Digitized by Google

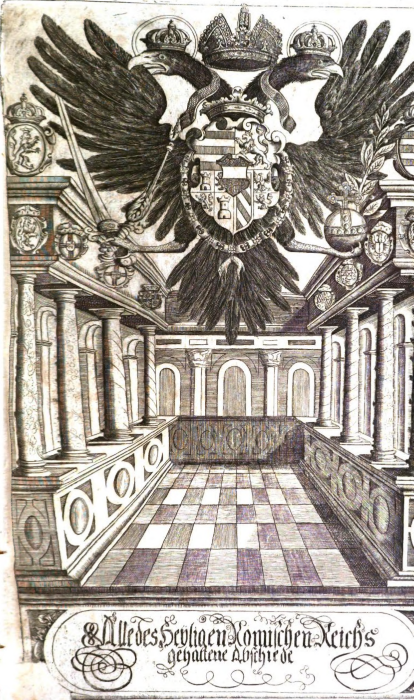

Digitized by Google

Aller

Des Heiligen Römis. Reichs

gehaltenen

Reichs-Tåge,

Abschiede und Satzungen,

Samt andern Kayserlichen und Königlichen

CONSTITUTIONEN,

Als

CAROLI IV. Güldene Bull,

(Lattinisch und Teutsch)

So dann die Religion- und Land-Frieden / Policey / Müntz, Cammer-Gericht, und was deme mehr anhängig, betreffende Ordnungen und Satzungen, neben dem Passauer Vertrag, CAROLI V. Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung, Prager, Oßnabrückischen und Münsterischen

Friedens-Schluß,

Wie die vom Jahr 1356. biß in das 1654. auffgericht, erneuert und publicirt worden;

Als solches der Elenchus mit mehrerm außweiset.

Nunmehr von Neuem collationirt, fleissig übersehen, und mit neuen außführlichen Summarien, Marginalien / samt einem vollkommenen General- und drey Special-Registern / als der Güldenen Bull / Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschieden des Jahrs 1654. geziert.

Cum Privilegio Sacræ Cæsareæ Majestatis, & Permissu Superiorum.

Franckfurt am Mayn /
In Verlegung Joh. Martin Schönwetters seel. Wittib,
Im Jahr Christi 1720.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien 2c. 2c. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnden / Crain und Würtenberg / Graff zu Tyrol 2c. 2c. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unser und des Reichs lieber Getreuer / Johann Martin Schönwetter / in Unterthänigkeit zu vernehmen geben / was massen Unser in GOtt ruhender Herr und Vatter / weyland Kayser LEOPOLD glorwürdigsten Andenckens / den ersten Julii des Sechszehen Hundert Zwey und Neuntzigsten Jahrs ihme und seinen Erben ein Kayserlich Privilegium Impressorium

über die sämbtliche Reichs-Abschiede und deren anhängige guldene Bull / Religion- und Landfrieden / Policey-Müntz-Cammer- auch peinliche Halß-Gericht und andere Ordnungen mehr / wie die vom Jahr Dreyzehen Hundert Sechs und Funffzig biß Sechszehen Hundert Vier und Funffzig auffgerichtet und verneuert worden / neben demzu Münster und Oßnabrück getroffenen Frieden-Schluß auff zehen Jahr gnädigst verliehen / auch den siebenden Junii Anno Siebenzehen hundert und zwey auff andere zehen Jahr extendiret hätte / und weilen nun sothane verwilligte Zeit solcher zehen Jahr zum Ende seye / er aber dem allgemeinen Wesen zum Besten / obermeldte Reichs-Abschiede / Ordnungen und Friedens-Schlüsse noch gern weiters fortdrucken lassen wolte / hingegen nicht unzeitig zu besorgen habe / dieselbe möchten von einem oder andern gewinnsüchtigen nachgedruckt / und dadurch ihme und seinen Erben ein grosser Schaden zugefügt werden / als hat Uns er unterthänigst gebetten / wir oberwehnt vorhin darüber ertheiltes nunmehr exspirirtes Kayserl. Privilegium Impressorium alles seines Innhalts auff noch andere zehen Jahre auff ihn und seine Erben extendiren zu lassen gnädigst geruhen wolten. Wann wir dann gnädiglich angesehen jetzt angedeutete gantz billiche Bitte / auch den Fleiß / Mühe und Kosten / so bey diesem Buch angewendet werden müssen; So haben wir ihme die weitere Gnad gethan / und

und Freyheit gegeben / thun auch solches hiemit in Krafft dieses Brieffs / also und dergestalten / daß er / Johann Martin Schönwetter / obberührte sämbtliche Reichs-Abschiede / und die solchen oben recensirter massen anhängige Reichs-Constitutionen / Satz- und Ordnungen / auch Frieden-Schluß fernerhin in offenem Druck ausgehen / hin und wider fail haben / ausgeben und verkauffen lassen möge / auch ihme und seinen Erben solche niemand ohne deren Consens, Wissen und Willen / innerhalb anderweitigen zehen Jahren von dato diß Brieffs anzurechnen / im H. Röm. Reich / Unsern Erb-Königreichen / Fürstenthumen und Landen in keinerley Format, weder völlig noch zum Theil nachdrucken und verkauffen lassen solle; Und gebiethen darauff allen und jeden Unsern und des Heil. Römischen Reichs / auch Unserer Erb-Königreichen / Fürstenthumben und Landen / Unterthanen und Getreuen / insonderheit aber allen Buchdruckern / Buchführern / Buchbindern und Buchverkauffern bey Pöen zehen Marck löthigen Golds / die ein jeder / so offt er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben Theil ihme Schönwetter oder seinen Erben / so hierwieder belaydiget würden / unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle / hiemit ernstlich und wollen / daß ihr noch einiger aus euch selbst oder jemand von eurentwegen obangeregte sämtliche Reichs-Abschied / Reichs-Constitutiones und Ordnungen / auch Frieden-Schlüsse innerhalb der obbestimbten anderweiten zehen Jahren weder völlig noch zum Theil in keinerley Format und sonsten auff keinerley Art / als ihr das er-

dencken möchtet / nachdrucket / noch also nachgedruckt distrahirt / fail habet / umtraget oder verkauffet / noch das andern zu thun gestattet / in keine Weiß / alles bey Vermeydung oberwehnter Pöen / Unserer Kayserl. Ungnad und Straff / auch Verlierung desselben eures Drucks / den mehr ernanter Johann Martin Schönwetter oder seine Erben auch deren Befehlshaber mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit / wo sie dergleichen bey eurem jeden finden würden / also gleich aus eignem Gewalt ohne Verhinderung männlichs zu sich nehmen / und damit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen ; jedoch solle offt besagter Schönwetter dieses Unser Kayserl. Privilegium Impressorium in dem Buch voran / andern zur Nachricht und Warnung drucken zu lassen schuldig und verbunden seyn. Geben in Unserer Stadt Wien den zehenden Aprilis, Anno Siebenzehen hundert und dreyzehen / Unserer Reiche des Römischen im andern / des Hispanischen im zehenden / des Hungarischen und Böheimischen aber gleichfals in anderten.

Carl Mpp.

Vt. Friederich Carl Gr. v. Schönborn mpp.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

E. E. von Glandorff mpp.

An

An den günstigen Leser.

Nachdeme unter Ihro Churfürstlichen Gnaden und Herrn, Herrn Johann Philipps, des Heiligen Stuls zu Mayntz Ertz-Bischoffen und Churfürsten, &c. Glorwürdigsten Andenckens. Des H. Römischen Reichs Abschiede Anno 1660. in Verlegung Johann Gottfried Schönwetters sel. Erben in Druck außgangen, und nunmehro aus Länge der Zeit einiger Mangel solches grossen und dem H. Röm. Reich heilsamen Operis erscheinen will;

Als hat der Hochwürdigste Churfürst und Herr, Herr Anselm Frantz, des H. Stuls zu Mayntz Ertz-Bischoff, auch des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzler, &c. daß solches Opus wiederum neu auffgelegt werden möge, für rathsam und nöthig befunden, deßwegen dann auff gnädigste ertheilte Erlaubnuß vor-angezogene Reichs-Abschiede, wie sie vor diesem, von Anno 1356. unterm Kayser Carolo IV. Glorwürdigsten Andenckens, biß auf den letzten Abschied 1654. inclusivè von Jahr zu Jahr herausgangen, wie folgender Elenchus mit mehrerm außweiset, in ein Corpus colligirt, nachdemmahln selbe zu allerforderst wol revidirt und corrigirt, die Tituli und Paragraphi wohl distinguirt, auch mit neuen, zuvorn niemahln gewesenen Summarien, darinnen alles, was in jedem Abschied gehandelt, kürtzlich zu sehen, und Specificè unter beygefügten Titulis und §§. alles exprimirt zu finden, von neuem in Druck befördert;

So dann mit einem vollkommenen General- und drey Special-Registern, als Imperat. Caroli IV. Güldenen Bull, Caroli V. Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschieden 1654. so vormahlen nie gewesen, versehen, also nicht ohne schwere Unkosten in eine neue gar commode Form mit gespaltenen Columnen verfertigt worden. Bitte demnach in schuldiger Gebühr jederman, so sich dieses Operis und Arbeit bedienen möchte, alles ihme Bestens gefallen zu lassen, und dafern etwa einige Druckfehler sich finden möchten, solche in reiffer Vernunfft gütigst außzudeuten und zu verbessern, auch endlich GOtt den Allmächtigen für des H. R. Reichs unsers geliebten Vatterlands Frieden, Erhaltung und Wolstand allezeit flehentlich anzuruffen.

Der Verleger.

ELEN-

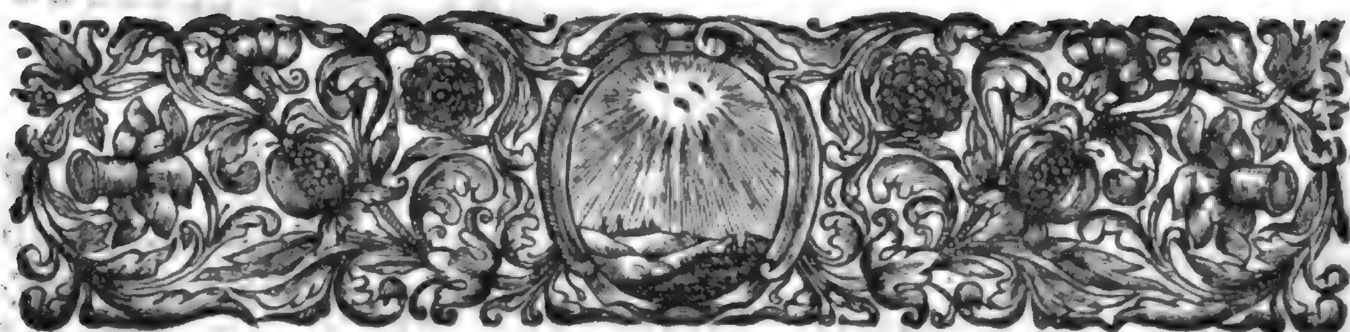

ELENCHUS

Aller in diesem Opere sich befindlichen des H. Reichs Abschieden / bey gemeinen und sonderbaren Versammlungen des H. Reichs Ständen zu Reichs- und andern Tägen ergangen und eröffnet / vor jedem Reichs-Abschied aber alles specificè, und außführlich zu finden.

Abschied

Neue

AUREA BULLA CAROLI IV.

ROMANORUM IMPERATORIS,

JUXTA

EDITIONEM GOLDASTI.

Accesserunt

Variæ Lectiones pene multæ,

& Versio Germanica.

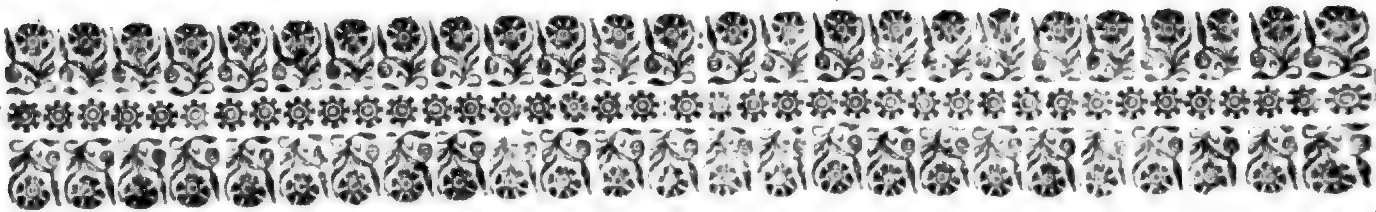

L. S.

Uæ hodie variorum extant Aureæ Bullæ Editiones, adeò variant inter se, ut vix una ex omnibus reperiatur, quæ cum altera ex asse conveniat. Sunt tamen inter illas duæ primariæ, & quasi capita Factionum, quæ & maxime dissident inter se, & auctoritate reliquas superant, GOLDASTI nempe, & MOGUNTINA Recessibus Imperii quæ cum Inscriptione, (quod sit juxta verum Originale denuò collata, & à mendis jam recentius repurgata,) præmissa legitur: ex quibus utram sequeremur, cum defectui Exemplarium mederi constituissemus, non parum dubii hæsimus. Visum tandem fuit, cum communi hodie GOLDASTUM & ejus editionem sequi: non primam quidem illam ex Archivo Palatino descriptam, quam communiter sequuntur; sed de qua ipse in recentiori Constit. Imperialium Editione *Tom. I. p.* 352. eam cum tribus Originalibus Aureâ Bullâ sigillatis, scil. Bohemico, Palatino & Francofurdiano, & uno veteri MS. chartaceo collatam, atque exactissimè emendatam esse ad marginem notat. Addidimus varias aliarum Editionum Lectiones: quod in Lege Imperii fundamentali, uti ab initio nec apicem temerè poni convenit, ita & hodiè, cum alienam fidem sequi cogimur, non prætermitti. Nec est illa res usus nullius, quod exemplis probari potest. Adducamus unicum; quod in c 1. §. 8. de Principe Electore hasce Constitutiones violante correctè, ut credunt, legitur, *cæteri CoElectores à suo ipsum deinceps excludant consortio, ipseq; voce electionis & aliorum Principum Electorum loco, dignitate careat atque jure:* non satis convenit § 1. & 5. *dicti cap.* ubi tali voce Electionis interdicitur pro ista duntaxat, ut textus habet, vice. Variatio itaque Palatini Codicis, qui in citato loco pro *jure* habet *vice*, egregiam patit conjecturam, pro *atque jure* scribi debere *ea vice*, ut Limnæus auctor est. Cæterum minutias omnes sectati non fuimus, adeoque ejusdem vocis diversam scriptionem, transpositionem & similia, quæ sensum non variant, passim transmisimus, ne in minimis nimia diligentia nobis vitio verteretur: quanquam hujus quoque exemplum in *proœmio* dedimus. Tandem Germanicum, quod subjunximus, exemplar ex Corpore Recessuum Imperii Moguntiæ edito expressimus, & ex Latino aliquoties correximus. Constat enim versionem esse, non fontem, quod arguit genius Latinæ linguæ, quem servat, à nostra alienus. Cæterum impura adeo est, ut pluribus locis sensum reddat nullum, sive ob vitia, quæ irrepsere; sive ob vetus & obsoletum loquendi genus; sive etiam ob minus felix vertentis ingenium, qui v. c. *diuturnitatem temporum* tägliche Zeiten dici putavit Tit. 8. Cui omni mederi non raro conati sumus levi interdum adhibitâ correctione. Ne tamen cui nimium ausi videremur, quod quidem ipsi nobis non videmur, quæ in exemplo mutavimus, istis ( ) cancellis includi, quæ vero substituimus ipsi, minori charactere exprimi curavimus. Hæc Tu omnia, L. B. boni consule & v.

W. L. D.

SUMMA:

SUMMARIEN

Uber die Gülden Bull Kayser Carl des Vierten, zu Nürnberg Anno 1356. auffgericht.

Einigkeit der Chur- und Fürsten zu Erhaltung der Constitut. in Præfat. von eines Römis. Kaysers oder Königs Tod und neuen Wahl/ der Chur- und Fürsten sicher Geleit/ deren Einzug in Franckfurt/ Schutz/ Sicherheit/ nöthige Victualien/ Einnahm und Ausschaffung der Fremden zu Zeit der Wahl/ T. 1. Eid der Churfl. Form der Königl. oder Kayserl. Wahl-Confirmat. der Churfl. Lehen/ Tit. 2. Einigkeit und Session der Geistl. Chur-Fürsten/ Tit. 3. deren Session in gemein/ Collection der Stimmen/ Tit. 4. Jura Chur-Pfaltz und Sachsen/ Tit. 5. Præcedentz der Chur-Fürsten und König in Böheim/ Tit. 6. der Geistl. und Weltl. Chur-Fürsten Succession, Tit. 7. Privilegia und Jura der König in Böheim/ der Chur-Fürsten und deren Inwohner/ de non citando & appellando, von Gold/ Silber/ Ertz/ Saltz/ auch Juden und Zoll einzunehmen/ zu müntzen/ Tit. 8. 9 10, 11. Jährliche Versammlung der Chur-Fürsten/ Tit. 12. Widerruffung der Freyheiten/ Tit. 13. Unwürdige der Lehen/ Tit. 14. Verbott verdächtigen Verbündniß/ Conspirat. Tit 15. Pfallburgern/ Absagen oder feindlichen Angriff/ Ubersetzung Zöll/ Schatzung/ Tit. 16. 17. Form der Citat. und Gewaltsbrieff der Chur-Fürsten zur Wahl/ Tit. 18, 19. Chur-Fürstenthum ist ohnzertrennlich/ Tit. 20. Ordnung der Chur-Fürsten in der Procession mit dem Römis. Kayser oder König/ Tit. 21. 22. Geistl. Chur-Fürsten sprechen das Benedicite vor dem Tisch/ Tit. 23. Straff der Meuterey gegen die Chur-Fürsten oder Crim. læsæ Majest. Tit. 24. Unzertrennlichkeit der Churfl. Erblanden des Königs in Böheim/ und deren Successoren/ Tit. 25. Begängnüß eines Kayserl. oder Königl. Hoffs/ Ankleidung/ Comitat der Kayserin oder Königin/ und der Chur-Fürsten/ Tit 26. Kayserl. Hochzeitl. Ceremonien/ Solennitäten/ Betrettung der Aemter und Gaben/ Tit. 27. und 28. §. 7. Zubereitung der Kayserl. und Königl. der Churfl. wie auch der Römis. Kayserin oder Königin Tisch/ Ordnung deren Session, und wo die Kayserl. Wahl/ Krönung/ Hoffstatt gehalten wird/ Tit. 28. Berechtigung der Bedienten/ Belohnung von Expedit der Lehen/ Tax derselben/ und Austheilung der Lehen-Gelder unter die Bedienten/ Tit. 29. Instruction in gewissen Sprachen der hohen Potentaten Söhn.

IN NOMINE SANCTÆ a *ET INDIVIDUÆ* b *TRINITATIS FELICITER* c *AMEN.*

CAROLUS *d* QUARTUS Divinâ favente clementiâ, Rom. Imperator semper Augustus, & Bohemiæ *e* Rex, ad perpetuam rei memoriam. *Omne regnum in seipso f divisum desolabitur*; nam Principes ejus sancti sunt socii furum: ob quod Dominus miscuit in medio eorum spiritum vertiginis, ut palpent in meridie, sicut in tenebris: & candelabra eorum movit de loco suo, ut cæci *g* sint, & duces cæcorum *h*: & qui ambulant in tenebris, offendunt; & cæci *i* mente scelera perpetrant, quæ *k* in divisione *l* contingunt. Dic *superbia*, quomodo in Lucifero regnasses, si divisionem auxiliatricem non habuisses? Dic Sathan invide, quomodo Adam *m* de Paradyso *n* ejecisses, nisi eum ab *obedientia* divisisses? Dic *o luxuria*, quomodo Trojam *p* destruxisses, nisi Helenam à viro suo divisisses? Dic *ira*, quomodo

Omne Regnum in seipso divisum desolabitur.

Superbia.

Obedientia.

luxuria.

Ira.

a *Al.* SANCTE. b *Al.* INDIVIDUE. c *Al.* FOELICITER. d *Al.* KAROLUS. e *Al.* Boemie. f *Mog. & al.* seipsum. g *Al* ceci h *Al.* cecorum. i *Al.* ceci. k *Al.* que. l *Mog.* divisionem. m *Mog.* Adamum. n *Mog.* Paradiso. o *Alii versic.* Dic ira &c. *versiculo* Dic luxuria &c. *præmittunt.* p *Al.* Troianos.

Im Namen der Heil. unzertheilten Dreyfaltigkeit seliglich AMEN.

Ir CAROLUS der Vierdt, von GOttes Gnaden, Römis. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König in Böheim, zu ewiger Gedächtnuß der Sachen. Ein jeglich Reich/ das in ihm selbst zertrennt/ und in Uneinigkeit gesetzt/ wird Trostlos: Dann die Fürsten solcher Zertrennung seynd Gesellen der Diebe. Darum hat GOtt mitten unter sie gemischet den Geist des Schwindels, daß sie am Mittag, gleich als in der Finsterniß mit Händen tasten und straucheln, auch das helle Liecht von seinem Ort hinweg gerückt und genommen, damit sie gantz blind, und der Blinden Führer werden. Und die also im finstern wandeln, die (schaden) stossen an, und seyn blindes Gemüths, vollnbringen die Missethaten, so in der Zertrennung geschehen. Sag an du Hoffart/ wie woltestu in Lucifero geherrschet haben, wo du die Zertrennung zum Mitgehülff nicht gehabt hättest? Sag an du hässiger Sathan, wie woltest du den Adam aus dem Paradeiß vertrieben haben, wo du ihn nicht vom Gehorsam abgeführet? Sag an du Zorn/ wie hättest

Ein jeglich in sich selbst zertrennt Reich wird Trostloß.

Hoffart.

Gehorsam.

Zorn.

modo Romanam Rempublicam destruxisses, nisi in divisione Pompejum & Julium sævientibus *a* gladiis ad intestina prælia concitasses? Tu quidem *invidia* Christianum Imperium à DEO ad instar sanctæ *b* ac individuæ *c* Trinitatis, fide, spe, & charitate *d*, virtutibus Theologicis roboratum, cujus fundamentum super Christianissimo regno feliciter *e* stabilitur, antiquo veneno, quod velut serpens in *palmites Imperiales*, & membra ejus propinquiora, impio scelere vomuisti, ut *concussis columnis* f, *totum ædificium* g *ruina* h *subjiceres* i, divisionem inter *septem Electores sacri Imperii*, per quos velut *k septem candelabra lucentia in unitate spiritus septiformis* l *sacrum illuminari debet Imperium*, multotiens *m* posuisti. Sanè cum *n* ex officio, quo Cæsarea *o* dignitate potimur, futuris divisionum *p* & dissensionum *q* periculis inter Electores ipsos, de quorum numero ut Rex Bohemiæ *r* esse dignoscimur *s*, ratione duplici, tam ex Imperio, quàm electionis jure, quo fungimur, occurrere teneamur, infra scriptas leges, *ad unitatem inter Electores fovendam & Electionem unanimem inducendam*, ac detestandæ *t* divisioni prædictæ *u* variisque periculis ex ea sequentibus aditum præcludendum *x*, in solemni *y* Curia nostra Nürenbergensi *z*, assidentibus nobis omnibus Principibus Electoribus Ecclesiasticis & Secularibus, ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium, & Civitatum multitudine numerosa, in solio *a* Majestatis Cæsareæ, Imperialibus *b* infulis, insigniis, & diademate coronati *c* matura deliberatione prævia *d*, de Imperialis potestatis plenitudine edidimus, statuimus & duximus sanciendas *e*, sub Anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto, Indictione nona, quarto *f* Idus Januarii, regnorum nostrorum anno decimo, Imperii verò secundo *g*

Invidia.

Elogia Principum Electorum.

Ratio, finis ad unitatem inter Elect. & Electionem unanimem inducendam,

CA-

a *Al.* sevientibus. b *Al.* sancte; c *Al.* individue. d *Al.* caritate. e *Al.* fœliciter. f *Al.* columpnis. g *Al.* edificium. h *Al.* ruine. i *Al.* subiceres. *Mog. hic addit*, tentasti. *Et simul sententiam finit.* k *Verba* septem Electores sacri Imperii, per quos velut *Mog. non habet.* l *Mog. addit* quibus. m *Al.* multoties. n *Al.* tamen *addunt.* o *Al.* Cesarea. p *Al.* divisionibus. q *Al. dissensionibus.* r *Al.* Boemiæ. s *Al.* dinoscimur. t *Al.* detestande. u *Al.* perdicte. x *Al.* percludendum. y *Al.* solempni. *Al.* solenni. z *Al.* Nurembergensi. a *Al.* solito. b *Al.* Imperiali. *Al.* Imperialis. c *Mog.* decorati. d *Al.* previa. e *Al.* sanccìendas. f *Al.* IV. g *Mog. & al.* primo.

test du den Römischen gemeinen Nutz ins Verderben gestürtzt, wo du Pompejum und Julium in der Zertheilung mit grimmigen Schwerdtern, nicht zu innerlichen hefftigen Kriegen erweckt? Sag an du **Unkeuschheit**/ wie hättest du die Stadt Trojam zerstört, wo du Helenam von ihrem Mann nicht abwendig gemacht? Auch du **Neid und Haß**/ hast das **Christlich Kayserthum**/ so von GOtt, gleich der **Heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit**/ mit den Göttlichen Tugenden des **Glaubens**/ der **Hoffnung** und **Liebe** gestärckt, auff dessen **Grund-Fest alle Reich und Gewalt** ruhen, mit Gifft, welches du als ein Schlang in des Heil. Reichs (Zweien) Zweige und nächste Glidmassen boßhafftig ausgegossen, verunreiniget, auff daß, wann die **Seulen zerschlagen**/ der **gantze Bau zum Fall** (gericht und) sich (neiget) **neige.** Gleicher Gestalt hast du zwischen des H. Reichs **Sieben Chur-Fürsten**/ durch welche, als **Sieben Leuchter**/ das H. Reich in Einigkeit des **siebenförmigen Geistes** solt erleucht werden, mancherley Zerstörung angericht. **Demnach Wir Uns aber** Amts halben, so Wir von Kayserl. Majestät und Würden führen, zukünfftiger Gefahr solcher Zertrennung und Uneinigkeit zwischen den Chur-Fürsten, in welcher Zahl Wir als ein König in Böhmen erkant werden, **aus zweyerley Ursachen**/ nemlich, so wol **wegen des (H. Reichs**/ und desselben) **Obrigkeitlichen Amts**/ als wegen der **Wahl-Gerechtigkeit**/ deren Wir uns gebrauchen/ **zu begegnen schuldig erachten:** So haben Wir hernach beschrieben Gesetz/ **Einigkeit** unter den Chur-Fürsten zu pflantzen/ und **einmüthige Wahl einzuführen**/ auch der vorgenanten **schmählichen Zertrennung**/ **und allerhand Irrungen**/ **so daraus erwachsen**/ **den Zugang zu versperren**/ und gäntzlich zu benehmen/ in unserm hochzierlichen Hoff zu Nürnberg/ in gemeiner Versammlung und Gegenwart aller Geistlichen und Weltlichen Chur-Fürsten/ auch anderer Fürsten/ Grafen/ Freyherrn/ Edlen/ und mannigfältigen der Städt Bottschafften/ auff Kayserl. Stul/ mit derselben unser Majestät Infeln/ Insignien/ und Kayserl. Diadem gekrönt/ aus vorgehabter zeitiger Berathschlagung/ und Vollkommenheit Kayserl. Gewalts/ geordnet/ beschlossen/ auffgericht/ und zu halten bekräfftiget/ im Jahr des HErrn/ Tausend/ dreyhundert/ sechs und funfftzig/ der vierten Indiction, am vierten Idus, oder neunten Tag des Monats Januarii, unsers Reichs im zehenden/ und Kayserthums im ersten Jahr.

Unkeuschheit.

Neid und Haß.

Kayserthum ist ein Grund-Fest des R. Reichs.

Dessen Lob-Spruch.

Ursachen beständiger Einigkeit der Chur- und Fürsten/ und Wolfahrt des H. Röm. Reichs folgende Constitut. geordnet.

Tit.

CAPUT *a* I.

Qualis esse debeat conductus Electorum, & à quibus.

§. 1.

DEcernimus, & præsenti edicto Imperiali perpetuò valituro sancimus, ex certa scientia, & de Imperialis plenitudine potestatis, ut quotiescunque & quandocunque futuris temporibus necessitas sive casus Electionis Regis Romanorum Imperatorem promovendi emerserit, & Principes Electores ad electionem hujusmodi, juxta antiquam *b*, laudabilem consuetudinem habuerint proficisci, unusquisque Princeps Elector, si & quando super hoc fuerit requisitus, *quoslibet Principes Coëlectores* c *suos, vel ipsorum nuncios*, quos ad electionem ipsam transmiserint; *per terras, territoria & loca sua, & etiam ultra, sicut longius poterit, conducere teneatur*, & eis absque dolo præstare Conductum, versus civitatem, in qua talis electio fuerit celebranda, & ab illa etiam redeundo *sub pæna perjurii & perditionis*, pro illa duntaxat vice, suæ vocis, quam in electione hujusmodi fuerat habiturus. Quas quidem pœnas eos vel eum, qui in præstando memorato conductu rebelles seu rebellem, negligentes vel negligentem se præbuerint, eo ipso decernimus incidisse.

Principes Electores ad Elect. vocati [illegible] ad [illegible].

2. Statuimus insuper, & mandamus universis *aliis Principibus feuda à Sacro Imperio Romano tenentibus*, quocunque nomine censeantur, nec non Comitibus, Baronibus, militibus, clientibus, nobilibus & ignobilibus, civibus & communitatibus castrorum, civitatum & locorum sacri Imperii universis, ut eodem tempore, dum videlicet Regis Romani in Imperatorem promovendi electio celebranda occurrerit, *unumquemque Principem Electorem ab ipsis vel eorum aliquo Conductum hujusmodi postulantem, vel ejusdem nuncios, quos ad electionem ipsam direxerit* d, ut præfertur, per territoria sua & alias quanto possunt *e* remotius, absque dolo, *modo prædicto* f *conducant*. Si qui verò huic nostræ constitutioni contraire præsumserint, subscriptas *g* eo ipso *h* pœnas incurrant. Omnes quidem Principes & Comites, Barones, Nobiles, milites & clientes, ac universi *i* contrarium facientes, *reatum perjuris & privationem omnium feudorum, quæ à Sacro Romano Imperio, & à quibuscunque aliis obtinent, & etiam omnium possessionum suarum à quocunque habitarum*, incurrant. Omnes

Sic etiam alii Principes, Comites &c. per Territoria sua secure conducere sunt obligati.

sub pæna

Perjurii [illegible] &c.

Tit. 1.

Von der Churfürsten Geleit / und von wem das seyn soll.

§. 1.

WIr erkennen und setzen mit diesem gegenwärtigen Kayserl. Gebot, ewiglich zu wehren, aus rechtem Wissen und Vollkommenheit unsers Kayserl. Gewalts, wie offt und wann es zu künfftigen Zeiten noch seyn, oder sich begeben würde, zu erwählen einen Römischen König zum Kayser zu machen, daß sich die Churfürsten zu solcher Wahl / nach alter löblicher Gewohnheit fügen / und ein jeder Churfürst, wann er darum ersucht, einen jeden seinen Mit-Churfürsten und Bottschafften / die er zu solcher Wahl aussenden wird / durch sein Land / Gebiet und Städt / auch so ferr er mag / verleyten / und ihnen ungefährlich Geleyt gegen der Stadt, da solche Wahl beschehen, und wiederumb davon, (Geleyt) geben soll, bey Pön des Meineyds / auch Verlust seiner Stimm, so er allein dißmahls in der Wahl gehabt hätt. Welche Pön wir wider den / oder die, so dieser (Einverleibung) Vergleitung widersässig oder säumig erfunden / eingefallen erkennen.

Sicher Geleyt der Churfürsten und Bottschafften eines des andern zur Wahl.

§. 2. Setzen darauff, und gebieten allen andern Fürsten / die Lehen vom Heil. Röm. Reich haben, welcherley Namen sie geacht sind, auch Grafen / Freyherrn / Rittern / Dienern / Edlen und Unedlen / Bürgern und Gemeinschafften aller Schlösser / Städt und Oerter des Heil. Röm. Reichs, daß sie zu den Zeiten, da sich die Wahl eines Röm. Königs / zu Fürderung des Käysers begibt, einen jeden Churfürsten / auch seine Bottschafften zu solcher Wahl verordnet / (wann sie / als obsteht / Geleydt begehren) durch ihre Gebiet / und als weit sie mögen / ungefährlich vergleyten. Dann welche diese unsere Satzung freventlich übergehen / sollen mit der That in diese nachgeschriebene Pön fallen. (Auch) nemlich alle Fürsten / Grafen / Freyherrn / Edel / Ritter / Diener / und alle / die hierwider thun / sollen in die Missethat des Meineyds und Beraubung aller Lehen / die sie vom Heil. Röm. Reich, und andern männiglichen tragen / auch (deren) aller Besitzungen, von wem sie die hätten, verfallen. Alle

Deßgleichen andere Fürsten und Ständ.

Ihnen zu geben schuldig

bey Straff

 Bür-

a *Mog. hic & in seqq. ponit* Titulos. b *Mog* &. c *Mog.* Electores. d *Al.* duxerit. e *Al.* aliquanto potuerit. f *Mog.* præcedenti. g *Al.* suprascriptas. h *Mog. & Al.* ipso facto. i *Al. addunt* nobiles. *al.* ignobiles.

Omnes quoque cives & communitates contra præmiſſa facere præſumentes, *ſimiliter ſint perjuri. & nihilominus univerſis ſuis juribus, libertatibus, privilegiis & gratiis à ſacro obtentis Imperio, ſint omnino a privati, & cum perſonis & bonis ſuis omnibus bannum* & [b] proſcriptionem Imperialem *incurrant*: atque eoſdem; quos [c] ipſo facto ex nunc, prout extunc, omni [d] jure privamus. Deinceps cuilibet [e] hominum auctoritate propria, & ſine judicio ſeu invocatione magiſtratus cujuslibet, impunè licebit eos [f] invadere, nullamque pœnam propter hoc invadens ipſos debebit ab Imperio aut quovis alio formidare: præſertim cum contra Rempublicam ac Sacri Statum Imperii ac dignitatem, ac etiam contra honorem proprium & ſalutem, tantæ rei temerarii neglectores, tanquam *rebelles, inobedientes & perfidi*, infideliter & perversè agere *convincantur*.

at tanquam Rebellion. ac perfidiæ,

3. Decernentes inſuper & mandantes, ut omnium civitatum cives & communia [g] jam dictis Principibus Electoribus & eorum cuilibet hoc poſcenti, eorumque nunciis, *Victualia in communi precio atque curſu* pro ſuis, ſeu nunciorum prædictorum hominumque ſuorum neceſſitatibus, dum ad prædictam civitatem cauſa celebrandæ electionis prædictæ acceſſerint, ac etiam dum diſceſſerint ab eadem, vendere, ſeu vendifacere teneantur: nullam in præmiſſis fraudem quomodolibet adhibendo. Alioquin contrarium facientes, *pænas illas volumus* ipſo facto incurrere, quas in præcedentibus contra cives & communitates duximus promulgandas.

Victualia in communi precio ſub pæna prædicta,

4. Quiſquis inſuper ex Principibus, Comitibus, Baronibus, militibus, clientibus, nobilibus ſeu ignobilibus, civibus ſeu communitatibus civitatum, Principi Electori ad electionem de Rege Rom. celebrandam eunti, vel *ab ipſo denuò redeunti*, hoſtiles cuſtodias tendere, ſeu inſidias parare præſumpſerit, aut ipſos, vel eorum aliquem, in ſua vel ſuorum perſonis aut rebus invadere, vel turbare, ſeu ipſorum vel alicujus eorum nuncio antedictos, ſive conductum petierint, ſive etiam non duxerint exigendum [h]: hunc unà cum univerſis malitiæ ſuæ complicibus, ipſo facto ſupradictas pænas decernimus [i] incurriſſe:

Conductus eodem modo in prædictorum Electo. Reditu, inter ſe,

ita

a *Al.* omnes. b *Mog. non habet* &. c *Mog. non habet* quos. *Rectè* d *Mog. & al non habent* omni. e *Mog.* cujuslibet. f *Inquibuſd. deeſt* eos. g *Mog. & Al.* communitates. h *Al.* erogandum. i *Al.* decrevimus.

Bürger und Gemeinſchafften, ſo wider die obberührte (Sachen) Satzung ichtes fürnehmen, ſollen auch alſo **Meineydig / und nicht deſto minder aller ihrer Recht / Freyheiten /** Privilegien **und Gnaden vom Heiligen Reich erworben / allerding** privirt, **mit ihren Perſonen / und allen Gütern / in des Heiligen Reichs Acht und Ungnad** gefallen ſeyn / die Wir mit der That jetzo, alsdann (allzeit) priviren, (die) ſie auch einen jeden aus eigenem Gewalt, ohn Gericht, oder Anruffung eines Magiſtrats, ungeſtrafft anzutaſten erlauben. Und der ſie alſo angreifft / ſoll vom Heil. Reich, oder niemands anders / keinerley Pön förchten, (Beſonder ſo) inſonderheit weil dieſelben wider des Heil. Reichs gemeinen Nutz, Stand (oder) und Würdigkeit, auch wider (ſein) ihr eigen Ehr, als frevent liche Verſäumer und Widerſpennige / an dem Heil ſolcher (Sachen) Satzung / (ungehorſam) ungehorſamlich, (ſo häſſig) verrätherlich, ungetreulich und widerwärtiglich (mißhandelt) mißhandlend erfunden werden.

§. 3. Wir erkennen und gebieten auch darauff, daß die Bürger und Gemeinen aller Städt, den benanten Churfürſten, und ihrer jeden, auch ihren Bottſchafften, ſo das begehren, **Koſt und Liefferung / für ſich / und dieſelben ihre Bottſchafften / nach aller ihrer Nothdurfft, in gemeinem Kauffgeld** / wann ſie in die benanten Städt / von der bemeldten Wahl wegen kommen, auch davon abſcheiden, zu kauffen geben, und damit keinerley Gefährden brauchen ſollen. Welche aber darwider thäten, wollen Wir mit der That, **in obberührte Pön** / ſo hievor gegen den Bürgern und Gemeinen geſetzt, eingefallen ſeyn, erkennt haben.

Victualia und andere Nothdurfft in billichem Preiß zu laſſen.

§. 4. Und welcher Fürſt, Graf, Ritter / Dienſtmann, Edel, Unedel, Bürger / oder der Städt Gemeinſchafften / einen Churfürſten / ſo derſelbig zu Erwehlung eines Römiſchen Königs (ziehen) ziehet, oder wiederum darvon (kehren) kehret, **feindlich (erwarten)** vorwarten, **oder was thätlichs wider ſie / ihrer einen / oder mehr fürzunehmen / ihre Perſon oder Güter anzugreiffen** / oder zu beleidigen, auch ihre Bottſchafften, ſie hätten Geleit begehrt oder nicht, (genommen)

Sicher Geleit im Rückweg.

ſich

Digitized by Google

ita videlicet quod quævis persona pœnam incidat, sive pœnas, quas juxta præmissa pro qualitate *a* personarum duximus infligendas.

& per alios.

5. Si verò aliquis *Princeps Elector cum aliquo suo Coëlectore inimicitias gereret*, & inter eos quæcunque contentio, controversia seu dissensio verteretur; his nequaquam obstantibus alter alterum vel alterius nuncios ad electionem hujusmodi destinandos, præmisso modo conducere sit adstrictus, sub pœna perjurii ac perditionis ea vice duntaxat, suæ vocis in electione, ut superius est expressum.

non obstante inimicitia.

6. Si qui verò alii Principes, Comites, Barones, milites, clientes, nobiles & ignobiles, cives vel communia civitatum, cum aliquo Principe Electore, vel pluribus ex iisdem adversam gererent voluntatem, seu quævis discordia inter ipsos ad invicem vel guerra sive dissensio verteretur, nihilominus omni contradictione & dolo cessantibus, Principi Electori, vel Principibus seu ejus vel ipsorum nunciis ad electionem hujusmodi destinandis & redeuntibus ab eadem, talem debeant præstare conductum, prout singuli pœnas jam dictas, per nos videlicet in se latas, voluerint evitare: quas eos, qui secus fecerint, incurrisse decernimus eo ipso.

Observetur sub pœna.

7. Ad præmissorum autem omnium firmitatem, & certitudinem ampliorem, jubemus & volumus ut universi Principes Electores & cæteri Principes nec non Comites, Barones, Nobiles, Civitates, seu ipsarum communitates, præmissa omnia literis & juramentis suis firmare, & ad ea bona fide ac sine dolo implenda efficaciter se debeant obligare. Quicunque verò literas hujusmodi dare renuerit, pænas illas ipso facto incidat, quas pro personarum conditione, per præmissa, singulis duximus infligendas.

Secundum Obligationem Elect. & Principum aliorum pro securitate conductionis & constitutionis hujus. Sub pœna prædicta.

8. Si quis autem Princeps Elector, aliusve Princeps cujuscunque conditionis aut status, feudum vel feuda à sacro tenens Imperio, aut Comes, Baro vel Nobilis seu successores talium vel hæredes *supra & infra scriptas Imperiales nostras constitutiones & leges adimplere noluerit*, *b* aut eis contraire præsumpserit, *c* si *d* quidem talis Princeps Elector extiterit, extunc

a *Al.* qualibet. b *Al.* noluerint. c *Al.* præsumpserint. d *Moz & Al.* & siquidem.

sich unterstehen würden / dieselben mit sampt ihrer boßhafftigen Gesellschafft, erkennen wir mit der That in die vorgemeldte Pön / nach Gestalt der Person, gefallen seyn.

§. 5. Ob aber ein Churfürst gegen einen andern Mit-Churfürsten Feindschafft trüge / und welcherley Zwytrachten, Irrung oder Widerwärtigkeit unter ihnen wäre / sollen sie dieselbe nicht ansehen, sondern nicht desto minder jeder den andern / und ihre Bottschafften / die zu solcher Wahl geschickt werden, vorgemeldter massen zu geleiten schuldig seyn / bey Vermeidung der Pön des Meineyds, und der Stimm, so sie auff dasselbmahl hätten, wie obsteht.

Ohnangesehen der Chu. fürsten

§. 6. Wo auch etliche andere Fürsten / Grafen / Freyherrn / Ritter / Dienstleut / Edel / Unedel / der Städt Bürger / oder Gemeinschafften / mit einem oder mehr Churfürsten einigen Widerwillen hätten, oder was (Zwytrachten) Zwytracht, Krieg oder Uneinigkeit unter ihnen wäre, sollen sie doch nicht desto minder, ohn alle Widerred und Gefährde den Churfürsten, und ihren Bottschafften / zu solcher Wahl geschickt / auch davon Geleyt geben, bey Vermeidung jetzt gemeldter Pön, die wir dann hiemit wider sie wollen erkennet haben.

Und anderer Fürsten ꝛc. unter sich einander habenden Feindseligkeiten.

§. 7. Und zu weiterem Verstand und Gewißheit aller vorgemeldter Sachen, gebieten und wöllen wir, daß alle Churfürsten, und andere Fürsten, auch Grafen, Freyherrn / Edle, Städt, und ihre Gemeinschafft / alle vorgemeldte Sachen, mit ihren Brieffen und Eyden bestätigen / und sich darzu mit guten Treuen solchs ohne Gefährde, kräfftiglich zu vollnbringen verpflichten. Welche aber solche Brieff zu geben sich wiedern / sollen damit in die Pön, die wir, nach Gestalt ihrer Person Eigenschafft, wider sie zu üben / (wollen) in vorhergehenden zugelassen haben, verfallen seyn.

Gleichwol vermög endlichen Versprechen zu geben schuldig.

Bey Pön der Ubertretung.

§. 8. Und ob derselben Churfürsten einer / oder andere Fürsten, in welcher Eigenschafft oder Stand sie wären, die vom Heil. Röm. Reich Lehen tragen, auch Grafen, Freyherrn / Edel, derselben Nachkommen oder Erben, unser vor- und nachgeschriebenen Constitution und Gesatz widersässig / und nicht zu halten unterstehen würden: Alsdann, ob er ein Churfürst wäre / sollen

So wol gegen Churfürsten / als

& exclusione dignitat. Coëlectoratus, Feudorum, &c.

extunc *cæteri sui Coëlectores à suo ipsum deinceps excludant consortio, ipseq; voce electionis & aliorum Principum Electorum loco*, a *dignitate careat atque jure*, b *nec investiatur de feudis*, quæ à sacro Imperio visus c fuerit obtinere. *Alius verò Princeps aut vir nobilis*, ut præfertur, in has nostras leges committens, similiter non investiatur de feudis, quæ à sacro Imperio, vel alias obtinet à quocunque: & nihilominus omnes pœnas præmissas suam concernentes personam incidat eo ipso.

Similiter & alii Nobiles puniantur.

9. Quamvis autem universos Principes, Comites, Barones, Nobiles, milites, clientes, Civitates quoque & communitates illarum ad præstandum cuilibet Principi Electori, vel ejus nunciis præfatum conductum, ut prædicitur, indistinctè velimus *d* & decreverimus *e* obligari, nihilominus, eorum cuilibet singulares conductores pro regionum & locorum adjacentia cuilibet magis aptos *f* duximus designandos, ut statim per sequentia pleniùs apparebit.

Sequitur.

Conductus Regis Bohemiæ.

10. Primò namque *Regem Bohemiæ, Sacri Imperii Archipincernam* conducent Archi-Episcopus Moguntinensis, Bambergensis & Herbipolensis Episcopi: Burggravii Nürembergenses: Item illi de Hohenloe, *g* de Wertheim, illi *h* de Brunecke, & de Hannovue: Item civitates Nürenberg, Rotenburg, & Windesheim.

Archi-Episcopi Coloniensis.

11. Deinde *Archiepiscopum Coloniensem, Sacri Imperii per Italiam Archicancellarium* conducent & conducere tenebuntur Moguntinensis, & Trevirensis Archi-Episcopi, Comes Palatinus Rheni, Landgravius Hassiæ, item de Katzenellenbogen, *i* de Nassou, de Dietz, Comites; item de Isenburg, de Westerburg, de Runckel, de Limpurg & Falckenstein, item civitates Wezflar, Geylnhausen & Friedberg.

Archi-Episcopi Trevirensis.

12. Item *Archiepiscopum Trevirensem, Sacri Imperii per Galliam & regnum Arelatense Archicancellarium* conducent Archi-Episcopus Moguntinensis, Comes Palatinus Rheni: item de Spanheim, *k* de *l* Veldentz Comites: item die Raugraven, Wildegraven, de Nassau, de Isemburg, de Westerburg, de Runckel, de Limpurg, de Dietz, de Katzenellenbogen, de Eppenstein, de Falckenstein, item civitas Moguntinensis.

Comitis Palatini Rheni.

13. Deinde *Comitem Palatinum Rheni*,

a *Al.* & dignitate. b *Al.* vice *Al.* *verba* atque jure *omittunt* c *Al.* nisus. d *Al.* volumus. e *Al.* decernimus. f *Al.* apto. g *Mog.* Hohenlohe *German.* & *sæpè in seqq.* h *deest* illi i *Mog.* Catzenelnbogen *German* & *sequentia.* k *Mog.* Spanheim *German, ut sequentia.* l *Al.* & de.

sollen die andere Mit-Churfürsten ihn aus ihrer Gesellschafft schliessen. Es soll auch seiner Wahl-Stimm/ so wohl anderer Churfürstl. Würdigkeit/ (Satdt) Stand und (Gericht) Gerechtigkeit mangeln/ noch einiges Lehens/ so er vom Heil. Reich hätte/ fähig oder empfänglich seyn. (Auch) Aber andere Fürsten/ oder Edelmann/ als obsteht/ der wider diß unser Gesetz sich verschuldet/ soll der Lehen/ so er vom Heil. Reich oder einem andern hätte/ nicht fähig/ und nicht desto minder damit in die vorgemeldte Pön verfallen seyn.

andere Fürsten und Ständ/ ꝛc.

§. 9. Wiewol wir aber erkennt/ und wöllen gehabt haben/ daß alle Fürsten/ Grafen/ Freyherrn/ Ritter/ Edel/ Dienstleuth/ Städt und Gemeinschafften/ schuldig seynd/ jeden Churfürsten/ oder seine Bottschafften/ vorgemeldt Gleydt ohn Unterscheid zu geben/ nichts desto minder soll zu jedem ein besonder Gleydt und Vergleydter nach Gelegenheit der Gegend und Städt/ angezeigt seyn/ als folget:

Folget die Ordnung der Begleitung.

§. 10. Zum Ersten/ den König in Böhem/ des H. Reichs Ertzschencken sollen vergleyten der Ertz-Bischoff von Mayntz/ die Bischoffe zu Bamberg und Würtzburg/ Burggrafen zu Nürnberg. Item die Grafen von Hohenlohe/ Wertheim/ Brauneck und Hanau. Item die Städt Nürnberg/ Rotenburg und Wintzheim.

König in Böheim von Mayntz/ ꝛc.

§. 11. Darnach den Ertz-Bischoff zu Cölln/ des Heil. Reichs Ertz-Cantzler in Welschen Landen/ sollen vergleiten die Ertz-Bischoffe zu Mayntz und Trier/ Pfaltzgraff bey Rhein/ und der Landgraff zu Hessen. Item die Grafen von Catzenelnbogen/ Nassau und Dietz. Item/ die von Eysenburg/ Westerburg/ Runckel/ Limburg und Falckenstein. Item die Städt Wetzlar/ Geylnhausen und Friedberg.

Ertz-Bischoff zu Cölln/

§. 12. Den Ertz-Bischoff zu Trier/ des Heil. Reichs Ertz-Cantzler durch Galliam/ und das Reich Arelat sollen vergleiten der Ertz-Bischoff zu Mayntz/ Pfaltzgraff bey Rhein. Item/ die Grafen von Spanheim und Veldentz. Item/ die Rau-Grafen/ Wildgrafen/ von Nassau/ Eysenburg/ Westerburg/ Runckel/ Limburg/ Dietz/ Catzenelnbogen/ Eppenstein/ Falckenstein/ und die Stadt Mayntz.

Ertz-Bischoff zu Trier.

§. 13. Den Pfaltzgrafen bey Rhein/ des Heil. Reichs Erb-Truchsessen/

Pfaltzgraff bey Rhein/

ni, Sacri Imperii Archidapiferum conducere debebit Archi-Episcopus Moguntinensis.

Ducis Saxoniæ.

14. *Ducem* verò *Saxoniæ, Sacri Imperii Archimareschallum*, tenebitur conducere Rex Bohemiæ, Moguntinens. & Magdeburgens. Archi-Episcopi: Item Bambergens. Herbipolens. Episcopi, Marchio Misnens. Landgravius Hassiæ: Item Fuldens. & Hirsfeldens. Abbates, Burggravii Nüremberg. Item illi de Hohenloe, *a* de Wertheim, de Brunecke, de Hanouv, & de Falckenstein: Item civitates Erffordia, Mülhausen, Nürenberg, Rotenburg, & Windesheim.

Marchio. Brandeburgensis.

15. Et hi omnes proximè nominati *Marchionem Brandenburgensem*, sacri Imperii Archicamerarium, similiter conducere tenebuntur.

Insinuatio Maturra Conductus.

16. Volumus autem & expresse statuimus, ut unusquisque Princeps Elector, qui talem voluerit *habere conductum*, his, à quibus ipsum postulare decreverit, *hoc ipsum adeò tempestivè*, viamque, qua fuerit transiturus, *insinuet*, & talem conductum exposcat, ut illi, qui ad conductum hujusmodi impendendum deputati, & qui fuerint requisiti, ad hoc opportunè se *b* valeant & commodè præparare.

Fit per uniuscujusque Territoria.

17. Præmissas vero constitutiones circa materiam conductus editas, ita sanè debere declaramus intelligi, ut *unusquisque* superius nominatus, vel forsan non expressus, à quo in casu præmisso conductum requiri contigerit, ad præstandum ipsum per suas duntaxat *terras & territoria*, ac etiam ultra, quanto *c* potest remotius, absque dolo, sub pœnis contentis superius sit *d* astrictus.

Elector Moguntinus reliquis Coëlectoribus Electionem.

18. Præterea statuimus ac etiam ordinamus, ut *Archiepisc. Moguntinensis*, qui fuerit pro tempore, *singulis Principibus Coëlectoribus suis Ecclesiasticis & Secularibus*, *electionem eandem* per suos nuncios, *patentibus debeat literis intimare*. In quibus quidem literis talis dies & terminus exprimatur, infra quem eædem literæ ad singulos eosdem Principes verisimiliter possint pervenire. *e*

Ier tenorem.

19. *f* Hujusmodi vero literæ continebunt, *ut à die in literis ipsis expressa infra tres menses continuos omnes & singuli Principes Electores Franckenford super* g *Moganum* h *esse debeant constituti* i, vel suos Legales ad eundem terminum atque locum *nuncios destinare cum plena & omnimoda* pote-

sessen, soll verglendten der **Ertz-Bischoff zu Mäyntz.** Alle 3. von Mayntz.

§. 14. **Den Hertzogen von Sachsen**, des Heil. Reichs Ertz-Marschalck sollen verglenten der **König von Böhem**, die Ertz-Bischöffe zu Mäyntz und Magdenburg, die Bischöffe von Bamberg und Würtzburg, Marggrafen von Meissen, Landgraf von Hessen. Item, die Aepte zu Fuld und Hirßfeld, Burggrafen zu Nürnberg. Item, die Grafen von Hohenlohe, Wertheim, Brauneck, Hanau, Falckenstein. Die Städt, Erdfort, Mülhausen, Nürnberg, Rotenburg, Winßheim. Hertzog von Sachsen, vom König in Böheim, &c.

§. 15. Und alle hie vor nechstbenandte, sollen auch verglenten den **Marggrafen von Brandenburg**, deß Heil. Reichs Ertz-Cämmerer.

§. 16. Aber Wir wollen und setzen klärlich, daß ein jeder Churfürst, der ein solch **Geleydt** haben wil, denjenigen, davon ers zu haben begehrt, dasselb also **zeitlich** auch den **Weg**, dadurch er ziehen wolt, **verkünde**, und solch Geleydt erfordern soll, damit die, so zum Geleydt verordnet, und also ersucht, nach Nothdurfft aufs ziemlichst mögen bereit werden. Zeitliche Notification des Geleydts.

§. 17. Solche vorgeschriebene Constitution, von des Geleydts wegen gesetzt, erklären wir also zu verstehen, daß ein jeder obgenandter, oder so vielleicht nit benennt, davon solch Geleydt erfordert wird, allein **durch sein Land und Gebiet**, auch so ferr er es ungefährlich vermag zu geben, **bey vorberührter Pön**, soll verbunden seyn. Durch jedes Territorium.

§. 18. Auch setzen und ordnen wir, daß ein Ertz-Bischoff zu Mayntz, so zu der Zeit seyn wird, allen **seinen Geistlichen und Weltlichen Mit-Churfürsten**, solche **Wahl durch sein offen Brieff und Bothen soll verkünden**, in welchen Brieffen derselb Tag und Termin ausgedruckt werden soll, dazwischen solche Brieff jedem Churfürsten möge zukommen. Chur-Mäyntz solle seinen Coëlectoribus den Termin zur Wahl nach Inhalt und Form der Brieff ankünden.

§. 19. **Und darin begriffen seyn**, daß von dem Tag in den Brieffen bestimmt, **innerhalb drey Monat**, nicht unterläßlich, alle und jede Churfürsten zu Franckfurt am Mayn seyn, oder Ihr gesetzte Bottschafften, mit allem vollkommenen Gewalt, und offenen Brieffen, (und) mit ihrem grössern Insiegel besiegelt, auf denselben Termin, (oder)

 und

a *Mog.* Hohenlohe *Germ. ut & plura sequentia* b *Al.* *omittunt* se. c *Mog.* quando. d *Mog.* est. e *Al.* convenire. f *Alii hunc & sequ. §. cum priori connectunt, & §. Cum autem, 21. ponunt, 19, & sic porrò.* g *Al.* supra. h *Al.* Mogonum. i *Mog.* Francofurtum ad Mœnum se conferant.

Potestate, suisq; patentibus literis majori cujuslibet eorum sigillo signatis ad eligendum Roman. Regem in Cæsarem promovendum.

Et formam præscriptam Litterarum & Mandatorum.

20 *a* Qualiter autem & sub qua forma tales literæ debeant, & quæ in eis solennitas debeat immutabiliter observari, & in qua forma & modo Principes Electores nuncios suos ad electionem hujusmodi destinandos ad potestatem, mandatum, seu procuratoria ordinare debuerint, ad finem præsentis libri, conscriptum *b* invenitur *c* clarius expressum. Et eandem formam illic traditam mandamus, & de Imperialis potestatis plenitudine usquequaque decernimus observari.

Et Obitum Imperat. debet intimare.

21. *d* Cum autem ad hoc perventum fuerit, quod *de Imperatoris vel Regis Romanorum obitu in diœcesi Moguntinensi constiterit*, extunc infra unum mensem à die notitiæ obitus hujusmodi continuè numerandum, singulis Principibus Electoribus, obitum ipsum & intimationem, de quibus præmittitur, per Archiepisc. Moguntinensem jubemus & decernimus suis patentibus literis declarari. Quod si idem Archiepiscopus in executione & intimatione hujusmodi negligens aut remissus fortassis existeret, extunc iidem Principes, *motu proprio*, etiam non vocati, pro fidei suæ virtute, qua sacrum prosequi tenentur Imperium, post hæc *infra tres menses*, sicut in constitutione proximè posita suprà continetur, in civitate Franckenfordensi *sæpè dicta conveniant, electuri Regem Romanorum in Cæsarem promovendum.*

Si non, proprio motu conveniant.

Sub Comitatu 200. Equitum.

22. *e* Debet autem unusquisque Princeps Elector, vel sui nuncii prædicta in civitatem Franckenfordens. cum *ducentis equitaturis f tantummodò* præfatæ electionis tempore introire: in quorum numero *quinquaginta tantùm armatos* vel pauciores secum introducere poterit, sed non plures.

Et pœna amissionis: Electionis voti, ea vice.

23. g *Princeps verò Elector ad electionem hujusmodi vocatus & requisitus, & ad ipsam non veniens, vel legales nuncios cum literis patentibus sigillo suo majori sigillatis plenamq;* & liberam ac omnimodam potestatem continentibus ad eligendum Romanorum Regem futurum Imperatorem, non dirigens; aut veniens, aut hujusmodi nuncios forte *h* transmittens, si posteà Princeps ipse, aut prædicti nuncii à prædicto electionis loco recederent, Rege Roman. futuro Cæsare non electo, nec

a *Al. hunc §. cum* 18. & 19. *connectunt.* b. *Al.* scriptum. c *Al. addunt* & d *Al.* 19. e *Al.* 20. f *Al.* equitibus. g *Al.* 21. h *Al.* fortasse.

und (End) Ort schicken sollen, einen Röm. König, der ferner zum Kayser gemacht werde, (sollen) zu erwehlen.

§. 20. Aber wie/ oder unter welcher Form dieselbige Brieff sollen gefertigt, und was unverändert Zierlichkeit darin gehalten/ auch in welcher Form, Maß, Gewalt, Befelch, und Macht die Churfürsten ihre Bottschafften zu solcher Wahl schicken, und (verordnet werden) verordnen sollen, ist am Ende diß Büchleins beschrieben. Und dieselbe Form alda gegeben, gebieten und erkennen wir aus Vollkommenheit unsers Kayserlichen Gewalts, allenthalben zu halten.

§. 21. Wann es auch darzu kommen, daß man eines Röm. Käysers oder Königs Tod, im Bißthumb zu Mayntz gewahr wird/ alsdann inner eines Monats/ von dem Tag/ da man desselben Wissen empfangen hat/ ohn Unterlaß zu zehlen/ heissen und erkennen wir, solchen Abgang und Verkündigung, als obsteht, jedem Churfürsten durch den Ertz-Bischoff zu Mayntz, in offen Brieffen zu entdecken, und wo der Ertz-Bischoff vielleicht damit säumig oder hinterlässig wäre, alsdann sollen die Churfürsten aus eigner Bewegnuß unberufft, in Krafft, und bey ihren Treuen, die sie dem Heil. Reich schuldig sind, darnach inner dreyen Monaten/ als hiebevor in dieser Constitution begriffen ist, in der offtgenandten Stadt Franckfurt zusammen kommen, ein König zum künfftigen Kayser zu wehlen.

Desgleichen eines Römisch. Kaysers vorfallenden Todt bedeuten.

In Ermangelung dessen die andere zur Wahl zu schreiten.

§. 22. Aber ein jeder Churfürst, oder ihre Bottschafften, sollen in die benante Stadt Franckfurt mit zweyhundert Pferden allein/ zu Zeiten solcher Wahl einreiten, in welcher Anzahl er nur funfftzig, oder minder/ aber nicht mehr/ gewapnet mit ihm führen mag.

Unter Einzug 200. Pferd.

§. 23. Und solcher Churfürst zu solcher Wahl beruffen, oder erfordert/ darzu nicht kommen, oder seine gesetzte Bottschafft, mit seinen offenen Brieffen, unter dem grossen Insiegel, auch vollkommenen gnugsam Gewalt, zu erwehlen einen Römischen König, zu künfftigem Kayser, nicht schicken würde/ und so er kommen, oder solch sein Bottschafft schicken würde, wo ein Fürst/ oder seine Bottschafften von der berührten Wahlstatt abscheiden ohn Erwehlung eines Römischen Königs zu künff-

Und persönlich oder durch Abgesandten bey Verlust seiner Wahl-Stimm zu erscheinen schuldig seyn.

nec ad præmissa procuratore legitimo substituto solenniter & relicto, *electionis voce sua jure, quod in eadem electione habuit & tali modo deseruit, careat ea a vice.*

24. *b* Injungimus autem *civibus de Franckenfort, & mandamus*, ut ipsi universos *Principes Electores* in genere, & quemlibet eorum, ab invasione alterius, si quid inter eos adversitatis emergeret, & etiam ab omni homine, *cum omnibus eorum hominibus*, quos ipsi & eorum quilibet in præfato ducentorum equorum suorum numero ad præfatam duxerint civitatem, *in virtute juramenti, quod super hoc ipsos ad sancta præstare statuimus c*, fideli studio & solerti diligentia protegant & defendant: Alioquin perjurii reatum incurrant, & nihilominus omnia jura sua, libertates *d*, gratias, & indulta, quæ à sacro obtinere noscuntur Imperio, omnino amittant, *bannumq; e Imperiale, cum personis suis omnibus, incidant eo ipso*: Et liceat extunc omni homini auctoritate propriâ, ac sine judicio, cives eosdem, quos eo casu exnunc, prout extunc, omni jure privamus, tanquam proditores infideles & rebelles Imperii, impunè invadere: Ita quod invadentes hujusmodi, pœnam quamcunque à sacro Imperio, vel quovis alio, nequaquam debeant formidare.

Securitas Elect. eorumque hominum Civibus Francof. injungitur.

25. *f* Cives insuper antedicti de Franckenfort, per omne tempus illud, quo *super electione sæpè dicta tractari & agi contigerit, neminem in g præfatam civitatem*, cujuscunque *dignitatis, conditionis, vel status extiterit, intromittant*, vel *intrare* quovis modo *permittant*: Principibus Electoribus, & *h* eorum nunciis & procuratoribus dictis duntaxat exceptis: quorum quilibet cum ducentis equis debebit, ut prædicitur, intromitti.

Item eos à certo tempore Elect. intromittant & præter eos ne capiant.

26. *i* Si verò post ipsorum Principum Electorum introitum, seu in ipsorum præsentia, in præfata civitate *aliquem reperiri contigerit, illius exitum cives ipsi debebunt absque mora & cum effectu* protinus ordinare, sub omnibus pœnis contra ipsos superius promulgatis, ac etiam in virtute Juramenti, quod cives ipsi de Franckenfort, super eo virtute præsentis constitutionis præstare debebunt ad sancta *k*, ut in præcedentibus est expressum.

Idem pæna.

CA-

a *Al.* ista. b *Al.* 22. c *Al. addunt* Evangelia. d *Mog.* [illegible] privilegia. e *Mog.* Bannum quoque. f *Al. hic* §. *cum priori connectitur*. g *deest* in. h *Mog.* vel i *Al. hic quoque* § *cum* §. *Injungimus* 24. *connectitur*. k *Al. addunt* DEI Evangelia.

künfftigem Kayser / noch darzu kein Anwald mit rechter Zierlichkeit untersetzen, und hinter ihm verlassen thäte, der soll sein (Recht) Stimm und Recht / an der Wahl auff dasselbe mahl verliehren/und davon gefallen seyn.

§. 24. Wir befehlen und gebieten auch den Bürgern zu Franckfurt in Krafft der Eyd / die sie zu den Sachen / als wir setzen, thun sollen, daß sie in gemein alle Churfürsten, und jeden besonder / vor des andern gefährlichen Antasten, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstehen würde / auch vor allen Menschen, mit allen ihren Leuten, / die sie in der genanten Anzahl der 200. Pferden, in die bemeldte Stadt geführt haben, mit getreuen Fleiß und embsiger (Ubung) Vorsorg verhüten und schirmen, oder sie würden in die Schuld des Meineyds fallen, und nichts desto minder alle ihre Recht / Freyheiten / Privilegien / Gnaden und Hulden / die sie vom Heil. Reich haben, allerding verliehren / auch samt allen ihren Personen damit sie in des Heil. Reichs Acht gefallen, und einem jeden erlaubt seyn, aus eignem Gewalt, ohn Gericht/dieselben Bürger, die Wir in solchem Fall, als Verräther, ungetreu und widersässig dem Heiligen Reich / jetzo alsdann aller ihrer Recht privirn, ohn alle Straff anzugreiffen / also, daß dieselben Angreiffer keinerley Pön vom Heil. Reich / oder in andere Maß, keines wegs sollen förchten.

Schutz und Sicherheit in Franckfurt.

§. 25. Die vorgenante Bürger zu Franckfurt, sollen auch durchaus allzeit/weil man von der Wahl handelt, sonst niemands/in welchen Würden, Eigenschafft oder Stand er sey, in einigem Weg/in dieselbe Stadt einlassen/dann allein die Churfürsten/oder ihre Bottschafften und Anwäld die allein mit 200. Pferden, als obsteht, einzulassen sind.

Einnehmung und Ausschaffung/ungehöriger Personen.

§. 26. Ob nach der Churfürsten einreiten, oder in ihrer Gegenwärtigkeit, sonst jemands in bemeldter Stadt begriffen würde, die sollen berührte Bürger ohne Verzug, mit der That, von Stund an, bey aller Pön wider sie obgesetzt / auch in Krafft der Eyd / so die Bürger zu Franckfurt, als vorsteht, darüber schweren sollen, ausweisen.

Abel bey Straff.

Tit. 2.

CAPUT a II.

De Electione Romani Regis.

§. 1.

POstquam autem sæpè dicti Electores seu nuncii civitatem Franckenford ingressi fuerint, statim subsequenti b die diluculo in Ecclesia Sancti Bartholomæi Apostoli ibidem in *omnium ipsorum præsentia*, *Missam de Sancto Spiritu* faciant decantari ad finem, ut ipse Sanctus Spiritus corda ipsorum illustret, & eorum sensibus lumen suæ virtutis infundat, quatenus ipsi suo fulti c præsidio, hominem justum, bonum & utilem eligere valeant in Regem Romanorum futurumque Cæsarem, ac pro salute populi Christiani d.

Invocatio Divini Auxilii pro facienda Electione.

2 e Peracta quoque Missa hujusmodi, omnes illi Electores seu nuncii accedant ad altare, in quo Missa eadem extitit celebrata, ubi *Principes Electores Ecclesiastici* coram Evangelio beati Johannis, IN PRINCIPIO ERAT VERBUM, quod illic, ante ipsos poni debebit, manus suas pectori cum reverentia superponant f: *Seculares* verò *Principes Electores*, dictum Evangelium corporaliter manibus suis tangant: qui omnes, cum tota ipsorum g familia tunc ibi debebunt inermes assistere. At h Archi Episcopus Moguntinensis formam Juramenti eis dabit, & unà cum ipsis, & ipsi, vel absentium nuncii, unà cum eo juramentum præstabunt vulgariter in hunc modum.

P. P. Elect. Modus jurandi.

Juramentum.

3. i Ego N. k *Archi-Episcopus Moguntinensis sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius & Princeps Elector, juro ad hæc sancta DEI Evangelia hic præsentialiter coram me posita, quod ego per fidem, quo DEO & sacro Romano Imperio sum astrictus, secundum omnem discretionem & intellectum meum, cum DEI adjutorio eligere volo temporale caput populo Christiano, id est, Regem Romanorum in Cæsarem promovendum, qui ad hoc existat idoneus, in quantum discretio & sensus mei* l *me* m *dirigunt, & secundū fidem prædictam; vocemq; meam, & votum seu electionem præfatam dabo, absque omni pacto, stipen-*

a *Mog.* TIT. b *Al.* sequenti. c *Al.* suffulti. d *Al.* expedientem. e *Alii continuant principium.* f *Mog.* supponant g *Al.* sua. h Et. i. *Al.* 2. k *Al.* *omittunt* N. l *Al.* *omittunt* mei. m *Al.* *omittunt* me.

Tit. 2.

Von der Wahl eines Römischen Königs.

§. 1.

NAchdem aber die obbemeldte Churfürsten, oder Bottschafften also gen Franckfurt in die Stadt kommen, alsbald am nechsten Tag, in der Frühe, soll man in S. Bartholomäi Kirchen daselbst in aller Gegenwärtigkeit ein Meß lassen singen biß zu End, vom Heil. Geist / daß er ihre Hertzen erleuchten, und das Licht seiner Krafft in ihren Sinn giessen wölle, damit sie mit seiner Hülff gezieret, einen gerechten guten und nutzen Menschen erwehlen mögen, zu einem Römisch. König, und zukünfftigen Kayser, zu Heyl dem Christlichen Volck.

Anruffung des H. Geists zur heilsamen Wahl.

§. 2. Und wann die Meß vollbracht ist, so sollen dieselben Churfürsten oder Bottschafften zu dem Altar gehen, darauff die Meß gehalten, da die Geistliche Churfürsten zuvor dem Evangelio S. Johannis: In principio erat verbum, so man ihnen fürlegen soll, ihre Händ mit Erbarkeit auff ihre Brust legen / aber die Weltliche Churfürsten dasselb Evangelium leiblich mit ihren Händen berühren sollen. Die alle sollen mit ihrem gantzen Gesind ungewapnet dabey stehen / und der Ertz-Bischoff zu Mayntz soll ihnen die Form des Eyds geben, und Er samt Ihnen, oder den Bottschafften derjenigen, so nicht da sind, den Eyd in Teutsch schweren in dieser Maß, als hernach folget:

Form der Churfürsten zu schweren.

§. 3. Ich N. Ertz-Bischoff zu Mäyntz/und des H. Reichs Ertz-Cantzler durch Teutschland und Curfürst / schwer zu dem heiligen Evangelio, gegenwärtiglich vor mir liegend / daß ich bey den Treuen / damit ich GOtt und dem Heiligen Römischen Reich verbunden bin / nach aller meiner verständigen Erkändtnüß und Vernunfft / mit GOttes Hülff / wil erwehlen ein Weltlich Haupt / dem Christlichen Volck / das ist / ein Römischen König, zu einem Kayser zu erheben / der darzu tüglich sey / so viel mich mein Bescheidenheit und Vernunfft leiten / und nach meinem vorberührten Treuen (und Stimm.) Solch mein Stimm und Wahl wil ich geben / ohn alles Geding / Beloh-

Derer Eyd.

ſtipendio, precio, vel promiſſo, ſeu quocunq; modo talia valeant appellari, ſic a me DEus adjuvet b *& omnes Sancti.*

4. c *Præſtito deniq;* per Electores ſeu nuncios in forma & modo prædictis, *hujuſmodi juramento*, ad electionem procedant, nec à modo de jam dicta civitate Franckenford ſeparentur, niſi prius *major* pars ipſorum, temporale caput mundo elegerit ſeu populo Chriſtiano, Regem videlicet Roman. in Cæſarem promovendum.

Atque præſtiti juramenti.

5. *d* Quod ſi facere diſtulerint infra *triginta dies* à die præſtiti Juramenti præfati continuo numerandos extunc exactis eiſdem *triginta diebus* amodo *panem manducent & aquam* e *bibant* & nullatenus civitatem *f* exeant ante dictam *g*, niſi prius per ipſos, *vel majorem partem* ipſorum, Rector ſeu *h* temporale caput fidelium electum fuerit, ut præfertur.

Intra 30. dies Electionem peragere debent.

6. *i* Poſtquam autem in eodem loco ipſi vel *pars ipſorum* k *major numero elegerit, talis electio perinde haberi & reputari debebit, ac ſi foret ab ipſis omnibus*, nemine diſcrepante concorditer celebrata.

Electio per Majora & erit valida.

7. *l* Sique per tempus aliquod morari, abeſſe & tardare contingeret aliquem de Electoribus ſeu nunciis antedictis, dum tamen veniret, antequam prædicta eſſet Electio celebrata, hunc ad electionem ipſam in eo ſtatu admitti debere *m* decernimus, in quo ipſa adventus ſui tempore conſiſtebat.

8. *n* Et quia de antiqua approbata & laudabili conſuetudine tam *o* inconvulsè quam immutabiliter, *p* quod ſubſcribitur, *q* ſemper extitit hactenus obſervatum: ideoque & nos conſtituimus, & de Imperiali decernimus plenitudine poteſtatis, quod is, qui modo præmiſſo in Regem fuerit Romanorum *r* electus, peracta ſtatim electione hujuſmodi, priuſquam in aliquibus cauſis aliis ſive negotiis virtute Sancti Imperii adminiſtret, *univerſis & ſingulis Principibus Electoribus, Eccleſiaſticis & ſecularibus,* *qui*

Electus ſtatim debet P.P. Electorum privilegia confirmare.

a *Al.* ſicut. b *Al* juvet. c *Al.* 3. d *Al. hunc* §. *cum praced. conjungunt.* e *Al. omittunt* bibant. f *Al.* civitate. g *Al.* antedicta. h *Al.* &. i *Al.* 4. k *Al.* eorum. l *Al. hunc* § *cum precedenti conjungunt.* m *Mog. omiſſis* debere. n *Al* 5. o *Alii omittunt* tàm, *& pro* quàm *ponunt* ac. p *Mog.* inconvulsè *verbis*, tàm quàm immutabiliter *omiſſis.* q *Al. verba*, quod ſubſcribitur, *omittunt.* r *Al.* Romanum.

Belohnung/ Gaab/ Verheiſſung/ oder welcher Maſſen ſolches möcht genant werden, alſo helff mir Gott und alle Heiligen.

§. 4. Und wann die Chur-Fürſten, oder ihre Bottſchafften, in vorgeſchriebener Form und Maß, ſolchen Eyd geſchworen haben/ ſo ſollen ſie zu der Wahl tretten/ und fürt an nicht von der Stadt Franckfurt kommen, es haben dann zuvor der mehrer Theil ein Weltlich Haupt der Welt, und Chriſtlichem Volck, nemlich einen Röm. König zu einem Kayſer künfftiglich zu erheben, erwehlt.

Von dato des geſchwornen Eyds.

§. 5. Wo ſie aber das verziehen/ und von dem Tag, daran ſie den Eyd geſchworen hätten, inner dreyſſig Tagen ohn unterlaß zu rechnen/ daſſelbige nicht thun/ ſollen ſie alsdann, nach Verſcheinung derſelben dreyßig Tag, furt an nur Brod eſſen/ und Waſſer trincken/ auch in keinem Weg aus der obgenandten Stadt kommen/ es ſey dann zuvor durch ſie, oder ihrer den mehrer Theil, ein Regierer, oder Weltlich Haupt der Chriſtenheit, als vorgemeldt iſt, erwehlt worden.

In 30. Tagen / nach Vollendung der aber / bey Waſſer und Brod die Wahl geſchehen.

§. 6. Wann aber ſie/ oder ihrer der mehrer Theil/ (der) einen alſo erwehlt/ ſo ſoll man ſolche Wahl dafür halten und ſchätzen/ als ob die von ihnen allen, (durch niemands mißhellig,) einmüthiglich vollbracht worden ſey.

Und durch mehreſter Stimmen gelten ſoll.

§. 7. Ob es ſich auch etwa begebe, daß damit ein Weil verzogen, und jemands von den Chur-Fürſten, oder ihren Bottſchafften abweſentlich, oder ſich verſpätet, oder doch kommen würde, ehe dann die Wahl verbracht worden, erkennen wir, daß derſelbig in ſolchem Stand zu der Wahl gelaſſen würde, darin (er) ſie zu Zeiten ſeiner Zukunfft geſtanden (wäre.)

§. 8. Und dieweil von alter, guter, und löblicher Gewohnheit, das nach beſchrieben, unzerbrechentlich allweg bißhero gehalten worden iſt, darum ſo ſetzen und erkennen auch Wir, aus Vollkommenheit unſers Kayſerl. Gewalts, daß der, ſo alſo vorgemeldter Maſſen zum Römiſ. König erwehlt wird/ ſobald ſolche Wahl vollbracht iſt/ ehe dann er in einigen Sachen oder andern Geſchäfften, in Krafft des Heil. Reichs, handelt, allen und jeden Geiſtlichen und Weltl. Chur-Fürſten/ ſo

Auch ſoll der erwehlte König ſogleich der Geiſtl. und Weltl. Chur-Fürſten

qui *propinquiora S. Imperii membra esse noscuntur*, omnia ipsorum Privilegia, literas, jura, libertates, concessiones, antiquas consuetudines, & etiam dignitates, & quicquid ipsi ab Imperio usque in diem electionis suæ obtinuerunt & possederunt absque dilatione & contradictione confirmare & approbrare debeat per suas literas & sigilla, ipsisque præmissa omnia innovare, postquam Imperialibus fuerit insulis coronatus.

9. *a* Confirmationem autem hujusmodi, electus ipse cuilibet Principi Electori in specie *primo suo nomine Regali* faciet, & deinde *sub Imperiali titulo innovabit*, & in his ipsos Principes *b* in genere, & quemlibet eorum in specie, nullatenus impedire, sed potius absque dolo gratiosè *c* tenebitur promovere.

Electi à tribus vox plenum habet vigorem.

10. *d* In casu denique, *quo tres Principes Electores præsentes, seu absentium nuncii, Quartum ex se seu ipsorum consortio*, videl. Principem Electorem præsentem vel absentem *in Regem Romanorum elegerint*, vocem illius electi, si præsens adfuerit, aut nunciorum ipsius, si eum abesse contingeret *e*, *plenum vigorem habere*, & eligentium augere numerum partemque majorem decernimus constituere, ad instar cæterorum Principum Electorum.

CAPUT *a* III.

De Sessione Trevirensis, Coloniensis & Moguntinensis *b* Archiepiscoporum.

In nomine sanctæ & individuæ c *Trinitatis feliciter, Amen.*

CAROLUS QUARTUS, divinâ favente clementiâ, Romanor. Imperator semper Augustus, & Bohemiæ Rex ad perpetuam rei memoriam.

Concordia P.P. Electorum & Commoda exinde.

1. Decor, & gloria Sacrosancti Rom. Imperii & honor Cæsareus, & Reipub. grata compendia, venerabilium & illustrium Principum Electorum concordi voluntate foventur: qui velut *columnæ proceres sacrum ædificium circumspectâ pruden-*

a *Al.* 6. b *Mog. addit* omnes. c *Al.* generosè. d *Al.* 7. e *Al.* contigerit.

a *Mog.* TIT. III. b *Mog. & al.* de Sessione Moguntinensis, Coloniensis & Trevirensis &c. c *Mog.* inconvulsæ.

so für die allernächste Glieder des Heil. Röm. Reichs erkant sind, all ihr Privilegia, **Brieff / Recht / Freyheiten / Verleihungen** / (alle) alte Gewohnheiten, **Würdigkeiten**, und was sie **vom Heil.** Reich, biß auff die Zeit solcher Erwehlung, **erobert und** (ersessen) **besessen haben / ohn Verzug und Widerrede**/durch sein Brieff und Insiegel **bestätigen**/befestigen/**und erneuern soll.**

Privilegia confirmiren

§. 9. Und nachdem er mit Kayserl. Inseln gekrönt, soll derselb erwehlt, jedem Chur-Fürsten besonder, anfänglich in seinem **Königl. Namen / und** fürder **unter Kayserl.** Titul **solche Bestätigung erneuern** / und in dem dieselben Chur-Fürsten all ingemein, und jeden besonder, in keinen Weg irren, sondern (billich) vielmehr, ohn Gefehrde, gnädiglich fürdern.

und erneuren.

§. 10. Ob dann der Chur-Fürsten drey gegenwärtig, oder der Abwesenden Bottschafften einen aus ihnen oder ihrer Gesellschafft, als Chur-Fürsten, zugegen, oder in Abwesen, zum Römis. König erwehlten, desselben Erwehlten, ob er gegenwärtig wäre, oder des Abwesenden Bottschafft, Stimm erkennen wir, soll auch völlige Krafft haben. (Wir erkennen auch) und also der Erwehler Anzahl (zu) mehren, und den mehren Theil (zu) setzen, gleicher Weiß, als andere Chur-Fürsten.

Tit. 3.

Wie man die Geistl. Chur-Fürsten, Trier, Cölln und Mayntz, Ertz-Bischoffen setzen soll.

Im Namen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit / AMEN.

§. 1.

WIr CAROLUS der Vierdt, von GOttes Gnaden, Römis. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König in Böheim, zu ewiger Gedächtniß der Sachen. Des Heil. Reichs Zierd und Lob, auch die Kayserliche Ehr, und (gemeiner Nutz der angenommenen Nutzbarkeit) des gemeinen Wesens angenehme Nutzbarkeiten, werden mit der Ehrwürdigen, und Erleuchten Chur-Fürsten einhelligem **Willen/ vermehet und in Auffnehmen bracht; dann dieselbige als Edle Seulen/ den heiligen Bau der für-**

Einigkeit der Chur-Fürsten.

prudentia solerti pietate sustentant: quorum præsidio dextra Imperialis potentia roboratur: & quantò a mutui favoris ampliori benignitate stringuntur, tantò uberioris pacis & tranquillitatis commoda feliciter profluunt populo Christiano.

2. Ut igitur inter venerabiles Moguntinensem, Coloniensem, nec non b Trevirensem Archi-Episcopos, Sacri Imperii Principes Electores omnium litium & suspectuum c mala d, quæ & qui e de prioritate seu dignitate sessionum suarum in Curiis Imperialibus & Regalibus suboriri valerent, in posterum perpetuis in antea temporibus amputentur, & ipsi in cordis & animorum quietâ conditione manentes, de opportunitatibus S. Imperii concordi favore & virtuosæ dilectionis studio convenientius meditari valeant pro consolatione populi Christiani, habitâ deliberatione cum omnibus Principibus Electoribus, tam Ecclesiasticis quàm Secularibus, & de ipsorum consilio, decernimus, & de Imperatoriæ f potestatis plenitudine hac edictali lege perpetuo valitura sancimus, quod supradicti venerabiles Archi-Episcopi, *Trevirensis videlicet ex opposito. & g lineari directione versus Imperatoris faciem: Moguntinensis* vero in suis diœcesi & provincia, & extra provinciam suam, in toto Cancellariatu h suo Germanico, provincia Coloniensi duntaxat excepta: & demum *Coloniensis* in suis diœcesi & provincia, & extra provinciam suam, in tota Italia & Gallia, *in dextro latere Romanorum Cæsaris sedere possint*, valeant & debeant, in omnibus publicis actibus Imperialibus, puta judiciis, collationibus i feudorum, in refectionibus mensarum, ac etiam in consiliis & omnibus aliis agendis, propter quæ contingit seu continget, eos pro honore seu utilitate Imperiali tractandis mutuo convenire. Et hunc modum sessionis sub omni eo ordine, sicut expressatur k superius, ad prædictorum Coloniensis, Trevirensis & Moguntinensis Archi-Episcoporum successores perpetuo extendi volumus, ut nullo unquam tempore super his quævis dubietas generetur.

Sessio PP. Electorum Ecclesiasticorum.

CA-

a *al.* quando. b *Mog.* & etiam. c *al.* suspicionum. d *deest in quibusd.* mala. e *al. non habent* & qui. f *al.* Imperialis. g *deficit in Mogunt.* & *al. habent* ex. h *Mog.* Archi-Cancellariatu. i *al.* collocationibus. k *al.* exprimitur.

fürsichtigen Weißheit/ mit embsiger Gütigkeit unterhalten/ mit welcher Hülff der Gewalt Käyserl. Macht gestärckt wird: Und je mehr sie aneinander mit ferner Gütigkeit verbunden, so viel desto fruchtbarlicher (Nutz) Nütze des Friedens, dem Christlichen Volck zufliessen.

§. 2. Darum, damit unter den Ehrwürdigen Ertz-Bischoffen zu Mayntz, Cölln und Trier, des Heil. Reichs Churfürsten, alle Krieg und Argwohn, die von Würdigkeit wegen ihrer Sitz in Käyserl. oder Königl. Höfen, unter ihnen entstehen möchten, fürtan zu künfftigen Zeiten abgeschnitten werden, Sie an ihren Hertzen und Muth, mit getreuer Bescheidenheit bleiben, des Heil. Reichs Nothdurfft mit einmüthiger Gunst, tugendlicher und embsiger Liebe, desto bequemlicher betrachten, und dem Christl. Volck tröstlich seyn mögen: Also mit Vorbetrachtung aller anderer Geistlichen und Weltlichen Churfürsten, mit denen Wir uns vereiniget, auch aus Vollkommenheit Käyserl. Gewalts, erkennen und setzen Wir ewiglich zu halten, daß die vorgenandte Ehrwürdige Ertz-Bischöffe, nemlich **der von Trier/ gerichts gegen eines Käysers Angesicht über: Der von Mayntz aber/ in seinem Bisthum und Provintzen/ auch ausserhalb seiner Provintz/ in allem seinem Teutschen** Cancellariat/ allein des von Cölln Provintz ausgenommen: Und zuletzt **der Bischoff von Cölln/ in seinem Bisthum und Provintzen auch ausserhalb der Provintzen in gantzen Welschen Landen**, Italien und Gallien, **an der rechten Seiten eines Röm. Käysers sitzen mögen**/ und sollen/ in allen offentlichen Käyserl. Sachen, es sey an Gerichten, in Verleihung der Lehen, zu Tisch, in Berathschlagung, auch in allen andern Sachen, da man von Käyserl. Ehren und Nutz wegen zu handeln, also zusammen kommen. Und diese Weiß der Sitzung wöllen Wir mit aller Ordnung, wie zuvor begriffen ist, von der ebgenandten des von Cölln, Trier und Mayntz, Ertz-Bischoffen, auch gegen ihre Nachkommen ewiglich zu halten erstreckt haben, daß hinfüro zu keiner Zeit Zweiffel und Irrungen deßwegen entstehen mögen.

Session der Geistl. Churfürsten.

Tit. 4.

CAPUT a IV.
De Principibus Electoribus in communi.

§. 1.

STatuimus insuper, ut quotiescunque Imperialem curiam ex nunc in anteà celebrari *b* contigerit, in qualibet sessione, videlicet tàm in consilio quàm *c* in mensa, & locis aliis quibuscunque, ubi Imperatorem vel Regem Roman. cum Principibus Electoribus sedere contigerit *d*, à dextro latere Imperatoris vel Regis Rom. immediatè post *Archi-Episcopum Moguntinensem, vel Coloniensem* illum videlicet, quem nunc temporis pro qualitate locorum & varietate provinciarum juxta Privilegii sui tenorem, dicto lateri dextro Imperatoris assidere contigerit, *Rex Bohemiæ, cum sit Princeps coronatus & unctus, primum*, & post eum continuo *Comes Palatinus Rheni secundum* sedendi loca *e* debeant obtinere: Ad *sinistram* vero partem immediatè post illum, quem ex prædictis Archi-Episcopis in latere sinistro sedere contigerit *f*, *primum locum Dux Saxoniæ*, & post eum *Marchio Brandenburgensium* alterum obtinebit.

Sessio P.P. Elect. in communi.

2. Cæterum quoties & quando deinceps sacrum vacare continget Imperium, extunc *Moguntinensis Archi-Episcopus* potestatem habebit, sicut potestatem habuisse dignoscitur ab antiquo, cæteros Principes antedictos, suos in dicta electione consortes literatoriè convocandi.

3. *g* Quibus omnibus, seu his, qui poterint *h* & voluerint *i* interesse in electionis termino invicem congregatis, *dictus Archi-Episcopus Moguntinensis, & non alter, eorundem Coëlectorum suorum vota* singulariter habebit inquirere, ordine subsequenti.

Quo ordine Elect. Moguntinus à Reliquis Elect. perquirat Vota.

4. *k* Primo quidem interrogabit *à Trevirensi Archi-Episcopo*, cui primam vocem competere declaramus, sicut invenimus hactenus competiisse.

Secundò à Coloniensi Archi-Episcopo, cui competit dignitas nec non officium Romanorum Regi primum diadema Regium imponendi.

Tertiò à Rege Bohemiæ, qui inter Electores Laicos ex regiæ dignitatis fastigio jure & meritò obtinebit l primatum m.

Quar-

a *Mog.* Tit. b *al.* celebrare. c *al. addunt* in curiâ, quam. d *al.* continget. e *al.* locum. f *al.* continget. g *al. hunc.* §. *cum praced. connectunt.* h *al.* poterunt. i *al.* volunt, *al.* voluerunt. k *al.* 3. l *al.* obtinet, m *Mog.* primariam, *al.* primaciam.

Tit. 4.
Von den Churfürsten in gemein.

§. 1.

WIr setzen ferner und wollen, wann man nun fortan einen Käys. Hof begehen wird, so soll in jeglicher Sitzung, es sey im Rath, am Tisch, oder (in) an welchen andern (Städten) Orthen das wäre, da ein Käyser oder Römischer König mit seinen Churfürsten ist, an der rechten Seiten des Käysers oder Königs, nechst nach dem Ertz-Bischoff zu Mayntz oder dem zu Cölln, (oder dem,) so nemlich zur selben Zeit nach Gelegenheit der Provintz, (Stadt,) oder Orths Sitz-Recht hat, nach Laut und Inhalt seiner Privilegien, ein König in Böheim sitzen, (wann) weil er ein gekrönter und gesalbter König ist. Demnach soll ein Pfaltzgraff bey Rhein folgen, und den zweyten Setz haben: Darnach an der lincken Seiten, nechst nach dem vorgenandten Churfürsten zur lincken Hand des Käysers, soll der Hertzog von Sachsen den ersten Sitz, den andern aber der Marggraff von Brandenburg einnehmen.

Sessio in gemein.

§. 2. Wann und wie offt fürthin das H. Reich ledig ist, alsdann soll der Ertz-Bischoff von Mayntz Gewalt haben, als er von Alters vormals gehabt hat, die andere obberührte Fürsten, die zu der Wahl gehören, zusammen zu verschreiben.

§. 3. Und wann sie alle, oder die da wollen, an die Stadt und Zeit, da die Wahl geschehen soll, zusammen kommen, so soll der vorbenandt Ertz-Bischoff von Mayntz, und kein ander sein Mit-Churfürst, die Stimmen besonderlich zuersuchen, mit nachfolgender Ordnung Macht haben.

Chur-Mayntz colligirt die Stimmen von seinen Coëlect.

§. 4. Zum ersten, soll er fragen den Ertz-Bischoff von Trier, dem die erste Stimm von Rechts wegen zugehört, als wir das also erklären, und hiebevor erfunden haben.

Zum Andern, von dem von Cölln, dem die Würdigkeit, und das Amt zugehört, einem Römischen König die Cron auffzusetzen.

Zum Dritten, von einem König zu Böheim, der unter den Weltlichen Churfürsten von Königl. Würdigkeit, und Rechts wegen billich die erste Frage behält.

Zum

Quartò à Comite Palatino Rheni.
Quintò à a Duce Saxoniæ.
Sextò à Marchione Brandenburgensi.

Horum omnium vota; præmisso jam ordine dictus Archi-Episcopus Moguntinensis perquiret. Quo facto, dicti Principes sui consortes *ipsum vice versâ requirent*, ut & ipse intentionem suam exprimat, & ipsis aperiat votum suum.

Officium Elect. Brandenb. & Regis Bohemiæ in Regali curia, nec non Com. Palatini & Ducis Saxoniæ.

5. *b* Præterea in celebratione Imperialis Curiæ, *Marchio Brandenburgensis* c *aquam* lavandis Imperatoris vel Regis Romanorum *d* manibus ministrabit *e*. *Primum verò potum Rex Bohemiæ*: quem *f* tamen sub corona regali, juxta Privilegiorum regni sui *g* continentiam, nisi liberâ voluntate voluerit, non tenebitur ministrare *h*. *Comes etiam Palatinus Rheni cibum* afferre tenebitur *i*. *Dux Saxoniæ Mareschallatus* k *officium* exercebit, ut solitum est fieri ab antiquo.

CAPUT *a* V.

De Jure Comitis Palatini, & Saxoniæ Ducis.

§. 1.

Investitura Vicariorum Imp. Super Feudis, & ejus Renovatio apud Regem Romanorum.

QUoties insuper, ut præmittitur, sacrum vacare continget Imperium, *illustris Comes Palatinus Rheni, sacri Imperii Archidapifer* ad manus futuri Regis Romanorum *b* in partibus Rheni & Sueviæ, & in jure Franconico, ratione Principatus, seu Comitatus Palatini *c* Privilegio *d*, esse debet *Provisor ipsius Imperii*, cum potestate judicia exercendi, ad beneficia Ecclesiastica præsentandi, recolligendi redditus *e* & proventus, *& investiendi de feudis, juramenta fidelitatis vice & nomine S. Imperii recipiendi*: quæ tamen per Regem Romanorum posteà electum, suo tempore omnia innovari, & de novo sibi ipsa juramenta *f* præstari debebunt: Feudis Principium duntaxat exceptis, & illis, quæ **Vanlehen** *g* vulgariter appellantur; quorum investituram & collationem *soli Imperatori vel Regi Romanorum* specialiter reservamus. Ipsa tamen *Comes Palatinus* omne genus alienationis seu obligationis rerum Imperialium hujusmodi provisionis tempore expressè sibi noverit interdictum.

2. Et

a *Al. deest* à. b *Al.* 4. c *Al.* Brandenburgensium. d *Al.* Romani, *ut sæpè*. e *Al.* administrabit. f *Al.* quæ. g *Al.* suorum *pro* regni sui. h *in quibusd. verba* ministrare Comes etiam Palatinus Rheni cibum afferre tenebitur; *desunt*. i *Al. adduntur* Et. k *Al.* marestallus, *al.* mareschalcatus, *al* marescallatus.

a *Mog.* TIT. b. *Al.* Romani *& sic sæpè*. c *Al.* Palatinatus. d *Al.* privilegii. e *Al.* reditus. f *Al.* de novo juramenta ipsi. g *Mog.* **Fahnlehen**.

Zum vierdten, von dem Pfaltzgrafen bey Rhein.

Zum fünfften, von einem Hertzogen zu Sachsen.

Zum sechsten, von dem Marggrafen zu Brandenburg.

Deren aller Stimmen, nach solcher Ordnung, der ehegenante Ertz-Bischoff von Mayntz, erfragen soll. Darnach sollen ihn die andere Mit Churfürsten hinwiederum fragen, daß er ihnen seinen Willen und Stimm auch offenbare.

Und offenbart sein votum seinen Mit-Coëlect.

Aemter des Marggrafen von Brandenburg, Königs in Böheim, Pfaltzgrafen bey Rhein und Chur-Fürst von Sachsen.

§. 5. Darnach, wann man einen Kayserl. Hof begehet, so soll ein Marggraff von Brandenburg dem Röm. Kayser oder König das Handwasser reichen oder geben. Den ersten Trunck soll ihm bieten ein König von Böhem, der solchs unter Königl. Cron (nach Laut seines Reichs-Brieff, die er darüber hat,) er wöll es dann von freyem Willen, nicht thun darff. Auch soll der Pfaltzgraff bey Rhein das Essen tragen. Und der Hertzog von Sachsen soll halten das Marschalck-Amt, als von alter Gewohnheit Herkommen ist.

Tit. 5.

Von Rechten des Pfaltzgrafen, und Hertzogen zu Sachsen.

Pfaltzgraff bey Rhein Ertz-Truchseß.

§. 1. WJe offt das Heil. Reich, als obsteht, ledig wird, soll der Erleucht Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Reichs Ertz-Truchseß, an Statt eines Römis. Königs, in Landen am Rhein, in Schwaben und Francken, von des Chur-Fürstenthums, und Pfaltzgraffschafft Freyheit wegen ein Verweser und Pfleger des Reichs seyn, mit dem Gewalt, Gericht auszurichten und zu üben, GOttes Gab zu verleihen, die Rent und Nutz einzusammlen, von denen die Lehen empfahen, die Treu und Eyd der Gelübnüß an Statt und im Namen des Reichs einnehmen, die man doch hernach einem Röm. König, der dann erwehlt wird, zu seiner Zeit alle erneuern, und die Eyd schweren soll: Ausgenommen der Fürsten Fahn-Lehen, dann derselben Lehen (Vergleichnüß) Verleihung behalten Wir einem Kayser oder Röm. König. (Und derselbe Pfaltzgraf hat aus Kayserl. Güte zu verbieten,) Hernach ist demselben Pfaltzgrafen ausdrücklich verbotten, alle Veräusserung und Verpfändung der Güter, so zum Reich gehören, Zeit seiner Verwesung.

B §. 2. (Auch

2. Et eodem jure provisionis *illustrem Ducem Saxoniæ* sacri Imperii Archi-Mareschallum *a* frui volumus *in illis locis, ubi Saxonica jura servantur* sub omnibus modis & conditionibus, sicut superius est expressum.

3. Et quamvis Imperator sive Rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus *b* fuerit, habeat, sicut ex *c* consuetudine introductum dicitur, coram *Comite Palatino Rheni*, sacri Imperii Archidapifero, Electore Principe, respondere: illud tamen judicium *Comes ipse Palatinus* non alibi præterquam in Imperiali Curia, ubi Imperator seu Romanorum Rex præsens extiterit, poterit exercere.

CAPUT *a* VI.

De comparatione Principum Electorum ad alios Principes communes.

In electione P.P. Electores præcedunt omnibus aliis

DEcernimus, ut in celebratione Imperialis Curiæ, quotiescunque illam deinceps perpetuò *b* celebrari contigerit, antedicti Principes Electores, Ecclesiastici & seculares, juxta præscriptum ordinem atque modum, *à dextris & sinistris c immutabiliter teneant loca sua*, eisque vel eorum alicui, in quibuscunque actibus ad Curiam ipsam spectantibus, eundo, sedendo, vel stando, nullus Princeps alius cujuscunque status, dignitatis, præeminentiæ *d* vel conditionis existat, ullatenus *e* præferatur: Eo signanter expresso, quod nominatim *Rex Bohemiæ in celebratione Curiarum* hujusmodi, in omnibus & singulis actibus antedictis, quemcunque Regem alium, quacunque etiam singulari *f* dignitatis prærogativa fulgentem, quem quovis casu seu causa *g* venire vel adesse fortè contingeret, *immutabiliter antecedat*.

eodem modo Rex Bohemiæ.

CAPUT *a* VII.

De successione Principum Electorum.

1. INter solicitudines illas innumeras, quibus pro felici statu sacri Imperii, cui auctore Domino feliciter præsidemus, cor nostrum quotidie *b* fatigatur, ad hoc præcipuè, meditatio nostra dirigitur, qualiter desiderata & salubris semper Unio inter sacri Imperii Prin-

a *Al.* Archi-Marschalcum, *al.* Archi-Marescallum. b *Al.* impeditus. c *Al* &.

a *Mog.* TIT. b *deest* perpetuò. c *Al.* à sinistris. d *Al.* præminentiæ. e *Al.* nullatenus. f *Al.* singularis. g *Mog.* verba seu causa *non habet.*

a *Mog.* TIT. *Hæc verba*: In nomine usq; memoriam: *passim desunt.* b *Al.* cotidiè.

§. 2. (Auch in demselben) Und desselben Verwesens Rechten wöllen Wir (den Erleuchten Hertzogen) daß der Erleuchte Hertzog von Sachsen des Heil. Reichs Ertz-Marschalck / gleicher Weiß sich zu gebrauchen (haben) habe, an allen Städten, da Sächsische Recht sind / mit aller Sach und Weiß, als obgeschrieben ist.

Hertzog von Sachsen Ertz-Marschalck.

§. 3. Und wiewol ein Kayser, als Römis. König, von Sachen wegen / darum er angemuth wird / von aller Gewohnheit, vor einem Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Reichs Ertz-Truchses und Chur-Fürst antworten soll: Jedoch soll der Pfaltzgraff daffelbig sonst nirgends haben noch suchen, dann an einem Kayserl. Hof, oder wo der Kayser oder Römis. König gegenwärtig ist.

Tit. 6.

Wie die Chur-Fürsten gegen andern Fürsten verglichen werden.

§. 1. WIr erkennen / wann und so offt fürtan des Heil. Reichs Hof begangen wird / daß die ehegenante Chur-Fürsten / Geistlich und Weltliche / nach ihrer vorbeschriebener Ordnung und Weiß, zu beyder Seit, zu der rechten und lincken Hand des Kaysers unwandelbarlich ihre Stett halten / in welcherley Thaten und Sachen das wäre / die zu demselben Hof gehört: Es wäre gehend, stehend, sitzend, oder wie das wäre / daß kein ander Fürst / welcherley Wesen / Würdigkeit oder Ehren der wäre, mit nichten soll ihnen fürgesetzt werden. Und mit Namen ausgedruckt / daß ein König von Böhem / wann man solchen Hof begehet, an allen Thaten und Sachen, anderen Königen, mit welcherley Würdigkeit der fürtreffend oder fürscheinend wäre, von welcherley (Geschicht) Geschick oder Sach, (die) sie darzu kommen, (denen soll er) unwandelbarlich vorgehen soll.

In der Wahl gehen Chur-Fürsten allen anderen vor. Imgleichen der König in Böheim.

Tit. 7.

Von der Chur-Fürsten Nachkommen wegen.

§. 1. UNter unzahlbaren Sorgfältigkeiten, denen (Wir) um des Heil. Reichs Ehr, Nutz / Wolfahrt, Auffnehmen und Gedeyen, durch GOttes Hülff und Gnad heilsamlich vorzukommen, unser Hertz täglich bemühet, ist zum ersten unser Gedächtniß, wie allwege, ein begierliche, glückselige Einigkeit unter den (Für-

Concordia & Unio P. P. Electorum.

Principes Electores jugiter vigeat, & *corda eorum in sinceræ charitatis concordia* a *conserventur*: quorum providentia suo tempore orbi fluctuanti tanto celerius, tantoque facilius subvenitur, quando inter eos nullus error surrepserit & purior fuerit charitas custodita, obscuritate succisa, & jure cujuslibet dilucidè declarato.

Jus Regis Bohemiæ, Com. Palatini, Ducis Saxoniæ, & Marchio. Brandenb. in Electione Reg. Rom.

2. Sanè generaliter longè lateque est b publicum, & c quasi per totum orbem notoriè manifestum d, *Illustres Regem Bohemiæ, nec non Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxoniæ, & Marchionem Brandenburgensem*, virtute Regni & Principatuum suorum, in electione Regis Roman. in Cæsarem promovendi cum cæteris Principibus Ecclesiasticis seu Coëlectoribus, *jus, vocem & locum habere, & unà cum ipsis censeri, & esse veros & legitimos S. Imperii Principes Electores.* Ne inter eorundem Principum secularium Electorum filios super jure, voce e & potestate præfata, futuris temporibus scandalorum & dissensionum possit materia suscitari, & sic bonum commune periculosis dilationibus impediri, futuris, auctore DEO, cupientes periculis salubriter obviare statuimus, & Imperiali auctoritate, præsenti lege perpetuis temporibus valitura, decernimus, *ut postquam iidem Principes Electores seculares & eorum quilibet esse desierit* f, *jus, vox, & potestas Electionis hujusmodi ad filium suum Primogenitum, Legitimum, Laicum: Illo verò non extante* g, *ad ejusdem primogeniti primogenitum similiter Laicum, liberè* h *& sine contradictione cujuspiam* i *devolvatur.*

Jus primogenituræ inter filios P. P. Elect. secularium.

3. Si vero primogenitus hujusmodi, absque *hæredibus masculis* k *legitimis Laicis* ab hac luce migraret, virtute præsentis Imperialis edicti, jus, vox, & potestas electionis prædictæ, *ad seniorem fratrem Laicum*, per veram *l* paternalem *m* lineam descendentem, & deinceps ad illius *primogenitum Laicum* devolvatur.

4. *n* Et talis successio in primogenitis & hæredibus Principum eorundem, in *o* jure

a *Al.* in syncera concordia. b *Al.* &. c *Al. omittunt* &. d *Al.* notorium & manifestum. e *Al.* & voce. f *Al.* desierint. g *Al.* existente. h. *Mog. non habet* liberè. i *Al.* cujusquam, *al.* cujusdam. k *deest* masculis. l *deest* veram. m *Al.* paternam n *Quidam hunc & praced. §. cum §. Sanè, 2. conjungunt.* o *deest* in.

(Fürsten) **Chur-Fürsten des Heil. Reichs grünen** / und ihre Hertzen in einhelliger, reiner Lieb / möge gehalten werden, durch deren Fürsichtigkeit, der unsteten Welt, so viel desto ehe und leichter zu Hülff zu kommen, wann kein Irrsal / und Mißverstand unter ihnen erwachsen, sonder in Bewahrung lauter Lieb / und heller Erklärung eines jeden Rechten, (sich) sie zusammen (verbinden) verbunden.

Einigkeit der Chur und Fürsten des H. Röm. Reichs.

§. 2. Wann nun hin und wieder offenbar, und beynahe der gantzen Welt kündlich, daß die Durchläuchtigsten, der König in Böhem, der Pfaltzgraff bey Rhein, der Hertzog zu Sachsen, und der Marggraff zu Brandenburg / wegen ihrer Reich, und Fürstenthum, an der Wahl eines Römis. Königs, und künfftigen Kaysers, samt den andern Geistlichen Mitwehlern, Recht, Stimm / und (Statt) Stelle haben, dieselben (zu erwehlen gesetzt) für Wehler geschätzt / auch rechte Wehler des H. Reichs seyn: Damit aber unter gedachter Weltlichen Chur- und Fürsten Söhnen, von wegen des Rechtens, Stimm, oder andern Gewalts / in künfftigen Zeiten Zwist und Spaltung nicht erregt / noch das gemeine Heil und Wolfarth durch gefährliche Auffschübe und Vorzöge gehindert werde, als begehren Wir mit GOttes Hülff / solchem Ungemach (sämtlich) heilsamlich zu begegnen. Und gebieten demnach von Kayserl. Gewalt, mit gegenwärtigen Satzungen, solchs ewig zu halten, erkennen und wollen, wann dieselbe weltliche Chur-Fürsten, oder einer aus ihnen nicht mehr seyn würde, so soll dessen Recht / Stimm und Gewalt solcher Wahl (gefallen, fallen **auff seinen erstgebornen Sohn** / der ein recht Ehekind, und ein Ley ist: **Darnach auf desselben erstgebornen Sohns Sohn**, welcher frey, ohne einige Contradiction und Widerrede / **zur Wahl zu lassen.**

Erb-Recht der Weltlichen Wahl-Chur-Fürsten.

§. 3. So es sich aber begebe, daß solch erstgebohrner Sohn / ohne Männliche rechte Eheliche Leyen-Erben, von dieser Welt abschiede, so soll in Krafft dieses Gebotts und Satzung / das gewöhnliche Recht / Stimm und Gewalt, der angeregten Wahl transferirt **werden auff seinen ältesten Bruder** / der ein Ley, und von vätterlicher Geburt sein Bruder ist, und dann folgends an desselben erstgebohrnen Sohn.

§. 4. Und solche Succession (in) unter jetztermeldten erstgebohrnen Söhnen / und

jure & potestate præmissis, perpetuis temporibus observetur: Eâ tamen conditione & modo, ut si Principem Electorem, seu ejus primogenitum, aut filium seniorem Laicum, mori, & hæredes masculos legitimos Laicos *defectum ætatis patientes* relinquere contigerit *a*, tunc *frater senior ejusdem primogeniti, Tutor eorum & administrator existat*, donec senior ex eis *legitimam ætatem* attigerit: *quam in Principe Electore decem & octo annos completos censeri volumus & statuimus perpetuo haberi* b; Quam dum attigerit *c*, jus, vocem, & potestatem, & omnia ab ipsis dependentia, tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.

Tutores Pupillorum Electoralium. Majorennitas P. P. Electorum decem & octo annis determinatur.

5. *d* Si vero aliquem ex hujusmodi Principatibus ipsorum Imperio S. *e vacare* contingeret, tunc Imperator seu Rex Roman. *f*, qui pro tempore fuerit, de ipso providere debebit & poterit, tanquam de re ad se & Imperium legitimè devoluta: *Salvis semper Privilegiis, juribus & consuetudinibus regni nostri Bohemiæ super electione Regis in casu vacationis per regnicolas, qui jus habent eligendi Regem Bohemiæ*, facienda *g* juxta continentiam eorundem Privilegiorum, & observatam consuetudinem diuturnam, à Divis Romanorum Imperatoribus siue Regibus obtentorum, quibus ex hujusmodi sanctione Imperiali in nullo præjudicari *h* volumus, immo ipsa decernimus, nunc & perpetuis futuris temporibus in omni suo tenore & forma indubiam tenere roboris firmitatem.

De Electoratu vacante providet Imperator, Salvo Jure Regni Bohemiæ.

CAPUT *a* IIX.

De Regis Bohemiæ, & Regnicolarum ejus Immunitate.

1. CUm per Divos Romanorum Imperatores & Reges prædecessores nostros, *illustribus Bohemiæ Regibus progenitoribus* b *prædecessoribus nostris, nec non regno Bohemiæ, ejusdemq́; regni coronæ* olim concessum fuerit gratiosius & indultum *c*, sitque in regno eodem à tempore, cujus contrarii hodie non existit memoria, consuetudine laudabili inconvulsè servata, diuturnitate temporum, & præscripta moribus utentium sine contradictionis aut interruptionis obstaculo introductum, quod nullus Prin-

Privileg. Regis & Regni Bohem.

a *Al.* contingeret. b *Al.* & haberi. c *Al.* exegerit d *Al.* 3. e *Al.* Principatibus Imperiorum sacro. f. *Al.* Romanus. g *Al.* faciendi. h *Al.* præjudicare.
a *Mog.* TIT. b *Alii non habent* progenitoribus. c *desunt verba* fuerit gratiosius & indultum.

und rechten Erben der Chur- und Fürsten, der vorberührten Recht, Stimm, und Gewalt haben / soll fürbaß stets gehalten werden / mit dieser Bescheidenheit, Maß und Weiß: Ob ein Churfürst sein erstgebohrner Sohn, oder sein ältester Bruder, der ein Ley stürbe, (oder) und aber die Männliche recht eheliche Erben (sonsten preßhafft) minderjährig wären, so soll der älteste Bruder des erstgebohrnen Sohns Verweser und Vertreter seyn, also lang biß der älter unter ihnen seine vollnkommene Jahr erreichet, die an einem Chur-Fürsten auf achtzehen gantze Jahr sich erstrecken sollen: Alsdann gebühret ihm das gewöhnliche Recht, Stimm / und Gewalt, samt allem was darzu gehöret, welchs ihm der Verweser gäntzlich mit dem Amt auftragen und übergeben soll.

Vollkommen Alt zu 18. Jahren.

§. 5. Und ob derselben Fürstenthum eins oder mehr im H. Reich ledig würde, so soll und mag ein Röm. König, der zu den Zeiten ist / damit thun und handeln, als mit einem Gut, an ihn, und das Reich gefallen. Jedoch in alle Wege vorbehalten, die Handfeste, Recht und Gewohnheit unsers Reichs Böhem, über die Wahl eines Königs durch diejenige, so solche Gewalt haben, anzustellen und zu vollnziehen / nach Laut und Inhalt ihrer Privilegien / so wol alter Gewohnheit von Röm. Kaysern oder Königen herbracht, denen wir mit diesem Kayserl. Gesetz in keinerley Weiß noch Weg zuwider seyn, sondern wollen, daß solche (zukünfftige) zukünftigen Zeiten ewig, in allen ihren Kräfften, auch bey gantzer vollnkommener Macht unzweiffentlich bleiben und gehandhabt werden sollen.

Tit. 8.

Von des Königs in Böhem, und seines Reichs Inwohner Freyheiten.

§. 1. ALs von unsern Vorfahren Röm. Kaysern und König sel. den Durchläuchtigsten Königen in Böhem, unsern Vättern und Vorfahren, auch dem Reich Böhem, und desselben Reichs Cron vor Zeiten gnädiglich verliehen und zugelassen, so lang, daß niemand biß auff heut diesen Tag, einigen Zwiespalts) ein Widriges gedencket / und also von guter löblicher unzerbrochenen Gewohnheit, (unzerbrechlichen täglichen) langen Zeiten mit Gewehr ersessen und præscribirt, ohn alle Widerrede, Hinderniß, und Zerstörung dahin kommen und gebracht

Princeps, Baro, nobilis, miles, cliens, civis, burgensis, seu rusticus *a*, nulla denique persona ejusdem regni & pertinentiarum ejusdem *b* ubicunque consistentium, cujuscunque status, dignitatis, præeminentiæ *c* vel conditionis existat, ad cujuscunque actoris instantiam *extra regnum ipsum*, ad quodcunque tribunal seu alterius *præterquam Regis Bohemiæ*, *& judicum regalis curiæ suæ judicium citari* d *poterit* e, sive trahi nec vocari debeat *f*, perpetuis in anteà temporibus, sive possit *g*: Ideoque Privilegium, consuetudinem & indultum hujusmodi, auctoritate Imperiali, & de Imperialis potestatis plenitudine ex certa scientia innovantes, & etiam confirmantes, hac præsenti nostrâ constitutione Imperiali perpetuis temporibus valitura statuimus, ut si contra Privilegium, consuetudinem & indultum præfatum, quispiam prædictorum, puta Princeps, Baro, nobilis, miles, cliens, civis, burgensis, seu rusticus, aut alia quæcunque persona præmissa *ad cujuscunque tribunal extra regnum prædictum Bohemiæ, in quacunque causa criminali, civili, mixta*, seu super quocunque negotio citatus fuerit, quocunque tempore *h* vel citata comparere, vel in judicio respondere minimè teneatur *i*. Quod *k* si adversus hujusmodi non comparentes vel non comparentem, à quocunque Judice, cujuscunque auctoritatis existat, extra regnum ipsum Bohemiæ constituto, judicialiter procedi, processus fieri, seu sententias interlocutorias vel definitivas *l*, unam vel plures, in quibuscunque prænominatis causis sive negotiis, quovis modo fieri, vel *m* promulgari contingeret *n*, auctoritate præmissa, de plenitudine insuper antedictæ Imperatoriæ potestatis, citationes, præcepta, processus, & sententias hujusmodi, nec non executiones, & omnia quæ ex eis vel aliquo eorum quomodolibet sequi attemptari possint vel fieri, irritamus penitus & cassamus.

De non evocando.

2. *o* Adjicientes expressè, & edicto Imperiali perpetuò valituro, eadem auctoritate & de præmissæ potestatis plenitudine decernentes, ut quemadmodum in prædicto *regno Boh.* à tempore, cujus contrarii non habetur memoria, jugiter observatum existit *p*; Ita nulli prorsus Principi, Baroni, Nobili, militi, clienti, civi, burgensi s. rustico, nulli demum personæ seu incolæ regni Boh. sæpè dicti cujuscunque status, præeminentiæ, dignitatis, vel conditionis existant

bracht ist, daß kein Fürst / Freyherr, Edel / Ritter, Burgmann, Bürger, auch kein Person desselben Reichs, und seiner Zugehörungen Inwohner, welcherley Wesen oder Würdigkeit die seynd, auf eines Klägers Anhalten, ausserhalb demselben Königreich / zu keinem Gericht anders / dann zu eines Königs in Böheim Gericht (fordern) gefordert noch (ziehen) gezogen werden fürbaß hin ewiglich soll oder mag. Darum dieselbe Freyheit, Gewohnheit, und Gnad erneuern Wir aus Vollkommenheit Kayserl. Gewalts, rechtem Wissen, und bestätigen sie mit diesen gegenwärtigen Kayserl. Gesetzen, die Wir ewiglich in Krafft und Macht haben wollen, und setzen, obwider angeregte Gewohnheit/ Freyheit oder Gnaden / einer aus den Hochgedachten Fürsten, Freyherrn / Edeln / Rittern, Burgmannen, Bürgern, Bauern, oder eine jede andere Person zuvor angedeut, zu eines andern ausser obberührtes Königr. Böheim Gericht, es sey in Bürgerl. oder Peinl. Sachen, oder beyderseits gemischet, geladen würde / der soll weder am Gericht erscheinen / noch schuldig seyn zu antworten. Wäre aber / daß man darwider jemands lüde vor Geistl. oder Weltl. Richter / (jedoch ausser dem Königreich Böheim seßhafft,) der Geladene aber nicht erschiene, und deswegen wider den Proceß erkant, oder Urtheil, Bey- oder End-Urtheil / eins oder mehr / in wasserley Sachen und Händeln es auch geschehen sey / und an Tag gegeben werden möchte, gefället, und ausgesprochen würde, So wollen Wir von unser Kayserl. Gewalt, daß dieselbe Ladung und Gebott / Proceß und Urtheil / so wol alle anhangende und nachfolgende Sachen, die daraus entstanden, gantz nichtig / ab / und todt seyn sollen.

Privileg. dessen / keiner von seinen Inwohnern vor auslä dischem Gericht citirt werden.

Weder zu erscheinen schuldig.

Noch einiger Proceß gültig.

§. 2. Auch wollen und erkennen Wir offentlich mit diesem Kayserl. Gebott, ewiglich zu halten, und aus Vollnkommenheit Kayserl. Gewalts wie es dann in ermeldtem Königreich Böhem, so lange Zeit, wider keines Menschen Gedencken, allwegen ist im Gebrauch gewesen, dergestalt, daß kein Fürst, Freyherr, Edel, Ritter, Burgmann, Bürger oder Bauer noch ein ander Inwohner in dem Böhemischen Königreich / wes Würden, Condition und Wesens er

a *Al.* cliens, burgensis, nulla. b *Al.* ejus. c *Al.* præminentiæ. d *Al.* citare. e poterint, *Alii* possint. f. *Al.* debeant. g *Al.* possint. h *verba* fuerit, quocunque tempore *desunt in quibusd.* i *Al.* teneantur. k *Al.* Et quod. l *Al.* diffinitivas. m *Al.* &. n *Al.* contingeret. o *Alii hunc* §. *cum præced. connectunt.* p *Al.* existat.

existant vel existat *a*, *quibuscunq; processibus*, sententiis interlocutoriis, vel diffinitivis, sive præceptis *Regis Bohemiæ*, aut quorumlibet *b* suorum judicum, nec non executionibus eorundem contra se in regali judicio seu coram Regis, regni, seu prædictorum judicum tribunalibus, factis aut latis, habitis vel ferendis in antea seu fiendis *liceat* c *ad quodcunq; aliud judicium appellare*: provocationes quoque seu appellationes hujusmodi, si quas contra hoc interponi contigerit *d*, eo ipso viribus non subsistant, & appellantes ipsi *pœnam perditionis causarum* ipso facto se noverint incurrisse.

Nec non Appellando.

Sub pœna.

CAPUT *a* IX.

De auri, argenti, & aliarum specierum mineris.

Privilegium auri & argenti aliarumque Fodinarum.

§. 1. PRæsenti constitutione in perpetuum valitura statuimus, ac de certa scientia declaramus, quod successores nostri *Bohemiæ Reges*, nec non universi & singuli Principes Electores, Ecclesiastici, & Seculares, qui perpetuo fuerint, universas *auri & argenti fodinas atq; mineras, stanni, cupri, ferri, plumbi, & alterius cujuscunq; generis metalli*, ac etiam *salis, tam inventas, quam inveniendas* in posterum quibuscunque temporibus, in regno prædicto, ac terris & pertinentiis eidem regno subjectis: nec non supradicti Principes in Principatibus, terris, dominiis ac pertinentiis suis tenere justè possint, & legitimè possidere, cum omnibus juribus, nullo prorsus excepto, prout possunt, seu consueverunt talia possideri: *b* Nec non *Judæos habere*, *Theolonea* c *in præterito statuta & indicta percipere*. Quodque progenitores nostri Reges Bohemiæ felicis memoriæ, ipsique Principes Electores, ac progenitores & prædecessores eorum legitimè potuerint usque in *d* præsens; sicut hoc, antiqua, laudabili & approbata consuetudine, diuturnique ac longissimi temporis cursu præscripta noscitur observatum.

etiam Salis.

Nec non recipiendi Judæos & Theolonea percipiendi.

CAPUT *a* X.

De Monetis.

§. 1.

STatuimus præterea, ut Regi Bohemiæ, successori nostro, qui fuerit pro tempore, sicut constat ab antiquo illustris memoriæ Bohemiæ Regibus nostris

er wäre, von einigerley Proceß oder Urtheil / es sey Bey- oder Endurtheil, den Gebotten des Königs in Böheim / oder eines jeglichen seines Richters, auch derselben Sachen Vollnziehung, wider ihn in dem Königl. Gericht / vor einen König des Reichs, oder der ehgenanten Gerichten fürgenommen und gehandelt / zu keinem andern Gericht appelliren und beruffen möge: Auch solche Appellation und Beruffung / ob die eingelegt, sol in Rechten kein Krafft haben. Und welche also darwider thun / die sollen zur Straff von der Haupt-Sachen gefallen / und zur Stund deren verlustig seyn.

Auch se[...] und m[...] kein B[...] mischer Gebot[...] ner auf dem K[...] nigreic[...] appelliren.

Tit. 9.

Von Gold, Silber, und ander Ertz wegen.

§. 1. WIr wollen und ordnen mit diesem gegenwärtigen Gesetz ewiglich zu halten, und erleutern solchs mit rechtem Wissen, daß unsere Nachkommen, die Könige in Böhem / auch alle und jede Chur-Fürsten / Geistliche und Weltliche, die hinführo seyn werden / alle Gruben / Golds und Silbers / die Ertz des Kupffers / Zinnes / Bleys / Eisens / Stahels / und welcherley andere Geschlechte es seyn: Auch Saltzes / das funden ist / und noch funden wird / fortan zu jeden Zeiten, in ermeldtem Königreich / und in allen andern Theilen und Landen, so demselben Königreich unterworffen sind / und die obberührte Fürsten in ihren Fürstenthumen / Herrschafften und Zugehörungen, recht und redlich mögen besitzen, mit allen Rechten nichts ausgenommen: Auch Jüden haben / und Zoll, die in vergangener Zeit gesetzt sind / einnehmen. Und was also unsere Vorfahren und (Vättern) Eltern, die Könige in Böhem, sel. Gedächtniß, so wol die Chur-Fürsten, ihre (Vätern) Eltern und Vorfahren, rechtmäßiger Weiß genossen, und biß auff diese gegenwärtige Zeit, aus löblicher, bewärter, langer und täglicher Gewohnheit oder Præscription herbracht, dasselbe soll hinführo gleichfals gehalten werden.

Privilegi[...] Königs [...] Böheim[...] Gold / Silbers / und and[...] re Gruben / desgleichen Saltzes [...]

Auch Juden und Zoll einzunehmen.

Tit. 10.

Von der Müntz.

§. 1. WIr setzen auch ferner, daß ein König zu Böhem, unser Nachkommen, der zu den Zeiten seyn wird, wie von Alters hero den Königen in Böhem /

* a *Al.* conditionis existat vel extiterit. b *Al.* quorumcunque. c *Al. omittunt* liceat. d *Al.* contingeret.

a *Mog.* TIT. b *Alii hic incipiunt* §. 2. c *Al.* telonia d *Al.* ad.

a *Mog.* TIT.

stris prædecessoribus licuisse, & in possessione pacifica continua ipsos fuisse juris subsequentis, videlicet *monetas auri & argenti in omni loco & parte regni sui, & subditarum* a *ei terrarum* & pertinentiarum omnium, ubi Rex ipse decreverit, sibique placuerit, cudi facere, & mandare, sub omni modo & forma in *b* regno ipso Bohemiæ, in his adhæc usque tempora observatis *c*. Quodque futuris perpetuò Bohemiæ Regibus hac nostra Imperiali constitutione & gratia perpetuò valituris, à quibuscunque Principibus, Magnatibus, Comitibus, & personis aliis, quascunque terras, castra, possessiones, prædia sive bona liceat emere, comparare, seu in donum vel donationem ex quacunque causa, aut in obligationem *d* recipere, sub talium terrarum, castrorum, possessionum, prædiorum, seu bonorum conditione consueta, ut videlicet propria recipiantur, vel comparentur ut propria, libera velut libera *e*, & ea, quæ dependent in feudum, similiter emantur in feudum, seu comparata taliter teneantur: Ita tamen, quod ipsi Reges Bohemiæ de iis, quæ hoc modo comparaverint vel receperint, & Regno Bohemiæ duxerint applicanda, ad pristina ac consueta Jura de talibus sacro explenda *f* & reddenda Imperio sint adstricti.

Privilegium monetandi Reg. Bohemiæ.

2. *g* Præsentem nihilominus constitutionem & gratiam, virtute præsentis legis nostræ Imperialis *ad Universos Principes Electores, tam Ecclesiasticos quam Seculares*, successores & legitimos *heredes ipsorum* plenè *extendi volumus*, sub omnibus *h* modis & conditionibus, ut præfertur.

Et PP. Electores.

CAPUT a XI.
De Immunitate Principum Electorum.

§. 1.

Statuimus etiam, ut nulli Comites, Barones, Nobiles, feudales, Vasalli, Castrenses, milites, clientes, cives, burgenses, nullæ quoque personæ, *Coloniensi* b, *Moguntinensi* c *& Treverensi* d *Ecclesiis subjecti* vel subjectæ, cujuscunque status, conditionis vel dignitatis existant, ad cujuscunque actoris instantiam, extra territorium & terminos ac limites earundem Ecclesiarum, & pertinentiarum suarum, *ad*

P. Elector. Eccles. Coloniensis, Moguntinensis & Trevirensis.

a *Al.* subjectarum. b *Al.* atque in. c *Aliis hic incipit.* § 2. d *Al.* obligare. e *Al.* propria libera, & ea *ac verba* velut libera *omittunt*. f *Al.* explananda. g *Al. hunc* §. *præcedenti jungunt*. h *Mog. non habet* omnibus.

a *Mog.* TIT. b *Al.* Coloniensis. c *Al.* Moguntinensis. d *Al.* Trevirensis.

hem unsern Vorfahren geziemet / Macht haben / und in ruhigem friedsamen Besitz nach beschriebenes Rechtens seyn soll / güldene und silberne Müntz / an allen Orten und Enden seines Königreichs / und deren darzu gehörigen Landschafften eigenes Willens und Gefallens zu schlagen, in aller Weiß, Maaß und Gestalt es im Königreich Böhem biß dahero gehalten worden. Und daß die zukünfftige Könige in Böhem / vermög dieser unser Kayserl. Ordnung, Gnad und Befreyung / so zu ewigen Zeiten kräfftig seyn und bleiben soll, von jeglichen Fürsten, Grafen / Herrn, und andern Personen, Land, Burgfest / Besitzung und Güter erkauffen, oder aber zu einer Gab und Geschenck, aus erheblichen Ursachen / oder wegen Pflicht und Verbündiß annehmen und empfangen mögen / jedoch nach Gewohnheit solcher Land, Burgfest und Besitzung, also daß die frey eigene Güter, als frey eigen, und die Lehen als Lehen zu erkauffen, und an sich zu bringen: Auch die Könige in Böhem von solchen Gütern so sie überkommen, und zum Königreich Böhem ziehen, die vorige und gewöhnliche Rechts = Pflicht dem Heil. Reich zu leisten verbunden seyn.

Privilegia des Königs in Böhem zu müntzen.

§. 2. Wir wollen auch daneben, daß gegenwärtige Ordnung und Begnadigung, krafft unsers Kayserl. Rechtens, auff alle Chur = Fürsten / sie seyen Geistlich oder Weltlich / so wol deren Nachfolgere / und rechte eheliche Erben / in voriger Maaß / Weiß und Ziel erstreckt und gezogen werden soll.

Und alle Chur-Fürsten Geistlich und Weltlich.

Tit. 11.
Von der Chur-Fürsten Freyheiten.

§. 1. Wir ordnen und setzen hiemit, daß kein Graf / Freyherr / Edel, Ritter, Lehen / Dienst oder Burgleut, noch andere Personen so den Stifften / Kirchen und GOtts = Häusern zu Mayntz, Cölln oder Trier zuständig und unterworffen, welcherley Stands, Würden oder Wesens sie seyen / auff eines Klägers Anhalten / aus ihren Landen / Gebieten / und Gräntzen solcher Stifften und deren Zugehörungen fürtan zu keinem andern Gericht (laden) geladen werden sollen und mögen / dann vor (der) die

Der Geistl. Chur-Fürsten Mayntz / Cölln / Trier Unterthanen

ad quodcunq́; aliud tribunal, seu, cujusvis alterius, præterquam Archi-Episcoporum Moguntinensis, Treverensis, & Coloniensis, & juditum a *suorum judicium* b, *citari poterint* c *temporibus retroactis, vel trahi seu vocari debeant*, perpetuis in antea temporibus sive possint, sicut præteritis *d* invenimus temporibus observatum.

de non citando extra Territori.

2. *e* Quod si contra præsens edictum nostrum Prædictos Ecclesiarum Treverensis, Moguntinensis, seu Coloniensis subditos, vel eorum aliquem seu aliquos, ad cujuscunque instantiam, seu ad cujuscunque tribunal, *pro quacunq́; causa criminali, civili, vel mixta*, seu quocunque negotio, extra territorium, limites seu terminos dictarum Ecclesiarum, vel alicujus earum, citari contingeret, *comparere, vel respondere minimè teneantur*, & citatio & processus & sententiæ interlocutoriæ vel diffinitivæ contra non venientes à talibus judicibus extraneis latæ vel factæ, fiendæ vel ferendæ, nec non præcepta & præmissorum executiones, & omnia, quæ ex eis, vel aliquo eorum, quomodolibet sequi, attentari possent vel fieri, irrita decernimus eo ipso.

Comparendo,

3. *f* Adjicientes expresse, quod nulli Comiti, Baroni, Nobili, feudali, vasallo, castrensi, militi, clienti, civi, rustico, nulli demum personæ Ecclesiis hujusmodi subjectæ, seu ejus incolæ, cujuscunque status, dignitatis vel conditionis existant, à processibus, sententiis interlocutoriis & definitivis, sive præceptis *Archi-Episcoporum* & Ecclesiarum hujusmodi, vel suorum officiatorum temporalium, aut executionibus eorundem contra se in Archi-Episcopali, seu officiatorum prædictorum judicio factis aut latis, habitis vel ferendis in antea, seu fiendis *ad quodcunq́; tribunal aliud liceat appellare*, quamdiu in Archi-Episcoporum prædictorum & suorum judicio querulantibus non fuerit *justitia denegata: appellationes contra hos factas, non recipi statuimus*, cassasque & irritas nunciamus.

vel non appellando.

4. *g* In defectum *h* verò justitiæ, prædictis omnibus ad Imperialem duntaxat curiam & tribunal, seu Judicis immediatè in Imperiali Curia pro tempore præsidentis audientiam; Et etiam eo casu, non ad quemvis alium Judicem sive Ordinarium, sive etiam *i* Delegatum, his quibus denegata fuerit justitia, liceat appellare. Quicquid

a *Al.* judicium. b *Al.* judicum. c *Alii* potuerint, *Al.* poterunt. d *Al.* in præteritis. e *Al. hunc §. præcedenti jungunt.* f *Al.* 2. g *Alii priorem §. continuant.* h *Al. defectu.* i *deest* etiam.

jetzt erwehnten Gericht Mayntz, Cölln und Trier, wie solches bißhero ebenmässig gehalten worden.

nicht zu citiren vor ausländischem Gericht/

§. 2. Und ob also wider diß gegenwärtig unser Gesetz jemands der vorgenanten Stifften und GOtts-Häusern, Mayntz/Cölln/Trier/Leut und Unterthan, von weswegen das wäre/ Geistlich oder Weltlich, Bürgerliche oder Peinliche Klage, aus denselben ihren Landen und Gebieten anders wohin citirt und beruffen würde/ (denen soll man) die sollen nicht erscheinen/ noch Antwort gegen. Und dieselbige Ladung so wol die Proceß und Urtheil, es seyen Bey- oder End-Urtheil wider die nicht erscheinende Personen, vor solchen fremden ausländischen Richtern erhalten und erkennt, oder ins künfftig darüber noch zu sprechen, wie ingleichem die angelegte Gebot, zu endlicher Execution und Vollnziehung der Sachen/ sollen alle durchaus in keinen Kräfften noch Würden bestehen, sondern gantz nichtig ab und todt seyn.

noch zu erscheinen schuldig/

§. 3. Und setzen darzu austrücklich, daß keinem Grafen, Freyherrn, Edeln, Lehenherrn, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Bürgern/Bauern, noch einer andern Person/ so denselben Stifften und GOtts-Häusern unterthan, oder in solchen Bisthumen wohnhafftig, wes Wesens, Standes und Condition sie seyen, von einigem Proceß oder Urtheil/ wie die genennt, noch Geboten der vorgedachten Ertz-Bischoffen/ derselben Stifften und GOtts-Häuser, oder von ihren Weltlichen Amtleuten gegeben, zu einem andern Gericht zu appelliren/ keines Wegs gebühren noch frey stehen soll/ so lang in ermeldter Ertz-Bischoffen Gerichten, ihnen den Klägern das Recht mitgetheilt und nicht versaget wird. Gebieten daneben, daß man die Beruffung, so darwider geschehen, nicht annehmen, sondern als verwürfflich und unkräfftig halten soll.

noch auch an ein ander Gericht appelliren können.

§. 4. Auff den Fall aber an vorberührtem ordentlichem Recht und Gerechtigkeit etwa Mangel erscheinen und gespürt würde, daß alsdann die Partheyen, (ohne Mittel dem Reich zugethan und verwand,) am Kayserl. Hoffgericht, oder in des unmittelbaren Cammer-Richters (offener) Audientz und Verhör sich dessen beklagen, und vor keinem andern solchs fürnehmen, noch dahin appelliren: wofern darwider gehandelt,

Quicquid verò contra præmissa factum fuerit, sit irritum eo ipso.

Hoc jus se extendit ad 3. P. Elector. secul. Pal. Rheni, Duc. Saxoniæ & March. Brandeb.

5. *a* Eandem constitutionem virtute præsentis legis nostræ Imperialis, ad illustres *Comitem Palatinum Rheni*, *Ducem Saxoniæ*, *& Marchionem Brandenburgensem*, Principes Electores seculares, sive Laicos, hæredes, successores & subditos eorum, plenè *b* extendi volumus, sub omnibus modis & conditionibus, ut præfertur.

a *Al.* 3. b *Mog. & al.* plenissimè.

handelt, soll dasselbig allerdings krafftloß und unbündig seyn.

Dieses Privilegium haben auch die 3. Weltliche Chur-Fürsten/ Chur-Pfaltz/ Sachsen und Brandenburg.

§. 5. Und diese Verordnung wollen Wir aus Macht unsers Kayserl. Gesetzes, auff den Durchläuchtigsten Pfaltzgrafen bey Rhein/ den Hertzogen zu Sachsen und Marggrafen von Brandenburg/ Weltliche Chur-Fürsten und Leyen/ ihre Erben, Nachkommen und Unterthanen erstreckt haben/ in aller Maaß und Bedingung, wie zuvor begriffen.

Solch Gesetz und Recht/ um etliches Zweiffels und Mißverstands willen, so darin fürfallen möchte, insonderheit von Lehenschafften/ Dienstleuten, auch ihren Unterthanen, erläutern und erklären Wir dieser Gestalt. Die Lehen-Güter/ oder andere Besitzung/ so von den Chur-Fürsten, Geistlichen oder Weltlichen kommen und herrühren, die sie von ihren Weltlichen Rechten haben, auch wesentlich/ rechtmässiger Weiß besitzen. Und ob derselben Chur-Fürsten Dienst-Leut oder andere Leut, auch von andern Ertz-Bischöffen oder Fürsten, die den Bann von dem Reich hätten, und Handfest, daß man Kampff vor ihnen gethan, möchte, die soll man bey denselben thun, sonsten müste und solte man solche Sach am Kayserl. Hoff-Gericht suchen.

CAPUT *a* XII.

De congregatione Principum Elector.

1. INter illas multiplices Reipublicæ curas, quibus assiduè mens nostra distrahitur, multa consideratione necessarium fore prospexit *b* nostra sublimitas, ut sacri Imperii Pincipes Electores, ad tractandum de ipsius Imperii orbisque salute, frequentius solito congregentur: qui *solidæ bases Imperii & columnæ immobiles*, quemadmodum per longinquas ad invicem terrarum consistunt distantias, ita de incumbentibus regionum sibi cognitarum defectibus referre simul & conferre noverunt *c*, sanisque providentiæ suæ consiliis non ignorant accommodatis *d* talium reformationibus salubriter operam *e* dare.

2. Hinc

a *Mog.* TIT. b *Mog.* perspexit. c *Mog.* noverint. d *Al.* commodis, *al.* ac commodis *per copulam*. e *Al.* opem.

Tit. 12.

Von der Chur-Fürsten Versammlung.

§. 1. UNter allerhand des gemeinen Nutzes Sorgen, dadurch unser Sinn und Gemüth stäts verunruhiget, (und fast entzogen) wird, hat unser (hoher Stand) Hoheit, viel und mancherley zu betrachten nöthig erachtet, damit des Heil. Reichs Chur-Fürsten von des Reichs, und dessen Unterthanen Heil und Wolfahrt zu handeln, embsiglicher und öffter/ als gewöhnlich ist/ zusammen kommen: Dann sie gleich als Grundfeste, und unbewegliche Säulen des Heil. Reichs sind. Und wie dieselbige hin und her weit voneinander abgesessen, also können sie auch von allerley Nothdürfftigkeiten anliegender Sachen und Gebrechen der Landschafften sich bereden, und mit ihren weisen vernünfftigen Rathschlägen in ihren Zusammenkünfften allem Unfall heilsamlich begegnen, und in einen bessern Stand und Wesen die Sachen helffen bringen und befürdern.

§. 2. Dar-

2. Hinc est, quod in solemni curia nostra in Nüremberg *a* cum venerabilibus Ecclesiasticis & Illustribus secularibus Principibus Electoribus, & multis aliis Principibus & Proceribus per nostram Celsitudinem celebrata, habita cum eisdem Principibus Electoribus deliberatione, & de ipsorum consilio, pro bono & salute communi cum dictis Principibus Electoribus tam Ecclesiasticis, quàm Secularibus, duximus ordinandum, quod iidem *b* Principes Electores de cætero *per singulos annos semel*, transactis *à festo Paschæ* c *resurrectionis Dominicæ quatuor septimanis* continue numerandis *d in aliqua Civitatum S. Imperii personaliter congregentur*, & ad idem tempus proximè affuturum, seu anno præsenti, colloquium seu curia, & congregatio hujusmodi, *in civitate nostra Imperiali Metensi*, per nos & eosdem Principes celebretur: ac tunc & *e* deinceps die quolibet congregationis hujusmodi locus per nos, quo sequenti *f* anno conveniant ipsorum consilio statuatur: Hac nostra ordinatione ad nostrum & ipsorum duntaxat beneplacitum duratura. Qua durante ipsos sub nostro Imperiali conductu recipimus ad dictam curiam accedendo, stando, & etiam recedendo.

Conventus P. P. Elect. semel in anno 4. Sep. post festum Resurrect. Dominicæ in Civit. Metensi.

3. Prætereà ne tractatus communis salutis & pacis per tractum & moram solatii *seu excessivam frequentationem* g *convivii* retardetur, ut aliquando fieri est consuetum, concordi voluntate duximus ordinandum, ut deinceps curia seu congregatione præfata durante, generales omnium Principum celebrare alicui non liceat invitatas: particulares verò, quæ agendorum expeditionem non impediant, cum moderamine sint permissæ.

Excessiva frequentia Convivii prohibita.

CAPUT *a* XIII.
De revocatione Privilegiorum.

§. I. PRæterea statuimus, & hoc Imperiali perpetuo sancimus edicto, quod universa Privilegia & literæ, quibuscunque personis, cujuscunque status, præeminentiæ *b*, vel dignitatis existant, seu civitatem, oppidorum, & quorumlibet locorum universitatibus, super quibuscunque juribus, gratiis, immunitatibus *c*, consuetudinibus, seu rebus aliis, etiam proprio motu, seu aliàs *d* à nobis vel recolendæ memoriæ Divis Romanis

a *Al.* Norenberg b *Mog.* ordinandum, qui quidem. c *deest* Paschæ. d connumerandis. e *Mog. deest* &. f. *Al.* frequenti. g *Al.* frequentiam.

a *Mog.* TIT. b *Al.* præminentiæ. c *Al.* amunitatibus. d *deest* aliàs.

§. 2. Darum Wir in unserm löblichen Hof zu Nürnberg, mit den Hochwürdigsten Chur-Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, auch mit vielen andern Fürsten und Rittermässigen Personen, die mit (unsern hohen Würden/) unser Hoheit solchen Hoff (beginnen) begangen, Uns allerseits berathschlaget, und zu Erbauung des gemeinen Nutzes, Heil und Wolfahrt, es dahin verabscheidet und geordnet / daß dieselbe **Chur-Fürsten fürbaß alle Jahr einmal/vier Wochen nach Ostern/ persönlich in eine des Heil. Reichs Stadt zusammen kommen**/ und zu derselben nächstkünfftigen Zeit / oder in dem gegenwärtigen Jahr eine Versammlung und Gespräch **in unser Kayserl. Stadt Metz anstellen und** halten sollen: Darnach soll der Ort, da sie folgendes Jahr beyeinander erscheinen wöllen, in ihrer Berathschlagung, und ferner durch unsere Verordnung, nach unserm und ihrem Gefallen bestätigt bleiben. Und dieweil solche währet, nehmen Wir sie in Unser Kayserl. Geleit, zu demselben unsern Hof, und wiederum davon zu ziehen.

Järlich einmal vier Wochen nach Ostern.

in der Stadt Metz.

§. 3. Auf daß auch solche Handlung deß gemeinen Nutz, Heils und Friedens/ durch ander Schimpff und Hoffieren nicht gehindert werde, wie bißweilen zu geschehen pflegt: Als ordnen Wir mit einhelliglichem Willen / daß hinführo, so lang vorberührte Versammlung währet, **keinem Fürsten gemeine Gastung anzustellen gebühren solle**: die besondere aber, so den Verrichtungen vorhabender Geschäfften und Handlungen nicht verhinderlich oder nachtheilig, seynd mit Maaß erlaubt.

Ubermässige Gastungen seynd verbotten.

Tit. 13.
Von Wiederruffung der Freyheiten.

§. I. WIr setzen mit diesem gegenwärtigen Kayserl. Gebot, ewiglich zu halten, daß alle und jede Privilegien, Handfeste und Brieff, so jemands / wes Standes und Wesen er seyn möchte, entweder in Städten, Flecken, Dörffern, oder Gemeinden, über Recht, Gnad, Freyheit, Gewohnheit, oder in andere Wege, aus eigener Bewegniß, und gutem Willen, von Uns, oder andern Röm. Kaysern oder Königen unsern Vorfahren, seliger Gedächtniß, wes Lauts und Inhalts dieselbe verliehen

manis Imperatoribus, sive Regibus prædecessoribus nostris, sub quibuscunque verborum tenoribus concessa, & concessæ, seu à nobis vel successoribus nostris, Romanis Imperatoribus & Regibus, in antea *a* futuris temporibus *b* concedenda seu concedendæ, *non debeant aut possint libertatibus, jurisdictionibus, juribus &* c *honoribus, seu dominiis Principum Electorum sacri Imperii Ecclesiasticorum & secularium, aut alicujus ipsorum, in aliquo penitus derogare*, etiamsi in talibus Privilegiis & literis quarumlibet personarum cujuscunque præeminentiæ *d* dignitatis, aut status extiterint, ut præfertur, seu universitatum hujusmodi, expresse cautum *e* sit, vel fuerit in futurum, quod revocabilia seu revocabiles esse non debeant, nisi de ipsis, & toto in eis comprehenso tenore in tali revocatione fieret de verbo ad verbum seriatim mentio specialis. Hujusmodi namque *Privilegia & literas si & in quantum libertatibus, jurisdictionibus, juribus, honoribus* f *seu* dominiis *dictorum Principum Electorum, aut alicujus ipsorum*, derogare *vel obviare* g *censentur* in aliquo, *quoad hoc* h *revocamus ex certa scientia & cassamus*, revocataque & revocatas intelligi, reputari *i* & haberi decernimus de plenitudine Imperatoriæ potestatis.

Quæ contra Privilegia P. Elector. currunt, revocantur & cassantur.

CAPUT *a* XIV.

De his, quibus ut indignis auferuntur bona feudalia.

IN plerisque partibus vasalli & feudatarii dominorum, feuda seu beneficia, quæ à Dominis ipsis obtinent, intempestivè verbaliter, in fraude *b* renunciant seu resignant eadem: & facta Resignatione *c* hujusmodi, dominos ipsos malitiosè diffidant, suasque inimicitias eis denunciant, damna eis *d* subsequenter gravia inferendo: & beneficia, seu feuda sic relicta, prætextu guerræ, seu inimicitiæ, iterum invadunt, & occupant, & detinent occupata. Ea propter præsenti constitutione, in perpetuum valitura, sancimus, quod talis resignatio seu renunciatio haberi debeat pro non facta, nisi liberè & realiter facta fuerit per eosdem, ita quod *e* possessio beneficiorum & feudorum hujusmodi dominis ipsis corporaliter & realiter assignetur in tantum, quod nullo unquam tempore, diffidantes ipsi in

a *deest* in antea. b *alii non habent* futuris temporibus. c *deest* &. d *Al.* præminentiæ. e *Al.* expressatum. f *Mog.* aut honoribus. g *deest* vel obviare. h *Al. pro* quoad hoc *tenent* quod, *al.* quo. i *deest* reputari.

a *Mog.* TIT. b *Al.* fraudem. c *Mog.* renunciatione. d *Al.* ipsis. e *Mog.* ut.

hen und gegeben wären, oder noch von Uns / und unsern Nachkommen, als Römis. Kaysern oder Königen ins künfftig verliehen und gegeben würden / den Freyheiten / Rechten, Würden und Ehren / Bottmässigkeiten und Herrschafften der Chur-Fürsten des Heil. Reichs, sie seyn Geistlich oder Weltlich, oder ihrer einem in keinerley Weise was benehmen, viel weniger schädlich oder nachtheilig seyn sollen / wann schon in denselben ausdrücklich gesetzt, daß man zu künfftigen Zeiten dasjenige / so darin begriffen und einverleibt, keines wegs wiederruffen möge, es sey dann in solcher Wiederruffung dessen eigentlich gedacht / und besondere Meldung davon geschehen. Im Fall nun ernante Handfeste und Brieffe vor angeregten Freyheiten / und dergleichen obgedachter Chur-Fürsten Recht und Gerechtigkeiten schädlich und zuwider wären / das wollen Wir in denselben Stücken, als recht wissentlich / wiederruffen / vernichten / und gantz abgeschafft haben, und solches aus Vollkommenheit unsers Kayserl. Gewalts.

Was der Chur-Fürsten Rechten zuwider / wird wiederruffen.

Tit. 14.

Von denen, welchen als Unwürdigen ihr Lehen-Gut benommen wird.

AN vielen Orten und Enden begibt es sich / daß etliche Lehen- und Dienst-Leut von ihren Herren Lehen und Güter erworben, die sie unzeitlich mit Worten / und freventlicher Untreu auffsagen / und nach Auffkündigung derselben beleidigen sie die Lehen-Herrn bößlich, mit Betrauung allerhand Feindschafft, und Zufügung mercklichen Schadens: Dann die Lehen und Güter, welche sie also von Kriegs- oder Feindschafft wegen liegen lassen, werden von ihnen nachmals wiederum angetast und eingenommen, derhalben haben Wir mit diesem gegenwärtigen Gesetz erkennt und geboten, ewiglich zu halten, daß solche Auffsagung für nichts geacht seyn soll / noch einige Krafft haben / sie geschehe dann aus freyem Willen, also, daß derselben Gut und Lehen-Besitzung dem Herrn leiblich aufgetragen und übergeben werden: Und die dermassen treuloß worden sind an ihren Gütern oder Lehen, so sie haben aufgesagt / sollen ihre Herren zu keiner Zeit betrüben oder beleidigen durch sich selbst, noch andere, auch darzu weder Rath

Freventliche Untreu.

Auffsagung der Lehen-Güter.

in bonis feudis *a*, seu beneficiis resignatis, dominos ipsos perturbent, per se aut alios, aut molestent, nec ad hoc consilium præstent, auxilium vel favorem. Contrarium faciens *b*, seu *dominos suos in beneficiis & feudis resignatis, vel non resignatis invadens* c *quomodolibet, vel* d *perturbans* e *vel damna in* f *ipsis inferens* g, *seu consilium, auxilium* h *præstans* i *talia facientibus, vel favorem, feuda & beneficia hujusmodi eo ipso amittat* k, *infamis* l *existat* m, *& banno Imperiali subjaceat* n, *& nullus ad feuda vel beneficia hujusmodi* o *pateat ei* p de cætero quocunque tempore aditus vel regressus, nec de novo concedi sibi valeant ullo modo: & facta eis contra *q* hoc illorum concessio, seu investitura secuta, viribus *r* non subsistat. Postremò omnes pœnas prædictas, illos vel illum, qui prædicta resignatione nōn facta contra dominos suos fraudulenter agentes vel agens *s*, scienter eos invaserint vel invaserit, diffidatione quacunque prævia vel omissa *t*, vigore præsentis sanctionis incurrere decernimus ipso facto.

Amissio bonorum feudalium & pœna Banni.

CAPUT *a* XV.
De Conspirationibus.
§. 1.

DEtestandas prætereà, & sacris legibus *reprobatas conspirationes & conventicula* b, *seu colligationes illicitas*, in civitatibus & extra, vel inter civitatem & civitatem, inter personam & personam, seu inter personam & civitatem prætextu parentelæ, seu receptionis *c* in cives, vel alterius cujuscunque coloris conjurationes *d*. Insuper & confœderationes & pacta, nec non & consuetudinem circa hujusmodi introductam, quam censemus potius corruptelam reprobamus, damnamus, & ex certa scientia irritamus: quas civitates seu personæ cujuscunque dignitatis seu conditionis, aut status, sive inter se, sive cum aliis absque actoritate dominorum, quorum subditi vel ministeriales sunt *e*, seu in quorum districtu consistunt, *eisdem dominis nominatim non exceptis fecerint f* hactenus, & facere præsumpserint in futuro, *sicut* g *per sacras divorum Augustorum prædecessorum nostrorum leges prohibitas non ambigitur & cassa-*

Omnes illicitæ & reprobatæ conspirationes & conventicula prohibentur.

a *deest* feudis. b *Al.* facientes c *Al.* invadentes. d *deest* vel. e *Al.* perturbantes. f *deest* in. g *Al.* inferentes h *Al.* & auxilium i *Al.* præstantes. k *Al.* amittant. l *Al.* infames. m *Al* existant. n *Al.* subjaceat. o *deest* hujusmodi. p *Al.* eis. q *Mog.* contra ac. r *Al.* juribus. s *deest* vel agens. t obmissa. *Mog.*

a *Mog.* TIT b *Mog.* conventicula. c *Al* receptiones d *Al.* communicationes. e *deest* sunt. f *Al.* fecerunt. g *Al.* sicut eas.

Rath noch Hülff geben oder leisten: Und da jemands darwider thäte, und seinen Herrn an Lehen oder Gütern, die auffgegeben, oder nicht auffgegeben wären, angriffe, oder in einerley Wege zu betrüben unterstünde, derselbige soll zur Stund solcher Lehen und Güter beraubt/ darzu verleumbt/ und in Kayserl. Bann gefallen seyn/ auch hinführo nimmermehr zu denselben Lehen kommen, noch ihm von neuem verliehen werden. Und ob deme zu entgegen einige Lehen-Einsetzung geschehe/ die soll zu Recht nicht Krafft haben. Darnach wollen Wir, daß alle diejenige, so vorbenante Auffsagung thun wider ihre Herren, freventlich und ungetreulich, mit der That, in angeregte Pön, Krafft dieses gegenwärtigen Gebots verfallen seyn sollen.

Bey Straff des Verlusts der Lehen/ Güter und Kayserlichen Banns.

Tit. 15.
Von Zusammen-Verbündniß.

§. 1. Alle boßhafftige/ und durch die heilsame Satzungen verbottene Verbündniß, und heimliche ungebührliche Versammlung/ so in- oder ausserhalb einer Stadt zwischen (beyderseit) zweyen Städten, zwischen zwoen Personen, oder einer Person und Stadt, unterm Schein Schutz und Schirms, oder wegen Auffnehmung zu Bürgern/ oder aber welcherley Beschönung halben es wäre, wie auch die Gewohnheit dardurch eingeführt, so vielmehr eine Zerrüttung und Zerstörung zu achten, verwerffen, verdammen und vernichten Wir aus rechtem Wissen, also und dergestalt, daß fortan solche Vereinigung und Verwicklung, (der Städten) so die Städte oder Personen, in was Würden oder Stand die seyn möchten, unter sich/ oder mit andern, doch ohn Authorität ihrer Herren/ deren Unterthanen und Dienstleut sie wären, oder in ihrer Gebiet gesessen, gemacht, oder hernach machen würden, darin sie ihre Herren benentlich nicht ausbescheiden, allerdings/ immassen dieselbe durch unserer Vorfahren, als Mehrer des H. Reichs/ heilsame Satzungen verbotten, cassirt und aufgehaben seyn sollen: Jedoch die Gelübde und Verbündniß/ so die Fürsten/ Städte und andere wegen gemeines Land-Friedens auffgericht/ ausgenommen/ dann Wir solche, unserer Erklärung eigentlich

Verbott aller verdächtigen Verbündnissen und Versamlungen.

Verbündniß/ über den Land-Frieden ausgenommen.

Confœderationibus exceptis Princip. Civit. &c. super generali pace Provinciarum &c. factis.

cassatas, a *Illis confœderationibus & legis* b *duntaxat exceptis, quas Principes & Civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse* c *cognoscuntur*. Illas enim nostræ declarationi specialiter reservantes, in suo decernimus vigore manere, donec de his aliud duxerimus ordinandum.

2. *d* Personam singularem, quæ de cætero contra tenorem præsentis constitutionis & *e* nostræ legis antiquæ super hoc editæ, confœderationes, colligationes, conspirationes & pacta hujusmodi inire præsumpserit, *ultra pœnam legis ejusdem, notam infamiæ & pœnam decem librarum auri: Civitatem verò vel universitatem in hanc legem nostram similiter committentem, centum librarum auri, nec non amissionis & privationis libertatum & privilegiorum Imperialium, pœnas incurrere decernimus eo ipso*, mediate pœnæ hujusmodi pecuniæ, fisco Imperiali; reliqua verò domino districtus, in cujus præjudicium factæ fuerint applicanda.

Quas sub pœna præscripta conservari mandamus.

CAPUT a XVI.

De Pfalburgeris.

1. CÆterum, quia nonnulli cives & subditi Principum, Baronum, & aliorum hominum, sicuti frequens ad nos querela perduxit, jugum originariæ *b* subjectionis quærentes abjicere, imò ausu temerario contemnentes, in aliarum civitatum cives recipi se procurant, & frequentius in præterito procurarunt, & nihilominus in priorum dominorum, quos tali fraude præsumpserunt vel præsumunt deserere, terris, civitatibus, oppidis & villis corporaliter residentes civitatum; ad quas hoc modo se transferunt, libertatibus gaudere, & ab eis defensari contendunt, qui in partibus Alamaniæ *Pfalburgerii* consueverunt vulgariter appellari. Quoniam autem c *patrocinari non debent alicui fraus & dolus*, de Imperatoriæ potestatis plenitudine, omnium Principum Electorum, Ecclesiasticorum & secularium, sano accedente consilio, ex certa scientia statuimus, & præsenti lege perpetuò valitura sancimus, quod prædicti cives & subditi, eis quibus subsunt, taliter illudentes, in omnibus terris, locis, & provinciis sacri Imperii, à præsenti die in posterum, civitatum in quarum cives *d* tali fraude recipi se procurant vel hactenus procurarunt, juribus & libertatibus in nullo potiantur, nisi ad hujusmodi civitates corporaliter & realiter transeuntes, ibique larem foventes, continuè & *e* verè ac non fictè residentiam facientes, debita onera & municipalia subeant munera *f* in eisdem *g*. Si qui verò contra præsentis nostræ legis tenorem recepti sunt, vel fuerint in futurum, illorum receptio omni careat firmitate, & recepti, cujuscunque conditionis, dignitatis aut statûs existant, in nullo casu penitus sive causa, civitatum, ad quas recipi se procurant, juribus vel libertatibus gaudeant quomodolibet vel fruantur: Non obstantibus quibuscunque juribus, privilegiis, vel consuetudinibus observatis quantocunque tempore & obtentis: Quas & quæ in quantum præsenti nostræ legi obveniant *h*, præsentibus ex certa scientia revocamus *i* de prædictæ Imperialis plenitudine potestatis, omnique carere decernimus robore firmitatis.

Fraus & dolus nemini debent patrocinari.

2. a Circa

a *Al. hic ponunt* §. 2. b *Al.* ligis. c *Mog.* formasse. d *Al.* 3. e *deest* &.

a *Mog.* TIT. b *Al.* ordinariæ. c *Al.* igitur. d *addunt* qui. e *deest* &. f *Mog. non habet* munera. g *Al. hic ponunt* §. 2. h *Al.* obviant. i *addunt* &.

lich vorbehaltende in voller Krafft und Würckung bleiben lassen/ biß ein anders darein geordnet und fürgenommen.

§. 2. Und eine jede besondere Person/ welche hinführo wider diß unsere gegenwärtige Gesetz und alt Recht/ darüber gegeben/ einigerley Zusammen-Verschwörung und Verwicklung ins Werck zu richten sich unterstehen/ die soll über die **Pön gesetztes Rechtens verleumt/ und darzu in Straff 10. Pfund Goldes verfallen seyn.** Welche Stadt und Gemeinde wider dasselbe unser Gesetz auf solche Weise sündiget/ oder deme zu entgegen thut/ die **soll zur Straff 100. Pfund Goldes erlegen auch alle ihre Freyheiten und Kays. Brieffe verlieren.** Und vorgesetzte Geld-Straff soll halb in die Kayserl. Cammer/ der andere halbe Theil aber dem Herrn des Lands/ wider den vorangeregte Verbündnüß und Versammlung gestifft und gehalten/ gefallen/ und erlegt werden.

Alles bey gemeldter Straff.

Tit. 16.

Von Pfahlbürgern.

§. 1. FErner/ demnach uns stätigs Klag fürkomt/ daß etlicher Fürsten/ Grafen/ Freyherrn und anderer dergleichen Bürger und Unterthanen sich unterstehen/ das Joch der ordentlichen gebührlichen Unterthänigkeit von ihnen zu werffen/ dieselbe aus freventlicher Dörstigkeit verschmähen/ in andern Städten Unterschleiff suchen und darinn zu Bürgern begehren auffgenommen zu werden/ auch offtmahls solche erlangen/ aber nichts desto weniger (mit in ihrer vorigen Herren/ die sie mit solcher Untreu verlassen/ und dann deren) Städt/ Märck oder Dörffer/ (dahin) darinn sie häußlich (niderlassen) nidergelassen/ leiblich (setzen/ und verrücken) sitzen bleiben/ und sich nur mit der andern Städte Freyheiten behelfen und beschirmen wölle/ **welche man in Teutschland Pfahlbürger nennet.** Dieweil aber **Gefährd und Untreu niemand helffen oder fürtragen soll**/ so setzen und ordnen wir mit diesem gegenwärtigen Gesetz/ das in ewigen Kräfften bestehen soll/ aus rechtem Wissen/ vollem Kays. Gewalt/ einhelligem Rath aller Churfürsten/ Geistl. und Weltl. daß die vorgenante Bürger und Unterthanen/ welche also verachten die/ deren Unterthan sie sind/ in allen Landen/ Städten und Gegend des H. Reichs/ von diesem Tag an fürbaß keinerley Recht noch Freyheit geniessen sollen/ der Städt in welche sie sich mit Untreu begeben/ und zu wege gebracht/ daß sie darinn zu Bürgern angenommen: Es sey dann/ daß sie leiblich und auffrichtig in die Stadt ziehen/ und mit der That und Warheit/ ohne Betrug/ in solchen ihren Sitz und Herd haben/ auch die gewöhnliche Bürde/ als Dienst und Stadt-Recht/ Tribut, Steuer/ und andere dergleichen Aufflage/ in denselben über sich nehmen und ausrichten. Wäre es aber/ daß etliche allbereits angenommen wären/ oder hernach angenommen würden wider unser Gesetz/ so soll solche Einnehmung keine statt haben: Und die also eingenommen/ weß Stands und Würden sie auch seyn/ die sollen sich derselben Städten Rechtens oder Freyheiten weder zu erfreuen/ noch zu geniessen haben/ darwider auch kein Recht oder Gewohnheit seyn soll/ wie lange Zeit gleich dieselbe erlangt/ und im Gebrauch gewesen/ so viel sie diesem unserm Gesetz entgegen: widerruffen die hiemit öffentl. von unserm Kays. vollem Gewalt/ rechtem Wissen und Willen/ doch daß bey vorgeschriebener Sach (alle)

Phalbürger genannt Gefährd und Untreu niemand helffen oder fürtragen soll.

§. 2. Allen

2. *a* Circa præmissa omnia *b* Principum, dominorum & aliorum hominum, quos taliter deseri contigit vel continget *c* in posterum, juribus circa personas & bona subditorum quorumcunque, ipsos sæpè dicto modo deserentium, semper salvis. Hos nihilominus, qui sæpè dictos cives & subditos alienos recipere contra præsentis nostræ legis dispositionem præsumpserint, vel recipere in præterito præsumpserunt, si eos omninò non dimiserint, infra mensem post intimationem præsentium eis factam, ***centum marcas*** d ***auri puri pro transgressione*** hujusmodi, totiens, quotiens deinceps factum fuerit, incurrere decernentes, quarum medietas Imperiali fisco nostro, reliqua verò dominis illorum, qui recepti fuerint irremissibiliter applicetur *e*.

Pœna transgressionis 100. Marcas auri puri.

CAPUT *a* XVII.

De Diffidationibus.

Diffidationis prohibitio.

EOs, qui de cætero adversus aliquos ***justam*** d ***diffidationis causam se habere fingentes***, ipsos in locis ubi domicilia non obtinent, aut ea communiter non inhabitant, intempestivè diffidant, declaramus damna quæcunque *c* per incendia, spolia vel rapinas diffidatis ipsis, cum honore suo inferre non posse.

2. *d* Et quia patrocinari non debent alicui fraus & dolus, præsenti constitutione in perpetuum valitura sancimus, ***diffidationis*** c ***hujusmodi, quibuscunque dominis aut personis***, cum quibus aliqui *f* fuerunt in societate, familiaritate vel honesta quavis amicitia conversati, sic factas vel fiendas ***in posterum, non valere, nec licere prætextu diffidationis cujuslibet*** quempiam invadi per incendia, spolia vel rapinas: Nisi diffidatio per tres dies naturales ipsi diffidato personaliter, vel in loco, quo habitare consuevit, publicè fuerit intimata, possitque de intimatione hujusmodi per testes idoneos fieri plena fides. Quisquis secus quempiam diffidare vel *g* invadere modo præmisso præsumpserit, ***infamiam eo ipso incurrat***, ac si nulla diffidatio facta esset: Quem etiam ***tanquam proditorem per quoscunque Iudices pœnis legalibus statuimus castigari.***

Sub pœna infamiæ & tanquam pro proditore declaramus.

3, *h* Prohibemus & damnamus universas & *i* singulas ***guerras & k lites injustas: cuncta quoque injusta incendia, spolia & rapinas***, indebita & inconsueta l ***theolonea*** m ***& conductus, & exactiones pro ipsis conductibus extorqueri consuetas***, sub pœnis, quibus sacræ leges præmissa *n*, & *o* eorum quodlibet sanciunt punienda.

Exactio. inconsuetæ prohibitæ.

CAPUT *a* XIIX.

Littera aa *intimationis.*

Vocatio seu intimatio ad Elect. March. Brandeb. ad compar. infra 3. menses.

VObis, Illustri & Magnifico Principi, *Domino &c.* b *Marchioni Brandenburgensi sacri Imperii Archicamerario* Coëlectori & amico nostro charissimo. ***Electionem Romanorum Regis***, quæ ex rationabilibus *c* causis *d* imminet facienda *e*, præsentibus intimamus; Vosque ex officii nostri debito ad electionem præfatam ritè vocamus: Quatenus *f* à die tali &c. infra ***tres menses continuo computandos***, per vos, seu nuncios aut procuratores vestros, unum vel plures, sufficiens mandatum habentes, ad locum debitum, juxta formam sacrarum legum super hoc editarum, venire curetis, deliberaturi, tractaturi & concordaturi cum aliis Conprincipibus & Coëlectoribus

a *Al. hunc §. priori connectunt.* b *Al.* omnium, *Alii planè hoc vocab. omittunt*, c *Mog. verba* vel continget, *non habet.* d *Mog.* marchas. e *Mog.* applicentur.

a *Mog.* TIT. b *Mog.* incertam, *Al.* certam. *Al* quemcunque. d *Al. continuans* §. 1. e *Al.* diffidantes f alioqui *Goldast.* g *Al.* &. h *Al.* 2. i *Al.* ac. k *deest* &, *Al.* litesque.

§. 2. Allen Fürsten/ Herren/ und andere / welche also gelassen werden / oder hernach gelassen würden/ gegen solche außgetrettene und entwichene Unterthanen / und deren Güter / ihre Recht vorbehalten seyn soll. Die auch vorberührte fremde Bürger und Unterthanen einnehmen / enthalten / unterschleiffen und fortschieben / oder vormals wider die Ordnung unsers gegenwärtigen Gesetzes haben eingenommen / und sie innerhalb einem Monat / nach Verkündigung dieses/nicht wiederum von sich gelassen/ dieselbe wollen wir/ **wegen Ubersahung unsers Gesetzes/ so offt auch solches geschehen würde / in 100. Marck Golds zur Straff verfallen seyn** / das halb Theil unser Kayserl. Cammer/ das ander aber den Herren/ deren die also eingenommen/ unnachläßlich zu erlegen.

Straff der Ubertretung 100. Marck Golds.

Tit. 17.

Von Absagen.

§. 1. ALle die hinfüro wider etliche **dichten und fürwenden rechtmässige Ursachen einer Absagung zu haben** / entsagen ihnen auch an solchen Städten unzeitlich / da sie weder Haußhalten noch gewöhnlich sitzen / erklären wir / daß dieselbe (alle zugefügte) keinerley Schaden / es sey mit Brand / Raub / oder welcher Gestalt sich solches zutragen möge / deme also entsaget wird / mit Ehren nicht zuwenden mögen.

Alle erdichte Absagungen/ oder feindliche ungegründete Angriff

§. 2. Und dieweil niemands einige Gefährd und Untreu zu Hülff kommen oder fürtragen soll/ als gebieten wir/ in Krafft gegenwärtiges Gesetzes / ewiglich zu halten / daß solche Entsagung / welchen Herren oder Personen / mit denen etliche in Gesellschafft Gemein- oder sonsten ehrliche Freundschafft gerathen / sie also jetzt / oder ins künfftig begegnen und wiederfahren möchte / hinfüro durchaus keine Krafft haben / noch sich gebühren solle / unterm Schein öffentlicher Absagung einen anzugreiffen und zu überfallen / weder mit Brennen noch Rauben / **es sey dann/ daß dieselbe Entsagung drey Tag dem Entsagten selbst / oder an statt da er zu wohnen pflegt/ öffentlich sey verkündigt**/ und daß man solche Verkündigung mit glaubwürdigen Zeugen erweisen könne. Wer nun mit dergleichen Absagung oder feindlichen Angriff gegen einen anderer Gestalt / dann zuvor geschrieben / verfahren würde/ der soll dadurch **verleumt seyn/ als wann keine Entsagung geschehen wäre/ auch daneben wie ein Verräther/ von einem jeden Richter zur gebührlichen Straff gezogen werden.**

ohne geschehener öffentlichen Verkündigung 3. Tag vorhero/

bey Straff der Verrätherey/ ꝛc.

§. 3. Wir verbieten ferner alle und jede unrechte Krieg/ Brennen und Rauben / zu dem alle unbilliche und ungewöhnliche Zöll / Geleyt und Schatzung/ dem Begleydeten abzutringen bey Pön als die heylsame Recht und Satzungen / solches zu straffen zu lassen/ und verstatten.

Auch unrechte Krieg/ Brennen/ unbillige Zöll/ Schatzungen/ ꝛc. seynd verbotten bey Pön.

Tit. 18.

Forma Verkünds Brieff.

DEm Hochgebohrnen Fürsten / Herrn N. **Marggrafen zu Brandenburg** des Heil. Reichs Ertz-Cämmerer / unserm Mit Churfürsten und liebsten Freund / thun wir die Erwehlung eines Römischen Königs aus zugefallenen vernünfftigen Ursachen fürzunehmen / hiemit zu wissen / und fordern euch aus Pflicht unsers Amts/ zu

l *Al.* consueta. m *Al.* telonia. n *Al* præmissæ. o *deest* &.

a *Mog.* TIT. aa *Mog.* Literæ. b *Al* N. c *Al* rationalibus. d *Al.* jam imminet. e *Al.* faciendam. f *Al.* quotiens.

Digitized by Google

büs vestris & nostris de electione futuri Regis Rom. in Imp. postmodum *favente Domino* promovendi, in eodem mansuri usq; ad plenam consummationem [a] electionis hujusmodi & alias [b] facturi & processuri, prout in sacris legibus super hoc deliberatè editis invenitur expressum: aliàs non obstante vestra seu vestrorum absentia in præmissis una cum aliis Conprincipibus & Coelectoribus vestris [c], prout legum ipsarum sanxerit [d] auctoritas, finaliter procedemus.

CAPUT [a] XIX.

Forma procuratorii mittendi per eum Principem Electorem, qui nuncios suos ad electionem faciendam duxerit destinandos.

Mandatum seu procuratorium Legatorum ad electionem.

NOs, talis, Dei gratia, &c. S. Imp. &c. Notum facimus tenore præsentium universis: Quod cum Electio Rom. Regis ex rationabilibus [b] causis imminet facienda, nos de honore & statu S. Imp. solicitudine debita intendere cupientes, ne tam gravibus dispendiis periculosè subjaceat, de fide & circumspectionis industria dilectorum nobis [c] &c. fidelium nostrorum obtinentes utique præsumptionis in dubiæ fiduciam singularem, ipsos & quemlibet eorum in solidum, ita quod non sit melior conditio occupantis, sed quod per unum [d] inceptum fuerit, per alium finiri valeat & licitè terminari, omni jure modo & forma, quibus melius & efficacius possumus seu valemus, nostros veros & legitimos Procuratores, & nuncios speciales facimus, constituimus, & ordinamus ad tractandum ubilibet unà cum aliis Conprincipibus & Coelectoribus nostris, tam Ecclesiasticis quàm Secularibus, & cum ipsis concordandum [e] & concludendum de persona quacunque habili ac idonea in Regem Rom. [f] eligenda, ac ipsis tractatibus super electione talis personæ habendis, pro nobis loco & nomine nostri interessendum, tractandum & deliberandum, nec non vice & nomine nostri eandem personam nominandum, & in ipsam consentiendum, ac etiam in Regem Rom. promovendum, ad sacrum Imperium eligendum, ac in animam nostram præstandum quodcunque juramentum, quod [g] necessarium, debitum seu [h] consuetum fuerit; circa præmissa & quodlibet præmissorum, alium vel alios procuratores in solidum substituendum & revocandum, & omnia & singula faciendum, quæ in præmissis & circa præmissa, etiam usque ad consummationem tractatuum, nominationis, deliberationis, & electionis hujusmodi de præsenti faciendæ necessaria aut utilia fuerint, seu etiam quomodolibet oportuna, etiamsi præmissa, vel eorum quodlibet, mandatum exigant speciale; etiamsi majora vel magis singularia fuerint supradictis, & quæ nosmetipsi facere possemus, si hujusmodi tractatuum, deliberationis, nominationis & electionis futuræ negotiis præsentes & personaliter adessemus: Gratum & ratum habentes & habere volentes & nos perpetuò habituros firmiter promittentes, quicquid per antedictos procuratores seu nuncios nostros, nec non substitutos aut substituendos, ab ipsis seu eorum altero, in præmissis seu præmissorum [i] quolibet, actum, gestum, seu factum fuerit, aut quomodolibet ordinatum.

CAPUT [a] XX.

De unione Principatuum Electorum, & jurium eis connexorum.

Cum

[a] *Al.* confirmationem. [b] *Al.* alia. [c] *Mog.* nostris. [d] *Al.* sancivit. [a] *Mog.* Tit. [b] *Al.* rationalibus, *& deest* causis. [c] *addunt* talis. [d] *Mog. addit* eorum. [e] *Mog. addit* conveniendum. [f] *Al.* Romanum. [g] *deest* quod. [h] *Mog.* &c. [i] *Al.* seu eorum.

zu solcher Wahl ordentlich / daß ihr von dem Tag dieser Verkündigung / **innerhalb drey Monat / nacheinander zu rechnen** durch euch selbst euere Bottschafft / oder Verweser / einen oder mehr / mit gantzem vollem Gewalt / kommet an die Statt da solches angesetzt und bestimmt / nach Art / Form und Gestalt der darüber auffgerichteten Gesetzen zu handeln und übereinzukommen mit andern unsern Mit-Churfürsten von der Wahl eines R. Königs / zum künfftigen Kayser zu machen / und allda biß zum End derselben Wahl zu verharren / auch zu thun und zu gebärden / wie in den heylsamen Satzungen hievon geordnet. Dann wo ihr nicht erscheinet würden wir / sampt unsern Mit-Churfürsten endlich in der Sachen verfahren / wie solches die Recht ausweisen.

Zur Kön. und Kays. Wahl innerhalb 3. Monat zu erscheinen.

Tit. 19.

Forma der Churfürsten Gewalts-Brieff zu wehlen.

WJr von Gottes Gnaden ꝛc. Thun hiemit kund allermänniglich: Als aus vernünfftigen Ursachen zugestanden / und sich begeben / einen Römis. König zu erwehlen / darum wir von (Ehren und Standes wegen des H. Reichs) des H. Reichs Ehren und Stand mit gebührlicher Sorgfältigkeit ein Auffsehen zu haben begehren / damit es durch schwere Gebrechen nicht darnider (ligen) lige / haben wir aus ungezweiffelter zuversichtiger Treu und Fleiß / unsern lieben getreuen A. und B. sie beyde / oder einen jeden besonder / (also / daß nicht besser sey die Qualität und Beschaffenheit des Fördersten / sondern was durch ihrer einen angefangen der ander solches gebührlich habe zu vollziehen in dieser allerbesten Weise / Maaß und Form / als wir am krafftigsten können und vermögen) zu unsern wahren und gewissen gevollmächtigten Anwälden / und besondern Bottschafften gesetzt und geordnet / mit den andern unsern Mit-Churfürsten / Geistlichen und Weltlichen / allerseits zu handeln / zu berathschlagen / und dahin einträchtig zu schliessen / damit eine Person / die zum Röm. König qualificirt / und tüchtig sey / erwehlt werden möge: Solcher Handlung der Wahl von unsertwegen / und an unsere Statt beyzuwohnen / in unserm Namen dieselbe Person zu benennen / und in sie zu bewilligen / ferner zum Röm. König / und dem H. Reich zum Kayser zu erwehlen / einen jeden nothwendigen schuldigen / und gewöhnlichen Eyd in unsere Seel zu schwören: auch in dieser Sachen einen oder andere mehr Anwälde an seine Statt zu setzen / sie zu wiederruffen / auch alles und jedes zu thun / was in und bey vorermeldter Sachen / zu Vollbringung solcher gegenwärtigen Handlung / Benennung / Berathschlagung und Erwehlung nothdürfftig und nützlich sey: Ob (auch) gleich etwa besonders Gewalts vonnöthen / auch was grössers und wichtigers zu verrichten / das wir selbst thun möchten wo wir in solcher Handlung persönlich zugegen wären. Wir versprechen auch hiemit / was durch unsere obbenante Anwälde und Bottschafften / so wol ihre nachgesetzten Gewalthaber / samt oder besonders / in und bey der berührten Sachen gehandelt / geordnet und vollnzogen worden / dasselbe stät / vest / und genehm zu halten.

Tit. 20.

Von Vereinigung der Churfürsten / und ihren zugehörigen Rechten.

 Nachdem

CUm universi & singuli Principatus, quorum virtute seculares, Principes Electores, jus & vocem in electione Romanorum Regis, in Cæsarem promovendi, obtinere noscuntur, cum jure hujusmodi, nec non officiis, dignitatibus & juribus aliis eis & cuilibet eorum annexis & dependentibus ab eisdem, adeò conjuncti & inseparabiliter sint uniti *b*, quod *jus, vox, officium & dignitas, alia quoque* c *jura ad quemlibet Principatuum eorundē spectantia cadere non possit in alium, præter illum, qui Principatum ipsum cum terra, vasallagiis, feudis & dominio* d, *ac ejus pertinentiis universis dignoscitur possidere*, præsenti edicto Imperiali perpetuo valituro sancimus, unumquemque Principatuum prædictorum cum jure & voce electionis ac officio, cæterisque omnibus dignitatibus, juribus & pertinentiis ad ipsum spectantibus, ita præservare & esse debere *unitum* perpetuis temporibus *indivisibiliter & conjunctim* e, quod possessor Principatus cujuslibet, etiam juris, vocis, officii, & dignitatis & pertinentiarum omnium ad illum spectantium, quieta debeat & libera possessione gaudere, ac Princeps Elector ab omnibus reputari, ipseque & nemo alius per cæteros Principes Electores ad Electionem & omnes actus alios pro sacri Imperii honore vel opportunitate gerendos, omni tempore assumi *sine contradictione qualibet*, & admitti; nec aliquid præmissorum ab altero, cùm sint & esse debeant inseparabilia, dividi vel *ullo tempore debeat* f *separari*, aut in judicio vel extra divisim repeti valeat *g*, aut evinci, vel etiam per sententiam separari; nec aliquis unum sine alio impetens audiatur. Quod si per errorem vel aliàs auditus quis fuerit, aut processus, judicium, sententia, vel aliquid hujusmodi *h* contra præsentem dispositionem nostram emanaverit, seu quomodolibet attentari contigerit, hoc totum & omnia ex his & quolibet *i* eorum sequentia, eo ipso viribus *k* non subsistant.

Electoratus est Dignitas Realis.

Et indivisibilis ejus principatus.

CAPUT a XXI.

De ordine processionis inter Archiepiscopos.

QUoniam autem superiùs in principio constitutionum nostrarum præsentium circa ordinem sessionis *b* Ecclesiasticorum Principum Electorum in consilio & in mensa, & *c* aliàs quotiens Imperialem Curiam celebrari, seu Principes Electores deinceps cum Imperatore vel Rege Rom. congregari contigerit, sufficienter duximus providendum, super qua *d* priscis audivimus temporibus pluries disceptatum: Expedire credimus etiam processionis & deambulationis inter eos ordinem diffinire *e*.

Ordo P.P. Archiepis. Elector. in processione & deambulat. coram Rege Romano.

2. *f* Quapropter hoc perpetuo *g* Imperiali edicto decernimus, ut quotiescunque in congregatione Imperatoris, vel Regis Romanorum & Principum prædictorum, Imperatore, vel *Rege ipso deambulante, insignia ante faciem suam portari contigerit, Archi-Episcopus Trevirensis in directa diametrali linea ante Imperatorem vel Regem transeat*, illique soli medii inter eos ambulent, quos Imperialia vel Regalia continget insignia deportare.

3. *h* Dum autem Imperator vel Rex *absque insigniis* eidem incesserit, extunc idem *Archi Episcopus Imperatorem vel Regem præfato modo præcedat*, ita quod nemo penitus inter eos medius habeatur: Aliis

a *Mog.* TIT. b *Al.* initi. c *Al.* aliqua jura. d *Al.* dominiis e *Al.* conjunctivè. f *Al.* debeant. g *Al.* valeant. h *Al.* hujuscemodi. i *Al.* quodlibet. k *Al.* juribus.

a *Mog.* TIT. b *Al.* ordinem Ecclesiasticorum. *Al.* ordinationem Ecclesiast. c *Mog.* vel. d *Al.* quæ. e *Al.* desinire.

NAchdem alle und jede Fürstenthum/ (durch welcher Krafft die Weltl. Churfürsten ihre Stimm und Recht in der Wahl eines Röm. Königs zum Kayser zu machen/ haben) mit derselben Rechten/ Aemtern/ Dignitäten/ auch allen andern/ deren Gerechtigkeiten und Zugehörungen dermassen aneinander verbunden und vereinbahrt seynd/ daß ihr Recht/ Stimm/ Amt/ Würdigkeit und dergleichen/ die einem jeden Fürstenthum anhängig/ an keinen andern fallen mögen/ dann an den/ so das Fürstenthum selbst mit dem Land/ dessen Eygenthum/ Lehen und Dienstrecht besitzt und inn hat: Als ordnen wir mit diesem gegenwärtigen Kays. Gebot ewiglich zu halten/ **daß ein (jeder solcher/ jedes solches Fürstenthum mit dem Recht und Stim der Wahl/ dem Amt/ Würdigkeit/ und andern** Pertinentien/ **immer zu ewigen Zeiten unzertheilt/ beysammen vereiniget bleiben**/ der Beysitzer aller jetzterzehlter Recht und Gerechtigkeit/ in freyer ruhiger Possession und Gewehr seyn/ und als ein Churfürst von allen gehalten/ der gleichfalls allein/ und sonst niemands mit den andern Churfürsten zu Wahl/ sowol allen Handlungen/ die wegen des H. Reichs Ehr und Wolfarth geschehen/ allezeit gefordert und gezogen werden soll/ ohn einigerley Contradiction und Widerrede: Zu deme soll der vorerzehlten eins von dem andern/ weil sie untheilhafftig zu keiner Zeit/ weder inn- oder ausserhalb Gericht/ zu theilen gesucht/ oder durch Urtheil voneinander geschieden/ auch (einer ohn den andern zu klagen/) der eines ohne das ander klagen wolte/ nicht gehört werden/ und ob einer etwa aus Irrthum/ oder sonsten zur Verhör kommen/ und Process, Gericht/ Urtheil/ oder anders dergleichen/ wider diß gegenwärtig unser Gesetz außbracht und erhalten/ oder noch zu erlangen sich unterstehen würde/ daß alles/ und was ferner darauß erfolget/ soll durchaus von Unwürden seyn/ und in keinen Kräfften bestehen.

Die Churfürsten in ihren Rechten seynd untheilich.

Tit. 21.

Von Ordnung der Ertz-Bischoffen Procession.

§. 1. DEmnach wir hiebevor Anfangs dieser unser Constitution, von Ordnung der Geistlichen Churfürsten Sitz/ im Rath/ zu Tisch/ und sonst/ so offt sie am Kays. Hoff bey dem Röm. Kayser oder König hinfüro versammlet werden/ gnugsam und nothdürfftiglich versehen zu seyn erachten: Darüber aber vor alten Zeiten vielmals Streit und Irrung erregt/ insonderheit der Procession und anderer Gäng halben.

§. 2. Als wollen wir Krafft dieses gegenwärtigen Kays. Gebots/ ewiglich zu halten/ so offt in Versammlung eines Kaysers oder Königs/ (wann) **die Kön.** Insignia **und Zierde vorgetragen** werden/ **soll ein Ertz-Bischoff von Trier gegen dem Kayser oder König übergehen; darnach in der Mitte diejenige/ welche Kayserl. oder Königl.** Regalien **halten und tragen.**

Ordnung der Geistl. Churfürsten Procession und Umbgang mit dem Röm. König oder Kayser.

§. 3. Wann aber der Kayser oder König **ohn solche Zierde begleitet**/ so soll **der Ertz-Bischoff von Trier dē Kayser oder König in vorberührter Weiß und Maaß vortretten**/ also/ daß niemands **mitten zwischen ihm und den** andern zweyen

f *Al. hunc* §. *primo jungunt*, g *deest* perpetuo, h *Alii hunc quoque* §. *primo jungunt.*

Digitized by Google

Alii duobus Archi-Episcopis Electoribus loca sua, juxta distinctionem provinciarum suarum, circa sessionem superiùs declaratam, etiam circa processionem perpetuò servaturis.

zweyen **Ertz-Bischoffen gehe**: Und dieselbe sollen ihre Statt haben nach Theilung ihrer Landen/ wie zuvor von der Sitzung Tit. 3. erklärt ist/ in der Procession stätigs also zu halten.

CAPUT a XXII.

De ordine processionis Principum Electorum, & per quos insignia deportentur.

AD declarandum autem in Imperatoris vel Regis Romanorum deambulantis præsentia, processionis ordinem Principum Electorum, de quo suprà fecimus mentionem, Statuimus, ut quotiescunque in celebratione Imperialis Curiæ Principes Electores cum Imperatore vel Rege Romanorum in quibuscunque actibus vel solennitatibus processionaliter ambulare contigerit, *& Imperialia vel Regalia debuerint insignia deportari, Dux Saxoniæ Imperialem vel Regalem ensem deferens Imperatorem* seu Regem *immediatè præcedat*, & inter illum *& Archi-Episcopum Trevirensem* b medius habeatur: *Comes verò Palatinus pomum Imperiale portans, à latere dextro, & Marchio Bradenburgensis sceptrum deferens, à sinistro latere ipsius Ducis Saxoniæ linealiter* c *gradiantur: Rex autem Bohemiæ Imperatorem seu Regem* ipsum immediatè, nullo interveniente, *sequatur*.

Ordo Ducis Saxoniæ Com. Palatini. March. Brandenb. Regis Bohem. in deambulat. Regis Rom.

Tit. 22.

Von Ordnung der Procession, und durch welche Churfürsten die Kleinod getragen werden.

ZU Außlegung dieser Ordnung der Churfürsten Procession, wann sie mit einem Kayser oder König gehen/ als zuvor dann geredt: Setzen wir/ so offt ein Kayserl. Hof begangen wird / und die Churf. mit dem Kayser oder König gehen / in welcher Procession und Begängnussen man die hochzierliche Kayserl. Zeichen trägt / soll ein **Hertzog von Sachsen / der das Kayserl. Schwerdt führet** / zu nächst vor dem Kayser hergehen/ also/ daß er zwischen ihm und dem Ertz-Bischoffen von Trier herein trette: Darnach **der Pfaltzgr. bey Rhein mit dem Reichs-Apffel zu der Rechten / und der Marggraf zu Brandenb. mit dem Scepter zur lincken Seiten des Hertzogen von Sachsen: Der König in Böheim** aber soll ohne Mittel dem **Kays. folgen** / doch also / daß niemands zwischen dem Kayser und ihme gehe.

Der Welt. Churfürsten. Churfürst von Sachsen. Pfaltzgrafen bey Rhein/ Chur-Brandenburg und König in Böheim.

CAPUT a XXIII.

De benedictionibus Archi Episcoporum in præsentia Imperatoris.

1. QUoties insuper in Imperatoris, vel Regis Romanorum præsentia Missarum solemnia celebrari, ac Moguntinensem, Trevirensem & Coloniensem Archi-Episcopos, vel duos ex eis adesse contigerit, in Confessione, quæ ante Missam dici consuevit, ac porrectione Evangelii osculandi, & pace post Agnus DEI portanda, nec non & in benedictionibus post finita Missarum solemnia, ac etiam ante mensam faciendis, & in gratiis post cibum acceptum agendis, is inter eos Ordo servetur *b*, prout de ipsorum consilio duximus ordinandum: quod *prima die* hæc omnia & singula à primo, *secunda die* à secundo, *tertia* verò à tertio peragantur.

2. c Primum autem vel secundum seu tertium hoc casu, *secundum quod prius vel posterius quilibet eorum consecratus existit*, debere intelligi declaramus; Et ut se invicem honore condigno & decenti *d* præveniant, & exemplum aliis præbeant *e* invicem honorandi, is quem circa præmissa ordo tetigerit, ad hæc alterum convenientia *f* & charitativa inclinatione invitet, & tunc demum ad præmissa procedat, seu quodlibet præmissorum.

Tit. 23.

Von der Ertz-Bischoffen Segen / in Gegenwärtigkeit eines Kaysers.

§. 1. FErner / wann man in Gegenwärtigkeit eines Röm. Kaysers oder Königs das Amt der Meß begeht / und die Ertz-Bischoffe von Mayntz / Trier und Cölln/ oder ihrer zween/ bey der offenen Beicht seynd / die vor der Meß geschicht; Auch so man das Evangelium zu küssen/ oder den Fried nach dem Agnus DEI, und den Segen nach der Meß gibt/ folgends vor dem Tisch das Benedicite, und endlich das Gratias zu sprechen / sollen sie die Ordnung / welche wir mit ihnen bestättiget/ halten:

§. 2. Nemlich / **daß des ersten Tages diese alle von dem ersten Ertz-Bischoff sollen vollnbracht werden. Des andern Tags von dem andern. Des dritten Tags von dem dritten.** Das erklären wir also: **Nachdem einer ehe dann der ander** consecrirt **ist**: und damit einer den andern zum Ebenbild/ mit gebührlicher Reverentz und Ehrerbietung vorgehe / soll der/ welchen die Ordnung hierinn betrifft/ den andern (auß) mit freundlicher Zuneigung und Lieb/ auch (dahin bewegen) darzu ersuchen / und alsdann endlich zu vorangeregten Sachen und Handlungen glücklich fortschreiten.

Dem Alter nach / nachdem sie ehe dann der ander consecrirt sind.

CAPUT a XXIV.

Infra scriptæ leges promulgatæ sunt in Curia Metensi, per Dominum Carolum IV. Imperatorem, & Bohemiæ Regem Augustum Anno Domini M. CCCLVI. in die Natalis Christi, assistentibus sibi omnibus 6. Romani Imperii Electoribus, præsentibus Dominis, venerabili in Christo Patre Domino Theodorico Episcopo Albanensi, Sanctæ Romæ Ecclesiæ Cardinali, ac Carolo Regis Franciæ primogenito, Normandiæ Duce Illustri, ac Delphino Viennensi.

Si quis

Tit. 24.

Die hernach geschriebene Gesetz seynd durch CAROLEN / Weyland den Vierdten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / und König zu Böheim im Hof zu Metz/ als man zahlt tausend / dreyhundert / sechs und funfftzig Jahr / gegeben und geöffnet mit Beystand aller des H. Reichs Churfürsten/ in Gegenwärtigkeit des Ehrwürdigen in GOtt Vatter / Herrn Theodorichen/ Bischoff zu Albanien / der H. R. Kirchen Cardinal, auch CAROLEN/ des Königs zu Franckreich erstgebornen Sohns (des) Durchl. Fürsten von Normandie / und (deß) Delphin in Vienen/ an dem H. Weyhnachts-Tag.

a Mog. TIT. b Al. Trevirensem. c Al. linealiter.

a Mog. TIT. b *Al.* Id inter eos servetur. c *Al. continuant*, d *deest* & decenti, e *deest* præbeant, f *Al.* connivenria.

Crimen læsæ Maj. committitur in P.P. Electores.

SI quis cum Principibus, militibus vel privatis, seu quibuscunque personis, plebeis etiam, scelestam factionem, aut factionis ipsius inierit Sacramentum, vel dederit *b*, de Nece venerabilium & illustrium Principum *c*, nostrorum *& S. Romani Imperii tàm Ecclesiasticorum quàm secularium Principum Electorum*, seu alterius eorundem, (nam & ipsi pars corporis nostri sunt. Eadem enim severitate ***voluntatem*** sceleris, qua effectum, puniri Jura voluerunt:) ipse quidem, ***utpote*** d *Majestatu* c ***reus***, *Gladio feriatur*, ***Bonis ejus omnibus fisco nostro addictis.***

Rei Majestatis pœna & filiorum ejus.

1. *f* ***Filii vero ejus***, quibus vitam Imperiali specialiter lenitate concedimus, (***paterno enim debent perire supplicio, in quibus paterni, hoc est, hæreditarii criminis metuuntur exempla:***) à materna vel avita, omnium etiam proximorum hæreditate & successione habeantur alieni, ex *ff* Testamentis aliorum nihil capiant, sint perpetuò egentes & pauperes, infamia eos paterna semper comitetur, ad nullum unquam honorem, ad nulla prorsus *g* Sacramenta perveniant: sint postremò tales, ut his perpetuo egestate sordentibus sit & mors solatium, & vita supplicium.

2. *h* Denique jubemus eos esse notabiles *i* sine venia, qui pro talibus unquam apud nos intervenire tentaverint.

Nec non filiabus falcidia tantum convenit ex bonis maternis.

3. *k* ***Ad filias sanè ipsorum***, quotlibet *l* numero fuerunt, ***Falcidiam tantam ex bonis matris***, sive testata sive intestata defecerit, volumus pervenire, ut habeant mediocrem potius filiæ alimoniam, quàm integrum emolumentum aut nomen hæredis consequantur *m*. Mitior enim circa eas debet esse sententia, quas pro infirmitate sexus minus ausuras esse confidimus.

4. *n* ***Emancipationes*** quoque quæ à prædictis sive in filios post legem duntaxat latam, sive in filias fuerint collatæ *o*, non valeant *p*. ***Dotes, donationes*** quorumlibet, postremo item alienationes quas ex eo tempore qualibet fraude vel jure factas esse constiterit, quo primò *q* memorati de ineunda factione *r* ac societate cogitaverint, nullius statuimus esse momenti.

5. *f* ***Uxores*** sanè prædictorum, recuperata dote, si in ea conditione fuerint, ut quæ à viris titulo donationis acceperunt *t* seu accipiunt *u*, filiis debeant reservare, tempore quo ususfructus absumitur *x*, omnia ea Fisco nostro se relicturas esse cognoscant, quæ juxta legem filiis debebantur: ***Falcidia*** etiam ex his rebus ***filiabus tantum***, non etiam filiis deputetur.

Similis pæna Satellitum, consciorum Ministrorum.

6. *y* Idem *z* quod de prædictis eorumque filiis cavimus *a*, etiam de *satellitibus*, *Consciis ac ministris, filiisque eorum, simili severitate censemus.*

7. *b* ***Sanè si quis ex his in exordio initæ factionis, studio***

a *Mog.* TIT. b *addunt* consilium. c *deest* Principum. d *Al* ut puta. e *Al.* majestatis læsæ criminis. f *Alii continuant. Sequimur nos distinctionem textûs in Codic. Godofredianam.* ff *deest* ex. g *Mog.* honorem, nullaque Sacramenta. h *Alii continuant.* i *Al* notatos. k *Al* 2. l *Al.* quolibet. m *Mog.* consequantur. n *Al.* 3. o *Al* fuerit collata. p *Al.* valeat. *& hic novum statuunt* §. q primum. r *Al.* sanctione. f *Al continuant*, *Al. ponunt* §. 6. t *Al.* acceperint. u *desunt verba* seu accipiunt. x *Mog.* absumuntur. y *Al.* 7. z *Al.* Id.

a *Al*, filiis, quo minus etiam. b *communiter continuant.*

Meuterey gegen die Churfürsten.

WEr mit Fürsten / Rittern / Besondern / oder welcherley Personen des gemeinen Volcks es wäre / **eine boßhafftige That und Meuterey anstifften** / oder zu derselben sich verflichten thäte / **einen aus den Hochwürdigsten und Erleuchten / des H. R. Reichs Geistl. und Weltl. Churfürsten / an ihrem Leib und Leben gefährlichen zuzusetzen / oder zu tödten:** Und sie dann ein Theil unsers Leibes sind: Als wöllen die Rechten / daß auff solchen Fall der Wille mit Härtigkeit / gleich der That selbst / ernstlich zu straffen / und der also an der Majestät schuldig erfunden / **mit dem Schwerdt hinzu richten / auch alle seine Güter dem** Fisco **(zuertheilt) zugetheilt und verfallen seyn.**

Dessen Straff seiner Söhne

§. 1. **Ihre Kinder aber** / (denen wir aus Kayserl. Mildigkeit das Leben fristen: sintemal sie billich in ihrer Vätter gleichmässigen Straff gantz verderben und umkommen solten / nachdem (in) an ihnen die Exempel vätterlicher / das ist / erblicher Laster (angefangen) zu besorgen seyn /) **sollen von mütterl. so wol aller ihrer nächsten Freundschafft Erbtheil außgeschlossen / und deren beraubt seyn / wie ingleichem aus andern Testamenten und letzten Willen nichts empfahen / noch überkommen / sondern in der vätterlichen Verleumdung allweg ersitzen: sollen auch zu keinen Ehren oder Eyden gelassen werden: dazu in Armuth ewiglich verschmachten / daß also der Tod ihr Trost / und das Leben ihre Pein sey.**

§. 2. Darnach sollen diejenige ebenmässig in unser Ungnad fallen / die vor sie zu bitten sich unterstehen würden.

und Töchtern.

§. 3. Uber das soll den **Töchtern / so viel ihrer an der Zahl / allein der vierdte Theil / oder** Falcidia, **in der Mutter Gut** / es sey mit oder ohn (Geschäfft) Testament / damit die (Ehe) Töchter mehr ein mittelmässige (Tochter) Nahrung weder ein gäntzliche Nothdurfft / oder Erbes-Namen (habe) haben / bleiben und zugelassen seyn. Dann nach Außweisung der Rechten / sollen die gnädiger Straff erleiden und außstehen / welche wir / um Schwachheit willen des Geschlechts / ein solches sich zu unterstehen nicht verhoffen.

§. 4. Entledigung der Eigenschafft / ob die von ihnen / es wäre den Söhnen / allein nach dem gegebenen Gesetz / oder den Töchtern verliehen / soll sie nicht helffen / noch auch einig Heurathgut / oder Morgengab: So wol die die Entfremdung / die (auß) von derselben Zeit an mit Untreu / oder Rechte beschehen / so bald von der obgenandten (Missethaten) Missethat gedacht worden / setzen Wir / keine Krafft haben.

Falcidia.

§. 5. Da auch vorermeldter eheliche Haußfrauen / die ihr Heurathgut erlanget / in solcher Eigenschafft wären / daß sie von ihren Mannen etwas geschenckt oder verehrt bekommen / (die so solches) das sie ihren Kindern behalten müsten (und) sollen zu (Zeiten so) der Zeit / wenn die Fruchtniessung (abgenommen) auffgehöret / (als) alles unserm Fisco überlassen / was den Kindern / nach dem Gesetz / gebühret. **Der vierdte Theil oder** Falcidia **soll auch allein den Töchtern / und nicht den Söhnen vergönnet werden.**

Gleiche Straff den Mitgehülffen und Dienern.

§. 6. Was von obgedachten / und ihren Kindern gesagt ist / das wollen wir mit gleicher Gestrengkeit / daß es von ihren **Mitwissenden und Mitgehülffen / auch ihren Dienern** / verstanden werden soll.

§. 7. Ob in Warheit jemands / im Anfang sol-

cher

Digitized by Google

studio verè laudis attensus, ipse a prodiderit factionem, & præmio à nobis & honore donabitur. Is verò, qui usus fuerit factione, si vel sero, tamen incognita adhuc consiliorum arcana patefecerit, absolutione tantum *b* ac venia dignus habebitur.

Etiam post mortem Rei.

8. *c* Statuimus insuper, ut si quid contra prædictos Principes Electores Ecclesiasticos vel Seculares commissum dicatur, *etiam post mortem rei* crimen instaurari posse.

9. *d* In hoc item crimine, quod ad læsam in Principibus Electoribus suis majestatem pertinet, etiam in caput Domini servi torquentur.

10. *e* Volumus insuper, & præsenti Imperiali sancimus edicto, ut etiam *post mortem nocentium hoc crimen inchoari possit*, ut *f* convicto mortuo, memoria ejus damnetur, & bona successoribus ejus *g* eripiantur. Nam ex quo sceleratissimum quis ceperit *h* consilium, exinde quodammodo sua mente punitus *i* est.

11. *k* Porrò, ex *quo quis tale crimen contraxit, neque alienare, neque manumittere eum posse, nec ei solvere jure debitorem decernimus.*

Servi sicut Domini puniantur.

12. *l* In hoc casu *in caput Domini servos torqueri statuimus*, id est, propter causam factionis damnandæ contra Principes Electores Ecclesiasticos & Seculares, ut præmittitur.

13. *m* Et si decesserit quis, propter incertam *n* personam successoris bona serventur, si in causa hujusmodi fuisse mortuus arguatur.

CAPUT *a* XXV.

De Integritate Principatuum Electorum servanda.

1.

SI cæteros Principatus *b* congruit in sua integritate servari, ut corroboretur justitia, & subjecti *c* fideles pace gaudeant & quiete *d*, multò magis magnifici Principatus, dominia, honores, & jura Electorum Principum debent illæsa servari. Nam ubi *majus incumbit periculum, majus debet remedium adhiberi*, ne columnis ruentibus basis totius ædificii collidatur.

Majori periculo majus Remedium adhibendum.

2. *e* Decernimus igitur, & hoc perpetuis temporibus valituro Imperiali *f* sancimus edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus insignes & magnifici Principatus, videlicet *regnum Bohemiæ, Comitatus Palatinus* g *Rheni, Ducatus Saxoniæ, & Marchionatus Brandenburgensis, terræ districtus, homagia, vasallagia, & aliaquavis ad ipsas spectantia scindi, dividi, seu quavis conditione dimembrari non debeant*, sed *h* in sua perfecta integritate perpetua maneant. *i Primogenitus filius succedat in eis, sibique soli jus ad dominium competat:* nisi fortè *k* mente captus, fatuus, seu alterius famosi & notabilis defectus existeret *l*, propter quem non deberet, seu posset hominibus principari. In quo casu, inhibita sibi successione, secundo-genitum, si fuerit in ea pro-

Electoratus indivi-duus cum pertinentiis. Primogenitus Successor &c. & si non sit idoneus.

a *Al.* ipsam. b *Al.* tamen. c *Al continuant.* d *Al. continuant.*, e *Al.* 8. *Al.* 7. f *Al.* &. g *Al.* ipsius. h *Al.* cœperit. i *Al.* privatus. k *Al. continuant.* l *Al.* 9. m *Al. continuant.* n *Al.* insertam. o *Al.* casu.

a *Mog. continuant. Sed Ostermannus in Editione sua hanc distinctionem recepit cum tali inscriptione:* I. Electoratus individuus. II. Primogenitus successor. III. Ejus Διαδελφία. TIT. XXV. b *Al.* Principes. c *quidam addunt* &. d *Mog.* quiete vivant. e *Al.* 1. f *deest* Imperiali. g *Al.* Palatini. h sed ut potius in *Mog.* i *Al. hic ponunt* §. 2. k *Al.* forsitan. l *Al.* existat, *Al.* existant.

cher eingegangenen Ubelthat / aus Begierde eines wahren Lobs entzündet / solches würde anzeigen / der soll von uns mit Belohnung und Ehren begabt werden. Wo auch der die Ubelthat geübt / aber ehe die geoffenbahret / solchen heimlichen Rath zeitlich eröffnet / der wird dafür gehalten / daß er davon zu absolviren sey.

§. 8. Wir setzen auch fürbaß / ob ichts wider die ehgenanten Churfürsten / Geistl. und Weltl. gethan und fürgenommen / das soll auch **nach dem Tod des Schuldigen / gerochen werden.**

§. 9. Dann in solchem Fall / wann die Churfürsten beleidiget / soll **der Knecht wie der Herr gepeinigt werden.**

Auch nach dem Todt des Schuldigen / der Knecht wie der Herr gepeinigt werden.

§. 10. Wir wollen auch / und haben mit diesem Kayserl. Gebott gesetzt / daß nach dem Tod **der Schuldigen die Missethat** (zu erkundigen) angefangen / der Todte und sein Name verdammt (sey) mit seiner Gedächtnüß und Nachkommen / sein Gut genommen werde: Dann wer anhebt ein bösen Rath / der ist am Gemüth gestrafft.

§. 11. Darum wer ein solche Missethat begehet / mag nicht befreyen oder entfremden / und dörffen ihm sein Schuldiger nicht gelten.

§. 12. Und in den Sachen setzen wir / **daß die Knecht mit dem Herrn gepeinigt werden** / wo man solch Thun und Verbündnüß wider die Churfürsten / Geistlich und Weltlich / fürnimmt / als vor begriffen ist.

§. 13. Und stürbe einer in solcher Weiß / so soll man seiner Nachkommen Gut behalten / ob man beweisen mag / daß dieselb Person in solcher Missethat begriffen und erstorben ist.

Tit. 25.

Von Unzertrennlichkeit der Churfürstlichen Erblanden.

§. 1. (DAnn) wann andere Fürstenthum / in ihrem gantzen Wesen sich geziemt zu erhalten / damit die Gerechtigkeit gestärcket / und die Unterthanen des Friedens und der Ruhe sich erfreuen mögen: Wie vielmehr sollen die grosse und mächtige Fürstenthum / Herrschafft / Ehr und Recht und Churfürsten unverletzt bleiben / und in besserm höhern Wolstand seyn. **Denn wo grosser Schade fürhanden ist / da muß man stärckere Artzney brauchen** / damit die Schwelle der (Säule) Säulen nicht hinweg falle / es fiele anderst die Grundveste des gantzen Gebäus.

§. 2. Darum wollen Wir / und setzen das ewiglich zu halten / daß nun fortan zu künfftigen Zeiten / die Edlen und Großwürdigsten Fürstenthum / **als das Königreich zu Böheim / Graffschafft der Pfaltz bey Rhein / das Hertzogthum zu Sachsen / Marggraffschafft zu Brandenburg / und (der) deren Land** / Gebiet / Huldigung / Dienstbahrung / und jegliche Dinge / die darzu gehören / **wie die genannt seynd / weder zertrennt / noch in einigerley Weg nicht zertheilt werden sollen** / sondern in ihrer gantzen Vollkommenheit bleiben / ewiglich: **Und der erstgebohrne Sohn soll Nachkommen seyn in** den Sachen / und ihm soll alle Herrschafft und Recht folgen: Es sey dann / **daß er seiner Sinn beraubt / ein Narr (worden) wäre** / oder eins andern mercklichen Gebrechens sey / von deßwegen er den Leuten nicht fürstehen und herrschen möge. Und wo ihm in solchen Sachen die Herrschafft gewehrt würde / um die ehgenannte Ursach / als begriffen ist / so soll der

Königreich Böheim / Chur-Pfaltz / Sachsen und Brandenburg / Land und Gerechtigkeit seynd unzertrennlich / der Erstgebohrne Sohn / er sey dann nicht capabel zu succediren.

ejus φιλαδελφία.

progenie, seu alium seniorem fratrem, vel consanguineum Laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus successurum: qui tamen *a* apud alios fratres & sorores se clementem & pium exhibebit continuò, juxta datam sibi à DEO gratiam, & juxta suum beneplacitum, & ipsius patrimonii facultates: divisione, scissione seu dimembratione Principatus & pertinentiarum ejus sibi modis omnibus interdicta.

CAPUT *a* XXVI.

De Curia Imperiali & Sessione.

In Imperatoris seu Regis Romanorum Curia solennis Comitatus Electoralis Qualitas. Processio Ipsorum. Archi-Canc. super Baculo Argent. Sigilla & Typaria. P. E. Seculares, cum Sceptro, Pomo, & Ense, Aquisgr. & Mediol. corona.

1. Die *b*, qua *solennis Curia Imper. vel Regia fuerit celebranda*, veniant, *c* circa horam primam *Principes Electores Ecclesiast. & Seculares ad domum habitationis Imperialis sive Regalis*, & ibi Imperator vel Rex ipse *d* omnibus insigniis Imperialibus induetur: & ascensis equis omnes vadant cum Imperatore, vel Rege ad locum sessionis aptatæ, & illic *e* quilibet eorum in ordine & modo supra in lege *de ordine processionis ipsorum Principum Electorum* plenius diffinito *f*.

2. *Portabit etiam Archicancellarius*, in cujus Archicancellariatu hæc fuerunt *g*, super baculo argenteo omnia *sigilla & typaria* h *Imperialia* sive *Regalia*.

3. *Seculares* verò *Principes Electores sceptrum, pomum*, & *ensem*, secundum quod superius exprimitur, deportabunt.

4. Portabuntur etiam immediate ante Archiepiscopum Trevirensem suo loco transeuntem, primo *Aquisgranensis*, secundo *Mediolanensis corona*, & hoc ante Imperatorem duntaxat, qui jam est *Imperialibus Infulis* decoratus: quas gestabunt aliqui Principes inferiores, ad hoc per Imperatorem juxta placitum *i* deputandi.

Et Imperatricis vel Reginæ Romanorum.

5. *Imperatrix* etiam vel *Regina Romanorum* suis augustalibus amicta insigniis, post Regem vel Imperatorem, & etiam post Regem Bohemiæ, qui Imperatorem immediatè subsequitur, competentis spatii intervallo suis associata proceribus, suisquie comitata virginibus, ad locum sessionis procedat *k*.

CAPUT *a* XXVII.

De Officiis Principum Electorum in solennibus Curiis Imper. vel Regum Roman.

1. Statuimus, ut quandocunque Imperator vel Rex Rom. solennes Curias suas celebraverit *b*, in quibus Principes Elect. sua deservire seu exercere debent officia, subscriptus in his ordo servetur.

Officium P. E. Ducis Saxoniæ.

2. Primò enim Imperatore vel Rege ipso in sede regia sive solio Imperiali sedente: *Dux Saxoniæ* agat officium suum hoc modo: Ponetur enim ante ædificium sessionis Imperialis vel Regiæ acervus avenæ, tantæ altitudinis, quod pertingat usque ad pectus vel antelam *d* equi, super quo sedebit ipse Dux; & habebit in manu *baculum argenteum*, & *mensuram argenteam*, quæ simul faciant in pondere duodecim marcas *e* argenti: & sedens super equo,

Cum Baculo Argent. & Mensura Argent.

a *Al.* qui cum apud. a *Mog. etiam hoc caput continuat cum Tit. 24. Ostermanni verò editio ita:* In Imper. seu Regis Rom. Curia solenni Comitato Elect. qualitas, Tit. XXVI. b *Al.* Die vero. c *Al* venient. d *deest* ipse. e *Mog.* ibique. f *Al.* definito. g *Al.* sunt. h *Mog.* tiparia, *& sic in seq. semper.* i *Al.* juxta beneplacitum. k *Hic finiunt decreta Comitior. Metensium.* Gold. a *Mog. inscriptionem habet: Distinctionem Tit. aut Cap. non habet. Ostermanni verò Editio ita:* Ordo exercendorum officiorum P. P. E. E. incumbentium in solennis Curiæ Imp. aut Regiæ celebratione. Tit. XXVII. b *Al.* celebraverint. c *Al.* iis. d *Al.* sellam. e *Al.* marchas.

der ander geborne Sohn / ob er in dem Geschlecht wäre / oder ein ander älter Bruder / oder Freund / ein Leye (oder) der von rechtem vätterlichen Stamm / der nächste wäre / nächster Nachkommen seyn / und sich gütlich und mildiglich beweisen / gegen die andere Brüder / und Schwester / emsiglich / nach Gnad / die ihm GOtt geben hat / nach seinem Wolgefallen und Vermögen seiner vätterlichen Güter / also / daß ihm verbotten sey alle Zertrennung und Theilung / wie die genannt / seines Fürstenthums / und was darzu gehört / in aller Maß und Weiß.

Tit. 26.

Von Begängnüß eines Kayserlichen und Königlichen Hoffs.

§. 1. WAnn ein Kayserl. oder Königl. Hoff begangen wird / sollen am selben Tag zu (einer) ein Uhr kommen die Churfürsten / Geistl. und Weltl. **zu dem Hauß Kayserl. und Königl. Wohnung.** Und soll ein **Kayser oder König sich da anlegen und kleiden / nach aller Kayserl. und Königl. Zierd.** Und wann der Kayser oder König auff das Pferd sitzt / so sollen die alle mit dem Kayser oder König gehen an die Statt / da er seyn will. Da soll ein jeder gehen nach Ordnung und Weiß / als das hievor beschrieben ist / da man ihnen Ordnung gesetzt: Von Ordnung der Processionen / Tit. 21. und 22. Nach welcher Ordnung sich jeglicher halten soll.

Königl. oder Kayserl. Ankleidung / der Churfürsten Comitat.

§. 2. Und **der Ertz-Cantzler** / in des Ertz-Cancellariat das geschicht / der soll tragen auff einem **Stab alle Insiegel** / und **Kayserl. oder Königl. Zeichen.**

§. 3. Und die **Weltliche Churfürsten sollen tragen / das Scepter / den Apffel und das Schwerdt** / wie zuvor davon Tit. 22. Erwehnung gethan.

Deren Aempter.

§. 4. So soll man auch vor dem Bischoff zu Trier / der an seiner Statt gehet / zum ersten die Kron von Aach / und zum andern die Kron von Meyland tragen / und das allein vor dem Kayser / der (dann) mit Kayserl. Insulis geziert / die (tragen sollen) sollen tragen etliche Fürsten / so der Kayser nach seinem Willen darzu verordnet.

§. 5. **Eine Kayserin oder Röm. Königin** / die mit ihrem Kays. Gezierd gekleidt ist / soll gehen nach einem Röm. Kayser / und auch nach einem König von Böheim / der einem Kayser ohn Mittel (folgen) folget / und also ein füglich Statt haben mit ihren Edlen Herrn und Jungfrauen / zu gehen zu der Statt / da man sitzen soll.

Auch der Kayserin oder Königin Comitat.

Tit. 27.

Von den Aemtern der Churfürsten in (Hochzeitl.) Hochfeyerl. Höfen eines Kaysers.

§. 1. WIr **setzen** / wann der Kayser oder Röm. König / (**hochzeitl.**) **hochfeyerl. Hoff begehen will** / und da die Churfürsten sollen ihr Amt verrichten / so soll man die hernach beschriebene Ordnung halten.

Kayserl. Hochzeitliche Solennität und Ceremoniel.

§. 2. Zum Ersten / wann der Kayser oder König in seinem Kayserlichen oder Königlichen Stuhl sitzet / so soll der **Hertzog von Sachsen** sein **Amt thun** / also: Man soll legen vor das Gebäu der Sitzung des Kaysers oder Königes ein Hauffen Habern / der gehe biß an die Brust des Pferdes / **da der Hertzog von Sachsen auff sitze** / und soll haben ein silbern Stab in seiner Hand / und ein silbern Maaß / beyde an dem Gewicht zwölff Marck Silbers / und soll sitzen auff dem Pferd

equo, primo mensuram eandem de avena plenam accipiet, & famulo primitùs venienti, ministrabit eandem. Quo facto figendo baculum in avenam recedet, & *Vicemarescallus* a ejus, *puta de Pappenheim*, accedens, vel absente, Marescallus b Curiæ ulterius avenam ipsam distribuet.

Et Vicemarescalli de Pappenheim avenam distribuentis.

2. *Ingresso verò Imperatore vel Rege ad mensam, Principes Electores Ecclesiastici*, videlicet Archiepiscopi, stantes ante c mensam cum cæteris Prælatis, *benedicent* eandem secundum ordinem, qui circa hæc eis in superioribus est præscriptus. Et benedictione completa, iidem Archiepiscopi omnes, si adsint d, alioquin duo vel unus, *sigilla & typaria* e *Imperialia* sive Regalia à Cancellario Curiæ recipient. Eoque, in cujus Archicancellariatu curiam ipsam celebrari continget, in medio procedente, & aliis duobus ex alterutro latere sibi junctis f, *sigilla & typaria ipsa* omnes quidem baculum, in quo suspensa fuerint, manibus contingentes ea g portabunt, & ante Imperatorem vel Regem reverenter *ponent in mensa* h, Imperator vero sive Rex eadem ipsis statim restituet: & in cujus Archicancellariatu hoc fuerit, ut præfertur, *is majus sigillum collo appensum* usq; ad finem mensæ gestabit, & deinceps donec ad hospitium suum perveniat ab Imperiali sive Regali Curia equitando, *Baculus* verò, de quo præmittitur, esse debebit argenteus, 12. *marcas* i *argenti* habens in pondere; cujus tam argenti, quam precii partem tertiam unusquisque Archiepiscoporum ipsorum persolvet, & baculus ipse protinus unà cum sigillis & typariis debet Cancellario Imperialis curiæ assignari, in usus suos beneplacitos convertendos k. Postquam autem is, quem ordo l tetigerit, portando sigillum majus ab Imperiali Curia ad hospitium suum redierit, ut præfertur, statim sigillum ipsum per aliquem de suis familiaribus prædicto Imperialis Curiæ Cancellario remittet super equo, quem juxta propriæ dignitatis decentiam & amorem, quem ad Cancellarium Curiæ gesserit, ipsi m Cancellario tenebitur elargiri.

Ingresso Imper. ad Mensam P. Elect. Eccl. benedicent, eorumque Ceremoniæ.

Majus Sigillum.

Baculus Argent. 12. Marcar.

3. Deinde *Marchio Brandenburgensis Archicamerarius*, accedat super equo, habens *argenteas pelves* cum aqua in manibus, ponderis 12. *marcarum argenti, & pulchrum manutergium*: & descendens ab equo, dabit aquam Domino o Imperatori vel Regi Romanorum manibus abluendis.

Officium Elector. Brandeb.

4. *Comes Palatinus Rheni* intrabit similiter super equo, habens in manibus *quatuor scutellas* p *argenteas cibis impletas*, quarum qualibet *tres marcas* habeat in statera; & descendens ab equo portabit, & ponet q ante Imperatorem vel Regem in mensa.

Comitis Palatini.

5. Post hoc r *Rex Bohemiæ* Archipincerna veniat similiter super equo, portans in manibus cuppam seu scyphum s argenteum, ponderis 12. marcarum t, coopertum, vino & aqua permixtim u impletum: & descendens de equo, scyphum x ipsum Imperatori vel Regi Rom. porriget ad bibendum.

Regis Bohemiæ.

6. Sicut autem y hactenus observatum fuisse comperimus, ita statuimus, ut peractis per Principes Electores seculares prædictis eorum z officiis, *ille de Falckenstein Subcamerarius equum & pelvis Marchionis*

De Falckenstein Subcamerarii & aliorum Principum munera.

a *Al.* Vicemarschalcus, *Al.* Vicemarschallus. b *Al.* Mareschallus, *Al.* Marschalcus. c *Al.* ad. d *Al.* adsunt. e *Mog.* tiperia. f *Al.* latere subjunctis. g *Al.* eo. h *Al.* mensam. i *Al.* marchas k *Al.* convertendo. l *deest* ordo. m *Al.* ipse. n *Al.* marcharum. o *deest* Domino. p *Al.* scutellas. q *Al.* imponet. r *Al.* hos. *Al.* hæc. s *Al.* cissum. t *Al.* marcharum. u *Al.* permixtum. x *Al.* cissum. y *Al.* etiam. a *Al.* ipsorum.

Pferd/ und nehmen zum ersten das Maaß voll Habern und reichen einem Diener/ der zum ersten kömt. Darnach soll er stossen den Stab in den Habern/ und davon reiten: Und sein **Untermarschalck von Pappenheim** soll kommen/und ob er nicht da wäre/ so soll **der Hoff-Marschalck** fürbaß den Habern theilen und ausgeben.

Unter-Marschalck von Pappenheim.

§. 2. Und wann der **Kayser oder König zu Tisch gehet so sollen die Geistl. Churfürsten** als die Ertzbischoffe stehen/ mit andern (Fürsten) Prælaten **vor dem Tisch/den Segen sprechen/** und Ordnung (thun) halten/ als vor begriffen ist. Und wann der Segen gesprochen/ sollen dieselbe Ertzbischöffe alle/da sie gegenwärtig/ oder sonst einer oder zween/ob sie nicht alle da sind/ das **Kays. und Kön. Insiegel** / von dem Cantzler des Hoffs empfangen / und neben dem / in des Cancellariat man den Hoff begehet / samt zweyen zur andern Seiten/ solch Insiegel und andere Kays. Zeichen / den Stab zwar alle mit einander in ihre Händ gefast / da das Insiegel anhanget / vor dem Kayser oder König/ **tragen und auff den Tisch legen.** So gibt dann der Kayser oder König ihnen die alle wieder zur Stund: Und der Cantzler / in welches Cancellariat solches geschicht/der soll das groß Insiegel am Hals tragen/so lang / biß an des Tisches Ende / und darnach/biß er an die Herberg kommt/wann er von dem Kays. oder Kön. Hof reitet. Und der Stab, von dem (man sagt) gesagt/ **soll haben 12. Marck Silbers am Gewicht**: Desselben Silbers und Macher-Lohns / soll den **dritten Theil ein jeglich Ertzbischoff gelten und bezahlen.** Und den Stab/ Insiegel/ und Kays. Zeichen soll man **überantworten dem Cantzler des Kays. Hoffs**/ zu kehren und wenden in seinen Nutz/nach seinem Willen. Darnach den die Ordnung trifft/ der das grosse Insiegel trägt / nachdem er von dem Kays. Hoff zu seiner Herberg wieder kommt/als vor gesagt ist/und zu hand dasselb Insiegel mit seinen Botten / oder Dienern zu dem ehegenandten Kays. Hoff schickt/ so soll er es geben dem Cantzler zusamt dem Pferd.

An der Tafel sprechen die Geistl. Churfürsten das Benedicite.

Kays. und Königl. Insignia, &c.

Stab Gewicht 12. Marck/ welches zahlen die 3. Ertzbischöff.

§. 3. Darnach soll kommen **der Marggr. von Brandenburg/der Ertzkämmerer auf seinem Pferd**/und soll haben ein silbern Becken mit Wasser in seinen Händen / das am Gewicht hat zwölff Marck Silbers/ und eine schöne Handzwehl / und von dem Pferd absteigen / und dem Röm. Kayser oder König Wasser geben/die Hand zu waschen.

Ampt des Marggrafen von Brandenburg.

§. 4. Darnach der **Pfaltzgraff bey Rhein/ soll auff seinem Pferd kommen**/und haben vier silbern Schüssel in seinen Händen / voller Kost / deren jegliche drey Marck Silbers hab am Gewicht. Und soll von dem Pferd absteh end / dieselbe für den Kayser oder König auff den Tisch setzen.

Pfaltzgrafen bey Rhein.

§. 5. Darnach kömt **der König von Böheim/ der Ertzschenck**/ auff seinem Pferd / und soll führen in seiner Hand/ein silbern Kopff/der 12. Marck Silbers am Gewicht hab / der gedeckt und voll Weins und Wassers durch einander gemischt sey. Und soll von dem Pferd stehen und denselben Kopff reichen einem Kayser oder König, zu trincken/als wir das also zuvor gehalten funden.

Königs von Böheim.

§. 6. Und wann also die Weltl. Churfürsten ihr Amt vollnbracht haben/soll der **von Falckenstein/ der Cämmerer** / das Pferd / und das Becken des Marggrafen von Brandenburg zu ihm nehmen/

Zukommen der Gaben dem von Falckenstein Cämmerer/

chionis Brandenburgensis pro se recipiat. Magister coquinæ de Nordenberg a *equum & scutellas Comitis Palatini. Vicepincerna de Limburg* b *equum & scyphum* c *Regis Bohemiæ. Vicemareschallus* d *de Pappenheim, equum, baculū, & mensuram prædictam Ducis Saxoniæ:* Si tamen ipsi in tali Imperiali seu Regali Curia præsentes existant, & eorum quilibet in officio suo ministret: Si vero ipsi vel eorum aliqui à præfata Curia se duxerint absentandos, ex tunc Imperialis vel Regalis Curiæ quotidiani e ministri, *vice absentium*, puta quilibet in loco ejus absentis, cui in vocabulo seu officio communicat, *sicut gerit* f *officium, sic tollat in præmissis & fructum.*

De absentibus gaudent præsentes.

CAPUT a XXIIX.

De mensis Imperialibus & Electoralibus.

Aptatio Mensæ Imperialis.

1. *Imperialis insuper mensa vel Regia* sic debet aptari, ut ultra alias aulæ tabulas sive mensas in altitudine sex pedum sit altius elevata: in qua præter Imperatorem b duntaxat, vel Regem Rom. c, die solennis Curiæ, nemo penitus collocetur.

Imperatricis sive Reginæ.

2. Sedes verò & *mensa Imperatricis* d *sive Reginæ* parabitur à latere in aula, ita quod ipsa mensa tribus pedibus Imperiali sive Regali mensa sit bassior, & totidem pedibus eminentior supra sedes Principum Electorum: qui Principes suas inter se in una eademque altitudine sedes habebunt & mensas.

Mensæ Elector. Eccles. & Secular.

3. Infra sessionem Imperialem *mensa pro septem Principibus Electoribus, Ecclesiasticis & Secularibus* præparentur, *tres* videlicet *à dextris, & tres aliæ à sinistris, & septima directè versus faciem Imperatoris vel Regis,* sicut superiùs in capitulo de sessionibus & ordine Principum Elect. per nos est clarius definitū e: Ita etiam quod nullus alius, cujuscunq; dignitatis vel status existat, sedeat inter ipsos, vel ad mensas eorum.

4. Non liceat autem alicui prædictorum secularium f Principum Electorum peracto officii sui debito, se locare ad mensam sibi paratam, donec alicui suorum Conprincipum Elect. ejus officium restat agendum; Sed cum aliquis eorum vel aliqui ministerium suum expleverint, ad præparatas sibi mensas transeant, & juxta illas stando expectent, donec cæteri ministeria sua expleverint supradicta, & tunc demum *omnes & singuli pariter ad mensas sibi positas se locabunt.*

Simul omnes & singuli ad mensas suas se locabunt.

5. Invenimus etiam ex clarissimis relatibus g & traditionibus antiquorum, illud à tempore, cujus contrarii jam non habetur memoria, per eos, qui nos præcesserunt feliciter, esse jugiter h observatum, ut *Regis Roman. futuri Imperatoris in civitate Franckenfort* i *celebraretur electio*, & prima *coronatio Aquisgrani* k, *& in oppido Nüremberg* l prima sua regalis curia haberetur. Quapropter certis ex causis etiam

Electio Reg. Roman. fiat Francof. Coronatio autem Nurembergæ.

a Nordenberg. *Mog.* b *Al.* Limburg. c *Al.* ciffum. d Vice-Marschalcus, *Alii* Vice-Mareschallus de Pappenheim. e. *Al.* cottidiani. f *Al.* geret.

a *Mog. continuat. Alii inscriptionem non habent. Osterm. hoc modo:* I. Modus aptandarum mensarum. 1. Imperatoris. 2 Regis Roman. 3 Augustæ. 4. Principum Elect. in solenni Curiâ. II Tempus præstitutum El. Secularibus sese locandi ad mensam. III Locus celebrandæ Electionis, Coronationis Regiæ Romanæ & primæ Regalis Curiæ. IV. Exclusio Legati, absente Elect. à mensâ Electori deputatâ. V. Recipiens apparatum Imper. seu Regiæ sessionis peracta Curia. TIT. XXIIX. b *Al. addunt* Romanum. *Al* Romanorum c *deest* Romanorum. d *Al* Imperat. e *Al.* diffinitum. f *Mog.* secularium. g *Mog* relationibus. h *Mog* præcesserunt, feliciter esse & jugiter. i *Al.* Franckofurdiæ. *Al.* Francofurdiæ. *Al.* Franckoford. *Al.* Francoford. k *Al.* Aquisgranensi. l *Al.* Nurnberg, *Al.* Nurembergensi.

men/und soll ihm werden. Und dem **Küchenmeister von Nordenberg** / soll das Pferd und die Schüssel des Pfaltzgraffen bey Rhein werden. **Dem Schencken von Limburg**/ das Pferd und der Kopff des Königs von Böhmen. Dem Unter-**Marschalck von Pappenheim** das Pferd / Stab / und das vorgenannt Maaß des Hertzogen von Sachsen: Wann sie in solchen Kays. oder Königl. Höfen gegenwärtig sind/ und ein jeder an seinem Amt. Ob aber **Sie oder ihr jeglicher/ bey dem vorgenandten Hoff nicht zugegen**/ sollen die/ die in des Kaysers oder Königs Hoff **tägliche Diener** sind/ an deren Statt die nicht abwesend/ jeglicher an der Statt / der nicht da ist / welcher mit demselben an dem Amt und den **Namen mittheilig und theilhafftig**/ stehen/ und **gleich wie er das Amt trägt / also soll er die Nützung auffheben/ als vor begriffen:** Verstehe/ ob der Oberst-Marschall nicht zugegen / soll der Unter-Marschall dieselbe Frücht und Nutzungen erheben / also ist es nach einem jeglichen Amt zu verstehen.

Von Nordenberg Küchenmeister. Von Limburg Schenck. Von Pappenheim Unter-Marschalck. In deren Abwesenheit es die Kayserl. Diener zu geniessen haben.

Tit. 28.

Von Zubereitung der Kayserlichen und Königlichen Tisch.

§. 1. Und den **Kayserl. oder Kön. Tisch**/ soll man also zurichten und bestellen/ daß er über andern Taffeln oder Tischen des Saals / sechs Schuh höher erhaben sey. Und an denselben soll man an einem (hochzeitl.) hochfeyerl. Hoff niemands setzen / dan einen Kayser oder König.

§. 2. Und **der Käyserin oder Königin Stul und Tisch** soll man setzen beyseits in den Saal/ also daß derselbe Tisch niederer seye dreyer Schuh/ denn der Kays. oder Königl. Tisch. Auch soll er so viel höher seyn über alle andere Stül der Churfürsten. Und der Churfürsten Stül und Tisch sollen in einer Höhe seyn.

Der Kays. oder Königin Stul und Tisch.

§. 3. Zu der Seiten des Kayserl. Tischs/ soll man Sitzung bereiten und zurichten/ **den sieben Churfürsten/ Geistl. und Weltl.** drey zur rechten/ und drey zur lincken Seiten/ und der siebend gleich gegen des Kaysers oder Königes Anblick / wie solches in dem Capitel/ von der Churfürsten Sitzung/ Tit. 3. zuvor öffentlich verfasset und einverleibt / also/ daß niemands/ welcherley Würdigkeit oder Wesens er sey/ unter ihnen/ oder an ihrem Tisch sitze.

Der sieben Geistl. uñ Weltl. Churfürsten.

§. 4. Auch ziemt keinem der vorbenanten Weltl. Churfürsten/ der sein Ampt / das er schuldig/ vollnbracht hat / sich zu dem Tisch / der ihm bereit ist / zu setzen / biß ein ander Churfürst sein Amt auch verricht hat. Und wann ihrer einer oder mehr/ die gewöhnliche Dienst und Amt vollbringen / die sollen stehen zu dem bereiteten Tisch / und allda warten/ biß die andere ihre Dienst auch verrichtet / **und darnach alle miteinander sich zu Tisch setzen / der ihnen bereit ist.**

Alle miteinander setzen sich zugleich zu Tisch.

§. 5. Wir finden auch von allerlautersten Sag und (Behaltnüß) Bericht der Alten / darwider kein Gedächtnüß (von) unter uns nicht ist/ welches die/ so vor uns (gewesen / seliglich und ewiglich) glücklich regieret/ stets gehalten / daß eines **Röm. Königs/** zukünfftigen **Kays. Wahl** begangen und geschehen/ in der **Stadt Franckf. am Mayn** / und die erste **Krönung zu Aach**/ der **erste Kön. Hof zu Nürnberg in der Stadt** gehalten sey. Darum erklären wir aus besondern Ursachē/ daß zu künfftigen Zei-

Kön. und Kayserl. Wahl zu Franckf. Die Krönung zu Aach/ Königl. Hoff zu Nürnberg.

etiam futuris præmissa se vari debere temporibus declaramus, nisi præmissis omnibus, seu eorum alicui, impedimentum legitimum obviaret.

6. Quandocunque insuper aliquis Princeps Elector, Ecclesiasticus vel etiam secularis, justo impedimento detentus, ad Imperialem Curiam vocatus venire non valens *a* nuncium vel procuratorem cujuscunque status vel dignitatis transmiserit, ***missus ipse***, licet loco mittentis juxta datum sibi ab eo mandatum admitti debeat, in ***mensa tamen vel sede, quæ illi, qui ipsum transmittit, deputata fuerit, non sedebit.***

Nuntius non possidebit locum in mensa Principalis sui.

7. *b* Præterea consummatis his, quæ in Imperiali quælibet Curia sive Regali fuerunt pro tempore disponenda, ***recipiet Magister Curiæ pro se totum ædificium seu ligneum apparatũ imperialis sive Regiæ sessionis, ubi sederit Imp. vel Rex Romanorum*** c ***cum Principibus Electoribus*** ad celebrandas solennes Curias vel feuda, sicut permittitur, Principibus conferenda.

Consummatis his Magister Curiæ totum ligneum apparatũ recipiet.

CAPUT *a* XXIX.

De juribus Officialium, dum Principes feuda sua ab Imperatore vel Rege Roman. recipiunt.

1. Decernimus hoc imperiali Edicto, ut Principes Electores Ecclesiastici & Seculares, dum feuda *b* sive Regalia ab Imperatore vel Rege recipiunt, ad dandum vel solvendum *c* aliquid nulli penitus sint astricti. Nam pecunia, quæ tali prætextu persolvitur, officiatis debetur. Cum ergo ipsi Principes Electores cunctis imperialis Curiæ præsint officiis, suos etiam habentes in hujusmodi officiis substitutos, datos ad hoc à Romanis *d* Principibus & dotatos, videretur absurdum, quod substituti Officiales à suis superioribus quocunque quæsito colore exenia *e* postularent: nisi fortè ipsi Principes Electores sponte & liberaliter his aliquid largirentur.

Immunitas P. P. Electorum in recipiendis Feudis.

2. Porro ***cæteri Principes Imperii, Ecclesiastici, vel Seculares,*** dum prædicto modo eorum aliquis ***feuda sua ab Imperatore Romanorum vel à Rege susceperit, dabit Officialibus Imperialis*** f ***sive Regalis Curiæ sexaginta tres*** g ***marcas*** h ***argenti cum uno fertone: nisi eorũ aliquis privilegio seu indultu*** i ***Imperiali vel Regali tueri se possit*** k, & probare se solutum vel exemptum à talibus, aut etiam aliis quibuscunq; quæ solvi in susceptione feudorum hujusmodi *l* consuevissent. Prædictarum insuper ***sexaginta trium marcarum*** m ***& fertonis*** divisionem faciet ***Magister Curiæ Imperialis sive Regalis*** hoc modo; Primo enim ***decem marcas pro semetipso reservans,*** dabit ***Cancellario Imperialis sive Regalis Curiæ decem marcas, Magistris, Notariis, dictatoribus tres marcas, & sigillatori pro cera & pergameno unum fertonem***; Ita videlicet, quod Cancellarius & Notarii, Principi recipienti feudum, non ad aliud, quàm ad dandum sibi testimonialem *n* recepti feudi seu simplicis investituræ literam sint adstricti. *o* Item dabit ***Magister Curiæ Pincernæ de Limburg*** p de præfata pecunia ***decem marcas, Magistro coquinæ de Nordenberg 10. marcas***; Similiter q ***Vicemarescallo*** r ***de***

P. Elect. Eccles. & Secular. feuda suscipientes. Dabunt 63. march. argenti cum fertone nisi fuerit privilegiatus, divisio pecuniæ hujus inter personas, hic

Præscriptas.

a *Al.* volens. b *Hunc §. Moguntina Editio post cap. sequens ponit: Rectè ut videtur.* c *Al.* Romanus.

a *Mog. Inscriptionem habet, distinctionem per caput aut titulum non habet: Ostermannus verò sic:* Pecunia à PP. feuda sua ab Imperatore vel Rege Rom. recipientibus exsolvenda. 2. quomodo inter Officiales dividenda. TIT. XXIX. b *Al. addunt* sua. c *Al.* faciendum. d *Al* Romanorum. e *Al* exenna, *Al.* encenia, *Al.* xenia. f *Al* Imperialibus. g *Al.* sexagiota, *Al.* sexaginta sex h *Mog* marchas. i *Al.* Indulto. k *Al* posset. l *deest* hujusmodi. m *Mog* marcharum *per* h, *& sic in seqq* n *Al.* testimonium. o *Al. hic incipiunt* §. 3. p *Al.* Lymburg, *Al.* Lymburch. q *deest* similiter. r *Al.* Vicemarschalco, *Al.* Vicemarescallo, *Al.* Vicemarestallo.

Zeiten die vorermeldten Ding auch gehalten sollen werden: Es wäre dann/ daß den obberührten allen/ oder ihrer ein Theil Ehehaffte und erhebliche Verhinderung begegnet / oder widerstünde.

§. 6. Wann aber ein Churfürst Geistlich oder Weltlich / mit redlicher Hindernüß behafft / daß er zu dem Kayserl. Hoff nicht kommen mag/ und einen Botten / oder Verweser / welcherley Würdigkeit oder Wesens der sey/ sendet/ so soll der Gesandte angenommen werden / **doch gleichwol an dem Stul und Tisch nicht sitzen / wie dem/ so ihn dahin geschickt / zu sitzen gebühret.**

Ein Abgesandter besitzt nicht den Platz seines Principalis.

§. 7. Darnach wann das alles verlauffen und vollbracht / das zu einem Kayserl. oder Königl. Hoff gehöret/ so soll **der Hoffmeister ihm nehmen das gantze höltzerne Gebäu der Kayserl oder Königl. Sitzung** / da er mit seinen Churfürsten gesessen solchen Hochzeitl. Hof begangen (und) oder den (Churfürsten) Fürsten Lehen verliehen.

Der Hoffmeister nimmt das gantze höltzerne Gebäu / der Kays. oder Königl. Sitzung.

Tit. 29.

Von Berechtigung der Beamten in Empfahung der Chur- und andern Fürsten / Ihrer Lehen von dem Kayser oder Röm. König.

§. 1. Wir erkennen auch mit diesem Kays. Gebot/ daß die **Churfürsten / Geistlich und Weltl** wann sie ihre **Kön. Lehen/ vom Kayser oder König nehmen** und empfahen/ **Niemande nicht schuldig seyn zu geben** und zu gelten/ noch daran verbunden seyn / in keine Weiß: Dann **das Geld**/ das man darum gibt/ **soll denen die beamt sind/ bezahlt werden.** Weil nun die Churfürsten allen (Amten) Aemtern Kays. Hoffs fürstehen / und haben auch in denselben Amten ihre untergesetzte Verweser / die darzu von Römisch. Fürsten gegeben und begabt seyn so deucht es uns unbillich / daß die Amtleut von ihren Obersten / in welcherley Weiß das wäre/ etwas forderten es sey dann/ **daß ihnen die Churfürsten solches freywillig geben.**

Geistl. u. d Weltliche Churfürsten seynd Lehen-Kosten frey.

Es seye dann freywillige Gab.

§. 2. Darnach wann **die andere Fürsten des Reichs/ Geistl. oder Welt.** vorberührter Massen/ **ihrer einer sein Lehen** von dem Röm. Kayser oder König empfähet / so gibt er den Amtleuten des Kays. oder Kön. Hoffs 63. **Marck Silbers/ und eine Vierdung.** Es sey dann/ daß sich ihrer einer Freyheit/ oder besonderer Kayserl. oder Kön. Gnad beschirmen / und bewehren mög / ledig und außgenommen zu seyn / von solchen und andern/ welcherley die wären/ so man geben solt / und gewöhnlich zu geben in solcher Empfängnüß oder Lehen: Und dieselbe **angeregte 63. Marck und eine Vierdung Silbers/ soll theilen der Hoffmeister** des Kays. oder Kön. Hoffs / auff solche Weiß: **Ihm zehen Marck behalten / dem Cantzler des Kayserl. oder Königl. Hoffs zehen Marck / (dem Meister) den Meistern / Schreibern und Brieffdichtern 3. Marck / dem Siegler vor Wachs und Pergament / ein Vierding**/ also/ daß der Cantzler und Schreiber dem Fürsten / der Lehen empfähet/ zu anders nichts verbunden seyn soll/ dann ihm zu geben einen Brieff zur Gezeugnüß/ daß er die Lehen empfangen hat oder einer schlechten Einsetzung. Auch soll der Hofmeister geben dem **Schencken von Limburg** / von dem angeregten Geld 10. **Marck / dem Küchenmeister von Nordenberg auch** 10. **Marck / dem Marschall von**

Andere Fürsten so Lehen empfangen/ zahlen 63. Marck und eine Vierdung Silbers.

Austheilung solcher Lehen-Gelder.

Kays. oder Kön. Hofmeister.

Cantzler.

Secretarius.

Siegler.

Von Limburg / Schenck.

Von Nordenberg Küchenmeister.

de Pappenheim a 10. *marcas*, & *Camerario de Falckenstein* 10. *marcas*, aliitamen conditione, si ipsi & *b* eorum quilibet in hujusmodi Curiis solennibus præsentialiter adsint *c* in suis officiis ministrando. Si vero ipsi, vel aliqui eorum absentes fuerint, ex tunc officiales Imperialis sive Regalis Curiæ, qui *talibus præsunt officiis, eorum, quorum supplent absentiam*, singuli singulorum, sicut vicem nomenque & laborem sufferunt, *sic lucrum* d & *commoda* e *reportabunt*.

De absentibus gaudent præsentes.

3. Dum autem *Princeps aliquis* equo vel alteri bestiæ insidens feuda sua ab Imperatore recipit vel Rege, equus ille seu bestia, cujuscunque speciei sit, debetur *superiori Marescallo* f. i.e. *Duci Saxoniæ* g, si præsens adfuerit *h*: Alioquin illi *de Pappenheim* i *ejus Vicemarscallo*: aut illo absente, *Imperialis sive Regalis Curiæ Marescallo*.

Feuda, equitans accipiens equus iste Duci Saxon. illo autem absente Vice-Marescallo competit.

CAPUT a XXX.

De Institutione Principum Electorum in linguis.

1. Cum S. Romani Celsitudo Imperii diversarum nationum moribus, vita & idiomate *b distinctarum leges habeat & gubernacula* moderari, dignum est, & cunctorum sapientum judicio censetur expediens, quod *Electores Principes, ipsius Imperii columnæ & latera, diversorum idiomatum* c *& linguarum differentiis instruantur; ut plures intelligant & à plurimis* d *intelligantur, qui plurimorum necessitatibus relevandis* e *Cæsareæ sublimitati assistunt* f *in partem solicitudinis constituti*.

Electores Principes Imperii columnæ & latera.

2. *g* Quapropter statuimus, ut Illustrium Principum, puta *Regis Bohemiæ, Comitis Palatini Rheni* h, *Ducis Saxoniæ, & Marchionis Brandenburgensis, Electorum filii vel hæredes & successores*, cum verisimiliter Theutonicum *i* idioma *k* sibi naturaliter inditum scire *l* præsumuntur *m*, & ab infantia didicisse, incipiendo à *septimo* n *ætatis suæ Anno, in Grammatica, Italica, ac Sclavicæ* o *linguis instruantur: Ita quod infra quartum decimum ætatis Annum*, existant in talibus juxta datam sibi à Deo gratiam eruditi: cum illud non solum utile, imo ex causis præmissis summè necessarium habeatur; eo quòd illæ linguæ, ut plurimum ad usum & necessitatem *p* S. Imperii frequentari sint solitæ, & in his plus ardua ipsius Imperii negotia ventilentur.

Instructio Princip. & Elect. filiorum, Regis Bohemiæ, Com. Palat. Duc. Saxon. & March. Brandeburgensis, In Germ. Italic. & Sclavica Lingua à 7. usque 14. ætatis Annum.

3. *q* Hunc autem proficiendi modum in præmissis ponimus *r* observandum, ut relinquatur optioni Parentum, ut *s* filios, si quos habuerint, seu proximos, quos in Principatibus sibi credunt verisimiliter successuros, ad *t* loca dirigant, in quibus de hujusmodi possint linguagiis *u* edoceri, vel in propriis domibus pædagogos, instructores & pueros consocios in his peritos eis adjungant, quorum conversatione pariter & doctrina in linguis ipsis valeant erudiri.

a *Al.* Pappenheym. b *Al.* ipsi vel. c *Al.* adsunt. d *Al.* lucra. e *Al.* commodum. f *Al.* Marestallo. *Al.* Marschalco, *Al.* Mareschallo, *& sic in seqq.* g *Al.* Saxonum. h *Al.* fuerit. i *Al.* Pappenheym.

a *Mog. continuat. Communiter Inscriptionem omittunt. Ostermannus ita:* EE. secularium filii, hæredes & successores instruendi in Germanicâ, Italica, Illyrica seu Sclavica linguis. b *Al.* ydiomate. c ydeomatum. d *Al.* pluribus. e *Al.* relevandis. f *Al.* assistent. g *Al. continuant.* h *deest* Rheni. i *Al.* Teutonicum. k *Al.* ydeoma. l *Al.* sciri. m *Al.* præsumatur. n *Mog.* 7. o *Mog.* Sclavica. p *Mog.* utilitatem. q *Al.* 2. r *Al.* posuimus. s *Al.* in. t *Al.* eosque ad. u *Al.* linvvagiis, *Al.* linguis.

von Pappenheim auch 10. Marck / oder wer Unter-Marschall ist / und dem **Cämmerer von Falckenstein auch 10. Marck** / verstehe also / ob sie alle in solchen Hochzeitl. Höfen selber sind gegenwärtig / an ihren Amten und Diensten. Ob aber **sie / oder ihrer etliche nicht da wären / so sollen die Amtleute des Kays. oder Königlichen Hoffs / die solchen Amten vor sind / und dero Statt vertretten ein jeder / an des Statt und Namen er ist / und die Arbeit trägt / auch desselben Nutz und Gewinn nehmen.**

Von Pappenheim Marschalck. Von Falckenstein / Cämmerer. In derer Principalen Abwesenheit geniessen solches die ihre Stelle vertretten.

§. 3. Wann aber ein **Fürst auff einem Pferd / oder andern Thier sitzet / und sein Lehen von dem Kayser** oder König empfähet / dasselb **Pferd oder Thier** / welcherley Geschlecht der Thier das sey / soll werden **dem obersten Marschall / das ist / dem Hertzogen von Sachsen** / da er zugegen / oder dem **Marschall von Pappenheim** / so an seiner Statt / oder wann er auch nicht anwesend / soll es an des Kays. Hoffs Marschall (gefallen) fallen.

Bey im Pferd empfangenem Lehen / weme das Pferd zukommet.

Tit. 30.

Satzung zu Erlernung der Königl. und Fürstl. Söhn gewisser Sprachen.

§. 1. Wann aber des H. R. Reichs Hochwürdigkeit (von) mancherley Nation, die an Sitten / Leben und Sprach unterscheiden (ihr) Gesetz und Regiment zu mässigen hat / so ist mit aller Weisen Rath geschätzet / und geacht / vorträglich zu seyn / die Churfürsten des / welche des Reichs Säulen und Grundveste / in unterschiedlichen Sprachen und Zungen Erkändtnuß zu unterweisen / daß sie männiglich verstehen / und von männiglich verstanden werden / die (in vielen) vieler und mancherley Beschwerungen zu überheben / Kayserl. Würdigkeit beystehen / und als ein Theil der Sorgfältigkeit gesetzt sind.

§. 2. Darum gebieten wir und wöllen / daß die Durchl. Fürsten und Herrn / **der König zu Böheim / der (Pfaltzgraff) Pfaltzgrafen bey Rhein / der Hertzogen von Sachsen / der Marggrafen zu Brandenburg / Churfürsten Söhn / oder ihre Erben und Nachkommen /** denen / als der Warheit (gemäß) ähnlich / **natürl. Teutsche Sprache angeboren** und eingepflantzt ist / und auch von Kindheit gelernet haben / **anzuheben am 7. Jahr ihres Alters / in der (Teutschen (Lateinischen / Welschen / und Wendischen Sprachen / biß auff das 14. Jahr** / nach den Gnaden / die ihnen GOtt gegeben hat / gelehrt werden. Dann das ist nicht allein nütz / sondern ist den vorgemeldten Sachen grosse Nothdurfft. Dann dieselbe Sprachen zum mehrer Theil werden zu Nutz und Nothdurfft des H. Reichs geübt / auch in denselben Sprachen grosse Sachen des Röm. Reichs betracht und erwogen.

Informirung des Königl. in Böheim / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzog von Sachsen / Marggrafen zu Brandeburg Söhnen / von 7. biß zum 14. Jahr zu der Teutschen / Welschen und Wendischen Sprachen.

§. 3. Und solche Weiß ins Werck zu richten und zu vollenbringen / setzen wir zu halten / also / daß die Wahl bleibe bey den Eltern / gegen ihre Söhne / ob Sie die haben / oder gegen ihre nächste Freunde / an die ihr Fürstenthum solt nach ihnen kommen / sie zu schicken zu den Städten / da sie solche Sprach lernen / oder in ihren Häusern Præceptores, und andere Mit-Gesellschafft ihnen zuordnen / durch welcher Anweisung / Gesellschafft / und lehre sie in derselben Sprach sich üben / und unterrichtet mögen werden.

REFORMATION,

Kayser Friederichs deß Dritten/ zu Franckfurt am Mayn, Anno 1442. auffgericht.

SUMMARIEN.

Kayserl. Ampt/ Zustand deß Reichs. Præfat. Von Beschädigung Eines des Andern/ §. 1. Kundlichen/ unlaugbarer Schuld/ §. 2. Pfändung / §. 3. 4. 5. Bädden / §. 6. Reysigen Knecht/ §. 7. Geleyt/ §. 8. Heimlichen Gericht/ §. 9. 10. 11. Gülden und silbern Müntz/ ihrem Korn und Karath/ §. 12. 13. Pön der Uberfahrer/ §. 14.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kärndten, und zu Crain/ Graf zu Tyrol, ꝛc. Entbieten allen und jeden, den Ehrwürdigen und Hochgebornen, Unsern und des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Herrn, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Burg-Grafen/ Vögten, Bürgermeistern, Schuldheissen, Räthen, Richtern, Amtleuten, Gemeinden, aller und jeglicher Städt, Märckt, Dörffer, und allen andern, in welchen Würden/ Stand oder Wesen die seynd, Unsern und des Heil. Reichs Unterthanen, und lieben Getreuen, unser Gnad und alles Guts. Sintemal Wir von Gnaden GOttes/ unverdienter Sachen, zu der Würde der Röm. Königl. Gewalts erhöhet und gesetzt seynd, so duncket es uns wol billich, daß Wir unser Pflicht gegen männiglich also beweisen, damit man in dem Heil. Reich Fried und Gemach seliglich empfinde. Wann Wir nun in Anbegin unsers Regiments, auch jetzund nach unser Königl. Crönung eigentlich und mannigfaltiglich unterwiesen sind/ und vernommen haben, daß in dem Heil. Römischen Reich/ und sonderlich in Teutschen Landen/ viel Unraths/ Vergewaltigung/ und anderer unziemlicher und unehrlicher Angriff und Beschädigung geschehen seynd, und noch täglich beschehen, mit Raub, Mord und Brand, davon das H. Reich, deß Wir ein Mehrer genandt seynd/ gar schädlich gemindert, und viel des Reichs Unterthanen und Getreuen, Geistlich und Weltlich Personen, groß Noth, Verderbnüß und Schaden täglich leiden, alsdann leider groß Klag durch die Land gehet, dadurch gemeiner Nutz größlich geirret, geschwächt, und unterdruckt wird: So haben Wir uns von der Bürde/ wegen unsers Königl. Amts/ die Wir GOtt zu Lob/ dem Heil. Reich zu Ehren, und um gemeines Nutz willen/ auff uns genommen, darzu geben/ daß Wir mit allem Fleiß solch Unrath und böse Sachen, mit zeitigem Rath und Hülff GOttes/ auch Beystand unser und des Reichs Getreuen/ nach allem unsern Vermögen zu tilgen/ bearbeiten wöllen. Und darum durch Anbringen/ auch mit Beywesen und Rath unser und des Heil. Reichs Churfürsten/ und Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Herrn, Ritter, Knecht und Städt/ die wir dann durch sie selbst, oder ihr mächtige Sendbotten, darum insonderheit her zu uns kommen, gebotten und geheissen haben: Setzen und gebieten Wir, von

Kayserl. Amt.

Zustand des Reichs.

Cæsar Augustus.

Röm. Königl. Macht / Krafft und Gewalt, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und ermahnen auch alle und jegliche unser und des Heil. Reichs Unterthanen, in welchen Würden, Stand oder Wesen die seynd, solcher Treu und Pflicht, als ihr GOtt, dem H. Reich, auch uns als einem Römischen König / euerm höchsten Herrn / gemeinen Nutz, und euch selbst, schuldig und verbunden seyd, daß ihr alle und jegliche Stück, Puncten und Articel, dieser unser nachgeschriebenen Ordnung gäntzlich, getreulich, auffrichtiglich / ungefährlich haltet, vollführet, und gelebt, auch mit allen den Euern, und die euch zugehören, oder ihr mächtig seyd / solches alles gäntzlich und getreulich zu halten ernstlich schaffet, ordnet und bestellet, als lieb euch sey Unser und des Reichs schwere Ungnad, und die Poen, hernach in dieser Ordnung begriffen/ zu vermeiden.

Daß niemand den andern beschädige.

Gleiches billiches Landläuffiges Recht.

§. 1. Zum Ersten/ daß niemands dem andern Schaden thun oder zufügen soll / er hab ihn dann zuvor zu gleichem/ billigem/ Landläuffigem Rechten erfordert. Und ihm solch Recht vielleicht nicht so bald / als er wolt oder begehrt / gedeyen oder wiederfahren möcht / so soll er dannoch den nicht angreiffen oder beschädigen/ er habe dann vor alles das völlig und gantz gethan/ und vollbracht/ was Kaysers Caroli des Vierdten/ seliger Gedächtnuß / Unsers Vorfahren am Reich / **Gülden Bull** / von dem Absagen/ Tit. 17. eigentlich inhält und ausweiset.

Gülden Bull.

Um kündliche Schuld.

Unlaugbare kündliche Schuld.

§. 2. Item / ob jemands zum andern **kündliche und unlaugbare Schuld** hätte / hätte dann der Schuldforderer Bürgen oder Brief/ so möcht er seine Schuld fordern und einbringen/ nach laut und sag solcher seiner Brief / und als ihm versprochen ist / zu bezahlen. Möcht aber einer nicht bezahlt werdē/ nach laut seiner Brief/ oder als ihm versprochen wäre / daß man ihn bezahlen solt / und ihm alsdann darum zu pfänden gebührt/ der solles doch mit den Pfanden halten/ wie hernach folget: Doch darinn unbegriffen die Kauffleut/ die sollen einander bezahlen / auch jederman sein Zinß / Güldt/ Zehend einbringen/ alsdann bißher herkommen ist.

Kauffleut.

Wie man pfänden soll.

Pfändung wegen Schuld wie anzustellen.

§. 3. Und der also **pfänden wil**/ soll vor / ehe er darum pfändt den/ der **ihm schuldig ist**/ **schrifftl. mündlich** / oder **unter Augen erfordern** / ihn und sein Schuld gütlich/ oder mit Landläuffigem billichem Rechten / unklaghafft machen / in den nechsten zweyen Monathen nach solcher Ermahnung/ gleich nach einander folgen. Und ob er in solcher Zeit in obgeschriebener Maß nicht unklaghafft gemacht würde / so mag er den/ der ihm schuldig ist / und dessen Haab und Gut/ darnach angreiffen. Doch daß er alsdann mit den Pfanden pfändlich gebare/ also/ daß er dieselbe Pfand alle ungefährlich in die nächste Stadt der Schloß treibe/ da ein Gericht in sey/ daß weder deß / der angreifft oder pfändt / noch deß/der gepfänd wird/nit seye. Und man soll auch ihn/ und die Haab in dem Schloß/ Stadt oder Gericht einnehmen/und darin treiben lassen/ und ihm das nicht wehren. Er soll auch dieweil mit denselben Pfanden Fried und Geleydt darin haben ungefährlich. Sind es **Essend-Pfand**/ so soll er die stehen lassen/ drey Tag und drey Nacht. Wären es andere Pfand/ so soll er die vier Wochen/ die nechsten nacheinander stehen lassen/ und soll auch kein Mitreiter weder Brauch noch Theil darvon nehmen noch nehmen lassen / sondern dieselbe Haab soll auch unverrückt bey einander bleiben. Und ist dann/ daß jemand kommt/ der dieselbe Pfand ausnehmen will/dem soll man sie auff Recht und Gewißheit ausgeben / mit Kundschafft des Richters oder Amptmanns / in deß Gericht sie sind/ oder soll andere erbahre Leut darzu nehmen / die darbey seyn. Wolte aber **Niemands die Pfand ausnehmen** / in der vorgenandter Zeit / so mag **der Pfänder dieselben Pfand darnach verkauffen** / ungefährlich so theuer er mag / mit Kundschafft des Amptmanns/in des Gericht sie geführt sind oder aber der Leut daselbst. Und dasselb Geld soll dann demselben / der gepfändet hat / an seiner Schuld abgehen / und was er auch Kosten auff dieselben Pfand gelegt hat/ der redlich ist / und den er vor dem Herrn oder Amptmann des Gerichts kündlich macht / der soll ihm auch davon abgehen. Wäre es auch / daß von solcher Pfändung wegen **jemands gefangen würde**/ dieselbe Gefangene sollen auch all auff Recht und Gewißheit ausgeben werden. Und ob sie der Bürgschafft nicht eins werden möchten / was dann das Gericht darinn erkennt/ dabey soll es bleiben.

Essend Pfand.

Pfand wann zu verkauffen.

Gefangene wegen Pfandung

§. 4. Wäre auch / daß der Pfänder dieselben Pfand nicht in das nechste Schloß oder Stadt/ da ein Gericht in wäre / trieb oder darinn hielt/ als obsteht / so soll man das für ein **Raub halten**. Und wird dann der Herr oder Amptmann desselben Schloß / oder ander Umbsessende / angeruffen / so sollen sie mit ihren Gehülffen / treulich beholffen seyn / zu frischer That nacheylen/ und darzu thun / ob sie denselben Pfänder / auch Pfand / in ihr oder ander Schloß oder Gericht bringen möchten/ da möcht man dann mit ihnen gefahren nach des Reichs Recht / das man gestatten soll.

Raub/ geraubt Gut und Pfänder.

§. 5. Wäre es auch / daß der Pfänder mit den Pfanden an ein Schloß käme / und fordert sich damit einzulassen/ würde er dann nicht eingelassen/ daß er kündlich machet / so möcht er dieselben Pfand daselbst stehen lassen / oder fürbaß in das nechst Gericht treiben. Und was er dann für Kosten und Schaden nehme / der redlich und ungefährlich wäre / und den er kündlich machet/ den soll ihm der Herr / oder die Leut desselben Schloß/ die ihn nit eingelassen hätten / ausrichten.

ten. Es soll auch niemands denen/ die die Pfänder in Schloß und Gericht einlassen / darum argen Willen beweisen/ oder Schaden zufügen/ in keine Weiß. Wäre es auch/ ob jemands anders/ dann obstehet/ **Zu/oder Angriff thät**/ dem soll jederman / der deß ermahnet / oder sonst innen wird / **zu frischer That nacheilen** / und solch gewonnen Haab / mit samt denen / die das gethan haben/ zu Recht helffen behalten.

Nacheilen den Pfändern zu frischer That.

Wer oder was in offenen Vähden gefreyt seyn soll.

§. 6. Item / soll der **Ackersmann und Weingartsmann** ausser seinem Hauß / **mit seiner Hack**/ die man zu Aeckern/ Wiesen/ und Weingärten zu bauen bedarff/ es sey in oder ohn Feindschafft/ auch auf den Weingärten/ Aecker/ und Wiesen/ und wiederum heim zu Hauß/ und wann man die Frücht schneiden/ Wiesen mehen/ auch den Wein lesen / und das einführen soll/ sicher und friedlich seyn. Und soll auch niemands brennen und brandschatzen / Feuer schiessen oder einlegen / weder Tags noch Nachts / es sey dann in offner Vähd / Feindschafft / oder ohne Feindschafft. Item/ es sollen auch alle **Geistliche Leut / Kindbettern**/ und auch die in **schweren Kranckheiten liegen/ auch Pilgerin/ Landführer / Kauffleut und Fuhrleut/ mit Haab und Kauffmannschafft sicher seyn**/ und nicht beschädiget werden. Item es sollen alle **Kirchen / Kirchhöff/ Widemhöff** auch sicher seyn / und daraus nichts genommen werden / auch kein Wehr daraus beschehen. Doch ob jemands / den oder die darinn wären/ unterstünde zu stürmen / oder zu nöthigen / so möcht man sich daraus wehren.

Von Reysigen Knechten.

Gebrödter oder gedingter Knecht und sein Obliegen.

§. 7. Item / es soll auch fürbaß **kein Reysiger Knecht seyn** / der sein **eigen Pferd habe**/ er habe dann **einen Herrn** oder **Junckern**/ oder sey einer Stadt Diener / des oder der gebrödter oder gedingter Knecht er sey. Und ob der **Knecht ichtwas thäte** wider die vor und nach geschriebene Stück/ das soll sein **Herrschafft verantworten und widerkehren.** Und was sonst Reysige Knecht wären / **die eigne Pferd** / und **nicht Herrn** oder **Junckern hätten**/ als obsteht / dieselben / auch andere Knecht / die nicht Herrn hätten/ oder die Herrn hätten/ so ihrer zum Rechten nicht mächtig wären / sollen nirgend **Frey/ Trost/ noch Geleyt haben.** Item/ sollen alle Churf. Fürsten/ Geistl. und Weltl. Grafen/ Freyen/ Herrn/ Ritterschafft/ Städt/ und Männiglichen unser und des Heil. Reichs Unterthanen/ mit allen/ denen sie zu gebiethen haben/ er sey Edel oder Unedel/ Reysig-Knecht/ Handwercksknecht/ Dienstknecht/ Bauersknecht/ oder ander/ ernstlich und vestiglich schaffen und bestellen/ daß der keiner in Reyßweiß jemands / oder auff jemands Dienst/ Angriff und Zugriff Hülffe thun/ es sey auf Wasser oder zu Land/ ohn seiner Herrschafft Wissen/ Willen oder Gunst. Solches wir auch den obgenannten/ und allen andern/ die nicht Herren hätten / denen sie insonders zu versprechen stünden / zu halten vestiglich gebiethen. Item / es soll auch Niemands manniglich / es seyen Fürsten/ Herrn oder Städt / in welchem Stand oder Wesen die sind/ als obsteht/ zu ihren Landen/ Städten und Gebieten/ mit ihren Amtleuten / auch sonst ernstlich und vestiglich bestellen/ daß fürbaß kein gewachsener Knecht/ der mit mercklicher Kranckheit seines Leibs nicht beladen/ und ein Müßiggänger sey/ auch nicht viel ehrbarer/ redlicher und begnüglicher Leibsnahrung für sich selbst hätt/ in ihren Landen / Städten / und Gebieten/ nicht behalten/ noch geleydet/ sondern verschmähet und ausgetrieben werde.

Herrnloser Knecht/ so sich für reysig ausgiebt/ nicht Geleyt geben.

Wie man Geleydten soll.

§. 8. Es soll niemands an keinem End Geleyt haben / noch jemands gegeben werden / dann zu Recht/ ausgenommen zu **offnen Tagen / Höfen**/ und **versprochenen Kämpffen.**

Geleyt wem es zu geben.

Von dem heimlichen Gericht.

§. 9. Von der **heimlichen Gericht wegen**/ nachdem und dieweil sich viel ungebührlicher Sachen / die nicht daran gehören / an denselben Gerichten verlauffen/ und bißher mannigfältiglich gemacht haben/ dardurch/ wo das länger bestehen solt / gemeiner Nutz und Fried im Heil. Reich nicht wenig gekränckt / und geirret werden möcht. Und darum solchen Unrath zu fürkommen/ so haben wir mit Rath/ als obstehet / unser und des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten/ Städt/ und andere obgemeld/ gesetzt und geordnet ; Setzen / ordnen und gebieten vom Römis. Königl. Macht in Krafft dieses Briefs/ daß solch **heimlich Gericht fürbaß mit frommen/ verständigen und erfahrnen Leuten besetzt**/ und nicht durch Bännisch/ Verachte/ Unehelich gebohren/ Meyneidig oder eigen Leut gehalten werde. Und daß es damit dieselbe nicht anders halten / dann wie es von Anfang / durch Kayser Caroln/ den Grossen/ unsern Vorfahren am Reich / auch durch die Reformation , so der Ehrwürdige **Dietrich Ertzbischoff zu Cölln**/ unser lieber Neve und Churfürst/ als ihm solches durch Kayser Sigismundum , löbl. Gedachtnuß/ unsern Vorfahren befohlen war/ **zu Augspurg**/ in Beywesen vieler Grafen/ Freyen/ Herrn/ Ritterschafft / Stulherrn / Freygrafen und Freyschöpffen / gemacht hat / geordnet und gesetzt ist. Besonder daß man Niemands dahin heische/ fordere oder lade/ dann die und um die Sachen/ so dahin gehören / oder der man **zu der Ehren nicht mächtig** seyn möcht.

Besetzung des heimlichen Gerichts.

Reformation durch Sigismundum.

Wer an dasselbe zu citiren.

§. 10. Wann aber jemands dahin gefordert wird/ deß sein **Herr** oder **Richter mächtig wäre zu den Ehren**/ vor ihm oder andern **Landläuffigen Gerichten** / und daß derselbe Herr oder Richter / den Frey-Grafen / oder Richtern solches zu wissen that / oder schriebe / und einen solchen abforderte/ und er mit zweyen oder dreyen andern unversprochenen Männern den Frey-Grafen oder Richtern / Tröstung zu den Ehren/ obgemeldter Maaß / unter ihren Insiegeln / zuschriebe/ so soll alsdann solche Ladung ab seyn/ und den Sachen nachgangen werden / vor dem Herrn oder Richter/ da die Sach hingehört und gefordert wird/ so sollen alle Procels, Erfolgung und Gericht / die darüber beschehen wären / oder beschehen würden/ gantz krafftloß/ todt / und ab seyn / die wir auch jetzt alsdann / und dann als jetzt / von Röm. Königl. Macht krafftloß sprechen und erkennen.

Landläuffig Gericht.

Wann diese Citation ab seyn solte.

Digitized by Google

Qualitäten der Freygrafen/ Freyschöpffen.

§. 11. Es soll auch kein Frey-Graf keinen Frey-Schöpffen machen / dann die das von **Rechts wegen** werden mögen/ und solche ihre **Tüglichkeit** durch gnugsame **Kundschafft fürbringen** : Nemlich sollen sie keinen zum Schöpffen machen/ der **unehlich gebohren/ jemands eigen** / oder sonst **verbunden oder zugehörig sey**/ die auch in des H. Reichs **Acht** oder **Bann**/ Geistl. oder Weltl. sind / sollen sie auch keins Wegs zu Schöpffen machen. Solches/ so von dem heimlichen Gericht obgeschrieben stehet / wollen wir von männiglichen festiglich und unzerbrochentlich gehalten werden/ befohlen haben. Und gebieten darum allen und jeglichen **Stulherrn/ Freygrafen/ und allen andern/** in welchem Wesen oder Stand die seyen/ ernstlich und festiglich mit diesem Brief/ daß sie solches auff ihren Stühlen und Gerichten bestellen/ es ordentlich gehalten werde. Dann ob ichts darwider oder anders beschehe / so soll der **Stuhlherr zehen Marck Goldes** in unser Cammer unabläßlich bezahlen/ und der **Freygraf sein Ampt der Freygrafschafft verfallen seyn/** auch der/ der also ohne rechte Förderung und Verbottung erwürbe / sich selbst verurtheilt/ und seinen Leib verwirckt/ auch ihr jeglicher wider Ehr gethan haben / und soll männiglich zu ihnen richten/ als sich gebühret.

Pön des Stuhlherrn und Freygrafen.

Von der Gülden Müntz.

§. 12. Item/ wann auch dem H. Römis Reich/ und Teutschen Landen an der Gülden und Silbern Müntz groß liegt/ und nothdürfftig ist/ daß sie ordentlich geschlagen und gehalten werde: Darum so setzen Wir mit Rath und mit Maaß/ als vor / daß die **gülden Müntz** / **bey den neunzehen Karath feines Golds** / **zu gemeiner Landswehrung bleib** / alsdann etlich Zeit gewesen ist/ und soll auch die nicht geringer/ noch höher gemüntzt werden. Oder wer anders thät / in welchen Würden/ Stand/ oder Wesen der wäre / der soll schwerlich darum gestrafft werden/ als sich dann gebühren wird.

Gewicht der gülden Müntz.

Von der Silbern Müntz.

Silberne Müntz.

§. 13. Item/ wann dieselb durch Gelegenheit der Land/ und mancherley Sachen wegen / nicht auff gemein Korn/ durch alle Land zu bringen ist/ darum wollen und gebieten Wir / daß alle diejenigen / die solch silberne Müntz schlagen / stätiglich und ordentlich verschaffen / daß sie recht geschlagen werden. Wo aber anders geschlagen und gehandelt würde/ dann billich wäre / so wollen Wir das strengiglich und festiglich straffen/ und gestrafft zu werden schaffen / nachdem sichs gebühren wird.

Pön der Uberfahrer von 100. Marck lötigs Golds/.

§. 14. Und wer der vorbeschriebenen Stück eins oder mehr überführe / darwider thäte / oder darzu hülffe / daß darwider gethan würde / oder der dieselbigen/ die darwider thäten/ mit Willen/ Wissen/ und Gefährden haust/ höfft/ hielt/ oder ihnen zuschiebe / der / oder dieselbe sollen wider Ehr und Recht gethan haben / auch in unser und des Reichs schwere Ungnad/ und darzu in **Pön/ nemlich 100. Marck lötigs Golds** / halb in unser und deß Reichs Cammer / und halb dem Kläger oder Beschädigten / unabläßlich zu bezahlen/ verfallen seyn. Welche auch die wären/ die solche **Pön an Gold oder Geld** / **nicht zu bezahlen hätten**/ die sollen ihre **Missethat an ihren Leibern erarnen**/ und sollen nach Reichs Recht gerichtet werden. Es sollen auch / die zu verliehren hätten/ alle ihr **Lehen** und **Freyheit** / so sie von uns und dem Heil. Reich/ oder andern Geistl. oder Weltl. Herrschafften / oder andern Personen hätten / zusamt der obgenannten Pön/ gantz/ als ob solches mit Recht erfolgt wäre/ verlohren haben. Und sollen auch der / oder die solches thäten / oder die gefährlich hausten / ihn zulegten/ oder sie hinschüben / keinerley Tröstung/ Fried oder Geleyt haben / an keinen Städten oder Enden/ sondern es soll und mag männiglich zu dem oder demselben Macht haben / sie an Leib und Gut anzugreiffen / und daran nicht gefrevelt haben/ gleicher Weiß/ und in aller Maaß/ als ob sie mit des **Reichs Hof-Gericht** / oder andern ziemlichen Gerichten / Geistl. und Weltlichen/ und mit rechtem Urtheil verachtet / und in die Acht gethan wären : Und darzu soll derselben Leib und Gut niemands verantworten / noch beschirmen keinen Weg. Und in welchen Gerichten sie ergriffen werden / so soll man sie/ ohne allen Eintrag behalten/ und über sie richten/ alles bey Pön / wie obstehet. Und alle Argelist und Gefährde in allen und jeglichen vorgeschriebenen Puncten und Articuln gäntzlich ausgeschlossen und hindan gesetzt. Doch behalten wir uns als einem Röm. König bevor / ob ichts in dieser unser Ordnung hinfür zu verändern/ zu mehren/ zu mindern / darzu oder davon zu setzen / oder die gantz/ oder einen Theil abzuthun / sich gebühren wird / nach Gelegenheit der Zeit und der Sach/ daß wir das/ als doch für sich selbst billich ist/ mit Rath unser / und des Reichs Getreuen zu thun haben/ und thun mögen. Geben zu Franckfurt am Mayn / versiegelt mit unser Königl. Majestät anhangendem Insiegel/ nach Christi Geburt im 1442. Jahr/ an unser lieben Frauen Himmelfahrt Abend / und deß Reichs im dritten Jahr.

oder Leibs-Straff/ qui non habet in ære, luat in corpore auch verlierung der Lehen.

Reichs-Hofrath.

Ordnung der Römischen Königlichen Majestät Cammer-Gerichts zu Wormbs/ Anno 1495. auffgericht.

SUMMARIEN.

Vom Cammer-Gerichts Auffrichtung/ Præfat. 1. Besetzung und Ersetzung mit 1. Richter und 6. Beysitzer / wo und wie offt zu halten / Freyheit / starcker Lauff/ Frevel und Besoldung / §. 12. 14. 15. 16. 21. 22. Citatio, und Ladung vor Gericht/ §. 3. 11. 12. 13. Advoc. Procur. Notar. Cammer-Botten/ Ampt und Belohnung/ §. 4. 5. 7. 8. Partheyen Reich und Arm/ und deren Eyd/ §. 6. 23. 24 Appellation, Schrifftlich procediren/ und Bey-Urtheil/ §. 9. 10. 20. Taxat. Klägers und Antworters Ungehorsam/ §. 17. 18. 19. Hoher-Fürst-Personen Rechts-Forderung vor Gericht/ §. 25. 27. Der Unterthanen ordenlich Gericht/ §. 26. Cammer-Richters Declaration, §. 28.

Wir

Digitized by Google

WIr Maximilian, von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien / rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund / zu Braband, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, und zu Geldern, Graf zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyrol / zu Pfiert, zu Kyburg, zu Arthoys, und zu Burgund, Pfaltzgraf zu Hönigaw, zu Holland, zu Seeland, zu Namur, und zu Zürphen, Marggraf des H. Römischen Reichs, und zu Burgaw, Landgraf im Elsaß, Herr zu Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau / zu Salins, zu Mecheln, rc. Entbieten allen und jeden unsern und des H. Reichs Churfürsten / Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen andern / unsern und des H. Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Stand, Wesen oder Würden die seyen, unser Gnad und alles Guts.

Fried kan nit ohne Recht bestehen.

Wir haben aus beweglichen Ursachen einen gemeinen Land-Frieden, durch das H. Röm. Reich und Teutsche Nation, auffgericht / und zu halten gebotten. Und nachdem derselb, ohn redlich / ehrbar, und fürderlich Recht, schwerlich im Wesen bestehen mag, darumb auch gemeinen Nutz zu fördern, und zu Nothdurfft euer aller, Unser und des Heil. Reichs Cammer-Gericht, mit zeitigem Rath euer der Churfürsten / Fürsten, und gemeiner Versammlung auff unserm und des Reichs-Tag zu **Wormbs auffzurichten** und zu halten fürgenommen / und geordnet, in Form und Maaß, als hernach folget:

Auffrichtung des Cammer-Gerichts.

Wie das Cammer-Gericht mit Richtern und Urtheilern besetzt werden soll.

Richter soll seyn ein Fürst / Graf oder Freyher. 16 Beysitzer.

§. 1. Zum Ersten / das Cammer-Gericht zu besetzen mit einem Richter / der ein **Fürst** ist / Geistlich oder Weltlich / oder ein **Graf** oder **Freyherr** sey / und **sechszehen Urtheiler** / die alle wir mit Rath und Willen der Sammlung / jetzt hie kiesen werden / aus dem **Reich Teutscher** Nation, die redlichs / ehrbars Wesens / Wissens / Ubung / und jeder halb Theil **Urtheiler der Recht gelehrt und gewürdigt** / und der ander halb Theil auff das Geringst aus der **Ritterschafft** geboren seyn sollen. Und was die **sechszehen Urtheiler** / oder der mehrere Theil in den Sachen erkennen / dabey soll es bleiben. Und ob sie spännig / und auff jeglichem Theil gleich wären / welchen dann der Richter einen Zufall thut / dabey soll es auch bleiben. Und soll sie an dem Rechtlichen Erkennen / kein ander Pflicht verbinden oder irren. Es sollen auch der Cammer-Richter und die Sechzehen Urtheiler dem Cammer-Gericht allein auswarten / und mit andern Händeln unbeladen bleiben. Sich auch ihr keiner dem Gericht entziehen / oder abwesend seyn / ohn sonderlich Erlaubnuß / die der Cammer-Richter von den Urtheilern / und die Urtheiler von dem Cammer-Richter erlangen sollen. Doch sollen auff keinmahl mehr dann vier Urtheiler vom Gericht seyn / und weder dem Cammer-Richter / oder den Urtheilern aus der Stadt / da das Cammer-Gericht je zu Zeiten gehalten wird / erlaubt werden / ohne merckliche schwere Ursachen. Und so der Cammer-Richter / durch Kranckheit oder merckliche Ursachen / des Cammer-Gerichts zu warten / ein ziemlich Zeit verhindert wird / so soll er seinen Gewalt mit Willen und Wissen der Urtheiler / befehlen der Urtheiler einem / und sonderlich einen **Grafen** oder **Freyherrn** / so der einer am Cammer-Gericht ein Urtheiler wäre. Und in des Cammer-Richter / auch der gemeldten eins / **zweyer** / **dreyer** oder **vier Urtheiler** abwesen / sollen die andern Urtheiler darnach Urtheil sprechen / und in Recht zu handeln Macht haben / als ob sie alle zugegen wären. Aber so einer oder mehr Sachen am Cammer-Gericht würden gehandelt / einen **Churfürsten** / **Fürsten** / oder **Fürstmässigen** / für sich selbst antreffend / in der oder derselben Sachen / soll der Cammer-Richter selbst sitzen. Oder / so er das nicht thun möcht / aus obgemeldten Ursachen auch mit Wissen und Willen der Urtheiler / einen andern **Fürsten** / **Grafen** / **oder Freyherrn** an seine Statt setzen. Derselb **Fürst** / **Graf** / **oder Freyherr** / den nachfolgenden Eyd schweren / der ihn binden soll / dieweil er ein Cammer-Richter verwesen wird.

Majora vota si vota sint paria.

Diligentia & absentia Judicis & Assessorum.

Wie es in Sachen der Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen zu halten.

Wie nach Abkommen deß Cammer-Richters / und der Urtheiler / andere gesetzt werden sollen.

Cammer-Richters Absterben.

§. 2. Item / so der **Urtheiler einer** oder **mehr abkämen** / so wollen wir zu jederzeit / mit Rath und Willen der **Churfürsten** / **Fürsten** / **und der Samblung** / die desselben Jahrs zusammen kommen werden / oder ihr Anwälde / an deß oder derselben statt andere tügliche Personen setzen. **Stürbe aber der Cammer-Richter** / und verordnet bey seinem Leben mit Rath und Willen der Urtheiler keinen an seine Statt / biß auff diese nechste Versammlung: Wären wir dann nicht in der Nähe / umb daß dann das Cammer-Gericht nicht feyren dürff / so sollen die Urtheiler einen aus ihnen zum Cammer-Richter erkiesen / sonderlich einen **Grafen oder Freyherrn** / so einer unter ihnen wäre / der soll das Ampt verwesen / biß auff die nechste Versammlung / daß wir oder unser Anwäld / mit Rath und Willen der Churfürsten / Fürsten und Ständ / oder ihrer Anwäld / einen andern Cammer-Richter an deß abgegangenen Statt setzen.

Wie die Citation erlangt und verkündigt werden soll.

Auch soll durch Notarien oder Cammerbotten die Execution der Citation geschehen.

§. 3. Item / es soll kein Citation oder Ladung ausgehen / sie sey dann auff Ansuchen des Principals, oder seines mächtigen Anwalts / durch den Camer-Richter erkandt / und durch den Schreiber / der zum Lesen am Cammer-Gericht auffgenommen und geordnet wird / registrirt. Und sollen dieselbe Citation oder Ladung durch niemands / den Partheyen exequirt werden / dann **durch offenbare Notarien** / oder **die Geschworne des Cammer-Gerichts Botten** / dieselbe sollen ihrer jeder schreiben und lesen können / und dem Kläger der Execution / oder auff die Copey der Citation oder Ladung / auch die Zeit und Stadt der Verkündigung / und ihren Namen schreiben. Und dem Antworter sollen sie die Citation oder Ladung lassen. Und der Notarius oder Bott / der sie überantwort / die Execution, mit sampt Benennung seines Namens / auch darauff schreiben.

Der Advocaten und Procuratoren Belohnung.

§. 4. Item / damit auch der gemeine Mann / unbillicher Weiß / durch Advocaten und Redner **nicht beschweret werde** / so sollen Cammer-Richter und Urtheiler **zu ermessen haben**, was nach gestalt der **Sachen und Parthey** / soll von **jeder Sach gegeben werden.**

Wie man Procuratores und Advocaten bestellen.

Keine Parthey soll mehr / dann einen Advocaten oder dem Cammer-Gericht verwandten Redner in einer Sach auffnehmen.

§. 5. Item / kein Parthey soll mehr dann **einen** Advocaten oder Redner / **dem Cammer-Gericht verwandt / in einer Sach auffnehmen** und bestellen / damit die ander Parthey auch Advocaten oder Redner mög bekommen und soll darinn kein Gefährlichkeit gebraucht werden. Darum soll auch kein Advocat oder Redner einiger Parthey in ihren Sachen rathen / dieselbig Parthey wölle ihn dann zum Advocaten oder Redner in der Sach auffnehmen.

Ob die Partheyene eigene Redner haben oder selbst reden mögen.

Fürsten / Prälaten / etc. mögen durch ihre Procurat. in ihren Selbstsachen reden / doch sub Juram. Calumn.

§. 6. Item / wo **Fürsten / Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn / Ritterschafft oder Stadt / durch ihre Anwälde** oder Redner / die sie **mit ihn brächten** oder schickten / oder andere Personen / **in ihren selbst Sachen wolten reden** oder handeln / das sollen sie **zu thun Macht haben**: Doch daß dieselben geloben und schweren / de calumnia & malitia vitanda, prout de jure, dieselben **Eyd jede Parthey** oder ihre Anwälde / auff deß Widertheils oder Richters Begehren / auch thun sollen.

Von der Cammer-Botten wegen.

Execution der Gerichts-Brief.

§. 7. Item / die geschwohrne Botten sollen schreiben können / und die **Gerichtsbrief** denjenigen / die sie berühren / ob sie füglich mögen / zu handen / oder aber in ihre gewöhnliche Behausung oder Heimwesen / oder an die End / in den Briefen angezeigt / oder wie sie durch den Cammer-Richter und Urtheiler bescheiden werden / **getreulich überantworten** / und mit der Execution handeln und es halten / wie hiervon bey dem Artickul / wie die Citation / etc. angezeigt und gesetzt ist. Und daß sie solches / auch die Relation **dem Gericht** / oder **Gerichtschreiber getreulich selbst thun** / und niemands anders befehlen.

Relation der Cammer-Botten.

Dieselben Gerichts-Botten sollen sich auch von einer **jeden Meil** einer **ziemlichen Belohnung begnügen lassen.** Wäre aber / daß zwischen ihn und den Partheyen Irrung entstünde / wie sie dann Cammer-Richter und die Urtheiler / denen es befohlen wird / darum entscheiden / dabey sollen sie es beyderseits bleiben lassen / und dem also nachkommen. Und deß alles soll durch den Cammer-Richter und Urtheiler ein Form eines Eyds gestellt / den die Botten / die zum Cammer-Gericht aufgenommen werden / schweren sollen.

Deren Belohnung.

Ob er jemands durch offene Notarien wolt die Citation oder Ladung exequiren lassen / der mag das thun in der Form / wie im 3. Articul hievor darvon begriffen ist.

Insinuatio per Notarium.

Der Botten und Notarien Geleyt betreffend.

§. 8. Item / dieselbe **geschworne Botten** / auch die Notarien / so Execution thun / sollen **allenthalben im Reich** unser Königl. oder Kayserl. Majestät / und in allen Churfürstenthumen / Fürstenthumen / Grafschafften / Herrschafften / und Oberkeiten / jegliches Churf. Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / und anderer / **Geleyt / Sicherheit** und **Schirm haben.**

Von der Appellation.

Appellation soll gradatim geschehen.

§. 9. Item / es soll kein Appellation angenommen werden / die nicht Gradatim geschehen wäre / das ist / an das nechst ordentlich Ober-Gericht.

Daß man in Schrifften procediren soll.

Schrifftliche Handlung und deren Communication.

§. 10. Item / zu förderlicher Fertigung / auch Gewißheit der Partheyen / Fürbringung und Irrung / die zu Zeiten sich erzeigt haben / zu verhüten / soll hinfür einem jeden zugelassen werden / sein Sachen / die betreffend wenig oder viel / in **Schrifften fürzubringen** / und welche Parthey das wird begehren / das soll die andere Parthey nicht zu verhindern haben. Doch daß dem **Widertheil deß Abschriffe** und Zuschub werde gegeben / wie die Nothdurfft das erfordern wird.

Wie Citation und Gerichts-Brief ausgehen sollen.

§. 11. Item / alle Citation und **Gerichts-Brief** sollen ausgehen in **unserm Namen** und Titel. Aber in die **Gerichtsbrief** sollen **Cammer-Richter** und **Urtheiler** mit **nähmlichen Worten** gesetzt werden.

Auff niemands Ladung zu erkennen / dann die ohn Mittel dem Reich unterworffen.

In der ersten Instantz niemand dann ohnbemittelte im Reich zu citiren.

§. 12. Item / das Cammer-Gericht soll in der ersten Instantz oder Rechtfertigung / auff niemands Klag oder Ansuchen Ladung erkennen oder geben gegen diejenigen / die unser Königl. oder Kayserl. Majestät und dem Reich nicht ohn **Mittel unterworffen** sind / und doch sonst ihren ordentlichen Richter haben. Es wäre dann

Sach /

Sach / daß er vor denselben ordentlichen Unter-Gerichten Recht ersuchet / und ihm das kündlich versagt / oder mit Gefährde verzogen wäre. Und ob jemands solche Ladung oder Citation erlangt / soll mit allem Handel darauff gefolgt / Nulla und unkräfftig / und der darüber Ladung außbracht / Kost und Schaden / ob die dem Widertheil darauff gangen wären / abzulegen schuldig seyn.

Versagtes Recht.

In der Citation, der Klag der Forderung zu bestimmen.

§. 13. Item / in die Ladungs-Brieff sollen die Sachen / darumb jemands erfordert oder geheischen wird / bestimmt werden / dermassen / daß der Antworter auff gesetzten Tag bericht sey / oder seinen Anwald mit Unterrichtung schicken mög / Längerung der Sach und Kosten / der auff das Bedencken und Hinterbringen gehen wird / damit abzuschneiden.

Wo das Cammer-Gericht gehalten werden soll.

Freyheit der Cammer-Gerichts-Personen und Partheyen.

§. 14. Item / das Cammer-Gericht soll gehalten werden im Reich / an einer füglichsten Stadt / und sollen daselbst Cammer-Richter / Urtheiler / Advocaten / Redner / Schreiber / Botten / und alle andere Personen zum Cammer-Gericht gehörend / und alle ihre Diener und ungefährlich Hauß-Gesind / Ungelts und Beschwärung / auch anderer Gerichtszwäng frey seyn. Doch sollen sie nicht Gastung oder Kauffmannschafft gebrauchen ungefährlich: Auch die Partheyen / ihre Anwälde und Geschickten: die am Cammer-Gericht zu handeln / Sicherheit und Geleyt haben.

Frevel oder Malefitz der Partheyē / oder deren Anwald und Bedienten.

§. 15. So sich aber von den Personen zum Cammer-Gericht gehörend / oder den Partheyen / ihren Anwälden oder Geschickten / die am Cammer-Gericht zu handeln hätten / Frevel oder Malefitz begeben / die soll der Richter desselben Ends alsbald annehmen lassen / und zu jederzeit dem Cammer-Richter und Urtheilern bestellen zu überantworten. Denselben soll ein Thurn oder Gefängnuß zugeben werden / darinn sie solche Mißhändler enthalten / oder sonst nach Maaß ihrer Verhandlung straffen mögen. Auch soll dem Beleydigten durch den Cammer-Richter und Urtheiler zu Vergnügung werden verholffen: Oder ob die Sach Leibstraff erheischt / zu straffen dem Rath gemeldter Stadt befehlen.

Von den Sportulen und Belohnung der Gerichts-Personen.

Cammer-Gerichts Unterhaltung von Sportulen / so auf die Sachen gesetzt. Specificatio sportularum.

§. 16. Item / nach Ansehen diß Fürnehmens ist es Noth / Cammer-Richter / Urtheiler / und andere Personen / die dem Gericht verpflicht / und zu warten verbunden seyn sollen / redlich zu besolden. Deßhalben sollen Sportulæ auff die Sachen gesetzt werden: Nemlich / soll ein jeder Kläger im Anfang des Rechten / nach Achtung seiner Klag / von jedem hundert Rheinischer Gülden zween Gülden geben biß auf tausend. Und darnach von tausend Gülden / biß in die zwey tausend Gülden / von jedem hundert ein Gülden. Ferner / von zwey tausend biß in die drey tausend Gülden / von jedem hundert einen halben Gülden. Darnach von 3000. Gülden / für und für / so viel es sich betreffen wird / je von hundert Rheinisch Gülden ein Ort eines Gülden / und also nach Anzahl der Summ / wie sich dann das ihrer jeden nach zimlicher Rechnung / in obgeschriebener Maß nach seiner Anzahl / treffen wird. Solch Geld / Sportulæ genandt / die Parthey / die nach der endlichen Urtheil / in Kosten und Schaden getheilt wird / der habenden Parthey wiedergeben und außrichten soll. Von demselben Geld den Gerichts-Personen ihr Sold folgen und außgericht werden soll. Ob aber solches davon nicht vollkommentlich geschehen möcht / so soll man das übrig von des Reichs Gefällen entrichten.

Oder aus Reichs-Gefällen zu entrichten.

Von Taxation der Brieff.

Tax allerhand Brieffen und Expeditionen.

§. 17. Item / es soll auch für ein schlecht Citation ein Gülden und ein Ort für ein Citation / darinn ein Inhibition inserirt wird / zween Gülden ein Ort / für ein Compulsorial oder Zwangs-Brieff zween Gülden ein Ort für ein Commission / Kundschafft / oder Gezeugnuß zu verhören / sechs Gülden ein Ort für ein Commission / in der ein gantze Sach mit allen Anhängen und Umbständen zu endlichem Abscheid befohlen wird / zwölff Gülden ein Ort / für ein Commission in Appellation-Sachen zehen Gülden ein Ort / und für ein Urtheil-Brieff soll gegeben und genommen werden / nach Größ der Sachen / und Erkantnuß des Cammer-Gerichts. Item / ob auch Gebott oder andere Brieff durch rechtlich Erkantnuß zu geben gebührt / oder sonst auff Ansuchen und Nothdurfft der Partheyen / ausserhalb rechtlicher Erkantnuß gegeben / außgehen werden / dieselbe sollen auch / nach zimlicher leidlicher Weiß / und Erkantnuß des Cammer-Gerichts taxirt, und die Partheyen darinn nicht übersetzt oder beschwert werden.

Von deß Klägers Ungehorsamb.

Ungehorsamb deß Klägers.

§. 18. Item / so die Partheyen zu Recht anfänglich gefordert und vertagt sind / erscheint der Kläger nicht / oder niemands von seinet wegen / so die Sach mit Klag und Antwort unverfast ist / so soll auff des Antworters Ruffen / der Kläger den Ungehorsamb und Gerichts-Kosten abzulegen erkannt / und der Antworter auff sein Begehren / ab Instantia Judicii, das ist / von der Ladung absolvirt werden. Wäre aber die Sach mit Klag und Antwort verfast / so möcht das Gericht vollfahren / und urtheilen für den Kläger oder Antworter / nach Gestalt des rechtlichen Handels. Doch soll der gehorsam Theil / ob derselbe die Urtheil verlohren hätte / den Gerichts-Kosten abzulegen nicht schuldig seyn.

Absolutio ab instantia Judicii.

Von deß Antworters Ungehorsamb.

Ungehorsamb deß Beklagten.

§. 19. Würde auch der Antworter in der ersten Rechtfertigung / oder in der Appellation-Sach / vor Befestigung des Kriegs / ungehorsamb / so soll doch auff des Klägers Anruffen / durch das Gericht / zu der Acht / und aber Acht / auch zu dem Einsatz / Ex primo Decreto, wider

den ungehorsamen Antworter procedirt werden. Oder soll das Gericht auff Begehren des Klägers / Kundschafft und ander Fürbringen hören und vollfahren/ und endlich Urtheil geben / welchen Weg der Kläger fürnehmen würd. Und ob für den ungehorsamen Theil gesprochen würd/ so soll doch der gehorsame Kläger des Kostens und Schadens entledigt werden.

Ob Appellation von Beyurtheil angenommen werden soll.

Von Interlocut. soll kein Appellat. angenommen werden/ wenn das Gravamen in der End-urtheil/ erstattet werden kan.

§. 20. Item / als täglich durch unnothdürfftige und freventliche Appellation , die Beyurtheil / Interlocutoriæ genannt / gefährlich umb Verlängerung des Rechten beschehen / auch viel Kosten und Schaden erlitten werden / so soll hinfür das Cammer-Gericht die Appellation von solchen Interlocutorien nicht annehmen / wo die Beschwärung in der Appellation bestimbt / durch die Appellation von der **Endurtheil der Hauptsach möchte erstatt** / und herwieder bracht werden / wie das in Kayserlichen Rechten geordnet und begriffen ist.

Das Cammer-Gericht soll seinen gestracken Lauff haben.

Cammer-Gerichts unverhinderter Lauff.

§. 21. Item / das **Cammer-Gericht soll seinen stracken Lauff haben / unverhindert** einiger Restitution, Supplication , Advocation , oder in andere Weg / Auffschläg / die auß ordentlicher Form oder Erkantnuß des Cammer-Gerichts / auff sonderliche Commission nicht erlangt werden.

Wie offt in der Wochen Cammer-Gericht gehalten werden soll.

Soll 3. Tag in der Wochen gehalten werden.

§. 22. Item / das **Cammer-Gericht soll drey Tag in der Wochen gehalten** werden / außgeschieden / daß GOtt zu Lob / oder zu Nothdurfft der Menschen / gebandte Feyertäg sind / derselben sollen sich Cammer-Richter und Urtheiler miteinander vereinigen/ und darinn Ordnung machen / die sie auch für offentlich verkünden sollen.

Von den armen Partheyen.

Eyd der Armuth. Advocat. **und** Procuratorn **sind schuldig bey Pön der Entsetzung ihres Ampts der Armen Parthey anzunehmen**

§. 23. Item / auff daß niemand **Armuths halb Rechtloß gelassen** werde / so soll der Cammer-Richter/ so zu Zeiten seyn wird/ die Sachen der **Armen / die ihr Armuth mit ihren Eyden / ob der begehrt würde / erweisen/** den Advocaten und **Redner befehlen** / darinn zu rathen / und zum besten in Recht fürzubringen. Und welchem Redner oder Advocaten solche Sachen von dem Cammer-Richter befohlen werden: Der soll **schuldig und pflichtig** seyn/ bey der **Pön Entsetzung seines Ampts** / die ohn Widerred / wie vorgemeldt/ **anzunehmen.** Doch soll der Cammer-Richter / ob der Sachen mehr würden / dann eine / die zugleich unter die Advocaten und Redner theilen / alles ohne Gefehrd.

Der Armen freventlich und muthwillig Umbtreiben.

§. 24. Und daß auch der Weg **freventlichs** und **muthwilligs Umbtreibens**/ das die **Armen zu Zeiten fürnehmen** / benommen werde/ so soll der Arme / von dem das begehrt wird/ dem Cammer-Richter an Eyds statt geloben / so bald er durch Behaltnuß gegen seinem Widertheil / oder sonst zu solcher Nahrung käme / dardurch er den Redner und Advocaten ihren Sold entrichten mög / daß er dasselbig thun wölle.

Wie Churfürsten / Fürsten / und Fürstmässige einander zu Recht fordern sollen.

Austrega Conventionales.

§. 25. Item / mit Rechtfertigung Churfürsten / Fürsten / und Fürstmässigen / Geistlicher und Weltlicher / umb Sprüch und Forderung / die Ihr einer zum andern hat oder gewünn/ soll es also gehalten werden. Welche sonderlich gewillkührt Rechtliche Außträg gegeneinander haben / der sollen sie sich / laut derselben / gegeneinander gebrauchen. Welche aber dieselben Außträg gegeneinander nicht hätten / soll der klagend Churfürst / Fürst/ oder Fürstmässig / den Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / Geistlich oder Weltlich / an den Spruch oder Forderung vermeynt zu haben / beschreiben / und ihm sein Spruch oder Forderung in solcher Schrifft anzeigen / mit Ersuchung / ihm darumb Rechts zu pflegen. Darum soll der beschrieben und erfordert Churfürst/ Fürst/ oder Fürstmässig/ Geistlich oder Weltlich / in 4. **Wochen** / den Nächsten nach solcher Erforderung / dem Kläger vier **Regierende Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen/ halb Geistlich halb Weltlich** / die nicht auß einem Hauß gebohren seyen/ ungefährlich benennen. Darauß die Kläger einen zum Richter kiesen / und denselben den angesprochenen Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/ auch in vier Wochen/ nach der Benennung obgemeldt ungefährlich / durch sein kündlich Schrifft an seinen Hoff verkünden / und sie von beyden Theilen / alsdann denselben in 14. Tagen / den nächsten darnach / darum annehmen / und Tag-Satzung bitten. Daß auch derselb anzunehmen und zu vollführen / schuldig seyn soll / als Königlicher und Kayserlicher Commissarius , in Krafft der Commission , die wir als Römischer König hiemit einem jeden gethan haben wöllen. Und soll derselb unser erkoren Commissarius förderlich Rechts-Tag setzen / in ein sein Stadt ungefährlich / und mit sampt seinen unpartheyischen Räthen die Sach zu Recht verhören / und wie sich in Recht gebühren wird / Entscheid thun. Doch soll keiner Parthey die Appellation für unser **Kayserlich oder Königlich Cammer-Gericht** benommen oder abgestellt seyn / nach laut des Artickels von der Appellation , welche angenommen werden soll / oder nicht / hievor begriffen. Und ob der erkohrn Commissarius abgieng / ehe die Sach zu End käme / soll der Kläger auß den andern dreyen fürgeschlagenen Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen einen andern kiesen / der soll es auch anzunehmen und zu vollnführen schuldig seyn / als **Königlicher oder Kayserlicher** Commissarius, wie der Artickel hiervon anzeigt / und daß für den bracht werde / was vor dem abgangen Churfürsten / Fürsten / oder Fürstmässigen in Recht gehandelt worden / und ferner in der Sach geschehe / was recht ist. Und sollen die gemeldte Commissarien jeder / so es an ihn kommt / zum förderlichsten in Sachen handeln / und **kein gefährlicher Auß-**

Commission auff die Außträg.

Wann der Commissarius mit Todt abgieng.

zug

zug gebraucht oder zugelassen werden. So aber der Antworter die Benennung der Churf. Fürsten/ oder Fürstmässigen in obbestimter Zeit nicht thäte/ oder dem/ so obstehet/ nicht nachfolget/ so soll der Kläger umb sein Forderung vor unsern Königl. oder Kayserl. Cammer-Gericht/ förderlichs Rechtens pflegen.

Die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen.

§. 26. Item/ ein jeder soll seine **Unterthane in seinen ordentlichen Gerichten/ Rechten und Oberkeiten bleiben lassen**/ und halten/ nach eines jeden Fürstenthumbs/ Graffschafft/ Herrschafft und Oberkeits löblichen Herkommen und Gebräuchen.

Wie Prälaten/ Grafen/ Freyherrn/ und andere/ rc. Churfürsten/ Fürsten/ und Fürstmässigen zu Recht erfordern mögen.

§. 27. Item/ so aber **Prälaten/ Grafen/ Herrn/ Ritter** oder **Knecht**/ oder **deß Reichs frey oder Reichs-Städt**/ ein **Churfürsten/ Fürsten** oder **Fürstmässigen/ Geistlich** oder **Weltlich/ mit Recht wöllen beklagen**/ berührt dann die Sach verbriefte/ oder unverbriefte Schuld/ zusagen oder verheissen/ betrangt oder Entsetzung/ oder so sich einer beklagt/ der Churfürst/ Fürst/ oder Fürstmässig/ Geistlich oder Weltlich/ irret oder verhindert ihn an Gebrauch seines Wildbans/ Zoll/ Gelent/ Gericht/ oder anderer hergebrachter Nutzung oder Gerechtigkeit. In jeden diesen oder dergleichen Fällen ungefährlich/ soll der Kläger den Churfürsten/ Fürsten/ oder Fürstmässigen/ obgemeldt ersuchen/ ihm darum **Rechtens** für seinen **Räthen zu pflegen**. Als in dem nechstfolgenden Monath soll der erfordert Churfürst/ Fürst/ oder Fürstmässig/ dem Kläger für seine Räth an seinem Hoff/ ungefährlich zu Recht erscheinen/ und auff denselben/ und andern nachfolgenden Gerichts-Täg/ Neun seiner fürtrefflichen Räth an seinem Hoff zu Recht niedersetzen/ die auß dem **Adel/ und auß den Gelehrten** genommen werden sollen/ ungefährlich. Doch daß der Amptmann/ der in der Sach wider den Kläger mit der That gehandelt hätte/ nicht niedergesetzt werde. Und soll einer auß den Neun Räthen/ den der Beklagt für einen zum Richter ernennen wird/ in Beywesen des Klägers oder seines Anwalds/ von den Acht Räthen/ und der Aeltest unter Acht Räthen/ wiederum von ihm ein Eyd empfahen/ daß er in solcher Sachen/ nach beyder Theil fürbringen/ und seiner besten Verständnuß/ Recht sprechen/ und darinn keinerley Gefährlichkeit gebrauchen/ oder sich daran verhindern lassen wöll. Dieselben Neun Räth sollen auch aller **Gelübd und Eyd in der/ oder andern Sachen/ die für sie bracht werden**/ so lang die Unentscheiden hangen/ **ledig** seyn und bleiben/ so viel sie solch Gelübd und Eyd/ darinn Recht zu sprechen/ verhindern solt oder möcht. Auch soll die klagend Parthey nicht in **Wider-Recht** für die Räth gezogen werden. Und soll solch Recht von dem Gerichts-Tag an zu rechnen als die Klag in Gericht bracht wird/ in **nachfolgendem halben Jahr** zu End kommen. Es begeb sich dann/ durch rechtlich Schub und Erkantnuß/ ferner Erlängerung/ so soll es doch in **Jahr und Tag zu End reichen**/ und soll jedem zugelassen seyn/ ob er sich mit gesprochenem Urtheil beschwert bedeucht/ daß er sich an unser Königl. oder Kayserl. Cammer-Gericht beruffen und appelliren mög/ laut des Artickels von der Appellation, obgemeldt/ des Klägers halben/ ohn Ungnad und ohn Verhinderung des Churf. Fürsten/ oder Fürstmässigen/ und männiglich von seinet wegen. Es soll auch der beklagte Churf. Fürst/ oder Fürstmässig/ **dem Kläger und denen**/ so er ungefährlich mit ihm bringen/ oder von seinetwegen schicken wird/ zu den Gerichts-Tagen zu kommen/ dabey zu seyn/ und wieder an ihre Gewarsam/ sein **ungefährlich Geleyt** zuschreiben: **Doch soll der Kläger** niemands mit ihm bringen/ oder schicken/ der ein **Verbrecher wäre unsers Königlichen Land-Friedens**/ oder desselben Churfürsten/ Fürsten/ oder Fürstmässigen **Offner obgesagter Feind oder Beschädiger**. Wolt aber der Churf. Fürst/ oder Fürstmässig/ Geistlich oder Weltlich/ vor seinen Räthen/ obgemeldter Maß/ nicht zu Recht kommen/ oder wird deß/ wie obstehet/ verhelffen/ soll dem Kläger zugelassen seyn/ denselben Churfürsten/ Fürsten/ oder Fürstmässigen/ mit dem Königl. oder Kayserl. Cammer-Gericht fürzunehmen/ nach dieser unser Ordnung/ über das Cammer-Gericht gemacht. Item/ mit diesen Ordnungen und Satzungen soll sonst niemands sein Oberkeit/ Privilegia und Freyheit benommen oder abgeschnitten/ sondern vorbehalten seyn. Jedoch ob jemands begnadet wäre/ **des Reichs Aechter zu halten**/ sollen dieselben Freyheiten wider Vollstreckung der Urtheil unsers Königlichen oder Kayserlichen Cammer-Gerichts nicht gebraucht/ und die Aechter sollen darwider nicht geschützt/ oder enthalten werden.

Eyd der niedergesetzten Räth.

Reconventio in Austregis non datur.

Appellatio reservata.

Salvus conductus.

Außgenommen der Landfriedbrecher und offener Feind.

Casus devolutionis causæ ad Cameram.

Wie sich Cammer-Richter in Declaration halten sollen.

§. 28. Item/ so hernach am **Cammer-Gericht fürfiel/** das **ferner Versehung** unser **Ordnung/ Satzung** oder Declaration **bedürffen wird**/ dasselb sollen Cammer-Richter und Urtheiler jegliches Jahrs an uns/ auch unser Churfürsten/ Fürsten und Versammlung/ die desselben Jahrs durch sich selbst/ oder ihre Anwäld zusammen kommen werden/ bringen/ damit wir mit Rath und Willen derselben Sammlung ferner darinn handeln/ zu Fürderung und Auffnehmung des Cammer-Gerichts/ und Erfindung der Rechten und Gerechtigkeit/ rc. Zu Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Wormbs/ am siebenden Tag des Monats Augusti/ nach Christi Geburth/ vierzehen hundert/ und im funff und neuntzigsten/ unserer Reich des Römischen im zehenden/ und des Hungerischen im sechsten Jahr.

Fernere Declarat. des Cammer-Gerichts.

Der

Der Königliche Land-Fried zu Wormbs/ Anno 1495. auffgericht.

SUMMARIEN.

Höhe und Last der Cron des R. Reichs. præfat. Friedbott Tit. 1. Bevähdung. T. 2. Pön der Friedbrecher. T. 3. 4. 5. 6. 9. 10. Herrnloß Gesind. T. 7. Nachlässigkeit der Geistlichen in Bestraffung der Friedbrecher. T. 8. Dieser Fried ist ohn præjudicirlich. T. 11.

WIr Maximilian/ von GOttes Gnaden/ Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ꝛc. König/ Hertzog in Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Lothringen/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Lützenburg/ und zu Geldern/ Graff zu Flandern/ zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfiert/ zu Kyburg/ zu Arthoys/ und zu Burgund/ Pfaltzgraff zu Hönigaw/ zu Holland/ zu Seeland/ zu Namur/ und zu Zütphen/ Marggraff des H. Römischen Reichs/ und zu Burggaw/ Landgraff im Elsaß/ Herr zu Frießland/ auff der Wendischen Marck/ zu Portenau/ zu Salins/ zu Mecheln/ꝛc. Entbieten allen nnd jeden unsern und des H. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Graffen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Vitzthumben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern und Gemeinden/ und sonst allen andern/ unsern und des H. Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Wesen die sind/ denen dieser unser Königlicher Brieff/ oder Abschrifft davon/ zu sehen oder zu lesen fürkommt/ unser Gnad und alles Guts. Als wir hievor zu der **Höhe und Last des H. R. Reichs erwehlt**/ und nun zu Regierung desselben kommen sind/ und vor gut angesehen/ die stäts ohn unterlässige Anfechtung/ gegen der Christenheit nun lange Zeit geübt/ dadurch viel Königreich und Gewalt Christlicher Lande/ in der Unglaubigen Gehorsam bracht sind/ also/ daß sie ihre Macht und Herrschung biß an die Gräntzen Teutscher Nation/ und des H. Reichs/ erstreckt. Darzu sie auch die Zeit **merckliche Gewalt erhebt haben**/ unserm H. Vatter dem Papst/ und der Römischen Kirchen/ Städt/ Landschafft/ und der Widdem Güter/ auch ander des Röm. Reichs Landschafft und Oberkeit gewaltiglich überzogen haben/ darauß nicht allein dem H. Reich/ sondern auch der gantzen Christenheit schwere Minderung/ Verwüstung/ und Verlust der Seelen/ Ehren und Würden erwachsen/ wo nicht mit stattlichem zeitigem Rath dargegen getrachtet/ und zu Forderung desselbigen/ standhafftiger verfänglicher Fried und Recht im Reich auffgericht/ gehandhabt wird. Darum mit einmüthigem zeitigen Rath/ der Ehrwürdigen/ Hochgebornen/ unsern lieben Neven/ Oheymen/ Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Graffen/ Herren und Ständ/ haben wir durch das Heilige Reich/ und Teutsche Nation/ ein **gemeinen Fried fürgenommen/ auffgericht**/ geordnet und gemacht/ Richten auff/ ordnen und machen den auch in und mit Krafft dieses Brieffs.

Höhe und Last der Cron des R. Reichs.

Türckische Einbruch und Gewalt.

Deßwegen ist der Landfried auffgericht.

I.

Fried-Bott.

Darinn alle thätliche Beschädigung/ auch alle Hülff und Fürschub darzu verbotten.

Als daß von Zeit dieser **Verkündigung niemands**/ von was Würden/ Stand oder Wesen der sey/ **den andern bevehden/ bekriegen/ berauben/ fahen/ überziehen** und **belägern soll**/ auch durch sich selbst oder jemands anders/ von seinetwegen/ nicht dienen/ noch auch einig **Schloß/ Städt/ Märckt/ Bevestigung/ Dörffer/ Häff** oder **Weyler absteigen**/ oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen/ oder gefährlich mit **Brand** oder in ander Weg dermassen beschädigen soll. Auch **niemands solchen Thätern Rath/ Hülff**/ oder in kein ander Weiß **Beystand** oder **Fürschub thun**. Auch sie wissentlich oder gefährl. nicht **beherbergen/ behausen**/ ätzen oder träncken/ enthalten oder gedulten: Sondern wer zum andern zu sprechen vermeint/ der soll solches thun an **den Enden und Gerichten**/ da die Sach hievor oder jetzt in der Ordnung des Cammer-Gerichts **zu Außtrag verthedingt sind**/ oder künfftiglich würden/ oder ordentlich hin gehören.

Sondern ein jeder seine Sprüch und Forderung gerichtlich anbringen solle.

II.

Auffhebung aller Vähd.

Darauff haben wir alle offne Vähd/ und Verwahrung durch das gantze Reich auffgehoben und abgethan. Heben die auch hiemit auff/ und thun die ab von Röm. Königl. Macht/ und mit Krafft dieses Brieffs.

III.

Die Pön der Fried-Brecher.

Pön der Acht gegen die Friedbrecher/ neben andern Pönen.

Und ob jemands/ in was Würden oder Stand der oder die wären/ wider der eins oder mehr/ so vorgemeldt im nächsten Articul gesetzt ist/ handeln/ oder zu handeln sich unterstehen würden/ die sollen mit der That von Recht/ zusamt andern Pönen/ in unser und des heiligen Reichs **Acht** gefallen seyn. Die wir auch hiemit in unser und des Heil. **Reichs Acht** erkennen und erklären/

klären/ also/ daß ihr **Leib und Gut** allermännig-lich erlaubt/ und niemands daran freveln/ oder verhandeln soll oder mag. Auch alle Verschreibung/ Pflicht oder Bündnuß ihn zustehend/ darauff sie Forderung oder Zusprach haben möchten/ sollen gegen den jenigen/ die in Verhafft wären/ ab und todt/ auch die Lehen/ so viel der Uberfahrer deren gebraucht/ dem Lehnherrn verfallen/ und sie derselben Lehen/ oder derselben Theil/ so lang der Fried-Brecher lebt/ ihm oder andern Lehens-Erben zu verleyhen/ oder denen seinen Theil der Abnutzung folgen zu lassen/ nit schuldig seyn.

IV.

Wann die Thäter des Friedbruchs nicht offenbahr/ und des jemands verdacht wäre.

Und ob auch Churf. Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herrn/ Ritterschafft/ Stådt oder ander/ in was Stand/ Würden oder Wesen ein jeder sey/ Geistlich oder Weltlich/ oder die ihre wider diesen Fried beschädigt würden/ und die **Thäter nicht offenbahr/ sonder jemands deß verdacht wäre**/ auch die Kläger sie deß nicht beweisen wolten/ und doch auß redlicher Anzeigung in Verdacht stünden/ so solt und möcht der Churfürst/ Prälat/ Graf/ Herr/ Ritterschafft oder Stådt/ dem oder des Mannen/ Pralaten/ Grafen/ Herrn/ Ritterschafft/ Unterthanen oder Verwandten Schad geschehen wäre/ den oder dieselben beschreiben/ und für sich vertragen/ **Entschuldigung mit dem Eyd von denselben zunehmen.** Und ob der oder die Verdachten sich der Entschuldigung des Friedbruchs in einigem Weg widerten/ oder auff die Vertagung nicht erscheinen wolten/ so sollen sie der Beschädigung Friedbruchs schuldig gehalten/ und nachmahls gegen ihnen/ laut des Gebotts/ gehandelt werden. Doch soll derselbe Churfürst/ Fürst/ Prälat/ Graf/ Herr/ Ritterschafft oder Stådt/ dem oder denselben **ungefährlich Geleyt zuschreiben**/ ab/ bey/ und zu solchem Tag **brächten**/ ungefährlich. Und ob man die Tag-Brieff ihnen nicht möcht zu Handen bringen/ so soll man die an zweyen oder dreyen Enden auffschlagen/ da sie zuversichtig Handel oder Wesen hätten. Ob auch wider diesen Fried und unser Gebott jemands beraubt/ beschädiget/ und Zugriff beschehen würde/ so sollen alle die jenigen/ die deß zu frischer That ermahnt/ oder sonst innen würden/ **mit Nache nacheilen**/ und mit fleissigem Ernst gegen solchen Beschädigern handeln und fürnehmen/ als wäre es ihr selbst-Sachen/ dieselben zu Handen zu bringen.

Deß Frids-Bruchs verdächtiger muß sich eydlich purgiren/ sonst wird er schuldig gehalten.

Sicher Geleyt deß Verdächtigen

Nacheyl der Friedbrecher.

V.

Fried-Brecher und solche Thäter nicht zu hausen.

Es soll auch solche Thäter und **Friedbrecher niemand hausen/ herbergen/ ätzen/ träncken/ enthalten/ Fürschub thun** in seiner Oberkeit/ Eygenthumb und Gebieten/ sonder dieselben annehmen/ und zu ihnen mit Ernst/ von Ampts wegen/ richten/ und auf männiglichs Klag-Recht ungesaumt von ihnen helffen. Darwider sie nichts schützen/ schirmen/ oder fürtragen soll/ einig Tröstung/ Sicherheit/ Freyheit oder Geleyt/ dann sie deß alles/ ausserhalb Verwilligung des Widertheils/ unempfindlich sind/ und nicht geniessen sollen in keinen Weg. Dann wir in allen Tröstungen und Sicherheiten/ Fürworten und Geleyten/ von wem die gegeben werden/ solchen Fried-Bruch wollen außgenommen/ und nicht darinn begriffen haben.

Friedbrecher haben nirgends sicher Geleyt.

VI.

Von der Uberfahrer des Friedens Enthaltung.

Und ob die Thäter und Uberfahrer des Friedens/ Enthalt/ Befestigung/ oder sonst dermassen Fürschub oder Gunst hätten/ also/ daß **stattlicher Hülff oder Feldzugs noth wäre:** Auch ob jemand in diesem Land-Fried begriffen/ von wes Stands/ Würden oder Wesens der wäre/ Geistlich oder Weltlich/ oder nicht begriffen würde/ beredt/ beklagt/ oder sonst beschädigt/ oder die Thäter und Beschädiger hausen/ enthalten/ oder denen Hülff oder Beylegung thun würd/ dasselbig soll durch die Beschädigten/ oder auch unser Cammer-Richter/ an uns oder unsern Anwald/ und die jährliche Versamlung der Churfürsten/ Fürsten und Stånd des Reichs gebracht werden/ daselbst den Bekriegten oder Beschädigten unverzügliche Hülff und Beystand/ oder Rettung beschehen soll. So aber der Handel mit Uberzug oder sonst dermassen gestalt seyn würde/ daß der jährlichen Versamlung Nothdurfft nicht zu erwarten wäre/ geben wir hiemit Macht unserm Cammer-Richter von unsertwegen/ **uns und die Churf. Fürsten und Stånd des Reichs** fürderlichen/ an gelegen Mahlstatt/ **zu beschreiben**/ dahin wir und sie/ oder unser und ihr Anwäld/ treffentlich kommen/ oder mit Macht schicken wollen und sollen/ davon/ wie obsteht/ zu rathschlagen/ und mit Macht zu handlen. Doch mag und soll nicht desto minder unser Cammer-Richter und Urtheiler allezeit/ und auf Anruffen der Beschädigten oder Bekriegten/ oder von Ampts wegen wider die Uberfahrer und Fried-Brecher/ wie recht/ procediren.

Wann stattliche Hülff und Feldzug vonnöthen.

Soll es an Ih. Kays. Maj. und die Stånd gebracht werden.

VII.

Von der Einspännigen Knecht.

Und dieweil **viel Reisig und Fußknecht** sind/ der eins theils gantz **kein Herrschafft haben**/ auch etlichen mit **Dienst verpflicht**/ darin sie sich wesentlich doch nicht halten/ oder die Herrschafft/ darauff sie sich versprochen/ ihr zu Recht und Billigkeit nicht mächtig sind/ sondern in Landen/ ihrem Vortheil und Reuterey nachreiten/ ordnen/ setzen und wollen wir/ daß hinfür solch Reisig und Fußknecht **in dem Reich nicht sollen geduldet**/ oder auffenthalten werden/ sonder wo man die betretten mag/ so sollen sie angenommen/ härtiglich gefragt/ und umb ihr Mißhandlung mit Ernst gestrafft/ und auff das wenigst ihr Haab und Guth angenommen/ gebeut/ und sie mit Eyden und Bürgschafften nach Nothdurfft verbunden werden.

Herrnlose/ rc. Reisige und Fußknecht

Im Reich nicht zu dulten.

VIII.

Ob die Geistliche Personen wider diesen Fried handelten.

Item/ ob die **Geistliche Personen**/ das wir uns je nicht versehen/ **wider diesen unsern Fried und Gebott handeln würden**/ so solle die Prælaten,

laten,

Wann die Geistliche in Bestraffung der Thäter säumig/ wie gegen dieselbe zu verfahren.

laten/ die ohn Mittel ordentlichen Gerichtszwang gegen ihnen haben/ sie auff Ansuchen der Beschädigten/ ungesaumt daran halten/ **Kehrung und Wandel der Schäden zu thun**/ so fern sein Vermögen reich/ und sie härtiglich um die Uberfahrung straffen. Und ob dieselbe **säumig/ die Thäter nicht gestrafft** würden/ so setzen wir sie/ auch die Thäter/ hiemit aus unserm/ und des Reichs Gnad und Schirm/ wolten sie auch/ als Irrer des Frieds/ in ihrer Widerwärtigkeit nicht versprechen oder vertheidigen/ in keine Weg. Doch soll ihnen die **Entschuldigung**/ ob sie verdacht wären/ wie von den **Weltl. obstehet**/ auch **zugelassen werden**. Es soll auch wider diesen Fried niemands mit Verschreibung/ Pflichten/ oder in einig andern Weg verbunden seyn oder werden/ die Zeit des Land-Frieden/ dann wir solches alles/ aus Krafft unser Königlichen Oberkeit/ krafftloß und unbündig erkennen und erklären. Doch soll dasselbig in andern Stücken/ Puncten und Articklen derselben Verschreibung oder Pflicht und Verbündnuß ihrer Innhalt/ unverletzlich und unschädlich seyn. Und soll dieser Land-Fried niemands an seiner Auffrichtigkeit Schuldverschreibung nehmen oder geben.

Verdächtige können sich Eidlich purgiren.

IX.

Welche um Fried-Bruchs willen in die Acht kommen.

Wann ein Aechter absolvirt werden solle.

Und welcher/ oder welche also durch Verwirckung/ wie vor und nach stehet/ in die Acht kommen/ die sollen auch von uns **davon nicht** absolvirt **werden**/ dann mit **Willen des Beschädigten**/ der oder die **brächten sich dann mit Recht darauß**. Und darauff befehlen wir allen und jeden obgeschriebenen euch auch hiemit aus **Römis. Königl. Macht**/ bey den Eyden und Pflichten/ die ihr uns von des Reichs wegen insonderheit gethan/ und bey der Gehorsame/ die ihr uns/ als Römis. König schuldig seyd/ und bey Verlust aller Gnaden/ Privilegien und Rechten/ so ihr von uns und dem Heil. Reich/ oder andern habt/ ernstlich und festiglich gebietend/ daß ihr diesen obgeschriebenen Fried und unser Gebott mit allen Puncten/ Artickeln und Innhalt/ stät und vest haltet; auch durch euer Fürstenthum/ Graffschafft/ Herrschafft/ Gebiet/ und was jeglicher in Regierung und Befehl hat/ mit

Befehl an alle Ständ/ den Land-Frieden vest zu halten.

euern Amtleuten/ Vitzthumben/ Pflegern/ Verwesern/ Stadthaltern/ wie die Namen haben/ auch euern Unterthanen/ zu halten/ und zu vollnziehen/ ernstlich schaffet und bestellet/ daran nicht säumet/ noch darwider trachtet oder thut/ heimlich oder offentlich/ in keine Weiß/ als obstehet/ zusamt andern Pönen der gemeinen Reichs-Recht/ der Königlichen Reformation, und unsere schwere Ungnad zu vermeiden.

X.

Auffhebung aller Freyheit/ so wider diesen Land-Frieden sind.

Wir setzen auch **hindan alle und jegliche Gnad**/ Privilegia, **Freyheit/ Herkommen/ Bündnuß und Pflicht**/ von uns/ oder unsern Vorfahren am Reich/ oder andern/ hiervor außgangen und verfast/ die **in einige Weiß wider diesen unsern Frieden seyn oder thun möchten**/ mit was Worten/ Clausulen/ Meinungen/ die gesetzt/ oder verpflicht wären/ die wir/ aus **Römis. Königl. Macht und Vollkommenheit/ hiemit hindan setzen**/ und wollen/ daß sich niemands/ von was Würden/ Stand oder Wesen die seyen/ **wider diesen Frieden und Gebote**/ durch solch Gnad/ Freyheit/ Herkommen oder Verbündnuß schützen/ schirmen/ oder verantworten soll oder mag in keine Weiß.

XI.

Dieser Fried soll den andern Rechten nichts abbrechen.

Und soll dieser **Fried** und **Gebott**/ dem **gemeinen unserm** und des H. Reichs **Recht**/ und **andern Ordnungen** und **Gebotten**/ vormals außgangen/ **nichts abbrechen**/ sondern das mehren und auff Stund jederman nach dieser Verkündigung den zu halten schuldig seyn.

Hiebey sind gewesen unsere liebe Andächtige Neven/ Oheim/ Schwäger und Getreue/ Churfürsten/ Fürsten und Bottschafften/ Prälaten/ Grafen/ Herrn/ Ritterschafft/ und der Städt Gesandten in trefflicher Anzahl. Zu Urkund diß Brieffs/ besiegelt mit unserm Königlichen anhangendem Insiegel. Geben in unser und deß H. Reichs-Stadt Wormbs/ am siebenden Tag des Monats Augusti, nach Christi Geburt 1495. unser Reich/ des Römischen im zehenden/ und des Hungarischen im sechsten Jahr.

Handhabung des Friedens, Rechtens, und der Ordnung zu Wormbs/ Anno 1495. auffgericht/

SUMMARIEN.

Reichs-Täg Länge/ Tit. 1. **Nacheilen den Fried-Brechern**/ Tit. 2. **Cammer-Gerichts bleibende Stadt**/ T. 3. **Reichs-Lehen-Bücher**/ T. 4. **Königl. Majestät soll weder Krieg anfangen/ noch Bündnuß machen** T. 5. **Eroberung mit dem gemeinen Pfenning**/ T. 6. **Von Sachen vor diesem Land-Frieden geschehen**/ T. 7. **Den Land-Frieden zu halten**/ T. 8. **Bey Pön der Verächter**/ T. 9. **Mit Verpflichtung der Ständ**/ T. 10.

Wir Maximilian/ von GOttes Gnaden/ Römischer König/ xc. Bekennen offentlich/ und thun kund allermänniglichen. Als wir auß mercklichen anliegenden Noth-Sachen/ zu gemeinem der Christenheit/ des Reichs/ und aller Ständ Nutz und Förderung/ einen gemeinen Fried in dem Reich/

Reich, und unser Cammer-Gericht auffgericht, und in Ordnung gestellt haben/ laut derselbigen, darüber ausgangen. Wann aber alle Ordnung, Gebott und Rechtfertigung unverfänglich, wo die mit standhafftiger Handhabung nicht bekräfftigt und vollführt werden. Darum mit zeitigem Rath und Willen der Ehrwürdigen, Hochgebohrnen, unsern lieben Neven, Churfürsten, Fürsten, und anderer Stände des H. Reichs dieser Versammlung, damit das H. Reich und seine Stände und Unterthanen sich solches Friedens, Rechtens und Handhabung desto frölicher versehen und freuen mögen, haben wir uns mit ihnen, als Röm. König/ und des Reichs, und auch sonderlich unser, auch des Hochgebohrnen Fürsten, Philipps **Ertz-Hertzogs zu Oesterreich** und Burgund, unsers lieben Sohns und Erb-Landen wegen verwilliget, vereiniget und verpflicht, den gemeldten Fried und Recht mit Ernst zuförderst zu handhaben verhelffen und schaffen. Auch sonderlich in unsern und unsers genannten lieben Sohns Landen/ Herrschafften und Gebieten, allen unsern und seinen Amtleuten und Unterthanen, auff ihr Eid befehlen, und in unsern offenen Brieffen gebieten, solche Handhabung zuthun, so offt der noth wäre. Und ob es sich begebe, daß die Verächter und Uberfahrer unsers ausgeschriebenen Friedens, oder auch, die sich den erkannten Urtheilen und Gebotten unsers **Cammer-Gerichts / oder den gewillkührten Austrägen** freventlich und ungehorsamlich widersetzen, Schloß, Befestigung, Fürschub oder Hülff in ihrem Frevel haben. Und ob jemands in diesem Fried begriffen, von was Stand oder Wesen der wäre, Geistlich oder Weltlich, von jemands, den dieser Fried nicht begreifft, bevähdet oder beschädigt, die Thäter oder Beschädiger gefährlich hausen, enthalten, Hülff oder Fürschub thun wird, der oder ander des Reichs Nothdurfft halben, so zu Handhabung Friedens, Rechtens und gemeinen Nutz dienen mögen, zu rathschlagen und Fürsehung zu thun. Darum ordnen, setzen und wollen wir, daß auff unser Lieben Frauen Abend, Purificationis nächstkommend, wir und unsere Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen/ Freyen, Herren, und des Reichs Stände, gen Franckfurt persönlich kommen. Aber ob wir, oder ihrer einer aus redlichen Ursachen / derhalben wir oder sie sich in ihren offenen Briefen zu Glauben entschuldigen, persöhnlich nicht erscheinen möchten: Alsdann wir unser, oder sie ihre treffentliche Bottschafft mit gnugsamen Gewalt schicken wöllen und sollen, daselbst zu rathschlagen, handeln, und endlich beschliessen Weg und Weiß, dardurch die Friedbrecher zur Straff und Kehrung der Schäden bracht würden, auch erkandten Urtheilen / ob jemands denen Folg zu thun, sich freventlich widersetzt hätte, gnug beschehe, und was die Christenheit, das H. Reich, gemeinen Nutz und anders, das anbringen wird, betreffen, zum besten fürzunehmen, auch sich zu betragen, Tag und Mahlstatt des nächstzukünfftigen jährlichen Zusammenkommens.

Ertz-Hertzog zu Oesterreich.

Cammer- und gewillkührter Austräg Gebotter.

I. Daß ein Reichs-Tag soll ein Monat währen.

Es sollen und wöllen auch wir Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ Stände und die Bottschafft / so zu **jährlicher** Versamlung kommen/ auf das wenigst **ein Monats bey einander bleiben** / und fürnemlich und endlich rathschlagen und beschliessen. Und keiner von dannen ziehen / ohn redliche Ursach und Erlaubnuß der Versammlung/ oder des mehren theils.

II. Von Nacheilen zu frischer That/ und Feld-Lägern.

Und als in gemeldtem Fried ein Artickel begriffen ist / ob Zugriff wider dieselben beschehen/ und daß **jemands ermahnt** / oder sonsten **zu frischer That innen würd** / solchen Thätern **nachzueilen**/ wie offt sich solcher Fall begeb/ daß jederman solches Nacheilens zu frischer That/ **auff sein selbst Kosten und Schaden zu thun schuldig** seyn soll/ ohn Gefährd. Ob aber **Feld-Lägers**/ **Uberzugs**/ täglichs Handels/ oder ander gewaltiger That/ **gegen den Friedbrechern** und **Ungehorsamen vonnöthen** seyn wird / solches soll **geordnet** und **ausgerichtet werden** von dem **gemeinen Pfenning** und Hülff/ so aus dem Reich zusammen oder einbracht wäre/ wie dann solches durch die jährliche Versammlung verordnet wird.

Jedweder so ermahnt wird/ ist den Friedbrechern nachzueilen schuldig.

Unkosten des Feldzugs gegen die Friedbrecher,

vom gemeinen Pfenning.

III. Das Cammer-Gericht an einem stäten Ende zu halten.

Wir wollen auch unser Kön. Cammer-Gericht / wie das jetzt durch unsere und des Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ und gemeiner Versamlung des H. Reichs zu halten fürgenommen u. verordnet ist / an **ein bleibende Statt im H. Reich zu halten**/ bestimmen und verordnen / u. das an demselben End bleiben und halten lassen/ und in keinen Weg davon ziehen noch verändern es beschehe dann aus redlicher Nothdurfft/ und mit Rath und Willen unser und des Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände/ so wie vorstehet/ jährlich zusamen zu kommen verordnet sind.

Cammer-Gerichts beständiger Ort.

IV. Alle Register und des Reichs Lehen-Bücher zusammen zu bringen.

Weiter wollen wir alle **Register / Lehen-Bücher/ Brief u. Urkund**/ über des **Reichs Händel und Gerechtigkeit** sagend/ so wir in unser Gewalt haben / oder bey wem sie sind oder

Digitized by Google

erfunden werden / **zusammen bringen** / und dieselben mit denen / so künfftiglich gemacht werden / zwyfachten. Und den einen Theil in die verordnet unser und des **Reichs Cammer gen Franckfurt legen**/ und dem Heiligen Reich zu gut **getreulich verwahren** / und zu Nothdurfft gebrauchen lassen / und das ander Theil in unser **Römische Königliche Cantzley.**

Und deren Verwahr. in die Reichs-Cammer zu Franckfurt.

V.

Die Königl. Maj. soll kein Krieg anfahen / auch keine Einigung oder Bündnüß annehmen.

Dem Reich zum Schaden.

Auch sollen **Wir** / und unser lieber **Sohn Ertzhertzog Philipps**/ auch unser **Churfürsten/ Fürsten** und **Ständ des Reichs**/ ohn Wissen und Willen jährlicher Versammlung/ **keinen Krieg** oder **Vähd anfahen** / noch **einig Bündnuß** oder Einigung mit frembden Nationen oder Gewalten **machen** / die dem Reich zu Schaden / Nachtheil / oder zuwider seyn möchten.

VI.

Was mit dem gemeinen Pfenning erobert wird / soll bey dem Reich bleiben.

Was auch von **Landen/ Leuten/ Städten/ Flecken/ Märckten** oder **Dörffern**/ durch die **gemeine Hülff** und **Pfenning erobert wird**/ soll dem **gemeinen Reich vorbehalten seyn und bleiben.** Und mit andern/ das erobert wird/ soll es gehalten werden mit offner Maaß und Weiß/ wie sich die Hauptleut deß mit uns / und der Versammlung verthedingen. Und nachdem in dem gemeinen Land-Frieden/ den wir mit Rath der gemeldten Churfürsten und Versamlung / durch das H. Reich Teutscher Nation zu halten fürgenommen / geordnet und gemacht haben/unter andern nemlich ausgedingt ist/ daß **alle offene Vähd** und **Verwahrung durch das gantze Reich auffgehaben** / und **abgethan seyn sollen.** Erklären wir obgemeldter König Maximilian, auch mit Rath der gemeldten unsern Churfürsten/ Fürsten und Versammlung / daß derselb Articel nach gemeldter massen soll verstanden werden. Was bißher im Rechten und Verwahrung beschehen / und nicht gericht oder verthedinget ist/ das soll nicht Criminaliter gebraucht werden / und welche gedient hätten/ daß dieselben deß unangezogen bleiben.

Offener Vähde Auffhebung im gantzen Reich.

VII.

Von Sachen und Händel / so sich vor diesem Land-Frieden begeben haben.

Item/ als auch wir vorgemeldter König Maximilian, wie obsteht / mit Rath unser Churfürsten / Fürsten und Ständ des Heiligen Reichs/ Gericht zu halten fürgenommen und geordnet/ haben wir darauff / damit in solchem desto minder Irrung und Zerrüttung erwachsen / nach derselben unser und der Churfürsten / Fürsten und Ständ Rath gesetzt und geordnet. Setzen und ordnen auch / von Röm. Königl. Macht Vollkommenheit und rechtem Wissen in Krafft diß Briefs / daß **alle Händel** / so sich **hievor in Vähden / Kriegen** oder **Auffruhr begeben haben** / die rechtlich und gütlich hingelegt / vertragen und vereiniget wären / **in diese Rechtfertigung nicht gezogen sollen werden.**

Was unter diese Constitution, nicht gehört.

VIII.

Wie der Land-Fried zu halten gebotten / und verpönet ist.

Befehl an die Ständ und Unterthanen/ den Frieden zu erhalten/ bey Pön 2000. Marck reines Golds/ auch Verlierung aller Freyheit und Recht.

Und darauff befehlen wir allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Herrn / Ritterschafft/ Städten / und allen andern unsern und des Reichs Unterthanen/ und lieben Getreuen/ ernstlich gebieten/ bey den Pflichten/ Eiden und Gehorsamen / so sie uns und dem H. Reich gethan haben/ und zu thun schuldig sind / und darzu **einer Pön**/ nemlich **zwey tausend Marck reines Golds**/ halb in unser Königlich Cammer/ und den andern halben Theil dem Beschädigten unabläßlich zu bezahlen/ und darzu bey **Verlierung aller und jeglichen Freyheit** und **Recht** / so ihr jeder von **uns** und dem **Heiligen Reich hat** / daß sie solchen Fried mit Ernst und treuem Fleiß halten / und wie obgeschrieben stehet/ handhaben / auch ihren Hauptleuten und Unterthanen zu thun / auff ihr Eid befehlen / und dieser Vereinigung und Pflicht/ stracks ohn Einred nachkommen / als lieb ihnen/ und ihr jedem seyn unser und des Reichs schwere Ungnad / auch die vorgemeldte Pön zu vermeiden.

IX.

Declaration und Execution vorbemeldter Pön / über die kundbare offene Verächter des Friedens Ordnung und Handhabung.

Ob auch jemands von was Würden/ Stand oder Wesen der oder die wären/ die dieser unser **Ordnung / Pflicht** und **Handhabung verachten/ nachläßlich**/ oder der nicht Folg thun würden / und dasselbe **offenbahr kündlich** und unläugbar wäre / den oder dieselben erklären wir hiemit / durch solche ihre Verachtnuß in die **gemeldte Pön gefallen** / soll auch deßhalben weiter Fürderung/ oder einiger weiter Erklärung oder Urtheil nicht noth seyn. Und soll auch alsdann gegen denselben mit Execution, und **zu Einbringung solcher Pön** und andern **gehandelt werden.** Darnach weiß sich ein jeder zu richten. Zu Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm Königl. Insiegel/ rc.

X.

Verpflichtung der Ständ zu Handhabung des Friedens und Rechtens.

Und wir von Gottes Gnaden Berchthold zu Mayntz / Johann zu Trier / und Hermann zu Cölln/ Ertz-Bischoffen/ Philipps Pfaltzgraf bey Rhein / und Hertzog in Bayern. Friederich Hertzog zu Sachsen / Landgraf in Thüringen/ und Marggraf zu Meissen. Joachim Marggraf zu Brandenburg / Stettin/ Pommern / der Cassuben und Wenden Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / und Fürst zu Rügen: Alle Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien / Italien/ Gallien / und das Königreich Arelat / Ertz-Cantzler / Ertztruchseß / Ertz-Marschalck / und

Ertz-

Ertz-Cämmerer. Johann zu Wormbs/ Wilhelm zu Eystett / Ludwig zu Speyer / Albrecht zu Straßburg / und Heinrich zu Chur / Bischoffen / Johann Abt des Gotthauß zu Fulda. Andreas von Grumbach / Meister des Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Landen. Ort Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in Bayern. Albrecht Hertzog zu Sachsen/ Landgraf in Thüringen/ und Marggraf zu Meissen/ Johann Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern / und Graf zu Spanheim / Friederich Marggraf zu Brandenburg / zu Stettin/ Pommern / der Cassuben und Wenden Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / und Fürst zu Rügen. Magnus Hertzog zu Mechelnburg. Wilhelm zu Gülich und Berg Hertzog. Eberhard der älter/ Hertzog zu Würtenberg / und zu Teck / Graf zu Mümpelgard. Wilhelm der Jünger/ und Wilhelm der mittler / Landgraf zu Hessen. Bekennen auch für uns/ unsere Nachkommen und Erben / daß solch obgeschriebene unsers Allergnädigsten Hn. des Röm. Königs/ **verpflichte Ordnung zu Handhabung Friedens und Rechtens/mit unserm Rath und Verwilligung fürgenommen auffgericht/** und **gemacht** worden ist / wir auch/ um Förderung gemeines Nutzes/ die angenommen/ und mit seinen Königlichen Gnaden uns / und auch gegeneinander verpflicht haben / dem gemeldten Fried und Recht auffrichtiglich nachzukommen / und getreulich und gehorsamlich helffen handhaben / schützen und schirmen. Auch solches unsern Amtleuten und Unterthanen/ laut des verkündten Friedens / in unsern Briefen/ auff ihr Eid ungesäumt zu thun befehlen. Gereden und versprechen auch hiemit in Krafft diß Briefs / bey unsern Fürstlichen Glauben und Treuen / allen und jeglichen vorgemeldten Puncten und Artickeln Folg zu thun, ohn alle Gefährde. Deß zu Urkund haben wir obgenannter Berchthold zu Mayntz / unser Insiegel an diesen Brief gehangen / der geben ist zu Wormbs / am siebenden Tag des Monats Augusti, nach Christi Geburt im 1495. Jahr.

Der Ständen Verwilligung.

Königliche Satzung von dem Gemeinen Pfenning, zu Wormbs Anno 1495. auffgericht.

SUMMARIEN.

Gemeine Anlag auff jeden Menschen hohen und niedrigen Stands Geist- und Weltlich / auff 4. Jahr in Præfat. Item Tit. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. & 9. **Dessen Einnahm und Ausgab** Tit. 7. **Von den 7. Schatzmeistern** Tit. 10. 11. 12. **Von Söldnern** Tit. 13. **Welche der feinden Parthey annehmen** Tit. 14. **Geistliche Ermahnung zur gemeinen Anlag** Tit. 15. **Ihro K. Maj. Verbindung der 4. Jahr und nicht länger** Tit. 16.

WIr Maximilian/ von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, &c. Und wir von denselben Gnaden Berchthold zu Mayntz, Herman zu Cölln/ Johann zu Triet, Ertzbischoffen. Philipps Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in Bayern. Friederich Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen/ und Marggraf zu Meissen. Joachim Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, alle Churfürsten des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Italien, Gallien, und des Königreichs Arelat, Ertz-Cantzler, Ertz-truchseß, Ertz-Marschalck und Ertz-Cämmerer. Johann zu Wormbs, Wilhelm zu Eystett, Ludwig zu Speyer, Albrecht zu Straßburg, und Heinrich zu Chur/ Bischoffen. Johann Abt des Gottshauß zu Fulda. Andreas von Grunbach, Meister des Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Landen: Otto Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in Bayern, und Graf zu Spanheim. Friederich Marggraf zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen. Magnus Hertzog zu Mechelburg. Wilhelm Hertzog zu Gülich und Berg. Eberhard der älter, Hertzog zu Würtenberg und Teck, Graf zu Mümpelgart. Wilhelm der mittler, und Wilhelm der jünger, Landgrafen zu Hessen. Bekennen für uns, unser Nachkommen und Erben öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß wir **Frieden und Recht im Heil. Reich zu handhaben** / auch zu **Widerstand der Unchristen/ der Türcken und andern Anfechter** des Heiligen Reichs und Teutscher Nation, uns mit einander vereiniget und beschlossen, verordnet und gesetzt haben, wie hernach folgt: Nemlich, daß die nächstkommenden **vier Jahr lang**/ und nicht länger, **alle und jegliche Menschen**/ sie seyen **Geistlich oder Weltlich/ Frauen** oder **Mann**/ weß Würden/Stands, Ordens oder Wesens die sind, niemands ausgeschlossen, durch das H. Reich gantz aus, **jährlich geben**/ wie hernach folgt:

Handhabung im H. Reich Fried und Rechts. Gemeine Anlag gegen den Türcken auff 4. Jahr; auf alle Menschen.

I.

Von fünffhundert Gülden Rheinisch.

Nemlich/ wer an Werth/ es sey an beweglichen oder unbeweglichen Gütern / oder Renten hat von fünffhundert Rheinisch Gülden / der soll geben **ein halben Rheinischen Gülden.**

Ein halben Gülden.

II.

Von tausend Gülden Rheinisch.

Einen Gülden.

Welcher aber also tausend Rheinische Gülden hätt / der soll geben einen gantzen Gülden/ welcher aber über die tausend Gülden hat / der soll über einen Rheinischen Gülden / so viel sein Andacht ist / geben.

III.

Welche unter fünff hundert Rheinisch Gülden haben.

Ein 24ten Theil eines Gülden.

Welcher aber unter fünffhundert Gülden vermöchte und 15. Jahr seines Alters erlangt hätt/ der soll ein vier und zwantzigsten Theil eines Gülden geben.

IV.

Wie fünff und zwantzig/auch funffzig Gülden Rheinisch / jährlicher Güld geacht werden sollen.

Item / es sollen auch in solchen fünff und zwantzig Rheinisch Gülden/ jährlicher und lediger Renten / oder Nutzungen / für fünffhundert Rheinisch Gülden werth / und funffzig Rheinisch Gülden / jährlicher lediger Renten / oder Nutzung für tausend Gülden werth geacht seyn.

V.

Von den Juden.

Ein jeder Jud/ Mann und Weib/ jung und alt muß geben einen Gülden.

Item/ es sollen auch die vier Jahr alle Juden/ Mann und Frauen / jung und alt / jeder einen Rheinischen Gülden geben: Und in einer jeden Stadt / Marckt/ Dorff oder Gegend / dieselbe einwohnende Juden ausgezeichnet / u. ihnen auferlegt werden/ die Anzahl solcher Summen unter ihnen nach ihrer jedes Vermögen und Gelegenheit anzuschlagen: Und fürter N. dem hernach geschriebenen Commissarien zu bezahlen.

VI.

Fürsten und Herren sollen mehr thun.

Item / Fürsten / Geistliche und Weltliche/ Prälaten/ Grafen/ Freyen / Herren und Communen sollen/ jeder nach seinem Stand und Wesen hierinn etwas mehr thun dann andere / als sich wohl gebührt.

VII.

Von der Einnahm der Aufflegung.

Ermahnung der Pfarrherren zur gemeinen Anlag/ wer die einnehmen soll.

Die Einnahm solcher Aufflegung der Weltlichen/ soll allenthalben durch die **Pfarrherr beschehen**/ und sollen wir Maximilian, Röm. König/ und jeder Churfürst / Geistlich oder Weltlich/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herrn/ Ritter/ Edelmann / Commun und andere / auff ihren Kosten/ ihren Städten / Flecken/ Märckten und Dörffern/ bey unsern und den ihren ernstlich verfügen und bestellen / daß solche Auffsatzung von einer jeden Personen / in jeder Pfarr durch redliche Personen darzu verordnet / bey ihrer Gelübd und Eid / in Beyseyn des Pfarrherrs / jeglichs Jahrs vor dem Neuen Jahrstag eingenommen/ und getreulich verwahrt werden / durch dieselben Verordneten. Auch ob einer tausend oder fünffhundert Gülden werth hat / **bey jeglichs Treuen / ermessen** / und solches alles eigentlich auffgeschrieben / und den Commissarien / so in jedem Land / und den sieben Schatzmeistern hernach geschrieben / auff ziemliche Belohnung / zu derselben Commissarien gesinnen / mit samt der Auffschreibung / getreulich überantworten. Welche Commissarien dann sieben solch Geld / mit samt der Auffschreibung/ vor Purificationis Mariæ, darnach nächstkommend/ fürter getreulich überlieffern sollen.

Redliche Anzeig des Vermögens.

VIII.

Die Aufflegung soll in Königlicher Majestät / und ihres Sohns Erb-Landen auch genommen werden.

Item / es soll die obgenannt Auffsatzung / in unser König Maximilian, und unsers Sohns Ertz-Hertzog Philippsen Erb-Landen / jeglichs Jahrs auff Zeit und Maaß / wie obstehet/ eingenommen / und durch die Commissarien den Schatzmeistern / mit samt der Auffschreibung getreulich überantwort werden/ dardurch Churfürsten / Fürsten / Ständ / und jeder auch desto williger zugeben werden.

IX.

In jedem Ertz-Bisthum einen Commissarien zu ordnen.

Item/sollen die nachgeschrieben sieben Schatzmeister / in einem jeden Ertz-Bisthum einen Geistlichen zu Commissarien auff ein ziemliche Belohnung benennen / die obgenannt Auffsatzung von den Geistlichen / in Beywesen der geordneten von Bischoffen / auch jeglichs Jahrs vor dem Jahrstag getreulich einzunehmen / und mit samt der Auffschreibung/ wie vor stehet/ den Schatzmeistern vor Purificationis Mariæ, nächst darnach/ getreulich zu überlieffern.

Gemeine Anlag den Geistlichen in jedem Ertz-Bisthum.

X.

Von den sieben Schatzmeistern.

Item / zu Einnehmung / Einforderung und Verwahrnuß solcher Auffsatzung / sollen jetzund die **sieben redliche und glaubhaffte Personen zu Schatzmeistern** auff ziemliche Belohnung **bestellt** und **gen Franckfurt geordnet werden**/ das Geld getreulich zu sammlen und zu verwahren: **Der eine / von uns Röm. König** Maximilian, der **ander von uns den Churfürsten** / der **dritt** von den **andern Fürsten des Reichs/ Geistlichen** und **Weltlichen**/ der **vierdt** von den **Prälaten** / der **fünfft** von den **Grafen** oder **Freyherrn** / der **sechst** von der **Ritterschafft** der **siebend** von den **Städten benennt** werden. Der jeglicher von uns König Maximilian, auch den Churfürsten/ Fürsten und Ständen / und des H. Reichs wegen Pflicht und Eid / auff das H. Evangelium thun soll also : **Ich N. gelobe und schwere / daß ich soll und will der Königlichen Majestät / Churfürsten/ Fürsten und Ständen von des H. Reichs wegen getreu seyn / Ehr / Würde und Nutz des Heil. Reichs betrachten / rathen und fürnehmen: Solchs Geld der Auffsatzung mit samt meinen Mit-Gesellen getreulich fordern / zu Franckfurt in ein Gewölb bey einander thun und verwahren. Ich soll und will auch solch Geld zumahl/**

7. glaubhaffte Schatzmeister über den gemeinen Pfenning/ und von wem solche bestellt seyn sollen.

Deren Eid.

mahl / oder eins Theils vor oder nach der Uberliefferung / niemands / weß Würden / Stands oder Wesens der wäre / geben oder folgen lassen / zusagen oder verwilligen / daß ichts davon nachgelassen / folg gegeben / oder zugesagt werde / dann allein denen / oder an End / dahin ich auff die Jährliche Versammlung / die hinfür seyn wird / klärlich bescheiden werde. Alles zu Erhaltung und Handhabung der Christenheit / und des Heiligen Reichs Frieden und Rechten. Soll und will auch mit samt meinen Mitgesellen / von aller und jeglichen Einnehmung und Ausgebung / auffrichtige Rechenschafft der jährlichen Sammlung thun / und meinen Befehl getreulich / nach allem meinem besten Verständnuß / Sinnen und Vermögen / obseyn und vollbringen / daran mich auch kein Neid / Haß / Gab / Zusag / Gunst / Freundschafft oder andere Sachen einiger Weiß hindern soll / alles ohn Gefährd.

XI.

Wie die Schatzmeister aller anderer Pflicht ledig seyn sollen.

Item / dieselbe Schatzmeister / Commissarien / und ihrer jeder / sollen von uns König Maximilian, aller Churfürsten / Fürsten und andern Geistlichen und Weltlichen / denen sie verpflicht / in diesem Handel und Befehl allein / der Gelübd und Eid / damit sie uns oder ihnen verbunden / oder verstrickt wären / gäntzlich ledig gezehlt seyn.

XII.

Die Schatzmeister sollen ihrem Befehl stracks nachgehen.

Item / die sieben Schatzmeister sollen ihrem Befelch / nach laut dieser Ordnung / und dem obgeschrieben Eid / den sie schweren werden / stracks nachgehen / und dem kein Abziehung oder Abbruch thun / deß soll ihn auch von uns König Maximilian, auch Churfürsten / Fürsten / Ständen des H. Reichs kein Ungnad oder Unwill erzeigt / oder gegen ihnen sämtlich / oder sonderlich fürgenommen / sonder die gnädiglich gehandhabt und beschirmet werden.

XIII.

Von Söldnern.

Item / so die jährliche Versammlung bedencken und beschliessen würde / **Söldner auffzunehmen** / sollen dieselbe von Personen aus allen Landen im H. Reich / durch Fürsten / Grafen / Freyherrn und Ritterschafft / auch andere / darzu und zu diesem Fürnehmen geschickt / vor andern angesehen und auffgenommen: Doch also / daß kein Landschafft in solchem für die ander gezogen würde.

XIV.

Von denen / die sich wider das Reich in Hülff geben.

Welche der Feinden Parthey angenommen.

Ob sich jemands in Hülff / **Rath / oder Anschläg der Türcken** / oder ander / so mit der That / oder ander Weiß / wider **die Christenheit** / das Reich Teutscher Nation sind / **geben** würden / dieselben sollen aus dem Reich geschlossen / ihr Haab und Gut confiscirt / und dermassen öffentlich publicirt werden.

XV.

Das Volck um mehrere Handreichung auff den Cantzeln zu vermahnen.

§. 1. Item / so soll allenthalben im Reich bestellt werden / das Volck auf den Cantzeln zu vermahnen / ob jemands GOtt zu Lob / Enthaltung und Mehrung Christl. Glaubens / und des Heil. Reichs / auch Rechtens und Friedens / etwas mehr / dann hievor auffgesetzt / Handreichen und Hülff thun wolt.

Darleihen gegen den König in Franckreich wegen des Pabsts und der Stänb in Italien.

§. 2. Und nachdem jetzt durch uns König Maximilian obgemeldt / an uns / die Churfürsten / Fürsten und gemeine Versammlung / **ein eilend Hülff** / wider des Königs von **Franckreich Fürnehmen und Handlung** / darinn er gegen unserm **H. Vater dem Pabst** / und den **Ständen in Italien** in Ubung stehet / **darzuleihen begehrt** / die auch durch uns / Churfürsten / Fürsten und gemeine Versammlung verwilligt / und zu thun zugesagt (doch daß denen / so sie dargeben / dasselbig ihr Darleyh von dem gemeinen Pfenning bezahlt werden soll.) Ist verordnet u. beschlossen / daß sie sieben Schatzmeister zu Einnehmung des gemeinen Pfennings verordnet / einem jedwedern solches sein dargeliehen Geld / so viel es deß bezahlt hat / und mit unser des Ertz-Bischoffen zu Mayntz Churfürsten / oder Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurt / die dann solche **eilend Hülff / nach gemeiner Sammlung Befehl** eingenommen / **Quitantz beweist** / von dem **gemeinen Pfenning / derselben grossen Hülffe / wiedergeben und bezahlen** sollen. Und das zu wahrem Urkund / haben wir obgemeldter Maximilian, Römischer König / unser Königlich Insiegel / auch wir obbestimmter Berchthold zu Mayntz / 2c. unser Insiegel gehangen an diesen Brief / der geben ist am siebenden Tag des Monats Augusti, im vierzehen hundert und fünff und neuntzigsten Jahr.

Soll den Ständen von dem gemeinen Pfenning gegen Quitantz wieder bezahlt werden.

XVI.

Der Königl. Majestät Verbindung / solche Hülff / nach Ausgang der vier Jahr / nicht mehr zu begehren.

Wir Maximilian, &c. bekennen / als wir unser / und des Reichs Cammer-Gericht mit standhaffter Ordnung zu halten fürgenommen / auch mit Rath unser Churfürsten / Fürsten und Ständen / ein gemeinen Frieden verfast auf ihr Annehmung zu halten / ausgeschrieben und gebotten / und solche beyde Recht und Fried zu vollnziehent auch das Reich und Teutsche Nation gegen den Türcken und andern Anstössern zu handhaben / die Ständ des Reichs sich in einer Hülff und gemeinen Pfenning / vier Jahr lang / die nächsten zu geben / gewilligt haben / laut einer besondern Ordnung. Damit aber solche Bewilligung gemeldter Hülff hinfür durch uns und unser Nachkommen / nicht weiter erstreckt / oder in Nachfolg gezogen / oder zu Abbruch der Churfürsten / Fürsten / und des Reichs Ständ herkommen / angesehen werden möge / **gereden und versprechen wir bey unsern Königlichen Worten und Glauben / daß wir zu**

Auffhebung des verwilligten gemeinen Pfennings / und vierjährigen Geld-Hülff.

Ausgang gemeldter vier Jahr/ solche oder dergleichen Hülff oder Aufflsatzung nicht mehr an einige Person/ weß Stands oder Wesens die wäre/ oder wie das geseyn möcht/ fordern/ suchen/ oder zugeben angesinnen sollen und wöllen/ in keine Weiß/ sondern es soll jedermann über die vorgemeldte verwilligte Hülff zu Ausgang der vier Jahr auf solche Verwilligung ichts darüber zu geben nicht schuldig oder verpflichtig seyn. Doch daß nach Ausgang der vier Jahr/ darnach für und für Fried und Recht im Reich gehalten werde/ alles ungefährlich. Zu Urkund diß Brieffs/ besiegelt mit unserm Königl. anhangenden Insiegel. Geben in unsrer und des H. Reichs-Stadt Wormbs/ am siebenden Tag des Monats Augusti, nach Christi Geburt/ vierzehenhundert/ und im fünff und neuntzigsten/ unserer Reich des Römischen im zehenden/ und des Hungarischen im sechsten Jahr.

Fried und Recht im Reich.

Königliche Satzung von den Gottslästerern, zu Wormbs/ Anno 1495. auffgericht.

SUMMARIEN.

Der Gottslästerer Pön/ so aus Hitz oder Zorn schweren/ deren von Adel gebohren/ frevendlich Schweren/ so geringes Stands/ der Zuhörer/ so es nicht wiederreden.

Wir Maximilian, von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien/ rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund/ zu Lothringen, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, und zu Geldern, Graf zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyrol/ zu Pfiert, zu Kyburg, zu Arthoys, und zu Burgund, Pfaltzgraf zu Hönigaw, zu Holland, zu Seeland, zu Namur, und zu Zütphen, Marggraf des H. Römischen Reichs, und zu Burgaw, Landgraf im Elsaß, Herr zu Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau/ zu Salins, zu Mecheln, rc. Entbieten allen und jeden unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, und gemeinlich einem jeden Christglaubigen Menschen, in was Würden/ Stand oder Wesen die sind, denen dieser unser Königl. Brief, oder glaublich Abschrifft davon, fürkommt, oder zu wissen wird, unser Gnad und alles Guts. Nachdem Gott der Allmächtig unser Schöpffer, in den zehen Gebotten/ die ein jeder Mensch bey seiner Seelen Seligkeit zu halten verbunden ist, und auch in Einsatzung der Heil. Christlichen Kirchen geordnet hat, daß sein Göttlicher Nahm/ durch keinen Menschen vergebens, eitel oder unnütz genannt werden soll. Demnach zu mehrer Nachfolg und Ehr GOttes, und der Menschen Heil, Weyland Kayser Justinianus unser Vorfahr am Reich, löblicher Gedächtnuß, männiglich zu halten/ ernstlich ermahnet und strenglich gebotten hat, alle lästerliche Wort und Schweren bey dem Namen GOttes/ und seinen Heil. Gliedern/ zu vermeiden. Und wo darüber jemands solche Ermahnung und Gebott verbrechen und überfahren würde/ daß sich dieselbe Thäter dardurch der Barmhertzigkeit GOttes unwürdig gemacht haben, und darum gefänglich angenommen/ und mit der letzten Straff des Tods gepeiniget werden sollen. Darzu alle, so jetzt berührte Verhandlung hören, und das nicht widerreden und straffen, oder verschweigen, und der Oberkeit nicht zu straffen anbringen, mit samt Richtern/ und in obbestimmter massen Ubelthäter unter ihnen wüsten/ und dieselbige ungestrafft liessen/ auch zu dem Urtheil und Verdammnüß Gottes/ die sie mit solchem auff sich laden, in des Reichs Ungnad und Straff gefallen seyn sollen/ wie dann solches des jetzt gemeldten unsers Vorfahrn Satzung klärlich ausweiset. Und aber dieselbe Gottes Gebott, und des ehegenandten unsers Vorfahrn Satzung/ Ermahnung/ Gebott und Pön, jetzt leider in Vergessen und Verachtung/ von vielen Menschen überfahren worden, haben wir als Römischer König, mit samt andern unsern und des Reichs Churfürsten, Fürsten, Ständen und gemeiner Versammlung, auff dem gehaltenen Reichs-Tag hie zu Wormbs, solche Mißhandlung mit beschwertem Gemüth erwogen, und für Augen genommen, daß GOtt unser Schöpffer, obgemeldt, schwerlich darvon beleidiget/ und der Menschen Seelen seiner Göttlichen Gnaden ewiglich beraubt, und unwürdig werden, auch vormahls aus solchem Hunger/ Erdbidem/ Pestilentz/ und andere Plagen/ auff Erden kommen und gefallen sind. Und jetzt bey unsern Zeiten, als offenbar ist, dergleichen viel und mancherley Plagen und Straff gefolgt/ und sonderlich in diesen Tagen, schwere Kranckheiten und Plagen der Menschen, genannt die böse Blasen/ die vormahls bey Men-

Zehen Gebott Gottes.

Kaysers Justiniani Gebott wider das Gottslästerliche Schweren/ bey Straff des Tods.

Göttliche Straffen wegen der Gottslästerung.

Menschen Gedächtnuß nie gewesen/ noch gehört sind, aus dem wir die Straff GOttes billig bedencken, und darauff noch anruffen die Gnade GOttes/ seiner Göttlichen Majestät zu Ehr und den Menschen zur Seligkeit und Gutem/ mit zeitigem vorgehabten Rath/ ermahnen wir euch alle samt und sonder, auch in gemein, einen jeden Christglaubigen Menschen/ daß ihr solche Mißhandlung meidet, die Furcht GOttes in euerm Hertzen traget, und seinen Gebotten gehorsamlich nachfolget/ damit die vorgemeldte Straff abwendet/ und ihr nicht darinn fallet: Setzen, ordnen und wollen auch hiemit ernstlich gebieten/ wann darüber jemands von was Würden, Stand oder Wesen der/ oder die wären, eitel oder Lästerwort/ und Schwür bey GOtt/ seiner H. Marter/ Wunden/ oder Gliedern/ der Jungfrau Maria/ und seinen Heiligen thäte/ daß sich dieselbe damit, wie hernach folget, verschuldiget haben, und also ohn Gnad gestrafft werden sollen. Verbottene Lästerwort und Schwüren.

I.

Die Pön deren/ so aus Hitz/ Zorn oder Truncken heit schweren.

Pön 1. Marck lötigs Golds oder Leibs. Nemlich/ wo solches aus bewegter Hitz des Zorns/ aus Truncken heit/ oder dergleichen Zufäll unbedachtsam geschehe/ um ein Marck lötigs Golds/ halb in unser und deß Reichs Cammer/ und den andern halben Theil der Herrschafft/ in der Gebiet solche Mißhandlung gethan wird/ unabläßlich zu bezahlen. Welche aber die jetztgemeldte Pön zu geben nicht vermöchten/ nach Erkantnuß deß Gerichts/ darinn sie begriffen/ deßhalben am Leib gestrafft werden.

II.

So die von Adel geboren/ frevenlich schweren.

Bey Ehren oder Leib-Straff. Erfünde sich aber/ daß solche Schwür und Mißhandlung freventlich vorbracht wären/ und die Thäter aus dem Adel geboren/ und vormals in solcher Uberfahrung nicht begriffen noch gestrafft/ die sollen mit der That untüglich seyn/ zun Ehren und Aemtern zu gebrauchen nicht zugelassen werden. Wo sie sich aber darnach wiederum in solcher Mißhandlung verschulden/ sollen sie fürter nach Maaß ihrer Verhandlung/ an ihrem Leben unnachläßlich gestrafft werden.

III.

Von denen/ so geringes Stands wären.

Geringer Leut Schwür bey Lebens-Straff. Wären aber dieselbe Thäter geringen Stands/ die sollen von der Herrschafft/ in der Gerichts-Zwang und Oberkeit sie solches begangen haben/ auch nach Maaß ihrer Verhandlung/ an ihrem Leben unabläßlich gestrafft werden.

IV.

Von den Zuhörern/ so es nicht widerreden.

Daß auch alle die so den offtberührten Thätern solcher ihrer Mißhandlung zuhören/ und die nicht widerreden und straffen/ oder verschweigen/ und der Obrigkeit/ in der Gebiet solches geschickt/ oder ihren Anwälden/ zu straffen nicht anbringen: Deßgleichen alle Richter und Oberherrn/ die solche Ubelthäter wissentlich in ihren Gebieten enthalten/ oder gedulden/ damit auch in die jetzt begriffen Pönen gefallen seyn/ und die verwirckt oder verschuldt haben. Gebieten darauff einem jeden insonderheit/ bey den Hulden GOttes/ und seinen Pflichten/ dieser unser Ermahnung/ Satzung/ und Ordnung nachzukommen/ zu halten/ und vollnziehen. Die auch allenthalben in unsern/ und euren Gebieten verkündigen zu lassen/ und bey den Euren/ und andern/ in denselben unsern/ und euren Gebieten darob seyd/ daß dem also/ ohn Abgang/ nachgefolgt/ und die Ubersahrer und Verbrecher hierinn/ als obstehet/ gestrafft/ und niemands in solchem übersehen/ noch verschonet werde/ als lieb einem jeden sey die Straff GOttes/ und obbestimmte Pön und Buß zu vermeiden/ daran thut ein jeder unser ernstliche Meynung/ und sonder Gefallen. Geben/ und mit unserm Königl. anhangenden Insiegel besiegelt/ zu Wormbs/ am sechsten Tag Augusti nach Christi Geburt/ vierzehenhundert/ und im fünff und neuntzigsten/ unserer Reich des Römischen im zehenden/ und des Hungarischen im sechsten Jahr. Straff der Zuhörer und der Obrigkeiten/ so es wissen. Vermeldung bey der Straff GOttes und obbestimmten Pön.

Reformation König Maximilians/ die Frey-Schöpffen, und das heimliche Gericht zu Westphalen betreffend/ zu Wormbs Anno 1495. auffgericht.

Wir Maximilian, von GOttes Gnaden/ Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, rc. König/ Ertz-Hertzog in Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Lothringen, zu Braband/ zu Steyr, zu Kärndten/ zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, und zu Geldern/ Graff zu Flandern/ zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfiert/ zu Kyburg/ zu Arthoys/ und zu Burgund/ Pfaltzgraff zu Hönigau, zu Holland, zu Seeland/ zu Namur, und zu Zutphen/ Marggraf des Heil. Römischen Reichs, und zu Burgau, Landgraff in Elsaß, Herr zu Frießland, auff der Wendischen Marck/ zu Portenau, zu Salins, zu Mecheln, rc. Entbieten allen und jeglichen Churfürsten/ Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren,

Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Vitzthumben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und insonderheit den Stulherrn/ Frey-Graffen und Frey-Schöpffen des Heimlichen oder Westphälischen Gerichts/ und sonst allen andern/ unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Wesen die sind/ unser Gnad und alles Guts.

Ehrwürdige/ Hochgeborne/ Ehrsame/ Edle/ Liebe/ Neven/ Oheimen/ Churfürsten/ Fürsten/ Andächtige/ und Getreue/ nachdem Wir von den Gnaden GOttes/ zu der Höhe Röm. Königlicher Würde/ unverdient/ beruffen und kommen sind/ und Königl. Krönung empfangen/ haben Wir von Bürde/ wegen unsers Königlichen Amts/ seiner Göttlichen Gnaden zu Lob und demselben Reich Teutscher Nation/ und gemeiner Christenheit/ zu Behaltung und Guten/ nach Annehmung unser Regierung/ einen gemeinen Reichs-Tag allhier gen Wormbs ausgeschrieben/ in den Anligen/ Anfechtung und Beschwerung der Christenheit/ des jetztbestimmten Röm. Reichs/ und Teutscher Nation/ zu handeln/ darauff auch unsere/ und des H. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herrn/ und Städt/ persönlich/ und durch ihre Bottschafft/ in mercklicher Anzahl daselbst bey uns erschienen sind. Und ist uns und gemeiner Versammlung von den Ständen und Unterthanen des Reichs/ zu vielmaln mit Klag anbracht/ wiewol Weiland der Durchl. Fürst/ Herr Friederich Röm. Kayser/ der Dritte des Namens/ unser lieber Herr Vatter/ löbl. und seliger Gedächtnuß/ nach seiner Königl. Krönung/ mit deß Reichs Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen zu Franckfurt Reformation/ Ordnung und Constitution gemacht/ ausgeschrieben/ und zu halten bey mercklichen Pönen gebotten/ darinn unter andern der Heimlichen oder Westphälischen Gericht halben ausgedruckt sey/ wie von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet.

Heimlich oder Westphälisch Gericht.

§. 1. Item/ von der **heimlichen Gerichte wegen**: Nachdem und dieweil sich viel ungebührliche Sachen/ die da nicht daran gehören/ an denselben Gerichten verlauffen/ und bißher mannigfaltig gemacht haben/ dardurch (wo das länger bestehen solte) gemeiner Nutz und Fried im H. Reich nicht wenig gekränckt und geirret werden möchte. Und darum solchem Unrath zu fürkommen/ so haben wir mit Rath/ als obstehet/ unser u. des H. Reichs Churf. Fürsten/ Städt/ und anderer obgemeldt/ gesetzt und geordnet/ setzen/ ordnen und gebieten von Röm. Königl. Macht/ in Krafft dieses Brieffs/ daß solche **heimliche Gericht fürbaß mit frommen/ verständigen und erfahrnen Leuten** besetzt/ und nicht durch bännisch/ unehlich geboren/ meineidig/ oder eigen Leut/ gehalten werde. Und daß es damit dieselben nicht anders halten/ dann als das von Anbegin durch Kayser Caroln den Grössern/ unsern Vorfahrn am Reich/ auch durch die Reformation/ so der Ehrwürdig Dietrich/ Ertzbischoff zu Cölln/ unser lieber Neve und Churfürst/ als ihm das durch Kayser Sigismundum/ löblicher Gedächtnus/ unsern Vorfahren befohlen war/ zu Augspurg in Beyseyn vieler Graffen/ Freyen/ Herrn/ Ritterschafft/ **Stulherrn/ Frey-Graffen und Frey Schöpffen**/ gemacht hat/ geordnet und gesetzt ist. Besonder daß man niemands dahin heische/ fordere oder lade/ dann die/ und um die Sachen/ die dahin gehören/ oder der man zu den Ehren nicht mächtig seyn möchte.

Mit was für Leuten die Besetzung deßselben geschehen solle.

Stulherren/ Frey-Graffen/ und Frey-Schöpffen.

Landläuffige Gericht.

§. 2. Dann ob jemands dahin gefordert würde/ deß sein Herr oder Richter mächtig wäre zu den Ehren/ vor ihm/ oder andern **Landläuffigen Gerichten**/ und daß derselbig Herr oder Richter dem Frey-Graffen/ oder Richter solchs zu wissen thäte/ oder schriebe/ und einen solchen abforderte/ und er mit zweyen oder **dreyen andern unversprochen Mannen** dem Freygraffen oder Richter **Tröstung zu den Ehren**/ obgemeldter Maß/ unter ihrem Insiegel zuschrieben/ so soll alsdann solche Ladung abseyn/ und der Sachen nachgangen werden/ vor dem Herrn oder Richter/ da die Sach hingehört/ und gefordert wird/ ohn Eintrag deß Frey-Graffen oder heimlichen Richters. Wo aber dem nicht also nachgangen würde/ so sollen alle Proceß/ Erfolgung und Gericht/ die darüber geschehen wären/ oder geschehen würden/ gantz krafftloß/ todt und abseyn/ die wir auch jetzt alsdann/ und dann als jetzt/ von Römischer Königl. Macht/ krafftloß sprechen und urtheilen.

Unversprochene Mann/ Tröstung zu den Ehren.

§. 3. Es soll auch kein Freygraff/ **kein Frey-schöpffen machen**/ dann die es von **Rechts-wegen werden** mögen/ und die solche Tüglichkeit durch gnugsame Kundschafft fürbringen. Nemlich sollen sie keinen zu Schöpffen machen/ der **unehlich geboren/ jemands eigen/ sonst verbunden/** oder **zugehörig sey** die auch in deß **Reichs Acht u. Bann Geistl. oder Weltl. sind**/ sollen sie keineswegs zu Schöpffen machen. Solches/ von den **heimlichen Gerichten obstehet**/ wollen wir/ von männiglich festiglich und unzerbrochentl. gehalten zu werden/ befohlen haben. Und gebieten darum allen u. jeglichen Stulherrn/ Freygraffen und allen andern/ in was Wesen oder Stand die sind/ ernstlich und festiglich/ mit Krafft diß Brieffs/ daß sie solches auff ihren Stülen und Gerichten bestellen/ es ordentlich gehalten werde. Dann wo ichts darwider oder anders geschehe/ so soll der **Stulherr zehen Marck Golds** in unser Königl. Cammer/ unabläßlich bezahlen/ und der **Freygraff sein Amt der Freygraffschafft** verlohren haben. Auch der/ der also unrechte Förderung oder Für-bittung

Qualitäten der Schöpffen und wer sie seyn sollen.

Von deß Stulherrn/ Frey-Graffen.

bittung erwürbe / sich selbst verurtheilt / seinen Leib verwürcket / und ihr jeglicher wider Ehr gethan haben / und soll männiglich zu ihnen richten / als sich gebührt.

Haltung der Ordnung an den heimlichen Gerichten.

§. 4. Würden auch dieselbe Ordnungen und Satzungen an den berührten **Heimlichen** oder **Westphälischen Gerichten** nicht gehalten / auch sie und die Ihren / über daß sie in ordentlichen Gerichten gesessen / und vor denselben gebührlichs Rechts zu seyn / und von den Ihren zuverhelffen willig wären / unersucht solcher ordentlicher Gericht / für die berührten **Westphälischen** oder **heimlichen Gericht** / auch um Sachen / die sich daselbst zu rechtfertigen nicht gehören / fürgeheischen / und darauff daselbst zu procediren / und fürder sie / und die ihren / mit den vermeinten Processen / so darauff ergehen / zu bekommen unterstanden / und dadurch zu unbillichem Kosten und Schaden bracht / daß ferner zu gedulden unleidlich seyn.

Das Heimlich und Westphälisch Gericht nach den Ordnungen und Constitutionen zu halten.

§. 5. Demnach haben wir mit zeitigem Rath und guter Vorbetrachtung / der gemeldten Unser und des H. Reichs Churfürsten / Fürsten / und gemeiner Versammlung / gesetzt und geordnet / Setzen und ordnen auch hiemit aus rechtem Wissen / in Krafft diß Brieffs / daß nun hinführ die berührte **Heimliche** und **Westphälische Gerichte** / nicht anders / dann nach deß jetzt berührten unsers Herrn und Vatters / deß Röm. Kaysers obgedachter Reformation, Ordnung und Constitution ausweisen / gehalten werden. Wo aber darwider jemands im H. Reich gesessen / an denselben **Heimlichen oder Westphäl. Gerichte** fürgenommen und geladen würde / daß der / oder dieselbe Fürgeladene solchen keinerley Gehorsam schuldig / auch alle Urtheil und Procefs, die bißher an den obberührten **Heimlichen und Westphäl. Gerichten** / wider die gemeldte unsers Herrn und Vatters Reformation, Ordnung und Constitution ergangen und beschehen sind / oder hinfür ergehen und beschehen / ab / todt / krafftloß / und unbündig sind: Also daß die niemands keinen Nachtheil / noch an Leib oder Gut / Schaden oder Abbruch geberen noch bringen / und darzu / samt den Pönen / in des vorgemeldten unsers Herrn und Vatters Reformation, Ordnung und Constitution bestimmt / der Richter / von dem hinfür solch Urtheil und Procefs ausgehen / dardurch zur stund / mit der That / sein Richter-Amt verwirckt und verlohren haben / und dessen hinfür nicht würdig / noch empfänglich seyn. Auch die / so sich der Urtheil und Procefs, die obberührter massen / wider unsers Herrn und Vatters Reformation, Ordnung und Constitution, ergangen und beschehen wären / zugebrauchen unterstünden / darauff jemands an seinem Leib / Haab / oder Gütern / freventlich angetastet / und beschädigt würde / sollen damit wider unsern Landfrieden / so wir auff den obbestimmten gehaltenen Reichs-Tag mit Rath der gemeldten Unser und des Reichs Churfürsten / Fürsten / und Versammlung gemacht und ausgeschrieben / gehandelt und gethan haben / und in die Pön / in demselben Frieden begriffen / gefallen seyn. Daß wir auch alles jetzt / wo es vorgeschriebener massen gehandelt wird / also erkennen und erklären / aus Röm. Königl. Macht / Vollkommenheit / eigner Bewegnus / und rechten Wissen / mit dem Brieff. Und befehlen darauff euch / allen / samtlich und besonder / von derselben unser Königl. Macht / bey **Vermeidung unser und des Reichs schweren Ungnad** und **Straff** / und **der Pönen in gemeldten** unsers Herrn und Vatters Reformation, **Ordnung** und Constitution **begriffen** / ernstlich gebieten und wöllen / wo ihr mit einigem Procefs, von **Heimlichen oder Westphäl. Gerichten** ausgangen / durch jemands / wer der / oder die wären / um Execution und Vollstreckung angelangt und ersucht würden / daß ihr denen kein Anhang / noch Gehorsam thut / noch ichts darauff fürnehmet oder handelt / oder jemands von euretwegen das heimlich oder offentlich gestattet: Euch werde dann gläublich angezeigt / und bewiesen / daß sölch Urtheil und Procefs, nach des obgemeldten unsers Herrn und Vatters Reformation, Ordnung und Constitution, auch um Sachen / die sich daselbst zu rechtfertigen gehören / beschehen und ergangen sind. Welche aber sich darüber einiger Urtheil oder Procefs, dabey solche jetzt gemeldte Beweisung und Anzeigung nicht beschehe / gebrauchen / und darauf jemands an seinem Leib / oder Güter angrieffen und beschädigten / dasselb nicht geduldet / sondern gegen denselben Thätern / ihren Helffern und Anhängern / und derselben Leib und Gut / samtlich und sonderlich / handelt / und gebahret / und andern zu thun gestattet / als sich gegen Unsern / und des H. Reichs offenbaren Echtern / und Verbrechern des obbestimten unsers gesetzten Landfriedens gebühret / und dann darinn nicht säumig erscheinet / noch einer auf den andern warte noch verziehe / als lieb euch allen / und eurer jedem sey / die obbestimte Pön und Straff zu vermeiden / daran thut ihr unser ernstliche Meynung. Und was ihr alsdann gegen denselben Thätern / ihre Helffer und Anhänger / Leib und Gut ingemein oder insonderheit fürnehmet / handelt und thut / damit solt ihr wider Uns / und das H. Reich / noch jemands anders nit gefrevelt / oder gethan haben / noch auch niemands darum zu antworten schuldig seyn / in keine Weiß.

Straff und Buß der Verbrecher dieses.

Würde auch jemands diesem unserm Königl. Gebot ungehorsam erscheinen / und freventlich darwider thun / oder andern zu thun gestatten / dieselben alle und jeden besonder / erkennen und erklären wir jetzt als dann / und dann als jetzt / von obbestimmter unser Königl. Macht / und Vollkommenheit / in die jetztberührten Pön / Straff und Buß / in dem obgemeldten unsern Frieden / auch unsers Herrn und Vatters obgemeldten Reformation, Ordnung und Constitution, begriffen / verfallen zu seyn. Und wollen um solcher Ungehorsam und Verachtung / mit denselben / und andern Pönen / Straffen und Büssen / gleich den Thätern / wider sie / und ihre Güter handeln und gefahren / als sich geziemt / darnach wisse sich männiglich zu richten. Geben in Unser und deß H. Reichs Stadt Wormbs / mit unserm Königl. anhangenden Insiegel besiegelt / am 10. Tag des Monats Septembris, nach Christi Geburt / 1495. unserer Reich / deß Röm. im 10. und des Hungarischen im 6. Jahr.

Römi-

Römischer Königlicher Majestät Ordnung und Satzung über die Wein zu Freyburg im Brießgau/Anno 1497. auffgericht.

SUMMARIEN.

Schädliche Gemächt der Weinen/ im Kältern/ Verjären/ und Ablasen; Verfälschung derselben von Fuhrleuten/Schiffleut. Wie die Gemächte der Wein zu sehen. Item von allerhand Kräuter/ Gewürtz/ auch Spanis. und dergleichen Weinen/ samt der Pön der Verbrecher.

Wir Maximilian, von GOttes Gnaden/ Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/zu Braband/ zu Geldern/ꝛc. Graff zu Flandern/ zu Tyrol, ꝛc. Entbieten allen und jeglichen Churfürsten/ Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern/ Amtleuten/ Schultheissen, Burgermeistern, Richtern/ Räthen, Bürgern und Gemeinden/ auch den Weinkiesern, Viesierern/ Eichern, Unterkauffern, Eutern, Binder/ Besehern der Wein, und andern/ so mit Wein und Fassen zu handeln haben, und sonst allen andern Unsern und deß H. Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieser unser Königl. Brieff, oder glaubige Abschrifft darvon fürkommt, oder zu wissen wird/ unser Gnad und alles Guts. Ehrwürdige/ Hochwürdige, Wolgeborne/ Ehrsame/ Edele, liebe Neven, Oheimen, Churfürsten, Fürsten, Andächtigen, und Getreuen. Nachdem der Durchleuchtigst Fürst/ Herr **Friederich** Römischer Kayser, ꝛc. Unser lieber Herr und Vatter, löblicher Gedächtnuß, die böse **schädliche Gemächt der Wein verbotten**/ und deßhalben mit zeitigem Rath etliche Ordnung und Satzung gemacht/ und ausschreiben lassen hat. Und aber mit solchen bösen Gemächten seithero nicht still gestanden, sonder darüber, als Wir zu mehrmahlen bericht sind, wider die jetzt berührte unsers lieben Herrn und Vatters Satzung und Ordnung dannoch an viel Enden die Wein wider ihre Natur, in mancherley Weiß und Gestalt mit unziemlichen bösen Gemächten/ beläftigt, und anders dann sie von Natur sind, zubringen unterstanden werden. Daraus/ als Wir bey den Gelehrten der Artzney und sonsten, den Menschen zu vielmahlen, schwere, langwärende, unüberwindliche tödtliche Kranckheiten, und sonderlich den Frauen-Personen, so sie schwanger oder nach dem sie Kinder genesen, oder sonst mit natürlichen Kranckheiten beschwert sind, dermassen Schaden oder Verderbnuß empfahen, daß sie, und ihre Frücht verderben/ oder fürthin nicht mehr empfänglich, noch fruchtbar werden mögen/ folgen. Darum Wir als Römischer Regierender König, gemeinem Nutz zu gut/ Gnädiglich gesehen, und darumm mit samt Unsern, und deß H. Reichs Churfürsten, Fürsten, Ständen, und gemeiner Versammlung/ auff dem Reichs-Tag allhie zu Freyburg/ zu Verhütung solches Ubels, gesetzt und geordnet, Setzen und ordnen auch, von Röm. Königlicher Macht/ wissentlich mit diesem Brieff.

Schädliche Gemächt der Wein/ und deren Verbot.

I.

So die Weinbeer zur Kälter gebracht werden.

Ohn alles Gemächt und Zusatz verjähren zu lassen.

Zum Ersten/ daß die Weinbeer/ so sie von Weinrebe zu den Kältern oder Pressen/ und darauff bracht werden/ **ohn alles gemächt**/ und **Zusatz/ ausgepreßt**/ in ein schlecht ohn zubereiten einiges Gemächts Faß gethan/ und dieselben Most mit stäter ordentlicher Füll gehalten/ damit sie vollkommentlich und **gäntzlich ihr Verjärung haben**. Und auch fürter denselben Weinen keinerley schädliche und böse Gemächt oder Zusatz noch auch mit bedämpffen zu machen/ oder in einige andere Weiß gethan/ sondern daß die mit ordentlicher Füll/ wie obstehet/ biß zum Ablassen/ gehalten werden sollen.

II.

So man die Wein ablassen wolt.

Ablaß des Weins.

Zum Andern/ so man die **Wein ablassen wolte**/ oder würde/ daß man die dann in ein schlecht/ unzubereit einiges Gemächts/ Faß ablaß. Doch also/ ob jemands wer der wäre/ in dem Ablassen/ um Beständigkeit willen des Weins/ sein Faß mit einem Schweffel zubereiten wolt/ das soll er zu thun Macht haben. Doch ein Wein einmal/ und nicht mehr/ auch nicht anders/ dann zu Bereitung einem füderigem Faß/ein Loth lauter Schwefels. Also soll es auch gehalten werden. nach Anzahl des Schwefels/ zu einem grössern oder kleinern Faß. Doch ob jemands Wein über Land führen wolt/ der dann in Beständigkeit zubehalten/ weiters Schweffels dann jetzt berührt/ nothdürfftig wäre/ der mag solch Faß mit einem Schweffel auch ziemlich bereiten. Und nemlich zu den Wein/ die als obstehet/ zuvor geschweffelt wären/ in ein füderich Faß ein Loth lauter Schweffels/ wie vorstehet/ und fürter nach Anzahl des Schweffels/ zu einem grössern und kleinern Faß/ und auch nicht mehr. Und welcher/

Schweffel zum Wein/ und wie viel dessen seyn soll.

oder

oder welche ihre Wein also geschweffelt haben / der oder dieselbe sollen solchen auch also für geschweffelt verkauffen / und es den Käuffern eröffnen / auff daß derselb Wein nicht weiter geschweffelt / sondern damit / wie obstehet / gehalten werde.

Pön der Uberfahrer der Wein-Ordnung.

Und wer **diese Ordnung vorgeschrieben verbrochen** / oder die **Wein anders** / oder mehr / dann obstehet / **geschweffelt hätte** / daß dann dem / oder denselben Fassen / darein solcher Wein erfunden wird / **zustund / daselbst der Boden ausgeschlagen** / und **der Wein gar verschüttet.** Und darzu von denen / die solches gemächt / oder mehr geschweffelt Wein / dann vor gemeldet ist / zurichten / befunden und betretten würden / dem Fürsten / Herrn / oder Stadt / dem derselbig Uberfahrer seiner Herrschafft / von **jedem Eimer** / oder **Ohm** / **ein Rheinischen Gülden unnachläßlich zu geben / verfallen seyn.**

III.

Von den Fuhrleuten der Wein.

Von Fuhrleut und Schiffleut.

Nachdem auch je zu Zeiten der **Fuhrleut** / so **Wein zu Land** / und **Wasser führen** / und ihren **Lohn** darum empfahen / unter Wegen im Herbergen / und in ihren eigen Wohnungen / **aus den Fassen** / so sie also führen / ohn der Herrn / deren sie sind / Wissen / **Wein dieblich nehmen** / und nach ihrem Gefallen verzehren / und an desselben **genommen Weins statt Wasser giessen** / die Faß wiederum damit zu füllen: Soll solches hinführo denselben Fuhrleuten und Schiffleuten / nicht verhängt / gestatt / noch zugesehen / sondern darum mit samt denjenigen / so ihnen dessen verholffen hätten / es wäre Wirthsknecht / oder andere / nach Maaß ihrer Verhandlung an ihren Ehren / Leiben / und Gütern / ohn Nachlassung / gestrafft werden.

Wein-Dieb.

Wasser-giessung in den Wein / und deren Pön.

IV.

Wie die Gemächt der Wein zu sehen verordnet.

Es soll auch ein jeder Fürst / Graff / Herr / Unser und des Reichs Städt in seinen Gerichten und Gebieten allenthalben / zu Handhabung und Haltung solcher vorbestimmter Ordnung / einen oder mehr Amtleut nach Gelegenheit ihr jedes Gebiet ordnen / und von dem / oder denselben Amtleuten / welche sie zu solchem Amt auffnehmen werden / **Eid zu GOtt und den Heiligen nehmen.** Auch darzu den Bindern / Eichern / Unterkauffern / und andern ihren Amtleuten / und den Ihren / so in ihren Gerichten / und Gebieten gesessen / und unterworffen sind / und mit Wein und Fassen zu handeln haben / bey ihren Pflichten / damit sie ihnen verbunden sind / ernstlich befehlen / sie darzu halten und vermögen / daß sie auff **solche Gemächte der Wein / ihr fleißig Auffsehen haben** / und wo sie die herwieder erkünden / ihrer Herrschafft anbringen: Und die jetzt-gemeldte verordnete Amtleut / sollen solch ihr Amt treulich und auffrichtig verwesen / und damit / wie obsicht / handeln / auch darinn weder Miet / Gaab / Freundschafft / Feindschafft / noch ichts anders ansehen / sondern stracks und auffrichtig allem denselben ihren Aemtern auswarten / und nachgeben / getreulich und ungefährlich / damit das / so anders / dann wie obsteht / erfunden würde / **auch obgeschriebener Maaß** gestrafft werde.

Eyd deren zu den Weinen verordneten.

V.

Pön wider die / so überfährig gefunden werden.

Wo aber jemands / wer der / oder die wären / **Geistliche / oder Weltliche Personen / erfunden** würde von wem / oder so offt das beschehe / der einigerley böß oder schädlich Gemächt nichts ausgenommen / dann allein die obgeschrieben Zulassung des Schweffels / in die Wein oder Faß thäte / mächte / oder zu thun bestellte / es wäre vor oder nach dem Ablaß / durch sich selbst / oder jemands anders / denselben sollen zuforderst von stund an / an den Enden / da solche Wein gefunden werden / den Fassen oder Boden ausgeschlagen / und der Wein verschüttet / und darzu ein jeder zu jedemmahl **an Pön** / nemlich **hundert Gülden Rheinisch** / halb in Unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil seiner Herrschafft / unabläßlich zu bezahlen / verfallen seyn / und also gestrafft werden.

Pön der Wein-Verfälscher.

VI.

Von dem Kräuter-Wein.

Item / es sollen auch **Alandt** / **Salvey** / **Wermut** / und andere dergleichen **Würtz-Wein** / deßgleichen die **Beerwein** / **Kempt-wein** / und **Spanwein** / hierinn / die zu ihren füglichen Zeiten zugeniessen / und zu gebrauchen / wie sich ziemt / und von alters Herkommens ist / vorbehalten und auffgesatzt werden. Deßgleichen auch die **Malvasier / Rheinfal** / und ander **Welsch Wein** / auch **gefeuerte** / **getreberte** / und **gesottene Wein** / keinerley schädliche oder böse **Gemächt** / oder Zusatz gethan / noch daß der keiner unter den andern gezogen / auch mit anderen Wein nicht gemehret / sondern ein jeder für sich selbst hingegeben / und ausgeschenckt werdē / bey der höchsten Buß / wie obsteht.

Kräuter-Würtz-Wein / item / Malvasier / etc. sollen nicht vermischt werden.

VII.

Aber von der Pön der Verbrecher.

Solches verkündigen Wir auch / und gebieten Wir euch darauff von Röm. Königlicher Macht / bey Vermeidung Unser und des Reichs schweren Ungnad und Straff / und darzu Verlierung einer Pön / nemlich **fünfftzig Marck lötigs Golds** / in unser Königl. Cammer unabläßlich zu bezahlen / ernstlich / und wöllen / daß ihr solcher obberührter Ordnung und Satzung / nach ihrer Inhalt / nachkommt / und die allenthalben in euren Gerichten und Gebieten öffentlich verkünden lasset / und bey euren Unterthanen darob seyet / schaffet und bestellet / damit die obbestimmte Ordnung und Satzung / nach ihrer Inhalt / ohn Abgang durch sie gäntzlich vollnzogen / und darwider nicht gethan werde / als lieb euch sey unser und deß Reichs schwere Ungnad / und die obberührte Pön zu vermeiden. Zu Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Freyburg im Brießgau / am 24. Tag des Monats Augusti, nach Christi Geburt 1498. Unserer Reiche / des Römischen im dreyzehenden / und des Hungarischen im neundten Jahr.

Bey Pön 50. Marck lötigs Golds.

Römi-

Römischer Königlicher Majestät, und des H. Reichs Stände, Ordnung des Regiments / zu Augspurg, Anno 1500. auffgericht.

SUMMARIEN.

Auffrichtung deß R. Regiments / dessen 20. Räth / Jurisd. und Gewalt in Præfat. Item T. 1. & 15. Citation der Chur- und Fürsten / persönliche Erscheinung zu Nürnberg / T. 2. 3. Der Räthen Elect. Session zu gewisser Zeit / Tit. 4. usq. 10. inclus. Abgang und Beurlaubung Eines oder Andern / wann und wie zu ersetzen T. 11. 12. 13. 14. 15. & 16. Derselben Besoldung / Freyheit und aller die davon dependiren / T. 17. 18. 21. Der Räth und Notar. Eyd / T. 19. 20. Der Söldner Auffsatz und Erhaltung / T. 22. Anfechtung der Türcken / T. 23. Gegen denselben gemeiner Anschlag zur Steuer auff 6. Jahr / auff jeden Menschen Hohen und Niedrigen / Geistl. und Weltl. Stands / dessen Einsammlung / Ordnung und jeglicher Rechnung / T. 24. usq. 47.

Anfechtung der Türcken.

Ohn inländisch Recht ist auswendiger Krieg unvermöglich.

Auffrichtung des Reichs-Regiments.

Wir Maximilian, von GOttes Gnaden, Römischer König / rc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich. Als Wir zu der Höhe und Würde des Heil. Römischen Reichs erwähler, und zur Regierung desselben kommen sind / und nun vor Augen sehen / die **erschreckliche und unabläßliche Anfechtung** / so die **Türcken** gegen den Heiligen Christenheit viel Jahr und Zeit geübt / und dardurch das Griechisch Kayserthum / und viel Königreich / Gewalt und Land in ihrem Gewalt, und vom Christlichen Glauben bracht / und also biß an die Grentz Teutscher Nation ihr Oberkeit und Macht erstreckt / daß sie hinführo mit mercklichem Gewalt, Teutsche Nation erreichen / überziehen / und unter sich nöthen möchten, und sich darzu ander Gewalt erhebt / und mit grosser Heers-Krafft in des Reichs Land gezogen, Städt und Gebiet betrangt haben, daß alles zuvor der gantzen Christenheit, Uns / und dem Heiligen Römischen Reich / und allen seinen Ständen, zu Zerstörung, Verwüstung, und Verlust / Seel, Würde, Ehr, Leibs und Guts begehren, wo mit zeitigem Vorrath, und auch stattlicher That, dargegen nicht getracht und gehandelt wird. Wann aber **außwendiger Krieg gantz unvermöglich und unverfänglich** / wo nicht vorhin redlich gut Regiment / **Gericht / Recht / und Handhabung wäre** / auff denen, als Grundfesten, alle Reich und Gewalt ruhen. Darum / in Ansehung mannigfaltiger Regierung der Land, auch durch die Krieg, Fried, und Recht nicht verhindert würden, mit einmüthigem zeitigem Rath, und Willen, auch Zugeben und Annehmen, der Ehrwürdigen, Hochgebornen, Ehrsamen, Edlen, unser lieben Neven, Oheimen, Andächtigen, und des Reichs Getreuen, Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen / Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, und anderer Ständ deß Heil. Römischen Reichs, haben Wir, hie auff gegenwärtigem deß Heil. Reichs-Tag versammlet, fürgenommen und beschlossen, wie und wo Unser und deß Heil. Reichs Gericht hinfür soll gehalten, auch Urtheil und Erkantnuß, daselbst außgangen, vollnzogen, und beyde Fried und Recht gehandhabt werden, alles laut der **Ordnung deß ersten Reichs-Tags zu Wormbs** / auch nachfolgender anderer Reichs-Täg / und jetzo allhie beschlossen.

I.

Von den Zwantzigsten / so zu der Königl. Majestät / und des H. Reichs Regiment geordnet / und ihrem Gewalt.

Und nachdem in der Ordnung / der Handhabung Friedens und Rechtens / des vorigen Reichs-Tags zu Wormbs gehalten / auffgericht / unter andern begriffen und eingeleibt ist / daß Wir / auch Churfürsten / Fürsten / und andere Ständ des Heil. Reichs jährlich zusammen kommen sollen / von **Vollziehung** und **Handhabung gesprochener Urtheil** / der willkührten Austräg / und unsers ausgeschriebenen und **verkündten Land-Friedens** / auch anderer anligender Nothdurfft der Christenheit / und deß Heil. Reichs zu handeln. Haben Wir ermessen und betracht / daß die Ständ des Reichs langsam und beschwerlich / auch mit mercklicher Mühe / Arbeit / Kostung und Darlegen zusammen gefordert werden / und kommen mögen: Und dann zu Zeiten merckliche Sachen der Christenheit / und dem Reich zufallen / denen der Verzug fast nachtheilig und schädlich ist / und die der Eil bedörffen / dardurch dann zu Zeiten der obberührten und andern mercklichen obliegenden Sachen / der Christenheit und des Reichs / mehr Versaumnus und Hinderung / dann Forderung und Ausrichtung erwachsen mag. Darum / und damit solcher Verzug und Versaumnus auch der merckliche Kosten und Darlegen vermitten / und zu ander Nothdurfft der Christenheit / und des Reichs verhalten / und desto förderlicher und embsiger von den obangezeig-

Motiva das Reichs-Regiment auffzurichten.

ten Sachen gehandelt und gerathschlagt werden möge / und aus andern redlichen Ursachen/ uns darzu bewegen / haben wir mit zeitigem Rath und Willen / auch Zugeben und Annehmen der vorgenandten Churfürsten / Fürsten/ Grafen/ Freyen/ Herren und Ständ / zu uns/ oder wo wir aus andern mercklichen Sachen und Geschäfften persönlich dabey nicht seyn würden / zu dem / so wir an unser Statt setzen werden / der zum wenigsten ein Graf oder Freyherr seyn soll / **zwantzig Personen aus dem Heil. Reich Teutscher Nation, zu unserm/ und des H. Reichs Rath** gen Nürnberg / da dann wir / und die gemeldten zwantzig Personen denselben Rath nicht anderst / dann aus mercklichen beweglichen Noth-Sachen / nach Gelegenheit zu verrucken Macht haben sollen/ fürgenommen und verordnet. Die auch mit samt uns / oder so wir anderer mercklicher Geschäfft halben persönlich dabey nicht seyn werden/ mit dem/ so wir an unser Statt setzen/ unser und des Heil. Reichs Rath seyn/ und genannt werden / und sonderlich von uns vollnkommen **Gewalt / Macht und Befelch haben** sollen/ den wir ihnen auch hiemit in Krafft diß Briefs geben/ alle und jede unsere/ als Römisch. Königs / und des H. Reichs Sachen / Recht/ Fried / und ihrer beyder Vollnziehung und Handhabung / auch Widerstand gegen den Unglaubigen / und andern Anfechtern der Christenheit/ des Reichs/ und daß an dem Frieden/ Rechten / ihrer Handhabung / und dem Widerstand obgemeldt hanget / oder darzu dienstlich oder erschießlich seyn mag / antreffen/ und wie die von des Reichs Unterthanen / oder andern an sie langen oder entstehen werden / in solchen vorgeschriebenen Articuln zu verhüten / für sich zu fordern / zu handeln / mit Fleiß zu betrachten / zu rathschlagen / und endlich zu beschliessen / nach ihrer besten Verständnuß/ auff ihr nachgemeldte Pflicht / zu unserm und des Heil. Reichs Ehr/ Nutz und Mehrung/ 2c.

20. Personen des Reichs-Raths.

Jurisdiction und Gewalt des Raths.

II.

Wie die Churfürsten / auff jede Fron-Fasten persönlich zu Nürnberg zusammen kommen sollen.

Zu Beständigkeit dieses Fürnehmens / ist auch betracht Noth zu seyn/ auff daß Mittwoch in der ersten Fron-Fasten nechst kommend/ der Ertz-Bischoff zu Mayntz/ und nachfolgend eines jeden Mittwochen einer **jeglichen Fron-Fasten**/ der ander fünff Churfürsten einer/ nach ihrer Ordnung sich persönlich / auf seinen Kosten bey uns/ oder den/ so wir an unser Statt/ wo wir persönlich dabey nicht seyn würden / setzen werden/ und dem genandten Rath fürgehen/ der Christenheit und des Reichs Ehr / Nutz und Nothdurfft helffen rathschlagen / und betrachten. Und also für und für / von einer Fron-Fasten zu der andern / unter ihnen umgehen und gehalten werden. Möcht aber ihr einer dieselbe Zeit/ aus redlichen Ursachen / die er auff sein offen Brief und Siegel bewahren soll / persönlich nicht kommen / der soll einen andern Churfürsten ersuchen / und bitten / ihn daßmahl zu verwesen. Oder ob er keinen Churfürsten haben möchte/ einen andern Fürsten / Geistlichen oder Weltlichen / an seine Statt dahin schicken. Wann auch der Churfürsten Rath einer persöhnlich/ oder durch einen andern Churfürsten oder Fürsten / wie obsteht / bey dem Rath seyn soll / alsdann soll desselben Churfürsten Rath / der in des Reichs Rath von ihm verordnet ist / so lang derselbig Churfürst bey dem Reichs-Rath seyn wird / keine Stimm im Reichs-Rath haben/ wiewohl er die gemeldte Zeit darinn bey seinem Herrn/ oder desselben Gesandten / wie obstehet/ bleiben mag.

III.

Das Regiment mag die Sechs Churfürsten/und die andern zwölff geistliche und weltliche Fürsten / zu ihm fordern.

Würde sich auch begeben / daß merckliche Sachen fürfallen würden/ die Christenheit/ oder das Heil. Reich/ des Friedens / Rechtens/ ihrer Handhabung / oder des Widerstands halben/ obgemeldt/ höchlich betreffend/ so sollen wir/ oder so wir persönlich dabey nicht seyn würden / der/ so wir an unser Statt setzen werden / mit samt den obbestimmten **zwantzig Personen**/ solchs an unser **sechs Churfürsten** / auch die **zwölff geistliche und weltliche Fürsten**/ darvon hernach Meldung beschicht / **bringen**/ die dann bey uns / und gemeldtem unserm und des Reichs Rath persönlich erscheinen / und weiter / nach ihrem besten Ansehen / mit samt uns oder dem/ so wir/ wie obstehet/ an unser Statt setzen werden / und dem gemeldtem unserm und des Reichs Rath / zu unserm und des Heiligen Reichs Nutz und Besten handeln und beschliessen. Deßgleichen soll auch uns / wo wir nicht persönlich bey dem Reichs Rath sind / und solche Sachen / wie obgemeldt / fürfallen würden/ durch den / so wir in unserm Abwesen/ an unser Statt setzen werden / und den gemeldten Rath verkündet/ und uns Zeit gegeben werden/ darinn wir persönlich zu der Sachen kommen mögen: Und wir kommen in derselben Zeit / oder nicht / so soll nicht desto minder durch die Churfürsten / die zwolff obgedachten Fürsten und des Reichs Rath/ fortgangen werden/ und dem/ so durch den mehrern Theil beschlossen wird/ folg beschehen. Oder ob es die Grösse der Sachen erfordert / auch andere des Reichs Fürsten und Ständ/ zu ihnen zu beruffen/ dasselb Erfordern und Beruffen soll gleichfalls durch uns / oder den/ so wir an unser Statt setzen werden/ beschehen/ und dieselbe Fürsten und Ständ darauf gehorsamlich erscheinen / und also mit Fleiß und Treuen thun und handeln / als sie uns von dem H. Reich verwandt und schuldig sind.

Wie die wichtige Sachen an J. K. Maj. zu bringen.

Motive.

Beruffung der anderen Ständ.

IV.

Wie zwantzig Personen in das Regiment genommen seynd.

Und seynd die obgemeldte zwantzig Personen von den Ständen des Reichs Teutscher Nation genommen und geordnet / wie hernach folget: Nemlich von den **sechs Churfürsten**/ **jedem einer** / und von den hernach geschrie-

Digitized by Google

benen **Geistlichen** und **Weltlichen Fürsten**/ **zween Fürsten** / ein Geistlicher und ein Weltlicher persönlich / die alle vierthel Jahrs / wie oben von den Churfürsten gemeldt / abwechseln/ und zween ander Fürsten / ein Geistlicher / und ein Weltlicher / aus ihnen an der vorigen statt kommen sollen. Und also unter ihnen / nach ihrer Ordnung / wie unter den Churfürsten / umgehen. Ob aber ihrer einer aus redlichen Ursachen / die er aus seinen offenen Briefen und Siegel bewehren soll / auff die bestimmte Zeit nicht erscheinen möcht / so soll er einen andern Fürsten / seines Stands / nemlich ein Geistlicher ein Geistlichen / ein Weltlicher ein Weltlichen / aus den hernach bestimmten Fürsten / erbitten / und an seine Statt schicken. Wo er aber keinen zu erbitten vermöcht / und das auff seine Brief und Siegel / wie obstehet / bewehret / alsdann sollen wir / oder der / den wir an unser Statt setzen werden / mit samt des Reichs Rath / Macht haben / einen andern aus den hernach bestimmten Fürsten / an dessen Statt auf das mahl / zu erfordern desselb vierthel Jahrs den Rath zu besitzen. Doch daß nicht desto minder der Fürst / so vormahls verhindert gewesen / und nun der Verhinderung entledigt wäre / zu Ausgang desselben Vierthel Jahrs / das nachfolgend Vierthel Jahr / den Rath besitzen / inmassen / wie andere / &c. damit es in solchem gleichmäßig gehalten werde. Und seynd dieselbige Geistliche und Weltliche Fürsten / davon jetzt gemeldt / in dem Abschied diß unsers Königl. Reichs-Tags / nemlich bestimmt und ausgetruckt. Weiter sind die andere zwölff Personen jetzt hie durch uns / auch Churfürsten / Fürsten und andere Ständ / hie versammlet / genommen und verordnet / wie folgt: Nemlich einer aus unsern Oesterreichischen / und der ander aus unsers Sohns / Ertz-Hertzogen Philippsen Erblanden. Item / vier Prälaten / von der Prälaten wegen des Heiligen Reichs. Also / daß jeder derselben Prälaten ein vierthel Jahrs / bey dem Reichs-Rath sitzen / und soll also unter ihnen / nach ihrer Ordnung umgehen / und in aller Maaß mit ihnen gehalten werden / wie von den Geistlichen und Weltlichen Fürsten geschrieben stehet. Item / so soll auch ein Graf / von der Grafen wegen des Heil. Reichs / im Reichs-Rath seyn / der einer dann jetzt hie erwehlet / und im Abschied gemeldtes Reichs-Tag benennet ist. Item / sollen auch alle vierthel Jahr / zwo redliche verständige Personen / die jetzt aus den hernach benannten **Städten genommen** / und auch im Abschied / obgemeldt / nemlich bestimmt sind / von der Frey- und Reichs-Städt wegen / im Reichs-Rath sitzen. Nemlich des ersten vierthel Jahrs / **einer von Cölln / der ander von Augspurg.** Des andern vierthel Jahrs / **einer von Straßburg / der ander von Lübeck.** Des dritten vierthel Jahrs / **einer von Nürnberg / der ander von Goßlar.** Des vierdten vierthel Jahrs / **einer von Franckfurt / der ander von Ulm.** Und also fürter unter ihnen nach ihrer Ordnung umgehen / wie oben von den andern gemeldt ist.

Deren Sessiones zu gewisser Zeit.

Regiments-Personen von der Reichs-Städt wegen.

Die ander sechs Personen / die von der Ritterschafft / Doctorn, oder Licentiaten / seyn aus den hernach bestimmten Kreyssen / nemlich aus jedem einer genommen / und sind diß dieselbe Kreyß und Circkel / davon oben gemeldt.

Kreyß und Circkel des Reichs.

V.

Wie Sechs Räth aus der Ritterschafft / und Doctorn oder Licentiaten / aus den sechs Kreyßen sollen genommen werden.

Der **erste Kreyß** begreifft die hernach beschriebene Fürsten / Fürstenthum / Land und Gebiet / nemlich den Bischoffen von Bamberg / Würtzburg / Eychstätt / den Marggraffen von Brandenburg / als Burggraffen zu Nürnberg / auch die Graffen / Frey- und Reichs-Städt / um oder bey ihnen gesessen und gelegen.

VI.

Der Ander Rath.

Der **ander Kreyß** begreifft die Bisthum / Fürstenthum / Land und Gebiet / des Ertz-Bisthums von Saltzburg / der Bischoffen von Regenspurg / Freysingen / Passau / auch der Fürsten von Bayern / und die Landgrafen / Prälaten / Grafen / Herrn / Frey- und Reichs-Städt / unter / und bey ihnen gesessen und gelegen.

VII.

Der Dritte Rath.

Der **dritte Kreyß** begreifft die Bisthum / Fürstenthum / Land und Gebiet / der Bischoffen von Chur / Costentz / Augspurg / des Hertzogen von Würtenberg / des Marggrafen von Baaden / die Gesellschafft von S. Georgen Schildt / die Ritterschafft im Hegau / auch alle und jede Prälaten / Grafen / Herrn und Reichs-Städt im Land zu Schwaben.

VIII.

Der Vierdte Rath.

Der **vierde Kreyß** begreifft die Bisthum / Fürstenthum / Land und Gebiet / der Bischoffen von Wormbs / Speyer / Straßburg / Basel / Abt zur Fuld / Hertzog Hansen auf dem Hundsrück / Hertzog Alexander, beyde von Bayern / Lothringen / Westerrich / das Landgrafthum zu Hessen / die Wetterau / auch Prälaten Grafen / Herrn / Frey- und Reichs-Städt / der Ort gesessen oder gelegen.

IX.

Der fünffte Rath.

Der **fünffte Kreyß** begreifft die Bisthum / Fürstenthum / Land und Gebiet / der Bischoffen von Paderborn / Lüttich / Utrecht / Münster / Oßnabrück / der Hertzogen von Gülich / Berg / Cleve / Geldern / der Grafen von Nassau / Vianden / Vierenberg / Nieder-Eisenberg / und die Niederland biß an die Maaß / sonst alle andere Prälaten / Grafen / Herrn / Frey- und Reichs-Städt / der Ort gesessen oder gelegen.

X.

Der Sechste Rath.

Der **sechste Kreyß** begreifft die Bisthum / Fürstenthum / Land und Gebiet der Ertz-Bischoffen zu Magdeburg und Bremen / der Bischoffen zu Hildesheim / Halberstadt Merßburg / **Naumburg / Meissen / Brandenburg / Hammel-**

melburg / Lübeck / der Hertzog von Sachsen / die Marckt zu Brandenburg / das Landgraffthum in Thüringen / die Landschafft und Gebiet der Hertzogen von Braunschweig / Meckelburg / Stettin / Pommern / auch Prälaten / Grafen / Herrn / Frey- und Reichs-Städt / der Ort gesessen oder gelegen / biß an die See.

XI.

Wo die Erwählten zum Reichs-Rath den Dienst nicht annehmen wolten.

Und wäre es / daß einer oder mehr der obgenannten Personen / ausgescheiden die Churfürsten und Fürsten / solchen Reichs-Rath zu besitzen / nicht annehmen wölt oder könt / alsdann sollen wir oder der / so wir an unser Statt setzen / mit samt den andern / so sich in des Reichs Rath bewilligen und geben werden / **ein ander redliche tapffere Person an derselben Statt /** doch **ihres Gleichen / erwählen** und nehmen / aus dem Kreyß / deß die vorerwehlte Person gewesen wäre.

Ein ander Person ihres Gleichen zu erwehlen.

XII.

Wie der Churfürst vor Ausgang seines Viertel Jahrs / mag Urlaub nehmen.

Und ob einigem Churfürsten oder Fürsten obgemeldt / daselbst seine merckliche Sachen / derhalben er abzuscheiden redliche Ursach hätt / vorstehen / oder auch / daß nicht treffentliche Händel oder Sachen vorhanden wären / derselbig Churfürst / oder Fürst mag mit unser Verwilligung / wann wir persönlich an dem Ende wären / oder deß / so wir an unser Statt ordnen / und des mehrern Theils des Reichs Rath / abscheiden.

XIII.

Ob der Zwölff erkiesten Fürsten / einer oder mehr / Tods abgiengen / wie man andere erkiesen soll.

Würde sichs aber begeben / daß der Zwölff gedachter Fürsten / einer oder mehr / Tods abgienge / oder sonst ihres Leibs halben / dem Reichs-Rath obzuseyn / ungeschickt und unvermöglich würden / so sollen wir oder der / den wir an unser Statt setzen werden / mit samt dem Reichs Rath / an derselben abgangen / oder ungeschickten / unvermöglichen Statt / einen oder mehr ander Fürsten / des Stands und Wesens / aus den Kreyßen / daraus der / oder dieselben abgangen / oder unvermöglich / wie obsteht / gewesen wären / in **zweyen Monaten** den nächsten / nachdem wir solchen Abgegangenen oder Unvermöglichen / durch glaublichen Bericht / vernommen hätten / zu erwählen und zu benennen Macht haben.

Ersetzung eines abgehenden Reichs-Fürsten in 2. Monaten.

XIV.

Ob einer von des Reichs Räthen abgieng / oder nicht bleiben wolt / wie man den ersetzen soll.

Würde aber der anderen Personen des Raths / einer oder mehr / Tods abgehen / den Rathseß auffsagen / oder sonst abkommen / wie oder welcher Gestalt sich das fügen / oder wens berühren wird: Sollen die sechs Churfürsten / so es ihrer einen / oder mehr betreffe / in **zweyen Monaten** / den nechsten / jeder seines abgangenen / oder abgestanden Statt ersetzen. Betreffe es aber der andern zwölff Personen einen / an derselben Statt sollen wir oder der / so an unser Statt sitzen wird / samt gemeldtem Reichs-Rath / in N. Zeit förderlich aus dem Kreyß / Landschafft oder Städt / daraus der Abgangen oder Abgestanden gewesen wäre / ein ander redliche verständige Person erwählen und nehmen / und der gemeldt Rath in mittler Zeit / durch den mehrer Theil seines Befehls nicht desto minder in den obliegenden Sachen fürgehen und handeln.

Ersetzung eines abgehenden Reichs-Raths in 2. Monat Zeit geschehen soll.

XV.

Wie alle Sachen bey dem König / vor des Reichs Regiment gehandelt werden / auch Brief ausgehen sollen.

Und dieweil wir dem obgedachten Unserm und des Reichs Rath / vor und nach gemeldter massen / Befehl und Commission gegeben haben / damit dann ihre Handlung desto mehr **Krafft** und **Macht habe** / und nichts dargegen ausgehen möge / setzen / ordnen und wöllen wir / daß die Händel und Sachen in dieser Commission begriffen / nemlich alle und jede unser / als Röm. Königs / und des **H. Reichs Sachen / Recht / Fried /** und ihrer beyder **Vollziehung** und **Handhabung** auch Widerstand den Unglaubigen und **andern Anfechtern der Christenheit / des Reichs** / und was an dem Frieden / Rechten / und ihrer Handhabung / und auch dem Widerstand obgemeldt hanget / darzu dienstlich / oder erschießlich seyn mag / antreffen / an keinem andern End / dann bey uns / und in unserm Abwesen bey dem / so wir darzu verordnen werden / und dem vorgemeldtem unserm und des Reichs Rath gehandelt / **auch Brief darüber** / so noth seyn wird / unter unserm Königl. Titul und Siegel auf Form und Maaß wir / **als Röm. König / zu thun haben** / thun sollen und mögen / durch den gemeldten Unsern und des Reichs Rath gefertiget / und mit einem Zusatz etlicher Wort **unterschrieben werden** sollen / nemlich also: Ad Mandatum Domini Regis in Consilio Imperii. Und daß allweg der Churfürst persönlich bey dem Rath seyn soll / und wird mit seiner Hand den ersten Buchstaben seines Nahmens darbey unterschreiben / P. vel F. subscripsit. Und setzen / ordnen / und wollen auch / darauff männiglich befehlend / daß in der obgenannten Sach von unsertwegen in unserm Nahmen / nichts anderst gerathschlagt / fürgenommen oder gefertigt werde. Wo auch das darüber beschehe / so soll doch solches krafftloß und unbündig seyn / und der keine Folg gegeben werden.

Jurisdiction und Gewalt des Regiments.

Unterschreibung des Reichs-Regiments Brief.

XVI.

Wie das Regiment etlichen Räthen erlauben mag.

Wir und der vorgemeldt unser und des Reichs Rath oder in unserm Abwesen der / so wir an unser Statt setzen werden / und der mehrer Theil desselben Raths / soll **auch Macht haben** / ob einem oder mehr desselben Raths Ursachen zustünden / nach Gelegenheit der Zeit und Händel / dem / oder denselben / auff ihr Gesinnen / **zu erlau-**

Beständige 14. R. Räth.

lauben. Doch also / daß allweg auffs wenigst 14. **Personen des Raths** bey uns oder dem / so wir an unser Statt setzen werden / **bleiben.**

XVII.

Was des Reichs Räthen zu Sold gegeben werden soll.

Besoldung der Reichs-Räth.

Und nachdem billich und ziemlich ist / daß die obgenannte Personen des Raths / ausgescheiden den Churfürsten und Fürsten / mit redlichem Sold versehen werden / damit sie des Reichs obliegenden Sachen desto fleißiger und ernstlicher obseyn / und auswarten mögen / ist angesehen / daß **einem Grafen oder Herrn / tausend Gülden / der vier Prälaté jeglichem sechshundert Gülden** / zu Jahrsold gegeben und entrichtet werden sollen. Deßgleichen sollen den **acht Personen** / so von der **Städt wegen** / obbestimmter Maaß sitzen / für die **zwo Personen** durch das gantz Jahr ausgerechnet / für **zwo Personen ganzer Sold** / nemlich **jedem sechshundert Gülden** entricht werden / welche die acht Personen fürter unter sich / nach dem vierthel Jahrs zu theilen haben sollen. Auch sollen die gemeldte Personen / und ihrer jeder mit einer ziemlichen **Anzahl / Pferd und Knecht / uns** / und dem **H. Reich zu Ehr** / und mehrer Ansehung / gerüst seyn / nemlich ein Graf oder Herr sechs Pferd / ein Prälat / Edelmann / Doctor, oder Licentiat, auch jegliche / so von der Städt wegen da sind / vier gerüster Pferd.

Sollen zu Ehren des Reichs 6. Pferd halten.

XVIII.

Des Regiments Räth sollen aller Pflicht ledig seyn.

Und sollen die Personen des vorgemeldten Raths / ausgescheiden Churfürsten und Fürsten / auch andern denen sie verpflicht / allein in diesem Rath und Befehl / **aller Gelübd und Eid** / damit sie uns / oder ihnen verbunden und verstrickt wären / **gäntzlich ledig seyn.** Und soll der / so wir / wie obsteht / an unser Statt setzen werden / deßgleichen die andere Personen des obgemeldten unser / und des Reichs-Rath / ausgescheiden Churfürsten und Fürsten / nachfolgenden Eid schweren.

XIX.

Der Regiments-Räth Eid.

Ich N. gelobe und schwere zu GOTT / und den Heiligen / auff das Heil. Evangelium / daß ich der Königlichen Majestät / und dem Heiligen Römisch. Reich getreu seyn will / nach allem meinem Verständnuß / Sinn und Witz / Schaden warnen / Frommen und Bestes werben / Nothdurfft / Ehr / Würde / und Nutz der Königlichen Majestät und des Reichs / in obberührten Sachen und Händeln / betrachten / fürnehmen / rathen / helffen und handeln. Auch alle und jegliche Puncten und Articul / so in dieser Ordnung begriffen seynd / oder hernach gemacht werden / Fried / Recht / ihr Handhabung und Widerstand dem obgemeldt / belangend / ihres Inhalts gäntzlich vollführen und halten / und darinn keinen Neid / Haß / Miet / Gunst / Gaab / Freundschafft / Feindschafft / noch einigerley anderer Sachen / dardurch die gemeldte Ehr / Würde / und gemeiner Nutz verhindert werden möcht / suchen / noch keinerley Schenckung oder Gaab / wenig oder viel durch mich selber nehmen / oder durch andere / mir zu Vorstand / zu nehmen verschaffen / oder nehmen lassen / noch einige Procuratorey annehmen / üben oder treiben. Darzu alles das / so in obgemeldtem Rath gehandelt / gerathschlagt / und beschlossen wird / zu ewigen Tagen helen / und bey mir in Geheim halten. Auch das Geld / so mir und andern des Raths von den Ständen des Reichs / nach laut des auffgerichten Anschlags / geantwort und gelieffert ist / und werden soll / getreulich einnehmen / fordern / verwahren / und nirgend anders wenden und kehren / dann zu den Sachen / darum es / wie obsteht / auffgesetzt und geordnet ist / alles ohngefährlich.

XX.

Wer Secretarien und Schreiber in des Reichs Rath auffzunehmen habe / und ihr Eid.

Chur-Maynz soll Secretarien und Schreiber setzen.

Und nachdem der gemeldte Reichs-Rath frommer und geschickter Secretarien und Schreiber nothdürfftig ist / soll unser **Neve und Churfürst der Ertzbischoff zu Maynz** / als des H. Reichs Ertz-Cantzler / den Reichs-Rath mit frommen / redlichen und verständigen Secretarien und Schreibern bestellen und versehen. Welche Secretarien und Schreiber uns / oder in unserm Abwesen dem / so wir an unser Statt setzen würden / und dem gemeldten Reichs-Rath / **geloben** / und zu den **Heiligen schweren** sollen / uns oder dem / so wir an unser Statt setzen werden / und dem Reichs-Rath / von wegen des H. Reichs / Getreu / und Gehorsam zu seyn / unser und des Heil. Reichs Schaden zu warnen / Frommen und Bestes zu werben / **ihrem Amt** mit Schreiben und anders ihres besten Verständnuß / getreulich obzuseyn / die Rathschläg / Händel und anders des Reichs-Rath / so sie im Rath der Cantzley / oder sonst in **Geheim vernehmen** / schreiben oder handeln werden / in guter Geheim zu halten / oder niemands zu öffnen / noch jemands warnen / Anzeigung zu thun / oder jemands wider den andern zu rathen. Auch keinen Krieg / Rathschlag / oder Handel / ohn Erlaubnuß und sondern Bescheid unser oder deß / so wir an unser Statt setzen werden / und des Reichs-Rath / Abschrifft oder Copey zu geben / auch kein Geschenck oder Gaab zu nehmen / noch ihnen zu Nutz nehmen lassen in keine Weiß / wie Menschen-Sinn das erdencken möcht / alles getreulich und ungefährlich.

Deren Eid.

Amt und Verschwiegenheit.

XXI.

Alle / so in des Reichs Regiment gehörig / sollen allen Tax / Zöll / und Ungelds frey seyn.

Freyheit aller Beschwerden.

Item / sollen Churfürsten und Fürsten / auch andere Personen des gemeldten Reichs-Rath / auch Schreiber / Botten / und alle andere / so zu solchem Reichs-Rath gehören / und ihrer aller Diener / und ungefährlich Hof- oder Haußgesind / von ihrer nothdürfftigen Proviant / Tax /

Un-

Digitized by Google

Ungelds / Zöll und anderer Beschwerung frey seyn / und damit nicht beschwert werden durch Jemands / in keinen Weg / ohn alle Gefährde.

XXII.

Der Türcken halben.

Die Ersteck- und Verstärckung der Türcken-Macht.

Weiter haben wir nicht ohn Beschwerung unsers Gemüths betracht / und zu Hertzen genommen / wie schwerlich der **Feind Christi / der Türck sein Macht nicht weiter /** dann bißher / in **der Christglaubigen Gewalt gestärckt /** und den mercklichen Schaden und Verderben / an Landen und Leuten / grausamlich zugefügt hat / und täglich zu thun in Arbeit und Fürnehmen stehet / zusamt dem / daß sich etlich an der Gewalt wider das H. Reich / **sein Ständ und Verwandten erhebt /** und derselben etliche unter sich / von dem H. Reich genöthet und gedrungen haben. Daraus zu besorgen / daß sie nach erlangter Gelegenheit / und Mehrung ihrer Macht / ihre Füß weiter in das H. Reich zusetzen unterstehen. Darumm und solchem schweren Fall und Anfechtung der Christenheit und des Reichs tapfferlich zu begegnen / und **Widerstand zu thun /** auch uns / das **H. Reich /** seine Ständ und Unterthan / bey unsern und ihren Ehren / Freyheiten / Herkommen und **Rechten / unverruckt zu behalten /** auch **Fried und Recht** im H. Reich zu **handhaben /** haben wir uns mit unsern und des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten / und andern Ständen hie versammlet / auff ihren Rath / zugeben und annehmen / **nachfolgender Hülff und Handhabung vereiniget /** vertragen und beschlossen / und thun das hiemit in Krafft dieses Briefs.

Frembd Gewalt gegen das Reich.

Hülff und Widerstand zu thun / das Reich zu erhalten.

XXIII.

Von Söldnern / wie die auffgesetzt und gehalten werden sollen / auch was ein jeglich Mensch geben soll.

In einer Pfaar 400. Einwohner halten einen Söldner.

Nemlich / daß allen und jeden Pfarren im H. Reich Söldner / nachgeschriebener Maaß / sollen auffgesetzt werden / welche Söldner die Pfarrleut an allen Orten verlegen und versolden sollen / also daß **je vier hundert Einwohner / in einer jeglichen Pfarr /** zu oder ausserhalb der Ehe / sie sitzen Häußlich oder nicht / Mann oder Frauen / Kinder oder alt Leut / weß Stands oder Wesens die seynd / Niemands ausgescheiden / die etwas eigens / liegends / oder fahrends haben / einen Mann zu Fuß geschickt zu Krieg / jährlich halten und verlegen. Doch sollen Mann und Frauen / so Ehelich sitzen / mit ihren Kindern / so nicht verändert seynd / oder für sich selbst nichts eigens haben / für ein Person geacht und angeschlagen werden. Und ob jemands derselben geacht wäre / daß er nichts hätt / der soll dannoch ein Schilling an Gold / das ist / ein zwantzigsten Theil eines Gülden Rheinisch geben / und solch Geld den Pfarrleuten zu Steuer kommen. Auch sollen den Pfarrleuten zu Steuer kommen die **Knecht und Mägd /** die in der Pfarr seynd / der jedes soll von **einem jeden Gülden seines Lohns / jährlich einen sechzigsten Theil eines Rheinischen Gülden geben.** Wo aber **Mägd** oder **Knecht wären / die kein eigen Gut /** auch kein bestimmten Lohn hätten / und auff Gnad dienten / der jeder soll dannoch **jährlich ein Schilling an Gold geben.** Was aber **Fürsten / Grafen / Herrn /** oder **andere Knecht** oder **Mägd** sind / die in keiner Pfarr besetzt wären / deren soll auch jedes von einem **jeden Gülden seines Lohns jährlich ein sechzigsten Theil eines Rheinischen Gülden geben /** und dasselbig Geld in ein Büchsen geworffen / und des Reichs Rath durch die Fürsten / Grafen / Herrn / oder andere Herrschafft solcher Knecht oder Mägde treulich geantwortet werden.

Knecht und Mägd. Gemeiner Knecht und Mägd.

Grosser Herrn oder Gesind geben /

XXIV.

Wo in einer Pfarr vier hundert wären.

Wo über 400.

Und wo in **einer Pfarr über vier hundert Einwohner wären /** wie obstehet / die sollen nach Anzahl / wie obgemeldt / einen halben / gantzen oder mehr Mann halten: Also / daß allweg vier hundert Einwohner mit einem Mann zu halten beladen werden sollen. Wo auch nach der obberührten Austheilung in Pfarren dannoch etliche überbleiben würden / die nicht einen Mann halten / oder verlegen möchten / in solchem sollen sich **zwo oder mehr Pfarren** / wie solches die Gelegenheit erfordert / zusamen schlagen / und die Zahl biß auff die vier hundert ersetzen.

2. oder mehr Pfarrn können sich zusammen schlagen.

XXV.

Wo in einer Pfarr nicht über vierhundert wären.

Thun deßgleichen.

Wo auch ein oder mehr Pfarren wären / die nicht so viel Leut / als vier hundert / in obgeschriebener Maaß / vermöchten / in denselben sollen sich zwo oder mehr zusammen schlagen / nach Gelegenheit der Pfarr / und Anzahl der Leut.

XXVI.

Daß ein jeder nicht mehr / dann da er seßhafft ist / von allen seinem Gut / wo es liegt / steuren soll.

Solches sollen alle Obrigkeit in den Pfarren / ihnen unterworffen oder zuständig / bey ihren Unterthanen / wie obstehet / zugeschehen / treulich verfügen / damit nach eins jeden Vermögen daran gegeben werde. Doch daß ein jeder nicht mehr / dann an dem End / da er gesessen ist / von allem seinen / es liegt wo es wölle / zu geben gesetzt werde.

XXVII.

Wo mehr dann ein Obrigkeit ist / wie man es halten soll.

Sollen sich dessen vergleichen.

Und ob es sich begebe / daß in einer Stadt / Flecken / oder Dörffer / mehr dann ein Oberkeit wäre / sollen die Herren derselben Oberkeit / sich deß mit einander vergleichen / damit der gemeldt Anschlag seinen Fortgang unverhindert haben mög. Auch soll ihnen solcher Anschlag und Hülff an ihrer Oberkeit und Leuten / kein Schaden oder Abbruch gebehren.

XXVIII.

Wo sich die Obrigkeit mit einander nicht vertragen mag.

Wo sich aber solche Obrigkeit mit einander

Sollen sich alsdann mit des Reichs Raths Bescheid begnügen.

nicht vertragen / oder vergleichen möchten / so sollen sie solches an den Reichs-Rath gelangen/ und sich darinn des gemeldten Raths Bescheids begnügen lassen.

XXIX.

Daß die Geistlichen allwegen von vierzig Gülden Gült / ein Gülden geben sollen.

Geistl Personen/ Mann und Frauen.

Item/ ist auch angesehen/ daß alle **Geistliche Personen/ Mann und Frauen** / sie seyen exempt oder nicht / in Betrachtung/ was ihnen an der Handhabung/ obgemeldt/ gelegen sey/von allem ihrem Einkommen/ Renthen/ Gülten/ Nutzungen/ wie ihnen die zustehen/ **alle Jahr von viertzig Gülden einen geben sollen** / und minder/ nach Anzahl/ wie obsteht.

XXX.

Von der Steuer der Commenthurey Teutscher und anderer Orden.

Johannischer Teutscher und Maltheser Orden/ rc. Jährlich von 40. Gülden einen/ oder Gerüst dem Hauptmann.

Item/ deßgleichen sollen auch alle und jede Commenthurey / und **Häuser des Teutschen/ Johannischer** / und anderer **Ritterlichen Orden** / ausgescheiden ihr Meister / von allem und jedem ihrem Einkommen/ Renten/ Nutzungen und Gülten/je **von viertzig Gülden jährlich ein Gülden geben.** Oder nach dem sie zu der Ritterschafft gewidmet sind / so viel Leut/ als von dem obgenannten Anschlag / ihres Theils gehalten werden mögen / dem gemeinen verordneten Hauptmann gerüst schicken / welches ihnen unter diesen Zweyen geliebet.

XXXI.

Von der Steuer der Stifft/ Klöster / Ordens-Leut.

Jährlich von 40. Gülden einen/ aber Orden der Mendicanten/ deren 5. Klöster ein Mann zu Fuß und nichts ferners.

Deßgleichen soll es auch mit allen und jeden/ **Stifften/ Klöstern**/ und **Ordens-Leuten/** auch den **Kirchen / Hospitaln** / und allen andern **Geistl. Versammlungen / Clausen** und Communen/ von **Mannen** oder **Frauen**/ die eigen Renth und Nutzung haben/ gehalten werden. Also/ daß jedes von seinem Einkommen/ Renthen / Gülden und Gefällen / jährlich von **viertzig Gülden auch ein Gülden geben soll.** Aber der **vier Orden der Mendicanten** die Eigenschafft in gemein/ oder insonderheit haben / sollen je **fünff Klöster ein Mann zu Fuß**/ zum Krieg geschickt/ **jährlich halten** und verlegen/ und den Gülden von viertzig Gülden zu geben nicht schuldig seyn.

XXXII.

Von der Steuer der Geistlichen Gesind.

Vide Tit. 23.

Item/ soll der Geistlichen Gesind/ als Mägd/ Knecht/ Pründtner / Freund und andere in dem Anschlag seyn / wie in dem Articul hievor / von den Weltlichen Mägden / Knecht und Gesind geschrieben stehet / und ihnen solches an ihrer Freyheit unschädlich seyn.

XXXIII.

Wer die Steuer der Geistlichen einbringen soll.

Ertz-Bischoff oder Bischoff jeder in seinem Stifft/ Klöster/ Collegien/ Kirchen und Geistl. wann sie mit den Weltlichen streittig/ geben es dem Reichs-Rath.

Item / es soll ein jeder **Ertz-Bischoff** oder **Bischoff** in seinem Stifft verfügen / daß solch Geld der Geistlichkeit/ sie sey Exempt, oder nicht/ einbracht / des Heil. Reichs Rath getreulich überantwort / und deß eigentlich Anzeig gethan werd. Wo aber jemands auff Klöster / Collegien oder Kirchen unter ihm gelegen/ in solchen Fällen anders herbracht hätt / soll derselben Ort/ nach dem alt Herkommen / in solchem gehalten werden. Doch also / daß derselb dem Ertz-Bischoff / oder Bischoff desselben Orts/ solche Einforderung verkünde / jemands darzu zuschicken. Und wann solch Geld gefallen / und gesammlet ist/ soll es der/ so solch Herkommen/ wie obstehet/ hat / dem Reichs-Rath getreulich überantworten. Wo aber des Herkommens halben zwischen den Ertz-Bischoffen und der Weltlichen Obrigkeit Irrung entstehen würden / so sollen solche Klöster/ oder Collegiaten-Kirchen/ derhalben die Irrung wäre / solch ihr Geld dem Reichs-Rath selber zu überantworten haben / ohn Eintrag und Verhinderung jemands. Und soll solche Überantwortung des Gelds jederman / an seinem Herkommen und Rechten unschädlich seyn.

XXXIV.

Weß Glauben die Geistliche ihre Steuer geben sollen.

Deren Geistl Obrigkeit sie verwandt seyn.

Item/ sollen alle Geistliche/ das Geld/ so ihnen/ laut dieses Anschlags/ zugeben gebührt/ bey ihren Pflichten / damit sie **ihren Geistl. Obrigkeiten verwandt seynd** / gemeldter Ordnung/ geben und überantworten/ ohn alle Gefährd.

XXXV.

Von der Steuer der Frey- und Reichs-Städt und Communen.

Von allen Einkünfften/ rc. von 40. Gülden einen jährlich.

Item/ des Heil. **Reichs Frey- und Reichs-Städt**/ und alle andere Communen/ sollen auch von ihrem **Einkommen/ Renthen/ Gülten/ Aufhebungen**/ und **Gefällen**/ die ihnen jährlich in gemein gefallen/ allweg von **viertzig Gülden / Jahrs einen Gülden geben** / bey den Pflichten/ damit sie dem H. Reich verwandt sind/ dabey ihnen auch geglaubt werden soll. Und jegliche Stadt das jährlich / auff Zeit im Abschied des Reichs-Tags bestimmt / und ungefährlich des Reichs-Rath überschicken. Und sollen die Städt / derhalben das Geld gelieffert ist worden/ dem Rath zu jederzeit angezeigt werden.

XXXVI.

Churfürsten/ Fürsten sollen fünff hundert Pferd halten.

Und nachdem **Churfürsten** und **Fürsten/ des Reichs** geordneten Rath / und andern des Reichs obliegenden Sachen / die fördersten und trefflichsten Ständ sind / auch sie dieselbe Sachen am förderſten und grösten betreffen / und darum denselben mit ihrem Persöhnlichen Beyseyn / für andern Auffsehens und Arbeit anwenden / darzu merckliche Kostung / und Darlegen thun müssen / damit dieselbe desto beständiger / und auffrichtiger gehalten und gehandhabt werden/ ist billich/ daß solch ihre Mühe / Arbeit und Darlegen / so sie für andere in des Reichs Sachen/ wie obstehet/ thun / in diesem Anschlag angesehen und erkannt werden. Doch sollen **Churfürsten** und **Fürsten** ausserhalb unser u. unsers Sohns Ertz-Hertzog Philippsen/ zusamt

der

der Hülff / so ihre Unterthan / laut des obberührten Anschlags / thun werden / **unter fünffhundert reisiger gerüster Pferd** / in dem obberührten **Anschlag nicht haben** noch halten.

XXXVII.

Wer in der Churfürsten und Fürsten Anschlag gerechnet sey.

Item / seynd in diesem Anschlag zu den obgenannten Fürsten gerechnet / der **Teutsch-Meister / die Aebt zu Fuld / Hirßfeld / Kempten / Reichenau / Weissenburg / S. Gallen / Salfeld / Probst zu Elwangen** / die **Grafen von Hennenberg / Fürsten zu Anhalt.**

XXXVIII.

Von der Graffen Steuer.

Von 4000. fl. jährlicher Gülten einen reisigen zu Roß.

Item / soll ein jeglicher **Graff** / oder **Herr deß Reichs** / je von **vier tausend Gülden jährlicher Gülten / ein Reisigen zu Roß** / bey den Pflichten / damit er dem Reich / oder ander seiner Herrschafft verwandt ist / gerüst halten und verlegen / und also nach Anzahl der jährlichen Gülten oder Nützung auff und ab / mehr oder minder.

Und soll in allen obberührten Anschlägen / von den viertzig Gülden Gülten sagend / bey den Geistlichen und Weltlichen nichts abgezogen werden / dann was ein jeder von seinem Einkommen / Renten oder Nutzungen jährlich von Gülten oder Leibgeding andern zu reichen schuldig ist / das soll einem jeden / er sey Geistlich oder Weltlich / in diesem Anschlag der viertzig Gülden Gülten abgehen / und nicht gerechnet werden / sonder alle Gefährde.

XXXIX.

Von der Ritter und Knecht Steuer.

Adelisches Gemüth zur Hülff gegen die Türcken.

Auch sollen die Ritter und Knecht des H. Reichs in diesem löbl. Christlichen Werck und Fürnehmen / als fromme Christenleut / aus Adelichem Gemüth / Behaltung / und Rettung ihrer selbst Vatterland / Ehr / Leibs und Guts / und zu Widerstand den Unglaubigen / und andern Widerwärtigen der Christenheit / und des Reichs / **nach ihrem Vermögen auch etwas thun.**

XL.

Von der Juden Steuer.

Die Person jährlich 1. fl.

Item / soll eine jede Juden-Person / sie sey jung oder alt / jährlich ein Gülden geben / und die reichen Juden den armen zu statt kommen.

XLI.

Wie das Volck auff der Cantzel ermahnet soll werden.

Item / es soll bey allen Geistlichen / so das Wort GOttes predigen / sie seyen Weltlich / Priester oder Ordensleut verfügt werden / das Volck in ihren Predigen auffs beste zuermahnen / um Hülff zu diesem Christlichen löblichen Fürnehmen zu thun / zu bewegen.

XLII.

Wie Truhen in Pfarr und Klöster gesetzt werden sollen.

Kisten zu der freywilligen Anlag.

Item / soll in einem jeglichen Stifft / Pfarrkirchen oder Kloster **ein Kisten gesetzt werden** / darinn das Geld / so die frommen **andächtigen Christen-Leut** aus ihrer **Andacht** mit **freyem Willen geben** / **geworffen** / **und bewahre** / und fürter des Reichs Rath jährlich auff die Zeit / im Abschied dieses unsers Königl. Reichs-Tags bestimmt / getreulich gelieffert werden.

XLIII.

Wo dem Reich Glück und Sieg zustünden / so soll die Steuer gemindert werden.

Was gewonnen wird / soll dem Reich zustehen.

Und ob uns GOtt der Allmächtige Glück und Sieg / als wir hoffen und bitten / verleihe / daß der Hauptmann / so verordnet werden soll / mit des Reichs Volck etwas erobern oder gewinnen / oder daß sich jemands an das Reich ergeben / und sich dem Reich zinßbar machen wird / dasselbig alles soll dem Reich **zustehen** / und dem verordneten Reichs-Rath getreulich überantwort werden. Und ob sich begebe / daß solchs etwas mercklichs ertragen / oder sonst Ursachen fürfallen würden / derhalben deß Reichs Rath des gemeldten Anschlags **Leichterung** oder **Minderung zu thun fürnehmen wird** / so soll solche Leichterung oder Minderung gegen beyden / **Geistl.** und **Weltl. gleichmässig fürgenommen** und **gehalten werden.**

Die Leichterung soll den Geistlichen als Weltl. gleich zukommen.

XLIV.

Wie lang diese Ordnung gehalten soll werden.

Sechsjährige Ordnung.

Item / soll diese **Ordnung** sechs **Jahr** lang **währen** / und alsdann ein halb Jahr lang vor Ausgang derselben durch Königliche Majestät und Stände des Reichs betracht werden / was ferner gut sey fürzunehmen.

XLV.

Von des Reichs Regiments-Ordnung.

Jährliche Rechnung des Reichs-Rath.

Item / soll der verordnete Reichs-Rath nach Angang dieses Anschlags **über ein Jahr** / alles ihres Einnehmens / und Außgebens / den Ständen des Reichs **Rechnung thun** / und fürter alle **Jahr jährlich** / damit die Stände / des Reichs-Raths Handlung Bericht empfahen / und die Ding desto auffrichtiger und beständiger gehandelt werden. Und ob jemands von den Reichs-Ständen zu solcher Rechnung nicht kommen / sondern ausbleiben würde / so sollen die Stände / so erscheinen / nicht desto minder mit der Rechnung fortfahren / solches außbleiben unangesehen.

XLVI.

Zu Außgang der sechs Jahr soll diß niemands schaden.

Und soll die Hülff im Reich kein Herkommen bringen / auch niemands an seinen Freyheiten / Rechten / Privilegien / ausserhalb dieser Ordnung einigen **Abbruch** / **Nachtheil** oder **Schaden gebären** / alles ungefährlich.

XLVII.

Verbindung der Königl. Majestät / und des Reichs Ständ.

Und aber solche vorgemeldte Hülffe / ohn vorbestimmt Regiment und Ordnung / auch Recht / Fried und Handhabung derselben / nicht

beschehen oder Bestand haben mag / haben Wir uns mit den genannten unsern lieben Oheimen / Churfürsten / Fürsten und andern deß Reichs Ständen allhie versammlet / auff das / und der vorgemeldten Reichs-Regiment / aller und jeder unser / als Römischen Königs / und deß heiligen Reichs Sachen / Recht / Fried / und ihr beyder Vollnziehung und Handhabung / auch Widerstand gegen den Unglaubigen und andern Anfechtern der Christenheit des Reichs / und was den Frieden / Rechten / ihrer Handhabung und Widerstand obgemeldt / betreffen / auch diese Hülff desto beständiger seyn / und vollzogen werden möge / verbunden / verpflicht / und gegeneinander unwiderrufflich verstrickt / verbinden / verpflichten / versprechen auch für Uns und unsere Nachkommen am Reich / Römische Kayser / auch König / auch unser Erben und erbliche Land / bey unsern Königlichen Würden und Worten / in und mit Krafft dieses Brieffs / solche Ordnung und Regiment / unsers und deß Heiligen Reichs Rath / mit vorbemeldtem Befehl und Macht / auch Gericht / Frieden / Handhabung / und der gemeldten beschlossen und vereinigten Hülff stät und fest zu halten / und zu vollziehen / darinn nicht zu tragen / zu irren / noch ichts darwider fürzunehmen / in keine Weiß / sonder dieselben und alles das / so derhalb durch uns / oder in unserm Abwesen durch den / so wir darzu verordnen werden / und das vorgemeldt Regiment und Rath den mehren Theil / oder das Gericht / gehandelt / beschlossen und erkannt wird / zu handhaben / bleiben und vollnziehen zulassen / alles sonder Arglist und Gefährd. Und deß zu Urkund haben wir / als Römischer König / und Ertz-Hertzog zu Oesterreich / unser Königlich Insiegel an diesen Brieff thun hencken / und mit eigener Hand unterschrieben.

Kayser / Königs und Churfürsten Verbindung gegen den Türcken und andere Feinde des Reichs / auch Handhabung des Friedens und Gerechtigkeit.

Und **Wir von Gottes Gnaden** / Berchthold / des heiligen Stuls zu Mayntz Ertz-Bischoff / des H. Römischen Reichs / durch Germa-„nien Ertz-Cantzler. Friederich Hertzog zu Sach-„sen / Landgraff in Thüringen / und Marggraff „zu Meissen / des H. Römischen Reichs Ertz-„Marschalck. Joachim Marggraff zu Bran-„denburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben „und Wenden / Hertzog / Burggraff zu Nürn-„berg / und Fürst zu Rügen / deß H. Röm. Reichs „Ertz-Cämmerer / alle drey Churfürsten. Und „wir von denselben Gnaden / Ernst / Ertz-Bi-„schoff zu Magdeburg / Administrator des „Stiffts zu Halberstadt / Primas in Germanien / „Hertzog zu Sachsen / Landgraff in Thüringen / „und Marggraff zu Meissen. Lorentz / Bischoff „zu Würtzburg / Hertzog in Francken / Gabriel „zu Eistett / und Friederich zu Augspurg / Bi-„schoffen. Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein / Her-„tzog in Ober- und Nieder-Bayern. Friederich „Marggraff zu Brandenburg / zu Stettin / „Pommern / der Cassuben und Wenden Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Rü-„gen. Henrich zu Mechelburg Hertzog / von un-„sers Herrn und Vatters wegen / Herrn Ma-„gnus, Hertzogs zu Mechelburg. Johann Abt deß „Gotts-Hauß Kempten. Hugo Graff zu Wer-„denburg und zum Heiligenberg. Adolff Graff „zu Nassau / Herr zu Wißbaden. Burgermei-„ster und Rath der Städt Straßburg und Aug-„spurg / und des H. Reichs Frey- und Reichs-„Stadt wegen / in Abschied gegenwärtiges „Reichs-Tags benannt / und wir der Churfür-„sten / Fürsten / Prälaten / Graffen und Herrn / „Bottschafften und Gewalthaber / auch in jetzt-„gemeldtem Abschied nemlich bestimmt: Bekennen und thun kund allermänniglich / hiemit in Krafft diß Brieffs / für uns / unsere Nachkommen / Erben / und von deren wegen wir Gewalt haben / daß um oberzehlt Ursach / auch damit wir und unser jeder bey seinen Ehren / Würden und Freyheiten / so nicht wider die Ordnung wären / Fürstenthumen / Herrschafften / Landen / Leuten und Regierungen bey dem Heil. Reich bleiben mögen / darbey wir auch einander handhaben sollen / solch Ordnung / Regiment / Recht / Gericht / Handhabung des Friedens / und vorbestimmte Hülff der sechs Jahr / wie obstehet / mit unserm Willen und Rath zusagen und annehmen / wie die durch die Königliche Majestät geordnet / fürgenommen / gemacht / und in diesen gegenwärtigen Vertrag / Contract und Verpflichtung gefaßt ist / und daß wir uns gegen und mit seinen Königlichen Gnaden derhalb verbunden / verpflicht / und unterwürfflich verstrickt haben; Verbinden / verpflichten und verstricken uns also hiemit / in Krafft dieses Brieffs. Gereden und versprechen auch wir Churfürsten und Fürsten bey unsern Fürstlichen Ehren und Würden / und wir andere obgemeldte Ständ / in guten wahren Treuen und Glauben / an Eidsstatt / dieser Ordnung / Rath / Handhabung und Hülff folg zu thun / und Königlicher Majestät / oder in ihrem Abwesen dem / so seine Königliche Majestät an ihr statt darzu verordnen / und dem gedachten Regiment und Rath / in Gebotten und Verbotten / so in Krafft dieses Brieffs ausgehen werden / gehorsam zu seyn / und die zu vollnziehen / alles getreulich und ungefährlich / inmassen dann die Beybrieff / so wir Bottschafften und Gewalthaber obgedacht / deß von unsern Herrschafften / und denjenigen / von den wir Gewalt haben / übergeben / einhalten / &c. Deß zu Urkund / haben wir Churfürsten / Fürsten Prälaten / Grafen und Reichsstädt oben genannt / unser jeglicher sein Insiegel bey der Königlichen Majestät Insiegel an diß Libell thun hencken / deren wir die andern im Abschied dieses Reichs-Tags nemlich bestimmt / und hieran mit gebrauchen. Geben und geschehen zu Augspurg / auff den andern Tag des Monats Julii / nach Christi Geburt im 1500. Jahr.

Handhabung und Confirmation der auffgerichten Reichs Regiments Ordnung.

Erklärung des Land-Friedens zu Augspurg, Anno 1500. auffgericht.

SUMMARIEN.

Auffgerichter Land-Frieden Tit. 1. Pön und Procedere gegen die Uberfahrer / Fried-Brecher / und heimlichen Verdacht T. 2. 3. 4. 5. Des Regiments Macht gegen die Fried-Brecher / Ungehorsame des Cammer-Gerichts / Halsstarrige Aechter / deren Güter und Gan-Erben Schloß T. 6. usq. 12. inclus. Einbringung rückständigen Gemeinen Pfennings T. 13.

WJr Maximilian, von GOttes Gnaden / Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Geldern, ꝛc. Graff zu Flandern, zu Tyrol, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich, als wir im Abschied des gemeldten Reichs-Tags zu Freyburg / mit Verwilligung der Stände / so daselbst bey uns versammlet waren / aus treffentlichen beweglichen Ursachen, daselbst angezeigt / einen andern gemeinen Reichs-Tag, in unser und des H. Reichs Stadt Wormbs, auff S. Catharinen Tag, im 1498. Jahr verschienen, fürgenommen und bestimmt, und denselben nachfolgend aus zugefallen beweglichen Ursachen wider und fürter verrückt, und derselb Tag bißher, der vergangen Kriegsläufft, und anderer merklicher Verhinderung halben, kein endlichen oder fruchtbarn Fortgang erlangt: Haben wir gegenwärtigen Reichs-Tag gen Augspurg fürgenommen, und allenthalben ausschreiben lassen. Darauff auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs in treffentlicher Anzahl persönlich und durch ihre vollmächtige Bottschafft bey uns allhie erschienen sind. Mit derselbigen zeitigem Rath, und hoher Vorbetrachtung, verwilligen und annehmen, Wir ein Ordnung und Satzung, unser und des H. Reichs Rath und Regiment / mit samt einer austräglichen Hülff, zu Handhabung Friedens und Rechtens, und zu Widerstand den Unglaubigen und andern Anfechtern der Christenheit und des H. Reichs, fürgenommen, geordnet und auffgericht / daß wir auch neben solchen zu Förderung, Handhabung und Gutem, der angezeigten löblichen Fürnehmung / mit den obbenannten Churfürsten, Fürsten / und gemeiner Versammlung gegenwärtiges Reichs-Tags dieser nachfolgenden Ordnung / Satzung, und Articeln vereinigt / vertragen, und deßhalb mit- und gegeneinander in Contracts-Weiß vereinigt, verpflicht und verschrieben haben, und thun das hiemit in Krafft dieses Brieffs / wie hernach von Artickel zu Artickeln beschrieben.

I.

Von auffgerichtem Land-Frieden.

Welter geteutschte und declarirte Artickel des Land-Friedens.

Und erstlich / als auff dem gehaltenen Reichs-Tag zu Freyburg in Brießgau / etliche Artickel unsers Königlichen Land-Friedens / deß erstgehaltenen Reichs-Tags zu Wormbs auffgericht / weiter geteutscht / und declarirt sind / derselbig etlich jetzt hie durch uns / auch Churfürsten / Fürsten und andere Stände hie versammlet / wiederum erneuert / approbirt / auch etliche weiter erklärt / etliche geändert und gebessert / wie hernach folget. Und erstlich betreffend den Artickel unsers Land-Friedens / also anfahend: Ob auch wider diesen Land-Frieden und Gebott jemands beraubt / ꝛc. Haben wir uns mit den Ständen / so auff gemeldtem Reichs-Tag zu Freyburg gewesen / deßgleichen mit denen / so jetzt allhie erschienen seynd / vertragen / vereinigt / und bey den Pflichten / damit Wir / und unser jeder dem H. Reich verwandt sind / zu halten / und zu vollnziehen verwilligt und verpflicht / und thun das hie mit diesem Abschied / daß hinfüro unser keiner dem andern / noch den seinen gefährlich zu schreiben zu sehen / noch deß andern Beschädigern wider diesen Land-Frieden / kein Unter- oder Durchschleiff / Fürschub / noch ander Vergünstigung / wie obgemeldt / geben thun / oder gestatten / sonder wo unser einer deß andern Beschädiger innen oder gewahr wird / oder die ankommen oder betretten mag / gegen ihnen unverzüglich mit Ernst und Fleiß handeln und fürnehmen soll / als wäre es sein selbst Sach / und wie das der bemeldt Artickel des Land-Friedens weiter ausführt. Deßgleichen sollen Wir und unser jeder / wie obgemeldt / bey unsern Amtleuten / Unterthanen u. Verwandten ernstlich verschaffen / auch ihnen das in pflicht binden / solches / wie obsteht / auch getreulich zu halten und zu vollnziehen / uñ deß in ihren Amten und Gebieten fleißig Auffsehen zu haben / damit dem Land-Frieden gelebt und nachkomen / und solch gefährlich Zuschub durch Unterschleiff / auch ander Fürschub u. Vergünstigung fürkommen / nicht gethan noch gestatt werden in keine Weiß / sonder Gefährde.

Beschädigern des Land-Friedens keinen Fürschub noch Vergünstigung zu geben.

II.

Von der Pön der Uberfährer dieser Ordnung und Abschieds.

Von Handhabung des Land-Friedens Anno 1495. T. 9 Declaration der Pön über die Verächter der Friedens-Ordnung.

Und welcher diese Ordnung und Verpflichtung verachten / derselben nicht Folge thun / oder verschaffen / und läßig oder säumig darinn erscheinen / und solches offenbar / kündlich und unlaugbar seyn wird / den oder dieselben erkennen und erklären wir hiemit durch solche Verachtung / in Pön des Fried-Bruchs gefallen / und daß alsdann gegen denselben mit Denunciation, Execution, und Einbringung solcher Pön /

Pön / und anderer Straff / durch uns / und den verordneten Reichs-Rath / und unser Königlich Cammer-Gericht strenglich unabläßlich procedirt / fürgenommen / und gehandelt werden soll und mag / wie sich / nach laut und Außweisung unsers Land-Friedens / oder sonst gebührt.

III.

Ob jemands durch Handhabung des Friedens Schaden empfieng.

Und ob jemands solcher Handhabung und Vollziehung halben Friedens und Rechtens Schad oder ander widerwärtiges Fürnehmen / oder Beschwärung begegnet / und solches von denselben an uns / und des Heil. Reichs Regiment bringen / oder gelangen lassen wird / soll daselbst gerathschlagt / gehandelt / und fürgenommen werden / wie ihm deß Hülff und Beystand geschehen soll / damit er solches gegenwärtigen Fürnehmens / **Schadens** und **Beschwärung entleistigt werde.** Wo aber solches / wie obsteht / nicht offenbar / kündlich / noch unlaugbar / sonder jemands deß / auß redlichen Ursachen und Anzeigen verdacht wäre / so soll es gegen denselben Verdachten gehalten werden / wie hernach folgt:

IV.

Ob jemands der Fried-Brecher heimlicher Zuschöb verdacht wäre.

Verdacht des Fried-Bruchs.

§. 1. Und nemlich / als in gemeldtem Land-Frieden auch ein Artickel gesetzt ist / also lautend: Und ob jemands der **Churfürsten** / **Fürsten** / Prælaten / **Graffen** / **Herren** / **Ritterschafft** / **Städt** / oder andere / in was Würden / Stand oder Wesen ein jeder sey / **Geistlich** oder **Weltlich** / oder die ihren / wider diesen **Land-Frieden beschädigt würden** / und die Thäter nicht offenbar / sonder **jemand deß verdacht wäre** / etc. Und aber derselb Artickel allein auff die Thäter lautend / gesetzt / ist derselb Artickel auff dem gehalten Tag zu Freyburg weiter declarirt und geteutscht / und hie wiederum erneuert und angenommen: Also / daß solcher Artickel nicht allein auff die Thäter / so einer That oder Beschädigung verdacht wären / sondern auch diejenigen / so aus redlicher Anzeigung in Verdacht / und doch nicht offenbahr wären / daß sie solchen Thätern oder Beschädigern wider diesen Land-Frieden **Hülff** / **Rath** / **Beystand** / **Fürschub** / unter der **Durchschleiff Essen** / **Trincken** / und andere **Vergünstigung geben** / oder gethan / oder sie **gehauset** / **geherberget** / oder **enthalten hätten** / verstanden und außgelegt werden soll: Also / daß gleicher Weiß gegen den Thätern mit dem Beschreiben und Vertragen gehandelt / und die **Entschuldigung mit dem Eid von ihnen genommen werden möge** / die sie auch / deßgleichen die Thäter / auff solch Beschreiben und Vertragen zu thun schuldig und verpflicht seyn sollen. Und ob die Thäter / so einer That / wie angezeigt / in Verdacht stünden / deßgleichen diejenigen / die verdacht wären / ihnen deß Hülff / Beystand / Fürschub / oder Vergünstigung / wie obstehet / gethan zu haben / sich der Entschuldigung in einigen Weg widerten / oder auff die Vertragung nicht erscheinen wolten / sollen die alsdann / durch solch ihr Widersetzen und Ungehorsam in die Acht und Verbrechung des Land-Friedens gefallen seyn / und darauff denuncirt werden.

Die eines Zuschubs / Hülff / Rath / oder Unterschleiffs verdächtig / müssen sich gleichfals eydlich purgiren.

§. 2. Und als fürter in gemeldtem Articke deß Land-Friedens begriffen ist / daß der Churfürst / Fürst / Prälat / Graff / Herr / Ritterschafft oder Städt / den oder die / deß Mannen / Prälaten / Graffen / Herren / Ritterschafft / Unterthanen oder Verwandten **Schaden geschehen wäre** / die Verdachten solcher That beschreiben / und für sich vertragen sollen oder mögen. Und aber bißher solcher Artickel von den Partheyen ungleich verstanden / also daß die Verdachten / auch der Churfürsten / Fürsten / Graffen / Herren / Ritterschafft / Städten / oder deren Unterthanen und Verwandten / denen Schad beschehen ist / nicht haben wollen erscheinen / vermeint deß vor ihnen / als Sachwaltern nicht schuldig zu seyn. Deßhalben dann zwischen den Partheyen weiter Irrung / und unsers Land-Friedens Zerrüttung entstanden.

§. 3. Darum und solchem zu für kommen / und deßhalb lauter Verständnuß zu machen / so haben wir mit Wissen / Rath und Willen der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständ dieser Versammlung declarirt / geordnet und gesetzt / declariren / meinen / ordnen und setzen hiemit / daß hinführo solch Beschreiben und Vertragen von den Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Herren / Ritterschafft oder Städt / dem / oder deß Verwandten oder Unterthanen Schad beschehen wäre / die Verdachten der That / oder deß Zuschreibens / oder Zusehens / wie obstehet / für **ihr der Verdachten ordentliche Richter** / unser **Königlich Cammer-Gericht** / uns oder des **Reichs Regiment** / welches dem Beschädigten geliebt / **geschehe** / und daselbst die Entschuldigung / laut desselben Articels des Land-Friedens / genommen werden soll. Es sollen und mögen auch wir / oder der / so wir an unser statt setzen werden / und das verordnete Reichs-Regiment / oder unser Cammer-Richter / hinführo **auff Anruffen der Partheyen** / oder Nutz eigener Bewegnuß / und von Amts wegen / solch Beschreiben und Vertragen für sich **fürnehmen** und thun / die Entschuldigung nehmen / wie das der gemeldt Artickel des Land-Friedens außweiset.

Solche Purgation aber solle vor deß Verdachten ordentlichem Richter / dem Kayser oder Cammer-Gericht geschehen; und ex officio oder Anruffen der Partheyen fürgenommen werden.

V.

Die Fried-Brecher sollen kein Geleit haben noch geben.

Item / als auch in gedachtem unsern Land-Frieden begriffen und versehen ist / daß wir in aller **Tröstung** / **Sicherheit** / Fürworten und Geleiten / von wem die gegeben werden / solchen Fried-Bruch wollen außgenommen / und darinn nicht begriffen haben: Declariren / setzen / ordnen und wollen wir / daß alle Churfürsten / Fürsten und Ständ des Reichs / in allen und jeglichen ihren Tröstungen / Sicherheiten / Fürworten und Geleiten **erklärte Aechter** / auch denuncirt und **verkündte Friedbrecher** / mit nämlichen und außgedruckten Worten **außnehmen** / und **außschliessen** / dieselbe auch solcher

Vom Land-Frieden An. 1495. Tit. V. Fried-Brecher und Aechter nicht zu hausen / noch zu geleiten.

solcher Tröstung / Sicherheit / Fürwort oder Geleits sich nicht gebrauchen / freuen / noch deß geniessen / oder empfänglich seyn sollen noch mögen / in keine Weg außgescheiden / so sie zu Entschuldigung / wie obstehet / oder zu gütlicher Handlung oder Thätigung solcher Sachen halben / mit Verwilligung des Widertheils beschrieben und erfordert wären / solt ihnen durch die / so sie im anzeigen wollen beschreiben und erfordern / **Geleit und Sicherheit nothdürfftiglich zugeschrieben** werden / und sie auch desselben in solchen Sachen empfänglich und fähig seyn / und deß in aller Maaß mögen geniessen / als wären sie nicht erklärt oder denuncirt.

Wann ein Fried-Brecher Geleit habe.

VI.

Von des Regiments Macht wider die Friedbrecher.

Item / als wir auch in dem gedachten unsern Land-Frieden / unserm Cammer-Richter Macht gegeben haben / von unsert wegen / wo der Fried-Brecher Sachen mit Uberzug / oder sonst dermassen gestalt seyn würde / daß der jährlichen Versammlung / so deßmals verordnet gewesen ist / aus Nothdurfft nicht zu erwarten wäre / uns und die Churfürsten / Fürsten und Ständ des Reichs förderlich an ein gelegen Mahlstatt zu beschreiben. Und aber / durch das verordnete Reichs-Regiment hie auffgericht / die jährliche Versammlung abgestellt ist / setzen / ordnen und wollen wir / daß solches hinfüro an das verordnet Reichs-Regiment bracht werden und gelangen soll / in aller massen / wie vor an die Versammlung geschehen seyn solt / die werden alsdann nach Gestalt der Sachen / wie sich nach Außweisung der Ordnung / hie auffgericht / gebührt / darinn nothdürfftiglich wol wissen zu handeln.

VII.

Von des Regiments Macht und Gewalt wider die Ungehorsame des Cammer-Gerichtes.

Gegen frevsentliche Widersetzer der Cammer Gericht erkannten Urtheilen und ihren Hülffleistern.

Wir oder der / so Wir an unser statt setzen werden / und das verordnete **Reichs-Regiment** / sollen auch hinführo vollkommen **Gewalt und Macht haben** / wie und welcher Maaß mit Execution oder **Straff** wider die / so sich der **erkannten Urtheilen** und **Geboten** unsers **Königlichen Cammer-Gerichts** / oder der willkührten Außträg **freventlich widersetzen** / auch wider **diejenigen** / so **ihnen ihr Schloß** oder **Befestigung** / **Einhalt** / **Hülff** / **Beystand** / **Fürschub** / oder **Vergünstigung thäten** oder geben / zu rathschlagen / handeln / und fürzunehmen sey / damit dieselbe zu Gehorsam und Vollnziehung der gesprochen Urtheil oder gewillkührten Außträg bracht / und gebührlich um ihr **frevenlich Ungehorsam gestrafft werden**.

VIII.

Wie wider den Aechter / ausserhalb Fried-Bruchs / Leib und Gut procedirt soll werden.

Die Einsetzung des Klägers in deß Aechters Güter.

Item / erklären / setzen / ordnen und wöllen wir / inmassen auff dem gehalten Tag zu Freyburg auch declarirt und gesetzt ist worden / daß der Kläger / auff das anruffen jemands von Schuld / **Ungehorsam oder ander Sachen wegen / den Fried-Bruch nicht betreffend / an die Acht kommen wäre** / gut Recht und Macht haben soll / solchs Aechters **Haab und Gut** von unserm Königl. Cammer-Gericht zu bannen / u. darinn **gesetzt zu werden** / zu begehren. Darauff auch ihr unser Cammer-Richter mit rechtlicher Erkantnuß in **deß Aechters Haab und Gut einsetzen soll** / und soll ein jeder Fürst / Oberkeit oder Commun, unter dem / oder denselben der Aechter gesessen / oder sein Haab und Gut wesend / oder gelegen ist / auff unsers Cammer-Richters erkannt Process, dem Kläger deß Aechters **Haab und Gut folgen** lassen / und ihm darinn keine Hinderung / sonder Schirm und Handhabung thun. Was aber **Lehen-Güter wären** / derselben Güter **jährliche Abnutzung soll der Lehenherr** / so viel derselben über nothdürfftig Versuchung und Bestellung solcher Güter überbleiben werden / **dem Kläger reichen** und folgen lassen / so lang der Aechter in der Acht ist.

Der Lehen-Güter aber die Abnützung nur zukommt.

IX.

Wie dem Kläger wider deß Aechters Schloß geholffen werden soll.

Und ob der Aechter einig Schloß oder Befestigung hätte / die man dem Kläger / wie obstehet / nicht einantworten möchte / so soll solches an uns / oder den / so wir an unser statt setzen werden / und das verordnet Reichs-Regiment gebracht / und darinn weiter / wie sich nach Gestalt der Sachen / und Außweisung ihrer Ordnung zum besten ansehen wird / gehandelt werden.

X.

Wider der Gan-Erben Schloß.

Item / als wir auch hievor und jetzt merckliche Klag vernommen / wie aus und in die gemein **Gan-Erben Schloß** mannigfaltige Beschädigung Fahens / Raubs / Nahm und Brand wider unsern Land-Frieden geschehen und geübt werden / haben wir auff dem gehaltenen Reichs-Tag zu Freyburg / im Rath der Ständ / so daselbst versammlet gewesen / zu vollkommener Handhabung und Vollnziehung unsers Land-Friedens declarirt / gesetzt und gemacht / und jetzt die / mit Rath und Verwilligung der Ständ dieser Versammlung erneuert / und thun das hie mit diesem Abschied / ob die erklärten **Aechter** und **Fried-Brecher in denselbigen gemeinen Schlossen einigen Theil** / gemein Enthalt oder Gerechtigkeit hätten / daß sie der verlustig seyn / und darzu oder darinn nicht mehr **gelassen werden** sollen / sie haben sich dann mit uns / dem Reich und der Widerparthey um ihre Verhandlung vertragen. Solch unser Declaration und Satzung soll auch allen gemeinen Gan-Erben Schlossen widerum / inmassen vormals geschehen / offentlich geschrieben und verkündt werden. Und ob die gemeine Gan-Erben über solche Verkündigung / **die Thäter oder Friedbrecher** ihres Theils / gemeines Enthalts oder Gerechtigkeit geniessen oder gebrauchen liessen / und hierinn Ungehorsam erschienen /

decla-

Digitized by Google

declariren / ordnen / setzen und wollen wir / daß sie durch solchen ihren **Ungehorsam in die Pön** / in unserm Land-Frieden / Handhabung und Declaration begriffen / gefallen seyn / und darauff in **die Acht verkündt** und denunciirt werden sollen.

XI.

Von denen so über Jahr und Tag frevenlich in der Acht verharren.

Geistlicher Bann.

Wir ordnen / setzen und wollen auch / daß ein jeglicher / weß Würden / Stands oder Wesens der sey / der **Jahr** und **Tag frevenlich in der Acht verharret** und blieben ist / durch den Ertz-Bischoff / oder Bischoff / ihre Vicarien oder Official, deß Bisthums / darinn er gesessen oder gehörig ist / durch Compals und weitere Handlung / wie sich gebührt / in den **Bann** declarirt und aggravirt werden soll.

XII.

Von den Aechtern / die ihr Gut gefährlich verwenden.

Der Aechter Betrug im alieniren der Güter.

Item declariren / ordnen / setzen und wollen wir / von mehrer Handhabung und Vollnziehung wegen unsers Land-Friedens / ob jemands / weß Würden / Stands oder Wesens der wäre / aus redlichen Anzeigungen in Verdacht stünde / daß er sein Schloß / Stādt / Befestigung / **Haab / Güter / gefährlicher Meinung ihm zum Vortheil verkaufft / veräussert / verändert** / oder sie jemands in Schirm oder anderer Weiß zugestellt oder eingeben / in was Schein oder Gestalt das geschehen wäre / und den Land-Frieden darauff überfahren und gebrochen hätte / daß alsdann wir / oder der / so wir an unser statt setzen werden / und das verordnete Reichs-Regiment / oder unser Cammer-Richter / von Amts wegen / oder auff Anruffen der Parthey / so beschädigt wären / Macht und Gewalt haben soll / den Verkauffer und Kauffer / Veränderer / Eingeber und Annehmer / oder Schirmherrn / so angezeigter Gefährlichkeit und Betriegens / wie obstehet / **verdacht wären** / für sich zu fordern und beschreiben / sich solcher gedachten **Gefährlichkeit zu** expurgiren. Und wann dieselbigen / so solcher massen beschrieben wären / in solchem **Ungehorsam erschienen** / oder die Expurgation nicht thun würden / soll er / oder sie alsdann durch solch ihr Ungehorsam in die **Acht gefallen seyn** / und darauff / wie sich gebührt / denunciirt und verkündt werden. Deßgleichen setzen / ordnen und wollen wir / hiemit ernstlich gebietend / ob ein **erklärter Aechter** oder **Fried-Brecher** sein **Haab und Gut einigen Fürsten** / Oberkeiten / Commun, oder ander / **in Schirms** oder ander Weiß zustehen / oder **eingeben wolt** oder wird / daß solch Haab und Güter durch solche Fürsten / Oberkeit / Commun, oder ander nicht angenommen / oder von ihnen selbst den Aechtern oder Fried-Brechern zu gut **nicht eingenommen werden sollen**. Wo es aber darüber beschehe / so declariren / erkennen / ordnen und wollen wir / daß solch Zustellen / Eingeben / oder solch Einnehmen den erklärten Aechtern oder Fried-Brecher unfürträglich und unsteuerlich seyn / auch deß nicht geniessen noch sich erfreuen / und dieselben Fürsten / Oberkeiten oder Commun, durch solches mit der That in die Acht und ander Pön / wider die Fried-Brecher gesetzt / gefallen seyn / und darauff also denunciirt und verkündt werden sollen.

Verdächtige müssen sich purgiren / oder sollen in die Acht gefallen seyn.

Niemand soll deß Aechters Güter in Schirm oder sonst annehmen.

Bey Pön der Acht.

XIII.

Von dem gemeinen Pfenning.

Eindringung deß noch rückständigen Gemeinen Pfennings.

Und als auff dem erst-gehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs eine gemeine Hülff im Reich / der **Gemein Pfenning genannt** / auffgericht worden / die doch durch **den wenigern Theil der Stånd** / nach Außweisung der Ordnung / darüber auffgericht / **erlegt oder gegeben ist** / deß sich die andere Stånd / so den gehorsamlich erlegt und gegeben haben / mercklich beschwären / so zu Ermessung und Betrachtung unsers und deß Reichs Regiment stehen / ob und wie solcher Pfenning von den Stånden / so den noch nicht erlegt oder gegeben haben / mit der Zeit füglicher Weiß möge einbracht werden / damit derselbig neben dem andern angeleget / und zu deß Reichs Nothdurfft / durch unser und des Reichs Regiment gebraucht werde / auff Meynung / darum dann derselb Gemein Pfenning angesehen ist / und nun auff Beschwärnuß dis Reichs-Tag / durch uns und des Reichs Stånde fürgenommen abgehet.

Cammer-Gerichts-Ordnung, zu Augspurg, Anno 1500. auffgericht.

S U M M A R I E N.

Cammer-Gerichts Auffrichtung. Præfat. Verwesung dessen mit 16. Beysitzer / und deren Sold Tit. 1.2.3. Uberhäuffung der Sachen Tit. 4. Von den Botten Procur. Notar. Deren Amt / Besoldung und Examinat. T. 5.6.7.8.14.15.16. Sportulen, Formalien der Appellation T. 9. 10. Rechtsfertigung der Bauren gegen die Churf. Fürstl. ꝛc. T. 11. 12. Von unschuldigen und unrecht zum Tod verurtheilten Personen T. 13. Kostgebung Cammer-Richters und Beysitzern T. 17. Besichtigung der Acten durch zwey Beysitzer T. 18. Succession der Enckel T. 19. Urtheil-Buch T. 20. Erhörung der Partheyen in 1. Term. T. 21. Fiscals Amt und Pön T. 22. Cammer-Gerichts-Ordnung dem Regiment befohlen T. 23.

WEiter / nachdem unser Königlich Cammer-Gericht etliche Zeit / auß zugefallenen Mängeln still gestanden, und nicht ganghafftig gewesen, ist hie durch uns und die Stände des Reichs dieser Versammlung / für mercklich gut, nutz und nothdürfftig angesehen, dasselb wiederum in Wesen zustellen und auffrichten. Darum setzen, ordnen und wollen wir, daß solch unser

unser Cammer-Gericht / laut unser und deß Heiligen Reichs-Ordnung zu Wormbs, unsers erst-gehaltenen Reichs-Tag, auffgericht / wiederum mit Cammer-Richter und Beysitzern versehen / und hinführo zu Nürnberg beym Reichs-Regiment gehalten werden soll. Daß auch dieselbig Cammer-Gerichts-Ordnung mit sampt andern deß Cammer-Gerichts halben nachfolgend gemacht, in Krafft und Macht seyn, und bleiben sollen/ sonder Gefährd. Es soll auch an denen, so vormahls am Cammer-Gericht gesessen sind, erlernet werden, ob sie wieder daran sitzen wöllen oder nicht. Und ob einer, oder mehr nicht sitzen wolt, so soll der Churfürst oder Landschafft / von oder aus den solche Assessores vormahls genommen worden sind, uns und dem Reichs-Regiment, hie zwischen S. Michaelis Tag drey oder vier Assessores verzeichnet senden/ daraus das Regiment einen zum Assessorn an deß abgangenen statt kiesen soll. Ob auch jemands hie zwischen bestimmter Zeit, an Uberschickung solcher Verzeichnuß säumig wird, und die nicht thät, so sollen alsdann Wir, oder der, so Wir an unser statt setzen werden, und das verordnet Regiment nicht desto minder Macht haben, einen andern Assessorn aus derselben Landschafft zu wehlen und zu nehmen, damit das Cammer-Gericht vollkommentlich besetzt werde.

Wieder-Auffrichtung zu Nürnberg Kayserl. Cammer-Gerichts.

3. oder 4. Assessorn zu præsentiren.

I.

Von der Beysitzer Sold.

Item / als auff dem gehaltenen Reichs-Tag zu Freyburg / aus treffentlichen Ursachen und Bewegungen geschlossen gewesen ist/ Cammer-Richter und Beysitzern ihren Sold zu bessern/ und sich aber solche Besserung bißhero verzogen/ haben Wir / mit sampt den Ständen dieser Versammlung/ solche Besserung jetzt hie fürgenommen und ausgetruckt / nemlich also: Daß hinfüro unserm Cammer-Richter fünfftzehenhundert/ einem Grafen oder Herren/ der ein Beysitzer ist/sechszehenhundert/ und einem Doctor, Licentiaten, Ritter oder Edelmann Jährlich vierhundert Gülden / von dem Geld/ so von deß Reichs verordneten Hülff gefallen wird/ durch unser und deß Reichs Regiment gegeben und entrichtet werden sollen.

Besoldung deß Cammer-Gerichts aus gemeiner Cassa.

II.

Von der Verwesung Cammer-Richters und Beysitzern.

Item / nachdem in der Ordnung unsers Königlichen Cammer-Gerichts etliche Gebrechen gewesen/ ist verschiener Zeit / unserm Cammer-Richter und Beysitzern von uns und deß Reichs Ständen wegen befohlen worden/ derselben Gebrechen halben Ordnung fürzunehmen / und in ein Form zu stellen / Uns und den Ständen deß Reichs die fürter fürzubringen/ die weiter zu ermessen und zu erwegen: Haben gemeldter unser Cammer-Richter und Beysitzer solchem Befehl Folg gethan / deßhalben etliche Artickel gestellt/ und uns dieselben auff dem gehaltenen Reichs-Tag zu Freyburg fürbringen lassen. Darauff und auch andere Nothdurfft deß Cammer-Gerichts/ durch Uns und die Ständ/ so dißmahl zu Freyburg versammlet gewesen sind / weiter gerathschlagt und beschlossen / und die wiederum erneuert / auch zu etlichen Artickeln nothdürfftige Zusatzung und Erklärung geschehen ist / wie hernach folgt.

Cammer-Richter und Beysitzer sollen die Ordnung in gewisse Form bringen.

III.

Und erstlich deß Artickels halben/ die Verwesung Cammer-Richters und Anzahl der Beysitzer/deß Cammer-Gerichts betreffend/ also lautend:

§. 1. Nachdem deß Königlichen Cammer-Gerichts-Ordnung zu Wormbs ausgangen/begreifft/ daß in Sachen Fürsten betreffend / niemands dann ein Graf oder Freyherr zu einem Verweser deß Cammer-Richters gesetzt werden soll. Ist gerathschlagt / daß gut und noth sey/auffs wenigst einGrafen oder Freyherrn an das Camer-Gericht / zu Graf Bernharden von Eberstein zu verordnen/ damit zu Zeiten/ so sich Leibs-Kranckheiten oder andere Nothsachen demselben Cammer-Richter und Grafen begeben möchten / desselben halben nicht Verhinderung oder Mangel entstehen mög / wie bißher etwan beschehen ist. Daß auch Fleiß angelegt / daß die anzeigte Zahl der Beysitzer fürderlich erfüllet werde.

§. 2. Und wiewol die gemeldte Ordnung anzeigen thut/ auf sechzehen Beysitzer also/ daß nicht mehr dann vier Personen zu einer Zeit von dem Cammer-Gericht erlaubt werden sollen. Dieweil aber dieselbe Zahl bißher noch nicht erfüllt/ sondern nicht mehr dann dreyzehen Beysitzer / und zu etlichen Zeiten weniger hie gewesen / und aber durch die Königliche Majestät/ und etliche Fürsten und Stände deß Reichs / zu Wormbs dazu geordnet/ auff Anbringen eines Cammer-Gerichts hievor zugelassen worden/ daß durch Acht Beysitzer und dem Cammer-Richter Urtheil gesprochen werden mögẽ/ und demselben zulassen nach/ mit derselben Zahl/ viel Urtheil gesprochen und ausgangen seynd: Ist gerathschlagt/ daß gut und noth sey/ vergangener und künfftiger Urtheilen halben / und das hinfüro auch also gehalten werden soll / Declaration zu thun/ und klare Ordnung zu machen/ wie hernach folgt/ damit aus solcher Ordnung nicht Ursach gegeben werde/ in die Urtheil Einred oder Cavillation zu thun. Ist darauf hie zugelassen und beschlossen / also/ daß man hinfüro zween verständige Grafen/Freyherrn/ so fern man sie haben mag / an das Camer-Gericht / aus Ursachen/ im Artickel angezeigt/ setzen soll. Daß auch alle und jede Urtheil und Procels durch die Acht Beysitzer mit dem Cammer-Richter gesprochen und ausgangen / bey Würden und Kräfften seyn u. bleiben sollen/als wären sie durch die Sechzehen Beysitzer gesprochen u. ausgangen: Setzen/ordnen u. wöllen auch/daß unser

16. Beysitzer neben dem Cammer-Richter bey einem Ur-

Ist kräfftig und bleibt.

Cammer-Richter hinfüro unter Acht oder Zehen Beysitzer / in præsidiren und Oeffnungen der Urtheilen bey ihm nicht haben soll. Was auch durch ihn/ und die Acht oder Zehen Beysitzer hinfüro geurtheilt / gesprochen/ decernirt oder declarirt wird/ das soll Krafft und Macht haben / als wäre es durch die Sechzehen geschehen.

IV.

Von viel und Hauffung der Sachen.

Bey-Urtheil Taxa Expensarum.

Item / daß von viel und mennigen der Sachen/ die sich täglich häuffen und zufallen/ zu Förderung der Sachen gut und noth wäre / daß ein Cammer-Richter aus den Beysitzern / so viel er zu den Zeiten in der Audientz betretten möchte/ daß zum wenigsten Vieren befehlen/ welche die Bey-Urtheil und Taxation Expensarum, auff einfallend Rechtsäß entledigen mögen / dieselbe nachmahls am Cammer-Gericht auszusprechen / damit man zu andern Zeiten / ausserhalb der Audientz / zu endlichem Urtheil desto fürderlicher greiffen und ausrichten mög. Ist zugelassen / und mit dem gebessert / daß hinfüro der Cammer-Richter auff das wenigst Acht oder Zehen Beysitzer/ wie obsteht/ bey ihm am Cammer-Gericht behalten/ und auffs wenigst Sechs oder Acht aus den Beysitzern / inhalt desselben Artickels / verordnen soll / die dem Cammer-Richter und Beysitzern deß / so sie gehandelt haben / Relation thun sollen. Wo sich aber nachfolgend der Cammer-Richter und Beysitzer entschliessen / soll am Cammer-Gericht gesprochen/ erkandt/ und geöffnet werden.

V.

Von den Botten und Procuratorn.

Item/ nachdem die Ordnung fürter begreifft/ daß die Citation durch geschworne Botten/ oder Offene Notarien verkündt werden soll/ und aber in Verkündigung und Ladung anderer Gerichts-Briefen / so von unbekandten / oder vielleicht untüglichen Notarien geschehen / und im Gericht fürbracht werden/ sich täglich Einred vernehmen / und Irrungen / zu Verletzung der Sachen begeben / ist solchen Verlängerungen/ Irrungen und Kosten zu begegnen / gerathschlagt/ daß gut und noth sey / daß hinfür nach einer genannten Zeit so zu öffnung desselben Statuts bestimmt wird / keinen Verkündigungen oder Insinuation Ladung / oder andern Briefen/ vom Cammer-Gericht ausgangen / glauben gegeben werden soll / dann die durch geschworne Botten/ Offene Notarien, die durch ein Cammer-Richter zuvor approbirt und zugelassen werden/ beschehen wären / die ihre Handschrifft/ Nahmen und Signet einem Cammer-Gericht verzeichnet geben und lassen / denen auch ein Form und Bericht / wie solche Verkündigung beschehen / und ausgeschrieben werde / gegeben werden soll. Ist beschlossen/ und auf dem gehaltenen Tag zu Freyburg / daß die Procuratores samptlich und sonderlich / alle und jede Ladungen und Citationes, so sie am Cammer-Gericht ausbringen und erlangen/ dem Botten-Meister fürderlich überantworten/ der nach Gestalt der Sachen/ und Gelegenheit eines jeden

Insinuationes sollen geschehen durch geschworne Botten Notarios in Cammatric.

Procuratores, Botten-Meister.

Wesens und Vermögens / die bestellen und vergönnen soll zu exequiren.

VI.

Von der Notarien wegen.

Requisita der Notarien, daß man ihren Documentis glaube.

Item / es soll ein gemein Edict zu Nürnberg durch das Cammer-Gericht angeschlagen werden / daß hinfüro kein Notarius in Executionibus der Händel des Cammer-Gerichts zugelassen werden soll / er bring dann zuvor glaubliche Urkund von seinem Fürsten/ Herrn / Commun, oder Oberkeit / daß er Fidelis & Legalis und darfür gehalten sey / und seine Hand und Signet in das Cammer-Gericht schicke / damit er in das Rottul / darinn dann alle Notarien, so obberührter Weiß Urkund haben / geschrieben werden sollen/ auch gezeichnet werde. Ob aber einer Urkund zu bringen nicht vermöcht / so fern sich dann derselbe durch das Cammer-Gericht examiniren lassen will/ und alsdann approbirt würde / soll er auch in das Rottul gezeichnet/ und hinfür zugelassen werden.

Immatriculatio.

VII.

Von den Copeyen / so zu Zeiten die Procuratores begehren.

Den Procuratoren und Partheyen wird nicht mehr zugelassen über die Acta zu lauffen/ sondern sollen Copeyen begehren/ oder im Fall der Noth in Beyseyn 1. oder 2. Beysitzer dieselbe besehen.

Item/ nachdem bißhero die Procuratores täglich über die Gerichts-Acta in die Cantzley zu lauffen/ und die zu besichtigen/ nach alter Gewohnheit und Gebrauch zugelassen worden/ daß darinn grosse Gefährlichkeit/ mit Veräusserung oder Verletzung der Brieffen oder Siegeln geschehen möcht: Ist solches zu verhüten / gerathschlagt / daß den Procuratorn oder Partheyen hinfüro über solche Brief und Acta zu lauffen nicht gestattet/ sondern allein Copeyen ihnen davon auf ihr Begehren und Kosten gegeben / inmassen / als vor von den Copeyen begriffen ist. Ist geschlossen/ daß dem Cammer-Richter deßhalben geschrieben werden soll/ ob er etwan durch Procuratores ersucht wird/ zu vergunstigen/ denen etwas / so sie zu wissen nothdürfftig wären/ lesen zu lassen. So fern er die Nothdurfft verstehet / soll er das bestatten / und allzeit einen oder zween von den Assessorn darbey verordnen/ deren Ding Auffsehen zu haben/ damit Gefährlichkeit furkommen / auch sich die Procuratores oder die Partheyen nicht beklagen mögen/ sie würden Copeyen zu nehmen und Kosten darum zu leiden/ getrungen.

VIII.

Daß ein Procurator deß andern Advocat nicht sey.

Procuratores sollen nicht advocando, deßgleichen Advocaten nicht procurando dienen.

Item / nachdem sich täglich begibt / daß ein Procurator deß andern Procuratoris Advocat seyn will/ und aber der Redner oder Procurator, und deß Advocaten Aempter unterschiedlich sind/ auch die Procuratores und Menge der Sachen wegen/ beyden Aemptern nicht wohl vor seyn mögen / ist gerathschlaget / daß hinfüro kein Procurator sich Advocaten Ampts/ und herwiederum kein Advocat sich Procurators Ampts unterfahen soll. Wolt aber eine Parthey zu ihrem Procurator ein Advocaten brauchen/ soll sie einen aus den geschwornen Advocaten deß Cammer-Gerichts nehmen/ der sonst kein Procurator deß Cammer-Gerichts sey. Ist beschlossen / daß

dem

dem Cammer-Richter geschrieben werden soll/ wie die Versammlung angelangt/ daß solcher Artickel/ seines Inhalts/ nicht gantz gehalten werd/ darum wölle er fügen/ daß solcher Artickel hinfüro gestracks gehalten/ daß auch ernstlich Einsehens durch ihn gethan/ daß die Procuratores die Partheyen zu Zeiten nicht unterweisen/ oder mit trotziglichen Worten nicht tringen/ kein Advocaten zu nehmen/ inmassen angezeigt ist/ daß zu Zeiten geschehen seyn soll.

IX.

Von den Sportulen.

Sportulen abstellt.

Auff viel und mancherley Gerüff der Sportulen halben/ an uns und die Versamlung zu Freyburg gelangt/ sind die Sportulen abgestellt worden/ derhalben wir die auch hinfüro **abgestellt haben wollen**/ also/ **daß die von niemands weder gefordert/ noch gegeben werden sollen.**

X.

Von den Formalien **der** Appellation.

Wegen der Appellations-Formalien soll ein Ordnung gemacht werden.

Soll durch unser verordnetes Reichs-Regiment/ und das Cammer-Gericht zu Nürnberg nothdürfftiglich erwogen/ und der Formalien halben der Appellation ein ziemliche Form/ wie deß Reichs-Regiment/ und das Cammer-Gericht zum besten und förmlichsten ansehen wird/ **fürgenommen/ geordnet**/ und allenthalben im Reich/ in unserm Namen/ **außgeschrieben** und **verkündt werden**/ damit sich hinfüro männiglich darnach im Appelliren wisse zu halten/ und Disputationes, so bißher deßhalb geschehen seynd/ fürkommen und abgeschnitten.

XI.

Wie Bürger und Bauren gegen Fürsten und Fürstmäßigen Recht bekommen mögen.

Nachdem in unser Cammer-Gerichts-Ordnung deß erst-gehaltenen Reichs-Tags zu Wormbs auffgericht/ nicht ausgetruckt und versehen ist/ wie Bürger und Bauren gegen Fürsten und Fürstmäßigen Rechtfertigung üben sollen. Setzen/ ordnen und wöllen wir/ daß **Bürger** und **Bauren** hinfüro **gegen Fürsten** und **Fürstmäßigen**/ denen sie **nicht unterthan sind**/ in aller Maaß Rechtfertigung üben und brauchen sollen und mögen/ wie in dem Artickel obgemeldter Ordnung/ Von der Rechtfertigung der Grafen/ Herren/ Ritterschafft und Reichs-Städten/ gegen Fürsten und Fürstmäßigen geschrieben stehet.

XII.

Auff den Artickel/ Wann einer gegen einen Fürsten oder Fürstmäßigen/ oder auch eines Fürsten Unterthan Rechts begehrt/ darinn kein Zeit bestimpt wird/ also lautend:

Und als in der Ordnung versehen ist/ wie einer gegen einen Fürsten oder Fürstmäßigen Recht bekommen möge/ mit Anzeig einer Zeit/ darinn solches Rechtens verholffen werden soll. Und aber dabey nicht versehen ist/ so einer **gegen einen Füsten** oder **Fürstmäßigen**/ oder ander **ordentlicher Richter** u. **Oberkeiten Unterthan Rechts begehrt**/ in was Zeit ihm solches Rechtens verholffen werden soll/ daraus sich dann am Cammer-Gericht täglich Klag begeben von den Leuten/ nemlich/ daß sie gegen ihren Widertheilen an den ordentlichen Gerichten Rechtens nicht bekommen mögen/ Ist gerathschlagt/ daß in demselben Fall auch eine Zeit bestimpt/ darinn die Sachen angefangen und geendet werden. Ist beschlossen/ daß die Zeit darinn gesetzt werden soll/ inmassen die Artickel der Rechtfertigung gegen den Fürsten und Fürstmäßigen/ rc. inhält. Doch soll es in den mindern Gerichten nach ihrer Gewohnheit/ **Herkommen und Gebrauch** gehalten werden.

Vid. C. O. zu Worms An. 1495. §. 26. 27.

Gebrauch und Herkommen.

XIII.

Auff den Artickel/ daß viel zum Todt unrecht und unverschuldt verurtheilt worden/ also lautend:

Item/ So täglich wider Fürsten/ Reichs-Städt/ oder ander Oberkeit/ in Klagweiß einem Gericht anbracht wird/ daß sie die Leut unverschuldt/ ohn Recht und redliche Ursachen zum Todt verurtheilen und richten lassen haben sollen/ und durch die frembdden Rechts wider dieselben begehrt/ Ist Bescheids noth/ wie es im selben am Cammer-Gericht gehalten werden soll. Ist beschlossen/ daß deß Reichs verordnet Regiment/ mit sampt dem Cammer-Gericht/ nach Erkündigung der Land Gewohnheit und Gebrauch/ in solchem ein ziemlich Reformation und Ordnung fürnehmen/ machen/ und allenthalben ausschreiben/ und verkünden sollen/ darnach sich männiglich in solchen Fällen hinfüro mög und soll wissen zu halten.

Dessen soll eine gewisse Ordnung verfast werden.

XIV.

Auff den Artickel/ die Notariat **berührend/ also lautend:**

Nachdem der Offen Notarien in dem Heil. Reich viel sind/ und täglich aus Instrumenten/ so in das Cammer-Gericht kommen/ funden/ daß die Leut in mancherley Beschwärung/ Irrung und Schaden/ durch ihre Unwissenheit/ Unförmlichkeit und Versaumnuß bißher geführt worden sind. So ist gerathschlagt/ daß gut und noth sey/ daß dargegen Reformation der Notarien fürgenommen werde: Darauff wöllen wir ein gemein Edict im Reich ausgehen lassen/ und darinn allen Churfürsten/ Fürsten und andern Oberkeiten gebieten/ etliche zu verordnen/ die auff ihr Pflicht/ ohn alle Geschenck/ Miet/ Vortheil/ Gaab/ Gunst/ alle Notarien in ihrer Oberkeit mit Fleiß examiniren/ und die/ so sie für tüglich/ geschickt und gnugsam erkennen/ zu lassen/ und denjenigen/ so untüglich geschickt erfunden werden/ sich hinfüro deß Ambts zu gebrauchen verbieten/ auch sollen alle Notarien/ so dermassen/ wie vor unterschieden ist/ nicht examinirt und gerechtfertiget würden/ sich ihrer Aempter zu gebrauchen verbotten und suspendirt werden.

Reformation und Edict wegen der Notarien.

Dero Examination.

Abschaffung und suspension.

XV.

Die Belohnung der Advocaten **und** Procuratorn.

Setzen/ ordnen und wöllen wir/ daß hinfüro die Advocaten und Procuratores in allen und jeden Sachen/ was ihnen durch unsern **Cammer-Richter** und **Beysitzer** taxirt wird/ zur **Belohnung benügen zu lassen**/ und die **Partheyen darüber**

Mit dem Tax deß Cammer-Gerichts sich begnügen zu lassen.

darüber nicht weiter erfordern/ beschwären noch einig sonder Geding mit ihnen deßhalben machen/in keine Weiß. Wo sie aber darüber ichts von den Partheyen genommen oder empfangen hätten/ das sollen sie ihnen wieder geben/ und das alles zu halten in ihren Eyden schwören.

XVI.

Es soll kein Procurator aufgenommen werden/ es hab ihn dann der Cammer-Richter examiniren lassen.

Unge-schickte ungelehrte Procuratores.

Als wir auch merckliche Klag vermercken/daß viel Partheyen in ihren Sachen/ durch ungeschickte und ungelehrte Procuratores größlich zu Verlust und Schaden kommen/ sind wir bewegt/ dem Versehung zu thun. Setzen/ ordnen und wöllen/ daß unser Königlicher Cammer-Richter keinen Procurator oder Redner am Cammer-Gericht zulassen oder auffnehmen soll/ er sey dann zuvor durch ihn und die Assessores wohl examinirt/ und von ihnen in der Lehre/ Geschicklichkeit und Erbarkeit gnugsam ersunden und erkandt.

Examen der Procuratorn.

XVII.

Wo Cammer-Richter und Beysitzer zu Kost gehen mögen.

Item/ Ordnen/ setzen und wöllen wir/ daß hinfüro weder unser Cammer-Richter/ noch einiger Assessor oder Urtheiler/ einigen Procuratorn, Redner/ Sollicitatorn, oder wie die Nahmen haben mögen/ bey ihnen im Hauß wesentlich oder in der Kost haben noch halten. Deßgleichen herwiederumb soll kein Procurator, Redner oder Advocat deß Cammer-Gerichts Sachen/ weder unserm Königlichen Cammer-Richter/ noch der Assessorn, noch Urtheiler einigen/ bey ihm im Hauß halten/ Argwohn und Verdacht/ so daraus entstehen mag/ zu vermeiden.

Cammer-Richter/ Beysitzer/ Advocaten, sollen nicht zusammen in einer Kost seyn/ Argwohn und Verdacht zu vermeiden.

XVIII.

Durch wieviel Beysitzer die Acta besichtiget werden sollen.

Referenter, und Correferenter.

Und damit desto tapfferer und fürsichtiger in Fassung der Urtheil gehandelt werden mög/ so setzen und wöllen wir/ daß in allen Sachen/ Besichtigung der Acten oder Gerichts-Handlung/ so zu Schöpffung der Urtheil nothdürfftig seynd/ allzeit zum wenigsten zweyen Assessorn oder Urtheilern von Unserm Cammer-Gericht befohlen werde: Also daß jeder der zweyer dieselben Acten einer nach dem andern lesen/ nothdürfftiglich besichtigen/ und ermessen sollen/ und alsdann die Relation davon samptlich thun.

Relation.

XIX.

Die Succession der Diechter oder Enckeln.

Ordnen/ setzen/ erklären und wöllen wir/ daß Diechter u. Enckeln nun hinfüro an eines verlassen Haab und Güter mit ihrer Vater/ Mutter/ Geschwister/ an statt ihrer Vatter und Mutter zu erben/ nach laut gemeiner/ geschriebener Kayserlicher Recht/ zugelassen werden sollen der Gewonheit/ so an etlichen Orten darwider seyn möcht/ unangesehen/ dann wir auch dieselbe Gewonheit/ als der Mildigkeit/ Rechten und Billigkeit widerwärtig und ungemäß/ aus Vollkommenheit unserer Macht und rechtem wissen abthun und vernichtigen: Allen und jeden Richtern und Gerichten ernstlich gebietend/ hinfüro nicht mehr nach solcher Gewohnheit/ sondern nach deß Reichs geschriebenen Rechten in solchen Fällen zu urtheilen und zu richten.

Alle Gewohnheit so abgethan; hinfüro deß Reichs geschriebenen Rechten nach succediren.

XX.

Die Protonotarien und Assessores sollen alle Urtheil in ein Buch schreiben.

Item/ setzen/ ordnen und wöllen wir/aus sondern Ursachen/ uns darzu bewegend/ daß die Protonotarien unsers Königlichen Cammer-Gerichts ein Buch oder Register machen darinn sie alle Urtheil/ so hinfüro an unserm Königlichen Cammer-Gericht ausgehen werden/ schreiben sollen/mit den Namen der Assessorn und Urtheilern/ die solche Urtheil haben helffen fassen und beschliessen. Und sonderlich so die Urtheiler der Sentenz nicht einig/ sondern getheilt seyn werden/ sollen sie die bewegliche Ursach/ daraus die Urtheil gesprochen/ mit sampt den Namen der jenigen/ so der mehrer theil solcher Urtheil gemacht/ dabey zeichnen und schreiben. Und sollen solches alles der Richter/ Urtheiler und Assessores, deßgleichen die Protonotarien/ bey ihren gethanen Gelübden und Eyden zu ewigen Zeiten in geheim halten/ und niemands offenbahren/ sie werden dann deß durch uns/ oder den/ so an unser statt in verordnetem Reichs-Regiment sitzen wird/ und gemeldten Rath sonderlich bescheiden und geheissen.

Ursachen der Urtheil in ein Buch zu schreiben/ welche per Majora gefällt werden.

XXI.

Ein jede Parthey soll auff den Ersten Termin gehört werden/ ausgenommen Fried-Bruch.

Item/ als auch bißhero ein Ordnung und Brauch an unserm Königlichen Cammer-Gericht gewesen ist/ daß ein jeglicher Procurator oder Redner besonder Tag und Zeit gehabt/ darinn er seiner Partheyen Sach fürbracht/ und die Procuratores oder Redner/ jeglicher mit seiner Partheyen Sachen hat ruhen und still stehen müssen/ biß ihn die Ordnung deß Redens oder Fürbringung troffen/ dardurch sich dann begeben/ daß diejenigen/ so Ladung ausbracht/ auch die geladen werden/ so sie auff Zeit und Termin, in der Ladung begriffen/ wie sich gebührt/erscheinen/ mit Fürbringung ihrer Nothdurfft lange Zeit auffgehalten/ nicht gehört/ und dardurch zu mercklichem Kosten/ als uns fürkommt/ gebracht. So sind wir desselben Fürsehung zu thun bewegt/ setzen/ ordnen und wöllen/ daß hinfüro ein jeglich Parthey/ so sie auff Termin u. Zeit der ausgangenen Ladung erscheint/ u. sich anzeigt auf dieselb Zeit/ in ihrem Fürbringen gehört/ und deß Termins halber nit länger aufgehalten werden soll/ obberührter Ordnung und Gebrauchs unangesehen. Doch so soll und mag solche Ordnung sonst zu andern Terminen, so nicht in Krafft ausgangener Ladung gehalten werden/ fürter wie bißher/ auch gebraucht werden/ ausgescheiden in Sachen den Fried-Bruch betreffend/ darinn soll die anruffend Parthey zu aller Zeit gehört/ auch in solchen Sachen summariè, fürderlich/ und ohn allen

Ausgenommen Fried-Bruchs.

Ver-

Verzug procedirt und fortgefahren / und die angezeigte Ordnung der Procuratoren in solchem auch nicht statt haben.

XXII.

Deß Fiscals Ampt soll redlich und Gelehrt seyn.

Item/ wir sollen und wöllen auch unser Königlich Fiscal-Ampt/ mit einer redlichen/ gelehrten/ verständigen Person/ die da wisse und verstehe/ was Fiscalische Sachen seyn/ besetzen und bestellen. Die auch keine andere Sachen/ dann die unserm Königlichen Fiscal zustehen/ fürbringen oder fürnehmen soll. Wo aber jemands Fürnehmen/ und sich im Procefs finden wird/ daß es keine Fiscalische Sachen wären/ oder daß er den Partheyen unrecht thäte/ so soll er derselben Parthey ihren Kosten und Schaden solches fürnehmens erlitten/nach Erkandtnuß unsers Königl. Cammer-Gerichts/ von seinem Gut kehren und widerlegen.

Fiscalische Sachen.

Dessen Pön so er den Partheyen unrecht thäte.

XXIII.

Ordnung und Procefs am Cammer-Gericht/ dem Regiment befohlen.

Item/ was ferner Ordnung und Procefs halben deß Cammer-Gerichts nothdürfftig/ und hierinn nicht geordnet und versehen ist/ befehlen wir hiemit unserm Reichs-Regiment/ mit sampt unserm Cammer-Richter und Beysitzern/ mit der Zeit nothdürfftiglich/ ihres besten Verständnuß zu ordnen/fürzunehmen/ zu setzen/ und zu machen/ rc.

Die Artickel deß Cammer-Gerichts zu Lindau und Freyburg aufgericht/ werden hiemit ratificirt.

SUMMARIEN.

Erkanntnuß der Ladung/ Tit. 1. Citation der Verwandten in einer Sach/ T. 2. Copeyen aus dem Gericht/ T. 3. Verwahrung der Acten, T. 4. Advoc. Procur. Fiscal, soll eines des andern causas privatas nicht handeln/ Tit. 5. Ordnung der Cammer-Gerichts-Botten/ deren Besoldung und Bottenmeister, T. 6. 7. Neue Citatio der Acht/ T. 8. Straff der Armen muthwilligen Rechtens/ Tit 9. Kosten und Schaden erster Instantz/ wie darinn zu procediren/ Pön die Termin zu halten/ Endliche Except. Termini in Dilatoriis Tit. 10. 11. 12. 13. 14. wie in Appellat. Sachen auch gegen die Ungehorsame zu procediren/ T. 15. usque 20.

ALs auff dem gehaltenen Reichs-Tag zu Lindau und zu Freyburg etliche Artickel und Ordnung, das Cammer-Gericht betreffend, von unserm Cammer-Richter und Beysitzern fürbracht/ zugelassen, und darauff durch sie zu Wormbs offentlich angeschlagen und verkünd worden sind, dieselbe jetzt allhie, was deren hierinn nicht gebessert oder geändert / auch wir anfänglich zu Lindau, und nachfolgend zu Freyburg, zugelassen und ratificirt / lauten, wie hernach folgt.

I.

Wer die Erkandtnuß der Ladung geben mag.

Citationes, Supplicationes,

Item / als die Ordnung anzeigt / daß die Citationes durch einen Cammer-Richter erkandt werden sollen/ ist auch gerathschlagt/ daß zu Förderung der Partheyen declarirt und zugelassen werde / daß zu Zeiten der Vacantz oder sonst/ ein Cammer-Richter/ oder in seinem Abwesen die Beysitzer/ oder etliche aus ihnen/ durch ein Cammer-Richter darzu geordnet/ Supplicationes annehmen/ und Ladung ausgehen lassen mögen.

II.

Wann mehr dann ein Person einer Sach verwand/ wie die zu citiren seyen.

Item/ als gewöhnlicher Form/ in den Ladungs-Briefen deß Cammer-Gerichts/ gesetzt wird im Zahl-Tag als auff den dreyßigsten Tag nach der Verkündigung / rc. und sich aber begibt/ daß etwan mehr dann ein Person derselben Sach verwand / die nicht an einem Ort gesessen/ und eines Tags nicht mögen citirt werden / daraus dann Zweiffel und Irrung entsteht / so die Verkündigung geändert wird / Ob dann der Rechts-Tag auff die erste oder nachfolgende Verkündigung soll gerechnet werden. Dasselb fürzukommen/ ist geordnet / daß hinfüro in demselben Fall ein berühmter und genannter Tag eines Monats in den Ladungs-Briefen/ nach Ermessung eines Cammer-Richters / auff den die Citirten alle kommen mögen und sollen/ bestimmt/ in allen / wie sich gebührt / durch die Original-Brief verkündet / auch allen gleichförmige Abschrifft davon / durch einen geschwornen Botten oder Notarien / der solch Verkündigung thät/ unterschrieben / und fürter das Original wiederumb ins Gericht überantwort werden soll.

III.

Von den Copeyen aus dem Gericht zu geben.

Item / als im Gericht-Schreiber Eyd stehet/ daß sie keine Copey von den eingelegten Briefen und Schrifften der Partheyen geben sollen/ ohn Erlaubnuß eines Gerichts. Ist/ nachdem solch Erkandtnuß in einer jeden Sach zu thun / eine merckliche Verlängerung bringt/ geordnet/ daß solcher Eyd gemäßiget wird/ also die Protonotarien ein gerichtlich Erkandtnüß/ auff Bescheid eines Camer-Gerichts aller Einlag den Partheyen/ auff ihr Begehren/ Abschrifft geben mögen/ wie solchs die gemeine Recht ausweisen.

Mässigung der Gerichts-Schreiber Eyd.

IV.

Wie es mit den eingelegten Acten gehalten werden soll.

Item / als etwan von den Partheyen Brief/ Register/ Acta, und andere Schrifften/ daran ihnen groß und viel gelegen ist / ins Gericht gelegt werden/ und zu besorgen/ daß solche Brief/ Acta und andere Schrifften in der Cantzley verlohren und versehrt werden / oder die Partheyen dero

 vielleicht

vielleicht an andern Orten auch nothdürfftig seyn möchten: Ist betracht und geordnet/ daß hinfüro die Parthey / wider die solch Einlag geschicht/ soll und mag solch **eingelegte Brieff und Schrifften besichtigen**/ und sein Einred/ ob er die wider sein sichtbarlich Argwöhnigkeit/ oder Gebrechen an Siegeln / Signeten oder Schrifften derselben Briefen oder Schrifften hätt / von Stund an desselben Gerichts fürwenden. Es wäre dann/ daß ein Camer-Richter aus Ursachen länger Zeit darzu gebe. Darnach soll den Partheyen ihr Brief auff ihr oder ihres Procurators Begehren wieder gegeben werden. Doch daß davon allwegen glaubwürdige Abschrifft/ die durch einen Protonotarien oder Leser collationirt werde/ bey den Acten und Cantzley bleibe.

Besichtigung der Brief und Schrifften/ auch deren Recitation.

V.

Advocaten und Procuratores sollen deß Fiscals Privats Causas nicht handeln.

Item/ nachdem eines Königlichen Fiscals, und eines Procurators Privatorum Pflicht nicht wohl bey einander stehen mögen/ Angesehen/ daß ein Procurator Privatorum, seiner Parthey Heimlichkeit zu verschweigen/ und aber ein Fiscal Ampts wegen / etwan solchs zu öffnen und rechtfertigen schuldig ist. Und sich auch täglich begibt/ daß ein Fiscal, der sonst ein Procurator Privatorum ist/ wider den andern Fiscal und Fiscum, Causas Privatorum defendirt: So ist geordnet/ daß hinfüro die Fiscal **allein den Fiscælischen Händeln auswarten**/ **und nicht andere Sachen annehmen**/ oder ob sie ihre Sachen durch andere Procuratores oder Redner handeln wolten / dasselbig auch durch eigene Procuratores oder Redner / die allein denselben Fiscælischen Händeln auswarten/ und keinen andern besehlen sollen.

Und Fiscal soll keine andere Sachen annehmen und seine allein auswarten.

VI.

Ordnung deß Cammer-Gerichts Botten.

Nachdem bißher der Botten halben mancherley Klag gewesen/ ist geordnet/ daß hinfüro von den Beysitzern aus den Leyen ein Botten-Meister geordnet werde/ der alle Botten so mit Ladung oder andern Gerichts-Briefen sollen ausreuten/ nach Inhalt geschriebener Ordnung abfertigen/ auff ihr abfertigen/ wider Zukunfft und Handlung/ damit sie in allen Dingen ihrem Befehl und Dienst mit Fleiß nachkommen Aufmerckung habe/ ihre Mißhandlung straffen/ und verfügen soll/ daß jedem sein Sold/ was ihm laut der Ordnung darauf begriffen/ gebührt/ zu jedem Monat entricht werde. Daß auch alle Citationes und Gerichts-Brief/ so durch den Botten verkündt/ **nicht den Botten/ sondern zuvor den Botten-Meister behändiget werden sollen**/ die fürter durch die Botten zu überschicken/ der auch sie/ nach einer Ordnung unter ihnen/ abfertigen soll/ damit sie alle reiten/ und keiner vor dem andern Urtheil haben möge. Item/ alle Botten deß Cammer-Gerichts sollen sich geritten halten/ und selbst verköstigen.

Botten-Meister soll den Botten die Gerichts-Brief behändigen.

VII.

Deß Cammer-Gerichts Botten und deß Botten-Meisters Schreiber-Lohn.

§. 1. Ein jeder/ der sein Citation, oder ander Gerichts-Brief / durch einen geschwornen Botten will verkünden lassen/ soll dem Botten-Meister/ biß an die statt der Verkündigung / **je von zwölff Meil Wegs ein Gülden**, u. darzu für **die Verkündigung solcher Ladung**, so ferr nit mehr dann ein Ladung darinn bestimpt wäre/ **ein halben Gülden** geben. Wo aber mehr dann ein Person / wie viel auch der darüber in der Ladung bestimbt wäre / so soll von der ersten Statt oder End solcher Verkündigung/ so ferr mehr dann ein Person in der Ladung bestimbt / daselbst gesessen oder wohnend wäre/ **von den Personen allen ein Rheinischer Gülden** gegeben werden. Würde sich aber begeben / daß mennige halben der Person/ so in derselben Ladung bestimbt/ und nicht an einem Ort gesessen wären / der Bott mit solcher Ladung weiter reuten/ und an andern Orten auch Verkündigung thun müst / so soll/ **zusampt dem Rheinisch Gülden/ von jeglichem End**/ oder dahin er weiter reiten Verkündigung thun müst/ **ein Ort eines Rheinischen Gulden** für die Verkündigung ihm geben werden. Auch der Botten-Meister/ nach Uberantwortung solches Gelds/ die Ladung oder ander Gerichts-Brief in vier Tagen abfertigen / und der Bott/ dem die hinführen befohlen würden/ dieselbige auffs förderlichst verkündigen.

Item ob ein Bott auff einen Ritt mehr dann eine Citation oder Gerichts-Brief führen oder verkünden würd / soll ihm doch für seine Belohnung von dem Botten Meister nit mehr Meil/ dann so viel an die statt der ersten Ladung / bezahlt/ Doch von jeder Partheyen / der Brieff er führen wird / ganz Botten-Lohn genommen. Aber das Geld / so ihm von Insinuation und Verkündung aller Ladung oder Brief / so er desselben Ritts geführt und gethan hat/ gefällt/ soll ihm allein bleiben / und das Geld von andern deßmahls geführten Verkündigungen/ Ladungen oder Briefen/ soll dem Botten-Meister überantwort / und durch ihn eigentlich auffgeschrieben / und in eine Büchsen gelegt werden. Und soll der Botten-Meister solch Geld/ so dermassen überlauffen wird / zu Ausgang eines jeden Monats unter die Botten gleich austheilen / und einem so viel als dem andern davon geben. Dann deß **Botten-Meisters Schreiber zu jeder Fron-Fasten** für sein Auffschreibung/ Mühe und Belohnung **zween Gülden** sollen gegeben werden.

Deß Botten-Meisters Schreiber sollen auff Fron-Fasten 2 fl. zahlt werden.

VIII.

Von dem Ungehorsam und Erlangung neuer Ladung zu der Acht.

Als in der Ordnung steht/ daß man auf Anruffen des Klägers/ in der ersten Rechtfertigung oder Appellation-Sachen/ auff Ungehorsamb deß Antworters/ auff die Acht/ wider dieselben/ ob man wölle/ procediren mög/ und aber etliche bißher gemeynt haben/ daß alsbald auff die erste Ladung/ derselben Ungehorsamen ferner Beruffen in die Acht und aber Acht gesprochen werden soll/ daß aber durch die Gericht zu schwär ermessen. Und darumb/ so sich solcher Fall begeben hat/ ist bißher gehalten / daß der **angezeigte Ungehorsam zu sehen und zu hören/ sich um solch** sein

Citatio ad videndum se incidisse.

sein Ungehorsamb in die Acht und aber Acht zu erkennen/ oder redliche Ursach darwider fürzuwenden/ ꝛc. mit neuer Ladung beruffen/ und so er darauff außbleiben und ungehorsam wäre/ allererst mit der Acht und aber Acht wider ihn procedirt werde. Darumb so ist geordnet/ daß solches forthin auch dermassen zu halten/ Befelch geschehe.

Acht und aber Acht.

IX.

Von der Armen muthwilligen Rechtfertigung.

Item/ als denjenigen so arm sind/ und ihr Armut behalten/ vergebens verdient wird/ noch Anzeigung der Ordnung. Und zu besorgen ist/ daß etwan dieselbe sich solcher ihrer Freyheit zu viel trösten/ und andere/ höhers und niders Stands/ muthwilliglich und unbillicher Weiß in Recht umbziehen und beschwären möchten/ nachdem sie ihnen nachmahls den Kosten nicht bezahlen mögen: ist solchem Muthwillen zu fürkommen geordnet/ daß einem Cammer-Richter Macht und Befehl gegeben werde/ dieselben/ so sich solcher Muthwill erfinden wird/ und sie den Kosten nicht zu bezahlen hätten/ mit ander Straff/ nach Grösse und Gelegenheit der Personen/ und der Verhandlung zu straffen.

und deren Straff.

X.

Von den Kosten und Schaden Erster Instantz.

Item/ so am Königlichen Cammer-Gericht in Appellation-Sachen geurtheilt/ Execution der Urtheil/ deßgleichen Taxation der Expens, in der Ersten Instantz ergangen/ begehrt wird/ Wiewol/ nach Sage der Rechten/ solche Taxation und Execution der vergangenen Instantz, für die vordern Aechtern gewiesen werden solten/ die würden doch den Partheyen viel Mühe/ Kosten und Rechtfertigung darauff gehen. Und ist darumb geordnet/ daß solche Execution und Taxation Expensarum der vordern Instantz, fürter am Cammer-Gericht geschehen sollen. Daß auch hinfüro super taxatione expensarum in den und allen andern Fällen keine neue Ladung gegeben oder genommen werden soll/ alles zu verhüten übriges Kostens und Mühe. Ist geordnet/ daß hinfüro in den Urtheilen der Expens allwege gesetzt soll werden/ daß die Parthey/ so in den Kosten verurtheilt ist/ solchen Kosten der behaltenden Parthey in bestimbter Zeit am Königlichen Cam̃er-Gericht außrichten soll.

Taxatio Solutionis expensarum.

XI.

Die folgende Ordnung der Termin zu halten/ bey einer Pön.

Uberflüssigkeit der Terminen.

Nachdem die Partheyen und ihre Procuratores sich bißher viel Uberflüssigkeit in Termin, einleg und andern fürbringen gebraucht haben/ dardurch dann die Sachen verlängert werden/ und desto beschwärlicher zu End lauffen mögen. Ist zu Förderung der Sachen und Partheyen diese nachgeschriebene Ordnung fürgenommen/ auffgericht und begriffen worden/ dero sich ein jeder Procurator, in Vollnführung und Fürbringung der Sachen halten und gebrauchen soll/ bey einer Pön eines Rheinischen Gülden/ so offt darwider geschehe/ zu bezahlen. Welche Pön fürter/ zu Hülff der Armen/ die zu Verkündigung ihrer Ladung/ und anderer Gerichts-Brieffen/ den Botten nicht zu bezahlen hätten/ denselben Botten/ nach eines Gerichts Bescheid/ außgegeben werden soll.

Die Pön zu Hülff der Armen kommet.

XII.

Wie in Erster Instantz procedirt werden soll.

§. 1. Anfänglich soll der Kläger/ auff den ersten Rechts-Tag in der Ladung bestimbt/ die außgangene Ladung mit ihrer Verkündigung/ und seine Klag in Schrifften/ und so fern der Kläger nicht selbst/ sondern durch ein Anwald erschiene/ derselb Anwald seinen Gewalt einlegen. Demnach soll dem Antworter/ so fern er nicht wolt/ oder hätt Dilatorias fürzubringen/ auff den nächsten Gerichts-Tag darnach/ so ihn die Ordnung betreffen wird/ der Klag zu antworten/ und den Krieg zu befestigen/ und Litem zu contestiren/ Ziel gegeben werden.

Citatio. Gewalt. Litis contestatio.

§. 2. Item/ und so der Krieg also von beyden Theilen befestigt/ und das durch die Partheyen/ oder ihr einer begehrt wird/ soll alsbald beyderseits Juramentum calumniæ geschworen werden.

Juramentum Calumniæ.

§. 3. Item/ und so der Antworter die Klag verneint/ soll dem Kläger fürter ein Artickel und Capitel bey solchem Juramentum calumniæ einzubringen/ auffs nächst Gericht Ziel gegeben werden. Doch ob der Kläger sein Libell/ so fern es ein articulirt Libell wäre/ alsbald ohn weitere Dilation repetiren wollt/ soll er das zu thun Macht haben.

Juramentum Calumniæ.

§. 4. Darnach soll der Antworter auff solche einbrachte Artickel/ auch bey seinem Eyd Calumniæ zu antworten auffs nächst Gericht Ziel haben/ oder alsbald nach Empfahung der Artickel zu antworten zugelassen werden.

Ite

§. 5. Darnach soll dem Kläger ein Zeit/ nach Ermässigung eines Gerichts/ sein Artickel/ so viel der verneint worden wären/ zu beweisen bestimbt/ und nach Verrückung derselben Zeit/ durch den Kläger/ so bald ihn die Ordnung treffen wird/ die Sach und Kundschafft der Zeugen/ ob die geführt worden wären/ öffnen/ und dem Widertheil/ ob er wolt wider dieselben/ oder alle andere Kundschafft/ so eingelegt worden wären/ zu reden/ Ziel bestimmen/ im Gericht angeruffen und gebetten werden.

Rotulus Exam. ro stium.

§. 6. Darnach sollen solche Kundschafft der Zeugen geöffnet/ und dem Widertheil darwider und alle andere einbrachte Kundschafft/ in Artickels Weiß zu reden/ auff den ersten oder andern Gerichts-Tag Ziel gegeben werden. Doch so möcht dieselb Parthey alsbald gemeine Einred darwider fürwenden.

Gemeine Einred.

§. 7. Darnach soll dem Kläger wider die Einred und Artickel/ so der Gegentheil wider die Kundschafft einbracht hätt/ zu repetiren auch Zeit gegeben werden/ auff den nächsten oder andern Gerichts-Tag/ und soll ferner auff solche Exceptional-Artickel gehandelt werden/ wie von den Dilatoriis unden begriffen ist.

Exceptiones.

Peremptor. alle in einem Termin und auff einmahl einzubringen.

§. 8. Ob aber der Antwort / so er sehe / daß deß Klägers Sach und Intention fundirt wäre / oder darvor / gleich nach Befestigung deß Kriegs / Peremptorias fürzuwenden hätte / soll er dieselben / so viel er hätt / Artickels-Weiß / **all in einem** Termin, und **zu einem mahl fürwenden** / Es wäre dann / daß solchs / so er in solcher Exception furzutragen / sich von Neuem begeben hätt / oder nachmals ihm zu wissen worden wäre / daß er dann dasselbige also **mit seinem Eyd bewähren und behalten möcht.**

§. 9. Item so solch Exception eingelegt / soll alsdann dem Gegentheil darwider zu reden / zu antworten / biß auffs nächst Gericht Zeit geben werden.

XIII.

Von den Endlichen Exceptionen.

Probation oder Beweisung.

§. 1. Und so fern solche Exception vom Kläger verneint / soll dem andern Theil Zeit nach Ermessung deß Gerichts / dieselbe Artickel / so fern sie pertinentes, und vom Recht zugelassen sind / zu beweisen gegeben werden / und soll alsdann mit derselben Beweisung gehalten und procedirt werden / wie vor / der Haupt-Sach halb / angezeigt worden.

Duplicæ, Triplicæ.

§. 2. Wo aber der Kläger solch Exceptional-Artickel mit Antworten nicht verneint / und darwider replicirt / so soll dem Antworter zu dupliciren ad primam, und darnach dem Kläger ad triplicandum, auch ad primam, Zeit geben werden.

Terminus producendi omnia Conclusio.

§. 3. Darnach soll den Partheyen / durch das Gericht ein Termin gesetzt werden / ad producendum omnia, und darnach ein ander ad concludendum, es wäre dann / daß ein Gericht auß beweglichen Ursachen anders beschiede.

XIV.

Termini in Dilatoriis.

Mandatum. Citatio. Libellus appellationis, Appellationis formalia.

§. 1. Und ob der Kläger solche Exception verneinen wird / sollen die / so fern sie pertinentes, und zulässig wären / in einer Zeit / so ein Gericht darzu bestimmen soll / zu beweisen zugelassen. Ob aber dieselbe nicht verneint / und doch mit Replication anfechten wolt / das solt er auch durch Artickel thun / und dem andern Theil darwider zu reden / ad primam, Zeit geben. Und so dieselbe Replication verneint würde / demselben Replicanten / die auch in einer Zeit zu probiren zugelassen / und mit solcher Probation, wie oben bey der Hauptsach außgetruckt wird / gehalten werden.

XV.

Wie in Appellation der Sachen procedirt werden soll.

Procuratorium in primo Termino.

§. 1. Auff dem ersten Rechts-Tag / in der Ladung bestimt / soll durch den Appellanten oder seinen Procuratoren / ob der für ihn erschiene / der auch seinen Gewalt alsdann darlegen soll / eingelegt werden / anfänglich die Ladung mit ihrer Verkündigung / und Libellus Appellatorius, in Form und Maaß / als hernach stehet. Es wäre dann / daß der Widertheil ihm keine Appellation gestünd / oder die anfechten wolt / alsdann soll der Appellans vor allen Dingen Formalia seiner Appellation beweisen / und rechtfertigen.

Libellus Appellatorius.

§. 2. Nachdem aber nicht wohl müglich / sonder schwehr ist / solche Formalia zu beweisen / ohn die Urtheil / und Gerichts-Acten der ersten Instantz, so ist geordnet / daß alsbald nach Erkändtnüß der Ladung / so die Parthey das begehrt / Compulsoriales wider die Richter der ersten Instantz, und andere so solch Urtheil / Acta, und andere Urkund / zu der Sach dienend / hinder ihnen hätten / erkandt werden / damit Mangel halben derselben Händel und Urkund die Sach nicht verhindert werde. Es sollen auch solche Compulsoriales von Anfang mit einer **Pön / als Zehen Marck Golds** / auch umb Förderung und weniger Kostens willen / außgehen. Ob aber darwider der Richter der ersten Instantz, oder andere / solchen Compulsorial-Brieffen ungehorsam oder säumig erscheinen würden / daß alsdann wider dieselben Ungehorsam weiter im Rechten procedirt / und dem Appellanten / zu Beweisung seiner Appellation weiter Zeit gegeben werde.

Acta prioris instantiæ. Compulsoriales.

Sub pœna 10. Marc. Auri.

Processus Appellationis ab Interlocutoria.

§. 3. Item / wo der Appellatus die fürgewendte Appellation in ihren Formalien nicht anfechten wolt / und der Appellans das beweisen und justificirt hätt / soll alsdann derselb sein Appellation in eines Libells-Statt / so fern von einer Bey-Urtheil oder Beschwernuß appellirt worden wäre / repetiren / und seine Petition mündlich oder in Schrifften / also darauff thun : Darumb so begehre und bitte ich / zu erkennen / daß übel gehandelt und gesprochen / und wohl appellirt sey.

§. 4. Darnach soll dem Widertheil biß zum nechsten Gericht Ziel gesetzt werden / auff dieselbe Klag und Petition zu antworten. Und da solche Klag verneint / soll dem Appellanten Zeit / so es vonnöthen / die zu beweisen / gegeben werden / wie dann oben bey den Sachen der ersten Instantz geschrieben ist.

§. 5. Deßgleichen / wo die Klag durch Exception angefochten wird / soll es mit dem Termin darinn auch gehalten werden / wie in Sachen der ersten Instantz angezeigt.

à Definitiva.

§. 6. Wo aber von einer End-Urtheil appellirt ist / soll der Appellans in dem ersten Termin, gemeiner Weiß / seine Klag thun / darinner beschliessen / begehren und bitten soll / zu erkennen / daß übel geurtheilt / und wol appellirt sey. Doch wo à sententia appellatoria appellirt wäre / möchte er darzu bitten / dem Widertheil laut seiner Klag der Ersten Instantz zu condemniren.

Juris contestatio Juram. Calumniæ auff Begehren.

§. 7. Darnach soll dem Widertheil frist biß zum nechsten Gericht gegeben werden / der alsdann auch in gemeiner Weiß darauff antworten und begehren soll zu erkennen / daß wol geurtheilt / und übel appellirt / rc. und also der Krieg damit befestiget / darauff Juramentum Calumniæ auff der Partheyen / oder ihrer einer Begehren / geschworen werden.

Conclusio.

§. 8. Darnach soll den Partheyen ad producendum omnia, und ad concludendum, Tag gesetzt / und soll solches also gehalten werden / in Sachen / da die Partheyen nichts neues fürbringen wolten.

§. 9. Wo aber der Appellans oder Appellatus etwas weiters / dann in der ersten Instantz zu beweisen / oder fürzubringen hätt / soll er solches schrifftlich durch Artickel in dem ersten Termin,

so

so Nachlassung oder Rechtfertigung der Formalien die Ordnung begreifft/ fürbringen.

§. 10. Nachmahls soll dem andern Theil Tag/ wider solche Articul zu reden/ gesetzt/ und darauff ferner gehandelt/ und wie in Sachen der ersten Instantz, auff die Artickel zu handeln/ angezeigt ist/ procedirt werden: Ob aber der Appellans nichts Neues/ oder Anders/ dann in der ersten Instantz einbracht wäre/ und doch etwas desselben vor einbrachten Fürbringens zu beweisen hätt/ soll solchs/ so viel recht wäre/ in einer Zeit/ durch ein Gericht darzu gesetzt/ geschehen/ und mit der Probation gehalten werden/ wie oben in der ersten Instantz außgetruckt ist.

§. 11. Item/ wo in einiger Sach andere Einrede/ dann obbestimmt/ einbracht würden/ soll allwege die Ordnung darin gehalten werden/ wie versehen ist.

XVI.

Wie auff Ungehorsam procedirt werden soll.

Das Ruffen.

Item/ wo ein Parthey/ sie sey Kläger oder Antworter/ auß Ungehorsam nicht erschiene/ soll und mag der Kläger/ nach dem das Ruffen/ nach Herkommen und Ordnung deß Gerichts beschehen wäre/ so bald ihn die Ordnung betrifft/ seine Klag in massen/ als obstehet/ einbringen: Und so fern er die andere Wege/ die laut der Ordnung zu Wormbs gemacht/ fallen lassen/ und in der Hauptsach fortfahren wolt/ solt ihm/ auff sein Anruffen/ biß auff nechst Gericht/ zu articuliren/ frist gegeben werden. Doch möcht er alsbald ohn weiter Auffschub/ sein eingelegt Libell, so fern das articulirt wäre/ an statt der Articul/ repetiren/ mit Anklagung der Ungehorsamkeit deß Widertheils. Es wäre dann/ daß ein Gericht auß bewegenden Ursachen/ nach Gestalt und Gelegenheit der angeklagten Ungehorsamen/ solches zum nechsten Gericht zu thun beschiede/ und alsbald darnach bitten/ sich und dieselben Articul zu beweisen zu lassen. Und soll alsdann der Richter auff solch Anruffen/ zu solcher Beweisung/ Zeit/ nach ermessen eines Gerichts/ bestimmen und geben.

XVII.

Ob der Ungehorsame nach dem Termin erschiene.

Contumax postea comparens quid præstare debeat.

Item/ in welcher Zeit der Ungehorsame nachmals erschiene/ es wäre nach einem/ mehr oder allen Termin, so solt er/ er wäre Kläger/ oder Antworter/ in dem Stand/ wie er die Sach und Proceß find/ weiter zu handeln zugelassen/ oder gehört werden. Doch dem gehorsamen Theil aller Kosten und Schaden/ seines Ungehorsams halben erlitten/ nach Gerichts Ermessung/ außrichten/ und soll solches in allen und jeden Ungehorsamen/ es sey durch Außbleiben/ oder wie sich die sonst im Anfang/ Mittel oder End der Sachen begeben wird/ also gehalten werden.

XVIII.

Daß ein Appellirer/ auff Ungehorsame deß andern Theils/ seiner Appellation Formalia erstlich rechtfertigen soll.

Wie der Appellant oder Appellat auff Ungehorsam klagen könne.

Und wann ein Appellans auff Ungehorsam deß andern Theils handeln wolt/ soll er auff den nechsten Termin, so die Ordnung ihn betrifft/ nachdem das Ruffen/ nach Ordnung deß Gerichts geschehen ist/ vor allen Dingen die Formalia seiner Appellation beweisen und rechtfertigen/ darnach sein Libell und Klag thun/ in massen/ als vor davon außgetruckt ist. Dergleichen soll auch der Appellatus, so er in Abwesen/ und Ungehorsam deß Widertheils procediren wolt/ auch Formalia Appellationis, zu Gründung der Jurisdiction beybringen/ und darnach sein Meynung und Begehren fürbringen.

XIX.

Von Beweisung der Formalien der Appellation.

Wie sich der Appellant oder Appellat verhalten soll.

Darnach soll ihm/ nemlich dem Appellanten oder Appellato, Acta der ersten Instantz, oder alles anders/ wes er sich in dieser Sach gebrauchen wolt/ oder ihm Noth wäre einzubringen/ Tag gesetzt werden. Doch so er solches alsbald/ ohn weiter Verzug/ einlegen oder concludiren wollt/ soll ihm das nicht abgeschlagen werden. Und soll solches verstanden werden in den Sachen/ wo die Parthey nichts Neues einbringen wolt. Wo sie aber ichts Neues einzulegen/ oder zu beweisen hätt/ soll es damit gehalten werden/ wie vor angezeigt.

XX.

Wie sich ein Appellatus über der Desertion oder Verlassung der Appellation halten soll und mag.

Deserta Appellatione kan der Appellat die Execution bey dem vorigen Richter suchen.

Wiewohl nach der Zeit dem Appellanten durch den vorigen Richter/ oder vom Rechten/ zu Vollführung seiner Appellation, auffgesetzt/ der Appellatus vor dem Richter/ vor den appellirt ist/ erscheinen/ und auff Desertion derselben Appellation, procediren mag/ und gehört werden/ so soll er doch nach der Desertion der Appellation ferner vor dem Cammer-Gericht/ mit Begehr vorergangener Urtheilen zu bestätigen/ nicht gehört werden/ und möcht derselb/ in Vollführung der Execution, den vorigen Richter erster Instantz ersuchen.

Abschied des Reichs-Tags zu Augspurg, Anno 1500. auffgericht.

XXI.

Von der Gülden und Silbern Müntz.

SUMMARIEN.

Von gülden und silbern Müntz/ Tit. 21. Kleider-Ordnung/ T. 22. Betrug in Tüchern/ T. 23. Von Pfeiffern/ Schalcks-Narren/ Bettlern/ Ziegeunern/ Zutrinckern/ Stationirern/ Tit. 24. usque 29. inclus. Geistlichem Gericht/ T. 30. Wucherlichen Contracten/ T. 31. Gottslästern und Schwören/

ren / T. 32. Gemächt der Weinen / T. 33. Besiegelung der Fürsten dieser Ordnung / T. 34. Deß Regiments Macht und Gewalt / hinfüro Regenten genannt / deren anfängliche Besoldung / T. 35. 36. 37. Von Veiten und Wallrod / Cuntz von Tottenheim / Grafen von Crabaten / T. 38. 39. 40. Hoch-Meister auß Preussen und Teutschen Orden / T. 41. 42. Der Türcken halben / wie man mit dem König zu Hungarn / Pohlen / Pabst und andern Christ-glaubigen Königen / Fürsten und Ständen ꝛc. handlen soll / T. 43. usque 47. inclus. Regiments-Herrn / T. 48. 49. Termin deß Gelds und Volcks Liefferung / Tit. 50. 51. Hinlegung Sessions-Streit / Tit. 52. Von deß Reichs Hauptmanns Officiis in Städten und zu Feld / Seiner / und seiner 6. Räthen / Söldner und Unter-Hauptleuth Eyd / T. 53. usque 60. inclus. Feldzug Ihro K. Majest. Feld-Ordnung / Auffsicht über die Unter-Hauptleuth / T. 61. 62. 63. Besoldung der Reuterey und Fußknecht / von Zinßbaren dem Reich / deß Hauptmanns Solds / Equipage, Beurlaubung / Macht und Gewalt / Gefangenschafft seiner Person / von Brandschatzung / Gefangenen / accordiren / Feld-Artollerie, Feld-Cassa, Pflicht der Kriegs-Leuth und ihrem Abzug auß dem Feld / Obsicht im marchiren / T. 64. usque 83. inclus. Zahlungs-Termin der Stände zu Unterhaltung deß Cammer-Gerichts und Handhabung dieser Ordnung / laut publicirten Käys. Mandats, T. 84. 85.

Weiter, als zu vorigen gehaltenen Reichs-Tägen, allerley Handlung der Gülden Müntz halben beschehen, und sonderlich / auff dem Reichs-Tag zu Freyburg etliche Articul beschlossen und verordnet worden / die doch bißher / als Wir nicht mit geringer Klag vernommen, nicht vollzogen sind. Hat uns der tägliche Fall der Müntz, der je länger je mehr / zu Schaden dem gemeinen Nutz erwächst, bewegt, deß nothdürfftig Einsehens zu thun, und **die Müntz / beydes Golds und Silbers / in ein standhafftigs Wesen zu richten** / dem angezeigten schweren Schaden zu fürkommen. Ordnen und wöllen Wir darumb, daß alle und jede Churfürsten / Fürsten, Geistlich und Weltlich, so Müntz zu schlagen gefreyt sind, auff S. Andreæ Tag schierst kommend, ihre fürnehme Räth, und sonderlich die jenigen / so der Müntz verständig sind / bey Uns, oder dem, so Wir an unser Statt, in unserm Abwesen, setzen werden, und unserm verordnetem Reichs-Regiment zu Nürnberg, haben sollen, ihren Rath und Gutbedüncken der Gülden und Silbern Müntz halben, ihrer besten Verständnuß, fürzubringen. Darauff dann Wir / oder der, so an unser Statt sitzen wird / und das gemeldte Reichs-Regiment, vollkommen Macht und Gewalt haben sollen, Ordnung und Satzung, **einer beständigen Gülden und Silbern Müntz / von feinem Gold und Silber / ohn allen Zusatz / durch das gantz Römische Reich / fürzunehmen /** zu machen, und zu beschliessen, wie sie, nach gehabter Handlung und empfangenem Rath, zum besten, nützlichsten, und beständigsten ansehen und bedüncken wird, und sich daran nicht hindern oder irren lassen, ob etliche Churfürsten oder Fürsten auff obbestimten Tag ihre Räthe nicht schicken würden, sondern nicht desto minder, wie obsteht, fortfahren.

Müntz in ein standhafftiges Wesen zu bringen.

§. 2. Item / Wir oder der / so wir an unser Statt setzen werden / und das gemeldt Reichs-Regiment sollen auch Macht haben / solche Gülden und Silbern Müntz / so sie in obberührter Maaß beschliessen und fürnehmen werden / im Reich allenthalben / in unserm Nahmen außschreiben / zu verkünden / und bey **ziemlichen Pönen** / die für Wehrung hinfür / in allen Contracten und Verpflichtungen / und sonst allen andern Sachen zu halten und zu nehmen. Auch die **Uberfährer ihrer Ordnung** so sie deßhalben machen werden / **ernstlich zu straffen.**

Von der Uberfahrer dieser Satzung.

§. 3. Item / Wir oder der / so wir an unser Statt setzen werden / und das gemelt Reichs Regiment / sollen auch Macht und Gewalt haben / den Wir auch ihnen hiemit geben / der Gülden und Silbern Müntz halben / so bißher gangen hat / Ordnung und Satzung zu machen / in was Werth die hinfür soll und möge angenommen und gehalten werden.

Müntz-Ordnung.

§. 4. Item / es sollen auch hie zwischen und dem obbestimten Tag alle und jede Gülden und Silbern Müntz suspendirt / und in mittler Zeit durch alle Ständ / wes Würden und Wesens die sind / still gestanden / und nichts gemüntzt werden / bey Verlierung Freyheit der Müntz / in massen Wir dann ein offen Mandat deßhalben außgehen lassen werden. **Außgenommen die silbern Müntz** / so zu **Hall im Innthal** geschlagen wird / dieselb soll biß auff den Tag / so man die Müntz suspendiren wird / ihren Fortgang haben.

Suspension der Müntz / ausser so zu Hall im Innthal geschlagen.

§. 5. Item / nach dem Wir auff dem gehaltenen Reichs-Tag zu Freyburg / denjenigen so unser Königl. Mandat, der Gülden Müntz halben / auff dem Reichs-Tag zu Lindau außgangen / überfahren / ihre Müntz suspendirt / und zu müntzen verbotten / daß sie und andere in mittler Zeit auch nicht gehalten haben: Darumb so suspendiren wir alle und jede **Uberfahrer** angezeigts unsers Mandats hiemit abermals / und wöllen / daß sie hinfüro nichts mehr müntzen / noch die Müntz / so sie seithero obgemeldts Mandats, gemüntzt haben / für Wehrung genommen / noch gehalten werden sollen / biß so lang sie uns und dem H. Reich / umb solche Uberfahrung gebührlichen Abtrag und Kehrung gethan haben.

Suspensio deß Müntz Mandats überfahren.

§. 6.

§. 6. Item/ Wir/ oder der/ so wir an unser Statt setzen werden/ und das gedachte Reichs-Regiment sollen auch Gewalt haben/ den Wir ihnen auch hiemit geben/ in Krafft dieses Abschieds/ Ordnung und Satzung der **Straff der Müntzmeister**/ und ander Aempter der Müntz/ so **gefährlich mit der Müntz umbgangen**/ und wie es mit ihrem Gut gehalten/ auch wie der Fürst oder Oberkeit/ so solch gefährlich Werck zu müntzen befohlen hätt/ gestrafft werden soll/ fürzunehmen/ und zu machen.

Straff der gefährlichen Müntzmeister.

XXII.

Von Uberflüssigkeit der Kleider/ und andern.

§. 1. Und als auff vorigen gehaltenen Reichs-Tägen Uberflüssigkeit der Kleider/ und ander Köstlichkeit halben/ allerley Handlung beschehen/ und sonderlich auff dem Reichstag zu Freyburg/ etliche Ordnung und Satzung derhalb endlich beschlossen/ und doch noch nicht außgangen sind/ dieselben jetzo hiedurch uns/ und ander Ständ obgemeldt/ wiederumb erneuert und angenommen/ auch etliche weiter erkläret/ hinzu gesetzt und gebessert/ wie hernach folgt. Ordnen/ meynen/ setzen/ und wöllen darauff allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ und andern Oberkeiten/ weß Würden/ Wesens/ oder Stands die seyn/ bey Vermeydung unser Ungnad und Straff/ ernstlich gebietend/ daß sie/ und ihr jeglicher/ ihren Unterthanen und Verwandten/ bey ziemlichen Pönen gebieten/ solch nach geschrieben Unser und deß H. Reichs Ordnung und Satzung der Uberflüssigkeit und Köstlichkeit halben/ nach Mitfasten/ den Sonntag Lætare, schierst-kommend/ anzufahen/ festiglich zu halten und zu handhaben. Wo aber einiger **Churfürst Fürst und ander Oberkeit** in der **Handhabung** und **Straff in solchen Sachen säumig und lässig erfunden würd**/ soll alsdann unser **Königlicher** Fiscal, nach dem und wann er solche Churfürsten/ Fürsten/ oder andere Oberkeiten/ deßhalben ersucht hätt/ Macht und Gewalt haben/ **die Uberfahrer** dieser und deß Reichs Ordnung darumb fürzunehmen und **zu straffen**/ ohn Einred/ oder Verhinderung deß Churfürsten/ Fürsten/ und ander Oberkeit/ denen solche Ubersahrer unterworffen und verwandt wären. Wir sollen auch/ als der Vorgänger/ solche **Ordnung in unserm Königl. Hoff/ und Erblanden erstlich anfahen**/ und zu halten ernstlich verschaffen.

Kleider-Ordnung.

Fiscals-Ampt gegen die säumige Obrigkeiten.

Soll am Kön. Hof erstlich anfahen.

§. 2. Anfänglich meynen/ ordnen/ setzen und wöllen wir/ inmassen auff dem Reichs-Tag zu Freyburg gehalten/ auch geordnet worden ist/ daß der gemeine Bauersmann/ und arbeitende Leuth/ in Städten und auff dem Land/ kein Tuch anmachen oder tragen sollen/ daß die **Ehl über ein halben Gülden kost**. Auch sollen sie keinerley Gold/ Silber/ Perlin/ Sammet/ Seyden/ noch gestickelt Kleider antragen/ noch ihren Weibern/ oder Kindern zu tragen gestatten. Doch soll die Articul Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herrn/ noch die vom Adel/ mit ihrem Amtoder Dienstleuten/ nicht binden noch begreiffen/ dieselben Jährlich nach ihrer Gewohnheit/ inmassen andere ihre Diener zu kleiden.

Kleidung der Baurn und arbeitenden Leuten.

Außgenommen Fürstl. ꝛc. Unterthanen.

§. 3. Item/ **Handwercks-Leuth**/ und ihre **Knecht**/ auch sonst ledige Knecht/ sollen kein Tuch zu Hosen oder Kappen tragen/ **daß die Ehl über drey Ort eines Gülden kost**. Aber zu Röcken und Mänteln/ sollen sie sich inländischer Tücher/ **der die Ehl nicht über einen halben Gülden kost**/ begnügen lassen. Auch kein Gold/ Silber/ Perlin/ Sammet/ Seyden/ Schamlot/ noch gestickelt Kleidung antragen. Deßgleichen soll auch von den Handwercksleuten/ Frauen/ Kindern/ und Mägden verstanden werden/ sich mit ihrer Kleidung zu halten.

Der Handwercker und deren Knecht.

§. 4. Item/ **Reißknecht** sollen kein Gold/ Silber noch Seyden/ darzu kein Brüsttuch noch Hauben mit Gold oder Silber gemacht/ tragen/ auch ihre Kleidung nicht mit Seyden verbremen.

Der Reißknecht.

§. 5. Item/ sollen jederman gefalten Hembder und Brusttücher mit Gold oder Silber gemacht/ auch gulden und silbern Hauben zu tragen verbotten seyn/ außgescheiden/ Fürsten und Fürstmässigen/ auch Grafen/ Herrn/ und die vom Adel/ sollen hierinn nicht begriffen seyn/ sondern sich sonst jeglicher nach seinem Stand/ in solchem ziemlich halten und tragen/ und Ubermaß vermeyden. Und sonderlich sollen die vom Adel/ die nicht Ritter oder Doctores sind/ Perlin oder Gold in ihren Hembdern und Brusttüchern zu tragen abstellen und vermeyden. Doch mögen die vom Adel/ die Ritter/ oder Doctores, **zwo Untz Silbers**/ und nicht darüber/ in ihren Hauben tragen.

Fürsten/ Grafen und Herrn.

Vom Adel die nicht Ritter oder Doctores.

Vom Adel die Ritter und Doctores.

§. 6. Item/ **Bürger in Städten/ die nicht vom Adel/ Ritter** oder Doctores sind/ sollen kein Gold/ Perlin/ Sammet/ Scharlach/ Seyden/ noch Zöblin oder Hermlin Futter tragen. Doch mögen sie ungefährlich Sammet oder Seyden zu Wämbsern/ auch Schamlot zu Kleidung tragen. Deßgleichen ihren Frauen und Kindern ihre Kleider mit Sammet oder Seyden ziemlich verbremen und umblegen/ aber nicht mit gulden oder silbern Stücken. Auch sollen ihren Töchtern/ Jungfrauen/ Perlin Hauptbändlein zu tragen unverbotten seyn/ doch daß sie sich darinn auch einer ziemlichen Maaß befleissen/ und nicht Ubermaß treiben.

Der Bürger in Städten so nicht Edelleut/ Ritter oder Doctores.

§. 7. Item/ die **vom Adel/ so sie noch nicht Ritter**/ oder Doctores sind/ sollen kein Gold noch Perlin offentlich tragen/ und ihre Kleidung mit Farben/ besonder auch gestickelt/ ob sie dero machen lassen wolten/ ziemlich machen.

Adeliche so nicht Ritter oder Doctores.

§. 8. Item/ **die vom Adel**/ **so Ritter**/ oder Doctores sind/ sollen kein gülden Stück tragen/ doch soll es ihnen zu Wämbsern zu tragen unverbotten seyn.

So aber Ritter oder Doctores seynd.

§. 9. Item/ soll ein jeder **Rock** oder **Mantel in der Läng** gemacht werden/ daß er hinden und fornen wol bedecken möge.

Läng der Röck und Mäntel.

§. 10. Item/ sollen alle **Ertzbischoffe und** Prælaten ihre Geistliche dahin halten und weisen/ daß sie sich mit Kleidungen ehrbarlich und Geistlich/ wie ihrem Stand wohl anstehet/ kleiden und halten/ und unziemliche Köstlichkeit abstellen.

Der Geistlichen Kleidung.

§. 11. Nach dem auch in vergangenen Reichs-Tägen wegen Uberflussigkeit und Köstlichkeit/

Ritterschafft.

lichkeit / so die von der **Ritterschafft von ihren Frauen und Kindern leyden**: Deßgleichen der Hochzeit und Bräutläufft halben / allerley Handlung beschehen / und doch nichts endlichs beschlossen ist. Ordnen / setzen / und wollen Wir / daß wir / oder der / so an unser Statt / in unserm verordneten Reichs-Regiment / sitzen wird / und unser verordnetes Reichs-Regiment / der angezeigter zweyer Stück / und sonst aller und jeder Uberflussigkeit halben / so hierinn nicht versehen / noch geordnet sind / ziemlicher Maaß / Ordnung und Satzung fürnehmen sollen und mögen / wie sich nach Gestalt einer jeden Sach zum besten ansehen wird. Geben ihnen auch hiemit unsern vollkommenen Gewalt.

XXIII.

Die Tücher soll man genetzt und geschoren verkauffen.

Betrug mit Tüchern.

Item / nachdem viel Klag sind deß Betrugs halben / so mit Verkauff deß **Tuch-Gewandts** allenthalben gebraucht wird / Nemlich daß die an den Ramen zu viel gestreckt werden / und anderm / ist hie angesehen und beschlossen / daß hinfüro / so weit das gantze Reich ist Teutscher Nation, **kein Tuch / es sey zum Außschnitt oder mit gantzen Tücher / feyl gehabt oder verkaufft werden soll / es sey dann zuvor genetzt und geschoren / bey Verlierung desselben Tuchs.** Nachdem die genetzt und geschoren wären / wieder an die Ram gespannt erfunden / dieselbe Tücher sollen auch verlohren / und in beyden Fällen soll die Straff der Oberkeit / darinn die Tücher feyl gehabt werden / zustehen. Und solche Ordnung von der jetzigen Franckfurter Herbstmeß über ein Jahr angehen / und fürter also gehalten werden.

Sub poena confiscationis.

XXIV.

Von den Pfeiffern.

Der Spiel-Leuth Schenck- und Trinckgeld bey Hochzeiten.

Item / soll ein jeglicher Fürst und Oberkeit ihren **Pfeiffern und Trommetern** / und **andern Spiel-Leuthen verbieten** / sie auch daran halten / damit sie hinfüro andere Leuth umb **Opffergeld / Trinckgeld** / und andere Gaben unbesucht lassen / wie dann das vergangener Zeit / auff dem Tag zu Regenspurg / auch fürgenommen und geordnet gewesen.

XXV.

Von den Schalcks-Narren.

Item / von der wegen / die sich **Narrheit** annehmen / ist geordnet und beschlossen / wo jemands dieselbe haben wil / daß er solche dermassen halte / damit sie bey ihm bleiben / und **andere Leut unbesucht und unbelästiget lassen.** Es soll niemands einigem Mann oder Frauen / der oder die nicht in sein Gebröt gehörig sind / weder Schild / Wappen / Ring / noch dergleichen anhencken / oder geben / und welche jetzt Schild / Wappen / Ring / oder dergleichen haben / die ihnen ihre gehörte Herren nicht gegeben hätten / sollen sie die bey Verlierung derselben abthun / und nicht mehr tragen / damit die alte Gewohnheit der neuen Ordnung keine Irrung mache. Auch sollen ihnen hinfüro die Herren / und die vom Adel ihre Schild / Ring / Ketten / oder dergleichen / so leichtlich / als bißhero geschehen / anzuhencken und zu geben vermeyden.

Alte Gewohnheit.

XXVI.

Von den Bettlern.

Bettler und deren Kinder.

Item soll ein jede Oberkeit / **der Bettler halben** / ein ernstliches Einsehens thun / damit niemands zu bettlen gestattet werde / der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibs beladen / und deß nicht nothdürfftig ist. Daß auch **der Bettler Kinder** / so sie ihr Brod zu verdienen geschickt seynd / von ihnen genommen / und zu Handwerckern / oder sonst zu Diensten geweist werden / damit sie nicht also für und für dem Bettlen anhangen.

XXVII.

Von den Ziegeunern.

Außspäher und Verkundschaffter.

Der jenigen halben / so sich **Ziegeuner** nennen / und hin und her in die Land ziehen / soll per Edictum publicum allen Ständen deß Reichs / durch Uns bey den Pflichten / damit sie Uns und dem H. Reich verwandt seyn / ernstlich gebotten werden / daß sie hinfüro dieselben **Ziegeuner** / nach dem man glaubliche Anzeigung hat / daß sie **Erfahrer / Außspäher / und Verkundschaffter der Christen-Land seyen** / in oder durch ihr Land / Gebiet und Obrigkeit nicht ziehen / handeln noch wandeln lassen / noch ihnen deß Sicherheit oder Geleyt geben. Und daß die Ziegeuner darauff / hie zwischen Ostern nechstkünfftig auß den Landen Teutscher Nation thun / sich der entäussern / und darinn nicht finden lassen. Dann wo sie darnach betretten / und jemands mit der That gegen ihnen zu handeln fürnehmen würde / der soll darinn nicht gefrevelt / noch unrecht gethan haben / wie dann solches unser Mandat weiter inhalten wird.

XXVIII.

Von den Zutrinckern.

Und wiewol Wir mit Verwilligung Churfürsten / Fürsten / und anderer Stånd / zu vergangenen Reichs-Tägen / **deß Zutrinckens halben** / geordnet und gesetzt haben / daß in allen Landen / darinn solch Zutrincken von alter Gewohnheit nicht gewesen ist / ein jede Oberkeit verfügen soll / **solch Zutrincken abzustellen und zu verbieten** / auch ernstlich zu straffen. Haben Wir doch vernommen / daß solch Unser / und deß Reichs Ordnung und Satzung bißher wenig vollnzogen / sondern daß der angezeigte Mißbrauch / Unwesentlichheit allenthalben / in allen Landen / je länger je mehr einbricht / und sich mehret / darumb so viel desto nothdürfftiger solchem strenglicher und ernstlicher / dann bißhero / zu begegnen: Gebieten darum allen und jeden Churfürsten / Fürsten und andern Ständen / wes Würden / Stands oder Lands die seyen / bey Vermeydung unser Ungnad / **solch Zutrincken** in ihren Fürstenthumen / Landen / Gebieten und Oberkeiten / allenthalben bey **ziemlichen Pönen und Straffen / zu verbieten** / auch solch Gebott ernstlich zu handhaben.

Ernstlich Verbott wegen deß Zutrinckens bey Straff.

XXIX.

Von Stationiren.

Quæstionalien. Bitter.

Item / sollen alle Ertz-Bischoff / Bischoff / und Prälaten / in Stifften ernstlich darob seyn / und verfügen / daß Uberflüssigkeit der Quæstionalien / und andere Bitter abgestellt / und gemässigt werden.

Ob

XXX.

Ob sich die Weltliche beklagten / von Geistlichen Richtern übergriffen zu werden.

Geistliche Gericht.

Nachdem auch hiebevor in gehaltenen Reichs-Tägen von etlichen Weltlichen Ständen / der Geistlichen Gericht halben Ordnung geschehen ist / sollen sich die Geistliche und Weltliche / so deß mit oder gegeneinander vermeynen zu thun haben / unterstehen miteinander gütlich zu vertragen. Möchten sie sich aber gütlich nicht vereinigen / so soll unser verordnet Reichs-Regiment auff einiges Theil Klag oder Anruffen / nach Ziemlichkeit zu handeln fürnehmen.

XXXI.

Von wücherlichen Contracten.

Christen und Juden Wucher.

Nachdem auch durch **wücherliche** und andere gefährliche unziemliche Contract, so bißher / als wir vernommen / **Christen und Juden üben** / Landen und Leuten mercklicher Schad zugefügt wird / setzen / ordnen und wöllen wir / allen und jeden Ständen deß Reichs ernstlich gebietende / daß sie solche **wücherliche und gefährliche** Contract, in ihren Fürstenthumen / Landen / Oberkeiten und Gebieten / **allenthalben bey ziemlichen Pönen verbieten / auch die Uberfahrer ernstlich straffen.** Gebieten auch allen und jeglichen / Geistlichen und Weltlichen Richtern / Urtheilern und Gerichten / wann solche wücherliche / und unziemliche / oder gefährliche Contract für sie bracht werden / daß sie die unwürdig / kräfftloß / und unbundig erkennen und declariren / auch auff solche Contract **keine** Exception oder Vollnziehung thun / noch verhelffen.

Deren Straff.

Widerkäuff.

Dieweil aber die **Widerkäuff** allenthalben in allen Landen gemein sind / und unter dem Schein derselben mancherley Gefährlichkeit und Unziemlichkeit geübt wird / befehlen wir hie unserm verordneten Reichs-Regiment / geben ihnen auch daß hiemit unser vollkommen Gewalt und Macht / **der Widerkäuff halben ziemliche Form / Maaß und Ordnung zu machen** / und die allenthalben im Reich / in unserm Namen außzuschreiben und zu verkünden / damit sich ein jeder hinfüro / in Widerkauffen / derselben Form und Maaß wisse zu gebrauchen und zu halten. Wir setzen / ordnen und wöllen auch / ob hinfüro / nachdem / und wann die angezeigte Form und Maaß verordnet / gesetzt / und verkündt seyn wird / einiger Widerkäuff gemacht / die an der Substantz und Form / obgemeldt / gebrechlich erfunden wird / daß dieselbe alle kräfftloß und untüglich seyn sollen.

XXXII.

Von Gottslästerern und Schwören.

Freventlich schwören.

Wiewol wir auch / dem Abschied nach unsers erst-gehaltenen Reichs-Tags zu Wormbs / **Gotteslästerung u. freventliches Schwören** bey hohen Pönen verbotten / und deßhalben ein offen Mandat allenthalben außgehen und verkünden lassen / haben wir doch bißher solches unsers Gebotts wenig Vollziehung gespürt / und darumb / mit Rath der Ständ dieser Versamblung / solch Mandat wiederumb zu erneuern / und allenthalben zu verkünden / für genommen / anmassen wir auch diß hie mit diesem Abschied thun / allen und jeden Oberkeiten ernstlich gebietend / solch unser Gebott in ihren Gebieten und Oberkeiten vestiglich zu halten / zu handhaben / und zu thun verschaffen. Wo aber einige Oberkeit hinfüro / als bißher / in solchem säumig oder läßig seyn wird / nachdem sie durch unser und männigliches Ehrnholten und Barsenanten deßhalben Warnung empfangen hätten / so soll unser Königlicher Fiscal Macht haben / dieselben **Uberfährer und Verächter** gemeldts unsers Gebotts / deßhalb / wie sichs gebührt / um **die Straff und Buß** darinn verleibt / **fürzunehmen** / ohn Einred oder Verhinderung männiglichs.

Fiscals Ampt wegen Gottslästerung und Schwören.

XXXIII.

Von Gemächt der Wein.

Gemächt halben der Wein soll es gehalten werden / wie unser Mandat hiebevor deßhalben außgangen / und wir jetzt wiederum erneuern werden / zu halten / die auch eine jede Obrigkeit ernstlich zu handhaben sich befleißigen soll. Wo aber einige Obrigkeit / nachdem und wann sie durch unsern Königlichen Fiscal deßhalben erinnert wäre / darinn säumig oder läßig seyn wird / als bißher geschehen ist / soll unser **Königlicher** Fiscal **Macht haben / die Uberfährer solches unsers** Mandats, und die Pön darinn angezeigt / mit Recht fürzunehmen / und **unabläßlich zu straffen.**

Fiscal hat Macht zu straffen wegen gemachter Wein.

Item / setzen / ordnen und wöllen wir / daß alle und jede Ordnung / Beschluß und Abschied / zu vorigen Reichs-Tägen unsers Regiments gemacht und auffgericht / so hierinn nicht geändert sind / in Kräfften und Wesen hinfüro auch seyn und bleiben sollen / außgescheiden der Abschied zu Freyburg gemacht / der hierinn inserirt / und etlicher Maaß gebessert und geändert / der soll hinfüro seyn und bleiben / wie hierinn geschrieben stehet.

XXXIV.

Wie die Besiegelung dieser Ordnung binden soll.

Item / als wir / auch Churfürsten / Fürsten / Prälaten und Grafen / so persönlich hie auff gegenwärtigem Reichs-Tag erschienen sind / die Ordnung / unser und deß H. Reichs Regiment und Hülff durch uns hie / mit der obgemeldten Churfürsten / Fürsten / und anderer Ständ dieser Versammlung Rath und Verwilligung auffgericht / mit unserm Insiegeln bevestiget und gesiegelt haben. Setzen und wöllen wir doch / daß solche Besiegelung weder uns / noch sie / anderst oder weiters nicht binden oder verpflichten soll / dann für unser jeden / und die seinen / deren er ungefährlich mächtig ist. Also / daß wir / und unser jeder / sampt seinen Unterthanen / deren er ungefährlich mächtig ist / alle und jede Punct und Artickel in den obberührten Ordnungen und Verschreibungen begriffen / getreulich und auffrichtiglich halten / vollnstrecken und vollnziehen / auch gegeneinander fördern helffen sollen / in alle Weg / sonder Gefährd.

XXXV.

Von deß Reichs Regiment Macht und Gewalt.

Nachdem in den Ordnungen / zu vorigen

Reichs-Regiment neu auffgericht.

gehaltenen Reichs-Tägen gemacht / etwan viel Artickel auff die Jährlichen Versammlung / so zuvor gehaltenen Reichs-Tägen angesehen / zu handeln gesetzt worden seynd / und aber nun hie durch uns / mit Verwilligung und Rath deß Reichs Stände dieser Versammlung / ein **Reichs-Regiment** aus trefflichen beweglichen Ursachen fürgenommen und auffgericht ist. Ordnen/meynen/setzen und wöllen / daß alle die **Ordnung und Artickel**/so zu vergangenen Reichs-Tägen auff die Jährliche Versammlung gesetzt gewesen sind / nun hinfüro in aller massen auff dem vorgenannten **Reichs-Regiment stehen sollen** / wie die hiebevor auff den Jährlichen Versamblungen gestanden sind : Also/ daß nun hinfüro das verordnet Reichs-Regiment alles und jedes / darinn zu handeln/ zu thun/ zu lassen haben soll / das die Jährliche Versamblung zu thun gehabt hat / oder halten solt.

XXXVI.

Deß Reichs Räth sollen hinfüro Regenten geheissen werden.

Reichs-Räth hinfüro Reichs-Regenten.

Wiewohl wir / auch unser und deß heiligen Reichs auffgericht Regiment / in der Ordnung/ dieselben und deß Heil. **Reichs Räth** genannt/ und intitulirt haben/ wöllen wir/ doch aus Ursachen / uns darzu bewegt / daß solcher Titul abseyn/ und nun hinfüro unser und deß H. **Reichs Regiment**/ auch die Personen desselben Regiments/unser und deß **Reichs** Regenten geheissen und genannt werden von allermänniglich.

XXXVII.

Wie man die Personen deß Regiments anfänglich ihres Lohns vergnügen soll.

Anfängliche Besoldung.

Item/ ist beschlossen / daß jetzt **im Anfang obgedachtes Regiments** wir auch/ ein jeder Churfürst/ Fürst/ Ständ und Kreyß der Personen / so von seinetwegen in dem Regiment sitzen/ soll für den Sold versprechen / oder sie deß vergnügen / biß das Geld deß auffgerichten Anschlags gefällt: Alsdann soll ihnen / was die derhalben ausgegeben hätten / von dem gemeldten Geld wieder gegeben werden.

XXXVIII.

Von Veiten und Walrod.

Execution in Sachen Walrods Gutenberg contra.

Weiter/ nachdem Weyland Veit von Walrod / Philipsen von Gutenberg auff sein gehabte Urtheil/ in Acht und aber Acht / an unserm Königlichen Cammer-Gericht erlangt / und zu vergangenen Reichs-Tägen umb weiter Execution angeruffen hat / sollen seine verlassene Erben/ wo dieselbe Sachen noch keinen Vertrag oder Vergnügen erlangt hätten / und deßhalb weiter anruffen würden/ durch unser verordnet Reichs-Regiment zu ferner Execution, wie sie nach Gestalt der Sachen gut bedüncken wird / verholffen werden.

XXXIX.

Von Cuntz von Tottenheim.

Item / als Cuntz von Tottenheim auff sein Behalt Urtheil / Arnolden von Rosenberg in Acht und aber Acht an unserm Königlichen Cammer-Gericht erlangt/und auff unsers Cammer-**Richters** Remission **zu vorigen** Reichs-Tägen/ auch jetzt hie umb Verhelffung weiter Execution, mannigfältiglich angeruffen : Darumb dann auch auff den nächst-gehaltenen Reichs-Tag zu Freyburg durch uns und dieselbe Versammlung gerathschlagt und beschlossen worden ist/ wie ihm verholffen werden soll. Und aber durch zugefallene Verhinderung / solchem Rathschlag und Beschluß bißher kein Vollnziehung geschehen / ist hie durch uns/ und die Ständ dieser Versamblung angesehen/ daß derselb Weg nachmals füglich und ziemlich sey/und daß darumb demselben nachmahls förderlich nachgangen / und Cuntz durch unsern / und deß H. Reichs Erb-Marschalck von Pappenheim/ wie im Abschied deß gehaltenen Reichs-Tags zu Freyburg ausgetruckt ist / eingesetzt werden soll. Und wo dem Marschalck dessen durch jemands Verhinderung oder Irrung geschehen wird / soll solches an unser verordnet Reichs-Regiment gelangen / die dann in den Sachen / wie sie gut bedüncken wird / sehen / und weiter Execution verhelffen sollen.

XL.

Von den Grafen von Crabaten.

Also auch auff dem gehaltenen Reichs-Tag zu Freyburg / dem Edelen unserm und deß Reichs lieben getreuen **Niclausen Grafen zu Crabaten** von den Ständen deß Reichs / **zu ergötzung seines verderblichen Schadens/so er gegen dem Türcken erlitten hat**/ **zweytausend Gülden von dem gemeinen Pfenning gedeyen zu lassen** / zugesagt : Und aber derselb gemeine Pfeñing keinen rechten Fortgang erlangt/ dardurch dann die zweytausend Gülden bißher unentricht blieben: Haben ihm die Stände dieser Versamlung / auf sein Anruffen / thun zusagen/ **die obgenannte zweytausend Gülden von deß Reichs Hülff u. Anschlag jetzo hie auffgericht**/ nachdem und wann dasselbig Geld gefällt / durch unser verordnet Reichs-Regiment aufrichten und überantworten zu lassen.

2000. fl. gemeines Pfenings. Erlittenen Schadens halben gegen die Türcken.

XLI.

Vom Hochmeister aus Preussen.

Von wegen deß **Hochmeisters aus Preussen** ist beschlossen / ihm ein Schrifft / von wegen Unser und der Ständ deß Reichs/an den **König zu Poland** zu geben/der Meynung/wie wir und die Ständ deß Reichs verstanden haben / daß der König im fürnehmen seyn soll / **den Hochmeister** zu beschwärlichen Eyden und andern/ zu Abbruch dem H. Reich zu tringen. So aber der Orden allein auff **Teutsche** Nation **gestifft**/ auch niemands anders/dann dem H. Reich zugehörig / so sey die Bitt solch Fürnehmen abzustellen/ und den **Hochmeister** bey dem Heiligen Reich unbetrangt bleiben zu lassen. Wo aber der König seines Fürnehmens nicht abstehen / und deß Fug zu haben vermeynet / daß er dann auff N. Tag / der ihn benennt werden soll / vor uns und deß Heiligen Reichs Regiment / durch seinen vollmächtigen Rath und Bottschafft erschiene / so wöllen wir / und die Ständ deß Reichs / den Sachen und Parthenen zu gut / einen Tag fürnehmen / die Sachen verhören und versuchen/ sie gütlich zu vertragen.

Fürschrifft vom Reich an König in Polen/ für den Teutschen Meister.

Teutsche Orden allein auff die Teutsche Nation ge-

XLII.

XLII.

Der Teutsch Orden soll auch hierinn begriffen werden.

Weiter ist beschlossen / dieweil der Teutsch Orden allein / von / und auff die Teutschen gestifftet / und dem Römischen Reich zugehörig / billich sey / ihn zu handhaben / auch wiederumb ziemlich und gleich / daß der **Hochmeister in Liessland** mit dem / daß der Orden in Preussen / und Liessland habe / uns / und das Heilig Reich / in massen ander Fürsten deß Reichs thun erkennen / und ihre Regalien empfangen: Darumb sollen sie ihre treffentliche Bottschafft / mit vollmächtigem Gewalt zu dem verordneten Reichs-Regiment gen Nürnberg schicken / ihre Beschwärung und Sachen fürtragen / auch Uns und das Reich mit Empfahung ihrer Regalien erkennen. Und alsdann mit den verordneten Regiment Maaß und Form einer Hülff / so ihnen das Reich / wo sie von dem König von Poland / oder andern / wider Recht benöthigt würden / thun solt / auch was sie wiederumb dem Reich / wo es angefochten wird / zu Hülff schicken solten / damit jeder Theil wisse / weß er sich zum andern Trost und Hülff versehen solt. Doch soll das verordnet Reichs-Regiment / so und wann sie den Beschluß dieser Sachen thun wöllen / die Churfürsten / auch andere Geistliche und Weltliche Fürsten deß verordneten Regiments zu ihnen erfordern / und beschreiben / und die Sachen mit ihrem Rath handeln / beschliessen und vollenden.

Regalia empfängt der Teutsche Orden vom Kayser und

XLIII.

Wie man mit den Königen zu Hungarn und Pohlen der Türcken halben handeln soll.

Und als hiebevor vorgangenen Reichs-Tägen / auch jetzt hie / von unsern **Brüdern den Königen von Hungarn und Pohlen / der Türckischen Anfechtung halbē** / merckliche Klag / auch umb Hülff und Rath Anruffung geschehen: Ist hie gerathschlagt und beschlossen / daß dieselbe unsere Brüder / durch unser verordnet **Reichs-Regiment beschrieben** / u. erfordert werden sollen / ihr treffentliche verständige Bottschafft gen Nürnberg / zu gemeldtem Reichs-Regiment zu schicken / die alsdann ihre Bottschafft / Bericht und Anschlag aus denjenigen / so derselben Land und Leut Art kündig seynd / hören / und mit ihnen weiter handeln / rathschlagen / und beschliessen sollen / wie und welcher Maaß dem **Türckischen Fürnehmen Widerstand beschehen** / Auch was Beystandes sie hinfüro dem Heiligen Reich / besonder der **König von Böheim** / als ein **Churfürst desselbigen** / wider deß Reichs Anfechter thun wollen / damit dem Türcken zu ewiger Zeit desto tapfferer Widerstand gethan werden mög. Daß ihnen auch in solchem Schreiben angezeigt werde / was wir jetzo auff diesem gehandelten Reichs-Tag treffentlich gehandelt / wie die Christen von den Türcken erlöst werden mögen / alsdann ihre Bottschafft / so sie schicken / werden vernehmen.

Beystand des Königs in Böhmen als Churfürst gegen die Türcken.

XLIV.

Wie man mit dem Pabst handeln soll.

§. 1. Item / soll auch ein Bottschafft zu Unserm **heiligen Vatter dem Pabst** geschickt werden / sein Heiligkeit deß löblichen Fürnehmens wider den Türcken / und andere Anfechter der Christenheit und deß Reichs / deß dann sein **Heiligkeit ein Verwandter** sey / hie auffgericht / und berichten / und sein Heiligkeit zu bitten / daß er / als der **Heil. Vatter** / sein Treu / Hülff und Rath mittheile / sonderlich daß er die Annata der Teutschen Nation, so darzu sonderlich zu geben verordnet sind / darzu gebe und folgen laß. Auch Indulgentz, Cruciat, und anders darzu gebe / inmassen er / **als der Vatter der Christenheit** zu thun schuldig sey.

Pabst deß H. Reichs Verwandter.

Annaten. Indulgente Cruciat.

§. 2. Es soll auch deß Reichs Regiment / wo sich der **Pabst** widersetzt / und keine Hülff darzu thun wolt / rathschlagen / wie die **Päbstliche Heiligkeit** zu solchem löblichen Fürnehmen zu bewegen.

Rath den Pabst zu bewegen.

§. 3. Item / dieselb Bottschafft soll auch Befelch haben / mit seiner Heiligkeit der Concordata, und anderer Beschwärung halben / so der Teutschen Nation vom Stul zu Rom mannigfaltiglich aufgelegt werden und begegnen / ernstlich zu handeln / alles nach laut einer Instruction, so unser verordnet Regiment in vollkommlicher Form wohl wird wissen nothdürfftiglich zu stellen.

Concordata Germaniæ.

XLV.

Was man mit andern Christglaubigen Königen handeln soll.

Deßgleichen soll auch zu **andern Christglaubigen Königen** und Gewälten / und nehmlich zu denen / die sich gantz mit Gunst und Freundschafft zum Reich Teutscher Nation thun / auch zu thun erbitten / Bottschafft geschickt / und sie um Hülff und Rath in diesem Christlichen Werck ermahnet und ersucht werden.

XLVI.

Wie man mit etlichen Ständen deß Reichs / so auff etlichen Tagen weder persönlich / noch durch Bottschafft erschienen seynd / handeln soll.

Nachdem auch etliche merckliche Ständ deß Reichs hie / **weder persönlich noch durch ihre Bottschafft erschienen seynd** / sollen dieselben durch uns auf einnähmlichen Tag gen Nürnberg für unser Regiment erfordert und beschrieben / und ihnen daselbst die Beschlüß und Ordnung **gegenwärtigs Reichs-Tags eröffnet** / und sie zu Annehmung und Vollnziehung derselben ermahnt werden. Und ob jemands in solchem ungehorsam oder läßig erscheinen wird / das wir doch nach Gestalt der Sachen nicht hoffen / so soll und mag unser verordnet Reichs Regiment rathschlagen / handeln und fürnehmen / solche widerwärtige und ungehorsame Ständ zum Gehorsamb und Vollnziehung deß Reichs auffgerichter Ordnung zu bringen.

Reichs-Ständ so in keine Weg erschienen.

XLVII.

Was man mit den Ritterschafften zu Francken / Schwaben / und Rhein Landen handeln soll.

Wir oder der / so an unser statt sitzen wird / und unser verordnet Regiment / sollen und wöllen auch mit der **Ritterschafft zu Francken** / Schwa-

Der Reichs-Adel hat von dem Reich und seinen Vorfahren seine Ehre/ Würde und Gut.

Schwaben/ u. Rhein Landen ernstlich handeln und reden lassen/ zu obangezeigtem Christlichen Fürnehmen/ auch zu Beschirmung deß H. Reichs/ dieweil sie umb ihrer Vorfahren Verdienst willen/ **von demselben Reich ihr Ehr und Würde/ auch den mehrern Theil ihres Guts haben**/ ihre getreue Hülff/ wie ihnen/ als Christglaubigen Rittern und Knechten deß Heiligen Reichs wohl anstehet/ zu thun.

XLVIII.

Hie werden bestimbt die Geistliche und Weltliche Fürsten/ so das Regiment besitzen sollen.

Als in der Ordnung unsers verordneten Reichs-Regiment von Zwölff Geistlichen und Weltlichen Fürsten/ auch Vier Prälaten/ darzu von Einem Grafen/ und Sechs Personen/ so aus den Sechs Kreysen genommen sind/ und Acht Personen/ so aus den Acht Städten/ in gemeldter Ordnung benennt/ Meldung geschicht/ die doch daselbst nähmlich nicht ausgetruckt/ sind die hierinn nähmlich bestimbt. Und sind erstlich die Sechs Geistliche Fürsten/ Herr Ernst Ertz-Bischoff zu Magdeburg/ die Bischoff zu Würtzburg/ Wormbs/ Eystett/ Augspurg und Münster. Die Sechs Weltliche Fürsten sind/ Hertzog Albrecht von Sachsen/ Hertzog Georg von Bayern/ Marggraf Friederich von Brandenburg/ Hertzog Willhelm von Gülich/ Landgraf Willhelm von Hessen/ und Marggraf Christoffel von Baden.

XLIX.

Grafen/ Prälaten/ so das Regiment besitzen sollen.

Die erwählte Prälaten/ der **Abt von Salmansweiler/ Schussenriedt/ zu S. Cornelio** im Niederland/ und Probst zu Berchtelsgaden. Von der **Grafen wegen** ist **Graf Adolff von Nassau** benennt. So sind diß die nachgeschriebene **sechs Personen**/ so aus den **Kreysen oder Zirckeln** im Reichs-Regiment angezeigt/ erwählt und genommen: nehmlich aus dem Ersten Kreyß/ **Hans Fuchs Ritter**: aus dem Andern/ **Wolffgang von Aheim/ Ritter**: aus dem Dritten/ **Herman von Sachsenheim/ Ritter**: aus dem Vierdten/ **Johann Schenck von Schweinsberg**: aus dem Fünfften/ **Graf Philipps von Viernberg**: aus dem Sechsten/ **Günter von Bünau zu Teuchern.** Und die Acht Personen **aus den Acht Städten**/ in der Ordnung obgemeldt.

L.

Wann man das Geld von den Geistlichen dem Regiment überantworten soll.

Termin der Geld-Liefferung auff jedes eigen Unkosten Unser L. Frauen Liechtmeß.

Item/ ist insonderheit hie beschlossen/ bewilligt und zugesagt/ daß Wir alle und jede Churfürsten/ Fürsten/ und andere Ständ dieser Versammlung das Geld/ so nach laut deß auffgerichten Anschlags/ in eines jeden Fürstenthumb/ Oberkeit/ Herrschafft und Gebiet gefallen soll/ **auff unser lieben Frauen Liechtmeß-Tag** nächstkommend deß verordneten Reichs-Regiment **gen Nürnberg/ jeder auff seinen eigenen Kosten liefferen und antworten soll.** Und soll damit keiner länger/ noch auff den andern verziehen/ sehen noch warten/ in keine Weiß/ sondern sich hierinn jeder seiner gethanen Pflicht und Verschreibung nach/ förderlich/ getreulich und fleißig beweisen/ damit das fürgenommen löblich Werck Fortgang gewinne/ und zu Frucht und Heyl komme. Deßgleichen sollen auch die andere Stand/ so sie nicht hier erschienen seynd/ bey ihren Pflichten und Eyden/ damit sie Uns und dem Heil. Reich verwandt/ zu thun schuldig seyn.

LI.

Von dem auffgesatzten Volck.

Jeder Stand soll sein Volck schicken.

Es soll auch jeglicher hie zwischen und bemeldter Zeit das Volck/ so Ihm und den Seinen/ nach laut deß auffgerichten Anschlags/ zu halten gebührt/ förderlich ordnen und anschlagen/ zurüsten/ und neben Uberschickung deß Gelds/ davon obgemeldt/ dem verordneten Reichs-Regiment zuschreiben und verkünden/ daß sein Volck zu Roß und Fuß gerüst sey/ und die Anzahl desselben anzeigen.

LII.

Wie die Irrung der Session zwischen den Fürsten hingelegt werden soll durch das Regiment.

Sessions-Streit zerrüttet und verhindert viel.

§. 1. Weiter/ nachdem auff allen vergangenen Reichs-Tägen/ inmassen auch jetzt/ hie der Session und Stands halben/ zwischen etlichen Ständen deß Heiligen Reichs merckliche Irrung und Mißhandlung sich begeben/ dardurch dann den obliegenden Sachen deß Heiligen Reichs bißher nicht klein Zerrüttung und Verhinderung entstanden seynd/ haben Wir für nutz und nothdürfftig ermessen/ solchen Irrungen und Mißhandlungen gebührliche Versehung zu thun. Setzen/ ordnen/ und wöllen darauff/ daß alle und jede Ständ deß Heil. Reichs/ weß Würden/ Stands oder Wesens die seyen/ so der Session oder Stands halben gegen oder miteinander streitig oder irrig seynd/ ihr Gerechtigkeit oder Grund in solchen Sachen hiezwischen S. Martings Tag nächstkommend uns oder dem/ so an Unser statt sitzen wird/ und Unsern und deß Reichs verordneten Regenten gen Nürnberg in Schrifften zuschicken sollen/ die wir den jenigen/ die es betrifft/ fürter zusenden/ ihr Antwort darinn vernehmen/ und alsdann solche Schrifften und Antwort unsern Churfürsten zuschicken/ ihren Rath darinn hören/ und darnach solch Schrifft und Antwort auch mit dem gemeldten Unsern und deß Reichs Regenten besichtigen/ ermessen und erwegen/ und darauff zwischen den Partheyen deßhalb Entscheid thun wöllen/ damit hinfüro ein jeder derselben gegen dem andern seinen Stand und Session wissen mög/ und deßhalb Irrung verhüt und vermitten bleibe.

§. 2. Wir wöllen auch den jenigen/ so nicht hie gewesen/ und der Sachen zu thun haben vermeynen/ solches auch zu thun verkünden/ darnach sich haben zu richten.

§. 3. Item wann ein grosser Handel/ der Uns und dem Reichs-Regiment auszurichten zu

schwar

Wie groſſe und allzuſchwäre Händel zu erörtern.

ſchwär wäre/ ſo ſollen und mögen wir/ oder der/ ſo an unſer ſtatt ſitzt/ und des Reichs Regiment/ die Sechs Churfürſten/ auch die Zwölff Geiſtliche und Weltliche Fürſten deß Reichs Regiment auff den benannten Tag zu uns und ihnen/ wie in der Ordnung deß Reichs Regiment in demſelben fortgefahren/ und gegen den andern/ ſo ausbleiben/ und ſolches Ausbleibens nicht redliche Urſachen hätten / in ziemliche Wege gehandelt werden/ damit ſie hinfüro/ wo ſie obberührter maſſen erfordert werden/ nicht ausbleiben.

LIII.

Deß Reichs Hauptmann betreffend.

Nachdem zu Handhabung und Vollnziehung Friedens und Rechtens / auch zu Widerſtand dem Türcken / und andern Anfechtern der Chriſtenheit und deß H. Reichs angeſehen worden/ einen gemeinen verſtändigen Hauptmann deß H. Reichs in ſolchen Sachen zu machen. So iſt der Hochgebohrne Fürſt/ **Albrecht/ Pfaltzgraf bey Rhein/ und Hertzog in Obern u. Nidern Bayern**/ unſer lieber Schwager/ von dieſer Verſamblung / **zu einem gemeinen Hauptmann deß Heil. Reichs erwählt.** Der auch ſolch Hauptmannſchafft angenommen hat / mit den Artickeln und Ordnungen/ wie hernach folgt.

Hertzog Albrecht in Bayern Reichs-Hauptmann.

LIV.

Sechs Räth dem Hauptmann zugegeben.

Item / ſeynd dem gedachten Hauptmann von Uns und der Verſamblung Sechs Räth zugegeben und verordnet / mit derſelben Rath er handeln / und fürter Unter-Hauptleut machen ſoll/ und ſeynd dieſe / nemlich **Graf Andres von Sonnenberg / Bartholome von Berneck/ Ewald von Liechtenſtein/ Heinrich Humpuſch/ Conrad von Manznach/ alle Ritter/ und Sigmund Luſt.**

LV.

Der Hauptmann ſoll ohn Befelch deß Regimentes niemands überziehen.

§. 1. Der gedacht Gemein Hauptmann/ und ſeine Unter-Hauptleut ſollen niemand überziehen / und keinen Krieg fürnehmen / es ſey dann zuvor durch Uns/ oder den/ ſo an Unſer ſtatt ſitzen wird / und Unſer und deß Reichs Regenten zu thun befohlen.

§. 2. Item / ſoll ein jeder von dem Volck / ſo dem Hauptmann / von des Reichs Anſchlag zuſtehen wird / geloben und ſchwören / wie hernach folgt.

LVI.

Eyd der Söldner.

Eyd der Kriegsleut/ oder Dienſtmänner der Ordinantz.

Ich N. gelob und verſprich hiemit/ bey meinen Ehren und Treuen / nachdem ich hiemit beſtellt bin / aus Befelch Königl. M. und Seiner u. deß H. Reichs Oberſten Hauptmann/ als ein Dienſtmann der Ordinantz/ wie mir gründlich zu erkeñen gegeben iſt: Alſo / daß ich ſoll und will die Zeit aus meiner Beſtellung/ obgemeldter Kön. Maj. und dem Heil. Reich getreu und gewärtig ſeyn/ und deß H. Reichs Oberſten Hauptmann/ und welchen er mir zu einem Unter-Hauptmañ an ſeine ſtatt ſtellt/ gehorſam und gefölgig ſeyn/ allezeit der Königlichen Majeſt. und deß H. Reichs Ehr/ Nutz und Fromen betrachten u. fördern/ auch ſie für ihrem Schaden warnen/ wenden / nach meinem höchſten Vermögen/ als ein getreuer Dienſtmann ſchuldig und pflichtig iſt / getreulich und ungefährlich/ das ich hiemit gelobt habe / das will ich ſtät und feſt halten / als mir GOtt helff/ und alle Heiligen.

LVII.

Wo der Hauptmann allzeit ſeyn ſoll.

Item / ſoll der Hauptmann mit ſeinem verordneten Volck allezeit **wider den Feind im Feld liegen** / und gegen den Widerwärtigen in embſiger Arbeit / nach Beſcheid deß Reichs Regenten ſeyen.

Im Feld gegen dem Feind campiren.

LVIII.

Deß Hauptmanns Eyd.

Item / ſoll der Hauptmann geloben und ſchwören/ **daß er Uns als Röm. König/ und dem Heil. Reich / und ſeinen verordneten Regenten/ getreu und gehorſam ſeyn/ Unſern Schaden warnen/ Fromen und Beſtes werben/ den gemeinen Nutz fördern/ und ihm deß Reichs Volck / ſo ihm zugegeben wird/ getreulich befohlen ſeyn laſſen/ ſchirmen / und wiſſentlich nichts fürnehmen noch handeln wölle/ Uns oder dem/ ſo Wir an unſer ſtatt ſetzen werden/ dem H. Reich/ und deſſelben Volck zu wider. Daß er auch mit ſolchem Volck / ohn deß Reichs Regenten/ an Unſer und deß Reichs ſtatt Beſcheid nichts fürnehmen. Und daß er mit Rath der Räth / ſo ihm von Uns / dem Reich/ und dem verordneten Reichs-Regiment zugegeben ſind / oder künfftiglichen werden/ alle Ding handeln: Auch alle u. jede Artickel/ ſo in dieſer Ordnung vor und nach geſchrieben ſtehen/ ſtät und feſt halten u. vollnziehen/ und in dem allen keinen ſondern Nutz/ Vortheil oder Gefährd ſuchen oder gebrauchen/ ohn alle Gefährd.**

Reichs Hauptmanns Eyd.

LIX.

Der Unter-Hauptleut Eyd.

Die Unter-Hauptleut ſollen ſchwören **wie die Reuter** / dann allein wo in dem Eyd ſtehet dienen/ ſoll geſetzt werden dienen und rathen/ darinn ſie darzu erfordert. Auch was im Rath beſchloſſen wird/ biß in ihr End zu verſchweigen.

Schwören wie die Reuter/

LX.

Wer deß Hauptmanns Räthen ihren Eyd machen ſoll.

Item / ſollen Wir/ oder der/ ſo an unſer ſtatt ſitzen wird / und deß Reichs verordnet Regiment hiemit Macht und Befelch haben / deß Hauptmanns Räthen ein **gebührlichen Eyd** / ſo ſie ſchwören ſollen/ auch ihren **Sold** / und wie viel **Pferd** ein jeglicher halten ſoll / zu ordnen und zu ſetzen. Ob auch der Räth einer oder mehr den Rath nicht annehmen könt oder wölt / ſo ſollen die obgenannten Regenten Macht haben/ andere redliche verſtändige Perſonen an ihre ſtatt auffzunehmen.

auch ihren Sold/ und wie viel Pferd jeglicher halten ſoll.

LXI.

Wann Königliche Majestät selbst im Feld ist/ wie sich der Hauptmann halten soll.

Soll im Feld auffwarten.

Wann Wir aber für **unsere Person selbst im Feld seyn/** soll der **Hauptmann Uns mit der Feld-Ordnung gewärtig seyn/** wie Uns als Römischen König gebührt. Doch also / was durch Uns den Hauptmann / und deß Hauptmanns zugeordneten Räthen/ der Feld-Ordnung halben fürgenommen und beschlossen wird/ dem soll also getreulich nachgangen werden/ alles nach laut dieser Unser / und deß Heiligen Reichs Ordnung.

LXII.

Wer die Feld-Ordnung zu machen hab.

Ordnung und Gehorsam im Feld / und was sich deßhalb gebührt / und noth ist/ soll der Hauptmann mit Uns / und deß Reichs verordneten Regenten/ und seinen zugegebenen Räthen ordnen und versehen.

LXIII.

Daß die Unter-Hauptleut ihr Anzahl Volcks haben.

Item / soll der Hauptmann Auffsehen haben / damit ein jeder Unter-Hauptmann sein Anzahl Volcks habe / und damit kein Betrug gebraucht werde.

LXIV.

Der Reisigen und Fußknecht Sold.

Item / soll einen Reisigen auff ein Pferd ein Monat/ für Roß/ Schaden und Sold **Acht/** und Fußknecht **Vier Gülden** gegeben werden.

LXV.

Ob sich jemands an das Reich ergeben wolt.

Dem Reich Zinßbar.

Item/ob sich jemands an das **Reich ergeben/** oder sich **dem Reich Zinßbar machen wole/** soll der Hauptmann in demselben Annehmen/ sich der Maaß oder Gedings solchs annehmen / an deß Reichs Regiment erlernen / und sich darinn ihres Willens und Bescheids verhalten.

LXVI.

Wie viel Pferd das Reich dem Hauptmann halten soll.

Dreyhundert Pferd.

Item/ sollen unserm Schwager/ Hertzog Albrechten von Bayern / gemeinem Hauptmann obgenannt/ **Dreyhundert Pferd vom Reich versoldt** / und auff ein jedes den Monat Acht Gülden gegeben/ und die Monat also verstanden werden/ daß der Zwölff ein Jahr thun.

LXVII.

Was man dem Hauptmann zu Sold geben soll.

1300. fl. Monatlich.

Item/ soll ihm zu Sold / für sein Mühe und Arbeit/ **jeglich Monats Dreyzehenhundert Gülden** gegeben werden. Wird sich aber nachfolgend im Handel befinden / daß er mit dem angezeigten Sold für sich und die Seinen obgenannt/ nicht zukommen möcht / so soll zu Ermessung deß Reichs-Regiment stehen / was ihm über die Dreyzehenhundert Gülden ein Monat gegeben werden soll.

LXVIII.

Wie viel Trabanten das Reich dem Hauptmann halten soll.

24. Trabanten.

Item/ sollen ihm 24. **Trabanten** vom Reich versoldet werden/ die auf sein Leib warten/ und einem jeden ein Monat 5. Gülden gegeben werden.

LXIX.

Wie viel Wagen das Reich dem Hauptmann halten soll.

32. mit 4. Roß gespannte Wagen.

Item/ sollen ihm 32. **Wagen/ und in jedem 4. Roß** gehalten und versoldt werden / also daß allweg vier Wagen-Roß für zwey Reisige im Sold angeschlagen werden sollen.

LXX.

Man soll dem Hauptmann für allen Schaden stehen.

Schadloßhaltung der Gefangenschafft deß Reichs Hauptmanns.

Item/ soll **Hertzog Albrechten** / gemeinen Hauptmann / das Reich für **allen Schaden/ so er Gefängnuß halben/ seiner Person** leiden wird / das GOtt verhüte / stehen / und ihn deßhalb Schadloß halten.

LXXI.

Was dem Hauptmann von Brandschatzung/ Accorden, Haupt-Geschütz folgen soll.

Brandschatzung/ Accorden.

Item/ soll ihm/ als Hauptmann/ an Brandschatzungen/ Thädingen/ Verträgen und Haupt-Geschütz/ sein Gerechtigkeit unabbruchlich folgen und gedeyen / wie hernach folgt: Nemlich/ soll er **in allen u. jeden Brandschatzungen**/ wie oder welcherley Weiß die geschehen/ **ein drittheil haben** und **die andere zween Theil dem Reich zustehen.** Was aber von **Schatzungen / Thädingen** / oder Verträgen von denjenigen/ die vormal dem Reich nicht ohn Mittel zugethan / oder unterworffen gewesen waren/ gefallen wird/ daran soll er auch **ein Drittheil**/ u. das Reich **die zween Theil** haben: Was aber von Schatzungen / Thädingen oder Verträgen diejenigen/ so vergangener Zeit dem ohn alle Mittel zugestangen/ oder unterthänig gewesen waren/ gefallen wird / **das soll dem Reich allein stehen.** Ob sich auch jemands mit **Jährlichen** Tributen an das Reich ergeben und verpflichten wird/ dieselbe Tributen/ sollen **auch dem Reich**/ und sonst niemands zugehören. Item/ was von Haupt-Geschütz in Schlossen / Städten / Flecken / oder andern Befestigungen / oder auch im Feld durch Sturm oder Streit erobert wird/ das soll dem **Hauptmann halb zustehen** und das **ander halb Theil dem Reich folgen.** Was aber von Haupt-Geschütz in Schlossen/ Städten/ Märckten/ Dörffern oder andern Befestigungen/ die sich durch Thäding oder Verträg ergeben/ funden wird/ **das soll dem Reich allein zustehen.**

Ergebung ans Reich mit täglichen Tributen.

Eroberte Plätz und andere Sachen.

LXXII.

Wem hohe oder nidere Gefangene zustehen sollen.

Ad deliberandum.

Der hoch und niedern Gefangenen halben sollen Wir / oder der / so an unser statt sitzen wird/ und deß Reichs Regenten / mit sampt Hertzog Albrechten/ unser Verzeichnüß ihnen hie deßhalb übergeben/ für hand nehmen/ davon weiter rathschlagen / und darauff weiter Ordnung und Satzung fürnehmen und machen / wie es mit

dem

den Gefangenen/ so erobert/ gehalten werden soll.

LXXIII.

Daß kein Vertrag/ Thäding oder Fried ohn deß Hauptmanns Wissen angenommen werden soll.

Es soll auch hinter Hertzog Albrecht/ als obersten Hauptmanns Wissen/ kein Thäding/ Vertrag/ noch friedlicher Anstand gemacht werden.

LXXIV.

Wann deß Reichs-Hauptmanns Sold angehen soll.

Item/ wann das Geld deß auffgerichten Anschlags gefallen und geliefert / und das Volck deß bemeldten Anschlags geordnet und gerüst/ dem verordneten Regiment angezeigt ist / so sollen die gedachte Reichs-Regenten solchs Hertzog Albrechten/ als Hauptmann zuvor zeitlich verkünden / mit Anzeig der Mahlstätt der Versamlung deß Volcks / und was er / als Hauptmann mit dem Volck fürnehmen soll / und ihm darbey für sich und die seinen / obgemeldt / ein halben Jahr-Sold mitschicken / daß sie auch nachfolgend zu allen Zeiten / so sie ihn / als Hauptmann fördern und brauchen wollen / thun sollen / damit er sich und die Seinigen nothdürfftiglich rüsten möge / alsdann soll auch sein und der seinen Sold / wie obstehet / angehen.

LXXV.

Wie der Hauptmann seines Solds versichert seyn soll.

Und soll gemeldter **Hertzog Albrecht** seines **Solds**/für sich und die seinen/ **auff dem Geld/ so von deß Reichs Anschlag zufallen wird/ verwiesen/versichert und fähig seyn**/als daß ihm und den seinen solcher ihr Sold zu jederzeit durch deß Reichs Regenten von dem Geld deß Anschlags / so in jeder Zeit vorhanden seyn wird/ vor allermänniglich entricht und bezahlt werden / daß auch den gemeldten Regenten/ also in jeder Zeit allermänniglich zu thun / in ihr Eyd gebunden werden soll.

Auß deß Reichs Anschlag.

LXXVI.

Wie der Hauptmann Urlaub nehmen soll.

Ob sichs begebe / daß Hertzog Albrecht auß zufallenden mercklichen Ursachen / die er nicht meiden oder umbgehen könnt / solcher Hauptmannschafft nit mehr obligen und vor seyn wolt oder möcht / soll er alsdann Macht haben / sich der Hauptmannschafft zu entladen : doch also / daß er solchs / wo er innerhalb deß Reichs Teutscher Nation wäre / Uns oder dem / so an Unser statt sitzen wird/ darzu den Churfürsten/ Fürsten/ und deß Reichs verordneten Regiment / so dann zumahl auff deß Reichs Erförderung beyeinander versammlet werden / **Drey Monat zuvor**; Wäre aber ausserhalb deß Reichs Teutscher Nation, daß er Uns und ihnen/ obgemeldt/ solchs **Sechs Monat zuvor** auffschreiben/und solchs sein Abstehen von der Hauptmannschafft verkünden soll / damit Wir und das gemeldt Regiment / das H. Reich darzwischen mit einem andern Obersten Hauptmann weiter versehen mögen. Der gemeldt Hertzog Albrecht soll auch nichts desto minder dieselben Drey oder Sechs Monat / wie obstehet / auff sein Person / und die seinen zu Roß und Fuß hievor bestimbt / alles vorgeschriebenen Solds gewarten / und in aller Maaß/ wie obsteht/ habhafft und versichert seyn. Er mag sich auch alsdann zu End der obgemeldten Monat/ und vor Außgang derselben/ mit den Seinen heim in sein Land thun: Deßgleichen soll auch Uns und dem Reichs-Regiment vorbehalten seyn/ wann Wir und die gemeldte Regenten/ ihn auß redlichen beweglichen Ursachen **nicht mehr zum Hauptmann haben wöllen/ihn dero zu urlauben**: doch also / daß Wir ihm solch Urlaub / so er innerhalb deß Reichs Teutscher Nation wäre/ **Drey Monat**/wann er aber ausserhalb deß Reichs Teutscher Nation wäre/ **Sechs Monat zuvor verkünden** und auffschreiben. Und wann Wir und die gemeldte Regenten solch Auffschreiben oder Ankünden auß redlichen und beweglichen Ursachen/ wie obgemeldt/ thun wöllen/ so sollen Wir und die Regenten / die Sechs Churfürsten/ auch die Zwölff Geistlichen und Weltlichen Fürsten deß Reichs-Regiments zu uns erfordern/ und alsdann mit unserm Rath/ Wissen und Willen solch Abkündung und Auffschreibung thun. Dieselbe Churfürsten und Fürsten sollen auch/ so sie/ wie obsteht/ erfordert werden/ Persönlich erscheinen/ Ob aber ihrer einer oder mehr auß redlichen Ursachen / die er auf sein Brieff und Siegel betheuren soll/nicht kommen möcht / soll er doch sein vollmächtige Bottschafft zu schicken nicht unterlassen.

Beurlaubung deß Generals oder Obersten Hauptmanns.

LXXVII.

Woher das Geschütz und anders zu nehmen.

Nachdem auch zu den Kriegen / so durch den Hauptmann / auß Befelch / wie obstehet / fürgenommen werden sollen/**Geschütz/Büchsen/Pulfer** und anders noth seyn wird/ wöllen und sollen wir/ so der **Krieg Unsern Erblichen Landen gelegen** seyn wird/ **unser Geschütz Büchsen-Meister/ Pulfer**/ und darzu dienend oder gehörend / **darleyhen.** Deßgleichen sollen andere Ständ deß Reichs/ wo **ihnen der Krieg am nächsten gelegen seyn wird / auch zu thun schuldig seyn**: doch also/ daß Uns und ihnen/ was davon **verloren/zerbrochen/verthan/oder vergänglich gemacht wird** / von deß Reichs Regiment/in Namen deß Reichs Ständ darfür versprochen/ sollen von deß **Reichs Geld bezahlt** werden.

Bey den nächstgelegenen.

Und die Abnutzung Geschütz und Ammunition soll von dem Reichs-Geld ersetzt werden.

LXXVIII.

Wie das Regiment bey dem Hauptmann einen mit Geld im Feld haben soll/ zu nothdürfftiger Außgab.

Es soll auch durch das verordnet Reichs-Regiment jemand **zu Hertzog Albrechten ins Feld mit Geld verordnet werden**/zu nothdürfftiger Außgab zufallender Sachen/ **als Bottschafft schicken/Kundschafft zu machen**/und anders. Ob auch **Hertzog Albrecht** in solchem ichts darleyhen wird / das soll ihm von deß Reichs Geld unverzüglich gegeben und bezahlt werden.

Feld-Cassa zu Bottschafft/ Kundschafft.

LXXIX.

Daß die Dienst-Leut ander Pflicht ledig/und dem Hauptmann gehorsam seyn sollen.

Wir setzen/ ordnen und wöllen auch/ auß Römischer

mischer Königlicher Macht und Vollkommenheit/daß **alle Dienst-Leut** so Hertzog Albrechten von dem Reich zugegeben werden/ **aller ander ihrer Pflicht**/damit sie andern Herren oder Ständen verwandt wären/ oder seyn möchten/ so viel an einem jeden/ die an der Gehorsam/ so sie Hertzog Albrechten / als Obersten Hauptmann zu thun schuldig seyn sollen/ verhindern mocht/ **hiemit und in Krafft dieses Gesetz bemeldter massen ledig und verpflicht**/uñ **Hertzog Albrechten** an Unser und deß Reichs Stånd Statt gehorsam seyn sollen / inmassen das ihr obgeschrieben Gelübd und Eyd außweisen.

LXXX.

Von Abforderung der Dienstleut.

Es soll auch die gemeldte Dienst-Leut/ ohn **Hertzog Albrechts** Wissen und Willen/ niemands dann Wir/ und deß Reichs Regiment abzufordern haben.

LXXXI.

Von der Dienst-Leut Abziehung auß dem Feld.

Es soll auch **kein Dienstmann** / weß Würden/Stands oder Wesens der sey/**ohn Hertzog Albrechts Gunst und Erlauben** / und ohn redliche bewegliche Ursach/ die zu Erkanntnuß deß Hauptmanns und seiner zugegebenen Råthen stehen soll/**auß dem Feld ziehen**/seine Jahr-Zeit hätte sich dann geendet / und er **seinen Dienst drey Monat zuvor Hertzog** Albrecht **auffgesagt**: alsdann möcht er ohn ferner Erlaubnuß **abziehen.** Ob aber jemands darüber auß dem Feld zöge/ der soll gestrafft werden/ wie wir und das verordnet Reichs-Regiment / mit sampt dem Hauptmann / und seinen Råthen/ das verordnen und setzen werden.

LXXXII.

Daß der Hauptmann und sein zugegeben Råth Macht haben/Statuten zu machen/ins Heer und Feld gehörig.

Es soll auch **Hertzog Albrecht als Oberster Hauptmann** / mit seinen zugegebenen **Råthen Macht und Gewalt haben** / **alle und jede Ordnung und** Statuten, **zum Heer und ins Feld nothdürfftiglich** / **zu setzen** und zu machen/ doch also/ daß sie kein Statut oder Ordnung machen / die Unser und deß Reichs auffgerichteten Statuten und Ordnungen widerwärtig sind / oder seyn möchten. Ob auch wir Persöhnlich im Feld seyn würden/ so soll es gehalten werden / wie es der Articel obgemeldt inhält / alles nach lauf dieser Unser und deß Reichs Ordnung/2c.

LXXXIII.

Der Hauptmann soll ohn Schaden der Freund ziehen.

Gute Ordnung und Regiment halten.

Es soll auch der **Hauptmann mit seinem Volck ohn Schaden der Freund ziehen und ligen** / und nicht gestatten / daß jemands der Freund durch sein Volck einigerley Weiß beschädiget werde. Dargegen soll auch das Regiment bestellen/damit die von der **Ordinantz der Schinderey von den Wirthen**/oder gemeinen Mann vertragen seyn.

Schinderey der Wirth/ Hecken-reuterey.

Es sollen auch deß Reichs Regenten verfügen und bestellen / damit die **Heckenreuterey** / also/ einer dem andern ein Ritt diene / abgestellt / und nicht mehr geübt oder gebraucht werde. Deßgleichen sollen sie Ordnung der Titel halben fürnehmen / wie ein jeder dem andern in seinem Stand schreiben soll:

Titul.

LXXXIV.

Wann das Geld/ zu deß Cammer-Gerichts Unterhaltung auff die Stånde gelegt / gen Nürnberg geantwortet werden soll.

Auff Purificationis Mariæ ist der Zahlungs-Termin.

§. 1. Nachdem das Geld deß beschlossenen Anschlags / auff Purificationis Mariæ nächstkommend / erst gefallen soll / ist zu förderlicher Auffrichtung und Unterhaltung Unsers Königlichen Cammer-Gerichts / durch Uns / als Ertz-Hertzog zu Oesterreich / und die Stånd deß Reichs / unter uns selbst hie ein ander kleiner Anschlag / einer nahmlichen Summen Gelds / auff die Stånd deß Reichs fürgenommen und gesetzt / daran ein jeglicher sein auffgelegt Summ hie zwischen S. Martins-Tag nächstkommend / Unsern und deß Reichs verordneten Regenten / ohn alles länger verziehen / gen Nürnberg überantworten soll. Welches Geld auch einem jeden / von dem Geld deß obgedachten Reichs Anschlags / so auff Purificationis Mariæ gefallen wird / wieder gegeben und entrichtet werden soll / ohne Weigerung.

Kays. und Königl. Handhabung der Ordnung und Satzung.

§. 2. Und hierauff gereden und versprechen Wir König Maximilian / bey Unsern Königlichen Würden und Worten für Uns und Unser Nachkommen / Römische Kayser und König / und auch Unser Erben und Nachkommen / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/2c. Diese obgeschriebene Ordnung / Satzung und Articel getreulich und festiglich / so viel Uns / als Römischen König / und Ertz-Hertzog zu Oesterreich / 2c. berührt und berühren mag / zu halten / zu vollnziehen / und zu handhaben / darwider auch nicht zu seyn / zu thun / noch schaffen gethan werden / in keine Weiß / sonder Gefährde. Deß zu Urkund / haben Wir Unser Königlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Der Chur-Fürsten uñ Reichs Stånden Urkund uñ Handhabung der Satzung und Ordnung.

§. 3. Und wir Churfürsten/Fürsten/Prålaten/ Herren / und deß H. Reichs Frey- und Reichs-Städt Bottschafften und Gewalthaber / hernach mit Nahmen eigentlich bestimpt: Bekennen und thun kund allermänniglich / daß obgenannter unser allergnädigster Herr der Römische König / die obgeschriebene Ordnung / Satzung und Articel / mit unserm Rath / Willen / zu geben und annehmen / fürgenommen / geordnet / gesetzt und gemacht / und sich auch dero mit uns / und wir mit seinen Königlichen Gnaden / in Contracts-Weiß verpflicht und verschrieben haben / und thun das alles hiemit / in Krafft diß Brieffs / bey unsern Fürstlichen Ehren / Würden / guten wahren Treuen und Glauben / an Eydsstatt festiglich gereden / geloben und versprechen / alle und jede obgeschriebene Ordnung / Satzung und Articel / so viel einem jeden seine Herrschafft oder Freunde / von denen er geschickt / oder Gewalthabend ist / betrifft / oder betreffen mag / für sich und die seinen / deren er ungefährlich mächtig ist / getreulich und auffrichtiglich zu halten / zu vollnziehen / zu handhaben / und bey den seinen zu thun zu verschaffen /

Dar-

Digitized by Google

darwider auch nicht zu seyn / zu thun / noch zu verfügen gethan werden / weder durch Uns / noch jemands anders / in keine Weiß / sonder alle Gefährde.

Subscription anwesender Stånd und Abgesandten.

Drey Churfürsten Persöhnlich.

Und sind diß die hernach geschrieben / wir die Churfürsten / Fürsten / Stand / Bottschafften und Gewalthaber / davon obgemeldt. Berchtold Ertz-Bischoff zu Mayntz / ꝛc. Friederich Hertzog zu Sachsen / ꝛc. Joachim Marggraf zu Brandenburg / ꝛc. alle Drey Churfürsten Persöhnlich. Von wegen deß Ertz-Bischoffs zu Cölln / Administrator zu Paderborn / Graf Simbrecht von Newnar / und Doctor Adam Becker / ꝛc. Deß Ertz-Bischoffs zu Trier / Doctor Reichard Graan / Dechant zu Wesel. Deß Pfaltzgrafen Philipsen bey Rhein / ꝛc. Joachim von Morßheim Geistliche Fürsten / Ernst Ertz-Bischoff zu Magdeburg / Administrator zu Halberstatt / Persöhnlich. Ertz-Hertzog Philips von Oesterreich / ꝛc. Ist gesessen Paulus von Liechtenstein. Deß Ertz-Bischoffs zu Saltzburg / Sebastian Ilsing Doctor. Laurentz zu Würtzburg. Johanns zu Wormbs. Gabriel zu Eystett. Friederich zu Augspurg / Bischoffen Persöhnlich. Johannes Apt deß Gotts-Hauß Kempten. Deß Bischoffs von Bamberg / Veit Truchses Thumprobst und Schenck / Georg von Limpurg / Thumb-Herr zu Bamberg. Deß Bischoffs zu Speyer / Hartmann Fuchs Hofmeister. Deß Bischoffs zu Straßburg / Hans zu Mittelhausen. Deß Administratoris zu Freysingen / Ruprecht Awer von Bulach / Thumherr zu Freysingen. Deß Bischoffs zu Regenspurg / haben wir der Ertz-Bischoff zu Mayntz Gewalt. Deß Bischoffs zu Basel / Johann von Hattstatt Thumbherr. Deß Teutschen Meisters / Johann Adelmann / Commenthur zu Blumenthal. Deß Probst zu Elwangen / Georg von Schwabsberg / Thumherr zu Augspurg weltliche Fürsten. Hertzog Albrecht von Bayern. Hertzog Albrecht von Sachsen. Hertzog Georg von Bayern / ꝛc. für uns selbst / und mit Gewalt deß Administrators zu Bremen / Hertzog Heinrich deß Aeltern / und Hertzog Erichs von Braunschweig / und Hertzog Heinrichs von Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Friederich Marggraf zu Brandenburg / ꝛc. Hertzog Heinrich von Mechelburg / von wegen unsers Herrn und Vatters / Hertzog Magnus von Mechelburg. Hertzog Hansen von Bayern / ꝛc. Meister Peter von Stein Licentiat. Hertzog Wilhelm von Gülich und Berg / und Hertzog Johansen von Cleve / Johann Nagel Probst / ꝛc. Hertzog Ulrichs von Würtemberg / ꝛc. Gregorius Lamperter / Doctor und Cantzler / und Johann Heller Secretari. Landgraf Wilhelms von Hessen / Peter von Dreißbach. Marggraf Christoffels von Baden / Herman von Sachsenheim Ritter. Prälaten. Deß Apts zu S. Heymeram zu Regenspurg / haben Wir Ertz-Bischoff zu Mayntz obgemeldt Gewalt. Der Apt Salmanßweiler / Weingarten / Elchingen / Ochsenhausen / Rod / Nidernaw / Marckthal / und Schussenriedt / haben wir der Apt zu Kempten vorgenandt Gewalt. Grafen. Graf Haug von Werdenberg / Persönlich / von wegen unser selbst und der andern Grafen von Werdenberg / und der Grafen von Montfort. Graf Adolph von Nassau / Persönlich / für uns und Graf Eitel Friederich von Zollern. Graf Philipsen von Nassau / von unsers Bruders / und von Graf Wolffen von Viernberg wegen / und Graf Reinhard von Westerburg / und Eberhards Herrn zu Königstein. Graf Nicolaus von Salm / und der Rheingrafen wegen : Graf Gumbrecht von Newnar / für sich selbst. Frey- und Reichs-stätt: Cölln / Doctor Hartmann von Windeck / Straßburg / Friedrich Bock Ritter / und Hans Wilhelm von Rotweil Wormbs. Hans Zöller. Speyer / Paulus Hildebrand / Burgermeister. Franckfurt / Johanns zum Jungen / und Johanns Reuß / mit Gewalt der Stadt Mülhausen in Thüringen. Hagenau / Diebolt von Halbrun Burgermeister. Colmar / Georg Rinckling Burgermeister / mit Gewalt der Stadt Schlettstatt / Mülhausen / Obern Ehenheim / Leysersberg / Münster in S. Georgenthal / Roßheim / Türckheim / Weissenburg am Rhein. Claus Kantengiesser / und Henrich Kün / mit Gewalt der von Offenburg. Goßlar / Daniel Zacharias / Chorherr zu Unser Frauen Kirchen zu Halberstatt / mit Gewalt der Städt Northausen und Göttingen. Regenspurg / haben die von Augspurg Gewalt. Von wegen der Städt im Schwäbische Bund / nemlich Augspurg / Ulm / Eßlingen / Reutlingen / Nördlingen / Hall / Uberlingen / Gemünd / Memingen / Bibrach / Ravenspurg / Hallbrunn / Kauffbeuern / Dünckelspiel / Wümphen / Kempten Werth / Ysene / Pfulendorff / Weil / Wangen / Lutkirch / Alon / Giengen / Bopfingen / Buchorn / Hans Langenantel Ritter / Sigmund Gossenbrod von Augspurg / und Doctor Mattheus Neidhard von Ulm. Deß zu Urkund / so haben wir Berchthold / von Gottes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Mayntz / ꝛc. Churfürst / von uns und unser Mit-Churfürsten wegen / wir Ernst von denselben Gnaden / Ertz-Bischoff zu Magdeburg / Administrator deß Stiffts Halberstatt / und Primas in Germanien, &c. von unser und der Geistlichen Fürsten wegen: wir Georg / auch von Gottes Gnaden / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Niedern und Obern Bayern / von unser und der Weltlichen Fürsten wegen : Heinrich Apt zu Schussenried / von unser und der Prälaten wegen : wir Adolff Graff zu Nassau / von unser selbst und der Grafen wegen. Und wir Bürgermeister und Rath der Stadt Augspurg / von unser und der Frey- und Reichsstätt wegen / dieser Versammlung / unser Insiegel an diesen Brieff thun hangen. Geben und beschehen auff deß H. Reichs-Tag zu Augspurg / auff den zehenden Tag deß Monats Septembris, nach Christi Geburt im Jahr 1500.

LXXXV.

LXXXV.

Item, hat unser Allergnädigster Herr, Römischer König, hie in deß Reichs Versamblung ein Mandat öffentlich lassen verlesen, nachfolgendes Lauts:

Mandatum pœnale den Land-frieden und Reichs-Satzung zu halten.

Als Wir sampt Churfürsten, Fürsten, und andern Ständen deß Heiligen Reichs, diesen gegenwärtigen Reichs-Tag geendet, und löbliche und gute Ordnung und Wesen, wie das H. Reich/auch **Fried und Recht** unterhalten und vollnzogen / und den **Feinden Unsers heiligen Glaubens / den Türcken** / und andern Durchächtern und Anfechtern der Christenheit / deß **Heiligen Reichs und Teutscher** Nation **Widerstand** beschehen / und das alles gehandhabt werden mög / auffgericht, gemacht und beschlossen haben / inmassen dann solches durch Uns und die Versammlung verwilligt, zugesagt und versiegelt ist. Setzen und ordnen Wir, und gebieten auch demnach **von Römischer Königlicher Macht** / bey Verlierung eines jeden Regalien, **Lehen / Gnaden und Freyheiten** / so sie von dem Heiligen Reich haben, daß ihr jeder seinem Eyd und Pflichten nach, damit er Uns und dem Heiligen Reich verwandt ist, solcher Ordnung gehorsamlich lebe und nachkomme, und die nach seinem höchsten Vermögen getreulich helffen handhaben und vollziehen, und nichts darwider handele, fürnehme, noch derselben widerwärtig sey. Dann welche das, so sie nun fortan darumb zu rechter Zeit und Weil ersucht werden, nicht thäten, und solcher Ordnung / und Unserm Königlichen Gebott ungehorsam und widerwärtig seyn würden, die sollen aller obberürter ihrer Regalien, **Lehen / Gnaden / Freyheiten / auch ihrer Ehren und Würden gäntzlich entsetzt und beraubt seyn** / und von männiglich für die / so gegen Uns und dem Heiligen Reich Teutscher Nation, und gemeiner Christenheit ihrer Eyd und Pflicht vergessen und verbrochen haben / geacht und gehalten werden, und hinfüro **keiner Ehren oder Würden mehr theilhafftig** noch empfänglich, sondern gantz darvon abgeschnitten und abgescheiden seyn. Darauff gebieten Wir auch ferner männiglich, bey den Eyden und Pflichten, damit ein jeder Uns und dem Heiligen Reich verwandt ist, daß ein jeder dieselben Ungehorsamen für die / so ihrer Eyd und Pflicht vergessen, und ihr Ehr verwürckt / und verlohren haben, achte und halte / die männiglichen darfür anzeige, und zu erkennen gebe / und weiter mit ihnen keinerley Handlung noch Gemeinschafft habe.

Datum ut supra.

Römischer Königlicher Majestät, und des H. Reichs Stände Ordnung des Cammer-Gerichts, auff dem Reichs Tag zu Costens, Anno 1507. auffgericht.

S U M M A R I E N.

Cammer-Gerichts Ordnung / 16. Beysitzer. Præfat. Deren Election von den 6. Creyß darzu gehörigen Personen / Articul und Ordnung / T. 1.2.3.4. Item 20. usque 26 inclus. Deren Besoldung und Unterhaltung / T. 5.12.13. wie und wann das Cammer-Gericht zu halten / und dessen Macht / T. 14 15. 16. Vom Kayserl. Fiscal, seinem Ampt / Belohnung / rc. und Fiscalischen Sachen / T. 6. usque 11. inclus. Execution gesprochener Urtheil gegen die Aechter und Fried-Brecher / T. 16. 17. 18. Von Procels-Sachen / wie am Kayserl. Hof soll procedirt werden / T. 27. usque 40. inclus.

Cammer-Richter ein Graf. Præsentatio 16. Beysitzer.

Oesterreich gibt 2. Personen.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden / erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / rc. wöllen erstlich, wie Unser Cammer-Gericht anfänglich auff unserm erst-gehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs geordnet und besetzt gewesen, dasselbig jetzt wieder mit einem redlichen / **verständigen Cammer-Richter** / der auffs wenigst **ein Graf oder Herr sey** / besetzen, und **Sechzehen Beysitzer** / darunter das halbe Theil von redlichen / verständigen und gelehrten Doctorn oder Licentiaten in Jure, und der ander halb von Grafen / Herren, oder auffs wenigst von redlichen verständigen Rittermässigen Personen sollen sitzen. Und sollen die **Sechzehen Personen** gegeben und benennt werden / wie hernach folgt: Nemlich, sollen und wöllen wir dero Zwo geben, eine von Unser Oesterreichischen, und die ander von Unser Burgundischen Land wegen. Deren einer ein redlicher gelehrter Doctor oder Licentiat, der ander ein redlicher, gelehrter und verständiger Graf, Herr / oder Rittermässig Mann sey.

I.

Die Sechs Churfürsten sollen Sechs Personen geben.

6. Creyß geben 8.

Item/ sollen die Sechs Churfürsten Sechs **Personen geben**/ darunter der halbe Theil/ wie obsteht/ gelehrt/ und der ander halb Theil auffs wenigst von Rittermässigen Stand sey/ wie obgemeldt. Sollen die andere Acht Personen/ der auch der halb Theil von gelehrten/ wie obsteht/ und der ander halb Theil von redlichen verständigen Rittermässigen Leuten sey/ auß den Sechs Kreysen/ auff unserm gehaltenen Reichs-Tag/ durch die gemeine Ständ hie gekohrn und benennt werden.

II.

Ob jemands von den obgemeldten Personen in den Sechs Jahren mit Todt oder sonst abgehen würde.

In 3. Monat andere/ dergleichen Würde und Stands Personen zu ersetzen.

Würde sich begeben/ daß jemands von den obgemeldten Personen in den Sechs Jahren mit Todt oder sonst abgehen würde/ so sollen Wir/ die Churfürsten oder Ständ gemeldten Zirckel oder Kreyß von/ oder auß denen der abgegangen/ oder abgestanden Assessor gegeben oder benennt gewesen wäre/ **in dreyen Monaten**/ den nächsten/ nachdem uns solcher Abgang oder Abstand von dem Cammer-Gericht verkünd wird/ **Zwo oder Drey geschickte Personen/ deß Stands und Wesens/ deß der vorig gewesen/ dem Cammer-Gericht anzeigen.** Darauß wir dann/ oder unsere verordnete Räth/ auch die Zween Churfürsten und Fürsten/ oder ihre geschickte Räthe/ so jährlich/ wie hernach bestimbt wird/ bey dem Cammer-Gericht erscheinen sollen/ mit sampt Cammer-Richter und Beysitzern einen zum Assessorn an der abgegangen statt kiesen mögen und sollen. Wo aber dieselben Ständ oder Zirckel/ wie obstehet/ ohn Ernennung und Anzeigung solcher Personen über drey Monat nach der Erkündigung/ wie obstehet/ säumig würden/ so sollen die angezeigte unsere Räth/ auch die Zween Churfürsten und Fürsten/ oder ihre geschickte Räth/ mit sampt dem Cammer-Richter und Assessorn ein redliche Person/ deß Stands und Wesens/ deß der abgangen gewesen/ auß desselben Landschafft/ davon er gegeben gewesen war/ zu kiesen/ und zu nennen Macht haben.

III.

Artickel der Grafen und Herren Besitzung halben.

Bleibt bey dem Reichs-Tag zu Augspurg.

Item/ soll der Artickel der Grafen und Herren Besitzung halben deß Cammer-Gerichts/ auff unserm gehaltenen **Reichs-Tag zu Augspurg** gemacht/ in Kräfften bleiben/ und dieselb Grafen und Herren jetzt hie ernennet werden.

IV.

Daß alle Ordnung deß Cammer-Gerichts anfänglich zu Wormbs auffgericht/ in Kräfften bleiben sollen.

Confirmation der Ordnung zu Worms

Deßgleichen setzen/ ordnen und wöllen wir/ daß alle andere unser Cammer-Gerichts-Ordnung/ **anfänglich zu Wormbs**/ und hernach zu andern gehaltenen Reichs-Tägen/ gemacht/ die nicht hierinn geändert seynd/ **die Sechs Jahr lang in Kräfften und Wesen seyn**/ bleiben/ und strenglich gehalten werden sollen/ ohn unser/ oder männiglichs Eintrag und Hinderung.

V.

Wovon Cammer-Richter/ Beysitzer/ Protonotarien und Schreibern jährliche Besoldung und Belohnung gegeben werden soll.

§. 1. Sollen Cammer-Richter und Beysitzern jährliche Besoldung gegeben werden/ wie auff dem obberührten Reichs-Tag zu Augspurg geordnet ist.

Ih. Kays. Maj. verwenden die Cantzley und Fiscalische Gefäll zu deß Cammer-Gerichts Unterhaltung auff 6. Jahr.

§. 2. Und darmit solch unser Cammer-Gericht die obbestimpten Sechs Jahr lang/ auch desto stattlicher und gewisser unterhalten werden möge/ so haben wir uns begeben und bewilligt/ daß wir alle und jede **Gefäll deß Camer-Gerichts Cantzley/ auch von Fiscalischen Sachen und Straff/ so jetzt hie vorhanden seynd/ oder sich künfftiglich in den Sechs Jahren begebē werden/ zu Unterhaltung deß Cammer-Gerichts**/ nemlich zu **besolden und Bezahlung deß Cammer-Richters/ Beysitzern**/ Protonotarien und **Schreibern**/ auch außrichtung anderer Nothdurfft deß Cammer-Gerichts gedeyen und folgen lassen sollen. Und wöllen uns auch solcher Fäll/ die obbestimpte Zeit auß in keinen Weg unterziehen/ annehmen oder kümmern/ noch jemands von unsertwegen zu thun gestatten/ sonder Gefährde.

Nach Außgang der Rest dem R. Kayser.

§. 3. Was aber **nach Außgang der Sechs Jahren von den gemeldten Gefällen**/ nach angezeigter Entrichtung **übrig seyn wird**/ das soll **Uns zustehen** und behändiget werden. Auch sollen und wöllen wir ein gelehrte/ redliche/ verständige Person zu unserm und deß Reichs Fiscal ordnen und setzen.

VI.

Daß Königl. Majestät deß Reichs Fiscal nicht verhindern soll.

Fiscals unverhinderter Proceß.

Item/ sollen und wöllen wir solchen unsern und deß Reichs Fiscal, die obbestimpte Zeit auß/ in den Fiscalischen **Sachen und Straffen**/ so er fürnehmen wird/ stracks procediren lassen/ **ihm darinn keine Hinderung noch Irrung thun**/ noch jemands von unsertwegen zu thun gestatten. Auch mit niemands derhalben thädingen oder Vertrag machen oder annehmen/ noch jemands solcher Fiscalischen Sachen oder Straff halben absolviren/ noch entledigen/ in einigen Weg.

VII.

Daß der Fiscal die Artickel auff dem gehaltenen Reichs-Tag zu Augspurg auffgericht/ halten und vollnziehen soll.

Wir ordnen und wöllen auch/ daß unser Fiscal die Artickel/ auff unserm gehaltenen Reichs-Tag zu Augspurg/ in unser Cammer-Gerichts Ordnung begriffen/ ihn antreffend/ halten und vollziehen soll.

VIII.

Wie man fürnehmen soll umb Fiscalische Sachen.

Er soll auch niemands/ ohn Wissen und

Willen

Ohne Wissen deß Raths niemand straffen.

Willen unsers **Cammer-Richters** / und der **Zweyer** zugeordneten **Beysitzer**/umb Fiscalische Sachen oder Straff fürnehmen / sonder solches alles thun mit Rath und Willen / wie obsteht.

IX.

Der Fiscal soll sich in Fiscalischen Sachen / ohn den Cammer-Richter / und Zweyen Beysitzern nicht vertragen.

Nachdem je zu Zeiten kompt / daß man sich der Fiscalischen Sachen und Straff halb / vor und nach den Urtheilen / mit den Straffwürdigen / nach Gestalt ihrer Uberfahrungen / und auch ihres Vermögens / thut vertragen / Ordnen / setzen und wöllen wir / daß sich unser Fiscal mit keinen straffwürdigen Partheyen / **ohn Wissen / Rath** und **Willen** unsers **Cammer-Richters** / auch der **Zweyer Beysitzer** / so jetzt hie in solchen Sachen darzu geordnet werden sollen / **vertragen** / noch einigen Pact oder Geding annehmen oder machen sollen / in keinen Weg.

X.

Wie es in Fiscalischen Sachen gehalten werden soll / umb Fürstenthumb oder Grafschafft.

Reservata Imperatoris.

Doch / ob sich Fiscalische Sachen **umb Fürstenthumb** / **Grafschafft** / **Herrschafft** / **Landschafft** / **Städt** / **Schloß** / oder dergleichen bestimpter Zeit begeben wird / die sollen ohn **Unser Willen** und **Befelch nicht vertragen werden.**

XI.

Wie jede Gefäll Fisci eingenommen und außgegeben werden sollen.

Fisci Gefäll zu Nothdurfft deß Cammer-Gerichts / und Jährliche Rechnung über dieselbe.

Es soll auch unser Fiscal / mit sampt unserm Cammer-Richter / und den zweyen zugeordneten Beysitzern / alle und jede Gefäll unsers Fisci / und deß Cammer-Gerichts Cantzley / auch deß Anschlags / hernach gemeldt / einnehmen / verwahren / davon Cammer-Richter / Beysitzern / Protonotarien und Schreibern auff ihr Befelch Rechnung geben / auch andere zufällige Nothdurfft deß Cammer-Gerichts außrichten / und **Jährlichen Uns** / oder unser darzu geordneten **Räthen** / und den **Zweyen Churfürsten und Fürsten** / oder ihren darzu geschickten Räthen / so / wie hernach bestimpt wird / Jährlich bey dem Cammer-Gericht erscheinen sollen / **die gütliche Rechnung thun.**

XII.

Daß die Ständ das Cammer-Gericht von ihrem Geld die bestimpte Zeit unterhalten wöllen.

Nachdem sich aber nicht zu versehen / daß solche Fiscalische und Cantzley-Gefäll das erste Jahr sich also hoch erstrecken oder ergeben / daß das Cammer-Gericht davon unterhalten werden mag / so haben sich die Stände deß Reichs / auß gutem freyen Willen / und zu unterthänigem Gefallen / und dem H. Reich zu gut / damit solch Cammer-Gericht desto stattlicher und bleiblicher unterhalten werden mag / bewilligt / daß sie das Cammer-Gericht von ihrem Geld / die obbestimpte Zeit auß / wo die obangezeigte Fiscalische und Cantzley-Gefäll nicht so viel ertragen würden / unterhalten. Wollen auch darauff jetzt hie einen **kleinen Anschlag auff die Stände deß Reichs machen** / den ein jeglicher / wie ihm zu seiner Gebühr auffgelegt / auff Lætare zu **Mit-Fasten** schierst-kommend / **gen Nürnberg** dem Rath daselbst **überantworten und lieffern** / die fürter unserm Königlichen Cammer-Richter / den zweyen darzu geordneten Beysitzern / und unserm Königlichen Fiscal zu behändigen.

Anschlag zu Unterhaltung deß Cammer-Gerichts / dessen Lieferung / Terminus Lætare.

XIII.

Wie es gehalten soll werden mit denen / die säumig werden mit der auffgelegten Gebühr.

Welcher aber über angezeigte Zeit mit Rechnung oder Verantwortung seiner **auffgelegten Gebühr säumig** seyn wird / soll unser Fiscal / auß Befelch unsers Cammer-Richters / und der zweyer darzu geordneten Beysitzern / dieselbigen Säumigen / umb Reichung ihrer verwilligten Anzahl / an unserm Königlichen Cammer-Gericht / von Ampts wegen fürnehmen / und sie mit Recht darzu bringen.

XIV.

Daß eines jeden Jahrs aller fürgefallenen Gebrechen deß Camer-Gerichts Nothdurfft zu verhören / zu ordnen / zu handeln / und zu versehen.

§. 1. Damit solch unser Königlich Cammer-Gericht / die obbestimpte Zeit auß / desto stattlicher und bleiblicher unterhalten / auch die Ordnung desselben desto wesentlicher gehandhabt / und alle Nothdurfft desselben desto baß versehen werden mögen / so haben wir uns mit den Ständen deß H. Reichs / und sie wiederumb mit uns vertragen und vereiniget / daß zu Außgang eines jeden Jahrs / auff ein nähmlichen Tag / den unser Cammer-Richter setzen und verkünden wird / Wir oder unsere darzu verordnete treffentliche Räth / und zween auß hernach genannten Churfürsten und Fürsten / oder ihren fürnehmsten Räthen / bey dem gedachten unserm Cammer-Gericht erscheinen / alle und jede deß Cammer-Gerichts fürgefallene **Gebrechen und Nothdurfft zu verhören / zu ordnen / zu handeln / und zu versehen** / und **von unserm Cammer-Richter / den obberührten Beysitzern / und unserm Königl. Fiscal**, **als ihrer Einnehmens und Außgebens Rechnung zu empfangen** / die angezeigten Fiscalischen und Cantzley-Gefäll zu ermessen / und zu erwegen / und wo sie alsdann zu Unterhaltung unsers Königlichen Cammer-Gerichts nicht gnugsam vermercken / sondern achten und erkennen / daß weiters Contribuirens von den Ständen noth seyn wird / alsdann den obgeschriebenen Anschlag wieder zu geben und reichen / oder den / nachdem sie die angezeigte Fäll gestallt finden / zu mindern / zu ordnen / und zu stellen / und solches fürter den Ständen deß Reichs zu verkünden / solchen Anschlag / wie der gantz / oder zum theil zu geben und zu reichen vor gut angesehen und verordnet wird / durch unsern Königlichen Fiscal, von Ampts wegen von denen / so in solchem säumig oder ungehorsam erscheinen würden / einzufordern und zu ermahnen / zu befehlen und zu verfügen

Jährliche Erscheinung etlicher Ständ beym Kayserl. Cammer-Gericht / und Rechnung über die Fiscalische und Cantzley-Gefäll zu empfangen.

fügen/ auch sonst alles und jedes zu handeln/ zu ordnen/ fürzunehmen/ und zu versehen/ das vor und nach hierinn von ihnen geschrieben stehet.

Und seynd die darzu verordnete Stände wie folgt.

§. 2. Und sind diese hernach benennte **Sechs Fürsten** so den **Sechs Churfürsten** in obangezeigten Fällen und Sachen **zugeordnet sind**. Nehmlich die **Bischoffe von Bamberg/ Würtzburg/ Eystett/ Hertzog Albrecht von Bayern/ Hertzog Georg von Sachsen/ Marggraf Friederich von Brandenburg:** Also und in dergestalt/ daß deß **ersten Jahrs**/ mit samt uns/ oder unsern darzu verordneten Räthen/ **der Ertz-Bischoff** von Trier/ und Hertzog Georg von Sachsen. **Deß andern Jahrs**/ der Ertzbischoff von Mayntz/ u. Hertzog Albrecht von Bayern. **Des dritten Jahrs**/ der Ertzbischoff zu Cölln/ und Marggraf Friederich von Brandenburg. **Deß vierdten Jahrs**/ Pfaltzgraf Philips Churfürst/ und der Bischoff von Bamberg. **Des fünfften Jahrs**/ Hertzog Friederich von Sachsen Churfürst/ und der Bischoff zu Würtzburg. **Des sechsten Jahrs**/ Marggraf Joachim Churfürst/ und der Bischoff zu Eystett/ solchen Sachen Versehung thun und ob seyn sollen.

XV.

Wo das Cammer-Gericht gehalten werden soll.

Im ersten Jahr Cammer-Gericht zu Regenspurg. Zweyten Jahr zu Wormbs/ nach Vereinigung der Pfaffheit/ wo nicht/ zu Nördlingen oder Eßlingen.

Und haben uns Churfürsten/ Fürsten und andere Ständ zu besonderm Wolgefallen bewilligt/ **daß das erste Jahr** solch Camer-**Gericht zu Regenspurg**/ und der **Bischoff zu Passau** unser **Königl. Cammer-Richter** seyn soll: Aber **des andern Jahrs** sollen und wöllen Wir solch Unser Cammer-Gericht ohn allen Verzug **gen Wormbs verrücken** und daselbst die bestimte übrige Zeit aushalten lassen/ sofern der **Bischoff/ Pfaffheit**/ und die Stadt daselbst zu Zeit miteinander vertragen u. **vereiniget werden**. Wo aber solches nicht geschehen würde/ so soll solch Unser Camer-Gericht zu **Nördlingen** oder Eßlingen gehalten/ auch durch uns **Graf** Adolph **von Nassau**/ oder so es derselb nicht thun wolt/ Magnus **Fürst zu Anhalt** zu Unserm Königlichen Cammer-Gericht verordnet werden.

XVI.

Wie gesprochene Urtheil exequirt werden sollen.

§. 1. Nachdem bißher zu Zeiten in Execution der gesprochenen Urtheil/ an Unserm Königlichen Cammer-Gericht etwas Mangels erschienen/ haben Wir betracht/ daß solche Urtheil wenig Frucht bringen/ wo die nicht gebührlich exequirt und vollnstreckt werden. Und darumb mit Rath und Verwilligung der Ständ hie geordnet und gesetzt/ und thun das hiemit/ daß Unser Königlicher Cammer-Richter/ an Unser statt/ unter Unserm Nahmen/ die gesprochene Urtheil mit Unser **Königl. Acht und aber Acht/ und andern ziemlichen Pönen** deß Rechtens/ und wie er/ die Beysitzer/ nach Gestalt der Sachen/ dasselbig für nütz/ austräglich und gut ansehen werden/ exequiren/ und vollnstrecken sollen.

Königl. Acht und aber Acht.

§. 2. Wo sich aber begebe/ daß jemands/ weß Würden/ Stands oder Wesens der wäre/ an ihm selbst in vergeß seiner Ehr und Wohlfahrt also hart und verstockt würde seyn/ daß er solche Acht und Pön nicht achte oder förchte/ und also über 6. **Monat**/ nachdem ein solcher Pön wissens empfangen hätt/ **darinn freventlich verharren und bleiben wird**/ so sollē fürter die Geistlichen Ordinarien, ihre Vicarien und Official, der Ort und Städt darinn solche ungehorsame Aechter wohnen/ oder sich enthalten/ auf Anruffen und Begehren unsers Königlichen Cammer-Richters/ **mit Geistlichen Bann**/ und andern Censurn und Beschwärung fürderlich und unverzüglich/ wie sich nach seiner Ordnung gebührt/ gegen solchen Aechtern procediren und fortfahren/ ohn alle Weigerung und Auszug/ und also **ein Schwerd dem andern zu Hülff kommen**/ wie dann die Recht vermögen/ auch der tägliche Brauch ist/ auch die Ungehorsame zum Gehorsam bracht/ und die Urtheil desto fürderlich exequirt werden. Und damit nach gesprochener und erklärter Acht und aber Acht/ so die/ wie obstehet/ nicht fürtragen noch helffen wolt/ der Bann/ und andere Geistliche Beschwärung desto fürderlicher und schneller/ auch mit mindern Kosten und Mühe erlangt/ darzu die Ertz-Bischoff und Bischoff/ so sie wollen/ darinn im Genieß bleiben/ so haben die hernach bestimmte Ertz-Bischoff und Bischoff/ jetzigem unserm Camer-Richter/ dem Bischoff von Passau/ und nach ihm einem jeglichen Cammer-Richter/ so der Geistlichs Stands seyn wird/ die obbestimbte Zeit aus/ ihr vollkommene Macht und Gewalt in solchem gegeben und befohlen/ wie hernach ausgetruckt wird. Deßgleichen sollen und wöllen wir bey den andern Ertz-Bischoffen und Bischoffen/ so nicht hie erschienen sind/ zu thun verfügen.

Acht über 6. Monat nicht zu überschreiten.

Bey Pön Geistlichē Banns.

Daß ein Schwerdt dem andern zu Hülff komme.

§. 3. Wird aber unser Cammer-Gericht mit einem weltlichen Richter/ wie obstehet/ besetzt/ alsdann soll zu der Ertz-Bischoff und Bischoff guten Willen stehen/ solchs ihr Macht einem Geistlichen Beysitzer unsers Cammer-Gerichts zu befehlen/ oder darinn selbst zu verhelffen.

§. 4. Und was also von solchen Processen, absolviren, und anderm/ an unser Königlich **Cammer-Gericht gefällen** wird/ das soll **zu Unterhaltung** gemelds **unsers Gerichts gedeyen und gefallen**.

Gefäll von Processen zu Unterhaltung des Gerichts.

XVII.

Wann gegen mächtigem Gewalt/ der weder Acht noch Bann förchtet/ weiters Execution und Vollnstreckung der Urtheil noth seyn wird.

§. 1. Wird sich aber begeben/ daß gegen **einem mächtigen Gewalt**/ der **weder Acht noch Bann förchtet**/ oder ansehen wolt/ weiter Execution und Vollnstreckung der Urtheil noth seyn wird/ darumb soll unser Cammer-Richter Uns/ als das Haupt und Herrn ersuchen/ darinn weiter nothdürfftige Execution fürzunehmen/ und zu verhelffen.

§. 2. Deßgleichen sollen auch unsere Räth/ so wir darzu verordnen/ auch die zween Churfürsten/ Fürsten/ obgemeldt/ oder ihre Räth/ sampt dem Cammer-Gericht/ so sie/ wie obstehet/ Jähr-

Darüber rathschlagen.

lich zusamen kommen / **rathschlagen und betrachten** / wie und welcher Maaß in solchem Fall / so **Acht und Bann nicht geförchtet** oder angesehen werden wolt/ weitere nothdürfftige Execution und Vollnstreckung verholffen werden soll. Auch solchen ihren Rathschlag und Gutbedüncken / wo es die Nothdurfft erfordert / an uns lassen gelangen/ und darinn die Nothdurfft fürzunehmen und zu handeln/ damit an gebührlicher Execution kein Mangel sey.

XVIII.

Wie es mit offenen Fried-Brechern gehalten werden soll.

Von der Acht und Bann.

Deßgleichen setzen und ordnen wir/ daß in allermassen gegen den **offentlichen** und **erklärten Friedbrechern** soll und mag mit **Acht und Bañ** förderlich und **strenglich** procedirt, und auch sonst gegen ihnen / wie oben von denen/ so dem gesprochen Urtheil / und darauf die Flucht der Execution ungehorsam wären/ gehandelt/ und **fürgenommen werden.**

XIX.

Von des Cammer-Richters und Geistl. Ständen vom R. Reich gegebenen Macht und Gewalt gegen die Fried-Brecher.

Königlich Versprechen.

§. 1. Solches alles und jedes / so obgeschrieben stehet/ und **Uns König Maximilian** anrührt / gereden und versprechen Wir bey Unsern Königl. Würden und Worten/ **stät/ fest/ unverbrüchlich und auffrichtiglich zu halten** und zu vollnziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben / und darwider nichts zu thun/ fürzunehmen/ noch zu handeln/ oder ausgehen zu lassen / noch jemands anders von unsertwegen zu thun gestatten / sonder alle Gefährd. Deß zu Urkund haben Wir Unser Königlich Insiegel an diesen Brief thun hangen. Geben Costentz/ am Montag nach S. Jacobs Tag/ nach Christi Geburt fünffzehenhundert und im siebenden Jahr.

§. 2. Und wir Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ auch der Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ und deß H. Reichs Frey- und Reichs-Stätt Gesandte/ Bottschafften und Gewalthaber / hernach benennt / bekennen öffentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obbeschriebene Puncten und Artickel / mit unserm guten Wissen / Willen und Rath fürgenommen / geschehen / ausgerichtet und geordnet sind/ bewilligen die auch in Krafft dieses Briefs/ gereden und versprechen in rechten guten wahren Treuen / die/ so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freund / von denen er geschickt oder Gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag/ wahr/ stät / fest / aufrichtiglich und unverbrüchlich zu halten / und zu vollnziehen / und dennach allem unserm Vermögen nachzukomm und zu geleben/ ohn alle Gefährd.

Deß Heil. Reichs Ständen Bewillizung/ Versprechen und Benehmhaltung.

§. 3. Auch so geben wir die hernach-benennte Ertzbischoff und Bischoff / unserm besondern Freund Herrn Wigelco/ Bischoffen zu Passau/ dieser Zeit **Königl. Cammer-Richter** / und **einem jeglichen Geistl. Stands** / der nach ihm Cammer-Richter/ die obbestimpte Zeit aus seyn wird/ unser vollkomen Macht und Gewalt/ in Krafft dieses Briefs/ in obausgetruckten Fällen der Execution des Rechtens / und Vollnziehung deß Königlichen Land-Friedens / auf Anruffen und Begehren deß Königlichen Cammer-Richters/ den **Geistlichen Bann und ander** Censur, und **Pönen** deß Rechtens / gegen den **Ungehorsamen deß Camergerichts/ auch deß Reichs öffentlichen Friedbrechern uñ** denunciirten **Aechtern**/ in unserm Namen/ und von unsertwegen zu sprechen und zu erklären/ auch darüber in unserm Namen und von unsertwegen den gebührlichen Process ausgehen zu lassen / und wiederumb von solchen Bannen/ Pönen und Censurn, so der Widerparthey/ oder dem Rechten gnug beschehen ist / wie sich gebühret/ zu absolviren / und sonst alles/ das hierinn zu thun die Nothdurfft erfordert / und sich zu recht gebührt / und wir selbst zu thun Macht haben. Doch wann sie der Cammer-Richter von der Acht / wie sich zu recht gebührt / absolvirt und entledigt hat / alsdann sollen wir Ertzbischoffe und Bischoffe/ obberührt/ unser Vicari, oder Official, so wir / oder sie sich solcher Sachen annehmen oder beladen / und solchs von dem Königlichen Cammer-Richter befohlen wird/ von den/ und andern Geistlichen Censurn, so wir/ oder sie ausgehen lassen hätten/ ohn alle weitere Weigerung und Verzug/ auf gesinnen und begehren deß/ so mit solchen Censurn beschwärt worden / auch absolviren und darinn keinen Verzug haben.

Cammer-Richters Macht und Gewalt gegen die Ungehorsame des Cammer-Gerichts öffentliche Fried-Brecher/ und denunciirten Aechter.

Supscription **anwesender Stånd und Abgesandten.**

Dreу Churfürsten Persöhnlich.

Und sind diß hernach geschriebene die Chur-„fürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ „auch der Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Gra-„fen und Herren / und deß Heil. Reichs Frey-„und Reichs-Städt Bottschafft und Gewalt-„haber. Von Gottes Gnaden/ Jacob deß H. „Stuls zu Mayntz Ertzbischoff deß H. Röm. „Reichs in Germania Ertz-Cantzler: Jacob der „H. Kirchen zu Trier Ertzbischoff / deß H. Röm. „Reichs durch Gallien / und deß Königreichs „Arelat Ertz-Cantzler. Friederich Hertzog zu „Sachsen/ Landgraf in Thüringen/ und Marg-„graf zu Meissen / deß H. Röm. Reichs Ertz-„Marschalck / **alle drey Churfürsten Per-„söhnlich.** Von wegen deß Ertzbischoffs zu „Cölln/ Churfürsten/ Johann/ Herr zu Reichen-stein/ Dechant deß Thumbs-Stiffts zu Cölln.„ Von wegẽ Marggrafen Joachims von Bran-„denburg/ Churfürstẽ/ Eytel Wolff vom Stein.„ Ernst Ertzbischoff zu Magdeburg / Primas in„ Germania, Administrator des Stiffts Halber-„statt. Von wegen deß Ertz-Hertzogen zu Oester-„reich Heinrich Graf zu Hardeck. Von wegen deß„ Ertzbischoffs zu Saltzburg / Doctor Andreas„ Traudensdorffer. Georg Bischoff zu Bam-„berg. Laurentz Bischoff zu Würtzburg/ und Her-„tzog in Francken. Gabriel Bischoff zu Eystett.„ Willhelm Bischoff zu Straßburg. Hugo Bi-„schoff zu Costens. Heinrich Bischoff zu Aug-„spurg. Philips Bischoff zu Freysing. Christoff„ Bischoff zu Basel / Administrator zu Chur.„ **Nun sind die hernach geschriebene der Geist-**

Anderer Fürsten/ rc Bevollmächtigte.

Der Geistlichen Fürsten Bottschafft.

„Geistlichen Fürsten Bottschafft. Erpho „von Gemingen/ Dechant zu Wormbs/von we„gen deß Bischoffs zu Speyer. Johann Bren„ner Thumbherr zu Passau/ von wegen des Bi„schoffs zu Passau. Johann Adelmann Com„menthur zu Blumenthal / von wegen deß „Teutschen Meisters. Weltliche Fürsten/ so „persönlich erschienen sind: Albrecht Pfaltz„graf bey Rhein/ Hertzog in Ober- und Nieder„Bayern. Georg Hertzog zu Sachsen/ Landgraf „in Thüringen / und Marggraf zu Meissen. „Friederich Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in „Bayern/ Vormünder. Erich Hertzog zu Me„ckelburg. Ulrich Hertzog zu Würtenberg und zu „Teck/ Graf zu Mompelgart. Der weltlichen „Fürsten Bottschafft. Jacob Meerschwein „Doctor, von wegen Hertzogen Alexanders von „Bayern. Theobald von Hirkoffen Doctor, „Cantzler / von wegen Marggraf Friederichen „von Brandenburg. Herwart von Pilsingen/ „deß Hertzogen von Gülich und Berg/ rc. Con„rad von Manspach/ Ritter/ von wegen deß Land„grafen von Hessen. Von der Prälaten wegen: „Johannes Apt von Salmansweiler / von sein „selbst wegen/ und mit Gewalt Johannsen Ap„ten zu Kempten. Johanns zu Eßlingen/ Hart„manns zu Weingarten/ Hieronymus zu Och„senhausen. Peter zu Ursin. Conrad zu Rod. Ja„coben zu Rockenburg. Johannsen zu der Min„derau. Johannsen zu Schussenried/ und Si„mons zu Marckhal Apt. Von der Grafen und „Herren wegen: Hugo Graf zu Montfort und „Rottenfels/ von sein selbst/ und der nachgeschrie„benen Grafen und Herren wegen: Eitel Frie„derich/ Grafen zu Zollern / Römischer Königl. „Majestät Hofmeister/ deß H. Reichs Erbkäm„merer. Wolffgang Graf zu Fürstenberg/ Röm. „Kayserl. Maj. Hofmeister / Ulrichs Grafen zu „Montfurt und Rottenfels. Christoffs Grafen „zu Werdenberg. Ludwigs Grafen zu Oettin„gen. Albrechts Grafen zu Hohenlohe. Philip„sen Grafen von Kirchberg. Sigmunden Herrn zu Brantschenck. Christoffs Herrn zu Limburg.„ Haino zu Mannsfeld. Philips Grafen zu „ Solms. Endtzars Grafen zu Frießland/ Hugo„ und Georg Grafen zu Montfort/ Hn. zu Breg-„ nitz. Von der Frey- und Reichs-Städt„ wegen: Cölln/ Dieterich Meynhart Saugen„ Doctor. Straßburg Peter Moßler. Lübeck„ Hartwig Brogmault. Speyer Jacob Meu-„ rer. Franckfurt Johann Froschel. Von wegen„ der Städt Hagenau/ Colmar/ Schlettstatt/„ Ensen/ Kaysersberg/ Münster in S. Georgen-„ Thal/ Roßheim und Duchat/ Ulrich Jung-„ vogt / und Georgen von Linden. Von wegen„ der Stadt Goßlar / Mühlhausen und Nort-„ hausen / Hermannus Canonicus. Costentz/ „ Bartholome Blarrer/ und Sigmund Siber.„ Von wegen der Stadt Augspurg/ Nürnberg/„ Ulm / Eßlingen/ Uberlingen / Reutlingen/ „ Nördlingen / Hall / Memmingen / Gemünd/„ Jßne/ Hallbrun/ Werd/ Wümphen Weis-„ senburg am Rhein / Ravenspurg / Bibrach/ „ Leutkirch / Wangen / Kempten / Kauffbeurn/„ Pfulndorff/ Windsheim/ Dinckelspiel/ Boy-„ singen / Weil / Gemmingen und Buchern/ „ Mattheus Neidhard / Burgermeister zu Ulm/„ Ulrich Burgermeister zu Augspurg / Georg„ Holschwer/ Burgermeister zu Nürnberg/ und„ Adam Besserer/ Burgermeister zu Uberlingen.„ Deß zu Urkund/ haben wir Jacob/ Ertzbischoff„ zu Mayntz / und Friederich Hertzog zu Sach-„ sen obgenannt/ von unser und unser Mit-Chur-„ fürsten wegen. Wir Lorentz Bischoff zu Würtz-„ burg/ und Ulrich Hertzog zu Würtenberg/ von„ unser und der Geistlichen und Weltlichen Für-„ sten wegen. Johann Apt zu Salmansweiler/„ von unser und der Prälaten wegen. Hugo Graf„ zu Montfort/ von unser und der Grafen und „ Hn. wegen/ unser jeglicher sein Insiegel an die-„ sen Abschied thun hangen / der gegeben ist auff„ dem Reichstag hie zu Costentz / auff Montag„ nach S. Jacobs-Tag / nach Christi Geburt„ fünffzehenhundert/ und im siebenden Jahr.

Weltliche Fürsten persöhnlich.

Derselben Bottschafft.

Der Grafen und Herren.

Frey- und Reichs-Städt.

Urkund.

Anno &c. Septimo, Freytags nach Mariæ Magdalenæ, haben die Ständ aus den Sechs Kreysen zu Augspurg gemacht / so viel der hie zu Costens erschienen sind / die hernach benamte Personen geordnet und angezeigt / daraus Acht Assessores zu dem Königlichen Cammer-Gericht zu kiesen. Haben demnach die Stände deß ersten Kreyses oder Zirckels die hernach geschriebene Personen angezeigt.

Personen zu Assessoren angezeigt.

XX.

Der Erste Kreyß.

Der Erste Kreyß zeigt an Bamberg/ Würtzburg / Eystett / Marggraf von Brandenburg/ Burggraf zu Nürnberg/ Grafen/ Freyen/ Frey- und Reichs-Städt um und bey ihnen gelegen/ Sebastian von Rotenhan/ Doctor, Edel/ Hans Truchseß von Westhausen / Philips von Düngen/ Doctor Heinrich Gartner zu Nürnberg.

XXI.

Der Ander Kreyß.

Der ander Kreyß zeigt an die Ertzbistumb/ Saltzburg/ Freysingen/ Regenspurg / Passau/ das Fürstenthumb Bayern/ Doctor Augustin Lösch/ Ulrich Wager / Licentiat, Georg Eysenreich/ Doctor.

XXII.

Der Dritte Kreyß.

Der dritte Kreyß zeigt an die Bistumb / Costentz / Augspurg / Chur / das Hertzogthumb Würtenberg/ Marggraf von Baaden/ S. Georgen Gesellschafft im Bund / Ritterschafft im Hegau / Doct. Hieronymus von Croatia / Doctor Sebastian Schilling / Doctor Ambrosius Menchinger/ Doctor Georg Herwart von Augspurg Doctor Conrad Krafft von Ulm / Graf Philips von Kirchberg / Graf Georg von Helfenstein/ Hans von Neuhausen/ Alexander Marschalck/ Johann von Emershofen.

XXIII.

Der Vierdte Kreyß.

Der vierdte Kreyß zeigt an Wormbs/ Straßburg / Speyer / Basel / Apt zu Fuld / Hertzog Hans/ und Alexander von Bayern/ Lothringen/ Westerich / Hessen / Wetterau / Doctor Georg Schütz / Official zu Costentz / Doctor Werner Wölffing/ Doctor Christoff von Staden.

Digitized by Google

XXIV.

Der Fünffte Kreyß.

Der Fünfft Kreyß zeigt an Paderborn/ Lüttig/ Werden/ Münster/ Hertzog zu Gülich/ Berg/ Cleve/ Geldern/ Graf von Nassau/ Graf von Seyn/ Graf von Fronßberg/ Nidern Eysenberg/ Niederland biß an die Maaß/ Doctor Lüneck/ und Doctor Siderich zu Cölln/ Probst von Kronberg / Doctor Meynhart Hagen/ der von Cölln Bottschafft.

XXV.

Der Sechste Kreyß.

Der Sechste Kreyß zeigt an Fürstenthumb Sachsen / Marggrafen von Brandenburg/ Braunschweig / Thüringen / Mechelburg/ Stettin/ Pommern/ Ertzbistumb Magdeburg/ Bremen/ Hildesheim/ Halberstatt/ Merßburg/ Naumburg/ Meissen / Brandenburg / Lübeck/ Haselburg / Doctor Valentin von Günthausen/ Doctor Zügner von Hall/ Doctor Johann Eyßleben von Leipzig / Henrich von Helbach / ein Doctor zu Sachsen.

XXVI.

Auff Sambstag nach Magdalenen haben die Ständ in gemein aus den obgenannten Personen aus jeglichem Kreyß gewählt/ wie hernach folgt.

§. 1. Aus dem ersten Kreyß / Johann von Keih Ritter / und wo es derselb nicht thun wolt/ Doctor Sebastian Rotenhan / wo es derselb auch abschlüg / Herr Appel von Seckendorff. Und also nachfolgend biß auff den letzten / also / daß alle für tüglich angesehen sind / mit der Ordnung/ wie angezeigt ist.

§. 2. Aus dem andern Kreyß Doctor Augustin Lösch / Ulrich Wager von Nördlingen / Licentiat, Georg Eysenreich Doctor.

§. 3. Aus dem dritten/ Sebastian Schilling/ Alexander Marschalck.

§. 4. Aus dem vierdten Kreyß/ Doctor Georg Schütz / Official, Doctor Christoff von Stadten/ Doctor Werner Wölffing.

§. 5. Aus dem fünfften/ D. Leinick/ D. Schiederich/ D. Meynhart.

§. 6. Aus dem sechsten Kreyß/ Doctor Valentin von Sündhausen/ Heinrich von Helbach.

§. 7. Und nachdem auffs wenigst zween Grafen und Herren am Cammer-Gericht seyn sollen / so sind zween von den Ständen / die nachfolgende Grafen benennt / Graf Magnus von Anhalt / Graf Philips von Kirchenberg / Graf Georg von Helffenstein / Graf Erhard von Düngen / Graf Adam von Beuchlingen. (Wenigst 2. Grafen sollen am Cammer-Gericht seyn.)

§. 8. Sind darnach in der Wahl alle tüglich angesehen worden / doch mit dem Unterscheid/ daß der Fürst von Anhalt / und Graf Philips von Kirchenberg erst ersucht werden / und wo es die beyde / oder ihrer einer abschlagen würde / so sollen die andere / wie sie nacheinander geschrieben stehen/ ersucht werden.

§. 9. Auch hat Römische Königliche Majestät von ihren **Oesterreichischen und Burgundischen Landen** wegen ernennt Doctor Sigmund von Reistbach Edel / und Doctor Reinhold / die haben die Ständ angenommen und bewilliget.

§. 10. Item/ sollen die Churfürsten jeglicher/ den sie schicken / nach dem besten er den bekommen mag/ auch verordnen. (Die Beste zu Assessoren vorzuschlagen.)

§. 11. Mayntz / Trier / Cölln / Pfaltzgraf/ Sachsen / Brandenburg / Johann Furderer/ Dieterich von Lauter / Doctor Arnoldus von Rheymerstock / Jacob von Landsberg / Georg Besserer/ Antoni Emershöfer.

§. 12. Item / soll der Bischoff von Mayntz/ nachdem die Assessores zu Regenspurg zusammen kommen / und ihm die / so also erschienen sind/ eröffnet werden/ **Zween oder Drey daraus** zu dem Cammer-Gericht zu ordnen Macht haben / die Sachen laut deß Abschieds / auff Cammer-Richter / **Zween oder Drey** Assessores und dem Fiscal gesetzt / helffen dem Richter und Fiscal zu versehen.

§. 13. Item/ so hat Römische Königliche Majestät den Ständen deß Reichs / die Protonotarien und Schreibern angezeigt / den Cantzler von Passau / Ambrosium Dieterich / Johann Storck/ und Ulrich Varenbülern.

§. 14. Darauf die Ständ geantwort / daß sie an Storcken Person / aus Ursachen sie darzu bewegend/ Beschwärung trügen/ bitten darumb Königl. Majestät/ das Gericht mit ihm nicht besetzen zu lassen / ihnen aber die andere Drey gefallen. Und wo Königliche Majestät keinen andern an Storcken statt weiß anzuzeigen/ so zeigen sie an Johann Rudolph / der vormahls ein Gerichtschreiber ist gewesen. (Die Röm. Königl. Maj. hat die Protonotarien und Schreiber angezeigt.)

XXVII.

Wie nun fürthin am Königlichen Cammer-Gericht, in Sachen soll procedirt werden, zu Regenspurg, An. 1507. aufgericht.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, etc. wöllen Erstlich, daß die auffgerichte Ordnung deß H. Reichs, in den Puncten und Articklen, das Königlich Cammer-Gericht, und sonderlich den Proceß betreffend, nach dem Buchstaben im Gericht gebraucht und gehalten soll werden.

XXVIII.

Wann aus redlichen Ursachen einer sein bestimpten Termin nicht halten möchte.

Item / ob jemands sein gegeben oder bestimpten Termin aus redlichen genugsamen Ursachen nicht halten möcht / soll er das nicht in Gericht/ sondern darnach in der Cantzley / von den Assessorn, so darzu verordnet werden / fürwenden/ und Bescheid darauff erwarten. (Terminum zu halten in gemein.)

XXIX.

XXIX.

Wie gehandelt werden soll auff gesprochen Urtheil.

Terminus probandi.

Item / dieweil durch die Procuratorn Rede/ so auff die gesprochen Urtheil und Sententz beschehen / viel Zeit verloren/ und die Sachen verloren werden/ wöllen Wir / daß hinfüro auf die Urtheil / so am Gericht eröffnet und ausgesprochen/ durch die Procuratores zu seiner Handlung kein Termin, noch Urtheilbrief / oder ander Process begehrt werden / sondern sollen einer jeden Partheyen Termin, laut der Ordnung/auch Urtheil / und alle andere nothdürfftige Brief und Process, ohn sonder Begehrn der Procuratorn, von dem Cammer-Gericht in gemein erkannt und gegeben werden. Wo aber einige Parthey mit Urtheil zu Beweisung zugelassen würde/ die soll alsbald nach eröffneter Urtheil um Termin probandi im Gericht bitten.

XXX.

Wie man Commissarien begehren soll.

Item / so einer zu Vollführung seiner aufferlegten Beweisung Commissarien begehren und ernennen wolt / das soll und mag beschehen nach der Audientz von den Assessorn, so darzu verordnet worden / in Gegenwärtigkeit deß andern Theils Procurators. Und sollen sich beyder Partheyen Procuratores alsbald deßhalben miteinander vertragen oder concordiren. Wo sie sich nicht vertragen möchten / alsdann sollen sie die Commissarien, so ihnen von verordneten Assessorn, an statt deß Cammer-Gerichts von Ampts wegen gegeben werden / annehmen. Doch jedem Theil sein nothdürfftige Einred von Exception, so viel recht ist/ zu seiner Zeit darwider fürzuwenden/ vorbehalten.

XXXI.

Wie es mit Besichtigung der Siegel und Handzeichen der Notarien gehalten werden soll.

Soll nach der Audientz in der Cantzley von Beysitzern geschehen.

Item/ als mit Besichtigung der Siegel/ Zeichen der Notarien, Hand- oder andern Schrifften / durch die Procuratores offtmahls im Gericht viel unnützer / undienstlicher Rede / den Partheyen zu Schaden / und zu Verlängerung der Sachen reichend / gebraucht werden / wöllen wir/ daß **solche Besichtigung** und Bekanntnuß der Notarien Siegel und Schrifften hinfüro nicht im Gericht/sondern nach der Audientz/ **in der Cantzley/ von Beysitzern/ so darzu verordnet/ beschehen** soll.

XXXII.

Procuratores sollen alles in Schrifften handeln.

Und wie sie die Schrifften nennen sollen.

Item/ die Procuratores sollen alle ihre Materien **und Handlung in Schrifften fürwenden/ und nichts anders/** dann also oder dergl. Meynung reden: In der Sachen zwischen A. und B. übergiebe ich diese Schrifft/ nehmlich Libell, Exceptiones, Artickel/ Replicas, Duplicas &c.

XXXIII.

Wie man Copeyen begehren soll.

§. 1. Deßgleichen soll der Widertheil nichts reden/ dann mit kurtzen Worten begehren Copias, und was er darwider sagen und fürwenden will/ soll er thun in Schrifften / in seiner Ordnung oder Termin, so ihm gegeben wird. Doch soll hiemit niemands abgeschnitten seyn / wider Gewalt und Mandat zu reden/ oder daß die Partheyen vertragen oder gestorben seynd / oder sonst dergleichen Meynung mit kurtzen Worten fürzuwenden. Und mag ein jede Parthey/ **so nichts Neues fürbracht wird**/oder fürbringen will/ **mündlich beschliessen**/ und Generalia contra **sagen** / und soll alsdann der **Gegentheil von Stund an auch mündlich beschliessen** und handeln / ohn weiter Termin. Es wäre dann etwas Neues / so er mit seinem Eyd betheuren möcht/ fürgefallen.

Wo nichts Neues.

Mündlicher Beschluß per Generalia contra.

Warnung an die Partheyen und Procuratores.

§. 2. Item / wir wöllen auch alle Partheyen und Procuratores hiemit gewarnet und erinnert haben / daß als diejenige / so mit Bey-Urtheiln verlustig würden/ deßhalben / und auch von wegen deß verzogenen Rechtens / wie recht ist/ in Kosten und Schaden ertheilt und gesprochen werden sollen. Und wo solchs aus freventlichen Auszügen/ Schuld/ Versäumnüß oder Unwissen der Procuratorn geschehen/scheinbar und klärlich erfunden wird / so sollen dieselbe Procuratores solchen Kosten und Schaden ihrer Parthey selbst auszurichten schuldig seyn.

Unfleiß der Procuratores und Straff.

§. 3. Item / als sich offt begibt/ daß die Procuratores, so sie ihrer vorgeübten Handlungen vergessen / oder ihre Acta nicht recht übersehen haben / sich deßhalben im Gericht auff die Protocoll der Acta referiren: Wollen wir / daß der Procurator, so unrecht erfunden wird / nach bestimmte Pön bezahlen soll.

Kein Procurator soll ohne Gewalt handeln.

§. 4. Item/ es soll kein Procurator einig Sach unterfahen zu handeln / oder im Gericht fürzubringen/ er hab dann deßhalb gnugsam Gewalt. Wo er aber nicht gnugsam Gewalt hätt / soll er solches anzeigen und bestand thun / ohn ferner Einred oder disputiren. Und so er das nicht thun wolt/ soll er stillschweigen / und sich nichts unterwinden/bey Vermeydung nach bestimmter Pön.

Except. perempt. dilator. &c. Artickel Weiß einzubringen.

§. 5. Item/ alle Exceptiones peremptoriæ Dilatoriæ , oder andere wider Libell , Artickel/ Kundschafft/ oder sonst/ auch Replica, Duplica, Triplica, wie die genannt sind / oder fürbracht werden mögen/ sollen/ laut der Ordnung / Artickels-Weiß einbracht werden.

Auff die That/ und nicht das Recht gericht.

§. 6. Und alle solche Artickel sollen principaliter auff die Geschicht oder That/ und nicht auff das Recht gesetzt und gestellt werden. Doch mag man das Recht / so aus vor articulirter That fleust/ damit wohl anzeigen.

XXXIV.

Wie die Procuratores Schimpff-Wort / Spott-Wort im Gericht und Cantzley meiden sollen/ bey einer Pön.

Procurat. soll alle Injurien meiden.

§. 1. Item/ein jeder Procurator soll **Schimpff-Wort / Spott-Wort** / oder sonst **unnütze Reden im Gericht** oder **Cantzley** vor den verordneten Assessorn oder Protonotarien vermeyden/ und niemands / weder mündlich oder schrifftlich

Digitized by Google

stumpfieren / sondern fein Sachen züchtig/ kürtzlich / und mit dienstlichen Worten / oder geschrieben / fürtragen / bey Vermeydung nachgemeldter Pön.

Bey Pön 1. fl.

§. 2. Item / ein jeglicher / so der obgeschrieben Artickel einen oder mehr verbrechen / überfahren / oder darwider handeln und nicht halten wird. als offt das geschicht / soll er ein **Gülden zu Pön** geben / über die **ander Pön der Ordnung** und gemeiner Rechten. Und soll auch nicht weiter zu handeln zugelassen werden / dann in dem Stand / wie er die Sachen findet / nach laut der Ordnung.

Omnia Produc. Concl. in uno Termino.

§. 3. Item / es soll und mag eine jede Parthey oder Procurator in einem Termin omnia produciren und concludiren / laut der Ordnung zu Lindau gemacht / ohn bestimmte Straff und Pön.

XXXV.

Wie sich Procuratores **mit genugsamen Gewalt** ratificiren / Caution, **und andere Weg dermassen versehen sollen / daß die Partheyen nicht zu schaden kommen / mit nachfolgenden acht Artickeln.**

Richters Ampt ist / auffzusehen / daß Schumpffiren und Nachtheil dem Gericht und Partheyē nicht geschehe.

§. 1. So uns / als Richtern und Urtheilern / von Ampts wegen gebührt / Auffsehen zu haben / daß den Processen deß Rechten vor uns / durch niemands anders / dann die Principal, ihr Vollmächtige derselben Anwäld / untersetzten / und die Person deß Rechten mit gebührlicher Caution zuläst / ordentlich und dermassen gehandelt / daß **dem Gericht / noch der Partheyen kein Schimpffirung oder Nachtheil geschehe.** Und wir ausser Verhandlung / euer Procuratorn und Substituirten / in Gerichts-Acten mannigfaltige Gebrechen / in euern / und der untersetzten Gewälten / und andere Saumnuß vermercken / euch darumb für uns mehrmahls gefordert / und ernstlich befohlen / in euern Sachen die Gerichts-Acta zu besichtigen / und in dem ihr Mangel und Gebrechen in bemeldtem und andern befindet / bey euern Partheyen euch mit **genugsamen Gewalt** / Ratification, Caution und andere Weg dermassen versehen und versorgen / daß euerthalben darinn kein Mangel befunden / das Gericht nicht Schumpffiert / noch die Partheyen zu schaden kommen werden / auch euch erlaube / und noch erlauben / so ihr euch aus euerm Auffschreiben in dem nicht gnugsam erkunden möchtet / die Principal-Acta in der Cantzley / laut der Ordnung **zu besichtigen.** Und ihr dann in dem bißher keinen Fleiß fürgewend / daraus uns / und dem Gericht mercklich Nachtheil / und den Partheyen Schaden erwachsen. Demselben fürbaß förderlich zu begegnen / unser Richterlich Ampt / der Nothdurfft nach / mitzutheilen / erfordern und ermahnen wir Euch Procuratores, sampt und besonder / daß ihr / und ein jeder / zwischen hie und dem ersten Gerichts-Tag nach der nächst-künfftigen Vacantz / welche Termin wir Euch Peremptorie ernennen / und darzu setzen / mit treuem Fleiß daran zu seyn / den dermassen fürwendet und verschaffet / daß nach bestimmter Zeit eines jeden Sach mit **nothdürfftigen Gewälten** und **Unter-Gewälten** / Ratification u. Caution, wie zu recht gebührt / **versorget** / verschafft und bestellt / daß fürter kein Gebrech / kein Nichtigkeit noch Hindernüß euerthalben funden werde. Und so ihr in bestimmter Zeit / und nachmals **säumig erfunden würdet** / wöllen wir alsdann Euch in die **Gerichts-Kosten** / auch der **Partheyen Schaden** / sonder Entgeltnuß derselben / von dem Euern zu bezahlen / condemniren und straffen.

Gnugsame Gewalt / rc.

Besichtigung der Acten.

Procur. sollen Gewält / Substit. und Caution beybringē.

Straff der Nachlässigen.

§. 2. In dem die Procuratorn oder Kläger im Recht erscheinen / mit Einbringung der Ladung / Instrumenten, Acten, und anders der vorigen Instantien, und darneben zu bestand sich erbieten sollen / dieselbe auf ihren bestand De rato in præparatoriis Judiciorum, biß zu Befestigung deß Kriegs zugelassen werden / die mittler Zeit treuen Fleiß fürzuwenden / von ih[illegible] Principaln Ratification ihres vorigen Handels / und fürter Gewalt zu der gantzen Sachen verschaffen. Und so einiger von ihnen in dem säumig wird / alsdann Kosten und Schaden auf die Sach gangen / von dem ihren ausrichten und bezahlen. Und zu weiter Handlung in der Haupt-Sach nicht zugelassen werden / ohn Erlaubnuß deß Gerichts.

Cautio de Rato der Procur. wie weit [illegible] zuge[illegible].

§. 3. So aber die Procuratores auff vorgethane Caution, ohn ferner Gewalt oder Erlaubnuß den Krieg befestigen und handeln / und **vor Beschluß der Sach keine gnugsame** Ratification noch **Gewalt für sich** / und ihre untersetzten Anwälde und andere / die von ihrentwegen gehandelt hätten / in Recht brächten / sollen dieselbe nicht allein in die **Gerichts-Kosten** / sondern auch **in andere Schäden** und **Nachtheil** / so dem Gericht und Partheyen daraus entstanden / so viel recht ist / **von den ihren zu vergnügen und zu bezahlen ertheilt werden.**

Straff der Procur. welche vor Beschluß der Sachen keinen Gewalt einbringen.

§. 4. In dem die Procuratores in Recht erscheinen für den Beklagten / sollen dieselbe nicht zugelassen werden / sie thäten dann zuvor gnugsame Caution, mit Burgen und anderm / wie recht ist: De judicato solvendo; das ist / für solche Summ oder Æstimation deß Guts / darfür der Beklagt in Rechtfertigung stünde.

Cautio de judicato solvendo.

§. 5. Und wie vor von den Procuratorn gemeldt stehet / soll solches mit ihrem Untersetzten auch gehalten werden.

Procur. und ihre Substituirte gleich geachtet.

§. 6. In dem die Procuratores ihren Gewalt mit der Citation, oder sonst im Anfang deß Rechten einbrächten / laut der vorigen Gerichts-Ordnung / und dieselbe in Krafft ihres Gewalts / von Befestigung oder nach Befestigung deß Kriegs / **als Herrn desselben** / andere Procuratores untersetzten / sollen die untersetzten in allen Sachen / und in einer jeden besonder / darinn sie untersetzt werden / unterschiedliche und benenntliche Anzeig thun / mit Einbringung der Principal-Constitution, in Krafft sie untersetzt seynd. Und so nach Befestigung deß Kriegs sie untersetzt wären / solchs melden / und sich auff die Gerichts-Acta ziehen. Deßgleichen auch / so sie vor den Protonotarien gesetzt oder ungesetzt wären / und von denen deß Relation und Bestand zu thun begehren.

Procur. sunt Domini Litis.

Digitized by Google

§. 7. Indem die Procuratores, oder ihre Untersetzten/ die Ordnung der Recht in ihren Sachen die Substantial-Termin unterliessen / oder die/ wie sich in ihrer Ordnung gebührt/ nacheinander folgen/ nicht hielten/ sondern einen für den andern stelleten/ oder sonst unförmlich gehandelt hätten / mögen und sollen auch dieselbe solche Termin mit dem Widertheil erneuern/ und darinn dermassen sich schicken und halten / daß ihrenthalben keine Nichtigkeit erfunden werde.

§. 8. In dem die Procuratores die Termin deß Rechten nicht nach ihrer Ordnung hätten gehalten/ und deßhalben die bessern / und erholen wolten / sollen sie solches thun/ nicht mit Dargebung/ oder Fürbringung der vorigen Schrifften / sondern mit Worten/ in nachgeschriebener Meynung.

Proc. ... lassene Termin widerholen und bessern mögen. Juram. Calumniæ.

§. 9. Anfänglich soll der Kläger wiederumb fürwenden und repetiren/ mit Begehr und Bitt/ Inhalt derselben. Darauff alsbald der Beklagt repetiren seine vorige Antwort/ und dardurch den Krieg befestigen. Und so im vorigen Gerichts-Handel durch einige Parthey der Eyd/ de Calumnia, gefordert/ und gethan wäre / alsdann denselben beyde repetiren sollen. Und der Kläger bey solchem Eyd sein einbrachte Artickel/ da er die zur Beweißthumb mit lebendiger und schrifftlicher Kundschafft in Recht gethan/ und alles deßhalben ergangen/ auch deßgleichen thun / so der Eyd zuvor nicht erfordert / noch geschworen wäre / allerseits repetiren sollen. Und alsbald soll der Beklagt sein beschehene Antwort auch widerfechten / die er gegen die geführte Zeugen und Kundschafften/ und alles deßhalben fürgewendt/ in gleicher massen auch seine gethane Exceptiones Peremptorias, in dem sie übergeben / und deßwegen Kundschafft geführt / repetiren. Und sollen beyde Partheyen / den Kläger vor / und der Beklagt nach/ alles und jeglichs/ so in den Sachen fürbracht/ geübt und gehandelt/ in gemein/ und mit diesen schlechten Worten repetiren/ ernennen/ bewilligen/ bekräfftigen und bestättigen / alles und jedes/ so in der Sachen gehandelt. Und so solchs geschehen/ darauff concludiren/ und den Richter bitten/ mit ihnen zu concludiren.

Exceptio peremptoriæ.

§. 10. Die Procuratores sollen hinfüro in den Termin, sich nach der Ordnung zu Lindau/ und anderswo auffgericht / bey Pön darinn verleibt / halten / und in Termino concludendi, den Mißbrauch bißher geübt / mit sonderlicher repetirung deß jenigen/ so vorhin durch sie gnugsam fürgetragen und bewährt ist / auch mit Einführung Neues bey Pön eines Gülden abstellen. Es wäre dann etwas neues/ so er mit seinem Eyd betheuren möcht / fürgefallen / das soll er schrifftlich fürwenden / und im selben Termin, nach Ordnung der Recht/ allein mit gemeinen Worten ferner fürbringen/ renunciiren und beschliessen. So aber eine Parthey die ander mit schneller Beschliessung übereyle/ soll es hierinn / wie die gemeldt Ordnung außweist/ gehalten werden.

In Termino concludendi soll nichts neues eingebracht werden/ bey Straff 1. Gulden etiã sub Juramento de novo emergit.

§. 11. Es sollen auch die Procuratores hinfüro/ bey Pön eines Gülden/ die Formalia der Appellation unfüglicher Weiß/ wie bißher geschehen/ dergestalt nicht anfechten / mit denen oder dergleichen Worten: Ich gestünd dem Widertheil kein Appellation, aber so sich die Formalia ersfinden/ will ich Litem contestirt haben. Sonder so sie die Appellation nicht gestünden / oder anfechten wolten/ sollen sie anzeigen/ warumb sie der nicht gestanden / oder wo sie ihres Bedünckens mangelhafftig / und von Unwürden sey / und nicht also danckler Weiß die Appellation anfechten / und Litem darauff conditionaliter contestiren / Cammer-Richter oder Beysitzer mit überflüssiger Besichtigung der Acten zu beladen. Und so die gemeldte Procuratores generalia Mandata procuratoria, oder andere schrifftliche und briefliche Urkund in einer Sachen eingelegt hätten / oder noch fürtragen würden / deren sie sich in andern Sachen auch gebrauchen wolten / sollen sie fürhin allweg gleich-lautende Copey derselben Mandat und briefliche Urkund zu derselben Sachen und Fällen / darinn sie sich der gebrauchen wöllen / fürter zu collationiren einlegen/ und die zu denselben Sachen/ und ihrer Termin referiren.

Die Procuratores gegen die Formalia der Appellation handeln mögen.

Sollen die Procuratoria und andere Documenta cum copiis produciren.

XXXVI.

Von dem Termin Erster Instantz.

§. 1. Zum Ersten/ So in erster Instantz einer den andern fürnehmen will / so ist der Kläger/ nach Inhalt der Ordnung zu Lindau gemacht/ in ersten Titul/ die Klag/ oder das Libell, so anders die Ordnung ihn/ oder seinen Anwald betrifft/ in der Ladung außgetruckt / zu übergeben schuldig: Und das ist leichtlich geschehen. Dann nach Inhalt der Ordnung zu Wormbs gemacht 1495. §. 13. so ist er schuldig/ die Klag in der Ladung zu bestimmen/ an dem Ort: Item/ in den Ladungs-Brieffen/ und diese Ordination seynd die Recht in c. si primates. 5. q. 2. gl. 2. in c. 2. de dilat. Per. & Bald. in l. fin. C. de duob. reis, Cyn. in auth. Offeratur, C. de lit. contest. Darwider ist Bart. in l. inter accus. ff. de Pub. jud. Da sagt Bart. daß nicht noth sey / im ersten Termin, wie obstehet/ die Klag der Libell furzubringen/ es sey in Bürgerlichen oder Peinlichen Sachen/ Text. in ca. licet, de accus. Und sagt Bartol. in obgemeldtem l. inter accus. Wiewohl solches/ wie oben gemeldt ist/ deß gemeinen Rechtens sey/ so werde es doch von Gewohnheit Perusii anders gehalten/ dann die Sach / darumb der Kläger einen will fürnehmen/ soll in der Citation inserirt seyn/ und vor diese Gewohnheit ist die Ordnung zu Wormbs gemacht/ in erstgemeldtem §. 12. Sollen die. Welches Wort/ Sollen/ ist ein Wort der Citation, Gloss. in verb. debeant, in element. attendentes, de statu Monachorum, als daß der Richter unrecht thät/ so er außgehen ließ ein Ladung/ ohn Meldung der Sachen/ davon ist cap. 2. de maj. & obed. Wiewol vielleicht nicht seyn mag/ von Wesentlichheit der Ladung/ die Sach oder Klag darinn zu inseriren / sondern von wol seyn: Bald. in addi. Spe. in tit. de Cit. in fin. Und also wird die Ladung nicht von unwürden angesehen / so die Sach in der Ladung nicht wird benennt.

Citatio und deren Inhalt.

nennt. Wiewohl das geschicht in dieser Ordnung: Secus, si de jure com. l. non dudum. C. de leg. Und ist nutz und fruchtbar/ die Klag oder Sach in der Ladung zu bestimmen / darzu/ daß dem Antworter kein ander weiter Dilation oder Schub gegeben wird/ sich zu bedencken. Gloss. 3. c. 2. de dilat. in auth. offeratur C. de lit. contest. Darzu thut auch die obgemeldte Ordnung/ dieweil in den Ladungs-Brieffen die Sach oder Klag soll/ wie obstehet/ bestimpt/ genennt/ und inserirt werden / zu vermeiden weiter Schub/ Dilation und Kosten/ besiehe doch Bartol. in d. auth. offeratur, der da sagt/ daß nach Citation Sag/ soll die Sach oder Klag in erster Ladung außgetruckt und benennt werden/ so anderst der Kläger weiß / was er klagen will / ohn weiter fragen deß Antworters.

§. 2. Item / sollen die Ladungs-Brieffe innhalten den Sachen der Begehr / und wie er klagen wölle/ Gloss. 2. in Princ. in d. cap. 2. daß er sich mag bedencken / dann nachmahls wird nicht weiter Schub oder Dilation gegeben.

§. 3. Darumb so der Antworter geladen oder citirt wird / auff ein benannte Sach in der Ladung bestimpt / wie obstehet/ sendet er in seinem Nahmen einen Anwald / so soll derselbig Anwald nicht weiter Schub oder Dilation haben/ sich zu bedencken mit dem Herrn / ob er wolle abstehen / oder sich in das Recht mit dem Kläger begeben / noch zu antworten auff die Sach/ dann der Herr soll seinen Anwald am Anfang der Sachen berichten : Innoc. & Panorm. in c. dilectus de Procurat. Bart. in l. non solum, in princ. ff. eod. Und so der Anwald in diesem Fall nicht will antworten/ so wird der Herr als ungehorsam gestrafft : Bart. in d. l. non solum innoc. in d. c. dilectus. Und sagt Innoc. in dem nachfolgenden Capitel : So der Herr einen zu seinem Anwald setzet / der sich der Sachen nicht beladen/ noch den Herrn defendiren will/ **soll der Herr in Kosten verurtheilt werden** / und soll ihm zugeben und zumessen / warumb er nicht erscheinet / als er soll / und nicht einen geschickten Anwalt erwehlt. Und das obgesagt ist/ hat statt/ es sey dann / daß etwas Neues eingefallen / daß der Herr nicht hat mögen bedencken. Dann in diesem Fall gibt man dem Anwald weiter Schub / sich mit dem Herrn zu berathen : Pan. in d. c. dilectus. So aber der Herr wird citirt und geladen mit keiner Außtrückung der Sachen / in der Ladung wie obstehet / und er setzt einen gemeinen Anwald / alsdann mag der Anwald begehren weiter Schub / und sollen ihm die gegeben werden. Panorm. in d. c. dilectus. Bartol. in d. l. non solum. in princ.

Culpa Procuratoris nocet Domino Dominus tenetur ex facto Procuratoris quia magis idoneum non elegit.

§. 4. Und daß der Kläger in dem ersten Termin die Klag oder Libell, so gegeben wird/ darauß beweise/ dann er hat wohl mögen bericht seyn auff die Klag vor demselben ersten Termin : Darumb ohn andern Termin ist er schuldig die Klag oder Libell zu geben : L. 2. de dil. ibi Bartol. & Doct. item Gloss. in c. 2. de dil. Und hat solches in allen andern Sachen / in welchen einer möcht vor dem andern Termin bericht seyn / dann keine weitere Dilation oder Schub wird ihn gegeben : und sagt Bart. in d. l. 2. daß dem Anwald deß Klägers kein weiter Schub oder Termin soll gegeben werden / daß er den Gewalt oder Mandat anzeigt / aber nach dem Gebrauch und dem Stylo zu Rom ist der Termin zu libelliren / der zweyt oder ander Termin , und wird gegeben ad primam. Solcher erster Termin zu libelliren/ wird bewährt in l. probatam. C. de sen. & interloc. om. judic. Und soll die Klag oder Libell gemacht werden in der Sprach/ die da gebraucht wird nach Gewohnheit deß Gerichts. Und so einer solches nicht verstehet / soll er einen Advocaten , oder Außleger der Sprach nehmen / Ita Pet. de Rau. in d. authen. offeratur. & sequitur Cyn. ibi. Und dieweil die Ladung der Klag in ihr soll haben/ daß der Antworter auß derselben sich mag deliberiren / und seinen Anwald unterrichten/ nach Inhalt Wormbser Ordnung wie obgemeldt/ darumb wird dem Antworter kein ander Termin zu antworten / oder den Krieg zu befestigen / dann auff den ersten Gerichts-Tag geben. Und also wird der ander oder zweyt Termin gehalten auff den Ersten Termin , oder Ersten Gerichts-Tag. Dann so die Klag in der Ersten Ladung benennt / mag der Beklagt nicht weiter Schub begehren : Bart. in d. auth. offeratur C. de lit. contest. in 1. q. alleg. in c. 2. de dilat. Item/ soll der Krieg auff dieselbe Zeit befestigt werden / nach gemeiner Sach der Lehrer. Aber nach Gebrauch Kayserlichs Cammer-Gerichts wird er gehalten / wann der Kläger auff heut sein Petition hat / und nachmahls der Antworter ex intervallo antwortet / so wird der vor Befestigung deß Kriegs auffgenommen und geacht : l. 1. C. de lit. contest. per Bar. & com. Dd. in c. unic. eod. tit. Aber nach **Gebrauch deß Gerichts zu Rom** / so der Antworter ungehorsam erscheinet / soll er zum **vierdtenmahl** citirt werden zu antworten / das hie nicht gehalten wird. Aber nach Inhalt der Ordnung zu Lindau 1500. Tit. 16. an dem Ort: **Wie auff ungehorsam** / Mag der Kläger begehren ein Ruffen / und darnach in dem ersten Termin , so ihn der betrifft / oder alsbald das Ruffen geschicht / mag der Kläger das articulirt Libell an statt der Artickel in Ungehorsam deß Citirten repetiren / auch auff Ungehorsam deß Citirten sich begehren zu beweisen zugelassen. Solcher Termin wird probirt in d. l. probatam: Der Richter / der auff ungehorsame deß Beklagten will vollfahren / der soll acht haben / ob die Artickel zulässig und pertinentes seyen / ehe er die zulässt / und also erfüllen vicem absentis , & ejus defectum : Bart. in l. amplius, C. de ap. Pan. in c. per tu. sup. glo. unic. in fin. eod. tit.

Litis contestatio Stylus Romanus in puncto contumaciæ.

Articuli impertinentes nicht zugelassen.

§. 5. Item/ so die Befestigung deß Kriegs geschicht in selben Termin , auff begehr einer oder beyder Partheyen / soll der Eyd für Gefährde geschehen / und wird kein andere neue Dilation oder Schub gegeben / und ist der dritt Substantial-

Jurament. Calumniæ.

Termin,

Digitized by Google

Termin, zu schwören den Eyd für Gefährde / und der Klag zu antworten. **Dieser Eyd mag in jeglichem Theil der Rechtfertigung geschehen.** Spec. eod. tit. in conseq. videre. versi, quod si vero an. & est tex. in c. 1. de ju cal. l. 6. Item / wann das Libell einmahl durch die Klag begriffen ist / so mag der Kläger seine Articulos leichtlich machen und formiren / und also den dritten Termin zu halten / dann die Artickel von Position, sollen auß Glieder deß Libells, und auß Inhaltung in denselben / oder darzu gehörig / gemacht werden: Spec. in tit. de posit. §. versi. & nota. quod positiones.

Articuli positionales.

§. 6. Item / ist auch von Unwürden ein jede Position, Artickel oder Bekanntnuß / die nicht auff die Sach / von welcher geklagt oder gehandelt wird / gesetzt ist / ff. de inter. ac. l. conf. c. cum olim, de off. de leg. Darumb ein jeder / so articuliren will / soll für Augen haben das Libell oder Klag. Spec. in tit. de poss. §. 1. vers. Regulariter.

Worauß solche zu formiren.

§. 7. Item / der Kläger mag auch im Anfang geben ein articulirte Klag oder Libell machen / und in dem Termin zu articuliren / dasselbig an statt der Artickel repetiren und erholen. Darumb ist der Termin Ad primam gnugsam darzu ein weiter Termin, dann vor solchem Termin mag er bericht seyn / und klagen / und das darzu gehörig ist. Vom Gebrauch und Stylo zu Rom / wird solcher Termin Ad quartam gegeben / und in prophanis ad 16. Und sagt Spec. de test. §. non videndum, vers. si tamen: so nicht articuli gegeben werden / wann solches die Gewohnheit nicht hat / ist nicht zu irren / und wird solches nicht allein vom Gebrauch / sonder auch vom alten Gesetz gehalten / de legat. 3. Jo. ff. §. Si ex adverso, auch von neuem Rechten / c. 1. d. confess. l. 6. c. un. de li. contest. c. dudum. 2. de elect. per Bart. & Doct. l. 1. de jurejur. propt. casum. Und dieweil der Beklagt auß der Ladung und Klag ein Wissen und Bericht hat / warumb er fürgenommen wird / darumb mag er auff den ersten Gerichts-Tag oder Termin auff die Artickel antworten / und also den vierdten Termin ad primam halten. Dieser Termin zu antworten auff die Artickel / wird in diesem Gericht anders gehalten / weder zu Rom. Dann zu Rom ist der Termin wider die Artickel zu excipiren / und wird Ad secundam gegeben / nach demselben Brauch wird gegeben der / zu antworten dem Artickel. Und so der Beklagte sich zu antworten widert / soll er darzu citirt werden zum vierdtenmahl bey Pön deß Baños: Aber in diesem Gericht ist der vierdt Termin, in dem er auff den Artickel antworten soll. Wo aber der Beklagt vermeynt die Articulos im Rechten nicht zuläßig / und Impertinentes, soll er sich zum Rechten referiren. Wo er aber vermeynt die zuläßig / und Pertinentes in der Geschicht / soll er Articulos machen / wie in der Lindauer Ordnung 1500. Tit. 14. stehet / an dem Ort: Termini in Dilatoriis.

Stylus Curiæ Romanæ.

Pœna Banni.

Articuli impertinentes & pertinentes.

5. Termin.

§. 8. Item / wird der fünfft Termin gehalten und gegeben / nach gutem Ansehen deß Richters / in welchem Beweisung soll geschehen / und ist dieser Termin ein wesentlicher Termin von den Weltlichen Rechten / d. l. probat.

§. 9. Der Stylus zu Rom setzt den vor den zwölfften Termin, der gegeben wird / zu sehen die Zeugen schwören und führen / etc. Und vor dem dreyzehenden Termin wird gesetzt der Termin, die Siegel und Signeta zuerkennen. Wann die Articuli durch Brieff oder Instrumenten werden probirt in diesem Gericht / so wird ein Termin gegeben kurtz oder lang / nach Gefallen deß Richters zu beweisen / wie ihm das geliebt.

Stylus Curiæ Romanæ.

§. 10. Dieser Termin hat kein Beschwärd / dann der Richter auß Allegation der Partheyen pflegt den zu setzen / soll nicht leichtlich andere Dilationes geben / l. 1. C. de dilat. de quo ibi per Bart. & latius in l. crimen de adult.

§. 11. Item / der Sechst Termin ist der Zeugen Sag / oder Rotul der Zeugen fürzubringen / und die zu eröffnen / Jura und Instrumenta darzuthun / und dem Widertheil begehren ein Termin zu setzen / zu sagen und zu excipiren wider die Zeugen und ihre Sag / und wider andere Beweisung.

6. Termin. Rotulus testium.

§. 12. Dieser Termin wird gegeben Ad primam, in der Ordnung / nachdem der Termin der Beweisung verschienen ist / und in diesem Termin sollen der Zeugen Sag eröffnet werden. Dieser Termin der Zeugen Sag zu eröffnen / ist nicht in gemeinen Rechten von der Substantz / Bartol. & Bald. in l. probatam, wiewol die Gloss. darwider hält / daß hie appellirt wird.

Exceptio contra personas & dicta testium.

§. 13. Dieser Termin ist nach dem Gebrauch zu Rom / der 14. und wird gegeben Ad primam, oder secundam, dieser Termin ist nicht schwär / dann so der Termin der Beweisung verschienen ist / und der beweisen soll / sein Beweißthumb hat / mag er leichtlich fürbringen.

§. 14. Der siebend Termin wird dem Beklagten gegeben / zu sagen und zu excipiren wider die Sag und Person der Zeugen und andere Beweißthumb / und wird gegeben Ad primam oder secundam, nach Gefallen deß Richters. Also wird auch solches zu Rom gehalten / und wird bewiesen c. præsb. de test. in 6. Wie aber darwider soll excipirt werden / findet man in der Lindauischen Ordnung.

7. Termin.

Lindauer Ordnung.

§. 15. Der acht und letzt Termin Substantial ist / alles fürzubringen und zu beschliessen. Dieser Termin wird beyden Partheyen durch den Richter gesetzt / und ist auch zu Rom der 15. Termin Substantial, und ist die Conclusio und Beschluß in den Sachen vonnöthen. c. quoniam cont. de prob. in auth. jud. C. de jud. Rom. in no. 5. decis. in ult. addit.

Acht und letzt Termin.

§. 16. Zu Rom / und in Geistlichen Gerichten / als obsteht / seynd zweyerley Termin, alles fürzutragen / und zu concludiren. Aber in diesem Gericht ist es ein Terminus, und wird das Wort / und zu Latein Et außgelegt / für id est, ut sit sensus, ad producendum, id est, ad concludendum, also zu procediren / das ist / zu

Geistlich Gericht zu Rom außlegt und / Latein & für id est.

conclu-

concludiren / gleiche Exposition wird in c. 2. desponſ. de quibus ibi per Bart. in princ. ff. de Pact. gloſſ. rub. in auth. de eccleſ. tit.

Reſtitutio §. 17. Dann die Procuratores repetiren alle fürbrachte Schrifften und Producten / ſo fern die vor ihr Partheyen dienen / und beſchlieſſen darauff / dann ſie nichts Neues mögen fürbringen oder beweiſen in demſelbigen Termin. Dann die Ordnung zu Lindau 1500. Tit. 17. an dem Ort: **Item / in welche Zeit** / hält und ſagt / ſo der jenig / der ſein Termin nicht gehalten hat / es ſey in Beweiſung / Poniren / oder ſonſt anders zu thun / das ihm gebührt hat / wird nachmahls nicht wieder darzu gelaſſen / ſondern allein in dem Stand / wie er die Sach findet / Innoc. in d. c. 2 & Pan. ibi. Es wäre dann etwas Neues fürgefallen / oder das Alt wäre erſt von neuem zu ſeiner Wiſſenheit kommen / in demſelben Fall wird er zugelaſſen / ſolches / ſo von neuem eingefallen / kommen iſt zu ſeiner Wiſſenheit fürzubringen. Solches zeiget die Lindauer Ordnung 1500. Tit. 12. §. 8. an dem Ort: Ob der Antworter. Und ſagt auch / daß man glaube dem Eyd deß jenigen / ſo da ſagt / daß ſolchs von neuem eingefallen / oder ihm erſt zu wiſſen worden wäre. Bald. in addit. Spec. de except. text. in c. ut circa §. alioquin de elect. in 6. Und wird dieſer Termin Ad producendum omnia, in Weltlichen Rechten nicht funden allein den Termin zu beſchlieſſen / von welchem geſchrieben ſteht / in Auth. jubemus, C. de jud. Darumb ſo beſchließ ich / daß in dieſem Cammer-Gericht wird oder ſoll nicht ein ſonderlicher Termin, ad producendum omnia, gegeben werden / noch auch kein ander Termin zu ſagen wider alle Producta, ſondern ſoll beyden Partheyen gegeben werden ein Termin ad producendum omnia, und alsbald zu concludiren und zu beſchlieſſen / damit der Uberfluß vermitten werde. Dann nichts mehr mag fürbracht oder probirt werden / es ſey dann erſt zugefallen / und zu wiſſen kommen / wie obſteht / geſehen.

Reconvention. §. 18. Merck auff / wo der Beklagt den Kläger will in das Widerricht verfaſſen und fürnehmen / alsdann ſollen die Termin viciſſim, das iſt / einer umb den andern gehalten werden c. 2. de mut. pet. Und ſolches hat ſtatt / und ſoll verſtanden werden / ſo die Klag vor / oder von ſtund an nach Befeſtigung deß Kriegs geſchicht / ſo ſie aber nachmahls / und vor Beſchluß der Sachen geſchicht / alsdann ſollen ſie Separatim im procediren gehalten werden / Bart. in auth. de exc. per Doct. in c. 1. & in c. diſpendia §. ſecus de reſcript. in 6.

Kayſerl. Cammer-Gericht und Gericht zu Rom differiren. §. 19. Zu Rom ſeyn mehr Audientzien / dann an dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht / da nicht mehr dann eine iſt. Darumb werden die Procuratores alle Tag gehört. Und daſelbſt wird nicht allwege die Klag in der erſten Ladung inſerirt und benannt / darumb iſt vonnöthen / daß daſelbſt etwan längere Termin gegeben werden / dann an dieſem Cammer-Gericht / da etwa die Ordnung in drey oder vier Monaten nicht an den Procuratorn kompt. Und wo etwan der Procurator, auff Ehehaffter Urſach / ſein Termin nicht mag halten / ſoll er ſolches / nach dem Gericht / in der Cantzley / vor den verordneten Beyſitzern fürtragen / und darauff deß Richters Beſcheid erwarten / als das klärlich in der Regenſpurgiſchen Ordnung 1507. Tit. 28 im Anfang wird declarirt: **Wann auß redlichen Urſachen.** Und diß iſt von den Terminen in Erſter Inſtantz.

XXXVII.

Von Terminen zweyter Inſtantz / ſo von Bey-Urtheiln oder Beſchwärden appellirt wird.

§. 1. Der erſte Termin, nach der Ordnung zu Lindau / iſt / daß der Procurator deß Klägers / die Ladung / ſampt der Verkündigung ſoll Gerichtlich fürbringen / und die Appellation-Klag. Und wo der Widertheil wolt die Appellation verneinen / oder die anfechten / ſoll der Appellierer vor allen Dingen die Appellation und ihre Formalia fürbringen. Und wird ſolcher Termin gehalten zum erſten Gerichts-Tag / in der Ladung beſtimpt. Dann der Appellierer mag wol Ladung mit ihrer Verkündung fürbringen in dem Termin, den er ſelbſt erlangt hat. Appellation erſter Termin. Appellant Appellat.

§. 2. Item / er mag auch in demſelben Termin anzeigen die Appellation, und ihre Formalien / ſo er Inſtrument der Appellation, und dem Gerichts-Handel voriger Inſtantz, welches er wol mag in derſelben Zeit / und beſonder durch Peinliche Zwangsbrieff / welche ihm mit der Ladung / ſo er das begehre / erkannt wird / erlangen / als in den Artickeln der Lindauiſchen Ordnung Tit. 15. anfahend: Wie in Appellation Sachen §. 2. anfahend: Nachdem aber.

§. 3. Und ſo appellirt iſt von Bey-Urtheil / ſoll der Appellierer, an ſtatt der Klagen / repetirt erzehlen und erholen das Inſtrument der Appellation, an ſtatt der Klagen / und thun ein Begehr / in Schrifften oder Mündlich zu erkennen / daß übel geurtheilt / und wol appellirt, als in gemeldter Ordnung §. 3. anfahend: Item / wo der Appellatus. Und mag der Appellirer auch wohl geſchickt ſeyn ſolches zu thun / ſo er gnugſam Fleiß fürgewendet / und mag auch wohl bericht werden vor dem erſten Termin, darumb wird ihm kein neu Dilation oder Schub gegeben: l. ſi quando. & quod ibi not. Bart. D. de dilat.

§. 4. Item / da / wie gemeldt iſt / von Bey-Urtheil appellirt wird / das Inſtrument der Appellation, oder die in Schrifften geſchehen / an ſtatt der Klag repetirt ſoll werden. Bald. in addit. Spec. de Appellat. circa princ. Bar. in l. 1. ff. de Appellat.

§. 5. Item / in dieſer Sachen iſt der **zweyt** oder **ander** Termin, der Appellation-Klage zu antworten / welcher auch wol im erſten Termin mag gehalten werden / dann der Beklagt oder Appellatus, auß dem Handel erſter Inſtantz, hat wol mögen unterricht ſeyn von dieſer Appellation, die da widerſecht oder gerechtfertigt wird auß den vorigen Artickeln. Zweyt oder ander Termin.

§. 6. Der **dritt** Termin iſt / fürzubringen die Klag / ſo es noth iſt / und wird die Beweiſung nach der Maaß in erſter Inſtantz, das iſt / nach Gelegenheit Dritter Termin.

genheit deß Richters gegeben werden/ als solches stehet in gemeldter Ordnung.

§. 7. **Und merck**/ bey diesem Termin zu beweisen/ daß die Beschwärte von Appellation, so von Bey-Urtheil geschehen/ werden bewiesen auß dem Gerichts-Handel erster Instantz/ dann dieselbig Appellation wird justificirt, gerechtfertigt und widersochten/ allein auß voriger Handlung/ und nicht auß neuer Handlung: Tex. in clem. appell. de ap. Und sagt Bart. in l. per hanc C. de temp. app. Daß in Appellation und Bey-Urtheiln sollen die Urtheil ergehen auß dem Handel voriger Instantz/ und so auff die Klag geantwort ist/ soll der Appellierer zu beweisen fürbringen die Acta voriger Instantz/ und auff dieselbige soll der Appellatus beschliessen/ dann nichts Neues mag eingebracht werden/ noch zum Unterricht/ noch zu Befestigung deß Handels. Dieses hat statt/ so der Appellierer vor dem vorigen Richter Beweisung einbracht hat/ oder sich erbotten/ solchs zu thun/ und ist durch den Richter nicht zugelassen/ als hat das statt/ so obgesagt ist. Wo aber der Appellirer vor dem vorigen Richter fürbracht Exceptiones, und nichts hat bewiesen/ noch sich erbotten/ alsdann wird die Appellation auß dem Handel voriger Instantz nicht justificirt, sonder muß der Appellant zu Wahrmachung seiner Appellation, dieselbig Exception vor dem Richter der Appellation fürbringen. c. interposita de app.

Attentata. §. 8. Item/ so appellirt wird von einem Bey-Urtheil (so Sachen Attentatorum; also/ daß einer in hangender Sachen etwas fürnimpt/ ergangen ist/) die da hat Krafft eines End-Urtheils/ so mag die Appellation auß neuen Ursachen wahr gemacht/ widersochten oder justificirt werden. Rom. in no. decis. 88. quæ incip. Si à Sententia. & Joan. And. in c. pervenit. 2. de app. Spec. eod. tit. §. in quibus vers. Sed nunquam Fel. in rub. de re jud. post prin. und sagt Bald. in l. minoribus ff. de his quib. ut indig. Daß in jeder Appellation und Bey-Urtheiln/ so Krafft eines End-Urtheils hat/ mög etwas Neues/ so in voriger Instantz nicht eingeführt/ einbracht werden/ und soll die Clem. oben angezeigt/ nicht statt haben/ Se Car. consil. 84. incip. Titius nunc fuit. vers. ad quintum, & d. Clem. appel. in 9. q. pan. in c. pervenit 2. de appell. Bey-Urtheil so die Krafft einer End-Urtheil.

§. 9. Und in diesem Fall/ so der Appellans zur Beweisung zugelassen wird/ mag er Artickel/ zu Bewährung seiner Exception und Materien einbringen/ dann was zu beweisen zugelassen/ wird auch zugelassen zu articulieren, c. 1. de con. in 6. per verbi negativas. Roff. c. dudum. 2. de elect. Dann die Artickel an statt der Beweisung fürbracht werden.

Confessio partis relevat à probatione. §. 10. Item/ die Artickel werden gemacht Ad eliciendum confessionem, also daß der so durch das erkennen deß Widertheils beweisen soll/ wird enthaben von der Beweisung: gl. post princ. in d. c. 1. Dann die Erkandtnuß ist ein species der Beweisung. Text. cum gl. in c. cum ad sedem. de test. spol.

§. 11. Darumb der jenig/ so zu Beweisung zugelassen wird/ der mag im Termin der Beweisung Artickel geben. Spec. in tit. de dila. in §. viden. vers. quod si data in §. 4. vers. sed quid de positione. Da sagt Spec. daß der jenig/ so sich erbeut zu beweisen/ durch Zeugen/ oder Instrumenten, der mag Articulos machen/ wiewohl solches nicht zuläst Roffredus. Und dasselbe/ wie obstehet/ hat nicht statt/ so der/ der Beweisung thun soll/ vormahls hat gehabt ein Termin zu beweisen/ und in demselbigen Termin hätt er nicht articulirt, alsdann mag er nicht mehr articuliren. Termino lapso non admittitur probatio. Also sagt die **Lindauische Ordnung**/ Tit. 15. §. 17. anfahend: Item/ in welcher Zeit. Und sagt Bald. in auth. qui semel. C. quomod. & quando. So der jenig/ welcher Contumax gewesen/ und nachmahls in dem Termin der Beweisung erschiene/ begehrend den Krieg zu befestigen/ soll er nicht gehört werden/ dann allein in dem Termin, wie er die Sachen findet: Innoc. & pan. in c. 2. de dilat. Rom. inno. 269. Dann so wegen Ungehorsams gehandelt ist/ so ist der Process nicht von Unwürden/ wiewohl er nachmahls Anwäld von Zeit deß angefangenen Rechtens schickt/ dann er soll ihm solches zulegen/ daß er nicht hat in der Zeit ein Anwald geschickt/ oder daß der Anwald unfleissig gewesen. Und zum Beschluß sag ich/ so einer in diesem Cammer-Gericht zugelassen wird zu beweisen/ es sey vom Richter/ gemeinen Rechten/ oder auch auß deß Reichs-Ordnung/ so mag er geben Artickel/ es wäre dann Sach/ daß er vormahls hät ein Zeit und Termin gehabt zu beweisen in denselbigen Sachen/ alsdann mag er keinen Zugang mehr haben zu dem Artickel/ sondern soll das mit einer andern Maaß beweisen/ als obsteht.

XXXVIII.

Termin, wann von einer End-Urtheil appellirt wird.

Erster Termin von End-Urtheiln. §. 1. Nach der **Lindauischen Ordnung**/ Tit. 15. §. 6. anfahend. Wo aber von einer End-Urtheil. Ist der erst Termin zu klagen auff den ersten Gerichts-Tag/ und mag solcher Termin leichtlich gehalten werden/ dann der Appellans hat wohl vor Anfangs deß Gerichts oder Rechtens mögen unterricht seyn/ was er klagen wolt/ darumb soll ihm nicht weiter Schub gegeben werden/ l. si quando C. de dilat.

§. 2. Und soll der Appellans ein gemein Libell geben/ und darinn beschliessen/ daß wohl appellirt, und übel geurtheilt/ nach Sag gemeldter Ordnung/ und wird solchs bewiesen im Rechten/ per gl. in c. Rainaldus in versi. lit. contest. de test. Spec. in tit. de cont. lit. §. nunc dicamus. versi. sed cum Ro. in novis. decis. 464. und also ist nicht vonnöthen/ im Anfang den Krieg zu befestigen.

Form gemeiner Appellation. Klag von einer End-Urtheil. §. 3. Und mag die Form einer solchen gemeinen Klag und Libell seyn/ wie hernach folgt: wiewohl der Richter voriger Instantz, in Betrachtung voriger Acten solt gesprochen und geurtheilt haben vor meine Parthey: Doch unangesehen deß Richters Gerechtigkeit meiner

meiner Parthey / hat er vor die Widerparthey geurtheilt / sie von Klag absolvirt; oder meine Parthey condemnirt, wiewohl Unrechtlich. Dieweil aber von solcher vermeynten Sententz an diß Cammer-Gericht von meiner Parthey wohl appellirt, wie sich das gebührt / bitt zu erkennen / übel geurtheilt / und von meiner Parthey wohl appellirt, mit Erstattung Kosten und Schaden.

§. 4. Item / es mag auch der Appellant von einer Urtheil / davon dann der Widertheil absolvirt wird / begehren den Widertheil / nach Inhalt der Klag erster Instantz, zu condemniren / als die **Lindauer Ordnung** Tit. 15. §. 6. inhält: Wo aber von / ꝛc.

§. 5. Item / so der Appellans in solchem als jetzt gemeldt / nicht begehrt den Widertheil also zu condemniren / so mag der Richter solchs thun / Felin in c. cum causam de appell. in 1. Volum. Decis. Bellamer. 523.

Der zweyte und ander Termin. §. 6. Der **zweyt und ander** Termin ist / der Klag auff den Ersten Gerichts-Tag zu antworten / nach Inhalt der **Ordnung zu Lindau** Tit. 15. §. 4. an dem Ort: Darnach / ꝛc. Und mag dieser Termin leichtlich gehalten werden / dann auß dem vorigen Proceß, und vor dem Gericht mag er bericht seyn / was er klagen wölle.

Litis contestatio. §. 7. Item / er soll auch in geheim begehren zu erkennen / übel appellirt, und wol geurtheilt als in **gemeldter Ordnung**. Und ist solche Antwort gnugsam / und durch dieselbige geschicht Befestigung deß Kriegs / Gl. in verb. lit. cont. in d. c. Rainald. Und in **gemeldter Ordnung** Tit. 15. §. 4. an dem **Ort**: Darnach. Und also soll der Krieg befestiget werden in Appellation-Sachen / und ist wahr / in beyseyn beyder Partheyen. I. S. C. ne li: in una eademque causa ter. provoc. Wo aber ein Parthey nicht zugegen wäre / alsdann ist Befestigung deß Kriegs nicht vonnöthen / l. si §. illud. C. de temp. app. Bar. in d. l. un. & glo. Panorm. & Doct. in c. per tuas de appell.

Juramentum calumniæ **auff Begehren.** §. 8. Darnach wird der Eyd für gefährd geschworen / so das beyde oder ein Parthey ist begehrend / als in obgemeldter Ordnung / und zu solchem Termin wird kein sonder Schub oder Dilation gegeben / als auch oben gesagt ist in dem Termin von Erster Instantz, und hat auch solches statt / ob gleich in Erster Instantz auch solcher Eyd geschehen ist / c. 2. de ju. cal. l. 6. C. eod. tit.

Dritter Termin. §. 9. Der **dritte** Termin ist / Ad producendum omnia, oder zu concludiren / der mag auch leichtlich zum Ersten Gerichts-Tag werden gehalten / so die Parthey nichts fürbringen will / als **in gemeldter Ordnung** / Tit. 15. §. 8. Anfahend Darnach. Und also werden die Termin in Appellation-Sachen / da nichts neues fürgewendt wird / anders gehalten / dann in den Terminen Erster Instantz, und solchs ist fundirt und gegründt im Rechten. Wiewol die von Rota, von guter und ehrbarer Gerechtigkeit haben anders beschlossen / Rot. in decis. 20. in novis. in antiquis 578.

Processus Romanus. §. 10. Zu **Rom** werden die Termin zweyter Instantz kürtzer gehalten / dann in erster Instantz zu vierzehen Tagen. Darumb so thun die Procuratores nicht recht in dem Fall / so sie nichts neues fürbringen / daß sie die vorige Acta articuliren / und nachmahls darauff beschliessen.

Wann etwas fürgebracht wird. §. 11. Und hat solches / wie obgemeldt statt / da kein Parthey etwas Neues fürbringen will. Wo aber der Appellirer oder Appellatus etwas Neues fürbringen oder beweisen will / soll er das im ersten Termin, so die Ordnung an ihn kompt / in Artickelsweiß thun / als in gemeldter **Ordnung zu Lindau** / Tit. 15. §. 5. Wo aber der Appellans. Und mag solcher Termin unbeschwärt gehalten werden / dann auß dem vorigen Proceß mag er vernehmen / ob er etwas Neues fürzubringen hat oder zu beweisen / und in diesem Fall wird solcher Termin zum ersten Gerichts-Tag gegeben / und wird in der Appellation kein besonder Termin zu articuliren gegeben / sonder in dem Termin zu libelliren / ist er schuldig das jenig / so er etwas Neues fürbringen oder beweisen will / zu articuliren / das mag er wohl thun / als obstehet.

§. 12. Item / so ein gemein Libell gemacht wird / so mögen neue Articuli gemacht werden / also damit von der unbillichen Urtheil / wider mein Parthey gesprochen / und von Gerechtigkeit meiner Parthey / so übergib ich diese nachfolgende Artickel / begehr zu erkennen / inhalts seines Libells.

§. 13. Oder mögen dermassen gesetzt werden. Wiewohl auß Besichtigung der Acten voriger Instantz, solt billich für mein Parthey geurtheilt werden / aber ungeachtet desselbigen / hat der Richter anders erkand / und damit angezeigt werden möge meiner Partheyen Gerechtigkeit / so übergib ich diese nachfolgende Artickel / ꝛc. Dieweil solches alles wahr / so bitt ich zu erkennen / wohl appellirt, und übel geurtheilt.

Erste und andere Instantz **sollen einerley Materiam** subjectam **haben.** §. 14. So etwas neues oder neue Articuli zugelassen werden / sollen dieselbige der einbrachten Klag gemäß seyn / und auß derselben Klag gemacht werden. Wo aber solches nicht ist / sollen sie nicht zugelassen werden. Car. Cyn. & DD. in l. per hanc. C. de temp. ap. Also so einer in erster Instantz geklagt hat umb ein Kauff / soll er in der Appellation-Sachen nicht einbringen oder klagen umb geliehen Geld / oder mit einer andern Klag.

Articuli Appellati. §. 15. Und mögen von dem Antworter in dieser Gestalt neue Artickel gemacht werden. Wiewohl in Ansehung der Handlung voriger Instantz, erfind sich offentlich / von Gerechtigkeit deß vorigen Urtheils / von den Rechten meiner Parthey / daß muthwilliglich davon appellirt ist / ꝛc. Doch solches klärlich anzuzeigen / und das gut Recht meiner Partheyen fürzubringen / übergib ich diese nachfolgende Artickel / ꝛc. Dieweil die wahr seynd / bitt ich zu erkennen / daß übel appellirt, und wohl geurtheilt / mit zuertheilung aller erlittenen Kosten und Schaden.

§. 16. Item / der zweyt oder ander Termin ist / so durch den Appellanten etwas Neues fürbracht wird / der Klag und neuen Artickel zu antworten. Und wird solcher Termin gegeben in erster Instantz, als solches gemeldt in der **Ordnung zu Lindau** / T. 15. §. 10. anfahend. Nachmals / und

Tit. 15.

Tit. 15. §. 10. Und also zum ersten Gerichts-Tag/ dann in erster Instantz ist er ad Primam.

§. 17. In demselben Termin zu antworten/ der den Appellatum, und Beklagten zum ersten betrifft/ so er anders hat und will mag er übergeben die neue Artickel. Darnach soll der Appellant im nachfolgenden Termin antworten/ und mit der Beweisung soll es gehalten werden/ wie oben in der ersten Instantz gesagt wird.

Contumacia Rei das Ruffen.

§. 18. Solches/ wie gemeldt ist/ hat statt/ so beyde Parthey zugegen erscheinen/ wo aber der Kläger oder Antworter nicht gehorsamlich erschiene/ als so das Ruffen geschehen ist/ so mag die Gehorsam sein Klag fürbringen/ so er anderst will in der Haupt-Sach fortfahren/ und soll ihm gegeben werden Termin zum ersten/ so er das begehrt zu Articuliren/ oder mag von Stund an so er will/ seine Articulirte Klag/ an statt der Artickel repetiren. Es wäre dann/ daß der Richter ihm hätt Zeit gesetzt/ zum nähern Gerichts-Tag zu Articuliren/ als in der Lindauer Ordnung stehet/ Tit. 6. Anfahend: Wie auff Ungehorsam/ und mag also nach solcher Ordnung vollnfahren werden/ ohn Befestigung deß Kriegs/ l. si. §. illud C. de temp. app. gloss. & Doct. in c per tuas. de appell.

Wann in der Haupt Sach verfahren wird/ werden die Unkosten ad finem Litis ausgesetzt.

§. 19. Ob aber in diesem Fall/ so man dermassen procediret/ in der Haupt-Sach der Ungehorsam verurtheilt werden in Kosten und Schaden/ darzu sage der Ungehorsam/ nein. Dann so man in Ungehorsam deß Abwesend wider ihn gehandelt/ soll er nicht in Kosten der Ungehorsam verurtheilt werden/ sondern soll solches anstehen/ biß zu Austrag und End deß Rechtens/ pa. post Gal. in c. Nic. post de App.

§. 20. Und als oben gesagt ist/ von dem Termin zu Articuliren den Ungehorsamen/ soll verstanden werden/ so er etwas neues fürbringen will. So aber derselbig Ungehorsam nichts fürbringen/ oder beweisen will/ alsdann meyne ich/ daß nicht noth sey eines Termins, ihn zu articuliren/ als solchs in gemeldter Ordnung: Wo aber von einer End-Urtheil/ Anno 1500. Tit. 15. §. 6. Da wird gesagt/ wo nichts neues fürbracht wird/ soll alsbald nach Befestigung des Kriegs ein Termin, alles fürbringen und zu beschliessen/ gegeben werden. Und sagt solches die obgemeldten Ordnung darzu/ daß einer mag von Stund an sich begehren zuzulassen/ seine Artickel zu beweisen/ daß er nicht thäte/ wo er etwas neues fürbringen/ oder beweisen wolte.

§. 21. Und ist nicht zu irren/ daß in der Appellation-Sach/ so etwas neues fürbracht/ nit gegeben wird ein besonder Termin zu Articuliren/ sondern ist schuldig in dem Termin, ihm gegeben/ solches neues zu Articuliren/ unter gemeldtem Titel: Wo er aber nicht zugegen wäre/ oder wolte sich der Sachen nichts annehmen/ alsdann hat Lindauer Ordnung/ an dem Ort Tit. 16. Wie auff Ungehorsame rc. statt.

§. 22. Also wann man auff Ungehorsam seines Widertheils handeln will/ ist in acht zu nehmen/ wie die Termin gehalten werden sollen/ wiewohl der Ungehorsam/ so die Ungehorsame deß Widertheils sich erfinden/ in einem Termin, alsbald solche Termin halten mag. Es wolte dann der Richter aus Ursachen erwarten biß auf das näher Gericht/ nach Inhalt gemeldter Ordnung/ und nach dem endlichen Termino peremptorio wird er nicht zugelassen/ l. 1. C. de dilat. pro quo c. consuluit, de eff. de leg. & l. post editum. ff. de jud. & vide Rom. dec. 33. in novis. Da wird gesagt/ daß anderst werden gehalten die Termin wider den Gehorsamen/ auch anderst wider den Ungehorsamen. Und mag der Gehorsame in einem Termin, wie gemeldt ist/ alle Termin halten und beschliessen auf die vorige Acta, es wolte dann der Richter deß Ungehorsamen erwarten/ biß zum nähern Gericht.

Nach dem endlichen Termino peremptorio wird der Ungehorsam nicht mehr zugelassen.

Purgatio contumaciæ.

§. 23. Und als obgesagt ist/ das mag procedirt werden wider den Ungehorsamen: So er aber nachmals erscheinet/ und sich der Ungehorsam endlich entschuldiget/ soll er zugelassen werden. Doch in dem Stand wie er die Sach findet/ als hält gemeldte Ordnung an dem Ort. Item/ in welcher Zeit/ Tit. 17. Darumb so zu endlichen Terminen gehandelt ist/ hat er keinen Zugang zu demselbigen: Bal. in Auth. qui semel C. quomodo & quan. in versi porro da sagt er/ so der Ungehorsame erscheinet/ wann die Beweisung geschehen ist/ oder soll und begehrt den Krieg zu befestigen/ soll er nicht gehört werden/ dann die Sach gedultet oder leydet das nicht/ sondern soll handeln in dem Stand/ als er die Sach findet: Innoc. & pan. c. 2. de dilat in ult. q da er sagt/ daß wiewohl der Ungehorsame im Anfang/ so er erschienen wäre/ hätt mögen etliche Exceptiones und Auszüg machen: So er aber hat lassen den Termin, so nach Befestigung deß Kriegs/ pflegt zu geschehen/ fürüber gehen/ soll er nicht gehört werden. Darumb ein jeder Terminus, nach Befestigung deß Kriegs/ ist ein endlicher und Peremptorius terminus. Spec. in tit. de citat. §. viso. Ob gleich solches nicht wird ausgetruckt/ und solcher Termin wird der Parthey nicht zugelassen.

Omnis Terminus post litem contestatam est peremptorius.

XXXIX.

Wie der Termin zu halten/ wann endliche Auszüg/ so die Haupt-Sach ableynen/ und gar abschneiden/ zu Latein genannt/ Exceptiones Peremptoriæ, fürgewendt werden.

Exceptiones peremptoriæ sollen auff einmal eingebracht werden.

§. 1. Es soll der Beklagt/ so er endliche Auszüg/ zu Ableynung der Klag fürwenden will/ dieselbige in Artickels-Weiß in einem Termin und in einemmal/ fürwenden/ nach dem deß Klägers Klag fundirt ist/ Oder auch vor Befestigung deß Kriegs/ nach Inhalt der Lindauischen Ordnung/ 1500. Tit. 12. wie in der ersten Instantz. §. 8. Ob aber der Antworter: Doch so thut der Beklagt am allersichersten; So er dieselbige nicht ehe fürwendet/ die Klag sey dann zuvor fundirt cum Ecclesia Sutrina de cap. poss. & prop. Doch mag er die geben zuvor/ und gleich nach Befestigung

deß Kriegs / d. c. cum Ecclesia Sutr. Und vor Befestigung deß Kriegs werden noch sollen die endliche Exceptiones fürgewendt werden : c. 1. de lit. contest. in 6. es wären dann die Außzüge / da die Sach mit Urtheil entscheiden / vertragen / oder der Krieg vollendet wäre. Und mögen Exceptiones Peremptoriæ fürgewendet werden / Nach Befestigung deß Kriegs allezeit / doch für dem Befestigung deß Kriegs allzeit / doch für dem Beschluß. Und soll der Beklagt eben acht und wahr nehmen / so er will geben Artickel / die da den Artickeln deß Klägers zuwider seynd / daß er dieselben gebe / ehe und zuvor er erlernet hat der Zeugen Sag / dann darnach wird er nicht zugelassen / dieselbe zu beweisen durch die Zeugen. c. fraternitati, de testib. Das soll man verstehen in einer Instantz aber in der ander Instantz, wird er zugelassen von Kayserlichen Rechten c. per hanc de tempor. Appel. Und wir solches auch in diesem Cammer-Gericht gehalten.

Articuli Elisivi.

§. 2. Das aber mag ein Termin gesetzt werden / alle endliche Außzüge fürzubringen / sagt Spec. in tit. de except. §. dic. vers. Utrum. autem. C. de temp. app. l. 2. in princ. de excus. in d. l. quinquaginta ff. de jud. l. nonnunquam, wiewol etliche darwider seynd / welcher Opinion wird hie verworffen. Der Richter mag auß Ursachen / die soll er brennen / solchen Termin erstrecken / sonst nicht / Spec. de dil. §. Nunc videamus vers. & sunt hæc. Das hat statt / so der Termin noch nicht hinweg / oder verlauffen ist. Wo aber der Termin auß ist / so mag er nicht erstreckt werden. c. ad dissolvendum, de desponf. imp. l. sed sic manen. ff. de preca. l. si dies in prin. ff. de arb. Bar. in l. de dilat. Dieses hat statt / nach sag berührter Ordnung : so nach dem gegebenen Termin neue endliche Außzüge fürkommen / oder solches zu wissen deß / der Excipiren soll / kompt / alsdann glaubt man dem Eyd deß Excipienten : Bald. in addit. Spec. de exception, versi. quod exceptio.

Terminus ad proponendas omnes Exc. peremptorias.

§. 3. Der ander Termin wird dem Kläger gegeben / zu antworten auff den nechsten Gerichts-Tag / und so er die verneinen wird / so soll der Beklagt die beweissen / und soll die Beweisung geschehen / wie davon geschrieben steht in erster Instantz, und im Haupt-Handel oder Sachen / also / daß der Richter soll geben einen Termin wie ihm geliebt / nach Gelegenheit deß Handels / und nach Außgang deß Termins soll er sein Beweisung fürbringen im ersten Termin Arbitrarius, darwider zu sagen. Dieses hat statt / so der Kläger die Außzüge verneint / wo er sie aber nit verneint / sondern will darwider repliciren / daß soll er zum nechsten Gericht thun / und wird das der vierdt Termin. Und alsdann und dem Beklagten gegeben der fünffte Termin, zu dupliciren zum nechsten / ob er will / oder dem Replic zu antworten / nach Inhalt der Ordnung zu Lindau 1500. Tit. 12. §. 8. Ob aber der Antworter / fol. 31. Und soll man diß also verstehen / daß der Beklagt wird zu dupliciren zugelassen / wo er die hat. Wo aber verneint die Replicas, soll dem Kläger gegeben werden ein Termin, dieselbe Replicas zu beweisen / wo sie anders revelantes seynd. Also wird auch das verstanden werden / wo / das da folgt vom Kläger / daß ihm gegeben wird ein Termin zu repliciren / das soll verstanden werden / wo er die hat. Sonst wo er die schlecht verneint / so soll dem Kläger gegeben ein Termin die zu beweisen / wo sie anders revelantes und erheblich seynd. Wird solches auch also gehalten in den Quadruplicis, und andern Terminen. Und wiewohl in dieser Ordnung nicht mehr ausgetruckt und gesagt wird / dann allein von Triplicis, so soll der Beklagt / so die Triplic bekandt oder erwiesen ist / zugelassen werden zu Quadrupliciren. Init. de except. 1. de except. Die Ordnung verbeut nicht Quadruplicas, wiewohl sie nicht sagt Triplicas, das ist darumb / dieweil selten über die Triplicas werden gemacht Quadruplicæ, oder excipirt.

Ander Termin.

Replic.

§. 4. Und sollen die Außzüg Replicæ, Duplicæ, Triplicæ, Quadruplicæ, **gesetzt und gegründet werden auff die Geschicht / und nicht auff das Recht** / in Artickels-weiß / also sagt **diese Ordnung zu Regenspurg**. Tit. 40. §. 5. Item alle Exceptiones, daß diese Artickel sollen auff die Geschicht / und nicht auff das Recht gesetzt werden / wird bewiesen Gloss. in c. 2. de confessis in 6. dann dem Artickel auf das Recht gestellt / ist man nicht schuldig zu antworten ? Pan. in c. sæpe. de app. gloss. & Bart. in l. ornamentorum, ff. de aur. & argent. leg. Aber auf die Position, so Meldung thut von einer Gewohnheit / soll geantwort / und erwiesen werden : Bal. in l. 1. C. quæ sit long. cons. Also auch in Statuten einer Stadt : Bald. in l. omnes populi. ff. de just. & jur. Und mag der / so articuliren will die Geschicht / das gemeine Recht / das aus der Geschicht fleust / fürbringen und allegiren / nach Inhalt voriger Ordnung / Joan. And. in addit. Spec. in tit. de test. §. nunc videndum post princ. Und soll sich derjenig / so sich auff das Recht will fundiren / fürsehen / daß er die Recht nicht austrücklich setze und allegire / damit dem Widertheil nicht werde Ursach gegeben / zu disputiren / und zu cavilliren : Spe. in tit. de advo. & cons. §. item caveat. Wo aber **der Richter nicht gelehrt wäre** / ist es vonnöthen **vor ihm die Recht zu** allegiren. Spe in tit. de alleg. & disp. §. 1. Daraus folget / wann Artickel werden gesetzt auff Geschicht / daß selten über die Quadruplicas wird kommen. Darumb sagt die Ordnung nichts über die Triplicas.

Die Schrifften sollen gestellet seyn auff die Geschicht und nicht auff das Recht.

Bey einem Ungelehrten Richter können die Jura allegirt werden.

§. 5. Darnach so wird beyden Partheyen gegeben der **siebende** Termin, alles fürzubringen und zu beschliessen / und soll gegeben werden zum nähern Gerichts-Tag. Es wäre dann / daß der Richter aus ehehafften Ursachen einen andern erkennet. Und so ein Parthey beschleust / und die ander nicht / so mag der Richter bey ihme betrachten den Termin, in welchem der Widertheil auch beschliessen soll : Spe de renum. in prim. Item / so ein Theil mündlich beschleust / und nichts neues / das auff der Geschicht beruhet / fürbringt / und der Widertheil auch nichts neues hat / welches die Geschicht betrifft / so soll er auch mündlich mit gemeinen Worten beschliessen. Also will diese **Regenspurgische**

Siebende Termin ad deducendum omnia & ad concludendum.

sche Ordnung / Tit. 34. §. 3. im Verf. Item es soll und mag ein jede.

XL.

Von den Termin, die die Haupt-Sach auffhalten / und nicht gar abschneiden / genannt / Exceptiones Dilatoriæ.

Erste Termin Exception. dilatoriæ. §. 1. Der erste Termin wird gegeben dem Beklagten / fürzubringen alle Außzüg / die zu Latein genannt werden / Dilatoriæ, die soll er in Artickels Weiß / zum nechsten Gerichts-Tag in Schrifften / so die Ordnung ihm / oder seinen Procuratorn betrifft / fürbringen / nach Sag gemeldter Lindauischer Ordnung / und irret nicht Authen. offeratur. C. de lit. contest. die da giebt die 20. Tag / dann im ersten Termin der Ladung wird die Klag gemeldt / nach Sag der Wormbser Ordnung. Also daß der Beklagt aus der Ladung mag bericht werden / darumb wird ihm kein weiter Schub gegeben. Barth. in d. Auth. offeratur.

§. 2. Item / als vorgesagt / daß fürbringen die Exceptiones Dilatorias, wird gegeben ein Termin, nachdem / so der Beklagt die Klag empfangen hat. Also sagt auch Spec. de except. §. Nunc videndum versi. Illud quoque da will Spec. daß kein Außzug soll zugelassen werden / ehe und zuvor dann die Klag übergeben sey. Doch sagt Spec. de lib. oblat. in prin. daß vor übergeben deß Libells mögen die Außzüg deß verdächtlichen Richters / wider den Richter / den Kläger / und den Gerichts-Zwang / fürbracht werden / dann niemands schuldig ist zu nehmen die Klag von dem / so nicht sein Richter ist: Spec. de lit. oblat. in versi. cæterum, in pereundi de recus. ju. Das erste wird doch hie nicht appellirt / also / daß die Klag empfangen werde / ehe dann die Außzüg fürgewendt. Except. suspecti Judicis vel incompetentis.

§. 3. Darum so der Beklagt das Libell nimt / so bringt es ihm keinen Nachtheil / dann er mag nicht desto minder alle Außzüg / so er hat / fürbringen / l. non videtur, ff. de jud. und thut wohl und sicher / so er die Klag nimmt / dann daraus mag er sich viel berathen.

§. 4. Und soll solches verstanden werden / so die Außzüg werden fürbracht wider den Richter / den Gerichts-Zwang / und den Kläger. Dann die Außzüg Dilatoriæ, so den Haupthandel berührten / sollen fürbracht werden / nach Befestigung deß Kriegs / Spec. de lib. oblat. post princ. Und das ist / so der Beklagt den Außzug hat / daß der Kläger solches nicht fordern soll / vor einem nahmhafften Tag / zu Latein / Pactum, de non petendo, oder daß er nicht pflichtig sey / vor dem Tag / oder Condition, diesen Außzug belange dann den Haupt-Handel / darumb verhindert er nicht die Befestigung deß Kriegs. Pactum de non petendo.

§. 5. Item / alle diese Außzüg sollen mit einander fürbracht werden / Spec. in addit. de dilat. §. 1. versu Exceptoriæ, c. pastoralis, de except.

§. 6. Item / der Schub fürzubringen die Außzüg / und Exceptiones, ist ein endlicher Termin gl. in clem. un. de except. vide Bald. in l. consens. C. quomodo & quando jud.

§. 7. Der ander Termin, nach Inhalt gemeldter Ordnung / wird gegeben dem Kläger zu repliciren / in Gestalt und Weiß der Artickel / wider deß Beklagten Außzug zu nächsten Gerichts-Tag / wo er anders Replicas hat. Wo nicht / oder aber nicht will repliciren / soll er den Articulis abjectivis, oder exceptionalibus antworten. Item gemeldter Lindauer Ordnung 1500. §. 14. unter dem Titul: Termini in Dilatoriis.

§. 8. Item / wo der Beklagt wider deß Klägers Replic vermeynt zu dupliciren / soll er das thun auff das nechst Gericht / in Artickels Weiß. Und nachfolgend / wo der Kläger repliciren will / soll er auch also thun. Und so der Kläger vermeynt die Artickel deß Beklagten / oder aber der Beklagt die Artickel / Replicas, Triplicas, &c. deß Klägers / so wird dem Articulanti gegeben Zeit zu beweisen in der erstgemeldten Lindauischen Ordnung und §. Termini in dilat.

§. 9. Item / die Außzüg / wie gemeldt ist / sollen allein Gestalt der Artickel fürbracht werden / und solches nach dieser Regenspurgischen Ordnung / so der Beklagt excipirt wider den Gerichts-Zwang. Also wann er einen andern ordentlichen Richter hat / und das nicht soll in erster Instanz gezogen werden / in diß Gericht / replicire der Kläger / daß er seinen ordentlichen Richter besucht habe / und er habe ihm Recht versagt / so duplicire der Beklagt / daß der Richter zu derselben Zeit aus andern Geschäfften verhindert ist worden / und habe ihm einen andern Termin gesetzt. Regensp. R. Ordnung.

§. 10. Item / in endlichen Außzügen / setz ein Fall also: Es werden gefordert zehen aus einem Contract, dargegen wird excipirt von dem Geding nicht zu fordern / zu Latein / de pacto non petendi, und replicirt / daß der Kläger zu solchem Pact durch Betrug / oder Forcht sey eingeführt worden. Duplicirt der Beklagt / daß der Kläger hab den Pact von neuen gemacht / und also für und für die Sach also zu vollführen: Und mag das Recht / so aus der Geschicht kompt / auch also fürbracht werden. De pacto non petendi.

Römischer Kayserl. Majestät Abschied deß Reichs-Tags zu Augspurg / An. 1510. auffgericht.

S U M M A R I E N.

Reichs-Hülff zu Roß und Fuß wider die Venediger. Anschlag solcher Hülff. Wo / wann / wem und wie sie geschehen soll. Wie mit den Ungehorsamen zu verfahren. Ordnung zu Handhabung Friedens und Rechtens. Cammer-Gerichts starcker freyer Fürgang. Fiscal-Sachen. Land-Fried. Silbern Müntz.

WJR Maximilian von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, Hungarn, Dalmatien, Croatien, rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband/ und Pfaltzgraf rc. bekennen öffentlich und thun kund Allermänniglich, mit diesem Abschied, nachdem Wir verschiener Zeit Unsere und deß Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten und gemeine Ständ allher gen Augspurg zu einem Reichs-Tag aus Ursachen in unserem Ausschreiben verleibt, und damit das Heil. Reich bey seinen Ehren und Würden/ und die Verwandten desselbigen bey Fried und Recht auch bleiben mögen/ beschrieben und erfordert, auff dem viel derselbigen Stände persönlich, auch viel durch ihre Bottschafften in treffentlicher Anzahl hernach benennt, allhie bey uns erschienen, deren wir anfänglich, wie wir jetzo gegen den Venedigern in Kriegs-Ubungen stehen, zu erkennen geben, und gnädiglich an sie begehrt und gebeten haben, uns gegen denselbigen Venedigern mit einer treffentlichen tapfferen und austräglichen Hülff erscheinen, damit wir unserm Fürnehmen desto baß und stattlicher nachkommen möchten, darauff sie uns aus freyem guten Willen gegen denselben **Venedigern eine tapffere wehrende Hülff zugesagt**/ inmassen Wir und Sie uns deß mit einander laut eines Anschlags deßhalb allhie auffgericht, vereinigt und vertragen, auch Wir und Sie deß Wissen haben.

Anlag und Hülff gegen die Venediger

Darzu verordnete Commissarii die Städt Franckfurt und Augspurg.

§. 1. Item/ haben Wir und gemeldte Stände zu Empfahung und Liefferung solcher zugesagten Hülff zu Unsern und deß Reichs Commissarien geordnet und **zugesatzt Burgermeister und Räth der zweyer Städt Augspurg und Franckfurt**/ die Wir auch hiemit ordnen und setzen/ also daß sie Unsere und gemeiner Stände Commissarien in solchem seyn/ und dieselbig Hülff von Ständen empfahen und fürter sollen/ inmassen hernach folgt.

Quittirung der bezahlenden Ständ

§. 2. Es soll auch ein jeder der Stände sein auffgelegte Anzahl desselbigen Anschlags an gedachter Städt eine/ die ihm am bequemsten und gelegensten ist/ erlegen und bezahlen/ an welch Ende auch solche Erlegung und Bezahlung geschicht/ sollen Burgermeister und Rath derselbigen Stadt **die/ so ihre Gebühr also liessern**/ ihnen von Unser und der Stände wegen und derselbigen **Stadt Nahmen und Siegel** quittiren/ und soll Bezahlung solches Anschlags **zu zweyen Zielen** geschehen/ nemlich **der erst und halbe Theil auff** nechst S. Joann. Baptistæ **Tag Sonnenwenden**/ und nachdem etliche deren Ständ fern anheim haben/ auch etliche derselbigen nicht allhie/ und deß Abschieds unbericht seyn/ so wollen wir es gegen allen Ständen desselbigen **ersten Ziels halb biß auff** S. Jacobi **deß Heil. Aposteln Tag** schier ungefehrlich halten/ aber **der ander halbe Theil solches Anschlags soll uns auff** Nativitatis Mariæ, **schier bezahlt**/ doch biß auff S. Michaelis Tag darnach kommend niemands gefährt werden.

Ziel zu Bezahlung deß Reichs-Stände Contingent.

Ferner an den Marschall deß Regiments zu liessern.

§. 3. Item/ so sollen gedachte Burgermeister und Rath **solch Hülff-Geld**/ so viel sie deß empfahen werden/ dem Wohlgebohrnen/ Edlen/ Unsern und deß Reichs lieben getreuen **Paulsen von Lichtenstein/ Freyherrn zu Casterkorn/ Unserm Marschall Unsers Regiments** zu Jnspruck und Hauptmann zu Rattenberg am Jn/ die Wir von Unsern/ als erwählten Römischen Kaysers/ Ystel Wolffen von Stein/ den Wir von Unsern Churfürsten/ Sigmunden von Thungen/ den Wir von Unser Fürsten/ Frantz Wolffgangen Grafen zu Zollern/ Unsern Rath und Truchsessen/ den Wir von der Prälaten/ Grafen und Herrn/ und Futerer von Nürnberg/ den Wir von gemeiner Städt wegen/ ihnen allen gemeiniglich/ oder dem mehrer Theil aus ihnen oder andern/ so wir an ihre statt/ so die vorgenannten dabey zu seyn verhindert/ verordnen würden/ zu Empfahung solches Anschlags von gedachten Burgermeistern und Räthen/ zu Unsern Commissarien auch verordnet und geben haben/ und thun das hiemit auff derselbigen Unserer Commissarien Ansinnen und Begehren/ und sonst niemands anders auff ihre ziemliche Quittung liessern und reichen/ **damit das Kriegsvolck zu denselben unserm Fürnehmen dester baß davon unterhalten werden möge.**

Das Kriegs-Volck damit zu unterhalten.

Monat-Sold deß Reisigen und Fußknecht.

§. 4. Item/ soll in diesem Anschlag und Hülff **ein Reisigen den Monat zehen Gülden**/ und für ein **Fußknecht vier Gülden für Sold**/ Kost und Schaden/ und nicht mehr gerechnet und gegeben werden.

§. 5. Item/ es sollen auch zwölff Monat für ein Jahr und nicht mehr gerechnet werden.

Welche von Alters dem Reich nicht/ sondern den Ständen gedienet/ bleiben dabey.

§. 6. Item/ so haben wir uns bewilligt/ und thun das hiemit/ daß **diejenigen/ so den Ständen von Alters/ u. nicht dem Reich gedienet**/ auch dem Reich ohn Mittel nicht zuständig und verwandt seyn/ oder nichts vom Reich haben/ den Ständen/ den sie zustehen/ folgen und vorbehalten seyn sollen/ damit und auch ein jeder bey seinen Würden/ Stand und Wesen/ wie ihme das zustehet/ sein Vorfahren und Vor-Eltern/ auch er das herbracht haben: bleibe.

Vergleich über Auszug etlicher Stände.

§. 7. Und nachdem etliche der Stände einen Auszug in Krafft jetzo angezeigtes **Artickels** etlicher Bischöffe/ Grafen/ Herren/ und Prälaten halb allhie gethan/ dergestalt daß die ihnen zuständig/ und nicht in deß Reichs

Hülff

Hülff gehörig seyn sollen. Haben wir uns mit genannten Ständen und sie mit uns vertragen/ daß es mit demselbigen Auszug biß auff den nechst-künfftigen Reichs-Tag beruhen/ und alsdann ein jeglicher Ursachen fürbringen soll/ warumb der/ oder die ihm zuständig/ und in deß Reichs Anschlägen nicht seyn oder bleiben sollen/ und nach Verhör derselben/ durch uns und gemeine Ständ/ wie es hinfür gehalten werden/ Erklärung und Leuterung geschehen soll/ Wir wollen auch mittler Zeit gegen denselben/ so ausgezogen seyn/ mit aller Handlung der vergangenen und dieser gegenwärtigen Hülff und Anschläge/ durch unsern Fiscal an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht still stehen.

Gegen Ungehorsame zu procediren.

§. 8. Und ob uns jemands in dieser Hülff und Anschlag/ der in deß Reichs Anschlägen ist/ und ohne Mittel darinn gehört/ **ungehorsam erscheinen**/ den wollen wir/ wie uns als Römischen Kayser gebührt/ zu Gehorsam bringen/ und gegen denselben durch unser Kayserlich Cammer-Gericht procediren wie sich gebührt.

Rechnung der Kayserlichen Reichs-Commissarien.

§. 9. Item/ es sollen auch die obgedachte Commissarien den Ständen auff nechst-künfftigem Reichs-Tag **Rechnung und Anzeig thun**/ was ein jeder deren Stände erlegt/ und wem sie deß fürter geliefert haben.

Wie es mit den gewonnenen Städten/ Flecken/ rc. zu halten.

§. 10. Item/ ob uns der allmächtig GOtt Glück und Sieg/ zu solchem unserm Fürnehmen/ als wir hoffen und bitten/ verleihen/ **daß wir einige Städt/ Flecken oder anders/** so dem Römischen Reich zugestanden hätt/ **erobern/ gewinnen**/oder erlangen würden/ darinnen wollen wir uns halten/ wie uns als Römischen Kayser wohl gebührt.

Ordnung zu Handhabung Friedens und Rechtens.

§. 11. Und nachdem wir aus vielfältigen Ursachen unser Kayserlich Gemüth bewegend/ an Churfürsten/ Fürsten und gemeine Stände auff diesem Reichs-Tag gnädiglich begehrt ein **Ordnung im Reich**/ sonderlich zu **Handhabung Friedens/ Rechtens**/ und was daran hangt/ auch zu Behaltung und Beschirmung deß Reichs fürzunehmen. Haben uns gemeine Stände auff solch unser Ansinnen zur Antwort geben/ daß ihr gemeynt/ Will und Meynung sey auff nechst-künfftigem Reichs-Tag/ deß wir uns/ wie hernach gemeld/ mit ihnen vereiniget/ von einer Ordnung/ die uns und dem H. Römischen Reich/ auch den Ständen ehrlich/ nutzlich/ und ihnen zu erheben und zu tragen mügendlich/ schließlich zu rathschlagen und zu handlen/ welches wir uns dann auch also gnädiglichen gefallen haben lassen.

Anderwärtiger Reichs-Tag wegen der Venediger.

§. 12. Und als wir an die Ständ allhie auch begehrt haben/ etliche aus ihnen zu verordnen/ die/ so die Hülff der zugesagten Zeit schier aus wäre/ erkennen solten/ ob derselbigen Hülff länger/ inmassen wir allhier auch begehrt/ **gegen den Venedigern noth seyn würde**/ oder nicht/ haben uns die Stände bewilliget/ wo der Krieg gegen den Venedigern nach Ausgang derselbigen bewilligten Zeit nicht gericht/ in Fried oder Ruhe gestellt/ oder auch nicht in einen Anstand bracht/ und deßhalb die Nothdurfft erfordern würde/ berührte Hülff zu suchen/ daß sie alsdann uns zu unterthänigen Gefallen und zu Fürderung der Sachen auff einem Reichs-Tag/ den wir auff Purificationis schier wiederum ahhier gen Augspurg/ so fern Wir in eigner Person daselbst erscheinen/ wo Wir aber in eigner Person darzu besuchen/ verhindert würden/ gen Wormbs ausschreiben sollen/ und denen Ständen zween oder drey Monat zum wenigsten zuvor verkündigen/ daselbst sie unverzüglich erscheinen/ die Nothdurfft auff unser Anzeigen ermessen/ und sich nach Gestalt der Sachen ihres Vermögens in Antwort gegen uns vernehmen lassen wollen.

§. 13. Wo aber der Krieg mit den Venedigern vor Ausgang derselbigen bewilligten Zeit gericht/ in Fried oder Ruhe gestellt/ oder aber in einigen Anstand bracht/ und ohn Noth seyn würde/ derohalb den Reichs-Tag fürzunehmen/ so haben sich gemeldte Stände dannoch bewilligt/ einen Reichs-Tag/ den wir auf Purificationis, wie oben gemeldt/ ausschreiben werden/ zu besuchen/ und von der Ordnung/ wie obberührt zu handlen.

Kayserl. Cammer-Gerichts starcker freyer Lauff.

§. 14. Und nachdem an uns und gemeine Stände vielfältig Klagen allhie gelangt haben/ also daß etlichen Ständen und Unterthanen deß Reichs Verhinderung geschehen soll/ an unserm Cammer-Gericht zu Rechten und ihrer behalten Urtheil Execution zu erlangen/ so haben Wir uns bewilligt und versprochen/ und thun das in Krafft deß Abschieds/ wie dann vormals und allweg unser Gemüth und Meynung gewest/ und noch ist/ daß dasselbig unser **Cammer-Gericht seinen starcken freyen Lauff und Fürgang** laut der Ordnung zu vorgehaltenen Reichs-Tägen gemacht haben/ und daß wir derselbigen Ordnung zuwider kein Mandat ausgehen lassen sollen noch wollen/ in keine Weiß.

Commissarii Uberrechnung und Gebrechen deß Cammer-Gerichts.

§. 15. Item/ haben wir uns mit den Ständen und sie mit uns allhie auch vereiniget und vertragen/ dieweil wir auff dem Reichs-Tag zu Costentz unter andern Artickeln im Abschied deß Cammer-Gerichts halb geordnet/ welcher gestalt **Rechnung und Gebrechen desselbigen Cammer-Gerichts** sechs Jahr lang gehört und darinn gehandelt werden soll. Dem dann deß ersten Jahrs durch weyland Ertz-Bischoff Jacoben zu Mayntz/ und Hertzog Albrechten von Bayern/ Vollziehung geschehen/ aber seithero aus zugefallener Verhinderung ferners nicht deßhalb gehandelt worden/ daß darum Wir und unsere Neven und Fürsten der Ertz-Bischoff zu Trier und Hertzog Georg von Sachsen/ unsere Räthe/ auff S. Joann. Baptistæ Tag schier zu Nacht zu Wormbs haben/ die Rechnung und Gebrechen desselbigen Cammer-Gerichts/ durch unser aller Räthe deß andern Tags hören/ und der Nothdurfft handlen lassen/ dergleichen soll es auch durch uns und die andern Fürsten/ alles laut berührten Abschieds hinfüro gehalten werden.

Fiscals Fleiß der Gefäll zu Unterhaltung deß Cammer-Gerichts.

§. 16. Es sollen auch unsere und die berührte Räthe mit unserm Königlichen Fiscal ernstlich handeln/ also daß er in den Fiscalischen **Sachen Fleiß und ernstlich Einsehen**

hab / und darinn mit Fleiß handeln und procediren / damit unser **Cammer-Gericht** durch die Fiscalische **Gefäll** desto stattlicher und besser **erhalten** / und die Ständ deß Anschlags erleichtert werden mögen.

Haltung deß Land-Friedens.

§. 17. Weiter so wollen Wir/ daß unser vorig auffgerichter **Land-Fried** bey Vermeydung der Pön darinn verleibt / seines Inhalts **stracks gehalten** / und dem gelebt werden soll/ Wir wollen auch denselben zu Erinnerung und Erfrischung der Verwandten und Unterthanen deß Reichs Gedächtnuß allenthalben im Reich wiederum verkündigen lassen.

Gulden und silbern Müntz.

§. 18. Es soll auch der **gülden Müntz halb** auff den Abschied nechst zu Franckfurt gemacht/ darzu wie ein **Ordnung der silbern Müntz halb im Römischen Reich fürzunehmen sey**/ auff nechst-künfftigen Reichs-Tag gerathschlagt / und so viel möglich/ schließlich darvon gehandelt werden : Es sollen auch **die Stände**/ so von Römischen Kaysern und Königen zu **müntzen gefreyet seyn**/ ihre Müntz-Meister und Wardin / und was zu solchen Sachen dienlich ist / sonderlich / was der angezeigte Abschied zu Franckfurt inhält / mit ihnen auff solchen Tag bringen / damit in beyden Stücken der Nothdurfft / der Zeit wie obgemeldt / gehandelt werden möge.

Befreyte Müntz-Stände.

§. 19. Solches alles und jedes so obgeschrieben steht/ und Uns **Kayser Maximilian** anrühren / gereden und versprechen Wir bey Unsern Kayserlichen Worten/ stett/ fest und unverbrochentlich und auffrichtiglich zu halten / und zu vollnziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen / und zu geleben / und darwider nicht zu thun / fürzunehmen / zu handlen oder ausgehn zu lassen / noch niemands anders von unsern wegen zu thun gestatten / sonder alle Gefehrd/ deß zu **Urkund** haben Wir unser Insiegel mit rechter wissen an diesen Abschied gehangen.

Urkund Kayserl. Majest.

§. 20. Und Wir Churfürsten Fürsten/ Prälaten / Grafen und Herrn / auch dem Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen und deß Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städte Gesandte/ Bottschafft und Gewalthabere hernach benemt/ bekennen auch offentlich mit diesem Abschied/ daß alle und jede obbeschriebene Punct und Artickel mit unserm guten Wissen / Willen und Rath fürgenommen/ geschehen/ auffgericht/ und geordnet seyn / bewilligen die auch in Krafft diß Brieffs / gereden und versprechen in rechten guten und wahren Treuen / die so viel einen jeden sein Herrschafft oder Freunde / von den er geschickt / oder gewalthabend ist / betrifft / oder betreffen mag / wahr / stett / fest / auffrichtig und unverbrochentlich zu halten / und zu vollnziehen/ und denen nach allem unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben/ sonder alle Gefehrde.

Und der Churfürsten und Ständen.

Subscription, **anwesender Stände und Abgesandten.**

Und seynd diß die hernach geschrieben/ Wir
„die Churfürsten/ Fürsten / Prälaten / Grafen
„und Herrn/ und deß Heiligen Reichs Städt
„Bottschafft / und Gewalthaber von Gottes
„Gnaden / Wir deß Heil. Stuls zu Mayntz
„Ertz-Bischoffe/ deß Heil. Römischen Reichs in
„Germanien/ Ertz-Cantzlar/ Jacob der H. Kir-
„chen zu Trier Ertzbischoff/ deß Heil. Römischen
„Reichs durch Gallien/ und das Königreich A-
„relat Ertz-Cantzlar / Philipps der H. Kirchen
„zu Cölln Ertz-Bischoff / deß Heil. Römischen
„Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar / Hertzog
„zu Westphalen und Engern / Ludwig Pfaltz-
„graf bey Rhein/ Hertzog in Bayern / deß Heil.
„Römischen Reichs Ertz-Truchseß / Friedrich
„Hertzog zu Sachsen / deß Heil. Römischen
„Reichs Ertz-Marschall / Landgraf in Thürin-
„gen / und Marggraf zu Meissen / alle **Chur-**
„**fürsten persönlich** / von wegen Marggraf
„Joachims von Brandenburg / Churfürsten
„Ytel Wolff von Stein Ritter / Ernst Ertzbi-
„schoff zu Magdeburg / Primus in Germanien,
„Administrator deß Stiffts zu Halberstadt/von
„wegen deß Ertzhertzogen von Oesterreich Chri-
„stoph Bischoff zu Brichsen / von wegen deß
„Ertzbischoffs von Saltzburg/ Wolffgang Pa-
„chamer Doctor, sein Cantzlar : Georg Bischoff
„zu Bamberg/ Lorentz Bischoff zu Würtzburg/
„und Hertzog zu Francken / Gabriel Bischoff zu
„Eichstätt / Wilhelm Bischoff zu Straßburg/
„Hugo Bischoff zu Costentz/ Heinrich Bischoff
„zu Augspurg/ Philipps Bischoff zu Freysingen/
„Johanns Administrator deß Stiffts zu Regen-
„spurg/ Johann Rudolph/ Abbt zu Kembden.

Churfürsten persönlich.

So sind diß hernach geschrieben deren **geist-**
lichen Fürsten Bottschaffe / Ergso von„
Gemmingen / Thum-Dechant zu Wormbs.„
von wegen deß Bischoffs zu Wormbs / Hart-„
man Fuchs von wegen deß Bischoffs zu Speyer/„
Wolffgang von Tamberg / Thum-Dechant„
zu Passau / Philipps Tantzer Secretari, von„
wegen deß Bischoffs von Passau : Von wegen„
deß Bischoffs von Basel / Jacob Dünckelspü-„
ler Doctor, Thum-Herr zu Basel / von wegen„
deß Bischoffs von Lüttich/ Friedrich Borchard„
Secretari, Johann Adelman/ Commentheur zu„
Mergenheim / von wegen deß Teutschen Mei-„
sters: Welche **Fürsten so persönlich erschie-**„
nen seynd / Friedrich Pfaltzgraf bey Rhein/„
Hertzog in Bayern und Vormünder. Jo-„
hannes Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in„
Bayern und Graf zu Veldentz/ Erich Hertzog„
zu Braunschweig / Friedrich Marggraf zu„
Brandenburg ꝛc. Ulrich Hertzog zu Würtenb.„
und zu Teck / Graf zu Mümpelgard / Johan-„
nes Landgraf zu Leuchtenberg : **Von wegen**„
deren Vormünder und Regenten / Her-„
tzog Wilhelms von Bayern / Wolffgang von„
Ahaim Hofmeister / von wegen der Hertzo-„
gen von Gülich/ Friedrich von Brambach/ von„
wegen deß Landgrafen von Hessen / Ludwig„
von Beymelburg / Herman Graf und Herr zu„
Hennenberg / Wilhelm Graf und Herr zu„
Hennenberg / von **sein und der Prälaten**„
wegen hernach benennt / nemlich Johannes„
Abbt zu Salmansweiler / Hartman Abbt zu„
Weingarten / Johannes Abbt zu Elchingen/„
Andreas Abt zu Ochsenhausen / Peter Abt zu„
Ursy / Conrad Abt zu Rot / Johannes Abt zu„
Mindenau / Johannes Abt zu Schossenried/„

Geistl. Fürsten Gesandte.

Fürsten so persönlich erschienen.

Deren Vormünder und Regenten wegen.

Prälaten wegen.

Simon

Digitized by Google

Simon Abbt zu Marchthal / und Erasmus Abbt zu S. Heymeran zu Regenspurg: Von der Grafen und Herrn wegen / Ulrich Graf von Montfort / Graf Sigmund von Hage / und Wilhelm Truchses / Freyherr zu Waldburg. Von der **Frey- und Reichs-Städte wegen** / Diederich Meinertzhagen Doctor, Pfarrer zu S. Laurentz zu Cölln / von der Stadt Cölln wegen / Hans Schmaler / und Hans Schwäbel / von der Stadt Regenspurg wegen / Heinrich Hochwissel Doctor, von der Stadt Metz wegen / Peter Müßler / von der Stadt Straßburg wegen / Hartwig Bregewald / Protonotarius, von der Stadt Lübeck wegen / Ulrich Artzt Burgermeister zu Augspurg / von der Stadt Augspurg wegen / Caspar Nutzel Burgermeister zu Nürnberg / von der Stadt Nürnberg wegen / Carl von Hengsperg / Burgermeister / von der Stadt Franckfurt wegen / Mattheus Neidhard Doctor, Burgermeister von der Stadt Ulm / und aller Städt deß Schwäbischen Bunds wegen / Jacob Mäurer / von der Stadt Speyer wegen / Ulrich Jung Vogt / Burgermeister von der Stadt Hagenau / und der nachbenennten Städt / nemlich Colmar / Schlettstadt / Obern Ehenheim / Kaysersberg / Münster in S. Gregorienthal / Dinckheim und Roßheim wegen / Johannes Krauß / Doctor von der Stadt Goßlar / Mühlhausen und Nordhausen wegen / Gregori Girung Rathsmann von der Stadt S. Gallen wegen / Braun von Cölln / von der Stadt Wetzlar wegen / und Hillbrand Schwartz / Burgermeister von der Stadt Dortmund wegen in Westphalen.

> **Frey- und Reichs-Stadt wegen.**

Deß zu Urkund / so haben wir Uriel Ertz-Bischoff zu Mayntz / und Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein / etc. beyde Churfürsten obgenannt / von unser und unserer obgenannten Mit-Churfürsten wegen / Wir Lorentz Bischoff zu Würtzburg / und Friedrich Pfaltzgraf bey Rhein etc. Obgenannt von unser und deren geistlichen und weltlichen Fürsten wegen: Wir Johann Rudolph Abbt zu Kembden / von unser und deren Prälaten wegen / und Ich Sigmund Graf zum Hag / von mein und deren Grafen und Herrn wegen / aller obbenennt / unser jeglicher sein Insiegel an diesen Abschied gehangen / der geben und beschehen ist auff dem Reichs-Tag hie zu Augspurg auff Mittwoch in den Heil. Pfingstferien / nach Christi Geburt funffzehenhundert und im zehenden Unserer Reiche deß Römischen im fünff und zwantzigsten / und deß Hungarischen im ein und zwantzigsten Jahre.

Erster Theil.

Römischer Königlicher Majestät, und gemeiner Ständ deß Reichs, Auffsatzung und Ordnung, auff dem Reichs-Tag zu Trier, und Cölln, Anno 1512. auffgericht.

SUMMARIEN

Ersten und Andern Theils.

Schutz deß Pabsts / der Kirchen / Landfriedens-Handhabung / und hierzu nöthige Hülff / durch allgemeine specificirte Anlag auff die Kayserl. Erb-Lande / als auch andere Fürstl. Potentaten / Geistliche und Weltliche / Reich und Arme in Præfat. & Tit. 1. Eyd der Einnehmer und deren darzu verordneten Räth T. 2. 3. Verbot deß Gotteslästeren / zutrincken / unerhörten Laster / von Verdächtigen deß Friedenbruchs / Malefitz-Händeln den Ubertretern und dessen hohen Straff / streitiger Possession, inländisch ordentlich Recht / leichtfertige außgetretene Unterthanen / Kauffmanns-Compagnien / Monopolien, Ubersetzung der Waaren / das Fiscals Ampt gegen die Ubertreter / Vertrag der angräntzenden Ständen der Müntz halben / jährliche Zusammenkunfft der K. Räth / Käyserl. Cammer-Gericht auf 6. Jahr. T. 4. Ein Jahr verwilligte Geld-Hülff / darzu verordnete Commissarii, Franckfurt und Augspurg 8. Käyserl. Reichs-Räth / deren Ampt mit Rath und Hülff / zu Erlangung der Anlag / gegen ungehorsame Unterthanen / frembde Händel auch gegen den König in Franckreich / und den Pabst treulich an Hand zu gehen / deren monatlichen Besoldung / Schadloßhaltung ihrer Gefangenschafft von Phadburgern / Hülff gegen gethanen Fried-Bruch im Bambergischen / gleichmässige anderen Fürsten zu leisten / Causæ Wormbs contra Wormbs / Speyer contra Lindau / Abbts zu Weingarten contra Landen / rückständige Besoldung der Reichs-Räth / Verlegung der Franckfurter Meß auß der Charwochen / Betrug der Tücher / von begehrter Hülff deß Hochmeisters in Preussen / deß Raths zu Augspurg geliehenen 1000. Fl. Limburg contra Hall Part. 2. Tit. V.

WIR Maximilian von GOttes Gnaden, Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / zu Hungarn, Dalmatien, Croatien etc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lothringen / zu Braband / zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg / zu Lützenburg / und zu Geldern, Graf zu Flandern, zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierth, zu Kyburg, zu Arthoys, und zu Burgund, Pfaltzgraf zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Namur / und zu Zütphen, Marggraf deß Heil. Römischen Reichs, und zu Burgau / Landgraf im Elsaß, Herr zu Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Salins, zu Mecheln, etc. bekennen und thun kund allermänniglich, mit diesem Brieff: Nachdem wir, als erwählter Römischer Kayser, und rechter Herr in unserm Käyserlichen Gemüth betracht, und zu Hertzen genommen, wie eine gute Zeit das H. Reich in mercklich Abnehmen kommen / auß vielen vergangenen Kriegen / und Auffruhr im Reich / auch zum

> **Des Heil. Reichs Abnehmen zu verhüten.**

zum Theil von etlichen Anstössen desselben / und viel bißher vom Reich entzogen worden. Diß in künfftiger Zeit zu **fürkommen** / auch **Fried und Recht im H. Reich zu handhaben / und zu verhüten** / daß hinführo niemand von dem H. Reich gedrungen, auch ob jemand von dem Reich unterstünde abzufallen, dasselbig zu wenden / und daß niemand den andern vergewaltige / sondern daß Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn / Städt, und sonst männiglich im H. Reich bey ihren Fürstlichen Ehren und Würden, bey ihren innhabenden Gütern, Freyheiten, Rechten und Herkommen, bleiben, und gegen den andern ziemlichs, gebührlichs Außtrags / und Rechtens, sich begnügen lassen. Und daß Wir, als Römischer Käyser, bey dem Reich, und das Reich bey Uns, für Unser und der Ständ Nachkommen / bleiben und behalten werden mögen,

Wie auch Auffruhr und Krieg.

Auch Krieg und Auffruhr im Reich zu verhüten / auch abklagen und absagen, wider den gesetzten Land-Frieden / darzu Strassenrauberey zu straffen, und nicht gestatten. Deßgleichen ob jemands im Reich, oder ausserhalb deß Reichs / **dasselbig anfechten oder bekriegen wolt / dem Widerstand zu thun.**

Den Feinden zu widerstehen.

Und nicht der Vermeynung, daß Wir, oder die Ständ jemands muthwillig unter uns selbst, oder andern Fürnehmen zu bekriegen wolten / sondern allein ad conservandum, & defendendum deß, so hierinn geschrieben stehet. So haben Wir Churfürsten / Fürsten, und andere Ständ deß Reichs, zu Uns anfänglich gen Trier, auff einen gemeinen Reichs-Tag erfordert / und denn nachfolgend auß trefflichen beweglichen Ursachen her gen Cölln verrückt. Darauff sie in guter Anzahl, zum Theil in eigner Person, auch durch Bottschafft, bey uns erschienen, und also GOtt zu Lob / und **Erhaltung unsers H. Glaubens der H. Römischen Kirchen / Päbstliche Heiligkeit** / und deß **H. Römischen Reichs Teutscher** Nation, uns mit deß H. Reichs Ständen, und sie mit Uns nachfolgende Artickel und Meynung, als ein Christlich Corpus und Versammlung, gegen und miteinander vereiniget / verpflicht, und vertragen.

Erste Handlung mit den Chur- und Fürsten wegen der Religion.

I.

Defension **deß Pabsts und der Römischen Kirchen.**

§. 1. Zum ersten / ob jemands / wer der oder die wären / oder seyn würden / der oder die unsern **allerheiligsten Vater den Pabst und die H. Römische Kirchen / wider ihre Freyheit / Recht und Gerechtigkeit** / beschädigen / vergewältigen / oder verdrucken wolten / oder ein Theilung oder Schisma in der H. Christlichen Kirchen machen / daß wir alsdann denselben / ihren Helffern oder Helffers Helffern / nicht sollen noch wollen Hülff / Rath / Fürschub / oder Beystand thun / sondern darwider rathen / und getreulich fördern / wie man das je zu Zeiten / nach Gelegenheit der Sachen / Zeit und Handlung bey uns selbst im Rath erfinden und ermessen / abwenden / und verhindern mögen.

Schutz deß Heil. Reichs / dessen Glieder rc.

§. 2. Weiter / ob jemands / wer der / oder die wären / so Uns als Römischen Kayser / das Heil. Reich / oder die Glieder desselben / die denselben anhängig und gehorsam sind / von wegen deß Heil. Reichs / an ihren Ehren / Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten / beschädigen / vergewältigen / verdrucken / Theilung im H. Reich machen / oder ihnen zum Vortheil / sie dem Heil. Reich entziehen und abbrechen wolten / wider die / ihre Helffer und Anhänger / sollen und wollen Wir einander getreulich verholffen und berathen seyn / und einander nicht verlassen / inmassen / wie hernach folget.

§. 3. Wir sollen und wollen auch unsern / und deß Reichs gesetzten und verkündigten **Land-Frieden** / auch derselben Ordnung und Satzung deß Rechtens / auch Vollnziehung und Execution derselben / gegen und mit einander getreulich **halten und handhaben**. Und ob jemands / wer oder die wären / niemands außgenommen / der darwider zu handeln / oder zu thun fürnehme / in einigen Weg / wider den oder dieselben / wollen wir einander getreulich / Hülff / Rath und Beystand thun / und einander nicht verlassen / auff Maß / hernach geschrieben stehet.

Land-Friedens Handhabung.

§. 4. Und nachdem Wir vor Augen sehen und mercken / daß Unser **Heiligster Vater der Pabst** / und die **Heil. Römische Kirch** / in etwas Betrübung und Beschwerung stehen / gegen etlichen Christlichen Gewälten / auch ein Schisma in der H. Kirchen sich zu erheben zu besorgen seyn möcht / so achten wir vor mercklich nothdürfftig / daß **Wir** / als **rechter Vogt und Schirm-Herr der Christlichen Kirchen** / auch Churfürsten / Fürsten / und ander Ständ deß Reichs / sich in die Sachen schlagen / und Wege fürnehmen / wie solche Beschwerung und Schisma zum förderlichsten und besten abgewendt / verhütet / und zur Besserung gestellt werden möge. Wo aber darinn nicht fügliche Mittel und Weg erlangt werden möchten / so soll es dann nach laut deß ersten Artickels obgesetzt gehalten werden.

Kayser ist Vogt und Schirm-Herr der Kirchen.

§. 5. Und ob jemand / wer der / oder die wären / ausserhalb deß Reichs / niemands außgenommen / der / oder die uns / das H. Reich / oder die Glieder desselbigen / die demselben anhängig und gehorsam seynd / an ihren **Ehren / Freyheiten / Rechten / oder Gerechtigkeiten /**

mit

Digitized by Google

mit Gewalt / wider Recht zu gewältigen / oder zu verdrucken / Theilung im Heil. Reich zu machen / oder ihnen zu Vortheil dieselbe dem Heil. Reich entziehen / oder abzubrechen unterstehen / und solches öffentlich am Tag liegen / oder sonst beweißlich seyn wird / vor uns / und den Ständen deß Reichs / so deßhalben zusammen / wie hernach folgt / kommen sollen. Und umb dasselbig sollen wir / auch Churfürsten / Fursten / und andere Stände / an ein gelegen Mahlstatt im Reich zusammen kommen / nicht zu erkennen / ob man einige Hülff zu thun schuldig wäre / sondern allein zu rathschlagen / und zu beschliessen / wie / und welcher Maß die Hülff geschehen / und wie groß / zu Roß und Fuß die seyn soll. Und ob sich etwas weiter zutragen wird / solche Hülff zu mindern / oder mehren / alles nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen / und der Ständ Vermögen treulich und ungefehrlich.

Wie die Hülffleistung gegen alle Vergewaltigung zu thun.

§. 6. Und soll solche Hülff / nach Vermögen der Ständ / ziemlich und gleich gesetzt / und angesehen / auch keiner vor dem andern beschwert werden. Darinn wollen Wir unser Erb-Länder / die dem Reich unterworffen seynd / nemlich Unser Häuser Oesterreich und Burgund / gezogen haben / und wollen derselben unser Häuser zugehör / auch nechstem Reichs-Tag / durch einen Bey-Brieff / anzeigen und benennen. Deßgleichen so seynd anderer Churfürsten / Fursten / und Ständ / Land und Bezirck auch benennt / wie hernach folget.

Der Kayserl. Erbländer / Oesterreich und Burgund Anlag wie auch anderer Stände.

§. 7. Es sollen auch die Churfürsten / Fürsten / und andere Ständ / so sie in Sachen oberzehlt / zusammen an gelegene Mahlstatt erfordert werden / persönlich oder durch ihre Vollmächtige treffentliche Bottschafft / wo sie in eigner Person erscheinen / redliche Hinderung hätten / die sie bey ihrem Glauben / mit ihren Brieffen und Siegeln betheuren sollen / erscheinen / und nicht außbleiben. Ob aber einer oder mehr außbleiben / und nicht erscheinen / oder wie oben stehet / ihre Bottschafften nicht schicken würden / das doch keines wegs seyn soll / so sollen die andere / so erscheinen werden / nicht desto minder in Sachen darumb sie erfordert seyn / fürgehen. Und was dieselbe / so erschienen seynd oder der mehrer Theil auß ihnen / auff die Pflicht derhalben auffgericht / obberührter massen endlich berathschlagen und beschliessen werden / dem soll von allen Ständen gefolgt / nachkommen / und vollnstreckt werden / ohn alle Widerred und Weigerung.

Was per majora der erscheinenden Stände beschlossen / das obligirt alle.

§. 8. Und ob jemands dem Heil. Reich unterworffen / Uns / Churfürsten / Fürsten / oder andere Ständ / so dem H. Reich auch unterworffen / und in deß Reichs Hülff / wie oben stehet / gezogen seynd wider den auffgerichten Land-Frieden vergewältigen / befehden / anklagen / bekriegen / oder daß ihr mit Gewalt / ohn Recht / nehmen wird / in demselben / so das zu frischer That geschehe / sollen alle die / so deß ermahnet / oder für sich selbst innen werden / nacheylen / helffen retten / und behalten / alles nach laut und Vermög unser und deß Reichs Land-Frieden / und desselben Ordnung.

Nacheilen den Land-Friedbrechern.

Ob aber zu frischer That nichts gehandelt worden wäre / oder hatt / mögen / und die Thäter / ihre Helffer / Anhänger und Fürschieber / von uns / oder unserm Cammer-Gericht / in die Acht / alles nach laut deß H. Reichs auffgerichten Ordnung denunciirt worden wären / und dann solche Denunciation, auch der geistliche Bann / so nach laut unser / und deß Reichs Ordnung / zu der Denunciation erlangt werden mag / so fern der Ankläger oder Anruffer das begehrt / in deß Willen es allezeit stehen soll / kein Hülff oder Fürstand in Sachen bringen / oder geben wolte / alsdann soll der Hauptmann in dem Bezirck / da die Thäter / ihre Helffer oder Anhänger wohnen oder seynd / mit samt seinen Zugeordneten / zusammen kommen / rathschlagen / und fürnehmen / damit der Land-Fried gehandhabt / und die Beschädiger gestrafft werden.

Deren Execution In Acht und geistl. Bann.

§. 9. Deßgleichen sollen die Hauptleuth / und ihre zugeordnete Circkel / mit Vollnziehung der Urtheil / so am Cammer-Gericht gesprochen / und in ihre Krafft gangen / und dann die Executorial darauff gefolgt / dem behaltenden Theil nicht erschiessen wolten / auch rathen / fürnehmen und helffen / damit solch Urtheil vollnzogen werde.

§. 10. Wo aber der Handel in beyden oberzehlten Artickeln zu schwer und lästig wäre / daß solches durch die Hauptleut und Circkel nicht erhebt werden möcht / alsdann soll der Hauptmann in deß Bezirck die Hülff geschehen soll / solches an uns / oder so wir nicht in der Nähe zu erlangen wären / an unsern Neven den Ertz-Bischoffen zu Mayntz / an unser statt förderlich gelangen lassen / die andere Ständ deß Heil. Reichs an gelegen Mahlstatt / zusammen erfordern / zu rathschlagen / zu handlen / und fürzunehmen / damit solche Beschwerungen abgewendet werden. Doch daß solcher Tag uns allezeit angezeigt werde / damit wir auch jemands von unsertwegen darzu verordnen mögen. Doch ob sich mittler Zeit / und vor dem nechsten Reichs-Tag / der Fall also begebe / daß solches demselben Reichs-Tag kein Hinderung oder Irrung bring / sondern derselb seinen Fortgang haben soll. Und soll der Kosten / so in allen obberührten Hülffen geschicht / auff uns / und alle Ständ in gemein geschlagen und außgetheilt / und von dem gemeinen Anschlag / hernach gesetzt / genommen werden.

Wichtige schwere Sachen sollen allezeit an Ihro Kayserl. Maiestät gebracht werden.

§. 11. Darauff haben Wir samt den Ständen / zehen Circkel geordnet / wie hernach folget. Nemlich sollen wir mit unsern Erblanden zu Oesterreich und Tyrol / rc. einen / und Burgund mit seinen Landen / auch einen Circkel haben.

Zehen Circkel / oder Crayß deß Reichs.

§. 12. Item / sollen die vier Churfürsten am Rhein einen / und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg mit sampt Herzog Georgen von Sachsen / und den Bischoffen / so in den Landen und Bezircken daselbst gesessen / auch einen Circkel haben. Und sollen die sechs Circkel hievor auff dem Reichs-Tag zu Augspurg verordnet bleiben / und solches sonst einem jeden Stand / an seinen Obrigkeiten / Herrlichkeiten / und Rechten unschädlich seyn. Wo aber solcher Circkel halben / eines oder mehr / einige Irrung zufallen wird / davon soll zu nechstkünfftigen Reichs-Tag gehandelt werden.

Digitized by Google

Mässigen und erträglichen Hülff Aufsatzung.

§. 13. Und damit die Mässigung der Hülff/ davon obgemeldt/ desto baß und stattlicher unterhalten werden mög / so haben wir uns mit den Ständen / und die Stand mit uns einer leidlichen / möglichen / und träglichen gemeinen Auffsatzung/auff alle Stând/und Unterthanen deß Reichs/ geistlich und weltlich/ vereinige / wie hernach folgt.

Specification der Anlag auf jede Person Arm und Reich/ Geistlich und Weltlich/hohen uñ niedern Stands.

§. 14. Und damit der Arme nicht so hoch beschwert / und dem Reichen auch auffgesetzt werde/ daß er neben andern Beschwerungen ertragen mög so soll ein jegliche Person/so unter funffzig Gülden werth hat/wie wenig das wäre/ einen dritten Theil eines Schillings Gold/ dero zwantzig ein Gülden machen/ geben. Aber von den Kindern / so sie hätten in ihrem Brod/ sollen sie nichts zu geben schuldig seyn.

Von 50. biß 400. Fl.

Wer aber funffzig Gülden biß in hundert hat / soll geben zwey Theil eines Schillings in Gold. Und von jeglichem Kind / so sie in ihrem Brod haben / und zwölff Jahr/oder darüber alt seynd / auch ein Drittheil eines Schillings in Gold geben. Was aber ein hundert / biß in vier hundert Gülden hat/ soll geben einen gantzen Schilling in Gold. Auch von jeglichem Kind in ihrem Brod zwölff Jahr alt oder darüber / ein Drittheil eines Schillings. Deßgleichen sollen auch alle ledige Personen/die in Dienst sich halten/Geistliche oder Weltliche/auch Eheleut/die nicht Kinder hätten / ihrer jedes einen Schilling in Gold geben.

Von 400. biß 1000. Fl.

§. 15. Wer aber über vier hundert/ biß in fünff hundert Gülden/ oder darüber biß in tausend hätt / soll geben zween Schilling in Gold / also / daß zwey Eheleut jegliches ein Schilling : Und wo sie Kinder hätten / von jeglichem Kind in ihrem Brod zwölff Jahr alt/ oder darüber / zwey Theil eines Schillings geben. Was aber nicht Eheleut wären / und fünff hundert Gulden werth hätten / sollen dannoch zween Schilling geben.

Von 1000. Fl.

§. 16. Wer aber tausend Gülden werth hat / soll geben vier Schilling in Gold / und von jeglichem Kind in ihrem Brod / zwölff Jahr alt oder darüber / so nicht eigen Gut hat / ein Schilling. Wo es aber eigen Gut hätt / soll es bleiben/ wie oben steht.

Von 1500 biß 2000. Fl.

§. 17. Wer aber funffzehen hundert biß in zwey tausend Gülden hat / soll geben ein Ort eines Gülden für sich / und sein Gemahl und von jeglichem Kind in ihrem Brod/ zwölff Jahr oder darüber alt / 2. Schilling in Gold.

Von 2. biß 4000. Fl.

§. 18. Item/wer da hat zwey tausend Gülden / oder darüber biß in vier tausend / soll geben ein halben Gülden / und von jeglichem Kind unverändert / in ihrem Brod / zwölff Jahr alt / oder darüber / drey Schilling in Gold.

Von 4. biß 10000. Fl

§. 19. Wer aber hat vier tausend Gülden/ oder darüber / biß in zehen tausend / soll geben ein Gülden / und von jeglichem unveränderten Kind / in ihrem Brodt / obgemeldtes Alters / ein halben Ort eines Gülden.

Von 10. biß 20000 Fl.

§. 20. Wer aber von zehen tausend / biß in zwantzig tausend Gülden hat / soll geben anderthalb Gülden / und von jeglichem Kind unverändert / es sey jung oder alt / auch ein Ort eines Gülden.

Von 10. biß 30. und 40000. &c. und also fort auß.

§. 21. Und wer hat zwantzig tausend Gülden / oder darüber / biß dreyssig oder viertzig tausend / und also fürtauß / soll geben drey Gülden / und von jeglichem Kind unverändert/es sey jung oder alt/ein halben Gülden.

Geistlicher Personen Hülff von 50. biß in 1000. Fl. Gefällen.

§. 22. Wo aber geistliche Personen seynd / der einer ein Jahr Einkommens hat unter funffzig Gülden / der soll geben ein halb Ort eines Gülden. Wo er aber funffzig Gülden biß in hundert fallen hat / ein halben Gülden. Wer darüber biß in zwey hundert hat / drey Ort. Wer fürter biß in tausend Gülden / und darüber fallen hat / soll geben zween Gülden.

Prälaten/ Prälatinnen und Convents-Personen von 200. biß 3000. Fl. Gefällen.

§. 23. Prälaten und Prälatin / so sie nicht ohn Mittel unter das Reich gehören / die da jährlich Einkommens haben unter zweyhundert Gülden / sollen geben einen halben Gülden / und für jegliche Person ihres Convents ein Schilling an Gold / wer aber darüber biß in fünff hundert Gülden fallen hat / ein Gülden / und für jegliche Person ihres Convents auch ein Schilling in Gold. Welche aber ein tausend / oder darüber fallen haben / biß in zwey tausend / sollen geben 2. Gülden / und für jegliche Person ihres Convents zween Schilling. Wer aber 3000. Gülden und darüber hat / soll geben 3. Gülden / und von jeglicher Person ihres Convents ein Ort eines Gülden.

Ihre Dienstboten.

Aber mit ihren Dienstboten / und andern ungeordneten Personen / soll es / wie von andern weltlichen Personen geschrieben stehet / gehalten werden.

§. 24. Deßgleichen / soll es gehalten werden mit den Prälaten oder Prälatin / in ihren Conventen / dem Reich ohn Mittel unterworffen.

Reichs-Städt und Communen von 200. biß 3000. Fl. Gefällen.

§. 25. Item / sollen alle und jegliche Commun und Städt dem Reich ohn Mittel unterworffen / so jährlich unter zwey hundert Gülden in gemeinen Seckel fallen haben / geben ein halben Gülden. Welche aber darüber biß in fünff hundert Gülden fallen haben / ein Gülden. Welche tausend Gülden haben / und darüber biß in zwey / oder drey tausend / sollen geben drey Gülden. Was aber drey tausend Gülden / und darüber fallen hat / soll geben vier Gülden.

Chur- und Fürsten / Grafen und Herrn sollen die Reichs-Tags-Unkosten mit von den Unterthanen / sondern ihrer Rentkammer einnehmen.

§. 26. Nachdem Churfürsten und Fürsten / Geistlich und Weltlich / auch Grafen und Herrn deß Heiligen Reichs / die Reichs-Tag / wie vor und nach gemeldt / jederzeit / in eigener Person / oder durch ihre vollmächtige Bottschafft / auff ihren Kosten ersuchen / auch den Anschlag in ihren Fürstenthümern und Gebieten wie hernach folget / einbringen / und allerley Kostens / auß ihrem Cammer-Gut / darauff wenden / und nicht auff die Unterthanen schlagen sollen. Darzu ob man zu Handhabung Friedens und Rechtens / ichts handeln und fürnehmen wird / ihr Büchse / Pulver / und ander Getreydschafft darzu gehörig / darleihen sollen / wie hernach folgt : Sollen sie doch für ihre

Anlags-Befreyhung ihrer Person.

Person bey diesen Bürden und Anlagen unbeschwert bleiben / damit sie dem / so jetzt gemeldt / desto stattlicher ob und vor seyn mogen.

§. 27.

Digitized by Google

Reichs Ritterschafft.

§. 29. Nachdem uns und dem Heil. Reich merckliche Sachen und die Beschwerung / wie gemeldt/ jetzo fürstehen / und damit die **Ritterschafft** zu Erlangung und Erhaltung deß Römischen Reichs / und seiner Ehren und Würden / ohn Zweiffel/ **ihre treue Hülff/ mit ihrem Blutvergiessen** / und **sonst stattlich mitgetheilet** und gethan haben / so setzen wir/ und die Stände deß Reichs in keinen Zweiffel / die Ritterschafft werde sich / zu Vollziehung angezeigter deß Reichs nothdürfftigen Sachen / auch gutwilliglich erzeigen / und ihre **Unterthanen/oder Hintersassen in diesen vorgehenden Anschlag auch ziehen** / denselben einbringen / und sich selbst davon / so noth seyn wird / besolden.

Und deren Unterthanen Anschlag.

Bettel-Orden.

§. 28. Item / **vier** Mendicanten **Orden** / **die Geld angreiffen** / oder nehmen mögen/ oder Renten und Gülten haben / soll jegliche Person ein Schilling in Gold geben. Aber die **Orden** / so **kein Geld angreiffen oder nehmen** / auch kein Geld oder Gült haben / sollen nichts zu geben schuldig seyn. Aber dannoch den Allmächtigen GOTT / umb Verleihung Friedens / Glucks und Heyls dieser Sachen / und deß Heil. Reichs Wohlfarth andächtiglich bitten. Welche aber **zweyhundert Gülden** / oder darüber / jährlich **Gülten fallen hätten** / mit denen soll es gehalten werden / **wie oben von den Prälaten und Prälatin** gesetzt ist.

Welche aber 200. Fl. Gulten fallen haben/ seynd gleich den Prälaten vide §. 23.

Dienstboten und Ehhalten.

§. 29. Aber mit ihren **Dienstboten** / oder **Ehhalten** / soll es / wie mit andern Dienstboten gehalten werden.

Kloster-Jungfrauẽ oder Beginnen.

§. 30. Deßgleichen / soll es mit den **Begeynen** / auch **Brüdern** und **Schwestern**/ wie von den Mendicanten gemeldet / gehalten werden.

Hospitäln/Commenturey/ Præceptorn.

§. 31. Item/ soll es mit Fabricken/ **Hospitäln**/ Commendatarien / und Præceptorn , auch den Carthäusern / Regulirern / und dergleichen gehalten werden / wie oben von den Prälaten und Prälatin gesetzt ist.

Juden.

§. 32. Item / ein jegliche **Jüden Person**/ sie sey jung oder alt / soll **geben ein halben Gülden Rheinisch** und der Reich dem Armen in solchen zu statten kommen.

Commissarii zu Einbringung deß Anschlags vide R. A. A. 1510. §. 2.

§. 33. Und damit obangezeigter Anschlag desto stattlicher einbracht / auch damit nicht gefährlich gehandelt / sondern an das Ort/ dahin es / wie oben steht / verordnet ist / und nicht anderst gewendet werd / so sollen wir in unsern Erb-Landen / in diese Hülff gehörig / und hievor angezeigt / auch Churfürsten und Fürsten in ihren Fürstenthümern / Landen und Gebieten jeglicher etliche fromme / glaubhafftige Personen verordnen. Nemlich / einen von seinen/ als der Obrigkeit wegen / einen von seinen Prälaten/ und einen von seinen Communen / die sollen den Anschlag in ihren Fürstenthümern / Landen und Gebieten / getreulich auff ihr Eyd / die sie darumb / wie hernach folgt / thun sollen / von Geistlichen und Weltlichen / einfordern / einbringen / und in einer Kisten / darzu ein jeglicher einen Schlüssel haben soll / getreulich und wol verwahren. Und nicht anders wohin kehren/ wenden / noch geben / bey ihren Eyden / dann an die Ort und End / dahin sie durch uns / Churfürsten / Fürsten / und Stand deß Reichs sämtlich / so zu Zeiten beyeinander versammlet seynd/ geheissen und bescheiden werden / und sie darinn niemands hindern / irren / noch anders heissen oder weisen lassen in keinen Weg.

§. 34. Es sollen auch alle Ertz-Bischöffe und Bischöffe / den Prälaten ihre Bisthumen / so von den weltlichen Obrigkeiten in ihren Gebieten / zu Einbringung und Verwahrung dieses Anschlags / verordnet werden / Befelch geben/ solchen Anschlag von den Geistlichen ihres Bisthums / unter solcher weltlicher Obrigkeit gesessen / einzufordern / einzubringen / und **in die gemeine Kisten der Obrigkeit**/ unter dero sie wohnen/ **zu überantworten.**

Gemeine Kisten oder Truhen der Obrigkeit.

Prälaten/ Prälatin.

§. 35. Item Prälaten und Prälatin / dem Reich ohn Mittel unterworffen / sollen einen von ihnen / als der Obrigkeit / und einen von ihrer Commun wegen / den Anschlag einzufordern/ einzubringen / und zu verwahren / verordnen/ wie oben stehet.

§. 36. Die von der **Ritterschafft** soll jeglicher einen von seinen / und einen von seiner Hindersassen wegen verordnen / die solchen Anschlag von ihren Hindersassen erfordern und einbringen / und fürder antworten dreyen von der Ritterschafft / die in jeglichem Land von ihnen darzu verordnet werden / die auch Pflicht darumb thun sollen / solches getreulich zu verwahren / **in einer Kisten** / darzu ein jeglicher einen Schlüssel haben soll. Und nichts anders zu geben / zu kehren / oder zu wenden / dann wie obgemeldt / so es zu Fallen kompt / daß sie sich davon besolden / so weit es reicht / und dem H. Reich desto stattlicher dienen mögen.

Ritter-Truhen.

§. 37. Deßgleichen soll in den **Städten** von der Obrigkeit einer auß dem Rath / und einer auß der Gemein zu Einbringung solches Anschlags / verordnet / und mit Verwahrung/ und sonst allenthalben gehalten werden / wie oben stehet.

Der Städten.

§. 38. Ob aber etliche ihrer Bürger / Herrschafft / Dörffer / oder dergleichen / auff dem Land hätten / ihnen ohn Mittel zugehörig / die sollen auch einen von ihrem / als der Obrigkeit wegen / und einen auß den Communen verordnen / den Anschlag einzubringen : Und solches alsdann den Verordneten in der Stadt / darinn sie gesessen seynd / **in die Kisten zu legen** / bey ihren Pflichten / die sie darumb thun sollen / förderlich überantworten.

Ihren Unterthanen und Landschafften.

§. 39. Item / sollen wir / und sonst alle Obrigkeit / sie seyn von Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / oder Städten / **auff ihren selbst Kosten** / solchen **Anschlag einzubringen**/ und an dem Anschlag nichts abgehen lassen oder abschlagen.

Auff iedes Kosten einbringen.

§. 40. Item / so jemand mit einer andern **Obrigkeit in Gemeinschafft** säß / die sollen miteinander verordnen / zu Einbringung deß Anschlags / wie oben steht. Doch sollen den Ständen die Ihren in dieser Hülff bleiben / alles nach laut im andern Theil dieses

Gemeinschafftliche Obrigkeit.

Ab-

Abschieds / T. V. §. 4. deßhalben begriffen / ansahend: Item / sollen diejenigen / so den Ständen / von Alters / 2c.

II.

Der Eyd deren / so solchen Anschlag einbringen und verwahren sollen / laut wie hernach folgt.

Ich N. gelob und schwer meiner Obrigkeit N. an statt und von wegen Kayserl. Majestät / Churfürsten / Fürsten / und der Ständ deß Reichs / daß ich das auffgesetzte Geld / samt meinen Mitgesellen / treulich und mit allem Fleiß will helffen einbringen / darinn niemand nichts nachlassen / durch keinerley Ursach / wie die Menschen Sinn oder Vernunfft erdencken möcht. Dasselbig einbrachte Geld in Verwahrung legen / behalten / anders nicht außgeben / dann wie ich nach laut Kayserlicher Majestät und deß Reichs Ordnung bescheiden werde. Und also meines Einnehmens und Außgebens / meiner Obrigkeit N. wahrhafftig und gründlich Anzeig thun / damit dieselbe Obrigkeit Kayserlicher Majestät / und den Ständen deß Reichs / oder wenn sie darzu verordnet werden weiter Anzeigung thun / wie sich das gebühren wird. Auch mich in dem allen / und nichts anders denn Kayserl. Majestät und deß Heil. Reichs Ordnung außdrücklich inhalten und vermögen / erzeigen / alles getreulich ohn Gefährd.

III.

Der Räthe Eyd / so von uns / und den Ständen je zu Zeiten geschickt werden / lautet wie hernach folget.

Eyd der Räth.

§. 1. Ich N. gelob und schwer / daß ich in meinen Rathschlägen / so sich in Kayserlicher Majestät / und deß Heil. Reichs Sachen / die auff diesem Reichs-Tag fürgenommen werden / soll und will Kayserlicher Majestät und deß H. Reichs gemäß halten / mit helffen / rathen / und handlen / will auch in allen Sachen nach meinem besten Verständnuß / auffrecht / redlich und getreulich rathen / und daran nichts lassen hindern noch irren / wie das Menschen Sinn oder Vernunfft erdencken können oder mögen. Auch den Rath / und was in Rath geheim gehandelt wird / zu verschweigen / biß in meinen Todt / und niemand / ausserhalb meinen Herren oder Obrigkeit / von dem ich geschickt bin / oder wem es dieselb mein Herrschafft oder Obrigkeit befehlen / und mir ernennen wird / zu öffnen / alles getreulich ohn Gefährd.

Pflicht-Erlassung

§. 2. Auch haben Wir Churfürsten / Fürsten und andere Ständ deß Reichs / **alle und jeden unser Räth** / so wir je zu Zeiten schicken werden zu solchen Reichs-Tägen / aller und **jeglicher ihrer Pflicht erlassen** / und thun das hiemit jetzo als dann / und dann als jetzo / so viel solche Pflicht wider obgemeldten Eyd seyn mag / damit dieselbe Räth frey / nach laut der Ordnung / rathen und handeln mögen.

Sechsjähriger Anschlag.

§. 3. Und soll diese Ordnung **sechs Jahr** / nechstkommend / wehren / und dieser Anschlag jetzt diß erste Jahr / wie oben steht / einbracht / und in Verwahrung gelegt / und fürter nicht mehr gegeben werden: Es wäre dann / daß solch Geld in den nothdürfftigen / obangezeigt / außgehen / oder mercklich darinn / zu angezeigter Nothdurfft gegriffen wäre / alsdann soll nach Rath und Bedüncken unser / und der Stände / weiter darinn gehandelt und fürgenommen / was wir / und die Ständ deß H. Reichs / für nutz und gut ansehen und ermessen werden.

Die Angesessene sollen Büchsen / Pulver / 2c. und Ammunition hergeben.

§. 4. Item / so man **Büchsen / Büchsen-Meister / Pulver /** und **anders** darzu in **ein Feld gehörig** / zu Vollziehung deß / so man in den Zirckeln wie oben stehet / **nothdürfftig** seyn wird / die sollen Wir / Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / Städt und andere / so solches haben / die der **Sachen gesessen seynd / darleyhen**. Und ob die Schaden nehmen / abgehen / verbraucht / oder gebrechlich würden / daß soll ihnen und dem gemeinen Aufsatz wieder erstattet und bezahlt werden.

IV.

Von den Gottes-Lästerern.

Schwerer und Gotteslästern.

§. 1. Item / wiewol zu etlichen vergangenen Reichs-Tägen / durch uns und die Ständ deß Reichs geordnet / und bey grossen Pönen gebotten worden / Gotts-Lästerung und schwören / bey dem Namen Gottes / seiner heiligen Gliedern / der Jungfrauen Mariä / und seinen Heiligen zu vermeiden / und sich doch öffentlich befindet / daß solch ordnen und verbieten bißher wenig vollnzogen und gehandhabt worden / so haben wir jetzo / als löblich und billig / wiederumb geordnet und gesetzt / und thun das hiemit / ob jemand von was Würden / Stand oder Wesen der oder die wären / der Eytel- oder Läster-Wort / in Verachtung GOttes / freventlich und üppiglich gebrauchen würden / also daß er GOtt selbst Lästerung oder Unehr zulegt / oder seiner Allmächtigkeit Mißbietung oder Verminderung thät / oder GOtt dem Allmächtigen / seiner Mutter Mariä / und seinen Heiligen fluchet / als ob GOtt ein Ding nit vermöcht / oder nicht gerecht wäre / oder der Mutter GOttes solches mit ihrem Kind zulegt / oder die lieben Heiligen verachtet / oder bey der Marter / Wunden / Krafft / Macht GOttes / und dergleichen freventlich schwüre. So dann solche Gottes-Lästerung ohn Mittel in Gott geschehe / sollen sie am **Leib gestrafft werden**. Wo es aber in anderer Gestalt / wie oben steht / sich begeben / soll die Straff bey **einer Marck Golds geschehen**.

Deren Straff.

Und so sie die an Geld nicht vermöchten / so sollen die Thäter an **ihrem Leib** / nach Gelegenheit ihrer Mißhandlung / **gestrafft werden**. Doch in dem allen soll bey der Obrigkeit angesehen werden / ob ein Person in solchen Gotts-Lästerungen mannigfaltiglich erfunden wird. Auch ob die Person hohes oder niedriges Stands / und wie schwerlich und hoch solch Gottes-Lästerung / und auß was Ursachen die geschehen wäre: Und darnach die Sachen der Uberfahrung an der Person oder an ihr selbst Gestalt / befunden / soll die Straff desto grösser

oder kleiner fürgenommen werden. Und damit solch Gebott allenthalben im Reich desto baß gehalten und gehandhabt werden mög/ so soll ein jede Oberkeit verfügen/ daß solche Ordnung und Verbott/ auff die vier nachgeschriebene Festtag/ nemlich Ostern/ Pfingsten/ Assumptionis Mariæ, und Christtag/ von den Pfarrherrn oder Predigern/ durch den Truck/ den ihnen die Obrigkeit behändigen wird/ offentlich dem Volck verkündt/ oder ihnen fürgelesen werde. Auch daß sie das Volck ihres besten Vermögens/ solche Gottslästerung und Beschwerung zu vermeyden/ getreulich ermahnen/ wie dann das einem jeglichen zum besten von GOtt verliehen wird.

Und durch den Truck offentlicher Verbott.

Ort der Straff von den Geistl. und Weltlichen.

§. 2. Und sollen die Thäter/ so die Geistlich wären/ von den Geistlichen/ und die Weltliche von der weltlichen Obrigkeit/ an den Enden/ da solche Sünde begangen/ gestrafft werden.

Fiscals Macht in Bestraffung der säumigen Obrigkeit.

§. 3. Wo aber einige Obrigkeit hinfüro/ als bißher in solchem lässig oder säumig seyn wird/ so soll unser Königlicher Fiscal Macht haben/ dieselbe Uberfährer und Verächter deßhalben/ wie sich gebührt/ um die Straff und Buß fürzunehmen/ an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht/ ohn Einred oder Verhinderung männiglichs.

Knecht und Wirth sollen Gottslästerung anbringen.

§. 4. Auch sollen alle und jede/ Geistlich und Weltlich/ Ernstlich in ihren Landen und Gebieten bey ihren Knechten/ Wirthen/ und andern verfügen/ daß solch Gottslästerung fürbracht/ und desto ehe gestrafft werde.

Zutrincken.

Was es für Schaden bringe.

Ist verbotten bey hoher Straff.

§. 5. Deßgleichen/ wiewol das Zutrincken in vorgehaltenen Reichs-Tägen/ mehr dann einmal höchlich verbotten/ so ist es doch bißher wenig gehalten/ vollnzogen/ oder gehandhabt worden. Darum und sonderlich/ dieweil aus dem Zutrincken/ Trunckenheit/ aus Trunckenheit viel Gottslästerung/ Todtschläg/ und sonst viel Laster entstehen/ also daß sich die Zutrincker in Fährlichkeit ihrer Ehren/ Seel/ Vernunfft/ Leibes und Guts begeben: so soll in allen Landen ein jede Oberkeit/ hoch oder nieder/ Geistlich oder Weltlich/ bey ihr selbst/ und ihren Unterthanen solches abstellen/ und das bey mercklichen hohen Pönen verbieten/ und so die vom Adel das nicht meyden wolten/ daß dann wir/ auch Churfürsten/ Geistlich und Weltlich/ und alle andere Oberkeit/ dieselben scheuen/ und an ihren Höfen und Diensten nicht halten. Und so einer deßhalb geurlaubt würde/ so soll ihn kein ander Fürst oder Oberkeit in ihren Dienst annehmen/ oder halten. Die aber/ so geringes Stands wären/ sollen sie an ihren Leibern härtiglich darum straffen. Und ob einig Oberkeit in Handhabung und Vollnziehung solches Gebotts/ gegen ihren Unterthanen säumig oder lässig würde/ so soll unser Kayserlicher Fiscal solche Unterthanen/ so überfahren hätten/ an unserm Kayserlichen Camer-Gericht zu gebührlichen Straffen fürnehmen. Aber an Orten/ da das Zutrincken von alters hero geübt/ und überhand genommen hat/ sollen die Oberkeit allen möglichen Fleiß ankehren/ solchs abzustellen.

Säumige Obrigkeit straffung ihrer Unterthanen fällt Kayserl. Fiscal anheim.

Begabung der Frommen/ Straff der Bösen.

§. 6. Und nachdem bey den Alten/ und der Erbarkeit löblicher und ehrlicher Gebrauch gewesen/ daß die/ so ehrlich und wohl gehandelt/ gefördert/ auch umb Wohlthat willen begabt/ die aber so unehrlich und übel gehandelt/ von Fürsten/ Herrn/ und aller Oberkeit gescheuet/ nicht fürgezogen/ oder enthalten/ sondern gestrafft worden: Und aber im H. Reich jetzo etwas hoch beschwerliche/ unehrliche/ und unerhörte That und Mißhandlung einbrechen/ also/ daß einer den andern heimlich fahet/ verblendt/ hinweg führet/ zu zeiten für sich selbst in seinem Gefängnüß heimlich enthielt/ zu Zeiten andern verkaufft oder übergiebt/ oder in andere Hände fahet/ etlich auch heimlich Mordbrennen: Und dergleichen Zuschub/ mit heimlichen Abstreiffen Schlösser und Häuser/ üben: etliche fürsetzlich bößlich und wider Recht todschlagen und ermorden: Und sonst viel dergleichen Ubelthat begangen werden/ deren doch die Thäter/ wiewol offtmals ein offentlich Gerücht und Geschrey davon ist/ und erschallet/ mit blossem verneynen nicht geständig seyn wöllen. Darum so haben wir geordnet und gesetzt/ ordnen und setzen auch hiemit ernstlich/ und wollen/ welcher hinfüro in obgeschriebenen oder dergleichen Fällen/ von jemand/ wer der wäre/ beschuldiget würd/ daß der Kläger oder Beschuldiger Macht und Recht haben soll/ den Verdachten/ sein Zuschieber und Enthalter/ an deß Verdachten ordentlich Gericht/ oder aber an unserm Kays. Cammer-Gericht unverhindert fürzunehmen. Doch daß er dem Richter/ so er/ wie vorstehet/ erwählt/ zuerkennen gebe/ aus was Ursachen er den Beschuldigten in Verdacht habe. Und so der Richter die Sach und Anzeig deß Verdachts/ die Sachen fürständig ansehen wird/ so soll er Ladung erkennen/ und darauff der Beschuldigt in Recht zu erscheinen schuldig seyn. Und wann der Kläger den Beschuldigten seines Klagens nicht beweisen kundt/ sondern der Handel auff einen Verdacht stünd/ so soll der Kläger solches Verdachts wider den Beschuldigten/ Artickel seines Verdachts einlegen/ und solche vom selbigen Richter zugelassen werden/ mit einem glaubwürdigen Zeugen/ Gerücht/ oder Leumuth/ oder daß die Person/ so einen Verdacht hätt/ deß Herkommens und ehrbarn Wesens wäre/ und der so verdächtig/ kleines Stands oder Wesens/ und alsdann nach Gelegenheit der Person und Sachen der Kläger dieselbe Artickel mit seinem Eyd betheuren/ daß er glaub/ wiewol er die That dieser Zeit nicht beybringen könte/ daß solch Artickel deß Verdachts wahr seyn. Und so er das gethan hat/ so soll der Beschuldigt schuldig seyn/ sich desselben mit dem Eyd zu purgiren. Und ob die verdachte Person also größlich verdacht wäre/ das die mit purgieren nothdürfftig/ daß soll der Bescheidenheit deß Richters befohlen werden/ ihm die auffzulegen/ oder nicht. Und wann er solche Purgation gethan hat/ so soll er solchs Verdachts ledig seyn/ und alsdann beyde Eyd für Recht geschworen

Unerhörte grosse Laster und Ubelthaten.

Macht deß Richters gegen die Verdachte.

Klägers Eyd.

Und deß Verdachten Juram. Purgationis.

gehalten werden / so lang biß der Beschuldigt in Recht der That überwunden wird: Alsdann soll und mag gegen den Uberwundenen / als der That schuldig / und einen **Meineydigen** gehandelt / procedirt / und **gestrafft werden.** Thät aber der Beschuldigte solche Purgation nicht / so soll er deß / so er verdacht gewesen / schuldig gehalten: Und gegen ihm / wie es nach Gestalt der Sachen sich in solchem gebühren / procedirt / und gehandelt werden. Und wo er deßhalben **in Acht** declarirt wird / so sollen wir / auch kein Churfürst / Fürst / Herr / Obrigkeit / oder jemand anders / **ihm wissentlich in seinem Hof / Hauß / oder sonst enthalten** / hausen / herbergen / ätzen noch träncken / heimlich oder offentlich / sondern den scheuen / und für unredlich achten und halten / und soll von männiglichen gegen ihn gehandelt werden / wie sich nach laut und Vermög deß auffgerichten Land-Friedens gebührt.

Straf deß Meineydigen der Acht.

Summariè zu procediren.

§. 7. Und sollen in solchen Sachen summariè wie dann deß Reichs Ordnung Friedbruchs halben gemacht / vermag / allezeit proccediret werden.

Beschuldigung eines deß andern Verdachts halben.

§. 8. Wo aber jemand **den andern beschuldigen** / und ihm deß überweisen wolte / das mag er auch an ordentlichen Gericht / dahin solche Sach gehört / fürnehmen / daselbst ihm auch förderlich geholffen werden soll. Wo aber ihm solches versagt / und nicht geholffen werden wolte / soll er Macht haben / solches an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht mit Recht zu suchen / und fürzunehmen. Daselbst ihm auch / so sich befindet / daß ihm Rechts ordentlich nicht verholffen / oder gestatt werden hätt wollen / förderlich Rechts verholffen und gestattet werden soll.

Verdächtig gemachter wie er seine Unschuld ausführen und sich purgiren könne.

§. 9. Wo aber jemand den andern **verdächtig machen** und verläumen / und denselben Verdacht im Rechten nicht ausführen wolt / so soll der jetztgemeldt / so verdächtig zu machen unterstanden wäre / Macht haben / denselben / so ihn dermassen verdächtig zu machen unterstanden hätt / an **unserm Kayserlichen Cammer-Gericht deßhalben fürzunehmen**: Daselbst ihm auch förderlich **verholffen und gestatt werden soll.**

§. 10. Und ist solche Purgation darum dermassen gesetzt / damit der Beschuldiger desto förderlicher zu seiner Klag / und der Beschuldigt desto fürderlicher zur Schuld oder Unschuld kommen / auch solches an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht mit geringem Kosten / Mühe und Arbeit erlangt und vollführt werden möge.

Verdächtige in Malefitz-Händel.

§. 11. Wir wollen aber hiemit / aller Obrigkeit unentzogen / so deß Macht haben / wider die / so in Malefitz-**Händeln verdacht seynd** / daß dieselbe Obrigkeit möge handeln / wie an einem jeden Ort Herkommen und Recht ist. Und soll hiemit vor auffgesatzter Purgation, in deß Heil. Reichs Ordnung begriffen / nichts benommen seyn / sondern zu deß Klägers Willen stehen / sich derselben / oder dieser zu gebrauchen. Doch daß in alle Wege summariè gehandelt werde.

§. 12. Und nachdem sich offtmals im Reich begiebt / daß der **Streitigen** Possession oder Gewehr halben Spän und Irrthum / auch zu Zeiten Auffruhr und Widerwärtigkeit entstehen / haben wir demselben zu begegnen / geordnet und gesetzt / und thun das hiemit: Ob hinfüro zween oder mehr / so dem Heiligen Reich ohn Mittel unterworffen wären / irrig oder streitig würden / **um Innhaben oder** Possession **eines Guts oder Gerechtigkeit** / also / daß sich ein jeglicher für ein Besitzer deß streitigen Guts oder Gerechtigkeit hielt / und deß redliche Anzeig hätt: Deß sollen **beyde Theil / zu endlichem Austrag / für unser Kayserlich Cammer-Gericht kommen** / und solcher Irrung oder streitigen Gewehr oder Possess, sich daselbst endlich mit Recht **entscheiden lassen**: Und deßhalb **kein Theil mit oder gegen dem andern zu thätlicher Handlung / Auffrühren / Fehden oder Angriff kommen** / in einige Weiß. Doch soll solch kommend Theil an seiner Possess oder Gewehr ichts geben oder nehmen / dieweil die Partheyen deß Streits halben unentscheiden vor unserm Cammer-Gericht hangen. Wo auch zwischen Partheyen / die mit Mittel dem Reich unterworffen / der Possess halben / wie obsteht / Streit entstünde / und die Güter oder Gerechtigkeit der Possession halben / wie obstehet / darumb Streit wäre / nicht unter einem Herrn oder Obrigkeit gelegen wären / also / daß jeder Theil vermeynen wolt / dieselben Güter oder Gerechtigkeit legen in seiner oder in seines Herrn / oder anderer Obrigkeit / Gebiet und Herrschafft / darumb sollen die Partheyen auch für unser Kayserlich Cammer-Gericht kommen / und wie obsteht / gehandelt werden. Und so die Sach der streitigen Possess oder Gewehr an unserm Cammer-Gericht geendet ist / und dann die Partheyen solcher Güter oder Gerechtigkeit halben sonst weiter Sprüch oder Anforderung zu haben vermeynen / das soll für dem **ordentlichen Richter solches Guts oder Gerechtigkeit fürgenommen** / und gesucht werden. Wo aber etliche Ständ wären / die sonst derhalben **rechtliche Austräg** / zwischen ihnen hätten / die sollen gehalten werden / und hiedurch denselben kein Abbruch gethan seyn.

Jurisdictio in casu litigiosæ Possessionis.

Inländisch ordentlicher Richter.

§. 13. Item / es sollen auch unser und deß Heil. Reichs Verwandten / bey **ordentlichen inländischen Rechten** / ausserhalb der Händel / die nach laut dieser und anderer unser / und deß Heiligen Reichs Ordnung / für unser Kayserlich Cammer-Gericht gehören / gelassen werden / also / daß ein jeder in dem Gericht / darinn er ohn Mittel gehörig ist / fürgenommen werden soll. Es wäre dann / daß **ein jeder Recht versagt** / oder ihm **das nicht vollnzogen werden möchte** / und das kündlich wäre / oder gemacht würd / wie Recht ist / vor dem Richter / da er die Ladung begehrt / so soll der Kläger deß Antworters Herrschafft / oder nechste Obrigkeit derselben darinn ersuchen / ihm Recht zu verhelffen. Und wo ihm die auch nicht helffen wolt / so mag er solches an unser Kayserlich Cammer-Gericht bringen / daselbst ihm förderlich verholffen werden solt.

Justitia denegata.

§. 14.

Avocation oder Citation Process an ein ausländisch Gericht.

§. 14. Wo aber hiewider jemand **den andern mit ausländischem Gericht fürnehmen** oder beläſtigen / **Ladung und** Process **ausbringen** würde / so sollen dieselbe Process und Handlung / und was darauff gefolgt wäre / **nichtig und unbündig seyn** / und den Widertheil nichts verpflichten oder binden / auch der Kläger durch deß Uberfährers Obrigkeit / oder unsern Kayserlichen Fiscal, umb gebührliche Straff fürgenommen werden. Doch soll hiedurch niemand an seinen hergebrachten Rechten / Gebrauch / Herkommen / und Gewohnheiten einiger Nachtheil / Abbruch / oder Schad entstehen / oder zugefügt seyn.

Leichtfertige rechtscheuende und ausgetretene Unterthanen.

§. 15. Und nachdem sich mannigfaltig im Reich begibt / daß etliche **leichtfertige Unterthanen** / um verschuldte Sachen / von ihrer **Herrschafft abtretten und räumig werden** / dem **Rechten zu entfliehen** / oder sich
sonst unziemlicher Weiß wider ihre Herrschafft
oder Nachbarn empören / und Unwillens be-
fleißigen ihre Herrschafft oder desselben Unter-
thanen bedrauen / und um ihre vermeynte For-
derung nichts ordentlich billich Recht nehmen
wollen: Haben wir / denselben zu begegnen / ge-
ordnet und gesetzt / daß hinfüro niemand / die-
selbe wissentlich enthalten / hausen / herbergen /
oder dergleichen Fürschub thun: Sondern sol-
len sie die Obrigkeit / darunter sich solche Ausge-
tretene hielten / sobald sie dergleichen Untreu ver-
nehmen / oder verstanden hätten / zu Pflichten
annehmen / sich ordentlichs Rechtens von ih-
rer Herrschafft begnügen zu lassen / und thätliche
Handlung zu vermeiden / dazu ihnen auch ihr

Deren Geleit

Herrschafft nothdürfftig Geleit vor Ge-
walt / zu Recht geben / auch förderlich gebühr-
lichs Rechtens gestatten und verhelffen. Wel-
che Obrigkeit aber hiewider jemand enthielt /
vergleitet / oder nicht / wie oben steht / zu Pflichten
annehme / so die deß ermahnt wird / die soll mit
samt dem Enthaltenen / **für ein Friedbrecher**
geachtet und gegen sie / wie einen Friedbrecher /

Und Pön die Uberfahrer.

zur Acht / und andern **Pönen** procedirt **und verfahren werden.**

Grosse Kauffmannsgesellschafften.

§. 16. Und nachdem etwa **grosse Gesellschafft in Kauffmannsschafften** bey kur-
tzen Jahren im Reich auffgestanden / auch etliche
sondere Personen sind / die allerley Waar und
Kauffmanns-Güter / als **Specerey** / **Ertz**
Wöllen-Tuch / und dergleichen / in ihre **Händ**
und Gewalt allein zu bringen unterstehen /
Fürkauff damit zu treiben / setzen und machen
ihnen zum Vortheil solcher Güter den Werth
selbst / ihres Gefallens / fügen damit dem Heil.
Reich und allen Ständen desselbigen / mercklichen Schaden zu / wider gemein / beschriebene
Kayserliche Recht und alle Erbarkeit: Haben
wir zu Fürderung gemeines Nutz / und der
Nothdurfft nach / geordnet und gesetzt / und thun
das hiemit ernstlich / und wollen / daß solche
schädliche **Handthierung** / hinführo **ver-**

Monopolien sind verboten bey Confiscation Haab und Güter.

boten und absey / und sie niemands treiben oder
üben soll. Welche aber wider solches thun wür-
den / deren **Haab** und **Güter sollen** confiscirt /
und der Obrigkeit jegliches Orts **verfallen**
seyn. Auch **dieselbe Gesellschafft und Kauffleut** hinfüro durch kein **Obrigkeit im Reich**
geleitet werden / sie auch dessen nicht fähig
seyn / mit was Worten / Meynungen oder
Clausuln solche Geleit gegeben wären.

Ehrliche Compagnie.

§. 17. Doch soll hiedurch niemands verbot-
ten seyn / sich mit jemand in Gesellschafft zu
thun / Waar von ihnen zu kauffen und zu ver-
handthieren: Allein / daß er die Waar nicht un-
terstehe in seine Händ zu bringen / und derselben
Waar einen Werth / nach seinem Willen und
Gefallen / zu setzen / oder dem Kauffer oder Ver-
kauffer andinge solche Waar niemands dann
ihm zu kauffen zu geben / oder zu behalten: Oder
daß er sie nicht näher geben wolle / dann wie er
mit ihm überein kommen.

Fiscals Ampt in unziemlicher Theurung der Waaren.

§. 18. Wo aber die / denen hierinn Kauff-
mannsschafft zu treiben / wie oben steht / erlaubt
ist / **unziemliche Theurung in ihren Waa-**
ren zu machen / unterstehen würden / darinn soll
eine jede Obrigkeit mit Fleiß und Ernst sehen /
solche Theurung abzuschaffen / und einen redli-
chen ziemlichen Kauff verfügen. Wo aber ei-
nige Obrigkeit in solchem laßig oder säumig
seyn / und das an unsern **Kayserlichen** Fiscal
g. langen wird / so soll er solches der Obrig-
keit / da solche Kauffleut oder Handthierer ge-
sessen / oder wohnen / zu verstehen geben / und
sie ermahnen / solche beschwerliche Handlung ab-
zuschaffen und zu straffen / **in Monats Frist.**
Dann wo die **Obrigkeit** dasselbe in **bestim-**

Und procediren gegen die säumige Obrigkeit.

ter Zeit nicht thät / so wolt und müst er aus
seinem Ampt in solchem procediren und für-
nehmen / wie sich gebührt. Welches er auch
unverzüglich zu thun / Recht und Macht haben
soll.

Vertrag deren aneinander stossenden Ständen der gülden und silbern Müntz.

§. 19. Nachdem auch in gehaltenen Reichs-
Tägen mannigfaltige Handlung der **gülden**
und silbern Müntz halben geschehen / die
doch in keinen Fürgang kommen: Ist hie für
nütz und nothdürfftig angesehen / daß sich die
Ständ / so an einander stossen / einer **gleichen**
gemeinen Müntz mit einander vertragen:
Und sonderlich der **silbern Müntz halben** /
wie man dann auff dem künfftigen Reichs-
Tag weiter davon handeln soll. Aber der **gül-**
den Müntz halben / sollen wir / und die Ständ
auf nechstkünfftigem Reichs-Tag / die unsern /
der Sachen verständig / zusammen bringen /
und auff die vorgehabte Handlung fortschrei-
ten / ein **beständige redliche gülden Müntz** /
durch das **gantze Reich Teutscher** Nation zu
machen und zu schlagen / wie wir deß alsdann rä-
thig und einig würden.

§. 20. Item / ordnen / setzen und wollen wir /
daß alle Einigung / Bündnuß und Verträg /
so dieser unser und deß Reichs Ordnung zuwi-
der seyn möchten / die Zeit dieser Ordnung ru-
hen / und nicht gebraucht werden sollen. Es
soll auch diese Ordnung / aller Ständen und
Unterthanen / ausserhalb dieser Ordnung / an ih-
ren Freyheiten / Rechten / Herkommen / und gu-
ten Gewohnheiten / unschädlich / unnachtheilich /
und unabbrüchlich seyn. Auch niemand keinen
Eingang / Herkommen / oder Nachtheil gebeh-
ren / in keinen Weg.

Der Reichs-Stånd jåhrliche Zusammenkunfften zu Franckfurt oder Wormbs auff Epiphaniæ Domini.

§. 21. Item/ haben Wir/und die Stånd deß Reichs uns mit einander vereiniget und vertragen/ daß wir zu fester Handhabung/ und Vollnziehung dieser Ordnung / auch Betrachtung und Versehung deß Heiligen Reichs Nothdurfft/ **alle Jahr**/ so lang diese Ordnung wåhret / einmal zu **Franckfurt oder Wormbs**/ durch uns selbst oder unsere vollmåchtige Bottschafft/ **zusammen kommen sollen und wollen**/ von obberührten und andern Sachen deß Heil. Reichs zu handeln/ und über **ein Monat nicht** bey einander bleiben. Und soll das erst zusammen kommen / dieses Jahrs auff Epiphaniæ Domini , schier kommen / zu Wormbs seyn/ und sollen alle Stånd / wie oben steht / **in eigener Person** daselbst erscheinen/daselbst soll alsdann durch Uns und die Stånd ferner / der künfftigen Reichs-Tåg halben / gerathschlagt und beschlossen werden / wo die hinführo durch Uns / und die Stånd gehalten werden sollen. Welcher aber aus redlichen und ehehafften Ursachen in eigener Person zu erscheinen verhindert würde / und solches bey seinem Glauben/ mit Brief und Siegel / betheuren und fürbringen möcht / der soll durch sein trefflich vollmåchtige Bottschafft erscheinen / zu handeln / wie oben steht / und soll der keiner auff den andern verziehen/ warten/ noch weigern/ auff obbestimten Tag / wie oben stehet / ungesaumt in der Herberg zu erscheinen.

Kayserliche Cammer-Gericht auff 6. Jahr.

§. 22. Item / haben wir mit Rath und Verwilligung der Churfürsten/ Fürsten und anderer Stånde/ unser **Kayserlich Cammer-Gericht/ mit seinen auffgerichten Ordnungen** / und denen / so jetzo allhie / wie in einem Neben-Brief geschrieben / auffgericht oder erklårt sind / **Sechs Jahr lang**/ nåchstkommend erstreckt.

Versprechen deß Kaysers.

§. 23. Alle und jede obbeschriebene Puncten und Artickel / Unser und deß Heiligen Reichs Ordnung / Hülff und anders betreffend / gereden und versprechen Wir Kayser Maximilian/ bey unsern Kayserlichen Würden und Worten/ für uns unser Nachkommen am Reich / Römische Kayser und König / auch unser Erben und Erbland / obgemeldt / und mit Krafft dieses Briefs / stet / fest / und auffrichtiglich / so viel Uns/ als Römischen Kayser / und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / rc. betreffen / zu halten / zu vollnziehen / zu handhaben/ dahin nicht zu tragen/ zu thun / oder darwider ichts fürzunehmen/ noch zu thun jemands gestatten/ in keinen Weg/ sonder alle Gefåhrde. Doch uns sonst / in alle andere Weg / an unser und deß Reichs Obrigkeit und Rechten unabbrüchlich/ und unschådlich. Deß zu Urkund/ so haben Wir als erwåhlter Römischer Kayser / und auch Ertz-Hertzog zu Oesterreich / unser Insiegel an diesen Brief thun hangen.

Versprechen der Ständen.

§. 24. Und Wir Churfürsten / Fürsten/ Prålaten/ Grafen/ Herrn/ und deß H. Reichs Frey und Reichsstådt / auch der Churfürsten/ Fürsten und anderer Stånde / Gesandte Bottschafft und Gewalthaber / hernach benennt / bekennen und thun kund allermånniglich / in und mit Krafft dieses Briefs / daß die obbeschriebene Puncten und Artickel deß H. Reichs Ordnung / Hülff und anders betreffen / mit unserm Rath / gutem Wissen und Willen / durch Römische Kayserliche Majeståt Unsern Allergnådigsten Herrn/ geordnet/ gesetzt und auffgericht sind. Und daß wir uns deren allen und jeden mit seiner Kayserlichen Majeståt / und Sein Kayserliche Majeståt wiederumb mit Uns / vereiniget und verpflicht haben / und thun das in Krafft dieses Brieffs in rechten / guten wahren Treuen : Gereden und versprechen solches alles / so viel unser jeden sein Herrschafft oder Freund / von denen er geschickt / oder die Seinen/ deren er Gewalt hat/ betrifft/ oder betreffen mag / stett/ fest / und unverbrüchlich zu halten/ auch allem / nach unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben / alles getreulich ohn Gefåhrde.

Subscription anwesender Stånd und Abgesandten.

Und sind diß die hernach geschriebene Wir Churfürsten / Fürsten / Prålaten / Grafen/ Herrn / und deß H. Reichs Frey-und Reichs-Stådt Bottschafft und Gewalthaber. Von Gottes Gnaden/ Uriel/ deß Heil. Stuls zu Mayntz Ertzbischoff deß H. Römischen Reichs in Germanien Ertz-Cantzler. Philipps / der Heil. Kirchen zu Cölln Ertzbischoff deß Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler / Hertzog zu Westphalen und Engern. Reichard / der Heil. Kirchen zu Trier Ertzbischoff/ deß H. Römischen Reichs durch Gallien / und das Königreich Arelat / Ertz-Cantzler. Ludwig/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in Bayern/ deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses / alle **Vier Churfürsten persönlich**. Von wegen Hertzog Friedrichs von Sachsen/ rc. Churfürsten / Wolff von Weinsbach/ Ritter und Dechant zu Gotha. Von wegen Marggraff Joachims von Brandenburg/ rc. Churfürsten/ Eytel Wolff vom Stein/ Ritter. Von wegen deß Ertz-Bischoffs zu Saltzburg/ haben wir Uriel/ Ertz-Bischoff zu Mayntz obgenannt/ Gewalt. Von wegen deß Ertz-Bischoffs zu Magdeburg/ Magnus Fürst von Anhalt / Thum-Probst deß Thumstiffts zu Magdeburg. Von wegen deß Ertzbischoffs zu Bremen haben Wir Hertzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg der Aelter/ Gewalt. Und von denselben Gnaden / wir Georg Bischoff zu Bamberg / Reinhard Bischoff zu Wormbs/ Wilhelm Bischoff zu Straßburg / Erich Bischoff zu Münster / Hermann Burggraff/ zu Kirchberg / Coadjutor deß Stiffts zu Fulda. Johann Adelmann Teutschmeister / rc. alle persönlich. So sind diese hernach benennte der geistlichen Fürsten Botschafften. Von wegen deß Bischoffs zu Würtzburg / und Hertzogen zu Francken/ Peter von Auffsåß / Probst zu Chamburg / und Thum-Herr zu Würtzburg/ und Sigmund von Tüngen / Ritter. Von wegen deß Bischoffs zu Eystett / Bernhard Adelmann,

Vier Churfürsten persönlich.

Digitized by Google

"von Adelmansfelden / Thumherr zu Eystatt und Augspurg. Von wegen deß Bischoffs zu Speyer / Philips von Flerßheim / Thumherr und Sänger zu Speyer: Von wegen deß Bischoffs zu Costens / Balthasar Probst zu Waldkirch / Vicarius. Von wegen deß Bischoffs zu Augspurg / Wilhelm von Knöringen. Von wegen deß Bischoffs zu Freysingen / haben wir Pfaltzgraf Friederich hernach benennt / Gewalt. **Weltliche Fürsten / so persönlich erschienen** sind / Friederich Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern / und Vormünder Friederich Marggraf zu Brandenburg / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / und Fürst zu Rügen. Johann Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern / Graf zu Spanheim. Heinrich der Aelter und Erich Gebrüder / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg. Ulrich Hertzog zu Würtenberg und Teck / Graf zu Mompelgart. Christoph Marggraf zu Baden / und Graf zu Spanheim. Willhelm Graf und Herr zu Hennenberg. Von wegen Hertzog Willhelms von Bayern / Dieterich von Plenningen / Doctor, Ritter. Von wegen Hertzog Georgen von Sachsen / Caspar Pflug / Ritter / und Lorentz Zoch / Doctor. Von wegen Landgrafen Philipsen von Hessen / Ludwig von Beynenberg / Landhofmeister / und Caspar von Berlipsen / Ritter / Mit-Regent. **Prälaten persönlich.** Willhelm Apt zu Weissenburg. **Von der Prælaten wegen:** Neimlich / Johann Rudolph Abbts zu Kempden. Josten Abbts zu Salmansweiler. Hartmann Abts zu Weingarten. Johannes Abts zu Elchingen. Andresen Abts zu Ochsenhausen. Conradus Abts zu Rodt. Johannes Abt zu Mindenau. Johannes Abts zu Schussenried / und Simons Abts zu Marchthal / ist gesandt Johann Lufftich Doctor. **Von der Grafen wegen:** Bernhard Graf zu Solms / von sein selbst **und der Grafen** und Herrn wegen / **von denen er Befelch hat.** Von der Frey- und **Reichs-Städt wegen.** Von wegen der Stadt Cölln / Johann von Reyda / Burgermeister / und Conrad Schurnfels. Von wegen der Stadt Aach / Peter von Juden / und Wilhelm Cölin. Von wegen der Stadt Straßburg / Otto Sturm / Ritter und Burgermeister / Gottfried von Hohenburg / Ammeister / und Conrad von Tuntzenheim. Von wegen der Stadt Augspurg / Georg Langenmantel. Von wegen der Stadt Nürnberg / mit Befehl der Stadt Regenspurg / Nordhausen / Mühlhausen / und Goßlar / Willbrod Birckenheymer / und Lenhard Groland. Von wegen der Stadt Ulm / mit Befelch aller Städt im Schwäbischen Bund / Mattheus Neidhard Doctor. Von wegen der Stadt Metz / Martin von Jngenheim Cantzler / und Gerhard Tamert Secretarius. Von wegen der Stadt Wormbs / Reinhard Noltz / Ludwig Böhel / und Philipps Wolff. Von wegen der Stadt Speyer / Heinrich von Rinckenberg / Burgermeister / und Valentin Zettel. Von wegen der Stadt Franckfurt / Jacob Heller / und Jacob Stalberger. Von wegen der Stadt Hagenau / Ulrich Jungfaut. Von wegen der Stadt Weissenburg am Rhein / Nicolaus Wend. Von wegen der Stadt Rotenburg / Johann Jachsberg. Von wegen der Stadt Dünckelspühl / Ambrosius Beichelberg. Von wegen der Stadt Schweinfurt / Martin Hörloch. Von wegen der Stadt Wetzlar / Philipps von Bobenhausen.

Weltliche Churfürsten persönlich.

Prälaten persönlich. Der Prälaten wegen.

Der Grafen wegen.

Der Frey- u. Reichs-Städt wegen.

Deß zu Urkund / haben Wir Uriel Ertz-Bischoff zu Mayntz / Reichhard Ertzbischoff zu Trier / Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein / Joachim Marggraf zu Brandenburg / alle Vier Churfursten / von unser und unser Mit-Churfürsten wegen. Wir Georg Bischoff zu Bamberg / Erich Bischoff zu Münster / Friederich Pfaltzgraf bey Rhein / von unser und der geistl. und weltlichen Fürsten wegen. Wir Wilhelm Abbt zu Weissenburg von unser und der Prälaten wegen. Wir Bernhard Graf zu Solms / von Unser und der Grafen und Herrn wegen. Und wir Burgermeister und Räth der Stadt Cölln und Augspurg / von der Frey- und Reichs-Städt wegen. Unser jeder sein Jnsiegel an diesen Abschied gehangen / der geben und geschehen ist / auff dem Reichs-Tag zu Trier / und hie zu Cölln / den 16. Tag Augusti / nach Christi Geburt / funffzehen hundert / und im zwölfften / unserer Reich deß Römischen im 27. und deß Hungarischen im 23. Jahr.

Römischer Kayserlicher Majestät, und gemeiner Stând deß Reichs Abschied, auff dem Reichs-Tag zu Trier und Cölln, Anno 1512. auffgericht.

Ander Theil.

WJR Maximilian von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, Hungarn, Dalmatien, Croatien, &c. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband / und Pfaltzgraf zu Hennigau, &c. bekennen und thun kund allermänniglich. Als Wir uns hie auff dem Reichs-Tag mit Churfürsten, Fürsten und andern Ständen deß Heil. Reichs / einer Ordnung gemeiner Hülff und anders, zu Wolfahrt und Nothdurfft deß H. Reichs vertragen und ver-

vereinigt, Inhalt der Ordnung, deßhalben auffgericht. Daß wir uns daneben auch etlicher ander Articel, wie hernach folgt, mit ihnen unterredet und vereiniget haben.

V.

Eylende Geldhülff auff 1. Jahr verwilligt.

Zahlungs-Termin.

§. 1. Nemlich als uns die Stände deß Reichs auff Unser gnädiges Begehren und Bitt, aus freyem und gutem Willen ein Hülff, **auf ein Jahr lang**, nach laut deß Anschlags, so sie uns überantwort, **verwilligt**, und uns zu unterthänigem Gefallen zugesagt haben, dieselbe **Hülff auff Vier Monat mit barem Geld zu bezahlen**, **als für ein Anlegen einer eylenden Hülff**, und die übrigen **Acht Monat** sollen Uns von dem ersten Geld, das allenthalben von dem Anschlag deß gemeinen Pfennings gefallen wird, verfolgen, biß zu gantzer und vollkommener Bezahlung solcher Jahr-Hülff. Und so wir solche Acht Monat, deßgleichen deß Ausstands, ob Uns an den vier Monaten auch nichts ausstehen wird, gäntzlichen bezahlt sind, alsdann soll denen, so die Vier Monat bezahlt haben, ihr darleihen der Vier Monat, auf den berührten Anschlag deß gemeinen Pfennings, biß zu gantzer Bezahlung, der, so dargelegt ist, auch abgehen.

Moderation zu thun in Ubersetzung deß Anschlags.

§. 2. Und soll solches Anlegen, wie das im Anschlag gesetzt, keinem Stand hinfüro einigen Nachtheil oder Eingang bringen oder gebehren, sondern dieweil sich desselben Anschlags etliche Ständt beschwert vermeynen, daß sie übersetzt seyn sollen, davon soll zu nechst künfftigen Reichs-Tag gehandelt, und von allen Ständen darzu verordnet werden, solchen Anschlag gleich und ziemlich, an den Orten, da der Ungleich wäre, zusetzen oder zustellen. Doch daß ein jeder sein Bezahlung in mittler Zeit thue.

Commissarien, Franckfurt und Augspurg zu Empfahen und darüber quittiren.

§. 3. Item haben Wir und gemeldte Stände, zu Empfahung und Liefferung solcher zugesagten und eylenden Hülff, zu unsern und deß Reichs-Commissarien geordnet und gesetzt, **Burgermeister und Rath der zweyer Städt, Franckfurt und Augspurg**, welche jedem der Ständen am angelegsten und bequemsten ist, Also, daß sie unser, und gemeiner Stände Commissarien in solchem seyn, und dieselbe eylend Hülff von den Ständen empfahen, und fürter Uns zu Unser und deß Reichs Nothdurfft antworten und behändigen, auch darfür in unsern und der Ständ Namen quittiren sollen. Und soll ein jeglicher Stand sein auffgelegte Anzahl, deß Anlegens **hiezwischen und S. Gallen Tag**, schierst kommend, in der obberührten Stadt eine **erlegen und bezahlen.**

Zahlungs-Termin.

Vergleich ausgezogener Ständt.

§. 4. Item, sollen diejenigen, so den Ständen von Alters, und nicht dem Reich gesteuert, auch dem Reich ohn Mittel nicht zuständig und verwandt seynd, oder nichts vom Reich haben, den Ständen, denen sie zustehen, in dieser eilenden Hülff folgen und vorbehalten seyn, damit auch sonst ein jeder bey seinen Würden, Standt und Wesen, wie ihme das zusteht, seine Vorfahren und Eltern, auch Er das herbracht, bleibe. Ob sich aber derhalben Irrung, oder einige Spänn erregen, so soll das auff dem nechstkünfftigen Reichs-Tags erläutert, und darinn gehandelt werden, alles nach Vermög deß Abschieds, unsers nechstgehaltenen Reichs-Tags zu Augspurg auffgericht.

Acht Kayserliche Reichs-Räth.

§. 5. Item, haben Uns Churfürsten, Fürsten und andere deß Heil. Reichs Ständ auff Unser Begehren, aus trefflichen redlichen Ursachen ihren fürbracht, **Acht Räth in Unser und deß Heiligen Reichs Sachen**, hiezwischen und S. Matthiæ Tag schierst kommend zu halten bewilliget. Und seynd derselben Vier von den Churfürsten, und Vier von Fürsten und andern Ständen, gegeben und benannt, die dann von solchen Ständen zu handeln und zu thun Befelch haben, wie hernach folgt.

Deren Amt mit Rath und Hülff an hand zu gehen.

§. 6. Nemlich, welche Stände deß Heiligen Reichs von uns und dem Reich abfallen wolten, als bißher bey etlichen gespühret, und daß dieselbe Acht Räth, Uns, als Römischen Kayser, **rathen und helffen sollen**, die Stände zu bewegen sich an Uns, und das Reich zu halten, und deß Reichs Ordnung, die auffgericht, zu vollnziehen, und sonderlich, daß der angeschlagen Pfenning in gantzen Fortgang komme.

Zur Erlangung gemeinen Anlags.

§. 7. Zum **Andern**, ob einem Churfürsten, Fürsten und andern Ständen, in ihren Landschafften und Gebieten von **ihren Unterthanen**, in deß Reichs Ordnung, auch sonderlich den **angeschlagen Pfenning**, **Ungehorsam und Widerwärtigkeit begegnet**, daß die Acht Räth dem, oder denselben Ständen räthlich und tröstlich seyn sollen, nach desselben Stands Gutbedüncken, damit Er bey seinen **Unterthanen Gehorsam erlangen möge**, Uns, dem Reich, und ihm selbst zu gut.

Gegen ungehorsame Unterthanen.

Frembde Sachen und Händel.

§. 8. Zum **Dritten**, nach dem täglich der **Partheyen Händel** und Sachen **aus dem Reich an Unserm Kayserl. Hof wachsen**, die man zu Zeit mit Freundschafften, und gutem Willen in der erst wohl ableinen und richten, auch ausserhalb deß Cammer-Gerichts, so die Partheyen etwan selbst deß Verzugs und Kostens halben scheuen, vertragen möcht. Dieweil wir ohn unterlaß mit so schweren Kriegs-Geschäfften beladen seynd, und angefochten werden, daß wir in solchen Partheyen Händeln nicht stattlich gnug auswarten mögen, als wir, wo wir nicht so treffentlich bemühet wären, gern thäten. Dadurch dann täglich Auffruhr im Reich erwachsen, so Wir, wo Wir der Krieg halben ruhig wären, wohl wenden und fürkommen möchten. Daß demnach die Acht Räth, als deß Reichs verordnete Räth, billich ein Einsehens haben werden, uns helffen und rathen sollen, **solche Partheyen Händel**, so sich **im Reich zutragen**, in der erste, **gütlich und freundlich niederzulegen**: Damit auch die Partheyen Uns in der Güte und Billigkeit desto mehr folgen und gehorsam seyn, und nicht **hart wider einander erhitzen**, als täglich geschicht, darauff den Ständen und Partheyen stets mercklicher Unkost gehet, deßhalben **sie GOTT**, **auch uns**, und dem

Durch gütliche Vergleich beyzulegen, um Verhütung Uneinigkeit in Processen.

Reich,

Reich/ **desto weniger dienen mögen**: Doch soll kein Parthey dardurch/ wider ihren Willen in gefährliche Handlung von ihrem Rechten gedrungen oder daran verhindert oder auffgehalten werden.

Auch gegen dem König in Franckreich und dem Babst getreulich rathen.

§. 9. Item/ ob uns gegen dem **König von Franckreich**/ **einige Rechtung**/ auch von dem **Päbstlichen Bund**/ einiger **Vertrag zustehen** und **entgegen gehen wird**/ daß dann die bemeldte **Acht Räth** und von deß Reichs wegen das **Best getreulich darinn rathen** und helffen sollen/ daß uns und den Ständen deß Reichs ehrlich und nützlich ist.

§. 10. Und damit dieselbe **Acht Räth** uns von den Ständen deß Reichs/ wie obgemeldt/ zugeordnet/ ihres Raths und Diensts desto baß zukommen/ sich auch uns und dem Heil. Reich desto ehrlicher enthalten mögen/ so soll man ihrer **jeglichem jeden Monat auff jeglich Pferd geben zwölff Gülden Rheinisch**/ und auff **sein Person jeglichen Monat doppelt Sold**/ für Reisigen/ Schaden und alle Sachen. Es wäre dann/ daß einer/ in der Zeit deß Dienstes/ von deß Reichs wegen/ **niederlege**/ **oder gefangen würde**/ dem soll man vor möglichen redlichen **Schaden stehen**.

Deren monatliche Besoldung und auff ihre Pferd auch Schadloßhaltung der Gefangenschafft.

§. 11. Item/ sollen die Acht Räth/ ihres Solds/ in bestellter Zeit entricht und bezahlt werden/ von dem Viertheil deß zugeschlagenen Monats/ der uns in obbeschriebener Hülff zu angezeigter Besoldung von den Ständen zugelassen worden ist/ also daß dieselbe Summa deß Viertheils deß Monats besonderlich/ durch die obgenannte Städt/ als Commissarien, verwahrt/ und den Räthen davon Besoldung/ wie obgemeldt/ beschehen. Und soll nemlich derselben **Räth einer**/ so ein Graf oder Herr ist/ halten **Acht oder Neun Pferd**/ welcher aber ein **Prälat**/ **Ritter**/ Doctor, **Edel**- oder **Stadt-Mann** wäre/ der soll haben **fünff oder sechs Pferd**/ und nicht darunter/ und ein jeder mit seiner Anzahl wohl gerüst seyn.

Ein Rath/ so ein Graf soll halten 8. oder 9. Pferd. Ein anderer 5. oder 6.

§. 12. Item/ soll ein jeder derselben acht Räth/ hiezwischen und S. Michaelis **Tag** obgenannt/ an unsern Kayserlichen Hof/ zu Uns abgefertigt und geschickt werden/ und ihm sein Sold/ wie oben steht/ angehen/ so er von Hauß auß/ also stracks in Unserm Dienst tritt/ und währen biß auff S. Matthiæ Tag/ wie vor angeregt.

Termin der angehenden Besoldung.

§. 13. Item/ sollen uns und dem Heil. Reich die gemeldte Räth/ und ihrer jeglicher diesen nachfolgenden Eyd schweren.

Eyd eines Käyserl. Reichs Hofraths.

§. 14. Ich N. schwer/ daß ich der Kayserlichen Majestät/ unserm allergnädigsten Herrn/ und dem Heiligen Reich getreu/ hold und gewärtig seyn/ ihren Schaden warnen/ Frommen und Bestes werben/ in meinem Befelch/ wie er in deß Reichs Abschied begriffen/ nach meinem höchsten und besten Verständnüß getreulich rathen und helffen/ und in weiter Handlung/ die obberührtem Befelch zuwider wären/ nicht gehen/ oder darüber handeln/ und mich daran nicht verhindern lassen/ auch das/ so sich also in Rathsweiß vernehme oder empfahe/ verschweigen und nicht offenbahren soll noch will/ alles getreulich und ohngefährlich/ als mir Gott und die Heiligen/ rc.

Erlassung anderer Pflicht.

§. 15. Und soll hiewider der Räth keinen/ **einige andere Pflicht oder Eyd**/ **hindern noch irren**/ in keine Weiß sonder Gefährd.

Jedes Krayß Hauptmann.

§. 16. Und als hiebevor/ in Unser und deß Reichs-Ordnung begriffen/ **Unter-Hauptleut in den Circkeln zu verordnen**/ haben sich die Stände demselben nach bewilliget/ daß sich ein jeglicher unterstehen soll und woll/ eines **Hauptmanns in seinem Circkel**/ hiezwischen und S. Martins Tag schier kommend/ zu vereinigen/ und uns den zu verkündigen. Wo sich aber einiger Circkel deß Hauptmanns mittler Zeit nicht vertragen möcht/ der soll uns solches zu erkennen geben/ mit Anzeig der fürgeschlagen Hauptleut/ der sie sich nicht hätten mögen vereinigen/ auß demselben Circkel sollen wir einen Hauptmann benennen/ und der Circkel soll den Hauptmann ungeweigert annehmen.

Pfalbürger.

§. 17. Item/ als an Uns und die Stände/ der **Pfalbürger** halben/ so etliche von Ständen annehmen/ merckliche Klag gelangt ist/ soll davon was in demselben billig oder recht sey/ zu nechstkünfftigem Reichs-Tag gehandelt werden.

Friedbruch im Bambergischen Geleit begangen.

§. 18. Und als eben zu derselben Zeit/ da Unser jetziger Reichs-Tag zu Trier gewesen/ Uns und dem Heil. Reich/ und allen Ständen desselben/ zu sonderlicher mercklicher Verachtung/ Nachtheil und billigem ernstlichem höchsten Mißfallen/ auff Unser und deß H. Reichs Strassen im **Bambergischen Geleit**/ etwan viel Burger und Kauffleut/ **wider Unsern Land-Frieden**/ Recht und Billigkeit **geschlagen**/ **gefangen**/ das Ihre genommen und geschätzt worden seynd/ darumb wir zu gebührlicher Straff und **Wiederkehrung solches Friedbruchs** unserm Cammer-Richter und Beysitzern desselben Befelch gethan/ und darneben wider solche Friedbrecher/ derselben Helffern/ Anhängern/ **Leib und Gütern**/ die deßhalben an unserm Cammer-Gericht in die **Acht verkündiget** werden/ einen sondern verpflichten Hauptmann verordnet. Auch Churfürsten/ Fürsten/ und Stände verwilliget/ demselben unsern geordneten Hauptmann hundert gerüster Reisiger auff ihren Kosten und Schaden/ zu setzen. Und daß dieselbe Reisigen/ auff Freytag nach Simon Judä schier kommend/ zu Bamberg einkommen/ und keiner auff den andern warte oder verziehe/ und obberührtem Unserm Hauptmann/ und wem er deßhalben weitern Befelch gibt in diesem Handel getreulich zu dienen/ zu helffen/ willig/ gewärtig und gehorsam seyn. Und ihm ein jeder deß also leibliche Pflicht thun soll/ auch in solchem Zusatz/ biß auff Endung deß nechstkünfftigen Unsers Reichs-Tags/ wo anderst solche Sachen mitlerzeit endlich nicht vertragen würden/ bleiben und verharren sollen.

Deren Straff.

Hülff dem Bischoff von Bamberg gethan.

§. 19. Und nachdem dem Bischoff von Bamberg die Zeit hero/ an seinem Schloß und Stadt/ viel merckliche Beschwerung und Schaden begegnet/ daß Uns und den Ständen deß Reichs nicht zu wenigerm Mißfallen/ dann obberührter Sachen reicht/ wollen Wir Unserm Hauptmann Befelch thun/ solche

deß Reichs **zugelegte eilende Hülff** / wider dieselben Beschädiger und Verwirckter / auch zu gebrauchen und zu nützen. Und soll auch auff solchem nechstkünfftigen Reichs-Tag / wo obbemeldte Sachen / alsdann noch unvertragen stünden / durch uns und die Stände / von einer mehrern und tapffern Hülff / wider obgedachte Friedbrecher und Echter / gerathschlagt / gehandelt und beschlossen werden.

Gleichmässige Hülff andern zu thun.

§. 20. Deßgleichen haben wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände deß Reichs / verwilliget und zugelassen / ob **jemands unter Uns dergleichen Sachen begegnet** / daß dem / oder denselben **ebenmässige Hülff auch mitgetheilet werde.**

Causa **Wormbs** contra **Wormbs / Speyer** contra **Lindau / Abbts zu Weingarten** contra **Landen.**

§. 21. Und nachdem sich der **Bischöff halben von Wormbs** / gegen der **Stadt daselbst** / auch **Speyer** gegen der **Stadt Lindau** / deßgleichen deß **Abbts halben zu Weingarten** / gegen Unserm **Land-Vogt / Jacoben von Landen / Irrung und Spän erhaben** / wollen wir jetzt etliche Commissarien, so unpartheyisch seynd / verordnen / zwischen obgemeldten Theilen / auch ihren Widersachern / obgenannt / hiezwischen und dem nechsten unsern Reichs-Tag / gütlich zu handeln / ob sie die Partheyen vertragen möchten. Wo aber solches nicht folgen wolte / daß dieselbe unsere Commissarien, solcher ihrer Handlung / und woran es gemangelt hat / uns und den Ständen deß Reichs / auff den nechsten unserm Reichs-Tag schrifftlich fürbringen : Alsdann wollen Wir / sambt den Ständen / uns weiter unterstehen / die Partheyen nachmals in der Güte zu vertragen. Wo das abermahls nicht folgen wolt / dieweil die Sachen unser Vollkommenheit unsere Majestät betreffen / daß durch uns und die Stände deß Reichs / so auff denselben Reichs-Tag erschienen / rechtliche Erkantnuß geschehe / wo oder an welchem Ort ein jede Sache aller obgemeldten Partheyen / ihrer Art und Geschicklichkeit / gerechtfertigt seyn wolt. Und ob einigerley Parthey absterbende Zeugen oder abfuturos, mitler Zeit zu führen hätt / soll auff Ansuchen der Parthey deßhalben geschehen / was recht ist. Und soll dieser Abschied sonst keinem Theil an seinem Rechten einigen Nachtheil gebehren.

Moderation der Anlag.

§. 22. Item / nachdem Grafen und Herrn sich auff diesem Reichs-Tag beschwert haben deß Anschlags / und deß Cammer-Gerichts Unterhaltung / auch der geistlichen Gericht / und anders / als soll auff nechstkünfftigem Reichs-Tag davon der Billigkeit nach gehandelt werden.

Eberstein / Plenningen / Frieß.

§. 23. Graf **Bernhard von Eberstein** / Doctor **Dieterich von Plenningen** / und D. **Frieß / ihre Schuld** von wegen deß **Cammer-Gerichts betreffend** / wird von den Ständen für billich geacht / daß ihnen ihr **außstehende Schuld bezahlt werde** / darumb so soll auff nechstkünfftigem Reichs-Tag gehandelt werden / nachdem man sehen mag / wie sich die Sachen anlassen / damit sie entricht werden mögen.

Rückständige Besoldung einiger Reichs-Räth.

§. 24. Auch ist für nothdürfftig angesehen und betracht / auch dem Burgermeister von Franckfurt / Jacob Hellern befohlen / sich zu erkundigen / und auff nechstem Reichs-Tag Relation zu thun / wie die **Franckfurter Meß auß der Charwochen** / sonderlich GOtt dem Allmächtigen zu Lob / **verruckt** / und auff **ein gelegnere Zeit gelegt werden** möge.

Franckfurter Meß auß der Charwochen auff ein ander Zeit zu verlegen.

§. 25. Dergleichen / soll auch auff nechstem Reichs-Tag gehandelt und endlich beschlossen werden / wie ernstlich Pœnalia mandata, von wegen **aller Tuch-Gewand** / darinn **viel Betrüglichkeit geschehen** / außgehen und sich die anheben.

Betrügliche Tücher.

§. 26. Den **Hoch-Meister auß Preussen** belangend / ist betracht / nachdem der Handel **begehrter Hülff** an Uns und die Ständ mercklich groß ist / auch noch nicht wissend / ob der Hoch-Meister sich / als ein Glied / zum Reich thun wolle oder nicht / und auch zu dieser Zeit nicht außfündig mag seyn / wie hoch / und was der Anschlag-Pfenning ertragen mag / daß der / und ander Ursachen halben / diese Sach / biß auff den nechstkünfftigen Reichs-Tag soll geschoben werden.

Hochmeisters auß Preussen Hülff.

§. 27. Als auch **hievor Burgermeister und Rath zu Augspurg** / auff dem gehaltenen Reichs-Tag Anno 1500. den Ständen deß Reichs / **Tausend Gülden gelihen haben** / und nachfolgend zugesagt / daß ihnen weiter unterstehen / die Partheyen noch in der Güte zu vertragen / wo jährlich daran abgehen soll / was sie an das Cammer-Gericht geben müssen. Daran sich aber unser Fiscal nicht begnügen lassen / sondern wider sie / umb den Außstand procedirt. Soll dem Fiscal **geschrieben werden / gegen ihnen still zu stehen** / und auff nechstkünfftigen Reichs-Tag gehandelt werden / damit sie Bezahlung erlangen mögen.

Raths zu Augspurg geliehen 1000. Fl.

Inhibition dem Fiscal.

§. 28. Und nachdem **Gottfried / Herr zu Limburg** Erbschenck / wider **die von Hall am Kocher** / ein schwere Klag / für uns und die Stände bracht / soll sie denen von Hall / mit einer Neben-Schrifft zugesandt / und sie bescheiden werden / ihre Antwort auff nechstkünfftigem Reichs-Tag darauff zu thun.

Limburg contra Hall.

§. 29. Solches alles / so obbeschrieben steht / und Uns Käyser Maximilian / oder Unser Erbland anrühret / gereden und versprechen Wir / als Römischer Kayser / und Ertz-Hertzog zu Oesterreich / bey Unsern Königlichen Worten / stett / vest / unverbrüchlich und auffrichtiglich zu halten und zu vollziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen / zu geleben und zu handhaben / und darwider nichts zu thun / fürzunehmen und zu handeln / oder außgehen zu lassen / noch jemands anders von Unsertwegen zu thun gestatten / sonder alle Gefährd. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel an diesen Brieff thun hangen.

Deß Käysers Versprechen.

§. 30. Und Wir Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / auch der Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / und deß H. Reichs Frey- und Reichs-Städte Gesandte Bottschafften und Gewalthaber / hernach benennt / bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obbeschriebene Pun-

Der Reichs-Stände Versprechen.

Puncten und Artickel / mit unserm gut Wissen / Willen und Rath fürgenommen / geschehen / auffgericht und geordnet sind / bewilligen die auch in Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen in rechten guten wahren Treuen / die so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freund / von denen er geschickt oder gewalthabend ist / betrifft / oder betreffen mag / wahr / stett / fest / auffrichtig und unverbrüchlich zu halten und zu vollnziehen / und deme nach allem unsern Vermögen / nachkommen und geleben / sonder alle Gefehrde.

Subscription, **anwesender Stände und Abgesandten.**

Und seynd diß die hernach beschriebene Wir Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / und deß Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt Bottschafften und Gewalthaber. Von Gottes Gnaden Uriel Ertz-Bischoff zu Mäyntz / ꝛc. Reichard / Ertz-Bischoff zu Trier / ꝛc. Philipps / Ertz-Bischoff zu Cölln / ꝛc. Ludwig / Pfaltzgraf bey Rhein / ꝛc. **Alle Vier Churfürsten persönlich.** Von wegen Hertzog Friederichs von Sachsen Churfürsten / Wolff von Weinsberg / und N. Dechant zu Gotha. Deß Marggraf Joachims von Brandenburg / Churfürsten / Eytel Wolff von Stein. Deß Ertz-Bischoffs zu Magdeburg / Magnus Fürst von Anhalt. Deß Ertz-Bischoffs zu Saltzburg / hat der Bischoff von Mäyntz Gewalt. Deß Ertz-Bischoffs von Bremen / hat Hertzog Heinrich von Braunschweig der Aelter / Gewalt. Und wir Georg Bischoff zu Bamberg. Reinhard Bischoff zu Wormbs. Wilhelm Bischoff zu Straßburg. Erich Bischoff zu Münster / Hartmann Burggraf zu Kirchberg / Coadjutor deß Stiffts zu Fulda. Johann Adelmann Teutsch-Meister / **alle persönlich der Geistlichen Fürsten Bottschafften.** Deß Bischoffs zu Würtzburg / Peter Auffsäß / und Sigmund von Tüngen. Deß Bischoffs zu Eystett / Bernh. Adelmann von Adelmansfelden. Deß Bischoffs zu Speyer / Philips von Flerßheim. Deß Bischoffs zu Costens / Balthasar Probst zu Waldkirch. Deß Bischoffs zu Augspurg / Wilhelm von Knöringen. Deß Bischoffs zu Freysingen / hat Pfaltzgraf Friederich Gewalt. **Weltliche Fürsten / so persönlich erschienen** sind: Friederich Pfaltzgraf bey Rhein / ꝛc. Friederich Marggraf zu Brandenburg / ꝛc. Johann Pfaltzgraf bey Rhein / ꝛc. Heinrich der Aelter und Erich Gebrüder / Hertzogen zu Braunschweig / ꝛc. Ulrich Hertzog zu Würtenberg. Von wegen Hertzog Wilhelms von Bäyern. Dieterich von Plenningen / deß Hertzog Georgen von Sachsen / Caspar Pflug / und Lorentz Zocht. Deß Landgrafen Philipsen von Hessen / Ludwig von Beynenberg / und Caspar von Berlipsen. **Prälaten** / Wilhelm Abt zu Weissenburg **persönlich**. Von wegen Johann Rudolph Abts zu Kempten. Josten Abts zu Salmansweiler. Hartmann Abts zu Weingarten. Johannsen Abts zu Elchingen. Andresen Abts zu Ochsenhausen. Conrads Abts zu Rodt. Johansen Abts zu Minder-nau Johansen Abts zu Schussenried: Simon Abts zu Marckthal / ist gesandt Johann Lupff dich Doctor. **Grafen** / Bernhard Graf zu Solms / **von sein selbst und der Grafen** und Herrn wegen / **von denen er Gewalt hat.** Von der **Frey- und Reichs-Städten wegen** / Cölln. Johann von Ridt / und Conrad Schornfels. Aach / Peter von Juden und Wilhelm Cölin / Straßburg / Ott Sturm / Gottfried von Hohenburg / und Conrad von Tuntzenheim. Augspurg Georg Langmantel. Nürnberg / Willboll Birckenheymer / und Lenhard Groland / mit Gewalt der Stadt Regenspurg / Nordhausen / Mühlhausen / und Goßlar. Ulm / Mattheus Neithard mit Gewalt der Städt im Schwäbischen Bund. Metz / Martin von Ingenheim / und Gerhard Thamar. Wormbs / Reinhard Noltz / Ludwig Böhel / und Philipps Wolff. Speyer / Heinrich von Rinckenberg / und Valentin Zittel. Franckfurt / Jacob Heller / und Jacob Stalberger. Hagenau / Ulrich Jungfaut. Weissenburg am Rhein / Nicolaus Wend. Rottenburg / Johann Jachsberg. Dünckelspühl / Ambrosius Beichelberg. Schweinfurt / Martin Hohenlohe. Wetzlar / Philipps von Bobenhausen.

Vier Churfürsten persönlich.

Der geistl. Fürsten Bottschafften persönlich.

Persönlich Erschienene weltliche Fürsten.

Prälaten persönlich deren wegen.

Grafen persönlich und Gewalthabere Frey- und Reichs-Städt wegen.

Deß zu Urkund / haben Wir Uriel Ertz-Bischoff zu Mäyntz / Reichhard Ertz-Bischoff zu Trier / Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein / Joachim Marggraf zu Brandenburg / alle Vier Churfürsten / von unser und unser Mit-Churfürsten wegen. Wir Georg Bischoff zu Bamberg / Erich Bischoff zu Münster / Friederich Pfaltzgraf bey Rhein / von unser und der geistl. und weltlichen Fürsten wegen. Wir Wilhelm Abbt zu Weissenburg von unser und der Prälaten wegen. Ich Bernhard Graf zu Solms / von mein / und von der Grafen und Herrn wegen. Und wir Burgermeister und Rath der Stadt Cölln und Augspurg / von der Frey- und Reichs-Städt wegen / unser jeglicher sein Insiegel an diesen Abschied gehangen / der geben und geschehen ist / auff dem Reichs-Tag zu Trier / und hie zu Cölln / den 26. Tag Augusti / Nach Christi Geburt / funffzehen hundert / und im zwölfften / unserer Reich deß Römischen im 27. und deß Hungarischen im 22. Jahr.

Römi-

Digitized by Google

Römischer Käyserlicher Majestät, Ordnung, zu Unterrichtung der Offen Notarien / wie die ihre Aempter üben sollen, zu Cölln 1512. auffgericht.

SUMMARIEN.

Notarien Gebrechen in Præfat: deren Amt und Poen / welche nicht Notarii seyn können / Form der Instrumenten / Protocolliren / eines stummen Händel / Substitutio, Extensio, Clausulen / Schrifftliche Contracten / Behutsamkeit in Instrumentis, Doctores so Notarii, Resignatio, Rasur oder Radiren / Interlineatur, Abbreviatur, Ziphra, auff Pergament zu schreiben / von verlegtem oder verlohrnem Protocoll, darinn vorgefallenen Fehlern communicat: Instrum. Nächtliche und Verdächtige Instrum. T. 1. Testamenten / Scriptum, Nuncupativum und Cœci, Rustici, Patris & Matris, Militis, Testator soll reden oder schreiben können / Form der Testamenten / und Beschaffenheit deren darzu behörigen Zeugen / Poen der Notarien T. 2. Insinuation oder Verkündigung der Käyserlichen Schrifften und Brieff durch Notarien T. 3. der Anwälden Satzung / und Vollmacht T. 4. Appellations-Instrumenten / Gelehrtheit der Notarien T. 5.

WIR Maximilian von GOttes Gnaden, Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lothringen / zu Braband / zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg / zu Lützenburg / und zu Geldern, Graf zu Flandern, zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierdt, zu Kyburg, zu Arthoys, und zu Burgund, Pfaltzgraf zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Namur / und zu Zütphen, Marggraf deß Heil. Römischen Reichs, und zu Burgau / Landgraf im Elsaß, Herr zu Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln. Als Wir auß Göttlicher

Höhe der Kayserl. Würde / Macht und Vollkomenheit.

Schickung / unverdient, zu der **Höhe Römischer Käyserlicher Würde** / derselben **Macht** und **Vollkommenheit** / erhaben seynd / bewegen Uns die **Ehr** / Glory, und **Zierd deß Heiligen Römischen Reichs** / und gemeiner Unser und desselben Unterthanen **Nutz und Glückseligkeit** / dann an **Unser Wohlfarth und Glückseligkeit viel gelegen ist** / nicht allein zu dem / daß zu **Mehrung** und Unterhaltung deß Reichs / sondern auch zu Reformirung und Ableynung der Gebrechen, Mängeln, und Irrungen, sich im Heiligen Reich erhebend, dienet, fleissig Auffmerckung zu haben. Deßhalben Wir im Anfang Unserer Regierung / und angenommener Administration

Kayserlich Amt zu Erhaltung Friedens und Rechtens.

deß Heiligen Reichs, zu **Erhaltung Friedens und Rechtens** / so etliche Zeit darvor in Abgang und Mängeln gestanden, etliche Ordnung und Versehungen, durch welche die Irrung, Zwietracht und Spän, zu Rechtlichem Außtrag lauffen, auch die Betrüber deß Friedens desto verfänglicher gestrafft werden möchten / auffgericht haben. Aber nach dem nicht allein zu solcher Friedens und Rechtens Handlung, sondern auch andern mehr / so dem Heil. Reich / und

Amt der offenen Notarien.

gemeinen Nutz angelegen, das **Amt der Offen** Notarien, dadurch die Handlung und Willen der Menschen, damit sie nicht in Vergessen gesetzt / durch Mittel der Schrifft in ewiger Gedächtnuß behalten, und durch glaubwürdige offene Urkund befestiget werden, nützlich und dienstlich, auch noth ist / und dann der offen Notarien, oder deren, die sich in solch Amt zu üben schlahen, im H. Reich viel erfunden werden, die (wie Wir auß kündlicher Erfahrung, und

Gebrechen etlicher Notarien.

mercklicher Klag vernehmen) Stands, Wesens, und Kunst halben gebrechlich / ihrer etliche in viel Weg **unnütz** / etliche **mit Leibeygenschafft verpflicht** / etliche **Falschheit** in ihren Notariat-Aemtern begangen / oder mit andern **Mißthaten befleckt** / oder **offentlich berüchtigt** / ihrer etliche **säumig** / und ihrer etliche **ungeübt** und **unverständig** seynd, auß welcher ihrer Unwissenheit,

Seynd andern Leuten beschwerlich und gefährlich.

Saumnüß, und Gefährlichkeit, unzehlbar viel **Leuth ohnzweiffentlich verführt** / **versaumbt** / und **beschwert** werden. Deßhalben wird für Noth angesehen, solchen Gebrechen und Mängeln zu begegnen, Einsehung zu thun, und darauff etlichen Gelehrten, dero Dingen geübt und erfahren, Befelch gethan, die auß Unser Kayserlichen Macht, diese gegenwärtige Ordnung begriffen, welche Wir, nach ihrer Uberantwortung, und Unser fleissiger Besichtung in Betrachtung und Ansehung ihrer Nutz- und Fruchtbarkeit, auch Kayserlicher Macht, mit Rath Unser und deß H. Reichs Churfürsten, Fürsten / und anderer

Stän-

Ständen / so jetzt auff dem gehaltenen Reichs-Tag zu Cölln versammlet gewesen sind / hiemit bestättigen / confirmiren / und approbiren. Gebieten und wollen auch / daß die allenthalben im Reich geöffnet / und kund gemacht werden soll.

I.

Beobachtung folgender Notariat-Ordnung.

§. 1. Demselben nach / so sollen die Notarien solche unsere heilsame Reformation und Ordnung / die ihnen zu Ubung und Practicken ihrer Notariat-Aempter gegeben wird / sich befleissigen / demüthiglich anzunehmen / zu empfahen / zu halten / und nach Inhalt derselben und andern / so in ihren Eyden und Pflichten / ihrer Aempter haben gethan / deßgleichen nach Inhalt gemeiner Rechten oder löblicher Gewohnheit und Gebrauch eines jeden Orts eingeführt und versehen ist / ihre Aempter rechtlich getreulich und auffrichtiglich zu üben / als lieb ihnen sey / zusambt dem / daß sie Wiederkehrung der Schaden und Interesse, denen / so durch sie versäumet / oder verführt werden / zu thun schuldig sind / unser schwere Ungnad / Straff / und Buß zu vermeyden.

Derer Pœn so ihr Amt nicht thun.

Welche nicht Notarii seyn können.

§. 2. Erstlich ordnen wir / daß unter den Personen / so approbirt / oder von neuem instituirt werden / ihres Stands und Wesens halben unterschiedlich gehalten / und Auffmerckung gehabt werde / damit nicht die / so darzu von den Rechten verbotten / als unglaubig / eygen Leut / ehrloß / Infames genannt / oder dieser unser Ordnung und anders / so zu Ubung dieses Amts zu wissen noth ist / nicht berichtet / oder im Geistlichen Bann / oder in unser und deß Reichs Achten wären / und in Summa alle die im Rechten zu Zeugen verworffen werden / dieweil sie an statt der Zeugen gebraucht werden.

Solennität und Form der Instrumenten.

§. 3. Und nachdem von gemeinen Rechten-Brauch / Ubung und Gewohnheit eingeführt ist / daß in Auffrichtung der offen Instrumenten und ihrer Solennitäten die Form gehalten: Nemlich daß im Anfang nach Anruffung Göttlichen Namens / von dem alle Gutthat kommt / die Jahr-Zahl unsers Heyls / Römisch Zinß-Zahl Indictio genannt / der Name deß Obersten Fürsten: Darnach Monat / Tage / Stund / Mahlstatt und an welchem Ort derselben: dann der Inhalt beschehener Handlungen / zu dem die Zeugen darzu genommen / deren aller Namen und Zunamen klärlich beschrieben / und zuletzt das Signet und Unterschriffte der Notarien / die allweg darzu erbetten und gefordert / und von derselben Bittung und Erforderung Anzeigung gethan / gesetzt werde.

Dabey ist des Orts Gewohnheit zu beobachten / auch den Namen und Jahr des Reg. Kaysers oder Königs zu setzen.

§. 4. Darumb so gebieten und ordnen wir / dieselbe Form furthin in acht zu haben / nichts desto minder vorbehalten / was sonst von eines jeden Orts Gewohnheit zu halten wäre: Doch also / daß auffs wenigst im Begriff deß Heiligen Römischen Reichs / den Namen und das Jahr der Regierung eines Römischen Kaysers oder Königs / so zu derselben Zeit ist / zu setzen / und in keinen Weg (als bißher von etlichen unbillichen und säumigen geschehen ist) unterlassen werde.

Protocoll der Notarien / und zu was End solches fleissig zu halten.

§. 5. Fürter / so befehlen wir / daß ein jeder Notarius in allweg geflissen seyn soll / zu haben / und mit höchstem Fleiß zu verwahren / auch nach ihm zu verlassen ein Protocoll, darinn alle und jede Handlung / vor ihm ergangen / darzu er gebetten wird / durch ihn selbst / und nicht durch jemands anders nach ihrer Ordnung beschrieben / und der offen Instrumenten / so sie darauß gegeben würden / von Wort zu Worten gleichlautende Copey registrirt zu behalten und zu verwahren / damit ob die Instrument, so zuvor auß solchem Protocoll außgangen wären / verlegt / verlohren / oder wann und so offt vor / oder nach eines Notarien Tode / andere Instrumenten von neuem außzugehen noth sind / oder der außgegangen Instrument halben Argwohn / Verdacht / Irrung / Zwitracht oder Zweiffel entstehen würden / daß man alsdann Zuflucht zu solchem Protocoll und Register haben mög. Und solches also zu halten / so weit verstanden werden / daß die Protocoll, obgleich die Partheyen / so darinn gehandelt hätten / das verwilligten / oder solche Handlung vor unangesehen und nichtig haben / oder auß zuthun begehren wolten / nicht sollen außgetilgt / vernichtet oder cancellirt werden / anders / dann das solche Schrifft läßlich stehen bleibe / Ob vielleicht einem andern / als Fisco, oder andern / etwas daran gelegen / daß die auffgeschriebene Handlung dermassen geschehen wäre / und auß dem Protocoll erwiesen werden möcht.

Argwohns / Verdachts / Irrung / Zwietrachts halben.

Nichts als was er gewiß weiß.

§. 6. Die Notarien sollen sich auch hüten / daß ihrer keiner auff jemand / wie glaubwürdig der wäre / ansagen / oder Relation, noch ichts anders / mehr oder weniger / denn was vor ihm / und den Zeugen darzu genommen / gehandelt oder geschehen wird / und darum er / zu Zeiten derselben Handlung / und nicht einer andern Zeit / darvor / oder darnach / gebeten wird / und das / so er mit leiblichen Sinnen vermerckt (dieweil sich sein Gewalt nicht weiter erstreckt) in seinem Protocoll auffschreibe / oder Instrument darüber mache. Aber in denselben Sinnen ist unterscheid zu machen / dann der Gesicht und Gehör halben ist genug / daß der Notarius in Beywesen der Zeugen sehe und höre. Aber der andern Sinnen halben / als mit Versuchen / Kosten / Tasten / Riechen oder Schmecken / ist noth / daß die Zeugen vor ihm kosten und versuchen / tasten oder riechen / und was sie durch solch ihr Sinnen empfahen / vor den Partheyen / Zeugen und Notarien eröffnen / Dann von diesem / und nicht von seinem eygen Versuchen oder Kosten / Tasten / noch Geruch / mag ein Notarius kräfftiglich bezeugen. Doch wo er solcher Zeugnüß der Zeugen den Zusatz thät / daß er dergleichen auch mit Versuchen / Tasten / oder Riechen empfangen hätt / das thät nicht weniger glaubens.

Gesicht und Gehör. Schmecken und Fühlen der Zeugen.

§. 7. Es mag auch ein Notarius gebetten oder gefor-

Handel eines Stummen

gefordert werden zu einem **Handel eines Stummen** / und schreiben die Zeichen / oder das Wincken / und nemlich also: Nachdem N. auß Zufall nicht reden mag / durch mich gefragt / hat **mit Zeichen** / oder **Wincken der Achseln** / oder deß **Haupts verwilliget** / und dergleichen.

Wie Substitutio Notarii, beschaffen seyn soll.

§. 8. Und wiewohl nach Gewohnheit einem Notarien gestattet / wann er daran verhindert wird / durch einen andern Getreuen / sein Instrument, so er begriffen und complirt hat / ingrossiren zu lassen / also / daß er solches nachmahls selbst unterschreibt / so soll er doch sein Protocoll oder **Außstreckung desselben / durch sich selbst** / und nicht durch einen andern / **machen und thun** : oder wo er das **einiges Zufalls halben** solcher Zeit **nicht schreiben möcht** / desselbenmals **einem andern an seiner statt zu** extendiren / **von Wort zu Wort angeben** / und in seiner Subscription von solcher **Unvermercklichkeit** / und eines andern Ingrossation bezeugen.

Und wie weit ein Protocoll **zu** extendiren.

§. 9. Und wiewohl ein Protocoll, soll vollkommentlich zu extendiren / als ein Instrument davon gemacht / von Unnöthen ist / so sollen doch die Notarien / zum wenigsten mit kurtzen Worten / die Haupt-Clausulen der Substantz . der Handlung und Contracts, so vor ihnen geschicht / und gleichwohl nach eines jeden Contract, oder Handels Natur / oder Gewohnheit desselben Orts / regen / und sonderl. die Clauseln / und der **Verzicht.**

Clausulen der Verzicht.

Consensus substantialis pars Contractus.

§. 10. Dann nachdem die **Verwilligung** und **Meynung deß der also vor ihm handelt** und contrahirt / **ein wesentlich** und Substantial-Stück ist **desselben** Contracts, oder **Handels** / und aller anderer Dingen / deren sich die **Partheyen vereinigen** / und überkommen / ob sie gleich von Gewohnheit darbey gesetzt würden / und dann solcher Consens und Verwilligung nicht gestreckt werden mög **auff das jenig** / das einem **nicht wissend ist** / so erfordert die Nothdurfft / daß ein Notarius, vor ihm und den Zeugen / zum wenigsten summariè den **Partheyen erzehle und lese** / die Pacta, Verzicht / und jede Clauseln / darauff in Krafft und Macht der Handlung vor ihm geschehen / gestellt wäre / und den Consens und Verwilligung darauff außsprechen lasse. Dann wiewohl das Recht vermuthet / und dafür achtet / daß die Partheyen alles das / so nach der Natur deß Contracts, und Gewohnheiten deß Orts gewöhnlich abgeredet wird / verwilliget haben / ob gleich solches auß dem Protocoll nicht erschiene / noch auch von den Partheyen außgedruckt würde / auch etliche sind / die da wollen daß solches von einem Notarien zu thun nicht noth sey / so ist doch gewisser / und der Billigkeit gemässer / daß also wie oben steht / zu halten umb vieler Ursachen willen / dann es gehört dem Richter / und nicht Notarien zu / auff Vermuthung und Præsumtion zu ermessen / sondern allein von dem zu schreiben / so mit leiblichen Sinnen empfangen / wie vor angezeigt / dieweil er / der Notarius, einem Zeugen gleich schreiben soll.

Non extenditur ab ignorato.

Contractus in scriptis.

§. 11. Und am meisten / und insonderheit / ist solches zu halten in den Contracten und **Händeln darinn zu ihrer** Substantz **die Schrifft gehörig** : Alsdann erfordert die Nothdurfft / daß alle und jede Puncten den Partheyen und Zeugen von Wort zu Worten vorgelesen werden. Dann ehe die Schrifft vollkommentlich gefertiget / und von den Partheyen für vollkommen und erfüllt geacht / so wird der Contract nicht für vollkommen und kräfftig gehalten. Wann aber die Schrifft vollkommen und erfüllet ist / so mag alsdann nichts mehr hinzu gesetzt / davon gethan oder geändert werden / ob gleich die Partheyen das verwilligten.

§. 12. Doch so möcht der Notarius zu dem / so die Partheyen darnach ändern / darzu oder davon thun wolten / von neuen gebeten werden / und ein ander Instrument machen. Doch daß das / so vorgemacht wäre / in dem Protocoll bleibe.

Der Notarien Behutsamkeit niemand anderst die Instrumenta **auffsetzen zu lassen.**

§. 13. **Und insonderheit** / so sollen die Notarien **behutsam seyn** / vor dem Betriegen und Veruntreuen etlicher / es wären diejenigen / so vor ihn contrahirt hätten / oder andere / die sich annehmen die Notarien / **ihnen zu gutem** / **ihrer Arbeit zu überheben** / und durch sich selbst / oder **andere darzu bestelle** / aus der Notarien Protocolln, Instrumenta, die man ihnen daraus geben soll / dictiren / begreiffen / extendiren und ingrossiren lassen / und alsdann den Notarien dieselben wieder fürbringen zu subscribiren und zu bezeichen / dann in denselben Dingen offt gefährlich / und zu Nachtheil derjenigen / die gegen oder mit ihnen contrahirt / und gehandelt haben / der Geschicht etwas entzogen oder zugesetzt wird / das den Sinn und Substantz ändert : Wie dann leichtlich zu Zeiten mit einem Wort / einer Silben / ja zu Zeiten mit einem Buchstaben / geschehen mag / und so unachtbarlich und klüglich / daß der Notarius, noch die andere Mit-Contrahenten solches kaum und nicht gantz mercken mögen. Daraus die Notarien verstehen mögen / wie gefährlich / und gewagt es wäre / ein Protocoll und Imbreviatur durch andere / und sonderlich der einen Partheyen Suspect, oder die den protocollirten Geschichten nicht zugegen gewesen / extendiren zu lassen. Aber ein anders wäre es zuvor und ehe der Contract oder Handel abgeredt und vollendet solche Extensiones wären von beyden Contrahenten / oder ihrer einem geschehen / und vor ihnen den Zeugen und Notarien verlesen / auch solches den Partheyen / wie verlesen / gefällig wäre / und der Notarius darüber ersucht würde : Alsdann möcht der Notarius so herrlich schreiben / daß die approbirte Form vor ihm / und den verordneten Zeugen contrahirt und gehandelt / und dasselbe zu ändern in sein Protocoll schreiben / und Instrument darüber machen.

Und nicht oben hin oder zu eilend protocolliren.

§. 14. Und in gemein zu reden / so sollen die Notarien höchsten Fleiß ankehren / daß sie in Einsetzung und Auffschreibung ihrer Protocolln und Abbreviaturn nicht **eilen oder geschwind handeln** / sondern mit **gutem Fleiß und Auffmerckung alle** und **jede Clausuln** protocolliren / dieweil die gantze Substantz und Krafft ihrer Aempter und Eyden / deßhalben geschworen / an dem gelegen ist / daß sie wohl und fleissig Auffsehens haben / und verstehen / was

vor

vor ihnen gehandelt / und über das / darüber sie gebeten werden / und sie mit eignem Gesicht und Gehör in der Zeugen / die auch darauff mercken / Gegenwärtigkeit empfangent haben / protocolliren und publiciren / auffrichtig und getreulich / ohne einige Bergung der Warheit / der einiges falsches Einmischung / mit Haltung der Solennitäten / so von Recht und Gewohnheit der Oerter / da sie solche Instrumenten machen / zu halten sind, wie obstehet.

Notarius ist ein Diener gemeines Nutzens und seines Ampts schuldig Instrum. zu machen Doctor, Rathsherrn und Geistl. so Notarii.

§. 15. Es ist auch Notarius oder Tabellio, nachdem er ein Diener ist gemeines Nutzens / seines Ampts halben schuldig von den Händeln / darüber er gebeten wird / so fern die sonst auffrichtig / ziemlich und nicht verboten wären / sonderlich auff ziemliche Belohnung Instrument zu machen / er wäre dann Doctor, ein Rathsherr / Mönch / oder Clericus, doch dieselbe (so sie sich haben bitten lassen /) sind schuldig ihre Imbreviaturn der Protocolln zu öffnen. Und sind solche Instrumenta von Würden / wohl möchten dieselbe umb das / darinn sie sich williglich gegeben hätten / umb Uberfahrung deß Verbotts / gebüst werden.

Resignatio Notariatus.

§. 16. Die Notarien sollen auch wissen / daß ihrer keiner sein Notariat-Ampt anders / dann allein in die Hand deß öbersten Fürsten / von deß Gewalt er solch Ampt empfangen hätt / und creirt wäre / resigniren noch auch sein gewöhnlich Signet, ohn Gewalt deß Richters / aus redlichen Ursachen verwandeln / ändern / oder mit eines andern Zeichen / sein Instrument zeichnen solle.

Notarius soll eines andern Protocoll oder Imbreviatur nicht extendiren.

§. 17. Und wiewohl ein Notarius sein Protocoll oder Imbreviatur extendiren / und alles darinn setzen mag / was die Gemüther und Meynung der Contrahenten / oder Testirer gewesen seyn / doch ohn Veränderung der Substantz, so mag und soll er doch eines andern Notarien / derselb sey lebend oder todt / Protocoll oder Imbreviatur, ob ihme dasselbige gleich legirt oder gesetzt worden wäre / ohne Richterlichen Gewalt nicht extendiren / oder ichts darzu oder darvon thun / oder anders / dann von Wort zu Worten / in offene Form bringen / dieweil solche Extension, und was unter dem Wörtlein oder Zeichen / 2c. oder andern gebrechhafften / und bekurtzten Worten / vielleicht darinn stehend / begriffen oder verstanden werde / zu deß Richters / und nicht seiner Achtung / stehet.

Rasura.

§. 18. Die Notarien sollen auch Auffsehens haben / wann sie in Extendirung und Ingrossirung der Instrumenten radirten / sonderlich an mercklichen und verdächtlichen Orten / in einer oder mehr Zeilen / oder zwischen den Linien / oder auff das Spatium heraus / etwas setzen / darvor sie sich / so viel müglich / hüten sollen / daß

Interlineatura.

sie alsdann im Instrument oder Subscription, davon Meldung und Befestigung thun / und sonderlich wann solche Interlineatur oder Schrifft in Spatio nicht von der Hand / die solche Instrument ingrossirt / geschehe.

Keine gekürtzte

§. 19. Item / die Notarien sollen sich auch hüten / dann ihnen wird mit dieser Ordnung verboten / ihre Instrumenten mit so viel gekürtzten / dunckeln und zweiffelhafftigen Worten / die dann ein Instrument zu unnütz machen / oder auch durch Ziffer / Zeichen / oder Notas, sonderlich die nicht gemeinlich allen bekandt sind / dieweil dieselbige gar leichtlich geändert und gefälschet werden mögen / sondern mit gantzen gemeinen / leßlichen und erkandten Buchstaben / in Pergamen / und nicht Papier / in Lateinischer / oder Teutscher Sprach schreiben.

dunckele und zweiffelhaffte Wort, noch ohnbekandte Ziffer / Zeichen / Abbreviat. &c. gebrauchen / und auff Pergament schreiben.

Protocoll verlegt oder verlohren.

§. 20. Wo zufälliglich eines Notarien Protocoll verlegt / oder verlohren / und das kündlich gemacht wird / möcht der Notarius Klag führen / gegen denen / welchen er Instrumenta vor daraus gemacht und gegeben hat / das wieder heraus zu geben / oder wo die nicht bekommen werden möchten / die Zeugen / die dabey gewesen wären / examiniren lassen / und darvon ein neu Protocoll machen.

Sollen behutsam seyn / und in Instrumenten nicht irren.

§. 21. Es sollen auch die Notarien / in Verfertigung und Oeffnung ihrer Instrumenten / fleißig und behutsam seyn / daß sie sich nicht irren / dieweil die Partheyen daraus in groß Ungemach / Gefährlichkeit und Kosten offt geführt werden / die sie ohn Zweiffel ihn zu kehren schuldig seyn.

Eingefallene Irrung deß Notar. kan nicht aus eignem / sondern Richters Gewalt corrigirt werden.

§. 22. Ob aber sich bewahrlich oder unbewahrlich begebe / daß ein solche Irrung einfiel es wäre in Solennitäten / Namen / Städten Zeit / Substantz, oder sonst ist das gewisser / daß sonderlich / nachdem das Instrument den Partheyen übergeben wäre / dieweil alsdann die Notarien ihre Aempter vollbracht zu haben / angesehen werden / zu vermeiden viel und mancherley Disputationen / Zweiffel und Gezänck / nicht aus eignem / sondern aus deß Richters Gewalt solche Irrung corrigirt und geändert werde.

Mittheilung der Instrumenten / wie und wem.

§. 23. Es mögen auch die Notarien / über die Händel vor ihnen geschehen / so sie von dem oder denen / von deß oder deren Verwilligung solche Händel herkämen / zu Zeiten derselben Handlungen gebeten worden / ohne Sorg / und jemands andern Gewalt / wie sie auch deß / bey Pön im Rechten bestimmt / schuldig seynd / Instrument machen / und denselben / so sie gebeten / oder ihren Anwälden / Erben / oder sonderlichen Nachkommen / auffs wenigst einmal geben. Aber ob sie das auff denselben oder andern / so deß nachmahls begehren / oder Interesse zu haben vermeynten / und sonderlich / wo Zweiffel / Irrung / oder Zwietracht darüber einfiele / oder zu besorgen wäre / daß jemands Gefährlichkeit daraus entstünde / geben mögen oder sollen / ist das gewisser und redlicher / umb vieler Opinion, Disputation, zu vermeyden / daß er die Notarien vor ihre Richter citiren lasse / von deß Gewalt und Geheiß / er solche Instrument von neuem geben / oder zu geben versagen soll.

Ohne ehehaffte Nothsachen nächtlich oder heimlich keine Instrum. machen.

§. 24. Die Notarien sollen auch deß Wissen haben / daß sie nicht bey Nacht / dann allein aus ehehafften Noth-Sachen oder auch nicht heimblich sich bitten lassen Instru-

ment zu machen / dieweil solches nicht ohn Verdächtlichkeit kan geschehen.

II.

Von Testamenten.

§. 1. Es sollen auch die Notarien insonderheit Sorg und Fleiß tragen / in Beschreibung der Testamenten / und letzten Willen / in Ansehung deß grossen Nachtheils / so andern daraus entstehen mag. Dann nach Kayserlichen Rechten und Gesetzen **sind zweyerley** Testament: Das ein / das in **Schrifften geschicht** / oder durch Mittel einer **Schrifft** / die **beschlossen** oder **zugemacht ist**. Das ander / daß gemelner ist / daß man allein durch **mündliche Erklärung ohn Schrifft** / oder **ohn schrifftliche** Solennität **auffzurichten** pflegt / und darum Nuncupativum, das ist / ein **ausgesprochen Testament genannt** wird / und seinem Wesen oder Substantz nach keine Schrifft bedarff. Item / man mag auch noch von einem Dritten Geschlecht ein Testament darzu thun / als das gemacht wird von einem **der blind ist / Frauen oder Mann** / auch durch mündlich Aussprechen / aber doch nicht ohne Schrifft / und nemlich / daß von einem Notarien, und auch von den Zeugen / darzu sonderlich genommen und erbeten / mit ihren allen eignen Händen unterschrieben / auch mit derselben aller Signet bezeichnet werde.

Testament zweyerley.

Scriptum Nuncupativum.

Caeci.

§. 2. Und sollen die Notarien Auffmerckung haben / daß nach Kayserlichen Rechten / zu Auffrichtung aller / oder jetzt gemeldten Testamenten / auffs wenigst **Sieben Zeugen nöthig** sind / zu denen der Notarius auch gezehlt wird. Aber in Codicillen / nemlich / darinn einem / ausserhalb Ansehung oder Machung andern Erben / etwas nach eines Todt / von desselben Erben zu reichen und zu empfahen / gesetzt / vermacht / verlassen / oder zu treuen Händen befohlen wird / oder ihme übergeben / von Tods wegen geschehen. Item / und auff dem Gau / **wo Bauersleut Testament machten** / mehr Zeugen nicht zu bekommen wären / auffs wenigst **Fünff Zeugen**: Aber in Testamenten / so **Vatter und Mutter zwischen ihren Kindern machen** / in dem Fall / da kein ander ihr Testament zuvor gemacht / solches abgethan wird. Oder **von Rittern die zu Feld** / und **doch nicht im Streit** wären / da wird solch Anzahl der Zeugen nachgelassen **biß auff Zween**: Aber die **Ritter** / **die in Ubung deß Streits** sind / mögen ihr Testament machen **ohn alle** Solennität oder **Form** / und wie sie wollen. Jedoch die **Ritter / so nicht in solcher Ubung und Streit** / noch auch zu Feld liegen / sollen ihr Testament **nach gemeinen Rechten** machen.

7. Zeugen Codicillus.

Testamentum Rustici.

5. Zeugen Patris & Matris inter Liberos.

Militis.

§. 3. Es ist auch im Testament nöthig / daß die Zeugen nicht allein gebeten / **sondern insonderheit** zu Auffrichtung deß Testaments **beruffen** und genommen / oder auffs wenigst / wo sie ungeschickter Ding / **unberuffen** / zugegen wären / darzu ermahnet und besprochen werden.

Zeugen sollen beruffen seyn.

§. 4. Item / **es gehört zu einem jeden Testament** / daß der oder die / so Testament machen / mit **verständlichen Worten reden** / oder aber **schreiben können** / dann welcher deren keins könt / der wird darinn einen Todten gleich geacht / und mag kein Testament machen.

Testator soll reden oder schreiben können.

§. 5. Weiter / so ist auch einem jeden Testament / ob es gleich Nuncupativum, als ohn Schrifft gemacht wäre / nöthig / daß **alle Handlung** / so zu solches Testaments Auffrichtung ergangen / und auffgeschrieben wären / **vor dem** Testirer und **Zeugen** / ehe dann sie von einander scheiden / **vorgelesen werden**. Die Notarien sollen sich auch hüten vor allen denen / so weder verständiglich reden / noch schreiben können / dann sie kein Testament machen mögen.

Verlesung deß Testaments.

§. 6. Die Notarien, so zu Testamenten auffzurichten genommen werden / deßgleichen auch die / so Testament machen wollen / sollen eigentlich **Auffsehens haben** / **was Leut sie zu Zeugen darzu nehmen**. Dann viel seynd im Rechten zu solcher Zeugnüß verboten / als gemeiniglich / alle die so selbst nicht mögen **von Recht / Testament machen** / **oder aus Testament etwas empfahen** / auch **Frauen** / oder Hermaphroditen / das seynd / die männlich und fräulich Gemächt haben / und in dem fräulichen Gemächt fürtreffen. Auch die so **in Gewalt deß** Testirers: Item / einer der **in demselbigen Testament Erb geschrieben** / oder der mit denselben in **eines andern Gestalt wäre**. Demselben nach ist zu rathen / daß zu Zeiten über die nothdürfftige Anzahl der Zeugen / andere mehr darzu für Zeugen genommen und gebeten werden / damit ob der andern etliche von Recht darzu verworffen / erfunden / **das** Testament darzu nicht zu Unkräfften möge.

Welche nicht Zeugen seyn können.

§. 7. Die **Form eines Testaments in Schrifften** / welches nunmehr nicht in grosser Ubung ist / und von denen gemacht wird / die in ihrem Leben ihren letzten Willen niemands wissen lassen wollen / ist also: Daß der / so ein Testament machen will / in Schrifft verzeichnet und verbunden / oder allein beschlossen und eingewickelt sey / von desselben Testirers / oder eines andern Hand geschrieben / **vor Sieben Zeugen** / die dadurch sonderlich zusammen beruffen und gebeten / auch der **Leibeigenschafft frey** / über **Vierzehen Jahr alt seyn** / so sie alle bey einander versammlet sind / fürbringt / und legt die dar / durch einen jeden der Sieben Zeugen zu unterschreiben / und mit ihren gewöhnlichen Signeten zu besiegeln: Doch also / daß **er öffentlich ansage** / daß solches / so er darlegt / **sein Testament sey** / und vor der Zeugen allem **mit eigner Hand unterschreibe**: Oder / wo er nicht schreiben könt / oder alsdann nicht möcht / durch eines andern **Achten Zeugen Hand in seinem Namen** / und auf sein Begehren / an einem **Ort unterschreiben laß**: Alsdann desselben **Tags und Zeit** / ohn das einige andere auswendige Handlung / oder weil dann allein die Leibsnoth halben geschehe / und klein wäre / darzwischen falle / durch die Sieben Zeugen alle / mit ihren eigenen Händen unterschrieben / und gewöhnlichen Siegeln bezeichnet werde.

Forma Testamenti scripti.

Zeugen sollen nicht leibeigen noch unter 14. Jahr alt seyn.

§. 8. Aber

Forma Testamenti Nuncupativi.

§. 8. Aber die **Form eins** Testaments / das Nuncupativum **genannt wird** / ist also: Daß der / oder die / so das Testament machen will / deß oder deren / so er oder sie zu erben haben / und deß oder deren / denen er etwas verschaffen oder verlassen will / Namen / und was er im Testament begriffen haben wolt / **vor Sieben Zeugen** / die darzu beruffen und gebeten seyn sollen offentlich und klärlich benennt und ausgetruckt wird.

Form eines Blinden Testaments.

§. 9. Aber zu eines **Blinden** Testament gehört / wie hernach folgt: **Erstlich** / daß der Notarius und die **Sieben Zeugen** darzu beruffen / und worzu sie beruffen worden seyn / wissend gemacht werden. **Zum Andern** / daß der Testirer nicht allein die Namen / deß oder der Erben / die er setzt / sondern auch weß Würden / Stands / oder Wesens / der oder die wären / dermassen daß deßhalben / daß sie allein mit Namen benennt seynd / ihrer Person halben kein Zweiffel entstehen mög / und darzu andern seinen Willen / es sey mit Besetzung / Nachsetzung / Geschäfft / und Vermachtung vor den Notarien und Zeugen klärlich erzehle und ausspreche. **Zum Dritten** / daß der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden möcht / ein Achter Zeug an seine Statt beruffen / und deßgleichen alle und jede Zeugen vom Testirer darzu gebeten / zu einer Zeit / und an einer Statt / also / daß kein andere Zeit / dann die klein wäre / und aus Nothdurfft der Natur sich begebe / darzwischen falle / sich im Eyd / oder dem untersten Spatio deß Instruments unterschreiben / und darzu bezeichnen sollen. Doch so mag der / so das Testament machen will / oben in derselben Handlung seines Testaments vor den Zeugen / oder wo ihm am besten bedeucht davon durch einen andern / wen er wolt / seinen Willen und Testament begreiffen und schreiben lassen / und darnach vor den Zeugen / und Notarien / die zuvor / worzu sie beruffen worden seynd / wissend gemacht werden / denselben Begreiff und Schrifft vor ihm und den Zeugen eröffnen lassen. Und so der Inhalt desselben allen geoffenbahret worden ist / derselb Testirer bekennen / daß solches sein Testament und Will sey / und daß er / was vorgelesen werde / nach seinem Sinn / Meynung und Gemüth / hab also setzen lassen. Und am End sollen darauff folgen die Unterschreibung und Bezeugnüß aller und jeder Zeugen / und deß Notarien.

Signeta.

§. 10. Es mögen auch ihrer einer oder mehr / so nicht eigen Signet hätten / eines oder mehr der andern Signeten / sich hierinn gebrauchen.

§. 11. Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blinden / sondern auch in seinen Codicillen / und andern seinen letzten Willen / noth / solche Form zu halten.

Poen der Notarien, so die Testamenta anderst auffrichten.

§. 12. Es sollen auch alle Notarien deß wissens haben / welche **obgemeldte Form** der Testamenten / als aus **Kayserl. Gesetzen gegeben** / mit Fleiß zu halten **säumig** werden / daß die / zu dem daß die Testamenta, **so anderst gemacht würden** / von Kayserlichen Rechten **nicht beständig seyn** / die **Poen der Rechten darumb zu leiden** / sich nicht enthalten mögen.

III.

Von Verkündigung der Kayserlichen Briefen.

Insinuationes einiger Schrifft durch Notarien.

§. 1. In Uberantwortung und Verkündigung unser und unser Nachkommen / Römischer Kayser oder König / oder unser Cammer-Richters Ladungen / oder anderer Briefen / deß Inhalts die wären / soll ein Notarius, der darzu gebeten wird / Auffmerckens haben / daß er bey seinem **Eyd und Treu** / seines Ampts halben geschworen / solcher **Briefen** Original, **dem** / oder denen / an den sie ausgegangen wären / mit Behaltnüß einer **gleichlautenden Abschrifft** / davon dieselbige nachmals in ein offen Instrument ihres gantzen Inhalts / einzuverleiben / **an sein / oder ihr eigen Person** / oder wo die bequemlich nicht möchten betretten werden / in sein / oder ihr gewöhnliche Behausung / oder so das durch den Richter erkannt worden wäre / in offen Edicts weiß / überantworte / lese / verkündt / und dem / oder denselben lasse / getreulich.

So unterschiedliche in einem Hauß zusammen wohneten / ist jedem à parte zu insinuiren.

§. 2. Ob aber / und so offt sich begebe / daß solche Brief viel Personen / denen sie / und ihrer jedem zu verkünden wären / in sich hielten / die an vielen Orten / oder **in einem Hauß oder Stadt / bey einander ihre Wohnung hätten** / sollen die Notarien deß verständig seyn / solche Brief **einem jeden derselben** / und denen sie deß erfordert würden / solch Verantwortung in obgemeldter massen / mit Zeigung und Fürlesung der Original zu thun / und einem jeden ein collationirte und gleichlautende Copey davon zu lassen / es wäre dann / daß ihrer etliche / so in einer Stadt oder Dorff / doch nicht in einem Hauß / wohnend / sich an mindern Copeyen benügen liessen.

Seine Verrichtung und was dabey passirt referiren.

§. 3. Sie sollen auch solcher ihrer Uberantwortung oder **Verkündigung** / derselben **Tag / Monat / Jahr und Mahlstatt** / allenthalben / oder ob jemand / dem solche Verkündigung geschicht / daß er nicht **gehorsam seyn wolt** / und zu eines Kaysers- oder Cammer-Gerichts **Verachtung** / oder **Schmach** / ichts unwürdiglichs / in ihren Instrumenten / die sie denen auff ihr Ansuchen / und auch denen / welche solche Verkündung **geschehe / darüber geben sollen** / mit samt **Einverleibung alles Inhalts der verkündeten Briefen / getreulich** referiren und bezeugen.

IV.

Von den Anwälden Setzung.

Gewalt und Vollmachten.

§. 1. In den **Gewalthabungen** und **Satzung** der Actorn, so von Vormündern / als Tutorn, oder Curatorn der Minderjährigen / vor Befestigung der Kriegen / und mit Gewalt / oder Decret eines Richters geschehen soll / und der Procuratorn zu der Rechtfertigung der Sachen / sollen die Notarien auffmercken (dieweil an unser Kayserlich Cammer-Gericht täglich Instrument, die gebrechhafft

seynd / darüber **kommen**) daß die Instrument in den Dingen und Geschäfften / die sonderlich Gewalt erfordern / und andere gewöhnliche Clausuln / von denen dann ein gemeine Form ist / wohl extendirt / und ausgestreckt werden / mit klarer und lauterer Anzeig / wen / oder welche samtlich oder sonderlich / sie zu Anwälden meynen gesetzt zu haben: Also und mit der Anzeig / daß ihrer eines Condition, als der sich zum ersten in die Ding schlüge / nicht besser / dann deß oder der ander sey / sondern was einer anheben würde / daß der ander das vollführen und enden mög / und nemlich zu klagen / und zu vertreten / zu libelliren / den Krieg zu befestigen / für Gefährd / und sonst einem jeden andern ziemlichen **Eyd in sein Seel zu schweren** / zu poniren und articuliren / auff deß Widertheils Position **bey dem Eyd zu antworten** / und andere Probation fürzustellen / zu excipiren / repliciren / dupliciren / tripliciren / &c. zu concludiren / Urtheil hören / an andere Gericht zu appelliren und zu beruffen / Apostel zu bitten und zu empfahen / den Appellation Sachen nachzukommen / einen oder mehr an seine Statt zu substituiren / zu revociren / und weiter zu substituiren / so offt das vonnöthen seyn werde. Und in der Gemein / alles und jedes / &c. zu thun / mit Versprechung der Caution, solches stett zu halten / und die Anwäld schadloß zu machen / bey aller deß Constituirten Haab und Güter Verpflichtung / &c. alles in extendirter und gemeiner Form.

Juram. für Gefährde. §. 2. Und nachdem nunmehr viel in Ubung und Practic kommen ist / für **Gefährd zu schweren** / und derselb Eyd viel Capitel in sich hält / deren gemeiniglich die / so solches in ihre Seel zu schweren gevollmächtiget / nicht Wissen haben / erfordert die Nothdurfft / daß sie denselben allerdings berichtet / und darnach in den Instrumenten inserirt werden. Nun sind dieselbe Capitel oder Articel deß Instruments Calumniæ, die nemlich / daß die Parthey / Kläger oder Antworter / durch sich selber / oder seinen vollmächtigen Anwald / **schwere / daß er glaub / ein rechte Sach zu haben** / daß er zu Verlierung der Sach keine Zeit begehren / und so offt er gefragt wird / die Wahrheit nicht verhalten / und daß er niemands dann dem / so das Recht zuläst / ichts geben oder verheissen wolle / damit er die Sach erhalte / ohn alle Gefährde.

Und Instrument. Calumniæ.

Juram. dandorum. §. 3. Aber einer der Position oder Artickel übergibt / daß ihm der Wider-Theil bey dem Eyd darauff antworte / schwer / also / daß Inhalt derselben Artickel / so viel sein eigen Handlung oder Geschicht betrifft / wahr sey / und so die frembde Handlung berührt / daß er glaub / daß die nicht wahr und unbewehrlich sey.

Respondendorum. §. 4. Und der darauff **antworten soll** / der schwer die Wahrheit / oder glaub oder nicht / wahr seyn das / so ihm fürgehalten **wird / zu** antworten.

V. Von Appellation - Instrumenten.

Appellatio ab interlocutoria. §. 1. In den Appellationen und ihren Formalien / darinn viel und tägliche Gebrechen erscheinen / sollen die Notarien wissen / daß von Kayserlichen Rechten / und deß Heiligen Reichs Ordnung / ohn Mittel / oder von einer **Bey-Urtheil** oder **Beschwerung** / die nachmahls durch Mittel von der End-Urtheil wiederbracht werden mag / gemeinlich nicht möcht appellirt werden. Aber in dem Fall / da das geschehen mag / so einer appelliren will von einer Bey-Urtheil / der soll das thun in Schrifften / und mit Anzeigen der **Ursach der Beschwerd** / dieweil dieselbe Appellation aus andern Ursachen nicht mag gerechtfertiget werden. Aber von einer **End-Urtheil davon zu** appelliren **nicht verboten** mag Austruckung der Ursach / auch ohn Schrifft / sondern mündlich appellirt werden / wo das im Fußstapffen / nach Eröffnung der Urtheil / das ist / ehe dann zu andern Sachen gegriffen wird / geschicht / und also / daß solche Appellation darnach in Schrifften verfast werde. Aber wo das nicht alsbald nach Eröffnung der Urtheil geschehe / ist noth solche in Schrifften zu thun. à Definitiva.

Wie recht und gelehrt die Notarien seyn sollen. §. 2. Und in einer Summen / so sollen alle Notarien wissen und mercken / daß sie recht und gelehrt seyn sollen / auffs wenigst in den Dingen / die solch Notariat-Ampt betreffen / das ist / die Summ desselben Notariats, damit sie wissen haben mögen / die Partheyen / so vor ihnen contrahiren oder handeln / und ihre Beständigkeit gehörig / zu verständigen / und sich vor den Contracten und Händeln / vom Rechten verworffen und verboten / zu enthalten / dieweil sie sonst ihrer Unwissenheit halben / den Partheyen / so von ihnen versäumet würden / ihr Interesse abzulegen schuldig seynd.

Und sollen die Gewohnheit der Oerter beobachten. §. 3. Demnach so sollen die Notarien dieser obgeschriebener Ordnung und Bericht / als für gemein / und gleich deren ein Anfang gegeben / nicht also gesättigt seyn / dann daß sie von Tag zu Tag lernen / und auffmercken sollen / anders mehr / so die Recht über diß Notariat-Ampt sagen / auch durch **Gewonheit der Oerter** / darinn die Händel sich begeben / eingeführt werden. Und sonderlich wo in den Handlungen / so vor ihnen geschehen sollen / etwas schwerlichs / oder zweiffelhafftigs / aus mannigfaltiger der Fällen Veränderungen / fürfiele / ihr Zuflucht / umb Rath / zu einem **Gelehrten** und **Geübten** haben / damit ihr Unwissenheit und Schuld / andern nicht zu Schaden gereicht / dann sie darum / wie obgemeldt / zu antworten / und Abtrag zu thun / verpflicht seyn. Geben in Unser und deß Heil. Reichs Stadt Cölln / am 8. Tag deß Monats Octob. nach Christi Geburt / funffzehenhundert und im zwölfften / Unserer Reich deß Römischen im 27. und deß Hungarischen im 24. Jahr. Sich zu den Gelehrten halten.

Abschied

Abschied der Kayserlichen Commissarien und Churfürstlichen Räth / so zu Wormbs gewesen, und neue Ordnung deß Cammer-Gerichts gemacht und auffgericht haben/ Anno 1517.

SUMMARIEN.

Ordo Extraordinarum causarum, Ursachen dessen Verweilung die viele Fiscalische Anschläg / dessen Ordnung schrifftlich zu handeln/ Vollziehung der gesprochenen Urtheil. T. 1. Ordo causarum ordinariarum, publicirte Urtheil. T. 2. Novæ und ordinariæ causæ, T. 3. 4. Beschluß betreffend und Formalia Appellationis T. 5.

ALs Wir, die Kayserliche verordnete Commissarien, und Churfürstliche Räth, in Unterhaltung nach Vermög und Anzeig unsers jüngst gehaltenen Receß, den wir offentlich, in gerichtlicher Præsidentz deß Kayserlichen Cammer-Gerichts / eröffnet und verlesen haben, deß Datum stehet, den 21. Tag Januarii diß Jahrs unter andern vermeldet, daß Cammer-Richter und Beysitzer, auch Advocaten, und Procuratores, sich allertheils etlicher Unterhandlung verglichen, und dann dieselbe sich der Sachen beladen haben. Und damit die Sachen fürderlich Endschafft erlangen möchten, beyneben andern deß Cammer-Richters Ordnung, etliche ihr Wohlbedünckens uns fürbracht und angezeigt/ und wir sie indem eins Theils streitig, und sich nicht vergleichen mögen, befünden, haben wir sie durch unser Handlung gutwilliglich verglichen / und Cammer-Richter, Beysitzern, Advocaten und Procuratorn samt und besonders / im Namen Kayserlicher Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Befelch gethan, sich dieser nachgeschriebener Artickel, biß auff weiter Kayserl. Majestät Bescheid/ zu verhalten.

I.

Der Verordneten Gutbedüncken/ belangend Ordinem Extraordinariarum causarum.

§. 1. Item / als dieser Zeit am Kayserlichen Cammer-Gericht vielerley Ordnung geübt worden/ nemlich daß erstlich in Novis, dann in Ordinariis, Item Extraordinariis, & Præfixis gehandelt wird/ ꝛc. Haben wir erstlich für die Hand genommen Extraordinarias, so auff den Montag fürgenommen werden. Und ist anfänglich zu bedencken / was vor Mängel und Verhinderung seyn / daß solche also säumig und verweilter Weiß ergangen / also daß nun viel Zeit die Ordnung in Extraordinariis nicht mögen durchaus gehen / unter welchen dann Causæ Executionum begriffen / so billig schleunigern und richtigern Fortgang und Austrag haben solten / auch dem Cammer-Gericht bey männiglich zum höchsten Klag und Nachred erwächst: zu dem sich die Parthenen und nicht unbillich/ beschweren / daß sie so in vielfältiger Zeit ihre Sachen nicht können zu End bringen / und Bescheid überkommen.

Warumb also säumig ergehen.

§. 2. Der erste Gebrechen und Ursach der verweilten Handlung in Extraordinariis ist/ daß der Fiscal mit viele der Sachen / und insonderheit mit den Anschlägen/ beladen damit er auf den Montag fast so viel Zeit zubringt/ daß durch die andere etwa nichts / oder zu Zeiten gar wenig gehandelt wird.

Ursachen der verweilten Handlung deß Fiscals, wegen viele Anschläg.

§. 3. Die ander Ursach ist / deß langsamen Gangs in Extraordinariis daß Fiscalis wenig in scriptis, sondern das mehrer Theil mündlich gehandelt / auch sich in dem / wider die Ordnung/ langer Rede gebraucht.

§. 4. Die dritte Ursach ist / daß umb Dilationes und Prorogationes, insonderheit deß Cammer-Gerichts Anschläge belangend / hinc inde, viel Streit und Affterreden / gerichtlichen geübt werden / damit fast viel Zeit verzehrt wird.

§. 5. Die vierdte Ursach ist / daß auff den Montag allerhand Urtheil eröffnet werden / die auch ad Extraordinarias, nicht gehörig / darauff dann alsbald Handlung beschicht / und viel Zeit vergehet und verlohren wird.

§. 6. Die fünffte Ursach ist / daß etwa Procuratores und Advocati sich unternehmen / etliche Urtheil / lang darvor ergangen / einzuflechten / ad Ordinarias gehörig/ daß dann auch Hinderung bringt.

§. 7. Die sechste Ursach ist/ daß etwa ein jeder/ seines Gefallens einfällt / welches dann Confusiones und in Extraordinariis merckliche Sperrung machet.

§. 8. Die siebende Ursach ist / daß nach viele der Händel / die Zeit der Session besonderlich auff den Tag zu kurtz ist.

§. 9. Auff den ersten Mangel ist gerathschlagt / und für gut angesehen / dieweil der Fiscal fast viel Sachen hat / daß derenthalb auff den Montag die Session etwas über die gewöhnliche Zeit erstreckt wird / also / daß auf den Tag/ drey/ oder zum wenigsten dritthalb Stund / gesessen wird/ biß die Händel ein wenig vom Weg gericht möchten werden: Ist für gut angesehen/ daß solche Zeit getheilt und unterschieden / also/ daß der Fiscal ein Stund / oder nach Ansehen deß Cammer-Gerichts / und Gestalt der Händel/ etwas darüber/ und die übrige Zeit den Advocaten, pro expeditione Extraordinariarum, gegeben werde. Dieser Artickel soll gehalten

Wie und wann der Fiscal handeln soll.

werden/ dergestalt/ daß der Cammer-Richter seines Bedünckens/ nach Nothdurfft und Gelegenheit/ die Zeit/ der Præsidentz, zu kürtzen oder zu erlängern/ wie hievor Kayserliche Majestät und deß Reichs Verordneten derhalben verlassen/ und dem Cammer-Richter zu thun/ und zu geben haben/ bleiben. Und soll der Fiscal alle Montag/ so Præsidentz ist/ die erste Zeit Verhör haben.

Ordnung seine Sachen schrifftlich fürzubringen. §. 10. Auff den **Andern Articul** ist gerathschlagt/ daß Fiscalis, ausserhalb der Anschläg/ **sich in allen andern Sachen der Ordnung halten**/ und in scriptis **sein Händel fürbringen soll**/ auch sich befleissen/ umb die Anschläg kurtze Rede zu gebrauchen/ und daß ihm lange mündliche Fürträg nicht gestatt sollen werden.

§. 11. Auf die **Dritte Verhinderung**/ haben die Verordnete fleissige Unterrede gehalten/ und bey ihnen bedacht/ daß an dem viel gelegen/ auch die meiste Auffhaltung deß Cammer-Gerichts Händel entstehet/ und darumb tapffers Einsehens/ vonnöthen seyn will. Et quod in hoc officium quo constantius ea observentur, plurimum possit. Ist im Besten bedacht/ daß die Kayserliche und Churfürstliche Räth/ samt Cammer-Richter und Beysitzern/ sich hierüber entschlossen und vereiniget/ welcher massen diesem grossen Impediment, am höchsten die Händel auffziehen/ Maß und Moderation gefunden werden möcht/ dann die Kayserliche Commissarien und Churfürstlichen Räth lassen ihnen in diesem gefallen/ daß in den Monitorien/ der Anschläg halben hinfüro dieser Gebrauch gehalten/ und die Zeit/ in denselben Monitorien benennt/ geraum gesetzt werde. Und nemlich/ **zwantzig Tag**/ für den **Ersten/ zwantzig** für den **Andern**/ und für den **Letzten zwantzig** Peremptoriè terminus cum clausula justificatoria, und mit Anhang einer besondern Commination, daß weiter kein Dilation gegeben/ sondern in Contumaciam gehandelt werden soll. (Terminus Monitor.)

§. 12. So viel aber Dilationes und Prorogationes so ausserhalb der Anschläg Händel/ in andern Sachen/ Extraordinariarum, je zu Zeiten gebetten werden/ berührt/ ist für träglich und gut angesehen/ so Fiscalis oder Procuratores auff genommen Termin, aus redlichen Ursachen zu handeln/ verhindert/ und die Petition umb weiter Schub also gestalt: Da solche mit kürtzern Worten füglich nicht beschehen könte/ daß alsdann solche Ursachen in Scriptis, und nicht mündlich fürbracht werden sollen.

§. 13. Item/ daß der Procurator, wann er in Termino zu handeln gehindert/ und Ursachen fürzutragen/ daß er damit/ nemlich in Schrifften/ gefast seyn soll/ also/ daß er so er Contumaciæ halben angeklagt/ zuvor die schriffliche Entschuldigung gefertigt/ bey handen haben/ und alsbald einlegen soll.

§. 14. Die **fünffte Ursach** angeregte Verhinderung betreffend/ ist von den Verordneten für gut angesehen/ daß Cammer-Richter und Beysitzer/ so viel müglich/ sich enthielten/ auf den Montag Urtheil und Bescheid ad Ordinarias dienlich/ in Extraordinariis einzumischen und zu eröffnen. Daß auch die Procuratores auff denselben Tag/ Urtheil und Bescheid/ vormals ergangen/ so nicht Extraordinarias betreffen/ einzuziehen/ fliehen thäten/ gemeldte Verhinderung daraus fliessend/ zu verhüten/ und desto ehe und förderlicher/ zu der gebührenden Ordnung in Extraordinariis nicht ist.

§. 15. Auff das **Sechst** Impediment ist gerathschlagt/ daß Cammer-Richter festiglich über dem halte/ und keinen ex procuratoribus zugebe/ noch gestatte/ an dem die Ordnung in Extraordinariis nicht ist/ mit eigner Handlung in Falls zu thun/ Extraordinarias zu turbiren/ und auffzuhalten/ sondern soll ein jeder in dem/ biß die Ordnung ihn erreicht/ warten.

§. 16. Der **Siebende Mangel** ist im ersten Articul begriffen/ und abgeleinet/ so der Verordneten Gutbedüncken in denselbigen gefolgt soll werden.

§. 17. Zum **Achten**/ haben die Verordneten im Besten bedacht/ und für erschießlich erwogen/ daß Novis Extraordinariarum lange mündliche Fürträg zu üben/ als pfleglich/ und mehr dann in Novis Ordinariarum, beschicht/ nicht gehört/ noch zu geben/ dann fast wird auff Mandata cum clausulis justificatoriis in Novis gehandelt/ und Inhalt derselben/ so ohne Noth wäre/ mündlich und etwa ad longum producentem repetirt/ daß dann nicht kleine Längerung bringt. So nun in solchen fürkommen/ und die Ordnung in dem gehalten wird/ brächte es grosse Förderung Processibus Extraordinariis.

§. 18. **Zum Neundten**/ damit die höchste Klag und Nachred im Reich dem Cammer-Gericht erwachsen/ indem gesagt/ daß niemand **zu gebührlicher Vollnziehung seiner gehabten Urtheil kommen** möge/ abgestellt und gemildert werde/ haben die Verordneten für noth und gut angesehen/ daß ein jeder ex Procuratoribus den die in Extraordinariis betreffen wird/ vor allem/ und zum förderlsten bey Einbringung seiner Händel/ Causas Executionum, und Expensarum fürgeben ließ/ und biß zu Endung derselben/ in aliis extraordinariis beruhen thät: wird ohn Zweiffel das Geschrey im Reich weniger/ und lässet es Cammer-Richter und Beysitzer geschehen. Wo aber die Procuratores das nicht thun wolten/ könte man sie nicht zwingen. (Vollnziehung der gesprochenen Urtheil.)

§. 19. Weiter belangend Processus Ordinariarum Causarum, nachdem sich bey derselbigen allerhand **Mängel**/ zu verziehen derselben Process, halten und **fürgefallen**. Damit solche abgethan/ und zu schleunigern Fortgang und Austrag dirigirt/ haben die **Vier Verordnete gerathschlagt**/ wie hernach folgt. (Processus ordinar. causarum wie folget.)

Ordo Causarum Ordinariarum.

II.

Die publicirte Urtheil belangend.

Und Erstlich/ als je zu Zeiten auff die publicirte Urtheil und Interlocutorien/ der Ordnung zuwider/ verzügliche Rede und Streit geübt

geübt werden / darauß viel Zeit verlohren / und die Sach verzogen / welches in der Ordnung offentlich verboten : Sehen wir für gut an / daß es hinführo in dem gehalten werde / wie es in der Rubric in Regenspurgischer Ordnung / wie gehandelt werden soll auff gesprochen Urtheil / begriffen ist : Und dieser Articel soll auch in Extraordinariis, wie in Ordinariis, gehalten werden.

III.

Novas causas **betreffend.**

Item / als im Rechten / und deß Reichs Ordnung lauter versehen / daß die Appellantes in termino reproductionis citationis cum Libello, und Actis voriger Instantz ergangen / geschickt erscheinen sollen / und aber sich offtermals und zeitlich begiebt / daß Appellans, auß Ehehaffter Verhinderung und Mängel der Acten, weiter Zeit und Terminum ad producendum Libellum, und Acta erlangt / welcher genommen Termin, ad Præfixas gezogen will werden / dem Appellanten zu mercklichem Verzug / Nachtheil und Schaden / indem / daß deß Appellaten Procurator, zu gebührlicher Gegenwehr / durch solch auffhältliche Einbringung / nicht kommen mag. Ist demnach im besten durch die Vier Verordneten bedacht / gut / und von grossen Nöthen zu seyn / daß gemeldter Termin, zu Einbringung der Acten und Libells gehalten / eben auff den Tag erscheinen deß Termins in Novis, endlich und ohn weiter Verzug / gehalten werden soll / und solches tam in Ordinariis, quam Extraordinariis causis, zu gebrauchen.

IV.

Causas ordinarias **betreffend.**

§. 1. Item nachdem sich täglich begibt / daß nach Endung der neuen Sachen / zu weiter Handlung / deß Cammer-Gerichts Geheiß oder Befelchs / per Procuratores, die zu Förderung etlicher ihrer Händel begiert / nicht erwartet wird / sondern etwa passim, dann hie / dann dort / unordentlich gehandelt / und Einfall geschicht / den ordentlich Händeln zu Verzug und Hinderung / derhalben dann merckliche Klag im Reich entstanden. Damit nun solche unordentliche Handlung und säumige Lauff der Ordinarien benommen werden / haben die Verordneten gerathschlagt / und für fast fruchtbar und nutzlich angesehen / daß Cammer-Richter post Novas niemand ex Procuratoribus gestatten oder zusehen / obberührter maß confusè zu handeln / sondern / aller ander Händel unverhindert / auff die Novas Ordinarias umbgehen lassen / und zum wenigsten Diebus Ordinariarum Causarum ein gantze Stund / oder nach ihr Gnaden gutem Ansehen / etwas länger handlen lasse / die übrige Zeit / biß zu End der Audientz, zu Verhör præfixarum, so viel dero noch verhanden wären / außzuwenden / ist auch der Vier Verordneten Gutbedüncken / und achten zu schleuniger Handlung Ordinariarum dienlich seyn / daß Cammer-Richter und Beysitzer fleissiges Einsehens hätten / so viel præfixas zu verhüten / und ad Ordinarias zu weisen.

§. 2. Item / als zu Zeiten / zu Vollführung Ordinariarum, fürhält / daß derjenig / an dem die Ordnung ist in etlichen Sachen / auß nothwendigen Gebräuchen und redlicher Ursachen / zu handeln nicht fertig noch geschickt mag werden / und darumb fernere Dilationes zu bitten hat. Item / so Verträg / oder bewilligte Anständ etlicher Sachen / angezeigt wolten werden. Item / so der in Ordinariis laut der Ordnung / cum brevi repetitione Actorum, beschliessen möcht / ist für gut bedacht / daß der Ordinarius, solches alles hinführo nicht mündlich / sondern in Scriptis fürbringt und handelt. Und soll der Procurator in dieselben Audientz mit seiner Ehehafft und Entschuldigung in Scriptis gefast seyn / dieselben / so er vom Gegentheil angeklagt / alsbald einzulegen haben. Darauff dann der Widertheil den nechsten Gerichts-Tag / so noth ist / repliciren mag / mancherley Streits und Affterreden / so in dem hinc inde gesucht möchten werden / zu verhüten.

V.

Beschluß betreffend.

§. 1. Item / so einer der Procurator in Sachen beschleust / und der **Widertheil Bedacht nimmt** ad proximum, ist bißher der Streit entstanden / ob die proxima, biß die Ordnung in præfixis an ihm komme / verstanden werden soll; Oder / ob derselb / so den Bedacht genommen / auff den nechsten Gerichts-Tag / præcisè **auch beschliessen soll oder mög.** Ist der Verordneten gute Meynung / daß er / so er nichts Neues fürbringet / ad proximam præcisè nach Einbringung der neuen Sachen / von Stund an **auch mündlich** beschliessen / und nicht verziehen soll / biß die Ordnung in præfixis an ihn kommt. Wiewohl die Ordnung in solchem vermag / daß es alsbald ohn weitern Verzug geschehen soll.

§. 2. Dieser Articel soll bestehen in Bedencken Judicis & Assessorum, ungezweifelt / sie bedencken bey ihnen selbst für gleich und billig / die Sachen so in Rechtfertigung lang gewesen und gestanden haben / vor andern / so viel möglich / zu Fertigung zu bringen.

Formalia Appellationis.

§. 3. Die Formalia der Appellation betreffend / ist umb forderlicher Fertigung der Sachen / bedacht worden / daß hinführo / wo die Sachen ihrer Gelegenheit nach / Extraordinariæ sind / daß der Formalien und Desertion halben / in Extraordinariis gehandelt werden soll : Wo aber die Sachen Ordinariæ und daß Formalia und Desertiones derselbigen / hinführo in Ordinariis gehandelt werden / wie dann hievor durch Käyserliche Majestät / der Ständen Räth / und Commissarien auch gesetzt und geordnet ist. Datum Wormbs am 25. Januarii, unter unserm der Käyserlichen Commissarien / und Churfürstlichen Räth / auffgedrucktem Secret / nach Christi Geburt / im Jahr 1517.

Abschied deß Reichs-Tag zu Augspurg, was nach Endung desselbigen durch Käyserliche Majestät / und die Stände deß Reichs beschlossen worden ist Anno 1518.

SUMMARIEN.

Türckisch Vornehmen / Bäpstisch Vorbringen wider den Türcken / Türckensteuer / Unterhaltung Käyserlichen Cammer-Gerichts / etliche Rechts-schwebende Sachen verschoben.

WJr Maximilian / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, &c. Bekennen offentlich und thun kund allermänniglich, Nach dem Wir, als erwählter Käyser / Vogt und Schirm-Herr der Christenheit auß Christlichem Gemüth betracht, und zu Hertzen gefasst, die Empörungen und Gebrechen, so sich allenthalben im Reich je länger je mehr, erzeigen, auch die schwere obliegende Sachen, gemeiner Christenheit, unsers Heil. Glaubens und Teutscher Nation, mit was Anfechtung und Gewalt der Feind Christi der Türck / unsern Glauben, und gemeine Christliche Kirch zu benöthigen, und unterzutrucken, sich täglich übet, und deßhalben hievor verfügt / das unser und aller Christlichen Königen und Potentaten Bottschafften / zu Päbstlicher Heiligkeit kommen sind / zu Rathschlagen und beschliessen, wie solchen erschrecklichen Obliegen und Fürnehmen, Rath und Widerstand beschehen mög / und ferner auß denselben und andern beweglichen Ursachen ein Reichs-Tag in unser / und deß Heiligen Reichs-Stadt Augspurg fürgenommen, der Meynung, mit deß Heiligen Reichs Stände / in desselben Rechts, seiner Stände und Teutscher Nation Empörung / auch Mängel und Gebrechen / Rechtens, Einigkeit und Friedens, laut der Stände Schrifft, auff nechstgehaltenen Reichs-Tag zu Mäyntz außgangen, und was ferner Nothdurfft erfordert, zu rathschlagen, und zu handeln, damit solche Empörung, Mängel und Gebrechen abgestellt, und in gut löblich beständig Wesen gebracht werden, und darauß ein außträgliche Hülff / wider den Türcken / zu Rettung unsers Heiligen Glaubens / folgen mög / Und darauff Churfürsten, Fürsten, und andere Stände deß Reichs, zu uns daselbst hin erfordert. Demnach auch Unser und deß Heiligen Reichs Sechs Churfürsten, alle persönlich, deßgleichen andere Fürsten und Stände, in treffentlicher Anzahl zum Theil in eigener Person, auch durch Bottschafft, wie die zu End deß Abschieds benennt, bey uns erschienen seynd, und nach vielgeübter Handlung, auch fleissiger Berathschlagung, so wir in berührten Sachen, uns mit gemeldten Ständen, und sie mit uns, nachfolgendes abschieds vereiniget und vertragen.

Deß Türcken als Feind Christi vornehmen und Absehen.

Außträgliche Hülff gegen denselben.

Päbstlichen Heiligkeit Legation anbringen Gegen den Türcken.

§. 1. Erstlich / als Päbstliche Heiligkeit uns / auch Churfürsten / Fürsten / und andern deß Heiligen Reichs Ständen / durch ihr Heiligkeit Legation, mit Namen / die Hochwürdigen / Thomam Tittuch / S. Sixti Presbyterum, und Mattheum S. Angeli / der Heiligen Römischen Kirchen Cardinales, vor Berathschlagung und Beschliessung aller anderer Mängel und Gebrechen im H. Reich / anbringen lassen / mit was Anfechtung gemeine Christliche Kirch / durch und vom Feind Christi dem Türcken / viel Jahr und Zeitlang benöthig worden / also daß zu besorgen kein Auffhörens da sey / sondern je mehr und grösser / wo nicht treffentlicher Widerstand geschehe / sein Macht und Gewalt in das Christlich Blut / und zu Außreutung unsers H. Glaubens / sich erstrecken werd / darauff erbietend / daß sein Heiligkeit der Kirchen Schatz dargegen eröffnen und alles Vermögen / zu Widerstand solchem Tyrannischen Feind mit einer treffentlichen und tapffern Expedition darstrecken wolle. Und demnach als erwählten Römischen Käyser und der Heil. Christlichen Kirchen rechten Vogt / Schutz- und Schirm-Herrn / umb getreue Hülff und Beystand zu solchem Christlichen Werck ersucht und angeruffen. Haben wir sampt Churfürsten / Fürsten / und andern Ständen / uns gegen den obgedachten Päbstlichen Legaten mit Antwort vernehmen lassen / wie wir und sie / von allen Theilen deß gut Wissen tragen / auch derselben gegeben Antwort gleichlautend Schrifften bey handen / weß wir und andere deß Heil. Reichs-Stände / bey unser jedes Unterthanen und Verwandten handlen sollen und wollen / dadurch sie zu solcher heylsamen Expedition ihr Hülff und Vermögen zu reichen bewegt werden mögen.

Der Kirchen Schatz zu eröffnen.

Anschlag und Türckensteuer jedes Menschen so zum Heil. Sacrament gehet auff drey Jahr.

§. 2. Und nehmlich dieser Meynung / daß ein jeder Mensch im Heiligen Reich / Männlichs und Fräulichs Geschlecht / so zum Heil. Sacrament gehet und gehen soll / die nechstkünfftige drey Jahr lang / eines jeden Jahrs / zu angeregter Expedition und

gemei-

gemeinen Türcken-Zug / den **zehenden Theil eines Rheinischen Gülden geben und einlegen.** Und damit derselbe Fürschlag bey den Unterthanen so viel mehr angenehm und zu erheben fölgig / soll ihnen durch uns alle und jede andere ihre Bottschafft / tröstlich und glaubhafftig angezeigt werden / daß solcher Anschlag nirgends anders wohin / dann zu dem fürgenommen Türcken-Zug gebraucht und angewendet / und darauff das jenig was ein jeder Oberkeit gefallen wird / daselbst bey derselben Oberkeit in guter gewisser Verwahrung behalten werden / biß so lang der Zug fürgenommen und Anfang gewinnet / alsdann von demselben Geld / zugefallen / eines jeden Orts und Landschafft **Volck / zu Roß und Fuß** / so viel sie darzu geschickt / auch sonst niemands anders gegeben werden soll. Welche Oberkeit aber nicht Kriegs-Volck schicken könnt oder wolt / daß die ihr Geld geben und richten sollen / andere durch den Commissarien / so ein jeglicher Fürst oder Oberkeit darzu verordnen wird / damit zu besolden. Bey demselben Commissarien auff die Unterthanen / wo der Zug nicht Fortgang erlangen wird / ihr Geld wiederumb zu erfordern haben / daß auch ihnen ohne einiges Weygern und Auffhalten wieder geantwortet werden soll.

Commissarien zur Bezahlung deß Kriegs-Volck.

Welche etwas mehr zu der Anlag geben sollen.

§. 3. Dergleichen / daß unser und deß Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / und andere Stände / die Oberkeit / Regierung / oder die sonst merckliche Gewerb / Auffhebung und Nahrung haben / nachdem sie höhers Stands und Wesens / auch mehr dann den Unterthanen zu reichen gebührt / und zu thun schuldig sind / zu solcher Christlicher Expedition, so viel sie ihr Andacht in solchem Wesen oder ihnen gefallen wird / geben und reichen sollen.

Hülff von dem Pabst und der Kirchen.

§. 4. Zu dem allem / daß wir obbestimmt unser gegeben Antwort nach / nicht wenig Fürderung / **von Päbstlicher Heiligkeit / und der Römischen Kirchen** Uns tröstlich versehen. Und soll ein jede Oberkeit seiner Unterthanen halben / fleissiges Einsehens haben / damit **der Arme gegen den Reichen hierinn nicht so hoch beschwert werde.** Welches alles / wie angezeigt / und in diesem unserm Abschiedt verleibt / Wir / auch Unser und deß Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / und andere Stände / bey unsern / und ihrer aller Unterthanen / und Verwandten / mit allem Fleiß und Ernst / treulich einbringen / auch unsers Vermögens fördern helffen sollen und wollen / damit bey Päpstlicher Heiligkeit / andern Potentaten und gemeiner Christenheit / dannoch unser / und der unsern treulich Christlich Gemuth und Meynung / auch deß Heil. Reichs / und gemeiner Teutscher Nation gehorsam gespührt und befunden werde.

Beschwerung des Armen gegen dem Reichen.

Über das eingebrachte Geld soll auff dem nechsten Reichs-Tag deliberirt und beschlossen werden.

§. 5. Und weß Wir und die Stände also / nach angekehrtem embsigem Fleiß / bey unsern und ihren Unterthanen in dem erlangen und erhalten / das wollen wir und sie zu nechstkünfftigem Reichs-Tag / so wir derhalben zum sichersten in unser und deß H. Reichs Stadt Worms außschreiben werden / und darauff Wir / auch Churfürsten / Fürsten / Prälaten und Grafen in eigenen Personen / und die Stände durch ihr vollmächtige Anwälde / ungesäumt und unverhindert erscheinen sollen / einander anzeigen / darinn beyderseits zu unterreden und endlich zu entschliessen. Auch das / so also bey den Unterthanen erhalten / und fürter zwischen uns endlich beschlossen wird / Bäpstlicher Heiligkeit durch eigene Bottschafft / neben und mit anderer deß Reichs obliegender Nothdurfft / erkennen zu geben. Weß dann auch weiter zu solchem Türcken-Zug von Hauptleuten / Rittmeistern / und andern dergleichen noth seyn wird / soll daselbst gleicher Weiß berathschlagt und beschlossen werden.

Reichs-Tag zu Mäyntz zu Handhabung deß Land-Friedens.

§. 6. Ferner / als uns allerhand Empörung / auch Mangel und Gebrechen / Rechtens / Einigkeit / und Friedens / von den Ständen deß Reichs / wie obsteht / schrifftlich zu unserm nechst-gehalten **Reichs-Tag zu Mäyntz** / auch jetzt fürbracht / und wir derhalben / mit sammt den Ständen / hie zu Abwendung derselben / auch **zu Handhabung unsers auffgerichten Land-Friedens** / zu mehrer wesentlicher und beständiger Läuterung / Reformation / Ordnung / Besetzung und Enthaltung unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts auffzurichten: Darneben auch der **übermässigen Köstlichkeit mit Kleidung und Zierung / Zutrinckens / Hochzeiten / Entfährung Gelds** und **Guts auß Teutscher Nation / der Müntz / Lands Kleinoden** der Unordnung der Untern / auch außländischen Gerichten / und andern Sachen / gebührlich und nothdürfftig Einsehens zu thun und zu haben fürgenommen / auch darauff treffentlich gehandelt und gerathschlagt / aber derhalben auß mercklichen Ursachen dißmal nichts beschlossen. Und dieweil dann die merckliche Nothdurfft erfordert / in den obgemeldten unsers **Käyserlichen Cammer-Gerichts Sachen** / auch darneben in den andern vorangezeigten Artickeln / mit Rath und Willen aller Stände / weiter zu rathschlagen und zu handeln / damit alle Irrung / Mängel entledigt / verglichen / und darauff einhelliglich beschlossen werde / zu Förderung außträgliches Rechtens / und Handhabung Friedens / so haben wir dieselben Händel biß auff den obgenannten unsern künfftigen Reichs-Tag / so doch der Türcken Hülff halben gehandelt werden muß / anstehen und beruhen lassen.

Policey-Sachen.

Cammer-Gerichts-Sachen.

§. 7. Aber daß dannoch mittler Zeit / mit den Rechten nicht still gestanden / sondern fortgefahren werde / wolten wir mit Cammer-Richter / Beysitzern / und allen Verwandten gedachts unsers Cammer-Gerichts reden und handeln lassen / biß auff den gemeldten künfftigen Reichs-Tag zu Wormbs zu bleiben / und in desselben unsers Cammer-Gerichts / und der Partheyen Sachen zu procediren.

Eintreibung der Anschläg zu Unterhaltung deß Cammer-Gerichts.

§. 8. Wir wollen auch / damit männiglich sehe / daß wir das Recht zu befürdern geneigt sind / und uns deßhalben kein Mangel mög zugemessen werden / unser **Gebott-Brieff auff alle die / so ihr Anschläg zu Unterhaltung gedachts Unsers Cammer-Gerichts / noch schuldig / außgehen lassen** /

denfel-

Digitized by Google

denselben Außstand von stund an gen Wormbs zuerlegen / damit Cammer-Richter / Beysitzer / und andere unsers Cammer-Gerichts Verwandten die angezeigte Zeit desto ehe zu bewegen seyen / und ihr Unterhaltung haben mögen / und in dem allem gnädigst Einsehens zu haben verschafften / damit vor angerichten und verwilligten Abschieden / und jetziger deß H. Reichs Ständ-Bitt / niemands solcher Anschläg halben / wider die Billigkeit beschwert werde.

§. 9. Und sonderlich sollen unser / auch der Churfürsten / Fürsten / Räth und Verordneten / so wir und sie zu nechster unsers Cammer-Gerichts Rechnung / nach Vermög unser Ordnung zu Costentz deßhalben auffgericht / diß Jahrs auff Erfordern schicken werden / die Unterhaltung / wie die von dem Außstand / auch dem Anschlag daselbst bewilliget / beschehen mög / berathschlagen und ermessen / wie dann in gemeldter Ordnung zugelassen und befohlen ist.

Etliche im Reich schwebende Sachen verschoben

§. 10. In Sachen / belangend die Herrn **von der Leitern** / von wegen der Stadt / **Beern** / und **Vicenß** / und anders in ihrer Supplication begriffen / auch das jenig / so darwider von unsern Regenten zu Insbruck / und andern fürgetragen und übergeben worden / deßgleichen Thomä Judex halben erlangte Executorial, wider **Dantzig** und **Elwingen** / sollen **dieselbe Sachen beyde** / mit allen ihren Anhängen und Umständen / **biß auff nechstkünfftigen Reichs-Tag** alsdann ferner der Gebühr darinn zu handeln und beschliessen / **anstehen bleiben** / auch darzu mit der That / unerfolgt ordentlichs gebühren deß Rechtens / laut unser jüngst außgangenen Mandats / darwider nicht gehandelt werden.

§. 11. **Alle und jede obbeschriebene** Puncten und Artickeln / die **Hülff wider den Türcken** / und **andern** betreffend / **versprechen wir** / so viel uns / als **Römischen Kayser** / auch uns und unsern Lieben **Sohn Carlen** / **König zu Hispanien** / &c. daß wir uns hierinn mächtigen / als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / und Hertzogen zu Burgund berührend / zu **vollnziehen / ohn alle Gefährde**. Deß zu Urkund haben wir / als erwählter Römischer Kayser / und auch als Ertz-Hertzog zu Burgund / unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied gehangen.

Ihro Kayserl. Majest. und Königs in Hispanien Auch der Chur- und Fürsten und Ständen / versprechen alles getreulich zu halten.

§. 12. Wir Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / und deß H. Reichs Frey- und Reichs-Städt / auch der Fürsten / und anderer Ständ gesandte Bottschafften und Gewalthaber / bekennen und thun kund allermänniglich / **in** und **mit Krafft dieses Brieffs** / daß obgeschriebene Puncten und Artickel / die **Hülff wider den Türcken** und **anders berührend** / mit unserm Rath / guten Wissen und Willen / durch Römische Kayserliche Majestät / unsern allergnädigsten Herrn gesetzt und auffgericht sind / und daß wir uns der aller und jeder mit Ihrer Kayserlichen Majestät / und Ihr Kayserliche Majestät wiederumb mit uns / vereinigt haben / und thun das in Krafft dieses Brieffs **versprechen solches alles** / so viel unser jeden / sein Herrschafft und Freund / von deren wegen er geschickt / hie verlassen / oder die seinen / deren er Gewalt hat / betrifft / oder betreffen mag / **nachzukommen** und zu vollnziehen / auch dem allen / nach unserm Vermögen / zugeleben / getreulich / ohn Gefährde.

Datum, ut suprà.

Römischer Königlicher Majestät Regiment, auff dem Reichs-Tag zu Wormbs Anno 1521. auffgericht.

SUMMARIEN.

Caroli V. Crönung zu Aachen / Reichs-Tag zu Wormbs in Præfat: Regiment im Römischen Reich von einen Cammer-Richter / 22. Räthen deren Abgang und Ersetzung / Session, Eyd / Macht / Gewalt und Freyheiten / deßgleichen der Secretarien und ihrer Bestallung / von Fahnen und geringen Lehen.

WIR Carl, der Fünffte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / König in Germanien, zu Castilien / zu Arragon, zu Leon / beyder Cicilien, zu Hierusalem, zu Hungarn, zu Dalmatien, Croatien, Navarra / Granaten, zu Troeten, zu Valentz, zu Gallicien / Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firm. deß Meers Oceani, &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband / zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, Limburg / Geldern, Wirtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graf zu Habspurg / zu Flandern, zu Tyrol / zu Görtz, Parsiloni, zu Arthons, zu Burgund, Pfaltzgraf zu Hönigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierdt, zu Kyburg, zu Namur / zu Rossilion, zu Ceritan / und zu Zütphen, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Burggau / zu Oristani, zu Goatiani, und deß Heil. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, &c. Herrn in Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun allermänniglich,

niglich, als Wir zu der Ehr und Würde deß Heiligen Römischen Reichs erwählt, und zu Regierung desselben kommen sind, und darinn etwa grosse Mangel/ an Fried und Recht, auch guter Ordnung und Policey befunden, darauß dem Heiligen Römischen Reich viel und mercklichs entzogen, auch sonst in Abnehmung, Zerrüttung und Verwüstung dermassen gewachsen, daß wo dem mit zeitigem Rath nicht begegnet, es in kurtzer Frist gar zertrennt und verruckt werden möcht. Deßhalben wir auß sonderer **Neygung** und **Begierde**/ zu **Auffnehmung** desselben / auch **Mehrung** und **Erhöhung Christlichens Glaubens** bedacht / dem allem mit **fruchtbaren Rath** und **Hülff** zu erscheinen, Und demnach und eylends, nach beschehener unserer Wahl, zum Römischen König, von unserm Hispanisch Königreich, auffsbäldest uns möglich gewesen, herauß in das Heilige Reich gethan, unser **Krönung** zu förderst **in der Stadt Aach** / wie sich, Inhalt der Gülden Bull, und der heiligen Gesetz gebührt, empfangen haben, Und darauff unsern **erst gehaltenen Reichs-Tag** allhier gen **Wormbs** (dieweil wir den, der sterblichen Lufft halben, zu Nürnberg nicht haben halten mögen) angesetzt. Darauff der mehrertheil deß Reichs **Churfürsten/ Fürsten** und **andere Stände in eigener Person/** und durch ihr Vollmächtige Anwäld erscheinen. Mit deren Rath wir viel und mannigfaltig deß Heil. Reichs Nutz und Nothdurfft betracht und berathschlagt: und sonderlich, wie das wieder in Auffnehmen und Gedeyen kommen, und was so dem Reich entzogen, mit der Zeit desto statlicher wiederumb darzu gebracht werden mög. Demselben nach, und damit wir andern unser Königlichen, Landen, und Leuten, zu Versehung derselben, desto baß auffwarten mögen, auch in unserm Käyserlichen Gemüth betrachten / daß das Heilige Römische Reich durch keinen füglichen und bessern Weg, dann durch **gut Regiment/ Fried/ Recht/ gute Ordnung und Policey / darauff / als Grundfesten alle Reich und Gewalt ruhen**, in Auffnehmen bracht/ geholffen, und das, so dem Heil. Reich entzogen / wiederum darzu kommen: So haben wir uns mit einmüthigem zeitigem Rath und Willen, auch zugeben, und annehmen der Hoch- und Ehrwürdigen / Hochgebohrnen, Ehrsamen, Edlen unsern lieben Neven, Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Herrn, und andern Ständen deß Heiligen Römischen Reichs, hie auff gegenwärtigen deß Heiligen Reichs-Tag versammlet/ beschlossen, und **im Regiment angestellt** / wie in unserm Abwesen Regiert, auch wo, und wie es gehalten werden soll, auff Form, wie dann solches alles hernach folgt, auffgericht.

Imp. Caroli V. Begierd zur Auffnehmung deß Reichs und Erhöhung deß Christl. Glaubens. Desselben Crönung zu Aachen. Erster Reichs-Tag zu Wormbs.

Wie das Römische Reich in Auffnehmen kommen und erhalten werden könne.

Auffrichtung eines Reichs-Regiment.

Bestehend in einem Stadthalter und 22. Regiments-Räthen/ Dessen Gewalt und Macht zu Handhabung im Heil. Reich/ Recht und Fried.

§. 1. Und anfänglich / so haben wir mit zeitigem Rath / Willen/ und annehmen der Churfürsten/ Grafen/ Freyen/ Herrn/ und Stände / zu unserm **Stadthalter** / so wir an unser Statt setzen werden / der ein Weltlicher Churfürst / oder zum wenigsten ein Graf oder Freyherr seyn soll / **zwo und zwantzig Personen auß dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation / zu unserm Regiment im Römischen Reich geordnet**/ gesetzt und fürgenommen / also / daß dieselben zwo und zwantzig Personen / sammt unserm Stadthalter / **unser Regiment im Heil. Römischen Reich seyn**/ und **vollen Gewalt/ Macht**/und **Befehl haben sollen** / den wir ihnen auch hiemit / und in Krafft dieses Brieffs geben / von uns als Römischen Kayser / **deß Heil. Reichs Sachen/ Recht/ Fried**/ und ihrer **beyder Vollziehung** und **Handhabung** / auch Widerstand gegen den Anfechtern deß Reichs und Teutscher Nation / und was an dem Frieden / Rechten / ihrer Handhabung / und dem Widerstand / obgemeldt / hanget / oder darzu dienstlich und erschießlich seyn mag / antreffend / und die von deß Reichs Unterthanen / oder andern / an sie langen oder entstehen werden.

§. 2. In solchen vorgeschriebenen Artickeln zu verhören / für sich zu fordern / zu handeln / mit Fleiß zu betrachten / zu rathschlagen / und endlich zu beschliessen / nach ihrer besten Verständnüß / auff ihr nachgemeldte Pflicht / in unser / und deß Heil. Reichs **Ehr** / **Nutz** / **und Mehrung**.

Und zu dessen Ehr Nutz/ Mehrung.

§. 3. So auch der **Stadthalter und Regiment für noth** ansehen wird / deß **Christlichen Glaubens Anfechter halben** / im Reich/ und mit andern **Geistlichen Ständen** und **Gewäldten zu handeln** / das sollen sie zu thun **auch Macht haben**: Doch solls durch gemeldten unsern Stadthalter / und Regiment kein Bündnuß gemacht werden / es beschehe dann mit unserm Rath und Willen.

Macht deß Stadthalters und Regiment gegen Christen Feind Zeit der Noth.

§. 4. **Und Behalten uns bevor die Belehnung der Lehen und Regalien der** jenigen / die sie **unter den Fahnen öffentlich mit Solennitäten pflegen zu empfahen**/ **zu verleyhen.** Und sollen vorgemeldt unser **Stadthalter und Regiment** auß redlichen Ursachen solcher Empfängnüß / und sonderlich / ob wir ausserhalb deß Reichs wären / nach Verschreibung deß ersten Jahrs / darinn einem jeden sein Regalien zu empfahen gebührt / noch ein

Reservatio der Empfahung der Fahnen-Lehen für Ih. Käys. Maiestät.

Jahr-

Jährlich Indult dessen.

Jahrlang Indult und Erstreckung zugeben Macht haben. Doch daß der/ dem also Erstreckung zu Empfängnüß der Lehen gegeben wird/ an Eydes statt gelobe und zugesage/ in aller maß uns und dem Reich/ von wegen solcher Lehen verpflicht zu seyn/ und zu gewarten/ als ob er die Lehen empfangen/ und die Eydspflicht gethan hätt. Und mag er alsdann die Regalien und Lehen in allermassen brauchen/ als ob sie ihm geliehen wären.

§. 5. Und sollen wir mittler Zeit deß obgemeldten gegebenen Indults/ deßfalls und solcher gegebenen Erstreckung nichts ins Reich/ und Hoch-Teutschland kommen/ alsdann sollen und wollen wir herauß Befelch thun/ an unser statt/ solche Regalien/ wie sich gebührt/ zuverleyhen.

Geringere Lehen/ kan ein jeder/ vom Käyser/ vom Stadthalter oder Regiment empfahen.

§. 6. Aber andere und **geringere Lehen**/ die soll **ein jeder seines Gefallens von uns**/ oder **unserm Stadthalter und Regiment empfahen** die sie auch **leyhen mögen**. Es wäre dann/ daß jemands auß besondern Freyheiten/ von unsern Vorsahren außgangen/ solche/ oder dergleichen Lehen zu verleyhen hätt/ und deß in Gebrauch wäre/ von dem oder denselben solche Lehen empfangen werden.

Käys. Reservat in der Lehenrührige Fürstenthum und Grafschafften.

§. 7. Ob auch Sachen fürfielen/ **Fürstenthum Grafschafften**/ rc. belangend/ so vom **Reich zu Lehen rühren**/ so einem Theil gäntzlich und endlich gesprochen werden solten/ **derselben Erkanntnüß wollen wir uns hierin auch vorbehalten haben.** Doch sonst in andern Sachen/ diesem unserem Regiment/ und der Cammer-Gerichts Ordnung/ unabbrüchig.

Erster Locus deß Regiments zu Nürnberg.

§. 8. Und soll unser Regiment gen **Nürnberg** gelegt/ und **daselbst die erste anderthalb Jahr gehalten werden.** Und nach verschienen anderthalb Jahren/ wo wir nicht im Reich wären/ sollen Stadthalter und Regiment Macht haben/ so sie alle gemeinlich/ oder der mehrertheil Noth bedüncken wird/ die angezeigte Mahlstatt/ nach Gelegenheit der Sachen und Händeln zu verändern. Dergleichen obs in derselben Zeit mercklicher Sterbläufft/ oder anderer Ehehafften Ursachen halben die Nothdurfft erfordert/ mögen sie solch Regiment/ obgemeldter massen/ auch verrücken.

§. 9. Und soll obgemeldt unser gesetzt Regiment in unserm Abwesen stehen/ und zu unser Ankunfft ins Reich in Germanien/ den Namen eines Rath haben/ mit dem ersten Gewalt in angefangenen Sachen: Aber in künfftigen Sachen sollen sie nichts handeln/ ohn unsern Rath und Willen/ und sollen wir alsdann inwendig dreyen Monaten/ den nechsten/ einen Reichs-Tag außschreiben und verkünden/ die Stände darauff erfordern/ und uns mit derselben Rath entschliessen/ **was weiter/ deß Regiments halben/ für gut angesehen**/ und was darzu zu thun/ oder zu mindern seyn werde oder zu ändern. Wir mögen aber/ alsbald wir in Ober-Teutschland kommen seynd/ **dasselbig Regiment oder Räth zu uns fordern**/ in ein Reichstadt/ uns gefällig/ oder dahin wir den Reichs-Tag verkündten oder außschreiben werden. Ob sollen oder wollen wir die Mahlstatt deß Reichs-Tag nicht über Augspurg/ oder unter Cölln/ fürnehmen: Es soll auch solche Erforderung unserer auffgerichten Regiments-Ordnung/ mit Abscheiden und Verwechslung der Churfürsten/ oder Fürsten Person/ nach Anzahl der viertel Jahrs/ kein Veränderung. Darzu ob einiger Churfürst/ oder Fürst/ der im Regiment begriffen/ auß redlichen Ursachen/ oder Anliegenden Geschäfften/ solchs Persönlich zu thun verhindert würde/ soll alsdann ein Bottschafft oder Rath an seine statt zu schicken Macht haben.

Fernere Verordnung wegen deß Regiments.

Cammer-Gericht soll an dem Ort seyn/ wo das Regiment ist.

§. 10. Es soll auch unser **Cammer-Gericht/ an dem End oder Ort/ da das Regiment ist**/ auch seyn/ damit dasselbig Cammer-Gericht/ durch fleissiges und treuliches Auffsehen deß Stadthalters und Regiments/ desto ordentlicher und auffrichtiger gehalten werde.

In Persönlicher Erscheinung eines Chur- und Fürsten bey'm Regiment ein viertheil Jahr.

§. 11. Zu Beständigkeit deß Fürnehmens/ ist auch bedacht noth zu seyn/ daß **ein jeder Churfürst persönlich** bey gedachtem **Stadthalter und Regiment ein viertel Jahrs**/ daß auff Dreyzehen Wochen gerechnet werden soll/ sey/ deß **Reichs Ehr/ Nutz/ Nothdurfft/ helffe rathschlagen** und betrachten/ und also für und für **von einem Viertheil Jahrs zu dem andern**/ unter ihnen **den Churfürsten/ umgehen** und gehalten werden möchte aber ihr einer/ der dieselbig Zeit/ auß redlichen Ehehafften Ursachen/ die er auff ein offen Brieff und Siegel bewehren soll/ Persönlich nicht kommen/ daß derselbig einen andern Churfürsten ersuche/ und ihn bitte daß mal zu verwesen/ oder ob er keinen Churfürsten haben möcht/ einen andern Fürsten/ ein Geistlicher einen Geistlichen/ und ein Weltlicher einen Weltlichen/ an seine statt dahin schicken. Wann auch **der Churfürsten einer Persönlich**/ oder durch einen andern Churfürsten/ oder Fürsten/ wie obstehet/ **bey dem Rath seyn wird**/ alsdann soll **desselben Churfürsten Rath**/ **der in deß Reichs Rath von ihm verordnet ist**/ **so lang solcher Churfürst bey dem Reichs-Rath seyn wird**/ **keine Stimm im Reichs-Rath haben**: Wiewol er die gemeldte Zeit darinn bey seinem Herrn/ oder dessen Gesandten/ wie vor angezeigt/ bleiben mag.

Alsdann hat dessen ordinari-Rath/ kein votum im Reichs-Rath.

Deß Heil. Reichs Friedens/ Rechtens/ Widerstands betreffende Sachen/ Ihro Käyserl. Mäjestät fürzutragen.

§. 12. Würde sich auch begeben/ daß **merckliche Sachen fürfallen würden**/ das Heil. Reich/ deß **Friedens/ Rechtens ihrer Handhabung**/ oder deß **Widerstands halben**/ **höchlich betreffende**/ alsdann der Stadthalter/ mit samt den obbestimmten zwo und zwantzig Personen/ **uns solchs**/ **wo wir nicht bey unserm Regiment seyn würden/ verkünden sollen**/ indem unser Gemüth und Meynung zu vernehmen/ und nichts desto minder solches an die Sechs Churfürsten/ auch die Zwölff Geistlichen und Weltlichen Fürsten/ so hernach benannt werden/ bringen/ die dann bey Stadthalter und Regiment Persönlich/ erscheinen/ und ferner nach ihrem besten Ansehen/ mit samt dem Stadthalter und Regiment/ zu unser und deß Reichs Nutz und Besten/ handeln und

und beschliessen sollen. Und so die Sachen also treffentlich wären / die keinen Verzug leiden/ möchten Stadthalter und Regiment / auch Churfürsten und Fürsten in der Sachen procediren/ und dem / so durch den mehrern Theil beschlossen wird/ Folge thun / oder ob es die Grösse der Sache erfordert / andere des Reichs Fürsten und Stände zu ihnen zu erfordern und zu beruffen / dieselbe Fürsten und Stände darauff auch gehorsamlich erscheinen/ und also mit Fleiß und Treu thun und handeln sollen / als sie uns/ und dem Heiligen Reich verwandt und schuldig seyn.

§. 13. Und wären die obgedachten **zwanzig zwo Personen** von den Ständen deß Reichs Teutscher Nation zu nehmen / wie hernach folgt.

Woher die 22. Regiments-Personen zu nehmen.

§. 14. Nemlich wollen **Wir** verordnen **vier Personen / zwo als Römischer Kayser / und zwo von wegen unser Land und Herrschafft**/ so wir unter/ und von dem Reich haben. Item / von den **sechs Churfürsten jedem eine**. Und von den hernach beschriebenen **geistlichen und weltlichen Fürsten/ zween Fürsten/ ein Geistlichen** und **Weltlichen persönlich** / die alle Viertheil Jahrs/ wie oben von den Churfürsten gemeldet / abwechseln / und zween andere Fursten / ein Geistlicher und ein Weltlicher aus ihnen an der vorigen statt / kommen sollen. Und es also unter ihnen/ nach ihrer Ordnung/ wie unter den Churfürsten umgehen.

Viertheljährige Session.

§. 15. Ob aber ihrer einer aus redlichen und ehehafften Ursachen/ die er auff sein offen Brief und Siegel bewähren soll/ auff die bestimmte Zeit nicht erscheine/ alsdann mag er einen andern Fürsten seines Stands / nemlich ein Geistlicher einen Geistlichen und ein Weltlicher einen Weltlichen aus den Fürsten/ so jetzt hie bestimmt werden / erbitten/ und an seiner statt schicken. Wo er aber keinen zu erbitten vermöcht/ und das auff sein Brief und Siegel / wie obstehet betheuret / alsdann soll unser Stadthalter und Regiment Macht haben / einen andern aus den Fürsten / so jetzt hie besonderlich auch bestimmt werden sollen / an dessen statt auch dasmahl zu erfördern/ **dasselb Viertheil Jahrs den Rath zu besitzen.** Doch daß nicht destoweniger der Fürst/ so vormals verhindert gewesen / und nun der Verhinderung entledigt wäre / zu Ausgang deß Viertheil Jahrs/ das nechstfolgend Viertheil Jahr den Rath besitze/ immassen/ wie andere/ ꝛc. Damit es in solchem gleichmäßig gehalten werde.

Andere 12. Personen des Regiments.

§. 16. Furter sollen die **andere Zwölff Personen** durch uns auch Churfürsten/ Fürsten und andere Ständ/ jetzo hie versamlet / nachfolgender maß angenommen und geordnet werden.

§. 17. Item / **vier** Prälaten / von der Prälaten wegen deß H. **Reichs** / also daß jeder derselben Prälaten einer ein Viertheil deß Jahrs bey dem Reichs-Tag sitzen / und das also unter ihnen nach ihrer Ordnung umgehen / und allermassen mit ihnen gehalten werde / wie oben von den geistlichen und weltlichen Fürsten geschrieben stehet.

§. 18. Item / soll auch ein Graf oder Freyherr/ von der Grafen und Freyherrn wegen deß Reichs / in dem Rath seyn / der alsbald hie benennt werden soll.

Alternativa Sessio der Reichs-Städt.

§. 19. Item / sollen auch alle Viertheil Jahrs zwo redliche verständige Personen / die aus den nachbestimmten Städten genommen werden / von der Frey- und Reichs-Städt wegen/ in dem Reichs-Rath sitzen nemlich des **ersten Viertheil Jahrs** eine von **Cölln** die ander von **Augspurg**. Deß andern Viertheil Jahrs eine von **Straßburg** / die ander von **Lübeck**. Deß dritten Viertheil Jahrs eine von **Nürnberg**/ die ander von **Goßlar**. Deß vierdten Viertheil Jahrs eine von **Franckfurt**/ die ander von **Ulm** / und es also fürter unter ihnen / nach ihrer Ordnung umgehen/ wie obsteht.

Regiments-Räth so aus den Krayßen zu nehmen Erste Krayß.

§ 20. Die **ander sechs Personen** / die von der Ritterschafft/ Doctorn oder Licentiaten/ seynd aus den nachbestimmten Kraysen / nemlich/ jeden eine genommen/ und seynd diß die hernach geschriebene Kreyß und Circkel.

§. 21. Der **erste Krayß** begreiffet die nachfolgende Fürsten Fürstenthum / Land und Gebiet / nemlich der Bischoff von Bamberg/ Würtzburg / Eystett / des Marggrafen von Brandenburg / als Burggraf zu Nürnberg/ auch die Grafen / Herrn / Frey- und Reichs-Städt/ um oder bey ihnen gesessen oder gelegen.

§. 22. Der **ander Circkel** begreifft die Fürstenthum / Land und Gebiet / deß Ertzbischoffs von Saltzburg/ der Bischoffen von Regenspurg/ Freysingen / Passau auch der Fürsten von Bayern / und die Landgrafen / Prälaten / Grafen/ Herrn/ Frey- und Reichs-Städt / unter und bey ihnen gesessen und gelegen.

§ 23. Der **dritte Circkel** begreifft die Bisthum/ Fürstenthum/ Land und Gebiet/ der Bischoffen von Chur/ Costentz/ Augspurg/ deß Hertzogthums zu Wirtenberg / deß Marggrafen von Baaden die Gesellschafft S. Georgen Schilds / die Ritterschafft im Hegau / auch alle und jede Prälaten/ Grafen/ Herrn und Reichs-Städt im Land zu Schwaben.

§. 24. Der **vierdte Kreyß** begreifft die Bisthum Fürstenthum / Land und Gebiet / der Bischoffen von Wormbs / Speyer / Straßburg / Basel / Abts zu Fulda / Hertzog N. auff dem Hundsrück / Hertzog / N. beyde von Bayern / Lothringen / Westerreich / das Landgrafthum zu Hessen / die Wetterau / auch Prälaten/ Grafen/ Herrn/ Frey- und Reichs-Städt / der Ort gesessen oder gelegen.

§. 25. Der **fünffte Kreyß** begreifft die Bisthum/ Fürstenthum/ Land und Gebiet / der Bischoffen von Paderborn / Lüttig/ Utrecht/ Münster/ Oßnabrück / den Hertzogen von Gülich/ Cleve / Geldern / die Grafen von Nassau/ Stein/ Viernberg/ Niedern-Eisenberg/ und die Niederland hinab / biß an die Maaß/ auch sonst alle Grafen / Herrn / Prälaten / Frey- und Reichs-Städt der Ort gesessen oder gelegen.

§. 26. Der **sechste Krayß** begreifft die Bisthum/ Fürstenthum / Land und Gebiet/ der Ertz-Bischoffen zu Magdeburg und Bremen/

N der

der Bischoffen zu Hildesheim / Halberstadt / Merßburg / Naumburg / Meissen / Brandenburg / Havelburg / Lübeck / der Hertzogen von Sachsen / die Marck zu Brandenburg / das Landgrafthum zu Thüringen / der Landschafft und Gebieth der Hertzogen zu Braunschweig / Meckelburg / Stettin / Pommern / Hollstein und Schleßwig / auch Prälaten / Grafen / Herrn / Frey- und Reichs-Städt / der Ort gesessen oder gelegen / biß an die See.

Recusation der Erwählten mit andern dergleichen.

§. 27. Und wäre es / daß **einiger oder mehr** die obberührten Personen / **ausgescheiden** die Churfürsten und Fürsten / solchen **Reichs-Rath zu besitzen nicht annehmen wolt oder kön̄t** / alsdann soll Stadthalter mit samt den andern / so sich in deß Reichs Rath bewilligen und geben werden / ein **andere redliche tapffere Person / an desselben statt** / ihres Genossen oder gleichen / **erwählen** und nehmen / aus dem Kreyß der Gelegenheit / darauß die vorerwählte Person gewesen wäre.

§. 28. Und ob einigen Churfürsten oder Fürsten obgemeldt / merckliche Sachen / derhalben er abzuscheiden redlich Ursach hätt / fürstehen / oder auch / daß nicht treffliche Händel oder Sachen vorhanden wären / derselb Churfürst / oder Fürst / mag mit deß Stadthalters und mehrertheils deß Raths Bewilligung abscheiden.

Abgang der 12. Fürsten eines / Tods oder Leibs Constit. halten.

§. 29. Wird sich aber begeben / daß der obgedachten **zwölff Fürsten einer** / oder **mehr / Tods abgehen** / oder sonst seines Leibs halben dem Reichs-Rath obzuseyn ungeschickt und unvermüglich wird / alsdann sollen Stadthalter und Regiment an derselben abgangen / und ungeschickten / und unvermöglichen statt **einen** / oder **mehr** andere Fürsten deß Stands und Wesens / auch aus den Kraysen und Circkeln / daraus der / oder die abgangen / und unvermöglich / wie obsteht / gewesen wären / **in zweyen Monaten** den nächsten / nachdem sie solchen Abgang / und Unvermöglichkeit / durch glaublichen Bericht vernommen hätten / **zu erwählen** / und zu benennen Macht haben.

In 2. Monaten zu ersetzen.

Abgang anderer Regiments-Räth.

§. 30. Würde aber der **andern Personen deß Raths ein** / oder **mehr** mit **Tode** abgehen / den Rathsäß auffsagen / oder sonst abkommen / wie oder welchergestalt sich das fügen / oder wen es berühren wird / sollen die sechs Churfürsten / so es ihr einen / oder mehr betreffe / in **zweyen Monaten** den nächsten / jeder **sein abgestanden oder abgangen Statt ersetzen.** Betreffe es aber der **andern zwölff Persohnen eine an / dieselben Statt sollen Stadthalter und** Regiment auch in **zweyen Monaten** den nächsten / aus dem Kreyß / Landschafft oder Stadt / daraus der abgangen / oder abgestanden gewesen wäre / ein andere redliche verständige Person **erwählen** und nehmen. Und soll der gemeldte Rath in mitlerzeit / durch den mehrern Theil seines Befelchs / nichts destoweniger in den obliegenden Sachen fürgehen und handeln.

Und derer Ersetzung in zwey Monaten.

Jurisdiction und Gewalt deß Regiments.

§. 31. Und dieweil wir obgedachtem unserm Stadthalter und Regiment / vor und nach gemeldter massen / Befelch und Commission gegeben haben / damit dann ihre Handlung desto mehr **Krafft und Macht haben / und nichts** dargegen ausgehen mög / setzen / ordnen und wollen wir / daß die Händel und Sachen / in dieser Commission begriffen / nemlich alle und jede unser / als eines **Römischen Kaysers Sachen / Recht / Fried** / und ihr beyder **Vollnziehung** und **Handhabung** / auch Anfechtern deß Reichs / und was an dem Frieden / Rechten / ihrer Handhabung / und dem Wiederstand obgemeldt / hanget / oder darzu dienstlich / an keinem andern End / dann bey **obgemeldten Stadthalter und Regiment gehandelt.** Auch **nothdürfftige Brief** / und verständige Form / unter unserm Kayserlichen Titel und Siegel / in der besten **Form und Maß** / wie wir / als Römischer Kayser zu thun haben / sollen und möchten / durch gedachten **Stadthalter und Regiment** gefertiget / und mit einem Zusatz etlicher Wort / **unterschrieben werden** / nemlich also: Ad mandatum Domini Imperatoris in Consilio Imperiali. Und daß allweg der Stadthalter und Churfürst / so persönlich bey dem Rath seyn wird / sich mit eigner Hand unterschriebe / also: N. vel N. ist &c. Und setzen wollen / ordnen auch / darauff männiglich befehlend / daß in den obgemeldten Sachen von unsertwegen / oder in unserm Namen nichts anders gehandelt / gerathschlagt / fürgenommen / oder gefertigt werde. Und wo darüber etwas gehandelt / gerathschlagt / fürgenommen / oder gefertigt wird / solches alles soll krafftloß und unbündig seyn und dem kein Folg geben werden.

Art und Weise die ausgehende Schrifften und Brief zu unterschreiben.

§. 32. Es sollen auch **Stadthalter** und der **mehrer Theil** desselben **Regiments / Macht haben** / ob einem oder mehr desselben Raths ehehaffte Sachen zustünden / nach Gelegenheit der Zeit und Händel / dem oder denselben auff ihr Gesinnen / **zu erlauben**: Doch also / daß allzeit auffs wenigst **vierzehen Personen deß Raths** / bey obgemeldtem **Stadthalter bleiben.**

Auch etlichen Räthen zu erlauben / doch daß ihrer beständig 14. bleiben.

§. 33. Und sollen die Personen deß gemeldten Regiments / **es wären Räth** / Secretarii oder Schreiber / ausgescheiden Churfürsten / Fürsten und andere / denen sie verpflicht / allein in diesem Rath und Befelch / aller Gelübd und Eid / damit sie uns / oder Churfürsten / Fürsten / und andern verbunden / und verstrickt wären / gäntzlich ledig seyn. Und soll der Stadthalter / dergleichen die andere Personen deß obgemeldten Regiments / ausgescheiden Churfürsten und Fürsten / diesen nachfolgenden Eyd schweren. Doch sollen **Churfürsten / Fürsten** / so zum **Stadthalter** / oder im Rath / laut der Ordnung / verordnet werden bey den **Pflichten / so sie uns / und dem H. Reich gethan haben / zusagen** / die Puncten und Artickel / in nachfolgendem Eyd bestimmt zu halten.

Pflicht der Chur- und Fürsten im Regiment [illegible]

Eid der Regiments-Räth.

§. 34. Ich N. gelob und schwer zu GOtt / und den Heiligen / auff das heilig Evangelium / daß ich der Kayserlichen Majestät getreu seyn will / nach allem meinem Verständnuß / Sinn und Wissen / Schaden warnen / Frommen und bestes werben / Nothdurfft / Ehr / Würde und Nutz der Kayserlichen Majestät und deß Heiligen Reichs obberührten Sachen

und

und Händeln betrachten / fürnehmen / rathen/ und helffen handeln. Auch alle jegliche Puncten und Artickel / so in dieser Ordnung begriffen seynd / oder hernachmahls gemacht werden/ Fried/ Recht/ ihr Handhabung und den Wiederstand/ obgemeldt/ belangend / ihres Inhalts gäntzlich vollführen und halten / und darinn kein Neid/ Haß/ Mied/ Gunst/ Gab/ Freundschafft/ Feindschafft / noch einigerley andere Sachen/ dadurch die gemeldte Ehr/ Würde / und gemeiner Nutz verhindert werden möchten / suchen: Noch keinerley Geschenck oder Gab/ wenig oder viel / durch mich selbst nehmen/ oder durch andere/ mir zu gutem / zu nehmen verschaffen/ oder nehmen lassen: Noch einig Procuratur annehmen / üben oder treiben. Darzu alles das / so in obgemeldtem Rath gehandelt/ gerathschlagt/ oder beschlossen wird/ zu ewigen Tagen helen/ und bey mir in geheim halten / alles ohn Gefährde.

Bestellung der Secretarien und Schreiber im Reichs-Rath von dem Ertz-Bischoff zu Maynt.

§. 35. Und nachdem der gemeldte **Reichs-Rath** / frommer und geschickter Secretarien und **Schreiber nothdürfftig** ist / soll der **Cardinal und Ertz-Bischoff zu Maynz**/ als deß Heiligen Reichs in Germanien **Ertz-Cantzler** / den **Reichs-Rath mit frommen/ redlichen und verständigen** Secretarien und **Schreibern bestellen und versehen** / welche Secretarien und Schreiber / uns/ oder in unserm Abwesen / unserm Stadthalter und Regiment/ **geloben und zu den Heiligen schweren sollen** / uns oder dem Stadthalter und Regiment / von wegen deß Heiligen Reichs/ getreu und gehorsam zu seyn/ unsern und deß Reichs Schaden zu warnen/ Frommen und bestes zu werben/ ihrem Amt/ mit schreiben und andern/ ihres besten Verständnuß/ getreulich obzuseyn/ die Rathschläg/ und ander deß Reichs Raths / so sie im Rath der Cantzley/ oder sonst in geheim vernehmen/ schreiben oder handeln werden / in guter geheim zu halten / die niemands offenbahren / noch jemands deren Warnung/ oder Anzeig zu thun/ oder einem wider den andern zu rathen. Auch keine Brief/ Rathschläg oder Händel/ ohne Erlaubnuß/ und besondern Bescheid unser / oder unsers Stadthalters und Regiments / Abschrifft oder Copeyen zu geben / auch kein Geschenck oder Gab zu nehmen / noch ihnen zu Nutz nehmen lassen/ in keinen Weg / wie Menschen-Sinn das erdencken möcht/ alles ohn Gefährde.

Stadthalters Vergessenheit deß Eids/ ist die Straff vorbehalten.

§. 36. Und wäre es / daß **unser Stadthalter den obbeschriebenen Eyd und Pflicht in Vergeß stellen** / und den **überfahren würde** / so soll solches uns angezeigt werden / wollen wir uns die **Straff gegen ihm vorbehalten** haben.

Der Räthen/ Secretar. &c. Ubertrettung ihres Pflichts.

§. 37. Wo aber einer der **Räh** / Secretarien und **Schreiber**/ bemeldte **ihre Eyd** und **Pflicht** in wenig oder viel / **übertretten** würden / soll nach Grösse und Gestalt der **Uberfahrung**/ durch Stadthalter und Regiment/ gegen ihnen **Straff fürgenommen** werden.

Auch des Stadthalters/ wem solche anzuzeigen.

§. 38. Es sollen auch **Stadthalter/ Räth**/ Secretarien und Schreiber sämtlich/ und ihr jeder besonder / bey obgedachten ihren **Pflichten schuldig seyn**/ ob **einiger aus ihnen innen würde** / und davon glaublich **Anzeig thun** möcht/ daß einer/ oder mehr aus dem **Regiment**/ es wäre der **Stadthalter**/ **Räth**/ **Secretarien** oder **Schreiber**/ sich hierinn vergessen/ und **wieder den Artickel** oder einigen Puncten / der gethanen **Pflicht handeln wurde**: **Treffe es den Stadthalter an** / soll es **Kayserlicher Majestät angezeigt** / wäre es aber einen **der Räth** / Secretarien oder **Schreiber** antreffend / soll es dem Stadthalter angezeigt werden/damit gegen denselben/ um solche **Uberfahrung** / mit gebührlicher **Straff gehandelt** werden möge.

Reichs-Raths und Bedienten/ Freyheit von Ungeld/ Zoll &c.

§. 39. Item / sollen **Churfürsten** / **Fürsten** / und die **andere Personen des Regiments** / auch **Schreiber** / **Boten** / und alle andere / zu solchem **Reichs-Rath gehörende** / und ihr aller **Diener** und **ungefährlich Hof- und Haußgesind** / von ihrer nothdürfftigen Proviant / deß **Ungelds**/ Zöll und **aller Beschwerung frey seyn** / und damit nicht beschwert werden / durch jemands / in keinem Weg / sonder alle Gefährde.

Kayserl. und der Ständ Versprechen deß Reichs Regiment zu halten.

§. 40. Solches Regiment / wie das von Articuln zu Articuln obgeschrieben steht / haben wir uns mit genannten unsern lieben Neven/ Oheymen/ Churfürsten / Fürsten / und andern deß Reichs Ständen / hie versammlet verbunden / verpflicht / und gegen einander verstrickt: Verbinden / versprechen auch das für uns / unser erblich Land / so wir unter und vom Reich haben / bey unsern Kayserlichen Würden und Worten in und mit **Krafft dieses Briefs**/ solche Ordnung und Regiment / mit gemeldtem Befelch und Macht / **stett und fest zu halten**/ und zu vollziehen/ darinn nicht zu tragen / zu irren/ noch ichts darwider fürzunehmen / in keinen Weg: Sondern dieselben und alles das in unserm Abwesen / durch unsern Stadthalter und Regiment gehandelt und beschlossen wird / zu Handhabung bleiben / und vollnziehen zu lassen/ alles sonder **Arglist und Gefährde**.

Urkund dessen.

Deß zu Urkund haben wir / als Römischer Kayser/ und von unser Erbland wegen/ wie obbemeldt / unser **Kayserlich Insiegel an diesen Brief thun hangen**/ und mit eigner Hand unterschrieben.

Subscription anwesender Ständ und Abgesandten.

Und wie hernach geschriebene Churfürsten/ „Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herrn/ und deß „H. Reichs Frey-und Reichsstädt/ Botschafft „und Gewalthaber / hernach benennt. Von „Gottes Gnaden wir Albrecht / der H. Römischen Kirchen/ Tittels Sancti Petri ad Vincula „Priester/ Cardinal/ deß H. Stuls zu Mayntz/ und deß Stiffts zu Magdeburg Ertz-Bischoff/„ Administrator zu Halberstadt / Marggraf zu„ Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden Hertzog / Burggraf zu„ Nürnberg/ und Fürst zu Rügen/ &c. Reichard„ zu Trier/ und Hermann zu Cölln/ Ertzbischoffe/„ Hertzog zu Westphalen und Engern / deß„

Heiligen Römischen Reichs in Germanien/ Gallien / und das Königreich Arelat / und durch Italien Ertz-Cantzler. Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern/ ꝛc. Friderich Hertzog zu Sachsen/ Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen. Joachim Marggraf zu Brandenburg / Stettin/ Pommern / der Cassuben und Wenden Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg / und Fürst zu Rügen / deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß / Ertz-Marschall- und Ertz-Cämmerer.

Sechs Churfürsten persönlich.

Alle sechs Churfürsten persönlich. Deß Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Bottschafft/ Herr Georg zu Firmian / Oberster Marschall deß Regiments zu Jnßpruck. Und wir von denselben Gnaden / Matthäus / der Heiligen Römischen Kirchen / Tittels Sancti Angeli Priester / Cardinal / Ertzbischoff zu Saltzburg / deß Päbstlichen Stuls Legat. Christoph Ertzbischoff zu Bremen / Administrator deß Stiffts Verden. Georg Bischoff zu Bamberg. Conrad Bischoff zu Würtzburg. Reinhard Bischoff zu Wormbs. Georg Bischoff zu Speyer / Pfaltzgraf / ꝛc. Wilhelm Bischoff zu Straßburg / Landgraf zu Elsaß. Johann Bischoff zu Hildesheim. Christoph Bischoff zu Augspurg. Ernst Administrator zu Passau. Eberhard Bischoff zu Lüttich. Franciscus Administrator zu Minden. Hieronymus Bischoff zu Brandenburg. Hartmann Abt zu Fulda / Dieterich von Cleven / Hochmeister Teutsches Ordens / in Teutschen und Welschen Landen.

Der geistlichen Fürsten Bottschafften.

So seynd diese hernach benandte der **geistlichen Fürsten Bottschafften.** Deß Bischoffs zu Eystett/ Ludwig von Eyb. Deß Bischoffs zu Costentz / Balthasar von Waldkirch / Probst zu Waldkirch / und Thumsänger zu Costentz/ Albrecht von Landenburg Ritter/ und Johannes Brendlin/ Doctor, ꝛc. Deß Bischoffs zu Basel / N. Deß Bischoffs zu Münster/ N. Deß Bischoffs zu Ratzenburg. Johann Murß / Thumprobst zu Ratzenburg.

Weltliche Fürsten persönlich.

Weltliche Fürsten persönlich. Hertzog Friederich von Bayern/ für sich selbst/ und als Vormünder / ꝛc. Hertzog Georg / und Hertzog Hanß von Sachsen / ꝛc. Hertzog Wilhelm / und Hertzog Ludwig von Bayern/ Otto Heinrich von Bayern. Hertzog Hanß von Bayern / Graf zu Spanheim/ ꝛc. Hertzog Ludwig von Bayern/ Graf zu Veldentz / ꝛc. Marggraf Casimir / und Marggraf Hanß von Brandenburg / ꝛc. Hertzog Erich von Braunschweig / ꝛc. Hertzog Heinrich der Jünger von Braunschweig/ ꝛc. Hertzog Heinrich und Hertzog Albrecht von Meckelburg. Landgraf Philipps von Hessen. Marggraf Ernst von Baaden. N. Fürst zu Anhalt / ꝛc. Graf Wilhelm und Graf Berthold von Hennenberg / ꝛc. Landgraf Johann zu Leuchtenberg. Von wegen deß Hertzogen von Cleve / Weyrich von Thün / Graf zu Falckenstein / und Herr zu Oberstein.

Prälaten persönlich und von wegen derselben.

Prälaten persönlich. N. Abt zu Murbach. Rüdiger Abt zu Weissenburg. **Von wegen der hernach benandten Prälaten/** ist gesandt Heinrich Winckelhoffer / Doctor, ꝛc. Albrechts Probst und Herr zu Elwangen/ Conrads Abts zu Creyßheim. Johannes Rudolphs Abts zu Kempten / Rudolphs von Freydingen / Land-Commenthers der Balleyen / Elsaß und Burgund/ ꝛc. Teutsches Ordens. Josten Abts zu Salmansweiler. Gerwick Abts zu Weingarten. Gregorien Abts zu Elchingen Andresen Abts zu Ochsenhausen. Peters Abts zu Ursen. Johannes Abts zu Rot. Johannes Abts zu Mindernau. Johannes Abts zu Schussenried. Heinrichs Abts zu Marckthal.

Grafen wegen.

Von der Grafen wegen: Reinhard Graf zu Leiningen / und Herr zu Westerburg und Schauenberg / und Georg Graf zu Wertheim / von unser und aller andern Grafen und Herrn wegen.

Frey- und Reichs-Städt wegen.

Von der **Frey- und Reichs-Städt wegen/** Cölln/ Braun-Pliderswick / und Arnold Braunweiler. Straßburg/ Hanß Bock Ritter/ Conrad von Duntzenheim / und Martin Herlin. Metz/ Frantz von Gourany Ritter / und Johann von Gromey. Aach/ Peter Stoltz/ und Arnold von Wermber. Lübeck / Doctor Mattheus Plockenbuß. Speyer / Heinrich Merwol/ Adam von Berstein / und Dieter Rieß. Franckfurt/ Philipps Fürstenberger/ und Blasius von Holtzhausen / mit Befelch der dreyer Städt/ Goßlar/ Mühlhausen und Nordhausen. Hagenau / Philipps von Gottesheim. Colmar / Vincentius Wickram / und diese zween mit Befelch nach bestim̃ter Städt/ nemlich Schlettstadt/ Weissenburg am Elsaß/ Landau/ Obern Ehenheim / Kaysersberg / Münster in St. Georgenthal / Türckenheim und Roßheim. Regenspurg/ N. Augspurg/ Doctor Conrad Breutinger. Nürnberg Caspar Nützel/ und Leonhard Groland. Ulm/ Bernhard Besserer. Und diese obbestimmte drey/ von wegen aller anderer Städt deß Schwäbischen Bunds/ nemlich Eßlingen / Reutlingen/ Nördlingen/ Hall/ Uberlingen Gemünd/ Memmingen / Bibrach / Ravenspurg / Hallbrunn/ Kauffbeurn / Dünckelspühl / Wimpffen / Kempten / Werd / Ysne / Pfullendorff/ Weil / Wangen / Leutkirch / Alen / Gingen/ Bopfingen/ Buchorn/ und der von Nürnberg/ mit Gewalt der von Weissenburg am Norckau/ und Winsheim. Offenburg / Johann Gustenhoffer Stadtschreiber / mit Befelch Gengenbach und Zell. Wormbs / Philipps Wolff/ und Ludwig Bühel. Bekennen/ und thun kund allermänniglich/ hiemit in Krafft dieses Brieffs / für uns / unser Nachkommen/ Erben / und von derowegen wir Gewalt haben / daß um oberzehlte Ursachen / auch damit wir/ und unser jeder/ bey seinen Ehren/ Würden / Freyheiten / so nicht wider diese Ordnung wären/ Fürstenthum / Herrschafften/ Landen/ Leuten / und Regierungen / bey dem Heiligen Reich bleiben mögen / darbey wir auch einander handhaben sollen / solche Ordnung und Regiment / mit unserm Willen / Rath / zusagen / und annehmen durch die Römische Kays. Majestät unsern allergnäd. Herrn geordnet/

für-

Digitized by Google

„fürgenommen / gemacht / und in diesen gegenwärtigen Vertrag / Contract und Verpflichtung verfast ist / und daß wir uns derhalben mit Ihro Kayserlichen Majestät verbunden / und verpflicht haben: Verbinden / verpflichten und verstricken uns also hiemit / und in Krafft dieses Brieffs. Gereden und versprechen auch wir Churfürsten und Fürsten / bey unsern Fürstlichen Ehren und Würden / und wir andere obgemeldte Ständ / in guten wahren Treuen und Glauben / an Eids statt / dieser Ordnung / und dem Kayserlichen Regiment / Folg zu thun und dem Stadthalter und Regiment / in Verboten und Geboten / so in Krafft deß Befelchs ausgehen werden / gehorsam zu seyn / und die zu vollnziehen / alles getreulich ohn Gefährde.

Deß zu Urkund / haben wir von Gottes Gnaden / Albrecht Cardinal und Ertzbischoff zu Mayntz / ꝛc. Und Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein / ꝛc. beyde Churfürsten / von unser und unser Mit-Churfürsten wegen. Wir Georg, Bischoff zu Bamberg / und Friederich Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern / ꝛc. von unser / und der geistlichen und weltlichen Fürsten wegen. Rüdiger Abt zu Weissenburg / von unser selbst / und der Prälaten wegen. Und wir Reinhard Graf zu Leiningen / und Herr zu Westerburg / ꝛc. von unser selbst / und der Grafen und Herrn wegen. Und wir Burgermeister und Rath der Stadt Wormbs / von unser / und der Frey- und Reichs-Städt wegen dieser Versammlung / unser Insiegel an diß Regiment thun hangen. Geben und geschehen auf deß Heiligen Reichs Tag zu Wormbs / am sechs und zwantzigsten Tag deß Monats May / nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / funffzehenhundert / und im ein und zwantzigsten Jahr.

CAROLUS.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium;
Albertus Card. Mogun. Archican. sst.

Römischer Kayserl. Majestät geordnet Cammer-Gericht, auff dem Reichs-Tag zu Wormbs, An. 1521. auffgericht.

SUMMARIEN.

Cammer-Gerichts Besatzung mit einem Richter und 18. Beysitzern / T. 1. & 4. Gerichts-Tägen / Beförderung der Sachen T. 2. 3. Visitation und Ordnung T. 5. & 11. Abgängigen und untüglichen Assessorn, Besoldung T. 6. 7. 8. Fiscal und dessen Advocat T. 9. 10. Secretarien / Schreiber / Advocaten / Procuratorn, Taxatoren / Pedellen und Cammer-Gerichts Boten / Besoldung / Succession im Dienst und Bestraffung T. 12. usque 18. inclus. Gerichts-Processen, Audientien / Straff / Nullität / Appellation, summa Appellabilis, Schweeren der Armuth T. 19. usque 25. inclus. Vacantien / Cammer-Gerichts stracker Lauff / Process auff die Acht / Beschwerde in Auslesung der Acten, ordentlichen Gerichten / Execution der Urtheil gegen Inheimische und Ausländische / in Erklärung des Banns und Acht / Irrung in Possessionen T. 26. usque 32. incl. Rechtlich Fürnehmen der Grafen und Ritterschafft gegen Chur- und Fürsten / Tit. 33.

WIr Carl der Fünffte / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen / ꝛc. Nachdem Wir in unserm Kayserlichen Gemüth betracht, diese biß anher grosse Empörung und Wiederwärtigkeit, Fehd und Strassenrauberey, und andere unziemliche Eingriff und Händel, im Heiligen Römischen Reich geübt und gebraucht, dardurch grosser Unrath entstanden, und aber solches der mehrer Theil aus Mangel gebührlichs Rechtens erwachsen, so haben wir mit euer der Churfürsten / Fürsten und Stände, so auf gegenwärtigem Reichs-Tag hie in tapfferer Anzahl in eigener Person, auch durch ihr vollmächtige Botschafft, erschienen sind / zeitigem Rath, Willen und Wissen / unser Kayserlich Cammer-Gericht / wie das hievor auf dem gehaltenen Reichs-Tag allhie zu Wormbs, im 1495. Jahr, in ein Ordnung gestellt, und nachfolgend zu vielen gehaltenen Reichs-Tägen, zum Theil weiter declarirt und gebessert worden ist / doch mit etlichen nothdürfftigen Aenderungen und Zufällen / wie das hinfürter gehalten werden soll / aufgericht / gesetzt und geordnet, und thun das hiemit in Krafft dieses Briefs, wie hernach folgt. Cammer-Gerichts Ordnung 1495.

Und dieweil obberührte zu Wormbs aufgerichte Ordnungen deß Kayserlichen Cammer-Gerichts, aus Mißverstand und Mißbräuchen / Veränderung der Zeit an vielen Orten überschritten / nicht vollnzogen, und in allweg so schleunig und förderlich / als geschehen hat sollen, den Partheyen nicht verholffen, und sonst darwider gehandelt: Haben wir etliche Artickel, so hievor auf gehaltenen Reichs-Tägen zu Cölln / Augspurg / und sonst, mit höchstem Fleiß berathschlagt und betracht worden / auf ziemliche billige Maß / Addition, und Declaration

ration weiß, zu voriger auffgerichter Ordnung / wie die hernach folgen, gesetzt, gänzlicher Hoffnung und Zuversicht, es werden daraus in allen rechtlichen Ubungen, nicht geringe Fürdernuß deß Rechten, und der Partheyen Hülff und Expedition **erwachsen.**

I.

Besetzung Cammer-Richters und Beysitzers.

Erstlich / so sollen und wollen wir unser Cammer-Gericht wieder **mit einem** redlichen verständigen **Cammer-Richter** / der ein Fürst / geistlich oder weltlich / oder auffs wenigst ein Graf / oder Freyherr / darzu geschickt und erfahren sey / doch mit einem Weltlichen / vor einen Geistlichen seines Stands / wo der zu bekommen / und zu den sechzehen Beysitzern / so vormals bestimt / **noch zween** / um mehr Förderung und Schleunigkeit willen der Gerichts-
Und 18. Beysitzer. Händel / das wären **achtzehen Beysitzer besetzen.** Also / daß die sechzehen / wie hievor von den Ständen / und die jetzigen letzten zween / von uns / als Römischen Kayser / zu den zweyen / so wir aus unsern Erblanden / geordnet und gesetzt werden sollen / also / daß aus denen allweg zween Grafen oder Freyherrn zum wenigsten / aus den andern sechzehen der halbe Theil / der rechtgelehrt und gewürdigt / darzu die fürbrachte rechtliche Sachen zu referiren geschickt: Und der ander halbe Theil aus der Ritterschafft gebohren sey / auch der Recht gelehrt / so fern man die haben kan / vor andern. Möcht man aber der nicht gnug bekommen / sollen die von der Ritterschafft / die sonst gerichtlicher Ubung erfahren und gebräuchig / an gemeldt unser Cammer-Gericht verordnet / und gestellt werden.

II.

Wie viel Gerichts-Täg in jeder Woch gehalten werden.

Darauff so ordnen / setzen und wollen wir /
Wochentlich 3. mal 2. Stund Vor- und Nachmittag. daß vor dem gemeldten Cammer-Richter und Beysitzern / alle Audientz, und sonderlich **alle gerichtliche Täg einer jeden Wochen /** neimlich **drey Tag / und zwo Stund Vor- und zwo Stund Nachmittag / gehalten werden sollen /** mit Abwechslung der Personen.

III.

Von Förderung der Sachen.

Würden aber Mennige der Sachen also zufallen / daß Cammer-Richter und Beysitzer befünden / dieselben durch Versammlung aller Beysitzer in der Audientz nicht gefördert werden möchten / alsdann soll der Cammer-Richter nach Mennige oder Gelegenheit und Grösse der Sachen / Macht haben / die Personen der Beysitzer oder Urtheiler / zu theilen / und etliche bey ihm in der Audientz zu behalten / die übrige im Rath / zu Ausrichtung der Supplication, gerichtliche Händel antreffend / und dergleichen / auch **Verfassung Bey- und End-Urtheil** / wie sie dann zu schleuniger Förderung der Händel zum treulichsten und nützlichsten zu seyn / jederzeit ermessen werden / zu verordnen / und in dem / so viel möglich / Gleichheit der Personen und Bürden zu halten. Doch daß deren im Rath zu Verfassung der Urtheil wie sie das / laut obgemeldter Ordnung / **Macht haben / mit den zugeordneten Graffen und Freyherrn / zum wenigsten acht seyn.** Wo aber etwas beschwerlichs oder **8. Personen zu einem Urtheil.**
zweiffelhafftigs fürfiele / oder daß dieselbe einer Urtheil sich nicht vergleichen möchten / alsdann die andern auch zu ihnen erfordern / und mit ihrem Rath beschlossen werde.

IV.

Benennung Cammer-Richters / und Beysitzern.

§. 1. Damit auch Gleichheit in Besitzung solches unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts beschehe / und ein jeder Stand / wen er verordnete / wissens trage / so wollen wir / samt den Ständen deß Heil. Reichs / jetzo hie den Cammer Richter / und zween aus den Grafen oder Freyherrn / wie obgemeldt / erwehlen und benennen / und wir fürthin vier tügliche Personen / **zwo als Römischer Kayser** von der Rechtsgelehrten / und die **andern zwo** / von der Ritterschafft / **von wegen unser Erblanden /** **Imperator præsentat. 4. Assessores.**
so wir unter / oder vom Reich haben. Item ein jeder geistlicher Churfürst / einen der Recht gelehrt und gewürdigt / auch wie obsteht / sie wären von der Ritterschafft / oder nicht. Item / ein jeder aus den weltlichen Churfürsten einen aus der Ritterschafft gebohren / dem Artickel / wie obsteht / gemäß / dergleichen die übrigen sechs Personen / aus den 6. Kraysen und Circkeln / zu Costentz benennt / nemlich drey der Rechtgelehrt und gewürdigt / sie wären von der Ritterschafft oder nicht aus den ersten dreyen Kraysen / und dann die letzte drey / aus der Ritterschafft gebohren / geschickt / wie obstehet / aus den letzten dreyen Kraysen. Die alle obbeschriebene wir zu unserm Cammer-Richter / Beysitzern / und Urtheilern ordnen und setzen.

§. 2. Der **erste Kreyß** zeiget an / Bamberg / Würtzburg / Eystett / Marggraf von Brandenburg / Burggraf zu Nürnberg / Grafen / Freyen / Herrn / Frey- und Reichs-Städt / um und bey ihnen gesessen und gelegen.

§. 3. Der **ander Kreyß** zeigt an / Ertzbisthum Saltzburg / Freysingen / Regenspurg / Passau / Fürstenthum Bayern.

§. 4. Der **dritte Kreyß** zeigt an / Costentz / Augspurg / Chur-Bisthum / Hertzogthum Wirtemberg / Marggraf von Baden / S. Georgen Gesellschafft im Bund / Ritterschafft im Hegau.

§. 5. Der **vierdte Kreyß** zeigt an / Wormbs / Speyer / Straßburg / Basel / Abt zu Fulda / Hertzog Hanß / und Ludwig von Bayern / Lothring / Westerich / Hessen / Wetterau.

§. 6. Der **fünffte Kreyß** zeigt an Paderborn / Lüttig / Werden / Münster / Hertzog von Gülich / und Cleve / Geldern / Graf von Nassau / Graf von Seyn / Graf von Viernberg /

berg / niedern Eysenberg / Niederland biß an die Maaß.

§. 3. Der **sechst Kreyß** zeigt an / Fürstenthum Sachsen / Marggraffen von Brandenburg / Braunschweig / Thüringen / Mechelburg / Stettin / Pommern / Ertzbisthum Magdeburg / Pommern / Hildesheim / Halberstatt / Merßburg / Naumburg / Meissen / Brandenburg / Lübeck / Havelburg.

V.

Wie das Cammer-Gericht visitirt werden soll.

Jährliche Visitation.

Fürter zu mehrer Beständigkeit dieses unsers Cammer-Gerichts / ordnen / setzen / und wollen wir / daß hinführo **jährlich das Cammer-Gericht** / durch unser **Stadthalter und Regiment** / die Zeit / und dieweil das Cammer-Gericht bey vorgemeldtem unserm Regiment seyn wird / visitirt **werde**. Wo aber sich begebe / daß das Regiment vom Cammer-Gericht abgesondert / oder nicht im Wesen seyn würde / soll es alsdann mit der Visitation gehalten werden / wie auff dem jüngst gehaltenen **Reichs-Tag zu Costentz beschlossen ist** / Also lautend: Und damit solch unser Königlich Cammer-Gericht / die obbestimmte Zeit aus / desto stattlicher und bleiblicher unterhalten / auch die Ordnung desselbigen desto wesentlicher gehandhabt / und alle Nothdurfft desto baß versehen werden möge / so haben wir uns mit den Ständen des Reichs / und sie wiederum mit uns / vertragen und vereiniget / daß zu **Ausgang eines jeden Jahrs** / auff einen nämlichen Tag / den unser Cammer-Richter setzen und verkünden wird / wir / oder unsere darzu verordnete treffentliche Räth / und **zween** aus hernach **benannten Churfürsten / Fürsten** oder ihren treffentlichen Räthen / bey dem gedachten unsern Cammer-Gericht erscheinen sollen / alle und jed / deß Cammer-Gerichts fürgefallene Gebrechen / und Nothdurfft zu verhören / zu ordnen / zu handeln / und zu versehen / und von unserm Cammer-Richter / den obberührten Beysitzern / und unserm Königlichen Fiscal, allen ihres Einnehmens / und Ausgebens Rechnung zu empfahen / die angezeigte Fiscalische und Cantzley-Gefäll / zu ermessen und erwegen.

Nach dem Reichs-Abschied zu Costentz.

VI.

Ob Cammer-Richter und Beysitzer stürben.

§. 1. Und wann der obgemeldten Cammer-Richter / oder Beysitzer einer / oder mehr Tods verschiede / oder sonst abstünde / alsdann soll es damit gehalten werden / Inhalt des Artickels / auff gehaltenem Reichs-Tag zu Costens Tit. 2. Anno 1507. derhalben auffgericht / also lautend: Und würde / sich begeben / daß jemands von den **obgemeldten Personen mit Tod abgehen** / oder sonst abstehen würde / sollen wir Churfürsten oder Stände der gemeldten Zirckel oder Kreyß / von oder aus denen / der abgegangen oder abgestanden Assessor gegeben / oder benannt gewesen wäre / **in dreyen Monat** / den nechsten / nachdem solcher Abgang / oder Abstand von dem Cammer-Gericht verkündt wird / **zwo oder drey andere redliche Personen** / **deß Stands und Wesens** / **des der vorige gewesen** / dem Cammer-Gericht anzeigen. Daraus wir dann / oder in unserm Abwesen / unser Regiment / oder wen es darzu verordnen wird / mit samt Cammer-Richter / und Beysitzern / ob sie wollen / zu Assessorn / an des Abgegangenen statt kiesen mögen und sollen. Wo aber dieselbe Stände oder Zirckel / wie obgemelt / ohne Neuerung und Anzeigung solcher Personen / über **drey Monat nach Verkündung** / wie obstehet / **säumig würden** / so soll unser bestellter Stadthalter und Regiment / wie vor angedeut / **eine andere redliche Person** / **des Stands und Wesens** / deß der abgangen gewesen / aus desselben Stands Landschafft / davon er gegeben / **zu kiesen** / und zu nehmen Macht haben: Doch mit dem Anhang / daß der **Abstehend solches seines abstehens** / dem Cammer-Richter **ein viertheil Jahrs zuvor** / **Verkündigung und Anzeig thue**.

In drey Monat mit andern der gleichen Würden und Stands-Personen zu ersetzen.

Ein Assessor soll sein Abstehen / zuvor anzeigen.

§. 2. Item wo sich auch begebe / daß der Verzug biß auff verordnete Visitation, die hinfürter unser Regiment / wie obgemeldt / jährlich thun soll / beschwerlich wäre / alsdann soll unser Cammer-Richter oder so derselbig abgegangen / die Beysitzer / Macht haben / uns solches / oder so wir ausserhalb des Reichs wären / unserm Stadthalter und Regiment anzuzeigen / von Auffnehmung / an der abgegangenen statt / endlich zu schliessen und zu handeln.

§. 3. **Stürbe aber der Cammer-Richter** / und verordnete bey seinem Leben / mit unserm und unsers Stadthalters und Regiments-Raths willen / keinen an seine statt: Wären wir dann nicht im Reich / und in der Nähe / und damit das Cammer-Gericht nicht feyern dörffte / so soll unser Stadthalter und Regiment **einen zum Cammer-Richter kiesen** / sonderlich einen Graffen oder Freyherrn / so einer unter ihnen wäre / der soll das Amt verwesen / biß **auff die jährliche** Visitation des Cammer-Gerichts. Alsdann sollen wir / oder unser Regiment / einen andern Cammer-Richtern an deß Abgangenen statt setzen. Und soll der oder die abgegangene Graffen und Herrn / durch uns zum Cammer-Gericht verordnet / alsdann auch / samt dem Cammer-Richter / ersetzt werden.

Wo ein Cammer-Richter stürbe.

Interims-Cammer-Richter.

VII.

Untüglichkeit der Personen.

Wann auch der **Beysitzer** / oder **Urtheiler einer** / durch das Cammer-Gericht / nicht gnug **gelehrt** / **geübt** / oder **erfahren** / oder sonst so eines **Unwesens** / oder **anderer Sachen halben** / **untüglich** angesehen / soll der Cammer-Richter allein / oder wo ihn für gut ansehe / in Gegenwärtigkeit der Assessorn / **ihm solches eröffnen** / **und darauff warnen** / mit Anzeig / daß er / laut der Ordnung / gegen ihn handeln müste / und darum selbst auff Weg gedächt / und fürnehme / damit ihm und dem Gericht kein Verweiß derhalben entstünde. Wo er aber sich daraus nicht bessern / oder das abstellen würde / alsdann soll solches jederzeit unserm Stadthalter und Regiment angezeigt /

Wie mit einem untüglichen Assessoren zu verfahren.

und fürter durch sie / der Herrschafft oder Kreyß / so denselben geordnet gehabt / zu erkennen gegeben werden. Darauff derselbe Kreyß / das Cammer-Gericht mit einem andern tüglichen / ohn Verzug / versehen und ersetzen. So fern aber das durch denselben in geordneter Zeit nicht geschehe / und versäumet würde / alsdann soll in dem Fall / obgemeldter Ordnung nachgangen werden.

VIII.

Besoldung der Cammer-Gerichts Personen.

Cammer-Richters und Beysitzer.

Und soll diese vorgemeldte Meynung und Ordnung / des Cammer-Gerichts Besetzung Cammer-Richter und Beysitzern / uns und dem H. Reich Teutscher Nation / zu Ehren / Lob und Wolfahrt / also in alle Weg bestehen / und mit der Besoldung der Personen **Cammer-Richters** und **Beysitzern** / nach eines jeden Stands Gelegenheit / also gehalten werden / daß hinführo einem **Cammer-Richter / wo er ein Graff** oder Herr wäre / **zwölffhundert Gülden** / einem **Graffen oder Herrn / der ein Beysitzer ist / sechshundert** / und einem Doctor, Licentiaten / oder Edelmann / **vierhundert Gülden gegeben werden** sollen. Und soll die Besoldung **eines Fürsten** / so er **ein Cammer-Richter wäre** / mit Erhöhung und Gelegenheit seines Stands / auch weiter bedacht werden.

IX.

Den Fiscal betreffend.

General Fiscals-Amt soll eine redliche und Gelehrte Person seyn.

Weiter / zu Besetzung unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts Procurators, General Fiscal-**Amts** / in solchem soll dem Artickel / deßhalben in der Ordnung zu Augspurg auffgericht / nachgegangen / und gelebt werden / also lautend: Item / wir sollen und wollen auch unser Königl. Fiscal-Amt / mit einer **redlichen / gelehrten / verständigen Person** / die da weiß und verstehet / was Fiscalische Sachen seynd / besetzen und bestellen / die auch keine andere Sachen / dann die unserm Königlichen Fiscal zustehen / fürbringen und fürnehmen soll. Wo er aber jemands fürnehme / und sich im Process finden würde / daß es keine Fiscalische Sach wäre / oder daß **er den Partheyen unrecht thäte** / so soll er denselben Partheyen ihren **Kosten und Schaden** / solches Fürnehmens erlitten / nach Erkantnuß unsers Königlichen Cammer-Gerichts / von seinem **Gut kehren und widerlegen**: Doch mit dem Anhang / daß derselb Fiscal je zu Zeiten unserm Cammer-Richter an unser statt / **seines Amts gelobe** und **schwere** / Inhalt des Eyds.

Dessen Böß / so er den Personen unrecht thut.

X.

Von dem Advocaten der Fiscalischen Sachen.

Deß Fiscals und seines Advocaten Fisci

Und wollen wir gemeldtem Fiscal, in allen seinen nothdürfftigen Fiscalischen Händeln / eine gelehrte / geschickte Person zu einem Advocaten zuordnen / und sie beyde redlich / nemlich der Fiscal **mit fünffhundert / und der** Advocat **mit zwey hundert Gülden besoldt werden** sollen. Und soll der Advocat **gleichmäßigen Eyd** / wie oben vom Fiscal gesetzt / mutatis mutandis, thun. Daneben soll sich auch der Fiscal der Ordnung zu Costentz / seines Amts halben / und sonderlich an statt der zweyer Beysitzer / so durch unser Regiment zween verordnet werden / ohn deren Rath Wissen und Willen er niemands fürnehmen / oder sich **zu vertragen Macht haben soll** / auffgericht halten / und derselbigen Vollziehung thun / welche also lautend: Item / er soll auch **niemands ohn Wissen und Willen unsers Reichs-Rath** / oder der zweyer zugeordneten / in Fiscalischen Sachen oder Straff fürnehmen / sonder solches alles thun / mit Rath und Willen / wie obsteht. Und nachdem je zu Zeiten kommt / daß man sich der Fiscalischen Sachen und Straffen halben / vor und nach dem Urtheil / mit den straffwürdigen / nach Gestalt ihrer Ubersahrung / auch ihres Vermögens thut vertragen: Ordnen / setzen und wollen wir / daß sich unser Fiscal **mit keiner straffwürdigen Partheyen / ohn Wissen** / **Rath und** Willen unsers Reichs-Rath / oder der zweyer darzu verordneten / **vertragen** / noch mit ihr einigen Pact oder Geding annehmen / oder machen soll / in keinen Weg. Doch ob sich Fiscalische **Sachen um Fürstenthum** / Graffschafft / Herrschafft / Landschafft / Städt / Schloß / oder dergleichen / begeben würden / die sollen ohn unser Wissen und Befelch nicht verthätigt werden.

Eyd und Besoldung.

Ohne Wissen und Willen des Reichs-Rath niemand straffen.

Noch mit Straffwürdigen / vertragen.

Die Fürstl. Fiscal-Sachen hält sich der Käyser devor.

XI.

Ordnung des Cammer-Gerichts Cantzley.

Cantzley-Verwalter / Taxator / Protonot. Notarien / Leser und der Cantzley Personen Amt.

Weiter / so wollen wir eine **erbahre** / fleissige / verständige / gelehrte **und geübte Person** / **zu Verwaltung der Cantzley** / zu dem man ein besonder gehorsames Auffsehens haben / der auch mit allem Thun und Wesen in gemein / der Cantzley ernstlich fürstehen soll / darzu ein Taxator / wie nachfolget / verordnen / und dann vier redliche und geschickte Personen / deren **zwo** Protonotarien **und zwo** Notarien **des Cammer-Gerichts** seyn sollen / neben **dem Leser** auffnehmen: Also / daß jederzeit ein Protonotarius und ein Notarius zu der Audientz / und die Protonotarii und Notarii im Rath / auch darneben **der Leser** / zu Verwesung und Versehung seines Amts / gebraucht werden mögen. Und sollen die Protonotarien / und Notarien / dem Leser in Complirung und Fertigung der Gerichts-Acten / neben andern ihres Amts Geschäfften / gleichwol behülfflich seyn. Dieselbe Protonotarien / Notarien und **Leser** / sollen alle vorermeldten ihren Aemtern / in selbst eigener Person fürseyn mit getreuem Fleiß außwarten / und die durch keine andere Person / sie wären dann mit Kranckheit beladen / oder hätten andere ehehaffte Ursachen / doch daß dieselbe Ursach ungefährlich auff eine kleine Zeit / und auch mit

mit Erlaubnuß des Cammer-Gerichts geschehe/ bestellen und versehen lassen / darüber geloben und schweren / und sich erzeigen / inmassen der Eyd / auff erstgehaltenem Reichs-Tag hie zu Wormbs gesetzt / und ausweist / also lautend: **Diese Personen sollen unserer Königlichen / oder Käyserlichen Majestät / oder dem Cammer-Richter / an unser statt / geloben und schweren / ihren Aemtern getreulich ob zu seyn / mit Auffschreiben / Lesen / und anderm / auch die Brieff und Urkunde / die ins Gericht bracht werden / getreulich bey dem Gericht / zu bewahren / und den Partheyen oder niemands anders zu eröffnen / was von den Sachen / in Rathschlägen des Richters / und der Urtheiler / gehandelt wird / auch die heimliche Gerichts-Händel niemands eröffnen / lesen oder sehen lassen / keine Copey von den einbrachten Brieffen und Schrifften den Partheyen geben / ohn Urlaub und Erkantnuß deß Gerichts. Auch keiner Parthey wider die ander rathen / noch warnen / und kein Geschenck nehmen / noch ihm zu Nutz nehmen lassen / wie Menschen-Sinn das erdencken möchten / sonder sich ihres Lohns / der durch Cammer-Richter und Urtheiler gesetzt wird / in jeder Sachen benügen lassen / alles ohn Argelist.** Und soll den obberührten Personen / jedem nach seinem Amt und Wesen / zu Soldt / nemlich dem **Verwalter der Cantzley / vierhundert /** jedem Protonotarien **drey hundert /** und jedem Notarien / **samt dem Leser / zwey hundert Gülden** gegeben / und jetzt dieselbe Personen **hie verordnet werden.**

Eyd.

Und Besoldung.

XII.

Von den Secretarien und Schreibern der Cantzley.

Und deren Besoldung.

§. 1. Und zu Fürkommung zufallender Irrung anderer Personen der Cantzley / deren man auch nothdürfftig ist / soll es mit der Zahl / und Besoldung wie auff dem Reichs-Tag zu Cölln davon gerathschlagt / gehalten und gegeben werden / nemlich **zween** Secretarien / **einem jeden siebentzig Gülden / zween** Ingrossisten / **jedem sechtzig Gülden / drey** Copisten / **jedem fünfftzig Gülden / aber dem Cantzley Knecht hinfür viertzig Gülden.** Und sollen jetzt genannte Personen je zu Zeiten durch den Verwalter der Cantzley / mit Wissen und Willen des Cammer-Richters und Beysitzern auffgenommen und geurlaubt werden.

Succession im Dienst.

§. 2. Damit auch dieselbige der Cantzley verwandte Personen / alle desto mehr Bewegnuß und Ursach schöpffen möchten / in ihren Sachen Fleiß anzuwenden / und sich geschickt zu machen: so setzen / ordnen und wollen wir / wo der vorigen Personen eine mit dem Tod abgienge / oder sonst vom Gericht käme / daß **die nechstfolgende Person /** so sie darzu geschickt erfunden / und sich wesentlich gehalten hätte / **an desselben statt gerückt /** und vor die kein ander auffgenommen werde.

XIII.

Straff der Cantzley-Personen.

Nachdem sich sonst in viel Weg Mängel in der Cantzley / durch die Personen derselben zugeordnet / auch am Gericht begeben / derhalben dann auff jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Cölln / Anno 1512. etliche Articel gerathschlagt / auch dem Cammer-Richter damals überschickt worden / Einsehens darinn zu haben / wie dieselbe Mängel abgestellt / die Articel zum theil gebessert und auffgericht werden solten. Als ist derwegen allhie für gut angesehen / wie wir gleichfals dem künfftigen Cammer-Richter hiemit befehlen / solchem was jetzt hie übergangen / weiter Fürsehung zu thun / und darob mit ernstem Fleiß zu halten: Auch die **Uberfahrer / nach Gröss und Gelegenheit derselben / ernstlich /** und wo **noch / mit dem Kercker welche** an dem Ort / da das Cammer-Gericht gehalten wird / darzu gegeben und verordnet werden soll / **jederzeit zu straffen.**

XIV.

Von den Advocaten und Procuratorn.

Procurat. und Advocaten Aemter unterschiedlich. Procurat. sollen nicht Advocando, hingegen Advocaten nicht Procurando dienen.

Es sollen auch der Advocaten und Procuratorn **Aemtern unterschiedlich** seyn / und derhalben bey dem Articel hiebevor zu Augspurg auffgericht / unverändert bleiben / und demselben nachgegangen werden / also lautend: Item / nachdem sich täglich begibt / daß ein Procurator des andern Procurators Advocat seyn will / und aber der Redner oder Procuratorn / und der Advocaten Aemter unterschiedlich seynd: Auch die Procuratores von Mennige der Sachen wegen beyden Aemtern nicht wol für seyn mögen ist berathschlagt / daß hinfüro kein Procurator sich Advocaten-Amts / und hinwiederum kein Advocat sich Procurators-Amts unterfahen soll. Wolte aber eine Parthey zu ihrem Procurator einen Advocaten brauchen / so soll sie einen aus den geschwornen Advocaten des Cammer-Gerichts nehmen / der sonst kein Procurator deß Cammer-Gerichts sey. Doch so eine Parthey sich an ihrem Procuratorn allein benügen lässet / soll sie darzu / einigen Advocaten anzunehmen / nicht schuldig seyn.

XV.

Straff der Advocaten und Procuratorn.

Der Uberfahrung und Mißbrauch.

Und wo durch ihrer einen oder mehr / einige Uberfahrung / Excess oder Mißbrauch / darwieder geübt oder gehandelt / soll der oder dieselbe / nach laut vorberührter Ordnung und Abschied / unablaßlich gestrafft / und darinn ihrer keinem übersehen werden.

XVI.

Von dem Taxatorn und Gegenschreiber der Cantzley-Gefäll.

Wir wollen auch / daß **der Verwalter der Cantzley / samt einem Gegenschreiber /**

ber / den wir ihm zu Ringerung seiner Bürde/ zuordnen wollen / alle und jede des **Cammer-Gerichts oder Cantzley und** Fiscalische **Gefäll** / wie die genannt / treulich / sämtlich / und keiner ohn den andern / einnehmen / ihrer jeder den andern / was sie also empfahen / mit seiner Hand / in sein / deß andern / Register einschreiben. Und fürter solch Geld / **eines jeden Tags** / darauff es gestellt / in **eine Kiste oder Truhe** / die zum besten und sichersten gestellt / und **mit dreyen Schlossen bewahrt werden** / darzu **der Cammer-Richter einen** / der **Altest aus den Beysitzern** / weß Stands er wäre / **den dritten Schlüssel der Cantzley-Verwalter und Gegenschreiber** / sämtlich in einer beschlossen Laden / darüber ihrer einer ohn den andern nicht kommen könte / haben / einwerffen. Es soll auch solche **Kiste oder Truhe** nicht ehe / dann **Freytags in einem jeden Quatember** / und sonst keines Wegs / **durch Cammer-Richter und drey verordneten der** Assessorn, **in Gegenwärtigkeit des Verwalters und Gegenschreibers / geöffnet** / ferner die Gefäll / des gegen obangezeigten Registers vergleicht / und alsdann dieselbe Summ den Personen deß Gerichts / jedem nach seiner Gebühr / außgetheilt / und Gleichheit darinn gehalten werden. Und sollen Verwalter und Gegenschreiber solches alles / so viel sich gebührt / geloben / schweren / und darneben nach Ermessung Cammer-Richters und Beysitzern / nothdürfftiglich verbürgen. Auch dem **Gegenschreiber vom selben Amt achtzig Gülden** / und dann vom **Cammerbotten-Meister-Amt** / welches ihm auch zugeordnet / und Cammer-Richter / so wol der Verwalter / ihnen darbey handhaben / **zwantzig Gülden** / macht zusammen hundert Gülden / zu Sold jährlich gegeben werden.

Beschlossene Truhe zu den Gefällen. *Wann zu eröffnen.* *Und die Gefäll auszutheilen.* *Besoldung des Gegenschreibers und Cammer-Botten-Meisters.*

XVII.

Die Pedellen und Cammerbotten belangend.

Von wegen der **Pedellen** und **Cammerbotten** / ist gnugsame Versehung in auffgerichter Ordnung / und sonderlich hie zu Wormbs im 1495. und nachmals zu Augspurg im 1500. Jahr beschehen / wie hernach folgt.

XVIII.

Die Cammer-Gerichts Botten betreffend.

Schreiben und Lesen. §. 1. Item / **die geschworne Boten** sollen **schreiben können** / und die Gerichts-Brieff derjenigen / die sie berühren / ob sie füglich mögen / zuhanden / oder aber in ihr gewöhnliche Behausung und Heimwesen / oder an die End / in den Brieffen angezeigt / oder wie sie durch den Cammer-Richter und Urtheiler bescheiden werden / getreulich einantworten / es auch mit der Execution halten und handeln / wie hiervor in deß Reichs-Ordnung versehen / und hernach gemeldt wird. Und sollen solche die Relation **dem Gericht / oder Gerichtschreiber getreulich** selbst thun / und niemands anders befehlen. Dieselbe Gerichts-Botten sollen sich auch von

Relation.

einer jeden Meil einer ziemlichen Belohnung begnügen lassen. Da aber zwischen ihnen und den Partheyen deßhalben **Irrung sich erregte** / wie sie dann der **Cammer Richter und die Urtheiler** / denen das befohlen wird / darum **entscheiden** / dabey sollen sie es **beyderseits bleiben lassen** / und dem also nachkommen. Und deß alles soll durch den Cammer-Richter und Urtheiler eine Form des Eids gestellt / den die Botten / die zum Cammer-Gericht auffgenommen werden / schweren sollen. Ob jemands durch offene Notarien wolte die Citation oder Ladung exequiren lassen / der mag das thun / in der Form deß Artickels / hernach begriffen.

§. 2. Item / es soll keine Citation oder Ladung außgehen / sie sey dann auff Ansuchung deß Principals, oder seines vollmächtigen Anwalds / durch den Cammer-Richter erkannt / und durch den Schreiber / der zum Lesen am Cammer-Gericht auffgenommen und verordnet wird / registrirt. Und soll dieselbe Citation oder Ladung durch niemands den Partheyen exequirt werden / dann durch offene Notarien / aber die Geschworne deß Cammer-Gerichts Botten / dieselbe sollen **ihrer jeder schreiben und lesen können** / und dem Kläger die Execution, oder auff die Copey der Citation oder Ladung / auch die Zeit und statt der Verkündung / und ihren Namen schreiben / und dem Antworter sollen sie die Citation oder Ladung lassen / und der Notarius oder Bott / der sie überantwort / die Execution, mit samt Benennung seines Namens auch darauff schreiben.

Citat. Insinuat. wenn die ergehen mögen.

§. 3. Item / als bißher der Botten halben mancherley Klag gewesen / ist geordnet / daß hinfüro der Botten-Meister alle Botten / so mit Ladungen / oder andern Gerichts-Brieffen außreiten / abfertigen soll. Auch auff ihre Abfertigung / Wiederkunfft und Handlung / damit sie in allen Dingen ihrem Befelch und Dienst mit Fleiß und getreulich nachkommen / **Auffmerckung haben / ihre Mißhandlung straffen** / und verfügen / daß **jedem sein Sold** / weß ihm laut der Ordnung darauff begriffen / **gebührt zu jedem Monat entricht werde.** Daß auch alle Citation, und andere Gerichts-Brieff / so durch Botten verkündt / nicht dem Botten / sondern zuvor dem Botten-Meister behändiget werden sollen / die fürter auch die Botten zu verschicken / der auch sie / nach einer Ordnung unter ihnen abfertigen soll / damit sie alle reiten / und keiner vor dem andern darinn Vortheil haben möge.

Des Botten-Meisters Auffmerckung dieselbe in ihrer Mißhandlung straffen.

XIX.

Von dem Gerichtlichen Process.

§. 1. Wann nun / in **Verhörung** und **Außführung der Gerichtlichen** Process, am **höchsten** die **Schleunigkeit zu betrachten** stehet / damit die zugestandene **Mängel** / oder der lange Verzug / so biß anhero zu mercklichem Nachtheil der Partheyen / öffentlich erschienen / so viel möglich / abgeschafft / und **hinweg gethan** werden / so haben wir verordnet und gesetzt / ordnen und setzen hiemit / und in Krafft dieses Brieffs / nachdem zu jeder Wochen drey

Schleunige Abhülff der Process.

Durch Verhörung vor Mittag in Ordinar. und nach Mittag in Extraord. und Fiscalischen Sachen.

drey gerichtliche Tag sind / und jedes desselben Tags zwo Audientzen / nemlich / **zwo Stund vor**/ und **zwo Stund nach Mittag** gehalten werden sollen / daß dann in den Audientzen **vor Mittag** in Ordinariis, und **nach Mittag** in Extraordinariis, samt den Fiscalischen **Händeln** / für und für **Verhörung**/ und **Vertragens geschehe**.

Specificatio causarum extraordinariarum.

§. 2. Und damit ein jeder wissens haben möge / welche Sachen in Extraordinariis, zu handeln sich gebühren sollen / folgen sie hernach.

§. 3. Nemlich / so einer fürwendt / daß das Cammer-Gericht nicht sein ordentlich Gericht sey / begehrt sich zu remittiren für seinen Richter.

Item / so die Formalität der Appellation angefochten würde.

Sachen deß Fried-Bruchs.

Die Attentaten.

Sachen gewaltsamer Entsetzung / genannt Causa spolii,

Da dasjenig/ darum der Spann ist/ von Auffhaltung der Rechtfertigung möchte verderben.

Sachen / aus welcher Verzug ein grosser Schad erwachsen mag.

Wann man die Rotul der Zeugen Sag fürbringen/ und darwider zu reden.

So einer begehrt den andern oder dritten Termin zu der Beweisung.

Satzung der Gerichtskosten und Schaden.

So ein Parthey begehrt Leibs-Nahrung.

So begehrt wird das zweyte Fatale.

Sachen Execution und Vollnziehung der Urtheil.

Ursachen der Nullität / wider Process und Urtheil / und andere dergleichen im Rechten gefreyet.

Fiscalischen Sachen Freytags-Audientz.

§. 4. Und damit die Fiscalischen **Sachen** / den andern gefreyten Händeln / keine Verhinderung / oder Auffzug gebehren / ist für gut angesehen / daß denselbigen die Audientz **auff Freyt. nach Mittag zugeordnet werden**. Doch also / wo der Fiscal nicht zu handeln hätte / daß alsdann in derselben Audientz am Freytag nach Mittag / wie in den andern Extraordinariis, gehandelt werde.

Gerichtlicher Process.

§. 5. Fürter / den **Gerichtlichen** Process **belangend** / ordnen und setzen wir / daß nach Verkündung der ausbrachten Ladung / es sey per modum simplicis querelæ, das ist / in erster Rechtfertigung / in Nullität-Sachen / oder in Appellation von Endurtheiln / oder Beyurtheiln / die Krafft einer Endurtheil haben / und die Hauptursach nach ihr ziehen / soll der Kläger dieselb auff den ersten Termin reproduciren / und Gerichtlich mit ihrer Verkündung / samt seinem Gewalt / articulirten Libel / oder Klag sämmtlich einbringen / und dagegen der Antworter auff die zwölffte Audientz / oder Gerichts-Tag in Ordinariis, und auff den sechsten in Extraordinariis, nechstfolgend / alle seine dilatorias exceptiones, das seynd verzügliche Einrede / articulirt in Schrifften / auch sämmtlich im Gericht überantworten. Darauff der Kläger in der sechsten Audientz repliciren: Der Antworter in so viel Zeit dupliciren / und keinerley Schrifften mehr / derhalben einlegen soll.

§. 6. Wo dann einem / oder beyden Theilen Beweisung aufferlegt / auch die wider in Recht einbracht und geöffnet seynd / soll der beywesenden Parthey Gegentheil / von dem Tag an zu rechnen / als ihm die Copey obberührter ausgebrachter Beweisung / auff deß Cammer-Gerichts Cantzley behändigt ist / auff die nechstfolgend Audientz sein Einred / oder Anfechtung darwider / dann / der so Beweisung gethan / auch in so viel Zeit / ein Replic, oder Nachschrifft darauff / und nicht mehr / zu thun Macht haben.

Articulirt Libell.

§. 7. Wo die Exceptiones dilatoriæ, und verzügliche Einred / durch des Cammer-Gerichts Urtheil abgeschnitten und geörtert seynd / soll der Kläger sein Libell / daß er hievor **Articuls** Weiß einbracht / nach Befestigung des Kriegs / der mündlich alsdann von Stund an beschehen / wiederum an statt der Articfel / auff den Tag / so ihm die Beyurtheil eröffnet ist / ohn fernern Verzug / vermittels seines Eyds / mit kurtzen Worten repetiren und eröffnen. Wann aber kein Dilatoriæ rechtlich fürgewendet / soll der Beklagt in Ordinariis in der zwölfften / und in Extraordinariis, in der sechsten Audientz / auff einbrachte Klag zu antworten / den Krieg zu bevestigen / wie / obstehet / und den **Eyd für Gefährde** / wo eine oder beyde Theil deß begehren / zu thun schuldig seyn.

Eyd für Gefährde.

§. 8. Auff welche Artickel dann der Beklagt in der sechsten nachfolgenden Audientz oder Gerichts-Tag es sey in Ordinariis oder Extraordinariis, von Stücken zu Stücken / auch vermittels seines Eyds / mit den Worten Glaub / oder nicht Glaub / schrifftlich antworten soll / mit dem Anhang / Salvo jure impertinentium, und die Peremptorias, oder endliche Einred / ob sie hievor nicht fürgewendt worden / Defension, oder andere Behelff / wo er sie hätte / auch Articuls Weiß in jetztgemeldten Schrifften einzubringen schuldig seyn soll. Darwider der Kläger sein Replic oder Gegenschrifft in Ordinariis, auff die zwölfften / und in Extraordinariis, auff die sechsten Audientz / und der Antworter / so er Peremptorias fürgewendet hat / und sonst nicht / ein Duplic / oder Gegenschrifft / auch in bestimmter Zeit zu thun Macht haben soll. So dann also jeder Theil sein Schrifft einbracht / und ihrer einem / oder beyden / Beweisung auffzulegen noth seyn wird / soll ihnen vor Einbringung derselben Beweisung / ferner kein Schrifft in Recht fürzuwenden / gestattet / es wäre dann aus beweglichen / dapffern Ursachen zuvor / durch des Cammer-Richters und Beysitzern Decret und Erkantnuß zugelassen.

§. 9. Wo aber in dem Process, auch Erkantnuß der Partheyen / oder sonst / der Cammer-Richter oder Beysitzer keiner Beweisung ferner nothdürfftig wären / soll der Kläger auff vorgemeldte einbrachte Schrifften in Ordinariis, in der zwölfften / und in Extraordinariis, in der sechsten Audientz / ein Triplic und Nachschrifft / darinn er beschliesse / und dargegen der Beklagt auch in der zwölfften Audientz darnach folgend / ein Beschlußschrifft / und nicht mehr / einzubringen Macht haben.

§. 10. Wä-

§. 10. Wäre es aber Sach daß durch Cammer-Richter und Beysitzer / Articul, so Pertinentes und zuläßig erfunden / einem / oder beyden Theilen zu beweisen aufferlegt und die Beweisung wider Gerichtlich einbracht und geöffnet seynd / soll der beweisenden Parthey Gegentheil / von dem Tag zu rechnen / als ihm die Copey obberührter einbrachter Weisung / auß deß Cammer-Gerichts Cantzley behändigt ist / auff die zwölffte nachfolgende Audientz / oder Gerichts-Tag in Ordinariis, und auff die sechste in Extraordinariis, sein Einred / Außzüg / oder Anfechtung darwider / und dann / so der Beweisung gethan / ein Replic oder Gegenschrifft darauff auch in obgemeldter Zeit / Schrifftlich einbringen / und darnach jedem Theil nicht mehr / dann **ein Schlußschrifft / darinn er nichts neues fürwende** / er habe es dann allererst erfahren / und solches mit seinem Eyd erhalten / allweg nach Art der Sachen / in Zeit / wie obstehet / einzubringen zulassen. Und ob ein Theil etwas ferner mündlich fürtragen wolt / ihm hiemit abgeschnitten seyn / **es würde dann aus redlichen bewegenden Ursachen / durch den Cammer-Richter und Beysitzern / je zu Zeiten / mehr oder weniger Schrifften einzubringen / gemäßiget** / welches doch allweg mit einer gewissen Anzahl / solcher Schrifften geschehen soll. Ob auch einige Parthey auff angesetzten Termin nicht handeln würde / so soll es alsdann dem Gegentheil / auff sein Ungehorsam zu vollnfahren / zugelassen seyn.

Schluß-Schrifft / darinn nichts neues seyn sollt.

XX.

Straff der Uberfahrer des Gerichtlichen Procels.

Ungeschicklich mit Schelten und unehrl. Worten.

Wo auch einiger Procurator dieser unser Ordnung nicht nachkommen / oder sonst gegen unserm Cammer-Richter und Gericht **ungeschicklich / mit Schelten** / und sonst mit **unehrlichen Worten** sich **verhalten wird** / soll zu des Cammer-Richters / und Beysitzer Macht und Bescheidenheit stehen / denselben Procuratorn, nach Gestalt und Gelegenheit seiner **Uberfahrung** / als mit einer **Geld-Pön zu straffen** / welche doch der Procurator, so gestrafft wird mit seinem Clientulo und Sachen-Walter / bey dem Eyd / so er zum Cammer-Gericht gethan / ihm wider zu geben / oder sonst zu erstatten / nicht begehren oder abnehmen soll / oder / mit **Verstrickung etlicher Tag in einem Gemach** / so darzu verordnet / **zu bleiben**. Doch daß man bey ihm ab und zugehen möge / oder sonst mit **dem Thurn / zeitlicher oder gäntzlicher Entsetzung seines Amts / zu straffen**. Wo aber die Uberfahrung eine weitere oder grössere Straff erfordern würde / soll zu des Stadthalter und Regiments ermessen gestellt seyn / solche gegen dem Straffwürdigen / nach Gelegenheit fürzunehmen. Und soll unser Cammer-Richter / bey seinen gethanen Pflichten zum treulichsten / und seines besten Auffsehens haben / damit diese auffgerichte Ordnung unsers Cammer-Gerichts allenthalben gehalten und vollnzogen werde.

Bey Straff / in Geld / des Thurns / auch Amts-Entsetzung.

XXI.

Die Iniquität und Nullität berührend.

Nachdem auch an den Untergerichten / aus Einfältigkeit / Unfleiß / oder bißhero geübten Mißbräuchen / **nichtige** Procels, und Nullität / je zu Zeiten befunden / so ist bedacht / wo jemand an unserm Cammer-Gericht die Nullität oder Nichtigkeit voriger Rechtfertigung fürzuwenden bedacht / soll er solche Klag samt der Klag / auff die Iniquität / Beschwerung und Ungerechtigkeit hievor gesprochenen Urtheils / ob ihm die zugebühren vermeint / alternativè **und mit einander gleich einzubringen schuldig seyn** / ungefährlich dermassen: Herr Cammer-Richter / ich bitte euch / über diese Nullität zu erkennen / und ob die nicht gegründt befunden / alsdann und nicht ehe / bitte ich / auff meine andere Klag / der Iniquität / und Ungerechtigkeit des vorigen Recht-Spruchs / zu urtheilen / etc. Also wird dadurch der **Verzug zweyfacher Rechtfertigung** / so an dem Käyserl. Cammer-Gericht bißher nach einander hat beschehen mögen / abgeschnitten und gefährliche Verlängerung vermitten. Und so der Cammer-Richter und Beysitzer solche angezogene Nichtigkeit nicht dergestalt erfunden / daß dadurch einer Parthey / in der Hauptsach ein unwiderbringlich Unrecht beschehe / solten dieselbe vorige Procels anderer Unförmlichkeit halben / als nichtig / bey ihnen nicht verworffen werden. Item / was ferner Ordnung des Procels halben des Cammer-Gerichts nothdürfftig / und hierinn nicht geordnet und versehen ist / wollen wir unserm Stadthalter und Regiment hiemit / samt Cammer-Richter und Beysitzern befohlen haben / mit der Zeit darinn nothdürfftig / ihres besten Verständnuß / zu ordnen / fürzunehmen / zu setzen / zu ändern / zu declariren / und zu machen. Und soll in bestimmten Dilationibus und Ansetzung der Termin kein ander Verstand seyn / dann einen jeden gantzen Gerichts-Tag / für ein Audientz zu rechnen / und zu schätzen.

Iniquität und Nullität alternativè einzubringen.

XXII.

Gegen niemands Ladung zu erkennen / dann die ohn Mittel dem Reich unterworffen seynd.

§. 1. Wir wollen auch / daß mit An- und Fürnehmung der Sachen in prima Instantia, an unserm Käyserl. Cammer-Gericht / dem Articel / in der Ordnung / zu erstgehaltenem **Reichs-Tag hie zu Worms** auffgericht / seines Inhalts nachgangen / gehalten / und vollnzogen werde / wie hernach folgt.

In prima Instantia nach dem R. A. zu Wormbs.

§. 2. Item / das Cammer-Gericht soll in der ersten Instantz oder Rechtfertigung auff niemands Klag oder Ansuchen Ladung erkennen oder geben / dann denen / die unsern Königlichen oder Käyserl. Majestät / und dem Reich **nicht ohn Mittel unterworffen seynd** / und doch sonst **ihren ordentlichen Richter haben**. Es wäre dann Sach / daß er von denselben ordentlichen **Untergerichten Recht ersuche** / und **kündlich versagt** / oder mit **Gefährde verzogen wäre**. Und ob jemands solche La-

Kündlich versagt oder gefährlich verzogen Recht.

dung

dung oder Citation erlangt / soll die mit samt allem Handel / darauff gefolget / Nulla und unkräfftig / und der darüber Ladung ausbracht / Kost und Schaden / ob die dem Widertheil darauff gangen wären / abzulegen schuldig seyn.

XXIII.

Wie in Appellation-Sachen / und der Apostel Gebung halben gehandelt werden soll.

§. 1. Damit auch Gefährlichkeit in Vollführung der Appellation, so an unser Kayserlich Cammer-Gericht erwachsen / fürkommen / soll einem jeden Appellanten / durch den / oder die Richter voriger Instantz, Antwortung und Gebung der Reverential-Apostel / oder so vor einem Notarien appellirt worden / zu Zeiten Insinuirung / oder Verkündung Instrumenti Appellationis, oder im Fall / da der Richter weder Reverentiales oder Refutatorios gebe / **Zeit von einem / zwey / dreyen / biß in sechs Monat** / und nicht darüber / wie das der / oder die Richter / jedesmahls nach Gelegenheit der Sachen / Personen / und des Wegs / zum bequemlichsten zu ermessen haben / angesetzt und auffgelegt werden / dazwischen sein Appellation dem Cammer-Richter anzubringen / und mit Wiederbringung der Ladung anhängig zu machen / und deß von vorigen Richter zu certificiren. Wo aber solches durch den Appellanten versäumet / verlasset / und dem nicht nachkommen würde / solte es ferner / laut deß Articuls / derhalben zu Augspurg gesetzt / gehalten werden / wie hernach folgt.

Apostoli Reverential.

Von 1. biß in 6. Monat Zeit Appellat. zu introduciren.

§. 2. Item / wiewohl nach der Zeit jedem Appellanten durch den vorigen Richter / oder vom Rechten zu Vollführung seiner Appellation, auffgesetzt / daß der Appellatus vor dem Richter / von den appellirt ist / erscheinen / und auff Desertion derselben Appellation procediren mag / und gehört werden / so soll er doch nach der Desertion der Appellation, ferner vor dem Cammer-Gericht / mit Begehr vor ergangenem Urtheil zu befestigen nicht gehört werden. Und möchte derselbe in Vollführung der Execution, den vorigen Richter **erster** Instantz **ersuchen.**

Appellatio deserta.

§. 3. Begebe sich aber / daß Refutatorii und **abschlägige Apostel**n gegeben würden / wo dann der Appellatus **in vier Monaten den nechsten** / nach geschehener Appellation, nicht Ladung ausbracht / den vorigen Richter des certificirt / und mit Reproducirung derselben verkündeten Ladung der Appellation nicht anhängig gemacht / soll er ferner nicht zugelassen / sonder sein Appellation-Desert seyn.

Apostoli Refutatorii.

XXIV.

Daß Sachen unter funffzig Gülden Haupt-Guts nicht angenommen werden sollen.

§. 1. Wir ordnen / setzen und wollen / daß die Appellation-Sachen / so unter **funffzig Gülden Haupt-Guts** wären / an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht **nicht angenommen** / auch von dem Richter voriger Instantz nicht zugelassen / sondern die Urtheil auff Ansuchen der Partheyen / von ihm exequirt und vollzogen werden. Doch sollen hierinn die **Sachen** Injuriarum, so anderst nicht durch den Injuriaten unter funffzig Gülden geschätzt werden / auch Obrigkeit / Gerechtigkeit / persönliche und Feld-Dienstbarkeit / ewige und unablößliche Gült / Zinß / und Nutzung / auch andere dergleichen / so nicht gewisse Achtung hatten / **ausgenommen seyn.**

Summa von 50. Fl. appellabilis.

Ausgenommen Injurien-Sachen.

§. 2. Und wo ein Zweiffel zwischen den Partheyen einfiel / daß die Sachen / derhalben die Rechtfertigung gewesen / funffzig / oder unter funffzig Gülden werth seyn soll / so dann der Richter erster Instantz dessen kein gründlichs Wissen hätt / oder daran zweiffelt / soll er dem Appellanten aufflegen **bey dem Eyd** / so er darum thun soll / zu behalten / daß er viel lieber funzig Gülden von dem Seinen verlieren / oder so viel nicht gewinnen / dann daß er sich der Haupt- und Appellation-Sach begeben wolt. So **solcher Eid von dem** Appellanten **geschehe** / alsdann / und nicht ehe / soll der Richter erster Instantz der Appellation statt geben.

Wann wegen der Appellation-Summ gezweiffelt würde / soll der Appellant schweren.

§. 3. Es soll auch zu ferner Fürderung der Appellation-Sachen / gleichwol der Appellant seyn / es würden ihm Reverentiales, Refutatorii, oder dero keins für Aposteln gegeben unter den dreißig Tagen / nach beschehener Appellation, bey dem / oder den vorigen Richtern / auch deß / oder derselben Gerichtschreiber / und Fertigung der ergangenen Gerichtshändel / fleißig anzusuchen / und dargegen Sicherung um ziemliche Belohnung derselben Acten zu thun. Darauff auch der oder die Richter / und ihre Gerichtschreiber / ihm die unverzüglich zu verfertigen / und um ziemliche Belohnung zu behändigen / schuldig und verbunden seyn / damit der Appellant zu Ausschreibung und Verkündigung der Compulsorial-Brief nicht verursacht / sondern zu förderlicher Ausführung seiner Appellation-Sachen desto ehe statt gegeben werde / und sich deß nicht zu beklagen hätt. Darneben ist nicht weniger für nöthig und gut ermessen / daß allenthalben an den Fürsten-Höfen / und andern Commun-Gerichten in Schrifften gehandelt / oder das mündlich fürtragen jederzeit eigentlich auffgeschrieben würde / damit die Gerichts-Händel in der Appellation, so an das Cammer-Gericht erwachsen / der End mit wenigem Verdacht / und desto förderlicher erlangt möchten werden.

Compulsoriales.

§. 4. Dieweil auch zu mehrmahln in Appellation-Sachen / so die Acta **erster und anderer** Instantz am Cammer-Gericht einbracht / die voreingelegte oder gegebene Gewalt / oder Mandata, der kriegenden Partheyen nicht inserirt oder befunden / dadurch die Sachen der Gewalthaber in Verlängerung gezogen werden / solches zu verhüten / wollen wir / daß die Acta nicht mangelhafftig / sondern **mit gantzer Einverleibung der vorgegebenen Gewalt / überantwortet werden.**

Acta primæ & secundæ Instantiæ sollen mit samt dem Gewalt edirt werden.

XXV.

Die Partheyen / so Armuth schweren / betreffend.

Nach abgelegtem Eid der Armuth sollen Acta priora dem Armen vergebens mitgetheilt werden:

§. 1. Der Partheyen halben / so Armuth schweren wolten / soll es bey deß Reichs Ordnung und Eid / vormahls zu Wormbs auffgericht / bleiben. Und so er den Eid gethan / daß ihm auff sein Begehren / Ladung und Inhibition mitgetheilt / und darneben dem vorigen Richter / wie er am Cammer-Gericht **Armuth geschworen** / angezeigt würde. Wo er dann Armuth halben die Gerichts-Acta voriger Instantz, ausserhalb der Belohnung / ihm zu geben begehrt / soll er von demselbigen Richter / sonderlich daß gemeldte Gerichtshändel mit Belohnung zu erlösen / in seinem Vermögen nicht sey / **ihm dißmahl vergebens / unverzüglich mitgetheilt werden** / mit Vorbehaltung / so der Arm zu besser Vermöglichkeit käme / daß er alsdann der Gebühr / um die erlangten Acta, Ausrichtung thun / oder sich mit ihm vertragen. Welche Acta folgends durch **drey** Assessores, so der Cammer-Richter darzu **verordnet / zuvor besichtiget** / oder wo etwas **neues** fürgewendt werden wolt / dasselbig auch fürzunehmen. Und da die Parthey / so Armuth geschworen / aus den Actis oder neuem Fürwenden muthwillig oder unrecht ersunden / daß alsdann solche nicht angenommen / damit der Gegentheil dardurch Schadens / so er in Ausrichtung der Sachen darauff wenden müst / und denselben darnach nicht bekommen möchte / entlästigt werde.

§. 2. Weiter / so ist unser Befelch und Meinung / daß die erste beschlossene Sachen / auch zum ersten / so viel möglich / jederzeit mit Urtheil zu entscheiden.

Audientz-Zeit.

§. 3. Auch ist hievor geordnet / daß zwo Stund Vor- und zwo Stund Nachmittag / eines jeden Gerichts-Tags Audientz zu halten / und soll damit nicht verzogen / sondern der angesetzten **Stund Oeffnung der Thür** geschehen / und die Audientz **angefangen und gehalten** werden.

Assessores sollen Kayserl. Commission befreyt seyn.

§. 4. So ordnen / setzen und wollen wir / daß die Assessorn **hinführo** mit sonderlicher Commission, **von** unserm Kayserlichen Hof / oder sonst / **unbelästiget seyn sollen.**

Directorium des Cammer-Gerichts.

§. 5. Und soll der künfftige Cammer-Richter alle alte ausgetragene Sachen zu Anfang deß Kayserlichen Cammer-Gerichts dermassen in die Audientz erster angehender Gerichts-Tag / ordnen und austheilen / auch darüber ein Directorium auffrichten / damit die zufallende neue Händel und Sachen / auch statt finden mögen / und die alte Sachen / auff nachfolgende Audientzen / sich nicht zu viel häuffen und sammlen.

XXVI.

Vacantz.

Wir wollen auch / daß nun hinfürter die Vacantz oder Ferien gehalten werden sollen / wie hernach folgt.

Von dem 24. Tag Decembris, biß auf den 6. Tag Januarii, inschließlich deß sechsten Tags.

Zu Fastnacht von dem Sonntag Esto Mihi, biß auff den Sonntag Invocavit.

Vom Palmtag / biß auff Quasimodogeniti.

Vom Sonntag Vocem jucunditatis, biß auf den Sonntag Exaudi, Vormittag allein / so seiner anderst Gerichts-Tag wären.

Vom Pfingstabend / biß auff den Sonntag Trinitatis, alles eingeschlossen.

Vom achten Tag Julii, biß auff den 14. Tag Augusti, inclusivè.

Und darzu alle Feyertag in Gottes / und der Heiligen Ehr gebannet / durch das gantze Jahr.

Sonst sollen andere Vacantz, Festa Palatii, oder andere neue ungebannte fürgenommene Fest nicht gehalten werden.

XXVII.

Daß dem Cammer-Gericht sein freyer starcker Lauff gelassen werde.

Dieweil hiebevor in der Reichs-Ordnung versehen / wir uns auch samt den Ständen sämtlich bewilliget / und zugeben / daß unserm **Kayserlichen Cammer-Gericht seyn freyer stracker Lauff gelassen** / darwider nichts einbracht / oder erlangt werden soll / 2c. Und dann dasselb unser Cammer-Gericht wiederum mit Häuptern und Gliedern / auch dessen verwandten Personen stattlich und wol / vor und jetzt angezeigter Ordnung gemäß / besetzt und geordnet / daß es nunmehr dabey / **auch der** Execution **halben** / und beständiger Handhabung derselben / bleibe / wie solches jetzt sonderlich von neuen durch uns / und die Stände zugelassen und bewilligt. Und etwas dem zuwider ausgehen oder erlangt wird / solches soll unwürdig / krafftloß / und nichtig seyn / und keines wegs durch das Cammer-Gericht angenommen werden.

Und Execution.

XXVIII.

Wie auff die Acht procedirt werden soll.

Keiner soll ohne vorhero gehende Citation in die Acht erklärt / noch ohne des andern Willen absolvirt werden.

Darneben ist auch bedacht / wie bißher ausserhalb unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Ordnung und erlangte Acht / sonst viel Personen in die Acht erklärt / und Procefs derhalben erlangt / über das sie nicht darzu citirt / oder rechtlich fürgefordert / daraus die Unordnung / daß Acht und Ober-Acht wenig angesehen und geschätzt / auch nichts darauff gegeben / sondern die Aechter also unverfolgt behauset / einhalten und fürgeschoben werden / zu dem / daß mancherley Acht / und ein den andern nicht gleich erfordert. Demnach setzen / ordnen und wollen wir / daß **niemands hinführo in die Acht erkande / erkläre / noch für ein Aechter gehalten werde** / er sey dann **zuvor darzu rechtlich** citirt. Deßgleichen **soll keiner aus der Acht / ohn Verwilligung deßjenigen / so ihn darinn erlangt / gelassen und** absolvirt **werden.** Doch wollen wir dardurch unserm auffgerichtem Land-Frieden / und desselben Declaration, nichts benommen haben.

XXIX.

Die Partheyen in Ausbringung der Acten, erster Instantz nicht zu beschweren.

Und nachdem etliche Partheyen in unsern Ge-

Beschwer. ü über- mässige Zahlung. Gerichten / zu Außbringung der Gerichtshändel / wider die Billigkeit je zu Zeiten beschwert werden mit übermässiger Bezahlung: Ist für noth angesehen / daß durch einen jeden Churfürsten und Obrigkeit / bey ihren Gerichten verfüget / und der Ordnung fürgenommen / damit die Partheyen zum wenigsten beschwert werden.

XXX.

Einen jeden bey ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen.

Jurisdictio jeden Orts. Ferner ist auch betrachtet / daß alle deß Reichs Verwandten bey ordentlichen inländischen Rechten / ausserhalb der Händel / die nach laut vor auffgerichter Ordnung / an das Kayserlich Cammer-Gericht gehören / gelassen / also / daß ein jeder in dem Gericht / darinn er ohn Mittel gesessen und gehörig / fürgenommen / und das darneben bey / und mit allen Obrigkeiten verschafft würde / daß die Mißbräuch an beyden / geistlichen und weltlichen Gerichten / abgestellt / die beyderseits förmlich und ordentlich gehalten / je eins das ander bey seinem gebührlichen Proceß und Lauff / ohn Eintrag und Verhinderung ließ / allerhand Unrath / Widerwill / und Unwesens / so daraus erwachsen / fürzukommen. Doch damit einer jeden Obrigkeit ihrer herbrachten Recht / Gebräuch / Herkommen / Gnaden und Freyheiten / unbenommen.

Abschaffung der Mißbräuch an den Gerichten / dargegen den ordentlichen Lauff dem Proceß lassen.

XXXI.

Executio der Urtheil belangend.

Urtheil ohne Vollnstreckung bringt wenig Frucht. §. 1. Fürter / dieweil biß anher / zu Zeit an Execution der gesprochen Urtheil am Cammer-Gericht / etwas Mangel erschienen / und dann ein jedes Urtheil / so dem nicht gebürlich Vollnstreckung geschicht / wenig Frucht bringt. Damit nun hinfürter männiglich seines erlangten Rechtens an unserm Cammer-Gericht desto fürderlicher Vollnziehung und Execution bekommen möge / so haben wir mit Rath und Verwilligung der Ständ geordnet und gesetzt / ordnen und setzen hiemit / daß einem jeden auf sein Anruffen / der Urtheil und Recht daselbst erlangt und erhalten / an die Parthey / so der Urtheil verlustig ist worden / ein Gebots-Brief und Executorial / bey einer nahmlichen Pön / nach Gestalt der Sachen / durch unser Cammer-Gericht und Beysitzer erkandt werden soll / halb dem Fisco, und halb dem gewinnenden Theil zu bezahlen / nach Uberantwortung deß Gebots-Briefs in N. Zeit solchem erlangten Urtheil zum fürderlichsten Folg zu thun. Wo aber der verlierende Theil der Executorialen / in Zeit in Executorialibus bestimmt / kein Vollnziehung thät / sollen unser Cammer-Richter und Beysitzer auff Anruffen deß gewinnenden Theils den verlierenden Theil endlich erfordern und citiren / auff einem nahmlichen Tag vor ihnen zu erscheinen / zu sehen / und zu hören / sich in die Acht und Pön / in Executorialibus begriffen / zu erkennen und zu erklären / oder Ursach anzuzeigen / warum das nicht beschehen soll.

Acht und Pön in Executorialibus.

Verlierend §. 2. Und wann er verlustig Theil auff angesetzten Tag / Ursach fürbringen / und die für erheblich bey unserm Cammer-Gericht angesehen würden / solten dem gewinnenden Theil alsbald / oder auf die nechste Audientz sein Einrede / in einer Schrifft dargegen fürzubringen / vorbehalten seyn / und ohn weiter schrifft- oder mündlichen Fürtrag / darauff geschehen was recht ist. Es geben dann Cammer-Richter und Beysitzer aus mercklichen erfundenen ehehafften Ursachen / mit einer gesetzten förderlichen Maß / weiter Zeit für- und einzubringen. und gewinnend Theil.

Des ungehorsamen Declaratio pœnæ. §. 3. Würde aber der verlustig Theil solchen Geboten ungehorsam / oder sein Einrede unentheblich erfunden / soll er zum förderlichsten / nach Vermög der vorigen Gebots-Brief / so auch bey Kräfften bleiben sollen / in die benannte Pön und Acht / samt Kosten und Schaden gesprochen und erklärt werden.

§. 4. Es soll auch das Cammer-Gericht auff ferner Anruffen des gewinnenden Theils / zu mehrer Straff der ungehorsamen und verlustigen Parthey / mit der Acht / wie recht ist / zu procediren / und derhalben nothdürfftige Proceß zu erkennen und zu geben / unverzüglich und förderlich schuldig seyn.

§. 5. Würde auch der gewinnende Theil ferner anzeigen / daß die verlustig Parthey eines geistlichen oder weltlichen Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / Commun, oder ander Obrigkeit unterthan wäre / und darauff bitten / dieselbe Obrigkeit zu Executorn und Vollnziehern der erlangten Urtheil / Recht / Pönfall / und Acht ihm zu geben / alsdann soll das Cammer-Gericht / den oder dieselbe zu Executorn und Vollnziehern geben / und ihnen gebieten / zu der erlangten Urtheil verfallenen Pön / und Acht zu verhelffen. Darauff auch dieselbe Obrigkeit unserm Cammer-Gericht in einem Monat den nechsten nach Uberantwortung solcher Brief / Antwort geben soll / daraus das Cammer-Gericht lauter Wissen empfahe / ob die Obrigkeit dem Folg thun wolle oder nicht. Commissio ad exequendum.

§. 6. So aber solche Obrigkeit unter ihrem Siegel dem Cammer-Gericht in obbestimmter Zeit schreiben / und sich entschuldigen würde / daß sie ohn mercklichen Nachtheil / aus ehehafften redlichen Ursachen / die sie in ihrer schrifftlichen Antwort dem Cammer-Gericht anzuzeigen schuldig / wider den verlustigen Theil zu solcher Execution nicht helffen könt / so sollen sie das allein zu thun erlassen werden.

§. 7. Und mag alsdann der gewinnend Theil / wann ihm das gelegen / uns / wo wir im Reich Teutscher Nation sind / oder in unserm Abwesen / bey unserm Stadthalter und Regiment um ferner austrägliche Hülff und Vollnziehung anruffen / die soll ihm zum förderlichsten / als nach Gelegenheit der Sach möglich ist / mitgetheilt werden.

§. 8. Und ob wir / unser Stadthalter / Cammer-Richter / und Beysitzer / auff des gewinnenden Theils Anruffen / für austräglich angesehen / daß zu solcher Vollnziehung der geistlich Bann / gegen der verlustigen Parthey Geistlicher Bann.

gebraucht wird / alsdann soll der zu Straff und Zwang deß Ungehorsamen / auff das förderlichst ihm mitgetheilt werden.

Bey Päbstl. Heiligkeit zu erlangen nach der Bullen Raymundi.

§. 9. Doch soll in deß gewinnenden Theils / so er die Acht erlangt hat / Macht und Willen stehen / die gemeldte Execution oder geistlichen Bann ausgehen zu lassen / zu begehren / oder uns unserm Stadthalter / oder Cammer-Gericht / um ferner Hülff der Execution, samt oder sonders zu bitten und die zu erlangen. Und wollen wir Fleiß anwenden / bey Päbstlicher Heiligkeit zu erlangen / daß solcher Bann / nach der Bullen Raymundi, deßhalben hiebevor ausgangen / durch Cammer-Richter / oder Beysitzer / so geistlich wären / erkandt werden möchte.

Wie die Execution gegen Ausländische / oder auch Churfürsten / Stände und mächtige Communen zu führen.

§. 10. Und nachdem in dieser Ordnung der Execution nicht ausgedruckt wird / ob der ungehorsam Theil / so der Urtheil verlüstig wird / ausserhalb des Reichs / oder unter keinem Churfürsten / Fürsten / oder Ständ des Reichs gesessen / und demselben verwandt / oder aber die Execution wider einen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / wider eine mächtige Commun, einen oder mehr / so zu Vollnstreckung der Urtheil mit Gewalt fursetzen wolten / beschehen / wie es gehalten werden solt: So ist deßwegen für gut angesehen / daß unser Stadthalter und Regiment in solchem ersucht werde und zu deß Reichs Rath ermessen und gefallen / nach Gestalt der Sachen / stehen soll / einen oder mehr Krayß / so viel die Nothdurfft erfordert / zu der Execution zu verordnen und zu gebrauchen.

Erlangte Process.

§. 11. Ob auch auff einiger Parthey erlangten Process, am Cammer-Gericht ergangen / verschiener Zeit wider jemand / so demselbigen Cammer-Gericht ohn alle Mittel nicht unterworffen / sonder in frembder Nation gesessen wäre / Execution zu thun / so soll doch dieselb wider die Verwandten des Heil. Reichs / um einig Theilhafftigmachung und Participation, nicht geübt noch gebraucht werden / Kayserliche Majestät hab dann zuvor ein General-Edict oder Verbot ausgehen lassen / daß die Reichs-Verwandten an dasselbig Ort / wieder das der Process erlangt wäre / nicht weiter handthieren / noch Gemeinschafft / oder Participation haben. Daß auch den Krayß verwandten eine geraume Zeit bestimmt / damit sie sich mit Leib und Gut von demselben Ort thun solten und möchten. Und soll dieser Articul / wie obsteht / aus vorergangenen Urtheiln am Cammer-Gericht verschiener Zeit beschehen / verstanden werden / und nicht in künfftige Zeit. Dann unser Cammer-Richter und Beysitzer über die / so dem Reich nicht unterworffen / und in desselben Gräntz nicht sitzen / hinfürter kein Process, ohn Bewilligung unsers Stadthalters und Regiments ausgehen lassen.

Und Urtheil gegen frembde Nation.

So dem Reich nicht unterworffen.

XXXII.

Wie es in Irrung der Possession, und derselben Entsetzung halben / gehalten werden soll.

§. 1. Und nachdem sich offtermahls im Heiligen Reich begiebt / daß der streitigen Possess oder Gewehr halber Spän / auch zu Zeiten Auffruhr und Widerwärtigkeit entstehen / haben wir demselbigen zu begegnen / geordnet / und gesetzt / und thun das hiemit / ob hinfuhro zween oder mehr / so dem Heiligen Reich ohn Mittel unterworffen wären / irrig oder streitig würden / um inhabend oder Possession eines Guts oder Gerechtigkeit / also / daß sich jeglicher für ein Beysitzer des streitigen Guts oder Gerechtigkeit hielt / und des redliche Anzeig hätt / des sollen beyde Theil / zu endlichem Austrag / für unser Kayserlich Cammer-Gericht kommen / und solcher Irrung oder streitigen Gewehr oder Possess sich daselbst endlich mit Recht entscheiden lassen / und deßhalb kein Theil mit oder gegen dem andern zu thätlicher Handlung / Auffrühren / Vehden oder Angriffen kommen / in einige Weiß. Doch so soll solches keinen Theil an seiner Possess oder Gewehr ichts geben oder nehmen / dieweil die Partheyen deß Streits halben unentscheiden. Da aber zwischen denen / die mit Mittel dem Reich unterworffen / oder Possess, wie obstehet / Streit entstünde / und die Güter oder Gerechtigkeit der Possession halben / wie vor berührt / darum Streit fürgefallen / nicht unter einem Herrn oder Obrigkeit gelegen wären / also / daß jeder Theil vermeinen wolt / dieselben Güter oder Gerechtigkeit / legen in seiner / oder seines Herrn / oder anderer Obrigkeit. Darum sollen die Partheyen auch für unser Kayserlich Cammer-Gericht kommen / und wie oben angedeut / gehandelt werden. Und so die Sach der streitigen Possess oder Gewehr an unserm Cammer-Gericht geendet ist / und damit die Partheyen solcher Güter oder Gerechtigkeit halben / sonst weiter Spruch oder Anforderung zu haben vermeinten / das soll von dem ordentlichen Richter solches Guts oder Gerechtigkeit halben fürgenommen und gesucht werden. Wo aber etliche Stände wären / die sonst derhalben rechtliche Austräg zwischen ihnen hätten / die sollen gehalten werden / und hiedurch denselben kein Abbruch gethan seyn.

Jurisdictio in causa Litigiosæ Possessionis.

Ordentlicher Richter.

§. 2. Und ob sich je zu Zeiten begebe / daß einer hohes und niedriges Stands den andern entsetzt / und deß mit Recht überwunden wäre / in Sachen / die den Friedbruch mit belangen / soll der Entsetzer / dadurch directum dominium, das Eigenthum / oder Hauptgerechtigkeit der Güter oder Gerechtigkeit um die der Streit gewesen / verlohren haben. So aber dieselbige Güter oder Gerechtigkeit gedachtem Entsetzer mit ihrem Eigenthum nicht zugehören / soll er deren Werth dem Entsetzten / nach Ordnung gemeiner Recht / zu geben schuldig seyn.

§. 3. Und was hierin an der Cammer-Gerichts Ordnung / anfänglich hie zu Worms / und hernach zu andern gehaltenen Reichs-Tägen gemacht / nicht geändert ist / das alles soll in seinen Kräfften seyn und bleiben /

Nach Inhalt Cammer-Gerichts Ordnung streng zu halten.

ben / und strenglich gehalten werden / ohn unser oder männiglichs Eintrag oder Verhinderung.

XXXIII.

Rechtlich Fürnehmen und Austrag der Grafen und Ritterschafft / gegen Churfürsten / Fürsten / und Fürstmäßigen / und herwiederum / 2c.

§. 1. Und nachdem sich die Grafen / Herrn / und die von der Ritterschafft / des Articuls des rechtlichen Austrags gegen den Churfürsten / Fürsten / und Fürstmäßigen / in der Ordnung deß Cammer-Gerichts hiebevor auff dem ersten hie zu Wormbs gehaltenen Reichs-Tag begriffen / etwas hoch beschwert / daß sie dardurch nicht förderlich Recht erlangen möchten: Und darum um Ordnung und Satzung / eines billigen / gleichen förderlichen Rechtens hefftiglich angesucht und gebeten. Und wiewohl Churfürsten und Fürsten / sich aus solcher vorauffgerichter Ordnung austräglichs Rechtens / und ihrer Churfürstlichen / und Fürstlichen Freyheit zu begeben / etwas beschwert aber dannoch damit bey niemands geacht / oder darfür gehalten werde / daß sie des Rechtens Scheu tragen / darinn einigen Vortheil suchen / oder jemand auffhalten / und umtreiben wolten / haben sie sich gegen den Grafen und Ritterschafft deßhalben nachfolgenden austräglichen Rechtens begeben und verglichen. *Austräglich Recht.*

§. 2. **Erstlich** / daß der Articul mit den **neun Räthen** / inmassen der in vorauffgerichter Ordnung gesetzt / **bleiben soll** mit dem Zusatz / daß unter denselben neun Räthen zum wenigsten **fünff von Adel** seyn sollen. *Neun Räth / deren 5. von Adel.*

§. 3. Zum **andern** / ob einiger klagend Parthey nicht gefällig vor so viel Räthen zu handeln / daß dieselbig aus gedachten neun niedergesetzten Räthen / **sieben oder fünff zu erkiesen und zu erwählen** / die nach laut vorauffgerichter Ordnung gleicher massen / wie die neun Räth / zu handeln und **zu sprechen / Macht haben**. Und sollen Churfürsten / Fürsten / und Fürstmäßigen in obbemeldten zweyen Fällen / ihr Rath zu verlegen schuldig seyn. *Daraus 7. oder 5.*

§. 4. Zum **dritten** / daß der Churfürst / Fürst / oder Fürstmäßige / drey unpartheyische Fürsten benennen / aus denen der Kläger einen zu erwählen und zu erkiesen Macht habe / der dann / laut vorauffgerichter Ordnung / auch procediren und sprechen soll. *Deßgleichen einen Fürsten zu Richter erwählen mögen.*

§. 5. Zum **vierdten** / wiewohl solches ihnen / den Churfürsten und Fürsten / auch für beschwerlich geacht / so soll der klagend Parthey erlaubt seyn / einen unpartheyischen Commissarien / der zum wenigsten **eines hohen Prälaten Stands / oder ein Graf sey** / von Kayserlicher Majestät / wo die im Reich seyn wird / oder in ihrem Abwesen / Stadthalter oder Regiment / zu erlangen / und vor demselbigen / laut obberührter Ordnung gehandelt werden. *Oder einen Commissarien der wenigstens ein Prälat oder Graf.*

§. 6. Zum **fünfften** / soll der Kläger dem Beklagten **neun redliche unverleumbde Personen anzeigen** / daraus der Kläger zwo Personen erwählen. Herwiederum soll der Beklagt / wo der ein Churfürst / Fürst oder Fürstmäßiger wäre / **neun aus seinen Räthen** / oder andern benennen / daraus der Kläger **drey erwählen** / dieselbe fünff fürter in Sachen / nach laut der Ordnung / von den neun Räthen angezeigt / rechtlich procediren / thun und handeln sollen.

§. 7. Zum **sechsten** / soll oder mag **der Kläger zween unpartheyische** / erbare und redliche / deßgleichen **der Beklagt Churfürst / Fürst oder Fürstmäßig** / **auch zween aus seinen Räthen** / oder andere / wie obstehet / ordnen und setzen / vor denen dann in **erster** Instantz in Sachen / nach laut der Ordnung / zu Wormbs / hiebevor auffgericht / gehandelt und procedirt werden soll. Und ob dieselbe vier in Urtheil zweyspältig würden / und sich mit Wissen und Willen der Partheyen eines Obmanns nicht vereinigen möchten / alsdann soll unser Stadthalter und Regiment / auf beyder oder einer Parthey Ansuchen / **einen unpartheyischen Obmann zu geben** / und zu ordnen schuldig seyn / welcher einem Theil ein Zufall thun / oder aber ein sonders / das ihm seines Verstands und Gewissens / dem Rechten gemässer seyn bedünckt / sprechen: Doch daß jeder Parthey seine zween Zusatz auff seinen / und der Obmann **auff gemein Kosten gesetzt werde**. *Compromiss.* *Obmann.* *Auff gemeine Kosten.*

§. 8. Zum **siebenden** / soll und mag der Kläger aus Beklagten Churfürsten / Fürsten / oder Fürstmäßigen Räthen fünff erkiesen und erwählen / die dann nach Vermög vorauffgerichter Ordnung vor den neun Räthen zu sprechen und zu handeln Macht haben sollen: Doch daß der Kläger / zuvor und ehe der Kläger solch fünff / wie gemeldt / erwählet / **einen oder zween von seinen Räthen** / so ihm in gemeldter Sachen zu gebrauchen gemeint sind / vorzubehalten und auszunehmen Macht haben. Wo aber der Churfürst / Fürst oder Fürstmäßig nicht so viel Räth in seiner Hoffhaltung hätt / so soll der Kläger aus des Beklagten Amtleuten / Vögten / Pflegern / oder Lehenmannen des Adels / die übrige Summ ergäntzen und ersetzen.

§. 9. Zum **achten** / soll oder mag ein Churfürst / Fürst oder Fürstmäßig neun Räth / unter welchen zum wenigsten fünff von der Ritterschafft seyn sollen / ernennen und setzen. Vor den neun die Hauptsach und Execution **in erster** Instantz gehört / und **in Schrifften / der ein jeder Theil vier / und nicht mehr thun** / gehandelt / und solche Schrifften / von vier Wochen zu vier Wochen nach einander / zwiefacht einlegen / und zum wenigsten in der dritten Schrifft / alle seine Nothdurfft / auch alle Exception, Einred / und was er in der Sachen im Rechten zu geniessen / vermeint / einbringen. Und soll in der vierdten Schrifft von beyden Theilen beschlossen / **und von keinem Theil in derselben vierdten und letzten Schrifft / Neuerung eingeführt werden**. Wo aber darüber die Urtheiler in solcher vierdten Schrifft dermassen Neuerung erfunden / und bey ihnen selbst ermessen und erkennen könten / daß sie dem Kläger unwissend / und in sei- *4. Schrifften jedem Theil zugelassen in erster Instantz.* *In der Schluß-Schrifft keine Neuerung einzubringen.*

seinen vorigen Schrifften dargegen seine Nothdurfft nicht hätt mögen fürbringen / so sollen sie auff dieselben erfunden Neuerung / die also dem Kläger zu Nachtheil / in die letzte Schrifft gespart / nicht urtheilen. Wo auch einem Kläger aus ferne des Wegs / obgemeldte Zeit / zu Einbringung der Schrifft / zu kurtz wäre / soll der Antworter auff Begehr des Klägers ihm derhalben noch viertzig Tag / zu einer jeden solchen Einlag zu lassen So auch einigem Theil **Kundschafft zu verhören** / nothdürfftig seyn / und begehren wird / dieselbe sollen durch einen Commissarien / von beyden Theilen erwählt und bewilliget verhört werden. Ob sich aber die Partheyen eines Commissarien / nicht vergleichen könten / so soll jeder Theil einen Verhörer / samt einem Schreiber darzu verordnen / so solche Kundschafft auffzunehmen und zu verhören Macht habe. Und so also ein oder beyde Theil Ursach oder Kundschafft einbringen / soll ein jeder Theil / zu Beschützung solcher seiner einbrachten Urkund und Kundschafft ein Schrifft / und wider seines Widertheils fürbrachte Urkund und Kundschafft zu excipiren / und Einred zu thun / auch ein Schrifft / und nicht mehr / in vier Wochen / den nechsten nachdem solche einbrachte Urkund und Kundschafft gerichtlich eröffnet / und beyden Theilen davon Abschrifft gegeben ist / zu thun Macht haben / und damit abermahls endlich beschlossen seyn.

Kundschafft verhören.

§. 10. Und in beyden jetztgemeldten Fällen soll der Aeltest unter benemten Neunen / des beklagten Churfürsten / Fürsten oder Fürstmäßigen Räthen / in Beyseyn des Klägers / oder seines Anwalts / von einem jeden der andern acht Räth / und dann der Aeltest unter denselben acht Räthen / wiederum von ihm **ein Eid empfahen** / daß er in solcher Sachen / nach beyder Theilen fürbringen / und seiner besten Verständnuß Recht sprechen / darinn keiner Gefährlichkeit gebrauchen / und sich darinn nichts verhindern lassen wolle.

Beeidigung der 9. Austrägs-Räth.

§. 11. Dieselben **Neun Räth sollen auch von dem Beklagten aller Gelübd** und Eid in der Sach oder Sachen / die also für sie in Recht bracht werden / so lang die unentscheiden hangen / **ledig seyn** / und bleiben / so viel solch Gelübd und Eid / darinn Recht zu sprechen / verhindern soll oder möcht.

Deren Befreyung aller Gelübd von den Beklagten.

§. 12. So dann die Partheyen sich / wie obsteht / zu Verhörung der Kundschafft / keines Commissarien vergleichen können / sollen **eines jeden Theils verordnete Verhörer** und Schreiber / dem Aeltesten aus obgemeldten Neun Räthen / **Pflicht und Eid thun** / wie hernach folgt: **Nemlich** / daß sie in Verhörung solcher Kundschafft beyden Theilen gleich und gemein seyn / keinen Theil von dem andern vertheilen / sondern solche Kundschafft getreulich und fleissig verhören und auffschreiben / und keinen Zeugen an seiner Sag verhindern: Auch solch der Zeugen Sag keinem Theil eröffnen / sondern in Geheim halten / und den obgedachten Neun Räthen / als Richtern / und ihrer der zweyer Verhörer Insiegeln verschlossen / übersenden wollen / ohn Gefährde.

Eid der Zeugen Verhörer.

§. 13. Welcher Theil auch von der ergangenen Urtheil an das Cammer-Gericht appelliren wolt / der solt **in der andern** Instantz vor dem Cammer-Gericht **nichts neues einbringen** / er behielt es dann **bey dem Eid** / so er durch sich oder seinen Anwalt dem Cammer-Gericht thun soll / **daß er dessen in der ersten** Instantz **kein Wissens gehabt** / oder das nicht hab mögen einbringen / auch dafür halte / daß ihm solch neu Einbringen / zu Erhaltung seiner Gerechtigkeit dienlich sey. Es soll auch der Kläger / so ein Prälat / Graf / Freyherr / Ritter / oder andere des Adels / wie gemeldt / in jetzigen nächsten zweyen vorgehenden Articuln / dem Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / als Beklagten keins Wiederrechten seyn / aber in den obgemeldten Articuln soll das Wiederrecht statt haben.

In der andern Instantz der Appellat. Nichts neues fürzubringen als wovon man zuvor nicht gewust / oder es nicht beybringen können.

§. 14. Item / es soll zu der klagenden Partheyen Willen und Wohlgefallen stehen / unter obgemeldten acht einen zu erwählen / welche er will / den der Churfürst / Fürst / oder Fürstmäßig anzunehmen / dem zu geleben / und nachzukommen schuldig seyn soll.

§. 15. Es sollen auch herwiederum die Prälaten / Grafen / Freyherrn / Ritter / oder andere des Adels / die ohn Mittel dem Reich unterworffen / dem Churfürsten / Fürsten / oder Fürstmäßigen zu Recht stehen / also / daß der beklagend Churfürst / Fürst / oder Fürstmäßig Macht habe / einen unpartheyischen Commissarien seines Stands / doch dem Antworter über zwölff Meil nicht entlegen / oder entsessen / zu erlangen / und vor demselben / laut der Ordnung / als obsteht / wie Churfürsten / Fürsten / und Fürstmäßig beklagt oder gerechtfertiget werden sollen / zu procediren.

§. 16. Oder soll der Churfürst / Fürst / oder Fürstmäßig / vor denselben Prälaten / Grafen / Herrn / Ritter / oder andern des Adels zu erfordern haben / ihm drey Churfürsten / Fürsten oder Fürstmäßigen / die / wie obsteht / unpartheyisch / und dem Kläger über zwölff Meil nicht entsessen sind / zu benennen / daraus der klagend Churfürst / Fürst oder Fürstmäßig / einen erwählen / und vor denen / nach laut der Ordnung / klagen / und procediren soll und mag.

§. 17. Herwiederum so und wann ein Graf / Herr / Edelmann / oder Knecht / gegen einen Prälaten / Grafen / Herrn / Edelmann / oder andern des Adels / der / oder die dem Reich ohn Mittel unterworffen / Sprüch oder Förderung hätt / so soll der Beklagt Macht haben / auff des Klägers Ansuchen und Erkündung / drey Churfürsten / Fürsten / oder Fürstmäßigen / die unpartheyisch / und dem Kläger über zwölff Meil nicht entsessen sind / zu benennen / daraus der Kläger einen zu erwählen / der dann an gelegene Malstätt Tag fürnehmen / die Sachen hören / und laut der Ordnung / wie obsteht / handeln und procediren soll.

§. 18. **Oder** wo ihm dasselbig nicht annehmlich wäre / einen unpartheyischen Commissarien / von Röm. Kayserl. Majestät / wo sie im Reich wäre / oder in ihrer Majestät Abwesen /

von

von dem Stadthalter und Regiment erlangen/ vor welchem nach jetzt gemeldter Ordnung hie zu Wormbs / wie Churfürsten / Fürsten und Fürstmässige / beklagt und gerechtfertiget/ rc. auffgericht / gehandelt werden soll.

§. 19. Und soll sonst ein jeder dem Reich nicht ohn Mittel / sonder anderer Herrschafft/ unterworffen/ oder aber solcher Sachen halben in eines Churfürsten / Fürsten/ oder Herrschafft Gericht / ohn Mittel ordentlich gehörig / bey demselben seinem ordentlichen Richter / laut der Ordnung / bleiben.

§. 20. Und daß in allen vorgemeldten Articklen jedem Theil an das Kayserlich Cammer-Gericht zu appelliren / zugelassen / wie dann in voriger Reichs-Ordnung der neun Räth/ und sonst begriffen / und einem jeden des Reichs Verwandten / zugelassen ist. Und soll doch in allen vorgemeldten Rechtfertigungen / der ersten und andern Instantz / procediret / gehandelt und gehalten werden / wie vor der beklagten Fürsten halben / gesetzt ist.

§. 21. Es sollen auch Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässige ihre Räth dahin vermögen / sich der Sachen / wir obgemeldt / zu beladen / und darinn zu sprechen / auch dieselben ihre Räth verlegen. Darzu sollen sich die Kläger / und die / so sie ungefährlich mit sich bringen werden / mit nothdürfftigem Geleit zu versehen schuldig seyn.

§. 22. Doch einem jeden Churfürsten / Fürsten / oder Fürstmässigen / auch Prälaten / Graffen / Freyherrn / Rittern / oder andern des Adels / so dieselbe besondere Geding / Gewonheit / oder Herkommen mit ihren Ritterschafften / Unterthanen / oder Landsassen hätten / gegen solchen den Ihren / ausserhalb der obgeschriebenen Articuln / daran unabbrüchlich.

Geleit zum rechtlichen Austrag.

Des alles zu wahrer Urkund / haben wir unser Kayserlich Insiegel hieran thun hangen. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Wormbs / am sechs und zwantzigsten Tage May / nach Christi Geburt 1521. Unser Reich des Römischen im andern / und anderer aller im sechsten Jahr.

CAROLUS.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.
Albertus Car, Mogun, Archican. sst.

Römischer Kayserlicher Majestät Land-Fried, auff dem Reichs-Tag zu Wormbs Anno 1521. auffgericht.

SUMMARIEN.

Auffhebung aller Vehden / Pön der Friedbrecher / Landfrieds Auffricht- und Haltung T. 1. 2. 3. 4. 5. Verdächtige und nicht offenbahre Friedbrecher / auch so es ein Fürstl. Person wäre / solche Thäter nicht zu hausen / noch zu vergleiten T. 6. 7. 8. Des Regiments Macht gegen dieselbe / wider des Aechters und Gan-Erben Schloß und Verschwender der Güter T. 9. 10. 11. 12 13. Geistlicher Personen Friedbruch T. 14. Einspänger und herrloß Gesind T. 15. Freventliche Aechter dieses Landfriedens / welcher andern Rechten nichts abbrüchig T. 16. 17. 18. 19. Handhabung des Friedens und Rechtes / und wie gegen die Uberfahrer zu urtheilen T. 20.

WIR Carl, der Fünffte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / König in Germanien, zu Castilien/ zu Arragon, zu Legion/ beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungarn, zu Dalmatien, Croatien, Navarra / zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, deß Meers Oceani, &c. Ertz-Hertzog in Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich / zu Braband / zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, Limburg / Geldern, Wirtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graf zu Habspurg / zu Flandern, zu Tyrol / zu Görtz, Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraf zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierdt, zu Kyburg, zu Namur / zu Rossilion, zu Ceritan / und zu Zütphen, Landgraf im Elsaß, Marggraf zu Burgau / zu Oristani, zu Gotiani, und deß Heil. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, rc. Herr in Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, rc. Entbieten allen und jeglichen unsern und des Heiligen Reichs-Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen / Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten / Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden / Stands oder Wesens die sind, denen dieser unser Kayserlicher Brieff oder Abschrifft davon zu sehen oder zu lesen fürkommt oder angezeigt wird, unser Gnad und

und alles Guts. Als weiland, milder und hochlöblicher Gedächtnus **Käyser** Maximilian Unser Anherr, aus mercklichen grossen dapffern und treffentlichen Ursachen und Bewegnuß des Heiligen Reichs, und derselben Unterthanen zu Ehr und Wolfahrt, auch zu Fürstand gemeines Nutzen, sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs **eines gemeinen Land-Friedens vereinigt**/ verpflicht und verbunden, und wir dann jetzo in Eingang unser Regierung spüren und befinden, daß sich allerley Empörung und Widerwärtigkeit, zwischen fremden Gewälden, auff des Reichs Glieder oder Verwandten erregen, daraus nicht allein den sondern Ständen des Reichs/sonder auch der gantzen Christenheit, schwere Minderung, Verwüstung, und Verlust der Seelen, Ehren und Würde erwachsen, wo nicht mit stattlichem Rath dargegen getrachtet, und zu Förderung desselben standhafftiger verfänglicher Fried und im Reich Recht auffgericht, und in beständlichem Wesen erhalten und gehandhabt wird. Darum Wir verursacht, und den Fußtapffen unsers Anherrn in solchem gefolgt, und haben mit einmüthigem zeitigen Rath der Hoch- und Ehrwürdigen/ Hochgebornen, unser lieben Freund/ Neven, Oheymen Churfürsten und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten, Grafen, Herrn, und Ständen des Heiligen Reichs, so auff diesem Reichs-Tag allhie bey uns erschienen sind, einen gemeinen Frieden, durch das Heilige Reich und Teutsche Nation, in massen der durch unsern Anherrn, erstlich allhie zu Wormbs auffgericht und folgends zu andern Reichs-Tägen weiter erklärt worden ist, mit etlichen betrachtlichen, nothdürfftigen Zusätzigen, und weiter Erklärungen fürgenommen, auffgericht/ geordnet und gemacht. Richten auff, ordnen und machen den auch in und mit **Krafft dieses Brieffs**/ also, daß von Zeit dieser Verkündigung niemands, von was Würden, Stands oder Wesens der sey, den andern **bevehden/ bekriegen/ berauben/ fahen/ überziehen/ belägern**/ auch darzu durch sich selbst oder jemands anders von seinetwegen nicht dienen/ noch auch einig **Schloß/ Städt/ Märckt/ Befestigung/ Dörffer/ Höf/ oder Weyler absteigen**/ oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlichen mit Brandt, oder in andere Weg dermassen beschädigen soll: Auch niemand solchen Thätern/ Rath, Hülff, oder in keinen andern Weg Beystand oder Fürschub thun. Auch sie wissentlich oder gefährlich nicht beherbergen, hausen, ätzen, trancken/ enthalten oder gedulden, sondern wer zum andern zusprechen vermeint, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sach hievor oder jetzt in der Ordnung des Cammer-Gerichts zu Austrag verthädingt sind, oder künfftig würden, und ordentlich hingehören.

Gemeiner Land-Frieden gegen die Empörung fremder Gewälten.

Fried-Gebot.

I.

Auffhebung aller Vehden.

Und darauff haben wir alle **offene Vehd und Verwahrung durch das gantze Reich auffgehaben** und **abgethan**/ heben auch hiemit auff/ und thun die ab/ von Römischer Kayserlichen Macht und Vollkommenheit/ und in Krafft dieses Brieffs.

II.

Die Pön aller Fried-Brecher.

Land-Fried-Brecher fallen mit der That und Recht in die Acht.

Und ob jemands hohes oder niedriges weltlichs Stands/ wer der oder die wären/ wieder der eins oder mehr/ so vor gemeldt/ im nechsten Articul gesetzt ist/ handeln oder zu handeln unterstehen würden/ die sollen mit **der That von Recht** zusammt andern Pönen/ in unser und des Heiligen Reichs **Acht gefallen seyn**/ auch **allermänniglich/ und einem jeden/ gegen** denselben Thätern und **Fried-Brechern**/ so bald die an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht/ oder durch unsern Stadthalter und Regiment mit vorgehender Citation/ oder Fürheischung/ also in die gemeldte Acht gefallen zu seyn/ declarirt und erklärt werden/ **ihr Leib und Gut erlaubt seyn**/ und niemands daran freveln oder mißhandeln soll oder mag/ darzu alle Verschreibung Gericht oder Bündnuß/ ihnen zustehend/ darauff sie Förderung oder Zuspruch haben möchten/ gegen denjenigen/ die in Verhafft wären/ ab und todt/ **auch die Lehen**/ so viel der Uberfährer dero gebraucht/ **dem Lehenherrn verfallen seyn**/ und sie dieselben Lehen oder derselbigen Theil/ **so lang der Friedbrecher lebt**/ ihm oder andern Lehens-Erben nicht leihen/ noch den seinen Theil oder Abnutzung folgen lassen. Doch soll der Lehenherr **die** Abnutzung derselben Lehengüter/ so viel der übernothdürfftige Versehung und Bestellung jährlich überbleiben/ **dem Kläger oder Beschädigten auf Mäßigung des Cammer-Gerichts/ zu geben** und zu antworten schuldig seyn/ so lang der Friedbrecher lebt/ oder biß jetztgemeldter Friedbrecher mit dem Beschädigten sich vereinigt/ und vertragen hat/ und er der Acht erledigt ist. Aber dem

Und wann sie darinn declarirt seynd/ ist männiglich ihr Leib und Gut erlaubt.

Deren Lehen dem Lehenherrn verfallen/ so lang der Fried-Brecher lebt.

Jedoch daß die Abnutzung dem Beschädigten gereicht werde.

dem Beschädigten samt seinen Verwandten und Helffern/ soll in mittler Zeit/ auch vor und ehe Declaration folgt/ gegen denselben Thätern und Friedbrechern/ auch den ihren und deren Mithelffern und Enthaltern/ **sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun**/ zu frischer That/ oder wenn er seine Freund und Helffer haben mag/ solchs auch allenthalben an Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ des Wissens zu haben/ auszuschreiben und zu verkünden/ unbenommen/ nicht verbotten/ sonder gäntzlich fürbehalten seyn. Es sollen auch dieselbe Beschädigten/ ihre Verwandten und Helffer/ durch solch ihr beschehen Gegenwehr/ Verfolgung und Handlung (wo die Beschädigung und Friedbruch kundbar und offenbar/ oder sich nachmals erfünde) in kein Pön gefallen/ nicht gefrevelt/ noch alsdann ichts verwirckt haben.

Der auch sein Gegenwehr und Verfolgung selbst thun kan.

III.

Wie der Land-Fried zu halten gebotten und verpönet ist.

Und darauff befehlen wir allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Graffen/ Herrn/ Ritterschafft/ und Städten/ und allen andern/ unsern und des Reichs Unterthanen/ und lieben Getreuen/ ernstlich gebietend/ bey den Pflichten/ Eyden und Gehorsam/ so sie uns/ und dem H. Reich gethan/ und zu thun schuldig sind/ und darzu bey einer Pön/ nemlich **zwey tausend Marck feines Golds**/ halb in unser Kayserlichen Cammer/ und den andern halben Theil den Beschädigten unablässlich zu bezahlen/ und darzu bey Verlierung aller und jeglicher Freyheit und Recht/ so ihr jeder von uns/ und dem H. Reich hat/ daß sie solchen Frieden mit Ernst/ und treuem Fleiß halten/ und wie vor geschrieben stehet/ handhaben/ auch ihren Haupt-Leuten und Unterthanen zu thun auff ihr Eyd befehlen/ und unser Vereinigung und Verpflicht solchs Land-Friedens/ wie obstehet/ stracks ohn Einred nachkommen/ als lieb ihnen/ und ihrer jedem sey unsere und des Reichs schwere Ungnad/ auch die vorgemeldte Pön zu vermeiden.

Pön 2000. Marck, Feines Golds.

IV.

Vom auffgerichten Land-Frieden.

§. 1. Und erstlich auff dem gehaltenen Reichs-Tag zu Freyburg in Brießgau **etliche Artickel** unsers Kayserl. **Land-Friedens**/ des erstgehaltenen Reichs-Tags zu Wormbs auffgericht/ **weiter verteutscht**/ und declarirt/ sind derselben etliche jetzo durch uns/ auch Churfürsten/ Fürsten und andere Stände/ hie versammlet/ wiederum **erneuert**/ approbirt/ auch etliche weiter erklärt/ etliche geändert und gebessert/ wie obgemeldt/ und hernach folgt.

Erneuerte und confirmirte Articul des Land-Friedens.

§. 2. Und anfänglich/ betreffend den Articul unsers Land-Friedens/ also anfahend: Ob auch wider diesen Land-Frieden und unser Gebot jemands beraubt/ ꝛc. Haben wir uns mit den Ständen/ so jetzo hie erschienen sind/ vertragen/ vereiniget/ und bey den Pflichten damit wir/ und jeder/ dem Reich verwandt ist/ zu halten und zu vollnziehen verwilligt und verpflicht/ und thun das hie mit diesem Brieff/ daß hinfüro keiner den andern noch den seinen/ gefährlich zuschieben/ zusehen/ noch des andern Beschädigern/ wider diesen Landfrieden/ keine unter- oder Durchschleiff Fürschub noch andere Vergünstigungen/ wie obgemeldt/ geben/ thun/ oder gestatten/ sonder wo unser einer des andern Friedbrüchigen/ Beschädiger/ innen oder gewahr/ oder zu frischer That ermahnet wird/ oder die ankommen und betretten mag/ gegen ihnen unverzüglich/ mit Ernst und Fleiß nacheylen/ handeln und fürnehmen soll/ als wäre es sein selbst Sach. Und wie das der bemeldte Articul des Land-Friedens weiter ausführt. Desgleichen sollen wir/ und unser jeder/ wie obgemeldt/ bey unsern **Amtleuten/ Unterthanen**/ und **Verwandten**/ ernstlich **verfügen** und **verschaffen**/ auch ihnen das in Pflicht binden/ solches/ wie obstehet/ getreulich zu halten und zu vollnziehen/ und in ihren Aemtern und Befelchen fleißig Aufffsehens zu haben/ damit dem Land-Frieden gelebt und nachkommen/ und solche gefährliche Zuschieb/ Durch- und Unterschleiff/ auch andere Fürschieb und Vergünstigung/ fürkommen/ nicht gethan/ noch gestattet werden/ in keine Weiß/ sonder Gefährd.

Befehl an die Amtleut.

§. 3. Und ob jemands dem Heiligen Reich unterworffen/ uns/ Churfürsten/ Fürsten/ oder andere Stände/ so dem Heiligen Reich auch zugethan/ und in des Reichs Hülff/ wie obstehet/ gezogen sind/ wider den auffgerichten Land-Frieden vergwältigen/ bevehden/ anklagen/ bekriegen/ oder das Ihre mit Gewalt/ ohn Recht/ nehmen würde/ in demselben/ so das zu frischer That geschehe/ **sollen alle die**/ so deß ermahnet/ oder für sich selbst innen werden/ **nacheilen**/ **helffen**/ **retten** und behalten/ alles nach laut und vermög unser und des Heil. Reichs Land-Friedens/ und desselben Ordnung.

Einem jeden ist erlaubt den Fried-Brecher zu verfolgen.

§. 4. Ob aber zu frischer That nicht gehandelt wäre/ oder hätte mögen/ und die Thäter ihre Helffer/ Anhänger/ und Fürschieber/ von uns/ oder unserm Cammer-Gericht in die Acht alles nach laut des Heiligen Reichs auffgerichter Ordnung/ denuncirt worden wären/ und dann solche Denunciation, auch der Geistliche Bann/ so nach laut unser/ und des Reichs Ordnung zu Hülff der Denunciation erlangt werden mag/ so fern der Kläger/ oder Anrüffer des begehrt (in deß Willen es allezeit stehen soll) kein Hülff oder Furstand in Sachen bringen/ oder gebähren wolt/ alsdann soll der **Hauptmann in dem Bezirck**/ da die Thäter/ ihre Helffer und Anhänger wohnen oder sind/ mit samt seinen Zugeordneten/ zusammen kommen/ rathschlagen und fürnehmen/ damit der **Land-Fried gehandhabt**/ und die Beschädiger gestrafft werden. Doch dem obgemeldten Artickel/ daß der Thäter mit der That in die Acht gefallen/ unabbrüchig.

Kreiß-Haupt-manns Amt/ in Handhabung des Land-Friedens.

V.

Von der Pön der Uberfährer dieser Ordnung.

Und welcher diese Ordnung und Verpflichten

Pön der Veråchter und Såumigen.

ten **verachten** / und der nicht Folg thun und verschaffen / sonder **låssig** / oder **saumig** darinn erscheinen / auch dasselbig kündig und unlaugbar seyn wird / den / oder dieselben erkennen und erklåren wir hiemit / durch solche Verachtung / in die **Pön des Fried-Bruchs** gefallen / und daß alsdann gegen denselben mit Denunciation, Erklårung / Execution und Einbringung solcher Pön und anderer Straff / durch uns / und verordneten unsern Stadthalter und Regiment / oder unser Kåyserlich Cammer-Gericht / **strenglich** und **unablåßlich** procedirt / fürgenommen und gehandelt werden soll und mög / wie sich nach Ausweisung unsers Land-Friedens / und sonst / gebührt.

VI.

Wann die Thåter des Fried-Bruchs nicht offenbar / und deß jemands verdacht wåre.

Und ob die Churfürsten / Fürsten / Pråla-ten / Grafen / Herrn / Ritterschafft / Stådt oder andere / in was Stand / Wurden oder Wesen ein jeder sey / Geistlich oder Weltlich / oder die ihren / wider diesen Frieden beschådiget würden / und die Thåter nicht offenbar / sonder **jemand**

Verdacht.

des Verdacht wåre / auch die Klåger deß nicht beweisen wolten / und doch aus redlicher Anzeigung in **Verdacht stånden** / so solten und möchten der Churfürst / Fürst / Prålat / Graff / Herr / Ritterschafft / oder Stådt / denen oder des Mannen / Prålaten / Graffen / Ritterschafften / Unterthanen und Verwandten / Schaden geschehen wåre / den oder dieselben beschreiben / und für sich vertagen / und dafern sie sich der Entschuldigung des Fried-Bruchs in einige Weg widerten / oder auff die Vertagung nicht erscheinen wolten / so sollen sie der Beschådigung und Fried-Bruchs schuldig gehalten / und nachmals von ihnen laut dieses Gebots gehalten werden.

VII.

Ob jemands des Fried-Brechers heimlichen Zuschubs verdacht wåre.

§. 1. Und nemlich / als in obgemeldtem Land-Frieden auch ein Artickel gesetzt ist / also lautend : Und ob jemands der Churfürsten / Fürsten / Prålaten / Graffen / Herrn / Ritterschafft / Stådt / und andere / in was Würden / Stand oder Wesen ein jeder sey Geistlich oder Weltlich / oder die ihre wider diesen Land-Frieden beschådiget würden / und die Thåter nicht offenbar / sonder jemand des verdacht wåre / rc. Und aber derselb Articul allein auff die Thåter laut / und gesetzt ist / derselb Articul auff dem gehaltenen Reichs-Tag zu Freyburg / weiter declarirt und geteutschet / und hie wiederum erneuert und angenommen / also / daß solcher Articul nicht allein auff die Thåter / so einer That oder Beschådigung verdacht wåren / **sonder**

Thåter und Helffer / so verdåchtig /

auch diejenigen / so aus redlicher Anzeig in Verdacht / und doch nicht offenbar wåren / daß sie solchen **Thåtern** oder **Beschådigern** wider diesen **Land-Frieden** / **Hülff** / **Beystand** / **Fürschub** / Unter- oder Durchschleiff / etzen / trångken / oder andere **Vergünstigung gegeben** und gethan / sie gehauset / geherberget oder enthalten håtten / verstanden und ausgelegt werden soll / also / daß

müssen sich gleicherweiß eydlich purgiren.

gleicherweiß gegen ihnen / wie gegen den Thåtern / mit dem **beschreiben und vertragen gehandelt** / und die **Entschuldigung mit dem Eyd von ihnen genommen** werden. Die sie auch deßgleichen die **Thåter** / **auff solch Beschreiben** und **Vertragen zu thun schuldig** / und hiemit verpflicht seyn sollen. Und ob die Thåter / so einer That / wie angezeigt / in Verdacht stünden / deßgleichen diejenigen / so Verdacht wåren / ihnen des Hülff / Beystand / Fürschub / oder Vergünstigung wie obgemeldt / gethan zu haben / sich der Entschuldigung in einigem Weg widerten / auff die Vertagung nicht erscheinen wolten / sollen sie alsdann / durch solch ihr **Widersetzen** und **Ungehorsam / in die Acht** und **Verbrechung des Land-Friedens gefallen seyn** / und darauff denunciirt werden.

Die Ungehorsame fallen in die Acht.

§. 2. Und als fürter in gemeldtem Articul des Land-Friedens begrieffen / daß der Churfürst / Fürst / Prålat / Graff / Herr / Ritterschafft oder Stådt / den oder des Mannen / Prålaten / Graffen / Herrn / Ritterschafft / Unterthanen oder Verwandten Schaden beschehen wåre / solcher That beschreiben / und für sich vetragen sollen und mögen : Und aber bißher solcher Articul von den Partheyen ungleich verstanden / also daß die Verdachten / auch der Churfürst / Fürsten / Graffen / Herrn / Ritterschafften / Stådten / deren Unterthanen / oder Verwandten Schad beschehen ist / nicht haben wollen erscheinen / vermeinende / deß vor ihnen / als Sachwåldern / nicht schuldig zu seyn / deßhalben dann zwischen den Partheyen / weiter Irrung / und unsers Land-Friedens Zerrüttung entstanden. Darum und solchem zu fürkommen / und deß willen lauter Verståndnuß zu machen / so haben wir mit Wissen / Rath und Willen / der Churfürsten / Fürsten / und anderer Stånde dieser Versammlung declariret / geordnet und gesetzt / declariren / meynen / ordnen und setzen hiemit / daß hinfüro **solch Beschreiben** und **Vertagen** von den Churfürsten / Fürsten / Prålaten / Graffen / Herrn / Ritterschafft oder Stådt / dem oder des Verwandten und Unterthanen Schad beschehen wåre / **gegen die Verdachten der That** / deß Zuschiebens oder Zusehens / wie obgemeldt / von ihrer der verdachten ordentlichem Richter / unserm Kåyserl. Cammer-Gericht / uns oder unserm Stadthalter und Regiment / welches dem Beschådigten ebend / beschehe / und die Entschuldigung / laut desselben Articuls des Land-Friedens / genommen werden soll. Es sollen und mögen auch wir / oder unser Stadthalter und Regiment / oder unser Cammer-Richter hinfüro / auff Anruffen der Partheyen oder aus eigner Bewegnuß / und von Amtswegen solche **beschreiben** und **vertagen** / und die Entschuldigung nehmen / wie das der gemeldte Articul des Land-Friedens ausweist.

Beschreibung und Vertagung gegen die Verdachten der That.

§. 3. Wo

Electio fori in Fried-Bruchs Sachen.

§. 3. Wo aber jemands iden andern beschuldigen / und ihm das überweisen wolt / das mag er vor unserm Käyserlichen Cammer-Gericht / auch an ordentlichem Gericht / dahin solche Sachen gehören / thun und fürnehmen / daselbst ihm fürderlich verholffen werden soll.

Wie auch in der Purgation davon.

§. 4. Wo aber jemands den andern verdächtig machen oder verleumden / und denselben Verdacht im Rechten nicht ausführen wolt / so soll der / wie jetzt gemeldt / so verdächtig zu machen unterstanden wäre / Macht haben / den / so ihn dermassen verdächtig zu machen unterstanden hätte / an unserm Kayserl. Cammer-Gericht / oder seinem ordentlichen Gericht / deßhalben fürzunehmen / daselbst ihm auch Recht förderlich verholffen und gestatt werden soll.

§. 5. Und ist solche Purgation darum dermassen gesetzt / damit der Beschuldiger desto förderlicher zu seiner Klag / und derselb beschuldigt desto förderlicher zu seiner Schuld oder Unschuld kommen / auch solches an unserm Cammer-Gericht mit wenigerm Kosten / Mühe und Arbeit erlangt und vollführt werden möge.

Verdächtige in Malefitz-Händeln.

§. 6. Wir wollen aber hiemit aller Oberkeit unentzogen / so deß Macht haben / wider die / so in Malefitz-Händeln verdacht sind / daß dieselbe Oberkeit mögen handeln / wie an einem jeden Ort herkommen und recht ist.

§. 7. Und soll hiemit vorauffgesetzter Purgation, in des H. Reichs Ordnung begriffen / nichts benommen seyn / sonder zu des Klägers Willen und Wolgefallen stehen / sich derselben / oder dieser zu gebrauchen / doch daß in allweg summariè gehandelt werde.

Guten und bösen Verhaltens Belohnung und Straff.

§. 8. Und nach dem bey den Alten / und der Erbarkeit löblicher ehrlicher Gebrauch gewesen / daß die / so ehrlich und wol gehandelt / gefördert / auch um Wolthat willen begabt: Die aber / so unehrlich und übel gehandelt / von Fürsten / Herrn und aller Oberkeit gescheuet / nicht fürgezogen oder enthalten / sonder gestrafft worden: Und aber im Heil. Reich jetzt etwas hoch beschwerliche / unehrliche und unerhörte That und Mißhandlung einbrechen / also / daß einer den andern heimlich fähet / verblendet / hinweg führet / zu zeiten für sich selbst in seinem Gefängnuß enthält / zu zeiten andern verkaufft oder übergibt / oder in andere Händ fähet /

Unerhörte Laster- und Ubelthaten.

etliche heimlich rauben / brennen / auch dergleichen Zuschub mit heimlichen Absteigen / Schlösser und Häuser / üben / etliche fürsetzlich / boßlich und wider Recht / todtschlagen / und ermorden / und sonst viel dergleichen Ubelthat begangen werden deren doch die Thäter / obwol ein offentlich Gerücht und Geschrey davon ist und erschillt / mit blossem Verneinen nicht geständig seyn wollen: Darum so haben wir geordnet und gesetzt / ordnen und setzen auch hiemit ernstlich / und wollen / welcher hinfüro in obgeschriebenen und dergleichen Fällen von jemand / wer der wäre / beschuldigt wird / daß der Kläger oder Beschuldiger Macht und Recht haben soll den Verdachten seine Zuschieber / Enthalter und andere / so sich solcher Thaten theilhafftig

Wo dieselbe gerechtfertiget sollen werden; Ursachen des Verdachts anzuzeigen.

und verwürcklich machen / an des Verdachten ordentlichen Gericht / oder aber an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht / oder bey Stadthalter und Regiment / unverhindert fürzunehmen: doch daß er dem Richter / so er / wie obstehet / erwählt / Articuls Weiß zu erkennen gebe / aus was Ursachen er den Beschuldigten in Verdacht haben. Und so der Richter die Ursach und Anzeig solchs Verdachts der Sachen fürständig oder zuläffig ansehen wird / so soll er Ladung erkennen / dargegen der Beschuldigt in Recht zu erscheinen / und auff die Artickel zu antworten / schuldig seyn. Wird er die verneinen / so dann die klagende Parthey durch ein Gerücht oder Leumat / oder durch einen Zeugen angezeigt / oder aber wann die Kläger ein hoch ehrlich Person / der Verdacht aber geringes Stands wäre / und darauff sein eingebene Articul / daß er die wahr glaube / mit seinem Eyd beståttiget / alsdann soll der Verdacht schuldig seyn / sich persönlich derhalben mit seinem Eyd zu purgiren.

Juram. Purgationis.

§. 9. Wo aber der Richter / aus redlichen ehehafften Ursachen bewegt wird / jemands Commissarien zu geben / vor welchen der Verdacht in seiner Behausung / oder sonst an gelegenen Orten den Eyd seiner Purgation persönlich thäte / soll ihm hiemit zugelassen seyn. Wird dann ein Commun / sie wäre Geistlich oder Weltlich / dermassen fürgenommen / so soll der zweyte Theil derselben Commun Rath / vor den gegebenen Commissarien / persönlich zu schweren schuldig seyn. Und wo darunter etliche besondere verdächtliche Person des Raths durch den Kläger benannt würden / die sollen unter gemeldten zweyen Theilen / auch zu schweren eingezogen werden. Wo aber etliche derselben Stadt Verwandten / als sondere Person / sie seyen inoder ausserhalb des Reichs / also verdacht würden / soll es damit / wie mit andern besondern Personen / gehalten werden. Und ob der Beschuldigt also größlich verdacht / daß zu purgiren nothdürfftig / solchs soll der Bescheidenheit des Richters befohlen werden / ihm die aufzulegen oder nicht: die dann schweren sollen / daß der oder die / so sich mit dem Eyd entschuldiget / recht geschworen haben.

§. 10. Und so er solche Purgation gethan hat / so soll er des Verdachts ledig seyn und alsdann bey dem Eyd / für Recht geschworen / gehalten werden / so lang biß der Beschuldigt in Recht der That verwunden wird / alsdann soll und mag gegen den verwundenen / als der That schuldig / und einen Meineidigen / gehandelt / gestrafft / und wie sich gebührt / procedirt werden. Thäte er aber / der Beschuldigt / die Purgation nicht / so soll er deß / so er verdacht gewesen / schuldig gehalten / und gegen ihm / wie es nach gestalt der Sachen sich in solchem eignet / procedirt und gehandelt werden. Und wo er deßhalben in die Acht declarirt wird / sollen wir / noch einig Churfürst / Fürst / Graff / Herr / Oberkeit / oder jemand anders ihn wissentlich in seinem Hoff / Hauß / oder sonst nicht enthalten / hausen / herbergen / etzen / noch träncken / heimlich oder öffentlich /

lich/ sonder den/ dieweil er in der Acht ist/ scheuen/ für unredlich achten und halten / und von männiglichen gegen ihm gehandelt werden / wie sich nach laut deß auffgerichten Land-Friedens gebührt. Wäre aber **der Verdacht ein Chur-fürst oder Fürst** / der möcht solchen **Eyd** vor dem Richter / durch seinen **vollmächtigen Anwaldt** / der zum wenigsten einer vom Adel seyn soll / in sein **Seel schweren lassen** / und soll in solchen Sachen summariè, wie dann deß Reichs Ordnung / des Fried-Bruchs halben gemacht / vermag / allezeit procedirt werden.

So der Verdacht ein Chur- oder Fürst / kan er sich durch seinen Vollmächtigen mit dem Eyd purgiren.

Der Verdachten ungefährlich Geleidt.

§. 11. Doch soll Kayserl. Majest. Stadthalter und Regiment / Cammer-Richter oder der ordentliche Richter / **den Verdachten** / so vor ihnen sich zu purgiren erfordert / neben ihr ausgangenen Ladung **ein ungefährlich Geleidt** / an statt und von wegen Kayserl. Majestät und deß H. Reichs in Krafft dieser Satzung / zuschreiben / zu / bey / und von solchem Tag / biß wieder an ihr jedes gewahrsam für sie / und alle die jenigen / so sie mit ihnen zu solchem Tag brächten / ungefährlich. Und ob man die Ladung oder Tagbrieff nicht möchte zu handen bringen / so soll man die an zweyen oder dreyen Enden anschlagen / da sie zuversichtig ihren Handel oder Wesen hätten.

VIII.
Fried-Brecher und Thäter nicht zu hausen / und von derselben Vergleidung.

§. 1. Es soll auch solche Thäter und Fried-Brecher niemand hausen / herbergen / etzen / träncken / enthalten / Fürschub thun in seiner Oberkeit Eigenthum und Gebieten / sonder dieselben annehmen / und zu ihnen mit dem Ernst / von Amtswegen / richten / auch auff männiglichs Klag / Rechts ungesäumet von ihnen helffen / darwider sie nicht schützen / schirmen oder fürtragen soll einige Tröstung / Sicherheit / Freyheit oder **Geleidt** / dann sie dessen alles ausserhalb Verwilligung des Widertheils / unempfänglich seyn / und nicht **geniessen sollen** / in keinen Weg. Dann wir in allen Tröstungen / Sicherheiten / Fürworten / und Geleiten / von den die gegeben werden / solchen Friedbruch ausgenommen / und darinn nicht begriessen haben wollen. Und soll der **Kläger** in diesen Fällen **nicht schuldig** seyn in der **Rechtfertigung zu gleicher Gefängnuß** / oder Pœnam Talionis **sich zu begeben / sonder allein** Caution **zum Rechten** / wie sich gebührt / **zu thun.** Welcher aber dasselbig zu thun nicht vermöcht oder sonst ein verleumdete oder unbekannte Person wäre / soll dieselbig / biß zu End des Rechtens nach Gestalt der Person züchtiglich verwahrt werden: Es wäre dann / daß der Thäter mit dem Nam betretten / oder sonst die That so offenbar / daß keiner Beweisung vonnöthen / oder die alsbald thun möcht / alsdann soll der habend Kläger der Caution, und der ander der Verwahrung ledig stehen.

Haben kein Geleidt zu geniessen.

Pœna Talionis wird dißfals gegen Caution auffgehoben.

§. 2. Wir wollen auch / daß alle Churfürsten / Fürsten / und andere Stände / des Reichs / in allen und jeglichen ihren Tröstungen / Sicherheiten / Fürworten / und Geleiten / erklärte Aechter / auch denuncirte und verkündte Friedbrecher / mit nämlichen ausgedruckten Worten / ausnehmen und ausschliessen / ausgescheiden / so sie **zu Entschuldigung** / wie obstehet / oder **gütlicher Handlung** und **Thätigung** solcher Sachen halben / mit Verwilligung des Widertheils **beschrieben oder erfordert** werden / solt ihnen durch die / so sie zu angezeigter Handlung beschreiben oder erfordern / **Geleit und Sicherheiten nothdürfftiglich zugeschrieben** werden / und sie auch desselben in solchen Sachen empfänglich und fähig seyn / und des in aller massen geniessen / als wären sie nicht in die Acht erklärt oder denuncirt. Und wo der Friedbrecher mehr dann einen Widertheil hätte / daß alsdann derselbig Widertheil um Bewilligung gleicher Vergleitung angesucht werde / die auch ihm Geleidt zu zuschreiben schuldig seyn soll. Und wo derselbig Widertheil sich des widern oder verziehen würde / soll doch der Friedbrecher zu solchem Tag und wieder von dannen vergleidtet werden.

Wann die Friedbrecher des Geleidts fähig.

§. 3. Und nachdem sich mannigfaltig im Reich begibt / daß etliche **Leichtfertige Unterthanen** / um **verschuldete Sachen** / von ihrer Herrschafft **abtretten** und räumig werden / dem Rechten zu entfliehen / oder sich sonst unbillicher Weiß wider ihre Herrschafft oder Nachbauern empören / und Unwillens befleissigen / ihre **Herrschafft oder derselben Unterthanen betrauen** / und um ihr vermeinte Förderung nicht ordentlich billich recht nehmen wollen: Haben wir / denselben zu begegnen / geordnet und gesetzt / daß hinfüro dieselben niemand wissentlich enthalten / hausen / herbergen oder geleiten / sondern soll dieselbe Oberkeit / darunter sich solche Ausgetrettene hielten / so sie dergleichen Trauwort vernommen und verstanden hätten / zu Pflichten annehmen / sich ordentlichs Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen lassen / und thätliche Handlung zu vermeiden / dafür solche ausgetretene Trauer keine Freyheit schützen oder schirmen soll. Doch soll ihm die Herrschafft nothdürfftig Geleidt / vor Gewalt / zu Recht geben / auch förderlichs gebührlichs Rechtens gestatten und verhelffen.

Leichtfertige Ausgetrettene Unterthanen Misethat halben / Bedroher ihrer Herrschafft.

§. 4. Welche **Oberkeit aber hierwider jemand enthielte / vergleidte** / oder nicht / wie obstehet / zu pflichten annehme / so sie **deß ermahnet** würde / die soll / mit samt dem Enthaltenen / **Vergleidten** / für einen **Friedbrecher zur Acht** und andern **Pönen** procedirt und fürgenommen werden.

Pön der Obrigkeit in Ubertrettung.

IX.
Von der Uberfährer des Friedens Enthaltung.

Und ob die Thäter oder Uberfährer **des Friedens** / Enthalt / Befestigung / und sonst dermassen **Fürschub** / oder **Gunst hätten** / also daß stattlicher Hülff / oder **Feldzugs noth wäre** / auch ob jemand in diesem Land-Fried begriessen / von was Stand oder Wesen der wäre / Geistlich oder Weltlich / von jemands / den dieser Land-Fried nicht begriessen / wird beredt / beklagt / oder sonst beschädigt: Oder die Thäter und Beschädiger hausen / enthalten / oder denen

Hülff

Hülff oder Beylegung thun wird / daselbst soll durch die Beschädigten / oder auch unsern Cammer-Richter / an uns / oder in unserm Abwesen / an unsern Stadthalter und Regiment bracht werden.

X.

Von des Regiments Macht wieder die Friedbrecher.

§. 1. Item / als wir auch in dem gedachten unserm Land-Frieden / unserm Cammer-Richter Macht gegeben haben von unsertwegen / wo der Friedbrecher Sachen mit Uberzug / oder sonst dermassen gestalt seyn würd / daß der jährlichen Versammlung / so deßmahls verordnet gewesen ist / aus Nothdurfft nicht zu erwarten wäre / uns und die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / förderlich an ein gelegen Malstatt zu beschreiben: Und aber durch das **verordnet Regiment / hie auffgericht / die jährliche Versammlung abgestellt ist** / setzen / ordnen und wollen wir / daß solches hinführo an unsern Stadthalter und Regiment bracht und gelangt werden soll / in aller massen wie vor an die Versammlung geschehen seyn solt / die werden alsdann sich nach Gestalt der Sachen wie sich nach Ausweisung der Ordnung hie auffgericht / gebührt / darinn nothdürfftiglich wohl wissen zu halten.

Jährliche Versamlung ist durch das Regiment abgestellt.

§. 2. Doch mag und soll nicht desto weniger unser Cammer-Richter und Cammer-Gericht allzeit / auff anruffen der Beschädigten oder Bekriegten / oder auch von Amts wegen / wider die Uberfahrer und Friedbrecher / wie Recht procediren.

XI.

Wie dem Kläger wieder des Aechters Schloß oder Befestigung geholffen werden soll.

Und ob der **Aechter einig Schloß** / oder **Befestigung hätt** / die man dem Kläger / wie obstehet / **nicht antworten mög** / da solches an uns so wir im Reich seyn würden / oder in unserm Abwesen / an unsern Stadthalter oder Regiment bracht / soll darinn ferner / wie sich nach Gestalt der Sachen / und Ausweisung der Ordnung / zum besten ansehen wird / gehandelt werden.

XII.

Wieder die Ganerben Schloß.

Item / als wir hievor und jetzo merckliche Klag vernommen / wie aus und in die gemeinen Ganerben Schloß mannigfaltige Beschädigung / Fahens / Raub / Nam und Brand / wider unsern Land-Frieden / beschehen und geübt werden / und dann hiebevor auff dem Reichs-Tag zu Freyburg / im Rath der Stände / so allda versammlet gewesen / zu vollkommener Handhabung und Vollnziehung des Land-Friedens declarirt / gesetzt und gemacht / und jetzo hiedurch uns / mit Rath und Verwilligung der Stänḋ dieser Versammlung erneuert / und thun das hiemit gegenwärtiglich / ob die **erklärten Aechter oder Friedbrecher** in denselben **gemeinen Schlossen einigen Theil** / **gemein Enthalt** / oder **Gerechtigkeit hätten** / daß sie der **verlustig seyn** und darzu oder darinn nicht gelassen werden sollen / sie haben sich dann mit uns / dem Reich / und der Wiederparthey / um ihr Handlung vertragen. Solch unser Declaration und Satzung soll auch allen gemeinen **Ganerben und Schlossen** wiederum / inmassen vormahls geschehen / öffentlich geschrieben und **verkündet** werden. Und ob die gemeinen Ganerben über solche Verkündigung / die Aechter und Friedbrecher / ihres Theils / gemeines Enthaltens oder Gerechtigkeit / niessen oder gebrauchen liessen / und **hierinn ungehorsam erschienen** / declariren / ordnen / setzen und wollen wir / daß sie durch solchen ihren **Ungehorsam in die Pön** / in diesem unserm Land-Frieden / Handhabung und Declaration begriffen / **gefallen** seyn / und darauff in die **Acht verkündt** und denuncürt werden sollen.

Fürschub den Friedbrechern und Ganerben Schloß seynd aller Gerechtigkeit verlustig.

Und fallen wegen des Ungehorsams in die Pön der Acht.

XIII.

Von den Aechtern / die ihr Gut gefährlich verwenden / und in Schirm geben.

§. 1. Item / declariren / ordnen / setzen und wollen wir / von unser Handhabung / und Vollnziehung wegen unsers Land-Friedens / ob jemands / weß Würden / Stands und Wesens der wäre / aus redlichen Anzeigungen / in Verdacht stünd / daß er sein **Schloß** / **Stadt / Befestigung** / **Haab oder Güter** / gefährlicher Meynung / ihm zu **Vortheil verkaufft / veräusert / verändert / oder jemand in Schirm** oder ander Weiß **zugestellt** / und eingegeben / in was Schein oder Gestalt das beschehen wäre / und den Land-Frieden darauff überfahren und gebrochen hätt / daß alsdann / so wir im Reich seyn würden / oder in unserm Abwesen unser Stadthalter und Regiment / oder unser Cammer-Richter / von Ampts wegen oder auff Anruffen der Parthey / so beschädigt wäre / Macht und Gewalt haben soll / den Verkauffer oder Kauffer / Veränderer / Eingeber und Annehmer / oder Schirmherr / so angezeigter Gefährlichkeit und Betrügen / wie obsteht / verdacht wären / für sich zu fordern und zu beschreiben / sich solcher gedachten Gefährlichkeit zu expurgiren. Und wo er oder sie / so solcher massen beschrieben / in solchem **Ungehorsam erschienen** / und Purgation nicht thun würden / soll er oder sie alsdann durch solchen **ihren Ungehorsam in die Acht gefallen seyn** / und darauff / wie sich gebührt / denuncürt und verkündt werden.

Ungehorsame der Purgation werden in die Acht declarirt.

§. 2. Deßgleichen setzen / ordnen und wollen wir / hiemit ernstlich gebietend / ob ein erklärter Aechter oder Friedbrecher sein Haab und Gut einigem Fürsten / Obrigkeiten / Communen / oder andern / in Schirms oder ander Weiß zustellen oder eingeben wolt oder würde / daß solch **Haab und Güter** durch solche Fürsten / Oberkeit / Commun oder andere **nicht angenom-**

men / oder von ihnen selbst den Aechtern oder Friedbrechern zu gut nicht eingenommen werden soll. **Wo es darüber beschehe** / so declariren / **erkennen / ordnen und wollen wir /** daß solches zustellen / eingeben / oder solch einnehmen den erklärten Aechtern oder Friedbrechern / unfürträglich / unsteuerlich seyn / auch deß **nicht geniessen** / noch sich zu erfreuen. Und **dieselbe Fürsten / Obrigkeiten** oder Commun durch solches mit der **That in die Acht und andere Pön /** wider die **Friedbrecher** gesetzt / **gefallen seyn** / und darauff also denunciirt und verkündt werden sollen.

Obrigkeitliche Verhölung des Friedbrechers Güter / fällt in gleiche Pön.

XIV.

Ob geistliche Personen wider diesen Fried handelten.

Item / ob geistliche Personen / deß wir uns je nicht versehen / wider diesen unsern Fried und Gebot handeln würden / so sollen die Prälaten / die ohn Mittel ordentlichen Gerichtszwang gegen ihnen haben / sie / auff Ansuchen der Beschädigten / ungesaumt dahin halten / Kehrung und Wandlung der Schäden zu thun / so fern sein Vermögen reicht / und sie härtiglich um die Uberfahrung straffen. Und ob dieselbe säumig / und die Thäter nicht gestrafft würden / so setzen wir auch die Thäter hiemit aus unser und des Reichs Gnad und Schirm / wollen sie auch / als Irrer des Friedens / in ihrer Widerwärtigkeit nicht versprechen oder verthädigen / in keinen Weg. Doch soll ihnen **die Entschuldigung / ob sie verdacht wären** / wie von den Weltlichen obsteht / **auch zugelassen werden.** Es soll wider diesen Fried niemands mit Beschreibung / Pflichten / oder in einigen andern Weg verbunden seyn oder werden / die Zeit dieses Land-Friedens / dann wir solches alles aus Krafft unser Kayserlichen Obrigkeit / krafftloß und unbündig erkennen und erklären. Doch soll dasselbig in andern Stücken / Puncten und Articuln derselben Verschreibung / Pflicht und Verbündnuß / ihrer Inhalt / unverletzlich und unschädlich seyn / und soll dieser Land-Fried niemands an seiner auffgerichten Schuld-Verschreibung nehmen oder geben / geben oder nehmen.

Geist- und weltlichen Verdächtigen ist die Entschuldigung zugelassen.

XV.

Von den einspännigen Knechten.

Herrnlose Reysige und Fußknecht.

Und als viel **Reysige und Fußknecht sind** / der eines Theils **kein Herrschafft haben** / auch etliche mit Dienst verpflicht / darinn sie sich wesentlich doch nicht halten / oder die Herrschafft / darauff sie sich versprechen / ihr zu Recht und Billigkeit nicht mächtig seyn / sondern in Landen ihrem Vortheil der Reuterey nachreiten: Ordnen / setzen und wollen wir / daß hinfür solche **Reysige und Fußknecht im Heil. Reich nicht sollen geduldet oder auffenthalten werden** / sondern wo man die betreten mag / so sollen sie angenommen / härtiglich gefragt / und um ihr Mißhandlung mit Ernst gestrafft / und auffs wenigst ihr Haab und Gut genommen / gebeutet / und sie mit Eiden und Bürgschafften / nach Nothdurfft verbunden werden.

XVI.

Von denen / die über Jahr und Tag freventlich in der Acht verharren.

Pön des geistlichen Banns.

Item / ordnen / setzen und wollen wir / daß ein jeglicher / weß Würden / Wesens oder Stands er sey / der **Jahr und Tag freventlich in der Acht verharret** und blieben ist / durch den Ertz-Bischoff / Bischoff oder ihre Vicarien / oder Officialn deß Bisthums / darinn er gesessen / oder gehörig ist / durch Compass und ferner Handlung / wie sich gebührt / in den **Bann** declarirt und aggravirt werden.

XVII.

Welche um Friedbruchs willen in die Acht kommen.

Können ohne Satisfaction nicht absolvirt werden.

§. 1. Und welcher oder welche also durch Verwirckung / wie vor und nachstehet / in Acht kommen / die **sollen** auch von uns **darvon nicht** absolvirt werden / dann mit **Willen des Beschädigten** / der oder die brächten sich dann mit Recht daraus.

Kayserl. Gebot den Land-Frieden zu handhaben.

§. 2. Und darauff **befehlen wir** allen und jeden obbeschriebenen / euch auch hiemit aus Römischer **Kayserlicher Macht** / bey den Eiden und Pflichten / die ihr uns von des Reichs wegen insonderheit gethan / und bey der Gehorsam / die ihr uns / als Römischen Kayser schuldig seyd / und bey Verlust aller Gnad / Privilegien und Rechten / so ihr von uns und dem Heil. Reich / oder andern habt / ernstlich und festiglich gebietend / daß ihr **diesen obgeschriebenen Frieden und unser Gebot** / mit allen Puncten / Articuln und Inhalt / **stett und fest haltet** / auch durch euer Fürstenthum / Grafschafft / Herrschafft / Gebieten / und was jeglicher in Regierung und Befelch hat / mit euren Amtleuten / Vitzthumen / Pflegern / Verwesern / Stadthaltern / wie die Nahmen haben / auch euern Unterthanen / zu halten und zu vollnziehen ernstlich schaffet und bestellet / daran nichts säumet noch darwider trachtet oder thut / heimlich oder öffentlich / in keine Weiß / alle vorgemeldte zusamt den andern **Pönen** der gemeinen **Reichs-Recht** / der **Kayserlichen** Reformation, und unser schwere **Ungnad** zu vermeiden.

Bey Pön der Kayserl. Rechten.

XVIII.

Auffhebung aller Freyheiten / so wieder diesen Land-Frieden sind.

Wir **setzen auch hindan alle und jegliche Gnad** / Privilegia, **Freyheit / Herkommen / Bündnuß und Pflicht** / von **uns** oder unsern **Vorfahren** am Reich oder andern / hievor ausgangen und verfast / die in **einige Weiß wider diesen unsern Frieden** seyn / oder **gethan werden möchten** / mit was Worten / Clausuln / Meinungen die gesetzt oder verpflicht wären / die wir auch aus Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit hiemit hindan setzen / und wollen / daß **niemands** / von was Würden / Stand oder Wesen der sey / **wider**

die-

dieſen **Frieden und Gebot** / durch ſolche Gnad/ Freyheit/ Herkommen/ oder Verbündnuß ſich **ſchützen** / **ſchirmen** / oder **verantworten** ſoll und mag/ in keine Weiß.

XIX.

Dieſer Land-Fried ſoll den andern Rechten nichts abbrechen.

Und ſollen dieſe Gebot / den Land-Frieden und deſſelben Pön betreffend / gemeinem unſerm und des Reichs Rechten noch andern Ordnungen und Geboten / derhalben vormahls ausgangen/ ſo viel das durch die vorige Articul nicht auffgehaben/ nichts abbrechen / ſonder das mehren/ und auf Stund jederman/ nach dieſer Verkündung/ den zu halten ſchuldig ſeyn.

XX.

Handhabung/ Friedens/ Rechts/ und dieſer Ordnung.

Ordnung ohne Execution iſt ohnverfänglich.

§. 1. Wann aber **die Ordnung / Gebot und Rechtfertigung unverfänglich**/ wo die mit **ſtattlicher Handhabung nicht bekräfftiget und vollführt** werden/ darum und damit das H. Reich/ und ſeine Stände und Unterthanen ſich ſolches Friedens / Rechtens und Handhabung deſto frölicher verſehen und freuen mögen/ haben wir uns mit Churfürſten/ Fürſten und Ständen des Reichs / ſo jetzo hie verſammlet ſind / als Römiſcher Kayſer/ und des Reichs / und auch ſonderlich unſer Erblanden wegen/ und ſie ſich herwiederum mit uns verwilligt/ vereinigt und verpflicht / den **gemeldten Fried und Recht mit Ernſt zu forderſt zu handhaben** / zu verhelffen und zu verſchaffen / auch ſonderlich in unſern Landen und Gebieten allen unſern Amtleuten und Unterthanen auff ihr Eyd befehlen / und in unſerm offenen Brieff zu gebieten / ſolch **Handhabung zu thun** / ſo offt der Noth ſeyn wird.

Handhabung des Friedens.

Wie gegen freventliche Verdachte und Uberfahrer des Friedens und erkannten Urtheilen des Cammer-Gerichts/

§. 2. Und ob ſich begebe / daß die **Verdachten und Uberfahrer unſers ausgeſchriebenen Friedens** / oder auch / die ſich der **erkannten Urtheilen und Geboten unſers Cammer-Gerichts der gewillkühren Austräg** / **freventlich und ungehorſamlich wiederſetzen** / Schloß/ Befeſtigung/ Fürſchub oder Hülff zu ihren freventlichen Händeln hätten / oder gebrauchen / auch ob jemands in dieſem Fried begriffen / von was Stand oder Weſen der wäre / Geiſtlich oder Weltlich / von jemands / den dieſer Fried nicht begreifft / befehdet / oder beſchädigt / und die Beſchädiger gefährlich hauſen/ enthalten / Hülff oder Fürſchub thun würde / der oder anderer des Reichs Nothdurfft halben/ ſo zu Handhabung Frieds/ Rechts und gemeines Nutzens dienen mögen / zu rathſchlagen und Verſöhnung zu thun : So ordnen / ſetzen und wollen wir / daß unſer und des Reichs Stadthalter und Regiment/ auch Churfürſten/ Fürſten/ Prälaten/ Graffen/ Freyherrn/ und des Reichs Stände / ſo alsdann auff derſelben Erfordern / in eigner Perſon / oder aus ehehafften Urſachen / durch ihre vollmächtige Anwäld erſcheinen ſollen / rathſchlagen / handeln/ und endlichen beſchlieſſen / auf Weg und Maß/ dardurch die Friedbrecher **zu Straff und Kehrung der Schäden bracht werden.** Auch **erkandten** Urtheilen/ ſo jemands denen **Folg zu thun** / ſich freventlich **widerſetzt hätte/ die Genüg beſchehe.** Und ſonſt/ was die Chriſtenheit/ das H. Reich / gemeinen Nutz und anders/ das anbracht wird/ betreffend / zum beſten fürnehmen.

Mit Straff zu verfahren.

§. 3. Wir ſollen und wollen auch ſolchen unſern und des H. Römiſchen Reichs geſatzten und **verkündten Land-Frieden** / derſelben **Ordnung und Satzung des Rechtens** / auch deren Vollnziehung und Execution, gegen und **mit einander getreulich halten und handhaben.** Und ob jemand/ wer der oder die wären/ niemands ausgenommen / der darwider zu handeln oder zu thun fürnehme / in einigem Weg / wider den oder dieſelben wollen wir **einander getreuliche Hülff** / **Rath und Beyſtand thun**/ und einander nicht verlaſſen.

Sämtliche getreue Hülff zu Handhabung des Landfriedens.

§. 4. Darauff befehlen wir allen und jeden obgeſchriebenen / euch auch hiemit aus Römiſcher **Kayſerlicher Macht** / bey den **Eyden und Pflichten**/die ihr uns von deß Reichs wegen inſonderheit **gethan** / und bey der Gehorſam/ die ihr uns / als Römiſch. Kayſer ſchuldig ſeyd/ auch bey Verluſt aller Gnaden / Privilegien und Rechten / ſo ihr von uns / und dem H. Reich / oder andern habt / ernſtlich und feſtiglich gebietend / daß ihr dieſen **obgeſchrieben Frieden/und unſer Gebot**/ mit allen Articuln und Inhalt **ſtett und feſt haltet** / auch durch euer Fürſtenthum / Graffſchafft / Herrſchafft und Gebiet und was jeglicher in Regierung und Befelch hat/ mit euern Stadthaltern / Vitzthumen/ Amtleuten/ Pflegern/ wie die Nahmen haben/ auch euern Unterthanen/ zu halten und vollnziehen/ ernſtlich ſchaffet und beſtellet / daran nicht ſäumet / noch darwider trachtet oder thut/ heimlich oder öffentlich in keine Weiß/ alle vorgemeldte / zuſamt andern Pönen der gemeinen Reichs-Recht/ und unſer ſchwere Ungnad zu vermeiden.

Wiederholung dieſes Gebots.

§. 5. Und ſoll dieſer Fried und Gebot dem gemeinen unſerm und des Reichs Recht/ und andern Ordnungen und Geboten / vormahls ausgangen / nichts abbrechen / ſonder das mehren/ und auff Stund nach dieſer Verkündigung jederman den zu halten ſchuldig ſeyn. Hiebey ſind geweſen unſere liebe andächtige Freund Neven/ Oheymen/ Churfürſten/ Fürſten / und Fürſten Bottſchafften/ Prälaten / Grafen / Herrn/ und Städt Sendboten in treffentlicher Anzahl.

Dieſer Fried bricht andern Rechten nichts ab.

Zu Urkund dieſes Brief / beſiegelt mit unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel. Geben in unſer und deß Heil. Reichs Stadt Wormbs / am ſechs und zwantzigſten Tag May/ nach Chriſti Geburt 1521. Unſer Reich des Römiſchen im andern / und der andern aller im ſechſten Jahr.

CAROLUS.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.
Albertus Car, Mogun. Archican. ſſt.

Römischer Kayserlicher Majestät Abschied auff dem Reichs-Tag zu Wormbs, Anno 1521. auffgericht.

SUMMARIEN.

Auffgericht Reichs-Regiment und Cammer-Gericht zu Nürnberg/ der Chur- und Fürsten und andern Ständen Ordnung der Session, Anlag auff dieselbe/ und Fiscalische Gefäll zu Unterhaltung der Regiments-Herrn/ Cammer reitenden und gehenden Botten Besoldung §. 1. usque 16. incl. Frey-Stühl/ peinliche Gerichts-Ordnung/ Car. V. Succession in Erbschafften §. 17. 18. 19. Cammer-Gerichts-Ordnung und den Land-Frieden durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen/ bey Straff der Uberfahrung §. 21. usque 28. incluſ. Müntz- und Policey-Sachen §. 29. Kayserl. Amt/ Reichs-Hülff mit 4000. zu Roß und 20000. zu Fuß/ der Hauptleut und Kriegs-Räth/ Sold/ Eid/ und Gehorsam/ §. 30. usque 35. incluſ. Ungehorsame zur Reichs-Hülff §. 36. 37. Kaysers und der Reichs-Stånden Versprechen ohnverbrüchlich zu halten/ §. 38. 39. Protestation Hertzogen von Bayern und Sachsen/ daß solche Subscription, ihrem alten Herkommen und Session ohne Præjuditz seyn.

WIR Carl, der Fünffte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ Königin Germanien, zu Castilien/ zu Arragon, zu Legion/ beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungarn, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra/ zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, deß Meers Oceani, &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich/ zu Braband/ zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, Limburg/ Geldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graf zu Habspurg/ zu Flandern, zu Tyrol/ zu Görtz, zu Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraf zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Namur/ zu Rossilion, zu Ceritan/ und zu Zütphen, Landgraf im Elsaß, Marggraf zu Burgau/ zu Oristani, zu Gotiani, und deß Heil. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, rc. Herr in Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief/ und thun kund allermänniglich, nachdem wir, als Römischer Kayser, nach Eingang unser Regierung, einen gemeinen Reichs-Tag allhier gen Wormbs ausgeschrieben und benennet haben, allerley des Heiligen Reichs, gemeiner Christenheit, und Teutscher Nation Anliegen, nothdürfftig zu handeln, darauff auch Churfürsten/ Fürsten und andere Stände des Heiligen Reichs, persönlich, und durch ihre Bottschafft, mit Gewalt/ bey uns gehorsamlich erschienen seynd, und mit derselbem zeitigem Rath und hoher Vorbetrachtung, verwilligen, zugeben und annehmen, **ein Regiment/ wie in unserem Abwesen im Heil. Reich regiert werden soll/ auch Fried und Recht/ und was daran hanget/** im Reich/ **nachdem darauff als Grundvesten/ alle Recht und Gewalt ruhen/ geordnet/ beschlossen/ auffgericht/ und zu halten fürgenommen:** Daß wir uns auch neben solchen, dem **Allmächtigen GOtt zu Lob**/ und gemeiner **Christenheit zu Ehren**/ und obbestimmtem unserm löblichen Fürnehmen und Förderung, Handhabung/ und gutem, mit den obberührten unsern Churfürsten, Fürsten und gemeiner Versammlung vereinigt und vertragen haben, und thun das hiemit in Krafft dieses Briefs und Abschieds/ wie hernach von Articuln zu Articuln geschrieben steht.

Auffgericht Reichs-Regim. zu Erhaltung Fried und Rechtens. Auch Gott zu Lob und der Christenheit zu Ehren.

Regiment und Cammer-Gericht soll auff S. Michaelis zu Nürnberg anfangen.

§. 1. Und erstlich haben wir uns mit gemeldten unsern lieben Freunden/ Neven/ Oheymen/ Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ und sie wiederum mit uns vereiniget/ daß obgemeldt unser geordnet und beschlossen **Regiment und Cammer-Gericht/ auff Montag nach** S. Michaelis Tag/ schierst kommend/ **zu Nürnberg anfahen soll**/ also/ daß unser verordneter Stadthalter und vier Räth/ der Churfürst/ die zween Fürsten/ Prälat und Graf/ auch die zween von Städten/ die sechs/ so von Churfürsten/ und Kraysen verordnet sind/ Inhalt der Ordnung des berührten unsers auffgerichten Regiment/ deßgleichen unser **Cammer-Richter/ Beysitzer**/ und andere des Cammer-Gerichts Personen/ so darzu verordnet/ zu Nürnberg gewißlich/ ohn einigen Auffhalt oder Verzug seyn/ und auff den folgenden Dienstag dasselbig unser Regiment und Cammer-Gericht anfahen/ handeln und thun sollen/ nach Vermög der beyder unser deßhalben auffgerichten/ vereinigten und beschlossenen Ordnungen des Regiments und Cammer-Gerichts.

§ 2. Und soll sich das **erst Viertheil Jahrs**/ von demselbigen **Montag nach** S. Michael Tag/ das ist der dreyßigst **Tag des**

Mo-

Viertel-jährige alternativa Sessio, der Fürsten und Ständen der Ordnung nach.

Monats Septembris über dreyzehen Wochen/ das ist den neun und zwantzigsten Tag des Monats Decembris, schierst darnach enden. Und auff denselbigen neun und zwantzigsten Tag Decembris der ander Churfürst/ auch die ander zween Fürsten/ darzu der Prälat/ Graf/ und die zween von den Ständen/ denen nach der Ordnung/ an unserm Regiment zu sitzen gebühret/ daselbst zu Nürnberg seyn/ also/ daß sie alsbald an der abweichenden Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ und dero von der Städt/ statt antretten/ und ihren Stand dreyzehen Wochen/ das ist/ biß auff den ersten Tag des Monats Aprilis, des 1522. Jahrs/ verwesen. Und darnach soll es also für und für mit denen nach ihrer Ordnung gehalten werden/ daß jeder dreyzehen Wochen an dem Regiment sitze/ und in dem von niemands Eintrag oder Mangel beschehen oder erscheinen/ wie dann solches von einem jeden Stand Inhalt unsers Regiments bewilligt und angenommen ist.

Gleichfals haben sich die Churfürsten nach dieser Ordnung im Regiment zu sitzen vereinigt.

§. 3. Und haben sich unsere Freund/ Neven/ und Oheymen/ die Churfürsten nachfolgender Ordnung an unserm Regiment zu sitzen/ vereinigt/ nemlich das erst viertheil Jahrs/ das ist/ auff den dreyßigsten Tag des Monats Septembris, biß auff den dreyßigsten Tag Decembris, unser lieber Freund und Churfürst/ der Cardinal und Ertzbischoff zu Mayntz/ rc. Das ander Viertheil Jahrs/ von demselben dreyßigsten Tag Decembris, biß auff den ersten Tag Aprilis, des zwey und zwantzigsten Jahrs/ unser Oheym/ Pfaltzgraf Ludwig/ rc. Das dritt Viertheil Jahrs/ von demselben ersten Tag Aprilis, biß auff den ersten Tag Julii, des obbestimmten Jahrs/ unser Neve der Ertzbischoff zu Trier/ rc. Das vierdte Viertheil Jahrs/ von dem ersten Tag Julii, biß auff den letzten Tag Septembris, desselben Jahrs/ unser Oheim Hertzog Friedrich von Sachsen/ rc. Das fünffte Viertheil Jahrs/ von demselben letzten Tag Septembris, biß auff den dreyßigsten Tag Decembris, 1523. Jahrs/ schierst darnach folgend/ unser Neve der Ertzbischoff zu Cölln/ rc. Des sechsten Viertheil Jahrs/ von demselben dreyssigsten Tag Decembris, biß auff den ersten Tag Aprilis, deß jetzt angezeigten Jahrs/ unser Oheym Marggraf Joachim von Brandenburg/ rc. Und alsdann soll der Anfang wiederum an unserm Freund/ dem Cardinal und Ertzbischoff zu Mayntz seyn: Und hinfür/ nach jetzt angezeigter Ordnung für und für umbgehen und gehalten/ und je dreyzehen Wochen/ für ein Viertheil Jahrs/ wie obangezeigt stehet/ gerechnet werden.

13. Wochen werden für ein Viertel Jahr gerechnet.

Sechs geistl. und sechs weltliche Fürsten des Regiments.

§. 4. So haben die Fürsten/ Geistliche und Weltliche/ unter ihnen zu solchem Regiment/ erwählt sechs Geistliche und sechs Weltliche. Nemlich Geistliche/ den Cardinal und Ertzbischoff zu Saltzburg/ die Bischöffe zu Bamberg/ Würtzburg/ Speyer/ Straßburg und Augspurg. Von weltlichen Fürsten/ Hertzog Friederich von Bayern/ Hertzog Georgen von Sachsen. Hertzog Wilhelm von Bayern/ Marggraf Casimirn von Brandenburg/ Hertzog Heinrichen von Meckelnburg/ und Marggraf Philippsen von Baaden: Also daß derselbigen/ je ein Geistlicher und Weltlicher/ ein Viertheil Jahrs nach dem andern sitzen/ und unter ihnen umgehen/ wie oben von den Churfürsten gemeldt. Und soll der Cardinal und Ertzbischoff von Saltzburg/ und Hertzog Friederich von Bayern/ das erst Viertheil Jahrs/ das auch auff den dreyßigsten Tag des Monats Septembris angehen soll/ sitzen/ das ander Viertheil Jahrs der Bischoff von Bamberg/ und Hertzog Georg von Sachsen/ das dritt Viertheil Jahrs/ der Bischoff von Würtzburg/ und Hertzog Wilhelm von Bayern/ das vierdt Viertheil Jahrs/ der Bischoff von Speyer/ und Marggraf Casimir von Brandenburg/ das fünffte Viertheil Jahrs der Bischoff von Straßburg/ und Hertzog Heinrich von Meckelnburg/ das sechst Viertheil Jahrs/ der Bischoff von Augspurg/ und Marggraf Philipps von Baaden. Und soll der Anfang alsdann wiederum an Saltzburg/ und Hertzog Friederichen von Bayern seyn/ und nun hinführo nach jetzgemeldter Ordnung für und für/ wie mit den Churfürsten/ unter ihnen gehalten/ und auch wie gemeldt/ dreyzehen Wochen für ein Viertheil Jahrs gerechnet werden.

Deren alternativa Sessio, nach beschriebener Ordnung.

13. Wochen für ein Viertheil Jahrs.

Wann einer persönlich nicht erscheinen könte.

§. 5. Es haben auch die bemeldte Fürsten des Reichs/ diese hernach bestimmte geistliche und weltliche Fürsten/ nach Vermög eines Articuls in unserm Regiment verleibt/ aus ihnen erwahlt und ernennt/ dergestalt/ ob der angezeigten zwölff geistlichen und weltlichen Fürsten einer in eigner Person nicht erscheinen möcht/ daß er alsdann aus denselben einen bitten mög/ ihn zu verwesen/ oder so keiner zu erbitten/ daß unser Stadthalter einen aus denselben erfordern möcht. Und sind diß die geistliche Fürsten: Der Bischoff zu Wormbs/ Eystett/ Costentz/ Hildesheim/ Passau/ Freysingen/ Münster und Regenspurg. Von weltlichen Fürsten/ Hertzog Ludwig von Bayern/ Hertzog Heinrich und Hertzog Hanß von Sachsen/ Hertzog Hanß von Bayern/ Hertzog Erich und Hertzog Heinrich der Jünger von Braunschweig/ Marggraf Ernst von Baaden/ Landgraf Philipps zu Hessen/ Landgraf Johann von Leichtenberg/ die Fürsten zu Anhalt/ Graf Herman oder Graf Wilhelm von Hennenberg.

Wie aus specificirten Fürsten andere zu substituiren.

§. 6. Zu unserm Stadthalter an unser Regiment haben wir verordnet den hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Don Ferdinandum, Infanten in Hispanien Ertz-Hertzog in Oesterreich/ rc. unsern freundlichen und lieben Brudern und Fürsten.

Kayserl. Stadthalter im Regiment.

§. 7. Item/ so haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ und sie herwiederum mit uns/ unsers Cammer-Richters und der zweyer Beysitzer von Grafen oder

Cammer-Richter und Beysitzer.

Digitized by Google

Herrn / vereinigt / und nemlich zum Cammer-Richter N. und zu zweyen Beysitzern N. verordnet und gesetzt.

Sechs Churfl. Räth im Regiment und Cammer Gericht.

§. 8. Item / wollen die Churfürsten ihre Räth / nemlich sechs an unser Regiment/ und sechs an unser Cammer-Gericht/ verordnen / die redlich / verständig und geschickt seyn sollen / also / daß dieselbe auff bemeldte Zeit / nemlich auff Montag nach S. Michaelis Tag / zu Nürnberg seyen / an ihrer statt zu sitzen / und dieselben zu verwesen.

Kreyß-Räth.

§. 9. Und sind die zwölff aus den sechs Kreysen / wie hernach folgt / ernennt / nemlich an unser Regiment / aus dem ersten Kreyß N. aus dem andern N. aus dem dritten N. rc.

§. 10. Aus dem ersten Kreyß an unser Cammer-Gericht N. aus dem andern N. rc.

Ordnung der Prälaten am Regiment.

§. 11. So sind diß die Prälaten / so nach angezeigter Ordnung benennt / der jeder ein viertheil Jahrs / rc. Erstlich der Abt zu Salmansweiler. Das ander Viertheil Jahrs / der Abt zu Schussenried. Das dritt viertheil Jahrs / der Abt zu S. Corneli im Niederland. Das vierdte viertheil Jahrs / der Probst zu Bechtelsgaden.

Regim. und Cammer-Gerichts Unterhaltung von den Ständen.

§. 12. Und dieweil wir jetzund mit allerley obliegender Bürden und Beschwerung belästiget sind / so haben sich Churfürsten / Fürsten und Stände aus gutem freyen Willen / uns zu unterthänigem Gefallen / dem H. Reich zu gutem / und damit Fried und Recht im Reich gepflantzet werde / unser Regiment und Cammer-Gericht ein Zeitlang auff ihr Darlegen und Kosten zu unterhalten bewilliget / damit mitler Zeit / mit unserm Rath und Hülff / andere und beständige Weg zu der beyder Unterhaltung fürgenommen und funden werden mögen / deßhalben auch unser Stadthalter und Regiment / alsbald im Anfang ihrer Handlung / mit Fleiß Nachtrachtung thun / und darauff arbeiten sollen. Und damit Churfürsten / Fürsten und Stände / auch die andere Personen / so daran verordnet / demselben desto bequemlicher / leichter / fleißiger und treulicher vor / und ihrer Besoldung desto gewisser seyn mögen / so haben Churfürsten / Fürsten und Stände / zu Unterhaltung unsers Regiments und Cammer-Gerichts / hie einen Anschlag auff die Ständ des Reichs / den ein jeglicher / wie ihm zu seiner Gebühr auffgelegt / nemlich den halben Theil in der Franckfurter Herbstmeß nechstkünfftig / und den andern halben Theil / in der Franckfurter Fastenmeß nechst darnach gen Franckfurt / oder gen Nürnberg lieffern soll / die fürter dem Einnehmer desselben / so hernach bestimmt / zu behändigen. Darvon soll unserm Stadthalter zu Jahr-Sold / vier tausend / jedem der vier darzu verordneten Räth / sechshundert Gülden zu Jahr-Sold / jedem Churfürsten des viertheil Jahrs / so er daran setzen wird / tausend / jedem der zwölff obbestimmten Fürsten / siebendhalb hundert / jedem Prälaten anderthalb hundert / jedem Grafen zwey hundert / und den zweyen von Städten jedem anderthalb hundert Gülden: Item / der sechs Kreysen / zu Jahr-Sold sechs hundert Gülden gegeben und gereicht werden.

Anschlag auff selbe in nechster Herbst- und Oster-meß zu bezahlen.

Jahr-Bestallung der Regiment-Herrn.

Gelds Einnehmer und Ausgeber.

§. 13. Und nachdem man zu Empfahung solches Geldes einen Einnehmer und Ausgeber haben muß / ist für gut angesehen / daß unser Stadthalter und Regiment eine redliche Person darzu auffnehmen / der das Geld von den Ständen des Reichs empfahe / und darvon nach des Stadthalters und Regiments Bescheid ausgebe / und derhalben ehrbarlich Rechnung thue. Daß auch demselben Gegenschreiber zugeordnet / und der Einnehmer mit zwey hundert / und der Gegenschreiber mit sechzig Gülden besoldt werde. Dergleichen wird auch für Nothdurfft bedacht / daß unser Regiment mit zweyen reitenden / und vier gehenden Botten / darzu zweyen Thürhütern versehen werde / die stetig an der Hand / und zu gebrauchen seyen / die sollen unser Stadthalter und Räth / nach den geschicktsten auffzunehmen und zu bestellen / darzu mit ziemlicher gebührlicher Besoldung zu versehen Macht haben. Und nemlich einem reitenden Botten vier und zwantzig / und einem gehenden zwölff Gülden Wartgeld / und jeglichem Thürhüter siebentzig Gülden zu jährlichem Sold / samt einem Hoffkleid gegeben werden.

Deren Besoldung.

Des Regiments reitende / gehende Botten und Thürhüter. Deren Besoldung.

Wie auch des Kays. Cammer-Richters und Beysitzern. Der Uberrest zum Botten-Lohn.

§. 14. Unser Cammer-Richters Personen sollen von solchem Anschlag auch besoldt und belohnt werden / nach laut Inhalt unser jetziger auffgerichter Cammer-Gerichts Ordnung.

§. 15. Und was über die Besoldung unsers Regiments und Cammer-Gerichts Personen an dem Anschlag übrig seyn wird / das soll zu Unterhaltung unsers Regiments als zu Bottenlohn und andern Geschäfften ausgerechnet und gegeben werden.

Fiscalische Gefäll zu Unterhaltung des Regim. und Cammer-Gerichts.

§. 16. Und sollen unser Stadthalter und Regiment / alsbald / wie obgemeldt / mit Fleiß betrachten / wie hinführo dem Regiment und Cammer-Gericht ein beständige Unterhaltung fürgenommen werden mög. Und haben wir uns nicht destoweniger bewilliget / alle und jede Gefäll von Fiscalischen Sachen und Straffen / so jetzo vorhanden seynd / oder sich begeben werden / zu Unterhaltung des Regiments und Cammer-Gerichts / folgen gedeyen / und wenden zu lassen. Wollen uns auch solcher Gefäll nicht unterziehen / annehmen oder kümmern / noch jemand von unsertwegen zu thun gestatten / sonder alle Gefährde.

Freystühle.

§. 17. Und nachdem bißher grosse Unordnung an den Freyen Stühlen / auch an den peinlichen Gerichten / geübt und gebraucht / dardurch die Unterthanen deß Reichs in viel Weg beschwert und belästiget / auch etwan viel unschuldiglich gepeiniget / und vom Leben zum Tod gericht werden. Solchem hinfüro zu fürkommen / sollen und wollen wir an unserm Stul zu Rothweil / auch sonst bey andern Oberkeiten oder Freyen Stühl / verfügen / daß deshalben gebührlich Einsehen beschehe / damit Ordnung gehalten / und die Gericht derselbigen

Freyen

Freyen Stul / wider alt Herkommen nicht mißbraucht werden. Darzu so befehlen wir hiemit unserm Stadthalter und Räthen / daß sie die **peinliche Gerichts-Ordnung** / wie die hiemit Rath der Ständen in ein Form und Begriff gestellt / für die Hand nehmen / weiter nach Nothdurfft ermessen und erwegen / und fürter an unser statt / dem Rechten und Billigkeit gemäß / im H. Reich auffrichten / und sich der zu halten allenthalben im Reich verschaffen und verfügen.

Peinliche Gerichts-Ordnung Caroli V.

Succession und Erbtheilung der Enckeln mit ihrer Eltern Geschwistern.

§. 18. Item / als auch hiebevor auff dem Reichs-Tag zu Augspurg / Anno 1500. geordnet worden / daß die **Tichtern oder Enckeln ihren gestorbenen Anherrn oder Anfrauen** / mit ihrer abgestorbenen Vatter und Mutter Geschwistern / in die Stämme **erben sollen** / und aber solches von etlichen Obrigkeiten ihren Unterthanen noch nicht publicirt / und dieser Satzung nach / zu urtheilen / verkündet worden: Wollen wir hiemit unserm Stadthalter und Regiment befohlen haben / daß sie an unser Statt und Namen verschaffen und gebieten / damit dieser Articul mit angehengter Derogation, wie der in angezeigtem Abschied zu Regenspurg begriffen / nachmals von einer jeden Obrigkeit den Unterthanen verkündet / und dem nachzukommen befohlen werde.

Brüder und Schwester Kinder.

§. 19. Nachdem auch in gemeinen Rechten versehen / wie **Brüder und Schwester Kinder** / mit ihren abgestorbenen Vatter und Mutter / Brüder oder Schwester / die andern Abgestorbenen ihres Vaters oder Mutter Brüder oder Schwestern in Stammtheil erben sollen / und aber solches aus Unwissenheit und Mißbrauch in viel Enden nicht gehalten. So wollen wir / daß bemeldte unser Stadthalter und Regiment / bey jeden Obrigkeiten im Reich verfügen / solches ihren Unterthanen zu verkünden / mit gleicher Derogation vernichten / und Abthuung der Gebrauch und Gewonheiten an jeden Orten zu verschaffen.

Zweyer-Brüder und Schwester Kinder.

§. 20. Und als bißher in Zweiffel gestanden / und bey den Rechtsgelehrten streitige Meynung befunden worden / so ein Abgestorbener hinter ihm verläst / **zweyer** oder mehr seiner **abgestorbener Bruder oder Schwester Kinder** / ob dieselben den letzt abgegangenen ihrer **Vatter** oder **Mutter** seligen **Brüder** und **Schwester** / in die **Häupt oder Stämm** / die **verlassene Güter zu theilen** / erben sollen / etc. damit in solchem weitläufftige Rechtfertigung abgeschnitten und fürkommen werde / so sollen berührte unser Stadthalter und Regiment darüber fleissig rathschlagen / sich einer rechtmässigen billigen Satzung vergleichen / ob dieselbige in die Stämm oder Häupter erben sollen / und alsdann dieselbige Constitution an unser Statt und Namen auffrichten / die allenthalben im Reich verkündet / und also zu halten verfügen.

Cammer-Gerichts-Ordnung zu drucken.

§. 21. Es sollen auch unser Stadthalter und Regiment etliche geschickte verständige Personen verordnen / und denselben befehlen / **alle Artickel / unser Kayserl. Cammer-Gericht antreffend** / aus den hiebevor des Reichs auffgerichteten Ordnungen und Abschieden samt jetziger unser Ordnung / Besserung und Declaration auszusuchen / in Ordnung der gewönlichen gerichtlichen Process zu bringen / zu rubriciren / und solches **drucken zu lassen** / damit man des Wissens / und sich hinführo ein jeder desto baß darnach zu richten habe: Auch Irrung und Versäumnuß / so dabey manniglich aus Unwissenheit derselben erwachsen / fürkommen werde.

Land-Friedens Haltung und Handhabung.

§. 22. Weiter / so haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und sie herwiederum mit uns / des Land-Friedens / in ehe gehaltenem Reichs-Tag zu Wormbs auffgericht / und zu nachfolgenden Reichs-Tägen der Nothdurfft erklärt / auch derselbigen Ordnung und Satzung des Rechtens / und Vollnziehung der Execution derselbigen von neuen mit etlichen Zusätzen / gegen und mit einander / den **getreulich zu halten** / und **zu handhaben** / **vereinigt** / **verpflicht** und **verbunden** / alles nach Inhalt und Vermögen desselben unsers auffgerichten / verbriefften / und versiegelten Land-Friedens.

Bey Straff darinn begriffen.

§. 23. Derhalben wollen und meynen wir / daß derselbig unser Land-Fried bey **Vermeydung der Straff** / im **Land-Frieden begriffen** / von männiglich / unser und des Reichs Unterthanen **steht** und **fest gehalten** werde.

§. 24. Und damit sich **niemand** mit der **Unwissenheit entschuldigen möge** / so soll derselbig allenthalben im H. Reich durch unsern Stadthalter und Regiment öffentlich verkündet werden.

Dessen öffentliche Publication im Reich durch Mandaten.

§. 25. Befehlen auch hiemit denselbigen unserm Stadthalter und Regiment / daß sie den mit gebuhrlichen Mandaten und Abschrifften **männiglich im Reich verkünden** / fürter darüber halten / und solchen nach Ausweisung des Buchstabens festiglich handhaben und nachkommen.

Treue Hülff gegen die Ubertretter.

§. 26. Und ob jemand / wer der oder die wären / niemand ausgenommen / der **darwider zu handeln** / oder **zu thun fürnehme** / in einigen Weg / **wider den** oder **dieselben** wollen wir **einander treulich Hülff** / Rath und **Beystand** thun / und einander nicht verlassen.

Execution der Straff gegen freventliche Widersetzer der Urtheilen des Kayserl. Cammer-Gerichts / auch diejenige so Fürschub leisten.

§. 27. Es soll auch unser Stadthalter und Regiment vollen Gewalt und Macht haben / wie und welcher massen mit Execution **der Straff** wider die / so sich der / **erkandten Urtheilen und Geboten unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts** / oder die gewillkührten Austräg **freventlich widersetzen** / **auch wider diejenigen** / so ihnen **das Schloß** oder Befestigung / Enthalt / Hülff / Beystand / **Fürschub** oder Vergünstigung **thäten oder geben** / zu rathschlagen / zu handeln und fürzunehmen / damit dieselben zum Gehorsam / und Vollnziehung der gesprochen Urtheil / oder gewillkührten Austrag bracht / und gebührlich um ihr freventlich Ungehorsam gestrafft werden.

Auch gegen mächtigen Gewalt / der weder Acht noch Bann förchtet.

§. 28. Wird sich auch begeben / daß gegen einem **mächtigen Gewalt** / **der** weder **Acht noch Bann fürchten oder ansehen wolt** / ferner Execution und **Vollnstreckung der Urtheil noch seyn würde**: Darum soll unser Cam-

Cammer-Gericht bey unserm Stadthalter und Regiment ansuchen / die darinn / mit Rath und Hülff der Ständen des Reichs / ferner nothdürfftige Execution fürnehmen / und dem Kläger zu Vollnstreckung und Execution der behaltenen Urtheil verhelffen sollen.

§. 29. Weiter / als wir jetzo im Eingang unsers Kayserl. Regiments im Heil. Römischen Reich allerley Mängel / Unordnung / und Beschwerlichkeit der Müntz / übermässige Kleidung und Zierung / auch Gotteslästerung verbotten / Monopolien / unziemlich fürkauffen / auch der Gesellschafften / neuen und unerhörten Zöllen gemeines Reichs / Massen und Gewichten / und andern dergleichen / befunden / daraus dann grosser Unrath und Beschwerung im Reich / zu abnehmen und verderben des Reichs Unterthanen / so nicht mit zeitigem Rath Einsehen geschehe / entstehen mag. So haben wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände deßhalben ein Rathschlag / und wie demselben gerathen / und gebührlicher Weiß Einsehens geschehen möge / stellen lassen. Nachdem aber derselbig dieser Zeit Mennige und Größ halben der obliegenden und eilenden Geschäfft / nicht der Nothdurfft nach hat verfertigt werden mögen / so soll unser Stadthalter und Regiment solches alles / der Nothdurfft nach / weiter ermessen darvon Ordnung / Policey / im H. Reich auffrichten / und an unser Stadt daran und ob seyn / weß sie vermeinen / nütz und gut fürzunehmen und zu thun sey / daß solches vollzogen und gehalten werde.

Kayserl. Amt.

§. 30. Und als Wir / in unser Kayserl. Gemüth gesetzt und fürgenommen haben / mit Hülff des Allmächtigen / GOtt zu förderst zu Lob / dem Heil. Reich zu Ehr und Wolfahrt / unser Kayserl. Cron / wie sich gebührt / zu holen und zu erlangen / auch dasjenig / so dem Reich entzogen / und lange Zeit in fremden Händen gewesen / wiederum zu erobern / und zum Reich zubringen.

Reichs-Hülff mit einem Kriegsheer / 4000. zu Roß 20000. zu Fuß.

§. 31. Auch haben uns Churfürsten / Fürsten und Stände des H. Reichs / so solchem unserm ehrlichen Fürnehmen / auff unser gnädiges Gesinnen und Begehren / ein dapffere grosse Hülff / nemlich vier tausend zu Roß / und zwantzig tausend zu Fuß / so fern Fried und Recht im Reich seyn / und gehalten werde / ungefährt / bewilligt und zugesagt / die auff die Zeit und Malstatt / wie wir uns dann mit ihnen sonderlich vergleicht und vereinigt haben / erscheinen / und uns / zu solchem Fürnehmen / treulich dienen und helffen sollen und wollen.

Hauptleut und Kriegs-Räth.

§. 32. Demselbigen Volck zu Roß und Fuß / sollen Teutsche Hauptleut und Kriegs-Räth / zugeordnet werden / die fürter auf uns oder unser Hauptleut / so auch Teutsche / und wir zu solchem unserm Fürnehmen verordnen werden / auffsehen und gewärtig seyn sollen.

Sold der Reuter und Fußknecht.

§. 33. Item / haben wir ihnen den Ständen / und sie wiederum mit uns / vertragen und vereiniget / daß einem Reisigen in diesem Zug / den Monat nicht über zehen Gülden / auff ein Pferd / und einem Fußknecht / nicht über Rheinisch Gülden für Sold / Kost und Schaden gegeben werden soll.

Eyd derselben.

§. 34. Item / sollen die Dienstleut / so uns die Stände zu solchem unserm Zug und Fürnehmen schicken werden / uns oder unserm Feldhauptmann an unser statt / ein ziemlich gewöhnlichen Eyd / der Gehorsame / die Zeit / der wir uns miteinander vertragen haben / schweren / wie dann im Heil. Reich in Kriegsläufften herkommen ist.

Reichs-Hülff soll im Volck / und nicht mit Geld geschehen.

§. 35. Item / haben wir uns weiter mit gedachten Ständen / und sie wiederum mit uns / vertragen / vereiniget und verpflicht / daß solch ihr Hülff / mit Volck zu Roß / und Fuß / und nicht mit Geld geschehen soll. Daß auch keiner der angezeigten Hülff / wie ihm die zu Roß und Fuß / nach laut des Anschlags / hie auffgelegt / erlassen / deßhalb auch mit ihnen durch uns selbst / noch jemand anders nicht dingen / sie sollen auch desselben bey uns / oder den unsern nichts suchen / noch arbeiten ; ob sie aber das thäten / das doch nicht seyn soll / so soll doch dem kein statt oder folg gegeben werden / sonder wir die Hülff stracks / wie sie hie verordnet ist / erfordern und nehmen / und darum niemand um einiger Sachen willen verschonen oder übersehen /

Noch die Gehorsame der Ungehorsamen Bürden tragen.

noch der Ungehorsamen Bürde auff die Gehorsamen legen / auch keinem um einigerley Ursachen willen weiter aufflegen / dann nach Vermögen dieses Anschlag / damit es gegen männiglich in solchem gleich gehalten / auch die Hülff desto dapfferer und fruchtbarer geschehen / und dem Reich desto baß entspriessen möge / alle Gefährd hierinn ausgeschlossen.

Ungehorsame zur Reichs-Hülff.

§. 36. Ob sich auch jemand solcher bewilligten Hülff widersetzen und die nicht thun wolt / so sollen und wollen wir Kayser Carl solches von den Ungehorsamen unterstehen einzubringen.

§. 37. Item / haben wir den gemeinen Ständen zugesagt und versprochen / daß wir ihr Hülff nicht anders / oder zu anderm Fürnehmen / dann wie ausgedruckt ist / gebrauchen sollen noch wollen.

Kayserl. Versprechen / unverbrüchlich zu halten.

§. 38. Solches alles und jedes / so geschrieben stehet / und uns Kayser Carln anrühret / gereden und versprechen wir / bey unsern Kays. Würden und Worten / stät / vest / unverbrüchlich und auffrichtig zu halten und zu vollnziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen / und zugeleben / und darwider nichts zu thun / fürnehmen oder zu handeln / oder ausgehen zu lassen / noch jemand anders von unsertwegen zu thun gestatten / sonder alle Gefährd. Deß zu Urkund haben wir unser Kayserl. Insiegel an diesen Abschied gehangen.

Wie auch der Reichs-Ständen.

§. 39. Und wir Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / und Herrn / auch der Fürsten / Prälaten / Graffen / und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt / Bottschafften und Gewalthaber / hernach benennt / bekennen auch offentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Artickel / mit unserm guten Wissen / Willen und Rath fürgenommen / geschehen / auffgericht und geordnet sind / bewilligen die auch in Krafft dieses Brieffs:

Gereden

Gereden und versprechen in rechten/ guten/ wahren Treuen / die so viel einem jeden / sein Herrschafft oder Freunden / von denen er geschickt oder gewalthabend ist / betrifft / oder betreffen mag / stät/ fest / auffrichtig und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen / und denen / nach allem unserm Vermögen nachzukommen und zugeleben / ohn alle Gefährde.

§. 40. Doch hat unser Oheim **Hertzog Friederich von Bäyern** / dergleichen unser Oheim **Hertzog Georg von Sachsen** / mit **offentlicher** Protestation von uns Churfürsten / Fürsten und Ständen **nicht anders in diß nachfolgende Einschreiben der Fürstlichen Personen** / und sonst bewilligen wollen / **dann ihnen / ihren Vättern und beyden Häusern / Bäyern und Sachsen / an ihrer** Session, **altem Herkommen und Gebräuchen / unabbrüchig** und unbegeben.

Protestation vom Hertzog von Bäyern und Sachsen daß solche Subscription ihrem alten Herkommen und Session ohne præjuditz seyn.

Und sind wir die hernach geschriebene Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Herren / und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt.

Subscription, der anwesenden Stände und Abgesandten.

„Von GOttes Gnaden / wir Albrecht / der Heil. Römischen Kirchen des Titels St. Petri ad Vincula Priester / Cardinal / des H. Stuls zu Mäyntz / und des Stiffts Magdeburg Ertzbischoff / Administrator zu Halberstatt / Marggraff zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / und Fürst zu Rügen. Herman zu Cölln / Ertzbischoff / Hertzog zu Westphalen und Engern. Reichard zu Trier / Ertzbischoff / des H. Römischen Reichs in Germanien / Gallien / und des Königreichs Arelat / und durch Italien Ertz-Cantzler. Ludwig Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bäyern. Friederich Hertzog zu Sachsen / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen. Joachim Marggraff zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / und Fürst zu Rügen / des Heil. Römischen Reichs Ertztruchseß / Ertzmarschalck / und Ertz-Cämmerer. Alle **sechs Churfürsten persönlich.** Des **Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Botteschafft** / Herr Georg / Herr zu Firmian / Oberster Marschalck des Regiments zu Inspruck. **Von denselben Gnaden wir alle persönlich.** Matthäus der H. Römischen Kirchen / des Titels Sancti Angeli Priester / Cardinal / Ertzbischoff zu Saltzburg / des Päbstlichen Stuls Legat. Christoff Ertzbischoff zu Bremen Administrator des Stiffts Werden. Georg Bischoff zu Bamberg. Conrad Bischoff zu Würtzburg. Reinhard Bischoff zu Wormbs. Georg Bischoff zu Speyer / Pfaltzgraff / ꝛc. Wilhelm Bischoff zu Straßburg / Landgraff in Elsaß. Johann Bischoff zu Hildesheim. Christoff Bischoff zu Augspurg. Ernst Administrator zu Passau. Eberhard Bischoff zu Lüttich. Franciscus Administrator zu Minden. Hieronymus Bischoff zu Brandenburg. Hartmann Abt zu Fulda / Dieterich von Cleven / Hochmeister Teutsches Ordens / in Teutschen und Welschen Landen. So seynd diese hernach benannte der **geistl. Fürsten Bottschafften.** Von wegen des Bischoffs zu Eystätt / Ludwig von Eyb. Des Bischoffs zu Costentz Balthasar von Waldkirch / Probst zu Waldkirch / und Thumsänger zu Costentz / Albrecht von Landenburg Ritter und Johann Brendlin Doctor &c. Des Bischoffs zu Basel / des Bischoffs zu Münster / und des Bischoffs zu Ratzenburg / Johann Murß / Thumprobst zu Ratzenburg. **Weltliche Fürsten persönlich.** Hertzog Friedrich von Bayern / für sich selbst / und als Vormünder / ꝛc. Hertzog Georg / und Hertzog Hans von Sachsen / ꝛc. Hertzog Wilhelm und Hertzog Ludwig von Bäyern. Hertzog Ott Heinrich von Bäyern. Hertzog Hans von Bäyern / Graff zu Spanheim / ꝛc. Hertzog Ludwig von Bäyern Graff zu Veldentz / ꝛc. Marggraff Casimir / und Marggraff Hans von Brandenburg / ꝛc. Hertzog Erich von Braunschweig / ꝛc. Hertzog Heinrich der Jünger von Braunschweig / ꝛc. Hertzog Heinrich / und Hertzog Albrecht von Mechelburg. Landgraff Philipps von Hessen. Marggraff Philipps / und Marggraff Ernst von Baden. N. Fürst zu Anhalt / ꝛc. Graff Wilhelm und Graff Berchthold von Hennenberg / ꝛc. Landgraff Johann von Leuchtenberg. Von wegen des Hertzogen von Cleve / Weyrich von Thun / Graff zu Falckenstein / und Herr zu Obersten. Prälaten / N. Abt zu Murbach, Rüdiger Abt zu Weissenburg / persönlich. **Von wegen der hernach benannten Prälaten** / ist gesandt Heinrich Winckelhöfer, D. ꝛc. Albrechts Probsts und Herrn zu Elwangen. Conrads Abts zu Kreyßheim. Johannes Rudolff Abts zu Kempten. Rudolffs von Freydingen / Land-Commentheurs der Balleyen / Elsaß und Burgund / ꝛc. Teutschen Ordens / Josten Abts zu Salmansweiler. Gerwick Abt zu Weingarten. Gregorien Abts zu Elchingen. Andressen Abts zu Ochsenhausen. Peters Abts zu Ursen. Johannes Abts zu Rot. Johannes Abts zu Mindernau. Johannes Abts zu Schussenried. Heinrichs Abts zu Marckthal. **Von der Graffen wegen.** Reinhard Graff zu Leiningen / Herr zu Westerburg und Schauenburg / und Georg Graff zu Wertheym / von unser und aller anderer Graffen und Herrn wegen. **Von der Frey- und Reichs-Städt wegen.** Cölln / Braun von Pliderswick / und Arnold Braunweiler. Straßburg / Hans Bock, Ritter / Conrad von Tuntzenheim / und Martin Herlin. Metz / Frantz von Gourany Ritter / und Johann von Cromey. Aach / Peter Stoltz / und Arnold von Wermber. Lübeck / D. Matthäus Plockenbuß. Speyer Heinrich Merwol / Adam von Berstryn / und Diether Rieß. Franckfurt / Philipps Fürstenberger / und Blasius von Holtzhausen / mit Befelch der dreyer Städt / Goßlar / Mülhausen und Northausen. Hagenau / Philipps von Gottesheim. Colmar / Vincentius Wickram / und diese

Sechs Churfürsten persönlich / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Bottschafft. Von denselben Gnaden alle persönlich.

Der Geistl. Fürsten Bottschafften.

Weltliche Fürsten persönlich.

Prälaten persönlich / von deren wegen.

Graffen wegen.

Reichs-Städt wegen.

zween

„zween mit Befelch nach gestimmter Städt/ nemlich Schlettstatt / Weissenburg am Elsaß / Landau/ Obern Ebenheim/ Käysersberg / Münster in S. Georgenthal / Türckenheym und Roßheym. Regenspurg / Augspurg / D. Conrad Beutinger. Nürnberg / Caspar Nützel / und Leonhard Groland. Ulm / Bernhard Besserer. Und diese drey von aller anderer Städt des Schwäbischen Bunds: Nemlich/ Eßlingen / Reutlingen / Nortlingen/ Hall / Uberlingen/Gemünd/Memmingen/Bibrach/ Ravenspurg / Häylbrun / Kauffbeuern / Dünckelspühel / Wimpffen / Kempten/ Wenden / Ysne / Pfulndorff / Weil/ Wangen/ Leutkirch/ Alen/ Gingen/Bopffingen/ Buchhorn. Und der von Nürnberg / mit Gewalt derer von Weissenburg am Norckau / und Winßheim. Offenburg/ Johann Gustenhoffer Stadtschreiber / mit Befelch Gegenbach und Zell. Wormbs/ Philipps Wolff / und Ludwig Bühel.

Deß zu Urkund / haben von Gottes Gnaden/ wir Albrecht Cardinal und Ertzbischoff zu Mayntz / 2c. und Ludwig Pfaltzgraff bey Rhein 2c. beyde Churfürsten / von unser und der Mit-Churfürsten wegen. Wir Georg Bischoff zu Bamberg / und Friederich Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bäyern / 2c. von unser und der Geistl. und Weltl. Fürsten wegen. Rüdiger Abt zu Weissenburg / von unser selbst / und der Prälaten wegen. Wir Reinhard Graf zu Leiningen/und Herr zu Westerburg/2c. von unser und der Graffen und Herrn wegen. Und wir Bürger-Meister und Rath der Stadt Wormbs / von unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen dieser Versammlung, unser Insiegel an diesen Abschied thun hangen. Geben und beschehen auff des Heil. Reichs-Tag zu Wormbs / den 26. Tag des Monats May / nach Christi unsers lieben HErrn Geburt 1521.“

C A R O L U S.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.
Albertus Car. Mogun. Archican. sst.

Das Edict von dem Regiment zu Nürnberg, im 1521. Jahr ausgangen / von Succession Brüder und Schwester Kinder / wie die mit ihrer abgestorbenen Vatter und Mutter, Brüder oder Schwester / die andere abgestorbene ihres Vatters oder Mutter-Brüder oder Schwester / im Stamm erben sollen.

WIR Carl, der Fünffte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / König in Germanien, zu Castilien/ zu Arragon, zu Legion/ beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungarn, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra/ zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, deß Meers Oceani, &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich/ zu Braband / zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, Limburg / Geldern, Wirtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graf zu Habspurg / zu Flandern, zu Tyrol / zu Görtz, Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraf zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierdt, zu Kyburg, zu Namur / zu Rossilion, zu Ceritan / und zu Zütphen, Landgraf im Elsaß, Marggraf zu Burgau/ zu Oristani, zu Gotiani, und deß Heil. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, 2c. Herr in Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, 2c. Entbieten allen und jeglichen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, unser Gnad und alles Guts. Als hiebevor durch gemeine Versammlung des gehaltenen Reichs-Tags zu Augspurg 1500. neben andern die Succession und Erbschafft / die Tichtern oder Enckeln / von derselben Zeit hinfüro an ihrer Anherrn, oder Anfrauen / Haab und Güter, mit ihrer Vatter und Mutter Geschwistern / an statt ihrer Vatter und Mutter zu erben / nach laut gemeiner geschriebener Kayserlicher Recht, zugelassen werden sollen, der Gewonheit, so an etlichen Orten darwider seyn möchte, unangesehen, welche Gewonheit / als der Mildigkeit des Rechtens, Billigkeit, Widerwärtigkeit, zuwider und ungemäß abgethan, vernicht, auch allen Richtern und Gerichten, und von derselben Zeit an, ferner auff solcher Satzung widerwärtiger Gewonheit zu urtheilen, und zu richten verbotten. Und dieweil auch in gemeinen Rechten versehen / wie Brüder und Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter, Brüder oder Schwester / die andern abgestorbenen ihres Vatters oder Mutter Brüder oder Schwestern in die Stämm erben sollen: Und

Reichs-Abschied zu Augspurg 1500. von der Erbschafft und Succession.

aber

aber solches aus Unwissenheit und Mißbrauch an vielen Enden nicht gehalten. Dieweil wir dann auff unserm Reichs-Tag zu Wormbs mit Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs entschlossen, daß in diesem Fall, auch gemeinen Rechten gemäß, gehalten werden soll. Demnach ordnen, setzen, und erklären wir, daß **Brüder und Schwester Kinder / nun hinfürtan mit ihres abgestorbenen Vatter oder Mutter / Brüder oder Schwester /** nach laut gemeiner beschriebener **Käyserlicher Recht /** auch in die Stämm zu erben zugelassen werden sollen: Aller und jeder Gewonheit, so an einigen Orten darwider seyn / oder verstanden werden möchten / verhindert. Welche Gewonheiten, als dem Rechten, und dieser Ordnung zuwider und ungemäß / wir obbedachten Beschluß nach, und aus Vollkommenheit unser Kayserlichen Macht und rechtem Wissen, hiemit abthun, derogiren und vernichten. Und gebieten darauff euch allen und jeglichen, samt und besonder / von obgemeldter unser Macht, hiemit ernstlich, und wollen / daß ihr obgeschriebene Ordnung und Satzung in beyden gedachten Fällen, getreulich haltet, euch darnach richtet, und dem nachkommet / und euch einige Gewonheit noch anders, so darwider seyn möchte / nicht verhindern lasset. Daran thut ihr unser ernstliche Meynung. Geben zu Nürnberg am acht und zwantzigsten Tag Novembris, nach Christi Geburt, funffzehen hundert, und im ein und zwantzigsten, unser Reich des Römischen im andern, und der andern aller im sechsten Jahr.

Römischer Käyserlicher Majestät Ordnung, Fürsehung, und Erklärungen / wie allenthalben im Heil. Reich / und sonderlich Teutscher Nation, wider die mannigfaltigen Vergwaltiger, Beschädiger, und des H. Reichs Land-Friedens Verbrecher, darzu desselben declarirte Echter, auch andere, die sich gesprochen Urtheiln und rechtmäßigen Mandaten ungehorsam erzeigen, mit gebührender Straff und würcklicher Execution, zu Handhabung und Rechtens auch aller Reichs-Ordnung durch männiglich und sonderlich die Zehen Zirckel oder Creyß, in alle Stände des Reichs ausgetheilt, gehandelt werden soll.

Durch ihrer Majestät Stadthalter, Churfürsten, Fürsten, Stände und Räth ihrer Majestät Regiments im H. Reich, in Krafft desselben jüngst auffgerichten Ordnungen, fürgenommen und beschlossen zu Nürnberg / Anno 1522.

SUMMARIEN.

Unordnung und Ubelstand des Reichs / Käyserl. Vorsehung Regiments und Cammer-Gerichts / Land-Friedens / der Gesetze Handhabung und Execution in Princip. Land-Frieden T. 1. Ausgetheilte 10. Kreyß im Reich T. 2. Erwählter Hauptmann und dessen Räth T. 3 4. 5. 6. 7. Handlung gegen den Land-Frieden T. 8. 9. Kein Person auff den anderen verziehen T. 10. Nacheyl der Flüchtigen T. 11. 12. 13. Schuld und Ungehorsam halben / der in die Acht erklärten Land-Friedbrecher / deren Güter / Erhalter derselben T. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 24. 25. 26. Lehen-Güter deren in die Acht erklärten Land-Friedbrecher T. 22. 28. So die Sachen von grosser Wichtigkeit T. 23. Marchiren verdächtiger Völcker was zu thun T. 27. Wo der Hauptmann die Requisita zur Execution hernehmen soll T. 28. Vorfallende Irrung und Mißverständnuß 29. Der Hauptleut und Räth Handlung in diesen Fällen. T. 30. Diese Ordnung soll dem Land-Frieden nichts entziehen / noch jemanden præjudiciren. T. 31. Bey Straff diese Ordnung zu handhaben / und dessen Publication, T. 32. 33.

WIr Carl der Fünffte von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien, xc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, xc. Graff zu Habspurg, Flandern und Tyrol, xc. Entbieten allen und jeden unsern und des Reichs Churfürsten / Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen / Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben / Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, und Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs, auch unsern erblichen Landen, weß Würden Stands, oder Wesens die seynd, denen dieser unser Kayserlicher Brieff, oder Abschrifft davon zu sehen oder zu lesen fürkommen oder gezeigt werden,

den, unser Gnad und alles Guts. Hochwürdige / Ehrwürdige / Hochgeborne Freund, Neven Oheymen, Churfürsten, Fürsten, und Wolgeborne, Edle, Ehrsame / Andächtige, und liebe Getreue: Als wir im Eingang unserer Regierung, auch auf unserm erstgehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs, neben andern des Reichs Obliegen und Nothdurfften am meisten mit beschwertem Gemüth erwogen / die sorgfaltige geschwinde Lufft, Ubelstand und Ordnung / so dieser Zeit im Heil. Reich und Teutscher Nation, in viel Weg unter andern durch Empörung, eigene gewältige Thaten, auffsätzliche Beschädigung, Anklagen / Bevehden, Fahen, gefängliche Enthaltungen, Schatzungen / Strassenrauberey, Krieg, Zwytracht, und Uneinigkeit, allenthalben beschwerlich erscheinen, dardurch dasselbig Reich und Herrschungen, so in Unordnungen / und Zweytracht, unter ihm selbst leben, und irgend nicht langwierig noch beständig bleiben mögen / auch darneben Recht, auch rechtmässiger Gebot / und gebührender Gehorsam Bericht empfangen. Darum so haben wir aus nothtränglichen Ursachen, damit denselben und andern dergleichen sorglichen und unleidlichen Beschwerden stattlich begegnet / die Mängel abgethan / auch künfftiglich verhüt / und in Besserung bracht werden, mit euer der Churfürsten, Fürsten und Ständen guter Vorbetrachtung einmüthigem Willen und Annehmen, ein Regiment im H. Reich verordnet und beschlossen, mit vollkommenem Befelch und Gewalt, des Heil. Reichs Sachen, Recht / Fried / und ihrer beyder Vollnziehung und Handhabung / auch Widerstand gegen den Anfechtern des H. Reichs und Teutscher Nation, und was an dem allem hanget, und darzu dienstlich oder ersprießlich seyn mag, zu hören, zu handeln, zu betrachten, zu rathschlagen, und endlich zu beschliessen, auch darüber in der besten und beständigsten Form, nothdürfftige Brieff, unter unserm Käyserlichen Titul und Siegel, innassen wie dasselbst thun solten und möchten / ausgehen zu lassen. Darneben auch unser Käyserlich Cammer-Gericht auffgericht, und in sein vorigen Ordnungen, damit männiglichen, mit fürderlichem / und unverzüglichem Rechten verholffen werde, mercklich geändert / gebessert, und darzu dem gemeinen des Heil. Reichs auffgerichten und erklärten Land-Frieden / mit etlichen nothdürfftigen Artickeln und Zusätzen gemehret, alles laut und Inhalt der Ordnungen und Abschieden darüber auffgericht, deren wir uns dann auff berührtem Reichs-Tag gegen euch, und herwiederum ihr gegen uns / die getreulich zu halten und zu handhaben, verbunden / verpflicht, und verstrickt haben. Dieweil aber die Gesetz gemeiner Recht / und alle obgedachte, auch andere Satzungen und Ordnungen, darzu erlangte Recht / nicht nutz oder fruchtbar / wie die mit stattlicher, billicher und ernstlicher Handhabung / und Execution auffgesetzter und gebührender Straff / und sonst der Nothdurfft nach, gegen den Ubertrettern und Verächtern / nicht vollnzogen würden. Deßhalben dann bemeldt unser Regiment, in Krafft obgedachtes gegebenes Befelchs, neben andern fleissigem Nachdencken, obbestimmter Straff und Execution halben, erwegen, mercklich nothdürfftig zu seyn / dieselben Straffen und Executiones, gegen den Frevelern eigen gewältigen Thätern / auffsätzigen Beschädigern / ihren Helffern und Fürschiebern / als Verächtern und Verbrechern der Gesetz / gemeines Rechtens / Land-Friedens / und anderer Reichs-Ordnungen, auch Verwüstern aller Strassen, und männiglichs gemeinen Handels und Wandels, welches dann aller Erbarkeit am höchsten, auch fördersten gemeinen Nutz, darzu allen Oberkeiten an ihrem Einkommen, deßgleichen denjenigen, wider die solches fürgenommen wird, in vielfältige Weg abbrüchig, nachtheilig / beschwerlich und unträglich, auch aus der Noth länger, nicht zu gedulden, darzu andere nothdürfftige Executiones, gegen allen denjenigen, die sich wider die gesprochen Urtheil, erkannte Executorialn, auff andere rechtmässige, ziemliche und gebührliche Mandat und Gebot, so von uns, unserm Regiment, auch Cammer-Gericht, ausgangen wären, oder noch ausgehen würden, wie sich dann das allenthalben, nach Vermög gemeiner Recht / unser und des Reichs Land-Frieden, und allen denselbigen Erklärungen, auch anderer Reichs-Ordnungen gebühren wird zum besten, fruchtbarlichsten, auch ernstlichsten fürzunehmen.

Unordnung und Ubelstand des Reichs.

Käyserl. Vorsehung.

Regiment.

Käyserl. Cammer-Gericht fürderlich Recht.

Land-Frieden.

Der Gesetz Handhabung und Execution.

Wider alle Ungehorsame und Verächter.

I.

Wie die Straff und Handlung zu Handhabung gemeines Rechtens / des Land-Friedens / und anderer Execution gesprochene Urtheil / Executorial, und rechtmäßiger / auch gebührlicher Gebot / und andern / durch zehen des Heiligen Reichs-Kreyß geschehen soll.

Und in dem allen befunden / daß solch unvermeidlich nothwendig Werck durch niemand füglicher noch gewisser / dann die **zehen des Reichs Kreyß**/ wie die mit etlichen nothdürfftigen Zusätzen hernach folgt / vollbracht werden soll und mag / inmassen dann solches zu nothdürfftiger Vollnziehung / Handhabung und Execution deß alles / wie gemeldt / hievor auch auff etlichen **Reichs-Tägen** / sonderlich zu **Trier und Cölln / des funffzehen hunderten und zwölfften Jahrs** / auch jetzund am jüngsten auff unserm **Reichs-Tag zu Wormbs** gehalten / in unserm erklärten Land-Fried / auch unser neuen Cammer-Gerichts Ordnungen / den zehen Kreysen auffgelegt / und in dem durch etliche Ordnung Fürsehung geschehen / wie solches alles hievor / und am jüngsten / durch euch Churfürsten / Fürsten und Stände bewilliget und angenommen worden / demselben nach / so haben wir jetzt samt unserm Regiment solchen Weg zu **thätlicher Straff** / auch **Vollnziehung** und **Handhabung gemeiner Recht** / des **auffgerichten** und **erklärten Land-Friedens** / auch aller Reichs-Ordnung / so jetzt gemacht seynd / und hinführo durch uns / auch unser Regiment / oder ferner Reichs-Versammlung / auffgericht werden / deßgleichen andere thätlicher Execution der **gesprochen Urtheil** / Executorialn, Mandat und Gebot wie dann das alles noth und dienstlich seyn will und mag / durch solche zehen des Reichs Kreyß gleicher massen zu geschehen fürgenommen / auch daraus etliche Articul aus obgemeldter Reichs-Ordnung zu Cölln beschlossen / gezogen / und darzu andere mehr neu / nach Vermög unsers Regiments / obgemeldten Befehls und Gewalts auffgericht und beschlossen / alles wie hernach folgt.

R. A. zu Trier und Cölln de Anno 1512.
R. A. zu Wormbs.

II.

Hernach folgen die zehen Kreyß / wie und auff welche Ort die in das gantze Reich ausgetheilt werden.

Der Oesterreichische Kreyß.

§. 1. Nemlich / sollen wir unserm lieben Bruder / Ertz-Hertzog Ferdinanden / rc. mit unsern Erblanden zu Oesterreich und Tyrol / rc. einen Kreyß haben.

Der Burgundisch Kreyß.

§. 2. Und soll Burgund mit seinen Landen / auch einen haben.

Der vier Churfürsten am Rhein-Kreyß.

§. 3. Item / sollen die vier Churfürsten am Rhein / samt den Prälaten / Grafen und Herrn / so unter ihnen gesessen / einen haben.

Der Ober-Sächsisch Kreyß.

§. 4. Item / die zween Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg / die Bischoffen von Meissen / Merßburg / Naumburg / Brandenburg / Havelburg / Libuß / Hertzog Hanß Georg / und Hertzog Heinrich von Sachsen / Hertzog Buschlau zu Pommern / samt den Prælaten / Grafen und Herren / in ihrem Land gesessen / sollen auch einen haben.

Der Fränckisch Kreyß.

§. 5. Item / sollen die Bischöff von Bamberg / Würtzburg / Eystett / die Marggrafen von Brandenburg / auch die Prælaten / Grafen / Herrn / Frey- und Reichs-Städ / um oder bey ihnen gesessen und gelegen / auch einen haben.

Der Bayrische Kreyß.

§. 6. Item / der Ertzbischoff zu Saltzburg / der Bischoff zu Regenspurg / der Bischoff von Freysingen und Passau / Hertzog Friederich Pfaltzgraf / rc. von sein selbst / und seines Bruders des Churfürsten wegen / Hertzog Wilhelm und Ludwig von Bayern / rc. Hertzog Otto / Heinrich und Hertzog Philipps Pfaltzgrafen / rc. Der Landgraf zu Leuchtenberg / und die Prælaten / Grafen / Herrn / Frey- und Reichs-Städt / unter und bey ihnen gelegen und gesessen / sollen auch einen haben.

Der Schwäbisch Kreyß.

§. 7. Item / der Bischoff von Chur / Costentz und Augspurg / das Hertzogthum Wirtenberg / die Marggrafen von Baaden / die Gesellschafft S. Georgen Schild / die Ritterschafft im Hegau / auch alle und jede Prælaten / Grafen / Herrn und Reichs-Städt im Land zu Schwaben / sollen auch einen Kreyß haben.

Der Rheinische Kreyß.

§. 8. Item / der Bischoff zu Wormbs / Speyer / Straßburg / Basel / Abt zu Fulda / die Hertzogen auff dem Hundsrück / der Hertzog zu Lothringen / der Landgraf zu Hessen / Westerich / Wetterau / auch Prælaten / Grafen / Herrn / Frey- und Reichs-Städt / der Ort gesessen und gelegen / sollen auch einen haben.

Der Westphälisch Kreyß.

§. 9. Item / der Bischoff von Paderborn / Lüttich / Utrecht / Münster und Oßnabrück / die Hertzogen von Gülich / Berg / Cleve / Geldern / und die Grafen von Nassau / Sein / Viernberg / und Nieder-Eisenburg die Niederland hinab biß an die Maaß auch sonst alle andere Grafen / Prælaten / Herrn / Frey- und Reichs-Städt der Ort gesessen.

Der Nieder-Sächsische Kreyß.

§. 10. Item / der Ertz-Bischoff zu Magdeburg / der Bischoff zu Bremen / Hildesheim / Halberstadt / Lubeck / Minden und Werden / Hertzog Erich / Heinrich und Philipps von Braunschweig / rc. Hertzog Otto und Ernst zu Lünenburg / rc. Die Hertzogen zu Me-

Mechelburg/ rc. Der Hertzog zu Hollstein/ und Schleßwig / Hertzog Magnus von der Lauenburg/ auch die Prälaten/ Herrn und Städt/ der Ort gesessen und gelegen biß an die See / sollen gleicher weiß auch einen haben.

III.

Welcher gestalt durch einen jeglichen der zehen Kreyß in 2. Monaten ein Hauptmann / und vier / welche zugeordnete Räth erwählet werden / wie auch dieselbe/ die Sachen und Fäll/ wie sich die zu jeder Zeit zutragen/ zum besten berathschlagen / fürnehmen und handeln sollen.

Und soll darauff ein jeder der jetzt gemeldten Kreyß / insonderheit / alsbald **einen Hauptmann**/ der ein **Fürst**/ **Freyherr**/ oder sonst in **treffentlichem** und **weltlichem Stand**/ auch zu solchen geschickt und fleißig sey / erwählen / sich des in **zweyen Monaten** / den nechsten/ nach Uberantwortung dieses unsers Briefs vergleichen. Auch **vier weltliche erbare Personen** / zu nachgemeldten Sachen / und sonst verständig und geschickt/ aus den Ständen eines jeden Kreyß / demselben Hauptmann / als **Räth** zu ordnen / auch denselben erwählten Hauptmann unserm Regiment förderlich anzeigen / also daß derselbe Hauptmann so **ein Fürst** wäre/ bey **gutem Glauben** / oder so er **kein Fürst** / und sein **vier zugeordnete Räth** / **bey ihren Pflichten** / die sie den Ständen / eines jeden Circkels / darum thun/ zu jeder Zeit und wie auch/ so offt sich die Fäll zutragen werden / in nachbemeldten Articuln und Sachen / zu **Vollnziehung gebührlicher Straff / auch** Execution das best / fruchtbarlichst/ treulichst auch nützlichst / nach ihrer besten Verständnuß **rathschlagen** / und wie sie alle/ oder der mehrer Theil unter ihnen beschliessen/ solches alsdann/ ohn eine Scheuung / Verhinderung/ Abwendung/ und Verschonung zum ernstlichsten und fleißigsten / strack fürnehmen/ thun/ handlen/ auch vollstrecken/ und wie sich die Fäll zu jederzeit zutragen / solches unpartheyisch/ und also gegen einem / wie dem andern gleichmäßig halten. Und was also der Hauptmann und seine Räth zu thun und fürzunehmen / mit einander/ oder durch den mehren Theil beschliessen/ solches bey ihrem guten Glauben und gethanen Pflichten in höchster geheim / biß zu Vollnziehung ihres öffentlichen thätlichen Fürnehmens und Beschluß behalten und bleiben lassen / auch niemands offenbahren / ohn allein denjenigen / die sie zu solchem brauchen werden und müssen/ und alsdann dieselben/ solches auch gemeldter massen zu verschweigen / bey ihren Pflichten verstricken.

IV.

Daß die Verwandten eines jeglichen Kreyß / desselben Hauptmann und Räthe / auff ihr Ermahnung / Hülff/ Rath und Beystand / auch Gehorsam zu beweisen / schuldig seyn sollen.

Und was sie zu solchem ihrem Ermessen/ nothdürfftig und dienstlich / von ihren des **Kreyß-Verwandten / Hülff / Beystand/ Zuzugs / Geschloß** oder ander Ding halben/ begehren oder fordern würden / daß dieselbige solches ihnen dem Hauptmann / und seinen zugeordneten Räthen mitzutheilen / und zu verhelffen / darzu ihnen/ und ihren Auffmahnungen und Erforderungen / **Gehorsam zu beweisen** / auch sonst in ihrem Beschluß und Fürnehmen kein Verhinderung / sonder Hülff/ Beystand und allen Folg zu thun / und das also geschehen zu lassen/ schuldig seyn sollen.

V.

Wie ein Kreyß / mit Erwählung des Hauptmanns und der Räth mit allem Fleiß handeln / auch ein Erwählter sich des nicht weigern / wo sich aber ein Kreyß des nicht vereinigen könt/ wie alsdann darinn gehandelt werden soll.

Es sollen sich auch die Verwandten eines jeglichen Kreyß / mit Erwählung der Hauptleut und Räth / im Anfang / und in ernennter Zeit/ auch so offt das hernach auff Absterben / Abtrettung oder Veränderung der Hauptleut und Räth Noth geschicht / mit gantzem Ernst und getreuen Fleiß / zu Handhabung solches nothdürfftigen Wercks wie sie dann das ihnen selbst/ und sonst zu thun schuldig sind / gutwillig und förderlich erzeigen/ auch diejenigen/ so zu **Hauptleuten** und **Räthen angegeben / fürgeschlagen** und **erwählet werden** / sich dessen **ohn merckliche / ansehnliche** / und **gnugsame ehehaffte Ursachen**/ die ein jeder/ wo er die zu haben vermeinet / bey seinem **Glauben** und **Treuen betheuren soll** / **nicht weigern / sperren / noch widersetzen** / und wo solch ehehafft von etlichen erwählten Hauptleuten und Räthen/ immassen/ wie gemeldet/ erfunden wird / alsdann andere Hauptleut und Räth fürnehmen und erwählen. So fern sich aber in einigen Weg / das doch / so viel möglich / nicht seyn soll / ein oder mehr Kreyß / der Hauptleut und Räth halben in gesetzter Zeit / oder hernach wie oder in was Fällen / auch zu was Zeiten/ und so offt sich das begiebt/ und sonderlich auch/ so sich zutrüge / daß einen Hauptmann oder die Räth/ die Sach / darinn **ein Kreyß** Vollnziehung thun müst / selbst berühren wird / **sich nicht vereinigen könten noch möchten** / alsdann soll solches ohne Verzug unserm **Kayserlichen Regiment** / oder wo dasselbe Re- **Kayserlich Regiment.**
giment nicht wäre / alsdann **uns selbst** / wo wir im Reich Teutscher Nation sind / oder in unserm Abwesen / denjenigen / die **von unser** oder des **Reichs wegen im Heil. Reich die Verwaltung haben** werden/ mit Benennung etlicher / so die Circkel unter ihnen darzu fürgeschlagen / aber sich der nicht vereinigen mögen/ hätten angezeiget / und darauff von gemeldtem Regiment/ oder in unserm Abwesen von unserm Verwalter/ immassen/ wie nechst gemeldet/ einer aus denselben zum Hauptmann / auch Räthen genommen / oder solcher von neuem verordnet

und

Digitized by Google

und auffgenommen werden: Auch darauff derselb Hauptmann / nechst gemeldter massen / aus den fürgeschlagenen genommen / oder von neuen gegeben / solches Amt anzunehmen / darzu den Kreyß in denselben Hauptmann ungeweigert / zu bewilligen / und dem / auch den vier Räthen / wie oben angezeigt / Gehorsam zu leisten / schuldig seyn.

VI.

Wann der Hauptmann und die vier zugeordnete Räth nicht bey einander wären / oder so eilend / als die Nothdurfft erfordert / nicht zusammen kommen möchten / wie alsdenn der Hauptmann / oder die Räth allein handeln mögen.

Ob sich aber begebe / daß nach bemeldten Fällen / und zu Vollziehung derselben / der **Hauptmann** und seine **vier zugeordnete Räth** / nicht **bey einander wären** / auch so förderlich / als die Nothdurfft wolt erfordern / nicht all zusammen kommen möchten / alsdann wo diß die Noth erheischen wird / soll der **Hauptmann allein** / oder **mit etlichen Räthen** / **oder etliche Räth allein** / ohn **den Hauptmann** / wo er oder die das allein thun wolten / könten oder möchten / **alles das zu thun** / zu schaffen / auszubieten / zu handeln und zu vollziehen **Macht haben** / was die nechst gemeldte und alle nachfolgende Articul / anzeigen und vermögen.

VII.

Ob ein sonderer Hauptmann zu sondern Sachen / vom Regiment / oder Kayserlicher Majestät verordnet wird / das soll den Kreyß-Hauptleuten und Räthen kein Verhinderung gebehren.

Ob auch unser Regiment / oder wir / so wir im Heil. Reich Teutscher Nation sind / oder in unserm Abwesen / diejenigen / so also von unsertwegen Befelch / oder die Verwaltung haben werden einen **sondern Hauptmann** / zu **sondern Sachen verordnen wollen** / daß vor und nach bemeldten Articuln / mit Erwählung der Kreyß-Hauptleut und Räth / auch aller Handlung / so durch desselben Hauptleut und Räth / nach Vermög dieser Execution-Ordnung fürgenommen soll und mag werden / **kein Verhinderung thun noch gebähren** / sondern so viel es seyn / und sich erleiden mag / ein Fürnehmen dem andern mithülfflich und dienstlich / auch **ein Hauptmann dem andern** / so fern ihr einer das an den andern begehren würde / in solchem allem **beständig seyn.**

VIII.

So jemands wieder Recht den Land-Frieden / und andere Reichs-Ordnungen / an Leib oder Gütern vergewältiget oder beschädiget würde / wie und durch wen alsdann wider dieselben / auch ihre Helffer und wissentliche Enthalter / darzu aller derselben Haab und Güter / in der Nacheil und Flucht / mit Rettung und Hülff / auch in andere weg / mit den abgejagten oder betretenen Personen und Gütern gehandelt soll werden

Und ob jemand den andern selbst / oder mit Hülff und Rath anderer / ohn und wider Recht / und mit der That / wie und welchergestalt / auch in was Fällen / so in vorauffgerichtem / auch allenthalben erklärtem Land-Frieden und andern Reichs-Ordnungen angezeigt worden / **an Leib / Güter oder in andere Weg vergewältigen / beschädigen / überziehen / belägern / befehden oder beschweren würde** / alsdann soll in einem jeglichen Kreyß / ein jede Obrigkeit insonderheit / sie sey von Fürsten / Prælaten / Grafen / Herrn / Commun oder andern in ihren Gebieten / darinn die That beschehen wäre / deßgleichen alle andere Personen / eines jeden Gezircks Verwandten und Zugehörungen / so fern anders dieselbe sondere Obrigkeiten / auch sondere Personen das allein nicht thun könten noch vermöchten / oder nicht thun wolten / als sie doch zu thun schuldig / sondern in dem säumig seyn würden / alsdann soll der **Hauptmann eines jeden Gezircks** / samt seinen **zugeordneten Räthen** / oder der **Hauptmann allein** / oder mit **etlichen Räthen** / oder **etliche Räth allein** / in Fällen obangezeigt / so sie des zu **frischer That ermahnet** / oder sonst für sich selbst **das erfahren** / hören / oder verstehen würden den **Gewältigern / Thätern** / ihren Helffern / auch denjenigen / die sie in der Flucht / oder bald hernach / mit der Nahm / oder den Gefangenen / oder ohn dieselben / einlassen / annehmen / beschützen und beherbergen würden / ihres **besten Vermögens** / mit allem **Ernst und Fleiß** nachtrachten / nacheilen / auch den **Beschädigten und Vergwältigten / ihr Leib / Haab und Güter** helffen **retten** und **behalten** / auch gegen den Thätern / Vergwältigern / ihren Helffern und Verwandten / darzu wider diejenigen / die also dieselben Vergwältiger / Thäter und Helffer in der Flucht / oder bald darnach / mit oder den Raub / oder die Gefangene eingelassen hätten / oder wie sie sonst durch glaubhafftige Kundschafft erfahren würden / an welchen Ort sie die Thäter und Vergwältiger / auch ihre Helffer geflohen wären / oder die gefangene Personen oder die entwendten Haab und Güter geführt und gebraucht hätten / und daselbst sie die Thäter / gefangene Personen / oder die genommenen Güter betreten möchten / in dem allem ferner und ernstlich die Nothdurfft handeln / die gefangene Personen / und genommen Güter ledig machen / auch die Thäter / Helffer und ihre wissentliche Enthalter annehmen / verwahren / straffen / auch die Flecken / Häuser und Ort / darinn die Thäter oder Helffer gejagt oder geflohen wären / die Gefangene / oder die entwendten Güter gebracht hätten / belägern / einnehmen / und also gegen den allen und jeglichen / auch ihren Haab und Gütern / mit Straff und in andere Weg verfahren / thun und für-

Wie und wann der Kreyß-Hauptmann und zugeordnete Räthe helffen sollen.

Digitized by Google

nehmen/ und in solchem allem männiglichs/ und allerdings unverhindert/ Rechts gestatten darzu solches zu thun/ und zu vollnziehen verhelffen/ und geschehen zu lassen/ wie die gemeine Recht und Land-Fried/ mit allen seinen Erklärungen/ auch alle Reichs-Ordnungen vermögen und ausweisen.

IX.

Ob etliche Personen oder Güter in vorbemeldten Fällen abgejagt oder betreten würden/ wie die Gefangene ledig gezehlt/ auch die Güter den Beschädigten wieder gegeben werden sollen.

Und so durch solches alles etliche Personen und Güter/ die also durch die Vergwältiger/ Thäter/ ihre Helffer und Enthalter/ gefangen und entwehrt worden wären/ wiederum abgejagt/ betreten oder erlangt würden/ alsdann sollen die Gefangene frey ledig gelassen/ auch die entwehrten Güter/ denjenigen/ welchen sie zugehören/ wiederum zugestellt werden.

X.

Daß kein besonder Person Obrigkeit oder Circkel/ auff einen andern verziehen/ sonder samtlich und sonderlich handeln sollen.

Doch in allen nechstgemeldten und nachfolgenden Fällen/ unter eines jeglichen Circkels besondern Personen/ auch besondern Obrigkeiten/ darzu den geordneten der Creyß-Hauptleuten und Räthen/ soll **kein Theil auf den andern in einigem Weg verziehen**/ noch sich auff den andern weigern oder verlassen/ sonder jeder Theil für sich selbst/ und allein so viel er deß thun mag. Und sollen auch/ wie der Land-Fried darzu diese Erklärung aufflegt/ sämtlich und sonderlich allenthalben/ förderlich und fleißig handeln/ auch einander so treulich mithelffen/ als wäre es eines jeglichen selbst eigene Sach.

XI.

So jemand in der Nacheil/ Flucht oder bald darnach die Thäter/ ohn einige gefangene Personen oder entwehrte Güter einließ/ und von der Thäter Mißhandlung kein Wissen hätt/ noch haben wolt/ wie es dann gegen demselben/ auch mit den eingelassenen wissentlichen Beschädigern gehalten soll werden.

Ob sich aber begebe/ daß in/ vor und nach bemeldten Fällen jemand die Thäter/ Vergwältiger/ Beschädiger/ oder ihre Helffer/ in der Nacheil/ Flucht/ oder bald darnach/ und zu was Zeiten das geschehen einen oder mehr und also ohn einige gefangene Personen/ auch ohn einige scheinliche/ entwehrte oder geraubte Güter/ einlassen/ hausen/ herbergen/ oder enthalten/ aber in dem sein **Unwissenheit anzeigen**/ und sagen wird/ daß er von derselben **beschehen Vergwaltung** und **Beschädigung/ gantz kein Wissen** gehabt/ sondern nicht anderst geacht und darfür gehalten/ dann

Unwissenheit anzeigen.

daß dieselbige in guter Freundschafft/ und ohn einige begangene Mißhandlungen zu ihm einkehrt hätten/ und solches alsbald gegen denjenigen/ die also in der Nacheil Flucht/ oder bald darnach die eingelassene Beschädiger/ vergewältiget/ und ihre Helffer/ bey ihm suchen würden/ mit einem **leiblichen Eid zu GOtt** und **den Heiligen betheuren möcht**/ alsdann soll gegen denselben mit Einnehmung seiner zu Stadt/ Schlösser und Flecken/ Haab und Güter/ nichts fürgenommen werden. Aber er der Einlasser und Enthalter/ soll nichts desto weniger schuldig seyn/ wo er die hohe Gericht hätt/ über dieselbe eingelassene Thäter/ Vergwältiger und Beschädiger/ auff der Nacheiler Beschädigten/ und sonst männigliches Anruffen gebührlichs/ peinlichs oder bürgerlichs Rechtens zu gestatten. Oder wo derselben Einlasser und Enthalter kein Hochgericht hätt/ alsdann die Thäter/ Beschädiger und Gewältiger/ denjenigen/ die also denselben/ gemeldter massen/ betretten hätten/ folgen zu lassen/ damit sie in andere Oerter und Hochgericht geführt/ geantwort/ und abermaln daselbst/ wie sich gebührt/ gerechtfertigt mögen werden. Wo aber in nechst gemeldtem Fall/ die Einlasser über die Thäter gebührlich Recht/ und Rechtfertigung nicht gestatten wolten/ oder die ohn gnugsame rechtmässige Ursach und rechtliche Erkantnuß ledig lassen/ oder die nicht überantworten/ noch in anderer Oerter und Gericht zu führen zulassen würden/ alsdann sollen solche sich des **Eids nicht trösten noch behelffen mögen**/ sondern in der Straff/ Pön und Buß stehen/ auch den Kosten abzulegen schuldig seyn/ in aller massen/ wie solches in denen und dergleichen Fällen hernach angezeigt wird.

Mit einem leiblichen Eid zu GOtt und den Heiligen.

Wann das Juramentum purgationis nicht relevirt.

XII.

Ob die Thäter in der Nacheil oder Flucht/ mit gefangenen Leuten/ oder geraubten Gütern/ durch jemands eingelassen/ oder die Einlasser den Thätern Hülff und Beystand gethan/ oder wie obgemelde/ unrecht geschworen zu haben/ erfunden würden/ wie es gehalten werden soll.

Ob aber durch jemands die Thäter/ Vergwältiger/ Beschädiger/ ihre Helffer/ so also wider unsern und des Reichs Land-Frieden und Ordnungen gehandelt hätten/ nicht allein/ oder eigen/ sondern mit samt etlichen andern Personen/ die sie gefangen/ oder mit etlichen argwöhnlichen und augenscheinlichen Haab und Gütern/ die sie also geraubt und entwehrt hätten/ eingelassen oder enthalten/ den Thätern/ Vergwältigern und ihren Helffern/ mit ihren Knechten/ Pferden oder Leuten/ oder in andere dergleichen Weg/ wissentlich geholffen/ und Beystand gethan hätten/ alsdann soll sie der **Eid nichts fürtragen**/ sondern gegen ihnen/ ihren Haab und Gütern/ innmassen/ wie oben angezeigt/ gehandelt werden. Deßgleichen ob sie die wissentliche Einlasser und Enthalter in Fällen/ wie oben angedeut nicht Recht schweren/ und des hernach überwiesen wür-

Digitized by Google

würden/ daß alsdann solches gegen ihnen vorbehalten seyn/ und gehandelt möge werden/ wie es unser des Reichs jüngst erklarter Land-Frieden/ inhält/ und ausweiset.

XIII.

So zu frischer That/ in der Nacheil oder Flucht/ wieder die Thäter auch derselben Enthalter/ darzu derselben Haab und Güter nichts gehandelt hätt/ mögen werden/ aber darnach dieselbe/ oder andere aus solchem und andern/ nach Ordnungen des Land-Friedens/ in die Acht erklärt würden/ wie nach derselben Leib und Güter den Beschädigten zu gutem/ getracht/ und wem solches angezeigt soll werden.

Wo aber zu frischer That/ in der **Nacheil/ Flucht**/ oder bald darnach/ so das füglich und wol beschehen möcht/ gegen jeden Vergwältigern/ Thätern/ ihren Helffern und Verwandten/ auch denjenigen/ die sie in der Nacheil/ Flucht oder darnach/ zu was Zeiten das geschehe/ mit oder ohn die gefangene Personen/ den entwehrten Gütern eingelassen/ und enthalten hätten/ oder dieselbige hinfür/ länger enthalten/ hausen und fürschieben würden/ darzu wider aller deren Leib/ Haab/ und Güter/ obgemeldter massen nichts erlangt/ betreten/ gehandelt/ gethan/ noch fürgenommen worden wäre/ oder solcher massen nicht fürgenommen werden/ noch geschehen hätt mögen/ und daß die Thäter/ Vergwältiger/ ihre Helffer/ Verwandtin/ Fürschieber und Enthalter/ oder sonst jemands aus Krafft fürgenommener Purgation, oder aus dem/ daß sich jemands in Vollführung und Handhabung des Land-Friedens/ wie der geordnet und allenthalben erklärt ist (in welchem Articul das geschehen wäre) unfleißig und ungehorsam erzeigt hätt/ oder sonst aus einigem andern Fall/ in dem Land-Frieden und allen seinen Erklärungen begriffen/ von uns/ unserm Regiment oder Cammer-Gericht/ laut unser und des Reichs sonderlich jüngst auffgerichter Ordnungen auff vorgehender Citation, in die Acht gesprochen/ und denunciirt worden wären/ alsdann soll ohn der einig Beschädigten/ oder aber auff derselben Anruffen/ ein **jegliche Obrigkeit**/ eines jeglichen Circkels/ es sey ein **Fürst/ Graf/ Herr**/ Commun, oder andere sondere Person/ darinn er die/ so also in Fällen/ wie nechst gemeldt/ aus Ordnung des Land-Friedens/ in die Acht kommen und erklärt werden/ gesessen und verhafft/ oder aber dieselbe Haab und Güter gelegen sind/ so fern anders dieselbe Obrigkeit/oder die sondere Personen das allein vermöchten/ oder wo die einig Obrigkeit/ oder sondere Personen das allein nicht thun könten noch vermöchten/ oder nicht thun wolten/ als sie doch zu thun schuldig sind und also in dem säumig seyn würden/ soll der **Hauptmann eines jeden Bezircks**/ mit den seinen **zugeordneten Räthen**/ oder der Hauptmann allein/ oder mit etlichen Räthen/ oder etliche Räth allein in Fällen/ wie obgemeldt/ nach derselben **Leib/ Haab/ Gütern und Nutzungen**/ so offt und wann sich das zum besten fügen will/ und solches geschehen mag/ mit allem Ernst und Fleiß trachten/ die dem Beschädigten zu gut/ auch zu gebührlicher Straff und Handhabung gemeines Rechtens/ unsers Land-Friedens/ auch anderer Reichs-Ordnungen/ **an- und einnehmen/ auffhalten/ bewahren**/ und was in dem gehandelt/ fürgenommen oder erlangt wird/ solch **unserm Kayserlichen Regiment**/ und wo das nicht/ **unserm Cammer-Gericht**/ und wo der keins wäre/ **Uns/** als **Römischem Kayser/ wo wir im Reich Teutscher** Nation sind/ oder in unserm Abwesen denjenigen/ die von unsert wegen im Heil. Römischen Reich Gewalt haben würden/ anzeigen/ damit alsdann darauff zum förderlichsten dem **Beschädigten** und **Vergwältigten**/ **Widerlegung** aller ihrer **Schäden** und **Kosten**/ auch ferner allenthalben **gebührlicher Abtrag unserm Kayserlichen** Fiscal und sonst **beschehen**/ darzu in andere Weg und mit Straff gegen einem jeglichen nach seiner Verwirckung/ wie die Recht/ der Land-Fried mit allen seinen Erklärungen/ und alle Reichs-Ordnungen vermögen/ gehandelt/ und procedirt werden mög.

Soll eine jegliche Obrigkeit/

Oder im Nothfall der Kreyß-Hauptmann

des Beschädigers Leib und Gut einnehmen und verwahren/ und solches Ihr. Kayserl. Maj. dem Regiment oder Cammer-Gericht anzeigen damit dem Beschädigten geholffen werde und dem Fiscal Abtrag geschehe.

XIV.

Wann jemand einen/ von Schuld erlangt Recht oder Ungehorsam wegen/ in die Acht bracht hätt/ aber ihm nach Vermög voriger Reichs-Ordnung nicht verholffen werden möcht/ wie alsdann abermal die Circkel durch die Hauptleut und Räth handeln sollen.

Ob aber jemand/ von Schuld erlangt Recht/ Executorial, Mandat, Gebot/ oder einiger Ungehorsam wegen/ ausserhalb des Land-Friedens Ordnung/ und desselben Erklärungen/ in unser und des Reichs Acht/ mit Recht erklärt wird/ und demjenigen/ der also einen jeden in die Acht/ jetzt gemeldter massen erlangt hätt/ durch den Weg nach laut unser und des Reichs Erklärungen/ über den Land-Frieden/ auf den Reichs-Tägen/ zu Freyburg und Augspurg gehalten und auffgericht/ oder durch die Executores darzu den geistlichen Bann/ nach Anzeigung unser und des Reichs jüngster Ordnung unsers Cammer-Gerichts halben beschlossen/ nicht geholffen werden könte/ und also durch solche Weg die Execution unfruchtbar und unfürträglich seyn wird/ oder daß sonst denen Urtheilen Executorialn, Mandaten und Geboten/ so rechtmäßiger und gebührlicher Weiß/ von uns/ unserm Regiment oder Cammer-Gericht ausgehen/ und demselben kein gebührliche Vollziehung oder Vollstreckung geschehen/ sondern in solchem allem Verachtung/ auch Ungehorsam erzeigt werden wolt: Alsdann sollen abermahls/ in allen jetzt gemeldten Fällen/ eines **jeglichen Kreyß** oder **Circkels Hauptleut**/ oder die **zugeordnete Räth**/

Geistlicher Bann.

Sollen die Kreyß-Obristen die Execution fürnehmen.

zu stattlicher Vollnziehung des alles auff unsers Regiments Cammer-Gerichts / oder unsern wo wir im Reich seynd / oder in unserm Abwesen/ auff unsers Verwalters im Reich / immassen/ wie oben gemeldt / Befehl und Bescheidt / sonderlich nach Vermüg / unserer und des Reichs Cammer-Gerichts Ordnung / solcher Execution halben / am jüngsten auffgericht furnehmen/ helffen und handeln/ damit solch erkandte **Acht/ Urtheil** / Executorial, und andere rechtmäßige Mandat und Gebot / mit allen ihren Inhaltungen/ wie sich gebührt/ auch vollstreckt werden.

XV.

Wieder erklärten Aechter / aus Krafft des Land-Frieden / Haab und Güter / durch die Beschädigten oder andere / auch die Kreyß / den Beschädigten zu gut / eingenommen und eingeantwort werden sollen.

Die Beschädigte können selbsten der Aechter Haab und Güter nehmen und sich deren unterziehen.

Und ob sichs begebe / daß in obgemeldten Fällen diejenigen/ so wider unser/ und des Reichs vor und jüngst auffgerichten Land-Frieden/ auch all derselben Erklärungen vergwältiget und beschädiget würden / die Thäter / ihre Helffer und wissentliche Enthalter / die also um solches in die Acht erklärt worden wären/ Haab und Güter angefallen oder eingenommen hätte/ anfallen/ anzeigen oder betreffen würden / und sich darvon ihnen selbst / als sie doch des gut Recht und Macht haben sollen / nicht unterziehen könten noch möchten : Alsdann sollen dieselbe Beschädigten auff ihr Anruffen / durch die Obrigkeiten / unter denen die Güter / also / wie gemeldt / gelegen oder betreten wären / oder so die Obrigkeiten das auch nicht thun könten / oder nicht thun wolten / als sie doch selbst zu thun schuldig seynd durch die obgemeldten Circkeln oder Kreyß / unter denen solche Güter gelegen wären / ihnen den Beschädigten / vor allermänniglich / eingeantwort und zugestellt werden / die als ihr eigene Güter inzuhaben / **zu nützen und zu gebrauchen** / und damit ihres Gefallens zu handeln / auch die sie Beschädigte / den Aechtern solche Güter / sie wären durch die Beschädigten eingenommen / oder ihnen sonst / wie jetzt gemeldt / eingeantwort worden / wieder zu geben nicht pflichtig seyn.

Und benutzen.

Es wäre dann / daß die Aechter sich mit Recht aus der Acht bringen möchten / oder wo sie solches mit Recht nicht thun können / sich sonst mit dem Beschädigten / aus derselben guten Willen / auch mit unserm Kayserlichen Fiscal, vertragen / und über solches alles / wie sich das / nach Vermög unser und des Reichs Ordnung / zu thun gebührt / Absolution **von der Acht erlangen** würden.

Biß zu erlangter Absolution der Acht.

XVI.

Wann ein Obrigkeit oder besondere Personen / so nicht beschädigt wären / der Land-Friedbrecher und erklärten Aechter Güter / einnehmen würden / wie alsdann zum fördersten den Beschädigten / davon die Widerlegung ihres Kostens und Schadens folgen sollen.

Ob aber andere Personen / ausserhalb des Beschädigten / oder sonst einige Obrigkeit / die nicht beschädigt wäre / und unter die Land-Friedbrecher und erklärte Aechter ihre Güter liegen hätten / der gemeldte Friedbrecher und erklärten Aechter / Haab und Güter anfallen / und sich der unterziehen würden / oder die ingenommen hätten / welches doch ein Obrigkeit / wo sich der Beschädigt anzeigt / und solches für sich selbst / wie obgemeldt thun / oder die Obrigkeit / oder Circkel / unter denen die Güter wären / darum anruffen will / den Beschädigten zu Nachtheil nicht thun soll / alsdann soll die Obrigkeit / oder welcher sonst / ausserhalb der Beschädigten / solche der Aechter Güter eingenommen hätt von solchen Gütern / so weit sich die erstrecken / in alle Weg und zum fördersten / den Beschädigten völlige Widerlegung / aller ihrer empfangenen Kosten und Schaden / **so viel sie deren bey ihrem Eid betheuren** oder behalten mögen / ohne einige Irrung / der Einnehmer solcher Güter einreden / ohn Weigerung zustellen / folgen und wiederfahren lassen.

So viel er mit seinem Eid erhalten kan.

XVII.

Ob jemand ausserhalb der Beschädigten durch Einnehmung der Aechter Güter ein Kosten auffgewendet hätt / oder die Güter denselben / auch des Beschädigten Schaden nicht erreichen möchten / wie es gehalten soll werden.

So sich aber der Aechter Güter / wie jetzt gemeldt / durch ein Obrigkeit / oder andere Personen / vor den Beschädigten eingenommen / so weit als zu Widerlegung der Beschädigten Kosten und Schaden nicht erstrecken / und die **Obrigkeit oder besondere Personen** / darauff mit Einnehmung **Verwahrung** / oder Unterhaltung derselben **einen gebührlichen / ziemlichen und nothdürfftigen Kosten** gewendt oder gelegt hätten / und den / wie sich gebührt / glaubwürdig anzeigen würden / alsdann soll von solchen eingenommenen Gütern / derselb ziemlich und nothdürfftig Kosten / durch die Einnehmer / abgezogen / und das übrig / so weit sie das / zu Widerlegung der Beschädigten Kosten und Schaden erstreckt / ihnen den Beschädigten zugestellt werden.

Beweißliche Kosten werden abgezogen.

XVIII.

Was die Beschädigten von den Gütern der Aechter / durch ein unbeschädigte Obrigkeit oder Personen eingenommen / erlangen oder die Einnehmer übrig haben würden / die sollen sie auch / als ihr eigen Güter behalten.

Wann die Beschädigte ihres Kostens und Schadens vergnügt.

Und was also jetzt nechst gemeldten Fall / die Beschädigten / von der Obrigkeit / oder besondern Personen der Aechter Güter halben durch sie eingenommen / zu **Widerlegung ihres Schadens** / und **Kostens empfahen** / auch die Obrigkeit oder sondere Personen von denselben eingenommenen Gütern / über der Beschädigten Kosten und Schaden / für sich übrig behalten würden / dieselbe Güter sollen die Beschädigten / auch die **Obrigkeit und son-**

der-

Kan die Obrigkeit das übrige behalten. Es seye dann der Aechter vom Fiscal absolv.

bere Personen / den Aechtern wiederum zu geben nicht schuldig seyn / sondern mögen mit solchen gleicher massen handeln und thun / als mit ihren eignen Gütern. Es wäre dann / daß sich die Aechter / wie vorgemeldt / mit Recht aus der Acht bringen möchten / oder wo nicht / sich sonst mit den Beschädigten / den Oberkeiten / oder sondern Personen mit derselben gutem Wissen / auch mit unserm Kayserl. Fiscal, vertragen / und aber solches alles laut unser und des Reichs Ordnung / wie sich gebührt / von der Acht / Absolution erlangen würden.

XIX.

Wo sich die Einnehmer der Aechter Güter / den Beschädigten davon ihre Widerlegung folgen zu lassen / sperren würden / wider dieselben mag auff Acht gehandelt werden.

Und welcher Einnehmer der erklärten Aechter Güter / in Fällen / wie nechst gemeldt / es seye ein Oberkeit / oder ander / sich solcher Widerlegung / die den Beschädigten für ihr Kosten und Schaden / wie nechst gemeldt / von denen genommenen Gütern geschehen / weigern / widern oder sperren würde / alsdann soll und mag wider denselben gleicher massen auff die Acht / mit Erklärungen und denunciation procedirt und gehandelt werden / wie sichs gebührt / auch unser und des Reichs Land-Frieden und Ordnungen vermögen.

In die Acht zu erklären.

XX.

So der Kreyß einer / der Friedbrecher Aechter / oder wissentlich Enthalter / Güter einnehmen würden / wie es gehalten soll werden.

So fern aber sich die Beschädigten / oder andere der erklärten Aechter Güter nicht unterzogen / oder solchs nicht thun hätten mögen / und die Zirckel / einen oder mehr / wie obgemeldt / Execution thun / und durch solchen Weg / der erklärten Aechter / oder wissentlichen Friedbrecher ihrer Helffer / Einlasser und Enthalter / in der Flucht / Nacheyl / oder bald darnach / Haab und Güter einnehmen würden / alsdann soll abermaln inmassen / wie vor erwehnet / zum fordersten den Beschädigten davon Widerlegung ihrer erlittenen Kosten und Schaden geschehen / und sonst ferner der Ubermaß halben / für die Zirckel Kosten / mit Einnehmung solcher Güter / durch sie / die Zirckel / auffgewendt / gehandelt werden / wie deßwegen weiter hernach angezeigt wird.

Soll dem Beschädigten zum fördersten davon Widerlegung geschehen.

XXI.

So jemand von Schuld erlangtes Rechtens / oder anderer Ursachen wegen ausserhalb des Land-Friedens in die Acht declarirt wird / wie alsdann dem Kläger zu des Aechters Gütern geholffen werden soll.

Deßgleichen / ob jemands von Schuld erlangter Recht / Ungehorsam / oder anderer Sachen wegen / ausserhalb des Land-Friedens / und anderer Reichs-Ordnungen / in unserer und des Reichs Acht / wie Recht / declarirt würde / alsdann soll es gehalten werden / wie das der Artickel / deßhalben in der Erklärung / über den Land-Frieden / auff dem Reichs-Tag zu Freyburg / in dem acht und neunzigsten Jahr gemacht / in solchem angezeigt und ausweist: Auch denselben / so also in solchem Fall einen in die Acht bracht hatten / zu des Aechters Gütern / nicht allein durch unser Cammer-Gericht / sonder durch unser Regiment im Heil. Reich und uns / auch eine jegliche Oberkeit: Deßgleichen die Zirckel oder Kreyß / wie obgemeldt / mit würcklicher Einsetzung / und gäntzlicher Vollstreckung erlangter Recht / und erlittenen Schaden: Darzu Handhabung aller gebührender Gehorsam / und Straff der Ungehorsamen / alles / wie sich gebuhrt / verholffen werden.

Erklärung des Land-Friedens zu Freyburg Anno 1498.

Einsatzung des Aechters Güter.

XXII.

Dem Lehen-Herrn / auch andern / so an den eingenommenen Gütern wissentliche Gerechtigkeit hätten / soll das Einnehmen unnachtheilig seyn: auch der Ganerben Schloß halben / der Articul / wie der im Land-Frieden begriffen ist / gehalten werden.

So auch in allen obgemeldten Fällen / die wissentliche Land-Friedbrecher / Thäter / Helffer / oder ihre Enthalter / auch des Reichs declarirte Aechter / einige Lehen-Güter besessen oder in hätten: Alsdann soll solches in allweg / dem Lehenherrn an seinem Eigenthum / und Annehmung desselben / auch den Lehens-Erben an ihren Lehen darzu sonst manniglichen an seiner wissentlichen und ausfündigen Gerechtigkeiten / so sich anderst dieselben den Gewältigern / Thätern / Friedbrechern / ihren wissentlichen Enthaltern / oder erklärten Aechtern nicht hülfflich oder beyständig erzeigt hätten / unnachtheilig seyn / und solches sonst in gemeldten und andern Fällen / der Lehengüter halben / mit der Nutzung / des gerichten und allenthalben erklärten Land-Frieden / geordnet ist / gehalten und vollnzogen werden.

Acht ist dem Lehenherrn und Lehns-Erben unschädlich.

Ganerben Schlösser.

XXIII.

So die Sachen so groß und lästig wären / daß einer oder mehr Kreyß / die Execution zu thun nicht vermöcht / wie alsdann die Hauptleut und Räth / des ihr Ursachen anzeigen / und den Handel weiter gelangen lassen sollen.

So fern aber die Händel in allen obgemeldten Fällen und Articuln / zu schwer oder lästig würden / also daß solchs durch Zirckel oder Kreyß / auch derselben Hauptleut und Räth / nicht geschehen noch erhebt werden möcht / und daß der Hauptmann und seine Räth / des gnugsamen Ursachen / ihren gethanen Zusagen und Pflichten / unter ihren Insiegeln (wie sie dann das zu thun schuldig seyn sollen) unserm Regiment / oder wo das nicht unserm Cammer-Gericht / oder wo der keins / uns so wir in Teutscher Nation, oder in unserm Abwesen / denjenigen / die von unser und des Reichs wegen

Wann grosser Hülff vonnöthen.

die Verwältung hätten / anzeigen würden / warum sie solches nicht thun mögen / auch zu thun nicht vermöcht hätten / alsdann soll der Hauptmann samt den Räthen des Zirckels / darinn die obgemeldte Handlungen und Vollstreckungen / geschehen solten / solches anfänglich **an unser Regiment / Cammer-Gericht / an uns /** oder in unserm Abwesen / an **unsern Verwalter im Reich /** wie gemeldt / **gelangen** lassen. Darauff soll auch unser Regiment / Cammer-Gericht / wir oder in unserm Abwesen unser Verwalter im Reich / inmassen / wie vor angeregt / einem / oder mehr Kreyßen / die dem Kräyß / oder der Sachen / da die Handlung oder Vollstreckung geschehen solt / am nechsten gesessen oder gelegen sind / nach Gelegenheit und Grösse der Sachen / demselben Kreyß auch zu ziehen / und nothdürfftige Hülff in solchem zu beweisen / ernstlich Befehl thun / oder wo unser Regiment / Cammer-Gericht / wir / so wir im Reich sind / oder in unserm Abwesen / der / so unser und des Reichs Verwalter seyn wird / die **Sachen so hoch und so groß** / auch weitläufftig befunden / und durch einen oder mehr Zirckel nichts fruchtbarlichs zu schaffen Sorg trügen / alsdann solchs an die **sechs Chur** / darzu die **zwolff Geistliche und Weltliche Fürsten** / oder wo ferner Noth / an ein **gemeine Reichs-Versammlung / gelangen** und rathschlagen / auch beschliessen zu lassen / was in dem allem weiter gehandelt und furgenommen werden soll.

XXIV.

Wann die Thäter / erklärte Aechter / ihre Helffer oder wissentliche Enthalter in der Nacheyl / oder sonst nieder geworffen würden / wie die der Oberkeit / darinn sie betretten / zu Verwahrung überantwort / und daselbst gerechtfertigt werden sollen.

Und da also unter denjenigen / die wider unsern und des Reichs Land-Frieden / und all desselben Erklärungen / auch andere Reichs-Ordnungen / mit Gewalt / und That handeln und thun / einer oder mehr / in der Nacheyl / Flucht / oder bald darnach / so es füglich und stattlich geschehen mag / oder zu anderer Zeit / es wären Vergwältiger / Thäter / Helffershelffer / oder diejenigen / so dieselben in der Nacheyl / Flucht / oder bald darnach / einliessen / wissentlich enthielten / oder sonst die erklärten unser und des Reichs Aechter / aus was Ursachen / des Land-Friedens Ordnung nach / oder sonst die in unser und des H. Reichs Acht declarirt wären / darzu derselben Aechter / Helffer / Fürschieber / und wissentliche Enthalter / durch sondere Personen / auch sondere Oberkeit / oder obgemeldten Zirckel / geordnete Hauptleut und Räth / auch ihre Mithelffer / betretten / **niedergeworffen / angenommen** und **gefangen würden** / alsdann sollen dieselbe / unangesehen / ob gleich der Beschädigungen gewältiger Thaten / oder Mißhandlungen / in einer andern **hohen Oberkeit** oder Person / die **Hochgericht hat** / und in der **die Thäter und Mißhändler ereylt** / betretten oder angenommen worden sind / zu anfänglicher Annehmung / sicherer Enthaltung / überantwort / **auch in derselben gerichtlichen hohen Oberkeit** / wider dieselben schleunigs und **gebürlichs / peinlichs** oder **Bürgerlichs Rechtens** auff der Beschädigten und Vergewältigten / zu Widerlegung ihres Schaden / auch der Hauptleut / und Räth eines jeglichen Zirckels / und sonst männiglichs Anruffen / gestatt werden / wie die gemeine Recht / des Reichs-Ordnung / und Land-Frieden / mit allen ihren Erklärungen / vermögen.

Wo die Thäter oder ihre Helffer niedergeworffen / daselbst sollen sie gestellt und gerechtfertigt werden.

XXV.

Wann die Oberkeiten über die Thäter / ihre Helffer / oder wissentliche Enthalter Rechtens nicht gestatten / oder die ohn gnugsame Ursach ledig lassen würden / daß dieselbe in der Straff / wie die Thäter stehen / auch allen Kosten / so daraus folgt / abzulegen schuldig seyn sollen.

Und ob dieselbe Oberkeiten / oder besondere Personen die hohe Gericht haben / sich wider solche Thäter / Vergwältiger / Aechter / Helffer / wissentliche Enthalter und Fürschüber gebührlichs und **schleunigs Rechtens nicht gestatten** / noch verhelffen / sich in dem säumig oder nachlässig erzeigen / oder dieselbe **ohne einige gnugsame / rechtmässige Ursach** der Entschuldigung und des Rechten Erkäntnuß **ledig lassen würden** / alsdann sollen **solche Oberkeiten** und besondere Personen / so sondere Gericht haben / nicht allein **in der Straff** und **Buß stehen / darinn die Vergewältiger / Ubelthäter** und **Mißhändler** / dem gemeinen Rechten / auch dem Land-Frieden / und allen dessen Erklärungen / darzu allen des Reichs Ordnung nach / **gestanden** / wo die nicht ledig gelassen / und wie sich gebührt / gerechtfertigt worden wären / sonder auch darzu **allen Kosten und Schaden** / der also den Annehmern solcher Thätern / Helffern und wissentlich Enthaltern / oder sonst jemands anders / aus solcher unrechtmässiger Ledigiassung entstehen / oder ferner durch dieselbe ledig gelassene Thäter / Helffer / und wissentliche Enthalter / aus weiter Beschädigung / oder in andere Weg zugefügt wird / wie sich gebührt / mit Recht abzulegen und zu erstatten schuldig seyn.

XXVI.

So die Oberkeit / da die Thäter und ihre Helffer / auch wissentliche Enthalter betretten würden / dieselben nicht annehmen / noch Rechtens über sie gestatten wolt / wie alsdann die in andere hohe Gericht geführt / und daselbst gerechtfertigt werden mögen.

Ob aber einige Oberkeit oder besondere Personen / inmassen / wie oben gemeldt / die **Thäter und Mißhändler** / ihre Helffer und wissentliche Enthalter / zu **gebührlicher** und **nothdürfftiger Verwahrung und Straff nicht annehmen wolte** / als doch die in dem

Fall /

Digitized by Google

Ohnangesehen bey Erstattung Kostens und Schadens schuldig seynd.

Fall / bey Vermeydung der Straff gemeines Rechtens / auch rechtlicher Erstattung alles Kostens und Schadens / der den Beschädigten oder den Annehmer solcher Thäter / Helffern und wissentlichen Enthaltern / daraus folgen wird solches zu thun schuldig seyn / alsdann sollen diejenigen / oder die Hauptleut und Räth eines jeglichen Zirckels / die also die Thäter / ihre Helffer / Mißhändler und wissentlich Enthalter angenommen hätten / in ihre eigene / oder andere hohe Gericht / wohin sie wollen / führen / antworten und stellen / und daselbst auch ergehen lassen / was die Recht / und Reichs-Ordnung / auch unser und des Reichs Land-Fried / und desselben Erklärungen / vermögen. Und wo sie das dermassen auch nicht gestatten oder geschehen lassen würden / alsdann abermals / gleicher Straff und Buß / auch rechtlicher Widerlegung alles Kostens und Schadens / gewärtig und schuldig seyn / alles wie nechst und obgemeldt ist.

XXVII.

Wo man Leut zu Roß oder zu Fuß verdächtlich ziehen sehe / wie alsdann an allen Orten die Sturmglocken angehen / und dieselbe Leut und Bescheid angesucht / und wo die argwöhnig erfunden würden / gerechtfertigt und angenommen werden sollen.

Und damit die mannigfaltige gewaltige Ubelthaten / so viel desto mehr und als viel möglich ist / fürkommen / verhüt / und stattlicher Weiß durch solche nothdürfftige Execution gestrafft werden mögen / so soll zu ferner Vollnziehung gemeldter fürgenommener Execution, ein jeglicher Fürst / Graff / Prälat / Herr / Commun / auch sonst alle andere / in einem jeglichen Zirckel begriffen / neben andern ferner / auch in dem eigentlich und fleissig Auffmerckens / Kundschafft und Erfahrnuß / zu jederzeit dermassen haben / und haben lassen / wo jemands / Leut zu Roß oder zu Fuß / verdächtlich und gefährlich halten / reiten oder ziehen sehen / oder daß sonst gewahr oder bericht wird / daß alsdann von Stund an über dieselben allenthalben in einem jeglichen Ort / eines jeglichen Zirckels Sturm geschlagen / und ein Sturmglock auff die ander / so bald man die erhört / für und für angehen / und auff den Thürnen / in einer jeglichen Gegend / Stadt / Schloß / Dörffer / oder Weyler / ein Zeichen / so allein die Nacheyl / wider die Beschädiger / Thäter und gewältiger bedeuten soll / heraus gesteckt / und darauff mit tapffern Ernst eylend zugezogen / die Leut ziemlicher Weiß gerechtfertigt / angesprochen / und guter Bescheid / ohn Beschwernuß genommen und gegeben / auch wo die argwöhnig verdächtlich oder gefährlich geacht würden / darauff genommen und mit ihnen / obgemeldter massen / ihren Verschulden nach / in Krafft gemeiner Recht / des Land-Friedens / und seiner Erklärung / auch des Reichs-Ordnungen / gehandelt werden solle in allermassen / wie allenthalben obgemeldt ist.

XXIIX.

So der Kräyß-Hauptleut und Räth / zu obgemeldter Execution, Büchsen / Büchsenmeisterey / Pulvers und anders bedürffen würden / wo solches genommen werden / wie man auch dasselbe wieder geben / deßgleichen andern Kosten / so deßhalben auff solche Handlungen gehen wird / bezahlen soll.

Und so man Büchsen / Büchsenmeisterey / Pulvers / und anders zu solchen obgenannten Handlungen / fürnehmen / und Execution, nothdürfftig seyn wird / Die soll ein jeglicher Kräyß / darinn sich solches begeben / oder der Fürst der Sachen gesessen / und gelegen von unserm Regiment / oder uns / so wir im Reich seynd / oder in unserm Abwesen / von denen / die von unser / oder des Reichs wegen / im Reich die Verwaltung haben werden / angesucht und ermahnt wird / darleyhen / verordnen / geben und bestellen. Und was die / so solches also darleyhen und bestellen / Schaden leyden / oder sonst andern Kosten auffwenden und darlegen würden / daß sie alsdann desselben von dem / was sie durch ihr Handlung und Execution, wie oben gemeldt / eingenommen / erobert oder erlangt / und über des Beschädigten erlitten Kosten und Schaden / auch des / so Urtheil und Recht erlangt / übrig hätten / gewärtig / auch denselben dasjenig / was sie eingenommen oder erlangt / und wie gemeldt / übrig hätten / nicht schuldig solten seyn wider zu geben / oder wo sie nichts eingenommen hätten / daß sie doch die Mißhändler und Ungehorsamen / auch alle ihre Haab und Güter darum verhafft / und keines Wegs entledigt / absolvirt und begnadet werden solten / dieselbe hätten dann zum förderſten und vor allen dingen dem Beschädigten oder gewonnenden Theil um ihren Schaden erlangt Recht / auch darnach in den Kraysen und ihren ausgelegten Kosten und Schaden / darzu allenthalben um ihre Mißhandlung veracht und ungehorsame / wie und wann sich das zuthun gebührt / Widerlegung gethan / und also hoch jetzt gemeldter Meynung zu Widerlegung der Zirckel / auch Hauptleut / Räth und andere / die denselben helffen werden / Kostens und Schadens unfruchtbar oder ungnugsam seyn würden / alsdann sollen die Zirckel / Hauptleut und Räth denjenigen / wie den die / so obgemeldter massen / es sey wieder Fürsten oder andere / gehandelt worden / eigen Haab und Güter / so nicht Lehen wären / zu verkauffen / und solche Kauffsumm / so weit zu Erstattung solches Kostens reichen möchte / zu Widerlegung derselben zu wenden Macht haben. Wo es aber Lehengüter wären / alsdann soll davon nicht weiter dann Nutzung / so ausserhalb der Unterhaltung des Lehens übrig seyn wird / des Lebenlang / dem sie zu solcher Zeit allein / oder in Gemeinschafft zugehörig wären / zu solchem der Zirckel Kosten / gewendet mögen werden / aber sonst dem Lehenherrn / an seinem Eigenthum / Lehen-Güter.

auch

auch den andern **Lehens-Erben / an ihren Lebens Gerechtigkeiten** / und sonst männiglichen / an seinem wissentlichen und erfündigen Gerechtigkeiten / so sich anderst dieselben den gewaltigen Thaten und Beschädigungen / durch den Innhaber des Lehen geübt / **nicht theilhafftig gemacht** hätten / solches alles unnachtheilig seyn / auch die Lehengüter solcher Gestalt nicht verkaufft werden. Oder wo den Zirckeln von solchem allem / wie jetzt gemeldt / oder in andere Weg ihren ausgelegten Kostens und Schadens halben / völlige Widerlegung nicht gedeyen möchte / daß ihnen alsdann solches von einer Anlag / so deßhalben durch und auff gemeine Reichs-Stände darnach gemacht / vergnügt und bezahlt werden soll.

XXIX.

Ob der gemeldten Kräyß halben/ oder sonst in andere Gestalt / von wegen vorgemeldter Handlungen einige Irrung / und Mißverständnuß fürfallen würden / wie es gehalten werden soll.

Wo aber solches obgemeldter Zirckel und Kräyß / oder unter den Zirckeln obgedachter Execution Fürnehmen und Handlungen halben / einige **Irrung Zwyeracht** oder **Mißverständnuß** / in einem oder mehr von wegen guter Ordnungen / oder anderer Ding halben / zu obgemeldter Execution dienstlich / fürfallen / und sich begeben würden / solches soll unserm Regiment / oder wo das nicht wäre / uns / so wir im Reich sind / oder in unserm Abwesen / denjenigen / so von unser und des Reichswegen / im Heil. Reich die Verwaltung haben werden / zum förderlichsten angezeigt / und daraus zu jederzeit / Ordnung und Bescheid gegeben / auch alsdann durch die Zirckel / solchem gelebt / und nachgegangen werden.

XXX.

Was Hauptleut/Räth/besondere Oberkeit oder Person / in Fällen obgemeldter Articul / allenthalben handeln würden / das soll sonst in andere Weg niemands an seinen Gerechtigkeiten nachtheilig / auch dardurch niemands gefrevelt haben / noch straffbahr seyn.

Was auch dem allem / wie obgemeldt / mit nacheylen / streiffen / fahen / niederlegen / belägern / Eroberung / Erlangung / Uberkommung / Stellung / und Rechtfertigung der Personen / auch Haab und Güter / darzu in alle andere Wege / durch ein jegliche Oberkeit oder sondere Personen eines jeglichen Kräyß / und derselben zugeordnete Hauptleut und Räth / und in andern die ihnen darzu Hülff und Beystand beweisen werden / gehandelt / gethan / geübt / und fürgenommen wird / solches alles soll sonst in alle andere Weg / ausserhalb obgemeldter Fäll / einem jeglichen Stand / und sondern Personen eines jeglichen Zirckel / darzu ein jeglicher gantzer Zirckel / ihre Hauptleut / und zugeordnete Räth / ihre Mithelffer und Beyständer / und solche ihre Handlung / was sie in obgemeldten Fällen also fürnehmen / und an welchen Orten sie das thäten / niemand darum ichts schuldig oder pflichtig / noch deßhalben straffbar seyn.

XXXI.

Obgemeldte Ordnung und Erklärung soll andern Reichs-Ordnungen / und dem Land-Frieden nichts entziehen / sonder mit diesem gehalten / auch von jederman / ob gleich die Zirckel nicht geordnet wären / vollnzogen werden.

Deßgleichen sollen auch diese Ordnung und Erklärung den Executionen / sonst den andern Reichs und des Land-Friedens Ordnungen / auch allen desselben Land-Friedens Erklärungen nichts entziehen noch benehmen / sonder dieselbe / und alle andere künfftige des Reichs Ordnung und Erklärung / in einen Weg als den andern vollnzogen / gehalten und gebraucht werden: Darzu in allem dem / wie obgemeldt / die sondere Obrigkeiten und Personen eines jeglichen Gezircks / wo sie solches allein thun und handeln mögen / nicht allein auff die fürgenommene geordnete Hauptleut und Räth der Zirckel mit nichten verziehen / sonder solches alles / was allenthalben hie oben / und sonst in andern Reichs-Ordnungen / darzu in dem Land-Frieden begrieffen / und ihnen aufferlegt / nichts destoweniger ihres Theils vor und nach Erwählung der Hauptleut und Räth zu allerzeit / so offt sich der Fall begibt / oder die Nothdurfft erfordert / fürnehmen / thun und handeln / in aller dergestalt / als ob die Zirckel / auch Hauptleut und Räth / nicht fürgenommen noch geordnet wären.

XXXII.

Wie und bey was Straffen / auch Bussen / obgemeldte Ordnung und Erklärungen zu halten und zu vollnziehen gebotten werden.

Und gebieten darauff euch allen samt und besonders / sonderlich auch euch **Hauptleuten / und Räthen** / die also / wie oben gemeldt / verordnet und fürgenommen werden / von Kayserl. Macht / bey den Eyden / Pflichten / und der Gehorsam / damit ihr uns und dem Heil. Reich verbunden seynd / und darzu aller der obgemeldten Articul und Meynungen halben / so viel der in unserm und des Reichs auffgerichten und allenthalben erklärten Land-Frieden / auch andern Reichs-Ordnungen / vormals begreiffen und sonst nach mehrer Erklärung des gemeldten Land-Friedens / wie oben gesetzt dienstlich sind / **bey Pön und Straff / in unserm jüngst auffgerichten Land-Frieden angezeigt** / und der anderen ferneren obgemeldten Articuln halben / im Land-Frieden / seinen Erklärungen / und vorigen Reichs-Ordnungen gemäß / nicht angezogen wären / bey Bussen und Straffen gemeiner Recht und darzu einer **Pön / nemlich tausend Marck löthiges Golds / halb in unser Käyserl. Cammer** / und den **andern Theil dem Beschädigten oder klagenden Theil** / unablässlich zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß ihr jetztgemeldter Ordnung/

Dem Land-Frieden nach.

Pön 1000. Marck löthigs Golds.

nung / Satzung und Beschluß / mit Erwählung des Hauptmanns und der Räth / auch gebührlicher Gehorsam-Leystung derselben / darzu sonst in allen andern und jeden obgemeldten Puncten und Articuln / gestracks und gewißlich nachkommet / gegen allen obgedachten Thätern / Vergwältigern / Beschädigern / Strassenräubern / und Friedbrechern / wissentlich Enthaltern und Fürschiebern / auch allen derselben Leiben / Haab und Gütern / dergleichen sonst allen andern / wider die / als obsteht / Execution und Handlung noth ist / mit ernstlichem und fleissigem Nachtrachten / auch nothdürfftiger und gebührender Straff / wie sich das alles nach Vermög gemeiner Recht / unser und des Heil. Reichs Land-Frieden / darzu aller derselben Erklärungen / und insonderheit Inhalt obgemeldter Satzungen / der Execution zu thun gebührt / handelt / fürnehmet / thut und vollführt / auch euch daran nichts verhindern noch irren lasset / darzu dem allem kein Säumnuß / Unfleiß / noch sonst einige Wengerung erzeigt / auch daß niemand zuthun zusehet noch gestattet / als lieb euch und euer jedem sey / obgemeldte und andere Bussen / Straffen / auch Beschwerungen zu vermeyden / daran thut ihr unser ernstliche Meynung. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg / am 10. Tag des Monats Februarii, nach Christi Geburt 1522. Unser Reich des Römischen im dritten und der andern all im siebenden Jahr.

XXXIII.

Hernach folget ein Brieff, wie allwegen zweyen Fürsten oder Obrigkeiten, eines jeglichen Kräyß, geschrieben wird, mit Zuschickung dieser Execution Ordnung und Befelch, was sie darauff / zwischen ihren des Kräyß Mitverwandten fürnehmen und handeln sollen.

Carl von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

WIr haben aus mercklichem Erfordern der Nothdurfft, und damit unser und des Reichs gemeiner Land-Fried, und alle desselbigen Erklärungen, auch andere Ordnungen und Abschied, darzu erlangte rechtliche Urtheil und Gebott desto gewisser und stattlicher vollstreckt, und also Fried und Recht im Reich desto mehr gehandthabt werden möge, etliche weitere Versehungen, Ordnungen und eigentliche Erklärungen, der rechtlichen und thätlichen Execution, mit Rath unsers Stadthalters, Churfürsten, Fürsten, Ständen und Räthen, unsers Kayserlichen Regiments im H. Reich fürgenommen und beschlossen, wie ihr die aus unserm Kayserlichen Mandat, hiebeneben an euch, und andere Stände, lautend zu vernehmen habt. Und dieweil solche Ordnung und Mandat, neben andern vermag, daß ein Hauptmann und vier Räth förderlich durch ein jeden der zehen Kräysen erwählt werden sollen, und sonst andere mehr Articuln inhält / die kein Verzug erleyden mögen, so schicken wir euch / alsdann, so wir in N. Kräyß, zu solchem sonderlich fürgenommen, berührt Mandat, Inhalt der Ordnung hiemit zu, wie wir dann gleicher Weiß an andere Kräyß auch thun / ernstlich gebietend, und wollen, **daß ihr von stund an / solch unser Ordnung und Mandat durch öffentliche Anschlagung** / wie sich sonst solches zu thun gebührt / allen anderen Ständen euers Gezircks verkündet: Auch daneben aus einem jeglichen Stand eures Zirckels, etliche sondere Personen / so viel euch Noth bedünckt, an ein gelegen Ort / und auff ein benennlichen Tag, mit der Form und Maaß / wie euch das zum füglichsten zugeschehen, ansehen wird, zu euch / in unserm Namen / und von unsertwegen / bey namhafftiger ansehentlicher Pön, ernstlich verordnet, auch gewiß zu erscheinen ermahnet, und ihnen alsdann solch unser Mandat und Ordnung ferner anzeigt, auch verfüget und bestellt, auff daß dieselbige in Erwählung des Hauptmanns, und der Räth, zum fürderlichsten, und in bestimmter Zeit, nemlich zweyer Monat, nach Uberantwortung dieses unsers Brieffs, und sonst in andern Articuln vor und nach Erwählung des Hauptmanns, und der Räth, auch gewißlich, ordentlich und gehorsamlich vollnzogen, und durch euch in solchem nichts gesäumet werde, damit auch Nachrede und andere nachtheilige Weiterung, so aus solcher Säumnus entstehen möchten, verhütet werden: Deß wollen wir uns der Gebühr / auch

Publication des Mandats.

auch obbenannter Ordnung und Abschied nach, aus denen ihr solchs, und dergleichen unser und unsers Regiments nothdürfftig Fürnehmen und Beschluß, zu handhaben und zu vollnziehen schuldig und verpflicht seyd / zu euch gäntzlich versehen. Daran thut ihr auch unsere sonderliche ernstliche Meynung. Geben in unser und des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg, am 17. Tag des Monats Februarii, nach Christi Geburt, 1522. Unser Reich des Römischen im dritten, und der andern all im siebenden Jahr.

Abschied des Reichs-Tags zu Nürnberg Anno 1522. auffgericht.

SUMMARIEN.

Türckenzug über Hungarn / Eroberung Griechisch-Weissenburg / Hülff dem König zu Hungarn gegen den Türcken / in principio. Benennung einer Tag-Satzung in Wien / darzu deputirte und taugliche Kriegs-Räth §. 1. 2. 3. Verlegung der Bottschafft und Posten §. 4. 5. Tägliche Relation, Römerzug §. 6. Kriegs-Volck / deren Besoldung §. 8. Unterhaltung beharrlicher Macht gegen die Türcken / Gefahr derselben §. 9. 10. 11. 12. 13. Liefferung der Geld-Anlag dem Zahlmeister zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks §. 14. 15. 16. Die Straff durch den Türcken von GOtt abzubitten §. 17. Unterhaltung Regiments und Cammer-Gerichts §. 18. Eintreibung der Anlag §. 19. Urkund der Stände §. 20. usque ad finem.

WIR Carl, der Fünffte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / König in Germanien, zu Castilien / zu Arragon, zu Legion / beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungarn, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra / zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, deß Meers Oceani, &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich / zu Braband / zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, Limburg / Geldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graf zu Habspurg / zu Flandern, zu Tyrol / zu Görtz, zu Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraf zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Namur / zu Rossilion, zu Ceritan / und zu Zütphen, Landgraf im Elsaß, Marggraf zu Burgau / zu Oristani, zu Gotiant, und deß Heil. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, rc. Herr in Friesland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, rc. Bekennen und thun kund allermänniglich: Als wir verschienener Zeit, nicht ohn Beschwerung unsers Gemüths, glaublich Bericht empfangen / wie dann nunmals offentlich vor Augen, daß der Feind Christi der Türck / das Königreich Hungarn / mit mercklicher Kriegs-Macht und Gewalt / überzogen, belägert, und neben viel zugefügten mercklichen Schäden, etliche Städt / Schloß und Flecken, und sonderlich Griechisch-Weissenburg / daß bißher ein sondere Pfort und Schild gegen den Türcken gewesen, erobert / etliche derselben nach seinem Vortheil besetzt und befestiget, und deß und dergleichen thätlichen Kriegs-Ubung für und für in ernstlichem Fürnehmen und Arbeit stehet, rc. Solches alles wir, als nicht die geringste Bürde und Last der Heil. Christenheit zu Hertzen gefast, und in unserm Kayserlichen Gemüth die höchste Nothdurfft zu seyn bedacht, dem (zu Schützung und Handhabung / des Christlichen Namens und Glaubens) auffs förderlichst Widerstand zu thun. Und haben demnach deren und anderer treffentlichen beweglichen Ursachen halben / das Heil. Reich und Teutsche Nation belangend diesen gegenwärtigen Reichs-Tag anher gen Nürnberg fürgenommen / darauff Churfürsten / Fürsten, und andere Stände, auch durch ihre Bottschafften, erschienen sind. Damit wir anfänglich obberührt des Türcken Fürnehmen, Handlung / nach der Länge, auch unser Gemüth darauff haben thun eröffnen, und mit ihnen, auff die weitern Bericht und Anzeig

Türckenzug über Hungarn.

Eroberung Griechisch-Weissenburg.

zeig des **Türcken Tyrannischen Handlung** / uns und unsers Bruders, des zu Hungarn verordneten Bottschafften / beschehen, nach zeitlichem gehabtem Rath, und zu Rettung des Christlichen Bluts, **endlich beschlossen und vereiniget / vermittelst Hülff des Allmächtigen / unserm Bruder dem König von Hungarn / zu Widerstand des Türcken / mit Hülff zu erscheinen**, und Christlichen, brüderlichen Trost und Beystand zu erzeigen. Und nachdem uns Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs / zu unserm und Teutscher Nation endlichem Fürnehmen, und **Erlangung Kayserlicher Cron / vier tausend zu Roß / und zwantzig tausend zu Fuß sechs Monat lang bewilliget** / und unser Will und Gemüth, auch endlich gestanden, solche zu unserm nach Romzug zu gebrauchen. Dieweil wir aber spüren und befinden, daß solche Hülff dieser Zeit gegen dem Feind Christi / dem Türcken, etwas nothdürfftiger seyn wird zu gebrauchen, haben wir aus freyem Willen zugelassen, bewilliget, auch mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und derselben Bottschafften, allhier vereiniget, daß solche vier tausend zu Roß / und zwantzig tausend zu Fuß, in aller Maß, dieselbige uns von den Ständen des Reichs zugesagt sind, und darnach weiter erklärt wird, zu Widerstand dem Türcken gantz, oder zum Theil, oder wie sonst solches zum besten und nothdürfftigsten angesehen zu einer eilenden Hülff gewendt und gebraucht werden sollen.

Dessen tyrannische Handlung Hülff dem König in Hungarn wider den Türcken, 4000 zu Roß / 10000. zu Fuß.

§. 1. Damit nun solche Hülff desto fürträglicher und der Nothdurfft nach gebraucht / und man wissens habe / wie / auch welcher Gestalt / Maß und Zeit / solche Hülff beschehen mag / ist beschlossen / wie daß solches unserm Bruder dem König von Hungarn / zugeschrieben / und derselben Bottschafft in Abschieds weiß angezeigt / daß jetzt gemeldtem unserm Bruder dem König zu Hungarn / zu seiner Gelegenheit / doch auffs eilendst und fürderlichst / zu einen **Tag gen Wien benennen** / unserm Stadthalter und Regiment denselben fürderlich gen Nürnberg verkünden / darauff Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. Reichs / auch gedachter unser Bruder / König zu Hungarn / und **wegen der beyden Königreich / Hungarn und Böheim** / und derselben Landschafften und Fürstenthum / darzu der Hochgebohrn Fürst Herr Ferdinandus Infant zu Hispanien / unser lieber Bruder / als Ertz-Hertzog zu Oesterreich / auch die Obern- und Niedern Oesterreichischen Land / samt unser aller Bottschafften zusammen schicken sollen / mit einander / des Widerstands halben dem Türcken / zu rathschlagen / zu handeln / und endlich zu beschliessen / laut ihres gegebenen Gewalts.

Benennung einer Tags-Satzung zu Wien.

§. 2. Darauff und zu **solchem Tag** sind von unser / auch Churfürsten / Fürsten und Stände des Heiligen Reichs wegen / beschrieben und bescheiden / der Hochgebohrne **Fürst** / unser lieber Vetter / **Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein** / etc. Und mit ihm die Edlen / Ludwig von Leostein / Hanß zu Schwartzenburg / Marx Sittig von Embs / Philipps von Felsch / Bastian von Rotenhan / Leonhard von Eck zu Näck / Christoph Scheurlin / als Kriegs-Räth zugeordnet / also / daß dieselbe / alsbald der Tag gen Wien / wie obgemeldt / durch unsern Bruder den König zu Hungarn angesetzt ist / durch Stadthalter und Regiment / an bequemliche Mahlstatt erfordert / auff denselben Tag mit Credenzen, Gewalt und Instruction, wie dann solche auff diesem Reichs-Tag berathschlagt / und gestellt sind / gefertiget werden sollen.

Deputirte darzu.

§. 3. Und ob unser Vetter Hertzog Ludwig / oder einer oder mehr aus den obangezeigten **Kriegs-Räthen oder Gelehrten seiner Ungelegenheit halben** auf solchen Tag zu ziehen / **abschreiben** oder anschlagen würden / sollen unser Stadthalter u. Regiment / an unser Stadt / und von unsertwegen auff andere tügliche und geschickte Leut trachten / und mit denselben sich dahin brauchen und schicken zu lassen / handeln und in dem allen Fleiß fürwenden / damit / so der Tag benennt wird / an den Personen kein Mangel sey.

Taugliche Kriegs-Räth.

§. 4. Item / soll die **Verlegung oder Zehrung solcher geschickten Bottschafft** / von den jetzigen anderthalb Viertheil Anschlags / des eilenden verordneten Kriegsvolcks halben gemacht / wie hernach bemeldt wird / beschehen.

Verlegung der Bottschafften.

§. 5. Item / ist bedacht / nachdem solcher Bottschafft und Räthen in der Handlung allerley begegnen / und entstehen mag / das in der Instruction nicht begriffen / und vielleicht deßhalben weitern Bescheids vonnöthen seyn / sollen zwischen **Nürnberg und Wien** / mitlerzeit des Tags Post an gelegene Ort gelegt werden / darauff sie zu jeder Zeit / was ihnen begegnet und gehandelt wird / eilends und förderlich unserm Stadthalter und Regiment anhero gen Nürnberg zu wissen thun / und deßhalben weiter Bescheid erlangen sollen.

Tags-Post zwischen Nürnberg und Wien.

§. 6. Und was also auff solchem Tag gehandelt und beschlossen wird / soll unser Stadthalter und Regiment / allen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / so viel vonnöthen / förderlich zu erkennen geben. Und wo auff dem Tag zu Wien für nothdürfftig und gut angesehen und beschlossen wird / noch diesen Sommer ein weitere Hülff zu thun / so soll die damit durch unsern Stadthalter und Regiment auch ausgeschrieben und erfor-

Tägliche Relation.

dert werden. Demnach soll sich ein jeder Churfürst/ Fürst/ und die Stände des Reichs/ mit ihrer gebührender **Anzahl der Hülff** / und zu **unserm Romzug bewillige** / so viel ihnen (nach Abzug des anderthalb Viertheils / so im nachbestimmten Anschlag / zu Erhaltung des geordneten eilenden Kriegsvolcks) noch übrig bleibt/ dermassen schicken / also / daß er auch auff unser weiter beschreiben / gerüst sey / dieselbige übrige Hülff noch diesen Sommer auff das förderlichst und eilends zu leisten.

Rom oder Römerzug.

Monat-Sold des Kriegsvolcks.

§. 7. Item / soll es bey der **Besoldung solches Kriegsvolcks** / zu Roß und Fuß / bestehen und bleiben / wie auff unserm jüngst **gehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs** / nemlich **einem zu Roß** / den **Monat zehen** / und **einem zu Fuß vier Gülden** gegeben werden.

Versicherung der Kriegs-Hauptleut.

§. 8. Item / sollen auch unser Stadthalter und Regiment mitlerzeit solcher Handlung/ des Tags zu Wien mit allem Fleiß / mit den Fürsten und andern Personen / die durch uns/ Churfürsten/ Fürsten und Stände/ zu **Obersten/ Feld-Hauptmann / Kriegs-Räthen** / und andern Kriegs-Aemtern für tüglich und geschickt angesehen / und ihnen verzeichnet übergeben sind/ annehmen und bestellen/ endlich handeln und abreden / also/ daß wo es zum Handel käme/ damit man der aller gewiß wäre. Und so sich kein Fürst darzu vermögen lassen wolt / daß Stadthalter und Regiment / mit einem andern / er wäre Graf oder Herr / der Kriegs-Läufft verständig / darauff handeln / dergleichen wo er der Kriegs-Räth einem ungelegen / daß mit dem andern gehandelt würde.

Unterhaltung nothdürfftiger beharrlicher Hülff und Macht gegen die Unglaubige.

§. 9. Und wiewohl doch vonnöthen gewesen / daß auff diesem Reichs-Tag fürter gerathschlagt und beschlossen worden wäre / wie und welcher massen ein treffentliche / **nothdürfftige / beharrliche Hülff und Macht unterhalten** / und stattlich wider **obgemeldte Unglaubigen gebraucht werde.** Dieweil aber solches dißmahls/ abwesenheit halben etlicher Stände/ darzu daß den ankommmenden Ständen nicht hat wollen gelegen seyn / biß zu Endschafft des Tags zu Wien / und was daselbst gehandelt / hie zu erwarten / auch etliche Articul des Abschieds dermassen gestellt / daß die Nothdurfft erfordert / dieselbigen hinter sich zu bringen / und also der und anderer Ursachen halben / nicht hat seyn können / so haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / und derselben Bottschafften so jetzo hie versammlet / eines andern Reichs-Tags vereiniget / nemlich auff S. Ægidii Tag schierst künfftig / **allhie gen Nürnberg** / als unserm Regiment und aller Handlung **gelegene Mahlstatt** einzukommen / further obgemeldter und anderer treffentlicher Sachen halben/ das Heil. Reich und Teutsche Nation belangend / wie wir in unserm Ausschreiben des jetzt vereinigten Reichs-Tags dieselben weiter anzeigen werden / endlich zu rathschlagen / zu handeln und zu beschliessen. Daß auch alle Stände durch uns auffs höchst erfordert / und **bey hoher** und **schwerer Pön und Straff geboten** und ermahnt werden sollen / in **eigner Person zu erscheinen** : Oder wo jemands in eigner Person ehehaffter Sachen halben nicht erscheinen möcht / alsdann sein Bottschafft mit vollem Gewalt zu schicken / endlich wie obgemeldt samt andern Ständen des Reichs zu beschliessen.

Stände werden bey hoher Pön in eigener Person zu erscheinen erfordert.

Gefahr wegen der Türcken.

§. 10. Weiter / nachdem **unsers Bruders / des Königs zu Hungarn** geschickte Bottschafft / so hie gewesen / angezeigt / wie der **Türck schon im Abzug sey** / und jetzo / in dem die Bottschafft auff dem Weg gewesen / ein **festes Schloß erobert** / und also unzweiffentlich darfür gehalten / daß er sich zu seinem Vortheil zu etlichen Schlössern und Passen nähern / und dieselben einnehmen wird / das dann hoch und gar beschwerlich. Und demnach / dasselbig zu fürkommen / **ein stattliche eilende Hülff** gebeten / zu Besetzung derselben Schloß und Päß / daß wir durch Churfürsten / Fürsten und Stände / und deren Bottschafften / auff weitern und gnugsamen Bericht aus beweglichen Ursachen / dem König von Hungarn auff seiner Bottschafft Bitt / von obgemeldter grossen Hülff / **anderthalb Viertheil des Fußvolcks drey Monat lang zu unterhalten bewilligt haben.** Doch daß unser Bruder der **König von Hungarn / auch so viel Boheimischer Knecht auf sein Unterhaltung darzu gebe** / solche Knecht mit **nothdürfftigem Geschütz** versehen werden.

Eilende Hülff dem König in Hungarn.

§. 11. Und sollen solche Knecht förderlich / von wegen unser und gemeiner Reichs-Stände angenommen / und **hinab gen Wien geschickt** werden / also / daß sie auff den Tag / so unser Bruder der König zu Hungarn dahin / wie obsteht benennen wird / gewißlich da seyn / und daselbst obgenannter unser und der Städt Bottschafften / so wir / wie obsteht / gen Wien verordnet haben / weiters Bescheids / und wohin sie gebraucht werden / zu gewarten.

Hinab gen Wien zu schicken.

§. 12. Item / haben sich die Stände mit uns / und wir mit ihnen vereiniget / dieweil solcher eilender Zusatz von Ständen des Reichs / zu rechter bewilligter Zeit / auch mit nothdürfftiger Ordnung an Leuten zu schicken nicht möglich sey / wie dann des merckliche und offenbahre Ursachen vor Augen / und darum zu Förderung der Sachen die Unterhaltung solcher Knecht auff **drey Monat an ein Geld gestelle**, nemlich / daß einem jeden Stand an der obberührten grossen Hülff des Fußvolcks / wie es darinn angeschlagen / zu seinem Theil anderthalb Viertheil zu erlegen gebührt / Inhalt des gemeinen Anschlags / derhalben auffgericht / und ausgeschrieben / welche anderthalb Viertheil ihm hernachmahls an der grossen Hülffe an der Anzahl des Fußvolcks abgehen sollen.

Dreymonatliche Unterhaltung der Kriegsvölcker.

§. 13. Deßhalben ist **Graff Helffreich von Helffenstein** / desgleichen **Gangolff von Geroltzeck / Marx Sittig von Embs** /

Bestellung eines Hauptmanns.

Embs geschrieben/ daß jeder ein geschickten **tüglichen Hauptmann** hie zu unserm Stadthalter und Regiment schicken/ die sollen fürter mit denselben Hauptleuten auff ihr Bestellung handeln / mit ihnen übereinkommen und sie annehmen.

In Monatsfrist jeder sein gebührenden Theil in beschriebene Städt zu lieffern.

§. 14. Es soll auch ein **jeder Churfürst/ Fürst und Stând seinen gebührenden Theil / in Monats frist** / den nächsten nach dem ihm obberührt Mandat verkündigt wird/ **Burgermeister und Rath der Stadt Augspurg / Nürnberg / Franckfurt**/ welche einem jeden an gelegensten ist / gewißlich ohn Verzug oder einigen Behelff / bey den **Pön und Straffen** / in demselben Mandat verleibt/ lieffern/ dieselbe Burgermeister und Rath haben Befehl / solches zu empfahen / und sie deß nothdürfftig zu quittiren. Und soll zu Bezahlung desselben Gelds oder Gelds werth gelieffert werden/ 26. **Räder Weißpfenning**/ 15. **Batzen**/ 30. **halb Batzen** / 40. **Kreutzer** / 21. **Meißnisch Zwölffer**/ oder 42. **halb Meißnisch Zwölffer** / **für ein Gülden** genommen werden. Und sollen fürter beyde Städt/ Augspurg und Franckfurt/ was bey ihnen erlegt/ und was sie empfangen haben / Burgermeister und Rath zu **Nürnberg lieffern** / auff gebührliche Quitanzen. Welches alles die von Nürnberg/ samt dem/ das sie empfangen durch einen Wechsel **gen Wien** / an gewiß Ort / da der Hauptmann / Muster-oder Zahlmeister das gewißlich habe / und fürter möge verschaffen. Derselb Hauptmann/ Muster-oder Zahlmeister / Burgermeister und Rath zu Nürnberg / oder wer es von ihrent wegen lieffern wird/ gnugsamlich quittiren soll.

Räder Weißpfenning.

Zahlmeister.

§. 15. Und soll demnach ein **geschickter/ glaubhafftiger / verständiger und redlicher Zahlmeister** bestellt / und dem Gegenschreiber zugeordnet werden / die solch Geld samt dem **Hauptmann** / auff ihr Pflicht/ die sie deßhalben auff Fürhalten unsers Stadthalters und Regiments / thun sollen / empfahen/ und zu **Unterhaltung des Kriegsvolcks**/ ausgeben und zahlen / deß eigentlich Verzeichnuß machen / und davon Stadthalter und Regiment / erbarliche Rechnung thun / welche Rechenschafft fürter den Reichs-Ständen auf nechst künfftigen Reichs-Tag darnach / überantwortet werden soll.

Zu Unterhaltung des Kriegsvolcks.

§. 16. Damit jetzt zu Auffnehmung und Bestellung solcher Knecht / des Gelds halben ein Anfang und kein Saumnuß sey / haben die Churfürsten / Fürsten und Stände / so durch sich selbst und ihre Bottschafften hie erschienen sind / aus guter treuer Meynung und Förderung der Sachen ihren Antheil solches Anschlags in **Monatsfrist** den nechsten zu erlegen bewilliget.

Die Straff von Gott durch den Türcken der Sünden halben abzubitten.

§. 17. Es soll auch allen **Predigern** befohlen werden / dem **Volck über die Cantzel zu erklären** und zu sagen / welcher massen GOTT der Allmächtig offt die Sünde der Menschen mit dem **Schwerdt ihrer Feinde schwerlich gestrafft** hat / und darum die zu **Besserung ihres Lebens zu ermahnen**/ daß sie auch zu Abwendung solcher verschuldten Straff/ und darbey gnädigen Sieg wider den gemeldten Feind Christi/ von GOtt/ in dem allein unser Heil stehet / demüthiglich und embsiglich bitten.

§. 18. Weiter/ als sich Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs/ auff unserm jüngst gehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs / und zu unterthänigem Gefallen / zu Handhabung Frieds und Recht im Heiligen Reich bewilliget haben / unserm verordneten Stadthalter / Regiment und Cammer-Gericht / nach Inhalt eines auffgerichten Anschlags / ein zeitlang zu verlegen / damit mitlerzeit **Weg / zu Unterhaltung solcher unser Regiments- und Cammer-Gerichts** / mit unserm Rath und Hülff funden werden möchten / wie dann unser Stadthalter und Regiment / zuförderst aller ihrer Handlung / suchen / und darüber rathschlagen sollen. Alsdann unser Stadthalter auch Churfürsten / Fürsten / Stände und Regiment / etliche Mittel und Weg auffgezeichnet / und der einen oder mehr anzunehmen in unserm Bedencken stehen. Dieweil aber dieselbe Mittel und Weg / nicht also eilend auffgericht / und in Gang bracht werden mögen/ und damit unser auffgericht Regiment und Cammer-Gericht in Wesen bestehen / und das Heilige Reich und Teutsche Nation bey Fried/ Recht und Einigkeit bleiben möge / haben Churfürsten / Fürsten und Stände / und derselben geschickte Bottschafften / nachmahls **freywillig bewilligt**/ die beyde **unser Regiment und Cammer-Gericht ein Jahr lang** / das auff S. Michaelis schierst diß 1522. **Jahrs an** / und von desselben Sancti Michaelis **Tag über ein Jahr** des 1523. ausgehen soll / auff voriger zu **Wormbs Geld-Anlag/ zu unterhalten** / damit man mitlerzeit / auff künfftigem Reichs-Tag / auff beständige Weg dencken / fürnehmen / handeln / und die beyde in Wesen bringen mög. Und soll solche bewilligte Anlag auch zu jeder **Franckfurter Meß** daselbst hin **gen Franckfurt** oder **Nürnberg** erlegt werden.

Bewilligte Anlag zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts und Regiments ein Jahr lang.

§. 19. Demnach haben unsere **Stadthalter** und **Regiment** / mit Verwilligung Churfürsten/ und Stände **ernstlich Befehl geben**/ denen / so in dem Anschlag / zu Unterhaltung des Regiments und Cammer-Gerichts / auff jüngst gehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs auffgericht/ angelegt und benennt / auch von Alters her in den Anschlägen gewesen seynd / zu Erlegung ihres Antheils zu procediren und zu handeln. Wann dann jemands Ursach hätt / warum er dasselbig nicht zu geben schuldig zu seyn vermeinet / die mögen vor unserm Stadthalter und Regiment fürbracht werden/ darauff sie sich/ darnach sie die Gestalt finden / aller Gebürt halten.

Eintreibung solchen Anschlags.

§. 20. Darauff gereden und versprechen wir / solches alles und jedes / so obgeschrieben ste-

Urkund Kayser Carol. V.

stehet / und uns Kayser Carln berührt / bey unsern Kayserlichen Würden und Worten / stett / fest / unverbrüchlich und auffrichtig zu halten / zu vollziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben und darwider nichts zu thun / fürzunehmen und zu handeln oder ausgehen zu lassen / noch jemands anders von unsert wegen zu thun gestatten / sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund / haben wir unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied gehangen.

Der Reichs-Fürsten und Ständen.

§. 21. Und wir Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen und Herrn / auch der Fürsten / Prälaten / Grafen und des H. Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandte und Gewalthaber / bekennen öffentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul / mit unserm gutem Wissen und Willen und Rath fürgenommen seynd / bewilligen die auch in Krafft dieses Briefs: Gereden und versprechen in rechten / guten wahren Treuen / die / so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freunden / von denen er geschickt oder gewalthabend ist / betrifft / oder betreffen mag / wahr / stett / fest / auffrichtig und unverbrüchlich zu halten / und zu vollziehen / und denen / nach allem unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben / sonder alle Gefährde.

Von Gottes Gnaden / wir Albrecht / der Heil. Römischen Kirchen / des Tituls / S. Petri ad Vincula Priester Cardinal / des Heil. Stuhls zu Mayntz / und des Stiffts Magdeburg Ertz-Bischoff / Administrator zu Halberstadt / Marggraf zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / und Fürst zu Rügen. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg / am Donnerstag nach Philippi und Jacobi / nach Christi Geburt / 1522.

Fürgenommene Ordnung, wie künfftiglich am Kayserl. Cammer-Gericht soll procedirt werden, durch das Kayserlich Regiment zu Nürnberg, An. 1523. auffgericht.

SUMMARIEN.

Audientz-Täg / Verlassung der Bey- und End-Urtheil in Princip. von Citation, Caution, Nullität und der Eid der Appellanten Tit. 1. Durch wen Citation geschehen soll / geschworne Cammer-Boten deren Mängel Tit. 2. Wie man in Citation-Sachen primæ Inst. soll vollfahren / Except. dilato. Litis contestatio, Peremptor. Responsion. Replic. und Schluß-Schrifften / Arbitrium Judicis Tit. 3. Von Appellat. und nichtigen Sachen / Sachen über 5. Fl werth. Aposto. reverentia Apostoli Refutato. die Appellat. in 4 Monat zu introduciren / Requisit. Acto. in 30. Tagen / Edictum wegen Edition der Acten, Tit 4. Reproductio der Appellat. Schein über die geforderte Acta, Verwahrung derselben / des Appell. Ungehorsam / Nullitas Appellat. Tit. 5. Processus contra contumacem und der Acht / Expensæ Contumaciæ. Tit. 6. Wie sich die Procuratores ihres Proceß halben halten sollen und deren Straff. Tit. 7.

Audientz-Täg.

Zum ersten, als vor Cammer-Richter und Beysitzer alle Audientz der Gerichts-Tägen einer jeden Wochen drey Tag / als nemlich Montag in Extraordinariis, und Fiscalischer, Mittwoch und Freytag in Ordinariis causis, und also eines jeden Tags zwo Stund nach Mittag gehalten werden. Doch sollen Cammer-Richter und Beysitzer / in Anfang dieser neuen Ordnung, über die zwo geordnete Stund, ein halbe oder gantze Stund, so sich die Sachen dermassen zutragen, Audientz biß die eines Theils gemindert wird. Und mag der Cammer-Richter nach Gelegenheit und Grösse der Sachen, die Personen der Beysitzer theilen, etliche, als ungefährlich acht bey ihm in der Audientz behalten / die übrigen im Rath, zu Ausrichtung der Supplication, gerichtliche Händel betreffend, und dergleichen, auch Verfassung Bey- und End-Urtheil ordnen, in dem so viel müglich, Gleichheit der Personen und Bürde halten. Doch daß darinn im Rath, zu Verfassung der End-Urtheil / mit den Grafen und Freyherrn / nicht weniger dann acht / und der Bey-Urtheilen / sechs / Taxation der Expens oder Supplication, vier Beysitzer seyn. Wo aber etwas beschwerlichs oder zweiffelhafftiges fürfallen, oder daß dieselbe sich einer Urtheil nicht vergleichen möchten, daß alsdann die andere auch erfordert, und mit derselben Rath beschlossen werde. Und was also, oberzehlter maß gehandelt und erkennt, daß solches beständig und kräfftig sey, und darfür gehalten werden soll.

Theilung der Beysitzer.

Verfassung der Bey und End-Urtheil.

I.
Wie Citation und Ladung ausgebracht / und verkündiget werden sollen.

§. 1. Es soll kein Citation oder Ladung ausgehen / sie sey dann auff Ansuchen des Principals oder seines mächtigen Anwalds / oder deß der des Cammer-Richters geschworner Procurator oder Advocat ist / und des Principals Jura und Unterricht zu derselbigen Zeit hinter ihm / dabey Cau-

Caution der Vollmacht von Principalen.

Caution gethan hat / daß er gnugsam Gewalt auff den ersten Termin einbringen wolle / durch den Cammer-Richter erkannt / auch der Schreiber / der zu solchem verordnet / registriret sey.

§. 2. Doch wo des Principals Anwald / der nicht ein Geschworner des Cammer-Richters Procurator oder Advocat ist / und Ladung suppliciret / soll dieselbige Supplication durch einen geschwornen Procuratorn oder Advocaten unterschrieben werden.

Citatio primæ Instantiæ.

§. 3. Und soll in erster Instantz oder Rechtfertigung / auff niemands Klag und Ansuchen Citation oder Ladung erkennt oder gegeben werden / dann gegen denjenigen / die Kayserlicher Majestät und dem Reich ohn Mittel unterworffen seynd. Es wäre dann Sach / daß von denselben ordentlichen Untergerichten Recht ersucht / und kündlich versagt / oder mit Gefährden verzogen worden.

Causa Citationis soll in der Ladung exprimirt werden.

§. 4. Darzu soll **in der Ladung die Sach** / darum jemands gefordert oder geheischen wird / **eigentlich angedeut und ausgedruckt werden** / dermassen daß der Antworter auf gesetzte Tag bericht sey oder seinen Anwald mit Unterrichtung schicken möge / Längerung der Sachen und Kosten / so auff das bedencken und hinter sich bringen / gehen würden / damit abzuwenden.

Appellation-Nichtigkeit Sachen.

§. 5. Deßgleichen in Appellation **Nichtigkeit Sachen** / die näher Richter hätten / oder so sie **unter funffzig Gülden Hauptguts** wären / sollen Ladung nicht erkennt werden. Doch sollen hierin causæ injuriarum, die nicht durch den Injuriaten / **unter funffzig Gülden** æstimirt werden / auch Obrigkeit und Gerechtigkeit / persönliche und Feld-Dienstbarkeit / ewige unablößliche Gült / Zinß / Nutzung und anderer dergleichen / so nicht gewisse Achtung haben / ausgenommen seyn.

Eyd des Appellanten.

§. 6. Und wo ein Zweiffel zwischen den Partheyen einfiel / daß die Sach / derhalben die Rechtfertigung gewesen / **funffzig Gülden** / oder darunter werth seyn soll / so dann der Richter in erster Instantz deren kein gründlich Wissen hätt / oder daran zweiffelt / soll er dem Appellanten aufflegen / **bey dem Eid** / so er darum thun soll / **zu behalten** / daß er wolle lieber **funffzig Gülden von dem Seinen verlieren** / oder so viel nicht gewinnen / dann daß er sich der Haupt- und Appellation-Sachen begeben wolte. So solcher Eyd von dem Appellanten geschicht / alsdann und nicht ehe soll der Richter **erster** Instantz, der Appellation statt geben.

II.

Durch wen die Ladung verkündt werden soll.

Geschworne Cammer-Gerichts-Botten.

§. 1. Und sollen solche Citationes und Ladung den Partheyen durch die **geschwornen Cammer-Gerichts-Boten** exequirt werden / also / daß die Boten dem Kläger ein Execution, der dieselbe auff Copey der Citation, mit Urkund der Zeit / Mahlstatt und seines Nahmens geschrieben geben sollen / und dem Antworter der Citation oder glaubwürdige Copey derselbigen / mit gleicher Urkund / wie obsteht / lassen. Es wäre dann Sach / daß Unvermöglichkeit der Parthey / oder zu derselbigen Zeit kein Cammerbot vorhanden wäre / alsdann so soll solche Execution, und durch wen die geschehen in der Maß des Cammer-Richters stehen.

Mangel so die Boten begehren abzuschaffen.

§. 2. Nachdem aber etliche **viel Mängel** / so durch die **Boten begangen werden** / angezeigt sind / soll Cammer-Richter und Beysitzer Ordnung fürnehmen / damit die Partheyen nicht beschwert und versäumet werden.

III.

Wie nach anbrachter und verkündigter Ladung ferner in Recht vor dem Cammer-Gericht erster Instantz soll vollfahren werden.

Citatio in Sachen simplicis querelæ oder primæ Instantiæ.

§. 1. Nach der Verkündigung der ausbrachten Citation, und Ladung in Sachen Simplicis querelæ, das ist / **erster Rechtfertigung** / soll der Kläger dieselb auff den ersten Termin produciren und gerichtlich mit ihrer Verkündigung / samt seinem Gewalt / auch Libell oder Klag / sämtlich einbringen / und dargegen der Antworter auf die acht Audientz, oder Gerichts-Tag in Ordinariis und in Extraordinariis, auff die zweyt nachfolgend / alle seine Dilatorias Exceptiones oder Peremptorias in Vim dilatoriarum, ob er die hätt / articulirt in Schrifften / auch sämtlich in Gericht überantworten. Darauff der Kläger in der acht in Ordinariis, und in der zweyten Extraordinariis, repliciren. Der Antworter in seiner Zeit dupliciren / und keinerley Schrifften mehr derhalben einlegen soll.

Exc. dilatoriæ.

§. 2. So fern dann einem oder beyden Theilen Beweisung aufferlegt / und darnach die in Recht einbracht und geöffnet seynd / soll der beweisenden Parthey Gegentheil / von dem Tag aus der Cantzley derselben Beweisung erhalten / Copey zu rechnen auff die achten in Ordinariis, und die zweyten in Extraordinariis, nechstfolgend Audientz / sein Einred darwider / und dann der / so Beweisung gethan / auch in so viel Zeit / ein Replic oder **Nachschrifft darauff** / und nicht mehr / Macht zu thun haben.

Litis contestatio.

§. 3. Würden aber keine Exceptiones fürgewendt / oder die fürgewendten durch des Cammer-Gerichts Urtheil abgeschnitten / soll der Kläger alsbald den Krieg befestigen / beyde Theil / wo das begehrt / **den Eyd für Gefährde schweren**. Und wo der Kläger articuliren will / soll er dasselbig thun / ad Octavam in Ordinariis, in Extraordinariis ad secundam. Doch ob der Kläger sein Libell, so er dasselb Articuls weiß einbracht hätte / alsbald nach Befestigung des Kriegs / an statt der Articul repetiren / und damit Termino articulandi gnug thun wolt / das soll er Macht haben.

Peremptoriæ.

§. 4. Auff welche Articul / so die erheblich und zuläßig / der Beklagt in der achten / in Ordinariis, und auff die zweyten in Extraordinariis, sonderlich bey dem Eyd / wie sich gebührt /

R 3 laut

laut der Ladung gnugsam unterschiedlich und in Schrifften zu antworten/ und ob er Peremtorias, und endliche Einred/ oder sonst andere Defension hätte / dieselben auch articulirter weiß mit jetzt gemeldten Schrifften einzubringen schuldig seyn soll. Dargegen der Kläger sein Replic in Ordinariis auff die achten/ und in Extraordinariis, auff die zweyten Audientz / darauff auch der Antworter ein Schrifft in bestimmter Zeit zu thun Macht haben soll.

§. 5. Wo aber der Beklagt des Klägers Articul/ als unerheblich / und nicht Responsionales, aus sondern Ursachen anzufechten hätte/ soll er ad secundam in Ordinariis, und in Extraordinariis ad proximam: Darauf soll der Kläger sein Replic ad secundam in Ordinariis, und in Extraordinariis, ad proximam post novas thun/ und darauff beyde Theil nicht mehr einbringen / sondern damit alsbald beschlossen seyn.

Responsionales.

§. 6. Und so solche Articul / als erheblich und Responsionales zugelassen sind/ soll es wie oben im Articul/anfahend: Auff welche Articuln gehalten und procedirt werden.

§. 7. So dann also jeder Theil sein Schrifft einbracht/ darauf ihr oder beyden Theilen Beweisung auffzulegen noth seyn wird / soll ihnen für ein Bewehrung derselben Beweisung ferner kein Schrifft in Recht fürzuwenden gestattet / es wäre dann / daß die aus beweglichen und tapffern Ursachen zuvor des Cammer-Richters und Beysitzer Erkantnuß zugelassen / und was zu beweisen und in wieviel Zeiten die geschehen sollen/ nach jeder Sach/ und der Partheyen Gelegenheit/ nach laut gemeines Rechtens/ durch den Cammer-Richter und Beysitzer ermessen und erkannt werden.

§. 8. So fern aber in dem Procels, oder Vertrag der Partheyen/ Cammer-Richter und Beysitzer erfunden/ daß keiner Beweisung ferner vonnöthen / soll der Kläger auff vorgemeldte einbrachte Schrifften in Ordinariis in der achten / und in Extraordinariis, in der zweyten Audientz ein Replic und Nachschrifft/ darinn er auch beschließ/ und dargegen der Beklagt auch in Ordinariis, in der achten / und ad secundam in Extraordinariis, darnach folgend/ ein Beschluß-Schrifft / und nicht mehr zu thun Macht haben.

Replic und Schluß-Schrifft.

§. 9. Demnach so der zugelassen Articul die Beweisung von dem Cammer-Richter einbracht und eröffnet ist / soll der beweisenden Partheyen Gegentheil / von dem Tag zu rechnen / als ihm die Copey obberührter einbrachter Beweisung/ aus deß Cammer-Gerichts Cantzeley / auf sein Anhalten behändiget / auff die acht nachfolgende Audientz oder Gerichts-Tag in Ordinariis, und auf die zweyt in Extraordinariis, sein Einred/ oder Auszug anfechten: Es wäre dann das Notel oder Attestaten so groß / oder sonst Gelegenheit der Sachen erfordert/ daß Cammer-Richter und Beysitzer für Nothdurfft ermessen würden/ mehr Zeit zu geben darwider/ und dann der so Beweisung gethan ein Replic oder Gegenschrifft darauff/ auch in obgemeldter Zeit schrifftlich / und darnach jedem Theil nicht mehr/ dann ein Beschluß-Schrifft/ darinn er nichts neues fürwende / er habe es dann allererst erfahren/ und solches mit seinem Eyd erhalten / allweg nach Art der Sachen / in Zeit / wie vorgemeldt/ einzubringen zugelassen seyn/ und Macht haben. Und ob ein Theil etwas ferner mündlich fürtragen / ihm hie nicht abgeschnitten seyn / es würden dann aus redlichen bewegenden Ursachen durch Cammer-Richter und Beysitzer je zu Zeiten mehr oder weniger Termin und Schrifften einzubringen gemäßiget / doch allweg die Schrifften mit einer gewissen Anzahl zugelassen. Ob auch einig Parthey auf angesetzten Termin nichts handeln würde / soll alsdann dem Gegentheil / wie der Ungehorsamen halben hernach angezeigt wird/ ferner zu vollfahren zugelassen werden.

Arbitrium Judicis, wie viel Schrifften zuzulassen.

IV.

Wie in Appellation und Nichtigkeit-Sachen in Recht gehandelt werden soll.

§. 1. Wo nun in Sachen / die über funffzig Gülden werth/ oder sonst/ wie oben der Ladung halben angezeigt/ geartet seynd / Appellation an das Cammer-Gericht fürgenommen/ alsdann soll dem Appellanten durch den Richter / so er Reverential Apostel giebt/ oder wo vor einem Notarien appellirt worden / zu Zeiten derselben Appellation Insinuirung ihm dem Appellat und Richter / wie Recht / geschehen / oder wo er den Richter / weder Reverential noch Refutatorios gibt/ Zeit von einem/ zweyen/ dreyen/ biß in sechs Monat / und nicht darüber / in Ermessung einer jeden Sachen / auch deren Partheyen und Wegs halben bequemliche Gelegenheit angesetzt und auffgelegt.

Sachen über 50. Gulden wehrt soll den Appellanten Aposto. Reverentia und biß 6. Monat Zeit gegeben werden.

§. 2. Und wo der Richter nicht Zeit gesetzt hätte/ soll er dannoch sechs Monat haben/ also/ daß er dazwischen sein Appellation vor dem Cammer-Richter anzubringen / ein Citation anzuziehen/ und dieselbe dem Appellato seinem Widertheil zu exequiren schuldig seyn. Würde aber solches durch den Appellanten versaumt/ soll die Appellation damit für desert seyn geacht/ und der Appellant nach verschiener obangezeigter Zeit Macht haben / auf die Desertion der Appellation fortzufahren und zu handeln/ wie sich gebühret.

§. 3. Begiebt sich aber/ daß der vorige Richter dem Appellanten Refutatorios und abschlägige Apostel gegeben / oder der Appellant sein Appellation, die vor dem Notario geschehen/ dem Appellant Richter nicht insinuirt hätte/ wo alsdann der Appellant in vier Monaten nach geschehener Appellation, den nechsten / solch Appellation dem Cammer-Richter nicht anbracht/ die Citation erlangt/ und dem Appel-

Apostoli refutatorii. Appellant soll in 4. Monaten sein Appellation introduciren und insinuiren.

Appellato, seinem Widertheil verkündet hätte / soll er ferner nicht zugelassen / sonder solcher seiner Appellation und derselben Desertion halben / wie nechst in obangezeigten Articeln gemeldt / gehalten werden. Und der Appellatus soll auch / es würden Reverentiales Refutatorii, oder deren keins für Apostel gegeben / alsbald nach gethaner Appellation, oder **unter den dreyssig Tagen/** darnach bey dem Appellat Richter / die Acta mit Fleiß / wie sich gebührt / zu **erfordern schuldig seyn.**

Und die Acta in 30 Tagen fordern.

Appellation von Beyurtheilen.

§. 4. Wo auch von einer **Beyurtheil** / die Krafft einer Endurtheil hätte / appellirt wird / so soll der Appellant Macht haben / in Schrifften ex intervallo, oder mündlich in continenti zu appelliren / wie von andern endurtheilen.

Edictum wegen edition der Acten.

§. 5. Damit auch der **Kosten** den Parthenen / von wegen der Compulsorial um Erlangung der Acten / **erspart** / auch desto schleuniger in Sachen möge vollfahren werden / wird ein gemein **Kayserlich** Edict vom Regiment an die Unterthanen des Cammer-Gerichts und Unterrichter / bey **zwantzig Marck Gold ausgeben** / der Gestalt / daß sie auff Erforderung der Parthenen und Versicherung **ziemlicher Belohnung** / die Acten **förderlich** ohngefährlich verzeichnen / förmlich und vollkommentlich deßjenigen / so vor ihnen einbracht / gehandelt / es seyen Gewält / Klag / Antworter oder Zeugen Sag / und alles anders schrifftlich / mit Urkund unter ihrem Dato des **Tags** / **Monats** und **Jahrs** / wie sich gebührt / geben und **behändigen.** Deßgleichen ihre Schreiber darzu halten / daß sie der Parthenen Fürtrag und alle Handlung / sonderlich in Sachen / davon appellirt werden möchte / auffschreiben.

Nach ziemlicher Belohnung.

V.

Wie auch in Appellation **Nichtigkeit Sachen / auff erstem Termin soll gehandelt werden.**

§. 1. Item / daß nach Verkündigung der ausbrachten Ladung und Nullität oder Appellation Sachen / von einer End- oder Beyurtheil / die Krafft einer Endurtheil haben / oder sonst von Kayserl. Rechten möchten appellirlich seyn / soll der Appellant oder Kläger dieselbige auff den ersten Termin reproduciren / und gerichtlich mit ihrer Verkündigung / samt gnugsamen Gewalt / darzu die Acta erster Instantz / so die ihm auff sein fleissig Begehren erfolgt seynd / mit der Beweisung seiner Appellation, so fern von einer Endurtheil appellirt ist / die Klag sämmtlich einbringen. Und mag gegen den Formalien der Appellation, und sonst der Appellat oder Antworter / und beyde Parthenen darauff in beyden Terminen / und inmassen / wie oben in Articuls / von wegen der ersten Instantz / jeden in seinem Fall / vor oder nach Befestigung des Kriegs / vermerckt und gesetzt ist / gegen einander für und für procediren / handeln und vollfahren.

Reproductio der Appellation.

§. 2. So fern aber von einer Beyurtheil / oder Beschwernuß appellirt ist / soll er sein Appellation-Instrument, an statt eines Libels, repetiren / und darauff seine Petition thun / nemlich also das übel gesprochen und gehandelt / und darvon wol appellirt sey. Es wäre dann ein Beyurtheil / die Vim definitivæ hätte / in derselbigen soll / wie in Appellation von einer Endurtheil / vollfahren werden.

§. 3. Ob aber der Appellant von dem Appellat-**Richter** / nach seiner gethanen Appellation, **oder unter den dreyssig Tagen** / die Acta **mit Fleiß gefordert** / und nicht hätte bekommen mögen / dessen er auff den gedachten Termin **gnugsamen Schein in Schrifften** / nach Erkäntnuß des Richters / fürbringen soll nach Ermässen des Cammer-Richters / und der Beysitzer / ihm ferner Tag und Compulsorial-Brieff wider den Appellat-Richter / solcher Acten halben / oder anders / seiner Nothdurfft nach / gegeben und erkannt werden.

Schein wegen geforderter Acten.

§. 4. Trüge sich aber zu / daß dem Procuratori die Acta beschlossen zukämen / damit er dann auff den ersten Termin sein Klag einbringen möge / soll er / so bald ihm die behändigt seynd / solche **beschlossene** Acta, bey seinen Pflichten und Eyden / dem Cammer-Richter zutragen / da dann in der Cantzley verordnet / und daselbst in Beyseyn eines Protonotarien und Notarien / dieselbe Acta eröffnet / und ihm dem Protonotari wieder behändigt werden sollen. Wo aber die Acta länger gefährlich verhalten / soll er darum gebührlich gestrafft werden.

Acta so gefährlich vorgehalten werden.

§. 5. Wo aber der Appellant auff angezeigten ersten Termin / die Acta nicht einbrächte / oder seines gethanen gehabten Fleiß nicht gnugsamen Schein / wie gemeldt / darthäte / noch andere ehehafft Impediment, nach Erkantnuß des Richters / vorhanden wären / so mag der Appellant oder sein Anwald solch sein des Appellanten **Ungehorsam** beklagen / darauff ferner / wie sich um ein solch Ungehorsam gebührt / in Recht vollfahren.

Appellanten Ungehorsam.

§. 6. Ferner der **Nichtigkeit halben** ist geordnet / wo jemand die Nullität oder Nichtigkeit neben der Appellation-Sachen voriger Rechtfertigung fürzuwenden hätte / soll er solche Klag / samt der Klag / auff die iniquitet Beschwert und Ungerechtigkeit / hievor gesprochener Urtheil / ob er ihm die zu gebühren vermeynet / alternatim, und miteinander gleich einzubringen schuldig seyn / ungefährlich dermassen: **Herr Cammer-Richter / ich bitte euch über diese** Nullität **zu erkennen** / und ob sie nicht gegründet gefunden / alsdann / und nicht ehe / bitte ich auff meine andere Klag der Iniquität / und Ungerechtigkeit / des vorigen Rechtspruchs zu urtheilen. Also wird dardurch der Verzug zweyfacher Rechtfertigung abgeschnitten / und gefährliche Verlängerung vermitten. Und so der Cammer-Richter und Beysitzer / solch angezogen Nichtigkeit / nicht der gestalt erfunden / daß dardurch einer Partey

Nullitas und Appellatio, sollen alternatim eingeführet werden.

in der Hauptsach / ein unwiderbringlich Unrecht beschehe / sollen dieselben von dem Procels, anderer Unförmlichkeit halben / **als nichtig** / nicht verworffen werden.

§. 7. Wo aber die Nullität allein fürgenommen wird / soll derselben halben / wie in Extraordinariis angezeigt ist / in den Terminen fortgefahren und procedirt werden.

§. 8. Ob sich aber im Anfang der Rechtfertigung / etwas neben der Hauptsachen zu bescheiden zutrüge / in dem mögen Cammer-Richter und Beysitzer / nach Art und Gestalt derselbigen / wie der Termin halben / und allweg post novas procedirt werden soll / Einsehung thun und dem Maß zu geben.

VI.

Welcher massen wider den Ungehorsamen Theil soll procedirt werden.

Processus contra contumacem.

§. 1. Wann die Partheyen gefänglich zu recht gefordert und vertagt seynd / nach dem der Kläger in Termino Citationis, vor Befestigung des Kriegs nicht erscheint / so mag von des Antworters wegen / des Klägers Ungehorsame beklagt / darauff einruffen / und nach Erscheinung dreyer der nechsten Gerichts-Täg / begehrt werden / sich vor der Ladung / mit Ablegung Gerichts Kosten und Schaden / ledig zu erkennen. Wo aber der Antworter / nach dem ruffen / und den dreyen Gerichts-Tägen / da der Kläger darvor sein Klag einbracht hätte / demnach vor Befestigung des Kriegs / **ferner Ungehorsam** seyn wird / will dann der Antworter in der Hauptsach so viel darthun / in Recht / daß er endlich von der einbrachten Klag ledig erkennt werde / das soll ihm auch zugelassen seyn. Wäre aber die Sach mit Klag und Antwort verfast / so möcht das Gericht vollfahren und urtheilen / vor den Klägern oder Antworter / nach Gestalt des Gerichts-Händeln. Doch soll der gehorsame Theil / ob derselb die Urtheil verlohren hätte / den Gerichts-Kosten abzulegen / nicht schuldig seyn.

Tres modi procedendi contra contumacem.

§. 2. Würde aber der Antworter in der ersten Rechtfertigung / oder Appellation-Sachen / vor Befestigung des Kriegs / **ungehorsam** / mag des Antworters Ungehorsam / darauff das Ruffen begehrt / und nach Verscheinung dreyer nachfolgender Gerichts-Täg / auff sein deß Klägers der Appellanten anruffen / durch das Gericht der **Acht und Aberacht** / oder zu dem Einsatz / nach Gelegenheit der Sachen / ex primo Decreto wider ungehorsamen Antworter / oder in der **Hauptsach** / durch oberzehlte Termin, biß zu End / welches dem Kläger am gelegensten seyn will / procedirt werden. Doch wo der Kläger zu der **Acht** procediren wolt / soll er den geladenen mit **neuer Ladung beruffen** / zusehen oder hören / sich um solche sein **Ungehorsame** in **Acht** und **Aberacht zu erkennen** / oder redliche Ursach darwider fürzuwenden. Und so er darauff auch ausblieben / und ungehorsam gewesen / allererst mit der Acht und Aberacht wider ihn zu procediren.

Wann auff die Acht procedirt wird / muß ein Citation vorhergehen.

§. 3. So fern aber der Ungehorsam erscheinet / es wäre nach einer / mehr oder aller Termin, so soll er / es wäre Kläger oder Antworter / in dem Stand / wie er die Sach und Procels vor dem endlichen Beschluß findet / ferner zu handeln zugelassen und gehört werden. Doch zuvor dem **gehorsamen Theil allen Kosten und Schaden** / seines **Ungehorsams halben erlitten** / nach des Gerichts Ermässung / **ausrichten.** Und soll solches in allen und jeden Ungehorsamen / es sey durch ausbleiben oder wie sich die sonst im Anfang / Mittel und End der Sachen begeben wird / allwegen also gehalten werden. Wo er aber nach endlichem Beschluß käme / und die Conclusion zu rescindiren begehren wird / soll er ohn redliche Ursach nicht zugelassen / und dannoch mit Abtrag der Kosten und Schaden.

Expensæ contumaciales.

§. 4. Wann auch ein Appellant auff Ungehorsame des andern Theils handeln wolt / soll er auff den nechsten Termin, so die Ordnung gibt / nach dem das Ruffen geschehen ist / vor allen dingen Formalien seiner gethanen Appellation beweisen und rechtfertigen / demnach durch die Termin zu libelliren / klagen und anderm / inmassen wie obsteht / zugelassen werden. Deßgleichen der Appellatus, so er in Abwesen und Ungehorsame des Widertheils procediren / und sich der Appellation behelffen wolte / auch Formalia Appellationis, zu Gründung der Jurisdiction, beybringen / und allererst darnach sein Meynung und Begehren / wie obsteht / fürbringen.

Wie der Appellant oder Appellat auff Ungehorsam klagen könne.

VII.

Wie sich die Procuratores ihres Procels halben halten sollen.

§. 1. Erstlich sollen der klagenden Parthey Procuratores, im **Anfang** / und auff den **ersten** Termin, wie obgemeldt / mit **gnugsamen Gewält erscheinen** / und zu keinem Beystand oder Caution, es wäre dann Sach / daß er Gewalt eingelegt / und vor und gnugsam angefochten wird / soll er alsdann / und nicht ehe / mit Citation zugelassen werden.

Procurat. sollen ihr Gewält in primo Termino einbringen.

§. 2. Es soll auch **kein** Procurator, **vor dem andern im Gericht** sub Spe Ratificationis zu **handeln zugelassen werden** / sondern wo der Procurator mit Erlaubnuß des Cammer-Gerichts seinem Termin nicht vorstehen möchte / zuvor in der Cantzeley oder sonst gnugsam ein ander constituiren oder substituiren.

Einer vor dem andern im Gericht nicht handeln.

§. 3. Darzu soll **kein** Procurator **dem andern in seiner Ordnung** / es sey auff die Urtheil / Bescheid / in Novis, in Ordinariis, oder in Extraordinariis, in den **Vorträgen / vorgreiffen** / besonder der über und der unter nach ihm / seinen Fürtrag jeder nach seiner Ordnung thun: Und soll das also durch der Procuratorn Ordnung / bey Vermeydung der Straff allenthalben gehalten werden.

Noch in der Ordnung vorgreiffen.

§. 4. Sie sollen auch alle Materien in Schrifften einlegen / darinn kein überflüssig Wort /

Überflüssige Wort sparen.

Wort/ noch der Partheyen Titul/ sondern sich allein der Kürtze/ so viel müglich ist/ gebrauchen.

Substituirter Procurator.

§. 5. Item/ es soll auch ein jeder Procurator, so von wegen eines andern Procurators, in Krafft gemeiner Constitution, erschiene/ eine Copey/ seiner Substitution, neben einer jeden Sachen/ einlegen.

Generale Mandatum Procurator.

§. 6. Deßgleichen auch/ so die Procuratores Generalia Mandata Procuratoria, oder andere Schrifft oder briefflich Urkund in einer Sach eingelegt hätten/ oder hinfür einlegen würden/ welcher sich in andern Sachen auch gebrauchen wolten/ sollen sie in allweg gleich lautende Copey zu denselben Sachen einlegen/ und sich zu solchem referiren.

Procurat. den Termin nicht haltend.

§. 7. Ob auch der Procurator seine Termin/ aus **redlichen gnugsamen Ursachen nicht halten** möchte/ soll er das nicht im Gericht/ sonder darnach in der Cantzley vor den Assessorn, so darzu verordnet werden/ in beyseyn seines Gegentheils Procuratorn, fürwenden/ und darauff Bescheids erwarten.

Mündlich concludiren per Generalia.

§. 8. Und wann dann ein Procurator **mündlich beschliessen will**/ soll er das per generalia und gemeine Wort/ ohn sonderlich Repetirung der einbrachten Acten thun/ also: In Willens zu concludiren/ repetire ich alles/ daß ich dieser Sach halben vor einbracht/ und will also **damit beschlossen** haben. Und alsdann soll der ander Procurator von stund an ad proximam præcisè, nach jeder Sachen Art/ der Gestalt/ auch ohn weitern Termin mündlich beschliessen.

Procurat. können sich selbst kein Termin geben.

§. 9. Es soll und mag kein Procurator dem andern ohn Erlaubnuß deß Richters/ weiter Dilation noch anders zugeben/ das dieser vorgenommenen Ordnung und Processen/ darinn begriffen/ widerwärtig seyn möchte.

Absterben der Partheyen.

§. 10. Wann auch die Procuratores in anhangender Sachen wollen anzeigen/ daß ihre **Partheyen erstorben**/ oder in gütlicher Handlung stünden oder vertragen seynd/ und deßhalb Erkantnuß des Richters/ nicht begriffen: Sollen sie ein ander solches Anzeigen ausserhalb gerichtlicher Audientz ad partem thun.

Unfleissige Procurator, in ihren Acten.

§. 11. Item/ so die Procuratores ihre vorgeübte Handlung vergessen/ oder ihre Acta nicht recht übersehen haben/ sich deßhalben in Gericht auff die Protocoll Acta referiren: Wollen wir daß der Procurator, so unfleissig oder ungerecht erfunden/ deßhalben gestrafft werden soll.

Sollen den Partheyen allen Schaden und Kosten gut thun.

§. 12. Item/ daß alle diejenigen/ so mit Beyurtheiln verlüstig werden/ deßhalben/ und auch von wegen des verzogenen Rechtens/ in Kosten und Schaden ertheilt und gesprochen werden sollen. Und wo solches aus **freventlichen Auszügen/ Schuld/ Versäumnuß**/ oder **Unverstand der** Procuratorn geschehen/ scheinbar und klärlich erfunden wird/ so sollen die Procuratores **solchen Kosten** und Nachtheil selbst ausrichten und **zu bezahlen schuldig** seyn.

Straff der ungeschickten Procura. de proprio.

§. 13. Wo auch einiger Procurator sich dieser **Ordnung** in einigem **nicht gemäß halten**/ oder sonst gegen unserm Cammer-Richter und Gericht **ungeschicklich mit Schelt- und sonst unehrlichen Worten erzeigen wird**/ soll zu des Cammer-Richters Macht und Bescheidenheit stehen/ derselben Procuratorn, nach Gestalt und Gelegenheit seiner Überfahrung/ als mit einer **Geldpön**/ welches doch der Procurator, so gestrafft wird/ von seinem Clientulo und Sachwalter bey **dem Eyd**/ so er zu dem Gericht gethan/ ihm wider zu geben/ oder sonst **zu erstatten/ nicht begehren noch annehmen** soll.

Für die Armen.

§. 14. Und soll die Geldpön/ wie vor/ den **Armen zu gut**/ angelegt werden.

Execution der Urtheilen.

§. 15. Der **ergangenen Urtheil** Execution halben/ mögen die Artickel in jüngster Wormbser Ordnung darum gestellt/ hierzu vermerckt werden.

§. 16. Und was sonst hiemit dieser vorgenommener/ der gerichtlichen Procels halben/ Ordnung/ **erstlich zu Wormbs**/ und darnach zu andern gehaltenen Reichs-Tägen/ auffgericht/ und nicht geändert/ das alles soll in seinen Kräfften bleiben/ biß auff weiter nothdurfftige Versehung.

Datum, ut supra.

Abschied des Reichs-Tags zu Nürnberg, Anno 1524. auffgericht.

SUMMARIEN.

Puncte des Reichs-Tags/ Unterhaltung Friedens und Rechtens/ Auffrichtung eines gemeinen Zugs im Röm. Reich/ beharrliche Hülff gegen den Türcken/ in principio von gemeinem Reichs-Zoll/ vom Käyserl. Regiment und Cammer-Gericht/ dessen Unterhaltung/ von wichtigen vorfallenden Sachen §. 1. 2. 3. 4. Regiments-Räth/ von deren Abwesenheit/ deren Besoldung/ Session, ihren Räthen/ derselben Abgang/ wie zu ersetzen §. 5. usque 17. Inclu. Process zu weisen §. 18. Regiments-Ordnung zu Wormbs und des Regiments Cammer-Richter §. 19. 20. Beschwerende Stände um moderation des Anschlags halben §. 21. 22. 23. Cammer-Gerichts Ordnung Execution der Urtheil §. 24. Gemüntzt Gold und Silber aus dem Land nicht zuführen §. 25. Batzen Müntzen §. 26. Abstellung der Monopolien/ Wormbsisch Mandat zu halten/ in Truckereyen Schmäh-Schrifften und Gemählde verbotten. Universal Concilium zu Speyer ausgeschrieben §. 27. 28. Auszug neuer Lehrer und Bücher-Schreiber/ von Predigung des Hal. Evangelii/ Gravamina der weltlichen Fürsten §. 29. Türcken-Gefahr/ gewilligte Hülff/ darzu verordnete Commissarii, Restitution, so der Hülff nicht vonnöthen §. 30. 31. 32. 33. Wie dem Türcken zu begegnen und gemeiner Fried im Reich zu machen §. 34. Kayserl. Fiscals-Amt gegen die Ungehorsame des verwilligten Anlags zu Unterhaltung des Fuß-Volcks/ Käyserl. Regiments und Cammer-Gerichts §. 35. Urkund der Stände §. 36. &c.

Wir

Puncten des Reichs-Tags/Unterhaltung Friedens und Rechtens/ mit Auffrichtung eines gemeinen Zugs im H. Röm. Reich und derselbigen Execution, beharrliche Hülff gegen den Türcken.

WIR Carl, der Fünffte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ König in Germanien, zu Castilien/ zu Arragon, zu Legion/ beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungarn, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra/ zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien/ Majoricarum Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, deß Meers Oceani, &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich/ zu Braband/ zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, Limburg/ Geldern, Wirtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graf zu Habspurg/ zu Flandern, zu Tyrol/ zu Görtz, zu Parsiloni, zu Artoys/ zu Burgund, Pfaltzgraf zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Namur/ zu Rossilion, zu Ceritan/ und zu Zütphen, Landgraf im Elsaß, Marggraf zu Burgau/ zu Oristani, zu Eotiani, und deß Heil. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, rc. Herr in Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, rc. Bekennen und thun kund allermänniglich: Nachdem auff unserm nechsten zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag, durch den Durchleuchtigen Fürsten Don Ferdinanden, Infanten zu Hispanien, Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ rc. **Unsern freundlichen lieben Bruder und Stadthalter im Heil. Römischen Reich**/ auch Churfürsten, Fürsten/ Prälaten, Graffen und Ständen desselbigen, in dapfferer Anzahl von etlichen wichtigen deß Heil. Reichs obliegender Sachen gehandelt und gerathschlagt, und sich eines Theils derselben ihrer fürgenommenen und gehaltenen Puncten und Artickeln, als nemlich: **Unterhaltung Friedens und Rechtens**/ mit **Auffrichtung eines gemeinen Zugs im Heil. Reich**/ biß auff unser Bewilligung beschlossen, eines Theils derselbigen, als die Execution im Heil. Reich auffzurichten. Item, **eines Anschlags zu einer beständigen beharrlichen Hülff gegen den Feind des Christlichen Nahmens/ dem Türcken zu erzeigen**/ rc. in weiter bedacht/ und hinder sich an ihr Landschafft und Unterthanen bringen, Zeit genommen, deßhalben sie sich dann eines andern Tags auff Sanct Margareten Tag, nechst verrückt, vereinigt und verglichen, also, daß wir auff denselben Tag zu förderst unser Bottschafft schicken, und haben solten auff die obberührten Puncten, der Unterhaltung Friedens und Rechtens, unsern Willen und Gemüth zu eröffnen, und desselben und anderer Artickel halben, mit sammt unsern Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Ständen, Räthen, die sie alsdann zu Nürnberg gewißlich, mit völligem Gewalt auch haben solten, endlich zu beschliessen, alles Inhalt desselbigen Reichs-Tags genommenen Abschieds. Und aber unser Bottschafft auff obgemeldten Sanct Margareten Tag/ mercklicher Verhinderung halben/ zu Nürnberg nicht hat ankommen mögen, auch der weniger Theil von den Räthen, der Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten, Graffen und Ständen der Zeit erschienen seynd/ also, daß der obangezeigten Puncten halben nichts endlichs oder fruchtbarlichs hat gehandelt/ oder beschlossen mögen werden. Darvor gedachter unser Bruder/ aus dringenden beweglichen Ursachen, auch des Heil. Reichs mercklichem Nutz und Nothdurfft, wiederum einen gemeinen Reichs-Tag/ in unserm Namen, zu endlicher Vollnziehung und Beschliessung der obangezeigten Puncten und Artickeln, auch anderer deß Heil. Reichs Nothdurfft/ gen Nürnberg ausgeschrieben: Auff welchen Tag abermals eine grosse Anzahl von Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Ständen in eigner Person/ auch ihre vollmächtige gewalthabende Bottschafft, gehorsamlich erschienen. Darzu wir dann den Edlen, unsern und des Heil. Reichs lieben getreuen/ Johann Haunart, Burggraff zu Limbecken, Ritter Sanct Jacobs Orden, unsern Rath, obersten Secretarien, und dieser Zeit Oratorn im Heil. Reich, mit völligem Gewalt, und Instruction auch verordnet haben, samt obgedachtem unserm Bruder, als Stadthaltern, auch unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen, und derselben Bottschafften, von den vielgedachten Artickeln, darzu andern des Heil. Reichs, dieser Zeit beschwerlichen obliegenden Nothdurfften, zu handeln, zu rathschlagen/

gen, und ernstlich zu beschliessen, wie sie dann alle sämmtlich / mit sonderm hohen Fleiß, solche ungeordnete und unbeschlossene Puncten und Artickel, nachmals für sich genommen, darüber mit zeitigem Rath gesessen, gerathschlagt und beschlossen, wie hernach folgt.

Gemeinen Reichs-Zoll nicht auffzurichten.

§. 1. Und erstlich / nach dem uns aus vielen beweglichen Ursachen und Ansuchen nicht für gut und fruchtbar angesehen hat / daß wir den **gemeinen fürgenommenen Reichs-Zoll** / zu Unterhaltung Friedens und Rechtens / dißmals **auffrichten lassen solten** / so haben wir / durch obgedachten unsern gesandten Oratorn, an Churfürsten / Fürsten / Pralaten / Grafen und Stände gnädiglich begehren lassen / andere Mittel und Weg zu Unterhaltung Regiments- und Cammer-Gerichts / zu suchen und zu bedencken. Dieweil sie aber nach viel gehabtem Fleiß / dißmals keinen ziemlichen füglichen oder leidlichen Weg finden mögen / so haben sich gedachte unser Stadthalter unser Orator, auff unsern / ihnen gegebenen Gewalt und Befehl / mit unsern des Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen nachfolgender Unterhaltung Regiments- und Cammer-Gerichts / **zwey Jahr lang** / die nechsten / freundlich und gutwillig verglichen und vereiniget / nemlich daß **Churfürsten / Fürsten** und **Stände** / uns zu freundlichem und unterthänigem Gefallen / die Unterhaltung unser Regiments- und Cammer-Gerichts im Heiligen Reich / durchaus **zum halben Theil** / die obgedachten **zwey Jahr aus** / und Wir als **Römischer Käyser** / den **andern halben Theil** / Regiments- und Cammer-Gerichts / darinn unser Häuser Oesterreich und Burgund / mit ihrer gebührlichen Aufflegung gerechnet werden / unterhalten / und verlegen sollen und wollen. Soll das erst Jahr auff Pfingsten schierstkünfftig angehen / und die Erlegung deß jetzigen Anschlags von uns und den Ständen / desselben ersten Jahrs zu zweyen Zielen / nemlich / in den **zweyen Franckfurter Messen**. Und soll das erste Ziel solcher Bezahlung nechstkünfftiger Franckfurter Herbst-Meß gefallen / und hinder Burger-Meister und Rath der Städt / Augspurg / Franckfurt / Nürnberg / oder Eßlingen / unverzüglich und unwidersetzlich erlegt und bezahlt / solches auch alles fürter dem Einnehmer geliefert und überantwortet werden : Der dann fürter jeder der zweyer Jahr / solches seines Einnehmens und Ausgebens / von diesen Anschlägen und andern / Stadthaltern / Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs / oder wem sie das befehlen werden / auff ihr Erfordern / eine gründliche und klare Rechnung thun soll.

Unterhaltung des Kayserl. Regiments und Cammer-Gerichts auff 2. Jahr zur Helfft getheilt.

Zahlungs-Termin.

Kayserl. Regiment und Cammer Gericht gen Eßlingen verrückt.

§. 2. Zum andern / haben gedachte unser Stadthalter / mit Wissen vorgemeldts unsers Orators und gemeiner Ständen des Reichs / nach Vermög unsers Regiments Ordnung / auff unserm erstgehaltenen Reichs-Tag zu Nürnberg auffgericht / dasselbig unser Regiment- und **Cammer-Gericht** aus beweglichen Ursachen / von **Nürnberg gen Eßlingen verrückt** und verändert / und darauff den Verwaltern / beyder Regiments- und Cammer-Gerichts Cantzeleyen / befohlen / sich zum förderlichsten mit den Cantzeley-Acten und Handlungen / samt denselbigen zugehörigen Personen gen Eßlingen / obgemeldt / zu verfügen. Also / daß sie vor dem heiligen Pfingst-Tag schierst gewißlich allda zu Eßlingen seyen. Und dieweil zu Veränderung solcher Malstatt / im hinweg reisen / und mit Zurichtung der Herbergen und anderer Sachen / zum Regiment dienstlich / eine gute Zeit verscheinen wird / so haben wir / unser Stadthalter und Orator, alle des Regiments und Cammer-Gerichts Sachen / Handel und Geschäfft / biß auff Dienstag nach dem heiligen Pfingst-Tag / obgemeldt / gen Eßlingen suspendirt / und deßhalben den jetzigen Regiments-Personen gnädiglich anheim zu ziehen erlaubt.

Wie es zu halten / wann etwas wichtiges vorfiele / eher das Regiment angehet.

§. 3. Doch ob sich **zwischen Pfingsten** / schierst / von Dato dieses Abschieds **oder der Zeit** / **ehe das Regiment** / Inhalt obgeschriebener Ordnung und Vergleichung gesetzt / in diesen geschwinden Läufften und Empörungen / im Heiligen Reich einige **schwerliche Empörung entstehen / oder etwas dapfferer Sachen fürfallen würden** / soll und mag unser **Stadthalter einen von den Churfürsten** / zween / drey oder mehr / von den **zwölff Fürsten** / die seiner Liebden dann jeder Zeit am nechsten gesessen seynd / zu sich / an gelegenen Ort und Platz erfordern und beschreiben / doch daß solchs über Augspurg oder unter Cölln nicht beschehe / die auch also bey seiner Liebden erscheinen. Oder wo sie des ehehaffter Ursachen halben verhindert würden / nicht desto weniger seiner Liebden einen treffentlichen Rath zuschicken / und samt denselben fürgefallenen Puncten zum besten helffen rathschlagen. Würden aber die Sachen groß Eil erfordern / oder sonst also geringschätzig / oder doch nothdürfftig seyn / daß sie die Erforderung und Ankunfft der Fürsten nicht erwarten möchten : Und dieselbe Fürsten also auff Erforderung berührts unsers Stadthalters nicht kommen / oder ihre Räth schicken / noch solche Fürsten derhalben zu bemühen von unnöthen seyn wird: Soll und mag unser Stadthalter alsdann für sich selbst / als ob die Regiments-Personen gar beyeinander wären / zum geschicklichsten und besten / vermög unsers Regiments Ordnung und des Abschieds / darinn handeln.

§. 4. Deßgleichen haben sich viel-bedachte unser Stadthalter / und Orator, samt unser und des Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / einmüthiglich verglichen / daß die viel gedacht unsers Regiments Ordnung / wie anfänglich zu Wormbs / mit zeitigem

dapffern

dapffern Rath aller Churfürsten / Fürsten und Standen des Reichs / der Zeit daselbst versammlet / auffgericht / in allen und jeden ihren Puncten / Artickeln / Inhaltungen und Meynungen / wie die im Buchstaben stehet / kräfftig seyn und bleiben / und Inhalt derselben gehandelt werden soll / ausgeschieden nachfolgenden Puncten.

Wenigst 14. Räth sollen beym Stadthalter am Regiment seyn.

§. 5. Und zum förderstẽn / so soll / nach Vermög derselben Ordnung / im Heiligen Reich / von Churfürsten / Fürsten und andern / die Zahl der zwey und zwantzig Personen / neben unserm Stadthalter am Regiment bleiben. Also daß / allezeit der Mehrertheil und auffs wenigst **vierzehen Personen des Raths / bey obgemeldtem Stadthalter seyn.** Darauff sollen Churfürsten / Fürsten / Kreyß und Stände ihre Räth zum Regiment gehörig / auff nechst Pfingst-Tag ohn längern Verzug / gewißlich zu Elingen haben / also / daß dieselbe verordnete Rath auff den nechstfolgenden Mittwochen / oder auffs längst den Donnerstag / sämmtlich oder der Mehrertheil / wie obgemeldt / unser und des Heiligen Reichs obliegende Sachen furhanden nehmen / darüber zum treulichsten rathschlagen und handeln / Inhalt des Regiments Ordnung / und desselben Abschieds. Und zum förderlichsten / dieweil die **Unterhaltung Regiments** und **Cammer-Gerichts nicht länger / dann zwey Jahr lang bewilligt** / mittler Zeit auff andere Mittel und fügliche Weg zu gedencken / wie hinfürter / nach Ausgang zweyer Jahr / ohn sondere Beschwerden der Stände / die Unterhaltung beschehen möge.

Verhinderte Churfürsten / und Prälaten mögen einen Rath schicken

§. 6. Und nachdem den **sechs Churfürsten / und zwölff geordneten Fürsten** und Prælaten / am **Regiment in eigner Person zu sitzen** aus beweglichen Ursachen / und andern ihren treffentlichen Geschäfften / und sonderlich in diesen geschwinden Läufften / beschwerlich ist. Haben sich unser Stadthalter und Orator, auch Churfürsten / Fürsten und Ständen vereinigt / so ein Churfürst / Fürst oder Prælat, den die Ordnung im Regiment zu sitzen / betrifft / in **eigner Person / nicht erscheinen möchte /** daß alsdann derselbig Churfürst / Fürst oder Prälat / einen **treffentlichen Rath / mit vollmächtigem Gewalt / schicken möge /** auch Anfangs seines Viertheil Jahrs / biß zu End desselben / im Regiment sitzen / und wie andere Regiments-Räth Pflicht thun / demselben soll auch **halber Sold** / so dem Churfürsten oder Fürsten / von dem er geschickt / dasselbig Viertheil Jahrs gebührt hätt / und der Prälaten Gesandten / des Viertheil Jahrs **anderthalb hundert Gülden** gereicht und gegeben werden.

Deren Besoldung.

Und damit das Regiment stattlich und ansehentlich / auch in guter Reputation erhalten / und bey männiglich desto mehr Aufffehens gebe / so haben sich unser Stadthalter und Orator, Churfürsten / Fürsten und Stände / damit ein jedes Viertheil Jahrs ein Churfürst / Geistlich oder Weltlich Fürst / neben unserm Stadthalter an bemeldtem Regiment sitzen / nachfolgender Meynung / der Session der Churfürsten und Fürsten verglichen. Nemlich / daß deß **erst viertheil Jahrs** / das auff Pfingst-Dienstag / wie obstehet / schierst angehen / soll **persönlich sitzen** am gemeldten Regiment der **Ertz-Bischoff** und **Churfürst von Cölln** / und der **Bischoff von Straßburg** / auch **Hertzog Heinrich von Meckelburg** / als gemeldts von Cölln Mitfürsten / ihr jeder ein treffentlichen Rath dahin schicken.

Im ersten viertheil Jahr.

Wie Chur- und Fürsten persönlich am Regiment sitzen sollen / und welche ihre Räthe schicken.

Zweyte Session.

§. 7. Das **ander viertheil Jahrs** / das im Abschied zu Wormbs das **Sechst genannt ist** / darinn **Marggraff Joachim Churfürst** / der **Bischoff von Augspurg** / und **Marggraff Philipps von Baden** / mit einander sitzen / soll der Ehegenannt Bischoff von Augspurg / in eigner Person sitzen / und der Churfürst von Brandenburg / und Marggraff Philipps von Baden / obgemeldter massen / ihre Räth schicken.

Dritte Session.

§. 8. Das **dritt viertheil Jahrs** / darinn der Cardinal und **Ertz-Bischoff zu Mayntz / Churfürst** sitzet / und der Cardinal von **Saltzburg** / und **Hertzog Friederich Pfaltz-Graff** / als zugeordnete Fürsten / soll sitzen Hertzog Friederich / als der Weltlich Fürst / und Mayntz und Saltzburg ihre dapffere Räth schicken.

§. 9. Das **vierdt viertheil Jahrs** / darinn die Ordnung **Pfaltzgraff Ludwigen Churfürst** / den **Bischoff zu Bamberg** / und **Hertzog Georg von Sachsen** / zu sitzen betrifft / 4.
soll Pfaltzgraff Ludwig in eigner Person sitzen / und Bamberg und Sachsen ihre Räth schicken.

§. 10. Das **fünfft viertheil Jahrs** / darinn dem **Bischoff von Trier** / dem **Bischoff zu Würtzburg** / und **Hertzog Wilhelm von Bäyern** zu sitzen gebührt / soll der Bischoff zu Würtzburg persönlich sitzen / und Trier und Bäyern ihre Räth schicken. 5.

§. 11. Das **sechst viertheil Jahrs** / darinn **Hertzog Friederich von Sachsen / Churfürst** / der **Bischoff von Speyer** / und **Marggraff Casimir von Brandenburg** sitzen / soll der gemeldte Bischoff von Speyer in eigner Person sitzen / und Sachsen und Brandenburg ihre Räth schicken. 6.

§. 12. Das **siebend viertheil Jahrs** / darinn der **Bischoff von Cölln** / der **Bischoff von Straßburg** / und **Hertzog Heinrich von Meckelburg** wiederum sitzen / soll der Hertzog von Meckelburg persönlich sitzen / und der Bischoff von Straßburg ihre Rath schicken. 7.

§. 13. Das **acht viertheil Jahrs** / soll der **Churfürst von Brandenburg persönlich** sitzen / und der **Bischoff von Augspurg** / und **Marggraff Philipps von Baden** / ihre Räth schicken. 8.

§. 14. Und

§. 14. Und soll das persönlich sitzen der Churfürsten und Fürsten am Regiment jetzt angezeigter Maß und Ordnung / der zwey Jahr lang folgen / und also ohnwidersetzlich gehalten / auch dreyzehen Wochen für ein Viertheil Jahr gerechnet werden.

Es mag ein Chur- und Fürst für einen andern Churfürsten und Fürsten persönlich sitzen.

§. 15. Wo aber **einer aus den Churfürsten** / oder **Fürsten** / Geistlich oder Weltlich **sein Viertheil Jahrs** aus ehehafften redlichen Ursachen zu versehen / und an dem gemeldten **Regiment pers[ö]nlich nicht sitzen möchten** / so soll derselbige **Churfürst** oder **Fürst** / **ein andern Churfürsten** oder **Fürsten** ersuchen / und ihn bitten / seine Statt des **Viertheil Jahrs** desselbenmahls zu vertreten / innmassen die Ordnung zu Wormbs auffgericht / inhält.

Auch einen seiner Räth und der Stadthalter 2. in das Regiment mitnehmen / haben aber kein Votum.

§. 16. Ob auch gemeldte **Churfürsten** oder **Fürsten** einer **persönlich** zu dem **Regiment kommen** und **sitzen** würde / demselbigen soll zugelassen seyn / mit ihm **einen seiner Räth in das Regiment zu nehmen** / welcher auch Pflicht thun soll. Deßgleichen soll unserm **Stadthalter zween Räth** darinn zu nehmen / **zugelassen seyn** / doch **dieselben Räth** / so der Stadthalter / Churfürst oder Fürst / in das Regiment mit sich nehmen / **kein Stimm haben sollen.**

Wie der Ausbleibenden Stell zu ersetzen.

§. 17. Es haben sich auch unser Stadthalter / Orator, Churfürsten und Stände / damit je an Besitzung des Regiments kein Saumnuß oder Verzug erscheine / vereiniget: Ob einiger Churfürst / Fürst / Circkel oder Stände / sein Räth / laut der Ordnung und dieser Mäßigung / an das Regiment nicht ordnen oder schicken würde / so mögen alsdann unser **Stadthalter oder Regiment derselben Personen Ort / daran Mangel wäre** / in aller massen / wie die Circkel-Räth / laut der Ordnung zu Wormbs auffgericht / **besetzen** und erstatten.

Process wohin gehörig.

§. 18. Fürter soll unser **Stadthalter** und **Regiment** / alle **gerichtliche** Process und Rechtfertigung für das **Cammer-Gericht** / und andere **ordentliche Gericht weisen.**

Regiments-Ordnung zu Wormbs auffgericht.

§. 19. Und soll **diese Besserung und Vergleichung unsers Regiments-Ordnung / zu Wormbs auffgericht** / sonst in allen andern Articuln / davon hierinn nicht sondere Meldung geschicht / **unabbrüchig seyn** / und sonderlich / bey ihren Würden und Kräfften bestehen und bleiben.

Nach derselben der Cammer-Richter im Reich bestehen.

§. 20. Weiter / so soll unser **Cammer-Richter im Reich** / Inhalt unser **Ordnung zu Wormbs** auffgericht / **bestehen** / und ist dasselbig alles hie nach guter gehabter Inquisition und Erforschung / der Nothdurfft verordnet und versehen.

§. 21. Item / wiewohl auff nechst gehaltenem Reichs-Tag zu Nürnberg / auff vielfältigs hefftigs Anhalten etlicher Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs ein sonderer Articul im selben Abschied / solte anders die eilend Hülff der **vier tausend Mann** / des nechst verruckten Jahrs gegen dem Türcken bewilligt werden / gesetzt / daß hinfürter kein Anschlag gemacht / noch den jemands zu geben schuldig seyn soll / es wäre dann **zuvor denjenigen** / so sich **übermäßig angeschlagen** zu seyn **beklagt** / an ihrer **auffgelegten Gebühr ziemlicher Maß Mäßigung beschehen.** Und aber solcher Mäßigung Kürtze halben der Zeit / auch mehrer Theil der Klagenden und Beschwerenden / Abwesenden / und anderer Ursach halben / jetzo allhie zu geschehen nicht wohl möglich / auch daß dieser jetziger Anschlag zu Unterhaltung Regiments und Cammer-Gerichts / nicht weiter dann zum halben Theil bewilliget / und also die Stände des Reichs desselben Lasts zum halben Theil erledigt / und einem jeglichen solchem gemeinen Nutz / als wohl tüglich und unbeschwerlich.

Moderation des Anschlags

§. 22. Damit aber dannoch obgemeldtem Abschied / desselben Puncten halben / auch Folg geschehe / und die Beschwerende sich nicht weiter zu beklagen / auch deßhalben ihrer nicht Bezahlung einigen Auszug oder Ursach fürnehmen mögen / so haben sich unser Stadthalter / Orator, Churfürsten / Fürsten und Stände verglichen und vereinigt / daß den Beschwerdten und Klagenden deßhalben nach ihrem Vermögen und Gelegenheit / **auff ihr gnugsam gründlichs und beständiges Darthun / ihres Vermögens** ziemlicher Maß **Mäßigung geschehe** / und sollen unser Stadthalter und Regiment / einem jeden auff sein Ansuchen und Darthun / wie jetzt gemeldt / seiner auffgelegten Tax und Anschlag der Gebühr Ringerung und Milderung thun: Doch daß ein jeder Beschwerter in **zweyen Monaten** den nechsten / nachdem ihm solcher Anschlag zu wissen gethan und verkündt wird / bey unserm **Stadthalter und Regiment zu Eßlingen ansuche.** Dann wo solche **zween Monat verscheinen** / und er nicht ansuchen würde / soll er deßhalben nicht weiter gehört / sondern gegen ihn / auch seinen **Tax** procedirt werden / die er auch zu geben schuldig seyn soll.

Moderation soll auff beständiges Darthun des Unvermögens erfolgen. Deßwegen in 2. Monaten zu Eßlingen anzusuchen.

Beschwerungen der Ständen.

§. 23. Item / als etwan viel von Churfürsten / Fürsten und Ständen / jetzo hie unserm Stadthalter / Oratorn, auch Churfürsten / Fürsten und **Ständen allerley Beschwerung fürbracht** und beklagt / haben unser Stadthalter / Orator, Churfürsten / Fürsten und Ständ / zu denselben Sachen / die Ehrsamen / Gelehrten / unser und des Reichs lieben Getreuen / Rudolphen von Ehingen / Johann Vogt / Heinrich Henninger / beyder Rechten Lehrer / und die Churfürsten / Fürsten und Ständen / Hieronymum Enckhorn / des Ertz-Bischoffs und Churfürsten von Cölln / Simon Reibeisen Probst / des Bischoffs zu Wormbs / und Johann von Dockheim / des Hertzogen zu Gülich / Cleven und Berg / Bottschafft / auch der Rechten Lehrer / rc. verordnet / **die zwischen den klagenden**

In der Güte abzuthun.

Partheyen in der Güte handeln / und wo die nicht statt haben möcht / alsdann alle Acta und Beschwerung derselben Partheyen besichtigen / und auff Pfingsten schierst künfftig zu Eßlingen unserm Stadthalter und Regiment / davon Relation thun. Derselbe unser Stadthalter und Regiment sollen in diesen Sachen / die Partheyen / ihrer Irrung / mit samt den jetzt berührten / so solche Handlung besichtigt / zum förderlichsten entscheiden. **Und seynd diß dieselbe klagende Partheyen.** Der Ertz-Bischoff **zu Trier / Pfaltzgraf Ludwig / beyde Churfürsten. Und Landgraf Philipps zu Hessen / wieder Frobins von Hutten** gesprochen **Urtheil. Hertzog Wilhelm** und Hertzog **Ludwig von Bayern / wieder unsern** Cammer-**Richter und** Beysitzer. **Die Stadt** Augspurg **und ihrer etliche sondere Bürger** / Inhalt ihrer übergebenen Schrifften / **die gemeine Stadt wieder das Regiment. Lothringen / von wegen** der Anschläg / **wider den** Fiscal und Doctor **Friesen.** Item der **Grafen Beschwerung halben** / so sie jetzt / und auff vorigem gehaltenem Reichs-Tag fürbracht / oder noch haben / auch nach laut des nechsten und jetzigen Reichs-Abschieds zu handeln. Item / der **Bischoff von Würtzburg mit seiner übergebenen Schriffe.**

Klagende Partheyen.

§. 24. Und nachdem wir samt Churfürsten / Fürsten und Ständen auff unserm gehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs / nach vielen gehabten Handlungen und Rathschlägen / aus keiner feindlichen erschießlichen Execution im **Heiligen Reich** über die **Begriff und Cammer-Gerichts Ordnung gestellt / entschliessen haben mögen** / sonder unserem verordneten Stadthalter und Regiment befohlen / mit zeitigem Rath einen Begriff daruber zu stellen / wie auch deßhalben ein Meinung begriffen / die folgends des nechsten vor diesem allhie gehaltenen Reichs-Tag durch unsern Stadthalter / Churfürsten / Fürsten und Ständen / fürgehalten / die darüber etliche nothdürfftige Aenderung darinn gethan / gerathschlagt / aber doch nichts endlichs beschlossen / sondern von allen Ständen des Reichs in weitern **Bedacht** / biß auff diesen Reichs-Tag genommen worden. Wiewohl nun / Vermög des gegenwärtigen Reichs-Tags Ausschreibens / jetzo allhie deßhalben abermahls endlich solt gehandelt und beschlossen worden seyn / so hat doch solches hie aus redlichen Ursachen nicht geschehen mögen. Damit dannoch an gebührlicher Execution **gesprochener Urtheil im Heil. Reich kein Mangel sey** / und sich deßhalben niemand beklagen möge / haben sich unser Stadthalter und Orator, auch Churfürsten / Fürsten und Stände endlich vereinigt und beschlossen / daß ein jeder Churfürst / Fürst und Stände gegen seinen Unterthanen und Landsässen / den Urtheilen / wider sie gesprochen / Execution und Vollnziehung thun / auch sonst mit Execution gesprochener Urtheil gehalten werden soll / Inhalt und Vermög unsers Cammer-Gerichts Ordnung jüngst zu Wormbs auffgericht / dero Inhalts unser Stadthalter und Regiment / so offt sich der Fall des Ungehorsams dermassen begebe / ernstlich Vollnziehung thun und darüber strenglich halten soll: Auch wo vonnöthen / andere Churfürsten und zwölff Fürsten zum Regiment verordnet / oder derselben Räth zu ihnen erfordern / und samt denselben berathschlagen / wie die Vollnziehung zum austräglichsten beschehen soll und mög.

Cammer-Gerichts-Ordnung noch nicht völlig geschlossen.

Execution der Urtheilen.

§. 25. Dergleichen hat der Müntz halber dieser Zeit hie / aus allerley Ursachen / auch nichts endlichs gehandelt mögen werden / und darum beschlossen / daß unser Stadthalter und Regiment / zum schiersten sie wiederum zusammen kommen / den Rathschlag durch etlicher Churfürsten und Fürsten Müntzmeister und Guardien / des vergangenen Sommers gestellt und angeben für Handen nehmen / denselben / samt etlichen Müntzmeistern und Guardien / auch der zwölff Fürsten Räth / so sie darzu erfordern / besichtigen / nach Nothdurfft erwegen / und alsdann denselbigen ihren Beschluß in das Reich verkündigen / und dem gemäß zu müntzen gebieten sollen. Doch Churfürsten und andern Ständen an ihren Gerechtigkeiten und Regalien der Müntz unnachtheilig und unabbrüchig. Ob auch unser Stadthalter im Heiligen Reich / der Zeit nicht am Regiment seyn würde / soll ohn Wissen seiner Liebde nichts endlichs deßhalben beschlossen werden. Wo aber sein Liebde nicht innerhalb Lands wäre / soll alsdann sein Liebde / solches niemand andern zu beschliessen / befehlen. Und ist die **beständige Müntz also gefunden und auffgericht worden** / soll alsdann gebührliche Einsehung beschehen / damit **kein gemüntzt Silber oder Gold / aus dem Heiligen Reich geführt** / auch mit unserm Stadthalter / dergleichen dem Churfürsten von Sachsen / Ertz-Bischoffen zu Saltzburg / und andern so Bergwerck haben / auff einen **beständigen Silberkauff** / zu beständiger Enthaltung solcher Müntz / auffs geschicklichst gehandelt werden.

Kein gemüntzt Gold oder Silber aus dem Land zu führen.

§. 26. Item / nachdem die **Batzen** dieser Zeit eines übermäßigen **geringen Werths sind** / auch viel böser unter den guten hingeschleifft werden / daß dann ein merckliche heimliche Beschwerd des gemeinen Mannes im Heil. Reich ist. So ist beschlossen bey allen denjenigen / so Batzen müntzen / mit Ernst zu verfügen / hinfürter biß auf weitern Bescheid / **keine halbe oder gantze Batzen zu müntzen**: Wie dann unser Stadthalter jetzo alsbald bey hoher Pön dermassen zu verkünden / und darüber zu halten / ernstlichen Befelch hat.

Batzen müntzen verboten.

§. 27. Item / dieweil durch unsere Instruction neben andern der Monopolien und verbotenen Käuff halben unser Gemüth und Meynung dermassen declarirt / so fern derselben verbotenen Käuff halben / laut und nach Vermög unsers nechsten den Ständen gethanen Schreiben / nemlich / wie recht ist / und daß auch rechtlicher Erkanntnuß gehandelt / liessen

wir

wir uns solche Meinung auch gefallen. Nachdem wir aber daneben vernommen / wie etliche Articul deßhalben fürgenommen seyn sollen / so sey unser Meinung / daß solche Articul unserm Stadthalter im H. Reich / und geschicktem Oratori zugestellt werden / die sollen an unser Statt / und von unsert wegen dieselbe Articul besehen / und darnach ferner der Billigkeit und Nothdurfft handeln. Darauff sollen und wollen gedachte unser Stadthalter und Orator, sämtlich und sonderlich / oder werden auff jetzo zu Nürnberg / besonder fleißiges beschehens anhalten und erinnern / die Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. Reichs / solche Monopolien / so viel an ihnen ist / zum **förderlichsten auff ziemliche Weg dem Rechten gemäß / richten und abstellen** / damit sich niemand des rechtlicher oder billiger Weiß beklagen noch beschweren möge / und soll solches auffs förderlichst / als zwischen hie und Franckfurter Fasten-Meß beschehen. Wo aber solches in bestimmter Zeit nothdürfftiglich und vollkommentlich nicht versehen wird / soll es nach Ordnung der Kayserlichen Rechten / und nach laut des Abschieds Anno 1512. zu Cölln / unter andern deßhalben auffgericht / stracks gehalten / damit solche Beschwerungen abgestellt werden.

Abstellung der Monopolien.

R. A. 1512.

§. 28. Als auch viel gedachte unsere Instruction, damit wir **unser Bottschafft Johann Haunraten** zu diesem Reichs-Tag abgefertiget / unter andern Inhalt / daß wir uns versehen / die **Stånd des Heil. Reichs / als Schützer und Schirmer des Glaubens** / solten unserm zu Wormbs mit Bewilligung Churfürsten / Fürsten / Pralaten / Grafen und alle Stände ausgangnen Mandat gehorsamlich gelebt und nachkommen seyn / darzu dasselbe gehandhabt haben / und aber solches nicht beschehen / davon gemeiner Christenheit / Teutscher Nation, nicht kleine Beschwerung erfolgt: Auch derhalben unser Ansinnen und Begehren abermahls gestalt / daß ein jeder **Churfürst / Fürst / Prälat / Graf und Stadt für sich selbst** / auch bey seinen Unterthanen daran und obseyn wolt / damit solchem **unsern zu Wormbs ausgangenen** Mandat **nachmahls gehorsamlich gelebt** werde. Demnach auff solch unser Gesinnen und Begehren haben sich unser und des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen und gemeine Stände / als gehorsame Glieder des Heiligen Reichs / vereinigt und beschlossen / demselbigen unserm Mandat gehorsamlich / wie sie sich deß schuldig erkennen / so viel ihnen müglich / zu geleben / gemäß zu halten und nachzukommen. Darzu daß eine jede Obrigkeit bey ihren **Druckereyen** / und sonst allenthalben nothdürfftig Einsehens haben sollen / damit **Schmachschrifft und Gemählde** hinfürter **gäntzlich abgethan** / und nicht weiter ausgebreitet: Und daß fürter der Druckerey halben / Inhalt unsers Mandats, gehalten werde. Ob aber jemands derhalben Beschwerung oder Verhinderung begegnet / oder zustünde / mag solches unserm Stadthalter und Regiment anzeigen / die haben von uns Befehl / wie wir ihnen auch hiemit ernstlich befehlen / den Ansuchenden Hülff und Rath mitzutheilen / darob zu halten / und dasselbig unser Mandat mit allem Fleiß zu exequiren. Und damit das **Gut neben dem Bösen nicht untergedruckt** / und endlich erörtert werden mög / weß sich hinfürter in dem ein jeder verhalten soll / so haben unser Stadthalter und Orator, auch Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Grafen und Stände des Reichs / so hie zugegen / als vor hoch nothdürfftig eines **gemeinen freyen** Universals-Concilii **der Christenheit** / so durch **Päbstliche Heiligkeit mit unser Bewilligung / auffs allerförderlichst** / so solches immer möglich / beschehen kan / an gelegene Mahlstatt in Teutscher Nation, wie sich gebührt / verkündigt und **ausgeschrieben** werden / angesehen / darauff mit Päbstlicher Heiligkeit Legation hie gehandelt / die solches an Päbstliche Heiligkeit zu bringen und zum treulichsten zu fördern angenommen / und soll nicht desto weniger mitlerzeit auff St. Martins Tag / schierst gen **Speyer ein gemeine Versammlung Teutscher** Nation **geschehen** / und darinn / wie obgemeldt / bedacht / erwogen und berathschlagt werden / wie es bey Anstellung eines gemeinen Concilii gehalten werden soll / darauff ein jeglicher Churfürst / Fürst / Prælat, Graf / und andere Stände des Reichs in eigner Person erscheinen möchten. Wo aber das nicht beschehe / alsdann soll derselbig einer oder mehr / seiner tapfferen und treffentlichen Räth / mit völligem Gewalt dahin schicken / endlich deßhalben zu handeln und zu schliessen.

Deßgleichen die Stånd als Schützer und Schirmer des Glaubens.

Wormbsisch Mandat solle mit Gehorsam beobacht werden.

In Druckereyen schmachschrifften Gemählde verboten.

Das Gut neben dem Bösen nicht zu unterdrucken.

Universale Concilium auszuschreiben.

Versamlung deßwegen Teutscher Nation.

§. 29. Und ist darauff **Churfürsten / Fürsten und Ständen** / und sonderlich **denen / so hohe Schulen** in ihren Fürstenthumen und Städten haben **geschrieben und befohlen** / durch ihre gelehrte / erbare / erfahrne und verständige Räth / einen **Auszug aller neuer Lehrer und Bücher / was darinn** disputirlich **befunden / zu machen** / und denselbigen **uns** / oder in unserm Abwesen **unserm Stadthalter / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen** auff obgemeldte Versammlungen **fürzubringen** / desto fruchtbarlicher und förderlicher auff künfftigem Concilio im Handel haben fortzuschreiten. Es sollen auch unser Stadthalter und Regiment / darzu Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen und Stände des Reichs / darneben mit sonderem hohem Fleiß und Auffmercken versehen / daß mitlerzeit das **heilig Evangelium und Gottes Wort / nach rechten wahren Verstand / und Auslegung** der von gemeinen Kirchen angenommenen Lehrern / ohn **Auffruhr** und **Aergernuß gepredigt** und **gelehrt** werde. Es sollen auch die **Beschwerung Teutscher** Nation, von den **weltlichen Fürsten und Ständen wider den Stul zu Rom** / auff nechst hie gehaltenem Reichs-Tag angezeigt / und dann der weltlichen Beschwerung wider die Geistlichen / den Räthen und Personen / so von Churfürsten / Fürsten und Ständen / wie obgemeldt / verordnet / auch zu berathschlagen / zu ermessen / und mit samt ihrem Gutbedüncken / wie dieselbe auff leidliche Bahn gericht und gebracht

Auszug aller neuer Lehrer und Bücher-schreiber.

Mitlerzeit das Wort GOttes und das H. Evangelium nach rechtem wahren Verstand zu predigen.

Gravamina **oder Beschwerung der weltlichen Fürsten wider den Stul zu Rom.**

möchten werden / auff künfftiger gemeiner des Reichs Versammlung/uns oder unserm Stadthalter / Churfürsten / Fürsten und den Ständen fürbracht / und in solchem fürter die Nothdurfft bedacht und beschlossen werden.

§. 30. Item / als auff gegenwärtigem Reichs-Tag **Päbstliche Heiligkeit** / deßgleichen unser **Bruder der König zu Böheim und Hungarn** / bey unserm Stadthalter und Oratore, auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs abermahls mit Erzehlung/ in was **Fürnehmen und Rüstung der Türck stehe** / Gemüths / diesen künfftigen Sommer die **Cron zu Hungarn** gewaltiglich zu überziehen / und unter seinen tyrannischen Gewalt zu bringen: Mit angehengtem Bericht/ welchergestalt **die Hungarn durch den langwierigen Krieg**/ sie etwan vor vielen Jahren/ gegen dem Türcken geübt/ **in gantz Unvermögen kommen** / also daß sie vor sich selbst / ohn anderer Christglaubiger Gewalt und Hülff/ dem Türcken allein kein Widerstand zu thun vermöchten / und darum abermals **um ein stattliche förderliche Hülff** auffs höchst und fleissigst angesucht und gebeten. Dieweil nun unser Stadthalter und Orator, auch Churfürsten/ Fürsten und Stände / obgemeldt unsers Bruders Königs zu Böheim und Hungarn geschickten Anbringen und Nothdurfft dermassen gestalt seyn / befunden / auch der Kron zu Hungarn mit Hülff zu erscheinen / aus vielen treffentlichen Ursachen vonnöthen / mit treffentlichem Rath ermessen. So haben Churfürsten / Fürsten und Stände / dem Durchlauchtigsten Fürsten Don Ferdinanden / Printzen zu Hispanien / Ertzhertzogen zu Oesterreich und Burgund / unserm Stadthalter im Heil. Reich / nachdem sich sein Liebde mit der Cron Hungarn diesen Sommer/ eines tapfferen Widerstands zu Roß und Fuß gegen den Türcken vereiniget und verglichen/ **die zwey Viertheil / von dem Fußvolck der zwantzig tausend Mann**/ so uns zu **unserm Romzug** bewilligt / und des nechst vergangenen Jahrs / Inhalt desselbigen gehaltenen Reichs-Tag Anschlags / **der Cron zu Hungarn zu einer eilenden Hülff zugesagt** / bemeldtem unserm Stadthalter/der Cron zu Hungarn zu Trost / und damit sie beyderseits dem Türcken desto stattlicher Widerstand thun mögen / jetzo von **neuem zu einer eilenden Hülff bewilliget** und versprochen/ doch an Leuten/ und nicht an Geld.

Wegen der Türcken Gefahr.

Bewilligte Hülff an Fußvolck.

§. 31. Und soll ein jede Stadt des Reichs/ solchen Anschlag was ihnen an den zweyen Viertheilen an Geld / wie es dann des vergangenen Jahrs angeschlagen / zu geben gebührt / zwischen St. Jacobi Tag schierst gewißlich/ Burgermeister und Räthen der Städt / **Augspurg/ Franckfurt und Nürnberg**/ lieffern/ auch unser Stadthalter in unserm Nahmen / deßhalben Mandaten ausgehen zu lassen / und einem jeden sein gebührenden Antheil / laut des vorigen Anschlags / zwischen gedachter Zeit / zu erlegen anzeigen soll.

Die Liefferung per Mandata.

§. 32. Dieweil auch solche Hülff der **zweyer Viertheil**/ ein benannte Zeit hat / als nemlich **sechs Monat** und nicht länger. Damit dann dieselbige Hülff nicht vergeblich / auch nicht anders/ dann zu Widerstand/ ob der Türck diesen Sommer ein gewaltigen Zug fürnehmen wolt / gebraucht werde / soll mit unserm Freund und Vettern dem **Bischoff zu Augspurg und Hertzog Wilhelm von Bayern**/ so viel gehandelt werden / daß sie auff Ansuchen unsers Stadthalters / das Geld / so von den Ständen erlegt/ von Burgermeister und Rath/ obgedachter Städt / dahin es erlegt/ zu erfordern/ einzunehmen und zu empfahen / Hauptleut und Knecht auffzunehmen / zu bestellen / solch Volck unserm Stadthalter zu schicken / und zu künfftiger des H. Reichs Versammlung/Churfürsten/Fürsten und Ständen/ davon Rechnung thun lassen.

In sechs Monat geschehen soll.

Commissarii zu Bestellung des Volcks.

§. 33. Item / so der Türck diesen Sommer still sitzen / und gegen der Cron zu Hungarn nichts fürnehmen: Also / daß dieser eilenden Hülff der zweyer Viertheil nicht vonnöthen seyn wird / soll nicht desto weniger dasselbig Geld hinter Burgermeister und Rath der obgenannten Städt liegen bleiben/ biß zu nechst künfftiger Versammlung / darauff von andern beharrlichen Hülffen gehandelt werden soll. Und wo dieselbige funden: Oder so man dieser **eilenden Hülff** / mitlerzeit **gegen den Türcken nicht nothdürfftig seyn** / oder gebrauchen wird/ soll einem **jeden Stand/sein ausgelegt Geld/ gewißlich wiederum gegeben werden.**

Wo der Hulff nicht vonnöthen/ soll jedem Stand das Seinige restituirt werden.

§. 34. Weiter/ nachdem unser Stadthalter / Orator, auch Churfürsten / Fürsten und Stände höchlich bedacht / dieweil der Türck seinen Gewalt also ernstlich mit täglichem ohnunterläßigem nachdrucken / in die Christenheit zu strecken und zu erweitern unterstehet / daß zu tapfferm und fruchtbarem Widerstand desselben / eins gewaltigen mächtigen / beharrlichen Heerzugs vonnöthen / und aber dasmahls auff gegenwärtigem Reichs-Tag aus vielfältigen beweglichen tapffern Ursachen / der Nothdurfft und endlich davon nichts gehandelt hat mögen werden: Und sonderlich in Betrachtung/ daß der **Türcken Gewalt zu Wasser und Land**/ etwas tapffer und groß / und solcher **stattlicher Widerstand ohn Hülff und Zuthun anderer Christlicher Gewalt** nicht wohl erschießlich beschehen mag / und daß vor allen Dingen vonnöthen seyn will/ zuvor einen **gemeinen Frieden im Heiligen Reich und fürnemlich zwischen den Christlichen Häuptern zu machen**: So haben unser Stadthalter/ Orator, auch Churfürsten/ Fürsten und Stände einer andern gemeiner Versammlung des Heiligen Reichs Ständen / auff St. Martins Tag/ schierst gen Speyer/ darzu einer Notell, **einer gemeinen Hülff** / zu solchem beharrlichen und tapffern Widerstand und Fürnehmen: Doch auff weitern Bedacht und hinter sich bringen / an eines jeden Unterthanen und Verwandten / verglichen / wie dann derselbig einen jeden Stand zugeschickt worden. Und soll auff gemeldten Tag und Mahlstatt ein jeder Churfürst / Fürst und Stand in eigner

Wie dem Türcken zu begegnen/ und gemeiner Fried im H. Reich zu machen.

Notul einer gemeinen Hulff.

eigner Person / oder durch seinen vollmächtigen Anwald erscheinen/und sein beständige Meinung in solchem eröffnen / damit fürter mit zeitigem Rath endlich beschlossen werde / wie solcher beharrlicher Zug gegen den Türcken fürgenommen möcht werden.

Kayserl. Fiscals-Amt wegen des verwilligten Fußvolcks/ Unterhaltung Regiments und Cammer-Ger. gegen die Ungehorsame.

§. 35. Item / soll dem **Kayserlichen** Fiscal mit Ernst befohlen werden / gegen die **Ungehorsamen** / die ihr auffgelegt Antheil an dem anderthalb **Viertheil Fußvolcks** / so vergangener Zeit gegen den Türcken / zu einer eilenden Hülff bewilligt und geleist worden/ auch gegen die / welche ihr **Gebühr / zu Unterhaltung des Regiments und Cammer-Gerichts** / die zwey vergangenen Jahr/ noch nicht bezahlt / förderlich / und mit Ernst zu procediren/ damit dasselbig von den Ungehorsamen zuwegen bracht. Und was von beyden Ausstand also ausbracht / davon soll zuförderst **Hertzog Friedrich von Bayern / zwey tausend**/ und Adam Graf zu Beichlingen/ unserm **Cammer-Richter ein tausend Gülden** / deren sie / Inhalt des nechsten Abschieds/ als für **Verehrung** vertröst seynd / gelieffert werden. Und daß Hertzog Friedrich zu Sachsen Churfürsten / und der Bischoff von Würtzburg ihres Ausstands / so man ihnen / ihrer Session halben / sie am Regiment gethan: Auch Graf Georgen von Wertheim/u. andere/so man noch schuldig ist / entricht und bezahlt / und das übrig hinter Burgermeister und Rath zu Franckfurt gelegt ohn Wissen und Willen der Stände von dannen nicht verrückt/ sondern auff weitern Bescheid/ also des Orts liegen bleiben/ und behalten werde.

Verehrung von der Anlag.

Subscription **anwesender Stände und Abgesandten.**

Urkund Kaysers Caroli.

§. 36. Darauf so **gereden und versprechen** „**wir** / solches alles und jedes so obgeschrieben „steht/ und uns **Kayser Carln obrühre**/ bey „unsern **Kayserlichen Würden und Worten/ stett/ fest unverbrüchlich/ und auffrichtig zu halten** und zu vollnziehen / dem „stracks und ungeweigert nachzukommen und zu„geleben/ und darwider nicht zu thun / fürzu„nehmen/zu handeln oder ausgehen zu lassen/noch „jemands anders von unsert wegen zu thun ge„statten/ sonder alle Gefährde. Des zu Urkund „haben wir unser Kayserlich Insiegel an diesen „Abschied gehangen.

Der Churfürsten und Reichs-Stand.

§. 37. Und **wir Churfürsten / Für„sten / Prälaten / Grafen und Herrn**/ „auch des **Heiligen Reichs Frey- und „Reichs-Stadt Gesandten und Ge„walthaber** / hernach benennt / bekennen auch „öffentlich mit diesem Abschied / daß alle und „jede obgeschriebene Puncten und Articul mit „unserm guten Wissen/ Willen und Rath für„genommen seynd/ bewilligen die auch in Krafft „dieses Brieffs: Gereden und versprechen/ in „**rechten guten wahren Treuen** / so viel „einen jeden sein Herrschafft oder Freund / von „dem er geschickt/ oder gewalthabend ist/ betrifft/ „oder betreffen mag/ **wahr/stet/ fest/aufrich„tig und unverbrüchlich zu halten** und zu „vollnziehen/ und denen nach allem unserm Ver„mögen nachzukommen und zu geleben ohn alle „Gefährde.

Die Churfürsten.

Und seynd diese hernach geschriebene wir „die Churfürsten / Fürsten / Grafen und Herrn „des Heiligen Reichs Frey-und Reichs-Städt „Bottschafften und Gewalthaber. Von Got„tes Gnaden / wir Reichard Ertz-Bischoff zu „Trier / des Heiligen Römischen Reichs/ durch „Gallien und das Königreich Arelat / Ertz„Cantzler und Churfürst. Ludwig Pfaltz„graf bey Rhein / Hertzog in Bayern / des „Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses „und Churfürst. Des Cardinals und Ertz„Bischoffen zu Mayntz / des Heiligen Römi„schen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst / 2c. Doctor Caspar von„ Westhausen / Cantzler. Des Ertzbischoffen„ zu Cölln / Churfürst/ 2c. Diether Graf zu„ Manderschied und Blanckenheim / Hanß„ Herr zu Schleiden/ und Hieronymus Enck„ horn / der Rechten Doctor und Canonicus zu„ Cölln. Hertzog Friedrich von Sachsen „ Churfürst/ 2c. Philipps von Feylitsch Rit„ ter. Marggraf Joachim Churfürst/ 2c. Do„ ctor Gangolff Rodwig/ 2c. **Geistliche Für„ sten / so allhie persönlich erschienen „ seynd.** Albrecht Hochmeister in Preussen/„ Teutsches Ordens / Marggraf zu Branden„ burg/ zu Stettin/ zu Pommern der Cassuben„ und Wenden Hertzog / Burggraf zu Nürn„ berg/ und Fürst zu Rügen. Weigand Bi„ schoff zu Bamberg. Dieterich von Cleen/ Mei„ ster Teutsches Ordens in Teutschen und Wel„ schen Landen. So seynd diese hernach geschrie„ bene **der geistlichen Fürsten Bottschafft.**„ Des Ertzbischoffs zu Saltzburg. Der Chur„ fürst von Trier. Des Bischoffs von Wormbs/„ Doctor Simon Reibeisen/ Probst. Des Bi„ schoffs zu Eystett/ Philips Hildenbrand/ Thum„ herr. Des Bischoffs zu Speyer/ Georg von„ Schwalbach/ Thumprobst daselbst. Des Bi„ schoffs von Augspurg/ Wilhelm von Knörrin„ gen. Des Bischoffs zu Freisingen/ Magnus„ von Schellenberg / Doctor, und Melchior„ Sottor / der Rechten Licentiat. Des Bi„ schoffs zu Passau/ Hieronymus Meyring/ Do„ ctor, &c. Administrator zu Regenspurg/ Georg„ Brenner / Doctor. Des Bischoffs zu Ra„ tzenburg / Balthasar Schmidt / Thumherr„ daselbst. Des Bischoffs zu Costentz / Jacob„ Croll / Doctor. **Weltliche Fürsten / so„ persönlich erschienen seynd.** Hertzog„ Wilhelm und Hertzog Ludwig Pfaltzgra„ fen bey Rhein/ Hertzogen in Obern-und Nie„ dern Bayern. Hertzog Friederich / Pfaltz„ graf bey Rhein / Hertzog in Bayern / und„ als Anwald Hertzog Otto Heinrichs und„ Hertzog Philipps von Bayern. Casimir„ Marggraf zu Brandenburg / zu Stettin/„ Pommern / der Cassuben und Wenden Her„

Geistliche Fürsten so persönlich erschienen.

Dero Bottschafft.

Weltliche Fürsten so persönlich erschienen.

„tzog / Burggraf zu Nürnberg / und Fürst zu
„Rügen. Der **weltlichen Fürsten Bott-**
„**schafften.** Hertzog Georg und Hertzog
„Heinrich zu Sachsen / Landgraf in Thürin-
„gen und Marggraf zu Meissen / Doctor
„Otto von Pagk. Hertzog Johann von Cleve/
„Gülich und Berg / ꝛc. Doctor Johann von
„Dockheim / genannt Frieß / und Johann
„Gawgreff / Licentiat. Hertzog Otten und
„Hertzog Ernsten von Braunschweig und Lü-
„neburg / Friederich Burdirn / Probst zu Ysen-
„hagen. Hertzog Otto und Hertzog Phi-
„lipps Pfaltzgraf bey Rhein / und Hertzog in
„Obern- und Niedern Bayern / Hertzog Hein-
„rich von Bayern / Hertzog Johann / Graf
„zu Spanheim / Hieronymus Veysen / der
„Rechten Doctor. Hertzog Ludwig zu Vel-
„dentz / Doctor Hieronymus Veysen. Der
„Landgrafen zu Hessen / Johann Feigen.
„Marggraf Ernst und Marggraf Philipps
„von Baaden / Doctor Hieronymus Veysen.
„Hertzog Albrecht und Hertzog Heinrich von
„Meckelburg / Balthasar Schmid / Thumherr
„zu Ratzenburg. Graf Wilhelm von Hen-
„nenberg / Ludwig von Beymelberg zu Lembs-
„feld. **Von wegen der Prälaten.** Des
„Coadjutors zu Fulden / Doctor Caspar West-
„hausen / Mayntzischer Cantzler. Gerwig / Abt
„zu des Gotteshauß W--ngarten / von sein
„selbst wegen. Und Heinrich Abt zu Marck-
„thal / mit Gewalt Sebastian von Kempten /
„Rudolphen von Freydingen / Land-Commen-
„thur der Balley in Elsaß und Burgund / ꝛc.
„Teutsches Ordens. Conrad zu Kaysers-
„heim / zu Salmansweiler. Johann zu El-
„chingen. Andreas zu Ochsenhausen. Peter zu
„Irssung. Johann zu Rot. Jacob zu Minder-
„nau. Johann zu Schussenried / **alle Abt.**
„Des Abts zu St. Heimeran zu Regenspurg /
„Gerwig Abt zu Weingarten / und Georg
Brenner: Des Abts zu Weissenburg / Do-„
ctor Simon Reibeisen Probst. **Von wegen**„
der Grafen und Freyherrn / Graf Bernhard„
von Solms / von der Grafen in und um der„
Wetterau gesessen / und von denen er Befelch„
hat. Graf Georg von Wertheim / und der von„
Geroltzeck von aller Grafen wegen im Schwa-„
benland. Von wegen Graf Reinhards von„
Bitsch / Simon Reibeisen / Probst und Do-„
ctor. **Von der Frey- und Reichs-Städt**„
wegen. Augspurg / Conrad Herbart / Bur-„
germeister daselbst. Franckfurt / Hanan Holtz-„
hausen. Regenspurg / Goßlar / Doctor Krauß.„
Offenburg / Gegenbach und Zell Johann Ju-„
stenhoffer / Stadtschreiber zu Offenburg. Ulm /„
Bibrach / Gemünde und Alen / Bernhard Bes-„
serer / Burgermeister zu Ulm. Freyburg / Lo-„
rentz Quol.„

Und deß zu mehrerm Urkund / haben wir„
Reinhard Ertzbischoff zu Trier / des Heili-„
gen Römischen Reichs durch Gallien / und das„
Königreich Arelat / Ertz-Cantzler. Ludwig„
Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern /„
des H. Römischen Reichs Ertz-Truchses / beyde„
Churfürsten. Und wir Albrecht Hochmeister„
des Teutschen Ordens / Marggraf zu Bran-„
denburg / Stettin / Pommern / der Cassuben„
und Wenden Hertzog / Burggraf zu Nürn-„
berg / und Fürst zu Rügen / von unser und aller„
Geistlichen: Und wir Friedrich Pfaltzgraf bey„
Rhein / Hertzog zu Bayern / von unser und al-„
ler weltlichen Fürsten wegen / unser Insiegel„
auch an diesen Abschieds-Brief thun hangen:„
Der gegeben in unser und des Reichs Stadt„
Nürnberg / am achtzehenden Tag Monats A-„
prilis / nach Christi Geburt / funffzehenhundert„
und im vier und zwantzigsten / unserer Reich des„
Römischen im funfften / und der andern aller„
im neundten Jahr.

Hers Bottschafften. — Von wegen der Prälaten. — Alle Abt. — Von wegen der Grafen und Freyherrn. — Der Frey- und Reichs-Städt wegen. — Urkund.

Abschied des Reichs-Tags zu Augspurg, Anno 1525. auffgericht.

SUMMARIEN.

Zerspaltung Christlichen Glaubens / Eindringung der Türcken / Mangel und Gebrechen des Römisch Reichs / verordnete Commissarii auf dem Reichs-Tag / Erstreckung desselben nach Speyer. In principio, wie das Heil. Wort Gottes zu predigen §. 1. Von Rebellischen Unterthanen §. 2. Recht soll niemand versagt seyn §. 3. Perdonirte Unterthanen §. 4. Allgemein Concilium und Vereinigung des Glaubens und Frieden im H. Reich zu haben §. 5. Urkund der Stände §. 6. ꝛc.

VOn Gottes Gnaden, wir Ferdinand, Printz in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, Kerndten und Krain, Graf zu Tyrol, ꝛc. Römischer Kayserlicher Majestät, im Heil. Reich, Kayserlicher Stadthalter. Wilhelm Pfaltzgraf bey Rhein / und Hertzog in Obern- und Niedern Bayern. Casimir Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin / Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen. Philipps Marggraf zu Baaden und Hochberg, Graf zu Spanheim. Erich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / bekennen und thun kund hiemit öffentlich gegen allermänniglich; Als Römische Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, aus fürträglichen obliegenden Beschwerden, so sich täglich im Heiligen Reich zutragen, sonderlich Zerrüttung und Zerspaltung unsers Heiligen Christlichen Glaubens /

Zerrüttung und Zerspaltung Christl. Glaubens der Religion.

und

Digitized by Google

und desselben Religion, auch der tyrannisch **Türck täglich sich den Christlichen Königreichen / Landen** und **Fürstenthumen** je mehr nahet / und so hart eindringt, als zuvor nie bey seinen und desselben Vorfahren Zeiten beschehen, wie männiglich bewust, und vor Augen ist. Welchem stattlichen Widerstand zu thun, die unvermeidentlich Nothdurfft erfordert, samt andern **Mängeln und Gebrechen im Heiligen Reich** / zu Fried, Recht, guter Policey / und derselbigen Handhabung und Vollnziehung berührend, zum höchsten verursacht, einen **gemeinen Reichs-Tag** allhie zu beschreiben, mit gnädigster Erbietung, nichts liebers zu thun, dann bey solcher Reichs-Versammlung, **in eigner Kayserlicher Person zu erscheinen.** Dieweil aber Ihr Kayserl. Majestät dieser Zeit, mit höchsten und beschwerlichen Obligen verhindert, und unwiderbringlichen und unträglichen Schäden, nicht müglich zu erscheinen / haben Ihr Kayserl. Majestät, zu Förderung gemeines Nutzens, und Vollnziehung nothdürfftiger Handlung / uns, als **Ihrer Majestät** Commissarien / und Gewalthaber mit stattlichem vollkommentlichem Befelch und Instruction **zu diesem Reichs-Tag verordnet** / welchen Befelch und Commission **wir** / als die gehorsame Christliche Fürsten / dem Allmächtigen, und unserm heiligen Glauben zu Ehr, Römischer Kayserl. Majestat zu Unterthänigkeit, zu Förderung gemeines Nutzens, und Unterhaltung Friedens, Rechtens, guter Policey und Vereinigung der Christlichen Satzungen nicht unbillich angenommen, uns gantz begierlichs Gemüths zu der Handlung, laut und vermög unserer Gewalt und Kayserl. Instruction geschickt. Aber die Sachen im Anfang dermassen sich so beschwerlich erzeigt und zugetragen, daß wir, samt der Churfürsten, Fürsten, und Stände Bottschafften nicht erachten mögen, daß auff diesem gegenwärtigen allhie beschriebenen Reichs-Tag und Versammlung, dieweil kein Churfürst, Fürst, und der weniger Theil Prälaten, Graffen, Herren / und des Reichs-Städt persönlich, auch eines Theils, weder für sich selbst, noch durch ihre vollmächtige Bottschafft, erschienen seynd, sonder sich etliche durch dieselbe ihre Bottschafft mit fürgewendten ehehafften Ursachen entschuldigen haben lassen, da sonsten in solchen treffentlichen wichtigen Sachen zu endlichem Beschluß und würcklicher Vollnziehung, Inhalt unser Instruction fruchtbarlich vollfahren und gehandelt hätte werden mögen. Derhalben aus diesen und andern fürtrefflichen Ursachen, wir als Stadthalter und Commissarii, nach gedachter Churfürsten, Fürsten, auch gemeldter Reichs-Stände gesandten Bottschafften, in diesem und nachfolgenden Articuln gehabten Rath, Vereinigung, Vergleichung, und Entschliessung bewegt worden seynd, diesen **Reichs-Tag zu erstrecken.** Erlängern und erstrecken denselben hiemit, in Krafft und Vermög Römischer Kayserl. Majestät habenden Gewalt und Macht, nemlich, auff den ersten Tag des Monats Maji, schierst kommend, in des **H. Reichs Stadt Speyer** / Also, daß die Churfürsten / Fürsten und andere Stände des Reichs, in Ansehung der unvermeidlichen des Heiligen Reichs obliegenden und hochwichtigen beschwerlichen Sachen, damit Teutsche Nation dieser Zeit mehr und beschwerlicher, dann in menschlicher Gedächtnuß nie beladen gewesen, selbst in eignen Personen erscheinen sollen, die gemeinen nützigen Reichs-Händel wie obgemeldt, laut Kayserlicher Majestät Ausschreibens / stattlich berathschlagen / und zu würcklicher Execution, Handhabung und Vollnziehung helffen bringen / und sonderlich, daß der Römischen Kayserlichen Majestät / dem Heiligen Reich / und unserm Christlichen Glauben zu Ehr, Auffnehmen und Welfahrt / auch dem gemeinen Mann zu Fried und Einigkeit kommen und gedeyen möge / so wollen wir gedachte Römische Kayserliche Majestät, unsern gnädigsten lieben Herrn, mit gründlicher Entdeckung aller obliegenden des Reichs Beschwerungen dergestalt berichten und bewegen, daß wir aus unserm Vorwissen, daß Ihr Kayserl. Majestät / auff den Frühling sich aus Hispanien in das Reich zu thun Willens, gäntzlich verhoffen, Ihr Kayserliche Majestät werde, so viel immer müglich ist, in eigner **Kayserlichen Person** gedachten Reichs-Tag ersuchen / und Ihrer Majestät Zukunfft fördern.

Auch Eindringung des Türcken.

Mangel und Gebrechen im Röm. Reich.

Kayserl. Commissarii auff den Reichs-Tag.

Erstreckung des Reichs-Tags / nach Speyer.

Digitized by Google

Wie das Wort GOttes geprediget werden soll.

§. 1. Und nachdem etwan **viel Prediger** das **heilig** Evangelium und **Wort GOttes** in mancherley Meynung zu ziehen und zu theilen unterstehen / so soll ein jede Oberkeit / sie seyn Geistlichs oder Weltlichs Stands / ein fleissigs Auffmercken / und ernstlichs Einsehen haben / daß in ihren Fürstenthumen / Landen und Gebieten Mitlerzeit das **heilig** Evangelium und **GOttes Wort / nach rechtem wahrem Verstand** / und **Auslegung deren von gemeiner Christlichen Kirchen angenommenen Lehrern** / ohn Auffruhr und Aergernuß / zu Erhaltung GOttes Lob / Frieden und Einigkeit **geprediget werde** / wie dann auff jüngst gehaltenem Reichs-Tag **zu** Nürnberg auch beschlossen / und im Abschied **begriffen** ist / solches auch den Predigern anzeigen lassen / im selben gewarnet zu seyn.

Wie denen rebellischen Unterthanen zu begegnen.

§. 2. Darzu sollen sich alle Churfürsten / Fürsten und Stände mittlerzeit in ihren Fürstenthumen / Oberkeiten und Gebieten / auffs stärckst mit guter Rüstung / Versehung und Verwahrung halten / ob sich einige **Empörung / Aufstand und Ungehorsam** von den **Unterthanen gegen ihren Oberkeiten erregen und zutragen wole** / damit sie / und jeglicher derselben förderlich im Anfang / ohn Weiterung und Versammlung der Ungehorsamen stattlichen Widerstand und Gegenwehr thun und gebrauchen mögen / auch sich sonst in andere Weg dem Kayserlichen und des Reichs Land-Frieden gleichmässig gehalten und erzeigen / so daß also wie obgemeldt beschicht / deß wir zu GOtt und seiner Allmächtigkeit verhoffen / wird ohn Zweiffel alle Empörung / Auffruhr / und Ungehorsam verhütet / und gnugsamlich fürkommen werden.

Gericht und Recht soll niemand versagt werden.

§. 3. Und auff daß keiner / er sey hohes oder niedriges Stands / sich von den andern / Weigerung des Rechtens zu beklagen habe / soll gleicher massen hie zwischen dem jetzigen erstreckten Reichs-Tag / nemlich biß auff Primam Maji, obgemeldt / Gericht und Recht wie hievor nach Ordnung des H. Reichs / gehalten / und niemand desselbigen versagt werden.

Perdonirte Unterthanen.

§. 4. Und ist derhalben weiter für gut und nothdürfftig angesehen / dieweil in **jüngster Auffruhr und Empörung** so sich an vielen Orten im **Heiligen Reich begeben haben** / **etliche Unterthanen wider ihre Herrschafft und Oberkeit empört** und **abgefallen seynd** / und darauff treffentliche grosse Straff verwirckt haben und zum Theil infames geacht werden möchten: Und aber derselben etliche als Richter / Urtheilsprecher und Gezeugen / soll anderst Recht und Gericht wiederum gehalten werden / vor hohen und niedern Gerichten gebrauchen werden müssen / daß dann von allen Ständen ihren Unterthanen / so gedachter Auffruhr verwandt und theilhafftig gewesen / und **von Herrschafften wiederum begnadet** / und **zu Hulden angenommen seynd / zugelassen** / daß sie / unangesehen solcher ihrer Verhandlung / an den Gerichten / als Richter / Urtheilssprecher / und Zeugen / und sonst zu allen rechtlichen Sachen unverwurfflich gebraucht werden / biß auff weiter Handlung / und nach Beschluß gedachts erstreckten Reichs-Tags.

Um Vereinigung des Glaubens und einen gemeinen Frieden im Reich zu halten.

§. 5. Wir haben auch **zu Widerbringung / Vereinigung** / und **einhelliger Vergleichung unsers H. Christlichen Glaubens** / ausser deren nicht wol müglich ist / **einen gemeinen Frieden im H. Reich und Teutscher** Nation **zu erheben** / gedacht / für nutz und nothdürfftig geacht / ein gemein frey Universal-Concilium, der gantzen Christenheit zu Erhaltung / deßhalben fürgenommen / Römische Kayserl. Majest. (unterthänigst Fleiß) bittlich zu ersuchen / daß Ihr Kayserl. Majestät angesehen der Zerspaltung und Zwytracht unsers H. Glaubens / damit dieser Zeit Teutsche Nation zum höchsten befleckt und beladen ist / gnädiglich verfügen woll /

Allgemein Frey-Concilium soll ausgeschrieben werden.

damit ein gemein frey Concilium auffs allerförderlichst / so es immer möglich / an gelegene Malstatt Teutscher Nation, wie sich gebührt / verkündet und **ausgeschrieben werde** / so das erhalten / sind wir ungezweiffelter Hoffnung / der Allmächtige werde uns allen seine Göttliche Gnad / zu beständiger einhelliger Verständnuß und Erkanntnuß seines Heil. Glaubens / daraus alsdann ein gemeiner Fried / Einigkeit / ihre Auffnehmung / Wolfahrt / rechte Execution guter Policey / und löblicher Regierung in gantzer Christenheit **gewißlich erfolge** / mildiglich mittheilen.

Subscription, der anwesenden Stände und Abgesandten.

Urkund Ferdinandi Ertz-Hertzogs in Oesterreich und Herrn Commissarien.

§. 6. Darauff so gereden und versprechen „wir / solches alles jedes / so obgeschrieben stehet / „und uns als Kayserl. Commissarios, in Krafft „unsers habenden Gewalts / begreifft / **stehe / „vest / unverbrüchlich** und **auffrichtiglich „zu halten** / zu vollnziehen / dem nachzukommen „und zu geleben. **Deß zu Urkund haben Wir „Ferdinand Ertzhertzog zu Oesterreich** ꝛc. „Wilhelm Hertzog in Bayern / und Casimir „Marggraff zu Brandenburg / ꝛc. für uns selbst / „und an statt gedachter Herrn / Philippsen Marg„graff zu Baden / ꝛc. Und Erichen Hertzog zu „Braunschweig unsere Mit-Commissarii, unser „Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Urkund deren Churfürsten Prælaten Graffen und Reichs-Städt.

„§. 7. Und wir der **Churfürsten / Fürsten** / Prælaten / **Graffen** und **Herren** / auch des„ Heil. Reichs **Frey-** und **Reichs Städt** Bott„ schafften und Gewalthaber hernach benennt / be„ kennen auch offentlich / mit diesem Abschied / daß„ alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul„ mit unserm guten Wissen / Willen / Rath und„ Gutbedüncken fürgenommen sind / bewilligen„ die auch in Krafft dieses Brieffs / gereden und„ versprechen in **rechten guten wahren / Treuen** die / so viel einen jeden sein Herrschafft oder„ Freund / von denen er geschickt und Gewaltha„ bend ist / betrifft oder betreffen mag / **wahr / „stehe / vest / auffrichtig zu halten** und zu„ vollnziehen / und denen nach allem unsern Ver„ mögen zu geleben / sonder Gefährde.„

Und

Der Churf. Bottschafften.

„Und sind diese hernach geschriebene **der Churfürsten Bottschafften** mit Namen / des Ertzbischoffs zu Mäyntz / Churfürsten / 2c. Marquard vom Stein / 2c. Des Ertzbischoffs zu Cölln / Churfürst / 2c. Herman Graff zu Neuenar / Dieterich Graff zu Manderscheid / 2c. Des Ertzbischoffs zu Trier / Churfürst / 2c. Ludwig Fürster / und Bernhard Düringer. Pfaltzgraff Ludwigs / Churfürst / Schenck Veltin / Herr zu Erbach / und Jacob von Flenckenstein zu Germersheim. Hertzog Hansen zu Sachsen / Churfürst / 2c. Philipps von Feilitsch / und Hans Minckwitz / Marggraff Joachims / Churfürst / 2c. Christoff von Taubenheim.

Geistl. Fürsten persönlich; Dero Bottschafften.

Geistliche Fürsten persönlich. Bernhard Bischoff zu Trient. **Der Geistl. Fürsten Bottschafft.** Des Bischoffs zu Bamberg / Daniel von Rebitz. Des Bischoffs zu Würtzburg / Bernhard von Tüngen / und Niclaus Hanauen. Des Bischoffs zu Freysingen / Joann Jung D. Dieterichs von Cleen Teutschen Meisters / Friederich Sturmfeder / Commenthur zu Blumenthal.

Der Weltl. Fürsten / und Hauß Oesterreichs wegen.

Der Weltlichen Fürsten Bottschafft. Von wegen des Hauß Oesterreich / Wilhelm Truchseß / Frey-Herr zu Walpurg / Pfaltzgraff Friederichen / Poley Probst / D. Wilhelm Pfaltzgraff / 2c. Augustin Lösch / zu Hilckershausen / 2c. Ludwig Pfaltzgraffen 2c. Gregorii von Egloffstein zu Steinberg / 2c. Hertzog Hans von Cleve / 2c. Wilhelm Freyherr zu Riimeuberg / Weyrich von Thun / und Johann von Tockheym D. genannt Frieß. Hertzog Erich von Braunschweig / Hans von Berlipsen / und Doctor Conrad von Tellingshausen. Hertzog Heinrich zu Braunschweig / Ewald von Lampaden. Graff Hermans von Hennenberg / sein Sohn Graff Berthold. Hertzog Hansen von Bäyern / Graffen zu Spanheim / Hertzogs Ludwigs von Bäyern / Graffen zu Veldentz / 2c. Marggraff Philipsen von Baden / 2c. Hieronymus Reusch / 2c. Landgraff Philippsen zu Hessen / Heinrich Herr zu Eysenburg / 2c. und Balthasar von Wendelshausen / genannt Schrautenbach. Hertzog Georgen und Hertzog Barnim / Gebrüdern in Pommern / Jacob Wobbesser / 2c.

Der Prälaten und Aebt.

Der Prælaten **Bottschafft**: Des Probsts von Berchtolsgaden / Hieronymus Baldung / 2c. **Des Abts** zu Werd / Peter Blandhauser. Von wegen Probst und Capittel zu Seltz / Schenck Veltin Herr zu Erbach.

Der Reichs-Städt Bottschafft.

Der **Frey- und Reichs-Städt Bottschafften.** Cölln / Peter Bilingshäuser. Aach / Leonhard Eck / und Arnold Weynmerßbed. Lübeck / Johann Retlinger. Franckfurt und Wetzlar / Haman von Holtzhausen. Von wegen der Stadt Nürnberg / mit Gewalt Schweinfurt / Windesheim / Weissenburg am Nortgau / Goßlar / Northausen / Christoff Detzel / und Clement Volckmar. Wormbs / Johann Wolffgang Egen / Doctor. Nörlingen / Anthoni von Werd / und Jacob Weydmann. Rottenburg an der Tauber / Georg Berulenter. Gelnhausen / Schenck Veltin. Augspurg / mit Befehl Schwäbischen Hall / Georg Vetter / Conrad Beutinger / und Anthoni Bienmal.

Subscription.

Und des zu **wahrer Urkund** haben wir Marquard von Stein / und Schenck Veltin von Erbach / für gedachten Ertzbischoffen zu Mäyntz / und Pfaltzgraff Ludwigen / beyder / und andern Geistlichen und Weltlichen Churfürsten. Und wir Daniel von Rebwitz und Poley Probst / Doctor, 2c. Hertzog Friederich Pfaltzgraffen / von andern Geistlichen und Weltlichen Fürsten. Und Bürgermeister und Rath der Stadt Augspurg / von ihr und aller anderer Frey- und Reichs-Stadt wegen / unser Insiegel an diesen Abschied gehangen / der geben ist in des Heiligen Reichs Stadt Augspurg / nach Christi Geburt / fünffzehenhundert / und im fünff und zwantzigsten Jahr.

Abschied des Reichs-Tags zu Speyer, Anno 1526. auffgericht.

SUMMARIEN.

Römischen Reichs Stadthalter und Commiss. in principio. Nothdurfft Ihro Kayserl. Majest. bey dem angestellten General Concil. oder National-Versammlung / Zwyspalt der Religion. Ursachen der Empörung §. 1. Anschlag Käyserl. Kreyß in Teutschland §. 2. 3. Käyserl. Edict gegen die Obrigkeit §. 4. Auffruhr der Unterthanen / Handhabung des auffgerichten Land-Friedens zu Wormbs §. 5. Restitution der Auffrührer in Ehren-Stand / dem beschwerenden Theil soll die Appellation unbenommen / doch dem Schwäbischen Bund in bäurischer Empörung nichts entzogen seyn §. 6. 7. Obrigkeit soll gegen die Auffrührer mehr Gnad als Schärffe erzeigen. §. 8. Wie neuer Empörung zu begegnen §. 9. Auff wessen Kosten die Hülff beschehen soll §. 10. Vorenthaltene Zinß / Renten / 2c. Obrigkeitlicher Schutz gegen die Unterthanen §. 11. Türcken Anzug in Hungarn / Eroberung Peter-Wardein und anderer Schlösser / Hülff und Gesandschafft an den König in Hungarn §. 12. 13. 14. 15. Session der Stände und Unterhaltung Regiment- und Cammer-Gerichts / dessen Visitation §. 16. usque 24. inclus. Ungleichheit des Türcken-Anschlags / verbottene Monopolien §. 26. Müntz-Ordnung §. 27. Irrung in der Session der Stände §. 28. Fiscalisch procedere des Batzen-Müntzen / §. 29. Mäyntzischer Truck der Reichs-Abschiede. §. 30. Urkund der Stände §. 31.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, Printz und Infant in Hispanien / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund, 2c. Graff zu Habspurg / zu Flandern und Tyrol, 2c. Und von denselben Gnaden, wir Philipps Marggraff zu Baden, Bernhard Bischoff zu Trient, Casimir Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden

Digitized by Google

Stadthalter Römis. Reichs und Commissarii.

den Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / und Fürst zu Rügen / und Erich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Des aller Durchleuchtigsten / Großmächtigsten / Hochgebornen / Fürsten und Herrn / Herrn Caroli des **Fünfften**/erwählten Römischen Kaysers / unsers allergnädigsten Herrn / verordnete und **Gewalthabende Stadthalter im Römischen Reich** / und zu dem verrückten Reichs-Tag allhier gen Speyer verordnete Commissarien / bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff: Nachdem obgemeldte Römische Kayserl. Majestät einen gemeinen Reichs-Tag und Versammlung auff St. Michaëlis Tag / im 1525. Jahr / nechst verschienen / gen Augspurg ausgeschrieben und verkündiget / welcher Tag fürter / aus zufallenden mercklichen ehehafften Ursachen, durch uns / mit Rath und Bewilligung der Churfürsten / Fürsten / Stände und des Heiligen Reichs Bottschafften / so damals zu Augspurg gewesen / fürter biß auff den ersten Tag des Monats Maji nechst verrückt / gen Speyer verlegt und geschoben. Darauff dann wir in eigener Person als verordnete Kayserl. Stadthalter und Commissarien, dergleichen Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. Reichs / und derselben Bottschafften in dapfferer Anzahl erschienen. Daß wir demnach an statt und von wegen Hochgedachter Römischer Kayserl. Majestät / samt jetztgemeldten Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen und Ständen des Heil. Reichs / und derselben Bottschafften / die Puncten und Articul in Ihrer Kayserl. Majestät Ausschreiben / und sonderlich uns / den Commissarien zugeschickter Instruction verleibt / fürhanden genommen / dieselbige mit zeitigem dapffern Rath berathschlagt / und uns darauff sammtlich eines Abschieds aller unser gehabten Rathschläg und Handlung vereinigt und verglichen / wie der von Articuln hernach geschrieben stehet.

Glaubens-Sachen als Ceremonien und alten Gebräuchen.

§. 1. Und erstlich / nachdem Kayserliche Majestät Instruction fürnemlich austruckt und inhält / daß auff diesem Reichs-Tag / **in Sachen den Heil. Christlichen Glauben und** Religion, **auch die** Ceremonien und **wolhergebrachte Bräuch / der Heiligen Christlichen Kirchen belangend** / kein Neuerung oder Determination beschehen oder fürgenommen werden sollen. Und dann ermessen und erwogen / daß der **Zwyspalt nicht die geringste** Ursach **sey / der vorgangenen Empörung des gemeinen Manns** / darzu alles Unfriedens / so sich jetzunder in Teutscher Nation erhält : Also / wo mit zeitigem dapffern Rath nicht darein gesehen / daß noch **grössere Auffruhr und Empörung zwischen hohen und niedern Ständen zu besorgen.** Demnach und damit in solchem ein einhelliger gleichmässiger Verstand in dem Christlichen Glauben gemacht / auch Fried und Einigkeit in Teutscher Nation zwischen allen Ständen gepflantzet und erhalten werde / so haben wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände solches nicht fruchtbahrer / besser / angenehmer und geschicklicher zu beschehen / ermessen und befinden mögen / dann durch ein frey General Concilium, oder auffs wenigst National-**Versammlung** / welche in einem Jahr / oder anderthalben auffs längst / in Teutschen Landen fürgenommen werden soll. Damit dann solches also zum förderlichsten Fortgang erlange / so haben wir / die Churfürsten / Fürsten und Stände sämtlich ein treffentliche Bottschafft / nemlich N. N. und N. zu Kayserlicher Majestät abgefertiget / mit **nothdürfftiger** Instruction, auff darinn verleibte Ursachen / **Ihr Kayserliche Majestät** zum unterthänigsten zu ersuchen / und zu bi[illegible] / daß Ihr Kayserliche Majestät die schwere [illegible] Teutscher Nation, solches Zwyspalts / und Mißhellung halben / gnädiglichen behertzigen und bedencken / sich zum förderlichsten **in eigner Person** heraus in Teutsche Nation verfügen / Einsehens haben und verschaffen wolte / damit angezeigt General Concilium, oder zum wenigsten ein National-**Versammlung** in bestimmter Zeit / ohn längern Auffzug / fürgenommen werden möchte / alles weiters Inhalts derselbigen Instruction.

Zwyspalt der Religion Ursach der Empörung.

Frey General oder National-Concilium ist das beste Mittel zur Einigkeit in der Religion.

Nothdurfft Kayserl. Majest. Gegenwart.

Anschlag zur Kays. Reiß ins Teutschland.

§. 2. Und dieweil auff solche Bottschafft in Betrachtung Ferne des Wegs / Gelegenheit der Landschafft / auch künfftiger winterlicher Zeit / nicht ein gering Darlegen und Kosten / (wie wir das überschlagen) gehört / so ist darauff ein **ziemlicher gemeiner Anschlag** auff Churfürsten / Fürsten und Stände für gut angesehen und gemacht / also / daß ein jeder sein gebührend Antheil zwischen aller Heiligen Tag nechstkünfftig / Burger-Meister und Rath der Stadt Speyer gewißlich lieffern soll / wie dann einem jeden derselbig Antheil und Majestät der Erlegung in Schrifften ferner angezeigt werden soll.

§. 3. Und sollen dieselben Geschickten / zu ihrer Widerankunfft / uns **Ertzhertzog Ferdinand / Stadthalter** / und unserm Oheymen Herrn und Freund dem Cardinal und **Ertzbischoff zu Mäyntz / als Ertz-Cantzlern** / ihrer Handlung / und was ihnen begegnet / Relation und Anzeig zu thun / deß fürter die andern zuberichten.

§. 4. Demnach haben wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände / und derselben Bottschafften / um jetzo allhie auff diesem **Reichs-Tag** einmüthiglich verglichen / und ver-

Kayserl. Edict zu Wormbs unterdessen zu halten / wie es vor GOtt zu verantworten.

vereiniget / mitler Zeit deß Concilii, oder aber National-Versammlung nichts destoweniger mit unsern Unterthanen / ein jeglicher in Sachen / so das Edict, durch Kayserl. Majest. auff dem Reichs-Tag zu Wormbs gehalten / außgangen / belangen möchten / für sich also zu leben / zu regieren und zu halten / wie ein jeder solches gegen GOtt / und Kayserlicher Majestät / hoffet und vertraut zu verantworten.

Auffruhr und Empörung der Unterthanen.

§. 5. Zum andern / als sich verschiener Jahr erschreckliche / unerhörete / Und unchristliche Empörung der Unterthanen fast an allen Orten Ober-Teutscher Nation gegen der Ober- und Erbarkeit begeben und entstanden / zu mercklichem Christen-Bluts vergiessen / verheeren und verderben Land und Leut / derhalben dann ihr Kayserl. Majestät / in Ihrer / zu diesem Reichs-Tag gefertigten Instruction mit austrücklichen Worten / insonderheit gewolt und befohlen hat / ernstlichs Einsehens zu haben / damit künfftiglich dergleichen Auffruhr und Empörung der Unterthanen verhütet und fürgenommen werden möchten. Dieweil wir uns nun ihr Kayserl. Majest. hierinn zu unterthäniger Gehorsame schuldig erkennen / deß auch für uns selbst wol geneigt seynd / so haben wir ihrer Kayserl. Majestät / zu Unterthänigem Gehorsam und Gefallen / auch Teutscher Nation, derselben Unterthanen / und dem gemeinen Nutz zu gutem / einander zugesagt und versprochen / unser jeden den andern mit Ehren und guten Treuen meynen / auch den hiebevor Kayserl. und des Heil. Reichs zu Wormbs auffgerichten Land-Frieden / festiglich halten und handhaben sollen und wollen / also / daß keiner den andern bekriegen / berauben / fahen / überziehen / belägern / auch keiner dem andern Städt / Schloß und Flecken einnehmen / absteigern / mit Brand / oder in einige andere Weg beschädigen / oder einer dem andern daß sein mit Gewalt und der That spoliren / entsetzen / oder davon dringen / durch sich selbst / oder jemand anders / darzu soll keiner deß andern Feind und beschädiger gefährlicher Weiß enthalten oder fortschieben / noch Hülff / Rath und Beystand erzeigen / in einige Weiß / sonder wer zu dem andern zu sprechen hat / soll das mit gebührlichem Rechten thun / alles weiters Inhalts / auch bey Pön und Straff des berührten Land-Friedens.

Handhabung des Kayserl. und H. Reichs zu Wormbs auffgerichten Land-Friedens.

Restitution der Auffrührer /

§. 6. Und wiewol der gemein Mann und Unterthanen in vergangener Auffruhr sich etwas schwerlich vergessen / und gegen ihrer Oberkeit gröblich gehandelt / jedoch damit sie die Gnade und Barmhertzigkeit ihrer Obern und Mielern / dann ihr vernünfftig That und Handlung / spüren mögen / so soll ein jede Oberkeit Macht und Gewalt haben / ihre Unterthanen so sich in Gnad und Ungnad begeben / und gestrafft worden sind / nach Gelegenheit und ihrem Gefallen wiederum in vorigen Stand ihrer Ehren zu setzen / zu qualificiren und geschickt zu machen / Rath und Gericht zu besitzen / Kundschafft zu geben und Amt zu tragen / darzu sie und andere in ihren Anliegen und Beschwerden jederzeit gnädiglich zu hören / und nach Gestalt der Sachen / gnädiglichen und förderlichen Bescheid zu geben. Sie auch durch sich selbst / ihre Amtmann / Schultheisen und andere Diener / nicht unbillich beschweren / sonder welcher Recht leyden mag / dabey bleiben zu lassen.

In Ehren-Stand.

§. 7. Ob auch einiger Oberkeit Unterthanen jemands beleydigte oder beschädigte / und deßhalben Zuspruch und Förderung nicht erlassen werden wolte / alsdann sollen sie den Beschädigten ihren zugefügten Schaden nach Ermässung ihrer ordentlichen Oberkeit / unter deren sie gesessen / oder am Kayserl. Cammer-Gericht / nach deß Reichs Ordnung / kehren und erstatten / und was also durch ihre Oberkeit / wie jetzt gemeldt / gemässiget wird / dabey soll es bleiben / und der Beschädigt den andern Beschädiger deßhalben weiter / mit That oder sonst / unangefochten lassen / es sey mit oder ohne Recht / in einige Weiß. Es wäre dann Sach / daß einiger Theil vermeynt / mit gethanem Spruch oder Erkantnuß vor dem ordentlichen Richter ergangen / beschweret zu seyn / soll demselben sein Appellation ordentlicher Weiß / auch biß an das Cammer-Gericht inclusivè zugebrauchen unbenommen seyn. Und soll hiemit den Verträgen und Verordnungen / die der Schwäbisch Bund in Bäyerischer Empörung gemacht / nichts entzogen oder abgebrochen seyn.

Dem Beschwerenden Theil / soll die Appellation unbenommen seyn. Doch dem Schwäbischen Bund in der Bäurischen Empörung nichts entzogen.

§. 8. Es soll sich auch ein jede Oberkeit gegen denen / so der Bäyrischen Auffruhr halben außgetretten / nach Gelegenheit eines jeden Verhandlung / dermassen erzeigen / damit sich die Unterthanen / so viel sich die immer leyden will / mehr Gnad und Gütigkeit / dann die Schärffe und Ungnad spüren und finden mögen. Doch sollen ohn sonderliche treffentliche Ursach und Bewegung / die zu jeder Oberkeit Bedencken und Macht stehen / diejenige / so gedachter Auffruhr Anfänger / Auffwickler und Hauptsacher / oder sonderliche Förderer gewesen / zu keinen Gnaden angenommen / auch von jemand behauset / behöfft / oder fortgeschoben / sonder wo sie betretten / gegen ihnen ihrer Ubersahrung nach / wie sich gebührt / ernstlich gehandelt und gestrafft werden. Und sollen sich hinfürter die Unterthanen gegen ihrer Oberkeit Geistlichs oder Weltlichs Stands / gehorsamlich / treulich / friedlich / und dermassen halten und erzeigen / wie sie zu thun schuldig / auch sie ihre Pflicht und Eyd weiset / und zu ihrem selbst Verderben und Unrath nichts Ursach geben.

Oberkeit soll gegen die Bäurische Auffrührer mehe Gnad und Gütigkeit als Schärffe bezeigen.

§. 9. Darauff so haben wir uns / samt Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen und Ständen / Kayserl. Majestät zu unterthäniger Gehorsame vereiniget und verglichen / wo über obgemeldt erzeigte Gnad und Mildigkeit einiger Oberkeit Unterthanen / Geistlichs oder Weltlichs Stands / ferner zusammen lauffen / wiederum Auffruhr und Empö-

Wie neuer Empörung zu begegnen.

Empörung erwecken / alsdann sollen die nechst anstossende Churfürsten / Fürsten / Graffen / und andere Oberkeit / darinn die Auffruhr entstanden / ansuchen / von Stund und Angesichts / auch zum eylendsten / **zu Roß und Fuß auffseyn / zuziehen / und helffen retten** / und wo derselben Hülff / so also ersucht / und **der entstandenen Auffruhr zu schwach wäre** / alsdann sollen die **andere nechst gesessene Churfürsten / Fürsten und Stände** auff Erfordern / wie obsteht / gleicher Weiß / zum stärckesten ihnen möglich / auch zuziehen / **die ungehorsamen Auffrührigen wiederum zu stillen / in Gehorsam zu bringen** / und der Gebühr zu straffen / und uns alle einer gegen dem andern hierinn nicht anders erzeigen und halten / als ob sich solche Auffruhr und Empörung in unser jeder eigen Fürstenthum / Herrschafften und Gebiet begeben und zugetragen hätte / und in massen ein jeder von dem andern gern gethan haben und nehmen wolte.

Auff wessen Kosten die Hülffe geschehen soll.

§. 10. Damit auch **der Hülff halben zwischen dem Helffer / und demjenigen / so geholffen worden** / in solchem / **kein Irrung oder Mißverstand entstehe** / so soll **die Hülff der Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen oder Stänð** / so zu **Rettung und Hülff** von dem andern erfordert werden / der Oberkeit in deß Fürstenthum / Herrschafft oder Gebiet die Auffruhr entstanden wäre / zu Roß und Fuß auffs stärckest / und so vonnöthen / **auff ihren selbst Kosten und Schaden / ein Monat lang wider die ungehorsamen Unterthanen beschehen**: Doch daß in solchem Monat **der An- und Abzug gerechnet.** Würde sich aber **solche Hülff über ein Monat erstrecken und verziehen** / soll alsdann derjenige / dem die Hülff beschehen wäre / sich mit dem **Helffer / um die Hülff / so er über den Monat thun und erzeigen wird / vereinigen und vergleichen.** Darzu sich der Helffer gegen dem er geholffen / also leidlich / freundlich / und nachbarlich solcher Hülff halben / halten und erzeigen soll / wie er dann von andern in gleichem Fall gern gehabt und gethan haben wolte.

Vorenthalten Zinß / Renth / Güld und Zehenden.

§. 11. Und nachdem auff diesem gegenwärtigen Reichs-Tag bedacht und erwogen / wie an vielen Oertern die **Geistliche** oder **Weltliche ihres Leibs** / und **Lebens-Gefahr stehen** / ihnen auch **ihre Zinß / Renth / Güld und Zehenden vorgehalten** / und die einzubringen und zu verleihen / verhindert werden / und aber niemands des seinen wider Recht spolirt und entsetzt werden soll / so soll **ein jede Oberkeit / Geistlich / oder Weltlich ihre Unterthanen / Geistlich oder Weltlich** / bey dem Ihren / Inhalt und Vermög **des Land-Friedens** / oder des H. Reichs auffgerichten Ordnung / biß zu künfftigem Concilio, **treulich für Gewalt und Unrecht verthädigen / schützen und schirmen** / damit biß zu künfftigem Concilio zwischen Geistlichen und Weltlichen auch Fried / Einigkeit und Gleichheit gehalten / und sich weder Geistliche oder Weltliche einiger ungebührlicher Verwaltung / oder Entsetzung / zu beklagen / Ursach haben. Sie sollen sich auch sonst freundlich und geschicklich gegeneinander halten / wie jedem Stand wohl gebührt.

Die Oberkeit soll ihre Unterthanen schützen und schirmen.

§. 12. Weiter / als Königliche Würde zu Hungern / eine eilende Bottschafft allhier auff diesen Reichs-Tag gefertigt / welche uns auff übergebenden Credentz / von wegen ihrer Liebden und Königlichen Würde eröffnet / und zu erkennen gegeben / wie der **Feind des Christlichen Namens** und **Glaubens / der Türck / mit grosser Macht / zu Roß und Fuß / in eigner Person / im Anzug stünde / das Königreich Hungern zu überziehen** / und unter seinen grausamen Gewalt zu bringen / mit höchster Bitt und Ersuchen / ihr Liebde und Königliche Würde / als einen Christlichen König / in solchen äussersten Nöthen / mit eilender dapffer tröstlicher Hülff / und sonderlich / wie die hievor bewilligt / nicht zuverlassen. Und nachdem uns allhier gen Speyer deßhalben je länger je gewisser und schwerlicher Bottschafft und Bericht / von der Kron zu Hungarn und sonst zukommen / daß alles / wie ob erzehlt / dermassen und etwas schwindlich Gestalt / und sonderlich daß der **Türck die Befestigung Peter-Wardin** / und **andere mehr Schlösser gewaltiglich erobert** / und kein nothwehrige Befestigung mehr vor ihm / sondern einen ebnen **Zugang auff Ofen** und Teutsche Nation habe / also daß sich kein ander Widerstand / Trost / Hülff / oder anders zu versehen / dann einer Feldschlacht / und daß also alle wol- und übelfahrt zu GOtt / und auff dem Glück derselben / stünden: Haben wir samt Churfürsten / Fürsten und Ständen bedacht die grosse Macht und Gewalt der Türcken: Auch so er (da GOtt der Allmächtig für sey) in solcher Schlacht obliegenden Sieg behalten / und Hungern erobern solte / daß er den nächsten nachdem er dardurch sein Macht und Gewalt etwas höchlich gemehrt in Teutsche Nation fortrücken / und ihm darnach schwerlich Widerstand zu thun seyn würde. Und haben darum nicht allein zu Schutz und Beschirmung unserer selbst Land und Leut / für hohe Nothdurfft / sonder auch Christlich und billich geacht / und angesehen / die **Kron und das Königreich zu Hungarn / als ein Christglaubiges Königreich / dieser Zeit mit Hülff nicht zu verlassen** / und darum aus jetzt erzehlten nothwendigen Ursachen der Kron Hungarn zu einer eilenden Hülff / die zwey Viertheil von den zwantzig tausend zu Fuß / so auff jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Wormbs Römischer Kayserlicher Majestät zu ihrem **Rom-Zug** / und fürter der Kron zu Hungarn / hievor auff dem Reichs-Tag im 1523. Jahr nechst verschienen zu Nürnberg / zugesagt und verordnet gewesen / aber keinen Fortgang gehabt: Jetzo wiederum sechs Monat lang zugesagt und bewilligt. Und darauff / dieweil der Handel keinen Verzug erleyden mag / sondern grosse Eil erfordert / allhie Hauptleut gestellt / die solche Knecht angenommen / und fürter hinab in Hungarn gegen den Türcken führen / und gebrauchen sollen. Aus den jetzt erzehlten

Türckens Anzug in Ungarn.

Eroberung Peter Wardein und anderer Schlösser.

Königreich Hungarn mit Hülff nicht zu verlassen.

An Geld geschlagen.

erzehlten Ursachen und solcher Eil/ seynd auch die obgemeldte zwey Viertheil **an ein Geld geschlagen worden**/ welches Geld/ Inhalt des Außschreibens/ was einem jeden Stand im Heil. Römischen Reich an solchen zween Viertheilen/ sechs Monat zu erlegen gebührt/ der halb Theil auff St. Michaelis Tag schierst/ und der ander halb Theil auff St. Martins Tag nechst darnach folgend/ Burgermeister und Rath der Stadt Augspurg/ Nürnberg/ Franckfurt und Straßburg/ welche Stadt jedem Stand am gelegensten seyn wird/ gewißlich gelieffert werden. Und sollen 15. **Batzen**/ 60. **Kreutzer**/ 21. **Meißner-Groschen**/ und 26. Albus **für den Gülden erlegt werden**/ die dasselbig empfangen/ und fürter diesen hernach genannten/ von wegen Churfürsten/ geistl. und weltl. Fürsten/ Prälaten/ Grafen und Ständen/ nemlich **Philippsen von Gundheim/ Ulrich Schellenberg Ritter/ Bastian Schilling Ritter/ und Christoph Plater/ alle vier des Kays. Reg. Räth**/ oder welche an statt des Reg. gesetzt würden/ die wir sonderlich verordnet haben/ solch Geld zu empfahen: Und nirgends anders/ dann zu Erhaltung solcher zweyer Viertheil zu Fuß/ sechs Monat lang außzugeben/ zu reichen/ und zu antworten. Die auch ihr gebührliche Rechnung/ Churfürsten/ Fürsten und Ständen davon auff ihr Gesinnen thun sollen. Und hat **Kays. Majest.** Fiscal **ernstlich Befehl**/ wer zu angezeigten **Zielen säumig** erfunden/ und sein gebührend Theil nicht erlegen würde/ wider dieselbigen förderlich zu procediren/ wie sich gebührt.

Wie hoch ein Gulden zu achten.

4. Regim. Räth.

Befehl an Kays. Fiscal gegen die Säumige.

§. 13. Es haben sich auch/ wir der Stadthalter und Commissarien/ Churfürsten/ Fürsten/ und Ständ deß H. Reichs/ sonderlich vereinigt und beschlossen/ wie dann unser Schreiben auch inhält/ wo solcher Zusatz der zweyer Viertheil/ obgemeldt/ **diesen Sommer keinen Forcgang erlangen**: Oder aber solch Volck angezogen/ und vor **Ausgang der sechs Monat wider abgefordert würden**/ daß einem **jeden Stand nach guter bescheidner Rechnung/ sein Gebühr wiederum ohn Verhinderung oder Eintrag heraus gegeben werden soll**/ wie dann wir/ auch Churfürsten/ Fürsten und Stände des H. Reichs denselbig obgenannten vier verordneten Einnehmern sonderlich in ihre Pflicht gebunden haben/ alsdann in diesem Fall solch Geld bey ihnen zu behalten/ und daß auff niemands Erfordern/ oder einig Gebot/ nirgend hin zu kehren oder zu wenden/ biß auff ein künfftigen Reichs-Tag: Alsdann soll einem jeglichen Stand/ nach guter Rechnung/ seine Anzahl durch Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen und Ständ des Reichs/ so daselbst erscheinen/ gewißlich wiederum gegeben werden/ und niemands solcher seiner Anlag halben an jemands anders einige Forderung thun/ dann an uns Stadthalter/ Commissarien/ auch Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen und Stände des Reichs sämtlich: Als wir auch hie mit diesem Abschied sämtlich gereden und versprechen/ ob Burgermeister und Rath der genannten Städt Augspurg/ Nürnberg/ Straßburg und Franckfurt/ der vorgemeldten verordneten Empfahung halben/ solches Gelds/ von jemands angesprochen/ und angefochten würden/ rechtlich und thätlich/ oder sonst deßhalben einigen Schaden vernehmen oder leiden würden/ sie in solchem zu vertreten/ zu verantworten/ und schadloß zu halten/ ohn alle Gefährde.

Wann man die Hülff nicht gebraucht/ jedem Stande sein Geld wieder zu geben.

Gesandschafft an König in Ungarn.

§. 14. Und damit solche eilende Hülff desto fruchtbarlicher angelegt und geleist werden mög/ so haben wir die **wohlgebohrnen Georgen Grafen zu Wertheim/ Philippsen von Feilitsch Ritter/ und Veit Arenbergern** mit Instruction, Credenz, und etlichen Articuln/ **zu Königl. Würde zu Hungarn gefertiget**/ sich mit ihrer Liebden/ und Königl. Würden auf Form und Maß zu unterreden und zu vergleichen/ wie solche Knecht zum nutzlichsten und fruchtbarlichsten gebraucht werden sollen/ als dann solches hievor auff gemeldtem Reichs-Tag zu Nürnberg auch berathschlagt gewesen/ und also gehandelt/ daß dieselbe Verordneten/ was sie hören und vernehmen und ihnen zur Antwort entstehen wird/ darzu/ wie es allenthalben mit des Türcken Handlung und Fürnehmen/ auch der Gegenwehr der Hungarn gestalt/ sollen uns **Ertz-Hertzogen/ Ferdinanden Stadthalter**/ rc. als dieser Sachen verordnetem **Kriegs-Herrn**/ dergleichen unserm Herrn und Freund dem Cardinal und **Ertzbischoff zu Mayntz/ Churfürsten**/ rc als dem **Ertz-Canzlern**/ zu erkennen geben/ solches andere zu berichten.

Wem sie referiren sollen.

§. 15. Es ist auch hierinn sonderlich einmütiglich beschlossen/ und für gut angesehen/ wo die Sachen dieser Kriegsübung der Cron zu Hungarn gegen dem Türcken dermassen stünden/ daß sie solcher Hülff der zwey Viertheil **nicht zugebrauchen hätten**: Als wo der Türck (da Gott der Allmächtig für sey) das **Königreich Hungarn erobert**/ oder seines Gefallens einen Vertrag erlangt/ oder aber von Hungarn auf das **Hauß Oesterreich**/ oder andere **anstossende Fürstenthum** mit seinem Kriegsvolck **kehren und wenden würde**/ daß alsdann solche Hülff zu dem **Hauß Oesterreich**/ oder andere **anstossende Fürstenthum/ wo es am nöthigsten**/ gebraucht werden soll.

Wohin die Reichs-Hülff zu gebrauchen.

§. 16. Nachdem der Abschied des jüngst gehaltenen Reichs-Tags zu Nürnberg unter andern inhält und vermag/ daß wir/ der Stadthalter/ samt dem verordneten Regiment/ Nachtrachtung thun und auf **Mittel und Weg gedencken** sollen/ wie und welcher Maß ein **beständige und beharrliche Unterhaltung Regiments und Cammer-Gerichts** funden werden möcht: Derhalben auf jetzigem Reichs-Tag etliche Puncten und Articul in Schrifften übergeben/ davon wir samt Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ jetzo allhie zum fleißigsten und treulichsten bedacht und berathschlagt/ welche unter denselben fürgeschlagenen Mitteln und Wegen/ allen Ständen des Reichs am wenigsten beschwerlich und am träglichsten seyn möchten: Haben uns aber aus treffentlichen Ursachen dißmahls keiner derselbigen Puncten endlich entschliessen können oder mögen/ sondern die zu weiterem Bedencken und Rath-

Fürschläg und Mittel zu beständiger Unterhaltung des Regiments und Cammer-Gerichts.

schlägen des geordneten **Regiments** gewiesen und gestalt.

§. 17. Damit aber das auffgericht Regiment und Cammer-Gericht in Wesen bestehe und das Heil. Reich Teutscher Nation bey Recht / Fried und Einigkeit bleiben möge / haben sich Churfürsten / Fürsten und Stände / und derselbigen geschickten Bottschafften **bewilligt und zugesagt** / das **Regiment und Cammer-Gericht** / von Pfingsten an / nechst verschienen Zeit sich dann die zwey hiebevor zu Nürnberg bewilligte Jahr geendet / biß auff nechst künfftig St. Michaelis Tag **über ein Jahr** / nemlich im 1527. Jahr / das zusammen trägt sechsthalb viertheil Jahrs / auf Form und Maß das auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Nürnberg bewilligt / nemlich **zum halben Theil und Kayserl. Majestät zum andern halben Theil** zu unterhalten. Und soll die Bezahlung zu zweyen **Zielen** geschehen / nemlich in den zweyen Franckfurter Messen. Und das erst Ziel solcher Bezahlung / zu nechstkünfftiger Franckfurter Fastenmeß im 1527. Jahr angehen und beschehen / und hinter Bürgermeister und Rath der Stadt Augspurg / Franckfurt / Nürnberg oder Speyer unverzüglich und unwidersetzlich gelegt und bezahlt werden / welches Geld fürter den Einnehmern / so darzu sonderlich verordnet / gelieffert und überantwortet werden soll: Dieselbe Einnehmer auch zu Ausgang der sechsthalb Viertheil Jahrs davon ein gründlich lautere Rechnung thun sollen.

Dessen weiter 1. Jahr bewilligte Unterhaltung zur Halbscheid ausgetheilt.

§. 18. Es soll auch die Ordnung / wie die **sechs Churfürsten** / und **zwölff Fürsten in eigner Person** / und durch ihre Räth jeden Quatember daran sitzen / gehalten werden. Und nemlich / nachdem in dem **Nürnbergischen Abschied** in der Ordnung / **Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten** / dem Bischoff zu Bamberg / und **Hertzog Georgen von Sachsen** / zu sitzen gebührt / soll jetzo auff Michaelis nechst kommend / der **Bischoff zu Bamberg** / als der geistlich Fürst / in eigner Person sitzen / und Pfaltz und Sachsen / ihre Räth schicken.

Session im Regiment der Chur- und Fürsten.

1. Viertheil Jahr.

2. §. 19. Das **ander Viertheil Jahr** / so dem **Ertz-Bischoff zu Trier / Bischoff zu Würtzburg / und Hertzog Wilhelm in Obern- und Niedern-Bayern** / zu sitzen gebührt. Soll Hertzog Wilhelm / als der weltlich Fürst sitzen / und Trier und Würtzburg ihre Räth schicken.

3. §. 20. Das **dritt Viertheil Jahrs** / darinn **Hertzog Hanß von Sachsen Churfürst** / und Bischoff zu Speyer / und **Marggraf Casimir von Brandenburg** / sitzen / soll der bemeldt Churfürst von Sachsen in eigner Person sitzen / und Speyer und Brandenburg ihre Räth schicken.

4. §. 21. Das **vierdt und letzt Viertheil Jahrs** / darinn der **Ertzbischoff zu Cölln / Bischoff zu Straßburg / und Hertzog von Meckelburg** sitzen / soll der bemeldte Bischoff zu Straßburg als der geistlich Fürst / sitzen / und Cölln und Meckelburg ihre Räth schicken.

§. 22. Doch ist den Prälaten auff fleißige Bitt **verwilliget** / daß sie ein **beharrliche geschickte Person / die von ihrer aller wegen am Regiment sey / verordnen** mögen. Und sollen **Stadthalter und Regiment** in aller Form und Maß / zu handeln **Macht und Gewalt haben** / vermög der Regiments-Ordnung auff jetzo **Kayserlicher Majestät** erstgehaltenen **Reichs-Tag zu Wormbs** auffgericht / und folgends auff den Reichs-Tag zu Nürnberg / im 1524. Jahr geändert / also / daß dieselbige Aenderung von ihnen gehalten werden soll.

Prälaten mögen von aller ihrer wegen einen Rath am Regiment verordnen.

§. 23. Und haben wir / samt Churfürsten / Fürsten und Ständen aus beweglichen Ursachen gemeldt **Regiment und Cammer-Gericht allhier gen Speyer verändert**: Und darauff den Verwaltern beyder Regiments und Cammer-Gerichts Cantzley / durch unsern Oheymen / Herrn und Freund den **Cardinaln** und **Ertz-Bischoff zu Maynz** / als dem Ertz Cantzler / Befehl gegeben / sich zum förderlichsten mit den **Cantzley**-Acten und Handlungen samt derselbigen zugehörigen Personen gen Speyer zu verfügen / also / daß sie vor St. Michaelis Tag schierst gewißlich allhier zu Speyer seyn / damit fürter in allen Sachen und Handlungen / wie sich gebührt / vollfahren werde.

Cammer-Gericht nach Speyer verändert / samt Cantzley Acten.

§. 24. Und nachdem allerley **Gebrechen und Mängel am Kayserlichen Regiment und Cammer-Gericht** befunden / also daß die Nothdurfft erfordert / denen Reformation zu thun / und gute Ordnung zu geben / und aber solches jetzo Kürtze halben der Zeit nicht beschehen mögen / so haben wir uns vereiniget und verglichen / daß **wir Ertz-Hertzog Ferdinand** an statt und von wegen **Kayserlicher Majestät** unser Oheymen / Herrn und Freunde / **Herr Albrecht Cardinal und Ertz-Bischoff zu Maynz** ꝛc. **Hertzog Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein** / **Hertzog in Bayern** / ꝛc. **beyde Churfürsten** / unser jeder einen Rath unsere Oheymen und Freunde / Herr Georg Bischoff zu Speyer / und Herr Hanß Hertzog in Bayern / Gevettern / beyde Pfaltzgrafen ꝛc. eigner Person / unser Freund Herr Wilhelm Bischoff zu Straßburg / Landgraf in Elsaß / und Philipps Marggraf zu Baaden / ꝛc. auch jeder einen Rath zu solcher Visitation und Reformation **verordnen** die alle auf St. Michaelis schierst gewißlich allhier zu Speyer / oder wo der Zeit des Regiments und Cammer-Gerichts Personen seyn werden / erscheinen / und von unser des Kayserlichen Stadthalters und Commissarien / auch Churfürsten / Fürsten und Stand wegen völligen Gewalt und Befehl haben sollen / den wir ihnen auch hie mit diesem Abschied geben / beyde das Regiment und Cammer-Gericht mit höchstem Fleiß der Nothdurfft zu visitiren / und zum fleißigsten und besten / an Personen und andern Mängeln und Gebrechen zum treulichsten zu reformiren / daß in gute nützliche Ordnung zu stellen / wie sich das gebührt.

Visitation und Reformation des Cammer-Gerichts.

§. 25. Item / als auf dem **Reichs-Tag** / 1523. Jahr zu **Nürnberg** gehalten / die obgemeldte **zwey Viertheil der zwantzig tausend Mann** / erstlich der **Cron zu Hungarn zu Hülff gegen dem Türcken bewilligt** und sich der Zeit etwa viel von Churfürsten / Fürsten / Prä-

20000. Mann gegen den Türcken.

Ubermässige Ungleichheit der Anschläg

Prälaten/ Grafen und Ständen der **übermässigen und ungleichen Anschläg** etwas höchlich beschwert/ beklagt/ und in dieselbige Hülff der zweyer Viertheil nicht anders gewilligt / dann daß sie die übrige Theil an den zwantzig tausend zu Fuß/ auch vier tausend zu Roß/ so die hernachmahls geschickt werden sollen / darzu in keine neue Anlag bewilligen/ oder etwas geben wollen/ es seyen dann zuvor **solche Anschläg**/ nach eines jeden Stands Gelegenheit und **Vermögen geringert** / 2c. Und dann von etlichen Churfürsten/ Fürsten / Prälaten und den Grafen in der Wetterau / in Schwaben/ Francken/ Hartz und Thüringen und andern Ständen/ 2c. abermals bey jetziger weiter bewilligter Unterhaltung Regiment und Cammer-Gerichts deßhalben Anregung beschehen / 2c. Daß wir demnach samt Churfürsten / Fürsten und Ständen / ihn solch hiebevor / auff obgemeldtem und dem letzten **zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tags Abschied** / deßhalben beschehene Zusag hiemit erneuert/ und wiederum zugesagt haben wollen.

zu remediren.

Verbotene Monopolia bey hoher Pön.

§. 26. Item/ nachdem die Monopolien und grosse Gesellschafften ein eigennützige und leydliche Handlung / die in gemeinen Kayserlichen Rechten bey **hoher Pön und Straff verboten ist**/ so soll der Kayserlich Fiscal gegen dieselbige/ wie sich im Rechten gebührt / ernstlich procediren und handeln/ damit solche abgethan/ und der gemeine Nutz gefördert werde.

§. 27. Als auch hiebevor/ vermög des genommenen Abschieds des **Reichs-Tags** 1523. Jahrs nechst verruckt wir der Stadthalter und Regiment / ein Ordnung der Müntz halben im H. Reich auffgericht / die aber noch nicht in Gebrauch und Vollnziehung bracht: So wollen und meinen wir/ auch Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs/ daß dieselbe **Müntz-Ordnung** durch die Regiments-Räth nachmahls zum fleißigsten besichtiget / und zu **endlicher Vollnziehung** bracht werde.

Müntz-Ordnung auff R. Tag 1523. zu vollziehen.

Irrung in der Session der Ständen

§. 28. Item / als sich im **Anfang des Reichs-Tags etliche Fürsten / Prälaten und andere Stände in der** Session **geirret** / welches etwas zu Verlängerung der Reichs-Handlung und Sachen gelangt: Deßhalben sich Fürsten/ Prälaten und Stände/ auff unser des Stadthalters und Commissarien freundlich an sie / am neundten Tag des Monats Julii gethane Bitt/ dieses Reichs-Tags ihre Session gefälliglich/ ungefährlich/ und ohn alle Ordnung gehalten/ wollen wir von wegen Kayserl. Majestät/ daß einem jeden Fürsten/ Prälaten und Stand solche dieses Reichs-Tags ungefährliche gethane Session und Umfrag/ an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigem Weg nicht nachtheilig/ schädlich oder vergreifflich seyn soll.

Nicht nachtheilig.

Fiscalisch procediren wegen des Batzenmüntzen auffgehaben.

§. 29. Item / als etliche Stände des Heil. Reichs / wider das Mandat und Verbot auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Nürnberg/ der **Batzen halber / keinen mehr zu müntzen**, ausgangen/ 2c. Der Kayserlich Fiscal gegen dieselbige Ständ / von Amts wegen procedirt und gehandelt und aber solch Müntzen in der vergangenen bäurischen Auffruhr aus mercklichen Nothdurfften beschehen: Ist unser von wegen Kayserl. Majestät / auch der Churfürsten / Fürsten und Ständ Befehl und Meinung/ daß der Fiscal gegen solche um dasjenig also geschehen / nicht weiter procediren/ sondern von seinem Procels abstehen und denselben fallen lassen soll.

Mayntzischer Druck der Reichs-Abschied.

§. 30. Item/ als sich vor gehaltenen Reichs-Tägen begeben/ daß die **Abschied** je zu Zeiten **dem rechten** Original **nicht gleichförmig gedruckt und verkauffe worden**: Wollen wir daß diesen Abschied dieses gehaltenen Reichs-Tags niemand drucken soll/ es wäre dann durch Andresen Rücker/ Mayntzischen und des Reichs Handlung Secretarien / dem Drucker / das besiegelt Original angezeigt / auch keinem Druck davon geglaubt werden/ es sey dann durch ihn Andresen Rücker collationirt/ ausculirt / und mit seiner Hand unterschrieben.

Subscription anwesender Ständ und Abgesandten.

Urkund Ferdinanden.

„§. 31. Darauf so gereden und **versprechen**
„**wir Ferdinand/ Printz u.** Infant **in Hispa-**
„**nien/ Ertzhertzog in Oesterreich/ zu Bur-**
„**gund**/ 2c. Kays. Majestät Stadthalter/ und die
„verordnete Commissarien obgemeldte in Krafft
„unsers Gewalts/ von wegen Römischer Kayser-
„licher Majestät / unsers allergnädigsten Herrn/
„alles u. jedes/ so obgeschrieben **steht**/ und Kays.
„Majest. berühren mag/ **stet/ fest/ und unver-**
„**brüchlich und auffrichtiglich zu halten**
„und zu vollnziehen/ dem stracks und ungeweigert
„nachzukommen und zu geleben/ darwider nichts
„zu thun/ fürzunehmen und zu handeln oder aus-
„gehen zu lassen/ noch jemands andern von unsert
„wegen gestatten/ sonder alle Gefährde. Des zu
„Urkund haben wir Ferdinand/ Printz/ und Ertz-
„Hertzog obgemeldt/ unser Insiegel/ für uns und
„gedachte unser Mit-Commissarien / an diesen
„Abschied thun hangen.

Der Churfürsten und Reichs-Stände.

„§. 32. Und wir **Churfürsten/ Fürsten/**
„**Prälaten / Grafen und Herrn** / auch der
„Churfürsten/ Prälaten/ Grafen/ und des Heil.
„Reichs Frey- und Reichs-Städt **Gesandte**/
Bottschafften / und Gewalthaber/ hernach be-„
nennt / bekennen auch öffentlich mit diesem Ab-„
schied daß alle und jede obgeschriebene Puncten„
und Articul mit unserm guten Wissen/ Willen„
u. Rath fürgenommen und beschlossen sind/ bewil-„
ligen auch dieselbe allesamt und sonderlich / hie-„
mit und in Krafft dieses Briefs: Gereden und„
versprechen in rechten guten wahren Treuen/ die„
so viel ein jeden sein Herrschafft oder Freund/„
von denen geschickt oder gewalthabend ist / be-„
trifft/ oder betreffen mag/ wahr/ stet/ fest/ auff-„
richtig und unverbrüchlich zu halten/ zu vollnzie-„
hen / und dem / nach allem unserm Vermögen„
nachzukommen und zugeleben/ sonder alle Gefährde.

§. 33. Und seynd diese hernach geschriebene/„
wir die Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Gra-„
fen/ Herrn/ und des Heiligen Reichs Frey- und„
Reichs-Städt Bottschafften und Gewaltha-„
ber. Von Gottes Gnaden wir Albrecht der„
Heil. Römischen Kirchen / des Titels St. Pe-„
tri ad Vincula, Priester / Cardinal / des Hei-„
ligen Stuhls zu Mayntz / und des Stiffts„
Magdeburg-Ertzbischoff / Administrator zu„

Digitized by Google

„Halberstadt / Marggraf zu Brandenburg / zu
„Stettin/Pommern/der Cassuben und Wenden
„Hertzog / Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu
„Rügen. Hermann zu Cölln / Ertzbischoff /
„Hertzog zu Westphalen und Engern. Reichard
„zu Trier Ertzbischoff des H. Römisch. Reichs
„in Germanien / Gallien / und durch das König-
„reich Arelat / und durch Italien Ertz-Cantzler.
„Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in
„Bayern / ꝛc. Johann Hertzog zu Sachsen /
„Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meis-
„sen / ꝛc. Von wegen Marggrafen Joachims
„von Brandenburg / ꝛc. Georg von Schirn / des
„Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / ꝛc. Georg Truch-
„seß / Freyherr zu Walpurg.

Geistliche Fürsten persönlich.

Geistliche Fürsten persönlich / Conrad
„Bischoff zu Würtzburg. Heinrich Coadjutor
„zu Wormbs. Georg Bischoff zu Speyer. Wil-
„helm zu Straßburg. Johann Coadjutor zu
„Fulda.

Dero Bottschafften.

Der geistl. Fürsten Bottschafften.
„Des Bischoffs zu Saltzburg / Wilhelm Bi-
„schoff zu Straßburg. Des Bischoffs zu Bam-
„berg / Daniel von Rewitz. Des Bischoffs zu
„Eystett / Wilhelm von Seckendorff. Des
„Bischoffs zu Augspurg / Conrad Reyntz / D.
„Des Bischoffs zu Costentz / Johann Faber / D.
„mit Befehl des Bischoffs zu Basel. Des Bi-
„schoffs zu Freysingen / Georg Bischoff zu
„Speyer. Des erwehlten zu Münster / Wilhelm
„Graf zu Mörß. Des Administrators zu Re-
„genspurg / Augustin Roß D. Des Bischoffs zu
„Brixen. Leonhard der Jünger / Freyherr zu
„Ubelfelß des Bischoffs zu Ratzenburg / Johann
„Michaelis. Des Teutschen Meisters / Walter
„von Cronberg.

Weltliche Fürsten persönlich.

Weltliche Fürsten persön-
„**lich** / Friedrich Hertzog in Bayern / ꝛc. Jo-
„hann Hertzog in Bayern / Ernst Hertzog zu Lü-
„neburg. Philipps Landgraf in Hessen / Ernst
„Marggraf zu Baaden / Georg Hertzog zu Pom-
„mern. Georg Landgraf zu Leuchtenberg von
„wegen seines Vaters / Wilhelm Graf zu Hen-
„nenberg.

Dero Bottschafften.

Der weltl. Fürsten Bottschaff-
„**ten**. Hertzog Wilhelms und Ludwigs von
„Bayern / Christoph Freyherr zu Schwartzen-
„burg / und Wolff von Sebolsdorff. Hertzog
„Georgen zu Sachsen / Otto von Pack / Diete-
„rich Hertzog Ott Heinrichs und Philippsen von
„Bayern / Reinhard von Neumeck Ritter / und
„Conrad von Rechberg. Hertzog Ludwigs von
„Bayern / Grafen zu Veldentz / Wendel Thür /
„D. Hertzog Heinrichs von Branschweig Ewald
„Bambach. Hertzog Albrechts von Mechel-
„burg / Georg von Schirn. Hertzog Hanß von
„Cleve und Gülich / Wilhelm Herr zu Renen-
„berg / Johann Georgen / und Johann Grafen zu
„Anhalt / Lorentz Zocht Doctor.

Prälaten persönlich und von deren wegen alle Abt.

Prälaten persönlich. Georg Abt zu
„Weingarten / **von wegen sein und der her-**
„**nach geschriebenen Prälaten wegen.**
„Nemlich Johannes Bastian zu Kempten.
„Rudolph von Freydingen. Conrad zu Kreyß-
„heim. Josten zu Salmansweiler. Hierony-
„mus zu Elchingen. Andreas zu Ochsenhau-
„sen. Peters zu Ursin. Johannes zu Rot. Ja-
„cobus zu Mindernau. Johanns zu Schus-
„senried. Heinrichs zu Marckthal. Rüdiger
zu Weissenburg / **alle Abt.** Des Abts zu Ro-„
ckenburg / Bernhard Besserer / Burgermei-„
ster zu Ulm. Des Abts zu St. Cornelien /„
Leonhard Stockheimer. Des Abts zu St.„
Heymeran zu Regenspurg / Augustin Roß. D.„
von wegen der Aebtißin / zu Obern und Nie-„
dern-Münster zu Regenspurg / Augustin Roß.„
Der Aebtißin zu Essen / Ulrich von Thun. Der„
Aebtißin zu Rottenmünster / Conr. Mock / Bur-„
germeister zu Rotweil.

Von wegen der Grafen.

Von wegen der Gra-„
fen und Hn. in der Wetterau / Schwaben /„
Francken / Thüringen / Hartz / und anderer /„
hat Gewalt Bernhard Graf zu Solms / Graf„
Georgen zu Wertheim. Ulrich Graf zu Helffen-„
stein. Hoyer Graf zu Manßfeld.

Der Frey- und Reichs-Städt wegen.

Der **Frey-**„
und Reichs-Städt Bottschafften / Cölln / Ar-„
nold Brunweiler / Arnold von Siegen / und Jo-„
hann von Freysen Doctor, Straßburg / Martin„
Herlin / und Jacob Sturm. Metz / Gerhard„
Thammer. Worms / Philipps Wolff. Franck-„
furt / mit Befehl der von Wetzlar Haman von„
Holtzhausen / u. Berchtold vom Rhein. Bisantz /„
Johann Libelin. Hagenau Joh. Huß. Colmar /„
Joh. Hummel. Goßlar / Conrad von Dillings-„
hausen. Mühlhausen / Bastian Rodermann.„
Northausen / Jacob Boffmann. Dortmünd N.„
Burgermeister. Offenburg / Johann Gusten-„
hoffer Stadtschreiber. Regenspurg / Georg„
Schneider / und Johann Heymer. Augspurg„
Conrad Herwart. Nürnberg / Christoph Kreyß /„
Bernhard Baumgarter / Johann Müller. Co-„
stentz / N. Geißberg. Ulm Bernhard Besserer.„
Reutlingen / Paulus Klein. Nördlingen / Ja-„
cob Weidmann / Johann Rottinger. Roten-„
burg an der Tauber / Conrad Eberhard / Boni-„
facius Wormbser / genannt Böhein. Schwä-„
bischen Hall / Hermann Büschler / Michael„
Schütz / Rotweil / Conrad Meck. Uberlingen /„
Johann N. Hayl. Braun / Caspar Herlin.„
Meiningen / Eberhard Zangmeister. Schwein-„
furt / Andreas Glückeisen. Wimpffen / Johann„
Fisch. Gemund Giengen / Alen / hat Gewalt„
Bernhard Besserer. Schlettstadt / Weissen-„
burg / Landau / Obern-Ehen / Kaysersberg /„
Münster in St Gregorienthal / Roßheim / Tür-„
ckenheim / hat Gewalt Johann Humer / Din-„
ckelspühl / Windsheim / Weissenburg am Nort-„
gau / hat Bernhard Baumgarter Befehl.„

Des zu Urkund haben wir Albrecht / Ertzbi-„
schoff zu Mayntz und Churfürst / ꝛc. Ludwig„
Pfaltzgraf bey Rhein / ꝛc. Churfürst von unser-„
und unsern Mit-Churfürsten wegen. Und wir„
Georg Bischoff zu Speyer / ꝛc. Johann Pfaltz-„
graf bey Rhein / ꝛc. Von unser und der geistl.„
und weltl. Churfürsten wegen. Gerwig Abt zu„
Weingarten / von unser selbst und der Prälaten„
wegen / wir Bernhard Graf zu Solms / von un-„
ser und der Grafen und Herrn wegen / und wir„
Burgermeister und Rath der Stadt Speyer„
von unser und der Frey- und Reichs-Städt we-„
gen / unser Insiegel an diesen Abschied thun han-„
gen. Geben und geschehen in des Heil. Reichs-
Stadt Speyer / am 27. Tag Augusti, nach„
Christi Geburt / im 1526. Jahr.

Ab-

Abschied des Reichs-Tags zu Eßlingen, Anno 1526. auffgericht.

SUMMARIEN.

Kayserlicher Stadthalter und Regiment / Türcken-Victorie und Eroberung der Hauptstadt Ofen und Pest in Ungern. In principio eilende und beharrliche Reichs-Hülff gegen den Türcken §. 1. usque 6. inclus. Versehung der Päß an den Türckischen Grentzen §. 7. 8. Fiscals procediren gegen die säumige Zahler der Anlag §. 9. Verordnete Fürsten und Commissarii zu der Türcken-Steuer / Restitution der Gelder §. 10. usque 16. inclus. Anwesende unterschriebene Stände §. 18. 2c.

VOn GOttes Gnaden, wir Philipps, Marggraff zu Baaden, Kayserlicher Majestät Stadthalter / und die verordnete Räth des Kayserlichen Regiments im Heiligen Reich: Auch wir die Churfürsten, und die zwölff geistliche und weltliche Fürsten, in der Kayserlichen Regiments-Ordnung, zu Wormbs auffgericht, bestimmt, und derselben Bottschafften, zu End dieses Abschieds benannt: Bekennen hiemit öffentlich, als in jetzt berührter Kayserlicher Regiments-Ordnung, durch einen sonderlichen Articul versehen ist: So sich begeben, daß merckliche Sachen fürfallen würden, das Heilige Reich höchlich betreffend, daß alsdann ein Kayserlicher Stadthalter, samt den Regiments-Räthen, Römischer Kayserlicher Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, solches verkündigen, und nicht destoweniger an die sechs Churfürsten, auch die zwölff Geistlichen und Weltlichen, in gedachter Ordnung ernannten Fürsten, gelangen lassen sollen, die dann bey gemeldtem Regiment erscheinen, und ferner, nach ihrem besten Ansehen, mit samt Stadthalter und Regiment, zu Kayserlicher Majestät und Reichs Nutz und Besten handeln und beschliessen. Und so die Sachen also treffentlich wären, die keinen Verzug erleiden möchten, soll man in den Sachen fortgehen, um dem, so durch mehrer Theil beschlossen wird, Folg zu thun. Oder ob es die Grösse der Sachen erfordert, andere des Reichs Fürsten und Stände zu ihnen beruffen, und daß dieselbige Fürsten und Stände darauff auch gehorsamlich erscheinen, und also mit Fleiß und Treuem thun und handeln sollen, als sie der Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich verwandt und schuldig seynd, wie dann solches bemeldter Articul eigentlich inhält. Daß demnach, und als wir obgemeldte Stadthalter und Regiments-Räth ermessen, mit was geschwindem und ernstlichem Wüten der Erbfeind des Christlichen Glaubens und Nahmens, der Türck / jüngst vergangenen Sommer, das Christlich Königreich Hungarn, angegriffen und überfallen, die Königliche Würde daselbst / seliger Gedächtnüß, samt ihrem Land- und Kriegsvolck zu ihrer Rettung genöthiget, ein Feld-Schlacht / mit grosser Niederlag und grausam Blutvergiessen der Christen, der Oerter, damit auch der gedachte König selbst umbkommen, sieglich vollbracht. Darauff die Hauptstadt in Hungarn / Ofen genannt / samt dem Städtlein Pest / dargegen über, mit andern mehr Städten und Flecken erobert / nach jämmerlichem Ermorden und Todtschlagen der Einwohner, geplündert und verbrandt, verheert, mit Hinschleiffung Christlichs Volcks / auch einer grossen Anzahl Guts und Viehs, und andern Raubs, das doch nicht einem geringen Schatz zu vergleichen: Haben wir in Betrachtung des mercklichen Schadens, und daß solcher des Türcken Sieg / als ein Werckzeug und Vortheil / zu dergleichen weitern Eindringen und Wütung in der Christenheit, ihn zu mehrer Dürstigkeit, Frevel und Trutz reitzen werde. Und daß auch sein endlich Fürnehmen und Anschlag dahin gericht, die Christenheit, biß zu gantzer Eroberung und Vertilgung beharrlich zu verfolgen.

Kayserl. Stadthalter und Regiment.

Grosses Wüten des Türcken gegen Hungarn auch erhaltene Feld-schlacht. Darauff die Hauptstadt darinn / Ofen und Pest / erobert.

§. 1. Und also fürnemlich dieser / als der höchsten Ursach / vermög des angeregten Articuls / obgedachte Churfürsten und Fürsten / auf den ersten Tag des Monats Decembris, jüngst verschienen / zu uns her erfordert / in so beschwerlichen Sachen / und wie solchem Fürhaben und Eindringen des Türcken zu begegnen / samt uns stattlich zu handeln / zu rathschlagen und zu beschliessen. Auff welche Erforderung / wir die obgedachte Churfürsten und Fürsten des mehrern Theils also persönlich / und die andere / so aus Ehehafften verhindert und ausblieben / durch ihre treffliche Bottschafft erschienen. Und haben also säntlich zween Weg / den ersten / einer eilenden / den andern einer beharrlichen Hülff / so durch uns Stadthalter und Re-

Zween Weg / 1. einer eilenden / 2. einer beharrlichen Hülff gegen den Türcken.

Regiment in Articul unterschiedlich/ ferner zu berathschlagen/ verfast/ für die Hand genommen/ dieselbige in fleißiges Bedencken gestellt/ wie die zum nützlichsten und erschießlichsten **gegen dem Türcken fürzunehmen**/ aufzubringen/ und zu gebrauchen seyn/ und befunden/ daß sonderlich auf ein grosse und beharrliche Hülff/ jetzo allhie stattlich/ fruchtbarlich/ und endlich nichts fürgenommen noch gehandelt werden mög/ sondern daß die Grösse der Sachen einen gemeinen Reichs-Tag oder Versammlung aller Reichs-Stände erfordert.

§. 2. Und in Betrachtung/ dieweil daß obgemeldter Articul in berührter Regiments-Ordnung vermag/ und solches nicht allein **ein Fürstenthum oder Landschafft des Reichs/** sonder **gantz Teutsche** Nation, und darzu auch den **Christlichen Glauben/ und eines jeden Seel/ Ehr/ Leib und Gut belanget**/ und also ein gemein Werck/ dieselbe gemeine Versamlung höchlich erfordert/ mit gemeinem Rath fürzunehmen und zu handeln.

Beharrliche Hülff.

§. 3. Und damit dann solche gemeine **beharrliche Hülff und Widerstand gegen den Türcken**/ also ihren endlichen Fortgang erreichen mög/ haben wir obgedachter Stadthalter und Regiments-Räth/ auch Churfürsten/ Fürsten und derselben Bottschafften/ als für unvermeidlich und nothwendig angesehen/ daß zu Vergleichung solcher gemeinen stattlichen und beharrlichen Hülff und Widerstands aus den Ursachen ergangener und beschwerlicher Handlung und geübten Tyranney des Türcken gegen der Cron zu Hungarn und sonderlich dieweil man schierst künfftigen Frühling eines weitern ernstlichen Uberzugs von den Türcken zu gewarten ist/ ein gemein Versammlung der Reichs-Stände zu beschreiben.

§. 4. Und also dieweil der Buchstab obberührts Articuls **der Ordnung vermag**/ andere **Fürsten und Ständ des Reichs**/ auf Montag nach dem Sonntag Lætare in der Fasten nechstkommend/ **gen Regenspurg in eignen Personen zu erscheinen/ ernstlich zu erfordern**/ einhellig beschlossen. Jedoch wo ihr einer oder mehr ehehaffter Geschäfft halben/ nicht erscheinen möcht/ daß sie nicht desto weniger ihre Bottschafft mit völligem Gewalt/ ohn hinter sich bringen/ endlich zu beschliessen/ dahin verordnen sollen von solcher beharrlichen Hülff/ und was zu Widerstand den Türcken/ und derselben Anhang dienen mag/ auch in andern nothdürfftigen Sachen/ so hie von Eßlingen auff dieselbe gemeine Versammlung geschoben seyn/ zu rathschlagen und zu schliessen.

§. 5. Und nachdem Kayserlicher Majestät und dem Heil. Reich/ auch gantzer Christenheit/ und sonderlich Teutscher Nation an solchen und andern beschwerlichen Sachen und Händeln/ mercklich und hoch gelegen/ soll Ihr Majestät/ solche fürgenommene Versammlung und Ursach derselben in Schrifften durch ein Post angezeigt werden/ mit dem Anhang/ daß wir Stadthalter und Regiment/ Churfürsten/ Fürsten/ und derselben Bottschafften nichts liebers begehren/ dann **daß Ihr Majestät**/ so es müglich wäre/ auff solche Versammlung in **eigner Person erscheinen**/ in Betrachtung/ daß solches gantzer Christenheit/ dem Römischen Reich/ und sonderlich Teutscher Nation, zu viel gutem gereichen/ und in der schweren sorglichen Last/ darinn Teutsche Nation jetzund stehet/ nicht ein geringer Trost seyn würde.

§. 6. Dieweil aber die Zeit etwas zu kurtz/ also/ daß Ihr Majestät vermuthlich nicht wohl darauff zu erscheinen/ daß dannoch nicht desto weniger Ihr Majestät sich Teutscher Nation zu Trost und Hülff/ zum förderlichsten heraus verfügen/ dem Heil. Reich/ sonderlich Teutscher Nation und dem andern hohen und beschwerlichen Obliegen und Nothdurfften heilsamlich und gnädig Rath/ Hülff und Einsehen thue/ damit die Teutsche Nation, und die Glieder derselben/ in ein friedlich/ einig Wesen gestellt werden mögen. Auff solchen Tag wir/ der obgenannte Stadthalter und auch Regiment erscheinen wollen.

§. 7. Weiter der eilenden Hülff halber/ ist für gut angesehen/ daß die **anstossende Fürsten/ Herrschafften und Land**/ rc. deren Ort der **Türck einfallen möcht/ mit Versehung der Päß**/ und anders ermahnet/ und herwiederum auff ein nähmliche Zeit einer **Gegenhülff vertröstet** würden.

Versehung der Päß an den Türckischen Grentzen.

§. 8. Und nachdem **Oesterreich/ Sachsen/ Brandenburg und Bayern die anstossende Landschafften geacht**/ und dann derselben Fürsten eines theils in eigner Person/ und die andere Bottschafften haben/ ist mit denselben Fürsten und Bottschafften jetzo allhie gehandelt/ daß sich die Fürsten und der Bottschafften Herrschafft in **Gegenwehr schicken**/ damit ein Theil dem andern zu Rettung und Hülff kommen/ und erschießlich seyn möcht.

Oesterreich/ Sachsen/ Brandenburg und Bayern.

§. 9. Und wiewohl der Türck/ nach eroberter Hungarischer Schlacht/ wieder anheim (als gesagt wird) gezogen/ das doch nicht gewiß/ und zu besorgen ist/ daß er solches zu seinem Vortheil gethan/ in Willen auff künfftigen Frühling Hungarn/ oder andere Oerter Teutscher Nation wiederum zu überfallen/ und seinen Gewalt weiter zu strecken. Damit dann die **anstossende Fürsten**/ Land und Herrschafften/ mit der **eilenden Hülff nicht verlassen oder verkürtzt werden**/ so ist gemeinlich für gut erwogen und beschlossen/ **daß die eilende Hülff der zweyer Viertheil** auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Speyer/ **der Cron zu Hungarn/ und andern/ gegen dem Türcken bewilliget**/ nachmahls/ was nicht erlegt/ gewißlich ohn allen Verzug erlegt werde. Und daß wir der Stadthalter und Regiment deßhalben mit ernstlichem Fleiß auffsehen/ daß solches also beschehe/ der **Kayserlich** Fiscal **auch darauff zu** procediren **angehalten werde**. Und also erlegt/ daß dasselbig bey den vier geordneten Städten behalten und an kein andern Ort gebraucht oder gewendet/ dann allein zu Widerstand des Türcken/ wie dann solchs jüngst zu Speyer bewilligt ist/ und der Articul des Abschieds dasselbig vermag.

Kays. Fiscals Proceß zu Erlegung des Rückständigen.

§. 10. Und auff daß dem also strenglich und gewißlich nachkommen werde/ ist für gut ange-

se-

Verordnete Fürsten zur Türcken-Hülff.

sehen / daß zu den **vier Regiments-Personen** im Abschied zu Speyer benannt / noch etliche **von Churfürsten / Fürsten** und derselben Räth / und **andern Ständen verordnet werden** / welche bey ihren Fürstlichen Würden / und die Räth und andere bey ihren Pflichten / so sie derhalben thun sollen / solch Geld nicht anzugreiffen / oder an andere Ort zu wenden / angeloben.

Das Geld expreß gegen den Türcken anzuwenden.

§. 11. Daß auch dieselbe verordnete Churfürsten und Fürsten jederzeit / so es die Nothdurfft erfordern wird / **das obberührte Geld allein zu Widerstand des Türcken** / an den Orten / da es nöthig seyn wird / **anzugreiffen** und **darzu zu gebrauchen** Macht und Befelch haben.

Grentzende Fürsten dem Türcken.

§. 12. Und seynd diß die Churfürsten und Fürsten / so darzu verordnet / nemlich die **Römliche Würde zu Böheim** / als **Ertz-Hertzog zu Oesterreich** / der **Churfürst von Sachsen** / der **Churfürst von Brandenburg** / **Hertzog Friederich** / und **Hertzog Ludwig von Bayern** / und der **Bischoff von Augspurg** / als **anstossende** und **grentzende Fürsten**.

Verordnung wegen Türckenzugs gegen Polen /

§. 13. Und ist hierinn sonderlich zu Förderung des Handels / für gut erwogen / wo der **Türck auff** den künfftigen Frühling / **sein Zugriff auff Polen thäte** / daß **Sachsen** und **Brandenburg** der eilenden Hülff halben / die andere Fürsten / nemlich **Oesterreich** / **beyde Hertzogen von Bayern** / obgemeldt / und **Augspurg** / auch die vier im Regiment / laut des Abschieds zu Speyer geordnet / gen Koburg erfordern sollen. Würde aber der **Türck auff Oesterreich oder Bayern herein ziehen** / so sollen **Oesterreich** / **Bayern** und **Augspurg** / die **Churfürsten** von **Sachsen** und **Brandenburg** / und obgemeldte **vier Regiments-Personen Macht haben** / verständige Hauptleut anzunehmen / das Geld derhalben / (wie obstehet) anzugreiffen / und die **eilende Hülff** / wo es am nöthigsten seyn wird / doch nirgend

oder Oesterreich.

anders wohin / dann **gegen dem Türcken** leisten.

§. 14. Es sollen auch die **vier Städt** / dahin **das Geld der eilenden Hülff erlegt werden soll** / dieser Meynung auch verständigt werden / nemlich / daß sie ohnangesehen voriges Befelchs / des Abschieds zu Speyer / alles dasjenig / so hinter sie / solcher eilenden Hülff halben / erlegt ist oder wird / ohn sondern Befehl der obgemeldten / jetzt allhie zu **Eßlingen darzu geordneten Churfürsten und Fürsten** / auch der **vier Regiments-Personen** / im Abschied obgedacht ernennt / nicht von ihnen geben / oder jemands überantworten / sondern biß auff der obberührten Churfürsten / Fürsten / und der vier Regiments-Personen Bescheid / also bey ihnen behalten.

Die vier Städt sollen ohn der Herren Commissarien Wissen und Willen von hinterlegtem Hülff-Geld nichts aushändigen.

§. 15. Und soll nichts desto weniger dasselbig **erlegt Geld der eilenden Hülff** / **wo die wider den Türcken nicht geleist wird** / oder der **nicht vonnöthen wäre** / **einem jeden Stand** / vermög des Articuls im Abschied / des jüngst gehaltenen Reichs-Tags zu Speyer begriffen / **wiederum zugestellt** und **überantwort** werden.

Restitution, wann solches nicht vonnöthen.

§. 16. Daß auch Churfürsten / Fürsten / und die verordnete Räth / Macht haben sollen / wo es die höchste Noth und Eil erfordert / **solch eilende Hülff der sechs Monat auff drey Monat zu ziehen** / und also die Zahl des Fußvolcks zu dupliren.

§. 17. Darzu ist auch für gut angesehen / daß Churfürsten / **und die anstossende Fürsten** sich mittlerzeit der Versammlung / des Türcken Wesen und Gelegenheit / dergleichen anderer **anstossenden Fürsten** / **Graffen** und **Herrschafften** / und derselben **Grentzen** / so viel müglich / erkündigen / wie es allenthalben gestalt und gelegen sey / und solches die Churfürsten / Fürsten und andere / zu dem Geld verordnet / jederzeit verständigen / sich darauff im Rathschlag und Fürnehmen der eilenden / auch beharrlichen Hülff / desto baß haben zu richten.

Situation der angrentzenden Fürsten.

Subscription, **der anwesenden Stände und Abgesandten.**

Persönlich erschienene Churfürsten und Dero Bottschafften.

§. 18. Und seynd diß unser hernach bestimmten **Churfürsten Namen / so in eigner Person zu Eßlingen erschienen** seynd / und der „andern Bottschafften. Von Gottes Gnaden „wir Albrecht der H. Römischen Kirchen Priester / „Cardinal / zu Mayntz und Magdeburg Ertz-Bischoff / Administrator zu Halberstadt / etc. Durch „Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst. „Reichard zu Trier Ertz-Bischoff / durch Gallien „und das Königreich Arelat / des H. Römischen „Reichs Ertz-Cantzler und Churfürst. Ludwig „Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern / des „H. Römischen Reichs Ertz-Truchseß. Von „wegen des Bischoffs zu Cölln / Dieterich Graff „zu Manderscheid / und Doctor Bernhard von „Hagen / Canonicus und Cantzler. Des Churfürsten von Sachsen / Herr Hans von Minckwitz / Herr Christoff Groß. Des Churfürsten „von Brandenburg / Philipps von Weissenburg / „und Hans von Arm.

Namen der andern zwölff geistl. und weltl. Fürsten.

„§. 19. Die Namen der **andern zwölff geistl. und weltl. Fürsten.** Mattheus von Gottes „Gnaden / der H. Römischen Kirchen Priester / Cardinal / Ertz-Bischoff zu Saltzburg. Weigand zu Bamberg. Conrad zu Würtzburg. „Georg zu Speyer. Wilhelm zu Straßburg / „Christoff zu Augspurg / alle Bischöffe. Friederich Hertzog in Bayern / Pfaltzgraff bey Rhein. „Hertzog Wilhelm in Bayern / Pfaltzgraff bey „Rhein. Bottschafften von wegen Hertzog Georg „von Sachsen / H. Hans von Schönberg. Marggraffen Casimirs / Wilhelm von Wiesenthau / „Simon von Zegwitz Hertzog Heinrichs von Mechelburg. Caspar von Schönench.„

Urkund.

Und deß alles zu Urkund / haben wir Stadthalter „und Regiment diesen Abschied mit dem Kayserl. Secret / „zu berührtem Regiment verordnet / daß wir uns hierinn „gebrauchen. Und von unser der Churfürsten und Fürsten / auch der Bottschafften wegen. Wir Albrecht Cardinal / und Ertz-Bischoff zu Mayntz und Magdeburg / „Primas / etc. Und Ludwig Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern / Churfürsten. Und wir Weigand / Bischoff zu Bamberg / von der sechs Geistlichen: Und wir „Friederich Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern / etc. „alle obgenannte von der sechs weltl. Fürsten wegen / unser jeder sein Insiegel an diesen Abschied gehangen. Geben zu Eßlingen / am 21. Tag des Monats Decembris, „Nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / im 1526. Jahr „

Abschied des Reichs-Tags, zu Regenspurg, Anno 1527. auffgericht.

SUMMARIEN.

Wüten des Türcken in Ungarn / erlittene grosse Niederlag der Christen / Umkommen des Königs in princip. eilende und beharrliche grosse Reichs-Hülff gegen den Türcken §. 1. Reichs-Tag zu Regenspurg / Versammlung der Stände und Ihro Kayserl. Majestät §. 2. usque 6. inclu. höchste Noth des Teutschlands und gantzen Christenheit / Beschirmer desselben Ihro Kayserl. Majestät zu Abwendung Türckischen Jochs einen Reichs-Tag auszuschreiben §. 7. 8. 9. 11. 12. Hülff bey allen Königen und Potentaten gegen den Türcken zu suchen / gemeiner Fried im Reich / dem Weyda keinen Paß zu geben §. 10. 11. 12. 13. 14. Ausgerissene Kriegs-Knecht §. 15. Gesandschafft an den König in Hispanien / Gleid vom König in Franckreich. §. 16. Promesse vom König in Engelland einer Hülff gegen den Türcken §. 17. Præcedentz-Streit in der Subscription der Stände / niemand præjudicirlich §. 18. Unterschriebene Stände §. 19. 20.

WIr Wolff Graff zu Montfort / Kayserliches Stadthalters Amts-Verwalter / und die verordnete Räth deß Kayserlichen Regiments im Heil. Reich. Auch wir der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände des Heil. Reichs Bottschafften / hernach benennt: Bekennen hiemit öffentlich, als Römischer Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Stadthalter, und wir obgemeldte Regiments-Räth, samt den sechs Churfürsten, und zwölff Geistlichen und Weltlichen Fürsten / in der Kayserlichen Regiments-Ordnung zu Wormbs auffgericht, bestimmt, und derselben Bottschafften und Gewalthaber / nach laut jetztgemeldter Ordnung verschienen Monats Decembris auff Erforderung, zu Eßlingen beyeinander erschienen, von dem geschwinden und ernstlichen Wüten / so der Erbfeind deß Christlichen Namens und Glaubens / der Türck / jüngst vergangenen Sommer, gegen dem Christlichen Königreich Hungarn geübt, dasselbig angegriffen und überfallen, die Königliche Würde daselbst / seliger Gedächtnuß, samt ihrem Land- und Kriegs-Volck zu ihrer Rettung genöthiget, eine Feldschlacht / mit grosser Niderlag und grausamen Blutvergiessen der Christen / der Ort, damit der gedachte König umkommen / sieglich vollbracht, viel Städt erobert, zum Theil außgebrennt, nach jämmerlichem Todschlagen und Morden der Einwohner, geplündert, verbrannt / verheert, mit Hinschleiffung viel Christlichs Volcks und Raubs, ꝛc. Dazumal, samtlich berathschlagt, und in dem betrachtet den mercklichen Schaden, und solcher deß Türcken Sieg / zu dergleichen weitern Eindringungen und Wütungen in die Christenheit, ihn zu mehrer Dürstigkeit / Frevel und Trutz reitzen werde: Und daß endlich alles sein Fürnehmen und Anschlag dahin gericht, die Christenheit zu gantzer Eroberung und Vertilgung zu verfolgen.

Deß Türcken Wüten in Hungarn / erlittene Niderlag / Königs Tod.

§. 1. Darauff also zween Weg / den ersten / einer eilenden / den andern einer beharrlichen Hülff / wie die damals durch Stadthalter und uns das Regiment / in Articuln unterschiedlich / ferner zu berathschlagen / verfast gewesen / Churfürsten / Fürsten / und derselben Bottschafft überantwort worden / für die Hand genommen / dieselbige in fleissiges Bedencken gestellt / wie die zum nützlichsten und erschießlichsten gegen den Türcken fürzunehmen auffzubringen und zugebrauchen wären. Und erfunden / daß sonderlich / auff eine grosse und beharrliche Hülff / damals stattlich / fruchtbarlich / und endlich nichts fürgenommen noch gehandelt werden mögen / sondern daß die Grösse der Handlung und Sachen / einen gemeinen Reichs-Tag oder Versammlung aller Reichs-Stände / erfordert. Und in Betrachtung / dieweil das der Articul in berührter Regiments-Ordnung vermöcht / und solches nicht allein ein Fürstenthum oder Landschafft des Reichs / sonder gantz Teutsche Nation, darzu auch den Christlichen Glauben / eines jeden Seel / Ehr / Leib und Gut belangend / und also ein gemein Werck dieselbige gemeine Versammlung höchlich erfordert / mit gemeinem Rath fürzuwenden und zu handeln.

2. Wegen / 1. Der eilenden / 2. Der beharrlichen Hülff.

Grosse und beharrliche Türcken-Hülff.

§. 2. Und demnach Stadthalter / und wir Regiments-Räth / auch Churfürsten und Fürsten, derselben Bottschafften / damit solche beharrliche Hülff und Widerstand gegen den Türcken / also ihren endlichen Fortgang erreichen möchte: Und sonderlich dieweil gegenwärtigen Sommer eines weitern ernstlichen Uberzugs von dem Türcken zugewarten sey / der unvermeydlichen Nothdurfft nach / diesen Versammlungs-Tag fürgenommen / ausgeschrieben / und alle Stände des Reichs auff den Sonntag Lætare, allhie zu Regenspurg / in eigner Person / oder / so einer oder mehr aus Ehehafften Ursachen verhindert würde / durch ihre Bottschafft zu erscheinen gefordert haben / von obbestimmter beharzlichen Hülff / und was zu Widerstand dem Türcken und desselbigen Anhang dienen mag / endlich zu berathschlagen uñ zu beschliessen. So ist der Durchleuchtig / Hochgeborne Fürst und Herr / Herr Philipps / Marggraff zu Baden / ꝛc. als Kayserl. Maj. Stadthalter / samt uns

Versammlungs-Tag zu Regenspurg persönlich auff dem Sonntag Lætare.

uns den Regiments-Räthen / Inhalt des Abschieds / und Ausschreibens zu Eßlingen / zu rechter bestimmter Zeit in solcher Anzahl hie ankommen/ und erstlich sein Fürstl. Gnad: Und als dieselbig vor etlichen Tagen aus mercklichen Ursachen abgeritten / folgends wir obgemeldtes Stadthalters Amts-Verwalter und Regiments-Räth / je und allwegen willig und erbietig gewesen / unsers theils zu den Handlungen / darum man erfordert/ zu greiffen. Auch der Abwesenden Stände / oder derselben Bottschafften Ankunfft/ zu erwarten damit dieselbige ihren Fortgang erreichen und erlangen möchten / also / daß an uns in diesem Fall nichts gemangelt oder erfunden / so fern / und wo nachfolgend durch die Ständ angezeigte bewegende Ursachen nicht vorhanden gewesen wären. Deßgleichen wir die Bottschafften / so viel dero hie ankommen / und hernach benennt / von unsern gnädigsten und gnädigen Herrn und Obern abgefertigt / gestalt des beschehen Ausschreibens Inhalt / nach der Nothdurfft Handlung fürzunehmen. Auch alles das mit helffen rathen / handlen und schliessen / was Römischer Kays. Mai. gemeiner Christenheit / dem H. Reich/ und **Teutscher** Nation zu **Ehren/ Nutz/ Guten** und **Wolfahrt** gereichen möchte. Und wiewol sich unter der Handlung befunden/ daß in Betrachtung der Schwere und Grösse der Sachen / unser der Bottschafften gnädigste und gnädige Herren/ Churfürsten/ und Fürsten/ begierig / willig und geneigt gewesen/ solchen Tag in eigner Person zu besuchen / so wäre doch die Sorgfältigkeit der Ungehorsame halben der Unterthanen / so noch zur Zeit nicht gäntzlich gestillt/ auch andere Beschwerungen / so sich sonst in andert viel Weg erhielten/ vor Augen/ welches alles/ neben andern mehr obliegenden Verhinderungen des persönlichen Ankommens / und sonderlich dieser Zeit / sich aus von ihren Herrschafften und Landschafften zu thun/ Ursach geben.

§. 3. Demnach wir die Bottschafften / die Sach für hand genommen / darinn uns zum fleissigsten unterredet und aus schuldiger Gehorsam/ auch sonderm geneigten Willen/ Gestalt und Gelegenheit des Handels nach/ hoch begierig gewesen alles das fürzunehmen / zu rathschlagen / zu handeln und zu beschliessen/ was obgemeldtes Abschieds und beschehens Ausschreibens vermögen/ und der Sachen Nothdurfft erfordert.

§. 4. Haben aber bey uns erwogen/ erstlich die **Grösse der Sachen** / und daß die **Stände und derselben Bottschafften in geringer Anzahl allhie ankommen.** Und obschon die Versammlung in mehrer Anzahl gegenwärtig/ daß wir nicht befinden oder abnehmen können / daß also ichts stattlichs fruchtbarlichs und endlichs fürgenommen und gehandelt hat werden mögen.

Wegen geringer Anzahl der erscheinenden Stände/ ist nichts endlichs fürgenommen/

§. 5. Damit wir bedacht / dieweil die berührte unsere gnädigste und gnädige Herren / die sechs Churfürsten / und zwölff Geistliche und weltliche Fürsten / die des mehrer theils zu Eßlingen persönlich gewesen / neben Stadthalter und Regiments-Räthen in solcher hochwichtigen und beschwerlichen Sachen / die nicht allein/ wie gehört / ein Fürstenthum oder Landschafft des Reichs / sondern **gantze Teutsche** Nation, darzu auch den **Christlichen Glauben**/ und eines jeden **Seel / Leib** und **Gut / belangend**/ der Handlung sich nicht unterziehen / oder darinn beschliessen wollen / **sonder der auff Erforderung aller Stände des Heil. Reichs/ gestellt und geschoben.**

Sondern auff aller Ständ Handlung geschoben.

§. 6. Zu dem / daß auch Röm. Kays. Maj. durch obgemeldten Stadthalter und Regiment/ Churfürsten / Fürsten und derselben Bottschafften solch fürgenommene Versammlung und Ursach derselben aus Eßlingen in Schrifften nach der Länge auch angezeigt worden sey / mit dem Anhang / daß sie nichts liebers begehrten / dann daß ihr Majest. so fern möglich/ auff solcher Versammlung / **in eigner Person** erscheinen wolt / in betrachten/ daß solches gantzer Christenheit/ dem Reich / und sonderlich Teutscher Nation, **zu viel gutem gereichen** / und in dem schweren sorglichen Last / darinn Teutsche Nation jetzund stünde / nicht ein geringer Trost seyn würde. Dieweil aber die Zeit etwas zu kurtz/ also/ daß Ihr Majest. vermuthlich nicht wol möglich darauff zu erscheinen / daß dannoch nicht destoweniger Ihr Majestät sich Teutscher Nation zu Trost und Hülff / zum förderlichsten heraus verfügen / dem Röm. Reich / sonderlich Teutscher Nation, dem und andern hohen und beschwerlichen Obliegen und Nothdurfften heilsamlichen gnädiglichen Rath / Hülff / und Einsehen thun wolt / damit Teutsche Nation, und die Glieder derselben / in friedlich einig Wesen gestellt werden möchte. Dieweil aber solches biß anher von Ihr Majestät nicht beschehen / achten wir und die Bottschafften / daß es ohn Zweiffel durch ihr Majestät grosse obliegende Ehehafften und Geschäfften / und keiner andern Gestalt unterlassen und verhindert worden sey. Darum aus den und andern mehr trefflichen Ursachen / uns den Bottschafften hoch und fast beschwerlich / auch nicht dienlich / einige Handlung in diesem Werck / als wir doch zuthun wol geneigt / willig und erbietig gewesen / wo es ichts fruchtbars auff ihm getragen / fürzunehmen oder sich der zu unterfahren. Und demnach ferner erwogen / solte länger allhie verzogen werden / daß die Zeit hiemit verlohren/ auch so viel langsamer / gestalt der Sachen / an Kayserl. Majest. gelangen / und destoweniger zu Widerstand des Türcken einig Fürnehmen beschehen. Und zuletzt nicht anders / dann desto **höher Last/ Unrath/ Nachtheil/ Hohn** und **Spott** / alles zu grossem unwiderbringlichen Schaden und Beschwerung gantzer Christenheit und sonderlich Teutscher Nation, daraus erfolgen wird.

Persönlich Gegenwart Ihr Kayserl. Maj. wird zu viel gutem gereichen.

§. 7. Haben darum / wir die Bottschafften/ die Sach länger auffzuhalten nicht gewust / sondern aus erzehlten offenbahren Ursachen / und **beträchtlicher Nothdurfft** / für **nothwendig/ nutz** und **gut angesehen** / daß die Handlung/ wie sie gestalt wäre / auch **Röm. Kayserl. Maj. gantzer Christenheit**/ dem H. **Reich**/ und sonderlich **Teutscher** Nation, und derselben Gliedern / **daran gelegen** / hoch ermelter Röm. Kayserl. Mai. als unserm allergnädigsten Herren / zum nothdürfftigsten auff das förderlichst

Sonderliche Noth wegen des Teutschlands und gantzen Christenheit.

lichst

Digitized by Google

lichst **angezeigt werde**/ mit höchster und unterthäniger Bitt und Anruffen/ Ihr Kays. Maj. wollen zuförderst unser der beywesenden Bottschafft **jetzige Handlung nicht anderst dann Erheischung der Nothdurfft schuldig**/ unterthäniger getreuer Meynung beschehen seyn/ gnädiglich trachten und auffnehmen.

§. 8. Und fürter/ dieweil aus obangezeigten Ursachen/ auff diesem angesetzten Versammlungs Tag/ von dem Haupt-Articul, darum derselbig ausgeschrieben/ nichts fruchtbarlichs oder endlichs gehandelt oder beschlossen hat mögen werden/ so sey unsers Stadthalters/ Amts-Verwalters und Regiments/ auch der verordneten und geschickten Bottschafften ferner **unterthänigst bitten Ihr Kays. Maj. wollen diese Sachen/ wie die an ihr selbst geschaffen/ zu Kayserlichem Gemüth und Hertzen führen/ Teutsche** Nation **in gnädigem Befehl/ Schutz und Schirm haben**/ halten und versehen/ den oberzehlten und andern hohen und beschwerlichen Obliegen und Nothdurfften/ nachmals heilsamlichs und gnädigs einsehen thun/ damit der schwer **sorglich Last des Tyrannischen Türcken** der Nothdurfft abgewendet/ und Teutsche Nation, und Glieder derselben in ein friedlich einig Wesen gestellt werden möge.

Befehlung Teutscher Nation **in Ihr. Kayserl. Maiest. Schutz und Schirm.**

Und Abwendung des Tyrannischen Türckischen Lasts.

§. 9. Und haben derhalben wir unterthäniger guter getreuer Meynung bedacht/ daß diesem Handel nichts nützlichers und erschießlichers seyn möge/ dann daß **Ihr Maj. zum förderlichsten ein Reichs-Tag** zu ihrer Maj. Gelegenheit/ an bequeme Malstatt und Zeit/ fürgenommen/ und **ausschreiben hätte** lassen/ wollen doch solches zu Ihrer Majestät Wolgefallen unterthäniglich gestellt haben.

Kays. Maj. solten einen Reichs-Tag ausschreiben.

§. 10. Nach dem auch ermessen worden/ dieweil das thun dieses Wercks und Handels wie obangezeigt/ nicht allein Teutsche Nation belanget/ auch in derselben Vermögen nicht stehet/ dem allein stattlich zu begegnen/ oder entgegen zu seyn/ sonder auch bey **allen andern Christlichen Königen** und Potentaten/ **die nothbedrangte Hülff wider den Türcken zu besuchen**/ hoch nothdürfftig geacht wird/ so wolten wir Kayserl. Maj. zum unterthänigsten/ fleissigsten auch wieder erinnert haben/ daß Ihr Majestät geruhe/ mit allem Fleiß sich zu bearbeiten/ damit ein **gemeiner Fried der Christenheit**/ so viel müglich/ oder **zum wenigsten ein Anstand der jetzt schwebenden Irrungen** und **Uneinigkeit**/ der hohen **Christlichen Häupter** und **Stände**/ auch sonst in **Teutscher** Nation, erlangt werden möge.

Hülff bey allen Königen und Potentaten zu suchen/ gegen den Türcken.

Gemeiner Fried der Christenheit im Reich.

§. 11. Und als die Wolgeborne und Edle/ Herr Ulrich Graff zu Helffenstein/ und Herr Sigmund Ludwig/ **Herr zu Polen**/ von wegen **Königlicher Würde zu Böheim** und Hungarn/ etc. bey uns den Bottschafften **etlicher** Articul **halben antragens gethan** haben. Und **erstlich** dieweil sie vernehmen/ daß wir zum Abschied dieses Versammlungs-Tags zu greiffen Willens wären/ von wegen Königlicher Würde/ ihr Begehren und Gesinnen/ daß in Betrachtung dieser schweren und wichtigen Sachen/ daran dem H. Reich nicht wenig gelegen/ **diesen Tag biß auff den** Martini **nechstkünfftig erstreckt**/ und wieder allhier gen Regenspurg ernennt und fürgenommen würde. Zum **andern** nach dem die Unterhaltung Regiments- und Cammer-Gerichts nicht länger/ dann auff den nechsten St. Michaelis Tag bewilligt/ und alsdann die Zeit solcher Unterhaltung enden wird/ daß von wegen unser Gnädigsten und gnädigen Herrn und Obern/ wir die **Bottschafften in die Unterhaltung zum halben Theil** bemeldts **Regiments- und Cammer-Gerichts**/ biß zu obberührtem St. Martins-**Tag bewilligen wolten.** Zum **dritten**/ daß wir aus den Ursachen/ die sie in Schrifften gestellet/ und uns übergeben haben/ Königlicher Würde **die eilende Hülff**/ so sonst zu **Speyer und Eßlingen bewilligt** und beschlossen seyn/ **folgen lassen wollen.** Zum **letzten**/ ob sich der **Weyda** und **Knecht und Kriegs-Volck** in unser Gnädigsten und Gnädigen Herrn und Obern Fürstenthum und Oberkeit umthun und bestellen wolte/ zu fürkommen/ daß **denen kein Paß oder Durchzug vergünnet würde**/ wie sie uns dann solches alles nach der Länge und zum geschicklichsten fürbracht.

Gesandtschafft vom König in Böheim und Hungarn/ deren Anbringen.

1. Erstreckung des Reichs-Tags.

2. Regim. und Cammer-Ger. Unterhaltung.

3. Versprochene eilende Hülff.

Letzters dem Weyda keinen Paß oder Durchzug vergönnen.

§. 12. Haben wir Bottschafften aus vorgehabtem Bedacht und fleissigem Erwegen der Sachen obgedachten von Helffenstein und Polen die Antwort geben und eröffnen lassen: Nemlich auff den ersten Articul, daß dieser Versammlungs-Tag biß auff Martini erstreckt/ und wieder hieher ernennt werden solt/ etc. Wüsten wir uns zu erinnern/ daß das Austhun und Erkündigung eines **Reichs-Tags Röm. Kays. Maj. unserm allergnädigsten Herrn eignet**/ und in unser Macht und Gewalt nicht stünde: Wolten ihnen aber nicht verhalten/ daß wir entschlossen Kayserl. May. zu schreiben und anzuzeigen/ aus was dapffern und beweglichen Ursachen auff dieser Versammlung in diesen hochwichtigen Sachen nichts fruchtbars oder erschießlich hat gehandelt werden mögen/ und derhalben in ihr Majestät Willen und Gefallen gestellt/ einen Reichs-Tag auszuschreiben.

Reichs-Tags Ausschreibung gehört Ihrer Kays. Majestät.

§. 13. Des **andern** Articuls **halben**/ Unterhaltung Regiments- und Cammer-Gerichts betreffend: Setzen wir die **Bottschafften** in keinen Zweiffel/ die verordnete Königliche Würden trügen **gut** Wissen/ daß **dieser Tag** solcher Unterhaltung halben nicht/ sondern aus andern Ursachen fürgenommen und ausgeschrieben sey: Wir hätten auch deßhalben/ von unsern Gnädigsten/ und Gnädigen Herrn und Obern keinen Befehl oder Gewalt. Dieweil aber Kayserl. Majest. wie oberzehlt/ geschrieben werden solt/ achten wir Kayserl. Majestät werden in dem der Nothdurfft nach/ gnädigs Einsehens haben und thun.

Ursachen dieses Versammlungs-Tags.

§. 14. Und so viel die **eilende Hülff belange**/ halten wir die Bottschafften ohn zweiffel darfür/ damit unsere Gnädigste und Gnädige Herrn und Obern/ Königl. Würde freundliche und unterthänige Willfahrung beweisen möchten/ daß sie darzu sonderlich geneigt: So wären wir die Bottschafften/ daß unser Person auch

Eilende Hülff belangend.

Digitized by Google

auch willig: Wir hätten aber die nechsten Abschied/ zu Speyer und Eßlingen verfertiget/ besichtiget/ und befunden darinn austrücklich/ daß dieselbige Abschied Form und Maaß geben/ wie und welcher Gestalt solche eylende Hülff gebraucht/ und so jemands daß der Nothdurfft wäre/ wer deßhalben ersucht werden soll: Darum in unser Bottschafften Macht nicht stünde/ dem Enderung zu thun/ wie sie wol selbst abnehmen und ermessen möchten.

Kriegs-Knecht so hinder ihrer Herren wissen sich hinweg thun.

§. 15. Zum letzten/ der **Knecht und Kriegs-Volcks halben**/ wolten wir die Bottschafften an unser Gnädigste und Gnädige Herrn und Obern gelangen lassen/ der Zuversicht/ sie werden darinn sich der Gebühr und alles guten Willens verhalten und erweisen. Dieweil sich aber/ wie bißher geschehen/ **viel Knecht heimlich hinder ihrer Herren Wissen hinweg thäten**/ sehen die Bottschafften für gut an/ nach dem solche Knecht gemeinlich durch der Königlichen Würde/ Königreich/ Fürstenthum und Land ihren Zug nehmen/ daß Königliche Wurde an ihren Pässen auch Versehung thun lassen/ damit solchen Knechten oder Kriegsvolck kein Durchzug gestatt würde.

Oratores in Hispanien zu verordnen.

§. 16. Nachdem auch auff gehaltenem Reichs-Tag zu Speyer/ die Stande des Reichs gemeinlich fürgenommen und beschlossen/ etliche Oratores mit bestellter und versiegelter Credentz und Instruction **zu Kays. Maj. in Hispanien zu verordnen**/ die auch der Zeit benannt/ und zu Außgang vermeldes Reichs-Tags unserm Gnädigsten Herrn Cardinal und Ertz-Bischoff zu Mayntz und Magdeburg/ Churfürsten/ etc. so bald das **Gleidt dem König von Franckreich**/ der dann deßhalben beschrieben worden/ **ankommen wird**/ alsdann ernannte Oratores zur Nothdurfft abzufertigen/ befohlen. Und aber folgends in dem ankommenden Gleidt erfunden/ deß allein auff vier Monat gestellt/ deren schon einer verschienen/ und darum angeregte Oratores auff den ankommenden Tag gen Eßlingen/ so also kurtz an der Hand gewesen/ bescheiden/ dahero ihrer Abfertigung zugewarten/ und von dannen die achtzehen Churfürsten und Fürsten/ und derselbigen Bottschafften/ aus erzehlten und andern bewegenden Ursachen die Schickung angedeuter Oratorn zu diesem des Reichs/ Versammlungs-Tag beschehen/ wie sie dann damals Kays. Maj. zugeschrieben/ und also darauff von uns der Mayntzischen Bottschafft allhie uns den andern Bottschafften Bericht des Handels und Ursachen des Auffhaltens/ mit Fürlegung angeregter besiegelter Credentz und Instruction fürgetragen worden. So ist von uns den Bottschafften solche Handlung nothdürfftig erwogen/ und sonderlich bedacht/ hoch Nutz und Gut zu seyn/ daß bemeldte Oratores vorlängst abgefertigt worden wären/ auch noch würden/ oder in andere Weg angeregte Instruction an Kays. Maj. in Betrachtung/ was dem H. Reich und sonderlich Teutscher Nation, daran gelegen/ gelangt. Dieweil wir aber ermessen/ wie/ welcher Massen und Gestalt/ und auch aus was erwegenden Ursachen/ berührte Instruction gestellt/ auch die Oratores darzu aus einhelligem Gemüth geordnet worden/ zu dem/ daß wir uns aus oberzehlten Ursachen allhier keiner Handlung unterzogen/ und also in unserm Thun/ Macht oder Gewalt nicht stehet/ so auff berührtem Reichs-Tag beschlossen/ zu ändern/ das/ so haben wir demnach uns des Handels dieser Zeit nicht wissen zu unternehmen.

Gleid vom König von Franckreich.

Missive oder Kön. Engelländisch Schreiben an das Reich und anerbottene Hulff gegen den Türcken.

§. 17. Und als auff gehaltenem Tag zu Eßlingen/ ein beschlossen Missive **Königlicher Würde von Engelland/ an die Fürsten des Reichs ausgangen/ ankommen**/ der auch damals/ wiewol etliche Churfürsten und Fürsten verhalten gewesen/ durch die andern eröffnet/ von denen wieder in Schrifften darauff Antwort geben/ unter andern des Inhalts/ daß auff diesem des Reichs Versammlungs-Tag solch Schreiben gemeinen Ständen fürgehalten werden solt: So hat solch angeregt Schreiben des **Tyrannischen Türcken geübte Handlung in sich begriffen**/ darauff vermahnet/ welcher Maß ihm Widerstand beschehen werden solt/ **darzu ihr Königl. Würde ihre Macht und Hülff auch leisten wolt**/ etc. Samt darauff erfolgter Antwort/ uns den Bottschafften samtlich fürgelegt worden. Dieweil wir aber in Haupt-Articuln/ darum man allhie ankommen/ keiner Handlung eingangen seynd/ auch niemands von wegen Königlicher Würde erscheinet/ haben wir den Handel zu Ruh gegeben. Doch daß Kayserl. Maj. Copey davon zugestellt/ dergleichen einem jeden Stand/ so sie begehrt/ Abschrifft davon werden soll.

Beschwerung etlicher Stande in Subscription dieses Abschieds.

§. 18. Als auch im Anfang und Ordnung dieses Reichs-Tags/ etliche Fürsten und anderer Stände Bottschafften der Session und Subscription dieses Abschieds/ von wegen ihrer Herrn und Obern/ nachdem es denselbigen/ wie sie anzeigten/ ihren herbrachten Herrlichkeiten/ Gebrauch/ und Gerechtigkeiten zu wider und nachtheilig seyn solt/ **Beschwerung fürgetragen**/ deßhalben sich dieselbe Bottschafften auff gedachte Kayserliche Stadthalters/ auch unsers Verwalters und Regiments Begehr und Bitt/ des Versammlungs-Tags ihre Session und Subscription gegenwärtigen Abschieds gefälliglich/ ungefährlich/ und ohne alle Ordnung gehalten: Daß demnach unsers des Stadthalters/ Amts-Verwalters und Regiments/ und wegen Kays. Maj. Gemüth und Meynung ist/ daß einem jeden Fürsten und Stand solches dieses Versammlung-Tags ungefehrlich gethane Session, und angezeigte Subscription, an seinem **hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit** in einigen Weg nicht **nachtheilig**/ schädlich oder **vergreifflich** seyn solt.

Niemanden praejudicirlich.

Subscription anwesender Ständ und Abgesandten.

„§. 19. Und seynd diß die **hernach geschriebene/ wir der Churfürsten/ Fürsten**/ Prælaten/ **Grafen**/ und des H. Reichs **Bottschafften/ Gewalthaber** und **Geschickten**.

Von wegen des Ertz-Bischoffs zu Mäyntz/„ Frobin von Hutten/ Ritter/ und Caspar von„ Westhausen/ D. Cantzler. Ertz-Bischoff von„ Trier/ Dieterich vom Stein/ und Michael„

Stur

Digitized by Google

„Stur Secretar. Deß Ertz-Bischoffen zu Cölln/
„Dieterich Graff zu Manderscheid / und Bern-
„hard von Hagen/ Doctor Cantzler. Deß Pfaltz-
„graffen bey Rhein / Schenck Veltin Herr zu
„Erbach / und Lucas Hugo/ Doctor; **alle vier**
„**Churfürsten.** **Der Geistl. Fürsten Bot-**
„**schafften** / von wegen des Bischoffs von
„Bamberg / Daniel von Rebwitz. Des Bi-
„schoffs von Würtzburg / Bernhard von Tün-
„gen / und Ambrosius Geyer. Des Bischoffs
„von Speyer / und Administrators zu Regen-
„spurg / Augustin Roß/ D. Cantzler. Des Bi-
„schoffs von Augspurg/ Hans Stadion. Des
„erwehlten und bestättigten des Stiffts Mün-
„ster/ wir obgenannt Dieterich Graff zu Man-
„derscheid / und Bernhard von Hagen / D. ꝛc.
„Des Bischoffs zu Oßnabruck und Pader-
„born/ Conrad von Dillingshausen / D. Des
„Bischoffs zu Weissenburg / Wilhelm von
„Wisenthau. Des Bischoffs von Camain/
„Anthonius Netzmeyer. Des Coadjutors zu Ful-
„da / wie obgemeldt Frobin von Hutten ꝛc. Und
„Caspar von Westhausen / D. Des Meisters
„Teutschen Ordens in Teutschen und Wel-
„schen Landen / Friederich Sturmfeder / Com-
„menthur zu Blumenthal. **Von wegen der**
„**weltlichen Fürsten** / Hertzog Friederich
„von Bayern / Georg Herr zu Heydeck/ ꝛc. Her-
„tzog Georgen von Sachsen / Dieterich von
„Wertram / D. Hertzog Wilhelm und Ludwig
„von Bayern / Gebrüder / Johann Weissen-
„felder Licentiat. Hertzog Ott-Heinrichs / und
„Hertzog Philippsen / in Obern und Niedern
„Bayern / Cuntz von Rechperg / von hohen
„Rechperg / zu Stauffeneck. Hertzog Heinrich
„zu Mechelnburg/ Caspar von Schöneych Cantz-
„ler. Hertzog Albrechts von Mechelnburg /
„Hans von Dagsperg / Ritter ꝛc. Hertzog Jo-
„hann von Cleve / Gülich und Berg / Johann
„von Dockheym / genannt Frieß / D. Hertzog
„Georgen und Barmen Gebrüder zu Stettin /
„und Pommern / Anthonius Nozmar / und
„Georg Kußwa. Marggraff Philippsen und
„Ernsten von Baden / Wilhelm von Weisen-
„thau. Des Landgraffen zu Leuchtenberg und
„seines Pfleg-Sohns Ladislauen / und Leonhar-
„den Graffen zu Hag / Gebrüdern / Georg Bo-
„heim / genannt Spieß/ D. **Von wegen der**
„Prælaten. Ambrosius Abbt des Gotteshauß zu
„S. Heymeran zu Regenspurg persönlich. D.
„Johann König / mit Gewalt und von wegen
„der hernach bemeldten Prælaten: Nemlich Jo-
hann Bastian zu Kempten. Rudolphen von„
Fridingen/ Land-Commenthurs der Balley El-„
saß und Burgund / Teutsches Ordens Con-„
radus des Gotteshauß Kreutzheim. Georgen zu„
Salmansweiler Gerwigen zu Weingarten.„
Hieronymus zu Elchingen. Andreas zu Ochsen-„
hausen. Peters zu Ursen. Johansen zu Rod.„
Jacob zu Mindernau. Johansen zu Schussen-„
ried/ und Henrichen zu Marckthal: **Alle Aebt,**„
berührter Gotteshäuser. Des Land-Com-„
menthurs zu Coblentz / Wilhelm von Nidern-„
Eisenburg Teutsches Ordens. Des Abts zu„
Rockenburg / Bernhard Besserer. Des Got-„
teshauß Werden / Arnold von Siegen. **Der**„
Aebtissen von Essen / Caspar von West-„
hausen / Doctor. **Von wegen der Frey- und**„
Reichs-Städt Cölln / Arnold von Siegen.„
Straßburg / Jacob Sturm / und Martin Her-„
lin. Speyer. Dieter Drauen / Stadtschreiber /„
mit Befehl der Stadt Hagenau / Colmar /„
Schlettstatt / Weissenburg / Kaysersberg /„
Münster / obern Ehenheim. Franckfurt / Phi-„
lipps Fürstenberger mit Befehl der Stadt„
Wetzlar / Conrad von Dillingshausen / D.„
Mülhausen / Bastian Rodermann. Northau-„
sen / Christian Müller. Friedberg / Hermann„
Winckel. Regenspurg / Simon Schäblein / und„
Wolffgang Lumbeck. Nürnberg / Christoff„
Detzen / mit Befelch und Gewalt Nördlingen /„
Schweinfurt / Dünckelspühel / Weinßheim /„
Weissenburg am Nortgau / und Haylbrunn.„
Ulm / Bernhard Besserer / mit Befelch Reutlin-„
gen / Bibrach / Gemünd / Weil / Gengen / Ysne /„
und Alen.

Der 4. Churfürsten Gesandte. Der Geistl. Fürsten. Der Weltl. Fürsten. Von wegen der Prälaten. Alle Aebt berührter Gotteshäuser. Der Aebtissen. Der Reichs-Städt wegen.

Deß zu Urkund / haben wir Stadthalter,„
Amtsverwalter und Regiment / diesen Abschied /„
mit dem Kayserl. Insiegel / zu berührtem Regi-„
ment verordnet / besiegelt / deß wir uns hierinn„
gebrauchen. Und wir Frobin von Hutten / und„
Schenck Veltin von Erbach / von unserer und„
der Churfürsten Bottschafften wegen. Wir„
Bernhard von Tüngen / und Georg von Hey-„
deck von unser und der Geistl. und weltl. Fürsten„
Bottschafft wegen. Ambrosius Abt zu St. Hey-„
meran zu Regenspurg / von unser und der Præla-„
ten wegen. Und wir Cämmerer und Rath der„
Stadt Regenspurg / von unser und der Frey-„
und Reichs-Städt wegen dieser Versamlung /„
unser Insiegel an diesen Abschied thun hangen.„
Geben und geschehen in des Heil. Reichs Stadt„
Regenspurg / am acht und zwantzigsten Tag„
Maji, nach Christi Geburt / 1527.

Urkund.

Cammer-Gerichts Ordnung / so zu Speyer Anno 1527. durch Cammer-Richter und Beysitzer auffgericht / den acht und zwantzigsten Tags Novembris, im Jahr, wie obstehet, zu Speyer publicirt: Und jetzt zur Zeit / samt ihren Allegationibus die allerbräuchlichst ist in täglicher Begebung / ꝛc.

SUMMARIEN.

Causæ ordinar. cum causis extraordinar. unzuverwechseln / Handlung im urtheilen / Litis contesta. & conclusio per General, was in novis zu handeln §. 1. 2. 3. 4. Compulsorial. in 1. Term. Editio & Petitio Actorum priorum. §. 5. 6. 7. Post novas causas, Exceptiones, Peremptoriæ oder Defensiones, Inhibitiones, Citatio, Copia Attestator. Terminus Exciplen. Conclusio, per General nach der Ordnung zu Regenspurg §. usque 15. inclusi. Conclus. ordin. causarum, 2. & 3. dilatio. Vollführung der Appellat. in 4. oder 6. Monat §. 16. 17. 18. Procuratores sollen Schmach / überflüssige Schrifften meiden / bestimmte Termin halten / Excusatio der verstorbenen oder vertragenen Partheyen §. 19. 20. 21. 22. Ursachen der Nullität exprimiren / der Procurato. Ungehorsam / Regenspurg. Ordnung. Hauptsach in Dilator, Deputatio zu Anhörung der Procuratoren. §. 23. usque ad finem.

Nach-

Nachdem ein Zeit her gespührt, wie sich dann etliche Partheyen deß beklagt, daß etliche Mängel/ sonderlich der Process, **Vertrags halben**/ und sonst ander **Unordnung**/ sich am **Kayserlichen Cammer-Gericht** zugetragen, dardurch die Partheyen und Sachen gehindert, und in die Läng verzogen, und andere Ungeschicklichkeit erfolgt. Und aber die Ordnung, über das Cammer-Gericht, jüngst zu Wormbs auffgericht, vermag: Was ferner Ordnung des Process halben, am Kayserlichen Cammer-Gericht, samt Cammer-Richter und Beysitzer befohlen, mit der Zeit darinn nothdürfftiglich ihrer besten Verständnuß, zu ordnen, fürzunehmen, zu setzen/ zu ändern zu declariren, und zu machen, &c. So haben also in Krafft solcher Ordnung, auch in Betrachtung der augenscheinlichen Mängel, und erheischender Nothdurfft gedachter Stadthalter, Regiment, auch Cammer-Richter und Beysitzer, auff Erkündigung berührter Mängel, und Verhinderung des Process, obberührt, etliche Verfassung und Verordnung, wie es nun fürter, des Process und anders halben, an ermeldtem Kayserl. Cammer-Gericht gehalten werden soll, in nachfolgende Articul gestellt, und die also dem Buchstaben gemäß, alles Inhalts zu halten, und denen zu geleben beschlossen.

Causas ordinarias cum causis extraordinariis umzuwechseln.

§. 1. Und erstlich dieweil befunden/ daß Causæ extraordinariæ die sonst laut der Ordnung gefreyet seynd/ und für andern gefördert werden sollen/ etwa verzüglicher/ dann die Ordinariæ gehandelt werden/ in Ansehung/ daß je zu Zeiten auff die **Montag/ Freytag** und andere Verhinderung einfallen/ und dann die Termin ad proximam länger dann in Ordinariis gewesen/ soll hinfürter mit den Audientzen Ordinariarum und Extraordinariarum Causarum allweg **von einem Gerichts-Tag auf den andern/ umgewechselt**: Daraus dann folgen wird/ daß mit Handlung der Termin der neuen Ordnung/ mehr dann bißher geschehen/ gemäß gehandelt werden mag.

Auff welche Urtheil und wie zu handeln.

§. 2. Und so von ersten/ wie pfleglich **auff gesprochene Urtheil gehandelt** wird/ sollen die Procuratores nach der Ordnung/ auff kein ander Urtheil oder Bescheid dann die/ so des Tags und in derselbigen Audienz eröffnet und verlesen (als auff Urtheil und Bescheid) handeln/ oder zu handeln zugelassen werden/ sondern welcher darwider thäte/ ein **Gülden zu Straff** geben.

Litis contestatio oder conclusio per generalia.

§. 3. Und welchem Procuratori, vermög der Ordnung/ Litem zu contestiren/ oder per generalia zu beschliessen/ durch Urtheil aufferlegt wird/ derselbig soll ohn weitern Verzug oder Dilation in derselben Audienz der Urtheil Folg thun/ wo nicht/ soll der Krieg befestigt/ oder die Sach für beschlossen angenommen seyn/ und darzu ein **Gülden zur Pön** geben.

Was in Novis zu handeln.

§. 4. Desgleichen soll in Novis **nichts anders**/ dann was darinn und zu den neuen Sachen gehörig/ gehandelt werden. Als nemlich Citationum, Inhibitionum, Compulsorialium, Mandatorum Pœnalium und andere dergleichen Process. Item/ Mandatorum Procuratorum, Instrumentorum Appellationum, Libellorum, Supplicationum, Petitionum Executorialium, & Productionum Actorum &c. Reproductorum eorundem. Item, Rotularum, Examinum, und sonst weiter kein andere Handlung eingemischt werden/ auch bey **Pön und Straff eines Gülden.** Und sollen hinführo Expens-Zettel und Exceptions wider dieselbigen nicht in Novis, sondern in Extraordinariis, bey obgemeldter Pön/ einbracht und fürgewendt werden.

Compulsorial. in primo Termino.

§. 5. Es sollen auch hinfürter solche Productiones Executorialium, Citationum, Compulsorialium Mandatorum, Libellorum, Instructionum causæ Appellationis, laut der Ordnung/ in primo Termino sämtlich einbracht werden. Oder wo einer aus gegründten Ursachen das nicht thun könte/ coram Deputatis seinen Ungehorsamen/ vermög nachfolgender Articul/ entschuldigen/ auch darauff Bescheids erwarten. Und wo er solches nicht thät/ ein **Gülden zu Straff** geben.

Bey Straff 1. fl.

Wie die Unter-Richter die Acten auff der Partheyen Begehren ediren sollen.

§. 6. Und damit auch diesem Articul desto stattlicher gelebt/ und schleuniger in Sachen vollfahren werden mög/ soll ein gemein Edict vom Kayserlichen Regiment/ an die Unter-Richter ausgekündiget werden/ der Acten halber/ dieselbige ohn Zwangs-Brief/ auff Erforderung der Partheyen/ und Versicherung ziemlicher Belohnung/ förderlich/ und ohn einig Verziehen. Inhalt der jüngsten Wormbsischen Ordnung auch vollkommentlich/ deß/ so vor ihnen einbracht und gehandelt/ es seyen Gewalt/ Klag/ Antwort/ der Zeugen Sag/ auch Dies latæ sententiæ, dies interpositæ Appellationis & Insinuationis & petitionis Apostolorum in editione Actorum, zu exprimiren/ und alles anders schrifftlich mit Urkunden/ unter ihrem Dato des Tags/ Monats und Jahrs/ und wie sich gebührt/ zu geben und zu behändigen/ mit angehengter Commination und Bedrauung/ wo die Richter voriger Instantz dem nicht geleben würden/ weß dann die Partheyen darüber Schaden nehmen/ und des zu Unkosten kommen/ daß dieselbige Richter sollen Kosten und Schaden den Partheyen abzulegen schuldig seyn sollen.

Wie die Acta priora gefordert werden sollen/ so aber alles im R. A. 1654. corrigirt.

§. 7. Und sollen doch nicht desto weniger mittlerzeit/ des Kayserlichen Cammer-Gerichts Procuratores ihre Partheyen unterweisen und berichten die Acta nach jeztgemeldter neuen Ordnung zu erfordern. Wo aber solchs nicht beschehen wird/ alsdann soll der Procurator bey seinen Pflichten schuldig seyn/ die Partheyen zu berichten auffs wenigst mitlerzeit die Execution der Ladung bey den vorigen Richtern um die Acta an-

Digitized by Google

anzuhalten/ die zu erlangen/ oder ein gnugsamen Schein/ in was Zeit die Richter ihm dieselbige zu geben Vertröstung thun möchten auszubreiten. Wo aber das alles unterlassen / alsdann auffs längst in primo Termino Compulsoriales auszubringen und zu nehmen. Und so solches auch nicht beschehe / soll unverzüglich der Appellat. auff sein Bitt und Anhalten von der ausgangnen Ladung absolvirt werden. Und welcher Procurator in Novis, oder sonst sein Ordnung übergesehen ließ / und nicht handelt / der soll in derselben Audienz weiter derhalben nicht gehört werden. Und wo er darüber einem andern Procuratori einredete / der soll ein Gülden zu Straff geben.

§. 8. Dieweil sich auch offtermahls biß anhero begeben/ daß/ so zu Zeiten der Procuratorn einer/ in Krafft des Bescheids / oder seiner eigen Bewilligung nach / zu handeln schuldig gewesen/ und aber solches anderer Unfäll halber/ unterlassen hat: Ist geordnet / daß hinführo allweg

Post novas causas in Termino anzufangen.

post novas causas der öberst Procurator , im Stand / in solchem angesetzten oder bewilligten Termin **anfahen**/ und also herab nach der Ordnung biß zum End gehandelt werden soll. Und sollen die mündlichen Beschlüß darneben / mit derselben Perfection auch gehandelt werden.

§. 9. Und in Einführung einer jeden Sachen/ soll der Geladen oder Beklagt seine Exceptiones,

Exceptio. nach Wormbsischer Ordnung.

ob er die hat contra formalia, oder Dilatorias, etiam Litis contestationem impedientes. **Inhalt der jüngsten Wormbsischen Ordnung** / in der sechsten Audienz fürzubringen schuldig seyn. Oder coram Deputatis , so er aus billigen Ursachen sein Ungehorsam zu entschuldigen/ und ferner Termin zu bitten hätt/ Bescheids darauff erwarten. Wo aber deren keins thun wird / ihm solches fürter zu thun benommen seyn.

§. 10. Als auch in der jüngsten **Wormbsischen Ordnung**/ unter dem Titul der **gerichtlichen** Procels versehen/ so einer Peremptorias

Peremptoriæ oder andere Defensiones.

oder andere Defensiones fürzubringen hätt / welcher massen und Gestalt solches zu beschehen/ rc. ist es daben gelassen. Doch wo er solches aus rechtmäßigen Ursachen nicht thun könte / sich des coram Deputatis zu entschuldigen und Erkanntnuß darüber zu erwarten. Wo aber deren keines thät / alsdann ein **Gülden zu Straff geben** / und auff des Gegentheils Anruffen und Cammer-Gerichts Erkanntnuß nicht weiter gehört werden.

Inhibitiones Citationes.

§. 11. Item/ wann in hangender Rechtfertigung Inhibitiones, in gemeiner Form / oder Citationes begehrt werden / soll in Novis beschehen / und Terminus contradicendi ad proximam Audientiam gehalten werden / oder coram Deputatis , laut nachfolgender Articul entschuldigt werden.

§. 12. Item / ist aus beweglichen Ursachen geordnet / daß beyde Partheyen Copias attesta-

Copia attestatorum.

tionum aus der **Kayserlichen Cammer-Gerichts-Cantzley** zu nehmen und zu lösen / schuldig seyn sollen.

§. 13. Und so die Copey daselbst verfertigt/ soll der verordnete Einnehmer oder Botenmeister solches den Procuratoribus, beyder Partheyen ansagen / und darauff den Protonotarien/ solches auffzuschreiben / Relation thun / und von derselben Zeit Terminus excipiendi, nach Inhalt der jüngst **Wormbsischen Ordnung**/ lauffen und angehen. So aber ein Procurator oder Parthey gnugsame Ursach hätte / warum er vermeint nicht nothdürfftig/ oder zu lösen nicht schuldig/ soll er solches im Rath / oder vor den Deputatis anzeigen.

Terminus excipiendi.

§. 14. Item/ wann ein Theil per generalia beschleust/ soll der ander in derselbigen Audienz laut der **Regenspurgischen Ordnung**/ ohn Verzug auch zu beschliessen schuldig seyn/ oder coram Deputatis, deß erhebliche Ursachen anzeigen: Wo das nicht beschehe / die Sach für beschlossen angenommen seyn.

Beschliessung per Generalia.

§. 15. Und daß hinführo kein schrifftlicher Beschluß / als ob der mündlich beschehen / übergeben und angenommen werde / sondern sollen die Beschlüß mit kurtzen Worten beschehen/ laut der **Regenspurgischen Ordnung**/ bey Pön und Straff eines Gülden.

Nach der Regenspurgisch. Ordnung.

§. 16. Item / daß die schrifftliche Conclusiones Ordinariarum causarum, in Ordinariis, und Extraordinariarum , in Extraordinariis gehandelt sollen werden. Wo aber einer mündlich zu beschliessen hätt/ mag allzeit beschehen.

Conclusio ordina. causarum.

§. 17. Und soll hinfürter keinem Procuratorn Secunda Dilatio oder Tertia, &c. absque causæ cognitione, und Anzeig gnugsams Fleiß gegeben werden. Wo aber ein Procurator redliche Ursachen/ dieselbigen zu begehren hätte/ soll er das auch coram Deputatis thun / und sein Impediment anzeigen.

Secundam & Tertiam Dilatio, nicht zugeben.

§. 18. Item der **sechs und vier Monat halben** / dem Appellanten zu Vollführung der Appellation Inhalt der jüngsten **Wormbsischen Ordnung angesetzt.** Dieweil demselbigen Articul bißher nicht stracks nachgegangen/ auch von etlichen disputirt will werden / ist derselbig Articul nachfolgender maaß erkläret : Wo gleich der Richter dem Appellanten keine Zeit angesetzt hätte / daß der Appellant dannoch schuldig sey / in der bestimmten Zeit / seine Appellation am Kayserlichen Cammer-Gericht anzubringen / Inhalt des Articuls berührter Ordnung.

Vollführung der Appellation in 6. oder 4. Monaten

§. 19. Item die Procuratores sollen sich auch hinfürter/ mit Haltung der Termin, Einlegung der Schrifften/ unter einer gewissen Anzahl/ Begehrung der Copey mündlich beschliessen/ mit den Gewälten/ und sonst allenthalben/ deren vor auffgerichten des Cammer-Gerichts Ordnung gemäß halten/ auch sich keiner überflüßigen undienstlichen / unnothdürfftigen / oder **unnützen Fürträg** oder **Schmach** / noch **Schimpflier-Wort**/ im Gericht oder vor den Deputatis gebrauchen : Alles bey den Pönen in solchen Ordnungen deßhalben verleibt. Auch darzu andern Pönen und Straffen nach ermessen Cammer-Richters und der Beysitzer so offt sich das begeben/ nach Gestalt der Uberfahrung.

Wie sich die Procuratores verhalten sollen.

Schmach Schimpf-Wort/ rc. unterlassen.

§. 20. Und welcher unter den Procuratorn die **gesetzte Anzahl** / **mit Einbringung der Schrifften**/ würde übergehen/ sollen dieselbige nicht angenommen / sondern von den Acten gethan/

Uberflüßige Schrifften sollen verworffen werden.

than / und er darzu **ein Gülden zur Straff geben.**

§. 21. Es sollen auch dem Articul in der **Regenspurgischen Ordnung** verleibt / also anfahende: Item / **ob jemands sein Gegen-Termin aus Ursachen / 2c.** seines Inhalts stracks nachgegangen / und gelebt werden. Nemlich / ob jemand sein gegeben und bestimmten Termin / aus redlichen Ursachen / nicht halten möcht / daß solches nicht von dem Cammer-Richter und allen Beysitzern in Gericht / sondern darnach coram Deputatis, fürgewendt werden soll.

Bestimmter Termin.

§. 22. Deßgleichen / so ein Procurator, in hangender Sachen wolt anzeigen / daß die **Partheyen verstorben** oder **in gütlicher Handlung stünden** / oder **verrragen** seyn solten / das soll auch nicht in Gericht / sonder vor denselbigen Deputirten angezeigt werden / unnütz Geschwätz zu verhüten.

Excusat. der verstorbenen oder vertragenen Partheyen.

§. 23. Item / wann auch auff die Nullität gehandelt wird / sollen die Procuratores **die Ursachen** der Nullität / neben der Iniquität / in der Klag specifice ausdrucken und bestimmen.

Ursachen der Nullität u. exprimiren.

§. 24. Item / welcher Procurator des andern **Ungehorsam** coram Deputatis beklagen will / daß derselb nicht handle / 2c. der soll specificè doch mit kurtzen Worten anzeigen / was er hätt sollen handeln.

Procurat. Ungehorsam.

§. 25. Item / daß auch hinfürter der Articul / in der **Regenspurgischen Ordnung** / also lautend: Item / **wir wollen auch alle Partheyen und** Procuratores **hiemit gewarnet haben** / und erinnert / daß alle diejenige / so mit Beyurtheilen verlustigt werden / deßhalben / und auch von wegen des verzogen Rechtens / wie Recht ist / in Kosten und Schaden verurtheilt / und gesprochen werden sollen. Und wo solches aus freventlichen Auszügen / Schuld / Versaumnuß / oder Unwissen der Procuratorn scheinbar und klar befunden würd / so sollen dieselbige Procuratores solchen Kosten und Nachtheil / ohn Schaden ihrer Partheyen / selbst auszurichten / schuldig seyn / strenglich gehalten werde.

Regenspurgische Ordnung.

§. 26. Item / sollen die Procuratores hinfürter die **Hauptsachen** in Dilatoriis, oder Declinatoriis, und ante Litis contestationem, nach der Länge / vergeblich nicht disputiren / wie offt und in vielen Sachen biß anher zu Zeiten beschehen ist.

Hauptsach in Dilato. oder Declinatoriis.

§. 27. Es sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer allweg / nach gehaltener gerichtlicher Audienz, zween oder mehr / nach ihrer Gelegenheit und Wohlgefallen von den Beysitzern / verordnen / die Procuratores in ihrem Fürbringen / in Sachen / wie obgemeldt / für die Deputirten gehörig / zu hören / und darauff wie sich gebühren würd / Bescheid zu geben.

Deputatio. die Procuratores anzuhören.

Datum ut supra.

Abschied des Reichs-Tags zu Speyer, Anno 1529. auffgericht.

SUMMARIEN.

General-Concilium wegen Zwiespalts und Vereinigung der Christenheit in Teutschland im Christl. Glauben / eilender Hülff gegen den Türcken / Unterhaltung Regiments- und Cammer-Gerichts / auff benahmte Plätz von J. Kays. Maj. auszuschreiben und zu Haltung dessen Edict, in Princip. & §. 1. 2. 3. Neue Secten und Lehr §. 4. Lehr so dem Hochw. Sacrament der H. Meß zuwider nicht zu predigen / §. 5. Constitution und Mandat gegen die Widertäuffer / eine alte Ketzerey nicht zu dulden §. 6. 7. 8. & 39 40. 41. In Glaubens-Sachen nichts neues / noch Schmach / noch Controvers, sondern das allgemeine approbirte lautere Wort GOttes predigen / und niemand Glaubens halben zu überziehen §. 9. 10. Mandata inhibitor. Avocator. Auxiliatoria auff den Land-Frieden / Fiscals-Proceß gegen die Ungehorsame §. 11. 12. 13. Wie den auffrührischen Unterthanen zu begegnen / nöthige Kosten der Hülff §. 14. 15. Eilende Hülff dem König in Ungern wegen des Türcken Gefahr und dessen Progressen §. 16. 17. 18. 19. 20. Wegen Erlegung der Gelder und Ruckstands §. 21. 22. 23. & 25. Moderation §. 24. Gemeinen Frieden im Reich zu stifften §. 26. Unterhaltung und Visitation und Ordnung Reg. und Cammer-Ger. §. 27. 28. 29. 30. Constitution der Erbschafft wegen der Schwester Kinder §. 31. & 38. Müntzwesen §. 32. 33. Verbotene Monopolien §. 34. Schwäbische Bündnuß gegen bäurische Empörung §. 35. Ausständiger Sold / den Cameralen und deren Befriedigung §. 36. Irrung in der Session und Subscription, niemanden præjudicirlich §. 37. Subscription der Ständ 2c. §. 42. 2c.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden / König zu Hungarn und Böheim / Infant zu Hispanien / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / 2c. **Stadthalter im H. Röm. Reich.** Und von denselben Gnaden / wir Balthasar Bischoff zu Malten / des Stiffts Costentz, Orator General, Friedrich Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern. Wilhelm Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern. Erich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / und Bernhard Bischoff zu Trient / des Allerdurchläucht. Großmächtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn **Caroli des Fünfften / erwählten Röm. Kaysers** / zu diesem Reichs-Tag allhie gen **Speyer sondere verordnete** Commissarien / 2c. bekennen und thun hiemit kund und offenbar: Nachdem Röm. Kays. Majestät / unser allergnädigster Herr / aus erfordern der hohen Nothdurfft zu **Förderung des Heiligen Römischen Reichs** / und sonderlich **Teutscher** Nation, **Ehr / Nutz und Wohlfahrt** / einen gemeinen Reichs-Tag abermahls allhie gen Speyer ausschreiben und verkünden lassen: Von etlichen nothwendigen Puncten / als des **Zweyspalts halben** un-

Kays. Caroli V. Stadthalter des Römisch. Reichs und Commissarien.

Zwiespalts des Christl. Glaubens Eilende Hülff gegen den Türcken. Unterhaltung des Regim. und Cammer. Ger. 2c.

sers **Heil. Christlichen Glaubens**. Item, wie und welcher massen **dem Türcken mit eilender Hülff und beharrlichem Widerstand begegnet**. Auch **Regiment und Cammer-Gericht weiter unterhalten werden mög**: Darzu andern nothdürfftigen Sachen ferner Inhalts Ihr. Kayserlichen Majestät Ausschreibens und Instruction, 2c. zu handeln, zu rathschlagen / und endlich zu schliessen. Und aber Ihr. Majestät, aus hochwichtigen und treffentlichen Obliegen und Verhinderung, auff solchen Tag **eigener Person nicht hat erscheinen mögen** / und uns von wegen Ihrer Majestät darzu mit nothdürfftigem Gewalt und Instruction gefertiget: So haben wir, laut und vermög derselbigen unsers Gewalts und Befehls, desgleichen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stände des Heil. Reichs, so in tapfferer Anzahl persönlich allhie erschienen, und der Abwesenden Bottschafften obgemeldte und andere Puncten und Articul mit zeitigem tapffern Rath ermessen, und uns darauff sämtlich eines Abschieds derselben Rathschläg vereinigt und verglichen / wie derselbig von Articul zu Articul hernach folgt.

Zu Vereinigung des Christl. Glaubens.

§. 1. Und anfänglich belangend den Articul **des Zwiespalts** unsers **Heil. Christlichen Glaubens**: Dieweil hievor zu viel gehaltenen Reichs-Tägen / und auch jetzo nach tapfferm gehabten Rathschlag zu Christlicher Vereinigung und Hinlegung solches Irrsals / nichts fruchtbares oder besseres hat funden / oder bedacht werden mögen / dann ein frey General-Concilium in Teutscher Nation zu halten, wie dann Kays. Majestät hiebevor durch die Stände darum ersucht und gebeten / dasselbig bey Päbstlicher Heiligkeit zu fördern / 2c. Und aber Churfürsten / Fürsten und Stände ab Ihrer Kayserlichen Majestät jetzo allhie übergeben Instruction vernommen / daß Ihrer Majestät nicht allein gefällig / das Concilium fürzunehmen / sondern daß die Vertröstung thut gewiß seyn / dasselbig General-Concilium zu halten / durch Päbstliche Heiligkeit nicht geweigert / daß Ihr Kayserlichen Majestät auch fördern wolt / damit solches durch Päbstliche Heiligkeit / neben Ihrer Kayserlichen Majestät ausgeschrieben werde. So haben Churfürsten / Fürsten und Stände Ihrer Majestät auff solch ihr Vertröstung nachmahls auffs unterthänigst thun schreiben / ersuchen und erinnern / daß **Ihr Kayserliche Majestät** / als der **Oberst / Haupt** und **Vogt der Christenheit** / solchen schweren Fall und Obliegen gemeiner Teutscher Nation, und daß die Händel keinen langen Verzug mehr erleiden mag / gnädiglich behertzigen / daran seyn und fördern wolten / damit zum ersten / als immer möglich / ein frey Christlich General-Concilium, und ungefehrlich auffs längst in einem Jahr / nach dato, ausschreiben / und darnach zum längsten in einem Jahr / oder anderthalben angefangen / und in Teutscher Nation, in den hiebevor bestimmten Plätzen / als **zu Metz / Cölln / Mayntz / Straßburg** / oder an einer andern gelegenen Mahlstatt in derselben Nation, gehalten / damit Teutsche Nation **im Heiligen Christlichen Glauben vereiniget** / und der schwebende Zwiespalt erörtert werden mög.

In Teutschland wollen J. K. Maj. als das Haupt ein General-Concilium ausschreiben.

Benannte Plätz wo es zu halten.

General-Concilium oder gemeine Versammlung aller Ständ.

§. 2. Wo aber auff obbestimmte Zeit das General-Concilium, aus zufälliger Verhinderung Päbstlicher Heiligkeit oder sonst je sein Fortgang nicht haben möcht / daß alsdann Ihr Majestät ein **gemein Versammlung aller Ständ Teutscher** Nation, und anderer / so darzu zu erfordern die Nothdurfft erheischen wird / auff angeregte Zeit / und obbestimmte Mahlstatt eine in Teutschland ausschreiben ließ. Und daß Ihr. Majestät / als **das Haupt** / bey solcher Versammlung / aller Sachen zu gut / **eigener Person** auch seyn wolt / und solches alles dermassen fördern / und in würckliche Vollnziehung bringen / damit es ohn einige Verlängerung und Weigerung / wie das die höchste Nothdurfft erfordert / sein gewissen Fortgang erreiche.

Kayserl. Edict zu Wormbs zu halten.

§. 3. Und nachdem in dem Abschied des gehaltenen Reichs-Tags allhie zu Speyer ein Articul begriffen / **inhaltend**: Daß sich Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs halben / und derselben Bottschafft / einmüthiglich verglichen und vereinigt haben / mitlerzeit des Concilii, mit ihren Unterthanen / in Sachen / das Edict, durch **Kayserlich Majestät** / auff dem **Reichs-Tag zu Wormbs gemacht** / berührende / zu leben / zu regieren und zu halten / wie ein jeder solches gegen GOtt und seiner Majestät hofft und getraut zu verantworten.

Neue Secten und Lehr.

§. 4. Und aber derselbig Articul bey vielen in grössern Mißverstand / und zu Entschuldigung **allerley erschröcklichen neuen Lehren** und Secten, seithero gezogen und ausgelegt hat werden wollen / damit dann solches abgeschnitten und **weiterm Abfall / Unfried / Zwietracht** und **Unrath** fürkommen werde: So haben wir uns / samt **Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen** / und andern **Ständen** entschlossen / daß diejenige / so bey obgedachtem **Kayserlichen** Edict biß anhero blieben / nun hinfür an / auch bey demselbigen Edict biß zu dem künfftigen Concilio **verharren** / und ihre **Unterthanen darzu halten sollen und wollen**. Und aber bey den andern Ständen / bey denen **die andere Lehr entstanden** / und zum Theil ohn merckliche Auffruhr Beschwerd und Gefährd nicht angewendt werden mögen: So soll hinführo **alle Neuerung** biß zu künfftigem Concilio, so viel möglich und menschlich / **verhütet werden**.

Abfall der Uncatholischen.

Alle Neuerung zu verhüten.

§. 5. Und sonderlich soll **etlicher Lehr** und Se-

Lehr/ so dem Hochwürdigen Sacrament zuwider nicht zu predigen und das Amt der H. Meß zu hören nicht zu verbieten.

Secten, soviel die dem Hochwürdigen Sacrament des wahren Fronleichnams und Bluts unsers HErrn JEsu Christi zugegen / bey den Ständen des Heil. Reichs Teutscher Nation, nicht angenommen/noch hinfür an zu predigen gestatt oder zugelassen/ deßgleichen sollen die Aemter der Heil. Meß nicht abgethan/ auch niemands an den Orten / da die andere Lehr entstanden und gehalten wird/ die Meß zu hören verboten/ verhindert/ noch darzu oder darvon gedrungen werden.

Wiedertauff ein alte Ketzerey.

§. 6. Nachdem auch kürtzlich ein neue Sect des Wiedertauffs entstanden / so in gemeinen Rechten verbotten / und vor viel hundert Jahren verdammt worden ist / welche Sect über Kayserlich ausgangenen Mandat, je länger je mehr schwerlicher einbricht und überhand nimmt : Und dann Ihr Majestät solch schwer Ubel/ und was daraus erfolgen mag / zu fürkommen/ Fried und Einigkeit im Heil. Reich zu erhalten / ein rechtmäßig Constitution, Satzung und Ordnung auffgericht / und allenthalben im Heiligen Reich zu verkündigen verschafft / als lautend : Daß alle und jede Widertäuffer u. Widergetauffte/ Manns- und Weibs-Personen / verständigs Alters/ vom natürlichen Leben zum Tod/ mit Feuer / Schwerdt / oder dergleichen/ nach Gelegenheit der Personen / ohn vorgehend der geistl. Richter Inquisition, gericht und gebracht werden. Und sollen derselben Friedbrecher / Hauptsächer Landläuffer / und die auffrührige Auffwickler des berührten Lasters des Wiedertauffs / auch die / so darauff beharren / oder zum andernmahl umfallen / in solchem keineswegs begnadet / sondern gegen ihnen / vermög solcher Satzung / ernstlich mit der Straff gehandelt werden. Welche Person aber ihre Irrsall für sich selbst/ oder auf Unterricht und Vermahnung unverzüglich bekennten / denselben zu widerruffen / auch Buß und Straff darüber anzunehmen willig seynd/ und um Gnaden bitten würden / daß dieselbige nach Gelegenheit ihres Stands/ Wesens / Jugend / und allerley Umständ mögen begnadet werden. Daß auch ein jeder seine Kinder nach Christlicher Ordnung/ Herkommen und Gebrauch in der Jugend tauffen lassen soll. Welcher aber das verachten / und nicht thun würde/ auf Meinung/ als soll derselbig Kinder-Tauff nichts seyn/ daß derselbig / so darauff zu beharren unterstünde / für ein Widertauffer geacht / und obangezeigter Kayserlicher Constitution unterworffen sey / und soll keiner derselben/ aus obangezeigten Ursachen begnadet werden/ an andere Ort relegirt und verwiesen / sondern unter seiner Obrigkeit zu bleiben / verstrickt und verbunden werden/ die dann ein fleißig Auffsehen haben sollen / damit sie nicht wiederum abfallen.

Wie sie zu straffen samt ihrem Anhang.

Der Bekehrten Begnadigung/ deren Kinder sollen getaufft werden.

Keine Wiedertauffer enthalten.

§. 7. Dergleichen / daß keiner des andern Unterthanen und Verwandten / so des Widertauffs halben / von ihrer Obrigkeit gewichen oder ausgetreten / enthalten / unterschleiffen / oder fürschieben / sondern alsbald dieselbig Obrigkeit / darunter sich der entwichen enthält / solcher Uberfahrung innen oder gewahr wird/ soll er gegen demselben/ so entwichen/ laut obberührter Kayserlicher Satzung/strenglich handeln/ und sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden/ alles bey Pön der Acht/ rc. Daß darnach wir/ auch Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/Grafen und Stände / uns einmüthiglich verglichen/ solcher Kayserl. Constitution , Ordnung und Satzung in allen oberzehlten Puncten und Articuln treulich und fleißig zu geleben/ nachzukommen und zu vollnziehen.

Bey Straff.

§. 8. Und als zu Nürnberg auff den zweyen letzten allda gehaltenen Reichs-Tägen zween Articul/sonderlich der Prediger und Druckerey halben verabschied und verwilligt worden seynd/haben wir uns samt Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten und Grafen verglichen und vereinigt/ daß demselbigen nachmahls nachgelebt und Folg gethan werde / nemlich / daß ein jeder Churfürst/ Fürst/ Prälat/ Graf/ und andere Ständen im Reich/ mit allem möglichem Fleiß in seiner Obrigkeit bestellen und verfügen / daß mit allen Predigern füglicher und ziemlicher Weiß geredt und gehandelt werde / in ihren Predigen zu vermeiden / was zu Bewegung des gemeinen Manns/ wider die Obrigkeit oder Christen-Menschen/in Irrung zu führen/ Ursach geben möcht / sondern daß sie allein das Evangelium / nach Auslegung der Schrifften/ von der Heil. Christl. Kirchen approbirt und angenommen/ predigen und lehren. Und was disputirliche Sachen / sich desselbigen zu predigen und zu lehren zu enthalten/ und gemeldtes Christlichs Concilii Entscheids zu gewarten.

Prediger sollen das allgemeine von der Christl. Kirchen approbirte Evangelium predigen Controversien/ so Irrung führen/ unterlassen.

§. 9. Darzu sollen und wollen wir / auch Churfürsten / Fürsten und Ständ des Reichs/ mitlerzeit des Concilii, in allen Druckereyen und bey allen Buchführern / eines jeden Obrigkeiten mit allem möglichen Fleiß Versehung thun/ das weiter nichts neues gedruckt/ und sonderlich Schmähschrifften/ weder öffentlich oder heimlich Gedicht / gedruckt/ zu kauffen feil getragen/ oder ausgelegt werde / sondern was derhalben weiter gedicht / gedruckt oder feil gehabt wird / das soll zuvor von jeder Obrigkeit durch darzu verordnete verständige Personen besichtiget. Und so darinn Mängel befunden/ dasselbig zu drucken oder feil zu haben / bey grosser Straff nicht zugelassen/ sondern also strenglich verboten und gehalten/ auch der Dichter / Drucker und Verkauffer/ so solch Gebot verfahren / durch die Obrigkeit/ darunter sie gesessen oder betreten/ nach Gelegenheit gestrafft werden.

Nichts neues/ sonderlich Schmachschrifften zu drucken oder feil zu haben bey Straff.

§. 10. Wir auch / Churfürsten / Fürsten/ Prälaten/ Grafen und Ständ/ haben uns einmüthiglich verglichen/ und einander in guten Wahren und Treuen zugesagt und versprochen / daß keiner von geistlichen oder weltlichen Stand den andern Glaubens halben vergewaltigen/ dringen oder überziehen / noch auch seiner Rent/ Zinß Zehenden und Güter entwehren. Deßgleichen keiner

Niemand Glaubens halben vergewaltigen.

Digitized by Google

des andern Unterthanen und Verwandten/ des Glaubens und anderer Ursachen halben in sonder Schutz und Schirm/ wider ihre Oberkeit nehmen sollen noch wollen/ alles bey Pön und Straff des Kayserlichen zu Wormbs auffgerichten Land-Friedens/ welcher alles seines Inhalts in Würden bleiben/ festiglich gehalten und vollnzogen werden soll.

Bey Straff.

Mandata inhib. & avocatoria auff den Land-Frieden.

§. 11. Und damit an solcher Vollziehung kein Mangel erscheine/ so haben wir/ auch Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen und Stände/ uns weiter verglichen und vereiniget/ so sich zutrüge/ daß einiger Stand wider alles obgemeldt/ den andern mit Heerkrafft/ oder sonst gewaltiglich überziehen wolt/ daß alsdann das Kayserl. Cammer-Gericht/ auff Ansuchen des oder deren/ so sich des Uberzugs besorgen/ und sich gebührlich Rechtens erbotten/ völligen Befehl/Gewalt und Macht haben/ denen so in Gewerben und Rüstung ständen/ bey der Pön und Straff der Acht von solchem seinem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Uberzug abzustehen/ und sich gebührlichen Rechtens begnügen zu lassen/ zu gebieten.

Des Kayserl. Fiscals Verfahren gegen die Ungehorsamen.

§. 12. Wo aber der oder die/ denen also gebotten/ ungehorsam seyn würden/ soll alsbald der Kayserl. Fiscal, gegen dem oder denselbigen Ungehorsamen/ zu der Declaration auff obgemeldte Mandat, unverzüglich und zum förderlichsten procediren und vollfahren: Auch dieselbe Ungehorsame durch das Cammer-Gericht/ in die Acht und andere Pön des Land-Friedens/ wie sich gebührt/ erklärt werden. Und sollen neben solchen nicht destoweniger das Cammer-Gericht gegen allen und jeden Helffern/ den oder diejenigen/ so/ wie obgemeldt/ in Rüstungen und Fürnehmen des gewaltigen Uberzugs stünden/ ein gemein Abforderung thun/ bey Pön der Acht/ auch zum förderlichsten ausgehen lassen. Dergleichen die andere anstossende gelegene Reichs-Stände auch alsbald/ bey berührter Pön der Acht/ zu Handhabung alles/ wie obstehet/ erfordern/ und ermahnen/ dem oder denjenigen/ so also überzogen und vergewaltigt werden wolten/ mit stattlicher Hülff zu zuziehen/ und Rettung zuthun.

Mand. avocatoria.

Auxiliatoria.

Der Vergwaltiger muß den Schaden und Kriegs-Unkosten erstatten.

§. 13. Es soll auch der Vergwaltiger denen/ so obberührter massen erfordert und zugezogen wären/ ihren auffgewandten Kriegs-Kosten abzutragen und zu erstatten schuldig seyn/ und in der Helffer Willen stehenden Vergewaltiger/ alsbald mit der That/ zu Ablegung des Kostens/ zu vermögen/ oder auff Mäßigung des Cammer-Gerichts/ mit Pön der Acht/ solches von ihm zu bringen: Darzu ihm auch das Cammer-Gericht also förderlich und ungeweigert verhelffen seyn soll.

R. A. zu Speyer wegen der Auffrührigen Unterthanen.

§. 14. Dergleichen soll der Articul auff nechst gehaltenem Reichs-Tag allhie zu Speyer/ der auffrührigen Unterthanen halben gemacht/ auch in Würden und Kräfften bestehen und bleiben. Nemlich/ wo einiger Oberkeit Unterthanen/ geistlichs oder weltlichs Stands/ ferner zusammen lauffen/ wiederum Auffruhr und Empörung erwecken/ alsdann sollen die nechst anstossende Churfürsten/ Fürsten/ Grafen und andere Oberkeit/ auff derselben Oberkeit/ darinn die Auffruhr entstanden/ Ansuchen/ von Stund und Angesichts/ auch zum eilendsten zu Roß und Fuß/ auff sein erfordern/ zuziehen/ retten und helffen: Und wo derselben Hülff/ so also ersucht/ zu der entstandenen Auffruhr zu schwach wäre/ alsdann sollen die andere nechstgesessene Churfürsten/ Fürsten und Stände/ auff Erfordern/ wie vorstehet/ gleicherweiß/ als ihnen zum stärckesten müglich/ auch zuziehen/ die ungehorsamen Auffrührigen wiederum zu stillen/ in Gehorsam zu bringen/ und der Gebühr zu straffen. Und uns alle einiger gegen dem andern hierinn nicht anders erzeigen und halten/ als ob solche Auffruhr und Empörung in unser jedes eigen Fürstenthum/ Herrschafften und Gebiet/ sich begeben und zugetragen hätte/ und in massen ein jeder von dem andern gern gethan haben/ und nehmen wolt.

Wie zu begegnen.

§. 15. Damit auch der Hülff halber/ zwischen dem Helffer und demjenigen/ so geholffen wird/ in solchem kein Irrung oder Mißverstand entstehe/ so soll die Hülff der Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen und Stände/ so zu Rettung und Hülff von den andern gefordert werden/ der Obrigkeit/ in des Fürstenthum/ Herrschafft oder Gebiet/ die Auffruhr entstanden wäre/ zu Roß und Fuß/ auffs stärckst/ und so vonnöthen/ auff ihren selbst Kosten und Schaden/ einen Monat lang wider die Ungehorsamen Unterthanen beschehen. Doch daß in solchem Monat der An- und Abzug gerechnet. Würde sich aber solche Hülff über ein Monat erstrecken und verziehen/ soll alsdann derjenige/ dem die Hülff beschehen wäre/ sich mit dem Helffer um die Hülff/ so er über den Monat thun und erzeigen wird/ vereinigen und vergleichen. Darzu sich der Helffer gegen dem er geholffen/ also leidlich/ freundlich und nachbarlich solcher Hülff halben/ halten und erzeigen soll/ wie er dann von andern in gleichem Fall gern gehabt und gethan haben wolt.

Worinn die Hülff bestehen soll und wie lang.

Wie zu bezahlen.

§. 16. Zum andern/ so viel den Puncten oder Articul der eilenden Hülff betrifft/ nach dem aus der Kayserl. Instruction vernommen/ daß sich der Türck auffs höchst bewerbe/ des Fürsatzs und Gemüths/ noch diesen Frühling die Cron zu Hungarn und gemeine Christenheit/ gewaltiglich zu überziehen/ haben Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen und andere Stände erwogen/ welcher massen der Türck des nechst verschienenen 1526. Jahrs/ die Cron zu Hungarn gewaltiglich überzogen/ den Sieg behalten/ und dardurch dieser Zeit den mehrertheil der besten Schloß/ Päß und Befestigung gegen Hungarn und Teutschland/ gewaltiglich innen habe/ und in der Cron zu Hungarn Macht und Gewalt nicht stehe/ den Türcken allein Widerstand zu thun/ deßhalben die Sach nunmehr dahin gewachsen/ daß/ wo der Cron zu Hungarn nicht stattliche Hülff/ zu Widerstand dem Türcken beschicht/ daß er das gantz

Wegen der Türcken-Gefahr. Deren Progreß.

Kö-

Königreich Hungarn / auch die anstossende Fürstenthum und Herrschafften / unter seinen Gewalt bringen / und fürter in Teutschland ziehen möchte. Solt dann der Türck abermals seinen Willen gegen der Kron zu Hungarn (da der Allmächtig GOtt für sey) erlangen und gegen andern anstossenden Fürstenthum fortdringen / was mercklichen Unraths gantzer Teutschen Nation daraus folgen / was erschrecken / Kleinmütigkeit und Abfall das allenthalben gebären / wäre leichtlich zu erachten. Und darum uns samtlich und einmüthiglich entschlossen / das Christlich Königreich Hungarn / in Betrachtung / daß dadurch gemeiner Christenheit sonderlich **Teutscher** Nation, **Ehr / Nutz und Wolfahrt /** zu ihrem selbst Trost und Heil geschafft fürgenommen und gehandelt / nicht zu verlassen. Darum und damit die **eylend Hülff** desto stattlicher geschehe / haben wir / auch Churfürsten / Fürsten / und Stände bewilligt und zugelassen / daß die **anderthalb Viertheil drey Monat** / und **ein halb Viertheil sechs Monat / zu Fuß /** darzu die **vier tausend zu Roß** / so noch von der hiebevor bewilligten Hülff zum **Romzug** übrig / und gegen den Türcken gebraucht werden sollen / auch an ein Geld geschlagen / Vermög des Anschlags / solcher bewilligter Hülff halben / zu Wormbs gemacht / und zusamt den vorgenannten zweyen Viertheil zu Fuß der Cron zu Hungarn / oder den anstossenden Fürstenthumen / wo es am nöthigsten seyn wird / gegen der Türcken Hülff gewandt und gebraucht werde.

Bewilligte eylende Hülff.

§. 17. Und damit eine solche **stattliche** und **tapffere Hülff** nicht **vergeblich** oder unfruchtbarlich fürgenommen / **auch nirgends anders** wohin / dann allein zur Gegenwehr und Widerstand dem Türcken / und nicht ehe / dann so der Türck einen gewaltigen Heerzug auff Hungarn / oder die nachbenannten anstossenden Fürstenthum **Teutscher** Nation fürnehme / gebraucht werden: So ist mit den Churfürsten und Fürsten im Abschied zu Eßlingen begriffen / jetzo allhie so viel gehandelt / daß sie jederzeit **gewisse Kundschafft** legen und machen sollen und wollen / wie es allenthalben mit deß Türcken Handlung und Fürnehmen gelegen. Und daß ein jeder der **sechs Churfürsten** oder **Fürsten** / sich **deßhalben erkündigt** und gewiß erfahren / oder sonst für sich selbst innen wird / das soll einer dem andern jederzeit förderlich zu erkennen geben und verständigen. Und wo sie befunden / daß der Türcken Fürnehmen dermassen gestalt / daß die Nothdurfft erfordern würde / obgemeldte Hülff der **Kron zu Hungarn fürzustrecken** und zu leisten / sollen sie alsdann / samt den vier geordneten Regiments-Räthen / für sich selbst / oder auff Ansuchen der **Kron zu Hungarn** / das Geld / so allbereit von den zweyen viertheilen erlegt / und hernachmals von jetziger Anlag gefallen und erlegt werden soll / von demjenigen / so es eingenommen / zu erfordern und zu empfahen / Hauptleut und Kriegsvolck zu Roß und Fuß / wie sie sich deß mit Königlicher Würde zu Hungarn am nützlichsten und erschießlichsten vereinigen mögen / oder für sich selbst für das best angesehen und entschliessen werden / auffzunehmen und zu bestellen / und dasselbig Volck Königlicher Würden zu Hungarn zu schicken / Macht und Gewalt haben. Ob auch ihrer **einer oder mehr** auff zufallender ehehaffter Verhinderung **nicht erscheinen** / oder sonst niemand von seinetwegen verordnen würde / so sollen nichts destoweniger **die / so zugegen in dem allem unverhindert fortfahren** und fürter alles solches ihres Ausgebens / Einnehmens / auch sonst aller Handlung / zu nechstkünfftigem Reichs-Tag Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / davon lautere und klare Rechnung thun.

Die Hülff nirgends anderst, hinzu wenden.

Nach eingeholter Kundschafft.

Der Kron zu Hungarn zuzusenden.

Die anwesende können in der Sach fortfahren.

§. 18. Es ist auch hierinn sonderlich einmüthiglich erwogen / und für gut angesehen / wo sich durch einige Verhinderung die Sachen dahin schicken / daß der **Türck seinen Zug** oder **Zugriff nicht auff Hungarn** / sonder **auf Polen / Sachsen** oder **Brandenburg die thun wird** / alsdann sollen die **Churfürsten / Sachsen** und **Brandenburg** / der eylenden Hülff halber / die andere **vier Fürsten** / nemlich **Oesterreich / beyde Hertzogen zu Bäyern** / und **Augspurg** / auch die **vier im Regiment** / laut des Abschieds zu Speyer und Eßlingen geordnet / gen Regenspurg erfordern. Würde aber der **Türck auff Oesterreich** oder **Bäyern herziehen** / sollen **Oesterreich / Bäyern und Augspurg / die Churfürst. von Sachsen und Brandenburg / samt den Regiments-Personen** / auch gen Augspurg erfordern / und die sechs Churf. und Fürsten / und **vier verordnete Regiments-Räth** / also Macht haben / verständige Hauptleut anzunehmen / und das Geld / wie gemeldt / **allein zu Widerstand dem Türcken** / wo es am nöthigsten seyn wird / anzugreiffen und zu gebrauchen.

Türcken-zug gegen Polen / Sachsen oder Brandenburg; oder Oesterreich und Bäyern.

Regiments-Räth.

§. 19. Es sollen auch die obgenannte **Churfürsten / Fürsten / und vier Regiments-Räth** Macht haben / was die höchste Noth und Eyl erfordert / **solche eylende Hülff der sechs Monat / auff drey / vier oder fünff Monat** / nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen / zu ziehen / und also die Summ obgemeldtes Anschlags in mehr oder weniger Kriegs-Volck / zu Roß und Fuß / zu wenden.

Macht des Regiments der eylenden Hülff.

§. 20. Darzu ist mit obgemeldten Churf. und Fürsten gehandelt / sich in tapffere Rüstung und Gereydschafft zu schicken und zu setzen / damit **ein Theil dem andern zu Rettung und Hülff kommen** / und erschießlich seyn mögen.

Hülff ein Theil des andern.

§. 21. Und soll **Erlegung des Gelds** / jetzt berührter und **bewilligter Hülff / zu Roß und Fuß** / was einem jeden Stand gebührt / in Betrachtung der grossen **Eyl und Nothdurfft** / auff St. Jacobs Tag nechstkommend / **unverzüglich gen Augspurg / Nürnberg / oder Franckfurt beschehen** / 15. Batzen / 60. Creutzer / 21. Meißnisch Groschen / und 26. Albus für den Gülden erlegt / und gegen den **Ungehorsamen durch den** Fiscal strenglich procedirt und gehandelt werden.

Terminus & Locus solutionis.

Fiscal gegen die Ungehorsame.

§. 22. Und dieweil die zwey Viertheil von den **zwantzig tausend zu Fuß** / so an vier Ort / als nemlich / **Straßburg / Nürnberg / Augspurg** / und **Franckfurt** erlegt / und die Nothdurfft der Sachen erfordert / dasselbig

Digitized by Google

alles zusammen an ein Mahlstatt / dem Kriegshandel gelegen / zu bringen : So ist durch uns alle einmüthiglich für gut angesehen und beschlossen / daß dasselbig Geld der zweyer Viertheil / auch was vermög obberührts Anschlags erlegt wird / zum förderlichsten an zwey Ort / nemlich gen **Augspurg** und **Regenspurg** / durch fügliche Mittel und Weg / durch die Einnehmer der obberührten drey Ort gelieffert werde.

Die Niderlag des Gelds ist Augspurg und Regenspurg.

Fiscals Anbringen des Ruckständigen an dem Römerzug.

§. 23. Und nachdem der **Kayserlich** Fiscal etwa viel von Ständen angezeigt / die ihre **Anlag der zweyer Viertheil** / des **bewilligten Romzugs** / auch Theil der **anderthalb Viertheil** / so hiebevor **in Hungarn gebraucht / noch nicht erlegt haben** / über sein vielfältiges Ansuchen und Process wider dieselben vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht gehalten / und aber im Wormbsischen Abschied unter andern gemeldt / daß niemand derselben Anlag zu Roß und Fuß / nach laut des Anschlags zu Wormbs auffgelegt erlassen / auch deßhalben niemand bey der Kayserlichen Majestät ansuchen / oder bearbeiten / und niemand an Einziehung derselben verschonet werden soll / daß der Kayserlich Fiscal allen Ausstand der allenthalben und auch der zwey Viertheil / zusamt dem gantzen **bewilligten Romzug / so jemand an die Türcken Hülff geordnet** / wie obgemeldt / förderlich einbringen / darzu ihm das Cammer-Gericht beholffen seyn soll.

§. 24. Und wiewol auff dem andern gehaltenen Reichs-Tag zu Nürnberg ein sonderer Articul im Abschied gestellt / daß hinfürter Churfürsten / Fürsten / und Stände / in die übrige Theil an **die zwantzig tausend zu Fuß** / und **vier tausend zu Roß** / so die geschickt werden sollen / darzu hinfürter kein neue Anlag willigen / oder etwas geben sollen / es seyen dann solche Anschläg nach **eines jeden Stands Gelegenheit und Vermögen geringert** und **gemässiget** / &c. Dieweil aber diß ein **nothdürfftig mild** und **Christlich Werck** / darzu ein jeder auch mit seinem Nachtheil / **Hülff** und **Rath zu thun** billig geneigt seyn soll : Und wo jetzo einige Ringerung fürgenommen und beschehen solt / daß dasselbig diesem Fürnehmen eine Längerung und Verzug / darzu dem **Anschlag** und **Hülff einen mercklichen Abbruch und Ringerung gebären würde.** Zu dem der Abschied zu Wormbs der bewilligten Hülff halben klärlich meldet / daß von niemand daran einige Ringerung / in keine Weiß / beschehen soll. Demnach ist mit denjenigen / so sich der Anschläg beschweren / und deßhalben supplicirt haben / aus angezeigten Ursachen / so viel geredt und gehandelt / daß sie allein **dißmals zu Förderung solches guten Wercks / Gedult tragen wollen** / doch daß in künfftigen Anschlägen ihrenthalben gebührlichs Einsehen beschehe.

Wegen der Moderation das Christlich Werck der Türcken-Hülff nicht zu ändern.

§. 25. Wo sich auch zutrüge / daß solch eilende Hülff gegen den Türcken zu gebrauchen unvonnöthen / ist für gut angesehen / daß nichts desto weniger **dasselbig Geld mit höchstem Fleiß zusammen bracht** / und bey einander an einem sichern verwahrlichen Ort behalten werden soll / biß zu künfftigem Reichs-Tag.

§. 26. Weiter haben wir / auch Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen und Stände / der Articul **des beharrlichen Widerstands gegen den Türcken** / auch zum höchsten und dermassen ermessen / daß unsers Erachtens nicht allein die hohe unvermeidliche Nothdurfft thut erfordern und erheischen / **gegen den Türcken mit eilender Hülff zu handeln** / sondern auch daß mit zeitigem Rath Wege fürgenommen würden / welcher Maß **der Türck mit Gewalt wieder hinter sich getrieben** / auch das wiederum erobert werde / so er etliche Jahr unter seinen Gewalt bracht / und gemeine Christenheit doch zuletzt ihres **erblichen Feinds halben zu Fried und Ruhe gestellt werden möchte.** Demnach so haben wir die Rathschläg und Abschied vorgehaltener Reichs-Tägen / solcher beharrlichen Hülff halben beschehen / darzu die Schrifften / so die sechs Churfürsten / und zwölff Fürsten / hiebevor auff dem **Reichs-Tag zu Eßlingen Kayserl. Majestät** gethan / vor die Hand genommen / dieselben besichtiget und ermessen / und befunden / daß der Zeit allweg zum höchsten bedacht und erwogen worden / wo ein solcher beharrlicher Zug gegen den Türcken fürgenommen werden solt / daß zu **förderst vonnöthen seyn wolt / einen gemeinen Frieden im Heil. Reich zu haben.** Daß auch die Kriegshändel / so sich zwischen etlichen Christlichen Häuptern und Potentaten erhalten / zuförderst zu Frieden / oder zum wenigsten in Anstand bracht werden mögen. Dieweil auch solch tapffer Fürnehmen nicht allein in der Churfürsten / Fürsten und Teutscher Nation Thun stünd / sonder in erwegen des Türcken Macht und Gewalt / anderer Christlichen Häupter und Potentaten / so diese Sach nicht weniger / dann Teutsche Nation betreffen / Hülff und Beystand hierinn auch vonnöthen seyn will / wie dann Stadthalter und Regiments-Räth / auch die zwölff Churfürsten und Fürsten solches alles Kayserlichen Majestät in obberührter Schrifft zu Eßlingen ausgangen angezeigt und erinnert / mit unterthäniger Bitt / daß Ihr Majestät / als das Haupt / bey ihren erblichen Königreichen und Landen / auch allen Potentaten / zum förderlichsten so viel handeln / und sie dahin bewegen / damit sich dieselbige neben Ihrer Majestät und dem Reich gegen den Türcken ein beharrliche Hülff und Beystand / wie billig / und sie aus Christlicher Lieb zu thun schuldig / begeben werden. Nachdem aber obangezeigte Ursachen noch zur Zeit nicht angenommen / und der Türck mit seiner Macht eingebrochen und gestärckt / hat dißmals allhie nichts beschließliches davon gehandelt werden mögen / sondern haben Churfürsten / Fürsten und Stände / solche Ursach Kayserlicher Majestät in Schrifften angezeigt / mit unterthänigster Bitt / dem allem obangedeuter massen / mit gnädigster Hülff und Rath zu erscheinen.

Beharrliche Hülff gegen den Türcken.

R. A. zu Eßlingen wegen des Türcken / zuförderst aber ein gemeiner Fried im Reich vonnöthen.

§. 27. Weiters / als hiebevor zu andern gehaltenen Reichs-Tägen der Kayserlichen Regierung

Digitized by Google

gierung sonderlich befohlen / zu einer beständigen Unterhaltung Regiments und Cammer-Gerichts / auff ziemliche Mittel und Weg zu gedencken und zu berathschlagen / welches also geschehen / und durch Stadthalter und Regiment / deßhalben sieben unterschiedliche Puncten und Articul überliefert worden. Dieweil aber wir / auch Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / und Stände / nach fleissigem dapffern und nothdürfftigem rathschlagen und erwegen derselbigen Articul, befunden / daß der zum Theil aus beweglichen Ursachen / wie auff vorigen gehaltenen Reichs-Tägen auch bedacht / hochbeschwerlich / auch zum Theil weitläufftig / also / daß dieser Zeit von einem oder mehrern nicht wol fruchtbarlich gehandelt und berathschlagt werden möge / und das Kayserliche Regiment und Cammer-Gericht darum fürgenommen / Fried und Recht im Heil. Reich zu erhalten. Demnach und Röm. Kayserl. Majest. zu unterthänigem Gefallen / auch dem H. Reich zu Ehr und Gutem / und Unterhaltung Fried und Recht im Reich / bewilligt / das **Regiment und Cammer-Gericht noch zwey Jahr** / ungefährlich **zum halben Theil** / wie hiebevor beschehen / zu unterhalten. Und soll das erste Jahr / auff den ersten Tag des nächstkünfftigen Monats May angehen / und die halbe Zahlung desselben Jahrs zu nächstkünfftiger Franckfurter Herbstmeß / und der ander halb Theil auff nachfolgende Fastenmeß beschehen. Dergleichen soll es des andern Jahrs mit der Bezahlung auch gehalten / und jederzeit an Ort und Städten hievor bestimmt und angezeigt / erlegt werden. Und soll nicht destoweniger mittler Zeit solcher zweyer Jahr / auff andere leidliche Wege bedacht werden / wie die Unterhaltung des Regiments und Cammer-Gerichts hinfürter / ohn beschwerdt / durch die Ständ beschehen möcht.

Bewilligte Unterhaltung Regim. und Cammer-Gerichts zur Halbschied auff 2. Jahr.

§. 28. Und nachdem ein Articul im Abschied des nechst allhie gehaltenen Reichs-Tags verleibt / inhaltend daß das **Kayserl. Regiment und Cammer-Gericht** visitirt und reformirt worden seyn solte / und aber solches aus etlichen Ursachen keinen Fortgang gehabt / und wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände / nachmals ermessen und befunden / daß gebührlicher Inquisition, Visitation, und Reformation **desselben Regiments und Cammer-Gerichts vonnöthen seyn will**: So haben wir uns vereinigt und verglichen / daß wir Ferdinand König zu Hungarn und Böheim / Stadthalter / 2c. Und die Kayserl. Orator und Commissarien / an statt und von wegen Kayserl. Maj. auch unser Oheymen / Herrn und Freund / Herr Albrecht Cardinal und Ertzbischoff zu Mäyntz und Magdeburg / 2c. Herr Ludwig Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bäyern / 2c. Beyde Churfürsten / unser jeder einen Rath / und Herr Georg Bischoff zu Speyer / und Herr Hans Hertzog in Bäyern / Gevettern / beyde Pfaltzgraffen / 2c. Eigner Person / unser Freund Herr Wilhelm Bischoff zu Straßburg / Landgraff in Elsaß / und Philipps Marggraff zu Baden / 2c. Auch jeder einen Rath zu solcher Inquisition, Visitation und Reformation verordnen: Die alle auff den ersten Tag Junii gewißlich allhie zu Speyer erscheinen / und von unser der Kayserl. Stadthalter und Commissarien / auch Churfürsten / Fürsten und Stände wegen völligen Gewalt und Befelch haben sollen / den wir auch hie mit diesem Abschied geben / beyde das Regiment und Cammer-Gericht / mit höchstem Fleiß der Nothdurfft auff ihnen jetzo allhie durch uns gestellt und übergeben Mandat zu inquiriren / zu visitiren / und zum fleissigsten und besten / ihrem Bedüncken nach / an Personen und andern Mangeln und Gebrechen zu reformiren / und in eine gute nutzliche Ordnung zu stellen. Welcher aber unter ihnen sich solcher Inquisition, Visitation und Reformation weygern und widern / oder sonst untüglich bey ihnen erfunden oder geacht wird / den oder dieselbigen hinweg zu schaffen / und den Churfürsten / und Fürsten / auch Krayssen von denen solche Abgeschaffte gesetzt wären / zu schreiben und zu ersuchen / andere tügliche Personen an derselben Abgeschafften statt / in gebührlicher Zeit zu præsentiren.

Regiments und Cammer-Gerichts Inquisition, Visitation und Reformation.

§. 29. Es sollen auch Stadthalter und Regiments-Rath / etliche geschickte / verständige Personen vom Regiment und **Cammer-Gericht verordnen** / un denselben befehlen / die **Cammer-Gerichts-Ordnung aus allen Abschieden zusammen zuziehen** das überflüssig zu unterlassen / und was gebessert / an desselben statt in Ordnung zu bringen / zu stellen und zu rubriciren. Und so solches beschehen / alsdann dem Cardinal und Ertzbischof zu Mäyntz / Churfürsten / als dem Ertz-Cantzler / dasselbig zu besichtigen und zu ermessen / zuschicken / und auff desselbigen Befehl Trucken / und in das Reich publiciren lassen / damit ein jeder des Wissens empfahen mög.

Cammer-Gerichts Ordnung aus allen Abschieden zu verfassen.

§. 30. Es ist auch aus hoch-beweglichen und tapffern Ursachen / und sonderlich in Betrachtung jetziger Zeit und Läufft / für gut angesehen und beschlossen / daß das **Kayserlich Regiment und Cammer-Gericht** / die obgemeldte **zwey Jahr aus** / allhie **zu Speyer** bleiben soll.

Jährig Cammer-Gericht zu Speyer.

§. 31. Item / als bißher durch die Rechts-Gelehrten in Zweiffel gezogen / ob eines verstorbenen Bruder oder Schwester Kinder / desselbigen ihres Vatters oder Mutter Bruder oder Schwester / nachgelassen Erbschafft unter sich in die Häupter oder Stämm theilen sollen / und darum in solchem Zweiffel unter des H. Reichs Unterthanen etwa viel Irrung / Widerwertigkeit und Rechtfertigen / zu derselben Unterthanen nicht geringerm Nachtheil und Schaden erwachsen. Und dann Röm. Kays. Maj. gemeinem Nutz zu gute solchem Zanck / zu künfftiger Rechtfertigung / und daraus fliessendem Unrath zu fürkommen / mit unser des H. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände zeitigem vorgehendem Rath gesetzt und geordnet haben. **Wann einer unteſtirt abstirbt / und nach ihm kein Bruder oder Schwester / sonder seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verläst / daß alsdann dieselbige seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter / und nicht in die Stämm erben / und dem Verstorbenen ihrer Vatter oder Mutter**

Rechts-frag wegen der Schwester Kinder.

Fratrum Filii soli succedunt in capita.

Mutter oder Mutter Brüder oder Schwester dermassen succediren **und zugelassen werden sollen.** Und damit auch weiter Irrung und gerichtlicher Zanck / so viel müglich / abgeschnitten / und im Heiligen Reich / und bey denselbigen Gliedern und Unterthanen / hierinn allenthalben Gleichheit gehalten werde / haben ihr Kayserl. Maj. damit alle und jede Statuten / sondere Satzung / Gewonheit / Gebrauch / alt Herkommen und Freyheiten / wo die an einigem Ort / obberührter ihrer Kayserl. Satzung zuwider / erfunden / allein in obangezeigtem Fall / cassirt / abgethan und auffgehaben / **doch mit folgender Mässigung** / nemlich: Ob an einigem Ort im Heil. Reich bißher **ein besonder** Statut, **Ordnung** oder **Gewonheit gewesen** / daß in obberührtem Fall des verstorbenen Erbschafft / so Vermög jetzt berührter Statut, Ordnung oder Gewonheit / in die Stämm / und nicht in die Häupter getheilt werden soll / und desselbigen Orts ein Erbschafft jetzo Zufall kommen wäre / oder hie zwischen dem ersten Tag des Monats Augusti / schierst kommend / ausgelassen denselbigen Tag durch jemands tödtlichen Abgang Zufall kommen wird / soll die Erbschafft nach Ausweisung derselbigen sondern Statuten / Ordnung oder Gewonheit / allein in solchem Fall / und zwischen dem jetzt genannten ersten Tag Augusti, unverhindert solcher ihrer Kayserl. Maj. Ordnung getheilt werden. So aber ein Erbfall an Orten und Enden / da über obgemeldtem Fall kein besonder Statut, Freyheit / Ordnung oder Gewonheit jetzo zu Fall kommen / darüber in erster / zweyter oder dritter / Instantz noch nicht geurtheilt / oder die Theilung noch nicht beschehen / oder hie zwischen / und benantem ersten Tag Augusti Zufall kommen wäre / oder darnach verfallen wird / soll es mit Vertheilung und Entscheidung desselbigen Falls / Inhalt obberührter Kayserl. Satzung / gehalten werden / ꝛc. Daß demnach wir / auch Churf. Fürsten / Prälaten / Graffen / und Stände / uns einmüthiglich vereiniget und verglichen / solcher Kayserl. Constitution und Satzung / alles ihres Inhalt zu geleben / nachzukommen / zu halten und zu vollnziehen. Auch dieselbig allen unsern Unterthanen vorgemeldtem ersten Tag Augusti laut Ihrer Majestät Befehl / verkünden und zu wissen thun wollen / damit sich ein jeder darnach wisse zu richten und zu halten.

Limitatio.

§. 32. Item / als die Kayserl. Regierung Vermög eines Articuls im Abschied des gehaltenen Reichs-Tags zu Worms / die **peinliche Hals-Gerichts-Ordnung / wie der Zeit eine Form gestellt / ꝛc.** Besichtiget / und uns jetzo allhie überliefert: Haben wir ermessen und bedacht / daß diese Sach und Ordnung / des Menschen Ehr / Leib / Leben und Gut belanget / und grosses / tapffer / und wichtiges Rathschlags wohl vonnöthen / und insonderheit / dieweil der Articul etwan viel / item die Gebräuch und Herkommen an vielen Orten ungleich / darzu daß es ein ewige beständige Constitution und Satzung seyn soll / und darum nicht zu eylen / sonder mit guter Vorbetrachtung / gnugsamer Erfahrung und zeitigen Rath fürzunehmen seynd. Demnach haben wir auch Churfürsten / Fürsten / und Stände / für nothdürfftig angesehen / daß ein jeglicher Stand desselben Brieffs Abschrifft nehme / die der Nothdurfft besichtiget und ermessen / und daß ein jeglicher der sechs Kreyß / auff **unser Frauen Tag** Purificationis, schierst kommend / zwo geschickte / gelehrte / verständige und erfahrne Personen / mit ihrem Rathschlag und Gutbedüncken / anhero gen **Speyer** zu der Kayserl. Regierung schicken und verordnen soll / sich samtlich mit der Regierung solcher Halsgerichts-Ordnung / nach Gelegenheit unterstehen und vergleichen / und fürter zu publiciren.

P. H. O. wie sie abzufassen.

§. 33. Und nachdem die Kayserl. Regierung / der **Müntz halben ein Rathschlag** / auff die **Ordnung** hiebevor zu **Eßlingen gemacht** / gestellt hat / und uns denselbigen Rathschlag jetzo allhie fürbracht. Dieweil aber solcher Rathschlag zu eines jeden Stands Nothdurfft / guten Bedacht wol erfordert / haben wir uns auch Churf. Fürsten und Stände verglichen / daß ein jeglicher von demselben Rathschlag Copey nehmen / den seiner Nothdurfft erwegen / und ein jeder Stand / so zu Müntzen hat / seinen Müntzmeister oder andere Müntz-verständige / auff St. Jacobs Tag schierst / allhie **gen Speyer zum Kayserl. Regiment verordnen / weiter zu Vergleichung einen beständigen Müntz im Heil. Reich zu handeln und zu rathschlagen.** Und damit solche Handlung desto fruchtbarer und stattlicher beschehen möge / so sollen Fürsten / Graffen und andere / so Gold und Silber haben / sich zuförderst / mittler Zeit solches Tags / eines beständigen Gold- oder Silberkauffs halben zu vergleichen unterstehen / und auff solchen ernannten Tag ihre Gesandten mit vollmächtigem Gewalt abfertigen / sich mit der benannten Kayserl. Regierung / und den andern Gesandten desselben Golds und Silberkauffs halben zu vereinigen / damit auffs wenigst etliche Jahr lang ein gleichmässige / beständige / richtige und warhafftige Müntz im Reich auffgericht und gehalten werden möge.

Rathschlag zu Eßlingen der Müntz halben.

Weiter Handlung zu Speyer beständiger Müntz halben.

§. 34. Item / nachdem die Monopolien und **grosse Gesellschafften** ein eigennützige unleidliche Handlung / in den gemeinen Kayserl. Rechten bey **hoher Pön und Straff verbotten** ist / so soll der Kayserl. Fiscal gegen denselbigen / wie sich im Reich gebührt / ernstlich procediren und handeln / damit solche abgethan / und der gemeine Nutz gefördert werde.

Monopolien bey Straff verbotten.

§. 35. Und als im Abschied jüngst gehaltenen Reichs-Tags allhie zu Speyer ein Articul gestellt / daß durch die Ordnung / der Unterthanen halben damals fürgenommen / den Verträgen und Ordnungen / die der Schwäbisch Bund **der Bäyerischen Empörung halben** gemacht / nichts entzogen oder abgebrochen seyn soll / ꝛc. Ist nachmals unser einmüthiger Beschluß / Will und Meynung / daß derselbig Articel der Unterthanen halben in berührtem Abschied gestellt / **den Verträgen und Ordnungen / die der Schwäbisch Bund der Bäyrischen Empörung halben gemacht / unabbrüchlich seyn** / auch von keinem Gericht wider dieselben Bündischen Verträg / gehandelt werden soll.

Bäyrischer Empörung halben.

Gemachter Schwäbischer Bund.

§. 36. Item /

Etlicher Personen ausständiger Sold am Cammer-Gericht.

§. 36. Item / nach dem Doctor Batt Weydmann / Hans Melchior / und Hans Heinrich von Mörßheim / Gebrüder / Anna von Hagen / Doctor Reinhard Tiels / etwa Kayserlichs Fiscal, verlassene Witwe / Graff Bernhards von Eberstein Sohn / Graff Christoffel von Tengen / Doctor Jacobs von Landsburg / Doctor Johann von Dockheim / genannt Frieß / Augustin Lösch / Sebastian Schilling / Doctor Caspar Mar / Kayserlicher Fiscal, und Meister Hans Leser / um etlichen ausständigen Sold vom Cammer-Gericht berührend / angesucht / und um Entrichtung desselben gebetten. Wann wir nun für billig ermessen / daß ein jeder seines gebührlichen Solds entricht / aber dieser Zeit nichts verhanden / damit sie zu frieden werden mögen: Darum so haben wir sie zu ihrer Bezahlung / auff die alte hinterstellige Cammer-Gerichts Anschläg gewiesen / und ist darauff unser Meynung und Befehl / daß der Kayserl. Fiscal, zu Erlangung und Ausbringung solcher alten hinterstelligen Anschläg förderlich procedire und handele / darzu ihm auch das Cammer-Gericht beholffen seyn soll. Und was er also ausbringt / soll berührten Klagenden / zu Entrichtung ihrer Schuld / durch den Einnehmer / entricht und bezahlt werden.

Befriedigung.

Jrrung in der Session und Subscription.

§. 37. Item / als sich im Anfang diß Reichs-Tags etliche Fürsten / Prälaten und andere Ständ in der Session und Umfrag geirret / welches etwas zu Verlängerung des Reichs Handlung und Sachen gelanget / deßhalben sich Churfürsten / Fürsten und Stände auff unser des Stadthalters und Commissarien freundliche gethane Bitt des Reichs-Tags ihrer Session und Umfrag gefälliglich ungefährlich und ohne alle Ordnung gehalten / wollen wir von wegen Kayserl. Majest. daß einem jeden Churfürsten / Fürsten / Prälaten und Stand / solche dieses Reichs-Tags ungefährliche gethane Umfrag und Session auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen / an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit / in einigen Weg nicht nachtheilich / schädlich / oder vergreifflich seyn soll.

Nicht nachtheilich.

Kayserliche Constitution und Satzung, wie Brüder oder Schwester Kinder ihres Vatters Bruder oder Schwester verlassene Erbschafft unter sich theilen sollen, zu Speyer Anno 1529. auffgericht.

WJr Carl der Fünffte von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, x. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, x. Graff zu Habspurg, Flandern, und Tyrol, x. Thun allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltl. Prälaten, Graffen, Freyherrn, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Gerichten, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, zu wissen: Als bißher durch die Rechts-Gelehrten in Zweifel gezogen ist, ob eins verstorbnen Bruder oder Schwester Kinder, desselben ihres Vatters oder Mutter Bruder oder Schwester nachgelassene Erbschafft, unter sich in die Häupter oder in Stämm theilen sollen: Und darum in solchem Zweiffel unter unsern und des Heil. Reichs Unterthanen, etwan viel Jrrung, Widerwertigkeit und Rechtfertigung, zu derselbigen Unterthanen nicht geringerem Nachtheil und Schaden erwachsen: Daß wir demnach, als Röm. Kayserl. gemeinem Nutz zu gut solchen Zanck, zukünfftige Rechtfertigung, und daraus fliessenden Unrath zu fürkommen, darinn gnädiglich gesehen, und mit unser und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zeitigem vorgehendem Rath gesetzt und geordnet haben, als Wir auch von Röm. Kays. Macht hiemit wissentlich in obberührtem Fall ordnen und setzen / also: Wann einer untestirt abstirbt / und nach ihm kein Bruder oder Schwester / sondern seines Bruders oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verläst, daß alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter / und nicht in die Stämm erben, und dem Verstorbnen ihrer Vatter oder Mutter, Bruder oder Schwester, dermassen zu succediren zugelassen werden sollen. Und damit auch weiter Jrrung und Gerichtlicher Zanck, so viel müglich, abgeschnitten, und im H. Reich, und bey dessen Gliedern, und Unterthanen, hierinn allenthalben Gleichheit gehalten werde, wollen wir hiemit aus obberührter unser Kays. Macht, Vollkommenheit und rechtem Wissen, alle und jede Statuta, sondere Satzung, Gewonheit, Gebräuch, alt Herkommen und

Rechts-Frag wegen der Schwester Kinder.

Aus Kayserl. Macht.

Fratrum Filii soli succedunt in capita.

und Freyheiten, wo die an einigem Ort dieser unser Kayserl. Satzung zuwider erfunden, allein in obangezeigtem Fall cassirt und abgethan haben, die wir auch also

Limitatio.

cassiren/ auffheben und abthun/ **doch mit nachfolgender Mässigung**/ nemlich, ob an einigem Ort im Heil. Reich bißher ein besondere Statut, Ordnung oder Gewonheit gewesen/ daß in obberührtem Fall der verstorbenen Erbschafft, und Vermög jetztgedachter Statut, Ordnung oder Gewonheit, in die Stämm, und nicht in die Häupter, getheilt werden soll, und derselbigen Ort ein Erbschafft jetzt zu Fall kommen wäre, oder hiezwischen und dem 1. Tag des Monats Augusti schierstkommend, ausgeschlossen denselbigen Tag/ durch jemands tödlichen Abgang, zu Fall kommen würde, soll die Erbschafft nach Ausweisung derselbigen besondern Statuten, Ordnung oder Gewonheit, allein in solchem Fall, und zwischen dem jetzt benannten 1. Augusti unverhindert dieser unser Ordnung, getheilt werden. So aber ein Erbfall an Orten und Enden, da über obgemeldtem Fall keine besondere Statut, Freyheit, Ordnung und Gewonheit, jetzt Zufall kommen, darüber in erster und zweyter oder dritter Instantz noch nicht geurtheilt/ oder die Theilung noch nicht beschehen/ oder hiezwischen und benannten 1. Tag Augusti Zufall kommen wäre, oder darnach verfallen würde, soll es mit Urtheilung und Entscheidung desselbigen Falls, Inhalt dieser unser Kayserl. Satzung gehalten werden.

Terminus Publicationis.

Damit sich auch der **Unwissenheit halben** dieser unser **Kayserl. Satzung niemands im entscheiden urtheilen**/ oder sonst **entschuldigen mög**/ so wollen wir hiemit obberührter Churf. Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn / Ständen und allen andern unsers und des Reichs, Geistl. und Weltl. Stands, Unterthanen, die von uns und dem Reich, oder im Reich, einige Oberkeit und Unterthanen in Lehens oder Eygenthums Weiß inhaben, **ernstlich gebietend**/ daß sie **diese unsere Kays. Satzung hiezwischen und obgemeldtem** 1. Tag Aug. zum förderlichsten, das jeder thun mag, allen ihren Unterthanen, Angehörigen, Landsassen oder Hindersassen, **öffentlichen verkünden**/ und ob einige Oberkeit an Publication und offner Verkündigung, hierzwischen und obgemeldten Tag **Aug. säumig**/ oder die dazwischen, oder darnach unterlassen wird, daß nichts destoweniger auff obgenanten ersten Tag Augusti, und darnach die unser Kayserl. Satzung von männiglich publicirt, geöffnet und verkündet geacht, auch durch männiglich also getreulich gehalten, darnach gericht, und der allenthalben nachkommen werde, ohn einige Verhinderung. Daran thut ihr unser ernstliche Meynung. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer, am 23. Tag des Monats Aprilis nach Christi Geburt, 1529. Unserer Reich des Römischen im 10. und der andern aller im 13. Jahr.

Constitution oder Mandat wider die Widertäuffer/ zu Speyer 1529. auffgericht.

WIr Carl der Fünffte von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, etc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, etc. Graff zu Habspurg, Flandern, und Tyrol, etc. Thun allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, geistl. und weltl. Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Gerichten, Räthen, Bürgern / Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden/ Stand oder Wesen die seynd, unser Freundschafft, Gnad und alles Guts.

Mandat gegen die Widertäuffer.

§. 39. **Hoch und Ehrwürdige / Hochgeborne Liebe Freund / Neven / Oheymen/ Churfürsten/ Fürsten/ Wolgeborne/ Edle/ Ehrsame/ Andächtige und liebe Getreue**/ wiewol in gemeinen Rechten geordnet und versehen/ **daß keiner** / so einmal nach Christlicher Ordnung **getaufft** worden ist / sich wiederum oder zum **zweytenmal tauffen lassen** / noch derselben einigen tauffen soll / und fürnemlich in Käys. Gesetzen/ solchs zu beschehen/ **bey Straff des Tods verbotten**. Darauf wir dann/ in Anfang des nechst verschienen acht und zwantzigsten Jahrs der minder Zahl/ euch allesamt und besonder/ als Römischer Käyser/ oberster Vogt/ und Beschirmer unsers Heil. Christlichen Glaubens/ durch unser offen Mandat ernstlich haben thun gebieten/ euer Unterthanen/ Verwandten und Angehörigen / von demselben jetzo kürtzlich neuen

Straff.

auff

aufgestandenen Irrsal und Sect des **Widertauffs** / und derselben unwilligen / verführigen und auffrührigen Anhang durch euer Gebot/ und sonst auff den Cantzeln / durch Christliche gelehrte Prediger / getreulich und ernstlich / auch den Pön des Rechtens / in solchem Fall / und sonderlich der **grossen Straff Gottes** / die sie zu gewarten haben / zu erinnern / zu ermahnen / abzuweisen / und zu warnen. Und gegen denen / so also in solchem Laster und Irrung des Widertauffs erkündiget / erfunden und betretten würden / mit straff und Pön des Rechtens / wie sich solches gegen einem jeden / seinem Verschulden nach gebührt zu vollfahren / und deßhalben nicht säumig zu seyn / damit solch Ubel gestrafft / und ander Unrath und Weiterung / so sonst daraus erwachsen / fürkommen und verhütet wird. So befinden wir doch täglich / daß über angezeigt gemein Recht / auch unser ausgangen Mandat, solche alte / **vor vier hundert Jahren verdammte** und **verbottene** Sect **des Widertauffs** / je länger je mehr und beschwerlich einbricht und überhand nimmt. Solchem Ubel / und was daraus folgen mag / zu fürkommen / Fried und Einigkeit im Heiligen Reich zu erhalten auch alle Disputation und Zweiffel / so der Straff halber des Widertauffs folgen möcht / auszuheben: So verneuren wir die vorigen Kayserl. Gesetz / auch obgemeldte unser darauf gefolgte und ausgekündigte Mandat. Ordnen / setzen / machen und declariren demnach aus Kayserl. Macht Vollkommenheit / und rechtem Wissen / und wollen / **daß alle und jede Widertäuffer und widergetauffte Mann- und Weibs-Personen verständigs Alters / vom natürlichen Leben zum Tod mit Feuer/Schwerd/ oder dergleichen / nach Gelegenheit der Personen / ohn vorgehend der Geistlichen Richter** Inquisition, **gericht und gebracht werden.** Und sollen derselbigen Vorprediger / Hauptsächer Landläuffer und auffrührische Auffwickler / des berührten Lasters des Widertauffs / auch die darauf beharren / und diejenigen / so zum andern mal umfallen / hierinn keineswegs begnadet / sondern gegen ihnen / Vermög dieser unser Constitution und Satzung / ernstlich mit der Straff gehandelt werden.

Vor 400. Jahren schon verdammte Sect.

samt deren Anhang

§. 40. Welche **Personen aber ihren Irrthum** für sich selbst / oder auff Unterricht oder Untermahnen unverzüglich **bekennten / denselben zu widerruffen** / auch Buß und Straff darüber anzunehmen willig seyn / und **um Gnad bitten würden** / dieselbige mögen von ihrer Oberkeit / nach Gelegenheit ihres Stands / Wesens / Jugend / und allerley Umstände **begnadet werden.** Wir wollen auch / **daß ein jeder seine Kinder** / nach Christlicher Ordnung / Herkommen und Gebrauch / **in der Jugend tauffen lassen soll.** Welche aber **das verachten** und nicht thun würden / auff Meynung / als ob die Kinder-Tauff nichts sey / der soll / wo er darauff zu beharren unterstünde / für ein Widertäuffer geacht / und obangezeigter unser Constitution unterworffen seyn. Und soll keiner derselbigen / so aus obangezeigten Ursachen begnadet werden / an andere Ort relegirt und verwiesen / sonder unter seiner Oberkeit zu bleiben verstrickt und verbunden werden / die dann ein fleißiges Auffsehens / damit sie nicht wider abfallen / haben lassen sollen.

Der Bekehrten Begnädigung.

Deren Kinder zu tauffen.

Der Halsstarrigen Straff.

§. 41. Desgleichen soll keiner des andern Unterthanen oder Verwandten / so aus angezeigten Ursachen von ihrer Oberkeit gewichen und ausgetretten / **enthalten** unterschleiffen oder fortschieben / sonder alsbald dieselbige Oberkeit / darunter sich der Entwichen enthält / solcher Ubersahrung innen oder gewahr wird / soll er gegen denselben / so also entwichen / laut obberührter unser Satzung strenglich handeln / und sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden / **alles bey Pön der Acht.** Hierauff gebieten wir auch allen und jeden insonderheit / weß Würden / Stands oder Wesens ein jeder ist / bey den Pflichten und Eyden / damit ihr uns und dem H. Reich zugethan und verwandt seyd / auch unser schwere Ungnad und Straff zu vermeiden / und wollen / daß ihr alle / und euer jeder insonderheit / solche unsere Constitution und Satzung des Widertauffs halben / strenglich / festiglich in allen Stücken und Puncten haltet / darauff urtheilt / handelt / und unnachläßig vollziehet. Euch auch hierinn mit solcher Gehorsam und dermassen erzeigt / wie ihr zu thun schuldig / und Nothdurfft der Sachen / für sich selbst erfordert / deß wollen wir uns also ungezweiffelt versehen / ihr thut auch daran unser Meynung. Geben unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer / am 23. Tag Aprilis, nach Christi Geburt 1529.

Keine Widertäuffer enthalten/

Bey Pön der Acht.

Subscription, der anwesenden Stände und Abgesandten.

Subscription Ferdinandi Königs in Hungarn.

„§. 42. Darauff so gereden und versprechen „**Wir Ferdinand / König zu Hungern und** „**Böheim / &c. Kayserlicher Majestät** „**Stadthalter** / und **Wir** die verordnete Com-„missarien / obgemeldt / in Krafft unsers Gewalts / „von wegen Römischer Kayserlicher Majestätt. „alles und jedes / so obgeschrieben stehet / und „Kayserliche Majestät berühren mag / stät / **vest** / „**unverbrüchlich und aufrichtig zu halten** / „zu vollziehen / dem stracks und ungeweigert nach-„zukommen und zu geleben / darwider nichts zu „thun / fürzunehmen / zu handeln / oder ausgehen „zu lassen / noch jemands anders von unsertwegen „zu thun gestatten / sonder alle Gefehrde. Des zu „Urkund / haben Wir **Ferdinand** obgemeldt „unser Insiegel für uns / und gedachte unsere Mit-Commissarien an diesen Abschied gehan-„gen.„

§. 43. Und **Wir Churfürsten / Fürsten**, „**Prälaten / Grafen u. Herren** / auch der **Chur**-„**fürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen** / und „des Heil. Röm. Reichs **Frey**- und **Reichs**-„**Stadt Gesandte / Bottschafften u. Ge**-„**walthaber** / hernach benannt. Bekennen öffent-„lich mit diesem Abschied / daß alle und jede obge-„schriebene Puncten und Articul mit unserm guten „Wissen / Willen und Rath fürgenomen / und „beschlossen sind / verwilligen auch dieselbe alle „samt und sonderlich hiermit und in Krafft die-„ses Briefs: Gereden und **versprechen in rech**-„**ten / guten / wahren Treuen** / die / so viel „einen jeden sein Herrschafft oder Freund / von „

Der Churfürsten/ Fürsten/ Grafen/ etc.

„den er geschickt oder Gewalthabend ist / betrifft
„oder betreffen mag / **wahr / stäe / fest / auff-**
„**richtig und unverbrüchlich zu halten** / zu
„vollnziehen / und demnach allem Unserm Ver-
„mögen nachzukommen / und zu geleben / sonder
„alle Gefehrde.

„§. 44. Und seynd diß die hernach geschriebene /
„wir die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen /
„Herrn / und des H. Reichs Frey- und Reichs-
„Städt Bottschafften und Gewalthaber. Von
„Gottes Gnaden / wir Albrecht / der H. Röm.
„Kirchen Priester / Cardinal / zu Mayntz u. Mag-
„deburg Ertz-Bischoff / Administrator zu Hal-
„berstatt / ꝛc. durch Germanien Ertz-Cantzler. Her-
„man zu Cölln / Ertzbischoff / Hertzog zu Engern
„und Westphalen durch Italien Ertz-Cantzler.
„Reichard zu Trier / Ertzbischoff / durch Gallien,
„und das Königreich Arelat / des Heiligen Rö-
„mischen Reich Ertz-Cantzler. Ludwig Pfaltzgraf
„bey Rhein / Hertzog in Bayern / des Heiligen
„Röm. Reichs Ertz-Truchseß / **alle vier Chur-**
„**fürsten.** Von wegen Marggrafen Joachims
„Ertz-Cämmerers / Melchior Barfuß / Commen-
„teurs zu Schwartz / und Balthasar Buck. Von
„wegen des Hauß Oesterreichs Georg Truchseß /
„Freyherr zu Walpurg.

Benanntlich vier Churfürsten.

Abgesandte wegen des Hauß Oesterreich.

„§. 45. **Geistliche Fürsten / so persönlich**
„**erschienen sind.** Von Gottes Gnaden / Mat-
„thäus / der H. Römischen Kirchen Cardinal /
„Ertzbischoff zu Saltzburg / Legat der Stuls zu
„Rom. Walther von Cronberg / Administra-
„tor des Hohenmeister Amts in Preussen / Mei-
„ster Teutsches Ordens in Teutschen und Wel-
„schen Landen. Weygand Bischoff zu Bam-
„berg. Conrad Bischoff zu Würtzburg / Her-
„tzog in Francken. Heinrich Coadjutor zu
„Worms / und Ulrich / Pfaltzgraf. Georg Bi-
„schoff zu Speyer / Pfaltzgraf / ꝛc. Wilhelm
„Bischoff zu Straßburg / Landgraf zu Elsaß.
„Paulus Bischoff zu Chur. Christopff Bischoff
„zu Augspurg. Bernhard Bischoff zu Trient.
„Johann Coadjutor zu Fulda. Crafft Apt zu
„Hirßfeld. **Der Geistlichen Fürsten Bott-**
„**schafften.** Von wegen der Ertzstifft und Stifft.
„Deß Ertzbischoffen zu Bremen / Heinrich der
„Jünger / Hertzog zu Braunschweig und Lüne-
„burg. Deß Erbbischoffen zu Bisantz / Bertran-
„dis de Brunis. Deß Ertzbischoffen zu Riga /
„Doctor Matthias Unversordt. Auch von wegen
„der Bischoffen Torbat / Oesel / Churland und
„Revel. Deß Bischoffen zu Eystett / Wilhelm
„von Seckendorff / Thumherr daselbst. Co-
„stentz / Johann Fabri Doctor. Deß Postulir-
„ten zu Hildesheim / Johann Fabri Doctor.
„Freysingen / Matthäus Luchsen / Doctor, Cantz-
„ler. Oßnabruck / Albrecht / Graf und Herr zu
„Mannsfeld / und Ludwig Hirter / Doctor.
„Deß erwählten und bestättigten der Kirchen zu
„Münster / Doctor Bernhard von Hagen.
„Doctor Johann Gropper / Bartholomäus
„von der Leyen / Cöllnischer Cantzler / Siegler
„und Hofmeister / und Substituirter Hierony-
„mus Angkorn / Doctor, Thumherr zu Cölln.
„Deß Administrators zu Regenspurg / Pfaltz-
„grafen / ꝛc. Doctor Augustin Roß / Cantzler.
„Deß Administrators zu Passau / Doctor Ste-

Persönlich erschienene Geistliche Fürsten.

Dero Bottschafften.

phan Rößlin / Thumherr daselbst. Deß Bi-„
schoffs zu Basel Cornelius von Liechtenfelß /„
Schulherr / Doctor Johann Fabri / Heinrich„
von Fleckenstein / alle drey Thumherren daselbst.„
Lüttich Rupertus Banignister. D. Brixen / Jo-„
hann Fabri / D. Ratzenburg / Clemens Groß-„
Thumherr daselbst.„

§. 46. **Weltliche Fürsten / so persön-**„
lich erschienen sind. Von GOttes Gnaden /„
Wir Friedrich / Hertzog in Bayern Pfaltzgraf„
bey Rhein / Wilhelm und Ludwig Pfaltzgrafen„
bey Rhein / Hertzog in Obern und Niedern„
Bayern. Ott Heinrich / Hertzog in Niedern„
und Obern Bayern / Pfaltzgraf. Erich Hertzog„
zu Braunschweig. Heinrich der Jünger Hertzog„
zu Braunschweig / Philipps Marggraf zu„
Baden / Graf zu Spanheim. Georg Hertzog„
zu Stettin / Pommern / der Cassuben und„
Wenden / Fürst zu Rügen und Graf zu Gutz-„
gau. **Weltlicher Fürsten Bottschafften.**„
Von wegen Johann Pfaltzgrafen bey Rhein /„
Hertzogs in Bayern / und Grafen zu Span-„
heim / Albrecht Than / Doctor. Ludwigen„
Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzog in Bayern /„
und Grafen zu Veldentz / Wilhelm Seßler /„
Doctor. Johannsen Hertzogen zu Cleve Gü-„
lich und Berg / Weirich von Thun / Graf zu„
Limburg und Falckenstein / und Johann von„
Dockheim / genannt Frieß / Doctor. Albrech-„
ten Hertzogen zu Meckelburg / Friederich Reiff-„
stock / Doctor. Deß Hertzogthums Würtem-„
berg / Doctor Batt Weydmann Ernsten„
Marggrafen zu Baden und Hochberg Land-„
graf zu Susenberg ꝛc. Marggraf Philipps zu„
Baden / Albrechten Hertzogen zu Meckelburg /„
Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / Ro-„
stock und Stargard / Batto von Adeleuesen.„
Wilhelmen Grafen und Herrn zu Hennenberg /„
Doctor Peter von Gondelsheim / Hofmeister.„
Hermann Grafen und Herrn zu Hennenberg /„
sein Sohn Bechthold / auch Graf und Herr zu„
Hennenberg.„

Persönlich erschienene Weltliche Fürsten.

Dero Bottschafften.

§. 47. **Prälaten / so persönlich erschienen**„
sind. Gerwig Apt zu Weingarten. Rüdiger„
Apt zu Weissenburg. **Der Prälaten Bott-**„
schafften. Heinrichs Apts zu Sanct Cornelien„
Münster / Conrad Schwabach. Deß Apts zu„
Reichenau / Johan Fabri / und Petrus Speiser.„
Deß Gottshauß Rotenmünster / Conrad„
Mock / Wilhelm von Manderschied. Deß„
Apts zu Brune und Stäuel / Heinrich Löwen-„
saw / und Jacob Krel. Deß Apts zu Rocken-„
burg / Bernhard Besserer / und Daniel Schlei-„
cher. Deß Apts zu Petershausen / Caspar„
Dornsperger. **Von wegen der hernach be-**„
nannten Aept / nemlich Johann Sebastian„
von Kempten / Rudolffen von Fridingen /„
Conraden zu Kreyßheim / Amanden zu Sal-„
mansweiler / Hieronymus zu Elchingen / An-„
dreas zu Ochsenhausen / Peters zu Ursin / Jo-„
hannsen zu Rod / Jacoben zu Mindernau /„
Johannsen zu Schussenried / Heinrich zu„
Marckthal / Gerwig Apt zu Weingarten und„
D. Johann König von Tübingen. Des Apts„
zu Sanct Heymeran zu Regenspurg / Augustin„
Roß / und Conrad Schwabach. Des Apts des„

Prälaten / so persönlich erschienen.

Die Bottschafften von wegen der Aept.

Gotts-

„Gottshauß S. Lutgers zu Werden / Weyrich „von Thun / und Johann Gogreue. Des Abts „zu Murpach / Johann Fabri / und Peter Spey„ser. Des Abts zu Berchtolsgaden / Simon „Reibeysen. **Von der Aeptißin.** Der Aeptißin „zu Essen / Caspar Westhausen / und Bernhard „Scholl. Aeptissin zu Obern Münster zu Re„genspurg / Conrad Schwabach / und Heinrich „Lewensaw. Aebtißin zu Gernrod / Michel „Hard. Aeptißin zu Niedern Münster zu Re„genspurg / Augustin Roß und Conrad Schwa„bach. Aebtißin zu unser lieben Frauen zu Lin„dau / Peter Speyser. Aebtißin zu Buchau / „Gangolff zu Geroltzeck.

Der Aeptißin wegen.

„§. 48. **Grafen persönlich.** Graf Bern„hard von Solms. Carol / Wolffgang und Lud„wig / Grafen zu Oettingen. Dieterich / Graf „zu Manderscheid. Günther Graf zu Schwartz„burg. Albrecht / Georg und Wolff / Grafen zu „Hohenlohe. Hoyer / Graf zu Mannsfeld. Phi„lipps / Graf zu Hanau. Adam von Wolffstein. „Gangolff zu hohen Geroltzeck. Der Grafen „Bottschafften, Wilhelms / Grafen zu Nassau. „Philippsen / Grafen zu Hanau. Johann und „Anthoni von Eisenburg. Eberhard Grafen zu „Königstein. Philippsen / Grafen zu Solms. „Batten / Grafen zu Stollberg. Cunen / Grafen „zu Leiningen. Philippsen / Grafen zu Saarbrü„cken. Philippsen / Grafen zu Wißbaden / hat „Befehl Graf Bernhard zu Solms. Johann / „Grafen zu Wyed / Graf Dieterich von Man„derschied / Johann / Graf zu Seyn / Dieterich „von Stein. Jost / Grafen zu Hollstein / Johann „Machtzol / Reinharden / Grafen zu Bittsch / „Jacob von Landsperg. Hansen und Heinrichen „Grafen zu Schwartzburg / Günther Graf zu „Schwartzburg / Martin / Grafen zu Oettingen / „Graf Carol / Wolffgang und Ludwig von „Oettingen. Reinhard und Georgen / Grafen „zu Zweybrücken / Wolffgang zu Geroltzeck. „Ulrich und Julius / Grafen zu Hardeck. N. „Erbschenck in Oesterreich. Georgen von Schau„enberg / Graf Hanß von Schauenberg sein „Sohn. Ernsten / Grafen zu Manßfeld. Jo„sten / Ulrichen und Bernharden Gebrüdern / „Grafen zu Rheinstein. Wilhelm Grafen zu „Eberstein. Christoffen und Felixen / Grafen zu „Wardenburg. Ulrichen / Grafen zu Helffen„stein / Friedrichen / Grafen zu Fürstenberg. „Hansen dem ältern / Wolffen / Hansen dem „Jüngern / und Hugen / Grafen zu Montfort. „Georgen und Christoffen / Grafen zu Lüpffen. „Johann / Gottfrieden und Wernern / Frey„herrn zu Zimbern. Wilhelm und Georg / Frey„herrn zu Walburg / Schwickarden und Sin„delfingen / Hanß und Marquard von Rinseck / „von wegen seines Vatters Hansen / und seines „Vettern Ninsis von Rinseck. Gangolff von „Geroltzeck. Johannsen Grafen zu Oldenburg / Ewald Baumbach. Enno Grafen zu Ost„ Frießland / Johann Hermann. Albrechten /„ Hansen / Gottfrieden und Bernharden vom„ Wolffstein / Adam vom Wolffstein. Aller Her„ ren von Blauen / Heinrich Reuß von Blauen.„ Wilhelm zu Rappelstein / Ulrich zu Rappel„ stein.„

Grafen persönlich.

§. 49. **Von der Frey und Reichs-Städt„ wegen.** Cölln Johann von Reyd / Peter Bel„ lingshausen / Arnold von Siegen. Augspurg /„ Matthäus Langenmantel / und Johann Hock.„ Aach / Leonhard von Edelband / und Peter von„ Juden. Eßlingen / N. Holdermann. Metz /„ Johann von Nibrücken / und Gerhard Dan„ ner. Rotenburg an der Tauber / Bonifacius„ Wernitzer. Worms / Peter Krapff / und Jo„ hann Glantz / Stadtschreiber. Schwäbischen„ Hall / Antonius Hofmeister. Franckfurt / Phi„ lipps Fürstenberger. Uberlingen / Caspar Dorn„ sperger. Hagenau und Colmar / Bartholo„ mäus Botzen / und Hieronymus Boner. **Auch„ von wegen der Städt der Land-Vogtheyen.** Schlettstadt / Kaysersperg / Münster / Obern„ Eheym / Weissenburg am Elsaß / Landau /„ Roßheim und Türckheim. Rotweil / Conrad„ Mock. Goßlar Christian Balder. Schwäbi„ schen Gemünd / Michel Rup. Northausen /„ Michel Meyenburg. Ravenspurg / Johann„ Krüglin. Wetzlar / Peter von Entzenberg /„ Thomas von Sandweil / und Stephan Weng.„ Dortmund / Dieterich Graf zu Manderschied„ Offenburg / Johann Gustenhofer / Stadt„ schreiber. Regenspurg Ambrosius Aman / und„ Johann Humel. Leutkirch / Johann Fabri.„ Friedberg in der Wetterau / Johann Dürplatz.„ Schweinfurt / Johann Lortzen. Wimpffen /„ Peter Berlin. Alen / Hanß Decker. Bopffin„ gen / Johann Deubler / und Egidius Bronney„ sen. Kauffbeuern / Hanß Ruff. Wangen / Ja„ cob Schnitzer.„

Von der Frey und Reichs-Städt wegen.

Auch der Land-Vogtheyen wegen.

Deß zu Urkund / haben Wir Albrecht /„ Ertzbischoff zu Mayntz / rc. Ludwig Pfaltz„ graf bey Rhein / beyde Churfürsten von unser„ Mit-Churfürsten wegen. Wir Matthäus„ Ertzbischoff zu Saltzburg. Weygand / Bi„ schoff zu Bamberg. Ludwig Pfaltzgraf bey„ Rhein. Heinrich der Jünger / Hertzog zu„ Braunschweig / von unser und der Geistlichen„ Fürsten wegen. Gerwig Apt zu Weingarten„ von unser und der Prälaten wegen. Wir Bern„ hard Graf zu Solms / und Gangolff zu Hohen„ Geroltzeck / von unser und deren wegen wir bey„ de Gewalt haben. Und wir Burgermeister„ und Rath der Stadt Speyer / von unser und„ der Frey- und Reichs-Städt wegen dieser„ Versammlung unser Insiegel an diesen Ab„ schied thun hangen. Geben und geschehen in„ des Heiligen Reichs Stadt Speyer / am 22.„ Tag Aprilis, nach Christi Geburt / 1529. Jahr.

Urkund.

Abschied des Reichs-Tags zu Augspurg, Anno 1530. auffgericht.

SUMMARIEN.

Auffrichtung guter Ordnung / Erhaltung Glaubens / Friedens und Rechtens / eingewurtzelte Secte; Zweyspalt im Glauben / Kays. Crönung zu Bonomien in Præfat. Religions-Streit / der abgetretenen Ständ. Uberreichung der Augspurgischen Confession an Ihro Kayserl. Majestät, derselben Verlesung / Widerlegung / und darüber gegebene Bedenck-Zeit §. 1. Neuerung im Glauben §. 2. 3. Widertäuffer §. 4. & 16. Gemein Concilium der Mißbräuch halben §. 6. Chur-Sachsen soll die spolirte Klöster restituiren / von ihme refusirter Reichs-Tag §. 6. 7. Glaubens-Bekänntnüß der Reichs-Städt Straßburg / Costantz / Memmingen / Lindau / Bilder-Zerstöhrung / dargegen gethane Refutation. Nachmahlige Ermahnung von Ihr. Kays. Maj. dessen Amt zu beschirmen den Glauben §. 8. 9. 10. Erneuerung und Ordnung im Glauben / vom Heil. Sacrament des Altars / sub una & utraque specie. Heil. Meß / Lobgesang der Heiligen und Mutter Gottes / Kindertauff / Widertauff / Gebet / Ceremonien / H. Firmung / letzte Oelung / Bilder-Zerstöhrung / freyer Will / Obrigkeit / Glaub und gute Werck / Altär / Klöster / alte Ceremonien, vom Predigen der 4. Bettel-Orden / Verbott des Predigen anhörens / Geistliche Güter. Ein- und Absetzung der Prediger. Versperrte Klöster / Verbott die Sacramenta zu reichen. Fundationes für Klöster und Abgestorbene / der Geistlichen aus dem Kloster springen / Priester auff- und absetzen / Auslegung der Prædicanten des Evangelii nach Wohlgefallen. Vermeinte Priester-Ehe / verwüste Klöster / Geistliche Zinsen / Fiscals procediren gegen Ungehorsame dieser Ordnung / §. 11. usque 67. inclus. Verbott / Glaubens halben niemand zu überziehen / Hülff gegen Auffrührer / und Rettung der Beschädigten §. 68. usque 2. inclus. Assessores am Cammer-Gericht / Besoldung / Ordnung / deren Amt / verbesserte rückständige Besoldung §. 73. usque 80. inclus. & 142. Einsetzung des Cantzley-Verwalters von Chur-Mayntz / Abholung der alten Acten Cammer-Gerichts beständiger Ort / dessen und der Advocaten und Procuratorn Visitation, Verbesserung der Mängel / diesen Abschied in specie des Glaubens halben / allen Cameralen und Bedienten kund zu machen / §. 81. usque 91. inclus. Bäurische Auffruhr / Urpfedebrecher / Zoll-Verfahrung / Büchsen tragen / Procefs ex l. diffamari, der Stände Beschwärde / §. 92. 93. 94. Appellat. in peinlichen Sachen und Deliberation über peinl. H. G. Ordn. §. 95. 97. Unterhaltung Cammer-Ger. Abhörung der Rechnung des Pfenningmeisters / §. 96. Policey-Ordnung §. 98. 99. Wegen Progress der Türcken / Belagerung Wien / dargegen eilende Hülff vom Römischen Reich zu Roß und Fuß / deren Besoldung und Unterhaltung / Zoll-Befreyung des Kriegs-Proviant §. 100. usque 128. inclus. Päbstl. Bullen / Kirchen-Güter zu verkauffen §. 129. 130. Moderation des Anschlags §. 131. Teutscher Nation Beschwärde gegen den Röm. Stuhl §. 132. Vergleich der Irrung der Reichs-Ständ §. 133. Müntz-Wesen / Monopolien. §. 134. usque 137. inclus. Ausstand Türckenhülffs §. 140. Schwäb. Bundnüß gegen die rebellische Bauern §. 141. Irrung in der Session und Subscription niemanden præjudicirlich §. 143. Urkund der Stände §. 144.

WIr Carl der Fünffte / von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien / zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, Limpurg, Geldern, Würtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraff zu Hänigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraff im Elsaß, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, zu Gotiani, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, rc. Herr in Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln / rc. Bekennen und thun kund allermänniglich: Wiewohl wir auff erst-gehaltenem Reichs-Tag zu Wormbs, vor unserm Abschied aus dem Heiligen Römischen Reich, darzu wir aus fürstehenden Vehden und Kriegen, zu Erhaltung Unserer Königreich und Land, wie männiglich wissend, höchlich verursacht / mit zeitigem gehabten Rath / Wissen und Willen Unserer und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, zu Erhaltung Unsers Heiligen Christlichen Glaubens, Friedens und Rechtens im Heiligen Reich / gute Ordnung / Teutscher Nation zu Ehr / Nutz / Wohlfahrt / Auffnehmen und Gedeyen auffgericht / so haben wir doch etliche Zeit her mit hoher Beschwerd Unsers Gemüths vernommen, wie über Unser Kayserlich zu Wormbs

Auffrichtung guter Ordnung zu Erhaltung im H. Reich des Glaubens / Friedens und Rechtens.

Worms ausgangene Edict, die Zwispalt unsers Christlichen Glaubens/ in unserm Abwesen/ in etwa viel schwärliche Sect sich ausgetheilt und eingewurtzelt/ davon gemeiner Teutscher Nation nicht geringer Unrath und Unfall entstanden. Dieweil aber bißher solchen obliegenden Beschwärungen und Last, durch viel gethane Reichs-Täg/ und sonst andere tapffere und fleißige Handlung unsers Stadthalters, Orators und Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, kein heylsamer Rath hat befunden werden mögen, dann durch unsere Gegenwart. So haben Wir nach Auffrichtung etlicher Ordnung, dardurch die Hispanischen Königreich der Zeit unsers Abwesens, in desto mehr Fried/ Ruhe und Einigkeit leben möchten, aus sonderer Lieb und gnädiger Zuneigung/ so wir zu Teutscher Nation und dem Heiligen Römischen Reich haben und tragen, uns aus unsern Hispanischen erblichen Königreichen erhaben, dieselbigen verlassen, und Anfangs in Italien gefügt, dieselbige unser Italische Land (GOtt hab Lob) auch in gute Einigkeit und Friede gestellt. Und damit wir desto förderlicher in Teutsche Nation kommen, und solchem schweren Unrath in Zeit Versehung thun möchten, unser Königreich Neapolis zu besuchen, als das unser und der Unterthanen Gelegenheit, Wohlfahrt und Nothdurfft höchlich erfordert hätte, unterlassen, und unser Kayserliche Crönung (welche wir ohn alle Gefahr und Beschwerung wohl zu Rom hätten holen/ und davon dannen alsbald fürter in das berührt Königreich Neapolis kommen mögen, zu Bononien empfangen/ und darauff alsbald einen gemeinen Reichs-Tag anhero in unser und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, den 8. Tag Aprilis nächst verruckt, ausgeschrieben und verkündiget, Gemüths, Willens und Meinung, allerley des Heiligen Reichs, gemeiner Christenheit, und Teutscher Nation Anliegen zu handeln, und sonderlich, wie der Irrung und Zwyspalts halben unsers Heiligen Glaubens/ und Christlicher Religion (als nicht der geringsten Beschwärungen eine) desto fruchtbarlicher gehandelt und beschlossen werden möchte/ wie derselbig Zwytracht des Glaubens hinzulegen, Widerwill zu fürkommen, ergangene Irrsal Christo unserm Seligmacher zu ergeben, und eines jeglichen Gutbedüncken und Meynung zwischen sich selbst, in Lieb und Gütigkeit zu hören, zu verstehen, und zu erwegen, die zu einer einigen Christlichen Warheit zu bringen und zu vergleichen, alles, so zu beyden Theilen nicht recht wäre, ausgelegt oder gehandelt, abzuthun, durch u. durch alle eine Religion anzunehmen und zuzuhalten, und wie wir alle unter einem Christo sind und streiten, also alle in einer Gemeinschafft der Kirchen und Einigkeit zu Einigkeit zu leben. Und beschließlich, also gute Einigkeit, Fried und Wolfahrt des Heiligen Reichs, in diesem, und andern desselbigen obliegenden Sachen zu machen, aufzurichten, zu beschliessen und zu halten, wie dann unser Ausschreiben dieses Reichs-Tags, das und anders nach der Läng weiter inhält und vermag.

Eingewurtzelte Secte, Zwyspalts im Glauben.

Sonderbahre Lieb gegen die Teutsche Nation.

Kayserl. Crönung zu Bononien.

Eyffer zu Erhaltung und Fortpflantzung der wahren Religion.

Auf welchem Reichs-Tag wir/ auch Churfürsten/ Fürsten und andere Stände des H. Reichs in mercklicher treffentlicher Anzahl/ eigner Person/ und etlich durch ihre Bottschafften mit vollmächtigem Gewalt bey uns gehorsamlich erschienen sind.

Religions-Streit.

§. 1. Demnach haben wir/ samt denselben unsern Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen und Ständen/ und der abwesenden Bottschafften/ den Artickel des Zwispalts unsers Heiligen Christlichen Glaubens/ in obgemeldtem unserm Ausschreiben verleibt/ als den fürnehmsten und wichtigsten Puncten zuförderst für die Hand genommen/ und (vermög desselben unsers Ausschreibens) einen jeglichen/ der solch Zwyspalts Glaubens halben etwas hat fürbringen wollen/ gnädiglich zu hören erbotten. Darauff unsers und des Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Städt/ Johannes Hertzog zu Sachsen/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf in Meissen/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck und Churfürst. Georg Marggraf zu Brandenburg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ und Fürst zu Rügen/ Ernst u. Franciscus Gebrüder/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ Philipps Landgraf zu Hessen/ und Wolffgang Fürst zu Anhalt. Auch die Gesandten der Stadt Nürnberg/ Reutlingen/ Kempten/ Heylbrunn/ Winßheim und Weissenburg im Nortgau/ uns ihre Bekanntnuß und Meynung des Glaubens halben/ in Schrifften verfast/ fürbrachte/ welche wir von ihnen gnädiglich aufgenommen/ dieselben in Gegenwärtigkeit aller Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ so allhie versammlet gewesen/ öffentlich verlesen. Und wiewol wir nach gehabtem beständigem Rath treffentlichen Theologen und Schrifftgelehrten/ aus vielen Nationen/ solch ihr Bekantnuß mit dem Heil. Evangelio und H. Schrifft mit gutem Grund widerlegen und ableynen lassen/ so hat doch solches bey ihnen

Vom alten Catholischen Glauben abgefallene Stände überreichen dem Kayser die Augspurgische Confession.

Derselben öffentliche Verlesung.

Widerlegung und Ableynung.

ihnen so viel nicht verfangen / daß sie sich mit uns/ Churfürsten / Fürsten und andern gemeinen Ständen in allen Artickeln verglichen hätten.

Wolfahrt dem Heil. Reich. Fried und Einigkeit zu erhalten Kayserl. Abschied/ darauff und Bedenckzeit den abgewichenen gegeben worden.

Darauff wir nun / dem Heiligen Reich und Teutscher Nation zu gutem und Wolfahrt/ damit Fried und Einigkeit darinn erhalten möchten werden / aus Kayserlicher Mildigkeit/ und sondern Gnaden / den obgemeldten Churfürsten/ Fürsten und sechs Städten/ folgenden gnädigen Abschied fürhalten/ und denselben anzunehmen / gnädiglich begehren lassen: Nemlich/ daß sie sich zwischen hie u. dem nächstkünfftigen Funffzehenden Tag des Monats Aprilis bedencken solten / ob sie sich der unverglichenen Artickel halben mit der Christlichen Kirchen/ Päbstlicher Heiligkeit/ Uns und den andern Churfürsten/ Fürsten/ und gemeinen Ständen des Heiligen Reichs / auch andern Christl. Häuptern und Gliedern der gemeinen Christenheit / mitler Zeit der Erörterung eines nächstkünfftigen Concilii nachmals bekennen und vereinigen wolten/ oder nicht. Und daß sie uns ihres Gemüths unter ihren Insiegeln vor Ausgang obgemeldts Fünffzehenden Tags verständigen/ mittler Weil wolten wir uns darauff auch bedencken/ was uns zu thun gebühren wolle/ und alsdann ihnen unser Meynung gleichfals eröffnen / mit etlichen fast ziemlichen angehenckten Artickeln/ weß sie sich mitlerzeit desselben Bedenckens verhalten sollen.

Mittlerzeit bey Chur-Sachsen und Mitverwandten nichts neues Glaubens halben trucken oder feil haben/ Fried und Einigkeit halten. Andere an sich und ihre Sect nicht ziehen.

§. 2. Als nemlich / daß unser ernstlicher Will/ Meynung und Befehl sey/ daß der Churfürst von Sachsen/ samt seinen Mitverwandten/ mitlerzeit dieses gemeldten 15. Tags Aprilis, verordnen/ daß nichts neues/ der Sachen des Glaubens halben/ in ihren Fürstenthumen / Landen und Gebieten / getruckt/ feil gehabt/ noch verkaufft werde: Und daß alle Churfürsten/ Fürsten und Stände des Heiligen Reichs / mittler Zeit dieses Bedachts / gut Fried und Einigkeit halten sollen.

§. 3. Und daß weder der Churfürst von Sachsen/ die fünff Fürsten und sechs Städt/ noch ihre Unterthanen / unser und des Heiligen Reichs/ noch der anderer Churfürsten/ Fürsten und gemeiner Stände Unterthanen/ wie bißhero beschehen / an sich und ihre Sect nicht ziehen oder nöthigen sollen. Ob auch noch etliche von des Churfürsten von Sachsen/ der fünff Fürsten und sechs Städt Unterthanen/ weß Würden und Stands die wären/ die noch dem alten Christl. Glauben und Wesen anhiengen/ oder anhangen wolten/ dieselbe alle in ihren Kirchen und Gottshäusern / an ihren Gottsdiensten u. Ceremonien nicht irren oder betrangen/ noch keine weitere Neuerung darinn ansahen. Desgleichen die Mann und Frauen Ordens-Personen an der Meß/ auch an Beicht zu thun und zu hören / auch das H. hochwürdig Sacrament zu reichen und zu empfahen/ in keine Weg verhindern sollen.

Alte Christglaubige Mann und Frauen Ordens-Personen in ihrem Glauben und Ceremonien lassen. Widertauffer.

§. 4. Darzu daß sich der gemeldt Churfürst zu Sachsen / die fünff Fürsten und sechs Städt/ wider diejenige/ so das hochwürdig Sacrament nicht halten/ und die Widertauffer/ mit uns/ samt den andern Churfürsten/ Fürsten und Ständen vergleichen/ und sich von uns/ ihren Liebden/ und ihnen keineswegs absondern/ sondern rathen/ fördern und helffen solten / was und wie gegen ihnen zu handeln wäre/ wie dann alle unsere Churfürsten/ Fürsten und Stände solches alles/ wie obstehet/ so viel das einen jeglichen angehet/ uns verwilliget und zugesagt hatten.

Ein gemein Concilium. Mißbräuch und Beschwärde halben/

§. 5. Und dieweil in der Christlichen Kirchen in vielen Jahren kein gemein Concilium gehalten/ und doch in gemeiner Christenheit eine lange Zeit her vielerley Mißbrauch u. Beschwärd eingerissen seyn möchten / daß wir uns dem allem nach / mit aller unser und des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen/ und derselben Bottschafften / jetzt allhie zu Augspurg versammlet/ gemeinen Gutbedüncken und Rath/ und auff ihrer aller demüthigst Anlangen und Bitte / neben Päbstlicher Heiligkeit fürgenommen / auch mit allen gemeldten Churfürsten/ Fürsten und Ständen / und derselben Bottschafften / endlich beschlossen haben / bey der berührten Päbstlichen Heiligkeit / und allen Christlichen Königen und Potentaten/ so viel zu verfügen/ daß zu Christlicher Reformation ein gemein Christlich Concilium, innerhalb sechs Monaten den nächsten nach Endung dieses unsers Reichs-Tags an gelegene Mahlstadt ausgeschrieben/ und das zum förderlichsten u. auffs längst in einem Jahr / nach solchem Ausschreiben gehalten soll werden / guter Hoffnung und Zuversicht / dadurch die Gemeine der Christenheit / ihrer geistlichen und zeitlichen Sachen halben/ in beständige gute Einigkeit und Frieden zu bringen.

Auszuschreiben.

§. 6. Weiter / nachdem je die Gottes und menschliche Gebot/ auch das Evangelium vermögen / daß man niemands das sein mit Gewalt nehmen / oder des entsetzen soll / und dann solches von ihnen und ihrem Land mannigfältiglich geschehen wäre / deßhalben wir täglich von den verjagten Aebten und Aebtissin/ auch andern angelauffen / und mit flehlicher und kläglicher Bitt angeruffen werden/ ihnen zu dem ihren wiederum zu verhelffen. Demnach wolte uns/ als einem Christlichen Kayser / der Rechts niemand weigern solt / nicht anders gebühren/ (dieweil die Recht disponiren und wollen/ daß ein jeglicher Spoliirter und Entsetzter vor allen Dingen soll restituirt / und wieder eingesetzt werden/) dann derhalben gebührlichs Einsehens zu thun: Darum sey unser ernstlicher Befehl / daß der Churfürst von Sachsen/ und seine Mitverwandten/ dieselben spoliirte Klöster und andere Geistlichen in ihren Fürstenthumen und Gebieten / ohn alle Mittel / und zum förderlichsten wiederum in ihre Klöster und Güter/ davon sie entsetzt/ verjagt und vertrieben seynd, kommen lassen: sie restituiren und einsetzen/ damit wir nicht verursacht würden / als ein Christlicher Kayser selbst gebührliche Execution zu thun.

Churfürst von Sachsen und Mitverwandten sollen die spoliirte Klöster/ und Geistliche Güter restituiren.

Abgeschlagener Reichs-Tag von Chur-Sachsen.

§. 7. Es haben aber der Churfürst von Sachsen/ und seine Mitverwandten/ obgemeldt/ solchen unsern gnädigen Abschied nicht annehmen wollen/ sondern abgeschlagen und darauff zum Theil von hinnen verrückt.

§. 8. Fol-

Confession oder Glaubens Bekanntnüß der vier Reichs-Städt/ Straßburg/ Costantz/ Memmingen und Lindau. Darinnen sie sich von der gemeinen Christenheit abgesondert. Die Bilder gestürmt/ rc.

§. 8. Folgends haben uns die Gesandten/ **unser und des H. Reichs Städt/ Straßburg/ Costantz/ Memmingen und Lindau ihre Bekanntnuß ihres sondern Glaubens in Schrifften übergeben**: Welche wir für uns selbst/ auch durch viel gelehrte tapffere Doctores der H. Schrifft/ vieler Nation, mit höchstem Fleiß verlesen und erwegen lassen. Und nachdem wir aus derselben ihrer eigen übergebenen Bekanntnüß vernommen/ auch sonst glaublich bericht/ und für sich selbst öffentlich/ daß die **gedachten vier unser und des Reichs Städt**/ nicht allein **im Glauben** sich von **allen andern Frey- und Reichs-Städten**/ sonder der **gantzen Teutschen** Nation, auch der **gemeinen Christenheit abgesondert**/ und die schwere Irrsal **wieder das hochwürd. Sacrament** dergleichen der **Bildstürmung** uñ anderer Sachen unterzogen/ und biß anhero viel wiederwärtiger Sect gestattet/ dieselben auch unter den gemeinen Mann Teutscher Nation ausgebreitet/ und in dem Büchlein/ so hin und wieder umgetragen/ begriffen seynd/ welches weder ihnen noch sonst niemands zusteht oder gebührt. So haben wir GOtt dem Allmächtigen zu Lob/ zu Förderung der Seelen Heyl/ zu Erhaltung Christlicher Lieb/ und insonderheit zu Ruh/ Wohlfahrt und Einigkeit Teutscher Nation, durch die Gelehrten der H. Schrifft von vielen Nationen/ auch mit tapfferm Rath unser und des H. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ so allhie versammlet/ darauff **ein Gegen-Bericht/ in dem Evangelio und H. Schrifft gegründet/ thun verfassen**/ den wir ihnen vor Churfürsten/ Fürsten und Ständen **öffentlich haben fürlesen**/ sie darauff gnädiglich erinnern/ ermahnen und begehren lassen/ dieweil sie ab solcher unser Confutation **ihren Irrsal klärlich vermerckten** und verstünden/ daß sie von denselben **grausamlichen Irrthumen** abstünden/ und sich mit uns/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ und gemeiner Christenheit verglichen/ daß wolten wir uns zu ihnen versehen.

Mit gethaner Confutation und Gegen-Bericht/ sich mit dem Reich im Glauben zu vereinigen/ ersucht werden.

Davon die Städt Copey bitten.

§. 9. Auff solch **unser gnädigst Erinnern und Begehren** haben der gemeldten **vier Städt Gesandten** unterthäniglich gebeten/ ihnen eine **Copey** von solcher Confutation zu geben/ mit dem Anzeigen/ daß sie von ihren Raths-Freunden allein Befehl hätten/ was ihnen fürgehalten wird/ **davon Abschrifft zu begehren**/ und solche hinder sich zu schicken. **Welches ihr Begehren** wir ihnen aus beweglichen Ursachen **abgeschlagen**/ und uns dabey erbotten haben/ daß wir ihnen dieselbe Confutation zwey oder dreymahl wiederum wolten fürlesen lassen/ damit sie sich desto baß darnach zu richten wissen/ und deßhalben wiederum an sie gesonnen/ daß sie solchem unserm Begehren nachmahls statt thun wolten. Dann wo solche Christliche Ermahnung und Erinnerung bey ihnen nicht statt haben wolte/ (deß wir uns doch nicht versehen/) so könten dieselben vier Städt gedencken/ daß wir verursacht werden/ uns in den Sachen zu erzeigen und zu verhalten/ wie **uns als Römischem Christlichem Kayser/ Oberstem Vogt und Schirm-Herrn der H. Christl. Kirchen/ von Amts wegen**/ unserm Gewissen nach/ **gebührt**/ wie vormahls in der Confutation gemeldt ist. Aber auff solch und dergleichen unser gnädigst Erinnern und Begehren seynd **die Gesandten** der berührten **vier Städt auff ihrer Meynung** bestanden.

Welches Begehren abgeschlagen/

und J. K. Maj. als Schirm-Herr und Oberster Vogt der Christl. Kirchen nachmals ersucht.

§. 10. Nachdem aber **uns**/ als **Römischem Kayser**/ und **Oberstem Vogt der Christenheit**/ aus aufferlegtem **Käyserlichem Amt** gebührt/ wie wir uns auch schuldig erkennen/ den **Heiligen Christlichen Glauben**/ wie derselbig durch die Heilige gemeine Christliche Kirch biß anher ehrlich und löblich gehalten und vollnzogen/ **zu handhaben/ zu schützen**/ und zu beschirmen/ auch unser **Kayserlich** Edict, auff unserm erstgehaltenen **Reichs-Tag zu Wormbs** ausgangen/ zu vollnziehen: Haben wir uns mit andern unsern und des Heil. Reichs gehorsamen **Churfürsten/ Fürsten** und **Ständen** versprochen/ bey dem **alten wahren langen herbrachten Christlichen Glauben** und Religion, auch desselben **ehrlichen/ löblichen** Ceremonien und **Gebräuchen**/ in gemeiner Kirchen biß anher geübt/ **festiglich zu bleiben und zu halten**: Auch denen vor Entscheiden nächstkünfftigs Generals-Concilii, kein Enderung thun lassen.

Kayserl. Amt den Christlichen Glauben zu beschirmen.

Beständigkeit in dem alten/ wahren Christlichen Glauben.

§. 11. Und dieweil seithero unsers **zu Wormbs ausgangenen** Edicts, auch darnach vielen auffgerichten **Abschieden** unserer ausgeschriebenen und gehaltenen **Reichs-Tägen zu Nürnberg und Speyer**/ allerhand Beschwerung und **Neuerung**/ dem **Christlichen Glauben** und Religion **zuwider** eingerissen.

Neuerung in Glaubens Sachen eingerissen.

§. 12. Sonderlich haben etliche **gelehrt/ geschrieben** und **geprediget**/ daß in dem **hochwürdigen Sacrament des Altars der Leib und das Blut Christi unter beyder Gestalt Brods und Weins nicht wesentlich** und **gegenwärtiglich**/ sonder allein **figürlich** und **bedeutlich** sey: Mit andern mehr unchristlichen Umständen/ Zulegungen und Anhängen.

Irrthum wegen des H. Sacraments des Altars/ figuratio genannt.

§. 13. **Etliche predigen und lehren**/ daß ein jeder Mensch aus dem Gebott Christi schuldig sey/ das **hochwürdig Sacrament des Altars unter beyden Gestalten zu empfahen**. Und daß diejenigen/ so es **unter einer Gestalt reichen und empfahen unrecht thun**.

Sub utraque,

una specie.

§. 14. **Etliche haben das Amt der Heil. Meß** gar **abgethan**/ und gepredigt/ daß **die Meß die höchste Gotteslästerung** sey.

H. Meß.

§. 15. **Etliche haben die Meß nicht gar abgethan**/ aber darinn ein sondere Enderung/ wieder den langen Gebrauch/ Ordnung und Satzung gemeiner Christlichen Kirchen/ von neuem ihres Gefallens auffgesetzt. Deßgleichen die gewöhnliche Gesäng der Meß/ Tag-Zeiten/ andere **Lobgesäng von der Mutter Gottes/ von den lieben Heiligen**/ und **von den H. Vätern**/ zu der Ehr Gottes/ und Andacht der Menschen gedacht/ und in der gemeinen Christl. Kirchen gemeiniglich und gleichförmig geordnet/ gesetzt und gehalten worden seyn/ als **ärgerlich und unchristlich abgethan**/ und doch an derselben statt andere Gesäng ihres Gefallens gemacht.

Lobgesäng der Heiligen/ der Mutter Gottes abgethan.

§. 16. **Etliche haben gelehrt**/ daß **der Kinder Tauff nichts sey**/ sonder ein jeglich Mensch/

Kinder-Tauff.

Wiedertauff. so er zu Verständnuß kommen / soll **wiederum getaufft werden** / halten auch **den Tauff für kein Sacrament.** Dabey haben etliche die löbliche Christliche Ordnungen und Gebet / welche bey dem Tauff gehalten seyn / abgethan / und andere gemacht.

Gebet / Ceremonien. §. 17. **Etliche** gebrauchen **gar kein Gebet** / Ceremonien: Lassen auch ihre Kinder nicht durch die Priester / sondern durch einen jeglichen Layen / Manns- oder Weibs-Personen ausserhalb der Noth tauffen / darzu in einem schlechten Brunnenwasser.

H. Firmung und letzte Oelung. §. 18. **Etliche** haben ihre Kinder **nicht Firmen** / noch **den sterbenden** Menschen das **Sacrament** der **Oelung** reichen lassen.

Bildnuß Christi / 2c. zerstört. §. 19. **Etliche** haben die **Bildnuß unsers Seligmachers Christi** / desgleichen seiner hochgelobten **Mutter Mariä** / und der **lieben Heiligen** / so eine lange Zeit her allem Christlichen Volck zu Erinnerung und Gedächtnuß Christlich gehalten worden seynd / **zerschlagen** / verbrennt / und damit unmenschlich gewütet.

Freyer Will. §. 20. **Etliche** haben gehalten / daß **kein freyer Will sey** / sonder alles was beschehe / muß also / und nicht anders / **aus unvermeidlicher Noth beschehen** / und daß demnach GOtt ein würckliche Ursach sey des Bösen.

Obrigkeit. §. 21. **Etliche haben gelehrt** / daß **kein Oberkeit** unter den Christen / sich auch niemands **derselben gebrauchen** soll.

Glaub und gute Werck. §. 22. **Etliche haben gelehrt** / daß der **blosse Glaub allein** / ohn Lieb und **gute Werck** selig mache / uñ die **gute Werck gar verworffen.**

Altaria, Klöster. §. 23. **Etliche** haben die **Klöster** / **Pfarrkirchen** und Altaria gar abgethan und verwüstet.

Bey Stifftern alte Ceremonien. §. 24. **Etliche** haben bey den Stifften / Pfarren und andern Pfründen die löbliche Christliche Ceremonien uñ **Gebräuch**, die biß anhero in gemeiner Kirchen zu Erinnerung und Anreitzung alles Christlichen Volcks / zur Andacht / und **des Lebens** / **Leydens** / **Sterbens** und **Werck Christi unsers Seligmachers** geübt worden / **abgeschafft** / oder in Abnehmen kommen lassen / und andere unchristliche Ordnung / ihres eigen Willens / Gewalts und Gefallens auffgesetzt.

Predigen der vier Bettel-Orden in ihren Klöstern. §. 25. **Etliche** haben **das Predigen in den Klöstern** bey den **vier Bettel-Orden** / denen solches / laut ihrer Regel oder Ordens-Profession, und von alters her in Gebrauch gewesen / gäntzlich abgestellt: Dardurch viel frommer alter Christen der rechten wahren Speisung GOttes Worts beraubt / und wieder ihr Gewissen die neue verführische Prediger zu hören / oder aber alle Predigen zu entrathen / getrungen worden.

Den Unterthanen die Predigen zu hören verbotten. §. 26. It. **Etliche Oberkeit** haben ihren **Unterthanen** bey schwerer Straff **verbotten** / **die Predigen des alten rechten wahren Glaubens** / in oder ausserhalb ihrer Flecken **zu hören** / noch in dieselbig Predig oder Kirchen zu gehen / oder dem alten Glauben anzuhangen: Und so sie darüber betretten / sind sie unnachläßig gestrafft worden.

§. 27. Item / **Etliche** binden ihren Dienern in die Pflicht obgemeldte Prediger nicht / sondern allein ihre verführige Prediger zu hören / und derselben Sect anzuhangen.

Geistliche Güter. §. 28. **Etliche haben Klöster** / **Stifft** und **verledigter Pfründen Güter zu ihrem eigen Nutz** / oder in andere Weg / unordentlicher Maaß / ihres Gefallens / gewendet / und dieselbigen nicht weiters wieder ihr Fundation verliehen / oder andern zu verleihen gestattet.

Alte Prediger ab / dargegen verführige Prediger eingesetzt. §. 29. Item / **Etliche** haben in Frauen-Klöstern die **Pröbst** / Confessores, **Prediger** / und andere Christliche Fürsteher derselben Klöster **abgethan** / und **die verführige Prediger** / Confessores und **Lehrer an derselben statt verordnet.**

Klöster versperret / alte Gebräuch und Sacramenta zu geben, verbotten. §. 30. **Etliche** haben die **Klöster gäntzlich** und **zum Theil zugethan** und **versperret** / und ihnen **singen** / **lesen** / **Meß zu halten** / **Sacramenta** / nach hergebrachtem Christl. Gebrauch / unter ihnen den Ordens-Leuten **auszutheilen** / zu empfahen / und zu reichen **verbotten.**

Kloster-Personen und abgestorbener Stifft ungen abgethan. §. 31. **Etliche** haben die **Klöster** von **Manns-** und **Frauen Ordens-Persönen** / **Stifftung** und **andere Pfründen** / und der **abgestorbenen Stifftung** und Fundationes, so von vielen unsern Vorfahren / Seliger und milder Gedächtnüß / Röm. Kaysern / Königen / Fürsten und andern treffentlichen Ständen auffgericht / wieder derselben letzten Willen und Verordnung / **gar** oder **zum Theil abgethan** oder gäntzlich in Abgang kommen lassen. Die **Mann** und **Frauen Ordens-Person** / ihres Willens / ohn Erlaubnüß ihrer ordentlichen Oberkeit / **aus den Klöstern zu lauffen** / und **in vermeinten Ehelichen** / oder andern **Weltlichen Stand sich zu begeben** / **geduldet** und **zugesehen.** Auch den Prælaten und Prælatin, solchs abzuschaffen / oder darfür zu seyn / nicht gestatten wollen. Auch haben sie etliche **Manns** und **Frauens Ordens-Persönen getrungen** / sich derselben Klöster und derselben **Güter ewiglich zu verzeyhen** und dessen Verziechts-Brieff über sich zu geben: damit sie auch **müssen bekennen** / daß **ihr Kloster-Leben unchristlich und teuffelisch** gewesen.

Gelegenheit geben aus dem Kloster zu lauffen / zu vermeintem Ehestand / und ihre Haab und Güter abgetrungen.

Veränderung der Kleider in Klöstern. §. 32. **Etliche** haben den **Ordens-Personen zugelassen** / ihre **Ordens-Kleider abzuziehen** / und **Weltliche** oder **andere Kleider** / dann ihnen nach Ausweisung ihrer Regel u. Gelübden zugestanden / **zu tragen** / und nicht desto weniger **in den Klöstern zu wohnen** geduldet.

Andere anzunehmen verbotten. §. 33. **Etlichen Ordens-Personen ist verbotten andere** / **so zu ihnen in Orden kommen wollen** / **anzunehmen** / und von denjenigen / so vorhin in ihren Klöstern seynd / Profess oder Gehorsame zu empfahen.

Kinder aus dem Kloster genommen. §. 34. **Etliche** haben **ihre Kinder** und **Freund** wider derselben Willen / **mit Gewalt** aus den **Klöstern genommen** und gezogen.

Priester auff und abgesetzt. §. 35. **Etliche** haben die **Priester auf Pfarren** und andern Pfründen / wie und wann ihnen geliebt / **auff- und abgesetzt** / ohn daß sie dieselbige die Ordinarien præsentirt / damit den der Gebühr examinirt und investirt hätten mögen werden: Darzu die Ordinarien an Gebrauch ihrer Jurisdiction, gegen den Priestern / auch an Visitation der Pfarrherrn und Priesterschafft verhindert / den **Pfarrherrn und** Prædicanten zugesehen und geduldet / daß sie **wider alle Reichs-Abschied** / **das Göttliche Wort und Schrifft ihres Willens und Gefallens ausgelegt** /

Prædicanten haben die Schrifft nach Wohlgefallen ausgelegt.

H. Meß für Abgestorbene / andere gute Werck vernichtet.

legt / das Amt der H. Meß in gemein samt dem Gebet für die Abgestorbene verworffen: Christliche Ceremonien vernichtiget / Singen / Lesen / Fasten / Beten / Feyern / und sonst in gemein vielerley eygenwillige Thaten eingeführt und gebührt / welches nicht allein unserm zu Worms ausgangenem Edict, und denen seithero auffgerichten Reichs-Abschieden / sonder auch Christlicher Ordnung und Andacht zugegen gewesen / und noch ist: Uber das solches keinem / er sey weß Stands er wolle / gezient und gebührt / oder auch keinen Gewalt oder Befehl gehabt haben.

Früchte der neuen Secten, woraus nichts guts / sondern alles übel erfolgt.

§. 36. Aus solchem allem nichts guts / sonder mehr gefolgt / daß die andere gemeiner Kirchen herbrachte Ubung verachtet / alle Ober- und Erbarkeit in ihrem predigen geschändet / geläs-tert / die frommen einfältigen Leut und Leyen gegeneinander verhetzt: Auch sonst allerhand Leichtfertigkeit davon entstanden / die verführige / und hievor verworffene und verdammte Lehre überhand genommen / viel verführische Irrsal unter dem gemeinen Volck erwachsen / alle wahrhafftige Andacht verloschen / und zuletzt dahin gereicht / daß alle Christliche Ehr / Zucht / Tugend / Gebot / Gottesfurcht / Erbarkeit / und guter ehrlicher Wandel und Leben / auch die wahre Lieb des Nächsten gäntzlich in Abfall kommen.

Unbefugnuß der Sectirer,

§. 37. Und aber solches alles nicht allein dem H. Evangelio und Göttlicher Schrifft / sonder auch dem alten löblichen Herkommen und Gebräuchen der Christlichen Kirchen und Ceremonien zuwider: Auch unbillicher Weiß fürgenommen und beschehen: So haben wir uns mit unsern und des H. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / und sie hinwiederum mit uns einträchtiglich vereiniget und beschlossen / daß obangezeigte / und alle andere / wider gemeiner Christlicher Kirchen Glauben / Ordnung / Religion / Ceremonien und alte löbliche Satzung / lang hergebrachten Gebrauch / so durch dieselbe gemeine Christliche Kirche / und vor etlichen hundert Jahren gehaltenen Concilia verordnet / fürgenommen / Neuerung abgethan und cassirt seynd: Und wir darob und daran seyn / und verfügen sollen und wollen / wie sich gebührt / daß sich diejenigen / die solche Neuerung fürgenommen haben / mit uns und berührten gemeinen Churfürsten und Ständen / biß zu einem nächstkommenden Concilio vereinigen und vergleichen.

und wie dieses alles zu verhindern und zu vergleichen.

Communio sub utraque specie.

§. 38. Demnach gebieten und wollen wir / daß in dem gantzen Römischen Reich festiglich gehalten / gelehrt und gepredigt werde daß unter den Gestalten des Brods und Weins / und unter jeglichem derselben der wahre Leib und das wahre Blut Christi unsers Heyl. und Seligmachers wesentlich und wahrhafftig gegenwärtig sey. Und alle diejenigen / so dawider lehren / schreiben / predigen / oder halten / nicht geduldet / angenommen / oder gestatt werden sollen. Aus dem erfolgt auch / daß die Christliche Kirch / aus Einsprechung des Heiligen Geists / und guten Ursachen / heylsamlich geordnet und gebotten hat / daß einem jeglichen Christen-Menschen / ausserhalb dem Meß halten / durch den Consecranten das hochwürdig Sacrament allein unter der Gestalt des Brods gereicht werden soll: So doch unter einer Gestalt nicht mehr oder weniger / dann unter zweyerley genossen und empfangen wird. Wie auch hiemit zu halten / und daß hierinn / biß zu Entscheidung künfftiges Concilii, keine Neuerung fürgenommen werden soll / gebotten haben wollen.

Sub una Specie.

H. Messen wie vor alters zu lesen.

§. 39. Und gleicher Weiß sollen gemeine und sondere Messen / mit Gesäng mit Entleibung und Haltung des grossen und kleinen Canons, auch andern Gebeten / Kleidungen / Ceremonien / Satzungen / Ordnungen / und allermassen / wie bißher löblich in der gemeinen Christlichen Kirchen geschehen ist / und noch geschicht / gehalten / und in dem allem gar kein Enderung oder Neuerung fürgenommen werden.

Widertäuffer.

§. 40. Und der Widertäuffer halben lassen wir es bey nächst unserer ausgangenen Constitution und Satzung bleiben / welche wir hie mit Rath und Bewilligung Churfürsten / Fürsten und Stände wiederum erneuert haben wollen: und gebieten / daß die Kinder allermassen / mit Reichung des Chrisams / deßgleichen mit den löblichen heylsamen Gebeten und Ceremonien / von der Christlichen gemeinen Kirchen vorlängst auffgesetzt und gehalten / getaufft werden sollen. Dann je unchristlich und erschröcklich ist / den armen jungen Kindern den Weg des Heyls / und der Gnade des H. Geistes zu beschliessen und zu berauben.

Tauff der Kinder.

Firmung der Kinder / & item Oelung der Sterbenden.

§. 41. Wir gebieten und wollen auch / daß der Kinder und anderer Christlicher Menschen Firmung / desgleichen den sterbenden Menschen die Oelung nicht unterlassen / sonder allermassen / wie bißher in der Christlichen Kirchen gehalten worden ist / auch festiglich gehalten und gebraucht werde.

Bilder der Heiligen.

§. 42. Dieweil auch die Bildnuß Christi / seiner lieben Mutter Mariä und der lieben Heiligen / das Gemüth in den Vergeßlichen erinnern / männiglich zu Andacht bewegen / darzu in der gemeinen Christlichen Kirchen geduldet / und die Bildstürmer von gemeiner Christlichen Kirchen / hiebevor in etlichen Concilien / und sonderlich durch unsern Vorfahren am Reich / Kayser Carolum den Ersten und Grossen verdammt worden: Demnach gebieten wir / daß die gedachte Bildnuß auch nicht abgethan / sonder andächtiglich von allen Christen-Menschen auffgericht und erhalten werden sollen. Desgleichen daß die Altar und Sacrament-Häußlein / wo sie abgethan / wiederum auffgericht / und zu der Ehr GOttes erhalten werden.

Bildstürmer verdammt.

Altar und Sacrament-Häußlein wiederum auffzurichten.

Freyer Will.

§. 43. Ferner / als etliche halten / daß kein freyer Will sey / &c. Dieweil dann derselbe Irrthum mit seinem Anhang nicht menschlich / sonder mehr viehisch / und ein Gotteslästerung ist / soll der auch nicht gehalten / gelehrt / noch gepredigt werden.

Obrigkeit.

§. 44. Desgleichen / dieweil die Obrigkeit von GOtt geordnet / und aus dem H. Evangelien / dem H. Paulo / und andern Göttlichen Schrifften bewährt ist / soll in keine Weg / weder

der

der offentlich noch heimlich gepredigt / noch sonst gelehrt / noch ausgeben werden / was derselben mit ichten entgegen seyn / oder zu Verschmähung / Verachtung oder Verkleinerung kommen oder gelangen mag.

Glaub ohne gute Werck ist nichts guts.

§. 45. Und nachdem aus der H. Schrifft offenbar ist / daß der blosse Glaub allein / ohn Lieb und gute Werck nicht gerecht macht / auch GOtt die gute Werck an vielen Orten der H. Schrifft von den Menschen erfordert / soll der vorangeregte Artickel (daß der Glaub allein gerecht mache / und gute Werck verworffen werden sollen /) nicht gepredigt noch gelehrt / sondern damit Bescheidenheit und Unterscheid gehalten werden / wie bißher die gemeine Christliche Kirche / und die Heil. Vätter gehalten und gelehrt haben.

7. Sacramenta.

§. 46. Und sonderlich soll es mit den Sieben Heiligen Sacramenten / und Ceremonien derselben allenthalben / wie in der Christlichen Kirchen von Alters herkommen / und vor dieser Zwyspaltung gebraucht worden ist / gehalten werden / und alle Neuerung abgestellt seyn.

Alte Ceremonien der Geistlichen in Stifften / Klöstern / etc.

§. 47. Item / daß auch insonderheit alle hohe und niedere Stifft / Klöster / Pfarr-Stifftung und Pfründ bey ihren Satzungen / Ordnungen / Regulen / Stifftungen / Fundation, Gesäng / Lesen / Predigen / Meß halten / Gebeten / Begräbnuß und gewöhnlichen Christlichen löblichen hergebrachten Ceremonien / wie die in gemeiner Kirchen biß anhero geübt / gehalten werden sollen.

Der abgestorbenen Stifftungen.

Verehlichung Ordens-Personen / und weltlichen Priester.

§. 48. Daß auch die verledigte Pfründen / nach ordentlicher Maaß / tüglichen geschickten Personen verliehen : Der abgestorbenen Stifftung gehalten / und die Geistliche an gebührender Visitation und Straff der Pfarrherren / Priesterschafften / und Geistlichen nicht verhindert werden. Daß sich auch die Ordens-Personen und weltliche Priester hinfürter zu verehelichen gäntzlich enthalten sollen.

Vermeinte eheliche Priester werden ihrer Aemter entsetzt.

§. 49. Und sollen die Priester / so sich vermeinter Weiß vor diesem unserm Abschied verehlicht haben / von Stund an ihrer Geistlichen Pfründen / Administration und Aemter entsetzt seyn / und ihre Beneficia durch die Patron oder Ordinarien eines jeglichen Orts / in Zeit des Rechtens / den nächsten nach Endung dieses Reichs-Tags anzufahen / versehen / und die Pfarrer und andere Geistliche Pfründen / durch ihre Geistliche Oberkeit und Patron, mit andern geschickten unverehelichten Priestern besetzt werden.

Priester so ihre Ehe-Weiber verlassen / werden rehabilitirt.

§. 50. Doch ob etliche verehelichte Priester ihre vermeynte Ehe-Weiber verlassen / und sich Christlicher Ordnung und Gebrauch wiederum vergleichen / auch ihres Verbrechens würdige Absolution und Buß empfahen und annehmen wolten / soll Päbstliche Heiligkeit durch den Legaten jetzt alsbald ersucht werden / den Ordinariis Gewalt zu geben / die weltliche Priester zu absolviren / und zu ihrer Administration zu rehabilitiren.

Straff der in der Ehe verharrenden Priester.

§. 51. Aber die Priester / so sich nicht bekehren / oder diesem Unserm Abschied geleben wöllen / wie und wo die gefunden / und sich miteinander / oder andern Personen verehelicht hätten / dieselbe sollen in keinen Fürstenthumen / Oberkeiten und Gebieten gelassen / sonder verwiesen / oder in gebührliche rechtmässige Straff genommen werden.

Geistliche sollen sich der verdächtigen Weiber und [illegible] bahrer Kleidung enthalten.

§. 52. Deßgleichen sollen in keiner Oberkeit die Geistliche in öffentlichem unehrlichen Leben / und sonderlich bey unehrlichen unzüchtigen Weibern zu wohnen / oder die bey ihnen zu haben / noch in unerbahrer unpriesterlicher Kleidung und Wandel gedultet und gestattet / sondern die Uberfahrer nach Erforderung der Sachen gestrafft / und das nicht wie bißhero / zugeschehen / nachgelassen werde / damit alle Aergernuß vermitten bleib.

Layische Dienstbarkeit abgethan.

§. 53. Wo auch die Geistlichkeit an einigem Ort in ein unbilliche Layische Dienstbarkeit / Schirm / oder Verträg getrungen wäre / so wollen wir / daß solche Dienstbarkeit / Schirm oder Verträg todt und abseyn / unangesehen einige Eyd oder Pflicht / so derhalben in einigen Weg geschworen / oder gethan seyn möchten. Desgleichen wo Klöster oder andere Geistliche Güter / und anders / was das wäre / im Heiligen Reich Teutscher Nation gar oder zum theil unbillicher Weiß verkaufft / verändert / oder in Läyischen Nutz oder Brauch gewendt worden wären / solches alles soll auch unbundig / nichtig und abgethan seyn / uñ von Stund an in den alten Stand gesetzt / gelassen / und die verkauffte Güter / gebührlichs Werths erstattet und bezahlt werden.

Unbilliche Verkauff Geistl. Güter vernichtet.

Pfarrh. und Prediger sollen sich der gemäß halten.

§. 54. Und sollen sich auch alle Pfarrherrn und Prediger / sie seyen Ordens-Personen oder weltlichs Priester-Stands / obgesetzter und nachfolgender unser Kayserlichen Ordnung im Predigen gemäß halten.

Examen der Prediger.

§. 55. Wir haben uns darauff mit Churfürsten / Fürsten und Ständen verglichen und vereinigt: Setzen / ordnen und wollen / daß nun hinfürter kein Prediger an einigem Ort zu predigen zugelassen / oder auffgestellt werden soll / er sey dann zuvor durch den Ertz-Bischoff oder Bischoff / darunter er gesessen / examinirt und seines Lebens / Lehre und Geschicklichkeit erfahren / und geschickt befunden / auch zu dem Predig-Amt gnugsam erkannt. Dieselbige zugelassen und admittirte Prediger / sie seyen Ordensleut / oder andere Priester / keinen ausgenommen / auch unangesehen einige Freyheit / sollen sich mit ihrem Predigen diesem unserm Abschied gemäß halten. Und fürnemlich / daß sie in ihrem Predigen vermeiden und unterlassen sollen / was zu Bewegung des gemeinen Manns wider die Obrigkeit / oder die Christen-Menschen in Irrung führen / oder gegeneinander zu verhetzen / dienen oder Ursach geben möchte. Und insonderheit sollen sie sich der Red massen / so etliche biß anhero gedachter Weiß zu thun sich nicht geschämet / daß man das Evangelium und das Heilig Wort Gottes vertrucken und vertilgen wolle / welches doch nicht allein unser uñ gemeiner Stände Will oder Meynung nie gewesen / sonder vielmehr die Sorg und Zuneigung getragen / auch noch deß Christlichen Gemüths sind / daß das Heilig Wort Gottes zu Mehrung

Zu vermeiden was gegen die Oberkeit / oder in Irrung führen mag.

Unterdruckung und Vertilgung des Worts GOttes.

Christ-

Christlicher Lieb / Gottesfurcht / Andacht und guten Wercken gepflantzt / und in Christlichem Wesen erhalten: Und nicht wie jetzund der neuen Lehrer Gebrauch / nach eines eigen Willen / Nutzen / Neyd / Hoffart / oder zu Verführung der unverständigen gemeinen Leyen / gepredigt werde: Sondern ist unser Will / Gemüth und Meynung / daß die Prediger das Evangelium / nach Auslegung der H. Schrifft und Lehrer / von der gemeinen Heiligen Christlichen Kirchen approbirt und angenommen / predigen und lehren / und was disputirliche Sachen / sich dasselbig zu predigen und zu lehren / darzu Stumpfirens / Schmähens und Lästerns enthalten / und gemelts Christlichs Concilii Entscheids darüber erwarten.

Das H. Evangel. von Christl. Kirchen approbirt zu predigen / disputirliches unterlassen.

§. 56. Es sollen auch dieselbige Prediger insonderheit verhüten / das gemein Christlich Volck von den Amten der Heiligen Messen / Gebeten / und andern guten Wercken nicht abzuweisen / wie dann biß anhero an vielen Orten / welches zu erbarmen / geschehen: Sondern sollen das Christlich Volck stattlich unterrichten / dahin weisen und reitzen / daß sie mit grosser Andacht die Amt der H. Meß hören / ihr Gebet inniglich zu GOtt thun / sich auch der Jungfrauen Marien / und den lieben Heiligen / sie gegen Gott zu fürbitten / andächtiglich zu befehlen / feyern / auch die gebottene Fast-Täg halten / und verbottene Speiß / wie der Christlichen Kirchen Herkommen / vermeyden / auch Ordens-Leut / und andere von ihren gethanen Gelübden nicht abweisen / sondern sie lehren / daß sie die zu halten schuldig sind / auch Allmosen geben / und andere Christliche milde und gute Werck üben.

Das Volck von der Heil. Meß etc. guten Wercken nicht abweisen.

Anruffung der Mutter und Heil. Gottes. Haltung der Feyer- und Fast-Täg / Gelübden der Ordens-Leut / Allmosen / etc.

§. 57. Dergleichen soll sich männiglich / weß Stands der sey / dieser unser Ordnung / Satzung / und wohlhergebrachten Christlichen Gebräuchen / Ceremonien / und allem andern / was in der Christlichen Kirchen biß anhero löblich geordnet / gesetzt und gebraucht / so viel unsern Heiligen Christlichen Glauben und Gottesdienst berührt / gemäß und gehorsam halten / und wieder das alles keine Neuerung fürnehmen / alles bey Straff Leibs / Lebens oder Guts / so ein jede Oberkeit den Uberfahrenden nach Gestalt der Ubertrettung / aufflegen soll und mag. Es soll auch keine Oberkeit die andern in dem verhindern / sondern je eine der andern / auff ihr Ansuchen behülfflich seyn / das alles wir / obgemeldte Straff und Pön zu vermeyden / zwischen hie und des nächst-künfftigen General-Concilii Entscheids / also gäntzlich gehalten haben wollen.

In dieser Ordnung keine Neuerung anzufangen bey hoher Straff.

Truckerey.

§. 58. Und nachdem durch die unordentliche Truckerey biß anhero viel übels entstanden: Setzen / ordnen und wollen wir / daß ein jeder Churfürst / Fürst und Stand des Reichs Geistlich und Weltlich / mittler Zeit des künfftigen Concilii in allen Truckereyen / auch bey allen Buchführern / mit ernstem Fleiß Versehung thun / daß hinfürter nichts Neues / und sonderlich Schmähschrifft / Gemählde / oder dergleichen / weder öffentlich noch heimlich getruckt / oder feil gehabt werden / es sey dann zuvor durch dieselb Geistlich oder Weltlich Oberkeit darzu verordnete verständige Personen besichtigt / des Truckers Nahmen und Zunahmen / auch die Stadt / darinn solches getruckt mit nähmlichen Worten darinn gesetzt. Und wo also darinn Mangel befunden / soll dasselbig zu trucken oder feil zu haben / nicht zugelassen / was auch solcher Schmähe- oder dergleichen Bücher hievor getruckt / soll nicht feil gehabt oder verkaufft werden. Und wo der Tichter / Trucker und Verkauffer solche Ordnung und Gebott überfahren / soll er durch die Oberkeit / darunter er gesessen oder betretten / nach Gelegenheit / an Leib und Gut gestrafft werden: Und wo einige Oberkeit / sie wäre wo sie wolle / hierinn läßig befunden würde / alsdann soll und mag unser Kayserlicher Fiscal, gegen derselben Oberkeit um die Straff procediren und fortfahren / welche Straff nach Gelegenheit jeder Oberkeit / und derselben Fahrläßigkeit / unser Kayserlich Cammer-Gericht zu setzen und zu taxiren Macht haben soll.

Schmähschrifften Gemähld etc.

Bey Straff verbotten.

Fiscals procediren gegen nachläßige Oberkeit.

§. 59. Nachdem seither unsers Kayserlichen ausgangenen Edictis, viel Bistum / hohe und andere Stiffte / auch Klöster / eigens Gewalts und furnehmen unbillicher Weiß abgethan / verwüst und verödet / die Bischöffe / Prälaten / Pfarrherrn / Ordens- und Geistliche Personen aus dem ihren ohn rechtmäßige Erkantnuß oder Ursach vertrieben / verjagt / ihnen ihre Bisthum / Klöster / Stifft / Schlösser / Haab / Güter / Zinß / Gefäll / Gezierd / oder Kleynoden eingenommen / oder aber gantz und zum theil verkaufft / verhafftet / arrestirt und furgehalten: Und aber in Göttlichem / Geistlichem und Kayserlichem Rechten versehen und verbotten / daß niemand dem andern das Seine eigens Gewalts / wieder Recht / unziemlicher Weise / und sonderlich der Kirchen und Gott ergebene Güter nehmen / entsetzen / und dero berauben solle / vielweniger die ehrliche / GOtt zu Lob beschehene Stifftung niederzulegen oder auszutilgen. So setzen / ordnen und wollen wir / daß die Bisthum / Stiffte / Klöster / und derselben Güter / so unbillicher Weiß / durch Geistliche oder Weltliche für sich selbst eingenommen / oder in der Bäurischen Auffruhr abgedrungen / denjenigen / so sie zustehn / und von Recht gebühren / wiederum zugestellt: Oder / wo die Klöster oder Pfarren verwüst / abgebrochen oder verödet wären / wiederum gebaut und aufgericht werden. Deßgleichen in Bisthumen / Klöster / Stifften und Pfarren / mit Singen / Lesen / Meßhalten / und Ubung anderer gewohnlichen löblichen Christlichen Ceremonien / auch bey ihren Haaben und Gütern / und derselben Verwaltungen / wie von Alters hergebracht und kommen / geruhiglich bleiben sollen: Alles bey Pön unsers Kayserl. Land-Friedens / Acht und Aber-Acht / wie wir dann deßhalben unser besonder Pönal Mandat ausgehen und verkünden lassen werden / mit weiterm Inhalt.

Mit Gewalt und unbillige Weise abgethane / verwüste Bisthum etc. und verjagte Geistliche oder in dem Bäurischen Auffruhr abgedrungen /

sollen wiederum restituirt werden /

Bey Pön der Acht.

§. 60. Und nachdem wir in unserm Kayserl. Gemüth in keinen Zweiffel setzen / es seyen noch viel standhafftiger Christen / dem alten wahren Christlichen Glauben anhängig / und denen die auffrührige / verführige und hievor

Standhaffte Christen des alten wahren Christlichen Glaubens.

vi.r.

verdammte Lehre höchlich zuwider / damit nun dieselbe in solchem ihrem ehrbarn standhafftigen Gemüth / wie billich/gehalten/und durch einige Betrangniß der andern davon nicht gewendt werden sollen / so wollen wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände / daß dieselbe / so in den Oberkeiten / Städten / Orten und Flecken gesessen / die diesen unsern Abschied nicht angenommen (so fern sie auff ihrer Christlichen Meynung verharren und bestehen / und sich dieses unsers Abschieds halten und dem geleben) **mit ihren Haaben / Weib und Kindern / in Unser und des Heil. Reichs sondern Schutz und Verthädigungen** seyn / und sich derselben freuen und gebrauchen sollen / wie andere unser und des H. Reichs Schutz-Verwandten. Darzu wollen wir / aus **Kayserlicher Macht** / denselben Bürgern/ Bürgerin und Einwohnern / so noch des alten Christlichen Glaubens sind/ und darauff verharren / ihrer Gelegenheit nach / mit ihrem Leib / Haab und Gütern / einen **freyen Ab- und Zuzug** der obgemeldten Oberkeiten / Städt / Ort und Flecken / ohne Beschwerde **einiger Nachsteuer oder Abzug ihrer Güter** und unverhindert männiglichs **zugelassen und bewilliget haben** : Und thun das hiemit wissentlich. Wollen auch / daß ihnen solches an ihren Bürgerlichen gethanen Pflichten / Stadt- oder Bürger-Recht keinen Nachtheil oder Verletzung bringen oder gebähren soll/in einige Weiß oder Weg. Und ob einige obangezeigte Oberkeit/Stadt oder Flecken / Freyheiten oder Privilegien / diesem zuwider oder entgegen hätten / dieselbe wollen wir derogirt / und solches alles in diesem Fall auffgehebt haben.

Bleiben in Kays. und Reichs Schutz.

Geniessen aus Kays. Macht freyen Ab- und Zuzug ohne alle Nachsteur.

§. 61. Und dieweil in vielen Jahren in der H. Christlichen Kirchen kein gemein Concilium gehalten worden / und das gehalten zu werden die höchste Nothdurfft erfordert / auch das obgemelt: **Irrthum / Mißbrauch und Beschwerden in unserm H. Glauben** / und was derweil eingerissen / zu besserm Wesen / Ordnung und Vorsehung / reformirt und bracht werden mögen. Deßgleichen auch / dieweil bißher durch den Feind des Heiligen Christlichen Glaubens / den Türcken viel Christliche Königreich und anders entzogen ist / und noch mehr entzogen werden möchte / wo dem nicht zeitlich Einsehen geschehe / damit dargegen / nach Erheischung der höchsten Nothdurfft / heilsam und fruchtbarlich gehandelt werde. Und dieweil uns in gemein / und ohn Unterscheid/ alle unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände / und derselben Bottschafften jetzund allhie zu Augspurg bey uns versammlet gewesen / eben so wohl diejenigen / die sich mit uns und unserm alten wahren Christlichen Glauben / wie der von der Heiligen Christlichen Kirchen bißher löblich gehalten ist/ verglichen/ als die/ so die obgemeldte und andere Neuerung fürgenommen / und solch Concilium zu fördern / demüthiglich angeruffen und gebeten / so haben wir uns demnach zu einer Christlichen Reformation und Handhabung Christlichen Glaubens / fürgenommen / wie wir uns dann diß jetzo allhie mit unsern und des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen endlich entschlossen / bey Päbstlicher Heiligkeit so viel zu fördern und zu verfügen / daß durch ihre Heiligkeit / ein gemein Christlich Concilium innerhalb sechs Monaten / nach Endung des Reichs-Tags/ an gelegene Malstadt ausgeschrieben / und das zum förderlichsten und längst in einem Jahr nach solchem Ausschreiben angefangen und gehalten werden soll / in tröstlicher und endlicher Zuversicht / daß andere Christliche Könige / Fürsten und Potentaten ihnen solches auch gefallen lassen / auff solchem Concilio erscheinen/ die gemeine Christenheit / ihrer Geistlichen und Zeitlichen Sachen halben / in beständige gute Einigkeit und Fried bringen helffen.

Gemein Concilium wird von allen Ständen ins gemein verlangt.

§. 62. Item / wie wir hiebevor in vielen auffgerichten Reichs-Abschieden / klärlich ausgetruckt und versehen / daß den **Geistlichen und Weltlichen** ihr Zinß / **Renth / Güld und Zehend** / ohn Widerred und Verhinderung **bezahlt und ausgericht** / auch gebührender rechter Zehend **gegeben** / und den zu verleyhen und einzubringen nicht verhindert werden solten. So befinden wir doch / daß denselben an etlichen Orten wenig Vollnziehung beschehen : Und aber uns / als Römischem Kayser gebührt / Einsehens zu haben / daß **niemand das Seine mit Gewalt wider Recht vorgehalten** : So ordnen und wollen wir / daß ein jeder / **Geistlichs oder Weltlichs Stands / bey ihren Renthen / Gülten / Zinsen / Zehenden / Rechten und Gerechtigkeiten bleiben** / keiner den andern deß alles entsetzen / verhindern / betrüben / sonder einem jeglichen sein Erb / ewige und andere Zinß / Gült / Zehenden und andere Recht und Gerechtigkeit bezahlen / entrichten und folgen lasse. Darum auch ein jede Obrigkeit der andern behülfflich seyn soll : Alles bey **Vermeidung der Straff in unserm Land-Frieden begriffen** / dazu ob einige **Oberkeit solcher unser Ordnung zuwider handelt** / so soll unser Fiscal, vermög unsers ausgekündigten Land-Friedens / gegen derselben Oberkeit zu procediren Macht und Befehl haben.

Jedem Geistl. als Weltlichen seine Zinsen / Renth und Zehend zu zahlen.

Fiscal soll gegen widerspänstige Oberkeit procediren.

§. 63. Nachdem auch an etlichen Orten die Oberkeiten sondere Ordnung / Statut und Satzung gemacht / auch Freyheiten erlangt / oder noch machen und erlangen möchten / daß sie **Erb und ewige Zinß / Geistliche und Weltliche abzulösen Macht haben sollen** / welchs sich aber Churfürsten / Fürsten und Stände beschwert / aus Ursachen / daß solches wieder Recht / Billigkeit / alt Herkommen und Gebrauch / und zu Schmälerung nicht allein den Oberkeiten / sondern auch der sondern Personen Gerechtigkeit reichet. Demnach setzen / ordnen / wollen und meynen wir / aus rechtem Wissen / Kayserlicher Macht / und Vollkommenheit / **daß alle und jede Ordnung** Statut, **Satzung und Freyheiten deßhalben gemacht / erlangt und ausgangen** / oder künfftiglich gemacht / erlangt und ausbracht werden möchten / **ab / todt / krafftloß und nichtig seyn sollen** : Wie wir die auch hiemit aus Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit / rechtem Wissen und eigner Bewegnüß **krafftloß / nichtig und unbündig erkennen** / und wollen / daß es solcher ewiger und Erbzinß halben hinfürter / bey nächst obange-

Erb und ewiger Zinß halben.

Erlangte Freyheiten auffgehoben.

angezeigtem Artickel bleiben/und festiglich gehalten werden soll.

Festhaltung dieser Ordnung des Glaubens halben.

§. 64. Und meinen / setzen und wöllen/ daß diesem unserm Abschied gänzlich gelebt und nachkommen / und der in allem seinem Inhalt/ Meinung und Begriffen vollnzogen werden soll. Unangesehen aller anderer auffgerichten Abschied/ auff unsern vorgehaltenen Reichs-Tägen/ so viel die diesem unserm **Abschied** und **Ordnungen/ des Glaubens halben**/ in etwas zuwider oder abbrüchig seyn möchten. Deßgleichen auch unangesehen aller Ein-und Widerred/ Opposition und Appellation, so hiergegen seynd / und ohn ein gemein Concilium, uns oder sonst jemands geschehen seynd/ oder geschehen werden mögen: Welche alle an ihnen selbst nichtig/ und wir dem allem aus beweglichen Ursachen / so darnach in berührte vorige Abschied gefallen seynd / aus unser Kayserlichen Macht Vollkommenheit/ und mit gemeldter unserer gehorsamen Churfürsten/ Fürsten und Ständ des Reichs gemeinen zeitigen Rath und Willen / als nichtig/ abgethan und aufgehebt haben wollen / alles bey Vermeidung unserer und des Reichs Straff/die wir uns/nach Gelegenheit der Sachen/ und wie sich gebührt zu thun/ vorbehalten.

Glaubens halben kein Stand den andern zu überziehen Keiner seiner Unterthanen in Schutz zu nehmen/ noch Rent/ Zins/Zehend entwehren bey Straff.

§. 65. Wir/ auch Churfürsten/ Fürsten/Prälaten / Grafen und Stand / so diesen Abschied angenommen und bewilligt / haben uns einmüthiglich verglichen / und einander in guten wahren Treuen zugesagt und versprochen / daß keiner **von Geistlichem** oder **Weltlichem Stand/ den andern des Glaubens halben vergewaltigen**/ tringen oder überziehen: Noch auch **seiner Oberkeit Rent/ Zinß / Zehend und Güter entwehren.** Deßgleichen **keiner des andern Unterthanen und Verwandten/ des Glaubens** / oder anderer Ursachen halben / **in sonder Schutz und Schirm wider ihre Oberkeit nehmen sollen noch wollen**/alles bey **Pön und Straff unsers Kayserlichen zu Wormbs aufgerichten Land-Friedens/** welcher alles seines Inhalts in Würden bleiben/ festiglich gehalten/ und vollnzogen werden soll.

Zusag des Kaysers und der Fürsten.

§. 66. Und damit an dem allem in **Handhabung oder Vollnziehung kein Mangel** erscheine/ so haben **wir unsern** und des Heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen/und **herwiederum** Churfürsten/Fürsten und Stände/ **uns in Sachen unsern alten Christlichen Glauben** und Religion **betreffend/ versprochen und zugesagt**/ unsere Königreich/ Land und Leut/ auch Leib und Gut/**an einander treulich zu setzen.** Und daß darauff ferner verglichen und vereiniget/ so sichs zutrüge/ daß einiger Stand wider alles obgemeldt/ den andern mit **Heerskrafft** oder sonst gewaltiglich überziehen wolte/ daß alsdann unser Kayserlich Cammer-Gericht/ auff Ansuchen des oder deren/ so sich des Uberzugs besorgten / und sich gebührlichs Rechtens erböten/völligen Befehl/Gewalt und Macht haben sollen / denen / so in Gewerb und Rüstung stünden/ bey **Pön und Straff der Acht**/ von solchem seinem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Uberzug abzustehen / und sich gebührlichs Rechtens benügen zu lassen/ zu gebieten.

Einander treulich zu helffen.

Fiscals-Process gegen die Ungehorsame.

§. 67. Wo aber der oder die / denen also gebotten/ ungehorsam würden / soll alsbald unser Kayserlich Fiscal gegen den oder denselbigen **Ungehorsamen**/ zu der Declaration, auf obgemeldte Mandat, unverzüglich und zum förderlichsten procediren und vollfahren / auch dieselben Ungehorsame durch unser Cammer-Gericht **in die Acht/ und andere Pön des Land-Friedens** / wie sie gebührt / erkennt und erklärt werden. Und soll neben solchem nichts destoweniger unser Cammer-Gericht gegen allen und jeden Helffern/ deß oder diejenigen/ so/ wie obsteht/ in Rüstung und Fürnehmen des gewaltigen Uberzugs stünden/ ein gemein Abförderung/ bey Pön der Acht/ auch zum förderlichsten ausgehen lassen. Dergleichen die andere anstossende gelegene Reichs-Stand auch alsbald / bey berührter Pön der Acht/zu Handhabung alles wie obsteht/ erfordern und ermahnen / den oder diejenigen so also überzogen und vergwältig werden wolten/ mit stattlicher Hülff zuziehen / und Rettung zu thun.

Röm. Kaysers und Haupts Rettung des Beschädigten.

§. 68. Dergleichen **wir** / als **Römischer Kayser und Haupt**/mit unsern Erblanden **den Beschädigten** wider diesen Abschied / auch zuziehen und **retten wollen.**

Auffgewendte Kriegs-Kosten.

§. 69. Es soll auch der **Vergwaltiger denen** / so obberührter Maaß erfordert/ und zugezogen wären/ **ihren auffgewendten Kriegs-Kosten abzutragen** und zu erstatten **schuldig seyn**/ u. in der Helffer Willen stehen/ den Vergewältiger alsbald mit der That/ zu Ableinung des Kostens zu vermögen / oder auf Mäßigung unsers Cammer-Richters mit **Pön der Acht** von ihm zu bringen. Darzu ihm auch unser Cammer-Gericht also förderlich und ungeweigert verholffen seyn soll.

Entstehendem Auffruhr und Empörung wie zu begegnen.

§. 70. Deßgleichen soll der Artickel auf gehaltenem **Reichs-Tag zu Speyer**/ im 1526. **Jahr der auffrührigen Unterthanen halben** gemacht/ auch in Würden und Kräfften bestehen und bleiben nemlich: Wo einiger Oberkeit Unterthanen / Geistlichs und Weltlichs Stands/ ferner zusammen lauffen/sich wiederum häuffen/ **Auffruhr und Empörungen erwecken** / alsdann sollen die nächst-anstossende Churfürsten/ Fürsten/ Grafen und andere Oberkeit/ auf derselben Oberkeit/ darinn die Aufruhr entstanden / ansuchen / von Stund und Angesichts/**auch zum eilentsten/zu Roß und Fuß auf sein Erfordern** / **zuziehen** / **retten und helffen.** Und wo derselben Hülff also ersucht/zu der entstanden Aufruhr zu schwach wäre/ alsdann sollen die andere nächstgesessene Churfürsten/ Fürsten und Stände / auf Erfordern / wie obsteht/ gleicher Weiß zum stärckisten ihnen möglich/ auch zuziehen / die **ungehorsamen Auffrührigen wiederum zu stillen/in Gehorsam zu bringen**/und der **Gebühr zu straffen** Und uns alle/einer gegen dem andern hierinn nicht anders erzeigen und verhalten/ als ob sich solche Auffruhr und Empörung in **unser und eines jeden eigen Fürstenthum/ Herrschafft u. Gebiet begeben** und zugetragen hätte/und inmassen ein jeder von dem andern gethan haben und nehmen wolt.

§. 71. Damit auch der **Hülff halben** zwischen dem Helffer und denjenigen / so geholffen worden/ in solchem **kein Irrung oder Mißverstand entstehe/ so soll die Hülff der Churfürsten/ Fürsten/** Prælaten/ **Grafen** oder **Stände**/ so zu Rettung oder Hülff von dem andern erfordert werden/ der Oberkeiten / in des Fürstenthum / Herrschafft oder Gebiet die Auffruhr entstanden wären / zu Roß und Fuß auffs stärckest/ **auf ihren Kosten und Schaden einen Monat lang/ wider die ungehorsamen Unterthanen beschehen**/ doch daß in solchem Monat an und Abzug gerechnet. Wird sich aber solche Hülff **über ein Monat erstrecken** und verziehen/ soll alsdann **derjenig/ dem die Hülff beschehen wäre**/ sich mit dem Helffer um die Hülff so er über den Monat thun und erzeigen wird/ **vereinigen und vergleichen**: Darzu sich der Helffer/ gegen dem er geholffen / also leidlich/ freundlich und nachbarlich / solcher Hülff halben halten und erzeigen soll/ wie er dann von andern in gleichem Fall gern gehabt und gethan haben wolt.

Worinn die Hülff bestehen soll und wie lang.

Wie zu bezahlen.

Gebott an alle Stände des Reichs aus Kays. Macht.

§. 72. Und dieweil wir nun als Röm. Kayser / gemeinen **Fried und Einigkeit im Heil. Reich zu erhalten/ Krieg und Auffruhr zu verhüten/ geneigt seynd.** Demnach gebieten wir von **Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit** / allen und jeglichen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Landvögten / Bisthumen / Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern / unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen / weß Würden/ Stands oder Wesens die seynd/ hiemit ernstlich/ und wollen / daß **keiner den andern mit Gewalt** und That/ **wider Recht**/ und unsern und **des Heil. Reichs auffgerichten Land-Frieden überziehe/ angreiffe noch beschädige** / sonder sich gegeneinander friedlich halten/ wie dann derselbig Land-Fried / Inhalt seiner Artickel / weiter vermag / als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad / auch die Pön in obbemeldtem unserm und des Heiligen Reichs ausgangenem Land-Frieden begriffen/ zu vermeiden : Das ist unser ernstliche Meinung.

Niemanden mit Krieg gegen den Land-Frieden zu überziehen.

§. 73. Weiter/ nachdem Churfürsten / Fürsten und Stände des Heiligen Reichs unser Kayserlich Cammer-Gericht / samt dem Regiment auf jüngst-gehaltenem Reichs-Tag zu Speyer zweyer Jahr lang / zum halben Theil zu unterhalten bewilligt / und dieselbe zwey Jahr / auff den ersten Tag des Monats Maji nächstkommend/ aus seyn werden. Damit dann im Heiligen Römischen Reich Gericht und Recht / davon alle Einigkeit und Fried entstehet / erhalten/ so haben uns zu unterthänigem Gefallen obgemeldte Churfürsten / Fürsten und Stände nachmahls die Unterhaltung des Cammer-Gerichts/ Vermög eines Anschlags / so **wir uns** mit ihren **Liebden und ihnen verglichen/ zum halben Theil/ und wir den andern halben Theil noch drey Jahr lang zu unterhalten** bewilligt / welche drey Jahr auff den ersten Tag des Monats Maji schierst anfahen. Und zu jeder Franckfurter Meß den halben theil erlegt / und die erst Erlegung in nächst-künfftiger Herbst-Meß angefangen werden soll. Und sollen hernach benannte unsere Commissarien und Visitatores, auch Cammer-Richter und Beysitzer Befehl haben / mittler Zeit der dreyen Jahren auff Weg zu gedencken / wie die Unterhaltung des Cammer-Gerichts / nach Ausgang derselben dreyen Jahr / ohn unser / auch der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs Beschwärd/ hinfürter beschehen möge.

Regim. und Cammer-Ger. fernere Unterhaltung auff 3. Jahr.

§. 74. Und wiewohl wir auf unserm erstgehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs mit Rath unser und des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen/ an unserm Cammer-Gericht ein Ordnung fürgenommen/ wie und welcher massen die gerichtliche Process und Termin gehalten werden solten / damit die Partheyen zu förderlicher Endschafft ihrer Sachen kommen möchten/ daraus dann erfolgt / daß in vielen Sachen endlich beschlossen/ welcher aber den kriegenden Partheyen nicht zu kleinem Nachtheil und Schaden ungeendet vorhanden seynd / sich auch je länger je mehr häuffen und mehren / und fürnemlich aus nachfolgendem Ursachen / daß unser Cammer-Gericht / laut der Ordnung / mit den Assessorn nicht vollkömmlich besetzt.

Ordnung desselben.

§. 75. Item/ daß der **Personen des Cammer-Gerichts zu wenig/ die Besoldung zu gering** / und unser **Camer-Gericht** biß anher **kein bleiblich Ort**/ oder beständig **Stadt** gehabt / derhalben sich dann viel alte gelehrte / erfahrne Personen davon gethan/ und an ihre statt/ nicht allzeit dergleichen zu bekommen/ noch zu bewegen gewesen seynd/ derhalben etwan Personen dahin gefordert / die erst aus den Schulen kommen/ darinn nicht gelesen / practicirt und geübt seynd. Daraus erfolgt/ daß die Besichtigung der Relation der Händel schwerlich und langsam zugangen/ derselbig Last soll allein auff einen kleinen Theil der Assessorn geschoben / davon Verdruß/ Hinläßigkeit und Unfleiß erwachsen.

Ursachen geringer Besoldung keine gelehrte noch beständige Assessores zu bekommen.

§. 76. Dieweil nun unser Cammer-Gericht das öberst und letzt Gericht / (davon / laut unser Ordnung/ nicht appellirt werden soll/) und unser Gemüth und Meinung ist daß unsere Unterthanen im Reich nicht Rechtloß gelassen / sonder einem jeden förderlich endlich Recht wiederfahre und gedeye : So haben wir / auch Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs für nothdürfftig angesehen/ dasselbig unser Cammer-Gericht mit geschickten/ gelehrten / tapffern/ in Gerichten lang geübten Personen zu besetzen und zu mehren / und demnach zu den **achtzehen** Personen / so vor an unserm Cammer-Gericht sitzen/ noch **sechs** Personen verordnet / welche aus den **sechs Kreysen im Heiligen Reich** genommen / und also unser Cammer-Gericht mit **vier und zwantzig Personen besetzt** werden soll. Darauff jetzt alsbald ein jeder der obgemeldten Kreyß unserm Cammer-Richter und Beysitzern ein tügliche geschickte erfahrne Person / vermög vor auffgerichter Ordnung præsentiren/ und damit gehalten werden soll / laut derselben Ordnung. In welcher Præsentation wir auch gänzlich ver-

24. Assessores und wer solche præsentirt.

vermitten haben wollen / daß dieselbige Personen nicht aus Gunst/ Practic oder sonst / wie biß anhero beschehen/promovirt/ sonder allein die Tuglich-und Geschicklichkeit der Personen angesehen werden soll. Und daß solche **vier und zwanzig Personen** (darunter **zween verständige und erfahrne Grafen oder Herren** seyn sollen/ dero einer des Cammer-Richters statt in seinem Abwesen/ oder so er aus Ehehafft verhindert/ jederzeit verwesen und vertretten mög/) in **drey unterschiedliche Räth getheilt** werden/dero **zween die End- und Bey-Urtheiler** fassen/ und,der **dritte** zu der Audienz und Supplication, auch zufällige Bescheid zu entledigen / gebraucht werden sollen.

Cammer-Richters Amt; Resolution der Supplicationen.

§. 77. Item / soll der **Cammer-Richter treulich** und fleissig **Auffsehens haben**/daß alle Supplicationes, so um Erlangung der Procels in Rath übergeben / treulich gefördert/ und nicht **drey** oder **vier Tag** / wie biß anhero geschehen/ liegen bleiben. Darzu das in beschlossen Sachen fleissig referirt/die **Beysitzer** in ihren Relationibus einander **fleissig hören**/keiner dem andern in **sein Stimm einreden** / damit Mißverstand/ und dergleichen unförmliche widerwärtige Bescheid verhütet werden. Item/ daß sie **von einander nicht auffstehen/ umgehen**/ noch einer mit dem andern **andere Dinge rede** oder lese. Item / daß kein Beysitzer vor dem andern in der Referirung **Vortheil habe** / oder einer **höher mit den** Acten und Händeln **beladen** werde/ dann der ander/ sondern soll in dem Gleichheit/so viel immer möglich/ und Gestalt der Sachen leiden will/ gehalten / auch im Referiren nichts anders eingeführt/ sonder dem mit Fleiß ausgewart werden. Darzu soll den Partheyen alsbald nach der Audienz, ehe das Gericht auffgestanden / auff die genommen Bedacht Bescheid gegeben / und die Partheyen damit nicht lang auffgehalten werden.

Zu fördern und Relationes fürzunehmen.

Amt der Beysitzer im referiren.

Die Raths-Stunden zu beobachten.

§. 78. Der **Cammer-Richter** soll auch daran seyn/ daß sich ein jede Gerichts-Person zu der **Gerichts-und Raths-Stunden** zeitlich verfüg: Darzu keinem/ ohn ehehaffte Ursachen/auch nichts anders/dann Vermög der Ordnung/über **Feld zu reisen**/ erlauben. Und so einem aus ehehafften Ursachen erlaubt/ und über die Zeit der Erlaubnüß ausbliebe / soll ihm dieselbig Zeit an seiner Besoldung abgezogen werden.

Ohne Erlaubnüß nicht zu verreisen.

Saumnuß der Beysitzer zu straffen.

§. 79. Der Cammer-Richter soll auch/ bey seinen gethanen Pflichten und Eid/ der Gerichts-Personen ihrer **Saumnuß** und **Uberfahrung** halben **unnachläßig straffen** / und solches um keinerley Ursach willen übergeben / sonder sich in dem allem also halten und erzeigen / daß er von Beysitzern und andern Cammer-Gerichts-Personen in Ehr und Achtung gehalten / und seinen Befehl und Geschafften aus gebührlicher Furcht allenthalben desto stattlicher nachkommen werde.

Assessorn deren verbesserter Sold zu mehrem Fleiß.

§. 80. Und damit die Assessores ihrer Mühe und Arbeit desto baß geniessen und zukommen/ aus den Gerichtlichen Händeln / in Besichtigung und Relation fleißiger obseyn und auswarten mögen : So haben wir / auch Churfürsten / Fursten und Stande uns verglichen und vereinigt / einem jeden Assessorn **seinen Sold mit hundert Gülden** zu bessern/also daß jeder von den **vier hundert Gülden** / so er vor gehabt/ noch **hundert Gülden** / das ist / **fünff hundert Gülden in Gold haben** / und sich sonst aller Geschäfft/ Kauff-und anderer Händel/ darzu Advocirens und Rathgebens in andern Gerichten und Sachen gäntzlich enthalten/und dem/ darzu sie bestellt/ fleißiger dann bißhero beschehen/ obseyn und auswarten. Darzu sollen sie sich ihrem Stand/ und dem Cammer-Gericht zu Ehren/ stattlich halten.

500. fl. in Gold.

§. 81. Nachdem auch durch mennige Personen und Urtheiler die Cammer-Gerichts-Cantzley nunmehr viel grösser / denn hievor seyn wird/ ist für gut angesehen/daß durch unsern Freund den Cardinal und **Ertzbischoff zu Mayntz** und **Magdeburg**/ rc. als **Cantzler**/ wiederum ein **Verwalter** auff-und angenommen werde.

Chur-Mayntz setzt den Cantzley-Verwalter.

§. 82. Und dieweil / wie obgemeldt / viel alte beschlossene/ unexpedirte Acta im Cammer-Gericht liegen / und den Assessorn nicht möglich/ in Betrachtung mennige der Sachen / und was täglich zufällt/ dieselbe förderlich zu expediren: Damit dann die obgemeldte Assessores mit denselben alten Sachen nicht belästiget / und die andere tägliche zufallende Händel dardurch desto mehr gefördert / auch damit viel klagende Partheyen so lange Zeit nachgelauffen / zuletzt Expedition ihrer Sachen erhalten mögen : So haben wir / auch Churfursten / Fürsten und Stände/ uns / dem Handel allenthalben zu gut / Förderung verglichen/ daß **acht geschickte gelehrte erfahrne** Doctores, deren wir **zween** die **Churfürsten drey**/ die **Fürsten und Stände drey**/ gen **Speyer** verordnen sollen / also / daß sie den ersten Tag Monats Martii schierst gewißlich zu **Speyer** seyen : Unter welche dieselbige **alte** Acten **und Händel**/**so jetzt beschlossen**/ zugleich ohn einigen Vortheil/ und einem so viel als dem andern / durch hernach benannte unsere Commissarien ausgetheilt / überantwort und zugestellt werden sollen / dieselbigen mit Fleiß/ zu besichtigen / Cammer-Richter und Beysitzern davon Relation zu thun / in welcher ihrer Relation sie auch zu jeder Zeit unauffzüglich gehört werden sollen/) daraus mit ihrem Rath Urtheil zu fassen: Welche Urtheil durch Cammer-Richter und Beysitzer den Partheyen förter eröffnet und mitgetheilt werden. Und soll die Relation aller Acten in Jahrs-Frist beschehen. Und welcher unter den Doctorn seinen Theil der übergebenen Acten ausgericht und geordnet / dem soll wieder erlaubt / und zu Besoldung desselben **Jahrs fünffhundert Gülden** von dem Anschlag / so wir uns mit Churfürsten/Fürsten und Ständen zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts verglichen/ endlich und ohn Auffzug bezahlt werden.

Acht erfahrne Doctores nach Speyer zu senden/ zu Erledigung der alten Sachen.

§. 83. Darzu meynen und wollen wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs/ daß nun hinfürter unser Cammer-Gericht / aus obangezeigten Ursachen / **stätigs zu Speyer bleiblich seyn**/und gehalten/und sonst nirgends anders wohin verändert werden soll / es beschehe dann mit unserm/auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen Wissen und Willen.

Des Cammer-Gerichts beständiger Ort zu Speyer.

Digitized by Google

Visitation des Cammer-Gerichts.

§. 84. Und damit unser Cammer-Gericht obgemeldter massen in gute Reformation und Besserung bracht/ auch in andern Mängeln und Gebrechen der Nothdurfft visitirt und reformirt werde/ so haben wir den Würdigen und Ehrsamen/ Marquarten vom Stein zu Mayntz/ Bamberg und Augspurg Thumb-Probst/ und Ulrichen von Helffenstein/ von unsertwegen/ und an unser statt: Deßgleichen unser Freund und Oheim/ Herr Albrecht/ Cardinal und Ertz-Bischoff zu Mayntz und Magdeburg/ Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog zu Bayern/ beyde Churfürsten/ jeder einen Rath/ und Philipps Bischoff zu Speyer/ Johannes Hertzog in Bayern/ Pfaltzgraf bey Rhein/ eigener Person: Wilhelm Bischoff zu Straßburg/ Landgraf in Elsaß/ und Philipps Marggrafen zu Baaden/ auch jeder einen Rath zu solcher Visitation und Reformation verordnet/ die alle auff den ersten Tag des Monats Martii gewißlich zu Speyer seyn/ und von unser/ als Römischen Kaysers/ auch Churfürsten/ Fürsten und Stände wegen völligen Gewalt und Befehl haben sollen/ den wir ihnen dann hiemit diesem unserm Abschied geben/ unser Cammer-Gericht an Personen/ vom obersten biß zum untersten/ und sonst allen andern Mängeln/ mit höchstem Fleiß zu visitiren/ und zum fleißigsten und besten/ vor und nachgeschriebener unser Satzung/ Ordnung und Meinung zu Folge/ und sonst ihres Gutbedünckens an Personen und andern Mängeln und Gebrechen zu reformiren/ und in gute nützliche Ordnung zu stellen. Welcher aber unter ihnen sich solcher Visitation und Reformation weigern und widern/ oder sonst untüglich bey ihnen erfunden und geacht würde/ vom obersten biß zum untersten/ auch an Procuratorn, Advocaten/ und andern Gerichts-Personen/ den oder dieselbigen hinweg zu schaffen/ und den Churfürsten/ Fürsten/ auch Kreysen/ von denē dieselbigen abgeschafften gesetzt wären/ zu beschreiben und zu ersuchen/ andere tügliche Personen an derselben abgeschafften Statt zu præsentiren/ also/ daß der oder dieselben auff den ersten Tag Maji nächstkommend/ da die Zeit die hievor bewilligten Unterhaltung aus- und die drey jetzt bewilligte Jahr angehen werden/ gewißlich zu Speyer erscheinen/ samt andern Beysitzern/ laut des Cammer-Gerichts Ordnung/ zu handeln. Darzu sollen gemeldte Commissarii sonst alles das fürnehmen und thun/ das zu guter beständiger Ordnung und Reformation des Cammer-Gerichts dienen mag/ alles Vermög des Reichs Ordnung.

§. 85. Und sonderlich allen möglichen Fleiß fürwenden/ sich zu erkündigen/ ohn einige weitere Ursachen/ dann obgemeldt der langsamen Expedition vorhanden/ dieselben/ und was sonst nothdürfftig angesehen wird/ nach Gestalt der Sachen/ auff Bericht des Cammer-Gerichts-Personen/ unterstehen zu reformiren/ und dermassen Ordnung fürzunehmen/ daß in jeglicher Sachen/ nach endlichem Beschluß derselben/ die **Urtheil in dem nächsten halben Jahr darnach ausgesprochen**/ und nicht länger verzogen werden.

Ausspruch der Urtheil.

§. 86. Dieweil auch in vorigen Reformationen und Ordnungen gnugsam versehen/ wie den gesprochen Urtheilen Execution beschehen soll damit die Ungehorsame/ hohes und niedriges Stands **in die Acht erklärt/ zum Gehorsam gebracht**: Und aber allein in dem erwendet/ daß den vor auffgerichten Ordnungen festiglich nachkommen/ gelebt/ und darinn niemands verschonet werde: Deßhalben die obgemeldte Commissarien sondern Befehl haben sollen/ ob deßhalben einiger Mangel wäre/ dermassen Einsehens zu thun/ daß die gesprochen Urtheil förderliche Execution erlangen mögen.

Execution in die Acht gegen die Ungehorsame.

§. 87. Dergleichen sollen die Procuratores und Advocaten/ nach der Nothdurfft ihrer Lehr/ **Geschicklichkeit/ Redlichkeit/ Wesens** und **Handels halben** visitirt/ und wer der **ungeschickst** befunden/ **beurlaubt** werden. Und insonderheit soll nicht zugelassen werden/ wie biß anhero beschehen/ daß die Procuratores **mehr Sachen annehmen/ dann sie ausrichten mögen** sonder soll einem jeden auf ein Zahl Sachen/ darinn er advociren und procuriren soll/ zugestellt werden/ damit die Partheyen gefördert/ und nicht einer oder zu zweyen Sachen in Händen/ und darneben die andern kein/ oder gar wenig haben.

Visitation der Advocaten und Procuratorn sollen auch nicht mehr als sie verrichten können/ annehmen.

§. 88. Es soll auch kein Procurator ohn Gewalt/ einige Parthey zu vertretten unterstehen/ auch nicht zugelassen werden.

Procurator soll mit Gewalt versehen seyn.

§. 89. Es sollen auch die Visitatores **Drey geschickte** von Assessorn des Cammer-Gerichts verordnen/ die samt dem Verwalter alle alte und **neue Ordnung**/ Declaration und **Besserung des Cammer-Gerichts in ein Buch ziehen**/ und zusammen bringen/ doch daß sie in solchem in der Substanz nichts ändern/ zu oder abthun. Und so solchs beschehen/ alsdann sollen sie dasselbig dem Cardinal und Ertz-Bischoff zu Mayntz/ als dem Ertz-Cantzler zu besichtigen und zu ermessen zu schicken/ und auff seiner **Liebden** Befehl trucken/ und **ins Reich** publiciren lassen.

Ordnung des Cammer-Gerichts in ein Buch ziehen und publiciren lassen.

§. 90. Ob auch einiger **Mangel** an des **Cammer-Gerichts-Cantzley** erfunden/ derselbig soll durch unsern Freund/ den Cardinal und **Ertz Bischoff zu Mayntz**/ als des Reichs **Ertz Cantzler**/ es wären in Processen, Taxen, und dergl. mit Rath ermeldter verordneter Visitatorn und Commissarien/ der Gebühr formirt und gebessert werden.

Mangel des Cammer-Ger. Cantzley/ verbessert Chur-Mayntz.

§. 91. Und insonders sollen sie **allen und jeden Cammer-Gerichts-Personen/ Cammer-Richter**/ Assessorn, Fiscal, Procuratorn, Protonotarien/ Notarien/ Secretarien und andern/ von unser/ auch Churfürsten/ Fürsten und Stände wegen mit Ernst ansagen und befehlen/ daß sich obgemeldte Cammer-Gerichts-Personen/ samt und sonderlich/ des Abschieds/ dieses jetzo allhie **gehaltenen Reichs-Tags**/ und bevorab **in dem Articul des Glaubens** und Religion **gemäß halten**/ auch sonst den in keinen Puncten überfahren. Dann wo sie solchen übertretten/ und ungehorsam erfunden würden/ es wäre wo es woll/ soll unser Cammer-Richter Befehl und Macht haben/ den oder dieselben von seinem Amt zu urlauben und abzusetzen/ dem unser Cammer-Richter/ unser Ungnad zu vermeiden/ also strenglich nachkommen soll.

Diesen Abschied allen Cameralen und Bedienten kund machen.

In specie den Articul von dem Glauben und Religion.

§. 92. Wir-

Digitized by Google

Urheber Bäurischen Aufruhrs.

§. 92. Wiewohl auch der Abschied des gehaltenen Reichs-Tags zu Speyer/ im Jahr 1526. nächst verschienen austrücklich vermag / wie dann einer jeden Oberkeit ohne das zustehet / daß diejenigen/ so zu nächstverschiener **Bäurischen/ Aufruhr Anfänger/ Aufwickler/ Hauptsächer/** und **besonder Förderer gewesen**/ zu keinen Gnaden angenommen/ und niemands gehauset/ gehöfet/ oder fürgeschoben/ sonder wo dieselbe betretten/ daß gegen ihnen/ ihrer Uberfahrung halben / mit gebührlicher Straff gehandelt werden soll. So kommt uns doch für / daß/ wiewohl solche / auch andere dergleichen Mißhändler und Ubertretter / denen doch je zu Zeiten mehr Gnad beschicht / dann sie ihrer Verhandlung halben wohl verdienet / nach gebührlicher Straff / nothdürfftige Urphed über sich geben/ auch dieselben zu halten / geloben und schwören/ so thun sie doch ihrer Pflicht und Eid vergessen/ sonder verklagen dieselbe Oberkeit vor unserm Kayserlichen Cammer-Gericht / darauf sie alsbald von ihrem gethanen Eyd und Urphed absolvirt und vergleitet werden. Bringen auch gegen derselben Oberkeit Mandata und Citation aus/ treiben und führen sie in viel unnützen Kosten / ehe daß die Oberkeit je um einigen Bericht ersucht / oder zuvor darum gehört werde.

Geschworne Urphede brechen.

Zoll-Verfahrung.

Dergleichen tragt sich zum offtermahl zu / daß **leichtfertige muthwillige Personen** die Zöll/ damit die Oberkeit besonders begnadet und privilegirt / **fürletzlich und muthwilliglich verfahren.** Und so die Oberkeit ein Ordnung und Statut in ihrem Gebiet macht / als daß man **kein Büchsen zu Roß führen / und zu Fuß tragen soll.** So dann dieselbe Ubertretter und Uberfahrer in der That begriffen/ und wie gebührlich darum Straff empfangen / so thun sie sich darnach des vor unserm Cammer-Richter und Beysitzern / als eines Land-Fried-Bruchs beklagen / darauff sie ferner gegen derselben Oberkeit Mandata und Citation ausbringen/ und sie in unnützen Kosten führen.

Büchsen führen zu Roß und Fuß.

Process ex l. diffamari.

§. 93. Zu dem lassen Cammer-Richter und Beysitzer / auff vieler klagender Partheyen/ Process Ex lege diffamari ausgehen / welchem doch nicht nachkommen / sonder allein dahin gespielt wird/ die Sachen anhängig zu machen/ und darauff ihr selbst ruhen zu lassen: Welches alles von Churfürsten / Fürsten und Ständen als für unziemlich hoch-beschwerlich angezogen. Demnach ist unser Befehl und Meinung / daß die Commissarien sich Gestalt dieser Sachen gründlich erkünden/ und mit Fleiß Einsehens haben/ damit in solchem allem gute Ordnung und Maaß gegeben werde.

Der Stände Beschwärde gegen das Cammer-Ger. den Commissar. anzudeuten.

§. 94. Wo auch einiger **Churfürst / Fürst und Stand** einigen weitern **Mangel** oder **Beschwärung** hatt / so ihm **ungebührlich vom Cammer-Gericht** begegnet wäre/ soll und mag einjeglicher sein Beschwärd den verordneten Commissarien / auff den ersten Tag Martii zuschicken und zu erkennen geben / die haben Befehl / derhalben gebührlichs Einsehens und Reformation zu thun.

§. 95. Item / als jetzt etliche Zeit her von **peinl. Sachen** vielfaltig an unser Kays. Cammer-Gericht appellirt / auch dieselbe Appellation angenommen/ darauf Process erkannt/ und rechtlich gehandelt worden und solches dem alten hergebrachten Gebrauch im H. Reich zuwider: So setzen und ordnen wir / daß hinfürter in **Peinlichen Sachen keine** Appellation **angenommen** / sondern damit nach altem hergebrachten Gebrauch gehalten werden soll.

In peinlichen Sachen soll kein Appellation angenommen werden.

§. 96. Item/ dieweil die Nothdurfft erfordert/ daß von unserm Kayserlichen Fiscal, Joh. Wal/ und Johann Lucas/ Georg Besolt/ auch Georg Pommer/ Pfenning-Meister/ ihres Einnehmens u. Ausgebens der **Unterhaltung Reg Cammerg.** von dem 1521. biß auf das 1530. Jahr Rechnung genommen werden muß: Sollen bemeldte Visitatores und Commissarien / samt unsers freundlichen lieben Bruders Herrn Ferdinanden/ Königs zu Hungarn und Böheim Räthen/ so sein Liebde auch dabey haben soll/ von genannten Einnehmern / den angezeigten Jahr Rechnung aufnehmen und hören/ und wo sie die auffrichtig und recht befunden/ dieselbe an unser/ auch unsers Bruders König Ferdinandi / und Churfürsten / Fürsten und Stände statt nothdürfftiglich quittiren.

Wegen Unterhaltung Reg. und Cammerg.

Visitator und Commissarii zu Abhörung der Rechnung des Pfenning-Meisters.

Und demnach soll **Johann Lucas / Georg Besolt** / und **Georg Pommer Pfenning-Meister** geschrieben werden/ sich mit **ihrer Rechnung geschickt** zu machen / den ersten Tag Martii schierst **zu Speyer** vor den Commissarien **zu erscheinen** / und ihre Rechnung angezeigter massen zu thun.

Halß und peinliche Gerichts-Ordnung.

§. 97. Wiewohl der **Halß und peinlichen Gerichts Ordnung halben** / auff jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Speyer einmüthiglich beschlossen / und im Abschied versehen/ daß aus hochwichtigen und tapffern Ursachen damahls angezeigt / ein jeder Stand des Begriffs oder Nottel des Halß-Gerichts Ordnung / so durch unser Stadthalter und verordnet Regiment im H. Reich gestellt / Abschrifft nehmen / die der Nothdurfft ermessen / und demnach ein jeder der Sechs Kreyß / auf unser Frauen-Tag Purificationis nächst verruckt / zwo geschickte / gelehrte/ verständige Personen mit ihrem Rathschlag und Gutdüncken gen Speyer zu unser Regierung schicken und verordnen sollen / sich mit jetzt-berührter unser Regierung solcher Halß-Gerichts-Ordnung / nach Gelegenheit unterstehen zu vergleichen/ und fürter zu publiciren. Dieweil aber auff bestimmte Zeit niemands von den Kreysen erschienen / und solchem Recess kein Folg beschehen / ist dieselbe gestellte Nottel abermahls für die Hand genommen / und mit zeitigem Rathschlag in noch bessere Ordnung gestellt. Dieweil aber die Brauch der Landschafft ungleich/ und diß ein **Werck u. Sach ist / so des Menschen Seel / Ehr Leib/ Leben und Gut antrifft** / und darum gutes Rathschlags und Erfahrung wohl vonnöthen / haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen/ und sie herwiederum mit uns sich vereinigt und verglichen/ daß ein jeder Stand von jetziger corrigirten Ordnung **Abschrifft nehmen** / und sich darauff **endlich entschliessen** / was darinn nach Art/ Herkommen und Gebrauch zu thun oder fürzunehmen sey: Also/ daß ein jeder Stand auf nächstkünff-

Daran des Menschen Leben und Tod gelegen.

Stehet darüber zu deliberiren.

künfftigem Reichs-Tag sein endlich Gemüth und Meinung in solchem eröffnen / damit man sich deßhalben eines einhelligen Beschluß / wie es damit gehalten werden soll / vereinigen und vergleichen möge.

Policey-Ordnung. §. 98. Wiewohl auch von vielen Jahr her / zu gehaltenen Reichs-Tägen / von guten **Ordnungen** und **Policey** / als der schweren unerhörten **Gottslästerung / Zutrinckens / Ubermäßigkeit köstlicher Kleidung** / unnothdürfftigem **Kosten der Hochzeiten / Kindtauff / Begräbnussen** / **der schwehren Zehren** bey den **Wirthen / Maß / Gewichts** / und dergleichen allerley berathschlagt / so ist doch solche Ordnung zu keiner würcklichen Vollnziehung kommen / dardurch die Gottslästerung unerhörter Weiß auch das Zutrincken in gemeine Ubung und Brauch kommen. Dergleichen hat Köstlichkeit der Kleidung **unter der Ritterschafft / Adel / Bürger** und **Bauers-Mann** dermassen und also überhand genommen / daß dardurch nicht allein sondere Personen / sonder auch gemeine Landschafft in Abnehmen und Ringerung ihrer Nahrung gewachsen seynd. Und wird durch die gülden Tücher / Sammet / Damast / Atlaß / frembd Tuch / köstliche Bareten / Perlin / Untzgold / deß man sich zu Köstlichkeit der Kleidung durchaus also unmäßig gebraucht / daß unter dem Fürsten und Grafen / Grafen und Edelmann / Edelmann und Bürger / Bürger und Bauers-Mann kein Unterschied erkannt werden mag.

Gott zu Ehren / und zu gemeinen Nutzen auffgericht. §. 99. Demnach wir / auch Churfürsten / Fürsten u. Stände / **Gott dem Allmächtigen zu Ehr und Lob / Teutscher** Nation zu **Wohlfahrt** / zu Förderung **gemeines Nutzens** / und zu hoher Nothdurfft aller Ständ obgemeldter und anderer Punct und Articel halben ein Ordnung und Reformation haben auffgericht und fürgenommen / Inhalt und Vermög unser Constitution, und sonderlicher Mandaten / so wir allenthalben im Reich öffentlicher Form haben ausgehen lassen.

Tyranney des Türcken / dessen Progress. §. 100. Und nachdem öffentlich / und für Augen / auch männiglich wissend / welcher massen der **Erb-Feind des Christl. Nahmens und Glaubens / der Türck** / in gar kurtzen Jahren viel Christlicher **Königreich / Land und Leut** mit erschröcklicher und erbärmlicher **Tyranney** unter seinen **Tyrannischen Gewalt bracht** / und nunmehr nach **Eroberung des Hungarischen Königreichs seinen Fuß auf Teutsche** Nation **gesetzt** / wie das aus der Belägerung / so des vergangenen Jahrs vor **Wien fürgenommen** / lauter erscheinet: (Belagerung Wien.) Und man dann täglich aus guter Kundschafft wissen hat / daß er an dem nicht gesättiget / sonder sich mit einer grössern Gewalt und Macht in Rüstung schickt in Meinung / Teutsche Nation weiter und ernstlicher zu überziehen und anzugreiffen. Demnach wir / auch Churfürsten und Stände / die unvermeidliche Nothdurfft zu seyn erachten / sich dargegen mit gantzem Ernst und höchstem Fleiß / zum förderlichsten / zu stattlichem Widerstand in Rüstung zu schicken / und gefast zu machen.

Türcken-Hülff vom Reich 3. §. 101. Darauf haben **wir Churfürsten / Fürsten u. Stände drey Jahr lang zu solchem beharrlichen Widerstand gegen dem Türcken / jedes derselbigen Jahrs N. tausend zu Fuß / und N. tausend zu Roß bewilliget.** (Jahr 9000. zu Fuß / 9000. zu Roß.) Doch daß sie zuvor verständiget werden / mit was Macht / auch wie viel Volcks / und an welchem Ort wir gegen dem Türcken einen beharrlichen Heerzug fürzunehmen und zu thun gemeinet. Item / daß sie auch zuvor vergewist / was **Päbstl. Heiligkeit / Italien / Franckreich / Hungarn / Engeland / Böheim / Portugall / Polen / Dennemarck und Schottland** / und andere **Christl.** Potentaten auch thun wollen. (Andere Ausländ. Potentaten) Darzu sie des Anzugs und anderer Kriegs-Sachen welchergestalt und Macht der Türck in mehr dann einem Ort zu Wasser und Land anzugreiffen wäre / verständiget.

§. 102. Dieweil auch solch tapffer Werck des **beharrlichen Zugs** / unersucht jetztgemeldter anderer Christlicher Potentaten / und sonst auch aus andern treffentlichen Ursachen / in solcher Eil nicht beschehen mag / so haben wir denselben unsern Churfürsten / Fürsten und Ständen zugesagt und versprochen / zum förderlichsten und eilendsten uns immer möglich / obbemeldte **Päbstliche Heiligkeit** / und andere **Christliche** Potentaten **um stattliche Hülff gegen den Türcken zu ersuchen u. zu bitten.** (um stattliche Hülff mit zu ersuchen.) Und so wir derselbigen Bewilligung in solchem erlangen / daß wir alsdann wiederum einen gemeinen Reichs-Tag an gelegene Mahlstatt sollen thun ausschreiben / auff demselbigen alle Churfürsten / Fürsten und Stände eigner Person erscheinen / darzu **Päbstliche Heiligkeit** und **andere** Potentaten obgemeldt / ihre tapffere Bottschafften mit völligem Gewalt auch verordnen und schicken sollen / daselbst nothdürfftiglich zu handeln / zu rathschlagen und zu schliessen / welcher Gestalt / wie starck und mächtig / und auf welche Zeit / und wes Orts solcher beharrlicher Heerzug gegen den Türcken fürzunehmen und zu vollnziehen sey. Und was daselbst beschlossen / daß demselben endlich Vollnstreckung geschehe.

Interims-Hülff gegen den Türcken. §. 103. Damit aber dannoch dazwischen die Teutsche Nation für beschwerlichem / verderblichem / unversehenlichem Einfall und Uberzug des Türcken / biß zu solchem Beschluß und Fürnehmen der beharrlichen Hülff verhütet werden mög / haben sich Churfürsten / Fürsten und Ständ jetzo allhie verglichen / vereinigt und zugesagt / so fern der Türck auff dem nächstkünfftigen Frühling / ehe oder langsamer mit einem gewaltigen Heerzug / wie die vergangene Jahr beschehen / auf **Hungern / Mähren / Schlesien / Oesterreich** / oder andere **des Römis. Reichs Verwandten / heraus ziehen würde** / darauf dann gewisse und gute Kundschafft / wie beschlossen / gemacht werden soll / es beschehe an welchem Ort es woll / daß sie / zu **Widerstand demselbigen N. tausend zu Roß / und N. tausend zu Fuß** / Inhalt des Anschlags / uns hievor zu Wormbs zu **unserm Romzug bewilliget / zu einer eilender Hülff und Widerstand verordnen** / und schicken sollē und wöllen. (mit 9000. zu Roß / und 9000. zu Fuß.) Und soll diese bewilligte eilende Hülff den Verstand haben / daß dieselb nicht allein auf diß Jahr / sonder auch andere nachfolgende Jahr / zu welcher

Zeit

Zeit der Türck mit Heerskrafft anziehen würde/ biß so lang man sich der beharrlichen Hülff verglichen/ doch allein einmal fürgenommen und gebraucht werde. Deßgleichen soll solche Hülff **an Leuten/ und nicht an Geld geschehen**/ darzu sechs Monat lang/ je dreyßig Tag für den Monat zu rechnen/ wehren. Doch soll sich ein jeglicher mit seinem Volck auff acht Monat gefast machen/ also: Wo die grosse hohe Nothdurfft längere Zeit erfordern/ als/ so sich der Türck in Hungern lägern/ oder über Winter bleiben würde/ oder aber der Allmächtig dem Christlichen Heer gegen dem Türcken den Sieg verliehe/ also/ daß die Nothdurfft erfordern/ und für gut angesehen würde/ dem Türcken nachzufolgen/ oder etwas weiters abzubrechen: Oder daß man an die Feind käme/ und dieselben anzugreiffen zu schwach/ sondern auff mehrer Hülff/ Stärckung oder Vortheil erwarten müste: daß alsdann der Oberst-Feld-Hauptmann/ dergleichen die sechs Kriegs-Räth/ so ihm zugeordnet/ den siebenden/ und wo es mit dem zu wenig/ den achten Monat/ und nicht weiter zuzulegen/ und die Zeit der eylenden Hülff darauff zu erstrecken Macht und Gewalt haben sollen: Dergestalt/ daß sie den Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg/ auch Ertz-Hertzog in Oesterreich/ Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ Hertzog Wilhelm vom Bäyern/ und Marggraff Georg von Brandenburg/ als sonderlich darzu von uns/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen verordnet/ die Ursachen solcher Erstreckung früh und zeitlich gnug zu erkennen geben und zuschreiben sollen/ welche Churfürsten und Fürsten alsdann darauff alsbald an gelegene Malstatt zusammen kommen/ oder ihre Räth schicken/ die angezeigte Ursachen erwegen. Und so der mehrer Theil aus ihnen solche Ursach für gnugsam ansehen und erkennen werden/ alsdann sollen sie dem **Hauptmann jedes Kreiß deß verständigen**/ solches fürter andern Fürsten/ Prälaten/ Graffen und Städten in demselbigen Kreiß zu verkündigen/ die Unterhaltung auff die übrige zween Monat auch gewißlich haben zu erlegen. Deßhalben sollen alsbald nach Endung dieses **Reichs-Tags/ die Obern eines jeden Kreyß**/ die andern Fürsten/ Prælaten/ Graffen und Städt desselben Kreyß zusammen erfordern/ sich obgemeldts Haupts vergleichen. Und dann/ so sie sich vereinigen/ dem **Obersten Feld-Hauptmann** anzeigen/ damit er sich aus dem Ausschreiben darnach richten mög. Derselbig **Hauptmann des Kreyß** soll auch obangezeigter massen/ die andern Fürsten/ Prælaten/ Graffen und Städt zu erfordern Macht haben.

Soll an Leuten/ und nicht an Geld geschehen.

Mit dem Volck parat stehen zur Nothdurfft bey handen zu haben.

Kreyß Hauptmanns-Amt.

In Bereitschafft stehendes Volck.

§. 104. Demnach soll sich **jeder Churfürst/ Fürst und Stand/ mit seiner Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß** mittler Zeit also und dermassen **geschickt/ gefast** und **bereit** machen/ so er von dem Hauptmann seines Kreyß beschrieben und erfordert/ daß er alsdann sein Kriegs-Volck/ wie obgemeldt/ von Stund an und ungesäumet/ wol gerüst und erzeigt/ auff Malstatt/ so durch den Obersten Hauptmann und Kriegs-Räth ernennt werden/ unverzüglich schicke/ und deßhalben an ihm kein Mangel oder Saumnuß erscheinen lasse. Und wo **einiger Stand** auff solch Beschreiben und Erfordern/ **die Seinen nicht schicken**/ oder aber schicken und doch **nicht vollkommlich**/ wie er angeschlagen/ soll derselbig um **den halben Theil**/ **als viel** er angeschlagen/ **gestrafft**. Und unser Kayserl. Fiscal auff die Anzahl/ so ihm zu schicken gebührt/ und jetztgemeldter Pön/ noch halb als viel/ unnachläßlich gegen dem oder denen/ so jetzterzehlter massen **ungehorsam** wären/ procediren. Welche Straff und Pön fürter in gemeinen Reichs Nutz gewendt/ und kehrt werden sollen.

Straff und Process des Fiscals gegen diejenige/ so ihr Kriegs-Volck nicht schicken.

Musterung und Bezahlung des Volcks.

§. 105. An demselbigen Platz/ so der Hauptmann ernennen wird/ soll auch alsdann alles **Krieg-Volck von neuem gemustert**/ und in **gleiche Bezahlung der Sold**/ auch An- und Ausgang der Monat/ in Bedencken viel beweglicher Ursachen gebracht und vergleicht werden. Doch/ daß ein jeglicher Stand nicht mehr Monat oder länger Zeit sein Kriegs-Volck zu halten und zu bezahlen schuldig sey/ dann bewilligt ist.

§. 106. Und damit man sich in der Musterung desto baß darnach zu richten/ soll ein jeglicher Churfürst/ Fürst und Stand/ neben Abfertigung seines Volcks/ dem Obersten Hauptmann schreiben/ wann er dasselbig sein Volck gemustert/ die Besoldung angangen/ auch auff was Tags sie ausgefertigt seyn.

Zuzug der Soldaten.

§. 107. Und soll im **Zuzug der Reisigen** vier Meil auff eine Tagreiß gerechnet werden/ und daß sie am fünfften Tag still ligen mögen.

Besoldung.

§. 108. Es soll auch ein jeder sein Kriegs-Volck dermassen ausschicken/ und der **Besoldung** halben mit Geld versehen/ damit die sechs Monat aus/ darinn kein Mangel erscheine. Auch in der Bestellung versehen/ so man ihrer länger dann sechs Monat vonnöthen/ daß sie auch in der Besoldung weiter zu dienen schuldig seyen. Doch einem jeglichen zugelassen seyn/ sonst Volck/ der Zeit halben/ seines Gefallens zu bestellen.

und Unterhaltung des Volcks folgender maß verglichen.

§. 109. Fürter haben sich Churfürsten/ Fürsten und Stände der **Besoldung** und **Unterhaltung** ihres Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß/ damit Gleichheit gehalten/ und keiner vorm andern übersteigert werde/ folgender Maß vereiniget und verglichen.

§. 110. **Erstlich**/ daß in Betrachtung der theuren Zeit und Ferre des Wegs/ einem Reisigen auff ein Pferd den Monat für Sold und allen Schaden/ **zwölff Gülden** gegeben werden soll/ je funffzehen Batzen für den Gülden zu rechnen.

§. 111. Item/ auff zwölff Pferd einen Wagen/ der vier Pferd und nicht mehr haben soll.

§. 112. Item dergleichen auff zwölff Pferd einen Schützen zu mustern.

§. 113. Item/ auff zehen Pferd einen Trossen oder Botten/ dem man halben Sold gibt. Doch wo Churfürsten/ Fürsten/ und Stände ihre Provisioner und Diener/ und mit denselben sondere Bestallung hätten/ die sollen bey demselben bleiben.

§. 114. Item ein **Fußknecht** einen **Monat vier Gülden**/ alles obgemeldter Wehrung.

§. 115. Und damit diese bewilligte Hülff desto

Rüst-Wägen und Troß.

vollkommlicher und stattlicher zu Roß und Fuß geleistet werden mög / so soll und will ein jeder Churfürst / Fürst und Stand die **Wägen** und **Trößler** so auff die Reysigen gehören / selbst unterhalten / ohnabbrüchig der bewilligten Hülff.

§. 116. Aber der anderer Ubersold halben / soll es / wie hernach folget gehalten werden.

§. 117. Nemlich daß unter ein Fähnlin Knecht fünff hundert Personen geordnet / und nicht mehr dann 50. übersoldet. Dergleichen einem Hauptmann über drey hundert Pferd / zehen Sold gegeben werden.

Collectation und Steuer der Unterthanen.

§. 118. Und dieweil die eylende Hülff gegen den Türcken etwas dapffer und groß / und ein gemein Christlich gut Werck ist / welches männiglichen zu Schutz und Trost kommt / soll und mag ein jeder Churfürst / Fürst und Stand seine **Unterthanen um Hülff und Steuer ersuchen.**

Müntz der Wechsel zu machen.

§. 119. Demnach hat sich der Durchleuchtig Fürst / Herr Ferdinand / **zu Hungern** und **Böheim König** / unser lieber Bruder / dem Handel allenthalben zu gutem bewilligt / **in Hungern / Oesterreich / Schlesien / Mähren** und andern ihren Erblanden zu verfügen und zu verschaffen / dieweil Ferre halben deß Wegs einem jeden Stand beschwerlich / auch nicht wol müglich / **eine sondere Wechsel zu machen** / daß eins jeden **Müntz** nach ihrem Werth **in allen obgemeldten Orten genommen** werden soll.

Hauptmann des Kriegs-Volcks.

§. 120. Und damit solch eylend Hülff desto stattlicher vollnzogen und vollbracht werden mög / hat sich N. auff unser auch Churfürsten / Fürsten und Stände Ersuchen / und uns und denselben zu gehorsamen / freundlichen Gefallen / auch dem Reich zu gutem / und in Betrachtung solches ehrlichen und Christlichen Fürnehmens / der **Hauptmanschaft über obgemeldt Kriegs-Volck zu Roß und Fuß unternommen** / mit dem man der Besoldung seiner Hauptmannschafft und anders verglichen und vereinigt / wie daß sein Bestellungs-Brieff innhält.

6. Kriegs-Räth zugeordnet.

§. 121. **Demselben Hauptmann** seynd **sechs Kriegs-Räth zugeordnet** / nemlich **Hertzog Philips von Bäyern / Wilhelm Herr zu Ronnenberg / Friederich Graff zu Fürstenberg / Weyrich Graff zu Oberstein / Sigmund von Heßberg Ritter / und Kuntz Gotzmann** / neben ihm alle Sachen zum besten fürzunehmen und zu handeln / wie dann der oberst Hauptmann und Kriegs-Rath darüber / wie deß vergangenen Jahrs beschehen / gewöhnliche Pflicht gethan haben / alles Innhalt ihrer Bestallungs-Brieff.

An Platz der abgängischen

§. 122. Es soll auch der berührt Hauptmann Macht und Gewalt haben / wo einer unter den sechsen auff beschehen Ersuchen / **solcher Vergwaltigung sich nicht unterfahen wolt** / oder einer oder mehr mit dem **Tod abgieng** / oder sonst **verschickt** / daß er aus den nachfolgenden einen andern Kriegs-Rath an desselben Statt / und in gleichförmiger Besoldung auffnehmen soll und mag : **Nemlich Philippsen Graff zu Solms. Ruprecht Graffen zu Manderschied. Johann Herrn zu Bäyern / N. von Castel. Alt Beynharten von Neuneck. Carlen von Auffsatz. Wolff Dieter von Knörringen alle drey Ritter. Sylvester von Schawenberg. Burckhard von Embs. Jost von Steinberg. Lupart Türck. Wolff Dieterich von Homburg.**

vorgeschlagene Räth.

§. 123. Derselb Oberst Hauptmann soll Befehl haben / daß er samt den Kriegs-Räthen als viel er bey ihm hat / so bald ihm von den obgemeldten verordneten sechs Churfürsten / und Fursten / auffs wenigst drey gleichlautende und gewisse Kundschafft zukommen / **daß der Türck mit einem gewaltigen Heerzug** / wie obgemeldt / auff **Hungern / Mähren / Schlesien / Oesterreich / oder andere deß Römischen Reichs Verwandten angezogen ist** / dem Hauptmann eines jeden Kreyß / solches von Stund an und ungesäumet verkünden / und begehren / die Churfursten / Fürsten / Graffen und Städt seines Kreyß zu beschreiben / und zu erfordern / auff Zeit und Mahlstatt / die derselb Oberst Hauptmann und Kriegs-Räth benennen werden / ihr Volck zu schicken.

Kundschafft deß Türcken Einfalls in Hungern / rc.

§. 124. **Demselben Obersten Hauptmann sollen auch die Hauptleut der Kreyß** / auch **alles Kriegs-Volck** / und was da sey / **von deß Reichs wegen geloben** / schweren und **Pflicht thun** / ihm / als Hauptmann / die Zeit der Bestellung / gehorsam und gewärtig zu seyn / wie dann ein jeder Stand sein Kriegs-Volck darauff abfertigen / auch von denselbigen Pflicht nehmen soll / dem also nachzukommen. Und soll der Hauptmann und Kriegs-Räth solch eilend Reichs-Hülff allein wider den Türcken / und seine Anhänger und Helffer / so der / wie obgemeldt / mit einem gewaltigen Heerzug / wie deß vergangen Jahrs beschehen / auff der benannten Ort eins ziehen würde / brauchen und führen.

Oberst Hauptmann soll das Kriegs-Volck in Pflicht nehmen.

§. 125. Und ist hierinn sonderlich bedacht / was Unfals hievor aus ungleichem Verstand / Unordnung / nach dem Verzug entstanden / darum haben sich die Churfursten / Fürsten und Stände verglichen / daß solches alles in diesem Furnehmen vermitten bleiben / und bey dem Obersten Feld-Hauptmann / und seinen zugeordneten Kriegs-Räthen stehen soll / dem allem Ordnung und Maß zu geben.

§. 126. Und was sie also mit zeitigem Rath ordnen und machen / demselben die Hauptleut eines jeden Kreyß / auch alles Kriegs-Volck / gehorsamlich geleben und folgen / und darauff eines jeden Kreyß-Hauptmann derhalben dem Obersten Feld-Hauptmann / dem also nachzukommen / sondere Pflicht thun solle. Doch männiglichen sonst an seiner Gerechtigkeit unnachtheilig und unschädlich.

Türcken-Zug durch Polen gegen Schlesien / rc.

§. 127. Und im Fall / ob **der Türck** durch **Polen / auff die Marck / Schlesien / Pommern** / oder andere Reichs-Verwandten / oder aber auff Hungern und Krabaten sich theilen würde / daß alsdann jedes Ort die anstossende Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen und Städt auff Ermahnen des obgedachten Obersten Hauptmanns / mit aller Macht zu Rettung zuziehen und helffen sollen.

§. 128. Ferner ist für gut angesehen / in Betrachtung der schwinden und theuren Zeit / daß die Proviant durch die Proviant-Meister so fürgenom-

genommen werden sollen / **förderlich bestellt und verordnet** / doch daß der übermäßig und unordentlich Fürkauffen in solchem fürkommen und vermitten / sondern damit ein freyer Marck / wie Kriegs-Brauch und Herkommen / gehalten / und daß solch Proviant, **Zoll und Mautfrey an allen Städten / Zöllen und Orten gelassen werden sollen.**

Proviant Zoll-frey.

Päbstliche Bullen Kirchen-Güter zu verkauffen.

§. 129. Nachdem Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände / wegen **etlicher Bullen** von **Päbstlicher Heiligkeit** / unserm freundlichen lieben Bruder / **Königlicher Würde zu Hungern und Böhem** / zu Widerstand dem Türcken / gegeben (**der Kirchen Kleinoter** / auch etlich **Theil der Geistlichen unbeweglichen Güter in dem Heiligen Reich Teutscher** Nation **zu erkauffen** / wie dieselbe Bullen weiter ausweisen : Darauff dann fortgangen / und die Geistliche Güter an etlichen Orten / auch auff ewig ohn Widerlösung verkaufft worden seynd) sich aus vielen treffentlichen und beweglichen Ursachen zum höchsten beschwert / mit unterthänigster Bitt / gnädigs Einsehen zu haben / damit solche beschwerliche Last von Teutscher Nation jetzo und hinfür abgewendet werde. So haben wir mit zeitigem Rath und Erwegung obangezogener Beschwerden / durch freundliche Unterhaltung die Sach bey gemeldtem unserm Bruder dahin bracht und gericht / daß sein **Liebde** uns zu gefallen / und aus allerley Ursach die berührte Päbstliche Bullen gutwilliglich übergeben / und gäntzlich fallen lassen ; darzu uns / auch Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen zugesagt und versprochen hat / sich derselben gegebenen und erlangten Bullen / jetzo / noch in künfftiger Zeit / allenthalben im Heiligen Reich / es sey in unsern / und ihrer Liebden / Oesterreichischen Erblanden / oder sonst nicht zu gebrauchen. So hat sich auch gedachter unser Bruder / für sich und dieselben Erblanden / und Landschafften bewilligt und verschrieben / den ausländischen Prælaten / so auff obgemeldte erlangte Bullen etliche **ihrer Güter verkaufft** worden sind / **die Kauff-Summ derselben Güter** / in sechs Jahren den nächsten wieder zu erstatten und zu bezahlen / alles nach laut ihrer Liebden Brieff und Verschreibung deßhalben auffgericht.

Erstattung der Kauff-Summ.

130. Aber der Inländischen Prälaten und Geistlichen halben / wiewol ihr Liebde sich hievor gegen Verkauffung solcher Güter bewilligt und verschrieben habe / daß ihre Liebde zu friedlicher Zeit / vor Ablösung und Erledigung ihrer Liebden Cammer-Güter / einem jeden seinen gebührenden Theil wiederum erstatten und bezahlen wolle / unangesehen / daß die Päbstliche Bull ihrer Liebden solches nicht auffgelegt : Samt dem / daß ihr Liebde ihren verordneten Commissarien befohlen / mit Fleiß zu handeln / daß den **Verkäuffern die Widerkauff vorbehalten würden** / darauff auch viel Käuff und Widerkäuff beschehen : Nicht destoweniger hat ihr Liebde / uns und den gemeinen Ständen zu gleichem Gefallen bewilliget / allen und jeden ihren Inländischen Prälaten / welche solche Verschreibung insonderheit begehren würden / für sich und ihrer Liebden Erben um die Erstattung einer jeden Kauff-Summen / wie obgemeldt / dieselben Verschreibungen zuzustellen. Darzu so wolle ihre Liebde künfftiglich mit denen / so ihren Kauff auff keinen Widerkauff troffen und beschlossen haben / handeln lassen / damit die / so verkaufft haben / künfftiglich zu ihrer Widerlösung kommen / daß ihnen die in der Summa / wie die verkaufft seynd erfolgen.

Widerkauff in Geistlichen Gütern.

§. 131. Dieweil sich auch etliche unser und des Reichs Fürsten und Stände beschwert haben / daß / wiewol sie in allen des Reichs Anschlägen neben andern Churfürsten / Fürsten und Ständen / und denselben gleichmäßig / auff altes ihr Einkommen angelegt / so werden sie doch und die ihren nichts destoweniger daneben auff ihre Herrschafften / Flecken / Gülde / Güter und Unterthanen in den Oesterreichischen Landen gelegen / von Königl. Würde zu Hungern und Böheim / und ihren Landschafften derselben Land / **nicht allein wider den Türcken** / sondern auch **sonst mit Anlagen mehr belegt** / und also **zwyfach damit angeschlagen / daß dann wir / auch Churfürsten / Fürsten und andere Stände für unbillich geacht.** Darauff haben wir mit unserm Bruder so viel gehandelt / daß sein Liebde für sich und ihre Landschafften der Oesterreichischen Land / uns und gemeinen Ständen gutwillig bewilligt / zugesagt und versprochen hat / daß sein Liebde / und all ihr Landschafften / aller ihrer Oesterreichischen Land (welcher sich ihr Liebde hiemit vollkömmlich angenommen und gemächtiget hat) gegen allen obgemeldten Fürsten und Ständen / und den ihren / so viel derselben Fürsten und Stände / ihr Herrschafften / Flecken / Gülden und Unterthanen und derselben Güter in der Oesterreichischen Landen haben / oder die bißher in einige Weg in Mitleydung gezogen worden sind / in gegenwärtigen und künfftigen wehrenden Reichs-Türcken-Hülff still stehen sollen und wollen / also zu verstehen / daß die Fürsten und Ständ / und die ihren / wie obstehet / so Güter in bemeldter seiner Liebden Land haben / von denselben ihren Gütern / **so offt das Reich gegen den Türcken Hülff thun / ihrer Liebden / noch derselben Landschafft mit keiner Türcken-Hülff** oder **Steur verbunden** / noch die zu thun schuldig / sondern / wie obstehet / frey seyn sollen / damit sie in dieser Türcken-Hülff / in und bey des Reichs Anschlag bleiben mögen. Doch soll solches seiner Liebden auch den bemeldten Fürsten und Ständen nach Ausgang solcher Türcken-Hülff zu allen Theilen an ihren Rechten / Freyheiten und Gerechtigkeiten vergriffen seyn.

Unbilliche doppelte Anlag.

Moderation derselben.

§. 132. Als auch **Teutscher** Nation **Beschwerden** / so sie **gegen dem Stul zu Rom** uns auff dem Reichs-Tag zu Worms fürbracht / folgends zu gehaltenen Reichs-Tägen zu Nürnberg und Speyer davon auch Anregung beschehen / jetzo allhie durch Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände des Reichs / uns wiederum in Schrifften überliefert worden / mit unterthänigster Bitte / solche Beschwerden an Päbstlicher Heiligkeit Legaten / so jetzo allhie / gelangen zu lassen / und darauff zu handeln und

Teutscher Nation Beschwerden gegen den Römischen Stuhl.

Wege zu suchen / damit dieselbe uns fürbrachte Beschwerden abgewendt werden möchten. Demnach haben wir Päbstlicher Heiligkeit Legaten dieselben Beschwerden thun fürhalten / und darauff durch unsere / der Churfürsten / Fürsten und Stände / darzu besondere verordnete Räth / mit ihm deßhalben Handlung fürgenommen. Als er aber sich hören und vernehmen lassen/ daß in denselbigen Beschwerungen etliche Articul begriffen/ die in seinem Gewalt nicht stünden / mit Anzeigung seines Bedenckens und gutwilligen Erbittens/ ꝛc. Also/ daß dißmals nichts fruchtbars noch endlichs / auff solcher gemeiner Ständ Begehren hat gehandelt werden mögen : So haben wir uns / bey Sachen zu gutem und Förderung / gnädig unterfangen und bewilligt durch unsern Oratorn bey Päbstlicher Heiligkeit mit allem höchsten Fleiß zu handeln / und die Sache dahin zu fördern / damit solche Beschwerden abgestellt / und dieser unser Nation, in solchem ihrem billichen Begehren statt gegeben werde.

Der Reichs-Stänb Irrung gegen einander.

§. 133. Weiter/nachdem die **Geistliche** und **weltliche Churfürsten / Fürsten** / Prælaten/ **Graffen und Stände**/hin und wieder **allerley Beschwerung und Irrung gegen einander gehabt**/ und wir zu gütlicher Hinlegung derselben / in Anfang dieses unsers Reichs-Tags an jeden Theil begehrt / seine Beschwerung / so er zu dem andern hätte / in **Schrifften / Latein und Teutsch** zustellen / und uns dieselbigen zu übergeben / wolten wir durch gebührliche Wege darein sehen/ damit sie deß alles in Ruhe und Frieden gestellet werden möchten. Es haben aber gedachte Geistliche und Weltliche / und derselben Bottschafften / uns zu Ehren und Gefallen/ und zu Erhaltung freundliches Willens / solche Irrung / Mängel und Gebrechen zusammen getragen / sich deren hin und her / zu eines jeden Nothdurfft / mit guter Zeit und Rath unterredet / und derselben zuletzt selbst untereinander / mit gutem Wissen und Willen freundlich und **gütlich verglichen / vereinigt** und **vertragen** / solche Vergleichung in Schrifft gestellt / und uns dieselbige fürter überantwortet / welche **wir / als ein Römischer Kayser** und **das Haupt** / von ihnen gnädiglich auffgenommen/ in Form einer Constitution stellen / und öffentlich allenthalben im Römischen Reich haben / ausgehen und verkündigen lassen : Befehlen darauff einem jeden/ weß Würden/ Stands oder Wesens der sey/ solch unser Constitution , alles ihres Inhalts festiglich und unnachläßlich zu halten und zu vollnziehen / bey Straff und Pön in derselben unser Constitution verleibt.

Unter sich verglichen.

§. 134. Dieweil nach vielgehabter Handlung und Rathschlag dißmals allhie der Müntz halben aus dapffern Ursachen / nichts endlichs hat beschlossen werden mögen / so haben sich Churfürsten / Fürsten und Stände mit uns/ und wir hinwiederum mit ihnen zu ferner Handlung und Beschluß der Müntz halben / eins weitern zusammen-Schickens und eines Tags verglichen und vereiniget / nemlich / daß auff den **ersten Tag des Monats** Aprilis nächstkommend / **wir/ auch ein jeder Churfürst und andere Fürsten**/ darzu die **Fürsten und andere / so Gülden und Silbern Bergwerck haben**/ dergleichen die **sechs Kreiß** / jeder einen tapffern Rath der Müntz verständig/ mit völligem Gewalt in unser und des Heiligen **Reichs-Stadt Speyer schicken** und verordnen sollen / also / daß sie auff gemeldten ersten Tag Aprilis gewißlich daselbst zu **Speyer seyen** / die **Ordnung der Müntz zu Eßlingen** ausgangen / auch den **Rathschlag** / so folgend zu **Speyer** durch unser verordnet Regiment darauff gemacht / für die Hand zu nehmen / das alles mit höchstem Fleiß und aller Nothdurfft zu ermessen / und darinn endlich zu beschliessen / und die Sachen zum wenigsten dahin zu richten / unterstehen sollen / daß doch etlich Jahr lang ein ziemlich / leydlich / gleichmäßig/ beständig/ wahrhafftig und gerecht Müntz im Heiligen Römischen Reich auffgericht und gemacht werde. Welche Ordnung sie alsdann uns zuschicken sollen / wollen wir dasselbig allenthalben im Reich thun verkündigen/ und zu halten gebieten und verschaffen.

Abermahlige Zusammenkunfft zu Speyer der Müntz halben.

Monopolien.

§. 135. Und nachdem etwan viel grosse Gesellschafft in Kauffmannschafft in kurtzen Jahren im Reich auffgestanden / auch etliche sondere Personen seynd / die allerley Wahr und Kauffmanns-Güter / als **Speccrey / Wöllen-Tuch** / und dergleichen / **in ihre Händ und Gewalt allein zu bringen** unterstehen / Fürkäuff damit treiben / setzen und machen ihnen zu Vortheil solcher Güter/ den Werth ihres Gefallens: Fügen damit dem Heiligen Reich und allen Ständen desselben/ mercklichen Schaden zu/ wider gemeine beschriebene Kayserliche Recht und aller Obrigkeit. Haben wir zu Förderung gemeines Nutzens / und der Nothdurfft nach geordnet und gesetzt / und thun das hiemit ernstlich/ und wollen / daß solche schädliche Handthierung hinfüro verbotten und abseyn / und die fürter niemands treiben oder üben soll. Welche aber hiewider solches thun würden / deren Haab und Güter sollen confiscirt / und der Obrigkeit jeglichs Orts verfallen seyn / auch dieselbe Gesellschafft und Kauffleut hinführo / durch keine Obrigkeit im Reich begleitet werden / sie auch desselben nicht fähig seyn / mit was Worten / Meynung oder Clausuln solch Geleydt gegeben werde.

Pön der Monopolien und deßhalben gemachten Gesellschafften.

§. 136. Doch soll hiedurch niemands verbotten seyn / sich mit jemands in **Gesellschafft zu thun**/ Wahr / wo ihnen gefällt / zu kauffen und zu handthieren / dann allein / daß er die Waht nicht unterstehe in eine Hand zu bringen / und derselben einen Werth nach seinem Willen und Gefallen zu setzen / oder dem Käuffer oder Verkäuffer andinge / solche Wahr niemands dann ihm zu Kauff zu geben oder zu behalten / oder daß er sie nicht näher geben wolle/ dann wie er mit ihm überein kommen sey.

Compagnie oder Gesellschaffts-Handlung.

§. 137. Wo aber die / denen hierim Kauffmannschafft zu treiben/ wie obsteht/ verstattet und erlaubt ist / und ziemliche **Theurung in ihren Wahren zu machen unterstehen würden** / darinn soll ein jede Obrigkeit mit Ernst und Fleiß sehen / solche Theurung abzuschaffen / und einen redlichen ziemlichen Kauff verfügen. Wo aber

Theurung in Wahren abzustellen.

aber einige Obrigkeit in solchem läßig oder säumig seyn / und das an unsern Kayserlichen Fiscal gelangen wird / so soll unser Fiscal **der Obrigkeit** / da solche Kauff-Leut oder Handthierer gesessen oder wohnend seynd / solches **zu erkennen geben** / und sie ermahnen / solche beschwerliche Handlung abzuschaffen und zu straffen / in Monats frist / dann wo die Obrigkeit solches in bestimmter Zeit nicht thät / so wolte und müste er / **aus seinem Amt** in solchem procediren und fürnehmen wie sich gebührt / alsdann er solches zu thun Macht und Recht haben / auch unverzüglich thun soll.

Fiscals-Amt zu procediren gegen die Obrigkeit.

§. 138. Und wiewol auff dem andern gehaltenen Reichs-Tag zu Nürnberg / auch folgends den beyden gehaltenen Reichs-Tägen zu Speyer ein besonder Articul im Abschied gestellt / daß hinfürter Churfürsten / Fürsten und Ständ **in keine neue Anlag willigen** / oder etwas geben sollen / es seyen dann **solche Anschläg / nach eines jeden Stands Gelegenheit** und **Vermögen geringert und gemäßiget**. Dieweil aber obgemeldte eylende Türcken-Hülff ein **nothdürfftig / mild und Christlich Werck** / darzu ein jeder auch mit seinem Nachtheil / **Hülff** und **Rath zu thun willig und geneigt seyn soll**. Und ob jetzo einige Ringerung fürgenommen und beschehen solt / daß dieselbig diesem Fürnehmen eine grosse **Längerung** und **Verzug** / darzu **dem Anschlag und Hülff einen mercklichen Abbruch gebähren** würde. Demnach ist mit denjenigen / so sich der Anschläg beschweren / und deshalben supplicirt haben / aus angezeigten Ursachen so viel geredt und gehandelt / daß sie allein dißmals / zu Förderung solches guten Wercks / **Gedult tragen wollen**. Dargegen ist ihnen zugesagt und versprochen / daß sie hinfürter in keinen Anschlag zu willigen schuldig seyn sollen / solche Ringerung und gebührlich Einsehens sey dann zuvor beschehen.

Wegen Moderation das Christlich Werck der Türcken-Hülff nicht zu hindern.

§. 139. Und sollen **wir** und **die zehen Kreyß** ein jeder einen treffentlichen ansehenlichen **Rath** auff den achten Tag Martii schierst / **zu Speyer** haben / welche Räth neben unsern / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen dahin verordneten Visitation und Commissarien / nach Verhör und Erfahrung eines jeden Stands Gelegenheit / auff einen gleichmässigen Anschlag im Reich rathschlagen / handeln und schliessen sollen.

Räth der 10. Kreyß.

§. 140. Nachdem uns / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen / unser Kayserl. Fiscal allhier auff diesen Reichs-Tag geschrieben und angezeigt / wie von der hievor bewilligten / und in vier Theil getheilten **Türcken-Hülff** / auch sonst der beschehenen **Anschläg / Unterhaltung Regiments** und **Cammer-Gerichts allerley Ausstands der** **Ungehorsamen halben** / über sein vielfältiges Suchen und Process, noch nicht erlegt sey. Damit nun die **Ungehorsamen** für den Gehorsamen in solchem / wie billich / kein Vortheil haben / so ist unser / auch Churfürsten / Fürsten und Stände Befehl und Meynung / daß unser **Kayserl**. Fiscal auch **Pfenning-Meister** allen Fleiß fürwenden / auch der Fiscal **gegen den Ungehorsamen** / doch ausgescheyden diejenigen / so von Churfürsten und Fürsten ins Reich Anlag ausgezogen / ernstlich procediren und fortfahren sollen / damit / was noch unerlegt und ausständig / auch hinfürter fällig / förderlich erlegt / ausgericht / und bezahlt werde / und alsdann davon / wie ihres Amts ist / gebührliche Rechnung thun.

Ausstand an Türcken-Hülff.

Anschläg zu Unterhaltung Cammer-Gerichts.

Fiscals-Amt gegen Ungehorsame zu procediren.

§. 141. Und als im Abschied beyder jüngstgehaltenen Reichs-Tägen zu Speyer / ein Artickel gestellt / daß durch die Ordnung der Unterthanen halben damals fürgenommen / den Verträgen und Ordnungen / die der **Schwäbisch Bund der Bäurischen Empörung halben gemacht** / nichts entzogen oder abgebrochen seyn soll / ist nachmals unser einmüthiger Beschluß / Will und Meynung / daß derselbig Artickel / der Unterthanen halben in berührten Abschied gestellt / den **Verträgen** und **Ordnungen** / die der **Schwäbisch Bund der Bäurischen Empörung halben gemacht** / **unabbrüchig seyen** / auch von keinem Gericht wider dieselben bündischen Verträg gehandelt werden soll / alles ferners Inhalts unsers besondern Mandats / deßhalben an unser Cammer-Richter und Rothweylisch Gericht ausgangen.

R. A. zu Speyer wegen Schwäbischen Bunds-Ordnung der Rebell. Bauren halber.

§. 142. Item / nachdem **Wilhelm Graff von Eberstein** / **Jacob von Landsberg** / **Batt Weydmann** / **Friederich Kreydner** / **Dieterich Schiederich** Doctor, **Johann Rudermann** / und **N. Lösch** / um **etlichen ausständigen Sold** vom Cammer-Gericht gebührend angesucht / und um Entrichtung desselben gebetten. Wann wir nun für billich ermessen / daß ein jeder seines gebührlichen Solds entricht / aber dieser Zeit nichts fürhanden / damit sie zufrieden / gestellt werden mögen / darum so haben wir sie / zu ihrer Bezahlung / auff die alte hinterstellige Cammer-Gerichts Anschläg gewiesen. Und ist darauff unser Meynung und Befehl / daß der Kayserl. Fiscal zu Erlangung und Außbringung solcher alten hinterstelligen Anschläg förderlich procedire und handele / darzu ihm auch das Cammer-Gericht behollfen seyn soll. Und was er also ausbringt / soll berührten klagenden zu Entrichtung ihrer Schuld / durch den Einnehmer entricht und bezahlt werden.

Ausständiger Cammer-Gerichts-Sold für etliche Privat Personen.

§. 143. Item / als sich im Anfang des Reichs-Tags etliche Fürsten / Prälaten und andere Stände in der Session **geirret** / welches etwas zu Verlängerung des Reichs Handlung und Sachen gelangt / deßhalben sich Churfürsten / Fürsten und Stände auff unser Gnädig an sie gethane Bitt / des Reichs-Tags ihrer Session gefälliglich / ungefährlich und ohn alle Ordnung gehalten. Demnach wollen wir / daß einem jeden Churfürsten / Fürsten / Prälaten und Stand / solche dieses Reichs-Tags ungefährliche Session, auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen / **an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit / in einigem Weg nicht nachtheilig** / schädlich oder **vergreifflich** seyn sollen. Und sollen und wollen wir / unserer ihnen beschehen Vertröstung nach / allen möglichen Fleiß fürwenden / nach Ubergebung eines jeden Gerechtigkeit / in Jahrs frist darnach /

Irrung in der Session und Subscription.

Niemanden nachtheilig.

sie sol-

Digitized by Google

sie solcher **Irrung der** Session **auff ziemliche leidliche Weg zu vereinigen und zu vertragen.** Solches alles und jedes / so obgeschrieben stehet / und **uns Kayser Caroln anrühret** / gereden und **versprechen wir** bey unsern Kayserlichen Würden und Worten / **stät / vest / unverbrüchlich und auffrichtig zu halten** und zu vollnziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben / und darwider nichts fürzunehmen und zu handeln oder ausgehen zu lassen: Noch jemands anders von unsertwegen zu thun gestatten / sonder alle Gefährde. Des zu **Urkund haben wir unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.**

Urkund Kaysers Caroli.

Subscription **anwesender Ständ und Abgesandten.**

„§. 144. Und wir Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen und Herrn / auch der Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt **Gesandte / Bottschafften und Gewalthaber** / hernach benennt / **bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied** / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit unserm guten Wissen / Willen und Rath fürgenommen und beschlossen sind / willigen auch dieselbigen allesamt und sonderlich / hiemit und in Krafft dieses Brieffs / gereden und versprechen in rechten guten **wahren Treuen** / die so viel einen jeden sein Herrschafft oder Freund / von denen er Geschickt oder Gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag / **wahr / stät / vest / auffrichtig** und unerbrochen **zu halten** / zu vollziehen / und dem / nach allem unserm Vermögen / nachzukommen und zugeleben / sonder Gefährde. Und sind diß die hernach geschriebene / wir die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Herrn und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt Bottschafft / Gewalthaber und Geschickten.

Drey Churfürsten persönlich.

„§. 145. Von GOttes Gnaden / Wir Albrecht der H. Röm. Kirchen Priester / Cardinal, zu Mäyntz und Magdenburg Ertzbischoff / Administrator zu Halberstadt / durch Germanien Ertz-Cantzler / rc. Hermann zu Cölln / Ertz-Bischoff / Hertzog zu Engern und Westphalen / durch Italien Ertz-Cantzler. Und Joachim Marggraff zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / und Fürst zu Rügen / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer / **alle drey Churfürsten persönlich.** Von wegen des Ertz-Bischoffen zu Trier / Johann von Metzenhausen / Thumprobst zu Trier / und Dieterich von Stein Amtmann zu Molsperg. Von wegen Pfaltzgraff Ludwigen bey Rhein Churfürsten / rc. Schenck Veltin von Erbach / und Ludwig von Fleckenstein / Hoffmeister. **Von wegen des Hauß Oesterreich** / Georg Truchseß von Wallburg / und Gaudentz von Madritz / Ritter / Hoffmeister. **Geistliche Fürsten so persönlich erschienen sind.** Von GOttes Gnaden wir Matthäus / der Heiligen Römischen Kirchen Cardinal, Ertz-Bischoff zu Saltzburg / Legat des Stuls zu Rom / Christoff Ertz-Bischoff zu Bremen / Hertzog zu Braunschweig / rc. Walther von Kronberg / Administrator des Hohenmeister-Amts in Preussen / Meister Teutsches Ordens / in Teutschen und Welschen Landen. Conrad Bischoff zu Würtzburg / und Hertzog in Francken / Heinrich Coadjutor zu Worms / Pfaltzgraff / rc. Bischoff zu Speyer. Ernst Administrator des Stiffts zu Passau / Pfaltz-Graff bey Rhein / Hertzog in Obern und Niedern Bayern. Wilhelm Bischoff zu Straßburg / Landgraff in Elsaß. Christoffel Bischoff zu Augspurg / Gabriel Bischoff zu Eystett. Bernhard Bischoff zu Trient / Cardinal. Erhard Bischoff zu Lüttich / Cardinal. Balthasar Bischoff zu Costentz / und Administrator zu Hildesheim. Paulus Bischoff zu Chur. Heinrich Bischoff zu Ratzenburg. Georg Bischoff zu Brixen. Johann Administrator zu Fulda. **Der Geistlichen Fürsten Bottschafften. Von wegen der Ertzbischoffen und Stifften.** Des Ertzbischoffen zu Riga / Anthonius Morgenstern / Secretarius. Des Bischoffs zu Freysingen / und Administrator des Stiffts Naumburg / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern / Anthonius Albersdörffer Thumherr / und Matthias Lux Cantzler / beyde der Rechten Doctor. Des Bischoffs zu Oßnabrück und Paderborn / Hertzogen zu Braunschweig / Reinbrecht von Kersenbruch / Thumherr daselbst / Otto Bergmann / beyder Rechten Licentiat, und Friederich Widenmäyer. Des erwehlten und bestättigten der Kirchen zu Münster / Dieterich Graff zu Manderscheid und Planckenheim / rc. Bernhard von Hagen / D. Cöllnisch Cantzler / Johann Quard Cöllnisch. Hoffmarschalck / und Johann Gropper / Scholaster zu Sanct Gereon / und Siegler zu Cölln / und Substituirter Johann Lilien / der Rechten Doctor. Des Administrators des Stiffts zu Regenspurg / Pfaltzgraff bey Rhein / und Hertzogen in Bäyern / Caspar von Gumpenberg / und Augustin Roß der Rechten Doctor. Des Bischoffs zu Basel / Doctor Johann Fabri / Königlicher Majestät zu Hungern und Böheim Rath / Thumherr daselbst / Doctor. Johann Rechberger / Straßburgischer Cantzler / und Johann Steinhauser der Rechten Licentiat, Official / rc. Des Teutschen Meisters in Liefland / Dieterich von der Balen / genannt Fleck / Hauis Commenthur zu Reval in Liefland / Teutsches Ordens / und Friederich Schneberg / Cantzler / des erwehnten und Postulirten des Stiffts Minden / Johann Hornberg der Rechten Doctor, und Friederich von Zwisten. Des Bischoffen zur Churland / Friederich Schneberg / Cantzler / rc. Gabriel Eysenhoffer und Friederich Reffstock Beysitzer des Kayserlichen Cammer-Gerichts. Des Bischoffen zu Chamin / Otto Düring / Cantzler und Canonicus unsers Frauen-Stiffts zu Stettin / und substituirter Johann

Der andern Churfürsten wegen.

Hauß Oesterreichs wegen.

Geistliche Fürsten persönlich.

Deren Bottschafften von wegen der Ertz-Bischoffen und Stifften.

„Reiß. Des Stifft zu Hirßfeld/ Ewald von „Baumbach.

Weltliche Fürsten persönlich erschienen.

„§. 146. **Weltliche Fürsten/ so persönlich „erschienen sind.** Von Gottes Gnaden/ wir „Friedrich/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in „Bayern/ ꝛc. Wilhelm und Ludwig Gebrü„dere/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in „Obern- und Niedern-Bayern. Georg Hertzog „zu Sachsen/ Landgraf in Thüringen/ und „Marggraf zu Meissen/ Otto Heinrich und „Philipps Gebrüder/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ „Hertzogen in Bayern. Erich und Heinrich/ „Hertzogen zu Braunschweig. Heinrich Al„brecht und Magnus/ Hertzogen zu Meckelburg. „Von Gottes Gnaden/ wir Ernst/ Marggraf „zu Baaden/ Georg und Barnim/ Hertzogen zu „Pommern/ Gebrüder. Wolff/ Bechtold und „Ernst Grafen und Herren zu Hennenberg.

Dero Bottschafften.

„§. 147. **Weltlicher Fürsten Bottschaff„ten.** Von wegen Johann Pfaltzgraf bey Rhein/ „Hertzog in Bayern/ und Grafen zu Spanheim/ „Doctor Hieronymus Vheuß/ Baadischer „Cantzler/ Ludwig Pfaltzgrafen bey Rhein/ Her„tzogen in Bayern/ und Grafen zu Veldentz/ „Doctor Hieronymus Vheuß/ Baadischer „Cantzler. Johann Hertzogen zu Gülich/ Cle„ve und Berg/ Grafen zu der Marck/ und Schla„vensberg/ Weyrich von Thun/ Graf zu Lim„purg und Falckenstein/ Herr zum Oberstein/ „Dieterich von Weyrich/ Erb-Hofmeister zu „Cleve und Amtmann zu Ringenberg/ und Jo„hann von Blatten/ Probst zu Cronenberg/ und „Scholaster zu Aach. Philippsen Marggrafen „zu Baaden/ ꝛc. Herr Ernst Marggraf zu Baa„den/ und Doctor Oßwald Jude Cantzler/ Doct. „Hieronymus Vheuß/ Cantzler/ und Bernhard „von Eudnigen/ Vogt zu Stollhoffen. Johann „Landgrafen zu Leuchtenberg/ Herr Albrecht „Cardinal und Ertz-Bischoff zu Mayntz und „Magdeburg/ Churfürst/ ꝛc. Wilhelm Grafen „und Herrn zu Hennenberg/ Peter von Gundels„heim/ Doctor.

Prälaten persönlich.

„§. 148. **Prælaten persönlich.** Gerwig „Abt zu des Gotteshauß zu Weingarten. Mar„cus von Knörringen/ Abt des Gottshauß zu „Reichenau. **Der Prælaten Bottschafften.**

Dero Bottschafften.

„Von wegen Johann Sebastian zu Kemp„ten/ Conrad zu Kreyßheim/ Amanden zu „Salmansweiler/ Hieronymussen von El„chingen/ Andresen von Ochsenhausen/ Pe„tern von Ursin/ Johannsen zu Rod/ Jaco„ben zu Mindernau/ Johannsen zu Schus„senried/ Heinrichen zu Marckthal/ **allen „Aebten obgemeldter Gottshäuser**/ Ger„wig Abt zu Weingarten/ und Wolffgang An„dreas Rem/ Probst zu Sanct Mauritien in „Augspurg/ beyder Rechten Doctor. Rü„digers/ Probsten des Stiffts zu Weissen„burg am untern Elsaß/ Johann von Leben„stein/ Thumherr des Merrhen Stiffts/ „Probst Sanct Germans zu Speyer. Des „Abts zu Rockenburg/ Bernhard Besserer. „Johannsen Abts des Gottshauß Werden/ „Johann von Rend/ und Arnold von Siegen/ „Bürger-Meistern zu Cölln. Franciscen Abts

Aller Aebten wegen.

der Kirchen zu Sorbeyen/ Gerwig Abt zu„ Weingarten. Ambrosien Abts zu St. Hey„meran zu Regenspurg/ St. Benedicter-Or„dens/ Caspar von Gumpenberg/ Thum-De„chant daselbst/ Johann Dietenheimer/ Do„ctor, Probst und Thumherr/ und Doctor„ Augustin Roß/ Cantzler. Rudolffen von„ Freydingen/ Teutsches Ordens/ Land-Com„menthur der Baley Elsaß und Burgund/„ Walther von Kronberg/ Teutsch-Meister in„ Teutsch- und Welschen Landen/ und Admini„strator des Hohen Meister-Amts/ ꝛc. Des„ Probsts und Stiffts zu Seltz/ Schenck Vel„tin von Erbach/ und Ludwig von Fleckenstein/„ Pfaltzgräffischer Hofmeister/ Heinrich von„ Binßfeld. Abt des Gottshauß zu S. Corne„lius Münster/ Cöllnischen Bisthums/ Frie„derich Graff zu Beuchlingen/ Thum-De„chant zu Lüttich/ und Gillis von Blockquerien/„ Thumherr und Siegler daselbst. Georgen„ Abts zu Murbach und Luder/ Michel Hanen„ Secretarius, Wolffgangen Probsten zu Berch„tolsgaden/ Gerwig Abt zu Weingarten/ und„ Niclaus Reibeysen/ der Rechten Doctor. **Von„ wegen der Aeptißin zu Essen**/ Valentin von„ Titteleben/ Probst/ ꝛc. Caspar von Westhau„sen/ Mayntzischer Cantzler und Probst/ und„ Bernhard Scholl/ alle Doctores. Catharina„ Aeptißin zu unser lieben Frauen Stifft zu Ober„Münster zu Regenspurg/ Caspar von Gum„penberg/ Thum-Dechant/ Johann Dieten„heimer Doctor, und Doctor Augustin Roß/„ Cantzler. Barbaren Aeptißin zu St. Erhard„ zu Nieder-Münster zu Regenspurg. Caspar„ von Gumpenberg/ Thum-Dechant/ und Jo„hann Dietenheimer Doctor. Elisabethen Aebtis„sin des Stiffts Gerenrod/ Hanß Lawirstatt/„ Magister Wolffgang Torneatoris. Amaleyen„ bestättigten Aebtißin unser lieben Frauen„ Stiffts zu Lindau/ Hanß Jacob Humpis von„ Genffnaw.„

Der Aebtißin wegen.

§. 149. **Grafen und Herren persönlich.**„ Graf Bernhard von Solms. Graf Martin„ Carol und Ludwig der älter von Oettingen/„ Albrecht und Georg Grafen zu Hohenloe.„ Graf Philipps von Rheineck. Graf Hanß„ von Schönberg. Graf Philipps von Nassau/„ und Herr zu Wißbaden. Schenck Georg Herr„ zu Erbach. **Von der Grafen und Herren„ wegen.** Eberharden Grafen zu Königstein„ und Dietz/ Herr zu Epstein und Müntzenberg„ Wilhelm Grafen zu Nassau und Saarbrü„cken/ Balthasarn Grafen zu Hanau und Mün„tzenberg/ Philippsen Grafen zu Solms/ Herrn„ zu Müntzenberg/ Batten Grafen und Herrn„ zu Stollberg und Werningenrod. Johann„ Grafen zu Wied/ Herrn zu Runckel. Johann„ und Anthoni von Eysenberg/ Grafen zu Bü„dingen Gevettern. Lorentz Wilhelm/ der Rech„ten Doctor. Philippsen Grafen zu Viernberg/„ Schenck Veltin von Erbach/ und Ludwig„ von Fleckenstein/ Pfaltzgräffischer Hofmeister.„ Ludwig des Jüngern/ Grafen zu Oettingen/„ Graf Martin von Oettingen/ sein Bruder.„ Heinrichen und Heinrichen/ Gebrüdern/„

Grafen und Herren persönlich.

Von dero wegen.

„Herrn zu Gerau / Schlewitz und Lebistein/
„Günthern des Aeltern / Grafen zu Schwartz-
„burg/ Herrn zu Arnstadt und Sondershausen.
„Hanß Heinrichen Grafen und Herrn zu
„Schwartzburg / Ernsten Grafen zu Manns-
„feld/ Herrn zu Heldrungen / Günthern des
„Jüngern/ Grafen zu Schwartzburg/ Herrn zu
„Arnstadt und Sondershausen. Hoyer Graf
„Graf und Herr zu Mannsfeld. Cunen Gra-
„fen zu Leiningen/ Herrn zu Westerburg und
„Schauenberg / Berchthold von Freißheim.
„Georgen Grafen zu Schaumberg/ Hanß Graf
„zu Schaumberg / sein Sohn. Enno Grafen
„und Herrn zu Ost-Frießland Andreas Stolpt.
„Philippsen Grafen zu Hanau/ und Herrn zu
„Lichtenberg/ Jacob von Landsberg der Rechten
„Doctor. Schenck Eberharden/ Herrn zu Er-
„bach/ Schenck Georg / Herr zu Erbach sein
„Sohn. Heinrich Reiß von Plauen des Jün-
„gern/ Herrn zu Greytz und Cranchfeld / Hein-
„rich Reuß von Plauen / Herr zu Greytz und
„Cranchfeld/ Thum-Dechant zu Cölln/ Probst/
„2c.

Von der Freyen und Reichs-Städt wegen.

„§. 150. **Von wegen der Freyen- und
„Reichs-Städt wegen.** Cölln/ Arnold von
„Siegen/ Bürgermeister/ Johann von Rod/
„Peter Bellingshausen / Doctor, und Frantz
„Elb / Secretarius , mit Befehl Deputirend.
„Aach / Arnold Weinmar/ Johann von Bull.
„Rotenburg an der Tauber/ Bonifacius Wei-
„nitzer genannt Böhem. Wormbs / Johann
„Glantz / Stadtschreiber. Friedberg/ Jacob
„Zinckweissen. Regenspurg/ Ambrosius Am-
„man / des innern Raths / Johann Hildener/
„Doctor, und Christoph Glockengiesser. Uber-
„lingen/ Hanß Friedberger/ und Caspar Dorn-
„sperger / und Hanß Medecen. Rotweil Gall
„Meck/ Burgermeister / und Conrad Mock des
„Raths. Goßlar/ Christian Balder/ Bürger-
„meister / Johannes Rock / Doctor und Syndi-
„cus, und Johannes Hart/ Secretarius. Mühl-
„hausen / Johann Jodick / und Sebastian Ro-
„denmann/ beyde Bürgermeister. Northau-
„sen / Jacob Hoffmann / Bürger- Meister.
„Nördlingen / Niclas Feßner. Offenburg
„und Zell im Hammersbach / Johann Gu-
„stenhofer / Stadtschreiber. Ravenspurg/
„**Hanß Krüglin / und von der Städt Buchorn**
und Buchau wegen. Kauffbeuern / Georg„
Nestler/ Bürger-Meister/ und Johann Ruff/„
Stadtschreiber. Schwäbisch Werd / Sixt„
Marx Bürger-Meister/ und Jacob Diebinger „
Stadtschreiber. Gelnhausen/ Schenck Vel-„
tin von Erbach / und Ludwig von Fleckenstein/„
Pfaltzgräfischer Hofmeister. Gemünd/ Wil-„
helm Egen/ Bürgermeister. Alen/ Hanß De-„
cker. Bopffingen/ Hanß Deublin. Bibrach/„
Caspar Greten/ und Georg Erhard. Dünckel-„
spiel / Hanß Eberhard. Speyer / Adam von„
Bernstein/ Bürgermeister / und Theodoricus„
Trawel/ Stadtschreiber. Hagenau Bartho-„
lomäus Betzheim/ Alt Stadtschreiber. Col-„
mar / Hieronymus Boner / Schultheiß / mit„
Befehl gemeiner Städt der Landvogthey Hage-„
nau/ nemlich Schlettstadt/ Weissenburg/ O-„
bern-Ebenheim Landau/ Kaysersberg / Mün-„
ster in St. Gregorien Thal / Roßheim und„
Türckheim. Schweinfurt/ Sebastian Sal-„
mus / Bürgermeister. Kempten / Heinrich„
Seidmann/ und Melchior Soter. Wümpf-„
fen/ Hanß Fisch. „

Deß zu Urkund/ haben von Gottes Gnaden/„ Urkund.
**wir Albrecht/ zu Maynz und Magde-„
burg Ertz-Bischoff / 2c.** Joachim Marg-„
graf zu Brandenburg/ 2c. beyde Churfürsten/„
obgemeldt/ von unser und unser Mit-Churfür-„
sten wegen. Wir Matthäus / Cardinal und„
Ertz-Bischoff zu Saltzburg. Wilhelm Bi-„
schoff zu Straßburg. Wilhelm Pfaltzgraf„
bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-„
Bayern. Heinrich der Jünger / Hertzog zu„
Braunschweig und Lüneburg / von unser und„
der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen.„
Gerwig Abt zu Weingarten / von unser selbst„
und der Prälaten wegen. Lorentz Wilhelm der„
Rechten Doctor , von wegen der Grafen/„
von denen er Gewalt hat. Und wir Bürger-„
Meister und Rath der Stadt Donawerd/ von„
unser und der Frey- und Reichs-Stadt wegen/„
so diesen Abschied angenommen/ unser Insiegel„
an diesen Abschied thun hangen. Geben in un-„
ser und des Heiligen Reichs-Stadt Augspurg/„
auff den 19. Tag des Monats Novembris, nach„
Christi unsers HErrn Geburt fünffzehenhundert,„
und im dreyßigsten Jahr.

CAROLUS.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ

Majest. proprium

Albertus Car. Mogun. Archican. ſſt.

Alexander Schweiß, ſſt.

Römi-

Digitized by Google

Römischer Kayserlicher Majestät Ordnung und Reformation guter Policey / im Heiligen Römischen Reich / zu Augspurg / Anno 1530. auffgericht.

SUMMARIEN.

Policey-Ordnung und Reformation im Heil. Reich / in Princip. Gottslästerung / der Heil. und Mutter Gottes / deren Häler und Straff / Tit. 1. 2. 3. 4. Schwören hoher Potentaten / Adelichen und Reysigen Knecht / Lands-und Kriegs-Knecht / und deren Straff / Tit. 5. 6. Deren Warnung von den Cantzeln / Tit. 7. Von übermäßigen Zutrincken / Tit. 8. Kleider-Ordnung der Bauers-Leut / Tit. 9. 10. Der Bürger und Innwohner der Städt / Tit. 11. Der Kauffleute / Tit. 12. Deren vom Rath / Geschlechten / oder fürnehmen Herkommens / Tit. 13. Deren vom Adel / Tit. 14. Doctores, Grafen und Herren / Tit. 15. 16. Kostbahren Pferds-Zeug / Kleidung in Verheyrathung der Kinder / und Geistliche Kleidung / vergüldt Kupffer / Holtz / Stein / Tit. 17. Kleidung der Reysigen Knechten / Kriegs-Leut / Bergknappen / Cantzleyschreibern / Geistliche Diener / Secretar. Cassirer / Amtleuten / und gemeiner und unehrlicher Weibern / Nach-Richtern / Tit. 18. 19. 20. 21. Juden-Kleidung / Tit. 22. Ubrige Kösten / Hochzeit / Kindertauff / Begräbnüß / Tit. 23. Lohn der Botten / Arbeitern und Taglöhnern / Tit. 24. Ordnung des Zehrens bey den Wirthen / Preiß des Weins / Bier / Brods und Fleisch / Tit. 25. Von wucherlichen Contracten / Tit. 26. Von Juden und ihrem Wucher / Auffhebung ihrer Freyheiten / Tit. 27. Betrug in den Tüchern / Ingber / Tit. 28. 29. Gemein Ehl / Maaß zu Wein / Bier / rc. Gewicht / Tit. 30. Abdingung und Lohn der Dienst-Botten / Tit. 31. Verbott der Büchsentragen / Tit. 32. Vom leichtfertigen Beywohnen / Ehebruch / Tit. 33. Bettler und Müßiggänger Hospital / Tit. 34. Ziegeiner als Verräther im Reich / Tit. 35. Von Schalcks-Narren / Tit. 36. Trinckgeld der Spielleut / Trompeter / rc. Tit. 37. Landfahrer / Sänger und Reimsprecher / Tit. 38. Handwercks-Söhnen / Gesellen / Knechten / Lehrknaben / geschenckt und ungeschenckt Handwerck / Zünfften / Stuben-Vatter / Stuben-Knecht / Reichs-Regalien / Tit. 39.

Wir Carl der Fünffte / von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien / zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, Limpurg, Geldern, Würtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraff zu Hänigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraff im Elsaß, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, zu Gociani, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, rc. Herr in Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, rc. Entbieten allen und jeglichen, unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten / Grafen, Freyen / Herren, Rittern / Knechten, Hauptleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen / Bürgern und Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die seynd, denen diese unsere Ordnung, oder Abschrifft davon zu sehen oder zu lesen fürkommt, oder gezeigt wird, Unser Gnad und alles Guts.

§. 1. Nachdem wir zu Unser Ankunfft in das Heilige Römische Reich einen gemeinen Reichs-Tag allhier gen Augspurg haben thun ausschreiben / und darauff alle Unser und des Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände zu erscheinen erfordert / samt ihnen alles das fürzunehmen / zu rathschlagen / zu handeln und zu schliessen / das zuförderst GOtt dem Allmächtigen zu Ehr und Lob / gemeiner Christenheit und Teutscher Nation zu Wohlfahrt / Fried und Einigkeit / auch dem Heil. Römis. Reich zu Nutz / Auffnehmen und Gedeyen gereichen möcht. Und Wir aber / in Berathschlagung und Handlung des Reichs Sachen und Geschäfften / neben andern Verordnungen / Mängeln und Gebrechen befunden / daß / wiewohl von vielen Jahren her / zu gehaltenen Reichs-Tägen / von guten **Ordnungen und Policey** / als der schweren unerhörten Gottslästerung / **Zutrinckens** / **Ubermäßigkeit köstlicher Kleidung** berathschlagt / so hat doch solche Ordnung zu keiner würcklichen Vollnziehung gereicht / dardurch dann Gottslästerung unerhörter Weiß / auch das Zutrincken in gemeine Ubung und Brauch kommen / desgleichen

Folgende Policey-Ordnung.

hat Köstlichkeit der Kleidung unter der Ritterschafft/ Adel/ Bürger und Bauersmann dermassen und also überhand genommen/ daß dardurch nicht allein besondere Personen/ sondern gemeine Landschafft in Abnehmen kommen/ und Ringerung ihrer Nahrung gewachsen seynd. Als nemlich/ so wird durch die **gülden Tücher/ Samet/ Damast/ Atlaß**/ frembde Tücher/ **köstliche Bareten/ Perlin**/ Untzgold/ daß man sich jetzt zu Köstlichkeit der Kleidung gebraucht/ ein überschwencklich Geld aus Teutscher Nation geführt. Solche Köstlichkeit der Kleidung wird auch durchaus also unmäßig gebraucht/ daß unter den Fürsten und Grafen/ Grafen und Edelmann/ Edelmann und Burger/ Bürger und Bauersmann kein Unterscheid erkannt werden mag.

Und Reformation im H. Reich aufgericht.

§. 2. Demnach haben wir/ samt Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ zu einer Göttlichen/ ehrlichen/ nützlichen und hochnothdürfftigen Reformation, obberührter und anderer Mängel und **Ordnungen im H. Reich folgende Ordnung aufgericht**/ die wir euch allen samt und sonders hiemit verkündigen/ und wöllen/ daß ihr derselben/ alles Inhalts/ bey **Straff** und **Pön**/ in jedem Articel verleibt/ strenglich und festiglich für euch selbst gelebt/ und die euern dahin weiset und vermöget/ dieselbe unser Ordnung und Reformation, bey Vermeidung derselben Straff/ also unnachläßlich zu halten/ und der nachzukommen.

I.

Von Gottslästerung und Gottsschwüren.

Bey hoher Straff verbotten.

§. 1. Wiewohl in Geistlichen und Weltlichen Rechten/ und darzu auff vorigen gehaltenen Reichs-Tägen/ **Gottslästerung** und **Gottsschwür** bey **hohen Pönen** und **Straffen verbotten** seynd/ so haben wir doch deßhalben wenig Besserung befunden/ sondern Mehrung derselben Laster/ auch merckliche Versaumlichkeit/ der Oberkeit halben/ an gebührender Straff vermerckt. Dieweil aber solches der schwärlichsten Ubel eines/ dardurch GOtt der Allmächtig nicht allein gegen den Ubelthätern/ sondern auch den Oberkeiten/ die solches zu wehren schuldig seynd/ und gedulten/ zu den Wercken des Zorns und erschröcklicher/ zeitlicher und ewiger Straff bewegt wird. Demnach setzen/ ordnen und wollen wir/ daß keiner/ weß Stands oder Wesens der sey/ GOTT unsern **Schöpffer/ Mariam seine auserwählte Mutter**/ und **alle Gottes-Heiligen lästern**/ oder bey ihren **H. Namen fluchen** oder **schwören**/ sondern dieselben/ wie hernach unterschiedlich gesetzt wird/ bey Straff und Pön dabey angezeigt/ gäntzlich vermeiden sollen. Und damit ein jede Oberkeit und Richter desto klärer und baß wissen und verstehen könten/ wie Gottslästerung und Gottsschwür unterschiedlich zu straffen seynd/ und solche gebührliche Straff/ nach eines jeden Verwürckung desto unverhinderter/ stattlicher und baß vollzogen werden mög/ wollen Wir/ daß sich eine jede Oberkeit und Richter/ nach folgender unser Ordnung der Straff und Uberfahrung halben verhalte.

Lästerung Gottes/ der H. Mutter Mariä/ und der lieben Heiligen.

Species der Gottslästerung.

§. 2. Darauff ordnen und setzen wir/ so jemands/ weß Stands der wäre/ hinführo GOtt zumessen wird/ das seiner Göttlichen Majestät und Gewalt nicht bequem/ oder mit seinen Worten dasjenig/ so GOtt zusteht/ abschneiden wolt/ als ob GOtt ein Ding nicht vermöcht/ oder nicht gerecht wäre/ **Gott seiner H. Menschheit** entweder darinn fluchet/ oder sonst dergleichen freventliche verächtliche Läster-Wort/ ohn Mittel/ **in oder wider GOtt/ sein allerheiligste Menschheit**/ oder das **Göttl. Sacrament** des Altars/ oder Läster-Wort ohn Mittel wider die **Mutter Christi** unsers **Seligmachers** redet/ daß er oder dieselbe durch die Oberkeit des Orts/ da solches geschehen/ erstlich **vierzehen Tag mit Wasser und Brod in Thurn gestrafft.** Wo aber der oder dieselbe zum andernmahl in solcher Lästerung übertretten/ daß der oder die **an ihrem Gut**/ nach Gestalt der Ubersahrung gestrafft/ **welche Straff auf Hauß-Arme Leut oder arme Jungfrauen/ zu ehrlicher Aussteuer gewendet werden soll.** Und ob die zum drittenmal mit solcher Gottslästerung verbrechen/ alsdann sollen sie **an ihrem Leben**/ oder Benehmung etlicher **ihrer Glieder**/ wie sich das nach Gelegenheit solcher geübter Gottslästerung und Ordnung der Recht eignet und gebührt/ **peinlich gestrafft werden.** Und so solche Lästerung beschehen/ dabey zwo oder mehr Personen gewesen/ solches der Oberkeit des Orts am förderlichsten/ und auffs längst in acht Tagen/ den nächsten darnach folgend/ ungefährlich anzubringen/ daneben auch anzeigen/ wer mehr darbey gewesen/ und solch Lästerung gehört habe. Nach denselben/ wo sie es selber nicht angehen/ soll die Oberkeit in geheim schicken/ und ihrer jeden/ in abwesen der andern/ nothdürfftiglich verhören/ ob sie die oder dergleichen Lästerung also gehört/ und wie solches allenthalben geschehen/ mit allen Umständen fleißige Erfahrung und Erkündigung haben. Und dann die Oberkeit in Wahrheit also befinden wird/ daß solches dem Angeben gemäß/ und die Lästerung beschehen wäre/ alsdann soll sie den Lästerer/ nach **Größ der Ubertrettung**/ in Straff nehmen/ und dieselbig unnachläßlich/ Inhalt obgemeldter unser Ordnung straffen.

Deren Straffen.

Nach Größ der Ubertrettung.

Verhöler solcher Lästerung.

§. 3. Wo auch einer oder mehr **obgemeldte Lästerung**/ so sie die **gehört** auf erfordern seiner ordentlichen Oberkeiten gefährlich **verhielten**/ und angeregter massen nicht anbrächten/ wollen wir/ daß der oder dieselbe durch die Oberkeit/ als Mitverhänger der Gottslästerung/ nach Gelegenheit der Sachen/ es sey an Leib oder Gut/ härtiglich gestrafft werden sollen.

§. 4. Würde aber eines Fürsten/ Grafen/ Herrn/ Commun, oder eines andern Amtmann/ deßgleichen die vom Adel/ oder andere/ die Ober-Gericht haben/ um Geschenck/ Gaab oder Gunst diejenigen/ so ihm gegeben/ oder er befunden hätt/ daß **Gott von ihnen gelästert** worden/ wie obsteht/ **nicht straffen** sondern solches untertrücken und verbergen/ sollen dieselbe Amt-Edel- und andere Leut/ durch ihre Oberkeiten/ als die Land-Fürsten/ Grafen/ Herren oder

oder Communen/ alsbald sie das erfahren/ ernstlich gestrafft/ damit ihr Mißfallen darinn scheinbarlich vermerckt werde. So auch ein Fürst/ Graf/ Herr oder Communen dieselbe ihr Amtleut oder Unterthanen auch **nicht straffen**/ oder die **Lästerung selbst thun** würden/ soll gegen dem oder denselben unser **Kayserlicher** Fiscal, um ihr **Ungehorsam**/ als Verhänger oder selbst Thäter derselben Gottslästerung/ wie sich gebührt/ procediren. So aber die Oberkeit die obgemeldte Gottslästerung zu straffen nicht vermöcht/ alsdann soll sie solchs unserm **Kayserlichen** Fiscal, bey **Pön zehen Marck Golds** anzeigen/ wider dieselben soll unser Fiscal, wie sich gebührt/ ernstlich procediren.

Wie der Fiscal

§. 5. Und so solche obgemeldte Gottslästerung durch jemands/ weß Stands der wäre/ Hohes oder Niedern/ der darum zu gemeldter gebührender Leib oder Tods-Straff nicht bracht werden möcht/ derselb/ so er des mit Recht überwunden/ soll darum **ehrloß** seyn/ und von männiglich dafür gehalten/ der dann auch darauff als **Ehrloß** gescholten werden mag. Und dannoch nichts desto weniger/ wo es beschehen kan/ peinlich/ wie obsteht/ am Leben oder Gliedern/ nach Gestalt seiner Verwürckung gestrafft werden.

gegen die Gottslästerer

und deren Verhöler

§. 6. Und welche herwider die angezeigten **Gottslästerer**/ wie obsteht/ **wissentlich und freventlich zu Dienern auffnehmen**/ mit ihnen handeln/ sie fördern/ enthalten/ und fortschieben würden/ damit sie der Straff entweichen/ gegen denselben/ sie wären groß oder kleines Stands/ soll unser Kays. Fiscal vor unserm **Kays. Cammer-Gericht** ad pœnam arbitrariam procediren. So dann einer/ der nicht vom Adel wäre/ obgemeldt Gottslästerung halben/ Rechtflüchtig würde/ soll nicht desto weniger gegen ihm und seinen Gütern/ wie sich in diesen Fällen/ nach Vermög der Recht gebührt/ gehandelt werden.

procediren soll.

II.

Von Lästerung der Mutter Christi/ und der Heiligen.

Item/ wo jemands schmählich ohn Mittel wider die **Mutter Christi** unsers **Seligmachers** redet/ oder die lieben **Heiligen freventlich lästert**/ der oder dieselben sollen darum **an Leib** oder **Gut**/ nach Gelegenheit und Gestalt solcher freventlicher Lästerung/ durch die Oberkeit/ der das gebührt/ gestrafft: Und in allen solchen **vorgemeldten Straffungen** nicht allein die Größ der Lästerung/ sondern auch ob dieselbe straffbare Person darinnen offt überfahren/ und was sie darzu bewegt/ und weß Stands oder Wesens die sey/ ermessen/ und demselben nach diese Straff/ Vermög der Rechten/ gemehrt oder geringert werden.

Und deren Straff.

III.

Von den Zuhörern obgemeldter Gottslästerung.

Item/ welcher oder welche obgemeldte **Lästerung hören**/ oder in ihren Häusern wissentlich gedulten/ darzu still schweigen/ und solches der Oberkeit des Ends nicht ansagen oder eröffnen/ dieselbige sollen zu dem/ daß sie sich damit gegen GOtt schwärlich verschulden/ von ihrer Oberkeit/ nach Gestalt der Sachen gestrafft werden.

Und derselben Straff.

IV.

Von Gottschwüren und Flüchen.

§. 1. Und nachdem dieser Zeit gemein/ daß viel Leut bey der **Krafft** und **Macht Gottes**/ dem **Leib/Glieder/Wunden/Tod/Marter/** und **Sacrament** unsers lieben **HErrn JEsu Christi** offt **leichtfertiglich**/ **freventlich und bößlich schwören**/ und übel Ding **fluchen**/ und höchlich zu fürchten ist/ daß darum GOtt der Allmächtig auch mannigfaltige Plag/ die man dieser Zeit öffentlich befindet/ über Land und Leut gehen lässet/ nachdem seinen Namen niemands unnützlich oder eitel nehmen oder brauchen soll/ deßhalben dann solche Gottsschwür und Flüch billich desto härter Straff von der Oberhand haben sollen. Und wöllen darauff/ als **offt ein Bürger**/ **Handwercker** oder **Bauersmann**/ oder dergl. **ledige Gesellen und Personen**/ inheimisch oder frembde/ obgemeldter **Gottesschwür einen thut**/ daß derselbig mit **dem Thurn**/ oder sonst einer **Geldbuß**/ nach Gestalt und Gelegenheit seiner Uberfahrung ernstlich gestrafft werden soll. Wäre es Sach/ daß einiger Churfürst/ Fürst oder Stand einig Satzung hätt solcher Schwür und Flüch halben aufgericht/ die ernster oder härter wären dann diese/ oder hernachmahls dergleichen auffrichten würden/ soll durch diese Ordnung derselben nichts benommen/ sonder in allerweg zugelassen seyn.

Thurn- und Geld-Straff wegen schwören und fluchen.

§. 2. Und so etliche Oberkeit für besser ansehen würden/ solche **Geldstraff der Gottesschwür** und Flüchen **zu erhöhen**/ das sollen sie/ nach Gelegenheit der Sachen auch zu thun Macht haben.

Die Obrigkeit hat Macht die Straff zu erhöhen.

§. 3. Un damit solche Gottsschwür nicht verschwiegen werden so soll ein jede Oberkeit/ deren an dem End Buß und Frevel gebührt solches erfahren/ und die Geld-Straff-Ordnung zum besten fürnehmen.

V.

Von des Adels und ihrer Reysigen Knecht Gottsschwüren und Flüchen.

§. 1. Item/ damit obgemeldte **Gottesschwür** und **Flüch** bey **Grafen/Herren** und dem **Adel**/ denen es **viel weniger**/ dann **mindern Personen gebührt und ansteht**/ auch ihren gedingten Knechten und Ehehalten vermitten und unterlassen/ und andere Leut durch sie nicht geärgert werden/ so wollen wir/ daß ein jeder Churfürst/ Fürst/ Graf/ Herr/ und vom Adel/ nach vermög dieser Reichs-Ordnung/ bey ihrem Hoffgesind und Dienern/ gnädiglich und zum besten Ordnung und Handhabung/ bey gebührlicher Straff und Pön fürnehmen/ damit obgemeldte Gottsschwür und Flüch bey ihrem Hofgesind/ Dienern und Ehehalten nicht weniger/ dann oben von andern unedlen Gottslästerern gesagt/ gebüsset und gestrafft werden.

Je grössere Personen/ je grössere Laster.

§. 2. Daß auch ein **jeder Fürst/Graf/Herr/** und andere **des Adels** von allen ihren **Reisigen** und andern **Knechten** und **Ehhalten**/ neben ihren **Dienst-Pflichten**/ besonderlich Ge-

Schwörens halben ein Gelübd zu nehmen von ihren Dienst-Botten.

Glübd nehmen lassen / weß sie sich obgemeldter Gottsschwür halben verwürcken würden/sich derhalben gehorsamlich büssen lassen / wie von den andern unedlen Gottsschwürern und Fluchern gesetzt und begriffen ist.

§. 3. Und daß sich ein jeder Fürst mit samt gemeldten seinen verwandten Grafen/ Herren/ und andern des Adels/ für sich / ihre Nachkommen und Erben / also in bester Form/ nach Nothdurfft zusammen verschreiben und verpflichten.

Fürsten/ Grafen/ rc. schwörens halben sich bey ihren dem Reich zugethanen Pflichten in aller massen halten sollen/ und die Ehre Gottes zu fürdern schuldig.

§. 4. Item / welche Grafen / Herren oder Adel / sonderlich Churfürsten / oder Fürsten nicht verwandt/ sondern ohn Mittel u. allein uns und dem Heil. Reich zugehören/ wöllen und meinen wir/daß dieselbe bey den Pflichten/ damit sie uns und dem H. Reich verwandt/ sich vorgemeldter Gottsschwür halben für sich/ ihre Diener/ Knecht und Ehehalten/ in aller massen halten sollen / wie oben von wegen der Fürsten/ Grafen/ Herren/ und andern des Adels/ so den Fürsten verwandt seynd/ auch derselben Knecht und Ehehalten klärlich gesetzt ist. Und sich in dem allen Fürsten/Grafen/Herren/und andere des Adels so fleißig halten und erzeigen/damit durch ihren gerechten Wandel die schuldig Ehr Gottes/ wie obgemeldt/ gefördert/ und nicht verhindert werde/wie dan das/ihren Ständen nach/vor mindern Personen zu thun schuldig seyn.

VI.

Von der Lands- und Kriegs-Knecht Gottslästerung/ Schwüren und Flüchen.

Schwören und fluchen haben bey Soldaten keine sonderliche Buß.

§. 1. Item/ nachdem unter den Lands- und Kriegs-Knechten im Gebrauch ist/ daß sie gewöhnlich in ihren Artickels-Briefen schwören/ Gottslästerung zu straffen / auch etwan solche Thäter vom Leben zum Tod richten/ aber obgemeldte Gottsschwür und Flüch bey ihnen kein sonderliche Buß haben. Demnach gebieten wir hiemit ernstlich allen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs / auch der Fußknecht Hauptleuten/und wöllen/ wo sie hinfüran Lands-Knecht bestellen und annehmen/daß sie in alle derselben geschwornen Artickels-Brief setzen/ sich nicht allein mit Straff der Personen / so Gott unsern Schöpffer/und Mariam seine gebenedeyte Mutter/oder die lieben Gottes Heiligen lästern/sonder auch der Gottesschwür und Flüchen halben mit der Buß / die ihnen an ihren Sölden abgezogen werden soll/ gehorsamlich zu halten.

Deren Straff.

Artickels-Brief.

§. 2. Und daß derselben Reichs-Ordnung / so viel Gottslästerung und Gottsschwür/oder Flüch betrifft/ein jeder Fußknecht-Hauptmann gleichlautend Abschrifft bey ihm haben / und den Knechten neben dem Artickels-Brief / den sie schwören/ vorlesen lassen soll. Desgl. daß ihre Provosen solche Abschrifft auch bey ihnen haben.

Straff Gottslästerer/ Lands-knecht.

§. 3. So aber Landsknecht nicht unter besagten Fähnlein seynd/ sonder sonst in Städten/ Märckten oder Dörffern zehren oder arbeiten/gegen denselben soll es aller gemeldter Straff halben/ wie mit andern unedlen Einwohnern daselbst gehalten werden.

Straff der säumigen Obrigkeit durch den Fiscal.

§. 4. Item / welche Oberkeit in vorgemeldten ihren gebührenden Handlungen/ Satzungen und Ordnungen nachläßig und säumig erfunden werden / soll ein Marck Golds dem Reich / fürter zu gemeinem Nutz zu gebrauchen/ verfallen seyn/ auch derhalben durch unsern Kayserlichen Fiscal vor unserm Cammer-Gericht beklagt/ und obgemeldter massen einbracht werden.

VII.

Von Warnung auf der Cantzel/aller vorgemeldter Gottslästerung und Schwür halben.

Item / soll auch ein jeder Pfarrherr sein Pfarrvolck alle Sonntag vor den gemeldten Gottslästerungen und Schwüren fleißig warnen/wie ihm dann deß ein sonder Verzeichnuß von der Oberkeit gegeben werden soll. Zu dem soll er/ der Pfarrherr/ mit andern gemeinen Gebeten / das Volck zum treulichsten ermahnen zu bitten/daß Gott der Allmächtig solch groß Ubel der Gottslästerung und Schwür von dem Christlichen Volck gnädiglich abwenden wöll.

VIII.

Vom Zutrincken.

§. 1. Und nachdem aus Trunckenheit (wie man täglich befindet/) viel Lasters / Ubels und Unraths entsteht / auch in vergangenen Reichs-Tägen des Zutrinckens halben geordnet und gesetzt / daß ein jede Oberkeit solch Zutrincken abstellen/ und das zu vermeiden / die Ubersahrer ernstlich straffen soll / seynd doch solche Ordnung und Satzung biß anhero wenig gehalten oder vollnzogen worden / sonder hat der angezeigt Mißbrauch / und Unwesentlichheit des Zutrinckens allenthalben je länger je mehr eingewurtzelt/ sich gemehrt und überhand genommen/ daraus Gottslästerung/Mord/ Todtschläg/ Ehebruch/ und dergleichen Ubelthaten gefolgt/ und noch zu dem / daß etwan durch Trunckenheit die Heimlichkeit/so billich verschwiegen/offenbahrt werden/ auch solch Laster den Teutschen/ deren Mannheit von Alters hoch berühmet / bey allen frembden Nationen verächtlich.

Ubel so aus Trunckenheit erfolgt.

§. 2. Deßgleichen/daß so vielmahln in Kriegs-Läufften / dardurch zwischen den Kriegsleuten Zwytracht und Meuterey entstanden/ auch gegen den Hauptleuten Ungehorsam gebiert/ darzu werden dardurch alle Zehrung erhöcht/und ehrliche Gastung und Gesellschafft/ davon etwan die Teutschen fürnemlich gepreiset worden/ gemindert/ und vermitten / zu geschweigen / daß das Zutrincken ein endlich Ursach ist alles Ubels/und dem Menschen an seiner Seelen Seligkeit/ Ehr/ Gunst/ Vernunfft und Mannheit nachtheilig. Demnach gebieten wir allen und jeden Churfürsten/ Fürsten und andern Ständen/ weß Würden / Wesens / Stands oder Lands die sind / daß die ihren Unterthanen zum Exempel / und daß sie dieselben zu straffen desto mehr Ursach haben/ das Zutrincken gäntzlich für sich selbst meiden / an ihren Höfen allem Hofgesind/ und ihren Fürstenthumen / Herrschafften/ Landen / Gebieten und Oberkeiten / allen ihren Unterthanen ernstlich bey ziemlichen Pönen und Straf-

Die Trunckenheit als ein Ursach alles Ubels.

Straffen das **Zutrincken zu meyden verbieten** / und darüber ernstlich halten / wie wir das ernstlich hiemit gebieten / und strenglich gehalten haben wollen.

IX.

Von unordentlicher und köstlicher Kleidung.

Nachdem ehrlich / ziemlich und billich / daß sich **ein** jeder / weß Würden oder Herkommen der sey / nach seinem Stand / Ehren und Vermögen trage / damit in jeglichem Stand unterschiedlich Erkäntnüß seyn mög / so haben wir uns mit Chur-fürsten / Fürsten und Ständen nachfolgender **Ordnung der Kleidung** vereiniget und **verglichen** / die wir auch bey Straff und Pön / darauff gesetzt / gäntzlich gehalten haben wollen.

Vergleich. in der Kleider-Ordnung.

X.

Von den Bauers-Leuten auff dem Land.

Tracht der Bauers-Leuten.

§. 1. Und erstlich setzen / ordnen und wöllen wir / daß der **gemein Bauersmann** / und Arbeitsleut / oder Taglöhner auff dem Land / kein ander Tücher / dann innländisch / so in Teutscher Nation gemacht / doch Stammet / Lündisch / Mechlisch / Lyrisch / und dergleichen gemeine Tücher ausgescheiden / tragen und anmachen mögen. Und die Röck nicht anders / dann zum halben Waden / auch daran nicht über sechs Falten machen lassen sollen. Doch mögen sie Hosen von einem Lündischen / Lyrischen und Mechlischen Tuch / nachdem dasselbig / seiner Art nach / zu Hosen tüglich / und ein Barchet Wammes / ohn grosse weite Ermel machen lassen / aber in alle Weg unzertheilt / unzerschnitten und unzerstückelt.

§. 2. Weiter wollen wir daß sie keinerley Gold / Silber / Perlin oder Seyden / ausgestickte Krägen an den Hembdern / sie seyen mit Gold oder Seyden ausgestochen / auch kein Brusttuch / Straußfedern / oder Seyden Hosenbänder / und ausgeschnitten Schuch / noch Bareten / sondern Hut und Kappen / an und aufftragen.

Deren Weiber und Kinder.

§. 3. Deßgleichen ihren **Weibern** und **Kindern** darüber nicht zu tragen zu gestatten / welchen auch alle Krägen / Ubermüder / Schleyer / mit gülden Leisten / gülden / silbern und seyden Gürteln / Corallen / Paternoster / alle Gold / Silber / Perlin und seyden Gewand anzutragen verbotten seyn soll / allein mögen ihre **Töchter** und **Jungfrauen** ein Haarbändlein von Seyden tragen.

§. 4. Deßgleichen mögen ihre Weiber zum höchsten ein Lündisch Koller und kein andere / dann schlechte Beltz von Lämmern / Geissen / und dergleichen schlechtem Futter / alles unverbremet / antragen und machen lassen.

XI.

Von Bürgern und Inwohnern in Städten.

Dreyerley Bürger in Städten. Gemeine Bürger

§. 1. Item / nachdem in Städten gemeiniglich **dreyerley Bürger** und Inwohner sind / als **gemeine Bürger** und **Handwercker** / **Kauff- und Gewerbs-Leut** / und andere / so im **Rath** von **Geschlechten** / oder sonst ehrlichs Herkommens / und ihrer Zinß und Renthen sich ernehren. Darauff so setzen / ordnen und wöllen wir / daß die **gemeine Bürger** / **Handwercker** / und **gemeine Krämer** / **kein Gold** / **Silber** / **Perlin** / **Sammet oder Seyden** / **noch gestickelt** / **zerschnitten** / oder **verbremte Kleider** / deßgleichen **kein Baret** / auch kein **Marder** / oder dergleichen köstlich Futter tragen / sonder sich mit ziemlicher gebührlicher Tracht / auch von rauhen Futtern / mit geringen Möschen / Füchsen / Iltes / Lämmern / und dergleichen / begnügen lassen sollen.

Und Handwercker sollen kein Gold / Silber rc. Sammet / Seyden rc. tragen.

§. 2. Deßgleichen sollen sich ihre **Haußfrauen** und **Kinder** in ihrer Kleidung auch halten. Doch mögen ihre Haußfrauen ein **gulden Ring** / nicht über **fünff oder sechs Gülden werth** / **ohn Edelgestein** / ein Kragen mit Seyden verneht / ein Schleyer mit einem gülden Leistlein / nicht über zween Finger breit / ein Damasten oder Atlaß Koller / ein Gürtel nicht über zehen Gülden werth / den sie mit Silber / doch unvergüldt beschlagen. Deßgleichen die **Jungfrauen** ein Sammet Haarbändlein / mit Silber / unvergüldten Beschlägs / tragen.

Kleider-Ordnung derselben Weiber und Kinder.

§. 3. Item / sollen die **Handwercks-Knecht** und Gesellen kein Gold / Silber / Seyden oder Straußfedern tragen / auch kein zerhauen oder zerschnitten Kleid anmachen lassen / sich auch sonst in ihrer Tracht nicht anders halten / dann jetzo von Handwerckern in Städten / gemeldt ist.

Der Handwercks-Knecht und Gesellen.

§. 4. Wäre es Sach / daß ein solcher Handwercker in einer **Stadt in Rath wird erwählt** / alsdann soll derselb mit Kleidung sich nicht anderst / dann hernach von Kauffleuten gemeldt wird / zu halten Macht haben.

Handwercker / so in Rath kommen.

XII.

Von Kauff- und Gewerbs-Leuten.

§. 1. Item / sollen die **Kauff- und Gewerbs-Leut** in Städten kein Sammet / Damast / Atlaß oder seyden Röck / Gold / Silber / Perlin / Seyden / Gold / und silberne Haarhauben tragen. Doch mögen sie Schamlotten Röck / auch Seyden Wammes / ausserhalb Sammet und Carmesin Atlaß / unverbremt / deßgleichen gülden Ring tragen.

§. 2. Deßgleichen sollen sie kein Tuch / die Elen über zween Gülden werth / ihnen anmachen lassen / oder einig Marder / Zobel / Hermlin und dergleichen Futter antragen. Wol mögen sie zum höchsten Marderkehln / und Haußfrauen Fehinne Futter gebrauchen.

§. 3. Item / ihre Weiber sollen sich dergleichen in Kleidung halten / und an keinem Kleid über zwo Elen Sammet / Seyden / Atlaß / oder Damast / doch oben herum verbremen.

Ihren Weibern.

§. 4. Item soll ihnen unverbotten seyn zu tragen ein Gürtel um zwantzig Gülden werth.

§. 5. Item / eine Leiste auff ihren Schleyer fünff Finger breit.

§. 6. Auch Sammet und Seyden Koller / mit gülden Schlossen oder Gesperr / nicht über zwantzig Gülden werth.

§. 7. Item / ihre Töchter und Jungfrauen / mögen ein Haarbändlein von zehen Gülden werth tragen.

Töchtern und Jungfrauen.

XIII.

Bürger in Städten/ so vom Rath/ Geschlechten/ oder sonst fürnehmes Herkommens sind/ und ihrer Zinß und Renthen geleben.

§. 1. Aber **Bürger in Städten** / so vom **Rath / Geschlechten** / und sonst ihrer **Zinß und Renthen geleben** / die sollen sich in aller massen in ihrer Kleidung erzeigen / als jetzo von Kauff- oder Gewerbsleuten vermeldt worden: Doch ausgenommen / daß sie Schamlote Röck/ mit drey Elen Sammet zum höchsten verbremet/ deßgleichen Mardersutter und kein bessers / auch Sammeten und Seyden Wammes/ausgescheiden Carmesin / und Seyden Haarhauben / an- und aufftragen mögen.

§. 2. Deßgleichen soll ihnen erlaubt werden / gülden Ring zu tragen / doch daß solche Ring / über dreyssig / viertzig oder fünfftzig Gülden nicht werth seyen.

Ihre Frauen. §. 3. Und sollen sich **ihre Frauen** / inmassen wie der **Kauffleut Weiber** / mit der Tracht halten / allein daß sie zum höchsten an ihrer Kleidung / vier Elen Sammet oder Seyden / doch ausserhalb Carmesin/ verbremen. Deßgleichen daß sie ein gülden Ketten / von dreyssig / viertzig/ biß in fünfftzig Gülden / auch ein Gürtel / doch daß er nicht über dreyssig Gülden werth sey / antragen mögen.

XIV.

Vom Adel.

§. 1. Ferner sollen die vom Adel kein Sammet oder Carmesin Atlaß antragen / und ihnen zum höchsten Damasten/ oder dergleichen Seyde zugelassen seyn / den sie mit sechs Elen Sammet/ und nicht darüber verbremen mögen. Deßgleichen mögen sie Gülden Ring und Haarhauben / auch eine Ketten/ die nicht über **zweyhundert Gülden** werth sey / tragen / die sie doch mit einem Schnürlein umbwinden/ oder durchziehen sollen/ wie von Alters herkommen.

Eines Fürsten Hoffmeister/ Cantzler/ Marschalck/ Rath Ritter ausgenommen. §. 2. Und so einer eines Fürsten **Hoffmeister/ Cantzler/ Marschalck**/ oder **Rath**/und doch nicht vom Adel wäre / der mag sich denen vom Adel / wie obgemeldt gleich tragen.

§. 3. Jedoch sollen hierinn **Ritter ausgescheiden seyn** / welche gülden Ketten öffentlich ohn Schnür antragen mögen: Doch daß solche Kette über vier hundert Gülden nicht werth sey.

§. 4. Es soll ihnen auch Marder-Futter / und dergleichen zu tragen unverbotten seyn.

Adelichen Frauen. §. 5. Item / deren **vom Adel Haußfrauen** mögen vier Seyden Röck ihnen anmachen lassen / und dieselbigen öffentlich antragen und haben: Nemlich ein Sammet / und die übrigen drey von Damast / oder dergleichen Seyden Röck/und nicht über vier/ doch ohn Perlin/ Silber oder Gold. Und ob sie dieselbigen verbremen lassen wolten/ mögen sie solches thun/von Perlin oder Silber / allein oben herum / und nicht über ein halb viertheil einer Elen breit. Aber eines

Ritters Weiber. **Ritters Weib** mag solche Verbremung mit Gold / doch oben herum / und nicht höher/ dann eines halben Viertheils einer Elen breit / thun. Ob auch etliche wären / so mehr Kleider / dann jetzt gemeldt / hätten / und dieselbige für ihre Kinder und Töchter halten wolten/ soll ihnen unbenommen seyn.

§. 6. Auch mögen sie die Bareten und gülden Hauben / doch daß die Gebänd und Geschmuck darauff/ nicht über viertzig Gülden werth seyn / tragen.

§. 7. Item mag ein Edelfrau an Ketten / deßgleichen an Hefftlein / Halßband und andern Kleinotten / ausserhalb der Ring / auff zweyhundert werth / und nicht darüber/ an ihr tragen.

§. 8. Item / an gülden Borten und Gürteln/ nicht über viertzig Gülden werth.

XV.

Von Doctorn.

Und ihren Weibern. Dergleichen sollen und mögen die Doctores, und ihre Weiber / auch Kleider / Geschmuck / Ketten/ gülden Ring und anders/ ihrem **Stand** und **Freyheit gemäß** / tragen.

XVI.

Von Graffen und Herrn.

Dero Eheliche Gemähl. §. 1. Item / sollen Graffen und Herrn kein gülden und silbern Stuck antragen / sondern allein Sammet / Carmesin und andere seyden Gewandt / doch mit Gold nicht verbremet / es wäre dann **ein Ritter**.

§. 2. Item / mögen sie gülden Ketten / doch nicht über fünffhundert Gülden werth/ tragen.

§. 3. Deßgleichen mögen Graffen und Herrn alle Futter / ausgenommen Zobeln und dergleichen höchste Futter/ antragen.

§. 4. Item / ihre **Eheliche Gemähl** mögen alle seyden Gewandt/ mit gülden und silbern Stücken verbremt / tragen / doch keine Ketten oder Kleinod über sechs hundert Gülden werth / noch gantz gülden oder silbern Stück / sondern sich / zu Unterscheid deß höhern Stands/ derselben zu tragen/ enthalten.

XVII.

Von Pferds-Zeug.

§. 1. Nachdem auch ein überflüssiger Unkost in **Pferds-Zeug** befunden / so soll hinfürter keiner einigen Zeug über zween Gülden werth/ auch Messing und gelben Zeug führen / er sey dann ein **Ritter oder** Doctor, auch kein Graff / Ritter/ oder Knecht / kein Zeug von Sammet/ Seyden/ Tuchen / noch etwas Gold oder Silber daran führen / allein Churfürsten / Fürsten und Fürstmässigen ausgenommen/ welche ihrem Churfürstlichen und Fürstlichen Stand nach / in solchen Zeugen sich halten mögen.

Geschenckte Kleidungen oder Kleinodien. §. 2. Item / ob jemands von seinen Fürsten / Herrn / oder sonst einem höhern Stand / etwas von **Kleidung oder Kleinoden geschenckt**/ dieselbe soll er/ seinem Fürsten und Herrn zu **Ehren anzutragen Macht haben** / und in dem Fall unverbotten seyn/ doch soll kein Gefährd hierinn gebraucht werden.

§. 3. Dieweil auch diese Ordnung allein fürgenommen/ daß die Ubermässigkeit und Köstlichkeit der Kleider abgewendt und verhütet werde: Ob dann einiger **Churfürst** / **Fürst** und

Schärffere Kleider Ordnung / ist zugelassen.

Stand in seinen Gebieten und Oberkeiten / der Kleidung halben / einige Ordnung / die schärffer und mehr / dann diese eingezogen / seiner Landschafft zu gutem / auffrichten wolt / oder auffgericht hätte / das soll demselben Churfürsten Fürsten / und Stand auch zugelassen / und durch diese unsere Ordnung und Satzung unbenommen seyn.

In Verheurathung der Kinder.

§. 4. Es soll auch keiner zu Verheurathung seiner Kinder / eben der Ordnung zugeleben schuldig seyn / sonder mag ein jeder seiner Gelegenheit und Vermögen nach dieselbige weniger / aber nicht höher / kleiden und aussetzen.

Kleidung der Geistlichen.

§. 5. Wir setzen / ordnen und wöllen auch insonders / daß alle Ertzbischoff / Bischoff / Prælaten / ihre Geistliche daran halten / daß sie sich mit ihren Kleidungen in Kirchen und auf Gassen als ihrem Stand nach wolgeziemt / wie dann die Geistliche Recht und Erbarkeit das erfordert / ehrbarlich und Geistlich tragen und halten / und unziemliche Köstlichkeit abstellen.

Vergüldt Kupffer / Holtz / Stein.

§. 6. Item / soll auch der unnütze Kost / so biß anhero mit vergüldten an Kupffer / Holtz und Stein gelegt / vermitten werden und die Goldschmide bey Pön und Straff zehen Gülden / nichts dergleichen vergülden: darüber eine jede Oberkeit strenglich halten soll.

XVIII.

Von Reysigen Knechten.

Item / die Reysige Knecht sollen kein seyden Gewand antragen / auch an Kappen / Hauben oder Hembdern nichts guldens oder vergülds anmachen lassen / oder tragen / sondern sich mit der Kleidung wie dieselbig ihnen von ihrer Herrschafft oder Edelmann / nach eines jeden Lands Gebrauch gegeben wird / begnügen lassen. Wo sie sich aber für sich selbst kleiden wöllen / mögen sie auffs höchst Lündisch ankleiden / doch unzerschnitten und unzerhackt.

XIX.

Von Kriegsleuten / Bergknappen / Schreiber in Cantzley / Geistlichen Diener / Secretarien / Cassirer / Vogt / Schösser / Pfleger / Amtleut / so nicht von Adel.

Soldat / so ein Ritter oder Edelmann / Hauptmann / Fändrich / rc.

§. 1. Item / die Kriegsleut / so einer ein Ritter oder Edelmann wäre / sollen und mögen sich / als oben von Rittern und Edelleut vermeldt / tragen. Wäre er aber von geringern Stand / dann vom Adel herkommen / und ein Hauptmannschafft / Fähnrich / Musterherr oder dergleichen hohes Amt hätt / wöllen wir ihm zulassen / sich zu tragen / wie ein ehrlicher Bürger von Geschlechten in Städten / wie oben gesetzt ist. Wäre er aber ein gemeiner Knecht / so soll er sich in seines Herrn Gebieten und Oberkeiten / dieser Ordnung und seinem Stand gemäß halten. Aber ein Kriegsmann / so er einen Dienst hätt / oder Hauptmann / und im Zug wäre / und deß ein Paßport oder Urkund wird anzeigen / der mag sich nach Gestalt der Läuff / und wie ihm gelegen / kleiden und tragen.

Bergknappen.

§. 2. Item / die Bergknappen / so an Freyen Bergwercken sind / und eigen Ordnung haben / sollen sich der Ort ihres Bergs Ordnung halten und der geleben. Wären sie aber ausserhalb derselben Freyen Bergwerck / oder sonst an Bergwercken / die Stadt-Recht hätten / sollen sie sich dieser unser Ordnung nach / gemäß halten.

Cantzley-Schreiber.

§. 3. Item Schreiber in Cantzeleyen sollen kein seyden Gewand / Gold oder Silber / ausserhalb gulden Ring tragen.

Geistlichen Diener.

§. 4. Item der Geistlichen Diener mögen sich / wie jetzund von Schreibern in Cantzeleyen gemeldt ist / gemäß in ihrer Kleidung halten und tragen.

Secretar. Cassirer / Vogt / Pfleger / Amtleut.

§. 5. Ein Secretarius, Castener / Vogt / Schösser / Pfleger / und dergleichen Amtleut / so nicht vom Adel / mögen ein Schamlot / und ihre Kleidung / wie Bürger in Städten von Geschlechten / antragen / und machen lassen.

XX.

Von gemeinen und unehrlichen Weibern.

Gemeine Dirnen.

Nach dem auch aus dem viel Aergernuß im Heil. Reich entstanden / daß die gemeine und andere unehrliche Weiber / Seyden / Gold / Silber / und andere zierliche Kleider antragen / davon manch fromm Weib und Töchter verleytet wird / auch dadurch unter Erbarn und Unerbarn kein Unterscheid zu erkennen. Gebieten wir ernstlich / und wollen / daß die unehrliche Weiber / kein hochzierlich Kleider oder Geschmuck / auch nichts verbrembts oder gülden Schleyer / sondern ein jede derselben sich nach des Lands Gebrauch tragen soll / darauff die Oberkeit sondere acht haben / und das nicht gedulden soll.

XXI.

Von Nach-Richtern.

Scharffrichter.

Es soll auch jede Oberkeit ein fleissig Einsehens thun / daß sich die Zucheiger / Nach-Richter und Feldmeister oder Abdecker / mit ihrer Kleidung tragen / damit sie vor andern erkannt werden mögen.

XXII.

Von der Jüden-Kleidung.

Gelbe Ring an Röcken öffentlich tragen.

§. 1. Deßgleichen / daß die Jüden einen gelben Ring an dem Rock oder Kappen allenthalben unverborgen / zu ihrer Erkäntnüß / öffentlich tragen.

Ermahnung an die Obrigkeit zu Festhaltung dieser Ordnung.

§. 2. Und damit diese unsere Satzung und Ordnung der übermäßigen unordentlichen Kleidung und Kleinoder halben / desto festiglicher gehalten und vollnzogen werde / so gebieten wir allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Schuldheissen / Bürger-Meistern / Richtern und Räthen / hiemit ernstlich / und wöllen / daß sie für sich selber diese unser Ordnung strenglich halten / auch gegen ihren Unterthanen festiglich vollnziehen / also / wo jemands in der übertretten und überfahren / soll ein jede Oberkeit dieselbe / bey Verlierung des Kleids oder Kleinods so wider diß unser Ordnung getragen / darzu einer Geldbuß / so zweyfaltig als viel /

viel/ als das Kleid oder Kleinod werth/ der Bürgerlichen Oberkeit/ des Orts zu werden/ straffen. Und ob einige Oberkeit in der Straff und Handhabung säumig und hinläßig erfunden/ und durch unsern Fiscal zu Abwendung derhalben ersucht/ und doch darauff verharren würde/ alsdann soll unser Fiscal gegen solcher hinläßigen Oberkeit/ und auch den überfahrenden Unterthanen/ auff obgemeldte Pön und Straff procediren und vollfahren.

Fiscalischer Proceß gegen die hinläßige Oberkeit.

XXIII.

Von übrigen Kosten der Hochzeit/ Kindertauff und Begräbnüssen.

Hochzeit/ Kindtauff/ Faßnacht/ Kindbett/ Begräbnüß/ Kirchweyh. erste Meß.

Nachdem auch mit Gastungen und Schenckungen zu Hochzeiten/ Hingaben/ Kindtauffen/ Kindbetten/ Faßnacht/ und den Begräbnüssen/ Kirchweihen/ viel übrigs Unkosten gemacht wird/ welches zu mercklichem Nachtheil gemeines Nutzens/ je länger je mehr beschwerlich erwächset und zunimmt. Damit aber solches desto füglicher und baß abgestellt und gebessert werden mög/ so ordnen/ setzen und wöllen wir/ hiemit ernstlich gebietend/ daß ein jeder in seinem Fürstenthum/ Graffschafft/ Herrschafft/ Oberkeit und Gebiet/ die obgemeldte Kosten der Hochzeiten/ Erster Meeß/ Kindtauff/ Kindbett/ und Kirchmessen abstelle/ auch denselbigen eine ziemliche gute Ordnung mache/ und daß solches alles mit darauff gesetzten Bussen und Straffen/ unnachläßlich gehandhabt werde.

XXIV.

Von Taglöhnern/ Arbeitern/ und Bottenlohn.

Dieweil auch der Taglöhner und Arbeiter halben um den täglichen Pfenning eine grosse Unordnung allenthalben ist/ in dem/ daß niemands/ so derselben nothdürfftig/ die überkommen mag/ er gebe dann ihnen ihres Gefallens. Nachdem aber die Taglöhn/ Bottenlöhn/ Müntz/ die Geschäfft und Arbeit in den Landen nicht gleich/ so wöllen wir/ daß eine jede Oberkeit in ihrem Gebieth/ eine stattliche Ordnung und Satzung derhalben auffrichte/ damit derjenig/ so ihrer bedürfftig/ nicht ihres Gefallens übernommen/ und der Taglöhner/ Mann und Weibspersonen/ Winter- und Sommer-Zeit/ was sie jedes Tags zu Lohn haben und nehmen sollen/ Wissens haben mögen.

Den Botten einen gewissen Lohn zu machen/ damit Niemand übernommen werde.

XXV.

Von theuer Zehren bey den Wirthen.

§. 1. Und nach dem theuer Zehrung halben bey den Wirthen/ viel Beschwerung den Gästen und andern/ so die Strassen täglichs brauchen müssen/ zugefügt/ und nicht allein dem gemeinen Mann/ sondern auch Churfürsten/ Fürsten/ und ihren Bottschafften/ und allen Handthierern und Wanderern beschwerlich daraus erfolgt/ daß alle Zehrung aufffteigen/ und täglichs aufssteigen/ und alle Essenspeiß etwas höchlich übertheuert werden. Dem zu begegnen/ ordnen und wöllen wir/ daß allenthalben im Reich allen das trucken Mahl gegeben/ und durch jeden der Tranck sonderlich bezahlt werde. Und nachdem die Zehrung an einem Ort wolfeyler/ dann an dem andern/ und solch trucken Mahl in einer Gemein nicht wol ein Satzung zu machen/ so ist ferner unser Meynung/ daß ein jede Oberkeit in ihren Gebieten ein Ordnung und Satzung den Wirthen/ unter ihnen gesessen auffrichte/ und verordne/ daß ordentlich nicht unter oder über vier Essen gegeben/ auch ein Satzung macht/ was der Gast ordentlich für solche trucken Mahl geben soll. Ob aber ein Gast besser leben wolt/ und mehr haben/ dann vier Gericht/ oder Essen/ wie obgemeldt/ so soll ihm dasselbig auch unbenommen seyn.

Ordnung des trucken Mahl.

In 4. Speisen bestehend.

§. 2. Item soll ein jede Oberkeit den Wirthen ein Maß geben/ wie theuer und hoch sie den Wein und Bier/ Brod und Fleisch verkauffen mögen/ nach Gelegenheit der Zeit und Landes/ so Wolfeyle und Theurung zufallen würde.

Preiß über den Wein/ Bier/ Brod/ Fleisch.

§. 3. Deßgleichen soll durch die Oberkeit deß Stallmieths und Habern halben auch Ordnung und Maß gegeben werden/ und sonderlich/ daß der Habern angeschlagen/ und den Wirthen nicht zugelassen werde/ über den dritten oder vierdten Pfenning daran zugewinnen/ oder die Gäst ihres Gefallens daran zu übernehmen/ alles mit Bussen und Straffen/ die eine jede Oberkeit/ so an den Orten/ da die Wirth gesessen/ die Bürgerliche Oberkeit ohn Mittel haben/ auffsetzen/ einnehmen/ und damit die Ordnung handhaben/ und darüber halten sollen.

Stallmied/ Habern.

§. 4. Doch soll eine jede Oberkeit/ unter denen die Wirth gesessen/ nach Gestalt und Gelegenheit der Jahr/ ob dieselbe theuer oder wolfeyler fürfallen/ ihr Ordnung zu ändern/ oder zu geben Macht haben/ welche doch länger nicht wehren/ dann so lang die wolfeyle und theuere Jahr erfunden.

Oberkeit mag mindern und mehren.

§. 5. Und damit oberzehlte Ubermäßigkeit und theuere Zehrung desto unverzüglicher und baß abgestellt werde/ so gebieten wir allen Churfürsten Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Schuldheissen/ Bürger-Meistern/ Richtern und Räthen/ daß sie solche Ordnung inwendig sechs Monaten/ nach Endung des Reichs-Tags in ihren Gebieten auffrichten und publiciren lassen/ alles bey Pön zweyer Marck löthigs Golds. Welche in diesen säumig oder hinläßig befunden/ alsdann hat unser Kayserlich Fiscal Befehl/ gegen derselbigen hinläßigen Oberkeit auff gemeldte Pön zu procediren und zu handeln/ darnach mag sich ein jeder wissen zu richten.

Ordnung der theuren Zehrung halben zu publiciren.

Bey Straff.

XXVI.

Von wucherlichen Contracten.

§. 1. Nachdem uns fürkommen/ wie biß anhero im Heiligen Reich mannigfaltige wucherliche Contract/ die nicht allein unziemlich/ sondern auch unchristlich wider GOtt unds Recht/ geübt worden seyn/ und täglich geübt werden/ Als/ daß etliche eine Summ Gelds/ als acht hundert Gülden hinleihen sollen/ und doch in Kauff-

Mancherley unchristliche species der wucherlichen Contracten.

Wucher in der Summ.

Kauffbrieff mehr als tausend Gülden setzen lassen / dadurch ihnen mehr dann fünff vom hundert verzinset/ und im Widerkauff mehr/ dann ihr Hauptsumma gewesen / empfangen. Deßgleichen etliche seyn sollen / die um ein klein Versaumnuß der Zeit / so sie der Bezahlung zu thun ansetzen / ein übermässig Interesse fordern/ und mit der Haupt-Summa steigern / und dieselbige umschlagen.

In Getreyd/ Pferd/ Tücher/ etc.

§. 2. Item/ daß etliche/ Getreyd / Pferd / Tücher / und dergleichen Wahr an ein Geld kauffsweiß anschlagen / und viel höher dann solche Wahr immer mag werth seyn / und dardurch ein mercklichen grossen Wucher / als männiglich wissend / zu wegen bringen.

Neben dem Interesse Dienstgeld nehmen.

§. 3. Item / daß etlich ihr Geld hinweg leihen / nehmen von hundert ein nämlichs / und muß der Entleiher ihnen darzu ein mercklich Dienstgeld / darum sie doch zu dienen nicht schuldig seynd / verschreiben / und solch Dienstgeld / ohn Bezahlung der Haupt-Summine.1/ nicht auffschreiben oder auffsagen dörffen oder mögen.

An Platz Müntz/ auff Gold stellen.

§. 4. Item/ daß etliche allein Geld an Müntz hinweg leihen/ lassen doch die Versi)reibung auff Gold stellen.

An statt Interesse Wahr geringen Preiß annehmen.

§. 5. Item / daß etliche ein nämlich Summ Gelds auch vergeblich hinleihen/ aber dargegen muß der Entleyher ihnen etwan eine grosse Wahr/ und gantz in einem geringen Werth/ zustellen / darinn sie ihre Haupt-Summ / und ein grossen Genieß / wol doppelt oder dreyfachtig/ haben und befinden.

Auffgeld.

§. 6. Item / etliche leihen ihr Geld mit diesen verbottenen Gedingen und Pacten hinweg / daß der Entleiher zu vier Märckten / so die ihm ernennen / ein namhafftigs darfür verzinsen / oder Auffgeld geben muß / thut wol etwan mehr/ dann von hundert zwantzig.

R. A. 1500.

§. 7. Dieweil aber solche und dergleichen Contract, auch der Wucher ungöttlich / in gemeinen beschriebenen Rechten / darzu in unser und des Reichs Ordnung/ im Jahr 1500. allhie zu Augspurg auffgericht / höchlich verbotten / so thun wir mit Rath/ Wissen und Willen/ unserer und des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / solche Ordnung / aus rechtem Wissen erneuern und bekräfftigen.

Verbott der wucherlichen Contracten.

Setzen/ ordnen und wollen darauff/ daß solche wucherliche Contract und Händel/ gäntzlich und zumahl/ nach Publication und Verkündigung dieser unser Ordnung vermitten / und durch niemands/ weß Würden oder Stands der sey / fürgenommen oder gebraucht werden sollen / damit allen Richtern/ Geistlichen und weltlichen / gebietend / wann solche wucherliche Contract für sie bracht / daß sie dieselbe unwürdig / krafftloß und unbündig erklären und declariren / wie wir sie auch hiemit als unkräfftig / unbündig / erklären und erkennen / und auff solche Contract kein Execution oder Vollnziehung thun oder verhelffen / zu dem / daß derjenig / so solchen wucherlichen Contract geübt/ den vierdten Theil seiner

Pön der wucherlichen Contracten. Erbgericht.

Haupt-Summen verlohren / und derselbig seiner Bürgerlichen Obrigkeit / an etlichen Orten Erbgericht genannt / heimgefallen/ und auff solchen vierdten Theil durch dieselbig Bürgerliche Obrigkeit gestrafft werden soll. Und so die mit Wissen säumig erfunden / soll alsdann desselben Obrigkeit / oder wo die säumig / unser Fiscal die Obrigkeit um ein nämlich Pön / als zwey / drey / oder vier Marck lötigs Golds / beklagen und annehmen.

Widerkauffs-Gülden 5. pro Cento.

§. 8. Und nachdem die Widerkauffs-Gülden / allenthalben in Landen gemein seynd / so soll hinfürter von dem hundert nicht mehr dann fünff / wie gebräuchlich / gegeben und genommen werden. Und hinfürter die Verschreibung auf Widerkauff/ wie Widerkauffs Recht/ beschehen/ was darüber gegeben/ genommen oder gehandelt/ wöllen wir dasselbig für wucherlich geacht und gehalten/ und wie obgemeldt/ gestrafft haben.

XXVII.

Von Jüden und ihrem Wucher.

Juden so wucheren.

Item / nachdem in etlichen Orten im Reich Teutscher Nation, Jüden die wuchern/ und nicht allein auff hohe Verschreibung / Bürgen und eigene Unterpfand/ sondern auch auff raubliche und dieblicher Güter le h n / durch solchen Wucher sie das gemein/ arm/ nothdürfftig/ unvorsichtig Volck mehr dann jemands gnug rechen kan / beschweren / jämerlich und hoch verderben: Setzen/ ordnen und wöllen wir / daß die Jüden/ so wuchern / von niemands im Heiligen Reich gehauset / gehalten / oder gehandhabt werden/ daß auch dieselben im Reich weder Fried noch Gelend haben / und ihnen an keinen Gerichten um solche Schulden / mit was Schein der Wucher bedeckt / geholffen: Damit sie aber dannoch ihre Leibs-Nahrung haben mögen / wer dann Jüden bey ihm leyden will / der soll sie doch dermassen bey ihm behalten / daß sie sich des Wuchers und verbottener wucherlicher Kauff enthalten / und mit ziemlicher Handthierung und Hand-Arbeit ernehren/ wie eine Obrigkeit dasselbig seinen Unterthanen / und dem gemeinen Nutz zum nützlichsten und träglichsten zu seyn/ ansehen und ermessen würde / hiemit alle Freyheiten / so gem:ine Jüdenschafft dargegen hätte / oder künfftiglich erlangen würde / auffhebend und vernichtend.

Auff raubliche und diebliche Güter leihen.

Jüdische Freyheiten.

XXVIII.

Verkauffung der wüllen Tücher/ gantz oder zum Ausschnide mit der Ehlen.

§. 1. Dieweil auch befunden/ daß in Verkauffung der wüllen Tücher / gantz oder zum Ausschnidt / viel Vortheils gebraucht / auch der Kauffer in dem schwerlich übervortheilt/ nemlich/ daß die Tücher an den Ramen zu viel gestrecket werden / und demnach im Wasser ein mercklichs dem Kauffer abgehet / auch zu Zeiten die Tücher blätterich werden / alles zu Abbruch und Ringerung gemeines Nutzens: Demnach setzen / ordnen und wöllen wir / daß hinfürter im Reich Teutscher Nation kein Tuch mit der Elen im Ausschnidt verkaufft / es sey dann zuvor genezt und geich oren. Was aber gantze Tücher wären/ dieselbe sollen ungereckt

Genetzte und geschorne / gereckte und ungereckte Tücher.

oder

Digitized by Google

oder ungestreckt / aber doch genetzt / verkaufft werden/ bey Straff und Verlierung desselben Tuchs. Wären die aber genetzt und geschoren/ und wieder an die Ramen gespannt befunden/ solche Tücher sollen verlohren/ und in beyden obberührten Fällen die Straff der Obrigkeit/ darinn die Tücher gehandhabt werden / und der Ort der Bürgerl. Gerichtszwang ohn Mittel zugehörig zustehen. Und soll diese unser Ordnung in sechs Monaten/ den nechsten nach Endung unsers gehaltenen Reichs-Tags/ angehen/ und hinfürter also unnachläßig vollnzogen werden.

§. 2. Und wo einige **Obrigkeit** deßhalben **unfleissigs Einsehens** thät/ und die Uberfahrer nicht strafft/ soll einem jeden erlaubt seyn / vor deß Uberfahrers gebührlichen Richter / oder an dem Ort / da er damit betretten / zu den Stücken oder Tüchern / dardurch er ehegemeldt Satzung verbrochen / rechtlich zu klagen / und ihm zuzustellen / zu begehren / die alsdann / nach gnugsamer Erfahrung ihm rechtlich zuertheilt / und darauff verholffen werden soll.

XXIX.

Von Verkauffung des Ingwers.

Betrug und gefärbter Ingwer.

Item/ nachdem an uns **viele Klag gelangt**/ daß mit dem **Ingwer** allerley **Vortheil und Betrug gemeinem Nutz zu Nachtheil/ gebraucht** / so wollen wir / daß nach Verscheinung sechs Monat / nach Endung dieses unsers Reichs-Tags / **kein gefärbter** / sondern allein **weisser ungefärbter Ingwer** im Reich feil gehabt oder verkaufft werden soll/ bey Verliehrung desselben Ingwers.

XXX.

Von gemeiner Elenmaß/ Maß zu Wein/ Bier/ rc. und Gewicht.

Weiter ist zu Förderung Gemeines Bestes und Nutzens/ und Teutscher Nation zu Auffnehmen und Gutem/ für fruchtbar angesehen und erwogen/ daß im H. Röm. Reich ein **gemein Ehl**/ zu allerley **Gewandt** / auch ein **gemein Maß zu Wein/ Bier**/ und dergleichen / Item ein **gemein Getreyd Maß** / auch ein **gemein Gewicht** werde auffgericht/ vielerley Betrugs und Vortheils in kauffen und verkauffen zufürkommen. Deßhalben dann auff viel Weg / wie solches am besten fürzunehmen / gerathschlagt. Dieweil man sich aber der Zeit deßhalben nichts endlichs aus vielerley Ursachen hat entschliessen und vergleichen mögen / ist solche Sach auff den Tag der fürgenommen Visitation des Cammer-Gerichts und anderer Sachen / auff den ersten des Monats Martii gen Speyer geschoben/ also/ daß daselbst die verordnete Räth von uns/ auch Churfürsten und Fürsten / davon weiter reden / rathschlagen / und endlich beschliessen sollen.

XXXI.

Von Abdingung reysigen Knechten und Dienstbotten / und deren Lohn.

§. 1. Nachdem sich auch viel begibt / daß einer dem andern seine Knecht und Dienstbotten auffsetzlicher Weiß thut **abdingen**/ auch Dienstbotten und Knecht zu Zeiten muthwilliglich aus ihren Diensten tretten / wöllen wir / daß keiner eines andern reysigen Knecht/ oder andere Dienstbotten annehmen soll / er zeige dann zuvor einen Urkund an / daß er von seinem Herrn und Edelmann / **mit Willen und ehrlich abgeschieden sey.**

Ehrlicher Abschied.

§. 2. Es soll auch eine jede Obrigkeit / so viel die Dienstbotten betrifft / in ihren Gebieten **ein Satzung machen** und (**nach dem der Lohn in wenig Jahren etwa hoch gestiegen**) auffrichten / wie dieselbig nach eines jeden Lands Gelegenheit/ ihren Unterthanen/ und gemeinem Nutz zum fruchtbarlichsten ansehen wird / damit sie ihres Gefallens nicht aus den Diensten tretten/ und derselben Ungehorsam und eigenem Will fürkommen werde.

Dienstbotten Lohn.

XXXII.

Daß Büchsen zu Roß und Fuß nicht sollen geführt noch getragen werden.

§. 1. Dieweil auch in kurtzen Jahren ein schädlicher Mißbrauch auffgewachsen / daß gemeiniglich zu Roß und Fuß / Feuer- oder andere Büchsen über Land geführt und getragen werden/ welches an ihm selber nicht zu männlicher That gereicht / sondern mehr erschrecklich ist / und dardurch viel Unrath und Friedbrüchige Handlung sich begeben / die Unschuldigen auff den Straffen überrennet / gefangen/ und auch etwan jämmerlich entleibt werden. Demnach ordnen / gebieten und wöllen wir/ daß hinfürter **keiner zu Roß oder Fuß/ Büchsen führen/ tragen oder gebrauchen soll.** Und ob einer oder mehr also/ wider diese unsere Satzung / mit Büchsen betretten/ alsdann soll die Oberkeit/ unter der die Uberfahrer gesessen/ und der Ort Bürgerlich Gerichtszwang ohn Mittel zuständig/ oder auch die Oberkeit / unter dero die überfahrer mit den Büchsen betretten / demselbigen übertretter die Büchsen nehmen/ und darzu ob er **ein Bauer** / um fünff **Gülden**/ ein **Reysigen** um **acht Gülden**/ ein **Edelmann** um **zehen Gülden** / und sonst **einen Herrn**/ oder dergleichen **höhers Stands**/ um **zwölff Gülden zu straffen** Macht haben.

Zu Roß und zu Fuß keine Büchsen zu tragen.

Bey beygefügter Straff.

§. 2. Jedoch soll einem jeden / in seinem **Schloß** oder **Behausung**/ zu der Gegenwehr Büchsen zu haben/ unbenommen seyn.

§. 3. Item/ ob einer allein in seinem Gebiet/ und inwendig seiner Oberkeit / **zu Lust** etwan mit einer Büchsen birschen wolt / oder damit zum Ziel mit guter ehrlicher Gesellschafft (alsdann gemeinlich in den Städten gebräuchlich/) schiessen und kurtzweilen.

Wann und wo Büchsen und Röhre zu tragen zugelassen.

§. 4. Deßgleichen/ ob ein **Landsknecht öffentlichen Kriegen nachzög**/ und deß von seinem Hauptmann ein Urkund oder Paßporten zeigen möcht.

§. 5. Item/ so einer oder mehr/ mit Büchsen/ durch sein **Oberkeit** etwan in der Nacheyl/ oder sonst **Friedbrechern** / oder **Mißhändlern nachgeschickt** würde / oder sich / oder andere begleiten ließ / diese alle in obgemeldte Geld-Straff nicht gefallen seyn/ noch dieselbe verwirckt haben sollen.

XXXIII. Von

XXXIII.

Von leichtfertiger Beywohnung.

Den Ehebruch zu straffen.

Dieweil auch viel leichtfertige Personen / ausserhalb von Gott auffgesetzter Ehe / zusammen wohnen / auch der **öffentliche Ehebruch nicht gestrafft** / sondern gestattet / dardurch der Allmächtig / nachdem es wieder sein Göttlich Gebott / hoch beleidigt / auch zu vielen Aergernüssen Ursach giebt. Derhalben ordnen und wöllen wir / daß eine jede Geistlich und Weltlich Oberkeit / der solchs ordentlich zugehört / ein billichs Einsehens haben soll / damit solch öffentlich Laster / der Gebühr nach / ernstlich gestrafft und nicht geduldet werde.

XXXIV.

Von Bettlern und Müssiggängern.

§. 1. Wir wöllen auch / daß ein jede Oberkeit / der **Bettler** und anderer **Müssiggänger halben / ein ernstlichs Einsehens thue** / damit niemands zu betteln gestattet werde / der nicht mit Schwachheit / oder Gebrechen seines Leibs beladen / und des nicht nothdürfftig sey: Item / daß auch der **Bettler Kinder** / so ihr Brod zuverdienen geschickt seynd / von ihnen genommen / und zu Handwercken / und sonst zu Diensten geweist werden / damit sie nicht also für und für dem Betteln anhangen. Item / daß auch die Oberkeit Versehung thue / daß **eine Stadt** und Commun **ihre Armen selbst ernehren** und unterhalten / und im Reich nicht gestattet / Frembden an einem jeglichen Ort zu betteln. Und so darüber solche **starcke Bettler befunden** / sollen dieselbige / vermög der Recht / oder sonst **gebührlich gestrafft** werden / andern zu abscheulichem Exempel. Es wäre dann Sach / daß eine Stadt oder Amt also mit vielen Armen beladen / daß sie der Ort nicht möchten ernehret werden / so soll die Obrigkeit solche Armen mit einem brieffliches Schein und Urkund in ein ander Amt zu fördern Macht haben.

Bettler Kinder.

Jede Stadt soll seine Arme selbst erhalten.

Starcke Bettler zu straffen den andern zum Exempel.

§. 2. Item / soll auch ein jede Oberkeit an Orten / da **Spital** seyn / daran und obseyn / daß solche **Spital fleissig unterhalten** / und gehandhabt / auch ihr Nutzung und Gefäll zu keinen andern Sachen / dann allein zu Unterhaltung der nothdürfftigen Armen / und zu gütigen barmhertzigen Sachen / gekehrt und gebraucht werden.

Hospitähl.

XXXV.

Von Zigeunern.

Derjenigen halben / so sich **Zegeuner nennen** / und hin und wieder in den Landen ziehen / gebieten Wir allen Churfürsten / Fürsten und Ständen / bey den Pflichten / damit sie dem H. Reich verwandt / ernstlich / und wöllen / daß sie hinführo dieselben **Zigeuner** / nach dem man glaublich Anzeig hat / daß sie Erfahrer / **Verräther** und **Ausspäher seynd** / und der **Christen Land dem Türcken und andern der Christenheit Feinden verkundschafften** / in und durch ihre Land nicht ziehen / handeln noch wandeln lassen / noch ihnen des Sicherheit und Geleit geben. Meinen und wöllen auch / daß sich die **Zigeuner / inwendig drey Monaten** / nechst nach dato dieser unser Ordnung / aus den Landen Teutscher Nation thun / sich entäussern / und darinn nicht finden lassen. Dann wo sich darnach betretten / und jemand mit der That gegen ihnen handeln oder fürnehmen wird / der soll daran nicht gefrevelt / noch unrecht gethan haben.

Als Verräther des Teutschlands

weg zu jagen.

XXXVI.

Von den Schalcksnarren.

§. 1. Item / von deren wegen / so sich **Narrheit annehmen** / wöllen und ordnen wir / wo **jemands dieselbe haben will** / daß er solche halte / damit sie **andere unbelästigt lassen**. Es soll auch niemands einigem Mann oder Frauen / der oder die nicht in sein Brod gehörig / **weder Schild / Wappen / Ring** / oder dergleichen / **anhencken** oder **geben**. Und welche jetzund **Schild / Wappen / Ring** / oder dergleichen haben / so ihnen ihre Brodherrn nicht gegeben hätten / sollen sie die bey Verliehrung derselben abthun / und nicht mehr tragen / damit die alte Gewohnheit der neuen Ordnung kein Irrung mache.

Anderen unbelästigt.

Anhangung Ring / Wappen / rc.

§. 2. Item sollen auch hinfür die Herren und die vom **Adel / ihre Schild / Ring / Ketten** / oder dergleichen **den Schalcksnarren** also leichtlich / wie bißher beschehen / **anzuhencken** und zugeben **vermeiden**.

Schild / Ketten.

§. 3. Aber **andere Schalcksnarren** / so Churfürsten und Fürsten **mit Diensten nicht verwandt** / und wider obgemeldte Ordnung im Reich erfunden / sollen nicht gelitten / sondern durch eine jede Oberkeit betretten / gestrafft werden.

Dienstlose Schalcksnarren.

XXXVII.

Von den Pfeiffern.

Item / soll ein jeglicher Fürst und Oberkeit ihren **Pfeiffern / Trommetern / Spielleuten** / **verbieten** / damit sie hinfürter andere Leut / um **Opffergeld / Trinckgeld** / oder Gaben / **unbesucht lassen** / auch solches in ihre Pflicht einbinden. Nachdem auch die **Botten unterstehen** dergleichen zu sammlen / soll solches **abgestellt werden**.

Das Trinckgeld der Spielleut / Trompeter und Botten abzustellen.

XXXVIII.

Von Landfährern / Sängern und Reimsprechern.

Nachdem auch mancherley leichtfertig Volck befunden / die sich auff **Singen** und **Sprüch geben** / und darinn den Geistlichen und Weltlichen Stand verächtlich antasten / und zu beyden Seiten gesasset. Seynd sie bey den Geistlichen / singen sie von den Weltlichen / und herwiederum bey den Weltlichen / von Geistlichen / welches zu Zwyspalt und Ungehorsam reicht. Ist unser ernstlicher Befehl und Meynung / wo sie betretten / daß sie von der Oberkeit gestrafft / und mit ihnen in aller massen gehalten werden / als von den **Schalcknarren** oben gemeldt ist.

XXXIX.

Von geschenckten und ungeschenckten Handwerckern/ Handwercks-Söhnen/ Gesellen/ Knechten/ und Lehrknaben.

§. 1. Dieweil im Heil. Reich Teutscher Nation gemeinlich in Städten und Flecken/ darinn dann bißher die **Geschenckte und Ungeschenckte Handwercker** gehalten/ von wegen der **Meister/ Söhn/ Gesellen/ Knecht** und **Lehrknaben**/ viel Unruh/ Widerwillen/ Nachtheil und Schaden nicht allein unter ihnen selbst/ sondern auch zwischen derselben Handwercks-Meistern und andern/ so Arbeit von ihnen aus-bereit/ gemacht und gefertiget haben sollen/ von wegen des müßigen Umgehens/ Schenckens und Zehrens derselben Meister-Söhn/ und Handwercks-Gesellen/ bißher vielfältig entstanden sind. Demnach wöllen wir/ daß ihnen denselben geschenckten und ungeschenckten Handwercken/ als viel dero im H. Reich/ in Städten oder andern Flecken/ im Gebrauch/ die Handwercks-Gesellen/ so jährlich/ oder von Monat zu Monat/ von ihnen den frembden ankommenden Gesellen/ die Dienst begehren/ um dieselben Dienst zu werben/ und zu andern bißhero erwehlt worden/ in alle Weg abseyn. Wo aber jemand von denselben frembden ankommenden Handwercks-Gesellen/ in einer oder mehr Stadt/ oder Flecken ankommen/ Dienst oder einen Meister begehren/ der soll sich allweg/ von solcher Sach wegen/ bey desselben seines gelehrten **Handwerck Zunfft** oder **Stubenknecht**/ oder wo kein Zünfft noch Stuben wären/ bey desselben **Handwercks-Gesellen** angenomen **Wirths**- oder **Vatters**/ oder bey den **jüngsten Meistern**/ so jederzeit desselben Handwercks sind/ oder aber bey denjenigen/ so von einer jeden Oberkeit darzu verordnet sind/ oder werden möchten/ anzeigen. Derselben Zunfft oder **Stubenknecht** der angenommen **Wirth** oder **Vatter**/ oder verordnet für sich selbst/ oder durch seinen Knecht/ oder **jüngsten Meister**/ soll auch alsdann zu jederzeit mit getreuem Fleiß/ und wie der Ort der Gebrauch ist/ demselben ankommenden Handwercks-Gesellen um Dienst und einen Meister sehen und werben/ in aller maß/ wie hievor die erwehlten Handwercks-Gesellen und Knecht zu jederzeit gethan hätten. Doch soll in und nach dem allem/ das **sämtlich Schencken und Zehren/ zum An- und Abzug**/ oder sonst in andere Weiß/ keineswegs hinfüro **gestattet werden**. Es sollen auch einige Straffen/ von obgemeldten geschenckten oder nicht geschenckten Handwercks-Meister/ Söhnen und Gesellen/ nicht mehr fürgenomen/ gehalten oder gebraucht/ auch **keiner den andern weder schmähen/ noch auf/ oder umtreiben/ noch unredlich machen**. Welcher aber das thät/ das doch nicht seyn soll/ so soll derselbe Schmäher solches vor der Oberkeit des Orts ausführen. Ob aber der hierinn **ungehorsam erschiene**/ der soll für **unredlich gehalten werden**/ so lang und viel/ biß das/ wie obsteht/ ausgeführt wird. Und was sonst ein jeder Spruch und Förderung zum andern/ um Sachen/ so ein Handwerck nicht betrifft/ hätt/ oder zu haben vermeynt/ das soll ein jeder vor der Oberkeit/ oder Flecken/ darinn sie betretten werden/ oder sich enthalten/ und um Sachen/ ein geschenckt oder nicht geschenckt Handwerck belangend/ vor der Zunfft/ oder demselben Handwerck nach gutem ehrbarn Brauch/ der Ort/ wie sich gebührt/ austragen. Und welcher Meister Sohn/ oder Gesell solch obgemeldt Ansehen/ Erkäntnüß und Verträg nicht annehmen noch halten wöll oder würd/ soll im Reich Teutscher Nation, in Städten und Flecken ferner zu arbeiten/ und solch geschenckt oder nicht geschenckt Handwerck zu treiben nicht zugelassen/ sondern auffgetrieben und hinweg geschafft werden/ darnach sich männiglich hab zu richten.

Zunfft oder Stubenknecht.

Wirth oder Vatter.

Abgethanes Schencken und Zehren zum An- und Abzug.

Straffen Ubertretter und Ungehorsamen.

§. 2. Doch einer jeden **Oberkeit**/ so Regalien von **Uns**/ und dem **H. Römischen Reich** hat/ unbenommen/ diese unser Ordnung/ nach eines jeden Lands Gelegenheit/ einzuziehen/ **zu** ringern und mässigen/ aber in keinen Weg **zu** erhöhen oder zu mehren.

Reichs-Regalien unbenommen.

§. 3. Und daß alle und jede obgemeldte Puncten und Articul dieser unser Ordnung/ so zu Wohlfahrt/ Aufnehmen/ und Gedeyen gemeines Nutzens/ mit Rath/ Wissen und Willen/ Churfürsten/ Fürsten und Ständ also fürgenommen und auffgericht sind/ durch einen jeden Stand des Reichs/ weß Würden oder Wesens der wäre/ bey Vermeidung Straff und Pön/ wie obgemeldt/ strenglich gehalten und vollnzogen werden/ das ist **unser Will und ernstliche Meynung**. Geben in unser und des Heiligen Reichs-Stadt Augspurg/ den neunzehenden Tag des Monats Novembris, nach Christi Geburt/ funffzehenhundert/ und im dreyßigsten/ unsers Kayserthums im zehenden/ und unserer Reich im funffzehenden Jahr.

Reformation des Kayserlichen Cammer-Gerichts, durch Röm. Kays. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und gemeiner Reichs-Ständen/ Commissarien und Räth, zu Speyer, An. 1531. auffgericht.

SUMMARIEN.

Visitatores des Cammer-Gerichts in Princip. Commissarii zu geringen Recht-Sätzen/ deren Bescheid/ §. 1. 2. Protonotarii, Bescheid auff gebetene Process, mündliche Fürtrag/ 4. Deputirte ad audientiam contumaciarum, §. 3.4.5. Contumacia, Straff weitläufftigen recessirens/ stille Audienz, Außtheilung der Acten unter Re- und Correferenten/ wie es mit der Relation, Votis und Urtheil hergeben soll/ §. 6.7.8.9. Sachen nicht nach Gutdüncken/ sondern dem Recht nach zu sprechen/ §. 10. Begreiffung der End- und Beyurtheil/ Verzeichnuß des Ausspruchs/ dessen maturation, §. 11, 12. 13. 14. Beysitzer-Amt sollen gelehrte Personen

nen und keine Idioten seyn / §. 15. 16. 17. 18. 19. Deren mit den Procuratoren Familiarität und Schwägerschafft in Geheim anzuzeigen / §. 20. 21. 22. Deren Vacanz, Verreisen / Kleidung und Verhalten / §. 25. 27. 29. Commissarii und Richter seynd einer Condition, §. 23. Urpfed der Mißhändler / Absolution ad effectum agendi, Uberfahrung der Zöll / §. 24. Eilfertige Acta in Geheim zu halten / §. 26. 28. Gewölb zu den Acten / darzu verordnete 2. Leser und 3. Assessores zu libelliren / §. 30. 31. 32. 33. Deputirte zu Ubersehung des Cammer-Gerichts deponirten Gelder übermäßig taxiren / §. 34. 36 47. 48. Process ex lege diffamari, §. 35. Submissio der Procurator, deren Hinläßigkeit in responsioni. Empfangene Belohnung ante taxam anzuzeigen / §. 37. 38. 39. Sollen auffgetragene causas pauperum bedienen / Cantzley-Schrancken / abgehende Partheyen / 2. Protonotarii, so protocolliren / §. 40. 41. 42. 43. Irrung in protocollis, §. 44. Der 2. Leser Hülff der Notarien / Acten Gewölb. Producta in der Audienz, §. 45. 46. Außtheilung der Quartalen vom Anschlag durch den Pfenningmeister / §. 49. Erlassung des Gegenschreibers / §. 50. Von Cammer-Botten in Execut. der Processen / Säumige Botten / Uberrechnung gegen die Partheyen / deren Auffwartung vor der Cantzley / Belohnung §. 51. usque ad 57. inclus. Ermahnung an alle Camerales und Cammerger. Bedienten diese Ordnung bey Straff zu halten / sonderlich der Religion und Glaubens halben / §. 58.

Von GOttes Gnaden, Wir Marquard vom Stein, zu Maynß, Bamberg / und Augspurg, Thum-Probst, etc. Ulrich Graff zu Helffenstein, Caspar von Westhausen, unser Frauen Kirchen zu Erffurt Probst, Doctor und Mayntzischer Cantzler. Lucas Hug, Pfaltzgräffischer Rath. Und von GOttes Gnaden, Philipps Bischoff zu Speyer. Und von denselben Gnaden, Wir Hanß Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graff zu Spanheim. Eytel Hanß Rechberger Straßburgischer, und Hieronymus Vheuß / Baadischer Cantzler, Doctores, &c. Bekennen und thun kund hiemit öffentlich, als wir vermög eines Articuls, in dem Abschied jüngst gehaltenen Reichs-Tags zu Augspurg, von Römischer Käyserlicher Majestät, unserm allergnädigsten Herrn auch Churfürsten, Fürsten und Ständen deß Heiligen Römischen Reichs, zur Visitation und Reformation des Käyserlichen Cammer-Gerichts, und folgends durch Käyserliche Majestät, in Schrifften sonderlich beschrieben und erfordert, auch durch unsere gnädigste und gnädige Herrn anhero verordnet sind, haben, wir uns, Ihrer Majestät zu unterthänigsten Gehorsam und Gefallen, auch zu Förderung gemeines Nutzens, allhie gen Speyer gefügt, die Visitation, vermög gemeldts Articuls des Abschieds, im Namen des Allmächtigen fürgenommen, und uns aller Mängel und Gebrechen, vom Obersten biß zum Untersten und hinwiederum / mit höchstem Fleiß erkündiget und erlernet, und daraus nachfolgende Ordnung und Reformation fürgenommen, die hohe Nothdurfft erwogen und ermessen. *Visitatores des Cammer-Gerichts.*

Verordnete Commissarii zu geringen Recht-Sätzen.

§. 1. Demnach setzen und ordnen Wir / als **die verordnete** Commissarien / im **Nahmen** und von wegen **Römisch. Käys. Majestät** / auch **Churfürsten / Fürsten und Ständen des H. Römischen Reichs** / erstlich nach dem biß anhero in **geringen schlechten Recht-Sätzen** / als auff begehrte Dilation und Termin / etc. Bedacht genommen / und folgends in Rath gezogen / und darauff gerathschlagt worden / darauß gefolgt / daß sich dieselbige geringe Recht-Sätz gehäuffet / die Partheyen und Sachen damit auffgezogen / und in Fassung der End-Urtheil grosse Hinderung gebieret.

Deren Bescheid bald zu geben.

§. 2. Daß nun hinfürter der Cammer-Richter / auff solche **geringere Recht-Sätz** / als begehrter Dilation und dergleichen / kein Auffschub oder Bedacht nehmen / sondern dieselbe Bescheiden in sitzendem Gericht / oder da sie in Bedacht genommen / nach der Audienz, ehe das Gericht auffgestanden / vermög des jüngsten **Augspurgisch. Abschieds** / alsbald fällen und geben soll. Und wo er aus einiger oder mehr Recht-Sätz bey ihm selbst nicht entschlossen oder bedacht / soll er in solchem / zweyer oder mehr Assessorn, der nechst bey ihm sitzenden / Rath gebrauchen. Auch so die Procuratores **um einen Termin streitig** würden, daß der Cammer-Richter darauff alsbald mündlichen Bescheid geben / und die gebeten Termin / nach Größ und Gestalt der Sachen / ferner der Distanten / auch sonst allen Umständen und Gelegenheit nach mäßigen soll und mag. *Procuratorn wegen eines Termins streitig.*

Bescheid auff gebetene Process und Schluß.

§. 3. Item / nach dem die **Speyrische Ordnung** vermag / daß auff die gebetene Process, wann ein Widerparthey die andere zu verhindern begehrt / allzeit ad proximam audientiam, soll gehandelt werden / und deßhalben Beschluß beschehen / und sich solche Bescheid zum offtermahls lang verzogen: So ordnen wir / zur Förderung der Sachen / daß auff solchen Beschluß nun hinfürder zum längsten ad secundam audientiam, Bescheid gegeben / und nicht länger auffgehalten werden soll.

§. 4. It. soll hinfürter in ordentlicher Audienz, keinem Procuratori einiger mündlicher Fürtrag gestattet werden / anders dann so viel ihm die **Ordnung / zu Regenspurg auffgericht** / unter

dem

Mündlicher Fürtrag.

dem Titul/ **die** Procuratores **sollen alle Handlung in Schrifften fürbringen** / und jüngst allhie zu Speyer / durch die Käyserl. Regierung/ und Stände des Reichs auffgerichte und angenommene Ordnung / zugeben und vermögen. Und sonderlich soll das nicht mündlich repetirt werden / so in Schrifften übergeben / jedes bey Pön und Straff **eins Gülden.**

Audientia Contumaciarum.

§. 5. Und als etliche Zeit hero / alsbald nach der ordentlichen Audienz der Cammer-Richter und Beysitzer auffgestanden / und allein zween von Assessoren da blieben / welche die Audienz Contumaciarum gehalten / davon aber grosse Unordnung/Ungehorsam/und weitläufftige/ungeschickliche / unnütze Fürtrag beschehen/zu Verlängerung der Sachen / und dem Cammer-Gericht zu Verachtung und Verkleinerung : So **ordnen wir**/im Nahmen / wie obsteht/ daß nach gehaltener ordentlicher Audienz einer von den zweyen Graffen oder Herrn/zu den sondern Verordneten der Audienz Contumaciarum **der nun hinfürter vier seyn sollen** / an des Cammer-Richters statt sitzen und die Sachen der Contumacien mit **denselben vier** Deputirten verhören / und auff eines jeden Fürbringen und Begehren / so viel möglich/ nach Gelegenheit der Sachen/ Bescheid geben.

4. Deputirte hierzu.

Contumacien auffs kürtzest zu beklagen.

§. 6. Und sollen die Procuratores, in derselben Audienz nicht anders / dann nach ihrer Ordnung gehört werden / und einer des andern Contumacien auffs kürtzest beklagen / auch in solchem unnothdürfftig / weitläuffig / undienlich Geschwätz / als mit Erzehlung ergangener Urtheil und Recess, vermeiden. Wo aber die hohe Nothdurfft thät erfordern / länger Verantwortung zu thun / soll er die ad proximam in Schrifften fürbringen / und beyden Theilen / derhalben weiter Schrifft oder Geschwätz darum zu treiben/ nicht gestattet werden / bey **Pön** und **Straff jedesmal ein Gülden.** Gleicher Straff soll derjenig unterworffen seyn / so unbillich Contumaciam beklagt / und sich die Procuratores hierinn / und sonst obgemeldter **Speyerisch. Ordnung im Jahr** 1529. nechst verschienen auffgericht/in alle Weg gemäß halten. Und soll keiner sein Contumaciam zu purgiren schuldig seyn/ er werde dann zuvor als Contumax beklagt.

Straff weitläuffiges Recessirens.

Silentium in Audientia.

§. 7. In solchen beyden öffentlichen Audienzen soll kein **Geruff** / **Geschwätz** oder **Geschlag**/ von niemands/ er sey wer er wölle / **gedultet** / sondern die Audienz **stattlich und zum stillsten** / damit ein Procurator den andern hören / und die Protonotarien den Fürtrag desto fleißiger auffschreiben mögen / gehalten werden: Auch der Cammer-Richter in nothdürfftigem Fürtrag die Protonotarien im Auffschreiben nicht übereilen lassen. Und sollen die **Uberfahrer** jederzeit **unnachläßlich gestrafft werden**/nach Gestalt der Uberfahrung.

Austheilung der Acten/unter Re- und Correferenten.

§. 8. Fürter soll der **Cammer-Richter allen Sambstag** die Acta durch die Leser / einem jeglichen Assessorn, nach der Ordnung / in seinem Beywesen / austheilen lassen / und damit gehalten werden / laut der alten Ordnung / daß die ältesten Acta, es seyen End/ oder Beyurtheil/ fürgehen/ und die Acta **zweyen** Assessorn gegeben werden / also / daß einer nach dem andern dieselben mit ernstem Fleiß durchlesen / und die Relation sämtlich thun sollen. Und sie die Zween die Acta besichtiget / und referirt / sollen dieselbe Acta gefährlicher Weiß weiter zu referiren nicht befohlen werden / es wäre dann / daß der Handel wichtig / und so merckliche Ursach vorhanden / daß solches die Nothdurfft thät erfordern. Und soll solcher Austheilung halben zwey Register gemacht / deren eins der Cammer-Richter / und das ander der Leser haben soll/darinn solche Acta, wann / und auff welche Zeit sie jedem Assessorn zu referiren übergeben seyen / geschrieben und verzeichnet gehalten / damit der Cammer-Richter jederzeit sehen und wissen mög / welcher Assessor einen jeden Handel hinter ihm habe.

2. Register in solcher Austheilung.

Relation. Vota. Urtheil wie es hiermit hergehen soll.

§. 9. Und so ein Handel/ wie jetzt gemeldt / in Definitivis, oder in Interlocutoriis, referirt / soll alsbald / nach beschehenen Votis und Beschluß/ die **Urtheil begriffen**/und wiederum öffentlich verlesen / und in ein sonder Buch / ehe die Referenten an andere Ort verrücken / laut der **alten Augspurg. Ordnung** / unter dem Titul / die Protonotarien und Assessores **sollen die Urtheil** in ein Buch schreiben / geschrieben / und durch die Referenten subscribirt werden / ehe man einige Acta oder Händel weiter furnimmt.

Kein Sach soll aus Gutbedüncken/ sondern aus dem Recht ausgesprochen werden.

§. 10. Item/ soll **kein Sach / sie sey so gering sie immer wöll** / allein auff der Assessorn **Gutbedüncken**/ oder eins jeden erwogen Billigkeit / sondern nach Vermög und Ausweisung ihres Eids/in der jüngsten Wormbsischen Ordnung begriffen / unter dem Titul / **Eid des Richters** und der **Urtheiler verfast und ausgesprochen.**

Begreiffung der End- und Beyurtheil.

§. 11. Es soll auch / in **Begreiffung der End- und Beyurtheilen** / demselbigen **allein ausgewart** / und **kein** Supplication, oder sonst andere Sachen **darzwischen fürgenommen**/ **oder untergemische werden** / sondern soll durch Cammer-Richter und Beysitzer zu den Supplicationen / und den Bescheiden ein sondere gewisse bequemliche Zeit und Stund fürgenommen / und fürter in solchen gehalten werden. Vermög eines Artickels im Abschied jüngst gehaltenen **Reichs-Tags zu Augspurg** anfahend : Item / **soll der Cammer-Richter treulich**/rc. bey **Pön zweyer Gülden.**

Vide Reichstag zu Augspurg.

Verzögerung des Ausspruchs.

§. 12. Item/dieweil den Partheyen hoch empfindlich / und mercklich beschwerlich/ so die Sachen durch lange Zeit mit beschwerlichen Kosten und Darlegen / auch grössere Mühe und Arbeit zum Beschluß bracht / daß sie erst mit dem **Ausspruch in die Läng** auch **auffgehalten** werden sollen.

Die Urtheile zu maturiren.

§. 13. Und aber ein Articul im jüngst-gehaltenen **Augspurg. Reichs-Tags Abschied**/ uns insonders auffgelegt / in der Reformation dermassen Ordnung fürzunehmen / damit in einer jeden Sach / nach endlichem Beschluß derselben / in dem nechsten halben Jahr / die Urtheil ausgesprochen werden mögen.

Nach dem Beschluß der Sachen in einer interlocutori.

§. 14. Demnach ordnen wir / im Nahmen und an statt / wie obsteht / nach guter gehabter Erkündigung und Erfahrung/ so in einer Interlocutori beschlossen/ daß in **dreyen Monaten**/ den

Daß die Urtheil in 3. in einer definitiv. in 6. Monat ausgesprochen werden.

den nächsten darnach / und in einer Definitiva oder **Haupt-Sach die Urtheil / in sechs Monaten** zum längsten **ausgesprochen** / den Partheyen mitgetheilt / und darüber nicht verzogen oder auffgehalten werden sollen.

Beysitzer, sollen allein Gerichts-händel abwarten.

§. 15. Item/ sollen die **Beysitzer sich keiner andern Geschäffte unterfahen** / arbeiten oder studiren/ das ihnen an Besichtigung und fleißiger Erwegung der Gerichts-Händel Verhinderung bringen möcht / sondern ihrem studiren im Rechten / und referiren / darum sie dann veordnet / und ihnen ihre Besoldung gebessert/ mit höchstem treulichen Fleiß obseyn und auswarten / damit die Partheyen gefördert und abgefertiget werden mögen.

Daß Cammer-Ger. als höchst und letzt Gericht nicht mit Studenten / sondern gejährten Personen zu besetzen.

§. 16. Ferner / als durch Röm. Kayserliche Majestät/auch Churfürsten/Fürsten und Stände des Reichs / mit höchst-bedächtlichem embsigen Gemüth erwogen / daß das **Kays. Cammer-Gericht** das **höchst** und **letzt Gericht**/ auch hohe grosse wichtige Sachen daran zu rechtlicher Erörterung kommen / und darum nicht geringe Beschwerung bißher gehabt / daß je zu Zeiten junge unerfahrne Personen / auch die erst aus den Schulen kommen / nicht lang studirt / dahin durch Practic oder sonst gefordert. Und darum auff jüngst-gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg geordnet und gewölt/daß nun **hinfürter gelehrte / geschickte und erfahrne** Personen daran / vermög der Ordnung præsentirt werden.

Qualitäten der Assessoren.

§. 17. Und damit dieselbe desto baß zu finden/ und dahin zu bewegen nicht die geringste Ursach gewesen / daß die Besoldung der Assessorn **mit hundert Gülden gebessert.** Demnach und aus diesem Grund ordnen wir/im Nahmen und an statt/wie obgemeldt / so hinfürter dem Cammer-Richter **zween** oder **drey** Assessores , vermög der Ordnung nächst-gehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs auffgericht/ unter dem Titul/ ob Cammer-Richter oder Beysitzer mit dem Tod verschied / præsentirt werden / es sey von wem es wöll / soll er der Cammer-Richter fleißige Nachforschung haben / welcher unter denselben præsentirten der gelehrtest / geschicktest / und zu der Assessoren am tüglichsten und bequemsten sey. Und sonderlich daß der / so von ihm erkohrn / in Universitäten gelesen/oder zum wenigsten **fünff Jahr lang/im Rechten** studirt / auch in Gerichtlich. Händeln advocirt und practicirt habe.

§. 18. Wo aber unter den Zweyen oder Dreyen keiner obgemeldter Massen gelehrt und tüglich befunden/ daß alsdann dieselbige ihrer Herrschafft / von denen sie præsentirt / wiederum durch den Cammer-Richter zugeschickt / und geschrieben werde / andere an ihre statt zu præsentiren. Und obschon einer angenommen/ und folgends in votis, und im referiren ungelehrt / und ungeschickt befunden / soll sich der Cammer-Richter gegen denselben Præsentaten jetzt-gemeldter massen erzeigen / und zu urlauben macht haben.

Nicht capable Personen.

§. 19. Und dieweil sich die Händel des Cammer-Gerichts häuffen / und der Assessorn , und sonderlich der Referenten / zu wenig gewesen: Derhalben **Römische Kayserl. Majestät**/ auch **Churfürsten/Fürsten** und Stände / die Zahl der Assessorn mit **sechs Personen gemehrt** / damit jetzt berührter Mangel erstattet/ soll diese Ordnung sonderlich in Annehmung derselben **sechs** Assessorn , ernstlich / wie dann solchs der Abschied vermag/gehalten werden.

Mit sechs Beysitzer vermehrt.

§. 20. Item / damit allerley Nachred und Verdacht fürkommen und vermitten / so sollen die Assessores sich **täglicher Gemeinschafft** und Familiaritát / mit den Procuratorn **gäntzlich entäussern** / auch kein Procurator bey den Assessorn **zu Kost gehen** / sondern sich in dem der alten Ordnung gemäß halten. Deßgleichen soll kein Procurator bey den Protonotarien Kost haben.

Assessores und Procuratores sollen die Familiarität meiden.

§. 21. Item / ordnen Wir / so ein Assessor oder Beysitzer einer Parthey mit **Sipschafft/ Schwägerschafft** / oder sonst / dero er de Jure möcht recusirt werden / **verwandt** soll er solchs Cammer-Richter und Beysitzern anzeigen / und sich derselben Sach gäntzlich entschlagen.

Sipschafft u. Schwägerschafft.

§. 22. Ob einer oder mehr von Assessorn solchs umgehen / mögen die Procuratores die **Verwandnuß** dem Cammer-Richter zum füglichsten und **in geheim anzeigen** / der alsdann gebührlichs Einsehens thun soll.

In geheim anzeigen.

§. 23. Item / dieweil an den Commissarien / so von Cammer-Richter und Beysitzern je zu Zeiten in Sachen verordnet / **nicht weniger** dann **an dem Richter gelegen**: So ordnen wir / im Nahmen/ wie obgemeldt / daß hinfürter niemands/ er sey weß Stands er wöll / zu Commissarien verordnet werden soll/ er sey dann darzu für tüglich und geschickt geacht.

An Commissarien ist nicht weniger als am Richter gelegen.

§. 24. Item / als ein sonder Articul im jüngsten Augspurgischen Abschied / die **Urpfed belangend / so etwan Mißhändler** aus verschuldter Sachen/ über sich geben / und folgends durch Cammer-Richter und Beysitzer ad effectum agendi absolvirt werden/2c. Auch ihnen Citation und Mandata erkennen / uns auffgelegt/ die Sachen gründlich zu erkündigen / und Einsehens zu haben / damit dem gute Ordnung und Maß gegeben werde: Demnach ordnen und setzen wir auff gehabte Erkündigung / daß Cammer-Richter und Beysitzer hinfürter diejenigen/ so verurpfedet / ad effectum agendi , nicht absolviren / noch gegen denjenigen / so sich also verurpfedet haben / Citation oder Mandata erkennen/ oder ausgehen lassen/ sondern sollen derselbig Oberkeit vorhin schreiben/ihr des Klägers Anbringen zu erkennen geben / und darauff der Ursachen/ warum es beschehen / einen standhafftigen gründlichen Bericht begehren. Befindet sich dann aus solchem Bericht lauter und klar / daß der Kläger um begangene Verhandlung oder **Missethat/oder Uberfahrung der Zoll/gefänglich angenommen** / oder sonst gestrafft und derhalben billig verurpfedet / sollen Cammer-Richter und Beysitzer darauff nichts ferners erkennen / sondern den Kläger dahin weisen/ sich seiner gethanen Urpfed zu halten. Aber sonst/ so einer wider des Reichs Landfrieden und Ordnung wird verurpfedet / mag nach Vermög der Recht / und des Reichs-Ordnung / darinn gehandelt werden.

Urpfed der Mißhändler.

Absolutio ad effectum agendi.

Missethat Uberfahrung der Zoll.

Der Beysitzer Vacanz und Verreisen.

§. 25. Nachdem etliche Zeit her Cammer-Richter und Assessores, neben der Vacanz im Jahr sechs Wochen gehabt/ darinn sie ihrer Geschäfft halben haben abweßlich seyn mögen/ und sich aber befunden/ daß solchs grosse Unordnung und Verhinderung gebieret/ so ordnen wir/ daß dieselbe sechs Wochen gefallen und abseyn/ und soll hinfürter keinem Assessorn, es sey in oder ausserhalb der Vacanz, ohn Erlaubnuß hinweg zu ziehen/ auch keinem durch den Cammer-Richter/ ohn redliche Ursachen/ die er jederzeit dem Cammer-Richter und Beysitzern anzeigen soll/ auch mit Vorwissen und Rath der Assessorn erlaubt werden. So auch einem also erlaubt/ und **über die Zeit seiner Erlaubnuß ausbleiben würde**/ soll ihm die **übrige Zeit**/ nach Anzahl/ **an seiner Besoldung**/ laut des jüngsten Augspurgis. Abschieds **abgezogen**/ und derselbig Abzug unter die gegenwärtigen Cammer-Gerichts-Assessorn, dieweil sie in seinem Abwesen die Arbeit thun/ und den Last tragen müssen/ getheilt werden: Hierwieder auch demselben Abwesenden kein Fürschrifft oder Förderung/ von wem oder wie die erlangt/ zu statten kommen/ angesehen werden/ oder fürträglich seyn sollen.

Ausbleiben über erlaubte Zeit.

Acta die Eil erfordern/ in Abwesenheit des Beysitzers.

§. 26. Und soll der Cammer-Richter/ so einem erlaubt/ Einsehens haben/ ob er etliche Acta hinder ihm hätt/ **so die Eil erforderten**/ und seiner Wiederankunfft nicht erwarten möchten/ dieselben solte er von ihm nehmen/ und den Lesern biß auff seine Wiederkunfft befehlen. Auch eigentlich auffgezeichnet werden/ auff welche Zeit einem jeden erlaubt/ und wann er wieder ankommen: Doch sollen die/ so in der Vacanz in Fassung der Urtheil bey der Hand bleiben/ oder sonst fleißig seynd/ und von andern Vortheil thun/ im Erlauben vor andern bedacht werden.

Cammer-Richters Verreisen und Vacanz.

§. 27. Es soll auch der Cammer-Richter nicht vielen/ und sonderlich über zweyen oder dreyen Assessorn zu einer Zeit nicht erlauben: Deßgleichen dieweil der Cammer-Richter das Haupt/ durch welches alle Sachen und Händel/ vermög der Ordnung dirigirt und geschafft werden/ und also an ihm hoch und viel gelegen/ soll er sich jetzt-gemeldter Ordnung/ seines Abreisens halben/ auch halten. Doch soll ihm/ neben oder zu der Vacanz, im Jahr **vier Wochen** zugelassen seyn/ die er aus ehehafften Ursachen/ welche er den Assessorn jedesmahls anzeigen soll/ und mit derselben Wissen und Willen abseyn mag.

Assessores sollen die Rathstuben nach ihnen zuthun lassen/ und die Acta in geheim halten.

§. 28. Item/ sollen die Assessores die **Rathstuben** jederzeit/ nach gehaltenem Rath nach ihnen **zuthun lassen**/ allerhand **Unrath** zu fürkommen. Dergleichen die Acta und Gerichtl. Händel/ so ihnen zu referiren gegeben/ in ihrer Behausung nicht vor den Dienern und Haußgesind liegen lassen/ sonder in **guter Geheim und Verwahrung halten**/ u. also und dermassen durch alle Personen Versehung beschehen/ damit die Partheyen und Procuratores nicht erfahren mögen/ wer die Referenten seyen/ und was die Urtheil vor Eröffnung inhalten/ sonder sollen Cammer-Richter/ Assessores und Protonotarien alle Rathschläg auffs geheimest bey ihnen behalten.

§. 29. Es sollen sich auch insonderheit die Assessores in Betrachtung/ daß sie von Kayserlicher Majestät/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs/ an solche hohe Justitien verordnet/ und an ihrer statt sitzen/ mit zierlicher ehrlicher Kleidung/ auch sonst allem Wesen und Handel/ vor andern/ also stattlich/ ehrbarlich und tapfferlich halten und erzeigen/ damit sie Kays. Majestät/ und Ständen des Reichs zu Ehren/ gegen männiglichen in äusserlichem Schein darfür angesehen/ wie sie billich geacht und gehalten werden/ sich auch ihrem Stand wohl ziemet und gebührt.

Der Beysitzer Kleidung und Verhalten.

§. 30. Nachdem in dieser Visitation befunden/ daß sich die Sachen und Händel des Cammer-Gerichts fast mehren und häuffen/ und ohn Zweiffel/ dieweil ein bleiblich Statt verordnet/ jemehr häuffen und zutragen werden. Derhalben wir aus erzehlten Ursachen und Nothdurfft verordnet/ daß nun hinfürter die Acta durchaus in **zwey Gewölb** getheilt werden/ und soll das **erst Gewölb** in ihm haben alle unexpedirte Sachen/ Fisci, Mandatorum, Fractæ pacis, Vergewältigung und Entsetzung der Geistlichen und Weltlichen/ aller oder mehrertheils ihrer Güter/ Possession, Gerechtigkeit und Herkommens/ 2c. Simplicis querelæ, compromiss. oder Bewilligung an das Kayserlich Cammer-Gericht Invocatio brachii secularis, oder Executionum der Geistlichen/ auch Execution der Compromissarien Urtheil/ oder andere/ so nicht durch Appellation, sonder durch andere Weg dahin erwachsen.

Acta des Cammer-Gerichts in 2. Gewölb zu theilen. Das erste Gewölb.

§. 31. Das **ander Gewölb** soll in ihm haben alle Appellation-Sachen/ und was denselben anhängig oder zufallen mag/ als Attentatorum, Declarationum ob non rationem, Compulsorialium, und Inhibitionum, deßgleichen ihr aller Execution.

Das andere Gewölb.

§. 32. Zu den **zweyen Gewölben** seynd verordnet **zween Leser**/ die beyde alle Acta in gleichem Befehl haben/ und einer dem andern treulich helffen soll/ und je einer den andern vertretten/ damit alle Zeit und Stund/ so man der Acten im Rath oder Cantzley nothdürfftig/ kein Mangel erscheine.

2. Darzu verordnete Leser.

§. 33. Item/ als der **Abschied des Reichs-Tags** obgemeldt/ auch unter andern inhält/ daß wir **drey** aus den Assessorn des Cammer-Gerichts verordnen sollen/ die samt dem Verwalther alle neue und alte Ordnung/ Declaration und Besserung des Cammer-Gerichts **in ein Buch ziehen**/ und zusammen bringen/ doch daß sie in solchem in der Substanz nichts ändern.

Item/ 3. Assessores zu libelliren.

§. 34. Demnach haben wir den Hochgelährten Johann Sebastian von Hurnheim/ Francisco Frosch/ und Eiteln Trautwein/ Probsten zu Neuhausen/ alle **drey** Doctores, samt Ulrichen Varnbüler dem **Verwalther**/ solchs also fürzunehmen befohlen. Und so das alles in Ordnung bracht/ dasselbig/ laut des Artickels/ dem Cardinal und **Ertz-Bischoffen zu Mayntz**/ als Ertz-Cantzlern/ zu besichtigen und zu ermessen/ zuzuschicken/ und fürter auf seiner **Liebden**/ und Churfürstlichen Gnaden **Befehl trucken**/ und ins **Reich** publiciren lassen.

Deputirte zu Ubersehung der Cammer-Ger. Ordnung/ und Einweisung an Chur-Mayntz/ nach dessen Ermessen trucken und publiciren zu lassen.

§. 35. Item/ nachdem auff jüngst-gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg von Churfürsten/ Für-

Digitized by Google

Fürsten und Ständen des Reichs für hoch-beschwärlich angezogen / daß Cammer-Richter und Beysitzer auff vieler klagenden Partheyen Procels ex lege diffamari ausgehen / welchen doch nicht nachkommen / sonder allein dahin gespielt/die Sachen anhängig zu machen/ und darnach auff ihr selber ruhen zu lassen : Derhalben ein sonder Articel im Abschied gestalt / darinn uns befohlen / die Gestalt der Sachen zu erkündigen / und mit Fleiß Ansehens zu haben / damit in solchem gute Ordnung und Maaß gegeben werde. Derhalben wir uns mit Fleiß erkundiget/ und ordnen darauff / biß auff Römischer Kayserlicher Majestät/ auch Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs weiter Fürsehung / daß Cammer-Richter und Beysitzer nun hinfürter keinen Procels ex lege diffamari anders/ dann aus Grund der gemeinen Rechten / und cum aliqua causæ cognitione, solcher diffamation halben / erkennen oder ausgehen lassen sollen: Und folgends berührter Cammer-Richter und Beysitzer / auff solche ausgangene Ladung / sich auff des anruffenden Theils Begehren / Vermög der gemeinen Recht und Reichs-Ordnung / als Richter halten und beweisen / damit die Procels nicht auff ihnen selbst ruhen bleiben / auch Gefährd fürkommen werde.

Procels ex lege diffamari.

Am Cammer-Gericht deponirte Gelder.

§. 36. Und damit hinfürter das Geld / so je zu Zeiten hinter Cammer-Richter und Beysitzern deponirt oder erlegt / desto stattlicher verwahret oder verwesen werde: So setzen wir/ daß zu solchem Geld durch Cammer-Richter und Beysitzer ein sonderer Kasten oder Truhe verordnet / welcher im Gewölb der Acten stehen / und darinn dasjenige / so jetzt allbereit deponirt/oder künfftiglich erlegt wird gethan / und wol verwahret werden / zu welcher Truhen vier Schlüssel seyn / welcher der Cammer-Richter einen / und die ältesten der Churfürsten Beysitzer einen / der Beysitzer der Kreyß einen / und der Cantzley-Verwalter einen haben sollen.

Unnütze Recht-Sätz und Submissiones der Procurat.

§. 37. Item/ nachdem sich zum offtermal zuträgt / daß durch die Procuratores viel unnützer und unnothdürfftiger Recht-Sätz oder Submissiones beschehen / etwan einander zu Neid / damit keiner dem andern seinen Willen thue/ oder ichtwas nachlasse / welches sie / als Rechtsgelehrten billich selbst verstehen / und sich deß enthalten sollen : Solches zu fürkommen/ und unnothdürfftigen Bescheid abzuschneiden/ so ordnen Wir / daß hinfürter ein jeglicher Procurator sein Protocoll , bey seinen gethanen Pflichten besichtigen / und deßhalben keinen nothdürfftigen Recht-Satz thun soll. Und daß dem also nachkommen werde / der Cammer-Richter ein ernstliches Einsehens haben / und dieselbigen Procuratores , in expensas moræ, aus ihrem Seckel / und ohn der Partheyen Nachtheil zu bezahlen/ condemniren und straffen soll. Deßgleichen als aus Hinläßigkeit der Procuratorn , der Responsion halben / viel unnothdürfftige Recht-Sätz/ ob gnugsam geantwort oder nicht / beschehen / sollen die Responsiones bey ihren Pflichten besichtigen / und deßhalben keinen unnothdürfftigen Recht-Satz thun/ darauff der Cammer-Richter auch gut Fleiß und Acht haben soll / daß dem also nachkommen und gestrafft werde / wie im nächsten Articel gemeldt.

Deren Hinläßigkeit in Responsionibus, und deren Straff.

§. 38. Item/es sollen hinfürter über vier und zwantzig Procuratores nicht angenommen / und die / so angenommen / laut der alten Ordnung/ ehe und zuvor sie angenommen/examinirt werden. *24. Procur.*

Empfangen Belohnung ante taxam anzeigen.

§. 39. Und sollen die Procuratores ante taxam expensarum anzeigen / was sie von Partheyen auff die Sachen zu Belohnung / ausserhalb frey gegebener Verehrung empfangen haben / bey Pön zwantzig Gülden.

Causæ pauperum.

§. 40. Item / welchem Procuratori Causæ pauperum zugeordnet werden / die soll er behalten / und keinem andern auffhencken.

Procur. sollen in der Cantzley nicht über die Schrancken gehen.

§. 41. Item / sollen die Procuratores , ihre Principaln und Substituten / in der Cantzley über die darinn auffgerichte Schrancken nicht gehen / damit sie die Heimlichkeit der Cantzley/ den Partheyen zu Nachtheil / nicht sehen oder erfahren/auch in ihrem Schreiben nicht irren.

Abgehende Procur.

§. 42. Item / so ein Procurator von dem Cammer-Gericht abstehen / und nicht mehr daran procuriren würde / soll er keine Substitution zu thun Macht haben / sondern den Partheyen/ deren Procurator er gewesen ist / frey stellen / in ihren Sachen andere Procuratores zu nehmen/ nach ihrem Gefallen.

2. Protonotarii, so protocolliren.

§. 43. Weiter ordnen wir/daß alles Fürbringen durch zween geschickte Protonotarien mit höchstem Fleiß auffgeschrieben/ also/daß die Acta oder Gerichtliche Handlung aus ihren beyden Protocolln stattlich mögen complirt / und daraus Bescheid gefast werden. Daß auch die Protonotarien alsbald nach der Audientz die Protocolln conferiren und vergleichen.

Irrung in Protocollis.

§. 44. Item / so die Protonotarien etwas in Protocollis finden / darinn geirret wäre / sollen sie solchs Cammer-Richter und Beysitzer mit guter Bescheidenheit erinnern/ und sich sonst im Rath Einredens in die Urtheil / oder Bescheid/enthalten.

Der 2. Leser Hülff der Notarien. Producta in der Audientz.

§. 45. Dergleichen sollen die zween Leser den Notariis im compliren beholffen seyn / und allwegen aus ihnen einer um den andern/wie sie sich des vergleichen / in der Audientz sitzen / die Producta empfahen/und wie pfleglich / darauff schreiben / damit andere Personen ihre Aemter desto baß unverhindert auswarten mögen.

Leser soll niemand in das Gewölb der Acten lassen.

§.46. Es sollen auch die zween Leser/aus beweglichen Ursachen/ Verdacht zu verhüten/ keinen Procuratorn, derselben Substituten / oder jemands/so zu den Actis nicht geschworen / in das Gewölb führen oder gehen / sonder darvor stehen lassen/und darauffen seine Nothdurfft mit ihm redē oder handeln/bey Straf u. Pön eines Gülden / so offt ihr einer in solchem überfährt.

Cammer-Gerichts Visitation durch das Regiment.

§. 47. Nachdem in jüngster Wormbsischer Ordnung versehen / daß das Käyserlich Cammer-Gericht durch das Käyserlich Regiment visitirt / und so das Regiment nicht wäre / soll es damit gehalten werden / Vermög des Abschieds des gehaltenen Reichs-Tags zu Costentz / solchen Articel wollen wir Römischer Käyserlicher Majestät unterthäniglich anzeigen / und Erinnerung thun / damit demselben

Artickel mit der jährlichen Visitation möge Vollnziehung geschehen.

Cammer-Gerichts Cantzley übermäßige Tax.

§. 48. Item/ als biß anhero allerhand Klag/ **der übermäßigen** Tax **halben** der **Cammer-Gerichts-Cantzley** gewesen/ und sonderlich in Urtheils-Brieffen derhalben ein Artickel im Augspurgischen Abschied vermag/ daß darinn mit unserm der Commissarien Rath Einsehens beschehen soll: Dieweil aber wir von den Mäyntzischen Räthen/ so jetzo allhie/ Bericht empfangen/ daß unser Herr/ Freund und Gnädigster Herr Cardinal und Ertzbischoff zu Mäyntz/ die Cammer-Gerichts-Cantzley wiederum zu seiner Liebden und Churfürstlichen Gnaden Handen genommen/ und die bemeldte Mäyntzische Räth Befehl haben/ also Einsehens zu thun/ damit **niemands übermäßigen** Tax, und insonderheit der Urtheil Brieff halben/ so die Partheyen nicht nothdürfftig/ und begehren/ sich zu beklagen Ursach habe/ so haben wir es dißmahl dabey/ biß zu künfftiger Visitation beruhen lassen.

Gregor. Pommerer Pfenningmeister/

§. 49. Item/ nachdem des Heiligen Reichs Ordnung/ auch jetziger Abschied zu Augspurg gemacht/ ausweisen und vermögen/ daß **Gregori Pommerer Pfenning-Meister**/ seines empfangenen Einnehmens und Ausgebens/ Kayserl. Majestät/ und den Ständen oder derselben verordneten Commissarien gebührlich Rechnung thun/ auch von denselben quittirt werden soll/ und dann Cammer-Richter und Beysitzer/ wie sich gebührt/ zu förderlicher Bezahlung auch kommen mögen/ so soll der Pfenningmeister auf des Cammer-Richters Begehren/ jederzeit seines empfangens und ausgebens ein summari Anzeig thun/ auch Cammer-Richter und Beysitzer verpflicht seyn/ wie der Kayserl. Regierung/ und daneben allen Fleiß fürwenden/ damit die **Anschläg**/ so bey den verordneten Städten erlegt werden/ mit geringstem Kosten/ und bestem Fug/ auffs förderlichst so müglich/ zu seiner Hand bracht/ uñ förmlich nach den Quartalen/ wie bißher beschehen/ auff eines **jeden Gebühr ausgetheilt werden/ an Gold und Müntz**/ wie er das jederzeit einnehmen und empfahen wird/ und deß Urkund und gnugsamen Schein von Städten oder sonst/ von wem das wäre/ nehmen/ und in Zeit seiner Rechnung darlegen.

soll die Anschläg Quartal-Weiß austheilen.

Und soll der gantze Anschlag der Unterhaltung die nechst-künfftigen drey Jahr/ so die prima Maji schierst angehen werden/ für sein Einnahm gestellt/ und was ihm nicht geantwort/ in die Extantz geschrieben/ und das Ausgeben mit Quitantzen oder Befehlen belegt werden.

Erlassung Gegenschreibers Georg Besold.

§. 50. Item/ dieweil das Regiment gefallen/ und das Einnehmen/ zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts etwas gering seyn wird/ also daß keines Gegenschreibers vonnöthen: Wollen wir die Kayserl. Commissarien/ von wegen und an statt Röm. Kayserl. Majestät/ und der Ständ des Reichs/ **Georgen Besolt vom Gegenschreiber Amt** hiemit erlaubt haben.

Cammer-Botten ohne Bottenmeisters

§. 51. Item/ sollen die Cammer-Botten/ Vermög der alten Ordnung/ **keinen** Procefs exequiren oder verkünden/ es habe dann ein jeder derselben aus **Botten-Meisters Handen**/ oder seinen **Befehl** empfangen/ derhalben dann ein Botten-Meister fleißig Auffsehens haben soll/ daß dem also nachkommen werde.

Befehl sollen kein Procefs exequiren.

§. 52. Zum andern/ soll der Botten-Meister eigentlich/ wann die Procefs aus der Cantzley gelöst und verkündigt werden/ auffzeichnen/ damit sie reproducirt vernommen werden möge/ wie die Execution beschehen.

Straff der säumigen Botten.

Wo auch Gefahr gebraucht/ oder der **Bott säumig gewesen**/ soll er darum gebührlich Straff nit erlassen werden.

Deren Ubernehmung gegen die Partheyen.

§. 53. Item/ soll kein Cammer-Bott die Partheyen uber gebührliche Besoldung beschwären oder übernehmen/ und so solches bey einem Botten gespüret oder befunden/ soll er darum härtiglich gestrafft werden.

§. 54. Es soll auch ein jeglicher Cammer-Bott/ wo ihn die Ordnung des Reitens/ oder Zeit begreifft oder betrifft/ die Reiß sey beschwärlich oder nicht/ auswarten/ und gutwillig sich erzeigen.

Sollen vor der Cantzley aufwarten.

§. 55. Item/ der Cammer-Bott/ an welchem **die Ordnung des Reitens ist/ soll auch Vor- und Nachmittag vor der Cantzley warten**/ damit/ so sich zutrüg/ ihn mit Processen abzufertigen/ daß nicht vonnöthen/ ihn lang zu suchen oder nachzulauffen. Und alsbald ein Cammer-Bott seinen Ritt vollbracht/ und wieder kommt/ soll ers zur Stund dem Botten-Meister anzeigen.

Botten-Lohn von 10. Meil 1. fl.

§. 56. Fürter ordnen wir/ daß es bey dem alten hergebrachten Gebrauch der **Belohnung bleiben soll**/ nemlich einem Botten von **zehen Meilen einen Gülden.**

Fuß-Botten-Lohn.

§. 57. Der Fuß-Botten halben soll es bey voriger auffgerichter Ordnung bleiben und gehalten werden.

Ermahnung an alle Camerales und Cammer-Gerichts-Bedienten/ diese Ordnung zu halten bey Straff/

§. 58. Demnach thun wir hiemit/ an statt und von wegen Römischer Kayserlicher Majestät/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ **Cammer-Richtern**/ Assessorn, Fiscaln, Advocaten, Procuratorn, Protonotarien, Lesern/ Notarien, und allen andern Cammer-Gerichts-**Personen** und **Dienern** bey den Pflichten/ damit sie Kayserlicher Majestät verwandt/ **ernstlich befehlen**/ daß sie alle/ und jeder besonder/ **diese unser/ auch alle andere des Cammer-Gerichts und Reichs Ordnung und Abschied**/ so biß anhero auffgericht/ und hierinn sonderlich nicht geändert/ **mit höchstem Fleiß halten/ den nachkommen/ und geleben**/ bey **Pön** und **Straff** darinn verleibt/ und Kayserl. Majestät Ungnad zu vermeiden.

sonderlich der Religion und Glaubens halben.

Darzu/ daß sie dem Abschied jüngst-gehaltenen Reichs-Tags zu Augspurg/ und **sonderlich der Christlichen** Religion und **Glaubens halben**/ auch sonst alles seines Inhalts nachkommen/ und dem stracks geleben. Dann wo solchs nicht beschehe/ wird der Camer-Richter Befehl haben/ sich mit Erlaubnuß derselben Personen zuhalten/ wie das der Articel ermeldts Abschieds klärlich vermag und mitbringt. Deß zu Urkund hat unser jeder sein Insiegel an diesen Brieff thun hangen/ Der geben ist zu Speyer/ den vier und zwantzigsten Tag des Monats Martii, nach Christi Geburt/ Tausend fünffhundert/ und im ein und dreyßigsten Jahr.

Abschied

Abschied des Reichs-Tags zu Regenspurg, Anno 1532. auffgericht.

SUMMARIEN.

Käyserliche Neigung zur Teutschen Nation, Hinlegung Zwyspalts im Glauben/ Widerstand gegen den Türcken/ Erhaltung Friedens/ guter Policey und Wolfahrt/ in Præfat. Türckens Vorhaben und Rüstung/ das Reich und Oesterreich zu überziehen/ dessen hoher Muth/ wegen Zwyspalt des Glaubens im Röm. Reich/ zu Abwendung dessen eilende Hülff/ Zoll/ Befreyung/ Kriegs-Ammunitions und Proviants, Tit. 1. Ein General Consilium wegen eingerissener Secte und Zerrüttung des Glaubens von Ihr. Päbstl. Heil. zu erlangen/ Tit. 2. Cammer-Gerichts Jährliche Visitation, Reformation der untüchtigen Assessorn, Lex diffamari wie zu verstehen/ Appellation, Ausbringung der Acten, Acht Urtheil in Crimin. & Contuma. Sequestration strittiger Güter/ Nullität der Urtheil/ Syndicatus, Bezahlung der Anlag und Assessorn, Publication der Ordnung/ T. 3. Publication Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung/ T. 4. Visitation Rothweilischen Gerichts/ T. 5. Moderation der Anschläg/ T. 6. Regiments und Cammer-Gerichts-Pfenning-Meisters Rechnung/ Fiscals Amt gegen die Ungehorsame/ T. 7. Policey/ wucherlicher Contract, Juden Wucher und Monopolien, T. 8. Niederländische mit der Reichs-Müntz zu vergleichen/ T. 9. Geistliche und Weltliche Beschwärung/ dargegen protestirende Ständ/ Irrung in der Session und Subscription niemanden præjudicirlich/ Urkund der Ständ und Fürsten/ T. 10.

Wir Carl der Fünffte/ von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien/ zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, Limburg, Geldern, Würtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraff zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraff im Elsaß, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, zu Gottiani, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, rc. Herr in Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, rc. Bekennen und thun kund allermänniglich: Nachdem unser Gemüth, Meynung und Begierd für allen andern allezeit sonderlich dahin gestanden/ und noch/ daß wir gern thun alles dasjenig so Uns, unser Käyserlichen Höhe und Amt zustehet, auch Unsers besten und höchsten Vermögens alles fürzunehmen geneigt/ das zu Wolfahrt/ guter Ordnung, Fürstand und Fürsehung des Heil. Röm. Reichs, der löblichen Teutschen Nation dienen, und fruchtbar seyn mag, derhalben Wir in diesen geschwinden Zeiten und Läufften, so vor Augen, aus unvermeidlicher Nothdurfft, treffentlichen und beweglichen Ursachen, daran Uns, dem Heil. Reich und Teutscher Nation hoch und mercklich gelegen/ auch unserm Käyserlichen gnädigem Gemüth/ Neigung und Begierd, so Wir zu dem Heiligen Reich und gemeiner Teutschen Nation tragen, sonderlich zu Hinterlegung der Irrung und Zwyspalt unsers Heiligen Christlichen Glaubens/ Widerstand des grausamen Fürhabens des Türcken/ und Erhaltung Friedens/ Rechtens/ guter Policey/ und Wolfahrt derselben Teutschen Nation, einen gemeinen Reichs-Tag in unser und des H. Reichs Stadt Speyer, auff den vierzehenden Tag des nächst-verschienen Monats Septembris, zu halten ausgeschrieben, und den in eigener Person in allweg zu besuchen fürgenommen.

Käys. Neigung zu der Teutschen Nation, zu Hinterlegung Zwyspalts im Glauben/ Widerstand gegen den Türcken/ und Erhaltung Friedens/ guter Policey und Wolfahrt.

I.

§. 1. Nachdem sich aber zwischen unserm Ausschreiben/ und Verkündigung desselben Reichs-Tags/ so viel grosser beschwärlicher Sachen/ daran nicht allein Uns und Unsern Erb-Königreichen und Landen/ sonder auch gantzer Christenheit/ dem Heiligen Reich Teutscher Nation, gemeines Friedens und Wolfahrt halben/ treffentlich gelegen/ unversehenlich fürgefallen/ und sonderlich vielfältige Kundschafften und Zeitung zukommen/ wie der Erb-Feind unsers heiligen Glaubens und Nahmens/ der Türck/ in mercklicher grosser Rüstung und Bereitschafft stehen/ und der endlichen

Kundschafften.

des Türcken Rüstung Vorhabens das Röm. Reich zu überziehen.

lichen Meynung seyn soll/ die Christenheit / und fürnemlich das **Heil. Römische Reich Teutscher** Nation, diesen Sommer wiederum zu **überziehen**/ und seiner blutdurstigen Tyranney nach darinn zu wüten. Seynd wir aus solchen oberzehlten/ und andern mehrern treffentlichen wichtigen Ursachen bewegt worden / obgemeldten **Speyerischen Reichs-Tag zu verändern** / und den in diese unser und des **Reichs Stadt Regenspurg zu verrücken** / und auff nächst verschienen der H. drey König Tag anzufahen / ausgeschrieben. Damit nun solcher Reichs-Tag förderlich gehalten / haben wir unsere Sachen in den Niederlanden so viel mehr gefürdert / und unserer Erb-Königreichen und Landen grosse Obligen abgestellt / und uns / nicht mit kleinem Unkosten und Unstatten / eigener Person / auch hieher / so bald immer müglich gewesen/ verfügt/ Gemüths/ Willens und Meynung / **die Zwyspalt in unserm heiligen Christlichen Glauben**/ so für und für je mehr **beschwärlicher eingerissen** / deß unserm Christlichen Käyserlichen Gemüth / mit fürbrachten zeitlichen Rath **hinzulegen** / und sonst alle **gute Einigkeit und Fried im heiligen Reich** / in diesem und andern Obligen **zu machen/ auffzurichten** / zu beschliessen und zu halten / alles fernern Inhalts unsers Ausschreibens dieses Reichs-Tags.

Reichs-Tag.

Die Zwyspalt des Glaubens hinzulegen.

Einigkeit und Friede zu machen.

§. 2. An welchem Reichs-Tag Wir / auch Churfürsten / Fürsten und andere Stände des Heil. Reichs / in guter Anzahl / eigener Person/ und etliche durch ihre Bottschafft/ mit vollmächtigem Gewalt bey uns erschienen sind.

Der Türck fast mehr Hertz wegen Zwyspalt der Religion in Teutschland.

§. 3. Wiewol nun an **Christlicher Vereinigung/ die Zweyspalt an unserm heiligen Christlichen Glauben treffentlich und viel gelegen**/ und derselb Artickel/ als nicht der geringsten Beschwärung eine / billich für das erst an die Hand genommen / berathschlagt / und zu einmüthigen Christlichen Verstand / und guter Endschafft bracht worden seyn solt. Und aber wir achten und besorgen / daß sonder Zweiffel **der Türck aus solchem Zwyspalt** durch Verhängnuß des Allmächtigen / **zu Straff** unser Sünden / **desto mehr Hertz fassen** / das **Christlich Königreich Hungern** / so am nächsten an das Heil. Reich Teutscher Nation gräntzet / **zu erobern** / dadurch er fürter in der Teutschen Nation mit Mord / Brand und Tyranney in das Christliche Blut / wie in dem nächst-verschiedenen 1529. Jahr auch geschehen/ grausamlich wüten / und dieselben unter seinen Tyrannischen Gewalt bringen möchte.

§. 4. Und wann **Wir** / auch **unser Bruder der Röm. König Ferdinand** &c. von mancherley Orten für und für / je mehr Zeitung und gewisse Kundschafft gehabt/ wie sich der **gemeldt Erb-Feind** unsers heiligen Christl. Namens und Glaubens **der Türck mit mehr** und **grösser Gewalt** und **Macht/ dann zuvor nie geschehen**/ in stätiger embsiger Rüstung / und des endlichen Fürsatz seyn soll / die obgemelte Christenheit zu überziehen / und bereits ein Theil Reysigen und Schiff mit allerley Munition, in grosser Anzahl die Thonau auff fortgeschickt.

Kundschafft der überaus grossen Rüstung des Türcken.

§. 5. Es haben **Uns** auch Churfürsten/ Fürsten/ und des Reichs gemeine Stände / auff diesem Reichs-Tag hie/ die Gesandten unsers Ertz-Hertzogthums Oesterreich / auch anderer unserer Fürstenthumen und Landen / nemlich / **Oesterreich / unter und obig der Ens** / auch **Steyer/ Kärndten und Crain** / die hohe und beschwährliche / sorgliche und gefährliche obliegende Nothzwang und Träng des Türcken / darinn dieselbe unser Land und Unterthanen stehen/ und daß der Türck mit aller seiner Macht auff sie im Anzug seyn / **unterthänglichen anbracht** und **zu erkennen geben** / daß wir dann in Mitleiden Unsers Käyserlichen Gemüths gnädiglich vernommen. Und haben darauff dieselbe Gesandten Uns / auch Churfürsten/ Fürsten und Stände demüthiglichen angeruffen und gebetten / daß wir in Bedacht solcher ihrer höchsten / grösten und gefährlichsten Noth / darinnen sie seyen / zu Hülff / Rettung und Beschirmung kommen / und sie aus solcher Noth zu erledigen / gnädiglich geruhten.

Dessen Anzug gegen Oesterreich &c.

§. 6. Derhalben Churfürsten / Fürsten und Stände / auff unser gnädiges Begehren / und Uns zu unterthänigem Gefallen / aus oberzehlten Ursachen/ und dieweil das Heilige Reich und **gemeine Christenheit keinen gehäßigern noch blutdürstigern Feind dann den Türcken haben** / der unvermeidlichen Nothdurfft nach dem Artickel der **eilenden Hülf wider den Türcken fürs erst** für die Hand genommen/ denselben mit höchstem und bestem Fleiß ermessen/ erwogen und berathschlagt.

Als der gehäßigste und blutdürstigste Erbfeind.

§. 7. Und damit solcher beschwärlicher / verderblicher/ unversehentlicher Einfall und Uberzug des Türcken / von der Christenheit / dem Heil. Röm. Reich und Teutscher Nation abgewendt und verhütet werden möge / haben Churfürsten/ Fürsten und Stände nicht allein ihnen selbst zu gutem / sonder auch / und zuförderst GOtt dem Allmächtigen zu Ehren / und zu Handhabung unsers Christlichen Namens und Glaubens / auch **zu Abwendung solches des Türcken Tyrannischen Fürnehmens** sich jetzo allhie **verglichen** / vereinigt und uns **zugesagt / die eilende Hülff** / auff jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg bewilliget / auff Zeit und Ort in unsern ausgangenen Auffmahnungen und Mandaten gemeldt / zu Beschirmung unsers heiligen Christlichen Glaubens / förderlich und ungesäumet in das Werck zu bringen / gegen den Türcken / wie gemeldt / zu gebrauchen / alles Inhalts des Augspurgischen Abschieds / den gemeine Stände auff diesen Reichs-Tag für die Hand genommen / erneuert / und wiederum beschlossen haben/ wie hernach folgt: Nemlich/ daß **solche eilende Türcken-Hülff durch alle Stände** / samt und sonders / **an Leuten** / und **nicht an Geld geleist werden soll** / mit diesem Zusatz / welcher seine Hülff nicht an Leuten / sonder in andere Weg / wie die wären / dardurch die Anzahl des Reichs Kriegs-Volcks geringert werden möchte / zu erstatten vermeynet / daß der oder dieselbe diesen Abschied nicht **gelebt** / und

Zu Abwendung des Tyrannischen Fürnehmens.

Einer eilenden Türcken-Hülff sich verglichen an Leuten und nicht an Geld.

um

um die Straff im Augspurgischen Abschied verleibt / wider sie durch den Fiscal procedirt werde/ darwider den oder dieselben keine Freyheit oder Befehl fürtragen. Doch soll hiemit keinem Stand dem andern sein Volck zu bestellen verbotten seyn / dergestalt / daß nicht desto weniger dieselbe bestellte auff dem gemeinen Muster-Platz / und eines jeden Kreyß Hauptmann gemustert und angezeigt werden / damit man wissen möge/ daß an der Anzahl kein Abgang sey.

§. 8. Und nachdem die hohe und unvermeidliche Nothdurfft erfordert / zu Unterhaltung des obgemeldten Kriegs-Volcks / der Proviant halben stattliche Fürsehung zu thun / damit daran kein Mangeln erschein/ ist für gut angesehen/ daß die Proviant durch die Proviant-Meister förderlich verordnet / bestellt und zugeführt / doch daß der übermässig und unordentlich Fürkauff in solchem fürkommen und vermitten / sonder damit ein freyer Marck / wie Kriegs-Brauch und Herkommen / gehalten / daß auch solch Proviant, **Zoll und Mautfrey / an allen Städten/ Zöllen und Orten gelassen werden soll/** alles Inhalts des Artickels im **Augspurgischen Abschied** / verleibt. Und daß solches denen/ so Zöll und Mauten haben / in andere Weg unschädlich / auch sonst kein **Gefährd** / unter dem Schein dieses guten Wercks / bey gebührlicher Straff/ gebraucht. Darzu soll eine jede Oberkeit in ihren Gebieten ein Einsehens haben/ damit die Proviant durch der Proviant-Meister Ansuchen um ein ziemlichen Pfenning zu diesem Christlichen Werck mitgetheilt werde.

Kriegs-Proviant, Zoll und Mautfrey.

Ohn Gefährde.

II.

Concilium **betreffend.**

§. 1. Ferner haben Wir / auch Churfürsten/ Fürsten und Stände den Articul, den Zwyspalt unsers **Heiligen Christlichen Glaubens belangend**/ als den **höchsten und fürnehmsten**/ daran gemeiner Christenheit und Teutscher Nation Heil am meisten gelegen / für die Hand genommen / den zum treulichsten berathschlagt. Und so Wir / auch Churfürsten / Fürsten und Ständ hinter sich bedencken / und ermessen / was sich im Glauben / und sonst viel Ubels / von Anfang des Zwyspalts biß anher zugetragen/ befunden wir onfänglich / daß im Glauben mancher Hand Zwyspalt / Sect und **Irrung** / dergleichen in **viel hundert Jahren** nie gehört / auffgestanden / welche sich von Tag zu Tag also und dermassen gemehrt und überhand genommen / wo denselben nicht zeitlich fürkommen / daß noch mehr und weiter Abfall des Glaubens und Christlicher Religion zu besorgen. Darneben auch folgen daß alle Zucht / Ehr / Gehorsam und andere gute Tugend im Geistlichen und Weltlichen gäntzlich fallen werde / wie dann biß anher männiglich wissend und unverborgen.

Articul des Glaubens ist der höchste und fürnehmste.

Einreissung der Secten, deren in viel 100. Jahren nie gewesen.

§. 2. Und wiewol hievor in unserm Abwesen / zu vorgehaltenen Reichs-Tägen / nemlich/ **Nürnberg / Speyer** / auch jüngst in unserm **persönlichen Beyseyn** zu **Augspurg**/ davon nach aller Nothdurfft gerathschlagt / und zu **Stillung dieses schwären Handels des Zwyspalts** / nichts fruchtlichers bedacht oder angesehen / dann daß ein gemein Christlich Concilium durch Päbstliche Heiligkeit fürgenommen und ausgeschrieben würde/ damit solch Zwyspaltung unsers Heiligen Christlichen Glaubens wiederum zu guter Einigkeit und gleichmässigem Verstand gebracht werden möchte / haben Uns Churfürsten / Fürsten und Stände jüngst zu Augspurg unterthänigst ersucht und gebetten / bey Päbstlicher Heiligkeit so viel zu fördern/ und zu verfügen / daß durch Ihre Heiligkeit ein gemein Christlich Concilium, innerhalb sechs Monaten / nach Endung desselben Augspurgischen Reichs-Tags / an gelegene Mahlstatt ausgeschrieben / und zum förderlichsten / und auffs längst in einem Jahr / nach solchem ausschreiben angefangen und gehalten: Welches Wir auch / auff ihr aller demüthigst anlangen und bitten / also zu verfügen angenommen / und bewilliget. Und derhalben über die Mühe/ Arbeit und Fleiß/ so Wir mit den Ständen auff obgemeldten Reichs-Tag zu Augspurg / der Religion halben gehabt / damit der gemeldten Ständen Begehren Genüge beschehen/ **eine treffentliche Person zu Päbstlicher Heiligkeit** und dem Collegio der Cardinäl **mit Brieffen** und **Befehl geschickt** / zu bitten / zu ersuchen / und anzuhalten / damit das gemeldte General-Concilium ausgeschrieben und gehalten würde / auff welches unser Ansuchen Päbstl. Heiligkeit / und das Collegium der Cardinäl / haben den **Bischoff zu Tortona**/ Gubernatorn zu Bolonien zu uns geschickt / sich mit samt dem Päbstlichen Legaten Campeio, und Bischof zu Vason / zu derselben Zeit Nuncio Apostolico, zu uns zu verfügen. Welche auch zu uns in die **Stadt Lüttich** kommen / und uns angezeigt haben / daß **Päbstl. Heiligkeit** und die Cardinäl des Willens wären / das Concilium zu indiciren und zu halten. Doch uns zuvor bericht und angezeigt die Puncten und Beschwärden / auff was Form und Manier / aus was Ursachen / zu welcher Zeit und Mahlstatt solch Concilium beruffen / damit es / wie sich gebührt / mercklich gehalten werden solt. Auf welche angezeigten Puncten hat uns für nothdürfftig angesehen / mit dem **König von Franckreich** davon zu reden und zu handeln. Und haben deßhalben eine ansehnliche **Bottschaft** zu demselben **König von Franckreich** geschickt / die mit ihm allerley Reden gehabt. Und hat derselbig König die unvermeidliche Nothdurfft des Concilii verstanden. Aber am letzten ist die Sach / so viel als die Form und Manier / das gemeldt Concilium zu beruffen / sonderlich der Mahlstatt halben antrifft / unbeschlossen blieben. Und so wir nun sehen und vermerckt / daß die Beruffung des Concilii an diesen **Zweiffeln** und **Beschwärnüssen beruhet** / hat uns dazumal für gut angesehen / solches den Ständen auff dem angesetzten Reichs-Tag zu Speyer anzuzeigen. Und wo sich die Sachen zugetragen / daß wir / nach Vollendung desselben Reichs-Tags zu Päbstlicher Heiligkeit kommen wären / daß wir alsdann mit Rath gemeiner Reichs-Stände / solch Concilium weiter verfolgen wolten. Welches aber durch die Verhinderung / so fürgefallen sind / wie männiglich wissend / bißher nicht hat

Gemeinen Concilii.

und Zwyspalts halben.

Käyserl. Schickung an Ihre Päbstliche Heil.

Bottschafft an den König in Franckr.

Impedimentum Concilii.

hat statt haben mögen / und derhalben verursacht / diesen Reichs-Tag auszuschreiben und zu halten / auff welchem wir Churfürsten / Fürsten und Ständen solches alles ferner haben anzeigen lassen.

§. 3. Darauff Wir / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen den Sachen ferner nachgetracht / und dieweil Wir befunden / daß die **Beschwärung des Zwyspalts des Glaubens** / von einem Reichs-Tag zu dem andern **je länger je mehr überhand genommen** / und nunmehr dahin gewächsen / wo die Christliche Religion und Glauben im Reich Teutscher Nation, deßgleichen Fried und Einigkeit erhalten / und Zerstörung gantzer Teutscher Nation fürkommen werden soll / daß solchs durch keinen nähern / beständigern / gewissern und mildern Weg beschehen möge / dann durch ein gemein General-Concilium.

Wegen Zwyspalt des Glaubens.

Ein gemein Concilium höchstnöthig.

§. 4. Demnach haben Uns Churfürsten / Fürsten und Stände / und der Abwesenden Bottschafft abermahls unterthänigst und fleissigst ersucht und gebetten / solch Concilium, in Betrachtung der **hohen Nothdurfft** und **Gefährlichkeit** / darinn Teutsche Nation stehet / nachmahls / zum allerförderlichsten / bey **Päbstlicher Heiligkeit zu fördern.**

Darum bey Ihr. Päbstl. Heil. anzusuchen.

§. 5. Und so fern Wir von **Päbstlicher Heiligkeit** / damit gemeldt Concilium in Teutschen Landen beschrieben und gehalten würde / **nicht erlangen möchten** / daß Wir alsdann / von **Amtwegen** Fürsehung hierinn thun wolten / daß Uns von **unserm Käyserlichen Gewalt** gebührt / und wir zu thun schuldig seynd / und sonderlich in Sachen des gemeldten Concilii, das so von grossen Nöthen ist. Und ob solches je nicht erlangt werden möchte / aus was Verhinderung jetzo oder künfftiglich das beschehe / daß wir alsdann im **Heiligen Reich** eine **Versammlung zueinander berüfften** / dardurch den grossen Obligen / so vorhanden seynd / und sich täglichs in Teutscher Nation mehren / geholffen / und dem unüberwindlichen Nachtheil / der sonst unwiderbringlich daraus erfolgen möchte / begegnet würde.

In Ermangelung dessen von Ihr. Käys. M. Amts wegen eine Versamlung zu beruffen.

§. 6. Haben Wir angesehen der gemeldten Ständen unterthänige fleissige Bitt / an uns derhalben beschehen / und bedacht / der gemeldten Stände zeitliche gute Erwegung und Rath / auch die grosse Nothdurfft dieser Sachen / und was daran gelegen / und das Wesen und Sorgfältigkeit / darinn Teutsche Nation, von wegen des Zweyspalts und Widerwärtigkeit / so sich unsers Heiligen Glaubens halben erreget / stehet. Darum haben Wir / als Römischer Christlicher Käyser / von sonderlicher **Lieb und Begierd wegen** / so Wir zu **gemeiner Teutschen** Nation, und derselben Ständen **Fried** und **guter Einigkeit tragen** / und sonderlich in Bedenckung der Verhinderung / darinn wir jetzt / mit samt den Ständen Teutscher Nation, zu **Beschirmung derselben** / und unsers **Heil. Glaubens** / und gemeines **Nutzens der Christenheit** / wider unsern gemeinen und aller Christl. Feind stehen / uns mit denselben Ständen / und sie wiederum mit uns miteinander verglichen: Daß wir dem begierlichen Fleiß nach / so wir des gemeldten Concilii halben / wie das zu Augspurg im Abschied beschlossen worden ist / gehabt / und auch wie die Stände gnugsamlich verstanden / angekehrt haben / bey **Päbstlicher Heiligkeit fördern / und alles das begierlich** / und mit guten Fleiß thun wollen / das an uns ist / damit dasselbe Concilium an einer gelegenen Mahlstatt gehalten werde. Und daß **Päbstliche Heiligkeit und der Seul zu Rom** dasselbig indicire und ausschreibe / und in sechs Monaten / den nächsten ausgeschrieben / und darnach in einem Jahr gehalten werde / und daß Päbstliche Heiligkeit solches also thue. Und ob Sach wäre, daß über unsern müglichen Fleiß wir zu solcher Beruffung und Haltung des gemeldten General-Concilii, auff Weg und Maaß wie obstehet / nicht kommen möchten / aus was Bedencken / Weg oder Verhinderung das beschehe / es wäre durch wen es wolte / (wiewol wir verhoffen / daß Päbstliche Heiligkeit darinn thun werde / was ihr gebührt / und werde an ihr deßhalben kein Mangel erscheinen /) wollen wir in dem Fall ein gemeinen Reichs-Tag ausschreiben und halten lassen / und den gemeinen Ständen zu verstehen geben / und anzeigen die Ursachen / warum solch General-Concilium also verhindert wird / damit alsdann nach Gelegenheit der Zeit und Läuff / und wie sich die Läuff der Christenheit alsdann erzeigen / bedacht und berathschlagt / wie solchen Sachen / es sey durch Berüffung eines gemeinen General-Concilii, oder sonst durch andere Mittel und austrägliche Weg / wie die zum gelegensten und für nothdürfftig angesehen / zu Nutz unsers H. Glaubens versehen werden mögen. Und sonderlich von gemeiner Nothdurfft wegen Teutscher Nation, damit die in gute gleichförmige Einigkeit / Regel und Verstand unsers Heiligen Glaubens kommen möge / zu einigem Trost gegen **GOtt** / und der **Mutter unser Christlichen Kirchen** / und damit allenthalben im Reich guter Fried und Ruhe gehalten werde / und in dem wollen wir thun / das einem **gütigen Käyser** / der der **Teutschen** Nation **guts zu thun** geneigt ist / gebührt und zustehet / und an uns nichts erwinden lassen / der Zuversicht / die Stände sollen dergleichen auch thun.

Fortsetzung des Concilii.

Gütigkeit des Käysers gegen die Teutsche Nation.

III.

Cammer-Gericht betreffend.

§. 1. Weiter / nachdem Wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände / auff jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg für nutz und gut angesehen / unser Cammer-Gericht in gute Reformation und Besserung zu bringen / auch in allen Mängeln und Gebrechen der Nothdurfft zu visitiren / und zu reformiren / und derhalben etliche von unsern / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen wegen / zu solcher Visitation und Reformation, Inhalts eines Articuls obgemeldts Abschieds / verordnet / welche auff den ersten Tag Martii, des 1531. Jahrs zu Speyer erschienen / Vermög ihres habenden Gewalts und Befelchs / unser Cammer-Gericht an Personen vom öbersten biß zum untersten / und sonst in allen Mängeln und Gebrechen / mit höchstem Fleiß

Cammer-Gerichts jährliche Visitation.

Fleiß visitirt / zum besten reformirt / und in gute nützliche Ordnung gestellt / und uns/auch Churfürsten / Fürsten und Ständen / auff diesem Reichs-Tag ihrer Visitation und auffgerichter Reformation, auch aller anderer ihrer Handlung Relation gethan. Demnach Wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände dieselbe Reformation nach fleißiger Erwegung und Berathschlagung/ von Articul zu Articuln / wie die durch die verordnete Visitatores auffgericht / und Cammer-Richter und Beysitzern zugestellt / uns wohl gefallen lassen / doch nächst-folgende Puncten / darinn etliche Veränderung geschehen/ ausgeschlossen/und wöllen/daß Cammer-Richter/Beysitzer/ Advocaten/ Procuratores, und alle andere Cammer-Gerichts Personen / auch sonst männiglich / so viel ein jeden solche Reformation betrifft / halten / dieselben vollnziehen / und nachkommen/bey Vermeidung der Pön/ darinn verleibt / welche unser Cammer-Richter jederzeit von den Uberfahrern strenglich und unnachläßlich einbringen und nehmen soll.

Visitatores.

§. 2. Nachdem auch auff jüngst-gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg / von Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs für hoch-beschwärlich angezogen / daß Cammer-Richter und Beysitzer auff viel Klagen der Partheyen/ Procefs ex lege diffamari ausgeben / welchen doch nicht nachkommen / sondern allein dahin gespielt / die Sachen anhängig zu machen / und darnach auff ihr selbst ruhen zu lassen / derhalben die verordnete Commissarien und Visitatores, in Krafft des obgemeldten Augspurgischen Abschieds / nach fleißiger Erkündigung / wie es hinfürter mit Erkänntnuß solcher Procefs gehalten werden soll/ein nähmlichen Articul in obgemeldte Reformation gestellt. Dieweil aber derselbig auf Uns/auch Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / weiter Versehung darinn zu thun geschoben / haben Wir/ auch Churfürsten/ Fürsten und Stände solchen Puncten weiter erwogen / und nach fleißiger gehabter Erkündigung so viel befunden / daß durch die Procefs ex lege diffamari, nicht allein die Sachen anhängig gemacht / und darnach auff ihnen selbst veruhen / sonder auch der Partheyen wider unser und des Reichs Ordnung / ihr ordentlich Gericht und Instanz abgeschnitten und entzogen werden: Demnach setzen / ordnen und wollen wir/ daß lex Diffamari, an unserm **Cammer-Gericht verstanden** und gebraucht werden soll/ in **Friedbrüchigen / Schmach** und andern Sachen/ und zwischen Partheyen / unserm Cammer-Gericht ohn Mittel unterworffen/ oder dahin/ Vermög unser und des Reichs Ordnung/ gehörig. Aber zwischen andern Personen und Sachen sollen dieselben bey ihren ordentlichen Richtern bleiben / und die Fäll in prima instantia, für unser Cammer-Gericht nicht gehörig / an ihre ordentliche Richter remittirt und gewiesen / auch in allweg Causæ cognitio, der Diffamation halben fürgehen / und kein Gefährde darinn gebraucht werden.

Procefs ex l. diffamari.

Lex Diffamari, wie zu verstehen.

§. 3. Und nachdem die verordnete Commissarien in obgemeldter ihrer Reformation, in dem ein und dreyßigsten Articul für nöthig erwogen/ daß die **jährliche** Visitation des Cammer-Gerichts / wie solchs in den alten und neuen Ordnungen versehen / Vollnziehung beschehe / welches wir/samt Churfürsten/ Fürsten und Ständen auch für nützlich und nothdürfftig erwogen/ und demnach beschlossen / daß unser **Cammer-Gericht alle Jahr den ersten Tag** Maji an dem Ort/da es gehalten/visitirt werden soll/ darzu wir zween / nemlich den Würdigen und Ehrsamen Marquarden vom Stein / zu Mayntz/ Bamberg und Augspurg / Thum-Probst / und Ulrichen von Helffenstein/und unser Freund und Oheim/ Herr Albrecht / Cardinal und Ertz-Bischoff zu Mayntz / als Ertz-Cantzler des Römis. Reichs / und neben seiner Liebden noch ein Churfürst/jeder einen Rath / darzu zween Fürsten / ein Geistlicher und Weltlicher/deren das **erst Jahr der Geistlich eigner Person** / und der Weltlich einen Rath / und das **ander Jahr der Weltlich eigner Person** und der Geistlich einen Rath / und also hinfürter nach seiner Ordnung deßgleichen die Prælaten/ **Graffen und Städt**/ auch jeder einen Rath zu solcher jährlichen Visitation verordnen. Und sollen die Churfürsten/Geistliche und Weltliche Fürsten / Prælaten/Grafen und Städt/auf des Ertz-Bischoffs zu Mayntz/als Ertz-Cantzlers erfordern / sie und die ihren / nach Ordnung ihrer Session im Reich auff ihren Kosten erscheinen / und die Ihre schicken.

Visitation soll jährlich geschehen.

Visitatores oder Commissarii.

§. 4. Doch so es dem Fürsten/ an welchem die Ordnung seyn würde / aus redlichen Ursachen eigener Person zu erscheinen nicht gelegen / soll demselben zugelassen seyn / **einen andern Fürsten** / die Visitation an seine statt zu erbitten und vermögen.

Ein Fürst für den andern.

§. 5. Und wo etliche der gemeldten Commissarien auff dem angesetzten Tag der Visitation, Leibs-Noth halben / welche sie allein entschuldigen soll/ nicht erscheinen würden / sollen nichts desto weniger die Erscheinende mit der Visitation fortfahren/und was die Nothdurfft derselben erfordern/zu jederzeit handeln und schliessen.

§. 6. Die verordnete Commissarien sollen von unser / als Römis. Käysers / auch Churfürsten/ Fürsten und Stände wegen / völligen Gewalt und Befehl haben / den wir ihnen auch hie mit diesem unserm Abschied geben / unser Cammer-Gericht an Personen / vom obersten biß zum untersten / und sonst in allen andern Mängeln und Gebrechen zu visitiren/und zum besten ihres Gutdünckens zu corrigiren und reformiren. Und welcher unter den **Cammer-Gerichts-Personen** sich solcher Visitation, Correction, und Reformation weigern/ oder sonst bey ihnen **untüchtig erfunden** oder geacht / vom obersten biß zum untersten / den oder dieselben / sie seyen uns/ unserm Bruder dem Römis. König/ den Churfürsten oder Kreyßen verwandt / hinweg zu schaffen/ und uns/unserm Bruder / dem Römischen König/ den Churfürsten oder Kreyßen / von den dieselben/so abgeschafft werden sollen / gesetzt wären/zu schreiben/ und zu ersuchen / andere tügliche Personen an der abgeschafften Statt / vermög gemeldts Cammer-Gerichts Ordnung/ und obgemeldter auffgerichter Reformation zu præsentiren.

Reformation der untüchtigen Cammer-Gerichts-Personen.

Mängel des Cammer-Ger. Cantzley.

§. 7. Ob auch **einige Mängel** an des **Cammer-Gerichts Cantzley** erfunden/ daß dieselbig durch unsern Freund und Oheim den Cardinal und Ertz-Bischoff zu Mayntz/ als des Reichs Ertz-Cantzler mit Rath bemeldter Commissarien/ Vermög des Articuls im Augspurgischen Abschied verleibt/ der Gebühr nach reformirt und gebessert werde.

Zweiffelhafftige Articul.

§. 8. Ferner als **Cammer-Richter und Beysitzer** den Commissarien etliche **zweiffelhafftige** Articul und Fäll fürbracht/ und darüber Bescheid begehrt/ wie sie es hinfür/ so sichs zutragen/ damit halten sollen/ und die Commissarien/dieweil ihr Befehl nicht gestanden/etwas von neuem zu setzen oder zu statuiren/ sonder allein zu reformiren/ solche zweiffelhafftige Articul Uns/auch Churfürsten/Fürsten und Ständen allhie überantwort/ gebührlichs Einsehens zu thun/ künfftige Irrung/ so darauß erfolgen möchten/zu verhüten/ haben wir gemeinem Nutz zu gutem/ solche Irrung zu fürkommen/ darinn gnädiglich gesehen/ und mit unserm und des H. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständ zeitigem vorgehabten Rath in solchen Articuln geordnet/wie hernach folgt.

Decendium Appellandi soll nicht verlängert noch gekürtzt werden.

§. 9. Nemlich/ und zum ersten/ nachdem sich im H. Reich offt zugetragen/ sonderlich bey unverständigen Richtern/daß dieselbe nach ausgesprochener Urtheil/dem verlierenden Theil/ über die **zehen Tag** im Rechten zu appelliren zugelassen/ länger Zeit geben sollen: Wollen Wir/ daß der Termin der zehen Tag/ in welchem dem verlierenden Theil von gemeinem Rechten zu appelliren gebührt/ keines Wegs überschritten/ **gelängert** oder **gekürtzt werde**. Und derhalben kein Richter auff der Partheyen Ansuchen und Begehren länger Termin, dann **zehen Tag** Bedacht zu appelliren geben sollen.

Der Tag u. Stund/ und nicht die Sonn- und Festtäg der gesprochenen Urtheil soll angezeigt werden.

§. 10. Zum andern/ nachdem etliche Richter unbillicher Weiß/ oder aus Hinlässigkeit ihrer Schreiber/ den **Tag des Monats u. Stund ausgesprochener Urtheil unterlassen**/ ordnen und wollen wir/daß die Unter-Richter/ von welchen an unser Cammer-Gericht appellirt/ **den Tag des Monats und nicht nach dem Sonntag oder Fest**/ deßgleichen auch so viel müglich/ die Stunde der gesprochenen Urtheil/ und aller Handlung unterschiedlich lauter bestimmen/und in Actis anzeigen sollen.

Billichkeit in Ausbringung der Acten 1r Instanz.

§. 11. Und als sich die Partheyen auch offt beklagen/daß sie in **Ausbringung** der Acten vorergangener Instanz, durch die Unter-Richter übernommen werden sollen/wöllen Wir/ daß bey denselben die Acta vor ihnen ergangen/ dermassen taxirt/ damit sich niemand über **Billichkeit zu beklagen** hab/ wie dann auch vormahls auff unserm erst-gehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs/ unter der Rubricken/ wie die Partheyen in Ausbringung der Acten/ꝛc. Versehung geschehen ist.

Appelliren soll niemand verbotten seyn.

§. 12. Nachdem auch etliche Stände ihre Unterthanen mit dem **Eid zwingen**/von ihren gesprochenen Urtheilen **nicht zu** appelliren/ und so die Partheyen darüber appelliren/ daß sie als **Meineidig gestrafft** werden sollen/ welches den gemeinen Rechten zuwider/ und unserm Kayserl. Cammer-Gericht/ so wohl desselben Oberkeiten abbrüchig: Derhalben ordnen und setzen wir/ daß hinführo keiner gezwungen werden soll/ sich des appellirens zu enthalten/ oder von gethaner Appellation abzustehen/ es wäre dann Sach/ daß sich einer vorhin der Appellation begeben/ oder aber/ daß er/ Vermög eines rechtmäßigen Privilegien seiner Oberkeit oder Richters/ auch sonst von Rechtswegen nicht appelliren könt oder möcht.

§. 13. Ferner/ als sich die Partheyen zum öfftermahl Unwissenheit unsers Cammer-Gerichts Ordnung auff unserm erst-gehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs auffgericht/und sonderlich des Articuls/ wie in Appellation-Sachen/ und der **Apostel Gebung gehandelt werden**/ beklagen sollen/ und aber gemeldt unser Cammer-Gerichts Ordnung auff gedachtem Reichs-Tag gemeinem Brauch nach/ vor Uns/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen öffentlich verlesen und publicirt/ daß sich niemands derhalben Unwissenheit zu entschuldigen hat: Demnach wollen Wir/ daß sich unser Cammer-Richter und Beysitzer/ unangesehen der Partheyen vermeint Unwissenheit/ in diesem Fall/ derselben auffgerichten verkündigten und publicirten Ordnung halten/ darauff erkennen/ sich auch keinen andern vermeynten Gebrauch darinnen irren oder verhindern lassen sollen. Appellation und Apostel Gebung.

§. 14. Item/als Cammer-Richter und Beysitzer den Visitatorn ferner angezeigt/ daß in den Urtheilen der Acht biß anher allweg **ohn Unterscheid ein Form gebraucht** und gehalten worden/ es sey einer um Mißhandlung/oder allein um Ungehorsams nicht Erscheinens willen/ in die Acht versprochen/ also/ daß in beyden Fällen sein Leib und Haab männiglich erlaubt worden/ und deßhalben ihres Erachtens dißfalß criminalibus & contumaciis ein Unterscheid zu machen: Haben Wir/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständ solchen Punct mit Fleiß erwogen/ und nach dem in der **Wormbs. Cammer-Gerichts Ordnung im Jahr** 1455. auffgericht/ in zweyen Rubricken/ und folgends zu **Lindau und Freyburg** in dreyen Rubricken und sonderlich in der ersten/ des jetztgemeldten **Lindauis. und Freyburgischen Abschieds** von den Ungehorsamen/ und wie sie gegen sie mit der Acht procedirt werden soll/ gnugsam und unterschiedlich Versehung geschehen/ wollen Wir/ daß es bey solcher Ordnung bleiben/ und dieselbe gehalten werden soll. Unterscheid der Acht Urtheilen in Criminal. & contumaciis. Wormbsisch Cammer-Ger. Ordnung A. 1495. R. A. zu Lindau und Freyburg.

§. 15. Item/ als sich offt zwischen hohen und andern Partheyen begibt/ daß jede vermeint in Gegenwehr und Possession zu seyn/ und derhalben zu besorgen/ daß sie etwan zu Vehden und Kriegen erwachsen möchten/ derhalben Cammer-Richter und Beysitzer geacht/ demselben Versehung zu thun/ dermassen/ daß an unserm Cammer-Gericht in solchem Fall Sequestratio möchte gebraucht werden. Nachdem aber in unser Ordnung des Cammer-Gerichts zu Wormbs auffgericht/ unter der Rubricken/ wie **es in Irrung** der Possession, und derselben Entsetzung halben gehalten werden soll/ hierin gnugsam Versehung geschehen/ soll es bey solcher Streitige Possessionen zu sequestriren.

Wormb.

nach der Wormbs. Ordnung.

Wormbsischer Ordnung bleiben / und dieselbig gehalten werden.

Richtige unrechtmäßige Urtheil.

§. 16. Ferner/als Cammer-Richter und Beysitzer den Commissarien in ihren übergebenen zweiffelhafftigen Articuln angezeigt / dieweil sich die Partheyen zu Zeiten beschwären / als solten **unrechtmäßige Urtheil** eröffnet werden: auff daß dann niemands wider Recht am höchsten Gericht verruckt werde / gebührlichs Einsehens zu thun/ꝛc. Haben Wir/ Churfürsten/Fürsten und Ständ diesen Puncten bestes Fleiß erwogen.

§. 17. Und damit unsere Cammer-Richter und Beysitzer desto fleißiger seyn / so sie besorgen müssen / daß die Acta folgends nach gesprochener Urtheil auch besichtiget / und niemands an unserm Cammer-Gericht **unrecht geschehe** / zu dem / daß solches unsern Kayserl. Rechten nicht entgegen / so wider End-Urtheil zu suppliciren zugelassen/und die **Richter / so unrechtmäßige Urtheil aussprechen / den Krieg ihr eigen machen** / und deßhalben ad Syndicatum gestellt werden mögen: Setzen/ ordnen und wöllen wir/ wo einige Parthey hinfürter vermeynt/ daß sie durch **Cammer-Richter** und **Beysitzer beschwärt**/ und **rechtmäßige** oder **nichtige Urtheil**/ wider sie gesprochen und eröffnet/ und derhalben Cammer-Richter und Beysitzer gedacht zu syndiciren / daß denselben solchs zu thun/ Vermög unser Kayserl. Recht zugelassen seyn soll / doch dergestalt / daß derselbig/so Cammer-Richter und Beysitzer ad Syndicatum zu stellen willens / solches unserm Freund und Oheim dem Cardinal und **Ertz-Bischoff zu Mayntz** / als des Reichs Ertz-Cantzlern/zween Monat / vor prima Maji,zu jederzeit in Schrifften zu erkennen gebe. Darauf gedachter Ertz-Bischoff den Churfürsten / Fürsten/ Prælaten/Grafen und Städten / so zu der jährlichen Visitation verordnet / schreiben / ihnen solches anzeigen/ mit Begehren / ihr treffentliche / erfahrne / geschickte/ gelehrte Räth zu schicken / in solcher Sachen / Vermög der Recht zu handeln / und Billichkeit zu verfügen. **Doch daß nichts destoweniger mit** Execution **der gesprochenen und erkanten Urtheil / am Cammer-Gericht vollnfahren und** procedi**rt werde.** Und soll solches Syndiciren auf des Syndicanten Kosten beschehen / auch vor denselben verordneten Syndicatorn nichts neues / was die Partheyen und Merita causæ betrifft / fürgewandt / sonder allein aus den vorigen beschlossenen Actis auff die **Nichtigkeit** oder **unrechtmäßige Beschwärd der Urtheil gehandelt** werden / und die gemeldte Syndicatores der Sachen auswarten / auch endliche Erkanntnuß der Hauptsachen und Kosten thun.

Syndicatus.

Syndicat hindert die Execution nicht.

Nullität der unrechtmäßigen Beschwärd der Urtheil.

Der Commissarien und Beysitzer.

§. 18. Und sollen die Partheyen/ so sich vor den Commissarien in jüngster Visitation zu Speyer/ oder auff diesem Reichs-Tag vor Churfürsten/ Fürsten und Ständen vor dem **Cammer-Richter und Beysitzern nichtiger** oder **unrechtmäßiger Urtheil beklagt** / und also ihre Sachen zu Speyer oder allhie anhängig gemacht/ in diese Constitution auch gezogen werden/ und sich der gebrauchen mögen.

§. 19. Und damit Fried und Recht im Heiligen Reich erhalten / unser Cammer-Gericht in gutem Wesen bestehen und bleiben / auch desselben Zerrüttung verhüt werde / wöllen wir dermassen Versehung thun / daß an **Bezahlung unsers halben Theils** kein Mangel erscheine. Deßgleichen sollen Churfürsten / Fürsten und Ständ ihr halbe Anlag zu **Unterhaltung unsers Cammer-Gerichts** / zu Augspurg bewilligt / zu jederzeit / so viel einen betrifft / förderlich auch erlegen. Und wo einer oder mehr Stände in der Bezahlung säumig / soll unser Fiscal hiemit Befehl haben / wieder den oder dieselbe Ungehorsamen / wie sich gebührt/zu procediren und zu handeln.

Bezahlung der Anlagen zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts.

§. 20. Item / nachdem **Georg Pommerer Pfenningmeister** / Vermög des Reichs Ordnung und Abschieden/ Churfürsten/ Fürsten und Ständen zu ihrem Theil seines Empfangens/ Einnehmens und Ausgebens gebührl. **Rechnung zu thung pflichtig**/soll er bey seinen gethanen Pflichten der Ständ Anschläg jederzeit treulich einbringen / **Cammer-Richter** und **Beysitzern** auff ihr Begehren davon Anzeig/ auch förmlich **nach den Quartaln** gute Bezahlung thun / alles Inhalt des 23. Articuls / in des Cammer-Gerichts jüngster Reformation verleibt.

Pfennigmeisters Zahlung der Assessorn.

den Quartalen nach.

§. 21. Damit sich nun der **Unwissenheit** obgemeldter unser Cammer-Gerichts Reformation, auch der **Ordnung und Satzungen** in diesem unserm Abschied begriffen/**niemands in entscheiden** Urtheiln / oder sonst entschuldigen mög. So wollen wir dieselbige / Churfürsten und Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Graffen / Herren/ Städten / und sonst allermänniglich hiemit publicirt haben / publiciren und verkündigen dieselben / in Krafft unsers Abschieds / euch allen / und jedem insonderheit/ weß Würden / Stands oder Wesens ein jeder ist/ bey den Pflichten und Eiden / damit ihr uns und dem H. Reich zugethan / und verwandt seyd/ auch unsere schwere Ungnad und Straff zuvermeiden / und wöllen / daß ihr alle / und euer jeder insonderheit / solch Reformation, Ordnung und Satzung strenglich / festiglich in allen Stücken und Puncten haltet / darauff urtheilt / handelt/ und unnachläßlich vollnziehet. Deß wollen wir uns zu euch allen versehen / und thut daran unser Meynung.

Publication der Ordnung.

IV.

Peinlich Halß-Gericht betreffend.

Nachdem auch die **Halß- oder Peinl. Gerichts-Ordnung** auff jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg für die Hand genommen / mit zeitigem Rathschlag in noch bessere Ordnung gestellt. Aber dieweil die Gebräuch der Landschafft ungleich / auch diß ein **Werck** und **Sach ist** / so des **Menschen Seel** / **Ehr** / **Leib** / **Leben** und **Gut betriffe** / darum guts Rathschlags und Erfahrung wohl vonnöthen. Deßhalben aus treffentlichen Ursachen wir/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständ / uns auff obgemeldten Reichs-Tag vereinigt und verglichen / daß ein jeder Stand von der corrigirten Ordnung Abschrifft nehmen / sich darauff end-

Wichtigkeit der P. H. G. O.

lich entschliessen / was darinn nach Art / Herkommen und Gebrauch zu thun oder fürzunehmen sey: Also / daß ein jeder Stand auff diesem Reichs-Tag sein Gemüth und Meynung in solchem eröffnen / damit man sich deßhalben eines einhelligen Beschluß / wie es damit gehalten werden soll / vereinigen und vergleichen möge. Dennach haben Wir / auch Churfürsten / Fürsten und Ständ / nach ferner Berathschlagung der Sachen / GOtt dem Allmächtigen zu Ehr und Lob / auch zu Förderung gemeines Nutzens / für gut und nutz angesehen / daß gedachte **Halß-Gerichtes Ordnung in Truck gegeben** / und **in das Reich** publicirt und verkündt werde / damit alle und jede unser und des H. Reichs Unterthanen sich hinfürter in **Peinl. Sachen** / in Bedencken der Größ und Gefährlichkeit derselben jetzt angezeigter Ordnung / den gemeinen Rechten / Billichkeit / und löblichen hergebrachten Gebräuchen gemäß halten mögen / wie ein jeglicher ohn Zweiffel für sich selbst zu thun geneigt / und deßhalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfahen verhofft. Doch wollen wir durch obgemeldte Ordnung Churfürsten / Fürsten und Ständen an ihren alten wohl-hergebrachten rechtmäßigen und billichen Gebräuchen nichts benommen haben.

Solche im Reich publiciren lassen.

V.

Rothweilisch Gericht betreffend.

Mängel des Rothweilischen Gerichts und dessen Visitation.

Nachdem auch Cammer-Richter und Beysitzer den Visitatorn **etliche Beschwärde** und **Mißbräuch des Rothweilis. Gerichts angezeigt** / darüber auch viel mehr andere Mängel und Gebrechen an gemeldtem Rothweilischen Gericht befunden / welche zum Theil kund und offenbar / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen derselben Unterthanen und Angehörigen / zu grossem Nachtheil und Verderben gereichen sollen: Haben Uns Churfürsten / Fürsten u. Stände unterthänigst gebeten / etliche verständige / tügliche Personen zu verordnen / gemeldt **Unser Rothweilisch Gericht zu** visitiren / und in gute Ordnung zu bringen / vor und bey welchen ein jeder Stand / so sich des Gerichts und desselben Mißbrauch beschwärt / seine Mängel und Gebrechen anzeigen / auch Reformation und Besserung derselben erfordern mög. Damit nun solchen Mißbräuchen und Beschwärden fürkommen / und abgewendt werden / ist **Unser ernstliche Meynung und Befehl** / daß unser Hoffrichter und Urtheilsprecher desselben Hoff-Gerichts ein billichs Einsehens haben / und solche Mängel / Mißbräuch und Beschwärden abstellen / auch dermassen gute Ordnung furnehmen / daß hinfürter sich niemands billicher Weiß darüber zu beklagen. Und daß sie solche fürgenommene Ordnung und Reformation in Schrifften fassen / und den verordneten Visitatorn unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts auff nächster Visitation zu **Speyer** überantworten. Welchen Visitatorn wir hiemit gnugsamen Gewalt geben / solche Ordnung und Reformation zu besichtigen / zu bessern / zu ändern / und sonst darinn zu thun / was sie für gut und nützlich ansehen / damit das gemeldt Rothweilisch Gericht in bessere Ordnung und Reformation gebracht werden mög.

VI.

Ringerung der Anschläg betreffend.

Wie die Moderation fürzunehmen.

§. 1. Als auch den Commissarien die **Ringerung der Anschläg** zu thun befohlen worden Inhalt des **Augspurg. Abschieds** / und aber dieselbige aus Ursachen und Verhinderung Uns / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen durch die gemeldte Commissarien angezeigt und verabschiedet / ihren Fortgang nicht gewonnen / Haben Wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und sie herwiederum sich mit Uns verglichen / daß solche Ringerung durch deßmals ernennte Commissarien / und der Kreyß Verordneten / so derhalben auff prima Aprilis zu Speyer ankommen solle / vollzogen. Und wo **etliche der** Commissarien **oder Kreyß-Verordneten nicht erscheinen** / solle nichts destoweniger durch **die andern in solchem fortgefahren** gehandelt und beschlossen werden.

Ungeacht der nicht Erscheinenden sollen die andern fortfahren.

§. 2. Es soll auch der **Oberst eines jeden Kreyß den andern** Prælaten **Graffen** und **Städten** / in demselben Kreyß begriffen / den **angesetzten** und fürgenommenen **Tag anzeigen** und zu erkennen geben / damit ein jeder des Wissens haben / und auff demselben Tag seine Nothdurfft fürbringen möge.

Der Kreyß Obrist soll den Tag ankünden.

VII.

Rechnung belangend.

Regim. und Cammer Gerichts Pfennings meisters Rechnung.

§. 1. Gleicher Gestalt haben die verordnete Commissarien aus dem Augspurgis. Abschied auch besonderlichen Befehl gehabt / und Regiments von **Cammer-Gerichts Pfennigmeister** / und andern Rechnung zunehmen. Dieweil aber **Christoph Plarer** / so alle Rechnung u. Registerhinder ihm gehabt / deßgleichen auch **Joh. Lucas Besolt** / und andere zu der Rechnung gehörig / dero Zeit nicht erschienen: Haben gemeldte Commissarien zu keiner gründl. Rechnung kommen mögen / und derhalben den Abschied genommen / Uns / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen solchs anzuzeigen / und Bericht zu thun / wie dann allhie geschehen. Dieweil nun vormahls zween Tag zu der Rechnung fürgenommen / und keiner vollnzogen worden / haben sich Churfürsten / Fürsten und Stände mit Uns / und wir hinwiederum mit ihnen zu ferner Rechnung und Beschluß derselbigen / eines andern Tags / nemlich auff den **zwantzigsten Tag** Martii nächstkommend / zu **Speyer** anzukommen / verglichen und vereinigt: Auf welchen Tag obgemeldte Commissarien / so vormahls bey der Rechnung gewesen / erscheinen / darauf **Joh. Lucas Besolt** / **Georg Pommerer** Pfenningmeister / darzu die **Städt** / welche die Anlag empfangen und ausgeben / auch andere Personen / so hierzu vonnöthen / und ohn welche die Rechnung nicht geschehen kan oder mag / durch uns beruffen werden. Und so einer hierinn **nicht erscheinen** und **ungehorsam erfunden** / soll unser Fiscal in und mit Krafft dieses Abschieds Befehl haben / gegen dem oder denselbigen / mit Verbietung ihrer Güter / oder in andere Weg des Rechtens zu vollfahren / damit die Rechnung zuletzt beschehe / und viel / so sich dessen

Wie der Fiscal gegen die Ungehorsame procediren soll.

sen beschwären / in Ruhe und Fried gestellt werden.

§. 2. Wo auch einiger oder mehr der obgemeldten Commissarien ausbleiben / und nicht erscheinen würden / sollen die Gegenwärtigen nicht desto weniger in der Rechnung fortfahren / dieselbe enden und beschliessen.

VIII.

Policey / Wücherliche Contract, Juden-Wucher und Monopolien betreffend.

Nachdem Wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände auff gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg / zu Nutz / Ehr und Wohlfarth des H. Römischen Reichs / ein Reformation und Ordnung guter Policey / darinn die Wücherliche Contract und Juden-Wucher auch begriffen / und wie es mit den Monopolien gehalten / und dieselbige gestrafft sollen werden / auffgericht / alles Inhalts gemeldts Augspurgischen Abschieds / haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und sie hinwiederum sich mit Uns verglichen / und wollen / daß solche Reformation und Ordnung / und was derhalben zu Augspurg verabschiedet / in allen Puncten und Articuln von männiglichen festiglich gehalten und vollnzogen werden. Und sonderlich sollen die Wücherer / Juden / Monopolier und andere / die unbilliche Contract und Handthierung treiben / Vermög der gemeinen Rechten / des Reichs-Abschieds / nemlich zu Cölln / 1512. Jahr / und jüngst zu Augspurg auffgericht / fürgenommen und gestrafft werden. Und wo Juden hinter einer Herrschafft gesessen wären / soll derselb Oberkeit bey den Juden Einsehens haben / und Ordnung machen / damit niemands unbillicher Weiß beschwert werde: Und nemlich / daß die Frembden nicht höher oder weiter beschwärt werden / dann ihre eigene Unterthanen. Und wo die Oberkeit / darunter die Wucherer / Juden / Monopolier und andere / so unbilliche Handthierung treiben / seßhafft seynd / in 6. Monaten / den nächsten nach Endung dieses Reichs-Tags / nicht Einsehens thun / und in solchem läßig oder säumig seyn: So das an unsern Fiscal gelangen wird / soll er der Oberkeit / darunter solche Wücherer / Juden / Monopolier, oder unbilliche Handthierer gesessen oder wohnend seyn / solchs zuerkennen geben / und sie ermahnen / die unziemliche und ungebührliche Handthierung abzuschaffen und zu straffen in Monatsfrist. Wann und wo die Oberkeit solchs in bestimmter Zeit nicht thät / so wolt und müst er aus seinem Amt in solchem procediren und fürnehmen / wie sich gebührt. Alsdann er auch solches zu thun hiemit Macht und Recht haben / und unverzüglich thun soll.

Gemachte Policey-Ordnung zu Augspurg festiglich zu halten. Die Juden / Wucherer / Monopolier / nach dem R. A. zu Cölln 1512 zu straffen.

Fiscals procediren.

IX.

Müntz belangend.

§. 1. Dieweil auch von der Müntz auf angesetzten Tag / Vermög des Augspurgis. Abschieds Abwesens halber etlicher Verordneten / nichts gehandelt: Auch allhie auf diesem Reichs-Tag nicht endlich und wohl hat beschlossen werden mögen / in Ansehen / daß viel Puncten und Beschwärnüß deßhalben zu erledigen seynd: Und aber die hohe Nothdurfft / zu Mehrung und Erhaltung gemeines Nutzens erfordert / ein beständige Müntz / und deßwegen gute Ordnung im Reich auffzurichten / haben sich Churfürsten / Fürsten und Stände mit uns / und wir herwiederum mit ihnen zu ferner Handlung und Beschluß der Müntz ein andern Tags verglichen / nemlich / daß auf den ersten Tag Junii Wir / auch ein jeder Churfürst / darzu die Fürsten und andere / so Bergwerck haben / deßgleichen die sechs Kreyß / jeder einen tapffern Rath / der Müntz verständig / gen Speyer schicken und verordnen sollen / also / daß sie auff gemeldten ersten Tag Junii daselbst zu Speyer gewißlich seyn / und allermassen / der Müntz halben handeln / wie sie / Vermög obgemeldts Augspurgischen Abschieds auff vor angesetzten Tag thun haben sollen. Und je die Sachen dahin richten / damit etliche Jahr lang eine beständige wahrhafftige Müntz auffgericht und gemacht werde.

Dritte Zusammenkunfft zu Speyer.

§. 2. Und nachdem Churfürsten / Fürsten und Ständ uns unterthäniglich ersucht und gebeten / unsere Niederländische Erb-Land mit der Müntz des Reichs gnädiglich zu vergleichen / wollen wir die unsern auff gemeldten Tag auch schicken / unsern Bericht und Gutbedüncken / unser Niederländischen Müntz halben / den Verordneten anzeigen / und zuerkennen geben lassen.

Niederländische mit der Reichs-Müntz zu vergleichen.

§. 3. Wo auch etliche der gemeldten Verordneten nicht erscheinen würden / sollen nicht desto weniger die Erscheinende im Handel fürfahren / und was die Nothdurfft erfordert / bedencken und berathschlagen.

§. 4. Was sie auch für Ordnung auffrichten / oder sonst für gut ansehen werden / sollen sie uns zuschicken / dasselbig fürter mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / der Nothdurfft halben zu beschliessen / und in das Reich zu publiciren.

X.

Geistliche und Weltliche Beschwärung.

§. 1. Als auch ferner im Augspurgischen Abschied ein Articul verleibt / daß wir als Römischer Kayser / und das Haupt / die Vergleichung der Geistlichen und Weltlichen Beschwärungen in Form einer Constitution stellen / und öffentlich allenthalben im Römisch. Reich ausgehen und verkünden haben lassen: Welches doch / in Betrachtung / daß etliche Churfürsten u. Fürsten darwider protestirt / verblieben / auch unserer obliegenden und trefflichen Geschäfft halben nicht vollnzogen / haben Uns Churfürsten / Fürsten und Stände jetzo auff diesem Reichs-Tag unterthänigst ersucht und gebeten / daß Wir nachmahls dieselbe Constitution, doch in der Substanz, wie sie zu Augspurg gewilligt / ungeändert in das Reich publiciren und verkünden lassen wöllen / damit Geistliche und Weltliche Stände in freundlichem Wesen bey einander sitzen und bleiben mögen. Nachdem nun auff diesem Reichs-Tag etliche Churfürsten / Fürsten und Stände wider gemeld-

Constitution zu Augspurg auffgericht.

Dargegen protestirende Stände.

meldte Constitution öffentlich protestirt / wöllen wir zum förderlichsten mit den Protestirenden Churfürsten / Fürsten und Ständen handeln / dieselbe in gute Vergleichung und Einigkeit unterstehen zu bringen / und die Constitution fürderlich in das Reich publiciren und verkünden lassen / damit männiglich dieselben wissen/und sich darnach halten mög.

Irrung in der Session und Subscription niemanden præjudicirlich.

§. 2. Item / als sich im Anfang dieses Reichs-Tags etliche Fürsten / Prælaten und andere Stänð in der Session geirret/ welches etwas zu Verlängerung des Reichs Handlung und Sachen gelanget / deßhalben sich Churfürsten / Fürsten und Stänð / auff unser gnädig an sie gethan Begehren / dieses Reichs-Tags ihr Session ungefährlich / und ohn alle Ordnung gehalten: Demnach wollen Wir/ daß einem jeden Churfürsten/ Fürsten und Stand/ solchs dieses Reichs-Tags ungefährlich Session, auch die Subscription, zu End dieses Abschieds beschehen / an seinen hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigen Weg nicht nachtheilig / schädlich oder vergreifflich seyn soll. Und sollen und wollen wir/unserer beschehenen Vertröstung nach / allen müglichen Fleiß fürwenden / nach Ubergebung eines jeden Gerechtigkeit zum förderlichsten / und hie zwischen dem nächsten Reichs-Tag/sie solcher Irrung der Session auff ziemliche leidliche Weg zu vereinigen und zu vertragen.

Urkund Kayser Carol.

§. 3. Solches alles und jedes / so obgeschrieben steht/und uns Kayser Carol n anrührt/ gereden und versprechen wir / bey unsern Kayserl. Würden und Worten / fest / unverbrüchlich / und auffrichtiglich zu halten und zu vollnziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben / und darwider nichts fürzunehmen und zu handeln / oder ausgehen zu lassen / noch jemand anders von unsertwegen zu thun gestatten / sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Kayserl. Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Der Churfürsten und Reichs-Stände.

§. 4. Und wir Churfürsten/Fürsten/Prælaten / Graffen und Herren / und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Bottschafften und Gewalthaber / hernach benennt / bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit unserm guten Wissen / Willen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd: Willigen auch dieselbigen allesamt und sonderlich hiemit und in Krafft dieses Brieffs / gereden und versprechen in rechten guten wahren Treuen/ die / so viel einen jeden / sein Herrschafft oder Freund / von denen er geschickt oder gewalthabend ist/betrifft oder betreffen mag/wahr/ stät/ fest/ auffrichtig und unverbrochen zu halten/ zu vollnziehen / und dem nach allem unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben / sonder alle Gefährd.

Subscription der anwesenden Stände und Bottschafften.

Churfürsten persönlich.

§. 5. Und seynd diß hernach geschrieben Wir „die Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen/ „Herren / und des Heiligen Reichs-Städt „Bottschafften und Gewalthaber. Von Got„tes Gnaden / Wir Albrecht / der Heiligen Rö„mischen Kirchen Priester / Cardinal / und ge„bohrner Legat, zu Mayntz und Magdeburg „Ertz-Bischoff / durch Germanien Ertz-Cantz„ler / Administrator zu Halberstadt 2c. Ludwig „Pfaltzgraff bey Rhein/Hertzog zu Bayern/ des „H. Römischen Reichs Ertz-Truchses. Und „Joachim Marggraff zu Brandenburg / zu „Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wen„den Hertzog/Burggraff zu Nürnberg/ u. Fürst „zu Rügen/des H. Reichs Ertz-Cämmerer/ alle „drey Churfürsten persönlich. Von wegen „des Ertz-Bischoffen zu Cölln / Dieterich Graff „zu Manderscheid und Blanckenheim/2c. und „Anthonius Haußmann von Namaden / der „Rechten Doctor. Von wegen des Ertzbischof„fen zu Trier / Dieterich vom Stein/Amtmann „zu Moltzberg / und Johann von Entschringen/ „der Rechten Doctor. Von wegen des Hauß „Oesterreichs / Gaudentz von Madrutz/ Ritter/ „Hoffmeister. Geistliche Fürsten so persönlich er„schienen sind / Matthäus / der Heiligen Römi„schen Kirchen Cardinal / Ertzbischoff zu Saltz„burg / Legat des Stuls zu Rom. Walther „von Kronberg / Administrator des Hohenmei„ster-Amts in Preussen / Meister Teutsches „Ordens / in Teutschen und Welschen Landen. „Weigand/Bischoff zu Bamberg. Conrad Bi„schoff zu Würtzburg / Hertzog in Francken. „Philipps Bischoff zu Speyer. Christoph Bischoff zu Augspurg. Ernst Administrator des„ Stiffts Passau / Pfaltzgraff bey Rhein / Her„ tzog in Obern- und Niedern-Bayern. Bern„ hard Bischoff zu Trient/Cardinal/2c. Johan„ nes Administrator zu Regenspurg / Pfaltzgraff„ bey Rhein/2c. Franciscus Erwählter und Po„ stulirter zu Minden. Der Geistlichen Fürsten„ Bottschafften. Von wegen Christoffels Ertz„ Bischoffs zu Bremen / und Administrators des„ Stiffts Vehrden / 2c. Heinrich Hertzog zu„ Braunschweig und Lüneburg. Von wegen„ Heinrichs Coadjutors zu Wormbs / und„ Probst zu Elwangen/ Pfaltzgraf bey Rhein/2c.„ Reinhard von Riepurg / Thum-Dechant da„ selbst/Probst zu Wimpffen. Von wegen Ga„ briels Bischoff zu Eystet / Matthias Lux/Do„ ctor, Cantzler. Von wegen Wilhelm Bischoff„ zu Straßburg/ und Landgraff im Elsaß / Phi„ lipps Bischof zu Speyer. Von wegen Philip„ sen Bischoffen zu Freysingen / und Admini„ strators des Stiffts Naumburg / Pfaltzgraff„ bey Rhein / Hertzogen in Bayern/2c. Antho„ nius Albersdörffer Thumherr / Doctor. Von„ wegen Bernhards Bischoffen zu Trient / Car„ dinals/2c. Johann Bischoff zu Wien/ und Co „ adjutor zu Neuenstatt. Von wegen Georgen„ Bischoffen zu Brixen. Philippsen Bischoffen„ zu Basel. Des Erwählten zu Costentz / Jo„ hann Bischoff zu Wien / Coadjutor zu Neu„ enstatt. Von wegen Johann / Bischoffs„ zu Chur / Peter Speyser/ Doctor. Thum„ Herr zu Costentz. Von wegen des er„ wählten Abts des Stiffts Fulda / Philipps„ Schenck von Schweinsberg/ Dechant zu Ful„

da. Von wegen Heinrichs Bischoff zu Lübeck / Jost Hufftfelder / Doctor, Thum-Probst daselbst. Von wegen Georgen Bischoffen zu Ratzenburg / Wolffgang Rudorffer Doctor, Probst zu Stendal.

Weltliche Fürsten persönlich.

Weltliche Fürsten / so persönlich erschienen sind. Friederich Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern. Wilhelm und Ludwig Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Ober- und Nider-Bayern / Georg Hertzog zu Sachsen / Landgraff in Thüringen und Marggraff zu Meissen. Ott Heinrich und Philipps Gebrüder / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern. Heinrich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg. Georg Landgraff zu Leuchtenberg.

Dero Bottschafften.

Der Weltlichen Fürsten Bottschafften. Von wegen Johannsen Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / und Graffen zu Spanheim / Johann Marquard Doctor. Von wegen Georgen Marggraffen zu Brandenburg / Balthasar von Rechberg / Amtmann zu Hunntzhausen. Von wegen Albrechts Hertzogen zu Meckelnburg / etc. Johann Knautz / Doctor, Dechant zu Schwerin. Von wegen Erich Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Herman von Oldershausen / Erb-Marschalck / Jacob Reichhard / Cantzler. Von wegen Johanns Hertzogen zu Gülich / Cleve und Berg / Graff zu der Marck und Schlavenburg / Weirich von Thun / Graff zu Lünenburg und Falckenstein / Herr zu Oberstein / und Johanns von Flatten / Probst zu Kronberg etc. Von wegen Philippsen und Ernsten / Marggraffen zu Baden Johan Marquard Doctor. Von wegen Barnims / Hertzogen zu Stettin / Pommern / Wentzeslaus Neumann Doctor, Cantzler. Von wegen Wilhelms Graffen und Herrn zu Heñenberg / Philipps Schenck von Schweinberg / Dechant zu Fulda. Von wegen Johanns Georg / und Joachim Gebrüder / Fürsten zu Anhalt / Graffen zu Ascanien / und Herrn zu Bernburg / Caspar von Westhausen / Probst / Doctor, und Manntzischer Cantzler.

Prälaten persönlich.

Von Prälaten persönlich / Gerwig Abt des Gottshauß Weingarten.

Dero Bottschafften.

Der Prälaten Bottschafften. Von wegen des Abts zu Hirßfeld / Ambrosius Abt zu Sanct Heymeran zu Regenspurg / Wolffgang Andreas Reme / Probst zu Sanct Mauritien zu Augspurg Doctor. Von wegen Rudolffs von Fridingen / Land-Commenthurn der Baley / Elsaß und Burgundi / Teutsches Ordens / Walther von Kronberg / Administrator deß Hohenmeister-Amts in Preussen / und Meister Teutsches Ordens in Teutschen und Welschen Landen. Von wegen Rudigers Probst zu Weissenburg / Reinhard von Riepurg Thum-Dechant zu Wormbs / Probst / etc. Von wegen Johann Sebastian zu Kempten / Amanden zu Salmansweyler. Hieronymussen zu Elchingen. Andreas von Ochsenhausen. Peters von Irsin. Johann zu Rott. Jacob zu Mindernau. Johansen zu Schussenried. Heinrichs zu Marckthal. Conraden zu Kräyßheim. Alle Aebt obgemeldter Gottshäuser Gerwig Abt zu Weingarten / und Wolff Andreas Reme / Probst zu Sanct Mauritien zu Augspurg / Doctor. Von wegen deß zu Sanct Cornelien / Johann von Flatten Probst zu Kronberg / und Scholaster zu Aach. Von wegen des Probsts zu Bechtolgaden / Gerwig Abt zu Weingarten / und Niclaus Reibeysen Saltzburgischer Rath / Doctor. Von wegen des Abts zu Pruma und Stabel / Graff Dieterich von Manderschied / etc. und Graff Wilhelm von Neunar. Von wegen des Abts zu Werden / Arnold von Siegen / Burgermeister zu Cölln. Von wegen des Abts zu Patershausen / Conrad Mock Ritter. Von wegen des Abts in der Mauerbach / Claud von Ur / Ritter. Von wegen des Abts in der Reichenau / Johann Bischoff zu Wien und Coadjutor zu Neuenstatt. Von wegen des Abts zu Sanct Heymeran zu Regenspurg / Caspar von Gumpenberg Thum-Dechant zu Regenspurg. Von wegen der Aebtißin / unser Frauen Stifft zu Obern Münstern zu Regenspurg / Caspar von Gumpenberg Thum-Dechant zu Regenspurg / und Christoffel von Paulsdorff zu Kürn und Wisenfeld. Von wegen der Aebtißin zum Rottenmünster / Conrad Mock / Ritter.

Graffen persönlich.

Graffen persöhnlich. Walter von Geroltzeck. Ludwig der Elter und Martin Graffen von Oettingen. Ulrich Grafen zu Helffenstein.

Von dero wegen.

Von der Grafen und Herrn wegen. Von wegen Wilhelms Graffen zu Nassau / zu Catzenelnbogen / Vianden und Dietz / Eberharden Graffen zu Königstein / Herr zu Müntzenberg / etc. Philipsen Grafen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg / Bernharden Graffen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg. Batten, Graffen zu Stolberg und Weringrod. Johann von Eysenberg / Graff zu Büdingen. Anthoni von Eysenberg / Graf zu Büdingen. Balthasars Graffen zu Hanau / und Herrn zu Müntzenberg. Philipsen Graffen zu Nassau und Saarbrücken. Lorentz Wildhelm der Rechten Doctor. Von wegen Heinrichs Graffen zu Schwartzenburg / Herrn zu Arnstatt und Sundershausen. Von wegen Hans Heinrichs Graffen und Herrn zu Schwartzenburg / Sigmund von Holbach. Von wegen Christoffels Graffen zu Werdenburg. Rudolffs Graffen zu Sultz. Wolffgang Graffen zu Montfurt. Hugen Graffen zu Montfurt. Friderichs Graffen zu Fürstenberg. Ulrichs Graffen zu Helffenstein. Georg und Christoff Graffen zu Lupffen Gebrüder. Schweickard von Gundersingen Freyherrn. Wilhelms des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß Freyherrn zu Walburg / für sich selbst / und Herrn Georgen seligen Kinder Johanns und Gottfried Wernher beyde zu Zimbern. Gangolff / Herrn zu Hohen Geroltzeck. Walther Herrn zu Hohen Geroltzeck. Johanns und Johanns Dionysius / Freyherrn zu Allendorff und Königsenckenberg Gevettern. Wolffgangs von Hohenfels / Herrn zu Rupelskirch / Weyerich von Thun / Graff zu Tustenberg und Falckenstein / Herrn zu Oberstein und zu Bruch. Walther von Geroltzeck / und Matthias von Burggau.

Von der Frey- und

Von der Frey- und Reichs-Städt wegen. Cölln und

Reichs-Städt wegen.

„Dortmünd/ Arnold von Siegen. Wormbs „Philipps Fürstenberger. Speyer/ Dieterich „Drauel/ Stadtschreiber. Hagenau/ mit Be- „fehl der andern Städt in die Landvogtey-Häge- „nau / in Untern-Elsaß gehörig / nemlich Col- „mar/ Schlettstadt/ Weissenburg/ Landau/ „Obern Ehenm/ Kaysersberg / Münster in S. „Gregorienthal/ Roßheim und Dürckheim/ „Johann Hug Stadtschreiber zu Hagenau. „Wetzlar / Anthonius vom Stand/ und Jo- „hans von Heyntzenberg. Nortlingen/ Georg „Rutz Burgermeister / mit Befehl der Städt „Alen von Bopfingen. Rottenburg / Carlen „Wernitzler / Schweinfurt / Bastian Salmut. „Uberlingen / Caspar Dornsperger / Ritter/mit „Befehl der Städt Pfulndorff / Lütkirchen/ „Buchhorn und Kauffbewern. Rotweil / Con- „rad Mock Ritter. Ravenspurg mit Befehl „der Stadt Buchhorn / Johann Bischoff zu „Melsen. Kauffbewern/ Hanns Ruff Stadt- „schreiber. Gemünd/ Michael Raab. Gengen/ „Alexander Schmid. Thonawerd / Thoma „Keylholtz/Bürgermeister. Friedberg/ Philips „Fürstenberger. Mülhausen in Thüringen/ „Hans Gürck/Bürgermeister. Lütkirch / Caspar Dornsperger Ritter / Bürgermeister zu Uber-„ lingen. „

Urkund.

Deß zu Urkund haben nachbenannte Bott-„ schafften/nemlich / die Würdige und Ehrsame„ Simon von Kronberg/ Thumherr zu Mayntz/„ Conrad Metsch/ Doctor, Brandenburgischer„ Rath von ihrer gnädigsten Herren/ und ande-„ rer Churfürsten wegen/ und Georg von Des-„ singen / Doctor, Saltzburgischer Cantzler/„ Reinhard von Rietpurt / Thum-Dechant zu„ Wormbs/Dristram Zenger/ Hoffmeister/ und„ Julius Pflug Thumherr zu Mayntz von ihrer„ gnädigen Herrn und anderer Geistlichen und„ Weltlichen Fürsten wegen. Gerwig Abt zu„ Weingarten/ von ihm selbst und der Præla-„ ten wegen Lorentz Wildhelm Doctor, von we-„ gen der Graffen von denen er Gewalt hat. Und„ Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg/„ von der Frey- und Reichs-Städt wegen/ so„ diesen Abschied angenommen / ihr Insiegel„ an diesen Abschied thun hangen. Geben und„ geschehen in Unser und des H. Reichs-Stadt„ Regenspurg / an dem 27. Tag des Monats„ Julii nach Christi Geburt / fünffzehenhundert/„ und im zwey und dreyßigsten Jahr. „

Des Aller-Durchleuchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Käysers Carols/ des Fünfften, und des H. Römischen Reichs peinlich Hals-Gerichts Ordnung, auff den Reichs-Tägen zu Augspurg und Regenspurg, im Jahr ein tausend fünffhundert, zwey und dreyßig gehalten, auffgericht und beschlossen.

Vorrede des Peinlichen Hals-Gerichts.

WIr Carl der Fünffte / von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien/ zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, Limburg, Geldern, Würtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraff zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraff im Elsaß, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, zu Gotiani, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, &c. Herr in Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, &c. Bekennen öffentlich, nachdem durch unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und andere Stände stattlich an Uns gelangt, wie im Röm. Reich, Teutscher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach, die meisten Peinlichen Gericht mit Persohnen, die Unserer Kayserl. Recht nicht gelehrt, erfahren / oder Ubung haben, besetzt haben, und daß aus demselben an vielen Orten offtmals wider Recht und gute Vernunfft gehandelt, und entweder die Unschuldigen gepeiniget und getödt, oder aber die Schuldige durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung den peinlichen Klägern, und gemeinem Nutz zu grossem Nachtheil gefristet / weggeschoben und erlediget werden und daß nach Gelegenheit Teutscher Land, in diesem allen, alten langwirigen Gebrauch und Herkommen nach, die Peinliche Gericht an manchen Orten mit Recht-Verständigen, erfahrnen und geübten Personen nicht besetzt werden mögen. Demnach haben Wir samt Churfürsten, Fürsten und Ständen / aus

gnädigem geneigtem Willen, etlichen gelehrten trefflichen, erfahrnen Personen befohlen, einen Begriff, wie und welcher Gestalt in peinlichen Sachen und Rechtfertigungen dem Rechten und Billigkeit am gemässesten gehandelt werden mag, zu machen, in ein Form zusammen zuziehen, welches Wir also in Truck zubringen verschafft haben, daß alle und jede Unsere und des Reichs Unterthanen sich hinfürter in peinlichen Sachen, in Bedenckung der Größ und Fährlichkeit denselben jetzt angezeigten Begriff, dem gemeinen Rechten, Billigkeit, und löblichen hergebrachten Gebräuchen, gemäß halten mögen, wie ein jeglicher ohn Zweiffel für sich selbst zu thun geneigt, und deßhalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfahen verhoffet. Doch wollen Wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihrem alten wohl-hergebrachten rechtmäßigen und billichen Gebräuchen nichts benommen haben.

Des Aller-Durchleuchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Käyser Carols des Fünfften, und des Heil. Römischen Reichs peinliche Hals-Gerichts Ordnung.

NB. Dessen Inhalt ist in deme à parte darüber verfertigten Indice zu finden.

Der Erste Articul.

Von Richtern / Urtheilern / und Gerichts-Personen.

Qualitäten der Gerichts-Personen.

§. 1. Erstlich setzen/ordnen und wollen Wir/ daß alle peinliche Gericht mit den Richtern / Urtheilern und Gerichtschreibern/ versehen und besetzt werden sollen / von frommen / ehrbarn / verständigen und erfahrnen Personen / so tugendlichst und best dieselbe nach Gelegenheit jedes Orts gehabt / und zu bekommen seynd. Darzu auch Edle und Gelehrte gebraucht werden mögen. In dem allem eine jede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden soll / damit die peinliche Gericht mit besten verordnet / und niemand Unrecht geschehe / als dann zu diesen grossen Sachen / welche deß Menschen Ehr / Leib / Leben und Gut belangen / tapffer und wolbedachter Fleiß gehörig. Darumben dann in solcher Uberfahrung niemand mit rechtmäßigem verträglichem Grund seine Verlassung und Hinläßigkeit entschuldigen mag / sondern billig derhalben / vermög dieser unser Ordnung / gestrafft / deß also alle Obrigkeit / so peinlich Gericht haben / hiemit ernstlich gewarnet seyn sollen.

Adeliche und gelehrte Beysitzer oder Urtheiler. Zu grossen Sachen / welche des Menschen Ehr / Leib / Leben und Gut betreffen.

Das Richter-Amt bringt dem Adelichen Stand kein Nachtheil / sondern Ehr.

§. 2. Und dieweil sich ein Zeither an etlichen Orten etliche vom Adel / und andere / denen solch Gericht eigener Person Amts halben / und sonst zu besitzen gebührt / sich bey solchen Gerichten zu sitzen geweigert / und ihres Stands halben gescheuet / dadurch dann das Ubel mehrmahl ist ungestrafft blieben: So mögen dieselben / dieweil ihnen solche Gerichts-Besitzung an ihrer Achtbarkeit oder Stand ganz kein Nachtheil gebähren soll noch kan / sonder mehr zur Förderung der Gerechtigkeit / Straff der Boßhafftigen / und denselben am Adel und Aemtern zu Ehren reichet und dienet / solch peinlich Gericht / so offt und viel nach Gestalt der Sachen für gut und nothdürfftig angesehen würde / als Richter und Urtheiler selbst besitzen / und darinn handeln und fürnehmen / was sich nach dieser Ordnung eignet und gebührt. Wo aber etliche vom Adel / und andere solche Gericht von altem Herkommen / biß anhero / eigner Person besessen / wollen wir / daß dieselbe hinfürter auch ohn ferner Weigerung besitzen / und solch Herkommen und Gebrauch in ihren Kräfften und Wesen bleiben sollen.

II.

Von denen / so Gericht ihrer Güter halben besitzen.

Welche Personen von ihrer Güter wegen die peinliche Gericht zu besitzen schuldig seynd / und dasselb aus Schwachheit oder Gebrechlichkeit ihres Leibs / Vernunfft / Jugend / Alter oder anderer Ungeschicklichkeit halben nicht besitzen oder verwesen mögen / so offt das aus Noth geschicht / soll der oder dieselbige andere tügliche Personen / zu Besitzung des peinlichen Gerichtes an ihre statt ordnen und bestellen / mit Wissen und Zulassen desselben Ober-Richters.

Oder aus Gebrechen und Ursachen nicht besitzen können.

III.

Des Richters Eid / über das Blut zu richten.

Ich N. schwere / daß ich soll und will in peinlichen Sachen Recht ergehen lassen / richten und urtheilen / dem Armen als dem Reichen / und das nicht lassen / weder durch Lieb / Leid / Mieth / Gaab / noch keiner andern Sachen wegen. Und sonderlich / so wil ich Kaysers Carols des Fünfften / und des Heil. Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich geleben / und nach meinem besten Vermögen halten und handhaben / als getreulich und ungefährlich: Also helff mir GOtt / und das Heil. Evangelium.

IV.

Schöffen und Urtheil-Sprecher Eid.

Es soll ein jeder Schöff oder Urtheil-Sprecher des peinlichen Gerichts dem Richter desselben geloben und schweren / wie hernach folget / welches Pflicht ihme dem Schöffen vorgelesen / und er also nachsprechen soll: Ich schwere / daß ich soll und will in peinlichen Sachen rechte Urtheil geben und richten / dem

Armen

Armen als dem Reichen / und das nicht lassen weder durch Lieb / Leid / Mieth / Gaab / noch keiner andern Sachen wegen. Und sonderlich wil ich Kaysers Carols des Fünfften / und des H. Reichs Peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich geleben und nach meinem besten Verständnüß halten und handhaben / alles getreulich und ungefährlich: Also helff mir GOtt / und das H. Evangelium.

V.

Gericht-Schreibers Eid

Ich N. schwere / daß ich soll und will in den Sachen das Peinlich Gericht betreffend / fleissiges Auffmercken haben / Klag und Antwort / Anzeigung / Argwohn / Verdacht oder Beweisung / auch der Urgicht des Gefangenen und was gehandelt wird / getreulich auffschreiben / verwahren / und so es Noth thut / verlesen / auch darinn kein Gefährde suchen und gebrauchen. Und sonderlich wil ich Käysers Carols des Fünfften / und des H. Reichs Peinlich Gerichts-Ordnung / und alle Sachen darzu dienende / getreulich fördern / und so viel mich berührt / halten: Also helff mir GOtt / und das Heil. Evangelium.

VI.

Von Annehmen der angegebenen Ubelthäter / von der Oberkeit und Amts wegen.

Ohne glaubwürdige Anzeig / Argwohn / Verdacht mit peinlicher Frag nicht anzugreiffen.

So jemand einer Ubelthat durch gemeinen Leumuth berüchtiget / oder andere **glaubwürdige Anzeigung / verdacht und argwöhnig** / und derhalben durch die **Oberkeit von Amtswegen** angenommen würde / der soll doch **mit peinlicher Frag** nicht angegriffen werden / es sey dann zuvor redliche / und **derhalben gnugsame Anzeigung und Vermuthung** / von wegen derselben Missethat auff ihn **glaubwürdig gemacht**. Darzu soll auch ein jeder Richter / in diesen grossen Sachen / vor der peinlichen Frag / so viel müglich / und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sachen beschehen kan / sich erkündigen / und fleißig Nachfragens haben / ob die Missethat / darum er angenommen / berüchtiget und verdacht / auch beschehen sey oder nicht / wie hernach in dieser unser Ordnung ferner erfunden wird.

VII.

In zweifelhafften Sachen etc.

So die gemeldte Urtheiler in bestimmter Erkandtnüß / **zweifelich würden** / ob deß fürbrachten **Argwohns und Verdachts** zu peinlicher Frag gnugsam wäre oder nicht / so sollen sie deßhalben Rath bey der Oberkeit / so der Ende ohne Mittel die peinliche Oberkeit der Straff hat / oder sonst an **Enden und Orten / wie zu End dieser unserer Ordnung angezeiget** / suchen / und doch **dieselbige Oberkeit in solchem Rath suchen** / aller Umstände und Gelegenheit ihres Erfahrens des Verdachts eigentlich in Schrifften berichten.

Soll Obrigkeit Rath suchen.

VIII.

Redliche Anzeigung oder Todsstraf halben kündlich.

So die **Missethat einer Todstraff halben kündlich** / oder aber deßwegen **redliche Anzeigung** / wie darvon zuvor gemeldt / erfunden wird / so soll es der peinlichen Frag und aller Erkündigung halben / so zu Erfindung der Wahrheit dienstlich ist / auch mit Rechtfertigung auff des Thäters Bekennen / gehalten werden / wie klärlich hernach von denjenigen / die auff Ankläger einbracht werden / geschrieben und geordnet ist.

IX.

Bekandtnuß der verdachten Missethat und Beweisung.

Wolt aber ein solcher Gefangener der **verdachten Missethat** ohn oder durch peinliche Frag **nicht bekändtlich seyn** / und er doch desselben **überwiesen werden möchte** / so soll es mit **derselbigen Beweisung** und Rechtfertigung darauff / der Todstraff halben / gehalten werden / wie klärlich hernach gesetzt ist / von denjenigen / die durch Ankläger einbracht werden.

X.

Unzweiffelnde überwundene Missethat.

So aber eine Person einer **gnugsamen / unzweiffentlichen überwundenen und erfundenen Missethat** halben / nach laut dieser und des Heil. Reichs Ordnung / von der Obrigkeit und Amtswegen / endlich an ihrem Leib oder Gliedern gestrafft werden soll / also / daß dieselbige Straff nicht zum Tod oder ewiger Gefängnüß fürgenommen würde / mit Erkandtnuß solcher Straff / soll es sonderlich auch gehalten werden / als im 196. Art. anfahend: So eine Person / etc. angezeigt / erfunden wird.

XI.

Von Annehmen eines angegebenen Ubelthäters in Gefangenschafft / so der Kläger Recht begehrt.

So der Kläger die Obrigkeit oder Richter anrüfft / jemand zu strengen peinlichen Rechten zu Gefängnüß zu legen / so soll derselbige **Ankläger** die Ubelthat von derselben **redlichen Argwohn und Vedacht** die peinliche Straff auff ihm tragen / **zuförderst ansagen** / unangesehen / ob der Ankläger den Angeklagten auff sein Recht gefänglich einzulegen / oder sich bey den Beklagten zu setzen / begehren und erbieten würde. Und so der Ankläger das thut / soll der Angeklagt ins Gefängnus gelegt / und des **Klägers Angeben eigentlich auffgeschrieben werden**. Und ist anbey sonderlich zu mercken / daß **die Gefängnuß zu Behaltung / und nicht zu schwärer gefährlichen Peinigung der Gefangenen sollen gemacht** und **zugericht** seyn. Und wann auch der **Gefangenen mehr dann einer ist** / soll man sie / so viel gefänglicher Behaltnuß halben seyn mag / **von einander theilen** / damit sie sich unwahrhafftiger Sage mit einander nicht vereinigen / oder wie sie ihre That beschönen wollen / unterreden mögen.

Argwohn und Verdacht.

Klägers Angeben auffzuschreiben. Carcer non poe[...] sed cust[...] dia esse debet. Gefang[...] zu sepa[...] ratim [...] setzen.

XII.

Von Verhafftung des Anklägers / biß er Bürgschafft gethan hat.

So bald der Angeklagt zur Gefängnuß angenomen ist / soll der **Ankläger** oder sein **Gewalthaber mit seinem Leib verwahret werden / biß er mit Bürgen** / Caution, **Bestand und Sicherung** / die der Richter mit samt vier Schöpffen / nach Gelegenheit der Sachen / u. Achtung beyder Personen für gnugsam erkennt / **gethan hat** / wie hernach folget / Und nemlich also / daß er der Ankläger / wo er die peinliche Rechtfertigung

Verwa[...] rung d[...] peinli[...] Ankl[ä]gers / [...] er Ca[...] leist.

Digitized by Google

tigung nicht ausführen / oder dem Rechten verfolgen würde/und die geklagten Missethat / oder aber redlich und gnugsam Anzeigung und Vermuthung derselben in ziemlicher Zeit/ die ihm der Richter setzen würde / nicht dermassen beweisen/ daß der Richter und Gericht / oder der mehrer Theil aus ihnen für gnugsam erkannt / oder sonst in Rechten fällig würde/ alsdann **den Kosten/** so darauff gangen ist / auch **dem Beklagten/ um sein zugefügte Schmach un̄ Schaden Abtrag thun wolle** /alles nach Bürgerlicher/ Rechtlicher Erkantnuß. Und damit derselbig Gefangen Beklagt / seiner erlittenen Kosten/ Schmach/und Schaden desto austräglicher und förderlicher Ergetzung und Abtrag erlangen möge/so soll zu seinem Gefallen und Willen stehen/ den peinlichen Ankläger vor desselbigen Anklägers ordentlichem Richter/ oder peinlichen Gericht / dafür sich die Gerichtliche Ubung und Rechtfertigung erhalten hat / um solchen Kosten/ Schmache und Schäden / Rechtlich fürzunehmen / darinn auch summariè und ohn Zierlichkeit des Rechtlichen Proceſs, procedirt / gehandelt/und die Urtheil ohn weiter Appellation und Suchung / vollnzogen werden / dardurch doch demselbigen peinlichen Gericht ausserhalb dieser Fälle / und weiter dann es vorgehabt/kein Bürgerlicher Gerichts-Zwang / und Erkandtnus zuwachsen soll.

XIII.

Von Bürgschafft des peinlichen Anklägers/ so der Beklagt der That bekänntlich ist/und redliche Entschuldigung solcher That halben fürgibt.

So der Thäter der That ohn Läugnen wäre/ aber deßhalben **redliche Entschuldigung**/ die ihn / wo er die bewiese/**von peinlicher Straff entledigen möchte/ anzeigt** / und ihm aber der Ankläger solcher seiner fürgewendten Ursachen und Entschuldigung nicht gestünde / so soll der Ankläger in solchem Fall dannoch auch nach Gelegenheit der Person und Sachen/ und Erkanntnuß des Richters/ samt vier Gerichts-Personen oder Schöpffen / nach Nothdurfft verbürgen: Wo der Beklagte solche Entschuldigung also ausführen würde/daß er der **beklagten That halben nicht peinliche Straff verwürcket hätte** / ihm alsdann **um solch gefänglich Einbringen/Schmach und Schaden/** vor Gericht/ wie obgemeldt/ endlichs Bürgerlichen Rechtens zu pflegen / und darzu **alle Gerichts-Schäden auszurichten** / nach Erkandtnuß desselben Gerichts schuldig seyn / und soll nach solcher beschehener Bürgschafft mit Ausführung der Entschuldigten That / wie hernach im 151. Articul, anfahend : Item/so jemand einer That bekänntlich ist / 2c. geschrieben stehet / gehalten und gehandelt werden / und in diesem Fall / vor solcher Ausführung / und sonder Erkantnuß / peinliche Frag nicht gebraucht werden.

XIV.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag / wie die Gegenhafftung beschehen mag.

Als lang und dieweil **der Ankläger gemeldte Bürgschafft nicht haben mag** / und doch dem strengen / peinlichen Rechten nachfolgen wolte/ so soll er mit dem Beklagten biß nach Endung vorangezeigter redlicher Ausführung **im Gefängnuß oder Verwahrung** nach Gelegenheit der Person und Sachen / **gehalten werden**/ und dem Ankläger/ auch dem / der seine **Entschuldigung ausführen wolt** / soll gegönnt werden/ daß die Leut / so sie zu Bürgschafft oder Beweisung / wie obstehet / gebrauchen wollen / zu und von ihm wandeln mögen. So auch **die Anklag** / von wegen **Fürsten/ Geistlicher Personen** oder gemeiner / oder sonst **hoher Personen gegen den / die geringes Stands sind** / geschicht / in solchem Fall mögen sich andere Personen ungefährlich nicht geringerer Achtung / dann der Beklagt / an ihr statt neben den Beklagten gefänglich legen / oder verwahren lassen. Und ob auch dieselb eingelegte Person sonst **Bürgschafft geben wolt** / wie obgemeldt / daß alsdann solche **Person ihrer Gefängnuß entledigt werden soll.**

Behafftung des Anklägers im Gefängnuß; Ausführung der Entschuldigung.

Der Hohen Anklag gegen niedern Stands Entledigung gegen Bürgschafft.

XV.

Von einer andern Bürgschafft / so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat / oder die Missethat sonst bekänntlich ist.

Wo der **Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat** / oder die beklagte Missethat sonst unläugbar ist / und der Thäter gnugsame Entschuldigung derhalben/ als vor berührt ist/nicht ausführen kan / so soll der Ankläger alsdann verbürgen / dem strengen/ peinlichen Rechten / darum der **Beklagt angenommen ist**/ nach dieser Unser und des Reichs Ordnung nachzukommen / und **zu weiter Bürgschafft in solchem Fall nicht verbunden werden** / und was also durch Annehmung des Beklagten / mit **Klag/ Antwort / Bürgschafft / Fragen / Erfahrung / Beweisung**/ und anders gehandelt/auch darauff geurtheilt würde / **das soll alles der Gerichtsschreiber ordentlich und unterschiedlich beschreiben** / wie deßhalben hernach im 131. Articul / anfahend: Item **ein jeder Gerichtsschreiber soll** / 2c. und in etlichen Blättern darnach ein gemein Anzeigung und Form solcher Beschreibung halben funden wird.

Gerichtsschreibers Amt. Vide Artic. 131.

XVI.

Von unzweiffentlichen und offentlichen Missethaten.

Sollen sonderlich Richter und Urtheiler ermahnet seyn / wo ein Missethat ausserhalb redlicher Ursach / die von peinlicher Straff rechtlich entschuldigt / offentlich und unzweiffentlich ist oder gemacht würde/ als/ so einer ohn rechtmäßig und getrungen Ursach ein offentlicher **muthwilliger Feind oder Friedbrecher** wäre / oder so man einen an wahrer Ubelthat betritt: Auch so **einer den gethanen Raub oder Diebstahl wissentlich bey ihm hat**, und das mit keinem Grund widersprechen / oder aus rechtmäßigen Ursachen widerlegen möge / als hernach bey jeder gesetzter peinlicher Straff / wann die Entschuldigung hat / funden wird: in solchen und dergleichen

Muthwilliger Feind oder Friedbrecher. Wissentliche Hinterhaltung eines Diebstahls.

Schmach und Schaden halben des Beklagten.

gleichen **offentlichen unzweiffentlichen Ubelthaten** / und so der Thäter die offen / unzweiffentliche Ubelthat freventlich widersprechen wolt/ so solt ihn der Richter mit peinlicher/ ernstlicher Frage zu Bekandtnuß der Wahrheit halten / damit in solchen offentlichen / unzweiffentl. Missethaten / die endliche Urtheil und Straff/ mit dem wenigsten Kosten/ als seyn kan / gefördert und vollnzogen werden.

XVII.

Wie der Ankläger nach Verhafftung des Beklagten nicht abscheiden soll/ er habe dann zuförderst ein nämlich Stadt / wohin man ihm Gerichtlich verkünden soll / benannt.

Der Kläger soll auch / nach gefänglichem Annehmen des Beklagten **von dem Richter nicht abscheiden**/ er habe ihm dann ein **nämlich Hauß** an einer **bequemen / sichern / ungefährlichen Statt oder End** benennt / dahin fürter die Richter alle Gerichtliche / nothdürfftige Verkündigung zuschicken / und soll der Kläger / **demjenigen** / der ihm **solche Verkündigung zubringet** / von einer jeden Meil/ so er vom Gericht aus/ zu ihm lauffen muß / **ein ziemlichen Bottenlohn** / nach gemeiner jeder Lands-Art Gewonheit **zu geben schuldig** und pflichtig seyn. Und wie der Ankläger solch Ende benennt / soll der Gerichtsschreiber auff die Gerichts-Acta schreiben.

Bottenlohn.

XVIII.

Von den Sachen / daraus man redliche Anzeigung einer Mißhandlung nehmen mag.

In dieser unser und des Heiligen Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung / als vor und nach stehet / ist gemeinen Rechten nach annehmens und gefänglich haltens / auch peinlicher Frag halben derjenigen/ so für **Mißthäter verdacht und beklagt werden** / und des nicht geständig seynd/ **auff redliche Anzeigung / Wahrzeichen/ Argwohn und Verdacht der Mißhandlung** gesetzt/ dieselbe Sachen oder Wahrzeichen/ so ein redlich gnugsam Anzeigung/ Argwohn / oder Verdacht geben / seynd nicht müglich alle zu beschreiben. Damit aber dannoch die Amtleut / Richter und Urtheiler / so sonst dieser Sach nicht bericht sind / desto baß mercken mögen / woraus eine redliche Anzeigung/ Argwohn oder Verdacht einer Mißhandlung kommen/ so seynd deßhalben **die nachfolgende Gleichnuß einer redlichen Anzeigung / Argwohns und Verdachts**/ wie das ein jeder nach seinem Teutschen sinnen / oder erkennen kan/ hernach gesetzt.

Wahrzeichen / Argwohn/ Verdacht der Mißhandlung.

Gleichnuß weiß zu erkennen.

XIX.

Von Begreiffung des Wörtleins/ redliche Anzeigung.

Wo wir hernachmals **redliche Anzeigung melden** / da wollen wir allwegen **redliche Wahrzeichen / Argwohn / Verdacht und Vermuthung auch gemeynt haben** / und damit die **übrigen Wörter abschneiden.**

Cætera subintelliguntur.

XX.

Daß ohn redliche Anzeigung niemand soll peinlich gefragt werden.

§. 1. Wo nicht zuvor **redliche Anzeigung der Missethat** / darnach man fragen wolt/ vorhanden / und beweist würde / soll niemands gefragt werden/ und ob auch gleichwol / **aus der Marter und Missethat bekandt würde/ so soll doch der nicht geglaubt** / noch jemands darauff **verurtheilt werden.** Wo auch einige **Obrigkeit** oder **Richter / in solchem überführen** / sollen die dem/ **so wider Recht/ ohn die bewiesene Anzeigung gemartert wäre / seiner Schmach / Schmertzen / Kosten und Schaden / der Gebühr Ergetzung zu thun schuldig** seyn.

Bekandtnuß aus Marter/ ist nicht zu glauben. In Uberfahren ist der Richter dem Beklagten einen Abtrag zu thun schuldig.

§. 2. Es soll auch keine **Obrigkeit oder Richter**/ in diesem Fall/ **keine Urphede helffen/ schützen oder schirmen** / daß der Gepeinigt sein Schmach / Schmertzen / Kosten und Schaden mit Recht/ doch alle thätliche Handlung ausgeschlossen / wie Recht nicht suchen möge.

Urphede der Richter.

XXI.

Von Anzeigung derer / die mit Zauberey wahr zu sagen unterstehen.

Es soll auch auff **der Anzeigen** / die aus der **Zauberey** oder **anderer Künsten wahr zu sagen sich anmassen** / niemands zu Gefängnuß oder peinlicher Frag genommen / sondern dieselbige angemaste Wahrsager und Ankläger sollen darum gestrafft werden. So auch der **Richter darüber** auff solche der Wahrsager Angeben **weiter verführe**/ soll er dem **Gemarterten / Kosten / Schmertzen** / Injurien und **Schaden** / wie in nechst obgesetztem Articul gemeldt abzulegen schuldig seyn.

Der Richter Uberfahrung.

XXII.

Daß auff Anzeigung einer Missethat/ allein peinliche Frag/ und nicht andere peinliche Straff soll erkennt werden.

Es ist auch zu mercken / daß niemand auff einiger **Anzeigung / Argwohn / Wahrzeichen** oder **Verdacht** / endlich zu **peinlicher Straff soll verurtheilt werden**/ sondern allein **peinlich mag man darauff fragen** / so die Anzeigung / als hernach funden würde / gnugsam ist. Dann soll jemand endlich zu peinlicher Straff verurtheilt werden / das muß aus eignem **Bekeñen** oder **Beweisung** / wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden wird / beschehen / und nicht auff Vermuthung oder Anzeigen.

Eigne Bekandtnuß.

XXIII.

Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat bewiesen werden soll.

Eine jede **gnugsame Anzeigung** / darauff man peinlich fragen mag / soll mit **zweyen guten Zeugen** bewiesen werden / wie dann in etlichen Articuln darnach von gnugsamer Beweisung geschrieben stehet. Aber so die Hauptsach der Missethat mit **einem guten Zeugen** bewiesen würde / dieselb als ein **halb Beweisung** / machet ein gnugsam Anzeigung / als hernach in dem 30. Articul

2. Gute Zeugen.

1. Zeugen.

tul anfahend: Ein halb Beweisung / als so einer in der Hauptsach/ꝛc. befunden wird.

XXIV.

Daß man aus den nachgesetzten Anzeigungen in unbenennten / und hierinn unausgedruckten Argwöhnigkeiten der Missethat / Gleichnuß nehmen möge.

Aus diesen nachgesetzten Articuln von **Argwohn und Anzeigung** der Missethat sagend / soll in Fällen / so darinn nicht benennt sind / **Gleichnuß genommen werden.** Dann nicht möglich ist / alle argwöhnige und verdächtliche Fälle und Umstände zu beschreiben.

XXV.

Von gemeinen Argwohnen und Anzeigungen / so sich auf alle Missethat ziehen.

Erstlich / von argwöhnlichen Theilen / mit anhangender Erklärung / und wann die ein redliche Zeigung machen mögen.

Item / so man die Anzeigungen / die in viel nachgesetzten Articuln gemeldt / und zu peinlicher Frag gnugsam verordnet sind / nicht haben mag / so soll man Erfahrung haben / nach den nachfolgenden und dergleichen argwöhnlichen Umständen / so man nicht alle beschreiben kan.

Verdächtige verwegene leichtfertige Person.

Erstlich / ob der **Verdacht** ein solch **verwegene oder leichtfertige Person** / von **bösem Leumuth und Gerüche sey** / daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge / oder ob dieselbige Person **dergleichen Missethat vormals geübt** / unterstanden hab / oder beziehen worden sey. Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten / sondern von unpartheilichen Leuten kommen.

Verdächtige Ort.

Zum andern / ob die verdachte Person an **gefährlichen Orten** zu der That **verdächtlich gefunden** oder betretten würd.

Und Weg.

Zum dritten / ob ein Thäter in der That / oder dieweil **er auff dem Weg** / darzu oder davon gewest / **gesehen worden** / und im Fall / so er nicht bekandt wäre / soll man Auffmerckung haben / ob die verdachte Person / **ein solche Gestalt / Kleider / Waffen / Pferd** oder anders habe / als der Thäter obbemeldter massen gesehen worden.

Erkannt aus der Gestalt / Kleider / Waffen / ꝛc.

Zum vierdten / ob die verdachte Person bey solchen Leuten **Wohnung oder Gesellschafft habe** / die dergleichen Missethat üben.

Verdächtige Wohnung / Gesellschafft.

Zum fünfften / soll man die Beschädigungen oder Verletzungen wahrnehmen / ob die verdachte Person aus **Neid / Feindschafft** / vorgehender **Betrau- und Erwartung einigen Nutzen** zu der gedachten Missethat ursach nehmen möcht.

Neid / Feindschafft. Beschädigten Anzeig auf jemanden.

Zum sechsten / so ein Verletzter oder Beschädigter aus etlichen Ursachen jemand der **Missethat selbst zeihet / darauff stirbt** / oder bey **seinem Eid betheuret.**

Zum siebenden / so jemand einer **Missethat halben flüchtig würde.**

Flüchtige der Missethat halben.

XXVI.

So einer mit dem andern um **groß Guth rechtet** / das darzu der mehrer Theil seiner Nahrung / Haab und Vermögens antrifft / der wird für den **Mißgönner und grossen Feind seines Widertheils geacht** / darum / so der **Widertheil heimlich ermordet wird** / ist ein **Vermuthung** wider diesen Theil / daß er solchen Mord gethan hab / und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtig wäre / daß er den Mord gethan / die mag man / wo er derhalben nicht redliche Entschuldigung hätt / gefänglich annehmen / und peinlich fragen.

Groß Guth / Haab und Guth. In eine Anzeig.

XXVII.

Ein Regel / wann die vorgemeldte argwöhnliche Theil oder Stück / sämtlich oder sonderlich ein gnugsam Anzeigung zu peinlicher Frag machen.

Im nechsten obangesetzten Articul werden acht argwöhnige Theil oder Stück / von Anzeigung peinlicher Frag gefunden / derselbigen argwöhnigen Theil oder Stück ist keins allein zu redlicher Anzeigung / darauff peinliche Frag gebraucht werden / gnugsam. Wo aber solcher argwöhnige Theil oder Stück etliche bey einander auff jemand erfunden werden / so sollen diejenigen / denen peinlicher Frag halben zu erkennen / und zu handeln gebührt / ermessen / ob dieselbe obbestimmte oder dergleichen ersundene argwöhnige Theil oder Stück so viel **redlicher Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen** / als die nachfolgende Articul / **der ein jeder allein ein redliche Anzeigung macht** / und zu peinlicher Frag gnugsam ist.

XXVIII.

Mehr ist zu bedencken / wann jemand einer Missethat mit etlichen argwöhnlichen Theilen oder Stücken / als vorstehet / verdacht wird / daß allwegen gar eben wahr genommen werden sollen. **Erstlich / die erfundene Argwöhnigkeit. Zum andern** / daß die verdachte Person / **gute Vermuthung** / die sie von der Missethat entschuldigen mögen / **für sich hab.** Und so dann darauß ermessen mag werden / daß die Ursachen des Argwohns grösser sind / dann die Ursach der Entschuldigung / so mag alsdann peinliche Frag gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer Ansehens und Achtung haben / dann etliche geringe Argwöhnigkeit / so ersunden sind / so soll die peinliche Frag nicht gebraucht werden. Und so in diesen Dingen gezweiffelt würde / sollen diejenigen / denen peinlicher Frag halben zu erkennen und zu handeln gebührt / bey den Rechtverständigen / und an Enden und Orten / wie zu Enden unser Ordnung angezeigt / Raths pflegen.

Erfundene Argwöhnigkeit. Gute Vermuthung zur Entschuldigung.

XXIX.

Gemeine Anzeigung / der jegliche allein zu peinlicher Frag gnugsam ist.

So einer in Ubung **der That etwas verleurt** / oder **hinder ihm liegen oder fallen läßt** / das man hernachmals finden und ermessen mag / daß es des Thäters gewesen ist / mit Erkündigung / wer solches am nechsten vor der Verlust gehabt / ist peinlich zu fragen / er würde dann etwas dargegen fürwenden / wo es sich erfunde / oder bewiesen würde / daß es bemeldten Arg-

So der Thäter etwas verleurt.

Argwohns Ablei-nung.

wohn ableinet / alsdann soll dieselb Entschuldigung/vor aller peinlicher Frag zu erfahren/fürgenommen werden.

XXX.

Ein guter Zeug ist eine halbe Beweisung. Semi-plena probatio.

Eine halbe Beweisung / als so einer in der Hauptsach die Missethat gründlich **mit einem eintzigen/guten/tugendlichen Zeugen** / als hernach von guten Zeugen und Beweisungen gesagt ist / **beweiset**/ das heist / und ist **ein halbe Beweisung** / und solche halbe Beweisung machet auch ein **redliche Anzeigung / Argwohn oder Verdacht der Missethat.** Aber so einer redlicher Umstände / Wahrzeichen / Anzeigung/ Argwohn oder Verdacht/ beweisen will / das soll er zum allerwenigsten mit **zweyen guten / tüglichen unverwerfflichen Zeugen thun.**

XXXI.

Der Gefangenen Aussag auf andere ihre Helffer der Missethat.

§. 1. So ein überwundner Mißthäter / der in seiner **Missethat Helffer gehabt/jemand in der Gefängnuß gesagt** / der ihm zu seiner **geübten erfundenen Missethaten geholffen habe**/ ist auch **ein Argwohnigkeit** wider den Besagten/sofern bey solcher Besagung nachfolgende Umstände und Ding gehalten / und erfunden werden.

§. 2. Zum ersten/ daß dem Sager die beklagte Person/in der Marter mit Nahmen nicht fürgehalten / und also auff dieselbig Person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sey/sondern daß er in einer Gemein gefragt/ wer ihm zu seiner Missethat geholffen / den Besagten von **ihm selbst bedacht und benandt habe.**

§. 3. Zum andern / gebührt sich/ daß derselb Sager gar eigentlich gefragt werde / **wie / wo/ und wann** ihm der Besagt geholffen/ und was **Gesellschafft er mit ihm gehabt hab**/und in solchem soll man den Sager fragen / alle mögliche und nothdürfftige Umstände / die nach Gelegenheit und nach Gestalt jeder Sach / allerbest zu nachfolgender Erfindung der Wahrheit dienlich seyn mögen / die allhie nicht alle geschrieben werden / aber ein Fleißiger und Verständiger selbst wohl bedencken kan.

Freundschafft.

§. 4. Zum dritten / gebührt sich zu erkünden/ ob der Sager insonder **Feindschafft/ Unwillen** / oder **Widerwärtigkeit mit dem Versagten stehe.** Dann wo solche Feindschafft/ Unwillen / Wiederwärtigkeit öffentlich wäre oder erkundiget würde/so wäre dem Sager/ solcher Sag wider den Besagten nicht zu glauben/ er zeigete dann deßhalben sonst so glaubliche redliche Ursach und Wahrzeichen an / die man auch in Erkündigung erfünde/ daß sie ein redliche Anzeigung machen.

Beständig in der Bekandtnuß.

§. 5. Zum vierdten / daß die besagte Person also argwöhnig sey / daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

Mißbrauch der Beichtvätter/ Wiederruffung der Sachen.

§. 6. Zum fünfften/so soll der **Sager auf der Besagung beständig bleiben**: Jedoch so haben etliche **Beichtvätter ein Mißbrauch/** daß sie die Armen in der **Beicht unterweisen/** ihre Sach/so sie mit Warheit gethan haben/**am letzten zu wiederruffen.** Das soll man/so viel das geseyn kan / bey den Beichtvättern fürkommen/dann niemand geziemet / wieder ein gemeinen **Nutz** den Ubelthätern ihre **Boßheit** decken zu helffen / die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager sein Besagung oder Dargeben / am letzten widerrufft / die er doch vor mit guten / erzehlten Umständen gethan hätt / und geacht möcht werden / er wolt seinen Helffern damit zu gut handeln / oder daß er vielleicht durch seinen Beichtvatter/als obbemeldt ist / unterwiesen wäre/alsdann muß man ansehen des Sagers angezeigte und andere erkündigte Umstände / und darauß ermessen / ob die Versagung ein redliche Anzeigung der Missethat gebe oder nicht. Und in solchem ist sonderlich auch ein Auffsehens zu haben/ und zu erfahren den **guten oder bösen Stand und Leumuth des Versagten** / und was Gemeinschafft er mit dem Versager gehabt hat.

XXXII.

Ruhmsweiß oder ungenöther Ding/ ein Sach gethan zu haben selbsten ausgebend.

So einer / wie vor gantzer Beweisung gesagt ist / **gnugsam überwiesen wird** / daß er **von ihm selbst Ruhms** oder **ander Weiß ungenöther Ding gesagt hätt**/daß er die beklagte/ oder **verdachte Missethat gethan**/ oder solche Missethat vor der Geschicht zu thun getrauet hätt/ und die That auch in kurtzer Zeit darauff erfolgt wäre/und wäre eine solche Person/ daß man sich derselben That zu ihr versehen mag / wird auch für **redliche Anzeigung der Missethat gehalten**/ und ist peinlich darauff zu fragen.

Von Anzeigung / so sich auff sonderliche Missethat ziehen / und ist ein jeder Articul zu rechtlicher Anzeigung derselben Missethat gnugsam / und darauff peinlich zu fragen.

XXXIII.

Vom Mord / der heimlich geschicht/ gnugsam Anzeigung.

Item / so der Verdacht und Beklagt des **Mords** halben / um dieselbige Zeit / als der Mord geschehen/verdächtlicher Weiß/mit blutigen Kleidern oder Waffen / gesehen worden. Oder / ob er des Ermordten Haab genommen/ verkaufft / vergeben / oder noch bey ihm hätt/ das ist für ein **redlich Anzeigung** anzunehmen / und peinlich Frag darauf zu gebrauchen / er könte dann solchen Verdacht mit glaublicher Anzeig oder **Beweisung ableinen** / das soll vor aller peinlicher Frag gehört werden.

Des Verdachts Ableinung.

XXXIV.

Von öffentlichen Todtschlägen / so in Schlagen oder Rumoren unter vielen Leuten geschehen / daß niemand will haben / gnugsam Anzeigung.

Feindschafft. Außziehung des Messers.

Todtschläge/ so in **offenbahren Schlägen oder Rumorn beschehen / des niemand Thäter seyn will.** Ist dann der Vedacht bey dem Schlagen auch mit dem **Entleibten widerwärtig gewest** / **sein Messer** genommen/ und auff den **Entleibten gestochen / gehauen** / oder sonst mit **gefährlichen Streichen geschlagen** hat / solches ist ein **redliche Anzeigung** der geübten That halben / und peinlich zu fragen / und wird solche Ver-

Verdacht noch mehr gestärckt / wo sein Wehr blutig gesehen worden wäre: Wo aber solches oder dergleichen nicht vorhanden / ob er dann gleich ungefährlicher Weiß bey dem Handel gewesen / soll er peinlich nicht gefragt werden.

Blutiges Messer.

XXXV.

Von heimlichen Kind haben / und Tödten durch ihre Mutter / gnugsame Anzeigung.

Kinder-Mord.

So man ein Dirn/so für ein Jungfrau gehet/im Argwohn hat / daß sie heimlich ein Kind gehabt/und ertödtet/soll man sonderlich erkundigen / ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen worden sey: Mehr/ ob ihr der Leib kleiner worden / und darnach bleich und schwach gewest sey: So solches und dergleichen erfunden wird/wo dann dieselbige Dirne ein Person ist / darzu man sich der verdachten That versehen mag / soll die durch verständige Frauen an heimlichen Stätten / als zu weiter Erfahrung dienstlich ist / besichtiget werden: Würde sie dann daselbst auch argwöhnig erfunden / und will die That dannoch nicht bekennen/mag man sie peinlich fragen.

Grossen Leibs.

Verdächtige Person.
Deren Besichtigung.

XXXVI.

Milch in Brüsten.

Wo aber das Kindlein/ so kürtzlich ertödt worden ist/daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nit vergangen die mag an ihren Brüsten gemolcken werden/ bey welcher dann in den Brüsten recht vollkommene Milch erfunden wird / die hat deßhalben eine starcke Vermuthung peinlicher Frag wieder sich. Nach dem aber etliche Leib-Aertzt sagen: Daß aus etlichen natürlichen Ursachen etwan eine/die kein Kind getragen/ Milch in Brüsten haben möge/darum/ so sich ein Dirne in diesen Fällen entschuldiget / soll deßhalben durch die Hebammen oder sonst/weiter Erfahrung geschehen.

Von einer die kein Kind getragen.

XXXVII.

Von heimlichen Vergeben/ gnugsam Anzeigung.

Gifft kauffen.
Nutz des Todten.

§. 1. Item/so der Verdacht überwiesen wird/ daß er Gifft gekaufft/ oder sonst damit umgangen/ und der Verdacht mit dem Vergifften in Uneinigkeit gewest oder aber von seinem Tod Vortheil oder Nutz erwartend wäre/ oder sonst ein leichtfertige Person / zu der man sich der That versehen möcht/ das macht ein redliche Anzeigung der Missethat / er könte dann mit glaubigem Schein anzeigen / daß er solch Gifft zu andern unsträfflichen Sachen gebrauchet hätte/oder brauchen wöllen.

Leichtfertige Person.

Läugnen vor der Oberkeit.

§. 2. Auch so einer Gifft kauffte/und des vor der Obrigkeit in Läugnen stünd / und doch des Kauffs überwiesen würde / macht auch gnugsam Ursach zu fragen / worzu er solch Gifft gebraucht/oder brauchen wöllen.

Gelübd und Eid der Apothecker/ Verkauffung Giffts.

§. 3. Es sollen auch alle Obrigkeit an jeden Orten die Apothecker und andere/so Gifft verkauffen/oder damit handthieren/ in Gelübd und Eid nehmen / daß sie niemand einig Gifft verkauffen / noch zustellen / ohn Anzeigung / Vorwissen / und Erlaubung derselben Oberkeit.

XXXVIII.

Von Verdacht der Räuber/ gnugsam Anzeigung

Hinterhaltung/ oder Verkauffung gestohlener Güter.

Item / so erfunden würde / daß jemand der Güter/so geraubt seynd / bey ihm/ oder dieselben verkaufft / übergeben / oder in andere Gestalt/ damit verdächtlicher Weiß gehandelt / und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen wolt / der hat ein redlichs Anzeigen solches Raubs halben wider sich / dieweil er nicht außfündig macht/daß er nicht gewust / daß solche Güter geraubt seyn/ sondern die mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

XXXIX.

Bey den Wirthen zehrende dienstlose Personen/

Item/so Reysige oder Fußknecht gewöhnlich bey den Wirthen liegen und zehren/ und nicht solche redliche Dienst/ Handthierung oder Gült / die sie haben / anzeigen können / darvon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen / die seynd argwöhnlich und verdächtlich zu viel bösen Sachen / und allermeist zu Rauberey / als sonderlich aus unser Ordnung von des Reichs gemeinem Land-Frieden zu mercken / darinnen gesetzt ist / daß man solche Buben nicht leiden / sondern annehmen / härtiglich fragen / und um ihre Mißhändel mit Ernst straffen soll. Deßgleichen soll ein jede Oberkeit auff die verdächtigen Bettler und Landfahrer auch fleißig Auffsehens haben.

Seynd zur Rauberey verdächtig.

Verdächtige Bettler und Landfahrer.

XL.

Von gnugsamen Verdacht und Anzeigung derjenigen / so Räubern oder Dieben helffen.

Wissen/ verkauffen Gestohlenes.
Dieb hägen/ ätzen/ förderen/ und deren Gemeinschafft.

§. 1. Item/so einer wissentlich und gefährlicher Weiß von geraubtem oder gestohlenem Gut / Beut oder Theil nimmt: Oder/ so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weiß ätzt oder tränckt / auch die Thäter / oder obgemeldt unrecht Gut / gar oder zum Theil wissentlich annimmt / heimlich verbirgt/herberget/verkaufft/ oder vertreibet: Oder/so jemands den Thätern / sonst in andere dergleichen Weg / gefährliche Förderung/ Rath oder Beystand thut/ oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschafft mit ihnen hat/ist auch eine Anzeigung peinlich zu fragen.

Hinterhaltung heimlicher Weiß entlauffener Gefangenen.

§. 2. Wann einer Gefangene heimlich hält/ die ihm entlauffen, und anzeigen/ wo sie gelegen sind: Mehr/so ein Verdächtlicher/dem man in der Sach nicht viel Guts vertrauet / aber parthenlich und auff der Thäter Seiten/aus guten Ursachen hält / ohne Vorwissen des Gefangenen Oberkeit / Verträg und Schatzung macht / und die Schatzung einnimmt / oder Bürg darüber wird/ diese Ding alle / in beyden obgemeldten Articuln / sämtlich und sonderlich/ sind Wahrzeichen/ die ein redliche Anzeigung der Missethätigen Hülff halben machen / und peinlich zu fragen.

XLI.

Von heimlichem Brand/ gnugsam Anzeigung.

Wann einer eines heimlichen Brands ver-

dacht oder beklagt würde / wo dann derselbig sonst ein argwöhnlicher Gesell ist / und man sich erkündigen mag / daß er kürtzlich vor dem Brand / häliger und verdächtlicher Weiß / mit **ungewöhnlichen / verdächtlichen / gefährlichen Feuerwercken / damit man heimlich zu brennen pflegt / umgangen ist**/das gibt redliche Anzeigung der Missethat / er könte dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen / daß er solches zu unsträfflichen Sachen gebraucht hät/oder gebrauchen wöllen.

Verdächtig Feuerwerck.

XLII.

Von Verrätherey gnugsame Anzeigung.

So der Verdacht / häliger / ungewöhnlicher und gefährlicher Weiß / bey denjenigen / die er verrathen zu haben in **Verdacht stehet / gesehen worden** / und sich doch stellet / als sey er von denselben unsicher/und ist ein Person / darzu man sich solches versehen mag / ist ein Anzeigung zu peinlicher Frag.

XLIII.

Von gnugsam Verdacht der Dieberey.

Gestohlen Gut hinterhalten/ verkauffen &c.

§. 1. So der **Diebstahl bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wird**/ daß er den **gar/oder zum Theil gehabt/verkaufft/vergeben** / oder anworden / und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen wolt / so hat derselbig ein **redlich Anzeigen** der Missethat wider sich / dieweil er nicht ausführt / daß er solche Güter / ungefährlicher / unsträfflicher Weiß mit guten Glauben an sich bracht hat.

Gefährliche Brechzeuge.

§. 2. Item / so der **Diebstahl** mit sondern **Sperr-oder Brech-Zeugen geschehen** wäre / so dann der **Verdacht** am **selben End gewest**/und mit solchen **gefährlichen Sperr-oder Brech-Zeugen umgangen** / damit der Diebstahl beschehen/und der Verdacht ein solche Person ist/darzu man sich der Missethat versehen mag/ist peinliche Frag zu brauchen.

Gelinges Reichthum unvermöglichen und verdächtigen Personen.

§. 3. Wann ein mercklicher **grosser Diebstahl geschicht** / und jemand des verdacht wird / der nach der That mit seinem Ausgeben **reichlich erfunden wird** / dann sonst ausserhalb des Diebstahls / sein Vermögen seyn kan/ und der Verdacht nicht andere gute Ursachen anzeigen kan/wo ihm das angezeigt / argwöhnig Gut herkommen/ist es dann ein solche Person / zu der man sich der Missethat versiehet / so ist **redliche Anzeigung** der Missethat wider sie **vorhanden.**

XLIV.

Von Zauberey gnugsam Anzeigung.

Lernen Bezaubern / Gemeinschafft und verdächtige Dinge der Zauberer.

Wann jemand sich **erbeut andere Menschen Zauberey zu lernen**/oder jemand zu **bezaubern drohet** und dem Bedroheten dergleichen beschicht/auch **sonderlich Gemeinschafft mit Zaubern oder Zauberin hat** / oder mit solchen **verdächtlichen Dingen/Gebärden/ Worten und Wesen** umgehet / die Zauberey auf sich haben / und dieselbig Person dessen auch berüchtigt / das gibt ein **redliche Anzeigung** der Zauberey/ und gnugsam Ursach zu peinlicher Frag.

XLV.

Von peinlicher Frag / für bewiesen angenommenen Argwohn und Verdacht.

So der **Argwohn und Verdacht** einer beklagten und vermeynten Mißhandlung / als vorstehet/erfunden / und für **bewiesen angenommen** / oder bewiesen erkandt würde / so soll dem Ankläger auff sein Begehren / alsdann ein Tag zu peinlicher Frag benannt werden.

XLVI.

Wie peinliche Frag von Amts-wegen oder Ansuchung des Klägers für zunehmen.

Wann man den Gefangenen peinlich fragen will/**von Amts-wegen** / oder auf **Ansuchung des Klägers**/ soll derselbig zuvor in Gegenwärtigkeit des Richters / **zweyer des Gerichts u. Gerichtschreibers fleißiglich zu Rede gehalten werden mit Worten**/wie nach gelegenheit der Person und Sachen zu weiterer Erfahrung der Ubelthat oder Argwöhnigkeit / allerbest dienen möge / auch **mit Bedrohung Marter besprache werden** / ob er der beschuldigten Missethat bekenntlich sey oder nicht / und was ihm solcher Missethat halben bewust sey/ und was er alsdann bekennt / oder verneint/soll auffgeschrieben werden.

Bedrohung der Marter.

XLVII.

Ausführung der Unschuld/vor der peinlichen Frag zu vermahnen / und weiter Handlung darauff.

Verneinung der Ubelthat.
Anzeig der Unschuld.

§. 1. Wann in dem jetzt gemeldten Fall / der Beklagte die angezogene **Ubelthat verneint**/ so soll ihm alsdann fürgehalten werden/ ob er anzeigen könte / daß er der auffgelegten **Missethat unschuldig** sey. Und man soll den Gefangenen sonderlich erinnern/ob er könte beweisen und anzeigen / daß er auff die Zeit/als die angezogene Missethat beschehen / bey Leuten/auch an Enden/ oder Orten gewesen sey / dardurch verstanden/ daß er die **verdachte Missethat** nit gethan **haben könt** / und solche Erinnerung ist darum noth/ daß mancher aus **Einfalt oder Schrecken** nicht fürzuschlagen weiß / ob er gleich unschuldig ist / wie er sich deß entschuldigen und ausführen soll. Und so der Gefangene obberührter massen/oder mit andern dienstlichen Ursachen sein Unschuld anzeigt / **solcher angezeigten Entschuldigung** soll sich alsdann der Richter **auff des Beklagten oder seiner Freundschafft Kosten** / auff das förderlichst erkündigen/oder aber auf Zulassung des Richters / **die Zeugen** / so der Gefangene oder seine Freund deßhalben stellen wolten / wie sich gebührt / und hernach von Beweisung in dem 62. Articul anfahend: Item/ **wo der Beklagt nichts bekennen**/&c. und in etlichen Articuln darnach gesetzt ist/**auf ihr Begehren verhört werden**: Solche obbemeldte Kundschafftstellung / auch dem Gefangenen / oder seinen Freunden / auff ihr Begehren ohne gut / rechtmäßig Ursach nicht abgeschlagen / oder aberkannt werden soll.

Einfalt/ Schrecken.

Freunds Kosten.

Vide Artic. 62. & seq.

Zeugen Verhör.

Wo

Kosten Armuths halben zahle die Obrigkeit.

Wo aber der Verklagt oder seine Freundschafft solchen obbedachten **Kosten / Armuths halber nicht ertragen** oder erleiden möcht / damit dann nichts desto minder das Ubel gestrafft / oder der Unschuldig wider Recht nicht übereilet werde / so soll die **Oberkeit** / oder das **Gericht den Kosten darlegen** / und der Richter im Rechten fortfahren.

Uber peinlich Frag / Argwohn und Verdachts.

§. 2. So in der jetzt-gemeldten Erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden wird / so soll er alsdann auff vorgemeldt Erfindung / redlichs **Argwohns oder Verdachts** / **peinlich gefragt werden** in Gegenwärtigkeit des Richters / und zum wenigsten zweyer der Gerichts und des Gerichtsschreibers / und was sich in der Urgicht oder seiner Bekandtnuß / und aller Verkündigung erfindet / soll eigentlich **auffgeschrieben** dem Kläger / so viel ihn betrifft / eröffnet und **auf sein Begehren Abschrifft gegeben** / und gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden.

Abschrifft seiner Bekandtnuß / dem Kläger zu geben.

XLVIII.

Wie diejenigen / so aus peinlichen Fragen und Marter eine Misserhat bekennen / nachfolgends weiter ausserhalb Marter um Unterricht gefragt werden sollen.

Erstlich vom Mord.

So der **Gefragt der angezogenen Missethat durch die Marter** / als vorstehet / **bekenntlich ist** / und sein Bekandtnuß auffgeschrieben wird / so sollen ihn die Verhörer seiner Bekandtnuß halben gar **unterschiedlich** / wie zum Theil hernach berührt wird / und dergleichen / so zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich / fleißig fragen / und nemlich / bekennt er einen **Mord** / man soll ihn fragen / **aus was Ursachen er die That gethan** / auf welchen **Tag und Stund** / auch an **welchem End** ob ihm **jemands** / und **wer ihm darzu geholffen** / auch wo er den **Todten hin begraben oder gethan** / mit was **Waffen** solcher Mord beschehen sey / **wie und was er dem Todten für Schläge oder Wunden gegeben oder gehauen** / oder sonst den umbracht habe / **was er / der Ermordt / bey ihm gehabt** / von **Geld oder andern** / **und was er ihm genommen** / wo er auch solche **Nahm hingethan / verkaufft / vergeben / ahnworden** / oder **verborgen hab** / und solche **Fragen** ziehen **sich auch in vielen Stücken wohl auf Räuber und Dieb.**

Mordthats Ursachen und Fragen.

Fragen auff Rauber und Dieb.

XLIX.

So der Gefragte Verrätherey bekennt.

Fragen.

Bekennt der Gefangene **Verrätherey** / man soll ihn fragen / **wer ihn darzu bestelle** / und **was er darum empfangen** / auch **wo** / **wie** / **und wann solches** beschehen sey / und **was ihn darzu verursacht hab.**

L.

Auff Bekanntnuß von Vergifftung.

Fragen.

Bekennt der Gefragt / daß er **jemand vergifft hab** oder vergifften wollen / man soll ihn **auch fragen** / aller Ursachen und Umständen / als obstehet / und das mehr / **was ihn dazu bewegt** / **auch womit** / und **wie er** die Vergifftung gebrauchet / oder zu gebrauchen vorgehabt / und **wo er** solch Gifft bekommen / und **wer ihm** darzu geholffen / oder gerathen habe.

LI.

So der Gefragt ein Brand bekennt.

Fragen.

Bekennt der Gefragt **ein Brand** / man soll ihn sonderlich **der Ursach / Zeit und Gesellschafft** halben / als obstehet / **fragen** / und das mehr / mit was **Feuerwerck** er den Brand gethan / **von wem** / **wie** oder **wo er solch Feuerwerck** / oder **den Zeug darzu zu wegen bracht habe.**

LII.

So die gefragt Person Zauberey bekennt.

Fragen.

Bekennt jemands **Zauberey** / man soll auch **nach den Ursachen und Umständen** / als obstehet / **fragen** / und das mehr / **wo mit** / **wie und wann die Zauberey** beschehen / mit was **Worten** oder **Wercken**. So dann die gefragt Person anzeigt / daß sie etwas **eingraben** oder **behalten hätt** / das zu solcher Zauberey dienstlich seyn solt / man soll darnach suchen / ob man solches finden könt. Wer aber solches mit andern Dingen / durch **Wort** oder **Werck** gethan / man soll dieselbe auch ermessen / ob sie Zauberey auff ihnen tragen. Sie soll auch zu fragen seyn / von wem sie solch **Zauberey gelernt** / und **wie sie daran kommen sey** / ob sie auch solch Zauberey **gegen mehr Personen gebraucht** / und **gegen wem / was Schadens** auch damit geschehen sey.

LIII.

Von gemeinen unbenannten Fragstücken / auff Bekanntnuß / die auff Marter geschicht.

Aus den obgemeldten **kurtzen** Unterrichtungen / kan ein jeder Verständiger wohl mercken / was nach Gelegenheit jeder Sachen / auf die **bekennte Missethat** des Gefragten / weiter und mehr zu fragen sey / daß zu Erfahrung der Warheit dienstlich ist / welches alles zu lang zu beschreiben wäre. Aber ein jeder Verständiger aus dem obgemeldten Anzeigen wohl versteht / wie er solch Beyfrag in andern Fällen thun soll. Darum solche Wahrzeichen und Umstände von demjenigen / der ein **Missethat bekandt hat** / gefragt werden / **die kein Unschuldiger wissen oder sagen kan** / und wie der Gefragt die fürgehaltene Unterschied erzehlt / also sollen sie auch eigentlich auffgeschrieben werden.

LIV.

Von Nachfrag und Erkündigung der bösen bekannten Umständen.

So obgemeldte Fragstück auff Bekanntnuß / die **aus** oder **ohn Marter geschicht** / gebraucht werden / so soll alsdann der Richter an die End schicken / und nach den **Umständen** / **so der Gefragt der bekannten Missethat halben erzehlt hat** / so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienst-

dienstlich / **mit allem Fl-iß fragen lassen**/ ob die Bekandtnuß der obberührten Umständen wahr sey oder nicht. Dann so einer anzeigt / die Maß und Form der Missethat / als vor zum Theil gemeldt ist / und sich dieselbe Umstände also erfünden / so ist darauß wohl zu mercken / daß der Gefragt/ die bekandte Missethat gethan hat/ sonderlich so er solch Umständ sagt / die sich in der Geschicht haben begeben / die kein Unschuldiger wissen kan.

LV.

Wo die bekannte Umstände der Missethat in Erkündigung nicht wahr erfunden würden.

Erfünde sich aber in obgemeldter Erkündigung/das die bekandte **Umstände nicht wahr wären**/ solche Unwahrheit soll man dem Gefangenen fürhalten / ihn mit ernstlichen Worten darum straffen / und mag ihn alsdann mit peinlicher Frag auch **zum andernmaln angreiffen** / damit er die obangezeigte Umstände recht/ und mit der Wahrheit anzeige/ dann je zu Zeiten die Schuldigen die Umständ der Missethat unwahrlich anzeigen / und vermeinen sie wollen sich damit unschuldig machen/so die Erkundigungen nicht wahr erfunden werden.

LVI.

Keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen / sondern ihm die gantz von sich selbst sagen lassen.

§. 1. In den vorigen Articuln ist klärlich gesetzt / wie man einen / der einer Missethat / die zweiffelich ist/aus Marter/ oder Bedrohung der Marter bekennet / nach allen Umständen derselben Missethat fragen / und darauff Erkündigung thun / und also auf den Grund der Wahrheit kommen/2c. Solches wird aber etwa damit verderbt / wann den Gefangenen in Annehmung oder Fragen / **dieselbe Umstände der Missethat vorgesagt** und darauff gefragt werden. Darum wöllen wir / daß die Richter solchem fürkommen/und es nicht geschehe / sonder den Verklagten nicht anders vor oder in der Frag fürhalten / dann nach der Weiß / als klärlich in den vorgehenden Articuln geschrieben stehet.

§. 2. Der Gefangen soll auch zum wenigsten über den andern oder mehr Tag **nach der Marter und seiner Bekanntnuß** / nach Gutbedüncken des Richters/ in die **Büttelstuben** / o- (Büttel-Stuben.) der ander Gemach für den Bann-Richter und zween des Gerichts **geführt**/und **ihm sein Bekanntnuß durch den Gerichtschreiber fürgelesen** / und alsdann anderwerts darauff gefragt/ob sein Bekanntnüß wahr sey/ und was er darzu sage/ auch auffgeschrieben werde.

LVII.

So der Gefangen vorbekandte Missethat wieder läugnet.

(Argwohn.) So der Gefangen **die vorbekandte Missethat läugnet** / und doch der **Argwohn als vorstehet** / vor Augen wäre / so soll man ihn wieder in Gefängnuß führen / und weiter mit peinlicher Frag gegen ihm handlen/und doch mit Erfahrung der Umstände/ als vorstehet/ in allwege fleißig seyn / nach dem der Grund peinlicher Frag darauff steht: Es wäre dann / daß der Gefangen solche Ursachen seines Läugnens fürwendet / dardurch der Richter bewegt würde zu glauben / daß der Gefangen solch **Bekanntnuß aus Irrsal gethan** / alsdann mag der Richter (Bekanntnuß aus Irrsal.) denselben Gefangen / zu Ausführung und Beweisung solches Irrsals zulassen.

LVIII.

Von der Maß peinlicher Frag.

Die peinliche Frag soll **nach Gelegenheit des Argwohns der Person/viel/ offt oder wenig/ hart oder linder** / nach Ermessung eines guten vernünfftigen Richters/ fürgenommen werden / und soll die Sag des Gefragten nicht angenommen oder auffgeschrieben werden/ so er in der Marter bekennt / sondern soll sein Sach thun/so er von der Marter gelassen ist. (Wie die fürzunehmen.)

LIX.

So der Beklagt / den man fragen will/ gefährliche Wunden hätt.

So der **Beklagt gefährliche Wunden**/ oder andere **Schäden** an seinem **Leibe** hätt / so soll die peinlich Frag dermassen gegen ihm fürgenommen werden / damit er an solchen Wunden oder Schäden am mindesten verletzt werde.

LX.

Ein Beschluß wann der Bekanntnuß/so auff peinliche Frag geschicht/ endlich zu glauben ist.

So auff erfundene/ redliche Anzeigung / einer Missethat halben/peinliche Frag fürgenommen/ auch auff Bekandtnus des Gefragten / wie das alles in vorgehenden Articuln klärlich gesetzt ist/ fleißige mögliche Erkündigung und Nachfrage beschicht / und in derselben benennter That halben **solche Wahrheit befunden würde/ die kein Unschuldiger also sagen und wissen könt / alsdann ist derselben Bekanntnuß unzweiffelicher beständiger Weiß zu glauben** / und nach Gestalt der Sachen peinlich Straff darauff zu urtheilen / wie hernach bey dem **hunderten und vierdten Articul**/ (Art. 104.) anfahend: **Item / so jemand unsern gemeinen beschriebenen Rechten nach**/ 2c. Und in etlichen Articuln / darnach von peinlichen Straffen funden wird.

LXI.

So der Gefangen auff redlichen Verdacht mit peinlicher Frag und Marter angegriffen / und nicht ungerecht befunden/oder überwunden wird.

So der Beklagt auf einen solchen **Argwohn und Verdacht der zu peinlicher Frag** / als vorstehet/**gnugsam erfundē**/ peinlich einbracht/ **mit Marter befragt** / und doch **mit eigner Bekanntnuß** oder Beweisung der Be-

klag-

Ob der Richter und Ankläger kein Straff verwürckt.

klagten Missethat nicht überwunden wird/ haben Richter und Ankläger mit obbemeldten ordentlichen/ und in Recht zuläßigen peinlichen Fragen kein Straf verwürckt/ dann die böse erfundene Anzeigung haben der beschehen Frag entschuldigte Ursach gegeben / dann man soll sich nach der Sach der Recht nicht allein vor Vollbringung der Ubelthat / sonder auch vor aller Gestaltnuß des Ubels/ so bösen Leumuth oder Anzeig der Missethat machen/ hüten / und wer das nicht thät / der wird deßhalben / gemeldter seiner Beschwärd selbst Ursach seyn. Und soll in diesem Fall der Ankläger allein sein Kosten/ und der Beklagte dergleichen sein Aetzung/ nachdem er seiner Verdacht Ursach geben/ auch entrichten / und die Obrigkeit die übrigen Gerichts-Kosten/ als für den Nach-Richter und andere Diener des Gerichts oder Gefängnuß selbst tragen. Wo aber solch peinliche Frag dieser und des Heiligen Reichs rechtmäßigen Ordnung widerwärtig gebraucht wird/ so wären dieselbe Richter als Ursächer solcher unbillicher peinlicher Frag sträfflich. Und soll darum nach Gestalt und Gelegenheit der Uberfahrung / wie recht ist/ Straff und Abtrag leiden / und mögen darum vor ihrem nächsten ordentlichen Ober-Gericht gerechtfertigt werden.

Abscheider Kosten.

Entrichtung des Nach-Richters/ 2. Peinliche Fragen gegen die Reichs-Ordnung seynd sträfflich.

LXII.

Von Beweisung der Missethat.

Wo der Beklagt nichts bekennen/ und der Ankläger die beklagten Mißhandlung beweisen wolt / damit soll er/ als Recht ist/ zugelassen werden.

LXIII.

Von unbekanten Zeugen.

Redliche unverleumbte.

Unbekandte Zeugen sollen auff Anfechtung des Gegentheils nicht zugelassen werden/ es würde dann durch den/ so die Zeugen stellet/ stattlich fürbracht/ daß sie redlich und unverleumbt wären.

LXIV.

Von belohnten Zeugen.

Belohnte Zeugen seynd auch verworffen / und nicht zuläßig / sondern peinlich zu straffen.

LXV.

Wie Zeugen sagen sollen.

Die Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigen wahren Wissen / mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursach. So sie aber von Fremden hören sagen würden / das soll nicht gnugsam geacht werden.

LXVI.

Von gnugsamen Zeugen.

Gnugsame Zeugen seynd die / die unbeleumbt / und sonst mit keiner rechtmäßigen Ursach zu verwerffen sind.

LXVII.

Von gnugsam Gezeugnuß.

So eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen / die von einem wahren Wissen sagen/ beweisen würd/ darauff soll nach Gestalt der Verhandlung/ mit peinlichen Rechten vollnfahren und geurtheilt werden.

LXVIII.

Von falschen Zeugen.

Deren Bestraffung.

Wo Zeugen erfunden/ oder überwunden werden/ die durch falsche boßhafftige Zeugschafft jemand zu peinlicher Straff unschuldiglich bringen/ oder zu bringen unterstünden / die haben die Straff verwürckt/ in welchen sie den Unschuldigen / als obstehet/ haben bezeugen wollen.

LXIX.

So der Beklagt nach der Beweisung nicht bekennen wolt.

So der Beklagte nach gnugsamer Beweisung nicht bekennen wolt / soll ihm angezeigt werden/ daß er der Missethat überwiesen sey/ ob man dadurch sein Bekantnus desto ehe auch erlangen könnt : ob er dann darüber nachmals nicht bekennen wolt / daß er doch / als obstehet/ gnugsam überwiesen wäre / so soll er nichts desto weniger der überwiesenen Missethat nach / ohne einige peinliche Frag verurtheilt werden.

LXX.

Von Bestellung und Verhörung der Zeugen.

Lauter und rechtfertige Zeug- und Kundschafft.

Nachdem aber Noth ist/ daß die Zeug- und Kundschafft / darauff jemand zu peinlicher Straff soll verurtheilt werden/ gar lauter und rechtfertig sey / so wollen wir / wo eines Beklagten Missethat verborgen wäre / und er derselben Aussag / wie vorstehet/ nicht bekämtlich seyn / und doch der Ankläger die beklagte vermeynte Missethat beweisen wolt/ und damit zugelassen würde/ daß er der Ankläger seine Articul, die er beweisen will / ordentlich auffzeichnen lasse / und dem Richter in Schrifften überantworte/ mit Meldung / wie die Zeugen heissen/ und wo sie wohnen / damit alsdann darauff durch etliche aus den Urtheilern/ oder aber andere verordnete Commissarien / wie unterschiedlich hernach davon geschrieben stehet / Kundschafft nothdürfftiger und gebührlicher Weiß verhört werde.

Anklägers Articul der Zeugen.

LXXI.

Von den Kundschafft-Verhörern im Gericht.

So nun dasselbig peinlich Gericht mit Personen / die solche Kundschafft rechtmäßiger Weiß zu verhören / geschickt und verständig seynd / besetzt ist/ so soll der Richter / samt zweyen aus denselben darzu tüglich/ und dem Gerichtschreiber gemeldte Kundschafft / wie sich im Recht gebührt / mit Fleiß verhören / und sonderlich eigentlich auffmercken / ob der Zeug in seiner Sach würde wanckelmüthig und unbeständig erfunden / solche Umstände/ und wie er den Zeugen in äusserlichen Gebärden vermerckt/ zu dem Handel auffschreiben.

LXXII.

Von Kundschaft-Verhörern oder Commissarien ausserhalb des Gerichts.

So aber ein peinlich Gericht / wie dann im Reich an vielen Orten befunden / mit solchen obbemeldten darzu verständigen Personen nicht besetzt wäre / wiewol dann sonst nach Vermög

gemeiner Recht / in peinlichen Sachen / ausserhalb derselben Gerichts-Personen / nicht Kundschafft-Verhörer / oder Commissarien gegeben werden sollen / dieweil aber **an verständigen Kundschafft-Verhörern viel gelegen ist** / und etwa aus Unverstand dieser Kundschafft-Verhörer keine Verkürtzung geschehe: So ordnen und wollen wir / wo obgemeldter Mangel erscheinet / daß dißfals die obgedachte verzeichnete Beweisungs-Articul durch den Richter und vier Schöpffen / doch ohn Nachtheil oder Kosten der Parthenen / der vorgemeldten Obrigkeit zugeschickt / und darbey Gelegenheit und Gestalt der Sachen / so viel sie deren Bericht empfangen / angezeigt werde / darauff dann dieselbige Oberkeit verständige Kundschafft-Verhörer / ungeacht / ob sie nicht des Gerichts wären / auff Ansuchen deß / der Kundschafft führen will / verordnen / und ob es die Nothdurfft erfordert / und begehret wird / Compulsorial, Compaß Brieff geben soll / dardurch die Zeugen zu gebührlicher Sag zu bringen seynd. Und soll demnach gemeldte Oberkeit / so viel an ihr ist / allen Fleiß thun / und was sie selbst nicht verstünd / bey Rechts-Verständigen Raths pflegen / damit solche Kundschafft dem Rechten gemäß verhöret werde / doch auch ohn der Parthenen Kosten und Nachtheil.

An verständigen Kundschaffts-Verhörern viel gelegen.

LXXIII.

Von Eröffnung der Kundschafft.

§. 1. So dann solche **Kundschafft verhört ist** / soll es mit Eröffnung derselben also gehalten werden: Nemlich / **würde Kundschafft vor etlichen eines peinlichen Gerichts Personen / die dieser Sachen verständig / gehört** / so soll der Richter zu **Eröffnung derselben Kundschaft Tag** ansetzen / und schrifftliche Einrede / und Schutzrede zulassen / auff Form und Maaß / wie hernach folget.

§. 2. Wo aber aus Mangel verständiger Personen des peinlichen Gerichts durch Commissarien / ausserhalb des Gerichts / wie oben darvon geschrieben stehet / Kundschafft verhört würde / oder die Schöpffen desselben peinlichen Gerichts nicht beyeinander gesessen wären / also daß auff ihr zusammen bringen übriger Unkost und Verzug gehen würde: Dieweil dann ihre Versammlung zu einer jeden Handlung nicht fürträglich noch vonnöthen ist / und derhalben Unkost und Verzug des Rechtens verhütet werde / ordnen und wollen wir / daß in diesem Fall die Commissarien und **Kundschaffts-Verhörer** derhalben nachfolgender massen handlen sollen.

Commissarii und Kundschaffts-Verhörer.

§. 3. Anfänglich sollen die Commissarii und **Kundschaffts-Verhörer** den Parthenen **zu Eröffnung der Kundschafft einen Tag ansetzen** / und auff solchem bestimmten Tag beyden Theilen Abschrifft auff leidliche Belohnung davon geben / und eine ziemliche Zeit / die sich nach Gelegenheit der Sach / für noth ansehen und erkennen geben / damit solches an die Sachwalter / und sonderlich an den Gefangenen bracht / und sollen des Gefangenen Beyständer zu ihm gelassen werden: und was dann jeder Theil zu oder in solchen Kundschafften reden will / das soll er vorgedachten Kundschafft-Verhörern in Schrifften gezweysacht auff einen nahmhafftigen Tag / den ihm die Kundschafft-Verhörer derhalben nach Gelegenheit der Sachen / in ziemlicher Zeit ansetzen sollen / fürbringen / und fürter die eine Schrift bey den Kundschaft-Verhörern behalten / und **die andere dem Widertheil behändigt werden** / sein Gegen-Schrifft / ob er will / darauff zu thun.

Publicatio Attestationum.

Probation-Schrifft.

§. 4. So aber die Parthenen derohalben weiter schreiben wollen / das alles soll in Schrifften gedoppelt / und in Zeit / so die Kundschafft-Verhör darzu bestimmen / beschehen / und doch keinem Theil einer Kundschafft halben / über zwo Schrifft zu thun / darinn sie alle ihre Behelff und Nothdurfft fürbringen / und damit beschliessen sollen / nicht zugelassen werden: Es wäre dann Sach / daß der Verhörer aus mercklichen / treflichen und bewegenden Ursachen befinden würde / daß ers gar nicht umgehen könte / so soll er jeglichem Theil noch ein Schrifft / und nicht mehr / auch in ziemlicher förderlicher Zeit zulassen. So dann nun die Kundschafft also verhört / eröffnet / und von beyden Theilen ihr Ein- und Zureden einbracht und beschlossen worden / soll der Kundschafft-Verhörer oder Commissarius solches alles der Oberkeit / die ihn zu solcher Verhörung verordnet / zum förderlichsten übersenden / **welche Oberkeit alsdann ihren Rathschlag dem Richter** / vor dem solche Rechtfertigung hanget / was in solcher Sachen zu erkennen / **zuschicken soll.**

Obrigkeit soll ihren Rathschlag dem Richter schicken.

LXXIV.

Von Kundschafft des Beklagten zu seiner Entschuldigung.

So ein **Beklagter Kundschafft** und **Beweißthum** führen wolt / die ihn von seiner **verklagten Missethat entschuldigen solt** / so dann der Richter solche erbottene Beweißthum für dienstlich acht / so soll es mit Vollnführung derselben auch vorgemeldter massen / und darzu / wie von solcher Ausführung der Unschuld hernach in dem 151. Articul, ansahend: Item / **so jemand einer That bekänntlich ist** / &c. Und in etlichen Articuln darnach klärlicher / mehr und weiter funden wird / gehalten werden.

Artic. 151. & seq.

LXXV.

Von Verzehrung der Zeugen.

Wer in peinlichen Sachen Kundschafft führet / der soll einem jeglichen Zeugen von gemeinen Leuten und Fußgängern für seinen Kosten **einen jeden Tag** / dieweil er in solcher Zeugschafft ist / **acht Creutzer** oder so viel Werths / nach eines Lands-Müntz Gelegenheit / geben. Aber mit andern und mehrern Personen soll es derhalben / nach Erkandtnuß der Kundschafft Verhörer gehalten werden.

LXXVI.

Kein Zeugen vor Recht zu vergleiden.

Es soll **keine Parthey / noch Zeuge vor den Richtern** oder Commissarien vor peinlicher

Aber für Gewalt zu vergleiden.

Rechtfertigung vergleydt werden: Aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen für Gericht vergleydt werden.

LXXVII.

Das Recht förderlich ergehen zu lassen.

Unkosten zu vermeiden / setzen und ordnen wir / daß in allen peinlichen Sachen der Rechten schleuniglich nachgangen / verholffen und gefährlich nicht verzogen werde.

LXXVIII.

Von Benennung endliche Rechts-Tags des Klägers und Beklagten.

Eigne Bekandtnuß.

So der Kläger auff des Beklagten eigen Bekennen / oder einbrachte und vollnführte Kundschafft und Beschluß / wie obstehet / um einen endlichen Rechts-Tag bittet / der soll ihm förderlich ernennt werden. Wo aber der Ankläger um den endlichen Rechts-Tag nicht bitten wolt / so soll derselb endlich Rechts-Tag auff des Beklagten Bitt auch ernennt werden.

LXXIX.

Dem Beklagten den Rechts-Tag zu verkünden.

Seine Sünde zu beichten / und zu communiciren.

Dem / so man auff Bitt des Anklägers mit endlicher peinlicher Rechtigung straffen will / soll das zuvor drey Tag angesagt werden / damit er zu rechter Zeit seine Sünd bedencken / beklagen und beichten möge / und so er das H. Sacrament zu empfahen begehrt / das soll man ihm ohn Weigerung zu reichen schuldig seyn. Man soll auch zu solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängnuß verordnen / die ihn zu guten seligen Dingen vermahnen / und ihm in dem Ausführen und sonst nicht zu viel Trincken geben / dardurch seine Vernunfft gemindert werde.

Im Ausführen Mäßigkeit im trincken.

LXXX.

Verkündigung zum Gericht.

Zum Gericht soll verkündigt werden / wie an jedem Ort mit guter Gewohnheit herkommen ist.

LXXXI.

Unterredung der Urtheiler vor dem Rechts-Tag.

Es sollen auch Richter und Urtheiler vor dem Rechts-Tag alles Einbringen hören lesen / das alles / wie hernach in dem 181. Articul angezeigt wird / ordentlich beschrieben / und für Richter und Urtheiler bracht werden. Darauff sich Richter und Urtheiler miteinander unterreden un̄ beschliessen / was sie zu Recht sprechen wollen / und wo sie zweifflich sind / sollen sie weiters Rath pflegen bey den Rechts-Verständigen / und an Enden und Orten / wie die zu End unser Ordnung angezeigt / und alsdann die beschlossene Urtheil zu dem andern Gerichs-Handel auch auffschreiben lassen / nach der Form / wie hernach in dem 190. Articul anfahend: Item / so nach laut dieser Unser / und des Heil. Reichs Ordnung / rc. funden wird / damit solche Urtheiler nachmals auff den endlichen Reichs-Tag / wie hernach von Oeffnung solcher Urtheil geschrieben stehet / unsäumlich also geöffnet werden.

Vid. Art. 181.

Rechts-Erlernung in zweiffelhafften Sachen.

Vid. Artic. 190.

LXXXII.

Von Besitzung und Beleutung des Endlichen Gerichts.

An dem Gerichts-Tag / so die gewöhnliche Tag-Zeit erscheint / mag man das peinliche Gericht mit den gewöhnlichen Glocken läuten / und sollen sich Richter und Urtheiler an die Gerichts-Statt fügen da man das Gericht nach guter Gewohnheit pflegt zu besetzen / und soll der Richter die Urtheiler heissen nidersitzen / und Er auch sitzen / seinem Stab oder bloß Schwerdt / nach Ländlichem Herkommen eines jeden Orts / in den Händen haben / und ehrsamlich sitzen bleiben / biß zu End der Sachen.

Gerichts-Glock.

Richters Stab und bloß Schwerdt in Händen.

LXXXIII.

Diese Unser und des H. Reichs Ordnung sollen Richter und Schöpffen gegenwärtig haben / auch den Partheyen darinn ihre Nothdurfft nicht zu verbergen.

In allen peinlichen Gerichtlichen Händeln sollen Richter u. Schöpffen diese unsere Ordnung und Satzung gegenwärtig haben / und darnach handeln / auch den Partheyen / so viel ihnen zu ihrer Sachen Noth ist / auf ihr Begehren / dieser unser Ordnung Unterrichtung geben / sich darnach wissen zu halten / also / damit sie durch Unwissenheit derselbigen nicht verkürtzt / oder Gefährt werden. Man soll auch den Partheyen der Articul, so sie aus dieser unser Ordnung nothdürfftig sind / auff ihr Begehren / um leidliche Belohnung Abschrifft geben.

LXXXIV.

Von der Frag des Richters / und Antwort der Schöpffen / ob das Gericht recht besetzt sey.

So das Gericht also besetzt ist / so mag der Richter jeden Schöpffen besonder also fragen: N. ich frage dich / ob das endlich Gericht zu peinlicher Handlung wol besetzt sey? Wo dann dasselbig Gericht nicht unter sieben oder acht Schöpffen besetzt ist / soll jeder Schöpff also antworten: Herr Richter / das peinlich endlich Gericht / ist nach laut Kayser Carols des Fünfften / und des Heil. Reichs Ordnung wol besetzt.

LXXXV.

Wann der Beklagt öffentlich in dem Stock / Pranger oder Halseisen gestellt werden soll.

So wider den Beklagten die Urtheil zu peinlicher Straff endlich beschlossen wird / wo dann Herkommen ist / den Ubelthäter / darvor oder nach / an Marckt oder Platz / etliche Zeit / öffentlich in Stock Pranger oder Halseisen zu stellen / dieselbig Gewohnheit soll auch gehalten werden.

LXXXVI.

LXXXVI.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

Darnach soll der Richter befehlen / daß der **Beklagte** durch den Nach-Richter und Gerichts-Knecht wol verwahrt für das **Gericht bracht** werde.

LXXXVII.

Von Beschreyen des beklagten Ubelthäters.

Mit dem **Beschreyen der Ubelthäter** soll es im selben Stück auff Gegenwärtigkeit und Begehr des Anklägers/ nach jedes Gerichts guter Gewohnheit gehalten werden. Wo aber der **Beklagt unschuldig erfunden wird** / also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / und nicht desto weniger der Beklagt Rechts begehrt / so wäre solchs Beschreyens nicht noth.

LXXXVIII.

Vom Fürsprechen.

§. 1. Klägern und Antwortern / soll jedem Theil auff sein Begehren **ein Fürsprech** aus dem Gericht erlaubt werden / dieselbe sollen **bey ihren Eiden** die Gerechtigkeit und Warheit/ auch die Ordnung dieser unser Satzung fördern/ und durch keinerley Gefährlichkeit mit Wissen und Willen verhindern oder verkehren/das soll ihnen also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden / doch daß derselbige Schöpff/ der also des **Anklägers Fürsprech gewest**/ sich hinfürter Beschlusses der Urtheil enthalte / und die andere Richter und Schöpffen nichts desto minder vollfahren sollen: Doch soll in der Kläger und Antworter Willen stehen / ihren Redner aus den Schöpffen oder sonst zu nehmen / oder ihn selbst zu reden : Welcher aber einen Redner ausserhalb der geschwornen Gerichts-Schöpffen nimmt / derselb Redner soll zuvor dem Richter schwören/ sich mit solchem seinem Reden zu halten/wie oben in diesem Articul, der Fürsprecher halben/so aus den Schöpffen genommen werden/gesetzt ist.

§. 2. Item / in dem nächst nachgesetzten Articul, der Klag / soll der Fürsprech / wo erstlich ein A. stehet / des Klägers Nahmen / und bey dem B. des Beklagten Nahmen melden / fürter bey dem C. soll er die **Ubelthat** / als **Mord/ Rauberey** / **Dieberey** / **Brand**/ oder andere/ wie jeder Theil Nahmen hat / auff das kürtzest anzeigen. Und ist nemlich zu mercken/so die Klag
Obrigkeit von Amts wegen. von Amtswegen beschehen / daß allweg in einer jeden solchen Klag / zusamt dem Nahmen des Anklägers soll also gesetzt werden : **Klag von der Obrigkeit und Amts wegen.**

LXXXIX.

Bitt des Fürsprechen / der von Amts wegen oder sonst klagt.

§. 1. Herr **Richter** A. der **Ankläger** zu B. dem **Ubelthäter** / so gegenwärtig vor Gericht stehet / der Missethat halben / so er mit C. geübt/ wie solche Klag vormals vor euch fürbracht ist/ **bittet** / daß ihr derselben Klag halben alle einbrachte Handlung und Ausschreiben/wie das alles nach löblicher rechtmäßiger **Kaysers Carols des Fünfften** / und des **H. Reichs peinlichen Gerichts-Ordnung** vormals gnugsamlich geschehen/ fleißig ermäßigen wollet / und daß darauff der Beklagt um die überwunden Ubelthat / mit endlicher Urtheil und Recht peinlich gestrafft werde / wie sich nach Ordnung gemeldter Gericht gebührt/und recht ist.

§. 2. Item / wo der **Fürsprech** die obgemeldte Klag und **Bitt** mündlich nicht reden könte/so mag er die schrifftlich in das Gericht legen/ und also sagen: Herr **Richter**/ **ich bitte euch**/ ihr wollet euren Schreiber des Anklägers Klag und Bitt aus dem eingelegten Zettel öffentlich verlesen lassen.

XC.

Was und wie der Beklagt durch seinen Fürsprecher bitten lassen mög.

§. 1. Wo dann der **Beklagt der Missethat** darvor beständiger Weiß **bekänntlich gewest**/ oder des gnugsam überwiesen worden wäre/ wie vor von gnugsamer Beweisung/und solchem beständigen Bekennen klärlich gesetzt ist: So mag **Bitten um Gnad.**
er nichts anders/ **dann um Gnad bitten**/ oder **bitten lassen.** Hat er aber die Missethat also bekandt / oder wo er die angezogen That bekandt/ und derhalb solche Ursach fürbracht hätte / dardurch er verhoffet von peinlicher Straff entschuldiget zu werden / so mag er durch seinen Fürsprecher bitten lassen/wie hernach folgt.

§. 2. Item / wo in nächsten nachfolgenden Articuln ein B. stehet / soll der Beklagt / bey dem A. der Kläger / und bey dem C. die beklagt Ubelthat kurtz gemeldt und verstanden werden.

§. 3. Herr Richter B. der beklagt / antwort / zu der Beklagten Missethat/ so durch A als Kläger wider ihn geschehen ist / die er mit C. geübt haben soll/in aller massen / wie er vormals geantwortet hat / und gnugsam fürbracht ist / und bitt/ daß ihr derselben beschehenen Klag und Antwort halben / alle Handlung und Auffschreibung / wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Kayser Carols des Fünfften/ und des Heiligen Reichs peinlichen Gerichts-Ordnung vormals gnugsamlich für- und einbracht/ fleißig wol ermessen / und daß er auff seine erfundene Unschuld / mit endlicher Urtheil und Recht/ samt Erstattung des auffgangenen Gerichts-Kosten und Schaden ledig erkennt werde / und der Ankläger Straff und Abtrag halben / nach laut dieser peinlichen Kayserlichen Gerichts-Ordnung/ zu endlichen Austrag vor dem Gericht/als ob angezeigt / verpflicht werde.

§. 4. Item/wo der erlangt Fürsprech diese obgemeldte Antwort und **Bitt mündlich nicht reden könnt** / mag er die **schrifftlich für den** **Bitt-Schrifftlein.**
Richter legen/und diese Meynung sagen: Herr Richter / ich bitte euch/ laßt deß Beklagten Antwort und Bitt/aus diesem eingelegten Zettel/ euren Schreiber öffentlich verlesen. Auff solche Bitt soll der Richter dem Gerichtschreiber befehlen/ den gemeldten eingelegten Zettel zu überlesen.

XCI,

Digitized by Google

XCI.

Von Verneinung der Missethat/ die vormals von dem Beklagten auf dem Rechts-Tag bekennt worden ist.

Würde der **Beklagt auff den endlichen Rechts-Tag die Missethat läugnen/ die er doch vormals ordentlicher Weiß bekandt/** der Richter auch aus solcher Bekandtnuß in Erfahrung allerhand Umständen so viel befunden hätte/ daß solch Laugnen von den Beklagten allein zu Verhinderung des Rechten würde fürgenommen/ wie hiebevor im 56. Articul, und in etlichen Articuln hernach/ biß auff den 62. Articul von beständiger Bekanntnuß funden wird/ so soll der Richter die zween geordnete Schöpffen/ so mit ihm solche verlesene Urgicht und Bekandtnuß gehört haben/ **auff ihr Eid fragen**/ ob sie die verlesene Urgicht gehört haben. Und so sie **Ja** darzu sagen/ soll der Richter in allwege bey den Rechts-Verständigen/ oder sonst Orten und Enden/ als hernachmals angezeigt/ Raths pflegen/ und nachdem solche **zween Schöpffen** in diesem Fall **nicht als Zeugen**/ sondern als **Mit-Richter handeln**/ sollen sie derhalben als vom Gericht oder der Urtheil nicht ausgeschlossen werden.

Artic. 56. & seq.

XCII.

Wie die Richter und Schöpffen/ oder Urtheiler nach beyder Theil und allem Fürbringen/ auch endlichem Beschluß die Urtheil fassen/ und wie nachmals die Schöpffen oder Urtheiler durch den Richter gefragt werden sollen.

Nach beyder Theil und allem Fürtrag/ auch endlichem Beschluß der Sachen sollen die Richter/ Schöpffen und Urtheiler **alle Gerichtliche Fürtrag und Handlung für sich nehmen/ mit Fleiß besichtigen und erwegen**/ und darauf **nach ihrem besten Verständnuß** dieser unser **peinlichen Gerichts-Ordnung**/ nach Gelegenheit eines jeglichen Falls/ am allergleichsten und gemäßigsten **Urtheil in Schrifften fassen** lassen/ und so die Urtheil also verfast/ soll darauff **der Richter fragen / N. Ich frage dich des Rechtens.**

Peinliche Acta sollen fleißig erwogen werden.

XCIII.

Darauff sollen die Schöpffen und Urtheilsprecher ungefährlich also antworten.

Herr **Richter**/ Ich sprich/ Es geschicht billich auff alles gerichtlich Einbringen und Handlung/ was nach des Gerichts Ordnung Recht/ und auff gnugsame alles Fürtrags **Besichtigung**/ in Schrifften zu urtheilen verfast.

XCIV.

Wie der Richter die Urtheil öffnen soll.

Auff obgemeldten Beschluß der Schöpffen und Urtheiler/ soll der **Richter die endlichen Urtheil** also in Schrifften verfast/ **durch den geschwornen Gerichtschreiber**/ in Beyseyn beyder Partheyen **öffentlich verlessen** lassen/ und wo peinliche Straff erkandt wird/ so soll ordentlich gemeldt werden/ wie und welcher massen die an Leib oder Leben geschehen soll/ wie dann peinlicher Straff halben hernach im 104. Articul, und etlichen Blättern hernach funden und angezeigt wird. Und wie der Schreiber solche Urtheil/ die sich zu obgemeldter massen zu öffnen und zu lesen gebührt/ formieren und beschreiben soll/ wird hernach dem 190. Articul einverleibt.

Verlesung der Urtheil öffentlich durch den Gerichtschreiber.

Vide Art. 104. & seq. & 190.

XCV.

Die vorgesetzte Reden / so vor Gericht geschehen sollen/ **lauten als auff einen Kläger**/ und **auff einen Antworter.** Aber es ist vornemlich zu mercken/ wo mehr dann ein Kläger oder ein Antworter im Rechten stünden/ daß alsdann dieselbe Wörter/ wie sich von mehr Personen zu reden geziemet/ gebraucht werden sollen.

Gerichts-Reden.

XCVI.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

Wann der **Beklagt** endlich zu peinlicher **Straff verurtheilt wird** / soll der **Richter** an den Orten/ da es Gewonheit/ **seinen Stab zubrechen** / und den Armen **dem Nach-Richter befehlen**/ und bey seinem **Eid gebieten/ die gegebene Urtheil getreulich zu vollnziehen**/ damit vom Gericht auffstehen/ und darob halten / damit der **Nach-Richter die gesprochene Urtheil** mit guter Gehorsam und Sicherheit **vollziehen möge.**

Nach dem Urtheil-Besehlung des Armen/ dem Nach-Richter zu deren Vollziehung.

XCVII.

Des Nach-Richters Fried auszuruffen.

So der Richter nach der End-Urtheil seinen Stab gebrochen hat/ deßgleichen auch / so der **Nach-Richter den Armen auf die Richtstatt bringet** / soll der **Richter offenelich ausruffen** / oder verkünden lassen / und von der Oberkeit wegen **bey Leib und Gut gebieten** / dem Nach-Richter keinerley Verhinderung zu thun / auch ob ihm **mißlünge / nicht Hand anzulegen.**

Im mißlingen keine Hand anzulegen.

XCVIII.

Des Nach-Richters Frag und Antwort nach der Vollnziehung der Urtheil.

Wann dann der Nach-Richter fragt / **ob er recht gericht habe**/ so soll derselbige Richter ungefährlich auff diese Meynung antworten: **So du gericht hast/ wie Urtheil und Recht geben hat/ so laß ich es dabey bleiben.**

XCIX.

So der Beklagt mit Recht ledig erkennt würde.

Würde aber der **Beklagt** mit Urtheil und Recht **ledig erkennt**/ mit was Maaß das geschehe/ und die Urtheil anzeigen würden/ dem solt wie sichs gebührt / auch gefolgt und nachgangen werden. Aber **des Abtrags halben/** so er ledig erkannt/ als Kläger begehren wird/ sollen die Theil alsdann zu endlichem Bürgerlichem Rechten für das Gericht/ wie hiebevor davon angezeigt/ und gemeldt ist/ gehalten werden.

Abtrag des ungeklagten.

C.

Von unnothdürfftigen / unnützen gefährlichen Fragen / so vor Gericht beschehen.

Werden auffgehoben.

Nachdem uns auch angelangt ist / daß bißhero an etlichen peinlichen Gerichten **viel überflüßige Frag** und **Andingung gebraucht**/ die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit noth seynd / sondern allein das Recht verlängern und verhindern: **Solche** und andere **unziemliche Mißbräuch** / so das Recht ohne Noth verziehen oder verhindern/ oder die Leut gefähren / **wollen wir hiemit auffgehebt** und **abgethan** haben. Und wo an die Obrigkeit gelangt / daß darwider gehandelt wird / soll sie das ernstlich abschaffen und straffen / so offt das zu Schulden kommt.

CI.

Von Leibs-Straffen / die nicht zum Tod/oder zu ewiger Gefängnüß gesprochen werden / und von Amts wegen beschehen.

Vide Artic. 196.

Wie Straff am Leib oder Gliedern / die nicht zum Tod / oder ewiger Gefängnuß seynd/ und offentlicher That halben von Amts wegen geschehen / durch den Richter erkannt mögen werden/ darvon wird die Form des Urtheils hernach in dem 196. Articul funden / anfahend: Item/ **so eine Person**/ 2c.

CII.

Von Beichten und Vermahnen nach der Urtheilung des Armen zum Tod.

Im Ausführen 2. Priester.

Ein Crucifix fürtragen.

Nach der **Urtheilung des Armen zum Tod** / soll man ihn anderwärts beichten lassen/ auch zum wenigsten **ein Priester oder zween im Ausführen** oder Ausschleiffen bey ihm seyn/ die ihn zu der Liebe GOttes / rechtem Glauben und Vertrauen zu GOtt / und dem Verdienst Christi unsers Seligmachers/ auch zu Bereuung seiner Sünden vermahnen. Man mag ihm auch im Führen für Gericht / und Ausführen zum Tod/ stätigs **ein Crucifix fürtragen**.

CIII.

Daß die Beichtvätter die Armen bekannter Warheit zu läugnen/ nicht weisen sollen.

Vid. Art. 31.

Die Beichtvätter der Ubelthäter sollen sie nicht weisen / was sie mit der Warheit auff sich selbst oder andere Personen bekannt haben **wieder zu läugnen** / dann niemand geziemet/ den Ubelthätern ihre Boßheit wider gemeinen Nutz / und frommen Leuten zu Nachtheil / mit Unwarheit zu bedencken / und weiter Ubel stärcken helffen/ wie im 31. Articul anfahend / Item/ so ein überwundener Mißthäter / 2c.

CIV.

Ein Vorred / wie man Missethat peinlich straffen soll.

Wann jemand / unsern gemeinen beschriebenen Rechten nach / **durch eine Verhandlung das Leben verwirckt hat** / soll man nach guter Gewohnheit / oder nach Ordnung eines guten Recht-Verständigen Richters/ so Gelegenheit und Ergernuß der Ubelthat ermessen kan/ die Form und Weiß derselben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen / darrum / oder derselben gleichen unser Kayserlich Recht nicht setzen oder zulassen / jemand zum Tod zu straffen / haben wir in dieser unser / und des Reichs-Ordnung auch keinerley Tod-Straf gesetzt / aber in etlichen Missethaten lassen die Recht peinliche Straff an Leib und Gliedern zu/ damit dannoch die Gestrafften bey dem Leben bleiben. Dieselbe Straff mag man erkennen und gebräuchen nach guter Gewohnheit eines jeden Lands/ oder aber nach Ermessung eines jeden guten verständigen Richters / als oben vom Tödten geschrieben stehet / wann unser Kayserliche Recht etliche peinliche Straff setzen / die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande bequem / und eines Theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zu gebrauchen wären / darzu dieselben rechte Form und Maß einer jeglichen peinlichen Straf nicht anzeigen / sonder auch guter Gewohnheit oder Erkandtnuß verständiger Richter befehlen/ und in derselben Willkühr setzen/ die Straf nach Gelegenheit oder Erkandtnuß der Ubelthat / aus Lieb der Gerechtigkeit / und um gemeines Nutz willen zu ordnen und zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken / in was Sachen / oder derselben gleichen / unser Kayserl. Recht keinerley peinliche Straff am Leben/ Ehren/ Leib oder Gliedern setzen / oder verhengen / daß Richter und Urtheiler/ darwider auch niemand zum Tod / oder sonst peinlich straffen. Und damit Richter und Urtheiler / die solcher Rechten nicht gelehrt seynd/ mit Erkanntnuß solcher Straff desto weniger wider die gemeldten Rechten / oder gute zuläßige Gewohnheiten handeln / so wird hernach von etlichen peinlichen Straffen / wann und wie die gedachter Recht / guter Gewohnheit und Vernunfft nach geschehen soll/ gesetzt.

CV.

Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen.

Sollen Richter und Urtheiler Raths pflegen.

Ferners ist zu mercken / in was peinlichen Fällen oder Verklagungen die peinlichen Straffen in diesen nachfolgenden Articuln nicht gesetzt/ oder gnugsam erklärt oder verständigt wäre/ sollen **Richter und Urtheiler**/ so er zu Schulden kommt/ **Raths pflegen** / wie in solchen zufälligen oder unverständlichen Fällen / unsern Kayserl. Rechten/ und dieser unser Ordnung am gemäßigsten gehandelt / und geurtheilt werden soll/ und alsdann ihre Erkanntnuß darnach thun: Dann nicht alle zufällige Erkanntnuß und Straf in dieser Ordnung gnugsam mögen bedacht und beschrieben werden.

CVI.

Wie Gottsschwörer oder Gottslästerung gestrafft werden soll.

So einer Gott zumisset / daß Gott nicht bequem ist/ oder mit seinen Worten Gott/ das ihm zustehet/ abschneidet/ die Allmächtigkeit Gottes/ seine H. Mutter die Jungfrau Maria schändet/ der soll durch die Amtleut oder Richter von Amts wegen angenommen / eingelegt / und darum

Digitized by Google

rum an **Leib** / **Leben** oder **Gliedern** / nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung gestrafft werden. Doch so ein solcher Lästerer angenommen / und eingelegt ist / das soll man an die Oberkeit mit nothdürfftiger Unterrichtung aller Umstände gelangen lassen / die darauff Richtern und Urtheilern Bescheid geben / wie solche Lästerung / den gemeinen unsern Kayserl. Rechten gemäß / und sonderlich nach Inhalt besonderer Articuln unsers Reichs-Ordnung gestrafft werden sollen.

CVII.

Straff derjenigen / so einen gelehrten Eid vor Richter und Gericht meineidig schwören.

Uber zeitlich Gut.

Welcher vor Richter oder Gericht einen **gelehrten Meineid schwört** / so derselbig Eid **zeitlich Gut antrifft** / das in deß / der also fälschlich geschworen hat / Nutz kommen / der ist zuförderst schuldig / wo er das vermag / solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wieder zu kehren / soll auch darzu **verleumbt** / und **aller Ehren entsetzt** seyn. Und nachdem im H. Reich ein gemeiner Gebrauch ist / solchen **Falschschwörern die zween Finger** / damit sie geschworen haben / **abzuhauen** / dieselbe gemeine gewöhnliche Leib-Straff wöllen wir auch nicht andern. Wo aber einer durch seinen falschen Eid jemand zu **peinlicher Straf schwüre** / derselbig soll mit der Pön / die er fälschlich auff einen andern schwört / gestrafft werden. Wer solche Falschschwörer mit Wissen fürsetzlich / und arglistiglich darzu anrichtet / der leidet gleiche Pön.

Zu peinlicher Straff. Schwur.

CVIII.

Straff deren / so geschworne Urphede brechen.

Bricht einer ein geschworne Urphede mit Sachen und Thaten / darum er unser Kayserl. Rechten / und dieser Ordnung nach / zum Tod / ohne das möcht gestrafft werden / derselben Tod-Straff soll folg geschehen. So aber einer ein **Urphede** / mit Sachen / darum er das Leben nicht verwürckt hat / fürsetzlich und freventlich verbreche / der soll als ein **Meineidiger** / mit **Abhauung der Hand oder Finger** und andern / wie im nächst obgemeldten Articul berührt / gestrafft werden. Wo man sich aber weiter Missethat vor ihm besorgen müste / soll es mit ihm gehalten werden / als im 176. Articul noch darvon geschrieben stehet / anfahend: Item / so einer ein Urphede freventlich / fürsetzlich verborgen.

Vid. Artic. 176.

CIX.

Straff der Zauberey.

Mit jemand beschädiget.

So jemand den Leuten **durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zugefügt** / soll man ihn straffen **vom Leben zum Tod** / und man soll solche Straff **mit dem Feuer thun.** Wo aber jemand **Zauberey gebraucht** / und damit **niemand Schaden gethan hätt** / soll sonst gestrafft werden / nach Gelegenheit der Sachen / darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen / wie vom Rath suchen hernach geschrieben stehet.

Ohn Schaden.

CX.

Straff schrifftlicher unrechtlicher / peinlicher Schmähung.

Libellus famosus, Pasquille.

Welcher jemand durch **Schmach-Brieff** / zu Latein Libellus Famosus genannt / **die er ausbreitet** / und sich nach Ordnung der Recht / mit seinem **rechten Tauf- und Zunahmen nicht unterschreibt** / **unrechtlicher** / **unschuldiger Weiß Laster und Ubel zumist** / wo die mit Wahrheit erfunden würden / daß der **Geschmächt** an seinem **Leib** / **Leben oder Ehren peinlich gestrafft werden möcht** / derselbig **boßhafftig Lästerer** soll nach Erfindung solcher Ubelthat / als die Recht sagen / mit der Pein / in welche er den **Unschuldigen** / **Geschmächten** / durch seine böse / **unwahrhafftige Läster-Schrift hat bringen wöllen** / **gestrafft werden.** Und ob sich auch gleichwohl die auffgelegte Schmach der zugemessenen That in der Warheit erfünde / soll dennoch der Ausruffer solcher Schmach / nach Vermög der Recht / und Ermessen des Richters gestrafft werden.

CXI.

Straff der Müntzfälscher / und auch derer / so ohne habende Freyheit müntzen.

Dreyerley Weiß die Müntz zu verfälschen.

In **dreyerley Weiß wird die Müntz gefälscht. Erstlich** wann einer betrieglicher Weiß **eines andern Zeichē darauf schlägt.** Zum **andern** / wann einer **unrecht Metall** darzu setzt. Zum **dritten** / so einer der **Müntz ihre rechte Schwäre gefährlich** benimmt. Solche Müntzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden. Nemlich / **welche falsche Müntz machen** / **zeichnen** / oder dieselbige **falsche Müntz aufwechseln** / oder sonst zu sich bringen / und wiederum gefährlich und boßhafftiglich / **dem Nächsten zu Nachtheil** / **wissentlich ausgeben** / die sollen nach Gewohnheit / auch Satzung der Recht / mit dem **Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden** / die ihre Häuser darzu wissentlich leihen / dieselbe Häuser sollen sie damit verwürckt haben. Welcher aber **der Müntz ihre recht schwere gefährlicher Weiß benimmt** oder auch **ohne habende Freyheit müntzet** / der soll gefänglich eingelegt / und nach Rath **am Leib oder Gut** / nach Gestalt der Sachen **gestraffe** werden. Wo aber irgend einer **eines andern Müntz umbbreget** / oder wiederum in Tiegel brächt / und geringe Müntz daraus macht / der soll an **Leib oder Gut** / nach Gestalt der Sachen **gestraft werden.** So aber mit der **Herrschaft Wissen und Willen das geschehe** / so soll dieselbige **Herrschafft ihre Müntz-Freyheit verwürckt** und verlohren haben.

Herrschafftliche Müntz-Freyheit.

CXII.

Straff derjenigen / so falsch Siegel / Brieff / Urbar / Rent / Zinß-Bücher oder Register machen.

Welche **falsche Siegel** / **Brieff** / Instrument, **Urbar** / **Rent** / **Zinß-Bücher oder Register** machen / die sollen an **Leib und Leben** / nachdem die Fälschung / viel oder wenig / boßhafftig und schädlich geschicht / nach Rath der Verständigen / oder sonst / als zu End dieser Ordnung vermeldet / peinlich gestrafft werden.

Digitized by Google

CXIII.

Straff der Fälscher mit Maaß/ Waag/ Gewicht und Kauffmannschafft.

Welcher böߧlicher u. gefährlicher Weiß Maaß/ Waag/ Gewicht/ Specerey/ oder andere Kauffmannschafft fälschet/ und die für gerecht braucht und außgiebt/ der soll zu peinlicher Straff angenommen/ ihme das Land verbotten/ oder an seinem Leib/ als mit Ruthen außgehauen/ oder dergleichen/ nach Gelegenheit und Gestalt der Uberfahrung gestrafft werden. Und es möchte solcher Falsch/ als offt größlich und boßhafftig geschehen/ daß der Thäter zum Tod gestrafft werden soll/ alles nach Rath/ wie zu End dieser Ordnung vermeldet.

CXIV.

Straff derjenigen/ die fälschlich und betrieglich Untermarckung/ Reinung/ Mahl oder Marckstein verrucken.

Welcher böߧlicher und gefährlicher Weiß ein Untermarckung/ Reinung/ Mahl oder Marckstein verruckt/ abhauet/ abthut oder verändert/ der soll darum peinlich am Leib/ nach Gefährlichkeit/ Größ/ Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Person/ nach Rath gestrafft werden.

CXV.

Straff der Procuratorn/ so ihren Partheyen zu Nachtheil/ gefährlicher/ fürsetzlicher Weiß/ den Widertheilen zu gutem handeln.

Praevaricatio. So ein Procurator fürsetzlicher/ gefährlicher Weiß/ seiner Parthey/ in Bürgerlichen und peinlichen Sachen zu Nachtheil/ und dem Widertheil zu gutem handelte/ und solcher Ubelthat überwunden würde/ der soll zuförderst seinem Theil/ nach allem Vermögen/ seinen Schaden/ so er solcher Sachen halben empfäht/ wiederlegen/ und darzu in Pranger oder Halßeisen gestellt/ mit Ruthen außgehauen/ des Lands verwiesen/ oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung in andere Weg gestrafft werden.

CXVI.

Straff der Unkeuschheit/ so wider die Natur beschicht.

So ein Mensch mit einem Viehe/ Mann mit Mann/ Weib mit Weib Unkeuschheit treiben/ die haben auch das Leben verwürckt/ und man soll sie der gemeinen Gewohnheit nach/ mit Feuer vom Leben zum Tod richten.

CXVII.

Straff der Unkeuschheit mit nahen gesipten Freunden.

Blutschand. So einer Unkeuschheit mit seiner Stieff-Tochter/ mit seines Sohns Eheweib/ oder mit seiner Stieff-Mutter treibt/ in solchen und noch nähern Sipschafften soll die Straff/ wie davon in unser Vorfahren/ und unsern Kayserl. beschriebenen Rechten gesetzt/ gebraucht/ und derhalben bey den Rechtsverständigen Raths gepflogen werden.

CXVIII.

Straff derjenigen/ so Eheweiber oder Jungfrauen entführen.

So einer jemand sein Eheweib/ oder ein unverleumbde Jungfrauen/ wider des Ehemanns/ oder des Ehelichen Vatters Willen/ einer unehrlicher Weiß entführt/ darum mag der Ehemann/ oder Vatter/ unangesehen/ ob die Ehefrau oder Jungfrau ihren Willen darzu gibt/ peinlich klagen: Und soll der Thäter nach Satzung unser Vorfahren/ und unsern Kayserlichen Rechten darum gestrafft/ und derhalben bey den Rechtsverständigen Raths gebrauchet werden. *Raptus.*

CXIX.

Straff der Nothzucht.

So jemand einer unverleumbten Ehefrauen/ Wittwen oder Jungfrauen mit Gewalt/ und wider ihren Willen/ ihr Jungfräulich oder Fräulich Ehre nehme/ derselbig Ubelthäter hat das Leben verwürckt/ und soll auff Beklagung der Benöthigten/ in Außführung der Missethat/ einem Rauber gleich/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gerichtet werden. So sich aber einer/ solches obgemeldts Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weiß/ gegen einer unverleumbten Frauen oder Jungfrauen unterstünde/ und sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrte/ oder von solcher Beschwärnuß sonst errettet würde/ derselbig Ubelthäter soll auff Beklagung der Benöthigten/ in Außführung der Mißhandlung/ nach Gelegenheit und Gestalt der Personen/ und unterstandenen Missethat gestrafft werden/ und sollen darinn Richter und Urtheiler Raths gebrauchen/ wie vor in andern Fällen mehr gesetzt. *Stuprum violentum.*

CXX.

Straff des Ehebruchs.

So ein Ehemann einen andern/ um des Ehebruchs willen/ den er mit seinem Eheweib verbracht hat/ peinlich beklagt/ und des überwindet/ derselbig Ehebrecher/ samt der Ehebrecherin/ sollen nach Sage unser Vorfahren/ und unser Kayserl. Rechten gestrafft werden.

Item/ daß es auch gleicher Weiß in dem Fall/ so ein Eheweib ihren Mann/ oder die Person/ damit er Ehebruch vollnbracht hätt/ beklagen will/ gehalten werden soll.

CXXI.

Straff des Ubels/ das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht.

So ein Ehemann ein ander Weib/ oder ein Eheweib ein andern Mann in Gestalt der H. Ehe/ bey Leben des ersten Ehe-Gesellen nimmet/ welche Ubelthat dann auch ein Ehebruch/ und grösser/ dann dasselbig Laster ist. Und wiewohl die Kayserl. Recht auff solche Ubelthat kein Straff am Leben setzen: So wöllen wir doch/ welche zu solchem Laster betrieglicher Weiß mit Wissen und Willen Ursach geben/ und vollbringen/ daß die nicht weniger dann die Ehebrüchigen/ peinlich gestrafft werden sollen. *In Gestalt der H. Ehe.*

CXXII.

CXXII.

Straf derjenigen/so ihre Eheweiber oder Kinder/um böses Genieß willen/williglich zu unkeuschen Wercken verkauffen.

So jemand sein Eheweib oder Kinder/ um einigerley Genieß willen/wie die Nahmen haben/williglich zu unehrlichen/ unkeuschen und schändlichen Wercken gebrauchen läst der ist Ehrloß/und soll nach Vermög gemeiner Rechten gestrafft werden.

CXXIII.

Straff der Verkupplung und Helffen zum Ehebruch.

Nachdem zum offtermahl die unverständige Weibsbilder/und zuvor die unschuldige Mägdlein/die sonst unverleumbte/ehrliche Personen seynd/durch etliche böse Menschen/Mann und Weib/böser betrieglicher Weiß/damit ihnen ihr Jungfräulich oder Fräulich Ehr entnommen/zu sündlichen fleischlichen Wercken gezogen werden: Dieselbige boßhafftige Kuppler und Kupplerin/auch diejenigen/ so wissentlicher/gefährlicher und boßhafftiger Weiß ihre Häuser darzu leihen/ oder solches in ihren Häusern zu beschehen gestatten/sollen nach Gelegenheit der Verhandlung/ und Rath der Rechtverständigen/es sey mit Verweisung des Lands/Stellung in Pranger/Abschneidung der Ohren/ oder Außhauung mit Ruthen/oder anderm gestrafft werden.

Kuppler und Kupplerin.

CXXIV.

Straff der Verrätherey.

Welcher mit boßhafftiger Verrätherey mißhandelt/ soll der Gewohnheit nach durch Viertheilung zum Tod gestrafft werden. Wäre es aber ein Weibsbild/die soll man ertrâncken. Und wo solche Verrätherey grossen Schaden und Aergernuß bringen möcht/ als die/so ein Land/ Stadt/ seinen eignen Herrn/Bettgenossen/oder nahe gesipten Freund betreffe/ so mag die Straff durch Schleiffen/ oder mit Zangen reissen gemehrt/und also zu tödlicher Straff geführt werden. Es möcht auch die Verrätherey also gestalt seyn/man möcht einen solchen Mißthäter erstlich köpffen/und darnach viertheilen/ welches Richter und Urtheiler nach Gelegenheit der That ermessen und erkennen/ und wo sie zweiffeln/Rath suchen sollen. Aber diejenigen/durch welcher Verkundschafft Richter oder Oberkeit die Ubelthäter zu gebührender Straff bringen möchten/ das mag ohne Verwirckung einiger Straff geschehen.

CXXV.

Straff der Brenner.

Item/ die boßhafftige überwundene Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden.

CXXVI.

Straff der Räuber.

Ein jeder boßhafftiger/ überwundener Räuber soll nach Vermög unser Vorfahren/ und unser gemeinen Kayserl. Rechten mit dem Schwerd oder wie an jedem Ort/ in diesen Fällen/ mit guter Gewohnheit herkommen ist/ doch am Leben gestrafft werden.

CXXVII.

Straf derjenigen/so Auffruhr des Volcks machen.

So einer in einem Land/ Stadt/ Oberkeit oder Gebiet gefährliche/fürsetzliche/ und boßhafftige Auffruhren/ des gemeinen Volcks wider die Oberkeit macht/ und das also auff ihn erfunden würde/ der soll nach Größ und Gelegenheit seiner Mißhandlung/ je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts gestrafft/oder mit Ruthen gestrichen/ und aus der Landgegend/ Ge[illegible]/ Stadt/ Flecken/ oder Gebiet/ d[illegible] er die Auffruhr erweckt/verweiset werden. [D]arinn Richter und Urtheiler gebührliches Raths/ damit niemands unrecht geschehe/ und solch bößlich Empörung verhütet/ pflegen sollen.

CXXVIII.

Straff derjenigen/so bößlich austretten.

Nachdem sich vielfältig begibt/ daß muthwillige Personen die Leut wider Recht und Billichkeit betrauen/entweichen und austretten/ und sich an End und zu solchen Leuten thun/ da muthwillige Beschädiger/ Enthalt/Hülff/Fürschub und Beystand finden/ von denen die Leut je zu Zeiten wider Recht und Billichkeit mercklich beschädiget werden/ auch Gefahr und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen erwarten müssen/ die auch mehrmahls die Leut durch solche Bedrauung und Furcht wider Recht und Billichkeit tringen/ auch an Gleich und Recht/ und sich nicht lassen benügen/ derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen. Hierum/wo dieselbige an verdächtige End/ als obstehet/ austretten/die Leut bey ziemlichen Rechten und Billichkeit nicht bleiben lassen/sondern mit hemeldtem Austretten/von dem Rechten und Billichkeit zu betrauen/ oder zu schrecken unterstehen/solche/da sie in Gefängnuß kämen/ sollen mit dem Schwerd/ als Land-Zwinger/vom Leben zum Tod gerichtet werden/ unangesehen/ ob sie sonst nichts anderst mit der That gehandelt hätten. Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen denjenigen/die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Furcht eines Gewalts/und nicht der Meynung/vom Rechten zu tringen/ an unverdächtliche End entweicht/ der hat dardurch diese vorgemeldte Straff nicht verwirckt. Und ob darinn einigerley Zweiffel einfiel/soll mans um weiter Unterrichtung an die Rechtsverständigen/oder sonst/ wie hernach gemeldt wird/gelangen lassen.

Außgetrettene Unterthanen.

Rechte Landzwinger.

Deren Straff mit dem Schwerd vom Leben zum Tod.

CXXIX.

Straff derjenigen/so die Leut bößlich befehden.

Welcher jemand wider Recht und Billichkeit muthwillig befehdet/ den richtet man mit dem Schwerd vom Leben zum Tod. Doch ob einer seiner Fehde halben von uns/ oder un-

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod.

unsern Nachkommen am Reich / Römischen Kaysern oder Königen Erlaubnuß hätt / oder der / den er also befehdet / sein / seiner gesipten Freundschafft oder Herrschafft / oder der Ihren Feind wäre / oder sonst zu solcher Fehde rechtmässige getrungene Ursach hätt / so soll er auff sein **Ausführung derselben guten Ursachen** peinlich nicht gestrafft werden. In solchen Fällen und Zweiffeln soll bey den Rechtsverständigen/und an Enden und Orten / wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt / Raths gebraucht werden.

Gute Ausführung der Ursachen.

Hernach folgen etliche böse Tödtung, und von Straff derselben Thäter.

CXXX.

Straff derer / die mit Gifft oder Venen heimlich vergeben.

Wer jemand durch **Gifft oder Venen an Leib oder Leben** beschädigt / ist es ein **Mannsbild** / der soll einem fürgesetzten Mörder gleich/ mit **dem Rad zum Tod gestrafft werden.** Thät aber ein solche Missethat ein **Weibsbild** / die soll man **erträncken** / oder in andere Weg nach Gelegenheit **vom Leben zum Tod richten** : Doch zu mehrer Furcht andern/ sollen solche boßhafftige mißthätige Personen/vor der endlichen Tod-Straff **geschleifft**/ oder etliche **Griff in ihre Leiber mit glüenden Zangen** gegeben werden / viel oder wenig/ nach Ermessung der Person und Tödtung / wie vom Mord deßhalben gesetzt ist.

CXXXI.

Straff der Weiber / so ihre Kinder tödten.

§. 1. **Welches Weib ihr Kind**/ das Leben oder Gliedmaß empfangen hätt / **heimlicher/ boßhafftiger / williger Weiß ertödtet**/ die werden gewöhnlich **lebendig begraben** / und **gepfälet.** Aber darinnen Verzweiffelung zu verhüten / mögen dieselbe Ubelthäterin / in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist / **erträncket werden.** Wo aber solches Ubel offt geschehe/ wöllen wir die gemeldte Gewonheit des **Vergrabens und Pfälens**/um mehrer Furcht willen solcher boßhafftigen Weiber auch zulassen: Oder aber / daß vor dem Erträncken die Ubelthäterin mit **glüenden Zangen gerissen werde** / alles nach Rath der Rechtverständigen.

§. 2. So aber ein **Weibsbild**/ als obstehet/ ein lebendig gliedmäßig Kindlein / das **nachmals todt erfunden heimlich geborn** / und **verborgen hätte** / und so dieselbig erkündigte Mutter deßhalben gespracht würd / Entschuldigungs-Weiß fürgeben/als dergleichen ju zu Zeiten an uns gelangt/ **wie das Kindlein ohn ihre Schuld todt von ihr geborn seyn solt**: Wolt sie dann solche **ihre Unschuld durch redliche gute Ursachen und Umstände mit Kundschafft ausführen** / damit soll es gehalten und gehandelt werden / wie am 74. Articul/ anfahend : Item / **so ein Beklagter Kundschafft**/ rc. funden wird/ auch deßhalben zu weiter Suchung Anzeigung geschicht / dann ohne obbestimmte gnugsame Beweisung/ ist der angeregten vermeinten Entschuldigung nicht zu glauben / sonst möchte sich ein jede Thäterin mit einem solchen gedichten Fürgeben ledigen. Doch so **ein Weibsbild ein lebendig gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt**/ auch mit Willen allein / **und ohne Hülff anderer Weiber gebiert** / welche ohne **hülffliche Geburt / mit tödlicher Verdächtigkeit geschehen muß** / so ist deßhalben kein glaublichere Ursach/ dann daß **dieselbige Mutter durch boßhafftigen Fürsatz vermeynt / mit Tödtung des unschuldigen Kindleins** / daran sie vor/in oder nach der Geburt schuldig wird / **ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten.** Darum wann eine solche Mörderin auf gedachter ihrer angemaster/ unbeweister / freventlicher Entschuldigung bestehen bleiben wolt / so soll man sie auff obbemeldte gnugsame Anzeigung bestimmts unchristlichen und unmenschlichen erfundenen Mords halben/ mit peinlicher ernstlicher Frag zur Bekanntnuß der Warheit zwingen/auch auf desselben Mords/ zu endlicher Todt-Straff/als obsteht/ verurtheilen. Doch wo eins solchen Weibs-Schuld oder Unschuld halben gezweiffelt wird / so sollen die Richter und Urtheiler mit Anzeigung aller Umständen bey den Rechtsverständigen / oder sonst/ wie hernach gemeldt wird/ Raths pflegen.

Todt gefundenes Kindlein.

Ausführung der Unschuld.

Vid. Artic. 74.

Heimlich trachtbare und gebährende Weibsbilder.

CXXXII.

Straf der Weiber/ so ihre Kinder/ um daß sie deren abkommen/ in Gefährlichkeit von ihnen legen / die also gefunden/ und ernehrt werden.

Item/ so ein **Weib ihr Kind**/ um daß sie **deß abkommen / von ihr leget** / und **das Kind wird gefunden** / und **ernehret / dieselbig Mutter soll** / wo sie deß überwunden und betretten wird / nach Gelegenheit der Sach / und Rath der Verständigen **gestrafft werden. Stirbt aber das Kind von solchem Hinlegen** / so soll man die Mutter nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens / **an Leib oder Leben straffen.**

CXXXIII.

Straff derjenigen/ so schwangern Weibsbildern lebendige und todte Kinder abtreiben.

It. so jemand ein Weibsbild durch Bezwang / Essen oder Trincken ein lebendig Kind abtreibt / wer auch ein Mann oder Weib unfruchtbar macht/ so solch Ubel fürsetzlicher und boßhafftiger Weiß beschicht/soll **der Mann mit dem Schwerd als ein Todtschläger** / u. die **Frau** / so sie es auch an ihr selbst thäte/**erträncket**/ oder sonst **zum Tod gestraft werden.** So aber ein Kind das noch nicht lebendig wäre / von einem Weibsbild getrieben würde/ sollen die Urtheiler der Straff halben/ bey den Rechtsverständigen/ oder sonst/wie zu End dieser Ordnung gemeldt/Raths pflegen.

Mann und Weibsbilder unfruchtbar machen.

CXXXIV.

CXXXIV.

Straff / so ein Artzt durch sein Artzney tödtet.

Medicus imperitus vel malus

Item / so ein Artzt aus Unfleiß oder Ungunst / oder durch unfürsetzlich / jemand mit seiner Artzney tödtet / erfünde sich dann durch die Gelehrte und Verständige der Artzney/ daß er die leichtfertig und verwegentlich mißbraucht/ oder sich ungegründter/unzuläßlicher Artzney/ die ihm nicht geziemet hat / unterstanden/ und da mit einem zum Tod Ursach gegeben/der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / und nach Rath der Verständigen gestrafft werden: Und in diesem Fall soll allermeist Achtung gehabt werden auff leichtfertige Leut/ die sich Artzney unterstehen / und die mit keinem Grund gelernt haben. Hätte aber ein Artzt solche Tödtung williglich gethan / so wäre er / als ein fürsetzlicher Mörder zu straffen.

CXXXV.

Straff eigener Tödtung.

Aus Furcht der Straff. Dessen Erb und Güter fallen der Obrigkeit heim.

Wann jemand beklagt / und in Recht erfordert oder bracht würde/von Sachen wegen/so er/ der überwunden / sein Leib und Gut verwürckt hätte/ und aus Furcht solcher verschuldter Straff sich selbst ertödtet/dessen Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht fähig oder empfänglich/sonder solch Erb und Güter der Oberkeit / deren die peinl. Straff/ Buß und Fäll zustehen / heimgefallen seyn.

Aus Melancholey/ Blödigkeit des Sinns/ dessen Güter kommen an seine Erben.

Wo sich aber ein Person / ausserhalb obgemeldter offenbahren Ursachen / auch in Fällen / da er sein Leib allein verwürckt / oder sonst aus Kranckheiten des Leibs / Melancholey/ Gebrechlichkeit des Sinns / oder anderer dergleichen Blödigkeiten sich selbst ertödtet/desselben Erben sollen an ihren Erbschafften nicht verhindert werden / und darwider kein alter Gebrauch/ Gewohnheit oder Satzung statt haben / sonder hiemit revocirt/ cassirt und abgethan seyn. Und in diesem / und andern dergleichen Fällen / soll unser Käyserl. beschrieben Recht gehalten werden.

CXXXVI.

So einer ein schädlich Thier hätt/ das jemandt entleibt.

Hat einer ein Thier / das sich dermassen erzeigt/oder sonst der Art und Eigenschafft ist/ dardurch zu besorgen/ daß es den Leuten an Leib und Leben Schaden thun möcht / soll der Herr desselben Thiers solch Thier von ihm thun/ dann / wo solch Thier jemand Schaden thät oder entleibet / soll der Herr des Thiers / nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen/ und Rath des Rechtverständigen / oder an Enden/als hernach vermeldet/ gestrafft werden/ und so viel desto mehr/so er zuvor von dem Richter/ oder anderer Oberkeit deß zuvor vermahnt / oder gewarnet würde.

Straff des Herrn des Thiers.

CXXXVII.

Straff der Mörder und Todtschläger / die kein gnugsame Entschuldigung haben mögen.

Ein jeder Mörder oder Todtschläger / wo er deßhalben nicht rechtmäßige Entschuldigung ausführen kan/hat das Leben verwürckt/ Aber nach Gewohnheit etlicher Gegend/ werden die fürsetzliche Mörder und Todtschläger einander gleich mit dem Rad gericht/darinnen dann Unterscheid zu halten : Und also daß der Gewohnheit nach / ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rad / und ein ander / der ein Todschlag aus Zorn gethan / und sonst auch gemeldte Entschuldigung nicht hat/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden soll. Und man mag in fürgesetztem Mord / so der an hohen trefflichen Personen/des Thäters eigen Herrn / zwischen Eheleuten / oder nahen gesipten Freunden geschicht / durch etliche Leib-Straff / als mit Zangen reissen/oder Ausschleiffung/ vor der endlichen Tödtung/um grösser Furcht willen / die Straff mehren.

Fürsetzliche Mörder.

Todtschlag aus Zorn.

An hohen Personen/ Eheleuten/nahe Freundschafft.

CXXXVIII.

Von unläugbaren Todtschlägen/ die aus solcher Ursachen geschehen / die Entschuldigung der Straff auf ihnen tragen.

Es geschehen je zu Zeiten Entleibung/ und werden doch diejenigen/ so solche Entleibung thun/ aus guten Ursachen / als etliche allein von peinlicher und bürgerlicher Straff entschuldigt. Und damit sich aber Richter und Urtheiler an den peinlichen Gerichten / die der Rechten unerfahren / in solchen Fällen desto rechtmäßiger zu halten wissen / und durch Unwissenheit die Leut nicht beschwären oder verkürtzen / so ist von gemeldten entschuldigten Entleibungen / geschrieben und gesetzt/wie hernach folgt.

Hernach folgende geschriebene Gesetz.

CXXXIX.

Erstlich von rechter Nothwehr/ wie die entschuldigt.

Welcher ein rechte Nothwehr / zu Rettung seines Leibs und Lebens thut/ und denjenigen/der ihn also benöthigt / in solcher Nothwehr entleibt/ der ist darum niemand nichts schuldig.

CXL.

Was ein rechte Nothwehr ist.

Wann einer mit tödtlichen Waffen überloffen wird.

So einer jemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr überlaufft / ansicht oder schlägt / und der Benöthigte kan füglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibs / Lebens/ Ehr und guten Leumuths nicht entweichen/ der mag sein Leib und Leben ohn alle Straff/ durch ein rechte Gegenwehr retten. Und so er also den Benöthigten entleibt / ist er darum nichts schuldig: Ist auch mit seiner Gegenwehr/ biß er geschlagen wird / zu warten nicht schuldig/ unangesehen/ob es den geschriebenen Rechten und Gewohnheit entgegen wäre.

CXLI.

Daß die Nothwehr bewiesen werden soll.

Berühmte Nothwehr.

Welcher sich aber nach Erfindung der That/ einer gethanen Nothwehr berühmet oder gebrauchen will / und der Ankläger derer nicht geständig ist / so legt das Recht dem Thäter auf/ solche berühmte Nothwehr/ obgemeldter massen / zu Recht gnug zu beweisen: Beweist er die nicht/er wird schuldig gehalten.

CXLII.

Wann und wie in Sachen der Nothwehr die Beweisung auf den Ankläger kommt.

Fernere Erklärung wegen der Nothwehr.

So der Ankläger der ersten tödtlichen Anfechtung oder Benöthigung darauff / als obstehet/die Nothwehr gegrundet/bekanntlich ist/oder beständig nicht verleugnen kan / und dargegen sagt / daß der Todtschläger darum keine rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben soll / dann der Entleibte hätt fürgewendter bekanntlicher Anfechtung oder Benöthigung rechtmäßige Ursach gehabt / als geschehen möchte / da einer einen **unkeuscher Werck halben bey seinem ehelichen Weib / Tochter** / oder andern **bösen, sträfflichen Ubelthäter fünde** / und darum gegen denselben **Ubelthäter tödtliche Handlung / Zwang** oder **Gefängnuß** / wie die Recht zulassen / furnehme: Oder dem Entleibten hätt gebührt / den beklagten **Todtschläger von Amts wegen zu fahen** / und die Nothdurfft erfordert / ihn mit Waffen solcher Gefängnuß halben zubedrauen/zwingen und nöthigen / daß er also in Recht zuläßiger Weiß gethan hätte : Oder so der Kläger in diesem Fall ein solch Meynung fürgebe / daß er angezogene Todtschläger darum keine rechte Nothwehr gethat hätt / **dann er des Entleibten** / als der ihn erschlagen hätt / **gantz mächtig** / und von der Benöthigung **erledigt gewest** / oder meldet/daß der Entleibt/ nach gethaner ersten Benöthigung gewichen/dem der Todschläger aus freyem Willen/ u. ungenöthigter Ding nachgefolgt/ und ihn allererst in der Nachfolg erschlagen hat. Mehr / so fürgeben wird/der Todtschläger wäre dem Benöthigten wohl füglicher Weiß/ und ohne Gefährlichkeit seines Leibs und Lebens/Ehren/ und gutem Leumuth halben entwichen/ darum die Entleibung durch den verklagten Todtschläger nicht aus einer rechten entschuldigten Nothwehr/sondern bößlich geschehen wäre / und darum peinlich gestrafft werden solt/ꝛc. Solch obgemeldt und ander dergleichen Fürgeben soll der Ankläger / wo er dessen geniessen will / gegen Erfindung / daß der Todtschläger durch den Entleibten erstlich / als vorstehet / benöthigt worden ist / beweisen. Und so er eine derselben obgemeldten / oder anderer dergleichen rechtmäßigen Ursachen / gegen der ersten unläugbar Anfechtung oder Benöthigung gnugsam bewiese / so kan sich der Todschläger keiner rechten oder gäntzlichen entschuldigten Nothwehr behelffen / unangesehen/ ob ausgeführt oder bestanden wird / daß ihn der Entleibt (als vor von der Nothwehr geschrieben steht/) erstlich mit einer tödtlichen Wehr angefochten und benöthigt hat. So aber der Kläger der ersten erfundenen Benöthigung halben / keine solche rechtmäßige Verursachung bewiese / sonder der verklagte Todtschläger / seiner berühmten Nothwehr halben ausfündig machte / daß er von dem Entleibten mit einer tödtlichen Wehr / als vor von rechter Nothwehr gesetzt ist/ erstlich angefochten worden wäre / so ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger ausgeführt / und soll doch gemeldte Kundschafft beyder Theil miteinander zugelassen und bestellt werden. Nemlich ist hierinn zu mercken / so einer der ersten Benöthigung halben redliche Ursach zur Nothwehr gehabt/ und doch in der That nicht alle Umstände / die zu einer gantzen entschuldigten Nothwehr gehören / gehalten hätt / ist noth gar eben zu ermessen/ wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursach gehabt habe/ und daß fürter die Straff am Leib/ Leben/oder aber zur Buß und Besserung erkannt werde / alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechtsverständigen / als hernach gemeldt wird: Dann diese Fäll gar subtile Unterschied haben/ darnach hierinn anderst und anderst / schwärlicher oder linder geurtheilt werden soll/welche Unterschied dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären sind.

CXLIII.

Von Entleibung / daß niemands anders gesehen hat/und ein Nothwehr fürgewendet würde.

Umständ so bey fürgegebener Nothwehr zu beobachten.

So einer jemand entleibt, daß niemand gesehen hat / und will sich **einer Nothwehr gebrauchen** / die ihm die Kläger nicht gestehen/ in solchen Fällen ist anzusehen **der gute** und **böse Stand jeder Person / die Statt / da der Todschlag geschehen ist** / was auch **jeder für Wunden und Wehr gehabt** / und wie sich jeder Theil in dergleichē Fällen **vor und nach der That gehalten** habe / welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens / Ursachen/ Bewegung / Vortheils oder Nutz haben mög/den andern an dem Ort/als die That geschehen ist/ zu erschlagen/oder zu benöthigen. Daraus kan ein guter verständiger Richter ermessen / ob der fürgewendten Nothwehr zu glauben sey/ und wo die **Vermuthung der Nothwehr** wider die bekanntliche That **statt haben soll** / so muß dieselbe Vermuthung gar gute/ starcke/ beständige Ursachen haben. Aber der Thäter möcht wider den Entleibten so viel böser / und sein selb halben/so viel guter / starcker Vermuthung darbringen/ ihm wäre der Nothwehr zu glauben. Solche Ursach alle zu erklären / kan durch diese Ordnung nicht wohl gründlich/ und jederman verständiglich beschehen. Aber sonderlich ist zu mercken/daß in diesem Fall/ aller obgemeldter Vermuthung halben/ die Beweisung dem Thäter auffgelegt werden soll. Doch unabgeschnitten dem Kläger die Beweisung/ die er darwider fürbringen wolt. Und wo dieser Fall vorgemeldter massen redlich Zweiffel hat / so ist noth / in dem urtheilen der verständigen Rath mit Fürlegung aller Umständen stattlich zugebrauchen: Da sich dieser Fall mit gar viel Zweiffels und Unterschied für und wider die berühmte Nothwehr begeben mag/die vor der Geschicht nicht alle zu bedencken/ oder zu setzen.

CXLIV.

Von berühmter Nothwehr gegen einem Weibsbild.

Ob **einer ein Weib erschläg** / und **sich einer Nothwehr berühmt** / in einem solchen Fall ist auszuführen u. anzusehen die Gelegenheit des Weibs und Manns/auch ihrer beyder gehabter Wehr und That/und darinn/ nach Rath der Rechtsverständigen / wie hernach stehet / zu urthei-

theilen. Dann/ wiewol nicht leichtlich ein Weib einen Mann/ zu einer unschuldigen Nothwehr verursachen mag/ so wäre doch müglich/ daß ein grausam Weib einen weichen Mann/ zu einer Nothwehr dringen möchte/ und sonderlich/ so sie sorgliche/ und er schlechtere Wehr hätte.

CXLV.

So einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen/ wider seinen des Thäters Willen/ entleibt.

So einer in einer rechten erwiesenen Nothwehr/ wider seinen Willen/ einen Unschuldigen mit Stichen/ Streichen/ Würffen oder Schiessen/ so er den Nöthiger meint/ treffe/ und entleibt hätte/ der ist auch von peinlicher Straff entschuldigt.

CXLVI.

Von ungefährlicher Entleibung/ die wider eines Thäters Willen geschicht/ ausserhalb einer Nothwehr.

Entleibung ohne Schuld.

So einer ein ziemlich unverbotten Werck/ an einem End oder Ort/ da solch Werck zu üben verstattet/ und zugelassen/ thut/ und dardurch/ von geschickter gantz ungefährlicher Weiß/ wider des Thäters Willen/ jemand entleibt/ derselbig wird in viel Wege/ die nicht müglich zu benennen sind/ entschuldigt. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden/ setzen wir diese Gleichnuß: Ein Barbierer schiert einem den Bart in seiner Stuben/ als gewönlich ist/ und wird durch einen also gestossen oder geworffen/ daß er dem/ so er schiert/ die Gurgel wider seinen Willen abschneidet/ 2c. Ein ander Gleichnuß: So ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstatt stehet oder sitzt/ und zu dem gewöhnlichen Platz scheust/ und es laufft ihm einer unter den Schuß/ oder ihm ungefährlicher Weiß und wider seinen Willen/ sein Büchs oder Armbrust/ ehe und er recht anschlägt/ abkommt/ und scheust also jemand zu todt/ diese beyde sind entschuldigt. Unterstünd sich aber der Barbierer/ an der Gassen oder sonst an einer ungewöhnlichen Statt/ jemand zu scheren/ oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen Statt/ da man sich versehen möchte/ daß Leut wanderten/ zu schiessen/ oder hielt sich der Schütz in der Zielstatt unfürsichtiger Weiß/ und würde also von dem Barbierer/ oder dem Schützen/ als obstehet/ jemand entleibt/ der Thäter keiner wird gnug entschuldigt. Aber dannoch mehr ist Barmhertzigkeit/ bey solchen Entleibungen/ die ungefährlich aus Geilheit/ oder Unfürsichtigkeit/ doch wider des Thäters Willen geschehen/ zu haben/ dann was arglistig/ und mit Willen geschicht. Und wo solche Entleibungen geschehen/ sollen die Urtheiler bey den Verständigen/ so es von ihm zu Schulden kommt/ der Straffhalben Raths pflegen. Aus diesen obangezeigten Gleichnüssen/ mag in andern unbenandten Fällen/ ein Verständiger wol mercken und erkennen/ was eine ungefährliche Entleibung ist/ und wie die Entschuldigung auff ihr trägt/ und nachdem diese Fäll offt kommen/ und durch die Unverständigen darinnen/ etwa gar ungleich gerichtet wird/ ist die angezeigte kurtze Erklärung und Warnung/ derwegen aus guten Ursachen geschehen damit der gemeine Mann etwas Verstand der Rechten daraus nehme. Jedoch haben diese Fäll zu Zeiten gar subtile Unterscheid/ die dem gemeinen Mann/ so an den peinlichen Gerichten sitzen/ verständig oder begreifflich nicht zu machen seyn: Darum sollen die Urtheiler/ in diesen obgemeldten Fällen allen (wann es zu Schulden kommt/) angezeigter Erklärung halben/ der vorgemeldter verständiger Leut Rath nicht verachten/ sonder gebrauchen.

Barbieret.

oder

Schützen ohngefährliche Entleibung. Homicidium culposum; ohngewöhnliche Ort.

CXLVII.

Wie zu wissen/ so einer geschlagen wird/ und stirbt/ und man zweiffelt/ ob er an der Wunden gestorben sey.

So einer geschlagen wird/ und über etliche Zeit darnach stürbe also daß zweiffentlich werd/ ob er der geklagten Streich halben gestorben wäre/ oder nicht/ in solchen Fällen mögen beyde Theil/ (wie von Beweisung gesagt ist/) Kundschafft zur Sachen dienstlich stellen/ und sollen doch/ sonderlich die Wundärtzt/ der Sach verständig/ und andere Personen/ die da wissen/ wie sich der Gestorbene nach dem Schlagen und Rumor gehalten habe/ zu Zeugen gebracht werden/ mit Anzeigung/ wie lang der Gestorbene nach den Streichen gelebt habe/ und in solchen urtheilen die Urtheiler bey den Rechts-Verständigen/ und an Enden und Orten/ wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt/ Raths pflegen.

Rechts Befragung.

CXLVIII.

Straff derjenigen/ so einander in Morden/ Schlagen und Rumorn/ fürsätzlich oder unfürsätzlich Beystand thun.

So etliche Personen mit fürgesetztem und vereinigtem Willen und Muth/ jemand bößlich zu ermorden/ einander Hülff und Beystand thun/ dieselbe Thäter alle haben das Leben verwirckt. So aber etliche Personen ungeschickt in einem Schlagen u. Gefecht/ beyeinander wären ein ander helffen/ und jemand also ohne gnugsame Ursache erschlagen würde/ so man dann den rechten Thäter weiß/ von des Händen die Entleibung geschehen ist/ der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Tod gestrafft werden. Wäre aber der Entleibt durch mehr dann einen/ die man weiß/ gefährlicher Weiß tödtlich geschlagen/ geworffen und verwund worden/ und man könte nicht beweißlich machen/ von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wäre/ so sind dieselbe/ so die Verletzung/ wie obstehet/ gethan haben/ alle als Todtschläger vorgemeldter massen zu dem Tod zu straffen. Aber der anderer Beyständer/ Helffer und Ursächer Straff halben/ von welcher Hand obbestimmter massen der Entleibte nicht tödtlich verletzt worden ist/ auch so einer in einer Auffruhr oder Schlagen entleibt wird/ und man möchte keinen wissen darvon er (als vorstehet) verletzt worden wäre/

Wann viel Thäter beysammen seynd.

Rechts Erfragung.

sollen die Urtheiler bey den Rechts-Verständigen und an Enden und Orten / wie hernach gemeldt wird / Raths pflegen / mit Eröffnung aller Umständ und Gelegenheit solcher Sachen / so viel erfahren könten / dann in solchen / nach Ermessung mancherley Umständen / daß nicht alles zu schreiben / unterschiedlich zu urtheilen ist.

CXLIX.

Von Besichtigung eines Entleibten / vor der Begräbnuß.

Und damit dann in obgemeldten Fällen gebührliche Ermessung und Erkändtnuß solcher unterschiedlichen Verwundung halben / **nach der Begräbnuß des Entleibten desto minder Mangel sey** / soll der Richter samt zweyen Schöpffen dem Gerichtschreiber / und einem oder mehr **Wundärtzten** (so man die haben und solches geschehen kan /) die dann zuvor darzu beeydiget werden sollen / **denselben todten Cörper vor der Begräbnuß mit Fleiß besichtigen** / und alle seine empfangene **Wunden / Schläg / Auffwürff** / wie der jedes funden / und ermessen würde / mit Fleiß mercken und verzeichnen lassen.

CL.

Hernach werden etliche Entleibung in gemein berührt / die auch Entschüldigung auf ihn tragen mögen / so darinn ordentlicher Weiß gehandelt wird.

Unkeuscher Werck willen. Vide Artic. 121. &c.

Es sind sonst **andere mehr Entleibung** / die etwa **aus unkräfftlichen Ursachen** / so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden / als da einer jemand **um unkeuscher Werck willen / die er mit seinem Eheweib oder Tochter** übet / **schlägt** / wie vor in dem 121. Articul, des Ehebruchs / anfahend: Item **so ein Ehemann einem andern** / ꝛc. gesetzt ist. Item / **so einer zu Rettung eines andern Leib / Leben oder Gut / jemand erschlägt.** Item / **so Leut tödten / die ihre Sinn nicht haben.** Mehr / so jemand einen von Amtswegen zu fahen gebührt / der unziemlichen freventlichen und sorglichen Widerstand thut / und derselbig widersäßig darob entleibet würde.

Einer im Hauß nächtlicher Weil befindliche Person. Vide Artic. 136.

Item / so jemand **einen bey nächtlicher Weil gefährlicher Weiß in seinem Hauß findet** / und **erschlägt** / oder so **einer ein Thier / das jemandt tödtet** / und er dergleichen Boßheit darvor von dem Thier nicht gesehen noch gehört / wie hiebevor in dem 136. Articul, anfahend: Item / **hat einer ein Thier** / ꝛc. darvon gesetzt ist. Die nechst obgemeldte Fäll alle haben gar viel Unterscheid / wann die Entschuldigung oder keine Entschuldigung auff ihnen tragen / daß alles zu beschreiben und zu erklären wäre / und dem gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte / wo solches alles in dieser Ordnung solt begriffen werden. Derowegen / so dieser Sachen einer **für den Richter und Urtheiler kommt / sollen sie bey den Rechts-Verständigen** / und an Enden und Orten / wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt / **Raths gebrauchen** / und ihnen nicht eigene unvernünfftige Regel oder Gewonheit / darinn zu sprechen / machen / die dem Rechten widerwärtig seynd / als je zu Zeiten an den peinlichen Gerichten bißhero geschehen / daß die **Urtheiler den Unterscheid ihrer Sach nicht hören und bewegen / das ist eine grosse Thorheit** / und folgt daraus / daß sie sich zu vielmahlen irren / thun den Leuten unrecht / und werden an ihrem Blut schuldig. So geschicht auch viel / daß **Richter und Urtheiler die Mißthäter begünstigen** / und ihre Handlung darauff richten / **wie sie ihnen das Recht zu gut verlängern** / und **wissentliche Ubelthäter dardurch ledig machen wollen** / vermeynen vielleicht etliche einfältige Leut / sie thun wol daran / daß sie denselben Leuten ihr Leben retten. Sie sollen wissen / daß sie sich schwerlich damit verschulden / und **sind den Anklägern derhalben vor GOtt und der Welt Widerkehrung schuldig** / dann **ein jeder Richter und Urtheiler bey seinem Eid** / und **bey seiner Seelen Seligkeit schuldig / nach seinem besten Verständnuß / gleich und recht zu richten.** Und wo ein Sach über sein Verständnuß ist / soll er bey Rechts-Verständigen / und an Enden und Orten / wie hernach zu Ende dieser Ordnung gemeldt wird / Raths pflegen / dann zu grossen Sachen / als zwischen dem gemeinen Nutz / und **der Menschen Blut zu richten** / grosser ernstlicher Fleiß gehört / und angekehrt werden soll.

Obrigkeit und Richter sollen bey den Rechtsgelehrten Raths pflegen.

Unrecht des Richters und Urtheiler.

Deren Schuldigkeit bey seinem Eid / Seel und Seligkeit recht zu richten.

CLI.

Wie die Ursachen / so zu Entschuldigung bekandtlicher That fürgewendt / ausgeführt werden sollen.

So jemand einer That bekändtlich ist / und derhalben Ursachen angezeiget / die **solche That vor peinlicher Straf entschuldigen möchten** / als vor jeder geordneter peinlichen Straff / wie und wann die entschuldiget wird / gesetzt ist / so soll der Richter den Thäter fragen / ob er solche seine fürgebene **Entschuldigung gnugsam beweisen** könne. So er dann das durch sich förderlich zuthun urbietig ist / so soll er / was sie für Entschuldigung solcher That halb weisen wolten / durch Recht-verständige Leute / oder durch den Gerichtschreiber / in Gegenwärtigkeit des Richters auffzeichnen lassen / wann nun der Richter mit gehabtem Rath der Recht-Verständigen dieselbe Beweisungs-Articul darfür erkennt / wo die bewiesen würden / daß dieselbe angezeigten Ursachen die beklagte und bekandte That von peinlicher Straff entschuldigten / so soll der Thäter auff ihr Ansuchen / mit solcher erbottenen Beweisung / auch was der Ankläger dienstlichs darwider beweisen wolt / zugelassen / und durch dieselbe Obrigkeit deßhalb Kundschafft-Verhörer und anders verordnet / gehalten und gehandelt werden / wie vor im 62. Articul, anfahend: Item / **wo der Beklagt** / ꝛc. und in etlichen Articuln darnach / von Form und Maß der Beweisung gesetzt ist / samt etlichen hernach folgenden Articuln, so es zu Schulden kommet / angesehen / und darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde / soll Raths / wie hernach gemeldt wird / gepflegt werden.

Beybringung gnugsamer Beweißthum der Unschuld.

Vide Artic. 62. seq.

CLII. So

CLII.

So des Thäters gegebene Beweisungs-Articul nicht beschliessen.

So aber die obgemeldte Beweisungs-Articul, durch den Richter mit gehabten Rath der Verständigen/ darfür erkandt würden/ ob gleich solche erbottene Beweisung geschehen/ **daß die dannoch nicht dienstlich zu des Thäters Entschuldigung wäre**/ so soll **die Beweisung nicht zugelassen/ sondern aberkandt und durch den Richter und Gericht/ da der Thäter innen ist/ mit förderlichem Rechten weiter gehandelt werden**/ wie sich gegen einem solchen bekandtlichen offenbahren Thäter gebührt.

CLIII.

Uber wem die Aetzung in obgemeldter Ausführung gehen soll.

Wo aber jemand einen entleibt hätte/ und deßhalben in Gefängnus käme/ auch der Entleibung bekendtlich wäre/ und doch der vorgemeldten Ursachen/ eine oder mehr/ die ihn solcher Entleibung halben gar/ oder eines Theils entschuldigten/ mit Kundschafft/ wie darvon gesetzt ist/ ausführen wolt/ so sollen des **Beklagten Freund/ dem Kläger** zuförderst vor dem Richter und vier Schöpffen/ nach Ermessung derselben nothdürfftiglich Caution **Sicherung** und **Bestand thun**/ ob sich solche fürgegebene Entschuldigung des Beklagten/ in der Ausführung mit Recht nicht erfünde/ daß dann des Beklagten/ Freund/ die Aetzung des Beklagten/ auch dem **Kläger Kost** und **Schaden**/ nach Ermessung desselben Gerichts/ ausrichten wollen/ darinn derselbig Kläger/ durch die unterstandene/ unerfindliche Ausführung der berühmten Entschuldigung bracht würde/ damit gedencken wir zu fürkommen/ daß der Kläger/ durch berührte unwarhafftige und betrügliche Auszug nicht zu Schaden bracht werde. Und sollen in diesem Fall der berührten Mäßigung dieselbe Schöpffen und Urtheilsprecher/ bey den Rechts-Verständigen/ und an Enden und Orten/ wie hernach gemeldt wird/ auch Raths pflegen.

Caution des Beklagten Freund.

CLIV.

Von grosser Armuth des/ der seine beschuldigte That ausführen wolt.

Wäre aber der **Beklagte so gantz arm**/ auch **nicht Freund hätte**/ die jetzt gemeldte Caution, **Sicherung** und **Bestand zu thun vermöchten**/ und doch zweifelich wäre/ ob er seiner Beschuldigten Entleibung halben/ redlich Entschuldigung hätte/ soll sich der Richter nach Gestalt der Sachen/ mit allem Fleiß/ so viel er kan/ erkündigen/ und der Oberkeit solches alles schreiben/ und Bescheid deßhalben erwarten/ also/ daß solche Erkündigung in dem Fall/ **Amtshalben/ auf des Gerichts oder desselben Oberkeit Darlegen und Kosten beschehe.**

Amtswegen soll die Obrigkeit die Kosten tragen.

CLV.

So einer in der Mord-Acht wäre/ in Gefängnuß käme/ und seine Unschuld ausführen wolt.

So einer in **Gefängnuß käme**/ der darvor in die **Mord-Acht erkandt wäre**/ wie an etlichen Orten Gewonheit/ und in der **Gefängnuß sein Entschuldigung**/ wie in den vorgemeldten Articuln von den Entschuldigungen gesetzt ist/ **auszuführen sich erböthe**/ der soll/ unangesehen/ daß er hiebevor in die Mord-Acht erkennet wäre/ mit bestimmter Ausführung zugelassen werden.

CLVI.

Von Ausführung beschuldigter peinlicher Ubelthat/ ehe der Beklagte in Gefängnuß komme.

So einer/ **ehe er in die Gefängnuß komt/ eine peinliche Ubelthat mit Recht ausführen will**/ das soll er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten/ wie in diesen Fällen jedes Orts Recht/ u. Herkommen ist: Und soll in diesen Ausführungen beyder Theilen rechtmäßige Erkündigung geschehen/ auch beyden Theil nothdürfftig Fürbringen/ Urkund und Kundschafft/ wie sich im Recht gebührt/ zugelassen/ und nicht wie in etlichen Orten der Mißbrauch/ abgeschnitten werden/ und soll derselbig zum Rechten/ für unrechter Gewalt/ und nicht weiter vergleidt werden.

Hernach folgen etliche Articul vom Diebstahl.

CLVII.

Zum Ersten/ vom allerschlechtesten heimlichen Diebstahl.

Heimlicher Diebstahl unter 5. fl. nicht darzu gestiegen noch gebrochen. Bestraffung qui non habet in ære, luat in corpore.

So einer erstlich gestohlen hat/ **unter fünff Gülden werth**/ und der Dieb mit solchem Diebstahl/ ehe er damit in sein Gewahrsam kommt nicht beschrien/ berüchtigt/ oder betretten würde/ auch zum Diebstahl **nicht gestiegen oder gebrochen hat**/ und der Diebstahl unter fünff Gülden werth/ ist ein heimlicher und geringer Diebstahl/ und wann solcher Diebstahl nachmals erfahren wird/ und der Dieb mit oder ohne Diebstahl einkömt/ so soll ihn der Richter darzu halten/ so es anderst der Dieb vermag/ dem Beschädigten den Diebstahl mit der **Zweyspalt zu bezahlen.** Wo aber **der Dieb keine solche Geldbuß vermag/ soll er mit dem Kercker/** darinn er etlich Zeitlang zu liegen/ **gestraft werden.** Und so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen bringen kan/ so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstahl wieder geben/ oder noch einfach werth/ zu bezahlen oder vergleichen/ und soll der Beschädigt mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstahls/ aber mit der Ubermaß/ nicht der Oberkeit Geldbuß vorgehen. Doch soll der Dieb in Auslassung/ **seine Aetzung**/ **so er in der Gefangnus gemacht hat**/ auch zu bezahlen schuldig seyn/ und **den Bütteln**/ ob ers hat/ ihre gewöhnliche Gebühr für ihre **Mühe und Fleiß entrichten/** und zu dem allem/ nach der besten Form um Erhaltung willen des gemeinen **Friedens ewige Urphede** thun.

Aetzung im Gefänguß. Büttels-Gebühr.

CLVIII.

CLVIII.

Vom ersten öffentlichen Diebstahl/ damit der Dieb beschrien wird/ ist schwerer.

Offener Diebstahl unter 5. fl. darzu aber nicht gebrochen oder gestiegen. Dessen Straffen.

So aber der Dieb mit gemeldtem ersten Diebstahl/ der **unter fünff Gülden werth ist** / ehe und er an sein Gewahrsam kommt/ betretten wird/ oder ein Geschrey oder Nachtheil machte/ und doch **zum Diebstahl nicht gebrochen** oder **gestiegen hat** / ist ein offener **Diebstahl** / und beschwert ihn die gemeldte Auffruhr und Berüchtigung der That also/ daß der Dieb in **Pranger gestellt / mit Ruthen ausgehauen / des Lands verwiesen** / und vor allen Dingen **dem Beschädigten den Diebstahl** oder **Werth darfür** / so es in des Diebs Vermögen ist / **wiederum wenden.** Und soll zu dem allen in der besten Form **ewige Urphede** thun. Wäre aber der Dieb eine solche ansehentliche Person/ darbey sich Besserung zu hoffen/ mag ihn der Richter/ doch ohn der Oberkeit Zulassen und Bewilligung / nicht bürgerlich/ und also straffen / daß er dem Beschädigten den Diebstahl **vierfaltig bezahlen** / und sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nechsten Artical, vom heimlichen Diebstahl gesetzt ist.

CLIX.

Von ersten gefährlichen Diebstählen/ durch Einsteigen oder Brechen/ oder mit Waffen/ ist noch schwerer.

So aber ein Dieb in vorgemeldtem Stehlen/ jemands **bey Tag oder Nacht** / **in seine Behausung** oder **Behaltung bricht** oder **steiget**/ oder **mit Waffen** / damit er jemand/ der ihm Widerstand thun wolte / **verletzen möchte / zum Stehlen eingehet** / solches sey der erst oder mehr Diebstahl/ auch der Diebstahl groß oder klein / darob oder darnach berüchtiget oder betretten/ so ist doch der Diebstahl/ dazu/ als obstehet / gebrochen oder gestiegen wird / ein geflissener / **gefährlicher Diebstahl.** So ist in dem Diebstahl/ der mit Waffen geschicht / einer Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum in diesem Fall / **der Mann mit dem Strang**/ un̄ **das Weib mit dem Wasser** / oder sonst nach Gelegenheit der Personen/ und Ermäßigung des Richters in andere Weg/ mit **Ausstechung der Augen** / oder **Abhauung einer Hand** / oder einer andern gleichen schweren **Leibstraff gestrafft werden soll.**

Deren Straffen.

CLX.

Vom ersten Diebstahl/ fünff Gülden werth / oder darüber / und sonst ohne beschwehrliche Umstände/ soll man Raths pflegen.

So aber der erste Diebstahl groß/und **fünff Gülden**/oder **darüber werth wäre** / und der Umständ / so den Diebstahl/ wie oben davon gemeldt ist/ beschweren/ keine dabey erfunden wird/ aber dannoch angesehen die Grösse des Diebstahls / so hat es mehrer Straff / dann ein Diebstahl/der geringer ist. Und in solchen Fällen muß man ansehen den **Werth des Diebstahls**/ auch ob der Dieb darob **berüchtiget** oder **betretten sey.** Mehr soll ermessen werden der **Stand** und das **Wesen der Person**/ so gestohlen hat / und wie **schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag** / und die Straff darnach / **an Leib oder Leben ertheilen.** Und dieweil solche Ermäßigung in Recht-Verständiger Leut Vernunfft stehet / so wollen Wir/ daß in solchem jetzt-gemeldtem Fall / so offt sich der also begibt / die Richter und Urtheiler bey den Recht-Verständigen / und an Orten und Enden/wie hernach gemeldt wird. Raths pflegen/ mit Entdeckung der berührten Umständen / und nach solchem erfundenen Rath/ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem **Diebstahl gestiegen oder gebrochen** / oder mit **Waffen**/ als vorstehet / **gestohlen hätte / so hätte er damit**/wie obgemeldt / das Leben **verwircket.**

Wie zu straffen.

CLXI.

Von andernmahligem Diebstahl.

Ausser Einsteigens oder Brechens/ bey Diebstahl nicht 5. fl. oder darüber werth.

So jemand **zum andern mahl** doch **ausserhalb Einsteigens und Brechens** / als obstehet / gestohlen hätte / und sich solche beyde Diebstähl/ auff gegründte Erfahrung der Warheit / als hiebevor von solcher Erfahrung klärlich gesetzt/ erfunden / auch dieselbe **zween Diebstahl** / **nicht fünff Gülden** / oder **darüber werth seyn**/ so beschwert der erste Diebstahl den andern / darum mag derselbig Dieb an **Pranger gestellt** / **des Lands verwiesen**/ oder in demselben Zirck oder Ort / darinn er verwirckt hat / ewiglich zu bleiben verstrickt werden/ nach Gefallen des Richters/ auch nach der besten Form / **ewige Urphede** thun / und mag den Dieb in diesem Fall nicht fürtragen / ob er mit dem Diebstahl / als vor vom ersten Diebstahl gemeldt ist / nicht beschrien oder betretten wird. Wo aber solche **zween Diebstahl fünff Gülden** oder **darüber betreffen** / so soll es mit Erfahrung aller Umständen / auch Gebrauchung der Recht-Verständigen / wie hernach geschrieben und im nechsten übrigen Articul stehet / gehalten werden.

Bestraffung.

CLXII.

Vom Stehlen/zum drittenmal.

Straff eines dreyfachen Diebstahls.

Wird aber jemand betretten / der **zum drittenmahl gestohlen** hätte / und solcher **dreyfacher Diebstahl** mit gutem Grund / als vor von Erfahrung der Warheit gesatzt / ist / erfunden wird / das ist ein **mehrer verleumbder Dieb**/ und auch einem Vergewältiger gleich geacht / und soll darum / nemlich der **Mann mit dem Strang** / und die **Frau mit dem Wasser** / oder sonst in andere Weg/nach jedes Lands Gebrauch / **vom Leben zum Tod** gestrafft werden.

CLXIII.

Wo mehr dan̄ einerley Beschwährung bey dem Diebstahl gefunden wird.

Wo bey einem **Diebstahl mehr** dann **einerley Beschwärung** / so in den vorgesetzten Articuln unterschiedlich gemeldt sind / **erfunden würden** / ist die **Straff** nach der meisten Beschwährung des Diebstahls zu erkennen.

CLXIV.

CLXIV.

Von jungen Dieben.

Unter 14. Jahren.

So der Dieb oder Diebin / ihres Alters unter vierzehen Jahren wären / die sollen um Diebstahl / ohne sondere Ursach / auch nicht vom Leben zum Tod gericht / sondern der obgemeldten Leibstraff gemäß / mit samt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahend bey vierzehen Jahren alt wäre / und der Diebstahl groß / oder obbestimmte beschwerliche Umstände so gefährliche darbey gefunden würden / also / daß die Boßheit das Alter erfüllen möchte / so sollen Richter und Urtheiler deßhalben auch / als hernach gemeldt / Raths pflegen / wie ein solcher junger Dieb / an Gut / Leib / oder Leben zu straffen sey.

Nahend bey 14. Jahren.

Dessen Bestraffung.

CLXV.

So einer etwas heimlich nimmet von Gütern / deren er ein nächster Erb ist.

Diebstahl unter Befreundten / auch Man und Weib.

So einer aus Leichtfertigkeit oder Unverstand etwas heimlich nehme von Gütern / der er sonst ein nechster Erbe ist / oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begebe / und ein Theil den andern derhalben anklagen würde / sollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umstände bey den Recht-Verständigen / und an Orten und Enden / wie zu Enden dieser unser Ordnung angezeigt / Raths pflegen / auch erfahren / was in solchen Fällen das gemeine Recht sey / und sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter in diesen Fällen von Amts wegen / nicht klagen noch straffen.

Obrigkeit soll von Amtswegen nicht klagen noch straffen.

CLXVI.

Stehlen im Hungers-Noth.

Von essenden Dingen.

So jemand durch Recht Hungers-Noth / die er sein Weib oder Kinder leiden / etwas von essenden Dingen zu stehlen geursachet würde / wo dann derselb Diebstahl tapffer / groß und kündlich wäre / sollen abermahls die Richter und Urtheiler / als obstehet / Raths pflegen. Ob aber derselbigen Dieb einer unsträfflich erlassen würde / soll ihm doch der Kläger um die Klag deßhalben gethan / nichts schuldig seyn.

CLXVII.

Von Früchten und Nutzen auff dem Felde / wie und wann damit Diebstahl gebraucht werde.

Wer bey nächtlicher Weil jemand seine Früchte / oder auf dem Feld seine Nutzung / wie das alles Namen hat / heimlicher und gefährlicher Weiß nimmet / und hinweg trägt oder führet / das ist auch ein Diebstahl / und wie andere Diebstähl / vorgemeldter Maß zu straffen. Deßgleichen / wo einer bey Tag jemands an berührten seinen Früchten / die er heimlich nehme / und hinweg trüge / grossen mercklichen und gefährlichen Schaden thäte / ist auch / wie obstehet / für ein Diebstahl zu straffen. Wo aber jemand bey Tag essende Früchte nehme / und darmit durch Wegtragen / derselben nicht grossen gefährlichen Schaden thät / der ist nach Gelegenheit der Person / und der Sach bürgerlich zu straffen / wie an demselben End / da der Schad geschicht / durch Gewonheit oder Gesetz herkommen.

Straff.

CLXVIII.

Von Holtz stehlen / oder verbottener Weiß abhauen.

So jemand sein gehauen Holtz dem andern heimlich hinweg führet / das ist einem Diebstahl gleich / nach Gestalt der Sachen zu straffen. Welcher aber in eines andern Holtzhälinger und verbottener Weiß hauet / der soll gestrafft werden / nach Gewonheit jedes Lands oder Orts. Doch wo einer zu ungewöhnlicher oder verbottener Zeit / als bey der Nacht oder an Feyertägen / einem andern sein Holtz gefährlicher und diebischer Weiß abhauet / der ist nach Rath härter zu straffen.

Straff.

Stehlen des Nachts und Feyertägen.

CLXIX.

Straff derjenigen / die Fisch stehlen.

Welcher aus Weyhern und Behälentnus / Fisch stihlt / ist auch einem Diebstahl gleich zu straffen. So aber einer aus einem fliessenden / ungefangen Wasser Fisch fieng / das einem andern zustünde / der ist an seinem Leib oder Gut / nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens / der Personen und Sachen / nach Rath der Recht-Verständigen zu straffen.

Weyhern / Fliessend Wasser.

CLXX.

Straff derjenigen / so mit vertrauter und hinterlegter Haabe ungetreulich handeln.

Welcher mit eins andern Gütern / die ihm in guten Glauben zu behalten und verwahren gegeben sind / muthwilliger und gefährlicher Weiß dem Glaubiger zu Schaden handelt / solche Missethat ist einem Diebstahl gleich zu straffen.

Usurpatio depositi pignoris.

CLXXI.

Diebstahl Heiliger und geweyheter Ding / an heiligen und geweyheten Stätten.

Stehlen von geweyheten Dingen oder Stätten / ist schwerer dann andere Diebstähl / und geschicht in dreyerley Weiß. Zum Ersten / wann einer etwas Heiliges oder geweyhetes stihlt an geweyheten Stätten. Zum Andern / wann einer etwas Ungeweyhets an ungeweyheten Stätten stihlt. Zum Dritten / wann einer ungeweyhet Ding / an geweyheten Stätten stihlt.

Sacrilegium dreyerley Weiß.

CLXXII.

Von Straff obgemeldts Diebstahls.

So einer eine Monstrantz stihlt / da das Heil. Sacrament des Altars inn ist / soll mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden. Stehle aber einer sonst gülden oder silbern geweyhete Gefäß / mit oder ohn Heiligthum / oder aber Kelch / oder Patenen / um solche Diebstähl all / sie seyen geschehen an geweyheten oder ungeweyheten Orten / auch so einer um Sthelens willen in ein geweyhete Kirchen /

Diebstahl einer Monstrantz / Kelch.

Sacra-

Sacraments-**Hauß** / oder Sacristey bricht / oder mit gefährlichen Instrumenten auffsperret / diese Diebstähl seyn zum Tod nach Gelegenheit der Sach und Rath der Recht-Verständigen / zu straffen.

CLXXIII.

Straff des Allmosen-Stöck-Diebstahl.

Item / so einer Stöck darinn man das Heil. **Allmosen sammlet / auffbricht / sperret** / oder wie er **arglistiglich daraus stihlt** / oder solches mit etlichen Wercken zu thun unterstehet / der ist auch an **Leib oder Leben zu straffen** / nach Rath der Recht-Verständigen.

CLXXIV.

Kirchen-Diebstahl Wachs / Leuchter / Altar-Tücher / rc. Item in die Kirchen geflehete weltliche Güter ohn gewaltthätiger Weiß.

So jemand bey Tag von **geringen geweyheten Dingen** ausserhalb der vorgemeldten tapffern Stück / **aus einer Kirchen stehle** / als **Wachs / Leuchter / Altar-Tücher** / darzu doch der Dieb nicht **stiege / breche** / oder mit **gefährlichem Zeug auffsperrete** / oder so jemand **weltliche Güter** / **die in die Kirchen geflehet wären** / **stehle** / doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey **nicht bricht** / oder die **gefährlich auffsperret.** Und diese Diebstähl alle / davon in diesem Articul gemeldt / ist die Straff gegen dem Dieb / mit allen Umständen und Unterschieden / fürzunehmen und zu halten / wie hievon von **weltlichen Diebstählen** klärlich gesetzt : Doch soll in solchem Kirchen-Rauben und Diebstählen weniger Barmhertzigkeit bewiesen werden / dann in weltlichen Diebstählen.

CLXXV.

Wie die Hungers-Noth / Jugend / Thorheit / zu beobachten.

Es sollen auch die Diebstähl / so an geweyheten Dingen und Stätten begangen / die **Hungers-Noth** / auch **Jugend** / und **Thorheit der Personen** / wo deren eins mit Grund angezeigt wird / auch angesehen / wie von weltlichen Diebstählen deßhalben gesetzt / darinn gehandelt werden.

CLXXVI.

Von Straff oder Versorgung der Personen / von den man aus erzeigten Ursachen Ubels und Missethat erwarten muß.

So einer ein **Urphed freventlich** oder **fürsätzlich verbrochen** / Sachen halben darum / daß er das Leben nicht verwürcket hat. Item / ob einer über vorgeübte nachgelassene und gerichte Missethat **mit Worten oder Schrifften / andern dergleichen Ubels zu thun** / doch sonst ohn weiter beschwerlich Umstände **tröwet** / und aber darmit nicht so viel gethan hätte / daß ihm **darum das Leben** / wie hernach im 178. Articul, anfahend : Item / **so sich jemand einer Missethat / rc. von unterstandenen Missethaten geschrieben stehet** / **genommen werden möchte** / und aus jetzt gemeldten oder andern gnugsamen Ursachen / einer **Personen nicht zu vertrauen oder zu glauben wäre** / daß sie die Leut gewaltsamer thätlicher Beschädigung und Ubels vertrüg / und bey Recht und Billigkeit bleiben ließ / und sich solches zu Recht gnug erfünde und dann dieselbig Person / deßhalben keine nothdürfftige Caution, **Gewißheit oder Sicherheit** machen könde : Solchem künfftigen / **unrechtlichen Schaden und Ubel** zu fürkommen / soll dieselbig unglaubhafftige **boßhafftige Personen in Gefängnus** / als lang / biß die nach Erkandtnuß desselben Gerichts / **gnugsame** Caution, **Sicherheit und Bestand** für solche unrechtliche / thätliche Handlung **thut** / durch die Schöpffen Rechtlich erkandt werden. Jedoch soll solche Straff nicht leichtfertiglich / oder ohn merckliche Verdächtlichkeit künfftiges Ubels / als obstehet / sondern mit Rath der Recht-Verständigen beschehen. Und soll solcher Gefangen in dem Gericht / darinn er also beklagt / und überwunden wird / enthalten werden. Und wo **er sich von seinen selbst Gütern** / in solcher Gefängnuß **zu enthalten nicht vermöcht** / soll alsdann **durch den Ankläger** / **zu seiner Enthaltens dem Bütrel** sein **gebührlich Wartgeld** / nach Ermessung des **Richters** gegeben werden / und er der Kläger derhalben ziemlich Bestand thun. Wo nun der **Ankläger solchen Kosten auch nicht vermöcht** / soll die **Obrigkeit denselben Kosten tragen.** So aber der **gemeldt Gefangen** / in demselben / oder andern Gerichten **an seinen Gütern als viel hätte** / davon berührte sein Enthaltung und **Verwahrung** gar oder zum Theil beschehen könte / die sollen zu derselben Unterhaltung / ohn der Oberkeit Verhinderung gebraucht werden.

Vide Artic. 178. **Boßhafftetrauende Personen.**

Alimentation des Gefangen. Büttels-Gebühr.

CLXXVII.

Von Straff der Förderung / Hülff und Beystand der Mißthäter.

So jemand einen **Missethäter zu Ubung einer Missethat** / wissentlich und gefährlicher Weiß **einigerley Hülff / Beystand / oder Förderung** / wie das alles Namen hat / **thut** / ist peinlich zu straffen als vorstehet / aber in einem Fall anderst / dann in dem andern : Darum sollen in diesen Fällen die Urtheiler mit Berichtung der Verhandlung / auch wie solches an Leib oder Leben soll gestrafft werden / als obstehet / **Raths** pflegen.

CLXXVIII.

Straf unterstandener Missethat.

So jemand einer **Missethat mit ehrlichen scheinlichen Wercken** / die zu Vollnbringung derselben Missethat dienstlich seyn mögen / **sich unterstehet** / und doch an Vollnbringung derselben Missethat / durch andere Mittel / wider seinẽ Willen verhindert wird / solcher böser Will / daraus etliche Werck / als obstehet / folgen / ist peinlich zu straffen / aber in einem Fall härter dann in dem andern / angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sachen / darum sollen solcher Straff halben die Urtheiler / wie hernach stehet / **Raths** pflegen / wie die an Leib oder Leben zu thun gebührt.

CLXXIX.

Von Ubelthätern / die der Jugend oder anderer Sachen halben ihre Sinn nicht haben.

Würde von jemand / **der Jugend** oder **anderer Gebrechlichkeit halben / wissentlich seine Siñ nicht hätt / ein Ubelthat begangen /**

das

das soll mit allen Umständen / an den Orten und Enden / wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt / gelangt / und nach Rath derselben / und anderer Verständigen / darinn gehandelt oder gestrafft werden.

CLXXX.

So ein Hüter der peinl. Gefängnuß einem Gefangnen aushilfft / oder aus dessen Unfleiß auskommet.

Bestraffung. So ein Hüter der peinlichen Gefängnuß / einem / der peinliche Straff verwirckt / aushilfft / der hat dieselbig peinliche Straff / anstatt des Ubelthäters / den er also außgelassen / verwirckt. Käme aber der Gefangen durch bemeldtes Hüters Unfleiß aus dem Gefängnuß / solcher Unfleiß ist nach Gestalt der Sachen und Rath / an den Orten / als hernach gemeldt wird / zu straffen.

CLXXXI.

Von einem gemeinen Bericht, wie die Gerichtschreiber die peinliche Gerichts-Händel gäntzlich und ordentlich beschreiben sollen, folgt dem nächsten und etlichen Articuln hernach.

Ein jeder Gerichtschreiber soll in peinlichen Sachen bey seiner Pflicht alle Handlung / so peinlicher Klag und Antwort halber geschicht / **gar eigentlich / unterschiedlich und ordentlich auffschreiben.** Und nemlich soll die Klag des Anklägers vor dem Verbürgen / das über den Beklagten beschicht / oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen / und derhalben gefährlich bey dem Beklagten verhafft wäre / in allweg zuvor außgeschrieben werden / ehe dann peinliche Frag und peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird. Und soll solches alles zum wenigsten vor dem Richter / oder seinem Verweser / und zweyen des Gerichts beschehen / und bemeldte Beschreibung durch den Gerichtschreiber desselben Gerichts / ordentlich und unterschiedlich gethan werden: Darnach soll beschrieben werden / **ob und wie der Ankläger seiner Klag halben** / laut dieser unser Ordnung **zum Rechten verbürget** / oder wo er nicht Bürgen haben mag / ob und wie er sich um Vollnführung willen des Rechten / gefänglich hat legen lassen.

Anklägers Bürgschafft.

CLXXXII.

Weiters / **was der Beklagte zu solcher Klag zur Antwort gibe** / so er erstlich ohne Marter derhalben bespracht wird / das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden. Und soll allwegen durch den **Schreiber / Jahr / Tag** und **Stunde** / darauff ein jede vor- oder nach berührte Handlung beschicht / auch wer jedesmahl dabey gewest sey / gemeldt werden. Und er der Schreiber soll sich / daß er solches gehöret und beschrieben / **mit seinem Tauff- und Zunamen selbst auch unterschrieben.**

Beschreibung Jahr / Tag / Stund etc.

CLXXXIII.

Redliche Anzeigung der Missethat. So aber der Beklagt der Klag in seiner Antwort läugnet / und dem Ankläger der bekandten **Missethat halben redliche Anzeigung** / wie vor von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist / fürbringen gebührt / was dann der Ankläger derselben **Anzeig und Argwohn halben** vor dem Gericht oder verordneten Schöpffen fürbringen / auch was solcher fürbrachten Anzeigung halben / nach laut dieser Ordnung bewiesen wird / soll alles eigentlich wie vorgemeldt / beschrieben werden.

CLXXXIV.

Erste Frag ohn Marter und mit Bedrauung derselben geschehen soll. Wo dann / nach laut dieser unser / und des H. Reichs Ordnung / **redliche Anzeigung** und **Verdacht nach Missethat bewiesen / erkant** / darzu kommt / daß man alsdann / laut dieser unser Ordnung / den Gefangenen **erstlich ohn Marter / und mit Bedrauung derselben besprechen** / auch Ausführung seiner Unschuld ermahnen soll / was dann daselbst gefragt / ermahnet / und endlich geantwort / auch was darauff / alles nach laut dieser Unser / und des Reichs Ordnung erfahren und erkundigt wird / soll alles / wie obstehet / beschrieben werden.

CLXXXV.

Bekanntnuß des Beklagten. Und so es zu der peinlichen Frag kommt / **was dann der Beklagt dardurch bekennet** / auch was er bekandter That halben unterschiedlich sagt / daß zu Erfahrung der Warheit / wie in dieser unser Ordnung gesetzt / dienlich und fürträglich sey / und was fürter auch / nach laut dieser unser Ordnung / von Erfahrung der Wahrheit / darauff gehandelt und erfunden wird / das alles und jedes insonderheit / soll **der Gerichtschreiber ordentlich und unterschiedlich nach einander beschreiben.**

Ordentlich zu beschreiben.

CLXXXVI.

Beharrung der Verneinung. Würde aber **der Beklagt auf seinem Verneinen der Klag bestehen / und der Ankläger** die Hauptsach der Missethat / nach laut dieser unser Ordnung / **beweisen wolt** / so viel sich dann derhalben in demselben Gericht zu handelen gebührt / das soll **der Gerichtschreiber** auch / wie obstehet / fleißig beschreiben. So aber deßwegen vorgemeldte Oberkeit Commissarien geben / die sollen das / so vor ihnen gehandelt wird / **auch alles / und wie sich gebühret / beschreiben lassen.**

Commissarii.

CLXXXVII.

Des Beklagten bekannte That, Ursachen aus Unschuld. Wo der **Beklagt die That bekennet** / und doch solche **Ursachen** / die ihn von der That **entschuldigen möchten / anzeigte** / dasselbig / auch alle **Urkund / Kundschafft / Beweisung / Erfahrung** und **Erfindung** / soll / so viel sich in demselben peinl. Gericht zu handeln gebührt / und sonst alles / wie obstehet / beschrieben werden.

CLXXXVIII.

Ob dann die Klag von Amtswegen herkäme / und nicht von sonderlichen Anklägern geschehe / wie dann die Klag an den Richter kommen / auch was der Beklagt darzu antworte / und was fürter in allen Stücken nach laut dieser unser Ordnung deßhalben gehandelt wird / soll / wie oben in anderm Fall des Anklägers halben gemeldt ist / beschrieben werden.

CLXXXIX.

Gerichtschreibers Amt.

Und soll die **Beschreibung aller obberührter Handlung** / sie geschehe von Amtswegen/oder auf Anklagen/ **durch einen jeden Gerichtschreiber** der peinlichen Gericht / vorgemeldter Massen gar fleißig und unterschiedlich nach einander/ und Libells - **Weiß geschrieben werden** / und allweg bey jeder Handlung/ wann sie geschehen ist/ **Jahr/Tag** und **Stund**/ auch wer darbey gewesen seyn/melden. Darzu soll sich **der Schreiber selbst auch** / wie obsteht/ dermassen **unterschreiben** / daß er solches alles gehört und geschrieben hab / damit auff solche förmliche/ gründliche Beschreibung stattlich und sicherlich geurtheilt/ oder wo es noth thun würde/ darauß nach aller Nothdurfft gerathschlagt werden mag. In solchem allem soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht / als vorstehet/ allen möglichen Fleiß thun / auch was gehandelt ist/**in geheim halten** / und des alles nach laut seiner Pflicht/ verbunden seyn. Und soll solch Gerichts-Buch oder Libell, allweg nach Endung des Gerichts - Tags beschlossen und verwahrt gehalten werden.

CXC.

Ein Ordnung und Bericht / wie Gerichtschreiber die endliche Urtheil der Tod-Straf halben formiren soll.

So nach laut dieser unser und des H.Reichs Ordnung / ein Ubelthat wahrhafftig erfunden/ oder überwunden / und so weit kommen ist / daß die endliche Urtheil derhalben zum Tod / wie die vorgemeldter massen/nach laut dieser unser Ordnung geschehen sollen/beschlossen ist / so soll alsdann der **Gerichtschreiber die Urtheil beschreiben** / und ungefährlich nachfolgender Meynung in Ausschreiben formiren / damit die also auf den endlichen Rechts-Tag / wie in dem 94. Articul / anfahend: Item / **auf obgemeldt**/ ꝛc. von Oeffnung solcher endlichen Urtheilen geschrieben stehet / **aus Befelch des Richters öffentlich verlesen.**

Vide Artic. 94. Oeffentliche Verlesung.

CXCI.

Wo in dem nächst nachgesetzten Articul ein B. stehet/da soll der Gericht-Schreiber in Formirung und Beschreibung der Urtheil / den Namen des Ubelthäters benennen. Aber bey dem C. soll er die Ubelthat kürtzlich melden.

CXCII.

Einführung einer jeden Urtheil zum Tod/ oder ewiger Gefängnuß.

Auff Klag / Antwort / und gerichtlich Fürbringen/auch nothdürfftige/wahrhafftige Erfahrung / und Erfindung / so deßhalben alles nach laut **Kayser Carls des Fünfften / und des H. Reichs Ordnung** geschehen / ist durch die Urtheiler und Schöpffen dieses Gerichts endlich zu Recht erkandt / daß B. so gegenwärtig vor diesem Gericht stehet/ der Ubelthat halben / so er mit C. geübt hat/ ꝛc.

Merck die nachfolgende Beschlüß einer jeden Urtheil.

Zum Feuer.

§. 1. Mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

§. 2. Mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.

Zu der Viertheilung.

Auff 4. Wegstrassen zu hangen.

§. 3. Durch seinen gantzen Leib **in vier Stuck zerschnitten und zerhauen** / und also zum Tod gestrafft werden soll / und sollen solche vier Theil **auff gemeine vier Wegstrassen öffentlich gehangen**/ und gesteckt werden.

Zum Rad.

§. 4. Mit dem Rad durch Zerstossung seiner Glieder / vom Leben zum Tod gericht/und fürter öffentlich darauff gelegt werden soll.

Zum Galgen.

§. 5. An dem Galgen mit dem Strang oder Ketten/vom Leben zum Tod gericht werden.

Zum Erträncken.

§. 6. Mit dem Wasser vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.

Vom Lebendigen Begraben.

§. 7. Lebendig vergraben und gepfält werden soll.

CXCIII.

Vom Schleiffen.

Wodurch die vorgemeldte endliche Urtheil einer zum Tod erkennt / beschlossen würde / daß der Ubelthäter an die **Richtstatt** geschleifft werden soll / so sollen die nachfolgende Wörtlein/ an den andern Urtheilen / wie obsteht / auch hangen / also lautend / und **soll darzu auff die Richtstatt / durch die unvernünfftige Thier geschleppt werden.**

CXCIV.

Vom Reissen mit glüenden Zangen.

Würde aber beschlossen / daß die verurtheilte Person vor der Töddung mit **glüenden Zangen gerissen werden** solt/so sollen die nachfolgende **Wörter weiter in der Urtheil stehen**/ also lautend / und soll **darzu vor der endlichen Töderung öffentlich auf einem Wagen**/ biß **zu der Richtstätt** / **umgeführt** / und **der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden**/ nemlich mit N. Griffen.

Weitere Wörter im Urtheil.

CXCV.

Formirung der Urtheil eines sorglichen Manns/ im Gefängnuß zu verwahren.

Auff warhafftige Erfahrung und Befindung **gnugsamer Anzeigung** zu bösem Glauben **künfftiger übelthätiger Beschädigung halben** / ist zu Recht erkandt/daß B. so gegenwärtig vor Gericht stehet/im Gefängnuß enthalten werden soll/ biß er **gnugsame und gebührliche** Caution **und Bestand thue / damit Land und Leut vor ihm versichert werden.**

CXCVI.

Von Leib-Straff / die nicht zum Tod oder gefänglicher Verwahrung/ wie obstehet / geurtheilt werden soll.

§. 1. So ein Person durch unzweiffentliche / endliche Uberwindung / die auch nach laut dieser unser Ordnung geschehen / an ihrem Leib oder Gliedern peinlich gestrafft werden soll / daß sie dannoch bey dem Leben bleiben möge/ solch Urtheil soll der Richter / doch nicht anderst / dann mit wissentlichen Rath oder Befelch seiner Oberkeit/ und der Recht-Verständigen/ zum wenigsten mit vier aus den Urtheilern oder Schöpffen / die er für die Tüglichsten darzu erfordert / die ihm auch derhalben gehorsam seyn sollen / beschliessen / und von seines Richterlichen Amts wegen an dem Gericht eröffnen/ und durch den Gerichtschreiber / öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter in obgemeldten Fällen daran seyn / daß der Nachrichter sein Urtheil vollnziehe / dieselbe Urtheil sollen / wie hernach folget/ im Auffschreiben durch den Schreiber formiret werden.

Der Urtheil öffentliche Verlesung durch den Gerichtschreiber. Deren Vollnziehung durch den Nachrichter.

§. 2. In Formirung der nechst nachgemeldten Urtheil / soll der Gerichtschreiber/ wo im selben Articul ein B. stehet / des Beklagten Namen benennen/ aber da das C. gesetzt ist / soll er die Sach der Ubelthat auff das kürtzest melden.

Formirung der Urtheil.

CXCVII.

Einführung der Urtheil / vorgemeldter peinlicher Leib-Straff halben/ die nicht zum Tod gesprochen werden.

Nach fleissiger warhafftiger Erfindung/ so nach laut Kaysers Carls des Fünfften / und des H. Reichs Ordnung beschehen / ist zu recht erkandt / daß B. so gegenwärtig vor dem Richter steht / der mißthätigen / unehrlichen Handlung halben mit C. geübt.

CXCVIII.

Abschneidung der Zungen.

Oeffentlich am Pranger oder Halßeisen gestellt/ die Zungen abgeschnitten / und darzu auff kündlich Erlaubung der Oberkeit / aus dem Land verwiesen werden soll.

CXCIX.

Abhauung der Finger.

Oeffentlich an Pranger gestellt / und darnach die zween rechten Finger / damit er mißhandelt und gesündiget hat / abgehauen/ auch fürter des Lands/ biß auff kündlich Erlaubung der Oberkeit/ verwiesen werden soll.

CC.

Ohren abschneiden.

Oeffentlich an den Pranger gestellt/ beyde Ohren abgeschnitten / und des Lands/ biß auff kündliche Erlaubung der Oberkeit verweist werden soll.

CCI.

Mit Ruthen ausgehauen.

§. 1. Oeffentlich an den Pranger gestellt/ und fürter mit Ruthen ausgehauen / auch des Lands / biß auff kündliche Erlaubung der Oberkeit/ verweist werden soll.

§. 2. Merck/ so ein Ubelthäter / zusamt einer auffgelegten rechtlichen Leibstraff/ jemand sein Gut wieder zukehren/ oder aber etwas von seinen eigen Gütern zugeben/ verwürckt/ wie deßhalben hiebevor in etlichen Straffen: Nemlich/ von fälschlichem Abschweren am 107. Articul/ anfahend: Item/ welcher vor Richter und Gericht/ &c. Auch der Unkeuschheit halben/ so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn übet/ am 120. Articul/ anfahend: Item / so ein Ehemann einem andern/ &c. Und dann die böser Beständnuß zweyfacher Ehe betreffend / am 121. Articul/ anfahend : Item / so ein Ehemann ein ander Weib/ &c. gesetzt ist/ dergleichen in etlichen Diebstählen / wie oben angezeigt/ &c. Oder sonst in unbenannten Fällen dergleichen zu thun rechtlich erfunden würde / so soll solche Wiederkehrung oder Dargebung des Guts mit lautern Worten an die Urtheil/ wie das geschehen solt/ gehangen / beschrieben und geöffnet werden.

Leib- und Geld-Straff.

Vid. Art. 107.

Item Artic. 120. 121.

CCII.

Von Form und Urtheil/ zu Erledigung einer beklagten Person.

Wo aber hernach laut dieser und des H. Reichs Ordnung / ein Person / so um peinlicher Straff willen angenommen und beklagt wäre/ mit Urtheil und Recht ledig zu erkennen / beschlossen würde/ dieselbig Urtheil soll ungefährlich folgender Massen beschrieben / und nach Befehl des Richters / auff dem endlichen Rechts-Tag/ als vor in dem 99. Articul / also anfahend: It. wird aber der Beklagt/ &c. gemeldt wird / öffentlich verlesen werden.

Vid. Artic. 99.

CCIII.

In nechst nachgesetzten Articuln/ zu Einführung einer Urtheil/ soll der Gerichtschreiber in Beschreibung solcher Urtheil/ an des A. statt/ den Namen des Anklägers / für das B. den Namen des Beklagten/ und da das C. stehet/ des Beklagten Ubelthat melden.

Beschreibung der Urtheil durch den Gerichtschreiber.

CCIV.

Auf die Klag/ so C. halben / von wegen A. wider B. so zugegen vor diesem Gericht stehet / geschehen ist / auch des Beklagten Antwort / und alles nothdürfftig Einbringen / gründige / fleißige Erfahrung/ und Erfindung/ so alles/ nach laut Kayser Carls des Fünfften / und des Reichs Ordnung deßhalben geschehen/ ist derselbig gemeldt Beklagt / mit endlicher Urtheil und Recht / von aller peinl. Straff/ ledig erkandt; es wäre dann Sach/ daß der Ankläger seiner Klag rechtmäßige Ursach gehabt/ dardurch der Richter bewegt werden möcht / die Kosten und Schaden/ aus redlichen gegründten/ rechtlichen Ursachen zu compensiren und zu vergleichen. Und was fürter die Partheyen/ Schaden oder Abtrags halben / gegen einander zu klagen vermeinen / das sollen sie nach Ausweisung obgemeldter Ordnung/ mit endlichen Bürgerlichen Rechten vor demselben Gericht / oder/ so von Amtswegen geklagt wird / vor derselben/ so von Amtswegen klagten/ nechsten ordentlichen Oberkeit austragen.

Entledigung des Beklagten.

Compensirung der Unkosten.

CCV.

Verwahrung der Gerichts-Händel.

Ein jeder Gerichts-Handel und **Urtheil**/ wie vor von Beschreibung der aller/ gemeldt wird/ soll fürter nach Endung des Rechten / gäntzlich **in dem Gericht gehalten** / und von Gerichtswegen **in einer sondern Behältnuß verwahrt werden** / damit / wo es künfftiglich Noth thun würde / solcher Gerichts-Handel daselbst zu finden wäre.

CCVI.

Erklärung Gerichts-Händel / oder Urtheil zu formiren.

Welcher **Gerichtschreiber** aus dieser vorigen Anzeigung nicht **gnugsam Verstand vernehmen möcht**/ wie er darauß einen jeden gantzen Gerichts-Handel oder Urtheil formiren solt/ der soll erstlich vorgemeldt sein Oberkeit **um Erklärung ersuchen** / und wo aber vorgemeldt Oberkeit des auch nicht gnugsamen Verstand hätt / so sollen sie bey andern Verständigen Rath suchen.

CCVII.

Von den Gerichts-Kosten an den peinlichen Gerichten.

Gleichmäßige Gerichts-Kosten und Atzung.

Ein jede Oberkeit der peinlichen Gericht / so solcher **Gerichts-Kostung und Atzung halben ziemliche und gleichmäßige Ordnung** machen / daß dardurch niemand überflüßig beschwert / und die beschuldten Ubelthäter desto leichtlicher zu gebührlicher Straff bracht / und aus Furcht unbilliches Unkosten / Recht und Gerechtigkeit nicht verhindert werden / und soll sonderlich ein Ankläger für eines Beklagten **Atzung und Wartgeld dem Büttel Tag und Nacht über sieben Creutzer zu geben** / nicht schuldig seyn.

Gebühr des Büttels.

Wo aber Herkommen wäre / in solchen Fällen minder zu nehmen / dabey soll es bleiben : Was aber sonst **Gerichts und andere Kosten** auff Besetzung des Gerichts / der Schöpffen oder Urtheiler Kostgeld / auch Gerichtschreibern / Bütteln / Thürhüter / Nachrichter / und seinem Knecht / aufflauffen würde / soll durch des Gerichts / oder desselben Gerichts-Oberkeit / ohn des Klägers Nachtheil / bezahlt werden.

CCVIII.

Wie die Richter von Straffung der Ubelthäter kein sonderliche Belohnung nehmen sollen.

Wir sind bericht / wie an etlichen Enden mißbraucht werde / daß die Richter von eines jeden Ubelthäters wegen / so peinlich gestrafft wird / sonderlich Belohnung von den Anklägern begehren / und nehmen / das gantz **wider das Amt und Würde eines Richters** / auch das Recht und **alle Billichkeit ist** / dann ein solcher Richter / wo er von jedem Stück sein Belohnung hätt / möcht dem Nachrichter derhalben wohl zu vergleichen seyn. Darum wöllen wir / daß hinfüro **solche Richter kein Belohnung von den Klägern fordern oder nehmen sollen.**

Wider das Amt des Richters und Billigkeit.

CCIX.

Wie es mit der flüchtigen Ubelthätern Gütern gehalten werden soll.

So ein Ubelthäter ausweicht / so soll der Richter **zween oder drey desselben Flüchtigen Freunde erfordern** / und in Gegenwärtigkeit derselben / und zweyer Schöpffen des Gerichts / der Sachen unverdacht / **alle seine Haabe und Güter** / so in seinem Gericht gelegen / durch den **geschwornen Gerichtschreiber eigentlich beschreiben** und auffzeichnen / und dem Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber **welche Güter verdächtlich wären** / und nicht liegen möchten / die soll der Richter / mit zweyen des Gerichts / und obgemeldten von der **Freundschafft verkauffen** / und was also darauß gelöst wird / auch beschreiben / und das **Kauffgeld / samt der Verzeichnuß / hinter das Gericht legen** / allda es **Weib und Kindern / oder andern seinen nechsten Erben / zum besten / unverruckt soll erhalten werden.** Wolten aber des Flüchtigen Freund solch beschrieben Gut / zuvor und ehe es hinder das Gericht gelegt / oder aber auch darnach zu ihren Händen nehmen / und ein **nothdürfftigen Bestand und** Pflicht thun / **berührt Gut also in Hafftung zu behalten** / und **dem Flüchtigen** / dieweil er unvertragen / oder die Sach unausgeführt ist / **nichts davon folgen zu lassen** / das soll ihnen gestattet werden. Doch sollen die gedachte Annehmer der berührten Güter / des **Thäters Eheweib und Kindern** / ob er die hätt / **nothdürfftige Leibsnahrung von solchen Gütern reichen** / und das alles mit Rath und Wissen des Richters / und vorgemeldter Obrigkeit thun / und sollen auch die Richter und Obrigkeit zu ihrem Nutzen / den Flüchtigen von ihren Gütern gar nichts nehmen.

CCX.

Von gestohlener oder geraubter Haab / so in die Gericht kommt.

Gestohlen oder geraubt Gut / soll denen so es zugehört / wieder gegeben werden. Mißbrauch an andern Orten.

§. 1. So gestohlen oder geraubt Gut in ein Gericht bracht / und der Ubelthäter nicht darbey betretten und verhafft wird / soll dasselbig der peinliche Richter zu seinen Händen nehmen / und getreulich verwahren / und so jemand **derselben Haabe begehrt** / und so viel anzeigt daß ihm die **unzweiffentlich geraubt oder gestohlen** sey / so soll ihm **die wieder verschafft werden** / ungeachtet / ob es gleich **an etlichen Orten anderst gehalten** / das nicht ein Gewohnheit / **sondern ein Mißbrauch ist.** So sich aber derhalben Irrung erhielt / soll der Richter solchem Kläger gebührlichs schleunigs Rechtens verhelffen. Und so an einem solchen Ort ein Oberkeit peinliche und bürgerliche Gerichtbarkeit hätte / und die Schöpffen des peinl. Gerichts weitläufftig zusammen zubringen wären / soll derselbig peinlich Richter / um weniger Unkostens willen / dieselbe Sach an seiner Oberkeit Bürgerlich Gericht daselbst weisen / und soll zuförderst / der also Richtlich darzu klagen will / vor solchem Gericht **ein Bestand mit Bürgen / oder zum wenigsten mit seinem Eid thun** / wo er solcher seiner Sachen halb verlustigt würd / dem andern Theil seinen zugefügten Schaden / nach Mäßigung des Gerichts abzulegen / deßgleichen soll der Antworter / so solche Haab im Rechten **vertretten will auch thun.**

Wann Streit deswegen fürfiele / wie darinn zu verfahren.

§. 2. So

§. 2. So dann der **Kläger beweist** daß dieselbig **Haab sein**/und ihm **raublich** oder **dieblich genommen** sey/soll ihm die **durch Recht zuerkandt**/und **wieder werden.** Und so sich **ein Antworter** die beklagte Haabe im Rechten **zu** vertretten unterstünde / und sich deßhalben/ Kosten und Schaden betreffend / wie obstehet/ **verpflichtet**/ und dann nach Verlust derselben Haab / mit seinem **Eid nicht betheuren möcht** / daß er unwissend des unrechten Herkomens / die gemeldten verlustigten Haab an sich bracht hat / oder aber solches Wissens überwiesen würde/so soll demselben Antworter/ob **nothdürfftige Atzung** auff die arrestirten oder bekümmerten Haab gangen wäre / zusamt ziemlichen Gerichts-Schaden / alles nach Mäßigung des Gerichts / zu bezahlen im Rechten auffgelegt werden. Hätt aber der **Antworter in dem an sich Bringen/der verlustigten Haabe/des unrechten Herkommens nicht gewist** / so soll jeder Theil sein Gericht-Schaden selber bezahlen/und der Kläger / dem die beklagte Haabe/ als folget/ob es **Vieh wäre/und ziemliche Atzung gemacht hätt** / wie das Gericht erkennt und mäßiget/ausrichten. Wäre aber obgemeldter Massen kein verpflichter Antworter vorhanden / so gebührt dermassen dem Kläger / der die Haab endlich nimmt / abermahls ziemliche Atzung / wo die / als vorsteht / darauff gangen wäre/zu bezahlen.

Gemachte Atzung.

CCXI.

Bewiese aber **ein Kläger** in obgemeldtem Fall der anspruchigen Haab halben/ **die Eigenschafft gnugsam** / und könt doch darbey nicht beweisen / daß ihm durch Raub oder Diebstahl/ entwendet worden wäre / und die Antworter möchten dargegen zu Recht gnug darbringen/ daß dieselbe kriegische Haabe / mit gutem rechtmäßigem Titul/von dem Kläger bracht / und an sie kommen wäre/so soll dem Kläger auf sein **Betheurung mit dem Eid/ daß ihm solche Güter geraubt oder gestohlen** worden seyen / geglaubt werden / und ihm dieselbe abermahls in massen / als obstehet / darauf folgen.

Eid über geraubte oder gestohlene Güter.

CCXII.

Und kan an solcher **gestohlener oder geraubter Haab / durch einige Länge der Zeit/kein Gewehr ersessen werden** / könte aber der Ankläger sein gebührende Beweisung/ wie obsteht / nicht vollführen / sollen alsdann die Antworter ledig erkent werden/ und ihnen die beklagte Güter wieder folgen / mit ziemlicher Ablegung zugefügter Kosten und Schaden / darinn der unbeständig Kläger/nach Ermessung der Urtheiler/erkandt werden soll.

Furtivæ rei nulla est usucapio vel præscriptio.

CCXIII.

So auch die **angeklagte Haab** in obgemeldten Fällen/ **Atzung halben** / oder sonst **ohn mercklichen Schaden**/ biß zu Endung vor bestimmter **Rechtfertigung in Gericht nicht stehen bleiben könt**/ welcher Theil dann nach Ermessung des Gerichts samtlich/oder des Richters/u. zweyer des Gerichts nothdürfftige **gnugsame** Caution , **Bestand oder Sicherheit thut** / dieselbig Haab zu den Gerichts-Tägen/ so derhalben Kundschafft geführt werden soll / **wieder in das Gericht zu stellen** /und weß er in demselbigen Gericht derhalben verlustigt würde/es wäre um die Hauptsach/ oder Schaden/ ungeweigert Folg zu thun / und wo dieselbig Haab vor Endung und Vollziehung des Rechten abgieng / oder geärgert würde / solchen Abgang oder Aergernuß nach Erkanntnuß deß Gerichts zu erstatten/ **dem sole die Ansprüchige Haab/um weniger Unkostens und Schadenswillen** / darauff also ausbetagt werden/ und **auff solche Wiederstellung folgen.** Wo aber obgemeldten Bestand beyde Theil thun wolten / so sollen die Antworter zuförderst damit zugelassen / und wo in dieser Handlung gezweifelt würde / soll Raths bey den Rechtverständigen / und an End und Orten / wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt / gebraucht werden.

Anspruchig Haab und Gut/ wem durante lite Atzung und Schaden zu verhüten gefolgt werden sollen.

CCXIV.

Würde aber obgemeldter angezogener / gestohlener oder geraubter Güter halben jemand **mit bösen Glauben und Verdacht** darbey betretten / und der Ankläger gegen dem / oder denselben peinlichs Rechtens begehrt / oder aber der Richter deßhalben von Amtswegen / gegen solchen **verdächtlichen Leuten** / peinlichs Rechtens gebrauchen wolt / in solchen peinlichen Sachen soll es gegen den berührten verdachten Personen gehandelt und gehalten werden / wie vor in dieser unser Ordnung von dergleichen peinlichen Fürnehmen und Handlung / klärlich gesetzt ist.

Verdächtige Personen.

CCXV.

Wie und wann dann auch jemand geraubter und gestohlener Güter halben zu peinlicher Frag gnugsam Anzeigung auff ihm hat / das wird im **acht und dreyßigsten Articul** / ansahend: **Item / so erfunden wird**/ rc. und im nächsten Articul darnach/ angezeigt.

Anzeigung Vide Artic. 38.

CCXVI.

Und so sich also mit angezeigter peinlicher Handlung/ **gestohlene und geraubte fahrende Güter** / in einem Gerichts-Zwang erfunden/die sollen dem / der sie also verlohren hätt/ und/wie vorsteht/bewehrt / daß ihm solche gestohlene oder geraubte Haab zuständig / abermahls ohne Beschwerung / dann allein ob solches **essend Vieh / und ziemliche nothdürfftige Atzung / darauf gangen wäre** / dieselbig Atzung doch ohn Uberfluß zu bezahlen / wieder verschafft werden. Wo aber jemand die gemeldte Haab / um weniger Unkostens und Schadens willen / vor kündlicher Erfindung gemeldts unrechten Herkommens / und wem die zustünde/ auffzu bringen/und zubetagen begehrt/ das soll in diesem Fall mit der Maß/wie vor von Bürgerlicher Verhafftung und Klag gestohlner oder geraubter Güter halben gesetzt ist / auch beschehen.

Gestohlne/geraubte fahrende Güter.

Essend Viehe.

CCXVII.

Ob ein Beschädigter sein Haab / die ihm ungezweiffentlich zustünde / und durch Diebstahl oder Raub entwendet worden wäre / **mit gutem / und unbenöther Ding von dem Thäter wieder zu wegen brächte** / darum soll derselbig / der also das

Sein / doch mit der Maß/als obstehet / wieder erlangt/ **niemand nichts schuldig seyn** / auch in diesem oder andern dergleichen Fällen / zu klagen / wider seinen Willen nicht genöthiget werden. Und wo der Beschädigt nicht peinlich klagen wolt / so soll dannoch die Oberkeit den Thäter nicht desto weniger von Amtswegen rechtfertigen / und nach Gelegenheit der Person / und Uberfahrung straffen lassen.

So man es wieder bekommt / ist nichts schuldig zu geben.

CCXVIII.

Mit was Maß die Werckleut in peinl. Gerichten / nothdürfftige Galgen zu machen / und zu bessern schuldig seyn.

Nach dem an vielen Orten in den peinlichen Gerichten / Gewohnheit ist / so man einen **neuen Galgen machet / oder einen Alten bessern will** / daß alle Zimmerleut / die in demselben peinlichen Gericht wohnen / darzu helffen müssen / daß dann einen grossen / unziemlichen Unkosten macht / solcher Unkost je zu Zeiten auff diejenigen / so einen Ubelthäter peinlich beklagen / mit noch mehr Unbillichkeit geschlagen wird / dasselbig zu vorkommen / wöllen wir / so fürter durch vorgemeldte nechste peinliche Oberkeit einen Galgen zu zimmern fürgenommen und verschafft wird / daß alsdann gedachte Oberkeiten oder ihre Befelchhaber / **alle die** / so sich **Zimmer-Handwercks um Lohn gebrauchen** / und in solcher peinlichen Gerichts-Oberkeit seßhafft sind / in die Stadt / Marck oder Dorff / darinnen das peinliche Gericht gewöhnlich gehalten wird / durch desselben peinlichen Gerichts-Büttel oder Amtsknecht / **auf einen nahmhafftigen Tag / erfordern** / und ihnen das zum wenigsten vierzehen Tag zuvor verkünden lassen. Und welche mit dieser Erforderung also anheimisch betretten / oder inwendig drey Meilwegs / von ihrer Häußlichen Wohnung arbeiten / sollen auff bestimmte Zeit und Mahlstatt erscheinen / und keiner / ohn Leibs-Noth / die er auf Wiedersprechen / bey seinem Eid betheuret / bey **Straff zehen Gülden** / ausbleiben. Aus obgedachten Zimmerleuten soll der peinliche Richter deren eine Zahl / so viel ihn zu gemeldter Arbeit noth bedüncket / bestimmen / und alsdann dieselb des Richters bestimmte Zahl von gedachten Zimmerleuten / durch ein Loß / das er / der peinliche Richter / darzu verordnet / erwehlen / die bey Vermeidung obgedachter Straff / um ein gewöhnlichen Taglohn / das ihnen derselbig Gerichts-Herr / ohn der Kläger Schaden / bezahlet / folg zuthun schuldig und pflichtig seyn / auch derhalben von **niemands geschmähet oder verkleinert** werden sollen. So aber einer oder jemands derhalben verklagt / verschmähet oder verkleinert würde / der soll **ein Marck Golds / als offt das geschicht** / halb der Oberkeit / in des peinl. Gerichtszwang der Uberfahrer sitzt / und den andern halben Theil dem Geschmächten verfallen seyn / darzu ihm auch von gemeldter Oberkeit / soll mit Recht verholffen werden. Und soll solches vor und nach gemeldter Rechtlicher Hülff demselben Geschmächten **an seiner Ehren / guten Leumut und Handwerck** / in alle Wege **unverletzlich** und **ohn Schaden** seyn.

Citation zu erscheinen.

bey Straff 10. fl.

Von niemand geschmähet oder verkleinert werden / bey Straff 1. Marck Golds.

CCXIX.

Wo aber ein solcher **Uberfahrer** bestimmte **Geld-Straff nicht vermöchte** / der soll im **Kercker so lang gestrafft** werden / biß er dem **Verletzten nothwendig Entschuldigung thut** / daß er ihn an seinen Ehren damit nicht wölle geschmähet haben / und sich verpflicht / fürter dergleichen Schmach zu vermeiden: Solcher Uberfahrer soll auch darwider von niemand beschützt oder gehandhabt werden / bey Verlierung obgemeldter **Straff einer Marck Golds.**

Aus Mangel Geld-Straf mit dem Kercker zu straffen.

CCXX.

So man dann einen **Galgen** / oder ein **Enthaupt-Statt mauren will** / soll es der darzu nothdürfftigen **Maurer** halben / in solcher peinlicher Gerichts-Oberkeit seßhafft / allermassen / wie oben an den Zimmerleuten ist / auch gehalten und gehandelt werden.

Auffrichtung Galgens oder Enthaupt-Statt / durch die Maurer.

CCXXI.

Von Mißbräuchen und bösen unvernünfftigen Gewohnheiten / so an etlichen Orten und Enden gehalten werden.

Nachdem an etlichen Orten gebraucht und gehalten wird / so ein Ubelthäter mit **gestohlener oder beraubter Haab** betretten / und gefänglich einkommt / daß alsdann solch gestohlene oder geraubte Gut demjenigen / so es also gestohlen / oder geraubt worden / nicht wiederum zugestellt / sondern von der **Oberkeit des Orts eingezogen.** Deßgleichen an vielen Enden der Mißbrauch / so **ein Schiffmann mit seinem Schiff verfährt / Schiffbrüchig würde** / daß er alsdann der Oberkeit dessen Orts / **mit Schiff / Leib und Gütern verfallen** seyn soll. Item / so **ein Fuhrmann mit einem Wagen umwürffe** / und **einen unversehentlich tödtet** / daß alsdann derselbig Fuhrmann der Oberkeit **mit Wagen / Pferden und Gütern / auch verfallen seyn soll.** So werden auch an vielen peinl. Gerichten und derselben mancherley Mißbräuch erfunden / als daß die **Gefängnuß nicht zu der Verwahrung / sondern mehr zur Peinigung der Gefangenen** und **Eingelegten zugericht.** Item / daß durch die Oberkeit etwa leichtlich / auch **erbare Personen ohn vorgehend berüchtigten bösen Leumuth / und andere gnugsame Anzeigung angriffen / u. in Gefängnuß bracht werden** / und in solchem Angriff etwa durch die Oberkeit geschwind und unbedächtlich gehandelt / dardurch der Angegriffen an seinen Ehren Nachtheil erleidet. Item / daß die **Urtheil durch den Nachrichter / u.** nicht **den Richter oder Urtheiler ausgesprochen / und eröffnet werden.** It. an etlichen Orten / **so ein Ubelthäter ausserhalb des Lasters der Beleidigung unser Majestät** / oder sonst in andern Fällen / so der Ubelthäter **Leib und Gut nicht verwürckt / vom Leben zum Tod gestrafft / Weib und Kinder an Bettelstab / und das Gut dem Herrn zugewiesen werden. Die u. dergleichen Gewohnheit** / wöllen wir / daß ein jede Ober-

Gestohlen oder geraubtes Gut.

Schiffbruchs.

Durch Fuhrmanns umwerffen unversehnlich tödten.

Carcer est locus custodiæ, non pœnæ.

In-Hafftung Nehmung ehrbarer Personen.

Aussprechung der Urtheil durch den Nachrichter ausser Crim. læsæ Majest.

Weib u. Kinder nicht an Bettelstab zu treiben / wann der Ubelthäter Leib u. Gut nicht verwürckt.

Oberkeit abschaffen / und daran seyn soll / damit sie hinfürter nicht geübt / gebraucht / oder gehalten werden / als Wir dann aus Käyserlicher Macht dieselben hiemit auffheben / damit vernichtigen und abthun / und hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

CCXXII.

Erklärung bey wem / und an welchen Orten Rath gesucht werden sol.

§. 1. Und nachdem vielfältig hiebevor in dieser und des Heiligen Reichs Ordnung der peinlichen Gericht vom Rath suchen gemeldt wird / so sollen allwege die Gericht / so in ihren peinlichen Processen / Gerichts-Ubungen und Urtheilen Zweiffel zufiel / bey ihren Ober-Höfen / daß sie aus altem verjährten Gebrauch bißher Unterricht begehrt / ihren Rath zu suchen schuldig seyn. Welche aber nicht Ober-Höf hätten / und auf eines peinlichen Anklägers Begehren die Gerichts-Ubung fürgenommen wäre / sollen in gemeldtem Fall / bey ihrer Oberkeit / die dasselbig peinlich Gericht / fürnemlich ohn alle Mittel zu bauen und zu heben Macht haben / Rath suchen. Wo aber die Oberkeit / ex officio, und von Amtswegen / wider einen Mißhändler mit peinlicher Anklag oder Handlung vollnführe / so sollen die Richter / wo ihnen Zweiffel zufiel / bey den nächsten hohen Schulen / Städten / Communen, oder andern Rechts-Verständigen / da sie die Unterricht mit wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen / Rath zu suchen schuldig seyn. Auf Academ. und hohen Schulen.

§. 2. Und ist dabey nemlich zu mercken / daß in allen zweiffentlichen Fällen nicht allein Richter und Schöpffen / sondern auch / was einer jeden solchen Oberkeit in Peinlichen Straffen zu rathen und zu handeln gebührt / derhalben Rechts-Verständiger / und ausserhalb der Partheyen Kosten Raths gebrauchen sollen / es begebe sich dann / daß ein peinlicher Ankläger den Richter ersuchte / in seinen Peinlichen Processen / handlungen und Ubungen der Rechts-Verständigen Rath zu begehren / das soll auf desselben begehrenden Theils Kosten geschehen. Rechts-Belehrung und Unkosten dieselbe einzuholen. Wo aber deß Beklagten Herrschafft / Freund oder Beyständer / ihm dem Gefangenen zu gutem / dergleichen Rathschlagung bey dem Richter begehrten / so soll er auf des Gefangenen Freundschafft oder Beyständer Kosten ihnen damit willfahren. Wo aber desselbigen Gefangenen Freundschafft jetzt-gemeldten Kosten aus Armut nicht vermöcht / so soll er auf der Oberkeit Kosten solchen Rath zu erlernen schuldig seyn: Aus Armut auf der Oberkeit Kosten Rath zu erlernen. Doch so fern derselbig Richter nicht vermerckt / daß die Rathsuchung gefährlicher Weiß zu Verzug der Sachen / und mehr Kosten aufzutreiben beschehe / welches die obgedachte Freundschafft und Beyständer auch mit dem Eid erhalten sollen / und in dem allem keinen möglichen Fleiß unterlassen / damit niemand unrecht geschehe / als auch zu diesen grossen Sachen grosser Fleiß gehört / darum dann in solchen Uberfahrungen / Unwissenheit / die ihnen billich kündig seyn soll / nicht entschuldigen / dessen also Richter / Schöpffen / und derselben Oberkeit hiemit erinnert und gewarnet seyn soll.

Cammer-Gerichts-Ordnung durch Röm. Käyserl. Majestät / auch Churfürsten / Fürsten / und gemeiner Ständ Commissarien und Räth zu Speyer / den 21. Tag Martii, Anno 1533. auffgericht.

SUMMARIEN.

Commissarii zur Visitation des Cammer-Gerichts / T. 1. §. 1. Præsentation und præsentirende Stände der Beysitzer / §. 2. 3. Straff deren Ausbleibens / §. 4. Austheilung der Acten / §. 5. Restit. Calumn. §. 6. Lange mündliche Recess. §. 7. Von der Beysitzer eigen Affairen / §. 8. Litis contesta. §. 9. Audientia Contuma. §. 10. Substitu. procura. Taxa, Expensa, Billichkeit dessen / §. 11. 14. Protonotarii, und der Leser Amt / §. 13. Cammer-Botten / Cammer-Meister / §. 15. Aller Stände Festhaltung dieses Abschieds / §. 16. Reformirte und verbesserte Mängel des Cammer-Gerichts, T. 2. §. 1. &c. usque 14. inclus.

Nachdem die Römische Käyserliche Majestät / unser allergnädigster Herr / auch Churfürsten / Fürsten und Ständ des Heiligen Reichs / auf jüngstgehaltenem Reichs-Tag zu Regenspurg für nützlich und nothdürfftig erwogen / und beschlossen / daß das Cammer-Gericht / wie solches in den alten und neuen Ordnungen versehen / alle Jahr an Orthen / da es gehalten / visitirt werden soll / alles nach Inhalt und Vermög eines Articuls im Regenspurgischen Abschied verleibt.

I.

§. 1. Und wir Ulrich / Graff von Helffenstein / rc. Caspar von Westhausen / unser Frauen Kirchen zu Erfurt Probst / und Mäyntzischer Cantzler / rc. Lucas Haug von Gelöschheim / Pfaltzgräfischer Rath. Und von Gottes Gnaden wir Philipps / Bischoff zu Speyer / persönlich / und Wolffgang von Seybelsdorff / Probst zu München / und Thum-Herr zu Augspurg. Johann König / Ordinari zu Tübingen / und Balthasar Stumpff Doctores, von Röm. Käyserlicher Majestät / auch Churfürsten / Geistlichen und Weltlichen Fürsten / Prælaten / Graffen und Ständen des H. Römischen Reichs / dißmals zur Visitation und Reformation des gemeldten Käyserl. Cammer-Gerichts verordnet / und folgends durch Käyserliche Majestät in Schrifften sonderlich beschrieben / und erfordert Commissarien zur Visitation des Cammer-Gerichts.

fördert seynd: Darauff wir uns anhero gen Speyer verfügt/ Vermög obgemeldtes Abschieds/ die Visitation fürgenommen/ und nach fleissiger gehabter Erkündigung über die Gebrechen/ so des Cammer-Gerichts-Personen mündlich fürgehalten/ auch folgende Mängel am Gerichtlichen Procefs, und anderm/ den vor-auffgerichten Cammer-Gerichts-Ordnungen und Reformation zuwider befunden.

Præsentation der Beysitzer.

§. 2. Nemlich und **zum Ersten**/ daß die Ordnung nächst-gehaltenen Reichs-Tags zu Wormbs auffgericht/ daß hinfürter **dem Cammer-Gericht zween oder drey** Assessores **an der abgangenen** oder abgestandenen statt angezeigt sollen werden/ nicht nachgangen/ sonder einer allein præsentirt wird: Haben wir diesem Articul, **aus beweglichen** Ursachen diese Mässigung gethan/ daß/ wo in solchem Fall/ der also allein præsentirt wird/ Vermög der auffgerichten Ordnung und Reformation, geschickt befunden/ Cammer-Richter und Beysitzer denselben annehmen mögen: Wo aber ein Fremder/ ihnen unbekandt/ und zu einem Beysitzer nicht geschickt geacht præsentirt/ soll der Cammer-Richter und Beysitzer solchs den Ständen oder Kreiß/ so denselben præsentirt hätten/ anzeigen/ und bitten/ einen andern geschickten zu præsentiren.

Wann die præsentirende Stände saumig/ kan das Cammer-Gericht einen Beysitzer auffnehmen.

§. 3. **Zum andern**/ als in jetziger Visitation befunden/ daß etliche Ständ und Kreiß/ Vermög der Ordnung/ **ihre** Assessores nicht præsentirt/ welches den Rechtshängigen Partheyen/ und ihren Sachen/ zu Verzug/ Verlängerung und mercklichem Schaden thun reichen. Nachdem dann dieses Falls in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reformation keine austrücklich Fürsehung befunden/ sollen Cammer-Richter und Beysitzer jetzo und hinfüro dieselben Ständ und Kreiß beschrieben in dem **dritten Monat** den nächsten/ nachdem ihnen solch Schreiben zukommen werden/ Vermög der Ordnung zu præsentiren/ mit dem Anhang: **Wo solchs nicht beschehe** daß sie/ nach Ausgang der Zeit/ eine geschickte Person/ nach Inhalt der Reformation, annehmen wollen/ 2c. Wo sie dann **darinn saumig**/ sollen **Cammer-Richter und Beysitzer einen aus demselben Kreiß/ Land/ Ort und Zirck** (wie obstehet) **anzunehmen Macht haben.** Wie dann in seinem Fall das Käyserlich Regiment vormahls auch gethan hat.

Ausbleiben der Beysitzer über erlaubte Zeit.

§. 4. **Nachdem** auch in jüngster Reformation geordnet/ daß Cammer-Richter ohn Vorwissen und Rath der Assessorn, und ohne redliche Ursachen **keinen Beysitzer erlauben soll.** Wo sie aber einem oder mehr erlauben/ und der oder dieselbe über **die Zeit ihrer Erlaubnuß ausbleiben/ die Besoldung abgezogen**/ und unter die gegenwärtigen Assessores getheilt werden/ sollen die Protonotarien/ wann und zu welcher Zeit er wieder ankommen/ fleissig auffzeichnen/ solches **dem Pfenning-Meister anzeigen**/ derselb soll ihnen/ also lang sie über erlaubte Zeit aussen bleiben/ **ihre Besoldung abziehen.** Und fürter jedes **Quartal**/ Vermög auffgerichter Reformation, unter die andern/ so nicht abwesend/ theilen.

Ziehet der Pfenning-Meister an ihrem Sold ab.

Austheilung der Acten.

§. 5. Item/ **wird ferner** befunden/ daß die Sachen/ Vermög **jüngster** Reformation, **nach** der Ordnung/ **nicht förderlich ausgetheilt werden**/ **welches doch dermassen** geschehen möcht/ so der Cammer-Richter alle Samstag die Beysitzer fragt/ **was ein jeder vor Sachen** hätt/ und welcher wenig/ oder kein Sach/ daß demselbigen nach Gelegenheit gegeben würde. Doch daß die **älteste** Acta, es sey ein **Bey- oder End-Urtheil fürgehen.** Ob solcher Ordnung soll der Cammer-Richter streng und fest halten. Dann darum die Stände **des Reichs** Doctores **anzunehmen bewegt**/ daß sie fleissig arbeiten und referiren. Und zu Fürdernuß der Partheyen und Sachen soll keiner sein referirt Interlocutoriam **zum längsten über vierzehen Tag** hinter ihm halten/ er zeige dann dem Cammer-Richter Ursachen/ und Grösse der Sachen an.

Doch daß die älteste Acten, Bey- oder End-Urtheil vorgezogen/ und den Reichs-Doctoribus übergeben werden.

§. 6. Nachdem auch in dieser Visitation befunden daß die Procuratores Restitutionem, wider erlangte End-Urtheil vielfältiglich pflegen zu bitten/ welches zu Verhinderung der Execution, und mercklichem Schaden der gewonnen Partheyen thut gereichen: Sollen Cammer-Richter und Beysitzer ein fleissig Einsehen haben/ und wo sie befinden/ daß die Restitution calumniosè, gefährlicher Weiß/ oder aus Ursachen/ so vormals im Gerichts-Handel angezogen/ und deducirt worden wären/ oder sonst aus neuen unrechtmässigen und/ unerheblichen Ursachen begehrt/ solcher gebettener Restitution unangesehen/ in der Execution, Vermög der Recht fortfahren/ und den Procuratorn, oder die Partheyen/ welcher unter ihnen daran schuldig/ in Expens condemniren. Wo aber einige Parthey die Restitution aus rechtmässigen/ erheblichen Ursachen zu bitten vorhätt/ soll dasselbig Articulatim geschehen/ damit sich die Richter/ Vermög der Rechten/ darnach wissen zu halten.

Restitutio calumniosè.

Lange mündliche Recefs und Procefs nicht zu gestatten.

§. 7. Als auch in dieser Visitation befunden/ daß die **lange mündliche Fürträg** und Procefs nicht die wenigsten Ursachen der Verlängerung und Verzugs der Geistlichen Audientz und Procefs seynd: so sollen Cammer-Richter und Beysitzer den Procuratorn solche unnothdürfftige Recefs und mündliche Fürträg/ so allen Ordnungen und Reformation zu wider/ keines Wegs/ bey vor auffgesetzter Pön/ **gestatten oder zulassen**/ sondern dieselbigen in offener Audientz verwerffen/ und dem Procuratorn darfür nichts taxiren. Gleicher Gestalt soll es mit dem mündlichen beschliessen/ so darinn den auffgerichten Ordnungen entgegen gehandelt/ gehalten werden.

Cammer-Richter und Beysitzer sollen der Partheyen Geschäffte/ und nicht die ihrige in Gerichts-Tägen auswarten.

§. 8. Fürter/ als auch befunden daß **Cammer-Richter u. Beysitzer** in ihren **eignen Sachen und Geschäfften/ als Bezahlung u. anders betreffend**/ viel Zeit und Tag zubringen/ dardurch der Partheyen Sachen (derenhalben das Cammer-Gericht auffgericht/ und sie/ demselbigen auszuwarten/ dahin verordnet) verhindert: Sollen sie hinfürter **zu Rath** und **Gerichts-Zeiten den Partheyen und ihren Sachen/ zum fleissigsten**/ wie ihnen gebührt/ **außwarten**/ **und obgemeldt ihr eigen Geschäffte**/

ausser-

ausserhalb Raths und Gerichts-Zeit bedencken / und berathschlagen.

§. 9. Item / nachdem die Ordnung zu Speyer / 1527. Jahr auffgericht / unter andern vermag / welchem Procurator Litem zu contestiren / mit Urtheil auffgelegt wird / daß derselb / ohn weitern Verzug oder Dilation, in derselben Audientz der Urtheil Folg thun / wo nicht / soll der Krieg befestigt seyn: Als sollen Cammer-Richter und Beysitzer gemeldtem Articul mit Fleiß nachkommen / der Krieg ohn ferner Erkantnuß befestiget / und dem Gegentheil / wo er will / sein Gegenklag ad proximam oder secundam zu thun / vorbehalten seyn.

Lis pro contestata, quando habenda.

§. 10. Item / nachdem das Contumaciren coram Deputatis, nicht allein in jüngster Reformation, sonder auch in alten Ordnungen versehen: soll dieselbige Audientz Contumaciarum mit allem Fleiß der jüngsten auffgerichten Reformation gemäß gehalten / und die Procuratores in ihrer Ordnung stehen bleiben / und die Fürträg zum kürtzsten / Inhalt derselben Reformation thun / und alle Ungeschicklichkeit vermeiden und unterlassen. Wo aber einer oder mehr die Reformation überfahren / und nicht halten würde / der oder dieselbe sollen alsbald durch den Herrn und andere / zu der Audientz Contumaciarum verordnet / gleich als ob Cammer-Richter selbst zugegen wäre / Inhalt der Reformation gestrafft werden.

Audientia contumaciarum.

§. 11. Item / als in dieser Visitation ferner befunden / daß die Procuratores der Parthenen Sachen annehmen / und fürter dieselben / in Krafft der Clausulen, Substitutionis, den andern jungen Procuratoribus gantz befehlen und anhencken / den Parthenen zu unträglichem Kosten: Darum sollen hinfürter die Procuratores, so sie von dem Cammer-Gericht abstehen / oder sich gantz entschlagen wollen / ohn Vorwissen ihrer Parthenen zu substituiren nicht Macht haben. Und soll hiemit der Punct, in jüngster Reformation geordnet / die Substitution belangend / erklärt seyn. Darzu soll sich keiner die Brieffstichen / oder anders / so ihm nicht zugeschrieben / ohn Befehl deß / dem es zugeschrieben / unterziehen / sonder an den weisen / dem es zustehet.

Substitution der Procuratorn ohne Vorwissen der Partheyen.

§. 12. Item / sollen die Cammer-Richter und Beysitzer in erörterten entscheidenen und Execution-Sachen sondern Fleiß haben / daß die Expens fürderlich taxirt / damit die Parthenen zu Erlangung der zuertheilten und taxirten Expens mit wenigerm Kosten / und einem Executorial kommen mögen / und die ergangene End-Urtheil fürderlich exequirt und vollzogen. Und der Leser ein gut Auffsehens haben / daß solche beschlossene / entschiedene und Execution-Sachen ad referendum so fürderlich übergeben werden.

Expensæ sollen fürderlich taxirt werden.

§. 13. Item / die Protonotarien sollen in beschlossenen Sachen die Acta fürderlich compliren. Und nachdem zu Zeiten die Sachen in viel Puncten getheilt / und diversæ Submissiones nacheinander geschehen / soll der Leser ein fleissiges Einsehens haben / auf welchem Punct eine jede Sach beschlossen / solches mit kurtzen Worten auf die Acta schreiben / damit sich der Referent darnach habe zu richten. Und sollen gleichwohl sonst bey einem jeden Puncten seine Producten und Recess geordnet und gelegt: und wo die Relation über die beschlossene Puncten in einer Sachen nicht beschehen / die nachfolgende Submissiones dem Referenten auch zugestellt werden / damit in denselbigen Submissionibus eins mit dem andern ausgesprochen. Deßgleichen soll der Leser in allen andern Sachen auf die Bescheid und Beschluß / so in jeder Zeit der Audientz geschehen / acht haben / und worauff die Sachen beschlossen oder beruhen / auff die Acta schreiben / damit sich die Referenten darnach richten mögen.

Protonotarien zu complirung der Acten und der Leser Amt.

§. 14. Item / soll der Cantzley-Verwalter darob und daran seyn / daß niemands wider die Billichkeit mit übermässiger Tax beschwert werde.

Billichkeit übermässigen Tax.

§. 15. Item sollen sich die Cammer-Botten der auffgerichten Ordnung und Reformation gemäß halten / auch dem Actori und Reo, Appellanti und Appellato, wie vor geordnet / gebührlich Execution auf die Original und Copeyen schreiben. Darzu das Geld / so sie in die Büchsen zu legen schuldig / bey ihnen nicht behalten / und den Botten-Meister nicht beleidigen oder übergeben.

Cammer-Botten. Botten-meister.

§. 16. Obgemeldten Abschied wollen Wir / an statt und von wegen Römischer Käyserlicher Majestät / auch Churfüsten / Fürsten und Ständen des Reichs / Cammer-Richter / Assessorn, Fiscaln, Advocaten, Procuratorn, Verwaltern / Protonotarien / Lesern / Notarien / und allen andern Personen und Dienern bey den Pflichten damit sie Käyserlicher Majestät und diesem Camer-Gericht verwand / ernstlich befohlen haben / daß alle / und ein jeder insonderheit / diesen unsern Abschied / biß auf Käyserlicher Majestät / und der Ständ Wollgefallens / oder derselben weiter und ferner Versehung: Auch alle des Cammer-Gerichts und Reichs Ordnung / Reformation und Abschied / so biß anhero auffgericht / mit höchstem Fleiß halten / denen nachkommen und geleben / bey Pön und Staff darinn verleibt / und Käyserlicher Majestät Ungnad zu vermeiden. Darzu daß sie dem Abschied jüngst gehaltenen Reichs-Tags zu Augspurg / und sonderlich der Christlichen Religion und Glaubens halben / auch sonst seines Inhalts stracks geleben.

Käyserl. Majest. Chur- und Fürsten / rc. auch aller Cammer Gerichts-Verwandten und Bedienten Festhaltung dieser Abschied bey Pön. und sonderlich der Religion und Glaubens halben.

§. 17. Deß zu Urkund hat unser jeder sein Secret an diesen Briff thun hangen / der geben ist zu Speyer / auf den ein und zwantzigsten Tag des Monats Maji, nach Christi unsers HErrn Geburt im fünffzehenhundert / drey und dreyssigsten Jahr.

Dessen Urkund.

II. Nach-

II.

Nachfolgende Mängel und Gebrechen, so in Cammer-Gerichts-Ordnung und Reformation stattlich versehen, und doch nicht vollnzogen, sollen Cammer-Richter und Beysitzer mündlich angezeigt werden.

§. 1. Item, daß die Urtheil in sitzendem Rath verlesen, und subscribirt werden.

§. 2. Item, daß die Definitivæ sollen referirt werden durch diejenigen, so vor den Interlocutoriis referirt haben. Und darüber ein Register gemacht werden, damit der Cammer-Richter wissen möge, wer Interlocutorien referirt habe.

§. 3. Item, daß der Cammer-Richter die Referenten in votis nicht verhindern, und auf die Vota gut Acht haben soll.

§. 4. Item, daß allezeit ein Protonotarius im Rath sey.

§. 5. Item, so ein Urtheil durch Acht beschlossen, daß es dabey bleiben, und die Sachen ohn treffentliche Ursachen nicht in andern Rath gezogen werden.

§. 6. Item, daß die Assessores, so aus der ordentlichen Audientz abtretten, angehalten werden, Supplicationes, geringe schlechte Bescheid, dergleichen geringe Interlocutorien, so in der andern Audientz beschlossen, förderlich besichtigen und verfertigen, daß sie ad secundam Audientiam (vermög der Reformation) expedirt werden.

§. 7. Item, daß in Austheilung der Acten und Gerichts-Händel, so viel möglich, Gleichheit gehalten, und Causæ spolii vor andern förderlich expedirt werden.

§. 8. Item, daß Cammer-Richter in Austheilung der dreyen Räth, dieselben mit den Personen nicht alle Tag abwechseln, sondern nach Gelegenheit, acht oder vierzehen Tag, oder länger, beständig bleiben lassen.

§. 9. Item, daß solche Räth Morgens, oder zu Raths Zeiten, jeder an seinem Ort gehen, und zuvor in gemeinen Rath nicht zusammen kommen sollen.

§. 10. Item, der Cammer-Richter soll daran seyn, daß auf die Supplicationes die Bescheid durch Notarien, und nicht die Beysitzer geschrieben werde.

§. 11. Item, die Händel, welche die Assessores in ihrem hinweg ziehen hinder ihnen lassen, sollen in das Gewölb gelegt, und in ihrer Ankunfft ihnen wiederum ad referendum zugestellt werden.

§. 12. Item, die Assessores sollen mit den supplicirenden Procuratorn de meritis causæ nicht disputiren, auch in der grossen und kleinen Stuben in referendo nicht laut schreyen, daß mans auf dem Gang, oder vor den Fenstern hören möge.

§. 13. Sie sollen auch die Acta in ihren Häusern vor ihrem Gesind, und andern, so zu ihnen wandern, wol versehen, auch die Säck, darinn sie die Acta haben, durch ihre Knecht heimlich tragen lassen, damit die Procuratores nicht erfahren oder vermuthen mögen, wer die Referenten seynd.

§. 14. Item, ob causa principalis circa causam Attentatorum soll und mög ausgeführt, werden sich Cammer-Richter und Beysitzer, auf Ansuchen der Partheyen, wol wissen zu halten.

§. 15. Item, sollen Cammer-Richter und Beysitzer die Procuratores, so frivolas Exceptiones fürbringen, vermög der Ordnung straffen.

§. 16. Item, der Cammer-Richter soll ein fleissigs Auffsehens haben, daß in causis Purgationum fürderlich procedirt werde.

§. 17. Item, der Cammer-Richter soll streng über der Ordnung halten, die ungehorsamen straffen, dieselbe Straff durch den Pedellen auch einzuziehen, und niemands nachlassen.

§. 18. Item, der Recusation halben ist in jüngster Reformation versehen, und wissen sich Cammer-Richter und Beysitzer deßwegen sonst wol zu halten.

§. 19. Item, die Assessores Knecht, Diener oder Dienerin, deren Sachen am Cammer-Gericht anhängig, wie es der Widerparthey Verdacht bringt, sollen sie darum abgeschafft werden.

§. 20. Item, etliche Procuratores haben sonderlichen Anhang, mit den Assessoribus, und hergegen Assessores cum Procuratoribus, ist fast verdächtlich, soll der Cammer-Richter nicht gestatten.

§. 21. Item, sollen Cammer-Richter und Beysitzer den Procuratoribus nicht gestatten, von einem Rath in andern gefährlicher Weiß zu suppliciren.

§. 22. Item, daß Cammer-Richter und Beysitzer keinem in Executorialibus, terminum ordinis nicht geben, sondern das in termino præfixo condemnatus anzeigt, an paruerit Executorialibus, vel non.

§. 23. Item, daß der Pedell zu Raths-Zeiten, so man referirt, nicht aus und einlauffe, auch nicht in der Stuben sey.

§. 24. Item, der Cammer-Richter soll daran seyn, daß sich die Botten der Ordnung gemäß halten, und sonderlich, daß sie dem Actori und Reo, Appellanti und Appellato gebührliche Execution schreiben.

Datum ut supra.

Abschied

Abschied zu Wormbs, gegen die Widertäuffer zu Münster in Westphalen, Anno 1535. auffgericht.

SUMMARIEN.

Verdammte Lehr der Widertäuffer in Westphalen / deren Tyranney / Wandel / von ihnen zum König erwehlter Schneider / vom confirmirten Bischoff zu Münster / Belagerung der Stadt / darzu von den Ständen gegebene Hülff / deren unchristlich Tyranney zu straffen in Prælatione. Deliberations-Puncten des Münsterischen Wesens / §. 1. 2. Plockirung der Stadt Münster / darzu nöthige Reichs-Anschlag und Steuer / §. 3. 4. & 42. 43. Dessen Moderation oder Ringerung differirt / §. 5. 6. & 46. 47. 48. Zahlungs-Terminen der Anlag / zu Zahlung des Kriegs-Volcks / §. 7. 8. 9. 10. Des Anlags Einnahm von Chur-Trier / §. 11. Unterhaltung der Plockirung / darzu benöthigtes Geschütz und Requisita auf des Capituls zu Münster Unkosten / §. 12. 13. Oberst-Hauptmann / dessen Amt / und zugeordnete 6. Kriegs-Räth / §. 14. 15. 16. 18. Brieff so aus und in die Stadt geschickt werden / §. 17. Revers über Bestallung des Obersten / dessen / der Räthen / Pfenning-Meisters / Musterschreibers Eid und Bestallung / Pflicht der Soldaten und übermässige Besoldung / §. 17. usque 25. inclu. Musterung der Völcker / Mängel und Gebrechen / deren Unterhaltung / §. 26. 27. 28. Pfenning-Meisters Rechnung an Chur-Trier / und Chur-Trier den Reichs-Ständen / §. 29. 30. Nach Eroberung der Stadt Münster / bleibt der Rest Subsidien den Ständen / §. 31. 32. Erinnerung zu Erlegung des Anlags / Fiscals-Procels gegen Säumige und Ungehorsame / §. 33. 34. 35. Abtrünnige / und durch die Reichs-Hülff recuperirte Stadt / Schlösser und Oerter bleiben dem Stifft Münster ohnzertrennt / und bleiben beym Reich / deren Ordnung und Verschreibung an die Stände / §. 36. 37. 38. 39. Nochmahlige Erinnerung an die Stadt Münster / §. 40. Verhütung fernerer Auffruhr der Widertäuffer / und deren ausbreitenden Secten, deren Schrifft und Bücher nicht zu leiden / §. 41. Sorgfalt der Stände wegen Münster / und gelangen an Ihr. Käyserl. Majestät um Hülff / Irrung der Session soll niemand nachtheilig seyn / §. 49.

WIr Hans Friederich von Landeck, und Claudius Canicula Doctor, des Aller-Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinanden / Römischen Königs / zu Hungarn und Böheim Infanten in Hispanien, und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, *x.* Unsers Allergnädigsten Herrn veordnete Räthe, und Wir der Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten, Hochwürdigen, Durchleuchtigen / Hochgebornen, Ehrwürdigen, Wolgebornen, Edlen und Ehrsamen, unser gnädigsten / und gnädigen Herrn und Obern, Geistlicher und Weltlicher Churfürsten / Fürsten und gemeinen Stände / des Heiligen Römischen Reichs Gesandte / Bottschafften / zu End dieses Abschieds benennt. Bekennen hiemit öffentlich / als im nächst-verschienen vier und dreyssigsten Jahr der mindern Zahl die verdammte / auffrührische / und unchristliche Sect des Widertauffs / in der Stadt Münster in Westphalen gelegen / durch etliche leichtfertige / auffrührische Personen muthwilliglich erweckt, und dermassen ausgebreit, und gepflantzet worden, daß durch die Inwohner daselbst nicht allein alle Christliche Ceremonien und Gottesdienst abgestellt und vernichtigt, sondern auch alle Weltliche Policey / Ordnungen / und gute Sitten umgestossen / alle Brieff und Siegel verbrandt / Geistliche und Weltliche Güter den rechten Besitzern entwehnt / und gemein gemacht / und also alle Eigenthums-Gerechtigkeit gäntzlich auffgehaben / und abgethan / einem jeden neben seiner vorigen Ehefrau / andere Weiber / biß in sieben und mehr zu nehmen zugelassen / auch diejenigen / so ihrer verdammter Secten anzuhangen / sich billich gewidert / von ihren Weib / Kindern und Gütern erbärmlich ins Elend verjagt / und über solches alles zuletzt einen leichtfertigen unbekandten Schneider zu einem vermeinten König unter ihnen auffgeworffen / und ihr endlich Gemüth und Willen dahin gericht haben / die gantze Christenheit mit ihrer tyrannischen / unchristlichen Secten zu beflecken / Leib und Seel zu verderben, und schließlich, wie dieser grausamen Sect Art ist / alle Ober- und Erbarkeit zugleich zu vertilgen / und in Grund auszureuten / alles Käyserl. Majestät, und des Heiligen Reichs Abschieden / vielgehaltenen Reichs-Tägen / auch dem ausgekündten Käyserlichen Land-Frieden, auffgerichten, bewilligten, verbriefften und versiegelten Verträgen, gemeinen Rechten,

Verdammte Sect der Widertäuffer in der Stadt Münster in Westphalen.

Deren tyrannischer und unchristlicher Wandel. Von ihnen zum König erwählter Schneider.

Rechten, und ihren gethanen Eiden und Pflicht zuwider und entgegen. Welches allenthalben so Landkündig, und offenbar, auch durch die Inwohner zu Münster, nach Anzeig ihrer ausgesandten Bücher, und eigen Schrifften bekanntlich, daß solches nach Länge zu erzehlen unvonnöthen, auch von ihm selbst vielmehr unChristlich/ tyrannisch und unmenschlich/ darzu aller Ober- und Erbarkeit sörglich und gefährlich ist/ dann mit Worten angezeigt und erzehlt werden mag. Derowegen der Hochwürdig Fürst/ Herr Franciscus, confirmiter, zu Münster, höchlich bewegt, nicht allein zu Erhaltung seiner Fürstlichen Gnaden Person/ ihres Fürstenthums, und derselben Land und Leut/ sonder auch dem Römischen Reich Teutscher Nation zu gutem, und fernern beschwerlichen Unrath zu verhüten/ solchem nicht länger zuzusehen, sondern die Stadt Münster gewaltiglich zu belägern/ darvor auch sein Fürstl. Gn. eine gute Zeit, mit beschwärlichen Kosten und darlegen verharret/ und fürter in Krafft der Reichs-Abschied, der auffrührigen Unterthanen halben, anfänglich zu Speyer/ in sechs und zwantzigsten Jahr auffgericht/ und darnach auf nächstem daselbst gehalten, und folgends jüngsten Reichs-Tag zu Augspurg wiederum erneuert und bekräfftigt, etlich nächst gesessen Chur- und Fürsten/ um Rath und Hülff ersucht/ und gebetten/ wie auch seinen Fürstlichen Gnaden mit Geld/ Geschütz/ Pulver und Kriegs-Leuten hülfflich erschienen seyn/ und also nichts unterlassen, die von Münster, von mehrgemeldtem ihrem unchristlichen Fürnehmen abzuwenden/ welches aber alles über fürgewendten Fleiß, und etliche beschehene Sturm unerschießlich/ und unfruchtbar gewest/ der Ursachen/ der Confirmirt zu Münster/ dieweil in seiner Fürstlichen Gnaden Vermögen nicht gewest, zu dem Handel ferner zu thun, und doch zum beschwärlichsten geacht/ denselben also ersitzen zulassen. Erstlich Plock-Häuser für gemeldte Stadt Münster/ den Inwohnern Ab- und Zugang zu sperren, geschlagen/ und fürter nach weiter Hülff getracht/ nemlich die vornehmsten Chur- und Fürsten, der Churfürsten bey Rhein/ des Rheinischen und Niederländischen Kreiß ersucht und gebetten, Churfürsten/ Fürsten und andere Ständ/ in bemeldte Kreiß gehörig, zu beschreiben und zu erfordern, auf Luciæ nächstverschienen, durch sich selbst oder ihre Bottschafften zu Coblentz inzukommen, zu rathschlagen und zu schliessen, wie ihm dem Confirmirten zu Münster/ Vermög bemeldten Reichs-Abschied zu Erhaltung der gedachten Plock-Häuser, und auf den Sommer, mit einer beharrlichen Hülff solt gerathen und geholffen werden/ auff welchem Tag/ Churfürsten/ Fürsten und andere Stände bemeldten Kreiß/ auch des Churfürsten zu Sachsen als Mithelffers Bottschafften und Räthe/ aus erheischender unvermeidlicher Nothdurfft in guter Zahl erschienen/ und nach fleissiger Erwegung des Handels, sonderlich was allenthalben daraus folgen möchte, und zu besorgen stehe/ dem Confirmirten zu Münster ein eilend Hülff gantz guter und getreuer Wolmeinung, nicht ohn Beschwärung, und dargegen ihrer gnädigsten und gnädigen Herren, nemlich die Plockhäuser sechs Monat lang zu erhalten bewilligt/ ihm dem Confirmirten, und seiner Fürstlichen Gnad Stifft, nicht allein zu Gutem, sonder auch dem Römischen Reich Teutscher Nation, und allen Ständen desselben zu Ehren und Wolfahrt, fernern beschwerlichen Unrath, Last, und unwiederbringlichen, vor augen scheinenden Schaden und Verderben/ so viel möglich, zu verhüten, und darneben stattlich ermessen, daß solche eilende Hülff zu Abwendung der vorstehenden höchsten Beschwärd und Gefährlichkeit nicht gnugsam seyn möchte, Derwegen dann, und sonderlich, in Bedencken/ daß diß ein gemein Sach, daran allen hohen und niedern Ständ/ und zuletzt aller Ober- und Erbarkeit zugleich gelegen/ eine gemeine Versammlung aller des Heiligen Reichs Kreiß-Ständ vonnöthen/ und also dieselben auff Quasimodogeniti jetzt verschienen allhier gen Wormbs fürzunehmen bedacht, und darauff die Römische Käyserl. Majestät Hochwürdigkeit dieser Sachen, und was zu Coblentz gehandelt, nach langs in Schrifften bericht, und zum unterthänigsten gebetten, Ihre Commissarien und Bottschafften von wegen Käyserl. Majest. und ihr selbst auf solchen Tag zu schicken, auch die Stände der andern Sieben Kreiß gnädiglich zu beschreiben, sie zu ermahnen, und begehren, gleicher

Vom confirmirten Bischoff zu Münster. Belägerung der Stadt Münster

Worzu Chur und Fürsten helffen.

Bloquade der Stadt Münster

Fernere Hülff vom Rheinischen Kreiß.

Daran allen hohen und niedern Ständen gelegen.

gleicher Gestalt darauff zu erscheinen, oder ihre Gesandten dahin zu fertigen, wie dann Ihre Königl. Majestät in Betrachtung Hochwichtigkeit des Handels gnädiglich gethan, und etliche Ständ bemeldter Kreyß, solchen Tag zu besuchen, gnädiglich und getreulich ermahnet, und beschrieben hat, weiters Inhalts Ihrer Majestät gnädigen Ausschreibens. Demnach Wir der Königl. Majestät vorgemeldt geordnete Räthe von Ihr. Königl. Majestät zu solchem Tag abgefertigt, und Wir der Churfürsten, Fürsten, und andern Stände Bottschafften, von wegen unser gnädigsten und gnädigen Herren, fürnemlich der Röm. Kayserl. und Königl. Majestät zu unterthänigem Gefallen, auch dem Römischen Reich Teutscher Nation zu gutem, und **zu Abwendung diß unchristlichen tyrannischen Fürnehmens** / und Erhaltung Einigkeit und Friedens, allhier erschienen, und nach gehörtem der Königl. Majestät verordneten Räthe stattlich beschehen, fürtragen, gnädigem Erinnern, Ermahnen / und Erzehlung. Ihr. Majestät gnädigem Erbiethen, auch darauff gefolgtem, des Confirmirten **zu Münster Räthe** antragen, und Bericht des gantzen Handels, mit Erinnerung, wie hoch beschwärlich derselb sich zugetragen, und was derhalben künfftiglich zu besorgen stehe, auch angehengtem Ermahnen und Bitten / den Confirmirten **mit Hülff nicht zu verlassen**, wie dann solchs allenthalben zum geschicklichsten, und nach längst fürbracht, und folgends in Schrifften übergeben ist, haben Wir samtlich zu dem Handel gegriffen, den mit zeitigem stattlichem Rath fleißiglich erwogen, und fürnemlich ermessen und bedacht, wo diese hochwichtige beschwärliche Sach ersetzen, also daß die **von Münster ihres tyrannischen / unchristlichen und unmenschlichen Fürnehmen halben nicht ernstlich gestrafft / und zu schuldiger Gehorsam des** Confirmirten **angehalten / sondern mit ihrer Tyranney und unmenschlichen Wesen fürfahren solten** / daß nicht allein Kosten und Darlegen durch unsern gemeldten Herrn den Confirmirten **von Münster**, die nächstgesessen Chur- und Fürsten, und folgends die Stände der dreyen Kreyß auffgewendt, gantz verlohren, sondern daß auch solches **der Römischen Kayserl. und Königl. Majestät** / unsern **Allergnädigsten Herren / als den Häuptern / dem Römischen Reich Teutscher** Nation, **und allen Ständen desselben / gemeinlich** / und zuletzt allen Ober- und Erbarkeit zu unwiederbringlichem Schaden, Nachtheil und Verderben, **die von Münster / und andere ihrer verdammten** Secten **anhängig** / in ihrem unchristlichen Fürnehmen hefftig stärcken, darinn fürzufahren verursachen / beschwärliche **Auffruhr und Empörung des gemeinen Mannes** gewißlich erwecken, und endlich zu nichts anders, dann Verrückung, und gründlicher Ausreutung, höhere und niedere Stände aller Ober- und Erbarkeit gereichen und gelangen würde. Welches alles mit **Hülff des Allmächtigen zu verhüten** und abzuwenden, **Ihr. Kayserl. und Königl. Majestät als den Häuptern / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen**, als den gehorsamen Gliedern zustehet und gebührt, auch die unvermeidlich Nothdurfft erfordert. Und uns demnach aus erzehlten, und andern beweglichen Ursachen sämtlich entschlossen, daß dem Confirmirten **zu Münster** ein ziemlich und erschießlich Hülff **von Röm. Kayserl. und Königl. Majest. auch Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs** gemeinlich zu bewilligen, und mitzutheilen sey. **Bemeldte von Münster zu straffen / und zu gebührlichem Gehorsam zu bringen** / in Ansehung, daß dieser Zeit diesem hochbeschwärlichen Last und Obligen, mit einem geringen abgeholffen werden, welches hernachmahls, so die Sach weiter einreissen solt, **das der Allmächtig GOtt gnädiglich verhüten woll** / mit hoch-beschwärlichem grossen Kosten und Darlegen / auch unverderblichen Schaden aller Ständ, gemeinlich nicht wohl und so stattlich beschehen möcht.

Zu Abwendung des unchristlichen tyrannisch. Fürnehmens/

und Bestraffung desselben.

Grosse Gefahr wegen der Münsterische Unruh.

Biß hieher die Ursachen / warum dem Confirmirten in Münster beyzustehen / die von Münster aber zu bestraffen.

Auff was für Puncten das Werck mit Münster beruhen.

§. 1. Und haben demnach erwogen / daß dieser beschwärlicher Handel auf **zweyen fürnehmen Haupt-Puncten** beruhen wolle. Nemlich **zum ersten** / mit was **Gestalt / Form** und Maaß / dem Confirmirten **fruchtbarlich und erschießlich Hülff** in dieser hochwichtigen beschwärlichen Sach mitzutheilen seye. **Zum andern** / ob sich diese **verdammte / unchristliche** Sect **des Wiedertauffs im H. Reich weiter ausbreiten / und zu beschwärlichem Auffruhr und Empörung der Unterthanen wider ihre Obrigkeit reichen und gelangen würde** / wie dem stattlich und mit Ernst zu begegnen / wie auch Churfürsten / Fürsten und Stände einander beyständig / räthig und hülfflich seyn sollen / sich selbst und die ihren vor solchem unchristlichen tyrannischen Vornehmen zu handhaben und zu erhalten / und diejenigen / so sich

zu Auffruhr begeben würden / ernstlich zu straffen / und zu billichem Gehorsam zu bringen.

Deliberation und Schluß über obige Puncten.

§. 2. Und derowegen auf den ersten Articul bedacht / daß nach Gelegenheit der Sachen / dieser Zeit nicht noth sey / die Stadt Münster mit einem gewaltigen Heer zu belegen / aus guten Ursachen uns darzu bewegend / sondern viel nützlicher und erschießlicher ermessen / uns auch sämtlich entschlossen / dem Confirmirten zu Münster ein stattlich Hülff zu Unterhaltung und Besatzung der auffgeschlagenen Plock-Häuser zu bewilligen und mitzutheilen / auff Form und Maaß wie hernach folgt.

Die 7. Plockhäuser mit 3000. Soldaten zu besetzen.

§. 3. Zum Ersten / nach fleißiger Erwegung des Handels haben wir für gnugsam geacht / die sieben auffgeschlagen Plockhäuser mit dreytausend guten Kriegs-erfahrnen Knechten und Personen zu besetzen / daß auch mit denselben den Inhabern der Stadt Münster Ab- und Zugang stattlich und wohl zu sperren und zu verhindern / und dardurch ihr unchristl. Fürnehmen zuletzt mit Hülff des Allmächtigen zu wenden und zu straffen sey. Und uns demnach im Namen u. von wegen Kays. M. auch unser gnädigsten und gnädigen Herren / der Churfürsten / Fürsten / u. gemeiner Stände einmüthiglich verglichen / dem Confirmirten zu Münster mit einer tapffern ansehnlichen Summa Gelds zu Erhaltung der gedachten Knecht / auch hernach gemeldter Hauptleut / Kriegs-Räthe / und andere Befelchhaber / zu Steuer und Hülff zu kommen / der guten Hoffnung / wo solch Geld wieder die von Münster redlich und zu Nothdurfft gebraucht / es soll damit dieser hochwichtigen Last mit Hülff des Allmächtigen abgeholffen werden.

In der Münster. Belagerung.

Reichssteuer an Geld zu diesem Handel.

Anschlag auff die Reichs-Stände. 1. gantzen Romzug.

§. 4. Haben auch solche Summa Gelds auff unser gnädigsten und gnädigen Herren Churfürsten / Fürsten und gemeine Ständ des Heiligen Reichs gemeiniglich geschlagen und ausgetheilt. Also / daß ein jeder Churfürst / Fürst und Stand des Heil. Reichs / zu Bezahlung derselben Summa Gelds / den gantzen Anschlag des Römerzugs auff den jüngsten zu Wormbs allhie gehalten Reichs-Tag bewilligt / so fern sich der auff ein Monat an Geld thut erstrecken / und darzu noch ein Viertheil eines Monats desselben Anschlags an Geld / wie vorstehet / erlegen / bezahlen / und daran kein Mangel erscheinen lassen soll / Vermög und Inhalt des Anschlags derhalben verfertigt.

Moderation oder Ringerung des Anschlags.

§. 5. Uñ wiewol etlicher Ständ Bottschafften sich des jetzt-angezogenen Anschlags höchlich beschwert / mit Erzehlung / welcher Gestalt ihre gnädigste und gnädige Herren um Ringerung der Anschläg vielmahl angesucht / ihr Vermögen angezeigt / auch derowegen zu mehrmahlen protestirt / und darauf Vertröstung empfangen haben / daß solche Ringerung nach Billichkeit fürgenommen werden soll. Wie dann solchs etliche Reichs-Abschied / sonderlich die jüngsten zu Nürnberg / Speyer / Augspurg und Regenspurg auffgericht / klärlich anzeigen und vermögen / wir auch darneben ermessen und erwogen / daß Vermög derselben Reichs-Abschied billich Insehens geschehen / und eines jeden Gelegenheit bedacht werden solt. So haben wir doch zu Gemüth geführt / wo diß Christlich Werck dieser Ursachen wegen solt verzogen oder zurück gesetzt werden / wie nachtheilig und beschwärlich solches dem Römischen Reich Teutscher Nation seyn / was mercklich Last und Beschwerung auch allen Ständen desselben daraus erwachsen möchte.

Noch dißmahl aufgeschoben.

§. 6. Und demnach aus heischender Nothdurfft / und zu Förderung des Handels / solche fürgewendte Beschwerungen jetzo auf ein Ort gesetzt und fallen lassen / in Betrachtung / daß allhie darinn füglich und fruchtbarlich nicht gehandelt werden möge / und darum in solchen Anlag dißmahl gewilligt / doch jedem Churfürsten / Fürsten und Stand an seiner Protestation derwegen beschehen / gäntzlich unabbrüchlich und unnachtheilig / darzu unbegeben der vorgemeldten Reichs-Abschied zu Nürnberg / Speyer / Augspurg und Regenspurg Ringerung halben der Anschläg auffgericht / die auch in ihren Kräfften bleiben bestehen / und vollnzogen werden / und Bewilligung des Abschieds / auch Erlegung des bemeldten Anschlags keinen Churfürsten / Fürsten oder Stand einigen Eingang gebühren / oder zukünfftiger Beschwerung gelangen / sondern allen des Reichs Abschieden und Ordnungen unverletzlich und unvergreiffentlich seyn soll.

Aus Nothdurfft und Förderung dieser Hülff noch differirt.

Doch allen Ständen unnachtheilig.

§. 7. Damit nun dem Confirmirten zu Münster stattlich / erschießlich und fruchtbarlich geholffen werden möge / haben wir für nothwendig ermessen / die jetzt-ernennte bewilligte Hülff fürderlich zu erlegen und zu vergnügen. Dieweil aber Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände zum Theil nahe / zum Theil der Sachen weit gesessen / also daß die Erlegung des ersten Ziels auff gleichmäßige Zeit nicht wohl beschehen mag / uns darauf sammentlich verglichen / und entschlossen / daß ein jeder Churfürst / Fürst und Stand des H. Reichs seine gantze Hülff / dem Confirmirten zu Münster / Vermög des Anschlags bewilligt / in fünff gleiche Theil theilen / und die nächst gesessen / nemlich alle Churfürsten / Fürsten und Stände der vier Churfürsten bey Rhein / des Rheinischen / Niederländischen oder Westphälischen / des Fränckischen und Nieder-Sächsischen Kreyß / drey Theil derselben ihrer gantzen Hülff / wie vorstehet / auffs allerfürderlichst / so jedem Stand möglich seyn würdet / und zum längsten auf nächst-künfftigen Pfingsten / in nachfolgenden Städten / nemlich Cölln / Franckfurt / Nürnberg und Coblentz / welche Stadt einem jeden Stand zum gelegensten seyn will / gewißlich erlegen und bezahlen sollen. Aber Churfürsten / Fürsten und Ständ der weit gesessen / als des Bayerischen / Schwäbischen / Oesterreichischen / Ober-Sächsisch. u. Burgundischen Kreyß / sollen solche drey Theil ihrer Hülff wie vorgemeldt / auch auffs allerfürderlichst / so jedem Stand möglich / und zum längsten auff St. Veits Tag / schierst künfftig in vorgenannten Städten zu erlegen schuldig und pflichtig seyn.

Erstes Ziel der Anlag / wie und wohin von denen nahgesessenen zu erlegen.

Wie die Anlag von weitgesessenen zu thun.

§. 8. Und die übrige zwey Theil der gantzen Hülff sollen Churfürsten / Fürsten und ge-

Wie die übrige 2. Theil der Anlag zu erlegen. Wie ein Gülden geschätzet.

gemeine Ständ / aller Kreyß nachfolgender Gestalt erlegen/nemlich ein Theil auf Margarethæ, und das andere und letzt Theil auf Laurentii schierstkünfftig in vorbestimmten Städten/ und sollen je sechs und zwantzig Albus und zween Pfenning / oder funffzehen Batzen/ ein und zwantzig Groschen / oder sechtzig Kreutzer für ein jeden Gülden gerechnet/ und durch die gemeine Ständ also gelegt und bezahlt werden.

Zu Bezahlung des Kriegs-Volcks anzuwenden.

§. 9. Solche bewilligte Hülff soll zu Unterhaltung der nachgeordneten Hauptleute/ Kriegs-Räthe und Befelchhaber / auch der dreytausend Knecht / damit die Blockhäuser besetzt seyn / so ferr sich dieselb erstrecken mag/zum räthlichsten und nützlichsten gebraucht/ und gemeldte Hauptleut / Kriegs-Räthe/ Befelchhabere und Knecht / von einem Monat zu dem andern / ihrer geordneten Besoldung vergnügt und bezahlt werden.

Erste Monat der Unterhaltung.

Und soll der erst Monat ihrer Unterhaltung von dieser bewilligten Reichs-Hülff auff den Sonntag Quasimodogeniti nächst-verschienen angegangen seyn / und für jeden Monat acht und zwantzig Tag gezehlt / und gerechnet/ und das erlegt Geld also von gemeldtem Sonntag Quasimodogeniti an zu rechnen / hinfüro von einem Monat zu dem andern zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks / und anderer Gestalt nicht gebraucht noch gegeben werden.

Reichs-Ständen so ihr Contingent gantz erlegt/ wird ihnen zum Theil wieder gut gethan. Coblentzischer Abschied.

§. 10. Nachdem aber etliche Churfürsten/ Fürsten und Ständ ihr eilende Hülff der sechs Monat jüngst zu Coblentz bewilligt gantz erlegt haben/ und aber auff den Sonntag Quasimodogeniti nächstverschienen / auff welchen diese gemeine Reichs-Hülff angehen soll/ erst vier Monat der Coblentzis. eilenden Hülff verlauffen / ist durch uns für billich u. gleichmäßig erwogen / daß denselben Churfürsten/ Fürsten und Ständen/so ihre gantze Hülff also erlegt haben / an ihrem erlegten Geld zween Monat der Coblentzis. Hülff / so noch nicht erschienen / wiederum erstatt / oder an dieser deß Reichs bewilligten Hülff zu gut kommen und abgezogen werden sollen / darzu haben Wir der Churfürsten / Fürsten und Ständ Bottschafften und Räthe / so den Coblentzischen Abschied angenommen haben / uns verglichen und entschlossen/ welche Fürsten und Stände bemeldten Abschied angenommen und bewilligt / und ihre Anlag gantz / oder zum Theil noch nicht erlegt haben / daß sie ihre gebührende Hülff/ so ferr sich die biß auff Quasimodogeniti thut erstrecken/auch erlegen und bezahlen sollen.

Churfürst zu Trier zu Einnahm der Gelder und Ausliefferung derselben an den Pfenningmeister ersucht.

§. 11. Damit auch diese gemeine Reichs-Hülff desto nützlicher angelegt/ und zu Eroberung der Stadt Münster fruchtbarlich mög gebraucht werden/ haben wir für nothwendig bedacht / unsern gnädigsten Herrn dem Ertz-Bischoffen zu Trier/Churfürsten in Schrifften zu erbieten / und zu vermögen/ daß sein Churfl. Gn. Churfürsten/ Fürsten und Ständen zur freundlichen/ und gnädigen Gefallen/ auch der Sachen zu gut alles Geld/so von gemeinen Ständen in vorgemeldten Städten/ Cölln/Franckfurt/Nürnberg u. Coblentz erlegt würde/ auff gemeiner Ständ Kosten erheben / oder durch Wechsel beyeinander zubringen / unbeschwert seyn wolle/fürter dem geordneten Pfenningmeister / jedes Monats von gemeldtem Sonntag Quasimodogeniti an zu rechnen / nothdürfftig Geld/zu Unterhaltung der Obristen Hauptleut/Kriegs-Räthe und Knecht / und nicht mehr wissen behändigen zu lassen / welch Geld auch die gedachten Städt dem Ertz-Bischoffen zu Trier/oder seiner Churfürstlichen Gn. Befelchhaber / auff gebührliche Recognition sollen folgen und zustehen lassen/mit Bericht/welche Stunde/und wie viel ein jeder erlegt habe / laut einer Schrifft / derwegen an seine Churfürstl. Gnaden und gemeldte Städt gefertigt und ausgangen.

Unterhaltung der Völcker zu Bloquirung Münster.

§. 12. Neben dem ist für nothwendig ermessen / wie wir uns dann einhelliglich verglichen und entschlossen haben/ dem Confirmirten zu Münster auffzulegen / auf seiner Churfl. Gn. Thum-Capitels Ritterschafft und Landschafft-Kosten dreyhundert wohlgerüster Pferd neben den dreytausend Knechten zu unterhalten/ die auch stäts im Läger seyn und bleiben/ dem Obristen Gehorsam leisten / und seines Befelchs gewarten / jederzeit getreulich und fleißig / dann bißher geschehen/ streiffen und halten sollen/wie sie deß durch ihnen/ den Obersten Hauptmann bescheiden worden / und soll der Confirmirt zu solchem Streiffen und Halten geschickte/ kündige Personen verordnen / damit den von Münster Ab- und Zugang stattlich gesperrt und verhindert / und unversehenlich ausfallen / und ander Unrath möcht verhüt werden.

Darzu behöriges Geschütz/ Schantz-Gräben / und gehörige Requisita auff des Fürsten/ und Capitels Kosten.

§. 13. Zu dem soll unser gnädiger Herr / der Confirmirt/ die auffgeschlagene Plockhäuser und das Läger mit nothdürfftigem gebräuchlichem Geschütz/und was darzu gehörig ist/stattlich zu versehen/ und zu unterhalten/ auch die duppel Schantzgraben und Stacket zu machen/ wo daran einiger Mangel erfunden würde / verfügen / alles auf seiner Fürstl. Gn. ihres Thum-Capitels / Ritterschaft und Landschaft Kosten/ in Bedencken / daß gemeine Stände seiner Fürstl. Gn. ihrem Thum-Capitul / Ritterschafft und Landschafft zu gutem und Wolfarth/ diese ansehnliche Hülff bewilligt / und darneben seiner Fürstl. Gn. und ihr Stift/mit ihrer gebührenden Anlag verschont und übersehen haben.

Oberster Hauptmann Herr von Dhaun/

§. 14. Uber solche dreytausend Knecht/und dreyhundert Pferd/haben wir im Namen und von wegen der Röm. Kays. und Kön. Maj. auch Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständ den Wohlgebohrnen Herrn Weyrichen/ Grafen zu Dhaun/u. Herrn zu Falckenstein zu einem Obrist. Hauptmann bestellt und angenommen/also/ daß er stäts bey dem Kriegs-Volck im Läger seyn und bleiben/ in zufälligen Sachen jederzeit / von Kays. und Kön. Maj. auch gemeiner Ständ wegen Bescheid geben/ und sonderlich Achtung haben soll / daß ein jeder seinem Befelch / darzu er verordnet ist / getreulich nachkomme / daß auch fleißiglich gehütet / gewacht / gehalten / gestreifft / und andere Nothdurfft versehen werde / wie ihm / als Obersten / zu versehen / zustehet und gebühret / und sein

dessen Amt darbey.

Bestallung ihme allhie verfertigt/ und dieser Abschied ferner ausweist.

Deme zugeordnete 6. Kriegs-Räthe.

§. 15. Demselben **Obristen Hauptmann** haben wir/ **von Röm. Kayſ. und Königl. wie auch Geistlicher und Weltlicher Churfürsten/ Fürsten und gemeiner Stände wegen / sechs geschickte / erfahrne und verständige Kriegs-Räthe** zugeordnet/ nemlich die Wohlgebohrnen / Edlen / Ehrenvesten/ und Ehrsamen Herren **Ruprechten/ Graffen zu Manderschied und Blanckenheim / Hermann von Wachtendunck / Drost zu Granenberg / Marx Hessen / Marx Letschen / und Justinianen von Holtzhausen/** die auch bey dem Obristen Hauptmann städs im Läger seyn und bleiben / und sollen der Obrist Hauptmann / und die jetzt-benennte geordnete Kriegs-Räth / mit gemeinem Rath alles das fleißig und vorbedächtlich bedencken / handeln/ und zu beschehen verfügen / daß den Feinden zu Nachtheil und Benöthigung/ und dem gemeinen Ständen zu Nutz und Vortheil gelangen / und zu befürderlicher Eroberung der Stadt Münster immer dienlich und fürträglich seyn mag.

Deren Raths Erholung in erheblichen Sachen bey den Ständen.

§. 16. Würden auch dem **Obristen und zugeordneten Kriegs-Räthen beschwärliche Sachen**/ darzu sie sondern Befelch nicht hätten/ und ihnen unerheblich wären/ fürfallen/ die sollen sie an unser gnädigste und gnädige Herren/ die Ertz-Bischoffen / und Churfürsten zu Mayntz/ Trier und Cölln/ den Hertzogen von Gülich und Cleve/ den Landgraffen zu Hessen/ Graffen Wilhelmen von Nassau / und die Stadt Cölln / als die nächst-gesessen / nemlich / an ihr jeden insonderheit/ jederzeit von wegen gemeinen Stand gelangen / die es auch fürter **Kayserl. Maj. und gemeinen Ständen** / so fern es vonnöthen / anzeigen / und mit derselben Rath darinn handeln/ Bescheid und Befelch geben / daß die Hauptleut und Kriegs-Räthe erwarten / und demselben nachkommen und geleben sollen.

Brieffe/ so aus der Stadt oder an dieselb geschickt werden.

§. 17. Wie auch **von den von Münster einigen Brieff herausser zu schicken** / an wem das wäre / **gesucht oder begehrt** / oder **jemands/ wer der wäre/ Brieff in die Stadt Münster fertigen wolt**/ die sollen der **Hauptmann und zugeordnete Kriegs-Räthe** jederzeit von gemeiner Ständ wegen **auffbrechen und eröffnen** / so sie dann befinden würden / nach Gelegenheit der Sachen nutz und gut seyn / die Brieff zu überschicken / das sollen sie zu geschehen verfügen / oder sonst wie jederzeit für bequemlich ansehen würdet / nach Nothdurfft in Sachen handeln/ oder solches an die vorbestimmten geordneten **Churfürsten / Fürsten / und Stände gelangen** / die es auch fürter Kayserl. Majestät und gemeinen Ständen/ so fern vonnöthen/ eröffnen sollen/ wie hievor gemeldt ist.

Wann sich die Kriegs-Räth im Läger einstellen sollen.

§. 18. Und sollen **Churfürsten und gemeine Stände verfügen** / daß die benennten geordnete **Kriegs-Räthe** / so dieser Zeit **noch nicht im Läger seyn** / auf Ascensionis Domini schierstkünfftig gewißlich daselbst **vor Münster im Läger ankommen und erschienen** / und ihrem Befelch getreulich und mit Fleiß geleben/ und Vollziehung thun/ wie sich gebührt.

Revers über Bestallung des Obersten Hauptmanns.

§. 19. Ferner ist dem **Obersten Hauptmann ein Bestallung allhie verfertiget** / die ihm die zugeordnete **Kriegs-Räthe** anzeigen/ der berichten/ und dieselbe anzunehmen / und **dargegen gemeinen Ständen ein** Revers **zu zustellen** / auch die **alte Bestallung herausser zu geben** / und sein alten Revers **wiederum zu empfangen** / mit ihme handeln / und soll der **neu** Revers ferner durch die **gerordnete Kriegs-Räthe in die Mayntzische Cantzley** zu gemeiner Ständ Nothdurfft **förderlich geschickt werden.**

Dessen und der Kriegs-Räth Eid und Pflicht.

§. 20. **Und soll der Oberst-Hauptmann** und **die geordnete Kriegs-Räthe** R. Kayſ. und Kön. Majest. auch Churfürsten/ Fürsten und gemein Ständen **verpflicht/ gelobt und geschworen seyn**/ und der **Oberst-Hauptmann den sechs zugeordneten Kriegs-Räthen/** und fürter die sechs zugeordnete Kriegs-Räthe/ dem **Obrist-Hauptmann** / im Namen Kayſ. und Kön. Majestät / auch Churfürsten/ Fürsten und gemeinen Ständen **geloben und schwören** / Ihr. Majestät und gemeinen Ständen getreu und hold zu seyn / und alles das zu handeln und fürzunehmen/ das getreuen/ redlichen Hauptleuten und Kriegs-Räthen zustehet und gebührt/ und des Obristen Hauptmanns Bestallung/ und dieser Abschied ausweist.

Pfenningmeisters Eid.

§. 12. Und dieweil eins **Pfenningmeisters** nicht zu entrathen ist/ haben wir uns verglichen/ daß der **alt Pfenningmeister Hanß Udenheimer** zu solchem Amt gebraucht werde. Und **soll der Obrist-Hauptmann** und Kriegs-Räthe von **ihm Pflicht empfangen**/ Kayserl. und Kön. Maj. Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen in seinem Befelch getreulich fürzustehen / ihm selbst aus Verwechßlung der Müntz kein Vortheil/ sonder gemeinen Ständen denselben zu suchen / seiner Einnahm und Ausgab/ wann und zu welcher Zeit solches an ihn von Röm. Kayſ. und Königl. Majest. und gemeinen Ständen / oder ihren Bottschafften und Räthen gesonnen würdet/ **ehrbar auffrichtig und redliche Rechnung** / und sonst alles zu thun / daß einem getreuen Pfenningmeister zustehet und gebührt.

Musterschreibers Eid und Pflicht.

§. 22. Wo auch der **Oberst-Hauptmann/ und zugeordnete Kriegs-Räthe** befinden/ daß der **alt Musterschreiber seinem Amt treulich** und wohl **fürgestanden wäre**/ sollen sie ihn zu einem Musterschreiber annehmen / von ihm in Nahmen Kayſ. und Kön. Majest. und gemeiner Ständ **gewöhnlich Eid und Pflicht empfahen** / und solche Fürsehung thun / damit nachtheiliger Vortheil und Betrug / so viel möglich / möge verhütet werden/ würden sie ihn aber zu solchem Amt untüglich und ungeschickt befinden / sollen sie ihn abscheiden lassen/ und nach einem andern redlichen / geschickter Musterschreiber trachten / den auch mit Pflichten und Eiden/ wie obstehet/ beladen.

Bestallung des Obersten der Kriegs-Räth.

§. 23. Und nach **einem jeden Monat**/ darfür 30. **Tag gerechnet** werden/ sollen **dem Obristen Hauptmann fünffhundert Gülden Rheinisch / den Gülden in funffzehen Batzen gerechnet/ für sein Besoldung** / und alle andere Ansprach u. Förderung aller gewöhnlichen

Kriegs-

Pfenningmeister/ Schreibers/ rc. Hauptleut.

Kriegs-Gerechtigkeit. Item/ den Kriegs-Räthen auch für alle Forderung/ wie gemeldt/ jedem des Monats zweyhundert / dem Pfenningmeister des Monats funfftzig / und dem Musterschreiber fünff und zwantzig Gülden jetztgemeldter Wehrung gereicht und gegeben werden / aber den andern Hauptleuten und Amtsträgern des Regiments der Knecht / soll ihre Besoldung mit Aemter-Gülden bezahlt / auch für ein Monat acht und zwantzig Tag / wie hievor gemeldt / gerechnet werden.

Pflicht u. Articuls-Brieff der Soldaten.

§. 2. Ferner soll der Confirmirt zu Münster die angezogen dreyhundert Reißigen / auch die dreytausend Knecht / so jetzo im Läger vor Münster seyn/ mit den Pflichten / die sie seiner Fürstl. Gn. laut ihrer Bestallung und Articuls-Brieff gethan haben / alsbald an den Obristen Hauptmann und zugeordnete Kriegs-Räth weisen/ die ihnen auch an statt Kays. und Königl. Majestät und gemeiner Ständ des Reichs von neuem geloben und schwören sollen / gehorsam und gewärtig zu seyn/ und alles das zu thun / das ihre Bestallung und Articuls-Brieff vermögen und inhalten/ und soll der Confirmirt zu Münster das Kriegs-Volck also an den Obersten Hauptmann zu weisen/ keine fernere Außzug noch Weigerung suchen.

Amt des Obrist-Hauptmanns und Kriegs-Rath. Ubermässig Besold.

§. 25. Auf solches soll sich der Obrist-Hauptmann / und zugeordnete Kriegs-Räthe Gelegenheit des Kriegs-Volcks / der Hauptleut und Amtträger / auch der übermäßigen Ubersold mit Fleiß erkündigen/ und ob einiger Mangel / Unordnung und Hinläßigkeit befunden / dieselben abschaffen / in gute und bessere Ordnung richten/ die unnothdürfftige Ubersold / so viel möglich / mit Fugen und Geschicklichkeit abstellen / die auffgerichte Bäu- und Plock-Häuser / auch das geordnet Geschütz mit seinen Zugehörungen / deßgleichen die duppel Schantz-Graben und anders/ so vonnöthen besichtigen / was daran mangelt oder zu ändern wäre / solches durch den Confirmirten zu erfüllen und zu ändern / fleißig anhalten/ auch nach Ausgang eines jeden gantzen oder halben Monats / wie es die Nothdurfft zu Zeiten erfordern würde / das Kriegs-Volck zu Roß und Fuß mustern/ die untügliche beurlauben / darzu die alte Articuls-Brieff fleißig erwegen / und wo vonnöthen/ bessern und in solchem allem gemeiner Ständ Nutz und Wohlfahrt suchen / bedencken/ und zum treulichsten fürnehmen / und nichts unterlassen/ das zu förderlicher / glücklicher Endschafft diß Kriegs dienlich und erschießlich seyn mag / wie ihnen als getreuen Hauptleuten und Kriegsräthen gebuhrt.

Besichtigung Geschützes / Plockhäuser / rc.

Musterung Völcker.

Mängel und Gebrechen zu bessern.

§. 26. Würden aber auf ihr der Hauptleut und Kriegs-Räth Ansuchen / die erfundene Mängel und Gebrechen durch den Confirmirten zu Münster nicht gebessert / und in gute Ordnung gericht / wie sich gebühret / sollen sie solches fürter ohn obgemeldt benennte Churfürsten / Fürsten u. Stände gelangen/ in Sachen sonst nach Nothdurfft Insehens zu thun haben.

Zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks

§. 27. Der Obrist Hauptmann und zugeordneten Räthe/ sollen auch vor Ausgang eines jeden Monats den geordnetē Pfenningmeister zu unserm gnädigsten Herrn von Trier fertigen / und seiner Churfl. Gn. in glaublichen Schein schrifftlich zu erkennen geben / wie viel Geld sie desselben Monats zu ihrer und des Kriegs-Volcks zu Fuß Unterhaltung nothdürfftig seyn/ auch zufälligen Kosten / als nothdürfftige Zehrung und Botten-Lohns zu verlegen/ mit Zuschickung des gestellten Muster-Zettels / darauff auch unser gnädigster Herr von Trier nothdürfftig Geld zu Bezahlung solches Monats und Verlegung unvermeidlichen Unkosten/ dem Pfenningmeister auf gebührlich Quittantz liefffern soll / fürter auff Geheisch und Befelch des Obristen Hauptmanns / und darzu geordneten Kriegs-Räthen / die ausständige Monats-Besoldung damit haben zu vergnügen / Geschrey / Meuterey / und Abfall der Knecht / so aus der Nichtbezahlung folgen möcht / zu verhüten / und soll der Pfenningmeister nach Ausgang eines jeden Monats / unserm Gnädigsten Herrn von Trier sein Rechnung desselben Monats in Schrifften behändigen / und zustellen / gemeinen Ständen fürter haben zu überantworten.

empfängt der Pfenningmeister von Chur-Trier.

Dessen Rechnung.

§. 28. Solcher Gestalt soll es von Monat zu Monat gehalten/ und durch unsern gnädigsten Hn. von Trier/ nach Erscheinung eines jeden Monats dem Pfenningmeister nicht mehr Geld zugestellt werden/ dann so viel er zu Unterhaltung des Kriegsvolcks desselben Monats/ und Entrichtung unvermeidlicher Zehrung und Bottenlohns ungefährlich nothdürfftig ist.

Von Monat zu Monat an Chur-Trier.

§. 29. Und was unser gnädigster Herr von Trier von den ernannten Stadt also an Geld erheben/ empfahen/ und fürter zu Erhaltung des Kriegsvolcks/ und wie vorgemeldt/ ausgeben würdet/ davon soll sein Churfl. Gn. gemeiner Ständ Bottschafften/ so auf nächstkünfftigen Versammlungs-Tag erscheinen werden/ wie hernach gemeldet würdet / guten Bericht und Anzeig thun lassen / sonderlich / welche Ständ ihr Anlag erlegt haben oder nicht/ damit sie deß allen Wissens empfahen/ und an ihr gnädigste und gnädige Herren gelangen mögen.

Anzeig des Churfürsten zu Trier der Einnahm und Ausgab.

§. 30. Auf solchen empfangen Bericht soll der geordnet Pfenningmeister / auff denselben Tag gemeiner Ständ Bottschafften und Räthen / aller und jeder seiner Einnahm u. Ausgabe klar / lauter / verständig / erbar und aufrichtige Rechnung thun/ wie einem getreuen Pfenningmeister zustehet und gebührt.

Pfenningmeisters Rechnung.

§. 31. Wo auch der allmächtig GOtt Gnad verleihet / daß die Stadt Münster in kurtz zuvor/ und ehe diß bewilligt Hülff-Geld auffgewandt / gewonnen und erobert würde / alsdann soll unser gnädigster Herr von Trier das übrig/ und das vorstehend Geld unverruckt und unzertheilt beyeinander behalten / und Kayserl. und Königl. Maj auch einem jeden Churfürsten / Fürsten / und Ständ sein Antheil von dem so übergebührlich / und geordnete Unterhaltung des Kriegs-Volcks übrig wäre / und ihm nach guter Rechnung gebühren und zustehen würd/ unverhinderlich folgen werden / und zustehen lassen / wie sich gebührt/ und billich ist.

Nach ungefährlicher Eroberung der Stadt Münster soll der Rest der Subsidien-Gelder jedem Antheil restituirt werden.

§. 32. Und damit in solchem Gleichheit gehal-

Digitized by Google

Verglichene Zahlungs Terminen.

halten / und kein Stand vor dem andern beschwärt werde / haben wir uns verglichen/ und entschlossen/ wo Münster in dreyen Monat/ von Qualimodogeniti an zu rechnen / erobert / daß nichts desto weniger das erst Ziel der dreyer fünff Theil / wie vorstehet / durch Churfürsten / Fürsten / und gemeine Ständen zugleich soll erlegt werden. Würde aber Münster in solchen dreyen Monaten nicht erobert / daß alsdann das ander Ziel biß auf Margarethæ nach vergnügt : Und so bemeldte Stadt Münster in vier Monat von Quasimodogeniti, wie vor stehet/ an zu rechnen/ auch nicht erobert / daß alsdann das dritte und letzte Ziel auff Laurentii gäntzlich soll bezahlt / und darinn kein Weigerung gesucht werden / mit Vorbehaltung / wo etwas an solchem Geld übrig seyn würde / daß solches gemeinen Ständen zu gut kommen und jedem sein gebührlich Antheil folgen soll/ wie hiebevor angezeigt und gemeldt ist.

Der Rest bleibt den Ständen zu gut.

§. 3. Ferner zu Befürderung diß nothwendigen Christlichen guten Wercks / und damit die Erlegung der bewilligten Hülff desto gewißlich- und stattlicher erfolge / so ist unser der Churfürsten/ Fürsten und Ständ des H. Reichs / unserer gnädigsten / und gnädigen Herren Gesandten Räthe und Bottschafften unterthänigste Bitt/ die Röm. Kön. Maj. unser allergnädigster Herr wolle allen und jeden Churfürsten/ Fürsten und gemeinen Ständen des H. Reichs / sie seyn erfordert/ und durch ihre Bottschafften und Räthe allhie erschienen oder nicht / den Abschied des gehaltenen Tags/ mit dem Anschlag zum fürderlichsten zuschicken / und einen jeden Churfürsten / Fürsten und Stand gnädiglich erinnern und ermahnen / ihn auch im Namen der Kays. und Kön. Maj. ernstlich gebieten und befehlen/ zu diesem Christl. nothwendigen Werck / sonderlich zu Erhaltung aller Ober- und Erbarkeit/ sein auffgelegt Geld/ Vermög des Anschlags / fürderlich zu erlegen / und darinn kein Weigerung noch Verzug zu suchen/ noch einigen Mangel erscheinen zu lassen / daß auch Ihr. Königl. Maj. daneben dem Kayserl. Fiscal zum allerförderlichsten in Schrifften ernstlich befehlen wollen / gegen den ungehorsamen Churfürsten / Fürsten und Ständen / so in jeder Zeit durch den geordneten Pfenningmeister ernennt/ und angezeigt werden sollen / Vermög des Reichs Ordnung / und hergebrachten Gebrauch nach / zu procediren / und in solchem niemands zu übersehen und zu verschonen / wie wir der unterthänigen Hoffnung seyn / Ihr. Kayserl. Maj. zu Befürderung der Sachen gnädiglich geneigt und willig seyn werden.

Erinnerung an alle Ständ zu Erlegung des Anschlags.

Kayserl. Fiscals Process gegen die Säumige.

§. 34. Und sollen Churfürsten/ Fürsten und gemeine Ständ / so durch ihre Räthe und Bottschafften allhier erschienen seyn / auff solche Ermahnung Kön. Maj. und Zuschickung des Abschieds/ nicht verziehen/ sonder ihre Anlagen/ wie obsteht/ unverweigert erlegen und bezahlen / und in solchem keinen Mangel erscheinen lassen.

Pfennings meisters Anzeigung der Säumigen.

§. 35. Der Pfenningmeister soll sich auch darauff nach Erscheinung eines jeden Termins bey unserm gnädigsten Herrn von Trier erkündigen / welche Ständ ihren gebührlichen Anschlag / Vermög des Abschieds erlegt haben/ und so er befinden würd / daß einiger oder mehr Ständ an Erlegung ihrer Anlag säumig erschienen wären / den oder dieselben/ niemands ausgenommen / soll er dem Kays. Fiscal benennen und anzeigen / und darauff begehren und anhalten / wider dieselben Ungehorsamen/ Vermög des Reichs Ordnung / und herbrachten Gebrauch nach/ zu procediren.

Erlegung der Anlag dem Fiscal.

§. 36. Und soll der Ertz-Bischoff zu Trier dem Pfenningmeister nothdürfftig Geld/ solche Procels wider die Ungehorsamen auszuführen / von gemeiner Anlag zu geben verschaffen / dem Fiscal haben zu behändigen / und in solchem niemands verschont noch übersehen / sonder allenthalben Gleichheit gehalten werden.

Fiscalische Process ohn Kosten gegen die Ungehorsame/ von gemeiner Anlag.

§. 37. Und haben uns demnach an statt Röm. Kön. Maj. Churf. Fürsten und gemeiner Stände bewilligt/ und entschlossen / was mit dieser gemeinen Reichs-Hülff von Stedten/ Schlössern/ Flecken/ oder andern/ so dem bestättigten und Stifft abgefallen/ oder abhändig gemacht wäre oder würde / wieder gewonnen und erobert / daß dasselbig bey dem bestättigten/ seiner Fürstl. Gnaden Nachkommen Bischoffen / und dem Stifft Münster unzertrennt und unabgesondert bleiben / und künfftiglich in keine fremde Hand gestellt / übergeben / oder jemands an sich zu lösen vergönnt werden soll.

Von dem Stifft Münster Abtrünnige und durch gemeine Reichs-hülff wieder eroberte Städt/ Schlösser/ Flecken/ etc. bleiben dem Stift und Bischoff unzertrennt.

§. 38. Wo aber die Stadt Münster mit dieser bewilligten gemeinen Reichs-Hülff erobert oder auffgeben würde / soll durch den Confirmirten zu Münster keine Ordnung/ Form noch Maaß fürgenommen / noch ichts gehandelt oder gethan werden/ sonder Kays. und Königl. Maj. auch Churfürsten / Fürsten / und gemeinen Ständen des Reichs Form/ Ordnung und Maaß / nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / in der Stadt Münster fürzunehmen / zu geben / und der Nothdurfft zu handlen / gäntzlich vorbehalten seyn.

Nach Eroberung der Stadt Münster gegen die Stände die Ordnung.

§. 39. Und soll alsdann der Stifft / und die Stadt Münster bey dem H. Reich / wie von alter herkommen / seyn und bleiben/ und in andere Händ nicht gewandt noch gegeben werden/ wie sich der Confirmirt zu Münster/ u. seiner Fürstl. Gn. Thum-Capitul / Ritterschafft und Landschafft / deß und was dieser Abschied seiner Fürstl. Gn. und ihnen thut auflegen / gegen R. Kays. und Kön. M. Churfürsten/ Fürsten und gemeinen Ständen des Reichs/ für sich und ihre Nachkommen/ verschreiben und verpflichten / auch derhalb ein Verschreibung / laut einer gestellten Notul , samt einer Verzeichnuß aller und jeder Städt / Schlösser und Flecken/ dem Stifft Münster zugehörig/ verfertigen/ und zwischen hie/ und nächst-künfftigen Pfingsten / in die Mayntzis. Cantzley verschaffen sollen/ welches des Confirmirten zu Münster Seiner Fürstl. Gn. Thum-Capitul / Ritterschafft und Landschafft / Räthe und Gesandten also angenommen und bewilligt / und zu vollziehen zugesagt haben / doch Churfürsten / Fürsten und Ständen/ so dem Confirmirten zu Münster auf ziemlich ablößliche Verschreibung für-

Stifft und Stadt Münster soll beym Reich bleiben.

Bischoffs Verschreibung wegen der Stadt Münster.

ge-

gestraffe haben unabbrüchlich und unschädlich.

Nochmalige Erinnerung an die Stadt Münster.

§. 40. Und wiewol nicht vonnöthen wäre/ die von Münster/ über die hiebevor beschehen vielfältige getreuen Erinnerungen und Ermahnungen/ an sie gelangt/ ferner zu beschreiben/ so haben wir doch aus Uberfluß ein Schrifft an sie verfertigt/ die ihnen auch überschickt/ und fürter ihr Antwort/ dafern sie eingegeben würden/ durch den Obersten Hauptmann und Kriegs-Räthe/ den verordneten Churfürsten/ Fürsten und Ständen soll zugesandt werden/ das die andern Ständ/ so fern vonnöthen haben/ zuberichten.

Verhütung ferneret Auffruhr der Widertäuffer.

§. 14. Damit auch ferner Auffruhr der Widertäuffer/ im Heiligen Reich verhütet/ und diejenigen/ so also Auffruhr zu erwecken unterstehen wolten/ ernstlich gestrafft werden mögen/ so haben Wir uns einmüthiglich verglichen und vereinigt/ daß unsere Gnädigste/ und gnädige Herrn und Obern/ Churfürsten/ Fürsten/ und Stände des Reichs/ in ihren Fürstenthumen/ Landen/ Gebiethen/ und Städten/ fleissig Achtung haben/ Kundschafft machen/ und ernstlich verordnen/ und verfügen sollen/ wo sich der gemein Mann/ und sonderlich die Widertäuffer zu rottiren/ und zu versammlen die Stadt Münster zu retten/ oder beschwerliche Empörung zu erwecken unterstehen/ daß solchs durch eine jede Obrigkeit in ihren Fürstenthumen/ Landen/ Gebiethen/ und Städten/ so viel immer möglich/ gestillt/ und abgewendt werden soll.

Hülff der nechst gesessenen Ständ.

§. 24. Wo aber die Obrigkeit/ in Ders Fürstenthum/ Land/ Gebiet und Städten/ Auffruhr und Empörungen entstehen wolt/ oder entstanden wäre/ solchs nicht abwenden möchte/ und dieselbe oder andere Oberkeit durch die Auffrührige überzogen/ und vergewaltiget würden; Alsdann sollen die nechstgesessen Churfürsten/ Fürsten und

Nach dem Reichs-Tag zu Speyer und Wormbs.

Stände/ vermög der Abschied der auffrührigen Unterthanen halben auf jüngsten Reichs-Tägen zu Speyer und Augspurg auffgericht/ auf deß Vergewaltigten Ersuchen zum eilendsten zu Roß/ und zu Fuß zuziehen/ retten und helffen/ und sich einer gegen den andern nicht anders halten und erzeigen/ als ob die Sach sein selbst wäre/ und ein jeder von andern in gleichem Fall zu geschehen begehrt: Inallermassen dann die bemeldten Reichs-Abschied/ dem Form und Maß geben/ und solchs klärlich thun anzeigen/ dem auch Churfürsten/ Fürsten/ und Ständ in diesem Fall geleben und nachkommen sollen.

Vergewaltigte Ständ sind der Hülff unverbunden.

§. 43. Wo auch also einiger/ oder mehr Churfürsten/ Fürsten oder Ständ des Reichs/ wie obstehet/ überzogen/ vergewaltigt/ und zu nothdürfftiger Gegenwehr getrungen würden/ der/ oder dieselben sollen disseits bewilligte Hülff zu erlegen unverbunden/ sondern der frey und entladen seyn.

Wie die Ausbreitung der Widertäuferischen Sect zu verwehren.

§. 44. Darneben haben Wir uns auch im Namen Churfürsten/ Fürsten und gemeiner Ständ zu Abwendung dieser verdammten sträfflichen Secten des Widertauffs/ und Verhütung weiters Unraths/ entschlossen/ dieweil die Widertäuffer sich von einem Land in das ander zu begeben/ sich nider zu thun/ und zu setzen/ und dardurch ihre verdammte Secten auszubreiten/ und zu mehren/ mit höchstem Fleiß pflegen zu suchen/ daß Churfürsten/ Fürsten und gemeine Stände/ solche fremde unbekandte Personen/ so sich also hin und wieder nieder zu thun/ und zu setzen/ unterstehen würden/ in ihren Fürstenthumen/ Landen/ Gebiethen und Städten/ zu Unterthanen und Bürgern/ nicht annehmen sollen/ sie haben sich dann zuvor Gelegenheit ihres Herkommens/ und welcher Gestalt sie sich hiebevor gehalten/ eigentlich und mit Fleiß erkündigt/ und sonderlich befunden/ daß sie dem Widertauff nicht anhängig/ oder damit in einige Weg befleckt seyn/ so auch in solchem einige Widertäuffer betreten/ sollen dieselbige durch Churfürsten/ Fürsten/ und gemeine Ständ/ nicht allein nicht vergleit/ noch gehalten/ sonder mit ernstlicher unnachlässiger Straff/ gegen ihnen fürgefahren/ und gehandelt werden/ wie sich eignet und gebühret.

Widertäufferische Schrifften und Bücher nicht zu leiden.

§. 45. Es sollen auch Churfürsten/ Fürsten und gemeine Ständ in ihren Fürstenthumen/ Landen/ Gebiethen/ und Städten ernstlich und fleissig Insehens haben/ und verordnen/ daß kein Schrifften/ Bücher/ oder anders/ so die verdammte unchristliche Sect des Widertauffs fürdern/ und Auffruhr/ und Empörung erwecken möchten/ getruckt/ noch feil gehabt/ sondern die Uberfahrer nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Verhandlung/ ernstlich und unnachlässig gestrafft werden.

Ringerung des Anschlags.

§. 46. Und nachdem sich etlich Ständ des Anschlags allhie gestellt/ beschwert/ und der Ringerung halben wie vorgemeldt/ Anregung gethan/ haben Wir darauff ermessen/ und bedacht/ wo die Stadt Münster mit dieser jetztbewilligten Hülff nicht erobert/

Zu Eroberung der Stadt Münster.

oder sonsten andere dergleichen Beschwerungen im Heiligen Reich fürfallen solten/ darzu weiter Hülff vonnöthen/ daß sich Gemeine/ so der Regierung halben protestiret haben/ in weiter Hülff schwerlich begeben würden/ es werden Ständ/ hievor der Ringerung halben billich Insehens geschehen.

Gemeine Reichs-Hülff.

§. 47. Damit nun der Röm. Käyserl. und Königl. Majest. auch Churfürsten/ Fürsten und gemeine Ständ des H. Reichs/ unwiderbringlich Schad und Nachtheil/ im Fall daß Münster mit dieser gemeinen Reichs-Hülff nicht erobert/ so viel möglich verhüt/ und den Sachen mit stattlichem/ zeitigem und gutem Rath/ ferner nothdürfftige Versehung geschehen möge. So bitten Wir der Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten und Graffen verordnete Räthe/ und Bottschafften/ die Röm. Käyserl. Majest. im Namen und von wegen unser gnädigsten/ und gnädigen Herrn/ in aller Unterthänigkeit/ Ihr. Königl. Majest. wollen der Käyserl. und Ihr. Königl. Majest. selbst/ dem Röm. Reich und allen Ständen desselben zu Gutem und Verhütung künfftiger Beschwerung/ und unwiederbringlichen Schaden/ im

Digitized by Google

Anderwärtiger gemeiner Versammlungs-Tag wegen Ringerung der Anschläg.

Namen der Käyserl. und Ihr. Königl. Majest. einen andern **gemeinen Versammlungs-Tag aller des H. Reichs Kreissen/ fürnehmen/** und ihre Bottschafften und Räthe/ darzu verordnen/ und denselben vor Ausgang dieser bewilligten Reichs-Hülff/ als nemlich auf Margarethæ schier künfftig allher gen **Wormbs**/ gnädiglich ausschreiben/ also daß Churfürsten/ Fürsten und gemeine Stände/ ihre Bottschafften und Räthe mit vollnkommen Gewalt allhier schicken/ neben und mit Ihrer Majest. Bottschafften und Räthen Ringerung und Vergleichung halber/ bemeldter Anschläg.

Reichs-Tag zu Wormbs.

§. 48. Und im Fall daß **Münster mitlerweil nicht erobert würde**/ zu rathschlagen und zu handeln/ und zu schliessen/ was fürter gegen denselben **von Münster fürzunehmen** und zu thun seyn soll. Auch hierzu gnädiglich betrachten/ daß solcher Tag **ohn Nachtheil Käyserl. und Ihr Königl. Majest. und gemeinen Ständ**/ länger nicht verzogen noch auffgeschoben/ daß auch nicht allein diesen höchstbeschwerlichen Münsterischen Sachen/ sondern auch gemeinen Ständen des Reichs dißmahls kein baß-gelegener Platz/ dann **Wormbs** benandt/ doch fürgenommen werden mag/ und sich darum in solchem/ der Sachen allenthalben zu Gutem/ gnädiglich beweisen/ damit zuletzt die **Ringerung nach Ausweisung** vieler des **Reichs aufgerichten Abschieden/ erledigt/** und der **Münsterischen Sachen mit gutem Rath mög abgeholffen werden**/ und wollen der Frey und Reichs-Städt Gesandten diesen Articul Ernennung des angezogen Tags belangend/ der Röm. Käyserl. Majest. ihres Theils unterthäniglich heimgegeben/ und zu Ihrer Majestät Gefallen gestellt haben.

Wegen der Münsterischen Sachen/ und Ringerung des Anschlags. Sorgfalt der Stände wegen Münster.

§. 49. Und als Wir der Königl. Majest. Räthe/ Churfürsten/ Fürsten und gemeine Stände Bottschafften/ unserm habenden Befelch nach eröffnet/ und zu erkennen geben/ alsbald die Königl. Majest. den Beschluß dieß gehalten Tags vernehmen/ werde Ihr Majestät alles das/ so Ihr als Röm. Kön. gebühre und zustehe/ begierlich thun/ u. an Ihr nichts erwinden lassen/ das zu Dämpffung und Fürkommung dieser obgemeldten **Münsterischen unleydlichen Sorgfältigkeit** immer dienlich/ und erschießlich seyn mag. Demnach ist **Unser der Churfürsten/ Fürsten und gemeiner Stände des Heil. Reichs Bottschafften und Räthe**/ an die **Röm. Königl. Majest.** unsern allergnädigsten Herrn unterthänigste Bitt Ihre **Königl. Majest.** wollen im Namen der Käyserl. Majestät auch Ihr. **Königl.** Majestät. **Als der Häupter**/ in diesem guten/ Christlichen Werck/ **zu Erhaltung Ihrer selbst/ des Röm. Reichs/ und aller** Ständ desselben/ dem Confirmirten **zu Münster/ ansehenliche/ treffliche/ und erschießliche Käyserl. und Königl. Hülff beweisen und mittheilen**/ und ihnen/ und fürnemlich Churfürsten/ Fürsten und gemeinen Stände des Heil. Reichs/ in solchem hoch-beschwerlichen sorglichen Last/ nicht verlassen/ wie Wir der Churfürst/ Fürst und gemeiner Ständ Bottschafften und Räthe/ nicht zweiffeln/ **Ihre Käyserl. und Königl. Majest. als Christliche Häupter**/ in dieser für Augen scheinender hohen Beschwerung/ für sich selbst mehr dann geneigt. Dardurch werden **Churfürsten**/ Fürsten und gemeine Ständ bewegt und verursacht/ Ihrer Majestät zu unterthänigem Gefallen/ desto williger und gehorsamer/ alles das/ so sie als **gehorsame und getreue Glieder des Heil. Reichs**/ in diesem Fall bewilligt haben/ mit getreuem Fleiß zu leisten und zu vollnziehen/ und an ihnen kein Mangel erscheinen zulassen; Solches auch um die Käyserl. und Ihr. Königl. Majest. allzeit in aller Unterthänigkeit über schuldige Pflicht/ gehorsamlich zu verdienen/ wie Wir die gesandten Bottschafften und Räthe/ unser Person halben in Unterthänigkeit zu thun/ auch willig seyn.

und gelangen an Ihro Käyserl. und Kön. Maj. um ansehnliche Hülff.

§. 50. Nachdem sich auch im Anfang dieß Versammlung-Tags/ etliche **Fürsten und Stände Bottschafften/ und Räthe der** Session **halben geirret**/ so haben **Wir Churfürsten/ Fürsten/ und gemeiner Ständ Bottschafften und Räthe**/ zu Fürderung des Handels/ und gefährlichen Verzug zu vermeyden/ solchen Streit der Session halb/ dießmahl auf ein Ort gestellt/ und es damit ungefährlich/ und ohn Ordnung gehalten/ und soll solche dieß Tags ohngefährliche Session, auch die Subscription zu End dieß Abschieds geschehen/ **Churfürsten/ Fürsten/ und gemeinen Ständen/ an ihrem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit/ nicht nachtheilig/ schädlich**/ noch vergriffentlich seyn/ in kein Weg.

Irrung in der Session.

soll niemand nachtheilig seyn.

§. 51. Und **Wir** obgenandt der **Röm. Königl. Majestät** unsers Allergnädigsten Herrn/ zu diesem Tag **verordnete Räthe**/ haben diesen **Abschied**/ und was darinnen verleibt/ in Namen/ und von wegen der **Röm. Königl. Majestät**/ so viel die Ihr. Majest. als **Römische Königl. Majest.** belangt/ bewilligt/ und angenommen. Und des zu Urkund unsere Secret zu End desselben gehangen.

Subscription dieses Abschieds von R. K. Maj.

§. 52. Dieweil aber Wir/ **der Churfürsten/ Fürsten**/ Prælaten, **Graffen/ und des H. Reichs Frey und Reichs-Städt Gesandte/ Räthe/ Bottschafften/ und Gewalthabere/ die Häuser Burgund und Oesterreich**/ von dieser nothwendigen gemeinen **Reichs-Hülff nicht abgesondert achten**/ so wollen wir uns unterthäniglichen vertrösten/ Ihre Majestät werde gnädiglich Insehens haben/ daß neben der gebettenen nothwendigen **Käyserl: und Königl. Hülff**/ nicht allein von wegen gemeldter **Häuser Burgund und Oesterreich**/ sondern auch allen derselben **Kreiß Ständen gebührliche Anlag und Hülff**/ vermög des Anschlags/ vergnügt und des bezahlt werde.

Die Häuser Burgund und Oesterreich gehören zum Anschlag.

Sub-

Subscription der Anwesenden Ständ und Bottschafften.

„ §. 53. Demnach Wir jetzt-bemeldte Chur-fürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Herrn / und des H. Reichs Frey- und Reichs-Städt Bottschafften und Gewalthaber / hernach benennt / willigen auch solchen Abschied / samt und sonderlich / in Krafft dieses Brieffs / gereden und versprechen / den seines Inhalts so viel der eins jeden Herrschaft / von der er geschickt / oder gewalthabend ist / betreffen mag / zu halten / dem nachzukommen und zu geleben sonder Gefährde. Und seynd dieß die hernach geschrieben / Wir der Chur-fürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Herren / und des H. Reichs-Städt geschickten Bottschafften / und Gewalthaber.

Geist- und Weltlicher Chur-Fürsten Bottschafften.

„ §. 54. Deß Cardinals und Ertzbischoffs zu Mäyntz Churfürsten Caspar von Westhausen / Doctor, Probst und Mäyntzischer Cantzler / Wolff von Mörlen / genandt Boheim Marschalck / Casper Lerch von Dirmstein Amtmann zu Frauenstein / und Johann Fürderer von Richtenfelß / Doctor. Deß Ertzbischoffen zu Cölln Churfürsten / Herr Johann Gropper Doctor, Scholaster zu St. Gereon zu Cölln / und Augustin von Brunsperg Amtmann zu Nurberg / Marschalck. Deß Ertzbischoffen zu Trier Churfürsten / Johann von Entscheringen Doctor, Cantzler / Johann von Schenberg und Conrad von Metzenhussen. Pfaltzgraff Ludwigs Churfürsten 2c. Ludwig von Fleckenstein Hoffmeister / und Wolff Kemmerer von Wormbs genandt Dalberg. Deß Churfürsten von Sachsen 2c. Herr Christoph von Daubenheim Ritter / und Philipps Rosenecker Doctor.

Geistl. Fürsten Bottschafften.

„ §. 55. Deß Cardinals und Ertzbischoffs zu Saltzburg / und des gantzen Bäyerischen Kreiß / Niclauß Zimmer / Doctor. Des Administrators des Hohenmeister-Amts zu Preussen / Meister Teutsch Ordens / Eberhard von Etzingen / Commenthur zu Häylbron. Deß Bischoffs zu Bamberg Herr Caspar von Berg Thumherr / und Linhard von Dhürn. Deß Bischoffs zu Würtzburg / Herr Andreas von Thungen Thumherrn / und Bernhard von Thungen / Hoffmeister. Deß Administrators des Stiffts Wormbs / Probst und Herrn zu Elwangen / Herr Reinhard von Ripur / Thumdechant zu Wormbs / und Christoff von Wachenheim / Ammann des Stifts Worms. Deß Bischoffs zu Speyer Bechtold von Flersheim Hoffmeister. Deß Bischoffen zu Straßburg Bat von Bergerßheim Amtmann zu Bubenheim. Deß Bischoffs zu Costentz / Herr Jacob Truchses von Walburg / Landvogt zu Schwaben / und Matheß von Burggau. Deß Bischoffs zu Augspurg Christoff von Belstet Doctor. Deß Bischoffs von Basel Herr Reinhard von Riepur / Thumdechant zu Wormbs / und Hn. Wolffen von Affenstein Ritter / substituirt. Deß Cardinals von Lüttig Heinrich Dolhard / Secretari, und Schepff des Hoffgerichts zu Maßtricht. Deß Confirmirten zu Münster Herr Philipps der Aelter / Graff zu Solms / Herr zu Müntzenberg / Johann von Dockheim / genannt Frieß Doctor, Jost Ruland Doctor, Cantzler / Virgilius von Schwitzheim Doctor, Themme von Herdt / Hoffmarschalck und Eberhard von Elen. Des Abts zu Fulda / Caspar von Westhausen / Doctor, Probst / Mäyntzischer Cantzler / und Wolff von Mörlen / genandt Beheim. „

Weltlicher Fürsten Bottschafften.

§. 56. Hertzogen Johannsen Pfaltzgraffen bey Rhein / Graffen zu Spanheim / Hans Beuscher von Ingelheim / Amtmann zu Bolanden / und Carsilius Bayer. Hertzog Ruprechts Pfaltzgraffen bey Rhein / Graffen zu Veldentz Heinrich Hasse Cantzler. Marggraff Geörgen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern Hertzogen. Madern von Haldermanstet Hoffrath. Hertzog Ernst von Braunschweig und Lüneburg / Christoffel Heß Doctor. Hertzogen Hansen zu Cleve / Gülich und Berg / Johann von Flatten / Probst zu Cannenberg / Scholaster zu Acht / und Hieronymus Lerchenfeld / Doctor. Hertzog Ulrich von Würtenberg / Erpff Ulrich von Flechingen / Amtmann zu Maulbronn. Deß Landgraffen zu Hessen / Sigmund von Beyneburg / Landvogt an der Wher / und Eberhard von Bischoffrode / Amtmann zu Darmstadt. Marggraff Bernhard / und Ernsten zu Baden / Johann Marquard Doctor. Hertzogen Bary und Philippsen zu Stettin / Pommern / 2c. Lorentz Kleystein / Amtmann auf Usethum. „

Der Prælaten Bottschafften.

§. 57. Der Prælaten im Land zu Schwaben Herr Jacob Truchseß / Freyherr zu Walburg, und Mattheß von Burggau. Herr Rüdigers Probst zu Weissenburg / Herr Reinhard von Riepur / Thumdechant zu Wormbs. Deß Abts des Stiffts zu Werden / Johann von Platten / Probst zu Cannenberg / und Johann von Decken Doctor, genannt Frieß. Der Aebtissin zu Essen. Johann von Bälten / Probst zu Cannenberg / Scholaster, und Bernhard Schell / Doctor und Protonotarius zu Mäyntz Graff Philipps von Solms persönlich / mit Gewalt Graff Wilhelms von Nassau / zu Dilnburg / und Vormünder der Graffschafft Hanau / Herr Jabcob des Heil. Röm. Reichs Erbtruchses / Freyherr zu Walpurg persönlich / und Matheß von Burchau / von wegen aller Graffen und Herrn im Land zu Schwaben. „

Der Graffen und Herrn Bottschafften.

§. 58. Graff Johann Ludwigs von Nassau und Saarbrücken / Johann Elßbach / Amtmann zu Demeringen. Graff Philipps von Nassau zu Saarbrück / Weilburg / Lorentz Wilhelm Doctor, und Ordinarius zu Mäyntz Graff Philipsen von Rineck / Heinrich Geyer Erbachischer Secretari. Deß Graffen von Hohenlohe Bartholomäus Horneck von Hornberg / Amtmann zu Ernigin. Herrn Geyers und Philipsen Graffen und Herrn zu Manßfeld / Hanß von Pretting der Jung Herrn Geberts / und Albrechts Gebrüder / Graffen und Herrn zu Manßfeld / Johann Reinhard Graff Anthoni von Isenburg / Graffen und

„ Herrn

„ Herrn zu Büdingen / Johann von Lautern „ Amtmann. Graff Eberhards zu Königstein „ Herrn zu Epstein / Lorentz Wilhelm Doctor. „ Beyder Graffen zu Leiningen / Hans von Wa- „ chenheim / genandt Böle / Amtmann zu Hart- „ teberg. Herrn Wolffgangs von Hohenfels / „ Herrn zu Rypoltzkirchen / Heinrich Seltz. Graff „ Chuno von Leinigen Herrn zu Westerburg / „ Ambrosius von Wachenheim Amtmann / „ Graff Enno zu Ostfrießland / Albrecht Frieß / „ Doctor. Graff Eberhards von Erbach / Hein- „ rich Geyer. Beyder Graffen von Bitzsch / Bat „ Feyers, Amtmann zu Bubenheim. Graff „ Philippsen von Dhuno Herrn zum Oberstein / „ und Falckenstein / Hans Weyganth Amtmann „ zu Oberstein.

Von wegen der Frey- und Reichs-Städt.

„ §. 59. Cölln / Peter von Bellungshausen / „ Doctor und Cantzler. Straßburg / Jacob „ Sturm und Matheß Pfarrherr. Metz / Herr „ Michel von Gawernaß Ritter / Herr zu Beuen. „ Herr Ruprecht von Heur Herr zu Mortoi / „ Johann Nitpurgk Doctor, Ruprecht Lesse- „ nor Secret. Lübeck / Andreas Stolp / Secretari. „ Speyer / Friederich Meurer / Bürgermeister / „ Heinrich Merbel / Altermeister. Franckfurt / „ Georg Weiß / und Justinian von Holtzhau- „ sen / Bürgerm. mit Befelch Wetzlar. Hage- „ nau / Johann Stemler Stadtschreiber / mit „ Befelch gemeiner Städt der Landvogtey Ha- „ genau. Northausen / Michel Meynburg / „ Stadtschreiber. Wormbs Hans Jungler „ Städtmeister / Peter Krafft Alt-Städtmei- „ ster / Peter von Meß Alt-Städtmeister / Jo- „ hann Glansch Stadtschreiber / mit Befelch „ Goßlar. Augspurg / Ulrich Welßer / Balthasar „ Langenawen Doctor, mit Befelch Donawert. „ Nürnberg / Michael von Caden / mit Befelch Weissenburg im Norckaw / Rottenburg an der „ Tauber / Winßheim und Schweinfurth Ulm „ Weyprecht Ehing / und Daniel Schleicher / „ mit Befelch Lindau / Weil / Costentz. Jßnau / „ Alen / Bopfingen / Bibrach / Gengen / Nort- „ lingen / Hailbron / Kauffbeuren / Dinckelspül „ und Regenspurg. Eßlingen / Johann Mach- „ tolff Licentiat, und Philipps Weyler. Reut- „ lingen / Jost Weysch. Rothweil / Conrad „ Spreter / Hoffgericht-Schreiber mit Befelch „ Uberlingen. Gemündt Clauß Juncker. Mem- „ mingen Eberhard Sangmeister Raven- „ spurg / Hans Krugle / und Hans Burghard. „ Wimpffen Bastian Lynck. „

§. 60. Deß zu Urkund haben Wir nach be- „ nandte Bottschafften / nemlich / Caspar von „ Westhausen / Doct. Probst / und Mayntzischer „ Cantzler und Ludwig von Fleckenstein / Pfaltz- „ gräffischer Hoffmeister / von unser Gnädigsten „ Herrn und anderer Geistlichen und Weltlichen „ Churfürsten wegen. Und wir Leonhard von „ Dühern Reinhard von Riepur / Thumdechant „ zu Wormbs / Hans Beuscher / von Jngel- „ heim / Amtmann zu Bolanden und Sigmund „ von Baneburg / Landvogt an der Wher / von „ unser gnädigen Herrn / und anderer Geistlicher „ und Weltlicher Fürsten wegen / und Mattheß „ von Burggau / von wegen aller Prælaten und „ Graffen; Und wir Bürgermeister und Rath „ der Stadt Wormbs / von der Frey und Reichs „ Städt wegen / Unsere Secret und Jnsiegel an „ diesen Abschied thun hencken. Geben / und ge- „ schehen zu Wormbs / auf Sonntag Cantate „ den XXV. Tag Aprilis, nach Christi unsers „ Herrn Geburt / Fünffzehenhundert und im „ fünff und dreyssigsten Jahr. „

Erneuerte Ordnung etlicher Puncten, belangend den Gerichtlichen Proceß des Käyserl. Cammer-Gerichts, durch Cammer-Richter und Beysitzer zusammen getragen, und auf den neun und zwantzigsten Tag Januarii zu Speyer den Procuratorn desselbigen / publicirt und verkündigt / ꝛc. Im Jahr 1538. auffgericht.

§. 1.

Procuratores sollen ihre Termin halten.

Zum Ersten / daß hinfürter ein jeder Procurator, seine Termin, so ihm vermög der Reichs-Ordnung zu handeln angesetzt / oder zugelassen / zu halten sich befleissen soll.

Dilatio.

§. 2. Und so er dieselbigen / aus fürfallenden Verhindernüssen nicht gehalten hätte / und doch auf sein beklagt Ungehorsam nicht weiter Zeit / dann ad proximam in seine nechste Handlung bitten wird / soll ihm solches pro prima vice, durch sein Gegentheil / zugelassen werden.

Contumacia Dilation.

§. 3. Wo aber derselb Ungehorsam / auf seines Gegentheils erst-beschehenen Anruffen / weiter Zeit und Dilation, dann ad Proximam bitten wolt / soll er dessen rechtmässige erhebliche Ursachen / samt der Entschuldigung seiner Ungehorsam / alsbald nach beschehenem Anruffen / mündlich / und mit wenigen Worten / laut der Ordnung / oder so es der gestalt nach nicht geschehen könte / in Schrifften fürzubringen / gefast seyn.

§. 4. Auf welche fürbrachte mündliche oder schrifftliche Entschuldigung und Ursachen / die anruffende Parthey / gleich in derselbigen Audientz oder ad Proximam, in der ersten Umfrag Contumaciarum, ohn ferner Schrifften und lange Reden vermög jüngster Reformation, per generalia, handlen und derhalben Bescheids erwarten soll.

§. 5. Begebe sich dann / daß der beklagte Procurator abermals auf solche weiter erhaltene Termin, oder in der Zeit / so ihm auf obberührte Submission durch Urtheil angesetzt / aus rechtmässigen erheblichen und gegründeten Ursachen nicht handeln könt / soll er alsdann / solche seine Ursachen und Entschuldigung auf dem Termin, da er gehandelt solt haben / in der ersten Umfrage Contumaciarum, (so vorhin deßhalben gehalten werden soll) schrifftlich oder mündlich fürzubringen / und soll sein Gegentheil auff alles / inmassen / wie obgemeldt ist / zu handlen und zu beschliessen schuldig seyn. Und wo er das nicht thät / und darüber sein Widertheil weiter gegen

Bey Straff 1. fl. gegen ihn / laut der Ordnung / anruffen wird / soll er alsdann ein Gülden / unnachlässig zur Straff geben / und nicht destoweniger auff beyder Theil Submission, der begehrten weitern Dilation halben / Bescheids erwarten

§. 6. So dann der Beklagt durch einen Bescheid oder aus Bewilligung seines Gegentheils / über diß alles / noch weiter Dilation und Zeit erhalten / und doch abermals dieselbige Zeit ohn Handlung fürgehen / und erscheinen lassen wird / soll alsdann in der Hauptsachen / nach Gelegenheit derselbigen / auff seines Gegentheils anruffen / in Contumaciis ergehen und erkandt werden / was recht ist / darzu die Straff / nach ermessen / vorbehalten seyn. Es wäre dann Sach / daß der Ungehorsam / seiner nicht-Handlung halben kündlich und erheblich Entschuldigung hätte / welche ihm abermals obberührter massen / fürzubringen / unbenommen seyn soll.

§. 7. Und sollen demnach hinfürter in Contumaciis zwo Umfragen nach einander gehalten werden. Die Erste / ob jemand / laut dieser Ordnung / Ursachen / warum er auf heut erhaltenen oder angesetzten Termin, nicht gehandelt / fürzubringen / oder auf Ursachen zu beschliessen. Die Andere / ob jemands des andern Ungehorsam zu beklagen hätte.

§. 8. Und soll in der ersten Umfrag ein jeder Procurator, so in derselben Audienß / auch hiebevor in Contumaciis angesetzten oder gehaltenen Termin, gehandelt solt haben / Ursachen / warum er nicht gehandelt / fürzubringen / schuldig seyn. Auch diese erste Umfrag auf ein jeden Gerichts-Tag gehalten werden: Unangesehen / daß die Umfragen / oder ordentliche Audienß darfür gehalten werden mögen / ꝛc.

Datum ut supra.

Folgen die Eide der Personen, zum Cammer-Gericht gehörig, und der Partheyen, so daran zu handeln haben. Und Erstlich des Richters und Urtheiler Eid / wie der auff dem Reichs-Tag zu Wormbs, Anno 1495. auffgericht, mit dem Anhang auff dem Reichs-Tag zu Wormbs / Anno 1521. geordnet / ꝛc.

SUMMARIEN.

Nachfolgende Eid / der Gerichtschreiber und Leser / T. 1. Des Fiscals und seines Advocaten / auch dessen Substituten Eid / T. 2. 3. 4. Juramentum Advocator. & Procurator. Latinè & Germanicè, T. 5. & 6. Juramentum Calumniæ der Procuratoren / T. 7. Deren Eid / so sie die taxirten Kosten erhalten wollen / T. 8. & 9. So der Principal den Eid selbst thut / T. 10. Des Klägers Anwald über die Articul, oder des Klägers selbsten / T. 11. 12. Eid des Beklagten auff des Klägers Articul, T. 13. Des Beklagten Anwald auff des Klägers Anwald Articul, T. 14. Juramentum Malitiæ so die Procuratores in sein selbst und seiner Partheyen Seelen schweren / T. 15. Eid Curatoris ad Litem, T. 16. Vormünder Eid / per Procuratorem, T. 17. Form der Zeugen Eid / T. 18. Der Armuth / T. 19. Der Pedellen / T. 20. Der Cammer-Botten, T. 21. Der Aertzten / Balbierer / oder eines andern Kunst-Erfahrnen / T. 22. Form und Ordnung des Juden Eid / T. 23. & 24.

Diese alle sollen zuvor unser Käyserl. Majestät geloben, und ein Eid zu GOtt und auff das Heilige Evangelium schweren / unserm Königl. oder Käyserlichen Cammer-Gericht getreulich und mit Fleiß obzuseyn, und nach des Reichs gemeinen Rechten, Abschied, und den jetzt-bewilligten, und auf diesem Reichs-Tag auffgerichten Frieden in Religion und andern Sachen / auch Handhabung des Friedens, und nach redlichen, ehrbarn und ländischen Ordnungen, Statuten und Gewonheiten der Fürstenthumen, Herrschafften und Gericht, die vor sie bracht werden, dem Hohen und Niedern, nach seiner besten Verständnuß, gleich zu richten / und keine Sach sich dagegen bewegen lassen, auch von den Partheyen, oder jemands anders, keiner Sachen halben, so im Gericht hangt, oder hangen würden, kein Gaab, Geschenck, oder einigen Nutz, durch sich selbst, oder andere, wie das Menschen-Sinn erdencken möchten, zu nehmen / oder nehmen lassen: Auch kein sondere Parthey in Gericht, oder Anhang und Zufall in Urtheilen zu suchen oder zu machen / und keiner Partheyen rathen oder warnen: Und was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird, den Partheyen oder niemands zu eröffnen, vor und nach der Urtheil, die Sachen auch aus böser Meinung nicht auffhalten oder verziehen / darzu kein Sach, wie die genandt / ausserhalb der Fiscalischen, so darzu verordnet, und deren, darinn ihm zu urtheilen von Rechtswegen nicht geziemet, und ohn das abzutretten schuldig / annehmen / noch darinn rathschlagen. Es soll ihnen auch an allen Puncten dieses Eids kein ander Pflicht, oder Bündnuß verhindern, ohn alle Gefährde.

I. Der

I.

Der Gerichtschreiber und Leser Eid.

§. 1. Item/ an das Cammer-Gericht sollen geordnet werden zween glaubige Gerichtschreiber/ und ein Leser/ der die Gerichts-Händel verwahre/ die sollen unser Königl. oder Käyserlichen Majestät/ oder dem Cammer-Richter an unser statt/ geloben/ und zu GOtt und auf das Heil. Evangelium schweren/ ihren Aemtern getreulich ob zu seyn/ mit Aufschreiben/ Lesen und andern: Auch die Brieff und Urkund/ die ins Gericht bracht werden/ getreulich bey dem Gericht zu bewahren/ und den Partheyen/ oder niemands anders zu eröffnen/ was von der Sachen in den Rathschlagung des Richters und der Urtheiler gehandelt wird/ auch die Heimlichkeit der Gerichts-Händel niemands zu öffnen/ lesen oder sehen lassen/ und keine Copey von den einbrachten Brieffen und Schrifften den Partheyen geben ohn Erlaubnuß und Erkandtnuß des Gerichts: Auch keiner Parthey wider die andere rathen und warnen/ und kein Geschenck nehmen/ noch ihm zu Nutz nehmen lassen/ wie Menschen Sinn das erdencken möchten/ sondern sich ihres Lohns der durch Cammer-Richter und Urtheiler gesetzt wird/ in der Sachen lassen begnügen/ ohn alle arge List.

§. 2. Und nachdem in solchem Eid stehet/ daß von eingelegten Brieffen und Schrifften/ den Partheyen kein Copey ohn Erlaubnuß und Erkandtnuß des Gerichts gegeben werden soll: Und aber solche Erkandtnuß/ wo die in einer jeden Sach geschehen solt eine merckliche Veränderung bringen würde/ ist solcher Eid gemässigt und erklärt/ dergestalt/ daß auch die Protonotarii, ohne Gerichtliche Erkandtnuß/ auff Bescheid des Cammer-Richters aller Einlagen Abschrifften den Partheyen/ auf ihr Begehren/ geben mögen/ wie dann solches auch die gemeine Recht ausweisen.

II.

Des Fiscals Eid/ zu Wormbs/ 1521. auffgericht.

Der Fiscal der Käyserl. Majestät soll geloben/ und zu GOtt und auff das Heil. Evangelium schweren/ daß er alle und jede Sachen und Händel/ so ihm befohlen sind oder werden/ oder die ihm/ als Fiscal, fürkommen/ und Amtshalben/ zu handeln gebühren/ mit gantzen und rechten Treuen meinen/ und dem Fisco zu gutem/ nach seinem besten Verständnuß/ mit Fleiß fürbringen und handeln/ darinn keins vor dem andern verschonen/ und wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen/ noch einigen gefährlichen Schub oder Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen: Auch mit den Wider-Partheyen kein Vorgeding oder Vorwort/ ausserhalb sonderlich Wissen und Befehl des Cammer-Richters und zweyer Beysitzer/ machen/ Heimlichkeit/ Unterricht/ und Behelff/ so er in der Sachen erkündigt und erfährt/ dem Fisco zu Schaden/ nicht offenbahren/ das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fürdern/ vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen/ und Lässerung bey Pön/ nach Ermässung des Gerichts/ sich enthalten: Auch seines Amts und der Fiscalischen Sachen halber kein Gab/ Geschenck/ oder einigen Nutz/ durch sich selbst oder andere/ wie das Menschen-Sinn erdencken möchten/ nehmen/ oder jemands von seinetwegen nehmen lassen. Darzu allein den Fiscalischen Sachen auswarten/ und mit keinen andern Händlen/ darinn zu rathschlagen/ oder zu handeln/ sich beladen/ und sonst die Ordnung seines Amts halben auffgericht halten/ alles getreulich und ungefährlich.

III.

Des Fiscals Advocaten Eid.

Des Fiscals Advocat soll gleichmässigen Eid/ wie oben vom Fiscal gesetzt/ mutatis mutandis thun/ wie hernach folget.

IV.

Des Fiscals Substituten Eid/ zu Wormbs. 1495.

Ihr solt geloben und zu GOtt und auf das H. Evangelium schweren/ daß ihr alle und jegliche Sachen und Händel/ so euch durch Königl. und Käyserlichen Cammer-Procuratorn, General-Fiscaln befohlen seynd oder werden/ oder die euch Fiscals halben fürkommen/ und Amtswegen zu handeln gebühret/ mit gantzen und rechten Treuen meynen/ der Königl. oder Käyserlichen Majestät/ und dem Fisco zu gutem nach eurem besten Verständnuß/ mit Fleiß fürbringen und handlen/ darinn wissentlich/ keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen/ noch einige gefährliche Schüb und Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen: Auch mit den Wider-Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort/ ausserhalb sonderlich Wissens und Befelchs der Käyserl. Majestät oder ihrer Liebden und Käyserl. Majestät/ Abwesens Unser als Römischen Königes oder des General-Fiscals, machen/ Heimlichkeit/ Unterrichtung und Behelff/ so ihr in der Sachen erkündiget und erfahret/ dem Fisco zu Schaden nicht offenbahren/ das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fürdern/ vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen/ und Lästerung bey Pön/ nach Ermessung des Gerichts/ euch enthalten wollet/ alles getreulich und ungefährlich.

V.

Juramentum Advocatorum & Procuratorum Latinè.

ADvocati, qui ad Imperialis Cameræ Judicii patrocinium causarum, & munus Advocationis assumendi sunt, sacræ Majestati nostræ, vel in nostri loco Domino Judici Cameræ, promittent, & ad Sanctos jurabunt, quod clientulis Partibus suis in Causis, quas defendendas suscipient, cum integrâ sincerâque fide, consiliis & actionibus suis, meliore, quâ valuerint, intelligentia, virilique parte pro ipsis fuerit quàm diligentissimè agere & juvare velint, atq; in hujusmodi Causis penitus nullam calumniam falsitatis seu iniquitatis, illicitasque dilationes scienter prote-

protelendarum Causarum gratia usurpare aut petere velint, neque Partes quod id faciant, aliquo modo non instruere velint, cum partibus de quota seu Parte Litis, cujus tunc Patrocinium agunt, minimè paciscantur, secreta causarumque subsidia, seu fundamenta Instructionis, quæ à partibus ipsis accepta, vel aliundè perscrutata in detrimentum, seu præjudicium Partium non revelabunt, & cujus personas cum præcipua & honoris & promotionis dilatione prosequentur coram ipsorum Judicii dignissimi assessione, nedum æquitate, sed honestate quoque utentur, convitia ibidem sub pœna à Judice moderanda vitabunt. Præterea quod clientulos suos ultra salaria vigore ordinationis ipsis debita nulla auctione, vel controversiam pactione onerabunt, sique salarii nomine controversiam pacti fuerint, super ea re moderationem Judicis & Assessorum, vel quibus tunc judex eam rem terminandam mandaverit, sine ulla conditione, expectabunt, & in posteris in novis causis assumptis vel assumendis, necdum in Judicium deductis, si quid in eis ultra judicialem taxam seu moderationem interceperint, id Partibus restituere debent. Quodque causam, quam patrocinium subierunt, sine legitima ratione & judiciali permissione non destituent, verum clientulis suis & Partibus cum omni fidelitate ad causarum ipsarum finem, subsidium impartiri & præstare debent, sine ullius fraudis & doli intercessione.

V.

Der Redner und Procuratoren Eyd / zu Wormbs 1495. auffgericht.

Die Redner / so das Gericht zu solchem Amt **auffnimmt / sollen verständig seyn / und unser Königl. oder Kayserl. Maiestät / oder dem Cammer-Richtern an unser statt geloben / und ein Eyd in GOtt / und auff das Heil. Evangelium schweren** / daß sie die Parthenen / dero Sachen zu handeln sie annehmen / in denselben Sachen mit gantzen und rechten Treuen meynen / und solche Sachen nach ihrem Besten verstehen / der Parthenen zu gut / mit fleiß fürbringen und handeln / und darinn wissentlich keinerley falsch oder Unrecht gebrauchen / oder gefährliche Schüb und Dilation, zu Verlängerung der Sachen / und deß die Parthenen zu thun oder zu suchen nicht unterweisen / auch mit den Parthenen keinerley Vorgeding oder Vorwort machen / einen Theil von der Sachen / **dero sie im Rechten Redner seynd** / zu haben oder zu warten. Auch Heimlichkeit und Behelff / so sie von den Parthenen empfahen / oder Unterrichtung der Sachen / die sie von ihnen selbst mercken werden ihren Parthenen zu Schaden / niemands offenbahren: **Das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fördern** / und vor Gericht Erbarkeit gebrauchen / und Lästerung bey Pön / nach Ermessung des Gerichts / sich enthalten: Darzu auch die Parthenen / über den Lohn derjenigen / nach laut der Ordnung über das Cammer-Gericht gebührt / mit Mehrung oder andern Geding / nicht beschwehren oder erhöhen wöllen: Und ob des Solds oder Lohns halben zwischen ihnen und den Parthenen Irrung oder Spän entstünden / derselben bey dem Cammer-Richter und Urtheilern zu bleiben / die er zu ihm nehmen / oder denen er was befehlen wird. Und wie sie durch dieselben entscheiden werden / das begnügig zu seyn / und es dabey bleiben zu lassen: Daß sie sich auch der Sachen / **so sie angenommen haben / ohn redlich Ursach / und deß Rechten Erlaubnuß / nicht wollen entschlagen** / sondern ihren Parthenen getreulich / biß zu End des Rechten / handeln / ohn alle Gefährde.

VI.

Der Advocaten Eyd zu Wormbs / 1495.

Ihr werdet geloben und schweren / daß ihr die Parthenen / dero Sachen ihr zu handeln annehmet / mit gantzen und rechten Treuen meynen / in solchen Sachen nach eurem besten Verständnuß den Parthenen zu gut / mit Fleiß handeln / und darin wissentlich keinerley Falsch / Gefährde / und Unrecht brauchen / auch mit den Parthenen kein Vorgeding oder Vorwort / einen Theil von der Sachen / deren ihr Advocat seyd / zu haben / oder zu erwarten / machen. Auch Heimlichkeit und Behelff / so ihr von den Parthenen empfahet / oder Unterrichtung der Sachen / die ihr von euch selbst mercken werdet / euren Parthenen zum Schaden / niemands offenbahren. **Das Gericht und Gerichts-Personen ehren / fürdern** / und Ehrbarkeit vor Gericht zu brauchen / und Lästerung bey Pön nach Ermessung deß Gerichts / euch zu enthalten. Auch die Parthenen über den Sold oder Lohn / der euch / nach laut der Ordnung / über das Cammer-Gericht gebührt / mit Mehrung oder andern Geding nicht beschweren oder erhöhen. Und ob deß Solds oder Lohns halben / zwischen euch und den Parthenen Irrung oder Spän entstünden / alsdann zu halten / und zu bleiben / bey dem / was Cammer-Richter und Urtheiler / die er zu ihm nehmen / oder denen er das befehlen wird / ermessen / und wie ihr durch dieselben entscheiden werdet / daß ihr deß genügig seyd / und es dabey beruhen lasset. Euch auch der Sachen / **so ihr angenommen habt / ohn redliche Ursach / und deß Rechten Erlaubnuß / nicht entschlaget** / sondern euren Parthenen / biß zu End deß Rechten / handeln wöllet / ohne alle Gefährde.

VII.

Wie die Procuratores Juramentum Calumniæ schweren sollen.

Ihr werdet schweren einen Eyd zu Gott und auf das H. Evangelium / in euer Parthenen / und euer eigen Seel / daß ihr glaubet ein gute Sach zu haben. Daß ihr auch keinen unnothdürfftigen gefährlichen Schub der Sachen begehret. Und so offt ihr in Rechten gefragt werdet / die Warheit nicht verhalten / auch in dieser Sachen niemand anders / dann denjenigen / so das Recht zuläst / ichts geben / oder verheissen wöllet / damit ihr die Urtheil erlangen und erhalten möget / alles getreulich und ungefährlich. **Gleicher Weiß soll der** Principal **den Eyd auch schweren.**

VIII.

Wie die Procuratores schweren sollen/ so sie die taxirten Kosten bey dem Eyd erhalten wollen.

Ihr werdet schweren einen Eyd zu Gott und auff das H. Evangelium / in euer Partheyen Seel / daß sie in dieser Sachen N. Gülden Rheinisch / darob / und nicht darunter/Gerichts-Kosten außgegeben und erlitten hat; und in euer eigen Seel / daß ihr das also zu thun / von ihr Gewalt empfangen/ und unterricht seyd/ohn alle Gefährde.

IX.

Ein ander Eyd.

Auff mein einbrachten Gewalt/ in desselben Gewaltgebers Seel schwere ich / daß er dieser Sachen N. Gülden Rheinisch/darob / und nicht darunter / Gerichts-Kosten außgegeben/ und erlitten; und in mein eigen Seel/ daß ich das also zu thun / und von ihm Gewalt empfangen hab / und unterricht sey / ungefährlich.

X.

So der Principal diesen Eyd selbst thut.

Daß ich dieser N. Gülden / Gerichts-Kosten außgegeben und erlitten hab/ungefährlich.

XI.

Folget der Eyd / so deß Klägers Anwalt seine Articul, Mittels des Eyds übergibt.

Ihr/als Anwalt/ werdet schweren einen Eyd zu GOtt und auff das H. Evangelium/ daß die Articul von euch in dieser Sachen gegeben und überantwort / so viel dieselbe euer Partheyen eigen Geschicht oder That berühren / wahr sey. Sofern aber dieselbe frembd / und andere That oder Geschicht betreffen / daß ihr glaubt / daß nicht wahr und unbewährlich zu seyn / alles ungefährlich.

XII.

Form deß Eyds / so der Kläger selbst seine Articulos, Mittels des Eyds übergibt.

Daß die Articuli von meinetwegen in dieser Sachen einbracht / so viel mein eigen Geschicht betreffen / wahr seyn / und so viel die frembde Geschichten betreffen/daß ich die glaube/ nicht wahr und unbewährlich seyn / ohn alle gefährde.

XIII.

Der Eyd deß Beklagten auff deß Klägers Articul, so der Beklagte selbst zugegen ist.

Ihr werdet schweren einen Eyd zu GOtt/und auff das H. Evangelium / daß ihr auff des Widertheils einbrachte und zugelassene Proposition und Articul, und jeden besonder/die Warheit antworten wöllet/ob ihr glaubet / oder nicht glaubet wahr seyn / ohn alle gefährde.

Ein ander Form.

Daß ich auf alle Position und Articul, vom Widertheil / in dieser Sachen gegen mir einbracht/die Warheit antworten wöll / ob ich die glaub oder nicht/ohn alle gefährde.

XIV.

Der Eyd / so deß Beklagten Anwalt / auf deß Klägers Anwaltes Articul Antwort geben soll.

Ihr/als Anwalt sollet bey euerm Eyd/ den ihr jetzo thun werdet/zu den Articuln, durch euern Widertheil in dieser Sachen einbracht / und auch übergeben / vermittels dieser Wort/daß ihr glaubet / dieselben wahr / und nit wahr seyn/alle gefährd außgeschlossen.

XV.

Der Eyd der Boßheit / genannt Juramentum malitiæ, die der Procurator in sein selbst / und seiner Partheyen Seelen schweret.

Ihr werdet in euer Partheyen/und euer eigen Seelen schweren einen Eyd/zu Gott und auff das H. Evangelium / ob ihr das in euer Gewissenheit thun möget / daß ihr dasjenige/so ihr fürbringet und begehrt/nicht auß Gefährden oder bösen Meynung / noch Verlängerung der Sachen/ sondern allein zur Nothdurfft thut / und daß ihr also zu thun von euer Partheyen Unterrichtung und Gewalt empfangen habt.

XVI.

Der Eyd / so einer wird Curator zum Krieg gegeben.

Ihr werdet schweren einen Eyd zu Gott und auf das H. Evangelium / daß ihr alles und jedes / so N. denen ihr zum Curatorn gegeben seyd/in ihren angezeigten Sachen gut und nützlich ist / nach eurem besten Verständnüß / getreulich handeln / vollbringen und üben/ euch der Warheit gebrauchen/und deß nicht säumig noch hinderstellig seyn/ was auch unnützlich und schädlich ist / verhüten/ nicht gebrauchen / noch gestatten gebraucht zu werden. Und alles das in diesen Sachen zu euren Handen kommt / dem ehegenannten N. gäntzlich übergeben/ alles ohn gefährde.

XVII.

Der Eyd/so einer zum Vormünder gegeben/ und durch einen Procuratorn geschworen wird.

Ihr N. von N. als Anwalt M. sollet auff euern eingebrachten Gewalt / von wegen desselben M. in sein Seel geloben / und zu GOtt und auff das Heil. Evangelium schweren / daß sie alles und jedes / so C. von D. verlassen Sohn / deß Vormunderschafft er Bestättigung begehrt / was gut und nützlich ist / thun und handeln/ was unnütz und schädlich / vermeyden/ unterlassen und verhüten / desselbigen Jungen Güter und Person/zu seinem Nutz/in gutem Glauben und Treuen vertretten / und im besten versehen / Inventarium von seinen Haab und

Gütern

Gütern machen lassen / ihrer Administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun / mit vollkommener Uberliefferung alles deß / so der Vormünderschafft halben zu ihren Händen kommen / und dem Jungen zustehen wird / und daß sie ihm schuldig bleiben / und sonst alles das thun wollen / das getreuen Vormündern zugehört / alles bey Verpfändung ihrer Haab und Güter / ohne alle Gefährde.

XVIII.

Form der Zeugen Eyd.

Ihr solt schweren einen Eyd zu GOtt und auff das Heil. Evangelium / daß ihr auff die Articul in Recht zugelassen / und in der gantzen Sach zwischen N. und N. wollet sagen vor beyden Partheyen / keiner zu lieb noch zu leyd die Warheit / so euch davon wissend / ihr besinnet und gefraget werdet / zu sagen / und das nicht lassen umb einig Gaab / Geschenck / Nutz / Gunst / Haß / Freundschafft / Furcht oder anders / wie Menschen Sinn das erdencken möcht / ohn gefährde.

XIX.

Der Eyd vor die Armuth.

Ihr N. sollet schweren einen Eyd zu Gott und auf das H. Evangelium / daß ihr also arm seyd / auch nicht an liegender oder fahrender Haab / noch Schulden / vermöget / daß ihr die Cantzley umb nothdürfftig Brieff / noch euern Advocaten und Procuratorn, bezahlen oder belohnen möget: Daß ihr auch darumb euer Haab und Güter gefährlicher Weiß nicht verdussert oder übergeben habt: Und so ihr euer Sachen mit Recht behalten / oder sonst zu besserm Vermögen kommet werdet / daß ihr alsdann jedem nach seiner Gebühr / Bezahlung und Außrichtung thun wollet / alles getreulich und ungefährlich.

XX.

Der Pedellen Eyd.

Item / der Pedell soll geloben und schweren / daß er woll seinem Pedellen-Ampt mit allen Treuen und Fleiß vor seyn einem Königl. oder Kayserl. Cammer-Richter und Gericht darin gehorsam und gewärtig seyn / dieselbe Cammer-Richter und Gerichts-Personen ehren und fürdern / und ob er der Heimlichkeit deß Raths ichts hören / vernehmen oder erfahren würde / dasselbig verschweigen und niemands öffnen: Von den Partheyen / über seinen gewöhnlichen und gebührlichen Lohn / nichts nehmen / auch keinerley Parthey / oder andern zu Schaden oder Nachtheil / warnen / rathen / oder sonst Fürschub thun: und sonst alles das thun / das einem Pedellen zu thun gebühret / alles getreulich und ungefährlich.

XXI.

Der Cammer-Botten Eyd.

Item / die Botten / so zu dem Königl. oder Kayserl. Cammer-Gericht bestellt / und auffgenommen werden / sollen geloben und schweren / dem Cammer-Richter und Urtheilern gewärtig und gehorsam zu seyn / ihre Bottschafft / Citation, und andere Gerichts-Brieff / so ihnen von dem Cammer-Richter / Urtheilern ihre Deputaten oder Botten-Meistern zu jederzeit befohlen oder übergeben werden / getreulich / und mit förderlichem Fleiß außzurichten / und den Personen / an die solche Brieff stehen / in ihr eigen Person oder häußliche Wohnung / oder sonst nach Ordnung deß Rechten / zu antworten / und zu verkünden: Solcher Uberantwortung Tag und Mahlstatt darauff zu schreiben / dem Botten-Meister des glaubliche Relation, auch sonst alles das thun und handeln / daß ihnen Inhalt der Ordnung gebührt / alles getreulich und ungefährlich.

XXII.

Der Eyd / so ein Artzt / Barbierer / oder einer andern Kunst Erfahrner schweret / über das / so ihm auß Erfahrung seiner Kunst bewust ist.

Ihr werdet schweren / daß ihr in Sachen / darum ihr erfordert / so viel ihr das auß Erfahrung euer Kunst erlernet / und mit euern leiblichen Sinnen erkündet / Niemands zu Lieb noch zu Leyd weder umb Neid / Haß / Miedt / Gunst oder Gaab / sondern allein der Gerechtigkeit zu Förderung / und wie ihr Gestalt der Sachen erfindet / die Warheit sagen wöllet / und daß ihr glaubet daß dem also sey / als euch GOtt helf / und das H. Evangelium.

XXIII.

Form und Ordnung des Juden-Eyd.

§. 1. So einem Juden ein Eyd auffgelegt wird / soll er zuvor / ehe er den Eyd thut / vorhanden und vor Augen haben ein Buch / darin die Gebott GOttes / die dem Moysi auff dem Berg Sinai von GOtt geschrieben / gegeben sind / und mag darauff den Juden bereden und beschweren mit nachfolgenden Worten:

§. 2. Jud / ich beschwere dich bey dem einigen Lebendigen und Allmächtigen GOTT / Schöpffer Himmels und deß Erdreichs / und aller Ding / und bey seinem Torach und Gesetz / das er gab seinem Knecht Moysi / auff dem Berg Sinai / daß du wollest warlich sagen und verjehen / ob diß gegenwärtig Buch sey das Buch / darauff ein Jud einem Christen / oder einem Juden einen rechten gebürlichen Eyd thun und vollnführen mög und soll.

§. 3. So dann der Jud auff solche Beschwerung bekennt und sagt / daß es dasselbig Buch sey / so mag ihn der Christ / der den Eyd von ihm erfordert / oder an seine statt der / der ihm den Eyd gibt / fürhalten und vorlesen die nachfolgende Frag und Ermahnung: Nemlich / Jud / ich verkünde dir warhafftiglichen / daß wir Christen anbäten den einigen Allmächtigen und lebendigen GOtt / der Himmel und Erden / und alle Ding geschaffen hat / und daß wir ausserhalb deß keinen andern GOtt haben / ehren / noch anbäten. Das sag ich dir darumb / und auß der Ursach / daß du nicht meynest / daß du wärest entschuldigt vor GOtt eines falschen

Eyds/ indem daß du wehnen und halten möchtest/ daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären/ und frembde Götter anbäten/ das doch nicht ist. Und darumb/ sintemal daß die Nesse oder Hauptleut deß Volcks Israel schuldig gewesen sind zu halten/ das/ so sie geschworen hätten den Männern von Giffan/ die doch dieneten den frembden Göttern: Vielmehr bist du schuldig uns Christen/ als denen/ die da anbeten einen lebendigen und Allmächtigen GOTT zu schweren und zu halten einen warhafftigen und unbetrüglichen Eyd.

§. 4. Darumb Jud frage ich dich/ ob du das glaubest/ daß einer schändet und lästert den Allmächtigen GOTT/ indem/ so er schweret einen falschen und unwarhafftigen Eyd? So sprech der Jud/ Ja.

§. 5. Spricht der Christ: Jud/ ich frag dich ferner/ ob du aus wohlbedachtem Muth/ und ohn alle Argelist und Betrieglichkeit/ den einigen Lebendigen und Allmächtigen GOtt wöllest anruffen zu einem Zeugen der Warheit/ daß du in dieser Sach/ darumb dir ein Eyd aufferlegt ist/ keinerley Unwarheit/ Falsch- oder Betrieglichkeit/ reden noch gebrauchen wollest/ in einige Weiß/ So sprech der Jud/ Ja.

§. 6. So daß alles beschehen ist/ so soll der Jud sein rechte Hand biß an den Knorren/ legen in das vorgemeldte Buch/ und nemlich auf die Wort deß Gesetzes und Gebotts GOttes/ welche Wort und Gebott in Hebräisch also lautend/ Lolissa etschen Adonay eloecha Laschaff Kilorennaqqa |Adonay etascherlissa etschemo Laxhoff. Zu Teutsch: **Nicht erhebe den Namen des HErrn deines GOttes unnützlich/ dann nicht wird unschuldig oder ungestraffe lassen der HErr/ den/ der da erhebt seinen Namen unnützlich.**

§. 7. Alsdann und darauf/ und ehe der Jud den Eyd vollführt/ soll der Jud dem Christen/ dem er den Eyd thun soll/ oder an seiner statt dem/ der ihm den Eyd auffgibt/ diese Wort nachsprechen.

§. 8. Adonay, Ewiger Allmächtiger GOtt/ ein HErr über alle Melachim, ein einiger GOtt meiner Vätter/ der du uns die H. Torach gegeben hast/ ich ruffe dich und deinen Heil. Namen Adonay, und dein Allmächtigkeit an/ daß du mir helffest bestättigen meinen Eyd/ den ich jetzo thun soll. Und wo ich unrecht oder betrieglich schweren werde/ so sey ich beraubt aller Gnaden deß ewigen GOttes/ und mir werden aufferlegt alle Straff und Flüch/ die GOtt den verfluchten Juden aufferlegt hat/ und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einigen Theil an der Versprechung/ die uns GOtt gethan hat: Und ich soll auch nicht Theil haben am Meßia/ noch am versprochenen Erdreich deß heiligen seeligen Lands.

§. 9. Ich verspreche auch/ und bezeuge daß bey dem Ewigen GOtt Adonay, daß ich nicht will begehren/ bitten/ oder auffnehmen einige Erklärung/ Außlegung/ Abnehmung/ oder Vergebung von keinem Juden/ noch andern Menschen/ wo ich mit diesem meinem Eyd/ so ich jetzt thun werde/ einigen Menschen betriege/ Amen.

XXII.

Darnach so schwöre der Jud/ und sprech dem Christen nach diesen Eyde.

Adonay, ein Schöpffer der Himmel und deß Erdreichs/ und aller Ding/ auch mein und der Menschen/ die hie stehen/ ich ruffe dich an durch deinen heiligen Namen/ auf diese Zeit zu der Warheit. Als und der N. mir zugesprochen hat/ umb den oder den Handel/ so bin ich ihm darumb oder daran gantz nicht schuldig oder pflichtig/ und hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit oder Unwarheit gebrauchet/ sondern wie es verlaut hat/ umb Hauptsach/ Schuld/ oder sonst/ wie die Sach ist/ also ist es wahr/ ohn alles Gefährd/ Argelist/ Unverborglichkeit/ also bitt ich mir Adonay zu helffen/ und zu bestättigen diese Wahrheit. Wo ich aber nicht recht oder wahr hab an dieser Sachen/ sondern einige Unwarheit/ Falsch oder Betrieglichkeit darin gebraucht/ so sey ich Heram und verflucht ewiglich. Wo ich auch nicht wahr und recht hab in dieser Sach/ daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer/ das Sodoma und Gomorra übergieng/ und alle die Flüch/ die an der Torach geschrieben stehen/ und daß mir auch der wahre GOtt/ der Laub und Graß/ und alle Ding geschaffen hat/ nimmermehr zu Hülff noch zu statten komme/ in einigen meinen Sachen und Nöthen. Wo ich aber wahr und recht habe in dieser Sach/ also helffe mir der wahre GOtt Adonay. Juden Eyd.

Wie und was gestalt ein jeder Cammer-Bott exequiren soll.

SUMMARIEN.

Citationes, Inhibitiones, Mandata §. Modus insinuandi Processus §. 2. 3. So sie nicht wollen angenommen werden/ § 4. 5. Dessen Execution, §. 5. 6 7 8 9. Botten-Lohn/ §. 10. Process insinuationis einem Gericht/ § 12. Gegen Städt/ Bürger-Meister und Räth/ §. 13. Einer Gemeind/ §. 14. Prælaten/ Aept/ Aeptissin/ §. 15. Cammer-Botten sollen begnüglich seyn/ §. 16. Stands-Personen, Grafen/ Freyherrn § 17. 18. 19. Chur-Fürsten/ und Fürstmässige/ Geistl. oder Weltliche/ §. 20. usque 24. Von 1. oder 2. den Botten auffgetragenen Proceß/ §. 25. Die Botten sollen den Procuratoren ihr Geld gleich liefern/ §. 26. Der Botten Executions-Stellung durch die Procuratoren/ §. 27. Verkündigungen/ Edicten, Acten. §. 28.

§. I.

ERstlich betreffend die Proceß/ so auf Anruffen der Partheyen/ und nicht deß Fiscals, auffgeben/ soll ein jeder Bott der Ordnung gemäß sich wissen zu halten/ und wann ein Botten-Meister mit einer Citation, Inhibition, Mandat, oder dergleichen Processen/ die nicht wider die Commun, Prælaten/ Grafen/ Fürstmässigen/ Fürsten/ Churfürsten außgeben/ abgefertigt wird/ soll derselbig Bott mit Citationes, Inhibitiones, Mandata, &c.

solchen Processen reiten/ und denjenigen/ darwider die Proceß außgehen/suchen/ da er sein gewöhnlich Haußhaltung hat/ oder mit Hauß sitzt. Es wäre dann Sach/ daß er ihn wüste zu betretten/ und unter Augen zu verkünden. Wann nun der Bott an solch Ort kommt/ soll er demselbigen/wider den die Proceß außgangen seyn/ treulich nachfragen/und so er den haben mag/ ihm die außgangene Proceß unter Augen verkünden/ das Original, oder so er sonst mehr Verkündung zu thun hätt/ ein gleichlautend Copey davon überantworten/ und ihm das Original zeigen und lesen.

§. 2. So aber ein Bott ein Parthey/ ohn still liegen nicht bekommen mag/ so soll er die **Proceß in sein gewöhnliche Behausung/ nicht einem Kind/ sondern seiner Haußfrau**/ oder einem andern seiner Ehehalten/ so jetzt zu seinen Jahren kommen/ überantworten/ und bestellen/ daß er solche Brieff oder Proceß aufs förderlichst seinem Meister/ Junckherrn/ oder Herrn/ so er kommt/ überantworte/ oder bey gewisser Bottschafft verschaffe/ damit Schaden/ so ihm begegnen möcht/ verhüt werde.

§. 3. Wo aber Niemands wolt solche Proceß von ihm annehmen/ soll der Bott dieselbig in seiner Behausung liegen lassen/ doch in Beyseyn eines auß dem Haußgesind.

Proceß so nicht wollen eingenommen werden.

§. 4. So aber das Hauß vor ihm verschlossen/ und nicht eingelassen würde/ und vielleicht sich niemand ließ sehen/ soll der Bott einen oder zween Nachbarn/ so er ungefährlich haben mag/ zu ihm beruffen/ und die Brieff oder Proceß an das Hauß schlagen.

§. 5. Wo aber Jemands vorhanden/ und doch nicht auffthun wolt/ alsdann mag er die Brieff oder Proceß an die **Thür/ Fenster**/ oder an ein ander Ort deß Hauß legen oder stecken/ und davon gehen.

§. 6. Dieweil dann die Reichs-Ordnung vermag und mitbringt/ daß die Execution soll und mag zu eines jeden gewöhnlichen Behausung beschehen/ daß auch einem jeden Botten sonderlich für die Execution wird gelohnt/ acht man für unbillich/ auch für unvonnöthen/ daß die Botten umb still liegen in obgeschriebenen Fällen von den Partheyen weiter Belohnung fordern. Gedencken auch/ so fern daß ein Klag fürkommen wird/ mit ernstlicher Staff wider denselben zuhandeln/ es wäre dann/ daß er sonderlich Befehl/ still zu liegen/ von der Partheyen hätt empfangen.

Original oder Copey wie zu bezeichnen.

§. 7. Es soll auch fürter ein jeder Bott auf das Original oder Copey/ die er der Partheyen/ darwider solch Proceß außgangen/ überantwort/ schreiben **seinen Namen/ das Jahr/ Monat/ und Tag**/ seiner gethanen Execution. Dann sich offt begibt/ daß die geladene Parthey erscheinet/ und die ander ausbleibt/ damit dann der Käyserl. Cammer-Richter der Billichkeit nach sich wisse darinn zu halten.

§. 8. Es werden auch die Botten/ so das würden unterlassen/ darumb gestrafft.

§. 9. Nicht destoweniger sollen die Botten der außbringenden Parthey ihre gethane Execution auff das Original der Copey/ ob dieselbige unter Augen/ oder in sein Hauß verkündt/ wer die Proceß von ihm empfangen/ in aller Maaß wie die beschehen/ ordentlich auffschreiben/ und darin ein wenig Papier und Arbeit nicht sparen/ so sie anders darum ernstlich nicht wollen gestrafft werden.

Botten-Lohn.

§. 10. So man befinden wird/ **daß ein Bott über seinen gesetzten Lohn die Partheyen in viel oder wenig übernehmen**/ denselbigen mit Ernst und Entsetzung seines Ampts/ zu straffen.

Wann einem Gericht etwas zu verkünden ist.

§. 11. Wann aber ein Bott **einem Gericht zu verkündigen**/ es seyen Compulsoriales bey Inhibitiones, Mandata oder andere Proceß/ abgefertigt wird/ wo alsdann das Gericht säße/ und bey einander wäre/ soll er ihnen solches alles verkünden. Wo es aber nicht/ so soll der Bott an dem Ort/ da dasselbig Gericht gewöhnlich besessen und gehalten wird/ nach dem Richter/ Amptmann/ Schultheiß oder Meyer/ als einen Haupt deß Gerichts/ wie er nach Gelegenheit eines jeden Orts genennt wird/ fragen/ zu ihm gehen und ansagen/ er habe Kayserl. Brieff/ einem Gericht zu verkünden/ mit Begehr/ **daß etliche deß Gerichts/ zween/ dreyen oder vier/ zu ihm nehmen**: Thut er das/ soll der Bott ihnen also die Kayserl. Brieff oder Proceß dem Richter und denselben überantworten. Wo aber ihm das abgeschlagen wird/ so überantworte der Bott dem Richter/ Amptmann/ Schultheissen oder Meyer die Proceß/ und in der Execution zeige er an/ wie ihm solches versagt sey.

§. 12. Es soll auch ein jeder Bott in obgeschriebenem Fall ordentlich den Namen und Zunamen deß **Richters/ Amptmanns/ Schultheissen oder Meyers/ darzu die Schöpffen**/ denen die Kayserl. Proceß verkündt hat/ die Execution/ bey Vermeydung der Straff/ schreiben. Wann aber etliche Proceß **wider die Städt/ Prälaten/ Graffen/ Freyen/ Fürsten oder Churf. außgehen** soll sich der Bott halten/ wie in den Fiscalischen Processen und hernach folget.

Proceß gegen Chur- und Fürste/ etc. Vid. §. 21.

Proceß gegen Städt/ Bürgermeister und Rath.

§. 13. Erstlich/ so ein Bott von Kayserl. Fiscal oder einer andern Parthey mit Processen **einer Stadt/ Bürgermeister und Rath** daselbst zu verkünden wird abgefertigt/ so soll der Bott **ausserhalb derselben Stadt die Proceß nicht verkünden**/ ob er schon den Bürgermeister und etliche der Räth ausserhalb der Stadt findet/ sondern er soll dahin reiten/ und so fern ein Rath versammlet/ ihnen im sitzenden Rath das verkünden. Wo aber zu der Zeit/ als der Bott in die Stadt ankömmt/ der Rath nicht versammlet/ und dem Botten da zu verharren nicht gelegen/ soll er sich dem Bürgermeister oder Verwesern des Amts anzeigen/ mit Begehr/ daß er etliche Räth zu ihm beruffe/ und alsdann in Beyseyn der Räth dem Bürgermeister die Kayserl. Proceß verkünden. Wird ihm aber solches abgeschlagen/ (deß man sich nicht versihet/) so mag er dem Bürgermeister die Proceß verkünden und lassen/ doch soll der Bott ordentlich/ wie er erst gehandelt und exequirt hab/ beschreiben.

Proceß gegen einer Gemeind.

§. 14. Item/ wann aber die Proceß **gegen einer Gemeynd außgehen**/ als da einer gantzen Gemeind etwas zu thun gebotten wird/ und in deß

Botten Macht nicht ist ein Gemeind zu beruffen/ auch zuversichtiglich/ daß die Gemeind auff sein Begehr nicht wird versammlet; Alsdann soll der Bott dieselbe Kayserliche Brieff oder Proceß **an das Rathhauß**: So aber in selbigem Flecken kein Rathhauß wäre / mag er an die **Pfarrkirchen** / oder andere offene gemeine Ort/ daselbst anschlagen/und in diesem Fall wohl auffmercken / dann es hat sich bißher viel Irrthumb begeben / doch sollen sie nicht destoweniger Burgermeister und Räth/ wie obsteht/ verkündt werden.

Gegen Prälaten/ Aept/ Aeptissin.

§. 15. Zum Andern/ so die Proceß an **Prälaten / als Abt / Probst / Aeptissin** / rc. außgehen / so soll der Bott den Prälaten **nirgend anders dann in seinem Kloster suchen** / ist er anheim / begehren / daß er ihm selbst die Kayserl. Brieff oder Proceß überantworten mög: So ihm aber solches geweigert / begehren / daß seyn Prior, Secretari oder ein ander ansehentliche und befehlhabende Person die Kayserl. Proceß von ihm nehmen / und mit einem **schlechten Stall-Knecht/ Thorwarter oder Küchenbuben/** anhencken. Aber ausserhalb des Klosters/ wo er den Prälaten selbst nicht haben mag / soll er die Proceß niemands überantworten / ob es schon des Prælaten Prior, Secretari, oder ansehnlicher Diener wär. Deßgleichen so der Prälat nicht im Kloster wäre / so sollen die Proceß und Kayserl. Brieff nicht einem **schlechten Hauß-Knecht oder Pförtner**/ sondern dem **Prior/ und Verweser deß Prälaten** gegeben werden.

Cammer-Bott soll sich benüglich halten.

§. 16. Es will auch Cammer-Richter und Beysitzer / daß sich die Botten in den Klöstern/ darin sie nichts verzehren **mit dem/ so man ihn fürsetzt und gibt / benügen lassen** / und nicht wie bißher etwan beschehen / **viel Stoltzheit und üppige Wort brauchen** / dann sie gedencken ernstlich / auch mit Entsetzung ihres Amts/ die Uberfahrer darumb zu straffen.

Proceß wider Stands-Personen.

§. 17. Die Proceß / so vom **Kayserl.** Fiscal oder ander Partheyen **wider Freyen / Grafen und Herrn außgehen** / sollen verkündt werden/ wie hernach folgt. Der Bott soll den **Grafen/ Freyen oder Herrn suchen** / in seiner gewöhnlichen Behausung oder Hoffhaltung / das ist/ da er sich gewöhnlich mit Weib und Kind enthält. Und soll sich ein Bott deß vor wohl erkünden/ daß er das wisse und nicht wehne. Findet er den Grafen / Herrn oder Freyen anheim/ soll er zu ihm selbst begehren / mit Anzeig / er hab Kayserliche Brieff an ihn. Sofern ihm aber solches wird geweigert/ soll der Bott ein Kayserl. Brieff oder Proceß nicht dem **Pförtner / Küchen- oder Stall-Buben** überantworten/ sondern **seinem Statthalter**/ oder sonst einer ansehnlichen oder befehlhabenden Person / es wäre dann Sach / daß sonst niemand die Brieff von ihm wolt empfangen/ alsdann mag er die **Brief in das Thor stecken** / dafür augenscheinlich liegen lassen / dem Pförtner / oder einer mindern Person geben : Doch daß solches ordentlich nach der Läng / wie die Execution beschehen / beschrieben / und das Papier darinn nicht gespart werde. Wo aber der Bott den Grafen/ Freyen oder Herrn selbst / ausserhalb der gewöhnlichen Behausung ankommet / so mag er ihm unter Augen die Kayserl. Brieff oder Proceß verkünden/ und ausserhalb seiner Person niemand/ ob es schon wär sein eigner Sohn/ Haußfrau/ Stadthalter oder ein andere fürnehme Person.

§. 18. Es begibt sich auch etwann / daß ein Graff oder Herr ein zeitlang an einem/ und dann ein zeitlang an einem andern Ort/ Hoff hält / soll der Bott das Ort für sich nehmen / da er sich deß Mehrentheils deß Jahrs enthält. Doch so ein Bott wissentlich weiß/ daß sich der Graff / Frey oder Herr an einem Ort mit seinem Hoffgesind/ und also sein Hoff daselbst zu halten angefangen hat / so mag der Bott / inmassen und Gestalt / wie obstehet / daselbst sein Execution thun.

§. 19. Der Bott soll auch den Tauff-Namen des Herrn / Freyen oder Grafen / dem die Kayserliche Brieff unter Augen / oder zu seiner Hoffhaltung verkündt werden / in sein Execution setzen: Auch darbey anzeigen / daß in dem Schloß/ Städtlein oder Flecken / da er die Execution gethan / der Graff/ Frey oder Herr / sein gewöhnliche Hoffhaltung habe / und daß wie bißher beschehen / allweg nicht unterlassen / und alle obgeschriebene Puncten ordentlich und mit Fleiß erfahren/ daß er in Aufschreibung der Execution nicht irren / und darinn ein wenig Arbeit nicht sparen.

Proceß gegen Churf. und Fürstmässige.

§. 20. Weiter/ so ein Cammer-Bott/ es seyen **Fiscalische oder andere Proceß** einem **Churfürsten / Fürsten / Fürstmässigen / Geistlichen oder Weltlichen** / zu verkünden/ und zu exequiren hätt/ soll er sich halten / wie hernach folgt.

Proceß an Chur- und Fürsten/ u. d. Fürstmässige/ Geistl. oder Weltlich.

§. 21. Erstlich soll derselb Bott reiten an das Ort/ da der **Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / Geistlich oder Weltlich** / sein gewöhnliche Hoffhaltung und Cantzley hält. Findet er den Churfürsten/ oder Fürsten daselbst / soll sich der Bott mit Bescheidenheit anzeigen / wie er Kayserl. Brieff oder Proceß hab / und seinem Befelch nach / so begehrt er sie seinen Churfürstl. oder Fürstl. Gnaden derhalben selbst zu überantworten. Wo ihm aber diß wird geweigert / so begehre er / daß der **Cantzler oder Hoffmeister** / oder in ihrem **Abwesen / Statthalter**/ die Brieff oder Proceß von ihm wolle empfahen. Wird ihm aber solches auch geweigert / mag der Bott alsdann und nicht ehe / die Kayserl. Brieff oder Proceß einem auß dem Hoffgesind / mindern oder schlechtern Personen / dann die oben angezeigt / überantworten ; Dann der Bott soll die Brieff da lassen / und nicht wiederumb mit ihm führen / doch daß er in alle weg alles/ wie gehandelt / ordentlich beschreibe / und das Papier / wie bißher beschehen / nicht spare / mit Einsetzung deß **Tauffnahmens des Churf. oder Fürsten** / und wie daselbst sein gewöhnlich Hoffhaltung sey/ inmassen/ wie oben in der Grafen Execution gesetzt ist.

§. 22. Begibt sichs auch / daß der Bott den **Fürsten in eigner Person in einem Schloß/ Stadt oder anderm Ort** / ausserhalb seiner gewöhnlichen Hoffhaltung / findet / mag er ihm die Kayserl. Brieff oder Proceß daselbst verkünden:

künden: Doch daß er sich in allweg halte/ wie oben gemeldt ist.

§. 23. Ausserhalb der gewöhnlichen Cantzley und Hoffhaltung/ wann der Fürst in eygner Person an demselben Ort nicht vorhanden/ soll der Bott in kein Weg die Käyserl. Brieff oder Proceß jemands zustellen oder überantworten/ es sey Cantzler oder Hoffmeister/ oder ein Diener/ wer der sey.

§. 24. Und ob etwan den Botten von der Fürsten mindern Diener/ welchen sie erstlich/ diesem obgeschriebenen Befehl nach/ die Käyserl. Proceß auf ihr Begehren nicht wolten überantworten/ etwas mit stoltzen Worten begegneten/ so sollen doch die Botten sich darinn bescheidentlich halten/ und freundlich anzeigen/ daß solchs ihr Befehl sey: Und so sie dem nicht gemäß handelten/ darum gestrafft würden.

Von ein oder zwey den Botten auffgetragenen Proceß.

§. 25. Weiter ist Cammer-Richter und Beysitzer Meynung/ wann ein Bott mit einem/ zweyen oder mehr Processen von dem Botten-Meister wird abgefertigt/ daß er unverzüglich/ und der Partheyen Nothdurfft nach reiten/ und nicht lang hie umbgehen/ und auf mehr Proceß verziehen wöll/ dann man wird gebührlich Einsehens thun/ damit die Ordnung des Reitens gleich gehalten/ auch die Proceß/ wie sich gebührt/ außgetheilt werden.

§. 26. Die Botten sollen auch fürter dasjenig/ es sey Geld oder anders/ so sie von den Partheyen/ ihren Procuratoribus herzubringen empfangen/ inmassen sie das empfangen/ unverzüglich überantworten/ oder anfänglich solchs anzunehmen unterlassen.

Die Botten sollen den Procuratorn das Geld gleich liefern.

§. 27. Es kommt Cammer-Richter und Beysitzer für/ wie etliche auß den Botten/ so sie wider herkommen/ in beyseyn der Procuratorn/ auch auf derselbigen Unterweisung ihre Executiones erst stellen/ und etwas nach Geheiß derselbigen ändern und corrigiren. Dieweil aber solches wider ihren Eyd und Pflicht/ dann ein Bott ist bey seinem Eyd schuldig auß ihm selbst/ und nicht durch Unterweisung anderer seine Execution, wie er die gethan/ zustellen. Wo es auch hinfür Cammer-Richter und Beysitzer erfahren/ gedencken sie solchs mit Ernst zu straffen.

Der Botten Execution-stellung durch die Procurat.

§. 28. So sollen sich die Botten/ wo gemeine Edict, Acten, und andere zu verkünden und auffzuschlagen/ sich Inhalt solcher Edict, und nach Befehl Cammer-Richters und Beysitzer/ Fiscals und Botten-Meisters/ der Gebühr nach/ mit ihren Verkündigungen auch halten. Und wo ihnen solche Proceß überantwortet/ und sie der Verkündigung halben Unverstand hätten/ zuvor ehe sie die außführen/ fleissig nachfragen thun/ damit im selben auch kein Irrung oder Mangel durch sie entstehe.

Verkündigung Edicten Acten.

Abschied deß Reichs-Tags zu Regenspurg, Anno 1541. Auffgericht.

SUMMARIEN.

Zwyspalt und strittige Religion/ General-Concilium deßwegen von sämptlichen Ständen/ und dem Türcken desto besser zu begegnen/ placidirt Röm. Königl. Majestät/ Persöhnlicher Feldzug gegen den Türcken/ §. 1.2.3.4. Türckischer Käyser Barbarossa ziehet in Africam und Siciliam gegen Thunis, Römis. Käyser Carolus V. victorisirt/ 5. Hertzog in Savoyen leydet Kriegs-Gewalt von Franckreich/ zwischen ihm und dem Pabst gemachtes Armistitium und Handlung/ §. 6 7. Verschreibung die protestirende Stände zu angestellter Religions-Vergleichung nach Wormbs/ Hagenau/ Regenspurg/ §. 8. usque 15. Darüber angestelltes Colloquium/ darzu verordnete Præsidenten, Auditoren, Colloquenten, General- und National-Concilium, Mißbrauch im Geistlichen und Weltlichen Stand/ in der Kirchen/ dessen ein Christliche Reformation fürzunehmen/ §. 16. usque 25. Zu Nürnberg publicirter Land-Fried/ und Suspension der Acten und Process am Cammer-Gericht wegen der Religion/ §. 26. usque 30. Cammer-Gerichts-Authorität/ dessen Unterhaltung/ Visitation, Reformation, der Beysitzer Besoldung/ §. 31. usque 39. Verbott der Schmäh-Schrifften/ §. 40. Wegen deß Türcken und dessen tyrannisirung gegen Hungarn/ Reichs-Hülff und Anlag zur beharrlichen Hülff/ Werbung Kriegs-Volcks/ Müntz-Verwechslung/ darzu nothdürfftiges Proviant, Geschütz und Ammunition, zu dessen und der Officierer Unterhaltung/ Besoldung verordneten Pfenning-Meisters/ §. 41. usque 60. Verglichene Reichs-Müntz-Ordnung mit der Niederländischen/ §. 61. usque 67. Verbott wider die Röm. Käys. Maj. und Röm. Reich nicht in Kriegs-Dienste sich zu begeben bey hoher Straff/ §. 68. 69. Der beschwärten Ständen Anschlags-Ringerung/ §. 70. usque 75. Reformirte Policey-Ordnung/ §. 76. 77. Irrung und ungefährliche Session und Subscription der Ständen/ niemand præjudicirlich/ dessen gütliche Vergleichung/ §. 78. 79. 80. Subscription der Ständen/ §. 81. &c.

WIr Carl der Fünffte/ von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien/ zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum

Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, Limburg, Geldern, Würtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraff zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraff im Elsaß, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, zu Gotiani, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, &c. Herr in Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Trivoli, und zu Mecheln. Bekennen und thun kund allermänniglich, Nachdem Wir in Unsern Käys. Gemüth zu mehrmahlen mit ernstlichem Fleiß nothwendiger Sorgfältigkeit ermessen, und bedacht, den beschwerlichen Zwyspalt und Mißverstand, so verschiener Jahren in dem Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, unser Heil. Christlichen Religion halben fürgefallen ist, welcher sich von Tag zu Tag je länger je schwärlicher gemehret, und dermassen außgebreit hat, daß darauß unter gemeinen Ständen deß H. Reichs allerhand Mißtrauen, und ander Unwill erfolgt seyn mag, daneben auch den unerträglichen Last und höchst Obliegen damit gemeine Christenheit, und sonderlich das H. Röm. Reich Teutscher Nation, von wegen Unsers gemeinen Feinds, Christlichen Glaubens und Nahmens deß Türcken, beladen ist, dergestalt, wo dem mit tapfferm zeitigem Rath nicht ernstlicher und ansehnlicher Widerstand geschehe, daß nicht allein deß H. Römischen Reichs Teutscher Nation, sonder auch gemeiner Christenheit unwiederbringlich Verderben, Zerrüttung und Zerstörung höchlich zu besorgen: Wie dann auß dem beschwerlichen Eintringen gemeldts unsers gemeinen Feinds Christliches Glaubens und Namens deß Türcken, so er gegen der Christenheit an mehr Orten mit unersättlicher Begierd, unmenschlicher Tyranney, und erbärmlichem Wüten in das Christliche Blut, zu endlicher Außreutung Christliches Glaubens und Namens unauffhörlich übet und fürnimmt, leichtlich und klärlich abzunehmen. So haben Wir Uns bedächtlich erinnert, daß Uns, als Römischen Käyser, auß auffgelegtem Ampt gebühren und zustehen wölle, mit zeitigem Rath, Zuthun Unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände, als unser eingeliebten Glieder, solchen höchsten obliegenden Beschwerungen zu begegnen, dieselbige durch fügliche Mittel und Weg zu entledigen, und von dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation gnädiglich abzuwenden, damit unter allen Ständen desselben Fried, Ruh und Einigkeit desto stattlicher erhalten werden möge. Wie Wir Uns dann deß alles, auß sonderm, gnädigem, getreuem und Vätterlichem Gemüth, so Wir von Anfang unser Regierung zu der Teutschen Nation, Unserm Vatterland getragen haben, und noch jederzeit mit höchstem Ernst befleissen, und so viel immer müglich, an uns keinen Mangel haben lassen erscheinen.

Zwyspalt der Religionen Teutschland.

Widerstand deß Türcken.

§. 1. Dieweil Wir nun bey uns allweg ermessen und bedacht, wo der Zwyspalt und Mißverstand, so in unser heiligen Religion (wie gemeldt) erstanden ist, zu Christlicher Einigkeit und Vergleichung gelangen würd, daß durch das Mißtrauen und anderer Unwill, so unter gemeinen Ständen fürgefallen seyn mag, auffgehebt, und im Heil. Reich Fried, Ruhe und Einigkeit desto stattlicher erhalten werden möcht, haben wir uns den Puncten der strittigen Religion, als die höchste und fürnehmste Beschwerung Teutscher Nation, vor andern gnädiglich anliegen lassen, und die Erledigung desselben mit embsigen Fleiß gesucht, der Hoffnung, es möcht alsdann unserm Feind Christliches Glaubens und Namens dem Türcken, durch Uns und gemeine Ständ des H. Reichs mit einhelligem, einmüthigem Rath und Zuthun, nicht allein fruchtbarer Widerstand geschehen, sonder auch das Christliche Blut errett und erhalten, und zuletzt seine grausame unmenschliche Tyranney und Wüten vor gemeiner Christenheit mit Göttlicher Hülff abgewendt werden.

Der Punct der strittigen Religion ist am ersten zu erledigen.

§. 2. Und wiewol auf viel hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen, welche wir zum Theil nicht ohne merckliche Beschwerung unser selbst, auch unserer Erb-Königreich und Land eigener Person besucht, zum Theil aber durch unsere treffentliche Commissarien und Oratores besuchen lassen, mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen deß heiligen Reichs berathschlagt, und allerhand Mittel und Weg bedacht, und fürgenommen haben, wie der Zwyspalt unser heiligen Religion zu Christlicher einhelliger Vergleichung gericht werden möcht, so ist doch solches alles unverfänglich und unfruchtbar gewest. Derowegen Wir Uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen entschlossen, solchen Zwyspalt durch ein

Solches durch ein General-Concilium zu thun entschlossen.

ein General-Concilium zu erledigen und zu erörtern / wie etliche Reichs-Abschied davon eygentlich Meldung thun.

Dem Türcken deßwegen auch desto stattlicher zu begegnen.

§. 3. Darneben haben wir auch nicht unterlassen/ vielgemeldten Zweyspalt unser H. Religion durch sondere particular-Handlung zu gleichmässigem Christlichem Verstand / oder auffs wenigst zu einem friedlichen Anstand zu bringen/ damit dem Feind Christl. Glaubens und Namens dem Türcken/ in fürstehender Noth desto stattlicher und fruchtbarer Widerstand beschehen möcht. Welcher im nächstverschienen zwey und dreyssigsten Jahr der mindern Zahl/ in treffentlicher Kriegs-Rüstung/ und deß Furnehmens ware/ die Teutsche Nation anzugreiffen/ und unter seinen tyrannischen Gewalt zu bringen/ wie er dann auch unser Nieder-Oesterreichische Land mit grosser Macht und Kriegs-Rüstung eygner Person erreicht/ und dieselben mit seiner grausamen Tyranney und Vergiessung viel unschuldig Christlichen Bluts erbärmlich angegriffen und beschädiget hat. Aber durch unser/ auch unsers lieben Bruders deß Röm. Königs/ und gemeiner Reichs-Ständ Kriegs-Volck damahls zu einer eylenden Hülff unterthäniglich bewilliget und verordnet / damit wir ihm eygner Person unter Augen zu ziehen bedacht und entschlossen gewest/ wiederum zurück und abzuziehen verursacht und getrungen worden / wie solches gemeinen Ständen unverborgen ist.

Deß Röm. Königs persönlicher Zug gegen den Türcken mit den Reichs-Völckern.

§. 4. Als Wir nun nach dem allem unsern Zug in Italien fürgenommen / und zu Päbstl. Heiligk. nemlich Pabst Clement dem letzten diß Nammens seliger/ gefügt/ und unser Vertröstung nach / so Wir Churf. Fürsten und gemeinen Ständen in etlichen Reichs-Abschieden gnädiglich gethan / mit seiner Heiligkeit bewilligt ein General-Concilium innerhalb Jahrsfrist außzuschreiben und zu verkünden / wie dann damahls Churf. Fürsten und Ständen deß H. Reichs solches angezeigt / haben wir nicht unterlassen / gantz Italien / so viel uns möglich gewest/ in Ruhe und Frieden zu setzen/ uns auch fürgenommen/ mittlerzeit-Zeit deß außgeschriebenen Concilii, unser Hispanische Königreich zu besuchen / denselben in ihren Obliegen nothdürfftige Hülff und Fürsehung zu thun/ und alle Sachen dahin zu richten / damit wir uns auf vorgemeldt Concilium eygener Person verfügen / und demselben vorseyn möchten. Warumb aber solch Concilium seinen Fürgang nicht erreicht hat / zweiffeln wir nicht / gemeine Stände und männiglich trage deß gut wissen.

General-Concilium gemeiner Stände.

Dessen Außschub.

§. 5. Nachdem aber folgends der Barbarossa seinen Fuß in Africam gesetzt / daselbst das Königr. Thunis angegriffen/ und erobert/ haben wir zu Hertzen und Gemüth geführt / wo der Feind unsers Christlichen Glaubens und Namens/ der Türck/ der End einwurtzeln solte / zu was beschwerlicher Sorg und Gefährlichkeit/ auch unüberwindlichem Schaden nicht allein unsern nächsten Königreichen und Landen/ sondern auch gemeiner Christenheit solches gereichen und gelangen würde. Wie dann gemeldter Barbarossa unser Königreich Sicilien in seinem hin und wiederziehen zu mehrmahlen angegriffen/ und sein Fürhaben dahin gestellt hat/ dasselb und andere unsere Königreich und Land zu überfallen/ zu beschädigen / und zu verderben. Derowegen wir auß unvermeidlicher Nothdurfft verursacht und bewegt/ zu Errettung unserer Königreich / Land und Leut / und sonderlich gemeiner Christenheit zu Trost / Wohlfarth und Gutem/ uns mit treffentlichen Kosten in Gegenrüstung zu schicken/ und eigner Person mit einer ansehnlichen Armada von Galleen / und andern Kriegs-Schiffen in Africam zu ziehen / deß Ends wir auch dem Barbarossa (auß Verleyhung Göttlicher Gnaden) obgesiegt / das bemeldte Königreich Thunis erobert und dem König dasselb wiederumb zugestellt. Haben auch folgends unser Reiß in Sicilien und Neapolis genommen und uns von dannen zu der jetzigen Päpstl. Heiligkeit gen Rom verfügt / der Meynung/ abermahls anzuregen und zu fördern/ damit das vielbemeldte Concilium außgeschrieben und gehalten werden möcht / darzu wir dann die Päbstliche Heilichkeit geneigt und gutwillig befunden.

Wie der Türckis. Käyser Barbarossa in Africam sich in das Königr. Thunis und Sicilien gesetzt.

Käyser Carol. V. victorisirt, und erobert Thunis.

§ 6. Nachdem aber in dem unserm Schwager/ und deß H. Reichs Fürsten und Lehnmann/ dem Hertzog von Savoyen ein gut Theil seines Fürstenthums mit Kriegs-Gewalt abgetrungen und eingenommen ist / seynd wir in Betrachtung unsers Käyserl. Ampts verursacht/ und zu Errettung und Unterhaltung deß H. Reichs Eigenthumbs / in Gegen-Rüstung einzulassen/ welches in nächst verschienem sechs und dreyssigsten Jahr der mindern Zahl beschehen/ und hat sich die Kriegs-Handlung biß in der Winterlichen Zeit erstreckt. Dieweil wir aber damahls allerhand Streitigkeit / Verhinderung und Beschwerung / so deß viel begehrten Concilii halben fürgefallen/ vermerckt/ seynd wir wiederumb zurück in unser Hispanisch Königreich zu reysen verursacht / der End uns etliche Mittel zum Frieden endlich fürgeschlagen/ und darauf gefolgt / daß die Päbstl. Heiligkeit / und der König von Franckreich sich zu Nissa versammlet / daselbst dann ein Anstand getroffen und auffgericht worden ist.

Hertzog in Savoyen leidet Kriegs-Gewalt von Franckreich.

Versamlung deß Pabsts und Königs von Franckreich zu Nissa.

Armistitium.

§. 7. Und dieweil Wir in allen oberzehlten Handlungen je und allwegen deß Heil. Römis. Reichs / und gemeiner Christenheit Ehr, Nutz u. Wolfahrt betracht und gesucht / sonderlich wie im Heil. Reich Teutscher Nation Fried / Ruh und Einigkeit gepflantzt/ aller Zwyspalt und Mißverstand zu einhelliger Christlicher Vergleichung gelangen / und dem Feind Christliches Glaubens und Namens dem Türcken/ statlicher Widerstand und Abbruch beschehen möcht. So haben wir jetzt-erzehlter Sachen halben bey berührter Päbstl. Heiligkeit/ und gemeldtem König von Franckreich gehandelt / wie wir solches nach Gelegenheit derselben für nutz und nothwendig bedacht und angesehen : Und uns darauff entschlossen / uns wiederumb herauß in das heilige Reich Teutscher Nation zu verfügen / wie Wir dann nicht ohne merckliche Beschwerung unser selbst

Käyserl. gute Intention gegen das Reich.

Dessen Handlung mit dem Pabst und König von Franckreich.

Dessen Heraußkunfft in Teutschland wegen fürgefallenen Beschwerungen deß Concilii.

selbst Person / auch unser Erb-Königreich / Land und Leut gethan haben / deß Gemüths und Willens / dieweil deß vielberührten Concilii halben auß allerhand Ursachen Beschwerung und Strittigkeiten fürgefallen / gnädige Mittel und Weg zu suchen / welcher Gestalt die streitige Religion-Sachen zu Christlicher Einigung und Vergleichung zu bringen / und das sorglich Mißtrauen / so eine Zeit her zwischen den Ständen deß H. Reichs eingerissen abzustellen und zu verhüten. Wie auch andere hohe Obligen und Beschwerungen Teutscher Nation, durch gebührlich Einsehen möchten erledigt und abgewendt werden.

§. 8. Als wir aber in unsern Niedern Erb-Landen ankommen / und auß allerhand fürgefallenen Ehehafften und Verhinderungen verursacht worden seynd / in denselben eine Zeitlang zu verharren: Haben wir uns nichts destoweniger mit unserm freundlichen lieben Bruder dem Römischen König / der sich zu uns persönlich in gemeldte unsere Nieder-Erb-Land verfügt hat / obbemeldter streitigen Religion halben / nach aller Nothdurfft freundlich und brüderlich unterredt / und uns darauf entschlossen einen Versammlungs-Tag etlicher Chur- und Fürsten deß H. Reichs gen Hagenau fürzunehmen / auf welchen Tag wir die Protestirenden auch erfordert und beschrieben. Und in Ansehung / daß wir solchen Versammlungs-Tag auß fürfallenden ehehafften Verhinderungen eygner Person nicht besuchen mögen / wie wir doch gantz geneigt gewest / haben wir gemeldten unsern freundl. lieben Bruder / den Röm. König bewegt / auf solchen Tag von unsertwegen persönlich zu erscheinen / und müglichen Fleiß fürzuwenden / solche streitige Religion-Sachen zur Einigkeit und Christlicher Vergleichung zu bringen. Wie dañ seine Liebde neben den Chur- und Fürsten / so daselbst erschienen seynd / auch der abwesenden Bottschafften / allen möglichen Fleiß fürgewendt hat.

Versamlungs-Tag zu Hagenau dahin die Protestirende beschrieben.

§. 9. Dieweil aber solche Einigkeit und Vergleichung auß fürgefallenen Verhinderungen keine Folg erlangen mögen / ist auf gemeldtem Tag verabschiedet / (doch auf unser gnädig Zulassen und Verwilligung /) daß ein ander Tag / nemlich auf den acht und zwantzigsten deß Monats Octobris nächst-verschienen / in unser und deß H. Reichs Stadt Wormbs / und gütlichem unverbindlichem Tractat zu Gespräch fürgenommen werde / darauf beyde Theil etliche gelehrte / verständige und schiedliche Personen verordnen solten / in gleicher Zahl / welche in Gegenwärtigkeit der verordneten Chur- und Fürsten / oder ihre Räthe / als Præsidenten oder Unterhändler / (darzu die Päbstl. Heiligkeit / und wir unsere Räth und Gelehrten auch verordnen möchten /) die Augspurgische Confession und Apologiam der Protestirenden für die Hand nehmen / sich auf alle Puncten, und jeden insonderheit / freundlich und Christlich / aber unverbindlich unterreden / und allen müglichen Fleiß fürwenden sollen / alle irrige Puncten zu Christlicher Einigkeit / Vergleichung / und rechtem Verstand zu bringen.

Vergleichungs-Tag zu Wormbs angestellt.

Colloq. über die Augsp. Confess. der Protestirenden.

§. 10. Und darnach auf künfftigem Reichs-Tag Uns / der Päbstl. Heiligkeit Legaten, und allen Ständen des Heil. Reichs / ihrer gepflogenen Handlung Relation zu thun / damit durch Weg eines rechtmässigen Concilii, oder sonst Christliche Vergleichung / die Sach der streitigen Religion zu gebührlicher Erörterung gebracht / deßgleichen in andern deß heiligen Reichs Teutscher Nation hoch-beschwärlichen Obliegen die Nothdurfft bedacht und fürgenommen werden möchte / wie dann der Hagenauische Abschied solchs und anders nach der Länge außweist und vermag. Darauf wir auch solchen Tag zu dem angezeigten Christlichen Tractat und Gespräch gnädiglich bewilligt / der verordneten Præsidenten, deßgleichen den benennten Chur- und Fürsten / welchen die ihren zu solchem Gespräch zu schicken aufferlegt ist / denselben verkündt / auch unser ansehnlich Commissarien und Räth darauff verordnet und gesandt.

Dessen Ihro Päpstl. Heiligk. und den Ständen Relation zu thun.

§. 11. Darzu haben wir auf der Churf. und Fürsten / und der abwesenden Bottschafften / so zu Hagenau versammlet gewesen sind / unterthänigste Bitt an uns in Schrifften gelangt / auch mit zeitigem Rath unser und deß H. Reichs Churfürsten / Geistlicher und Weltlicher / einen gemeinen Reichs-Tag auff der H. dreyer König Tag nächst verschienen anhero in unser und deß H. Reichs Stadt Regenspurg außgeschrieben / auch auß redlichen und ansehnlichen Ursachen uns darzu bewegend / unser Commissarien und Räthen zu gedachtem Tractat und Gespräch verordnet / befohlen und auffgelegt / in demselben nicht ferner fortzuschreiten / sondern solches auf gemeldten Reichs-Tag zu remittiren und zu weisen / deß gnädigen Gemüths / neben und mit Churfürsten / Fürsten und Ständen deß H. Reich alles das zu handeln / zu rathschlagen und zu schliessen / das zu Erledigung der streitigen Religion / auch zu Widerstand unsers gemeinen Erbfeinds deß Christlichen Glaubens und Namens deß Türcken / immer dienstlich und erschießlich seyn möcht / darzu wie im H. Reich Fried / Recht / und dieselben Execution, auch ein gleichmassige redliche Müntz / und gute Policey auffzurichten / zu erhalten / und zu handhaben sey. Neben andern und mehr Puncten und Obliegen deß Heil. Reichs / davon in gemeldtem unserm Außschreiben dieses Reichs-Tags Anzeig und Meldung geschicht.

Versamlung zu Hagenau.

§. 12. Zu welchem Reichs-Tag wir uns ungeachtet unsers Leibs-Schwachheit / und anderer zugestandenen Verhinderung / so viel uns möglich gewest / gefürdert und geeylet / auch die Päbstl. Heiligkeit ersucht / und bey ihr erhalten haben / daß ihr Heiligkeit / Vermög deß Hagenauischen Abschieds ihren Legaten insonderheit hieher verordnet hat / nemlich den Hochwürdigen Cardinal Contarenum, als ein Liebhaber deß Friedens / und sondern berühmten / verständigen Prälaten / im H. Reich Teutscher Nation, Fried und Einigkeit helffen zu fürdern.

Päbstl. Legat Cardinal Contarenus.

§. 13. Und seynd auf solchem Reichs-Tag Churfürsten / Fürsten und Ständ in zimlicher

Anzahl

Anzahl eygener Person / und etliche durch ihre Bottschafften und Räthe mit vollkommenem Gewalt bey uns gehorsamlich ankommen und erschienen.

Käyserl. Affection zu dem Reich Teutscher Nation.

§. 14. Und dieweil Wir auß sonderm gnädigem Väterlichem und getreuem Gemüth / so Wir zu dem H. Reich Teutscher Nation, unserm Vaterland allzeit getragen haben / und noch nichts höhers begehrt und gesucht / dann den Zweyspalt unser H. Religion zu Christl. Einigkeit und gleichmässigem Verstand zu bringen / und dardurch Ruhe / Frieden und Einigkeit unter den Ständen des heiligen Reichs gnädiglich zu fürdern / wie wir dann an unserm embsigen Fleiß / auch viel gehabter Mühe / Arbeit und Kosten nichts mangeln noch erwinden lassen.

Bemühung wegen Einigkeit der Religion.

Punct der streitigen Religion vorgenommen.

§. 15. So haben Wir abermahls den Puncten der streitigen Religion / als den fürnehmsten und hochwichtigsten / darauf gemeiner Teutscher Nation Wohlfahrt beruhet / für die Hand genommen. Und damit demselben desto fleissiger außgewartet / und darinn ohn alle Verhinderung fortgefahren werden möge / alle andere obliegende Sachen des H. Reichs mitlerweil auf ein Ort gestellt und anfänglich gemeinen Ständen eröffnet / wie gnädiglich und mit was getreuem Fleiß Wir diesen Sachen nachgedacht / und zu Furderung Christlicher Einigkeit fruchtbarer noch fürträglicher Mittel wissen / daß wir mit wohlbedachtem zeitigem Rath (doch dem Augspurgischen Abschied unnachtheilig) etliche gute Gewissen-Ehr und Friedliebende Personen / die auch des Heil. Reichs Teutscher Nation Ehr / Nutz und Wohlfahrt fürdern geneigt in geringer Zahl auß gemeinen Ständen Teutscher Nation erwählen und verordnen / die streitige Articul der Religion nohtdürfftiglich zu examiniren / und zu erwegen / welche daneben allen müglichen Fleiß fürwenden sollen / solche irrige Articul zu vergleichen / und alsdann / wie dieselbe zu Vergleichung und Einigkeit gebracht werden möchten / Uns / auch Churf. Fürsten und Ständen deß Anzeig und Bericht zu thun / uns darauf desto baß haben zu entschliessen / auch mit Päbstlicher Heiligkeit Legaten, Vermög deß obgemeldten Hagenauischen Abschieds zu communiciren / seyn auch zu solchem Wege desto mehr bewegt / dieweil derselb etlichmahl zu Augspurg / und jüngst zu Wormbs (vorbehältlich wie obsteht /) als zu dieser Sachen der bequemst / fruchtbarst und fürderlichst geacht worden ist / und haben darum an Churf. Fürsten und gemeine Stände mit gnädigem Fleiß begehrt / solchen hochwichtigen Handel stattlich / und nach Nothdurfft auch zu berathschlagen / und uns darauf ihr getreue Wohlmeynung zu eröffnen.

Deputation Gewissenhaffter und friedliebender Personen.

§. 16. Nachdem aber Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände / nach zeitigem Rath und stattlichem Erwegen deß Handels ihnen jetztbemeldten unsern fürgeschlagenen Weg / als zu Hinlegung der streitigen Religion fürderlich und dienlich / wohlgefallen lassen / uns auch solche Personen zu erwählen und zu benennen / auß aigenem Willen unterthäniglich heimgestellt: So haben wir von beyden Theilen solche gelehrte / geschickte und erfahrne Personen auß gemeinen Ständen benennt und verordnet / uns auch mit Churfürsten / Fürsten und Ständen verglichen / ihnen etliche Præsidenten und Auditores zuzuordnen: welche zu benennen gemeine Ständ uns abermahls auß gutem Willen und unterthäniglich nachgegeben. Darauf Wir den Hochgebohrnen Friederichen Pfaltz-Grafen bey Rhein / und Hertzog in Bayern / unsern lieben Oheimen / Schwagern und Fürsten / und andere ansehnliche tapffere Personen auß unsern Räthen und gemeinen Ständen zu Præsidenten und Auditorn benennt und fürgenommen / und damit die verordnete Colloquenten ein Form und Weg hätten / in solchem ihrem Gespräch zu procediren: So haben wir ihnen ein Schrifftlichen Begriff durch etliche gelehrte Personen / wie wir bericht seynd / zusammen getragen und uns behändig zustellen lassen / darzu Weg und Mittel angezeigt seyn sollen / dardurch die streitigen Articul unser Heil. Religion möchten vereinigt werden: Mit gnädigem Befehl solchen Begriff in beyseyn unser zugeordneten Præsidenten und Anhörer für die Hand zu nehmen / von einem Articul auf den andern zu verlesen / und was sie darinn zu Vergleichung dienlich und annehmlich befinden und ansehen würden / dasselbig auffzumercken / was aber nicht anzunehmen / dasselbig zu ändern und zu bessern / doch unverbindlich. Und so solches also vollnzogen wäre / alsdann uns aller ihrer Handlung schrifftlichen und eygentlichen Bericht zu thun / dann an gemeine Ständ zu gelangen / und uns mit denselben darauf zu vergleichen.

Præsidenten, Auditoren, Colloquenten.

Modus Colloquendi & producendi.

In Religions-Puncten.

§. 17. Welchem unserm gnädigen Befehl die verordnete Colloquenten unterthäniglich gelebt / und nachdem sie etliche Wochen ihren habenden Befehl / und dem fürgelegten Weg nach / in beyseyn der verordneten Præsidenten und Auditorn von den streitigen Puncten unser Heil. Religion gehandelt / und möglichen Fleiß fürgewendt / die zu Christlicher Einigkeit und Vergleichung zu bringen / haben sie uns unterthäniglich bericht / weß sich zu Vergleichung etlicher streitigen / (doch unverbindlich / und auf unser und gemeiner Ständ Wohlgefallen) gehandelt / mit Anzeig der übrigen streitigen Articul halben / hätten die Protestirenden Colloquenten ihr Bedencken und Meynung insonderheit gestellt / wie uns solches alles in Schrifften behändigt und übergeben ist.

Relation der Colloquenten.

§. 18. Und nachdem unser Begierd je und allweg dahin gestanden / und noch dem Allmächtigen GOtt zu Lob und Ehr / und gemeiner Christenheit / und bevorab dem heiligen Reich Teutscher Nation zu guter Ruhe / Fried und Einigkeit / diese streitige Religion-Sachen zu Christlicher Vergleichung zu bringen / und allen Unrath / so darauß entstehen möchte / zu verhüten: So haben wir Churfürsten / Fürsten und Stände / solch der verordneten Colloquenten gestellte Schrifften / der verglichenen Puncten, doch unverbindlich / wie obgemeldt / behändigt / und gnädiglich begehrt / dieselben zu ersehen / zu berathschlagen / und zu erwegen /

Ubergebung an Ih. Käys. Maj. der strittigen Religions-Sachen.

wegen / und uns ihr Gutbedüncken nicht allein auf die Puncten, der sich die Colloquenten miteinander unverbindlich verglichen / sondern auch der andern halben / so noch nicht verglichen seyn / mitzutheilen / uns auch darneben ihr Wohlmeynung anzuzeigen / wie die **beschwerliche Mißbräuch** / so allenthalben im **Geistlichen und Weltlichen Stand eingerissen / abgestellt** / und in eine Christliche Reformation und Besserung gebracht werden möchten mit gnädiger Erbietung solches alles zu fordern / und an unser Mühe / Arbeit und Fleiß nichts erwinden zu lassen ungezweiffelt / der **Päpstliche** Legat **werde darzu auch geneigt seyn.**

Mißbräuch im Geist- und Weltl. Stand.

§. 19. Aber Churfürsten / Fürsten / und gemeine Stände haben aus beweglichen treffentlichen Ursachen / so sie in Berathschlagung dieses hochwichtigen Handels befunden haben / und sonderlich zu Fürderung der Sachen / und alle Weitläufftigkeit zu verhüten / uns der vielbemeldten Colloquenten Schrifften wiederumb gehorsamlich überantwort / und uns als Advocaten und **Beschirmer der Christlichen Kirchen unterthäniglich ersucht und gebeten** / neben und mit dem **Päpstlichen** Legaten dieselbe nach laut des **Hagenauischen Abschieds** gnädiglich zu besichtigen / zu communiciren / und fürnehmlich die Puncten, welcher sich die verordnete Colloquenten (doch unverbindlich) verglichen / eygentlich und mit allem Fleiß zu examiniren / ob darin in Sententzen oder Worten ichts wäre / das den **heiligen Lehrern** / und dem **löblichen Gebrauch gemeiner Christlicher Kirchen zu** entgegen seyn möcht / solches / und **was sonst vielleicht für Mißbräuch in der Kirchen erfunden werden möchten / zu ändern / zu bessern / und abzuschaffen.** Wo auch einiger **Läuterung** etlicher **zu dunckel gestellten** Puncten oder Meynungen halben vonnöthen / dieselbe hinzu setzen / und uns darin zu resolviren und zu entschliessen / und wie wir uns sampt gedachtem **Päpstl. Heiligkeit** Legaten darauf resolviren werde / solchs fürter an gemeine Ständ zu gelangen; sich mit uns darauf / unser ersten Proposition nach / auch vermög des obgemeldten **Hagenauischen Abschieds** / unterthäniglich haben zu vergleichen. Daß wir auch darneben auf gnädige Wege bedacht seyn wolten / die Protestirenden zu vermögen / sich in den übrigen streitigen Puncten auf Christliche billiche Maaß auch weisen zu lassen / oder so solches nicht statt haben wolt / alsdann die **durch Mittel eines** General-Concilii, oder wo das je nicht erlangt werden möcht / durch eine National-Versammlung ordentlicher Weiß zu beruffen / zu billicher Erörterung zu bringen / damit zuletzt die Teutsche Nation zu Christlicher Einigkeit kommen / und Fried und Ruh im H. Reich erhalten werden möcht.

Mißbräuch in der Kirchen.

Durch Mittel eines General-Concilii die Protestirende zu bewegen.

§. 20. Auf solch gemeldter Ständen unterthänige Bitt / an uns gelangt / haben wir gnädiglich bewilliget / die obgemeldten der Colloquenten **Schrifften / die streitige Religion** betreffend / an **Päpstlicher Heiligkeit** Legaten gelangen zu lassen / und ihm dieselben zu communiciren / wie wir dann alsbald gethan / sein Gemüth und Bedüncken darauf vernommen / und fürter Chur-Fürsten / Fürsten und gemeinen Ständen eröffnet.

Uberantwortung der Colloquenten Schrifften an den Papst.

§. 21. Und haben uns folgends mit zeitigem Rath / und auß beweglichen Ursachen / mit gemeinen Ständen verglichen / solch der Colloquenten **Handlung** / wie die allhie ergangen ist / auf ein **gemein Christlich** Concilium **Teutscher** Nation **zu halten** / zu remittiren / und zu weisen / wie wir dann **dieselb auf solch** Concilium remittiren und **weisen**: Welches Concilium in kurtz / wie wir deß durch den Päpstlichen Legaten vergewist seynd / außgeschrieben worden. Wo es aber keinen Fortgang haben würde / daß doch ein National-Concilium **ordentlicher Weiß zu beruffen fürgenommen** / und im Fall daß der keines seinen Fortgang erreicht / daß alsdann eine **gemeine Reichsversammlung** wie hernach bemeldt / gehalten werden soll.

Colloquenten Handlung wird auf ein gemein Concil. Teutscher Nation verwiesen.

National-Concilium

Gemeine Reichs-Versammlung.

§. 22. Und damit dann gemeine Reichsstände spüren und vernehmen mögen / daß Wir deß Heil. Reichs Wohlfahrt und Auffnehmen gnädiglich zu fürdern allzeit geneigt / und sonderlich / daß dieser Streit der Religion zu fürderlicher Endschafft und Erörterung gebracht: So haben Wir Uns gegen gemeinen Ständen erbotten / und bewilligt / in unserm jetzigen Durchzug in Italien / bey **Päbstlicher Heiligkeit** mit **allem embsigen Fleiß** und Ernst **zu handeln und zu fürdern** / daß solch General-Concilium zum fürderlichsten an **gelegener Mahlstatt Teutscher** Nation außgeschrieben und gehalten werde. Und im Fall / daß solchs keinen Fortgang erlangen möcht / wie wir uns doch keines Wegs versehen / alsdann ein National-**Versammlung ordentlicher Weiß** zu beruffen / zum schiersten außzuschreiben und fürzunehmen. Wo aber solches auch nicht erhebt werden möcht / alsdann sollen und wollen wir **in achtzehen Monaten** den nächsten / nach dato dieses unsers Abschieds / ein **gemeinen Reichs-Tag** an gelegene Mahlstatt außschreiben / und denselben mit der Hülff Gottes in eigner Person besuchen / der Hoffnung **berührte streitige Religions-Sachen** zu endlicher Christlicher Vergleichung und Einigkeit zu bringen / und alles anders zu handeln und zu beschliessen / das dem H. Reich / und desselben Ständen zu Wolfarth / Nutz und Gutem gereichen möge.

Käys. Beförderung deß General Concilii.

National-Versamlung.

oder gemeiner Reichs-Tag der strittigen Religion halben.

§. 23. Wir wollen auch mit **Päpstlicher Heiligkeit handeln** und fürdern / daß dieselb einen Legaten mit gnugsamen Gewalt auf gedacht National-Concilium, oder / so das kein Fortgang erlangt / auf gemeldten **Reichs-Tag** verordne und schicke / damit in der **streitigen Religion-Sachen** desto stattlicher und fruchtbarer gehandelt und geschlossen werden möge.

Päpstl. Legat zu dem National-Concilio oder Reichs-Tag.

§. 24. Es soll auch zu obbestimmter endlicher Vergleichung / durch die Protestirenden über und wider die Articul, deren sich ihre verordnete Theologi allhie auf diesem Reichs-Tag verglichen / nicht geschritten werden.

§. 25. Darzu haben Wir nebst **Päpstlicher Heiligkeit** Legaten, allen Geistlichen Prælaten **aufferlegt und befohlen** / wie wir ihnen auch hiemit ernstlich aufflegen und befehlen / un-

Käyserl. Befehl an alle Geistl. Prælaten.

ter

Eine Christliche Ordnung und Reformation der Kirchen fürzunehmen.

ter ihnen und den ihren / so ihnen unterworffen seynd / ein Christliche Ordnung und Reformation fürzunehmen und aufzurichten / die zu guter gebürlicher und heilsamer Administration der Kirchen fürderlich und dienlich sey. Auch über solche Ordnung und Reformation ernstlich und strenglich zu halten / und sich daran nichts irren noch verhindern lassen. Daß sich auch gemeldte Prælaten also gehorsamlich zu thun gegen Uns und vorgedachten Legaten unterthäniglich erbotten haben / und seynd der Zuversicht solche Ordnung und Reformation solte zu endlicher Christlicher Vergleichung der streitigen Religion eine Vorbereitung / und derselben sonder Zweiffel hochdienstlich seyn.

Nürnbergis. Religion und Prophan-Fried-Stand.

§. 26. Und damit im H. Reich Teutscher Nation Mittlerweil Ruhe / Fried und Einigkeit gepflantzet und erhalten werden möge: So meynen und wöllen Wir / hiemit ernstlich befehlend / daß der Nürnbergische Friedstand / welcher hiebevor / aus hochwichtigen nothbetrangten Ursachen / die dazumahl vor Augen gewest / und deren jetzo viel mehr vorhanden seynd / dem Heil. Reich Teutscher Nation zu Wolfarth aufgericht ist / biß zu End eines General-Concilii, oder einer National-Versammlung / oder so der keines seinen Fortgang erreicht / auf nächst-künfftigen Reichs-Tag / wie obgemeldt / in allen seinen Puncten und Articuln von allen Theilen festiglich und unverbrüchlich gehalten und vollnzogen werden soll.

Fried-Gebott.

Und nun hinfüran in der Religion und Glaubens-Sachen / auch sonst keiner andern Ursachen halben / wie die Namen haben möchten / niemands hohes oder niedres Stands / den andern biß zu Endung obgemeldtes gemeinen oder National-Concilii, oder künfftigen Reichstags befehden / bekriegen / berauben / fahen / überziehen / belägern. Auch darzu / durch sich selbst oder jemands anders von seinetwegen nicht dienen / noch Schloß / Städt / Märckt / Befestigung / Dörffer / Höfe oder Weyler absteigen / oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen / oder gefährlich mit Brand / oder in andere Weg beschädigen / noch jemands solchen Thätern Rath / Hülff / und in kein andere Weiß Beystand oder Fürschub thun: Auch sie wissentlich und gefährlich nicht herbergen / behausen / ätzen / träncken / enthalten oder gedulten sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Lieb meynen:

Verwüstete Klöster und Kirchen. Entsetzte Geistliche.

Auch die Klöster und Kirchen unzerbrochen und unabgethan bleiben. Dergleichen den Geistlichen / so sich der Religion halben Entsetzungen beklagen / ihre Rent / Zinß und Einkommen / soviel sie der noch in Possession seynd / hinfürter unaufgehalten erfolgen und zustehen lassen / alles bey Vermeidung unserer schwären Ungnad und Straff / darzu der

Pön im Kayserl. Land-Frieden.

Pön / in unserm Kayserlichen außgekündten Land-Frieden außgetruckt u. begriffen. Es sollen auch die Protestirenden / niemands der andern Seiten zu sich tringen / bewegen oder ziehen / auch des andern Theils Unterthanen in Schutz und Schirm nicht annehmen / noch wider ihre Oberkeiten vertheidigen in keinen Weg.

§. 27. Wo aber jemands / wer der oder die wären / darwider handeln / gegen dem oder denselben soll der Weg des Rechten vor unserm Kayserlichen Cammer-Gericht allzeit offen seyn. Und auff der Partheyen / oder unsers Kayserlichen Fiscals Anruffen / an demselben Cammer-Gericht / nach seiner Ordnung / mit Recht / und dessen ordentlichen Execution vollfahren werden / und sich kein Theil wider gemeldts Cammer-Gerichts Procefs und Handlungen ungehorsamlich erzeigen und halten.

Und Fiscals gegen die Widerspenstige.

§. 28. Doch haben Wir uns vorbehalten / über vorgemeldten Friedstand / so offt solches die Nothdurfft erfordert / jederzeit Declaration und Erläuterung zu thun / wie Wir uns solches hiemit außtrücklich und wissentlich vorbehalten.

Vorbehaltene Erläuterung des Frieden-Stands.

§. 29. Und was betrifft die Acten und Procefs, so bißher in Religion und andern geschehen / an unserm Kayserl. Cammer-Gericht anhängig gemacht / und ergangen seynd. Derowegen bißher Streit gewesen / ob dieselben in dem Nürnbergischen Fried-Stand begriffen seyn sollen oder nicht. Dieselben Acten und Procefs wöllen wir zu Erhaltung Friedens / Ruhe und Einigkeit im heiligen Reich Teutscher Nation, und aus unser Kayserl. Macht und Vollkommenheit / so lang / biß das gemein oder National-Concilium, oder in dieser Sachen / ein gemeine Reichs-Versammlung / wie obsteht / gehalten würd / suspendirt und eingestellt haben. Wie wir dann dieselbe hiemit also einstellen und suspendiren.

Suspension der Acten und Procefs in Religion-Sachen am Kayserl. Cammer-Gericht biß zu dem Concilio.

§. 30. Wir sollen und wöllen auch / auff der Theil oder Partheyen Ansuchen / unpartheyische Commissarien verordnen / die innerhalb Jahres-frist / von diesem Reichs-Tag anzurechnen / zwischen den Partheyen zu gütlicher Hinlegung und Vergleichung ihrer Irrung handeln. Wo aber die Vergleichung nicht statt haben oder erlanget werden möcht / sollen die Commissarien uns Bericht ihrer Handlung / mit ihrem Gutbedüncken zuschreiben / darüber Wir ferner Declaration thun wöllen / welche Handlungen / Religion / oder Prophan-Sachen seyen. Dieselb Declaration soll auch hie zwischen nächst-künfftigen Reichs-Tag / oder auff demselben mit Rath und Gutbedüncken der Reichs-Ständ beschehen.

Kayserl. unpartheyische Commissarii zu gütlicher Hinlegung der Irrungen halben.

§. 31. Und damit ausserhalb obgemeldter suspendirten Sachen / ein jeder gegen dem andern Rechts bekommen möge: So meynen und wöllen Wir / daß unser Kayserl. Cammer-Gericht / im H. Reich / und wie das durch uns und gemeine Ständ / auff jüngst-gehalten zweyen Reichs-Tägen auffgericht und geordnet ist / in Wesen bleiben / demselben von Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen Gehorsam geleistet / und sein freyer / starcker / unverhinderter Lauff gelassen werden soll.

Kayserl. Cammer-Gerichts Authorität ausserhalb suspendirten Sachen.

§. 32. Es ist auch unser Will und Meynung / daß in allen andern Articuln, dem Augspurgischen Abschied nichts benommen / sonder derselb bey Würden und Kräfften bleiben soll. Und ob sich aber in solchem einiger Streit oder Irrthum zutragen würde / darüber

Nach dem Augspurg. Abschied was benommen.

wöllen Wir uns auch Declaration zu thun / hiemit vorbehalten haben.

Anschlag Cammer-Gerichts Unterhaltung von den Ständen auff 3. Jahr.

§. 3. Und nachdem wir unser Kayserlich Cammer-Gericht etliche Jahr her nicht mit geringem Kosten unterhalten/ so haben Churfürsten / Fürsten und Ständ uns zu unterthänigstem Gefallen bewilligt / bemeldte Cammer-Gericht / drey Jahr lang die nächsten gantz zu unterhalten / so viel einem jeden Stand daran gebühren mag/ Vermög und nach Außweisung eines Anschlags/auf jüngst-gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg/ auf die Unterhaltung des Camer-Gerichts zum halben Theil verfertigt : Welcher Anschlag die obgemeldten Jahr aus zweyfächtig soll durch gemeine Ständ erlegt und bezahlt werden. Und sollen bemeldte drey Jahr auf den ersten Tag Augusti nächst-künfftig anfahen / und zu jeder Franckfurter Meß die gantze Unterhaltung zum halben Theil durch die Stände erlegt werden. Und die erste Erlegung zu nächst-künfftiger Franckfurter Fasten-Meß beschehen.

Der Anfang ersten Augusti.

Zu Einbringung des Anschlags.

§. 34. Es sollen auch solche Anschläg treulich einbracht/ unserm Cammer-Richter und Beysitzern darvon jederzeit Anzeig gethan / und unter sie gleichmässig außgetheil werden / Vermög hievor auffgerichter Ordnung und Reformation. Und wo einer oder mehr Stand in der Bezahlung säumig wären / soll unser Kayserlich Fiscal hiemit Befehl haben / wider den/ oder dieselben Ungehorsamen / wie sich gebührt / zu procediren.

Fiscals procediren gegen die Ungehorsame.

Berathschlagung zu fernerer Unterhaltung des Cammer-Gerichts.

§. 35. Es sollen auch gemeine Ständ mittler Weil der dreyen Jahr auf Weg gedencken/ welcher massen das Cammer-Gericht/ nach Außgang bemeldter dreyer Jahr/ohn unser/auch der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs Beschwerung / ferner erhalten werden mög/ darzu wir unsers Theils gnädiglich verhelffen wöllen.

Cammer-Richter und Beysitzer alte Besoldung.

§. 36. Doch haben gemeine Ständ / die hierinn sonderlich außgetruckt / und die Unterhaltung bewilligt/ daß Cammerrichter und Beysitzer sich an ihrer alten Besoldung / (wie sie die vor jüngstem Reichs-Tag zu Augspurng gehabt) sättigen und begnügen lassen / und gemeine Stände darüber nicht beschwären sollen.

Cammer-Gerichts Visitation und Reformation.

§. 37. Und wiewol auf hiebevor gehaltenem Reichs-Tag/ und sonderlich jüngst zu Augspurg und allhie zu Regenspurg für gut angesehen/ auch verabschiedet und beschlossen ist / daß unser Käyserlich Cammer-Gericht jährlich visitirt / und (wo vonnöthen!) reformirt werden soll. So hat doch solche Visitation etliche Jahr her / aus fürfallenen Ursachen und Verhinderungen/ ihren Fortgang nicht erlangt.

Zu dessen Jährlichen Visitation.

§. 38. Dieweil aber wir / und gemeine Ständ / zu Fürderung der Gerechtigkeit / für nothdürfftig/ nutz und gut angesehen / solche Reformation im Wesen zu erhalten / und Vermög hiebevor auffgerichter Abschied fürzunehmen : So haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen verglichen / daß gedacht unser Käyserlich Cammer-Gericht jährlich visitirt werden soll / dieses Jahrs auf den viertzehenden Tag des Monats Januarii schierkünfftig anzufahen / und folgends jährlich auff prima Maji, wie solches die jüngsten Abschied der zweyer gehaltener Reichs-Tag ausweisen. Zu solcher Visitation haben Wir / als Römischer Kayser / zu Commissarien verordnet N. und N.

Verordnete Commissarii. Cammer-Richter und Beysitzer Pflicht / Reichs-Abschied zu halten / und unpartheylich recht zu sprechen.

§. 39. Es sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer in jetzt-gemeldter Reformation geloben und schwören / daß sie dessen Reichs-Abschied halten / und darwider nicht handeln / noch erkennen wöllen / damit männiglich im H. Reich gleich unpartheyisch Recht erfolge / und mitgetheilt werde. Und ob über solche Reformation und Visitation bey dem Cammer-Gericht Irrung und Mißverstand fürfallen würde / darzu wöllen Wir Uns jederzeit / dem Rechten und der Billichkeit nach / Declaration zu thun / vorbehalten haben.

Kayserl. Declaration über Irrung der Visitation.

Schmäh-Schrifften zu trucken / zu verkauffen verbotten bey Straf.

§. 40. Ferner haben Wir befunden / daß die Schmäh-Schrifften / so im H. Reich hin und wieder an mehr Orten außgebreitet werden / gemeinem Frieden nicht wenig verhinderlich und verletzlich seynd / auch zu allerhand Unruhe und Weiterung gelangen möchten : Und demnach uns mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen verglichen / daß hinfüro in dem Heil. Reich keine Schmäh-Schrifften / wie die Namen haben möchten / getruckt / feyl gehabt / kaufft noch verkauft / sondern wo die Tichter / Trucker / Kauffer oder Verkauffer betretten / darauff ein jede Oberkeit fleißig Auffsehens zu haben verfügen / daß dieselben nach Gelegenheit der Schmäh-Schrifften / so bey ihnen erfunden / ernstlich und härtiglich gestrafft werden sollen.

Türck und seine Tyranney.

§. 41. Und als wir zu Kayserlichem Gemüth geführt / uns auch mit gemeinen Ständen bedächtlich erinnert / welcher Maaß der Erbfeind Christliches Glaubens u. Namens der Türck / in kurtzen Jahren seine Macht erweitert / etliche Christliche Königreich und Land erobert / und in seinen tyrannischen Gewalt mit unmenschlicher Tyranney genöthigt und gebracht hat / dermassen / daß er nunmehr (wo dem nicht zeitlich Fürsehung geschicht) das Heil. Römische Reich Teutscher Nation leichtlich anzugreiffen / und zu beschädigen unterstehen mag : Wie er dann solches zu etlichenmahlen mit grossem Ernst fürgenommen / und für und für in embsiger Arbeit gestanden ist / und noch täglich steht / das Königreich Hungern zu verderben und zu erobern / und seinen Fuß auff die Teutsche Nation zu setzen. Derowegen dann die Stände des Königreichs Hungarn / darzu unsere gemeine Landschafften / unser Ober- und Nieder-Oesterreichischen Land / ihre ansehenliche Bottschafften zu uns und gemeinen Ständen abgefertigt haben / uns ihr höchst Obligen / beschwärliche Betrangnuß / und fürstehende Noth zu eröffnen / und um förderliche Rath und Hülff bey uns / und gedachten Ständen unterthäniglich und freundlich anzusuchen und zu bitten.

Hungarn und Oesterreichs Noth.

Reichs-Hülff.

Dero Abgesandtens

§. 42. Demnach haben Wir und gemeine Stände / die gedachten Hunger. und Oesterreichis. Bottschafften in ihren Werbungen gnädiglich / güttlich und freundlich angehöret / und nicht ohne Beschwärung unserer Gemüther vernommen / mit was unmenschlicher Tyranney

tanney

rammey der Feind unsers Christlichen Glaubens und Namens / **der Türck** / sie zu mehrmahlen jämmerlich und erbärmlich beläßtiget/ welcher Gestalt er auch zu etlichenmalen **viel tausend Christlichs Volcks hinweg geschleifft**/ und in ewigen Zwang und Elend geführt: Darauß gefolget / daß sie durch tägliche Gegenwehr / der sie sich nach ihrem Vermögen gebraucht / gäntzlich erschöpfft und entkräfft wären/dermassen/ wo ihnen stattliche und erschößliche Hülff nicht begegnen möcht / daß sie auß tringender äussersten Noth nichts anders / dann ihres endlichen Verderbens gewärtig seyn müsten. Wie sie dann solches mündlich und schrifftlich nach der Länge/ und zum kläglichsten anzeigt / und um Rettung und Hülff zum unterthänigsten und zum hefftigsten angesucht und gebeten haben.

Kundschafft des Türcken Anzug gegen Hungarn.

§. 43. Darneben hat auch unser freundlicher lieber Bruder der Röm. König/ Uns und gemeinen Ständen etliche **glaubliche Kundschafften fürbracht**/ wie der Feind Christl. Glaubens und Namens/**der Türck**/eine stattliche Anzahl **Kriegsvolck ausgeschickt** / der Meynung / das **Christl. Königreich Hungarn abermals zu überfallen** / zu beschädigen/ und unter seinen tyrannischen Gewalt zu bringen.

Ungehindert der noch nicht erfolgten Ringerung der Anlag.

§. 44. Und wiewol Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände wol Ursach gehabt / vor **Erledigung der Ringerung in des Heil. Reichs Anschlägen**/welcher sie zum öfftermahl vertröst seynd/sich **in einige Anlag nicht zu begeben**: So haben sie doch Uns / und gemeldtem unserm freundlichen lieben Bruder/ **dem Röm. König**/ zu unterthänigstem Gefallen/ und den obgemeldten beschwärten Landen und Leuten zu Tröst und Rettung / auß getreuem Christlichem Mitleiden **ein eylend Hülff bewilligt**: doch in künfftigen Fällen **der vertrösten Ringerung unbegeben**: Nemlich / den halben Anschlag des **Römzugs** / uns auff jüngstem Reichs-Tag im ein und zwantzigsten Jahr der mindern Zahl / zu Worms gehalten/ unterthäniglich bewilliget/ und folgends auf unser gnädigst zulassen **zu Widerstand des Türcken in Hungarn geleistet**. Und denselben halben **Anschlag an Geld/ auf drey Monat**/und im Fall unvermeidlicher und augenscheinlicher Nothdurfft / auch auff den vierdten Monat zu erlegen / also daß für einen **Reysigen zwölff** / und für einen **Fußknecht vier Gülden eines jeden Monats** gerechnet/und für einen Gülden **fünffzehen Batzen**/ oder desselben Werth bezahlt werden soll.

Bewilligte eylende Hülff gegen den Türcken in Hungern.

Valor des Gülden.

Werbung Kriegs-Volcks.

§. 45. Dergestalt/daß der **Oberst** und die verordnete Kriegs-Rath hernach bemeldt / zum fürderlichsten **Kriegs-Volck zu Roß und zu Fuß** in den nächst anstossenden Landen/doch ausserhalb Hungarn/ Oesterreich / und andern unsers freundlichen lieben Bruders des Röm. Königs anstossenden Erb-Königreich und Landen annehmen: dasselbig an gelegenen Orten Mustern/in Hungern führen / von gemeiner Ständ Geld drey Monat / und so es die Nothdurfft höchlich erfordert / den vierdten Monat unterhalten / und zu Widerstand unsers Feinds Christliches Glaubens und Namens / **des Türckens**/fruchtbarlich und erschießlich / so viel immer möglich/ gebrauchen sollen.

Anschlag zu dessen Unterhaltung gegen den Türcken.

§. 46. Und dieweil Churfürsten / Fürsten und gemeine Ständ / auch der abwesenden Bottschafften wolbedächtlich erwegen / daß dieser fürhabenden eylenden Hülff der Verzug in viel Weg verhinderlich und nachtheilig ist: So haben sie unterthäniglich bewilliget / ihre Anlag zum förderlichsten / und nachfolgender Maaß zu entrichten: Nemlich **sollen die Stände / der Fränckischen/ Bayerischen und Oesterreichischen Creyß / ihr gebührende Anlag** dieser eylenden Hülff/ so viel sich auff zween Monat erstreckt / als die nächst-gesessen / zum förderlichsten einem jeden möglich / und zum längsten in einem Monat / den nächsten / **hinder Burgermeister und Rath zu Regenspurg oder Passau**/der **Schwäbisch Creyß** zum längsten in sechs Wochen **hinder Burgermeister und Rath zu Augspurg** / und der **Rheinisch**/ desgleichen der **vier Churfürsten bey Rhein**/ der **Niederländisch** und **Westphälisch**/ beyde **Ober- und Nider-Sächsische** / auch der **Burgundische Creyß** / hinder **Burgermeister** und **Rath zu Franckfurt** / zum schiersten und längsten in zweyen Monaten/ gewißlich und endlich erlegen. Und wenn ein jeder sein Geld auff zween Monat erlegt hat / alsdann soll er sich mit dem übrigen Geld auff den dritten / und im Fall der Nothdurfft auff den vierdten Monat auch gefast machen. Und dasselbig im nächsten darnach folgenden Monat auff bestimmte End / gewißlich und ohn Verzug auch lieffern/ damit solches / (wie obgemeldt /) nutzlich und erschießlich mög angelegt und gebraucht werden.

Wohin die Anlag förderlichst zu entrichten.

§. 47. Wo aber darüber jemands von gemeinen Ständen / wer der oder die wären / **ungehorsam seyn** / und ihr **gebührliche Anlag in bestimmter Zeit nicht erlegen** werden / der oder dieselbe sollen durch den verordneten **Pfenning-Meister** wie hernach gemeldt / **unserm Kays.** Fiscal **angezeigt** werden / der soll gegen ihnen mit gebührlichen Processen / wie im Heil. Reich herkommen ist / vollfahren und procediren / sie zu gebührlicher Gehorsam und Bezahlung mit Ernst anhalten.

Zur Anlag säumige soll der Pfenning-Meister dem Fiscal anzeigen.

§. 48. Doch sollen die / so von **Alters her/ durch andere Ständ** / in des **H. Reichs** Anlagen **billich außgezogen seynd** / mit solchen Processen / oder in andere Weg nicht beschwärt/ sonder bey altem **Herkommen gelassen: aber** die/so **von alters in des H. Reichs** Anschlägen **gewesen / sollen keines Wegs übersehen**/ noch die Prozeß, so derwegen gegen ihnen fürgenommen / suspendirt oder abgeschafft / **sonder hierinn unter den Ständen Gleichheit** gehalten werden.

Die von Alters her billich außgezogene Ständ werden dabey gelassen/ gegen die übrige aber der Proceß continuirt.

§. 49. Und zur Fürderung dieser nothwendigen eylenden Hülf/hat der **Röm. König**/ unser freundl. **lieber Bruder** / auf gemeiner Ständ unterthänig Bitt bewilligt / des Reichs Kriegsvolck/so zu dieser eylenden Hülf bestellt wird/**mit nothdürfftigem Geschütz und allem dem/ das darzu gehörig** / und demselben anhängig ist/zu versehen/ und dasselbig auf **ihrer Liebden selbst Koste** die obgemelte Zeit der dreyer oder vier Monat zu unterhalten: Darzu gnädiglich zu verordnen/daß bemeldt Kriegs-Volck nothdürfftig Proviant um einen gleichen u. billichen Pfenning

Nothdürfftig Geschütz und Ammunition.

Proviant.

ning bekommen mög/ und in allen Weg zu verhüten/ daß übermäßiger unordentlicher Fürkauff vermitten/ sondern ein freyer Marck/ (wie Kriegs-Gebrauch und Herkommen ist/ gehalten werden.

Wegen der Anlag der Müntz-Verwechslung.

§. 50. Und dieweil gemeiner Stand Müntz/ so sie zur eylenden Anlag erlegen sollen/ so eylend und ohne Nachtheil nicht verwechselt werden mag: so hat sich gemeldter unser freundlicher lieber Bruder/ der Röm. König erbotten/ und bewilligt/ im Königreich Hungarn und andern ihrer Liebden Erblanden dermassen Versehung zu thun/ daß gemeine Stände/ und das Kriegs-Volck an ihrer Müntz keinen Verlust noch Schaden leiden.

In was Müntz solche erlegt werden soll.

§. 51. Doch sollen und wöllen gemeine Stände ihre gebührende Anlag mit guter ganghafftiger Müntz/ als Ducaten/ Cronen/ Gold/ Thalern/ Batzen/ Zehnern/ und dergleichen erlegen. Aber ein jede in ihrem Werth/ wie sie jetzo gilt/ nemlich ein Ducaten für vier und zwantzig/ ein Cronen für drey und zwantzig/ ein Goldgülden für achtzehen/ und ein Thaler für siebenzehen Batzen.

Valor dessen.

Item/ ein und zwantzig Zehner für fünffzehen Batzen: Dergestalt/ daß ein jeder Stand sein gebührende Anlag an obgemeldter/ oder anderer dergleichen guter gangbarer Müntz erlegen soll/ ein jeden Gülden zu fünffzehen Batzen gerechnet/ wie obgemeldt ist.

Oesterreichs Anzeig der doppelten Türcken-Anlag.

§. 52. Und nachdem etliche Stände/ so in den Ober- und Nieder-Oesterreichis. Landen begütert seynd/ sich beklagt haben/ daß sie mit zweyfacher Hülff wider den Türcken belegt/ wo sie diese eylende Hülff leisten solten: So hat gemeldter unser lieber Bruder bewilligt/ gedachte Stand hierinn gnädiglich zu entheben/ und Fürsehung zu thun/ damit sie mit einiger doppeln Hülff nicht beschwärt werden.

Besoldung des Officirers/ Soldaten und Pfenning-Meisters.

§. 53. Ferner hat unser freundlicher lieber Bruder der Römische König bewilligt/ gemeine Stand mit den Besoldungen des Obersten der Kriegs-Räth/ deßgleichen des Pfenning-Meisters und anderer Befehlhaber/ darzu mit den doppeln/ oder übersolden nicht zu beschwären/ sondern dieselben zu unterhalten und zu erlegen/ oder von der Stand erlegtem Geld unterhalten oder erlegen zu lassen/ doch daß alsdann solcher Kosten an der Zahl des Kriegs-Volcks abgezogen/ damit gemeine Stand in solchem nicht ferner beschwärt werden.

Kriegs-Kösten des Kriegs-Herrn.

§. 54. Dergleichen soll sein Liebde/ als der Herr des Kriegs sonst allen andern Kriegskosten/ wie der Name hat/ für sich selbst tragen/ ausserhalb der Besoldung des Kriegs-Volcks/ wie davon hiebevor Meldung geschehen ist.

§. 55. Und dieweil uns Churfürsten/ Fürsten und gemeine Stand/ und der abwesenden Bottschafften unterthäniglich heimgestellt/ zu obgemeldtem Kriegsvolck einen Obersten gnädiglich zu verordnen/ welcher diesem Werck/ zu unser und des H. Reichs Ehr/ Nutz und Wolfarth vorseyn möcht/ doch aus dem H. Reich Teutscher Nation, und daß derselbig uns und gemeinen Ständen mit Eyden und Pflichten verwandt seyn soll.

§. 56. Darauf haben Wir den Wolgebornen/ unsern lieben getreuen Friedrichen Grafen zu Fürstenberg/ zu einem Obersten Hauptmann über viel-gedacht Kriegs-Volck benennt und fürgenommen/ welchen auch Churfürsten/ Fürsten und Stände ihnen wol gefallen lassen. Und ist darauff mit ihm/ seiner Hauptmannschafft Besoldung/ und anders halben gehandelt und überein kommen/ wie das sein Bestallungs Brieff ferner außweiset.

Obrist-Hauptmann über das Kriegs-Volck. Seine Besoldung nach Bestallungs-Brieff.

§. 57. Demselben Obersten-Hauptmann seynd vier Kriegs-Räht zugeordnet/ nemlich/ die Edle unser und des Reichs liebe Getreuen/ Gangolff/ Freyherr zu Hohen Geroltzeck/ Laßla Graff zum Hag/ Wolff Dieterich von Knörringen/ und Andreas Pflug/ mit denselben soll der Oberst alle fürfallende Kriegs-Geschäfft zum träulichsten berathschlagen handeln und fürnehmen/ wie sie dann alle deßhalben gewöhnlichen Eyd und Pflicht gethan haben.

4. Zugeordnete Kriegs-Räth.

§. 58. Und damit gemeiner Stand Anlag/ zu dieser eylenden Hülff bewilligt/ zum förderlichsten zusammen bracht/ und zu solchem nothwendigen Werck gebraucht werden mög/ so haben gemeine Stand/ unsern und des Reichs lieben getreuen/ Wolffgang Schutzpar/ genannt Milchling/ Land-Commentur zu Marpurg Teutsches Ordens/ zu einem Pfenning-Meister fürgenommen und geordnet: Der soll von obgemeldten ernennten Städten zum förderlichsten die Anlag auf eben/ zusammen bringen/ gemeiner Stand Kriegs-Volck damit unterhalten/ und dieselben sonst in keinen andern Gebrauch/ wie der Namen haben möcht/ wenden oder kehren: auch in seinem Einnehmen und Außgeben/ und allen andern Sachen/ gemeiner Stand nutzen fördern und suchen/ darzu jetztgemeldten Ständen/ oder denen/ so sie darzu verordnen werden/ wann und zu welcher Zeit er derowegen ersucht würde/ alles seines Einnehmens und Außgebens ehrbare und auffrichtige Rechnung thun/ und sonst alles das vollenziehen/ das einem getreuen frommen Pfenning-Meister gebührt/ wie er dann uns und gemeinen Ständen deshalben Eyd und Pflicht gethan hat.

Pfenning-Meister zu Aufhebung gemeiner Anlag.

§. 59. Der gedachte Pfenning-Meister soll sich auch jederzeit bey den gedachten Städten/ und sonst eygentlich erkündigen/ ob einiger oder mehr Stand ihre gebührende Anlag nicht erlegt hätten. Und welche er also ungehorsam befindet/ dieselben soll er jederzeit unserm Kayserlichen Fiscal anzeigen/ gegen denselbigen zum fürderlichsten wissen zu procediren/ und sie zu billicher Bezahlung mit Ernst anzuhalten. Und soll hierinn niemands angesehen werden/ noch außgenommen seyn/ dann die/ von denen hieoben Meldung beschehen ist.

Soll die Ungehorsame der Anlag dem Fiscal anzeigen.

§. 60. Und nachdem Wir samt Churfürsten/ Fürsten und gemeinen Ständen/ mit zeitigem stattlichem Rath erwogen und bedacht/ daß unserm gemeinen Feind Christliches Glaubens und Namens/ dem Türcken/ ohn ein beharrliche tapffre Hülff/ fürträglicher Abbruch nicht beschehen/ noch sein tyrannisch Fürnehmen von gemeiner Christenheit abgewendet werden mög: So haben wir uns mit gemeinen Ständen/ von wegen der beharrlichen Hülff/ auff jüngstem

Beharrliche Hülff gegen den Türcken.

jüngsten Reichs-Tag zu Augspurg **wider den Türcken bewilligt** / nach Nothdurfft unterredt / und Uns nach hin und wieder gepflegter Handlung/mit ihnen solcher Hülff halben / und wie dieselb dem H. Reich / und gemeiner Christenheit zu Nutz und Wolfahrt gebraucht werden soll/verglichen und entschlossen/ wie solches in einer sondern Schrifft / neben diesem Abschied aufgericht/eigentlich begriffen ist.

Gleichmässige Müntz im Reich und deren Ordnung.

§. 61. Und wiewol auf etlichen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen für nothwendig und nutz angesehen / wie auch solches die augenscheinliche Nothdurfft erfordert/ Uns mit gemeinen Ständen **einer gleichmässigen und redlichen Müntz im H. Reich Teutscher** Nation **zu vergleichen**/damit alle Beschwärungen/ so sich der Müntz halben nun etliche Jahr hero zugetragen haben / endlich fürkommen und abgeschafft werden möchten.

§. 62. Wiewol wir auch zu Erledigung dieses Punckten/auf jüngst zu **Augspurg und Regenspurg gehaltenen** Reichs-**Tägen verordnet**/ daß auff etlichen benennten Tägen von einer einhelligen und **gleichmässigen Müntz** solt gehandelt und beschlossen worden seyn/ so ist doch solcher bißher aus fürgefallenen Verhinderungen kein Vollziehung geschehen.

Vierdte Zusammenkunfft zu Speyer der Müntz halben.

§. 63. Dieweil Wir aber auf diesem unserm Reichs-Tag allhie aus beweglichen guten Ursachen einer **bestättigten Müntz-Ordnung** halben nicht fürschreiten/ noch uns derwegen entschliessen mögen : So haben sich Churfürsten/ Fürsten und gemeine Ständ mit uns / und Wir hinwiederum mit Ihnen ferner Handlung und Beschluß / obgemeldter Sachen halben / eines weitern zusammen Schickens / und eines Tages verglichen : Nemlich / daß auf **den vierzehenden Tag des Monats** Januarii nächstkünfftig/wir und ein jeder Churfürst/und andere Fürsten / darzu die Fürsten und andere / so **gülden und silbern Bergwerck haben**/ desgleichen die sechs Creyß / jeder einen tapffern Rath / der **Müntz-Verständig**/mit völligem Gewalt / in unser und des **Heil.** Reichs-**Stadt Speyer** schicken und verordnen sollen.

Ordnung der Müntz zu Eßlingen.

§. 64. Also / daß sie auf obbemeldten Tag gewißlich daselbst zu Speyer seyn / **die Ordnung der Müntz zu Eßlingen außgangen** / auch den Rathschlag / so folgends zu Speyer durch unser verordnet Regiment darauf gemacht / für die Hand zu nehmen. Das alles mit höchstem Fleiß/und nach aller Nothdurfft zu ermessen/und darinn endlich zu schliessen / und je die Sachen zum wenigsten dahin zu richten unterstehen sollen/daß doch **etliche Jahr lang ein zimliche/ leidliche / gleichmässige / beständige und gerechte Müntz im H. Römis. Reich** aufgericht und gemacht werde. Welche Ordnung sie alsdann uns zuschicken sollen / wollen Wir dieselbe allenthalben im H. Reich thun verkünden/ und zu halten ernstlich gebieten und verschaffen.

Niderländische Müntz mit der Reichs-Müntz zu vergleichen.

§. 65. Und nachdem Churfürsten/Fürsten und Ständ uns unterthäniglich ersucht und gebetten / **unsere Niederländische Erbland mit der Müntz des Heil.** Reichs **gnädiglich zu vergleichen**: So wollen Wir die unsern auf gemeldten Tag auch schicken / unsern Bericht und Gutbedüncken unser **Niederländis. Müntz halben** den Verordneten anzeigen und zu erkennen geben lassen: Wie wir dann solchs auff jüngstem allhie zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tag auch gnädiglich bewilligt haben.

Anwesende Stände können ohne die Abwesenden schliessen.

§. 66. Wir / auch Churfürsten/ Fürsten und andere/wie obgemeldt / sollen die unsern/ ohn ferner beschreiben oder erfordern / auff den vorgedachten Tag schicken und verordnen. Wo aber jemand **ungehorsam** seyn / und zu solchem Tag die Seinen nicht abfertigen würde / so sollen nichts desto weniger die **Erscheinenden im Handel fortfahren** / und was die Nothdurfft erfordert/ bedencken/ berathschlagen u. schliessen.

Absentium obligatio.

§. 67. Und **was also beschlossen**/und durch Uns in **das Röm. Reich** publicirt und verkündt wird / das sollen **die Abwesende** gleichwol **wie andere zu halten** und **zu vollerziehen pflichtig** seyn / in allermassen / als wären die ihren gegenwärtig / und bey solchem Rathschlag und Beschluß gewest.

Mandata bey Sträff sich niemand in Kriegs-Dienst gegen uns und das H. Reich zu begeben/

§. 68. Und wiewol wir mehrmahlen ernstlich Mandaten und **Gebots-Brieff in das heilig Reich Teutscher** Nation **außgehen und verkünden haben lassen / daß sich niemands in Kriegs-Diensten wider uns und das H. Reich begeben** noch gebrauchen lassen soll/ bey **Vermeidung schwärer Pön un̄ Straffen**/in denselben unsern Mandaten und Gebotts-Brieffen begriffen : so befinden wir doch/daß denselben allenthalben nicht gelebt und nachkommen/ daß auch gegen den Ubertrettern und Unsere Mandaten/und Gebotts-Brieff außweisen.

§. 69. Damit nun solchem **künfftiglich fürkommen**/und allerhand **Beschwärungen/** so **darauß folgen / verhüt werden** mögen : So haben Wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen/und sie sich wiederum mit uns verglichen und entschlossen / daß **Wir in unsern Erblanden**/ desgleichen **Churfürsten** / **Fürsten und Stände ein jeder in seinen Fürstenthümen**/ **Herrschafften**/ Oberkeiten und Gebieten/den seinen keines Wegs gestatten / sondern **zum höchsten verbieten soll** / sich **in Kriegs-Händeln wider uns und das Heil. Reich keines Wegs gebrauchen zu lassen**. Welche aber in dem ungehorsam seyn / und darwider handeln würden / gegen denselben soll mit ernstlicher Sträff / nach Außweisung unser hiebevor ausgangener Mandaten/vollfahren: Nemlich / **ihnen Weib und Kind nachgeschickt/ ihre Güter** als confiscirt eingezogen / und so die wiederum anheim ziehen und betretten / gefänglich angenommen / **an Leib und Leben gestrafft**/und dero keiner begnadet werden.

bey höhet Sträff.

§. 70. Und nachdem wir auf jüngsten Reichs-Tag allhie zu Regenspurg gehalten / uns mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen **eines Tags allhie zu Ringerung der Anschläg**/deren sie auf viel gehaltenen Reichs-Tägen vertröst seyn/**gnädiglichen verglichē**/ darauf wir unsere Commissarien/ desgleichen etliche Stände die Ihren auch abgefertiget haben / und aber damahls die erscheinende Commissarien und Räth in solcher Ringerung nicht vollfahren mö-

gen / auß etlichen Ursachen / wie sie uns die in Schrifften eröffnet: Derowegen Churfürsten / Fürsten und gemeine Stãnd uns abermahls zum unterthänigsten ersucht und gebetten / solche Ringerung gnädiglich zu erledigen.

Erkündigung der Ständen Auff- und Abnehmen /

§. 71. Und wiewol Wir ihre Bitt zimlich und billich geacht / ihnen auch zu gnädiger Willfahrung geneigt: So haben Wir doch neben ihnen bedacht und erwogen / daß vor Erkündigung eines jeden Stands Auf- oder Abnehmen / die viel-gemeldte Ringerung nicht erledigt / noch die Ungleichheit / der sie sich in des H. Reichs Anschlägen beklagen / abgeschafft werden möge / in Ansehung / wo etliche Ständ / ihres Abnehmens halben zu ringern / daß auch dargegen diejenigen / so sich kündlich an ihren Gütern gebessert / zu ersteigern / wo anderst des H. Reichs Anschläge in Wesen erhalten werden sollen.

und darzu verordnete Commissarii und Räthe.

§. 72. Damit nun diesen Puncten zuletzt mög abgeholffen werden / so haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen verglichen / daß Wir und die zehen Creyß ein jeder einen treffentlichen ansehentlichen Rath auff den vierzehenden Tag des Monats Januarii schierst künfftig zu Speyer haben: welche Räthe / neben unsern und gemeiner Stände Commissarien und Räthen / zu der Visitation des Kayserlichen Cammer-Gerichts verordnet / nach Verhör und Erfahrung eines jeden Stands Gelegenheit / auff einen gleichmäßigen Anschlag im H. Reich / durch gebührliche Ringerung handeln und beschliessen sollen.

Nicht erscheinende Creyß-Commissarien.

§. 73. Wo auch etliche der Commissarien der Creyß-Verordneten / oder andere Räthe nicht erscheinen würden / soll nicht desto minder durch die andern in solchem fortgefahren / gehandelt und beschlossen werden.

Unter sich vergleichende Reichs-Stände des Anschlags halben.

§. 74. Und soll der Oberst eines jeden Creyß vor künfftigem Tag alle Stände seines Creyß an ein gelegen Mahlstatt beschreiben / darauff sie sichs eins Raths obgemeldten Tag zu schicken vereinigen / und darneben eines jeden Stands ihres Creyß Ab- oder Auffnehmens untereinander eigentlich / und mit gutem Fleiß erkündigen / auch Fleiß fürwenden sollen / sich der Reichs-Anschläg / so viel der ihren Creyß betrifft / durch ziemliche Ringerung und Erhöhung selbst zu vergleichen / doch dergestalt / daß die Reichs-Anschläg durch solche Vergleichung an ihnen selbst nicht geringert / sondern in ihrem Wesen bleiben und erhalten werden.

Tag-Satzung aller Ständen / ihre Beschwärde vorzubringen / bey Straff.

§. 75. Darzu sollen Churfürsten / Fürsten und Stände / so sich der Anschläg beschwären möchten / die ihren zu solchem Tag auch abfertigen / mit Befehl / ihr Beschwärung der Ungleichheit nicht allein anzuziehen / sondern auch kenntlich und klar darzuthun / damit die Verordnete zu fruchtbarer Handlung / und billicher Vergleichung der Anschläg kommen mögen. Welcher aber die Seinen zu solchem Tag nicht schicken / seine Beschwärung / wie gemeldt / fürwenden und darthun würde / der soll hernachmahls nicht ferner gehört / noch zu einiger Ringerung gelassen werden.

Reformirte Policey-Ordnung zu Augspurg und Regenspurg.

§. 76. Ferner haben Wir / auch Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände / auff jüngstem Reichs-Tag zu Augspurg gehalten / dem H. Reich / und allen Ständen desselben zu Wohlfarth und Gutem / auch zu Fürderung und Mehrung des gemeinen Nutzens eine Reformation und Ordnung guter Policey auffgericht / und dieselben auf folgendem Reichs-Tag allhie zu Regenspurg in etlichen Puncten / von wegen der Juden / Wucherer / Monopolierer / und anderer / so unbilliche Contract und Handthierung treiben / gebessert / alles nach Außweisung beyder Reichs-Abschied / zu Augspurg und Regenspurg auffgericht.

Deren Erneuerung und Befehl an den Fiscal gegen säumige Oberkeit zu procediren.

§. 77. Dieweil aber solcher Reformation und Ordnung / auch darauff gefolgter Besserung allenthalben im Reich nicht Vollenziehung geschehen seyn mag: So haben Wir / auch Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände solche Ordnung / und darauff gefolgte Besserung wiederum allhie erneuert / uns auch samtlich verglichen / und wöllen / daß dieselben durch männiglich in allen Puncten und Articuln festiglich gehalten und vollenzogen werden: welche auch eine jede Oberkeit zu handhaben / und darüber ernstlich zu halten schuldig seyn soll. Wo aber einige Oberkeit darinn säumig wäre / alsdann soll unser Kayserlicher Fiscal gegen den Uberfahrern zu procediren hiemit Befehl haben / wie solches gemeldter Regenspurgischer Abschied ferner außweist: Im Fall / daß auch in solcher Policey un̄ Ordnung einiger Mangel erfunden würde / sollen unser und gemeiner Stände Verordnete / so auff den vierzehenden Tag Januarii, wie obgemeldt / zu Speyer ankommen werden / Befehl und Gewalt haben / solche Ordnung und Policey zu bessern / und nach Gelegenheit zu ändern / und was also durch sie beschlossen wird / uns fürter in Schrifften zu erkennen geben / solches ferner in dem Heil. Reich zu publiciren und zu verkünden / damit dem allenthalben gelebt und nachkommen werde.

Session-Streit und Irrung.

§. 78. Als sich auch etliche Fürsten und Stände im Anfang dieses Reichs-Tags der Session halben geirret / welches zu Verlängerung der Reichs-Sachen gelangt / deßhalben Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände auff unser gnädigs Begehren / ihre Session ungefährlich / und ohn alle Ordnung gehalten.

Ungefährliche Session und Subscription nicht præjudicirlich.

§. 79. Demnach wöllen Wir / daß einem jeden Churfürsten / Fürsten und Stand solche dieses Reichs-Tags ungefährliche Session, auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen / an seinem herbrachten Brauch und Gerechtigkeit in keinem Weg nachtheilig / schädlich / noch vorgreifflich seyn soll.

Dessen gütliche Vergleichung.

§. 80. Wir sollen und wöllen auch / nachdem uns ein jeder seine Gerechtigkeit in Schrifftē übergeben hat / allen müglichen Fleiß fürwenden / solche Irrung der Session halben zum fürderlichsten zu gütl. Vergleichung oder Erörterung zu bringē wie wir dessen gemeine Stände zu etlichen mahlen vertröst haben.

Urkund Kayser Carolus /

§. 81. Solches alles und jedes / so ob geschrieben steht / und Uns Kayser Carln anrührt / gereden und versprechen Wir / stät / fest / unverbrüchlich und auffrichtig zu halten / und zu vollenziehen / deme stracks und ungeweigert nachzukommen / und zu geleben / sonder alle Gefährde. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich

serlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Und der Chur und Für. sten 2c.

§. 82. Und Wir Churfürsten/Fürsten/Prælaten, Grafen und Herrn/ auch der Churfürsten/ Fürsten/Prælaten, Grafen/und deß Heil. Reichs Frey-Reichs-Stadt/ gesandte Bottschafften und Gewalthaber/ hernach benennt: Bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied/ daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen/ Willen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd: Willigen auch dieselbe allesammt und sonderlich hiemit und in Krafft dieses Brieffs/ gereden und versprechen in rechten guten/ wahren Treuen/ die/ so viel einen jeden seine Herrschafft oder Freund/von denen er geschickt oder gewalthabend ist/ betrifft oder betreffen mag/ wahr/ stett/ fest/ auffrichtig und unverbrüchlich zu halten/ zu vollnziehen/ und dem/ nach allem unsern Vermögen/ nachzukommen und zu geleben/ sonder Gefährde.

Subscription der anwesenden Stånd und Bottschafften.

§. 83. „Und seynd diese hernach geschriebene/ Wir/ die Churfürsten Fürsten/Prælaten/Grafen/ Herrn/ und deß Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Bottschaffter und Gewalthaber.

„Von GOttes Gnaden wir Albrecht/ der Heil. Römischen Kirchen Cardinal, und geborner Legat zu Mayntz und Magdeburg-Ertz-Bischoff/ Primas, &c. Administrator zu Halberstadt/ 2c. Ertz-Cantzler durch Germanien. Joachim deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer beyde Marggraffen zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ Fürsten zu Rügen/ und Churfürsten persönlich.

Churfürsten persönlich.

Von wegen deß Ertz-Bischoffs zu Trier/ Georg Herr zu Eltz/ Johann von Enschringen/ Cantzler/ Otto von Lengenfeld/ und Heinrich Buchel/ der Rechten Licentiat. Von wegen deß Ertz-Bischoffs zu Cölln Dieterich Graf zu Schleyden/ Kerpen/Kronenberg/ und Neuenburg/ und Johann Gröpper/ Doctor. Von wegen Ludwigs Pfaltzgraffen bey Rhein/ 2c. Churfürsten/ Dieterich von Walborn/ zu Ernsthoffen. Von wegen Johanns Friderichen Hertzogen zu Sachen/ Churfürsten/ 2c. Wolff/Fürst von Anhalt/ Christoff von Taubenheim/ und Eberhard von der Thann. Von wegen deß Hauß Oesterreichs/ Wilhelm Truchseß/ Freyherr zu Walburg/ und Jacob Franckfurter Doctor, Geistliche Fürsten persönlich.

Geistliche Fürsten persönlich.

Von GOttes Gnaden Ernst/ Confirmirter Ertz-Bischoff zu Saltzburg. Christoff Ertz-Bischoff zu Bremen/ Administrator zu Verden. Walther von Kronberg/ Administrator deß Hochmeister-Ampts in Preussen/ Teutschmeister. Weigand Bischoff zu Bamberg/ Philips Bischoff zu Speyer. Christoff Bischoff zu Augspurg. Mauritius Bischoff zu Eichstett. Johanns Bischoff zu Constentz. Valentinus Bischoff zu Hildesheim. Christoff Bischoff zu Brixen. Wolffgang Administrator zu Passau. Pangratz Bischoff zu Regenspurg. Christoff Bischoff zu Seggau. Der Geistlichen Fürsten Bottschafften.

Der Geistlichen Fürsten Bottschafften.

Von wegen deß Ertz-Bischoffen zu Bisantz/ Claudius Belin/ der Rechten Doctor. Conraden Bischoffs zu Würtzburg/ Daniel Stiber Thumherr/ Heinrich Truchseß von Westhausen/ Hoffmeister/ und Georg Farner der Rechten Doctor, Cantzler. Von wegen deß Administrators zu Wormbs/ Philips Bischoffs zu Speyer. Wilhelms Bischoffs zu Straßburg/ Christoff Welsinger/ Doctor deß Stiffts Freysingen/ Georg Böheim Doctor. Philipsen Bischoff zu Basel/ und von wegen deß Stiffts Chur/ Peter Speyser von Dillingen/ Doctor. Von wegen deß Stiffts Passau/ Christoff von Bamberg/ Coadjutor deß Stiffts Seggau/ 2c. Wolffgang von Closen zu Heydenburg/ Thumbherr/ 2c. Christoffen erwehlten und bestättigten zu Trient/ Otto Truchses/ Freyherr zu Walpurg/ 2c. Thumbdechant zu Trient. Franciscen/ Bischoffen zu Münster/ Bernhard von Hagen/ Johann Gropper/ beyde Thumbherrn zu Cölln und Doctores. Albrecht Muhm/ Licentiat, und Franciscus von Doy. Philipsen erwehlten zu Fulda. Johann von Ehrenberg/ Thumbdechant zu Mayntz/ Erhard Rüde von Collenberg/ Mayntzischer Hoffmeister/ und Bernhard von Hardheim. Georg Bischoffen zu Ratzenburg und Libus/ Lucas Wiltzkeym. Balthasars Erwehlten und Bestättigten zu Lübeck/ Jodocus Huttfelder/ der Rechten Doctor. Adriani Bischoffs von Sedun/ Johann Militis. Weltliche Fürsten persönlich.

Weltliche Fürsten persönlich.

Von GOttes Gnaden Fridrich Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Bayern. Wilhelm und Ludwig Gebrüder/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ 2c. Otto Heinrich und Philips Gebrüder/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ 2c. Carolus Hertzogen von Sophoy. Georg Marggraf zu Brandenburg. Heinrich der Jünger/ Hertzog zu Braunschweig und Grobenhagen. Philips Landgrafen zu Hessen. Philips Hertzog zu Pommern. Georg Landgraf zu Leuchtenberg. Hanns und Joachim Gebrüder/ Fürsten von Anhalt. Der Weltlichen Fürsten Bottschafften.

Deren Bottschafften.

Von wegen Heinrichs Hertzogen zu Sachsen/ Hanns Heinrich der Aelter/ Graf zu Schwartzenburg/ und Herr zu Liechtenberg. Hanß von Schleunitz zu Seehausen/ Simon Pistorius/ Doctor, und Andreas Pflug. Hannsen Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Grafen zu Spannheim/ Christoffel Landschad von Steynach. Ruprechts Pfaltzgrafen bey Rhein/ Grafen zu Veldentz/ Christoff Landschad von Steynach/ und Ludwig von Eschenau. Hannsen Marggrafen zu Brandenburg/ Conrad Metsch/ Doctor. Ernsten Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ 2c. Niclaus Holstein/ der Rechten Doctor. Wilhelms Hertzog zu Gülich/ 2c. Johann von Flatten/ Probst/ 2c. Johann von Dockum/ genandt Frieß/ Conrad Heresbach/ Johann Valtenmeyer/ Sibertus Mützhagen/ Johann

Waltheymer / Albrecht König / der Heiligen Schrifft / und der Rechten Doctores und Licentiaten. Von wegen Bernims Hertzogen zu Pommern/ 2c. Philips Hertzog zu Pommern. Ulrichen Hertzogen zu Würtenberg/ Clauß von Graveneck und Philips Lang/ D. Ernsten Marggraffen zu Baden/ Johann Astman der H. Schrifft Licentiat, Probst/ 2c. Und Johann Marquard / der Rechten Doctor. Wilhelm Grafen und Herren zu Hennenberg/ Carol von Redwitz. Prælaten persönlich

Prælaten persönlich.

Wolffgang Apt zu Kempten. Gerwig Apt zu Weingarten. Erasmus Apt zu Sanct Heymeran zu Regenspurg. Der Apt des Gottshauß Echternach. Prælaten Bottschafften:

Deren Bottschafften.

Von wegen deß Apts zu Hirßfelden/ Gerwig Apt zu Weingarten. Der Baley Coblentz/ Werner Forstmeister von Gelnhausen / Commenthur zu Cölln. Deß Land-Commenthurs der Baley Elsaß / Walther von Cronberg/ Teutschmeister / Rüdigers Probst zu Weissenburg am Unter-Elsaß/ Leopold Deck. Johannsen zu Salmanswenler / Hieronymussen zu Elchingen / Andressen zu Ochsenhausen/ Paulus zu Irrsee/ Conraden zu Rod/ Ulrichs zu der Minderau / Johannsen zu Schussenried/ Johanns zu Marckthal / alle Aept/ haben Befehl / Wolffgang Apt zu Kempten / Gerwich Apt zu Weingarten/ Johansen Apts zu Keyßheim Wolffgang Andreas Keine/ Doctor, &c. Beyder Aept Aussereberg und Rockenburg/ Johann Besserer / und Martin Wengmann/ der Stadt Ulm Gesandten. Rydigers Apts zu Sanct Cornelien Münster / Johann Memecken von Iserlohn. Deß Probsts zu Begdesgaden/ Paulus Stadler Thumherr zu Regenspurg / 2c. Matthias Alber / Saltzburgischer Cantzler und Niclauß Reibeysen / beyde der Rechten Doctor. Deß Apts zu Werden in Westphalen/ Peter Billinckhausen. Deß Apts der Stifft Murbach und Ludern / Johann Minsinger von Frundeck / der Rechten Doctor. Deß Gottshauß Rotenmünster / Conrad Spretter / der Stadt Rotweyl Gesandten.

Von wegen der Abbatissen

Von wegen der Abbatissen. Der Aeptissen unser lieben Frauen Stift zu Lindau/ Wolfgang Apt zu Kempten / und Otto Truchseß von Wa purg Thumdechant zu Trient/ 2c. Grafen und Herren persönlich / Philips Graf zu Hanau/ Herr zu Lichtenberg / Friderich Graf zu Fürstenberg. Wilhelm/ Hanns und Jacob Gebrüder/ Grafen zu Eberstein. Georg Graf zu Erbach. Martin Graf zu Oettingen. **Der Grafen Bottschafften.**

Grafen u. Herrn persönlich.

Deren Bottschafften.

Von wegen der Wedderauischen Grafen. Nemlich Philipsen Grafen zu Nassau/ Catzenelnbogen/ Vianden und Dietz/ 2c. Philipsen Grafen zu Nassau/ Herr zu Wißbaden und Itzstein. Philips und Bernhard/ Grafen zu Solms/ und Herr zu Müntzenberg. Chünen Grafen zu Leyningen/ Semperfrey/ Herr zu Westerburg und Schomburg. Wolffgangen / Ludwigs / Albrechts / Georgen und Christoffs Gebrüder/ alle Grafen und Herrn zu Stollberg und Weringerod. Anthonien des Aeltern von Eysenberg/ Grafen zu Büdingen. Reinhards Grafen zu Solms/ und Herr zu Müntzenberg/ als Vormünder weyland Philipsen / Grafen zu Hanau/ Herr zu Müntzenberg / verlassen Kinder / Johann Knebel von Katzenelenbogen/ und Thaman von Colmar. Phillipsen/ und Hanns Georgen Gebrüder/ Grafen und Herrn zu Mannßfeld/ Hanns von Pretiß. Wilhelmen Grafen zu Eberstein / und Wilhelmen Herr zu Limburg/ 2c. Als Vormünder Michaelis Grafen zu Wertheim/ Niclauß Haß. Chunen Grafen und Herrn zu Teckelnburg / und Rode/ Philips Landgraff zu Hessen. Johannsen Grafen zu Seyne / Herr zu Homburg / Manckler/ und Müntzenberg / Otto von Langenfeld/ Schöpffen zu Coblentz. Johannsen Grafen zu Ostfrießland / als Verwaltern der Graffschafft Ostfrißland / an statt der jungen Herrschafft / seines verstorbenen Bruders Grafen Chunen / Johann Barth / Chunen Grafen zu Viernberg und Newenar/ Herr zu Schaffenburg / 2c. Otto von Langenfeld. Heinrichen Herrn zu Gerau / Schleutz / und Löbenstein/ Hanns von Watzdorff. Arnolden Grafen zu Benthen und Steinforden / Herr zu Meuelkoven / Jost Roland / der Rechten Doctor, Münsterischer Cantzler / und Albrecht Muhm der Rechten Licentiat. Wolffgangen Grafen zu Barbi / 2c. Blickhard Zederinger. Heinrichen Reussen / Herrn zu Plauen / deß Aeltern/ Hannß von Pretiß. **Von der Frey- und Reichs-Städt wegen.** Von wegen der Stadt Cölln / Peter Bellinckhausen / Goßwin von Lummerschen / und Gottschalck Frechen Licentiat, mit Gewalt der Stadt Dortmund. Aach / Niclaus Wildermann / und Johann de Stummel. Straßburg / Jacob Sturm/ und Bath von Duhnsenheim. Augspurg / Wolffgang Rechlinger / Zimprecht Hoser / beyde Burgermeister / und Conrad Helm / Doctor. Nürnberg / Gebald Haller Burgermeister. Ulm Georg Besserer / Burgermeister / und Martin Weigmann mit Befehl der vier Städt / Reutlingen/ Bibrach/ Kempten und Ysne. Metz / Johann von Niderbrücken. Wormbs/ Peter von Steyn/ und Hanns Jüngler. Speyer/ Friderich Meurer/ und Adam von Bernstein. Franckfurt Johann von Glauburg und Hieronymus zum Lamb D. mit Befehl der Stadt Wetzlar. Von wegen Hagenau / Bartholomäus Bötzheim / Burgermeister. Colmar / Hieronymus Bohner/ Stättmeister / die beyde mit Befehl der andern Städt / die in die Landvogtey Hagenau gehörig/ nemlich/ Schlettstatt/ Weissenburg/ Landau/ Obern Ebenheim / Kaysersberg Münster in Sanct Gregorienthal / Roßheim und Türckheim. Rottenburg an der Tauber/ Bonifacius Weinitzer / genannt Böhem. Schwäbischen Gemünd/ Hanns Reichwein. Schweinfurt / Niclas Sprenger / und Paulus Vhender. Goßlar / Johann Hart / und Berthold Ackermann. Friedburg in der Wetterau / Jacob Zuckwolff. Rotweil / Conrad Spretter/ Conrad Zwick. Lindau / Hieronymus Poppus. Eßlingen / Lucas Plattenhard/ Burgermeister/ Georg Cron/ und Jo-

Von der Frey und Reichs-Städt wegen.

hann

„ hann Machtolff / Licentiat. Nörlingen /
„ Wolff Grafen / und Hanns Bölin / mit Be-
„ fehl der Stadt Alen / und Popffingen. Schwä-
„ bischen Hall / Christoff Haß und Matern
„ Würtzelmann. Uberlingen / Caspar Klöcker.
„ Memmingen / Christoff Zwick. Heylbrun /
„ Hanns Keller und Jacob Ehinger D. und Syn-
„ dicus. Dünckelspühel / Michael Bauer.
„ Wimpffen / Bernhard Köberer. Pfullndorff /
„ Georg Renniger. Weyl / Thoma Renniger
„ und Martin Zweyuel. Wangen / Andreas
„ Schlegel / mit Befehl der Städt Ravenspurg
„ und Lückirch. Giengen / Hanns Jäger. Offen-
„ burg / Johann Fabri / mit Befehl der Städt
„ Zell und Hammersbach. Der Stadt Re-
„ genspurg / Ambrosi Aman / Schultheiß. Mül-
„ hausen in Thüringen / Johannes Hödick / und
„ Sebastian Röderman beyde Bürgermeister.
„ Nordhausen / Michael Meyenburg / Stadt-
„ schreiber. Schwäbischen Werd / Christoff
„ Schweitzer / Bürgermeister / und Georg Tot-
„ tenrieder / Stadtschreiber. Weissenburg am
„ Norckau / Michael Eder. Winsheim / An-
dreas Rock. Thull / Johannes Boyelane / Jo- „
hannes Gwerin / und Hadrianus Valerius. „

Deß zu Urkund / haben wir von GOttes „ Gnaden / Albrecht Cardinal / und Ertzbischoff „ zu Mayntz / ꝛc. Und Joachim Marggraff zu „ Brandenburg / ꝛc. beyde Churfürsten / obgemeldt „ von Unser und unserer Mit-Churfürsten we- „ gen. Wir Ernst Confirmirter Ertzbischoff zu „ Saltzburg / und Wilhelm Pfaltzgraff bey „ Rhein / Hertzog in Obern- und Nidern-Beyern / „ von Unser und der Geistlichen / und Weltli- „ chen Fürsten wegen. Gerwig Apt zu Wein- „ garten / von ihm selbst und der Prælaten wegen / „ und Martin Graff zu Oettingen / von der Gra- „ fen und Herrn wegen. Auch wir Bürgermei- „ ster und Rath der Stadt Regenspurg / von un- „ ser und der Frey- und Reichs-Städt wegen / „ Unser Insiegel an diesen Abschied thun hangen. „ Geben und geschehen / in Unser und deß Heil. „ Reichs Stadt Regenspurg / auf den 29. Tag „ deß Monats Julii, nach Christi Geburt 1541. „ Unsers Käyserthums im 21. und unserer Reich „ im 26. Jahr. „ Urkund vestat.

Abschied deß Reichs-Tags zu Speyer, Anno 1542. Auffgericht.

SUMMARIEN

Rathschläg über ein gemein Concilium; Türcken-Hülff / in Præfat. Käyser Caroli V. Zug für Algier / §. 1. Türckens Eroberung der Vestung Ofen / Pest / §. 2. Beharrliche Türcken-Hülff aus Teutschland / Hungarn und Böheim / darzu nothdürtiges Proviant, Ammunition, §. 3. usque 11. Anzahl Kriegs-Volcks / Schützen / der ausgezogenen und andern Ständen Anlag / §. 12. usque 22. Bestellung deß Obristen-Hauptmanns / 10. Kriegs-Räth / Ober- und Unter-Officiers / Oberster Musterherr / deren Bestallung / Pfenningmeister / Kundschaffter / §. 23. usque 30. Reuter-Bestellung / Sold der Kürisser / Rüstwägen / Trosser / Botten / Wagenknechten / Fußknechten Sold / marchiren / §. 31. usque 37. & 46. 47. 48. Wie mit Eroberung Schlösser ꝛc. Geschütz und anderem zu verfahren / §. 38. Valvation und Anschläg der groben Müntz / Kayserlicher und Königl. persönlicher Feldzug mit der Reichs-Fahnen / andere Fahnen / §. 39. 40. Einigkeit unter dem Kriegs-Volck / der Feldprediger und Priester-Ampt / §. 41. Zwölff Uhr und Gebett-Klock umb den Sieg gegen den Türcken / §. 42. Zertheilung des Türcken Macht / der Kayserl. Winter-Quartier / §. 43. 44. 45. Beschwerde gemeiner Stände Anlag / gemeine Anlag hohen und niedern Stands / Geistl. und Weltl. wer und was darinnen begriffen / wer und was davon befreyet / §. 43. usque 73. & 89. usque. 94. Ober und unter Einnehmer Ampt und Pflicht und Truhen zur Anlag / Kayserl. Mandata und Ermahnungen durch die Pfarrherren auf den Cantzeln zur Anlag / §. 74. usque 88. & 95. usque 101. item 108. item 118. usque 122. Freyheit der Stadt Goßlar / Mühlhausen Northausen / §. 97. Säumige Stände in Schickung deß Kriegs-Volck / Fiscals procediren gegen die Ungehorsame der Acht ꝛc. Anlagen wohin zuwenden / wie solche von den Zweyherrischen zu erheben / §. 120. usque 107. Eigennutz und Vortheil der Hauptleut in der Musterung / §. 160. Stück / Feld-Geschütz / Munition, Proviant, Mühlen / Backöfen / Zoll-Befreyungen / §. 105. usque 117. Empörung und Krieg im Reich / Kayserl. Mandata den Land-Frieden zu halten / §. 123. 124. Ersuchung außländischer Potentaten zur Türcken-Hülff / §. 125. 126. Reservatio Statuum Imperii, §. 127. Päbstl. Ausschreibung gemeinen Concilii nach Trient zu Vereinigung im Glauben / §. 128. Protestation der Stand der Augspurgischen Confession, §. 129. Einhellige Müntz in Teutschland / Vollziehung der Reformirten Policey-Ordnung / 130. Abstellung Mißtrauens der Ständen wegen der Religion; gemachter Fried-Stand / Suspension der Process und Acten der Religion, dessen Vergleichung / §. 131. 132. Cammer-Gerichts Visitatores, Format. dessen Unterhaltung und Sold. §. 133. 134. 135. Pfenning-Meisters Rechnung / Ampt und Besoldung / §. 135. usque 138. Irrung und ungefährliche Session und Subscription der Stand / §. 139. ꝛc.

WIr Ferdinandus, von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn / Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien / ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband / zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützelburg / und Würtemberg, Fürst zu Schwaben, Marggraff deß

deß H. Röm. Reichs, zu Burgau, Mähren, Ober und Nider-Laußnitz, Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg, und zu Görtz, &c. Landgraff in Elsas, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, &c. Bekennen und thun kund allermänniglich, nachdem die Röm. Kayserl. Majestät, Unser lieber Bruder und Herr, aus gantz Vätterlicher und gnädiger Lieb und Neigung, so Ihr Kayserl. Maj. zu dem H. Reich, bevorab Teutscher Nation ihrem Vatterland tragen, verschienen Jahrs, Ihre Hispanische Königreich und Land, nicht mit kleiner Ihrer Majestät Ungelegenheit, verlassen, und sich in das H. Reich Teutscher Nation begeben, fürnemlich darum, daß der Zwyspalt und Mißverstand von wegen der Religion im Reich eingefallen, zu Christlicher Einigkeit und Vergleichung gebracht, und darneben dem Erbfeind gemeiner Christenheit **zu Erhaltung und Bewahrung deß Christlichen Volcks**, und bevorab Teutscher Nation stattlicher Widerstand, auch in andern nothwendigen Articuln, die dem Reich obgelegen, Einsehung beschehen möchte. Wie dann Ihr Kays. Majest. an aller ihrer Vermöglichkeit nicht erwinden lassen, und noch nichts erwinden läßt, besonder nach unserer derhalben gepflogener Handlung zu Hagenau, und zu Wormbs, letzlich auch in eigener Person, auf dem jüngst-gehaltenen Reichs-Tag zu Regenspurg, allen müglichen Fleiß und Ernst fürgewendt hat, damit im H. Reich Fried, Ruhe und Einigkeit gepflantzet und erhalten, die Ungleichheit und Mißtrauen unter den Ständen abgestellt werde. Dieweil aber die Sachen auf bestimmten Reichs-Tag nicht verglichen werden mögen, ist demnach Ihr Kayserl. Majest. tringentlich verursacht worden, sich aus Teutscher Nation in Italien zu begeben, und zu Vollnziehung ihrer Majestät, auf angeregtem Reichs-Tag gethanen Erbietens, auch Gnugthuung gemeiner Reichs-Stände Ansuchen und Bitt hat Ihr Majestät, bey der Päbstlichen Heiligkeit, eigener Person zu mahl wegen Haltung eines General oder National-Concilii und Reformation in Teutscher Nation, auch der **Türcken-Hülff halben**, alles Fleiß und Ernst gehandelt, und die Sachen bey ihrer Heiligkeit so weit verfolgt, daß sich dieselbige bewilliget, ihr ansehnliche Bottschafft auf nechstkünfftigen Reichs-Tag zu schicken, allda allen Ständen jetzt-berührter Articul halben, ihren Willen und Gemüth zu entdecken.

Rathschläg über ein gemein Concilium

Türcken-Hülff.

§. 1. Und als nun Ihr. Kays. Majest. Willens gewesen, sich bey ihren Hispanischen, und andern Ihrer Majest. Königreichen und Landen, zu **Widerstand deß Erbfeinds der Christenheit deß Türcken zu bewerben**, und auf **Wasser und auf Land**, gefast und bereit zu machen, auf daß der Reichs-Ständ Hülff, so dazumal auf drey Jahr lang wider gedachten Erbfeind den Türcken bewilligt worden, um so viel mehr stattlicher erschiessen möcht: So hat Ihr. Kays. Majestät gemeiner Christenheit zu nutz und gutem, und dem bemeldten **Erbfeind derselben zu Nachtheil den Zug für Algier fürgenommen**, fürnemlichen darum, daß Ihr Kayserl. Majest. ihre Hispanische und andere Königreich und Land, **durch Eroberung Algier**, in **Sicherheit und Fried zu bringen verhofft**, damit alsdann **Ihr. Kays. Maj. dem Türcken zu Widerstand**, von ihren Königreichen und Landen desto stattlicher Hülff erlangen möchte.

Kaysers Caroli V. Zug für Algier.

§. 2. So aber Ihr Kayserl. Majestät, solchen Zug, aus zugestandenem Ungewitter, ihrem Vorhaben nach, nicht in Wirckung bringen mögen, hat sie sich folgends in Ihrer Majestät, Hispanische Königreich gethan, damit sie sich, als obsteht, mit ihrer Hülff zu angeregtem Christlichem Werck, zu Widerstand deß Türckens, auf Wasser und Land bereit und gefast machen möge, wie dann Ihre Majestät in täglicher Ubung und Handlung ist, und an allem dem, das Ihre Majestät nach Endung deß Regenspurgischen Reichs-Tags, dieser Sachen zu Furcht und Gutem handelen und fürdern mögen, nichts erwinden hat lassen, inmassen dann solchs Ihre Kayserl. Majestät noch thun, und hinfüro mit allen Gnaden zu thun nicht weniger geneigt ist. Und wiewol Ihre Kayserliche Majestät auf obgedachtem Regenspurgischen Reichs-Abschied, gnädiglich bedacht gewesen, ihre Commissarien zu der gemeinen Reichs-Versammlung, so auf denselben Regenspurgischen Reichs-Tag, fürnemlich von wegen **Richtigmachung der beharrlichen Türcken-Hülff**, und anderer mehr Puncten halben, auf den vierzehenden Tag Januarii nechst-verschienen, allhier fürgenommen worden, zu verordnen und zuschicken: Jedoch, und dieweil sich nach demselben Reichs-Tag leider zugetragen daß gemeiner **Christenheit Erbfeind der Türck, eigner Person, mit Macht in unser Königreich Hungern eingedrungen, den Königlichen Stul, Schloß und Stadt Ofen eingenommen, denselbigen mit samt Pest nothdürfftiglich** besetzt, und alles Geschütz und Munition, so er mit ihm daselbst hingebracht, und von unserm Kriegsvolck erobert, samt dem, so vor in Ofen gewesen, (welches alles eine treffentliche Anzahl ist,) daselbst in aller Bereitschafft gelassen. Aus welchem und allem anderm der Türcken nachfolgenden

Türckens Eroberung der Vestungen Pest und Ofen.

genden erzeigen und halten / gewißlich keins andern zuversehen / dann daß er auf diesen vorstehenden Sommer nicht allein den überbleibenden Theil unser Cron Hungern in seinen Gewalt zu bringen / besonder auch alle anstossende Lande Teutscher Nation zu überziehen / und in sein viehische und tyrannische Dienstbarkeit zu bezwingen unterstehen werde / wie dann nun / nach Eroberung Ofen / auch der andern Päß / als der Moldaw / und derselben anstossenden Land / die der Türck in hat / ihme dem Türcken fast alle Päß / Thür und Thor gegen Teutscher Nation frey offen stehen / und einen guten Theil der Gegenwehr / deren sich die Teutsche Nation gegen ihm gebrauchen mögen / unter sich gebracht / und daß er nunmehr in das H. Römisch Reich ein platt eben Land hat. Hierum / und damit nun der vorstehend Unrath und Verderben gemeiner Christenheit / und sonderlich Teutscher Nation, fürkommen und verhütet / der Türck nicht allein von diesen Christlichen Landen abgetrieben / besonder mit Gnaden und Hülf deß Allmächtigen erlegt werden mög / dardurch nicht allein die nechst-anstossende / sondern auch alle weit gelegene Christliche Land / und bevorab gemeine Stände deß Heil. Reichs / und derselben Unterthanen / in langwierigen Frieden / Ruhe und Sicherheit gesetzt werden.

Zum ausschreiben den Reichs Tag Kays. verordnete Rath und Commissarii.

§. 3. So hat dem allem nach / die Kayserliche Majestät für eine hohe grosse Nothdurfft bedacht / einen gemeinen Reichs-Tag ausschreiben zu lassen / wie dann Wir / aus Ihr. Kays. Maj. Befehl / solchen gemeinen Reichs-Tag / auf den obbestimmten vierzehenden Januarii allhier in Unser und deß H. Reichs Stadt Speyer / ausgeschrieben / deß Gemüths / Willens / und Meynung / mit samt den Wolgebohrnen / Ehrsamen und Gelehrten / Unsern und deß Heil. Reichs lieben getreuen / Hugen Grafen zu Montfort und Rotenfels / und Johann von Naues zu Messantz, Kays. Majest. Räthen / und Vice-Cantzler / als ihrer Kayserl. Majestat hierzu sonderlich verordneten Commissarien / an statt und im Namen Ihrer Kayserl. Majest. und für uns selbst / neben und mit Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Reichs / alles das zu handeln / zu rathschlagen / und zu schliessen / das in diesem hochbeschwerlichen Last / so gantzer Teutscher Nation, und gemeiner Christenheit deß Türcken gewaltigen Eintringens halben / obgelegen / zu Abstellung und Verhütung solches Lasts und unwiderbringlichen Verderbens immer erschießlich seyn mag: Auch wie und welcher Gestalt demselben Feind / über die hiebevor bewilligte beharrliche Hülff mit mehrerm und gewaltigerm Zuzug austräglich entgegen gangen / und in andern mehr Puncten und Articuln, vermög deß Regenspurgischen Reichs-Abschieds / gehandelt werden möge / wie dann in gemeldtem unsern Außschreiben dieses Reichs-Tags / auch Meldung geschicht.

Gegen den Türcken beharrliche Hülff.

§. 4. Und dieweil aber der Kayserlichen Majestät solchen Reichs-Tag eigner Person zu besuchen / von wegen Kürtze der Zeit / und Gestalt der Sachen die grosse Eyl erfordert / nicht müglich gewesen / haben Wir uns / unangesehen / daß Wir gnugsam Ursach gehabt / unsern Königreichen und Landen / so mit täglicher treffentlicher Anfechtung beladen / selbst beyzuwohnen / gemeiner Christenheit und bevorab gantzer Teutscher Nation, zu Wolfahrt und Gutem / auf bemeldter Kayserl. Majest. freundlich Begehren und Befehl / an uns beschehen / zu solchem Reichs-Tag / so viel uns immer möglich gewesen / befördert / und denselben persönlich besucht.

§. 5. Auf welchem Reichs-Tag / Churfürsten / Fürsten und andere Stände in ziemlicher Anzahl / eigener Person / und etliche durch ihre Bottschafften / mit vollmächtigem Gewalt / bey uns und obgemeldten Kayserlichen Commissarien / gehorsamlich ankommen und erschienen sind.

Beharrliche Türcken-Hülf.

§. 6. Demnach haben Wir sammt den bemelten Kayserlichen Commissarien / mit und neben denselben Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen / den Articul der beharrlichen Türcken-Hülff / in obgedachtem unserm Außschreiben verleibt / als den fürnehmsten und nothwendigsten / zum Ersten für die Hand genommen.

Handlung Königs Ferdinandi mit seinen Böhmisch. Erb und incorporirten Landen zur Türcken-Hülf.

§. 7. Wir haben auch gemeinen Ständen / freundlich und gnädiglich anzeigen und eröffnen lassen / daß wir auf die Handlung und Bewilligung / der beharrlichen Türcken-Hülff halben / auf jüngstem Reichs-Tag zu Regenspurg beschehen / seythero mit unsern Königreichen und Landen gehandelt / und Uns mit ihnen entschlossen haben. Und nemlich / daß Wir auf den Beschluß deß jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschieds / in unser Cron Böheim / sammt derselben incorporirten / auch den Oesterreichischen Landen / Erstlich / etliche particular Land-Täg / und folgends ein gemein Zusammenkunft / von gemeldter Cron Böheim / und der andern Landen verordneten Außschlüssen halten lassen / und daß sich daselbst die Stände bemeldter unserer Cron Böheim sammt derselben incorporirten Landen / auch unser Oesterreichische Lande / auf unser gnädige und fleissige Handlung und Anhalten / sich miteinander vereiniget und verglichen / daß sie ihre angezeigte / bewilligte / beharrliche Hülff / nemlich die Prælaten, Herrn / Ritterschafften / Adel und Ständen / je von hundert Gülden ihres Vermögens / einen / und die Unterthanen auf dem Land wohnend / von sechtzig Gülden einen Gulden reichen wollen. Von welcher Bewilligung / wie Wir uns gantz ungezweiffelt versehen / N. tausend geringe Pferd / darunter N. tausend Italiänische Pferd seyn sollen: Dergleichen die Armada u. Schiffung / darauf man N. tausend Personen bedürffen wird / die Monatlich unter N. tausend Sölden nicht erhalten werden mögen: Auch N. hundert stück Büchsen / darunter N. Maurbrecher seyn sollen / da zu man ohn alle andere zugehörige Munition, biß in N. tausend Schantz-Knecht bedürffen würde. Dergleichen die Ort Flecken so wir vor jüngster Niederlag gehabt / und seithero überkommen haben / unterhalten werden / und darneben auch gebührende Fürsehung mit nothdürfftige Proviant, über das gantze Heer / beschehen möge.

Nothdürfftige Ammunition.

Und nothdürfftig Proviant.

Zu

In Hungern außgeschriebener Ragkhus oder Landtag. Um eine Türcken-Hülff zu handelen.

Zu dem haben Wir in unserer Cron **Hungern einen Ragkhus oder Landtag ausschreiben** / und mit den Ständen derselben **unser Cron** handlen lassen / daß sie auch unter ihnen selbst sich gütlich vergleichen/und wider gemeinen **Feind den Türcken ein ansehnliche Hülff thun wolten** / in Betrachtung/ daß ihen der Last und Verderben am nechsten obgelegen/ 2c. Darauf sie sich Anfang ihrer Irrungen/und etliche Jahr her gewährenen Uneinigkeiten / gütlich vereinigt und Ordnung fürgenommen und gemacht/wie den Entsetzten und Verwaltigten ihre entwendete Guter wieder zugestellet werden solle/ und demnach uns zu unterthäniger Gehorsam/

Bewilligte Anlag.

und zu Erhaltung unsers Königreichs Hungarn/ sich entschlossen und bewilligt/ daß ein jedes Hauß/ gleich angehends einen Gülden zur Anlag geben/und darüber auch ein jeder den sechzigsten Theil seines Vermögens zu dieser Christlichen Expedition **entrichten soll.** Und wo wir in eigner Person in diesem Christl. Zug mit seyn werden / alsdann wollen alle Prælaten und Herrn/ und andere gesessene Leut/in eigener Person mit ziehen und über die obbestimmten Anlag eines Güldens/und sechtzigsten Theil deß Vermögens/auch ferner ihrer jeder/ von wegen seiner Unterthanen / stattlich helffen/ und **je auf zwanzig Bauren einen Reuter zu unterhalten** anschlagen und mitbringen Dergleichen sollen die **Geistliche ihrer jährlichen Renthen** / den zehenden Theil zur Anlag geben/ wie dann solches alles bemelter unser Cron Hungern Stände / Decret und Abschied / unterschiedliches und mehrers Inhalts mitbringet und ausweiset. Und so dann der selbē Hülff zu unser Cron Böheim / und derselben incorporirten / und Oesterreichischen bewilligten Hülf gerechnet/würde sich derselbige gegē gemeiner Stände auf jüngstem Regenspurgis. Reichs-Tag begehrten Hülff/ wol vergleichen/ und darzu kein Abgang seyn. Und dieweil auch unser

Böhmische Hülff.

Cron Böheim / sammt derselben Incorporirten und Oesterreichischen Landen/aus dem/ **daß der Türck Ofen und Pest neben dem Vorrath deß trefflichen Geschützes / und darzu gehöriger** Munition **besetzt**/und dasselbig Kriegs-Volck täglich stärcken mag / des Überzugs und Verderbens stündlich gewärtig seyn müssen: So haben die verordnete Außschüß / von unser Cron Böheim / und derselben Incorporirten **und Oesterreichischen Landen**/aus Erforderung der hohen Nothdurfft fürgenommen jetzo in Eyl/von obbestiṁter ihrer Bewilligung / N. tausend geringer Pferd/samt N. tausend Martolossen auffzubringen/ und die Grentzen zu verordnen/ damit durch dieselben/ biß auf ferner Hülff und Zuzug/ die tägliche Straff / auch Verderbung und Verherung der Proviantkasten in Nider-Oesterreich und Mähren/ als viel müglich/ verhütet werden / welche sonst / vor und ehe man vom Reich/ und andern Orten Hülff erwartet / verderbet / Unserm und deß Reichs Kriegsvolck die Proviant abgestrickt würde / dardurch folgends die Hülffen/vom Reich und andern Orten/ so sie gleichwol ansehnlich in den Anzug gebracht/ auß Mangel der Proviant nicht unterhalten / oder zu

Ofen und Pest von den Türcken besetzt

Frucht gebracht werden möchten. Derhalben dann bemeldten unsern Königreichen und Erblanden/ dieweil sie ihre Pferd jetzo von stund an in Bereitschafft ordnen / und an die Grentzen schicken müssen/ um so viel mehr Ausgab und Beschwerung auffgelegt würde.

Ihr. Kön. Mt. Mesira um das Reich.

§. 8. Aus solchem allem gemeine Reichs-Stände wol abnehmen und bedencken mögen/ daß Wir mit unser Cron Böheim/und derselben Incorporirten und andere Landen Unterthanen/ ein grosse Bürde über uns nehmen / also/ daß wir sammt gemeldten unsern Unterthanen/ uns gantz unzweifflich versehen/ gemeine Reichs-Stände werden daraus unser und unserer Unterthanen Christl. und ehrlich Gemüth spüren/ und gäntzlich darfür erkennen/achten und halten/ daß Wir nach Gelegenheit unsers langwierigen Verderbens / und vielfältiger grosser Außgaben / uns zum höchsten angegriffen haben/ und also die Reichs-Stände damit begnügt und ersättiget seyn.

König Ludwig in Ungern.

§. 9. So seyn auch bemeldte unsere getreue Unterthanen/ (unangesehen/ daß wir bey Zeiten **weyland Königs Ludwigs in Hungern**/ und nach seinem Todt / biß anhero fur und für/ **mit unnachlässiger Kriegs-Übung in Hungern/Crabaten/ und Wendischen Landen beladen gewesen** / dardurch dann wir und sie/ an unsern Einkommen und Vermögen nicht wenig erschöpfft worden/ auch unverhindert/ daß sie sich jetzo in solche Bewilligung eingelassen / dergleichen bey ihren Vorfahren nicht erhört worden/ über das alles/ nach weiter dieses Gehorsam Willens und Erbietens / daß sie im Fall der mehrern Noth / an allem ihren Vermögen nicht ersparen/ besonder **ihr Leib** / **Blut und Gut**/wie sie auch bißhero gethan / **darstrecken wollen** / auf das neben andern Christlichen Hülffen/ das fürhabend Christlich Werck / gemeiner Christenheit und gantzer Teutscher Nation zu erschießlicher **Nutzbarkeit vollbracht** werden möge.

Darstreckung seines Leibs/ Guts/ und Bluts.

§. 10. Darneben haben gemeldter unser Cron Böheim/und derselben Incorporirten / und auch **der Oesterreichischen Landen** verordnete Bottschafften / ihrer habenden Instruction nach/ bey gemeinen Ständen/ in ihrer Werbung und Anbringung deß Türcken tyrannischer Handlung und Vorhaben / und was sie zu Widerstand dieses mächtigen Feinds/ wo sie mit einem brüderlichen Zusatz nicht verlassen werden / gedulten und thun wollen/ und über sich allbereit genommen / mit gantz fleissigem Gehorsam und freundlichen Bitten/ gemeine Stände wollen ihre gethane Bewilligung und Erbieten annehmen / und demnach zu der hiebevor bewilligten dreyjährigen Hülff / nach Gelegenheit deß F indes Vorhaben / und Erheischung der Nothdurfft / **ein mehrere Hülff und auf längere Jahr thun.**

Mehrere und längere Hülff des Reichs

§. 11. Und wiewol nun Churfürsten/Fürsten und gemeinen Ständen / etwas beschwerlich ist/ **die beharrliche Türcken-Hülff**/ inmassen die auf vorbehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg/ und folgends zu Regenspurg bewilligt worden/ zu leisten / in Betrachtung und Erwegung der

viel-

vielfältigen Unkosten un̄ Beschwerden damit gemeine Stände/und ihre Unterthanen / etliche Jahr hero von wegen der **langwierigen**

Theurung und andere Beschwerde der Ständ.

Theure/und zuvor geleister Türcken-Hülff/auch anderer mehr Reichs-Beschwerden halben/beladen werden : Jedoch und dieweil deß Türcken gewaltig Eindringen in unser Königreich Hungern öffentlich vor Augen / und dahin gericht ist/ daß die Teutsche Nation sich deß Türckens entweder mit Hülff Göttlicher Gnaden entwehren/ und ihn aus Hungarn vertreiben/ oder sich in unwiderbringlichen **Abfall ihres Christl. Glaubens und Namens** / darzu **Verderben ihres Vaterlands / Schmähung ihrer Weiber und Kinder / und in tyrannische/viehische Dienstbarkeiten führen lassen müssen** / in

Wohin des Türcken Macht gewendet werde.

Bedenckung / daß der Türck alle seine Macht nicht allein dahin wenden würde / wie er **Ofen**/ und andere **eroberte Päß** rette u. behalten/ besonder auch/wie er den übrigen uneroberten Theil unser Cron Hungern in seinen Gewalt bringen/und alsdann darauß die anstossende Land Teutscher Nation überziehe u. verderbe. Dieweil aber beständiglich wol zuverhoffen / wo die Christl. Stände sich zu GOtt mit wahrem rechten Glauben und Lieb wenden / und von Sünden / dardurch sein Göttliche Majestät zu Zorn und Straff bewegt/ abweichen / der Allmächtig GOtt werde seiner grossen unaussprechlichen Barmhertzigkeit nicht vergessen/ und sein Christlich Volck in die Händ der Ungläubigen nicht fallen lassen / ob schon der Ungläubigen Macht noch viel grausamer und erschrecklicher wäre : So haben dan allem nach/ Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände/ der Kays. Majest / und uns zu unterthänigem Gefallen / und zu Rettung des Christl. Bluts/ gemeines Vatterlands / und ersprießlichen Widerstand gemeiner Christenheit Erbfeinds deß Türcken bewilligt / sich also stattlich hoch anzugreiffen/und die **beharrliche Türcken-Hülff** also fürzunehmen/ dardurch zu GOtt verhoffentlich/dem Türcken mit einer Schlacht obzusiegen/ oder in einen Abzug oder Flucht zu bringen/durch welchen Weg dem Christl. Volck geholffen/ die **Stadt Ofen und Königreich Hungern erobert** / die anstossende Türckische Lande / so zu mehrem Theil noch Christen seyn / zu Abfall vom Türcken verursacht / und aus der erbärmliche Gefängnüß deß Tyrannen erlöst / und dann mercklicher Unkosten / so sonst auff die beharrlichen Hülff noch etliche Jahr gewendet werden müste/ erspart werde.

Bekehrung zu Gott.

Beharrliche und stattliche Türcken-Hülff der Stände.

§. 12. Derowegen / und in Betrachtung solcher unvermeidlicher Nothdurfft/ haben sich auch weiter entschlossen und vereiniget / solche Hülff wider den Türcken also anzuschicken / daß nicht **allein die beharrliche Türcken-Hülff** / welche sie/ihrer vorigen Bewilligung nach/die erste zwey Jahr leisten solten jetzo zusammen gerückt / und gleich angehends in diesem ersten Jahr an Kriegsleuten geleist / und das nachgehend Jahr die einfache Hülff / so sie ihrer ersten Bewilligung nach / allererst im dritten Jahr thun hätten sollen / im Fall der Nothdurfft / auch geschickt und geleist werden soll / besonder daß auch darüber der ersten zweyen Jahr also zusammen geschlagene Hülff/ dermassen erhöhet und gesteigert soll werden / daß sie zum allergeringsten N. **tausend zu Roß / unserer Teutscher schwerer Rüstung** / und N. **tausend zu Fuß gutes Kriegsvolcks** / in sich halten u. begreiffen soll/ darunter die viertheil **Büchsenschützen mit halben Haacken/ Zielbüchsen**/oder langen guten Rohrn/und des Schiessens wolkündig u. geschickt seyn/auch in dem Zug für und für / ehe man die Feinde erreicht/mit schiessen geübt werden soll.

Anzahl Kriegsvolcks und Schützen.

§. 13. Und damit an dieser Anzahl desto weniger abgehe / so soll das **Kriegsvolck zu Roß und Fuß**/nach den Personen/und nicht nach den Soldaten gerechnet und aufgenommen werden/ auch **unter einem jeden Fähnlein Knecht fünffhundert Personen** / und nit weniger seyn.

Unter jedem Fähnl. kein 500. Knecht.

§. 14. Wann nun aber an fürterlicher Auffnehmung und Ankommen des Kriegsvolcks / gar nahe alle und gewisse Wolfart dieser Christlichen Expedition stehet / und aber das Kriegsvolck nicht besser/ fürderlicher / noch auch mit geringerm Kosten/ in den Auf- und Anzug gebracht werden mag / dann daß ein jeder Stand sein aufferlegt Kriegsvolck / nach dem Wormbsischen Anschlage zu dem Romzug bewilligt / und der **eilenden Türcken-Hülff** im zwey und dreyssigsten Jahr geleist / selbst bestelle/ und dasselbig also förderte / daß alles Kriegsvolck zum förderlichsten in den Abzug bracht / und auff einem bestimmten Tag und Malstatt zusammen komme: So haben gemeine Stände sich verglichen und geordnet/daß ihrer jeder seine gebührende Anzahl Kriegsvolck/ nach dem obberührten **Wormbsischen Anschlag** zu dem Romzug bewilligt/und der eilenden Türcken-Hülff im zwey und dreyssigsten Jahr geleist / unverzüglich annehmen soll/ und nemlich die nahgesessene Stände / als **Francken/ Bayern / Schwaben** und andere nechstgesessene/ihr Kriegsvolck also fürdern / daß es biß **auf den ersten Tag** May, **nechstkünfftig / gewißlich zu Wien in Oesterreich** ankomme/und die übrige weit-gesessene Stände/ein solch Fürsehung thun / daß auch ihr Kriegsvolck/ auff den halben May, zu Wien ohn allen Verzug seye / und daß sich an dem kein Stand säumen/ noch verhindern lassen soll.

Wie das Kriegsvolck fürderlichst auffzubringen.

§. 15. Und damit niemand billich Ursach habe dieses Christlich nothwendig Werck zu hindern oder auffzuhalten / so soll ein jeder Stand sein Anzahl Kriegsvolck / nach dem angezeigten **Wormsischen Anschlag** / zu dem Romzug bewilligt / und der eilenden Türcken-Hülff / im zwey und dreyßigsten Jahr geleist / jetzo in der Eyl auff sein selbst Kosten bestellen und unterhalten / und doch einem jeden nachgehends / in Einziehung der gemeinen Hülff sein Geld / so er nach der Ordnung dieses Reichs-Abschieds zu Unterhaltung seines Kriegsvolcks ausgegeben / von seinen verordneten **vier oder drey Einnehmern** / von seiner deß Stands **erlegten Anlage** / alsobald / und wo dieselbe darzu nicht gnugsam / alsdann von den sechs Creyß-Einnehmern aus andern desselbigen Creyß Ständen / erlegten und überbliebenen Anlag / wiederum abgezogen und erstattet werden : Dargegen soll auch von jedem Stand gnugsame Anzeig und Bericht/

Restitution des vorgeschossenen Gelds von der Anlag.

richt / wie viel Gelds er zu Unterhaltung seines Kriegsvolcks ausgegeben / dem bemeldten Einnehmern zuförderst in Sch ifften zugestellt werden.

Triffstige Ursachen der Türcken-Hülff nicht zu verwiedeeren.

§. 16. Und wiewohl in dem jüngsten Wormsischen Anschlag / sich etliche Stände der Anschlägen verwiedert / darzu auch etliche Bischoff / Prælaten / Grafen / und Herrn / durch Churfürsten und Fürsten / auch andere Stände / altem Gebrauch nach / ausgezogen werden / so soll sich doch **in diesem Christlichen guten Werck niemand verwiedern** noch Irrung oder Verhinderung zu machen unterstehen / in Erwegung / daß allen Ständen / als Christlichen Gliedern des H. Reichs / die Rettung unsers Christl. Glaubens und Vaterlands Teutscher Nation, unvermeidlich zustehet und daß auch solches / wie hernach angezeigt / niemand unträglich seyn würde.

Ausgezogene Ständ kommen auch in diesen Anschlag.

§. 17. Dergleichen sollen und wollen auch die Churfürsten / Fürsten und andere / so altem Gebrauch nach / **etliche Stände ausgezogen / dieselbe Stände** dißmals in Betrachtung der hohen Nothdurfft / (doch ihnen an ihren alten Gebrauch und Herkommen sonst in alle Weg unschädlich und unnachtheilig /) **ihr gebührende Anzahl Kriegsvolck auch schicken** / und sie in diesen **gemeinen Anschlag** kommen lassen / oder doch derselben aufferlegte Hülff / wie der Anschlag vermag / zusamt den Anschlägen / so ihnen selbst auferlegt / zu dieser Hülff bestellen und unterhalten.

Kayserl. Mandata an alle Stände / wegen Bestellung deß Kriegsvolcks.

§. 18. Und damit solches alles desto gewisser und fürderlicher / ohn allen Verzug (wie dann die hohe Nothdurfft erfordert / in das Werck gebracht werde / so sollen und wollen Wir / in Namen der Röm. Kayserl. Majest. und für uns selbst / von hie aus unverzüglich Mandata und **Gebotts Brieffe an alle Stände ausgehen lassen** / und darin einen jeden dieses Beschluß / und Ursachen / warum es also beschlossen / auch was einem jeden zu seiner **gebührenden Anzahl Kriegsvolcks zu bestellen** / und biß **zu Einbringung der gemeinen Anlag zu unterhalten gebühre** / gnädiglich erinnern u. berichten / mit dieser weitern vermeldung / daß alsdann / nemlich / so die Anlage eingezogen wird / einem **jeden sein ausgelegt Geld von seinen verordneten Einnehmern** / wieder von seiner selbst Anlage abgezogen / und wo die nicht reichte / von andern überbleibenden Anschlägen / durch dieses Kreyß Einnehmern **erstattet werden solle.** Und darauff bey Pön **der Acht** gebieten / daß jeder Stand sein auferlegt Volck bestelle und abfertige / damit dasselbige auf obbestimte Zeit und Malstatt gewißlich ankomme / wie dann solches die Mandata weiters mitbringen und ausweisen werden / deren wir uns neben den Kayserl. Commissarien mit gemeinen Ständen / und sie hinwiederum mit uns / verglichen haben.

Restitution der Vorschub-Gelder.

§. 19. Darneben mögen und sollen auch die **Kreyß / Chur u. Fürsten** / die es in ihren Kreyssen vonnöthen zu seyn erachten / alle jedes Kreyß verwandte Stände zum förderlichsten an eine gelegene Malstatt beschreiben / und nach Sage dieser Ordnung / **gut und erfahren Kriegsvolck aufnehmen** / mit Hauptleuten u. Kriegs-

Auffnehmung Kriegsvolcks.

Räthen versehen / auch anders / so zu diesem nothwendigen Christlichen Fürnehmen gehörig / in das Werck fertigen / und insonderheit das Kriegsvolck also bestellen / daß sie dem Articuls-**Brieff** / so ihren Hauptleuten zugestellt werden soll / **unverneinlich beschweren.**

Beschw... ren a d... Articu... Brieff

§. 20. Als aber die gantze Hülff / vermög deß obangezogenen Wormsischen Anschlags / und im zwey und dreyßigsten Jahr geleister **Türcken-Hülff** / sich durch alle zehen Kreyß deß H. Reichs nicht höher erstrecken würde mögen / dann **zu Roß biß in N. tausend** / und **an Fußvolck N. tausend** / und dann in Betrachtung deß Feinds Macht viel besser geachtet würde / die obberührte Anzahl Kriegsvolck / **etwas zu mehren** / weder an derselben in einigem Weg Mangel erscheinen zu lassen.

Anzahl Krieg... volcks mehre...

§. 21. Darum haben gemeine Stände für nothwendig bedacht / bewilliget und geordnet / daß die obbestimmte bewilligte Hülff / **noch um** einen N. Theil welcher **an Reysigen thut N. tausend** / und an **Fußvolck N. tausend** erhöhet und gemehrt werde / in Ansehung / daß alsdann der **gantze Anschlag** / samt diesem zugelegtem **N. Theil / an Pferdẽ nur N. tausend macht.**

Gant... Mach...

§. 22. Und so von dieser gantzen Anlag / die Anzahl Kriegsvolck unsers **Oesterreichischen Kreyß** (wie dann uns zu Erstattung unser Hülff bewilligt worden ist / **abgezogen würde** : Nemlich **an Reysigen N. tausend / und an Fußvolck N. tausend** / so bestehet noch zu Roß N. tausend / und an Fußvolck N. tausend.

Nach ... zug O... Kreyß

§. 23. Als nun aber von Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen / auff jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tage / der **Kayserl. Maj. unterthäniglich ergeben und heimgestellt worden** / aus etlichen damaln fürgeschlagenen Churfürsten und Fürsten / einen **Obersten Feld-Hauptmann** über obbemelt Kriegsvolck zu erwehlen.

Kays... Maj. ... let den Obe... Feld... Haup... mann

§. 24. Also haben Wir / aus sonderem Ihrer Kays. Majestät Befelch / mit und neben Ihrer Kays. Majest. verordneten Commissarien / den Hochgebohrnen **Joachim Marggraff zu Brandenburg** / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden und Schlesien / zu Crossaw / Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen / deß **H. Reichs Ertz-Cämmerer / und Churfürsten** / unsern lieben Oheimen zum **Obersten Feld-Hauptmann** erwehlt und benennt / welcher sich auch auff Unser und gemeiner Ständ Ersuchen und Bitte / der Kayserl. Maj. und Uns zu gehorsamen und freundlichen Gefallen / auch dem Reich zu gutem / und in Ansehung dieses Christl. nothwendigen Wercks / der **Obersten Hauptmannschafft** über obbemeldtes Kriegsvolck zu Roß und Fuß / unternommen / mit dem man der **Besoldung seiner Hauptmannschafft** / und anders verglichen und vereinigt ist / wie das seiner Liebde Bestellungs-Brieff inhält.

Marg... zu Bra... denbu... Obrist... Feld-Haupt... mann.

Dessel... Besold... à part ... glichen

§. 25. Und diesem Obersten Hauptmann seynd **zehen Kriegs-Räth zugeordnet** / welche aus den zehen Kreysen des Reichs erwehlt und geschickt sollen werden / also / daß ein jeder Kreyß einen geschickten und der Krieg erfahrnen Mann /

10. Krie... Räth ... geordn...

nach

Auß benamblichen zehen Kreyß.

nach sein deß Kreyß Gefallen/ erkiesen/ und schicken soll und mag. Usi seynd nemlich dieses die zehen Kreyß. Die vier Churfürstē bey Rhein/ Kreyß item der Fränckisch/ Bayerisch/ Oesterreichisch/ Schwäbisch/ Rheinisch/ Niderländisch / und Westphälisch / Ober-Sächsisch/ Nider-Sächsisch / und Burgundisch Kreyß. Und diese der zehen Kreyßverordnete Kriegs-Räthe / (welche den Reichs-Ständen verpflicht seyn / und was einhelliglich/ oder mit dem mehrern Hauff/ beschlossen würde/ dasselbig helffen vollnziehen / und darin dem Obersten Feld-Hauptmann gebürenden Gehorsam leisten sollen/) auch andere erfahrne Kriegsleut/ mag und soll der Oberst Hauptmann jederzeit zu ihm erfordern / und nach Gelegenheit der Zeit und Läufften rathschlagen und handeln.

Erfahrung aus Historien deß erlittenen Schadens durch Menge der Obersten Lieutenants und Unter-Lieutenants gegen den Türcken.

§. 26. Und nach dem man **aus alten und neuen** Historien **und Geschichten mit Schaden erfahren hat / daß gegen den Türcken/ durch mennige der Obersten und Regiment mehr Nachtheil und Schaden/ dann Vortheil u. Sieg erwachsen ist**/ so sollen dem Obersten nicht mehr dann drey Oberste Lieutenant/ die geschickt/ und der Kriegs-Sachen wol geübt/ und erfahren seyen/ zugeordnet/ und durch Uns/ mit Vorwissen und Rath deß Obersten / allhie auf dem Reichs-Tag erkiest und benennt werden. Und nemlich ihrer einer Lieutenant über die Reysigen / und die andere beyde Lieutenant über das Fußvolck seyn/ und ihrer jedem zu Besoldung jedes Monats entricht und bezahlt werden / laut ihrer Bestallungen / deren sich gemeine Stände mit ihnen verglichen und vereiniget haben. Doch sollen denselbigen dreyen Obersten-Lieutenanten/ drey Unter-Lieutenanten oder Gehulffen zugeordnet werden/ also/ daß sie die drey Unter-Lieutenant/ durch den Obersten-Hauptmann/ und seine zugeordnete Räthe / nach dem das Kriegsvolck zusammen kommen ist/ erkiest/ und mit Besoldung unterhalten werden/ wie diese Aempter deß verschienen zwey und dreyssigsten Jahrs in dem Zug der eilenden Türcken-Hülff seynd unterhalten worden.

Oberster Muster-herr.

§. 27. Und dieweil sich Churfürsten Fürsten und Stände zu uns versehen / daß wir einen **Obersten Muster-Herrn** unterhalten werden/ so haben sie vonnöthen geacht / jemands zu solchem Ampt annehmen zu lassen: Doch soll der Oberst-Feldhauptmann über deß Reichs Kriegsvolck Macht haben / bey der Musterung auch selbst zu seyn / oder jemand an seine Statt darzu zu schicken / ihm soll aber derhalben **kein sonder Besoldung** verordnet werden.

Oberster Pfenning-Meister/ und 2. Gegenschreiber.

§. 28. Es soll auch kein **Oberster-Pfenningmeister** über das Kriegs-Volck angenommen werden / in Bedenckung / daß ein jeder Kreyß durch seinen Kreyß-Rath / und desselbigen zugeordneten **zwey Gegenschreiber** sein Gebühr und Bezahlung erlegen würde lassen.

Kundschaffter.

§. 29. Dann **die Kosten und Außgaben belangend/ die auf die Kundschafft** lauffen werden/ haben Wir auf der Churfürsten/ Fürsten und Stänð unterthänige Bitt / bewilliget / die **Kundschafft** nach aller Nothdurfft zu bestellen **und zu unterhalten** / und was uns jeder Zeit für Kundschafft zukommt / dem Obersten Feld-Hauptmann mittheilen/ sich darnach zu richten haben. Wo aber die Kayserl. Majestät oder Wir / nicht persönlich zugegen wären / alsdann sollen und wollen Wir den gnädigen Befelch thun/ daß solche Kundschafften an gemeiner Stände Obersten Feldhauptmann unverzüglich gebracht und eröffnet/ und auf denselben gewiesen und verordnet werden.

Unter-Aempter.

§. 30. Aber alle andere **Unter-Aempter**/ deren man im Feld nothdürfftig / und nicht entbehren kan/ die sollen durch den Obersten/ und seine zugeordnete Kriegs-Räthe / nachdem das Kriegsvolck zusammen bracht ist / im Feld besetzt werden/ und auf derselben Aempter/ jedes Monats / so viel Solds verordnet und gegeben werden/ wie viel auf ihr jedes / in dem obbestimmten Zug der eilenden Türcken-Hülff/ so im verschienen zwey und dreyssigsten Jahr geleist/ unter Hertzog Friederichen Pfaltzgrafen/ ꝛc. als Oberstem Feldhauptmann / jedes Monats bezahlt ist worden.

Deren Besoldung.

Reuter Bestellung/ Sold zu Pferd.

§. 31. Aber die **Reuterbestellung** betreffend/ soll auf ein Pferd durchaus von allen Ständen deß Monats für jeden Monat dreyssig Tag zu rechnen/) **zwölff Gülden** und für ein Gülden **funffzehen Batzen**/ oder so viel Werth dafür/ und auf ein **Kürisser** / so ein **verdeckten Hengst hat/ achtzehen Gülden**/ für Sold **und Schaden bezahlt werden.**

Kürisser.

Rüstwägen und Zugehör.

§. 32. Item / es sollen auch allweg **zehen Pferden / ein gerüster guter Reißwagen/ mit vier guten Pferden/ einer Hackenbüchsen** mit ihrer Reidschafft / und **zweyen Schweinspiessen/ oder Hellenparten**/ darzu **Hauen und Schauffeln**/ wol versehen/ zugeordnet / und darauf jedes Monats vier und zwantzig Gülden bezahlt werden.

Wagen-Knecht.

§. 33. Und damit in solchem allem gute Ordnung gehalten werde/ sollen die **Wagenknecht in allen Musterungen auch gemustert werden**/ und wo einiger Mangel an den Wagenpferden/ oder Knechten/ oder daß sich auch erfünde / daß die Wagenknecht durch die Reuter/ denen solche Wagen verordnet werden/ unbillicher Weiß beschwert werden wolten / soll der Kriegs-Rath eines jeden Kreiß/ so der Musterherr seyn würde/ Einsehung/ und die Billigkeit/ dan eben auch die Anzahl der vier Wagenpferd zu halten/ und ob eins oder mehr schadhafft würden gewißlich zu ersetzen verschaffen. Wo aber der Wagenknecht die Anzahl der vier Pferd nicht haben oder bekommen möchte / sollen ihm für ein Pferd sechs Gülden Solds alle Monat abgezogen werden. Und soll keiner einig reysig Pferd in die Wagen spannen / auch kein Harnisch oder Spieß auf die Wägen legen / und die reysige Knecht Wagenknecht seyn lassen / und dann auch für reysige Knecht durch Musterung reiten / und also **doppel Besoldung** nehmen lassen / welcher aber solches thät / der soll nach Erkantnüß deß Obersten und seiner zugeordneten Kriegs-Räth ernstlich gestrafft werden.

Besoldung.

Trosser und Botten/ dessen Sold.

§. 34. Deßgleichen soll je auf zehen Pferd ein Trosser oder Bott/ dem man halben Sold giebt/ gehalten werden.

Fußknechten Sold.

§. 35. aber den Fußknechten sollen gleicher Gestalt für ein Monat dreyssig Tag gerechnet/ und jedem Knecht des Monats vier Gülden bezahlt/ und darzu auf ein Fähnlein Knecht/ darunter fünff hundert Personen seyn sollen/ für alle Ordinari und Extraordinari Ubersolde/ hundert Sölde entricht/ und daraus aus den Schützen/ deren unter jedem Fähnlein hundert und fünff und zwantzig seyn werden/ auch andern doppel Söldnern/ jedem nach seiner Geschicklichkeit/ ihre gebührende Ubersöld gegeben werden.

Unter einen Fähnl 500. Personẽ/ und 125. Schützen.

Wie das Kriegsvolck von Hauß abziehen/

§. 36. Es sollen auch alle Kreyß und sonderbare Ständ ihr Kriegsvolck nicht mit auffgerichtem Fähnlein vom Hauß ausziehen lassen; Besonder sie sonst biß auf den gemeinen Musterplatz gen Wien in Oesterreich auf dem bestim̃ten Tag zu erscheinen/ bescheiden/ und insonderheit bey hoher Straff gebieten/ daß sie unter Wegen niemand beschweren noch beschädigen/ besonder allenthalb wol und ehrbarlich bezahlen sollen. Welcher aber darwider thäte/ und ihm was darüber begegnet/ an dem soll niemand gefrevelt haben. Daneben haben Wir uns sammt Churfürsten/ Fürsten und Ständen vereiniget/ daß Wir in unsern Königreichen und Landen/ dergleichen ihrer jeder in seinen Landen und Gebieten/ also trägliche und billiche Ordnung machen soll/ daß solch Kriegs-Volck in seinem Durchziehen seine Nahrung und Nothdurfft um ein gleichen ziemlichen Pfenning erkauffen und bekommen möge.

unnd im Durchziehen sich halten sol.

Gewalt des Obristẽ Hauptmanns/ Officiren zu setzen.

§. 37. Und damit unter allem Kriegsvolck desto besser Regiment und Ordnung gehalten werden möge/ so soll der Oberst-Hauptmann vollen Gewalt und Macht haben/ die Hauptleut und Befelchhaber/ so er mit sammt den Kriegs-Räthen zu besetzen hat/ und andere/ niemand dann allein die Kriegs-Räthe/ und die Obersten-Lieutenamt ausgeschlossen/ im Fall da sie sich ungehorsam erzeigten/ oder zu den befohlenen Aemptern untüglich wären/ wiederum/ mit der Kriegs-Räth Wissen und Räthen zu erlauben/ und anders nothdürfftiglich zu besetzen.

Wie mit eroberten Hungerischen Städten/ Schlössern und Flecken zu verfahren.

§. 38. Wir haben uns auch mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen verglichen und vereiniget/ daß der Oberst-Feld-Hauptmann alle die/ so der Kron Hungern unterworffen/ und sich als Freund halten/ nicht beschweren/ noch brandschätzen soll lassen. Welche aber dem Türcken anhängig/ und sich wie Feind zu wehren unterstünden/ gegen denselben soll und mag er mit Rath der Kriegs-Räth/ sich als gegen Feinden/ erzeigen und beweisen/ und was für Schlöß/ Städt und Flecken erobert werden/ die zu der Cron Hungern gehörig sind/ und weyland König Ludwig/ und sein Vater König Ladislaus ingehabt haben/ die sollen uns alsbald wiederum zugestellt und zu huldigen angehalten werden: Dieselbe sollen und wollen Wir auch auf unsern selbst Kosten besetzen und verwahren/ der Gestalt/ daß darneben an unser gebührender Anzahl Kriegsvolck/ auch nichts abgehen soll. Wo aber der Allmächtig Gnad und Sieg verliehe/ daß auch mehr Schlöß/ Städt und Flecken/ so der Cron Hungern in Zeiten bemelter König Ladislaen u. Ludwigen nicht zugehörig gewesen/ auß deß Türcken Händen genommen und erobert würden/ die sollen dem Kriegsherrn zustehen und bleiben/ welche sich derhalben mit einander wol zu vergleichen wissen werden. Was aber von Geschütz in Schlössern/ Städten/ Flecken und andern Befestigungen/ dergleichen auch in Stürmen oder Streitẽ erobert würde/ das sol dem Herren deß Krigs zum halben Theil und zum andern halben Theil dem Obersten Feld-Hauptmañ zustehen/ ausgenom̃en das Geschütz/ so also befundẽ würde/ soll uns ohn Abgang und Aufhalten wieder zustehen und folgen.

Erobertes Geschütz in Städten ꝛc. wem es zukommt.

§. 39. Wann nun auch ferne halben deß Wegs einem jeden Stand beschwerlich/ und nicht wol müglich/ einen sondern Wechsel zu machen: So haben Wir mit Wissen und Rath gemeiner Stände alle grobe Müntz im H. Reich/ und dessen zehen Kreyssen ganghafftig valviren/ und in einem gleichen Werth anschlagen lassen/ und wollen darauf dem Handel zu gut/ durch gebührende Mandata und Gebotts-Brieffe verfügen und verschaffẽ/ daß eines jeden Müntz nach ihrem also gesetzten Werth/ nicht allein in unsern Königreichen und Landen/ besondern auch an andern Ortẽ des H. Reichs/ da deß Reichs Kriegsvolck durchziehen und liegen wird/ genommen werden/ wie obberührte unsere Mandata solch Valvation, und Wehrung der Müntz weiter mitbringen und ausweisen. Und ob dann gleichwol sich zutrüge/ daß die Kays. Maj. oder Wir persönlich im Feld wären/ und deß H. Reichs Fahnen fliegen liessen/ so soll nicht destoweniger S. Georgen Fahnen in diesem Zug/ aus bewegenden Ursachen angestellet und in Ruhe bleiben/ allerley Unordnung zu verhüten.

Valvation und Anschlag der groben Müntz.

Kays. und Kön. persönlichen Feldzug mit der Reichs-Fahnen.

§. 40. Sonst aber in der Kays. Maj. und unserm Abwesen/ soll deß Reichs Fahnen nicht fliegen/ sondern an seine Statt ein ander Fahn durch den Obersten Feldhauptmann auffgericht/ und gebraucht werden.

Andere Fahnen.

§. 41. Damit aber unter dem gemeinen Kriegsvolck/ so aus mancherley Nation und Lands Art an diesem Zug zusammen kommen wird/ desto leichtsamer Freundschafft und Einigkeit erhalten/ Meuterey u. Empörung verhütet bleiben: So sollen alle und jede Priester/ Prediger und Caplän/ so in diesem Zug mit seyn werden/ sich zum höchsten bearbeiten/ und darzu fleissig angehalten werden/ daß sie nichts zänckisch oder hoch-disputirlichs/ so zu Widerwillen und Feinschafft unter dem Kriegsvolck Ursach geben möchte/ lehren oder predigen/ und bevorab keiner deß andern Religion oder Ceremonien verachten noch lästern/ sondern dem Göttlichen Wort gemäß und züchtiglich alles das lernen und ermahnen/ das zu Förderung dieses Christlichen guten Wercks/ auch Pflantzung und Unterhaltung brüderlicher Lieb u. Einigkeit zwischen dem Christl. Kriegsvolck/ und dann was zu Beförderung desselben Gebets gegen GOtt um Gnade und Sieg/ auch zu Abwendung deß

Wie Einigkeit des gesamten Kriegsvolcks zu erhalten.

Der Feld-Prediger und Priester Ampt.

Gottes-

Digitized by Google

Gotteslästerns/Schwerens/ Vollsauffens Ehebrechens/und dergleichen Laster/ rathsam und förderlich seyn möge.

Aller Sieg ist allein von GOtt.

§. 42. Und dieweil dann aller Sieg allein von dem allmächtigen Gott verliehen wird/so haben sich gemeine Stände mit uns/ und Wir mit ihnen vereiniget/ und entschlossen/ daß durch das gantze Reich aus/ die Prediger das Christlich Volck in allen Predigen unterweisen/und ermahnen sollen/daß sie den Allmächtigen um Gnad und Sieg dem Christl. Heer/wider den grausamen Feind den Türcken zu verleyhen/ hertzlich und fleissig bitten/uñ daß auch derwegen in einer jeden Pfarrkirchen alle Tag ein Glock um zwölff Uhr geläut/und das Volck durch die Prediger unterwiesen werden/ sich alsdann deß Christl. Kriegsvolcks zu erinnern/ und den Allmächtigen um Abwendung seines Zorns/ und Verleyhung seiner Gnaden und Siegs in ihren Gebetten anzuruffen.

12. Uhr Gebett-Glock um den Sieg wider den Türcken.

§. 43. Im Fall aber / da der Türck also starck käme / daß sich zu besorgen/ das Christl. Kriegsvolck möcht ohne Gefahr der Niederlag/ sein deß Türcken nicht mächtig seyn / oder daß es sich zurrüge daß unser Kriegsvolck (das doch der Allmächtige gnädiglich abwende /) geschlagen/ oder also geschwächt würde/ daß die Uberbliebene sich seiner deß Türcken Macht nicht auffhalten möchten : So sollen alsdann unsere Königreich und Erbländer auf ihren Kosten / und die anstossende Churfürsten/ Fürsten und andere Stände / als Sachsen / Bayern/ Schwaben / und Francken/ in Eyl mit aller Macht/auf gleiche Darlegung uñ Bezahlung gemeiner Stände auffseyn/zuziehen und reiten/auch keiner auf den andern verziehen/und sich desto förderlicher in guter Reitschafft und Rüstung haltẽ.

Wann der Türck überlegen wäre.

§. 44. Wo aber der Türck seine Macht theilen/ und ein Hauffen an einen andern Ort auff deß Römischen Reichs Verwandten schicken würde / sollen auch die anstossende und nachgesessene Churfürsten / Fürsten und andere Stände / mit aller Macht zuziehen und retten / zu deß Obersten und aller Kriegs-Räthe Bedencken stehen/ wie sie sich dargegen erzeigen wollen/ dardurch dem Feind abgebrochen / und der Christenheit am meisten Nutz geschafft werde.

Und seine Macht theilen möchte.

§. 45. Und damit man auch jeder Zeit zu und von dem Obersten der Nothdurfft nach Bottschafft habe / wollen gemeine Stände Ordnung geben/daß derhalben ein Post an gelegene Malstatt gelegt / unterhalten werde / würde auch dem Obersten vonnöthen seyn / der Besatzung und Winters-Läger halben / mehrern Bescheid zu haben/der soll ihm von der Versammlung / so offt er den dreyzehenden Tag Julii schierst zu Nürnberg seyn wird / gegeben werden / und dieselbige Versammlung solchs also zu thun / von gemeiner Reichs-Stände wegen gnugsamen Gewalt und Befehl haben.

Post.

Winter-Läger oder Quartier.

§. 46. Und so alles Kriegs-Volck zu Roß und Fuß/ also zu und um Wien in Oesterreich/als hierzu fürgenommenem Musterplatz/ zusammen kommen ist/sollen sie dem Obersten in Namen und von wegen Römisch. Kayserl. Majestät / auch unser und gemeiner Stände deß Reichs geloben / schweren/ und Pflicht thun/ihme als Hauptmann die Zeit der Bestellung gehorsam und gewärtig zu seyn/und alsobald ihrer biß daselbst hin erdingten Besoldung entricht / oder zu frieden gestellt / und von derselben Zeit an/in ein gleiche Bezahlung gebracht werden ; also daß die Monaten ihre Bezahlung zugleich auß- und angehen / darmit durch solche gleiche Bezahlung das Kriegsvolck in desto besserer Ordnung und Gehorsame gehalten werden mög.

Pflicht und Eyd des Kriegsvolcks an ihren Obersten als Hauptmann.

Ihre Besoldung.

§. 47. Und damit auch der Oberst-Feld-Hauptmann/samt den andern ihme zugeordneten Befelchhabern / wie sich nach Sage ihrer Bestallung gebührt / unterhalten werden mögen : So haben sich Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände verglichen und geordnet / daß zu solcher Unterhaltung und Nothdurfft / ein mehrer Anschlag gemacht / und nemlich auff einen jeden Fußknecht ein halber Gülden/ und auf einen jeden Reysigen/so für drey Knecht zu rechnen ist/anderthalben Gülden geschlagen / und biß zu Einbringung der Anlag von einem jeden Stand/und nach erlegtem Anschlag aus eines jeden Kreyß Truhen entricht/ u. Bezahlung der gemeinen Aempter nach eines jeden Kreyß Gebühre/dem Kreyß-Rath und seinen Gegenschreibern überschickt / und von ihnen zur Nothdurfft ausgegeben werden soll/wie sie deßhalben erbare Rechnung zu thun getrauen.

Unterhaltung des Obr. Feld-Hauptmanns.

Erhöherung deß Anschlags

§. 48. Und als daneben etliche Churfürsten und Fürsten/nemlich/ die vier Churfürsten bey Rhein/drey tausend Gülden/der Churfürst zu Sachsen uñ Hertzog Moritz zu Sachsen vier tausend Gülden / der Ertzbischoff zu Saltzburg ein tausend. Item/ die Bischöffe Bamberg/ Würtzburg Eystett / Speyer/ Straßburg und Augspurg / jeder ein tausend Gülden / und Hertzog Wilhelm zu Beyern/2c. auch tausend Gülden/ den Gülden zu funffzehen Batzen zu rechnen/ zu Abfertigung des Obersten Feld-Hauptmañs fürgestreckt/ so haben wir sammt Churfürsten/ Fürsten und gemeinen Ständen ihnen vergönnet und zugelassen / daß ihrer jeder sein also ausgelegt Geld / von seinen Einnehmern empfahen / oder von seiner übergebenen Anlag abziehen lassen möge / und wo die nicht reichte / aus gemeiner Truhen seines Kreyß bezahlt werden soll : Solche fürgestreckte Summa Gelds soll nachgehends ausserhalb deß Oesterreichischen Kreyß/ in die andere neun Kreyß gleich eingetheilt / und nach eines jeden Gebühr/ die Außgab wieder erstattet werden.

Von den Ständen vorgeschossen Geld zu Abfertigung deß Obr. Feld-Hauptmanns.

§. 49. Nach dem aber der ungleichen Anschlag halben der meiste Theil aller Ständen sich beschwert/und nicht verhoffentlich ist/ daß derselben Vergleichung in einer solchen Eyl gefunden werden mög/zu dem/wo gleich die Vergleichung gefunden/nicht desto weniger gemeinen Ständen / so in deß Reichs Anschlägen belegt werden / gantz beschwerlich fallen wolte/ diese fürgenommene grosse Hülff und Darlegen in die Länge zu tragen/darnebẽ auch nicht weniger beschwerlich wäre/ daß der arm gemein Bauersmann mit Steuer und Anlagen zu diesem grossen Werck / über sein Vermögen bedrangt wer-

Beschwerung der Ständ/ wegen ungleicher Anschläg.

Digitized by Google

werden solte / und dann diese Expedition unsern gemeinen Christlichen Glauben / gemeine Teutsche Nation und Vatterland / und also alle Stände in gemein betrifft / so erfordert demnach die unvermeydliche Nothdurfft / daß alle Stände / Städte und Einwohner deß Heil. Reichs Teutscher Nation, die sich derselben Wolfarth und Friedens gebrauchen / sie seyen in deß Reichs Anschlägen begriffen oder nicht / auch unangesehen einiger Freyheit in diese beharrliche Hülff gezogen / darzu einträglicher Anschlag durchaus gemacht / und ein jeder hohes und nidern Stands / nach seinem Vermögen anschlagen / damit Niemands verschonet werde.

Gemeiner Anschlag nach dem jüngsten Reichs-Tag zu Augspurg.

§. 50. Und wiewol derhalben auff zuvor gehaltenen Reichs-Tägen allerhand Anschläg und Ordnung berathschagt worden: So haben ihnen doch Churfürsten / Fürsten und Stände / für den füglichsten und billichsten Weg gefallen lassen / daß ein gemeiner Pfenning und Anschlag / durch das gantze Reich Teutscher Nation fürgenommen und angeschlagen werde / auff die Weiß / als von dem **Kayserlichen Regiment zu Eßlingen** hiebevor davon berathschlagt / und von dem Ausschluß deß **jüngsten Reichs-Tags zu Augspurg gehalten** / auch außgezogen und beschrieben ist worden / ausgenommen / daß dieser Anschlag nach Gestalt der vorstehenden Noth / und obbestimmten treffentlichen bewilligten nothwendigen Hülff auch erhöcht und gesteigert werden muß / wie hiernach folgt.

Von 1000. fl. einen halben / und von 10000 fl. fünff ungehindert aller Privilegien.

§. 51. Und nemlich sollen alle und jede Churfürsten / Fürsten / Geistliche und Weltliche / Prælaten Grafen / Freyen / Herzn / die vom Adel / auch die Frey- und Reichs-Städte / und alle andere / in Städten / und auf dem Land / wes Stands / Würden oder Wesens die seyen / **Niemands ausgenommen** / auch **unangesehen aller Verträg / Freyheiten** / Indulten **und Herkommen** / so dieser Bewilligung und Anlag zuwider seyn möchten / von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Haab und Gütern / je **von hundert Gülden rechts Werths einen halben Gülden** und **von tausend Gülden Werths Güter fünff Gülden** / und also auff- und abzurechnen / die erste Jahr vollkommentlich / und das nechstfolgende Jahr im Fall der Nothdurff gantz oder halb / nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / zu Anlag / Steuer / und Unterhaltung dieses Christlichen Wercks zahlen und entrichten und soll **der Gülden zu funffzehen Batzen / oder sechzig Creutzer** / oder zu **ein und zwantzig Silber-Groschen** / oder so viel Werth dafür / einer andern ganghafftigen Müntz gerechnet werden.

Der Gülde zu 15. Batzen oder 60. Kreutz.

Von 20. und unter 20. fl. werth.

§. 52. Welcher aber unter hundert Gülden werth hat / der soll je **von zwantzig Gülden sechs Creutzer geben** / und welcher **unter zwantzig Gülden** werth hat / der soll **vier Creutzer** / oder so viel werth geben.

50. fl. jährlicher Renthen.

§. 53. Es sollen auch **funfftzig Gülden jährlicher Gülden / Zinß / u. Einkomens / für ein tausend Gülden werth / und Hauptguts gerechnet** / und in diesem Anschlag entrichtet werden: Also und dergestalt / daß die Churfürsten / Fürsten und andere Stände / die sich der beharrlichen Türcken-Hülff halben mit ihren Unterthanen allbereit vertragen / und ihre Unterthanen höher belegt haben dann dieser gemeiner Anschlag trägt / von solcher ihr und ihrer Unterthanen erlegten Anlag / so viel als ihnen / nach laut dieses gemeinen Anschlags / gebühren wird / nemlich von einem jeden tausend Gülden Haupt-Gelds / fünff Gülden Anlag / als ob steht / den sechs Einnehmern ihres Kreyß / (darvon hernach weiter gesetzt wird /) gewißlich und unverzüglich erlegen sollen. Aber alle andere Churfürsten / Fürsten und Ständ / die dieser beharrlichen Türcken-Hülff halben / sich mit ihren Unterthanen noch nicht verglichen / sollen hinführo sammt und sonders sich vermög dieses gemeinen Anschlags und Ordnung halten / und derselben / wie hiebevor und hernach geschrieben steht / gäntzlich geleben: Und damit Gleichheit gehalten werde / **die ihre / weder höher noch ringer** / noch auch anderer Gestalt / doch allein auff dißmal / von wegen dieser Türcken-Hülff **anschlagen und belegen** / doch soll hiemit gemeinen Ständen anderer Sachen und fürfallenden Nothdurfften halben / sich mit ihren Unterthanen von wegen gebührender Anlag zu vergleichen / und zu belegen unbenommen seyn.

Belegung der Unterthanen.

Wie Fürstē / Herrn und Edelleut anzuschlagen.

§. 54. Und nachdem der Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Grafen / Freyen und Herrn / deren vom Adel / und der Communen u. Städten auch sonderbarer Person / Fürstenthum / Graffschafften / Herrschafften / Oberkeiten und Schlösser / nicht leichtsam zu schätzen nach ihrem rechten Werth / noch anzuschlagen seynd / so sollen und wollen sie **ihren Anlagen nach ihrem jährlichen Einkommen / an Gülden und Zinsen / neben ihren andern Gütern / Barschafften und Vorrath** / wie jetzo angezeigt ist / rechnen / anschlagen und entrichten / also / daß **ein tausend Gülden jährlichs Einkommens / auf zwantzig tausend Gülden Hauptguts und Werths gerechnet** / und jeglich tausend Gülden Hauptguts / **mit fünff Gülden** / zu dieser Türcken-Hülff deß Jahrs belegt werde.

1000. fl. jährlichen Einkommens.

Was nicht in Anschlag kommen soll.

§. 55. Doch sollen in solchem Anschlag eines jeglichen **Kleider / Kleinodter / Silber-Geschirr und anderer Haußrath** / derer ein jeder seinem Stand und Wesen nach sich gebrauchen / nicht wol entbehren kan: Item / **hohen Stands-Personen** / denen **vom Adel und Reysingen Knechten ihre Pferde** / dergleichen auch andere **Wehr und Harnisch** / auch **Geschütz Pulver** / und andere dazu gehörige Munition nicht angeschlagen / aber sonst nichts anders von dieser Anlag ausgenommen werden.

Anlag der Barschafft

§. 56. Und dieweil nun funfftzig Gülden jährlicher Gült für tausend Gülden Hauptguts / als obsteht / angeschlagen / und davon jährlich fünff Gülden zu dieser Anlag zu erlegen verordnet worden / und aber etliche **von ihren Barschafften / des Jahrs ein mehrer Nahrung und Einkommens** / ohn ihre sondere Müh und Kosten haben / dann von tausend Gülden Hauptguts funfftzig Gülden: So haben wir sammt den bemeldten Kayserl. Commissarien / Uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und sie hinwiederum mit uns sich verglichen / uns für gleichmässig und billich angesehen und geordnet /

daß dieselbe/ sie seyen hohes oder niders Stands/ von solchen ihren **mehrern Jährlichen Gefällen u. Nutzungen** auch den **zehenden Pfenning bezahlen** und entrichten / wie dann daneben alle andere Ständ/von allen ihren Jährlichen Gefällen und Einkommen den zehenden Pfenning zu dieser Anlag erlegen werden/ damit die Ungleichheit der Anschläg verhütet / und keiner für dem andern gesteigert würde.

zehend Pfenning.

zu Unterhaltung deß Kriegs-Volcks gegen den Türcken.

§. 57. Und dieweil nun **dieser Anschlag zu Unterhaltung des Christlichen Kriegs-Volck/ wider unsers H. Christlichen Glaubens und Namens Erbfeind den Türcken/** zu Rettung des Christlichen Bluts / auch zu Schutz und Schirm unsers gemeinen Vatterlands Teutscher Nation, und unser aller **Freyheit/Leib und Güter** nothwendig und Christlich fürgenommen : Derowegen sich auch billich solcher Anlag niemand verwidern / noch dargegen einige Freyheit/ Verträge/ oder alt Herkommen fürziehen sollen.

Von Adel u. Reichs-Ritterschafft/ auch Haine und See-Städt.

§. 58. Demnach haben wir auf der Churfürsten/Fürsten und Stände/ und der abwesenden Bottschafften unterthänige Bitt an uns gelangt / gnädiglich bewilligt/ und auf uns genommen / **die von Adel in dem Land zu Schwaben/ Francken/ und am Rhein/** welche in den Anschlägen des Heil. Reichs nicht begriffen seynd/dergleichen auch **die Haine und See-Städt**/ die nicht **Churfürsten/ Fürsten oder andern Oberkeiten ohne Mittel unterworffen und zugehörig seynd**/ und in des Reichs Anschlägen nicht belegt werden / zum förderlichsten an gelegene Mahlstatt einer jeden **Lands-Art** zu beschreiben/und mit ihnen handeln zu lassen / daß sie in Betrachtung oberzehlter Ursachen / (die ein jeder Christ/ bevorab Teutscher Nation, billich zu Gemüth uud Hertzen führt/) **in diesen Christlichen gemeinen und gleichen Anschlag auch willigen** / denselbigen von ihr und ihrer Unterthanen Vermögen bezahlen / und in die Crayß / darinn sie gesessen / den Einnehmern/ inmassen diese Ordnung außweist/ überliefern wöllen/ mit dieser gnädigen Vertröstung und Vergewissung / daß ihnen solches an ihren Freyheiten / altem Herkommen und Gebrauch künfftiglich in allweg unvergreifflich und unnachtheilig seyn/und daß auch gedachten vom Adel im Land zu Francken/dergleichen in Schwaben und am Rhein/zu Bewahrung solches Gelds neben andern Creyß-Ständen auch ein Schlüssel vergönnet und zugestellet werden soll.

§. 59. Wir/und die bemeldte Kayserl. Commissarii, Churfürsten/ Fürsten und Stände/und der Abwesenden Bottschafften haben auch für rathsam und gut angesehen / unsere Bottschafft auf das fürderlichst zu den **Eydgenossen zu schicken** / und ihnen dieses Christlich Vorhaben / und fürgenommen Anschlag eröffnen/ auch auß hieoben erzehlten Ursachen ersuchen zu lassen/ daß sie gleichfalls zu solchem Christlichem Werck sich angreiffen / und eine ansehnliche Hülff an gutem **Kriegs-Volck** schicken/ und mit unterhalten wöllen.

Eydgenossen.

§. 60. Und dieweil noth seyn will / daß mittlerweil Fried und Ruhe in der gemeinen Christenheit gehalten werde/ daß sie derhalben für sich selbst **gegen niemand Krieg anfahen** / noch auch einigen andern Christlichen Potentaten / so in der Christenheit Krieg zu erwecken/ oder zu führen unterstünde / helffen / noch zuziehen wöllen / darzu treulich helffen und fördern / daß der Reichs-Ständ Unterthanen in der Eydgenoßschafft gesessen/ ihren Herren zu diesem guten Werck ihre gebührende Anlag auch entrichten und folgen lassen.

Unterdessen niemand Krieg anzufahen

Stifft/ Klöster/ Spitäl/ Kirchen ꝛc. Anlag gleichmässig unterworffen.

§. 61. Und zu diesem Christlichen milden Werck sollen auch alle **Stifft/ Capitel/ Klöster/ Ordens-Leute / Kirchen/ der Kirchen Fabricken** und **Spitäl** / sie seyen in Stätten oder anderswo / **Geistliche und Weltliche Brüderschafften**/ und alle andere **Geistliche Versammlung** / Communen **und Clausen**/ von Mannen und Frauen/ sie seyen Exempt oder nicht/ihre **Steuer und Anlag geben**/ in Betrachtung / was ihnen an Handhabung des Christlichen Namens und Glaubens/ davon sie auch ihre Würde / Einkommen und Unterhaltung haben/ gelegen ist. Und demnach von **allen ihren Renten / Gülten und Einkommen** den **zehenden Theil** / das thut von jedem hundert Gülden Jährlichs Einkommens/ jedes Jahr/ als lang diese Anlag währet/ **zehen Gülden** bezahlen und entrichten.

Teutscher Johanser und Maltheser-Orden.

§. 62. Gleicher Weiß soll es auch gehalten werden mit allen Commendarien und **Häusern des Teutschen** und der **Johanser**/ auch anderer **Ritterlichen Orden** / welche vor andern zu Widerstand des Türcken zu helffen/ Vermög ihres Ordens-Stifftung schuldig seynd.

Sonderbare Geistliche Personen.

§. 63. Dergleichen sollen auch die **sonderbare Geistliche Personen** / so nicht Churfürsten/ Fürsten oder Prælaten des Reichs seynd / von ihren Pensionen/ Reservaten / dergleichen auch von allen andern ihren Renten/ Gülten/ Einkommen und Nutzungen/ die sie von ihren Pfründen/ Beneficiis, Dignitatibus, und ihren Geistlichen Stand haben/ den zehenden Pfenning/ (das thut von jedem hundert Gülden werth / Jährlicher Gefäll und Nutzung jedes Jahrs dieses währenden Anschlags zehen Gülden/) zu dieser Anlag bezahlen und entrichten/ oder bezahlen lassen.

§. 64. Und damit von solchen Pensionen/ Reservaten/ und dergleichen Nutzungen die gebührende Anlagen desto gewisser erlegt werden/ so soll der jenig / der solche Pension oder Reservat zu bezahlen verpflicht ist / seinem Glaubiger / die Anlag diesem Anschlag gemäß / abziehen / und an dem Ort/ da er der Schuldner gesessen ist/ in diese Anlag zu erlegen schuldig seyn. Und auff daß solches den Schuldner gegen ihren Glaubigern und Geistlichen Oberkeiten / von wegen ihrer derhalben gegebenen Verschreibungen und Pflichten desto unvergreifflicher sey / so wöllen wir und die bemeldte Kayserliche Commissarii, an statt und im Namen Kayserlicher Majestät/ und für uns selbst / bey der Päbstlichen Heiligkeit/ oder ihrer Heiligkeit Bottschafft / mit allem emsigen Fleiß befördern / und auff die Weg handeln/ daß die jenigen / so ihr gebührende Anlag von den Pensionen / und dergleichen Nutzungen entrichten / derhalben von niemand be-

Digitized by Google

un ruhiget / noch daran verhindert werden / und dann **von andern ihren ererbten Gütern und fahrender Haab** / **sollen die Geistliche** auch von hundert Gülden Jährlichs Einkommens/des Jahrs zehen Gülden/und von tausend Gülden werth Guts/fünff Gülden/wie von den Weltlichen geordnet ist / zur Anlag an dem End/da sie gesessen/bezahlen und außrichten.

Anlag Geistlich ererbten Güter.

§. 65. Aber die **Kirchen-Kleinoder und Gezierde** sollen **in dieser Anlag nicht mit begriffen**/ sonder als zu einem Schatz der Christenheit/wo man deß zu einer eylenden / nothwendigen/ unvermeidlichen Hülffe bedürffen würde/ gespart und behalten werden.

Kirchen-Kleinodien und Ornamenten exempt.

§. 66. Es sollen auch alle Churfürsten/ Fürsten/Geistliche und Weltliche/ Prælaten, Grafen/Freyen/ Herren/die von Adel/auch Frey und Reichs-Städt/ Communen/ und alle andere/ so Unterthanen haben/ diese Steuer und Anlag/ so viel derselben ihrer Personen und Communen Einkommen und Gütern aufferlegt / **allein von solchen ihrer eignen** / **und ihrer** Communen **gemein Gülten** / **Renten und Einkommen reichen und geben** / ihrer Unterthanen hierinn gantz verschonet/in Betrachtung/ daß dieselben / sie seyen Geistlich oder Weltlich/ ohn daß durchauß/alle für sich selbst/wie hiebevor gemeldt/ihre Anlag geben müssen/ damit also in allen Ständen Gleichheit gehalten / und niemands mehr dann der ander beschwert werde.

Geistlicher eigener Güter Anlag.

§. 67. Und wiewol wissentlich wahr/daß deren viel/so Jährlich Dienst- und Ampt-Geld haben/ derselben ihrer Besoldung über den Unkosten/ den sie mit Unterhaltung der Knecht und Pferd/ und in andere Weg auffwenden müssen/um gar ein geringes geniessen mögen/ noch dann und damit in diesem gemeinen Anschlag gar niemands verschont werde / so ist von uns und den Kayserlichen Commissarien / auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen / und der abwesenden Bottschafften für gleichmässig und billich angesehen und gesetzt worden/daß ein jeder/es sey Hohes oder Nidres/ Geistlichs oder Weltlichs Stands / **hundert Gülden Jährlich Dienst- oder Ampt-Gelds** / jedes Jahrs dieser wärenden Anlag / **einen halben Gülden geben soll**/ und so auf und ab/ nach Mehrung und Abkürtzung der Summen biß auf fünfftzig Gülden. Aber ein jeder Diener **oder Dienst-Bott** / Geistlich und Weltlich/ **Knecht und Mägd** / welchen unter fünffzehen Gülden zu Lohn geben wird / soll von einem jeden Gülden Jährlich ein Kreutzer zu geben schuldig seyn.

Welche Dienst- und Ampt-Geld haben/ sollen steuren.

Der Dienst-Botten/ Knecht und Mägd Anlag.

§. 68. Dieweil aber etliche Beschwärung tragen möchten / sich ihres Vermögens offenbahr zu machen/soll ein jeder Churfürst/ Fürst/ Geistlicher oder Weltlicher/ Prælat, Prælatin, Graf/ Freyen/Herr/und vom Adel/Fürsten/Räthe und dergleichen Personen/auch die Frey und Reichs-Städt/**bey den Pflichten** / **damit ein jeder der Kayserl. Maj. dem H. Reich** / **oder sonst durchaus seiner geordneten Oberkeit verpflicht und zugethan** / bevorab bey **Christlichem Gewissen** / und seinen **Treuen und Glauben** sich selbst erinnern/ und nach Vermög dieses Anschlags und Ordnung seine gebührende Anlag von allen und jeden seinen Haab und Gütern / beweglichen und unbeweglichen/ als obsteht/ sie seyen oder liegen wo sie wöllen/ allein an andern Ort/ da er gesessen ist/ gewißlich und treiblich in der geordneten Einnehmer Küsten einwerffen/ oder nach Sag dieser Ordnung entrichten lassen.

Gewissenhaffte Entrichtung der Anlag.

§. 69. Damit auch solcher Ordnung gestracks gelebt / und aller Irrung und Zwytracht, so dieses Anschlags halben mit Belegung der Unterthanen und Güter / zwischen Geistlichen und Weltlichen Ständen sich leichtsam zutragen möcht/ gäntzlich verhüt und abgeschnitten werde: So setzen / meynen und wöllen Wir / samt den Kayserl. Commissarien / an statt und im Namen der Kayserl. Maj. und für uns selbst hiemit ernstlich befehlende / daß **ein jeder allein an dem Ort** / **da er gesessen** / **sein Anlag zu dieser beharrlichen Türcken-Hülff gebe** / **von allen seinen Haab und Gütern** / so er allenthalben hat/ unverhindert wo die sind oder ligen/ und daß kein Stand den andern / oder desselben Unterthanen darwider tringe/noch auch anderer/ so unter ihnen nicht gesessen/Haab und Güter ob die schon unter ihnen gelegen/dieser Anlag halber belege/nehme noch auffhalte bey Pön und Straff der Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Acht. **Doch sollen die Geistliche in den Reichs-Städten** / **da die Ertz-Bischoffliche oder Bischoffliche Stifft seynd** / **und die Ertz-Bischoffe oder Bischoffe**/ **und dieselbige Stadt und Burgerschafft nicht zusammen in ein Creyß gehörig seynd**/ nicht in der Stadt oder desselben Creyß/ besonder in die Hülff und Creyß/darin ihre Ertz-Bischoff und Bischoff hin gehörig seynd / **gezogen und angeschlagen werden** / und also die Geistliche der Enden und ihrer Geistlichen Oberkeit/und die Weltliche von ihrer Weltlichen Oberkeit allein belegt und gesteuert werden / und wo einer oder mehr ungehorsam erscheinen/ und darwider handeln würden/gegen dem oder denselben / soll der Kayserlisch Fiscal zu der Declaration berührter Pön unverzüglich/ und zum förderlichsten zu procediren Gewalt haben und schuldig seyn. **Doch sollen deren Bauern Güter** / so nach Sag dieser Ordnung beschrieben und gesetzt werden/den Oberkeiten/ die sie zu belegen von Alters her in ruhigem Gebrauch herbracht/in dieser Anlag anzulegen unbenommen / sonder vorbehalten seyn / und sonst allen hohen und nidern Oberkeiten/Geistlichen und Weltlichen / das alles an ihren Rechten und Gerechtigkeiten/und altem Herkommen unschädlich und vorgreifflich seyn.

Die Anlag von allen Gütern wird erlegt an dem Ort/ wo einer gesessen.

Bischoffe und Ertz-Bischöffe in Reichs-Städten.

Bauren-Güter.

§. 70. Dann so sollen auch die **Churfürsten/ Fürsten** / **und andere Oberkeiten** / in Krafft ihrer Oberkeit/ nach Christlicher Gebühr / **ordnen** / **verschaffen und verfügen** / daß ihre **Unterthanen** obberührt / ihre **gebührende Anlag auch zahlen** / wie davon hernach sondere Articul begriffen seynd / doch so sollen in allweg alle und jede Personen / hohes und niders Stands / in Uberantwortung ihrer Anlag eigentlich beschrieben werden / damit man den Außstand zu suchen und einzubringen / und den Ungehorsam zu straffen wisse.

Obrigkeitliche Anordnung zur Erlegung der Anlag.

§. 71. Die

Frey- und Reichs-Städt / Zünfften / Communen / Universitäten / etc.

§. 71. Die **Frey- und Reichs-Städt**/auch **andere Städt** / so den Fürsten oder andern Herrschafften zugehören / sollen von den Einkommen in ihr jeder Cammer dergleichen von **den Gülten** und Nutzungen ihrer Hospitaln / und anderer dergleichen Häuser / so in ihrer oder der ihren Verwaltung seyn/ und dann die **Zünfften/ Gafflen/Gylden**/ dergleichen alle andere Universitäten / Commun, Collegia, Facultäten und Sammlungen / wie die Namen haben / nichts ausgenommen / von ihren Gefällen / Nutzungen und Einkommen / den obbestimten Anschlag / auch bey den **Pflichten** / wie gemeldt/**erlegen**/ und fünfftzig Gülden solches Einkommens für ein tausend Gülden Haupt-Guts und Werths gerechnet werden / und also auff und ab / nach Anzahl ihrer jedes Einkommens.

Bürger.

§. 72. Also sollen auch die **Bürger** in den Städten in **diesem Abschied belegt werden**/ und ihr jeder von einem jeden tausend Gülden werth Hauptguts seiner Haab und Güter / oberzehlter massen fünff Gülden / und von jedem hundert Gülden jährlicher Nutzung / wie andere Stände / zehen Gülden / und also auff und abzurechnen / nach Mehrung und Abkürtzung seines Vermögens / bey den Pflichten / damit er seiner ordentlichen Oberkeit zugethan / auff seinen Treuen und Glauben / und Christlichen Gewissen bezahlen / und erlegen / wie davon hieoben und hernach weiter begriffen ist. Es sollen aber

Gemeine Bauers-Leut und Unterthanen.

die **gemeine Bauers-Leut** und **Unterthanen** der Churfürsten/Fürsten und anderer Oberkeiten/durch dieselbige ihre Oberkeiten / wie auch deßhalben hieoben und hernach geordnet ist / angeschlagen / und all ihr Vermögen auffgeschrieben / und je von zwantzig Gülden werth Haupt-Guts 6. Creutzer / oder so viel werth dafür / und von denen / so unter zwantzig Gülden werth haben/vier Creutzer/oder so viel Werth darfür/ Anlag-Gelds Jährlich **genommen werde.**

Juden Anlag/ jede Person 1. fl.

§. 73. Item/ die **Juden** sollen zu dieser Türcken-Hülff also angeschlagen werden / daß ein jede **Juden-Person** / sie sey jung oder alt / **zu anfang dieser Steuer einen Gülden legen**/ und die reichen Juden in solchem Anschlag den Armen zu Hülff kommen / darzu so ihrer jeder hundert Gülden-Haupt-Guts/an was Wahr die immer gelegen seyn/ jedes Jahrs auch einen Gülden zu geben schuldig / und hiemit ihr Wucher unbekräfftigt seyn.

§. 74. Damit nun dieser Christlicher Anschlag desto schleuniger seinen Fortgang erreiche / und des **aufrichtigen Einnehmens / Verwahrens und Außgebens halben** / bey männiglichen desto weniger Argwohn erwachse / besonder der geneigte / gute und getreue Will zu solchem recht Christlichen Werck erhalten werde: So haben Wir samt den Kayserl. Commissarien uns mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ und sie hinwieder mit uns verglichen und vereinigt / und thun das auch hiemit also / daß in einem jeden

Vier Einnehmere zur Anlag.

Fürstenthum oder Landschafft **vier stattliche/ fromme und geschickte Personen** / **zu Einnehmern solcher Anlag**/ von den Churfürsten oder Fürsten / und desselben Landschafft verordnet werden/ nemlich **einer von den Chur- oder Fürsten / der ander von den** Prælaten und **Geistlichen/der dritte von Grafë/Freyen/ Herren / und der Ritterschafft/ demselben Churfürsten oder Fürsten unterworffen/ und der vierde von den Städten.** Welche 4. Einnehmer alsdann fürnemlich dem Lands-Fürsten/ und darzu auch seiner gantzen Landschafft gelobt und geschworen seyn sollen/ solche Anlag getreulich einzunehmen / zu verwahren und auszugeben/inmassen der Eyd/so hierüber von einem jeden Landsfürsten u. Landschaft ihrer Gelegenheit nach gestellt werden soll/weiter ausführen wird.

Truhen zu Anlag.

§. 75. Es soll auch in einem jeden Fürstenthum in ein gelegene Stadt ein **gemeine Truhen / solch Geld zu verwahren** / mit vier guten Schlossen gesetzt werden / und der vier Einnehmer jeder einen Schlüssel zu der vier Schloß einem haben/ also/ daß ihrer keiner die andere drey Schloß auffschliessen / noch ohn die andere seine Zugeordnete die Truhen öffnen mögen.

Pflicht der Einnehmer.

§. 76. **Bemeldte vier Einnehmer** sollen auch **aller ihrer Pflicht** / damit sie ihrem **Lands-Fürsten und Herrn zugethan** / als viel diese Handlung berührt / **gantz ledig und loß gezehlt seynd** / und ihnen auch sonderlich in ihr Ehr / Eyd und Pflicht gebunden werden / daß sie solch Geld oder Anlag an kein ander Ort außgeben oder überantworten sollen / denn allein wie hernach unterschiedlich angezeigt wird: Darbey sie auch dann von jedem Churfürsten / Fürsten oder Oberkeit jedes Orts gehandhabt werden / und derwegen ihrem Befehl stracks nachgehen / auch von niemand darum einiger Ungnad oder Verfolgung gewärtig seyn sollen.

§. 77. Und nachdem jetzt-gedachten **vier Einnehmern zu viel mühsam unn beschwerlich wäre** / solche Anlag in allen und jeden Städten/ Flecken und Orten eines jeden Fürstenthums durch ihre eigene Person einzubringen: Deßgleichen den Unterthanen noch mehr ungelegener/ alle ihre Anlagen an ein Mahlstatt/ den vier Einnehmern gelegen / zu antworten / so soll ein jeder Lands-Fürst / samt seines Fürstenthums oder Landsverordneten vier Einnehmern/ etliche Untereinnehmer/ im Fall der Nothdurfft / in seines Lands Ampten / Pflichten oder Hauptmannschafften / nach sein und seines Landes Gelegenheit/zu Einnehmung dieser Anlag verordnen.

Untereinnehmer.

§. 78. **Dieselbe Untereinnehmer** sollen von den Lands-Fürsten / und von den vier gemeinen Einnehmern / gleich wie die Obereinnehmer von Geistlichen und Weltlichen geordnet und verpflicht werden/ **daß sie solche Anlag von ihrer Ampts-Verwaltung Unterthanen und Hindersassen / Geistlichen und Weltlichen getreulich und mit höchstem Fleiß einbringen** / und in einen wol-verwahrten Kasten/ den sie auch darzu gemacht haben sollen zu werffen verfügen und getreulich verwahren/ auch die Namen aller deren so einlegen / und deren so einlegen solten / aber ungehorsam erfunden auffschreiben wöllen/ damit/ als obsteht / wider die Ungehorsamen gebürliches Einsehens beschehen mög.

Zu Einbringung der Anlag.

§. 79. Und diese Einnehmer sollen auch sondern Befehl haben / die Unterthanen ihrer verordneten Ampts-Verwaltung zu der Zeit / so sie

Digitized by Google

sie ihre gebührende Anlag erlegen sollen / zum höchsten ihrer Ehr und Eyd / auch sonderlich ihrer **Christlichen Gewissen/ Treuen/ Glauben / und Seelen Seeligkeit zu erinnern** und zu ermahnen.

Bey Erinnerung jedes bey seinem Gewissen.

§. 80. Darzu soll ein jeder Churfürst und Fürst in seinem Fürstenthum Mandata ausgehen lassen / darinn aus hieoben erzehlten Christlichen und billichen Ursachen ermahnet werden / die Ehr des Allmächtigen GOttes / seines heiligen Glaubens / und gemeiner Christenheit Nutz und Wolfahrt zu Hertzen zu führen / und den gemeinen Nutz und Wohlfahrt der gemeinen Christenheit zu bedencken / und allem ihrem eigen Nutz fürzusetzen / rc. mit angehefftem ernstlichen Gebott / daß sich ein jeder getreulich / ohn allen Falsch und Gefahr selbst schätze / und seine **gebührende Anlag erlege** / und auff die Weiß und Form / wie hieoben von hohes und niders Stands Personen unterschiedlich gesetzt ist / in die Truhen werffe / oder einwerffen lasse. Und dergleichen **Vermahnung** soll auch zu jederzeit auff der **Cantzel durch Pfarrherren und Prediger** zum fleißigsten geschehen.

Mandata zu Erlegung der Anlag.

Vermahnung dessen durch die Pfarrherren auf den Cantzeln.

§. 81. Dieser Untereinnehmer **Truh** oder **Kast** soll auch **vier gute Schloß** / und darzu vier **unterschiedliche Schlüssel haben** / davon jeder des Fürstenthums oder Lands Obereinnehmer einen / und die Untereinnehmer keinen Schlüssel haben sollen.

Schloß u. Schlüssel zur Truhen der Anlag.

§. 82. Und damit solche Anlag auch desto förderlicher / und mit weniger Mühe eingezogen werde / sollen die Untereinnehmer in den Aemptern / Vogteyen oder Hauptmannschafften / darinn ihnen die Anlag einzusammlen befohlen / **ein namhafften Tag und Mahlstatt den Unterthanen zuvor bestimmen** und ansetzen / auf welche sie die Unterthanen und Hintersässen **ihre gebührende Anlag erlegen sollẽ** und welche aus ihnen dieselbige Zeit überschreiten / und nicht erlegen / gegen solchen solt / Vermög eines sondern hernach gesetzten Articuls gehandelt werden.

Bestimmung Tags und Mahlstatt zur Erlegung der Anlag.

§. 83. Gleicher Gestalt sollen auch die **Obereinnehmer** eines jeden Fürstenthums **allen und jeden Untereinnehmern** ein gewisse Zeit bestimmen / ihre verschlossene Truhen in die fürgenom̃ene Stadt / dahin dann die gemeine Truhen gesetzt und geordnet wird / zu überantworten / mit Ubergebung der Verzeichnuß aller derjenigen / weß Stands oder Wesens die seyen / so ihr Gebühr erlegt / und der andern die ihr Gebühr erlegen sollen / aber nicht eingelegt haben.

Ampt der Ober- und Untereinnehmer.

§. 84. Wo dann also den **vier gemeinen und Obereinnehmern** / durch die verordneten Einnehmer / eine jede Truhe / (wie gemeldt) überliefert worden / **so sollen die vier gemeine Einnehmer alsobald** / in Gegenwärtigkeit der Untereinnehmer / das Geld / so zu solcher Anlag gefallen / **ungezehlt in ihre Truhen einwerffen** / auch den Untereinnehmern / daß sie Gestalt ihre Truhen überantwort haben / Urkund und Bekandnuß geben.

Das Geld so bald in die Truhen werffen.

§. 85. Die Prælaten / **Grafen / Freyen / Herren und vom Adel** / sollen **ihr gebührliche Anlag und Steuer** in die **gemeine Truhen** der vier gemeiner Einnehmer des Fürstenthums oder Lands erlegen / **oder in die nächsten Truhen** der Untereinnehmer / als ob stehet / einzuwerffen Macht haben / das doch deren jeder den gemeinen Einnehmern unter seinem Siegel zuschreibe / an welchem Ort er sein Gebühr erlegt habe / damit man eigentlich wissens haben möge / wer gehorsam oder ungehorsam sey / darzu auch an demselben Ort / der entrichten Anlag / von den Untereinnehmern / oder der Oberkeit daselbst ein Urkund nehme / daß er sein Einlegen desselben Orts gethan habe.

Wohin Herren und Edelleut ihr Anlag zu erlegen haben.

§. 86. Es soll auch mit der **Grafen / Freyen / Herren / und vom Adel Unterthanen** gehalten werden aller Maaß / wie hieoben von der andern Oberkeiten Unterthanen geordnet ist.

Wie auch deren Unterthanen.

§. 87. Item / **Churfürsten und Fürsten / Geistlich und Weltlich / die dem Reich ohn Mittel unterworffen** / sollen bey ihren Pflichten / inmassen hieoben in einem sondern Articul versehen / ihre Anlagen dieser Ordnung nach / den vier gemeinen Einnehmern ihres Fürstenthums oder Lands zu überantworten bestellen.

Deren im Reich ohne Mittel unterworffenen Chur- und Fürsten / rc.

§. 88. Und so dann die **vier gemeine Einnehmer** eines jeden Fürstenthums oder Lands / **allen Truhen** / und die **darinn verwahrte Anlagen** / von den Untereinnehmern obgeschriebener Maaß empfangen / und zusammen in ihre Truhen gebracht haben / alsdann sollen dieselbe vier gemeine Einnehmer aller und jeder Churfürsten u. Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / solche ihre Truhen mit höchsten Fleiß verwahren / und den Creyß-Einnehmern auff Form und Maaß hernach begriffen / förter überantworten.

Creyß-Einnehmer zu Verwahrung der Truhen.

§. 89. Mit den Prælaten / Prælatin / **Grafen / Freyen und Herren / dem Reich ohn Mittel unterworffen** / und die sonst keinen Herrn dann das Reich erkennen / soll es also gehalten werden / daß ein jeglicher Prælat, Prælatin / **Graff** oder **Freyherr** / für sich selbst einen / seine Geistliche Hindersassen einen / und seine Weltliche Unterthanen auch einen Einnehmer verordnen sollen / **solche Anlag von ihren Unterthanen einzufordern** / und wie von den gemeinen Bauersleuten und Unterthanen auff dem Land angedeut / auffzuschreiben / und fürter zu überantworten / wie hernach gemeldt wird. Dieselbe drey Einnehmer sollen auch / inmassen wie vorgesetzt / den Prælaten / Prælatin / **Grafen / Freyen / Herren / und ihrer Unterthanen sonderlich gelobt und geschworen** seyn.

Anlag der Grafen / Freyen / Prälaten und Herren / dem Reich ohne Mittel zugethan. Deren Unterthanen.

§. 90. **Dergleichen** / wie jetzt im nächsten Articul anzeigt / soll es **mit denen vom Adel / so dem Reich ohn Mittel** / und keinem andern Fürsten oder Herrn unterworffen / und **mit ihren Unterthanen** oder Hintersässen auch **gehalten werden.**

Deßgleichen der von Adel Unterthanen.

§. 91. Es wolten dann **dieselbe vom Adel / dem Reich also ohn Mittel unterworffẽ** / jedes Lands / dariñ sie wohnhafft / ihr **eigen Truhen und Einnehmer verordnen** / die sollen dasselbig zu thun Macht haben: Doch daß dieselbige wie andere Einnehmer / gelobt und geschworen / auch wie von andern Ständen / hiebevor und hernach **mit Einbringung und Einlegung der Anlag** / und Beschreibung derjenigen Namen / so ihr Gebühr erlegen. Deßgleichen mit

Deren im Reich ohn Mittel unterworffenen von Adels Anlag.

Uberz

Uberantwortung der Truhen / in allermassen/ wie von andern Einnehmern oben und hernach gemeldt ist/ handeln.

Frey und Reichs-Städt/ so Unterthanen/

§. 92. Welche **Frey und Reichs-Städt aber auf dem Land auch Unterthanen hätten** / dieselbe ihre Unterthanen und Hintersassen sollen auch Macht haben/ noch einen Einnehmer zu den obgemeldten dreyen Einnehmern zu geben und zu verordnen.

auch Herrschafften haben.

§. 93. Wo auch dieselbe **Frey- und Reichs-Städt** eine oder mehr **Herrschafften auf dem Land hätten** / soll es alsdann mit **Einbringung der Anlag derselbigen Herrschafften und Unterthanen** in aller massen/ wie hiebevor von der Churfürsten / Fürsten und Aempter/ Vogteyen/ Hauptmannschafften/ ꝛc. von wegen der Verordnung der Untereinnehmer und anders mehr gesetzt ist/ gehalten/ und die Anlag/ wie von den Bauers-Leuten geordnet / angeschlagen und eingezogen werden.

Ohnmittelbare dem Reich Grafen/ Prælaten deren Güter und Einkünfften Anlag vide §. 66.

§. 94. Prælaten, **Grafen/ Freyen/ Herren/ und die vom Adel/ dem Reich ohn Mittel unterworffen**/ auch die **Frey- und Reichs-Städt** sollen auch/ (so viel ihnen von wegen ihrer Prælaten, Herrschafften / und ihr eigen/ auch gemeiner ihrer Stadt Einkommen / laut ihrer Ordnung zu geben gebührt/) bey ihren Pflichten/ nach Außweisung eines vorgemeldten Articuls, also anfahend: **Es sollen auch alle Churfürsten/ Fürsten/ Geistlich und Weltlich**/ Prælaten, **Grafen/ Freyen/ Herren/ vom Adel/ auch Frey- und Reichs-Städt** / ꝛc. Den Einnehmern durch sie und ihre Untertahnen verordnet/ dieselbe ihr Gebühr überantworten/ und in ihre verordnete Truhen legen/ welche jetzt-gemeldte Einnehmer / so sie **die Anlag allenthalben von den Herrschafften und Unterthanen zusammen gebracht** / und **in ein Truhen versammlet** / **sollen alsdann dieselbe Truhen mit Fleiß verwahren**/ und den sechs Creyß-Einnehmern / auf Form und in Maaß hernach begriffen ist/ fürter überantworten.

Anlags Lieferung der Reichs-Stände gemeine Creyß-Truhen.

§. 95. Wo aber Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten, Grafen / Herren / auch Frey- und Reichs-Städt in einem Creyß wären/ die ihr Anlag lieber zuvor zusammen schütten / und alsdann **dieselben sämtlich in gemeine Creyß-Truhen liefferen lassen wolten** / die sollen Macht und Gewalt haben/ ihren und ihrer Unterthanen verordneten Einnehmern bey ihren Pflichten zu befehlen und aufzulegen/ daß sie ihre Truhen zusammen bringen / und die darinn verwahrte Anlag also zusammen in ein wolverwahrte Truhen ohn allen Abgang werffen/ und also sämtlich ihr aller Anlagen in Gegenwärtigkeit der verordneten sechs Creyß-Einnehmer in die gemeine Creyß-Truhen ungezehlt einwerffen/ und/ als obsteht/ verwalten lassen.

§. 96. Und gleicher Gestalt soll auch allen und jeden Churfürsten/ Fürsten und gemeinen Ständen zugelassen seyn / daß ihr jeder sein und seiner Unterthanen Anlag / durch ihre dartzu geordnete Einnehmer in die gemeine Creyß-Truhen ungezehlt einwerffen lassen mögen. **Doch sollen die bemelte sechs Creyß-Einnehmer** nachdem **alle oder ein ziemlicher guter Theil der Anlagen in die gemeine des Creyß-Truhen gebracht werden** / alles **eingebrachte Geld erstlich aus der Truhen samptlich zehlen auffschreiben lassen** / folgends wiederum in der gemeinen Truhen verwahren/ und nach Außweisung dieser Ordnung außgeben / und den Creyßverwandten Ständen nachgehends zu gebührender Zeit aufrichtige gute Rechnung thun/ auch auf Ansuchung der künfftigen Versammlung zu Nürnberg / wie viel in jedem Creyß einbracht/ und wieder außgeben/ was auch noch im Vorrath sey / gnugsamen schrifftlichen Bericht thun. Und in den Reichs-Ständen mögen die Geistliche ihre sondere Einnehmer und Truhen/ und die Weltliche auch ihre eigene Einnehmer haben/ und wann sie beyderseits ihre Anlagen in solch ihr unterschiedlich Truhen gebracht / so sollen sie dieselben in ein gemein Truhen zusammen schütten / und durch ihre beyderseits veordnete Einnehmer in der Creyß gemeine Truhen ungezehlt einwerffen / und / als obsteht verwalten lassen / hievon allein die Geistliche außgenommen/ die in den Frey- oder Reichs-Ständen/ da Ertz-Bischoffliche oder Bischoffliche Stifft sind/ und dieselbe ihre Ertz-Bischoffe oder Bischoffe in einen andern Creyß / weder die Stadt und Bürger gehörig sind / dann mit solchen soll es bleiben und gehalten werden/ wie davon hieoben ein sonder Articul begriffen ist.

6. Creyß Einnehmer wie sie sich zu verhalten.

Freyheit der Städt Goßlar/ Mühlhausen/ Northausen/ ꝛc.

§. 97. Und wiewol die **Städt Goßlar**/ **Mülhausen / Northausen / Wangen** und **Zell im Hammerßbach** ihrer kündlichen Schaden/ Brand und Verarmung halben dieser Zeit ihre Anzahl Kriegs-Volck abzufertigen/ und biß zu Einbringung des gemeinen Pfennings zu unterhalten nicht vermögen: **So ist für billich bedacht** / daß **ihnen zu Gnaden und Ergötzung ihrer erlittenen Schäden/ die Anzahl ihres Kriegs-Volcks nachgelassen sey** / mit dem Geding/ daß andere ihre mit Kriegs-verwandte Stände / mit ihrer der gedachten Städt Anzahl Kriegs-Volck zu unterhalten nicht beschwärt werden / und in ihrer jeder Creyß gemeiner Truhen einbringen / und sonst dergleichen Freyheit und Vergünstigung niemands anders mehr erlaubt noch gegeben werden.

§. 98. Dieweil aber beschwerlich und sorgsam seyn würde/ solche Anlag von allen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen / und andern Ständen/ sampt derselben Unterthanen an einige Mahlstätt zu bringen / welches auch ohne mercklichen Kosten nicht zu wegen bracht werden möcht / darum und nachdem das Reich Teutscher Nation in zehen Creyß oder Zirckel getheilt ist: So setzen/ ordnen und wöllen wir daß in einem jeden der gedachten zehen Creyß oder Gezirck / nach ihrer deß Creyß Gelegenheit / sechs Einnehmer aus demselben Creyß gesetzt und verordnet werden/ und nemlich sollen die Geistliche Churfürsten und Fürsten einen/ Weltliche Churfürsten und Fürsten einen/ Prælaten einen/ Grafen und Freyherrn einen / die von der Ritterschafft und Adel einen / und die von den Frey- und Reichs-Städten auch einen ordnen und setzen: **Welche sechs Einnehmer alsdann dem gantzen Creyß und Ständen/ davon sie geordnet sind/ auch geloben u. schwören sollē**/

Einnehmer sollen schwören.

inmas-

inmassen ein sonderer Eyd von eines jeden Creyß Ständen begriffen und verfast werden soll.

und einen geschwornē Schreiber annehmen.

§. 99. Und die sechs **Einnehmer** eines jeden Bezircks sollen **Macht und Gewalt haben/ einen fromen/ treuen/ geschickten Schreiber auffzunehmen/** geloben und schwören zu lassen/ und ihn alsdann zu Einnehmung und eygentlicher Auffschreibung solcher Einlagen neben ihnen zu gebrauchen.

Jährliche 2. mahlige Zusammenkunffts der Einnehmer.

§. 100. Und soll ein jeder Creyß oder Bezirck eine gelegene Mahlstatt oder Stadt erwählen und fürnehmen/ **da die sechs desselben Bezircks Einnehmer jedes Jahrs zweymal/** nemlich auf N. und N. Zeit zusammen kommen/ wie sich eines jeden Creyß Stände deshalben unter ihnen vergleichen werden/ und wo sie alle desselben Creyß Anlagen nicht ehe empfiengen/ sollen sie zum wenigsten ein bestimte Zeit/ nach Gelegenheit des Creyß beyeinander bleiben/ und auf die Anlagen warten/ und so dieselben von jedem Stand und desselben Unterthanen empfangen/ durch ihren **geschwornen** Schreiber eygentlich und getreulich/ in ihrem Beyseyn auffschreiben lassen/ und solche Anlag in eine Küsten oder Truhen werffen/ die mit sechs Schlössern verwahrt sey/ darzu auch ihrer der sechs Einnehmer jeder einen unterschiedlichen Schlüssel haben soll.

§. 101. Und sollen die obbemeldte sechs Creyß Einnehmer allen gemeinen und Obereinnehmern ihres Creyß der Churfürstenthum und Fürstenthum/ Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ von Adel auch Frey und Reichs-Städten/ und derselben Unterthanen/ die obangezeigte Zeit ernennen/ und von ihnen ihr eingebrachte Anlag auf obbemeldte Zeit und Mahlstatt zu überantworten erfordern/ in welcher Zeit die obbemeldte Einnehmer/ Stände/ und ihrer Unterthanen/ ihr eingebrachte Einlagen und Steuer/ diesen Sechs des Bezircks Einnehmern zu liefern schuldig seyn sollen/ und alsdann auch nicht unterlassen **von denselben Creyß-Einnehmern ein Urkund und Bekanntnuß zu empfahen/** daß sie ihre Anlag also ungezehlt eingeworffen haben. Dergleichen sollen es die sechs Creyß-Einnehmer auch fleissig auffschreiben lassen/ damit man wissens haben möge/ wer sein Anlag ihnen zugestellt hab oder nicht.

Termin und Urkund der bezahlten Anlag

Säumige Reichs-Stände in Schickung Kriegs-Volcks uñ Anschlags

§. 102. Würde sich aber jemand/ er sey **Churfürst/ Fürst Geistlich oder Weltlich/** Prælat/ Graf/ Freyer/ Herr von der **Ritterschafft und Adel/** oder auch von **Frey- und Reichs-Städten an Schickung seiner Anzahl Kriegs-Volck/** oder an **Erlegung des gemeinen Pfennings** und **Anschlags säumen/** sich des verwidern/ oder jemands anders an Vollenziehung des Anschlags verhindern/ ihm etwas auffhalten/ oder nicht folgen lassen (das sich in Betrachtung dieses Christlichen guten Vorhabens/ und des deschwärlichen hohen Obligens Teutscher Nation unsers Vatterlands zu keinem zu versehen/) so haben wir/ samt den obgemeldten verordneten Kayserl. Commissarien **im Namen der Röm. Kays. Maj.** u. für Uns seiblst für Ihr. Kayserl. Maj. und unser Erb-Land/ und **mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen** verglichen und vereiniget. Vereinigen/ setzen und ordnen auch darauf aus rechtem Wissen/ von Röm. Kays. und Königl. Macht und Vollkomenheit/ **daß alle und jede so also ungehorsam sind** oder **diese Ordnung verbrechen**/ in der Kays. Maj. und des H. Reichs **Acht mit der That gefallen/** und wo die Verbrecher **Geistliche Personen wären**/ ihre Privilegien, **Schutz** und **Schirm**/ die sie von Kays. Maj. deren Vorfahren/ und dem H. Reich habē/ **damit verwürckt** deren privirt und **entsetzt seyn/** auch gegen ihnen samtlich und sonderlich nachfolgender massen gehandelt werden: Nemlich/ soll der Kayserl. Fiscal auf Anregung und Bericht der Sechs gemeinen Einnehmer/ oder auf sein selbst eygen Erkündigung gegē denselben Ungehorsamē **von Stund an** procediren/ und ihn laden lassen zu erscheinen/ und anzuzeigen/ daß er nach Sag dieser unser Ordnung und Abschieds sein gebührende Anlag gehorsamlich erlegt habe/ auch niemand daran verhindert/ oder etwas/ so jemand darzu gebühren möcht/ auffgehalten/ oder nicht folgen lassen habe/ oder zu sehen und hören/ sich solcher seiner Ungehorsam halben (wo er ein Weltlicher ist/) in Röm. Kayserl. Maj. und des H. Reichs Acht/ und im Fall/ da der Ungehorsam ein Geistliche Person wäre/ alsdann zu sehen und hören/ zu erklären und zu sprechen/ daß er aller und jeder seiner Privilegien, Freyheiten/ Gnad und Gerechtigkeit/ auch Schutz und Schirms/ so er von Kayserl. Maj. und deren Vorfahren am Reich/ Röm. Kaysern und Königen hat verwürckt/ entsetzt und privirt sey. Und wo alsdann der Ungehorsam oder Ubertretter dieser Ordnung/ er sey Geistlich oder Weltlich/ nicht erscheinen/ noch seinen Gehorsam/ wie jetzt gemeldt ist/ oder in andere Wege mit erheblichem Grund anzeigen würde: So soll bemeldter **Kayserl.** Fiscal gegen ihnen ohn einigen zierlichen Procefs zum schleunigsten vollfahren/ und der Ungehorsam auf solchen des Fiscals Procefs und Anhalten/ unverzüglich vom Cammer-Richter und Beysitzern des Kayserl. Cammer-Gerichts in **obbestimte Pön erklärt und** denunciirt/ auch durch alle Stände solcher Acht oder privirung/ zu Straffung des schädlichen Ungehorsams nachgesetzt und gefolgt werden. Und zu dem/ wo der Ungehorsam oder Ubertretter dieser Ordnung so lang in seiner Rebellion **verharren würde**/ biß der **Oberst Hauptmann** von der Expedition wieder käme/ so soll er auch solchen Ungehorsamen mit so viel **Volcks/ als ihn vonnöthen zu seyn ansehen würde/** überziehen/ die Anlag und Hülff/ (die der Ungehorsam alsdann gedoppelt/ samt allem Kosten/ so auf den Uberzug gelauffen/ zu bezahlen schuldig seyn soll/) also zweyfach mit samt den auffgelauffenen Kosten und Schaden von ihme einbringen.

Bey Pön der Acht gegen die Weltliche. Gegen die Geistliche bey Verlierung ihrer Privilegien. &c. Fiscal wie er procediren.

und der Pön Declaration geschehen soll.

Execution des Obersten Hauptmanns gegen die in der Rebellion ungehorsam verharrende.

§. 103. **Die Kayserl. Majestät und Wir** sollen und wollen auch samt und sonders/ **solcher ungehorsamen und erklärten Aechter keinen**/ ehe und zuvor er alles das/ so ihme diese Ordnung aufflegt/ **vollkommentlich und gehorsamlich erstatt hat**/ von der **Acht nicht** absolviren noch erledigen/ und ob darwider etwas von Ihrer Kayserl. Majestät oder uns erlangt würde/

Ungehorsame erklärte Aechter.

würde : oder aus eigner Bewegnüß außgienge/ dasselbig soll als dann als jetzt/ und jetzt als dann/unwürdig und unkräfftig seyn.

Wohin die Creyß-Anlagen anzuwenden.

§. 104. Wir setzen/ ordnen und wollen auch/ daß eines jeden Kreyß Anlag also zusammen gebracht und gelieffert/ an keinen andern Ort noch Gebrauch ausgeben oder verwendet werde/ dann darzu sie durch die Christgläubige Menschen gegeben : Nemlich **allein zu Widerstand deß Türcken/seine Helffer und Anhänger**: Darauf haben Wir mit Wissen und Rath gemeiner Stände für nutz und gut angesehen und geordnet/ dieweil sie diese Christliche Expedition auff ihren selbst Kosten **dem Allmächtigen GOtt zu Lob/und Erhaltung Christlichs Glaubens fürgenommen**/ derwegen auch **ein jeglicher der Zehen Creyß** seine Kriegs-Räthe/ als obsteht/ zu dem obersten Feldhauptmann verordnet: So sollen die verordnete Einnehmer in einem jeden Kreyß erstlich von solcher Anlag jedem Churfürsten/ Fürsten/Prælaten Grafen/ Herren/ und andern Ständen ihr außgelegt Geld/ so ihrer jedem auff die Bestellung und Unterhaltung seiner Anzahl Kriegs-Volck gangen/ wiederum hinaus geben/ oder in Uberantwortung seiner Anlag abziehen/ uns alsdann ferner die verordnete Sechs Kreyß-Einnehmer/ von dem allzusammen brachten Geld der Churfürsten/ Fürsten und gemeiner Stände/ davon sie verordnet seyn/ desselben ihres Kreyß auffgenommen/ und wider den Türcken geschickt/ Kriegs-Volck besolden und unterhalten/ und demnach desselben Kreyß verordnete Kriegs-Räthe zu jeder berührten Zeit so viel Gelds zu schicken/ damit das **Kriegs-Volck unverzüglich gewiß bezahle**/ und aller Unrath/ so aus Nicht-Bezahlung bey dem Kriegs-Volck entstehen möcht/ verhütet werde.

Jeglichen Creyses Anzahl Volcks.

§. 105. Damit auch **ein jeder Kreyß sein Anzahl Volcks gewißlich haben**/ auch wissen mög/ daß mit seinem Geld getreulich und nützlich gehandelt werde/ so soll ein jeder Kreyß seinem Kriegs-Rath **zween ehrbare/geschickte Gegenschreiber zuordnen**/ und den dreyen ihres Kreyß Geld zu verwalten vertrauen/ die sollen alsdenn ihr Kriegs-Volck alle Monaten mustern und bezahlen/ und nachgehends ihren Obern richtige und gute Rechnung thun/ auch bey ihren sondern Pflichten fleißigs Auffmerckens haben/ **daß an ihrem Kriegs-Volck nach den Personen kein Mangel erscheine**/ und jederzeit die Anzahl/ wie beschlossen ist/ an den Personen ersetzt sey.

Eigennutz und Vortheil der Haupt-Leut in der Musterung.

§. 106. Dergleichen **alle Eigennützigkeit und Vortheil bey den Hauptleuten und Kriegs-Volck in der Musterung**/ Abzehlung und Bezahlung mit Fleiß abgewendt/ und solcher Gesuch/oder sonst nicht löblich/ in diesem Christlichen Werck mit nichten gedultet werden.

Wie an streitigen und zweyherrischen Orten die Anlag zu erheben.

§. 107. Und damit diese Anlag nirgend verhindert werde/ meynen/ ordnen und wöllen wir/ ob sich zutrüge/daß in einem Creyß **Städt oder Unterthanen wären/ darüber zween die Oberkeit zu haben vermeynten**/und sich derhalben nicht vergleichen möchten oder wolten/ welcher auß ihnen von denselben Städten oder Unterthanen die Anlagen fordern und empfahen solt/daß alsdann **die andere desselben Creyß verwandte Ständ einen verordnen**/ der das erlegt und einbracht Geld an dem streitigen Ort/ obberührter Weiß und Maaß empfahen/ und den Einnehmern desselben Creyß überlieffere/ doch den Herrschafften an ihrer jeden Gerechtigkeit und Oberkeit ohne Schaden/ denen auch hiemit nichts benommen/ noch den Unterthanen wider ihre Herrschafft gegeben und zugelassen werden soll.

Feyertägliche Ermahnung zur Steuer. Zur Türcken-Steuer auffgerichte Allmosen Stöck.

§. 108. Fürter haben Wir und gemeine Stände des Reichs für nutz angesehen und geordnet/ daß **in allen Pfarrkirchen**/ in Städten und auff dem Land/**ein besonder Stock oder Truhen gesetzt**/ und **das Volck alle Sonntag/ auch Feyertag**/ und andere Täg/ **daran geprediget wird**/ durch die Prediger zum fleißigsten ermahnet werden sollen/ ihre Hülff auch über die hieoben bestimte **gebührende Anlage/ unserm Christlichem Kriegs-Volck/ welches wider die Unglaubigen unsern heiligen Glauben und Vatterland beschirmen soll**/ nach eines jeden Gelegenheit/ und wie ihn der Allmächtig ermahnt/ aus Christlicher Lieb und Neigung zu reichen/ dieselbe Stöck oder Truhen sollen auch die Oberkeit und Ampleut/ in Beyseyn etlicher ehrbarer Personen alle Monat auffgethan/ und was darinn befunden/ eigentlich beschrieben/ und den Sechs Obereinnehmern des Creyß überantwort werden.

Stück/ Büchsen/ Mauerbrecher/ Munition.

§. 109. Ferner haben Wir gemeine Stände freundlich und gnädiglich bewilligt und zugesagt über die N. Stück **Büchsen**/ darunter N. **Stück Mauerbrecher** in seyn sollen/ die wir mit aller Munition und anderer **Zugehörung zu unterhalten** vormahls bewilliget/ noch ein N. oder N. **Mauerbrecher**/ diesem Christlichen Kriegs-Volck zuzuordnen/ und gleicher massen mit aller **Zugehörung zu versehen**.

Jedem Fähnlein ein halb Schlang oder Falcona.

§. 110. Und damit auch das Christlich Kriegs-Volck mit einem **Feld-Geschütz gegen diesen mächtigen Feind den Türcken**/ seine Helffer u. Anhänger desto besser gefast sey/ haben gemeine Stände diesem Werck zu gutem sich erbotten/und versprochen/ daß **ein jeder Creyß einem jeden Fähnlein Knecht/ N. halbe Schlangen** oder Falcona, **mit samt N. Kugeln**/ und anderer auff jedes Stück gehörigen Reitschaft und nothdürftiger Versehung mitgeben/verordnen und unterhalten soll.

Reichs Feld-Geschütz/ Munition, Artollerie.

§. 111. Doch sol **solch Geschütz nicht anders wohin**/ noch anderer Gestalt/ dann bey **des Reichs Kriegsvolck** für ein **Feld-Geschütz gebrauchet**/und wo an demselben/ oder seiner zugehörigen Artollerie u. Munition **einiger Mangel sich zuträge**/ der soll auch durch weiter Fürsehung und Ordnung der Reichs-Versamlung zu Nürnberg ersetzt und erstattet werden.

Nöthigen Vorrath zu verschaffen.

§. 112. Und damit auch mittlerzeit an **nothdürfftiger** Munition und Artollerie zu der **Reichs-Stände Feld-Geschütz gehörig kein Mangel erscheine**/ so soll nichts desto weniger ein jeder Creyß solcher Zugehörung halben/ an eine bequeme/ und dem Heer nicht weit entlegene Stadt dermassen **Vorrath verschaffen**/ damit eines jeden Creyß Räthe denselben also finden/ und unverzüglich zu der Nothdurfft zu gebrauchen/ zu sich bringen möge.

Digitized by Google

Proviant.

§. 113. Wir sollen und wöllen auch diese gnädige und gute Ordnung machen / daß dem **gantzen Heer an nothdürfftiger** Proviant **gute Fürsehung beschehe** / und an dem / auch allem andern / so wir / laut unser schrifftlichen Anzeig im Anfang dieses Reichs-Tags beschehen / auff uns genommen / gar keinen Mangel erscheinen lassen.

Mühlen / Backöfen.

§. 114. Und sonderlich wöllen und sollen Wir / der Proviant halben die Verordnung thun / daß dieselbige an gelegene sichere Plätz und Kasten geführt und verwahrt / auch so viel **Mühlen und Backöfen auffgericht werden** / daß ein ansehnliche Anzahl Mehl gemahlen / und Biscocta in rechter Zeit gebacken werden.

Zuführung des Proviants von angräntzenden Landen.

§. 115. Gleicher massen haben Wir diesem Christlichen Werck zu gutem und Wolfarth bewilligt / und auff uns genommen / zum fürderlichsten bey den **anstossenden Landen / als Bayern / Schwaben** / und andern / dermassen gute Ordnung fürzunehmen und zu mahnen / daß auß denselben anstossenden Landen auch Proviant **zugeführt** werde / und daß die Frembden / so von weitem her Proviant bringen / vor andern nahe gesessenen / uud Inländischen gefördert und abgefertigt werden. Damit aber solch zuführen dem Christlichen Kriegs-Volck desto fürträglicher sey / wöllen wir durch unser offen Außschreiben und Vermahnungs-Brieff gnädiglich verwahren / heissen und vermahnen / daß alle die / so dem Kriegs-Volck Getreyd zuzuführen vorhabens seyn / sich befleißigen sollen / **an statt des Korns** / so viel immer möglich ist / **Meel zu machen** / und zuzuführen.

An statt Korns / Meel.

Kriegs-Proviant aller Orten Zollfrey.

§. 116. Und damit der gemeine **Kriegsmann seine Nahrung um ein zimliche Pfenning haben** / und der übermäßig unordentliche Fürkauff fürkommen / und ein freyer Marckt / wie Kriegsbrauch und Herkommen ist / gehalten / so **soll** alle Proviant, die diesem Christlichen Heer zugeführt wird / **Gleyd / Zoll / Freygelds und Maut** / auch aller andern Aufflagen und Beschwärungen zu Wasser und Land / in allen Städten und Orten **frey** und unbeschwärt gelassen werden.

Item /

§. 117. Und zu desto stattlicher Unterhaltung dieses Heers / haben wir samt den Kayserlichen Commissarien im Namen der Kayserl. Majest. und für Uns selbst / mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und sie mit Uns verglichen und vereinigt / daß ein jeder aus seinem Gebiet die Proviant frey zuführen lassen / und nicht verhindern noch verbieten soll.

Vier verordnete Räthe nach Regenspurg /

§. 118. Dieweil sich aber weiter auch allerhand hochwichtige Sachen und Handlungen in dieser Christlichen treffentlichen Expedition zuversichtig zutragen werden / darüber weitere Fürsehung beschehen muß / darzu noch zur Zeit ungewiß / ob man mit dem obbestimten Anschlag des gemeinen Pfennings / diesen fürgenommen Zug und Anzahl Kriegs-Volck bey einem oder mehr Creysen erhalten möge oder nicht: So sollen von gemeiner Stände wegen **vier Räth verordnet werden** / die auff den ersten Tag Junii schierstkünfftig zu Regenspurg einkommen / daselbst biß auff fernern Bescheid der gemeinen Reichs-Stände / so / wie hernach folget / zu Nürnberg zusammen kommen werden / verharren / und die Post und Brieffe / so von dem **Obersten Feld-Hauptmann und andern** dieser Expedition halben an gemeine Stände außgehen werden / erbrechen und überschicken.

§. 119. Wo auch in Sachen auff diesem Reichs-Tag beschlossen / etwas abgehen wolte / von gemeiner Stände wegen anhalten und befürdern / daß dieselbe ohn Auffhalten und Verzug in das Werck befürdert werden / und daß nachgehends auff den dreyzehenden Tag des Monats Julii nächstkommend / alle Churfürsten / Fürsten und Stände selbst persönlich / oder durch ihre Bottschafften mit gnugsam vollmächtigen Gewalt zu Nürnberg einkommen / alle Nothdurfft dieser Expedition, und was sich derhalben zugetragen hätte oder würde / zu vernehmen / und gebührend eine Fürsehung zu thun / sonderlich wo sich befünde / daß **ein oder mehr Creyß zu Unterhaltung seiner Anzahl Kriegsvolcks / mit seiner anbrachten Anlag nicht vermögentlich gnug wäre** / alsdann die Vergleichung unter den Creysen zu machen und zu verschaffen / daß derselben unvermöglichen Creyß Kriegs-Volck aus der andern Stadthaltern Creyß überbliebenen eingebrachten Anlagen unterhalten / und der unvermöglichen Beschwärung abgestellt / und kein Stand vor dem andern beschwärt werde.

Unvermöglicher Creyß.

Termin den gemeinen Anlags-Pfenning zu erlegen.

§. 120. Und damit solches desto gewisser beschehe / so wöllen und ordnen wir / daß **der gemein Pfenning** / vermög dieses allhie gemachten Anschlags / zum förderlichsten und auff das allerlängst vor dem dreyzehenden Tag Julii **allenthalben eingezogen** / und in gemeine Creyß-Truhen den Sechs gemeinen Einnehmern erlegt und überantwort werde. Darzu sollen die **bemeldte verordnete Räthe Gewalt und Macht haben** / ohn einig Widerred hinder sich bringen / im Fall der Nothdurfft / **Mehrung und Ringerung in dieser Anlag** / nach Gestalt und Gelegenheit des Uberfluß oder Mangels / so bey den Creyß-Truhen befunden wird / **fürzunehmen** / und zu machen / mit der Bescheidenheit / daß solche Mehrung und Minderung der Anlagen nicht anders / dann nach Form und Gestalt dieses allhie gemachten Anschlags fürgenommen und gemacht werde.

Macht der Räth die Anlag zu mindern und zu mehren.

Obligation der abwesenden Stände.

§. 121. Und daß aber in diesen hochwichtigen Sachen nichts versaumet werde: So sollen gemeine Stände des Reichs / so durch sich selbst / oder ihre vollmächtige Bottschafften / auff bestimten 13. Tag Julii zu Nürnberg ankomen / ihrer seyen viel oder wenig / **unverzüglich in den Sachen foreschreiten uñ schliessen** / und solcher ihr Beschluß die Abwesende nicht weniger binden / dann als ob sie selbst zugegen wären.

Kays. Bewilligung in diesen Anschlag.

§. 22. Und daß auch in Einbringung dieses gemeinen Pfennings und Anschlags desto weniger Irrung und Hinderung fürfallen: So haben **Wir** samt den **Kayserl.** Commissarien an statt und **im Namen der Kayserl. Majestät** / und für **Uns selbst** / auch von wegen **Kayserl. Maj.** und unser Erblanden / in diese **Christliche und nothwendige Ordnung und Anschlag bewil-**

Digitized by Google

bewilligte / wir sollen und wöllen auch darwider nichts fürnehmen oder thun / noch andern zu thun gestatten.

Empörung und Krieg im Reich.

§. 123. Und als Wir ferner zu Königlichem Gemüth geführt / und mit gemeinen Ständen bedächtlich und stattlich erwogen / was treffliche Verhinderung diesem Christlichen nothwendigen Werck aus dem erfolgen könte / wo mittlerweil im H. Reich Teutscher Nation, oder auch an andern Enden der Christenheit Unfried / Empörung und Krieg angericht oder gedultet werden solten: Demnach haben Wir samt den Kayserlichen Commissarien an statt und von wegen der Kayserlichen Majestät / und für Uns selbst / Uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und sie hinwiederum mit uns sich vertragen und vereinigt / daß Ihr. Kayserl. Maj. und Wir / nicht allein als Röm. Kayser und König / besonder auch als Christliche König und Fürsten deß H. Reichs / für Uns und von wegen unser beyder Erb-Land / Fried und Recht im Reich gegen desselben Mit-Gliedern und andern Christlichen Potentaten halten / und darzu auch verfügen sollen / daß solches im H. Reich beständiglich bleibe und erhalten werde.

Kayserl. und Kön. Mandata an alle Stände deß Reichs.

§. 124. Hierum / und dieweil Wir samt den Kayserlichen Commissarien an statt und im Namen der Kayserl. Majest. und für uns selbst / solchen Fried und gute Einigkeit im Heil. Reich zu erhalten / Krieg und Auffruhr zu verhüten geneigt seyn: So gebieten Wir von Römis. Kayserl. und Königl. Macht und Vollkommenheit / allen und jeden Churfusten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Land-Vögten / Virthumben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern / Unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seyen / hiemit ernstlich und wöllen / daß keiner dem andern mit Gewalt und der That / wider Recht / und der Kayserl. Majestät / und des H. Reichs auffgerichten Land-Frieden überziehe / angreiffe noch beschädige / sonder sich ein jeder gegen dem andern friedlich halte / und bey ordentlichen Rechten bleiben lasse / wie dann derselbige der Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs auffgerichter Land-Fried seines Inhalts weiter vermag / als lieb einem jeden sey der Kayserl. Majest. auch unser und des Reichs schwäre Ungnad / und die Pön in obbemeldtem Ihr. Kays. Majest. und des H. Reichs ausgegangenen Land-Frieden begriffen / zu vermeiden / das ist Kays. Maj. und unser ernstliche Meynung.

Den Land-frieden zu halten bey Straff.

Ersuchung Ausländ. Christl. König und Potentaten / in specie Dennemarck um Hülff.

§. 125. Dieweil aber zu diesem guten Fürhaben und Werck der beharzlichen Hülff wider den Türcken / auch andere Christliche Könige und Potentaten / aus Christlicher Neigung und Mitleiden / wider gemeiner Christenheit Erbfeind zu helffen wol geneigt sind: So sollen dieselbe / als Italia, Franckreich / Engeland / Polen / Schottland und andere um Hülff gebeten / insonders aber Dennemarck / als zum Theil auch des H. Reichs verwandt Mitglied / durch den Churfürsten zu Sachsen / und Landgrafen zu Hessen ersucht werden.

§. 126. Und wiewol diese bewilligte Türcken-Hülff sich nur auff zwey Jahr / doch allein im Fall der Nothdurfft erstreckt / dannoch haben Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände bewilliget / sich auch weiter / wo es die Nothdurft erfordert / und sie derhalben nothdürfftiglich und zeitlich bericht werden / gegen der Kays. Majest. und uns / zu Rettung des Christlichen Bluts und gemeines Vatterlands / aller unterthänigen / getreuen / Christlichen Gehorsam und Gebühr zu erzeigen und zu halten / darob die Kayserliche Majest / und wir zuversichtiglich ein gnädig gut Gefallen tragen werden.

Der Ständ Erklärung zu fernern Hülff.

§. 127. Dieweil aber Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände der Kayserl. Majestät und Uns zu unterthänigem Gefallen / und diesem Christlichen Werck zu Beförderung und Gutem unverhindert / weß ihrer etliche befreyet / und von Alters herbracht / gutwillig und gehorsamlich sich in die Hülff eingelassen: So setzen / ordnen und wöllen wir / daß solche ihr jetzt gethane Bewilligung und Einlaßen ihnen allen / und ihrer jedem besonder keinen Eingang gebären / und allen ihren Rechten / Gerechtigkeiten / Freyheiten / und altem Herkommen sonst in allweg unschädlich und abbrüchig seyn soll.

Reservatio Statuum Imperii.

§. 128. Alsdann auch die Päpstliche Heiligkeit ihr ansehnliche Bottschafft / nemlich den Ehrwürdigen Herrn Johann / Bischoffen zu Modona, auff diesem Reichs-Tag allhie verordnet / und neben der Hülff / die Ih. Heiligkeit wider den Türcken bewilligt / eröffnen und anzeigen hat lassen daß Ihr. Heiligkeit das Concilium allweg nothwendig geacht habe / zu Abstellung der Strett und Uneinigkeit dieser löblichen Teutschen Nation, und gantzer Christenheit zu gutem und Wolfarth / habe aber gleichwol betracht / daß auß allerley beweglichen Ursachen Teutscher Nation, zu Haltung des Concilii keine gelegene Mahlstatt geben möge / und derwegen für gut angehen / das Concilium in Welschland / nemlich gen Mantua, Ferrara, Bononia oder Placentz außzuschreiben. So fern aber dieser Städt keine aus etlichen Ursachen für bequem geacht würden / wie Ih. Heiligkeit gedacht dasselbig Concilium auf unser lieben Frauen Himmelfahrt den funffzehenden Tag Augusti schierkünfftig gen Trient oder Cammerich zu legen / welche Städt beyde in Teutscher Nation gelegen wären / damit Ih. Heiligkeit dieser Nation, die ihr sehr lieb sey / Rath schaffen / und das Concilium einmal ohne Verhinderung seinen Fortgang gewinnen und erlangen möge. Darum haben Wir samt den Kayserl. Comissarien / Uns mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen entschlossen und bemeldter Ih. Heil. Bottschafft / neben der Antwort Ih. Heil. bewilligten Hülff halben gegeben / von wegen deß Concilii antworten lassen / daß wir seiner Heil. Gemüth und Willen deß Concilii halben gern gehört / bitten auch / daß dasselbig unverzüglich auf den bestimmten Tag gewißlich ausgeschrieben und gehalten werde. Aber der Mahlstatt halben nehmen Wir zu gutem hohen

Bischof zu Modona, Päbstlich. Nuntius neben bewilligter Hülff gegen den Türcken.

Ausschreibung deß Concilii in Welschland.

Terminus und locus deß gemeinen Concilii.

Nach Trient bewilliget.

Danck an / daß Ihr. Heiligkeit unserm Bitten nach/solch Concilium in Teutscher Nation zu halten bewilligt / und so fern kein gelegener Mahlstatt in Teutscher Nation, **als Regenspurg oder Cölln erhalten werden mag** / so wöllen Wir und gemeine Stände uns an der ernennten Mahlstatt des Concilii, nemlich der **Stadt Trient begnügen lassen**/mit dem Christlichen gebührenden und gehorsamen Erbieten / daß wir das Concilium besuchen / und allen guten und müglichen Fleiß fürwenden wöllen/ **alle Streit und Uneinigkeit hinzulegen** / damit **alle in unser Heil. Religion schwebende Irrungen zu Christlicher guter Vergleichung gebracht** / auch guter Fried und Ruhe gepflantzt und erhalten werde.

Zu Vereinigung im Glauben/ und Fried im Reich zu pflantzen.

Protestation der Stand der Augspurgis. Confession.

§. 129. Dargegen haben aber die **Stände der Augspurgischen** Confession und **Religion anhängig** / **eine schrifftliche** Protestation, darinnen sie ihnen ihre Nothdurfft vorbehalten haben/**übergeben**/ wie die in des Reichs Cantzley bey andern dieses Reichs-Tags Handlung registrirt ist/und behalten wird.

Einhellige Müntz in Teutschland. Ringerung des Anschlags.

§. 130. Und nachdem auff den vierzehenden Tag Januarii nächst-verschienen / von einiger **einhelligen gleichmäßigen Müntz im Reich Teutscher** Nation auffzurichten / dergleichen auch von wegen **Ringerung der Anschläge** / deren die Stände vielmahlen zu gehaltenen Reichs-Tagen vertröstet worden / und dann von **vollenziehung / Handhabung und Besserung der** Reformation, und **Ordnung guter Policey/ zu Speyer gehandelt**/ und beschlossen seyn solte / und aber auß fürgefallener Verhinderung nicht geschehen: So haben wir und die **Kayserl.** Commissarii Uns mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen/ und sie sich hinwiederum mit uns / zu ferner Handlung und Beschluß obbemeldter Sachen verglichen / nemlich daß auff den bestimten dreyzehenden Tag Julii, **schierst-künfftig zu Nürnberg** / jetzt-gedachter Sachen halben auch gerathschlagt und beschlossen soll werden.

Vollziehung der reformirten Policey-Ordnung.

Reichs-Tag zu Nürnberg.

§. 131. Und damit die Zeit dieser währenden **Türcken-Hülff**/und sonst im Heil. Reich Teutscher Nation Fried / Ruhe und Einigkeit gepflantzt und erhalten/**das Mißtrauen/ so untern Ständen des Reichs/ sonderlich** von wegen der **streitigen Religion eingerissen/ abgestellt**/gemildert und geringert werde / und sich also **kein Theil von dem andern einiges Unrechtens oder Gefahr besorgen dörffe** / auch männiglich **bey Fried / Recht und Billichkeit bleiben möge**: so haben Wir an statt und im Namen der Kayserl. Majestät den **Fried-Stand** / wie der von Ihro Kayserlichen Majest. auff jüngst-gehaltenem **Reichs-Tag zu Regenspurg gemacht** samt der Suspension der Acten und Processen / so in Religion und andern Sachen am Kayserlichen Cammer-Gericht anhängig gemacht und ergangen sind/ **auff fünff Jahr lang** / nach Außgang der jetzt vorstehenden Expedition wider den Türcken anzurechnen / erstreckt und prorogirt: also daß derselbig Fried-Stand und Regenspurgisch Abschied in allen und jeden ihren Worten / auch anhängigen Puncten und Articuln festiglich gehalten / darwider nicht gehandelt / und stracks vollnzogen werden/ mit der Maaß und Bescheidenheit / wie dieselbige zu Regenspurg den Ständen allenthalben gegeben/ und von ihnen angenommen worden sind / auch sonderlich kein Stand noch Glied des Reichs dem andern/so an gebührenden Orten Recht leiden mag / den freyen Zugang der Proviant, Nahrung oder Gewerb / Renten/ Gülten und Einkommen abstricken noch auffhalten soll.

Mißtrauē der Stände wegen der Religion abzustellen.

Ein Fried-Stand auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg gemacht. Suspension der Religions Acten und Process rc. auff fünff Jahr.

§. 132. Ob aber mittlerzeit solches erstreckten Friedstands / durch ein gemein frey Christlich General-oder National-Concilium, in Teutscher Nation, oder ein gemein Reichs-Versammlung/ so in der Religion-Sach gehalten / dieselbige streitige Religion **zu einer einhelligen Christlichen Vergleichung und Einigkeit**/ dem Wort Gottes / und Christlichem Verstand gemäß / gebracht würde / solte es bey derselben Christlichen Einigkeit und Vergleichung bleiben / und deren von allen Reichs-Ständen gelebt und nachgegangen werden.

Vergleichung in der Religion.

§. 133. Und als das Cammer-Gericht / vermög jüngsten Reichs-Tags Abschieds zu Regenspurg ergangen / auff den vierzehenden Tag Januarii erscheinen / visitirt und reformirt hat werden sollen / inmassen und Gestalt die Stände des Reichs in solche Visitation gewilligt; dieweil aber auß andern hochwichtigen Sachen solche Visitation keinen Fortgang erreicht / soll demnach die gedachte Visitation und Reformation allermassen / wie auff den vierzehenden Tag Januarii beschehen seyn solte / **auff den sechszehenden Junii schierst gewißlich allhie zu Speyer fürgenommen werden** / damit im H. Reich/ männiglich ungeachtet / weß Theils der Religion der sey/ ein gleich unpartheyisch Recht erfolgen/ und mitgetheilt werden / darzu die Kayserliche Majestät ihre Commissarien verordnen soll. Und seynd von gemeiner Reichs-Stand wegen zu Visitatorn fürgenommen/ nemlich beyde **Churfürsten zu Mayntz und Sachsen/ Bischoff zu Würtzburg / Marggraff Georg zu Brandenburg / Apt zu Kempten / Graf Martin zu Oettingen / und die Stadt Augspurg.**

Cammer-Gerichts Visitation und Reformation.

Visitatores.

§. 134. Und wiewol auff jüngst-gehaltenem Reichs-Tag zu Regenspurg für gut angesehen und außgetruckt worden/daß **Cammer-Richter und Beysitzer sich an ihrer alten Besoldung begnügen** und sättigen lassen solten / so haben doch gemeine Stände sich aus etlichen bewegenden redlichen Ursachen entschlossen und bewilligt / **den bemeldten Beysitzern ihre Besoldung der fünffhundert Gülden**/ wie die ihnen auff dem Reichs-Tag zu Augspurg verordnet / die bewilligten drey Jahr auß zu bezahlen/ und folgen zu lassen.

Cammer-Richters und der Beysitzer Sold.

§. 135. Und zu mehrer Richtigmachung der Unterhaltung bemeldtes Cammer-Gerichts auff jüngstem Reichs-Tag zu Regenspurg bewilligt/ haben sich **Churfürsten/ Fürsten und gemeine Stände verglichē**/daß **ein jeder Stand seine gebührende Anlag**/so viel ihm zu solcher Unterhaltung / vermög und nach Außweisung des Anschlags auf jüngst-gehaltenem **Reichs-Tag zu Augspurg**/auff die **Unterhaltung des Cammer-Gerichts zum halben Theil verferti-**

ges/

Der Ständen zweyfache Anschlag zu Unterhaltung Cammer-Gerichts die 3 Jahr.

get/erlegen und bezahlen soll / mit der Bescheidenheit / daß derselbig Anschlag **die bewilligten drey Jahr aus zweyfach entricht**/ und nemlich **zu jeder Franckfurter Meß zum halben Theil erlegt** / und die **erste Erlegung in dieser jetzigen Fasten-Meß** / alsobald und auffs längst in vier Wochen den nächsten nach dato dieses folgenden Abschieds gewißlich beschehe / und hinwider Bürgermeister und Räth der Stadt Augspurg / Nürnberg / Franckfurt oder Speyer / unverzüglich und unwidersetzlich erlegt und bezahlt werde / welches Geld also empfahen/ und die Stände / so es erlegen / zu quittiren / und fürter **dem Einnehmer oder Pfenning-Meister** / so hierzu sonderlich verordnet / **gegen gebührende Quittung zu überantworten**/ gedachte Bürgermeister und Räthe hiemit Gewalt und Befelch haben sollen.

Pfenning-Meisters Jährliche Rechnung und Amt/ die ungehorsame dem Fiscal anzuzeigen.

Darzu soll auch der **Pfenning-Meister zu der Jährlichen** Visitation den verordneten Visitatorn **alles seines Einnehmens und Außgebens ehrbare und auffrichtige Rechnung thun** / und zu jeder gebührender Zeit bey den gedachten Städten/und sonst eigentlich erkündigen / ob einer oder mehr Stände ihr gebührende Anschlägt nicht erlegt haben / und **welche er also ungehorsam findet** / dieselben soll er jederzeit dem Kayserl. Fiscal **anzeigen** / der auch alsbald gegen denselbenzum förderlichsten procediren / und sie **zu solcher Bezahlung** (wie recht ist) **anhalten** / alles vermög des gedachten Anschlags / so dem Pfenning-Meister und Kayserl. Fiscal aus der Mayntzischen Cantzley zugestellt werden soll.

Urkund des an den Pfenning-Meister überlieferten Gelds.

§. 136. Und damit auch **Cammer-Richter und Beysitzer jederzeit wissen mögen** / **wie viel Gelds erlegt** sey / und also desto förderlicher von dem **Pfenning-Meister jederzeit ihrer verdienten Besoldung bezahlt werden**: so sollen gemeldte Bürgermeister und Räthe jedesmahl dem Pfenning-Meister neben Liefferung des erlegten Gelds / **ein Urkund an Camer-Richter und Beysitzer mitgeben**/ und darinn vermelden / wie viel Gelds sie dem Pfenningmeister übergeben/ und an was Müntz.

Wohin das Geld samt Urkund zu legen.

§. 137. Was auch der **Pfenning-Meister für Geld also einnimmet** / **das soll er mit samt der Urkund in ein Truhen**/die in **Cammer Richters und Beysitzers Verwahrung stehen**/ aber allein der Pfenning-Meister den Schlüssel darzu haben soll / **unverzüglich einlegen** / und biß zu Außtheilung der Bezahlung des Cammer-Gerichts Personen ligen lassen.

Pfenning-Meisters Jährliche Besoldung 200. Gülden.

§. 138. Was aber für Geld dieses Anschlags halben an dem Kayserl. Cammer-Gericht von den Procuratorn übergeben wird / das soll der Pfenning-Meister dem Cammer-Richter unverzüglich anzeigen / und in Beyseyn desselben/ oder eines andern/ dem es befiehlt/ in die verordnete Truhen legen / wie er dann darüber gemeinen Ständen gebührende Eyd und Pflicht gethan hat / und **um solche seine Mühe und Arbeit** soll dem **Pfenning-Meister Jährlich zu Besoldung zweyhundert Gülden** von solchem erlegten Geld **folgen und gedeyen.**

Wegen Irrung ohngefährliche Session der Ständ.

§. 139. Als sich auch etliche Fürsten und Ständ im Anfang dieses Reichs-Tags/ der Session **und Umfrag halben geirret** / welches zu Verlängerung der Rechts-Sachen gelangt / deßhalben Churfürsten / Fürsten und gemeine Ständ / auff unser gnädigs Begehren ihre Session **ungefährlich und ohn alle Ordnung gehalten.**

Deren Umfrag Subscription unnachtheilig.

§. 140. Demnach wöllen Wir/ daß einem jeden Churfürsten/ Fürsten und Stand/ solches dieses Reichs-Tags **ungefährlich** Session **und Umfrag** / auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen / an seinem **hergebrachten Gebrauch** und Gerechtigkeit **in keinem Weg nachtheilich** / schädlich und vergreifflich seyn soll.

Dessen gütliche Vergleichung.

§. 141. Wir sollen und wöllen auch/ nach dem uns ein jeder seine Gerechtigkeit in Schrifften übergeben hat / allen müglichen Fleiß fürwenden/ **solche Irrung der** Session halben zum förderlichsten in **gütliche Vergleichung oder Erörterung** zu bringen / wie dann solches gemeine Stände zu etlichenmahlen vertröstet sind.

Kayserl. und der Commissarien.

§. 142. Solches alles und iedes/so obgeschrieben steht / und die Kayserl. Majestät unsern lieben Bruder und Herrn / und uns anrührt / gereden und versprechen wir samt den Kayserl. Commissarien an statt und im Namen Ihr. Kayserl. Majest. und für uns selbst / **stät / fest / unverbrüchlich und auffrichtig zu halten** und zu vollnziehen/ dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben / sonder alle Gefährde.

Samt der Ständen Versprechen stät/ fest zu halten.

§. 143. **Deß zu Urkund** haben wir unser Königlich Insiegel / und die obbemeldte Kayserliche Commissarii neben Uns / ihr eigen Insiegel an diesen Abschied thun hangen. Und wir obgedachte **Hugo Graff zu Montfort** / und Johann **von Naves/zu Messantz** / bekennen/ daß wir als verordnete Kayserl. Commissarii / unser eigen Insiegel an diesen Abschied thun hangen. Und Wir Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Grafen und Herren, auch der Churfürsten / Fürsten / Prælaten/ Grafen und Herren / und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandte / Bottschafften und Gewalthaber / so hernach benennt / bekennen auch offentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit unserm guten Willen / Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen sind / willigen auch dieselben alle samt und sonderlich hiemit in Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen auch in guten wahren Treuen / so viel einem jeden seine Herrschafft oder Freunde / von denen er geschickt / oder Gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag / **wahr / stät / fest/ auffrichtig / unverbrochen zu halten** / zu vollnziehen / und dem nach allem unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben / sonder alle Gefährde.

Subscription der anwesenden Ständ und Bottschafften.

„ §. 144. Und sind diß hernach geschriebene/ „ Wir/die Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Grafen/Herren/und des H. Reichs Frey u. Reichs- „ Städt Bottschafften und Gewalthaber. „

Digitized by Google

Päbstlicher Nuntius und Churfürsten persönlich.
§. 145. „ Von GOttes Gnaden Wir Al-
„brecht/ der H. Römischen Kirchen/ Titels S. Pe-
„tri ad Vincula Priester / Cardinal, und geborner
„Legat des heiligen Stuls zu Mayntz / und des
„Stiffts zu Magdeburg Ertz-Bischoff / Chur-
„fürst / des Heil. Röm. Reichs durch Germa-
„nien Ertz-Cantzler / und Primas, Administra-
„tor zu Halberstadt / Marggraff zu Franden-
„burg/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und
„Wenden/ Hertzog / Burggraff zu Nürnberg/
„und Fürst zu Rügen. Ludwig Pfaltzgraf bey
„Rhein/ und Hertzog in Bayern / des H. Röm.
„Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst. Joachim
„Marggraff zu Brandenburg / des H. Römi-
„schen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst/
„zu Stettin/ Pommern/der Cassuben/ Wenden/
„und in Schlesien/ zu Crossaw Hertzog / Burg-
„graff zu Nürgberg/ und Fürst zu Rügen / **per-**
Deren Abgesandte.
„**sönlich.** Deß Ertz-Bischoffs zu Trier / Hein-
„rich Herrn zu Eisenberg und Grensaw / Georg
„Herr zu Eltz / Amptmann zu Pfaltzel / Johann
„von Entschringen/ Doctor, Cantzler / und Otto
„von Langenfeld / Schöpffen zu Coblentz. Deß
„Ertz-Bischoffs zu Cölln / Dieterich Graff zu
„Manderschied und Banckenheim / Herr zu
„Schleiden / Kerpen / Cronenburg und Neuen-
„berg/ Dieterich Terlon/ Doctor, und Friederich
„von Steproid. Johanns Friederichs Hertzogen
„zu Sachsen / Churfürsten / Cuntz Gotzmann/
„Hauptmann zu Königsberg / Eberhard von
„der Thon / Hauptmann zu Wartburg / und
„Magister Franciscus Burckhard. Deß Hauß
„Oesterreichs / Hans Gaudentz / Freyherr zu
„Mardrutz/ Afy und Breutonig.
Geistliche Fürsten persönlich.
„ **Geistliche Fürsten persönlich.** Von Got-
„tes Gnaden/ Walther von Cronberg / Admini-
„strator des Hohenmeister-Ampts in Preussen/
„und Meister Teutsches Ordens in Teutschen
„und Welschen Landen. Heinrich Administra-
„tor des Stiffs Worms und Freysingen /
„Pröbst und Herr zu Elwangen / Pfaltzgraff
„bey Rhein / und Hertzog in Bayern. Phi-
„lips Bischoff zu Speyer. Johanns Bischoff
„zu Costens. Valentinus Bischoff zu Hildes-
„heim.
Deren Bottschafften.
„ **Der Geistlichen Fürsten Bottschafften**
„ Von wegen Ernsten / Confirmirten zum Ertz-
„Bischoff deß Stiffts Saltzburg / Mattheus
„Alber / der Rechten Doctor, Cantzler / Eusta-
„chius von den Alben Hoff-Marschalck / und
„Hans Münch/ Pfleger zu Thalheim und Salm-
„berg. Christoffs Ertz-Bischoffs zu Bremen/
„und Administrators , zu Verden/ Leopoldus
„Dick/ der Rechten Doctor. Weygands Bi-
„schoff zu Bamberg / Philips Herr zu Limpurg/
„des H. Römischen Reichs Erbschenck / Sem-
„perfrey / Thumherr zu Bamberg und Würtz-
„burg / Mattheus Reuter / Doctor, Cantzley-
„Verweser / und Christoff zu Schwabach / Li-
„centiat. Deß erwählten und bestättigten zu
„Würtzburg/ Martin von Ussigken / Thumherr
„daselbst / Heinrich Truchseß von Wetzhau-
„sen / zu Bundtorff Hoffmeister / und Georg
„Faner Doctor, Cantzer. Deß Bischoffs zu
„Eychstett / Georg und Pappenheim / Thum-
„Dechant daselbst und Metthias Luchs Doctor,
Cantzler. Deß erwählten zu Straßburg / und„
Landgrafen in Elsaß/ Christoff Welsinger Do-„
ctor, und Batt von Vegertzheim / Amptmann„
der Pflege Kochersperg. Deß Bischoffs zu Aug-„
spurg/ Jacob Heinrichmann Doctor, Vicarius„
in Spiritualibus, und Thumherr daselbst. Deß„
Confirmirten zu Trient / Otto Freyherr zu„
Walpurg/ deß H. Röm. Reichs Ertz-Truch-„
seß/ Thum-Dechant daselbst / und Hildbrand„
Freyherr zu Madrutz / Afy und Breutonig.„
Deß Bischoffs zu Brixen / ꝛc. Wolffgang„
Baumgartner Doctor, und Otto Freyherr zu„
Walpurg / deß H. Röm. Reichs Erb-Truch-„
seß / Thumb-Dechant zu Trient/ als Substituir-„
ter. Deß Bischoffs zu Regenspurg Friederich„
Reyffsteck / Doctor, und Christoff Schwabach„
Licentiat. Deß Confirmirten zu Passau / Aure-„
lius Renninger / Doctor, Cantzler. Deß Ertz-„
Bischoffs zu Lüttich / Arnold von Bucholtz /„
Thumherr zu Mayntz und Lüttich / Probst / ꝛc.„
Deß Bischoffs zu Basel / Adam Werner von„
Themar / Doctor, und Mattheus Stör / Ca-„
nonick Sanct. Theobalds Stifftkirch zu Than.„
Deß Bischoffs zu Camin / Otto Mannaw/„
Thumherr daselbst / Christoff Schwabach/„
und Wolffgang Wolff / beyde Licentiaten/ ꝛc.„
Deß Bischoffs zu Münster und Oßnabrück/„
Administrators zu Minden / Dieterich Graff zu„
Manderschied und Blanckenheim/ ꝛc. Johann„
Lenep/ Licentiat. Jobst Ruland Cantzler / Frie-„
derich Reyffsteck/ Doctores, und Franciscus von„
Doy. Philipsen erwählten Apts zu Fuld/ Lud-„
wig Ziegler/ Doctor. **Weltliche Fürsten per-**„ Weltliche Fürsten persönlich.
sönlich. Von GOttes Gnaden Friederich /„
Pfaltzgraff bey Rhein/ und Hertzog in Bayern.„
Johanns Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in„
Bayern / und Graff zu Spanheim. Albrecht„
Hertzog zu Meckelnburg. Ernst Marggraff zu„
Baaden und Hochberg/ Landgraf zu Suffen-„
berg / Herr zu Rötteln und Badenweyler.„
Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von„ Deren Bottschafften.
wegen Wilhelms und Ludwigs Pfaltzgrafen„
bey Rhein / *Hertzogen in Obern- und Nidern-*„
Bayern/ Gebrüder / Wolff von Schellenberg/„
Hof-Marschalck/ Lenhard von Eck zu Randeck/„
Georg Stockheimer / und Georg Selt / alle„
drey Doctores, Hans Zenger und Wolff Thre-„
mer. Otto Heinrichs/ und Philipsen / Pfaltz-„
grafen bey Rhein / Hertzogen in Nider- und„
Ober-Bayern / Gebrüder/ Sebastian Pon-„
nerler/ Doctor, Cantzler / Georg Ludwig von„
Saynßheim / Land-Richter/ und Pfleger zu„
Sultzbach / und Eustachius von Liechtenstein.„
Ruprechts Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzogen in„
Bayern / und Grafen zu Veldentz / als Vor-„
münders/ ꝛc. Christoff Landschad von Steynach„
Hoffmeister / und Jacob Schor von Basel.„
Mauritzen Hertzogen zu Sachsen/ Landgrafen„
in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Lud-„
wig Fachs Doctor, und Abrahain von Einsie-„
del zu Scharffenstein. Georgen und Albrechts„
Marggrafen zu Brandenburg / ꝛc. Gevettern/„
Balthasar von Rechenberg zu Güntzenhausen/„
und Hans Wolff von Knörringen zu Wasser-„
thruhendingen Amptleute. Heinrichs deß Jün-„
gern Hertzogen zu Braunschweig und Lüne-„
burg/ ꝛc.

burg/ rc. Leopold Dick/ Doct. Ernsten/ Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg/ Balthasar Klammer/ Licent. Cantzler/ und Georg von der Wensen. Wilhelms/ Hertzogen zu Gülich rc. Johann von Flaten Probst zu Aach/ Xanthen und Cronenberg/ Johann Veltenmeyer/ der Rechten Doct. und Wilhelm Dobbe. Ulrichs/ Hertzogen zu Würtenberg/ rc. Bernhard Göler von Ravenspurg/ Wilhelm von Massenbach/ Obervogt zu Branckenheim/ und Philips Eyer/ Doct. Hertzogen von Sophoven/ Franciscus Porterius/ und Johannes Udalricus Zasius. Bernims und Philipsen/ Hertzogen zu Pommern/ Gevettern/ Rüdiger Massau Hauptmann zu Satzig/ Bartholomeus Schwab/ Cantzler/ und Balthasar von Walde/ D. Philips/ Landgraff zu Hessen/ Rudolff Schenck von Schweinsberg/ Landvogt an der Werraw/ Alexander von der Thann Ober-Amptmann/ in der Obern Grafschafft Catzenelnbogen/ Johann Fischer genannt Walther/ D. Heinrich Lersner/ und Sebastian Eydinger Secretarii. Der Jungen Marggr. zu Baden Vormünder/ Hanns Jacob Varnbüler/ D. Wolffgangs Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Ascanien und Bernburg/ Caspar Schlegel/ Amptmann zu Bernburg. Joh. Georgen Thumprobst zu Magdenburg und Joachims/ Fürst zu Anhalt Gebrüder/ Johann Helffmann Licentiat, Bastian von Walwitz/ und Benedict von Kreitzen. Wilhelms Grafen und Herrn zu Henneberg/ Carol von Redwitz.

Prælaten persönlich Deren Bottschafften.

Prælaten persönlich: Matthias/ Apt deß Gottshauß Echternach. Prælaten Bottschafften: Von wegen Wolffgangs Apts zu Kempten/ Heinrich Burckhard/ des H. Röm. Reichs Erb-Marschalck zu Pappenheim. Vogt zu Wolckenberg. Johannsen zu Salmansweiler. Gerwigs zu Weingarten. Andressen zu Elchingen/ Georgen zu Ochsenhausen. Paulsen zu Irsing. Conrads zu Rothe. Ulrichen zu Mindernau. Johannsen zu Schussenried/ und Johansen zu Marckthal alle Aept/ haben Befelch/ Heinrich Burckhard deß H. Röm. Reichs Erbmarschalck/ zu Pappenheim/ Vogt zu Wolckenberg/ und Johann Perfect/ Bruder Vogt zu Marckthal/ als Substituirte deß Apts Kempten. Johansen Apts zu Kreyßheim/ D. Jacob Henrichman Thumherr zu Augspurg/ und Vicarius in Spiritualibus daselbst Beyder Aept zu Auersberg und Rockenberg/ Georg Besserer alt Bürgermeister/ und Martin Weigmann deß Raths zu Ulm. Rüdigers Probsts zu Weissenburg am Untern-Elsaß/ Johann Soldner. Wolffgangs Probsts zu Bechtolsgaden/ Matthias Alber Doct. Saltzburgischer Cantzler/ Eustachius von der Alben. Hoff-Marschalck/ und Hanns Münich Pfleger zu Totelheim und Halmburg. Erasmi Apt zu S. Heymeran zu Regenspurg/ Doct. Friderich Reiffsteck/ und Lic. Christoff Schwabach. Apts zu Corvey/ Licentiat Johann Helffmann. Wilhelms Apts zu Pfrieme und Stabel/ Adam Wernher von Themar Doct. Rüdigers Apts S. Corneli Münsters auf den Inden/ Lucas Landstraß D. Apts zu Petershausen/ Caspar Klecker. Petermandi Apts zu Münster S. Gregorien Thals/ Hieronymus Bonner/ Stattmeister zu Collmar. Hermanns Apt zu Werden in Westphalen/ Doct. Peter Bellinckhausen Cöllnischer Syndicus, und Gottschalck von Fredhen/ Lic. Deß Land-Commenturs der Baley Elsaß und Burgund/ Walther von Cronberg Administrator, &c. deß Apts zu Walckenriede/ Friderich Reiffsteck/ Doct.

Von wegen der Aeptissin.

Von wegen der Aeptissin: Der Aeptissin zu Nider- und Ober-Münster zu Regenspurg/ Amandus Wolff Licentiat. Sybillen Aeptissin zu Essen/ Graff Hanns von Montfort/ Graf Friderich von Beuchlingen/ Friderich Reiffsteck Doct. und Johann Helffman Licentiat. Der Aeptissin zu Rotenmünster/ Conrad Spretter. Der Aeptissin zu Gernrode/ Melchior Krüger von Luckau Cantzler. Der Aeptissin zu Quedelnburg/ Thomas von Collmar. Der Aeptissin zu Buchen/ Friderich Graf zu Fürstenberg rc.

Grafen und Herrn persönlich.

Grafen und Herrn persönlich: Friderich und Wilhelm Grafen zu Hohenloe/ seines Bruders und Vettern Jobst Graf zu Zollern. Philips/ Frantz und Johann die Rheingrafen. Georg und Eberhard/ Grafen zu Erbach. Wilhelm Graf zu Eberstein.

Deren Bottschafften.

Der Grafen Bottschafften: Nemlich der Wedderauischen. Wilhelms Grafen zu Nassau/ Catzenelnbogen/ Vianden und Dietz rc. Philipsen und Bernharden/ Grafen zu Solms/ und Herrn zu Müntzenberg/ Gevetter. Philipsen Grafen zu Nassau/ Herrn zu Wißbaden und Itzstein. Wolffgangs/ Ludwigs/ Georgen/ Albrechts und Christoffen/ Graffen zu Stolberg und Königstein/ rc. Gebrüdern/ Anthonien von Eysenberg/ Grafen zu Büdingen/ deß ältern. Wilhelms Grafen zu Nassau/ zu Catzenelnbogen/ rc. und Reinhards Grafen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg/ als Vormündern Weyland Philipsen Grafen zu Hanau/ und Herrn zu Müntzenberg/ verlassenen Kinder. Philipsen Grafen zu Nassau/ zu Saarbrücken/ und Johannsen Grafen zu Nassau/ Herr zu Beylstein/ haben Befehl/ Johann Knebel von Catzenelnbogen/ und Thomas von Collmar. Johann Ludwig Grafen zu Nassau/ und Saarbrücken/ rc. Friderich von Eltz Hoffmeister/ und Bernhard Wölfflin Secretarii. Albrechts/ Philipsen und Hanns Georgen/ Grafen und Herrn zu Manßfeld/ Georgen von Dötleben/ und Johann von Weimar. Wilhelms Grafen zu Eberstein. Wilhelms Herr zu Limpurg/ rc. als Vormünder Michels Grafen zu Wertheim/ Niclauß Haß Amptmann zu Freydenberg. Ulrichs Grafen und Herrn zu Rheinstein und Blanckenberg/ Georg und Dötleben/ und Johann Braun von Weimar. Weirichs von Thann/ Grafen zu Franckenstein und Limpurg/ Herrn zu Oberstein/ rc. Bleicker Landschad von Steinach/ rc. Oberamptmann zu Falckenstein/ und Mauritius Bräunlin Licentiat. Philipsen von Thann/ Herrn zu Oberstein/ und Falckenstein. Gregorius von Nellingen/ Lic. Georgen Grafen zu Zweybrück/ Herrn zu Bitsch. Gregorius von Nellingen/ Lic. Engelhards Grafen zu Leyningen/

„gen und Daxburg/ ꝛc. als Vormünders wey-
„land Emerichen seines Bruders seligen nach-
„gelassenen Kinder / Gregorius von Nellingen/
„Licentiat. Johanns Grafen zu Seyne / Herrn
„zu Homburg / ꝛc. Otto von Lengenfeld/
„Schöpffe zu Coblentz. Johanns Grafen zu
„Ostfrießland / ꝛc. Thomas Ennius. Chunen
„Grafen Viernberg / und Newenar/ Herrn zu
„Schaffenburg / ꝛc. Otto von Lengenfeld/
„Schöffe zu Coblentz. Von wegen Ulrichen
„Grafen zu Helffenstein / Johannsen und Hau-
„gen Grafen zu Montfort/ ꝛc Georgen und Chri-
„stoffen Graffen zu Lüpffen. Jost Niclausen
„Grafen zu Hohen Zollern/ ꝛc. Johann Lud-
„wigs Grafen zu Sultz/ ꝛc. N. Grafen zu Den-
„gen. Gottfrieden / Wernern und Johannsen/
„Werners Grafen zu Zimmern / ꝛc. Wilhel-
„men deß H. Röm. Reichs Erb-Truchsessen zu
„Walburg. Schweickern von Gundelfingen
„Freyherrn / Gangolffen und Walthers Frey-
„herr zu Geroltzeck. Johansen und Johanns
„Dionisen Freyherrn zu Allendorff/ und Kuntz
„Eckersbergen / Friderich Graf zu Fürstenberg.
„Ruprechts Grafen zu Arnberg/ ꝛc. Arnold von
„Bucholtz / Thumherrn zu Mäyntz und Lüttig.
„Wolffen Grafen und Herrn zu Barbi und
„Müllingen/ Caspar Schlegel. Weyland Si-
„mons Grafen zu Lipp nachgelassener Kinder/
„Johann Helffman Licentiat. Carls Erasmu-
„sen/ Wilhelmen und Johannsen Herrn zu Lim-
„purg/ deß H. Röm. Reichs Erb-Schencken/
„Semperfrey/ Gebrüder und Gevettern / Bal-
„thasar von Rechenberg / Amptmann zu Gun-
„tzenhausen. **Der Frey- und Reichs-Städt**
„**Gesandten.** Von wegen der Stadt Cölln/
„Petter von Bellingshause / D. Syndicus, mit
„Gewalt der Stadt Lübeck-Aach/ Johann von
„Stommel / und Johann Lentzen / Secretari,
„Straßburg/ Jacob Sturm/ alt Stattmeister/
„Jacob Maiger/ und Ludwig Gremp der Rech-
„ten Doctor. Augspurg / Mattheus Langen-
„mantel Conrad Heel Doct. und Lenhard Sul-
„tzer. Nürnberg / Sewald Haller/ und Eraß-
„mus Ebener. Ulm / Georg Besserer alt Bür-
„germeister/ und Martin Weigman deß Raths
„daselbst mit Gewalt der Stadt Eyßne / Alen/
„Ravenspurg / Giengen und Buchhorn.
„Wormbs/ Hanns Jüngler alt Stättmeister/
„und Anthonius Buch Lic. Syndicus daselbst.
„Speyer/ Friderich Meurer / Adam von Ber-
„stein/ und Hanns Reuß / alte Bürgermeister.
„Franckfurt/ Justinian von Holtzhausen / und
„Hieronymus von Agnimus D. mit Gewalt
„der Stadt Wetzlar. Hagenau / Bartholo-
„mäus Bötzheim. Collmar / Hieronymus Bo-
„ner Stattmeister. Der Städt in die Land-
„vogtey Hagenau gehörig. Nemlich / Schlett-
„statt / Weissenburg / Landau / Ober-Ehen-

Der Frey- u. Reichs-Städt Gesandten.

heim/ Keysersberg/ Münster in St. Gregorien-„
Thal/ Roßheim und Türckenheim / Barthö-„
lomäus Bötzheim / und Hieronymus Boner „
Städtmeister. Rottenburg an der Tauber/ „
Hanns Homburg / Bürgermeister. Schwä-„
bischen Gemünde/ Hans Reuchlin. Schwein-„
furt/ Erasmus Haug/ Stadtschreiber daselbst. „
Friedberg in der Wedderau/ Jacob Zugwolf. „
Rothweyl/ Conrad Spetter. Nörlingen/ „
Hans Rotinger / mit Befelch der Stadt „
Bopffingen. Schwäbischen Hall / Martin „
Wurtzelman Stadtschreiber. Uberlingen / „
Christoff Reichlin von Meldeck / und Caspar „
Klecker. Heylbron/ Hanns Riesser Bürger-„
meister/ und Jacob Ehinger der Rechten Doct „
und Syndicus. Dünckelspühel / Michael „
Bauer/ uñ Hanns Grober. Wimpfen/ Hanns „
Burrer Bürgermeister. Pfüllendorff / Georg „
Renninger Bürgermeister. Weyl/ Martin „
Zweyffel. Wangen/ Andres Schlegel. Oben-„
burg/ Alexander Fabri/ mit Befelch der Stadt „
Zell im Hammersbach. Regensburg/ Ambro-„
sius Amman / Schultheiß deß Innern Raths „
daselbst. Mülhausen in Thüringen/ Herman „
vom Reyß / Aureus Hugoldt / Christoff Bo-„
nat / und Lucas Ott/ Secretari. Northausen/ „
Michael Malenburg Stadtschreiber. Weis-„
senburg am Norckau/ Hanns Wolff. Winß-„
heym / Conrad Seiderlin. Dortmund/ Jo-„
hann Schmidt Secretari. Gegenbach / An-„
dreas Schläger. Lüthkirch/ Melchior Freyherr. „
Kauffbeurn/ Gordian Würmel. Reutlingen/ „
Jost Weiß / Bürgermeister. Bibrach/ Veit „
Vocklin/ und Veit Schäffer. Bucho am Fe-„
dersee/ Eustachius Jäger. „

Urkund.

Deß zu Urkund haben Wir von GOttes „
Gnaden Albrecht Cardinal, und Ertz-Bischoff „
zu Mayntz ꝛc. uñ Joachim deß H. Röm. Reichs „
Ertz-Cämmerer/ beyde Marggraffen zu Bran-„
denburg / Churfürst / von Unser und unserer „
Mit-Churfürsten wegen/ wir Heinrich/ Admi-„
nistrator zu Wormbs und Freysingen/ ꝛc. und „
Albrecht Hertzog zu Meckelburg / ꝛc. von unser „
und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten „
wegen. Heinrich Burckhard/ deß Heil. Röm. „
Reichs Ertz-Marschalck zu Pappenheim / „
Vogt zu Wolckenberg/ von der Prælaten: Und „
Friderich Graff zu Fürstenberg / von der Gra-„
fen und Herrn wegen. Auch wir Bürger-„
meister der Stadt Speyer / von unser und der „
Frey- und Reichs-Stadt wegen/ unser Insie-„
gel an diesen Abschied thun hangen. Geben „
und geschehen in Unser und deß Heil. Reichs-„
Stadt Speyer/ auf den eylfften Tag deß Mo-„
nats Aprilis, nach Christi Geburt fünffzehen-„
hundert und im zwey und viertzigsten/ unserer „
Reich deß Römischen im zwölfften / und der „
andern im sechzehenden Jahr. „

Abschied deß Reichs-Tags zu Nürnberg Anno 1542. auffgericht.

SUMMARIEN.

Expedition wider den Türcken in Præfat. & §. 8. 9. Land-Tag in Hispanien / §. 1. Ihro Kayserliche Majestät Unpäßlichkeit / §. 2. Auffwicklung der Schweitzer / Bekriegung deß Türcken auf dem Meer / §. 4. Käyserlicher Fleiß / Religions-Irrthum zu vergleichen §. 5. Kriegs-Stück / Ungleichheit in Lifferung deß Kriegsvolck / §. 6. 7. Käyserl. Türcken-Hülff / neben der gebührenden Reichs-Hülff / Fr. Maria Königinin Hungarn / Böheim Witwe / §. 10. 11. 12. Mängel und Gebrechen der Armada, deren Unterhalt / §. 13. 14. 15. Türcken-Zug in eigener Person gegen Hungarn / deßwegen verordnete Räth und Hülff mit Kriegs-Volck / dessen Unterhaltung / Restitution deren darzu vorgeschossene Gelder / §. 16. usque 25. Zu Erhaltung Christlichen Glaubens / eigen Freyheit / Anlag deß gemeinen Pfennings / dessen Erlegung / vergleichende Kreyß-Rechnung der Einnehmer und Ausgeber / §. 25. usque 30. Kayserl. Mandata niemand in Kriegs-Dienst sich zu begeben / dessen Avocatoria und Pön. §. 31. 32. 33. Käyserl. Armada Winter-Quartier / §. 34. Gleichheit in der Müntz / Ringerung deß Anschlags / Reformat. der Policey / Vergleichung der Kreyß-Kosten / neuer Reichs-Tag zu Expedit. gegen den Türcken. §. 35. 36. 37. Cammer-Gerichts-Ordnung / visitation, Reformat. confirmat. deß Land-Friedens / §. 38. 39. Neue verordnete Kriegs-Räth / Eröffnung der Brieff / §. 40. Ohnnachtheilige ungefährliche und gütliche Beylegung der Irrigen Session und Subscription. §. 41. &c.

WIr Ferdinandus, von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn / Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien / ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband / zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützelburg / und Würtemberg, Fürst zu Schwaben, Marggraff deß H. Röm. Reichs, zu Burgau, Mähren, Ober und Nider-Laußnitz, Graff zu Habspurg, Graff zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg, und zu und zu Görtz, ꝛc. Landgraff in Elsäs, Herr auf der Wendischen Marck / zu Portenau, und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich, und thun kund allermänniglich, als Wir und die Kayserliche Commissarii zu dem jüngst zu Speyer gehaltenem Reichs-Tag verordnet, und im Namen und an statt der Römis. Kayserl. Majestät unsers lieben Bruders und Herren / und für Uns selbst mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Bottschafften verglichen und vereinigt, daß auf den dreyzehenden Tag deß Monats Julii nechst verschienen, alle Churfürsten, Fürsten und Stände selbst persönlich, oder durch ihre Bottschafften mit gnugsam vollmächtigem Gewalt anhero in Unser und deß H. Reichs-Stadt Nürnberg einkommen sollen, alle Nothdurfft der Christlichen Expedition wider unsers H. Christlichen Namens und Glaubens Erbfeind den Türcken fürgenommen, und was sich derhalben zugetragen hätt oder würde zu vernehmen / und gebührende Ein- und Fürsehung zu thun, ꝛc. Wie dann solches der obberührte Speyerische Reichs-Abschied vermag, und mit mehrerm Anhang weiter ausweist. So hat demnach die Kayserl. Majestät gleicher Gestalt auch geachtet / daß solche gemeine Reichs-Versammlung höchlich vonnöthen, und daß dieselbig zu Förderung dieses Christlichen Wercks wol bedacht wäre / und deßhalben an Ihre Kayserl. Majestät / und in ihrem Namen die Ehrwürdigen und Hochgebohrnen / Christoff Bischoffen zu Augspurg unsern Andächtigen, und Friderichen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Beyern, unsern lieben Schwager und Fürsten; Auch der Wolgeborne, Ehrsame, Gelehrte, Unsere und deß Reichs liebe Getreue Friederichen Grafen zu Fürstenberg, Werdenberg und Heiligenberg. Haugen Grafen zu Montfort und Rotenfels / und Johann von Navis zu Messantz, Ihrer Kayserl. Majestät Räth und Commissarii, zu solcher Reichs-Versammlung sonderlich verordnet, mit dem Befelch, bey gemeiner Reichs-Versammlung mit allem embsigem Fleiß und Ernst anzuhalten und zu vermahnen, daß sie nach Vermög obberührts Speyerischen Reichs-Abschieds / den Articul der Continuation dieser Christlichen Expedition unverzüglich, als den grösten Haupt-Puncten an die Hand nehmen / und ohn ferner Verlängerung darin fortschreiten wollen, und daß dann sie die Commissarien, fürter in allem andern, das gemeinen Reichs Ständen ob- und angelegen wäre, und dem Heil. Reich zu Wolfahrt / Nutz und Gutem kommen möchte, das best und nützlichst zu fördern und zu handeln verhelffen solten.

Ihr. Kays. Majest. Räth und Commissarii.

Continuatio der Expedition wider den Türcken.

§. 1. Und

§. 1. Und daß auch darneben dieselbige Kayserl. Commissarii gemeinen Reichs-Ständen anzeigen sollen/daß Ihr Kayserl. Majest. ab der Handlung und Beschluß deß Speyerischen Reichs-Tags/ und fürnemlich ihrer der Reichs-Stände gehorsamen und tröstlichen Bewilligung der ansehnlichen beharrlichen Hülff/ so sie zu Roß und Fuß zu Widerstand gemeiner Christenheit Erbfeinds deß Türcken bewilligt / zum höchsten erfreuet/ und solche der Reichs-Stände Bewilligung von ihnen zu sonder freundlichem und gnädigem Wolgefallen und Benügen angenommen/ Ihr Kayß. Maj. setzte auch in keinen Zweiffel/ gemeine Reichs-Stände würden solch ihr gehorsame Bewilligung zu diesem treffentlichem nothwendigem Werck/ nach Vermög obberührtes Speyerisch. Reichs-Abschieds vollnziehen / und daran keinen Mangel erscheinen lassen. Darauf haben auch **Ihr Kayß. Majest.** ihrem selbst hiebevor gethanen Erbieten nach/ und auf gemeiner Reichs-Stände Ansuchen und Bitte / alsobald **in allen ihren Hispanischen Königreichen und Landen/ Land-Täge** außschreiben lassen / und endlich vorgehabt/ sich also zu fördern/ daß sie solcher der Reichs-Stände vorhabender Christlicher Expedition eigener Person zeitlich beywohnen und dieselbe in das Werck bringen helffen möcht: Wie dann Ihr Kayß. Maj. dessen noch auf diesen Tag begierig und hertzlich geneigt.

Land-Täg in Hispanischen Landen.

§. 2. Aber **Ihr Kayserl. Majest.** wäre unter solcher Handlung **mit beschwerlicher Kranckheit angegriffen**/und in derselben **zehen Wochen gar lägerhafftig worden**/und derhalben die außgeschriebene **Land-Täg** auff längere Zeit zu **erstrecken** verursacht worden/ biß Ihr Majestät die Handlungen eigener Person verrichten mögen.

Wegen Ihr Kayß. Majestät Kranckheit/ die Land-Tag verschoben

§. 3. Und wie nun Ihr Kayserl. Majest. diese hoch nothwendige Christliche Epedition Teutscher Nation und gemeiner Christenheit zu Wolfahrt und Gutem / in Vollnziehung zu bringen helffen / in allen Werck und darbey enschlossen ist/ ihr Hülff auß Italia und Burgund / Ihrer Kayserl. Majest. Person fürzuschicken/ da hätten sich allererst Ihrer Majestät widerwärrigen Practicken/ die sie ungezweiffelt lang vorgehabt/ offenbarlich erzeiget/ als daß Ihr Kayß. Majest. nicht allein in Italia, sondern in derselben Nidern Erblanden thätlicher Handlung und Uberzugs gewärtig wäre/ zu welchem thätlichem Vorhaben Ihr Kayß. Majestät doch niemand einige Ursach gegeben. Wie dann Ihr. Maj. bißhero nie anders / dann eines friedlichen Gemüths gespürt oder befunden worden/ und noch deß Fürnehmens wäre / gegen allen Christlichen Potentaten friedlich und ruhig zu seyn. Aber Ihre Majestät zweiffelt nicht / gemeine Stände deß Heil. Reichs seyn zu guter Maß bericht und erinnert / wie sich Ihre Kayserl. Majest. Widerwärtige / die Zeithero von obberührtem Speyerischen Reichs-Tag / ohn alles Ihrer Kayserl. Majestät verursachen/ **mit Auffwicklung der Schweitzer und allem Kriegsvolck** auß dem H. Reich Teutscher Nation unterstanden/ Ihr Kayß. Majest. nicht allein an ihrem und deß H. Reichs **Eigenthum/ deß Hertzogthums Meyland** besonder auch/ in **Ihrer Majestät Nidern Erblanden** anzufechten und zu bekriegen. Derowegen Ihre Kayserl. Majest. wider ihren Willen und Gemüth / an ihrem Fürnehmen zu dieser Christlichen Expedition (dero sich Ihre Kayß. Majest. eigner Person gern zugenähert hätt/) dergleichen an Schickung ihrer stattlichen Hülff verhindert / und sich zu der Gegenwehr/ zuschicken gedrungen worden.

Auffwicklung der Schweitzer/ rc.

§. 4. Aber nicht destoweniger will Ihr. Kayserl. Majest. ihre Sachen und Handlungen verhoffentlich dahin richten und fördern / daß sich Ihr Kayß. Majestät noch diß Jahr / persönlich in das Reich verfügen mögen / und diß löblich und Christlich Werck continuiren und vollnziehen helffen: Sich auch darneben **auf dem Meer gegen den Türcken dermassen zu erzeigen**/ damit er seine **Macht** desto weniger in **Hungern zu gebrauchen.**

Bekriegung deß Türcken auf dem Meer.

§. 5. Was dann Ihr. Kayserl. Majestät zu ihrer Persönlichen Ankunfft/ **in dem hochnachtheiligen Irrthum** / die Religion betreffend/ handeln und fördern möge / dieselben nachmals zu Christlicher und leidlicher **Einigkeit und Vergleichung zubringen** / dann will **Ihr Kayß. Majest. keinen Fleiß** noch Möglichkeit erwinden lassen.

Kayß. Fleiß Religions Irthum zu vergleichen

§. 6. Ferner haben Wir auch gemeinen Ständen freundlicher und gnädiger Meynung fürhalten lassen / daß Wir uns mit **den ansehenlichen trefflichen Kriegs-Stücken**/ so uns auf obbemeldten Speyerischen Reichs-Tag/ von wegen unserer Königreich und Landen in obbestimmte beharrliche Türcken-Hülff zu leisten auferlegt worden/ nicht ohn grossen überschwenglichen Kosten / **in Bereitschafft geschickt**/ und damit also zeitlich gefast gewest / daß derselben halben zum Anzug kein Mangel erscheinen seyn solt: Wie dann solchs der **Obrist-Feld-Hauptmann** / der Hochgeborne **Joachim Marggraf zu Brandenburg** / zu Stettin/ Pommern / der Cassuben / Wenden / und in Schlesien/ zu Crassau/ **Hertzog**/ Burggraff zu Nürnberg/ und Fürst zu Rügen/ deß **H. Röm. Reichs Ertz-Cämerer und Churfürst** unser lieber Oheim/ sammt den verordneten Kriegs-Räthen/ auß den Kreyssen augenscheinlich gesehen/ und lautern Bericht empfangen.

Kriegs-Stück.

§. 7. Wir haben aber bey **bemeldtem Obersten Feldhauptmann und verordneten Kriegs-Räthen** in Bericht befunden / und selbst gesehen / wie auch die Kayß. Commissarii desselben gleicher-Weiß in gute Erfahrung kommen/ daß **in Abfertigung deß Creyß-Ständen Kriegsvolcks** / zu diesem nothwendigen Christ. Werck/ **grosse Ungleichheit gehalten worden**/ fürnemlich/ daß etliche von den Ständen noch gar niemand zu Roß und Fuß/ auch etliche die gantze Anzahl Kriegsvolcks nicht geschickt/ sondern desselben einen trefflichen Abgang erscheinen lassen/ zu dem / daß etliche ihr Kriegsvolck mit der Bezahlung nicht abgefertiget/ u. etliche zu Unterhaltung deß Obersten Feld-Hauptmanns / und hohen Aemptern / laut deß Speyerischen Reichs-Abschieds/ gar kein Geld verord-

Ungleichheit in Lieferung des Kriegs-Volcks.

net/

Digitized by Google

net / und daß bey etlichen am bewilligten Feld-Geschütz und Pulver Abgang und Mangel erscheinet. Aus welcher ungleichen Abfertigung und erzehlten Mängeln erfolgt / daß des Reichs ankommend Kriegsvolck in keinen Abzug gebracht / und eine gute Zeit ungeschaffter Ding mit beschwerlichem der Reichs-Ständen Kosten still gelegen. Wiewol deßhalben an deß Obersten Feldhauptmanns / und der verordneten Kriegs-Räthen Personen nicht gemangelt / sondern Wir haben dieselben zu dieser Christlichen Expedition allweg gantz freundlich / willig / und wol geneigt befunden.

§. 8. Und dieweil Wir nun bedacht / was Nutz und Vortheils gemeiner Christenheit / und bevorab Teutscher Nation, an Unterhaltung und Vollnziehung dieser Christlichen Expedition gelegen / und entgegen uns für unwiederbringlichen Nachtheil und Verderben / aus derselben Zertrettung / oder länger Verhinderung erfolgen möge: So haben Wir sammt dem obbemeldten Obersten Feld-Hauptmann und verordneten Kriegs-Räthen / die Sachen mit höchstem Fleiß erwogen / und in Betrachtung / daß es also hochnothwendig geacht / gnädiglich bewilligt / diesen Reichs-Tag / wiewol mit unser / auch unserer Königreich und Landen grosser Ungelegenheit / **in eigener Person zu besuchen /** damit den obbestimmten erscheinenden Abgängen / Mängeln und Gebrechen / um so viel mehr eylende und unverzügliche Erstattung und Ersetzung beschehe.

Kays. persönliche Erscheinung.

§. 9. Und als nun der Churfürsten Räth / auch die Fürsten und andere Stände in ziemlicher Anzahl eigener Person / und etliche durch ihre Bottschafften mit vollmächtigem Gewalt / bey Uns und obbemeldten Kayserl. Commissarien gehorsamlich ankommen und erschienen / haben wir sammt den Kayserlichen Commissarien mit und neben denselben Churfürsten Räthen / Fürsten und Ständen / und der abwesenden Bottschafften / den Articul der Continuation und Vollnziehung der **Christl.** Expedition **und Heerzugs** für die Hand genommen.

Wegen der Christl. Expedit.

§. 10. Und wiewol die Kayserl. Majest. durch ihrer widerwärtigen Practicken und thätliche Handlungen dieser Christlichen Expedition persönlich beyzuwohnen / und ihre treffliche Hülff auß Italia und Burgund zu schicken / bißhero verhindert worden: So setzen doch die Churfürstliche Räthe / Fürsten und Stände / und der Abwesenden Bottschafften gar in keinen Zweifel / **Ihre Kays. Maj werde ihrem Kayserlichen Ampt** / hohen Vermögen / auch vorigem und Ihrer Majest. gethanem gnädigsten Erbieten nach / zu obberührter fürgenommener Christlicher Expedition, nachmals **ihr stattliche Hülf zu Wasser und Land reichlich erstatten und leisten.**

Kayserl. Hülff zu Wasser und Land.

§. 11. Und Insonderheit auch **darneben die gebührende Reichs-Hülf dem Burgundischen Kreyß** / vermög deß **Speyerischē Reichs-Abschieds** / von Ihrer Majestät Niederländischen Erblanden wegen / aufferlegt und bewilligt / neben und zugleich andern deß Reichs-Kreyssen ohn Verzug und Abgang schicken und unterhalten / auch anders / so demselben Kreyß / laut deß Speyerischen Reichs-Abschieds / zu thun gebührt / ohn fernern Verzug erstatten und vollnziehen lassen / damit die gebührende Gleichheit unter den Kreyssen erhalten / und männiglich desto mehr gehorsamen guten Willen und Neigung zu Beförderung dieser Christlichen Expedition gewinne. Wie dann gemeine Stände und der Abwesenden Bottschafften wiederum gantz unterthäniglich und zum fleissigsten gesucht und gebetten haben.

Neben der gebührenden Reichs Hülf.

§. 12. Darauf Wir dann sammt der Kays. Comissarien / solches bey der Kayserl. Majest. unserm lieben Herrn und Brudern / und der Durchleuchtigen **Fürstin / Frauen Maria zu Hungern und Böheim / rc. Königin** / Witbe unserer freundlichen lieben Schwester / ferner anzubringen und zu befördern bewilligt / deß ungezweiffelten guten Versehens / Ihre Kayserliche Majestat und Liebde werden sich dermassen gnädiglich und freundlich erzeigen / darob gemeine Stände deß Heil. Reichs wol begnügig und zufrieden seyn / daß solche Hülff gar stattlich und viel mit einem mehrern / dann Ihr Kayserl. Mnjestät gebühret hätte / künfftiglich erstattet werde.

Fr. Maria Königin in Hungern / Böheim / Witbe.

§. 13. Was aber belangt die **beschwerlichen Mängel / Abgang und Gebrechen / so sich bey der Ständen Kriegsvolck Bestellung /** Abfertigung und Bezahlung **zugetragen** haben Wir und die Kayserl. Commissarii, auch gemeine Reichs-Versammlung nothdürfftiglich wol erwogen / **was für trefflicher Nutz** und Wolfahrt gemeiner Christenheit / und sonderlich dem Reich Teutscher Nation **auß dem erfolgen mag** / wo eylende nothdürfftige Fürsehung angeregter Mängel beschicht / und gewisse gebührende Unterhaltung deß Kriegsvolcks erfolgt / und hinwiederum / was grosser unwiederbringlicher Nachtheil / Schaden und Verderben zuversichtiglich zu erwarten / wo die Mängel unabgeschafft länger bleiben werden. Und wiewol sich in Betrachtung dieses hoch nothwendigen Christlichen Wercks billig zu versehen / daß solche Mängel nunmehr zu gutem Theil abgewendet seyn / oder doch auf die von hie auß an die Kreyß ausgangene Schreiben in kurtzem erstattet / und weitere Abgäng oder Gebrechen an Unterhaltung dieses Christlichen Heers verhütet werde.

Mängel und Gebrechen so bey der Armada vorgehen / zu verbessern.

§. 14. Noch dann und damit an aller gebührenden ernsten Fürsehung wegen Mängel und Gebrechen der Armada nichts abgehe / so haben Wir und die **Kays.** Commissarii, auch **Churfürstliche Räthe / Fürsten und Stände** / und der Abwesenden **Bottschafften** / für gut und nothwendig angesehen / daß die **oberzehlte Abgäng / Mängel und Gebrechen** / so viel deren noch ungebessert und unerstattet seynd / unverzüglich und unterschiedlich mit **Verzeichnüß der Ungehorsamen dem Kays.** Fiscal **überschickt** / und durch ihn gegen **allen und** jeden **solchen Ungehorsamen** / nach Außweisung deß **Speyerischē Reichs-Abschieds** / Citation erlangt / und zu Erklärung der Pön / in demselben Reichs-Abschied begriffen / zum allerschleunigsten

Wegen Erhaltung der Armada.

Fiscals Ampt gegen die Ungehorsame zu procediren.

Digitized by Google

sten procedirt und vollfahren werde/ dem wir auch solches zu thun neben Zuschickung der Mängel und Namen der Ungehorsamen ernstlich befehlen sollen/ und hiemit also bald auch befohlen und aufferlegt haben wollen.

Königl. Schreiben an alle Stände besagter

§. 15. Und damit aber männiglich/ und sonderlich die/ so bißhero an ihnen Mangel erscheinen lassen/ desto besser und mehrer Neigung und Willen gewinnen/ zu Beförderung und Unterhaltung dieser hochnothwendigen Christlichen Expedition, so sollen und wollen Wir an alle und jede Kreyß und Stände/ dabey noch Mängel erscheinen/ sonderbare Schreiben ausgehen lassen / und sie an statt und im Namen der Kays. Maj. und für uns selbst noch einmahl mit gnädigem Ernst erinnern deß trefflichen Nutzen und Wolfahrt/ so ihnen und gemeiner Teutscher Nation aus Beförderung und Erhaltung deß einmal bewilligten Christl. Heers/ oder aus Zertrennung desselbigen erfolgen möge/ rc. Und sie darauf ernstlich ersuchen und ermahnen/ ihre Mängel abzuschaffen/ und dem zu Speyer jüngst aufgerichtem Reichs-Abschied zu geleben / mit Vergewissung/ daß im Fall ihrer beharrlichen Ungehorsame / sie nicht allein die Fiscalischen Process, besonder auch deß Uberzugs von dem Obersten Feldhauptmann / und darzu gehörigen gnugsamen Anzahl Kriegsvolcks gewißlich zu gewarten haben sollen.

Mängel wegen. Bey Pön Fiscalischē Process.

Türck in eigener Person auf Hungern.

§. 16. Nach dem aber von mehrer Orthen gleich-lautende Kundschafften kommen/ daß der Türck eigener Person mit grosser Macht von Constantinopel aus in Ungern einziehe / darob sich nichts gewissers zu versehen/ dann daß er/ oder doch sein Kriegsvolck mit einer grossen Macht zu End deß Augustmonats in Hungern seyn/ und dem Christl. Heer/ ohn zweifel seinem Stoltz und vorbehaltenem Siegen nach/ zuziehen werde/ derhalben eines mehrern eylenden Zuzugs hoch vonnöthen seyn will: So sollen und wollen wir vermög unsers freundlichen und gnädigen Erbietens und Bewilligung auf jüngstem Reichs-Tag zu Speyer beschehen/ bey unsern Königreichen und Erblanden mit allem förderlichem Fleiß und Ernst verfügen/ daß sie im Namen deß Allmächtigen mit aller Macht auf seyen/ und dem Christl. Heer mit u. neben der Reichs-Ständ Zuzug zuziehen und gemeiner Christenheit/ zuförderst aber ihr eigen und unser aller Vatterland / Leib / Ehr und Gut zu dieser Zeit/ da es (als zu GOtt verhoffentlich ist/) am besten geschehen kan/ zum treulichsten retten/ schirmen/ und durch Hülff Göttlicher Gnaden in langwierige gute Ruhe und Sicherheit bringen helffen.

§. 17. Und wiewol Wir uns über die vorige unsere Handlungen die Wir unser Cron Böheim und derselben Incorporirten/ auch andern unsern Oesterreichischen Landen gepflogen/ gnädiglich wohl versehen / daß an solchem mehrerm Zuzug kein Mangel oder Abgang seyn werde/ jedoch und so fern sich zutrüge / daß deßhalben mehr Land-Täge gehalten werden müsten/ haben uns auf unser gnädigst Begehren/ die Churfürstl. Räthe/ Fürsten und Stände / und der Abwesenden Bottschafften bewilligt und verordnet / daß von wegen der Churfürsten/ der Churfürst zu Sachsen einen Rath/ und von wegen der Fürsten/ Hertzog Friederich Pfaltzgraf/ rc. oder Hertzog Wilhelm zu Beyern / auch einen Rath. Von wegen der Prælaten Grafen N. den dritten/ und von der Städt wegen/ N. den vierdten Rath/ auf unser Erfordern / zu solchen Land-Tägen schicken sollen/ mit dem Befelch/ daß sie mit allem Fleiß und Ernst anhalten und befördern helffen/ daß bemeldte unsere Königreich und Landschafften/ an ihrem mehrerm Zuzug/ den sie zu Rettung unsers Christlichen Kriegs-Volcks in Hungern mit aller Macht thun sollen/ nichts abgehen noch ermangeln lassen/ in Betrachtung der vorstehenden Noth / und der ansehentlichen treffentlichen Hülff / die von gemeinen Ständen deß Heil. Reichs bewilligt.

Deßwegen mehrere Räthe.

Und wann der Türck zu starck wäre/ mehrere Hülff.

§. 18. Wann nun aber auf jüngsten Reichs-Tag zu Speyer / in solchem Fall/ da der Türck also starck käme/ daß sich zu besorgē/ das Christliche Kriegs-Volck möchte ohn Gefahr der Niderlag seiner nicht mächtig seyn / nemlich die Fürsehung beschehen und verordnet / daß die nechstanstossende Churfürsten / Fürsten und andere Stände/ als Sachsen/ Beyern/ Schwaben und Francken/ in Eyl mit aller Macht / auf gleiche Darlegung gemeiner Stände / auffseyn/ zuziehen/ und retten/ auch keiner auf den andern verziehen / u. sich desto förderlicher in guter Bereitschafft und Rüstung halten sollen. Und aber mehrmahln im Werck befunden / daß solche gemeine Fürsehung etwa wenig erschossen/ dazu jetzo die hohe Nothdurfft (wie aus obangeregten Kundschafften leichtsam abzunehmen/) erfordert/ deß eylenden Zuzugs halben/ in guter Rüstung und Bereitung zu stehen/ und damit nicht zu erwarten/ biß ein jeder Kreyß deß Türcken Ankunfft und Gegenwärtigkeit / weiter von dem Obersten Feldhauptmann bericht/ und erinnert wird / damit nicht abermahl (wie leider! vorhin etwan beschehen / der langsam Zuzug unerschießlich / die rechte wolgelegene Zeit versaumt / und dieser mercklicher grosser Kost/ so bißhero auffgelauffen/ und dann zumahl noch weiter auffgehen wird / gar vergeblich sey. So haben Wir sammt den Kays. Commissarien/ auch die Churfürstl. Räthe/ Fürsten und Stände / und der Abwesenden Bottschafften für nutz und gut angesehen / daß dieser Christl. Expedition zu guter Beförderung / und dem Christl. Heer zu Trost / und Sicherheit deß obberührten deß Reichs Ständen zu Speyer bewilligten Zuzugs halben/ auch eine gewisse Maß uñ mehr Sicherheit gemacht werde.

Gewisse Maß deß bewilligtē Zuzugs.

Weitere Verordnung.

§. 19. Und demnach haben die gedachte Stände und Bottschafften aus oberzehlten Ursachen der vorstehenden Noth / und in krafft der hiebevor zu Speyer beschehenen gemeiner Ständ Bewilligung sich verglichen und bewilliget/ daß die nechst anreinende fünff Kreyß/ nemlich Fränckisch / Beyerisch/ Schwäbisch/ und gegen Schlesien/ u. Mähren/ die Ober- und Nider Sächsische Kreyß/ jeder noch mit halben Theil seiner nechst aufferlegten gebührenden

den Türcken-Hülff/ zu Roß und Fuß sich gefast machen/ und in Bereitschafft sitzen/ und auf unser und deß Obersten Feld-Hauptmanns und verordneten Kriegs-Räthen ferner erfordern und annehmen/ die obbestimte Anzahl Kriegsvolcks unverzüglich hinab in Hungern/ zu dem Christl. Heer schicken sollen. Welche auch aller maß gefast und abgefertigt sollen werden/ wie dann hiebevor hinab verordnete Kriegsvolck mit Besoldung und anderer Zugehörungen versehen ist und seyn soll/ also/ daß auch solch zuziehend Kriegsvolck/ jedes aus seines Kreyß gemeinen Truhen/ seiner gebührenden Besoldung entricht werde.

Zuziehend Kriegsvolck auf jedes Kreyß Kosten.

§. 20. Und wo zu Unterhaltung dieses und andern hiebevor geschickten Kriegsvolcks nicht mehr in der Kreyß-Kisten im Vorrath wäre/ so soll doch ein jeder Churfürst/ Fürst oder Stand/ sein gebührend Anzahl Kriegsvolck biß zu Einbringung einer neuen Anlag/ oder ferner und anderer Erkändtnüß gemeiner Reichsstände unterhalten/ und die gebührende Besoldung darleyhen und fürstrecken/ in Ansehung/ daß an solcher Fürstreckung/ und Unterhaltung deß Christl. Heers/ fürnemlich zwischen jetziger und künfftiger Winterszeit nach Göttlicher Gnaden/ alle Wolfarth und Errettung gemeiner Teutscher Nation, und aus unzeitiger Zertrennung oder Schwächung dieses Kriegsvolcks/ herwiederum nicht wol anders/ dann aller Schimpff/ Hohn und Spott/ auch unwiderbringlicher Schad/ Verderben/ und Gefängnüß gemeiner Teutscher Nation erwachsen/ oder daß doch zum wenigsten dadurch aller Vortheil Teutscher Nation abgebrochen/ und dem Feind zugestellt werden mag.

Als mehrers Kriegsvolck zu erhalten.

§. 21. Darum sich dann ein jeder zu solcher Unterhaltung un̄ Fürstreckung auch um so viel desto gutwilliger beweisen soll/ daß er damit alle hiebevor zu diesem Christl. Werck ausgelegte Kosten/ ihme selbst und gemeinem Vatterland/ wie zu GOtt verhoffentlich/ zu gutem Nutz bringen wird/ die sonst zusamt sein selbst Leib Haab un̄ Gut verlohren/ und in der Ungläubigen vieh. Gewalt leichtlich gezogen werden möchten.

Restitu. der ausgelegten Kosten.

§. 22. Doch soll dieser Zuzug anderst nicht/ dann nach Ausweisung deß obgedachten Speyerischen Reichs-Abschieds/ auff gleiche Darlegung und Bezahlung gemeiner Reichs-Stänð beschehen/ und zu nechstkünfftiger Reichs-Versamlung derhalben gebürende Vergleichung gemacht werden. Und gedachten ausziehenden Creyssen billiche Erstattung ihres dargestreckten Kostens/ von den andern Creyssen/ so viel ihrer jedem daran zu erlegen gebühren will/ ohn alle Weigerung und Außziehung folgen soll.

Zuzug/ auf gleiche gemeiner R. Stände Darlegung.

§. 23. Wo sich aber die Sachen also zutrügen/ daß deß mehrern Zuzugs nicht vonnöthen wäre/ wollen und sollen Wir/ und der Oberst Feldhauptmann/ samt den zugeordneten Kriegs-Räthen/ der Ständen deß H. Reichs mit solchem Zuzug gnädiglich verschonen/ damit sie zu zukünfftigen Zeiten um so viel desto stattlicher helffen mögen.

So es nit vonnöthen.

§. 24. Und damit aber das zuziehend Kriegsvolck von den obbemeldten Creyssen/ desto gewisser geschickt/ und dasselbig/ auch das vorige Kriegsvolck/ so von allen Creyssen hinab verordnet/ mit ihren gebührenden Besoldungen und ander zugehöriger Nothdurfft hinfüro auch gewißlich unterhalten werde: So haben Wir sammt den obgemeldten Kays. Commissarien uns an statt der Kays. Majest. und für Uns selbst/ mit der Churfürsten verordneten Räthen-Fürsten un̄ Ständen/ und der Abwesenden Bottschafften verglichen u vereinigt: Meynen/ setzen und ordnen auch darauff hiemit wissentlich von Röm. Kays. und Königl. Macht und Vollkommenheit/ daß solches alles von einem jeden/ so viel es ihn betrifft/ treulich und festiglich gehalten und vollnzogen werden soll. Würde aber jemand/ er sey Churfürst/ Fürst/ Geistlich oder Weltlich/ Prælat, Graf/ Herr/ von der Ritterschafft und Adel/ oder auch von den Frey- un̄ Reichs-Städten/ an Schickung seiner Anzahl Kriegsvolcks/ ihm/ als obsteht/ zu dem Zuzug auferlegt/ oder auch an Schickung und gebührender Unterhaltung seiner hiebevor/ laut deß Speyerischen Reichs-Abschieds/ aufferlegten Anzahl Kriegsvolcks/ oder anderm/ so ihm nach Sage desselben Abschieds/ oder dieser Ordnung zu thun gebührt/ säumig oder ungehorsam seyn/ derselbig/ (wo er ein Geistlicher ist/) soll damit alsobald alle seine Privilegia, Schutz u. Schirm/ die er von Kays. Maj. deren Vorfahren/ und dem H. Reich hat/ verwirckt haben/ deren privirt und entsetzt seyn. Ist aber der Ungehorsam oder Verbrecher Weltlich so soll er dardurch in der Kays. Maj. und des Reichs Acht gefallen seyn/ und der Kayserl. Fiscal soll zu Erklärung solcher Pön und Straff gegen denselben Ungehorsamen ohn allen Verzug procediren und vollfahren/ und im Fall ihres beharrlichen Ungehorsams/ soll sie auch der Oberst-Feldhauptmann mit der darzu nothwendigen Anzahl Kriegsvolck überziehen und straffen/ inmassen der obberührt jüngst Speyerische Reichs-Abschied von solcher Straff weiter ausweist.

Zu Unterhaltung und Schickung deß Kriegsvolcks

soll der Fiscal gegen die Ungehorsame/ so wol G. als Weltliche

beygefügter Pön nach

procediren.

§. 25. Weiter und nachdem zu Unterhaltung dieses jetzt zuziehenden Kriegsvolcks/ und deß so vormaln darnider in Hungarn ligt/ ein treffliche grosse Summa Gelds auflauffen wird/ und allbereit aufgelauffen ist/ derowegen etliche Creyß wie aus allerley glaubhafften Berichten und Anzeigungen zuvernehmen/ auß ihren Creyß-Truhen/ und voreinbrachten Anlagen solche Ausgaben nicht lang zuthun haben. Dergleichen auch etliche hohe und nidere Stände/ nicht wol statt haben möchten/ die Besoldung und Unterhaltung ihrem Kriegsvolck lang also darzustrecken/ oder doch deß fürgestreckten Gelds lang zuentbehren und auszulegen. Und dan̄ zu Schutz und Schirm unsers H. Christl. Glaubens/ Errettung unsers Vaterlands/ und Erhaltung unserer eigen Freyheit/ Leib/ Haab und Güter/ keinem Christen sehr beschwerlich seyn kan und soll/ zu diesem Christl. nothwendigen Werck seine Steuer un̄ Anlage wieder zu geben/ und sonderlich je mit einem halben Gülden Anlage/ hundert Gülden Haupt-Guts/ und sich selbst in Fried und Ruhe zuerhalten.

Geldsum zum Krieg nöthig.

Zu Erhaltung Christl. Glaubens eigen Freyheit.

So haben die Churfürstl. Räthe / Fürsten und Stände / und der Abwesenden Bottschafften / für Nutz und nothwendig angesehen / jetzo alsbald wieder ein gemeine gleichmässige und durchgehende Anlag deß gemeinen Pfennings zu bewilligen und dieselben wieder auff die Form / Weiß und Maß / durch das gantze Reich Teutscher Nation anschlagen und einbringen zu lassen / wie die Anlage / so auff jüngst zu Speyer gehaltenem Reichs-Tag durch gemeine Stände deß H. Reichs bewilligt / gesetzt und verabschiedet ist / und vor dem dreyzehenden Tag Julii nechst verschienen / eingezogen seyn solt. Als sie dann solche Anlage deß gemeinen Pfennings nach Gestalt der vorstehenden Noth und verhoffentlichen gemeinen Nutzens / und dann auch auff die schon beschehene Anzeigungen / wie um etliche Creyßkosten und voreingebrachten Anlagen beschaffen / in Krafft deß Speyerischen Reichs-Abschieds / jetzo bewilligt / auch sich vereinigt und verglichen haben / daß derselbige gemein Pfenning und Anlage von neuem / nach Ausweisung deß gedachten Speyerisch. Reichs-Abschieds angelegt / eingebracht / und wider den Türcken und seine Anhänger ausgegeben und gebraucht werden solte.

Nochmalige Anlag deß gemeinen Pfennings.

R. A. zu Speyer 1542.

§. 26. Und solch fürgenommen Anlage / soll nach einer jedern Creyß Gelegenheit / doch zum förderlichsten allenthalben eingebracht / und in die derhalben verordnete Creyß-Kisten / nach Sag und Ausweisung deß Speyeris. Reichs-Abschieds geliefert werden / darzu auch den verordneten Sechs Einnehmern eines jeden Creyß hiemit aufferlegt und befohlen seyn / solcher anderer einbrachter Anlag halben / aller ihrer Einnahm und Außgab / erbare und richtige Anzeig und Rechenschafft zu thun / der gantzen Reichs-Versammlung / oder denen / so von den Reichs-Ständen darzu sonderlich verordnet werden. Doch soll ihnen auf nechst kommenden Reichs-Tag / von gemeiner Reichs-Versammlung ein gewisser Tag und Mahlstatt darzu erkandt und bestimt werden: Vor welchem auch solche andere Anlage gewißlich allenthalben eingezogen / und in die Creyß-Kisten eingeschüttet werden soll. Darzu sollen auch die Creyß Einnehmer auf die also bestimmte Täge und Mahlstatt / durch etliche aus ihrem Mittel gewißlich ankommen / und ihres Einnehmens und Außgebens erbare / richtige Rechnung und Bericht thun. Da dann ferner unter den Ständen auch solcher anderer einbrachter Anlag halben gebührende Vergleichung gewißlich gemacht und versehen werden soll / daß kein Creyß noch Stand für dem andern beschwert werde.

Rechenschafft wegen der Einnahm.

§. 27. Und wiewohl nun aus erheischender oberzehlten Nothdurfft und Bewegungen / sonderlich zu Verhütung ungeitiger Zertrennung / oder Abzugs deß Christl. Kriegsvolcks / die Mehrung und Erweiterung obberührter Anlag / nicht hat sollen noch mögen verzogen werden / biß der vorigen Anlag halben / Gestalt und Gelegenheit deß Mangels oder Uberschuß der Creyß-Truhen gäntzlich und eigentlich vernommen / und gegen einander verglichen würd: So wären doch die Churfürstl. Räth / Fürsten und Stände / und der Abwesenden Bottschafften urbietig und willig gewesen / allhie auff diesem Reichs-Tag zuverharren / und solche Erkündigung und unterschiedliche Rechnung und Bericht aller Creyß Einnahm und Außgab / von den verordneten Creyß-Einnehmern in Schrifften erfordern zu lassen / und die gebührende Vergleichung unter den Creyß-Ständen / nach Außweisung deß Speyerischen Reichs-Abschieds zu suchen und zu machen / und also Beschwerden und Ungleichheit auffzuheben / wo sie befunden hätten / daß dieser Zeit zu solchen Vergleichungen zuschreiten möglich gewesen.

Vergleichung unter den Creyßen der Anlag.

§. 28. Dieweil aber Wir und die Kayserl. Commissarii, auch gemeine Reichsversammlung in gute Erfahrung kommen sind / daß in etlichen Creyßen die vorige Anlage noch nicht zusammen in den Creyß-Kasten geschütt worden / und an etlichen Enden dieselbige Anlage von wegen allerley Verhinderung und Uneinigkeiten / noch nicht gar eingebracht ist / derhalben uns samt den Kays. Commissarien und gemeiner Reichs-Versamlung Rechnung von den Creyß-Einnehmern zu empfahen / und die gebührende Vergleichung zu machen / aus obberuhrten Ursachen dißmals unmöglich gewesen.

Restante der Anlag.

§. 29. Hierum und damit dannoch solcher Rechnung und Vergleichung der hiebevor zu Speyer bewilligten Anlag / laut deß Speyerischen Reichs-Abschieds / gewißlichen ihren Fortgang gewinnen mög: So haben Wir samt den Kays. Commissarien im Namen und von wegen der Kayserl. Majest. und für Uns selbst / Uns mit den Churfürstlichen Räthen / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Bottschafften / und Sie hinwiederum mit Uns sich verglichen / daß alle Creyß-Stände sich mit Einziehung und Erlegung derselben ihrer Anlagen in die Creyß-Truhen fördern / die Creyß-Einnehmer sich auch gefaßt machen / und auf den ersten Tag Decembr. zu Nürnberg bey gemeiner Reichs-Versammlung durch etliche aus ihnen gewißlich erscheinen / alsobald alles ihres Einnehmens und Ausgebens erbare / richtige Anzeig / Bericht und Rechnung zu thun.

Förderlich in die Creyß-Truhen zu erlegen.

§. 30. Darauff dann auch alsobald solche Rechnung und Bericht von ihnen auffgenommen / und zu der obberührten bewilligten Vergleichung fortgeschritten werden soll / und dem Unvermöglichen durch den Vermöglichen Erstattung und Widerlegung beschehen / damit also endlich und gewißlich den Beschwerdten geholffen und Gleichheit gemacht und erhalten werde.

Rechnung der Einnehmer.

§. 31. Und wiewol die Kays. Majest. über die hiebevor ausgangene ernstliche Mandata und Gebotts-Brief / die Ihr Majest. in das H. Reich Teutscher Nation hat publiciren lassen / daß sich niemand in Kriegsdienst wider Ihr. Maj. und das H. Reich begeben / noch gebrauchen lassen soll / bey Vermeidung der Straffen in denselben Ihr Maj. Mandaten verleibt / auch noch weiter sich mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und Sie sich hinwieder mit Ihr. Kays. Majestät auf jüngst zu Regenspurg gehaltenen Reich-Tag verglichen und entschlos-

Mandata daß sich niemand wider daß H. Reich oder dessen Haupt / in Kriegsdienste begeben soll.

entschlossen haben / daß seine Majest. in ihren Erblanden / deßgleichen Churfürst / Fürsten und Stände / ein jeder in seinen Fürstenthumen / Herrschafften / Oberkeiten und Gebieten / den Seinen keines wegs gestatten / sondern zum höchsten verbieten soll / sich in Kriegs-Händeln wider Ihr. Maj. und das H. R. gebrauchen zu lassen. Welche aber in dem Ungehorsam seyn und darwider handeln würden / gegen denselben soll mit ernster Straff nach Außweisung hiebevor ausgegangener Mandaten obbemeldts Regenspurgis. Reichs-Abschieds vollnfahren werden.

Bey Straf.

§. 32. Wiewol Wir auch mit Rath / Wissen und Willen der Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Bottschafften / auf jüngst zu Speyer gehaltenem Reichs-Tag / von neuem / Mandaten und Gebotts-Brieff in das Heil. Reich außgehen und verkünden haben lassen / darinn wir männiglich der hiebevor ausgangen Mandaten und obgedachten Regenspurgis. Reichs-Abschieds / samt deren darinn verleibten Pön und Straffen erinnert / und bey Vermeidung derselben im Namen und an statt der Kays. Majest. und für Uns selbst von neuem ernstlich gebotten / daß sich hinfüro niemand wider die Kayserl. Majestät unsern lieben Bruder und Herrn Uns / noch unsere Land und Leut / oder auch andere / unsere und des Reichs Mitglieder / in frembder Potentaten oder auch anderer Herren Dienst begebe / denselben zuziehe / oder sich gebrauchen lasse / oder jemand darzu bewege oder auffwickle / rc. wie dann solches dieselbe unser Gebotts-Brieff mehrers Inhalts weiters zu erkennen geben: So befinden wir doch daß den angezeigten Mandaten / und Regenspurgischen Reichs-Abschied von vielen nicht gelebt / noch nachkommen / daß auch gegen den Ubertrettern und Ungehorsamen nicht allenthalben mit Pön und Straffen / den gedachten Mandaten und Abschied gemäß / fortgefahren und gehandelt ist worden.

Fernere Mandata, niemand in Feinds Dienste zu gehen.

§. 33. Damit nun solches Fürkommen / die Ubertretter ihr gebuhrend Straff empfahen / und allerley Beschwerden / so bißhero in mehr Wege darauß erfolget / und hinfüro zu Verhinderung der Christlichen nothwendigen Expedition wider den Türcken fürgenommen / und anderer des H. Reichs Wolfahrt / nachmaln leichtsam darauß erfolgen möcht / abgeschafft / und in künfftige Zeit verhüt werden mögen: So haben Wir samt den Kays. Commissarien / Uns mit den Churfürstl. Räthen / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Bottschafften / und sie sich hinwieder mit uns vertragen und verglichen / daß die Kays. Maj. wie auch ein jeder Churfürst / Fürst und Stand zu Handhabung und Vollnziehung obbestimter unserer Mandaten / und des Regenspurgis. Reichs-Abschied / gegen solchen Ungehorsamen und Verbrechern / mit der gesetzten ernstlichē Straf / nemlich / mit Nachschickung ihrer Weib und Kinder / doch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen / auch mit Confiscirung und Einziehung ihrer Güter / und wo sie betretten werden / gegen ihren Personen mit gefänglicher Annehmung und Bestraffung an Leib und Leben unverzüglich vollfahren sollen und wollen. Wir setzen / ordnen und wollen auch / wo einige Oberkeit daran säumig / verhinderlich oder Ungehorsam seyn würde / daß dieselbige damit alsbald in der Kays. Majest. und des H. Reichs Acht gefallen seyn / und gegen sie / zu Erklärung solcher Pön / durch den Kays. Fiscal an dem Kayserl. Cammer-Gericht unverzüglich procedirt und vollnfahren werden soll.

Avocatorien.

Bey Straf der Ubertrettung dieser Mandaten.

Fiscal soll bey Pön der Acht gegen säumige / verhinderliche oder ungehorsame Obrigkeit procediren.

§. 34. Und dieweil durch die Winterzeit das Christliche Heer bey einander zu erhalten / nicht allein deß überschwenglichen Unkostens halben / so darauff lauffen wird / gantz beschwerlich / sondern auch vergeblich / und ohne Frucht wäre / ausserhalb deß / was man zu nothdürfftiger Besatzung etlicher Flecken bedörffen möchte / So haben Wir und die Kays. Commissarii uns mit gemeinen Ständen / und sie sich mit uns verglichen und vereinigt / daß Wir und der Oberste Feld-Hauptmann sammt seinen zugeordneten Kriegs-Räthen / als die Gestalt und Gelegenheit deß Feinds / Erzeigens und Verhaltens / Erfahrung haben mögen / solche Besatzung / biß zukünfftiger Reichs-Versammlung / und auf derselben ferner Verordnung der Nothdurfft nach / thun sollen / und doch darinn diese Maß und Bescheidenheit halten / daß kein Creyß mehr dann der ander beschwert werde.

Belegung deß Christl. Kriegs-Heer in die Winter-Quartier.

§. 35. Wiewol nun Vermög und nach Außweisung deß obberührten Speyerischen Reichs-Abschieds / allhie auch von andern mehr Articuln, nemlich von einer gleichmässigen Müntz im Reich Teutscher Nation aufzurichten: Dergleichen von wegen Ringerung etlicher Stände Anschläge / und dann von Vollnziehung und Handhabung der Reformation und Ordnung guter Policey / so auff dem Reichs-Tag zu Augspurg aufgericht un̄ auf dem nachfolgenden Reichs-Tag zu Regenspurg / im zwey und dreyßigsten Jahr gehalten / in etlichen Puncten gebessert worden / auf diesem allhie gegenwärtigen Reichs-Tag / weiter gehandelt und erörtert worden seyn soll: So haben wir doch samt den Kays. Commissarien und gemeinen Ständen aus etlichen trefflichen bewegenden Ursachen zu dieser Zeit davon nichts endlichs rathschlagen noch schliessen können.

Gleichmässige Müntz im Reich. Ringerung der Ständen Anschlag. Reformation der Policey-Ordnung.

§. 36. Und damit aber die obberührte / versprochene und nothwendige Vergleichung der Kreyßkosten / von wegen der Anlag und gemeinen Pfennings zwischen den Creyssen zu machen nicht länger verzogen: Dergleichen auch obgedachte Puncten / daran uns und den Ständen deß Heil. Reichs mercklich gelegen / zu gebührender guter Endschafft gebracht werden. So haben Wir und die Kayserl. Commissarii, uns im Namen und an statt der Kayserl. Majestät und für uns selbst / mit den Churfürstlichen Räthen / Fürsten und Ständen / und sie sich hinwieder mit uns vereinigt / daß von wegen der vorgenommenen Expedition gegen den Türcken / auch dieser Articul, und anderer mehr deß Heiligen Reichs Obliegen halben / ein neuer Reichstag auf den vierzehenden Tag No-

Wegen Vergleichung der Kreyßkosten.

Expedition gegen den Türck ein neuer Reichstag zu Nürnberg fürgenommen.

Digitized by Google

vembris schierst **allhie zu Nürnberg** einzukommen / fürgenommen und gehalten werden soll: Darauf auch die **Kays. Majest. in eigener Person**/ (so fern es Ihrer Majestät immer müglich/) selbst / oder doch Wir samt Ihrer Majest. ansehnlichen Commissarien erscheinen / und darinnen mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / die dann darauff in Betrachtung der hohen Nothdurfft in eigner Person / oder doch im Fall ihrer ehehafften unvermeydlichen Verhinderungen / durch ihre vollmächtige Bottschafften erscheinen sollen / alle gute Vergleichung und gebührende Fürsehung thun wollen.

Anwesende Stände / sollen nicht auff die Abwesende verziehen.

§. 37. Und damit zu Berathschlagung und Erledigung obangeregter Articul, und anderer deß Reichs Obliegen / desto förderlicher geschritten werde / so meynen und wollen Wir / daß **gemeine Stände die persönlich** oder durch ihre Bottschafften auff obbestimmten vierzehenden **Tag zu Nürnberg** einkommen werden / **auff die Abwesenden nicht verziehen** / sondern ihrer seyen wenig oder viel / unverzüglich in den Sachen fortzufahren / und zu schliessen / Macht und Gewalt haben sollen.

Cammer-Gerichts Visitation und Reformation.

§. 38. Und wiewol die Röm. Kayserl. Majestät aus bewegenden Ursachen / die Visitation und Reformation **deß Kays. Cammer-Gerichtes** / biß auf Ihrer Majestät persönliche Ankunfft in das H. Reich suspendirt und geschoben / laut Ihrer Kayserl. Majestät schrifftlichen Urkund deßhalben ausgangen: So haben Wir doch sammt den Kayserl. Commissarien auff gemeiner Stände und der Abwesenden Bottschafften unterthänige und fleissige Bitt / gnädiglich bewilligt und zugesagt / bey der Kayserl. Majestät mit allem guten und getreuen Fleiß zu fördern / und anzuhalten / daß dieselbige Visitation und Reformation obgedachts Ihrer Majest. Cammer-Gerichts / ferner nicht verzogen / sondern zum förderlichsten aller Massen und Gestalt / wie auf den sechzehenden Tag Julii nechst verschienen / zu Speyer geschehen seyn solt / gewißlich fürgenommen und vollendet werde.

§. 39. Wir und die **Kayserl.** Commissarii haben uns auch an statt und im Namen der Kayserl. Majestät und für Uns selbst mit gemeinen Ständen und der Abwesenden Bottschafften / und Sie sich hinwieder mit Uns vereiniget und verglichen / daß der **Speyerische Reichs-Abschied** sonst in allen seinen Puncten und Articuln, und sonderlich auch was die **Erhaltung und Handhabung** des gemeinen **Land-Friedens** und auffgerichten Fried-Stands belangt / bey Würden und Kräfften bleiben / und vestiglich vollnzogen und gehalten werde.

Confirmation deß Landfriedens.

§. 40. Damit aber mitler Zeit und biß zu solchem künfftigen Reichs-Tag / alles was zu wesentlicher Erhaltung der fürgenommen Christlichen Expedition dienstlich / befördert / und gemeine Reichs-Stände der Gestalt und Gelegenheit der Kriegshandlungen desto zeitlicher und gewisser verständigt werden möge: So ist für Nutz und Gut angesehen / daß **wiederum 4. Räthe von gemeiner Ständen deß Reichs wegen** gen Regenspurg verordnet werden / und nemlich **einer von den Churfürsten / der andere von Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / der dritt von** Prælaten **und Grafen / und der vierdt von den Städten geschickt** / welche daselbst biß zu deß Christlichen Kriegs-Volcks in Hungern Abzug / oder Erforderung der künfftigen Reichs-Versammlung verharren / und **die Brieff / so von dem Obersten Feld-Haupemann** und andern an die gemeine Stände dieser Expedition halben / ausgehen werden / **erbrechen.** Und wo vonnöthen / Abschrifften in die Creyß deß Reichs überschicken / damit die Creyß-Stände jederzeit der Kriegs-Sachen guten Bericht haben / und in fürfallenden Mängeln gebührende Fürsehung thun mögen.

Wiederum 4. Reichs-Räthe zuordnen.

Die Brief zu erbrechen.

§. 41. Als sich auch etliche Fürsten und Stände im Anfang dieses Reichs-Tags der Session **und Umfrag halben geirret** / welches zu Verlängerung deß Reichs-Sachen gelangt / deßhalben Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände / auf unser gnädigs Begehren / ihre Session ungefährlich und ohn alle Ordnung gehalten. Demnach wollen Wir / daß einem jeden Churfürsten / Fürsten und Stände solch dieses Reichs-Tags ungefährliche Session und Umfrag / auch die Subscription zu Ende dieses Abschieds beschehen / **an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in keinem Weg nachtheilig** / schädlich / noch vergreifflich seyn soll.

Irrung in der Session, Umfrag und Subscription.

§. 42. **Wir sollen und wollen auch** / nach dem uns ein jeder seine Gerechtigkeit in Schriften übergeben hat / allen möglichen Fleiß fürwenden / **solche Irrung der** Session **halben** zum förderlichsten zu **gütlicher Vergleichung oder Erörterung zu bringen** / wie dann solches gemeine Stände zu etlichen mahlen vertröst seynd.

und dessen gütliche Beylegung.

§. 43. Solches alles und jedes / so obgeschrieben steht / und **die Kays. Maj. unsern lieben Bruder und Herrn / und uns anrühre** / gereden und versprechen wir sammt den Kays. Commissarien / an statt und im Namen Ihr. Kayserl. Maj. und **für uns selbst / stätt / vest / unverbrüchlich** und auffrichtig **zu halten** / dem stracks und ungeweigert nachzukommen / und zugeleben sonder alle Gefährde.

Kayserl. und Königl.

§. 44. Dessen **zu Urkund** haben Wir unser Königlich Insiegel / und die obbemeldte Kayserl. Commissarien neben Uns ihr eigen Insiegel an diesen Abschied thun hangen. Und Wir obgedachte von GOttes Gnaden Christoff Bischoff zu Augspurg / Fridrich Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Beyern / auch Friderich Graf zu Fürstenberg / Werdenberg und Heiligenberg / Hugo Graff zu Montfort und Rotenfelß / und Johann von Navis zu Messantz / Bekennen daß **Wir als verordnete Kayserl.** Commissarii, unsere eigene Insiegel an diesen Abschied thun hangen. Und Wir die verordnete Churfürstliche Räthe / Fürsten / Prælaten / Grafen und Herren / auch der Abwesenden Fürsten / Prælaten / Grafen und Herren / und deß Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt gesandte Bottschafften und Gewalthaber hernach benennt. Bekennen offentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articuln mit unserm guten Willen / Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd / willigen auch

zu samt der Stände Versprechen Kays. Commissarii.

diesel-

Digitized by Google

dieselben allesamt und sonderlich/ hiemit und in Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen in guten wahren Treuen/ die so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freunde / von denen er geschickt oder gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag/ **wahr/stet/vest/ auffrichtig und unverbrochen zu halten** / zu vollziehen/ und dem/ nach allem **unserm Vermögen** / nachzukommen und zu geleben / sonder Gefährde.

Subscription der anwesenden Stånd und Bottschafften.

§. 45. Und seynd diese hernach geschriebene/ **Wie die Churfürstl. Räthe/ Fürsten** / Prælaten/ **Grafen / Herrn**/ und der Abwesenden Stände/auch deß H. Reichs **Frey- u. Reichs-Städt Bottschafften** / und Gewalthaber.

Der Chur-fürsten Bott-schafften und Räth.

Der Churfürsten Bottschafften und Räthe. Albrechts der Heil. Römischen Kirchen Cardinals und gebornen Legaten / zu Mayntz und Magdeburg Ertz-Bischoffs/Churfürsten/ Primaten / 2c. Administrators zu Halberstadt/ Marggraffen zu Brandenburg/ 2c. Adam Küchenmeister von Gamburg / Thum-Scholaster deß Thumstiffts zu Mayntz / Jacob Jonas der Rechten Doctor, Cantzler/ Ewalt von Baumbach / und Jacob Reuter der Rechten Doctor. Johann Ludwigs erwehlten und bestättigten zum Ertz-Bischoff zu Trier / Churfürsten / 2c. Ott von Lengenfeld / Schultheiß zu Coblentz. Hermanns Ertz-Bischoffs zu Cölln / Churfürsten / 2c. und Administrators deß Stiffts Paderborn / Degenhard Haß / Trost zu Linn / und Dietrich / Terlaen beyde der Rechten Doctores. Ludwig Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Beyern/ Churfürsten / 2c. Dietrich von Schönberg Marschalck / Heinrich Haß / Cantzeley-Verwalter / und Wolff von Affenstein/ Ritter. Johann Friederichs Hertzogen zu Sachsen / Churfürsten / 2c. Eberhard von der Thann / zu Warburg / und Hanns Breitenbach / und Erasmus von Mingwitz Doctor, zu Beltzig Amptleut. Joachims Marggrafen zu Brandenburg / Churfürsten 2c. Leonhard Kelner / der Rechten Lic. Thumprobst zu Havelburg / und Conrad Metsch der Rechten Doctor. Von wegen deß Hauß Oesterreichs/ Hanns Gaudentz / Freyherr zu Madrutz / Afy und Breutonig. **Geistliche Fürsten persönlich:** Walther von Cronberg/ Administrator deß Hohen-Meister Ampts in Preussen / Meister Teutsches Ordens/2c. Weygand Bischoff zu Bamberg. Moritz Bischoff zu Eystett. Christoff Bischoff zu Trient. **Geistlicher Fürsten Bottschafften:** Albrechts Cardinals und Ertz-Bischoffs zu Magdenburg/ 2c. Administrators deß Stiffts Halberstatt / und Marggraffen zu Brandenburg / 2c. Jacob Jonas der Rechten Doctor, Mayntzischer Cantzler. Ernsten Confirmirter zum Ertz-Bischof deß Stifts zu Saltzburg/ 2c. Hertzogen in Ober- und Nidern-Beyern / Hieronymus Bischoff zu Chiemse/ Matthias Alber der Rechten Doctor, Cantzler und Pfleger zu Glaneck/ Wilhelm von Trautmansdorff / Thumherr zu Saltzburg / und Niclas Reibeysen der Rechten Doctor, Christoffs Ertz-Bischoffs zu Bremen / Administrators zu Verden / und Hertzog zu Braunschweig / 2c. Leopoldus Dick / der Rechten Doctor. Conrads Erwehlten und Bestättigten zum Bischoff zu Würtzburg/ 2c. Daniel Stieber von Rabeneck Thumherr daselbst/ Heinrich Truchseß von Westhausen / Hoffmeister/und Georg Farner Doctor, Cantzler / 2c. Heinrichs Admistrators der Stifft Worms und Freysingen / Probst und Herr zu Elwangen / Pfaltzgrafen bey Rhein / 2c. Hanns von Adelshausen. Erasmi erwehlten und bestettigen zum Bischoff zu Straßburg / 2c. Christoff Welsinger/ der Rechten Doctor. Johannis Bischoff zu Constens / 2c. Hieronymus Lamperter von Geyssenstein der Rechten Doctor. Valentinus Bischoffs zu Hildeßheim / Daniel Stieber von Rabeneck / Thumherr zu Würtzburg / Heinrich Truchseß von Wetzhausen / und Georg Farner / der Rechten Doctor, Würtzburgischer Hoffmeister, und Cantzler. Vangratzen Bischoffs zu Regenspurg / Augustin Roß der Rechten Doctor, Cantzler. Wolffgangs Bischoffs zu Passau/ Erhard Hauber / der Rechten Licentiat. Adrians Bischoffs zu Sittich / 2c. Leopoldus Dick der Rechten Doctor. Philips Apts deß Stiffts zu Fulda/ 2c. Jacob Reuter / der Rechten Doctor. Wolffgangs Apts deß Stiffts zu Kempten / Heinrich Burchhard / deß Heil. Röm. Reichs Erbmarschalck zu Pappenheim/ Vogt zu Wolckenberg. **Weltlicher Fürsten Bottschafften:** Wilhelms und Ludwigs/ Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Obern- und Nidern-Beyern / Gebrüdern / Leonhard von Eck zu Rendeck / und Georg Stockheymer / der Rechten Doctores. Ott Heinrichs und Philipsen Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Obern- und Nidern-Beyern / Gebrüder / Johann Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Beyern / und Grafen zu Spanheym / Balthasar von Rechenberg / als Substituirter Gewalthaber / Ruprechts Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Beyern / und Grafen zu Veldentz/ als Vormünder. Jacob Schorr von Hassel. Moritzen Hertzogen zu Sachsen/ 2c. Wenceßlaus Naumann der Rechten Doct. Georgen und Albrechts Marggrafen zu Brandenburg/ 2c. Gevettern / Balthasar von Rechenberg/ und Albrecht von Wirßberg / Heinrichs deß Jüngern / Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg/ Johann Stopler / der Rechten Doctor, Cantzler. Ernsten Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg / Niclaß Holstein / der Rechten Doctor. Wilhelmen Hertzogen zu Gülich / 2c. Johann von Flatten/ Probst zu Aach/ Xanten und Cronenberg/ Gottfried Gröpper / und Johann Veltemayer / der Rechten Doct. Ulrichs Hertzogen zu Würtenberg/ 2c. Christoff von Veiningen / und Philips Eyer / der Rechten Doctor. Georgen Landgraffen zu Leuchtenberg / 2c. Ulrich Schelkopff der Rechten Doctor, Wolffgangs Fürsten zu Anhalt / 2c. Eberhard

Geistliche Fürsten persönlich.

Deren Bottschafften.

Weltlicher Fürsten Bottschafften.

„von der Thann zu Walpurg / und Hanns Breitenbach / und Erasmus von Minckwitz / Doctor, zu Beltzigk Amptleute Johanns Georgen Thumprobst zu Magdenburg / und Joachims / Gebrüdern / Fürsten zu Anhalt / ꝛc. Leonhard Kelner / der Rechten Licent. und Thumprobst zu Havelburg. Prælatē **Bottschafften:** Johannsen zu Salmanswenler. Gerwicks zu Weingarten / Andressen zu Elchingen. Georgen zu Ochsenhausen. Paulusen zu Yrßin. Conrads zu Roth / Ulrichs zu der Mindernaw: Johansen zu Schussenriede / Johansen Marckthal / alle Aept / hat Heinrich Burchard / deß H. Röm. Reichs Erbmarschalck zu Pappenheim / Vogt zu Wolckenberg als Substituirter deß Apts zu Kempten Befelch. Wolffgangs Probsts zu Berchtolsgaden / Matthias Alber / Saltzburgischer Cantzler / und Nicolas Reibeysen / beyde Doctores. Der Baley Coblentz / Walther von Cronberg / Administrator deß Hohen Meister-Ampts in Preussen / ꝛc. Deß Land-Commenteurs der Baley Elsaß und Burgundi / Walther von Cronberg / Administrator deß Hohen Meister-Amts in Preussen / ꝛc. Peters Apts zu Creutzlingen / Hieronymus Lamperter / der Rechten Doctor, Probst zu Moßbach / und Thumherr zu Costentz / und Paulus Appenshofer / Secretari. Rudigers Apts zu Sanct Cornelii Münster / Dieterich Therlaen / der Rechten Doctor, und Johann Helman der Rechten Licentiat, Cöllnischer Secretari, als Substituirter. Deß Apts Petershauhausen / Christoph Reichlin von Meldeck. Von wegen der Aeptissin. Margreten Aeptissin zu Buchen am Federsee / Matthias Rasth / der Rechten Doctor, Fürstenbergischer Cantzler. **Grafen und Herrn persönlich.** Johann Marquard Freyherr zu Königseck. Georg deß Heil. Röm. Reichs Erb-Truchseß / Freyherr zu Walpurg. Der Grafen Bottschafften. Der Wetterauisen Grafen / nemlich / Wilhelms Grafen zu Nassau / Catzenelnbogen und Dietz. Philipsen Grafen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg. Bernhards Graffen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg. Philipsen Grafen zu Nassau / Herrn zu Wißbaden und Itzstein. Thunen Grafen zu Leyningen / Semperfrey / Westerburg und Schauenburg. Ludwigs Grafen zu Stollberg und Königstein / ꝛc. Anthoni deß Aeltern von Eysenberg / Grafen zu Büdingen / und seiner Jungen Vettern von Eysenberg / Grafen zu Büdingen. Philipsen Grafen zu Nassau und Saarbrücken. Johann Grafen zu Nassau / Herr zu Beylstein. Der Vormünder der Jungen Grafen zu Hanau / Herrn zu Müntzenberg / hat Gewalt Gregorius von Nellingen / der Rechten Licentiat. Engelhards Grafen zu Leiningen / ꝛc. und als Vonmünder seiner Jungen Vettern / Grafen zu Leyningen. Weirichs von Dhune / Grafen zu Falckenstein / ꝛc. Wolffgangs / Albrechts / Georgen und Christoffs Gebrüdern / Grafen und Herrn zu Stollberg und Werningerod / Gregorius von Nellingen / der Rechten Licentiat. Albrechts / Philipsen und Hanns Georgen / Graff und Herrn zu Manßfeld / ꝛc. Johann Braun von Weymar / und Hanns von Prediß / mit Gewalt Günthers Grafen zu Schwartzburg / Herrn zu Arnstatt und Sunderhausen. Ulrichs Grafen zu Rheinstein / ꝛc. Johann Braun von Weymar / mit Gewalt Wolffgangs Grafen und Herrn zu Barby / etc. Georgen Grafen zu Bitsch / ꝛc. Heinrich Haß / Pfaltzgräffischer Cantzley-Verwalter. Johann Grafen zu Ostfrießland / ꝛc. Thomas Ennius. Dieser hernach beschriebenen Grafen und Herren / nemlich / Johansen Grafen zu Montfort / ꝛc. Ulrichs Grafen zu Helffenstein / ꝛc. Johann Georgen und Christoff / Grafen zu Lüpffen / ꝛc. Jost / Niclasen / Grafen zu Zollern ꝛc. Johann Ludwigs Grafen zu Sultz / ꝛc. Johann Werners Grafen zu Zimmern / ꝛc. Wilhelms des H. Röm. Reichs Erb-Truchsessen / Freyherrn zu Walburg / ꝛc. Gangolffen und Walthers Freyherrn zu Geroltzeck / Schwickern von Gundelfingen Freyherrn / hat Befehl Matthias Rasth / der Rechten D. Fürstenbergischer Cantzler. Erasmus Herr zu Limpurg / des H. Röm. Reichs Erb-Schenck / Semperfrey / für sich und mit Gewalt nachbenandter Grafen und Herrn / als nemlich / Wolffgangs Grafen zu Castel. Philipsen Grafen zu Rheineck / Michels Grafen zu Wertheim / Albrechts / Georgen und Wolffen Grafen von Hohenloe / Gebrüder / und Gevettern / Georgen und Eberhards Grafen zu Erbach ꝛc. Caroln / Wilhelms und Johansen Herrn zu Limpurg / Erb-Schencken / ꝛc. und Friderichs Freyherrn zu Schwartzenberg. **Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.** Cölln / Friderich Backoffen von Echt / und Johann Helmann / der Rechten Licentiat. Straßburg / Jacob Sturm / Stättmeister. Augspurg / Hanns Welser / und Jacob Herborth. Nürnberg / Hieronymus Baumgartner / und Hieronymus Költzschucher / mit Gewalt der Städt / Windsheim / Mülhausen in Thüringen / und Northausen. Franckfurt / Justinian von Holtzhausen / und Hieronymus zum Lamb / der Rechten Doctor, mit Gewalt der Stadt Wetzlar. Nörtlingen und Bopfingen / Hans Reitlinger der älter. Uberlingen / Buchorn und Pfullendorff / Christoff Reichling von Meldeck. Heylbron / Jacob Ehinger / der Rechten Doct. mit Gewalt der Stadt Wimpffen. Regenspurg / Caroln Gartner / Stadt-Cämmerer / und Andreas Fugger. Weissenburg am Nortgau / Hanns Wolff und Michel Eder. Kauffbeuern / Hanns Ruff / Stadtschreiber. Rottenburg an der Tauber / Hanns Hornburg. Dünckelspühel / Hans Eberhard. Memmingen / Balthasar Funck.“

Prælaten Bottschafften.

Grafen und Herrn persönlich.

Deren Bottschafften.

Der Frey- u. Reichs-Städt Gesandten.

„Deß zu **Urkund** haben Wir / die Churfürstliche Mayntzische und Pfaltzgräffische Räthe / **unserer gnädigsten Herrn** / Mayntz u. Pfaltz. Secret. / und Ihrer Churfürstlichen Gnaden / und desselben Mit-Churfürsten / Trier / Cölln / Sachsen und Brandenburg wegen: Wir / Weygand Bischoff zu Bamberg / von unser / und der Geistlichen Fürsten wegen. Leonhard Eck von Randeck / der Rechten D. von meines gnädigen Herrn Hertzogen von Beyern / ꝛc. und“

Urkund.

„und der Weltlichen Fürsten wegen. Heinrich „Burckhard / des Heiligen Römischen Reichs „Erb-Marschalck zu Pappenheim / Vogt zu „Wolckenberg / von der Prælaten wegen / und „Erasmus Herr zu Limpurg / deß Heil. Römi„schen Reichs Erbschenck / von unser und der „Grafen und Herren wegen unser Insigel an „diesen Abschied thun hangen. Geben und geschehen in Unser und des Heiligen Reichs „Stadt Nürnberg / auf den sechs und zwan„tzigsten Tag des Monats Augusti, nach Chri„sti unsers HErrn Geburt fünffzehenhundert/„ und im zwey und viertzigsten / unserer Reich„ des Römischen im zwölfften / und der andern„ im sechzehenden Jahr. „

Abschied deß Reichs-Tags zu Nürnberg Anno 1543. auffgericht.

SUMMARIEN.

Türckische Kriegs-Händel / dessen grosse Kriegs-Verfassung zu Wasser und Land gegen Hungarn zu ziehen / Mittel und beharrliche Hülff dem Türcken zu widerstehen / an Obersten und Officierern / Kriegs-Volck zu Pferd und zu Fuß / an Geld / Ammunition, Proviant, §. 1. usque 15. Anlag zu dieser Hülff / der beschwärten Ständ Ringerung / Verwendung des colligirten Gelds / wer mit dem Anschlag belegt / Fiscals procediren gegen die säumige Bezahler und Restanten. 16. usque 30. Muster Commissarii des Kriegs-Volcks / Zahlmeister / und dessen Berechnung / §. 31. Zusag der Stände den Land-Frieden zu halten / §. 32. Cammer-Gerichts Visitat. und Reform. Streit zwischen den Visitatorn, Suspension der streitigen Religion- und Prophan-Sachen / der Augspurgischen Confession-Verwandten Restanten zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts gegen dieselbe ergangene Process und Urtheil / §. 33. usque 36. Braunschweigische Kriegs-Händel §. 37. Beständiges Müntz-Wesen / §. 38. Irrige und ungefährliche Session und Subscription der Ständen / §. 39. &c.

WIr Ferdinandus, von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn / Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien / rc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband / zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützelburg / und zu Würtemberg, Fürst zu Schwaben, Marggraff deß H. Röm. Reichs, zu Burgau, Mähren, Ober und Nider-Laußnitz, Graff deß Heil. Röm. Reichs / zu Burgau, Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, Graffen zu Habspurg, Graff zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg, und zu Gertz, rc. Landgraff im Elsas, Herr auf der Wendischen Marck / zu Portenau, und zu Salins, rc. Bekennen offentlich, und thun kund männiglich: Nachdem Wir und die Kayserliche commissarien auf dem letzten allhier zu Nürnberg gehaltenem Reichs Tag / an statt und im Namen der Römischen Kayserlichen Majestät unsers lieben Brudern und Herrns, und für uns selbst mit den Churfürstlichen Räthen / Fürsten und Ständen, und der Anwesenden Bottschafften / und sie sich hinwider mit uns vereinigt, daß von wegen der fürgenommenen Expedition wider den Türcken / und anderer mehr Artickel und Obligen Heiligen Reichs ein neuer Reichs-Tag auf den vierzehenden Tag Novembris nächst-verschienen allhie wiederum einzukommen, fürgenommen und gehalten werden solt, rc. Inmassen solches des obberührten letzten hie gehaltenen Reichs-Tags Abschied weiter mit sich bringt. So hat die Kayserliche Majestät an Ihr statt und von Ihro wegen den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Christoffen, Bischoffen zu Augspurg, unsern Andächtigen, und Friederichen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern / unsern lieben Schwagern und Fürsten, auch den Ehrsamen gelehrten unsern und des Reichs lieben getreuen, Johann von Nanis zu Messanzi, Iheer Majestät Räthe und Commissarien, zu solcher Reichs-Versammlung sonderlich verordnet und abgefertigt / und als nun wir eigener Person, samt jetzt-bemeldten Kayserlichen Commissarien, dergleichen auch der Churfürsten verordnete Räthe, auch etliche Fürsten und Stände persönlich, und die anderen durch ihre Bottschafften in guter Anzahl erschienen, haben wir, samt den Kayserlichen Commissarien denselben erscheinenden Ständen / und der abwesenden Räthe und Bottschafften fürbringen und erzehlen lassen, wie daß sich gemeine Reichs-Stände auß den dreyen nächsten Reichs-Tägen, nemlich zu Regenspurg, Speyer, und allhie zu Nürnberg gehalten, gnugsamlich zu erinnern haben, welcher massen von ihnen wider den Erb-Feind gemeiner Christenheit, den Türcken ein beharrliche Hülff bewilligt

Kayserl. Gesandte und Commissarii in der Reichs-Versammlung.

Beharrliche Türcken-Hülff

erläutert / und in Vollziehung gebracht worden / und daß auch dieser gegenwärtiger Reichs-Tag von uns / und den Kayserlichen Commissarien / und gemeinen Reichs-Ständen darum angesetzt worden / daß von wegen obberührter fürgenommen Christlichen Expedition **wider den Türcken gehandelt** / auch die nothwendig Vergleichung von wegen der Anlag / und gemeinen Pfennings zu solcher Türcken-Hülff / zwischen den Creyßen gemacht / und daneben in andern anhängigen Puncten und Articuln auch gehandelt werden.

Obrist Feld-Hauptmann Marggraf zu Brandenburg.

§. 1. Und dieweil der **Hochgebohrne Joachim/ Marggraf zu Brandenburg**/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ Wenden/ und in Schlesien/ zu Crossau/ Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ und Fürst zu Rügen des **H. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst**/ unser lieber Oheim Obrist Feld-Hauptmann der ferndigen geleisten Türcken-Hülff halber/ und was sich darunter zugetragen / gemeiner Versammlung verordneten Räthen / (wie uns angelangt gen Regenspurg schrifftlichen Bericht gethan /) welche Räthe es folgends ohn Zweiffel in alle Creyß verkündt haben/ so setzen wir in keinen Zweiffel/ gemeine Stände seyn daraus und durch die verordneten Kriegs-Räthe aus den Creysen bericht/ was durch den Obristen Feld-Hauptmann/ und sie die Kriegs-Räthe / **von wegen des Winter-Lägers in Hungern**/ auf dem jüngst allhie gemachten Reichs-Abschied bewilligt / und beschlossen/ Inhalt des Obersten/ und der Kriegs-Räth schrifftlichen Urkund/ welches Winter-Läger wir zu Verhütung des grossen Verlusts und Schadens / so von den Feinden / (wo die Besatzung solches Winter-Lägers nicht beschehen/ erfolgt wäre) mit unser selbst Kriegs-Volck ersetzt / und biß auf des Reichs wieder-Bezahluug mit der Besoldung bißhero erhalten haben.

Winter-Läger in Ungern.

Besorgliche Gefahr und Fürnehmen des Türcken gegen Oesterreich und Mähren.

§. 2. Und nachdem sich gewißlich zu versehen/ daß der Christenheit Erbfeind **der Türck** auf seinem erlangten Vortheil / so er in Hungern hat / und sonderlich auf das / so seinem Kriegs-Volck das vergangen Jahr in Hungern begegnet ist/ von demselben Königreich nicht absetzen/ sondern dasselb und alle daran reichende Länder/ und **sonderlich Oesterreich und Mähren**/ davon des gantzen Reichs / und anderer Nationen Kriegs-Volck wider den Türcken proviantirt werden mag/ zu überziehen / und zu benöthigen / unterstehen werde / wie dann alle Kundschafften lauten/ und gemeine Reichs-Stände selbst aus guter Erfahrung erinnert seyn mögen. Derowegen dann **die Stände** bemeldts unsers **Königreichs Hungern** / und unser **Nider-Oesterreichische-Lande**/ samt unser **Fürstlichen Grafschafft Görtz**/ **ihre Bottschafft zu gemeinen Reichs-Ständen allhier abgefertigt** / und ihnen ihr beschwerlich Obligen / Betrangnuß / und vorstehende Noth eröffnet / und um ferner Rath und Hülff unterthäniglich und freundlich angesucht und gebetten.

Oesterreichischen und andern Ständen Bottschafften zum Reichs-Tag.

§. 3. Und als nun die Churfürstliche Räthe/ Fürsten und Stände/ und der abwesenden Bottschafften / die gedachten unser **Cron Hungern** and **Oesterreichischen Lande Bottschafft** gütlich und freundlich in ihren Werbungen angehört / auch von uns/ durch Fürbringung etlichen glaublichen Kundschafften Bericht empfangen / welcher massen unsers **heiligen Christlichen Namens und Glaubens Feind der Türck** in trefflicher Zubereitung und Rüstung stehe/ **eigener Person mit treffenlicher grosser Macht** zum fürderlichsten anzuziehen/ und nach Eroberung unser Cron Hungern/ die anreinende Lande Teutscher Nation zu überfallen und zu verwüsten/ und in seinen tyrannischen Gewalt zu bringen/ und dann auch Wir darbeneben uns gegen gemeinen Reichs-Ständen gnädiglich erbotten/ daß wir unbedacht unser selbst/ auch unserer **Königreich** und Landen Langwürigen trefflichen Außgaben/ zu diesem Christlichen **Werck**/ nemlich **zu Widerstand des Türcken/ uns abermahl stattlichen anzugreiffen**/ und an uns nichts erwinden zu lassen / wie wir uns dann mit allem dem/ so wir von unser Königreich und Lande wegen in diese **Türcken-Hülff** über uns genommen / des vorgangen Jahrs dermassen erzeigt/ und gehalten / daß gemeine Stände ungezweiffelt an demselben wol ersättiget seyn. Demnach haben obbemeldte Churfürstliche Räthe/ Fürsten und Stände/ und der abwesenden Bottschafften dieses des Türcken tyrannischen Fürnehmens / und gemeiner Christenheit / und insonderheit **Teutscher** Nation des gemeinen Vatterlands vorstehende Noth und Verderben mit zeitigem Rath erwogen.

Des Türcken grosse Macht.

Kayserl. Hülff dargegen.

§. 4. Und dieweil aber **gemeine Reichs-Stände** sich mit einem **gewaltigen Heerzug zurüsten** / und diesen Sommer / sonderlich vor des Türcken Ankunfft in Hungern gefast zu werden nicht wol möglich / in Ansehung / daß unser Teutsch Kriegs-Volck zu Roß und Fuß an mehr Orten hin und wieder mit Diensten behafft / und in solcher Eyl nicht wol zu bekommen / und in Hungern zu bringen seyn wird. So haben gemeine Reichs-Stände nicht für nutz und gut ansehen können / daß diesen Sommer **gegen den Türcken ein gewaltiger Heerzug fürgenommen werde**/ oder daß man sich gegen ihn zu Feld schlagen solle / besonder aber / und damit unser Königreich Hungern und andere anstossende Christl. Länder in dieser äusserlichen Noth nicht verlassen/ und dem Türcken in seinem tyrannischen Fürhaben nicht statt gegeben werde/ sonder solches sein Fürnehmen/ so viel immer müglich ist/ verhindert und auffgehalten werde. So haben Churfürsten Räthe/ Fürsten und Stände/ und der abwesenden Bottschafften für rathsam und nutz angesehen/ daß wir die besten und **ansehnlichsten Befestigungen an der Donau/ und andern Orten in Hungarn mit gutem Kriegs-Volck**/ Proviant, **Büchsen/ Pulver/ Holtz**/ und allem andern / was zu der Gegenbauung und Wehr noth-

Heerzug wider den Türcken diesen Sommer nicht thunlich.

Mittel dem Türcken zu widerstehen.

Vestungen in Ungarn mit Kriegs-Volck und andern zu provianti-ren.

nothwendig seyn würdet / gnugsamlich / stattlich und zeitlich versehen sollen. Darauß verhoffentlich erfolgen möge / daß der Türck wider die Streiff seinem Gebrauch nach zu thun / oder sich in Teutsche Lande zu begeben / und daselbst Flecken zu belägern unterstehen / und die obberührten besetzten Päß hinder ihme lassen werde / und wo er dann also auffgehalten / und sich in seinem Heer (wie dann in solchen **grossen Heer-Lägern** als wol zu erachten / **daß der Türck mitbringen werde** / leichtsam sich begeben kan) allerley Mängel und Gebrechen an Proviant, im sterben der Leut und Viehs / und dergleichen aus der Unrath sich zutrügen / dardurch er getrungen würde / mit Spott und Schaden abzuziehen / so möchte ihm zuversichtlich nicht wol möglich seyn / auff das nachfolgende Jahr mit einem solchen grossen Heer wieder in Hungern zu kommen.

Neuer Reichs-Tag von Ih. Kays. Maj. auszuschreiben. Wie der Türck aus Europa zu vertreiben.

§. 5. Und dieweil man sich unterthäniglich wol getröst / **daß die Röm. Kayserl. Majest. gewißlich in Teutschland kommen** / und zuversichtlich einen gemeinen Reichs-Tag fürderlich an ein gelegene Mahlstatt außschreiben werde: So möcht daselbst ferner berathschlagt und gehandelt werden / welcher massen der Türck zu Wasser und Land künfftigs Jahr zeitlich / als in dem Mertzen angegriffen / und samtlich / vermittelst Göttlicher Gnaden und Hülff nicht allein aus Hungern / sondern aus gantzem Europa vertrieben werden möcht / wie dann auch rathsamer / und allen Christlichen Landen / insonderheit aber Teutscher Nation tröstlicher und träglicher seyn würde / auf einmahl alle Macht dahin zu wenden und einen ewigen Frieden zu machen / dann dergestalt mit kleinen ohnansehentlichen Hülffen von Jahr zu Jahr sich zu helligen / Leut und Geld vergebentlich / und mit grossem Schaden zu schicken / dieselben / und darzu Teutscher Nation Reputation und Ansehen / auch das Hertz und Mannheit gegen den Türcken zu verlieren.

Kriegs-Volck von Ungarn / Böheim / Italiänern / etc.

§. 6. Dieweil aber zu solcher **Besatzung der gemein Teutsch Kriegs-Mann in gnugsamer Anzahl** / und rechter Zeit beschwärlich zu bewegen seyn möcht / so haben der Churfürsten Räthe / Fürsten und Stände / und der abwesenden Bottschafften uns unterthäniglich bewilliget und heimgestellet / daß wir von Stund an in **Hungern / Böheim / Italia und andern Landen** / um **gut Kriegsvolck zu Roß und Fuß** umsehen / und **werben lassen mögen** / und zu unserm Gefallen und Bedencken stehen soll / neben demselben auch **Teutsche Reuter und Fuß-Volck** zu bestellen und zu gebrauchen.

§. 7. Und demnach haben die Churfürstliche Räthe / Fursten und Stände / und der abwesenden Bottschafften sich gehorsamlich entschlossen / der Kays. Maj. und uns zu unterthänigem Gefallen / auch Rettung des Christlichen Bluts / und zu Verhinderung und **Widerstand des Türcken** / Vermög ihrer vorbeschehener Bewilligungen / und nach Außweisung des Speyerischen Reichs-Abschieds / in Ansehung vorstehender Noth / **die einfache Hülff** / welche nach **dem Romzug** der zu Worms Kayserl. Majest. bewilligt / angeschagen / und **in einer Summa zwantzigtausend zu Fuß / und viertausend zu Roß mache** / jetzo endlich / und gewißlich zu leisten und zu vollnziehen / inmassen von derselben Unterhaltung hernach mehre Anzeigung beschehen würde. Und soll jetzt-bestimte Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß sechs Monat lang / vom ersten Tag Maji an zu rechnen / erhalten werden / und zu unserm Willen und Gefallen stehen / die Anzahl der Reysigen in ringe Pferd zu verwenden / oder zu behalten / und die Besatzungen nach Gelegenheit der Päß / und des Türcken Rüstung nothdürfftiglich wol zu bestellen / und zum allernützlichsten zu verordnen.

gegen den Türcken

einfache Hülff / nach dem Romzug 20000. zu Fuß / und 4000 zu Pferd.

§. 8. Gemeine Reichs-Stände haben auch uns zugelassen / und unterthäniglich heimgestellt / über solch Kriegs-Volck in den Besatzungen nach Gelegenheit jeder Nation und Anzahl derselben erfahrne geschickte **Obersten Haupt- und Befelchs-Leut** zu verordnen welche hiebevor der Belägerung gewohnt / und sich gegen des Feinds Arbeiten zu schicken / und mit Gottes Hülffe ihre eingeantworte Flecken zu erhalten / unerschrocken und erfahren seyn.

Obriste / Hauptleute und Befelchshabere.

§. 9. Dieweil nun aber dieses ein nothwendig Christlich Werck ist / darzu die **Päpstliche Heiligkeit sonder zweiffel nicht weniger zu helffen geneigt** seyn **würde** / dann sie den freudigen Sommer Ih. Heiligkeit auf dem Reichs-Tag zu Speyer gethanen Erbieten und Bewilligung nach / auch gegen dem Türcken geholffen hat: So haben sich die Churfürstliche Räthe Fürsten und Stände / und der abwesenden Bottschafften erschlossen / und für gut angesehen / **die Päpstliche Heiligkeit von hier auß** von Stund an durch Schrifft zu ersuchen / ihrem **Väterlichen Erbieten und Ampt nach** zu dieser Gegenwehr auch **ihr gut Kriegsvolck ungefährlich fünfftausend zu schicken** und unterhalten / welche wir in die Besatzungen / oder in andere Weg zu Nutz der Christenheit / und unser Königreich und Erb-Land zu gebrauchen / Macht und Gewalt haben sollen.

Päbstliche Hülff mit 5000. Mann.

§. 10. Und dieweil aber nicht die geringste Wolfahrt der Besatzung / auch Verhinderung und Auffhaltung des Turckens / an dem gelegen seyn wil daß wir unser Armada **und Schiffung** zeitlich / und zum stärckesten wol / und mit aller nothdürfftigen Bereitschafft rüsten und verordnen / wie dann auf vergangenen Reichs-Tagen wir solches auf uns genommen / und derhalb unser Königreich und Erb-Lande der Reichs-Hülff erlassen seyn worden: **So haben wir auf** gemeiner Reichs-Stände unterthänigste Bitt / und in Aesehung vorstehender Noth und Gefahr / abermahls gnädiglich bewilligt / daß wir zu Rettung unserer selbs Königreichen und Erb-Landen / auch gemeiner Teutschen Nation zu gut / und Erhaltung an solcher Zurüstung und aller zugehörigen Nothdurfft fürderlich zuzurüsten und zu fertigen / dergleichen in andere Weg / **an unser bewilligten Hülff keinen Mangel erscheinen lassen wollen. Damit des Türcken Schiffung um so viel mehr verhindert und aufgehalten werden mag.** Also daß er sein Proviant, **Geschütz und anders** nicht mit sich bringen /

Verhinderung der Türckis. Schiffung.

Digitized by Google

gen / und seinen Zug und Belägerung der Päß nicht in das Werck ziehen/noch mit seinem Heer verrucken/und die Armada **samt dem Wasserstrom verlassen bedürffte**/ und daß sich auch alles Kriegs-Volck desto williger und stattlicher in die Besatzung bewegen lasse / und sich dieser unsern treffentlichen Armada, und Verhinderung des Türckens getrösten möge.

Türckische Armada auf dem Meer.

§. 1. Und dieweil der Türck allen Kundschafften nach / auch eine starcke Armada **auf das Meer verordnet**/ und ohne Zweiffel **die Flecken in den Windischen und andern Landen an dem Meer gelegen** / und uns zugehörig / heimsuchen würde / damit dann das Meer gegen dem Feind stattlich besetzt/ und wir der Besatzung an denselben Orten zum Theil enthebt/ auch Sorg / Nachtheil und Schaden fürkommen und verhüt werden möge : So wöllen wir/ und die Kayserliche Commissarii, auf gemeiner Stände / und der abwesenden Bottschafften unterthänig und fleissige Bitt / bey der Kays. Maj. ansuchen / bitten / und verhoffentlich erlangen/ daß **Ihr. Kays. Maj. auf das Meer auch ihre starcke** Armada **verordnen wolle** / dardurch **des Türcken und seiner Schiffung schädlich Fürnehmen** / vermittelst Göttlicher Gnaden fürkommen und abgewendt werde.

Gegenrüstung von Ihr. Kays. Maj.

Besatzung Ehrlicher und Christlicher Leut.

§. 12. Damit aber die **ehrlichen und Christlichen Leut** / die sich in die **Besatzungen begeben / nicht verlassen werden** / und desto stattlicher und tröstlicher Gegenwehr zu thun/ und sich/wie ehrlichen Leuten zustehet/ auffzuhalten / desto mehr und sicherer Ursach haben : Ist für hochnothwendig bedacht/wo der Türck überhand nehmen / und die **Päß mit zu viel beschwärlicher Belägerung tringen** / oder **etliche Päß**/(welches der Allmächtig verhüte/) **erobern würde** / daß demnach wiederum ein gewaltiger Zuzug verordnet werde/ und in solchem Fall beschehen soll / derowegen haben wir und die Kays. Commissarii, mit den Churfürstlichen Räthen/Fürsten und Ständen/und der abwesenden Bottschafften / und sie sich hinwider mit uns verglichen und vereiniget / zu verordnen und verfügen/daß unsere Königreich und Länder/ nemlich **Hungarn** / **Böheim** / **Schlesien**/ Mähre **auch die Nieder-Oesterreichischen Lande**/auch die **Graffschaft Tyrol**/darzu diese nachfolgende nächst-gelegene Creyß des Heil. Reichs/nemlich **der Fränckisch** / **Bayerisch**/ **Schwäbisch/und beyde Ober- und Nider-Sächsische** Creyß/ sich eines stattlichen und benenntlichen Zuzugs verglichen / auf daß sich ein jeder Stand zu solchem Zuzug schicken/und so die Noth vorhanden / zeitlich und mit guter Ordnung und Fürsichtigkeit diesen Zuzug thun möge.

Hülff und Zuzug der benennten Länder u. Creyß.

Tag zu Passau.

§. 13. Derowegen ist auch für nutz und gut angesehen / daß die gedachten unsere Königreich/ Lande und Creyß / ihre vollmächtige Bottschafften auff den fünffzehenden Tag des Monats Junii schierstkünfftig **zu Passau** zuzukommen/ verordnen / und soll doch den andern des Reichs Creysen hiemit auch vergönnt und zugelassen seyn / die jenigen/ ob sie wollen / auch zu solchem Tage abzufertigen / und mit und neben den andern rathschlagen und schliessen zu helffen / und die also **Erscheinenden** / sollen sich ohn ferner hinder sich bringen / **solches Zuzugs zu vergleichen Macht haben**/und würcklich vergleichen / und was auch also von den obbestimten Creysen bewilligt / und ihnen aufferlegt würde/ das soll auf gemeine Reichs-Stände/nach eines jeden Gebühr angeschlagen werden / also daß einem jeden Stand derselben Creyß von stund an seine Anzahl und Gebühr zugeschrieben / dergleichen was auf solchem Tage berathschlagt und beschlossen worden/ den andern nicht erscheinenden weiter gelegenen Creysen in Schrifften förderlich eröffnet werden / sich darinn zu ersehen/ und der Nothdurfft und Billichkeit zu vergleichen wissen / damit alsbald die **Unterhaltung und Bezahlung an baarem Geld auff Reysig- und Fuß-Volck bereit gemacht**/ und/ im Fall des Zuzugs/ und ohn alle Verwiederung erleget/ und davon das Volck/ so die gedachten Creyß schicken werden/ bezahlt / und also unter den Ständen Gleichheit gehalten werden möge.

§. 14. Als auch von uns / samt den Kayserlichen Commissarien / auch den Churfürstlichen Räthen/ Fürsten und Ständen / und der abwesenden Bottschafften bedacht und ermessen worden daß dieser Expedition, wie auch andern dergleichen Kriegen und Gewerben / an den Kundschafften nicht wenig gelegen ist. So haben wir gnädiglich bewilligt / **in des Türcken Läger und Hof gute Kundschafft zu bestellen**/und was wir jederzeit erfahren/ den Ständen/ so viel nothwendig oder nutz seyn mag/ förderlich anzeigen zu lassen/ sich darnach haben zu richten.

Kundschafften.

Auf dem Türcken-Lager und Hof.

§. 15. Und so also solcher Zuzug wider den Türcken beschehen würde/ soll es alles Volck zu Roß und Fuß auf uns / so fern **Wir eignen Personen im Feld seyn** / oder wen wir darüber verordnen werden/ warten/ auch von allen Creysen oder Ständen abgefertigt werden / daß sie uns/ oder unsern nachgesetzten Hauptleuten/ wie oben gemeldt / gewärtig und gehorsam seyn sollen und wollen.

§. 16. Damit nun zu Unterhaltung und Bezahlung vorberührter bewilligter Hülff / niemands vor dem andern beschwärt / auch **die Ringerung und Vergleichung der Anschläg**/davon in etlichen viel Reichs-Tägen bißhero Meldung und Verheissung beschehen ist/ in das Werck gezogen/und die bewilligt Hülff dißhalber auch desto gewisser und stattlicher geschickt und geleistet werde / und aber aus viel Ursachen unmöglich ist/daß solche Vergleichung jetzt allhie auf diesem Tag beschehen möge / und sonderlich daß solche Vergleichung und Ringerung in zweyen Monat oder länger nicht angefangen noch verricht werden kan / und dargegen die Warheit ist / so man solche lange Zeit mit Annehmung des Volcks / und Besetzung der Päß verziehen solt/daß alsdann vergebentlich von den Besatzungen zu handeln/ sondern alle die Besatzung/ desgleichen das gantz Königreich Hungarn ohnaufgehalten verlohren seyn / auch der Türck nicht allein dasselb alles einnehmen/ sondern auch zeitlich und mit gutem Sommer / Teutschland den

Ringerung und Vergleichung der Anschläg.

mehrerm

Digitized by Google

mehrentheil die gewaltige Streiff verderben/ auch zum Theil erobern möcht.

Zehen Creyse des Reichs.

§. 17. So ist demnach zu Abwendung solches Verderbens und Unraths von gemeinen Reichs-Ständen für nothwendig bedacht und beschlossen/ daß alle Creyß/ wie die in nächster Außtheilung in zehen Creyß abgetheilt seyn/ und die Stände eines jeglichen Creyß für sich selbst/ auch einen bequemlichen Tag/ und ein Mahlstatt jedem Creyß gelegen/ durch die Fürsten/ so bißhero die Creyß-Täge außgeschrieben haben/ beschrieben werden sollen, doch daß solcher Creyß-Täge fürderlich/ und auf das längst vor Sanct Jacobs des zwölff-Botten Tage nächstkommende/ gewißlich gehalten und beschlossen werden. Und darauf sollen dieselbigen Stände eines jeden Creyß vier/ fünff/ oder sechs Personen aus ihnen erwählen/ welche ihrer Pflicht/ (wo sie einigem Creyß-Stand verbunden wären/) ledig gelassen werden/ auch von neuem Pflicht thun/ ihrem aufferlegtem Befelch treulich nachzukommen/ und die beschwerten Stände zu gebührender Ringerung/ und billicher Vergleichung ihres besten Verstands zu befördern und zu helffen/ und sich an dem nichts irren noch verhindern zu lassen: Und demnach sollen dieselben also erwählten Personen zum allerfürderlichsten von allen und jeden Ständen desselben Creyß/ die sich mit den Anschlägen beschwärt zu seyn vermeynen/ und von denen/ so sich der Anschläge nicht beschwären/ richtigen und guten Bericht/ und Erkündigung ihres Vermögens/ welches auch ihnen dieselben Stände bey ihren Fürstlichen Würden und wahren Worten/ und den Pflichten damit sie dem H. Reich verwandt seyn/ anzeigen lassen sollen/ mit Fleiß auffnehmen/ und solchen Bericht und Erkündigung bey ihnen in geheim behalten/ wie ihnen dann auch von den Creyß-Ständen in ihr Pflicht eingebunden und vermeldet werden sollen: Und demnach sollen sie die verordneten der Creyß auf den ersten Tag Augusti schierstkommend zu Speyer von Kays. Maj. verordneten Commissarien/ so Fürsten des H. Reichs seyn sollen/ N. und N. gewißlich erscheinen/ ihres empfangenen Berichts und Erkündigung den Kayserl. Commissarien Relation thun/ darauf auch die Kays. Commissarien samt den ernennten und erwählten Personen von den Creysen/ alsobald solche Erkündigung wol erwegen sollen/ und demnach einen Anschlag/ was also den Ständen/ und sonderlich den Klagenden für ein Hülff zu Roß und Fuß auffzulegen benennen und setzen/ und also die billiche Ringerung der beschwärten Stände/ auch Erhöhung und Steigerung der vermöglichern Stände/ und also rechtmässige Vergleichung der Anschläg/ gewißlich/ und endlich machen/ welche dann von allen und jeden Ständen festiglich gehalten und vollnzogen/ darwider kein Ein- noch Außrede gesucht oder gebraucht/ noch auch jemand darüber beschwert werden soll.

Anlags-Ringerung und Vergleichung beschwerter Ständen.

Relation der Kays. Reichs-Commissarien/ die Anlag zu mindern und zu mehren.

Rechtmässige Vergleichung der Anschläg.

§. 18. Doch sollen sich die Kayserl. Commissarien und zugeordnete Personen von den Creysen befleissen/ so viel möglich/ daß die Hülff/ so die Zeithero des Wormbsischen Anschlags in dem Reich getragen/ nach Gelegenheit der Stände dermassen außgetheilt/ daß die gantze Hülff im Wesen bleiben möge/ oder zum wenigsten nicht in hohe Ringerung gesetzt werde/ und so der Kayserl. Commissarien einer Ringerung begehren würde/ soll derselb die Zeit/ so von seiner Ringerung und Anschläge geredt würdet/ abtretten/ die Kayserl. Commissarien sollen auch alsdann einem jeden Stand seiner aufferlegten Hülff zu Roß und Fuß ein Urkund und Bekantnuß geben/ und zustellen/ sich darnach haben zu richten.

doch daß die gantze Hulf nach dem Wormis. Reichs-Anschlag bleiben möge.

§. 19. Da aber mittlerzeit mit der Hülff zu schicken/ und die Besatzung zu thun/ nicht still gestanden/ oder die Bequemlichkeit versaumt/ oder die Christlichen Lande gar verlohren werden. So sollen alle und jede hohes und nieder Stands Stände durchaus zween gantze Monat-Sold an grobem gutem Geld der Hülff nach/ wie einem jeden zu Roß und Fuß in dem Wormbsischen Anschlag aufferlegt/ nemlich für ein Pferd zwölff Gülden/ und für ein Fußknecht vier Gülden/ gewißlich und endlich/ ohn alles Verziehen und Außrede/ auf den fünffzehenden Tag Maji in die Städt Franckfurt am Mayn/ Nürnberg oder Regenspurg/ welche dann einem jeden Stand die gelegenst seyn würdet/ erlegen und bezahlen/ und derselben Städt Bürgermeister und Räthen/ auch vermög dieses Reichs-Tags Abschied befohlen und aufferlegt seyn/ solch Geld anzunehmen/ und den erlegenden Ständen derhalb gebührende Quittung und Urkund zu geben/ und es des Reichs Commissarien so/ wie hernach folget/ auffgenommen und bestellt werden soll/ oder desselben Befelchshabern gegen gebührende Quittungen wieder zu geben/ und folgen zu lassen/ derselb Commissarius soll auch solch Geld sonst zu keinem andern Gebrauch außgeben noch verwenden/ dann allein zu Unterhaltung und Bezahlung obbemeldts der Stände bewilligten Kriegs-Volcks/ und dann auch nach vollendter Hülff alles dieses Gelds Einnehmung und Außgebung halber/ den Ständen fürderlichen gründlichen Bericht und Rechnung thun.

2. Monatliche Geld-Hülff.

Sold einem Reuter 12. fl. einem Fußknecht 4. fl. Leg-Städt.

Verwendung des eingenommenen Geldes.

Rechnung.

§. 20. Dieweil man aber zu Auffnehmung des Volcks jetzo Gelds nothdürfftig/ und die mehren Päß vor Außgang dieses Monats besetzt werden müssen/ soll ein jeder Stand/ und sonderlich die vermöglichsten/ auß Christlichem guten Willen/ und in Bedenckung der höchsten Noth/ und was gemeiner Christenheit an solcher Eyl gelegen seyn will/ von Stund an/ und alsobald ihr angebühr Geld erlegen/ oder auffbringen/ und keiner auf den andern verziehen noch weigern/ damit diesem Werck geholffen/ das Volck angenommen/ und in diese Besatzungen gebracht werde; Wie dann ein jeder gegen dem Allmächtigen und seinem Nächsten/ und sonderlich die arme anstossende Lande/ und das Christlich Blut zu retten schuldig/ und ohne Zweiffel selbst geneigt seyn soll/ und würdet.

Alsobaldige Erlegung der Anlag.

§. 21. Gleicher massen sollen alle und jede Stände obberührtem Wormbsischen Anschlag gemäß/ zween Monat-Sold auf den fünffzehenden

Zahlungs-Termin oder Ziel.

henden Tage Julii, und die dritte Bezahlung auf den funfzehenden Sept. auch gewißlich und ohne alle Außrede / in der vorbemeldten Städt eine/ allermassen wie oben davon vorbemeldet ist/ erlegen und bezahlen / und also damit die Unterhaltung der Sechs Monat verricht seyn: wäre aber Sach / daß vor der dritten Bezahlung die Anschläge auf vorberührter Wege einen verglichen würde / und einem jeden Stand zukommen wäre/was sein Hülff seyn würde / alsdann sollen die Stände solchen Anschlag und Vergleichung nach / dieselbe dritte Zahlung thun und erlegen/ und darüber nicht getrungen werden.

Von dem übrigen Geld die beschwärte Stände zu befriedigen.

§. 22. Auf daß aber kein Stand sich dieser Hülffe von wegen Ungleichheit und Beschwerung der Anschläge zu verwidern / einig billiche Ursach habe / so haben wir sammt den Kayserlichen Commissarien / und die Churfürstlichen Räthe/ Fürsten und Stände/ und der abwesenden Bottschafften uns vereinigt und bewilligt/ und bewilligen hiemit/ wo nach Endung dieser Hülff etwas noch übrig seyn würde/ daß von demselben Rest/ oder von dem Geld/ so man von den Ungehorsamen deß freudigen Zugs einbringen/ und nach Abzahlung der Obersten/ und hohen Aempter desselben Zugs übrig seyn/ und eingezogen würd / den beschwerten Ständen/ und denen ihr Anschlag geringert/ihr außgeben Geld / wie viel sie über ihren neuen Anschlag zu dieser Hülf ausgeben hätten/ wiederum von Stund an erlegt und bezahlt werden soll.

Geringerte Anschläg.

§. 23. Doch soll hierinn zwischen allen Ständen / so dermassen in ihren Anlagen geringert / und doch auf die alten Anschläge ihre Bezahlung zu der ersten/ andern und dritten Fristen bezahlt hätten / Gleichheit gehalten / und keiner vor dem andern bevortheilt werden. Neben dem ist bedacht/daß auf Rüst-Geld des Lauffen der Knecht / Hauptleut / und andere Befelchs-Leut/ desgleichen Ordinari- und Extraordinari-Sold / darzu auf guten Schützen / der mag in den Besatzungen zum höchsten nothdürfftig/ und mit gemeiner Besoldung in die Besatzung nicht leichtlich zu bekommen seyn werden/ ein groß Geld lauffen / und so dasselb von obberührter Erlegung genommen / daß dardurch die Hülff an Personen nicht gäntzlich beschehen/ sondern einen grossen Abgang gebähren würde / damit dann solches Fürkommen / und die Besatzung stattlich beschehen möge / soll ein jeder Stand die drey ersten Monat zu einem jeden Monat-Sold auf ein Reysigen anderthalben Gülden/und auf ein Fußknecht ein halben Gülden bezahlen.

Antritt und Lauffgeld der Soldaten.

Unterthanen können collectirt werden bewilligter Anlag nach.

§. 24. Und dieweil solche Hülff von der Stände eigen Cammer-Gütern/ in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten/beschwärlich und unmüglich seyn möcht; Ist geordnet und zugelassen/daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen/ die sie vermög der Rechten / und altem besitzlichem Herkommen / zu steuren und zu belegen hat / auf den gemeinen Pfenning / wie der hiebevor in dem Reich bewilliget/ doch allein derselben Obrigkeit zu guten / oder sonst durch ein Steuer oder Anlag/ wie ein jede Obrigkeit für gut ansehen würde / anlegen und einziehen möge / und soll in solcher Anlag niemand ausgeschlossen seyn/ noch verschont werden. Doch sollen die Obrigkeiten hierinn nicht anders/ dann sich von Rechts wegen / und wie sie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben/ fürnehmen / und insonderheit den armen gemeinen Mann / so viel möglich / für andern nicht beschwären / sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten.

Wie solche durch Obrigkeit geschehen soll.

Obrigkeiten sollen sich gleicher massen selbst auch collectiren.

§. 25. Die Obrigkeiten sollen auch zu diesem Christlichem Werck sich gleicher massen/ wie die Unterthanen selbst angreiffen/und Mitleiden tragen/dardurch der gemeine Mann/ und alle Unterthanen desto mehr zu solcher Anlag bewegt / und in gutem Willen und Gehorsam erhalten werden. Und sonderlich haben wir samt den Kayserlichen Commissarien / und die Churfürstliche Räthe / Fürsten und Stände/ und der abwesenden Bottschafften für billich angesehen und beschlossen / daß die Capitul bey den hohen Stifftern / und derselben Unterthanen ihren Bischoffen/ in solcher Hülff / gleiche Anlag/wie die fürgenommen würde/ tragen/ und Hülffe thun sollen/ ungeachtet aller Verträge/ Obligation und Statuten / so etliche Stifft mit ihren Bischoffen haben / oder haben möchten.

Anlag den Capituln der hohen Stiffter.

Item der Reichs-Stände in Oesterreichischen Landen/

§. 26. Und dieweil uns gemeine Reichs-Stände unterthäniglich ersucht und gebetten/ daß Wir die Stände des Reichs/so in unsern Oesterreichischen Landen begütert seyn/ und von denselben ihren Gütern nicht minder/ dann von andern ihren Gütern/diese und dergleichen Reichs-Hülffen und Anlagen leisten müssen; Der Anlagen in gedachten unsern Oesterreichischen Erb-Landen überheben und erlassen wolten / in Betrachtung / daß dieselbe beschwärten Stände nicht zwo Bürde oder Hülff thun mögen / daß auch uns / und dem gantzen Werck solche Anlage bißhero viel Verhinderung bracht haben. So haben Wir demnach gnädiglich bewilliget / uns mit denselben Ständen dieser Bewilligung halb dermassen zu vergleichen/ und zu halten/ darob sie sich nicht zu beschwären haben werden. Aber die Graffschafften/ Herrschafften und Lehen-Leut / so in dem Schwäbischen und Rheinischen Creyß gerechnet / und dem Hauß Oesterreich verwandt und zugethan/ auch bißhero von denselben gegen dem Reich vertretten worden/ sollen uns/ in Betrachtung/ was beschwärlichen Lasts wir in dieser Expedition des vergangenen Jahrs über uns genommen / und in dieser jetzigen Bewilligung noch tragen und leisten müssen / zu unser Hülff dienen und folgen/ doch wollen wir uns nicht zu wider seyn lassen / sondern hiemit bewilligt haben / daß auf nächstkommenden Reichs-Tag deren und anderer halben/ so auch von etlichen Chur- und Fürsten gegen dem Reich vertretten und ausgezogen werden / Handlung fürgenommen / und gebührende Einsehung beschehe/ darinn wollen wir uns auch der Gebühr und Billichkeit also erzeigen und beweisen / daß gemeine Stände unterthalb keine billiche Beschwerde tragen sollen.

Wie auch Schwäbund Rheinische Herrschafften/ 2c. so dem Hauß Oesterreich verwandt.

§. 27. Chur-

Von dieser Hülff soll niemand außgezogen werden.

§. 27. **Churfürsten/ Fürsten**/ und **andere Stände** sollen in dieser Hülff **niemands außziehen** / sondern einem jeden die völlige Hülff thun lassen / oder selbst für dieselben erlegen/ doch soll solches allen Churfürsten und Ständen in andern Fällen/an ihren hergebrachten Freyheiten/ Gerechtigkeiten und Gebräuchen / unvergreiffentlich und ohne Schaden seyn.

Der Reichs-Ritterschafft zu Schwaben/Francken und Rhein Collect,

Königl. Mandata an alle Reichs-Stände cum pœna.

Gegen Säumige Weltliche der Acht/ Gegen d. Geistliche: bey Verlust ihrer Privilegien.

Fiscals Procefs ad declaratio pœnæ.

§. 28. Und dieweil nun dieses ein nothwendig und ohnvermeidlich Rettung der Christlichen Völcker und Länder ist/ so sollen und wollen wir auf der Churfürsten Räthe Fürsten und Stände / und der Abwesenden Bottschafften/ unterthänige Bitte und Gutbedüncken/ mit den **Ritterschafften zu Schwaben / Francken/ und am Rhein** / so ohn Mittel dem Reich zugehörig / mit gnädigem Fleiß suchen / und begehren lassen / daß dieselben ihr Hülff und Geld auch zu gemeines Reichs Geld und Unterhaltung / kommen und antworten lassen / und uns/ oder des Reichs verordneten Commissarien / oder desselbigen Befelchshabern überantworten ; Und damit die Sachen befördert / und nicht versaumt werden / so sollen und wollen wir von Stund an allhie Mandata an **alle** und **jede Reichs-Stände** ausgehen lassen / darinnen einem jeden sein Gebühr und Anlag an Geld/ anzeigen/ mit der **angehengten Pön**/ welcher hohes oder nieders Stands sein Gebühr / **Geld** und **Anlag auff jede Zeit** / wie oben gesetzt und benennt worden ist / nicht erlegen/ und also über unser / oder des Reichs verordneten Commissarien erstes Ersuchen **ungehorsam seyn würdet** / daß den / der oder dieselben / so also ungehorsam seyn / und ihr auff-erlegte Gebühr nicht schicken werden / wo sie **weltlich wären** ; alsbald in der **Kayserl. Majestät und des H. Reichs Acht** mit der That **gefallen seyn** / und wo sie **geistliche Personen** wären / alle und jede ihre Privilegia, **Freyheiten / Schutz und Schirm** / die sie von Kayserl. Majestät / deren Vorfahren/ und dem Heil. Reich haben / dardurch verwürckt/ deren privirt und entsetzt seyn / auch gegen ihnen samt und sonderlich / durch den **Kayserlichen** Fiscal , **zu Erklärung solcher Pön und Straff** / am Kayserlichen Cammer-Gericht procedirt / und vollnfahren soll werden / inmassen in dem jüngsten Speyerischen Reichs-Abschied wider die Verbrecher der daselbst gemachter Ordnung / weiter gesetzt und geordnet ist / darauff auch Cammer-Richter und Beysitzer des Kayserl. Cammer-Gerichts auff Summarische Procefs schleunig und förderlich Erkantnuß thun / und nothwendig Hülff erkennen und mittheilen sollen.

Erklärten Aechter nicht zu absolviren/ ehe er sein Contingent samt Schaden und Kosten erlegt.

§. 29. Die **Römische Kayserliche Majestät und Wir sollen und wollen** auch samtlich und sonderlich / solcher Ungehorsamen halber / **erklärten Aechter / keiner / ehemalen er obberührt sein Angebühr** / samt allen derhalb **erlittenen Kosten / Schaden** und Interesse **vollkommentlich und gehorsamlich erstattet hat**/von der **Acht wieder** absolviren und **erledigen** / und ob darwider/ etwas von Ihrer Kayserl. Majestät oder uns erlangt würde / oder aus eigner Bewegnuß außgienge / dasselbig soll jetzt alsdann / und dann als jetzt von Unwürden / und Krafftloß erkannt seyn / und dem also Erledigten keinen Behelff noch Vorschub bringen. Und auff der Churfürsten Räthe / Fürsten und Stände / und der Abwesenden Bottschafften Ermessen und Bedencken / haben Wir uns ihnen vereiniget und verglichen / daß die **See- und Handel-Städte** / so **dem Fürsten** oder andern **Herrschafften zugehören** und unterworffen seyn / bey denselben ihren Fürsten und Obrigkeiten gelassen / und denen nicht abgezogen / sondern angehalten werden sollen / denselben ihre schuldige Anlagen und Hülff gehorsamlich zu leisten.

See- und Handel-Stadt.

Gegen ungehorsame Stände.

Kayserl. Fiscals strenglich procediren.

§. 30. Dieweil aber noch **etliche Stände seynd** / die dem Speyerischen Reichs-Abschied/ **mit Schickung ihrer angebührender Hülff**/oder Erlegung des gemeinen Pfennings/ wie sich gebuhrt / **nicht gehorsam geleist haben** / welche Wir auff Rath und unterthänige Bitt gemeiner Stände verzeichnen / und dem Kayserl. Fiscal von neuem überschicken lassen / und haben demnach samt den Kayserlichen Commissarien uns mit der Churfürsten Räthen/ Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Bottschafften / wiederum entschlossen und verglichen / daß wider **dieselben Ungehorsamen** durch bemeldten **Kayserlichen** Fiscal nach Sage und Außweisung **des** Speyerischen Reichs-Abschieds **strenglich und unnachlässig** procedirt und vollnfahren / und darinn niemand verschont werden soll ; damit die Besoldungen so die Reichs-Stände noch schuldig seynd / ohnverzüglich entricht / und bezahlt / und andere Nothdurfften des Reichs damit verricht werden mögen.

Muster-Commissarius und Zahlmeister. Bezahlung und Musterung des Kriegsvolcks.

§. 31. Und damit solche Besatzung / Verordnung und Bezahlung des Kriegs-Volcks ordentlich beschehen möge / haben die Churfürstlichen Räthe / Fürsten und Stände der Abwesenden Bottschafften ein ansehnliche verstandige Person / zu gemeinen Commissarien fürzunehmen und zu bestellen / für nutz und nothwendig angesehen / und zu Commissarien fürgenommen und bestellt / N. und ihn dermassen verpflicht daß er alles Geld / so vor angeregter massen erlegt werden sollen / zu seinen Händen nehmen/ das **Kriegsvolck in bewilligter Anzahl mustern und bezahlen** / auch solch Geld in kein andere Wege / dann zu Bezahlung des bewilligten Volcks in die Besatzung brauchen und außgeben wolle / daß er auch in erster Musterung solches Kriegsvolcks / so viel dem Reich zu versolden / zustehet und bewilligt worden ist/ auch in allen nachfolgenden **Musterungen selbst persönlich mit seyn** / und mustern wolle/ es wäre dann Sach / daß solche Musterung der Feind halber füglich nicht beschehen möcht / und gedachter Commissarius soll auch mit geschickten Dienern versehen seyn / und mit Fleiß das erlegt Geld/in solcher Bewahrung haben / damit Schad und Spott verhüt / und nicht mehr zu ihm bringen/ dann jederzeit die Nothdurft erfordern würde / und also aller **seiner Hand-**

Digitized by Google

lung **Einnehmens und Ausgebens** nach Außgang obberührter sechs Monat / zu nechster Reichs-Versammlung **erbare und richtige Rechnung thun** / und alsdann auch darum / wie sich gebührt / gnugsamlich quittirt werden.

Zusag der Stand den Land-Frieden zu halten.

§. 32. Damit aber im **Heiligen Reich Teutscher** Nation **Fried und Einigkeit** gepflantzt / und erhalten werden möge / so haben gemeine Stände / und der Abwesenden Bottschafften bewilliget / zugesagt und versprochen / bewilligen / zusagen und versprechen auch hiemit / Uns / und den **Kayserlichen** Commissarien an statt und im Namen der Kayserl. Majestät und **zwischen Ihnen selbst gegen einander / bey ihren Fürstlichen Ehren und Würden** / auch guten wahren Treuen / angeschwornen Eyds statt / daß keiner den andern hohes oder nieders Stands / weder der Religion noch anderer Sachen / oder Ursachen halb / wie die Namen haben möchten / **befehden / bekriegen / berauben / fahen / überziehen / belägern** / darzu auch weder durch sich selbst / oder jemand andern dienen / noch einig **Schloß / Stadt / Märckt / Befestigungen / Dörffer oder Weiler absteigen / oder frevenelich einnehmen** / dergleichen keiner dem andern was Religion der sey / seine Zinß / Renten / oder Einkommen verhalten / noch einziehen / besonder ein jeder sich allenthalb dem gemeinen Land-Frieden gemäß halten sollen und wollen / bey Pön und Straff in den Kayserlichen publicirten und ausgekündten Land-Frieden gesetzt / inmassen dann von dem Fried / und Friedstand / in den vorigen des H. Reichs Abschieden / und sonderlich in den jüngsten Speyerischen Abschied weiter begriffen und verordnet ist.

Cammer-Gerichts Visitation und Reformation

§. 33. Wenn nun aber um mehrer Beförderung und Erhaltung willen Friedens und Rechtens / auff vorigen Reichs-Tägen / für nutz und gut angesehen worden / daß das **Kayserlich Cammer-Gericht** visitirt und reformirt werden soll / so sehen die Churfürstlichen Räthe / Fürsten und Stände / und der Abwesenden Bottschafften für billich an / daß die Visitation und Reformation des Kayserlichen Cammer-Gerichts / vermög vorergangener Reichs-Abschiede und Handlungen / ohne fernern Verzug und Schub gewißlich vorgenommen und vollenführt werde. Und haben sich demnach verglichen / daß dieselbig Visitation und Reformation, auf den **dritten Tag** Julii schierst kommend / zu früher Tagzeit zu Speyer gewißlich angefangen / und nach erlangtem Anfang biß an ihre gebührliche End continuirt und befördert werden / darzu die Römische Käyserliche Majestät Ihre ansehnliche Commissarien verordnen will / und seynd von gemeiner Reichs-Stände wegen zu Visitatorn fürgenommen /

Visitatores.

beyde Churfürsten Mäyntz und Sachsen / welche zu solcher Visitation ihre treffentliche Räthe schicken / der **Bischoff zu Würtzburg in eigner Person** erscheinen / oder einen andern Fürsten seines Stands an seine Statt erbitten und vermögen / und **Marggraff Georg zu Brandenburg** / einen Rath darzu verordnen / **Abbt zu Kempten** / oder **Abbt zu Weingarten / und Graff Martin zu Oetingen eigner Person auch erscheinen** / und die **Stadt Augspurg** einen geschickten Rath schickten / und die Visitation und Reformation, als obbestehet / verrichten und vollenführen helffen sollen ; und daneben ist für nothwendig erwogen / und beschlossen / daß die jährliche Visitation des Cammer-Gerichts / wie solches in des Reichs-Abschied zu Regenspurg im zwey und dreyssigsten Jahr der mindern Zahl gesetzt / und versehen ist / hinfüro gehalten / und das Cammer-Gericht jährlich allweg auff den ersten Tag Maji, an dem Ort da es seyn würde / visitirt / und so viel noth / reformirt werden soll.

Wie die Mißverständnuß zwischen den Visitatorn beyzulegen.

§. 34. Und so sich zwischen aller Stände erkiesten Visitatorn , zu Vollnziehung berührter Visitation **einigerley Mißverständ** / und worinn das wäre / **zutrüge** / daß sie sich **zwischen ihnen selbst nicht vereinen** / noch durch der Römischen Kayserlichen Majestät Commissarien / so sie stattlich und ansehendlich darzu verordnen / **nicht verglichen werden möchten / daß alsdann zu Ihrer Kayserlichen Majestät gestellt werde / darüber endlich Erkantnuß und Entscheid zu thun** / dem auch folgends alle Stände gehorsamlich geleben und nachkommen sollen / der tröstlichen Zuversicht / Ihre Kayserliche Majestät werden sich darinn als ein löblicher Kayser dermassen zu erzeigen wissen / damit alle Stände billich begnügig seyn / und einiger Beschwerung kein fugsame Ursach haben werden. Und damit sich mitlerzeit biß zu künfftiger des Kayserlichen Cammer-Gerichts Visitation, ob desselbigen Gerichts Processen / und Erkantnussen niemand zu beschweren einige Ursach haben möge. So haben gemeine Reichs-Stände / und der Abwesenden Bottschafften / der Römischen Kayserlichen Majestät und Uns zu unterthänigen Ehren und Gefallen / und aus treffentlichen bewegenden Ursachen zu Beförderung und **Erhaltung Fried / Ruh und Einigkeit / gehorsamlich bewilligt** / daß von Zeit an dieses Abschieds biß zu obbestimter Visitation, und Reformation aller Religion- und Prophan-

Strittige Reformation und Prophan-Sachen eingestellt und suspendirt.

Sachen / so sie gegen den Ständen der Augspurgischen Confessions-**Verwandten / und dieselbe Stände hinwieder gegen ihnen am Kayserlichen Cammer-Gericht haben** / oder noch überkommen mögen / biß zu endlichem Beschluß angeregter Visitation, **auch eingestellt / und** suspendirt **bleiben sollen** / allein die Process ausgenommen / so

Process wegen der Türcken-Hülff ausgenommen.

von wegen der nicht **geleister Türcken-Hülff** / oder derselben halb schuldigen Anlagen / bißhero angefangen / oder noch künfftiglich / **der verfallenen / oder künfftigen Anlagen halber** / fürgenommen werden / und dann auch mit der Bescheidenheit / daß solche Visitation , auff obbestimte Zeit gewißlich fürgehe / und zum längsten / in drey Monaten den nechsten darnach folgenden geendet / und beschlossen werde.

§. 35. **Wir** und die **Kayserliche** Commissarii, setzen und ordnen auch an statt / und

im Na-

Digitized by Google

Der Augspurgis. Confession-Verwandten/ Restanten zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts.

in Namen der Kayserlichen Majestät hiemit/ und wollen/ daß mit den Ständen der Augspurgischen Confession-Verwandten/ so ihr Angebühr zu Unterhaltung des Kayserlichen Cammer-Gerichts noch nicht erlegt/ und die/ noch dieser zu erlegen Weigerung suchen/ allem friedlichen Wesen zu gut/ dieser Zeit Gedult getragen/ und ihrenthalben fürgenommene Process, biß zu End der Visitation eingestellt werden/ des Versehens/ daß sich dieselben Stände/ nach Vollnziehung angeregter Visitation, ihrer verfallenen und künfftigen Angebühr halber/ aller Gehorsamen befleissen sollen. Damit aber mitlerzeit und biß zu Vollendung obberührter Visitation des Kayserlichen Cammer-Gerichts in nothwendigen Sachen/ die keinen Verzug erleiden möchten/ niemand Recht-loß gestellt werde. So haben Wir/ samt den Kayserlichen Commissarien auf Rath/ und Gutbedüncken gemeiner Reichs-Stände uns entschlossen/ wo zwischen den Ständen/ welcher Sachen obberührter massen am Kayserlichen Cammer-Gericht gegen einander eingestellt seyn/ solche wichtige Sachen fürfielen/ die keinen Verzug leiden möchten/ daß die Römische Kayserliche Majestät oder Wir in demselben jederzeit auf Ansuchung der Partheyen/ und nach Gelegenheit der Sachen Richter und Commissarien verordnen sollen und mögen.

Kayserl. Richter und Commissarii.

Gegen die Stände Augspurgis. Confession gerichtliche Process und ergangene Urtheil am Cammer-Gericht.

§. 36. Als auch wider etliche Stände der Augspurgischen Confession, nach ihrer beschehenen Recusation, allerhand gerichtliche Process, Handlungen und Urtheil am Kayserlichen Cammer-Gericht ergangen/ und erkennt seyn möchten. Derhalben sie vermeinen/ solchen Process und Urtheil auffzuheben und die Sachen/ nach vollendter Visitation jedem Stand/ darinn sie vor beschehener Recusation geschwebt zu reassumiren/ und aber solches bey gemeinen Ständen für beschwerlich/ und keines Wegs thunlich geacht worden/ so haben wir/ samt den Kayserlichen Commissarien/ auß ansehentlichen treffentlichen Ursachen/ unser Gemüth darzu bewegend/ gemeine Stände dahin bewegt/ daß die Erklärung solches Mißverstandes der Römischen Käyserlichen Majestät gehorsamlich vertrauet/ und heimgestellt werden solle.

§. 37. Und nachdem sich die Stände der Braunschweigischen Kriegs-Ubung verwandt/ derselbigen halber auf vorigem/ und diesem Reichs-Tage/ vor der Römischen Kayserlichen Majestät/ und uns auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ samtlich gegen Hertzog Henrichen zu Braunschweig zu Antwort zu stehen/ erboten und gebeten/ diese Sach auf Ihrer Kayserlichen Majestät persönliche Ankunfft in das Heilige Reich verschieben/ und sich also dieser Zeit keiner fruchtbaren/ noch außträglichen Handlung zu versehen seyn mögen. So haben wir/ samt den Kayserlichen Commissarien zu Erhaltung mehrer Ruhe/ Frieds und Einigkeit im Heil. Reich bewilligt/ beneben Hertzog Heinrichen/ mit allen dienstlichen Ursachen dahin zu weisen/ und zu vereinigen/ daß er in gegenwärtiger Noth der Christenheit/ der Römischen Kayserlichen Majestät und uns zu unterthänigem gehorsamen Gefallen/ mit und neben den andern Ständen auf obbestimt gemeine Suspension, seiner anhängigen Recht-Sachen halber/ auch Gedult tragen/ und biß zu Römischer Käyserl. Majestät schiersten Ankunfft/ am Kayserlichen Cammer-Gericht still stehen/ sonder der Kayserlichen Majestät und gemeiner Stände gebührlichen Handlung/ gehorsamlich und gutwillig erwarten wolle/ doch daß solch der Kayserlichen Majestät und gemeiner Reichs-Stand Handlung in keine Verlängerung gezogen/ sondern innerhalb sechs Monaten den nechsten/ nach Endung dieses Reichs-Tags fürgenommen/ oder alsdann die Sachen wiederum an das reformirt Kayserlich Cammer-Gericht gewiesen/ und remittirt werden; Und wann dann die Kayserliche Majestät/ Wir/ und gemeine Stänð des Heil. Reichs/ in solcher Braunschweigischen Sachen/ Handlung fürnehmen/ und pflegen wollen/ so soll auch darzu erfordert werden/ Valentin Bischoff zu Hildesheim/ und von wegen sein/ und seines Stiffts Hildesheim Interesse zugelassen/ und gehört werden/ dergleichen Georg Hertzog zu Braunschweig/ und Thum-Probst zu Cölln.

Hertzog Henrich zu Braunschweig.

Bischoff zu Hildesheim/ Georg Hertzog zu Braunschweig.

§. 38. Dieweil auch unter andern des Heil. Reichs Obliegen/ nicht das geringste ist/ ein gerecht/ gleichmässig/ und beständige Müntz zu haben/ und zu erhalten. Demnach so haben wir samt den Kayserlichen Commissarien/ uns mit den Ständen/ und sie sich hinwieder mit uns/ verglichen; daß auch dieser Sachen halben/ auf den dritten Julii schierst gen Speyer/ die Kayserliche Majestät/ und Wir/ auch all/ und jede Müntzgenossen Stände/ darzu die Fürsten/ und andere gülden und silbern Bergwerck haben/ ihre Müntzverständige Räthe abfertigen sollen/ mit Befelch/ sich mit anderer Müntzgenossen verordneten Gesandten/ einer guten beständigen Müntzordnung halb/ auf vorige derenthalben zu andern Tägen gepflogenen Handlungen/ und Rathschläge zu unterreden/ und ihr Bedencken auf künfftigen Reichs-Tag gemeiner Reichs-Versammlung anzubringen/ da alsdann ferner/ und austräglich nothwendig Ein- und Fürsehung derenthalben geschehen soll/ damit im Heiligen Reich Teutscher Nation ein zimliche gerechte Müntz auffgericht und gemacht werde.

Der beständigen Müntz halben Zusammenkunfft zu Speyer.

§. 39. Wann auch von wegen langwieriger Irrung der Session auch Außziehung etlicher Stände zu viel gehaltenen Reichs-Tägen allerhand Beschwerungen fürgefallen/ und ja die Nothdurfft erfordern will solche Strittigkeit je zuletzt zu billiger Vergleichung oder Erörterung zu befördern. Demnach wollen wir im Namen der Kayserl. Majestät in Krafft des Heiligen Reichs Abschied/ all und jede Stände/ so der Session, Stand und Stim̃/ auch Außziehung und Vertretung

Außziehung etlicher Stände halben.

Citation auf nechstfolgenden Reichs-Tag.

etlicher Stände halber in Irrung stehen / fürgefordert und betaget haben / auf nechstfolgenden Reichs-Tag / mit ihren Rechten und Gerechtigkeiten gefast zu erscheinen / allda sie nothdürfftiglich gehört / und gütlich vergleicht / oder endlich entschieden werden sollen; Und dieweil etlicher Fürsten und Stände Bottschafften / sich auf diesem Reichs-Tag der Session und Umfrags halber geirret; So wollen wir / daß einem jeden dieses Reichs-**Tags ohngefehrlich** Session **und Umfrag** / auch die Subscription **zu Ende dieses Abschieds beschehen / an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit / in keinem Weg nachtheilig / schädlich / noch vergreiffentlich seyn soll.**

Diese ohngefährliche Session und Subscription niemand nachtheilich.

Subscription **der anwesenden Stänð und Bottschafften.**

§. 40. Solches alles und jedes / so obgeschrieben stehet / und die Kayserliche Majestät / unsern lieben Brudern und Herrn / und uns anrührt / gereden und versprechen wir / samt den hernach bemeldten Kayserlichen Commissarien / an statt / und im Namen Ihrer Kayserlichen Majestät und für uns selbst stät / vest / unverbrüchlich und auffrichtig zu halten / und zu vollenziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben / sondern alle Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir unser Königlich Insiegel / und der Kayserlichen Majestät verordneter Commissarius Johann von Naueß zu Mesantz / neben uns sein eigen Insiegel / an diesen Abschied thun hencken / und ich obbemeldter Johann von Naueß zu Mesantz / bekenne / daß ich als Kayserlicher Commissarius, mein Insiegel an diesen Abschied thun hencken / und wir die verordnete Churfürstliche Räthe / Fürsten und Stände / auch der abwesenden Fürsten / Prälaten / Graffen und Herrn / und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandten / Bottschafften und Gewalthaber hernach benannt / bekennen auch offentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul / mit unserm guten Willen / Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seyn / willigen auch dieselben allesamt / und sonderlich hiemit / und in Krafft diß Brieffs. Gereden und versprechen auch in guten wahren Treuen / die so viel einen jeden sein Herrschafft / oder Freund / von denen er geschickt / und gewalthabend ist / betrifft / oder betreffen mag / wahr / stet / fest / auffrichtig und ohnverbrochen zu halten / zu vollnziehen / und dem nach allem unserm Vermögen nachkommen / und zu geleben / sonder Gefährde. Und seynd diß hernach geschrieben / Wir der Churfürsten Räthe / Fürsten / Graffen / und der Abwesenden Stände / auch des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt / Bottschafften und Gewalthaber. **Von wegen der Churfürsten Bottschafften** / und Räthe. Albrechts der Heiligen Römischen Kirchen Cardinals / und gebohrnen Legaten / zu Mayntz / und Magdeburg Ertz-Bischoffs / Churfürsten Primaten / Administratorn zu Halberstadt / Marggraffen zu Brandenburg / rc. Adam Küchenmeister von Gamburg / Thum-Scholaster / des Thum-Stiffts zu Mayntz / Jacob Jonas der Rechten Doctor, Cantzler / Bernhard von Hartheim / Amptmann zu Miltenberg / und Jacob Reuter / der Rechten Doctor, Johanns Ludwig / erwählten und bestätigten Ertz-Bischoffen zu Trier / Churfürsten / rc. Henrich Herr zu Nieder-Eisenburg und Grentzau. Hermans Ertz-Bischoffen zu Cölln Churfürsten / rc. Administrators des Stiffts Paderborn / Dieterich Graff zu Manderscheid und Blanckenheim / Herr zu Schleiden / Kerpen / Cronburg / und Neuburg / Degenhard Haß / Amptmann zu Lien / und Jacob Omphalius, beyde der Rechten Doctor, Ludwig Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Churfürsten rc. Wolff von Affenstein / Ritter / und Hans von Walporn zu Ernsthoven / Joachim Marggraff zu Brandenburg / Churfürsten / rc. Leonhard Kellner / der Rechten Licentiat, Thum-Probst zu Havelburg / und Jacob Schilling. Von wegen des Hauses Oesterreichs Hans Gaudentz zu Modrutz / Freyherr auf Affy und Breuwing. **Geistliche Fürsten persönlich.** Valentin / Bischoff zu Hildesheim. **Geistlicher Fürsten Bottschafften** / von wegen Albrechts Cardinals / und Ertz-Bischoffs zu Magdeburg / rc. Administrators des Stiffts Halberstadt / und Marggraff zu Brandenburg / rc. Jacob Jonas der Rechten Doctor, Mayntzischer Cantzler / Ernsten confirmirten zum Ertz-Bischoff des Stiffts zu Saltzburg / rc. Hertzogen in Obern- und Niedern-Bayern Hieronymus Bischoff zu Chimsee / Wilhelm von Trautmansdorff / Eberhard von Hirnheim / beyde Thumherrn zu Saltzburg / Eustachius von der Alben Hoffmarschalck / Niclas Riebeisen Doctor, Pfleger zu Gemünd / und Hans Münch Pfleger zu Tettelheim / und Halmberg / Walters von Cronberg / des Hochmeister-Ampts in Preussen / Meister Teutschen Ordens / rc. Wolffgang Schutzbar / genannt Milchling / Land-Commentur der Balley Hessen / und Commentur zur Marburg / Gregorius Spieß Cantzler / Reichard von Hauffen der Rechten Doctor, Conrads erwählten und bestätigten Bischoff zu Würtzburg / Mertin von Uffigkeim Thumherr zu Würtzburg / Henrich Truchses von Wetzenhausen Hofmeister / und Georg Farner der Rechten Doctor, Cantzler. Henrichs Administrator der Stifft Wormbs und Freysingen / Probst und Herrn zu Elwangen. Pfaltzgraff bey Rhein / Werner Koch Cantzler / Erasmi Erwählten und Bestätigten Bischoffen zu Straßburg / rc. Christoph Wolsinger der Rechten Doctor. Philipsen Bischoffen zu Speyer. Conrad Jung / Landschreiber / Werner Coci / Wormbsischer Cantzler / und Christoph

Urkund.

Von wegen der Churfürsten Bottschafften.

Geistliche Fürsten persönlich. Deren Botschafften.

„stoph Welsinger / der Rechten Doctor,
„Moritz Bischoffen zu Eistät / Hanns von
„Schaumburg / und Matthes Luchs der Rech-
„ten Doctor, Cantzler / Johanns Bischoff zu
„Costentz / ꝛc. Paulus Appetzhover Secretari,
„Christophs Bischoffen zu Trient / und Admi-
„nistrators zu Brixen / Otto des Heiligen Rö-
„mischen Reichs Erbtruchses / Freyherr zu
„Walpurg / Thum-Dechant zu Trient. Pan-
„gratzen Bischoffs zu Regenspurg / Wilmelmus
„Sinderstetter. Francisci Bischoffs zu Mün-
„ster und Oßnabrugk / Administratoris zu
„Minden / Franciscus von Dey Dechant zu
„Quackenbruge / und Anthonius von Laer /
„Trösten zu Horstmer / Johanns Bischoffen zu
„Metz / Thull und Verdun / Philips Jacob
„von Helmestadt Ritter / Herrn Velsberck /
„und Johann Gerhard Secretari, und Stadt-
„halter der Beliß. Wolffgangs Bischoffs zu
„Passau. Christoph Kirchpüler der Rechten
„Doctor. Lucii Bischoffs zu Chur / Paulus
„Appetzhover Costentzer Secretari. Sigismundi
„Bischoffs zu Merseburg / Valerius Pistoris
„der Rechten Doctor. Wolffgangs Abbt zu
„Kempten / Henrich Burckard / des Heili-
„gen Römischen Reichs Erbmarschalck zu
„Pappenheim / Vogt zu Wolckenburg / Jo-
„hannsen von Hattstein / Meister S. Johannis
„Ordens in Teutschen Landen / Georg Hö-
„henheim genannt Bombast / Commentur
„berührts Ordens. **Weltlicher Fürsten** (Der weltlichen Fürsten Bottschafften.)
„**Bottschafften**; Von wegen Wilhelms /
„und Ludwigs Pfaltzgraff bey Rhein / Her-
„tzogen in Obern und Niedern Bayern Ge-
„brüdern / Leonhard von Eck / zu Randeck /
„Johann Weisenfelder zu Hickarcksberg / Ge-
„org Stockheimer / Pfleger zu Dachau / und
„Georg Seldt / alle der Rechten Doctores.
„Johannsen Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzo-
„gen in Bayern / und Graffen zu Spanheim /
„Hans Beuser von Ingelheim / Amptmann
„zu Creutznach / und Carsilius Barn / von
„Beinhoven der Rechten Doctor Amptmann
„zu Neuemburg. Ruprecht Pfaltzgraff bey
„Rhein / Hertzogen in Bayern / und Graffen
„zu Veldentz als Vormunders / ꝛc. Jacob
„Schor von Hasel. Moritzen Hertzogen in
„Sachsen / Landgraffen in Thüringen / und
„Marggraffen zu Meissen / Christoph von
„Carlewitz / und Johann Stoppeler / der Rech-
„ten Doctor. Johannes Marggraff zu Bran-
„denburg / ꝛc. Hans von Minckwitz. Henri-
„chen des Jüngern Hertzogen zu Braunschweig
„und Lüneburg / Johann Stoppeler / der Rech-
„ten Doctor, Cantzler. Ernsten Hertzogen zu
„Braunschweig und Lüneburg / Niclas Hoel-
„stein / der Rechten Doctor. Wilhelms Her-
„tzogen zu Gülich / ꝛc. Johann von Fladen
„Brost zu Aach / Xanten und Cronberg /
„Werner von Hohenstetten / Hoffmeister und
„Amptmann zu Gravenbrug / und Glatbach:
„Johann von Wittenhorst / Gotthard von
„Wiloch / Amptmann zu Bötz / Gotthard
„Gropper / und Johann Veltemeyer / beyde
„der Rechten Doctores. Ulrichs Hertzogen
„zu Wirtemberg / ꝛc. Christoph von Vennin-

gen / und Philipps Erer der Rechten Do-„
ctor. Carln Hertzogen zu Savoyen / Clau-„
dius Ludovicus Alardetus Abt zu Fillia-„
ten / und Ulricus Zasius der Rechten Do-„
ctor. Philipsen Hertzogen zu Pommern / ꝛc.„
Jacob Citzenitz Barnims Hertzogen zu Pom-„
mern / ꝛc. Jacob Philipps Oßler der Rech-„
ten Doctor. Ernsten Marggraffen zu Ba-„
den / Johann Marquart / der Rechten Do-„
ctor. Johannsen Pfaltzgraffen bey Rhein /„
Hertzogen in Bayern und Graffen zu Span-„
heim / und Wilhelmen auch Pfaltzgraffen„
bey Rhein / Hertzogen in Ober- und Nieder-„
Beyern als Vormunder / Philipsen und„
Christophen Marggraffen zu Baden / Jo-„
hann Jacob Varenbuler / der Rechten Do-„
ctor. Johannsen Georgen Thumprost zu„
Magdeburg / und Joachimen Gebrüder Für-„
sten zu Anhalt / ꝛc. Leonhard Keller / der Rech-„
ten Licentiat, Thumprobst zu Havelburg.„
Georgen Landgraffen zu Leuchtenberg / und„
Grafen zu Halß / Sebastian von Gich. Præ-„ (Prælaten Bottschafften.)
laten **Bottschafften** / von wegen Johann-„
sen zu Salmansweiler / Gerwicks zu Wein-„
garten / Andresen zu Elchingen / Georgen zu„
Ochsenhausen / Paulsen zu Irsing / Conrads„
zu Rode / Ulrichs zu Minderau / Johann-„
sen zu Schussenried / Johannsen zu Marck-„
thal / aller Abt hat Heinrich Burckhard deß„
Heiligen Römischen Reichs Erbmarschalck„
zu Pappenheim Vogt zu Wolckenburg / als„
Substituirter deß Abts zu Kempten Be-„
felch. Wolffgangs Probst zu Bergdelsga-„
den / Eberhard von Hirnheim / deß Stiffts„
Saltzburg und Augspurg Thumherr / Eusta-„
chius von der Alben / zu Hipurg / und Drinck-„
bach / Hoffmeister zu Saltzburg und Niclas„
Riebeisen der Rechten Doctor. Johann„
Rudolffen Abts zu Murbach / Kochmertz„
zu Staffelden / Johann Abts zu Keischem /„
Wolffgang Andreas Reme Doctor, Probst„
zu S. Mauritzien / Erasmi Abt zu S. Hai-„
meran zu Regenspurg / Wilhelm Sinder-„
stetter / deß Bischoffs zu Regenspurg Rath /„
Francisci Abt zu Corvey / Jobst Ruland„
Münsterischer Cantzler / Petri Abt zu Creutz-„
lingen / Paulus Apenhover / Costentzer Secre-„
tari, Hanns Werners von Rißbach / Land-„
Commentur der Baley Elsaß / und Bur-„
gund Teutsches Ordens / deß Hochmei-„
ster Ampts in Preussen verordneten Bottschafft.„
Walters von Heusenstamm Land-Commen-„
tur der Baley Coblentz Teutschen Ordens„
Georg Spieß / Hochmeisters in Preussen /„
Cantzler / und Reinhard von Hausen / der„
Rechten Doctor. Der Prælaten zu Ur-„
sperg / Weinprecht Ehinger / alter Burgermei-„
ster zu Ulm / und Martin Weickmann. Von„
wegen Margrethen der Abtissin zu Buchen„
am Federsee / Matthias Rasch der Rechten„
Doctor, Fürstenbergischer Cantzler. **Gra-** (Grafen persönlich.)
fen persönlich / Philipps Graff zu Ri-„
neck. Der **Grafen Bottschafften** von„ (Dero Bottschafften.)
wegen Günthers Grafen zu Schwartzen-„
burg / Herrn zu Arnstett / und Sonders-„
hausen / Philipps Kropffengans Secretari.„

„Von wegen der Wetterauischen und etlichen Graffen jenseits Rheins gesessen / Philipps Graffen zu Nassau / Herrn zu Wißbaden und Itzstein / Cunen Graffen zu Leiningen / Herrn zu Westerburg / Ludwigen Graffen zu Stohlberg und Königstein / ꝛc. Antonien / des Eltern / von Eisenburg / Graffen zu Büdingen / auch seiner jungen Vettern / von Eisenburg / Graffen zu Büdingen / Engelhards Graffen zu Leiningen / und Dagsburg / als Vormunder / weyland Graff Emichs nachgelassener Söhne / seiner Vettern Hans Heinrich und Emichs / Johannsen Graffen zu Nassau / Herrn zu Beilstein / Wilhelms Graffen zu Nassau / Catzenelenbogen / Viantem und Dietz / und Reichards Graffen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg / als Vormunder der jungen Graffen zu Hanau / Herrn zu Müntzenberg.

Von wegen aller Rheingraffen.

Von wegen aller Rheingraffen Weyrichs von Thun / Graffen zu Falckenstein und Limburg / Philippsen und Bernharden beyden Graffen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg. Wolffgangs Ludwigs Albrechts / Georgen und Christophs / Graffen und Herrn zu Stohlberg / und Weringerode Philippsen Graffen zu Hanau / Herrn zu Lichtenberg / Johannes Graffen zu Wiede / Herrn zu Runckel / Johannes von Hohenfelß / Herrn zu Rappolskirchen / Georg von Naling der Rechten Licentiat. Von wegen Philippsen und Hans Georgen Gebrüder / Graffen zu Manßfeld / Philipps von Rastenberg. Albrechts Graf zu Manßfeld / Johann Braun / von Weymar. Martin Graff zu Oettingen / Sebastian Fischer Cantzler. Ernsten Graffen zu Hohenstein / Herr zu Laer und Klettenberg / Friederich Speet der Rechten Licentiat. Jacoben Graffen zu Zweybrucken / Herrn zu Bisch / und Lichtenberg / Christoph Wolsinger der Rechten Doctor. Georgen Graffen zu Zweybrücken / Herrn zu Bitsch und Ochsenstein / Christoph Welsinger / der Rechten Doctor. Von wegen Friederich Graffen zu Fürstenberg / Heiligenberg / ꝛc. Johannsen und Haugen Graffen zu Montfort / Ulrichen Graffen zu Helffenstein / Johannsen Georgen / und Christoffs Graffen zu Lupffen / Jobsten Niclasen / Graffen zu Hohenzollern / ꝛc. Johann Ludwigs Grafen zu Sultz / ꝛc. Johann Wernhers Grafen zu Zimmern / Wilhelms des Heil. Römischen Reichs Erbtruchsessen / Freyherrn zu Walburg / Johansen Marquard / Freyherrn zu Kuntzeck / Gangolffen / und Walters Freyherrn zu Hohen-Geroltzeck / Schweickers von Gundelfingen Freyherrn / Georgen des Heiligen Römischen Reichs Erbtruchsessen / Freyherrn zu Waldburg / Matthiss Rasch der Rechten Doctor, Fürstenbergischer Cantzler. Von wegen Wolffgangs Graffen zu Barby und Mülingen / Sebastian Moller / der Rechten Licentiat. Ulrichs Graffen zu Reinstein und Blackenburg / Georg Braun von Weymar / Adamen Gotthardten / Hansen und Bernharden Graffen zu Wolffenstein / Johann Krafft / Georg und Eberhardten Graffen zu Erbech / Joachim Haß / Georg Ludwigs von Freyberg. Von wegen der Herrschafft Fürstingen / Weibrecht Ehinger alter Burgermeister / und Martin Weickman.

Von wegen der Frey- und Reichs-Städt.

Von der Frey- und Reichs-Städte wegen / Augspurg Georg von Stetten / Sebastian Seitz / und Lucas Ulstetter / der Rechten Doctor, mit Gewalt und Befelch der Stadt Schwäbischen Werde. Nürnberg / Hieronymus Baumgartner / Hieronymus Holtzschucher / und Sebald Haller / mit Befelch der Stadt Schweinfurt. Ulm / Weiprecht Ehinger alter Burgermeister / und Martin Weickmann / mit Gewalt der hernach bemeldten Städt Reutlingen / Hailbronn / Biberach / Kempten / Eisin / Alen / Buchau und Wimpfen / Rotenburg an der Tauber / Hans Hornburg. Nördlingen / Wolff Graff. Regenspurg / Johann Hiltner Doctor. Dinckelspühl / Michel Bauer. Memmingen / Christoph Zwicker / mit Befelch Leutkirchen. Weissenburg am Norkau Hans Wolff. Kauffbeurn / Georg Worm Burgermeister daselbst. Ravenspurg / Conrad Goltrich und Gabriel Krotlin der Rechten Licentiat, Stadtschreiber daselbst. Lindau / Hans Brentzberg.“

Urkund.

Deß zu Urkund haben Wir die Churfürsten / Maynzische und Pfältzische Räthe / unserer gnädigsten Herren / Mayntz und Pfaltz-Secreten / von ihrer Churfürstlichen Gnaden / und derselben Mit-Churfürsten wegen / und ich Eustachius von der Alben des Ertz-Stiffts Saltzburg Erbtruchses / und der Zeit Hoffmarschalck daselbst / von meines gnädigsten Herrn / Herrn Ernsten / erwählten und bestätigten zum Ertz-Bischoffen zu Saltzburg / und der geistlichen Fürsten wegen / Leonhard Eck von Randeck / der Rechten Doctor, von meines gnädigen Herrn Hertzog Wilhelms von Bayern / ꝛc. Und der weltlichen Fürsten wegen / Heinrich Barckhard / des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschalck zu Pappenheim / Vogt zu Wolckenberg; Von der Prälaten wegen Fürstenbergischer Cantzler / und von der Graffen und Herren wegen / Matthias Rasch der Rechten Doctor, unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Geben und geschehen in Unser / und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg / auff den drey und zwantzigsten Tag des Monats Aprilis, nach Christi unsers Herrn Geburt funffzehen hundert / und im drey und viertzigsten Jahr / Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden / und der andern im siebenzehenden Jahr.

Ferdinand.

Abschied

Abschied deß Reichs-Tags zu Speyer Anno 1544. auffgericht.

SUMMARIEN.

Expedition wider den Türcken und König in Franckreich / so in Savoyen und Spanische Niederlanden einfält / und weilen er mit dem Türcken wider die Christen in Bündnüß / will er deßwegen für ein gemeinen Feind der Christenheit gehalten werden In Præfat. & §. 1, 2, 3, 4. Allgemeine Anlag auff Chur- und Fürsten / hohe und niedrige Stands-Personen / Geistl. und Weltl. wer und was darinnen begriffen und befreyet / auch geistl. Güter / Commissarii zur Collection der Anlag / darzu verordnete gemeine Truhen / deren Eyd / Pflicht und Rechnung / Mandata und Citatio, die Anlag zu erlegen / Fiscals Proceß gegen die Ungehorsame / zur der Defension Christenheit gegen den Türcken und seinen viehischen Gewalt. §. 6. usque 68. Reservat. der Stände / diese Anlag ihrer Jurisdiction ohn præjudicirlich / Restante der Anlag und Fiscals Proceß Muster-Register §. 69. 70. 71. Mandata niemand in frembde Kriegsdienste gegen das Reich zu begeben / bey Straff §. 72. 73. Auffrührisch Sect der Widertäuffer / Ziegeuner als Verräther nicht zu dulden §. 74. 75. Cammer-Ger. Visitation §. 76. Aus Zwyspalt der Religion ist der Untergang deß Römischen Reichs zu fürchten / deßwegen geschehene Kayserliche Verordnung und Mandata und einen allgemeinen Landfrieden publiciren lassen / zu Verfassung Christl. Reformation in Religions-Sachen und geistl. Güter / Renten und Aempter betreffend / biß auff ferner gütlichen Vergleich bey einem Concilio Generali, in statu quo zu lassen §. 77. usque 91. Cammer-Gerichts Visitat. Unterhaltung / von den Assessorn und Commissarien ergangene Urtheil / sollen gleiches Recht / ohne Respect der Religion sprechen / Suspension der beschriebenen Recht gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte / deßgleichen die Goßlarische und Mündische Acta suspendirt / verfallenden Irrungen halben / darüber vorbehaltene Kayserl. Declaration §. 92. usque 98. Auffrichtung beständiger Müntz / Ausschreibung neuen Reichs-Tags auff Kayserl. Kosten §. 99. 100. Irrige und ungefährliche Session und Subscription der Ständen ohnpræjudicirlich §. 101. &c.

WIr Carl der Fünffte / von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien / zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, Limburg, Geldern, Würtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraff zu Hännigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraff im Elsaß, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, zu Gotiani, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, &c. Herr in Frießland, auff der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln / bekennen und thun kund allermänniglichen, als wir uns nach jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tag / aus unvermeidlichen, trefflichen und beweglichen Ursachen / widerum in Italien, und von dannen in unser Hispanische Erb-Königreich und Land verfügt haben / dieselben vor unserer Widerwärtigen Uberfall, Beschädigen, und Beschwerung zu schützen und zu schirmen, seynd wir folgends von unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen Könige bericht, wie Churfürsten / Fürsten und gemeine Ständ deß Heiligen Reichs und der abwesenden Bottschafften / sich auff nechst darauff folgendem Reichs-Tag allhie zu Speyer / einer Expedition und Hülff wider den Feind Christliches Glaubens und Namens den Türcken verglichen und entschlossen / dieselbe auch geleist, darzu aus was trefflichen fürfallenen Ursachen / solche Hülff wider gemeldten Feind den Türcken, unerschießlich, unfruchtbar und undienstlich gewest, derowegen hernachmals zu Nürnberg ein ander Hülff dem Wormbsischen Anschlag deß Romzugs gemäß, beschlossen / welche aber gegen diesen mächtigen Feind auch wenig fürträglich, mit Erzehlung anderer vielfältigen Obliegen und Beschwerungen deß Heil. Reichs, und freundlicher Ermahnung und Bitt, Uns, in Ansehung der hohen Nothdurfft, wieder in das Heil. Reich Teutcher Nation zu verfügen, damit zu Abwendung aller derselben Obliegen und Beschwerungen gebührlichs Einsehen beschehen möchte. Wiewol wir nun aus der gnädigen und väterlichen Liebe und Zuneigung / so wir zu dem Heil. Reich / und bevorab der Teutschen Nation allweg getragen haben, und noch nichts liebers gesehen, dann daß wir uns im nechst verschienen

Der Reichs-Ständen Hülff und Expedition wider den Türcken.

zwey und viertzigsten Jahr, der mindern Zahl, als wir dann endlich geschlossen gewest, Persönlich in die Teutsche Nation hätten verfügen, und all unser Macht und Vermögen / wie wir in **Krafft unsers befohlnen Amts** / als ein Christlichen **Kayser** / zum höchsten begierig, mit Unser eigen Person, auch unseren Erb-Königreichen, Landen und Leuten darstrecken mögen, damit dem Erbfeind der Christenheit desto mehr / stattlicher und nothwendiger Widerstandt beschehen, auch in andern und deß Heil. Reichs höchsten Obliegen und Beschwerungen billigs und gebührlichs Einsehen durch uns verschafft werden hätt mögen: So sind wir doch in solchem unseren nothwendigen und Christlichen Fürnehmen, wider unsern Willen verhindert worden, fürnemlich, der Ursachen, daß der **Erbfeind Christlichen Glaubens und Namens der Türck auff Anreizung und Beruffung deß Königs von Franckreich** / seine **gewaltige** Armada nechst verschienen Jahrs auf das **Genueser Meer geschickt** / daselbst unsern Fürsten und Glied deß Heil. Reichs, den **Hertzogen von Saphoy überfallen** / **und die Stadt und Pfort Nissa einnehmen lassen.** Und wiewol dieselben Türcken / sammt den Frantzosen, durch unser Kriegsvolck, so ihnen damals unter Augen gezogen / zu letzt dahin gedrungen / daß sie mit **Schimpff und Schaden abziehen müssen**: So haben sie doch um destoweniger nicht unterlassen, andere umliegende deß Heil. Reichs, und unsere **Hispanische Erb-Königreich** und Land anzugreiffen, zu beschädigen, und in beschwerlichen, unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil zu setzen. Zum andern, daß der **König von Franckreich unsere Hispanische Königreich** / darzu auch **unsere Niedere Erbland gewaltiglich und mit der That überfallen** / und zu beschädigen **unterstanden hat**, daraus gefolget / daß wir uns nicht allein so förderlich, wie wir wol geneigt gewest in das Heilig Reich Teutscher Nation nicht verfügen sondern haben auch neben unserm freundlichen lieben Bruder dem **Römischen König**, und gemeinen Ständen deß Heil. Reichs, unsere Macht und Hülff, wider den gemeinen Erbfeind der Christenheit **den Türcken** / in Hungarn bißher nicht wenden noch gebrauchen, viel weniger andern hohen Obliegen und Beschwerungen deß Heiligen Reichs, wie solches die Nothdurfft erfordert, abhelffen mögen.

Des Türcken Anreizung und Beruffung vom König von Franckreich gegen Savoyen.

König in Franckreichs Einfall in die Spanische Niederlande.

§. 1. Aber deß alles unangesehen / und damit gemeine Stände deß Heil. Reichs / und männiglich unsern gnädigen / väterlichen geneigten Willen / so wir zu dem Heil. Römischen Reich / und den Ständen desselbigen je und allwegen getragen haben / und noch im Werck spühren und befinden / haben wir / unangesehen gedachter erzehlter Verhinderung / darzu die vielfaltigen Anfechtungen / damit wir auch unsere Hispanische Königreich und Land in mehr Weg beladen sind / dieselbe unsere Hispanische Königreich und Land abermaln nicht mit geringer Beschwerde und Ungelegenheit verlassen / uns anfänglich in Italien verfüget / und als wir / durch Verleihung Göttlicher Gnaden / zu Genua glücklich ankommen sind / haben wir daselbst / in Ansehung gemeiner Christenheit / und sonderlich deß Heil. Reichs Teutscher Nation fürstehenden Obliegen / für ein unvermeidliche Nothdurfft erwogen / zum förderlichsten einen gemeinen Reichs-Tag im Heiligen Reich alsobald ausgeschrieben / und allen Churfürsten / Fürsten und Ständen deß Heiligen Reichs verkünden lassen nemlich auf den letzten Tag deß Monats Novembris, nechst verschienen / allhie in unser und deß Heiligen Reichs-Stadt Speyer einzukommen / oder im Fall Ehehaffter Verhinderung / die ihren mit vollkommenem Gewalt anhero zu verordnen / von einem **beharrlichen und hochnothwendigen Widerstand deß gemeinen Friedens der Christenheit** / auch andern deß H. Reichs treffentlichen obligen und Beschwerungen / darinnen auf vielen bißher gehaltenen Reichs-Tagen nichts austräglichs noch verfänglichs gehandelt worden ist / stattlich und ansehentlich zu handeln / zu rathschlagen / und endlich zu schliessen / wie solchs unser Ausschreiben gemeldts Reichs-Tags weiter und nach der Läng inhält und vermag.

Gemeiner Reichs-Tag im H. Reich.

§. 2. Auf welchen Reichs-Tag wir / auch Churfürsten / Fürsten / und andere Stände deß Heil. Reichs / in trefflicher Anzahl / eigener Person / und etliche durch ihre Bottschafften und Räth / mit vollmächtigem Gewalt bey uns gehorsamlich ankommen und erschienen sind.

§. 3. Und demnach haben wir / **samme derselbigen Churfürsten / Fürsten und Ständen** / und der Abwesenden Räthen und Bottschafften / den Articul **deß Widerstands / und stattlichen Hülff** / wider unsers Heil. Christlichen Glaubens und Namens **Erbfeind den Türcken** / als einen hoch nothwendigen Puncten / für die Hand genommen: Und dieweil man aber öffentlich befunden / daß der **König von Franckreich** / **sich nicht allein mit bemeldtem Feind / dem Türcken / in Bündnüß eingelassen** / sonder auch demselben dergestalt anhängig gemacht / daß er

Widerstand und Hülff gegen den König in Franckr. welcher mit dem Türcken wider die Christen in Bündnüß.

ihn

ihn wider gemeine Christenheit bewegt hat/daraus dem Reich Teutscher Nation, und gemeiner Christenheit noch mehr verderblicher und unwiderbringlicher Schad entstehen möcht.

Den König in Franckr. wie den Türcken für ein gemeinen Feind der Christenheit zu halten.

§. 4. So achten Wir/ auch Churfürsten/ und Stände deß Heil. Reichs/ und der Abwesenden Räthen und Bottschafften/ gedachten König von Franckreich/ nicht wenig dann den Türcken/ für gemeinen Feind der Christenheit zu halten/ und derwegen gegen ihn/ gleichwie gegen den Türcken mit thätlicher Handlung und Straff zu handeln/ und um so viel desto mehr/ daß darab andere Christliche Potentaten Ursach schöpffen mögen/ sich künfftiglich solcher Unchristlichen Handlungen zu enthalten. Und demnach haben sich Churfürsten/ Fürsten und Stände/ und der abwesenden Räthe und Bottschafften entschlossen/ sich gegen gemeldten König von Franckreich/ nicht allein mit Worten/ sondern auch mit der That zu erklären.

§. 5. Und wiewol gemeine Stände ohn ihr/ und der ihren Beschwerungen gegen obbemeldten unsers Heil. Christlichen Namens und Glaubens Erbfeind/ den Türcken/ und den König in Franckreich/ seinen Anhängern und Bunds verwandten/ ein ansehentliche und tapffere Hülff dieser Zeit nicht wohl leisten mögen/ jedoch uns zu unterthänigen Ehren und Wolgefallen/ und damit wir ihren unterthänigen getreuen Gehorsam und Liebe/ so sie zu uns tragen/ im Werck befinden/ und sonderlich/ daß wir unserm Christlichen Vorhaben/ und gnädigem Erbieten/ desto stattlicher und förderlicher nachsetzen mögen/ nemlich/ daß wir ein stattliche Expedition und Hülff wider den gemeinen Feind der Christenheit/ eigner Person/ auch mit unsern und unserer Erb-Königreichen und Landen Vermögen/ in das Werck bringen und verrichten helffen wollen/ alsbald wir innerlichen Feindes erlediget/ und ihn (vermittelst Göttlicher Gnaden) zur Billigkeit gebracht hätten/ also daß wir seinet halben unverhindert/ unser Macht gegen den Türcken wenden könten: So haben dem allem nach/ Churfürsten/ Fürsten und Stände deß Heil. Reichs/ und der Abwesenden Räthe und Bottschafften/ uns/ und unsern freundlichen lieben Bruder/ dem Röm. König/ zu Widerstand obbemeldter beyder Feinden/ jetzo bewilliget N. tausend Mann zu Fuß/ und N. tausend zu Roß/ N. Monat lang/ an Geld zu unterhalten/ und für einen jeden zu Fuß vier Gülden/ und für einen Reysigen/ zwölff Gülden/ jedes Monats zu erlegen/ darum auch Wir/ und bemeldter unser Bruder der Römische König/ uns solcher Hülff halben freundlich und Brüderlich vereinigt und verglichen haben/ doch so fern der Krieg gegen Franckreich nicht so lang währen würde/ alsdann soll das übrige Geld der bewilligten Hülff/ so gegen Franckreich hätt gebraucht sollen werden/ zu künfftiger Defension-Hülff gegen den Türcken erlegt und fürgespart/ werden/ mit dieser Maß und Bescheidenheit/ daß in diesem Fall/ da der Krieg gegen Franckreich/ vor Ausgang der N. Monat/ seine Endschafft erreichte/ der Uberfluß der bewilligten Hülff also gemässigt/ und dermassen verstanden/ damit das jenig/ so wir dem Kriegsvolck über die bewilligte einfache Besoldung/ weiter zu übersolden erstatten müsten/ in Abschlag deß Uberfluß gerechnet von dem Rest/ wo derselbe so viel ertragen mag/ auch entricht werde. Aber unserm freundlichen lieben Bruder dem Röm. König/ soll obberührter seiner Liebde gebührender Antheil/ bemeldte N. Monat aus/ ohn Abgang folgen und werden.

Bewilligte Reichs-Hülff gegen den Türcken u. Franckreich Sold deß Kriegsvolcks.

Expedition gegen Franckr.

§. 6. Und damit nun solche Hülff gewißlich und vollkommlich auffbracht und geleist werde/ so haben sich gemeine Stände deß Heil. Reichs/ und der Abwesenden Räth und Bottschafften/ vereinigt und verglichen/ daß ein jeder Churfürst/ Fürst und Stand/ so in deß Heiligen Reichs Hülff gehörig/ und in dem Anschlag deß Romzugs befunden wird/ für die Anzahl/ die ihm/ Vermög deß Romzugs zu Roß zu erhalten gebührt/ die Besoldung/ inmassen obsteht/ an Gold und guter ganghafften Müntz/ für N. Monat/ und N. viertheil eines Monats/ zu dreyen unterschiedlichen Fristen/ in den Leg-Städten bezahlen und erlegen soll/ also/ daß er auf den ersten Termin nemlich/ nach dieses lauffenden N. Monat/ Junii, für N. Monat/ auf den ersten Tag Augusti wider auf den Monat/ und zum dritten Termin, auf den ersten Tag Octobris schierst kommend/ für N. Monat/ und N. viertheil eines Monats/ für die Unterhaltung seiner gebührenden Anzahl zu Roß und Fuß Bezahlung thue/ und hinder Bürgermeister und Rath zu Augspurg/ Nürnberg/ Franckfurt oder Straßburg/ erlege/ die auch solches anzunehmen/ und deß Erledigens Urkund zu geben/ und unsern/ oder unsers Bruders deß Römischen Königs/ verordneten Einnehmern und Befelchshabern gegen gebührender Quittung/ inmassen obsteht/ zustellen und folgen lassen/ hiemit in Krafft dieses unsers Abschieds Gewalt und Befelch haben sollen.

Bezahlung deß Romzug in Gold und gangbarer Müntz/ Zahlungs-Termin.

Leg-Städt

§. 7. Daß auch solche Hülff gemeinen Ständen destoweniger beschwerlich sey/ sollen und wollen die Churfürsten/ Fürsten und Stände/ so von Alters her etliche Stände/ von und aus deß Reichs-Hülff an sich gezogen/ und gegen dem Reich vertretten/ dieselben ihre ausgezogene Stände/ ihre gebührende Anlagen/ nach Inhalt obangeregter Anschläge/ zu dieser Hülff erlegen lassen/ oder doch für dieselben selbst entrichten und darlegen/ doch mit dem Geding und Bescheidenheit/ daß solche ihre Bewilligung ihnen künfftiglich an ihren alten Freyheiten/ Rechten und hergebrachtem Gebrauch zu keinem Abbruch oder Nachtheil gelangen soll.

Stände/ so die ausgezogene vertretten sollen es ferner thun oder sie selbst ihre Anlag entrichten lassen.

§. 8. Aber den Ständen/ die sich angeregter ihrer Anschläge Ubermässigkeit halben beschweret und um derselben Ringerung und Vergleichung jetzo/ und hiebe-

Stände/ so Ringerung der Anschläg suchen.

vor

vor zu mehr gehaltenen Reichs-Tägen angesucht/ auch den ausgezogenen/ so zu hochangelegt sind/haben wir sammt Churfürsten/ Fürsten und Ständen/und der Abwesenden Räthen und Bottschafften/ vergünt und zugelassen/ was sich in Ringerung und Vergleichung der Anschlägen befinden würde/ daß sie mehr dann andere in dieser Hülff beschwert werden/ dasselbig sollen und mögen sie/ nach erlangter Ermässigung und Ringerung ihrer Anschläg/von der nechsten Defension-Hülff wiederum frey abziehen/ und einhalten/ welches ihnen auch also gewißlich erfolgen soll.

Fiscals Proceß gegen Ungehorsame der Anlag.

§. 9. Wo aber über das alles jemands von gemeinen Ständen/ wer der oder die wären/ sich ungehorsamlich erzeigen/ und ihre gebührende Anlag/ zu obbestimmten Zeiten/ einer oder mehr nicht erlegen würden/ der oder dieselbe sollen unserm Kayserlichen Cammer-Gerichts Fiscal angezeigt werden/ der dann gegen ihnen mit gebührlichen Processen vollnfahren und procediren/ und sie förderlich (wie recht ist) zu Gehorsam und Bezahlung anhalten/ zu welchem auch wir/ und unser freundlicher lieber Bruder/ der Römisch König ihm Beförderung thun/ und mit Ernst helffen sollen und wollen.

§. 10. Und dieweil nun diese Hülff/ gegen und wider unsers Heil. Christlichen Glaubens und Namens Erbfeind den Türcken/ und desselben Anhängern und Bunds-Verwandten ein Christlich gut und nothwendig Werck ist/ welches männiglich zu Trost und Schutz kommt/ darzu auch die obberührte Hülff an ihr selbst etwas ansehnlich/ und gemeinen Ständen nicht wenig beschwerlich seyn wird/ dieselben aus ihrem Cammer-Gut zu leisten: So ist für billich und nothwendig angesehen/ daß ein jeder Churfürst/ Fürst und Stand/ seine Unterthanen derhalben um Hülff und Steuer ersuchen/ und die von ihnen einbringen mögen.

Collectirung der Unterthanen.

§. 11. Und insonderheit ist auch für ziemlich und billich erwogen und verordnet worden/ daß die Capitul bey den hohen Stifften/ und derselben Unterthanen/ ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen/ dergleichen die Städt/ so Fürsten unterworffen seynd/ denselben ihren Fürsten oder Oberkeiten/ in solcher Hülff zu diesem Christlichen Werck auch zu steuer kommen/ unverhindert aller Verträg/ Obligation und Statuten so etliche Stifft oder Städt mit ihnen künfftiglich/ und sonst in andere Weg/ an ihren Freyheiten und Rechten unabbrüchlich.

Item der Capiteln bey hohen Stifften/ und derselben Unterthanen wie auch Städt/ so Fürsten unterworffen.

§. 12. Nachdem aber viel Stände sich der alten Anschläge Ungleichheit bißher beklagt/ und zu vielen vorgehaltenen Reichs-Tägen/ und jetzo um Ringerung ihrer Anschläge bey uns unterthänig angesucht und gebetten/ und aber solche Ringerung und Vergleichung der Anschläg auch auf diesem Reichs-Tag/ aus allerhand bewegenden Ursachen/ und fürnemlich aus Mangel genugsamen Berichts eines jeden Stands Gelegenheit und auf- oder abnehmens/ ihre gebührende Erledigung und würckliche Endschafft nicht erlangen mögen.

Zu Ringerung und Vergleichung der Anschläg.

§. 13. Damit nun diesem Puncten einmal abgeholffen/ und der Anschläge halben solche leidliche Wege und Vergleichung getroffen werden/ darnach sich die Stände des H. Reichs hinfüro richten mögen: So haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen deß Heil. Reichs/ und der Abwesenden Räthe und Gesandten/ und sie sich hinwiederum mit uns verglichen/ daß in zehen Creyssen und Zirckeln/ wie die in jüngstem allhie zu Speyer auffgerichtem Abschied benennt seynd/ ein jeder Creyß-Fürst (dem solches zu thun von Rechts oder Gewohnheit wegen gebührt) die Creyß-Stände in seinem Creyß zum fürderlichsten an ein gelegene Malstatt erfordern und beschreiben soll/ also daß solcher Creyß-Tag zum längsten hiezwischen und St. Michaelis Tag nechstkünfftig/ gewißlich gehalten werde.

Angesetzte Creyß-Täge.

§. 14. Und auf solchem Creyß-Tag sollen die erscheinende Creyß-Stände ihres Creyß gemeine/ und jedes darinn gehörigen Stands sonderbahre Beschwerden/ die ihnen auch ein jeder in Schrifften/ mit angezeigten Ursachen fürbringen soll/ nothdürfftiglich hören/ erwegen und bedencken/ welcher gestalt demselben zu helffen/ und wie ein jeglicher Anschlag im Heil. Reich/ es wäre mit Ringerung der Beschwerten/ und Erhöhung der Vermöglichern/ oder in ander Wege/ oder auch durch einen gantzen neuen Anschlag/ zu finden und zu machen seyn möcht.

Ringerung der Beschwärten/ Erhöhung der vermöglichen mit der Anlag.

§. 15. Es sollen auch alsobald auf solchem Creyß-Tag von eines jeden Creyß Ständen vier Personen aus ihnen erwehlt und verordnet werden/ unter welchen in den Creyssen/ da eins oder mehr Reichs-Städt sind/ eine Person von den Städten seyn soll/ dieselbe vier Personen sollen die obangeregte eingebrachte Beschwerden/ sammt ihrer Creyß-Ständ verordneten Gesandten/ auf Zeit und Mahlstatt/ als hernach folget fürbringen.

Darzu verordnete 4. Creyß-Personen.

§. 16. Und damit aber diß nothwendig Werck/ Vergleichung der Anschläg/ desto richtiger und rechtmässiger vollnzogen werde/ so ordnen/ setzen und wollen wir/ daß eines jeden Creyß-Stände ihren verordneten vier Personen/ ihr Vollmacht und Gewalt zustellen/ alles das zu handeln und zu verrichten helffen/ daß auf nechst bestimmten Tag aller Creyß-Stände verordneten/ laut dieses unsers Abschieds/ zu handeln und zu verrichten aufferlegt ist.

Deren Vollmacht.

§. 17. Darneben sollen auch diese verordnete vier Personen/ unsern Commissarien/ und den andern verordneten Creyß-Ständen/ schrifftlichen Schein fürbringen/ daß sie ihr Eyd und Pflicht/ damit sie ihren Herren und Obern verwandt/ so viel diese Handlung/ Ringerung und Vergleichung der Anschläge belangen mag/ erlassen und ledig gezehlt sind.

Und schrifftliche Pflichts-Erlassung.

§. 18. Wir/ und Churfürsten/ Fürsten/ und Stände deß Heil. Reichs/ und der Abwesenden Räth/ und Bottschafften/ haben nach

fer-

Ferner Beschwerung eines Stands kan auch alda fürgebracht werden.

ferner zugelassen / und vergönnt / wo **einiger Stand** seine **Beschwerung** oder seine Anzeig / **auf den Crayß-Tag** beschehen / unsern Commissarien und gemeiner Versammlung aller **Creyß verordneten weiter fürbringen** / oder sonst **um mehrer Berichtes willen** / jemand dahin abfertigen wolt / daß ihm dasselbig unbenommen seyn / sonder er von ihnen nothdürfftiglich gehört werden soll.

§. 19. Und um schleuniger Beförderung und Verrichtung willen dieses Wercks / haben wir mit Rath / Wissen und Willen gemeiner Ständen / und der Abwesenden Räthe und Bottschafften gesetzt und verordnet / thun das auch hiemit / daß unsere Commissarien; **deren zween aus dem Reich Teutscher** Nation seyn sollen / dergleichen aller und jeder obbemelter Creyß verordnete Personen / zu Worms / dahin wir auch einen gemeinen Reichs-Tag außzuschreiben und zu halten fürgenommen / auf **den ersten Tag** Octobris nechstkommend / gewißlich einkommen / und die Creyß verordnete **schrifftlichen Schein ihrer Pflicht ledig Zehlung** fürbringen sollen: Und ob die **Streit oder Irrung** fürfielen / **der sich die Verordnete nicht vergleichen möchten** / dieselben sollen unsere Commissarien (doch allein auf ihr der Verordneten Ansuchen) so viel möglich / zu Vergleichung bringen helffen.

2. Commissarien aus dem Reich Teutscher Nation. Zeit und Ort deß Creyß-Tags. Schrifftliche Erledigung ihrer Pflicht.

§. 20. Demnach sollen die obgedachte / von allen Creysen erwehlte Personen der Creyß gemeine / und der Ständ sonderbare Beschwerten so vor ihnen eingebracht werden / fürnehmen / erwegen / und so viel möglich / mit ihrer aller Rath und Gutbedüncken / auff billiche **Wege richten** / und einen billichen / **gleichen Reichs-Anschlag** / er geschehe **durch Ringerung der Beschwerten und Erhöhung der Vermöglichern** / oder durch einen **gantzen neuen Anschlag** / oder in andere Wege abreden und machen. **Und weß sie sich mit einander einhelliglich vergleichen und entschliessen werden / das soll also bestehen** / und **würcklich vollnzogen werden.**

Und was sie wegen deß Reichs Anschlag schliessen / dabey soll es verbleiben.

Wessen sie sich aber nicht vergleichen können / soll an das Reich gelangt werden.

§. 21. **Worinn sich aber die bemelte deß Reichs Verordnete mit einander nicht vergleichen oder vereinigen möchten** / oder durch unsere verordnete Commissarien **nicht verglichen werden könten** / dasselbig sollen sie fürter / mit ihrem Bedencken und Ursachen / an **Churfürsten / Fürsten und Stände deß Heil. Reichs** / und der Abwesenden Bottschafften / auf demselben Reichs-Tag **förderlich gelangen** / ferner zu bedencken und zu rathschagen / wie fürter zu Vergleichung der Anschläg zu kommen sey.

§. 22. Wir meynen / ordnen und wollen auch / daß eines jeden Creyß verordnete vier Personen in solchem gemeiner Creyß verordnete Räthe / bey allen Sachen die Vergleichung der Anschläge belangend / stetigs bleiben sollen / sie betreffen gleich die Creyß-Stände in gemein / oder ihre Herrschafften / oder auch sondere Stänð desselben ihres Creyß oder andere / und daß eines jeden Creyß verordnete vier Personen / sich über einen jeden Fürtrag und Umfrag / da es sie für gut und nothwendig ansiehet / mit einander unterreden / und wann sie einer Meynung sind / alsdann zu Beförderung der Sachen / ihr Bedencken allein durch einen aus ihnen fürbringen mögen / dergestalt / daß solch einig Stimm / für vier Stimmen gerechnet werden / und gelten soll. Aber im Fall / daß die **vier eines Creyß unter ihnen selbst nicht einhellig wären** / soll einem jeden / seinen Rath und Bedencken für sich selbst zu eröffnen / unbenommen seyn.

Wann eines Creyses verordnete vier Personen nicht einhellig wären.

§. 23. Wäre es aber Sach / daß **einer oder mehr Creyß** / oder **sonderbahre Stände / zu solchem Tag** / die ihren / inmassen obsteht / **nicht schicken** / oder mit Vollmacht und Gewalt nicht versehen / noch selbst erscheinen würden / daß doch nicht seyn oder geschehen soll / **alsdann** sollen die erscheinende **Creyß-Stände / und ihre geschickte Bottschafften / Macht und Gewalt haben** / gegen denselben ausbleibenden Creyß und desselben sondern Ständen / mit **Belegung** solches Creyß / und desselben sondern Ständen / nicht **destoweniger fortzufahren und zu beschliessen.**

Wie gegen ausbleibende Creyß zu verfahren.

§. 24. Und nachdem in solcher Versammlung / auch allerley Disputation und **Zwyspalt** der Session **halben fürfallen möcht** / indem daß etliche Verordnete / die Session den Creyssen nach / und die andere nach dem Gebrauch in gemeinen Reichs-Versammlungen herkommen / zu nehmen und zu halten / für gut achten möchten: Hierum und damit solcher Irrung fürkommen werde / haben wir gesetzt und geordnet / dieweil solche Handlung das gantze Reich und Vergleichung deß gemeinen Anschlags betrifft / und also von Churfürsten / Fürsten / und allen Ständen herfleust / sie alle belanget / und nicht eins einigen Creyß Handlung ist / daß demnach der Creyßverordnete / und die erscheinende Personen ihre Session **nach dem Gebrauch / in deß Reichs-Versammlung herbracht / nehmen** / und ein jeder die Session, die derselbe Stand in gemeiner Reichs-Versammlung hat / auf solchen Tag auch haben soll. Und ob einige Irrung zwischen etlichen Ständen / der Session halben wäre / so soll doch die Session, wie die gehalten wird / **keinem Theil an seinem Rechten nachtheilig seyn / dergleichen den Creyssen** an ihren hergebrachten Session auch keinen Nachtheil oder Vortheil gebehren.

Disputation und Zwyspalt in der Session.

§. 25. Und insonderheit soll auch diese Verordnung und Handhabung / die um schleuniger und richtiger Vergleichung willen der Anschläg fürgenommen / den Churfürsten an ihrem Herkommen und Brauch / daß sie **einen sondern Rath haben** / und ein jeder in den gemeinen Ausschüssen / von gemeinen Ständen deß H. Reichs fürgenommen / sein sonderbahre Personen und Stimm haben mag / an ihrem sondern Rath und Stimmen / wie von Alters herkommen / keinen Abbruch oder Verletzung gebehren.

Churfürstl. sondere Räth.

§. 26. Als aber wir / sammt Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden

Bott-

Bottschafften / mit stattlichem zeitlichem Rath bedacht und erwogen / daß mit obberührter Defension-Hülff unsers Heil. Christlichen Namens und Glaubens Erb-Feind der Türck / mit seinem Tyrannischen Fürnehmen / von gemeiner Christenheit nicht abgewendt werden mag / sondern wo man ihm stattlich abbrechen und die Beschwerten Christen / Land und Leut / von seinem Viehischen Gewalt (vermittelst Göttlicher Gnaden) erledigen / uns und unser Vatterland retten und behalten wollen / daß man demnach ein beständige und tapffere Defension-Hülff / gegen bemeldtem Feind / fürnehmen und vollnziehen muß / so haben wir solcher Defension-Hülff halben / mit gemeinen Ständen nothdürfftiglich unterredet. Und damit nun zu solchem grossen Werck ein nothdürfftiger Vorrath zeitlich auffbracht und gemacht wird: So haben wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände deß H. Reichs / und der Abwesenden Bottschafften / und Räthe / für Nutz und nothwendig angesehen / daß alle Stände / Städt und Einwohner deß Heiligen Reichs / und Teutscher Nation, die sich derselben Friedens und Wolfahrt erfreuen und gebrauchen / sie seyen in deß H. Reichs Anschlägen begriffen oder nicht / niemands ausgenommen / zu solchem gemeinen Mitleiden gezogen / und mit einer solchen gleichmässigen durchgehenden Anlage belegt werden / daß niemands hohes oder nieders Stands verschonet / auch keiner für den andern beschwert werde / sondern ein jeder / nach seinem Vermögen / neben dem andern gleiche Anlag und Steuer gebe. Und demnach haben sich gemeine Ständt enschlossen und vereinigt / daß wiederum ein gemeine durchgehende Anlag eines gemeinen Pfennings / fürgenommen und einbracht / auch hinter eines jeden Chur- und Fürsten / und Stands verordneten Obereinnehmern / in ihren Truhen verwahret und behalten werden soll / biß auf unser und gemeiner Reichs-Stände fernere Vergleichung und Bescheid / auf schierst kommenden Reichs-Tag fürzunehmen und zu geben / alles auf die Maß und Form / wie hernach folgt.

Zu Defension der Christenheit gegen den Türck und seinen Viehischen Gewalt.

Niemand von des Reichs Anlag.

Und abermahlige Reichssteuer ausgenommen.

§. 27. Und nemlich sollen alle und jede Churfürsten / Fürsten / geistl. und weltl. Prälaten, Graffen / Freyen / Herrn / die vom Adel / auch die Frey- und Reichs-Städt / und alle andere in Städten und auf dem Land / weß Stands und Würden oder Wesens die seynd / niemands ausgenommen / auch unangesehen aller Verträge / Freyheiten / Indulten, und Herkommen / so dieser Bewilligung und Anlage zu wider seyn möchten / von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Haab und Gütern / sie seyen Lehen oder eigen / je von hundert Gülden rechts Werths einen halben Gülden / und von tausend Gülden werth Güter / fünff Gülden / und also auf und abzurechnen / in dieser Anlage vollkömmlich / zu Anlag / Steuer und Unterhaltung dieses Christl. Wercks zahlen und entrichten / und soll der Gülden zu fünffzehen Batzen / oder sechzig Creutzer / oder in ein und zwantzig silber Groschen oder so viel Werth dafür / einer andern gänghafften Müntz gerechnet werden.

Anlag der Chur- und Fürsten / geistl. und weltl. Prælaten Graffen rc. von Adel / Frey- und Reichs-Städt / rc.

Ihrer Haab und Güter.

§. 28. Welcher aber unter hundert Gülden werth hat / der soll von zwantzig Gülden sechs Creutzer geben / und welcher unter zwantzig Gülden werth hat / der soll vier Creutzer / oder so viel werth geben.

Unter 100 fl. item 20. werths

§. 29. Es sollen auch funfftzig Gülden / Zinß und Einkommens / für ein tausend Gülden Werth / und Hauptguts / dergleichen auch hundert Gülden erkaufftes Leibgedings / auch für tausend Gülden Hauptguts gerechnet / und in diesem Anschlag entricht werden.

50 fl. Jährlichen Zinß 100 fl. Erkaufft Leibgedings.

§. 30. Es sollen auch alle Churfürsten / Fürsten und Stände / sammt und sonders / sich dieses gemeinen Anschlags und Ordnung gemäß halten / denselben gäntzlich geleben / und die ihren weder höher noch ringer / oder auch anderer Gestalt / dißmals von wegen der fürgenommenen Defension-Hülff / anschlagen und belegen / doch soll hiemit gemeinen Ständen anderer Sachen / und fürfallenden Nothdürfften halben / sich mit ihren Unterthanen / von wegen gebührender Anlagen zu vergleichen und zubelegen unbenommen seyn.

Gemäßhaltung dieses Anschlags.

§. 31. Und dieweil nun funfftzig Gülden jährlicher Güld / für tausend Gülden Hauptguts / als obsteht / angeschlagen / und davon jährlichen fünff Gülden / zu dieser Anlag zu erlegen verordnet worden / und aber etliche von ihren Barschafften deß Jahrs / ein mehrer Nutzung und Einkommen / ohn ihr sondere Mühe und Kosten haben / dann von tausend Gülden Hauptguts / fünfftzig Gulden: So haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und sie sich hinwiederum mit uns verglichen / und für gleichmässig und billig angesehen / und geordnet / daß dieselbige / sie seyen Hohes oder Nieders Stands / von solchen ihren mehrern Jährlichen Gefällen und Nutzungen / auch den zehenden Pfenning bezahlen und entrichten / wie dann auch alle andere Stände von allen ihren Jährlichen Gefallen und Nutzungen / auch den zehenden Pfenning zu dieser Anlag erlegen werden / dardurch die Ungleichheit der Anschläg verhütet / und keiner für den andern gesteigert würde.

50 fl. Jährliche Renten geben 5. fl. zur Anlag und von Baarschafften Den zehend Pfenning.

§. 32. Und dieweil nun dieser Anschlag / zu Unterhaltung deß Christl. Kriegs-Volcks / wider unsers H. Christl. Glaubens und Namens Erbfeind / den Türcken / zu Rettung deß Christlichen Bluts / auch zu Schutz und Schirm unsers gemeinen Vatterlands Teutscher Nation, und unser aller Freyheit / Leib und Güter / nothwendig und Christlich fürgenommen / derwegen sich auch billich solcher Anlag niemands verwidern / noch dargegen einige Freyheit / Verträg / oder alt Herkommen / fürziehen soll.

Zu Erhaltung Christl. Glaubens und Freyheit Teutscher Nation.

§. 33. Demnach haben wir auf der Chur-

fürsten /

Reichs-Ritterschafft zu Schwabê/Francken u. am Rhein Hayn und See-Städte.

Fürsten/Fürsten und Stände / und der Abwesenden Bottschafften / unterthänige Bitt an uns gelangt / gnädiglich bewilligt / und auf Uns genommen / die vom Adel / in den Landen zu Schwaben / Francken / und am Rhein / dergleichen andern Personen / welche in den Anschlägen deß Heil. Reichs nicht begriffen seyn / wie auch die Hayn- und See-Städte / die nicht Churfürsten / Fürsten oder andern Obrigkeiten ohn Mittel unterworffen und zugehörig seynd / und in deß Reichs Anschlägen nicht belegt werden / zum förderlichsten an gelegene Mahlstatt / einer jeden Lands-Art zu beschreiben / und mit ihnen handeln zu lassen / daß sie in Bedenckung oberzehlter Ursachen / die ein jeder Christ / bevorab Teutscher Nation, billig zu Gemüth und Hertz fuhrt in dieser Christlichen gemeinen und gleichen Anschlag auch willigen / und demselben von ihrem / und ihrer Unterthanen Vermögen geben / und laut dieser unser Ordnung / in ein Truhen / so sie derhalben auffrichten sollen / erlegen / und biß auf unser und gemeiner Stände weiter Vergleichung und Verordnung / verwahrlich behalten / mit dieser gnädigen Vertröstung und Vergewissung daß ihnen solches an ihren Freyheiten / altem Herkommen und Gebrauch künfftiglich in allweg unvergreifflich und unnachtheilig seyn soll.

Anlag geistlicher Häuser u. Stifftungen 2c. vide R.A. zu Speyer An. 1542.

§. 34. Und zu diesem Christlichen milden Werck / sollen auch alle Stifft / Capitul / Klöster / Ordens-Leut / Kirchen / der Kirchen Fabricken und Spitäl / sie seyn in Städten oder anders wo / geistliche und weltliche Brüderschafften / und alle andere geistliche Versammlungen / Communen und Clausen / von Mannen und Frauen / sie seyen exempt oder nicht / ihre Steuer und Anlag geben / in Betrachtung / was ihnen an Handhabung deß Christlichen Namens und Glaubens / davon sie auch ihre Würden / Einkommen und Unterhaltung haben / gelegen ist / und demnach von allen ihren Renten / Gütern und Einkommen / den zehenden Theil / das thut von jedem hundert Gülden jährlichs Einkommen zu dieser Christl. Anlag zehen Gülden / und also auff und nieder / nach Anzahl des Einkommens / bezahlen und entri:hten / dergleichen auch von allen andern ihren liegenden und beweglichen Haab und Gütern / nach Außweisung dieser Ordnung / ihr Anlag erlegen und bezahlen. Gleicherweiß soll es gehalten werden mit allen Commentarien und Häuser / deß Teutschen und der Johannser / und anderer Ritterlichen Orden / welche vor andern zu Widerstand deß Türcken zu helffen / vermög ihrer Ordensstifften schuldig schuldig seyn.

Commentareyê 2c. Teutscher und Johanniser Orden.

Sonderbare geistl. Personen.

§. 35. Deßgleichen sollen die sonderbare geistliche Personen / so nicht Churfürsten / Fürsten oder Prælaten deß Reichs seynd / von ihren Pensionen / Reservaten / auch von allen ihren Renten / Gülten / Einkommen und Nutzungen / die sie von ihren Pfründen / Beneficiis, Dignitatibus, und ihren geistl. Stand haben / den zehenden Pfenning (das thut von jedem hundert Gülden werth / Järlicher Gefäll und Nutzung / zehen Gulden / und also auff und ab) zu diesem Anschlag bezahlen und entrichten / oder bezahlen lassen.

Aller Anlag Versicherung halben.

§. 36. Und damit von solchen Pensionen / Reservaten / und dergleichen Nutzungen / die gebührende Anlag desto gewisser erlegt werden / so soll derjenig / der solche Pension oder Reservat zu bezahlen verpflicht ist / seinem Glaubiger die Anlag diesem Anschlag gemäß / in diesen Anlag zu erlegen schuldig seyn. Und auff daß solchs den Schuldnern gegen ihren Glaubigern und geistlichen Obrigkeiten / von wegen ihrer derhalben gegeben Verschreibungen und Pflichten / desto unvergreifflicher sey / so wollen Wir bey der Päbstlichen Heiligkeit oder ihrer Heiligkeit Bottschaffte / mit allem embsigen Fleiß befördern / und auf die Weg handeln / daß diejenigen / so die gebührende Anlagen von den Pensionen / und dergleichen Nutzungen entrichten / derhalben von niemand verunruhiget / noch daran verhindert werden / und dann von den andern ihren enterbten / und in andere Weg erlangten oder erworbenen liegenden Gütern und fahrender Haab / sollen die Geistliche auch von hundert Gulden / einen halben Gulden / und also auf und abzurechnen / wie von den Weltlichen geordnet ist / zur Anlag an dem End / da sie gesessen / bezahlen und außrichten.

Bey der Päbstlichen Heil. zu befördern.

Pfründ-Häuser 2c. Anschlag.

§. 37. Die Geistlichen sollen auch ihre Pfründ-Häuser nach Leibgeding werth anschlagen / und sammt den Pfarrern / Einkommen und Competentien / auch die Præsentien / und tägliche Gefälle nicht weniger / dann andere ihre geistl. Einkommen / versteuren / und von zehen Pfenning jährlicher Nutzung einen zur Anlag geben / und also auf und nieder zu rechnen / nachdem die Nutzung klein oder groß ist.

Obrigkeiten sollen ihre Gefäll auch selbst angreiffen.

§. 38. Es sollen auch alle Churfürsten / Fürsten / Geistliche und Weltl. Prælaten / Grafen / Freyen / Herrn / die vom Adel / auch Frey- und Reichs-Städt / Communen / und alle andere / die Unterthanen haben / diese Steuer und Anlagen / so viel derselben ihrer Personen und Communen Einkommen / und Güter aufferlegt / allein von solchen ihren eigen / und ihren Communen gemeinen Gülten / Renten und Einkommen reichen und geben / ihrer Unterthanen hierinn gantz unbeschwert / in Betrachtung / daß dieselbe / sie seyn geist- oder weltlich / ohn daß durchaus alle für sich selbst / wie hiebevor bemeldt / ihre Anlag geben müssen / damit also in allen Ständen Gleichheit gehalten / und niemand mehr dann der ander beschwert werde.

Frey- und Reichs-Städten Renten-Cammer / ihrer Hospitälen / Zünfften / Gaffeln / Universitäten / Collegien / Facultäts Anlag.

§. 39. Die Frey- und Reichs-Städt auch andere Ständ / so den Fürsten oder andern Herrschafften zugehören / sollen von dem Einkommen in ihr jeder Kammer / dergleichen von den Gülten / und Nutzungen ihrer Hospitälen / und anderer dergleichen Häuser / so in ihrer oder ihren Verwaltungen sind / und dann die Zünfften / Gaffeln / Gülden / so wol alle andere Universitæten / Communen / Collegia, Facultæten / und Sammlungen / wie die Namen haben / nichts ausgenommen / von ihren Fällen / Nutzungen und Einkommen / den

Google

obbestimmten Anschlags/auch wie gemeldt / erlegen / und **funfftzig Gülden solches Einkommens / für ein tausend Gülden Hauptguts und Werths gerechnet werden** / und also auf und ab / nach Anzahl eines jeden Einkommens.

Amptleut u. Dienst-Gesind sol steuren zur Anlag von 1. fl. 1. Creutzer.

§. 40. Und wiewol wissentlich war / daß deren viel / so jährlich **Dienst- oder Amptgeld haben** / derselben ihrer Besoldungen über den Unkosten / den sie mit Unterhaltung der Knecht und Pferd / und in andere Weg aufwenden müssen / und gar ein geringes geniessen mögen / noch dann / und damit in diesem gemeinen Anschlag gar niemands verschonet werde / so ist von Uns / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Bottschafften / für gleichmässig und billig angesehen / und gesetzt worden / **daß ein jeder / er sey hohes oder niederes / geistliches oder weltliches Stands / auch Knecht und Mägd von einem jeden Gülden jährlichs Dienst- oder Amptsgelds / einen Creutzer zu dieser Anlag** erlegen und geben sollen / und also auf und ab / nach Mehrung und Abkürtzung der Summen.

Der Juden Anlag die Person 1. fl.

Und 1. per centum.

§. 41. Item / **die Juden sollen** zu dieser Türcken-Hülff also angeschlagen werden / daß **eine jede Juden-Person** / sie sey jung oder alt / zu Anfang dieser Steuer **einen Gulden legen** / und die **reiche Juden in solchem Anschlag den Armen zu Hülff kommen** / dazu soll ihrer jeder **von hundert Gulden Hauptguts** / an was Wahr die immer gelegen / **zu dieser Anlag auch einen Gulden** zu geben / **schuldig** / und hiemit ihr Wucher unbekräfftigt seyn.

Fürstenthumen u. Ständen / so nicht wohl zu schätzen / Anlagen.

§. 42. Und nachdem der **Churfürsten / Fürsten** / Prælaten / **Grafen / Freyen / und Herrn / deren vom Adel** / und der Communen und **Städte** auch sonderbare Personen **Fürstenthumen / Grafschafften / Herrschafften / Obrigkeiten und Schlösser** / nicht leichtsam zu schätzen / noch ihrem rechten Werth nach anzuschlagen sind: **So sollen und wollen sie ihr Anlagen** nach ihrem **jährlichen Einkommen / an Gülten / Zinsen** / neben ihren **andern Gütern / Barschafften und Vorrath** / wie jetzt angezeigt ist / rechnen / anschlagen und entrichten / daß **ein tausend Gülden jährlichs Einkommens** / auff **zwantzig tausend Gülden / und fünfftzig Gülden jährlichs Einkommens / für tausend Gülden Hauptguts** / und also ferner auff und abzurechnen / angeschlagen / und **jedes tausend Gülden Hauptguts mit fünff Gülden** / und **jedes hundert Gülden Hauptguts mit einem halben Gülden** zu dieser Defension-Hülff **belegt** / und veranlagt werde.

Welche Sachen in der Anlag verschätzen ausgenommen.

§. 43. Doch sollen **in solchem Anschlag** eines jeglichen **Kleider / Kleinodier / Silbergeschirr** / und **ander Haußrath** / deß ein jeder seinem Stand und Wesen nach / zum täglichem Gebrauch nicht wohl entbehren kan: Item / **hohen Stands-Personen / deren vom Adel** / und **Reysigen Knechten / ihr Pferd** / dergleichen auch ander **ihr Wehr und Harnisch / auch Geschütz / Pulver** und andere darzu gehörige Munition, nicht angeschlagen / aber sonst nichts anders von dieser Anlag ausgenommen werden.

Kirchen-Zierrathen seynd auch ausbehalten.

§. 44. Aber der **Kirchen Kleinoder und Gezierde** / sollen in dieser **Anlag nicht begriffen** / sondern als zu einem Schatz der Christenheit / wo man deß zu einer eilenden nothwendigen / unvermeidlichen Hülff bedürffen würde / gespart und behalten werden.

Anlag auf alle geistl. und weltl. Güter und jeder an dem Ort da er gesessen solche geben bey Pön der Acht.

§. 45. Damit nun solcher Ordnung gestracks gelebt und allerley **Irrung und Zwietracht** so dieses Anschlags halben / **mit Belegung der Unterthanen und Güter / zwischen geistlichen und weltlichen Ständen / sich leicht zutragen möchte** / gäntzlich verhüt und abgeschnitten werde: So setzen / meynen und wollen wir hiemit ernstlich befehlend / daß ein jeder **allein an dem Ort / da er gesessen / sein Anlag dieser** Defension-**Hülff geben / von allen seinen Haab und Gütern / die seyen Lehen oder eigen** / so er allenthalben hat unverhindert / wie die inn- oder ausserhalb deß Reichs seyn oder liegen / und daß kein Stand den andern / oder desselben Unterthanen / darwider dringe / noch auch anderer / so unter ihme nicht gesessen / Haab oder Güter / ob die schon unter ihme gelegen / dieser Anlag halben belegt / nehme noch auffhalte / alles bey Pön und **Straff / unser und deß H. Reichs Acht und Ober-Acht.**

4. Ober-Einnehmer der Anlag.

Der Eyd.

§. 46. Und damit nun dieser Christlicher Anschlag desto schleuniger seinen Fortgang erreiche und deß auffrichtigen Einnehmens / Verwahrens und Außgebens halben / bey männiglichen desto weniger Argwohn erwachse / sondern der geneigte gute und getreue Will / zu solchem recht Christlichen Werck erhalten werde: So haben Wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und sie sich himwiederum mit uns verglichen und vereiniget / und thun das auch hiemit also / daß in einem Fürstenthum oder Landschafft / **vier stattliche / fromme und geschickte Personen / zu Ober-Einnehmern solcher Anlag** von den Churfürsten oder Fürsten / und desselbigen Landschafft verordnet werden / nemlich **einer von den Churfürsten oder Fürsten : Der Ander / von** Prælaten und **Geistlichen : Der Dritte / von Grafen / Freyen / Herrn / und der Ritterschafft** / demselbigen Churfürsten oder Fürsten / unterworffen: Und der **Vierdte von den Ständen** / welche vier Ober-Einnehmer **erstlich aller ihrer Pflicht** / damit sie ihrem Lands-Fürsten zugethan / **als viel diese Handlung berühre / loß gezehlt** werden und **ledig** seyn / und darauf denselbigen Lands-Fürsten von sein und seiner gantzen Landschafft wegen / in Treuen geloben / und **auch einen leiblichen Eyd schweren sollen** / wie hernach folgt: **Ich N. gelobe und schwere / daß ich soll und will N. meinem Herrn / und seiner gantzen Landschafft und Unterthanen / in meinen anbefohlnen Einnehmer-Ampt getreu seyn / ihre Ehr / Würde und Nutz zugleich betrachten /**

rathen

rathen / und fürnehmen / und die Anlag deß gemeinen Pfennings / nach Außweisung deß jüngst zu Speyer auffgerichteten Reichs-Abschieds / mit sammt den verordneten Einnehmern / von seinen Fürstl. Gnaden / und desselben Unterthanen / selbst oder durch Handen der bestellten Untereinnehmern / getreulich einfordern / empfahen / und in die bestimmte Truhen / zu N. einschütten / und treulich verwahren helffen / auch meinen Schlüssel / so mir zu derselben Truhen zugestellt wird / verwahrlich behalten. Ich soll und will auch aller der Namen und Zunamen / die in solche Truhen einlegen werden / eigentlich auffschreiben lassen / sie laut deß bemeldten Abschieds / vermahnen / und mit Pflichten beladen / darzu N. meinem Herrn / von den gemachten Registern mein und meiner mitverordneten Obereinnehmern / dergleichen auch von den Verzeichnüssen / oder Register der Untereinnehmern / so Mir und meinen Mitgesellen überliffert worden / richtige Abschrifft zustellen / sich darinn zu ersehen / und die Ungehorsamen zu gebührender Gehorsam zu bringen wissen. Ferner soll und will ich auch solch Geld gantz / oder zum Theil / niemand / weß Würden Stands oder Wesens der ist / geben oder folgen lassen / oder verwilligen / das nicht davon nachgelassen / gegeben / oder zugesagt werde / sonder dasselbig treulich und fleißig / in der verordneten Truhen verwahren und behalten helffen / biß auf der R. Kays. oder Kön. Majestät / und gemeiner Stände deß Reichs Vergleichung und Bescheid / auff nechst kommenden Reichs-Tag fürnehmen / und zugeben / als zu Widerstand unsers Heil. Christl. Glaubens Erbfeind / dem Türcken / auch Erledigung und Erhaltung der Christl. Lande und Leuten / so von ihm beschwert und angefochten werden. Ich soll und will auch obgedachtem N. meinem Herrn und seiner Landschafft / mit samt meinen Mitgesellen / und von allen und jeglichen solchen Einnehmungen und Ausgaben / auffrichtigen schrifftlichen Bericht thun / und meinem Befelch getreulich / nach allem meinem besten Verständnüß / Sinnen und Vermögen / obseyn / und vollnbringen / daran mich auch kein Neid / Haß / Gab / Gunst / Zusagen / Freundschafft / oder andere Sachen einiger Weiß hindern soll / ohn alle Gefährde.

Und sollen von den Fürsten gehandhabt werden.

§. 47. Und dem allem nach / sollen die deputirte Obereinnehmer solchem ihrem Befelch / und Pflichten stracks nachgehen / und von den Churfürsten oder Fürsten / von dem sie (als obsteht) constituirt / darbey gehandhabt werden / und von niemand keiner Ungnade / oder Verfolgung gewärtig seyn.

Gemeine Anlage.

§. 48. Es soll auch in einem jeden Fürstenthum / in ein gelegene Stadt / eine gemeine Truhen / zu solchem Geld zu verwahren / mit vier guten Schlossen gesetzt werden / und die vier Einnehmer jeder einen Schlüssel / zu der vier Schloß einem haben / also daß ihrer keiner die andere drey Schloß auffschliessen / und ohne die andere seine Zugeordnete / die Truhen öffnen mögen.

Truhe mit vier Schloß.

§. 49. Es mögen aber die Geistliche und Clerisey in den Frey- und Reichs-Städten / da Ertzstifft und Thumstifft auch Klöster und andere Stifft seyn / mit Zuthun ihrer ordentlichen Obrigkeit ihre sondere Truhen und Einnehmer verordnen / und die Anlag dieses gemeinen Pfennings / nach Ausweisung dieser unser Ordnung / wie sich gebührt / einbringen / und ihres Ertz-Bischofs / oder Bischoffs Truhen / folgends überliefern / oder durch ihre gesetzte Einnehmer / biß auf unser und gemeiner Stände deß H. Reichs / weiter Erfordern und Bescheid / in ihrer Truhen sicherlich verwahren und behalten / allerley Irrung und Mißverstand / so sonst derhalben zwischen Geistl. und Weltl. leichtlich entstehen möchten / zu verhüten. In welcher Stadt es aber anders von Alters herkommen / und gehalten worden / darbey soll es auch in dieser Anlag bestehen / und gelassen werden.

Geistliche in Reichs-Städten / wo Ertz- und Thum-Stifft seyn / können eine a parte Truhen haben.

Alt Herkommen.

§. 50. Es sollen aber die Obereinnehmer / von solchen ihren Aemptern kein Besoldung noch Belohnung haben / sondern allein ihnen ihr ziemliche Zehrung bezahlt und erstattet werden.

Obereinnehmer Besoldung.

§. 51. Und nachdem aber dem obgedachten vier Einnehmern / zu viel mühsam und beschwerlich wäre / solchen Anschlag in allen und jeden Städten / Flecken und Orten eines jeden Fürstenthums / durch ihre eigene Person einzubringen / deßgleichen den Unterthanen noch mehr ungelegen / all ihre Anlagen an eine Mahlstatt / den vier Einnehmern gelegen / zu überantworten / soll ein jeder Lands-Fürst sammt seines Fürstenthums / oder Lands-Verordneten vier Einnehmern / etliche Untereinnehmer / im Fall der Nothdurfft / in seines Landes Ampten / Pflegen oder Hauptmannschafften / nach sein und seines Lands-Gelegenheit zu Einnehmung dieser Anlag bestellen / und denselben Untereinnehmern / ein geraume Zeit bestimmen / darinn sie an den Enden und Orten / dahin sie von den Lands-Fürsten / unter den vier Obereinnehmern verordnet werden / die Anlag gewißlich einbringen / und in die verschlossene Truhen / daran auch unterschiedliche Schloß seyn / und der Untereinnehmer / jeder allein einen Schlüssel zu der Schloß einem haben soll / ohne allen Anhang / zu handen der Obereinnehmern verschaffen und lieffern / allein was sie zu ihren nothdürfftiglichen Zehrungen derhalben auffwenden haben müssen / ausgescheiden / derwegen sie dannoch den bemeldten Obereinnehmers / ihres Ausgebens auffrichtige Rechnung thun und über ihre ziemliche Zehrung / kein Belohnung haben sollen.

Denen zugeordneten Untereinnehmer.

Deren Belohnung.

§. 52. Und damit diese Untereinnehmer solchem ihrem Befelch auch desto fleissiger und auffrichtiger nachsetzen: So sollen sie erstlich ihrer Pflicht / so viel diese Handlung berühren möcht / von ihrer Obrigkeit ledig ge-

Sollen Obrigkeitlichen Pflicht entledigt seyn.

gezehlt werden / und darauff um ihrer Auffnehmung und Verordnung / ihrer Landsfürsten oder Herrn / und den constituirten Obereinnehmern / oder wem sie es an ihre statt befehlen werden / Gelübd und Pflicht thun / wie hernach folgt.

Pflicht u. Eyd der Untereinnehmer der Anlag.

§. 53. Ich N. gelob und schwer / daß ich in Krafft empfangenen Befelchs zu N. die Anlage deß gemeinen Pfennings / nach Ausweisung deß jüngsten Speyerischen Reichs-Abschieds / von den Unterthanen und Hintersassen N. meines Herrn / mit same meinen mitverordneten Untereinnehmern / mit getreuem Fleiß einfordern / sie laut deß Abschieds vermahnen / und mit Pflichten beladen / darauff die Anlagen empfahen / in die verschlossene Truhen einwerffen und verwahren helffen / auch den Schlüssel / so mir darzu vertrauet / verwahrlich behalten / und solch Geld niemands anders ganz oder zum Theil übergeben oder folgen lassen / helffen noch willigen / dann allein zu Handen der vier Obereinnehmer / und in derselben Truhen zu N. auf die Zeit / da ich und meine Mitgesellen / von ihnen bescheiden seyn / überantworten. Ich soll und will auch die Namen und Zunamen / aller deren / so an den Enden und Orten / dahin ich und meine Mitgesellen / die Anlag einzubringen verordnet worden / ihre Anlag erlegen werden / und den Namen und Zunamen / so einlegen sollen / und Ungehorsam von mir vermerckt werden / fleissig auffschreiben lassen / und neben der Anlag Truhen / mit same meinen Zugeordneten / den vier erwehlten Obereinnehmern übergeben / auch meinem Befelch getreulich / nach allem meinem besten Verständnüß / Sinn und Vermögen obseyn und vollnbringen / daran mich auch kein Neid / Haß / Hab / Zusage / Gunst / Freundschafft / oder andere Sachen einiger Weiß hindern soll / ohn alle Gefährde.

Einnehmer der Prælaten / Freyherrn und vom Adel.

§. 54. Und wie oben von der Churfürsten / und Fürsten Einnehmer / und derselben Ampt und Pflicht gesetzt ist / also meynen / setzen und ordnen wir / daß auch ein jeder Prælat, Prælatin, Graff / Freyherr / oder vom Adel / so ohne Mittel dem Reich unterworffen ist / von sein selbst wegen / / einen / und seine Unterthanen und Hintersessene / in den Städten und auff dem Lande zween / nemlich einen geistl. und einen weltl. Einnehmer verordnen / welche von ihnen und ihren Unterthanen diese Anlag / nach Sag dieser unser Ordnung einfordern und einziehen sollen.

Der Frey- u. Reichs-Städte.

Deßgleichen mögen und sollen auch Bürgermeister und Rath der Frey- und Reichs-Städt drey erbare und redliche Personen / zu Einnehmern ihrer / ihrer Bürger und Hintersessenen Anlag erkiesen / und welche Frey- oder Reichs-Städt / eine oder mehr Herrschafften auff dem Lande haben / dieselben sollen es mit Verordnung der Untereinnehmer / also halten / wie oben von der Churfürsten und Fürsten Ampten / Vogteyen und Hauptmannschafften / Unter-Einnehmern vermeldt / und wie hie unten von Belegung der gemeinen Bauersleut und Unterthanen unterschiedlich gesetzt wird / und alle diese verordnete Einnehmer sollen ihrer Pflicht erlassen werden / und von neuen ihren Herrn und Obern / von ihr und ihrer Bürger und Unterthanen wegen Pflicht und Eyd thun / auff die Form und Maß / als hieoben von den Einnehmern in den Chur- und Fürstenthumen / klärlich ausgedruckt ist.

Deren Pflicht und Eyd.

Tagsatzung die Anlag zu beschleunigen.

§. 55. Und damit solche Anlage auch desto förderlicher und mit weniger Mühe eingezogen werde / sollen die Unter-Einnehmer in den Ampten / Vogteyen / oder Hauptmannschafften / darinn ihnen die Anlag einzusammlen befohlen / einen namhafftigen Tag und Mahlstatt den Unterthanen zuvor bestimmen und ansetzen / auff welchem sie die Unterthanen und Hintersessene / ihr gebührende Anlag erlegen sollen / und welche aus ihnen dieselbe Zeit überschritten / und nicht erlegen / die sollen alsbald zu Straff / noch so viel zu Anlag zu geben verfallen seyn / als sie sonst nach laut dieses unsers Abschieds / zu bezahlen schuldig / die sie auch ohn Abgang innerhalb vierzehen Tagen nechst darnach folgend / wie sich gebührt / entrichten sollen / und welche darüber Ungehorsam sind / solche sollen von ihrer Obrigkeit / über Einbringung der doppeln Anlag / nach Gestalt ihrer Ungehorsam / und derselben Obrigkeit oder Herrschafft Ermäßigung / in deren Truhen sie einzulegen schuldig gewesen / ernstlich gestraffe werden. Wäre es aber Sach / daß eine Obrigkeit oder Stand zu Straffung seiner ungehorsamen Unterthanen / in Einbringung dieser Christlichen nothwendigen Anlag nicht mächtig gnug wäre / und deßhalben eins oder mehr an der Nähe gesessenen Ständen / oder Obrigkeiten Hülff und Beystand begehrt / so soll der oder dieselbige also ersuchte Stände sich der Sachen auff deß anruffenden ziemlichen Kosten und darlegen / von den Ungehorsamen folgends zu bezahlen / nicht mit wenigerm Fleiß und Ernst annehmen und dem Anruffenden seine Unterthanen zum Gehorsam / und gebührendem Abtrag bringen helffen / als ob die Sach sie selbst betreffe und mit belange.

Straff der Ungehorsamen in duplo zu geben.

Obrigkeitliche Mandata und Motiven der Türckensteuer halben.

§. 56. Damit aber die ungehorsame Unterthanen desto williger seyen / und die andere umb so viel destoweniger Entschuldigung haben / so soll ein jeder Churfürst / Fürst und Stand in seinem Fürstenthum oder Herrschafft / Mandata oder Gebot ausgehen lassen / darinn erstlich aus oberzehlten Christlichen und billigen Ursachen / die Unterthanen vermahnt werden / die Ehr deß allmächtigen GOttes / seines H. Glaubens / und gemeiner Christenheit Nutz und Wolfahrt zu Hertzen zu führen / und den gemeinen Nutz gemeiner Christenheit / sonderlich der beschwerten Christen / Land und Leut / ihrer Mitbrüder im Christlichen Glauben und Religion hohe Nothdurfft zu bedencken / und allem ihren zeitlichen Nutzen aus Christlicher brüderlicher Liebe fürzusetzen / und demnach

nach unbeschwert zu seyn / daß auff den benenn- ten angesetzten Tag ihrer jeder sein selbst Vermögen / getreulich und ohn allen Falsch und Gefahr schätze / und seine gebührende Anlag davon erlegen / darüber seinen Stand nach / die gebührende Betheurung und Pflicht vor den Einnehmern / als von hohen und niedern Stands Personen hernach folgt / gewißlich thue / oder von seinet wegen gebührliche Erstattung thun lasse / alles bey Vermeidung Pön und Straff / wie von den ungehorsamen Unterthanen hie oben klärlich gesetzt ist.

Der Pfarrherrn Vermahnung wider den Türcken zu steuren.

§. 57. Und daß auch an allem guten Christlichen Bericht und Vermahnung nichts mangele / so ist unser Will und Meynung / daß die **Pfarrherrn und Prediger alle Sonntag** / so das Volck zu Göttl. Aemptern / oder das Wort GOttes zu hören / zusammen kommt / die Vermahnung- und Erinnerungs-Schrifft / so wir hieneben stellen und fertigen lassen / dem Christenvolck auff der Cantzel fürlesen / und sie nothdürfftiglich wollen berichten / **der grausamen viehischen Dienstbarkeit und Beschwerden** / darinn deß Türcken selbst Unterthanen / sonderlich aber **gemeiniglich alle Christen-Menschen gehalten werden** / die **in deß Türcken Gewalt seynd** / und darauff ihre Pfarr-Verwandten treulich vermahnen / **GOtt den Allmächtigen um Abwendung seines Göttl. Zorns** / **und Besserung unsers sündlichen Lebens** / auch zu **Erledigung** so **viel gefangener armen Christen-Menschen** / **seine Gnad und Sieg zu verleihen** / von Hertzen anzuruffen und zu bitten / auch die nothwendige Anlag und Steuer zu solchem Christlichen Werck fürgenommen / und ihnen aufferlegt / aus **schuldiger Christlicher Liebe** / die sie gegen den beschwerten Christen-Landen und Leuten tragen sollen / **gutwillig und förderlich erlegen** / damit sie / ihre Weiber und Kinder / vor solcher erschröcklichen Gefahr / und **Verlust ihrer Seelen** / **Leib und Güter desto besser erhalten werden mögen.**

Betglock zu Mittag um 12. Uhr.

§. 58. Und zu mehrer Begebung deß **gemeinen Christl. Volcks Andacht** / ordnen und wollen Wir / daß durch das gantze Reich **aus alle Tag zu zwölff Uhren** / **eine Betglocken geleut werde** / und alle und jede Christen-Menschen zu Zeiten / wann dieselbig Glock geleut wird / ihr andächtig Gebet zu dem Allmächtigen sprechen / auch das also zu thun von ihren Pfarrherrn und Predigern / fleissig unterwiesen und vermahnt werden.

§. 59. So viel dann ferner die **Form und Maß antrifft** / durch welche solche nothwendige Christliche Anlage von hohes und nieder Stands Personen / durch die verordneten Einnehmer erfordert und zusammen bracht werden soll. Haben Wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen deß H. Reichs / und Sie sich hinwieder mit Uns vereiniget und verglichen / daß ein jeder **Churfürst** / **auch Fürst** / **Geistlich oder Weltlich** / **bey seinen Fürstlichen Würden und Pflichten** / **damit er Uns** / **und dem H. Reich verwandt und zugethan ist** / und sonderlich bey **seinem Christlichen Gewissen** / **sich erinnern** / und nach Vermög dieses Anschlags und Ordnung sein **gebührende Anlag** / von allen seinen Haaben und Gütern / beweglichen und unbeweglichen / sie seyen oder liegen / wo sie wollen / ausserhalb oder innerhalb deß Reichs / **gewißlich oder getreulich** / in der constituirten **Einnehmer Truhen ungezehlt einwerffen** / oder angeregter massen und Gestalt einwerffen und entrichten lassen soll.

Anlag der Chur- und Fürsten / bey ihrem Gewissen zu geben.

§. 60. Aber ein jeder Prälat / Prälatin / **Graff** / **Freyherr** / und **vom Adel** / **Fürsten** / **Räthe** / auch **Bürgermeister** / **Schultheiß** / **Räth** / und andere **Bürger** / und **der Frey- und Reichs-Städte** / auch ansehnlicher und fürnehmer **Churfürsten** und **Fürsten Städte** / sollen erstlich / nemlich ein Prälat / Prälatin / Graf / Freyherr / Herr / und vom Adel / einer Person seinem Stand gemäß / und die ander den verordneten Einnehmern / vor welchen sie ihre Anlag laut dieser Ordnung entrichten sollen / **bey guten wahren Treuen** / **an eines geschwornen Eydsstatt** / **Handgelübd und Antastung thun** / daß sie **alle ihre Haab und Güter** / **liegend und fahrend** / sie seyen innerhalb oder ausserhalb deß Reichs / ihrem besten Verstand nach / **geschätzt** / **und davon die Anlag obbeschriebener unser Satzung und Ordnung gemäß** / **entrichten** und bezahlen wollen / solche auch alsobald in Gegenwärtigkeit der Einnehmer / in die verordnete Truhen einwerffen / und das Geld darzu schiessen / oder zehlen zu lassen nicht schuldig seyn.

Wie Handgelübd und Antastung der Anlag halben zu thun.

§. 61. Doch sollen **gemeine Bauersleut** / und **Unterthanen der Churfürsten** / **Fürsten** und **Stände** / und anderer Obrigkeit / in dieser Anlag / wie hiebevor auch also gehalten worden / Anfangs **bey guten wahren Treuen** / **an geschwornen Eyds statt schweren und geloben** / den verordneten Einnehmern all ihr Vermögen treulich anzuzeigen und zu versteuren / darauff gleichfals die Einnehmer solch ihr Vermögen von ihnen vernehmen / und eigentlich auffschreiben lassen / und je **von zwantzig Gülden werth Hauptguts 6. Creutzer** / oder so viel Werths an anderer Müntz / und von denen / so **unter zwantzig Gülden werth haben** / **4. Creutzer zu Anlag-Geld einfordern** und empfahen / doch soll deren **Bauren Güter** / so nach Sag dieser Ordnung **beschrieben und geschätzt werden** / den Obrigkeiten / die sie zu belegen von Alters her / in ruhigem Gebrauch herbracht / in dieser Anlag anzulegen unbenommen / sondern vorbehalten seyn / und sonst allen hohen und niedern Obrigkeiten / Geistlichen und Weltlichen / daß alles an ihren Rechten und Gerechtigkeiten / und altem Herkommen / unschädlich und unverwerfflich: Würde aber einer oder mehr zu ihrem Vortheil und Abkürtzung dieser **Christlichen Steuer und Anlag** / **in seiner Anzeig zu wenig anzeigen** und versteuren wollen / den oder dieselben soll ihr Obrigkeit / nach Grösse oder Kleine **seines Verschweigens** / und nach Gestalt derselben / **unnachläßlich straffen.**

Gemeiner Leut Anlag.

Von 20. fl. 6. Creutzer unter 20 fl geben 4. Creutzer.

Bauren Güter.

Straf derjenigen / so zu wenig anzeigen.

Einbringung der Juden Anlag.

§. 62. Aber zu **Einbringung der Juden Anlag** / sollen die verordnete Einnehmer nicht allein Fleiß fürwenden / sie **bey dem strengen Juden-Eyd**/all ihr Vermögen unfehlbar zu eröffnen / anzuhalten / sondern auch dasselbig recht auffzuschreiben / und die auffgesetzte Anlag von ihnen (wie obsteht) einzubringen / und **wo ihrer einer oder mehr Gefahr oder Falsch hierinn zu gebrauchen vermerckt würde** / der soll der Obrigkeit / darunter er wonhafft / angezeigt werden / und durch solche seine **Mißhandlung / den halben Theil seiner Haab und Güter verwirckt und verfallen haben.**

Straf der Gefährde.

Defension Hülf gegen den Türcken.

§. 63. Wir haben Uns auch / zu mehrer Förderung und stattlicher Vollnziehung der vorhabenden Defension-**Hülff** / wider **den unmenschlichen Feind der Christenheit / den Türcken** mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räthen und Gesandten / und Sie hinwiederum mit Uns vereiniget und verglichen / daß alle Churfürsten / Fürsten und Stände / Ampt und ihrer jeder besonder/ mit Verordnung seiner Einnehmer / und Einbringung dieser Anlag / sich also befördern sollen / daß **eines jeden Anlag** deß obbemeldten gemeinen Pfennings / **unverzüglich** / nach Ausweisung dieser unser Ordnung und Abschieds / **eingefordert** / und auf das allerlängst hiezwischen und dem letzten Tag Decembris nechstkommend **erlegt** / und zusammen in eines **jeden bestimmten Truhen gebracht** / und durch seiner deputirten Ober-Einnehmer / darinnen ohn Abgang verwahrt werden soll / und **welcher daran säumig** oder **ungehorsam befunden** / derselbig soll mit der That alsobald nach Verscheinung solcher Zeit / wo er ein **Weltlicher** / die Poen und **Straff unser und deß H. Reichs Acht verwirckt** haben/und in dieselbe gefallen seyn: Wann er aber **eine geistliche Person ist** / alsdann alle seine Privilegia, **Schutz und Schirm** / die er von Uns / unsern Vorfahrn und dem H. Reich hat/ damit alsobald verwirckt / deren privirt und **entsetzt seyn.** Wir laden und heischen auch alle und jede Churfürsten / Fürsten und Stände/ von unsers Kayserl. Ampts und Obrigkeit wegen/ wissentlich in Krafft dieses Abschieds / und wollen / daß ein jeder / auff schierst kommenden unsern **gemeinen Reichs-Tag** / so wir in unser und deß **H. Reichs-Stadt Wormbs** zu halten fürgenommen / vor uns und unsern deß Heil. Reichs gemeinen Ständen / auff den letzten Tag deß Monats Decembris, gewißlich und peremptoriè **selbst** / oder **durch seine vollmächtige Bottschaft erscheine / durch glaubwürdigen Schein und Urkund seiner verordneten Einnehmer darzu thun**/ daß er dieser unser Ordnung mit gebührender Einbringung seiner und seiner Unterthanen gemeinen Pfennings / **Folge** und **Gehorsam gethan habe** / oder zu sehen und hören / daß er mit Rath/ Wissen und Willen/den erscheinenden gehorsamen Ständen durch Uns / in unser und deß Heil. Reichs Acht gefallen / oder seiner **Freyheiten/Schutz und Schirms** / in massen obstehet / privirt und **entsetzt seyn** / mit unser Urtheil zu erklären / **oder erhebliche Ursachen alsobald anzuzeigen** / und darzu thun/ **warum solches nicht beschehen soll.**

Anlag soll unverzüglich eingefordert und in termino erlegt werden.

Bey Pön. der Weltl. der Acht.

Der Geistl. Verlust ihrer Privilegien.

Neuer Reichs-Tag zu Wormbs An. 1543. §. 28. Citatio der Stände ad docendum de paritione und die Anlag erlegt.

Oder dessen erheblichen Ursache anzeigen.

§. 64. Wir und unser freundlicher lieber Bruder / der Röm. König / sollen und wollen auch der also **erklärten Aechter keinen / ehe dann er alles** / so ihm diese unsere Ordnung aufferlegt/ **vollkömmlich und gehorsamlich vollnzogen**/ und darzu seines **Ungehorsams halben / gebührenden Abtrag gethan** / von der **Acht nicht wieder erledigen** / noch in unser oder deß Reichs Handlung/Schutz und Schirm wieder auffnehmen.

Erklärter Aechter/ ehe er das alles/auch wegen Ungehorsams Abtrag gethan davon nicht zu entledigen.

§. 65. Wäre es Sach / daß einer oder mehr **in seiner Ungehorsam**/ nach unserm gesprochenen Urtheil / biß zu Ende desselben unsers Reichs-Tags **verharren würden** / gegen den oder dieselben sollen und wollen wir / nach Vollendung deß Reichs-Tags/ mit gebührendem Ernst/ Vollnziehung und würckliche Execution thun / und sein und der **Seinen Anlag zwiefach / darzu auch allen auf die** Execution **aufgeloffenen Kosten und Schaden** / von ihm/ **unnachläßlich abziehen.**

Execution gegen die verharrende Ungehorsame.

§. 66. Doch haben Wir / auch Churfürsten/ Fürsten und Stände / und der Abwesenden Räthe und Bottschafften / um **deß armen unvermöglichen Manns Erleichterung willen / nachgelassen und vergönnet** / wo einiger Stand / **von seinen Bauersleuten/** und **dergleichen Unterthanen / ihre Anlage auff angesetzte** Termin **nicht gar einbringen möchte** / daß er ihnen noch **ein sechs** oder zum meisten **acht Wochen / länger Frist** / zu vollkommentlicher Bezahlung **vergönnen möge** / doch daß derselben Vermögen/ vor dem letzten Tag Decembris, von seinen verordneten Einnehmern gewißlich ausgeschrieben/ und dieselbige Verzeichnüß bey der Truhen / biß zu vollkömmlicher Erlegung / auff den angeregten weitern Termin, treulich behalten/ und im Fall der Nothdurfft / davon guter Bericht gegeben werde.

Armer u. unvermöglicher Leut Anlag.

Prolongirung deß Termins.

§. 67. Und auf ermeldtem nechstkünfftigem Reichs-Tag/sollen und wollen **Churfürsten/ Fürsten und Stände** sich ferner entschliessen und vergleichen/ wie die vorstehende **nothwendige** Defension-**Hülff** von solcher einbrachten **Anlag** / fruchtbarlich in das Werck gebracht/ und geleist werden soll.

Deliberation über die Defension Hül von der Anlag.

§. 68. Und dieweil aber **Wir** / und **Unser freundlicher lieber Bruder der Röm. König** uns gnädiglich erboten und bewilligt haben/ zu der vorstehenden Christlichen Expedition der Defension-**Hülff gegen dem Türcken** / wegen unser Königreich und Land ansehentlich stattliche Hülff zu thun: So haben uns Churfürsten/ Fürsten und Stände/und der Abwesenden Räthe und Bottschafften / dißmals unterthäniglich heim gegeben / und bewilliget/ daß **unser Nieder-Erblande** dergleichen auch bemeldtem unserm lieben Bruder **dem Römischen König/seiner Liebden Erb-Land / und Oesterreichische Creyß** / zu Erstattung unserer Hülff gelassen / und folgen sollen/

Nieder-Land/Oesterreich.

Anlag Reichs-Stånd in Oesterreich begütert.

sollen / mit der fernern Ordnung und Maß / daß die Stånde und sonderbare Personen / so ausserhalb unserer Erbland gesessen / deren Güter und Einkommens halben / die sie in ihren Erblanden haben / und daselbst versteuert und veranlagt werden / an dem Ort / da sie wohnhafftig sitzen / zu veranlagen und zu versteuren / zu dieser obbeschriebenen Anlag nicht schuldig seyn sollen / damit sie mit doppelter Anlag nicht beschwert werden.

Dieser Anlag halben Reservation der Reichs-Ständen.

Deren Jurisdiction / &c. ohnpræjudicirlich.

§. 69. Wir setzen / ordnen und wollen auch / daß alle diese Ordnung deß obberührten gemeinen Pfennings Anlag und Embringung halben / zu Beförderung deß nothwendigen Wercks dißmal fürgenommen und gesetzt / hinfüro gemeinen Ständen sammt und sonder / auch sonst männiglichen an ihren Oberkeiten / Jurisdiction, Rechten / Gerechtigkeiten / und alten Herkommen unnachtheilig und unabbrüchig seyn sollen.

Restanten deß Anlags der eylenden Hülff gegen den Türcken An. 1542.

§. 70. Und nachdem auf diesem Reichs-Tag befunden / daß etliche Stånde / ihr Antheil der jüngst zu Regenspurg / wider den Türcken / bewilligten eylenden Hülff / auch die Münsterische und andere mehr bewilligte Anlagen noch nicht bezahlt haben / daß auch noch viel Stände seynd / die ihr Anlag deß verschienen zwey und viertzigsten Jahrs / nicht wie sich gebühret / eingebracht und erlegt / zu dem etliche ihr Kriegs-volck / laut deß jüngst allhie auffgerichteten Reichs-Abschieds nicht geschickt oder unterhalten: So haben Wir / auch Churfürsten Fürsten und Stände / und der Abwesenden Räthe / und Bottschafften / uns wiederum vereinigt und verglichen / daß unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Fiscal, gegen denselben förderlich und streng mit gebührenden Processen vollfahren / darzu ihm auch unser Cammer-Richter und Beysitzer / welche wir vom ersten Tag Augusti an niedersetzen / und biß vom ersten Tag Octobris unterhalten wollen / schleunigs und förderlichs Rechtens gegen solchen Ungehorsamen verhelffen / und wiederfahren lassen / damit die Außstehende unverzüglich eingebracht / und diejenigen / denen man schuldig / davon entricht und bezahlt werden mögen.

Fiscalische Proceß gegen die säumige und ungehorsame.

Urkunden deß Stadt-Gelds halben.

§. 71. Und damit solches alles desto richtiger beschehen möge sollen und wollen die Stånd auf nechstkommenden Reichs-Tag ihre Urkunden deß Stadtegelds halben / so der Expedition wider den Türcken / deß vergangenen zwey und viertzigsten Jahrs erlegt / fürbringen: Auch wegen deß damals geschickten Volcks die Muster-Register ersehen / und nach derselben / und anderer nothdürfftigen Erwegung / so wol Beschluß der noch unverglichenen Rechnungen / die Verordnung thun / wie denen so man schuldig bleibt / ihre außstehende Schulden zugleich vergnügt und bezahlet werden.

Muster-Register.

§. 72. Und wiewol wir / auch unser freundlicher lieber Bruder der Röm. König / verschiener Jahren zum offtermaln / auf vorigen unsern Reichs-Tägen mit Rath / Wissen und Willen Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räthe / und Bottschafften / bey Vermeidung hoher und harter Straffen / gesetzt und gebotten haben / daß sich niemand wider uns / noch unser Land und Leut / oder auch andere unsere und deß Reichs Mitglieder / in frembder Potentaten oder anderer Herren Dienst begeben / denselben zuziehen / oder sich gebrauchen lassen / oder jemands darzu bewege oder auffwickle / wie dann solchs dieselbe Reichs-Abschied / und sonderlich die jüngst zu Regenspurg und Speyer / und deß verschienen zwey und viertzigsten Jahrs zu Nürnberg auffgericht / und dann unsere offene Mandata und Gebots-Brieff / derhalben außgangen / mehrers Inhalts weiter zu erkennen geben / so befinden wir doch / daß solchen unsern Mandaten und Abschieden von vielen nicht gelebet / noch nachkommen / daß auch gegen den Ubertrettern und Ungehorsamen nicht allenthalben mit Poen und Straffen / den gedachten Mandaten und Abschieden gemäß / fortgefahren und gehandelt ist worden.

Mandata in frembde Kriegs-Dienste gegen das Reich und Kayser sich nicht zubegeben.

§ 73. Damit nun solchem fürkommen / die Ubertretter ihre gebührende Straff empfahen / und allerley Beschwerden / so bißhero in mehr Wege daraus erfolget / und hinführo zu Verhinderung der Christl. nothwendigen Expedition wider den Türcken / und andere deß Heil. Reichs Wolfahrt / nachmals leichtsam daraus erfolgen möchten / abgeschafft / und in künfftiger Zeit verhütet werden mögen: So haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Bottschafften / und sie sich hinwiederum mit uns vereiniget und verglichen / daß wir / auch ein jeder Churfürst / Fürst und Stand / zu Handhabung und Vollnziehung obbestimmter unserer Mandaten und Abschied / gegen solche Ungehorsame und Verbrecher / mit der gesetzten ernstlichen Straff nemlich / mit Nachschickung ihre Weib und Kinder / die daran nicht schuldig seynd / nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen / auch mit Confiscirung und Einziehung aller und jeder ihrer der Verbrecher Haab und Güter / und wo sie betretten werden / gegen ihren Personen mit gefänglicher Annehmung und Bestraffung / an Leib und Leben unverzüglich vollführen sollen und wollen. Wir setzen / ordnen und wollen auch / daß solche Ungehorsame und Verbrecher / weder durch uns / unsern freundlichen lieben Bruder den Röm. König / noch einigen Churfürsten / Fürsten und Stand / noch auch jemand anders im H. Reich gesessen / zu Gnaden auffgenommen / vergleitet / unterschleifft / oder wissentlich in unsern / oder ihren Landen oder Gebieten / gelitten noch geduldet / sondern mit obberührter Straff gegen ihnen vollnfahren soll werden / und wo ein Oberkeit daran säumig / verhinderlich oder ungehorsam erfunden / daß dieselbig damit alsbald in unser Kåyserlichen Majestät und deß Heiligen Reichs Acht gefallen seyn / und gegen sie zu Erklärung Poen durch unser Kåyserliches Cammer-Gericht unverzüglich procedirt werden soll.

Bey hoher Straf Leib und Lebens.

Achts Erklärung gegen ungehorsame Oberkeit.

Digitized by Google

Auffrührische Sect der Widertäuffer.

§. 74. Nachdem auch die schädliche **auffrührische** Sect **deß Widertauff** / so in gemeinen Rechten verbotten / **und vor viel hundert Jahren verdammt worden ist**/ über unsere Käyserl. ausgangene Mandaten, und derhalben auffgerichte rechtmässige Constitution, Satzung und Ordnung/ so wir deß verschienen neun und zwantzigsten Jahrs allenthalben im H. Reich publiciren und verkünden lassen / hin und wieder im Heil. Reich beschwerlich einbricht / und überhand nimmt / darum dann unser freundlicher lieber Bruder der Röm. König / auch Churfürsten / Fürsten und Stände/ sich auf demselben Reichs-Tag / in dem neun und zwantzigsten Jahr zu Speyer gehalten / mit einander einmüthiglich verglichen haben/ solcher unser Kayserl. Constitution, Satzung und Ordnung / in allen Puncten und Articuln treulich und fleissig zugeleben / nachzukommen / und zu vollnziehen / als laut deß Abschieds derhalben auffgericht: Dem allem nach / und damit solch schwer Ubel hinfüro auch fleissig und gebührlich gestrafft / und was daraus folget / fürkommen / Fried und Einigkeit im H. Reich erhalten werde: So haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen/ und der Abwesenden Bottschafften / und sie sich hinwiederum mit uns von neuen vereiniget und verglichen/ daß bemeldter unser Constitution, und Ordnung in allen ihren Puncten und Inhaltungen stracks gelebt und nachkommen werde. Wir setzen/ ordnen und wollen auch/ wo in Städten / oder auf dem Land / in Criminal und Malefitz Sachen einer die Denunciation, und ein ander den Angriff hat / und der so denunciiren soll/ daran säumig wäre/ so soll in diesem Fall / derjenig/ der den Angriff hat/ gut Fug und Macht haben/ die Personen **dem Widertauff verwandt und anhängig** / unangesehen / daß die Denunciation nicht vorgangen/ von unser und deß Reichswegen anzugreiffen / und unser obberührten Constitution und Satzung nach / gegen ihnen zu vollnfahren / und nicht destoweniger **soll auch der / so am** denunciiren **also säumig gewesen** / der Gebühr nach / **gestrafft werden.** Doch sollen alle Oberkeiten / in der Hafft zu solchen Personen kommen / und zu förderst durch ihre Gelehrten und Theologen getreuen guten Fleiß fürwenden lassen / sie von Irrthum durch Christl. Unterricht / abzuwenden und zu bekehren.

Denunciation, Angriff gegen dieselbe.

Ziegeuner

§. 75. Aber derjenigen halben / die sich **Ziegeuner nennen**/ und hin und her in den Landen ziehen / haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen vereiniget und verglichen/ daß sie hinführo derselben Ziegeuner / nach dem man glaubliche Anzeige hat / daß sie **Erfahrer/ Verräther und Ausspäher seynd** / und **der Christen Land dem Türcken und andern der Christenheit Feinden Verkundschafften** / in und durch ihr Land nicht ziehen / handeln und wandeln lassen / noch ihnen deß Sicherheit und Geleit geben / meynen und wollen auch / daß sich **die Ziegeuner inwendig dreyen Monaten nechst** / nach dato dieser Ordnung/ **aus den Landen Teutscher** Nation **thun** / sich deren entäussern / und darinn nicht finden lassen / dann wo sie darnach betretten/ und jemands mit der That gegen ihnen handeln oder fürnehmen wird / der soll daran nicht gefrevelt noch unrecht gethan haben.

als Verräther/ Ausspäher

§. 76. Nachdem wir uns in dieser Käyserl. Proposition, dieses gegenwärtigen Reichs-Tags von wegen beständigs Friedens und gleichmässigs Rechtens / auch unsers Käyserl. Cammer-Gerichts Visitation halben / gnädiglich angebotten / selbst auff Weg und Mittel bedacht zu seyn/ damit Fried und Recht erhalten / auch bemeldte Visitation ordentlich vollnzogen werde/ und aber befindlich / daß **alle Verhinderungen Friedens und Rechtens** aus den **fürfallenen Irrungen und streitigen** Religion **erfolget** / und also die Articul der Religion, **Friedens und Rechtens aneinander hangen** / und aus einander fliessen / achten wir / daß zu fruchtbarer Verrichtung derselben die Nothdurfft erfordert / daß die Articul, so viel müglich / alle unter uns fürgenommen und erledigt werden / Inhalt folgender Maß und Meynung.

Cammer-Ger. Visitation.

Streitige Religion, Fried und Recht hangen an einander.

§. 77. Erstlich / der streitigen Religion halben wissen wir uns zu erinnern / daß der **Zwyspalt der** Religion nunmehr dermassen beschaffen / daß (wo es GOtt der Allmächtig nicht in andere Weg gnädiglich richten / oder bequeme Mittel hierinn gefunden werden) nichts anders daraus dann **Verderbnüß und Untergang deß Heil. Reichs Teutscher** Nation **zu gewarten.** Und damit einmal solchem vorstehendem Unrath je zuletzt begegnet / und das Ewige dem Zeitlichen fürgesetzt werde/ derhalben zum höchsten rathsam / dem **H. Reich Teutscher** Nation, und **gemeiner Christenheit** in alle Wege nützlich und fürständig/ auch uns rühmlich und löblich wäre / daß die streitige Religion, durch was Christliche Wege und Mittel/ das immer müglich/ ohn länger Auffziehen/ zu Christl. Vergleichung und Erörterung gebracht werden möcht / inmassen dann wir / in Krafft unsers obliegenden Käyserl. Ampts zu befördern schuldig.

Aus dem Zwyspalt der Religion der Untergang deß Röm. Reichs Teutscher Nation zu befürchten.

§. 78. Dieweil aber zu solcher Christlichen Vergleichung und Erörterung der streitigen Religion, dieser Zeit / und allhie in diesem Reichs-Tag nicht fortgeschritten werden kan/ haben dannoch die Stände / aus unser Käyserl. Proposition, und sonst im Werck gnugsam befunden / wie gnädiglich wir uns bemühet / die streitige Religion durch den Weg eines gemeinen Concilii, oder Christlicher Vergleichung zu Erörterung zu bringen / und daß auch die nicht-Haltung solches Concilii und Vergleichung dieser hochschädlichen Spaltung an uns bißhero nicht erwunden / bedencken auch was schweres **Mißvertrauen / Trennung und Widerwillen solche Spaltung bißhero verursacht** / auch was schädlich **Nachtheil** / **die hinfüro künfftiglich mit sich bringen** / **und hinwieder / was Nutz / Frommen / Auffnehmen und Wolfahrt der Teutschen** Nation, **aus Erörterung und Hinlegung bemeldter Spaltung** erfolgen möcht.

Gemein Concilium

Was aus Zwyspalt der Religion nicht für böses / dargegen was nicht für gutes aus der Einigkeit erfolgt.

§. 79. Der-

§. 79. Derhalben wir geneigt wären / zu **Beförderung Christlicher Einigkeit** und **Vergleichung der streitigen** Religion, gleich auf jetzt gehaltenen Reichs-Tag ferner Handlung gnädig fürzuwenden. Dieweil aber solchs die Gelegenheit gegenwärtiger Zeit und Läuffte/ wie männiglich leichtlich bey sich selbst zuerachten/ je nicht leyden kan/ auch die Stände deß Heil. Reichs/ selbst zu solchem grossen Werck/ dieser Zeit/ wie wir achten/ nicht gefast/ und dann die **angeregte Spaltung in der** Religion nicht wol anders füglich/ und **gäntzlich hingelegt werden mag/ dann durch Christliche** Reformation **und Erörterung eines gemeinen Christlichen** freyen Concilii in Teutscher Nation, so sind wir in Krafft unsers obliegenden Ampts/ gnädigst geneigt/ nachmals auf dienliche Weg und Mittel zubedencken/ die Sachen zu einem General-Concilio, wie obgemelt zum allerersten/ als immer müglich/ zu befördern/ demselben auch (**vermittelst Göttl. Gnaden**) eigner Person beyzuwohnen.

Religions-Streit deßen Erörterung durch ein Frey gemein Concilium.

§. 80. Nachdem aber ungewiß/ ob und wie bald solch Concilium, nach Gestalt gegenwärtiger und künfftiger Zeit und Läuffte/ zuerlangen/ und würcklich zu vollnziehen müglich: So sind wir dem H. Reich Teutscher Nation zu sondern Gnaden und Wolfahrt/ ferner mit Gnaden entschlossen/ einē andern **gemeinen Reichs-Tag**/ fürnemlich/ von **wegen der streitigen** Religion, und was derselben anhangt gleich jetzo zu benennen/ und den auf nechstkünfftigen Herbst oder Winterzeit anzustellen/ und eigner Person zu besuchen/ auch **Mitlerweil** durch gelehrte/ gute/ Ehr- und Friedliebende Personen/ **ein Christliche** Reformation **verfassen zu lassen. Gleicher Gestalt mögen die Stände durch die Ihren auch thun**/ und solch aller Theil bedencken/ alsdann gemeinen Ständen fürlegen/ und mit ihnen auf freundliche und Christliche Vergleichung handeln wie und welcher massen es in den streitigen Articuln der Religion, biß zu würcklicher Erlangung und Vollnziehung eines General-Concilii, wie obstehet im H. Reich Teutscher Nation gehalten/ und dardurch die schwere eingerissene Mißbräuch gebessert/ und die nachtheilige Trennung und Spaltung der Religion, auch der Ständen daraus erfolgt Mißtrauen/ Widerwill/ und Unfreundschafft geringert/ und Teutscher Nation vorstehender Nachtheil/ Schaden und Abfall abgestellt und verhütet werde.

Mitlerzeit außgeschrieben Reichs-Tag.

Zu verfassung allerseits einer Christl. Reformation.

§. 81. Und damit hiezwischen und solchem Reichs-Tag/ und im Fall so die Vergleichung auf demselben nicht möcht gefunden werden/ biß zu vollkommener Vergleichung/ in einem gemeinen/ freyen Christlichen Concilio, National Versammlung/ oder auf einem Reichs-Tag/ zwischen den Ständen Teutscher Nation, der Religion halben/ Fried und Einigkeit desto baß gehalten/ und das schädliche Mißtrauen geringert werde: So haben wir auch der beyder Articul, **Friedens und Rechtens halben**/ mit gemeinen Ständen Handlung für genommen/ deß Väterlichen gnädigen Willen und Gemüths/ sie derselben Articul allenthalben/ mit ihrem guten Wissen und Willen zu vereinigen/ und zuvergleichen.

Articul Friedens und Rechtens.

§. 82. Als wir aber in der Handlung befinden/ daß zwischen ihnen jetzo allhie die Vergleichung solcher Articul, aus vielen fürgewendten Ursachen und Verhinderungen/ nicht endlich zuerlangen/ und aber **die Stände der Augspurgischen** Confession **verwandte**/ uns dieselbe drey Articul heimgestellt/ die andern aber aus vielfältigen angezeigten Ursachen solches nicht thun könten/ gleichwol sich gegen uns/ damit Fried/ Ruhe und Einigkeit im H. Reich Teutscher Nation möcht erhalten werden/ in Unterthänigkeit vernehmen haben lassen/ da wir für uns selbst/ und aus unserer Kayserl. Macht/ und Vollkommenheit/ Ordnung darinnen fürnehmen und geben würden/ daß sie solches geschehen lassen und dulden müsten/ und in demselbigen uns/ **als Röm. Kayser/ kein Form oder Maß zu setzen wüsten**/ und dann uns/ als Röm. Kayser/ unsers obligenden Kayserl. Ampts halben/ hierinn nothdürfftige Fürsehung zu thun gebühret/ auch nicht gelegen oder gemeyn ist/ dieselben Articul ohn alle sonderbahre Erledigung und Verabscheidung bleiben zu lassen/ und allerhand Unfreundschafft und Weiterung/ die sonst zwischen den Ständen deß Heil. Reichs leichtsam daraus erfolgen möcht/ zufürkommen/ hierum und damit dannoch hiezwischen und solchem Reichs-Tag/ und im Fall so die Vergleichung auf demselben nicht getroffen werden möcht/ biß zu vollkommener Vergleichung in einem gemeinen Christlichen Concilio, National-**Versamlung** oder Reichs-Tag zu machen/ **Fried und Einigkeit** der Religion **halben**/ desto baß gehalten/ und das schädliche Mißtrauen zwischen den Ständen geringert werde: So haben wir solcher und anderer mehr redlicher Ursachen halben/ unser Kayserlich Gemüth darzu billig bewegend/ auf die Puncten **und** Articul, **Fried und Recht belangend/ wie es hiezwischen und vollkommener Vergleichung damit gehalten werden** soll/ von Oberkeit wegen/ und aus unser Kayserlichen Macht/ und Vollkommenheit/ uns nachfolgender Meynung entschlossen/ gesetzt und geordnet: Enschliessen/ meynen/ setzen **und** Ordnen auch darauf/ **als Römischer Kayser**/ von obberührter unser **Kayserlichen Macht und Vollkommenheit**/ hiemit ernstlich gebietend/ und wollen/ daß unser hiebevor auffgerichter und verkündeter **Land-Fried/ Fried-Stand und Abschied**/ mit dermassen Bescheidenheit/ wie dieselbe zuvor den Ständen allenthalben gegeben/ und von ihnen angenommen worden sind/ in allen ihren Puncten und Articuln, **von allen ihren Theilen festiglich und unverbrüchlich gehalten und vollnzogen werden** sollen/ bey **Vermeydung der Pön** und **Straff darinn begriffen**/ wie dann auch wir/ sammt unserm freundlichen lieben Bruder/ dem Röm. König/ derselbe und jetzige hie auffgerichte Friedstände **gnädiglich und beständiglich zu halten/ hiemit versprechen**/ und

Der Augsp. Confessions Verwandten Stände.

Kayserl. Verordnung biß zu dem Gen. Concilio.

Mitlerzeit aus Kays. Macht/ allerseits einen allgemeinen Land-Frieden und Fried-Stand im H. Reich publicirt.

Bey Pön und Straf zu halten.

Digitized by Google

und daß hinfüro in der Religion und Glaubens-Sachen / auch keiner andern Ursachen halben / in was Schein das geschehe / niemands Hohes oder Nieder-Stands den andern befehden / bekriegen / berauben / fahen / überziehen / belägern / auch darzu für sich selbst / oder jemands anders von seinet wegen nicht dienen / noch einig Schloß / Städt / Märckt / Befestigung / Dörffer / Höff / oder Weyler absteigen / oder ohne deß andern Willen mit gewaltiger That / freventlich einnehmen / oder gefährlich mit Brand / oder in andere Weg beschädigen / noch jemand solchen Thätern Rath / Hülff / und in keine andere Weiß Beystand oder Fürschub thun / auch sie wissentlich und gefährlich / nicht beherbergen / behausen / etzen / träncken / enthalten / oder gedulten / sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Liebe meynen / zu deme kein Stand noch Glied deß Reichs dem andern / so an gebührenden Orten Recht leyden mag / den freyen Zugang der Proviant / Nahrung / Gewerb / Renth / Güld / und Einkommen / abstricken / noch aufhalten soll / und daß diese Zwyspalt der Religion anders nicht / dann durch Christliche und freundliche Vergleichung oder Reichs-Täg / Vermög voriger Reichs-Abschied und Friedshandlung hingelegt werden soll / darzu wir allen gnädigen und vätterlichen Fleiß fürwenden / und an uns nichts ermangeln lassen wollen.

Niemand zu einer Religion bringen / noch die Unterthanen abpracticiren.

§. 83. Doch soll kein Stand den andern zu seiner Religion bringen / noch dem andern seine Unterthanen abpracticiren / oder wider jede Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen / und soll hiemit denjenigen / so hiebevor von alter Schutz und Schirmherrn anzunehmen gehabt / hiedurch nichts benommen / und dieselbe nicht gemeynt seyn: Ob auch seithero nechst Regenspurgischen Reichs-Abschied hiewieder gehandelt worden wäre / das alles soll hiemit auffgehaben und unverwürcklich seyn.

Den Geistl. ihre Renth / Zinß ꝛc. lassen.

Dergleichen den Geistlichen ihre Renth / Zins und Einkommen / deren sie in Zeit solchs Regenspurgischen Reichs-Abschieds in Possess gewesen / Inhalt desselben Regenspurgischen Reichs-Abschieds verfolgen.

Kirchengüter Renthen / Zinß und Einkommen.

§. 84. Und damit der Kirchen-Güter halben ferner Mißverstand zwischen den Ständen verhüt werde / so sollen die Geistliche Stiffte / Klöster und Häuser / ungeachtet / welchs Theils Religion die seyen / ihrer Renth / Zinß / Einkommens / und Güter / so in eines andern Fürstenthum oder Oberkeit gelegen / nicht entsetzt / also und dergestalt / daß hinfüro einem jeden Stifft / Prælatur, oder Hauß gelegen / unweigerlich folgen / und von dem andern Stand der Oberkeit (ohnangesehen was Religion solch Stiffte / Kloster / Prælatur, Spital / Gotteshauß oder Kirchen wären) getreulich darzu verholffen werden.

Der Geistl. Fürsten ꝛc. u. Stände so niemand unterworffen Güld Renthen betreffend.

§. 83. Doch sollen die Geistl. Fürsten und andere Stände dem Reich ohn Mittel und sonst niemand unterworffen / sammt ihren zugehörigen Gütern / wo die gelegen / hiemit nicht gemeynt seyn / sondern ihnen ungeacht / wohin sie ihre Residentz verrückt oder gewendt hätten / ihre Güld / Renth und Einkommen / ohn Hinderung folgen.

Deren / so wegen Veränderung der Religion ausgezogen.

§. 86. Dergleichen sollen die Prælaten, Ordensleut und andere Geistliche / so wegen Veränderung der Religion, ihr ordentlich Residentz verlassen / und sich in andere Ständ / Fürstenthumen und Landen zu wohnen begeben haben / bey den Gütern / ihren Gottshäusern / Stifften und Pfründen zugehörend / und wie gemeldt / in anderer Ständ Land und Gebieten gelegen / deren sie zur Zeit deß Regenspurgischen Abschieds in Possess gewesen sind / biß zu endlicher Vergleichung und Erörterung der Religion bleiben.

Hospital / Klöster Stifthäuser / Kirchen.

§. 87. Doch daß gleichwol einem jeden Stand / unter dem die Güld / Zinß oder Güter gelegen / die einem andern Kloster / Stifft / Prælatur, Spital / Hauß / oder Kirchen / in ein ander Land folgen sollen / an dieselben Gütern / seine weltige Obrigkeit / so sie vor Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt / und im Brauch gewesen / vorbehalten / und dardurch denselben nichts benommen sey.

Von obgemeldten Gütern der Kirchen Ministeria Pfarren / Schulen / Allmosen und Hospitalia zu bestellen.

§. 88. Und sollen dannoch auch von solchen obgemeldten Gütern die nothdürfftige Ministeria der Kirchen / Pfarrern und Schulen / auch die Allmosen und Hospitalia / die sie vormals / und in Zeit deß Regenspurgischen Abschieds bestellt und zu bestellen schuldig / von solchen Gütern nachmaln versehen und bestellt werden / ohngeachtet weß Religion die seyen. Es sollen aber auch die Geistliche Fürsten / hohe Stifft / und andere Stände / so dem Reich ohne Mittel / und sonst niemands unterworffen / die ihre Residentz (wie obsteht) verruckt haben / nicht ferner die Ministeria der Kirchen und Schulen / ꝛc. Dann sie in Zeit deß Regenspurgischen Abschieds bestellt / nachmals bestellen.

Gütliches vertragen durch Entschieds-Leut über geistl. Güter und Zinß.

§. 89. Welche Stände aber sich der Geistl. Güter / Renthen und Zinß halben / vertragen / oder sich nachmals gutwilliglich vertragen würden / die sollen dabey bleiben: Und ob solcher Unterhalung halben / Zwyspalt oder Mißverstand fürfielen / sollen sich die Partheyen etlicher Entscheids-Leut vergleichen / und im Fall da sie von ihnen nicht vertragen / von uns Commissarien verordnet werden / die nach summarischer Verhörung beyder Theil erkennen / was / und wie viel zu Unterhaltung obberührter Stück gegeben werden soll / doch sollen die / so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden / ehe und dann dieser gütlicher Austrag / oder Bescheid der Commissarien gütlich und rechtlich geörtert wird / deß ihren / so sie in Possess seynd / nichts entsetzt / oder auch arrestirt noch auffgehalten werden.

Klöster u. Kirchen unzerbrochen.

§. 90. So sollen auch die Klöster und Kirchen unzerbrochen und unzerrissen bleiben.

Geistl. Ständen Güter Renthen ꝛc.

§. 91. Sonsten / ausserhalb dieser Verordnung / soll ein jeder Geistl. Stands / unangesehen welches Theils Religion er sey / bey allen seinen Gütern / Einkommen / Renthen / ꝛc.

Digitized by Google

Renten/Gülten/deren er in Zeit des Regenspurgischen Abschieds in Possess und Gebrauch gewesen/ungehindert bleiben/und zugelassen werden.

Erkandtes Recht von den Commissarien ist den Assessoren nicht disreputirlich.

§. 92. **So viel das Recht belangt** / haben wir alle Handlung / so vor unsern Commissarien und Visitatorn unsers Kayserl. Cammer-Gerichts bißhero ergangen / erwogen / und darauß nichts befunden/das unserm **Cammer-Richtern und Beysitzern** obgemeldtes Cammer-Gerichts / **an ihren Ehren oder** Reputation **schädlich oder nachtheilig seyn möchte**: Darum wollen wir / daß obgemeldte Cammer-Richter und Beysitzer ihren Stand der Administration des Rechtens und Justitien, wie bißher/ und ferner **zu Außgang der dreyen Jahren** / so die gemeine Stände berührt **Cammer-Gericht zu unterhalten bewilligt** / vollnführen sollen / **doch die Sachen / gegen der Augspurgischen** Confession **verwandten Ständen** / Inhalt dieses Abschieds/suspendirt bleiben.

Suspension der Sachē gegen die Augspurg. Confess. verwandte Stånd.

Und dieweil sich **allerley Irrungen** Difficultät **zwischen obgedachter** Commissarien **und** Visitatorn **zugetragen** / und hinfürter noch mehr zutragen möchten / also / daß zu besorgen / die Visitation **keinen würcklichen Fortgang haben**/ **zum wenigsten in Verzug geschoben** werden möchte/ und aber vonnöthen seyn will/ **auf weitere Unterhaltung des Cammer-Gerichts / nach Außgang der dreyen Jahren / zu gedencken** und darinn Fürsehung zu thun: So meynen / ordnen und wollen wir/ daß ein jeder Churfürst / Fürst und Stand hiezwischen / und unserm nechstkünfftigen Reichs-Tag bedencke/**wie unser Käyserl. Cammer-Gericht hinführo unterhalten werden** soll/ damit gleich im Anfang desselben unsers Reichs-Tags / solche Unterhaltung berathschlagt / bewilligt / und in das Werck gezogen werden möge / und demselben unserm Reichs-Tag sollen wir auch Churfürsten / Fürsten und Stände/die solches/ Vermög der Reichs-Ordnung zu thun / von neuen Beysitzer / unsern darzu verordneten Commissarien, præsentiren / die **fromme / gelehrte / ehrbare und tügliche Personen sind / unangesehen welches Theils** Religion **die seyn** / und sollen dieselbe Beysitzer nach Gelegenheit eines jeden / darvon sie præsentirt / auch alle andere Personen / so an ernenntem Cammer-Gericht / von Gerichts/ Amts / oder anderer Sachen wegen zu thun/ **schweren und beeydigt werden** / **solchen Eyd** nach dem **alten Brauch zu GOtt und den Heiligen / oder zu GOtt und auf das Evangelium zu thun / frey gelassen werden** / doch ohnabbrüchig der Gülden Bull / und biß so lang es anders durch uns und gemeine Stånd verordnet wird.

Visitations-Verhinderung wegen Irrung zwischen den Visitatorn und Commissarien deliberat, zu Unterhaltung Cammer-Gerichts.

Præsent. qualificirter Assessores.

Deren Eyd.

Sollen gleiches Recht ohne Respect der Religions-theilen.

§. 93. Und sollen **die Beysitzer einem jeden/ungeachtet** was Religion er sey / **gleichmäßig Recht sprechen**/ und dem Inhalt dieses Abschieds stracks geleben und nachsetzen.

§. 94. So soll auch der Augspurgische/ und andere Abschiede / dergleichen die gemeine beschriebene Recht gegen den Ständen der **Augspurgischen** Confession, **so viel die** Religion, auch diesen Fried-Stand belangt / biß zu obgemelter Vergleichung suspendirt seyn und bleiben.

Beschriebenen Recht gegen die Stände der Augsp. Confession, wegen der Religion, deßgleichen die Process suspendirt seyn.

§. 95. Und was am Cammer-Gericht für Proceß anhero ergangen/ in den Sachen so hiebevor in vorigen Abschieden und Friedständen/ für Religion-Sachen angestellt/ dieselbe Process sollen biß zu Vergleichung (wie obsteht) suspendirt seyn und bleiben.

Process, so unerhört der Partheyen ergangen.

§. 96. Und nachdem das Cammer-Gericht seithero vorgedachter Stände Recusation in etlichen Profan-Sachen / deren doch in weniger Anzahl Process erkannt und fortgefahren/dieselbe Process und Sachen in Ansehung / daß sie per contumaciam **und unverhört der Partheyen ergangen**: Damit sich dann niemand zu beschweren / sollen im Stand / darinn sie vor der Recusation gewesen/ reassumirt werden/ und der Expens-Kosten/und ergangenen Kundschafft und Zeugnüß halben / Commissarien verordnet werden / die Partheyen zu hören / und dieselben deßhalben mit einander gütlich zu vertragen/und endlich zu entscheiden.

Goßlarische und Mindische Acta suspendirt.

§. 97. Und sollen die **Goßlarische und Mindische** Acta, laut unser und unsers lieben Bruders des Römischen Königs Bewilligung/ suspendirt **seyn und bleiben**.

Vorbehalt Kayserlicher Declaration.

§. 98. Wäre aber Sach / daß in diesen Articuln, Religion, **Fried und Recht** belangend/ einiger **Mißverstand oder Irrung** sich zutragen würde/ so wollen wir uns darüber Declaration und Läuterung zuthun / hiemit vorbehalten haben.

Sessions-Streitigkeit.

Auffrichtung beständiger Müntz.

§. 99. Wiewol auch auf diesem unserm Reichs-Tage/von Streitigkeit der Session, auch **Stand und Stimm wegen** / deßgleichen von **Auffrichtung einer beständigen guten Müntz** / und andern mehr des Heil. Reichs Teutscher Nation gemeinen Obliegen gehandelt und geschlossen werden sollte: so seynd doch uns und dem Heiligen Reich/dermassen ehehaffte und redliche Ursachen und Verhinderung fürgefallen/ daß wir die angeregte / und dergleichen andere Puncten und Obliegen/ jetzo nicht erledigen mögen: Derwegen wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs/und der Abwesenden Räthe und Bottschafften / und sie sich hinwieder mit uns vereiniget und verglichen / daß erstberührter/ auch anderer in diesem unserm Abschied/hin und wieder erwehneten / unerledigten Puncten, und anderer mehr des Heiligen Reichs Obliegen halber/ **ein neuer Reichs-Tag**/ auf den ersten Octobris schierkünfftig/ zu Wormbs einzukommen / fürgenommen und gehalten werden soll/ darauf wir gleich Anfangs unsere Commissarien schicken / auch Churfürsten / Fürsten und Stände selbst erscheinen/oder aber/ihre vollmächtige Bottschafften gewißlich verordnen sollen und wollen. Und welche zu Anfang solches unsers Reichs-Tags nicht selbst erscheinen werden/ die sollen doch gewißlich auf den ersten Tag Decembris, auf welchen wir auch (vermittelst Göttlicher Gnaden) persönlich erscheinen wollen / daselbst in eigenen Personen einkommen/ und die noch unerledigten Puncten, zu guter Vergleichung/und gebührender Erörterung fördern und bringen helffen.

Neuer Reichs-Tag.

§. 100. Daß

§. 100. Daß nun auch nach Außgang des schierst kommenden Monats Julii, darauf die Unterhaltung unsers Kayserl. Cammer-Gerichts von gemeinen Ständen bewilligt / ihr Endschafft nehmen wird / biß zu solchem unserm künfftigen Reichs-Tag zu Einbringung obberührter Anlagen / und andern nothdürfftigen Sachen im H. Reich Teutscher Nation an Gericht und Recht nicht Mangel sey / wollen wir unser **Käyserlichen Cammer-Richter und etliche Beysitzer** / die wir ihm zuordnen werden / **auf unser eigen Kosten** / biß zu solchem unserm Reichs-Tag / bestellen und erhalten.

Auf Kays. Kosten seine Camer-Richter und Beysitzer.

§. 101. Und als sich im Anfang dieses Reichs-Tags etliche Fürsten und Stände / in der Session **geirret** / welche Irrung etwas zu Verlängerung des Reichs Handlung und Sachen gelangt / derhalben Churfürsten / Fürsten und Stände / auf unser gnädigst Gesinnen / sich auf solchem Reichs-Tage / ihrer Session halben / **gefälliglich / ungefährlich** / und ohn alle Ordnung gehalten: Demnach wollen wir / daß einem jeden **Churfürsten / Fürsten** / Prælaten / **und Stand** / solch dieses **Reichs-Tags ungefährliche** Session, auch die Subscription zu Ende dieses Abschieds beschehen / an seinem **hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit / in keinem Weg nachtheilig / vergreifflich oder schädlich seyn soll.** Wir sollen und wollen auch / nach Ubergebung eines jeden Gerechtigkeit / allen möglichen Fleiß fürwenden / sie solcher irrigen Session halben auf ziemliche leidliche Wege zuvereinigen und zu vertragen / wie sie dessen in etlichen hiebevor außgangenen Abschieden / durch uns gnädiglich vertröst sind.

Irrung in der Session und Subscription niemand præjudicirlich.

§. 102. Solches alles und jedes / so obgeschrieben stehet / und **uns Kayser Carln** betrifft / gereden und versprechen wir / stät / vest unverbrüchlich zu halten / darwider nicht zu thun / noch von unsertwegen zu thun gestatten / in keinen Weg. Und haben des **zu Urkund** / unser Kayserl. Insiegel an diesem Abschied thun hangen.

Urkund des Kays. Carln.

§. 103. Und Wir Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen und Herrn / auch der Fürsten / Prælaten / Graffen und Herrn / und des Heil. Röm. Reichs Frey- und Reichs-Städt / Gesandten / Bottschafften und Gewalthaber / bekennen öffentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul (ausserhalb obgemeldter Articul von Religion, Fried und Recht / lautend / so die Röm Käyserl. Majest. unser allergnädigster Herr / aus Kays. Macht und Vollkommenheit / gesetzt / und bey den Straffen und Pönen in ihrem Kayserlichen Land-Frieden begriffen gebotten hat) mit unserm guten Wissen / Willen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd / willigen auch dieselben also mit unserm Wissen / Willen und Rath beschlossene Articul allesamt / und sonderlich in Krafft dieses Abschieds: Gereden und versprechen in rechten / guten / wahren treuen / dieselben samt den obberührten Articuln, so die Römische Kayserl Majest. auß ihrer Käyserl. Macht und Vollkommenheit gesetzt und geordnet hat / so viel einen jeden sein Herrschafft oder Freunde / von denen er geschickt oder gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag / wahr / stät / vest / auffrichtig und unverbrüchlich zu halten und zu gedulden / auch niemands dagegen zu beschweren / sonder Gefährde.

Und der Chur- und Fürsten rc.

Subscription, der anwesenden Stände und Abgesandten.

§. 104. Und sind diese hernach geschrie-
„bene / wir die Churfürsten / Fürsten Prælaten /
„Graffen Herren / und des Heil. Reichs Frey-
„und Reich-Städt Bottschafft und Gewalt-
„haber.

Von Gottes Gnaden / wir Albrecht / der Heil.
„Römischen Kirchen Tittels S. Petri ad Vincula
„Priester Cardinal, und gebohrner Legat, des H.
„Stuhls zu Mäyntz / und des Stiffts Mag-
„denburg Ertzbischoff / Churfürst des Heil. Rö-
„mischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantz-
„ler / und Primas, Administrator zu Halberstadt /
„Marggraff zu Brandenburg / zu Stettin /
„Pommern / der Cassuben und Wenden / Her-
„tzog / Burggraffen zu Nürnberg / und Fürst zu
„Rügen. Johann Ludwig erwählter und be-
„stättigter zu Trier / Churfürst des Heil. Röm.
„Reichs / durch Gallien / und des Königreichs
„Arelat / Ertz-Cantzler. Hermann Ertzbischoff
„zu Cölln / des Heil. Röm. Reichs durch Ita-
„lien Ertz-Cantzler / und Churfürst / Hertzog zu
„Westphalen und Engern / Administrator des
„Stiffts zu Paderborn. Friederich Pfaltzgraff
„bey Rhein / Hertzog in Bayern / des Heil. Röm.
„Reichs Ertztruchseß und Churfürst. Johannes
„Friederich Hertzog zu Sachsen / des H. Röm.
„Reichs Ertz-Marschalck und Churfürst / Land-
„graff zu Thüringen und Marggraff zu Meis-
sen. Joachim Marggraff zu Brandenburg / „
des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer / und „
Churfürst / zu Stettin / Pommern / der Cassu- „
ben / Wenden und Schlesien / zu Crossa- „
Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / und Fürst „
zu Rügen / **alle sechs Churfürsten / per-** „
sönlich. Von wegen des Hauß Oesterreich / „
Wolffgang Bischoff zu Passau / und Georg „
Gienger Doctor, Röm. Königl. Majestät „
Vice-Cantzler. **Geistliche Fürsten per-**
sönlich. Von Gottes Gnaden / Christoph „
Ertz-Bischoff zu Bremen / Administrator zu „
Werden. Wolffgang Administrator des „
Hohenmeister-Amts in Preussen / und Meister „
Teutschen Ordens in Teutschen und Wel- „
schen Landen. Heinrich Administrator des „
Stiffts Wormbs und Freysingen / Probst „
und Herr zu Elwangen / Pfaltzgraff bey Rhein / „
und Hertzog in Bayern. Philipps Bischoff zu „
Speyer. Otto Bischoff zu Augspurg. Jo- „
hanns Bischoff zu Costentz. Valentin Bi- „
schoff zu Hildesheim / mit Gewalt des Bi- „
schoffs zu Ratzenburg und Libus. Wolffgang „
Bischoff zu Passau / Philips Abbt zu Fulda. „
Rüdiger Probst zu Weissenburg am Unter-El- „
saß. **Der Geistlichen Fürsten Bott-** „
schafften. Von wegen Ernsten Confirmir- „
ten zu Ertzbischoff des Stiffts Saltzburg / Eu- „
stachius

Sechs Churfürsten persönlich.

Geistliche Fürsten persönlich.

Deren Botschafften.

„stachius von der Alben / Hoffmarschalck/ „und Niclas Reibeisen / Pfleger zu Gemünd. „Weigands Bischoffs zu Bamberg / Sig„mund von Russenbach / Thumher zu Bam„berg. Matthias Reuter / Doctor, und Chri„stophel von Schwabach / Licentiat, des Kay„serlichen Cammer-Gerichts Advocat. Con„rads confirmirten Bischoffs zu Würtzburg / „Martin von Uffigheim / Thumherr zu Würtz„burg / Heinrich Truchses von Wetzhausen/ „Hoffmeister / Georg Faner Cantzler / und „Johann Wüst / beyde Doctores. Eras„mus deß Erwählten und Bestettigten zum Bi„schoff zu Straßburg / Bernhard von Eber„stein Thumherr / zu Straßburg / und Chri„stoph Welsinger. Moritzen Bischoffs zu „Eichstett / Friederich von Wirßberg / Thum„herr zu Eichstett / Matthes Lurs Cantzler/ „und Sigmund Dunger / beyde der Rechten „Doctores. Pangratien Bischoffs zu Re„gensputg / Sigismundus Bender / De„chant deß Kayserlichen Stiffts zur alten Ca„pellen zu Regenspurg / Hermans Ertz-Bischofs „zu Cölln / als Administrator zu Paderborn/ „Sibertus von Löwenberg / der Rechten Do„ctor, Christoff Bischoff zu Trient / Herr „Otto Bischoff zu Augspurg / Gaudentz Frey„herr zu Madrutz / Afy und Brentoni Römi„scher Königlicher Majestät Oberster Hoff„meister / Nicolaus Freyherr zu Madrutz/ „Afy und Brentoni / Hauptmann zu Thon/ „und Steynig / und Doctor Nicolaus Steck/ „Rath und Secretari. Cornelii Bischoffs zu „Lüttich / Antonius Perenotus, Episcopus At„trebacensis, und Arnoldus von Buchholtz „Archidiaconus zu Lüttich. Francisci Bi„schoffs zu Münster und Oßnabrück / Admi„nistrator zu Minden / Nicolaus Meyer / Her„mann von der Tristen zu Delmenhorst / Hei„derich Trost / Amptmann zu Verden / und „Gerhard Wellefell / der Rechten Licentiat. „Philipsen Bischoffs zu Basel / Wolff von „Affenstein / Ritter / Adam Werner von The„mar / Doctor, Kayserlicher Cammer-Gerichts „Procurator, und Meister Matthes Stoten/ „S. Theobaldus Stiffts zu Than Canoni„cus. Balthasar Bischoffs zu Lübeck / Jost „Gutfelder / Thumprobst zu Lübeck / und „Theodoricus de Reden / der Rechten Doctor. „Robertus Bischoffs zu Chammerich / Jo„hannes Rudan / beyder Rechten Licentiat. „Johannes de la Canichio Cambacensis / Pe„trus Briquet Licentiatus, und Jacob Cur„tius Secretari. Adrianus Bischoff zu Sit„tin / Præfect, und Grafen in Walis / Leo„poldus Dick / Doctor. Johannes von Hatt„stein. Meister S. Johannes Ordens in Teut„schen Landen / Georg Schilling gemeldts „Ordens Groß-Balen und Commentur zu „Nordorff. Hall und Uberlingen / Christoph „von Löwenstein / Commentur zu Mayntz/ „und Friederich Kempff / Secretari. Deß „Abts zu Hirßfeld / Christoph von Schwa„bach / und Wolff / beyde Licentiaten / deß „Kayserlichen Cammer-Gerichts Advocaten „und Procuratores. Wolffgang Abts zu Kempten / Heinrich Burckhard deß Heiligen„ Römischen Reichs Erbmarschalck zu Pap„ penheim / und Jacob Datzmann / Amptmann„ zu Tingau. **Weltliche Fürsten persön„lich.** Von GOttes Gnaden / Johann„ Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Beyern/„ und Graff zu Spanheim. Wolffgang„ Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Beyern/„ und Graff zu Veldentz. Moritz Hertzog zu„ Sachsen / Landgraff in Thüringen / und„ Marggraff zu Meissen. Hans Marggraff„ zu Brandenburg. Albrecht Marggraf zu„ Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der„ Cassuben und Wenden Hertzog / Burg„graf zu Nürnberg / Fürst zu Rügen / Heinrich„ der Jünger / Hertzog zu Braunschweig und„ Lüneburg. Albrecht Hertzog zu Meckel„burg/ ꝛc. Wilhelm Hertzog zu Cleve / Gü„lich und Berg / Graff zu der Marck und Ra„vensburg / Herr zu Ravenstein. Ernst Her„tzog zu Braunschweig und Lüneburg. Phi„lipps Landgraff zu Hessen / Graff zu Catzen„elenbogen / Dietz / Ziegenhayn und Nidda.„ Georg Landgraff zu Leuchtenberg. **Welt„licher Fürsten Bottschafften.** Von we„gen Otto Heinrichs Pfaltzgraff bey Rhein/„ Hertzog in Nieder- und Obern Beyern / Ge„org Ludwig von Senisheim / zu Hohen-Reu„tenheim / Landrichter und Pfleger zu Sultz„bach / und Gabriel Arnold Rentmeister. Wil„helms und Ludwigs Pfaltzgraffen bey Rhein/„ Hertzog in Nieder- und Obern Beyern / Jo„hann Weisenfeller / Georg Stockheymer / und„ Georg Seld / alle drey der Rechten Lehrer/„ und Hantz Zeuger. Ulrichs Hertzogen zu„ Wirtemberg / ꝛc. Christoph von Venningen / und Philipps Eyrer / Doctor. Bar„nims Hertzogen zu Stettin / Pommern / ꝛc.„ Jacobus Philippus Ußler der Rechten Do„ctor. Philippsen Hertzogen zu Stettin / Pom„mern / ꝛc. Moritz Damitz auff Uckermund/„ Hauptmann / und Ludwig Ziegler / der Rech„ten Doctor. Ernsten Marggraffen zu Ba„den / Johann Marquard der Rechten Doctor,„ und Ludwig von Frauenberg / Vogt zu Dur„lach. Der jungen Marggraffen zu Baden /„ Philippsen und Christophen / Gebrüdern / Jo„hann Jacob Varenbüler / Doct. Wolffgan„gen Fürsten zu Anhalt / Georg Edler von der„ Planitz / auff der Herrschafft Auerbach / und„ Ludwig Raben / Cantzler. Johann Geor„gen / Thumprobst zu Magdeburg / und Jo„hanns Gebrüder / Fürsten zu Anhalt / Jo„hann Helffmann der Rechten Licentiat. Wil„helms Graffen und Herrn zu Henneberg /„ Wolff Mulichen Amptmann zu Mößfeld/„ und Michel Diler / Secretari. Bertholds„ und Albrechts / Graffen und Herrn zu„ Henneberg / Simon Engelhard / der Rech„ten Doctor, Advocat deß Kayserlichen„ Cammer-Gerichts. **Prälaten persön„lich.** Gerwick Abbt zu Weingarten.„ Walter von Heusenstame / Land-Commen„tur der Balley Coblentz / Teutsches Or„dens. **Prälaten Bottschafften.** Von„ wegen Johanns von Salmansweiler /„ Andreas

Weltliche Fürsten persönlich.

Deren Bottschafften.

Prälaten persönlich.

Deren Bottschafften.

„Andreas zu Elchingen / Georgen zu Ochsen-„
„haussen / Paulussen zu Ursin / Conraden zu
„Rot / Ulrichen zu Minderau / Johanns zu
„Schussenried / und Johanns zu Marckthal/
„alle Aebbt berührter Gottshäuser / Gerwig
„Abbt zu Weingarten / und Jacob Kessering
„der Rechten Doctor. Deß Abbts zu Reyß-
„heim / Wolffgang Röme Doctor. Probst
„S. Moritz Stifft zu Augspurg. Deß Abbts
„zu S. Heymeran zu Regenspurg / Christoph
„von Schwabach der Rechten Licentiat.
„Wolffgang Probst und Ertzpriester zu Bech-
„tolsgaden / Eustachius von der Alben / zu Hir-
„burg und Trumbach Ertztruchseß / deß Ertz-
„stiffts und dieser Zeit Hoffmarschalck zu
„Saltzburg / und Niclaß Reibeisen zu neuen
„Kynnis / Königl. Majest. und Fürstl. Saltz-
„burgischer Rath. Deß Abbts zu Marbach
„und Luders / Ludwig Wolff von Habsburg/
„und Rot Mertz zu Staffelder. Deß Abbts
„zu Churphey / Ott von Ammelungs Thum-
„herr zu Speyer / und Johann Helffmann Li-
„centiat. Der Aebbte zu Ursperg zu Roggen-„
„burg / Weybrecht Ehinger / und Martin
„Weickmann. Deß Abbts zu Münster in
„S. Gregorienthal / Stephan von Appenocks/
„und Christoph Stiltz Stadtschreiber zu Geb-
„weiler. Deß Abbts zu Walckenried / Si-
„bertus von Löwenburg der Rechten Doctor,
„Deß Abbts zu Verden / Johann Gröpper
„Doctor, Scholaster S. Gereonis zu Cölln.
„Von wegen der Aebtissin. Von wegen der
„Aebbtissin zu Quedelnburg / Friederich Reiff-
„stock der Rechten Doctor, und Melchior Krie-
„der. Der Aebbtissin zu Essen / Valentin Bi-
„schoff zu Hildesheim / und Johann Katzmann
Graffen und Herrn persönlich. „der Rechten Doctor. **Grafen und Herrn**
„**persönlich.** Friederich Graff zu Fürsten-
„berg / Heiligenberg und Werdenberg / Land-
„graff in Bare / vor sich / und von der Graffen
„wegen deß Lands zu Schwaben / Jacob Graf
„zu Bitsch / Martin Graff zu Ottingen / Lud-
„wig Graff zu Ottingen der Aelter / und mit
„Gewalt Carlen / Wolffgangs Grafen zu Oet-
„tingen seines Bruders. Albrecht Graf zu
„Manßfeld. Philipps Frantz / Wild und
„Rheingraff / Graff zu Salm und Uhinstin-
„gen. Von wegen aller Rheingraffen / Wil-
„helms Graffen zu Eberstein / für sich / und an
„statt seines Pfleg-Sohns / deß jungen Gra-
„fen zu Wertheim. Albrecht Graf von Ho-
„henloe / von sein und seines Bruders wegen/
„Georgen Grafen von Hohenloe / Ludwig Ca-
„simir Graf von Hohenloe. Wolff Graff und
„Herr zu Barbi und Mulingen. Günther
„Graff zu Schwartzenburg / Herr zu Arnstädt/
„und Sondershausen. Anthoni der Aelter
„von Eisenberg / Graff zu Büdingen. Phi-
„lipps Graff zu Reineck. Georg Graf zu Helf-
„fenstein / Freyherr zu Gundelfingen. Arnold
„Graf zu Manderscheid und Blanckenheim /
„Herr zu Gerhardstein. Philipps Graf zu
„Mansfeld / rc. Herr zu Heldrungen. Rein-
„hard von Eisenberg / Graf zu Büdingen / für
„sich / und im Namen seiner Brüder Graff Jo-
„hann von Eisenbergs Kinder. Georg und

Eberhard Grafen zu Erbach. Adam und„
Ber Freyherrn zu Obersoltzberg / Gebrüder.„
Hans Marquard Freyherr zu Königseck und„
Allendorff. Johann Hosenfels / Herr zu Rey-„
polskirch. **Der Grafen und Herrn Bott-„** Deren Botschafften.
schafften. Von wegen der Wetterauischen„
Grafen / nemlich / Welhelms Grafen zu Nas„
sau / Catzenelenbogen / Vianten und Dietz für„
sich und seine Pfleg-Söhn der jungen Gra-„
fen zu Hanau / Herrn zu Müntzenberg. Phi-„
lippsen und Bernharden Gevettern / Gra-„
fen zu Solms / und Herrn zu Müntzenberg.„
Philipsen Grafen zu Nassau / Herrn zu Wiß-„
baden und Itzstein. Chunen Grafen zu Ley-„
ningen / Herrn zu Westerburg. Ludwig Gra-„
fen zu Stollberg und Königstein / Herrn zu„
Müntzenberg / und Breuberg. Wolffgangs„
Albrechts / Georgen und Christophs / Gebrü-„
der / aller Grafen und Herrn zu Stollberg/„
Werningerode. Philippsen Grafen zu Nas-„
sau / und Sarbrücken. Johannsen Grafen„
zu Nassau / Herrn zu Beylstein. Johann-„
sen Grafen zu Wiede / Herrn zu Runckel und„
Eisenberg. Reinhards Grafen zu Solms/„
Herrn zu Müntzenberg / Gregorius von Nal-„
lingen der Rechten Licentiat, und Dietrich„
Prackel / Secretari, Engelhards Grafen zu„
Leyningen und Dachsberg / Herrn zu Aper-„
mund / für sich selbst / und als Vormünder/„
weyland Emmerichs Grafen zu Falcken-„
stein / Herrn zu Dhun und Bruchen / Mau-„
ritius Breunlin Doctor, deß Käyserlichen„
Cammer-Gerichts Advocat und Procurator,„
Conrads Grafen und Herrn zu Deckelburg/„
Anthoni von Erbieth / und Johann Mertz.„
Der Grafen zu Lipp / Johann Helffmann„
der Rechten Licentiat. Ludwigs Grafen zu„
Nassau und Saarbrücken / Johann Leynin-„
ger. Der Grafen und Herrn zu Blan-„
ckenberg / Hanß Landerschied. Johannsen„
Graffen zu Ostfrießland als Vormünder„
seiner Brüder Kinder / weyland Graff Chu-„
nen / Thomas Ennius Doctor. Jacobs„
Grafen zu Zweybrücken / Herrn zu Bitsch„
und Lichtenberg / Christoph Welsinger / der„
Rechten Doctor. Wolffgangs Graffen zu„
Gleichen / Herrn zu Blanckenheim / Carlen„
Grafen zu Gleichen / Herr zu Blanckenheim/„
Carlen / Wilhelms und Erasmi Gebrüdern„
und Vettern / Herrn zu Limburg / Georg Far-„
ner / beyder Rechten Doctor, und Würtzbur-„
gischer Cantzler. Wilhelms Philipsen/„
Lamberts / Bartholomes / Friederichs / und„
Ludwigs / Albrechts / Gebrüdern / aller Graf-„
fen und Herrn von Beuchlingen / Johann„
Helffmann / Licentiat, deß Cammer-Gerichts„
Advocat. Der unmündigen Kinder und jun-„
gen Herrschafft zu Oldenburg und Delmen-„
horst / Grafen zu Ostfrießland / Christophen„
Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/„
Jobsten Grafen zu der Heyen / und Bruch-„
hausen / Sibert von Laubenberg der Rechten„
Doctor, Hans Schencken / Herrn zu Dauten-„
berg / Ludwig Ziegler der Rechten Doctor,„
deß Käyserlichen Cammer-Gerichts Advocat.„ Der Frey u. Reichs Städt Gesandten.
Der Frey- und Reichs-Städt Ge-„
sandten

„ten. Von wegen der Stadt Cölln/Heinrich
„von Braich/ Rentmeister/ Johann Rindorff/
„und Johann Helffmann / Licentiat. Aach/
„Niclas Wildmeyer/ Bürgermeister. Straß-
„burg/Jacob Sturm. Augspurg/ Marx Pfi-
„ster / und Sebastian Seitz / mit Gewalt der
„Stadt Donawerth. Nürnberg / Hierony-
„mus Holtzschuch / und Sebald Haller / beyde
„alte Bürgermeister. Ulm / Weyprecht Ehin-
„ger / und Martin Weickmann / mit Befelch
„der Städte / Ravenspurg / Kempten / Pfini/
„Bibrach / Giengen und Alen. Metz/Michel
„von Gervais / Ritter / Herr zu Benn / Frantz
„Bantoche / Herr zu Maulen / Andreas Ala-
„rona/ und Frantz Diegenheim. Speyer / Frie-
„derich Maurer / und Hans Reiß. Franck-
„furt/ Hieronymus zum Lamm / Doctor, mit
„Befelch der Stadt Wetzlar. Hagenau/
„Hans Stemler / Stadtmeister/ mit Befelch al-
„ler anderer Städt der Landvogtey Hagenau/
„nemlich Colmar / Schlettstadt / Weissenburg/
„Landau / Obern-Ehenheim / Kaysersberg/
„Münster in S. Georgen Thal / Roßheim und
„Türckheim. Regenspurg / Ambrosius Am-
„mann / Schultheiß zu Regenspurg / und Jo-
„hann Hildner Doctor. Lübeck / Johann Ru-
„del / der Rechten Doctor, und Syndicus da-
„selbst. Schwäbisch Gemünde/ Hans Rauch-
„bein. Schweinfurt / Ludwig Schöpffer/
„Rathsverwandter. Friedberg in der Wet-
„terau / Jacob Zugkwolff. Nördlingen/
„Wolff Graff / und Marx Granbaß/ mit Be-
„felch der Stadt Bopffingen. Schwäbisch
„Hall / Martin Wurtzelmann. Uberlingen/
„Johann Jacob Hain / und Georg Eychbeck/
„beyde deß Raths daselbst / mit Gewalt Bur-
„germeister und Räthe zu Buchorn. Heil-
„brunn / Jacob Ehinger / Doctor, und Grego-
„rius Kuchler Stadtschreiber. Dünckelspuhl/
„Albrecht Reckenbach. Wimpffen / Hans
Walter. Weyl / Thomas Remminger. „
Cammerich / Johannes Rudan / beyder Rech-„
ten Licentiat, Johannes de la Conchio, Cano-„
nicus Cambacensis, Peter Briquett/ der Rech-„
ten Licentiat, und Jacobus Curtius. Reut-„
lingen / Jost Schütz. Schlettstadt / Lauren-„
tius Busch / alter Bürgermeister / Gervasius„
Gebler / Stadtschreiber. Memmingen Chri-„
stoph Zwick / Rathsperson. Thull Johan-„
nes Balcawo / und Hadrianus Valerius/„
Secretari. Dortmund/ Lambert Borßwolt/„
Bürgermeister / und Johann Schmid Secre-„
tari. Bibrach/ Veit Böcklin. Winsheim/„
Conrad Seydler. Ofenburg und Zell im„
Hammersbach / Alexandri Fabri. Kauff-„
beuern/Gordan Wurmann. „

Deß zu Urkund haben Wir von GOttes„ Urkund.
Gnaden Albrecht Cardinal/ und Ertz-Bischoff„
zu Mayntz / ꝛc. und Friederich Pfaltzgraff bey„
Rhein / ꝛc. beyde Churfürsten obgemeldt / von„
Unser und unserer Mit-Churfürsten wegen. „
Wir Philipps Bischoff zu Speyer / und Al-„
brecht Hertzog zu Meckelnburg / ꝛc. Von„
Unser und der geistlichen und weltlichen Für-„
sten wegen. Ich Gerwig Abbt zu Weingar-„
ten / für mich selbst / und der Prälaten wegen.„
Ich Friederich Graff zu Fürstenberg / ꝛc. für-„
mich / und von der Grafen und Herren„
wegen / auch wir Bürgermeister und Rath„
der Stadt Speyer / von unser und der Frey-„
und Reichs-Städt wegen / unser Secret und„
Insiegel / an diesen Abschied thun hencken.„
Geben und geschehen in unser und deß Heili-„
gen Reichs Stadt Speyer / auff den zehenden„
Tag deß Monats Junii, nach der Geburt„
Christi unsers lieben Herrn / funffzehen hun-„
dert / und im vier und viertzigsten unsers Kay-„
serthums im vier und zwantzigsten / und unserer„
Reich im neun und zantzigsten Jahr. „

Abschied des Reichs-Tags zu Wormbs, Anno 1545. auffgericht.

SUMMARIEN.

Caroli V. Imper. sonderliche vätterliche Lieb zu der Teutschen Nation, deroselben mit den Commissar. persönliche Erscheinung auf dem Reichs-Tag / dessen Verstreckung nach Regenspurg §. 1. usque 6. Abermalige Verhindernüß der Christlichen Vergleichung in Religions-Sachen §. 7. Deßwegen angestelltes Colloquium, darzu verordnete fromme gelehrte Præsidenten / Colloquenten / Audito, mit den Ständen der Augspurgischen Confession, mit Erinnerung auf die Ehre Gottes und wahre Christliche Union und Reformat. der Kirchen zu sehen §. 7. 8. 9. 10. Bestättigung deß Land-Friedens §. 11. Gemein bewilligter Pfenning gegen den Türcken §. 12. Fatalia, Appellat. am Cammer-Gericht und ausständige Anlag §. 13. Beschwerung der Ständen wegen der Session, Stand und Stimme / auf nechsten Reichs-Tag verwiesen / ohnpræjudicirlich §. 14. ꝛc.

WIr Carl der Fünffte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, König in Germanien / zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungarn, zu Croatien / Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, deß Meers Oceani, &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten / zu Krain, Limburg / Geldern, Würtenberg, Calabrien / Athenarum, Neopatriæ, Graf zu Habspurg, zu Flandern / zu Tyrol, zu Görtz, Parsiloni / zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraff zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu

Pfierdt,

Pfierth, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Teritan, und zu Zütphen, Landgraff in Elsaß, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, zu Gotiani, und des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, ꝛc. Herr in Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglichen, nachdem wir auf jüngst zu Speyer gehaltenem Reichs-Tag, aus vielen trefflichen ehehafften Ursachen, einen gemeinen Reichs-Tag anhero in unser und deß **H. Reichs Stadt zu Wormbs**, den ersten Tag Octobris, nechst verschienen, fürgenommen und angesetzt: So haben wir gleich im Eingang obberührts Monats Octobr. unsere Commissarien und Gewalthaber mit stattlichem Gewalt und Befelch zu solchem Reichs-Tag verordnet, und denselben aufferlegt, neben der Stände deß Reichs Verordneten, die unerledigten Puncten, so auf diesen Reichs-Tag verschoben worden, für die Hand zu nehmen, und so viel möglich, zu billiger Vergleichung zu bringen.

Carol. V. Imperat. sonderliche väterliche Lieb zu der Teutschen Nation.

§. 1. Und wiewol wir unserer zugestandenen Leibs-Schwachheit halben, auff den ersten Tag Decembris, nechsthin, unserm gethanen Erbieten, und gnädigen Vorhaben nach, **persönlich nicht erscheinen mögen**, so haben Wir doch, **auß der sonderen vätterlichen Lieb und Zuneigung, so wir zu Teutscher** Nation, und **dem Heil. Römischen Reich haben und tragen**, unsern freundlichen lieben **Bruder den Römischen König** dahin bewegt und vermöcht, daß seine Liebde, wiewol mit grosser Ungelegenheit und Beschwerden seiner Liebden und derselben Königreichen und Landen, damit sie in dieser Zeit in mehr Weg beladen, freundlich und brüderlich bewilligt, **fürnemlich dem Heil. Römischen Reich Teutscher** Nation, und dann auch **seiner Liebden Königreichen und Landen, zu Wolfahrt und Gutem**, sich hieher zu begeben, und neben unsern verordneten Commissarien, die Sachen also zu handeln und zu fördern, damit dieselbe zu unser Ankunfft würcklich und zum förderlichsten beschlossen werden möchten.

Dessen Commissarii auff dem R. Tag. Röm. Königs persönl. Erscheinung daselbst.

§. 2. Wie dann auch **seine Liebde darauff förderlich erschienen**, und mit sammt unsern verordneten Commissarien an ihrem guten und getreuen Fleiß, Mühe und Arbeit nichts erwinden lassen.

Kayserl. Praesentz.

§. 3. So haben **Wir** auch, so bald wir unser zugestandenen Leibs-Schwachheit halben, immer gemöcht, **aus eigner Person erhebt**, und **unverhindert anderer unserer Königreichen und Erblanden vielerley Sachen** und Obliegen uns anher begeben, deß gnädigen vätterlichen Gemüths, Willens und Meynung mit sammt unsern lieben Bruder **dem Römischen König** und dann mit zeitigem Rath und Zuthun, unser und deß Reichs Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände, allerley deß Heiligen Reichs Teutscher Nation und gemeiner Christenheit, und sonderlich, die allhie verschobene Sachen und Obliegen zu handeln, und durch fügliche Mittel und Wege zu erledigen, damit **unter allen Ständen deß Heil. Reichs Fried, Ruhe und Einigkeit erhalten**, und die obliegenden Beschwerungen abgewendt werden möchten, wie **Wir uns** dann deß alles die Zeit unser Regierung **vätterlich und gnädiglich beflissen** und so viel immer möglich, an uns keinen Mangel erscheinen haben lassen.

Der Churfürsten, Fürsten und Stände.

§. 4. Und seynd auf solchem Reichs-Tag bey **Uns**, auch **Churfürsten, Fürsten** und **andere Stände**, in kleiner Anzahl eigner Person, und der mehrer Theil durch ihre Bottschafften erschienen, unter welchen aber etliche zu den treffentlichen wichtigen Sachen, so allhie verricht sollen werden, nicht mit vollkommenem Gewalt und Befelch verfast gewesen: So seynd auch die Sachen und Obliegen der Christenheit, und sonderlich deß Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation, so auff diesem Reichs-Tag erlediget und verglichen sollen werden, zum Theil also geschaffen und gestalt, daß sie ohn persönliche Gegenwärtigkeit mehrer Reichs-Stände, nicht wol erlediget, oder verglichen mögen werden.

Erstreckung und Verlegung deß Reichs-Tag nach Regenspurg.

§. 5. Dem allenauch, haben Wir, auß erzehlten und andern mehr trefflichen Ursachen und ehehafften, unser Kayserlich Gemüth billig darzu bewegend, **diesen Reichs-Tag erstreckt und verlegt, erstrecken und verlegen auch denselbigen hiemit wissentlich**, in Krafft dieses unsers Abschieds, auff der **Heiligen dreyer König Tag**, in unser und deß **Heiligen Reichs-Stadt Regenspurg**, also daß Churfürsten, Fürsten und andere Ständ deß Reichs, in Ansehung der unvermeidlichen deß Heil. Reichs beschwerlichen Sachen und Obliegen, auf obbestimmten Tag zu Regenspurg, selbst in eignen Personen erscheinen: Und die so ihren kündlichen und offenbaren Leibs-Schwachheit, und Vermögens halben, nicht erscheinen mögen, und dann auch unserer und deß Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt, ihre vollmächtige Bottschafften und Gewalthaber mit vollkommenem Gewalt, ohn hinder sich bringen gewißlich schicken, und daselbst die gemeine deß H. Reichs Sachen, sonderlich aber die Puncten und Articul, so auff diesem Reichs-Tag allhie erlediget und verricht werden sollen, stattlich berathschlagen, schliessen und zu würcklicher Execution, Vollnziehung und Handhabung bringen helffen sollen.

§. 6. So seyn **Wir** auch auff solchem obbestimmten Tag zu Regenspurg **eigner Person** vermittelst Göttlicher Gnaden, **einzukom-**

kommen / und mit Rath und Zuthun gemeiner Reichs-Ständ / alles das zu Erledigung und Abwendung gemeiner deß Heil. Reichs Beschwerden / und zu Pflantzung und Handhabung / Fried / Ruhe / Einigkeit und Recht / im Heil. Reich dienstlich und förderlich seyn mag / zu handeln und zu verrichten / gnädiglich entschlossen.

Christliche Vergleichung in Religions-Sachen abermal verhindert.

§. 7. Dieweil wir aber aus sonderem gnädigen vätterlichen Gemüth / so wir zu dem Heil. Reich Teutscher Nation tragen / nichts höhers begehren und suchen / dann den Zwyspalt unser Heil. Religion nachmals zu Christl. Einigkeit / und gleichem Verstand zu bringen / so seyn Wir als Christlicher Kayser und Beschirmer unsers heilwärtigen Glaubens / in Krafft unsers obliegenden Kayserlichen Ampts / auch unserm hiebevor beschehenem gnädigsten Erbieten nach gnädiglich wol geneigt / und begierig gewesen / die Sachen der streitigen Religion, auf gegenwärtigem Reichs-Tag / zu Christl. Union, Reformation, **und Vergleichung / sonderlich zu befördern.** Es ist aber allen Ständen guter massen bewust / aus was ehehafften und wichtigen Ursachen / solche Vergleichungen dieser Zeit auch füglich nicht fürgenommen / noch erlangt werden mögen. Darum und damit wir dennoch solche nothwendige Vergleichung vermittelst Göttlicher Gnaden nachmals mit guter Ordnung ehister Möglichkeit befördern / erheben / und ins Werck bringen mögen / haben wir zu Beförderung angeregter Vergleichung für nützlich und gut angesehen / abermals **ein Christlich Gespräch** und Colloquium von etlichen **frommen / gottsförchtigen / gelehrten** / guter Gewissen / schiedlichen / Ehr- und Fried-liebenden Personen / in geringer Anzahl zu halten / und obberührtem Reichs-Tag vorgehen zu lassen.

Colloq. frommer und gelehrter Personen wegen der Religion.

§. 8. Also und dermassen / daß Wir als das Haupt / einen oder mehr Præsidenten / und dann unserer alt hergebrachten Religion, **vier** Colloquenten und **vier** Auditores verordnen: Deßgleichen die **Ständ der Augspurgischen** Confession, auch so viel / nemlich **vier** Colloquenten / und **vier** zu Auditorn erkiesen / und uns die hiezwischen den 15. Tag Sept. schierst benennen.

Darzu verordnete Præsidenten / Colloquenten / Audito. mit den Ständen der Augspurr. Confession.

§. 9. Und sollen solche Præsidenten / Colloquenten und Auditores auf S. Andreæ Tag deß Heil. Apostels / den letzten Tag Novembr. **zu Regenspurg gewißlich einkommen** / und alsbald die Sachen und Puncten der **streitigen** Religion mit GOtt angreiffen / sich auch in allem dem / so der Heil. Schrifft gemäß seyn / und der Kirchen zu gutem / und zu Abstellung der Mißbräuch dienen möcht / so viel möglich / Christlich und freundlich verglichen / und hierinn allein auff **die Ehr GOttes** und **wahre Christliche** Union und Reformation der Kirchen sehen / und sie daran nichts irren noch verhindern lassen.

Deren Erscheinung zu Regenspurg. Auf die Ehre Gottes / wahre Christliche Union und Reformat. der Kirchen sehen.

§. 10. Sie sollen auch **aller ihr Gespräch** Handlung wie sich die in allweg zwischen ihnen zutragen wird / Uns und gemeinen Ständten auff bemeldtem künfftigen Reichs-Tag / vollkommene Relation thun / damit wir uns der Colloquenten verglichnen und unverglichnen Articul halben / mit gemeinen Ständen ferner vergleichen / bedencken und erwegen mögen / was derhalben zu handeln und zu thun sey / damit alle Sachen / zu freundlicher / Christlicher und vollkommener Einigung und Vergleichung der Nothdurfft nach befördert / und gebracht werden möchten / darzu wir dann Amts halber mit allen Gnaden / und vätterlichen Treuen zu verhelffen gnädiglich geneigt seyen.

Idem Ihr Kays. M. gehabter Gespräch.

§. 11. Damit nun im **Heil. Reich Teutscher** Nation, **Fried / Ruhe und Einigkeit** desto baß und sicherer erhalten werden / so wollen wir unsern hiebevor aufgerichten und verkündten **Land-Frieden** / auch alle und jede Fried-Stände und Abschied / wie die Stände solche allenthalben angenommen / oder wir von der Obrigkeit wegen / biß anhero verordnet und gesetzt / hiemit verneuert und bestätigt / auch allen und jeden unsern deß Heiligen Reichs hohen und niedern Ständen und Unterthanen / weß Würden oder Wesens die sind / in Krafft dieses Abschieds ernstlich aufferlegt und geboten haben / daß sie die in allen ihren Puncten und Articuln zu allen Theilen / festiglich und unverbrüchlich halten und vollnziehen / und einander darwider nicht dringen noch beschweren / alles bey Vermeidung der Poen und Straffen / darin verleibt und begriffen.

Bestättigung deß Land-Friedens.

§. 12. Und nachdem auff jüngst zu Speyer gehaltenem Reichs-Tag / zu Leistung und Vollnziehung der Defension-Hülff / wider den gemeinen Feind der gantzen Christenheit **den Türcken / der gemeine Pfenning bewilligt** / auch derhalben / vermög solches Reichs-Abschied / Maß und Ordnung gegeben / wie derselbe gemeine Pfenning eingezogen / und aber aus fürgefallenen Ursachen und Verhinderung / dißmal nicht endlich berathschlagt noch beschlossen / wie vermeldte Defension-Hülff in das Werck gebracht und geleist werden mögen / und deßhalben neben andern Articuln auch auff künfftigen Reichs-Tag eingestellt / und verschoben worden. Demnach haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten auch Ständen und der Abwesenden Bottschafft verglichen / **daß an Orten und Enden / da solcher gemeiner Pfenning einbracht / dasselbe Geld unverrückt und unverändert / zu einem künfftigen Vorrath bey einander behalten** / durch keinen Stand darinn gegriffen noch solch Geld zu andern Dingen / dann darzu daßelbig bewilligt und verordnet / verwendt / und an welchen Orten gerührter gemeiner Pfenning / biß anher noch nicht einbracht / daß derselb zum förderlichsten / vermög obberührts Speyerischen Abschieds / eingezogen / und biß weiter Verordnung beschicht / **wohl verwahrt bey einander behalten werden solle.**

Gemein bewilligter Pfenning wider den Türcken.

An dem Ort / wo er erlegt / wol verwahrt bey einander bleiben soll.

§. 13. Und wiewol wir uns auch versehen / unser **Kayserl. Cammer-Gericht** solte auff diesem Reichs-Tag / und zu Anfang desselben / wiederum auffgericht und besetzt worden seyn: Dieweil aber solches aus allerley Ursachen / und Verhinderung nicht beschehen / noch in das

Cammer-Gericht.

Fatalia Appellationis. Ausständige Anlag.

Werck gezogen werden mögen / damit dann biß auff nechstkünfftigen Reichs-Tag den Appellanten ihre Fatalia nicht verlauffen / **auch niemand wider den Land-Frieden oder Recht vergwaltigt** / und die **ausständigen Anlagen einbracht werden** / so wollen wir unser Kayserl. Cammer-Richter / samt Beysitzern / so wir ihm zugeordnet haben / und werden / biß zu solchem Reichs-Tag da dasselbig Cammer-Gericht / wiederum auffgericht / und besetzt werden soll / in ihrem Befelch und Administration continuiren. Wollen auch / was sie vom ersten Octobris, biß anher in obgemeldten Sachen gehandelt / hiemit bestätigt haben.

Beschwerung der Session, Stand u. Stimm der Stände auf diesem Reichs-Tag.

§. 14. Und nachdem auch in Erwegung gegenwärtiger Zeit und Läufft / nach diesem Reichs-Tag der **streitigen** Session, **Stand und Stimm halben** / nichts gehandelt werden mögen / so haben **Churfürsten / Fürsten und Stånd** / auff unser gnädiges Gesinnen **ihre Klag und Beschwerungen auff diesem Reichs-Tag** angeregter Session, **Stand** und **Stimm halben** in Ruhe gestellt / und sich darin geselliglich und ungefährlich gehalten.

Auf nechst künfftigen Reichs-Tag verwiesen.

§. 15. Demnach wollen Wir / daß ein jeder **Churfürst / Fürst / Prälat / Graff und Stand** / sich mit seiner **Klag und Beschwerungen / auf den nechstkünfftigen Reichs-Tag** gefast machen / so wollen wir alsdann dieselben Stånd alle in ihren Beschwerungen / Klagen / Antworten und Berichten gnädiglich hören lassen / und folgends mit Rath / Churfürsten / Fürsten und gemeiner Stånd darüber gebührliche / gütliche und endliche Erledigung thun / damit einmal dieser vieler Stånd Beschwerungen abgeholffen / und so viel besserer Will und Freundschafft unter ihnen den Stånden gepflantzt werden möcht.

Dießesmal niemand præjudicirlich.

§. 16. Wir wollen auch / daß einem jeden **Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen und Stånd** / solche dieses Reichs-Tags **ungefährliche** Session, auch Stand und Stimm / samt der Subscription, an seinem **hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit / in keinem Weg / nachtheilig** / vergreifflich / oder schädlich seyn soll.

§. 17. Solches alles und jedes so obbeschrieben / und uns Kayser Carln betrifft / gereden und versprechen Wir / stet / fest / und unverbrüchlich zu halten / darwider nicht zu thun / auch von unsertwegen zu thun gestatten in keinen Weg. Deß zu Urkund haben wir unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen. — Urkund. Kayser Carls.

§. 18. Und Wir **Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen und Herrn** / auch der abwesenden Churfürsten / Prälaten / Graffen und Herrn / und deß Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandten / Bottschafften und Gewalthaber hernach benennt / bekennen offentlich / daß (ausserhalb berührts Articuls / vom Colloquio meldend / so die Römische Kayserl. Majestät unser aller gnädigster Herr / für sich selbst geordnet / und wir Stånd / der alten Religion verwandt / nicht willigen / und doch Ihrer Majestät darinn nicht Maß noch Ordnung geben kunten / wie dann wir der Augspurgischen Confession verwandte Stände / an dem jüngst Speyrischen Reichs-Abschied / hiemit auch nichts begeben / noch davon gewichen seyn /) dieser Abschied und darinn angezogene Fried und Friedstand / in massen die hiebevor durch die Stånd allenthalben bewilligt und angenommen / mit unserm guten Wissen und Willen fürgenommen / und beschlossen / willigen auch denselben hiemit / und gereden und versprechen / in rechten guten wahren Treuen / solchen Abschied / so viel einem jeden seine Herrschafft oder Freunde / von denen er geschickt oder gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag / angeregter massen / **wahr / stet / fest / auffrichtig und unverbrüchlich zu halten** / und zu gedulden / auch niemands dargegen zu beschweren / ohn alle Gefährde. — Und der Stånd.

Subscription der anwesenden Stånd und Bottschafften.

"Und seynd diese hernach geschriebene / Wir die "Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / "Herrn / und deß H. Reichs Frey- und Reichs- "Städt Bottschafften und Gewalthaber. Von "Gottes Gnaden / wir Friederich Pfaltzgraff bey "Rhein / und Hertzog in Beyern / deß H. Rö- "mischen Reichs Ertztruchseß und Churfürst. "Von wegen deß Cardinals und Ertz-Bischoffs "zu Mayntz / Churfürsten / rc. Albrecht von "Fischborn / Thumherr zu Mayntz / rc. Zacha- "rias Pirer / Doctor, Cantzler. Burckhard von "Weyler / Marschalck / Ewald von Baum- "bach. Conrad Vischs / und Daniel Mauch / "beyde Doct. Von wegen deß Ertz-Bischoffs zu "Trier / Johann von Eisenberg / Archidiaconus "deß Thumstiffts zu Trier / und Heinrich der "Aelter / Herr zu Eisenberg und Grensau / Ge- "brüderg. Georg von Eltz / Amptmann zu "Berncastel / Jacob Pergner / Siegler / zu "Trier / Scholaster Bartholomeus Latomus / "und Felix Hornung / beyde der Rechten Doct. "Von wegen deß Ertz-Bischoffen von Cölln / rc. — Von wegen der Churfürsten.

Dieterich Graff zu Manderschied / und Dieterich Terlon Doctor. Von wegen deß Churfürsten von Sachsen / rc. Eberhard von der Thann / und Magister Franciscus Burckhardus. Von wegen deß Churfürsten zu Brandenburg / rc. Jacob Schilling / Hauptmann zu Sarmont / und Johann Falck / Doctor. Von wegen deß Hauß Oesterreichs / Hans Gaudentz / Freyherr / zu Madrutz / Asy und Brentoni / und Georg Gienger / der Rechten Doctor. **Geistliche Fürsten persönlich.** Von GOttes Gnaden / Otto Cardinal und Bischoff zu Augspurg. Wolffgang Administrator deß Hohenmeisterthums in Preussen / Meister Teutsches Ordens in Teutschen und Welschen Landen. Melchior erwählter und bestätigter Bischoff zu Würtzburg. Valentin Bischoff zu Hildesheim. Adrian Bischoff zu Ratzenburg und Libus. **Der Geistl. Bottschafften.** Von wegen Ernsten Confirmirten zum Ertz-Bischof deß Stiffts zu Saltzburg / Hieronymus Bischoff zu Keimsehe / Eustachius "

Geistliche Fürsten persönlich.

Deren Bottschafften.

von

„von der Alben/Marschalck/ und Hans Münch
„von Münchhausen / Pfleger zu Tettelnheim/
„und Halmberg. Christoffs Ertz-Bischoffs zu
„Bremen / Administrators zu Verden / und
„Hertzog zu Braunschweig / Leopoldus Dick/
„Doctor, und deß Käyserl. Cammergerichts
„Advocat. Christoff Cardinals und Bischoffs
„zu Trient / Administrators zu Brixen / Hans
„Gaudentz / Freyherr zu Madrutz / Asy und
„Brentoni / Caspar von Kaltenthal / Schola-
„ster / Wolffgang Andres Rhem von Ketz/
„Probst zu Sanct Mauritzien / beyde der
„Rechten Doctor, und Thumherrn zu Aug-
„spurg/ und Christoff von Hohenberg / Secre-
„tari. Weygands Bischoffs zu Bamberg /
„Gottfried von Wolffstein/ Freyherr zu Obern
„Sultzburg / Thumherr zu Bamberg und
„Augspurg / Heinrich von Schaumberg /
„Thumherr zu Wormbs und Andreas Keditz/
„beyde der Rechten Doctorn, Heinrich Admi-
„nistrator der Stiffe Wormbs und Freysin-
„gen / Probst und Herr zu Elwangen. Pfaltz-
„graf bey Rhein/und Hertzog in Beyern/ Wer-
„ner Koch Doctor, Cantzler. Mauritien Bi-
„schoffs zu Eychstet/ Daniel Stieber / Thum-
„herr zu Würtzburg und Eychstett. Matthias
„Luchs / Cantzler / und Sigmund Tunger/
„beyde der Rechten Doctorn, Erasmi deß er-
„wehlten zu Straßburg / und Landgrafen zu
„Elsaß/ Christoff Welsinger Doctor. Philip-
„sen Bischoffen zu Speyer / Bechthold von
„Flerßheim / Hoffmeister. Johansen deß er-
„wehlten zu Ertz-Bischoffen zu Lunden / Bi-
„schoffs zu Costnitz und Roßhilden / Herrn
„der Reichenau/ Paulus Apotzhöfer/ Obervogt
„der Reichenau / mit Gewalt Lucii Bischoffs zu
„Chur. Pangratz Bischoffs zu Regenspurg /
„Hieronymus Bischoff zu Kemmsehe. Wolff-
„gangs Bischoffs zu Passau/ Hieronymus Bi-
„schoff zu Kemmsehe Eustachius von der Alben/
„Marschalck / und Hans Münch von Münch-
„hausen / Pfleger zu Tetteinheim und Haben-
„berg. Francisci Bischoffs zu Münster und
„Oßnabrück / Administrator zu Münden / Ni-
„claus Mayer von Herau / Friederich Reiff-
„steck / beyde der Rechten Doctorn, und Bern-
„hard Zwicker/ der Rechten Licentiat. Georg
„Bischoff zu Lüttich/ Valentin Bischoff zu Hil-
„desheim / Anthoni Perre noch Bischoffs zu
„Arras / Gerwich Abbt zu Weingarten / und
„Egidius Blockquirio Thumherr und Vica-
„rius in Spiritualibus zu Lüttich. Philipsen Bi-
„schoffen zu Basel / Johann Steinhauser der
„Rechten Doctor, der Hohen Stifft Basel
„Thumherr / Custos und Vice Decan, und
„Probst deß Stiffts Than. Ruperti Bischoffs
„zu Cammerich / Johannes de la Canchio,
„Canonicus Cameracens. und Magister Jaco-
„bus à Curia Attuarii. Adriani Bischoffs zu
„Sitten / Leopoldus Dick / Doctor, und deß
„Käyserl. Cammergerichts Advocat. Johan-
„nes Bischoff zu Churland / und Administra-
„torn deß Stiffts Oesel in Liffland / Valen-
„tin Bischoff zu Hildesheim / Heinrich von
„Münchhausen / und Matthias Wicke. Phi-
„lipsen Abbts deß Stiffts zu Fulog / Wern-

her Koch / Doctor, Wormbsischer Cantzler.„
Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von
wegen Wilhelms Pfaltzgraffen bey Rhein / „
Hertzogen in Obern- und Niedern Beyern / „
Georg Stockheimer / und Georg Sigmund„
Selt / der Rechten Doctores. Johanns Pfaltz-„
graffen bey Rhein / Hertzogen in Beyern und„
Grafen zu Spanheim / Carsilius Beyer von„
Bellenhoffen / beyder Rechten Doctor, und„
Georg Vittel / Secretari. Wolffgangs Her-„
tzogen in Beyern / und Grafen zu Veldentz/„
Ludwig von Eschenau. Albrechts Marggraf-„
fen zu Brandenburg / rc. Wilwald von„
Wirßberg/ Amtmann zu Rauen/ und Schlech-„
ten Kulmb. Ernsten Hertzogen zu Braun-„
schweig und Lüneburg / Balthasar Clam-„
mer/ der Rechten Licentiat, Cantzler. Hansen„
Marggraffen zu Brandenburg/ rc. Andreas„
Sack. Heinrich deß Jüngern Hertzogen zu„
Braunschweig und Lünenburg / Leopoldus„
Dick / Doctor, Wolffgang Haß / Secretari.„
Frantz Hertzogen zu Sachsen / Engern und„
Westphalen / Leopoldus Dick / Doct. Philip-„
sen Landgraffen zu Hessen/ Jost von Weiters/„
Cammerrichter / Thilmannus Günterrode/„
der Rechten Doctor, und Simon Alteinger/„
Secretari. Wilhelms Hertzogen zu Gülich / „
Cleve und Berg / rc. Johann von Flatten / „
Probst zu Aach rc. Wilhelm Kettler Caspar„
Gröpper/ und Johann von Embd / zu Bur-„
gau. Philipsen Hertzogen zu Stettin/ Pom-„
mern / rc. Moritz Danitz/ Hauptmann zu„
Uckermünde. Barnimbs Hertzogen zu Pom-„
mern / rc. Jacob Philips Oßler/ der Rechten„
Doctor. Ernsten Marggraffen zu Baden und„
Hochberg / Landgraffen zu Susenberg / Jo-„
hann Marquard der Rechten Doctor, der„
jungen Marggraffen zu Baden Vormünder.„
Wilhelmen Pfaltzgraffen bey Rhein / Her-„
tzogen in Obern- und Nieder Beyern / und„
Johannsen Pfaltzgraffen bey Rhein / Her-„
tzogen in Beyern / und Grafen zu Spanheim/„
Hans Jacob Varenbüler / Doct. Ulrichs Her-„
tzogen zu Würtenberg / rc Christoff von Ven-„
ningen / Obervogt zu Vahnungen / Philips„
Eherer / der Rechten Doctor. Wilhelmer„
Graffen und Herrn zu Hennenberg / Wolff„
Mulich/ Amtmann zu Meyningen und Maß-„
feldt / und Michel Dhiller / Secretari. Ber-„
tholds und Albrechts Graffen und Herrn zu„
Hennenberg / Erasmus Stieffel / Secretari „
Wolffgangs Johanns Georg / Thumprobst„
zu Magdenburg / und Joachim / Gevettern„
und Brüdern/ Fürsten zu Anhalt/ rc. Johann„
Ripsch / Cantzler. Prælaten persönlich / Ger-„
wig Abbt zu Weingarten. Wilhelm Halber„
von Hergern/ Coadjutor der Baley Coblentz/„
und Commenthur zu Cölln / Teutsches Or-„
dens. Prælaten Bottschafften: Wolff„
Abbt zu Kempten / Jacob Kesselring / Doctor „
Von wegen Johanns von Salmanswey-„
ler / Andressen zu Elchingen / Georgen zu„
Ochsenhausen/ Paulusen zu Yrsin / Conrad„
zu Roth / Ulrichs zu Mindernau / Gal-„
lus zu Schussenried / und Johanns zu„
Marckthal / alle Aebbt berührter Gotts-„

Weltl. Fürsten Bottschafften.

Prælaten persönlich.

Deren Bottschafften.

„häuser / Gerwig Abbt zu Weingarten / und
„Jacob Keßelring / beyder Rechten Doct. Eras-
„mi Abbts zu St. Heymeran zu Regenspurg /
„Christoff von Schwabach / der Rechten Li-
„centiat, und Thomas Schwartzdörffer. Rü-
„digers Abbt zu St. Cornelien Münster auf
„der Inden / Steffan Vell der Rechten Bacca-
„laur. Peter Mons Abbt zu Münster in St.
„Gregorien Thal / Johann Steinhäuser /
„Thumherr Custors und Vice-Decan der Stifft
„Basel. Von wegen deß Abbt zu S. Cornelii
„Münster in der Insuln / Johann Helffmann
„der Rechten Licentiat. Von wegen der Klöster
„Roggenburg / und Antwersburg / Georg Bes-
„serer / Bürgermeister / Hieronymus Schleicher /
„und Hans Krafft. Francisci Abbts zu Corvey /
„Gerwigs Abbt zu Weingarten / Johann Helff-
„mann Licentiat, und Frantz Doy. Peters
„Abbts zu Creutzlingen / Paulus Apetzhöfer
„Obervogt der Reichenau. Rüdigers Probsts
„zu Weissenburg / Gerwig Abbt zu Weingar-
„ten Wolffgang Probsts und Ertzpriesters zu
„Berchtolßgaden / Eustachius von der Alben /
„zu Hiburg und Triebenbach / Erbtruchseß /
„deß Ertzstifftes / zu Saltzburg / Marschalck / und
„Hans Münch zu Münchhausen zu Münch-
„dorff / Pfleger zu Tettlheim und Halmberg.
„Herman Abbts zu Werden in Westphalen /
„Heinrich Rißwig der Rechten Doctor, und
„Canonicus zu Xanthen. Deß Land-Commen-
„thurs der Baley Elsaß und Burgundi / Mat-
„thias Raschs beyder Rechten D. und Fürsten-
„bergischer Cantzler. **Von wegen der Aebb-**

Von wegen der Aebtissin.

„**tissen** / Barbaren und Wardulen / Aebbtis-
„sin zu Nieder und Ober Münster zu Regen-
„spurg / Amandus Wolff und Christoff
„Schwabach / beyder Rechten Licentiaten.
„Catharina Aebtissin unser lieben Frauen
„Stifft zu Lindau / Gerwig Abbt zu Wein-
„garten / und Jacob Kesselring der Rechten
„Doctor, Sibilla Aebtissin zu Essen / Johann
„vo Flatten / Probst zu Aach / rc. und Gott-
„hard Gropper / Doctor. Margreten Aebtissin
„der Freyen Stifft Buchau / Matthias Rasch /
„Doctor, Fürstenbergischer Cantzler. **Grafen**

Grafen und Herren persönlich.

„**und Herren persönlich.** Günther Graf
„zu Schwartzenburg / Herr zu Arnstatt und
„Sundershausen / Johann Graf zu Mont-
„fort / Graff und Herr zu Rottenfels / Herr zu
„Tetenlang / Friederich Graf zu Fürstenberg /
„Landgraff in Bare / Albrecht Grafe und Herr
„zu Manßfeld / sammt seinen Söhnen / Graff
„Volrath und Graf Wolffen / Hanß Georg /
„Graff zu Manßfeld / Edler Herr zu Heldrun-
„gen / Hans Jacob Freyherr zu Königseck / und
„Allendorff / und Johann von Hohenfels /
„Herr zu Reipoltzkirch und Kritzungen. **Der**

Deren Botschafften.

„**Grafen Bottschafften.** Von wegen der
„Graffen und Herren im Land zu Schwaben /
„nemlich / Johanns und Haugs Graffen zu
„Montfort / und Rottenfels / Herrn zu Tett-
„nang und Argen / rc. Gebrüder / Johannsen und
„Georgen Graffen zu Lüpffen / Landgrafen zu
„Stulingen / rc. Gebrüder. Jost Niclausen
„Grafen zu Hohen Zollern / deß H. Reichs Erb-

Cämmerer / Hans Ludwigs Graffen zu Sultz / „
Landgraffen zu Kleckau / Johanns Werherrn / „
Graffen und Herrn zu Zimmern / Wilhelms „
deß H. Reichs Erbtruchsessen / Freyherrn zu „
Waltpurg / Gangolffs Herrn zu Hohengeroltz- „
eck und Sultz / Dionysien und Hansen Mar- „
quarden / Freyherrn zu Königseck und Allen-
dorff rc. Gevettern / und Georgen deß H. Reichs „
Erbtruchseß / Freyherr zu Waltpurg / Mat- „
thias Raschs Doct. Fürstenbergischer Cantzler. „
Von wegen Wilhelms Graffen zu Nassau / „
Catzenelnbogen / Vianden und Dietz / und als „
Vormünder der Jungen Graffen zu Hanau „
Bernhards / Reinhards / und Friederich Ma- „
gnussen Gevettern / Graffen zu Solms und „
Herrn zu Müntzenberg. Philipsen Grafen zu „
Nassau / Herrn zu Wißbaden und Itzstein / „
Chunen Graffen zu Leyningen / Herrn zu We- „
sterburg. Philipsen Graffen zu Nassau und „
Sarbrücken. Ludwigs Graffen zu Stollberg „
und Königsstein / Herrn zu Epstein / Müntzen- „
berg / und Breuberg / Anthonien deß Aeltern „
von Eysenberg / Graffen zu Büdingen / und „
seiner jungen Vettern Graf Johanns seligen „
Kinder. Johanns Graffen zu Nassau / und „
Herrn zu Beylstein. Wolffgangs Graffen zu „
Stollberg und Werningerode und seiner Ge- „
brüder / und Johannsen Graffen zu Wied / „
Herrn zu Runckel und Eysenberg / Gregorius „
von Nallingen der Rechten Licentiat. **Von** „ Von wegen aller Wild und Rheingraffen.
wegen aller Wild- und Rheingraffen / „
Eberhard Flach von Schwartzenburg / Ober- „
Amptmann zu Chunen / und Eustachius „
Schenck / Secretari. **Von wegen der Graf-** „ Der Grafen und Herren zu Francken wegen.
fen und Herrn deß Lands zu Fran- „
cken / Graf Albrechts / Graf Georgen / und „
Graf Ebechards von Erbach / Schenck Carl „
von Limburg / und Herrn Friederichs von „
Schwartzenburg / Wolffgang Weidner D. „
Philipsen Grafen und Herrn zu Manßfeld / „
Ewald von Baumbach. Martins Graffen „
zu Oetingen / Sebastian Vischer / Cantzler. „
Engelhard Graf zu Leyningen und Dachs- „
burg / auch von wegen weyland Emmerichs „
Grafen zu Leynungen hintergelassener zweyer „
Söhne / Hans Philipsen und Emmrich / Gre- „
gorius von Nallingen der Rechten Licentiat. „
Conrad Graffen und Herrn zu Deckeinburg / „
Linge und Rode Johann Mäyntz / Anthonien „
Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / „
Johann Schönberger / Secretari, der jungen „
Graffen in Ostfrießland / Mauritius Breun- „
ling der Rechten Doct. und Tido zu Kirpen. Ul- „
richs Grafen und Herrn zu Ranstein und „
Blanckenburg / Hans von Limmerstatt. „
Wolffgangs Grafen und Herrn zu Barbi und „
Mulingen / Johann Helffmann / der Rechten „
Licentiat. Christoffs Grafen zu Lütffen / und „
Landgraf zu Stulingen / Matthias Rasch „
der R. Doctor. Gottfried Adams / Johannsen „
und Bern von Wolffstein / Freyherrn zu „
Obern Sultzburg / Gebrüder / Jacob Ho-
tzel / Castner zu Obern Sultzburg. Bern- „
hards und Hermanns Simons / Graffen „
zur Lipp / Johann Helffmann / Licentiat, und „
deß

Der Frey- u. Reichs-Städte Gesandten.

deß Käyserl. Cammergerichts Procurator. **Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.** Von wegen der Stadt Cölln Arnold von Siegen / und Johann Helffmann / der Rechten Licentiat. Aach / Niclaus Wilreben. Regenspurg / Ambrosius Amman / Schultheiß / und Niclaus Dintzel / Stadtschreiber daselbst. Straßburg / Jacob Sturm / und Michael Schwencker. Augspurg Marx Pfister / Georg Hopffer / und Niclaus Mayr / Licentiat, mit Befehl der Stadt Schwäbischen Werd. Nürnberg / Hieronymus Holtzschucher. Ulm / Georg Besserer Bürgermeister / Hieronymus Schleicher und Hans Krafft / mit Vertretung der Städt Kauffbeuern / Giengen / Alen / Buchhorn / Weil / Kempten / Pfini / Buchau am Federsee und Ravenspurg. Wormbs / Peter Krapff alter Stadtmeister / Peter von Stein Schultheiß / Anthoni Zuch Doct. und Georg Moßbach. Speyer / Friedrich Meyrer / Burgermeister / und Adam von Betstein alter Burgermeister / Weissenburg am Rhein / Frantz Keller / Burgermeister. Rothweyl / Conrad Sproter / Hoff- und Stadtschreiber daselbst / mit Befehl deß Gottshauß Rotenmünster. Thull Hadrianus Valerius / artium Magister. Rotenburg an der Tauber. Hans Hornburg Burgermeister daselbst / und Wolff Eberhard. Schweinfurt / Ludwig Scheffer. Goßlar / Johann Koch, Secretari. Dünckelspühel / Michel Mayr / Burgermeister daselbst. Schwäbischen Hall / Matern Würtzelmann / Stadtschreiber daselbst. Von wegen der Städt Hagenau / Schlettstatt / Weissenburg / Landau / Obern Ehenheim / Käysersberg / Münster in Sanct Gregorienthal / Roßheim und Türckheim / Hans Rheinwolt / Adam Gessoltzheim / beyde Stadtmeister / mit Befelch jetzgemeldter Städt. Weissenburg / Johann Koler. Lübeck / Johann Helffmann der Rechten Licentiat. Metz / Johann de Pontingenii, Doct. und M. Jacobus Hisolanus Talassius. Collmar / Matthias Gintzer / Oberster Meister. Heylbronn / Gregorius Kugler / Stadtschreiber. Schwäbischen Werd / Matthias Langenmantel. Windischheim / Conrad Zitterlein / Burgermeister. Schwäbischen Gemund / Heinrich Neglin / und Frantz Breunlin. Cammerich / Johann de la Conchio Canonicus Camerac. und M. Jacobus Curtii. Memmingen / Lux von Freyburg / und Georg Mayr Stadtschreiber / mit Befehl der Stadt Wangen. Kauffbeurn Matthias Winlich Stadtschreiber Wimpffen / Hans Walther alter Burgermeister. Bibrach / Veit Böcklin. Kempten / Johann Hel. Leutkirch / Melchior Freyer. Eßlingen / Jost Deschler Burgermeister / und Johann Machsfeld Stadtschreiber. Reutlingen / Ludwig Decker.

Urkund.

Deß zu Urkund / haben wir die Mayntzische Räth / unsers gnädigsten Herrn deß Cardinals und Ertz-Bischoffs zu Mayntz und Magdenburg / etc. Secret. von seiner Churfürstlichen Gnaden: Und Friederich Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern / Churfürst / etc. unser Insiegel / von seiner und unsern Mit-Churfürsten / Trier / Cölln / Sachsen und Brandenburg wegen: Wir Melchior / erwehlter und bestettigter Bischoff zu Würtzburg / von unser und der geistl. Fürsten wegen: Ich Georg Stockheimer der Rechten D. von meines gnädigsten Herren Hertzogs Wilhelms in Obern und Niedern Bayern / etc. und der weltl. Fürsten wegen: Ich Gerwig Abbt zu Weingarten / von mein und anderer Prælaten wegen: Ich Matthias Raschs der Rechten D. von der Graffen und Herren wegen: Und wir Burgermeister und Rath der Stadt Wormbs / von unser und der andern Frey- und Reichs-Städt wegen / unser Secret und Insiegel an diesen Abschied thun hangen. Geben und geschehen / in unser und deß H. Reichs Stadt Wormbs / auf den 4. Tag deß Monats Augusti, nach der Geburt Christ unsers lieben HErrn / im 1545. unsers Kayserthums / im sechs und zwantzigsten / und unser Reiche im dreyssigsten Jahre.

C A R O L U S.

Abschied deß Reichs-Tags zu Regenspurg Anno 1546. auffgericht.

S U M M A R I E N.

Käyser Carolus V. contestirt gegen das Teutschland seinen Eyffer / Liebe und Begierde / empfindet nicht wenig der meisten Reichs-Stände Ausbleiben und der erschienenen ohnerlaubtes wieder Anheimreisen der Ständen der Augspurg. Confession, erstreckt derwegen diesen ohne Frucht abgangenen Reichs-Tag / an welchem sonsten von Religion, Cammergericht / Türckenhülff / Matricul, Müntz, Session, Concilio, &c. hätte gehandelt werden sollen.

WIr Carl der Fünffte / von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien / zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten,

ten, zu Krain, Limburg, Geldern, Würtenberg / Calabrien / Athenarum, Neo-patriæ, Graff zu Habspurg / zu Flandern, zu Tyrol / zu Görtz / Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgundi, Pfaltzgraff zu Hänigau, zu Holland / zu Seeland, zu Pflerdt, zu Kyburg, zu Namur / zu Rossilion, zu Ceritan, und zu Zytphen, Landgraff in Elsaß, Marggraff zu Burggau, zu Oristani / zu Gotiani, und deß Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, rc. Herr in Frießland, auf der Wendischen Marck, zu Portenau / zu Biscaia / zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Micheln, rc. Bekennen und thun kund allermänniglich mit diesem Brieff, als wir auf nechstem in unser und deß Heil. Reichs-Stadt Wormbs, fürgenommenen Reichs-Tag anhero in unser und deß Heil. Reichs-Stadt Regenspurg, auf der Heil. drey König Tag, nechst verschienen, erstreckt und verlegt haben / also, daß Churfürsten, Fürsten und andere Stände deß Reichs, in Ansehung der unvermeidlichen deß H. Reichs beschwerlichen Sachen und Obliegen, auf obbemeldten Tag, alhie in eigner Person erschienen, und die, so ihrer kündlichen und offenbaren Leibs-Schwachheit uñ Unvermöglichkeit halben nicht erscheinen möchten / darzu auch deß H. Reichs-Frey- und Reichs-Städt, ihre vollmächtige Bottschafften und Gewalthaber, mit vollkommenen Gewalten / ohne Hinter sich bringen, gewißlich schicken, und die gemeine deß H. Reichs Sachen / sonderlich aber die Puncten und Articul, so auf obgedachten Reichs-Tag zu Wormbs, erledigt und verricht seyn solten, stattlich berathschlagen / schliessen, und zu würcklicher Execution, Vollnziehung und Handhabung bringen helffen solten.

§. 1. So wolten auch wir / auf solchen Reichs-Tag / vermittelst Göttl. Gnaden / in eigener Person ankommen und mit Rath und Zuthun gemeiner Reichs-Stände / alles das zu Erledigung und Abwendung gemeiner deß Heil. Reichs Beschwerden / und zu Handhabung Fried / Ruhe / Einigkeit und Rechte im Heil. Reich dienstlich und förderlich seyn möcht / handeln und verrichten.

Käys. persönliche Erscheinung auf den Reichs-Tag.

§. 2. Demnach wären wir gnädiglich wolgeneigt gewesen / auf berührten der H. drey König Tag / uns anhero zu solchem Reichs-Tag zuverfügen: Wir seyn aber unserer zugestandenen Leibs-Schwachheit halten / daran ein Zeitlang verhindert worden / aber / so bald es unsers Leibs Gelegenheit halben immer seyn mögen / haben wir uns anhero verfügt / unangesehen aller anderer unser und Erbkönigreiche und Lande hochwichtigen Obliegen und Sachen / welche uns in unsern Erblanden wol und billich länger hätten auffhalten mögen.

Viel Reichs-Stände / so nicht erschienen / dem Abschied gar ungemäß.

§. 3. Wir haben uns auch mit unserm Herziehen und sonst dermassen gefürdert / daß wir für allen Ständen deß Reichs zum Reichs-Tag allhie einkommen / und eine gute Zeit allhie gewohnet und verharret / der gnädigen Zuversicht / es sollen auch Churfürsten / Fürsten und Stände deß Reichs gleichermassen in eigenen Personen / Vermög obberührts jüngsten Wormbsischen Abschieds / erscheinen / auf daß wir in den angezogenen deß Reichs trefflichen und hochwichtigen Obliegen und Sachen, mit Nutz und Frucht / mit ihnen fürgehen / und Erledigung thun hätten mögen. Es ist aber von der Churfürsten nicht mehr dann einer / und der andern Fürsten und Stände ein kleine Anzahl in eignen Personen / und etliche durch ihre Gesandten und Gewalthaber erschienen alles obgedachtem unserm zu Wormbs gegebenen und auffgerichten Reichs-Abschied gar ungemäß.

§. 4. Nichts destoweniger haben wir aus der gnädigen und Vätterlichen Zuneigung / und Liebe / so wir zu dem Heiligen Reich Teutscher Nation tragen / die Sachen mit den erscheinenden Ständen und der Abwesenden Räthen und Bottschafften unter die Hand genommen / und dieselbe / wie sich gebührt / fürzubringen und handeln zu lassen / angefangen.

Reichs-Sachen für die Hand genommen.

§. 5. Dieweil wir aber in solcher Handlung deß Reichs Sachen / nicht weniger Beschwerd und Wichtigkeit befunden / dann wie die auf jüngstem Wormsischen Reichs-Tag vor Augen gewesen / als daß wir aus Mangel der Abwesenden Churfürsten / Fürsten und Stände / und daß auch etliche Fürsten / so gleichwol allhie gehorsamlich erschienen / aus ihren ehehafften Ursachen und Nothdurfften / mit unserm Vorwissen und gnädiger Bewilligung / und darneben auch der Protestirenden Churfürsten / Fürsten und Ständen Bottschafften / so allhie gewesen / gar nahe alle / ohn unser Vorwissen oder Erlaubnuß / wiederum anheim gezogen / in obberührten unsern und deß H. Reichs Obliegen und Sachen (welche zu beständiger ihrer Vergleichung / viel ein mehrere persönliche Gegenwärtigkeit der Reichs-Stände erfordern) mit den übrigen gegenwärtigen Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räthen und Bottschafften / auf diesem allhiesigen Reichs-Tag gleich so wenig / als auf dem jüngst zu Wormbs fürgenommenen Reichs-Tag / mit Nutz und Frucht ferner fortfahren / und handeln haben mögen / wie gar gnädiglich und gern wir es uns selbst / und dem H. Reich Teutscher Nation, unserm Vatterland zu Nutz und Gutem gethan hätten: Welchen Fried / Ruhe und Einigkeit wir von Anfang unser Käys. Regierung / allweg zum höchsten begehrt und gesucht / und zu Erlangung derselben / zum offtermal langwierige Reisen mit unser / auch unserer Königreichen und Erblanden treffentlichen Ungelegenheiten / Beschwerden / und mercklichen Unkosten fürgenommen und vollnbracht /

Anheim ziehende der Protestirenden Ständen Botschafften ohne Käys. Wissen und Willen.

Käys. Maj. deß Friedens und der Ruh begierig.

und

und hinfüro auch allem dem / das dem Heil. Reich Teutscher Nation zu Wolfahrt / Pflantzung und Erhaltung / Fried und Rechts / nützlich und beständig seyn mag / für zunehmen / und vermittelst Göttl. Gnaden zu verrichten / und an aller unser Vermöglichkeit nichts erwinden zu lassen / gnädiglich und Vätterlich geneigt seyn: Dem allem nach / aus jetzt oberzehlten und andern mehr wichtigen Ursachen / unser Käyserl. Gemüth darzu bewegend / haben wir diesen

Reichs-Tag verschoben.

Reichs-Tag inmassen / wie den vorigen zu Wormbs / auch verschoben und erstreckt. Erstrecken und verschieben auch denselben hiemit wissentlich / in Krafft dieses unsers Abschieds / biß Purificationis, den andern Tag Februarii, nechstkünfftig / in unser / und deß H. Reichs-Stadt N. so wir Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen deß Heil. Reichs / zuvor zeitlich ernennen und zuwissen machen wollen / ferner zu halten und zu verrichten / also und dermassen / daß Churfürsten / Fürsten und andere Ständ deß Reichs / obberührter deß H. Reichs beschwerlichen Obliegen und Sachen halben / auf jetzt bestimmten andern Tag Februarii, in eigenen Personen erscheinen / und die / so ihrer kündlichen / offenbaren Leibs-Schwachheit halben nicht erscheinen mögen / darzu auch unser und deß Heil Reichs Frey- und Reichs-Städt / ihre vollmächtige Räthe und Bottschafften mit vollkommenem Gewalt / ohn hindersich bringen / zu handeln und zu schliessen / gewißlich schicken / und alsdann die Gemeine unser und deß H. Reichs Sachen und Obliegen / und fürnemlich die Puncten und Articul, so vormaln auf jüngstem Reichs-Tag zu Wormbs / und jetzo allhie erledigt / und verricht werden sollen / unter die Hand nehmen / berathschlagen / schliessen / und zu würcklicher Vollnziehung und Handhabung bringen helffen sollen.

Käys. promittirt persönlich wider zu erscheinen.

§. 6. So wollen auch wir / mit Gnad und Hülff deß Allmächtigen / solchem jetzt erstrecktem Reichs-Tag / **in eigner Käyserl. Person selbst gnädiglich beywohnen** / und vor seyn / und mit Rath und Zuthun der erscheinenden Stände deß Reichs / alles das / so zu Abwendung gemeiner deß Heil. Reichs Beschwerden und zu Pflantzung und **Erhaltung Fried / Ruhe / Einigkeit und Rechts dienstlich und gut ist / handeln** / schliessen und verrichten.

Besetzung Käyserl. Cammer-Gerichts.

§. 7. Und nachdem auch / auf diesem allhie jetzo fürgenommen Reichs-Tag / die Stände deß Reichs sich von wegen **Besetzung unsers Käyserl. Cammer-Gerichts** / abermaln nicht verglichen / und dann uns ferner zugestatten und zuzusehen / keines Wegs gelegen noch gemeynt ist / **daß jemand Rechtloß im Reich Teutscher** Nation **gelassen werde**: so seynd wir gnädiglich bedacht und entschlossen / auf obberührtem erstreckten Reichs-Tag vermittelst Göttl. Gnaden / endlich und gewißlich dermassen Ein- und Fürsehung zu thun / damit die hangende unerledigte Reichs-Sachen / wie recht ist / vollnführt und erledigt / und der täglichen fürfallenden Irrungen und Speen halben / niemand an Gericht und Recht Mangel leyde.

Der appellirenden Partheyen Fatalia.

§. 8. Und damit auch den Appellirenden **Partheyen** hiezwischen und künfftigen Reichs-Tag ihre Fatalia **nicht verlauffen** / und anders der Gebühr nach verricht und gehandelt werde / so wollen wir unserm Käyserl. Cammer-Richter sammt den Beysitzern / so wir ihm zugeordnet haben / und ferner zuordnen werden / biß zu obangeregtem Reichs-Tag in ihrem Befelch und Administration, continuiren: Wir wollen auch / was sie von der H. drey König Tag biß anhero in obvermeldten Sachen gehandelt / hiemit bestettigt und bekräfftigt haben.

Unerörterte rechtliche Sachen.

§. 9. Als aber allerley unerörterte rechtliche Sachen / welche ohn sonder Nachtheil / ein solche Zeit und so lang nicht wol ferner verschoben / und unerledigt gelassen / und aber nachmals an unserm Kayserl. Cammer-Gericht / von wegen Mangel der Personen / so laut unser und deß Heil. Reichs Ordnungen / zu Verfassung einer Endurtheil erfordert / mehr erledigt werden mögen / demnach wollen wir / zu Beförderung der Gerechtigkeit / auf anruffen der Recht begehrenden Partheyen / in solchen Sachen / auch mitler weil solche Verordnung und Fürsehung thun / wie bey unseren Vorfahren am Reich / Röm. Käysern u. Königen gebräuchlich gewesen / und herkommen ist.

Ungefährliche Session Ständ u. Stimm der Ständen niemanden nachtheilig.

§. 10. Und als auch die Churfürstliche Räthe / Fürsten und Stände / auf unser gnädigs zu Anfang dieses Reichs-Tags beschehenes Gesinnen / sich ihrer Session, **Stand und Stimm halben** gefälliglich / und ungefährlich gehalten: Demnach wollen wir / daß einem jeden **Churfürsten / Fürsten** / Prælaten, **Grafen und Stand** / solche **dieses Reichs-Tags ungefährliche** Session, **auch Stand und Stimm / an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit / in keine Weg nachtheslig / vergreifflich oder schädlich seyn soll.** Wir sollen und wollen auch / nach Ubergebung eines jeden Gerechtigkeit / Nothdurfft und Befehlch / und gnugsamer Verhörung aller Theilen / mit Rath Churfürsten / Fürsten und gemeiner Stände / darüber gebührliche oder endliche Erledigung thun / inmassen dann durch uns in etlichen hiebevor ausgangenen Abschieden / auch unserer auf diesem Reichs-Tag gethaner Proposition, gnädigste Vertröstung geschehen ist / damit einmal dieser vieler Ständ Beschwerungen abgeholffen / und so viel desto besserer Will und Freundschafft unter ihnen allenthalben gepflantzt und erhalten werden möge.

Käyserl. Urkund.

Deß zu Urkund haben wir unser **Käyserl. Insiegel** an diesen Abschied thun hangen. Geben und geschehen in unser und deß H. Reichs Stadt Regenspurg / auf den vier und zwantzigsten Tag deß Monats Junii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / fünffzehen hundert / und im sechs und viertzigsten / unsers Käyserthums im sechs und zwantzigsten / und unser Reich im ein und dreyssigsten Jahr.

C A R O L U S.

Abschied

Abschied deß Reichs-Tags zu Augspurg Anno 1548. auffgericht.

SUMMARIEN.

Käyser Carl V. Ampt und dessen Eyffer den Zwyspalt und streitige Religions-Sachen beyzulegen in præf. Religions-Streit und was für Ubel aus Veränderung der Alten Christlichen Religion in Teutschland entsprungen deßwegen ein allgemein Concilium zu Trient angestellt §. 1. usque 16. verbesserter Land-Frieden/ Sicherheit auf den Strassen/ Lermen Glock §. 17. usque 21. von Besetzung deß Cammer-Gerichts/ zu dessen Unterhaltung gemachter Anschlag/ Pfenning-Meister/ Fiscals-Process gegen die Säumige zu Erlegung des Anschlags §. 22. usque 36. Execution der Acht/ gemeine Spolien und deren Austräg/ geistliche Jurisdiction §. 37. 38. 39. Ordnung geringen schädlichen Müntz-Wesens/ Verführung ungemüntzten Silbers und Einführung schlechter Müntz halben §. 40. usque 45. gemeiner Reichs Anschlag / auch der See- und Ansee-Städt/ Verachtung der publication der Anlag von dem Nieder-Sächsischen Creyß/ Zweiffelhafften außziehenden Ständen / neuer Grafen und Herrn Anlag/ Burgundisch und Nieder-Erbland ꝛc. contribuiren dem Vertrag nach/ Stifft Trient &c. Graffschafft Kirchenberg / von Tübingen / von Schaumburg besondere Zweiffelhaffte Stände §. 46. usque 75. neue moderirte und beständige Reichs-Anlag/ dargegen protestirende Ständ/ zwey Verordnung darzu/ eine zu Erkündigung der Beschwernüß / die andere zur moderation, auffgehende Unkosten §. 76. usque 89. Pollicey-Ordnung §. 90. usque 93. Vorrath an Geld zu deß Reichs Defension §. 94. Anlag und Collectanea gegen alle Feinde deß Reichs §. 95. Fried mit dem Türcken auff fünff Jahr / wegen Brechung deß Stillstands/ gemeine Anlag zur Hülff zu Erbauung der Gräntz Festungen / dessen Baumeister und deren Belohnung/ außziehende und säumige Stände der Anlag/ Vernichtigung deren gegen diesen Reichs-Abschied ausgegangen Puncten §. 96. usque 104. irrige und ohngefährliche Session der Ständen niemanden præjudicirlich Commissarii zu dessen Vereinigung §. 105. Subscription der Ständen §. 106. ꝛc.

Wir Carl der Fünffte / von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien/ zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, Limpurg, Geldern, Würtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ, Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, Parsiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraff zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraff im Elsaß, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, zu Gotiani, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, ꝛc. Herr in Frießland, auff der Wendischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglichen: Als Wir in undächtlich erwogen, die hochnachtheiligen, sorglichen Mängel, gefährliche Zwyspalt / Mißverstand / und andere Unrichtigkeit / so sich im Heiligen Reich Teutscher Nation, vielfältiglich zugetragen und begeben haben, Wir aus auffgelegtem Ampt / darzu wir vom Allmächtigen GOtt beruffen sind / auch sonderlich Vätterlicher Lieb / Treu und Zuneigung / so wir zu Teutschen Nation, unserm geliebten Vatterland / von Anfang unser Regierung getragen / und noch, und nichts höhers / und emsigers / anliegen lassen / dann solchen Mängeln / Zwyspalt / Mißverstand / und allen andern Unrichtigkeiten / mit zeitigem Rath zu begegnen / denselben durch gebührliche Weg abzuhelffen / und beständige Ruhe / Frieden / Einigkeit / Recht und alle Wolfahrt / im Heil. Reich Teutscher Nation, treulich zu befördern, zu pflantzen, und zu erhalten. Derwegen wir dann zu vielmaln, unsere Erb-Königreich / Land und Leut, nicht ohn unser Nachtheil verlassen, den gemeinen Nutzen dem unsern fürgesetzt / etliche viel Reichs-Täg ausgeschrieben / denselben zum Theil, Persönlich mit Unstatten ausgewartet / und nichts unterlassen haben, das zu beständigem Frieden / Ruhe und Einigkeit unsers Vatterlands / sonderlich auch zu Vergleichung der streitigen Religion, hätte reichen und dienen mögen, wie dann solchen unsern getreuen Fleiß die Abschied vielgehaltener Reichs-Täg, eigentlich ausführen und bezeugen. Wiewol uns nun allerhand vielfältige Verhinderungen wider unsern Willen zugestanden, und begegnet sind, dardurch wir das End / deß angedeuten unsers fürgesetzten Gemüths und Willens nicht erlangen mögen,

Amt Carl V. Imper. und Vätterlich Lieb zu der Teutschen Nation. Eyffer alle Unrichtigkeiten und Mißverständnüß. Absonderlich in der Streitigẽ Religion beyzulegen.

mögen, welches uns nicht zu geringer Beschwerung gereicht: So haben Wir doch bedacht, daß uns nicht desto weniger zustehen und gebühren woll, **erzehlter unser Lieb und getreuer Zuneigung / so wir zu unserm Vatterland tragen** / auch unserm gnädigsten Fürhaben und Fleiß, mit ungesparter Mühe, allezeit treulich anzuhangen, und nichts unerregt zu lassen, **der Hoffnung / zuletzt durch Göttliche Gnade / die Teutsche** Nation, **in Ruhe / Frieden / Einigkeit / und vorige Wolfahrt zubringen** und zu setzen.

§. 1. Derwegen wir dann einen Reichs-Tag nach dem andern fürgenommen / und gehalten / auch jüngst den **Reichs-Tag in nechst verschienen** 45. **Jahr** der mindern Zahl **gen Wormbs** ausgeschrieben / welcher daselbst angefangen / den wir aber aus zugefallenen Verhinderungen / biß auff Trium Regum, deß nechst **verlauffnen** 46. **Jahrs erstreckt** / und in unser und deß **H. Reichs-Stadt Regenspurg verruckt und verlegt haben** / daselbsten Wir auch **eigner Person erschienen sind** / deß Gemüths / denselben Reichs-Tag / und aller nothwendigen Handlung auszuwarten. Und ist an uns nicht gestanden / daß solcher Reichs-Tag seinen gebührlichen Fortgang nicht erreicht hat / sondern Wir seynd abermals wider unsern Willen / von unserm milden gütigen Fürnehmen / durch etliche zugefallene Verhinderungen abgehalten / derowegen wir zu billigem Einsehen verursacht / auch folgends bewegt worden sind / einen **andern gemeinen Reichs-Tag** / auff den ersten Tag deß Monats Septembr. anher in unser und deß **H. Reichs-Stadt Augspurg** auszuschreiben / den wir auch also ausgeschrieben / und gemeinen Ständen verkündt haben / der Meynung / alles das so vormals zu Wormbs / und folgends zu Regenspurg hat erlediget / und verricht werden sollen / **zu Abwendung gemeinen des Heil.** Reichs **Beschwerden / auch Wiederauffrichtung und Pflantzung deß gemeinen nothwendigen Rechtens** / desgleichen zu Ausreutung unziemlicher Thaten und Vergewaltigungen so sich bißher zugetragen haben / zu rathschlagen und zu schliessen / wie dann unser Ausschreiben dieses **Reichs-Tags** solches nach der Läng weiter inhält und vermag.

Wie viel R.Täg Carol V. ausgeschrieben und denselben persönlich bygewohnet.

§. 2. Auf solchem Reichs-Tag seynd wir / auch **Churfürsten / Fürsten** und andere Stände deß Heil. Reichs in guter Anzahl / **eigener Person** / und etliche durch ihre Bottschafften / mit vollkommenem Gewalt bey uns gehorsamlich erschienen.

Daselbst erschienene Chur- und Fürsten.

§. 3. Und nachdem wir uns mit gemeldten Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Bottschafften und Räthen / anfänglich aller deß Heil. Reichs Obliegen und Beschwerungen erinnert / haben wir den Puncten der **streitigen und zwiespaltigen** Religion, als den wichtigsten Articul / erstlich für die Hand zunehmen / für rathsam bedacht / in Ansehung / daß solcher **Zwiespalt / eine gewisse Wurtzel / und Hauptursach ist alles** Ubels / **Unglück und** Unfalls **Teutscher** Nation, daraus nicht allein viel Unrichtigkeit / sondern auch alles Mißtrauen / Unfreundschafft und Unwill zwischen gemeinen Ständen erfolgt ist / zu endlicher Zerreutung beständigs Friedens und Rechtens / auch erbarer Policey / und des gemeinen Nutzens / dieser löblichen Nation.

Zwiespalt der Religion ist eine Wurtzel alles Unglücks u. Ubels in Teutschl.

§. 4. Darum Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände / auch der Abwesenden Bottschafften und Räthe / auff unser Proposition dieses Reichs-Tags / ihnen gnädiglich fürgehalten / den Punct der streitigen Religion, mit stattlichem und treffentlichem Rath / die desselben Hochwichtigkeit erfordert / erwogen: Sich auch aller derwegen hievor gepflegter Handlung / Rathschlag / und wo deßhalben fürgefallen ist / bedächtlich erinnert / und uns darauff ihr Wolmeynung / und Bedencken / unterthäniglich in Schrifften eröffnet / daraus Wir zu gnädigstem Gefallen verstanden / daß **die Erörterung bemeldter streitigen** Religion, für das **allgemein Christl.** Concilium, so allbereit auff unser Anhalten und fürgewendten Fleiß / **gen Trient** indicirt / und daselbst angefangen / gewiesen / ordentlich gehalten / und continuirt werden soll / welches wir dann bey uns selbst für den ordentlichsten / Christlichsten und sichersten Weg halten / und darbey erachten / daß der Platz der Teutschen Nation in mehr Weg nicht bequem noch ungelegen sey / und sich desselben / auch ander Nationen mit Fugen gleicher Weiß auch nicht zu beschweren haben sollen.

Zu Erörterung der streitigen Religion ein allgemein Concilium zu Trient indicirt.

§. 5. Derhalben wollen wir uns zu allen und jeden Ständen samt und sonderlich / allergnädigst versehen / sie werden sich solchem allgemeinen Concilio anhängig und unterwürffig machen / und desselben Vergleichung / Erörterung und Determination, gehorsamlich erwarten / und annehmen / auch derselben geleben / und nachkommen / und also dieses Orts / den Fußstapffen der Heil. Vätter und Eltern / so je und allweg / in **Glaubens-Sachen ihre Zuflucht zu den** Concilien **gehabt** / und sich desselben weisen und bescheiden lassen / gutwilliglich nachfolgen. Wie dann Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände / und der Abwesenden Bottschafften / Räthen und Gesandten gemeinlich sich solchem angefangenen Concilio unterwürffig zu machen / und **desselben Erörterung zu erwarten / und zu geleben** / jetzt erzehlter Gestalt / unterthäniglich bewilligt und angenommen / sich auch mit uns derwegen einmüthiglich verglichen haben / welches wir von ihnen / zu sonderem gnädigsten Wolgefallen angenommen.

Concilia seynd eine gewisse Zuflucht in Glaubens Sachen.

§. 6. Damit dann solch allgemein Concilium desto ehe und stattlicher seinen würcklichen Fortgang erreichen / und niemands dasselbig zu besuchen / einig billig abscheuen / oder zu weigern Ursach haben mög: So wollen wir / als Advocat der **Heil. Kirchen und Beschirmer**

Kayser ist der H. Kirchen Advocat und Beschirmer der Concilien.

der Concilien/ sonderlich auff gemeiner Stånd unterthånig bittlich Ansuchen/ unserm obliegenden Kayserlichen Ampt nach/ gnådiglich verhelffen/ auch mögliche Fürsehung thun/ und darob seyn/ damit solch allgemein Concilium **zu Trient** förderlich gehalten/ und continuirt/ auch durch Churfürsten/ Fürsten und gemeiner Stånd/ und andere Christliche Potentaten und Nation, und sonderlich von den Ertz-Bischoffen/ Bischoffen und Prålaten/ der Teutschen Nation (als der Ends solche Spaltung entstanden) persönlich/ oder im Fall ihrer rechtmässigen Verhinderung durch ihre gelehrte/ verståndige und erfahrne vollmåchtige Gewalthaber/ stattlich besucht: Deßgleichen daß diejenigen/ so der Augspurgischen Confession anhångig gewesen/ und derselben Gesandten in solchem Concilio erscheinen mögen/ und daß sie darzu/ darinn und davon/ biß wieder an ihr Gewahrsam/ **gesichert und vergleitet**/ auch nothdürfftiglich gehört/ und die gantze Tractation und Beschluß/ gottseliglich und Christlich (alle Affect **hindan gesetzt**) nach Göttlicher/ und der alten Våtter Heil. Schrifft und Lehr fürgenommen/ gehandelt und beschlossen/ und auch ein Christliche nützliche Reformation, **der Geistlichen und Weltlichen auffgericht**/ und alle **unrechte Lehr und Mißbråuch**/ der Gebühr nach/ abgestellt werden. Und wiewol Wir/ noch etlich wenig mehr Conditiones, so uns angezeigt sind/ befunden/ so achten Wir doch/ daß sich gemeine Stånd darmit nicht bekümmern/ noch derhalben sorgfåltig seyn/ sondern wir wollen uns/ unserm obliegendem Ampt nach/ so viel uns gebührt/ hiemit noch weiter gnådigst erboten haben/ zu der Zeit/ so das gemein Concilium seinen Fortgang erreicht/ alle Sachen dahin zu richten/ und zu befördern/ damit alle Ding Christlich/ erbarlich/ ordentlich/ und gebührlich ergehen und gehandelt werden/ deß sich gemeine Stånd zu uns gehorsamlich versehen/ und auch darum wol vertrauen sollen und mögen.

Salvus Conductus für die Augspurg. Confessions-Verwandte. Conf. Gener. aller Affecten hindangesetzt nach der wahren Lehr zu stellen.

§. 7. Nachdem auch Churfürsten/ Fürsten und gemeine Stånde/ uns unterthåniglich gebeten/ uns auch gehorsamlich heimgestellt haben/ auff Christliche und gebührliche Weg bedacht zu seyn/ wie mitlerweil/ biß zu Endung und Austrag des allgemeinen Concilii, die Stånd deß Heiligen Reichs Teutscher Nation Christlich und gottseliglich/ auch in gutem friedlichen Wesen bey einander leben und wohnen/ und berührter Erörterung erwarten möchten/ auch niemands/ wider Recht und Billigkeit beschwert werde/ welches wir dann zu Erhaltung Friedens/ Ruhe und Einigkeit/ gleicherweiß für ein hohe und unvermeidliche Nothdurfft geacht/ auch solche unterthånigste Heimstellung/ zu sondern Gnaden angenommen: Darauff haben Wir abermals/ aus **sonderlich geneigter Lieb/ Treu und Wolmeinung**/ so wir zu dem **Heil. Reich Teutscher** Nation, **unserm Vatterland** allzeit getragen haben/ und noch/ uns diese hochwichtige Sachen/ mit sonderm Ernst anliegen lassen/ derselben biß anher/ gantz våtterlich/ getreulich mit embsigem/ unnachlåssigem Fleiß/ vielfåltig nachgedacht/ auch ihr der Stånd selbst Bedencken (wie ihnen bewust) darunter vernommen/ und in Erwegung aller Sachen/ mitleidiglich wahrgenommen/ und ermessen/ was **unaussprechlichen Nachtheils und Unraths/ der löblichen Teutschen** Nation, **aus Spaltung der Heil.** Religion, **bißher erfolgt/ was Schadens und Verderbens auch hinführo darvon zu gewarten**/ und daß derhalben/ zu **Auffrichtung und Erhaltung beståndiges Friedens/ Rechtens/ Einigkeit und Ringerung der Stånd**/ eingerissen Unvertrauens/ die höchste unvermeidliche Nothdurfft erfordern wolle/ die Sachen biß zu Fortgang und Erörterung deß gemeinen Concilii, in gegenwårtigem Stand und Confusion, keines wegs stecken/ noch hangen zu lassen/ sondern zu mehrer Christlicher Vergleichung und Måßigung/ auch bessern und nåherm Verstand zu richten/ und den viel eindringenden widerwårtigen Secten långer nicht zuzusehen/ noch den gemeinen Feinden dardurch ferner betrüben/ und verhindern zu lassen.

Kayser contestirt abermal seine Lieb/ Treu und Wolmeynen gegen Teutschl.

Schaden/ so aus Zwiespalt der Religion erfolgt/

§. 8. Wie Wir nun in Mittel dieses wichtigen Wercks gestanden/ hat sich zugetragen/ daß etliche hohes Stands und Namens/ sonder Zweiffel aus gutem Eyfer/ so sie zum Christlichen Frieden/ Ruhe und Einigkeit tragen/ auch aus rechter Lieb gegen gemeinem Vaterland/ uns **einen Rathschlag und Bedencken**/ unterthåniglich fürbracht/ und ferner besichtigen zu lassen/ übergeben/ sich auch demselben nachzukommen und zu geleben gehorsamlich angeboten.

Rathschlag und Bedencken.

§. 9. Dieweil Wir dann solchen **übereichten Rathschlag**/ etlichen ansehnlichen und der **Heil. Schrifft verståndigen** und bewåhrten Lehrern/ zu ersehen befohlen/ und aus derselben Relation so viel vernommen/ daß solcher Rathschlag/ in rechtem Christlichem Verstand/ unser wahren Christl. Religion und Kirchen-Lehr/ Ordnungen und Satzungen (ausserhalb der zweyen Puncten/ die Communion unter beyder Gestalt/ und der Priester Eh betreffend) nicht zuwider/ sondern zu Beförderung und Erlangung vollkommener **Christl. Vergleichung der streitigen** Religion, auch Erhaltung alles friedlichen Wesens und Einigkeit im H. Reich/ nützlich/ fruchtbar/ dienstlich seyn soll/ dafür wir dann solches/ nach jetziger Gelegenheit der Zeit und Låufft selbst auch halten/ und je nichts liebers sehen noch befördern wolten/ dann daß gemeine Stånd unser Kays. Regierung in der Religion friedlich und einig leben/ und wohnen möchten/ inmassen uns unserm Kays. Ampt nach zusteht und gebührt.

Schrifftlicher Rathschlag übergeben.

§. 10. Demnach so haben Wir anfånglich/ die **gemeine Stånd deß H. Reichs/ so bißher die Satzungen und Ordnungen gemeiner Christl. Kirchen gehalten/ ersucht** und an sie gnådiglich begehrt/ daß sie dieselben **hinfüro auch halten**/ und dabey **beståndiglich bleiben/ verharren**/ auch davon nicht abweichen noch Verånderung fürnehmen/ welches sie dann zu thun/ und demselben beharrlich zu geleben sich hiebevor erboten und bewilligt haben. **Aber die andere Stånd/ so Aenderung fürgenom-**

Catholisch Stånde.

Ermahnung der Uncatholischen Stände zu Annehmung deß Rathschl.

genommen / haben wir auch gantz gnädiglich und ernstlich ersucht / daß sie entweder **wiederum zu gemeinen Ständen treten** / und sie mit ihnen / in Haltung gemeiner Christlichen Kirchen/Satzung und Ceremonien / **allerding vergleichen** / oder sich doch mit ihrer Lehr und Kirchen-Ordnung bemeldtem **Rathschlag in allweg gemäß halten** / und weiter nicht greiffen noch schreiten: Ob sie sich auch weiter eingelassen hätten / sich alsdann bemeltem Rathschlag in allweg gleichförmig halten / und gäntzlich dabey bleiben / daß auch alle Stände zu Beförderung gemeines Friedens/ Ruhe und Einigkeit / obbestimmter Rathschläg dieser Zeit gutwillig gedulden / denselben nicht anfechten / noch darwider lehren / schreiben noch predigen lassen / sondern deß allgemeinen Concilii Erklärung und Erörterung / mit Gedult gehorsamlich erwarten.

Allgemein Concilium.

§. 11. So wollen wir nicht desto weniger allen möglichen Fleiß furwenden / und an aller dienstlichen Beförderungen nichts erwinden lassen/damit das **allgemein** Concilium, auff gemeiner Ständ Ersuchen zum förderlichsten gehalten / und die Teutsche Nation, der schwebenden Spaltungen gäntzlich erledigt werde.

Reformat. der Geistlichen angehörig.

§. 12. **Gleicher Gestalt** haben Wir ein Begriff einer **Christlichen** Reformation, den **geistlichen Churfürsten / Fürsten und Ständen** / auch der Abwesenden Bottschafften eröffnen und furhalten lassen / die haben dieselben uns / zu unterthänigster Gehorsam / als weit und fern sich ihres Ampts habender Befelch/Gewalt und Macht erstreckt / für ihre Person angenommen / und sich deren unterwürffig gemacht / auch sich ferner erboten / solche in ihren Synodis Episcopalibus & Conciliis Provincialibus, ihren Suffraganeis, **Prälaten** / **Capiteln** / Canonicis, und **Clerisejen** / mit bestem Fleiß anzubringen und fürzuhalten / sich auch zu bearbeiten / dieselbe so viel menschlich und möglich / wie obgemeldt / und in bestimmter Zeit / wie sie sich mit uns deren verglichen / ins Werck zu richten / der tröstlichen Zuversicht / die werden biß zu Erörterung offtermeldts Concilii, zu Abstellung vieler Mißbräuch und Aergernüß / auch Pflantzung und Erhaltung Christlicher Zucht / Wandels und Tugenden / nicht wenig fürträglich seyn.

Ceremonien/so zu Aberglauben Ursach geben mögen.

§. 13. Nachdem auch in berührtem Rathschlag / unter der Rubric, von den Ceremonien / unter anderm vermeldt wird / wo etwas in denselben / so zu **Aberglauben Ursach geben möcht** / eingeschlichen wäre / daß solches gebessert werden solt: So wollen wir uns hiemit vorbehalten haben **in dem und andern Articuln** / wo und so viel vonnöthen / jetzo und hernach allezeit **gebührliche Maß und Ordnung zu geben**: Dann alles das/so wir zu **Beförderung der Ehr GOttes** / und **Vergleichung der streitigen** Religion, auch **Erhaltung beständigs Friedens / Rechtens und Einigkeit im Heiligen Reich Teutscher** Nation, und dann auch sonst gemeinen Ständen / zu sonderm Nutz / Wolfahrt / und allen Gnaden / beweisen / furnehmen / handeln und befördern mögen / das wären wir unserm tragenden Ampt nach / gnädiglich geneigt / willig und urbietig / welches wir ihnen gemeinen Ständen und der Abwesenden Räthen und Gesandten / zu Erklärung unsers Gemüths / gnädiger Wolmeynung nicht verhalten wollen.

§. 14. Auff solch unser gnädig Ersuchen und Begehren / haben uns Churfürsten / Fürsten und gemeine Ständ / auch der Abwesenden Räthe und Gesandten / unsers embsigen getreuen Fleiß / in dieser hochwichtigen Sachen fürgewendt / unterthänigsten Danck gesagt / mit Erbietung um uns gehorsamlich zu verdienen / auch angeheffter Vermeldung / daß sie sich aus frischer Gedächtnüß wol wüsten zu erinnern / welcher gestalt sie uns diese Sachen wie mitler **weil biß zu Endung deß allgemeinen** Concilii, **die Ständ Christlich / gottseliglich / auch in gutem friedlichen Wesen bey einander leben und wohnen** / **und der Erörterung erwarten möchten** / auch niemands wider Recht und Billigkeit beschwert werde / unterthäniglichen heimgestellt / so könten sie sich auch nicht weniger berichten / daß ihnen nunmehr nichts anders geziemen noch gebühren wolte / dann sich in dem / vermög ihrer hiebevor **gethaner Heimstellung** / **als die Gehorsamen zu erzeigen und zu beweisen.**

Dem Kayser gehorsame Stände.

§. 15. Damit nun also biß zu Endung und Austragung viel gemeldts Concilii, **Fried / Ruhe und Einigkeit** / allenthalben beständiglich erhalten / auch der hochschädlich Mißverstand / in unser Heil. Christlichen Religion, zu mehr Vergleichung und näherm Verstand gebracht werde: So gebieten Wir / bey Vermeidung unser schweren Ungnad hiemit ernstlich / und wollen / daß gemeine Ständ / und deß Heil. Reichs Unterthanen / zu allen Theilen / alles das / was wir uns also auf gemeiner Ständ / **unterthänigst heimstellen** / in unserm Kayserl. Gemüth resolvirt und entschlossen / und ihnen fürhalten lassen / **gehorsamlich geleben und nachkommen** / und daß die Ständ / so bißhero die Satzung / Ordnung und Ceremonien / der **gemeinen Christlichen Kirchen gehalten / hinführo darbey beständiglich bleiben** / verharren und davon nicht abweichen / noch einige **Veränderung fürnehmen. Aber die andere so Aenderung fürgenommen** / wiederum zu gemeinen Ständen treten und sich mit ihnen / in Haltung gemeiner Christl. Kirchen Satzung und Ceremonien / **allerding vergleichen** / oder aber sich doch mit ihrer Lehr und Kirchen-Ordnung / dieser unser Resolution in allweg gemäß halten / und weiter nicht greiffen oder schreiten. Ob sie sich auch weiter eingelassen hätten / sich alsdann bemeldter unser Resolution gemäß halten / und gäntzlich dabey bleiben / **darwider nicht lehren / schreiben noch predigen** / sondern deß allgemeinen Concilii Erklärung und Erörterung / mit Gedult gehorsamlich erwarten. Das wollen mir uns also zu gemeinen Ständen deß Heil. Reichs sämtlich und sonderlich versehen / es ist auch unser ernstlicher Will und Meynung.

Kays. Interims Verordnung.

Concilii Erörterung mit Gedult zu erwarten.

§. 16. Dieweil auch der **Haupt-Grund**

dieses Reichs-Tags / auff Erhaltung deß Heiligen Glaubens / und wahrer Christlicher Religion, damit alle Stände deß Heiligen Reichs / fürnemlich durch Mittel deß Concilii wiederum zu Christlicher Einigkeit gebracht werden / und mitlerzeit gottseliglich / friedlich und ruhig / bey einander leben mögen / gestellt ist: So wollen Wir darauff / auff beschehen unterthänig Ansuchen gemeiner Stände / für uns selbst / auch in ihrem Namen / bey Päbstl. Heiligkeit / dem Collegio der Cardinäl / und wo es die Nothdurfft erfordern würde / zum höchsten bearbeiten / und allen möglichen Fleiß fürwenden damit solch indicirt Concilium continuirt / den Sachen allenthalben gottseliglich / Christlich abgeholffen / und zu gutem End gebracht / auch die Teutsche Nation dardurch in gutem Frieden und Einigkeit erhalten werde.

Um dessen Continuation beym Pabst und Collegio der Cardinäln anzuhalten.

§. 17. Und damit hinführo / im Heil. Reich Teutscher Nation, Ruhe / Fried und Einigkeit gepflantzt beständiglich erhalten / und gehandhabt werden möge: So haben Wir mit Rath und Bewilligung Churfürsten / Fürsten und gemeiner Stände / unsern hiebevor aufgerichten Land-Frieden in etlichen Puncten gebessert / erklärt und erneuert / uns auch mit ihnen vereinigt / verpflicht und verbunden / denselben gegen und mit einander / treulich zu vollziehen / zu halten / und zu handhaben alles nach Inhalt / desselben unsers Kayserlichen / erneuerten / verbriefften und versiegelten Land-Frieden.

Land-Fried verbessert und erneuert.

§. 18. Derhalben wollen und meynen Wir ernstlich / daß derselbig unser Land-Fried / hinfüro von allen und jeden / unsern und deß H. Reichs Unterthanen / und männiglichen / stet / fest / auffrichtig und unverbrüchlich gehalten / treulich gehandhabt / und darwider nicht gehandelt werden soll / in keinem Weg bey Vermeydung der ernstlichen Straffen und Pœnen, in demselben unserm Land-Frieden begriffen / und vermeldt / welcher unser Land-Fried auch hiemit einem jeden publicirt und verkündt seyn soll / damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen hab.

Solchen unverbrüchlich zu halten.

Bey Pœn.

§. 19. Wo aber jemands / wer der oder die andern / niemands ausgenommen / wider solchem unsern Kayserl. Land-Frieden handeln / oder zu thun unterstehen würden / in was Wege das geschehen möcht / wider den oder dieselben / sollen und wollen Wir und gemeine Stände einander treulich Rath / Hülff und Beystand thun / damit die Ungehorsamen gestrafft und unser Kayserlicher Land-Fried erhalten / und gehandhabt werden möge / in massen wir uns von wegen Execution der Acht / und gesprochener Urtheil allhie mit gemeinen Ständen auch verglichen / und in der verneuerten und reformirten Cammer-Gerichts-Ordnung / davon hernach Meldung geschicht / Fürsehung gethan haben.

Gegen die Ungehorsamen.

§. 20. Ferner zu noch mehrer beständiger Erhaltung bemeldts unsers Kayserl. Land-Friedens / setzen / ordnen und wollen wir / daß ein jede Obrigkeit im H. Reich Teutscher Nation, in ihren Fürstenthumen / Landen und Gebieten / bey den Ihren Fürsehung thun soll / daß die Strassen frey und rein gehalten / darauff auch niemands gefangen / geschlagen / beraubet / hinweg geschleifft / seiner Güter ausgehaben / hinweg geführt / oder anderer Gestalt beschwert werde / sondern daß einem jeden an Orten es herkommen / ohne Weigerung / auff sein Ansuchen ein frey / sicher / gnugsam Geleit gegeben / und also männiglich zu Beförderung deß gemeinen Nutzens allenthalben / frey / sicher / handeln und wandeln möge. Und darüber jemands auf der Strassen angegriffen / und obbeschriebener Gestalt beschädigt würde / so soll nach Gewonheit eines jeden Orts an die Glocken geschlagen / und jeder Obrigkeit / Amptleut und Unterthanen / so sie deß ermahnet / oder mit sich selbst gewahr werden / dem Thäter nachzueylen schuldig und pflichtig seyn / in welchem auch ein jede Obrigkeit / der andern / deßgleichen eines jeden / deß andern nechst gesessenen Unterthanen zu Hülff kommen sollen / damit die Thäter zu Handen gebracht / und den Beschädigten das Ihre erstattet werde / welche Thäter auch / so sie betreten / gefänglich angenommen / und vermög unser Kayserl. Recht ernstlich gestrafft und allenthalben darunter / was recht ist / fürgenommen werden soll.

Sicherheit der Strassen sollen frey und rein gehalten werden.

Sturm-Glocke.

§. 21. Und dieweil ein beständiger Fried / Ruhe und Einigkeit im H. Reich / ohn ein gleichmäßig austräglich Recht / nicht erhalten werden mag / so haben Wir für ein unvermeidliche Nothdurfft geacht / unser Kayserl. Cammer-Gericht länger nicht unbesetzt zu lassen / damit ein jeder gegen dem andern rechtlichen Austrag erlangen möge. Derwegen wir dann aus beweglichen Ursachen / sonderlich auch um Beförderung willen der Justitien gemeine Stände gnädiglich ersucht / uns die Besetzung unsers Cammer-Gerichts auff dißmal vollkommlich heimzustellen / doch ihnen den Ständen / so zu præsentiren haben / ihr Gerechtigkeit ins künfftig gäntzlich vorbehalten.

Fried im Reich kan ohne Recht nicht bestehen.

Jus præsentandi Assessorem im Cammer-Gericht.

§. 22. Darauf dann gemeine Stände / Uns / aus sonderlicher Lieb / und unterthänigster Treu und Zuneigung / so sie zu uns tragen / gehorsamlich und unterthänig heimgestellt haben / gemeldt unser Cammer-Gericht dißmals in Namen / und von wegen ihrer der gemeinen Stände / nothdürfftiglich zu besetzen / auf etliche Condition und Maß / die Wir auch gnädiglich angenommen und bewilligt haben / und hernach weiter vermeldet werden.

Ih. Kays. Majestät heimgegeben.

§. 23. Und nachdem uns / als Römischem Kayser zustehet und gebührt / einen Cammer-Richter unsers Kayserl. Cammer-Gerichts zu verordnen: So wollen wir solch unser Cammer-Gericht anfänglich mit einem geschickten / ansehnlichen / erfahrnen Cammer-Richter / aus Teutscher Nation gebohren / der uns / und dem Gericht ehrlich und fürständig / auch dieser Nation löblichen Gebrauchs / und guter Gewonheit erfahren sey / förderlich versehen.

Deßgleichen den Cammer-Richter zu verordnen.

§. 24. Folgends aber auff gemeiner Stände obgemeldte unterthänigste Heimstellung wollen Wir berührt unser Cammer-Gericht / in

Qualificirte Beysitzer Teutscher Nation deren Eyd und Pflicht.

im Namen und von wegen / auch aus unterthänigstem Zulassen der Churfürsten / Fürsten und gemeiner Stând / **mit geschickten / gelährten / tüglichen / verständigen** / qualificirten **Beysitzern aus Teutscher** Nation **gebohren** / und derselben Gebrauch und gute Gewonheiten erfahren / **besessen** / dieselben auch **mit gewönlichen Eyden und Pflichten** / nach Außweisung unser und deß Heil. Reichs allhie **verneuerten** reformirten **Cammer-Gerichts Ordnung**/beladen. Und sollen Churfürsten / Fürsten und Stând solchem unserm Cammer Gericht Gehorsam leisten / demselben auch sein freyer / stracker / unverhinderter Lauff gelassen werden.

Und aus den Churf. Creysen verordnen.

§. 25. Wir wollen auch obgemeldte Beysitzer / aus den Churfürstenthumen und Creysen / nach Gebrauch und Herkommen deß Heil. Reichs / so fern sie darinn zu finden / gnädiglich nehmen und verordnen. Und alsbald einem jeden Churfürsten oder Creyß / welchem solches gebührt / seinen Assessorem benennen / anzeigen und zueignen / damit ein jeder wissen mög wann ihm künfftiglich / **nach Absterben oder Abkommen seines benennten und zugeeigneten Beysitzers** / wiederum zu præsentiren **gebühren** / und zustehen werde / welche Præsentation auch / so schierst sich nach Absterben oder Abkommen deren jetzt durch uns verordneten Beysitzer zutragen würde / sich ein jeder / dem es gebührt unser und männiglichs ungehindert gebrauchen soll.

Und nach den Abgestorbenen zu præsentiren seyn.

§. 26. Dieweil auch unser Kays. Cammer-Gericht aus fürgefallenen Ursachen / ein zeitlang unbesetzt blieben / daraus gefolget / daß nicht allein in alten unerörterten Sachen procedirt / sondern auch mitlerweil viel neuer Sachen und deren eine gute Anzahl / anhängig gemacht / und nicht ohne Klag der Partheyen auffgewachsen seynd. So haben gemeine Stând sich mit uns verglichen / **daß zu Beförderung der** Justitien / und **Erörterung der alten Sachen** / über die gewöhnliche Anzahl der Assessorn, **noch zehen** Extraordinari - **Beysitzer allein zwey Jahr** / oder im Fall / so die alten Sachen / in derselbigen Zeit zum Beschluß der Endurtheil / nicht berathschlagt werden möchten / auch **das dritt Jahr** / neben den andern ordentlichen Assessorn **unterhalten** / und zu allen und jeden unsers Cammer-Gerichts Sachen und Geschäfften / gleich andern Assessorn, und fürnemlich zu Ersehung und Referirung **der alten auffgehäufften anhängigen Reichs-Sachen** / **gebraucht werden sollen**.

Zehen Extraordinari Beysitzer auff gewisse Zeit zu Beförderung und Erörterung der alten Sachen.

§. 27. Und haben Uns **Churfürsten** / **Fürsten und gemeine Stände** / die **Benennung und** Præsentation **jetzt bemeldter zehen Personen** / auf dißmal **auch gehorsamlich heimgestellt**: Doch daß sie geschickt und qualificirt seyen / und an Enden und Orten genommen / auch mit Eyden und Pflichten beladen werden / wie hiebevor von ordentlichen Beysitzern gemeldt wird / welches wir auch also gnädiglich angenommen / und zu thun bewilligt haben.

Werden præsentirt von Ihro K. Maj.

§. 28. Doch meynen und wollen Wir / daß **oberwehnte unterthänigste Heimstellung gedachter** Præsentation, so gemeine Stände / aus gutem freyen Willen / und zu gnädigstem Wolgefallen / **allein auf dißmal oberzehlter Gestalt bewilligt haben** / ihnen Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen / auch ihren Nachkommen und Erben / an ihrem Herkommen / Freyheiten und Gerechtigkeiten / so sie solcher Præsentation halben von Alters herbracht haben / künfftiglich kein Nachtheil / Verhinderung oder Abbruch gebären soll / in keinem Wege: Sondern Wir sollen und wollen sie bey solchen ihren hergebrachten Freyheiten / Gerechtigkeiten und Herkommen / viel gemeldter Præsentation halben / hinführo gnädiglich handhaben / und sie daran nicht verhindern / noch andern zu thun gestatten / in keinen Weg.

Es sich jedoch nur für dießmal verstehet.

§. 29. Und wollen darauff die gnädigste Fürsehung thun / daß unser Kays. Cammer-Gericht mit Cammer-Richtern und Beysitzern / jetzt an gerechter Gestalt / wiederum versehen / auch auff S. Michaelis **Tag nechstkünfftig wiederum angehen** / und vermög unser verneuerten und reformirten Cammer-Gerichts Ordnung gehalten werden soll.

Cammer-Gerichts Wider Anfang auf S. Michaelis Tag.

§. 30. Und wiewol **Churfürsten / Fürsten und gemeine Stând** / auff unser gnädigs Ersuchen / auch allerhand **bewegliche Ursachen / Bedencken und Beschwerung gehabt** / unser Kayserl. **Cammer-Gericht zu unterhalten**: so haben sie doch uns zu unterthänigsten Ehren und Wolgefallen / **aus guten freyem Willen** solche **Unterhaltung / gantz auff sich unterthäniglich genommen** / so viel jedem Stand gebühren mag / **und solches so lang** / biß die **Unterhaltung gemeldtes unsers Cammer-Gerichts durch gedachte Churfürsten / Fürsten und gemeine Stând / ohn ihr Darlegung und Beschwerung** / welches doch auff diesem Reichs-Tag aus fürgefallenen Bewegnüssen nicht hat beschehen mögen / sondern biß auff die nechste Reichs-Versammlung verschoben ist / in andere Weg richtig gemacht werden mag / darzu Wir dann ihnen mit aller Gnaden zu verhelffen gnädiglich geneigt und willig seyn sollen und wollen.

Die Stände haben die gantze Unterhaltung deß Cammer-Gerichts auff sich genommen.

§. 31. **Gleicherweiß** haben **Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände / uns gutwillig auch bewilliget / die zehen** Extraordinari - **Beysitzer obberührte zwey** / oder / im Fall der Nothdurfft **drey Jahr lang auch zu unterhalten** / wie obstehet / wie sie sich dann solcher deß Cammer-Gerichts / auch der zehen Extraordinari - Beysitzer Unterhaltung halben / eines gleichmäßigen Anschlags / den alten Cammer-Gerichts Anschlägen gemäß / entschlossen und verglichen: Doch daß **solcher Anschlag von wegen der zehen** Extraordinari-**Beysitzer / die zwey oder drey Jahr** / um den **vierdten Theil erhöhet** / also daß **ein Churfürst / Fürst oder Stand** / zusammt seiner Gebührnüß / vermög deß berührten alten Anschlags / **noch einen vierdten Theil desselben** / als nemlich / da einem **sonst viertzig Gülden** zu geben gebühret / **jetzund die**

Wie auch der 10. Extraordinari Beysitzer auf 3. Jahr.

Doch mit Erhöhung deß Anschlags deß vierdten Theils.

zwey oder drey Jahr aus und nicht länger / **funffzig Gülden** / und also auff und ab zurechnen / zu geben / und zu erlegen schuldig seyn soll.

Dessen Anfang/ Termin **und** Locus solutionis.

§. 32. Und **solche Unterhaltung** auff nechstkünfftigen S. Michaelis **Tag angehen/** und dieselbig hernach durch Churfürsten / Fürsten und Stände / **zu einer jeden Franckfurter Meß** / zum halben Theil/ **hinter Burgermeister und Räthe der Städt/ Augspurg/ Franckfurt oder Nürnberg / gewißlich erlegt werden.**

Pfenning-Meister des Cammer-Gerichts.

§. 33. Doch einem jeden Stand / dem solches gelegen ist / unbenommen / sein gebührlichen Anschlag dem **Pfenning-Meister unsers Kayserl. Cammer-Gerichts überantworten zu lassen**/ zu bestimmter Zeit/ wie obsteht.

§. 34. Es sollen auch solche Anschläge treulich einbracht / unserm Cammer-Richter und Beysitzern darvon/ durch den Pfenning-Meister jederzeit Anzeig gethan / und unter sie / auch andere Personen / Laut und Inhalt unser verneuerten und reformirten **Cammer-Gerichts-Ordnung** / nach Anzahl und Gebühr **eines jeden Besoldung** / **ausgetheilt werden/** auch derhalben aufrichtige Rechnung beschehen/ wie solches alles in berührter Cammer-Gerichts-Ordnung weiter geordnet und versehen ist: Und

Säumige von Kays. Fiscal **anzuklagen.**

wo **einer oder mehr Stände an Bezahlung ihrer gebührlicher Unterhaltung säumig wären** / so soll unser **Kayserl.** Fiscal hiemit Befelch haben / wider den oder dieselben **Ungehorsamen** / wie sich gebührt / ernstlich zu procediren.

§. 35. Dieweil auch etliche Ständ / an der längsten **dreyjährigen bewilligten Unterhaltung des Kayserl. Cammer-Gerichts ihre gebührende Anlage nicht erlegt haben**/ sondern dieselben zu bezahlen / noch schuldig und pflichtig sind: So haben Wir uns mit gemeinen Ständen verglichen und entschlossen / zu

Restanten des Anschlags.

Erhaltung Einigkeit und billicher Gleichheit/ allen solchen Außstand von bemeldter **dreyjährigen Unterhaltung herrührend** / förderlich einzubringen / zu künfftiger Unterhaltung unsers Cammer-Gerichts / durch gemeine Ständ / ihnen selbst zu Gutem zu gebrauchen. Wollen und befehlen darum / daß solcher Außstand / hie zwischen der **Franckfurter Herbst-Meß** / **im neun und viertzigsten Jahr/ durch die Stände** / so mit solcher Bezahlung bißhero **säumig gewesen** / **bezahlt und erlegt werde**/ und daß unser **Kayserlicher** Fiscal alsdann / nach Erscheinung berührter Herbst-

Fiscals Ampt gegen die Ungehorsamen.

Meß/ gegen den **Ungehorsamen**/ auff die vorige Proceß, **an unserm Kayserl. Cammer-Gericht vollnfahren** / sie zu gebührlicher und förderlicher Bezahlung anhalten / und in solchem niemands verschonen soll.

Gebesserte und zusammen gezogene Cammer-Gerichts-Ordnung.

§. 36. Und nachdem Wir mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Bottschafften / auff etlichen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen / für hoch und nothwendig / Nutz und gut angesehen / **alle Cammer-Gerichts-Ordnungen** / wie die auff viel zuvor gehaltenen Reichs-Tägen auffgericht/ **geändert / gebessert / und erklärt seyn** / **in ein lautere verständige Ordnung zu bringen**: So haben Wir demnach alle Cammer-Gerichts-Ordnungen / Besserung und Aenderungen / wie die auff vielen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen gemacht / geordnet und gestellet sind / nach aller Nothdurfft besichtigen / und zu Erhaltung und Beförderung der Justitien / im Heil. Reich / mit Rath und Bewilligung Churfürsten / Fürsten und gemeiner Ständ / auch der Abwesenden Bottschafften / etlicher massen ändern / bessern/ und in **eine lautere gemeine Ordnung bringen / verfertigen / und außgehen lassen.** Darauff setzen / ordnen / meynen und wollen wir/ daß unser Cammer-Richter und Beysitzer / auch Advocaten / Procuratores, und alle und jede Partheyen / so an gedachtem unserm Cammer-Gericht zu thun / und zu handeln haben / und sonst männiglich / dem Reich unterworffen / solcher unser und **des** Reichs **gemeinen Cammer-Gerichts-Ordnung treulich nachkommen** / **geleben** / der allenthalben gemäß

Bey Straff zu treulich nachzukommen.

handeln / und darwider keines Wegs thun noch seyn sollen / **bey Vermeydung unser schweren Ungnad und Straff** / gegen einem jeden / nach Gelegenheit seiner Uberfahrung / unnachläßlich fürzunehmen.

Fried und Recht.

§. 37. Damit auch künfftiglich in dem **Heil. Reich Fried und Recht desto stattlicher erhalten** / auch unser Kayserlich und des **Heil. Reichs Acht** / **und gesprochen Urtheil** / wie sich gebührt / exequirt und vollnstreckt werden mögen / damit sich ein jeder seines erlangten Rechtens freuen / und gebrauchen möge: So haben Wir uns mit Churfürsten/ Fürsten und gemeinen Ständen / einer gemeinen würcklichen Execution, wie bemeldte Acht/ und gesprochene Urtheil hinfüro vollstreckt und exequirt werden sollen / einmüthiglich verglichen und entschlossen / auch darauf bewilliget und zugesagt / hinführo **auff gemein Ansuchen unsers Kayserl. Cammer-Gerichts / oder der**

Execution der Acht.

Partheyen so ihr Gegentheil in die Acht erlanget / **oder wider dieselben Urtheil und Recht erhalten hätte** / solch erlangte Acht und gesprochene Urtheil zu vollnstrecken/ und zu exequiren / inmassen solches jetzo allhie bedacht / und in gemeldter Cammer-Gerichts-Ordnung / unter seine Rubric gestellt / darinn auch nach der Länge / eigentlich erholt und ausgeführt ist / welcher Execution und Vollnstreckung sich künfftiglich ein jeder zu seiner Nothdurfft gebrauchen soll und mag. Wir sollen und wollen daneben in den Fällen / da es die Nothdurfft erfordert / Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen / in solchen Execution-Sachen / förderlich und hülfflich erscheinen / und Einsehens thun / jederzeit nach Gelegenheit der Sachen.

Gemeine Entsetzung und Spolien.

§. 38. Nachdem sich auch der gemeinen schlechten Spolien **und Entsetzungen halben** / so nicht mit gewaltiger That / aber doch wider Recht beschehen / welche unserm Kayserlichen Land-Frieden / und desselben Straff und Pön nicht unterworffen / allerley Irrungen im

Heil.

Heil. Reich künfftiglich zutragen mögen / und aber zu Erhaltung beständigs Friedens / auch gleichmässigen Rechtens / vonnöthen seyn will / den Entsetzten dißfals förderlich zu Restitution deß Ihren zuverhelffen. So haben Churfürsten / Fürsten und Fürstmässige / aus billigem Mitleyden / so mit den Entsetzten getragen werden soll / sich ihrer Austrag in den alten Cammer-Gerichts- und Reichs-Ordnungen begriffen / etlicher massen begeben / und in diesen Fällen / gemeine schlechte Spolien, **und Entsetzung betreffend** / so dem Land-Frieden und desselben Pœn nicht unterworffen sind / ein ziemlichen fürderlichen Austrag / uns zu unterthänigstem Gefallen / auf diesem Reichs-Tag allhie bewilliget und angenommen / wie der bemeldten unser Cammer-Gerichts Ordnungen auch einverleibt / und darinn eigentlich / klärlich / und nach der Länge ausgeführet ist. Deß sich künfftiglich ein jeder / dem es vonnöthen ist / also gebrauchen und helffen soll und mag.

Austrag solcher Entsetzung und Spolien halber.

§. 39. Ferner sollen und wollen wir / unserem vorigem Erbieten nach / auf jetzige gemeiner Stând gehorsame und unterthänige Bitt / der **entwehrten Geistl.** Jurisdiction **und Güter halben** / nachmals durch unsere Commissarien, **gütliche Unterhaltung pflegen** / und im Fall der nicht-Vergleichung / alsdann gebührliche Maß und Ordnung geben / dardurch einem jeden das recht erfolgen / und die Entsetzten ohn männiglichs billiche Beschwerung / das Ihre erlangen mögen.

Geistl. Jurisdiction.

§. 40. Als wir uns auch bedächtlich erinnert / was mercklicher / nachtheiliger / **verderblicher Schad dem Heil. Reich / allen Ständen und Unterthanen** desselben **der geringen schädlichen Müntz halben** / bißher vielfältig zugefügt worden ist / und künfftiglich zustehen mag / wo dem mit zeitigem Rath nicht begegnet würde: So haben wir von Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen / auch der Abwesenden Räthen und Gesandten / aller Handlung / auf vielgehaltenen Reichs-Tägen / der Müntz halben gepflogen / **nach der Länge Beriche empfangen.**

Die geringe schädliche Müntz.

Schade dem Reich.

§. 41. Und wiewol wir für ein unvermeidliche Nothdurfft bedacht / solchem schädlichen nachtheiligen Mangel / durch eine gleichmässige / gemeine / beständige / **Müntz-Ordnung** zu begegnen und abzuhelffen: So haben doch wir mit gemeinen Ständen / aus allerhand fürgefallenen Ursachen und Verhinderungen / solches dißmal in das Werck nicht bringen mögen. Damit aber durch langen Verzug dieser Sachen / der gemeine Nutz nicht verhindert / sondern diesem schwëren Handel zuletzt einmal sein Endschafft gemacht werde: So haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen / auch der Abwesenden Räthen und Gesandten / verglichen und entschlossen / daß wir als Röm. Käyser / auch ein jeder von Churfürsten / Fürsten und Ständen / darzu **die Stând / so an Gold und Silber Bergwerck haben / ihrer jeder einen tapffern Rath / der Müntz verständig** / mit völligem Gewalt / in unser und deß **Heil. Reichs Stadt Speyer** / schicken und verordnen sollen / auf den andern Tag Februarii, deß nechstkommenden **neun und viertzigsten Jahrs** / daselbst gewißlich einzukommen / **die Müntz Ordnung / auf jüngstem Reichs-Tag zu Wormbs** beschlossen / und sonst alle andere Handlung / bißhero derhalben gepflogen / ferner zu besichtigen / zuerwegen / zu bedencken / und darinn endlich zu beschliessen / damit zuletzt durch eine **beständige gleichmässige Müntz-Ordnung** / der gemeine Nutz gefördert / und aller unziemlicher Vortheil derwegen abgestellt werde.

Zusammenkunfft zu Speyer /

Durch Müntzverständige Räth.

Eine Müntz-Ordnung auffzurichten.

§. 42. **Wir** wollen auch mit unsern der **Niedern-Erblanden Regierung** verschaffen / daß jemands von derselben wegen / solchen angesetzten **Müntz-Tag** besuchen / die Handlung fürnehmen und anhören / auch völlige Macht und Befehl haben soll / **sich derhalben** mit unser und gemeiner Stände Verordneten / **obberührter Müntz-Ordnung halben** / so viel immer thunlich und möglich seyn wird / **zu vergleichen.**

Mit den Nieder-Erblanden

§. 43. Damit aber nicht destoweniger / mitlerzeit mit der Müntz nicht gefallirt / und der offentliche Betrug mit dem **Kürnen / Granalieren / Brennen / Seygern / und ausziehen der Schweren Müntzen** / abgestellt / auch andern Beschwerungen der Müntz halben / als mit **Verführung deß ungemüntzten Silbers / und Einbringung frembder ausländiger Müntz** / auch daß etliche / die **Müntz-Freyheiten haben** / dieselbigen nicht selbst gebrauchen / sondern andern Privat-**Personen / zu ihrem Nutz verkauffen / versetzen / oder verleihen** / darzu daß etliche gantz geringe Müntz höher dann die gemüntzet / ausgeben / der Nothdurfft nach begegnet werde: So haben wir uns noch weiter mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen verglichen / ein ernstlich Mandat derwegen in das Heil. Reich zum förderlichsten ausgehen und publiciren zulassen / welchem Mandat auch ein jeder / hohes und nieders Stânds / dem Heil. Reich Teutscher Nation unterworffen / stracks geleben / und würcklich nachkommen soll / bey **Vermeidung der Leibs- und andern Straffen** und Poen / wie in demselben weiter vermeldt und gesetzt werden soll.

Kürnen / Granalieren / Brennen / Seygern.

Verführung ungemüntzten Silbers / Einführung frembder Müntz Verkauffung Müntz-Freyheiten.

§. 44. Und nachdem sich etliche Churfürsten / Fürsten und Stände auf viel gehaltenen Reichs-Tägen / ihrer Reichs-Anschläge zum höchsten beschwert / und um ziemliche billige **Ringerung unterthäniglich angesucht** / derer sie auch mehr denn zu einemmal gnädiglich vertröst worden sind: Ist daraus gefolgt / daß auf jüngst zu Speyer gehaltenem Reichs-Tag beschlossen / daß aus jedem **der Zehen deß H. Reichs Creyß vier Personen verordnet würden** / die auf den ersten Octobr. deß nechst verschienen fünf und viertzigsten Jahrs der mindern Zahl zu Wormbs einkommen / und nach Erwegung der Creyß gemeinen / und der Stând sonderlich einbrachten Beschwerungen ein billichen / gleichen Reichs-Anschlag machen solten / ferners Inhalts jetzt bemeldts Abschieds.

4. Creyß-verordnete Räth zu Minderung deß Anschlags.

Wie solche fürgenommen.

§. 45. Darauf dann dieselbe Person und Cräyßrath/ so viel deren auf genannten Tag erschienen sind / die Sachen Vermög ihrer übergebnen Gewalt/ und mehr gedachts Speyerischen Abschieds/ für **die Hand genommen**. Und nachdem sie der **Cräyß gemeine**/ und folgends der **Stånd sonderliche Beschwerungen bedacht und angehört** / haben sie zu Erledigung vielmals begehrter Ringerung allerhand Tractat, **Rathschläg und Handlung gepflogen**/ und **zuletzt einen unverbündlichen Reichs-Anschlag/ durch das mehrer Theil begriffen**/ und damals an gemeine Stände gelangen lassen.

Unverbündlicher Reichs-Anschlag.

§. 46. Aller solcher gepflogener Rathschläg/ Tractat und Handlungen/ und was darunter fürgefallen ist/ sonderlich auch deß **unverbündlichen begriffenen Reichs Anschlags**/ sind wir doch Churfürsten/ Fürsten und gemeine Stånd / auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten / auf unser gnädigs Begehren/ jetzo allhie auf diesem Reichs-Tag / eigentlich und nach Nothdurfft bericht/ welchen Bericht wir auch hin und wieder/ mit allem Fleiß besichtiget / erwogen/ und daraus befunden / daß in solchen Tractaten und Handlungen / neben andern / allerhand Puncten fürgefallen / den mercklichen/ **nachtheiligen Abgang**/ und andere Mängel / so sich in deß H. Reichs Anschlägen und **Einbringung deß gemeinen Pfennings zugetragen haben** / betreffend. Darum wir für ein unvermeidliche Nothdurfft bedacht/ solchen nachtheilichen Abgang/ und andere Mängel der Anschläge und gemeinen Pfennigs / so viel dieser Zeit möglich und erheblich/ künfftiglich zu verhüten / und in bessere Ordnung und Richtigkeit zu bringen.

Befundener Abgang und Mängel deß gemeinen Pfennings.

See- und Anseestädt zu Bewilligung deß gemeinen Pfennings gegen den Türcken.

§. 47. Und als erstlich in solcher Ringerungs Handlung erregt worden / daß in hiebevor offt gedachten und publicirten Reichs Abschieden / unter andern gesetzt/ daß mit den **See- und Ansee-Städten gehandelt werden solte die Hülff deß gemeinen Pfennings wider den Türcken zu bewilligen** / aus Ursachen damals stattlich bedacht und ausgeführt. Wiewol nun solcher Articul allein auf die See- und Ansee-Städt / die solcher Hülff halben / weder dem Reich / noch andern Churfürsten / Fürsten oder Herren unterworffen seyn wollen / gestellt und verstanden werden solt / so wäre doch derwegen eine Commission, ohn Unterscheid / von allen See- und Ansee-Städten meldend / ausgangen / daraus gefolgt / daß etlicher Fürsten und Herren Städt/ **ihrer Landsfürsten beschehene** Publication bemeldts Reichs Abschieds / und darauf **beschehene Gebott nicht geacht** / noch ihren gemeinen Pfenning einfordern / viel weniger in ihre Landsfürsten und Fürstenthum gemeine Kisten überantworteten und einwerffen wollen / zu nicht geringer Beschwerungen und Unrichtigkeit so sich allweg/ **sonderlich Niedersächsischen Creyß** derwegen zugetragen / auch den Ständen so solche Städte haben/ an ihren hohen Ober- und Gerechtigkeiten zu nachtheiligem Abbruch / dadurch etliche Unterthanen sich von uns aus ihrer Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu entziehen/ und Befreyung zu suchen unterstehen möchten.

Verachtung der publication der Anlag.

Absonderlich den Nieder-Sächsische Creyß.

§. 48. Solchem zu begegnen / und diese Stånd bey ihren hohen Ober- und Gerechtigkeiten/ auch die Unterthanen bey schuldiger gebührlicher Gehorsam / darzu das H. Reich bey dem Seinen zu erhalten : So haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten/ und gemeinen Ständen/ und der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen und entschlossen/ daß hiemit einem jeden Creyß insonderheit aufferlegt / und ernstlich befohlen seyn soll / sich eigentlich und fleissig zu erkündigen / und darauf unserm Neven und Churfürsten / **dem Ertz-Bischoffen zu Mäyntz/ beständigen Bericht in Schrifften zu thun**/ **wie es um die vielgemeldte See- und Ansee-Städte gelegen** / **wer dieselben sind** / **wie sie genannt** / **wo sie gelegen** / **ob und wie sie dem Reich oder andern Ständen unterworffen** / mit andern nothwendigen Umständen / darauf auch unser Neve und Churfürst der Ertzbischoff zu Mäyntz/ auf nechstkünfftigen Reichs-Tag / uns und gemeinen Ständen Relation, und Anzeig thun soll : Derwegen ob sich dergleichen Fäll hinfüro mehr zutragen würden : alsdann den Reichs Abschieden einzuverleiben / und darinn zu ersehen/ daß mit den **See- und Ansee-Städten** / welche der Hülff halben dem H. Reich/ auch Churfürsten/ Fürsten und Herren nicht verwandt seyn wollen/ zu handeln. Daß auch ernstlich darob gehalten / daß der **gemeine Pfenning erlegt/ eingebracht**/ und in den Chur- und Fürstenthumen / auch den Herrschafften der gemeinen Kisten/ dahin sich solchs gebührt / überantwortet und eingeworffen würde.

Schrifftlicher Bericht wegen der See- und Ansee-städt.

§. 49. Und nachdem etliche Creyß für **beschwerlich angezogen** / daß ihnen etliche **Stände / aus ihren in andere Creyß gezogen werden sollen** / solchem Mißverstand abzuhelffen / haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten und gemeinen Ständen / auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten verglichen/ obgemeldten Creysen / welche solcher Gestalt beschwert zu seyn vermeynen / unffzulegen und zu befehlen / wie wir ihnen auch hiemit aufflegen und befehlen/ **die abziehende Creyß/ an unserm Käyserl. Cammergericht** / in dreyen Monaten / den nechsten nachdem dasselbige wiederum angefangen wird / **Rechtlich fürzunehmen** / und gebührlicher Erörterung zugewarten.

Die abziehende Creyß sollen am Cammerger. fürgenommen werden.

§. 50. Als auch durch die Creyß-Verordnete fürbracht / daß gleichwol etlich Stånd in deß H. Reichs Anschlägen befunden / aber unbewust / wie dieselbige / oder welcher End sie zu finden und seßhafft / wie dann solche Stånd / in der Relation der Ringerung / uns / wie obgemeldt/ übergeben / eigentlich benennt sind : So haben wir für nothwendig erachtt / Einsehens zu thun / damit dem H. Reich nichts entzogen sondern dasselbige / so viel möglich / bey seinen Anschlägen/ Rechten / und Gerechtigkeiten erhalten werde/ und uns darum mit Churfürsten/ Fürsten und gemeinen Ständen/ auch der abwesenden Räthen und Gesandten verglichen / daß gleich-

Abgehende Stände

wol

Chur-Mäyntz soll den Creyß ausschreibenden Fürsten die Verzeichnüß der Abgehenden Ständ zuschicken / zu fernerer Erkündigung.

wol obgemeldte Ständ / in deß H. Reichs Anschlägen / wie sie darinn gefunden / gelassen. Aber darneben soll unser Neve und Churfürst / der Ertz-Bischoff zu Mäyntz / eines jeden Creyß-Fürsten / so ihren Creyß zu beschreiben haben / eine Verzeichnüß obgemeldter abgehenden Stände / zuschicken / darauf sie schuldig seyn sollen / sich zu erkündigen / wie es solcher Stände halben / ein Gestalt und Gelegenheit habe / und was derhalben erkündiget wird / soll auf künfftigem Reichs-Tag uns und gemeinen Ständen lauter und beständiglich fürgebracht werden / in solchem fürter der Gebühr nach Einsehens zu thun wissen.

Zweiffelhafft durch Kauff und Erbschafft in andere Händ kommen.

§. 51. Dieweil auch etliche Ständ in die Reichs-Anschläg kommen sind / aber zweiffelich ist / ob dieselbe gewiß seyn möchten oder nicht: Zu dem / daß etliche Graf- und Herrschafften / so vor Alters in Anschlägen gewesen / durch Erbschafft oder Käuff / in andere Händ kommen / haben wir mit gemeinen Ständen / und der Abwesenden Räthen und Gesandten / für nothwendig geachtet / daß derwegen durch die Creyß / unter denen sie begriffen / und ihre Verordnete / auch fleissige Erkündigung geschehen solte / damit künfftiglich Unrichtigkeit verhütet / und deß Reichs gemeinen Anschlag nichts entzogen / sonder derselb desto gewisser und beständiger gestellt / gemacht und erhalten werden möge.

Ausziehende erlegen die Anlag der ausgezogenen.

§. 52. Und als durch die Creyß-Verordnete auch fürbracht / wie etliche Ständ deß H. Reichs andere desselben Stände in den Anschlägen begriffen / auszuziehen unterstehen / wie dann solche ausziehende / deßgleichen auch die ausgezogene Ständ / in vielbemeldter Relation uns übergeben / eigentlich und unterschiedlich benennt und vermeldt sind. Ist in Berathschlagung diß Puncts befunden / daß gleichwol etliche Stände ausgezogen / aber durch die ausziehenden werden die Reichs-Anschläge der ausgezogenen erlegt und entricht. Dieweil dann derwegen kein Streit noch Irrung ist / auch dem Heil. Reich deßhalben an seiner Anlagen und Gerechtigkeit nichts abgehet / so lassen wir und gemeine Stände / auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten / solches alles bleiben und beruhen / bevorab / so die ausgezogne Stände / solchs Ausziehens und Vertrettens zu frieden sind: Doch mit dieser Erklärung / daß in solchem Fall / da deß ausgezogenen Anlage nicht erlegt würde / durch unsern Käyserl. Fiscal wider den Ausgezognen / dieweil er in deß Reichs Anschlägen begriffen / procedirt werde / welchen / so er zu Schaden kommt / der Ausziehend zu entgehen / und schadloß zu halten / schuldig seyn solle.

Fiscal procedirt gegen den Ausgezogenen.

Lista deren ohnerlegten Anlag ausziehenden und ausgezogenen Ständ.

§. 53. Etliche andere aber werden ausgezogen / ohne daß die Ausziehende / oder die ausgezogene / ihre gebührliche Anlag dem H. Reich entrichten und leisten: Darauf haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen / auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten verglichen / daß unserm Käyserl. Fiscal, dieser ausgezognen und ausziehenden Stände / ein Verzeichnüß durch die Mäyntzische Cantzeley zugeschickt werden soll. Und soll bemeldter unser Käyserlicher Fiscal hiemit Befelch haben / wider die Ausgezogene zu procediren / auch die Ausziehende für ihr Interesse darzu citiren / also daß gegen allen jetzt gemeldten ausgezogenen und ausziehenden Ständen / durch unsern Käyserl. Fiscal, unverzüglich / als nemlich in sechs Monaten / ein jeden Monat für vier Wochen zu rechnen / den nechsten / nachdem unser Käyserl. Cammer-Gericht wiederum besetzt ist / folgenden Process instituirt / und auffs wenigst die Citation ausbracht und verkündt werden sollen. Es soll auch unser Cammer-Gericht in solchen Sachen summariè, de simplici & plano procediren / und ein jede solche Sach in zweyen Jahren den nechsten / nach dem ersten eines jeden Geladnen / oder seins Procurators gerichtlichen Erscheinen anzurechnen / ihre Erörterung durch ein End / oder solche Urtheil / die vim Definitivæ habe / erlangen und erreichen.

Fiscalische Process und Citation gegen selbe.

§. 54. Und soll unser Käyserl. Cammer-Gericht nicht allein in Sachen / ob ein Stand billich oder unbillig ausgezogen sey / sondern auch ob einer deß Reichs Anschläg befreyet / darwieder / wie in solchen Fällen recht ist / præscribirt / oder sonst aus erheblichen rechtmässigen Ursachen sein Hülff in das Reich zu thun nicht schuldig / und zu dem allem / ob er dem gewinnenden Auszieher / cum onere, seines Anschlags / oder frey / heimfallen solle / wie sich das nach Gelegenheit der Sachen / aus den Actis befindet / nach ausweisung gemeiner Recht / zu erkennen und endlich zu sprechen haben.

Was das Cammerger. in Exemptions Fällen examiniren solle.

§. 55. Doch soll den ausziehenden Ständen bevorstehen / wo ihnen der Ausgezogen / einer oder mehr / cum onere heimgesprochen würde / und sie aber vermeynen / daß der oder dieselbe ausgezogene / in ihren Reichs Anschlägen / über ihr Vermögen und Einkommen / beschwert worden wären / alsdann bey gemeinen Reichs-Ständen / derhalben um gebührliche Mässigung und Ringerung anzusuchen.

Die ausziehende können der Anschläg moderat. bitten.

§. 56. Wann auch ein Ausgezogener / oder ausziehender Stand / so er sich in unsers Käys. Fiscals Klag ersehen / und sein gebührlichen Bedacht darüber gehabt / sich so bald in Recht anbieten würde / daß er vier Monaten / oder aus erheblichen Ursachen / in fünff Monaten / die nechsten / die unser Käyserl. Cammer-Gericht zulassen mag / welche Zeit auch zu Recht gnug seyn soll / die Possession vel quasi libertatis ausführen wolt / also daß er / der Ausgezogen / dem ausziehenden Stand / ohn Mittel unterworffen keine Stimm und Stand in Reichs-Versammlungen / auch keine Lehen im Reich hätte / und dagegen wider ihn nicht darbracht werden möcht / daß er je in Menschen Gedächtnüß / in deß Reichs Gemeinen / und nicht privilegirten Hülffen / contribuiret / oder ein Anschlag gereicht und bezahlt habe / oder im Fall / daß ein ausgezogener oder Ausziehender Stand /

Possessio vel quasi libertatis und wann der Gegen-Beweiß bey Menschen Gedächtnüß dargethan werden könte.

auß-

außführen wolt/ daß er der Reichs-Anschläg und Hülff halben/ sonderlich und dermassen/ wie es in einem solchen Fall beschehen soll/ privilegirt sey/ oder wider die Reichs-Anschläg und Hülff legitimè præscribirt habe oder aber/ daß einem sein Graffschaffe/ Herrschafft/ Städt/ Schlösser/ oder andere Güter/ die sein Eigenthum/ und zuvor in seinem Anschlag begriffen wären/ über das sonderlich in die Reichs-Anschläg wolten gezogen werden/ zu solcher Beweisung/ soll ein jeder/ auch vor der Litiscontestation gelassen/ und darauf erkannt werden/ was recht ist. Und wann gleich in solchem ein Urtheil/ vor der Krieg-Bevestigung aus Mangel der Probation wider den Ausgezogenen und Außziehenden ergehen würde/ so soll doch dardurch unser Kayserlicher Fiscal nichts erhalten haben/ sondern in der Hauptsachen ferner vollnfahren werden/ und jedem Theil sein Recht bevorstehen.

Præscriptio, Privilegium.

Stände/ so nicht ausgezogen seyn wollen und ihre Anschläg reichen/ sollen daran nicht gehindert werden.

§. 57. Uber solches aber unterstehen etliche Ständ/ ander Stände/ in deß Reichs Anschlägen begriffen/ außzuziehen/ welche aber nicht außgezogen seyn wollen/ sondern tragen ihre Anschläg selbst/ leisten auch dieselben würcklich: Hierauf haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten/ und gemeinen Ständen/ auch der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen/ daß jetzt gemeldte Stände/ so nicht außgezogen seyn wollen/ sondern die Beschwerden deß Reichs Anschläg selbst tragen/ von dem Heil. Reich nicht getrungen/ sondern bey altem Herkommen gelassen/ und darüber nicht beschwert werden sollen/ doch daß hierinn kein Gefährde noch ungebührlicher Vortheil gebraucht und gesucht werde. Und im Fall/ daß durch die angemaßte Außziehende unterstanden würde/ jetzt obermeldt selbst erlegende Ständ/ an Leistung ihrer Reichs-Anschläge/ mit der That eigenes Willens zu verhindern/ alsdann soll durch unsern Käyserlichen Fiscal, oder auch die/ so nicht außgezogen seyn wollen/ selbst wider den angemasten Außzieher/ an unserm Käyserl. Cammergericht procedirt werden/ auf Maß von andern nechst hievor gemeldten Außgezogenen/ und Außziehenden/ geordnet und gesetzt ist.

Welche ausgezogen cum onere deß Anschlags

§. 58. Ob aber der/ so außgezogen wird/ dem außziehenden Stand cum onere oder sine onere, zustehen soll/ haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten und gemeinen Ständen/ auch der Abwesenden Räthen und Gesandten/ entschlossen/ wo sich die Außziehend/ und außgezogene Ständ/ der Außziehenden Anschläg halben/ ohn rechtlich Erkänntnüß mit einander nicht vergleichen könnten/ daß alsdann die Außgezogene/ so in deß Reichs Anschlägen begriffen seyn/ und befunden werden/ auch ihre Anschläge/ im Fall der Nothdurfft/ jederzeit entricht worden/ deren Erlegung und Leistungen das Reich im Inhaben ist/ dem Gewinnenden mit den Beschwerden zuwachsen/ auch derselb solchen Anschlag für den Außgezogenen zu entrichten/ und zuvertreten/ schuldig seyn soll.

§. 59. Hätte aber der Außgezogen/ ob er gleich in deß Reichs Anschlägen begriffen/ dem Reich weder vor oder hernach/ nie nichts geleist/ derselbig soll dem Gewinnenden/ sonder alle Beschwerde zustehen/ dieweil solcher Gewinnender/ mehrers oder weiters nichts/ dann was er zuvor gehabt/ bekommen und erhalten. Doch mit dem Anhang/ wo sich befinde/ daß ein außgezogener Stand/ innerhalb Menschen-Gedancken/ eins/ zwey oder mehrmal/ hätte dem Heil. Reich gesteuert/ und also das Reich in quasi possessione wäre/ der soll nachmals ungeweigert steuern.

Oder ohne Beschwerd dem Außziehenden zuwachsen.

Anlag.

§. 60. Und im Fall/ daß derjenig/ dem die Ausgezogen also ohne Beschwerungen zugewachsen zu gering angeschlagen wäre/ daß demselben alsdann sein Anschlag/ nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ auf gebührliche Maß erhöhert werde.

§. 61. Wo aber in solchem billiche Vergleichung/ ausserhalb rechtlicher Erkänntnüß/ nicht wol statt haben/ so soll dieser Streit hiemit an unser Käyserl. Cammer-Gericht remittirt und gewiesen seyn/ und daran procedirt und vollfahren werden/ wie sichs gebührt.

Der Außgezogenen.

§. 62. Würde sich aber mitlerzeit/ rechtlicher Erörterung obgemeldtes Punctens, einige Hülff im Heil. Reich zutragen/ haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten und gemeinen Ständen/ auch der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen/ daß in diesem Fall die Anschläge/ durch die jenigen/ so bißhero in den Reichs Anschlägen begriffen/ welche auch dieselbige würcklich geleist/ deren das Reich im Inhaben und Possess wäre/ selbst ungeweigert entricht und geleist werden sollen.

Und Außziehenden Ständ.

§. 63. Aber die Außgezogen/ so hiebevor einige Anlag nicht erlegt hätten/ und also in possessione vel quasi libertatis wären/ dieselben sollen biß zur endlichen Austrag der Sachen/ darbey gelassen/ und hiewieder weder sie/ noch die Außziehenden/ zu einiger Bezahlung nicht angehalten noch getrungen werden.

§. 64. Wo aber innerhalb Menschen Gedencken/ der außgezogen Stand/ dem Reich einmal/ zwey oder mehr gesteuert hätte/ so soll solcher Stand/ mitlerzeit rechtlicher Erörterung der Sachen/ der Steuer nicht befreyet/ sondern dieselben zu reichen schuldig seyn.

§. 65. Hätte auch dieser Stand/ eines oder mehr/ allbereit von gemeinen Reichs-Ständen der Außzüg halben/ Decret oder sonders Bescheid erlangt/ die mögen sich derselben auch gebrauchen.

Neue Grafen und Herren/ so keine Güter ohn Mittel im Reich haben/ und in die Anschläg gezogen werden.

§. 66. Wiewol auch in der Ringerungs Handlung bedacht/ daß die Grafen und Herren/ so kürtzlich ihre Dignitäten erlange/ solten in cognitionem præeminentiæ, so sie von uns/ und unserm freundlichen lieben Bruder/ dem Röm. König/ empfangen/ leidentlicher massen/ auch in die Anschläge deß Reichs gezogen werden: So haben wir doch dargegen erwogen/ daß solche Graffen und Herren zu mehrer Theil/ unter ihren besondern Landsfürsten gesessen/ vormals von allen ihren Gütern/ denselbigen gedient/ sich auch zum

Theil

Theil allein auf der Fürsten Eigenthum und ihre Pfandschafften / Graffen oder Freyen lassen / und also **gar keine Güter ohne Mittel unter dem Reich haben** / auch nicht anders dann mit ausdrücklichem Vorbehalt der Fürsten Gerechtigkeit / zu denen Dignitäten zugelassen seynd : Derwegen wo sie allein **deß Tittels und Namens halben/ in die Anschläge deß Reichs gezogen werden solten**/ das würde den Fürsten obgemeldt allerhand Beschwerung bringen / und also mit der Zeit ihnen noch weiter Abbruch und Schmälerung an ihrer Landsfürstl. Oberkeit gebären/ in Ansehung daß solche neue Graffen und Herren/ nicht immediatè Glieder und Stände deß Heil. Reichs gewesen / oder darinn begütert/ sondern solcher Landsfürsten Unterthanen und Landleut waren. Damit dann in solchem niemands wider Billigkeit beschweret werde/so haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen/ und der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen / wo einige Graffen oder Herren wären / welche kürtzlich ihre Dignitäten erlangt / und dem Reich immediatè nicht/ sondern andern ihrer Landsfürsten unterworffen / auch nicht Güter ohn Mittel / von / oder unter dem Reich hätten/ **daß dieselbe in die Anschläg nicht gezogen**/ aber diejenige/ **so in dem H. Reich begütert** / oder anderer Fürsten Subditi immediatè **nicht** wären / daß dieselbige / nach ziemlichen Dingen / **gleich andern mit deß Reichs Anschlägen belegt werden.** Es sollen auch die Creyß / unter denen solche Graffen und Herren gesessen/ ihnen gewisse Anschläg machen/ und unsern Neven und Churfürsten dem Ertzbischoffen zu Mäyntz/ als Ertz-Cantzler zusenden/ die in deß Reichs-Register der Anschläg fürter zu verzeichnen doch den ausziehenden Landsfürsten/ so sich am Kays. Cammer-Gericht mit Recht erhalten / an ihren Freyheiten / Herkommen und Gerechtigkeiten unschädlich.

Tituls u. Namens-halben.

So in dem Reich begüttert/ rc.

§. 67. Nachdem dann von unser **Burgundischen und Niedern Erblanden/ auch Geldern / Zütphen** / und **den Utrichischen Landen** / Contribution begehrt worden : Haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen deß Heil. Reichs / und der Abwesenden Bottschafften und Räthen/ und herwiederum sie sich mit uns von wegen aller solcher unser **Burgundischen und Nieder-Erbland / neben Geldern / Zütphen/ und den Utrichischen Landen**/ in ein gnädige / freundliche / unterthänige Handlung und Vergleichung eingelassen / also/ daß alle dieselbe unsere Burgundische und Niedere Erbland/ **in deß H. Reichs Schutz/ Schirm/ Hülff und Vertheydigung / gleich andern Ständen desselben / begriffen**/ auch die **Fürstenthum / Geldern / Zütphen/ und Landschafft Utrecht / hinführo in dem Burgundischen Creyß gehören**/ und gemeldte Land dargegen auch **zu dem Reich** Contribuiren / deßgleichen alle Stände deß **Reichs** / und **derselben Unterthanen** / in unsern **Burgundischen** / und Nieder-Landen/ **gleich desselben Verwandten / auch Schutz/ Schirm/ Hülff und Vertheydigung haben** / aber sonst dieselbe / **bey ihrer/ unserer Burgundischen und Nieder-Erblanden** Exemption und Jurisdiction , auch **Satzungen und Ordnungen gelassen werden sollen / alles Vermög und Inhalt darüber auffgerichter / besiegelter Vereinigung und Vergleichung.** Solches wollen wir männiglich also hiemit kund gethan haben / sich beyderseits freundlich gegen einander haben zu halten und zu richten.

Burgund. u. Nieder-Erbland / auch Geldern/ Zütphen und Utrecht.

Contribuirenden Reich.

Burgund. Vertrag.

§. 68. Und dieweil vielbemeldter unser lieber Bruder der Römische König/ in den rechtlichen hiebevor hierinn verleibten **Außtrag / der Ausgezogenen / auch der Anschläg halben** / geordnet / bewilligt hat / so nehmen Churfürsten / Fürsten und gemeine Ständ/ auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten solche Bewilligung unterthäniglich an und lassen es der übrigen **Stifft** / Land-Commenthur, Aebbt/ Graffen und Herrn halben/ so sein Liebde auszeucht/ bey vorbemeldtem Austrag beruhen und bleiben.

Austrag der Ausgezogenen und Anschlag halben.

§. 69. Nach dem auch in der Ringerungs-Handlung der **Stifft Trient und Brixen**/ deßgleichen deß **Gottshauß Murbach/ Reichs Anschläg halben** / Anregung geschicht/ und dann aus unsers freundlichen lieben Bruders / deß Römischen Königs / noch zu Wormbs / und jetzo allhie übergebenen Berichten verstanden wird / daß seine **Liebde berührt Stifft und Gottshauß** / in Krafft der sondern Verträg und Verwandenüß/ deren sie sich von bessers Schutz und Schirms wegen gegen unsern / und seiner Liebden löblichen Voraltern/ und seiner Liebden selbst gegeben / **in gemeinen fürfallenden Reichs-Anschlägen würcklich zuvertreten** / und ihre angebührende Anschläg (ausserhalb der **Unterhaltung unsers Käys. Cammer-Gerichts**/ so sie selbst zu leisten schuldig) jederzeit zuerlegen und zubezahlen auf sich genommen / und sie sonst bey ihrer Fürstlichen Dignität und Stimm/ Session, Rechten und Freyheiten hinfüro an/ wie bißhero / unbeschwert bleiben zu lassen bewilliget : So haben Churfürsten / Fürsten und gemeine Ständ / solchen seiner Liebden Bericht und Erbieten unterthäniglich angenommen/ und seiner Liebden darinn gehorsamlich willfahrt/ doch dem Römischen Creyß seine Gerechtigkeit am Gottshauß Murbach / darinn es gelegen/ vorbehalten.

Stifft Trient Brixen Murbach Reichs Anschlag.

Werden von Oesterreich vertreten.

§. 70. Gleichergestalt hat unser freundlicher lieber Bruder sich gnädiglich erbotten/ seiner lieben **Graffschafft Kirchenberg gebührlichen Reichs-Anschlag hinfüro auch auf sich zunehmen** und zu entrichten.

Deßgleichen die Grafschaft Kirchenberg.

§. 71. **Auch der Graffen von Tübingen halben** / haben gemeine Stände unsers freundlichen lieben Bruders Bericht und Ausführung/ daß sie als Graffen deß Reichs/ ihrer Güter halben / so sie ohne Mittel im Reich haben / gleichwol in des Reichs Anschläg gezogen werden mögen : Aber der Pfandschafften / auch eigene **oder Lehngüter halben**/

Wie auch der Grafen von Tübingen.

so

so sie **von seiner Liebde** / und in derselben **Oesterreichischen Erblanden haben** / **vom Reich billig unbelegt bleiben sollen** / **zu gutem Begnügen angenommen haben.**

Ingleichē die Grafen von Schaumburg ob der Ens das Adel-Gut beben Königsberg.

§. 72. Deßgleichen seynd auch gemeine Ständ auf unsers freundlichen lieben Bruders gethanen Bericht zufrieden / daß die **Graffen von Schaumburg ob der Ens** / **unter deß Hauß Oesterreichs gemeinen Anschläg verstanden und begriffen** / und **das Gut hohen Königsperg** als ein frey unsteurbar Edelmanns Gut / **in deß Reichs Anschläg nicht gezogen werden soll.**

Welche Ständ noch in die Anschläg zu bringen.

§. 73. Dieweil auch etliche viel Ständ / wie die in der Regierungs Handlung unterschiedlich benennt / **in deß Reichs Registern der Anschlägen befunden** / aber **mit Anschlägen nicht belegt** / etliche aber darinn **nicht befunden** / doch **gleichwol zum Heil. Reich gehörig seyn sollen**: So haben wir mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen / für nothwendig bedacht / uns auch mit ihnen verglichen / **dieselben Ständ dem H. Reich zu Nachtheil / Abbruch und Schmälerung / aus den Reichs Anschlägen nicht zu lassen** / sonder uns etlicher halben ferner zu erkündigen / etliche zubeschreiben / auch mit etlichen zu handeln / damit sie der Gebühr nach angelegt / und in deß Reichs Anschläg gebracht und erhalten werden / **wie dann zum Theil geschehen soll.** Dagegen aber mit etlichen Ständen dißmals / biß zu anderer Gelegenheit in Ruhe zu stehen.

Burggraff von Meissen Anschläg dem Fürsten von Anhalt gleich zu Unterhaltung deß Cammer-Gerichts.

§. 74 **Mit dem Gesandten und Gewalthaber deß Burggraffen zu Meissen** / ist so viel gehandelt / **daß er von seines Herrn wegen bewilligt** / den **neuen Wormbsischen Anschlag** / als viel **die Fürsten von Anhalt darinnen belegt worden seynd** / deßgleichen die **Unterhaltung deß Käyserl. Cammer-Gerichts** / gemeldten **von Anhalt gleich** / wie die jetzo allhie beschlossen ist / zu jeden gebührender Zeit / von dem **Burggrafthum zu Meissen bey Verlust seines Stands** zu leisten und zu erlegen / wie er dann derwegen seines **Herrn** Gewalt / und Ratificationen übergeben hat / **welches** wir und gemeine Stände / **auch** der Abwesenden Räthe und Gesandten / also angenommen: Doch daß dieser **neuer Anschlag** / **allein von dem Burggrafthum zu Meissen** / **und nicht weiter** / noch von andern Landen / dem H. Reich zu und angehörig / verstanden werde. Dann wo bemelter Burggrafe / sonst andere Herrschafft und Land jetzo innen hätte / oder künfftiglich an sich bringen würde / die ohne das in deß Reichs Register und Anschlägen begriffen / davon soll er sein Gebühr auch tragen und entrichten.

Besondere Zweiffelhaffte Stände in die Reichs-Anschläge zu ziehen.

§. 75. Nachdem auch etlicher **anderer sonderer Ständ halben** / **bißhero allerhand Zweiffel gewesen** / **ob und wie die in die Anschläg deß H. Reichs gezogen werden sollen**: So haben wir uns mit gemeinen Ständen / einer Meynung verglichen / wie es mit deren jedem künfftiglich gehalten werden soll / wie dann solches / in ein sondere Verzeichnüß gebracht / mit unserm Handzeichen verfertigt / und bey unser / auch deß Reichs Cantzeley zu finden / und derhalben unserm Käyserl. Fiscal, sich darnach wissen zu halten / durch unsern Neven den Ertz-Bischöff zu Mayntz / Churfürsten / Bericht und Befelch zugeschrieben werden soll.

§. 76. Ferner / wiewol deß H. Reichs verordnete Creyß-Räthe / auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Wormbs / die alte / und sonderlich im vergangenen ein und zwantzigsten Jahr / der mindern Zahl zu Wormbs gemachte Reichs-Anschläge / für die Hand genommen / die gemeine / auch etliche besondere Beschwerden / so die Creyß-Stände übergeben / mit Fleiß besichtiget und erwogen / und dardurch sie / so viel nach Gelegenheit empfangenes Berichts geschehen mögen / **ein gemeiner Anschlag gemacht** / **in welchem etliche Ständ geringert** / **etliche aber erhöhet worden seynd** / **nach Ausweisung desselben Anschlags** / den uns gemeine Ständ und der Abwesenden Bottschafften / und Gesandten / auch zugestellt: So haben sich doch **solchs Anschlags** / **etliche viel Ständ** / so ihres Erachtens unbillig nicht geringert / oder ihr Vermögen in den Anschlägen ersteigert worden sind / **zum höchsten beschwert** / darwider protestirt, auch von neuem die Creyßverordneten / ihrer Beschwerden Bericht / und dieselben übergeben. **Etliche Ständ aber haben** damals auf unser gnädigs Begehren / **jetztbemeldten Anschlag drey Jahr lang** / nach dem derselbig gemacht worden / anzufahen / **angenommen und bewilligt.** Daraus erfolgt / daß einem jeden Stand **vorbehalten** / **sein Beschwerung und Anliegen** / **von neuen** / **an gebührlichen Orten fürzubringen** / **und um gebührliche Ringerung anzusuchen.** Derwegen dann folgends viel Reichs-Ständ / ihre Particular und sondere Beschwerden der übermässigen Anschläg halben / nicht allein zu Wormbs / sonder auch auf diesem Reichs-Tag allhie zum Theil in die Mayntzische Cantzeley übergeben / zum Theil aber an uns auch zum Theil an gemeine Stände haben gelangen lassen.

Neue Reichs Anlag. Deren etliche sich beschweren etliche Stände aber angenommen.

Cum Reservatione Reservand

Beständige und gewisse Ordnung der Reichs-Anschläg.

§. 77. Wiewol nun deß Heil. Reichs Nothdurfft / vor dieser Zeit höchlich erfordert hätt diesem beschwerlichen Handel abzuhelffen / und **deß Reichs Anschläg in ein beständige gewisse Ordnung zubringen** / damit man sich derselben in deß H. Reichs zufallenden Nöthen / fruchtbarlich gebrauchen / und lauter verstehen möcht / weß man sich derselben zu getrösten hätte / so hat doch auf gemeldtem Reichs-Tag zu Wormbs / folgends zu Regenspurg / und zu letzt auch auf unserm Reichs-Tag allhie / aus fürgefallenen Ursachen und Verhinderungen / solche Ringerungs Handlung / endlich und nach Nothdurfft nicht verricht werden mögen.

§. 78. Dieweil aber daneben stattlich bedacht und erwogen / daß ohn mercklichen Nachtheil und Schaden deß H. Reichs / und gemeiner Ständ / diese Ringerungs-Handlung / die

Lange

Länge nicht eingestellt / noch verschoben werden möge: So haben Churfürsten/ Fürsten und gemeine Stände/auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten/ nach bedächtlicher Erinnerung/ alle hievor dieser Sachen halben gepflogene Handlung / sonderlich / was zu Erledigung und Erörterung derselben fürgefallen / und mehrmahls bedacht worden ist / mit zeitiger gehabter Rathschlagung/ nach Wichtigkeit deß Handels/ fürgenommen / **sich eins Wegs und Außtrags / diesem Handel dardurch abzuhelffen / vereinigt / verglichen und entschlossen** / den Wir uns auch gnädiglich wolgefallen lassen: Nemlich also/wo einer oder mehr Ständ deß H. Reichs wären / so sich **in vorigen Anschlägen zu hoch beschwert zu seyn erachten / und noch nicht geringert** / oder weiter Ringerung begehrten / daß der oder dieselbe Stände / **alle ihre Beschwernussen mit den Ursachen / warum ihm oder ihnen / die begehrte Ringerung geschehen solle**/auch wie weit der oder dieselbe sich geringert zu werden begehren / nach Außgang dieses gegenwärtigen Reichs-Tags und Dato dieses Abschieds/inwendig den nechsten vier Monaten / ohn längern Verzug in den oder die Kreyß/darunter der oder dieselbe Beschwerten gehörig/ denen so die Kreyß zu beschreiben haben / in Schrifften verschlossen/ übergeben sollen.

Gewisser Weg und Austrag wegen der Ringerung und Anschlags.

§. 79. Und soll alsdann / nach solcher Ubergebung / und nach Außgang der vier Monaten/ der oder die / so allein die Kreyß / darinn Beschwerung übergeben sind / zu beschreiben haben/ fürter innerhalb zweyen Monaten ein jeder seinen Kreyß/darinn der oder die Beschwerden gehörig/ **an gelegene Mahlstatt / und auff einen nämlichen Tag** / innerhalb jetzt bestimmten zweyen Monaten zu benennen/ beschreiben und erfordern/welche Kreyß-Stände/ darinn solche Beschwerung fürkommen/und obberührter massen beschrieben seynd / auff ernennten Tag / wie obstehet / an bestimmter Mahlstatt / ungeweigert erscheinen/ und zusammen einkommen sollen. Wo aber einer/ so der Kreiß einen zu beschreiben/ selbst beschwert seyn/ und Ringerung begehren würde/der soll seine Beschwerung alsdann auff solchem Kreyß-Tag fürbringen.

Darzu verordnete Mahlstatt und Tag-Satzung den Kreyß-Ständen.

§. 80. Nachdem dann jeder Kreyß/darin Beschwerungen fürkommen / also beschrieben und desselben Kreyß-Ständ / auff Zeit und Mahlstatt / ihnen / wie obsteht / benennt / ankommen sind / so sollen durch jedes Kreyß-Verwandte/ alsdann **zwo Verordnung fürgenommen werden** / und geschehen. **Erstlich** / sollen sie alsbald verordnen auß jedem Kreyß / darinn Beschwerungen fürfallen / etliche Personen/ welche die Erkündigung der Beschwernussen / so in demselben Kreyß / daraus die Verordnete genommen / fürbracht seyn / zum fleissigsten zu thun aufferlegt werden soll. **Zum andern** / sollen sie auch alsbald verordnen / auß jeglichem Kreyß zwo Personen/ eine auß den Geistlichen / und die andere auß den Weltlichen Ständen/denen nach beschehener Erkündigung / alle einbrachte Beschwernussen/ sammt deren Erkündigungen / von den ersten Verordneten (dadurch die Erkündigung geschehen) sollen gestellt und übergeben werden/die Ringerung und Moderation, in massen wie hernach folgt/ darauf fürzunehmen.

Zwo Verordnungen so durch Kreyß-Ständ geschehen sollen.

§. 81. Und sollen in diesen beyden Verordnungen / die **Verordnete ihr Eyd und Pflichte / damit sie ihren Herrschaften verwandt/so viel diese Handlung belangt / ledig gezehlt / und erlassen** / und folgends mit **besondern Pflichten** / wie vormahls zu Wormbs geschehen / **dieser Sachen halben beladen werden**/ darinn ihnen auch sonderlich aufferlegt werden soll / die Beschwerungen der Stände / so ihnen wie hernach gesetzt/verschlossen zugestellt / in der Geheim zu behalten / und niemand / dann dem es die Erkündigung / oder sonst anderer nothwendiger Ursachen halben / gebührt/ zu offenbahren.

Deren alten Erlassung aber Verpflichtung neue Eyds dieser Sachen halben.

§. 82. So dann solche beyde Verordnungen dermassen durch die **Krayß-Ständ** geschehen/ sollen die **Ersten Verordnete zu der Erkündigung**/ alsbald nach Außgang der zweyer Monat / so zu der Kreyß-Beschreibung zugelassen/ die Verkündigung für die Hand nehmen / und sollen nemlich die **Beschwerungen und Ursachen** / so in jedem Kreyß verschlossen fürbracht/ allein von den Verordneten / auß denselben Kreyß (als denen die Stände ihres Kreyß Gelegenheit am besten bewust) alsdann erbrochen/ zum fleißigsten erkündiget / und solche Erkündigungen allzumahl und in **allen den Kreyssen** / darinn Beschwerungen fürbracht / **in sechs Monaten geschehen** / und vollbracht werden.

Erste Verordnete zu Erkündigung der Beschwernuß.

§. 83. Und demnach solche Erkündigung und Erforschung / in den angesetzten letzten sechs Monaten / obberührter Gestalt / zum fleißigsten geschehen / so sollen alsbald die **erste Verordnete / dadurch die Erkündigung geschehen** / noch vor Außgang derselbigen sechs Monaten **dem andern verordneten Kreyß** / zu der Moderation (wie obgemeldt) deputirt und gesetzt / alle einbrachte Beschwerungen und darauff gehabte Erkündigungen / wie die in jedem Kreyß geschehen / förderlich unter ihrem Siegel verschlossen / überschicken / und sollen alsdann die Verordnete zu der Moderation, nach Außgang der obgemeldtem letzten sechs Monat **innerhalb zweyer Monat** / sich in die Stadt Wormbs verfügen / also / daß sie auff den letzten Tag / der jetzt gemeldter zweyer Monat / alle in genannter Stadt Wormbs erscheinen sollen / alle Beschwerungen und Erkündigungen / so ihnen überschickt / mit sich bringen / und alsdann sie alle / oder so viel ihrer erscheinen werden / dieselbe für die Hand nehmen / und ob die **Beschwerungen und Ursachen / dadurch die Ringerung begehrt** (es seyen gemeine oder besondere) **nothwendig und erheblich** / ob auch solche in der **Erkündigung also wahr seyn befunden** / eigentlich bedencken und erwegen. Auff daß auch solche Moderation desto stattlicher geschehen möge / und sich die Verordnete so viel desto besser darin zu halten / so haben gemeine Stände / und der Abwesenden Räthe und Gesandten / nachfolgende und dergleichen Ursachen / in dieser Sachen für erheblich geacht/

Der ander zu der Moderation deputirte Kreyß.

Nothwendige und erhebliche Ursachen der Ringerung.

nemlich / **wo ein Stand** / nach vorigem beschehenem Anschlag/**von etlichen seinen Landen und Leuten kommen**/ oder **ihm vielleicht das Sein genommen wäre**/oder sonst etwan **andern sein Landschafft übergeben**/ und zugestellt hätte / oder was dergleichen Fäll/ und erhebliche Ursach aller anderer vorigen Anschläg halber sein möchten. Deßgleichen wo jemand dermassen **Unfall** und **Unglück mitlerzeit wäre zugestanden** / dadurch er in solche Beschwerung und **Unvermögen kommen** / **daß er billig im Anschlag solte geringert werden**/ rc.

Erhebliche Ursachen der Moderation und Ringerung ex æquo & bono.

§. 84. Wann dann die **Beschwerungen und Ursachen dermassen erheblich** / (auch in der Erkündigung also wahr seyn) von den Verordneten befunden/ so sollen sie alsdann die Moderation, ex æquo & bono, juxta arbitrium boni viri, fürnehmen und thun / dergestalt / wo sie einen oder mehr Ständ in ihren Anschlägen zu ringern und zu erleichtern zu seyn befinden / und den oder dieselben ringern würde / daß **solche Ringerung/ und wie viel der oder die Beschwerden durch sie geringert / außdrücklich vermelde**/und dem oder denselben Ständen/ alsbald wiederum ein eigentlicher gewisser Anschlag durch sie gemacht / deßgleichen den Ständen/ denen die Land-Leut / und Nutzungen der Beschwerden zukommen/ und zugewachsen/ der Gebühr nach auch zugelegt werde.

Widrigen Falls bey dem alten Anschlag zu lassen.

§. 85. Wo aber die **fürgewendte Beschwerungen und Ursachen zu der begehrten Ringerung unerheblich** / oder sich nicht also erfinden würden / so sollen alsdann die Verordnete/so solche Beschwerung und Ursachen erheblich geachtet / **den oder die/ so Ringerung begehrt/ bey seinen oder ihren vorigen Anschlägen bleiben lassen/ und ihnen die Ringerung abschlagen.**

§. 86. Würde dann nach solcher geschehenen Moderation der Verordneten/ oder aber (wo die Ursachen nicht erheblich geacht) nach Anschlagung der begehrten Ringerung / **ein oder mehr Stand** / **durch gedachte** Moderation , oder deren Abschlagung/**sich nachmals beschwert zu seyn befinden** / **und es dabey nicht wolt bleiben lassen** / dem oder denselben soll unbenommen seyn / sich für unser **Kays. Cammer-Gericht zu beruffen** / und in Jahrs-Frist die Sach an selben unserm Cammer-Gericht anhängig zu machen / daselbst endlichs unverzüglichs Außtrags zu gewarten/ dabey es ohn weiter Ersuchen erörtert werden und bleiben soll.

Weitere Provocation der Ringerung wegen/ an das Kays. Cammer-Gericht.

§. 87. Und demnach auff obbemeldte **Beschreibung der Kreyß**/ und deren zusammenkommen / auch auff die Erkündigung und Unterhaltung der Deputirten / zu der Moderation ein **grosser Unkosten** aufflauffen wird / und dann zu besorgen / wo derselbig allein auff die Beschwerden geschlagen werden solt / daß etliche unvermögliche Ständ / auß Forcht solches Unkostens / ihre Beschwerungen viel ehe verschweigen / dann gedachten Unkosten ertragen / darauß dann erfolget / daß dem H. Reich / derselbigen beschwerten Stände Anschlags / auß Unvermöglichkeit abgehen würden.

Kreyß-Unkosten wegen Moderation der Anschläg.

Unkosten der Ringerung halben.

§. 88. Herwiederum aber/ wo die **beschwerte Parthey deß Unkostens gäntzlich entha**ben/ gar viel befunden werden möchten / die Ringerung begehren würden / haben gemeine Ständ / und der Abwesenden Bottschafften sich verglichen / **daß der Unkosten** / **so erstlich zu der Beschreibung deß Kreyß** / **und deren zusammen kommen/und nachmals zu Unterhaltung der** Deputirten **zu der** Moderation **auffgewendet wird/ von den Kreyssen selbst getragen** / und in diesem / mit den Beschwerten ein freundlich Mitleyden gehabt / den Unkosten aber / so auff die Erkündigung gehen wird / von den Beschwerten Partheyen selbst getragen/und erlegt werden soll.

Beschwerung in Anschlägen der Churfürsten am Rhein.

§. 89. Weiter nachdem die **vier Churfürsten am Rhein**/in einem Kreyß begriffen/ und **deren etliche** (als in den vorigen Anschlägen zu viel beschwert) **erleichtert worden / etliche aber geringert zu werden begehre:** Darauf haben sich gemeine Ständ /und der Abwesenden Räthe und Gesandten verglichen / daß ein jeder obgemeldter Churfürst auß seinen Räthen / ein oder zween verordnen/ und denselben ihrer Pflicht ledig zehlen / welchen Verordneten (deren alsdann **vier oder acht seyn würden**) der beschwerten Gravamina übergeben werden / und von ihnen gebührliche Erkündigung darauff geschehen/ folgends aber die Beschwerungen samt deren Ursachen/und Erkündigungen/ den Kreyß-Verordneten / zu der Moderation , in massen wie oben davon gemeldt / zugeschickt werden sollen.

Policey-Ordnung.

§. 90. Wiewol wir auch auf unserm **jüngsten Reichs-Tag allhie zu Augspurg** / im nechstverschienen **dreyßigsten Jahr** / der mindern Zahl gehalten/ uns mit Churfürsten/Fürsten und gemeinen Ständen / damals einer Reformation und **Ordnung guter Policey** im H. Reich zu **Abstellung sträfflicher Gotteslästerung/ wucherlicher Conträct** / und anderer mehr Laster / auch **übermässigen Kostens** verglichen/ und dieselbe in Druck außgehen lassen / so haben doch Wir/auch Churfürsten / Fürsten/ gemeine Ständ / und der Abwesenden Räthe und Gesandten / für eine hohe / unvermeidentliche Nothdurfft bedacht / solche Reformation **und Ordnung** / in etlichen Puncten **zu ändern** / **zu erklären / zu mehren und zu mindern** / wie dann auff etlichen jüngst gehaltenen Reichs-Tägen / auch jetzo allhie geschehen ist.

Zu mehren und zu mindern.

§. 91. Welche erklärte / geänderte / gemehrte und geminderte Reformation **und Ordnung guter Policey**/ uns gemeine Stände/ auch der Abwesenden Räthe und Gesandten/unterthänigli̇ch übergeben / die wir mit Fleiß besichtigen lassen / und uns derwegen mit ihnen gnädiglich verglichen haben.

Bey Straf zu halten.

§. 92. Demnach setzen / ordnen und wollen Wir / daß ein jeder dem H. Reich unterworffen/ weß Stands oder Wesens der sey/ solche Reformation und Ordnung / welche durch den **Druck** publicirt / verfertigt werden / und außgehen soll/ so viel einen jeden berührt / stracks geleben / und nachkommen / darwider nicht handeln oder zu handeln gestatten / alles bey Vermeydung

meydung unnachläßlicher **Straff und Pön** / in solcher Ordnung und Reformation / lauter außgedruckt und vermeldt.

§. 93. Und nachdem auß beweglichen Ursachen in gemeiner Reformation und Ordnung versehen / daß in etlichen Articuln und Puncten / wie die außtrücklich vermeldt / die Obrigkeiten jedes Orts in **Jahrs-Frist** / nechst nach diesem unserm Abschied folgend / **in ihren Landen und Gebieten** / nach Gestalt / Gelegenheit und Gebrauch **derselben** / **gute ehrbare / richtige Ordnung und Maß fürnehmen** / auffrichten und in das Werck bringen / dieselben auch handhaben / und mit Ernst darob halten sollen / bey einer nämlichen bestimmten Pön und Straf: So ordnen / setzen und wollen Wir / daß denselben also gehorsamlich gelebt / und nachkommen werde / bey Vermeydung jetztgemeldter Pön.

Derselben nach soll die Obrigkeit richtige Ordnung und Maß fürnehmen.

§. 94. Ferner haben Wir auß gnädigster Zuneigung Lieb und Treu / so Wir zu der Teutschen Nation, unserm Vatterland tragen / sonderlich auch / auß stattlichen beweglichen Ursachen / die Wir nach Länge außgeführt und erzehlt / an **Churfürsten / Fürsten und gemeine Stând begehrt** / daß sie ihnen gefallen lassen wolten / **einen namhafftigen / ansehnlichen / und erschießlichen Vorrath an Geld** förderlich zusammen zu bringen / denselben unter ihnen selbst zu verwahren / und damit gefaßt zu seyn / also / ob sich über kurtz oder lang zutragen solt / daß jemand wäre / der inner- oder ausserhalb deß Reichs wäre / auch von wem / oder in was Schein das geschehe / **den gemeinen Frieden zu betrüben** / und sie die Stånd deß H. Reichs von ihrer Libertät / **Freyheiten** / **Fried und Recht zudringen** / **anzufechten** / oder zu vergewältigen unterstehen würde / daß alsdann denselben / zu rechter Zeit / gebührlicher Weiß begegnet / auch zierlicher und stattlicher Widerstand gethan / und das Reich Teutscher Nation, von solcher unrechtlichen Anfechtung und Vergewältigung / jederweil beschützt und verhütet werden möcht / wie in diesen sorglichen und gefährlichen Zeiten die unvermeidliche Nothdurfft erfordert.

Vorrath an Geld zu des Reichs Defension.

§. 95. Wiewol nun Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der Abwesenden Räth und Gesandten / und des beschwerlichen Anliegens und Stands Teutscher Nation unterthäniglichen erinnert / darneben auch ihr selbst / und ihrer Land und Leut Gelegenheit / und Zustand eröffnet / wie sie dann solches alles / mit Erzehlung vielerhand stattlicher beweglicher Ursachen außgeführt: So haben sie doch Uns zu unterthänigsten Gefallen bewilligt / sich mit **N. Rom-Zug** / wie der hiebevor auff unserm erstgehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs beschlossen worden / und so viel derselbig N. Monat an Geld erträgt / gefaßt machen / also / daß ein jeder Stand dasjenig / was ihm vermög desselben alten Anschlags deß **Rom-Zugs** (welchen dann die Stånd gemeiniglich dißmal von mehrer Richtigkeit wegen gewilligt /) zu geben gebührt / **zum halben Theil auf Weynachten / hernach über ein Jahr / zu Nürnberg / Speyer / oder Cölln /** wo es jedem Stand gelegen / erlegen solle / nemlich für **eines Fuß-Knechts monatlichen Sold vier** / und für **eines Reysigen Sold zwölff Gülden** / **jeden Gülden zu fünffzehen Batzen** / **oder sechtzig Creutzer gerechnet** / daß auch zu völliger Leistung solcher Hülff / die Stånd / so durch andere außgezogen / ein jeder sein **gebührende Anlag** / wie die in berühmten deß Reichs Anschlag befunden / dißmals selbst zu erlegen / oder aber von ihretwegen / die außziehende Stånd / dieselbig zu erstatten schuldig seyn sollen / **doch alles obgemeldten gefaßtem Außtrag / der Ringerungs-Handlung halben** / auch sonst anderer der Stånd Bewilligung und Vergleichung / künfftiger Zeit unabbrüchig / und daß also **solche Hülff an Geld** / an den bestimmten Orten zusammen gebracht / und sicherlich verwahrt / und so sich künfftiglich begebe / daß sich jemand inner- oder ausserhalb deß Reichs / wer der wäre / unterstehen würde / **sich gegen uns und dem H. Reich auffzulehnen** / dasselbig anzugreiffen / zu vergewältigen / zu bekriegen / oder in andere Weg **den gemeinen Frieden zu betrüben** / und zu verhindern / daß alsdann solch bewilliget und zusammen getragen Geld / mit Rath und Bewilligung gemeiner Stånd zu Abwendung solcher fürstehender Beschwerung / **auch Nutz und Wolfahrt des H. Reichs angegriffen und gebraucht werde.** Und im Fall im H. Reich solche Beschwerungen so eylend fürfallen würden / daß gemeine Stånd so leichtlich und zu bequämer Zeit nicht zusammen kommen könten / und doch der Verzug gefährlich seyn würde / daß alsdann die sechs **Churfürsten / und von den Fürsten sechs** / nemlich / von der **Geistlichen wegen** / der **Ertz-Bischoff zu Saltzburg** / der Hochmeister in Preussen und Bischoff zu Münster. Und von der **Weltlichen wegen** / **Hertzog Wilhelm von Beyern / Hertzog Heinrich von Braunschweig / und Hertzog Wilhelm von Gülich**: Und dann **Gerwig Abbt zu Weingarten und Ochsenhausen** / von der Prälaten wegen: **Friderich Graf zu Fürstenberg** / rc. Von der **Graffen / und Augspurg / von der Städe wegen auff diesen Fall** / jederzeit eigner Person / wo möglich / wo nicht / durch ihre treffliche und fürnehmste Räth / an gelegener Mahlstatt / zu erscheinen erfordert / und mit ihrem Rath / Wissen und Willen / dieses Vorraths halben / was die Nothdurfft erfordert / wie obgemeldt / gehandelt werden soll. Welches wir von gemeinen Ständen / und der Abwesenden Räthen und Gesandten / zu gnädigem Wolgefallen angenommen haben / und Uns mit ihnen weiter verglichen / dieweil diß Christliche Werck / welches nicht allein dem Heil. Reich ersprießlich / sondern auch desselben Verwandten / und Einwohnern in Ruhe und friedlichem Wesen zu erhalten / zum höchsten nothwendig / daß derwegen **eine jede Obrigkeit Macht haben soll** / **seine Unterthanen / Geistliche und Weltliche** / sie seyen exempt, oder nicht exempt, **gefreyet oder nicht gefreyet** / **mit Steuer zu belegen** /

Anlag zu Erlegung deß Rom-Zugs.

Termin.

Solt deß Kriegs-Volcks.

Gelds-Hülff.

Gegen alle Feinde deß H. Reichs.

Deputirte Stände dieses Anlags.

Collectation der Unterthanen Geistlich oder Weltlich.

doch höher oder weiter nicht / dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstreckt. Es soll auch unser Kays. Fiscal hiemit **Befelch haben / gegen den Ungehorsamen** / vor unserm Kays. Cammer-Gericht / wie gewöhnlich / und sich gebührt / zu procediren / und sie zu bezahlen anzuhalten.

Befelch an den Kayserl. Fiscal gegen die Ungehorsame zu procediren.

§. 96. Als auch darneben unser freundlicher lieber Bruder / der Röm. König / Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räthen / Gesandten und Bottschafften / berichten und anzeigen lassen / daß sein Liebde auß allerhand billigen und beweglichen Ursachen / **mit dem Türcken einen friedlichen Anstand auff fünff Jahr lang / zu Wasser und Land / zwischen seiner Liebden und ihm dem Türcken / und beyder Theil Königreichen / Landen und Leuten beschlossen und auffgericht** / welchen seine Liebden an allen ihren Grentzen / ihrem Kriegsvolck und Unterthanen / ihres Theils treulich zu halten / und den Türcken zu Verbrechung desselben kein Ursach zu geben / zum ernstlichen aufferlegt und befohlen / wie dann auch gleicher massen der Türck den Seinigen / bey gebührenden / hohen / und harten Pönen solchen Anstand zu halten gebotten hätt / mit fernerm Vermelden / daß das Türckisch Kriegsvolck solchen Anstand bißhero gehalten / und hinführo verhoffentlich und zuversichtlich auch halten würde.

Fried mit dem Türcken auff 5. Jahr lang / zu Wasser und Land.

§. 97. Dieweil aber gemeiner Christenheit / und bevorab deß H. Reichs Teutscher Nation Nothdurfft / so wohl als seiner Liebd. Königreich und Lande Gelegenheit erforderte / in Bedenckung alles deß / so sich etwan zutragen möcht in guter Verfassung und Bereitschafft zu sitzen / daß demnach gemeine Stände / und der Abwesenden Räthe und Bottschafften / sich mit Richtigmachung / der hiebevor bewilligten Hülff also gefast machen / damit / **wo der Türck den friedlichen Anstand brechen / und innerhalb deß fünffjährigen Anstands** / oder auch nach Außgang desselbigen / seiner Liebde Christliche Königreich und Lande überziehen und vergewältigen würde / daß sie zu Rettung derselben gefast und gerüst seyn.

Im Fall der Türck den Stillstand brechen solte.

§. 98. Darzu auch mitlerweil zu Erhaltung und Erbauung seiner Liebden. **Christlicher Grentzen und Ort-Flecken / ein gemeine Hülff bewilligen wolten.**

Gemeine Hülff zu den Ungarischen Grentzen.

§. 99. Hierauff haben sich Chur-Fürsten / Fürsten und gemeine Ständ / mit einander verglichen / entschlossen und bewilligt / obbemeltem unserm lieben Bruder dem Römischen König zu unterthänigem Gefallen / und seiner Liebden Königreichen und Landen / zu Christlicher / nachbarlicher Hülff und Trost / **zu Erbauung und Befestigung etlicher weniger Ort-Flecken** / Erhaltung derselbigen / **der nechstfolgende fünff Jahr lang / deß bewilligten Anstandes** / so fern derselbig (wie dann verhoffentlich seine Liebde ihres Theils zu thun bedacht) gehalten / und durch ein gewaltigen Zug nicht auffgehaben wird / eines jeden Jahrs N. Gülden zu erlegen / und zu geben / und nach deß Cammer-Gerichts Anschlägen / was einem jeden Stand / vermög derselbigen / an solcher obbestimmten Summa / doch den Gülden nicht höher dann zu fünffzehen Batzen gerechnet / zu erlegen gebühren wird (**ausserhalb deß Hauß Oesterreichs / welches gemeine Ständ / auff unsers lieben Bruders / deß Römischen Königs Begehren / der Anschläg dißmal allein / doch künfftiglich dem Reich an seinem Anschlag ohn Nachtheil gefreyt haben**) richtig zu machen / also und dergestalt / daß auff nechstkommende Weynachten N. Gülden / und also fortan auff jede nachfolgende Weynachten biß zu völliger Entrichtung obbestimmter Summa der N. Gülden / jedes Jahr N. Gülden / in den beyden Städten / Nürnberg und Speyer / zu Handen Burgermeisters und deß Raths daselbst / gewißlich und ohn Abgang erlegt / und entricht werden soll.

Bewilligte Anlag der Ständen zu Zeiten deß 5. jährigen Stillstandes zu Erbauung Vestungen.

§. 100. Und auff bemeldts unsers lieben Bruders deß Römischen Königs Begehren / haben gemeine Ständ / und der Abwesenden Räthe und Bottschafften / ein verständige und erfahrne Person **zu einem Baumeister / und zwo andere Personen / zu Einnehmern und Gegenschreibern** fürgenommen und verordnet / und jetzt bemeldten verordneten Personen / von ihrer aller wegen / völligen Gewalt und Befelch gegeben / neben seiner Liebden / oder derselben Verordneten / deß **heiligen Reichs Nothdurfft / Nutz und Wolfahrt zu bedencken** / und darauff solch Geld / nach gutem zeitigem Rath / **zu Erbauung und Befestigung etlicher weniger Ort-Flecken** / und zu Erhatung derselben anzuwenden / und zu gebrauchen.

Darzu verordnete Bau-Meister / Einnehmer / Gegenschreiber.

§. 101. Es sollen auch obgemeldte zwo Städt / Nürnberg und Speyer / solchen verordneten **Einnehmern und Gegenschreibern eines jeden Jahrs von dem Geld** / so bey ihnen durch gemeine Ständ erlegt / **N. Gülden in Müntz / den Gülden zu 15. Batzen gerechnet** / sammt ihrer der verordneten **Besoldung gegen gebührlicher Quittung lieffern** / und was über solche Summa jedes Jahrs überständig seyn wird / dasselbig hinter ihnen / biß auff gemeiner Ständ weitern Befelch / verwahrlich verhalten / und niemands anders folgen lassen.

Ihre Besoldung / und wohe solche zu nehmen.

§. 102. Damit aber gemeine Ständ / solch ihr bewilligte Hülff / mit so viel weniger Beschwerden leisten mögen / haben wir uns mit ihnen / und sie sich hinwiederumb mit uns verglichen und entschlossen / daß zu völliger Leistung solches Vorraths **die Ständ / so durch anders außgezogen** / ein jeder neben andern Ständen / sein gebührende Anlag / vermög obberührts Anschlags / dißmahl selbst entrichten oder aber die außziehende Stände für sich / doch in allweg obgesetzten Außtrag der Ringerungs Handlung halben künfftiger Zeit ohnabbrüchlich / zu bezahlen schuldig seyn soll: Zudem daß ein jede ordentliche Obrigkeit / wie herkommen und recht ist / ihre Unterthanen Geistliche und Weltliche / exempt und nicht exempt, **gefreyte und nicht gefreyte / niemand außgenommen** /

Außziehende Stände.

dern

derhalben belegen möge / und die Unterthanen hierin zu gehorsamen schuldig seyn sollen / welche aber nicht höher noch weiter angelegt / noch beschwert werden sollen / dann als hoch sich eines jeden Stands Anschlag erstrecken.

§. 103. Und damit Wir / und gedachter unser lieber Bruder / der Römische König / deß H. Reichs Churfürsten / Fürsten und gemeiner Ständ unterthänige / getreue / und Christliche Wolmeynung / so sie gegen uns / auch seiner Liebden / und derselben Königreichen und Landen tragen / noch mehr spühren und befinden möchten / so haben sie sich / unangesehen / wie es umb die zu Speyer bewilligte Hülff allenthalben ein Gelegenheit und Gestalt hat / jetzo mit einander verglichen / entschlossen und unverhindert / daß es ihnen gleichwol zum höchsten beschwerlich / abermals seiner Liebden zu unterthänigstem Gefallen / und derselben Königreichen und Landen / auch gemeiner Christenheit zu ersprießlicher Wolfahrt bewilligt / die bemeldte hiebevor zu Speyer bewilligte Hülff / oder gemeinen Pfenning / nachmals einzubringen / dergestalt / daß diejenige / so den gemeinen Pfenning allbereit eingezogen / und anderst wohin verwendet / und die / so denselben noch nicht eingenommen / wiederumb von ihren Unterthanen / oder sonst zu förderlicher Gelegenheit / damit im Fall der Nothdurfft hieran kein Mangel erscheine / und in der Zeit einbringen sollen / wie die Stände mit offt benannten unserm lieben Bruder / dem Röm. König / sich derhalben verglichen / auch beschlossen haben / daß dieselbige Hülff / vermög voriger Speyerischen / und Wormsischen Abschieden / und anders nicht angelegt / noch verwendt werden soll / daß auch unser Kayserl. Fiscal / gegen denen / so hierinn säumig und ungehorsam seyn würden / wie sich gebührt / an unserm Kayserl. Cammer-Gericht / handeln und procediren soll.

Säumige in Erlegung der Anlag.

§. 104. Als auch in deß Heil. Reichs hiebevor auffgerichten Abschieden / etliche Puncten und Articuln funden / welche diesem unserm allhie auffgerichten Abschied zuwider und entgegen seyn / oder verstanden werden möchten: So haben Wir mit guter Vorbetrachtung / geordnet gesetzt und erklärt / ordnen / setzen und erklären hiemit wissentlich / und auß Kayserl. Macht / und Vollkommenheit / daß alle solche Articul und Puncten / in hiebevor auffgerichten Abschieden begriffen / welche in diesem unserm Abschied zuwider und entgegen seyn / oder verstanden werden möchten / was Sachen die betreffen / nichts außgenommen / gänzlich auffgehaben / cassirt / und vernichtiget seyn sollen / die wir auch hiemit also auffheben / cassiren und vernichtigen: Doch sollen obgemeldt Abschied / in allen andern Articuln / so diesem unserm Abschied nicht zuwider seyn / noch verstanden werden mögen / in Kräfften bleiben / und ihnen hiedurch nichts benommen / noch abgebrochen seyn.

Vernichtigung deren hiebevor gegen diese Reichs-Abschied außgangenen Puncten.

§. 105. Als sich auch im Anfang dieses Reichs-Tags etliche Fürsten / Prälaten und andere Stände / in der Session geirret / welches etwas zu Verlängerung deß Reichs / Handlung und Sachen gelanget: So haben sich dieselbe Fürsten / Prälaten und andere Ständ / auff diesem Reichs-Tag / ihrer Session halben / geselliglich / ungefährlich / und ohn alle Ordnung gehalten. Demnach wollen Wir / daß einem jeden Fürsten / Prälaten und Stand / solche dieses Reichs-Tags ungefährliche Session, auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen / an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit / in einigem Weg nicht nachtheilig / schädlich oder vergreifflich seyn. Und sollen und wollen möglichen Fleiß fürwenden / nach Ubergebung eines jeden Gerechtigkeit / sie solcher Irrung der Session, auff ziemliche leidliche Weg / zu vereinigen / und zu vertragen / oder sonst nach Billigkeit zu entscheiden / wie Wir dann derwegen etliche unserer Commissarien zu solchem verordnet haben.

Ungefährliche Session der Stände niemand præjudicirlich.

Commissarii zur Vereinigung.

§. 106. Solches alles und jedes / so oben geschrieben stehet / und uns Kayser Carln anrührt / gereden und versprechen Wir / bey unsern Kayserl. Würden und Worten / stet / fest / unverbrüchlich und auffrichtiglich zu halten / und zu vollziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen / und zu geleben / darwider nichts fürzunehmen / und zu handeln / oder außgehen zu lassen / noch jemands anders / von unsertwegen zu thun gestatten / sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir unser Kayserl. Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Urkund Kayser Carln.

§. 107. Und Wir Churf. Fürsten / Prälaten / Graffen und Herrn / auch der Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / und deß Heil. Röm. Reichs Frey- und Reichs-Stadt Gesandte / Bottschafften und Gewalthaber / hernach benennt / bekennen öffentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul / mit unserm guten Wissen / Willen und Rath fürgenomen / und beschlossen seyn / willigen auch dieselbige allesamt und sonderlich hiemit / und in Krafft dieses Brieffs / gereden und versprechen / in rechten guten wahren Treuen / die so viel einen jeden sein Herrschaft / oder Freunde / von denen er geschickt / oder gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag / wahr / stet / fest / aufrichtig / und unverbrüchlich zu halten / zu vollziehen / und dem / nach allem unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben / sonder Gefährde.

Und der Churf. und Fürsten.

Subscription der anwesenden Ständ und Bottschafften.

„ §. 108. Und seynd diß die hernach geschriebene / Wir Churfürsten / Fürsten / Prälaten / „ Graffen / Herren / und deß H. Reichs Städt „ Bottschafften / Gewalthaber und Geschickten.

Von GOttes Gnaden / Wir Sebastian / „ deß Heil. Stuls zu Mayntz Ertz-Bischoff / deß „ Heil. Römischen Reichs durch Germanien „ Ertz-Cantzler. Johann / erwählter und bestätigter

tigter zu Trier / deß Heil. Römischen Reichs durch Gallien / und das Königreich Arelat / Ertz Cantzler. Adolph Ertz-Bischoff zu Cölln / deß Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler / Hertzogen zu Westphaln und Engern. Friederich Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Beyern / deß Heil. Reichs Ertztruchses. Mauritz / Hertzog zu Sachsen / deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalck / Landgraff in Thüringen / und Marggraff zu Meissen. Joachim Marggraff zu Brandenburg / deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer / zu Stettin Pommern / der Cassuben / Wenden und Schlesien / zu Crossen / Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / und Fürst zu Rügen. **Alle sechs Churfürsten.**

Sechs Churfürsten.

Von wegen deß Hauß Oesterreichs / Johann Gaudentz / Freyherr zu Madrus / Asp und Brentoni / Römischer Königl. Majestät Cämmerer / und ihr geliebten Söhne Oberster Hoffmeister. Georg Gienger / Landvogt in Ober- und Nieder-Schwaben. Matthias Alber / Regent zu Jnspruck / beyde der Rechten Doctores, und Georg Pising / Burgvogt zu Enß / alle Jhrer Königl. Majestät Rath. **Geistliche Fürsten persönlich.**

Geistliche Fürsten persönlich.

Von GOttes Gnaden / Ernst / confirmirter Ertzbischoff zu Saltzburg / Pfaltzgraff bey Rhein / und Hertzog in Ober- und Nieder-Beyern. Christoph Ertzbischoff zu Bremen / Administrator zu Verden / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg. Wolffgang Administrator deß Hochmeisterampts in Preussen / und Meister Teutschen Ordens / in Teutschen und Welschen Landen. Melchior Bischoff zu Würtzburg / ꝛc. Heinrich Administrator deß Stiffts Wormbs und Freysingen / Probst und Herr zu Elwangen / Pfaltzgraff bey Rhein / und Hertzog in Beyern. Mauritius Bischoff zu Eichstett. Johannes Bischoff zu Costentz. Otto der heiligen Römischen Kirchen Cardinal / und Bischoff zu Augspurg / Valentius Bischoff zu Hildesheim. Christoph Cardinal und Bischoff zu Trient / und Administrator zu Brixen. Julius / Bestetigter zu Naumburg. Johann Bischoff zu Meissen. Wolffgang Abbt zu Kempten. Georg Schilling von Canstadt / St. Johannis Ordens-Meister in Teutschen Landen. **Geistlicher Fürsten Bottschafften.**

Deren Bottschafften.

Von wegen Weygangs Bischoffs zu Bamberg / Georg Ulrich von Kindberg / Thumherr zu Bamberg / Matthias Reuter / Cantzley-Verweser / der Rechten Doctor, Philipps Bischoffen zu Speyer / ꝛc. Georg Spet von Saltzburg / Hoffmeister / und Johann Rot / der Rechten Licentiat. Erasmus / Bestetigter deß Stiffts Straßburg / ꝛc. Christoph Welsinger / Doctor. Reinberten / erwählten Bischoffen deß Stiffts Paderborn / Johann Albrecht Doctor. Jost von Dinckla / Thumherr zu Paderborn / und Heinrich von Cölln / Secretarius. Pangratzen Bischoffen zu Regenspurg / Wolffgang von Clossen / Thumdechant / Sigmund Bender / Dechant zur alten Capellen / und Frantz Burckhard. Wolffgangen / Bischoffen zu Passau / Michael von Kyburg / Thumherr / und Aurelius Remiger / der Rechten Doctor, und Cantzler. Georg Bisch. zu Lüttich / Arnold von Buchholtz / Archidiacon. Gerhard Großbeck / Canonicus zu Lüttich / Egidius Blocquern / Secretarius. Frantzen Bischoffen zu Münster und Oßnabrück / Administrators zu Minden / Bernhard von Roßfeld / Wilhelm Kettler / Canonic. Frantz von Dey / Dechant von Hamel. Bernhard von Or / Hermann von Velen / und Christian von der Wick / Doctor. Niclausen Administratorn der Stifft Metz und Verdun / Friederich Reiffsteck / Doctor, und Ludwig Galliard / Licentiat. Lucii Bischoffen zu Chur / Andreas Masius und Paulus Appetzhofer / Obervogt der Reichenau. Philippsen Bischoffen zu Basel / Christoph Welsinger / der Rechten Doctor. Hermanns von Bruckeney / Teutschmeisters in Liefland / Philipps von Bruggen / und Matthias Heuroder / Secretarius. Roberten Bischoffen zu Cammerich / Wilhelm Vogt / Doctor. Thossan / Bischoffen zu Thull / Friederich Reiffsteck / Doct. und Wilhelm Galliard / Licentiat. Adrian Bischoffen zu Sitten / Leopoldus Dick / Doctor. Johanns Bischoff zu Churland / und Administrators deß Stiffts Oesel / Christoph Ertz-Bischoff zu Bremen / Administrator zu Verden / ꝛc. Heinrichs deß Jüngern / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Heinrich von Münchhausen / und Melchior von Campen. Georgen Bischoffen zu Ratzenburg und Lybus / Valentin Bischoff zu Hildesheim. Philippsen Abbten zu Fulda / Jost von Baumbach und Jost Stander Rechten Doct. Crafften Abbts zu Hirschfeld / Michel Probst zu St. Peter / und Johann Weissenbach / Amptmann zu Hattenbach. Johann Rudolphen / Abbts zu Murbach und Luders / Matthias Ulin / der Rechten Doct. Cantzler. **Weltliche Fürsten persönlich.**

Weltliche Fürsten persönlich.

Von Gottes Gnaden / Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Ober- und Niedern Beyern: Wolffgang Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Beyern / und Graff zu Veldentz. Hanß Marggraff zu Brandenburg / ꝛc. Albrecht Marggraff zu Brandenburg / ꝛc. Heinrich der Jünger / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg. Erich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Wilhelm Hertzog zu Gülch / Cleve und Berg / ꝛc. Johanns Albrecht / Georg und Ulrich / Gebrüder / Hertzogen zu Meckelnburg / Georg Landgraff zu Leuchtenberg. **Weltlicher Fürsten Bottschafften.**

Deren Bottschafften.

Von wegen Johannsen Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Beyern / und Graffen zu Spanheim / Bernhard Boltzheim / der Rechten Doctor, Cantzler. Ulrichen Hertzogen zu Würtenberg / Ludwig von Frauenberg / und Johann Feßler / Doct. Cantzler. Carlen Hertzog von Savoyen / ꝛc. Johanns Thomas, Graff zu Strapian / Doct. Baptista von der Jnsulen Colomelli / Ritter / und Ulrich Zasius / Doctor. Heinrichen Hertzogen zu Meckelburg / ꝛc. Dieterich Woltzan / und Johann Hoff-

„Hoffmann der Rechten Doctores, Ernsten
„Margraffen zu Baden und Hochberg / ꝛc.
„Philipsen Eher / der Rechten Doctor. Von
„wegen Philiberts / und Christoffs / der Jun-
„gen Marggraffen zu Baden Vormünder/ ꝛc.
„Hanß Jacob Warnbüller / der Rechten Doct.
„Cantzler. Johannsen Georgen und Joachi-
„men Gebrüder / Fürsten zu Anhalt / Mel-
„chior Kruger der Rechten Licentiat, Ampt-
„mann zu Gerenrode / und Anthoni Rosenau.
„Heinrichs deß Heil. Römischen Reichs
„Burggraffen zu Meissen / Graffen zu Har-
„tenstein / und Herren zu Plauwen/ Leopoldus
„Dick / der Rechten Doctor. Wilhelms Graf-
„fen und Herrn zu Hennenberg / Sebastian
„Glaser/ Rath und Secretari. **Prälaten Per-**

Prälaten Persönlich.

„**sönlich.** Gerwich Abbt zu Weingarten/ und
„Ochsenhausen. Johanns Abbt zu Kreyßheim.
„Wilhelm Haller von Hergern / Land-Com-
„menthur der Baley Cobelentz. **Prälaten**
„**Bottschafften.** Von wegen Johannsen zu

Deren Bottschafften.

„Salmansweiler / Andresen zu Elchingen/
„Paulsen von Yrsin/ Conraden zu Rodt/ Tho-
„mas von Ursperg/ Georgen von Roggenburg/
„Ulrichen zu Mindernau/ Johansen zu Schluß-
„senried / und Johannsen zu Marckthal / alle
„Abbte berührter Gottshäuser / Gerwig Abbt
„deß Gottshauß Weingarten und Ochsen-
„hausen. Hansen Wernhers/ Teutsches Or-
„dens Land-Commenthur der Baley Coblentz/
„und Burgund / Wilhelm deß Heil. Rö-
„mischen Reichs Erb-Truchses / Freyherr zu
„Walburg der Jünger. Erasmi Abbts zu
„Sanct Heymeran zu Regenspurg / Ste-
„phan Hottsperger / Secretarius. Wolffgangs
„Probsten und Ertzpriesters zu Bechtolsgaden/
„Christoph Sebastian Rhelinger/ der Rechten
„Doctor. Casparn/ erwehlten deß Stiffts Cor-
„vey / Jost von Dickla / zu Paderborn / und
„Oßnabrück / Thumherr / und Heinrich von
„Cölln Secretari. Christoffen Abbts zu Sta-
„bel / Arnold von Buchholtz / Thumscholaster
„zu Mayntz / und Archidiacon zu Lüttich / und
„Niclaß Bauer/ Secretari. Der Abbt der Gotts-
„häuser Reichenau/ und Waldsachsen/ Johann
„Bischoff zu Costentz/ Rüdingers Abbt zu St.
„Cornelien Münster/ auf den Inden/ Gerwig
„Abbt zu Weingarten / und Georg Böß von
„Haltern/ der Rechten Doct. Petermans Abbts
„deß Gottshauß zu Münster/ in St. Gregorien-
„thal/ Veit Moll/ Stadtschreiber zu Hagenau.
„Hermans Abbts zu Werden in Westphalen/
„Johann Reichwein Vogt zu Bonn / Caspar
„Koch / und Johann Averdung der Rechten
„Licentiat. Deß Gottshauß Rotenmünster/
„Conrad Spretter Stadtschreiber zu Roten-
„weyl. **Eptissin Bottschafften.** Von we-

Eptissin Bottschafften.

„gen der Eptissin deß Stiffts Quedelnburg/
„Georg Rauchbau / Secretarius. Der Eptissin
„zu Nidern und Obern Münster zu Regen-
„spurg / Steffen Gottsperger / und Sebastian
„Nothafft / zum Bodenheim. Der Eptissin zu
„Essen/ Hugo Graff zu Mondfurt / und Ro-
„tenfelß/ Herr zu Teunana und Argen/ Johann
„von Flatten/ Probst zu Aach/ Cronenberg/ und
„Kerpen / Wilhelm von Rüpschenberg / Jo-
hann Faltenmayer / und Carlen Harst der „
Rechten Doct. Der Eptissin zu Gerenrode/ „
Melchior Kruger / der Rechten Licentiat, „
und Amptmann zu Gerenrode. Der Eptis- „
sin zu Herwerden / Johann von Flatten/ zu „
Aach/ Kerpen und Cronenberg/ Probst/ ꝛc. und „
Wilhelm Kettler / Herr Gotthards Sohn. „
Der Eptissin zu Buchau/ Wilhelm/ deß Heil. „
Römischen Reichs Erb-Truchses/ Freyherr zu „
Walpurg der Jünger / und Matthias Rast/ „
Fürstenbergischer Cantzler. **Graffen und** „

Graffen u. Herrn Persönlich.

Herrn Persönlich. Friederich Graff zu Für- „
stenberg / Heiligenberg / und Werdenberg / „
Landgraff in Bare. Ludwig Graff zu Stoll- „
berg / Königstein und Werningerode. Rein- „
hard Graff zu Solms / Herr zu Müntzenberg. „
Wilhelm Graff zu Oberstein / Hanß Georg „
Graff zu Manßfeld / Conrad Graff zu Castel. „
Wilhelm Wernher / Graff und Herr zu Zim- „
bern / Herr zu Wildenstein / Johann Jacob „
Freyherr zu Königseck/ und Oldendorff. Wil- „
helm deß Heil. Röm. Reichs Erbtruchseß und „
Freyherr zu Walpurg/ Hanß von Wolffstein/ „
Freyherr zu Ober-Sultzberg/ für sich/ und an- „
der statt seiner zweyer Brüder / und Jungen „
Vettern. **Graffen und Herren Bott-** „

Deren Bottschafften.

schafften. Von wegen Wilhelms / Graffen „
zu Nassau / Catzenelnbogen / Vianden und „
Dietz / Philipsen Graffen zu Nassau / Herrn „
zu Wißbaden und Itzstein / Philipsen Graf- „
fen zu Solms / und Herrn zu Müntzenberg/ „
Thunen / Graffen zu Leyningen / Herrn zu „
Westerburg / Semperfrey / ꝛc. Anthonen deß „
Eltern von Eysenburg/ Graffen zu Büdingen/ „
Philipsen Graffen zu Nassau / und Sarbrü- „
cken/ deß Eltern Johannsen Graffen zu Nassau/ „
Herrn zu Beilstein/ Philipsen Graffen zu Ha- „
nau / und Herrn zu Lichtenberg / Wolffgang „
Georgen/ Albrechten und Christoffen / Gebrü- „
dern/ Graffen zu Stolberg / und Werninge- „
rode / Johansen Graffen zu Widt / Herrn zu „
Runckel und Eysenburg/ und Philipsen Graf- „
fen zu Hanau/ Herrn zu Müntzenberg/ ꝛc. Lud- „
wig Graffen zu Stolberg und Königstein / „
Müntzenberg und Rutsfurt / ꝛc. Gregorius „
von Nallingen / der Rechten Licentiat, und „
Johann Librich Solmischer Secretari. Philip- „
sen Graffen zu Nassau und Sarbrück/ Herr zu „
Lore/ auch von wegen seiner Brüder / Hansen „
und Adolffen / Graffen zu Nassau und Sar- „
brücken ꝛc. Anthoni Haußman von Namedi/ „
Ritter/ beyder Rechten Doctor Johann Graf- „
fen zu Zweybrücken / Herr zu Bitzsch und „
Lichtenberg / Christoff Welsinger / Doctor, „
Engelharden Graffen zu Leyningen und Dag- „
spurg / Herr zu Appermond für sich selbst / „
und als Vormünder/ Weyland Emmerichen/ „
seines Bruders seligen gelassener zweyer Söh- „
nen / Hanß Philipsen / und Emmerichen / ꝛc. „
Gregorius von Nallingen / Licentiat. Der „
Graffen und Freyherrn deß Schwäbischen „
Zircks / nemlich / Johanns Graffen zu Lüpf- „
fen / ꝛc. Von wegen sein und seiner Vet- „
tern / Hugen / Graffen zu Montfort und „
Rotenfels / Ulrichen Graffen zu Helffen- „
stein/ Wilhelms / Graffen zu Sultz / für sich „

„und seine Gebrüder / Johann Wernhers/ „und Gottfried Wernhers/ Graffen und Herrn „zu Zimbern/ und Georgen deß H. Reichs Erb„Truchsessen/ Freyherrn zu Walpurg/ Johann „Marquardt Freyherrn zu Königseck und Ol„dendol / Walthers Herrn zu Hohen-Gerol„zeck/ Georgen von Frondsperg / Freyherrn „zu Mindelheim / rc. Wilhelms des Heil „Römischen Reichs Erb-Truchses / und Frey„herrn zu Walpurg / und Matthias Kati/ D. „Fürstenbergischer Cantzler. Der Vormund„schafft Graffen Michels von Wertheim / Ni„claus Haß Amptmann zu Freydenberg. Mar„tin Graff zu Oettingen / Sebastian Fischer/ „Cantzler. Ulrichen Graffen und Herrn zu „Regenstein / Blanckenburg / Nicolaus Krot„tenschmid. Der jungen Graffen zu Ostfrieß„land / Mauritz Breunlin / der Rechten Licen„tiat. Philipsen und Johansen Gebrüdern von „Ohun / Graffen zu Falckenstein / rc. Jacob „Schorr von Haffel. Wolffen / Graffen und „Herrn zu Barbi / und Mülingen / Niclaus „Krottenschmid / der Rechten Licentiat. An„thonien Graffen zu Oldenburg / und Delmen„horst / Martin Michaelis / der Rechtn Licen„tiat, und Hermann Lasterpagen/ Secretarius. Ar„nolden Graffen zu Bentheim / und Stenfordt/ „Christian von der Wick / Doct. Rudolphen „Graffen zu Depholt / Gerhard Beylag / Se„cretari. Erichen Graffen zu Hoya und Bruch„hausen / auch seiner jungen Vettern / Graff „Jobsten zu Hoya verlassene Söhne / Johann „Hagk / Secretari. Landißlauen / Graffen zum „Hagk / Georg Doetershouer. Hansen Schen„cken / Herrn zu Tautterberg / Niclolaus Krot„tenschmid / Licentiat. Schenck Carlen / und „Erasmussen / Herrn zu Limburg / Johansen „Sylberensen. Schenck Wilhelmen / Herrn zu „Limburg / rc. Christoff Welsinger / Doct. **Der**

Der Frey- und Reichs Städt Gesandten.

Frey- und Reichs-Stadt Gesandten „Rheinisch Banck. Von wegen der Stadt „Cölln / Arnold von Siegen / Ritter / Bürger„meister / Thomas von Metheim / Georg von „Haltern / D. Cantzler / und Lorentz Weber von „Hagen / Secretari. Aach / Johann von Stam„mel / alter Bürgermeister. Straßburg / Jacob „Sturm. Lübeck / Johann Rüdel / der Rechten „Doctor Syndicus: Worms / Johann Mel„chior Seyther Stadtschreiber daselbst. Speyer / „Adam von Berstein / alter Bürgermeister / D. „Marx zum Lamb / Dieterich Trauwel / und „Adam Sueß. Franckfurt / Oiger von Mülen / „mit Befelch der Stadt Wetzlar / Hagenau / „und die Städt in die Landvogtey Hagenau „gehörig / nemlich / Colmar / Schletstadt / Lan„dau / Ober-Ehenheim / Käyserberg / Münster „in Sanct Gregorienthal / Roßheim und Tür„ckenheim / Veyt-Moll / Stadtschreiber zu Ha„genau. Weissenburg am Rhein / Frantz Keller / „Bürgermeister. Mülhausen in Thüringen / „Lucas Otto / Stadtschreiber / und Ludwig Ur-bach. Dortmund / Arnold von Siegen Burger„meister / Georg Boeß von Haltern / Thomas„von Methaim / Rathsverwandter / alle drey„der Stadt Cölln Gesandten / und Johann„Schmid von Haltern / Secretari der Stadt„Dortmund. Ofenburg / Alexander Fabri / „Stadtschreiber daselbst / mit Gewalt der Stadt„Zell am Hammerspach. Gengenbach / Augustin„Leve / Stadtschreiber. Friedberg der Stadt„schreiber daselbst. Schwäbisch Banck. Re„gensburg / Hieronymuß Amman. Nürnberg / „Hieronymus Holtzschucher / Sebald Haller / „und Jacob Muffel / mit Befelch der Stadt„Northausen / Nördlingen / Windesheim / „Schweinfurdt / Weissenburg am Norgau / „Wimpffen / und Rottenburg auf der Tauber / „Ulm / Georg Besserer / Bürgermeister / und„Hieronymuß Schleicher. Schwäbischen Hall „Phillps Büschler. Memmingen / Christoff„Zwicker / deß Raths / mit Befelch der Stadt„Leutkirch / Rottweil / Conrad Spretter / Hoff„gerichts und Stadtschreiber. Reutlingen / Lud„wig Decker alter Burgermeister / Uberlingen / „Hans Jacob Han / Bürgermeister / Georg„Eychbeck / und Hans Eßlingsperger / Stadt„schreiber / mit Befelch der Städt Buchorn„und Buchau am Feder-See. Schwäbischen„Gemünd / Johann Reuchlein / Bürgermeister / „Caspar Churrer / D. Heylbron / Hieronimus„Schwahel. Dünckelpühel / Hans Schwerdt„führer. Lindau / Hieronymus Pappus Rauen„spurg / Petter Senner / Bürgermeister / und„Christoff Lasinger / Stadtschreiber. Kempten / „Caspar Zeller. Kaufbeuren / Gordian Worms„Schwäbischen Werdt / Caspar Mauser / Bür„germeister / und Georg Tettenrieder / Stadt„schreiber. Yßne / Hans Jacob Erlewein / Stadt„schreiber. Giengen / Rochius Amman.

Deß zu Urkund / haben Wir von Gottes„Gnaden / Sebastian Ertzbischoff zu Mayntz / rc„Und Friederich Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog„in Bäyern beyde Churfürsten / von unser und„unserer Mit-Churfürsten wegen. Wir Ernst„bestättigter deß Ertzstifftes zu Saltzburg / rc Und„Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in„Obern- und Niedern-Beyern / von unser / und„der Geistl. und Weltl. Fürsten wegen: Gerwig„Abbt zu Weingarten und Ochsenhausen / von„unser und der Prälaten / Friederich Graf zu Für„stenberg / Heil. Berg / und Werdenburg / von„unser und der Grafen und Herrn: Und wir Bür„germeister und Rath zu Augspurg / von unser / „und der Frey- und Reichs-Städt wegen / un„ser Insigel an diesen Abschieden thun han„gen.

Geben in unser Käyser Carls / und deß Heil„Reichs Stadt Augspurg / auf den letzten Tag„deß Monats Junii, nach Christi unsers HErrn„Geburt / im 1548. unsers Kayserthums / im„acht und zwantzigsten / und unserer Reich im drey und dreyssigsten Jahr.

CAROLUS.

Sebastian Archiepiscopus Mogunt. per Germaniam Archicancellarius, &c. subscr.

Der

Der Römischen Käyserlichen Majestät Erklärung, wie es der Religion halben im heiligen Reich, biß zu Außtrag deß gemeinen Concilii gehalten werden soll, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, den 15. Maji, im Jahr 1548. publicirt und eröffnet / und von gemeinen Ständen angenommen.

SUMMARIEN.

Käys. Gute Intention und gesuchte Mittel zu Christl. Vergleichung in der Religion auf dem allgemeinen Concilio zu Trient/ dessen Submission etlicher Stände/ Beharrung bey der alten Kirchen/ Käyserl. Erbieten zur Christl Reformation der Ceremonien so zum Aberglauben Ursach geben können in præfat. §. 1. usque 12. Von den Menschen vor und nach dem Fall/ T. 1. 2. Von der Erlösung durch Christum unsern HErrn T. 3. Von der Rechtfertigung / item dessen Nutz und Frucht, T. 4. 5. Von der Weise durch welche der Mensch die Rechtfertigung bekommt T. 6. Von der Liebe und guten Wercken T. 7. Vom Vertrauen der Vergebung der Sünden T. 8. Von der Kirchen/ Excommunication, Schismaticis oder Ketzer T. 9. Von den Zeichen und Gemercken der wahren Kirchen T. 10. Von dem Gewalt und Authorität der Kirchen T. 11. Von den Dienern der Kirchen T. 12. Von dem Obersten Bischoff und andern Bischöffen T. 13. Vom Sacrament in gemein T. 14. Von der Tauff T. 15. Von der Firmung T. 16. Vom Sacrament der Buß T. 17. Sacrament deß Altars T. 18. Von der H. Oelung T. 19. Vom Sacrament der Priester-Weyh T. 20. Sacrament der Eh. T. 21. Vom Opffer der Meß T. 22. Von der Gedächtnuß der Heiligen im Opffer der Meß/ und von ihrer Fürbitt und Anruffung T. 23. Von der Gedächtnuß der Verstorbenen in Christo T. 24. Von der Communion / wie sie beym Opffer der H. Meß gehalten werden soll T. 25. Von den Ceremonien und Gebräuch der Kirchen T. 26.

Käyserl. Intention alles zu gut deß Vatterlands Teutscher Nation.

DJe Röm. Käys. Majestät, unser Allergnädigster Herr / läst deß H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten gnädiglich anzeigen.

§. 1. Wiewol Ihr Käyserl. Majest. von Eingang Ihrer Käys. Regierung allezeit ihr Gemüth/ Willen und Meynung dahin gericht / alles das gnädiglich und vätterlich fürzunehmen/ zu handeln/ und zu befürdern/ so gemeiner Christenheit / und sonderlich dem Heil. Reich / der löblichen Teutschen Nation, als ihrem geliebten Vatterland zu gut / auch höchsten Ehren auffnehmen/ Nutz/ Frommen und Wolfahrt immer gereichen / und dardurch alle und jede Ständ/ Glieder und Unterthanen / unter Ihrer Käyserl. Majest. Flügeln / und glückseliger Regierung ruhig / friedlich und einig bleiben/ leben und grünen möchten.

Grosses Ubel so auß Spaltung der Religion erfolgt.

§. 2. So haben doch Ihr Käys. Majest. vor langem guter massen gespürt / auch im Werck augenscheinlich befunden / daß sich ohne Christl. Vergleichung / oder gebührliche Erörterung der eingerissenen hochschädlichen Spaltung / der streitigen Religion (**auß welcher dann alles nachtheilig / Unvertrauen / Wiederwill/ Krieg/ Noth und Beschwerung unter den Ständen bißher erfolgt**) einigs beständigen Friedens / Rechts / und Ruhe/ noch Einigkeit/ beschwerlich zu versehen seyn wolte.

Käys. gesuchte Mittel, und Wege zu Christl. Vergleichung.

§. 3. Derhalben Ihr Käys. Majest. vor dieser Zeit allerhand **Weg und Mittel gesucht/ auch vielerley Gespräch und Unterhandlungen fürgenommen** / dardurch Ihr Käyserl. Majest. verhofft / solche verderbliche **Spaltung zu Christlicher Vergleichung**/ oder bessern Verstand zu befürderen und zu bringen.

§. 4. Als wir aber in Vollnführung derselben erwogen / und befunden / daß die Spaltung so fern und weit eingebrochen / daß die nunmehr / nicht allein die Teutsche / sondern auch viel ander Christliche Nationen zugleich belangen / und den allen mit einander gemein were/ und derhalben solcher Spaltung nicht stattlicher / dann durch den ordentlichen Weg eines **gemeinen Christlichen** Concilii, füglich abgeholffen werden möchte/ haben Ihr Käys. Maj. auf gemeiner Ständ unterthänige Bitt und Ansuchen / nach viel gepflogenen Handlungen / so viel erlangt und erhalten / daß letzlich ein gemein Concilium **in Teutscher Nation / zu Trient** fürgenommen und angefangen worden. Darauf auch Ihr Käys. Maj. im Anfang dieses wehrenden Reichs-Tags mit gemeinen Ständen dahin gehandelt / und an ihnen vermöcht / daß sie den Fußstapffen der H. Vätter und Eltern/ so je allwegen in Glaubens-Sachen ihr Zuflucht zu den H. Concilien gehabt/ sich dieselben weisen lassen / nachgefolget und solchem angefangenen Concilio anhängig und unterwürffig zu machen / auch desselben Erörterung zu erwarten und zugeleben / gemeinlich bewilligte und darneben Ihre Käys. Maj. gehorsamlich heimgestellt / auf Christliche und gebürliche Wege bedacht zu seyn/ wie mitlerzeit / biß zu Endung und Außtrag deß Concilii, gemeine Ständ gottseliglich / und in gutem friedlichen Wesen bey einander leben und wohnen möchten/ und niemand wider Recht und Billigkeit beschwert werde. Welche gemeiner Ständ Christliche Verwilligung deß Concilii / samt angehengter Heimstellung / Ihr Käyserl. Majest damaln von den Ständen zu sondern Gnaden angenommen/ und nachmaln annehmen.

Wegen Concilium Tridentinum angefangen.

Dessen grosser Nutz.

§. 5. Nun haben Ihr Käys. Majest. auf angeregte der Ständ unterthänige Heimstellung/ diesem hochwichtigen Handel biß anher gantz vätterlich / getreulich / und mit höchstem Fleiß nachgedacht/ auch ihrer der Stände selbs Bedencken (wie ihnen bewust) darüber vernommen/ und in Erwegung aller Sachen / mitleidlich wargenommen und ermessen / was unaussprechlichen **Nachtheils und Unraths der löbl. Teutschen Nation / auß vorberührter Spaltung** bißher erfolgt / **und was Schaden und Verderbnuß auch hinfüran davon zu gewarten** / und was derhalben zu Auffrichtung und Erhaltung beständiges Frie-

Auß Zwyspalt der Religion erfolgender Schaden.

Friedens/ Rechtens/ Einigkeit/ und Ringerung der Ständ / eingerissen Unvertrauens / die höchste unvermeidliche Nothdurfft erfordern wolle/ diese Sachen biß zu Fortgang und Erörterung deß gemeinen Concilii, in gegenwärtigem Stand und Confusion, keins Wegs stecken/ noch anhangen lassen/ sondern zu mehrer Christlicher Vergleichung und Mässigung / auch bessern und nähern Verstand zu richten / und den viel eindringenden wiederwärtigen Secten länger nicht zusehen / noch den gemeinen Frieden dardurch ferner betrüben und verhindern zu lassen.

Submission etlicher hohen Ständ Ih. Käys. Majest. Examination deren Rathschlags.

§. 6. Wie nun Ih. Käys. Maj. in Mitte dieses wichtigen Wercks gestanden / hat sich zugetragen / daß etliche **hohes Stands** und Namens / sonder Zweiffel auß gutem Eyffer / so sie zu **Christlichem Fried / Ruhe und Einigkeit tragen** / auch auß rechter Liebe gegen gemeinem **Vatterland / Ihre Käys. Maj. hiebey liegenden Rathschlag und Bedencken** unterthäniglich fürbracht / und ferner besichtigen zu lassen / übergeben / sich auch demselben nachzukommen und zu geleben / gehorsamlich angebotten.

Zum Theil der Christl. Religion gemäß ausser 2. Puncten Communion unter beyder Gestalt/ und Priester Ehe/ befunden.

§. 7. Dieweil dann Ihr Käys. Maj. solchen überreichten Rathschlag / etlichen ansehnlichen und der H. Schrifft verständigen und bewährten Lehrern zu ersehen befohlen / und aus derselben Relation so viel vernommen/ daß solcher Rathschlag zu rechtem Christlichen Verstand **unserer wahren Christlichen Religion und Kirchenlehr** / Ordnungen und Satzungen (**ausserhalb der zweyen Puncten die Communion unter beyder Gestalt / und die Priester-Eh betreffend**) nicht zuwider / sonder zu Befürderung und Erlangung vollkommener Christlicher Vergleichung der streitigen Religion/ auch Erhaltung alles friedlichen Wesens und Einigkeit im H. Reich nützlich/ fruchtbar und dienstlich seyn soll / darfür es dann Ihr Käys. Maj. nach jetziger Gelegenheit der Zeit und Läufft selbs auch halten / und je nichts liebers sehen noch befürdern wolten / dann daß gemeine Ständ unter Ihro Käys. Majest. Regierung in der Religion friedlich und einig leben und wohnen möchten/ inmassen dann Ih. Käys. Maj. Ihrem Käys. Ampt nach/ zusteht und gebührt.

Käyserl. Maj. gelangen an die Stände bey der alten Christl. Kirchen beständig zu harren.

§. 8. Demnach so ersuchen die **Käys. Maj. die Gemeine Stände / so bißher die Ordnungen und Satzungen gemeiner Christlichen Kirchen gehalten** / hiemit gnädiglich begehrend / daß sie dieselben hinfüran auch halten / und **darbey beständiglich bleiben** / verharren/ und davon nicht abweichen / noch Veränderung fürnehmen / welches sie dann zu thun/ und demselbigen beharrlich zu geleben/ sich zuvor erbotten/ und eingewilligt haben.

Vergleichen an die Neugläubige Reichs Stände Käys. Ersuchen.

§. 9. Aber **die andere Ständ / so Newerung fürgenommen / ersuchen Ihr Käyserl. Majest.** auch gantz und gnädiglich und ernstlich / daß sie entweder **wiederum zu gemeinen Ständen eretten** / und sich mit ihnen in Haltung gemeiner Christlichen Kirchen Satzungen und Ceremonien, **alle Ding vergleichen**/ oder sich doch mit ihrer Lehr und Kirchenordnung/ bemeltem Rathschlag in allweg gemäß halten/ und weiter nicht greiffen noch schreiten : Ob sie sich auch weiter eingelassen hätten / sich alsdann bemeltem Rathschlag in allweg gleichförmig halten/ und gäntzlich dabey bleiben. Und daß alle Ständ zu Beförderung gemeines Friedens/ Ruhe und Einigkeit / obbestimmten Rathschlag dieser Zeit gutwillig gedulden / denselben nicht anfechten/ noch darwider lehren / schreiben/ oder predigen lassen/ sondern deß allgemeinen Concilii Erklärung und Erörterung mit Gedult gehorsamlich erwarten.

§. 10. So wollen Ihr Käys. Maj. nicht desto weniger allen möglichen Fleiß fürwenden und an aller dienstlicher Beförderung nichts erwinden lassen/ damit das allgemeine Concilium / auf gemeiner Ständ Ersuchen zum förderlichsten gehalten / und die Teutsche Nation der schwebenden Spaltung gäntzlich erledigt werde.

Käys. Erbieten und Vorhaben des Concilii.

§ 11. Gleicher Weiß stehen Ihr Käys. Maj. in embsiger Arbeit und Begriff einer Christlichen Reformation, welche auch ihr Majest. noch auf diesem Reichs-Tag den Ständen zu eröffnen gnädiglich entschlossen sind / der gnädigen Zuversicht / daß die biß zu Erörterung offtermelts Concilii, **zu Abstellung vieler Mißbräuch und Ergernuß** / auch Pflantzung und Erhaltung Christlicher Zucht/ Wandels und Tugenden nicht fürträglich seyn werde.

Christl. Reformation.

§. 12. Nachdem auch in berührtem Rathschlag / unter der Rubric, von den Ceremonien, unter andern vermeldt wird / wo etwas in denselbigen / **so zu Aberglauben Ursach geben möcht** / eingeschlichen wäre / **daß solches gebessert werden soll** : So wollen Ihr Käys. Maj. Ihr selbst gnädiglich vorbehalten / in dem und andern Articuln, wo und so viel vonnöthen/ jetzo / und hernach allezeit gebührliche Maß und Ordnung zu geben. Dann alles/ das Ihr Käys. Maj. zu **Förderung der Ehre Gottes / und Vergleichung der streitigen** Religion, **auch Erhaltung beständigs Friedens / Rechtens / und Einigkeit im Heil. Reich Teutscher Nation** / und dann auch sonst gemeinen **Ständen zu sonderm Nutz / Wolfahrt** / und allen Gnaden beweisen / fürnehmen / handeln und befördern mögen/ deß sind Ihr Käyserl. Maj ihrem tragenden Ampt nach/ gantz gnädiglich geneigt / willig und erbietig / und haben diß alles zu Erklärung Ihrer Käys. Mai. Gemüths/ gemeinen Ständen / gnädiger Wolmeynung nicht verhalten wollen.

Ceremonien/ so zu Aberglauben Ursach geben mögen.

I.

Von den Menschen vor dem Fall.

§. 1. GOtt hat von Anfang den Menschen erschaffen zu seinem Ebenbild und Gleichnuß/ und ihn mit Gnaden geziert / auch durch die erbliche Gerechtigkeit dermassen zugericht/ daß er in allen Kräfften deß Leibs und der Seelen gantz recht wäre/ und von keinen bösen und unordentlichen Bewegungen angefochten würde / sondern daß in ihm das Fleisch dem Geist/ und die unterste Kräfften der Seelen den Obersten (welche allein zu dem guten anweisen) gehorsam wären. Genes. 1.

§. 2. Da

Eccles. 15.

§. 2. Da nun deß Menschen Gemüth dermassen wohl zugericht war / hat ihn GOtt gelassen in der Hand seines eigenen Raths / also weit / daß er nicht weniger Macht hätt zu wehlen das Gute / als das Böse.

§. 3. Wo sich dann der Mensch dieser seiner Freyheit recht gebraucht / auch den Gebotten / die ihm GOTT selbst gegeben / gehorsam gewesen wär / so hätte er die Güter und Gerechtigkeit / die er empfangen / ihm selbst / und allen seinen Nachkommen erhalten / auch ihm und ihnen nicht gemangelt / frömlich und seliglich zu leben. Es hätt ihn auch weder Hunger noch Durst / Hitz noch Kälte / Schmertzen noch Kranckheit / noch der Tod / betrübet oder geängstiget besonder hätt er alle Sünd und Gebrechen gemitten / und von den Straffen: als Belohnung der Sünden / sich keinerley Gefahr weder für sich / noch seine Nachkommen besorgen dörffen.

II.

Von dem Menschen nach dem Fall.

§. 1. Aber nach dem unser erster Vatter wider GOttes Gebotte gehandelt / ist er in die Straff gefallen / die ihm GOTT gedräuet / und hat also das allerschönste Geschenck der erblichen Gerechtigkeit verlohren: Daher kommt der

Rom. 5. Ephes. 2. Job. 25. 1. Cor. 2. Rom. 8.

Mangel dieser erblichen Gerechtigkeit / sampt der sündlichen Art der Begierde / die dann ohn unterlaß dem Geist und obersten Kräfften der Seelen widerstrebet / weltliche Sünde / das ist / die Beraubung benannter Gerechtigkeit / deß Orts / daß sie die Vernunfft GOtt gehorsam machet / sampt der bösen Art der Begierd / Adam auf alle seine Nachkommen geerbet hat / daß alle Menschen / die auf diese Welt gebohren und kommen / mit dieser Sünde gebohren werden / und ist ihrer keiner ohn / auch nicht ein Kind von einem Tag / nach der Schrifft: Und hievon ist kommen die Wunde unserer Natur / also / daß der Natürliche Mensch nicht verstehet / was des Geists ist: Er begehrt und erwehlt auch solches nicht vor der Gnad / sintemahl die Begierde und Neigung deß Fleisches / welche in ihm regiert / eine Feindschafft ist wider GOTT / und scheuet vor dem Gesetz GOttes / und hindert ja so viel am Guten / so viel sie zum Bösen reitzet und bringet.

§. 2. Und wiewol ein solcher Mensch behält eine Freyheit seines Willen / doch schwach und verletzt / darauß als einem Brunnen herfliessen alle ehrliche Tugend und Thaten der Heyden / samt ihren Würckungen / so kan er doch der Gnaden / und ehe dann er wieder zurecht gebracht ist / die Gerechtigkeit / die vor GOtt gilt / nicht erreichen / sondern ist vielmehr ein Knecht der Sünden / deß Teuffels eigen / und ein Feind Gottes / und allen Straffen dieser Welt unterworffen: Dann er wird beschwert mit Hunger / Kummer / Durst /

Rom. 5.

Frost / Hitz / Schmertzen / Kranckheit / und wird endlich durch den Todt zerstört / dann die Sünde ist durch einen Menschen in die Welt kommen / und durch die Sünde der Tod: Es sind aber die Straffen dieser ersten Ubertrettung / denen die von neuen durch die Gnad gebohren werden / mit den Sündern gemein / wiewol sie den Neugebornen auch zu Ubung auffgelegt werden / aber den Ungerechten und Gottlosen werden sie zur Straff zugeschickt.

§. 3. Zu dem muß man wissen und lehren / daß in einem solchen Menschen / den die Erbsünd verderbt hat / so lang er allein nach der Natur lebt / und durch die Gnad nicht erneuert ist / zugleich mit der bösen Begierde / auch der Satan regiert / der ihn mit den Banden seiner Dienstbarkeit gefangen hält / und würcket in ihm / daß er wandelt in seinen eigenen Begierden / und vollbringet den Willen deß Fleisches und seiner Gedancken / und häuffet also die Erbsünde / die er von seinen Eltern herbracht / auch mit seinen eigen würcklichen Sünden / und ist ein Kind deß Zorns / wie der Apostel sagt / also / wo er in solchem seinem allerärmsten Wesen stürbe / würde endlich nach rechtem Urtheil Gottes in das höllische Feuer / daß er darinn ewiglich gestrafft / geworffen werden / da dann sein Feuer / wie im Esaia geschrieben steht / nicht erlöschen / und sein Wurm nicht sterben werde.

Ephes. 2. Esaie 66.

III.

Von der Erlösung durch Christum unsern HErrn.

§. 1. Darum dann GOtt / der an Barmhertzigkeit reich ist / weil er nicht wolt verderben lassen / die er geschaffen / hat er seinen eingebohrnen Sohn in die Welt gesandt / sintemahl es dem Menschen unmöglich war / sich selbst zu erlösen / daß er in demselbigen unserm HErrn und Seligmacher die Erlösung hätte / durch sein Blut wie es von dem Apostel geschrieben ist.

Joh. 3. Rom. 3. Ephes. 2.

§. 2. Dann GOtt hat auf ihn gelegt unsere Missethat / auf daß er an seinem Leib trüge die Sünd am Creutz / und sie an das Holtz häfftet. Und dieweil GOttes Sohn / der unschuldig für uns Sünder den Tod gelitten / und für uns gnug gethan / hat er uns dermassen erlöset / und den Vatter also versöhnet / daß uns bemelter Vatter / als die arme befleckte Sünder / von wegen deß Bluts seines Sohns entbunden / und uns ihm selbst wiederum versöhnet hat. Dann GOtt / sagt Paulus / war warhafftig in Christo / und versöhnete die Welt mit ihm selber und rechnete ihnen ihre Sünde nicht zu / und hat unter uns auffgericht das Wort von der Versöhnung.

Esaie 53. 2. Cor. 5. Rom. 5.

§. 3. Und wiewohl GOTT umsonst / und um seines Namens willen uns gnädig ist / und vertilget unsere Sünde um sein selbst willen / doch daß er zu Erzeigung seiner Gerechtigkeit nicht ohne Bezahlung oder Gnugthuung die Sünden vergebe / hat er von seiner unerforschlichen Weißheit und überschwenglichen Güte / die Gerechtigkeit mit der Barmhertzigkeit vermischt / und beschlossen / daß seines eingebohrnen Sohns Blut / uns damit zu erlösen / die Bezahlung seyn solt / auf daß das allerunschuldigst Lämmlein alle die Straffen am Creutz trüge und überwünde / welche wir Sünder hätten leyden sollen / und daß wir die Bezahlung unserer Erlösung / die uns armen Sündern mangelt / auß seinen Wunden entlehnen / und

zu uns

zu unserer Erlösung und Seligkeit gebrauchen möchten / auf daß / ob gleichwol sich der allergütigste **Vatter** unser lauter umsonst erbarmet/ doch solches Erbarmen nicht geschehe/ dann vermittelst deß **Bluts seines Sohns** / also / daß alles/ was uns allhie umsonst geschicht/wir doch darum den Verdienst und der Gerechtigkeit **Christi** zu dancken haben / auf daß ein jeglicher der sich rühmet/sich in diesem unserm HErrn/ Erlöser und Seligmacher rühme.

IV.

Von der Rechtfertigung.

§. 1. Wer nun durch das theuer **Blut Christi** erlöset/ und ihm der Verdienst deß **Leydens Christi** zugetheilt und gegeben/ der wird alsbald gerechtfertigt/ das ist/ er findet Vergebung der Sünden / wird von der Schuld der ewigen Verdamnuß erlediget/ und verneuert durch den **Heiligen Geist** / und also auß einem Ungerechten wird er gerecht. Dann da GOtt rechtfertiget / handelt er nicht allein menschlicher Weiß mit dem Menschen / also daß er ihm allein verzeihe / und schencke die Sünde / und entbinde ihn von der Schuld / sondern er macht ihn auch besser/daß doch kein Mensch weder zu geben pfleget / oder geben kan. Dann er ihn seinen Heil. **Geist** mittheilet / der sein Hertz reiniget und reitzet / durch die Liebe **GOttes** / die in sein Hertz außgegossen wird / daß er das / so gut und recht ist/begehre/und was er begehret/ mit dem Werck vollbringe/ das ist die rechte Art der eingegebenen
Psalm. 51. Gerechtigkeit / weche David begehrt hat / da er sich hören läst : HERR/ schaffe in mir ein rein Hertz / und erneure in meinem Inwendigen dei-
1. Cor 6. nen richtigen Geist. Davon redet auch der A-
Tit. 3. postel/eigentlich seyd ihr abgewachsen : Ihr seyd geheiliget / ihr seyd gerechtfertiget. Und da er spricht : GOTT hab uns selig gemacht/ nicht um der Werck willen der Gerechtigkeit / die wir gethan hatten / sondern nach seiner Barmhertzigkeit / durch das Bad der Widergeburt / und Verneurung deß **Heiligen Geistes**/ welchen er reichlich außgegossen hat auf uns / durch JESUM CHRISTUM unsern Heyland/ auf daß wir durch seine Gnad gerechtfertiget/
Matth. 5. Erben seyen deß ewigen Lebens / nach der Hoffnung.

Gal. 3. §. 2. Und wiewohl diese Gerechtigkeit / die
Rom. 7. daher fleusst / auß dem Brunnen deß Gesetzes
1. Joh. 1. deß Geists/viel besser und reicher ist/ dann da gewesen ist die Gerechtigkeit der Schrifft-Gelehrten und Phariseer/so findt sich doch in denen / die solche Gerechtigkeit aus Gnaden bekommen haben / daß nichts destoweniger die Lüste dem Geist widerstreben / so lang wir hie auf Erden leben. Derhalben geschicht es / daß eben dieselbe mit dem Gemüth dem Gesetz Gottes / aber nach dem Fleisch / dem Gesetz der Sünden die-
1. Cor. 1. nen/und also ohne Sünde nicht leben. Dieweil nun ein Mensch / so lang er hie auf Erden lebt/ die Vollkommenheit dieser eingegebenen Gerechtigkeit nicht mag erlangen / so kommt uns **Christus** auch dieses Orts mercklich und gnädigst zu Hülff / sintemahl er uns von GOtt gemacht ist zur Weißheit / Gerechtigkeit / Heiligung und Erlösung/also daß er eben/wie er durch Gemeinschafft seiner Gerechtigkeit / die Gerechtigkeit deß Menschen / die ihm nun geschenckt/ und in ihm ist / die auch ihren Theil von ihm nimmt/gewirckt hat/ also mehret er sie auch/ auf daß sie sich von Tag zu Tag verneure/ biß so lang sie in dem ewigen Vatterland gantz vollkommen werde / und auch / auf daß durch den Verdienst seines theuren Bluts/ und seiner Gerechtigkeit (die gantz vollkommen bestehet) erwirbt er dem Menschen Vergebung / also / daß alles was der Mensch seiner Schwachheit halben zu wenig vermag / daß wird durch Christi Vollkommenheit erlangt und geschenckt : Daher gehört der Trost-Spruch Johannis : Liebe Kind- 1. Joh. 2.
lein/ das schreibe ich euch / auf daß ihr nicht fündiget / und im Fall / daß jemand gesündigt hat/ so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vatter/ **JEsum Christum** den Gerechten/dann Er ist die Versöhnung der Sünden.

§. 3. Also kommen zusammen **Christi** Verdienst/und die eingegebene Gerechtigkeit zu welcher wir verneuert werden / durch die Gabe der Liebe / nemlich die eingegebene Gerechtigkeit / auf daß wir dardurch nüchtern / gerecht und gottselig leben in dieser Welt / und erwarten der seligen Hoffnung / und Zukunfft / und Herrlichkeit deß grossen **GOttes**/und unsers Seligmachers. Aber der Verdienst **Christi** / daß er der Gerechtigkeit/ so in uns ist/ein Ursach seye / und nach dem wir alle in vielen Stücken offt strauchlen und fallen / und uns / von wegen unserer Schwachheit und Unvollkommenheit viel Ding zu Hand stossen und begegnen / die unsere Hertzen betrüben / und zu Verzweiffelung bewegen möchten/ daß wir in demselbigen Verdienst und theuren **Blut Christi** uns wiederum erholen sollen / darinnen finden / dardurch wir die Hoffnung zum ewigen Leben auffs stärckest befestigen mögen.

§. 4. Dann im **HErrn Christo JEsu** Rom. 8.
unserm Erlöser und Seligmacher / welchen die Christglaubigen anziehen / und mit welchem ihnen alles geschenckt wird (wie der Apostel sagt) seynd uns alle Ding auffs gewissest und vollkommenst / dardurch wir zur lebendigen Hoffnung gründlich und gewißlich erhalten und gestärckt werden.

V.

Von den Früchten und dem Nutz der Rechtfertigung.

§. 1. Die Gerechtfertigte haben Fried Rom. 5.
mit GOTT / durch unsern HERRN JESUM CHRISTUM / dann GOTT ihnen gnädig und barmhertzig / und gegen ihnen versöhnt ist / daher sie dann hoffen mögen / dieweil sie GOTT / als sie Feind waren / durch den Tod seines Sohns versöhnet hat / daß sie vielmehr / nachdem sie nun versöhnet seynd / selig worden / auf daß wir uns der Wort deß Apostels / die voller Trosts seynd / recht gebrauchen.

§. 2. Item/

§. 2. Item / die gerechtfertiget werden / die werden auch zu GOttes Kindern erwählet / auff daß sie Erben seyn deß ewigen Vatters im Himmel / und Mit-Erben Christi / wie St. Paulus lehret / und haben Recht und Macht diese Erde anzusprechen / welches ist das ewige Leben. Rom. 8.

VI.

Von der Weise / durch welche der Mensch die Rechtfertigung bekommt.

Rom. 3. 1. Cor. 4. §. 1. Wiewol GOTT den Menschen gerecht macht / nicht auß den Wercken der Gerechtigkeit / die der Mensch thut / sondern nach seiner Barmhertzigkeit / und das lauter umbsonst / das ist / ohn seinen Verdienst / also / wo er sich rühmen will / daß er sich allein in Christo rühmen soll / durch welchen Verdienst allein er von den Sünden erlöst und gerecht gemacht wird: Doch handelt der barmhertzige GOTT nicht mit einem Menschen / wie mit einem todten Block / sondern zeucht ihn mit seinem Willen / wann er zu seinen Jahren kommt: Dann ein solcher empfähet die Wolthaten Christi nicht / es sey dann / daß durch die vorgehende Gnad GOttes / sein Hertz und Will bewegt werde / den Sünden feind zu werden: Dann nachdem die Sünde scheidet GOTT von uns / wie Esaias sagt / so kan niemand zu dem Thron der Barmhertzigkeit und Gnaden gehen / er sey dann zuvor durch die Buß von derselben Sünde abgewendet / darum auch Johannes / da er dem HErrn den Weg bereitet / sagt: Thut Buß / dann das Himmelreich ist nahe herbey kommen. Esaiæ 59. Marc. 10.

§. 2. Alsbald bewegt die Gnade GOttes das Hertz zu GOtt durch JEsum Christum / und diese Bewegung ist deß Glaubens / durch welchen der Mensch ohne Zweiffel glaubt der H. Schrifft / und hängt sich an die Göttliche Zusagung / welche die Schrifften anzeigen / und Christus selbst / da er auf die Buß dringet / erfordert alsbald einen solchen Glauben / und spricht: Dieweil die Zeit erfüllet / und das Reich Gottes nahend herbey kommen ist / so thut Buß / und glaubet dem Evangelio. Marc. 1.

Rom. 4. §. 3. Wer also glaubt / und von der Furcht der göttlichen Gerechtigkeit / dadurch er nützlich erschröckt / dahin bekehrt wird / daß er betrachtet die Barmhertzigkeit GOttes / und die Erlösung durch das Blut Christi / der wird auffgericht / und durch die Bewegung der Gnaden GOttes empfähet er das Vertrauen und Hoffnung / also / daß er glaubt eine Hoffnung wider Hoffnung / das ist / wider die Hoffnung seines Verdiensts / in die Hoffnung der versprochenen und zugesagten Barmhertzigkeit / gibt GOtt die Ehr / und wird also zur Liebe geführt.

Gal. 3. Rom. 3. §. 4. Und wer sich also durch einen solchen Glauben auf die Barmhertzigkeit GOttes und die Verdiensten Christi steuret / und befiehlt sich darein / der empfähet die Verheissung deß Heiligen Geists / und wird also gerechtfertiget durch den Glauben an GOTT / nach der Schrifft / also / daß ihm nicht allein die Sünde vergeben werden / sondern derselbig wird auch geheiligt und verneuert durch den Heil. Geist: Dann dieser Glaub erlangt die Gab deß Heil. Geists / durch welchen die Liebe GOttes außgegossen wird in unsere Hertzen / welche / so sie zum Glauben und der Hoffnung kommet / werden wir alsdann durch die eingegebene Gerechtigkeit / die im Menschen ist / warhafftiglich gerechtfertiget: Dann diese Gerechtigkeit bestehet durch den Glauben / die Hoffnung und Liebe / also / wo man dieser Gerechtigkeit der Stück eins wolte entziehen / so würde sie gestümmelt und mangelhafftig seyn.

VII.

Von der Liebe und guten Wercken.

§. 1. Die Liebe / die da ist das Ende des Gebotts und die Vollkommenheit deß Gesetzes / so bald sie in der Rechtfertigung eintritt / so ist sie fruchtbar / und beschleusset in sich selbst die Samen aller guten Werck: Welche / wie sie bereit ist gute Früchte der Gerechtigkeit zu tragen / also trägt sie auch in den Gerechtfertigten / alsbald und so offt sie soll / und ihr die Macht zu würcken durch einerley Hindernuß nicht benommen wird. Derhalben der Glaub / der durch die Liebe nicht würcket / der wird nicht für lebendig angesehen / sondern vielmehr unfruchtbar und todt / wie auch St. Jacob sagt: Ja vielmehr / der Mensch hab so viel Glaubens als er wolle / ist die Liebe nicht da / so bleibet er im Todt / wie es Johannes klar bezeuget / sonderlich / dieweil die Liebe ist ein Stück deß ewigen Leben / das in uns hat angefangen / und soll endlich durch die Herrlichkeit erfüllet und vollkommen werden. Dann ob wohl der Glaub und die Hoffnung auffhören / wann wir in die ewige Hütten verreisen werden / so wird doch die Liebe bleiben / und wird mit uns in dieselbige eingehen / daß wir durch die selig leben / und in GOtt / der alsdann wird alles in allem seyn / zu ewigen Zeiten / Wonne und Freude haben mögen: Und ist doch gleichwol nichts desto weniger der Glaub warhafftig / dadurch die Christen von den Unglaubigen erkannt werden / so viel sie der Schrifft / und was uns von GOtt geoffenbahret ist / Glauben geben / ob gleichwol derselbig Glaub von der Liebe unterschieden und gesondert ist. Gal. 5. Jac. 2. 1. Joh. 3. 2. Cor. 13.

§. 2. Auß diesem grossen GOttes Geschenck (welches / je mehr es in uns wächst / und zunimmt / je mehr das alte Wesen deß Fleisches in uns abnimmt) fliessen / wie auß einem Bronnen alle gute Werck / die so nöthig seyn einem jeden Gerechtfertigten zur Seligkeit / daß / wo er sie nicht thut / da er soll / so verleurt er die Gnade GOttes / und wird als eine unnütze Reben außgeschnitten von Christo / und ins Feuer geworffen / wie Christus selbst in seinem Evangelio lehret. Joh. 15. Matth. 7.

§. 3. Und wiewohl diese Werck dermassen gestalt seynd daß sie GOtt von uns / als für sein Recht erfordern möcht / und die Heiligen / wann sie alles das / was ihnen gebotten ist / gethan haben / sich bekennen / und sagen sollen / daß sie unnütz Knecht seynd / noch dannoch dieweil

solche Werck auß der Lieb herfliessen / und Frücht
der Gnad GOttes seynd / und GOtt nach sei-
nem Wohlgefallen den Wanckenden Beloh-
Hebr. 6. nung allermildest zugesagt / so begnadet er sie
mit Vergeltung zeitlicher Güter und deß ewigen
Lebens nach Zeugung deß Apostels/ da er spricht:
Seyd reich und überflüssig in allen guten Wer-
cken / und wisset / daß euer Arbeit nicht unnütze
ist in dem HERRN. Dann GOTT ist
nicht ungerecht / daß er vergesse euers Wercks
und Liebe / die ihr erzeiget habt in seinem
Namen.

Eccles. 3. §. 4. Und die Gerechtfertigten / nachdem sie
nun worden seynd Knechte der Gerechtigkeit/
und geben ihre Glieder zu Dienst der Gerechtig-
keit / zur Heiligung durch die Mitwürckung der
Gnade / seynd sie reich von guten Wercken. Und
je mehr sie hierinnen zunehmen / je mehr sie Bes-
serung der Gerechtigkeit empfahen / also / daß
die / so gerecht seynd / noch gerechter werden:
Fürchte dich nicht / sagt die Schrifft / gerecht zu
Apoc. 22. werden / biß zum Todt. Item / der gerecht ist / soll
Johan. 15. forthin noch gerechter werden. Und welcher in
Jacob. 2. **Christo** fruchtbar ist / der wird von himmli-
schen Vatter gereiniget / daß er viel mehr Frucht
bringe / wie **Christus** selbst lehret. Und das
ist die Gerechtigkeit / die auß den Wercken
kommt / davon Jacob sagt der Bruder deß
HErrn.

§. 5. Noch eins muß man lernen / wiewol die
Werck / die von GOtt gebotten / nöthig seyn zur
Seligkeit / die man auch sonderlich treiben soll /
wie geschrieben steht: Wilt du zum Leben einge-
hen / so halt die Gebott GOttes: So seynd doch
die Werck / welche über dieses Gebott geschehen /
und ehrlich und gottselig gehandelt / auch zu lo-
ben / auff daß wir nicht wider den **Heil. Geist**
seynd / der dieser viel in der Heil. Schrifft lobet:
Dann sonst alles zu verlassen und zu verkauffen /
und dem HErrn nachzufolgen: Item / Keusch-
heit zu halten / wäre alles nicht gut / noch nützlich.
2. Reg. 6. Deßgleichen da David für der Archen tantzet /
wäre er billig von der Michol verlachet worden:
1. Cor. 9. Und Paulus hätte vergebens die Besoldung de-
nen nachgelassen / welchen er das Evangelium ge-
predigt hätt.

§. 6. Kürtzlich müssen die ungebottene / frey-
willige Werck / so (wie Chrysostomus spricht)
über das Gesetz geschehen / von denen die darwi-
der geschehen / unterschieden werden: Dann
diese verdammt Christus selbst / als den alten
Sauerteig der Phariseer / aber jene lobet der
Psal. 118. **Heil. Geist** in der Schrifft / wann er sagt: Laß
dir gefallen / HErr / das willige Opffer meines
Mundes.

VIII.

Vom Vertrauen der Vergebung der Sünden.

Allhie muß man sich wohl fürsehen / daß man die Menschen nicht also sicher mache / und daß sie ihnen selbst allzuviel vertrauen / auch durch ängstiglich Zweiffeln nicht in Verzweiffelung kommen. Darumb / dieweil **Paulus** sagt / ob er gleich sich selbst nichts schuldig weiß / sey er doch darumb nicht gerechtfertiget. So kan ja der Mensch gantz schwerlich von wegen seiner Schwachheit und Unvermögens / ohn einigen Zweiffel glauben / daß ihm die Sünde vergeben sind. Und wiewol er sich nicht soll in ihm selbst rühmen / noch auffblasen / so soll man ihn doch nicht also erschrecken / daß er an der Krafft deß Sterbens und Aufferstehens deß **HErrn Christi** / und an den gnädigen Zusagungen GOttes zweiffeln / und meynen solte / er könte Vergebung seiner Sünden / und die Seligkeit nicht erlangen / sondern allein sein Hoffnung und Gewißheit seines gantzen Vertrauens soll gegründet seyn auff das theure **Blut Christi** / das für uns / und zu unser Seligkeit vergossen ist / darinn wir uns erquicken / und uns darauff tröstlich verlassen mögen und sollen / darzu uns dann bestätiget der **Heilige Geist** / der da Zeugnuß gibt unserm Geist / daß wir Kinder GOttes seynd.

IX.

Von der Kirchen.

§. 1. Nun sollen wir von der Kirchen handeln / die da ist die Gemeinschafft und Versammlung der Christglaubigen / in welchen der **Heil. Geist** die Neugebohrnen und Christen also zusammen zeucht und verbindet / daß sie seyen ein Hauß / ein Leib / auß einem Tauff / und einem Glauben / der (**wie Paulus sagt**) in allen Christen einerley ist. Darumb wiewohl vonnöthen / auff daß man zu einem vollkommenen End / da die Kirch hingedenckt / kommen möge / daß die Christen gottselig und wolleben / so soll sich doch niemands bereden / daß ihm einige Frommkeit deß Lebens nutz seyn könte / wo er in dieser Gemeinschafft und Einigkeit der Christglaubigen nicht seyn noch leben würde: Darumb ist nun die Kirche das Hauß des lebendigen GOttes / gebaut auff das Fundament **der Propheten und Apostel** / und der Leib / welches Leibs Haupt **Christus** ist: Dann wir viel sind ein Leib in **Christo** / sagt **Paulus**.

§. 2. Für diese Kirchen hat sich unser **HErr JEsus Christus** selbst dargegeben / daß er sie heilige und reinige durch das Wasser-Bad im Wort deß Lebens / auff daß er ihme die zurichte gantz herrlich / die keine Mackel noch Runtzeln / noch etwas dergleichen hätt / sondern daß sie heilig wäre und unbefleckt.

§. 3. Und nachdem die Kirch die einige Taub / und der einige Leib ist / so heiliget und erhält allein sie der HErr Christus mit seinem Geist / also / daß er ausserhalb dieser / niemand die Gaben seiner Gnaden mittheilet: Darumb wer in dieses Leibs Gemeinschafft nicht ist / der wird eben so wenig lebendig gemacht / durch den **Heil. Geist** zum ewigen Heyl / als ein Glied / das vom natürlichen Leib abgerissen oder abgeschnitten ist / zum natürlichen Leben / dieweil es von dem Geist deß Lebens / der allein von seinem Haupt herfleusset / nicht weiter lebendig gemacht wird / derhalben soll man glauben / daß niemand ausserhalb der Christlichen **Kirchen** und ihres

geistlic

geistlichen Gemeinschafft zum ewigen Leben kommen könte.

§. 4. So ist es auch um diese Gemeinschafft also geschaffen / daß nach dem der **Geist Christi** von ihm / als von dem Haupt fleust / in seinen Leib / das ist die Kirchen und in alle Glieder durchgehet / so empfahen alle Glieder von ihm so viel: als ihnen zur Seligkeit vonnöthen ist: Und was einem Guts wiederfahret / das kommt ihnen allen / und also der gantzen Gemein zum besten. Dann wie der Apostel sagt: Die Glieder wachsen in der Lieb durchauß in ihm / der das Haupt ist **Christus** / auß welchen der gantze Leib zusammen gefügt und verbunden / auch durch alle Gelenck der Außtheilung / nach der Würckung eines jeglichen Glieds gestärcket wird / zu seiner selbst Erbauung in der Liebe. In dieser Gemeinschafft und Gesellschafft der Menschen / ist die allergröste Gemeinschafft / sintemahl ein Glied für das ander sorgfältig ist / und wann ein Glied leydet / so leyden alle Glieder / und wann sich eines freuet / so freuen sich alle Glieder. Ephes. 4.

Ephes. 4. §. 5. Und wiewohl die Kirche / so fern sie in solchen Gliedern stehet / die nach der Liebe leben / allein der Heiligen ist / und deßhalben unsichtbar / so ist sie doch auch sichtbar / indem daß sie **Christus** zeigt / da er spricht: Sag es der Kirchen. Zu dieser gehören die Bischöffe / die das Volck regieren / welches **Christus** mit seinem **Blut** erkaufft hat. Darzu gehören auch die andere Diener / dann GOtt hat etliche geben zu Aposteln / etliche zu Propheten / die andere zu Evangelisten / etliche zu Hirten und Lehrern.

§. 6. Zu dieser Kirchen gehöret das Wort GOttes / das durch die Ohren ins Hertze fällt: Hieher gehören die Sacrament: Hieher gehören die Schlüssel zu binden und aufzulösen / und der Gewalt zu zwingen durch den Bann: Hieher gehört auch der Gewalt / die Diener der Kirchen zu ordiniren: Hieher gehört die Beruffung zum Kirchendienst / und zuletzt die Macht Canones zu setzen: Es sollen aber alle diese Ding / die zu der Kirchen / indem sie äusserlich ist / gehören / dienen zu Erfüllung der Heiligen / zum Werck deß Ampts / und Erbauung des **Leibs Christi**.

§. 7. Nun seynd in dieser Kirchen nicht allein die Heiligen / sondern auch die Bösen / als Glieder derselbigen / wiewol unfruchtbar. Daher der HErr **Christus** sie jetzt vergleicht einem Netz / das man ins Meer wirfft / welches gute und böse Fisch ergreifft: Bald hernach vergleicht er sie einem Acker / der zugleich mit gutem Samen besäet ist / und trägt das Unkraut! Dann die durch die Tauff Glieder der Kirchen worden sind / fallen offt wieder in Sünde / und machen sich Knecht der Sünden / und schuldig der ewigen Verdamnuß: Und wiewol sie die Gnad der Gemeinschafft der Heiligen / und der geistlichen Kirchen verlieren / so bleiben sie doch gleichwohl in der äusserlichen Gesellschafft der Christen und Kirchen / sie hören das Wort Gottes / gebrauchen die Sacrament / und haben alle äusserliche Dinge mit der Kirchen gemein / es wäre dann / daß sie durch eine rechtmässige Excommunication oder durch ein Schisma / oder durch Ketzerey / oder Abfall vom Christl. Glauben abgeschnitten würden.

§. 8. Wahr ists / derselben Sach stehet sehr übel / die in einer Todt-Sünd kranck / und von geistlicher Gemeinschafft abgesondert / und derhalben mit Gefahr der ewigen Verdammnuß umbgeben sind / doch dieweil sie noch Macht haben / GOttes Wort zu hören / und sich der Sacrament zu gebrauchen / so könten sie durch die Werckzeug der Gnaden GOttes / zu Gemeinschafft der Heiligen nützlich / und desto leichter wiederum gebracht werden / sonderlich dieweil der **Heilige Geist** / auch in der äusserlichen Kirchen der Seligkeit / durch das Wort GOttes und die Sacrament würcket. Excommunication.

§. 9. Aber die Schismatici, **Ketzer** / und die vom Christlichen Glauben abfallen / dieweil sie nicht allein von der geistlichen / sondern auch von der äusserlichen Kirchen Gemeinschafft abgesondert sind / so lang als sie in dem gefährlichen Stand verharren / haben sie nichts / damit man sie könne retten / oder ihnen helffen / sondern sie müssen als Glieder / die vom gantzen Leib abgeschnitten sind / zu ihrer selbst Verderbnuß erfaulen / und sind nicht würdig / daß sie an einem Theil deß **Leibs Christi** bleiben möchten / welches Einigkeit sie so schändlich zerreissen und trennen. Daher gehört / daß der Apostel sagt: Einen Abtrünnigen Menschen solt du meiden / nach einer oder zweyer Vermahnungen / und solt wissen / daß der / so ein solcher Verkehrter ist / und sündiget / dieweil er durch sein eigen Urtheil verdammt ist. Schismatici oder Ketzer.

X.

Von den Zeichen und Gemercken der wahren Kirchen.

§. 1. Und dieweil viel Versammlungen unter den Menschen auff Erden / so will vonnöthen seyn / daß man die Gemerck und Zeichen wisse / dardurch die Kirch von andern Gemeinschafften der Menschen möge erkennt und unterschieden werden: Sonderlich weil die Schismatici und Ketzer ihnen auch Versammlungen machen / welchen sie zulegen den Gewalt und den Namen der Kirchen: Und etliche sagen / **Christus** sey hie und da / vor denen wir uns hüten sollen / wie uns **Christus** selbst warnet: Darum sind das die Zeichen der wahren Kirchen / das ist / deß grossen Hauß / in welchem nicht allein sind güldene und silberne Gefäß / sondern auch höltzerne und irrdine / und etliche zu Ehren / und etliche zu Schanden / nemlich die heilsame reine Lehre / und der recht Gebrauch der Sacrament / durch welche die Kirch unterschieden wird von den Versammlungen der Heyden und Juden / welche beyde die reine Lehr deß Neuen Testaments nicht haben. Matth. 24. 2. Tim. 2.

§. 2. Das dritte Zeichen ist die Einigkeit / die durch das Band der Liebe und deß Friedens erhalten wird / und verbindet also fest zusammen / die

die Glieder der Kirchen / daß sie nicht allein in den Dingen / so in gemeinem Verstand der Heiligen / von Zeit der Apostel auff uns / angenommen und gehalten worden / gleich stimmen / sondern auch einerley reden / wie der Apostel vermahnet: Ich
1.Cor.1. bitte euch durch den Namen unsers **HErrn JEsu Christi** / daß ihr allzumahl einerley Rede führet / und lasset nicht Spaltung unter euch seyn / sondern seyd vollkommen in einem Sinn / und einer Meynung.

Psalm.2. §. 3. Das vierdte Zeichen der wahren Kirchen
Matth.8. ist / daß sie seye die Allgemein / daß ist durch alle
Actor.1. Ort und Zeit außgegossen / und durch die Apostel und ihre Nachkommen / biß auff uns in steter Succession außgebreitet / biß ans Ende der Welt / vermög der Zusag **GOttes**: Fordere von mir / und ich will dir die Heyden zu einem Erbe geben / und die Ende der Welt zu deiner Besitzung. Item / viel werden kommen von Auffgang und Niedergang der Sonnen / und sitzen mit Abraham / Isaac und Jacob im Himmelreich. Item / ihr solt meine Zeugen seyn zu Jerusalem / und in
Joh.17. gantz Judäa und Samaria / und biß an das Ende der Erden. Item / und ich will den Vatter für euch bitten / und er wird euch einen andern Tröster schicken / daß er bey euch bleibe ewiglich / den **Geist der Warheit** / den die Welt nicht kan empfahen.

§. 4. Diese zwey nechstgemeldte Zeichen scheiden die Christliche Kirch von den Versammlungen der Abtrünnigen und Ketzer / die das Band der Liebe zerreissen / und sich zu ihrem selbst Verderben / von der Einigkeit der allgemeinen Kirchen absondern / dieweil sie ihren Theil der gantzen allgemeinen Kirchen fürsetzen.

XI.

Von dem Gewalt und Authorität der Kirchen.

§. 1. Wiewohl die Schrifft / wie Christus sagt / nicht auffgelöst werden kan / und also deßhalben unbeweglich / und grösser dann aller Menschen Gewalt: So ist doch bey der Kirchen allweg die Macht gewesen / die wahre Schrifften von den falschen zu scheiden. Daher kommt der Canon der Schrifft / dardurch die rechte von den ungerechten Schrifften / welche unter dem Namen der Aposteln deß **HErrn** / und ihrer Jünger / eingeführt / unterschieden worden seynd.

§. 2. Und eben wie die Kirch dieser Ding halben Gewalt und Macht allweg gehabt / also hat sie auch Gewalt die Schrifft außzulegen / und sonderlich auß ihnen die Lehren zu nehmen /
2.Petr.1. und zu erklären / sintemahl der **Heil. Geist** ihr ist / und leitet sie in alle Warheit / wie dann der **HErr Christus** solches selbst zugesagt hat. Daher spricht St. Peter: Alle Weissagung der Schrifft geschicht nicht auß eigner Außlegung / sondern die heilige Menschen / mit dem **Heil. Geist** erfüllet / haben also geredet. Und diese Macht diese Schrifft außzulegen / ist sonderlich Noth in den Stücken / die schwer seynd zu verstehen / wie es dann die That an ihr selbst erweiset.

§. 3. Uber das hat die Kirch etliche Satzun- Matt.16.
gen von **Christo** und den Aposteln / durch die Hand der Bischoffen / an uns / biß hieher gebracht / welcher die zerreist / der leugnet / daß die Kirch ein Stuhl und Grundvest sey der Warheit. Dieserley seynd die Kinder-Tauff und andere.

§. 4. So ist auch das gewiß / daß die Kirch Macht habe zu straffen / und zu excommuniciren und das auß **Christi** Befelch / vom Gewalt zu binden. Damit dann stimmet / das der Apostel sagt: Thut das Böse von euch.

§. 5. So hat sie auch Gewalt zum Gerichts-Zwang: Dann wem da gebührt die Macht zu straffen / dem muß auch die Macht des Gerichts-Zwang zugestellt werden.

§. 6. Und wann zweiffelhafftige Fragen für- Actor. 15.
fallen in der Kirchen / so hat sie Macht / von denen zu urtheilen und zu schliessen / und daß durch ein Synodum oder Versammlung / und was sie dann im **Heil. Geist** rechtmäßig versammlet / beschleust / das ist zu achten / als hätt es der **Heil. Geist** selbst beschlossen / wie dann geschrieben stehet im Concilio zu Jerusalem: Es gefällt dem **Heil. Geist** und uns. Darum soll man ohn Zweiffel halten / daß die Concilia ein heilsamen Gewalt haben. Es erweiset sich auß dem Concilio zu Jerusalem / daß die Kirche Macht habe Gesätz zu machen / zum Nutz der Kirchen / deren Gewalt allein dahin gericht seyn soll / zu Erbauung / und nicht zum Verderben oder Zerstörung.

XII.

Von den Dienern der Kirchen.

§. 1. Die Kirch hat auch ein Lehr / die ihr von Actor. 13.
GOtt gegeben ist / die man dem Volck soll fürtragen. Sie hat äusserliche Gottesdienst / die man gottselig und heilsam / zu Nutz der Christen / handeln und lehren soll / derhalben die Kirch solcher Diener / die zu solchen Aemptern zu verwalten tüglich / nicht entrathen kan noch soll / und diese Aempter seynd allen Christen nicht gemein / aber GOtt selbst hat von Anfang etliche gegeben zu Aposteln / etliche zu Propheten / etliche zu Evangelisten / und etliche zu Hirten und Lehrern / zu Vollkommenheit der Heiligen / zum Werck des Ampts / zu Erbauung deß Leibs Christi.

§. 2. Darumb ist zu der **Apostel Zeit** nicht Gewalt
allen gegeben gewest der **Gewalt der Aemp-** der
ter / sondern etlichen allein / und die darzu ab- Aempter.
geordnet sind. Dann da zu Antiochien waren / Barnabas / Lucius / Manahes und Saulus / da sie dem HErrn dieneten (wie Lucas in den Geschichten der Aposteln schreibt) und fasteten / sprach zu ihnen der **Heil. Geist**: **Sondert mir auß Saulum und Barnabam zum Werck / darzu ich sie angenommen hab.** Darumb soll man sich hüten / daß man das geistlich

Priesterthum.

lich Priesterthum / welches allen denen die der Heil. Geist gesalbet hat / und **Christen** sind / gemein ist / mit den äusserlichen / welches zum Dienst der Kirchen gehört / und nicht allen / sondern allein denen / die darzu beruffen und ordentlich bestätigt sind / gebührt / nicht in einander vermengen / welches ohn merckliche und schädliche Zerrüttung und Verderben der Kirchen / nicht geschehen mag.

XIII.

Vom obersten Bischof und andern Bischöffen.

Warum die Kirch eines sichtbaren Haupts nöthig hat.

§. 1. Und auff **daß die Kirch / die eines Haupes / das ist / deß HErrn Christi einiger Leib ist** / desto leichter in Einigkeit erhalten würde / wiewohl sie viel Bischöffe hat / welche das Volck / so **Christus** durch sein theures Blut erworben hat / regieren / und das auß Göttlichen Rechten / so hat man doch einen **öbersten Bischoff** / der den andern allen mit vollem Gewalt fürgesetzt ist / Schismata und Trennung zu verhüten / und das nach der Prærogativ und Fürzug / der Petro verliehen ist / und wie nutz solches sey / die Trennung in der Kirchen zu verhüten / beweiset sich auß dem / daß auß Verachtung dieses Hohenpriesters / offtmals Trennung und Spaltung entstanden sind / wie es auch Cyprianus schreibt / und das Werck sich selbst bezeuget.

Oberster Bischoff.

§. 2. Wer nun den Stuhl Petri innen hat / als **öberster Bischoff** / der soll mit dem Recht / damit es Petrus von **Christo** empfangen / da er sprach: **Weyde meine Schaaf** / die gantze Kirchen regieren und verwalten / aber er soll seinen Gewalt / so er hat / gebrauchen / nicht zur Zerstörung / sondern zur Erbauung.

§. 3. Und diesen vollkommentlichen Gewalt hat **Christus** Petro und seinen Nachkommen dermassen gegeben / daß er noch den andern Bischoffen / das Theil ihrer Fürsorge / so er ihnen befohlen / damit nicht benommen / sondern hat Gewalt / daß sie in ihrer Kirchen und Bißthumen / warhafftige Bischöffe / auß Göttlichen Rechten seynd / **und sollen alle Christen dem obersten Bischoff / und ein jeder seinem Bischoffe sonderlich gehorsam seyn** / wie der Apostel sagt: **Seyd gehorsam euern Vorstehern / die da wachen für eure Seelen.**

Gehorsam der Christen gegen ihren obersten Bischoff.

XIV.

Von Sacramenten in gemein.

Sacramenten warumb sie eingesetzt.

§. 1. **Die Sacramenten sind fürnemlich umb zweyerley Ursachen willen** auß Göttlicher Authorität **eingesezt**: Eine / **daß sie Gemerck und Zeichen sind der grossen Versammlung** / welche ist die Kirche / dann die Leut kan man in einen Namen nicht zusammen bringen / sie werden dann durch etliche äusserliche sichtbarliche Zeichen und Sacrament in Gemeinschafft zusammen gezogen / derhalben hat unser **HErr Christus JEsus** die Gemeinschafft deß neuen Volcks / durch die Sacrament (der an der Zahl gantz wenig) auch zu halten gantz leicht / und in der Bedeutung gantz kräfftig sind / zusammen geknüpfft / nemlich durch die **Tauff / Firmung / Sacrament deß Altars / Buß / die letzte Oelung / Priesterampt und Ehestand.**

§. 2. **Die ander Ursach ist** / daß sie nicht allein solches bedeuten / sondern heiligen auch / und **geben die unsichtbare Gnad GOttes** nicht auß eigner der äusserlichen Ding Krafft / oder auß Verdienst des Dieners / sondern auß Krafft deß **HErrn Christi** / der sie eingesetzt hat / und darin verborgentlich wircket / derhalben geziemet sich auch / daß der Diener der Sacramenten fromm seye / wiewol ein böser Diener dieselben auch nützlich außtheilen und reichen kan.

XV.

Von der Tauff.

§. 1. Und für das allererst / nachdem es den Menschen noth ist zur Seligkeit / daß er solte zu einer neuen Creatur gebohren werden / sintemal er von Natur ein Kind deß Zorns ist / so hat **Christus** selbst das Sacrament der Tauff eingesetzt / daß es seyn soll das Bad der Wiedergeburt / welches den Menschen warlich ja noth ist zum neuen und geistlichen Leben / als die Fleischliche Geburt zum natürlichen Leben: Zu dem / so kan niemands selig werden / wie Christus selbst bezeuget / er sey dann durch Wasser und Geist neu gebohren. Joh. 3.

Würckung der Tauff.

§. 2. Diß Sacrament wäschet uns / es heiliget und rechtfertiget uns. Diß Sacrament macht / daß wir erlangen Vergebung unserer Sünden / der Erbsünde und würcklichen Sünden. Endlich / so ist diß Sacrament gäntzlich also geschaffen / daß / **wer damit gewachsen wird / der zeucht Christum an** / wie Paulus schreibt. Diß Sacrament aber bestehet im Wort **Gottes** und dem Wasser / dann alsbald **das Wort GOttes zum Element kommt** / so wird es ein Sacrament / durch welches Bad wir neu gebohren und gereinigt werden / von allen Sünden. Darumb sollen wir gedencken / so offt wir sehen / daß durchs Wasser äusserlich jemand am Leib gewaschen wird / so offt würcke der Geist (den wir nicht sehen) inwendig noch vielmehr.

Worin sie besteht.

Wie sie geschehen soll.

§. 3. Nun hat **Christus** den Aposteln / die Form der Wort / ohn welche dieses Geheimnuß nicht kan verricht werden / selbst gegeben / da er ihnen gebotten hat / daß sie tauffen sollen im **Namen deß Vatters / deß Sohns / und deß Heil. Geists.** Auf diesen Befelch deß HErrn steuret und verläst sich / so offt die Tauff außgetheilet wird / der Glaub deß / der die Tauff empfahet / wann er alt ist: Für die Kinder aber / der Glaub deren / so sie auß der Tauff heben / und für sie bekennen / ja auch der gantzen Kirchen Glaub / und das Wort deß Dieners / der sich dieses Befelchs gebraucht / wann er spricht: Ich tauffe dich in dem Namen deß Vatters / und deß Sohns / und deß Heil. Geistes / und wird geachtet / daß es zu Erweckung deß Vertrauens und Trosts der Alten mercklichen dienen solte / dadurch sie wissen / daß sie / so im Namen deß Vatters / und deß Sohs / und deß Heil. Geists / getaufft werden / auß Krafft / Macht und Gewalt deß Vatters / und deß Sohns / und deß Heil. Geists / geweyhet und geheiliget / auch gantz

und gar mit GOtt versöhnet/ und GOttes Eigenthum werden/ der da ist der Vatter und der Sohn/ und der Heil. Geist/ in des Schutz sie jetzunder tretten/ und verbinden sich mit einer ewigen Bündnuß mit GOtt/ so fern/ daß sie dem Teuffel und allen seinen Wercken absagen/ und sagen zu und geloben/ daß sie GOtt ritterlich dienen wollen.

Ampt der Tauff. §. 4. Was aber das **Ampt der Tauff** belangt/ wiewohl es den Priestern fürnemlich zusteht/ so kan kein **Lay**/ im Fall der Noth rechtschaffen und nützlich tauffen/ und ob auch schon ein Ketzer tauffet/ wann er die Materi, Form und die Meynung recht brauchet/ so soll man das Sacrament nicht verneuen/ sintemal es nicht bestehet in der Würdigkeit des Dieners/ sondern in der Warheit des Worts Gottes/ und in Krafft des H. Geists.

Begierlichkeit im Menschen. §. 5. Wiewol auch der Tauff alle unsere Sünde wegnimmt/ nach der Schrifft/ so nimmt sie doch nicht alle Gebrechen und Kranckheiten der verderbten Natur hinweg/ wie oben auch angezeiget: Dann es bleibt noch die Begierlichkeit/ die zum Bösen reitzet/ obschon die Schuld weggenommen ist/ welche Begierlichkeit nicht auffhöret/ so lang wir auff dieser Erden leben/ wider den guten Geist im Menschen zu streiten/ in welchem Streit uns auch die Krafft der Tauff nicht verläst/ als die nicht allein auff einmal alle Schuld der Sünden hat hinweg genommen/ sondern stärcket unsere Kräffte durch den **Heil. Geist**/ wider alle böse Lüste/ die noch im Fleisch seynd/ und richten Krieg an zu vielen Begierden und Gedancken: Wir werden auch dardurch gewapnet/ wider alle Macht der Lüsten/ daß wir ihnen können widerstehen/ und sie überwinden/ wie der Apostel sagt: **Ihr solt im Geist wandeln/ und sollet nicht erfüllen die Begierden deß Fleisches. Das sey gnug von der Tauff.**

XVI.

Von der Firmung.

Bestetigung im Guten. §. 1. Eben wie dem Menschen nicht allein noth ist zu dem Leben seines Leibs/ daß er gebohren sey/ sondern daß er auch wachse und zunehme: Also ist ihm zur Seligkeit nicht allein Noth/ daß er wiedergebohren sey/ sondern muß auch im Guten bestetigt/ und durch die Krafft deß **Heiligen Geists** gemehrt werden/ darzu dann eingesetzt ist das **Sacrament der Firmung**/ welches sonderlich gut/ und von den Aposteln gebraucht worden ist/ daß sie den Samaritanen die Hände aufflegten/ darvon sie eine nützliche Krafft empfiengen/ wie in Geschichten der Aposteln geschrieben ist. Und was die Aposteln allhie gethan/ das haben sie im Namen **Christi** gethan/ und haben an Christi statt diß Geheimnus/ wie andere Stück ihres Ampts eingeführet. Diß Geheimnus aber ist gegründet auff die Verheissung **Christi**/ von der Gnad des **Heil. Geists** und seiner Sendung: **Ich will senden die Verheissung deß Vatters zu euch.** Item/ **der Tröster der Heilige Geist/ den der Vatter senden wird in meinem Namen/ der wird es euch alles lehren.**

§. 2. Und wiewol das Sacrament der Firmung im Anfang allein mit Aufflegung der Hände gebraucht worden/ so hat doch die Kirch bald mit der Apostel Zeit/ auß Angebung derselben/ daß sie mit dem äusserlichen Zeichen/ die innerliche Salbung deß **Heil. Geistes** anzeigte/ das **Chrisma** darzu gethan/ mit Andruckung deß Zeichens deß Heil. Creutzes/ welche Gewonheit und Weise die allgemeine Kirch nicht auffhört (nachdem sie gantz alt) zu bestetigen/ und glaubt/ daß **GOtt** alle seine Diener/ die er durchs Wasser und Geist neu gebohren hat/ auch mit diesem Sacrament dermassen zeichnen lassen/ daß sie empfangen den siebenfältigen **Heil. Geist**/ den Tröster vom Himmel/ den Geist der Weißheit und Verstands/ den Geist deß Raths und der Stärcke/ den Geist der Erkantnuß/ der Gottseligkeit und der Furcht deß HErrn. Diß glaubt und bezeugt die **allgemeine Kirche** in der Außspendung dieser Geheimnuß/ **welche die allerbeste Außlegerin ist der Geheimnuß GOttes**/ und wer anderst hält/ der verlaugnet/ daß sie sey ein Stuhl und **Grundvest der Warheit.** Chrisma. Allgemeine Kirch ist die allerbeste Außlegerin der Geheimnuß Gottes und Grundvest der Warheit.

§. 3. Derhalben ist diß die Krafft dieses Sacraments/ daß die/ so hiemit confirmiret werden/ empfahen den **Heil. Geist**/ auff daß sie in dem Weg der Seligkeit fortschreiten und beharren/ und den Anfechtungen und heimlichen Lüsten deß Fleisches/ der Welt und deß Teuffels/ seliglich widerstehen mögen.

§. 4. Auch dieweil der mehrer Theil der getaufften/ junge und unmündige Kinder seynd/ und für sich selbst ihren Glauben nicht bekennen können/ so wäre wol gut/ wann die Kinder/ so nun zu ihren verständigen Jahren kommen/ und im Christlichen Glauben gnugsam unterricht sind/ das Sacrament der Firmung empfahen wollen/ daß sie mit ihrem Mund den Glauben an Christum/ und die Gehorsame der Kirchen bekennten/ und würden nüchter und gebeichtet mit diesem Sacrament bezeichnet/ wie es dann im Concilio Aurelianensi beschlossen ist: Doch soll nicht dafür gehalten werden/ daß darumb die gar junge Kinder von diesem Sacrament sollen abgetrieben werden/ sintemahl **Christus** selbst nicht scheuet/ ihnen die Hände auffzulegen/ dann man hiemit der Kirchen kein Maß geben soll. Junge Kinder.

§. 5. Der Diener aber dieses Sacraments soll ein **Bischoff** seyn/ welches auß der einhelligen Verwilligung der gantzen allgemeinen Kirchen/ und der Apostel Ubung erwiesen wird. Diener dieses H. Sacraments.

XVII.

Vom Sacrament der Buß.

§. 1. Und nachdem die Menschen/ so neu gebohren sind/ offt in schwere Sünd gefallen/ so hat **Christus** das Sacrament der Buß eingesetzt/ daß es uns wäre nach der Tauff/ wie das andere Bret im Schiffbruch/ dann zu diesem Gebrauch hat er geben den Schlüssel auffzulösen/

zulösen / da er sprach: **Nehmet hin den Heiligen Geist / welchem ihr die Sünde verziehen / dem sollen sie verziehen seyn /** dann alsbald der Sünder seine Sünde von Hertzen bereuet / und daß er mit gantzem Vertrauen zu dem Thron der Gnaden und Barmhertzigkeit gehet / und glaubt / daß er in diesem Sacrament empfahe / das Christus zugesagt hat / so geschicht ihm wie er glaubt. Dann diß Sacrament hat / was dabey zugesagt ist / und wie die andern Sacrament / also hat auch diß Krafft zu heiligen. Diß Sacrament steht aber in den Absolution deß Priesters / welche gegründt in der Einsetzung und dem Wort Christi / der zu diesem Ding sein Gewalt den Priestern befiehlt / da er spricht: **Wie mich mein Vatter gesandt hat / also sende ich euch / nehmet hin den Heiligen Geist / wem ihr die Sünde vergebet / dem sind sie vergeben.**

Worin das Sacrament der Buß steht.

§. 2. Und dieweil der Priester nicht allein Gewalt hat zu lösen / sondern auch zu binden / und alle beyden werden von GOtt gegeben / so wird darauß verstanden / daß er empfahe **Gewalt zu richten** / so weit und fern er dieser beyderley Schlüssel Gewalt empfähet / den er auch nicht gebrauchen mag / er verstehe dann / wem er vergeben oder behalten soll. Diese Erkantnuß aber kan er nirgend anderst woher bekommen / dann auß der **mündlichen Beicht und Erzehlung der Sünden.** Dann nachdem viel Sünden der Menschen heimlich geschehen / und die heimliche Sünde den Menschen auch verwunden und tödten und sind offt schwerer und gefährlicher / als die öffentlich geschehen / so kan der Priester hievon nicht gnugsamlich urtheilen / es erzehle und bekenne sie dann der sie begangen hat / und eröffne also seine eigene Wunden.

Band und Loßschlüssel.

§. 3. Derhalben welchergestalt die Artzney der Bussen angezeigt ist / damit zu heilen die Sünde der Menschen / solchergestalt soll uns auch befohlen seyn / die Beicht deß Büssenden / mit Erzehlung der Sünden. Darum / wie das Sacrament der Buß / als nützlich / löblich und nöthig dem Christlichen Volck gelobt soll werden / also auch ein Beicht und Erzehlung der Sünden. Und eben wie man die nicht zu weit machen / also soll mans hinwiederum nicht zu eng spannen. Dann wer erkennet die Sünde? Darumb soll man die Sünde erzehlen / die einem Sünder / der mit Fleiß / ob er gleichwol nicht so gar ängstig darauf gedenckt / und sich selber besucht / zu Gedachtnuß kommen: Die ihn aber nicht zu Gedächtnuß kommen / die mag er recht in die gemeine Beicht einschliessen / und werden eben so wol vergeben / als hätte er sie in der Beicht erzehlt. Und dieweil auß der Absolution Verzeyhung erholt wird / so legt die Beicht nicht so viel Beschwerung auf / als Trost die Absolution dem Glaubigen bringt.

Erzehlung der Sünden.

§. 4. Und wiewohl die Gnugthuung / so die Schuld und ewige Straff versöhnet / allein **Christo dem HErrn** solle zugeeignet werden / jedoch diejenige Gnugthuung / so da stehet in den Früchten der Buß / fürnemlich in Fasten / Allmosen / und Gebät (die werden gleichwol von uns willig angenommen / oder von den Pfarrherrn und Außtheilern der Sacrament uns aufferlegt) wo sie im Glauben und Liebe verrichtet wird / schneidet sie die Ursach der Sünden ab / heilet den Uberbleib der Sünden un nimpt weg / oder mildert die zeitliche Straff / wird auch andern zum Vorbild nützlich gehalten.

Gnugthuung.

§. 5. Und daß man wieder auf die Absolution komme / darinnen die Krafft dieses Sacraments steht / so soll ihr Form und Wort dermassen gestellt seyn / daß sie das Beicht-Kind hören und verstehen kan / daß ihm auß Krafft / Verdienst und Wolthat **Christi** die Sünde vergeben werden nach seiner Einsetzung und Wort: Welchen ihr die Sünde vergebt / dem sollen sie vergeben seyn / dann die Gnad / so allda gegeben wird / ist GOttes / die Ampts-Verrichtung aber ist deß Priesters / wie St. Ambrosius sagt.

Absolutio.

XVIII.

Vom Sacrament deß Altars.

§. 1. Wer nun durchs Sacrament der Buß wiederum lebendig worden ist in dem HErrn / dem ist auch vonnöthen / daß er mit Speiß erhalten werde / und im geistlichen Guth wachse / derhalben hat **Christus** eingesetzt das **Sacrament des Altars / unter sichtbarer Gestalt Brods und Weins** / welches uns gibt den warhafftigen **Leib** und **Blut Christi** / und vereiniget uns mit ihme / durch diese geistliche Speiß / als dem Haupt und Glieder dieses Leibs / als daß wir mit ihm / zu allem Guten aufferzogen / und ernehrt werden / und daß wir mit den Heiligen in Gemeinschafft zu nehmen / durch die Liebe / dann unser viel sind ein Brodt / und ein Leib / dann wir alle gebrauchen uns eins Brodts / sagt St. Paulus.

Würckung deß Hochw. Sacraments.

§. 2. Die Form dieses Sacraments sind gebräuchliche Wort / die **Christus** selbst gegeben **hat / das ist mein Leib / und abermahls / das ist der Kelch meines Bluts.**

Form dieses H. Sacraments.

§. 3. Und wo wir nun Christo und seinem Wort so viel zugeben / als wir sollen / so ist kein Zweiffel / daß / so die Wort kommen zum Brod und zum Wein / alsbald wird darauß das wahre Blut / und der wahre Leib Christi / und wird die Substantz Brods und Weins in den **wahren Leib Christi und Blut verwandelt** / wer aber das leugnet / der zweiffelt an **Christi Allmächtigkeit** / und schilt ihn einen Lügner.

§. 4. Darum soll man sich mit Fleiß hüten / daß wir diß **Sacrament nicht unwürdig niessen** / dann es ist geschrieben / wer unwürdig isset und trincket / der isset und trincket ihm das Gericht / und unterscheidet nicht den Leib deß HERRN. Derhalben sind unter euch viel Krancken und Schwachen / und viel schlaffen. Und es nehmen diß Sacrament unwürdig alle die / so entweders davon anders halten / dann sich gebühre / oder nicht warhafftig büssen. Dann wie St. Augustinus sagt /

Vorbereitung der Niessung.

also soll der sein Leben bessern / der das Leben empfangen will/ dann wo er sein Leben nicht ändert/ so nimmt er das Leben zum Gericht / und wird durch das Leben mehr verderbt / dann geheylt/ mehr getödt / dann lebendig gemacht. Darum ist hoch zu loben die Gewonheit der Kirchen/ die den Menschen nicht ehe führt zu dem Sacrament deß Altars/ er sey dann zuvor durch das Sacrament der Buß gereiniget.

Krafft deß Sacraments deß Altars.

§. 5. **Diß Sacrament hat Krafft uns zu stärcken / im geistlichen Gute/ welche Krafft keine Statt finden kan** / wo die Reinigung von den Aertzten folgen/ die nicht vorher Artzney geben/ die da stärcken und Krafft geben/ ehe sie die böse Feuchtigkeit aus dem Leib getrieben haben : Und wo sie das nicht thäten/ so seynd sie dem Krancken mehr schädlich / dann nützlich. Und so mehr man sich hüten soll / daß man nicht unwürdig diß Sacrament nehme/ also viel mehr Trosts empfahen die / so diß Sacrament würdig und gottselig nehmen und gedencken / daß sie essen von dem Brod/ das vom Himmel herab gestiegen ist / und gibt das Leben der Welt / und bekommen hierdurch die wahre geistliche Stärcke wieder alles Böses.

XIX.

Von der Heil. Oelung.

§. 1. Die Sacrament / die wir nechst da oben gesetzt haben / die bringen viel grossen und manchfaltigen Nutz dem Menschen / da sie den alten Menschen der Schwachheit deß Fleisches/ neu gebären/ oder die Neugeborne in der Gnade/ die sie empfangen haben/ bestättigen / oder die/ so auß der Gnaden gefallen seyn/ wiederum in die Gnade einsetzen / oder die wieder eingesetzten mit **Christo** viel stärcker vereinigen : Zu welchem heilsamen Gebrauch / den Sacramenten nicht mangelt die **Gnad Christi** / sondern die Gnad wird vielmehr durch die Sacrament / als durch Werckzeug den Leuten außgetheilt. Und wiewol diese Sacrament / dieweil wir in diesem Leben seynd / allweg nützlich / und so offt uns von nöthen / gebraucht werden / doch auf daß der Mensch in seiner Kranckheit nicht ohn besondere Hülff Mangel hätte/ welche in seiner gefährlichen Zeit/ entweder seinem Leib möcht zu Hülff kommen/ oder seine Seel stärcken / wider die feurige Pfeil deß Satans / so ist eingesetzt die H. Oelung/ darzu das Gebät der Kirchen kommen soll.

Warum die Heil. Oelung eingesetzt.

Diese Oelung haben erstlich die Apostel gebraucht / welche auß Befelch deß HErrn außgeschickt zu predigen das Evangelium / die Teuffel außtrieben / salbeten mit Oel die Krancken / und wurden gesund / welche Salbung ohn Zweiffel Sacramentlich / und in Geheimnuß / nicht als ein Artzney / oder leiblich gewesen ist / zu welcher im Anfang deß Glaubens/ auch die äusserliche Gesundheit deß Leibs / als ein sonderlich Zeichen der innerlichen Gesundheit erfolgt ist/ wie dann auch in den andern Sacramenten (den ungeübten Glauben damit zu bestättigen) die innerliche Krafft/ durch äusserliche und greiffliche Zeichen und Mirackel erwiesen ward / aber jetzund bedarff der alt und befestigt Glaub der Zeichen nicht / die man den Schwachen geben muß.

§. 2. Den Gebrauch aber dieser heilsamen und heimlichen Salbung vom HERRN erst gegründt/ wie man sie außtheilen soll/ hat der Apostel Jacobus an Tag gegeben : **Ist jemand kranck unter euch / der beruffe die Priester der Kirchen zu ihm / auf daß sie über ihn bäten/ und salben ihn mit Oel/ im Namen deß Herrn / und das Gebät deß Glaubens wird den Krancken gesund machen / und der HErr wird ihn erleichtern.**

§. 3. Wie groß aber in der Kirchen die Zeugnuß dieses Bruders deß Herrn seyn solt / ja auch diß Gebott / das er gegeben hat / als ein Legat und Apostel Christi / das hat freylich **Christus** so vest wollen gehalten haben / als hätt er es selbst gethan. Darum wer diß Sacrament veracht/ der veracht **Christum** selbst / und seine Gnade/ welche er uns durch diese Heil. Oelung gleich als darreicht : Und diese Verachtung ist so viel schädlicher/ je grösser die Gefährlichkeit ist/ darin der Kranck ligt / nicht allein seines Leibs/ sondern auch seiner Seelen / in welche Gefährlichkeit ihn die Gewalt der Finsternuß führen/ sintemahl sie in den letzten Zeiten deß Lebens/ alle ihre Macht und Gewalt versuchen/ deß Menschen Seligkeit außzulöschen / und unterstehen sich sein Hertz mit unglaublichem Schröcken zu schwächen / und in Verzweifflung zu bringen.

Verächter dieses H. Sacraments.

§. 4. Zu dem lehret der Apostel Jacobus/ daß man diese H. Oelung allein den Krancken mittheilen soll/ welches die andern Apostel auch also gehalten haben/ doch nicht in allen/ sondern allein in den allergefährlichsten Kranckheiten / und wo man sich deß Abschieds auß diesem Leben versehen muß.

XX.

Vom Sacrament der Priester-Weyhe.

§. 1. Was aber den Dienst der Kirchen belangt / nach dem es ein sehr groß Ampt ist / so bedarff es desto mehr Gab und Gnad GOttes. Dann ob wohl alle Christen Priester seynd/ sintemahl sie geistliche Opffer GOTT auffopffern / und seinen Namen an allen Orten nützlich anruffen mögen / so seynd sie doch gleichwol nicht alle Kirchendiener / sondern von Anfang der Kirchen biß hieher / seynd etliche außgesondert worden zum Dienst der Kirchen / die sich derselbigen Aempter gebrauchen / und GOtt hat dieselbigen also geschieden / daß einer nicht alles könne / und daß auch auß solcher vermengten Weise keine Unordnung erwüchse / dann GOTT ist nicht ein GOTT der Verwirrung : Darum ist nun diß Sacrament eingesetzt / mit dem Zeichen der Aufflegung der Händ / und mit andern Gebräuchen/ die sich zu diesem Sacrament wohl ziemen/ auf daß die/ so zu den Aemtern der Kirchen geweyhet werden/ empfahen Gnad / dardurch sie dieselben Aemter zu verwalten / geschickt/ tüglich/ und bequem würden:

Dienst der Kirchen.

würden: Daher gehöret der Spruch des Apostels zu Timotheo: Verachte nicht die Gnad / die in dir ist / die dir gegeben ist / durch die Weissagung mit Aufflegung der Hände deß Priester-Ampts.

Worinnen diß Sacrament bestehe. §. 2. Diß Sacrament der Weyhe stehet in diesen Worten Christi: **Wie mich mein Vatter gesandt hat / also sende ich euch: Nehmet hin den H. Geist / welchen ihr die Sünden verzeihet / den sollen sie verziehen seyn.** Item / **gehet hin in die gantze Welt / und prediget das Evangelium allen Creaturen.** Item / **das thut zu meinem Gedächtnus.** Derhalben / wem die Bischöff / in diesem allweg wehrenden Herkommen und Succession der Kirchen / die Händ aufflegen / und zu diesen Aemptern weyhen / so geben sie ihnen Gewalt ihr Ampt außzurichten. Nun ist der Gewalt zweyerley / nemlich deß **Ampts** und deß **Gerichts-Zwangs.** Unter das erste gehöret das Ampt deß göttlichen Worts / die Außspendung der Sacrament / und die Ordnung der Kirchen zu der Erbauung: Unter das ander Ampt / fällt der **Gewalt deß Bands / und die Büssenden von Sünden zu entbinden.**

Sieben Kirchen-Aempter. Die Orden aber und Aempter / welche die allgemeine Kirchen erkennt / seynd diese sieben / der Priester / **Evangelii / Epistler / Acoluthen / Leser / Beschwerer / und Thürhüter / welche Aempter** / wie sie unterscheiden seynd / also soll man sie als nöthig und nützlich in der Kirchen außtheilen / also / daß der Ubel an der Christlichen Kirchen handelt / welche diese Aemter verachtet und auffhebt.

XXI.

Vom Sacrament der Eh.

Matth. 8. §. 1. **GOtt hat im Paradeiß den Ehestand eingesetzt** dardurch Mann und Weib zu einer ewigen und unzertrennten Gesellschafft deß Lebens zusammen gegeben wurden / nach dem Wort deß HErrn: Darum wird der Mensch Vatter und Mutter verlassen / und seinem Weibe anhangen / und werden seyn zwey in einem Fleisch.

§. 2. Und wiewohl der Ehestand zu solcher engen Gesellschafft der Menschen eingesetzt war / doch ist der unter dem Gesetz der Vätter zweyerley Weise in Unordnung gerathen / von seiner fernern ersten Einsetzung: Einmal / daß einer viel Weiber nehme / und wenn er sie genommen hat / möcht er sie zu gelegener Zeit durch den Scheid-Brieff von sich lassen / welches erst auß Gottes Nachlassen erlaubt war / und dienet auf die Geheimnuß der zukünfftigen Zeit / also / daß eben

Deut. 24. Matth. 19. hierauß / angezeigt würde / wie ein Mann viel Weiber hätte / also solte Christus ihme eine Kirch sammlen / so wohl auß der Menge der Heyden / als aus der Synagoga / und daß sie Christo **dem Heyland** / so auß ihrem Samen gebohren werden solt / mit der Fruchtbarkeit vieler Weiber / dieneten.

Scheid-Brieff. §. 3. Den Scheid-Brieff aber hat Moyses dem Volck um ihrer Hertzen Härtigkeit willen zugelassen / dann er hat leichter geachtet / daß ein Mann ein Weib / wann er ihr feind ward / von sich liesse / als daß er sie erwürget hätte / auf daß er durch den Mord zu künfftigem Heurathen ihme ein Weg öffnete. Matth. 19.

§. 4. Aber nachdem die Vollkommenheit der Gnaden kommen ist / und **Christus** alles im Himmel und Erden verneuert / hat er auch den Ehstand zu recht gebracht / da er sagt: **Der den Menschen schuff von Anfang / der schuff ein Männlein und ein Weiblein** / und sprach: **Darum wird der Mensch verlassen Vatter und Mutter / und seinem Weib anhangen** / und es werden seyn zwey in einem Fleisch / derhalben was GOtt zusamen gefügt hat / das soll der Mensch nicht scheiden. Und hernach: **Moyses** hat euch den Scheid-Brieff erlaubt / von wegen euers Hertzens Härtigkeit / von Anfang aber ist es nicht also / darum ein jeder / der sein Weib verläßt (es wäre dann um der Hurerey willen) und nimmt ein andere / der bricht die Ehe / welches der Apostel außlegt / da er spricht: Denen die Ehlich seyn / gebeut nicht ich / sondern der HERR / daß sich das Weib von dem Mann nicht scheide / scheidet sie sich aber / daß sie ohn Eh bleibe / oder soll sich mit ihrem Mann wiederum versöhnen. 1. Cor. 7.

Gen. 2. Matth. 19. §. 5. Und diese sonderliche Eigenschafften einer Christlichen Eh / werden durch klare Sprüch der Schrifft erwiesen / eine / daß die Eh sey ein Zusammenfügung zweyer allein / das ist eines Manns mit einem Weibe / dann GOtt spricht: Es werden zwey seyn in einem Leibe. Und ist solchen nicht erlaubt / seinem Ehgemahl zum Nachtheil / einem dritten den Gewalt seines Leibs / zu vergünnen / dann der Apostel verbeuts / da er spricht: **Das Weib hat nicht ihres Leibs Gewalt / sondern der Mann: Dergleichen der Mann hat nicht seines Leibs Gewalt / sondern das Weib.** Die andere Eigenschafft ist / daß das Band der Eh einmal zwischen zweyen zusammen verbunden / durch kein andere Scheidung / dann durch deß einen Theils Absterben / allein soll und möge auffgelöst werden. Dann da Christus meldet / daß man ein Weib um der Hurerey willen lassen möge / wird durch dieselbe Scheidung allein die **Beywohnung zu Bett und Tisch auffgehaben** / aber nicht das Band der Eh erlediget / daß also ein jeder / der sich zu einer solchen Gelassenen verheyrath / als mit eines andern Eh-Weib den Ehbruch begeht.

§. 6. Dieweil nun Christus den Ehstand / durch sein Gnad gebessert hat / und etwas enger zusammen gebunden / also / daß **gleichwie Christus ein einiger Bräutigam ist / seiner einigen Braut / und das mit unzertrennlicher Verpflichtung / also soll auch ein Mann eines Weibes Mann seyn / und das mit ewiger Zusammenfügung.** Gleicher Weise / als **Christus** mit seiner einigen Kirchen und Gesponsen ewiglich verbunden ist / darum ist der Ehstand nicht allein ein Zusammenfügung Manns und Weibs / sondern auch ein Sacrament / um der **Gnad Christi** willen / die ihr nimmermehr mangelt / also soll der Mann sein Weib lieben / wie Christus seine Kir- Ehestand ist ein Sacrament.

Kirchen / und soll die unzertrennte Gesellschafft erhalten/ daß er sich an einer genügen lasse / und scheide sich von der nicht/ohn ihren Willen/außgenommen die Ursachen / welche in Göttlicher Schrifft außgedruckt seynd. Und dieweil GOtt durch seine Gnad den Ehstand erhält / und läst ihme gefallen / wo sich die Leut darein begeben/ so ist ein hohes Zeichen / daß sie zu hoffen haben/ daß ihre Beywohnung für sich selbst gut / und GOTT wohlgefällig seye. Und wiewohl der Ehestand fürnemlich angefangen soll werden/ umb der Kirchen-Zucht willen / jedoch wer Ehelich wird / Hurerey zu vermeyden / der sündiget auch nicht / dann St. Paulus sagt: **Ein jeder hab sein Weib um der Hurerey willen.** Darum ist das die Krafft dieses Sacraments / daß die Eheleut wissen sollen / daß sie nicht auß Menschlichem / sondern auß Göttlichem Gewalt zusammen kommen seynd / und haben die Gnad empfangen / daß ihnen das Eheliche Beyschlaffen nicht zugerechnet wird/ als eine Sünde. Daß auch ein Christ ein Heydnisch Weib / wann sie bey ihm bleiben will/ heiliget/ und zeuget heilige/ das ist/ GOTT zugeeygnete Kinder / dardurch er auch ewig Treu seinem Ehegenossen hält / dann es seynd zwey in einem Fleisch / und dardurch auch ein glaubigs Weib selig wird durch Kinder-gebähren/ wann sie bleibt im Glauben / in der Liebe / und in der Heiligung mit Zucht / darum kan es ein ehrlicher Ehstand/ und in ihm ein unbefleckt Bett seyn.

Krafft deß H. Ehestands.

Ketzer/so den Ehestand verachten.

§. 7. Und dieweil die Manicheer / Tatianer und Encratiten solches nicht gewust / haben sie nicht gescheut den **Ehestand zu straffen**/ welche muthwillige Boßheit Paulus der Apostel straffet / als sey sie von deß Teuffels Lehr herkommen.

§. 8. Das Band deß Ehestands ist ja dermassen/ und hat solche Krafft zu binden/ daß kein Band Menschlicher Vereinigung einen Menschen dem andern mehr und vester verpflichtet/ welches als Adam im Paradeiß mercket / hat er von dem Weib / die GOtt aus seiner Rippe gemacht hatte also geredt: **Das ist ein Bein auß meinen Beinen / ein Fleisch von meinem Fleisch / deßhalben sie Männin genennt werden soll/ weil sie auß dem Mann genommen ist.** Derhalben ein Mensch seinen Vatter und Mutter verlassen/ und sich zu seinem Weib halten soll/ und es werden zwey ein Fleisch seyn.

§. 9. Darumb dieweil der **Väterliche Gewalt dieser Vereinigung deß Ehestands von Rechtswegen weichen muß**/ soll man die nicht hören / die zu unsern Zeiten wollen/ daß die Ehe oder versprochene Heyrath/ wiederum zertrennt werden/ **und nicht gelten sollen/ wo der Eltern Bewilligung nicht darbey gewesen ist.** Hiemit wollen wir aber **dem Gehorsam nichts abziehen / den die Kinder ihren Eltern schuldig seynd**/ sondern wollen nicht / daß die Eltern in **Verhinderung oder Trennung der Ehe / ihren Gewalt mißbrauchen sollen.** Weil wir aber der **Ehrbarkeit gemäß achten / daß die Kinder sich nicht verheyrathen sollen/ ohne Rath und Bewilligung ihrer Eltern**/ sollen sie / was ihnen dißfalls zu thun gebühren wölle / durch die Priester fleissig vermahnet werden.

Ob der Eltern Bewilligung in Heyrathung allezeit nöthig

Enderung der ungehorsamen Kinder wegen Heyrathung.

§. 10. **Ob aber die Eltern in diesem Fall** Macht haben sollen den Ungehorsam ihrer **Kinder/mit Vorbehaltung der Erbschafft**/ oder zum wenigsten mit **Ringerung deß Heyrath-Guts** / und in andere Weg zu straffen mag hierinnen die ordentliche Oberkeit / so viel sich gebührt / Maß und Ordnung geben.

XXII.

Vom Opffer der Meß.

§. 1. Gleicherweiß als die Natur eingeführet hat die Religion, ohne welche keine Heyden leben/ also auch die Ceremonien, **ohne welche die Religion nicht kan vollbracht werden.** Und unter den Ceremonien haben die Heyden zu aller Zeit das Opffer/ als für das fürnehmste gehalten. Und wiewol die Heyden/ wie Cyprianus bezeugt/ die Beschneidung als Tyrannisch / und der Natur zuwider gescheuet / haben sie doch andere Opffer nicht verworffen / sondern in vielen Stücken dem natürlichen Gesetz gefolgt / und die Werckzeug der Versöhnung behalten / und seynd in dem Gottesdienst / als Viehe zu opffern / das Feist anzuzünden / und auf die Kirchen zu giessen/vor GOTT ein Gelübd zu thun/ und zu bäten / welches die Natur den Menschen eingepflantzt / und GOTT vom Himmel in aller Menschen Gemüth gemein gemacht hat / beharret. Und haben also alle Heyden diß in gemein / und als wäre es ihnen in ihr Gemüth gehefftet / fest gehalten / daß sie einhelliglich geacht haben / **daß allein GOtt gebühre der Dienst eines äusserlichen Opffers.**

§. 2. Dann niemand hat recht gedeucht / jemand durch äusserliche Opffer zu ehren / dann den er gewiß darfür gehalten oder erdicht hat/ daß er ein **Gott** sey / und daß dieser Gottesdienst alt sey/beweyset der zweyer Brüder **Cain** und **Abels Opffer** / dann den ersten hat **GOtt** sampt seinen Gaben verworffen / und verstossen/ aber des Jüngern Opffer hat GOTT gnädig angesehen.

Cain und Abels Opffer.

§. 3. Diese Weiß aber zu opffern/ hat GOtt (der da will alle Menschen selig machen) **in** aller Menschen Hertzen eingepflantzt / dieser Ursachen halben. Dann nach dem das gantz Menschlich Geschlecht / um eines Menschen Sünd willen / deß Zorns GOttes / und der ewigen Verdammnuß schuldig gehalten ward/ und war die Verdammnuß desto schwerer und gefährlicher / so viel sie von Tag zu Tag ihre Sünde mit Sünden häufften / und reitzten wieder sich den gerechten Zorn GOttes. Da aber GOTT nicht wolte / daß die / die er geschaffen hätt / verderben solten / hat er dem Menschlichen Geschlecht ein Mittler und Versöhner verordnet / der uns mit unserm Schöpffer versöhnet / und stillete durch ein sonderlich

Opffer

Opffer den gerechten Zorn GOttes. Derhalben hat GOTT auß grosser Liebe seinen Sohn mit unserm Fleisch umgeben/ in die Welt geschickt/ welcher unsere Sünden auf sich genommen/ und sie an seinem Leib ans Creutz getragen. Auch sich

Heilig Opffer.

selbs für uns zum Opffer dargegeben/ und damit durch sein eigen Blut/ da er einmal in das Heiligthum eingegangen ist/ die ewige Erlösung erlangt hat.

1. Cor. 6.

§. 4. Durch dieses allertheuersten Opffers Geruch/ ist der Vatter erweichet/ hat den Zorn fallen lassen/ und die Menschen/ die vor in den Sünden ersoffen/ auch unrein/ unrecht/ und der Verdammnuß schuldig waren/ jetzund durch das Blut seines Sohns abgewaschen/ entbunden/ gerechtfertigt und mit ihme versöhnet.

§. 5. Und dieweil dieses einigen Opffers Krafft und Stärck nicht allein der Zeit/ da sich Christus im Fleisch zu einem Opffer hat dargegeben/gedienet hat/ sondern auch in sich selbst beschleust/ so ist es genug gewesen/ aller Menschen Sünden zu vertilgen/ die von Anfang der Welt gewesen seynd/ und biß ans Ende der Welt noch sollen gebohren werden.

2. Cor. 5.
Joh. 1.
1. Joh. 2.
Apoc. 2.
Hebr. 10.
Coloss. 1.

§. 6. Dann GOtt warhafftiglich in Christo/ mit ihm selbst die Welt versöhnet hat: Und siehe das Lamm GOttes/ das die Sünd der Welt hinnimmt. Und er ist die Versöhnung für unsere Sünde/ und nicht allein für die unsere/ sondern auch für die Sünde der gantzen Welt: Nun begreifft die Welt nicht einer/ sondern aller Zeit Menschen. Daher wird Christus genennt ein Lamm/ das von Anfang der Welt getödtet ist/ dann sein Blut hat alle Zeit von Anfang der Welt die Sünde gereiniget.

Ephes. 1.
Esaie 53.
Esaie 63.

§. 7. Von diesem Opffer/ das allein gnug gewesen ist/ das gantz Menschliche Geschlecht zu erlösen/ sagt St. Paulus. Mit einem Opffer hat er vollkommen gemacht in Ewigkeit die Geheiligten/ dann es ist das Wolgefallen gewest/ daß in ihm alle Völle wohnen solte/ und alles durch ihn versöhnet würde/ zu ihm selbst/ und hat zufrieden gestelt/ durch das Blut am Creutz/ alles was auf Erden und im Himmel/ und hat ihm gefallen alles zu verneuern in Christo/ was im Himmel und auf Erden ist. Und im Esaia sagt er: Ich allein hab die Kelter getretten/ und von seinen Beulen und Mahlen seynd wir geheilet worden.

§. 8. Auf daß aber dieses so kräfftigen Opffers/ welches aller Menschen Heyl vollkömmlich/ gnugsam und überreichlich erworben hat/ alle Menschen theilhafftig würden/ und seinen Nutz auf sich brächten/ so hat GOTT von Anfang der Welt unter dem Gesetz der Natur auß Göttlichem Einsprechen in der Menschen Hertzen/ die Weise zu opffern erweckt/ und hat bald/ da er das Gesetz gegeben/ mancherley Opffer angezeigt.

Gebrauch und Ziel der alten Opffer.

§. 9. Welcher alter Gebrauch nicht der war/ daß sie die Menschen mit GOTT versöhnen/ oder die Seligkeit verdienen möchten/ sondern daß durch die äusserliche Opffer ein stetige Gedächtnuß deß künfftigen Opffers/ in welchem GOTT allein die Erlösung zugesagt/ in den Hertzen der Menschen erweckt/ der Glaub bestättigt/ und seine Früchte/ denen die da glauben/ und in Krafft deß Künfftigen Opffers hofften/ zugeeignet würden/ und so offt die Menschen diß Opffer begiengen/ daß sie mit Dancksagung gedächten der vielfältigen Wolthaten/ die sie täglich durch sein Güte empfiengen/ auch ihrer Seligkeit/ welche sie durch den versprochenen Versöhner empfangen solten.

§. 10. Derhalben hat GOTT weder unter dem Gesetz der Natur/ Noch unter dem Gesetz Moysi/ kein Opffer für sich selbst gefallen/ sintemal er offt bezeuget hat/ daß er der Ding/ wie man ihm opffere nicht bedürfft: Wann mich hungert/ so will ich dirs nicht sagen/ dann der gantze Kreyß der Erden ist mein/ und alle seine Völle: Meinst du/ ich wölle Ochsen-Fleisch essen/ und Bocks-Blut trincken? Aber so weit als diese sichtige Opffer/ deß unsichtigen und zukünfftigen Opffers Christi Geheimnuß und Bedeutung waren/ und dann jemand in dem Glauben deß von GOTT verheissenen Versöhners geopffert und vollbracht/ diese äusserliche Opffer/ darum daß er damit anzeigte den Glauben an den zukünfftigen Christum/ und brachte also an sich die Frucht dieses heilsamen Opffers/ deß er jetzt im Glauben geneust/ und mit vester Hoffnung gewartet/ und erzeigte auch damit GOTT für solche Wolthaten sein danckbares Gemüth: Warlich diese Opffer waren GOTT gefällig/ und auch heylsam dem/ der sie opffert/ nicht durch ihre eygene Krafft deß zukünfftigen Opffers/ welche sie durch den Glauben/ dem/ der sie vollbracht/ zueigneten. Psalm 50

§. 11. Und auf daß man die Art der Opffer klar verstehe/ so ist nur ein verdienstlich Opffer/ welches kräfftig ist/ die Sünde der Menschen zu tilgen/ und hat die Menschen/ so von GOtt abgeschieden/ auch seines Zorns/ und der Verdammnuß schuldig waren/ versöhnet/ und dem gantzen Menschlichen Geschlecht die ewige Seligkeit und Erlösung verdient/ nemlich diß heylsam Opffer Christi/ dardurch er/ daß er sich am Creutz für die Sünde der Menschen zum Opffer dargegeben/ in Ewigkeit die Geheiligten vollkommen gemacht hat. Hebr. 10.

§. 12. Welches Verdienst nicht zunimmt/ dann es ist vollkommen/ es wird auch nicht geringert/ oder außgeschöpfft/ dann es ist Ewig. Daher auch die andere Opffer diesem Opffer nichts zusetzen/ und sie verdienen auch durch selbs nichts/ sondern eygnen zu durch den Glauben den Nutz dieses einigen Opffers/ und dienen zu Erweckung u. Erhaltung in den Hertzen der Menschen dieses einigen Opffers Gedächtnuß/ und ihren Glauben zu bestättigen/ auch GOTT für alle seine Wolthaten Danckbarkeit zu erzeigen. Hebr. 10.

§. 13. Es seynd aber solche Opffer/ dardurch man die Gnad an sich zeucht/ etliche allen Gesetzen gemein/ und allen Menschen erlaubt/ als da seynd/ das Opffer eines zerschlagenen Hertzens und gedemüthigten

Geists

Geists / auch die Tödtung deß Fleisches / von wegen Gottseligs Lebens angenommen / das Opffer der Lefftzen / deß Gebets / der Dancksagung / und deß Lobs / und was dergleichen mehr seynd.

§. 14. Es hat auch ein jeglich Gesetz etliche eygene Opffer gehabt / und zu Verrichtung derselben etliche sondere Personen verordnet / und die andern mit grossen Drauungen und Straffen / auf daß sie solche Opffer nicht vollbrächten / abgetrieben: Dann kein Gesetz / wie auch keiner Heyden Religion, ist ohne **Opffer** gewesen / sondern diese drey / das Gesetz / **Priesterthum** und **Opffer** / seynd zusammen gebunden / und eins folgt nothhalben dem andern nach. *Hebr. 7.*

§. 15. Also haben die fromme Menschen so unter dem Gesetz der Natur und von den Zusagungen GOttes unterwiesen waren / im Glauben ihre Opffer geopffert / auf den zukünfftigen Heyland / dann sie wusten / daß er kommen solt / mit welchem Opffer sie anzeigten den Glauben und die Hoffnung / auf das künfftige Heyl / auch ihre Danckbarkeit / für solche Wolthat / und begehrten emsiglich / daß ihnen der Verdienst desselbigen Opffers / das sie künfftiglich hofften / möcht zu Hülff kommen / dieser Weiß haben die Heyden auß heimlichen Eingeben / so in ihren Hertzen gepflantzt / nachgefolgt / und haben mit Opffern versöhnen wollen nicht den gerechten GOTT / sondern den sie entweder meynten er wäre GOtt / oder den sie also für GOtt erdichteten.

§. 16. Da aber nun das Gesetz Moysis zu dem Gesetz der Natur kommen ist / hat er das nicht auffgehaben / sondern besser gemacht und etliche äusserliche Opffer eingesetzt / welche bedeuten solten das zukünfftige Opffer **Christi**: Und so offt die Juden diese Opffer vollbrachten / daß sie dabey mit Dancksagung aller andrer Wohthatē GOttes gedencken / und damit auch die Krafft deß zukünfftigen Opffers / durch Glauben / Hoffen und Bäten an sich ziehen solten.

Hierem. 1. §. 17. **Christus** aber / der nicht kommen ist das Gesetz / so viel die Natur und Sitten belangt / auffzulösen / sondern vielmehr zu erfüllen / da er sein neues Gesetz (davon er zuvor durch Jeremiam Verheissung gethan) in die Welt einführet / damit er solch sein Gesetz allein diß Orts / wider den gemeinen Gebrauch der vorgehenden Gesetz nicht mangelhafftig oder unvollkommen bleiben ließ / so **hat ers mit einem sonderlichen Opffer / deßgleichen auch mit einem Priesterthum begabt**: Dann es wäre Noth / nach deß Apostels Meynung / dieweil ein **neues** Gesetz kame / daß auch ein neues Opffer diesem Gesetz nachfolgen solt / und daß man Priester / als Diener dieses Opffers annehmen müste. *Newes Opffer.*

§. 18. In welchem Ort deß Gesetzes / das warlich gut / heilig und gottselig ist / hat unser **HErr JEsus Christus** / auf daß er seiner Kirchen nichts manglen liesse / **im letzten Abendmahl** / da er seinen Vatter gedancket / das Sacrament seines **Leibs und Bluts** eingesetzt / und alsbald zweyerley Brauch desselben befohlen / nemlich daß er von den Glaubigen / als ein selige Nahrung ihrer Seelen genommen würde / **nehmet hin** (sagt er) **und esset** / und daß es auch zu seines Leydens Gedächtnus geopffert würde / **welches Opffers Amme er den Aposteln** / als deß neuen Gesetzes Priestern / befohlen hat / das thut (sagt er) zu meiner Gedächtnuß.

§. 19. Gleichwie nun vor der Zukunfft **Christi** / GOTT den Vättern etliche gewisse Opffer gegeben hat / dardurch sie die Gedächtnuß deß grossen Opffers / deß sie zukünfftig erwarteten / in ihren Hertzen erwegten / den Glauben bestättigen / und zueigneten ihnen desselben Nutz / durch Glauben und Bäten / auch mit danckbarem Gemüth der Wolthaten Gottes gedachten / also hat **GOTT seiner Kirchen ein reines und heylsames Opffer seines Leibs und Bluts / unter Gestalt Brods und Weins befohlen** / dardurch wir ohn Unterlaß die Gedächtnuß seines **Leibs und Bluts** / das für uns vergossen ist / in unserm Hertzen verneueren / und den Nutz deß blutigen Opffers / in welchem er die Geheiligten in Ewigkeit vollkommen gemacht hat / an uns brächten / dann das heist / solches thun zu seiner Gedächtnuß / nemlich mit danckbarem Hertzen betrachten den Tod deß HErrn / und durch die Gedächtnuß und Verdienst seines Leydens den Vatter bitten / daß er uns wolle gnädig seyn. *Hebr. 10.*

§. 20. Das ist das reine und heilsame Opffer / ein Wieder-Gedächtnuß deß einigen Opffers / dardurch allen Menschen Heyl erworben ist / und bedeut nicht allein / sondern begreifft auch wahrhafftig die Wahrheit deren Dingen / so durch die Opfferung mancherley Opffer etwa bedeut worden seynd / und nehmlich ists eben die Hostia deß **Leibs und Bluts Christi** / die auch am Creutz geopffert ist / und kein andere / auch dasselbige Lamm / und kein anders / und beyder Orten ein **Christus** / der aber dazumahl blutiger und leidender Weiß geopffert worden ist / durch welches Opffer Er allen Glaubigen die Vergebung der Sünden / und die Erlösung gnugsam erlanget hat. Aber nun opffern wir denselbigen unter einer Geheimnuß / auch unblutiger und unleidender Weise / nicht daß wir dardurch vergebung der Sünden / und das Heyl unserer Seelen nun allererst verdienen / sondern **daß wir die Gedächtnuß deß Leydens Christi betrachten / und zu Gemüth führen / GOtt** dancken für das Heyl / das uns am Creutz erworben ist / und allda uns zueygnen die verdiente Vergebung der Sünden / und die Erlösung und hertzliche Andacht. *Chrysost.*

Malach. 1. §. 21. Diß heilsam Opffer hat Malachias im Geist gesehen / da er spricht: Ich hab kein Gefallen an euch / sagt der **Herr Zebaoth** / **und will kein Gab annehmen von euern Händen** / **dann von Auffgang der Sonnen / biß zum Niedergang / ist groß mein Name unter den Heyden / und an allen Orten wird geheiliget und geopffert meinem Namen ein reines Opffer.** Welche Prophecey nicht kan von den geistlichen Opffern allein verstanden werden / welche keines

Gesetzes

Gesatzes eigen / sondern allezeit allen Menschen gemein gewesen / und seynd mit den alten Opfern allwegen vermischt blieben : Aber es wird gnugsam erwiesen auß des Propheten Worten / daß er redet von dem Opffer / welches nach Auffhebung der alten Opffer an ihr statt folgen und kommen solte / derhalben dann diese Wort recht verstanden werden von dem allerheiligsten Opffer **Christi** / gleichwol nicht von dem / da er sich am Creutz für die Sünden des Menschlichen Geschlechts geopffert hat / (dann das nicht unter den Heyden / noch an allen Orten / sondern allein in Judda vollendet worden) sondern von dem Opffer / das die Kirche auß den Heyden versammlet / durch den Umbkreiß der gantzen Welt opffert / zur Gedächtnus des Todes deß HErrn / und seine Krafft in die Glaubigen außzugiessen / und dieses Spruchs klarer Verstand wird durch der alten Vätter Zeugnuß bestätiget.

Irenæus l.4. contra Hæres. cap.22.

§. 22. Dann Irenæus spricht: **Er hat das Brod** / so von Natur war / genommen / sprechend: **Das ist mein Leib** : Deßgleichen auch den Kelch / welcher ist nach der Creatur / die bey uns ist / und hat bekennet / **es sey sein Blut** / und hat gelehrt / deß Neuen Testaments ein neu Opffer / welches die Kirchen von den Aposteln empfangen / und offert es GOtt in der gantzen weiten Welt / von welchem Malachias auß den 12. Propheten also geweissagt: **Vom Auffgang biß zum Niedergang wird mein Nam gepreiset unter den Heyden** / und wird ein Rauchopffer geopffert meinem Namen / und ein reines Opffer.

Cont. advers. leg. l.1, c.20.

§. 23. Augustinus sagt / es wissens / die es lesen / was Malachias herfür getragen hat / da er Abraham segnet / und so sie deß theilhafftig seynd / so sehen die / daß jetzt ein solch Opffer GOtt durch die gantze Welt geopffert wird / daher ein ander Prophet sagt / zu Israel nach dem Fleisch: **Ich hab kein Gefallen an euch** / &c.

§. 24. Ambrosius zeuget also von diesem Opffer deß neuen Gesatzes : Zuvor ward ein Lamm geopffert oder ein Kalb / jetzt wird **Christus** geopffert / als nehme er sein Leyden wieder an sich / und opffert sich selbst als ein Priester.

§. 25. Chrysostomus : Opffern wir nicht alle Tag ? Ja wir opffern / aber wir thun es zur Gedächtnuß seines Todes / und diß ist ein einiges Opffer / nicht viel : Wie ist es aber ein einiges Opffer / und nicht viel ? Darumb daß dieses Opffer einmahl geopffert / ist es in das Heiligthum der Heiligen geopffert worden / und diß unser Opffer / ist ein Exempel deß Creutz-Opffers / und dasselbig unser Opffer / opffern wir täglich / und nicht heut ein anders Lamm / morgen auch ein anders / sondern allwegen das einige Lamm.

§. 26. Athanasius sagt / **Christi Priesterthum** ist ewig / dann alle Tag durch die Diener GOttes ein Opffer geopffert wird / bey welchem Christus der Priester und das Opffer ist.

Genes. 14.

§. 27. Daß aber **Christus** diß Opffer / welches er seiner Kirchen zu thun befohlen hat / zur Gedächtnuß seines Todts zuvor selbst geübt / und sich in dem Abendmahl unter der Gestalt des Brods und Weins / dem Vatter geopffert habe / das beweisen grosse Zeugen / von welchen ist David / der gnugsam anzeigt / da er **Christum** ein Priester heist / nach der Ordnung Melchisedech / daß **Christus** durch das Opffer Brods und Weins / die Figur / welche in Melchisedech vorgangen / erfüllet hab / davon der H. Martyr Cyprianus also schreibt: Welche Ordnung gewißlich von dem Opffer kommt / und daher fleust / daß Melchisedech war der höchste Priester **GOttes** / und daß er Brod und Wein geopffert und Abraham gebenedeyet hat. Dann welcher ist mehr ein Priester deß höchsten **GOttes** / als unser **HERR Christus JEsus** / der GOTT dem Vatter ein Opffer geopffert / und eben das / so Melchisedech geopffert hat / das ist Brod und Wein / nemlich / sein **Leib und Blut.** Und bald hernach sagt er also / wie in dem ersten Buch Moysis geschrieben ist / auff daß der Segen des Priesters Melchisedech / an dem Abraham recht möcht geübt werden / so gehet zuvor die Bildnus deß Opffers / nemlich im Brod und Wein verordnet / welches der **HErr Christus** erfüllet und auffgericht / und hat Brod und den Kelch mit Wein vermischet / geopffert / und dieweil er ist die Vollkommenheit / hat er erfüllet die Warheit / der zuvor bedeuteten Bildnus oder Figur.

Lib. 2. Epist. 3.

§. 28. Arnobius redet von Christo: Also ist er durch die Geheimnus Brods und Weins ein Priester worden in Ewigkeit / nach der Ordnung Melchisedech / welcher allein unter den Priestern Brod und Wein geopffert hat / da Abraham mit Sieg wieder heimkehret von der Schlacht.

§. 29. Damascenus sagt: Mit Wein und Brod hat Melchisedech Abraham von der Schlacht der Frembdlingen empfangen / der da war ein **Priester Gottes** deß Allerhöchsten. Und dieser Tisch hat den geistlichen Tisch præfigurirt gleichwie der Priester gäntzlich die præfigurirten Bildnus deß wahren Pristers **Christi** getragen / und bedeutet hat / dann er spricht : Du bist der Priester nach der Ordnung Melchisedech. Dieser Zeugnuß und dergleichen viel findet man in Hieronymo ad Evagrium, bey Augustino de Doctrina Christiana lib. 4. cap. 21. Ambrosio de Sacramentis lib. 4. bey Chrysostomo und Theophylacto.

Zweyerley Opffer.

§. 30. Auß diesen Zeugnussen H. Schrifft und der Heil. Vätter / erkennet die allgemeine Christliche Kirch **zweyerley Opffer** / die in der Substantz eins seynd / aber in der Weiß zu opffern gantz unterschiedlich : Daß ein am Creutz / ein Blut-Opffer : Das ander im Abendmahl / unter Gestalt Brods und Weins / in welchem er **Christus** / als der rechte Priester nach der Ordnung Melchisedech / seinen **Leib und Blut** dem Vatter geopffert / und hat damit auffgericht ein ewiges Opffer des neuen Testaments / welches er auch den Aposteln und

ihren Nachfolgern / daß sie es zu seiner Gedächtnuß / biß ans End der Welt thun sollen / befohlen hat.

§. 31. Und gleichwie die Weiß / die beyde Opffer zu opffern / unterschiedlich / also ist auch der Gebrauch unterschieden: Dann durch sein Blut-Opffer hat **Christus** von dem Vatter die Versöhnung der gantzen Welt / und die Vergebung der Sünden / und eine vollkommene Erlösung aller Ding erlangt. Das ander Opffer aber ist zur Gedächtnuß deß Blut-Opffers eingesetzt / und der Kirchen befohlen / daß wir dardurch **Christum** ohn Blut und ohn Leyden dem Vatter vorstellen / nicht daß wir damit Vergebung der Sünden / und die Erlösung von neuem verdienen / sondern daß wir sie / wie sie am Creutz verdient ist / durch den Glauben und Andacht uns zu gut und nutz machen / und folgen hierinn dem Befelch **Christi** / der uns befohlen und geheissen hat / daß wir das thun zu seiner Gedächtnuß / das ist / daß wir durch die Gedächtnuß und Verdienst seines Leydens / den Vatter umb unser Versöhnung und Vergebung der Sünden / umb unserer Seelen Heyl / auch um Erhaltung unserer Leib / Güter und alle Wohlfahrt anruffen und bitten sollen.

§. 32. Bißher ist bewiesen auß was **Grund und Zeugnuß das Opffer des Altars fest** bestehe: Nun soll auch ein wenig von seinem Gebrauch vermeldt werden.

Gebrauch deß Heil. Opffers. Johan. 17. §. 33. In der Haltung dieses Opffers des Altars / werden mit einander eingemengt das Lob GOttes / deß Glaubigen Volcks Gebett und Dancksagung / auch die Lectiones der Heil. Schrifft: Darumb wird es auch recht genannt ein Opffer des Lobs / der Dancksagung und des Gebets. Und mit diesem Gebrauch erweiset die allgemeine Kirch das Exempel **Christi** / welcher im Opffer des Abendmahls viel Gebett zu seinem Vatter gethan hat / für die Erhaltung der Kirchen / die er auff der Erden verlassen würde / und hat endlich mit Lob-Gesang und Dancksagung die Geheimnuß des Abendmahls gäntzlich beschlossen.

Epist. 59. ad Paulinum. 2. Tim. 2. §. 34. Zu deme so hält die Kirch in Vollbringung dieses Opffers des Altars / nach Anzeigung des Heil. Augustini mit grossem Fleiß und gantz vollkömmlich die ernstliche Vermahnung Pauli / darinnen er vor allen Dingen haben will / **daß man Flehen / Gebet / Fürbitt und Dancksagung thun soll / für alle Menschen / für die König / und für alle Obrigkeit / auff daß wir still** und geruhig leben mögen / in aller Gottseligkeit und züchtigem **Wandel**. Und vollbringt also die Kirch viel flehens / vor und ehe man das / so auff deß HErrn Tisch ist / anhebt zu benedeyen: Sie bittet auch / wann mans benedeyet und heiliget: Sie thut auch Fürbittung / wann das Volck gesegnet / und der Barmhertzigkeit GOttes / in seinen Gewalt befohlen wird.

§. 35. Und wann das alles geschehen und gehandelt / und das Sacrament empfangen ist / so wird es alles mit Dancksagung beschlossen. **Besiehe** Augustinum **in obbemeldter Epistel** / da wird man die Weiß dieses Opffers deß Altars / wie es jetzt in der Kirchen gehalten / klärlich also finden.

§. 36. Uber das alles / so findet man / daß alle Christen-Leut / allezeit die Weiß angenommen und bestätiget haben / die einhelliger Meynung alle bezeugen / daß man in der Haltung dieses Opffers Gebät und Dancksagung gehalten und die Hostien mit herzlichen Gebäten gebenedeyet habe / davon man lesen mag Chrysostomum über Matthæum Hom. 83. im Buch vom Ampt der Priester / lib. 30. Basilium Magnum vom **Heil. Geist** / cap. 27. Theoph. c. 14. Marci, Gregorium Epist. 30. an Joannem Bischoff zu Syracusa / Ambrosius von Sacramenten / lib. 4. c. 5. der auch den Canonem, deß sich jetzt die Kirch gebraucht / fast von Wort zu Wort hin und wieder in seinen Büchern / die er geschrieben hat / erzehlet und meldet.

XXIII.

Von der Gedächtnuß der Heiligen im Opffer der Meß / und von ihrer Fürbitt / so darin begehrt wird / auch kürtzlich von Anruffung der Heiligen.

§. 1. Dieweil wir dann in diesem Opffer der Meß / der unermeßlichen Wolthat **Christi** gedencken / darin er sich selbst für seinen gantzen geistlichen Leib / das ist / für aller Glaubigen Heyl und Gedeyen zum Opffer gemacht hat / also / daß daselbst nach deß HErrn Exempel und der Apostel Ermahnung / für das Gedeyen der gantzen Kirchen / Gebett zu GOtt außgegossen / und für alle seine Wolthaten Dancksagung geschehen soll / so sammlet die Kirch in ihr selbst alle ihre Glieder zusammen / und gedencket auch deren / welche von dieser Welt abgeschieden / bey dem HErrn leben: Und sonderlich fasset sie zusammen mit danckbarer Ehrwürdigkeit die Gott geliebten Heiligen / und dancket GOtt für sie / daß er sie / nachdem sie von Natur schwach gewesen / durch Krafft seiner Gnad also gestärckt hat / daß sie die Gebrechen deß Fleisches überwunden / und wider die Sünd / den **Teuffel** und Todt / nicht durch ihre / sondern durch **Gottes** Krafft und Stärck / mit mannlichem Fechten / die Cron der Gerechtigkeit / vor dem gerechten Richter erlangt haben. Wie alt aber diese Dancksagung für die Heiligen / und daß diese Gewonheit durch die gantze Kirch außgebreitet sey / das mag man lesen bey dem Dionysio Areopagita, Cypriano lib. 3. Epist. 6. lib. 4. Epist. 5. Augustin. de Civitate Dei, lib. 8. c. 27. lib. 22. c. 10. contra Faustum Manichæum lib. 20. cap. 21.

§. 2. Aber nicht allein ehren wir die Heiligen und dancken GOtt für sie / sondern wir begehren auch / daß wir durch ihre **Fürbitt und Verdienst** in allen Dingen / durch den Schutz Göttlicher Dingen mögen befestiget werden / und wir glauben recht: Daß sie als einer Gemeinschafft Bürger / und eines Leibs Glieder / auch mit einem Geist und Band der Lieb mit uns ver- Der Heiligen Fürbitt.

verbunden seyn / auch unserer Seligkeit begehren / und Mitleyden mit unserm Unfall haben / und derhalben all unser Noth bey dem gemeinen **GOtt Vatter** durch **Christum** unsern allgemeinen Mittlern bitten / darzu sie dann das Recht der Gemeinschafft / damit sie uns verwandt sind / und auch das Gebott bewegt: **Bittet** sagt Jacobus / **für einander / daß ihr selig werdet**: Es vermahnet und gibt ihnen solches auch ein die Liebe / die sie zu uns tragen / und dieweil sie jetzt bey GOTT sicher und von allen Schwachheiten und Gebrechen erledigt leben / mögen sie es ohn Verhinderung wohl thun / daß sie auch solches im ewigen Leben thun / wissen wir auß gewisser Zeugnuß der Schrifft: Da Onias gesehen wird / daß er die Hände außstreckt / und bittet für das Volck / und da gesehen wird ein ander Mann im Alter und Ehren wunderlich / von dem gesagt wird: **Der ist ein Liebhaber der Brüder und deß Volcks Israel / der ists / der viel betet für das Volck / und für die gantze Stadt Jerusalem** / der Prophet Hieremias. Und an einem andern Ort / betet der Engel für die Stadt Juda also: **HERR Zebaoth / wie lang wilt du dich über Jerusalem und über die Stadt Juda nicht erbarmen / über die du zornig bist?**

§. 3. Also erfordern wir nun in diesem Glauben / eben so wohl der **verstorbenen Heiligen Gebet** / die bey GOtt leben / für uns / als deren / die mit uns noch im Fleisch leben / und sprechen sie an mit ihrem Namen / daß sie für uns bitten / und zweiffeln nicht / daß der / welcher alle Ding vermag / leichtlich kan zu wegen bringen / entweder durch den Dienst der Engel / oder durch ein ander Weiß und Weg / der ihm gefällt / daß die Heiligen unser Bitten erfahren / welcher gleichwol auch gibt und verleyhet / daß sich die Engel freuen / wann sie erkennen im Himmel die Bekehrung des Sünders.

§. 4. So viel aber den Dienst der Heiligen belangt / sagen wir auch nicht daß die Verdienst der Heiligen gleich sind den Verdiensten / die wir in **Christo** finden / der / als er sich selbst für uns dargegeben und sein **Blut** für uns vergossen / hat er eine vollkommene Versöhnung der Welt mit **GOTT** verdienet und erworben: Aber die Heiligen haben **ihre Verdienst** / dardurch sie selbst seelig worden sind / und uns zu Hülff kommen / auß dem Leyden **Christi** / als dem Brunnen aller Seligkeit und alles Verdiensts geschöpfft. Dann wann wir die Schärffe Göttlicher Gerechtigkeit ansehen wollen / so wären keinem Heiligen seine Werck / sie wären so tugendsam als sie immer möchten / gnugsam gewesen zu seiner selbst Seligkeit / wie dann geschrieben stehet: **Vor deinem Angesicht wird kein lebendiger Mensch gerechtfertiget.** Und das **Wort Christi**: **Wann ihr schon thut alles** / was euch gebotten ist / so sprechet / **wir sind unnütze Knecht.** Und diß Pauli: Es seynd die Leyden dieser Zeit nicht würdig der zukünfftigen Herrlichkeit / die an uns soll geoffenbahret werden. Aber auß Barmhertzigkeit und Mildigkeit **GOttes** / und auß der Gnad **Christi** sind die Verdienst der Heiligen nicht allein ihnen zu ihrer Seligkeit fürständig / sondern auch uns zum Schutz und Göttlicher Gnad zu erlangen nützlich. Dann **GOtt** erfüllet in ihnen nach Barmhertzigkeit / das er warhafftig hat zugesagt / da er spricht: **Ich bin GOtt der starcke Eyfferer / der da heimsuchet der Kinder Missethat / in das dritte und vierdte Geschlecht / denen die mich hassen** / und beweiß Barmhertzigkeit in tausend / denen die mich lieben / und meine Gebott halten. Also sind Abrahams deß verstorbenen Verdienst / seinem Sohn Isaac zu Trost kommen / und da Jacob seine Nachkommen in der Religion unterwiesen / hat er sie gelehrt / daß sie seinen und seiner Vätter Namen / über sich anruffen solten / welches auch Moses mit vollem Vertrauen gethan hat / da er sagt: **Ich bitt / laß deinen Zorn ruhen / und sey gnädig der Boßheit deines Volcks: Gedenck an Abraham / Isaac und Israel deine Knecht.** Also umb der Gnad willen Davids / so ein Mann nach dem Willen deß HErrn war / haben alle seine Nachkommen die Gnad GOttes / ihnen zu gut / offtmalen empfunden.

Exod. 20. 3. Reg. 12.

2. Reg. 19. Esaiæ 17. Ezech. 14.

XXIV.

Von der Gedächtnuß der Verstorbenen in Christo.

§. 1. Unser **HErr JEsus Christus** / da er nach dem Willen deß Vatters ein seliges Opffer / die Menschen zu erlösen / sich selbsten ans Creutz gehefftet / hat er alle die / so diß sein Opffer / das von Anfang der Welt / zum Heyl der Menschen verordnet worden / mit Glauben und Begierden vorhin gefast hätten / oder in künfftigen Zeiten mit Glauben annehmen würden / als seine Glieder an sich selbst versammlet und gewolt / daß der Nutz seines Leydens an alle die zugleich / welche seines Leibes Glieder jemals worden sind / komme: Derhalben die Kirch / wann sie dieses gemeinen Opffers Gedächtnus wiederholet / all ihre Glieder samtlich zusammen ruffen / und keinen von diesem Opffer außschliessen soll / der nach deß HERRN gnädigen Willen der Nutzbarkeit dieses Opffers fähig ist. Darumb wie die Kirch zuvor der Heiligen gedacht hat / also führet sie ein die Gedächtnuß der andern Christen / bey dem Opffer des Altars / welche sie im wahren Glauben **Christi** von hinnen geschieden / gottseliglich glaubt / von denen sie doch nicht gewiß ist / ob sie gnug gereiniget und außgefegt / von hinnen abgeschieden sind / wiewol sie ein andere Gedächtnuß hält der Heiligen / und ein andere deren / die im Schlaff deß Friedens ruhen. Der Erste also / daß wir nicht für sie bitten / sondern vielmehr / daß sie für uns bitten / daß wir in ihren Fußstapffen wandlen: Der Andern aber / daß wir dem gemeinen HERRN für sie bitten / daß GOTT allen denen / die in **Christo** schlaffen / verleyhen wolte das Wort der

Augustin. in Johannem Tract. 84.

der Erquickung / des Liechts und des Friedens/ durch **Christum unsern HErrn.**

§. 2. Und daß wir die / so vor uns im Zeichen deß Glaubens hingangen sind / von der Mitgeniessung unsers Gebets nicht außschliessen / das erfordert von uns die Art der Gemeinschafft / welche wir mit allen Heiligen bekennen. Dann ob sie wohl ihrer Liebe halben von uns abgesondert sind / so hangen sie doch gleichwohl an uns mit geistlicher Verbündnuß/ und werden mit uns in einem Geist / als eines Leibs Glieder verbunden / und hangen an uns verknüpfft durch das Band der Liebe / und kan sie der natürliche Todt von der Gemeinschafft des geistlichen Leibs **Christi** nicht abschneiden noch scheiden.

§. 3. Und dieweil uns der HErr ein solche Weiß zu beten fürgebildet hat / daß niemands soll allein für seinen / sondern als ein Bürger der grossen Gemeinschafft / für aller Menschen Nutz beten / und gebeut uns durch den Apostel / daß wir für einander bitten sollen / daß wir selig werden / so wäre es ein grosse Grausamkeit wider seine Mitgenossen / und ein erschröcklicher Frevel wider den HErrn / so jemand die in **Christo** verstorben sind / von der Mitgeniessung unsers Gebets außschlösse / das doch die Heil. Schrifft nirgends gebeut / und die Art der geistlichen Gemeinschafft / welche wir mit allen **Heiligen** bekennen / eigentlich verbeut.

§. 4. So kan man mit grossen und glaubwürdigen Zeugnussen gnugsam beweisen / daß diese durch die gantze Kirche außgebreitette Gewonheit / daß man bey dem Opffer des Altars/ auch für die Verstorbenen Fürbitt halte / auß Angebung und Tradition der Apostel hergeflossen sey. Dionysius Areopagita im Buch Ecclesiasticæ Hierarchiæ, schreibt also vom Gebet / das man für die Todten thun soll / **ist der Brauch auff uns kommen von den himmlischen Fürsten / das ist / von den Aposteln / da er dann die gantze Weiß dieses Gebets ordenlich und klar außgelegt** : Diß Gebet (spricht er) bittet die Göttliche Gütigkeit / daß sie wolle dem Verstorbenen die Sünde verzeihen / welche er auß menschlicher Schwachheit begangen hat / und wolle ihn stellen ins Liecht / und an das Ort der Lebendigen.

§. 5. Chrysostomus schreibt zum Volck zu Antiochien : Es ist nicht ohn Ursach (spricht er) daß diese Ding von den Aposteln geordnet sind / daß in den treffentlichen Geheimnussen vollbracht werde die Gedächtnus der Verstorbenen : Dann sie wissen / daß ihnen darvon viel Nutz erfolgen kan / dann wann das Volck stehet mit auffgereckten Händen / und wird das treffliche Opffer fürgehalten / wie solten wir GOTT nicht erbitten / wann wir für sie bitten.

§. 6. Damascenus in Sermone , von denen die im Glauben von hinnen scheiden: Die Apostelн (sagt er) die Jünger deß Seligmachers / die den gantzen Kreiß der Erden gewonnen haben mit Predigung deß Worts des Lebens/ das sie mit ihren Augen gesehen / die haben gebotten / daß man in den trefflichen und lebendigen Sacramenten deren gedencken soll / welche im Glauben entschlaffen sind / welche bißher vestiglich / und auch ohn Widersprechen hält die Apostolische und allgemeine Kirche **Christi und Gottes** / von einem Ort der Welt biß zum andern / von derselben Zeit an biß auf diese Stund/ und biß ans Ende der Welt.

§. 7. Augustinus sagt / man soll nicht läugnen/ daß der Verstorbenen Seelen / durch die Gottseligkeit der Lebendigen / erleucht werden / wann für sie das Opffer deß Mittlers geopffert wird / oder geschehen Allmosen für sie / dann sie habens hie auff Erden verdienet / daß ihnen diß zu Nutz kommen soll.

§. 8. Siehe dergleichen bey Epiphanio lib. 3. contra hæreses. Tertull. ad uxorem & coronam Militis Ambrosium in oratione pro Imperatore Theodosio, & de excessu fratris. Item lib. 2. Epistola & Faustinum. Cyprianum lib. 1. Epistola 9. Bernhardum in Cantico, Sermone 66. In Enchirid. c. 110, in q. 2. ad Dul.

§. 9. Nach dieser Gedächtnuß der Todten / und wann nun die Kirch wiederum das gemeine Heyl der Lebendigen / dem gnädigen GOtt befohlen hat / so werden die andere Gebett zu würdiger Bereitung / die allerheiligste Eucharistien zu empfahen / gezogen / welcher Theil der Meß fürnemlich denjenigen dienet / so gegenwärtig sind / und die allerheiligsten Eucharistien / entweders sacramentlich / oder auffs wenigst / geistlich niessen / und nicht in gemein. Dann wie keiner für den andern getaufft werden mag / also kan auch keiner für den andern das Sacrament nützlich empfahen. Wann nun das Sacrament außgetheilt / und alle Ding/ wie sich gebührt / gehandelt worden sind / so beschleußts alles (wie Augustinus sagt) die Dancksagung. Augustin. de Spiritu & Litera cap 11. De consecratione dist. 2. c. peracta, & c. Relatum.

XXV.

Von der Communion, wie sie beym Opffer der Meß gehalten werden soll.

§. 1. Und hie wäre es nutz und gut / wann diß allerwarhafftigst und sonderlich Opffer geopffert würde / daß man den alten Gebrauch der Kirchen wiederumb einbrächte / da nicht allein der Priester / der da opffert für sich selbst/ sondern auch die Diaconi , und andere Diener der Kirchen / die an den Tagen der hohen Fest/ als Gezeugen eines so grossen Opffers / und Mithelffer der nothwendigen H. Aemptern / darzu gebraucht werden / daß sie sich theilhafftig machten der Empfahung des **Leibs und Bluts unsers HErrn JEsu Christi** / wie ihnen die Auffsetzung der Canonen ernstlich gebotten haben.

§. 2. Uber das sollen auch die Glaubigen / so zu diesem Opffer unsers Mittlers / und die Gedächtnuß des Todes deß **HErrn** / und unser Erlösung zu betrachten zusammen kommen/ fleissig ermahnet / erinnert und aufferweckt werden / daß sie nach vorgehender Erforschung / Beicht

Beicht und Absolution, die Gnad der allerheiligsten Communion auch empfahen / und sich mit Fleiß und Andacht gewehnen / der allerheiligsten Niessung der Eucharistien, mit dem Priester offt und viel theilhafftig zu werden.

XXVI.

Von den Ceremonien / und Gebräuchen der Sacramenten.

Exorcismus Widersagen. Bekantnuß deß Glaubens / Chrisma / Oel / Meß.

§. 1. Die alten Ceremonien, so bey dem Sacrament der Tauff gebraucht werden / sollen alle bleiben / nemlich Exorcismus, **das Widersagen / Bekantnuß deß Glaubens / das Chrisma / das Oel** / und anders / dann sie wohl dienen / die Krafft dieses Sacraments anzuzeigen / und zu bedeuten.

§. 2. Item / in den alten Ceremonien / so die allgemeine Kirche bey der Meß gebraucht / soll man nichts ändern / dann sie sind alle zu dem / das man in der Meß handelt gantz bequem.

§. 3. Und so viel den Gebrauch dieses H. Amts angehet / sollen in einer jeden Stadt / auch in einer jeden Kirchen (so mehr als eine darin wären) die einen Priester haben / und darin das Volck in ziemlicher anzahl zusammen zu kommen pflegt / **alle Tag zum wenigsten zwo Meß gehalten werden** / die eine frühe / darzu die Leut / so mit ihrer Handarbeit ihre Nahrung suchen / kommen / und sich mit dem Sacrament berichten lassen / oder sich **GOtt dem HErrn** gottseliglich befehlen möchten. Die andere aber so viel herrlicher gesungen werden / um acht Uhr deß Tags Vormittag / bey welcher auch gleicher Weiß / wie vor diejenigen seyn / die sich entweder mit der Eucharistien berichten lassen / oder aber sich sonst GOtt befehlen sollen.

§. 4. Aber in den **Dörffern** soll auffs wenigst alle Sonntag und Feyertag eine Meß gehalten werden. Und damit das Volck wiederum zu dem Gebrauch der Messen füglich gebracht werde / so sollen die Prediger nach Meynung / wie hie oben von diesem Heiligen Ampt angezeigt und erklärt ist / das Volck ermahnen / daß sie gern und offt wollen darbey seyn / denen man auch soll fürschreiben gewisse Betrachtungen / die sich zu einem jeglichen Stück der Messen reimen. Und vor der Præfation soll der Priester oder Diacon, wo er vorhanden / dem Volck anzeigen / den rechten Gebrauch der Messen / und das auß einer grossen Notel / deren man sich auch allhie vereinigen soll / nach der Art / wie hie oben von diesem Heil. Ampt gesagt ist.

Canon.

§. 5. Der Canon, daran man nichts zu ändern / soll auch seine klare kurtze Außlegung haben / daß darauß die Priester erstlich den Gebrauch ihres Ampts desto besser verstehen / und was sie verstehen / dem Volck fürsagen können.

Ceremonien wegen Aberglaubens.

§. 6. Die Ceremonien der andern Sacramenten sollen gebraucht werden / vermög der alten Agnaten / doch wo ichts in den selbigen / das **zu Aberglauben Ursach** geben möchte / eingeschlichen wäre / das soll nach zeitlichem Rath gebessert werden.

Ornat der Altär / Kirchen / Priester-Kleider.

§. 7. Die Altaria, **Priester-Kleyder / die Gefäß der Kirchen / Fahnen** / deßgleichen **Creutz / Kertzen / Bilder und Gemählde** / soll man in der Kirchen halten / doch also daß sie alle in Erinnerung seynd / und an diese Ding kein göttliche Ehr gewendet werde: So soll auch zu den Bildern und der Heiligen Gemählde kein Aberglaubischer Zulauff beschehen.

Aberglaubischer Zulauff verbotten.

Horæ Canonicæ.

§. 8. Deßgleichen soll man die Horas Canonicas, und die gottselige Psalm-Gesänge / die uns der Apostel selbst befohlen / keinerley Weiß auß der Kirchen wegthun / sondern löblich erhalten / fürnemlich von der Zeit / auch von den Sonntägen und andern alten hohen Festen / und wo man die abgestellt hätte / sollen sie wieder auffgericht werden.

§. 9. Was aber von den Heiligen hinzu gethan ist / das soll zu dem / das in dem Communi Sanctorum gesetzt / gezogen werden: Und wo sie irgend die Maß übertretten / soll man sie corrigiren und bessern.

Vigilien.

§. 10. Deßgleichen soll man auch begehen die Vigilien und Begängnuß der Todten / wie es in der alten Kirchen gebräuchlich ist: Dann es wäre ein Grausamkeit / daß man derselben in der Kirchen nicht gedencken solt / als wären ihre Seelen zugleich mit den Cörpern untergangen.

§. 11. Man soll auch die Fest / so von der Kirchen angenommen / behalten / und wo nicht alle / doch die fürnemsten / nemlich:

Fest und Sonntag.

§. 12. Die Sonntäg. Den Geburtstag deß HErrn. Die Beschneidung deß HErrn. Der Heil. drey König Tag. Den Palmtag. Die Ostern mit zweyen folgenden Tägen. Die Auffahrt deß HErrn. Die Pfingsten mit zweyen folgenden Tägen. Das Fest Trinitatis. Das Fest Fronleichnams Christi. Die Feyertäg der Heil. Jungfrauen Mariä. Die Täg der Heil. Aposteln. St. Johannis Baptistæ. St. Mariä Magdalenä. St. Stephans. St. Lorentzen. St. Martin. St. Michael. Und aller Heiligen.

§. 13. Auch in einer jeden Kirchen / der Heiligen Fest und Täge / so daselbst Patroni seynd / auf daß wir an denselben Festen GOtt in seinen Heiligen ehren / uns auch reitzen ihnen nachzufolgen / und zu ihren Verdienst zugesellet werden.

Betwochen vor der Auffahrt deß HErrn / Processiones.

§. 14. Man soll auch behalten die Täg der **Betwochen vor der Auffahrt deß HErrn** / und die Litaney am St. Marx Tag / und alle gebührliche Processiones nach altem Gebrauch im Jahr.

Charwochen.

§. 15. Deßgleichen in der H. Charwochen / und bey allen andern Festen der Kirchen sollen die gewöhnliche Gesäng und Solennitäten gehalten werden: Und soll am **Osterabend und Pfingsten das Wasser der Tauff durch alle Pfarrkirchen mit herrlichem Segen zubereit werden.**

Wasser zur H. Tauff.

Enthaltung deß Fleischessens.

§. 16. Und nachdem die **Enthaltung deß Fleischessens** / so nicht der Ursach / als ob das Fleisch an ihm selbst unrein wäre / son-

sondern zur Mässigkeit / Abbruch und Casteyung des Fleisches fürgenommen wird / an ihr selbst gut ist/auch sonst gemeiner Nutz erfordert/ daß man sich etlicher Zeit vom Fleisch enthalte / dieweil sonst schier deß Viehes nicht gnug ist / zu täglichem Gebrauch. So soll man die Einsatzung der alten Kirchen nicht verwerffen oder tadeln / sondern sich an den Fast-Tägen / auch Freytag und Sonnabend vom Fleisch enthalten.

§. 17. Dann diesen Abbruch / sich auff sondere Täg von etlichen Speisen zu enthalten/ hat die Kirch nicht auß Aberglauben angenommen/ auch nicht umb Unreinigkeit willen der Speiß/ weil sie weiß / daß den Reinen alle Ding rein seynd/und den Menschen nicht befleckt/ das durch den Mund eingehet / sondern in Meynung das Fleisch dardurch zu zämen / damit die Seel von bösen Begierden und Bewegungen desto besser gedemüthiget werde. Es hat auch die Kirch diesen Abbruch auff **Freytag und Sambstag** eingesetzt / auff daß die Menschen zu Vollbringung deß Diensts Gottes / zu Anhörung Göttliches Worts und zu Empfahung der allerheiligsten Eucharistien / (die vor Zeiten auf die Sonntäg gemeiniglich gehalten worden) durch solchen zweytägigen Abbruch desto geschickter und würdiger seyn möchten. Und daß auch durch solche freywillige Casteyung / die Menschen mit **Christo** / (indem das Leyden auff diese Täg fürnemlich betracht wird) ihr Fleisch creutzigten.

Auf Freytag und Sambstag.

§. 18. Es sollen auch daneben die gewöhnliche Fasten der Kirchen gehalten werden / doch daß diejenige / welche die **Noth entschuldiget** / als da sind **harte Arbeiter / Wandersleut / schwangere Weiber / Säugammen / Kinder / Alte und Krancken / hiemit nicht verbunden seyn sollen.**

An die Fasten nicht verbundene Personen.

Benedictiones.

§. 19. Man soll auch nicht verachten die **Benedeyung deren Ding** / so durch **Segen und Gebet** zum Gebrauch der Menschen zubereitet werden/doch so fern/daß die Würckungen / so davon kommen / nicht den Creaturen für sich selbst/ sondern der Göttlichen Kraft zugeeignet werden/ und daß man sich wol fürsehe / daß dieselbe zu keinerley **Zauberey** oder Aberglauben gebraucht werden.

Aberglauben / Zauberey.

§. 20. Und wiewohl man mit dem Apostel halten soll / daß der / so ohn ein Weib ist / für die Ding sorge / die deß HErrn seynd / darumb es zu wünschen wäre / daß der Clerici viel gefunden würden / die wie sie ohne keusche Weiber sind / auch warhafftige Keuschheit hielten / jedoch/ dieweil ihrer jetzo viel sind / **die im Stand der Geistlichen / die Kirchen-Aempter verwalten** / und an vielen Orten **Weiber genommen haben** / die sie von ihnen nicht lassen wollen / so soll hierüber deß gemeinen Concilii Bescheid und Erörterung erwartet werden / dieweil die Veränderung (wie jetzt die Zeit und Läuff seynd) auff dißmahl ohne schwere Zerrüttung nicht geschehen mag : Doch kan man nicht läugnen / wiewohl der Ehestand für sich selbst ehrlich ist / nach der Schrifft / daß doch der / so kein Eheweib nimmt / und warhafftige Keuschheit hält / besser thue / nach derselben Schrifft.

Der Geistlichen Weibernehmen.

§. 21. Eben diese Meynung hat es auch mit dem Gebrauch der Eucharistien **unter beyder Gestalt** / welche sich nun ihrer viel gebrauchen und deren gewohnet seynd / die mögen dieser Zeit ohne schwere Bewegung davon nicht abgewendet werden: Und dann das gemeine Concilium, welchem sich alle Ständ deß Heil. Reichs unterworffen haben / ohne Zweiffel einen gottseligen und eyfferigen Fleiß anwenden wird / daß in diesem Fall vieler Leut Gewissen / und dem Frieden der Kirchen nach Nothdurfft gerathen werde. Demnach welche den Gebrauch beyder Gestalt vor dieser Zeit angenommen haben/ und davon nicht abstehen wollen / die sollen hierüber gleichfalls des gemeinen Concilii Erörterung und Entscheid erwarten : Doch sollen die / so den Gebrauch beyder Gestalt haben / die Gewonheit / die nun alt ist / **unter einer Gestalt zu** communiciren / nicht straffen / auch keiner den andern hierin anfechten / biß hierüber von einem allgemeinen Concilio beschlossen wird.

Eucharistia unter beyder Gestalt.

Unter einer Gestalt.

§. 22. Item / wiewol das Sacrament des Altars unter beyder Gestalt eingesetzt ist / soll man doch wider Anzeigung göttlicher Schrifft **Christum** im Fleisch nicht theilen / sondern halten / daß unter einer jeglichen Gestalt der **ganze Christus** beschlossen sey.

§. 23. Auch nachdem das Sacrament deß Altars ist der wahre Leib / und das **wahre Blut Christi** / so ist billig / daß man in diesem Sacrament **Christum** anbete.

Adoratio.

§. 24. Item / das Sacrament deß Altars / wann es einmal durch das Wort consecrirt ist/ so bleibt es (ob es schon ein Zeitlang behalten würde) das Sacrament / der **Leib und Blut Christi** / biß es genossen wird.

§. 25. Was aber die Disciplin **der Geistlichen** und deß Volcks angehet / wäre hoch vonnöthen abzuthun die Aergernussen auß der Kirchen / die grosse Ursachen gegeben haben zu der Zerrüttung dieser Zeit / welches die Sach an ihr selbst zeuget / und darüber schreyet: Derhalben wann die Kays. Majest. eine nützliche Reformation der Kirchen verschaffen/so wird die niemand/ so unser H. Religion und gemeinen Fried günstig ist/verachten / sondern zum höchsten zu befördern verhelffen.

Disciplin der Geistlichen.

§. 26. Und Wir Kayser Carl/ꝛc. bekennen/ daß obgesetzter Rathschlag dasjenig ist / davon in Unserm und deß Reichs Abschied / deß allhie zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tags Meldung geschicht. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel hieran thun hangen. Geben in unser und des Heil. Reichs-Stadt Augspurg / den letzten Tag deß Monats Junii, nach Christi unsers lieben HERRN Geburt/ fünffzehen hundert / und im acht und zwantzigsten / und unserer Reich im drey und dreyssigsten Jahr.

Römi-

Römischer Käyserl. Majestät, und deß Heil. Reichs Land-Fried, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg declarirt, erneuert, auffgericht und beschlossen, im Jahr 1548.

SUMMARIEN.

Auffhebung aller Vehd T. 1. Gebott den Landfrieden zu halten / Poen der Friedbrecher T. 2. 3. Execution der Acht T. 4. Gemeine schlechte Spolien T. 5. Vom auffgerichten Land-Frieden T. 6. Poen der Uberfahrer dieser Ordnung T. 7. Mandata deß Cammer-Gerichts gegen die Friedbrecher Kosten und Schadens wegen Handhabung deß Friedens / Cammer-Gerichts Macht gegen erklärte Aechter / Gan-Erben Schloß und die ihr Gut gefährlich verwenden T. 8 usque 21. Geistliche Friedbrecher T. 22. Von der Herrlosen und Einspänger Knechten T. 23. 24. Halßstarrige Aechter / welche um Friedbruchs willen in die Acht kommen T. 25 26. Auffhebung aller Freyheyen / so wider diesen Land-Frieden seynd / dieser Land Frieden den andern nichts abbrüchig T. 27. 28. Käyserl. Gebott zu Handhabung dieses Friedens / Rechtens und Ordnung und Subscript. der Ständen T. 29.

WIr Carl der Fünffte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, König in Germanien / zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungarn, zu Croatien / Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, deß Meers Oceani, &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgung, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten / zu Krain, Limburg / Geldern, Würtenberg, Calabrien / Athenarum, Neopatriæ, Graf zu Habspurg, zu Flandern / zu Tyrol, zu Gortz, Parsiloni / zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraff zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierdt, zu Kyburg, zu Namur / zu Rossilion, zu Ceritan, und zu Zytphen, Landgraff in Elsaß, Marggraff zu Burggau, zu Oristani / zu Gotiani, und deß Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, &c. Herr in Frießland, auf der Wendischen Marck, zu Portenau / zu Biscaia / zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, &c. Entbieten allen und jeden unsern und des H. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten / Hauptleuten / Schultheissen / Burgermeistern, Richtern / Räthen, Bürgern und Gemeinden / und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden / Stand oder Wesen die seyen / denen dieser Unser Käyserl. Brieff oder Abschrifft darvon zu sehen oder zu lesen fürkommt, oder angezeigt wird / unser Gnad und alles Guts.

§. 1. Als Weyland Käyser Maximilian / unser lieber Anherr / hochlöblicher Gedächtnuß / auß mercklichen / grossen / tapffern / und treflichen Ursachen und Bewegnussen / dem heiligen Reich und desselben Unterthanen / zu Ehr und Wolfahrt / auch zu Fürstand gemeines Nutzens / sich mit Churfürsten / Fürsten und Ständen deß Heiligen Reichs eines gemeinen **Land-Friedens vereiniget** / verpflicht und verbunden. Und wir dann gleich im Eingang unserer Regierung gespührt und befunden / daß sich allerley Empörung und Widerwertigkeit / zwischen frembden Gewälten / auff deß Reichs Glieder und Verwandten / ereuget / darauß nicht allein gemeinen Ständen / sondern auch der gantzen Christenheit / schwere Minderung / Verwüstung und Verlust der Seelen / Ehren und Würde erwachsen möchten / wo nicht mit stattlichem Rath dagegen gedacht / Fried und Recht im Heiligen Reich auffgericht / beständiglich erhalten / und gehandhabt würde. Darum wir verursacht / den Fußstapffen desselben unsers Anherrn nachzufolgen. Und haben demnach damals auf unserm erstgehaltenen **Reichs-Tag zu Wormbs** / und mit gemeinen Ständen deß Heil. Reichs / eines **gemeinen Friedens verglichen** / inmassen der durch unsern Anherrn erstlich zu Wormbs auffgericht / und zu andern Reichs-Tägen weiter erkläret worden ist: Welchen gemeinen Frieden / wir jetzo dem Heil. Reich zu Wohlfahrt und gutem / und zu Erhaltung beständiger Einigkeit und Friedens / auch auß andern mehr beweglichen / redlichen und gegründten Ursachen / mit Rath der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen unserer lieben Neven / Oheymen / Churfürsten und Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Graffen / Herrn / und Ständ deß Heil. Reichs / so auf diesem Reichs-Tag allhie bey uns erschienen sind **wiederum erneuert / auffgericht** / und nach Gelegenheit und Nohtdurfft der Zeit und Sachen gebessert / gemehrt / und erklärt haben: **Erneueren / auffrichten / bessern / mehren / und erklären denselben hiemit wissentlich / und in Krafft dieses Brieffs** / also daß von Zeit dieser Verkündigung niemand / weß Würden / Stands oder Wesens der sey um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten / auch in was gesuchtem Schein

Lands Fried.

Fernere Verbesserung und Erneuerung deß Landfriedens.

das geschehe / den andern bevehden / **bekriegen / berauben / fahen / überziehen / belägern /** noch einige verbottene Conspiration, der Bündnuß wider den andern auffrichten / oder machen: Daß auch keiner den andern seiner Possession, Inhabens / oder Gewehr / es wären **Schloß / Städt / Dörffer / Kirchen / Klöster / Clausen / Zinß / Gülden / Zehenden / liegend und fahrend Haab und Güter** / Regalia, Jurisdiction, Gericht / Hoch- und Oberkeiten / Geistlicher und Weltlicher Zöll / Wasser / Weyde / und aller anderer Gerechtigkeiten / nichts außgenommen / mit gewehrter Hand / und gewaltiger That / freventlich entsetzen / noch seine Unterthanen abziehen / oder zum Ungehorsam wider ihre Oberkeit bewegen / oder dieselben ohngemelter ihrer Oberkeit Wissen und Willen / anders dann wie es jederzeit bey unsern Vorfahren / Röm. Käys. und Königen / löblicher Gedächtnuß und was herkommen ist in Schutz und Schirm annehmen / sondern soll ein jeder den andern / bey dem seinen geruhiglich und unverhindert bleiben / darzu deß andern Unterthanen / Geistlich und Weltlich / durch seine Fürstenthum / Landschafften / Graffschafften / Herrschafften / Oberkeit / und Gebiet / frey / sicher / und unverhindert wandern / ziehen und wadern lassen / und den Seinen keines wegs gestatten / dieselbe an ihren Ehren / Freyheiten / wider Recht / mit gewaltiger That anzugreiffen / zu vergewältigen / zu beleyden oder zu beschweren in keine Weiß. *Fried-Gebott.*

Fried-brecher. §. 2. Es soll auch dem / durch den solche **Friedbrüchige** Thaten beschehen / keiner durch sich selbst oder jemands anders von seinetwegen / nicht dienen / rathen / oder helffen / noch einig Schloß / Stadt / Märckt / Befestigung / Dörffer / Höff / oder Weyler absteigen / oder ohn deß andern Willen / mit gewaltiger That freventlich einnehmen / oder gefährlich mit Brand / oder in andere Wege dermassen beschädigen / noch Hülff / Beystand oder Fürschub thun / darzu auch wissentlich oder gefährlich nicht **beherbergen / hausen / etzen / träncken / enthalten /** oder gedulten / sondern wer zu dem andern zu sprechen vermeynt / der soll solches thun an den Enden und Gerichten / da die Sachen hievor / oder jetzt / in der Ordnung unsers Käyserl. Cammer-Gerichts zu Außtrag verthedingt sind oder künfftiglich würden / oder ordentlich hingehören.

I.

Auffhebung aller Vehd.

Und darauff haben wir **alle offene Vehd** und Verwahrung durch das **gantze Reich auffgehoben und abgethan**: heben auch die hiemit auf / und thun die ab / von Römis. Käys. Macht und Vollnkommenheit / in Krafft dieses Brieffs.

II.

Wie der Land-Fried zu halten gebotten und verpönt ist.

Wir befehlen auch allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Graffen / Herrn / Ritterschafft und Städten / und allen andern unsern und deß Reichs Unterthanen und lieben Getreuen ernstlich gebietend / bey den Pflichten / Eyden und Gehorsam / die sie uns und dem Heil. Reich gethan haben / und zu thun schuldig sind / und darzu **einer Poen** / nemlich **zwey tausend Marck feines Golds** / halb in unser Käyserliche Kammer / und den andern halben Theil dem Beschädigten unnachläßlich zu bezahlen / und darzu bey Verlierung aller und jeglicher Freyheit und Recht / so ihrer jeder von uns und dem H. Reich hat / daß sie solchen Frieden mit ernst und treuem Fleiß halten / und wie vor geschrieben steht / handhaben / auch ihren Haupt- und Amptleuten / Befelchhabern und Unterthanen / zu thun auf ihr Eyd befehlen / und dieser Vereinigung und Verpflichtung solchs Land-Friedens / wie obsteht / stracks ohn Einred nachkommen / als lieb ihnen und ihrer jedem sey unser und deß Reichs schwere Ungnad / auch die vorgemelte Poen zu vermeyden. *Poen 2000. Marck Golds.*

III.

Die Poen der Friedbrecher.

§. 1. Und ob jemands hohes oder nieders weltlichen Stands / wer der oder die wären / wider derselben eins oder mehr / so vorgemeldt handeln / oder zu handeln unterstehen würden / die sollen mit der That / von Recht / zu sammt andern Poenen / **in unser und deß Heil. Reichs Acht gefallen seyn** / auch allermänniglich und einem jeden / gegen denselben Thätern und Friedbrechern / so bald die durch uns / oder in unserm Abwesen auß dem Heil. Reich / durch unsern freundlichen lieben Bruder den Röm. König / oder an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht / mit vorgehender Citation, und Vorheischung / also in die gemelte Acht gefallen zu seyn / declarirt, und erklärt werden / ihr Leib und Gut erlaubt seyn / und niemands daran freveln / oder verhandeln soll oder mag: Darzu auch alle Verschreibung / Pflicht und Bündnuß ihnen zustehend / darauf sie Forderung oder Zuspruch haben möchten / gegen den jenigen / die ihnen verhafft wären / ab und todt / auch **die Lehen** / so viel die Uberfahrer dero gebracht / **den Lehen-Herren verfallen seyn** / und sie dieselben Lehen / oder dieselbigen Theil so lang der **Friedbrecher lebt** / ihm oder andern Lehens-Erben nicht leyhen / noch seinen Theil oder Abnutzung folgen lassen. Doch soll der Lehen-Herr die Abnutzung derselben Lehen-Güter / so viel deren über nothdürfftige Versehung und Bestellung jährlich überbleiben / dem Kläger oder Beschädigten auf Mässigung unser / und in unserm Abwesen / unsers freundlichen lieben Bruders / deß Röm. **Königs** / oder unsers Käyserl. Cammer-Gerichts zu geben / und zu antworten schuldig seyn / so lang der Friedbrecher lebt / oder biß jetztgemeldter Friedbrecher mit dem Beschädigten sich vereinigt und vertragen hat / und er der Acht erledigt ist. *Bey Pön der Acht.* *Lehen / Lehen-Herrn.*

§. 2. Und

Wie es mit den Lehen-Gütern der Friedbrecher zu halten. Wann sich der Aechter oder seine Erben mit dem Beschädigten vergleichen / den Lehen-Herrn u. Agnaten ohnnachtheilig.

§. 1. Und wann nun die Sachen zwischen dem Aechtern und dem Beschädigten vertragen und verglichen ist / so soll der Lehen-Herr dem gewesenen Aechter und Friedbrecher die Lehen-Güter wiederum zustellen: Dergleichen wo der Aechter in der Acht stirbt / und **seines Leibs Lehenfähige Erben / sich mit den Beschädigten vergleichen** / und die Lehen darauf ihnen zu verleyhen begehren / dem soll der Lehen-Herr statt thun / und die Lehen / wie an einem jeden Ort gebräuchlich ist / zu leyhen / und zuzustellen schuldig seyn: Doch soll in solchem Fall den Agnaten **an ihren Lehens-Rechten und Gerechtigkeiten hierinn nichts benommen seyn.** Wo aber der Friedbruch wider den Lehen-Herrn beschehen wär / so soll derhalben / was hierin das Lehen-Recht vermag und gebräuchlich ist / gehalten werden / aber dem Beschädigten / sampt seinen Verwandten und Helffern / soll in mittler Zeit vor solcher Vergleichung / auch zuvor und ehe die Declaration erfolgt / gegen denselben Thätern und Friedbrechern / den ihren / deren Mithelffern und Enthaltern / sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun / zu frischer That / oder wann es sein Freund und Helffer haben mag / solches auch allenthalben an Churf. Fürsten und Ständen deß Reichs deß Wissens zu haben / außzuschreiben und zu verkündigen unbenommen / nicht verbotten / sondern gäntzlich vorbehalten seyn. Es sollen daneben dieselbe Beschädigten / ihre Verwandten und Helffer / durch solch ihr beschehen Gegenwehr / Verfolgung und Handlung (wo die Beschädigung und Friedbruch kundbar und offenbar / oder sich nachmals erfind) in kein Poen gefallen / nicht gefrevelt / noch alsdann nichts verwirckt haben.

IV.

Von Execution der Acht / und anderer Poen und Straff.

Gegen die Land-Friedbrecher.

Und nach dem zu Erhaltung und Handhabung unsers Käyserl. Land-Friedens vonnöthen / **gegen die Land-Friedbrecher und Uberfahrer dieser Ordnung / die Käyserl. Acht** und andere Poenen und Straff / so sie ordentlicher weiß / darin gefallen zu seyn / mit Recht erkennt und erklärt werden / zu exequiren: So haben Wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / **einer Maß und Wege / wie gegen die Land-Friedbrecher gebührliche** Execution **fürgenommen / und sie zu verschuldeter Straff mögen gebracht werden /** verglichen / und in gemeine unser Cammer-Gerichts-Ordnung unter seine Rubric stellen lassen.

V.

Von gemeinen schlechten Spolien.

Und nach dem sich gemeiner schlechten Spolien und Entsetzung halben / so nicht mit gewaltiger That / und doch wider Recht geschehen (welche aber diesem **Käyserlichen Land-Frieden** / und desselben Straff und Poen nicht unterworffen) allerley Irrungen in dem Reich künfftiglich zutragen möchten / und dann zu Erhaltung beständigen Friedens / auch gleichmässigs Rechtens / vonnöthen seyn will / den Entsetzten dißfalls fürderlich zur Restitution, und dem Ihrigen zu verhelffen: So haben Wir auß billichem **Mitleyden** / so mit den **Entsetzten getragen werden soll** / mit Churfürsten / **Fürsten und gemeinen Ständen / eines Außtrags angezogener Entsetzung verglichen** / wie dann in gemeiner Cammer-Gerichts-Ordnung allhie auffgericht / solches unter seinem Titul gefunden wird.

Außtrag der Entsetzung.

VI.

Von auffgerichtem Land-Frieden / etc.

§. 1. Ferner haben wir uns mit gemelten Ständen / so allhie jetzo erschienen sind / vertragen / vereiniget / und bey den Pflichten / damit wir und unser jeder dem heiligen Reich verwandt ist / zu halten und zu vollziehen / verwilligt und versprochen und thun das hie mit diesem Brieff / daß hinführo unser keiner dem andern / noch den seinen / gefährlich zuschieben / zusehen / noch **deß andern Beschädigern / wider diesen Land-Frieden / kein Unter- oder Durchschleiff / Fürschub** / noch andere Vergünstigungen / wie obgemelt / geben / thun oder gestatten / sondern wo unser einer deß andern friedbrüchigen Beschädigern innen oder gewahr / oder zu frischer That ermahnet würde / dieselbe antreffen oder betretten möge / gegen ihnen unverzüglich / mit Ernst und Fleiß nacheylen / handelen und fürnehmen soll / als wäre es sein selbst eigen Sach.

Hülff und Beystand gegen die Friedbrecher.

§. 2. Deßgleichen sollen wir / und unser jeder / wie obgemelt / bey unsern Amtleuten / **Unterthanen und Verwandten / ernstlich** verfügen und verschaffen / auch ihnen das in ihre Pflicht binden / solchs / wie zuvor angeregt / auch getreulich zu halten / und zu vollnziehen / und deß in ihren **Aemptern** und **Befehlen / fleissigs Auffsehens zu haben** / damit dem **Land-Frieden gelebet und nachkommen** / und solchem gefährlichen Zuschub / Durch- und Unterschleiff / auch andere Fürschub durch Vergünstigung fürkommen / die nicht gethan noch gestattet werden / in keine weiß / sonder gefährde.

Befehl an die Amptleut den Land-Frieden zu halten.

§. 3. Und ob jemand dem Heiligen Reich unterworffen / Uns Churfürsten / Fürsten / oder andere Stände / so dem Heiligen Reich auch unterworffen / und in deß Reichs Hülffe mit gezogen seynd / wider den **auffgerichten Land-Frieden vergewältigen / bevehden** / anklagen / bekriegen / oder das Ihre mit Gewalt ohn Recht nehmen würden / in demselbigen / so das zu frischer That beschehen / sollen alle die / so deß ermahnet / oder für sich selbst innen werden / nacheylen / helffen / retten / und behalten / und nichts anders handeln / **als wäre es ihr selbst** / oder der Ihren eigen Sach. Ob aber zu frischer That nichts gehandelt worden wär / oder hätt werden mögen / und die Thäter / ihre Helffer /

Vergewaltigung und Bevehdung.

ser / Anhänger / und Fürschieber von uns / und unsers Abwesens auß dem Heiligen Reich / unserm freundlichen lieben Bruder / dem Römischen König / oder unserm Cammer-Gericht / in die Acht / alles nach laut deß Heil. Reichs auffgerichter Ordnung denunciirt worden wären / und dann solche Denunciation, auch der Geistliche Bann / so nach laut unser und deß Reichs Ordnung / zu Hülff der Denunciation erlangt werden mag / so fern der Kläger oder Anruffer das begehren / in deß Willen es allzeit stehen soll / kein Hülff oder Fürstand in Sachen bringen oder begehren wolt / alsdann soll der Fürst / unter welchem der Thäter gesessen / auf Ansuchen unser / und unsers Abwesens auß dem Heil. Reich / unsers Freundlichen lieben Bruders deß Röm. Königs / oder unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts / oder so er deß auß erheblichen Ursachen / von uns oder jetztgemeltem unserm freundlichen lieben Bruder / in unserm Abwesen / oder demselben Cammer-Gericht erlassen würde / alsdann der Kreyß / in welchem der Thäter gesessen / auf gleichmässig Ansuchen unser / und unsers Abwesens auß dem Heil. Reich / unsers freundlichen lieben Bruders deß Röm. Königs / oder gemelts unsers Cammer-Gerichts die erklärte Acht gegen denselben Thäter ungeweigert exequiren und vollstrecken / in allermassen wir uns mit gemeinen Ständen allhie von wegen der Execution erklärter Acht und gesprochener Urtheil verglichen / und in unser gemeine Cammer-Gerichts-Ordnung / auf diesem allhie gehaltenen Reichs-Tag auffgericht / wie hiebevor davon Meldung geschehen / lauter versehen und geordnet haben / damit der Land-Fried stattlich gehandhabt / und die Beschädiger ernstlich gestraffe werden / doch dem obgemelten Articul / daß der Thäter mit der That in die Acht gefallen seyn soll / unabbrüchlich.

Denunciation der Acht und Geistlich Bann.

Wie der Fürst darunter der Thäter gesessen / oder der Kreyß gegen denselben procediren solle.

VII.

Von Poen der Uberfahrer dieser Ordnung.

Verächter dieser Ordnung.

Und welcher dieser unser Ordnung und Verpflichten verachten / und der nicht Folge thun / noch verschaffen / sondern lässig und säumig darin erschiene / und dasselbig kündlich und unläugbar seyn würde / den oder dieselbe erkennen / erklären wir hiemit / durch solche Verachtung in die Poen des Friedbruchs gefallen / und daß alsdann gegen solche / mit Denunciation, Erklärung / Execution, und Einbringung solcher Poen und anderer Straff / durch uns und unsers Abwesens auß dem Heil. Reich / unsern freundlichen lieben Bruder / den Römischen König / oder unser Käyserlich Cammer-Gericht / strenglich und unabläßlich procedirt, fürgenommen und gehandelt werden soll und mög / wie sich nach laut und Außweisung unsers Land-Friedens / und sonst gebührt.

Poen deß Fried-Bruchs.

VIII.

Von Mandaten deß Cammer-Gerichts wider die Fried-Brecher / und welcher Gestalt darauf gehandelt werden soll.

Mandata Avocatoria.

§. 1. Und ob sich zutrüge / daß jemand diesem unserm Land-Frieden zu wider / den andern mit Heers-Krafft oder sonst gewaltiglich überziehen würde / soll alsdann unser Käyserl. Cammer-Gericht / auf Ansuchen deß / der sich Uberzugs besorgt / und gebührlichs Rechtens erbeut / oder aber unsers Käyserl. Fiscal völligen Befelch / Gewalt und Macht haben / denen so in Werbung und Rüstung stünden / bey der Poen und Straff der Acht zu gebieten / von solchen gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Uberzug abzustehen / und sich gebührlichs Rechtens begnügen lassen

Fernere Verfahrung gegen ungehorsame Fried-Brecher.

§. 2. Wo aber der oder die / denen also gebotten / ungehorsam seyn würden, soll alsdann unser Käyserl. Fiscal gegen den / oder dieselbige Ungehorsamen / zu der Declaration, auf obgemelt Mandat, unverzüglich und zum förderlichsten procediren und vollnführen / auch die Ungehorsamen durch unser Cammer-Gericht in die Acht / und andere Poen deß Land-Friedens / wie sich gebührt / erkennt und erklärt werden. Und soll neben solchem nichts desto minder unser Cammer-Gericht gegen allen und jeden / deß oder derjenigen / so wie obgemelt / in Rüstung und Fürnehmen deß gewaltigen Uberzugs stünden / ein gemein Abforderung der Poen in Acht / auch zum förderlichsten außgehen lassen: Dergleichen die andere anstossende zu Handhabung / als obsteht / erfordern und ermahnen / dem oder den jenigen / so also überzogen und vergewältigt werden wolten / mit thätlicher Hülff zuzuziehen und Rettung zu thun.

In Kriegs Rüstung.

Mandata Auxiliatoria.

IX.

Daß um die Kosten und Schäden / von wegen Handhabung Friedens und Rechtens auffgewendt / am Cammer-Gericht geklagt werden mög.

Wie von dem Fried-Brecher die Unkosten gefordert werden mögen.

Und ob jemands zu Handhabung und Vollnziehung Friedens und Rechtens / dem andern / vermög unsers Land-Friedens zugezogen / oder Hülff gethan / und derhalben einigen Kosten und Schaden auffgewendt und erlitten / soll ihm der Thäter oder Vergewältiger / dieselben abzutragen und zu der That / zu Ablegung deß Kostens und Schadens zu vermögen / oder auf Mässigung unsers Cammer-Gerichts mit Poen der Acht / solches von ihm zu bringen / darzu ihm auch unser Cammer-Gericht also förderlich und ungeweigert / verhelffen soll.

X.

Daß am Cammer-Gericht nicht allein auf die Pön / sondern auch um zugefügte Schäden und Entsetzung / principaliter mög geklagt werden.

Wir

Wie gegen den Land-Friedbrecher auf Poen und Restitution geklagt werden kan.

Wir wollen auch/ daß im Fall/ da einer Geistlichs oder Weltlichs Stands / wer der wäre/ **Land-Friedbrüchiger Weiß beschädigt/ vergewaltigt** / oder deß Seinen / wie es Namen haben möcht / nichts außgenommen / dem Land-Frieden zuwider / entsetzt würde / daß alsdann zu desselben Vergewaltigten / Beschädigten oder entsetzten Willen und Gefallen stehen soll / **den Thäter und Land-Friedbrecher auf die Poen der Rechten** und unsers Land-Friedens / samtlich oder deren eine insonderheit / darzu um die **zugefügte Vergwältung / Beschädigung oder Entsetzung/ mit und neben obgemelten Poenen** / oder aber allein principaliter und insonderheit unserm Käyserl. Cammer-Gericht fürzunehmen und zu beklagen / darauf ihm auch durch unsern Cammer Richter und Beysitzer / förderlichen Rechtens/ wie sich gebührt / verholffen und gestattet werden soll / doch in allweg unserm **Käyserl.** Fisco, seiner Gerechtigkeit der verwirckten Poen halben unvergreifflich.

Käyserl. Fiscus.

XI.

Daß die Instantz der Land-Friedbrüchigen Beschädigung und Entsetzung / auf deß Beklagten Erben fallen soll.

Actio transit ad Hæredes pacifragi.

Und da also an unserm Cammer-Gericht angeregter Gestalt der **Beschädigung** oder **Entsetzung** halben neben verwirckter Poen/ geklagt/ und der **Beklagt** bey **anhangender** und **ohn vollendter Rechtfertigung vor und nach der Kriegs-Befestigung** mit **Tod abgehen würde** / alsdann soll die Instantz und Rechtfertigung berührter Beschädigung oder Entsetzung halben / auf deß Beklagten nachgelassen Erben kommen und fallen / und die Erben schuldig seyn solche Rechtfertigung und Instantz/ in dem Stand/ wie sie die befunden/ zu continuiren / und war derhalben mit Recht erkennt wird/ zu vollnziehen/ oder sonst in andere Weg mit dem Kläger zu vertragen.

XII.

Von alten Land-Friedbrüchigen und schlechten Entsetzungen.

Wo aber Sach wäre / daß vor dieser Zeit jemands **entsetzt** / und noch nicht wiederum restituirt, oder Vermög unser Käys. Resolution diß Reichs-Tags/ zu Vergleichung nicht gebracht würde/ es wäre in **Land-Friedbrüchigen/ oder gemein schlechten Entsetzungen** / dem oder denselben / soll ihr Förderung und Restitution, vermög deß hiebevor auffgerichten und jetzt erklärten Land-Friedens/ oder sonst wie recht ist/ zu suchen/ und zu **Außtrag zu bringen hiemit unbenommen** / sondern jederzeit vorbehalten seyn / doch dem Antworter seine Einred und Exception unbegeben.

Außtrag.

XIII.

Von Gewalt deß Cammer-Gerichts / die Acht und Poen derselben betreffend.

Und nachdem sich auch zu Zeiten mit den **Thätern und Friedbrechern** die Gelegenheit dermassen zuträgt / daß gegen ihnen die **Straff deß Friedbruchs** / ohn gefährliche Weiterung und grössern Unrath nicht kan fürgenommen und gebraucht werden / und aber doch recht und billich ist/ daß ein jeder / der mißhandelt / der Gebühr nach gestrafft / und dieselbige Straff nach Gestalt und Gelegenheit seiner Verhandlung / und derselben Umständen gesetzt und gemässiget werde : So wollen wir uns / oder in unserm Abwesen / auß dem Heil. Reich/ unserm freundlichen lieben Bruder / dem **Römischen König** vorbehalten / auch unserm Cammer-Gericht heimgestelt und Gewalt gegeben haben / ex officio, oder auf Begehren der Partheyen / **die bestimmte Poen deß Land-Friedbruchs in eine Geld-Poen zu verändern** / und die Geld-Poen/ in unserm Land-Frieden bestimmt/ moderiren und zu mässigen / oder aber an statt derselben / die Poen der gemeinen Rechten / doch in allweg unserm Fisco unabbrüchig/ fürzunehmen/ wie sie solches jederzeit / vermög unser und deß Reichs gemeinen Rechten/ für nutz/ ehrbar und billich ansehen werden.

Veränderung der Acht in eine Geld-Poen.

XIV.

Wie gegen denen / die deß Fried-Bruchs/ oder daß sie den Fried-Brechern heimliche Zuschub gethan / verdacht sind/ gehandelt/ und ad purgandum procedirt werden soll.

§. 1. Und ob jemand von **Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herrn/ Ritterschafft / Städt oder andern** / weß Würden oder Wesens der wäre / **Geistlich oder Weltlich**/ oder die Ihren wider diesen **Land-Frieden angegriffen** / **heimlich hinweg geführt**/ gefänglich enthalten / andern verkaufft/ übergeben / seine Schloß / Städt und Häuser/ heimlich abgestiegen / mit unrechtmässigen/ fürsätzlichen Todtschlägen / Mord / Brand / oder in andere Weg / an seinem Leib und Güter / wider Recht und unsern Land-Frieden beschädigt oder vergwältigt würde / in was Wege das beschehe / und die Thäter nicht offenbahr/ auch der Kläger sie deß nicht beweisen wolt oder könt/ und dieselbige doch auß redlichen / erheblichen/ gnugsamen Anzeigungen / **in Verdacht stünden** / oder davon ein **offentlich Gericht und Geschrey wäre**/ oder aber so auß **dergleichen Anzeigungen jemand in Verdacht wäre**/ daß er **solchen Thätern oder Beschädigern**/ wider gemelten Land-Frieden/ **Hülff / Beystand / Fürschub / Unter- oder Durchschleiff/ Essen/ Trincken/ und andere Vergünstigung gegeben**/ oder gethan/ dieselbige gehauset / geherberget oder enthalten hätt / und doch solches nicht offenbar/ wollen wir / damit in solchen und dergleichen Fällen der Beschuldiger zu seiner Klag / und der Beschuldigt zu Außführung seiner Schuld / oder Unschuld/ desto förderlicher und mit wenigerm Kosten kommen möge / daß der Beschädigt gut Fug und Macht haben soll / der also der That / deß

Verdacht deß Friedbruchs oder Hülff darzu.

Zuschie-

Zuschiebens oder Zusehens verdacht / vor seinem deß Verdachten ordentlichen Richter / oder aber vor uns / oder unsers Abwesens auß dem Heil. Reich / unserm lieben Bruder / dem Röm. König / oder unserm Käyserl. Cammer-Gericht / Entschuldigung mit dem Eyd zuthun / fürzunehmen: Doch daß er dem Richter / den er erwählen würde / zuvor Articuls Weise zu erkennen gebe / auß was Ursachen er den Beschädiger in Verdacht halte: Und so der Richter die Ursachen und Anzeig deß Verdachts für erheblich / und der Sachen fürständig ansehen würde / soll er Ladung erkennen / und derselben die Articul deß Verdachts einverleiben / und also den Verdachten auf ein genannten Tag citiren und fürheischen / wo er kein Churfürst / oder Fürst / Persönlich zu erscheinen / auf die Articul deß Verdachts im Rechten Antwort zu geben / und sich darauff selbst Persönlich mit dem Eyd zu purgiren / und also seine Unschuld darzuthun / auch mit und neben solcher Ladung / dem Verdachten / an statt unser / und deß Heil. Reichs / ein ungefährlich Geleyt / für ihn / und alle diejenigen / so er mit ihm zu solchem Tag bringen würde / ungefährlich zu / bey / und von solchem Tag / biß wieder an ihr jedes Gewahrsam zuschreiben / welche Ladung auch im Fall / daß dieselbige dem Citirten nicht unter Augen / oder in seine gewöhnliche Behausung verkündt werden möcht / an zweyen oder dreyen Enden / da sie dem Citirten zu versehentlich zu wissen kommen möcht / angeschlagen werden soll / darauf auch der Citirt, wo er kein Churfürst oder Fürst / Persönlich / wo er aber ein Churfürst oder Fürst / durch seinen vollmächtigen Anwald zu erscheinen / und auf die Articul zu antworten schuldig seyn soll: Und so er die vernehmen würde / so fern dann die klagende Parthey den Verdacht durch gnugsame Anzeig / oder ein Gericht / Leymuth / oder aber durch einen glaubwürdigen Zeugen / der von der That / Fürschub / Beystand / oder zu sehen / Kundschafft gebe / darthäte / oder aber wo der Verdacht geringes Stands / und der Kläger eine hohe ehrliche Person / und ihres Glaubens / Stands / Herkommens und Haltens bekannt wäre / und darauf seine eingegebene Articul / daß er die wahr glaubet / mit dem Eyd erhalten / und bestättigen würde / so soll alsdann der Verdacht schuldig seyn / und ihm mit Urtheil aufferlegt werden / sich Persönlich mit dem Eyd derhalben zu purgiren: Es wäre dann / daß der Richter auß redlichen ehehafften Ursachen / die ihm in Recht dargethan / bewegt würde / jemands zu Commissarien zu geben / vor welchen der Verdacht in seiner Behausung / oder sonst an gelegenem Ort / den Eyd seiner Purgation Persönlich thät / welches ihm hiemit zugelassen seyn soll. Würde aber ein Commun, sie wäre Geistlich oder Weiblich / dermassen fürgenommen / soll der zweyte Theil deß Raths derselben Commun von den Commissarien, so derhalben verordnet werden soll / Persönlich zu schweren schuldig seyn: Und wo darunter etliche besondere verdächtige Persohnen deß Raths / durch den Kläger benennt würden die sollen unter gemelten zweyen Theilen auch zu schweren eingezogen werden. Wo aber etliche derselben Stadt oder Gemein Verwandte / als sondere Personen / sie seyen in- oder ausserhalb deß Raths / also verdacht würden / soll es derhalben / wie mit andern sondern Personen / obgemelter massen gehalten werden / und ob der Beschuldigt also gröblich verdacht / daß der nicht Purgation vonnöthen / so soll zu Bescheidenheit deß Richters stehen / ihm die aufflegen / oder nicht / da dann die jenigen schweren sollen / daß sie glauben / daß der oder die / so sich mit dem Eyd endschuldigen / recht geschworen / gehalten werden / so lang biß der Beschuldigt im Recht der That überwunden wird / alsdann soll und mag gegen den Uberwundenen als der That schuldig / und einen Meineydigen / mit der Straff / und sonst / wie sich gebührt / procedirt und gehandelt werden.

Electio fori bey dem Cammerg. oder deß Verdachten ordentlichen Richter.

Juramentum purgationis.

Ungefährlich Geleit.

Citatio Edictalis.

Wie der Verdacht zu beweisen.

Darzu verordnete Commissarien

Verdächtliche Commun und Raths-Herrn.

§. 2. Würde sich aber der Beschuldigte der Purgation oder Entschuldigung in einigen Weg wiederen / oder aber auf die Verheissung und Vertragung / Persönlich ohn glaubliche Anzeig / Ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen / so soll er alsdann deß so er verdacht / oder beschuldiget worden / schuldig gehalten und erkennt / auch darauf dem Kläger oder unserm Käyserl. Fiscal / Ladung / zu sehen und zu hören / sich solcher That halben in die Acht und Poen deß Land-Friedens gefallen seyn / zu erklären / und denunciiren / mitgetheilt / auch darauf ohn weitere Beweisung der beschuldigten That (es wäre dann / daß der Beklagte sein Unschuld darzuthun gefaßt wäre / in welchem er gehört werden soll) in die Poen unsers Land-Friedens erklärt / denunciirt und sonst in solchem / wie sich gebührt / procedirt und gehandelt werden.

Wann der Verdacht sich der Purgation wegert oder nicht erscheint.

§. 3. Und wo er deßhalben also in die Acht declarirt, so sollen wir / auch einiger Churfürst / Fürst / Graff / Herr / Oberkeit / oder jemands anders / denselben wissentlich in seinem Hoff / Hauß / oder sonst nicht enthalten / hausen / herbergen / etzen / noch träncken / heimlich noch öffentlich / sondern ihn / die Zeit / die er in der Acht ist / scheuen / für unredlich achten und halten / und von männiglichen gegen ihn gehandelt werden mögen / wie sich nach laut und vermög deß auffgerichten Landfriedens gebührt.

Declarirte in die Acht / nicht zu dulten.

§. 4. So aber der jenig / so also / wie obgemelt / citirt, seines Leibs Gelegenheit oder sonst auß kündlichen Ehehafften selbst Persönlich nicht erscheinen könnt / soll er derhalben von seiner / oder aber von der nechst neben ihm gesessenen Herrschafft oder Oberkeit / ein glaubige Urkund unter derselben Oberkeit Insiegel / dem Richter überschicken / und also seines nicht-Erscheinens Ursachen und Entschuldigung fürbringen lassen / darauff der Richter ihm weiters Dilation (wo anders verhoffent-

Verhinderte persönliche Erscheinung / dessen glaubhaffte Urkund.

offentlich / daß die Verhinderung in Kürtz auffhören oder nachlassen werde) zulassen und ansetzen / wo nicht mit Verordnung der Commissarien / obgemeldter massen / in Sachen fürgehen und handeln.

Welcher Anwald eines Chur-oder Fürsten Verdachts halben.

§. 5. Wäre aber **der Verdacht ein Churfürst** / oder **Fürst** / der möcht solchen Eyd vor dem Richter / durch deßhalben **seinen vollmächtigen Anwald** / der zum wenigsten **einer von dem Adel seyn soll** / **in seine Seel schweren lassen** / und soll in solchen Sachen summariè, wie dann des Reichs Ordnung / des Friedbruchs halben gemacht / vermag / allzeit procedirt werden.

Die Purgation soll ex officio auffelegt werden.

§. 6. Es sollen und mögen Wir / oder in unserm Abwesen aus dem Heil. Reich / unser lieber Bruder / der Römisch König / oder unser Kayserlich Cammer-Gericht / nicht allein auf Anruffen der Partheyen / oder unsers Kayserlichen Fiscals, sondern aus eigner Bewegnuß / und **von Amtswegen** / **solche** Purgation **und Entschuldigung fürnehmen** / und dieselbig denjenigen / so oberzehlter massen in Verdacht stünden / zu thun aufflegen.

Überweisung des Verdachts.

§. 7. Und soll auch einem jeden / der die andern nicht allein / daß er der **That oder Fürschubs** / wie obgemeldt / **verdächtig** / sondern auch daß er derselben schuldig wäre / beklagen / und ihn des **überweisen wolt / vorbehalten seyn** / solches für uns / und unsers Abwesens / unserm freundlichen lieben Brudern / dem Römischen König / oder unserm Kayserlichen Cammer-Gericht / oder andern ordentlichen Gerichten / dahin solche Sachen gehören / zu thun und fürzunehmen / daselbst ihm auch förderlich verholffen werden soll.

Electio fori dessen / so sich unrechter Verdacht und Verleumbdung purgiren will.

§. 8. Wo aber jemands **den andern ohn rechtmäßige Ursach verdächtig machen / verleumbden** / und denselben Verdacht im Rechten nicht ausführen wolt / soll der / wie jetzt angezogen / **verdächtig zu machen unterstanden wäre / Macht haben** / den so ihn dermassen verdächtig zu machen unterstanden hätt / an unserm **Kayserlichen Cammer-Gericht** / **oder seinen ordentlichen Gericht** / **deßhalben fürzunehmen** / daselbst ihm auch Recht förderlich verholffen und gestatt werden soll. Und wollen hiemit aller Obrigkeit unentzogen / so deß Macht haben wider die / so in Malefiz Händeln verdacht seynd / daß dieselbe Obrigkeiten mögen handeln / wie an einem jeden Ort Herkommen und Recht ist.

XV.

Von Purgation deren / die ihre Güter gefährlicher Weiß veräussern / oder die solche Güter von andern dergestalt annehmen.

Item / declariren / ordnen / setzen und wollen Wir / zu **Handhabung und Vollnziehung unsers Land-Friedens** / ob jemand von was Würden / Stand / oder Wesen der wäre / aus redlichen Anzeigungen in **Verdacht stünde** / daß er sein Schloß / Städt / **Bevestigung** / **Haab oder Güter gefährlicher Meynung** / **ihn zum Vortheil verkauffe** / **veräusert** / **verändert** / oder jemands in Schirms- oder anderer Weiß zugestellt und eingegeben / in was Schein oder Gestalt das beschehen wäre / und **den Land-Frieden darauff übersahren und gebrochen hätt** / daß alsdann wir / und in unserm Abwesen aus dem Heil. Reich unser lieber Bruder / der Römisch König oder unser **Cammer-Gericht von Amts wegen** / oder auff Anruffen der beschädigten Partheyen / oder unsers **Kayserlichen** Fiscals **Macht und Gewalt haben soll** / **dem Verkauffer und Kauffer** / **Veränderer** / **Eingeber und Annehmer oder Schirmherrn** / so angezeigter Gefährlichkeit und Betriegens / wie oben berührt / verdacht wären / für sich in aller maß / wie im nechsten Articul gesetzt / zu citiren / zu fordern und zu beschreiben / sich solcher gedachten Gefährlichkeit zu expurgiren / und wo er oder sie / so solcher massen beschrieben wären / persönlich erscheinen / oder die Purgation nicht thun würden / soll alsdann um solcher ihrer **Ungehorsam willen** / vermög obberührtes Articuls / gegen ihnen gehandelt und procedirt werden.

Übersahren und gebrochener Land-Frieden.

Fiscals-Amt gegen die Ungehorsame.

XVI.

Friedbrecher und solche Thäter nicht zu hausen / und von derselben Vergleitung.

§. 1. Es soll auch solche **Thäter und Friedbrecher niemand hausen** / **herbergen** / **ätzen** / **träncken** / **enthalten** / **oder Fürschub thun** / in seiner Obrigkeit / Eigenthum und Gebieten / sondern dieselben annehmen / und zu ihnen mit dem Ernst / von **Amts** wegen / richten / und auff **männiglichs Klag** / **Rechts ungesaumt gegen ihnen verhelffen** / darwider sie nicht schützen / schirmen / oder fürtragen soll einige Tröstung / **Sicherheit** / **Freyheit oder Geleyt** / dann sie deß alles ausserhalb Verwilligung des Widertheils unentfänglich seyn / und nicht geniessen sollen / in keinen Weg / dann wir in aller **Tröstungen** / **Sicherheiten** / **Fürworten und Geleyten** von dem die gegeben werden / solchen Friedbruch wollen ausgenommen / und darinn nicht begriffen haben / und soll der Kläger in diesen Fällen nicht schuldig seyn / in der Rechtfertigung **zu gleicher Gefängnuß** / oder ad Pœnam talionis sich zu begeben / sondern allein Caution **zum Rechten** / wie sich das gebührt / zuthun. Welcher aber dieselbige nicht zu thun vermöcht / oder sonst ein verleumbde Person wäre / soll dieselbige biß zu Ende des Rechten / nach Gestalt der Person / **züchtiglich verwahrt** werden / es wäre dann / daß der Thäter mit der Nahm betretten / oder sonst die That so offenbahr / daß keiner Beweisung vonnöthen / oder die alsbald thun möchte / alsdann soll der habhafftige Kläger der Caution, und der ander so unbekannt oder verleumbdt / der Verwahrung ledig stehen.

Pœna talionis. Caution zum Rechten.

Züchtigliche Verwahrung.

§. 2. **Wir** wollen auch / daß alle andere **Churfürsten** / **Fürsten und andere Stand des Reichs** / in allen und jeden ihren **Tröstungen** / **Sicherheiten** / **Fürworten und Geleyten** / **erklärte Aechter** / auch denun-

 ciir-

Wann die Friedbrecher des Gleyts fähig.

cürte und **verkündte Friedbrecher** / mit nähmlichen ausgedruckten Worten / ausnehmen und ausschliessen / ausgeschieden / so sie **Entschuldigung** / wie obberührt / oder zu **gütlicher Handlung oder Theydigung** / solcher Sachen halben / mit Verwilligung des Widertheils beschrieben oder erfordert werden / soll ihnen durch die / so sie zu angezeigter Handlung beschrieben oder erfordert / **Gleyt und Sicherheit nothdürfftiglich zugeschrieben werden** / sie auch desselben in solchen Sachen empfänglich und fähig seyn / und des in aller massen geniessen / als wären sie in **die Acht nicht erklärt oder** denunciirt. Und wo der **Friedbrecher mehr dann einen Widertheil hätt** / daß alsdann solch Widertheil um Bewilligung **gleicher Vergleitung / angesucht werden** / der auch ihn das Geleit zuzuschreiben schuldig seyn soll: Und wo derselbig Widertheil sich deß wiedern oder verziehen würde / soll doch der Friedbrecher zu solchem Tag und wieder von dannen / verglеyt werden.

Außgetrettene Unterthanen.

§. 3. Und nachdem sich mannigfaltiglich im Reich begiebt / daß etliche **leichtfertige Unterthanen um verschuldte Sachen von ihrer Herrschafft abtretten / und räumig werden** / dem Rechten zu entfliehen / oder sich sonst unbilliger Weiß wider ihre Herrschafft oder Nachbauren empören / und Unwillens fleissigen / ihre Herrschafft oder derselbigen Unterthanen betrauen / und um ihre vermeynte Forderung / nicht ordentlich billig Recht nehmen wollen: Haben wir denselbigen zu begegnen geordnet und gesetzt / daß hinführo **niemands solche wissentlich enthalten / hausen / herbergen oder geleyten** / sondern sollen die Obrigkeiten / darunter sich dergleichen **Ausgetrettene hielten** / indem sie solche Bedrohung vernommen oder verstanden hätten / zu Pflichten annehmen / sich ordentlichs Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen zu lassen / und thätliche Handlung zu vermeyden / darfür soll ihnen die Herrschafft **nothdürfftig Geleyt für Gewalt** zu Recht geben / auch förderlichs gebührlichs Rechtens verstatten und verhelffen.

Geleyt für Gewalt.

Obrigkeit / so die Friedbrecher begleitet.

§. 4. Welche Obrigkeit aber **hiewider jemands enthielte / vergleytete** oder nicht / wie obsteht / **zu Pflichten annehme** / so sie deß ermahnet würde / **die soll mit sammt dem Enthaltenen und Vergleiteten / für einen Friedbrecher gehalten** / und mit gebührlichen Pönen gegen sie procedirt und vollnfahren werden.

XVII.

Von der Uberfahrer dieses Friedens Enthaltung.

Wie gegen der Friedbrecher Bevestigung zu verfahren.

Und ob die **Thäter und die Uberfahrer dieses Friedens Enthalt / Bevestigung** / oder sonst dermassen Fürschub oder Gunst hätten / also daß stattlicher Hülff / oder Feldzugs noth wäre / so soll gegen dem Thäter und seinen Enthaltern / nachdem sie in unser und des **Reichs Acht** ordentlicher Weiß erklärt seynd / mit ernstlicher Vollnstreckung erlangter Urtheil / **Acht und Pön** / gehandelt und vollnfahren werden / wie in der Execution, der mit uns jetzo allhie mit gemeinen Ständen / wie vorgemeldt / verglichen haben / lauter versehen und geordnet ist. Ob aber einer in diesem Land-Frieden begriffen / von was Stand / Würden oder Wesen der wäre / **Geistlich oder Weltlich** / von jemand / **den dieser Land-Fried nicht begreiffen würde / beredt / beklagt / oder sonst beschädigt** / oder die Thäter und Beschädiger hausen / enthalten / oder denen Hülff oder Beylegung thun würde / daselb soll durch den Beschädigten / oder auch unsern Cammer-Richter an Uns / oder in unserm Abwesen / an unsern freundlichen lieben Bruder / den Römischen König / bracht werden / in Sachen der Gebühr Einsehens zu thun wissen.

Ausländische Thäter oder Helffer.

XVIII.

Von des Cammer-Gerichts Macht wider die Friedbrecher.

Execution-Sachen gegen die Friedbrecher.

§. 1. Wo sich auch die Execution-**Sachen wider die erklärten Friedbrecher** / oder derselben Enthalter und Fürschieber / so beschwerlich und sorglich zutragen würden / daß derwegen ein Versammlung gemeiner Ständ vonnöthen seyn möcht / so sollen Cammer-Richter und Beysitzer solches an Uns / wo wir im Reich Teutscher Nation wären / oder in unserm Abwesen an unsern freundlichen lieben Bruder / **den Römischen König** / förderlich gelangen / in solchem die Nothdurfft zu bedencken und fürzunehmen.

Kayserl. Cammer-Gericht procedirt auch von Amts wegen.

§. 2. Doch soll und mag nichts desto minder unser Cammer-Richter und Cammer-Gericht allezeit auff Anruffen der Beschädigten oder Bekriegten / oder auch von **Amts wegen** / wider die **Uberfahrer und Friedbrecher** / mit Recht / procediren.

XIX.

Wie dem Kläger wider des Aechters Schloß oder Befestigung geholffen werden soll.

Und ob der Aechter einig Schloß oder Bevestigung hätt / die der Churfürst / Fürst oder Stand / unter dem der Aechter gesessen / dem Kläger / wie obsteht / nicht einantworten möcht / so soll ihm dem Kläger / in solchem Fall verholffen werden / wie der Execution halben / der Acht und Urtheil / in unser Cammer-Gerichts-Ordnung / auff diesem allhie gehaltenem Reichs-Tag auffgericht / verordnet und versehen ist.

XX.

Wider der Gan-Erben Schloß.

Nachdem wir auch hiebevor und jetzo merckliche Klag vernommen / wie aus und in den gemeinen Gan-Erben Schlossen / mannifaltige Beschädigung / Fahens / Raub / Nam und Brand / wider unsern Landfrieden geschehen und geübt werden / so haben wir mit Rath und Verwilligung gemeiner Stände gesetzt und geordnet / und thun das hiemit gegenwärtiglich **ob die erklärten Aechter oder Friedbrecher in** **dem**

Die Aechter seynd deren verlustig.

denselben gemeinen Schlossen einigen Theil / gemein Enthalt / oder Gerechtigkeit hätten / daß sie der verlustig seyn / und darzu / oder darein nicht mehr gelassen werden sollen / sie haben sich dann mit uns / dem Reich / und der Widerparthey / umb ihre Verhandlung vertragen.

Kayserl. Declaration wegen der Gan-Erben.

Solch unser Declaration und Satzung soll auch allen gemeinen Gan-Erben und Schlossen / durch diesen unsern Kayserlichen Land-Frieden eröffnet / verkündt und zu wissen gethan seyn. Und ob die gemeine Gan-Erben / über solche Verkündigung die Aechter oder Friedbrecher / ihres Theils / gemeines Enthalts oder Gerechtigkeit niessen oder gebrauchen liessen / und hierin ungehorsam erschienen / declariren / ordnen / setzen und wollen Wir / daß sie durch solche ihre Ungehorsam in die Poen / in diesem unserm Land-Frieden / Handhabung und Declaration begriffen / gefallen seyn / und darauff in die Acht verkündt und denunciirt werden sollen.

XXI.

Von den Aechtern / die ihr Gut gefährlich verwenden / und in Schirm geben.

Deßgleichen setzen / ordnen und wollen Wir hiemit ernstlich gebietend / ob ein erklärter Aechter oder Friedbrecher sein Haab und Gut / einigem Fürsten / Obrigkeiten / Communen / oder andern in Schirms / oder andere Weiß zustellen / oder eingeben wolt oder würde / daß solche **Haab und Güter / durch solche Fürsten / Obrigkeit / Commun** / oder andere **nicht angenommen** / oder von ihnen selbst den Aechtern oder Fried-Brechern zu gut nicht eingenommen werden sollen.

Niemand soll deß Aechters Güter in Schirm oder sonst annehmen.

Wo es aber darüber beschähe / so declariren / erkennen / ordnen und wollen Wir / daß solch Zustellen / Eingeben oder Einnehmen / den erklärten Aechtern oder Friedbrechern / unfürträglich / unsteuerlich seyn / auch deß nicht geniessen noch freuen / und dieselbe Fürsten / Obrigkeiten / oder Communen / durch solches mit der That in **die Acht und andere Poen** / wider die Fried-Brecher gesetzt / gefallen seyn / und darauff also denunciirt und verkündt werden sollen.

Bey Pön der Acht.

XXII.

Ob die geistliche Personen wider diesen Frieden handelten.

Geistliche Friedbrecher zu straffen.

Ob auch **geistliche Personen** / deß Wir uns je nicht versehen / **wider diesen unsern Fried und Gebott handeln würden** / so sollen die Prälaten / die ohne Mittel ordentlichen Gerichts-Zwang gegen ihnen haben / sie auff Ansuchen der Beschädigten / ungesäumt daran halten / Kehrung und Wandel der Schäden zu thun / so fern ihr Vermögen reicht / und sie härtiglich umb die **Uberfahrung straffen.** Und ob dieselbe säumig / **und die Thäter nicht gestrafft würden** / so setzen **Wir** sie / **auch die Thäter hiemit / auß unser und deß Reichs Gnad und Schirm** / wollen sie auch als Irrer und Verhinderer des Friedens / in ihrer Widerwärtigkeit nicht versprechen oder vertheydigen / in keine Weg / doch soll ihnen die Entschuldigung / ob sie verdacht wären / wie von den Weltlichen obsteht / auch zugelassen werden.

Straf der Säumigen geistl. Obrigkeit.

Es soll auch **wider diesen Fried niemand mit Verschreibung / Pflicht** / oder in einige andere Wege verbunden seyn oder werden / dann Wir solches alles auß Krafft unser Kayserlichen Obrigkeit / **kraffeloß und unbündig erkennen** und erklären / doch in andern Stücken / Puncten und Articuln denselbigen Verschreibungen / Pflichten oder Verbündnüssen / ihres Inhalts unverletzlich und schädlich / und soll dieser Land-Fried niemand an seiner auffrichtigen Schuld-Verschreibung nehmen oder geben / geben oder nehmen.

Verbündnuß wider diesen Fried mit Verschreibung / etc.

XXIII.

Von der Einspännigen Knecht wegen.

Und als viel **Reysige und Fußknecht** sind / deren eines Theils **keine Herrschafft haben** / auch etliche mit Diensten verpflicht / darinn sie sich wesentlich doch nicht halten / oder die Herrschafften / darauff sie sich versprechen / ihrer zu Recht und Billigkeit nicht mächtig sind / sondern in Landen ihrem Vortheil und Reuterey nachreiten: Ordnen / setzen und wollen wir / daß hinfüro solche **Reysige und Fußknecht in dem Heil. Reich nicht sollen geduldt oder auffenthalten werden** / sondern wo man die betretten mag / sollen sie angenommen / härtiglich gefraat / und umb **ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafft** / auff das wenigst ihr Haab und Gut angenommen / gebeut / und sie mit Eyden und Bürgschafften nach Nothdurfft verbunden werden.

Reysige und Fußknecht so keine gewisse Herrschafft haben.

XXIV.

Von den Herrlosen Knechten / so sich unterstehen zu versammlen / und die armen Leut zu beschweren.

§. 1. Wo sich auch künfftiglich zutrüge / daß sie in einiger unser Churfürsten / Fürsten oder anderer Stand / geistlicher oder weltlicher Fürstenthumbs / Land / Stådten oder Gebieten **frembd Kriegsvolck / zu Roß und Fuß / es wäre eintzig / Rottenweiß / oder sonsten in grosser Anzahl** / ausser der Churfürsten / Fürsten / oder der Herrschafft eines jeden Orts Willen und Zugeben / zu legen / und zu garden unterstehen würden / so soll der Churfürst / Fürst oder Stand / in deß Fürstenthum / Land oder Gebiet solch Kriegsvolck sich versammlet / sie besprechen lassen / welchem Herrn zu gut sie geführt werden. Und so fern sie sich auff Uns / oder auff unsern freundlichen lieben Bruder / den Römischen König ansagen / und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden / so soll man sie gehorsamlich auff ihren Kosten passiren lassen. Wo sie aber keinen Herrn oder Versprecher hätten anzuzeigen / oder sich auch mit Grund auff einen Herrn ansagten / aber daß derselb solch Kriegs-Volck / es sey wem es wolle zu gutem / auß unserm Zugeben und Erlaubnuß / oder wissenden und bedrangten redlichen Ursachen / einen Zug zu führen hab / kein Anzeig zu thun wüsten / alsdann

Rottirung frembden Kriegs-Volcks.

Eylende Hülff wider Herrnloses Gesind.

soll der Churfürst / Fürst oder Stand / in deß Fürstenthum / Land und Gebiet / sie liegen / allen möglichen Fleiß fürwenden / die Versammlung / Vergaderung / und Lauff / sie geschehen eintzig oder Rottenweiß / abzuwenden und zu fürkommen: So fern ihm aber solches für sich selbst nicht möglich wäre / alsdann soll er die nechstgesessene Churfürsten / Fürsten oder Stände / alsbald ersuchen / ihme nach Gelegenheit der Zahl und Macht deß versammleten Herrnlosen / und andern Kriegs-Volcks / zu Roß und Fuß / auch wo vonnöthen / mit etlichen Geschütz / zum eylendsten zuzuziehen / und solch versammlete Herrnloß / oder zweifflichs Kriegsvolck / wie vorsteht / in der Güt oder mit der That zu trennen / und ohn männigliches Nachtheil und Schaden / ausser Lands / so viel möglich / zu bringen / und die Haupt- und andere Befelchsleut und Führer / so fern sie vorhanden / oder wo die hernachmals / an andern Orten betretten / anzuhalten / nicht allein den armen Urterthanen ihren Schaden zu kehren / treulich / behülfflich und beyständig zu seyn / sondern auch solche Haupt- und Befelchsleut / auch Redlingsführer und Auffwickler / zu gebührlicher Straff anzunehmen: Welches auch der Churfürst / Fürst oder Stand auff Ersuchen / wie obgemeldt / auff sein selbst Kosten also zu thun schuldig und pflichtig seyn soll / bey Vermeydung unser und des Reichs schweren Ungnad / und darzu einer Poen / nemlich viertzig Marck löthigs Golds unabläßlich zu bezahlen / welche Poen auch unser Kayserl. Fiscal / von den Ungehorsamen / wie sich gebührt / einzubringen / hiemit Befelch haben. Und soll nichts desto weniger der Churfürst / Fürst oder Stand / so also umb Hülff und Rettung angesucht hätte / Fug und Macht haben / den Ungehorsamen seiner selbst / und seiner Unterthanen Beschädigung halben / ob der einige erlitten hätte / vor unserm Kayserlichen Cammer-Gericht mit Recht fürzunehmen / daran ihme auch der Ungehorsam zu antworten schuldig / und solche Beschädigung nach Erkantnuß / und Mäßigung gemeldts unsers Cammer-Gerichts abzulegen / und zu erstatten pflichtig seyn soll.

Redlingsführer und Auffwickler auch deren Haupt- und Befelchsleut.

Bey Straff.

§. 2. Und wann auch gleichwohl Kriegsvolck auß oberzehlten zugelassenen Ursachen geduldet wird / so sollen die Obersten Haupt- und Befelchs-Leut um die Bezahlung und Proviant gut seyn / zu solchem auch bey Pflichten und Eyden angehalten werden.

XXV.

Von denen / so über Jahr und Tag in der Acht verharren.

Ferner ordnen / setzen / meynen und wollen Wir / daß ein jeglicher / weß Würden / Wesens oder Stands der sey / der Jahr und Tag freventlich in der Acht verharret und blieben ist / durch den Ertz-Bischoff oder Bischoff / ihre Vicarien oder Officialn deß Bißthums / darinnen er gesessen oder gehörig ist / durch Compaß und ferner Handlung / wie sich gebührt / in den Bann declarirt / und aggravirt werden soll.

Geistlicher Bann.

XXVI.

Welche umb Friedbruchs willen in die Acht kommen.

Und welcher oder welche also durch Verwirckung / wie vor und nach steht / in die Acht kommen / die sollen auch von Uns / oder in unserm Abwesen auß dem Reich / durch unsern freundlichen lieben Bruder / den Röm. König / davon nicht absolvirt werden / dann mit Willen deß Beschädigten / der oder die brächten sich dann mit Recht darauß.

Absolvirung von der Acht.

XXVII.

Auffhebung aller Freyheit / so wider diesen Landfrieden sind.

Wir setzen auch hindan alle und jegliche Gnad / Privilegia, Freyheit / Herkommen / Bündnuß und Pflicht / von Uns / oder unsern Vorfahren am Reich / oder andern hievor außgangen und verfasset / die in einige Weiß / wider diesen unsern Frieden seyn / oder gethan werden möchten / mit was Worten / Clausuln / Meynungen / die gesetzt und verpflicht wären / die Wir auch auß Röm. Kayserlicher Macht und Vollkommenheit hindan setzen / und wollen / daß sich niemand weß Würden / Stands oder Wesens der sey / wider diesen Fried und Gebott / durch solche Gnad / Freyheit / Herkommen oder Verbündnuß / schützen / schirmen / und verantworten soll oder mag / in keine Weiß.

XXVIII.

Dieser Land-Fried soll den andern Rechten nicht Abbruch thun.

Und sollen diese Gebott / den Land-Frieden und desselben Poen betreffend / gemeinen unsern / und deß Reichs Rechten / und andern Ordnungen und Gebotten / derhalben vormals außgangen / so viel / daß durch die vorige Articul nicht auffgehaben oder geändert / nicht abbrechen / sondern das mehren / und von Stund jederman nach dieser Verkündigung den zu halten schuldig seyn.

XXIX.

Handhabung deß Friedens / Rechtens und dieser Ordnung.

§. 1. Nachdem alle Ordnung / Gebott und Rechtfertigung unverfänglich / wo die mit standhafftiger Handhabung nicht bekräfftigt / und vollnführt werden: Damit dann das Heil. Reich / seine Stände und Unterthanen / sich solches Friedens / Rechtens und Handhabung desto frölicher versehen / und freuen mögen / haben Wir Uns / als Röm. Kayser / von deß Heil. Reichs / auch unserer Erbland wegen / mit Churfürsten / Fürsten und Ständen deß Reichs / so jetzo allhie versammlet sind / und sie sich herwiederum mit Uns verglichen / vereiniget und verpflicht / den gemeldten Frieden und Recht mit Ernst zu fördern / zu handhaben / zu verhelffen und zu verschaffen /

Ordnung / Gebott ohn Execution ist ohnverfänglich.

schafften / auch sonderlich in unsern Landen und Gebieten / allen unsern **Ampleuten und Unterthanen** / auff ihr Eyd zu befehlen / und in unsern offenen Brieffen zu gebieten / solche Handhabung zu thun / so offt deren noth seyn wird.

Uberfahrer deß Friedens.

§. 2. Und ob sich begebe / daß die **Verächter und Uberfahrer unsers außgeschriebenen Friedens** / oder auch die sich der erkanten Urtheiln und Gebotten unsers Cammer-Gerichts / der gewillkührten Außträge / **freventlich und ungehorsamlich widersetzten / Schloß / Bevestigung / Fürschub / oder Hülff zu ihren freventlichen Händeln hätten / oder gebrauchen** / auch jemands in diesem Fried begriffen / weß Stands oder Wesens der wäre / **Geistlich oder Weltlich** / von jemands / den dieser Fried nicht begreifft / bevehd / oder beschädigt / oder die Beschädiger gefährlich behausen / enthalten / Hülff oder Fürschub thun würde / also daß wider solche Thäter / und ihr Enthalter und Fürschieber durch Churfürsten / Fürsten und Stände / oder die verordnete Kreyß würckliche Execution, wie in obgemeldter unser Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung / auff diesen Reichs-Tag allhie versehen ist / auß erheblichen gnugsamen Ursachen nicht beschehen möchte / so sollen Unsere Cammer-Richter und Beysitzer / oder der Beschädigt / solches an Uns / so Wir im H. Reich wären / oder in unserm Abwesen / an unsern freundlichen lieben Bruder / den Röm. König gelangen lassen / alsdann wo vonnöthen / sollen und wollen Wir / oder jetz genannter **unser freundlicher lieber Bruder / Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Freyherrn / und deß Reichs Stände** / förderlich erfordern / in eigner Person / oder auß ehehafften Ursachen / durch ihre vollmächtige Anwälde zu erscheinen / neben uns zu rathschlagen / zu handeln / und endlich zu beschliessen auff Weg und Weiß / dardurch der **Beschwert erstlich** restituirt / **die Friedbrecher zu Straff / und Kehrung der Schäden bracht werden** / auch erkandten Urtheilen / ob jemand denen Folg zu thun / sich freventlich widersetzt hätt / Gnüge beschehe / und sonst was die Christenheit / das Heil. Reich / gemeinen Nutz / **Handhabung dieses unsers Friedens** / und anders belangt / so anbracht würde / zum besten fürzunehmen.

In Schlösser und Bevestigungen.

Handhabung deß Land-Friedens.

§. 3. **Wir sollen und wollen auch** solchen unsern / und deß H. Römischen Reichs gesatzten und verkündeten **Land-Frieden / auch Ordnung und Satzung deß Rechtens** / und Vollnziehung und Execution derselben / **gegen und mit einander getreulich halten und handhaben**: Und ob jemand / wer der oder die wären / niemands außgenommen / der darwider zu handeln / oder zu thun / fürnehme / in einigen Weg / wider den oder dieselben wollen wir einander **getreulich Hülff / Rath und Beystand thun** / und einander nicht verlassen.

Kayserl. Gebott an die Stände und Unterthanen.

§. 4. Und **gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Bürgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern / unsern / und deß H. Reichs Unterthanen und Getreuen** / in was Würden / Stand oder Wesen die seyen / ernstlich und festiglich / Euch auß Röm. Kayserl. Macht / bey den Eyden und Pflichten / damit ihr Uns von deß Reichs wegen / insonderheit zugethan / auch der Gehorsam / die ihr Uns als Röm. Kayser schuldig seyd: Darzu bey **Verlust aller Gnaden / Privilegien und Rechten** / so ihr von Uns und dem H. Reich / oder andern habt / hiemit befehlend / daß ihr diesen obgeschrieben Frieden / und unser Gebott / mit allen Puncten / Articuln und Inhalt / **stet und vest haltet** / auch durch euer Fürstenthum / Graffschafft / Herrschafft / Gebiet / und was jeglicher in Regierung und Befelch hat mit euren Stadthaltern / Vitzthumen / Amptleuten / Pflegern / wie die Namen haben / auch euern Unterthanen zu halten und zu vollnziehen ernstlich schaffet und bestellet / daran nicht säumet / noch darwider trachtet oder thut / heimlich oder offentlich / in keine Weiß / alle vorgemeldte / zusamt andern Pönen / der gemeinen Reichs Recht / der Königlichen Reformation / und unsere Ungnad zu vermeyden. Und soll dieser Fried und Gebott / den gemeinen unsern und deß Reichs Rechten / und andern Ordnungen und Gebotten / vormals außgangen / nichts abbrechen / sondern das mehren / und auff Stund nach dieser Verkündigung / solchen unsern gemeinen Frieden männiglich zu halten schuldig seyn.

Subscription der anwesenden Stände und Abgesandten.

§. 5. „ Hiebey seynd gewesen unsere liebe Neven / Oheymen / andächtige und getreue Churfürsten / Fürsten und Stände / in trefflicher Zahl / und der Abwesenden Bottschafften und Gewalthaber / auch der Stände Gesandten / wie die alle auff diesem jetzt und allhie zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag erschienen / und im Abschied desselben unterschiedlich mit Namen bestimmt und benennt sind. Zu Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel.

§. 6. „ Und Wir Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen und Herrn / auch der Abwesenden Fürsten / Prälaten / Graffen und Herrn / und der Frey- und Reichs-Städt Bottschafften / Gewalthaber / und Gesandten / wie Wir alle auff diesem allhie zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag erschienen / und in desselben Abschied zu End mit Namen benennt seynd / bekennen für Uns / unsere Nachkommen und Erben / auch für unsere Herrn und Obern / von denen wir Gewalt haben / oder zu diesem Reichs-Tage geschickt sind so wol derselben Nachkommen und Erben / daß obgeschriebene unsers allergnädigsten Herrn / deß **Römischen Kaysers verpflichte Ordnung Ihrer Majestät / und deß Heil. Reichs Land-Frieden / und desselben Handhabung** belan-

Und Verpflichtung zu Handhabung Kayserl. Ordnung und Land-Friedens.

langend/ mit unserm Rath Zuthun und Verwilligung fürgenommen/ erneuert/ erklärt/ außgericht und gemacht worden ist/ die wir auch umb Beförderung gemeines Nutzens/ und beständiger Erhaltung Friedens und Rechtens im Heil. Reich unterthäniglich angenommen/ und mit Seiner Kayserlichen Majestät/ Uns darzu gegen einander selbst verpflicht und verbunden/ auch bey **unsern Fürstlichen Glauben und guten Treuen geredet/ zugesagt und versprochen haben**: Und thun solches hiemit wissentlich und in Krafft dieses Brieffs/ für Uns/ unsere Nachkommen und Erben/ auch unsere Herrn und Obern/ von denen wir Gewalt haben/ oder außgesandt seynd/ und derselben Erben und Nachkommen/ gemeldte Ordnung und Land-Frieden/ gehorsamlich zu halten/ dieselbe treulich helffen zu handhaben/ zu schützen und zu schirmen/ ferner solches unsern Amptleuten und Unterthanen/ nach Außweisung dieses Kayserlichen Land-Friedens/ in unsern Brieffen/ auff ihr Eyd/ ungesäumt zu thun befehlen: Und sonst alle und jede Puncten und Articuln in dieser Ordnung/ und Kayserlichem Land-Frieden begriffen/ so viel Uns die belangen/ treulich zu vollnziehen/ denen zu geleben/ nachzukommen und Folge zu thun/ ohn alle Gefährde."

Deß zu Urkund/ haben Wir von GOttes Gnaden/ Sebastian/ Ertzbischoff zu Mayntz/ ꝛc. Und Friederich Pfaltzgraff bey Rhein/ ꝛc. **beyde Churfürsten**/ von Unser selbst/ und der andern unser Mit-Churfürsten wegen. Wir Ernst bestetigter deß Stiffts Saltzburg/ und Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Ober- und Nieder-Beyern/ von Unser und der **Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen**. Gerwig Abbt zu Weingarten und Ochsenhausen/ von unser selbst und der Prälaten: Friederich Graf zu Fürstenberg/ Heiligenberg/ und Werdenberg/ ꝛc. Von Unser und der **Graffen und Herrn wegen**/ und wir **Burgermeister und Rath zu Augspurg**/ von unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen/ unsere Insiegel an diesen Land-Frieden thun hangen. Geben in unser Kayser Carls/ und deß H. Reichs Stadt Augspurg auff den letzten Tag deß Monats Junii/ nach Christi unsers lieben HERRN Geburth/ fünffzehen hundert und im acht und viertzigsten/ unsers Kayserthums im acht und zwantzigsten/ und unserer Reich im drey und dreyßigsten Jahr."

Chur-Fürsten. Der geistlichen und weltlichen Fürsten. Der Prälaten. Der Grafen und Herren. Der Frey und Reichs-Städt wegen.

CAROLUS.

Sebastianus Archiepis. Mogunt. per Germaniam Archicancellarius, &c. subscr.

Zum Leser.

Günstiger lieber Leser/ wiewohl auff dißmahl/ im acht und viertzigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tag/ die Röm. Kayserl. Majestät/ auch Churfürsten/ Fürsten und Stände/ und der Abwesenden Bottschafften/ für hoch und nothwendig/ nutz und gut angesehen/ **alle Cammer-Gerichts-Ordnung**/ wie die auff viel hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen auffgericht/ geändert/ gebessert und erklärt seynd/ **in eine lautere verständige Ordnung zu bringen**/ auch darauff als gleich solches alles besichtiget/ ein solche gemeine lautere Ordnung verfasset worden/ und in Druck außgangen: Dieweil aber nach der Hand zu Augspurg im fünffzehenden hundert und fünff und fünfftzigsten Jahr/ dieselbe wiederumb ersehen/ erneuert/ und in das Reich publicirt/ so ist solche Ordnung dieses Orts übergangen/ im fünff und fünfftzigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tags Abschied zu finden.

Der Röm. Kayserl. Majestät Ordnung und Reformation guter Policey/ zu Beförderung des gemeinen Nutzens auff dem Reichs-Tag zu Augspurg/ Anno Domini 1548. auffgericht.

SUMMARIEN.

Drey Haupt-Plagen GOttes wegen Gottslästerung/ Schweren/ Fluchen/ der Mutter Christi und Heiligen Gottes/ in Præfat. & T. 1. 2. 3. Vom schweren deß Adels und ihren reysigen Knecht/ des Lands- und Kriegsknecht T. 4. 5. Was in Kriegsläufften befreyet T. 6. Herrnloses und zusammen rottirtes Gesindel T. 7. Vom Zutrincken und Vollsauffen T. 8. Ubermässige Köstlichkeit in Kleydung der Burger/ Bauern/ Unterthanen/ vom Adel/ Doctoren/ Graffen und Herrn/ in Pferds-Zeug T. 9. usque 14. Policey-Ordnung der Hochzeit/ Kinder-Tauff/ Begräbnuß/ Kräiner/ Taglöhner/ Wirthe/ ꝛc. T. 15. Von Betrug der Schiff- und Fuhrleuten in Wein/ wucherliche Contracten/ Monopolien/ und schädliche Fürkauff T. 16. 17. 18. Von Verkauffung der Früchte im Feld T. 19. Von Juden und ihrem Wucher/ Verkauffung der wöllen Tücher gantz oder zum Abschnitt und der Elen Tit. 20. 21. Von verdorbenen Kauffleuten T. 22. Verkauffung und Verfälschung deß Ingwers T. 23. Von reysigen Knechten und Dienstbotten T. 24. Leichtfertige Beywohnung T. 25. Bettler und Müssiggänger T. 26. Ziegeuner/ Schalcks-Narren/ Pfeiffer und Boten T. 27. 28. 29. Landfahrer/ Sänger/ Reimsprecher T. 30. Vormünder der Pupillen T. 31. Richter/ Advocaten/ Procurat. T. 32. Apothecker T. 33. Schmähschrifften Gemählde T. 34. Goldschmidt u. Handwercker in gemein T. 35. 36. Von Handwercks-Söhnen/ Gesellen/ Knechten/ Lehrknaben T. 37.

Wir Carl der Fünffte / von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien/ zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten / zu Krain, Limburg / Geldern, Würtenberg, Calabrien / Athenarum, Neopatriæ, Graf zu Habspurg, zu Flandern / zu Tyrol, zu Görtz, Parsiloni / zu Arthoys, zu Burgund, Pfaltzgraff zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierdt, zu Kyburg, zu Namur / zu Rossilion, zu Ceritan, und zu Zutphen, Landgraff in Elsaß, Marggraff zu Burggau, zu Oristani / zu Gotiani, und deß Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, rc. Herr in Frießland, auf der Wendischen Marck, zu Portenau / zu Biscaia / zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, rc. Entbieten allen und jeglichen unsern und des H. Reichs Unterthanen und Getreuen / und gemeiniglich einem jeden Christglaubigen Menschen, in was Würden / Stand oder Wesen die seyen, denen diese Unsere Reformation, Ordnung oder Abschrifft darvon zu sehen oder zu lesen fürkommen wird, unser Gnad und alles Guts.

Den Namen Gottes nicht unnützlich führen.

Gottslästern/ Schwerē/ Fluchen.

Straff Gottes/ dreyerley Haupt-Plagen.

§. 1. Und thun euch hiemit zu wissen: Nachdem GOTT der Allmächtig unser Schöpffer in den Zehen Gebotten / die ein jeder **Mensch bey seiner Seelen Seligkeit zu halten schuldig ist / geordnet hat / daß** sein Göttlicher **Name / durch keinen Menschen vergeblich oder unnützlich genannt werden** soll / und demselben also nachzufolgen / Weyland unser Vorfahren am Heiligen Reich / die Römische Käyser / löblicher Gedächtnuß / auch letzlich Wir auff Unserm Reichs-Tag zu Augspurg / in dem dreyßigsten Jahr gehalten / heilsamlich versehen / und ernstlich gebotten haben / daß die **Gottslästerung / und bey seinem Heil. Namen und Gliedern zu schweren und zu fluchen / aller Ding vermitten**: Wo aber darüber jemands solche Ermahnung und Gebott verbrechen und überfahren / daß derselbig Thäter / auch alle die / so jetzt berührte Mißhandlung hören / und die nicht widerreden / oder der Obrigkeit nicht anbringen / darum gestraffet werden sollen / wie die Käyserliche Constitutiones und Satzung / auch unsere außgangene Reformation und Ordnung von solchen und andern unziemlichen Lastern / weiter und nach der Läng disponiren und außweisen. Und aber dieselbige GOttes Gebott / unserer Vorfahren / und unsere Satzung / Ordnung und Ermahnung / biß anher wenig oder nichts verfangen / sondern vielmehr in Vergeß und Verachtung von vielen gestellt / auch merckliche Nachlässigkeit / an gebührender Straff bey den Oberkeiten befunden / dardurch der Allmächtige **GOTT** / unser Schöpffer / **zu billichem Zorn gegen den Menschen bewegt worden / und Theurung / Krieg / Pestilentz** / und andere mannigfaltige Plagen / auf Erden kommen / und verhängen läst: Haben Wir sampt Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen deß Heiligen Reichs / und der Abwesenden Bottschafften / **das alles mit besonderlicher Beschwerung zu** bedächtlichem Gemüth geführt / und auf diesem unserm Reichs-Tag allhie weiter gerathschlagt und erwogen / wie solche **grausame Gottslästerung / Schwür und Flüche** / und andere unziemliche verbottene Laster / **wucherliche** verbottene Contract / auch das **Zutrincken** / Ubermässigkeit **köstlicher Kleydung** / und dergleichen Unordnung / Mängel und Gebrechen abgestellt / hinfür vermitten und fürkommen / auch die Ubertretter derhalben gestrafft werden sollen und mögen.

§. 2. Und demnach unserer Vorfahren im Heil. Reich / auch unsere Reformation und **Ordnung** / auf dem obberührten unserm Reichs-Tag zu Augspurg beschlossen / und in **Truck außgangen** / für die Hand genommen / dieselbige besichtigt / zusammen gezogen / in etlichen **gebessert / gemehrt und geändert** / und diese nachfolgende Reformation und Ordnung mit zeitigem Rath auffgericht / und endlich beschlossen / die wir euch allen / samtlich und sonderlich / und gemeiniglich einem jeden Christglaubigen Menschen hiemit verkünden: Darauff ernstlich gebieten und wollen / daß ihr derselben / alles ihres Inhalts / bey Poenen und **Straff** in einem jeden Articul verleibt / strenglich und festiglich für euch selbst gelebt / und die euern dahin weiset / und vermöget / diese unsere Reformation und Ordnung / bey Vermeydung derselben Straffen / also unverbrüchlich zu halten / und dero nachzukommen.

I.

Von den Gotts-Lästerungen.

§. 1. Nachdem die **Gotts-Lästerung in Göttlichen / Geistlichen und Weltlichen Rechten / bey hohen Poenen und Straffen verbotten** / und durch solch beschwerlich Ubel GOTT der Allmächtig nicht allein gegen die Gottslästerer / sondern auch gegen die Oberkeiten / die solches zu wehren schuldig seyn / und

dulden / zu den Wercken deß Zorns / und erschrecklicher / zeitlicher und ewiger Straff / bewegt wird. Damit nun solch Gebott allenthalben im H. Reich desto baß gehalten und gehandhabt werde / sich auch niemand der Unwissenheit entschuldigen möge: So ordnen und wollen Wir anfänglich/ daß ein jede Oberkeit / ihren Pfarrherrn und Predigern befehlen soll / das Volck alle Sonntag fleissiglich zu warnen/ daß sie die Gottslästerungen / und bey dem Namen Gottes/ seiner Heil. Marter/ Wunden/ Krafft / Macht/ und dergleichen freventliche Schwür und Flüch / gäntzlich vermeyden/ und sich derselben enthalten / wie ihnen dann deß eine sondere Verzeichnuß von der Obrigkeit gegeben werden soll. Zu dem sollen die Pfarrherren und Predigern in andern gemeinen Gebäten / das Volck zu treulichsten vermahnen / zu bitten / daß GOTT der Allmächtig solch groß Ubel der Gottslästerung / Schwür und Flüche / von dem Christlichen Volck/ gnädiglich abwenden wolle. Und damit die Oberkeit / und derselben Richter/ desto klärer und besser wissen / und verstehen können/ wie die Gottslästerung/ Schwür und Flüche unterschiedlich gestrafft / auch solche gebührliche Straff / nach eines jeden Verwirckung / desto stattlicher vollnzogen werden möge/ so wollen wir / daß eine jede Oberkeit und Richter / sich nachfolgender unser Ordnung / der Straff und Uberfahrung halben/ halten soll/ wie folgt.

Pfarrherren und Prediger Ermahnung.

§. 2. Nemlich/ so jemands / weß Würden/ oder Stands der wäre / hinfüro GOtt zumessen würde / das seiner Göttlichen Majestät und Gewalt nicht bequem/ oder mit seinen Worten/ das jenige / so GOTT zustehet/ abschneiden wolte / als ob GOtt nicht ein Ding vermöcht/ oder nicht gerecht wäre / oder sonst dergleichen freventliche verächtliche Läster-Wort / ohn Mittel in oder wider GOTT/ seine allerheiligste Menschheit / oder die Göttliche Sacramenta redet/ der soll am Leben / oder mit Benehmung etlicher Glieder / wie sich nach Gelegenheit der Personen/ und geübter Gottslästerung/ auch Ordnung der Rechten / eignet und gebührt/ peinlich gestrafft werden. Und so solche Lästerung beschehen dabey zwo oder mehr Persosonen gewesen/ soll ein jeglicher schuldig seyn/ solches der Obrigkeit deß Orts/ am förderlichsten / und auffs längst in acht Tagen den nechsten darnach folgend/ anzubringen/ daneben auch anzuzeigen / wer mehr dabey gewest/ und die Lästerung gehört habe / nach demselben/ so sie es selbst nicht angeben / soll die Oberkeit in geheim schicken/ und ein jeden in Abwesen deß andern/ nothdürfftiglich verhören / ob er die oder dergleichen Gottslästerung gehöret / und wie solches allenthalben geschehen / mit allen Umständen fleissige Erfahrung und Erkündigung haben.

Göttliche Ehr-Abschneidung durch seine Allerheiligste Menschheit oder Göttl. Sacramenta.

Anzeigung der Zuhörer/ deß Gottslästern.

§. 3. So dann die Oberkeit in Warheit befinden würde / daß solches dem Angeben gemäß / und die Gottslästerung geschehen wäre/ soll der Gottslästerer er sey Geistlich oder Weltlich / von seiner ordentlichen Oberkeit / an den Enden / da die That geschehen/ nach Grösse der Ubertrettung und Gelegenheit der Personen / gestrafft werden / wie obsteht.

§. 4. Welcher aber obgemelte Lästerung hören / oder in seinem Hauß wissentlich gedulden / darzu stillschweigen / und solchs der Oberkeit deß Ends nicht anzeigen oder eröffnen würde / derselbig soll zu dem/ daß er sich damit gegen GOtt schwerlich verschuldet/ von seiner Oberkeit/ nach Gestalt der Sachen gestrafft werden.

Dessen Verschweigung.

§. 5 Wo auch einer obgemeldte Lästerung / so er die gehört / auf Erforderung seiner ordentlichen Oberkeit gefährlich verhalten / und angeregter massen nicht anbringen würde / wollen wir / daß derselbig durch die Obrigkeit (als Mitverhänger der Gottslästerung) nach Gelegenheit der Sachen / es sey an dem Leib oder Gut / härtiglich gestrafft werden soll.

Mit Verhänger der Gottslästerung.

§. 6. Würde aber eines Churfürsten / Fürsten / Graffen / Herrn/ Commun oder eines andern Amptmann / deßgleichen die vom Adel/ oder andere/ die Obergericht haben/ um Geschenck/ Gab oder Gunst/ die jenigen / so ihnen angeben / oder erfunden wären/ daß GOtt von ihnen gelästert worden / wie obberührt/ nicht straffen/ sondern solchs wissentlich unterdrucken und verbergen / sollen dieselbe Ampt- Edel- und andere Leut/ durch ihre Oberherrn / als die Lands-Fürsten / Graffen/ Herrn oder Communen / alsbald sie das erfahren / so ernstlich gestrafft / damit ihr Mißfallen darinn scheinbarlich vermerckt werde. So aber der Churfürst/ Fürst / Prälat/ Graff/ Herr/ vom Adel oder Commun/ dieselbe ihre Amptleut oder Unterthanen / auch nicht straffen / oder die Lästerung selbs thun würden/ soll gegen den oder denselben unser Käyserl. Fiscal / um ihr Ungehorsam / als Verhängern oder Selbstthätern derselben Gottslästerung / wie sich gebührt procediren. So aber die Oberkeit die obgemelte Gottslästerer zu straffen nicht vermöcht / alsdann soll sie solches dem Käyserl. Fiscal / bey Poen zehen Marck Golds anzeigen/ wider dieselben/ wie sich gebührt / ernstlich zu procediren.

Der Oberkeit Ubersehung auf Gunst/ Geschenck rc. der Straff.

Käyserl. Fiscal procedirt gegen die Ungehorsamen.

§. 7. Und so solcher obgedachter Gottslästerer / durch jemands / wes Stands der wäre/ hohes oder nidriges / zu gebührender Leib- oder Todesstraff nicht bracht werden möcht/ derselb Gottslästerer / so er deß mit Recht überwunden / soll darum Ehrloß seyn / und von männiglich darfür gehalten / der dann auch darauf als Ehrloß gescholten werden mag/ und dannoch nichts destoweniger/ wo es geschehen kan/ peinlich/ wie obsteht/ am Leben oder Gliedern / nach Gestalt seiner Verwirckung gestrafft werden.

Straff der Ehrlosigkeit.

§. 8. Welche auch hierüber die angezeigte Gottslästerer/ wie obsteht/ wissentlich und freventlich / zu Dienern auffnehmen / mit

Aufnehmung der Gottslästerer zu dienern.

ihnen

ihnen handeln/ sie fördern/ enthalten/ und fürschieben würden / damit sie der Straff entweichen/ gegen denselben / sie wären hohes oder niedern Stands / soll unser Käyserl. Fiscal / vor unserm Käyserlichen Cammer-Gericht ad pœnam arbitrariam procediren. So dann einer obgemelten Gottslästerung halben recht flüchtig würde/ soll nicht desto minder gegen ihm und seine Güter / wie sich in diesen Fällen / vermög der Recht / gebührt gehandelt werden.

II.

Von den Gottes Schwüren und Flüchen.

Und nach dem dieser Zeit gemein / daß viel Leut bey der Krafft und Macht GOttes/ dem Leib/Glieder/Wunden/Tod/ Marter und Sacrament / unsers HErrn und Seligmachers JEsu Christi / offt leichtfertiglich/frevenlich und bößlich schweren und fluchen/ derhalben dann der Oberkeit/ billig so viel desto mehr dann härter solche zu straffen gebührt : So meynen und wollen wir hiemit ernstlich / wo ein Bürger / Handwercker / Bauersmann / oder dergleichen ledige Gesellen oder Personen / inheimisch oder frembd / obgemelter Schwür und Flüch einen oder mehr thut/ soll er von dem jenigen der es hört/ anfänglich in der Güte/ freundlich gebeten und ermahnet werden / davon abzustehen/und sich deß hinfüro zu enthalten/ damit nicht noth sey / solchs an die Oberkeit zu gelangen / seine gebührliche Straff darum zu empfangen : Wo er aber davon nicht abstehen würde / soll es der Oberkeit/ Geistlich oder Weltlich / nach Gelegenheit der Personen/ unverzüglich angezeiget / und der Ubertretter mit dem Thurn oder Geld-Buß/ nach Gestalt seiner Ubertrettung / ernstlich gestrafft werden.

Warnung eines Fluchers.

III.

Von Lästerung der Mutter Christi/ und Gottes Heiligen.

§. 1. So jemands die Mutter Christi/ unsers seligmachers / oder die liebe Heiligen Gottes frevenlich lästert / der soll zum erstenmahl freundlich ermahnet werden davon abzustehen / wo er aber das nicht thun würde / alsdann soll es unverzüglich/wie obsteht/ angezeigt / und der Thäter an Leib und Gut/ nach Gelegenheit der Personen/ und Gestalt solcher frevenlichen Lästerung/ durch die Oberkeit/ der das gebührt / gestrafft / und in allen solchen vorgemelten Straffungen/nicht allein die Grösse der Lästerung / sondern auch / ob dieselbe straffbare Personen / darin offt überfahren/was sie darzu bewegt / und wes Stands oder Wesens der sey / ermessen / und demselben nach/ diese Straff/ nach Vermög der Rechten/ gemehrt und geringert werden.

Warnung des Fluchers.

Straff der Flucher.

§. 2. Wäre es aber Sach / daß einiger Chur-Fürst / Fürst oder Stand / solcher Schwür und Flüch halben / einige Satzungen auffgericht hätte / die ernster und härter wären / dann diese / oder hernachmals dergleichen auffrichten würde / demselben soll durch diese Ordnung nichts benommen / sondern in alle Weg zugelassen seyn.

Ergrössung der Straff.

§. 3. Und so die Oberkeit für besser ansehen würde / solche Straff der Gottes Schwür und Flüch zu erhöhen / das sollen sie / nach Gelegenheit der Sachen / auch zu thun Macht haben.

§. 4. Und damit solche Gotts-Schwür und Flüch nicht verschwiegen werden / so soll ein jeder Oberkeit / dero an dem Ende Buß und Frevel gebühren / solchs erfahren / und die Geldstraff-Ordnung zum besten fürnehmen.

IV.

Von deß Adels / und ihrer Reysigen Knecht/ Gottes Schwüren und Flüchen.

§. 1. Item / damit obgemelte Gottes Schwür und Flüch / bey Graffen / Herrn/ und dem Adel / (denen es vielweniger dann mindern Personen gebührt und ansteht) auch ihren gedingten Knechten / und Ehehalten / vermitten und unterlassen / auch andere Leut durch sie nicht geärgert werden: So wollen wir / daß ein jeder Chur-Fürst/ Fürst / Graff / Herr / vom Adel / Commun, und andere für sich selbst / diese unsere Ordnung / bey Vermeydung obgesetzter Poen halten / und bey ihrem Hoff-Gesind und Dienern ernstlich / und zum besten Ordnung und Handhabung / bey gebührlicher Straff und Poen / fürnehmen / damit obgemelte Gotts-Schwür und Flüch bey ihrem Hoffgesinde/Dienern und Ehehalten / nicht weniger / dann oben von andern Gotts-Schwerern gesetzt / gebüsset und gestrafft werden.

Adel soll vom Fluchen sonderlich sich enthalten.

§. 2. Item/ welche Graffen/ Herren/Communen oder Adel/ Churfürsten/oder Fürsten nicht verwandt / sondern ohne Mittel/ und allein uns / und dem Heil. Reich zugehören / wollen und meynen wir / daß dieselbe bey den Pflichten / damit sie uns und dem Heiligen Reich zugethan / sich vorgemelter Gottes-Lästerungen / Flüch und Schwür halben / für sich / ihre Diener / Knechten und Ehegehalten / in aller massen halten sollen / wie oben von wegen der Churfürsten/ Fürsten / Graffen / Herrn / Communen und andern deß Adels / so den Churfürsten/ und Fürsten verwandt seyn / auch derselben Knechten und Ehehalten klärlich gesetzt ist / und sollen sich in dem allem / Churfürsten / Fürsten / Graffen/ Herrn/ Communen/ und andere deß Adels / Geistliche und Weltliche/ so fleissig halten und erzeigen/ damit durch ihren gerechten Wandel / die schuldige Ehre Gottes/ wie obgemelt/ gefördert/ und nicht verhindert werde/ wie sie dann das ihren Ständen nach / vor mindern Personen/ zu thun schuldig seyn.

Stände/ so dem Reich ohne Mittel zugethan.

V. Von

V.

Von der Lands- und Kriegs-Knecht Gottes-Lästerung/ auch Schwüren und Flüchen.

Articuls-Brieff. §. 1. Item/ nachdem unter den Lands- und Kriegs-Knechten im Gebrauch ist/ daß sie gewöhnlich in ihren Articuls-Brieffen schweren/ Gottslästerung zu straffen/ auch etwann solche Thäter/ vom Leben zum Tod richten/ aber obgemelter Gottes Schwür und Flüche halben/ bey ihnen kein sonderliche Buß haben: Demnach gebieten wir hiemit ernstlich/ allen Churfürsten/ Fürsten/ Ständen und Communen/ deß H. Reiches/ auch Fußknecht/ Hauptleuten/ und wollen/ so sie hinfüro Lands-Knecht bestellen und annehmen/ daß sie in allen derselben geschworen Articuls-Brieff setzen/ sich nicht allein mit Straff der Personen/ so GOTT unsern Schöpffer/ Erlöser und Seligmacher/ und Mariam seine gebenedeyte Mutter/ oder die lieben Gottes Heiligen/ Lästern/ sondern auch der Gottes Schwür und Fluch halben/ mit der Straff die ihnen an ihren Sölden abgezogen werden sollen/ gehorsamlich zu halten/ welche Straff armen Leuten gegeben/ oder zu Hauß-Steuer armer Jungfrauen gewendt werden soll.

Gottslästerung Mariä und der lieben Heiligen. Geld-Straff für die Armen anzuwenden.

§. 2. Es sollen auch die Haupt-Leut und Profosen/ mit Ernst daran seyn/ und verfügen/ daß die Gottslästerung/ Schwür und Fluch/ wie obsteht/ von dem Troß/ gleicher gestalt vermitten werden/ bey Poen der Leib-Straff.

Von dem Troß.

VI.

Was in Kriegsläufften gefreyet.

§. 1. Und dieweil bey den alten Heerführern und Kriegs-Herrn/ löblich herkommen/ wie das auch die Historien vielfältig anzeigen/ daß die Kirchen und andere geweyhete/ und gefreyete Stedt/ auch Priester/ gefreyte Personen/ alte und krancke Leut/ schwangere Frauen/ Kindbetterin/ ehrbahre Frauen und Jungfrauen/ in Kriegshandlungen unberaubt/ und unvergewältiget gelassen worden seynd: So gebieten wir allen Haupt- und Befelchsleuten hiemit ernstlich/ und wollen/ daß sie bey allem ihrem Kriegs-Volck/ in den Articuls-Brieffen dermassen Fürsehung thun/ und strenglich darüber halten/ daß die Kirchen und andere geweyhete Stedt/ auch die Priester/ gefreyte Personen/ alte und krancke Leut/ Ackerleut/ schwangere Frauen/ Kindbetterin/ ehrbahre Frauen/ Jungfrauen/ und junge Kinder/ von allem ihrem Kriegs-Volck/ und dessen Troß/ unberaubt/ unvergewältigt/ und gäntzlich unbeschwert bleiben/ welche aber darwider thun/ daß sie am Leib und Leben gestrafft werden sollen.

Im Krieg befreyte Personen.

Bey Straff Leib und Lebens.

§. 2. Und daß dieser Ordnungen ein jeder Fuß-Knecht/ Hauptmann/ gleichlautende Abschrifft bey ihme haben/ und den Knechten/ neben dem Articuls-Brieff/ den sie schweren/ vorlesen lassen/ und darüber strenglich halten/ daß auch ihre Provosen/ solche Abschrifft haben und darüber ernstlich halten sollen.

Provosen Troß.

§. 3. So aber Lands-Knecht nicht unter besetztem Fähnlein seynd/ sondern sonst in Städten/ Märckten oder Dörffern zehren oder arbeiten/ gegen denselben soll es aller gemelter Straff halben/ wie mit andern Inwohnern daselbst gehalten werden.

Lands-Knecht.

VII.

Von den Herrnlosen Knechten/ so sich unterstehen zu versammlen/ und die arme Leut zu beschweren.

§. 1. Wo sich auch künfftiglich zutrüge/ daß sich in einiger unser/ Churfürsten/ Fürsten/ oder anderer Stände/ Geistlicher oder Weltlicher Fürstenthum/ Land/ Städten/ oder Gebieten/ frembd Kriegsvolck/ zu Roß oder Fuß/ es wäre eintzelig/ Rottenweiß/ oder sonst/ in grosser Anzahl/ ausser deß Churfürsten/ Fürsten/ oder der Herrschafft/ eines jeden Orts willen/ und zugeben/ sich zulegen/ und zu gärden unterstehen würden/ so soll der Churfürst/ Fürst oder Stand/ in deß Fürstenthum/ Land oder Gebiet/ solch Kriegsvolck sich versammlet/ besprechen lassen/ welchem Herrn zu gutem sie geführet werden/ und so fern sie sich auf uns/ oder unsern freundlichen lieben Bruder/ den Röm. König ansagen/ und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden/ so soll man sie gehorsamlich auf ihren Kosten passiren lassen.

§. 2. Wo sie aber keinen Herrn oder Versprecher hätten anzuzeigen/ oder sich auch mit Grund auf einen Herrn ansagten/ aber daß derselbig solches Kriegs-Volck/ es sey wem es wöll/ zu gutem/ auß unserm Zugeben und Erlaubnuß/ oder wissenden und bedrangten redlichen Ursachen/ einen Zug zu führen hab/ kein Anzeigen zu thun wüsten/ alsdann soll der Churfürst/ Fürst oder Stand/ in deß Fürstenthum/ Land oder Gebiet sie liegen/ allen möglichen Fleiß fürwenden/ die Versammlung/ Vergadderung/ und Lauff/ die geschehen eintzig oder Rottenweiß/ abzuwenden und fürkommen: So fern ihm aber solchs für sich selbst nicht möglich wäre/ alsdann soll er die nechst gesessene Chur-Fürsten/ Fürsten/ oder Stände/ alsbald ersuchen/ ihme nach Gelegenheit der Zahl und Macht deß versammleten Herrnlosen/ und andern Kriegsvolck/ zu Roß und Fuß/ auch wo vonnöthen/ mit etlichen Geschütz zum eylendsten zuzuziehen/ und solch versammlet Herrnloß- oder zweiffelichs Kriegsvolck/ wie vorsteht/ in gutem oder mit der That zu trennen/ und ohn männiglichs Nachtheil und Schaden/ ausser Lands/ so viel möglich/ zu bringen/ die Haupt- und andere Befelchsleut/ und Führer/ so fern sie vorhanden/ oder wo die hernachmals an andern Orten betretten/ anzuhalten/ nicht allein den armen Unterthanen/ ihren Schaden zu kehren/ treulich/ behülfflich und beyständig zu seyn/ sondern auch

Wie mit den Herrnlosen vagirenden Knechten sich zuverhalten.

solche

Deren Hauptleut / Redlingsführer Auffwickler zu straffen.

solche Haupt- und Befelchsleut / auch Redlinsführer / und Auffwickler / zu gebührlicher Straff anzunehmen / welches der Churfürst / Fürst oder Stand / auf Ersuchen / wie obgemeldt / auff sein selbst Kosten also zu thun / schuldig und pflichtig seyn soll / bey Vermeydung unser und des Reichs schweren Ungnad / und darnach zu einer Pön / nemlich viertzig Marck löttigs Golds / und unabläßlich zu bezahlen / welche Pön unser Käyserlicher Fiscal von den Ungehorsamen / wie sich gebührt / einzubringen / hiemit Befelch haben / und soll nichts destoweniger der Churfürst / Fürst oder Stand / so also um Hülff und Rettung angesucht hätte / Fug und Macht haben / den Ungehorsamen seiner selbs / und seiner Unterthanen Beschädigung halben / ob er einige erlitten hätte / vor unserm Käyserlichen Cammer-Gericht mit Recht fürzunehmen / daran ihme auch der Ungehorsam zu antworten schuldig / und solche Beschädigung / nach Erkanntnuß und Mässigung gemeldts unsers Cammer-Gerichts / abzulegen / und zu erstatten pflichtig seyn soll. Und wann auch gleichwol Kriegsvolck aus oben erzehlten zugelassenen Ursachen geduldet wird / so sollen die Obersten Haupt- und Befelchleut / um die Bezahlung und Proviant gut seyn / zu solchem auch bey Pflichten und Eyden an und darzu gehalten werden.

VIII.

Vom Zutrincken.

Trunckenheit eine Ursach vieler Ubels.

§. 1. Nach dem **aus Trunckenheit** wie man täglich befindet / der Allmächtig **höchlich erzürnt wird** / sintemal **viel Laster / Ubel / und Unrath daher entstehen** / auch in vergangenen Reichs-Tägen des Zutrinckens halben geordnet und gesetzt / daß eine jede Oberkeit solchs Zutrincken abstellen / und das zu vermeiden / die Uberfahrer ernstlich straffen soll / seynd doch solche Ordnung und Satzung biß anher wenig gehalten oder vollnzogen worden / sonder hat der angezeigt **Mißbrauch und Unwesenheit des Zutrinckens** / allenthalben je länger je mehr eingewurtzelt / sich gemehrt / und überhand genommen / daraus **Gottslästerung / Mord / Todschläge / Ehebruch** / und dergleichen viel Ubethaten / und Laster gefolgt / und noch: Zu dem / daß etwan durch Trunckenheit die Heimlichkeiten / so billich verschwiegen / offenbahret werden / auch solche Laster den Teutschen / deren Manheit von Alters hoch berühmt / bey allen frembden Nationen verächtlich.

Ungesundheit Gesundheit Truncks.

§. 2. Deßgleichen zu vielmahlen in Kriegsläufften / dardurch zwischen den Kriegsleuten Zwitracht und Meutherey entstanden / auch gegen den Hauptleuten Ungehorsam gebiert / dardurch alle Zehrung erhöhet werden / und ehrliche Gastungen und Gesellschafften (davon etwa die Teutschen fürnemlich gepreiset worden) gemindert und vermitten / zugeschweigen / daß das Zutrincken ein endlich Ursach ist alles Ubels / und dem Menschen an seiner **Seelen Seligkeit / Ehren / Gunst / Vernunfft / langem Leben / und Mannheit nachtheilig.** Demnach gebieten wir allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / und andern Ständen / weß Würden / Wesens / Stands oder Lands die seyen / daß sie ihren Unterthanen zum Exempel / und dieselbigen zu straffen / desto mehr Ursach haben / das Zutrincken gäntzlich für sich selbst meyden / auch an ihren Höffen / allem Hoffgesinde / und in ihren Fürstenthumen / Herrschafften / Landen / Gebieten / und Oberkeiten / allen ihren Unterthanen / bey ernstlicher Pön und Straff / das Zutrincken / es geschehe in welcherley Weiß / Wort oder Gestalt das erdacht ist / oder werden möchte / zu meiden gebieten / und darüber ernstlich halten: Und sonderlich auch / daß die Haußvätter ihrem Haußgesinde / Kindern / Knechten und Mägden untersagen / daß sie sich der **Lästerung / Fluch und Schwür Gottes / seiner lieben Mutter / und Gottes Heiligen / auch des Zutrinckens gäntzlich enthalten** / wie wir das hiemit ernstlich gebieten / und strenglich gehalten haben wollen.

§. 3. Wir wollen auch / daß die Oberkeiten ihren **Pfarrherrn und Predigern befehlen sollen** / alle **Sonntag dem Volck zu verkünden** / daß sie sich **deß Zutrinckens enthalten** / mit Erzehlung der Laster / so aus der Trunckenheit folgen / wie ihnen deßhalben von den Oberkeiten ein Verzeichnuß zugestellt werden soll. Pfarrherr und Prediger Amt hierinnen.

IX.

Von unordentlicher Köstlichkeit der Kleydung.

Nachdem ehrlich / ziemlich und billich / daß sich ein jeder / weß Würden oder Herkommen er sey / nach seinem **Stand / Ehren und Vermögen trage** / damit in jeglichem Stand unterschiedliche Erkantnuß seyn möge / und aber die **Köstlichkeit der Kleydung unter den Herrn / Ritterschafft / Adel / Bürger und Bauersmann** / dermassen überhand genommen / daß dardurch nicht allein sondere Personen / sonder auch Landschafften / in Abnehmung und Ringerung ihrer Nahrung kommen seynd / als nemlich / es wird durch die gülden **Tücher / Sammet / Damast / Atlaß / fremde Tücher / köstliche Barreten / Perlen** / und **Untz-Gold** / dero man sich jetzo zu Köstlichkeit der Kleydung gebraucht / **ein überschwencklich Geld aus Teutscher Nation geführt / auch Neyd / Haß** und **Unwillen / zu Abbruch Christlicher Liebe erweckt** / und so solche Köstlichkeit der Kleydung durchaus also unmässiglich gebraucht / daß unter dem Fürsten und Graffen / Graffen und Edelmann / Edelmann und Bürgern / Bürgern u. Bauersmann / kein Unterscheid erkannt werden mag: So haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten / und Ständen nachfolgender Ordnung der Kleydung vereinigt / und verglichen / die wir auch bey Straff und Pön darauff gesetzt / gäntzlich gehalten haben wollen.

X.

Von Bürgern / Bauren / und andern Unterthanen.

Nachdem bey den Bürgern und Inwohnern / auch Kauff-Gewerbs- und Handwercksleuten / in Städten / und ihren Knechten / darzu bey den Kriegsleuten / auch auff dem Land bey Bauersleuten und deren aller Weiber und Kinder / übermässige Kleyder / Geschmück / und Kleinöder / gemeinem Nutz / auch Landen und Leuten zu verderben eingewurtzelt / zudem / daß sich die unehrliche Weiber / Nachrichter und Juden / solcher Kleydung gebrauchen / dardurch die Ehrbarkeit verdruckt / und eines jeden Wesen und Stand nicht erkennt werden mag / u. aber in dem eine gemeine Ordnung / von wegen ungleicher Sitten und Gebräuch der Land / nicht gemacht werden mag: So ordnen und wollen wir / daß von deßwegen eine jede Oberkeit in Jarhsfrist den nechsten bey Pön zweyer Marck lötigs Golds / schuldig seyn soll / ihren Unterthanen eine gute / ehrbare beständige / Ordnung zu machen / und darob / wie sich gebührt / zu halten / die Ungehorsamen zu straffen. Und wo einige Oberkeit in dem säumig erfunden / und deß kein beständige Entschuldigung hätte / daß alsdann gegen derselben / durch unsern Käyserlichen Fiscal, wie sich gebührt / auf solche Pön procedirt und gehandelt werden soll.

Bey Straff zwey Marck lötiges Golds.

Käys. Fiscals procediren gegen die säumige Obrigkeit.

XI.

Vom Adel.

§. 1. Ferner sollen die vom Adel kein Sammet oder Carmesin Atlaß Röck antragen / und ihnen zum höchsten Damast oder dergleichen Seiden zugelassen seyn / die sie mit sechs Elen Sammet / und nicht darüber verbrämen mögen. Deßgleichen mögen sie güldene Ringe und Haarhauben / auch ein Ketten / die nicht über zwey hundert Gülden werth sey / tragen / die sie doch mit einem Schnürlein umwinden / oder durchziehen sollen / wie von alters herkommen.

§. 2. Und so einer eines Fürsten Hoffmeister / Cantzler / Marschalck oder Rath / und doch nicht vom Adel wäre / der mag sich samt seinem Weib und Kindern / denen vom Adel / wie obgemeldt / gleich tragen.

Fürstliche hohe Bedienten.

§. 3. Jedoch sollen Ritter ausgeschieden seyn / welche güldene Ketten offentlich ohne Schnür antragen mögen / doch daß solche Ketten über vier hundert Gülden nicht werth seyen.

Ritter ausgeschieden.

§. 4. Es soll ihnen auch Marterfutter / und dergleichen zu tragen unverbotten seyn.

§. 5. Item / der vom Adel Haußfrauen / mögen vier seidener Röck ihnen anmachen lassen / und dieselbe offentlich antragen und haben / nemlich ein Sammet / und die übrige drey von Damast / oder dergleichen Seiden Röck und nicht über vier doch ohne Perlin / Silber oder Gold. Und ob sie dieselben verbrämen wollen lassen / mögen sie solches thun von Perlin / Silber oder allein oben herum / und nicht über ein halb Viertheil einer Elen breit. Aber eines Ritters Weib mag solche Verbrämung mit Perlin / Gold / oder gülden Tuch / doch oben herum / und nicht mehr / dann eines halben Viertheils einer Elen breit thun / ob auch etliche wären so mehr Kleider / dann jetzo gemeldt hätten / und dieselbigen für ihre Kinder und Töchter behalten wollen / soll ihnen unbenommen seyn.

Ritters Weiber Kleyder-Ordnung.

§. 6. Auch mögen sie Barretten / und güldene Hauben (doch daß die Gebände und Geschmück darauff / nicht über viertzig Gülden werth seyn) tragen.

§. 7. Item / mag eine Edelfrau ein Ketten / deßgleichen an Häfftlin / Halßband / und andern Kleynoden / ausserhalb der Ringe / auff zwey hundert Gülden werth / und nicht darüber an ihr tragen.

Edelfrauen.

Item / an gülden Borten und Gürtlin / nicht über viertzig Gülden werth.

XII.

Von Doctoren.

Deßgleichen sollen und mögen die Doctores, und ihre Weiber / auch Kleyder-Geschmuck / Ketten / güldne Ringe / und anders ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen.

Und deren Weiber

XIII.

Von Graffen und Herrn.

§. 1. Item / Graffen und Herrn / sollen kein güldene und siberne Stück tragen / sonder allein Sammet / Carmasin / und andere Seiden Gewandt / doch mit Gold nicht verbrämet / es wäre dann ein Ritter.

Ritter ausgenommen.

§. 2. Item / mögen sie Ketten / doch nicht über fünff hundert Gülden werth tragen.

§. 3. Deßgleichen mögen Graffen und Herrn / alle Futter / ausgenommen Zobel / und höchste Futter antragen.

§. 4. Ihre Eheliche Gemähl / mögen alle Seiden-Gewandt / mit gülden und silbern Stücken verbrämet tragen / doch kein Ketten oder Kleynod / über sechs hundert Gülden werth / noch gantz güldene oder silberne Stück / sonder sich zu Unterscheid des höhern Stands / derselben zu tragen enthalten.

Deren eheliche Gemähle.

XIV.

Pferdzeug.

§. 1. Nachdem auch ein überflüssiger Unkosten in Pferdzeugen befunden / so soll hinfürter keiner einigen Zeug / über drey Gulden werth / ausserhalb was zu der Wehr dienet / auch Messing und gelben Zeug führen / er sey dann Ritter / darzu kein Graff / Herr / Ritter oder Knecht / kein Zeug von Sammet / Seidentüchern / noch etwas von Gold oder Silber daran führen / allein hierinn Churfürsten / Fürsten / und Fürstmässige ausgenommen / welche ihrem Churfürstlichen und Fürstlichen Stand nach / für sich / ihre Leibpferde und Diener / so sie in ihren Marställen haben / in solchen Zeugen sich halten mögen.

Uberflüssige Unkosten in Pferdzeugen.

§. 2. Item /

Geschenckte Kleydung von höhern Stands-Personen.

§. 2. Item / ob jemand von seinen Fürsten / Herrn / oder sonst einem höhern Stand / etwas von **Kleydung oder Kleynodien geschenckt** / dieselbe soll er seinem Fürsten und Herrn zu Ehren anzutragen Macht haben / und in dem Fall unverbotten seyn / doch soll kein Gefährde hierin gebraucht werden.

§. 3. Dieweil auch diese Ordnung / allein fürgenommen / daß die Ubermässigkeit und Köstlichkeit der Kleydung abgewendt und verhütet werde / ob dann einiger Churfürst / Fürst oder Stand in seinen Gebieten und Obrigkeiten der Kleydung und anders halben / **einige Ordnung / die schärffer und mehr** / dann diese eingezogen / seiner Landschafft zu gutem / auffrichten wolt / oder auffgericht hätte / das soll demselben Churfürsten / Fürsten und Ständen auch zugelassen / und durch diese unser Ordnung und Satzung unbenommen seyn.

Schärffer Ordnung.

Hochzeit-Kleidung.

§. 4. Es soll auch keiner zu **Verheyrathung seiner Kinder** / eben der Ordnung zu geleben schuldig seyn / sondern mag ein jeder seiner Gelegenheit und Vermögens nach / dieselbe minder / aber nicht höher kleyden und außsetzen.

Der Geistlichen Kleydung.

§. 5. Wir setzen / ordnen und wollen auch insonderheit / daß alle **Ertzbischoff / Bischoff und Prälaten / ihre Geistliche** darzu halten / daß sie sich mit ihrer Kleydung / in Kirchen und auff Gassen / als ihrem Stand nach wol geziemt wie dann die geistliche Recht / und die Ehrbarkeit das erfordert / ehrbarlich / züchtiglich und geistlich tragen und halten / und **unziemliche Köstlichkeit abstellen.**

Vergüldt Kupffer / Eysen / Holtz und Stein / was zur Ehre GOttes geschiehet / außgenommen.

§. 6. Item / soll auch der unnütze Kost / so biß anher / mit **vergülden Kupffer / Eysen / Holtz und Stein gelegt / vermitten werden** / und die **Goldschmid / Maler** und andere die zu vergülden pflegen / bey **Poen und Straff zehen Gülden** / nichts dergleichen vergülden / darüber ein jede Obrigkeit strenglich halten: Doch soll den Churfürsten / und Fürsten / und dem / das zu der **Ehr Gottes geschicht / hierin kein Maß** gegeben werden.

Mandata zu Haltung dieser Ordnung.

§. 7. Und damit diese unser **Satzung und Ordnung der übermäßigen unordentlichen Kleydung und Kleynoder** / desto stattlicher gehalten und vollnzogen werde: So gebieten Wir allen und jeden **Churfürsten und Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / und Räthen** / hiemit ernstlich / und wollen / daß sie für sich selbst / diese unsere Ordnung strenglich halten / auch gegen ihren Unterthanen und Ampts-Verwandten / festiglich vollnziehen / also wo jemands in dem übertretten und überfahren / soll ein Obrigkeit dieselben bey **Verliehrung deß Kleyds oder Kleynods** / so wider diese unser Ordnung getragen / darzu ein **Geld-Buß / der zweyfach so viel** / als das Kleyd oder Kleynod werth / der Obrigkeit deren der bürgerlich Gerichts-Zwang deß Orts zusteht / zu werden / straffen: Und ob einige **Obrigkeit** / diese unser Ordnung / für **sich selbst übertretten** / oder in der Straff oder Handhabung / **säumig und hinläßig** erfunden / durch unsern Fiscal zu Abwendung deßhalben ersucht / und doch darauff verharren würde / alsdann soll unser Fiscal gegen solcher **hinläßigen Obrigkeit** / und auch den überfahrenden Unterthanen / auff obgemeldte Pön und Straff procediren / handeln und vollnfahren.

Bey Straff und Fiscals procediren gegen hinläßige Obrigkeit.

XV.

Von etlichen Articuln darinnen den Obrigkeiten Ordnung fürzunehmen befohlen wird.

§. 1. Ferner haben Wir zu Gemüth geführt / daß vielerhand unnothwendigs übermäßigs **Kostens** / so auff den **Hochzeiten / Kindertauffen / Begräbnussen** / und dergleichen vielfältig und unnützlich auffgewendt wird: Uber das wir auch in andern mehr Puncten in **Elen / Maaß und Gewicht / der übermässigen Zehrung halben bey den Wirthen / der Arbeiter / Taglöhner und Botten / Belohnung und Speisung halben** / und dann wegen **Kelterung / Zubereitung / Gemächt und ablassen der Wein** / allerhand Unrichtigkeit / Unordnung / Ungleichheit / und schädlichen Uberfluß vermercken / zu beschwerlicher Verhinderung deß gemeinen Nutzens / zu dem / daß bey **etlichen Handwercken / als Kantengiessern / Tuchscherer** und dergleichen / so sie frembde Gesellen grüssen / und zur Arbeit anstellen / unnothwendiger Kosten / mit dem Weingang und Beherbergen auffgewendt / und folgends auff die Arbeit geschlagen wird / daß auch grosser Zweyspalt unter den Handwercken entstehet / derwegen daß sie an allen Orten nicht gleiche / sondern unterschiedliche Lehr-Jahr haben / darumb sie die / so außgelernt haben an allen Enden nicht zulassen / etc. Uber das trägt sich auch in den Handwercken allerhand List / und gefährlicher Betrug zu / gemeinem Nutzen zu Nachtheil: So fällt auch täglich deß Kostens und Lohns halben Irrung und Mißverstand für / zwischen Meister und Gesellen / welchen allen oberzehlten Mängeln / stattlich zu begegnen / dieselbe abzuwenden / und darin gute Ordnung und Maß fürzunehmen die unumgängliche Nothdurfft erfordert.

Hochzeit / Kindertauffen / Begräbnuß / etc.

Elen / Maaß und gewilligten Zehrung bey den Wirthen / Taglöhner / Botten / Zubereitung des Weinen / Mißbrauch in Handwercken.

§. 2. Dieweil Wir aber bedacht / daß in allen solchen Puncten / eine gemeine beständige richtige Ordnung / Ungleichheit der Land / auch derselben Gebräuch / Gewonheit / und Sitten halben / und dann von deßwegen / daß **Speiß und Tranck** / in einem Land in ziemlichen / in dem andern aber in viel einem höhern Kauff ist / nicht wol fürgenommen / und ins Werck gebracht werden mög / sondern daß in solchem Unterschied / nach jedes Lands Gelegenheit / zu halten seyn wolle: So haben wir für nothwendig geacht / alle solche Püncten der Obrigkeit eines jeden Orts zu befehlen.

Kayserl. Befehl an jede Obrigkeit / dessen beständige Ordnung zu machen.

§. 3. Demnach setzen / ordnen und wollen **Wir / hiemit ernstlich gebietend / daß Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände** / in allen und jeden obgemeldten Puncten / Articuln und außgezogenen Mängeln / in ihren **Obrigkeiten / Landen und Gebieten** / nach Ge-

stalt / Gelegenheit und Gebrauch derselben / **gute/ehrbare / richtige und beständige Ordnung und Maaß** zu Beförderung deß gemeinen Nutzens / und zu Abwendung übermässiges Kostens / auch zu Verhütung und Abstellung gefährlichs Betrugs / und anderer Mängel zum förderlichsten / nemlich in Jahrsfrist den nechsten machen/den Ihren verkünden / und in das Werck bringen / darüber auch ernstlich und festiglich halten / und die Ungehorsamen straffen sollen / bey Vermeydung einer Pön/**nemlich zwo Marck lötigs Golds / die ein jede Obrigkeit** / so dem/ wie obsteht / nicht nachkommen / oder zu geschehen verschaffen würde / sich auch deß Verzugs beständiglich nicht entschuldigen möcht / unserm Kayserl. Fiscal / unnachläßlich zu bezahlen pflichtig seyn soll.

Straff nachlässiger Obrigkeit zwey Marck lötiges Golds.

XVI.

Von den Schiff- und Fuhrleuten.

Nachdem auch zu Zeiten / **Schiff- und Fuhrleut / so Wein zu Land und Wasser führen** / und darum ihren Lohn empfahen / in Herbergen / oder ihren eigen Wohnungen/ auch im Feld und den Schiffen / **Wein auß den Fässern**/ohn der Herrn / deren sie sind / Wissen und Willen / **nach ihrem Gefallen lassen/ und dieselbe wieder mit Wasser füllen:** So wollen wir/ daß nicht allein solchen **Schiff- und Fuhrleuten / so den Wein** / wie obgemeldt/umb Lohn führen / sondern auch denen / welche die **Wein** selbst **kauffen** / und an andere Ort wiederum zu verkauffen führen / solches hinführo nicht gestattet / noch zugesehen / sondern darumb / mit samt denjenigen / so ihnen darzu verholffen hätten / nach Gelegenheit ihrer Verhandlung / **an Ehr / Leib oder Gut gestrafft werden sollen.** Wo auch hinführo einiger **Schiff- oder Fuhrmann**/oder jemands anders/wie die Namen haben möcht / den Wein **mit Kalck / oder dergleichen schädlichem Zusatz oder Einschlag / bereiten und fälschen würden** / der soll **gleicher** Weiß nach Gestalt seiner Uberfahrung / an sein **Ehren / Leib oder Gut / hartiglich gestrafft werden**/und einer jeden Obrigkeit / hiemit ernstlich auffgelegt seyn / solchem schädlichen Betrug zu fürkommen / und die Uberfahrer ernstlich zu straffen.

Gewässerte Wein.

Dessen Bestrafung an Leib / Ehr und Gut. Schädlichen Zusatz der Wein.

XVII.

Von wucherlichen Contracten.

§. 1. Nachdem Uns fürkommen / wie biß anhero im Heil. Reich mannigfaltige **wucherliche Contract**/die nicht allein unziemlich / sondern auch unchristlich / **wider GOTT und Recht**/ geübt worden seynd / und täglich geübt werden / als daß etliche ein **Summ Gelds/ als acht hundert Gülden hinleyhen sollen/und doch im Kauff-Brieff mehr dann tausend Gülden setzen lassen** / dardurch ihnen mehr / dann fünff von hundert verzinset / und im Wiederkauff / mehr dann ihre Haupt-Summa gewesen / empfahen. Deßgleichen etliche seyn sollen/die umb eine kleine Versaumung der Zeit/ so die Bezahlung zu thun ansetzen / ein übermässiges Interesse fordern/mit der **Haupt-Summa** steigen/und dieselbige umbschlagen.

Wucher in der Summ.

§. 2. Item / daß etliche **Getreyde / Pferdt/ Tücher**/ und dergleichen Waar / an Geld Kauffsweise anschlagen / und viel höher / dann solche Waar immer mag werth seyn / und dardurch ein mercklichen grossen Wucher/als männiglich wissend/zu wegen bringen.

Getreyd/ Pferd/ Tücher und andere Waar.

§. 3. Item/ daß etliche ihr **Geld hinweg leyhen**/ und nehmen von hundert ein nämliches/ und muß der Entlehner / ihnen darzu **ein mercklich Dienstgeld** / darum sie doch zu dienen nicht schuldig seyn / verschreiben / auch solch Dienst-Geld ohn Bezahlung der Haupt-Summen nicht auffschreiben oder auffsagen dörffen oder mögen.

Dienst-Geld.

§. 4. Item / daß etliche **allein Geld an Müntz hinweg leyhen** lassen / doch **die Verschreibung auff Gold** stellen.

An statt Müntz/ Gold verschreiben lassen.

§. 5. Item/ daß etlich ein nämlich Summ **Gelds auch vergeblich hinleyhen**/ aber dargegen **muß der Entlehner** ihnen etwa **ein grosse Waar** / und **gantz in einem geringen Werth zustellen** / darinn sie ihre Haupt-Summa / und ein grossen Genieß / wol doppelt oder dreyfaltig haben und befinden.

Umbsonst Darleyhung.

§. 6. Item/ etliche **leyhen ihr Geld** / mit diesen verbottenen Dingen und Pacten hinweg / daß der Entlehner **zu vier Märckten** / so die ihme ernennen / ein **namhaffteigs darfür verzinsen/oder Auffgeld geben muß** / thut wohl etwan mehr/ dann von hundert zwantzig.

Auff Terminen.

§. 7. Dieweil aber solche und dergleichen Contract / auch der Wucher ungöttlich / in gemeinen beschriebenen Rechten / und darzu in unser und deß **heil. Reichs Ordnung / im Jahr fünffzehen hundert zu Augspurg auffgericht / höchlich verbotten** / so thun Wir mit Rath/ Wissen und Willen/unserer und deß Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ und Stände / solche Ordnung gemelter wucherlicher Contract halben / auch rechtem Wissen erneuern und bekräfftigen: Setzen / ordnen und wollen darauff/ daß solche wucherliche Contract / und alle unziemliche Pacta/Geding und Handel/ wie die geendet oder erdacht werden mögen / gäntzlich und zumahl vermitten / und durch niemands / weß Würden oder Stands der sey / fürgenommen/ oder gebraucht werden sollen / damit **allen Richtern / Geistlichen und Weltlichen gebietend** / wann solche wucherliche Contract für sie bracht / daß sie dieselbige **unwürdig / kraffteloß und unbündig erklären und** declariren / wie wir auch sie/als unkräfftig und unbündig erklären und erkennen / und auff solche Contract kein Execution oder Vollziehung thun oder verhelffen / zu dem / daß der jenige / so solchen wucherlichen Contracten hinführo künfftiglich nach Publicirung dieser unser Ordnung üben würde/den vierdten Theil an seiner Haupt-Summa verlohren haben / und derselbig seiner bürgerlichen Obrigkeit (an etlichen Orten **Erb-Gericht** genannt) heimfallen und auff solchen vierdten Theil durch dieselbig bürgerlich

Straff der Wucherer.

gerlich

gerliche Obrigkeit/ gestrafft werden soll. Und so sie mit Wissen säumig **erfunden**/ alsdann soll unser Fiscal solche Obrigkeit/ umb ein nämliche Pön als **zwey oder vier Marck lötigs Golds**/ beklagen und annehmen.

Wiederkauff.

§. 8. Und nachdem die **Wiederkauffs Gülden allenthalben im Landen** gemein seynd/ so sollen mit **hundert Gülden Hauptgelds**/ nicht mehr dann fünff **Gülden** / **jährlicher Gülden** / wie gebräuchlich / **gekauffe werden**/ und die Loßkündigung der Gültverschreibung/ auff Wiederkauff/ wie Wiederkauffs-Recht/ **bey dem Verkauffer / und nicht bey dem Kauffer stehen** / unangesehen / wie dieselbige Gültverschreibung gestellt / und was darüber gegeben/ genommen/ oder gehandelt/ wollen wir/ daß dasselbig / und alle andere umziemliche Pacta oder Geding / für wucherlich und unkräfftig geacht / gehalten / und von dem Richter nicht darüber erkennt oder geurtheilt / sondern wie obgemeldt/ gestrafft werden soll.

Unziemliche Pacta.

Gültverschreibung.

§. 9. So auch ein **Gültverschreibung/ auff Bürgen in Leittung zu mahnen** / gestellt wäre oder würde / wollen wir hiemit geordnet haben / daß dieselbige Verschreibung nicht auß dem H. Reich Teutscher Nation veräusert / noch der Verkauffer / oder die Bürger / so dem Reich unterworffen / darauß eingemahnt werden soll. Wo es aber von dem Kauffer darüber geschehe/ alsdann sollen die Bürger inzuhalten / und der Verkauffer sie außzulösen nicht schuldig seyn / auch der Ubertretter den halben Theil der Haupt-Summen / in der Gültverschreibung benannt verwirckt haben / von welcher ein Viertheil dem Verkauffer / und das ander Viertheil der Obrigkeit / darunter der Verkauff gesessen oder gehörig ist / verfallen seyn / und gegeben werden.

XVIII.

Die Monopolia und schädliche Fürkauff belangend.

Verbott und Straff der Monopolien.

§. 1. Wiewol die Monopolia, betrügliche gefährliche / und ungebührliche Fürkauff / nicht allein in gemeinen beschriebenen Rechten / sondern auch in gemachten und publicirten Reichs-Abschieden / bey grossen Pönen und Straffen/ **als Verlust aller Haab und Güter / und Verweisung deß Lands / verbotten** / so ist doch solchen Satzungen / Abschieden und Verbott / biß anher mit gebührlicher und schuldiger Vollnziehung gar nicht nachkommen noch gelebt worden / sondern seynd in kurtzen Jahren/ etwa viel **grosse Gesellschafft / in Kauffmanns Geschäfften**/ auch etliche sonderbare Personen / Handthierer und Kauffleut im Reich auffgestanden / **die allerley Waaren und Kauffmanns-Güter/ auch Wein / Korn**/ und anders dergleichen/ von dem Höchsten biß auff den Geringsten (in welchem sie dann in den Landen hin und wieder gute Kundschafft und Verwahrung haben / sonderlich wann die Waaren verderben / oder sonst in Auffschlag kommen / und ehe die andere Kauffleut solches gewahr werden) **in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterstehen / Fürkauff damit treiben** / und denselben Waaren einen Wehrt nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen / oder dem Kauffer oder Verkauffer anzudingen / solche Waaren niemands dann ihnen zu kauffen zu geben / oder zu behalten / oder daß er / der Verkauffer / sie nicht näher oder anders geben woll / dann wie mit ihme überkommen / fügen damit dem Heil. Reich / und allen Ständen desselbigen mercklichen Schaden zu / wider obvermeldte gemeine beschriebene Recht / und alle Erbarkeit.

Gesellschafften in Kauffmanns Geschäfften.

Confiscation der Güter an jedes Orts Obrigkeit so peinliche Straff hat.

§. 2. Hierauff haben Wir zu Förderung gemeines Nutzens / und der Nothdurfft nach verordnet und gesetzt / und thun das hiemit ernstlich/ und wollen / daß solche **schädliche Handthierung/ Fürkauff** / und derhalben gemachte Geding/ Vereinigung und Pacta hinführo **verbotten** / und abseyn / und sie niemands / weder durch sich selbst noch andere treiben / oder üben sollen. Welche aber hierwieder solches thun würden / dero Haab und Güter sollen confiscirt/ und **der Obrigkeit jegliches Orts / so peinliche Straff der Ende hat / verfallen seyn**: Auch dieselbe **Gesellschafften / Kauffleut und Handthierer** / hinführo durch kein **Obrigkeit im Reich verglett werden** / desselben durchauß nicht fähig seyn / mit was Worten / Meynung oder Clausul / solch Gelevt gegeben seyen.

Ordentliche Handthierung obnverbotten.

§. 3. Doch soll hierdurch **niemands verbotten seyn**/ sich mit jemands **in Gesellschaft zu thun** / Waaren zu kauffen / und zu handthieren/ allein daß solches obbestimmter Satzung / und Ordnung und Verbott zuwider/ nicht geübt noch gebraucht werde.

Auffsicht der Obrigkeit.

§. 4. Es soll auch ein **jede Obrigkeit** in ihrem Gebiet mit Fleiß und Ernst bestellen / und **darob seyn** / damit diese vorgesetzte Ordnung stracks gehalten/ und derselben gelebt werde.

Bestraffung der Verbrecher.

§. 5. Und wo die durch einigen/ wer der wäre/ **übertretten** / der soll durch **dieselbe Obrigkeit / da solche Verbrechung geschehen**/ Inhalt dieser Ordnung / **bey Verlierung seiner Haab und Güter** / und Verweisung deß Lands/ unnachläßlich gestrafft werden.

Säumige Obrigkeiten.

§. 6. Im Fall aber da die **Obrigkeiten in solchem lässig oder säumig** erfunden / und das an unsern Kayserl. Fiscal gelangen würde/ so soll er solches der Obrigkeit / da dieselbe Kauffleut oder Handthierer gesessen / oder wohnend seynd/ zu verstehen geben / und sie ermahnen / solche beschwerliche Handlungen **in Monatsfrist** abzuschaffen und zu straffen/ dann wo sie / die Obrigkeit/ solches in bestimmter Zeit nicht thäte/ so wolt und must **er auß seinem Ampt in solchem** Procediren und fürnehmen / wie sich gebührt / wie er auch solches zu thun **Macht und Recht haben** / und unverzüglich thun soll.

Fiscals Macht dagegen zu procediren.

§. 7. So auch in solchem Fall / Säumnuß oder **Hinläßigkeit** der Obrigkeit / der Ubertretter / von unserm Fiscal / an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht fürgenommen und beklagt wird / so sollen solche Verbrecher einige Declinatoriæ, oder andere Exceptiones und Außzüge / oder

Procedirt der Fiscal, Exceptionibus Declinatoriis non attentis.

oder auch einige Abforderung / wie oder welcher Gestalt die fürgewendt oder geschehen möchten / nicht entheben / noch der Ubertretter hiemit remittirt oder gewiesen werden.

Straff nach geschehener Warnung der Obrigkeit geschehen.

§. 8. Zu dem soll auch der Obrigkeit / so sie auff **geschehene Warnung** in gesatzter Zeit deß Monats-Frist / in Straffung deß Uberfahrens säumig würde / durch den Fiscal vor unserm Kayserl. Cammer-Gericht fürgenommen / und umb **hundert Marck lötigs Golds / unnachläßlich** gestrafft werden.

Verehrung dessen / so die Monopolia anzeigt.

§. 9. Und nachdem vermög obangezogener Rechten / einem jeden **solche Ubertrettung und Laster deß Fürkaufs anzubringen / zugelassen** / so soll derjenig / der solches verwirckt / der Obrigkeit darunter die Verbrechung geübt / oder aber im Fall der Hinläßigkeit / dem Kayserl. Fiscal erstlich glaubwürdig und beständig angezeigt / der **verwirckten Güter ein vierdten Theil zugestellt** / und ihm darzu durch die Obrigkeit / oder im Fall obgemeldt / durch das Cammer-Gericht / und alle andere Stände / verholffen werden.

Wann der Ansager selbst der Monopolien theilhafftig.

§. 10. Und ob ein solcher **erster Ansager** / deß Ansage sich nachmals mit Grund erfünde / in **dergleichen Sachen / auch theilhafftig / und schuldig wäre** / alsdann sollen ihm von deß **Ubertretters verwirckten Güter kein Theil zustehen** / aber sonst ihme zu keiner Straff noch Schmach gelangen / sondern zu Förderung gemeines Nutzens zugemessen werden.

Starcker Lauff deß Rechten Proceß.

§. 11. Es soll auch in diesem / wie in andern gefreyten Fällen de plano, **schleunig / und zum förderlichsten vollfahren / auch dem Rechten Proceß** sein starcker Lauff unverhindert einiger Restitution, Supplication, Inhibition, Suspension, Avocation, oder dergleichen Anschläge gelassen werden.

Gebott diese Ordnung zu halten.

§. 12. Deßgleichen soll diese **gegenwärtige Ordnung / Satzung und Verbott** / mit allen Articuln / und Inhaltung männiglichs / so im H. Reich Teutscher Nation / **Handthierung treiben wollen / auch alle Fürstenthum / Herrschafften / Städt und Commun begreiffen und binden** / und sie hierwieder **einig Geleyt / Sicherheit oder Freyheit** / in was Schein die immer sind / oder fürbracht werden möchten / **weder schützen / schirmen / noch fürtragen** / auch solche **Ordnung in zweyen Monaten** / nach geschehener Publication und Verkündigung würcklich angehen.

XIX.

Von Verkauffung der Frücht im Feld.

§. 1. Nachdem nicht ohne grosse verderbliche Beschwerden deß armen gemeinen Volcks befunden / daß demselbigen / durch etliche eigennützige / **geitzige Leut / im Schein der Kauffmannschafft / auff ihren Saamen / so noch auff dem Feld stehet** / auch **den Wein an den Stöcken** / und andere ihre **Frücht / Arbeit und Vieh / Geld oder ein anders hinauß gelichen** / oder gegeben / dardurch dieselben **arme nothdürfftige Leute** / was sie gar härtiglich erarbeitet / näher dann sich sonst / nach gemeinen gewöhnlichem Kauff gebührt / zu geben verursacht und gedrungen werden / welches dann nicht allein denselben **armen Leuten zu unwiederbringlichem Verderben** / sondern auch ihren **Herrschafften** / denen sie fürter ihr Gebührnüß / viel desto weniger zu thun vermögen / **zu grossem Abbruch / Nachtheil und Schaden gereicht** / neben dem / daß solches wider alle Göttliche und menschliche Satzung / die Lieb deß Nechsten und gute Sitten ist.

Vervortheilung der Armen.

§. 2. Hierauff setzen und ordnen Wir / daß **männiglich dem armen Mann in der Noth** / und damit er seine Güter desto stattlicher erbauen / auch sonst mit anderer Nothdurfft sich erhalten möge / **auff Wein / Frücht und anders / umb den gemeinen Schlag / Werth und Kauff** / wie die zur selben Zeit sind oder gemacht werden / **fürstrecken / und zu leyhen unverbotten seyn** / wo aber anderst / dann jetzt obvermeldt / gehandelt / und hierin **einiger Vortheil / Arglist / Gefahr oder Betrug gebraucht** / so wollen wir hiemit ernstlich / daß solcher **Abkauffer oder Außleyher / die Haupt-Summa verlohren** / und darzu von der Obrigkeit / nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / **gestrafft werden.**

Darleyhung auff der Armen Wein / Früchten / rc.

XX.

Von Juden und ihrem Wucher.

Item / nachdem in etlichen Orten / im Reich Teutscher Nation **Juden die wuchern** / und nicht allein **auff hohe Verschreibung / Bürgen und eigen Unterpfand** / sondern auff **raubliche und diebliche Güter leyhen** / durch solchen Wucher sie das gemein / arm nothdürfftig / unfürsichtig Volck / mehr dann jemands gnug rechnen kan / beschweren jämmerlich und hoch verderben / und sie zu vielen bösen Thaten verursachen: Setzen / ordnen und wollen Wir / daß hinführo **niemand Juden auffzunehmen / oder zu halten gestattet werden soll** / dann denjenigen / die von Uns / und dem H. Reich Regalia haben / oder insonderheit derhalben privilegirt seynd: Daß auch alle und jede Obrigkeit / unter der die Juden gesessen / nothwendigs und gebührlichs Einsehens thun / und solche billige gleiche Ordnung fürnehmen sollen / damit ihre / und andere frembde Unterthanen / durch die Juden / und ihren ungöttlichen Wucher / nicht so jämmerlich beschwert und verderbt / und in dem gleiche Ordnung mit dem Frembden und Heimischen gehalten werde. Daß sich auch die **Juden / der gestohlenen / oder raublichen Haab und Güter / zu kauffen enthalten** / oder so die hinter ihnen befunden / daß dieselbe denjenigen / den sie zuständig / und dasselbig darthun / und beweisen würden / **ohn alle Entgeltnuß** wieder zugestellt / und gefolgt werden.

Geraubt und dieblich Gut.

Von Restituirung der gestohlenen Güter.

XXI.

Verkauffung der wöllen Tücher / gantz oder zum Außschnitt mit der Elen.

§. 1. Dieweil auch befunden / daß in Verkauf-

kauffung der wöllen Tücher / gantz oder zum Außschnitt / viel Vortheils gebrauchet / auch der Kauffer in dem schwerlich übervortheilt / nemlich / daß die **Tücher an den Ramen zuviel gestreckt** werden / und demnach im Wasser ein mercklichs dem Käuffer abgehet / auch zu Zeiten die Tücher blotterig werden / alles zu Abbruch und Ringerung gemeines Nutzens: Demnach setzen / ordnen und wollen Wir / daß hinfürter im **Heil. Reich Teutscher Nation / kein Tuch mit der Elen im Außschnitt verkaufft werden soll** / es sey dann **zuvor genetzt und geschoren**: Was aber **gantze Tücher** wären / dieselbe sollen **ungereckt oder gestreckt / aber doch genetzt verkaufft werden / bey Straff** und Verlierung **desselben Tuchs** / wären sie aber genetzt und geschoren / und wieder an die Ramen gespannt befunden / die Tücher sollen verlohren / und in beyden obberührten Fällen / die Straff der Obrigkeit / darunter die Tücher feil gehabt werden / und der die bürgerliche Gerichts-Zwang ohn Mittel oder Ort zugehörig / zustehet. Und soll diese unsere Ordnung in sechs **Monaten** / den nechsten / nach Endung dieses unsers Reichs-Tags / angehen / und hinfürter also unnachläßlich vollnzogen werden / wie Wir dann deßhalben im H. Reich Teutscher Nation da es die Nothdurfft erfordert / Mandata und Gebotts-Brieff / außgehen und publiciren lassen wollen.

Was für Wöllen Tuch im Auß chnit mit der Elen auch Stückweiß verkaufft werden soll.

§. 2. Und wo einige Obrigkeit derhalben unfleißiges Einsehens thäte / und die Uberfahrer nicht gestrafft würden / soll einem jeden erlaubt seyn / vor deß Uberfahrers gebührlichen Richter / oder an dem Ort er damit betretten / zu den Stücken oder Tüchern / damit er ehe gemeldt Satzung verbrochen / **rechtlich zu klagen** / und ihme zuzustellen / zu begehren / die alsdann auß gnugsamer Erfahrung / ihme rechtlich zuertheilt / und darauff verholffen werden sollen.

Wo der Uberfahrer zu bestraffen.

§. 3. Nachdem auch in **Teutscher Nation gute Tücher gemacht werden** / daß man frembder Nation Tücher wohl entrathen / und das Geld / so für dieselbe frembde Tücher gegeben / in Teutscher Nation behalten werden möcht: So wollen Wir den Obrigkeiten hiemit aufferlegt und befohlen haben / in dem gute Ordnung fürzunehmen / damit die **Wöllen-Weber** an Wollen nicht Mangel leyden / sondern dieselbe umb einen ziemlichen Kauff bekommen mögen / und die **Wolle** nicht also mit grossen Hauffen in **frembde Nation verführt werde.**

Wollenweber Wolle nicht in Frembde zu führen.

§. 4. Dieweil dann an den **Gewand-Läden und andern Krämen / grosse Tächer und Plawen** gemacht und angehenckt / dardurch die **Farben und Fäden der Tücher** und anderer Waar geblendt werden / daß man sie nicht wohl erkennen mag: Wollen Wir daß solche **Tach und Plawen abgethan** / und von den Obrigkeiten nicht mehr geduldet / oder gestatt werden sollen / damit der **Kauffer unbetrogen bleibe.**

Tächer und Plawen an den Kramladen.

XXII.

Von verdorbenen Kauffleuten.

§. 1. Als auch vielmals durch die Handthierung und Gewerbsleut / **gefährlicher und betrieglicher** Weiß im Schein Trauens und Glaubens / Geld und Waar bey andern Leuten aufgebracht / entlehnt und genommen worden / furter ihre Gewerb und Handlung damit **zu üben und zu treiben** / welche zu Zeiten **mit ihrem übermässigen Pracht / unordentlichen Wesen / Leben** / und sonst in andere Wege / ohn daß ihnen an ihren **Leiben und Gütern einiger Unfall / Schäden / Gefängnuß oder Satzung zustehen / in Abnehmen und Verderben kommen / darnach auffstehen / außtretten** / sich in andere Herrschafft begeben / **und von denselben** / wider ihre Obrigkeit und der Kläger / so ihnen Geld oder Waar **geliehen / und** zugestellt haben / Willen / **auffgenommen / vergleitet / geherberget** / und fürgeschoben werden. Dieweil solche betrügliche und schädliche Handlungen / die sich **einem Diebstahl wohl vergleichen** / dem gemeinen Nutz **zu Nachtheil** gereichen: So setzen / ordnen und wollen Wir / daß solche Handthierer und Gewerbsleut / so sie fürsetzlicher **oder betrieglicher Weiß** / und nicht auß kündlichem / zugestandenem Unfall / **auffstehen / Bancrot machen** / und außtrünnig werden / hinführo von keiner Herrschafft oder Obrigkeit auffgenommen / noch ohn Willen der Glaubiger vergleitet und geduldet / sondern wo die betretten / zu Hafften angenommen / den Klägern zu Recht gehalten / und nach Gestalt der Sachen gestrafft / auch so sie wieder zu häußlichen Wohnungen kommen / alsdann zu keinen **Aemptern oder Dignitäten gezogen** werden sollen: Wären sie aber auß **kündlichen und unversehentlichen zugestandenen Unfällen oder Schäden in Verderben und** Auffstand **kommen** / alsdann mögen sie auffgenommen und vergleitet / Mitleyden mit ihnen gehabt / und dem gemeinen Rechten nach / gegen ihnen gehandelt werden.

Flüchtige Schuldner.

Bancrotirer.

Deren Straff.

Wann sie nicht auß kündliche Unfall ohne ihre Schuld ins Verderben gerathen.

§. 2. Und nachdem sie zu Zeiten / bey den **Röm. Kaysern und Königen** / Moratoria **oder** Quinquenel **außbringen und erlangen** / und nach mitler Zeit / oder nach Außgang derselben / ihre Creditorn **und Glaubiger nicht bezahlen** / oder sich mit ihnen setzen und vertragen / etc. So meynen Wir hiemit ernstlich und wollen / daß ihnen solche Moratoria oder Quinquenel, hinführo nicht mehr gegeben werden sollen / **Wir / unsere Nachkommen / Römische Kayser oder Könige** / seyen dann von der Obrigkeit / darunter solche verdorbene oder auffgestandene Kauffleut gesessen / zuvor eigentlich bericht und vergewissiget. Oder / daß dieselbe Kauffleut **glaubliche Urkunden oder Schein fürbringen** / daß sie auß unversehenen zugestandenen Unfällen / ihr Leib oder Güter verdorben / und auffgestanden seyen / und daß **in solchen Fällen** / die Moratoria oder Quinquenel **statt haben.** Wo aber die anderer Gestalt / und mit **verschwiegener Warheit** außbracht oder erlangt werden / alsdann

Moratoria oder Quinquenella und Anstands-Brieff.

Welche gültig und krafftloß.

sollen sie kraffeloß und unfürträglich seyn/ und dafür gehalten werden.

XXIII.

Verkauffung deß Ingwers.

Gefärbter Ingwer. §. 1. Item / nachdem an uns viel Klag gelangt / daß mit dem **Ingwer** allerley **Vortheils und Betrugs gemeinem Nutz zu Nachtheil gebraucht**: So wollen Wir / daß hinfürter kein **gefärbter / sondern allein weisser ungefärbter Ingwer** im Reich feil gehabt / oder verkaufft werden soll / bey Verlierung desselben Ingwers: Wie Wir dann desselben im Heil. Reich Teutscher Nation / da es die Nothdurfft erfordert / Mandata und **Gebotts-Brieff** außgehen und verkünden lassen wollen.

§. 2. Und damit solcher **Betrug in der Specerey fürkommen**/so sollen in einem jeden Creyß etliche verordnet werden / die in **dero und andern Specereyen / ein Auffsehens haben / wo** sie einigen Betrug daran erfinden würden / daß sie dieselbe der Obrigkeit anzeigen sollen.

XXIV.

Von reysigen Knechten und Dienstbotten.

§. 1. Nachdem sich auch viel begibt / daß einer dem andern seine Dienst-Botten und Ehehalten auffsetzlicher Weiß thut abziehen / oder abdringen / auch Dienst-Bott und Knecht / zu Zeiten muthwillig auß ihren Diensten tretten: Wollen Wir / daß keiner deß andern reysigen Knecht / und andere Dienstbotten annehmen soll / er zeig dann zuvor ein Paßport oder Urkund an / daß er von seinem Herrn oder Edelmann/mit Willen/ und ehrlich abgeschieden sey / welche Urkund ihm sein Herr oder Edelmann zu geben schuldig ist: Wo er aber ihm die weigern / alsdann soll der Knecht ihn mit zweyen Mannen beschicken / die Urkund fordern lassen / und so der Herr oder Edelmann / dieselbige ohn beweglich und erhebliche Ursachen nachmals weigern / und der Mangel nicht an dem Knecht befunden würde / in dem Fall soll die Oberkeit ein billigs Einsehens thun/ und nach gethaner Erkündigung / die Urkund zu geben Macht haben.

Dienst-Botten Lohn. §. 2. Es soll auch ein jede Obrigkeit / so viel Dienst-Botten betrifft / in ihren Gebieten Satzung (nachdem der **Lohn in wenig Jahren etwas hoch gestiegen) aufrichten** / wie dieselbe nach eines jeden Lands Gelegenheit/ihren Unterthanen und gemeinen Nutz zum fruchtbarlichsten ansehen würde / damit sie ihres Gefallens nicht auß Diensten tretten / und derselben Ungehorsam und eigen Will fürkommen werde.

XXV.

Von leichtfertiger Beywohnung.

§. 1. Dieweil auch viel leichtfertige Personen / ausserhalb von GOtt auffgesetzter Ehe / zusammen wohnen / so ordnen und wollen Wir/ daß eine jede geistliche und weltliche Obrigkeit/ der solches ordentlich zugehört / ein billichs Einsehens haben soll / damit solch offentlich Laster der Gebühr nach / ernstlich gestrafft und nicht geduldet werde.

§. 2. Und nachdem zu Zeiten Personen / ehelichs Stands / einander verlassen / und mit andern leichtfertigen Personen / in offentlichem **Ehebruch sitzen**/ welches von den Obrigkeiten gestattet / dardurch der Allmächtig / nachdem **es wider** seine Göttliche Gebott ist / hoch beleydigt / auch zu vielen Aergernussen Ursach gibt: So gebieten wir hiemit ernstlich / daß solche offentliche **Ehebruch** / und andere leichtfertige und unziemliche **Beywohnungen**/ hinfüro mit nichten gestattet oder gelitten / sondern von der Obrigkeit **ernstlich an Leib und Gut** / nach Gestalt und Gelegenheit der Personen / und der Verwürckung/ **gestrafft werden soll**. Den Ehebruch zu straffen.

§. 3. Gleicher Gestalt sollen auch diejenigen/ so die Personen zusammen beruffen / oder **Koppeln**/und in ihren Häusern auffenthalten / ernstlich gestrafft werden. Deßgleichen die Koppler und Kopplerinnen.

XXVI.

Von Bettlern und Müssiggängern.

§. 1. Wir wollen auch/ daß eine jede Oberkeit der Bettler und anderer Müssiggänger halben/ ein ernstliches Einsehens thue / damit niemands zu betteln gestatt werde / der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibs beladen / und deß nicht nothdürfftig sey. Item / daß auch der **Bettler Kinder / so sie ihr Brod zu verdienen geschickt seyn / von ihnen genommen** und zu den Handwercken / oder sonsten zu Diensten gewiesen werden / damit sie nicht für und für dem Betteln anhangen. Item / daß auch die Oberkeit Versehung thue / daß eine jede Stadt und Commun / ihre Armen selbst ernehre und unterhalte/ und den Frembden nicht gestatte / an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln / und so darüber solche starcke Bettler befunden / sollen dieselbe / vermög der Recht / oder sonst gebührlich gestrafft werden / andern zum Abscheu und Exempel: Es wäre dann Sach/ daß eine Stadt oder Amt also mit vielen Armen beladen / daß sie der Ort nicht möchten ernehrt werden / so soll die Obrigkeit dieselbe Armen / mit einem brieff lichen Schein und Urkund / in ein ander Ampt zu fördern Macht haben. Bettel-Kinder. Starcke Bettler.

§. 2. Item / ein jede Obrigkeit / soll auch an allen Orten / da **Spitäl** sind / daran und darob seyn / daß solche **Spitäl fleissig unterhalten**/ und gehandhabt/der **Verwalter oder Spital-Meister** / jährliche Rechnung anhören / auch die Spitäl auffs wenigst im Jahr einmal von der Obrigkeit visitirt / und ihre Nutzung und Gefälle / zu keinen andern Sachen / dann allein zu Unterhaltung der nothdürfftigen Armen und zu gütigen barmhertzigen Sachen gekehrt und gebraucht werden. Spitäl. Spital-Meister.

XXVII.

Von den Ziegeunern.

Derjenigen halben/ so sich **Ziegeuner** nennen/ und

und hin und wieder in den Landen ziehen / gebieten wir allen Churfürsten / Fürsten und Ständen / bey den Pflichten / damit sie dem H. Reich verwandt / ernstlich / und wollen / daß sie hinführo dieselben **Ziegeuner** (nachdem man glaublich Anzeig hat / daß sie **Erfahrer** / **Verräther** / und **Außspeher** seyen / und die Christen-Land / dem Türcken / und andern der Christenheit Feinden verkundschafften) in und durch ihre Land nicht ziehen / handeln noch wandeln lassen / noch ihnē deß Sicherheit und Geleyt geben / meynen und wollen wir auch / daß sich die Ziegeuner den nechsten auß den Landen Teutscher Nation thun / sich der entäussern / und darinn nicht finden lassen / dann wo sie betretten / und jemands mit der That gegen ihnen handlen / oder fürnehmen würde / der soll daran nicht gefrevelt / noch unrecht gethan haben.

Als Verräther / Außspeher.

XXVIII.

Von Schalcks-Narren.

§. 1. Item / von deren wegen / so sich **Narrheit annehmen** / wollen und ordnen Wir / wo jemand dieselbe haben will / daß er sie halte / damit sie andere unbeläſtiget lassen. Es soll auch niemands einigem Mann oder Frauen / der oder die nicht in sein Brod gehörig / **weder Schild / Wappen / Ringe** / oder dergleichen **anhencken oder geben**: Und welche ihr Schild / Wappen / Ring / oder dergleichen haben / die ihnen ihre Gebrödе Herren nicht gegeben hätten / die sollen sie bey Verlierung derselben abthun / und nicht tragen / damit die alte Gewonheit / der neuen Ordnung kein Irrung mache.

Schild / Wappen / Ring.

§. 2. Aber alle andere **Schalcks-Narren** / **so Churfürsten / und Fürsten / mit Diensten nicht verwandt** / und wieder obgemelte Ordnung im Reich erfunden / sollen nicht gelitten / sondern durch eine jede Oberkeit / wo die betretten / gestrafft werden.

XXIX.

Von Pfeiffern und Botten.

Item / ein jeglicher Fürst und Oberkeit soll ihren **Pfeiffern** / **Trummetern** / Spielleuten / ꝛc. verbieten / und ernstlich darüber halten / daß sie hinfürter **andere Leut** / ausserhalb ihrer Unterthanen / da sie es leyden mögen / um **Opffergeld / Trinckgeld / oder Gaben / unbesucht lassen** / und ihnen auch solches in ihre Pflicht einbinden. Nachdem auch die Botten sich unterstehen dergleichen zu sammlen / soll es mit ihnen / wie obsteht / gehalten werden.

Trummeter / Spielleut / Trinckgeld.

XXX.

Von Landfahrern / Sängern / und Reymensprechern.

Nachdem auch mancherley leichtfertig Volck befunden / die sich auf **Singen und Sprüch geben** / und darin den geistlichen und weltlichen **Stand** verächtlich antasten / und zu beyden **Seiten** gefast / sind sie bey den Geistlichen / singen sie von Weltlichen / und herwiederum bey den Weltlichen von den Geistlichen / welches zu Zwispalt und Ungehorsam gereicht: Ist unser ernstlich Befelch und Meynung / wo sie betretten / daß sie von der Obrigkeit gestrafft / und mit ihnen in aller massen gehalten werden soll / als von **Schalcks-Narren** obgemeldt ist. Doch wollen wir die jenigen / so **Meister-Gesang singen** / **hierinn außgeschlossen haben**. Item / den Weibspersonen soll hinführo das **Springen** verbotten seyn.

Meister-Gesang / Springerinnen.

XXXI.

Von der Puppillen und Minderjährigen Kindern / Tutorn und Vormündern.

§. 1. Wiewohl in gemeinen beschriebenen Rechten ernstlich disponirt und versehen ist / daß den Pupillen und **Minderjährigen Kindern** / von ihren Vormündern / mit allem Fleiß und Ernst fürgestanden / und derselben Nutz und Wohlfahrt gesucht / und gefördert werden soll: So befinden sich doch vielmahls / daß in solchen Sachen / vor den Vörmündern betrüglich / versäumlich / und nicht mit dem Fleiß / wie sie zu thun schuldig / gehandelt wird / den Pupillen und **Minderjährigen** / zu mercklichem Nachtheil und Schaden. Wann aber nun den Oberkeiten zustehet / in dem gebührlichs und billichs Einsehens zu haben / damit die Pupillen und **Minderjährigen Kinder** / unbetrogen und unvernachtheilt bleiben: So wollen Wir allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Herrn / vom Adel und Communen / hiemit ernstlich aufferlegt / und befohlen haben in ihren Fürstenthumen / Herrschafften / Oberkeiten und Gebieten / dermassen Versehung zu thun / und zu verordnen / daß den Pupillen und **Minderjährigen Kinder** / jederzeit / biß sie zu ihren Vogtbaren und Mannbaren Jahren kommen / **Vormünder und** Vorsteher / so die ihnen von ihren Eltern in Testament oder letzten Willen / nicht verordnet / oder ihre angeborne Freund und Verwandten / sich der Vormundschafft / auß rechtmässigen Ursachen / nicht unterziehen wölten / oder darzu tüglich und geschickt wären / gegeben werden.

§. 2. Daß auch ein jeglicher Vormunder / er seye gleich in Testaments Weiß verordnet / oder durch das Recht oder Richter gegeben / sich der **Vormundschaft nicht unterziehen soll** die Verwaltung sey ihm dann zuvor durch die Oberkeit decernirt und befohlen.

Wann und wie sich die Vormunder der Verwaltung unterziehen können.

§. 3. Item / daß er nach befohlener Verwaltung / **von allen Gütern / liegend und fahrend Schuld-Brieff und Regiſtern** / ein Inventarium auffrichte / und rechtmässige Caution und Versicherung thue / auch mit **Gelübden und Eyden beladen werde** / daß er seinen Pfleg-Kindern / und ihren Gütern getreulich und erbarlich vorseyn / ihre Personen und Güter versehen und verwahren / die Güter nicht in seinen eigenen Nutzen kehren oder wendē / noch dieselbe ohne Vorwissen / Erkäntnüß und Decret der Oberkeit veräussern / verpfänden

Inventarium Caution. Eyd.

Und Amb

oder beschweren / und jährlich / auf Forderung der Oberkeit / gebührliche Rechenschafft thun/ um seine Verwaltung / Rede und Antwort geben/und alles anders handeln / das einem getreuen Vormunder eignet und zusteht/alles bey Verpflichtung seiner Haab und Güter.

Kirchen-Pfleger/ Fürsteher Eyd über die Kirchen-Renten/rc.

§. 4. Und dieweil mit der **Kirchen-Renten/ Gefällen und Gütern** / zu Zeiten auch gefährlicher und betrüglicher Weise / **durch die Pfleger gehandelt wird** / so wollen wir den Oberkeiten / denen solches gebührt / hiemit auch befohlen haben / daß sie gleicher gestalt auch Einsehens thun / und verfügen / die **Kirchen-Pfleger und Fürsteher mit Eyden und Gelübden zu beladen** / der Kirchen getreulich für zu seyn / und jährliche Rechnung zu thun / wie obsteht.

XXXII.

Von Richtern / Advocaten und Procuratorn.

Als auch vielmals sich begibt / daß die Partheyen / so an den Gerichten in Rechtfertigung stehen / nicht ohn merckliche Beschwerung und Nachtheil / zu Zeiten durch die Richter / und dann auch offtermals durch die Advocaten und Procuratores / gefährlicher und fürsetzlicher Weiß auffgehalten werden / rc. So wollen Wir allen Oberkeiten hiemit aufferlegt und befohlen haben / in dem gebührlichs Einsehens zu thun / und bey ihren Richtern zu verfügen / daß sie **den Partheyen auf ihr Ansuchen** / jederzeit **schleunigs Rechtens / förderlich und unverzüglich verhelffen** / und mittheilen / auch die Advocaten und Procuratores ernstlich anhalten / **die Sachen gefährlicher Weiß nicht auffzuziehen / oder zu verlängern** / und sich deß Injurirens und Schmähens / in Producten oder Recht-Sätzen / und Fürträgen / **gegen einander zu enthalten** / alles bey Vermeydung ernstlicher und unnachlässiger Poen und Straff / Vermög der Rechten / und sonst nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und Sachen.

Beschleunigung Rechtens / gefährlich Umziehen der Advocaten und Procuratorn / Injurien zu meyden.

XXXIII.

Von den Apotheckern.

Jährliche hochnöthige Visitation der Apothecken Taxa oder Werth der Artzneyen.

Nach dem in den Apothecken zu Zeiten **alte verlegene und untaugliche** Materialia, und dergleichen Species / so man in den Recepten und Artzneyen pflegt zu gebrauchen / befunden werden / die dem Menschen / so die einnimmt / zu Erlangung seiner Gesundheit mehr schädlich / dann nützlich sind : So meynen Wir hiemit ernstlich / und wollen / daß die Oberkeiten / unter denen Apothecken sind / dieselbige durch ihre darzu Verordnete / und der Sachen Verständige / **Jährlichen auffs wenigst einmahl** visitiren und besichtigen / gute Ordnung und Reformation darinn fürnehmen / und den Materialien **gebührlichen Werth** setzen lassen / damit ein jeder um sein Geld / gute / frische und tügliche Materialien und **Artzney** bekommen und haben möge.

XXXIV.

Von Schmähschrifften / Gemählden / und Gemächten.

§. 1. Wiewohl Wir auch auf hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen Uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen deß H. Reichs / und der Abwesenden Bottschafften vereinigt und verglichen / auch Satzung und Ordnung im Druck außgehen / und verkünden lassen haben / daß in **allen Druckereyen auch bey allen Buchführern** / mit ernstem Fleiß Fürsehung gethan / daß hinführo nichts Neues / und sonderlich **Schmähschrifften / Gemählde** oder dergleichen / weder öffentlich noch heimlich gedicht / gedruckt noch feil gehabt werden sollen / wie dann die Abschied ferner mitbringen : So befinden Wir doch / daß ob derselben unser Satzung gar nichts gehalten / sondern daß solche **schmähliche Bücher / Schrifften und Gemählde und Gemächte** / je länger je mehr gedicht / gedruckt / gemacht / feil gehabt / und außgebreitet werden. Wann wir nun zu Pflantzung und Erhaltung Christl. Lieb und Einigkeit / und Verhütung Unruhe und Weiterung / so darauß folgen möchte / uns schuldig erkennen / indem gebührlichs Einsehens zu thun : So setzen und ordnen Wir / auch hiemit ernstlich gebietend / daß hinfüro **alle Buchdrucker** / wo und an welchem Ort die im Heil. Reich gesessen sind / **bey Niederlegung ihres Handwercks** / auch einer schweren Poen / nemlich **N. Gülden** / ihren ordentlichen Obrigkeiten / unabläßlich zu bezahlen / **keine Bücher / klein oder groß** / wie die Namen haben möchten / **im Druck außgehen** lassen sollen / dieselben seyn dann **zuvor / durch ihre ordentliche Obrigkeit** / eines jeden Orts oder ihre darzu verordnete **Besichtiger** / und der Lehr der Christlichen Kirchen / deßgleichen dem Abschied deß Reichs-Tags allhie / auch andern hievor auffgerichten Abschieden / so demselben jetzo allhie gemachten Abschied nicht zuwider sind / gemäß befunden : Darzu daß sie nicht auffrührisch oder schmählich / es treffe gleich hohe / niedere / gemeine / oder sondere Personen an / und deßhalben approbirt und zugelassen. Bey gleicher Poen sollen auch alle obgemeldte **Buchdrucker schuldig** und verpflicht seyn / in alle Bücher / so sie also mit Zulassen der Oberkeit / hinführo drucken werden / den Autorem oder Dichter des Buchs / auch seinen deß **Druckers Namen** / deßgleichen **die Stadt** oder das Ort / da es gedruckt worden / unterschiedlich und mit Namen zu benennen / und zu vermelden.

Dr… reve… Bu… rer. Sch… Bü… Sch… ten… St… Cer… Au… D… un… leg… Re…

§. 2. Ferner setzen / ordnen und wollen Wir / daß alle und jede Oberkeiten / uns und dem Heil. Reich unterworffen / ernstlich Einsehens thun / und verschaffen sollen / daß nicht allein dem / wie obgemelt / treulich nachkommen und gelebt werde / sondern daß auch nichts / so der **Catholischen allgemeinen Lehr / der Heil. Christl. Kirchen ungemäß und widerwärtig / oder zu Unruhe und Weiterung** Ursach geben / deßgleichen auch nichts **schmählichs paßquillischs** / oder anderer Weiß / wie das Namen haben möcht / diesem jetzo allhie auffgerichten

Ge… the… all… Leh…

Abschied/

Abschied / und andere Abschieden / so demselben nicht zu entgegen seynd / ungemäß / in was Schein das beschehen möcht / gedicht / geschrieben / in Truck bracht / gemahlt / geschnitzt / gegossen und gemacht / sondern wo solche und dergleichen Bücher / Schrifften / Gemählde / Abgüß / Geschnitzt und Gemächt / im Truck oder sonst vorhanden wären / oder künfftiglich außgiengen und an Tag kämen / daß dieselbe nicht feil gehabt / gekaufft / umgetragen / noch außgebreit / sondern den Verkäuffern genommen / und so viel immer müglich / untergedruckt werde / und soll nicht allein der Verkauffer oder Feylhaber / sondern auch der Kauffer und andere / bey denen solche Bücher / Schmäh-Schrifften oder Gemähld / Paßquillich oder anderer Weiß / sie seyen geschrieben / gemahlt oder gedruckt / befunden / gefänglich angenommen gütlich / oder wo es die Nothdurfft erfordert / peinlich / wo ihn solche Bücher / Gemähld / oder Schrifft herkommen / gefragt. Und so der Author / oder ein anderer / wär der wäre / von dem er / der gefangen / solche Schrifft / Gemähld oder Bücher überkommen / unter derselben Oberkeit gesessen / der soll alsbald auch gefänglich eingezogen: Wäre er aber unter einer andern Herrschafft wonhafftig / derselben soll solches alsbald durch die Oberkeit / da der erst Feyl- oder Jnhaber solche Schrifften betretten / angezeigt / die abermals wie vor / handeln / und dem also lang vorgeschriebener Maß / nachgefragt und nachgegangen / biß der rechte Author befunden / der alsdann sampt den jenigen / so es also umgetragen / feyl gehabt / oder sonst außgegeben / vermög der Recht / und je nach Gelegenheit / oder Gestalt der Sachen / darum gestrafft werden.

Author eines Paßquills / Schmeh-Schrifft.

Oberkeit so im Bestraffung fahrlässig.

§. 3. Wo aber einige Oberkeit / wer die wäre / oder wie sie Namen haben möcht / in Erkündigung solcher Ding / oder so es ihr angezeigt / darinnen fahrlässig handeln und nicht straffen würde: Alsdann soll unser Käyserl. Fiscal wider dieselbig / auch den Tichter / Trucker / oder Buchführer und Verkauffer / auf gebührliche Straff procediren und handeln / welche Straff nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen / unser Käyserl. Cammer-Gericht / zu setzen / und zu moderiren / Macht und Befelch haben soll.

Alte Schmäh-Schrifften / rc.

§. 4. Doch wo vor dieser Zeit / etwan dergleichen Bücher / Gemähld oder Schrifften hinter einen kommen / und also hinter ihm blieben wären / der soll darum nicht gefährd werden: Aber dannoch schuldig seyn / so er die befünde / dieselbige nicht weiter außbreiten / zu verschencken oder zu verkauffen / und also vorige Schmach wieder zuerneuern / sondern abzuthum / oder dermassen zu verwahren / daß sie niemands zu Schmach gereichen oder gelangen mögen.

XXXV.

Von Goldschmieden.

Wie vielfältig das Silber verarbeitet werden soll.

Dieweil dann auch das Silber in ungleichem Gestalt verarbeitet / und darin viel Gefährligkeit gebraucht wird / ordnen / setzen und wollen wir / hiemit ernstlich gebietend / daß hinfüro alles Werck / Silbers jede Marck / so hinfüro von den Goldschmieden verarbeitet wird / es geschehe in welcherley Gestalt es wolle / nicht weniger dann vierzehen Loth feines Silbers halten / und ehe die Arbeit außgehet / durch den Goldschmied vermittelst seines gethanen Eyds / zuvor auff die Prob oder Schau / die allenthalben durch die Oberkeit verordnet / geliefert und probirt, sein eygen Zeichen neben deß Herrn oder Stadt / darunter er seßhafftig ist / Wappen oder Zeichen / geschlagen werden soll. Wo aber er die Lieferung auf die Schaue nicht thun / oder das verarbeitet Silber nicht vierzehen Loth feines Silbers zu halten befunden / alsdann soll der Goldschmied / von der Oberkeit / nach Gestalt deß Wercks und Betrugs gestrafft werden.

Wappen / Zeichen / und Schau.

XXXVI.

Von den Handwerckern ins gemein.

Pact der Handwercksleut in Steigerung ihrer Arbeit.

Und nachdem die Handwercker / in ihren Zünfften und sonst zu Zeiten / sich mit einander vereinigen und vergleichen / daß einer seine gemachte Arbeit oder Werck / in feylem Kauff / nicht mehr oder weniger verkauffen soll / dann der ander / und also einen Anschlag oder Steigerung machen / daß diejenigen / so derselben Arbeit nothdürfftig / und kauffen wollen / ihnen sie ihres Gefallens bezahlen müssen / rc. Meynen wir hiemit ernstlich und wollen / daß solches von den Oberkeiten hinfüro keines wegs geduldet oder gestattet / sondern gebührlichs Einsehens gethan werde: Wo es aber darüber von Handwerckern geschehe / daß alsdann die Oberkeit nach Gestalt der Sachen / sie unnachläßlich straffen sollen.

XXXVII.

Von Handwercks-Söhnen / Gesellen / Knechten und Lehr-Knaben.

Außschliessung dieser oder jener Person / so doch ehrlich ist / auß einem Handwerck. cassirt.

§. 1. Als auch an etlichen Orten / der Gebrauch ist / daß die Leinweber / Barbierer / Müller / und dergleichen Handwercker in den Zünfften / zu andern / dann ihrer Eltern Handwercken nicht auffgenommen noch gezogen werden / und aber je unbillich / daß die jenige / so eines ehrlichen Herkommens Handels und Wesens / außgeschlossen werden solten / so wollen wir solche beschwerliche Gebräuch oder Gewonheiten hiemit auffgehebt / und vernichtiget haben: Setzen / ordnen und wollen demnach daß die Leinweber / Barbierer / Schäfer Müller / Zöllner / Pfeiffer / Trummeter / Bader / und die / deren Eltern / davon sie geboren sind / und ihre Kinder / so sie sich ehrlich und wol gehalten haben / hinfüro in Zünfften / Gaffeln / Amten und Gilden / keines Wegs außgeschlossen / sondern wie andere

redliche

redliche Handwercker auffgenommen / und darzu gezogen werden sollen / wo aber ausserhalb der jetzt gemelten / andere gemeine Handwercker belangt in denen wollen Wir den Obrigkeiten / Ordnung und Satzung / nach eines jeden Lands Gelegenheit zu machen / hiemit befohlen und auferlegt haben.

Geschenckte und ungeschenckte Handwercker.

§. 2. Dieweil in dem **Heil. Römischen Reich Teutscher Nation** / gemeiniglich in **Städten und Flecken** / darin bißher **geschenckte und ungeschenckte Handwercker** gehalten worden / und wegen der **Meister-Söhn / Gesellen / Knecht und Lehrknaben** / viel Unruhe / **Wiederwillen** / Nachtheil und Schaden / nicht allein **unter ihnen selbst** / sondern auch zwischen denselben **Handwercks-Meistern** / und andern / so Arbeit von ihnen außbereit / gemacht und gefertiget haben sollen / von wegen deß müssigen Umgehens / **Schenckens und Zehrung** / derselben **Meisters-Söhnen / und Handwercks-Gesellen** / entstanden sind: Demnach wollen Wir / daß in denselbigen **geschenckten und ungeschenckten Handwercken** / als viel der in dem Heil. Reich in Städten oder andern Flecken in Gebrauch / die **Handwercks-Gesellen** / so **jährlich / oder von Monat zu Monat** / von ihnen / den frembden ankommenden Gesellen / die Dienst begehren / um dieselbe Dienst zu werben / und zu anderm bißher erwöhlt worden / in allweg ab seyn. Wo aber jemand von denselben frembdden ankommenden Handwercks-Gesellen / in einer oder mehr Stadt oder Flecken / ankommen / Dienst oder ein Meister begehren / der soll sich allweg dessenthalben / bey seines **gelehrten Handwercks Zunfft- oder Stubenknecht** / oder wo kein Zunfft oder Stuben wäre / bey der **Handwercks-Gesellen angenommenen Wirth und Vatter** / oder bey dem **jüngsten Meister** / so desselben Handwercks / oder aber bey dem jenigen / so von einer jeden Obrigkeit darzu verordnet worden / oder werden möchten / anzeigen / **welcher Zunfft- und Stuben-Knecht / oder angenommen Wirth und Vatter** / alsdann für sich selbst / seinen Knecht / oder jüngsten Meister / mit getreuem Fleiß / und wie der Ort gebrauch ist / demselben ankommenden Handwercks-Gesellen umb Dienst oder ein Meister umbsehen und bewerben / in aller massen / wie hiebevor die erwöhlte Handwercks-Gesellen und Knecht / zu jederzeit gethan haben: Doch soll in und nach dem allem / das sämmtlich **Schencken und Zehren / zum An- und Abzug** / oder sonst in andere Weiß / keines Wegs hinfürter gestatt werden. Es sollen auch **einige Straffen** / von obgemeldten **geschenckten oder nicht geschenckten Handwercks-Meister / Söhnen und Gesellen** / **nicht mehr fürgenommen** / gehalten / noch gebraucht / auch **keiner den andern weder schmähen / noch auf- und umbtreiben / noch unredlich machen**: Welcher aber das thät / das doch nicht soll seyn / so soll derselbe Schmäher solches vor der ordentlichen Oberkeit deß Orts außführen. Ob aber der hierin Ungehorsam erschiene / so soll er von ermelter Oberkeit / nach Gestalt der Sachen gestrafft / und für unredlich gehalten werden / so lang und viel / biß daß es / wie obsteht / außgeführt. Es soll auch der jenige / so geschmähet **worden / keines Weges außgetrieben** / sondern bey seinem Handwerck gelassen / und die Handwercks-Gesellen / mit und neben ihm zu arbeiten schuldig seyn / so lang biß die angezogene Injurien und Schmach gegen ihme / wie sich gebührt / erörtert wird. Und was sonst ein jeder Spruch und Förderung zu dem andern / umb Sachen / so ein Handwerck nicht betrifft / hätte oder zu haben vermeynt / daß soll ein jeder vor der Oberkeit oder Flecken / darinn sie betretten werden / oder sich enthalten / und um Sachen / ein geschenckt oder nicht geschenckt Handwerck belangend / vor der Zunfft / oder demselben Handwerck / nach gutem ehrbarn Gebrauch der Ort / wie sich gebührt / außtragen.

Stuben-Knecht / Wirth oder Vatter der Handwercks-Gesellen.

Schencken und Zehren wie es nicht zu gestatten Ausstreiben und unredlich machen.

§. 3. Und welcher **Meisters Sohn oder Gesell** / solch obgemeldt **Erkantnuß und Verträge nicht annehmen noch halten wolt oder würde** / der soll **im Reich Teutscher Nation** / **in Städten oder in Flecken ferner zu arbeiten** / **und solche geschenckte oder nicht geschenckte Handwerck zu treiben** / **nicht zugelassen** / **sondern außgetrieben und weggeschafft werden.** Doch wo einiger sich beschwert befünde / dem soll unbenommen seyn / sich für die nechste Oberkeit zu beruffen / darnach sich männiglich habe zu richten.

Straff der Wiederspenstigen.

§. 4. Wir wollen auch / daß die **Handwercks-Knecht und Gesellen** / **den Meistern nicht eindingen** / **was und wie viel sie ihnen jederzeit zu essen und zu trincken geben**: Doch daß die Meister ihre Knecht und Gesellen dermassen halten / daß sie zu klagen nicht Ursach haben / darinn die Oberkeiten auch jederzeit Einsehens thun sollen.

Ein gedingtes Essen und Trincken Handwercks-Gesellen.

§. 5. Hiedurch einer jeden Oberkeit / so Regalien von uns und dem Heil. Römischen Reich hat / unbenommen / **diese unser Ordnung** / nach eines jeden Orts Gelegenheit / **einzuziehen / zu ringern und zu mässigen / aber in keinem Weg zu erhöhen oder zu mehren.**

Obrigkeitliche Macht zu mässigen / aber nicht zu mehren.

§. 6. Und daß alle und jede obgemeldte Puncten und Articul **dieser unser Ordnung** / **so zu Auffnehmung und Gedeyen gemeines Nutzens** / **mit Rath** / **Wissen und Willen** / **Churfürsten** / **Fürsten und Stände** / also fürgenommen und auffgericht sind / durch einen jeden Stand deß Reichs / weß Würden oder Wesens der wäre / **bey Vermeydung Straff und Poen** / wie obgemeldt / **strenglich gehalten** / und vollnzogen werden sollen / **das ist unser Will und ernstliche Meynung.**

Festhaltung dieser Ordnung der Stände bey Poen.

Zu Urkund mit unserm anhangenden Insiegel befestiget / und geben in unser und

deß

deß Heiligen Reichs-Stadt Augspurg/den letzten Tag Monats Junii/ nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / fünffzehen hundert / und im acht und viertzigsten / unsers Käyserthums / im acht und zwantzigsten / unserer Reich im drey und dreyssigsten Jahr.

C A R O L U S.

Ad Mandatum Cæсareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

Sebastianus Archiepis. Mogunt. per Germaniam Archicancellarius, &c. subsst.

Joh. Obenburger subsst.

Abschied der Röm. Käys. Majestät und gemeiner Ständ, auf dem Reichs-Tag/ zu Augspurg auffgericht / im Jahr 1551.

S U M M A R I E N.

Außschreibung eines Reichs-Tags / gemein Frey-Christlich Concilium / als bester Weg die Religions-Irrungen beyzulegen/ darzu Käyserl. sicher Geleyt/ interim den Landfrieden zu halten §. 1. usque 15. der Magdeburger Rebellion/ Halßstarrigkeit/ geübter Muthwillen/ Anlag zur Belägerung der Stadt Magdeburg §. 17. usque 26. zum Cammer-Gericht neu verordnete Assessores, Anlag deßwegen/ und Proceß am Cammer-Gericht Geistl. Jurisdiction und Güter §. 27. usque 33. Müntz-Ordnung/ Müntz-Sorten/ Betrug in der Müntz/ dessen Probations- und Valvations-Tag/ darzu verordnete Wardein/ zwey Räth/ deren Belohnung und Eyd/ Verführung ungemüntzten Silbers/ dargegen Einführung schlechten Gelds/ Müntz-Freyheiten nicht zu verkauffen/ Verbott deß Granaliren/ Kürnen/ der Schmeltz- und Seygerhütten. Nider-Erbland/ Königreich Böheim und Hungarn an diese Müntz-Ordnung verwiesen/ §. 34. usque 52. Anschlag der Moderation halben/ dessen zwey Verordnung zu Erkündigung und Moderation, Irrung zwischen den Mediatoren, in der Session, Decisio, Moderatio ex æquo & bono, Process in Ringerungs-Sachen §. 53. usque 68. Im Truck publicirte Policey-Ordnung Auffhebung aller dieser neuen zuwider seyenden alten Gebräuch §. 69. 70. 71. Von Arbeiter/ Taglöhner/ Wirthschafft. §. 72. Allerhand Wüllentücher / dessen geschworne Zeugmeister u. Beschauer §. 73. usque 77. Wucherliche Contracten, der Juden Wucher mit der Christen Schulden §. 78. 79. 80. Ziegeuner u. ihre Paßporten §. 81. 82. Handwercks-Gesind/ Söhnen/ Lehrknaben/ und deren Meister diese Ordnung vorzulegen. §. 83. 84. Betrug in Saffran und andern Specereyen. §. 85. 86. publicirte Constitution gegen die halßstarrige Widertäuffer/ deren verdamten Fürsatz/ u. ihren Anhänger/ Ermahnung an die Obrigkeiten der Bestraffung §. 87. usque 94. Aufgewickelt Kriegs-Volck im Reich/ deren Ubungen. §. 95. 96. Käys. Verbott niemand in frembde Kriegs-Dienste zu begeben/ noch Fürschub solchem zusammen rottirten Herrnloß Gesind und Unterschleiff zu geben noch zu dulden §. 97. usque 100. Türckische Außfäll in Zollnock und Siebenbürgen/ Christliche Hülff vermittelst gemeinen Pfennings/ Fiscals Proceß gegen die ungehorsame Stände der Anlag vom Vorrath deß gemeinen Pfennings. §. 101. usque 104. Irrige und ungefährliche Session, Käyserl. Vermittelung §. 105. 106. 107. Subscription der Stände §. 108.

WIr Carl der Fünffte / von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien/ zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennis, Algarbien, Algeziræ, zu Gibraltaris, und der Insulen Canariæ, auch der Insulen Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani &c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten / zu Krain, Limburg / Geldern, Würtenberg, Calabrien / Athenarum, Neopatriæ, Graf zu Habspurg, zu Flandern / zu Tyrol, zu Görtz, Parsiloni / zu Arthons, zu Burgund, Pfaltzgraff zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierdt, zu Kyburg, zu Namur / zu Rossilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraff in Elsaß, Marggraff zu Burggau, zu Oristani / zu Gotiani, und deß Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, etc. Herr in Frießland, auf der Wendischen Marck, zu Portenau / zu Biscaia / zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, etc. Bekennen und thun kund allermänniglich: Als wir auf jüngstem Augspurgischen Reichs-Tag / auß sonderlicher gnädiger Zuneigung zu dem H. Reich Teutscher Nation/ alles das zu Fried/ Ruhe und Einigkeit dienlich seyn möcht / embsigs Fleiß gehandelt und befürdert/ wie sich dann Churfürsten, Fürsten und Ständ, auch der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten, derhalben mit Uns verglichen. Wir aber nachmals befunden/ daß nit alle Articul auff angeregtem vorigem Reichs-Tag berathschlagt/ beschlossen und verabschied, zu würcklicher Execution bey männiglich gericht worden: So sind wir nothwendig bewegt, den Sachen mit gnädigstem Fleiß nachzudencken, damit das jenig, so also heilsamlich berathschlagt, zu allen Theilen bewilligt und angenommen, zu Wolfahrt und Auffnehmen der Teutschen Nation würcklich vollnzogen würde.

Reichs-Tags Handlung.

Dessen Execution.

§. 1. Nach

§. 1. Nach dem Wir nun befunden / daß von wegen noch unvollzogener Articuln / auch anderer deß H. Reichs obligenden Sachen nicht füglicher dann in einer gemeiner Reichs-Versammlung beratschlagt werden möcht / und wir nicht weniger dann bißhero in andern des Reichs fürfallenden Nothwendigkeiten / je und allweg geschehen / jetzo gleicher Gestalt / mit gemeiner Ständen Rath zu handeln / gnädiglich bedacht: So sind wir auß jetzt gemelter Bewegnuß verursacht / einen gemeinen Reichs-Tag auf den 25. deß Monats Junii verschienen / anhero in unser und deß Heil. Reichs Stadt Augspurg außzuschreiben / und Churfürsten / Fürsten und Stände zu erfordern / oder im Fall ehehaffter Verhinderung / die Ihren mit vollkommenem Gewalt zuschicken / und abzufertigen / mit uns und gemeinen Ständen obberührte deß vorigen Reichs-Tags verabschiedete / doch unvollnzogene Puncten / und darneben alles anders zu berathschlagen / zu handeln / und zu schliessen helffen / daß dem H. Reich und Teutscher Nation zu Ehr / Nutz / Wolfahrt und Gedeyen ersprießlich seyn / und auf angesetztem gegenwärtigen Reichs-Tag für nützlich und gut angesehen / und fürgenommen werden möcht / wie solches unser Außschreiben zu diesem Reichs-Tag weiter nach der Länge inhält und vermag.

Außschreibung eines Reichs-Tags.

§. 2. Auf welchem außgeschriebenen Reichs-Tag / wie etliche der Churfürsten / Fürsten und Stände deß H. Reichs / eigner Person / aber etliche durch ihre Räth und Bottschafften mit Gewalt / bey uns gehorsamlich ankommen und erschienen sind.

Die von der Religion.

§. 3. Und als wir unter andern deß Reichs-Obliegen und sonderlich den Articuln / auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag abgehandelt und verglichen / aber noch nicht vollnzogen / und von der Religion / als unwiedersprechlich den fürnehmsten Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten / zuförderst fürzubringen / und sie erinnern lassen / daß zu Erörterung desselbigen kein richtiger / füglicher / noch fürträglicher Weg oder Mittel zu finden / dann durch ein Christlich gemein Concilium / mit dem Vermelten / was wir seyd jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Beförderung dessen mit der Päbstl. Heiligkeit gehandelt / und Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / deß Concilii halben / daß auf solchem die streitige Religion erörtert / und zu gleichem Verstand / gebracht werden solt / sich mit uns verglichen: So haben Wir nicht unterlassen / alles getreuen Fleiß mit Päbstl. Heiligkeit / bey währendem Reichs-Tag ferner zu handeln / und so viel erlangt / daß Ihr. Heiligkeit das Außschreiben deß Concilii / darin die Prälaten wiederum gen Trient / daselbst auf den jüngst zukommenden ersten Maji zu erscheinen / und dem Concilio außzuwarten / erfordert werden / allbereit verfertigt / eröffnet und uns zugeschickt / welches wir auch gemeinen Ständen / auf gegenwärtigem Reichs-Tag in gemeiner Reichs-Versammlung anzeigen und fürhalten lassen.

Allgemein Concilium ist der fürtrefflichste Weg die Religion zu vergleichen.

Fortsetzung desselben.

§. 4. Dieweil dann sich unwiedersprechlich erfindt / daß die fürgefallene Irrungen und Spaltungen in der Religion nicht füglicher / fruchtbarlicher / noch beständiger / dann durch ein allgemein frey Christlich Concilium auffgehaben werden mögen / und aber die hochdringende Nothwendigkeit erheischt und erfordert / solche Spaltung in der Christenheit zu Erhaltung deß wahren Christlichen Glaubens und Einigkeit abzuschaffen / und dann Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / auch der abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten / in jüngstem Reichs-Abschied in diesem den Weg deß Concilii angenommen / denselben bewilligt und sich dem Concilio unterwürffig gemacht / sich auch nachmals erbotten / dessen in Unterthänigkeit gehorsamlich gewärtig zu seyn: So soll es bey deß vorigen Reichs-Tags Abschied einhelliger Vergleichung / daß die Erörterung der streitigen Religion einem gemeinen Concilio heimgestelt / und unterworffen sey / bleiben und beruhen. Und wollen mit ernstlichem getreuem Fleiß / dem jüngsten allhiesigen Abschied / und was wir uns damahls gegen gemeinen Ständen vernehmen lassen / und sich erbotten haben / gnädiglich nachsetzen / und mit allem Fleiß und Ernst darob halten / daß alle Sachen auf dem gemelten Concilio gebührlicher / ordentlicher Weiß fürgenommen werden.

§. 5. Und nachdem das Außschreiben deß Concilii in gemein durch die gantze Christenheit fürgenommen / so sind wir der endlichen Zuversicht / es werden alle Potentaten / sich ihres Ampts und Pflichten erinnern / und dem Außschreiben ihres Theils gehorsamlich nachsetzen / demselben Vollnziehung thun und solch Christlich heilsam Werck durch alle gebührliche fügliche Weg und Mittel befördern.

§. 6. Wir sind auch deß gnädigen getreuen Christlichen Fürhabens / was uns als Advocaten der H. Kirchen / und Beschirmer der Concilien / von wegen Unsers obliegenden Käys. Ampts zu thun / geziemt und gebührt / wie wir uns dann in angeregtem jüngsten Reichs-Tags Abschied / sonderlich auf gemeiner Stånd unterthänig billich Ansuchen / gnädiglich erbotten / dasselbig zu leisten / zu vollnstrecken / die Hand davon nicht abzuziehen / sondern wollen / auß Käyserl. Macht und Gewalt / alle die / so auf dem Concilio erschienen / und die Aenderung in der Religion fürgenommen / oder auch andere gnädiglich versichert haben / daß ein jeder frey unverhindert darzu kommen / darauf erscheinen / das jenige so er zu Ruhe und Sicherung seiner Conscientz und Gewissens / für gut un̄ nothwendig acht / fürbringen / und wiederum von dannen biß in sein Gewarsam frey sicher abziehen / und kommen mög.

§. 7. Zu dem gedencken wir im H. Reich / oder doch in der Nähe / so viel immer müglich / zu verharren / ob dem Concilio zu halten / und zu befördern / damit dasselbig zu guter richtiger Endschaft gebracht werde / dardurch sich die Frucht und Nutzbarkeiten dieses Christl. heilsamen Wercks scheinbarlich / und würcklich zu Auffnehmen und Gedeyen der gantzen Christenheit / und sonderlich zu beständigem Frieden / Ruhe und Einigkeit der Teutschen Nation / erzeigen werden.

§. 8. Wir

Ermahnung an die Stände der Ubereylung halben.

§. 8. Wir ersuchen / **ermahnen und erinnern** auch hiemit **Churfürsten / Fürsten und Stände deß H. Reichs** und sonderlich die Prælaten **Geistlichs Stands** / auch diejenigen bey denen sich die Neuerung der Religion erhalten / daß sie sich auff der Päbstl. Heiligkeit Außschreiben / zu dem fürgenommenen Concilio **geschickt machen / u. gefaßt erscheinen** / damit sie sich künfftiglich nicht zu beklagen / oder fürzuwenden / als ob sie **in dem übereylt** / und ihre Nothwendigkeit fürzubringen / nicht zugelassen wären: Dann Wir an unserm Fleiß nichts gedencken erwinden zu lassen / auff daß Inhalt und Vermög viel-gemeldts jüngsten Reichs-Tags-Abschieds gehandelt / und bemeldte Ständ bey denen in der Religion Neuerung fürgenommen / oder der **Augspurgischen** Confession anhängig gewesen / und derselben Gesandten in solchem Concilio erscheinen mögen / **daß sie darzu / darinn und davon** / biß wieder an ihr **Gewahrsam gesichert und vergleitet** / auch nothdürfftiglich gehört / die gantze Tractation und Beschluß Gottseliglich und Christlich / (allen Affect hindan gesetzt /) nach Göttlicher und der alten Vätter H. Schrifft und Lehr fürgenommen / gehandelt und beschlossen / und auch ein Christlich nützliche Reformation der Geistlichen und Weltlichen auffgericht / und alle unrechte Lehre und Mißbräuch der Gebühr nach abgestellt werden.

Reformation der Geistlichen und Weltl.

§. 9. Nachdem auch Wir auff jüngst gehaltenem Reichs-Tag / auff der Churfürsten / Fürsten und Stånd / auch der abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten Bewilligung / und Heimstellung zu Beförderung und Erhaltung Friedens und Ruhe im H. Reich / damit ein jeder Stand bey dem andern Christlich und Gottselig / auch in gutem friedlichem Wesen leben und wohnen / und der Erörterung deß Concilii erwarten möcht / **ein billiche leidliche** Resolution **und Erklärung** / wie es **mitlerzeit** biß zu obberührter Erörterung und Aenderung deß Concilii **in der Religion gehalten werden soll** / gnädiglich eröffnen lassen / alles nach Vermög un Inhalts gemeldts jüngsten Reichs-Abschieds unser gegebenen Declaration und Ordnung.

Kays. Verordnung / wie es biß zu Endigung deß Concilii der Religion gehalten werden soll.

§. 10. Und Wir in kein Zweiffel gestellt / es würden alle Ständ / Glieder und Verwandten deß H. Reichs / sich derselben unser Declaration und Ordnung / alles ihres Inhalts gemäß erzeigt und gehalten haben / so seynd uns doch von Churfürsten / Fürsten und Ständen allerhand gemeine / und sonderlich fürfallende Verhinderungen anbracht: Derowegen berührte Declaration und Reformation **nicht durchaus an allen Orten** gleichmässig und gäntzlich alles ihres Inhalts / noch zur Zeit **in würckliche Ubung gestellt** / mit angehengtem ihrem räthlichen Bedencken / daß die **Irrungen in der Religion nicht füglicher** / dann durch ein **allgemein Christlich** Concilium, als den ordentlichen Christlichen Weg hinzulegen wären.

Frey Christlich Concilium ist der ordentliche Weg die Religions-Irrungen hinzulegen.

§. 11. Nachdem nun unser Gemüth und Meynung endlich dahin gericht / daß alles und jedes / so dieser und anderer Sachen halben / zwischen gemeinen Ständen auff nechstem allhiesigem Reichs-Tag verglichen / beschlossen / verabschied / in allweg zu Nutz / Wolfahrt und Gedeyen der Teutschen Nation, auch Fried / Ruhe und Einigkeit einzuführen / vollnzogen / und dem gestracks nachgesetzt und gelebt werden solt.

§. 12. Und dann Wir ferner aus der Stånd fürgebrachtem Bericht befunden / daß die Verhinderungen in beyden obberührten Puncten der Declaration deß Interims, und Reformation fürgefallen / nicht allenthalben gleich / noch einerley / sondern nach Gelegenheit der Personen an einem Ort anders / dann am andern geschaffen: So wollen Wir auff obgesetzt der Churfürsten / Fürsten und Stånd / auch der abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten Fürbringen anzeigen / unterthänig räthlich Bedencken und Anlangen / neben Beförderung viel-gedachts allgemeinen Concilii, diese Puncten in Krafft / und auß Erheischung unsers aufferlegten Kayserl. Ampts auff uns nehmen / und uns durch alle **füglichen Mittel und Wege erkündigen** / waß den Ständen / so gemeldten Ordnungen nicht allerdings nachkommen / **für Beschwerde un Verhinderungen im Weg liegen** und darauf allen Fleiß ankehren / damit solche Verhinderungen unserm angebornen milden vätterlichen Gemüth nach / in der Güte / durch alle dienstliche ersprießliche Mittel und Wege / und wie die Gelegenheit und Nothdurfft eines jeden Orts erfordern wird / dergestalt / daß nicht desto weniger Fried / Ruhe und Einigkeit im H. Reich Teutscher Nation erhalten / hindan gesetzt und abgestellt werden / damit ein solch Christlich löblich und heylsam / auch zu Erhaltung gemeines Friedens / Ruhe und Einigkeit im H. Reich Teutscher Nation zum höchsten dienlich / und nothwendig Werck um so viel desto mehr gefördert / auch die Erörterung deß allgemeinen Concilii, (welches unwidersprechlich der rechte ordentliche Weg / und gemein Mittel durch alle Spaltungen in der Religion / und sonst allen entstandenen Zweyungen / auch fürgefallenen Verhinderungen abzuhelffen /) mit mehrer Gedult erwartet / und ein jeder zu Vollnziehung deßjenigen / so darauff erkennt und verordnet wird / sich so viel desto stattlicher gefaßt und bereit machen mög.

Erkündigung der darüber geführten Beschwerde.

§. 13. Hierauf so thun wir **Churfürsten / Fürsten und Stånd** getreues / emsiges Fleiß hiemit ersuchen / **erinnern und ermahnen** / es wolle ein jeder / so viel ihn obberührte Declaration oder Reformation anlangt / **zum ernstlichsten befördern** und verschaffen / daß die angericht / gehalten und vollnzogen werden / dadurch Wir uns im H. R. Teutscher Nation Christlicher Einigkeit und aller Wolfahrt tröstlich zu versehen.

Kays. Erinnerung die Declar. und Reformation zu befördern.

§. 14. Als wir dann weiter auf jüngst gewesenem Reichs-Tag Frieden / Ruhe und Sicherheit im H. Reich Teutscher Nation **zu pflantzen und zu erhalten** / mit Rath und Bewilligung Churfürsten / Fürsten und gemeiner Ständen / unsern hiebevor auffgerichten Land-Frieden dermassen stattlich erwogen / mit solchem Fleiß erneuert und gebessert / daß dieser Zeit derhalben weiter nichts fürzunehmen / dann allein denselbigen alles seines Inhalts zu handhaben und zu vollziehen.

Land-Frieden soll gehandhabt und gehalten werden.

§. 15. Derhalben wollen und meynen Wir/ ernstlich/ daß hinfüro von allen und jeden unsern und des H. Reichs Unterthanen/ auch männiglichem angeregter unser Land-Fried stät/ fest/ aufrichtig und unverbrüchlich gehalten/ treulich gehandhabt/ und darwider nicht gehandelt werden soll/ in keine Weg/ bey Vermeidung der ernstlichen Straff und Pön/ in demselben unserm Land-Frieden begriffen/ darnach sich ein jeder wisse zu richten.

bey Straf.

§. 16. Dieweil aber alle Mühe und Arbeit/ den Land-Frieden anzurichten/ zu erneuern und zu bessern/ vergeblich angewandt/ und im Heil. Reich gemeiner Fried/ Ruhe und Sicherheit nicht zu behalten/ es wäre dann/ daß den jenigen/ die den heylsamen deß Landfriedens Constitutionen zu entgegen handeln/ mit Ernst begegnet/ sie auch zu gebührlicher Straff angehalten würden: Und dann unter andern Land-Friedbrüchigen auch unser und deß H. Reichs Ungehorsamen und Rebellen/ die sich unterstanden/ andere gehorsame Reichs-Ständ/ Glieder und Unterthanen mit thätlichem Kriegs-Gewalt zu überfallen/ anzugreiffen/ zu verderben/ Bürgermeister/ Rathsman/ Innungs-Meister der alten Stadt Magdenburg/ als die Fürnehmsten befunden/ die nicht allein auf ihrer halsstarrigen verstockten Rebellion verharret/ allen unziemlichen Muthwillen gegen Lebendige und Todten in der Stadt getrieben/ und andern das Ihre entwendt/ sondern auch mit gewaffneter Hand heraus gefallen/ und gegen den anstossenden Nachbarn aus eitelem Frevel ihren Muthwillen geübt und vollnzogen.

Magdeburg rebellisch und halsstarrig.

Deren geübter Muthwillen.

§. 17. So sind Wir nothwendiglich bewegt/ Uns mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ auch der abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten zu erinnern/ wie solchem ihrem unträglichen Friedbrüchigen Fürnehmen zu begegnen/ damit das beschwerlich schädlich Feuer/ so bey ihnen entstanden/ nicht weiter ausgetheilt/ und mit Untergang aller guter Policey/ Vertruckung der Ehrbar- und Gerechtigkeit überhand nehme.

Wie derselben zu begegnen.

§. 18. Wiewol Wir nun durch solche schwere langwierige Beleidigung deren von Magdenburg Ursach genug gehabt/ uns der Schärffe und alles Ernsts gleich alsbald gegen ihnen zu gebrauchen/ auch uns dermassen zu erzeigen/ daß sie ihre verdiente Straff andern zu einem abscheulichen Exempel empfinden: So haben Wir uns doch nicht zuwider seyn lassen/ daß Churfürsten/ Fürsten und Ständ/ auch der abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten/ solche gütliche/ friedliche Weg und Mittel zu dem förderlichsten an die Hand nehmen/ dardurch sie zu gebührlicher Gehorsam in der Güte gebracht werden möchten/ darauff auch Churfürsten/ Fürsten und Stände/ auch der abwesenden Räthe/ Bottschafften und Gesandten/ mit unser gnädigen Vergünstigung/ und gnugsamer Vergleitung/ sie/ die Rebellen von Magdenburg/ auff einen angesetzten bestimmten Tag zu gütlicher Handlung beschrieben.

Beleidigung deren von Magdeburg.

Versuchung der Güte gegen die Rebellen von Magdeburg.

§. 19. Als nun auff angeregt unser Vergleitung/ und der Ständ Beschreiben/ sie ein solche Antwort gegeben/ daraus leichtlich gespürt worden/ daß alle ihnen erzeigte Gnad und bedachte gütliche Handlung vergeblich/ und daß sie uns und gemeinen Ständen zu Verkleinerung/ zu gütlicher Handlung nicht erscheinen wolten/ sondern vielmehr auf ihrem fürgesetzten Land-Friedbrüchigen thätlichen Fürnehmen also verstockt zu bestehē gedächtē.

Halsstarrigkeit derselben.

§. 20. So haben Wir uns unvermeidlicher Nothwendigkeit/ unser und deß H. Reichs Reputation, Authorität und Hochheit/ auch Fried und Sicherheit zu handhaben/ und mäñiglich bey dem Seinen wider die Vergewaltiger zu schützen und zu schirmen/ darzu verursacht/ Uns mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ auch der abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten vereinigt und verglichen/ daß viel-gedachte Rebellen uñ Friedbrecher durch mögliche Weg und Mittel zu der Gebühr angehalten und gebracht würden/ darzu gemeine Ständ monatlich/ so lang die Belägerung der Stadt Magdenburg sich erstrecken wird/ N. tausend Gülden zu Unterhaltung deß Kriegsvolcks/ um richtiger und füglicher Bezahlung willen/ aus dem erlegten Vorrath zu nehmen/ sich verglichen und bewilligt.

Aus des Reichs Reputation halben.

Belagerung solcher Stadt

§. 21. Dieweil aber dieser Vorrath auf jüngst gewesenen Reichs-Tag aus stattlichen beweglichen Ursachen damahls nach der Länge ausgeführt und erzehlt/ zum Theil auch in gemeldtem Reichs-Tags-Abschied begriffen/ zusammen zu bringen bewilliget worden/ und bevorab derowegen/ wo jemands inner- oder ausserhalb deß Reichs unterstehen würde/ sich gegen dem Reich auffzuleinen/ dasselbig anzugreiffen/ zu vergewältigen/ zu bekriegen/ oder in andere Weg den gemeinen Frieden zu betrüben/ daß man alsdann mit solchem bewilligten/ und zusammen getragenen Geld gefast wäre/ und dasselbig zu Abwendung solcher bevorstehenden Beschwerung/ auch Nutz und Wolfarth deß H. Reichs angreiffen und gebrauchen möcht/ so wolt gantz beschwerlich/ und in keinen Weg gerathen seyn/ alsbald/ und noch bey währenden sorglichen Zeiten gedachten Vorrath zu schwächen.

Vorrath zu dieser Belägerung.

Vorrath.

§. 22. Derowegen Wir Churfürsten Fürsten und Stände/ auch der abwesenden Räthe/ Bottschafften und Gesandten gnädiglich/ und aus Vätterlicher Zuneigung/ Lieb und Treu/ die Wir zu der Teutschen Nation haben/ ersucht/ und von ihnen begehrt/ sie wolten auff Mittel und Wege endlich und schließlich bedacht seyn/ damit dasjenig/ so aus dem Vorrath genommen/ wiederum zum förderlichsten erstattet würde/ anders könten Wir den Vorrath anzugreiffen nicht wol bewilligen.

§. 23. Wiewol nun sie die Stände aus vielerhand erzehlten Ursachen/ auch mercklichen Obliegen und Beschwerden dieser Zeit/ in dem ihr Ungelegenheit fürbracht/ und angeregte Ergäntzung zu thun in Gegenwärtigkeit/ biß zu möglichen Zeiten einzustellen gebetten: So seynd sie doch letztlich auff unser ferners gnädigs Ansuchen/ zu Nutz und Wolfarth der Teutschen Nation, fürgenommen/ billich/ und aus unter-

Ergäntzung geschwächten Vorraths.

unterthäniger Gehorsam bewegt/ **sich in diesem willfährig zu erzeigen / und die Ergäntzung deß Vorraths zu bewilligen.**

Deputirte wegen deß Vorraths.

§. 24. Nachdem aber auff jetzt währendem Reichs-Tag / da man nicht eigentlich wissen mag / wie lang oder kurtz sich die Ding erstrecken/ von der Ergäntzung des Vorraths / oder was ferner nothwendiglich anzuwenden / nicht füglich dieser Zeit mag gehandelt werden: So haben Wir uns mit gemeinen Ständen eine Verordnung auff den ersten Tag Aprilis schierst kommend fürzunehmen verglichen/ dergestalt/ **daß die sechs Churfürsten / und von den Fürsten sechs** / nemlich **von der Geistl. wegen** der Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ der Administrator zu Preussen/ und Meister Teutsches Ordens / und Bischoff zu Münster: **Von der Weltlichen wegen**/ Hertzog Albrecht von Beyern/ Hertzog Heinrich von Braunschweig/ und Hertzog Wilhelm von Gülich: und Gerwig Apt zu Weingarten und Ochsenhausen/ **Von der** Prælaten: Friederich Graff zu Fürstenberg/ **und der Grafen/ und Augspurg von der Städt wegen**/ auff gemeldten ersten Tag Aprilis in unser und deß Reichs Stadt Nürnberg einkommen / auff Mittel und Weg berathschlagen und schliessen sollen/ wie und auf was Zeit und Ziel **solche Erstattung deß Vorraths mit wenigster Ungelegenheit**/ und **Beschwerung der Ständ** und ihrer Unterthanen / und nach Anzahl deß Gelds / so biß dahin daraus genommen worden/ **und nach Gestalt der Belägerung** vermuthlich noch weiter vonnöthen seyn möcht/ beschehen.

zu Belagerung der Stadt Magdenburg.

Und **ob sich die Belägerung der Stadt Magdenburg länger** und ferner dann der **Vorrath langen möcht**/ erstrecken würde / wie ferner nothdürfftige Hülff von wegen der Stände/ zu dieser Belägerung / und biß diese Stadt zu Gehorsam bracht / geleistet werden solte. Und was also obgemeldte Geordnete hierin handeln/ berathschlagen und schliessen / das alles soll durch Churfürsten/ Fürsten und Ständen nicht weniger / dann ob es in einer gemeiner Reichs-Versammlung verglichen und bewilligt / ohne einige Ausrede oder Weigerung vollnstreckt und vollnzogen werden.

Anlag wegen Magdenburg.

§. 25. Solche der Ständen/ und der abwesenden Räthe und Gesandten furgenommene Verordnung / haben wir zu gnädigem Wolgefallen angenommen / und uns mit ihnen weiter verglichen : Dieweil dieses Christlich Werck/ welches nicht allein dem H. Reich ersprießlich/ sondern auch desselben Verwandten und Inwohner in Ruhe und friedlichem Wesen zu erhalten / zum höchsten nothwendig/ daß derwegen **ein jede Oberkeit**/ wie Herkommen und **Recht ist/ ihre Unterthanen**/ **Geistlich und Weltlich** / exempt und nicht exempt , **gefreyet und nicht gefreyet** / niemand ausgenommen **derhalben belegen möge** / und die Unterthanen hierin zu gehorsamen schuldig sind/ **welche aber nicht höher oder weiter angelegt noch beschwert werden sollen / dann als hoch sich eines jeden Stands Anschlag erstrecken.** Es soll auch unser Käys. Fiscal hiemit Befelch haben/ gegen den Ungehorsamen vor unserm Käys.

Der Unterthanen Belegung soll sich nach eines jeden Stands Anschlag erstrecken.

Camer-Gericht/ wie gewöhnlich und sich gebührt/ zu procediren/ und sie zu bezahlen anzuhalten.

Rebellen und Aechter der alten Stadt Magdenburg / auch ihre Schützer.

§. 26. Wir haben uns auch mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen / und der abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten / und sie sich hinwieder mit Uns / auff dem Fall / da jemand in- oder ausserhalb deß Reichs / wer der oder die wären / **sich der Rebellen / und der Aechter der alten Stadt Magdenburg annehmen**/ ihnen zuziehen/ oder sie zu retten fürnehmen würde / vereinigt und entschlossen / daß solchen zu begegnen / und derselbigen Fürhaben abzutreiben / wir samt Churfürsten Fürsten und Ständen den Unkosten dißfalls nothwendiglich abzuwenden/ tragen und leisten wollen / wie Wir uns dessen in den Berathschlagungen dieser Execution-Sachen ferner verglichen haben / **damit die fürgenommene Belägerung ungehindert vollzogen** / und **mehr-gedachte von Magdenburg von ihrem Landfriedbrüchigem Fürsatz/ und unziemlicher Rebellion** / endlich zu gebührlichem Gehorsam gebracht würden.

Zu Beförderung der Justitien, und Erörterung der alten Sachen.

Zu der alten Zahl Extraordinari verordnete 10 Beysitzer deß Käys. Cammer-Gerichts.

§. 27. Neben diesem haben Wir auch dasjenig / so auff jüngst gewesenem Reichs-Tag/ von wegen des Cammer-Gerichts / zu Erhaltung Friedens / Ruhe und Einigkeit im H. Reich gesetzt und geordnet / zu Gedächtnüß geführt / auch unter andern befunden / daß gemeine Ständ sich mit Uns verglichen / zu Beförderung der Justitien / und **Erörterung der alten Sachen über die gewöhnliche Zahl der** Assessorn , **noch zehen** extraordinari **Beysitzer** allein zwey Jahr/ oder im Fall/ so die alten Sachen in derselbigen Zeit zum Beschluß der End-Urtheil nicht berathschlagt werden möchten / auch das dritt Jahr neben den andern ordentlichen Assessorn zu unterhalten / wie dieses in gemeldtem Abschied nach der Länge begriffen.

Justitia sol bey allen in hohem Werth seyn.

§. 28. Dieweil nun die angeregte zwey Jahr/ darauff gemeldte Extraordinarii angenommen/ verlauffen / daß ihrenthalben ferner Fürsehung zu thun / ob sie länger bey dem Gericht zu erhalten/ oder ihrer Dienst zu erlassen / die Nothdurfft erfordert. Und dann sich auß unserer Commissarien und der Ständ Visitation , zu jüngster Visitation verordnet / Relation so viel erfunden / daß es auß allerhand bewegenden Ursachen / und sonderlich weil die alte Sachen noch nicht gäntzlich erledigt / und sich die neue vielfältig gehäufft/ nicht rathsam / die Extraordinarien alsbald nach Ausgang der zweyen Jahr von unserm Cammer-Gericht abkommen zu lassen: So haben Wir zu Beförderung der Justitien (die billich bey einem jeden in hohem Werth und Ansehen seyn soll/) damit auch den Partheyen unverzüglich Recht gedeyen / und die Sachen so viel desto mehr ihre schleunige Endschafft erlangen mögen / uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten verglichen und entschlossen / daß gedachte Extraordinarii das dritte Jahr / und da zu künfftiger Visitation , die geordnete Commissarii und Visitatores solches nach Gelegenheit der rechthängigen Sachen nothwendig bey ihnen ermessen/ oder erfinde würden/ auch das vierdt Jahr bey

unserm Käyserl. Cammer-Gericht erhalten werden sollen / doch dergestalt / da unter den Extraordinarien / wie die jetzund bey dem Gericht sind / einer oder mehr in die Ordinarien gezogen / oder von ihren Diensten abtretten würden / daß hinfürter und von dieser Zeit an keine andere an dessen oder derselbigen statt angenommen werden soll.

§. 29. Und auf diesen Fall / da der Commissarien und Visitatorn Erkantnüß nach / die Extraordinarien auch **das vierdt Jahr** bey dem Gericht bleiben würden / die Gebühr zu ihrer **Besoldung neben der** ordinarien **Unterhaltung auch in das viert Jahr von den Ständen / nach eines jeden auf vorigem Reichs-Tag gemachten Anschlag zu erlegen** / haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Räth / **Bottschafften und Gesandten** derhalben verglichen: Wollen und gebieten hiemit / daß ein jeder **die Anlagen zu Erhaltung unsers Käyserl. Cammer-Gerichts** ihm aufferlegt / **mit ihrer Erhöhung** / Vermög und bey Pön vor ausgangenen / und ihnen verkünden ohne einige neue Monitorien oder Ammahnen / alsdann auch **das viert Jahr** / zu den bestimmten Zielen erlegen soll.

Erhöhung der Anlag zum Käys. Cammer-Gericht auff die Stände.

§. 30. Wir haben auch der Commissarien und Visitatorn jüngst gewesener Visitation unsers Käyserl. Cammer-Gerichts und überschickte Relation und Abschied / Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten gnädiglich für bringen lassen / darauf ihr Bedencken angehört / und uns mit ihnen hierüber verglichen.

§. 31. Nachdem wir unter andern darinnen befunden / daß die Partheyen / denen ihre Sachen am Cammer-Gericht anzubringen / oder anhängig zu machen / vonnöthen / vielmahl um Process suppliciren. Und wiewol zu Zeiten die Geschicht oder Herkommen der Sachen dermassen in den Narraten ihrer Supplicationen förmlich und ordentlich fürbracht / daß Cammerrichter und Beysitzer aus solcher Erzehlung deß Handels / wie die eingeführt / bey ihnen ermessen / daß darauff ein Process erkennt werden möchte / wo derselbig in specie gebetten worden: Dieweil aber solches unterlassen / oder in der Petition verstossen / und dieselbig nicht schließlich oder förmlich auf die Narrata gestellt / so haben Cammer-Richter und Beysitzer darauf / ob sich gleich etwas gebührt / bißhero nicht zu erkennen gehabt: Derhalben die Process in einer Gemein / **wie gebetten / abgeschlagen** / oder die Supplication unter denen oder dergleichen Worten / wo die Partheyen förmlich ihr Bitt fürbrächten / solt darauff geschehen was Recht / decretirt worden / daraus erfolgt / daß die Zeit verlohren / und vergeblicher Unkosten angewendt / dardurch die Partheyen nicht allein auffgezogen / sondern auch etwan gäntzlich bewegt / ihre gute Gerechtigkeiten ersitzen zu lassen.

Process am Käys. Cammer-Gericht.

Wie gebetten / abgeschlagen.

§. 32. Hierauf so ordnen / setzen und wollen wir / daß die Procuratores oder Partheyen / so um Process suppliciren / mit allem Fleiß ordentlich **und förmlich den Rechten deß Heil. Reichs Ordnungen und Abschieden ge**mäß / ihre Supplication stellen / und ihre Bitt unterschiedlich und in specie darauf thun sollen. Wo aber je einige Supplication fürkommen wird / darin das gestellt unterschiedlich Begehren nicht aus den fürbrachten Narratis von Rechtswegen folgen möcht / und doch zu End derselbigen Supplication nachfolgende Clausul, so mit folgendem oder dergleichen Wort angehenckt (**hierüber gegründe mit Recht und Gerechtigkeit / nicht allein gebettener / sondern auch einer jeden andern rechtmässigen Form und Gestalt / wie das von Rechtswegen am kräfftigsten beschehen soll oder mag / mitzutheilen**) daß Cammer-Richter und beysitzer / unangesehen / das in specie gethane Begehren nicht förmlich oder schließlich ist / auf die fürbrachte Narrata erkennen sollen / was darauf von Rechtswegen zu erkennen sich gebührt / und der Supplicant in Specie, hätte bitten sollen oder mögen.

Wie die petita pro Processibus zu stellen.

Was die Clausulæ Salvatoriæ darbey würcken.

§. 33. Nachdem wir auch in jüngstem Reichs-Abschied vorbehalten und erbotten / der **entwehnten Geistlichen** Jurisdiction **u. Güter halben** / durch unsere Commissarien gütliche Unterhandlung zu pflegen / und im Fall der nicht-Vergleichung / alsdann solche gebührliche Maaß und Ordnung zu geben / dardurch einem jeden das Recht erfolgen / und die Entsetzten ohn männiglichs Beschwerung das ihre erlangen möchten / und auf unser ferner deßhalben beschehene Anzeige / daß wir dermassen Mittlerzeit Einsehens gehabt / dardurch die Restitution auf Ansuchen etlicher Partheyen an vielen Orten / mit Wissen und Willen beyder Theil erfolgt / uns Churfürsten / Fürsten und Ständ unterthäniglich ersucht und gebetten / wir wolten abermahls denjenigen / so deß ihren entsetzt / behülfflich seyn / **damit ihnen die Billichkeit widerfahre / und was ihnen gebührt / gefolgt werde.**

Geistlicher Jurisdiction und Güter halben.

§. 34. Hierauf seynd wir fürtan nicht weniger als hiebevor geneigt / und wollen auf Ansuchen der Partheyen allen Fleiß fürwenden / und Ordnung geben / daß einem jeden die Billichkeit widerfahren möge / und in diesen Sachen und Fällen / nach Vermög gemeldts Reichs-Abschieds auch gehandelt werde.

§. 35. Ferner haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / was hiebevor der Müntz halben gehandelt / wiederum erinnert: Und nachdem auf angesetzten Müntz-Tag zu Speyer / Vermög und Inhalt deß jüngsten allhie auffgerichten Abschieds / unsere geordnete Commissarien / und der Ständ Räthe / Bottschafften und Gesandten erschienen / sich auch aufferlegtem und habendem Befelch nach / dieser Handlung unternommen / die Sachen mit allen ihren Umständen zum fleissigsten erwogen / berathschlagt / **und ein beständige Ordnung der Müntz / und was derselbigen anhängig / verfast u. begriffen**: So haben wir sammt Churfürsten / Fürsten u. Ständen / auch der abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten / demnach solches alles unter Handen genommen / wiederum ersehen / ferner erwogen / dasselbig uns gefallen lassen / und uns darüber mit ihnen verglichen /

Verfaste Müntz-Ordnung zu Speyer und deren Approbation.

und geschlossen/inmassen und Gestalt / wie nachfolgt:

Werth des Silbers/ und Sorten/so gemüntzt werden mag.

§. 36. Nemlich / als sich bißhero **zwischen den Churfürsten/Fürsten und Ständen/so nicht Bergwerck haben/ und den Churfürsten/Fürsten u. Ständen/ so mit Bergwerck begabt sind/von wegen des Werths des Silbers**/ und Außbringens/ auch andere Sachen/Irrung und Streit erhalten/ des doch jetzo sie derhalben vereinigt und verglichen/ also/ **daß in den mehrern** Sorten/ von denen gleich hernach Meldung beschicht / **biß auff den 6. Creutzer** / denselben damit einzuschliessen / **aus einer Cöllnischen Marck Fein-Silbers**/ neunthalben Goldgülden ein halben Creutzer/ den Goldgülden auff 70. zween Creutzer gerechnet/thut zu 60. Creutzern 10. Gülden dreyzehenthalben Creutzer/außbracht / und hinfürter im H. Reich Teutscher Nation solche Müntz-Sorten uff Stück: nemlich ein groß silbern Stück/und dessen zwey halber in ihrem Werth dem Goldgülden gleich/und dann zwantzig Zwölffer / zehen / sechs/ drey und neuntzig Creutzer geschlagen / **und gemüntzt werden sollen.** Daß auch neben jetztgemeldten Stücken die **Müntz-Herren und Stände**/nach ihrer Lands-Art etliche sonderbare Müntz-Sorten / auch Pfenning und Heller/ zu täglichem gemeinem Gebrauch gemacht zu werden/verschaffen mögen/auf Ordnung und Maaß mit Schrot und Korn/ wie solches über den Inhalt dieses unsers Abschieds/ nach der Läng in einem Edict, dessen Wir uns auf die Berathschlagung und Vergleichung unser Commissarien/ und der Stände erscheinender Räth und Bottschafften auff den Müntz-Tagen gepflogen / mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen ferner allhie verglichen/ angestellt und verfast/ begriffen ist/ welches nach vollendter Valvation offentlich in das Heil. Reich Teutscher Nation außgekündt und publicirt werden soll.

Frembde silberne und güldene Müntz/ in was Werth zu nehmen.

§. 37. Darinn dann ferner außtrücklich versehen / wie es hinfürter mit den hiebevor in dem H. Reich Teutscher Nation geschlagenen / auch den **außländischen frembden silbern Müntzen**/ die auß andern Königreichen und Landen mit Hauffen eingeführt / und bißhero gangbar gewesen/ gehalten/wie die Rheinische Churfürstliche/ und derselbigen gleichmässige Gülden gegen jetzt fürgenommen / unser und des H. Reichs Müntz siebentzig zween Creutzer gelten/ und also bleiben/ **in was Werth auch das frembde gemüntzte Gold genommen** / und wie die Probation-Täge angestellt werden sollen / darbey auch zum Theil darinn befunden wird / wie denjenigen / **die in gülden und silbern Müntzen unziemlichen Gewinn suchen/ Falsch und Betrug brauchen**/zu begegnen.

Unziemlicher Gewinn/ Falschheit und Betrug in Müntz.

§. 38. Neben angerichtem Edict haben Wir Uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen/ auch der abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / und Sie hinwiederumb Sich mit uns / auch einer Probation-**Ordnung** / weß man sich auff die Probation - Tägen verhalten soll/ verglichen.

Probation Ordnung.

§. 39. Und als in jetzt-gemeldtem unserm Kayserl. Edict, unter andern von den vorigen im Heil. Reich Teutscher Nation gebräuchigen silbern auch frembden gülden und silbern Müntzen / wie die hinführo genommen werden sollen/ Meldung geschicht: Hierumb / und damit obberührt unser Kayserl. Edict, auch solches Inhalts halben zu gebührlicher Richtigkeit und Fortgang gebracht / und in das Reich desto ehe publicirt werden möge / so soll ein würckliche Valvation derselbigen/wie hierunter davon ferner Meldung beschicht/ fürgenommen werden.

Müntz-Edict und Valvation deß Gelds.

§. 40. Und sollen derowegen die zehen deß H. Reichs Kreyß-Fürsten / so das Außschreiben der Kreyß-Räth im Brauch haben/ ihr Mit-Kreyßverwandten/ **so Müntzens-Freyheit haben**/ ohn Verzug auff einen benannten Tag an gewöhnliche Mahlstatt zusammen erfordern / und zum fürderlichsten ein jeder Kreyß / besonder eines **gemeinen Wardeins oder** Probierers auffzunehmen / sich vereinigen / dem sein gebührliche Belohnung von dem Kreyß / von dem er auffgenommen wird/ bestimpt. Dagegen er auch/ **mit gebührlichem Eyd / auff die** Probier-**Ordnung zu schwören** beladen werden soll/ darneben sich eines jeden Kreyß Müntzverwandten / wie sie diese und andere Außgaben in ihren Kreysen unterhalten wollen / vergleichen sollen. Daß auch alsdann ein jeder Kreyß **zween Räthe** neben jetztbemelten gemeinen geschwornen Wardein / der / wie vor gesetzt / angenommen werden soll / ordne oder benenne / die auff den Sontag Quasimodogeniti nächstkünfftig/in unser und deß **H. Reichs Stadt Nürnberg** erscheinen / und dermassen abgefertigt werden/ und nachfolgenden Befelch haben sollen:

Valvation-Tag.

Wardein/ dessen Belohnung und Eyd nebst zwey Räthen.

§. 41. Erstlich / alle gülden und silbern Müntz im Reich Teutscher Nation geschlagen : Zum andern / alle frembde gülden und silbern Müntz die ins Reich Teutscher Nation gebracht / und darinn in Bezahlung außgegeben werden / auffzuziehen/ zu probieren/denselbigen allen/nach dem **gerechneten Rheinischen Goldgülden** / und obgemeldter unser und deß **Reichs neuen Müntz**/ihre Valvation zu berechnen / und ihren gewissen Werth zu ordnen / mit der Bescheidenheit / welche Thaler und halbe sechzig sechs Creutzer / und darüber gegen obberührten neuen Reichs-müntz werth seynd / passiren / wie in dem Concept unsers vorgemeldten Kays. Edicts begriffen. Welche aber an ihrem Werth sechtzig sechs Creutzer nicht erreichen mögen / deren sollen sie zu dem fürderlichsten berichten / mit Vermeldung / unter was Uberschrifft und Wapen dieselbige außgangen / und was ihr jeder am Gehalt werth sey / damit gebührlich Einsehens geschehe/ und nothwendige Ordnung gegeben werde.

Der Reichs-Müntz frembd güldene und silberne Müntz. Valvation nach dem gerechneten Rheinischen Goldgülden/und neuen Reichs-Müntz.

§. 42. Und damit dieses alles durch solche geschickte Räthe und Wardein / würcklich ohn einige Hinderung oder Mangel / **auff angesetztem Tag zu Nürnberg beschehen möge**/sollen die Kreyß-Verwandten/ so mit Müntz-Freyheit versehen / eines jeden Kreyß / samt ihrem gemeinen Wardein / den sie/wie vorgemeldt / annehmen sollen/ **alsobald Befelch thun** / und ihme aufferlegen / daß er so viel möglich / vorernannten Valvation-Tag alle gülden und silbern Müntz/Inn-und Außländische / so diese Zeit im Hei-

Ferner wegen der Valvation.

Heiligen Reich ganghafft/ wol probiren/ und dieselb Prob auff solchen Tag mit gen Nürnberg bringen / sich auch / so viel er mag / erkündigen / **wie viel solcher gülden und silbern Müntzstück auff die Marck gehen** / auff daß solch Werck desto förderlicher mög verricht werden. Zu dem der Kreyß Müntz-Verwandten den Räthen und Wardein / die sie zu dieser Valvation schicken werden / ihren gebührlichen Kosten verschaffen und erlegen sollen / damit der Valvation desto stattlicher außgewartet werden möge.

§. 43. Und dennach die Valvation also zu würcklicher Endschafft gebracht wird / daß die darzu geschickte Räth und Wardeins uns glaubwürdig und unterschiedlich / wie die ein jede gülden und silbern Müntz erfunden / eygentlich in Schrifften berichten / darauff haben außzukünden / wie ein jede / beschehener Valvation nach / gegeben und genommen / oder abgeschafft werden soll.

§. 44. Damit auch die beschlossene / angenommene und bewilligte / Unser und des Reichs Müntz-Ordnung über den bestimten Valvation-Tag nicht ferner auffgezogen / sonder alsbald nach Verrichtung desselbigen / ohn einige ferner Auffschürtzung außgekündt werde / so haben wir Uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten verglichen / und wollen / daß hindangesetzt aller Verhinderungen / die unversehens einfallen / oder durch jemands / auß was gesuchtem Schein / oder fürgewendten Ursachen erregt werden möchten / die Valvation **ihr würckliche Endschafft / ohn einigen fernern Verzug / oder auff einen andern Tag- oder Zeit-Verschiebung erlangen soll**: Und ob gleich etliche Kreyß-Räthe und Wardein auff angesetzten Tag nicht erscheinen würden / daß nichts desto weniger **eins oder mehr Kreyß-Erscheinende Räthe und Wardein in der** Valvation **fortgehen** / dieselbige verrichten / und sollen sich in dem gar nichts irren oder verhindern lassen.

§. 45. Im Fall aber die Valvation ihren endlichen Fortgang das doch nicht seyn soll / auß fürfallenden oder gesuchten Verhinderungen nicht erreichen möcht / und die heylsame und nothwendige Ordnung in der Müntz in die Länge auffgeschürtzt würde: Damit dann durch **Verführung deß ungemüntzten Silbers / auch Einbringung frembder außländischer Müntz** / der gemeine Nutz deß H. Reichs Teutscher Nation nicht ferner geschwächt / sondern von Tag zu Tag je mehr **in den Müntzen allerhand Vortheil / Betrug und Vernachtheilung männiglichs** / so weit möglich / **abstrickt und fürkommen werde**. Betrug im Müntzen fürzukommen.

§. 46. So haben Wir uns auch mit Chursten / Fürsten und Ständen / und der abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / zu Nutz und Wolfarth deß Heil. Reichs vereiniget und verglichen / in dem allen nothwendigs / gebührlichs und ernstlichs Einsehens zu thun / und demnach geordnet und gesetzt: Ordnen / setzen und wollen auch hiemit / daß hinfüro niemand / wer der inn- oder ausserhalb des Reichs sey / **bey Verlierung und** Confiscation **seiner Haab und Güter / kein ungemüntzt oder ungewerckt Silber auß dem Reich Teutscher** Nation **führen / vertreiben noch verhandeln / oder auch einige frembde böse Müntz / auß andern Landen oder** Nationen **bringen und außgeben.** Verführung des ungemüntzten Silbers / wie auch Einführung frembder böser Müntz.

Dergleichen diejenigen / so von Uns oder unsern Vorfahren im Reich / mit dem Regal **der Müntz gefreyet sind / solche Müntz-Freyheiten niemand anders / wer die wäre / verkauffen / verleihen** / in andere Weg vergönnen noch zustellen soll / sonder sich derselben selbst und nehmlich dergestalt gebrauchen / daß sie hinfüro **ein Marck Silbers / Cöllnisch Gewichts** / in zehen Gülden dreyzehenthalben Kreutzer / den Gülden zu sechzig Kreutzer gerechnet / außbringen / also / daß in solcher Suma Gülden und Kreutzern ein Marck Silbers jetzt gemeldts Gewichts gefunden werden soll / doch vorbehältlich in den wenigern Müntz-Sorten / des gebührlichen Müntzkostens / **bey Verlust der Müntz-Freyheit / und ferner Straff / nemlich viertzig Marck löthigs Golds** Uns in unser Kayserl. Cammer unnachläßlich zu bezahlen. Müntz-Freyheiten nit zu verkauffen / verleyhen / bey Straff. In 10. fl. soll 1. Marck Cöllnisch seyn.

§. 47. Darzu / daß sich männiglich hinfüro **bey Straff des Feuers / deß Granalierens / Kürnens / Seygerns** / und anderer dergleichen betrieglicher vernachtheiligter Handlung und Verfälschung der Müntz enthalten soll. Granaliren / kürnen / seygern / verbotten bey Straff des Feuers.

§. 48. Weiter so setzen / ordnen und gebieten Wir auch / von Röm. Kayserl. Macht ernstlich / daß hinfüro **alle Stände / die Müntzens Freyheit haben / die gantze Thaler / oder güldene Groschen halb / und Oerter zu müntzen einstellen** / und sich derselben gäntzlich bey Verlust ihrer Müntz-Freyheit / **und einer Pön / nemlich zwantzig Marck löthigs Golds** / Uns in unser Kayserl. Cammer unnachläßlich zu bezahlen / enthalten / **doch ausserhalb deren / so mit Bergwerck begabt** / denen so ihr Gold und Silber / so viel sie desselben bey ihren Bergwercken außbringen / und weiter nicht / auff vorgemeldt Gehalt oder Kornt zu vermüntzen unbenommen seyn. Es sollen aber die andere ausserhalb deren / die **Gold-Berckwerck haben / kein ander Gold** / dann auff unser und **deß Reichs Churfürsten am Rhein Schrot und Gehalt** / wie die bißhero gemüntzt / hinfürter Gold müntzen. Welche Ständ gantze Thaler / güldene Groschen / halb und Oerter müntzen mögen. Gehalt und Korat.

§. 49. Wir setzen / ordnen und gebieten auch / daß alle Herrschafften / so unter ihnen **Schmeltz- oder Seyger-Hütten haben** / ernstliche fleissige Fürsehung thun sollen / daß bey obberührter Straff und Pön / auff denselbigen ihren **Seyger-Hütten hinfürter kein Kupffer / Kornt oder anders / das Silberheit abgetrieben / geschmeltzt / und zu Silber gebrent werde** / doch außgeschlossen / was von Bergwercken herkompt / und hiebevor nicht gemüntzt gewesen. Schmeltz- und Seyger-Hutten.

§. 50. Wir wollen auch alle Handlung / die sich dieses Puncten halben / die Müntz-Ordnung betreffend / bißhero verlauffen hat / an die **Ständ unser Nider-Erb-Land gelangen lassen** / und darauff unserm vorigen gnädigen Erbieten nach / mit allem Fleiß befördern / daß sich dieselbe Ständ dieser Müntz-Ordnung auffs best / so immer möglich / **gleichmäßig halten sollen**. Nider-Erb-Lande an diese Müntz-Ordnung gewiesen.

§. 51. Fer-

Desgleichen das Königreich Böheim.

§. 51. Ferner haben wir bey unserm freundlichen lieben Bruder / dem Römischen König / gemeiner Stände Begehren nach / gleicher massen Handlung gepflogen / daß sein Liebde bey derselben Königreich Böheim / und desselben zugehörigen Landen / daran seyn wolte / damit sich dieselbe Königreich und Lande / mit angeregter Müntz-Ordnung auch vergleichen.

Ingleichem das Königreich Hungarn.

§. 52. Darauf sein Liebde bericht / daß sie zu Forderung dieses gemeinen Nutzens nothwendigen guten Wercks / nicht allein in ihrem Königreich Böheim / und desselben zugehörigen Landen / sondern auch in seiner Liebden Königreich Hungarn / bey den Ständen beyder Königreich / so viel gehandelt / daß sie seiner Liebden zu unterthänigem gehorsamen Gefallen / und gemeinen deß H. Reichs Ständen zu dienstlicher freundlicher und nachbarlicher Willfahrung allbereit bewilligt haben / daß seiner Liebden und ihre Müntz hinfüro an solcher deß H. Reichs neuer Müntz / Korn und Gehalt im Außbringen gleichmässig seyn und befunden werden sollen.

Anschläg der Moderation halben viele Handlung gepflogen.

§. 53. Als auch hiebevor auf etlichen gehaltenen Reichs-Tägen Vergleichung halber der Anschläg / zwischen gemeinen Ständen allerley Handlung gepflogen / und sonderlich auff dem jüngsten allhie gehaltenem Reichs-Tag dieser Articul stattlich mit allen Umständen erwogen / auch Maß und Ordnung darinn gegeben / welcher Gestalt zu erledigen desselben fürgegangen werden soll / derhalben auch jüngst ein besonder Creyß-Versamlung zu Wormbs angesetzt u. angefangen. Wiewol wir uns nun endlich versehen / die Creyß-Stände würden auf solchen angesetzten Tag zu Wormbs in dieser Sachen / nach Vermög und Inhalt berührts Augspurgische Abschieds / endlich fürgeschritten seyn / so seynd doch etliche Verhinderungen darzwischen eingefallen / inmassen daß auff denselben Tag nichts fruchtbarlichs oder austräglichs gehandelt werden mögen: Wiewol wir auch gantz geneigt gewesen / als uns angeregte der Moderation fürgefallene Verhinderung fürbracht / fürderlich auf andere Wege bedacht zu seyn / damit diesem hohen deß H. Reichs Obligen abgeholffen / und die Stände deßhalben zu allen Theilen zu thun / und in eine gleichmässige Gewißheit gesetzt würden: So haben Wir doch im Werck die Sachen dermassen geschaffen befunden / daß ausserhalb und vor gegenwärtiger Reichs-Versammlung nicht wol füglich in dem weitere nothwendige Versehung beschehen möge.

Kays. Versamlung zu Wormbs der Creyß-Ständen.

Widerholung der Moderation.

§. 54. Dieweil Wir aber auf gegenwärtigem Reichs-Tag in ferner Berathschlagung und Erwegung dieser Handlung / alsbald auch befunden / daß ein so treffentlich weitläuffig Werck in einer gemeinen Reichsversammlung / ohne sonderlichen Uberlast und unerträglich Beschwerden gemeiner Ständ / nicht könt zu End geführt werden: So hat Uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen für gut angesehen / daß voriger Abschied alles seines Inhalts / von der Moderation deß Reichs Anschläg vermeldend / nachmals vollnzogen / demselbigen Nachkommen / und die angeregte Moderation auff die richtige Wege in gedachtem Abschied begriffen verricht werde.

§. 55. Und nach dem unter anderm gedachter Moderation halben in vorigem Abschied geordnet / wo einer oder mehr Ständ des H. Reichs sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwert zu seyn erachten / und noch nicht geringere / oder weiter Ringerung begehrten / daß der oder dieselbe Ständ / alle ihre Beschwerungen / innerhalb bestimter Zeit in gemeldtem Abschied / in den Creyssen darunter sie gehörig / denen so die Creyß zu beschreiben haben / in Schrifften beschlossen übergeben / darauf die Creyß beschreiben / und durch sie zwo Verordnungen eine zu Erkündigung / die andere zu der Moderation fürgenommen werden solten. Und aber dem Abschied in dem daß etliche Ständ ihr Beschwerden in bestimter Zeit nicht fürbracht / und etliche / die der Creyß zu beschreiben / nicht beschrieben haben / derwegen auch angeregte Verordnungen / in ihren Creyssen noch nie geschehen / und die bestimte Zeit also ihrenthalben ungehandelter Ding verflossen.

Erkündigung, Moderation, Zwey Verordnungen darzu.

§. 56. Damit sich dann niemand / als ob er nicht gehört / billich zu beschweren / so wöllen Wir auf der Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / uns fürbracht räthlich Bedencken und Vergleichen / denen so ihr Beschwerden noch nicht einbracht / die nachmals wie zuvor durch sie beschehen / seyn solt / an den jenigen / denen die Creyß zu beschreiben gebührt / zu bringen / und in Schrifften beschlossen zu übergeben / drey Monat nach dato diß Abschieds endlich und peremptoriè hiemit angesetzt / benennt und bestimt haben / mit der außtrücklichen Certification und Vergewissung / da sie inwendig solchem Termin ihre Beschwerungen nicht ein- oder fürbrächten / daß sie ferner nicht gehört / noch in der Moderation bedacht / sondern ihnen hiemit alsdann ein ewig Stillschweigen auffgelegt seyn soll.

Terminus peremptor. zu Ubergebung der Beschwerden.

§. 57. Hierauff so wöllen Wir ferner / daß nach solcher Ubergebung / und nach Außgang der jetzbestimten dreyen Monaten / der oder die / so allein die Creyß / darinn Beschwerungen übergeben sind / zu beschreiben haben / (und die nach Außweisung voriges Abschieds / in darinn benannter Zeit / dieser Sachen halben zuvor nicht beschrieben hätten /) fürter innerhalb eines Monats ein jeder seinen Creyß in welchen solche Beschwerden gehörig an gelegene Malstatt / und auf ein nämlichen Tag / innerhalb jetztangeregter Monaten zu benennen / beschreiben und erfordern / welche Creyß-Stände / in denen solche Beschwerungen fürkommen / und obberührter massen beschrieben / sind / auf ernennten Tag / wie obsteht / an der verordneten Malstatt ungeweigert erscheinen / und zusammen kommen sollen: Wo aber einer / so der Creyß einen zu beschreiben / selbst beschwert seyn / und Ringerung begehren würde / der soll sein Beschwerung alsdann auff solchem Creyß-Tag fürbringen.

§. 58. Es sollen auch die Creyß-Verwandte / derjenigen Creyß / die vermög voriges Abschieds

Zwey Verordnungen zur Moderation.

noch nicht zusammen beschrieben / aber nachmals/ wie jetzt gemelt/ beschrieben würden / **zwo Verordnungen/ eine zu der Erkündigung/ die andere zu der** Moderation, auf Form und Maß / wie im vorigen Abschied hievon begriffen/ fürkommen.

Verordnete zu der Erkündigung.

§. 59. So dann solche beyde Verordnung dermassen durch die Kreyß-Stände beschehen/ sollen die erste Verordnete zu der Erkündigung alsbald nach Außgang des Monats / so zu der Beschreibung zugelassen/ **die Erkündigung für die Hand nehmen** / und allermassen darumb procediren / wie auch hiebevor in vorigem Abschied Versehung beschehen ist: Doch daß solche Erkündigungen in den Kreyssen/ darin die noch nicht fürgangen / und die vorgemeldte Beschwerden einbracht / in dreyen Monaten geschehen und vollnbracht werde.

§. 60. Wo aber einer oder mehr Ständ/ nachmals in angesetzter Zeit seine Beschwerden/ dem oder denen Kreyssen / der oder die hiebevor zusammen beschrieben worden / und gemeldte Verordnungen allbereit gethan haben / fürbringen würden/ **mag die Erkündigung**/ durch die vorigen darzu bestellten/ doch in jetzt berührter Zeit geschehen / damit den oder die Kreyß von neuem derwegen zu beschreiben nicht vonnöthen.

Andere zu der Moderation.

§. 61. Und demnach solche Erkündigung/ und Erforschung/ in den angesetzten letzten dreyen Monaten fürgangen/ so sollen abermals nach Außweisung des jüngsten Reichs-Abschieds/ alle einbrachte Beschwerungen / und darauff gehabte Erkündigungen der zweyten Verordnung/ zu der Moderation überschickt werden/ **und sollen alsdann die Verordnete zu der** Moderation, nach Außgang der obgemeldten letzten dreyen Monaten/ innerhalb den nechstfolgenden zweyen Monaten / gewißlich auf den letzten Tag derselbigen wiederumb zu Wormbs erscheinen / und alles Inhalts mehr gemeldts jüngsten Reichs-Abschieds/ wie darinn auff angesetztem Tag geschehen seyn soll / procediren und vollnfahren.

Vergliechene streitige Stände.

§. 62. Und damit in diesem Werck der Beschreibung der Kreyß halben kein ferner Verhinderung fürfalle / so sind Fürsten/ **die derwegen streitig / dermassen verglichen**/ daß solch Außschreiben unabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit / sein gewissen Fortgang in bestimter Zeit gewinnen soll.

Irrung zwischen den Mediatoren.

Wormbsischer Anschlag 1521. deß Moderat.

§. 63. Nachdem auch auf angesetztem Kreyß-Tag zu Worms/ sich Zweifel und ungleicher Verstand zwischen den Mediatorn zugetragen/ ob nach dem jüngsten deß fünff und viertzigsten Jahrs der minder Zahl fürgeschlagen / doch nicht allerding vollnbrachten Reichs Anschlag/ oder aber nach dem alten Wormbsischen Anschlag/ Anno 1521. aufgericht/ die Handlung der Moderation fürgenommen werden solt: **Damit dann zukünfftigem Kreyß-Tag** die Moderation nicht ferner auffgehalten oder gehindert werde/ so lassen Wir uns/ auf der Churfürsten/ Fürsten / und Ständen/ auch der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / derhalben beschehen Vergleichung/ gefallen / daß die Moderation auff die alte Wormsische Anschläg des 21. Jahrs/ anzustellen sey/ und fürgenommen werden soll/ wie dann gemeiner Stände Meynung auf vorigem allhiesigem Reichs-Tag auch anderst nicht gewesen ist: **Derwegen die** Moderatores, zukünfftigem Kreyß-Tag sich ferner hierüber nicht zu irren/ oder dieses in ein Zweifel zu ziehen haben.

§. 64. **Es** soll auch auff künfftigem Moderation-Tag/ der Moderatorn auß den Kreyssen zu diesem Werck geordneten Stimm und Session, auch der Kreyß einbrachten Beschwerden halben / wie die in ihrer Ordnung abzuhandlen dem Brauch nach/ wie sonst in des Reichs Versammlungen herbracht gehalten werden.

Irrung der Session bey dem Moderation Tag niemand nachtheilig.

§. 65. Und ob **einige Irrung zwischen etlichen Ständen der** Session **halben** wäre/ so soll doch die Session, wie die gehalten wird/ **keinem Theil an seinem Rechten nachtheilig seyn** / dergleichen den Kreyssen an ihrer herbrachten Session auch keinen Nachtheil oder Vortheil geberen.

Entscheidung durch Ihr. K. Maj.

Ordo & modus procedendi.

Auffschürtzung der Moderation.

§. 66. Und wiewol wir uns mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten versehen / es werden zukünfftiger Zeit die Moderatores, in so einem hochwichtigen nothwendigen Werck / darzu sie auß sonderem der Ständen eines jeden Kreyß vertrauen geordnet/ sich fürfallende ringfügige Zweifel nicht irren lassen/ oder sich derowegen wol wissen zu vereinigen: nicht destoweniger/ da sich je solche zutrügen/ wie auch gleichwol auß unversehenen Ursachen / dergleichen Irrthum bißweilen entstehen mögen/ damit dann die Moderatores, in Vollführung dieses Wercks nicht verhindert würden / wofern sie sich in angeregten irrigen Zweifel nicht selbst vergleichen können / so thun Wir hiemit den Churfürsten/ Fürsten und Stä[n]den / und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten/ auf ihre gutwillige Heimstellung gnädiglich bewilligen / da den Moderatorn **solche Zweifel / welche den** ordinem **oder** modum procedendi, **und wie sie in der** Moderation vollnfahren solten/**einfielen/ betreffend**/die sie an uns gelangen liessen / daß wir ihnen auf ihr Ansuchen förderlichen Entschied geben / und zukommen lassen wöllen: Und im Fall unsers Abwesens/ hat unser freundlicher lieber Bruder/ der Röm. König solches auf sich zu nehmen auch bewilligt / damit nicht/ wie jüngst zu Wormbs geschehen ungleichmässiger Bedencken halben/ die Moderation ferner auffgeschürtzt oder verzogen werden.

Decisio der Moderation ex æquo & bono.

§. 67. Was aber Decisionem **und endliche Erörterung solcher** Moderation **belangen thut** / in dem sind den Moderatoribus Mittel und Wege in jüngstem Reichs-Abschied vorgeschrieben/ wie und welcher gestalt sie ex æquo & bono, **die Ringerung und Vergleichung**/ nach Befindung/ Gelegenheiten und Gestalt der Sachen erkennen/ und da sich jemands solcher Erkändtnuß beschwert befinde/ wie/ und wann er sich für das Kayserl. Cammer-Gericht beruffen möge: Derhalben es bey vorigem Abschied billich bleiben und gelassen wird.

§. 68. Damit aber diejenigen/ so nach geschehener

Proceſs in Ringerung Sachen.

hener Moderation der Verordneten / oder aber (wo die Urſachen nicht erheblich erachtet /) nach Anſchlag der begehrten Ringerung ſich nachmals beſchwert zu ſeyn befunden / und es darbey nicht bleiben laſſen / ſondern ſich / wie ihnen im jüngſten Abſchied zu geben / für unſer Kayſerl. Cammer-Gericht beruffen wolten / auch ein Wiſſens haben / wie ſie den Proceſs inſtituiren mögen : So ſoll nach Gelegenheit dieſes Handels dergeſtalt procedirt und vollnfahren werden / daß der / ſo ſich beſchwert befindet / ſein eingebrachte gravamina ſamt darauf gefolgter Erkündigung / an den Orten / da die wiederum durch die Moderatorn eines jeden Creyß beſchloſſen / hinterlegt / erfordert / dieſelbigen an unſerm Kayſ. Cammer-Gericht / ſamt ſeiner ſummariſchen Petition (doch ohne eine neuer Beſchwerden Einführung / über die / ſo zuvor den Moderatoribus fürbracht /) gerichtlich einbringe / und die Sachen zu ferner des Gerichts Erkäntnuß ſtelle. Wo dann unſer Cammer-Richter und Beyſitzer ermeſſen würden / daß ihnen etwas weiters zu ihrer Information vonnöthen wäre / ſo geben Wir ihnen hiemit auf der Churfürſten / Fürſten und Ständen / und der Abweſenden Räth / Bottſchaffter und Geſandten Vergleichung und Bewilligung / Gewalt und Macht / daß ſie dieſelbe durch gebührliche Compulſoriales, denen auch männiglich pariren und gehorſamen ſoll / an Orten / da es behalten / zu Handen bringen mögen.

Policey-Ordnung.

§. 69. Ferner haben Wir auch mit Churfürſten / Fürſten und Ständen / und der Abweſenden Räth / Bottſchafften und Geſandten / was hiebevor der Policey halben gehandelt / zu Gemüth und Bedencken geführt. Und wiewol auf jüngſt gehaltenem Reichs-Tag ſtattliche und gnugſame Ordnung derwegen gegeben / und Churfürſten / Fürſten und Stände / an ihrem Fleiß ſeithero der Zeit / damit die ins Werck gericht würde / nichts erwinden laſſen / auch alles / das dieſe Ordnung den Obrigkeiten aufferlegt / zu befördern fürgenommen / ſo werden wir doch bericht / daß ſolche Ordnung durchaus bey den Unterthanen / Bürgern und Einwohnern der Städt und Flecken / ſchwerlich in Gang zu bringen.

Schwerlich bey den Bürgern und Einwohnern in Gang zu bringen.

Zweck der Policey-Ordnung.

§. 70. Dieweil aber zu Außreutung vieler unleidlicher ſträfflicher Laſter / und ärgerlichs Lebens / und entgegen zu Pflantzung und Aufbauung guter Sitten / Erbarkeit und Tugend / ſolche wolbedächtliche angeſtellte Ordnung billich vollzogen und gehalten werden ſolte : Derhalben ſetzen und ordnen Wir von neuen / und wollen / daß ein jeder dem H. Reich unterworffen / wes Stands oder Weſens der ſey / ſolche Reformation und Ordnung auf jüngſtem Reichs-Tag allhie aufgericht / welche durch den Truck publicirt und außgangen iſt / ſo viel einem jeden die berührt / ſtracks gelebe und nachkomme / darwider nicht handeln oder zu handeln geſtatten ſoll / alles bey Vermeydung unnachläſſiger Straff und Pön / in ſolcher Ordnung lauter ausgetruckt und vermeldt.

Und durch den Truck publicirt / bey Straff zu halten.

§. 71. Und nachdem etwan hin und wider in Städten und Flecken / alte Gebräuch und Gewohnheiten herbracht / die den Rechtmäſſigen billichen dieſer Policey-Ordnungen / auch gemeinem Nutz etwas zuwider ſeyn ſollen / derwegen dieſe Unſer und des H. Reichs Satzungen / und die in Krafft derſelbigen / durch die Oberkeiten eines jeden Orts auffzurichten / würcklich anzuſtellen verhindert werden. Damit nun die Oberkeiten ſo viel deſto ſtattlicher vielgemeldte Policey-Ordnung allenthalben in ihren Füſtenthumben / Landſchafften / Herrſchafften / Oberkeiten / Gebieten / Städten / Flecken / Dörffern / und Weylern / ins Werck richten mögen : So thun Wir angeregte der Städt / Flecken und Zunfft ſonderbare gefreyte Ordnung / Gebräuch / Herkommen und Gewonheiten / dieſer Policey-Ordnungen und Satzungen zu wider und entgegen / aus unſer Käyſerl. Macht und Vollkommenheit / rechten Wiſſen und eigner Bewegnuß / hiemit aufheben / abthun / caſſiren und vernichten / wie Wir dann dieſelbige hiemit auffgehaben / caſſirt und vernicht haben / und wollen / daß eine jede Oberkeit ungehindert / ſtracks und mit Ernſt vielgedachter unſer Policey-Ordnung nachſetze / und was ihr darinn aufferlegt / mit Fleiß verrichte / und die Unterthanen / Bürger und Inwohner der Städt / Flecken / Dörffer und Weyler / was alſo durch die Oberkeiten geordnet und geſetzt demſelbigen würcklich nachkommen und geleben.

Auffhebung aller der neuen Ordnung zuwider ſeyenden alten Gebräuch- und Gewonheiten

§. 72. Nach dem auch in gemelter Policey-Ordnung / der Arbeiter / Taglöhner / Wirthſchafften / und anderer mehr halben / den Obrigkeiten Vorſehung zu thun und Ordnungen zu geben befohlen wird / und Churfürſten / Fürſten und Stände / auch der Abweſenden Räthe / Bottſchafften und Geſandten / uns zu Bericht fürbracht / ob gleich etwan ein Oberkeit ſolche Ordnungen und Geſetz / in ihren Gebiethen anzurichten / und darob zu halten fürnimmt / aber die nechſt anſtoſſende Nachbarſchafften ſich nicht gleichmäſſig erzeigen / daß einem allein etwas würcklichs zu erhalten beſchwerlich falle / und nicht wohl müglich ſey : So haben Wir uns abermals mit ihnen den Ständen verglichen / und wöllen / daß die Herrſchafften und Oberkeiten / die einander in der Nähe geſeſſen / und deren Städt / Dörffer und Flecken / auff ein oder zwey Meilen aneinander ſtoſſen / ſich einer gleichmäſſigen Ordnung in obbemelten Articuln zu halten vereinigen.

Arbeiter / Taglöhner / Wirthſchafften.

Gleiche Ordnung in Nachbarſchafft zu halten.

§. 73. Ferner / als auch in vielgemeldter Policey-Ordnung / und in einem ſondern hiebevor derwegen von uns ausgegangenem Mandat, wolbedächtlich / nothwendig und nützlich der Wöllen Tücher halben / unter andern verſehen / wie dieſelbe ſollen ungereckt u. ungeſtreckt / aber doch genetzt und geſchoren verkaufft werden / bey Staff und Verlierung der Tücher ꝛc. Item / wo die geſchoren / und wieder an die Ramen geſpannt befunden / daß dieſelben Tücher ſollen gleicher Geſtalt verlohren / und in beyden obberührten Fällen die Straff der Oberkeit zuſtehen / darunter die Tücher feil gehabt / und der die Bürgerliche Gerichts-Zwäng ohne Mittel des Orts zugehörig / ꝛc.

Wöllen Tücher.

§. 74. Und

§. 74. Und aber Uns / Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten zu Bericht fürbracht / daß diese Ordnung in den gemeinen Tüchern / so in Teutscher Nation gewöben / gemacht und bereit / welche von wegen aller ihrer Mängel zu besichtigen / gemeinen Nutz zu gutem an die Ramen geschlagen werden müssen / zu halten nicht nützlich oder leidlich sey / dieweil die gemeine in **Teutscher** Nation gewöbene Tücher / wo die nicht an die **Ramen gespannt / besichtiget und erkent werden** / ob sie durchaus eine gleiche Farb haben / auch ob sie gut Wöllen / starck / gleich an Fäden / gantz / und nicht schadhafft und sonst / wie sich gebührt ausbreit seyen / oder sonst andere Mängel oder Gebrechen haben / **von darzu geschworen Zeichen-Meistern erkennt oder besiegelt** zu dem sie ihr gewisse geordnete und bestimmte Läng haben / darüber sie mehr gestreckt werden können.

Geschworene Zeichenmeister u. Beschauer.

§. 75. In dieser angeregt unser Policey-Ordnung / und derowegen hiebevor ausgangenen Mandat zu erklären. So lassen Wir hiemit gnädiglich zu / die berührt gemeiner Tücher / die in **Teutscher** Nation **gewöben werden** / damit der gemeine Mann sich deren auch zu gebrauchen hab / und die zu Nutz gebracht werden / dergestalt an die Ramen / alle Mängel von dem einem Nutz wegen / (wie obgemeldt /) daran zu besichtigen anzuschlagen / und daß nachmals diejenigen so solcher Tücher im Heil. Reich Teutscher Nation, mit der Elen ausschneiden wollen / dasselbig vermög der Policey-Ordnung thun / und die Tücher genetzt und geschoren verkauffen. Wo aber einer oder mehr / solche genetzte und geschorene **Tücher wider an die Ramen schlagen würde** / der oder dieselben sollen / vermög angeregter Policey-Ordnung gestrafft werden. So viel aber **Lündische / und andere feine gute Tücher anlangt** / die sollen gedachter Policey-Ordnung / und vorigem unserm hierüber ausgangenem Mandat unterworffen bleiben / und deren Satzungen in jetzt gedachten Tüchern festiglich gehalten werden.

Wöllen-Tücher / so in Teutschland gewöben werden.

Lündische und feine Tücher.

§. 76. Wir wollen auch / wo vielgemeldter unser Policey-Ordnung / vorigem unserm Mandat und diesem Aschied / die Wöllen Tücher anlangend / einige Privilegia, **Freyheiten / Gnaden** / oder Declaration, in welchem Wege das wäre / **abbrüchig / nachtheilig / und zu entgegen** / durch jemands gegeben wären / oder in Künfftigem gegeben würden / daß dieselbige **Krafftloß / nichtig und unbündig** seyn **sollen** / wie wir die hiemit abthun / und vernichte.

§. 77. Darzu wöllen Wir diese unser / und deß Reichs Satzungen von den **Wöllen Tüchern** / an die Stând unser Nider-Erblanden gelangen lassen / und darauf / unserm gnädigen Erbieten nach / mit Fleiß befördern / daß sich dieselbe unsere **Nider-Erblande dieser Satzung** / die Wöllen Tücher anlangend / so viel immer möglich / gleichmässig erzeigen.

Niderländische Tücher.

§. 78. Wiewol auch in vielgedachter unser Policey-Ordnung / die wücherliche Contract verbotten / daß niemand die gebrauchen / sondern gäntzlich vermitten bleiben sollen / so haben doch Churfürsten / Fürsten und Stände / und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten Uns abermals fürbracht / wie die Juden / wo nicht offentlich oder austrücklich ihren Wucher üben und treiben können / daß sie doch durch heimlich gesuchte Wege / denselben zu erlangen / fürnehmen / dergestalt / daß der Wucher für das Haupt-Geld in sonderlichen Verschreibungen angezogen werde: Neben dem so erfindt sich / daß auch die Juden solche ihre unbilliche Schulden und Anforderungen / die sie auf den armen Christen mit höchstes Beschwerden und unziemlichen Vortheil erlangt / **andern Christen verkauffen** / und **die Verschreibung auf die Kauffer stellen lassen** / welche in die armen übervortheilte Schuldner zu dem hefftigsten dringen / und sie etwan gar von Hauß und Hoff vertreiben.

Wucherliche Contract.

Juden mit ihrem Wucher.

Verkauffung an den Christen ihre Schuld.

§. 79. Diesem zu begegnen sind Wir mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten dahin entschlossen / wollen und gebieten / daß die Juden hinfürter kein **Verschreibung** oder Obligation, vor jemands anders dann der ordentlichen Oberkeit / darunter der contrahirend Christ gesessen / auffrichten: Doch sollen den Juden **die aufrichtige Handthierungen un Commercien in den offenen freyen Messen / u. Jahrmärckten hiemit unbenommen seyn.** Da aber einige Verschreibung oder Obligation auffzurichten vonnöthen / so soll dieselbig von der Oberkeit deß Orts verfertigt werden. Und da sie diesem zu entgegen einige Verschreibung hinfüro auffrichten liessen / so soll dieselbig krafftloß / nichtig und unbündig seyn / und kein Richter darauff erkennen. Es soll auch **kein Christ hinfürter einem Juden sein** Action **und Forderung gegen einen andern Christen abkauffen** oder ein Jud als Schuldglaubiger einem andern Christen solche Actionen und Förderungen in einigem Weg cediren / oder einigs Contracts-Weiß zustellen / bey Verlust derselben Forderung.

An die Juden gegebene Obligationes.

Aufrichtige Handlungen in Messen u. Jahrmärckten den Juden unverboten.

Transportirung und Cession der Christen-Schulden.

§. 80. Zu dem wollen und gebieten Wir / daß keine **Oberkeiten** / Notarii, **oder andere Schreiber / diese** Cotract, **da ein Jud eines Christen Schuld einem andern Christen verkaufft / stellen und verfertigen soll.** Wo aber einige Oberkeit / Notarii, oder andere Schreiber solches übertretten / dieselbigen sollen **ihrer Ehren und Aempter entsetzt** seyn / sich deren nicht mehr zu gebrauchen haben. Aber der andern Schreiber halben / so hiewieder handeln würden / befehlen Wir hiemit den Oberkeiten eines jeden Orts / daß sie die **mit dem Thurn** / Gefängnüß / oder in andere gelegene weg straffen.

Verbot an die Notarien keinen Contract eines Juden der einem Christen Schuld / einem andern verkaufft / zu verfertigen.

§. 81. Nach dem Uns angezeigt / daß die **Ziegeuner** / welche aus beweglichen Ursachen ein zeitlang nicht geduldet / und sich aus den Landen Teutscher Nation entäussern müssen / jetzund sich wiederum eindringen: Und ob gleich die Oberkeiten die Gebühr gegen ihnen fürzunehmen gedencken / so seynd sie doch mit Paßporten etwan dermassen versehen / derwegen die Oberkeiten die Gebühr gegen ihnen nicht zu verfügen haben / alles zu Abbruch gemeines Nutzens / und dem-

Ziegeuner.

demjenigen / so in vielgemeldter unser Policey-Ordnung räthlich bedacht / bewilligt / angenommen und auffgesetzt / zu entgegen.

Paßporten der Ziegeuner.

§. 82. Damit nun in dem solche Ordnung auch gehandhabt und vollnzogen werden möge / so achten Wir / **daß angeregte Paßporten / wo etwan eine Ziegeunern / und von wem sie gleich gegeben wären / zu casiren / abzuthun / und zu vernichten seyen** / wie Wir die hiemit wissentlich casiren / abthun / vernichten: Befehlen und gebieten auch / daß solche hinfürter nicht weiter gegeben werden: Wo aber über das angeregte Paßporten gegeben / oder von den Ziegeunern auffgelegt würden / daß nicht desto weniger / und deren unangesehen / die Oberkeiten diese **Ziegeuner in ihren Herrschafften zu gedulten nicht schuldig** seyn / auch nicht gedulden sollen.

Ohnangesehen nicht zu dulden.

Handwercks-Gesind / Söhne / Lehrknaben.

§. 83. Weiter haben wir im Bericht erfunden / daß die viel-gemelte Policey-Ordnung in ihrem Articul **von dem Handwercksknechten / Söhnen / Gesellen und Lehrknaben /** biß anhero nicht gäntzlich vollnzogen sey. Dann ob gleich etliche Stadt der Ordnung nachzusetzen wol geneigt gewesen / und fürgenommen / so haben sich doch die Handwercks-Gesellen diesem widersetzt / und sind darüber verzogen / welches den Meistern derselben Handwercken nicht zu geringem Nachtheil gereicht / aus dem erfolgt / wo nicht **alle Stånd durch das Reich Teutscher** Nation gemeiniglich in ihren Oberkeiten **über diese Ordnung zugleich halten** / daß die nicht gehandhabt / oder in stätige Ubung gebracht werden mög.

General Observantz dieser Ordnung durch das gantze Reich.

Vorlegung dieser Ordnung den Handwercks-Meistern und Gesellen.

§. 84. Derwegen so setzen und befehlen wir / daß nach dato dieses Reichs-Abschieds eine jede Oberkeit im Reich Teutscher Nation, in ihren Städten und Flecken / **die Handwercks-Meister und Gesellen beschicken** / denen vorgemeldten Articul **in der Policey fürhalten und sie erinnern** / daß der Inhalt desselbigen von Uns und gemeinen Ständen des Reichs also beschlossen und auffgericht sey / mit ernstlicher Vermahnung / demselbigen bessers Fleiß nachzukommen; Da auch einer oder mehr **Handwercks-Gesellen einem andern sein Gesinde schmähen oder angreiffen würden** / so soll von Uns die Oberkeit / unter welcher der oder die begriffen / hiemit Befelch haben / **daß sie mit der Straff vermög der Policey** / gegen denselbigen fürgehen / und folgends / so sie die der Gefängnuß erledigen / sie geloben und schwören lassen die Ordnung in dem stät und fest zu halten.

Straff der Ubersaher.

Marragin und Arragon Saffran.

§. 85. Als Uns auch glaublich angelangt / daß sich des Marragin und Arragonischen Saffrans halben / beschwerliche Mängel / Gefahr und Vortheil erregen / also / daß der Marragin Saffran durch Befeuchtigung in den Mustern unreiner als vor Alters aus Franckreich / desgleichen der Arragonisch Saffran / welcher sonst viel besser seyn soll / als die andern aus Arragonien / weit geschmirter und feister / als hiebevor beschehen / gebracht / das Gut damit gefälscht / und der Kauffer gefährt wird / auch weder recht noch billig / daß einer Oly / Schmaltz / oder andere Unsauberkeit für Saffran bezahlen soll. Dieweil dann solches ein offentlicher nachtheiliger Betrug / und zu besorgen / diese Gefahr und nachtheilige Beschwerung werde je länger je mehr einreissen und grösser werden;

Betrug bey selbigem.

§. 86. So setzen / statuiren und gebieten Wir / daß hinfürter die handthierende Gewerbsleut kein solchen gefälschten Saffran in das Reich Teutscher Nation bringen / darinn feyl haben / oder verkauffen / bey Verlierung desselbigen Saffrans / den wir auch von den Uberfahreren einzuziehen einer jeden Oberkeit / darunter solcher Saffran feyl gehabt / verkaufft / die der End den Bürgerlichen Gerichtszwang hat ernstlich aufflegen und befehlen. Damit auch solcher Betrug im Saffran und andern Specereyen künfftiglich vorkommen werde / so sollen in einem jeden Creyß des Heil. Reichs / wie wir dann hiebevor von des Ingbers wegen auch mandirt / etliche verordnet werden / die derowegen Auffsehens haben / und allen erfundenen Betrug den Oberkeiten anzeigen sollen.

Betrug allerhand Specereyen.

Publicirte Constitution gegen der Widertäuffer Sect.

§. 87. Nachdem auch Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der Abwesenden Räthe Bottschafften und Gesandten / Uns zu beständigem Bericht anbracht / daß die nachtheilige Sect **und Irrthum der Widertäuffer** / von derentwegen wir im neun und zwantzigsten Jahr der mindern Zahl / verschienen ein Constitution, wie die zu gebührlicher Straf anzuhalten publiciren / und in das Reich auskünden lassen sich noch heutigs Tags an vielen Orten und Enden dermassen erhalte / und überhand nehme / daß von wegen der Viele / die sich solcher Sect begeben / **zum theil nach Bürgerlicher Ordnungen den Oberkeiten nicht huldigen und schweren / zum theil gar keine Oberkeit erkennen wöllen.** Und ob gleich diese **halßstarrige und sorgliche Leute in Gefängnuß eingezogen** / auch der Ernst gegen ihnen fürgenommen und gebraucht wird / so bleiben sie doch gantz beharrlich / und als **verstockt in ihrem vedamten und unerträglichen Fürsatz** / daß sie durch kein fleissige / ernstliche und wol gegründete Erinnerung / Unterweisung und Vermahnung davon zu bringen.

Dero Halßstarrigkeit in ihrem verstockten und verdammten Fürsatz.

§. 88. Und obwol die Oberkeiten sie / vermög angeregter außgekündter unser Constitution, und gemeiner beschriebener Rechten / zu gebührlicher und wolverdienter Straff anzuhalten / ihnen fürsetzen / diese auch vor Recht stellen / auff sie klagen / und was Recht ist / ihnen widerfahren zu lassen / fürnehmen: So begebe sich doch offtmals / daß die **geordnete oder gesetzte Richter oder Schöpffen / an den Peinlichen und Halß-Gerichten / über solche widerspännische fürgestellte Leut nicht erkennen** / noch sich deren / wie sie doch von Amptswegen zu thun schuldig / unterziehen wollen / derwegen sie zu gebührlichen und rechtmässigen Straffe nicht füglich gebracht werden mögen. Wo nun solche unziemliche verdamte Sect ihren Fortgang gewinnen / und derselbigen nicht mit zeitlicher Vorbetrachtung begegnet / so wäre aus dem muthwilligen / verführigem / auffrührigen Anhang nichts anders dann Zerrüttung und Untergang des gemeinen Nutzens / aller guter Policey / der natürlichen

Nachlässige Richter an den Peinlichen und Halß-Gerichten und Execution solcher Leut.

und

und gesetzten **Rechten** / auch aller Erbarkeit zu gewarten.

§. 89. Hierauf haben Wir mit Churfürsten Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Räthen/Bottschafften und Gesandten / wie solchem unträglichem Unrath zu begegnen/ gerathschlagt. Und thun auf beschehene Vergleichung hiemit unser angeregte Constitution alles ihres Inhalts/ in ihren Puncten und Articulen renoviren und erneueren. Setzen/ statuiren/ ordnen demnach/ auß Kayserl. Macht und Vollkommenheit / rechtem Wissen/ und eigener Bewegnuß / und wöllen / **daß alle und jede Widertäuffer / und widergetauffte Mann- und Weibs-Personen** / die verständigs Alters seynd/ die auch aus diesem muthwilligen/verführigen und auffrührigen Irrsal und Sect , den Oberkeiten nicht huldigen und schweren / oder gar keine Oberkeit erkennen wöllen / **vom natürlichen Leben zum Todt / mit Feuer/ Schwerd** / oder dergleichen / nach Gelegenheit der Person/ ohn vorgehende der geistlichen Richter Inquisition,gericht und gebracht werden.

Constitution.

Die Straf gegen die Widertauffer.

§. 90. Und sollen derselben **Vorprediger/ Haupt-Sächer/Land-Läuffer und auffrührische Auffwickeler berührts Lasters des Widertauffs** / auch die darauf beharren/ und diejenigen/ so zum andernmal umfallen/ hierinn keineswegs begnadet / sondern gegen ihnen/ vermög dieser unser Constitution und Satzung ernstlich mit der Straff gehandelt und vollenfahren werden.

Widertäuffer/ Auffwickler/Vorprediger/ Hauptsacher/ Landläuffer Straff.

§. 91. Welche Personen aber **ihren Irrsal** für sich selbst / oder auf Unterricht / und Ermahnen **unverzüglich bekennten / denselben zu widerruffen** / auch Buß und Straff darüber anzunehmen willig seyn / und um Gnad bitten würden/ dieselbe mögen von ihrer Oberkeit nach Gelegenheit ihres Stands/ **Wesens** / Jugend und allerley Umständ begnadet werden.

Freywillig widerruffende Widertauffer/ werden begnädigt.

§. 92. Wir wöllen auch/daß **ein jeder seine Kinder** nach Christlicher Ordnung / Herkommen und Gebrauch/ **in der Jugend tauffen lassen soll** / welche aber das verachten / und es nicht thun würden / auf Meynung / als ob der Kinder Tauff nichts sey/ die sollen/wo sie darauff zu beharren unterstünden / **für Widertäuffer geacht** / obangezeigter unser Constitution unterworffen seyn / und soll keiner derselben/ so aus obangezeigten Ursachen begnadet worden/ an andere Ort relegirt und verwiesen / sondern unter seiner Oberkeit zu bleiben verstrickt und verbunden werden/ die dann ein fleissigs Auffsehens / damit sie nicht wieder abfallen/ haben lassen sollen.

Kinder in der Jugend zu tauffen.

§. 93. Dergleichen soll keiner **des andern Unterthanen** oder Verwandte/ **so aus angezeigten Ursachen von ihrer Oberkeit gewichen und ausgetreten / enthalten** / unterschleiffen oder fürschieben / sondern alsbald dieselbige Oberkeit / darunter sich der Entwichen enthält/ laut obberührter unser Satzung/ strenglich handeln/ und sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden/ bey Pön der Acht.

Entwichene Widertäuffer nicht zu enthalten.

§. 94. Und damit solches alles desto festiglicher und ungehindert vollnzogen werde/ so haben Wir uns auch mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten verglichen : Wöllen und befehlen hiemit ernstlich / daß in allen Fürstenthumben / Landschafften / Herrschafften Oberkeiten / Städten / Flecken und Dörffern/ dem H. Reich Teutscher Nation angehörig / **die Richter / Urtheiler / oder Schöpffen der peinlichen Gericht** / über die jenigen / so dieser Secten / und was derselbigen dieser Constitution zuwider / anhängig seyn mag / beschuldigt vor Recht gestellt / beklagt / und überwiesen werden/ was die gemeine Recht / und diese unsere / auch vorgemeldte Constitution ausweisen/ erkennen/ und wie recht ist / ohn einige Außflucht ergehen lassen sollen. Wo aber deren einer oder mehr sich diesem widersetzen / solches zu thun weigern oder sperren würden/ **daß alsdann die Herrschafften / denen die hohe Oberkeit Peinlich- oder Halßgericht zustehen / denselbigen Richter oder Schöpfen mit gebührlichen Pönen und Straffen**/nach eines jeden Gelegenheit/als/daß sie von ihren Aemptern abgesetzt/ an Geld oder dem Leib in der Gefängnus **gestraffe** / zu dem/ das sie von **Amptswegen zu thun schuldig** / vermögen und anhalten söllen/ damit nicht also durch Mangel der Justitien oder Administration derselbigen / die Schüldigen der verdienten und gebührenden Straff sich zu entziehen haben.

Vermahnung an die Richter des Peinlichen Gerichts / der Widertäuffer halber.

Deren Straff.

§. 95. Und der obgesetzten Mängeln und Gebrechen / haben Wir uns weiter erinnert. Wiewol zum Theil in unserm ausgekündten Land-Frieden und Policey-Ordnung/zum Theil in vorigen und auf jüngstem allhiesigem Reichs-Tag publicirten oder eröffneten Mandaten / der **Kriegsleut halben / sich ausserhalb deß Heil. Reichs in frembde Dienst nicht zu begeben** / noch in dem **Heil. Reich einige Kriegsrüstung fürzunehmen** / Fürsehung geschehen / nichts destoweniger / und aller angeregten unser und des H. Reichs Constitutionen ungeachtet / sich **etlich Kriegsvolck zu Roß und Fuß / in namhafftiger Anzahl im H. Reich Teutscher** Nation **zusammen gethan** / und auß freventlichem Fürsatz **etliche Stände deß Reichs** / und deren **Unterthanen überfallen**/dieselbigen **gebrandschätzt/ geplündert** / und in viel weg beschädigt / auch wo ihnen nicht zeitlich mit Ernst begegnet / sie ihren Muthwillen noch ferner geübt hätten.

Aufgewiegelte Kriegsvolck im Reich.

So Stände überfallen/ gebrandschätzt/ geplündert.

§. 96. Damit dann solche schädliche und sorgliche Zusammenlauffung / Vergadderung oder Versammlung der Kriegsleut hinfürter im H. Reich zu Erhaltung gemeines Friedens/ Ruhe und Sicherheit / auch sonst allerley heimliche Practicken / Handlungen und Gewerbe / die zu Krieg und Unfrieden dienen und gericht sind/ mit unerkannten / unerlaubten Bestallungen/ Werbungen und Auffwicklung des Kriegs**volcks / durch ernstliches Einsehen vorkommen/ abgestellt und verhütet werden/und dann Uns als Römischen Kayser aus Erheischung unsers obliegenden Ampts** / hierinn Einsehens zu thun **gebührt : So haben Wir uns auf gegenwärtigem Reichs-Tag abermals / und von neuem/ mit Unserm und des Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen/und der Abwesenden Räthen/ Bottschafften und Gesandten / und sie her-**

wieder-

wiederumb sich mit uns verglichen und vereinigt / daß Wir in unsern / deßgleichen ihrer Liebd. Andachten / und sie die andern in ihren Fürstenthumben / Landen / Oberkeiten und Gebieten / angeregte Vergadderung oder Versamlung deß Kriegsvolcks / welches sich also für sich selbst / eigens Vorhabens / ohn Vorwissen der ordentlichen Obrigkeit zusamen schlagen möcht / und sonst andere verbottene Practicken / Gewerb und Auffwicklung / darauß nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / und dieser obligenden Zeit und Läufft / anders nichts dann Unruhe / Empörungen / Aufruhr / Verderben / und Verheerung der Land und Leut zu gewarten ist / keins wegs geduldẽ / sondern mit allem Ernst dargegen trachten / und wider die / so hierüber ungehorsam und säumig erscheinen / auff nach bestimter Pön und Straff / und sonst mit allem Ernst procedirt / gehandelt und verfahren werden soll.

Im Reich nicht zu dulden.

§. 97. Und gebieten demnach allen und jeden / wes Standts oder Wesens die seyen / besonder und fürnemlich allen Obersten / Hauptleuten / Befelchhabern / gemeinen Kriegsleuten / und allen denen / so solchen Vergadderungen / Zusammenlauffen oder Hauffen / auch anderer Werbung und Bestallung der Knecht / Anfänger / Ursächer / Auffwickeler seyn / und sich darzu gebrauchen lassen / bey der Pflicht / damit ein jeder Uns und dem Reich zugethan und verwandt ist / auch Vermeydung unser und des Reich schweren Ungnad und Straf / Privirung und Entsezung aller Regalien / Lehen / Freyheiten / Privilegien / Gnaden / Schutz und Schirm / so viel ein jeder die von Uns und dem Heil. Reich hat / von Römischer Kayserl. Macht ernstlich / und wöllen / daß ein jeder obgemeldtem Unsern / und unsers freundlichen lieben Bruders des Römischen Königs hiebevor außgangenen / und diesen unsern Verbotten und Mandaten gehorsamlich geleben und nachkommen / und keiner / wes Stands oder Wesens der immer sey / zu einigerley Krieg und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen sich durch einigen Herrn oder Potentaten / es sey inn- oder ausserhalb des Reichs wider Uns / gedachten unsern freundlichen lieben Bruder den Römischen König oder andere Unser und des Reichs Mitglieder / noch sonst ohne Unser / oder gedachts unsers Bruders des Römischen Königs / oder seiner Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung / in und bey jetziger geschwinden / sorgfältigen Zeit und Läufft / bestellen oder bewegen lasse / noch einigem Herrn oder Potentaten heimlich oder öffentlich zuziehe / einige Hülff / Beystand / Förderung oder Fürschub thue / oder sich sonst im H. Reich in einige Vergadderung / oder ungebührliche Versamlung einiges Kriegsvolck zu Roß oder Fuß begebe / sondern ein jeder sich deß alles gäntzlich enthalte.

Kays. Verbott an alle Oberstẽ / Officirer / sich in oder ausser dem Reich / gegen Ihr. Kayserl. Mai. und des Reichs in Kriegsdienste zu begeben / oder Fürschub den Feinden oder Auffwickler zu geben.

Bey Straff.

§. 98. Es sollen auch die Oberkeiten / in Unsern und ihren Fürstenthumben / Landen / Städten / Flecken und Gebieten / ein fleißigs ernstlichs Auffsehens haben / und alle ihre Lehenmann / Hindersassen / Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten dahin weisen und halten / auch daneben ihnen mit Ernst / und bey schweren Pönen und Straffen / als nemlich Verwirckung und Confiscirung eines jeden Haab und Güter / Lehen und Eigen / beweglich und unbeweglich / auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen / mit Nachschickung Weib und Kinder / gebieten / daß sie sich in keine weg rottiren / vergaddern / oder einiger Versamlung / auch in keines frembden Herrn oder Potentaten Kriegs-Dienst / weder heimlich noch offentlich begeben / bestellen oder annehmen lassen / auch die / so sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten / oder für sich selbst im Heiligen Reich Teutscher Nation sich rottiren / vergaddern und zusammen geschlagen hätten / oder nachmals rottiren / vergaddern / oder zusammen thun würden / von stund an wiederumb bey obberührten Pönen abmahnen / und ob also einer oder mehr hierüber ungehorsam / und dem / wie obsteht / nicht geleben / darzu andere / die also in anderer Herrn Potentaten Kriegs-Dienst / wie obstehet / ziehen / und in ihren Fürstenthumben / Landen / Herrschafften / Städten / Flecken / Oberkeiten / und Gebieten betretten würden / alsdann gegen dem oder denselben mit obgemeldten Straffen / und in andere Weg mit allem Ernst nach Ungnaden handeln und fürnehmen / und dasselbig den Ihren zu vollziehen ernstlich befehlen / und zu thun verfügen und verschaffene Da sich auch einig Vergadderung oder Versamlung in eins Fürstenthum / Landschafft / Herrschafft oder Oberkeit eräuget / soll derselbig alsbald ohn Verzug / und ehe das Feuer überhand nimmt / solche Rottirung seines bestens Vermögens zu trennen fürnehmen / und da es in seinem Vermögen nicht wäre / andere benachbarte Churfürsten / Fürsten und Ständ / zum förderlichsten / nach Außweisung unsers Land-Friedens / darzu erfordern / die sich auch Innhalt desselbigen beständig erzeigen sollen.

Rottirung und Vergadderungen ernstlich verbotten.

§. 99. Und wöllen diß unser Gebott von stand an in Unsern und eines jeden Fürstenthumben / Landen / Herrschafften / Städten und Gebieten / damit sich niemands entschuldigen möge / deß Wissens zu haben / offentlich anschlagen und verkünden lassen / und soll sich ein jeder in dem allem gehorsamlich halten und erzeigen / als wir der Billichkeit nach / solchs zu einem jeden uns gäntzlich versehen. Dann wo einer oder mehr daran wissentlich säumig / verhinderlich oder ungehorsam seyn würden / der oder dieselbe sollen alsobald in unser Kayserlicher Majestät / und deß Heil. Reichs Acht gefallen seyn / und gegen ihnen zu Erklärung solcher Pön / durch unsern Kayserlichen Fiscal an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht unverzüglich / und ohn allen Auffhalt procedirt und vollnfahren werden / zu dem sie der Straff unsers Kays. Land-Friedens hievon vermeldend / unterworffen seyn sollen.

Publication dieses Gebotts.

Pön gegen die Säumige.

Yy §. 100. Nach

Zusammen rottirte Herrnlose Knechte in kleiner oder grosser Anzahl/ so sich auff das Garden legen.

§. 100. Nach dem auch hin und wieder im Heil. Reich Teutscher Nation die **Herrnlosen Knecht einzig/ Rottenweiß** / oder sonst **in kleiner / auch zu Zeiten grosser Anzahl** sich auff das Garden legen / die **armen Unterthanen** / sonderlich die in den offen **Flecken/ Dörffern und Weilern** wohnen/ untraglicher Weiß beschweren / und in viel weg vernachtheilen : So befehlen und gebieten Wir hiemit allen und jeden Oberkeiten / wes Stands oder Wesens die seyen / daß sie gemeldte **Herrnlose Garde-Knecht** von ihrem unziemlichen Fürnehmen abweisen / Innhalt unsers Land-Friedens / gegen denen handelen / auch sonst / nach dem sich ein jeder erzeigt oder verwircket / gebührliche Straff/ nach Gelegenheit eines jeden Fürnehmen / damit die **armen Unterthanen geschützt und geschirmt**/ auch dieser beschwerlichen Bürden entladen werden.

Türckischer Außfall in das Castel/ Wall/ Castel Zollnock/ und Siebenbürgen.

§. 101. Neben vorgesetzten deß Heiligen Reichs Obligen / haben sich Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten / auff unsers freundlichen Bruders / deß Römischen Königs/ fürbringen / **was die Türcken in währendem Anstand in Hungarn weiter thätlich fürgenommen/ wie sie ein Castel / Wall in ihrer Liebden** Dition **erbawen** / darzu das öde **Castel Zollnock** / gleicher massen in ihrer Liebden Obrigkeit gelegen/ **einzunehmen / und mit den Ihren zu besetzen unterstanden** wie sie auch das **Land Siebenbürgen überfallen**/ und derwegen umb mitleidentliche Christliche Hülff und Beystand / beschehener Anlagen gemeiner Christenheit / auch seiner Liebd. Landen und Leuten / und sonderlich den angräntzenden Christen / die täglich der Gefahr gewärtig seyn müssen/ **zu Trost/ Nutz und Bestem** / auch das Heilige Reich Teutscher Nation, so viel mehr zu schützen und schirmen / mit einander/ gleichwol nicht sonder merckliche Erinnerung/ Ihrer und der Unterthanen vielfältigen Beschwerung / damit sie zu allen Teilen in mehr Weg dieser Zeit einmal beladen sind / verglichen und entschlossen.

Christliche Hülff vermittels gemeinen Pfennings.

§. 102. Nemlich also/ daß der halbe Theil des gemeinen Pfennings/ vermög voriger ihrer Bewilligung / und derhalben auffgerichter Reichs-Abschied/ auf den ersten Tag des schierst kommenden Monats Augusti, und der ander halb Theil von demselbigen Tag an / über ein Jahr wieder auff den ersten Tag Augusti eingebracht / und richtig gemacht werden soll. Doch **wo der Türck zuvor ihrer Liebden Königreich und Land mit gewaltigem Heer überziehen würde** / daß in solchem Fall auch der **gantz gemeine Pfenning** / auff obbemeldtem ersten Tag Augusti , nechkommend / oder förderlich hernach einbracht und richtig gemacht/ daß auch solche **Hülff des gemeinen Pfennings** von den Unterthanen und sonst männiglich / noch Außweisung der vorigen Abschied eingezogen und gegeben werden soll / und daß es mit der Zusammen-Legung/ Quittirung/ und anderm/ in alle Weg/ wie zu Speyer verwilliget/ und auff jüngst allhie gehaltenem Reichs-Tag wieder erneuert / verglichen und versehen ist / vollnzogen / und von dem allem kein Churfürst/ Fürst oder Stand gefreyet / oder dessen erlassen/ sondern in dem durchauß ein Gleichheit gehalten werde.

Fiscals Proceß gegen die säumige und ungehorsame Ständ des gemeinen Pfennings.

§. 103. Wo aber **einer oder mehr Ständ des Reichs**, sich **in dem ungehorsam oder säumig erzeigen würden / daß unser Kays.** Fiscal hiemit Befelch und Gewalt haben soll / gegen dem oder denselben / an unser Kayserlichem Cammer-Gericht in Recht zu vollnfahren / und sie zu solcher bewilligten **Richtigmachung mehrgedachtes gemeinen Pfennings** durch gebührliche schleunige Proceß unverzuglich zu dringen. Und nach dem **auch solche Hülff des gemeinen Pfennings anderst nicht angewende noch gebraucht werden** soll/ dann laut voriger Reichs-Abschied wider den Türcken / und aber in Zeiten der fürfallenden Noth gemeine Ständ vielleicht nicht so förderlich / als es die Nothdurfft erheischt/ zu versamlen wären.

Von Vorrath des gemeinen Pfennings.

§. 104. So geben hiemit Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten / denjenigen / so vermög des jüngsten allhiesigen Reichs-Tags Abschied / **den Vorrath anzugreiffen** / und jetzo auff gegenwärtigem Reichs-Tag zu **Ergäntzung desselben** wieder verordnet / Gewalt und Befelch/ von ihrer wegen **den gemeinen Pfenning / in obberührtem Fall der Noth / wider den Türcken anzugreiffen**/ und zu verwenden / und derhalben solche Ordnung und Maß zu geben / daß derselbig zu Erhaltung der Christlichen Königreich Land und Leuth / nützlich und wol außgegeben / und gebraucht werde.

Irrungen wegen der Session, unter den Ständen.

§. 5. Letzlich / als im jüngsten allhiesigem Reichs-Abschied Wir uns gnädiglich erbotten / **in den Irrungen / die sich von wegen der** Session **zwischen etlichen Ständen erhalten**/ nach Empfahung eines jeden Gerechtigkeit / Handlung fürzunehmen und möglichen Fleiß fürzuwenden / damit solchen Irrungen in der Güte / oder sonst der Billigkeit nach abgeholffen werden möcht / welches aber bißher auß allerhand fürfallenden Verhinderungen verblieben. So sind Wir durch Churfürsten / Fürsten und Stände / und der Abwesenden Räthe/ Bottschafften und Gesandten / Uns fürbrachten räthlichen Bedencken und unterthänigem Anlangen/ abermals gnädiglich zu bewilligen bewegt / so die Stände / zwischen denen der Session halben sich Irrungen erhalten / **ein jeder seine Gerechtigkeit / warumb er einem andern fürgesetzt werden soll / Uns oder unsern darzu geordneten** Commissarien **fürbringen** / daß Wir und unsere Commissarien sie gütlich oder rechtlich entscheiden wöllen / damit solche Irrungen im H. Reich auch einmal hingelegt und erlediget werden / darauß destomehr Einigkeit und Freundschafft zwischen diesen Ständen / die sich bißher der Session halben geirret haben/ zu verhoffen.

Sollen bey Ihr. Kays. Maj. und Dero Commissarien fürbringen.

§. 106. Es

Digitized by Google

Ist dieses mahl unnachtheilig.

§. 106. Es soll auch die Session **und Stimm**/ welche auff unser gnädigs Ansuchen diejenigen/ so sich derhalben irren / bey dieser Reichs-Versammlung **ungefährlich gehalten** / auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen/ einem jeden **an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit gantz unnachtheilig**/unschädlich/ und unvorgreifflich seyn.

Kayserl. Versprechen und Urkund.

§. 107. Solches alles und jedes / so obgeschrieben stehet/und **Uns Kayser Carln** anrührt/ geredEN und versprechen Wir / bey unsern Kayserlichen Würden und Worten/**stett/fest/unverbrüchlich und auffrichtig zu halten** / und zu vollnziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen / und zu geleben / und darwider nichts fürzunehmen / und zu handeln / oder außgehen zu lassen / noch jemands anders / von unsertwegen zu thun gestatten / sonder alle Gefährde. Deß **zu Urkund** haben Wir unser Kays. Insigel / an diesen Abschied thun hangen.

Und der Chur- und Fürsten/ rc.

§. 108. Und Wir **Churfürsten / Fürsten**/ Prælaten/**Grafen und Herrn**/auch der **Churfürsten/Fürsten**/Prælaten/**Grafen/ und deß H. Röm. Reichs/Frey-und Reichs-Städt/ Gesandte/ Räth/ Bottschafften und Gewalthaber** / hernach benennt / bekennen öffentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen / Willen und Rath / fürgenommen und beschlossen sind / willigen auch dieselbige allesamt und sonderlich hiemit / und in Krafft dieses Brieffs gereden und versprechen / in rechten / guten wahren Treuen / die / so viel einem jeden seine Herrschafft oder Freunde / von denen er geschickt oder Gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag / **wahr / stete / fest / auffrichtig/ und unverbrüchlich zu halten** / und zu vollnziehen / und dem nach allem unserm Vermögen/ nachzukommen / und zu geleben / sonder Gefährde.

Subscription der anwesenden Stände und Bottschafften.

Churfürsten persönlich.

§. 109. „Und seynd diß die hernach geschriebene / Wir die Churfürsten / Fürsten/Prælaten/ Grafen / Herrn/ und deß Heil. Reichs Städt/ Bottschafften / Gewalthaber und Gesandten. Von GOttes Gnaden/ Wir Sebastian / deß Heil. Stuls zu Mayntz Ertzbischoff / deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler. Johann Ertzbischoff zu Trier / deß Heiligen Römischen Reichs durch Gallien / und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler/**beyde Churfürsten.**

Deren Räth und Bottschafften.

Churfürsten Räthe und Bottschafften. Von wegen Adolffs Ertzbischoffen zu Cölln/ deß Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Hertzogen zu Westphalen und Engern / Hieronymus Ankürn/der Rechten Doctor, der Thumkirchen zu Cölln Priester / Canonic. und Dechant zu S. Andreas daselbst / Wilhelm von Breitbach zu Boritzheim / Heinrich Saltzburg / der Rechten Doctor, und Johann Richwin / derselben Licentiat, und Vogt zu Bonn. Friderichs Pfaltzgraffen bey Rhein/Hertzogen in Bayern/ deß Heil. Römischen Reichs Erb-Truchsessen und Churfürsten / Burckhard von W:yler/ Groß-Hoffmeister / Wolff von Affenstein/ Ritter/rc. Johann von Dienheim/Amptmann zu Creutzenach/ Philips Heyles/ Ulrich Schölkop/beyde der Rechten Doctores, Johann Ludwig Castner Licentiat, Sebastian Hewring/ und Johann Ködnit. Mauritzen Hertzogen zu Sachsen / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalck und Churfürst / Landgraffen in Thüringen/und Marggraffen zu Meissen/ rc. Melchior von Ossa / der Rechten Doctor, Asmus von Köniętz / Ober-Amptmann deß Leiptzischen Crayß / Joachim von Knewtlingen / der Rechten Doctor, und Magister Franciscus Kramm. Joachims Marggraffen zu Brandenburg / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern/ und Churfürsten/ zu Stettin / Pommern/ der Cassuben / Wenden und Schlesien / zu Crossen Hertzogen / Burggraff zu Nürnberg/ und Fürsten zu Rügen/ Johann von Walwitz/ Thumprobst zu Havelburg / Thumherr zu Magdenburg/und Halberstadt / Christophorus von der Staffen / Ordinarius zu Franckfurt an der Oder / und Timotheus Jung / beyde der Rechten Doctores.

Von wegen des Hauß Oesterreich.

Von wegen des Hauß Oesterreich / Matthias Alber / der Rechten Doctor, Regent zu Ynßbruck / und Georg Ilsing / Landvogd in Obern- und Ni dern-Schwaben. Von wegen Frawen Marien / zu Hungarn und Böheim / rc. Königin / als Gubernator in Röm. Kayserl. Majestät Nidern Erblanden/ Johannes von Hennin / zu Boussen und zu Reckheim / Ritter deß Ordens deß Gülden Velleris/ und Kayserl. Majestät Groß-Stallmeister / Carl von Brimen / Graff zu Megen/ und Herrn zu Humbricourt / Heinrich Hase von Lauffen / Præsident des Fürstl. Raths zu Lützenburg / und Carl Tißnack / beyde höchstgedachter Kayserl. Majestät Räth.

Geistliche Fürsten persönlich.

Geistliche Fürsten persönlich. Wolfgang Administrator deß Hochmeister-Ampts zu Preussen / und Meisters Teutsches Ordens / in Teutschen und Welschen Landen. Melchior / Bischoff zu Würtzburg / Mauritius Bischoff zu Eystett. Otto der Heil. Römischen Kirchen / Tituli S. Sabinæ, Priester / Cardinal, und Bischoff zu Augspurg. Christoff Cardinal, und Bischoff zu Trient / und Administrator zu Brixen. Rubertus Bischoff zu Camerich/ rc. Michael bestättigter zu Mörßburg. Wolffgang Apt zu Kempten. Georg Schilling von Canstat / Sanct Johanns Ordens Meister in Teutschen Landen.

Deren Bottschafften.

Geistl. Fürsten Bottschafften. Von wegen Ernsten confirmirten zu Ertzbischoffen deß Stiffts Saltzburg / Legaten deß Stuls zu Rom / Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzogen in Obern- und Nider-Beyern / Hieronymus Bischoff zu Kemmsee / Wilhelm von Trautmansdorff / Thumherr zu Saltzburg/ Adam von Thurn / Pfleger von Tittmoning/ und Simon Bawer / der Rechten Licentiat. Weyganden Bischoff zu Bamberg / Gregorius von Stein Thumherr zu Bamberg/"

„Eychstett und Augspurg / Matthias Reuter
„Doctor , Cantzley-Verweser / und Kilian
„Thain / Secretari. Philipsen Bischoffen zu
„Speyer / und Probsten zu Weissenburg / Ru-
„dolff zu Franckenstein / Thumb-Scholaster zu
„Mayntz / und Thumherr zu Speyer / und
„Georg Spett von Saltzberg / Hoffmeister.
„Erasmi Bischoffen zu Straßburg/rc. Christoff
„Welsinger/der Rechten Doctor, Rath. Va-
„lentinus Bischoffen zu Hildesheim / Moritz
„Bischoffen zu Eychstett. Heinrichen Admi-
„nistrators deß Stiffts Wormbs und Frey-
„singen / Probst und Herrn zu Elwangen /
„Pfaltzgraffen bey Rhein / und Hertzogen in
„Beyern / Johann Baptista Kümmel / der
„Rechten Doctor , und Freysingischer Cantz-
„ler. Reinharden Bischoffen zu Paderborn /
„Heinrich von Cölln / Probst zu Sanct Ulrich in
„Paderborn / Georgen Bischoffen zu Regen-
„spurg / Veit von Frauenberg / Thumherr zu
„Regenspurg / Augspurg und Freysingen / und
„Johann Theilenkäß der Rechten Doctor, Vi-
„carius und Official zu Regenspurg. Wolff-
„gangen Bischoffen zu Passaw / Bernhard
„Schwartz / Thumbdechant und Official zu
Passau / Doctor, und Eberhard Huber / der
„Rechten Licentiat. Georgen Bischoffen zu
„Lüttich/rc. Anthonius Perenothus Bischof-
„fen zu Arras / Wolff Andres Rem von Keitz /
„Thumherr und Probst zu Sanct Mauritien zu
„Augspurg / Römischer Kayserlicher Majestät
„Rath / und Ulrich Rem von Ketz. Julii
„erwehlten und bestättigten zu Bischoff zu
„Naumburg / Petrus von Nawmarck / der
„Rechten Doctor, Thumherr zu Naumburg
„und Zeitz. Niclausen Bischoffe zu Meissen /
„Petrus von Nawmarck / der Rechten Do-
„ctor , rc. Frantzen Bischoffen zu Münster
„und Oßnabrück / Administrators zu Minden /
„Friderich zu Westen / der Rechten Licentiat,
„Münsterischer Cantzler / und Herman Relen /
„Drost im Emeßland. Carlen der Heil. Rö-
„mischen Kirchen Tituli S. Cæciliæ Priesters /
„Cardinals von Lothringen / und Bischoffen zu
„Metz / Ludwig Gayllard / der Rechten Licentiat,
„Metzischer Cantzler. Philipsen Bischoffen zu
„Basel / Christoph Welsinger / der Rechten
„Doctor, Thosans Bischoffen zu Thull. Lud-
„wig Gayllard / der Rechten Licentiat , Metzi-
„scher Cantzler. Niclausen Bischoffen zu Ver-
„dun / Ludwig Gayllard / Licentiat , Metzischer
„Cantzler. Sebastians Bischoffen zu Lusan /
„Hunibertus Jehantert / der Rechten Doctor.
„Martins erwählten Bischoffen zu Chamin /
„Matthias Koler Secretari. Wolffgangen
„erwehlten Apts zu Fuld / Jost von Baumbach
„zum Thanberge / Rath. Krafften Apt zu
„Hirßfeld / Gerwig Apts zu Weingarden und
„Ochsenhausen. Johannsen Rudolffen Apts
„zu Murbach und Luders / Rochius Mertz von
„Staffelden / zu Schramberg / und Johann
„Jäger / Doctor und Ordinarius zu Freyburg.
„**Weltliche Fürsten persönlich.** Albrecht
„Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Obern-
„und Nider-Beyern. Heinrich Hertzog zu
„Braunschweig und Lünenburg / der Jünger.

Weltliche Fürsten persönlich.

Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von“
wegen Johannsen Pfaltzgraffen bey Rhein / “
Hertzogen in Beyern und Grafen zu Span-“
heim / Eberhard von Grärord Ober-Ampt-“
mann zu Drarbach / Werner von Zeißkäim /“
Veldentzischer Hoffmeister / und Ulrich Lan-“
genmantel. Wolffgangs Pfaltzgraffen bey“
Rhein / Hertzogs in Beyern / und Grafen zu“
Veldentz / Werner von Zeißkäim / Hoffmei-“
ster. Albrechten deß Jüngern Marggraffen“
zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der“
Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu“
Oppeln Rhatibarn/rc. Hertzogen / Burggraf-“
fen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen /“
Hannß Sigmund von Luthaw. Der Vor-“
mundschafft Herrn Georgen Friderichs Marg-“
graffen zu Brandenburg / zu Stettin / Pom-“
mern / der Cassuben und Wenden / auch in“
Schlesien / zu Jägerndorff / rc. Hertzogen /“
Herrns der Fürstenthumben Oppeln und Rha-“
tibarn / Burggraffens zu Nürnberg / und Für-“
sten zu Rügen / Balthasar zu Rechenberg /“
Amptmann zu Gutzenhausen / Heinrich von“
Muschlohe. Wilhelms Hertzogen zu Gülich /“
Cleve und Berg / Grafen zu der Marck / und“
Ravenspurg / Herr zu Ravenstein / Wilhelm“
Kettler / Wilhelm von Nienhoffe / genannt Ley /“
Hoffmeister und Amptmann zu Orsey. Bar-“
nims zu Stettin / Pommern / der Cassuben“
und Wenden Hertzogen / Fürsten zu Rügen /“
und Grafen zu Güntzaw / Author Schwa-“
lenberg / der Rechten Doctor. Christoffen“
Hertzogen zu Würtenberg und zu Theck / Gra-“
fen zu Mümpelgard / rc. Albrecht Arbogast“
Freyherr zu Hewen / und Herr zu Hohen-“
tintz / und Hieronymus Gerhard / der Rech-“
ten Doctor. Philipsen zu Stettin / Pom-“
mern / der Cassuben und Wenden Hertzogen /“
Fürsten zu Rügen / und Grafen zu Gutz-“
gaw / rc. Heinrich Normann Rath. Carlen“
Hertzogen von Saphoyen / Johann Thomas /“
Graff zu Stropian / und Joachim Dick / der“
Rechten Doctor. Heinrichen und Johanns Al-“
brechten Gevettern / Hertzogen zu Meckeln-“
burg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwe-“
rin / der Land Rostock und Stargard Herrn /“
Johann Hoffmann der Rechten Doctor, “
Rath. Ernsten Marggrafen zu Baden und“
Hochberg / Landgrafen zu Sausemberg /“
Herrn zu Rötteln und Badenweiler. Wil-“
helm Böcklinsaw Landvogt zu Hochberg.“
Der Vormündschafft Philiberts und Chri-“
stoff Marggraffen zu Baden Gebrüdern Ul-“
rich Langenmantel. Georgen Landgraffen“
zum Leuchtenberg / und Grafen zu Halß /“
Hanns Sigmund von Lochaw. Johannsen “
Georgen und Jochimen Gebrüdern / Fürsten“
zu Anhalt / Grafen zu Ascanien und Herrn zu“
Bernburg / Magister Franciscus Kram. Wil-“
helm Grafen und Herrn zu Hennenberg / Ma-“
gister Sebastian Glaser Cantzler. Heinrichen“
deß H. R. Reichs Burggrafen zu Meissen, Gra-“
fen zu Hartenstein und Herrn zu Plawen / rc.“
Röm. Kön. Majest. Rath / Cämmerer / und deß“
Königr. Böheim Obersten Cantzler / Joachim“
Dick der Rechten Doct. Prælaten **persönlich:**“
“Ger-

Dieser Bott-schafften.

Digitized by Google

Prælaten persönlich.

„Gerwig Apt zu Weingarten und Ochsenhausen. Johann Apt zu Keysersheim. Gerhardus Apt zu Petershausen. Prælaten Bottschafften.

Deren Bottschafften.

„Von wegen Johannsen zu Salmansweyler / Sylvestern zu Echlingen / Sebastian zu Yrsin / Georgen zu Rockenburg / Thomä zu Ursperg / Viti zu Rod / Andressen zu der Mindernaw / Jacob zu Schussenrode / und Johannsen zu Marckthal / aller Aept berührter Gottshäuser / Gerwig Apt zu Weingarten und Ochsenhausen / und Matthias Haß / beyder Rechten Doctor, und Kemptischen Cantzler. Wilhelm Habers von Hergen / Land-Commenturs der Balley Coblentz Teutsches Ordens / Georg Spieß deß Herrn Administratoris und Teutschen Meisters / 2c. Cantzler. Sigmund von Hornstein Teutsches Ordens Land-Commenturs der Balley Elsaß und Burgund / und Commentur zu Althausen / Johanns Jacob / Freyherr zu Königseck und Allendorff / 2c. Erasmi Apts zu Sanct Heymeran / zu Regenspurg / Steffan Gottsberger Secretari. Casparn Apts deß Gottshauß Corvey / Paderbornischs Bisthums / Friderich zu Westen / der Rechten Licentiat, und Münsterischer Cantzler. Christoffs von Manderschied / Apt zu Prume und Stabel / Heinrich von Buchel der Rechten Licentiat. Von wegen deß Gottshauß Waldsachsen / und deß Probsts und Stifts zu Seltz / Burckhard von Weiler / Groß-Hoffmeister / Wolff von Affenstein Ritter / Johann von Dienheim / Amptmann zu Creutzenach / Philips Heyles und Ulrichs Schelkopff / bey der Rechten Doctores, Johann Ludwig Castner Licentiat, Sebastian Hewring / und Johann Ködnit / alle Pfaltzgräffliche Churfürstl. Räthe.

Alle Pfaltzgräffliche Churfürstl. Räth.

Albrechts Apts S. Cornelien Münster auff den Inden Cöllnischen Bisthums / Georg Böß von Haltern / der Rechten Doctor. Petermans Apts deß Gottshauß zu Münster in S. Gregorien Thal / Veit Moll Stadschreiber zu Hagenau. Ambrosius Apts deß Gottshauß Königsbronn / Johanns Apts deß Gottshauß Kaysersheim / Hermans Apt zu Werden und Helmstede / Johann Richwin der Rechten Licentiat. Deß Gottshauß Rothen-Münster / Johann Hildebrand Möcker und Conrad Spretter Hof- und Stadtschreiber zu Rottweil. Aeptissin Bottschafften.

Aeptissin Bottschafften.

„Der Aeptißin deß Stiffts Quedelnburg / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat. Der Aeptissin zu Nider- und Ober-Münster zu Regenspurg / Johan Theilenkäß / der Rechten Doctor, in Geistlichen Sachen Vicarius und Official zu Regenspurg. Der Aeptissin zu Essen / Friderich Graff zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg / Landgraffen in Bare / 2c. und Hugo Graff zu Montfort / und Rotenfels / Herrn zu Tettnang und Argen / Johann Valtermeyr / Carolus Harß der Rechten Doctor. Wilhelm von Nienhoff genannt Ley / Droßt zu Orsey. Der Aeptissin zu Buchaw / Johannes Jacob Freyherr zu Königseck und Allendorff. Grafen und Herrn persönlich.

Grafen und Herrn persönlich.

„Friderich Graff zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg / Landgraff zu Bare. Friderich Graff zu Oettingen. Albrecht und Ludwig Casimir / Graff zu Hohenloe / für sich selbst und von wegen Grafen Georgen von Hohenloe / ihres Vatters und Vettern. Hanns Albrecht Graff zu Mannßfeld. Ladislaus Graff zum Hage. Joachim Graff zu Ortenberg. Johann Freyherr Graff zu Hohenfels / Herr zu Leupolskirch. Johanns Jacob Freyherr zu Königseck und Allendorff. Ludwig Freyherr zu Grafeneck / Herr zu Eglin / Jacob Freyherr zu Fronhoffen / für sich / und von wegen seiner Vettern / Desiderii und Martins / Gebrüder. Grafen zu Nassau / Catzenelnbogen / Vianden und Dietz / 2c. Philipsen Grafen zu Nassau / Herrn zu Wißbaden und Jtzstein / Reinharden / Philipsen und Friderichen Magnussen Grafen zu Solms / und Herrn zu Müntzenberg / Anthonien und Reinharden von Jsenberg / Grafen zu Büdingen / Ludwigen Grafen zu Stollberg und Königstein / 2c. Johannsen Grafen zu Nassaw / Herrn zu Beilstein / Philipsen Grafen zu Nassaw und Sarbrücken / 2c. Johannsen Grafen zu Wied / Herrn zu Runckel und Jsenberg / und Philipsen Grafen zu Hanaw / Herrn zu Müntzenberg / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat. Philipsen Grafen zu Nassaw und Saarbrücken / Herrn zu Lohr / 2c. auch von seiner Brüder wegen / Johannsen und Adolffen / Grafen zu Nassaw und Sarbrücken / Herrn zu Lohr / 2c. Hans Mattheus Mußler / Amptmann zu Lohr / und Bernhard Wölffin Secretarius. Jacoben Grafen zu Zweybrücken / Herrn zu Bitsch und Liechtenberg / Christoff Welsinger der Rechten Doctor. Wolffgangen und Albrechten Georgen für sich und ihre Brüder / alle Grafen zu Stollberg / Königstein und Rutschensort / 2c. Herrn zu Epstein / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat. Engelharden Grafen zu Leyningen und Darburg / Herrn zu Apermunt / für sich und als Vormünder seines Bruders Emichs / Grafen zu Lewningen und Darspurg / 2c. hinterlassenen Söhnen / Hansen / Philipsen und Emichs / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat, Philipsen / Frantzen und Thomassen beyden Wild- und Rheingrafen / Grafen zu Salm und Herrn zu Fistingen / Gevettern / Heinrich Hase von Lauffen / Kayserl. Maiestät Hoffrath und Præsident zu Lützenburg. Philipsen Grafen zu Hanau / und Herrn zu Lichtenberg / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat. Conraden Grafen zu Teckelnburg / und Herrn zu Reyda / 2c. Gregorius von Nallingen der Rechten Licentiat, und Anthonius Meyhering / Cantzler. Heinrichen von Fleckenstein / Freyherr zu Dagstul / Unter-Landvogten im Elsaß / Wendel Zipper der Rechten Doctor, der Stadt Colmar Advocat und Syndicus, und Meister Veit Moll / Stadtschreiber zu Hagenau. Der Grafen und Freyherrn deß Schwäbischen Bezircks / nemlich Johansen Grafen zu Lützen / Landgrafen zu Stulingen / für sich selbst und seiner Vettern wegen / Hugo Grafen zu Montfort und Rottenfels / Herrn zu Tettnang und Argen / 2c. Jost Niclausen

„Grafen zu Hohen-Zollern / Herrn zu Heygen-„loch / Hauptmann der Herrschafft Hohenberg „deß H. Reichs Erbcämmerern / rc. Sebastian „und Ulrichen beyden Grafen zu Helffenstein / „Freyherr zu Gundelfingen / rc. Gebrüder / Wil-„helmen Grafen zu Eberstein / rc. Gottfried „Wernern und Frobenussen Christoffen / bey-„den Grafen und Herrn zu Zimbern / Herrn zu „Meßkirch und Wildenstein / rc. Wilhelmen „und Rudolphen beyden Grafen zu Sultz / „Landgrafen in Kleckaw / deß Heil. Reichs Hof-„Richtern zu Rotweil / rc. Gebrüdern / Wilhel-„men deß H. Reichs Erb-Truchsessen / Freyherr „zu Walburg / rc. deß ältern / Röm. Königl. Ma-„jestät Rath und Cämmerer / Johann Mar-„quarden Freyherrn zu Königseck und Allen-„dorff / Röm. Königl. Majest. Raths / Obersten „Hauptmanns und Landvogt in Obern-Elsaß / „Georgen und Heinrichen deß H. Reichs Erb-„Truchsessen / beyden Freyherrn zu Walburg / rc. „Gebrüdern / Walthern Freyherrn zu Hohen-„Geroltzeck und Sultz / rc. und Georgen von „Frondsperg / Freyherr von Mündelheim / rc. Jo-„hanns Jacob Freyherr zu Königseck und Al-„lendorff. Der jungen Grafen zu Ostfrießland / „Friderich zu Westen der Rechten Licentiat, „und Münsterischer Cantzler. Philipsen und „Johansen von Daun / Grafen zu Falckenstein / „Herrn zum Oberstein und zu Bruck / Florentz „Graseck / Würtenbergischer Secretari. Wolf-„fen Grafen und Herrn zu Barbi und Mülin-„gen / Magister Franciscus Kram. Anthonien „Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Her-„man Lästerpagen / Secretari. Arnolden Grafen „zu Benthen und Steinforden / Herrn zu Ne-„velinghoven. Anthonius Meyhering / Teckeln-„burgischer Cantzler. Rudolphen Grafen und „Edlen Herrn zu Diepholt / Johannes Meyntz. „Albrechten Grafen zur Hoya / und Bruchhau-„sen / auch von wegen seiner Brüder / Friderich „zur Westen der Rechten Licentiat / Münsteri-„scher Cantzler. Hansen Schencken / Herrn zu „Tauttenberg / Georg von Gawern. Schenck / „Carln und Erasmussen Gebrüdern / Herrn zu „Limburg / deß H. Röm. Reichs Erbschencken / „und Sempersreyen / Heinrich Graffen und Herrn „zu Castel / Thumherr zu Bamberg und Würtz-„burg / Wilhelmen Herrn zu Limburg deß Heil. „Röm. Reichs Erb-Schencken und Semper-„freyen / Christoff Welsinger Doctor, Straß-„burgischer Rath. Günther Graff zu Schwar-„tzenburg / Herrn zu Arnstatt und Sondershau-„sen / Andreas Tegenberg / Secretari. Hanns Heinrichen / ältesten Grafen und Herrn zu „Schwartzenburg / Heinrich Reuß von „Plawen / der älter / Herr zu Graitzen und Kra-„nichfeld. Marggraffen Albrecht von Bran-„denburg / rc. deß Jüngern / von wegen der Herr-„schafft Schwartzenburg / Lorentz Weigel / der „Rechten Doctor und Rath. Bernharden „Grafen und Edlen Herrn zu Lippe / Heinrich „von Cölln / Probst zu Sanct Ulrich / in Pader-„born Ernsten Grafen von Honstein / Herrn zu „Lohra und Klettenberg / Joachim Deck der „Rechten Doctor. Conraden Grafen und Herrn „zu Castel / Lorentz Weigel / der Rechten Doctor.

Philipsen deß ältern und Walrad Gevettern /" Grafen zu Waldecken / Herman Ulmer Rath." Georgen Christoffen und Sebastian der ältern" Gebrüdern / auch Carln / Mauritzen der Jün-" gern / alle Grafen zu Ortenberg / und Grafen" Mauritzen von wegen seiner Pflegkinder Wey-" land Grafen Alexanders verlassenen Kinder /" Hansen und Ulrichen. Joachim Graff zu Or-" tenberg. Hansen und Bern von Wolffstein" Gebrüdern und Freyherrn zu Obern-Sultz-" berg / Jacob Hetzel Pflegern zu Obern-Sultz-" berg. **Der Frey- u. Reichs-Städt Gesand-" ten** / Rheinisch Banck. Von wegen der Stadt" Cölln / Heinrich von Broich / älter Bürger-" meister / Georg von Haltern Doctor, Syndicus." Johann Rindorff Raths Richter / und Lorentz" Weber vom Hagen Secretari. Aach / Johann" Luntz Stadtschreiber. Straßburg / Jacob" Herman. Metz / Richardus von Ragecourt /" Herr in Ameruilla / Hugo à Lubabus Doctor," und Franciscus von Ingenheim / Licentiat." Lübeck / Johann Rüdel der Rechten Doctor" und Syndicus. Wormbs / Erasmus Caspar" Meihel alter Bürgermeister / und Johann" Melchior Soither Stadtschreiber und Syndi-" cus. Speyer / Adam von Bernstein alter Bür-" germeister / mit Befelch der Stadt Friedberg." Franckfurt / Johann Bickler mit Befelch der" Stadt Wetzlar. Hagenaw / und der Städt" in die Landvogtey Hagenau gehörig / nemlich" Schettstadt / Weissenburg / Landaw / Obern-" Ebenheim / Kaysersberg / Münster in St. Gre-" gorienthal / Roßheim und Türckenheim / Veit" Moll / Stadtschreiber zu Hagenau / mit Be-" felch der Städt Offenburg / Gengenbach und" Zell im Hammerspach. Colmar / Wendel" Zipper / beyder Rechten Doctor, Syndicus." Von wegen Gellnhausen / Burckhard von" Weiler / Groß-Hoffmeister / Wolff von Affen-" stein Ritter / rc. samt andern Churfürstl. Pfaltz-" gräffischen Räthen obgemeldt. Mülhausen" in Thüringen / Anthonius Fleischane Raths-" mann daselbst. Goßlar / Johann Recke deß" Raths daselbst / und Johann Koch Secretarius." Dortmund Georg von Halter / Doctor. Ca-" merich / Magister Jacobus Curtius. Schwä-" bische Banck. Regenspurg / Hans Stewerer /" und Oßwald Falck / Schultheiß. Nürnberg /" Eraßmus Ebner / und Johann Muffel / mit" Befelch Windesheim / Weissenburg am Nor-" ckaw / Wimpffen / Northausen und Schwein-" furt. Augspurg / Marx Pfiffer / Conrad" Meyer / Sebastian Christoff Rehlinger Doct." mit Befelch der Stadt Donawerth. Ulm /" Georg Besserer / Hieronymus Schleicher / und" Matthias Ulm / Doctor. Schwäbischen Hall /" Leonhard Feuchter. Memmingen / Felix Pfost" Bürgermeister / mit Befelch der Stadt Leut-" kirch. Rotweil / Johann Hildebrand Möl-" cker / und Conrad Spretter / Hoff- und Stadt-" schreiber. Rottenburg an der Tauber / Cyria-" cus von Rinckenberg / und Burckhard Eber-" hard. Eßlingen / Hieronymus Bredin Bür-" germeister / und Johann Marchdorf Licentiat," Syndicus. Nörtlingen / Hanns Reuter Bür-" germeister / und Wolff Vogelmann / Stadt-"

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.

"schrei-

„schreiber. Reutlingen / Ludwig Decker Bür-
„ger-Meister. Bopfingen / Blasius Reulle.
„Uberlingen / Hans Jacob Har / alter Bürger-
„Meister / und Hans Eßlingsberger Stadt-„
„schreiber / mit Befelch der Städt Wangen /
„Pfullendorff und Buchorn. Schwäbisch Ge-
„münd / Johann Rauchbein Bürger-Meister.
„Heylbrunn / Jacob Ehinger Doctor, Syndicus.
„Dinckelspiel / Hans Herder alter Bürger-
„Meister / und Johann Christoff Daffinger.
„Kempten / Caspar Zeller. Aelen / Lorentz Schi-
„cken / alter Bürger-Meister. Kauffbeuern /
„Leonhard Borrieder / und Blasius Gerhard.
„Bibrach / Georg Aschmann / Stadtschreiber.
„Psny / Hans Braumeyer. Giengen / Rochius
„Amman. Weyl / Thomas Renninger / und
„Lucas Erckinger Stadtschreiber.

Urkund. „ Deß zu Urkund / haben wir von Gottes Gna-
„den Sebastian / Ertz-Bischoff zu Mayntz / deß
„Heiligen Römischen Reichs durch Germanien
„Ertz-Cantzler / und Wolff von Affenstein Rit-
„ter / Pfaltzgräfischer Rath und Gewalthaber /
an statt Pfaltzgraf Friederichs / beyde Chur- „
fürsten / von unser und der andern Churfürsten „
wegen. Wir Otto der heiligen Römischen Kir- „
chen Tituli S. Balbini, Priester / Cardinal und „
Bischoff zu Augspurg / und Albrecht Pfaltz- „
graf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nider- „
Bayern / von unser und der Geistlichen und „
Weltlichen Fürsten wegen. Gerwig / Apt zu „
Weingarten und Ochsenhausen / von unser „
und der Prælaten: Gregorius von Nallingen „
der Rechten Licentiat, als Gewalthaber von „
der Grafen und Herren: Und wir Bürger- „
Meister und Rath zu Augspurg / von unser und „
der Frey und Reichs-Städt wegen / unser In- „
siegel an diesen Abschied thun hangen. „

Geben in unser Kayser Carls / und deß Hei- „
ligen Reichs Stadt Augspurg / auf den vierze- „
henden Tag deß Monats Februarii, nach „
Christi unsers lieben HErrn Geburt im Jahr „
1551. unsers Kayserthumbs im ein und dreys- „
sigsten / und unserer Reich im sechs und dreys- „
sigsten.

CAROLUS.

Sebastianus Archi-Episcopus Mogunt. S. Rom. Imp. per Germaniam Archi-Cancellarius ac Princeps Elector, manu propria subscripsit.

Vertrag zu Passau auffgericht und ratificirt Anno 1552. den 2. Augusti.

SUMMARIEN.

Custodi deß Landgrafen Philips zu Hessen / Ursachen dieses Kriegs; Kayserl. Majest. Verwilligung zur Güte / Tagsatzung zu Lintz und Passau / beschriebene Mit-Unterhändler / Ubergebung Chur-Sächs. Beschwärungs-Schrifft in Præfat. Abstellung der Kriegs-Rüstung / Landgraf Philipp zu Hessen Ratification der Capitulation, seiner und seiner Bürgen Obligation, auch Entledigung seiner Custodien, §. 1. 2. Verschiebung der Execution der gesprochenen Nassauischen Urtheilen / Kayserl. verordnete Commissarii zu reassumirung und revidirung der Sachen / §. 3. Ubrige Articul und andere Zusprüche und Gravamina gegen den Landgrafen sollen allenthalben still stehen / §. 4. 5. Religions-Fried und Recht betreffend / Vergleichung Religions Zwyspalt / Außschuß beyder Religion / und beyderseits Religions-Verwandte unbeschwert zu lassen / §. 6. 7. 8. 9. Haltung deß Fried-Stands / Form deß Cammer-Gerichts Eyd / §. 10. Vergleichung der Stimmen / gleiches Recht / præsentat. der Beysitzer und Visitat. deß Cammer-Gerichts / §. 11. Die Augspurgis. Confessions-Verwandte von dem Cammer-Gericht nicht außzuschlissen / §. 12. Der Teutschen Nation Freyheit Beschwärden betreffend werden verschoben / mit Versicherung an Chur-Sachsen und seine Mit-Verwandten / sammt Kayserl. Erbieten alles der Billichkeit nach beyzulegen / §. 13. 14. 15. Frantzös. Anbringen und Privat-Sachen an Ihro Kayserl. Maj. §. 16. Außsöhnung und Begnadigung der in Kayserl. Acht gewesenen Personen / mit Condition, nicht gegen das Reich zu dienen / und auß Feinds Dienste zu tretten / §. 17. 18. 19. Auffhebung aller Zuspruch und restitution der eingezogenen Güter / Ergötzungs-Mittel / §. 20. 21. Pfaltzgraf Otto Heinrichs Beförderung / §. 22. General-Amnestie, §. 23. Grafen von Solms Erledigung / §. 24. Marggraf Albrecht Begnädigung / §. 25. Restitution der Braunschweigischen Junckern / §. 26. Schutz und Handhabung der Commissarien, §. 27. Mandatum de non offendendo & molestando die Braunschweigische Herren betreffend / §. 28. Begnadigung der Städte Braunschweig und Goßlar / §. 29. Ratification Ihr. Kayserl. Majest. u. der Churfürsten diesen Vertrag stät und fest zu halten / und gegen die Verbrecher zu handhaben / §. 30. usque 36.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden, Römischer König, rc. bekennen, als Uns hievor zeitlich in mehr Weg angelangt / welcher massen sich im Heiligen Reich Teutscher Nation hin und wider allerhand Kriegs-Ge-

Custodi deß Landgrafen Philipps zu Hessen dieses Kriegs.

werb, Rüstung und Empörung erzeigen / und auff deß Hochgebohrnen Philipsen Landgrafen zu Hessen/ 2c. Custodien und Verhafftung ihre vornehmste Ursachen schöpffen / und nehmen solte / haben Wir auß angebohrner Begierd, Treu, Lieb und Neugung, so Wir zum Heiligen Reich, und allen und jeden derselben Ständen und Gliedern, und sonderlich zu Erhaltung und zu Beförderung gemeiner Wolfarth / Ruhe, Friedens und Einigkeit, auch zu Abstellung und Verhütung Christliches Blutvergiessens, Verderben der Unschuldigen, und Verheerung deß Vatterlands, billich unwillig tragen, die Röm. Kayserl. Maj. unsern lieben Bruder und Herrn brüderlich / freundlich und bittlich ersucht, uns ermeldtes Landgrafen Erledigung / und anderer anhängigen Sachen halben, so zum Krieg und Empörung Ursach geben möchten, gütlicher Handlung zu gönnen und zu gestatten / solches auch von J. L. und Kayserl. Maj. brüderlich erlangt. Darauff dann wir sampt dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian, König zu Böheim, 2c. unsern freundlichen lieben Sohn, und die Hochgebornen Moritz, Hertzog zu Sachsen, 2c. und Albrecht Hertzog zu Bayern, unsere liebe Oheim, Churfürsten und Söhne / zu nächst verschienem Oster-Fest in Unserer Stadt Lintz zusammen kommen / und hierüber freundlich und vertreulich unterredet, und nach allerhand verlauffenen Rathschlagung / Unterhandlung, auch fleissiger Bewilligung dieser Sachen bey uns und J. L. vor nütz und nothwendig angesehen und bedacht, ein andere fürdersame Zusammenkunfft benanntlich auff den 26. Maji nächst hieher gegen Passau fürzunehmen und anzustellen, deßgleichen die nach-bestimmte Churfürsten und Fürsten, als Mitunterhändler auch hierzu beschrieben, so mit und neben uns sich ferner gütlicher Handlung unterfahen / und vermittels Göttlicher Gnaden der fürgefallenen Beschwärungen / Irrungen und Gebrechen gäntzlich und endlich abhelffen möchten. Demnach haben Wir und bemeldter Churfürst zu Sachsen / 2c. uns auff obbestimmte Zeit allhier verfügt, und seynd der andern 5. Churfürsten hernach bemeldte Gesandten / nemlich von dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz Brendel von Homburg Thumbherr daselbst, Christoph Matthias der Rechten Licentiat, Cantzler, und Peter Echter, von deß Ertz-Bischoffen zu Cölln, Heinrich Saltzburg, und Franciscus Burckhard / beyde Doctores, von deß Ertz-Bischoffs zu Trier, Johann von Layen, Ober-Archidiacon daselbst, Philipps Freyherr von Winnenberg und Beyelstein Land-Hofmeister, und Felix Hornung Doctor, Cantzlar, von Pfaltzgraf Friederichs / Ludwig Graf zu Stolberg, Königstein und Rutschefort, Johann von Dirnheim, Amptmann zu Creutzenach / Melchior Dreckfel Doctor, und Johann Cetnit, von Marggraf Joachims wegen Adam Trotte Marschalck, Christoph von der Strassen / Timotheus Jung, und Lampertus Distelmeyer alle drey Doctores, auch die Ehrwürdigen, Hochgebohrnen Ernst / Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Mauritz zu Eychstätt, und Wolffgang zu Passau Bischoffen, und Albrecht Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nider-Bayern persönlich, und dann von deß Bischoffen zu Würtzburg Heinrich Graf zu Cassel, Thumherr daselbst, und Hans Zobel, und Johannsen Marggrafen zu Brandenburg, Adrian Albey, Doctor, Cantzler / Andreas Zach, Doctor, und Barthel von Mandelslau, von Heinrichs deß Jüngern Hertzog zu Braunschweig, Veit Grummer, von Wilhelm / Hertzog zu Gülich, Wilhelm Ketler, Wilhelm von Neuenhof genannt Hofmann, Dieterich von Schepstatt, und Carl Horst Doctores. Von Philipsen zu Pommern, Jacob Ditzwitz Doctor und Cantzler, und dann Christophen Hertzogen zu Würtenberg wegen, Hans Dieterich von Pleuningen, Obervogt zu Stuttgarten, Ludwig von Stratenberg, Ober-Vogt zu Lauffen, Hans Henrich Heckelin, und Caspar Beer, beyde Doctores, auch bey uns allhier erschienen; Mit welchen alles neben uns fürgenommen / und beschriebenen Unterhändlern wir die Sachen für die Hand genommen, auch Anfangs von bemeldtem Churfürsten zu Sachsen S. L. und derselben mit-Einigungs-Verwandten Begehr und Beschwärungen in zweyen unterschiedlichen Schrifften empfangen, und folgends mit höchstem Fleiß erwogen, und den Sachen zum getreulichsten nachgedacht, wie die zu gütlicher Vergleichung gebracht, und die fürstehende hoch schädliche Kriegs-Empörung abgestellt, sondern beständiger Fried, Ruhe und Einigkeit im Heiligen Reich Teutscher Nation wieder auffgericht und erhalten werden möchte. Und

Kays. Maj. Verwilligung zur Güte.

Tag zu Lintz.

Angesetzter Tag zu Passau.

Beschriebene Mit-Unterhändler.

Und also letztlich nach viel und lang gepflogener schrifftlichen und mündlichen Unterhaltung hernachfolgende Mittel / Puncten und Articul auff die Röm. Kayserl Maj. Wolgefallen / auch deß Churfürsten zu Sachsen halben auff S. L. mit-Einigungs-Verwandten Bewilligung endlich abgeredt / betheidiget und verglichen.

Abstellung der Kriegs-Rüstung.

§. 1. Erstlich soll der Churfürst zu Sachsen / Mitverwandte Kriegs-Fürsten und Stände / so diesen Vertrag annehmen / von allem ihrem thätlichen Fürnehmen / und gegenwärtiger **Kriegs-Ubung gäntzlich abstehen** / und ihr besammlet Kriegs-Volck auf den 11. oder 12. Augusti schierst allenthalben urlauben / zertrennen und verlauffen / oder uns König Ferdinanden auff unser Begehren und Besoldung erfolgen lassen / auch nach aller Möglichkeit / und daß darum kein Gefährlichkeit gespürt werde / darob seyn und verfügen / daß ihr Kriegs-Volck ohne fernere Beschädigung der Kays. Maj. und unser / auch Churfürsten / Fürsten / Stände und Städte deß Heiligen Reichs ihren Abzug nehmen und getrennet werden / und also sich **der Röm. Kayserl. Maj. und deß Heil. Reichs Gehorsame verhalten** / und darinn bleiben / auch die Stände / Städte und andere / so sie bißhero überzogen und belägert / oder sonst ihnen beypflichtig gemacht / derselben ihrer Pflicht / Anhangs und Bündnuß durch ein offen Patent allhie begriffenen Copey gleichlautend ledig zehlen / wie sie auch auf solch Patent, und in Krafft dieses Vertrags derselben ledig seyn sollen.

Landgraf soll die Capitulation ratificiren.

§. 2. Es soll auch **Landgraff Philipps zu Hessen** mittlerweil die zu Hall in Sachsen auffgerichte Capitulation ausserhalb derjenigen Articul, so hievor schon verricht und vollnzogen / auch ausserhalb deß Puncten Cassel belangend / von neuem ratificiren und **unverbrüchlich halten** / auch seine erfolgte Verhafftung nicht anden / eyfern oder rächen / sondern der Kayserl. Maj. uns und dem H. Reich als ein gehorsamer Fürst sich die Tag seines Lebens erzeigen / und sich deß

Und sich verobligiren.

alles gegen der Kays. Maj. in gebührend und allhie begriffener Form gnugsam obligiren **und verschreiben** / solches auch bey seinen Söhnen und Landschafft gleichfalls zu halten / und sich von neuem zu verschreiben. Endlich verfügen und verschaffen deßgleichen **beyde Churfürsten Sachsen und Brandenburg / auch Hertzog Wolffgang Pfaltzgrafen** / etc. ihre

Wie auch seine Bürgen.

vorgegebene Obligationes gleicher Weiß auch wieder zu erneuern / und obbestimmte Verschreibung auf den 6. Augusti schierst der Durchleuchtigsten Fürstin Frau Maria / zu Hungarn und Böheim Königin / Wittib / unserer freundlichen lieben Schwester / oder derselben Præsidenten zu Mecheln überantwortet werden / dargegen soll **gedachter Landgraf** seiner Custodien **gantz entlediget** / und auf ob angesetzten 11. oder 12. Augusti gegen Rheinfels ohne Entgelt auf freyen Fuß in sein sicher Gewahrsam gestellt werden / darneben soll auch die Kayserl. Maj. ihr Kriegs-Volck / wie das wider diese Stände in mancherley Orten versammlet wider jetzt-gemeldte Stände / so diesen Vertrag annehmen / in keinen Weg gebrauchen / noch auf demselbigen ligen lassen.

Erledigung deß Landgrafen von Hessen seiner Custodi.

Der Nassauischen Urtheilen Execution verschoben.

§. 3. Es soll auch die Kayserl. Maj. den Landgrafen bey fürgenommener Befestigung zu Cassel gnädiglich bleiben lassen / deßgleichen mit der Execution der **immwährenden** Custodien **gesprochene Nassauischen Urtheiln** allenthalben still gestanden werden / biß nach Erledigung deß Landgrafen fürgenommen und gepflogen werden möge / und im Fall / da die Gütlichkeit bestünde daß die Landgrafen / so viel sich gebührt / zugelassen werde / was von Zeugen / Brieflichen Urkunden / und anderer Nothdurfft bißhero auß Mangel deß Advocaten, oder in währender Custodien nicht eingebracht / nachmahl einzubringen / und alsdann durch die Churfürsten / so viel diesen Sachen verwandt / selbst oder ihre Räth / und dann durch noch 6. unpartheyische Fürsten deß Reichs / deren jede Parthey fünff der Kays. Maj. innerhalb eines Monats nach des Landgrafen Erledigung benennen und fürschlagen / und Ihro Kays. Maj. auß jedes Theils benanten drey Fürsten erwählen / und unter den 6. zum wenigsten 3. Weltlich seyn / die in eygenen Personen / oder auch ihre darzu verordnete Räthe / als Kayserl. Commissarien, der wider obberührte gesprochen Urtheil und Execution angezogene Gravamina und Exceptionen gebührlich ersehen. Und ob die Handlungen / welche die Zeiten der Landgraf in den Custodien gewest / für und eingebracht / reassumirt, **die ergangene Urtheil und** Process **auf dieselben eingebrachten** Gravamina **und** Executionen, und die noch fürzuwenden suspendirt werden sollen / erkant werde was recht seye / daß auch so gütliche Handlung und Erkanntnuß innerhalb 2. Jahren auff das längst nach Beschluß und dato dieses Vertrags gewißlich verricht und vollnzogen.

Kayserl. Commissarien ernennt.

Und sollen diese Sachen reassumirt und revidirt werden.

Ubrige Articul.

§. 4. Aber alle andere Puncten und Articul von gemeldtem Churfürsten von Sachsen / und Wilhelmen Landgrafen zu Hessen wegen angezogen und fürkommen biß zu Erledigung der andern übergebenen gemeinen Beschwärungen / eingestellt und verschoben werden.

Andere Zusprüche und Gravamina wider den Landgrafen sollen allenthalben still stehen.

§. 5 Deßgleichen der Administrator Teutschen Ordens / auch Hertzog Heinrich zu Braunschweig und andere / so den **Landgrafen deß vergangenen Schmalkaldischen Kriegs halben in Anspruch genommen oder noch zu haben vermeynen** / darinn auch biß zu Erledigung der obbemeldten Beschwärungen **still stehen** / Auch die neue angezogene Gravamina, so in deß Landgrafen währender Custodia am Kays. Cammer-Gericht / oder wider ihn fürgenommen seyn möchten / sampt derselben Exceptionen durch die Chur- und Fürsten / so dieser Sachen unterhändler gewesen / auf nächstem Reichs-Tag gebührlich ersehen / und gedachter Landgraf darinn nothdürfftiglich gehört / auch darüber was billich und recht erkennt / und mittlerzeit am Kayserl. Cammer-Gericht still gestanden werden solle.

§. 6. Was

Religion-Fried und Recht betreffend.

§. 6. Was dann folgends die andere Articul, so bey dieser Friedens-Handlung von dem Churfürsten zu Sachsen/ und seinen Mitverwandten angeregt/ **als erstlich Religion/ Fried und Recht betrifft**/ solle die Kays. Maj. dem gnädigen Erbieten/ so jüngst zu Lintz von Ihrer Maj. wegen nach Inhalt der dazumal gegebenen Antwort beschehen/ getreulich nachsetzen/ auch innerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen Reichs-Tag halten/ darauff nachmahls auf was Wege/ als nehmlich eines General- oder National-Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versammlung *Religions-Zwyspalt zu vergleichen.* **dem Zwyspalt der Religion abzuhelffen/und dieselbe zu Christlicher Vergleichung zu bringen**/ gehandelt/ und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des H. Reichs/ sampt Ihrer Maj. ordentlichen Zuthun soll befürdert werden.

Außschuß beyder Religion.

§. 7. Es soll auch zu Vorbereitung solcher Vergleichung bald anfangs solches Reichs-Tags **ein Außschuß** von etlichen schiedlichen verständigen Personen/ und **beyderseits Religionen in gleicher Anzahl geordnet werden**/mit Befelch zu berathschlagen/ welcher massen solche Vergleichung am füglichsten möchte fürgenommen werden/ doch den Churfürsten sonst an ihrer Hoheit unvorgreifflich.

Augspurg. Confessions-Verwandte unbeschwärt zu lassen/

§. 8. Und mitlerzeit weder die Kays. Majest. wir/auch Churfürsten/ Fürsten und Stände deß Heil. Reichs/ **keinen Stand der Augspurg.** Confession **verwandt/ der Religion halben mit der That gewaltiger Weiß** oder in andere Weg wider sein Conscientz und Willen tringen/oder derhalben überziehen beschädigen/durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschwären oder verachten/ sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

wie auch die/so der alten Religion anhängig.

§. 9. Es sollen auch die jetzigen Kriegs Ubung auch alle andere Stände der Augspurgischen Confession Verwandte/ die andern des Heil. Reichs Stände/ **so der alten Religion anhängig/ Geistlich oder Weltlich gleicher Gestalt ihrer Religion/ Kirchen-Gebräuch/ Ordnung und** Ceremonien, auch ihrer Haab/ Gütern/ liegend und fahrend/ Landen/ Leuten/ Zinsen/ Gülten/ Ober- und Gerechtigkeiten halben **unbeschwärt**/und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen lassen/ auch mit der That oder sonsten in Ungutem gegen denselben nichts fürnehmen/sondern in alle Weg nach Laut und Außweisung unser und deß H. Reichs Rechten/ Ordnungen/ Abschied und auffgerichten Land-Frieden jeder sich gegen den andern in gebührenden ordentlichen Rechten/alles bey Vermeidung der Pön in jüngst erneuertem Land-Frieden begriffen/ begnügen lassen.

Zukünfftiger Reichs-Abschid soll festiglich gehalten werden. Nichts soll den Frieden-Stand derogiren.

§. 10. Was dann auf **solchem Reichs-Tag** durch gemeine Stände/sampt Ih. Maj. **ordentlichen Zuthun beschlossen verabscheidet**/ das soll hernach also stracks und **festiglich gehalten**/ auch darwider mit der That oder in andere Weg mit nichten gehandelt werden; und soll auch **alles das/ so mehr-gemeldte Fried-Stand zu wider** seyn/oder verstanden werden möchte/ demselben nichts benehmen/ derogiren noch **abbrechen**/und solches also **von der Kays.** Maj. uns/ auch Churfürsten/ Fürsten und Stände respectivè gnugsam und nothdürfftiglich in Krafft dieses Vertrags versichert seyn/ auch dem **Kays. Camer-Gericht und Beysitzern obgemeldten Fried-Stand** zu erkennen gegeben/ und bey ihren Pflichten befohlen werden/ sich demselben Friedens-Stand **gemäß zu halten** und zu erzeigen/auch den andern anruffenden Partheyen darauf/ ungeachtet welcher Religion der seye/ gebührliche nothdürfftige Hülff deß Rechten mitzutheilen/ auch sonderlich **die Form der Beysitzer und anderer Personen und Partheyen Eyds zu GOtt und den Heiligen/ oder zu GOtt/ und das heilige Evangelium zu schwören**/denen so schwören sollen/ hinfürtan frey gelassen werden.

§. 11. So viel aber die **Vergleichung der Stimmen/auch gleich unpartheyisch Recht zu erhalten/ deßgleichen** præsentation **der Beysitzer** und anderer Articul Friedens und Rechtens betrifft/ ist in dieser Handlung bedacht worden/ da etwas beschwärliches oder bedingliches sich in der Cammer-Gerichts-Ordnung solt ereygnen/ dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung auffgericht und beschlossen/daß die beständiglich nicht dann wiederumb durch die Kayserl. Maj. und gemeine Stände in gemein/ oder aber/ so vieles die Gelegenheit erleiden mag/ der ordentliche Weg der Visitation **gemeldtes Cammer-Gerichts**/ oder sonst mag geendt und erledigt werden/ da dann wir sampt der Churfürsten Gesandten/ erscheinenden Fürsten/ und der abwesenden Bottschafften urbietig und willig seyn/ alle mögliche Fürderung zu erzeigen/ damit in den Religions-Sachen kein Theil sich deß Uberstimmens vor dem andern zu befahren/ auch Parthevlichkeit verhütet/und die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kays. Cammer-Gericht nicht außgeschlossen/ deßgleichen auch andere Beschwerungen/ wo einige befunden werden/ der Billichkeit nach abgewendet/ und diß alles auf nächstem Reichs-Tag abgehandelt werde.

§. 12. Es haben auch wir sammt der Churfürsten Gesandten/erscheinenden Fürsten/und der abwesenden Bottschafften bey der Kays. Maj. freundlich und unterthäniglich angesucht und gebetten/daß Ihr. Kayserl. Maj. die nothwendigste Puncten, und darunter den Articul der Præsentation belangend/ und **daß die Verwandten der Augspurgischen** Confession **am Kayserl. Cammer-Gericht**/ wie ob laut/ **nicht außgeschlossen werden**/auß Vollkommenheit Ihrer Kayserl. Maj. Gewalts/ zu Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich/ als bald immer möglich/ erledigen wolten.

§. 13. **Die angezogene Beschwerden**/ so **der Teutschen** Nation **Freyheiten zu wider eingerissen seyn sollen**/in deß Churfürsten von Sachsen übergebenen Articuln und Neben-Schrifft begriffen/ betreffende/ wären wir sampt den Churfürsten/ Gesandten/ erscheinenden Fürsten/ und der abwesenden Bottschafften gantz wol geneigt und unbeschwärt gewesen/ darinnen

und

und was ferner demselben anhängig seyn möchte / alsbald auch unterschiedliche gütliche Handlung fürzunehmen. Nachdem wir aber auf die Käyserl. Maj. zu dieser Handlung abgefertigte Räthe Bericht so viel vermerckt / daß Ih. Kays. Maj. solcher Beschwärden biß anher zu gutem Theil gar kein gewissen empfangen / und also sie die Räthe darauf nicht abfertigen mögen / zu dem daß auch diese Beschwärden so weitläufftig groß und hochwichtig / und aber die Zeit zu gegenwärtigem Tag angesetzt / gantz kurtz / und dann auch dem Churfürsten zu Sachsen / und seinen Mitverwandten / darzwischen und biß die Sachen nach Nothdurfft abgeholffen / ihr Kriegs-Volck zu erhalten nicht allein übermäßigen Kosten gebären / sonder den Oberkeiten hin und wieder / nach der armen Unterthanen zu mercklichem Nachtheil und Schaden gelangen würde.

Wird deren Erledigung auf den nächsten Reichstag verschoben. Reichs-Hoff-Rath.

§. 14. Demnach soll die **Erledigung angeregter Beschwärungen auf dem Reichs-Tag schierst zu halten** / oder auf eine andere Versammlung des Reichs dißmahls verlegt und eingestellt. Und die Lintzische Bewilligung / auch der Käys. Maj. allhie Vertröstung / nemlich daß **der Käys. Maj. Hoffräth / so des H. Reichs und Stände gemeine oder sonderbare Sachen berathschlagen und erledigen** / also stattlich mit Teutschen Räthen besetzt / auch die Teutsche Sachen durch Teutsche gehandelt werden / daß darob männiglich ein billiches Genügen tragen und haben / daß auch Ih. Käys. Maj. der Teutschen Nation ihres geliebten Vatterlands wohl-hergebrachte Libertät und Freyheit nicht allein nicht zu schmälern oder zu schwächen / sondern auch nach ihrem Vermögen zu erhalten zum höchsten geneigt seye / dieser Zeit allenthalben zu Danck angenommen worden.

Mit Versicherung an Chur-Sachsen / und seine Mitverwandten /

§. 15. Und damit **der Churfürst zu Sachsen und seine Mitverwandten** sich nicht zu besorgen / daß diese Handlung ersitzen / und nicht zu gebührlichem förderlichem End gelangen möchte / so sollen wir / auch obgedachter unser geliebter Sohn König Maximilian / auch Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. Reichs die angebrachte Beschwärungen vor Handen nehmen / Ih. Käys. Maj. fürtragen / und darauf befördern / dieselben so viel der Billichkeit nach gegründt / befunden / auch angesehen (wie sich gebührt /) die gülden Bulla und andere des Heiligen Reichs Ordnungen und alte löbliche Herkommen der Teutschen Nation zu guter Erledigung zu bringen / und dann auch die übrige Beschwärungen / so die Käys. Maj. nicht betreffen / sondern durch sonderbare Stände und Glieder des H. Reichs andern zugefügt worden / oder was auch die Stände selbst untereinander / es belange dann die Form und Maaß gemeiner Berathschlagungen und Handlungen oder anders / haben möchten / gleicher Gestalt / doch mit Ihrer Käys. Maj. als des Ober-Haupts Rath und Zuthun / auch also wie oblaut / zu Anfang des nächst-künfftigen Reichs-Tags fürnehmen und erledigen. Und ist die **Käys. Maj. des gnädigen milden Erbietens** / was Ih. Majestät selbst insonderheit betreffen mag / sich in demselben aus gnädigem guten Willen dermassen zu erzeigen und zu halten / daß gemeine Stände augenscheinlich spüren sollen / daß Ihro Maj. zum höchsten begehrt / alle Sachen nach der Gebühr zu richten / auch den gemeinen Nutz ihrem eigenen bey weitem vorzusetzen / **und alle Sachen** dergestalt fürzunehmen / daß alle Stände sich desselben der **Billichkeit nach gantz wol sollen haben zu ersättigen.**

samt Käyserl. Maj. Erbieten.

alle Sachen nach Billichkeit beyzulegen.

Franckreichs Anbringen.

§. 16. Ferner als auf dem Articul den **König von Franckreich** betreffend / aus seiner Oratorn **gethaner Werbung vermerckt** / daß darinn etliche Mittel und Puncten des gemeinen Friedens / und dann auch seine sondere Privat-Sachen angezogen werden / und aber die Puncten und **Sachen des gemeinen Friedens Teutscher** Nation **allein die Röm. Käyserl. Maj. uns auch Churfürsten / Fürsten und Stände des H. Reichs / und sonst niemands belangend** / auch diese gegenwärtige Versammlung gleich eben von wegen Beförderung und Erhaltung gemeinen Friedens / auch Erledigung der fürstehenden angezogenen Beschwärden / fürgenommen / so wird derhalben einiger anderer Handlung unvonnöthen geachtet / was aber des Königs von Franckreich Privat-Sachen betrifft / mag der Churfürst von Sachsen / Vermög des Lintzischen Abschieds / von gedachtem König oder seinem Oratoren / wo diß hiebevor nicht geschehen / nochmahlen vernehmen: **Was berührter König von wegen seiner** Privat-**Sachen an die Käys. Maj. zu sprechen** / zu begehren oder zu fordern / und dieselbige Begehr und Forderungen alsdann ausstellen / damit die fürter durch uns an die Käys. Maj. gelangen / und sie sich ferner darauff ihres Gemüths und Willens erklären möchten.

Privat-Sachen.

Aussöhnung der in Käys. Acht gewesenen

§. 17. Belangend diejenigen / so verschienes Kriegs halben in der **Käys. Maj. Acht und Ungnad** kommen / und dieser jetzigen Kriegsrüstung verwandt und zugethan seyn / haben wir samt der Churfürsten Gesandten / erscheinenden Fürsten / und der abwesenden Bottschafften bey der Röm. Käys. Maj. an aller getreuen / freundlichen und unterthänigen Beförderung nichts abgehen lassen / auch letzlich erhalten:

§. 18. Daß Graf Albrecht von Mannsfeld samt seinen Söhnen / der Rheingraf / Graf Christoph von Altenberg / Hanß Herr von Heydeck. Friederich von Reiffenberg / Georg von Reichenrath / Sebastian Scherdle / etc. Deßgleichen andere / so desselben Kriegs halben in Ungnade / und von ihren Landen / Leuten und Gütern kommen / als Hertzog Otto Heinrich Pfaltzgraff / Fürst Wolff von Anhalt / deßgleichen die Braunschweigische Herren und Junckern / und gemeinlich alle und jede andere hohes und nidern Standes benannt und unbenannt / so des vergangenen Kriegs halben in Ungnaden kommen / und noch seyn / und jetzigem Krieg sich anhängig gemacht / **von der Käys. Maj. ausgesöhnt** / aus Sorgen gelassen / **auch wieder zu Gnaden und Hulden auffgenommen worden** / auch in Krafft diß Vertrags ausgesöhnet seyn sollen / doch daß sich hinfürtan gegen der Käys. Maj. und dem H. Reich gebührlichs schuldigen Gehor-

und zu Gnaden auffgenommenen Personen.

horsams erzeigen und halten / auch wider Ihre Kayserl. Maj. uns und das Reich nicht dienen sollen / biß zu Erledigung des Articuls, so derhalben den gemeinen Beschwerungen eingeleibt / bey welcher Erledigung es auch folgends bleiben / und darnach gehalten werden soll.

Mit Condition wider das Reich nicht zu dienen / und sich aus Frantzös. Diensten zu begeben.

§. 19. Daß auch diejenigen / so wie ob laut / außgesöhnet und begnadet worden / und dieser Zeit **ausserhalb des Reichs Teutscher Nation in Franckreich oder andern Orten seyn / und wider die Kayserl. Maj. dienen / sich innerhalb 6. Wochen** den nächsten nach dato diß Vertrags erklären / und gleich von derselben Zeit an wider die Kayserl. Majest. und die Stände des Reichs **ferner nicht zu dienen** / noch sich gebrauchen zu lassen / auch folgends auffs längst in 2. Monaten den nächsten darnach sich **wieder herauß in Teutschland verfügen** / schuldig / oder dieser Außsöhnung und Begnadigung nicht fähig seyn sollen.

Auffhebung aller Zusprüch und restitution der eingezogenen Güter.

§. 20. Und nachdem in schwebender Kriegs-Ubung allerley thätliche Neuerungen und Sachen fürgangen / auch etliche Churfürsten / Fürsten / Stände und Städte ihrer Güter entwehret und beschädiget worden / so sollen diese Kriegs-Verwandte Fürsten alle in diesem Krieg eingezogene und eroberte Herrschafften / Städte / Flecken / Land / Leut und Güter / denen Ständen / den sie zuvor zugestanden / wiederumb folgen lassen / und wie obgemeldt / ihrer Pflicht und Anhangs / damit sie dieselben ihnen beypflichtig gemacht / ledig zehlen / doch daß die Reichs-Städte bey ihren alten Privilegien und Freyheiten gelassen werden.

§. 21. Dargegen haben die Kayserl. Maj umb gemeinen Friedens und Verhütung weiters Schadens willen / alle und jede Zusprüche und Forderungen / so die beschädigten Stände und Städte / oder auch sonderbahre Personen wider die Kriegs-Verwandten Fürsten und die ihren / und hinwider derselben Verwandten gegen andern Ständen / der **erlittenen und zugefügten Schäden halben zu haben vermeynen / auß Ihrer Kayserl. Maj. Vollkommenheit gäntzlich auffgehebt.** Und wollen aber Ihr. Kays. Maj. neben uns und andern Ständen deß Reichs auf solche **billiche Mittel und Wege bedacht seyn** / damit die beschädigte Stände und Städte / der beschwärlichen Schäden und Verheerung / so sie und ihre Unterthanen erlitten / ohne dieser Kriegs-Verwandten Ständen Zuthun / Beschwärung und Schäden ergötzt / und mit allen Gnaden bedacht / auch also alle Ursachen zu künfftiger Weiterung abgeschnitten / und beständiger Friede erhalten werde.

Auch erlittenen Schadens des Kriegs halben.

Ergötzungs-Mittel.

Pfaltzgraf Otto Heinrichs Beförderung.

§. 22. Als auch **Hertzog Otto Heinrichs / Pfaltzgrafen**, rc. halben fürkommen / und durch seine Gesandten supplicirt und gebetten worden / ihne bey der Kayserl. Maj. zu befördern / haben wir sampt der Churfürsten Gesandten / erscheinenden Fürsten / und der abwesenden Bottschafften bey hochgedachter Kayserl. Maj. alle getreue Fürwendung gethan / und erhalten / daß er und seine Landschafften bey dem Fürstenthumb Neuburg und seiner Zugehörung gelassen werde und bleiben möge.

General-Amnistie.

§. 23. Daß auch die **Churfürsten / Fürsten / Stände und Städte** / so dieser jetzigen Kriegs-Ubung verwandt / die seynd **Feld-Marschall / Rittmeister / Obersten / Befelchs-leut** / oder sonst in gemein alle Kriegs-Leut / wie die Namen haben möchten / sampt allen denen / so ihnen darinn oder darunter anhängig oder beypflichtig worden / hohes und nidern Stands benannt und unbenannt / auß Sorgen lassen / **und wieder zu Gnaden auff- und angenommen** / und diese fürgenommene Kriegs-Ubung / und alles was sich darinn einiger Gestalt verlauffen / gegen ihnen / deßgleichen auch sie gegen andern / weder samptlich noch sonderlich in- oder ausserhalb Rechtens / heimlich oder offenbahr in Ungnaden oder Argem gedacht / geandet und geäffert werden sollen / doch daß sie sich hinwider gegen der Kays. Maj. uns und deß H. Reichs gebührlichen schuldigen Gehorsams erzeigen und halten.

Grafens von Solms Erledigung.

§. 24. Es soll auch **Graf Reinhard von Solms** auf gebührliche Versicherung / deßgleichen auch alle andere / so von allen Theilen gefangen oder verstrickt **ihrer Gefängnuß** / Verstrickung und Verhafftung auf obbestimmten 11. oder 12. Augusti ohne Entgeltnuß **auch erledige und bemüssigt werden.**

Marggraf Albrecht begnadiget.

§. 25. Da auch **Marggraf Albrecht von Brandenburg** gleicher Gestalt von seiner Kriegs-Ubung abstehen / und in der obbenannten Zeit sein Kriegs-Volck urlauben / und diesen Vertrag seines Theils annehmen und bewilligen / auch mittlerweile den friedlichen Anstalt halten / und durch sich und sein Kriegs-Volck weiter niemand beschädigen und beschwären würde / so soll er auch darinn begriffen seyn.

Restitution der Braunschweig. Junckern Häuser u. Güter.

§. 26. So viel dann obbemelter Braunschweigischer Junckern begehrte restitution ihrer Häuser und Güter / deren sie durch Heinrich den Jüngern Hertzog zu Braunschweig / rc. entsetzt / auch Schuld-Forderungen belangend / soll die Kayserl. Maj. gedachten Hertzogen / zu Verhütung allerhand mehrer Weiterung und Beschwärung / so hierauß folgen möchte / auch sonderlich zu Beförderung Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich / und umb gemeines Friedens und Nutzes willen / beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg / auch Marggraf Hans zu Brandenburg / und Hertzog Philippsen zu Pommern zu Ih. Majestät Commissarien verordnen / und ihnen auß Ihrer Kayser. Macht Vollkommenheit / alle Vollmacht / Befelch und Gewalt geben und aufflegen / die Partheyen auffs allerfürderlichst / so es gesehn mag / an gelegene Malstatt zu erfordern / sie in allen ihren Gebrechen obbestimte Restitution, auch Schuld-Sachen und Forderungen betreffende / nachmals Summariè nothdürfftiglich zu verhören / und folgends allen möglichen und äussersten Fleiß fürwenden / die in der Güte zu vertragen. Wo sie auch befinden / daß Hertzog Heinrich den Junckern / Vermög seiner Wiederleglichen Brieff und Siegel etwas zu thun schuldig / alsdann ihn hierinn der Billichkeit zu weisen / und zu vermögen. Im Fall aber / da die gütliche Vergleichung bey einem oder beyden Theilen entstünde / alsdann im Namen Ih. Kays. Maj. die Braunschweig. Junckern

Junckern ihrer entwendten Häuser und Güther alsbald würcklich zu restituiren / einsetzen und darinn zu schützen und zu schirmen / auch solche gütliche Vereinigung oder würckliche restitution auffs längst innerhalb drey Monaten den nechsten nach Beschluß und dato diß Vertrags gewißlich zu verrichten und zu vollnziehen / doch mit Vorbehaltung jedem Theil seiner Sprüche / und so sie zu und gegen einander haben möchten / dieselbigen alsdann nach erfolgter restitution an Orten und Enden zu suchen und auszuführen. Wie sich gebührt und recht ist.

Mit Vorbehalt.

Schutz und Handhab der Commissarien.

§. 27. Es sollen auch die Kayserl. Majestät / Wir / und die erforderten Churfürsten / Fürsten / obbemeldte Commissarien bey dem so sie zu Folge solcher Commission handlen würden / so viel sich gemeinen Land-Frieden und Reichs-Ordnungen nachzuthun gebühret / **gnädiglich und freundlich schützen / schirmen und handhaben helffen.**

Mandatum de non offendendo & molestando, die Braunschweigische Herrn betref.

§. 28. Daneben soll die Kayserl. Majestät zum förderlichsten ein **ernstlich** Mandat bey Pön **der Acht** an Hertzog Henrichen ausgehen lassen. **Die Braunschweigische Herren und Junckern / an ihrem Leib / Haab und Gütern** / auch insonderheit ihrem Gehöltze / biß zu solchem der Kayserl. Majest. Commissarien / endlichen Verhöre / Vergleichung der restitution **nicht zu beschweren** noch ihre Höltzer zu verwüsten.

Die Städte Braunschw. und Goßlar begnadigt.

§. 29. Gleicher Gestalt sollen die Kayserl. Majestät obbemeldten vier Chur- und Fürsten als Ihro Kayserl. Maj. Commissarien aufflegen und befehlen / **Hertzog Heinrichen und beyde Städt Braunschweig und Goßlar** in ihren Sprüchen und Forderungen gegeneinander auch in der Güte nothdürfftiglich zu verhören / und der Billichkeit nach zu vergleichen / auch Ihre Kayserl. Majest. ernstlich Mandat und Inhibition bey Pön der Acht / an Hertzog Heinrichen und beyde Städt alsbald ausgehen lassen / ihre fürgenommene oder fürhabende Kriegsrüstung abzuschaffen / und sich aller thätlichen Handlung gäntzlich zu enthalten / sondern sich gemeldter Kayserl. Commissarien billichen Handlung und Weisung begnügen zu lassen / oder sonst ihre Sprüche und Forderungen anderst nicht / als mit ordentlichem Rechten / vermög des Reichs-Ordnung gegeneinander zu suchen und auszuführen.

Kayserl. Ratific. dieses Vergleichs.

§. 30. Solches alles und jedes / so obgeschrieben / und in einem jeden Articul namhafftig gemacht. Und die **Kayserl. Majest. anrühret** / sollen sie in Krafft ihrer Ratification darüber verfertiget / bey ihrer **Kays. Würden und Worten vor sich und ihre Nachkommen steth und unverbrüchlich und auffrichtig halten** und vollnziehen / den stracks und unweigerlich nachkommen und geleben / und darüber jetzt oder künfftiglich / weder aus Vollkommenheit / oder unter einigem andern Schein / wie der Nam haben möchte / nichts fürnehmen / handlen oder ausgehen lassen / noch jemand anderm von ihrentwegen zu thun gestatten.

§. 31. Unangesehen aller anderer auffrichtiger Abschied / so viel die in dieser Vergleichung in etwas zuwider / oder abbrüchig seyn möchten / auch alle Stände des H. Reichs sampt und insonderheit bey diesem Vertrag / Friedstand und anderen Articuln obbegriffen / handhaben / schützen und schirmen.

Den Beschwerten beyzustehen.

§. 32. Und ob Einer oder mehr Stände einen oder mehr andern einiger Gestalt unter was gesuchten oder fürgewandten Schein das geschehe / **darwider beträngen / überziehen / beleidigen oder beschweren würde** / (welches sich doch keines wegs zu versehen) den oder dieselben sollen die Kayserl. Maj. mit und neben dem anderen Theil / **dem so solche Geträngnuß zugefügt** und betrohet würden / **mit Ihro Kayserl. Hülff / Rath / Fürschub /** Fürderung und **würcklichem Beystand /** wie Ihro Kayserl. Majest. Amte nach gebühret / hülfflich erscheinen / und solche Beschwerung abwenden.

und zu beschirmen.

Der Churfürsten Bewilligung und Ratific. dieses Vergleichs.

§. 33. **Und Wir der Churfürst zu Sachsen / Hertzog Otto Heinrich Pfaltzgraff / Hertzog Hanß Albrecht zu Mechlenburg / und Landgraff Wilhelm zu Hessen** / etc. Bekennen auch öffentlich / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articuln / mit unserm guten Wissen und Willen seyen fürgenommen / abgehandelt und beschlossen / willigen und versprechen auch vor Uns sämtlich und sonderlich unsere Erben und Nachkommen / auch alle diejenigen / so Uns in dieser Kriegsübung zugethan und verwandt gewest / oder noch seyn möchten / und diesen Vertrag annehmen / dieselbige Articul samt und sonderlich in Krafft dieses Brieffs bey Unsern Fürstlichen Ehren und Würden / in rechten guten Treuen / und im Wort der Warheit / so viel einen jeden betrifft und betreffen mag / wahr / steth / vest / auffrichtig und unverbrüchlich zu halten / und zu vollnziehen / und dem getreulichen und unweigerlichen nachzukommen und zu geleben / und darwider keinen Stand / in diesem Verstand begriffen / oder der denselbigen nachmal annehmen / bewilligen und eingehen würde / unter was gesuchtem Schein das geschehen möchte / mit der That oder sonst einiger Gestalt / heimlich oder öffentlich durch Uns selbst / oder andere von unsertwegen / beschweren / überziehen / tringen / beleydigen oder betrüben / sondern denen die diesen Vertrag halten / und demselben nachkommen und geleben werden / **wider die / so berührten Vertrag nicht handlen / oder demselben zugegen etwas handlen / fürnehmen oder unterstehen** / oder einigen Stand / so in diesem Vertrag begriffen / oder der denselben auch hernachmals bewilligen / und sich mit gleicher Verpflichtung darein begeben / mit thätlicher Handlung oder sonst vergewaltigen / überziehen / beträngen / belästigen / beschädigen / oder einig Beschwerung zufügen würde / unsere getreue Hülff / Rath und Beystand / in Krafft deß hiebevor auffgerichten gemeinen Land-Friedens / Reichs-Ordnung / und dieses Vertrags und Friedstands sämtlich und sonderlich thun und leisten / auch Uns daran nichts / was dargegen erdacht oder

Und Obligation.

Contra frangentem fidem.

Digitized by Google

auffgericht wäre / oder künfftiglich werden / und uns hierinn entheben / oder zu statten kommen möchten / irren oder verhindern lassen / dann wir alle sämtlich und ein jeder insonderheit uns alles desjenigen / so diesem Vertrag zuwider ist / oder verstanden / wie das Namen haben / und insonderheit außgedeutet werden möchte / welches wir auch hierinn ausdrücklich specificiret geacht haben wollen / keines wegs gebrauchen / sondern dasselbig alles zu dem Effect vernichtigen / und auffgehoben seyn soll. **Wie wir auch desselbigen hiemit Krafft dieser Schrifften** / so fern und weit es diesem Vertrag und gegenwärtigen Verpflichtungen zu wider seyn / und einiger Weiß verstanden werden möchte / **in bester ständiger Form gäntzlich begeben / und verziehen haben wollen.**

Derogation.

Versicherung der Königl. Maj. auch Chur- und Fürsten zu Handhabung dieses Vertrags.

§. 34. Damit auch hierinn so viel desto weniger auff einigen Theil zu zweifflen / oder einiger Mißverstand einreissen möchte / so wollen wir König Ferdinand, und König Maximilian, und dann die hochgedachten Geistlichen und Weltlichen Chur- und Fürsten / als durch die allerseits diese Sach obberührter Gestalt abgehandelt / und dermassen erkläret und bewilliget haben. Nemblich beyde König vor uns / unsere Erben und Nachkommen / sie aber die Geistlichen Chur- und Fürsten mit Rath und Bewilligung ihrer Thum-Capitul / und die Weltliche Chur- und Fürsten allbereit vor sich ihre Erben und Nachkommen unwiderrufflich / daß wir und sie solche Handlung nicht allein von uns selbst unsere und ihre Erben und Nachkommen / auch unsere Königreich / Ertz- und Stifffte / auch Land und Leut / Unterthanen / Diener und Verwandten / so viel uns und dieselben allerseits betrifft / also halten / und darwider in keinerley Weg handlen wollen / sondern auch / wo einiger Theil wider diese endliche Vergleichung (als doch nicht zu verhoffen) jetzt oder künfftiglich handlen / und den andern Theil mit thätlicher oder beschwerlicher Handlung / die geschehe offentlich oder heimlich / beschweren / vergewaltigen oder betrangen würde / und auff Erinnerung davon nicht abstehen würde / **daß Wir und Sie / auch unsere und ihrer Nachkommen / alsdann den andern Theil / so wider diese Vergleichung und Vertrag beschwert** / bevortheilt / überzogen oder sonst beleydigt würde / und vor uns und sie oder unseren und ihren Nachkommen / Einsag und billiche Weisung leiden könte / gegen dem anderen Theil / so daß wie obgemeldt nicht dulden / sondern mit thätlicher Handlung fortfahren wolte / nicht allein keinen Rath / Hülff oder Beystand leisten / sondern auch den andern Theil / so wie gemeldt Einsag und Weisunge leiden und nehmen wolte / wider den andern in Krafft dieses hiervon auffgerichten gemeinen Landfriedens / Reichs-Ordnungen / und dieses Vertrags und Friedenstandes Hülff und Beystand leisten wollen (dann solle in alle obgemeldte Weg der Theil / so vermeynen wolte / daß dieser Friedenstand durch jemand anders verbrochen / und dem zuwider gehandelt / mit thätlicher Handlung gegen denselben nichts fürnehmen / sondern die Sach zuvor an uns / auch die Chur- und Fürsten als **Unterhändler** gelangen lassen / welcher alsbald darauff gütliche Handlung fürnehmen / und darüber Erkantnuß thun / und was durch Uns und dieselben also verglichen oder erkannt / dem sollen beyde Theil ohne alle Begehrung geleben und nachkommen / und im Fall / daß es nicht geschehe / alsdann die Hülff und Beystand / wie hieroben allenthalben gemeldt / geleistet werden.

Dem haltenden Theil wider die Verbrecher beyzustehen.

§. 35. Und damit der Verwandnuß und Pflicht halben / damit die obbemeldten Unterhändler der Kayserl. Majestät zugethan / solches so viel desto ungescheuter geschehen möchte / so sollen sie berührtes / als **solcher ihrer Pflicht und Verbändnuß von der Kayserlichen Majest. erlassen seyn** / also daß sie ungescheut deroselben / ob dieser Vergleichung halten / und gegen dem Theil / so demselben zuwider / wie obgemeldt / handelte / dem andern Theil unverhindert Beystand leisten mögen / und sollen / darum die Kays. Majest. in keinen Ungnaden verdencken / noch solches zu mißfallen von ihnen vermercken sollen.

§. 36. Wann nun der Churfürst zu Sachsen vor sich selbst und seine Mittelungs-Verwandten / solche bestimmte Capitulation in allen und jeden ihren Puncten und Articul gutwillig angenommen / auch zu halten und zu vollziehen zugesagt / und dann die Röm. Kayserl. Majestät dem Heiligen Reich Teutscher Nation ihrem geliebten Vatterland zu gut / Nutz und Wohlfahrt / die auch gnädiglich bewilligt und ratificirt. Inhalt vermög Ihrer Kayserl. Majestät darüber verfertigten Ratification, so seynd demnach des alles zu wahrem und vestem **Urkund hierüber drey Vertrags-Brieff gleiches Lauts auffgericht und verfertiget** / und mit unser König Ferdinanden und beyder Churfürsten zu Mayntz und Pfaltzgraffs Friedrichs / deßgleichen des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg und Hertzog Albrechts in Bayern und ihrer L. und der andern Chur- und Fürsten als Unterhändler wegen. Und dann des Churfürsten zu Sachsen / und Landgraff Wilhelms von Hessen vor sich und alle ihre Miteinungs-Verwandten eigenen Händen unterschrieben. Und anhangenden Insiegeln besiegelt / und **der eine Vertrags-Brieff Röm. Kayserl. Majestät / der ander gemeinen Ständen / und der dritte bemeldtem Churfürsten von Sachsen / und seinen Mitverwandten zugestellt worden.**

Geschehen zu Passau den andern Tag des Monats Augusti nach CHRisti unsers lieben HErrn Geburt im 1552. unserer Reiche des Römischen im zwey und zwantzigsten / und der andern im 26. Jahr.

Ferdinand m. p.

Daniel Brendell von Homburg m. p.
Melchior Dressel Doctor.
Ernst H. in Bayern Confirmirter m. p.
Albrecht Hertzog zu Bayern m. p.
Moritz Hertzog zu Sachsen Churfürst.
Wilhelm Landgraff zu Hessen.

Abschied

Abschied der Röm. Königl. Majestät und gemeiner Stände auff dem Reichs-Tag zu Augspurg auffgericht, im Jahr 1555.

SUMMARIEN.

Reichs-Tags Außschreibung/und darbey erscheinende Röm. König/Kayserl. Commissarii, §. 1. usque 6. Articul spaltiger Religion und Friedens/ auffgerichteter Land-Frieden / verbottenen Befehd und Uberziehung Alter und Neuer Religions-Verwandten / Verhaltung gegen einander geistlichen Personen Güter und Jurisdiction samt deren Suspension, §. 7. usque 24. Weg zu Vergleichung der Religion. §. 139. 140. 141. deßwegen entstandenem Mißtrauen im Reich/Ritterschafft u. Reichsstädt/ beständiger Land-Frieden und wer darinnen begriffen. §. 25. usque 33. Vergadderung des Kriegs-Volcks Auffwickler/Landfried-Bruch und deren so sich gegen das Reich in Kriegsdienste begeben/ außgetrettene Absager/ §. 34. usque 50. Bestellung Kriegsvolcks/Crayß-Obersten/ deren Amt und Unterhaltung/Eyd Erlassung und Thathandlung/allgemeine Crayß-Hülf gegen die Land-Friedbrecher und Ungehorsame. §. 51. usque 103. Gesetzte Cammerg. Ordnung / Form der Beysitzer/auf Cathol. und Augspurg. Confession-Verwandte / Commissarien und Visitatoren / deren Unterhalt und Besoldung §. 104. usque 114. Anschlags-Ringerung und Moderation der beschwerenden Ständen/darauf gehende Unkosten / dessen endlichen Erörterung stehet bey Ihro Kayserl. Majest. §. 115. usque 134. Policey-Ordnung/Verführung der Woll/und dadurch dem Reich entstehender Schaden durch fabricirung fremder Wüllen-Tücher / Frantzös. Waaren §. 135. 136. Müntz-Valvation und Ordnung/Mißbrauch im Müntzwerck/Verschmeltzung und Verführung ungemüntzten Silbers. §. 137. 138. Unnachtheilige Session und Subscription der Ständen / auch deren und Kayserl. Versprechen diese Reichs-Abschiede fest und stät zu halten. 142. &c.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien, rc. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten / zu Krayn, zu Lützenburg, und Wirtemberg, Obern und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren/ Ober- und Nider-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg / und zu Görtz, rc. Landgraff im Elsaß / Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, rc. Bekennen offentlich, und thun kund jedermänniglich: Nachdem die Römische Kays. Majestät unser lieber Bruder und Herr/ aus hochdringenden bewegenden Ursachen, fürnemlich aber darum, dieweil Ihre Majestät befunden, daß des H. Reichs Satzungen/ Ordnungen und Abschieden, mit gesamtem gnädigen, getreuen und ernstlichen, durch Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät unsern und des Heil. Reichs Ständen und Glieder fürgewendtem Fleiß, Mühe und Arbeit, bißher die begehrte und gewünschte Frucht und Würckung, wie es die hohe Nothdurfft wol erfordert, nicht erlangt, auch sich viel Widerwärtigkeiten und Unruhe, im Heiligen Reich zugetragen. Zu dem der Justitien halben/auch in andere ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät unser und des Reichs Rechten/ Gerechtigkeiten, Ordnungen, Satzungen/alten Gewohnheiten, Herkommen, Verhinderung, und allerhand Unrichtigkeiten / Beschwerden, Mängel und Gebrechen, fürgefallen und eingerissen, einen gemeinen Reichs-Tag auff die hiebevor zu Passau gepflogene Handlung und Verträg durch Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät und unsere gnädige Beförderung, auch in Betrachtung und Erinnerung Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät obliegenden und tragenden Amts/auf den 16. Tag des Monats Augusti, verschienen drey und funfftzigsten Jahrs, der weniger Zahl, in Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät / unser und des Heil. Reichs Stadt Ulm/außgeschrieben, angesetzt und fürgenommen, auch des endlichen Vorhabens gewesen, solchen angesetzten Reichs-Tag vermittels Göttlicher Hülff, selbst eigener Person gewißlich zu besuchen, und fürgehen zu lassen.

Außschreibung gemeinen Reichs-Tags von Kays. Amts wegen. Nach Ulm.

§. 1. Und aber aus fürfallenden Verhinderungen und entstandenen Kriegsübungen / die sich damals gantz gefährlich im Heiligen Reich Teutscher Nation ereugt / die obernannte ihrer Liebd. und Kayserlichen Majest. angesetzte Zeit zu halten / und den außgeschriebenen Reichs-Tag derselben gemäß zu besuchen / in Betrachtung aller Umständen und Gelegenheiten derselben Zeit / nicht allein beschwerlich / sondern auch unmöglich gewesen. Und doch Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät nicht allein für ein hoch unvermeidentliche Nothdurfft erachtet / solchen angesetzten Reichs-Tag in allweg fürgehen zu lassen / sondern auch im Grund befunden und erkennt/ auch endlich dafür gehalten / daß ohn ein solche gemeine Versammlung/der gemeine Fried/Ruhe

und

und Wolfahrt im H. Reich gefördert/ und erhalten werden könt.

Prorogation dieses Reichs-Tags.

§. 2. Demnach haben Ihr Liebd. und Kays. Majest. aus jetztgemelten Ursachen/ und ihrem allergnädigsten Willen/ und Vätterlichem Gemüth/ so sie zu dem Reich Teutscher Nation tragen/ anzuhangen/ den berührten **Reichs-Tag in ferner Zeit** / und biß auff den ersten Tag folgends Monats Octobris **verlängert und verstreckt** / auch nachmals als die entstandenen Kriegs-Empörungen zu jetztbemeldter Zeit/ nicht allerdings gestillt/ und eben die vorige Verhinderungen im Wege gelegen / und Ihr Liebd. und Kayserliche Majestät deren Nieder-Erblanden halben mit grossen und schweren Kriegs-Rüstungen trünglich verhafft gewesen/ ferner Prorogation fürgenommen/ auch solchen Reichs-Tag in Ihrer Liebd/ und Kayserlichen Majestät auch unser und des H. Reichs-Stadt Augspurg/ als ein gelegener Mahlstatt/ transferirt, verruckt und verlängert.

§. 3. Und wiewol Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät der endlichen und schließlichen Meynung und Vorhabens gewesen/ solchen Reichs-Tag/ in massen sie das gnädiglich versprochen/ mit Hülff und Vergleichung des Allmächtigen selbst eigener Person zu besuchen / demselbigen beyzuwohnen / außzuwarten in allen Obliegen und Beschwerungen/ deß H. Reichs Teutscher Nation, Vätterlichen und höchsten Fleiß/ **mit ungespahrter Mühe und Arbeit ihrem Kayserlichen Amt und höchstem Vermögen nach fürzuwenden**/ auff daß alle Sachen förderlich zu einem guten Beschluß gebracht/ und dieser Reichs-Tag ein fruchtbarlichs gutes Ende erlangen möchte: So seynd doch Ihrer Liebd und Kayserlichen Majestät Ihres **Leibs Unvermöglichkeit** / und andere offenbahre Ungelegenheit dermassen obgelegen/ daß sie sich auf solche weite Reiß/ über Land/ der Zeit nicht begeben dörffen / also daß sie dardurch wider ihren Willen verhindert **auff diesem Reichs-Tag zu erscheinen.**

Kays. Amt Unvermöglichkeit auf dem Reichs-Tag zu erscheinen.

§. 4. Damit aber derselbig nicht destoweniger sein würcklichen Fortgang endlich erlangt/ und ferner mit mercklicher Beschwerung / Gefahr und Nachtheil des H. Reichs/ und desselbigen Obliegen keines Wegs eingestellt oder weiter auffgeschoben und erstreckt würde/ wie dann Ihr Liebd. und Kayserl. Majest. für ein hohe unvermeidliche Nothdurfft geacht / dem wachsenden Unrath / allen vorstehenden Gefährlichkeiten und Sorgfältigkeiten / desto zeitlicher mit Ernst/ vermittelst Göttlicher Hülff und Gnaden/ zu begegnen / und an Ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. in allem dem / so dem Heiligen Reich/ sonderlich dem geliebten Vatterland Teutscher Nation, **zu Ehren / Nutz / Wolfahrt / und Gutem / auch Fried / Ruhe und Einigkeit**/ ersprießlich und dienstlich seyn möcht/ kein Verzug/ Mangel oder Verhinderung/ erscheinen zu lassen/ daß dieser Reichs-Tag sein endlichen Fortgang erreicht: so haben Ihr Liebd. und Kayserliche Maj. uns/ als **Römischen König** / Freundlich und Brüderlich ersucht / **daß wir in Ihrer Maj. Abseyn/ Ihr Liebd. und Kays. Maj. verwesen / und diesem Reichs-Tag beywohnen wolten.** Und auch vollmächtige absolute und ohn hinter sich bringen/ Gewalt gegeben/ mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen/ auch der Abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten / alles das fürzunehmen/ zu handeln/ und zu beschliessen / das dem **H. Reich zu Ehren / Auffnehmen / Nutz und Gutem/ und zu Abstellung und Verhütung aller verdächtlicher Unruhe/ Widerwärtigkeiten und Gefährlichkeiten/ auch Beförderung/ Pflanzung und Erhaltung beständigs Friedens und gemeiner Wohlfarth / immer gereichen möcht.** Zudem uns auch ihre Kayserliche Commissarien zugeordnet/ uns in allen fürfallenden Handlungen / allen guten Beystand / von Ihrer Liebd. und Kays. Maj. wegen zu leisten.

Im Namen Ihro Kays. Mai. erscheinet der Röm. König.

§. 5. Darauff wir uns GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehren/ und Ihr Liebd/ **und** Kayserlicher Majestät zu freundlichem und brüderlichem Gefallen / auch deß gnädigen milden Willens und Vorhabens / des **Heil. Reichs Teutscher** Nation , unsers geliebten Vatterlands/ unsers und des heiligen Reichs / gemeiner Stände und Unterthanen **Nutz / Wolfahrt, Gedeyen und Auffnehmen** zu befördern/ und die **vorstehende sorgliche Zerrüttungen nach Möglichkeit abzuwenden**/ willfährig erzeiget / die Sachen aus gnädigem / getreuem/ vatterlichem wohlmeinendem Gemüth / auff uns genommen.

§. 6. Wiewol wir nun auff die letzt Ihrer Liebd / und Kayserlichen Majestät / Prorogation auff Martini nechsthin angesetzt / Vorhabens gewesen / allhie Persönlich einzukommen / und im Namen Ihrer Liebd und Kayserlichen Majestät, solchem Reichs-Tag ein glücklichen Eingang zu geben : So sind wir doch etlicher hoher unser, unserer Königreich und Land / Obliegen und Nothdurfften halben daran verhindert / und gedrungen worden / vor und ehe wir uns von denselbigen unsern Königreichen und Landen/ so ein fernen weiten Weg hierauff begeben / allerhand Geschäfft und Sachen zu verrichten / und nothwendige Verordnung zu thun / damit angeregt unser Königreich und Land desto besser versehen, und für Ein- und Uberfall der benachbarten gewaltigen Feinden/ so viel möglich / verhütet werden möchten. Gleichwol haben wir dannoch, unangesehen aller unser Ungelegenheit / uns so viel gefördert / daß wir auf den neun und zwantzigsten Decembris nechst verschienen / vermittelst Göttlicher Gnaden / glücklich allhie ankommen/ in Meynung und Willen / des H. Reichs Sachen und Obliegen / so auff diesem Reichs-Tag fürgenommen und tractirt werden müssen, mit Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs / und der Abwesenden Räthen und Bottschafften / zum besten und getreusten handeln / schliessen und ins Werck richten und bringen zu helffen / wie solche obliegende Puncten und Articul des Kayserlichen Ausschreibens / und erfolgte Prorogation zu diesem Reichs-Tag / weiter nach der Länge inhalten und vermögen.

§. 7. Und

§. 7. Und als der Churfürſten geordnete Räthe/ etliche Fürſten und Stände des heiligen Reichs eigener Perſon/ und etliche durch ihre Bottſchafften mit vollkommenem Gewalt/ bey uns gehorſamlich erſchienen / und wir uns mit ihnen / an welchem Puncten am meiſten gelegen/ und welcher Geſtalt die Berathſchlagung fürzunehmen / zuförderſt erinnert / hat ſich gleich alsbald / wie auch auff etlichen vorgehaltenen Reichs-Tägen erfunden / daß der Articul **der ſpaltigen** Religion, daraus nunmehr eine gute Zeit allerhand **Unrath/ Unfall und Widerwertigkeit im Heil. Reich Teutſcher** Nation **erfolge** / unter andern deß heiligen Reichs beſchwerlichen Obliegen / nachmals der **fürnemſt** / trefflichſt / und hochwichtigſt/ an dem allen Ständen und Unterthanen zu dem höchſten gelegen/ unerledigt fürſtünde.

Fürnemſte Articul in der ſpaltigen Religion.

§. 8. Daraus dann der Churfürſten Räthe / die erſcheinende Fürſten / Stände / Bottſchafften und Geſandten / auff unſer Propoſition dieſes Reichs-Tags ihnen gnädiglich fürgehalten / zuforderſt dieſen hochwichtigen Articul fürzunehmen und zu handeln wol bedacht geweſen.

§. 9. Als ſich aber gleich alsbald in der Berathſchlagung ereugt / daß aus Gröſſe und Weitläufftigkeit dieſer Tractation über die **Hauptarticul** und Sachen / unſers heiligen **Chriſtlichen Glaubens** / Ceremonien **und Kirchengebräuchen** / die endliche Vergleichung dieſes trefflichen Articuls in weniger Zeit nicht wol zu finden/ und dann alle Gelegenheiten ſich dermaſſen anſehen laſſen/ daß noch wol allerhand Unruhe und Kriegs-Empörungen/ dadurch gemeine Sicherheit zerſtöhrt werden / im H. Reich Teutſcher Nation entſtehen/ dardurch auch/ wo nicht zuvor ein **beſtändiger Fried** / execution **und Handhabung deſſelben im H. Reich auffgericht**/die Stände und Bottſchafften von ſolcher fürgenommener heilſamer Tractation und Berathſchlagung / wol abgehalten/ oder verhindert werden mögen.

Beſtändigen Frieden auffzurichten.

§. 10. So iſt durch die Stände / Bottſchafften und Geſandten / aus jetzterzehlten Bedencken und erheiſchender Noth / für rathſam / fürträglich / und nothwendig angeſehen / auch uns in Unterthänigkeit vermeldet/ daß die Tractation **dieſes** Articuls der Religion , biß auff andere gelegene Zeit **einzuſtellen**.

Suſpenſion der Religions-Tractat.

§. 11. Und haben demnach den Articul **des Friedens** / wie gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutſcher Nation zu erlangen/ zu erbauen/ und zu erhalten / wie auch Churfürſten / Fürſten und Stände in ein gut Vertrauen gegeneinander zu ſetzen / dadurch ferner Nachtheil/ Schaden und Verderben abgewendt werden/ auch die Kayſerl. Maj. unſer lieber Bruder und Herr/ wir und ſie die Stände des Reichs **ein geliebten Frieden** / andere mehrfältige obligen des Reichs Teutſcher Nation ſo viel deſto ſtattlicher/ ſicherer / und fruchtbarlicher bey noch währendem Reichs-Tag/ oder zu anderer Zeit tractiren und handeln möchten / in Berathſchlagung gezogen.

Articul deß Friedens.

§. 12. Wiewol nun auff vorigen Reichs-Tägen / der Land-Fried fürgenommen/erwogen/ gebeſſert / und in gemein auffgericht / dardurch im Heil. Reich verhoffentlich ein friedlich Weſen zu erhalten : So hat doch die Erfahrnuß nach der Hand mit ſich bracht / daß derſelbig auffgericht Land-Fried / und die darin verordnete Handhabung / Unruhe und Empörungen zu verhüten / nicht gnugſam / und ſich auch des Zuziehens halben / wie der Anſtoſſende und Benachbarte/ den Beleidigten zu Hülff kommen ſolte / ſonderliche Beſchwerungen und Verhinderungen zugetragen : Derwegen wir ſie die Stände und Bottſchafften erſucht und vermahnt/ **etliche Mängel des Land-Friedens** aus begegneten und noch vor Augen ſtehenden Dingen / ſtattlich zu erwegen / und auff Mittel zu gedencken / dardurch zu gewiſſer und ſtandhafftiger Handhabung und Erhaltung deß gemeinen Friedens zu kommen / und ob ſolche Beſſerung der hiebevor darüber auffgerichten Conſtitutionen/ in angezogenen Mängeln / oder in andere erſchießliche Wege verſehen werden möcht / damit alſo die Unruhigen Abſcheu hätten / den gemeinen Frieden zu betrüben / und die Gehorſame einen Troſt wüſten / wann ſie vergewältigt werden wolten/ daß ihnen gewiſſe Hülf und Rettung beſchehen würd.

Auffgerichteter Land-Fried und ſeine Handhabung.

Verbeſſerung etlicher Mängel deſſelben.

§. 13. In ſolcher fürgezogener Berathſchlagung des Friedens / haben ſich gleich als bald aus der Erfahrnuß / und demjenigen / ſo hiebevor fürgangen/ der Churfürſten Räthe / erſcheinende Fürſten / Ständ/ Bottſchafften und Geſandten erinnert : Dieweil auf allen vor dreyſſig oder mehr Jahren gehaltenen Reichs-Tägen/ und etlichen mehr Particular-Verſammlungen/ von einem gemeinen / **beharrlichen und beſtändigen Frieden zwiſchen deß heiligen Reichs-Ständen/ der ſtreitigen** Religion **halben auffzurichten** / vielfältig gehandelt/ gerathſchlagt/ und etlichmal Fried-Stände auffgericht worden / welche aber zu Erhaltung deß Friedens niemals gnugſam geweſen / ſonder deren unangeſehen die Stände des Reichs für und für in Widerwillen und Mißvertrauen gegen einander ſtehen blieben / daraus nicht geringer Unrath ſein Urſprung erlangt. Wofern dann in währender Spaltung der Religion ein ergäntzte Tractation und Handlung deß Friedens / in beyder der Religion, und prophan oder weltlichen Sachen nicht fürgenommen wird / und in alle wege dieſer Articul dahin gearbeitet und verglichen / damit beyderſeits Religionen hernach zu vermelden wiſſen möchten / weß einer ſich zu dem andern endlich zu verſehen / daß die Stände und Unterthanen ſich beſtändiger und gewiſſer Sicherheit nicht zu getröſten / ſondern für und für ein jeder in unträglicher Gefahr zweiffentlich ſtehen muſt. Solche nachdenckliche Unſicherheit auffzuheben/ der Ständen und Unterthanen Gemüther wiederumb in Ruhe und Vertrauen gegen einander zuſtellen / die Teutſche Nation unſer geliebt Vatterland vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten / haben wir uns mit der Churfürſten Räthen/ und geordneten erſcheinenden Fürſten und Ständen / der Abweſenden Bottſchafften und Geſandten / und ſie hinwider ſich mit uns vereinigt und verglichen.

Beſtändiger Fried der R. Ständen der ſtrittigen Religion.

Digitized by Google

Alle Befehd-, Bekriegung/ etc. verbotten.

§. 14. Setzen demnach / ordnen / wöllen und gebieten / daß hinfüro niemands / weß Würden / Stands oder Wesens der sey / umb keinerley Ursachen willen / wie die Namen haben möchten / auch in was gesuchtem Schein das geschehe / **den andern Bevehden / bekriegen / berauben / fahen / überziehen / belägern** / auch darzu für sich selbst / oder jemands andern von seinetwegen nicht dienen / **noch einig Schloß / Städt / Marck / Befestigung / Dörffer / Höffe und Weyler / absteigen** ohn deß andern Willen / mit gewaltiger That freventlich einnehmen / oder gefährlich mit Brand / oder in andere wege beschädigen / noch jemands solchen Thätern Rath / Hülff / und in kein andere Weiß **Beystand und Fürschub thun** / auch sie wissentlich und gefährlich **nicht beherbergen / behausen / etzen / träncken / enthalten oder gedulden** / sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Lieb meynen / auch kein Stand noch Glied deß H. Reichs dem andern / so an gebührenden Orten Recht leyden mag / **den freyen Zugang der** Proviant, **Nahrung / Gewerb / Renth / Gült und einkommen / abstricken noch auffhalten** / sondern in alle wege die Käyserl. Majestät und wir alle Stände / und hinwiederum die Stände / die Käyserl. Maj. uns / auch ein Stand den andern bey diesen nachfolgenden Religions- **auch gemeiner** Constitutionen **deß auffgerichten Land-Friedens** alles Innhalts bleiben lassen sollen.

Religions-Frieden-Gebott.

§. 15. Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben / wie aus hiebevor bemelten und angezogenen Ursachen / die hohe Nothdurfft des H. Reichs Teutscher Nation erfordert / desto beständiger zwischen der Röm. Käys. Maj. uns / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen des H. Reichs Teutscher Nation angestellt / auffgericht / und erhalten werden möchte: So sollen die Käys. Maj. Wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände des H. Reichs / **keinen Stand des Reichs / von wegen der Augspurgischen** Confession, **und derselbigen Lehr** / Religion, **und Glaubens halben / mit der That gewaltiger Weiß überziehen / beschädigen / vergewaltigen** / oder in andere wege / wider sein Conscientz / wissen und willen / von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen und Ceremonien so sie auffgericht / oder nachmals auffrichten möchten / in ihren Fürstenthumen / Landen und Herrschafften / tringen / oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten / sondern bey solcher Religion, Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / auch ihren Haab / Gütern / liegend oder fahrend Land / Leuthen / Herrschafften / Obrigkeiten / Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten / ruhiglich und friedlich bleiben lassen / und soll die **streitige** Religion, nicht anders / dann durch **Christliche / freundliche / friedliche Mittel und Wege / zu einhelligem Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden** / alles bey Käyserl. und Königl. Würden / Fürstl. Ehren / wahren Worten und Pön des Land-Friedens.

Augspurgische Confessions-Verwandte nicht zu beschädigẽ

Wie die Religion zu vergleichen.

§. 16. Dargegen sollen **die Stände / so der Augspurgischen** Confession **verwandt / die Röm. Käys. Maj. uns und Churfürsten / Fürsten und andere des H. Reichs Stände der alten** Religion **anhängig** / Geistliche oder Weltliche / sampt und mit ihren Capituln / und andern Geistlichen Stands / auch ungeacht / ob und wohin sie ihre Residentzen verruckt oder gewendet hätten (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde / wie hie unten darvon ein sonderlicher Articul gesetzt) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen / und Ceremonien / auch ihrem Haab / Gütern / liegend und fahrend / Landen / Leuthen / Herrschafften / Obrigkeiten / Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten / Renthen / Zinsen / Zehenden / **unbeschwert bleiben** / und sich derselbigen friedlich u. ruhiglich gebrauchen / geniessen / unweigerlich folgen lassen / und getreulichen darzu verholffen seyn / auch mit der That / oder sonst in ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen / sondern in alle wege nach laut und Ausweisung deß H. Reichs Rechten Ordnungen / Abschieden / und auffgerichten Landfrieden jeder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten benügen lassen alles bey Fürstl. Ehren / wahren Worten und Vermeidung der Pön / in dem auffgerichten Land-Frieden begriffen.

§. 17. Doch sollen alle andere so obgemelten **beyden** Religione**n nicht anhängig / in diesem Frieden nicht gemeynt / sondern gäntzlich ausgeschlossen** seyn.

§. 18. Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen / wo **der Geistlichen einer oder mehr / von der alten** Religion **abtretten würden** / wie es der von ihnen biß daselbst hin besessenen / und eingehabten **Ertzbistumb / Bistumb** / Prælaturn **und** Beneficien **halben** / gehalten werden soll / welche sich aber beyder Religions- Stände nicht haben vergleichen können: Demnach haben wir in Krafft hochgedachter Röm. Käys. Maj. uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt / thun auch solches hiemit wissentlich / also / wo ein **Ertzbischoff / Bischoff** / Prælat, **oder ein anderer Geistliches Stands / von unser alten** Religion **abtretten würde** / daß derselbig sein **Ertzbistumb / Bistumbe** / Prælatur, und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen / so er davon gehabt / **alsbald ohn einige Widerung und Verzug** jedoch seinen **Ehren ohnnachtheilich / verlassen** / auch den Capituln und denen es von gemeinen Rechten / oder der Kirchen und Stifft Gewonheiten zugehört / **ein Person der alten** Religion **verwandt / zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn** / welche auch sampt der Geistlichen Capituln und andern Kirchen / bey der Kirchen und Stifft Fundationen / Electionen / Præsentationen / Confirmationen / altem Herkommen / Gerechtigkeiten und Gütern / liegend oder fahrend / unverhindert und friedlich gelassen werden sollen / jedoch künfftiger / Christlicher / freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreifflich.

§. 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren / etliche **Stifft / Klöster /**

und

und andere geistliche Güter eingezogen und dieselbigen zu Kirchen und Schulen / Milten und andern Sachen gewendt / so sollen auch solche eingezogene Güter / welche denienigen / so dem Reich ohn Mittel unterworffen / und Reichsstände sind / nicht zugehörig / und deren Profession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags / oder seithero nicht gehabt / in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn / und bey der Verordnung / wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezognen / und allbereit verwendten Gütern gemacht / gelassen werden / und dieselbe Stände derenthalb weder inn- noch ausserhalb Rechtens / zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens / nicht besprochen noch angefochten werden: Derhalben befehlen und gebieten wir hiemit und in krafft dieses Abschieds / der Käys. Maj. Cammerrichter und Beysitzern / daß sie dieser angezogener und verwendter Güter halben kein Citation Mandat und Process erkennen und decerniren sollen.

Suspension der citat. und Process.

Geistlichen Jurisdiction.

§. 20. Damit auch obberührte beyderseits Religions-Verwandte / so viel mehr in beständigem Frieden / und guter Sicherheit / gegen mit und bey einandern sitzen und bleiben mögen / so soll die Geistliche Jurisdiction (doch den Geistlichen Churfürsten / Fürsten und Ständen / Collegien / Klöstern und Ordensleuten / auch an ihren Renthen / Gülten / Zins / und Zehenden / weltlichen Lehenschafften / auch andern Rechten und Gerechtigkeiten / wie obstehet / unvergriffen) wider der Augspurgischen Confession Religion, Glauben / Bestellung der Ministerien / Kirchengebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / so sie auffgericht oder auffrichten möchten / biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht excercirt / gebraucht oder geübt werden / sondern derselbigen Religion, Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen / Ceremonien und Bestellung der Ministerien / wie hiebevor nachfolgends ein besonderer Articul gesetzt / ihren Gang gelassen / und kein Hindernus oder Eintrag dardurch beschehen / und also hierauff / wie obgemeldt / biß zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die Geistliche Jurisdiction ruhen / eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen / Ceremonien / und Bestellung der Ministerien nicht anlangend / soll und mag die Geistliche Jurisdiction, durch die Ertzbischoff / Bischoff und andere Prälaten / wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht / und sie in deren Ubung / Gebrauch und Possession sind / hinfür wie bißher unverhindert / exercirt / geübt und gebraucht werden.

Wie solche suspendirt sey.

Wie mit den Renthen / Zinsen / Gülden und Zehenden zu verfahren.

§. 21. Als auch den Ständen der alten Religion verwandt / alle ihre zuständige Renth / Zinß / Gült und Zehenden / wie oblaut / folgen sollen / so soll doch einem jeden Stand / und dem die Renth / Zinß / Gülte / Zehenden / oder Güter gelegen / an denselbigen Gütern / seine weltliche Obrigkeit / Renth und Gerechtigkeit / so er vor Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt / und in Brauch gewesen / vorbehalten / und dardurch denselbigen nichts benommen seyn / und sollen dannoch von solchen obgenandten Gütern / die nothdürfftige Ministeria der Kirchen / Pfarren und Schulen / auch die Allmosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt und zu bestellen schuldig / von solchen obgemeldten Gütern / wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt / auch nachmals bestellt und versehen werden / ungeacht was Religion die seyen.

Zweyspalts Entscheidung durch einen Obmann.

§. 22. Und ob solcher Bestellung halben Zweyspalt und Mißverstand fürfielen / so sollen sich die Partheyen etlicher Scheidspersonen (deren jeder Theil eine oder zwo zu benennen / und da sich dieselbige nicht vergleichen könten / einen unpartheyischen Obmann zu erwehlen die nachmals mit ihnen den zu setzen / die Sach / zu entscheiden) vergleichen / die nach Summarischer Verhörung beyder Theil in sechs Monaten erkennen was und wie viel / zu Unterhaltung obgemelter Ministerien und Stück / gegeben werden soll: Doch daß diejenigen / so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden / ehe und dann dieser gütliche Austrag oder Bescheid der Entschiedspersonen / und auff den Fall Obmanns / erfolgt / deß ihren / so sie in Possession sind / nicht entsetzt / oder auch arrestirt noch auffgehalten werden. Desto weniger aber nicht so sollen doch mittler weil / diejenigen / so wie obgemeldt / denen die Renth / Gülte / Zinß / Zehenden / und Güter / davon von alters hero die Ministeria der Kirchen versehen worden / und die solch onus auff ihnen gehabt / zustehen / biß zu Außtrag der Sachen / was sie von alters hero solchen Ministerien gegeben haben / auch fürter entrichten.

Keinen zu seiner Religion zu tringen.

§. 23. Es soll auch kein Stand den andern / noch derselben Unterthanen zu seiner Religion, dringen / abpracticiren / oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen noch vertheydingen in keinen weg. Und soll hiemit denjenigen / so hiebevor von alters Schutz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt / hiedurch nichts benommen / und dieselbige nicht gemeynet seyn.

Abzugs-Recht.

§. 24. Wo aber unsere / auch der Churfürsten / Fürsten und Ständen Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängige von solcher ihrer Religion wegen / aus unsern / auch der Churfürsten / Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen / Fürstenthumen / Städten oder Flecken / mit ihren Weib und Kindern / an andere Ort ziehen / und sich nieder thun wolten / denen soll solcher Ab und Zuzug / auch Verkauffung ihrer Haab und Güter / gegen zimlichen billichen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer / wie es eines jeden Orts von alters her üblich herbracht und gehalten worden ist / unverhindert männigliches / zugelassen und bewilligt / auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn. Doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben / dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht / hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.

Abtrag oder Nachsteuer.

Leibeigene.

§. 25. Und nachdem eine Vergleichung der Religion und Glaubenssachen durch zimliche und gebührliche wege gesucht werden soll / und aber ohne beständigen Frieden zu Christlicher / freundlicher Vergleichung der Religion nicht wol zukommen: So haben wir / auch der Chur-

Digitized by Google

Mißvertrauen im Reich auffzuheben zu Erhaltung beſtändigen Friedens.

fürſten Räth / an ſtatt der Churfürſten / erſcheinenden Fürſten / Stände / und der Abweſenden Bottſchafften und Geſandten / Geiſtliche und Weltliche / dieſen Fried-Stand / von gelübds Friedens wegen / das hochſchädlich **Mißvertrauen im Reich auffzuheben** / und dieſe löbliche Nation vor endlichem vorſtehendem Untergang zu verhüten / und damit man deſto ehe zu Chriſtlicher / freundlicher und endlicher Vergleichung der ſpaltigen Religion kommen möge / bewilligt / **ſolchen Frieden in allen obgeſchriebenen Articuln** / biß zu Chriſtlicher / freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen / **ſtät / feſt / und unverbrüchlich zu halten** / und demſelben treulich nachzukommen.

Weg zu Vergleichung der Religion.

Wo dann ſolche **Vergleichung durch die Wege des** General-Concilii, National-**Verſammlung** / Colloquien / oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen würde / ſoll alsdann nichts deſtoweniger dieſer Friedſtand in allen oberzehlten Puncten und Articuln bey Kräfften / biß zu **endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen** / ſtehen und bleiben / und ſoll alſo hiemit obberührter Geſtalt / und ſonſt in alle andere Weg / ein beſtändiger / beharrlicher / unbedingter für und für ewig währender Fried auffgericht und beſchloſſen ſeyn und bleiben.

Freye Ritterſchafft im Frieden mit begriffen.

§. 26. Und in ſolchem Frieden ſollen die **freyen Ritterſchafft** / welche ohne Mittel der Käyſerl. Majeſt. und uns unterworffen / **auch begriffen ſeyn** / alſo und dergeſtalt / daß ſie obbemeldter beyder Religion halben / auch von niemand vergewaltigt / betrangt / noch beſchwert / ſollen werden.

Wie ſich die Reichsſtädt in beyderley Religionwerck zu verhalten.

§. 27. Nachdem aber in vielen **Frey- und Reichs-Städten / die beyde** Religionen / nemlich **unſere alte** Religion **und der Augſpurg.** Confeſſion-**Verwandeten** Religion, ein zeithero im Gang und Gebrauch geweſen / ſo ſollen die hinführo auch alſo bleiben / und in ſolchen Städten gehalten werden / auch derſelben Frey- und Reichs-Städt Bürger / und andere Einwohner / Geiſtlichs und Weltlichs Stands / friedlich und ruhig / bey- und neben einander wohnen / und kein Theil des andern Religion, Kirchengebräuch / oder Ceremonien / abzuthun / oder ihn davon zu dringen / unterſtehen / ſonder jeder Theil den andern / laut dieſes Friedens bey ſolcher ſeiner Religion, Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / auch ſeinen Haab und Gütern und allem andern / wie hie oben beyder Religion Reichs-Stände halben verordnet und geſetzt worden / ruhiglich und friedlich bleiben laſſen.

Confirmation des Friedſtands.

§. 28. Und ſoll alles / das in hievorigen Reichs-Abſchieden / Ordnungen oder ſonſt begriffen und verſehen / ſo dieſem **Fried-Stand** in allem ſeinem Begriff / Articuln und Puncten zuwider ſeyn oder verſtanden werden möchte / demſelbigen nichts benehmen / derogiren / noch abbrechen / auch dagegen keine Declaration, oder etwas anders / ſo denſelbigen verhindern / oder verändern möchte nicht gegeben / erlangt / noch angenommen / oder ob es ſchon gegeben / erlangt / oder angenommen würde / dannoch von Unwürden und Unkräfften ſeyn / und darauff weder in- noch auſſer Rechtens nichts gehandelt / oder geſprochen werden.

Käyſe[...] und K[...] niglich[...]

§. 29. Solches und jedes ſo obgeſchrieben / und in einem jeden Articul namhafftig gemacht / und die **Käyſerl. Maj. und Uns anrühret** / ſollen und wollen Ihr Liebd. und Käyſerl. Maj. und wir bey Ihren Käyſerl. und unſern Königlichen Würden und Worten für uns und unſere Nachkommen / **ſtät / veſt / unverbrüchlich und auffrichtig halten und vollziehen** / dem ſtrack und unweigerlich nachkommen und geleben und darüber jetzt oder künfftiglich weder aus Vollkommenheit / oder unter einigem andern Schein / wie die Namen haben möcht / nicht fürnehmen / handlen oder ausgehen laſſen / noch jemand anders von ihrer Liebd / und Käyſ. Maj. und unſertwegen zu thun geſtatten.

Wie [...] der R[...] Stän[...] Ver ſ[...] chen.

§. 30. Und wir die verordnete der **Churfürſten Räthe** / an ſtatt ihrer Churfürſtl. Gnaden / auch für ihre Nachkommen und Erben / wir **die erſcheinende Fürſten / Prälaten / Graffen und Herrn** / auch Abweſenden Fürſten / Prälaten / Graffen und Herrn / und deß heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt Geſandte / Bottſchafften und Gewalthaber an ſtatt und von wegen unſerer Herrſchafften / und Obern / auch für unſere Nachkommen und Erben willigen und verſprechen bey Fürſtlichen Ehren und Würden in rechten guten Treuen und im Wort der Warheit / auch bey Treuen und Glauben / ſo viel ein jeden betrifft oder betreffen mag / wie allenthalben obſteht / **ſtät / feſt / auffrichtig und unverbrüchlich zu halten** / und dem getreulich und unweigerlich nachzukommen und zu geleben.

Den[...] fried[...] ſtät [...] veſt [...] halt[...]

Auch [...] gen [...] Gem[...] Hül[...] Bey[...] zu le[...]

§. 31. Ferner verpflichten und verbinden wir uns zu allen Theilen / daß die **Käyſ. Maj. Wir / und kein Stand den andern** / mit was geſuchtem Schein das geſchehen möchte / mit der That / oder ſonſt einiger Geſtalt heimlich oder offentlich durch uns ſelbſt oder andere von unſert wegen **beſchweren / überziehen / vergewaltigen / bekriegen / dringen / beleydigen oder beerüben ſollen oder wollen** / und ſo auch einig Theil oder Stand / wider ſolchen auffgerichten Frieden den andern (als doch nicht ſeyn ſoll) jetzt oder künfftiglich mit thätlicher Handlung / die geſchehe heimlich oder offentlich / vergewaltigen oder betrangen würde / daß die Käyſ. Maj. wir und ſie auch unſere und ihre Nachkommen und Erben alsdann nicht allein dem Vergewaltiger / oder ſo thätliche Handlung fürgenommen / oder fürnehme / keinen Rath / Hülff oder Beyſtand leiſten / ſondern auch dem andern Theil oder Stand / ſo wider dieſen Frieden vergewältiget / überzogen / oder bekrieget würde wider den Vergewältiger oder der ſich thätlicher Handlung unternimmt / **Hülf und Beyſtand leiſten wollen und ſollen** / alles getreulich und ungefährlich.

§. 32. **Wir befehlen und gebieten auch** hiemit und in Krafft dieſes unſers Reichs-Abſchieds / **den Käyſerlichen Cammerrichter und Beyſitzern** daß ſie ſich **dieſem Friedſtand** gemäß halten und erzeigen / auch den anruffenden Partheyen darauff ungeacht / welcher

der

Befehl an das Cammerger. des Friedstands wegen.

der obgemeldten Religion die seyen / gebührliche und nothdürfftige Hülf des Rechtens mittheilen/ und wider solches alles kein Proceß noch Mandat decerniren oder auch sonst in einigen andern weg thun noch handeln sollen.

§. 33. Und damit jetzgesetzter Friedsstand über den Articul der spaltigen Religion betheydingt / und beschlossen / auch der gemeine Fried sonst in andern Prophan und weltlichen Sachen/ neben und mit des H. Reichs Landfrieden desto beständiger zu erhalten / auch in mehr würckliche Richtigkeit zu bringen : So haben wir uns mit der Churfürsten Räthen/ erscheinenden Fürsten/ Ständen / der Abwesenden Bottschafften und Gesandten/und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen.

Unzuläßige Vergadderung im Reich des Kriegsvolcks.

§. 34. Setzen demnach / ordnen und wöllen / daß in allen Churfürstenthumen / Fürstenthumen / Landen / Obrigkeiten und Gebieten/ **die Vergadderungen und Versamlungen des Kriegsvolcks** / welches sich für sich **selbst / eigenes Vorhabens / ohn Vorwissen und Erlaubnuß der ordentlichen Obrigkeit zusammen schlagen möcht** / und sonst andere verbottene Practicken / Gewerb und auffwicklungen/ auch alle thätliche Handlungen / deren so im Heiligen Reich / gleich und recht nicht leyden möchten / darauß nach gestalt und Gelegenheit der Sachen / und dieser obliegenden Zeit und Läufft / anders nichts dann **unruhe / Empörungen / Auffruhr / Verwüstung Land und Leut zugewarten ist**/ keines wegs geduldet / sondern mit allem Fleiß dagegen getrachtet / und wider diejenige / so hierüber ungehorsam oder säumig erfunden / auff nachbestimmte Pön und Straff / und sonst mit allem Ernst procedirt, gehandelt und vollnfahren werden soll.

Wie ihrs vorzukommen.

§. 35. Und damit angeregte Vergadderung/ Versammlung/ Auffwicklung und zusammenlauffen der Knecht / **desto stattlicher vorkommen**/ und ehe sie sich häuffen / ihr nachtheiliger Fürsatz mit weniger Beschwerd gebrochen/ so sollen alle und jede Stände in ihren Fürstenthumen / Graffschafften / Herrschafften/ Oberkeiten und Gebieten/in Städten Märcken/ Flecken / Dörffern und Gerichten / mit allem Fleiß bestellen/ und durch ihre Amtleut und Befehlhaber acht nehmen/wo einer oder mehr solcher **umlauffenden gardenden Knecht** / in einiges

Umlauffende gardende Knecht.

Creyßstands/ Oberkeiten und Gebieten auff der Garde betretten würde / und über das Garden sonst weiter nichts mißhandelt / oder verschuldet hätt / daß der oder dieselbe durch jeder Stände und Herrschafft/Oberkeit oder Gebiet des Creyß/ darinn er oder sie mit dem Garden betretten / sich des Gardens nicht zu gebrauchen / mit der angehenckten Betráuung / wo er oder sie darüber in eins oder des andern solcher Creyß Obrigkeiten und Gebieten / mit dem Garden weiter betretten/ daß der oder sie alsdann gefänglich angenommen / in das nechst doch ordentlich Gericht geführt / und gegen ihm oder ihnen als Meineydigen gehandelt werden soll.

§. 36. Würde sich aber bey einem oder mehr finden/ daß jemands **mit Gewalt das sein abgetrungen**/oder in andere wege wider den Landfrieden vergewaltigt hätten/ daß dieselbige als offentliche **Landfriedbrecher / und Nothdränger** / vermög gemeiner Recht des Reichs Constitutionen und Ordnungen gestrafft werden.

Landfriedbrecher und Nothdränger.

§. 37. Wo sich aber einer oder mehr **der Obrigkeit mit der Gewalt zu widersetzen unterstehen würde** / gegen denselben soll mit Nacheylen / biß er oder sie zu handen und hafften gebracht / und alsdann abermahls gegen ihnen mit Straff / vermög gemeiner des Reichs Recht und Constitutionen auch jedes Orts Gewonheiten/ Freyheiten/ und alten Herkommen / Handlung fürgenommen werden.

§. 38. Es sollen auch die Stände und Obrigkeiten ihren Unterthanen / Verwandten und Zugehörigen / insonderheit bey namhaffter Straff gebieten / daß dieselbe ihre Unterthanen/ Verwandten und Zugehörige/ solchen umlauffenden **u. gardenden Knechten/nichts geben noch sie hausen und herbergen** / sondern jederzeit/ ohne einige Gab abweisen: Da sie sich aber nicht wolten gütlich abweisen lassen/ alsdann sie greiffen / und folgends ihren ordentlichen Amtleuten/ die Gebühr gegen ihnen dieser Ortnung gemäß fürzunehmen und zuverfügen/ überantworten/ auch alle Unterschleiff / den gardenden Knechten an ihren Ständen Märcken/ Dörffern und Flecken/abschlagen/ und keines wegs gestatten / daß solche gardende Knecht/was sie an einem Ort von den armen Unterthanen abschotzen / und für sich selbst nehmen an einem andern Ort verzehren.

Garden-Knechten nichts zu geben/ noch zu hausen.

§. 39. Als dann viel **Reyssige und Fußknecht sind / die eins Theils keine Herrschafft haben** / aber etliche mit Diensten verpflicht darinn sie sich wesentlich doch nicht halten/ oder die Herrschafften/darauf sie sich versprechen/ ihrer zu Recht und Billigkeit nicht mächtig sind/ sondern in Landen ihrem Vortheil und Reuterey nachreiten : So sollen hinfürter solche Reysige und Fußknecht in dem Heiligen Reich nicht geduldet oder auffenthalten / sondern wo man die betretten mag / angenommen / härtiglich gefragt/ und um ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafft/ auff das wenigst ihr Haab und Gut eingezogen/ gebeutet/ und sie mit Eyden und Bürgschafften noch Nothdurfft verbunden / auch diejenigen so unbesessen/oder kein häußlich Wesen oder Wohnung/oder kein schrifftlichen Schein eines Nachlaß an jedes Ort Obrigkeit fürzulegen haben von niemand bey namhaffter Straff/gehauset geherberget oder in einige wege auffgehalten werden.

Herrnlose und Reysige Knecht.

§. 40. Wo auch dem H. Reich Teutscher Nation, in was Oberherrlichkeiten und Gebieten das wäre/ jemands **zu Roß und Fuß gefährlich halten / reiten oder ziehen** / und das geschehen oder gespüret würde / so sollen die Stände und Oberkeiten jedes Orts die erspießliche Ordnung und Fürsehung thun/ daß dieselbe / so also gefährlich vermerckt/ gerechtfertiget / und wo sie alsdann argwöhnisch erfunden/in eines jeden Obrigkeiten angenommen / gefangen / und vermög des Landfriedens und des H. Reichs Recht/ auch eines jeden Orts Gewonheiten / Freyheiten/ und alten herkommen/ gegen denselbigen gehandelt werden.

Gefährlich halten und ziehen Reutern und Fußknechten.

§. 41. Und

Digitized by Google

Vergleichung wegen des Nacheylens.

§. 41. Und dieweil jetzt angeregte Reyssige und Fußknecht / an vielen Orten Teutscher Nation / leichtlich aus einem Gebiet in das ander kommen / und von einer Oberkeit ungesäumt / die ander zu erlangen / oder zu erreichen / und also entrinnen / und darvon kommen: So mögen die benachbarte Churfürsten / Fürsten und Stände des **Nacheylens halben / sich nach ihrer Gelegenheit und Gefallen vergleichen.**

Dessen offene Mandata.

§. 42. Und damit sich **niemand der Unwissenheit** dessen / so obgesetzt und statuirt / **zu entschuldigen** / so haben sich der Churfürsten Räthe / erscheinende Fürsten / Stände / Bottschafften und Gesandten / mit uns eines **offenen** Mandats hierüber in das Reich auszukünden / und in allen und jeden Fürstenthumen / Landschafften / Städten / Flecken und Gebieten / **offentlich anzuschlagen** / verglichen.

§. 43. Wir setzen / ordnen / wöllen und gebieten auch / auff beschehene Vergleichung / von Römischer Käyserlicher und Königlicher Macht ernstlich / und wöllen / daß niemands / weß Stands oder Wesens der sey / besonder und fürnemlich keine Oberste / Rittmeister / Hauptleut / Befelchhaber / und gemeine Kriegsleut / und alle die / **so solche Vergadderung** / zusammen lauffen oder häuffen / auch anderer **Werbungen und Bestallungen der Knecht / Anfänger / Ursacher / Auffwickler sind** / und sich darzu gebrauchen lassen / bey Pflicht / damit ein jeder hochgedachter Käyserlicher Majestät / uns / und dem Heil. Reich / und sonst seiner Oberkeit zugethan und verwandt ist / auch Vermeidung Ihrer Majestät / unser und des Reichs / auch seiner Obrigkeit schweren **Ungnad und Straff / Privirung und Entsetzung aller Regalien / Lehen / Freyheiten / Privilegien / Gnaden / Schutz und Schirm** / so viel ein jeder deß von der Käyserl. Majestät / uns / dem H. Reich / und seiner Oberkeit hat / **sich zu einem Krieg** / und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen / **wider die Käyserliche Majestät / Uns** / oder einigen gehorsamen Standt des Heiligen Reichs / ohn Ihrer Liebd. und Käyserlicher Majestät / unser oder seiner Oberkeit Vorwissen und Bewilligung / in und bey jetzigen geschwinden sorglichen Zeiten und Läufften / **auch künfftiglich** bestellen und bewegen lasse / **noch heimlich oder öffentlich wider hochgedachte Kayserliche Majestät / uns / oder die Stände des Reichs zuziehe** / noch einige Hülff oder Beystand / Förderung oder Fürschub thue / oder sich sonst im H. Reich in einige Vergadderung / oder ungebührliche Versammlung / einiges Kriegsvolcks zu Roß und Fuß begebe / sondern ein jeder sich des alles gäntzlich enthalte. Daß auch ein jeder Stand des Heil. Reichs / auf die Personen / so verbotten Kriegs-Gewerb / und andere sorgliche Practicken zu treiben verdacht sind / oder die sonst hin und wieder **in Städten und Flecken müssig liegen** / umb ihren Pfenning zehren / von denen man aber nicht weiß / was ihr Thun und Lassen ist / wohl auffmercke / und was ihr Fürnehmen sey / erfahre / und so der Argwohn ungerechter Sachen wider sie groß wäre / sie auch / womit sie umgehen / nach guter Gelegenheit besprechen / und von ihnen Versicherung nehmen lasse.

Straff der Vergadderung deren Auffwickler Ursacher.

Und so sich in Feinds Dienst gegen das Reich begeben.

Müßiggänger.

§. 44. Daß auch die Oberkeiten in ihren Churfürstenthumen / Fürstenthumen / Landen / Städten / Flecken und Gebieten / ein fleissigs ernstlichs Auffsehens haben / und alle ihren Lehnmann / Hindersässen / Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten dahin weisen und halten / auch daneben ihnen mit Ernst / **und bey schwerer Pön und Straff** / als nemlich Verwirckung und Confiscirung **eines jeden Haab und Güter / Lehn und Eigen** / Beweglichen / auch unbeweglichen / auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / und Personen / **mit Nachschickung Weib und Kinder** / gebieten / daß sie sich in keinen Weg rottiren / **vergaddern / oder zu einer Versammlung wider die Römische Käyserliche Majestät / Uns / noch einigen Stand des Reichs** / weder heimlich noch offentlich begeben / bestellen / oder annehmen lassen / auch die so sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten / oder für sich selbst im Heiligen Reich Teutscher Nation sich rottirt / **vergaddert** / oder zusammen geschlagen hätten / oder nochmals rottiren / vergaddern / oder zusammen thun würden / von Stund wiederum bey obberührten Pönen abmahnen: Und ob also eine oder mehr hierüber ungehorsam / und dem obgesetzten nicht geleben und in ihren Fürstenthumen / Landen / Herrschafften / Städten / Flecken / Obrigkeiten / Gebieten / betretten würden / alsdann gegen dem oder denselbigen mit obgemelten Straffen / oder in andere wege / mit allem Ernst nach Ungnaden handlen und fürnehmen / und dasselbig den ihren zu vollnziehen ernstlich befehlen / und zu thun verfügen und verschaffen.

Wer... des... ren... verg... ren Pön...

§. 45. Als sich dann auch zu vielmahlen / und an vielen Orten im Heiligen Reich zuträgt / daß etliche Unterthanen / so zu Zanck und Unruhe geneigt sind / und Lust haben **muthwilliger Weiß außzutretten** / und unter dem gesuchten Schein / als solte ihnen von andern die Billichkeit nicht wiederfahren mögen / etwa sondern Personen / etwa gantzen Communen und Gemeinden Abklag oder Absag zuschicken / oder an die Thor der Flecken und Häuser anschlagen / darrinn sie dieselbe beträuen / wo sie sich mit ihnen ihres Gefallens nicht vertragen würden / daß sie es an ihrem Leib und Gütern einbekommen / und mit Brand oder in andere Weg verderben wöllen / etliche auch frembde Anspräch an sich kauffen / darauff außtretten / und ihnen daher solchen Muthwillen und Gewalt zu treiben Ursach schöpffen. Wiewohl nun der Käyserl. Majestät unser und des H. Reichs Ordnungen und Constitutionen versehen / daß keine Oberkeit / noch derselben Unterthanen **des andern außgetrettene Unterthanen hausen** / herbergen / unterschleiffen / etzen / träncken / noch in andere wege enthalten oder fürschieben sollen: So befindet sich doch / daß dessen unangesehen solche außgetrettene Absäger / Befehder und **Land-**

Abs... Bri... mu... ger... tret... Unt... nen...

Unt... schl... kan... zwi...

zwinger

zwinger an vielen Orten geduldet / und der Gebühr nach nicht gestrafft werden / darauß dann den Unterthanen mit Brand / und in andere wege viel Schadens zugefügt wird / auch solche Muthwillige / außgetrettene / zu allerhand Empörungen / Vergadderungen und Auffwicklungen Ursacher seynd.

§. 46. Solches alles abzustellen / und fürzukommen / haben wir uns abermals mit der Churfürsten Räthe / erscheinenden Fürsten / Ständen / Bottschafften und Gesandten vereiniget und verglichen / und wollen / daß anfänglich die Oberkeiten / darunter sich solche **Außgetrettene halten** / da sie diese Bedräuung vernommen und verstanden haben / dieselbigen zu Pflichten annehmen / sich ordentlichs Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen zu lassen / und thätliche Handlung zu vermeyden / auch eine Oberkeit der andern wider solche außgetrettene Personen zu schleunigen Rechten / und mit wenigstem Unkosten verholffen seyn / **darfür die ausgetrettene Beträuer keine Freyheit schützen und schirmen soll.** Doch als ihnen die Herrschafften **nordürfftig Geleyd für gewalt und Recht geben** / auch förderliches gebührliche Rechtens gestatten und verhelffen / alles nach Ausweisung des Kayserlichen Cammergerichts-Ordnungen im andern Theil / unter dem Titul / **daß wider die / so außgetrettene Unterthanen** / ꝛc. Im fall aber / da solche Außgetrettene kein Recht annehmen / noch sich Rechtens sättigen lassen wolten / daß alsdann hinfuro die Stand und Oberkeiten gewisse Ordnung fürnehmen und bestellen / damit die muthwillige außgetrettene Unterthanen / nicht allein an keinem Ort **ihrer Gebiet geduldet / gehauset / geherberget / geätzt / geträncket** / oder in anderere weg enthalten oder fürgeschoben werden / sondern daß sie auch allen Fleiß fürwenden / auff daß solche außgetrettene **Absager und Landzwinger zu Handen und Hafft gebracht** / die Oberkeiten zu gebührlicher Straff eingestellt und überantwortet / ferners gegen denselben als Landzwingern mit strengem Rechten vollnfahren und gehandelet. Und ob einige Stände / Oberkeit und Unterthanen dieser Ordnung zuwider / solche außgetrettene Unterthanen / **hausen / herbergen ätzen / träncken / unterschleiffen** / oder in andere wege enthalten oder fürschieben würden / so sollen solche Unterschleiffer / Enthalter / und Fürschieber mit gleicher Straff / wie die Außtretter gestrafft / und diese Ordnung nicht allein auf die Ausgetrettene / sondern auch die Unterschleiffer und Enthalter verstanden und vollnzogen werden.

Deren Gelevt für Gewalt und Recht.

Strafung der Absager / Landzwinger / und deren Enthalter.

Die Außgetrettene mit Tauf- und Zunamen zu benennen.

§. 47. Und damit diese Ordnung desto stattlicher und würcklicher vollnzogen / so sollen alle und jede Communen und Flecken / **ihre außgetrettene / der Oberkeit mit ihrem Tauff- und Zunahmen / verzeichnet zustellen / und nahmhafft machen** / und die Stände und Oberkeiten / Mandata in ihren fürnehmsten Städten / Flecken / offentlich anschlagen / und männiglich auff solche außgetrettene / muthwillige Landzwinger / auch derselben Enthalter / Unterschleiffer und Fürschieber acht zu geben / sie niederzuwerffen / und den Oberkeiten zu gebührlicher Straff zu überantworten / gebieten.

§. 48. Wir setzen / ordnen / statuiren und wollen auch / daß solche Absager und Landzwinger in Fällen / da einer oder mehr die Leuth wider Recht und Billigkeit betrogen / entweichen und außtretten / und sich an End / oder zu solchen Leuthen thun / da muthwillige Beschädiger Enthalt / Hülff / Fürschub und Beystand finden / von denen die Leuthe je zu Zeiten / wider Recht und Billichkeit mercklich beschädiget werden / auch Gefahr und Beschädigung von denselbigen leichtfertigen Personen warten müssen / die mehrmahls die Leuth durch solche Beträuung und Forcht / wider Recht und Billichkeit tringen / auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen / **derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen.** Hierum wo dieselbe an verdächtige End / als obstehet / außtretten / die Leut bey ziemlichen Rechten und Billichkeit nicht bleiben lassen / sondern mit bemeldtem Außtretten / von dem Rechten und Billichkeit zu beträuen oder zu schrecken unterstehen / wo sie in Gefängnuß kommen / sollen **mit dem Schwerdt / als Landzwinger / von dem Leben zum Tod gericht werden** / unangesehen / ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hätten. Daß auch deßgleichen gehalten werde gegen die jenigen / die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handlen unterstehen. Wo aber jemand **aus Forch eines Gewalts** / und nicht der Meynung jemand vom Recht zu tringen / an unverdächtige Ende entwiche / der soll dadurch diese vorgemeldte Straff nicht verwirckt haben. Und ob darinn einigerley Zweiffel einfiel / soll es umb weiter Unterrichtung an die Rechtverständigen gelangen.

Straff der Landzwinger / auß Forcht Gewalts außgetrettene.

§. 49. Wo sich aber über diß alles künfftiglich zutrüge / daß sich in eines Churfürsten / Fursten und anderer Ständen / Geistlicher und weltlicher Fürstenthumen / Land / Städten / oder Gebieten / **frembd Kriegsvolck zu Roß und Fuß / es wäre einzig oder Rottenweiß** oder sonst in grosser Anzahl ausser der Churfürsten / Fürsten oder Herrschafften eines jedes Orts Willen und Zugeben / zu legen und zu garden / unterstehen würden / so soll der Churfürst oder Stand / in des Fürstenthum / Land oder Gebiet / solch Kriegsvolck versammlet / sie besprechen lassen / welchem Herrn sie zu gut geführt werden / und so fern sie sich auff Kays. Majest. oder uns ansagten / und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden / so soll man sie gehorsamlich auf ihren Kosten Pasiren lassen: So wollen die Kays. Maj. und wir auch unsern Haupt- und Befelchsleuten / so offt sie umschlagen / und Knecht annehmen wollen / zuvor den Oberkeiten / jedes Orts ihre Befelchsbrieff auffzulegen gnädigst befehlen / und des Einsehens thun / auf daß gemeine Reichsständ mit Musterplätzen / Durch- und Uberzügen / und andern Beschwerungen verschonet werden.

Ziehen frembd Kriegsvolcks zu Roß und Fuß.

§. 50. Wo sie aber **keine Herren und Ver-**

spre-

Digitized by Google

ſprächer **hätten anzuzeigen** / oder ſich auch mit Grund auff einen Herren anſagten / aber daß derſelbig ſolch Kriegsvolck / es ſey wem es woll / zu gutem / auß der Kayſerl. Majeſtät zugeben / und Erlaubnuß / wiſſentlicher / oder beträngliche / redlicher Urſachen einen Zug zuführen hab / kein Anzeig zu thun wüſte / alsdann ſoll der Churfürſt / Fürſt oder Stand / in dero Fürſtenthum / Land oder Gebiet ſie liegen / allen möglichen Fleiß fürwenden / **die Verſammlung Vergadderung / und Lauff** / ſie geſchehen eintzig oder Rottenweiß / alsbald ohne Verzug / und ehe ſolch Feuer überhand nimmt / ſeines beſten Vermögens abzuwenden / **zu trennen / und zu fürkommen.**

Herrnloſe Vergadderung zu zertrennen.

§. 51. Sofern aber ſolches vor ſich ſelbſt nicht möglich wäre / alsdann ſoll er **des Kreyß** / unter dem er begriffen / **Oberſten und Zugeordnete** (derowegen in folgender Diſpoſition Meldung beſchicht) erſuchen / ihme nach Gelegenheit der Zahl und Macht der verſammleten Herrnloſen und andern Kriegsvolcks / auf Maß und Geſtalt / wie abermahls in nachgehender Diſpoſition, von der Oberſten Befelch und beſtimmter Kreyßhülff zu erweiſen / zu leiſten / und ſolch verſammlet Herrnloß oder zweiffentlich Kriegsvolck / wie obſtehet / mit Güte / oder der That zu trennen / und ohne männigliches Nachtheil und Schaden auſſer Lands / ſo viel möglich / zubringen / und die Haupt- und andere Befehlsleut und Führer / ſo fern ſie vorhanden / oder wo ſie hernachmahls an andern Orten betretten / anzuhalten / **nicht allein der armen Unterthanen ihren Schaden zu kehren** / treulich beyhülfflich und beyſtändig zu ſeyn / ſondern auch ſolche **Haupt- und Befelchsleut / Redlinsführer und Auffwickler** zu gebührlicher Straff anzunehmen. Und wann auch gleichwol Kriegsvolck auß oberzehlten zugelaſſenen Urſachen geduldet wird / ſo ſollen die Oberſte Haupt- und Befelchsleut um die Bezahlung und Proviant gut ſeyn / zu ſolchem auch bey Pflichten und Eyden angehalten werden.

Hülffsleiſtung der Kriegs-Oberſten.

§. 52. Und damit ſolche **umlauffende / und ſich ſelbſt ungebührlicher Weiß verſammlete Knecht** / ihres Verſammlens / Vergadderns / deſtoweniger Urſach haben / und ſich ſo viel minder darzu bewegen laſſen / ſo ſollen weder Kayſerl. Majeſtät noch wir / auch Churfürſten und Stänð / jetzt bemeldter Weiß zuſammen gelauffene und verhauffte Knecht / in ihre oder unſere **Beſtallung oder Beſoldung nicht auff- oder annehmen** / ſondern vielmehr auff obgeſetzte Wege gegen ihnen zu handeln verſchaffen.

Vergadderte für Soldaten nicht in Beſtallung anzunehmen.

§. 53. Im Fall auch ſolch Kriegsvolck einigen **Stand** / oder deſſelben Land und Leuten / **unbilliche Beſchwerung zufügen / keine gebührliche Bezahlung** oder auch die Verſicherung nicht thun würde / dißfalls ſoll dem beſchwerten Stand / auch dem Beſchädigten zugelaſſen ſeyn / ſich ſolches Schadens an dem **Oberſten / Rittmeiſter und Hauptleuten** / zu ihrer Gelegenheit wie ſich gebührt / zu erholen.

§. 54. Nachdem aber die hiebevor angeregte Vergadderung und Verſammlung der Kriegsleut zu Roß und Fuß / darauß nunmehr etliche Jahr hero den Ständen in Teutſcher Nation hochſchädliche Nachtheil erfolgt / und nicht weniger Beſchwernuß hinfürter derwegen denſelben zu befahren / dieſer geſchwinden beſorglichen Zeit gantz gemein / und dann das Kriegsvolck hin und wieder leichtlich auffzubringen: Damit nun dieſem beſchwerlichen obliegenden Laſt noch ſo viel mehr in andere fürträgliche Wege zu begegnen / haben wir uns mit der Churfürſten Räthen / erſcheinenden Fürſten / Ständen / Bottſchafften und Geſandten über das hiebevor geſetzt / entſchloſſen / wöllen und gebieten / daß Churfürſten / Fürſten und Stände / ein jeder für ſich ſelbſt / ihme / ſeinen Unterthanen / Angehörigen und Verwandten / auch gemeiner Wohlfarth zu gutem / wie dieſen der Teutſchen Nation für andern obliegenden Beſchwerlichkeiten zu ſteuren / ein ernſtliches fleiſſiges Nachdenckens haben ſollen / darzu nicht wenig erſprießlich und im Fall der Noth fürträglich ſeyn mag / daß ein jeder **Churfürſt / Fürſt und Stand / in guter Bereitſchafft ſitze** / auch in ſeinen Fürſtenthumen / Landen / Herrſchafften / Oberkeiten und Gebieten / ſolche embſige Vorſehung thue / daß er und die ſeinen dannoch dermaſſen gefaſt / damit ſie ſich unverſehens Uberfalls ſelbſt etwas zu entſchütten / und ſich ein jeder dermaſſen mit den ſeinen anzuſtellen / und in die Sache zurichten / auff daß er und die ſeinen in ſolchen Nothfällen zuſammen lauffen / und Verſammlungen eines jeden Kriegsvolcks / ſeinen Benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leiſten / und hin und wieder von andern tröſtlichen Beyſtand und Entſatzung erwarten möge. Indem weiter ein jeder Stand und Benachbarte / auch andere weitgeſeſſene Oberkeiten einander mit rechten / guten / wahren und gantzen Treuen meynen / halten und fördern ſollen / auch in ſolcher guten Correſpondentz / Verſtändnuß ſtehen / daß ihr einer / was er verſtändigt oder vernimmt / ſo dem andern zu Beſchwerden und Nachtheil fürgehen möchte / deſſelbigen zu dem förderlichſten verwarne / auch für ſich ſelbſt ſeines Verſtands und Vermögens vor dem / ehe die Sachen zu thätlichen Beſchädigung gelangen / abzuwenden geneigt / gutwillig und befliſſen ſeyn ſoll.

Gu… reitſ… der … ſten … St…

§. 55. In dem allen ſich jederzeit nach Gelegenheit der Sachen und Nothdurfft ein jeder dermaſſen freundlich und mitleydentlich gegen dem andern erweiſen ſoll / wie ein jeder / vermög der natürlichen Völcker / und gemeinen Rechten / des H. Reichs Land-Frieden / Conſtitutionen, Ordnungen und Satzungen / auch **Chriſtlicher brüderlicher Lieb** zu thun ſchuldig und verbunden iſt.

Und Chri… che … träu… keit.

§. 56. Und damit obgeſetzte Ordnung deſto ſteiffer gehalten / auch die Stände und Unterthanen / ſo ſich viel gewiſſer Sicherheit zu getröſten / und des H. Reichs Landfried in mehr fürträgliche Würcklichkeit geſtellt / ſo ſoll ferner zu einer beſtändigen Handhabung / Execution und würcklicher Vollziehung deſſelbigen / inſonderheit in einem jeden Kreyß / ein

Ober-

Creyß-Obersten-Wahl/ durch die Stând des Creyß.

Oberster durch die Stând desselbigen Creyß erwählet werden / und zu eines jeden Creyß / nach der Stânde desselbigen Gelegenheit und Gefallen stehen / **entweder einen Fürsten/der den Creyß zu beschreiben**/oder einen andern fürnehmen Stand aus demselben Creyß / oder sonst eine tügliche Person dem Creyß / angenehm / auf den dieselbige Stânde ein gut Vertrauen zu setzen / sampt etlichen Zugeordneten / auch wie viel deren in einem jeden Creyß für nothwendig und gut angesehen aus ihnen den Creyß-Stânden zuziehen / anzunehmen und zu erwählen.

Creyß ausschreibender Fürst/ zum Obersten-Ampt und Bestellung.

§. 58. Und auf den Fall **ein außschreibender Creyß/ Churfürst/ Fürst**/oder ein anderer fürnehmer Stand / **zu dem Ampt eines Obersten gezogen** / so soll derselbig/ der sich solches Ampts unternimt / dem gemeinen Nutzen zu gutem / ohne Wartgelt oder Belohnung demselbigen vorseyn. Da aber ein Creyß **ein sonderbahre Person ausserhalb der Creyßständen zu solchem Ampt bestellen würde** / mit demselbigen haben sie auch / wie sie mögen / überein zukommen: Gleicher Gestalt soll es mit den Zugeordneten auch gehalten werden/ nemlich/ da in einem Creyß/ oder mehr Churfürst/ Fürst oder Stânde zugeordnet würden / daß die auch **ohne Wart-Geld** diesem Ampt vor seyn. Da aber in einem Creyß aus den andern Stânden / als **Prâlaten/ Grafen/ Herren und Stânden**/ Personen zugeordnet/ sollen dieselbe mit den ihren / so sie aus ihrem Mittel darstellen / nach ihrer Gelegenheit überkommen.

Sondere Person ausser dem Creyß.

So der erwählte Creyß-Oberst seinem Ampt in Person nicht vorseyn könt oder wolt.

§. 58. Und da ein Churfürst / Fürst oder anderer fürnehmer Stand in einem Creyß zu einem Obersten gezogen / oder zugeordnet würde/ und derselbig **Churfürst/ Fürst oder Stand/ den Sachen seines Ampts nicht eigener Person vorseyn könte / oder wolte** / derselbig Churfürst oder Stand / soll alsdann **an seine Statt eine andere tapffere / tügliche/ redliche / Kriegserfahrne Person darstellen**/ und die Churfürsten und Stânde/ so zu obgemelten Aemptern / in einem jeden Creyß gewählet oder fürgesetzt / auch die jenigen / so wie jetzt angeregt / dieselbigen Churfürsten / Fürsten oder Stânde an ihrer Statt verordnen möchten / oder derjenig / so ein Creyß seines Gefallens zu dem Ampt des Obersten setzte oder bestellte / gleich alsbald auf den Gewalt und Befelch oder die Ordnung ihres Thuns/ und was sie wegen des Churfürsten / Fürsten oder Stand in einem jeden Creyß zu verrichten Macht haben / wie dieses nachfolgend auch statuirt gesetzt und bestimmt / und dann daß sie samtlich und sonderlich / jeder in seinem Creyß in fürfallenden Sachen / **was zu Erhaltung und Handhabung des Landfriedens noth und gut seyn würde** / nach ihrer besten Verstândnuß und Raht fürnehmen / handeln / und in dem keinen Stand / Geistlichen oder Weltlichen / vor dem andern ansehen / sondern sich gegen allen gleichmässig halten / auch ihres Creyß Hülff nicht in eignen / sondern des Creyß und desselbigen Stânden gemeinen Sachen/ darzu sie von dem Creyß bewilliget und erstattet gebrauchen sollen / verbunden seyn / und Pflicht thun / dergestalt / daß die / **so Fürstliches Stands oder Wesens / bey Versprechung und Zusagung ihrer Fürstlichen Würden / und wahren Worten gelassen: Aber die andere über obgemelts einen leiblichen Eyd / beyde die Obersten** und Zugeordnete den Stânden der Creyß / von denen sie erwehlet oder angenommen / **schwören.** Dergleichen soll es auch den **untergesetzten der Obersten** und Zugeordneten der Pflicht und Eyd halben gehandelt werden.

Zusag bey den Fürstl. Würden und wahren Worten.

Eydschwur anders des Creyß-Obersten und Zugeordneten.

§. 59. Und sollen die jenige / so den Creysen zu Obersten gewehlet und fürgesetzt/ auch denen Zugeordnete / und diejenigen / so diese an ihre Statt / wie obgemelt / ordnen/ oder darstellen möchten / auch die Obersten / so ein Creyß ihm seines Gefallens bestellen wird/ zuvor und ehe sie obgesetzte Pflicht den Creysen thun / **aller ander Pflichten / Eyden / Verbündnüssen / Versprechnüssen / und** Obligationen / wie die genennt werden / oder sich erhalten möchten / gegen wem das wâre / kein andere weder allein die Pflicht / damit sie der Römischen Kayserlichen Majestât und dem H. Reich zugethan und verwandt sind / **hierinn ausgenommen und vorbehalten** / in Verwaltung dieser ihrer Aempter und Befelch / auch zu würcklicher Vollnziehung / alles des / so solche Aempter erfordern / als lang sie diese Creyß-Verwaltung tragen / freystehen / **derselbigen ledig gezehlt seyn** / und daran nicht gehindert noch geirret werden / sondern in diesen Creyß-Sachen / Inhalt ihrer Pflicht und Eyde / die sie den Creysen gethan / nach ihrem besten Verstândnüß rathen und handeln. Aber ausserhalb dieser Creyß-Sachen/ darauff sie sonst verpflicht / oder jemands in Verwandnus zugethan / mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnüssen stehen und bleiben.

Sollen aller anderen Pflichten und Eyd ledig seyn.

Auch auf Kriegs-Empörung/ Muster-platz/ Rottirung/ fleissig aufmercken und auffsehen.

§. 60. Und soll der gesetzt Oberst / ihme zugeordnete / und die andere Stând eines jeden Creyß / jede in ihren Gebieten / und ein jeder für sich selbst ihr **fleissiges Auffmercken haben** / ob und wo sich eine **Kriegs-Empörung / Musterplätz / und andere** Rottirungen / in demselben Creyß ereugen wöllen / daß der geordnete Oberst für sich selbst solcher Ding wahr nehme. Daß auch die ihm Zugeordnete ein jeder für sich gleicher Gestalt acht darauf gebe / so wohl andere Creyß-Stânde sonderlich nicht weniger sorgfâltigs auffsehens haben / und was jedesmals scheinbarlich befinden / daß zu angeregten Empörungen / Musterplätzen / andern Rottirungen und thâtlichen Handlungen / seinen Fortgang erreichen wolte / **dem Obersten unverzüglich anzubringen** / auf welches / so ihn den Obersten solches / wie obgemelt / selbst anbelanget / oder ihme durch einen der zugeordneten / oder andere Stânde seines Creyß anbracht / soll alsdann derselbig Oberst zum förderlichsten / auch auff Ansuchen seines Stands seinem Creyß zu-

Digitized by Google

gewendt / gegen dem sich was beschwerlichs oder gefährlichs zutrüge oder ereugte / oder für sich selbst untersucht / nach Gelegenheit der fürstehender besörglicher Gefährlichkeit / unverlängert / die ihme zugeordnete / an einem gelegenen Ort zusammen erfordern / welche auch förderlich erscheinen / samtlich zu berathschlagen / und zu erwegen / wie starck auf die gewisse bestimte Hülff / davon hieunten Meldung geschicht / die Sachen fürzunehmen / nemlich / ob die zum dritten / vierdten / halben oder gantzen Theil auffzumahnen / und zu gebrauchen / darauf sie auch in demselben ihrem Crayß solche Hülff durch sie bedacht / von einem jeden Stand / seines Antheils **zu erfordern Macht haben** / und ein jeder Stand nach seiner Gebühr / solche Hülff auf Zeit und Malstatt / wie es durch den Obersten und seine Zugeordnete bedacht / zu leisten und zu schicken schuldig seyn soll / damit sie sich / wo möglich / demselbigen Crayß fürstehender Beschwerlichkeit zu entschütten.

Deren Ampt und Gewalt.

Gewisse Kundschafft vorstehender Gefahr.

§. 61. Auf daß aber die Stände einen jeden Crayß nicht vergeblich bemühet / und in unnöthigen Kosten geführet / so sollen in diesen und folgenden Fällen die Obersten die Auffmahnung nicht fürnehmen / sie haben dann **vorstehender Gefahr und Nothwendigkeit gewisse Kundschafft zuvor** empfangen und eingenommen.

§. 62. Im fall aber **berührte Kriegs-Empörung / Musterplätz / andere Rottirungen / und thätliche Vergewaltigungen / gegen einen oder mehr Ständen** / oder einen gantzen Crayß sich dermassen ereugten / daß desselbigen Crayß-Obersten / und Zugeordnete die Sachen so beschwerlich befünden / **daß ihres Crayß bestimte Hülff dargegen nicht gnugsam** / sie auch sich ohne Hülff der andern Crayß-Ständen ihres Ermessens nicht zu entsetzen / oder Widerstand zu thun / alsdann sollen sie sich nicht destoweniger in ihrem Crayß / wie vorstehet / in Bereitschafft stellen zu Widerstand gefast machen / und darzu und damit Macht haben / **der andern ihren nechst angräntzenden zweyer Crayß-Obersten / und deren Zugeordneten um Hülff anzuruffen** / und sie an gelegene Malstatt / auf eine bestimte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülff zu erfordern / darauf auch die erforderte Crayß-Oberste und Zugeordnete / durch sich selbst / oder wo einer Fürstliches Stands wäre durch einen Verständigen und der Kriegs-Sachen erfahrenen Rath / **unweigerlich / und ohne einige auffzügige Außflucht oder Außrede** / als ob sie nicht die nechst gesessene Crayß wären / oder was dergleichen / unter was gesuchtem Schein es zu Entschuldigung erdacht werden möchte / **zu erscheinen** / und die Maß oder Hülff / worauf und wie hoch die zu stellen / samt dem des anruffenden Crayß-Obersten und den Zugeordneten / zu berathschlagen / und zu beschliessen / schuldig seyn.

Wann sie zu groß / wie der nechste Crayß-Oberster um Hülff anzuruffen.

Und wie solcher ohne Exception zu erscheinen schuldig.

§. 63. Wo nun dieser des Anruffenden / und der andern zweyer Erforderten / und ihrer Zugeordneten Crayß bestimte Hülff / auch nicht starck genug wären / die mehr berührte Kriegs-Empörung / Musterplätz / andere Rottirung / und thätliche Verwältigungen / so fürstünden / sich gegen denselben zu entsetzen / zu trennen / und abzuwenden / alsdann sollen sie sich nicht destoweniger mit ihrer Hülff in Rüstung und Bereitschafft stellen / auch nach Möglichkeit den Widersachern / Vergewaltigern oder Beschädigern begegnen: und dannoch daneben **Macht und Gewalt haben / noch zweyer anderer Craysen** / die den vorigen dreyen nicht zum weitesten entlegen / Obersten und ihnen Zugeordnete / fürter auch zu sich erfordern / ferner zu berathschlagen und zu schliessen / wie und welcher Gestalt / und auf was Maß mit derselben zweyer nachgeforderten Crayß-Hülff / sie sich des obliegenden Lasts zu erretten und zu erwehren / und sollen abermals **diese zween Obersten / samt ihren Zugeordneten** / auf der vorigen drey Erfordern / ohn Außrede / als ob andere Crayß näher dann die ihre gesessen / oder einiger andere Entschuldigung / **zu erscheinen / mit zu handeln** / zu rathschlagen / und zu schliessen schuldig seyn.

Erforderung noch zwey anderer Crayß.

§. 64. Und sollen in oberzehlten Fällen / nemlich da eins oder dreyer / und auch **fünffter Crayß-Hülff** / vermög dieser Ordnung / in Anzug und ins Feld gestellt / derselbigen Crayß-Obersten und Zugeordnete / **die Käyserl. Maj.** oder in deren Abwesen aus dem Reich / **Uns / ihres Vorhabens / und was sie darzu verursacht** / in Schrifften unverzüglich / und in Unterthänigkeit der Sachen Wissens zu haben / **verständigen** / und vergewissigen / und nicht destoweniger mit der fürgenommenen Gegenwehr dieser Ordnung gemäß fürschreiten.

Fünffter Crayß-Hülff / dessen Ursach Ihr. Käyserl Maj. zu verständigen.

§. 65. So sich dann abermals die Sachen noch beschwerlicher / und **so eine grosse Empörung ereugte** / daß des beschwerten Crayß / und der andern vier Crayß bestimte Hülff dagegen nicht fürträglich oder starck genug / und dieselben Crayß-Obersten / und ihre Zugeordnete ermessen würden / daß aller Crayß Hülff vonnöthen seyn wolt / alsdann sollen dieser fünff Crayß-Obersten / und ihre Zugeordnete / wie die Sachen geschaffen / und fürgehen / mit allem nothwendigen Bericht / **der schwebenden Empörung** / und Sorglichkeiten / **unserm** Neven , **und Churfürsten / dem Ertzbischoff zu Mäyntz** rc. dasselbig unverzüglich in Schrifften zu erkennen geben / dessen Liebd. wir auch an Statt der Käyserl. Maj. und für Uns selbst / als Römischer König / solches hiemit befehlen. Setzen / ordnen und wöllen / das sein Liebd. **als Ertz-Cantzler des Reichs / im Namen und von wegen der Käyserl. Majestät** / und wo die ausserhalb des Reichs wäre / unsertwegen und an unser Statt / **die andern Churfürsten / auch von der Fürsten Sechs** / nemlich / Uns als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Melchiorn Bischoff zu Würtzburg / Wilhelmen Bischoffen zu Münster / Hertzogen Albrechten in Bayern / rc. Und dann Gerwicken Apt zu Weingarten und Ochsenhausen /

Was im fall grosser Empörung zu thun.

Bericht an Chur-Mayntz /

Als Ertz-Cantzler andere Fürsten und Ständ.

Digitized by Google

hausen/ von der Prälaten: Friedrichen/ Grafen zu Fürstenberg/ rc. Von der Grafen und Herrn: Cölln/ und Nürnberg / von der Städt wegen/ auff ein **bestimten Tag gen Franckfurt am Mayn zusammen beschrieben und erfordern** / und damit auch gleich alsbald allen Bericht/ wie der seiner Liebd. von den fünff Creyß-Obersten und Zugeordneten überschickt / der Kayserlichen Majestät / oder wo die ausserhalb des Reichs wäre / Uns / mit Benennung des angesetzten Tags gen Franckfurt / wie obgemelt / ohne alles verziehen / schrifftlich anzeigen/ und zu fertigen/ damit Ihr Liebd. von Kayserl. Majestät Ihre / **oder Wir unser** Commissarien **auch zu schicken wissen** / und sollen die schreibende Churfürsten / Fürsten / Prälaten/ Grafen und Städt persönlich / oder durch ihre vollmächtige Erscheinung / und die Sachen ferner nothwendig zu Beförderung gemeiner Wolfahrt berahtschlagen / und von wegen ihr selbst/ auch anderer Stände erwegen / ob und wie viel aus den übrigen Creysen / oder die alle zu erfordern.

Nach Franckfurt auf einen Tag zu beschreiben.

Kayserl. Commissarii.

§. 66. Und im fall / da die Kayserl. Majest. Ihre oder Wir unsere Commissarien / auch dahin zu Berathschlagung und Handlung schicken / alsdann sollen die Churfürsten / deputirte Fürsten und Stände / **ihre Räthliche Bedencken jederzeit an dieselbe Ihre Liebd. und Kayser. Majest. oder Unsere** Commissarien **gelangen lassen** / und darüber sich Ihre Liebd. und sie mit ihnen / an Statt Kayserlicher Majestät oder Unser / als der Häupter / wie gebräuchlich und Herkommen / vergleichen und vereinigen. Und da beschlossen / daß der ander fünff Creyß / deren etlicher / oder aller Hülff auch auffzufordern / so sollen dieselbige ferner auffgeforderte Creyß / ihr bestimte Hülff auch unweigerlich zu schicken / schuldig seyn.

Und ihr Rähtlich Bedencken.

§. 67. Und so abermals die versamlete Churfürsten / deputirte Fürsten und Stände / samt der Kayserl. Majest. oder unsere Commissarien ermessen würden / **daß aller Creyß bestimte Hülff nicht gnugsam** / alsdann sollen sie hinfürter **die Dingen an die Kayserl. Majest. und uns gelangen** / damit Ihr Liebde und Kayserl. Majest. auch Wir / als Röm. König in solchen Beschwerlichkeiten / Unsern hohen tragenden Aemptern nach / Uns den Ständen des Reichs beráhtlich und behülfflich haben zu erweisen / und da es auf Anzeig und Gutachten der Churfürsten die Nothdurfft erfordern solt/ ohn allen Verzug ein gemeine Reichs-Versamlung haben fürzunehmen und auszuschreiben.

So aller Creyß bestimte Hülf nicht gnugsam/ an Ihr. Kayserl. Majestät oder Commissarien gelangen lassen.

§. 68. Es sollen auch die **erscheinende Churfürsten** deputirte **Fürsten und Stände** oder deren abgefertigte Befelchshaber / **unangesehen / obgleich aus ihnen einer oder mehr ausbleiben** / oder die ihren nicht schickten in Sachen ungehindert auf angesetzte Zeit procediren / vollnfahren / und schließlich handeln/ allermassen als ob sie alle zugegen.

§. 69. Und damit die Obersten und ihre Zugeordnete ihre Befelch und Aempter desto richtiger und förderlicher zu vollstrecken / wo dann auff Erforderung ihr der Obersten einer oder mehr Zugeordnete / aus ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen könten / so sollen nicht destoweniger der oder **die Obersten / mit den Erscheinenden und Gegenwärtigen (deren doch nicht weniger dann drey eines jeden Creyß seyn sollen)** in vorstehenden Creyß-Sachen / die Nothdurfft ihrem zugestellten Befelch gemäß **zu handeln Macht und Gewalt haben** / und was also durch den / oder die Obersten sampt ihren Zugeordneten / wie obstehet / mehrentheils beschlossen wird / getreulich / nicht weniger / als ob sie alle beysammen gewesen / vollnzogen werden.

Erscheinende Stände.

Deren wenigst Drey jedes Creyß seyn sollen / haben Macht zu schliessen.

§. 70. Ferner sollen **der Oberst und die Zugeordnete** nicht allein im Fall / da ein Creyß-stand / mit der That allbereit **wider den Landfrieden bekriegt / belägert / überzogen** / oder sonst beschädigt wäre / **sich ihres Ampts** / wie obgesetzt / **gebrauchen** / sondern auch so ein offenbar Gewerb und **Empörung** / welche über ein Creyß oder Stand desselben gehen solten / kündlich vor Augen / und **dannoch kein Angriff beschehen wäre** / wie auch künfftiger vorstehender Unrath abgewendt und fürkommen werden möcht: Und dann welcher Gestalt / da ein versammlet Kriegsvolck zum Theil oder gäntzlich zertrennt / Versehung zu thun / daß sich dasselbig nicht wiederum zusammen schlage / erwegen / und was sie dargegen fürzunehmen / für gut achten und schliessen / das soll (doch nicht über die bestimte Hülff hieunden zu vermelden) würcklich vollenzogen werden: Zu deme auch eines beschwerten Creyß / oder der dem Beschwernuß fürstehet / Oberster / und ihm Zugeordnete / gleich alsbald auf jetzigen und obbesagten Fällen gleich zu Anfangs der einfallenden Handlung / andere nechstgesessene Creyß-Obersten und Zugeordnete zu sich zu erfordern Macht haben / alle Sachen mit ihrem Rath zu dirigiren und fürzunehmen.

Creyß-Obersten-Ampt zu Zeit der Empörung.

§. 71. Und nach dem zu Erhaltung und zu Vollziehung dieser Ordnung vonnöthen / daß die **Obersten** / und ihnen Zugeordnete nicht allein in oberzehlten Fällen / und obberührter massen sich ihres Ampts und Befelchs gebrauchen / sondern auch gegen den **Landfriedbrechern / und andern die Käyserliche gesprochene Acht** / Urtheil und andere Pœn und Straff / so sie ordentlicher Weiß darein gefallen zu seyn / mit Recht erkennt und erkläret werden / zu exequiren / so ist der Weg der Execution in der Cammer-Gerichts-Ordnung hiebevor darinn gestellt und begriffen / revidirt / besichtiget / ferner berathschlagt / und auf diese Handhabung auch zu reguliren verglichen / wie unter dem Titul: Von Execution und Vollnziehung der Urtheil / und was dem anhangt begriffen.

Die Landfriedbrecher und Aechter zu exequiren.

§. 72. Ob auch der Oberst und die ihm Zugeordnete nach Gelegenheit der Sachen zu Beförderung gemeines Friedens / und Fürkommung weiters Unraths für rathsam und gut ansehen würden / **einen Anstand oder Frieden zu machen oder anzunehmen** / darauf solle sie in Beyseyn der Beschädigern / und der jenigen /

Anstand oder Fried zu machen

Digitized by Google

so die Sachen nicht belangt / zu halten / solchen Anstand oder Frieden / doch anders nicht / dann mit Bewilligung der Beschädigten / einzugehen und auffzurichten Macht haben.

Sollen sich keiner Hoheit oder Superiorität annehmen.

§. 73. Und obwohl (wie obgemelt) die Obersten aus den Crayß-Ständen / nach eines jeden Crayß-Gelegenheit / zu erwehlen / und ihnen obangesetzter Gewalt und Befelch zuzustellen / so sollen doch dieselbige Churfürsten / Fürsten oder Stände / so zu solchem Ampt gezogen / hierdurch sich **keiner Hochheit über andere Stände annehmen** / oder sich unter dem Schein dieses Ampts-Verwaltung / in einige Superiorität / über die andern einzudringen / oder ferners Gewalt und Machts über sie / dann ihnen Vermög dieser Ordnung zugestellt / anmassen.

Erlassung des Crayß-Obersten

§. 74. Neben dem soll es auch jederzeit zu der Crayß-Ständen Willen und Gefallen stehen / ihrer Gelegenheit nach / **einen Obersten seines Ampts zu erlassen** / und einen andern an seine Statt zu setzen. Entgegen auch **der Oberst zu solchem Ampt nicht für und für verbunden** / sondern dasselbig nicht länger / dann sein Gelegenheit / doch nicht weniger als ein Jahr lang / solches zu tragen schuldig seyn.

Und selbst Auffsag seines Ampts.

§. 75. **Und da einer diesem Ampt nicht länger vorseyn wolte** / soll er dem ausschreibenden Crayß-Fürsten solches sechs Monat zuvor zu erkennen geben / die andern Crayß-Stände zu beschreiben / oder da der ausschreibende Crayß-Fürst selbst ein Oberster wäre / daß er auch zuvor die andern desselbigen Crayß-Stände gleicher gestalt beschreibe / **und vor ihnen sein Ampt auffsage** / darauf sie alsbald einen andern an des Abgestandenen Statt zu setzen.

Ob ein Zugeordneter mit Tod abgieng / seines Ampts nicht abwarten könte.

§. 76. Und ob **einer der Zugeordneten mit Tod abgienge** / oder sonst **aus ehehaffter Verhinderung** seines befohlenen **Ampts nicht auswarten könte** / oder aber **sich seines Ampts entschlagen** / und keinen andern an sein Statt darstellen würde / so soll der Crayß / welcher denselbigen geordnet / alsbald und in der Zeit von dem Obersten vermeldt / **einen andern an seine Statt dargeben / darstellen** / und den Obersten benannt machen / der alsdann unverrücklich seine Pflicht / wie oben gemelt / thun / und zu diesen Dingen gezogen werden / damit daran kein Mangel erscheine. Nichts destoweniger / da wie vorgemelt / einer oder mehr der zugeordneten Todts verfiele / oder ihres Ampts nicht auswarten könten / soll der Oberst / sampt den andern Zugeordneten / mitler weil biß andere an der Abgestorbenen Statt bestellt / wie obstehet / zu handeln / und fort zu schreiten Macht haben.

Wann ein Crayß-Oberster selbst Thätlichkeit fürnehme / Empörung verursachte.

§. 77. Wo sich auch zutrüge / daß in einem Crayß **ein Oberster selbst gegen einem andern Stand desselbigen** / oder eines andern Crayß **thätliche Handlungen** fürnehme / **Rottirung oder Versammlung eines Kriegsvolcks zu Roß oder Fuß verursachte** / oder in was wege das seyn möcht / wider den Land-Frieden sich empörte / oder auch in seinem Ampt säumig wäre / auf Anzeig und ruffen der Ständen / auch anderer Crayß Obersten sich der Sachen nicht annehmen / in **Nothfällen seines Ampts sich nicht wolt finden lassen / ausser Land wäre / oder Tods verfiele** / dardurch den jenigen / so andere zu beschädigen / oder den gemeinen Frieden zu betrüben vorhätten / Statt und Raum / ihr Vorhaben fürzusetzen / gegeben würde / und sie desto ungehinderter auffkommen / und ihr Vorhaben fortbringen möchten / auf die Fäll der Verhinderung und hinderlicher Vollenziehung dieses Ampts Verwaltung des Obersten / soll in einem jeden Crayß / **einer aus den Zugeordneten Befelch haben / da der Oberst sein Ampt auff Anzeig und Anruffen nicht thäte / thun könte oder wolte / daß einer aus den Zugeordneten desselbigen Crayß auch** specialiter / darzu gleich alsbald in Annehmung des Obersten zu benennen / auf Anruffen eines Stands oder Crayß sich des Obersten / der sich / wie obgemelt / also säumig erwiese / Gewalts zu unterfangen / und an des Obersten Statt / als ein Nachgeodneter / die Sachen zu vertretten.

Wie zu verfahren.

Beruffung dreyer oder fünff Crayß-Obersten.

§. 78. Alsdann ferner die Nothdurfft erfordert / sonderlich in **Kriegs-Sachen / und Versammlung eines Kriegsvolck ins Feld zu gebrauchen** / daß einer / auf welchen die andern ein Auffsehens zu haben / Unordnung zu fürkommen / fürgesetzt sey / haben wir uns mit der Churfürsten Räthe / erscheinenden Fürsten / Ständen / und Bottschafften / und sie sich herwieder mit uns weiter entschlossen / auf die Fäll / **da Dreyer oder auch Fünffter Crayß-Obersten und deren Zugeordnete** / die vorstehende Beschwerlichkeiten abzuwenden / zu berathschlagen / die Hülff ins Feld zu bringen / und dann gegen dem Feind oder Beschädigern zu handlen / zusammen kommen / daß um mehrer Richtigkeit willen der **Oberst des Crayß / der die andern ernstlich erfordert / unter ihnen den Obersten / ein fürgesetzter Oberster seyn** / darfür gehalten / die Sachen in Berathschlagungen proponiren / umfragen / **die lezte Stimme haben** / und dirigiren / auch in Kriegs-Sachen / da sie ihre Hülff zusammen stossen / im Feld gegen den Feinden / Beschädigern / oder die sich zusammen rottiren / und andern obgesetzten Fällen / als der Oberst Hauptmann seyn / und gehalten werden soll: Doch daß er solches alles mit Rath und Vorwissen der andern Obersten und Zugeordneten / so viel deren bey handen / fürnehme und handle / auf den auch die andere bey ihm erscheinende Obersten und Zugeordnete / ein Auffsehens haben / und ihn als für ihren fürgesetzten Obersten halten sollen.

§. 79. Da aber auf versammleter fünff Crayß-Obersten Anlangen die Churfürsten / deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben / in ihren Berathschlagungen für rathsam erachten und schliessen würden /

daß

Digitized by Google

Fernere Wahl eines Crayß Obersten von den Ständen.

daß auch der andern Crayß bestimte Hülff/ den vorigen Fünffen zuzuthun/ und ins Feld zubringen/ so sollen sie die **Churfürsten**/ deputirte **Fürsten und Stände**/ sich in solchem gemeinen Werck zu entschliessen/ und zu vergleichen haben / **wen sie alsdann zu einem Obersten in gemein gebrauchen** / und wie sie ihn mit gebührlichem Sold unterhalten wöllen.

§. 80. Ferner / als hiebevor vielfältig von einer **gewissen bestimmten Hülff** / so ein jeder Crayß in obgesetzten Fällen leisten soll/ Meldung geschehen / und für nützlich und fürträglich angesehen / daß auch allhie auf gegenwärtigem Reichstag dieselbig auf ein gewisses zusetzen: So sollen diese Hülff / auf des Heil. Reichs Anschläg/dergestalt in einem jeden Crayß geleistet werden / daß ein jeder Crayß den Stand sein Anzahl zu Roß und Fuß/ dem angesetzten Anschlag nach/ auf deß Obersten seines Crayß erfordern/ unweigerlich und unsäumlich an das Ort/ dahin er bescheiden zu benannter Zeit abfertigen / und soll kein Stand **die Hülff über die Anzahl deß einfachen Anschlags** / ohn ferner Vergleichung der Churfürsten / deputirten Fürsten / Ständen / oder auch gemeiner Reichs-Versamlung zu leisten schuldig seyn.

Wie hoch die gewisse Hülffleistung eines Crayses.

Wo das Geschütz Artollerie, Munition herzunehmen.

§. 81. Und demnach ein Kriegsvolck zu Roß und Fuß zu Vollstreckung fürgenommen Wercks im Feld / und sonst nach Gelegenheit der Anzahl/ **etliches Geschütz / Artelerey**/ Munition, und was darzu gehörig vonnöthen/ so sollen die Stände eines jeden Crayß / sich mit einer gewissen / zimlichen Anzahl Geschütz / in gemein zu gebrauchen / gefast machen / oder sich bey wem unter ihnen jederzeit solches zu finden und zu nehmen / vergleichen und entschliessen/ damit sie im fall der Noht dessen nicht in Mangel stehen / auch ein Crayß dem andern / wo es die Sachen erfordern / fürsetzen / und zu Steuer kommen möge.

Zu Erhaltung des Landfriedens.

§. 82. Dieweil nun diese Hülff zu Vollnziehung des hiebevor gesetzten **Friedens** Execution **und Handhabung deß Landfriedens/ zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe** / daß auch ein jeder bey dem Seinen desto geträster bleiben möge / fürgenommen / und die Ständ des Reichs und Oberkeiten/ diesem heilsamen Fürnehmen desto steiffer nachsetzen/ auch des jenigen / so zu gemeiner Wolfahrt / und eines jeden Gedeyen gelangen / erfolgen und erschwingen mögen / so haben wir uns mit den Ständen und Bottschafften/ und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen/ daß derwegen ein jede **Oberkeit Macht haben sol/ ihre Unterthanen / Geistlich und Weltlich sie seyen** Exempt oder nicht Exempt, **gefreyet mit Steuer zu belegen** / oder nicht gefreyet / doch höher und weiter nicht / dann so fern einer jeden Oberkeit gebührend Antheil/ **auf des Reichs Anschläge** jedesmals / so und wann die Hülff / und wie lang die zu leisten/ sich erstreckt / und die Unterthanen sich hierinn zu gehorsamen schuldig sind / denen auch die bestimpte Maß / derselbigen Hülff zuförderst/ eigentlich und außtrücklich / kundbar und namhafft gemacht werden soll. Daß auch der Käyserl. Fiscal. gegen den Ungehorsamen vor dem Käyserl. Cammergericht / wie gewöhnlich/ und sich gebührt/ procediren/ und die zu Bezahlung anhalten soll.

Macht der Oberkeit ihrer Unterthanen ohne Unterscheid zu belegen.

Käyserl. Fiscal.

Reichs-Crayß-Anschläg nach der Matricul.

§. 83. Damit auch ferner in einem jeden **Crayß des Reichs Anschläge** / **wie die in der** Matricul befunden / desto völliger geschickt/ und diese angestellte bestimpte / zu Erhaltung gemeines Friedens / hoch nothwendige Hülff / so viel desto stattlicher / ansehnlicher / und fürtrefflicher ins Werck gebracht werden möge / so sollen die Stände / **welche durch andere außgezogen** / und nicht in possessione, vel quasi libertatis sind / ein jeder neben andern Ständen / seine gebührende Anl[illegible]g / vermög deß Reichs Anschläge / in diesen Hülffen selbst entrichten / oder aber die **außziehende Stände**/ für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn/ doch den Eximenten, oder außziehenden Ständen in andern Fällen an ihren Gerechtigkeiten nichts benommen.

Außziehende Ständ.

§. 84. Und damit obgedingter Friedsstand / der auffgerichte Landfried / und was hiebevor in dieser Ordnung statuiret und gesetzt / zu Erhaltung gemeiner Sicherheit desto beständiger / gantz unverhinderlicher / auch unmangelhafftiger gehandhabt / und in dem allen stattlich Vollnziehung beschehe / so soll ein jeder Crayß in gemein auf nothwendige und **tügliche Befelchsleut / in Kriegs-Sachen und Handlungen** / neben seinen Obersten und Zugeordneten bedacht und derselbigen im fall der Nothdurfft sie zu gebrauchen / vergewisset und hebig seyn / indem ein jeder Crayß nach seiner Gelegenheit / über das / so einem jeden Crayß-Stand seinen Anschlägen nach / insonderheit obligt / gebührliche und nothwendige Fürsehung thun soll.

Tügliche Officirer in Kriegssachen.

§. 85. Derwegen wir dann auch ein **gemeine Reichs-Bestallung/ und** Articuls-**Brieff**, auf gemeine des Reichs Brauch / wie und worauf Reuter und Knecht im fall der Noth anzunehmen un̄ zu unterhalten/ mit Rath und Zuthun der Ständen und Bottschafften/ stellen und begreiffen lassen / und sollen die Reuter und Knecht wann sie von einem jeden Crayß/ auf den Obersten desselbigen Crayß beschieden sind / auch demselbigen von wegen deß Crayß und gemeiner Ständen deß Reichs geloben und schwören.

Gemeine Reichs-bestallung und Articuls-Brif.

§. 86. Alsdann zu Verrichtung alles was obgesetzt / eines jeden Stands und Crayß insonderheit / sowol aller Crayß samptlich in gemein / **Außgaben und Darlegen vonnöthen** / so sollen die Stände eines jeden Crayß/ das jenig / so auf die Befelchsleut zu bestellen und dann in Versammlung der Obersten und Zugeordneten / zu Verrichtung jederzeit in fürfallenden Crayß-Sachen und sonst anderer Nothwendigkeiten anzuwenden / und auffgehen wird / in ihrem Crayß für sich selbst tragen und außrichten / darauf sie die Stände eines jeden Crayß / nach ihrer Gelegenheit / was sie anfänglich und fürter jederzeit aus er-

Crayß-Unkosten woher zu nemen.

Digitized by Google

heischender Nothdurfft zu solchen Ausgaben/ auf die Anschläge eines jeden Standes zu erlegen / sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben.

Damit Land und Strassen sicher und rein zu halten

§. 87. Nachdem aber ein jeder Churfürst/ Fürst und Stand / sein Chur- und Fürstenthumb/ **Land und Gebiet/auch Strassen/ rein** / und darzu nothdürfftige streiffende Rotten/ zu erhalten / und die Versehung / damit sich nicht muthwillige Leuth in seiner Oberkeit zusammen schlagen / und andere beschädigen / zu thun schuldig : Was dann einem jeden hierauf lauffen oder auffgehen wird / solches soll auf gemeine Crayß-Stände nicht geleget werden/ sonder es derselbig Churfürst / Fürst oder Stand für sich und auf sein eigen Kosten verrichten.

Gegen Friedbrecher Feldzugs Unterhaltung.

§. 88. Wo sich dann die Vergadderungen / Auffwicklungen / zusammen lauffen / Rottirungen der Kriegsleuth / und andere thätliche Handlungen in einem Crayß / den Fried-Stand / Land- **auch gemeinen Frieden zu beerüben** / und dem zu entgegen jemand zu beleidigen dermassen zutrügen / daß der Obrist und Zugeordnete desselben Crayß Hülffhabende obgesetztem ihrem Befelch nach zusammen erfordern thäten / und **zu Feld ziehen würden** / alsdann soll ein jeder Stand deß Crayß sein Antheil auf die Anschläge / wie obbestimmt/ zu Roß und Fuß schicken / dieselbigen auch **aus seinem Seckel unterhalten und versolden.** Wo aber in diesem Fall in gemein auf **Haupt- und Befelchs-Leuth** / **Artelerey** / Munition , **Kundschafft** und anders auffzuwenden / das sollen die Stände desselben Crayß auch in gemein / doch ein jeder sein Gebührnuß auf die Anschläge entrichten und bezahlen / auch jederzeit / damit in diesen gemeinen Ausgaben Unrichtigkeiten nicht einfallen / zu der Nothdurfft gefast / und darzu bereit seyn / darüber sich auch die Crayß-Stände zu vergleichen.

Zwey/ drey oder fünff Crayß-Hülff Unkosten.

Ist der sampteliche Crayß zu zahlen schuldig.

§. 89. Da aber einem vorstehenden Unrath / wachsenden Feuer / und thätlichen Beschädigungen zu begegnen / **zweyer / dreyer/ oder fünff Crayß/ Hülff** / auf ermessen der Obersten und Zugeordneten zusammen erfordert und gebracht würden : Alsdann sollen sie **den gantzen Kosten** so auf ein solch Expedition oder Werck anzuwenden / alle deß **Reichs Crayß sampelich zu tragen** und zu bezahlen schuldig seyn.

Erforderte Crayß-stände zahlen die Unkosten füraus.

§. 90. Damit aber in diesem / da das Geld nicht gleich alsbald zu Unterhaltung deß Kriegsvolcks / und Kriegshandlung / aus allen Crayßen / nach eines jeden Antheil auszutheilen / und zusammen zu bringen / Unrichtigkeiten / und dem fürgenommen Werck Zerrüttungen nicht erfolgen / so sollen **die Stände derselben erforderten Crayß / ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß / auch die Anschläge aus seinem Seckel zu füraus/ unterhalten und versolden.** Was dann in gemein / wie auch bey nechst vorgesetztem Fall gestellet / anzuwenden / das sollen derselbige dreyer oder fünff Crayß-Stände / auch in gemein auf vorangeregte Wege zusammen tragen / entrichten / voraus erlegen / und aber nachmals / was die Stänb der Erforderten Crayß insonderheit und gemein erlegt / entricht/ versoldet und bezahlet / in währender Handlung oder nach vollendeter Sachen / wie in dem die Gelegenheit zu treffen / in ein Summa und glaubwürdige unterschiedliche Rechnung zusammen gebracht / und durch die Obersten und Zugeordneten auf deß Reiß-Crayß und deren Stände (doch einem jeden seinen Anschlägen nach) außgetheilt / aufferlegt / und von einem jeden sein Gebührnuß/ die er auch zu geben schuldig seyn soll/ eingebracht / und an bestimmte Ort erlegt werden.

§. 91. Ferner / da sich die Sachen dermassen und so sorgsam im Heiligen Reich ereugten / daß auf der Fünff erforderten Crayß-Obersten / und zugeordneten Anlagen (als hiebevor von diesem Versehung geschehen) die Churfürsten/deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben / und auf gepflogenes Berathschlagen und Vergleichen der übrigen Crayß-Hülffen/ auch auffgemahnt würden/ auf diesen Fall sollen abermals die Stände eines jeden Crayß / **ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß aus seinem Seckel** / wie bey obbemelten Fällen vermeldet / **auch unterhalten und versolden.** Was aber ingemein zu verwenden / das soll auf alle Crayß/ und jeden seines Theils / Vermög der Anschläg auch ausgetheilt / aufferlegt / und von einem jeden seines Antheils / nach Abzug dessen / so er zuvor erlegt / bezahlt und entricht werden.

Wann ein Stand auf seinen Seckel ein Kriegsvolck zu unterhalten.

§. 92. Im Fall aber / da über die Fünff Crayß etliche mehr der andern / aber doch nicht alle auffgefordert oder auffgemahnt würden / so soll es abermals deß Unkostens halben / wie bey den Fünff Crayßen davon vermeldet / denselbigen auf alle deß Reichs Crayß außzutheilen / gehalten werden.

Gleichheit unter den Ständen in der Crayß-Hülff.

§. 39. Und damit in allen oberzehlten Fällen / **unter den Crayßen und derselben Ständen eine gleiche Austheilung geschehe** / so soll unter den Ständen der Crayß zwischen denen / so die Hülff zeitlich oder langsam geschickt / kein Unterschied gemacht oder gehalten/sonder alle Stände/sie haben zeitlich oder langsam geschickt / zugleich belegt werden.

Diese Ordnung wider alle Auffwickler und thätliche Handlung verordnet.

§. 94. Auf daß auch destoweniger in Zweiffel zu stehen / in was Sachen die Hülff eins oder mehr Crayß / ein Stand oder Crayß auf sein Ansuchen zu leisten / so soll **diese Ordnung** / wie hiebevor angeregt / **wider alle Vergadderungen / Auffwicklung und Versamlung** / **Reuter und Knecht** / **auch alle thätliche Handlungen** / der jenigen / so **sich im H. Reich** / **an Gleich und Recht nicht benügen lassen** / und da ihnen solches fürgeschlagen/dasselbig nicht geben/oder nehmen wolten/verstanden werden.

Beschwerte vor oder nach dem Land-Frieden.

§. 95. Doch soll hiemit denen die **hiebevor oder hernach wider den Land-Frieden beschwert** / oder deß ihren entsetzt / an

allem

Digitized by Google

allem was ihnen der hiebevor auffgerichte und erklärte Land-Fried / auch die gemeine beschriebene Recht zugeben / **nichts benommen oder abgebrochen** / sonder Vermög berührts Land-Friedens zugelassen seyn.

§. 96. Es soll auch diese Ordnung und Handhabung deß Fried-Stands und Land-Friedens / gegen den jenigen / so im H. Reich Teutscher Nation Vergadderungen / Versamm-lungen / Auffwicklungen und Rottirungen der Kriegs-Leuth zu Roß und Fuß anstifften / auch wider die jenigen / welche die Stände deß Reichs / so jetzt bemeltem der Käyserl. Majestät unserm und deß H. Reichs Land-Frieden unterworffen / und in Land-Friedbrüchigen Sachen an dem Käyserl. Cammer-Gericht Recht nehmen und geben / vergewaltigen / bekriegen / überziehen / ihr Land und Leuth / Haab und Güther / wieder berührten Land-Frieden einzunehmen / und sie zu beschädigen unterstünden / auch verstanden und vollnzogen werden.

Gute Ordnung ohne Execution ist vergeblich.

§. 97. Ferner nachdem es ein gantz vergeblich **Werck / gute und vernünfftige Ordnungen** / Constitutionen **und Satzungen auffzurichten / wo dieselbe nicht gehandhabt / würcklich vollnzogen** / und die Ungehorsamen oder Säumigen mit Ernst darzu angehalten / und dieser hochnothwendigen Handhabung und Execution, desto festiglicher nachgesetzt / und die so viel weniger zu nicht gemacht werden möge / so haben wir uns mit der Churfürsten Räthe erscheinende Fürsten / Stände / Bottschafften und Gesandten entschlossen / da einer oder mehr Churfürst Fürst oder Stand / auf Ersuchen deß Obersten / und der Zugeordneten seines Crayß / sein Anzahl zu Roß und Fuß / auf obbestimmte Zeit und Malstatt nicht schickte / und sonst was ihm zu andern gemeinen Außgaben gebührt / jederzeit nicht erlegte / (wie er in Krafft dieser Ordnung / Constitution und Satzung zu thun schuldig / pflichtig und verbunden seyn soll) sonder sich in dem Ungehorsam oder säumig erweisen / daß alsdann der Oberst und Zugeordnete desselbigen Crayß / den ungehorsamen oder säumigen Stand / über das Erst beschehen erfordern / weiter ersuchen / und ermahnen sollen / sein oder ihre Gebührnuß zu thun / und was er oder die schuldig / zu erstatten / dardurch ihme oder ihnen selbst für Schaden und Nachtheil zu seyn. Im fall aber er oder sie abermals auf sein oder ihrer **Ungehorsam verharreten / und weiter säumig wären** / so soll der Oberst von wegen der gantzen Crayß-Interesse, auch mag der Stand / dem aus solcher Saumnuß und Ungehorsam / Schaden zugestanden wär / von wegen empfangenen Schadens / gegen dem Säumigen oder Ungehorsamen / an dem Käyserl. Cammer-Gericht klagen / und gegen ihm biß zu endlichem Spruch fortschreiten / und was erkannt / durch den Obersten mit Rath seiner Zugeordneten (darzu sie andere Crayß auf Maß und Weiß / wie obgesetzt / zu erfordern) würcklich exequirt und vollnzogen werden.

Wie gegen die Ungehorsame und Säumige derb Crayß-Hülff. mit der Execution

§. 98. Und befehlen hierauf und gebieten dem Käyserl. Cammer-Gericht und Beysitzern / daß sie in diesen Fällen auf Anruffen des jetztgemelten Klagenden Theils **zu dem schleunigsten** summariè, simpliciter & de plano alle vergebliche Execution abzuschneiden / procediren und vollnfahren.

Wie auch Säumige und Ungehorsame Obersten und Nachgeordnete.

§. 99. Gleichergestalt / **da ein Oberster / oder ein Nachgeordneter in Verwaltung ihres Ampts und Befelchs** / sich **säumig oder ungehorsam erzeigten** / sollen die andere desselbigen Crayß Zugeordnete / den oder die / ersuchen und vermahnen / daß sie sich ihrem Ampt und Befelch unverzüglich gemäß erweisen. Im Fall aber diese / über beschehene Vermahnung und Anlangen / auf ihrem Ungehorsam / und in der Säumnuß bestünden und verharreten / so sollen nachmals gegen diesen ebenmässig als jetztvermeldt / von einem ungehorsamen Stand procediret und vollnfahren werden.

Ingleichem Ungehorsame oder säumige gantzen Crayß. zu Verfahren.

§. 100. Anlangend ein **gantzen Crayß** / auf dem Fall sich einer **Ungehorsam oder Säumig erzeigte** / so soll es zu der Churfürsten / deputirten Fürsten / und Ständen Consulation, Berathschlagung / und Bedencken stehen / was jedesmals nach Gelegenheit der Zeit und Läufft gegen einem solchen Crayß fürzunehmen / was auch sie sich hierüber entschliessen und vergleichen / dem soll fürter nachgesetzt werden.

Niemanden ohne Exception oder Condition ausgenommen.

§. 101. Und soll wider alles / so obgesetzt / **niemands / weß Würden / Stands oder Wesens der sey / einige Gnad** Privilegien / **Freyheit** / Herkommen Bündnuß und Pflicht / von der Käyserlichen Majestät uns / oder andern / hiebevor ausgangen und verfast / in dem die in einige Weiß wider diese Ordnungen seyn / oder thun möchten / mit was Worten / Clauseln und Meynungen die gesetzt und verpflicht wären / **schützen / schirmen / verantworten / befreyen / oder ausziehen** / in keine Weeg.

Von dieser Ordnung und Satzung.

§. 102. Damit dann / was ob vorangedeute Ordnung und Satzungen den Crayßen zu verrichten aufflegen / auch unverzüglich ins Werck gericht werde / und ein jeder Crayß zu aufferlegten Nothwendigkeiten sich gefast machen und seyn möge / so sollen die Chur- und Fürsten / so die Crayß zu beschreiben / unverlängert / nach dato dieses Reichs-Tags Abschied / innerhalb zweyer Monat / sich in allem und jedem **was ihnen obgesetzte Ordnungen und Satzungen aufflegen** / in Bereitschafft schicken / Obersten / und ihnen Zugeordnete erwehlen / Befelchs-Leuth bestellen / auch worauf / wie hoch / und wie sie sich mit Geld / zu nothwendigen eines jeden Crayß Ausgaben / zu belegen / und dasselbig zusammen zu tragen / anzustellen / auch über das allhie allbereit beschehen / Nachsehens haben wie hoch der Stände Crayß-Hülff zu Roß und Fuß dieser Zeit richtig / und würcklich geleist werden möge.

Correspondentz unter den Crayßen wegen der Hülff.

§. 103. Und soll demnach hierauff **ein Crayß den andern Verständigen** / welcher er zu Obersten und Zugeordneten erwehlet und wie hoch sich eins jeden Hülff zu Roß und Fuß / auf den einfachen Reichs Anschlag erstreckte /

Digitized by Google

deren Ding / und bey wem ein jeder in obliegenden Beschwernussen anzusuchen / auch ein jeder/ wie hoch sich die Hülff erstrecken / Wissens haben möge.

Fried-Stand ohne beständig Recht ist nicht zu halten. Passauer Vertrag.

§. 104. Ferner nach dem obgesetzter verglichener und gebottener **Fried-Stand** in Religion Prophan und Weltlichen Sachen / auch Handhabung und Vollnziehung desselbigen / **ohn ein beständig / ordentlich Recht / nicht wol zu erhalten** / und dann in der **Passauischen Vertragshandlung** etliche Mängel / die Cammer-Gerichts-Ordnung betreffend / mit eingezogen / darauf die Sachen derwegen in dem Vertrag daselbst den 16. Julii / Anno / ꝛc. im zwey und fünfftzigsten / auffgericht / dahingestellt / da etwas beschwerlichs oder bedencklichs in dieser Ordnung sich ereugen wolt / dieweil die mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versamlung auffgericht und beschlossen / daß die beständiglich nicht / dann durch die Käyserl. Majestät und gemeine Stände / in gemeinem / oder aber so viel als die Gelegenheit erleiden / durch den ordentlichen Weg der Visitation gemelts Cammer-Gerichts / oder sonst möchte geändert und erledigt werden: Und dann die Beförderung und Abhandlung geschehen solt / daß die **Verwandten der Augspurgischen** Confession, **am Käyserlichen Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen würden**: Zu dem in gemeldtem Vertrag einverleibt / daß die Form der Beysitzer und andern Personen und Partheyen Eyds / zu GOTT und den Heiligen / oder zu GOTT und auf das heilig Evangelium zu schweren / denen / so schweren solten / hinfüro frey zu lassen.

Augsp. Confession-Verwandte am Cammerger. nicht auszuschliessen.

§. 105. Demnach haben wir / sampt der Churfürsten Räthen / erscheinenden Fürsten / Ständen und Bottschafften / **angeregte Ordnung zu übersehen** fürgenommen / und uns mit ihnen / in derselbigen etliche **Enderungen** / Emendation **und Zusatz zu thun / verglichen** und entschlossen.

Angeregter Ordnung Enderung un Emendat.

§. 106. Als unter andern / daß hinfüro der **Cammer-Richter und Beysitzer** samptlich und sonderlich / dergleichen **alle andere Personen deß Cammer-Gerichts / von beyden der alten** Religion **und der Augspurgischen** Confession, præsentirt und geordnet werden mögen.

Beyderseits Religions-Verwandte am Cammergericht.

§. 107. Und dann / dieweil beyderseits Religions-Verwandte / an dem Käyserl. Cammer-Gericht anzunehmen / aber sich der ein Theil den **gewöhnlichen Eyd / in der Form / zu GOTT und den Heiligen zu schweren / beschwert** / derowegen im **Passauischen Vertrag die Form der Beysitzer und anderer Personen Eyd / zu GOtt und den Heiligen / oder zu GOtt und auf das Heilig Evangelium** zu schweren / denen so schweren sollen / frey gestellt / daß die Form deß Eyds oder Juraments (allerhand ungeräumts / so aus diesen zwyspaltigen Formen / am Käyserlichen Cammer-Gericht künfftiglich erfolgen möcht) zu vermeyden / auf ein gewisse Maß / als nemlich / **auf GOTT und das Heilig Evangelium zu stellen.** Zu dem / daß Cammer-Richter und Beysitzer auf den obgesetzten **Frieden und Fried-Stand** / in Religion- und andern Sachen / auch Handhabung deß Friedens / so wol als auf andere Constitutionen deß Reichs sprechen und erkennen sollen.

Frey Form deß Eyds der Assessoren zu GOtt und den Heiligen / oder zu GOtt und dem H. Evangelium.

§. 108. Daß auch in der Verfassung / und Execution und Vollnziehung der Urtheil in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung / in etlichen Articuln derselbigen / auf die Ordnung der Handhabung und Execution deß Friedstands und Land-Friedens obgesetzt / nothwendige Enderung geschehen soll.

§. 109. Solche / als fürnemliche / und etliche andere mehr Articul / derowegen allhie auf gegenwärtigem Reichs-Tags Vergleichung getroffen / sollen der Cammer-Gerichts-Ordnung an ihren gebührlichen Orten einverleibt / zugesetzt / und dieselbige von neuem in Truck verfertigt werden.

§. 110. Alsdann etliche mehr Aricul in der Cammer-Gerichs-Ordnung auch zu erwegen fürbracht / in denselbigen aber / ausserhalb beständigs Berichts / der Cammer-Richter und Beysitzer / dißmal Enderung einzuführen / nicht für rathsam angesehen / haben die in ein Memorial-Zettel zusammen fassen lassen / und uns mit der Churfürsten Räthe / erscheinenden Fürsten und Bottschafften entschlossen / daß auf den ersten Tag deß Monats Maji schierkünfftig / **das Käyserl. Cammer-Gericht ordentlicher Weiß** / durch der **Käyserl. Majest.** Commissarien / **und der Stände** Visitatores, denen dißmals die andere Churfürsten / so zu dieser Visitation, Vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung / ordentlich nicht beschrieben / auch von den **Geistlichen und Weltlichen Fürsten** / der Ertzbischoff zu Saltzburg / und Hertzog zu Würtenberg / von der Prälaten / der Apt zu S. Cornelius Münster / der Graffen und Herrn / Wilhelm Graff zu Nassau und Catzenelnbogen / ꝛc. und die Stadt Ulm / von der Frey- und Reichs-Städt wegen / bey angeregter Visitation zu seyn / oder ihre Räth und Befelchhaber dahin zu schicken / und die vorstehende Visitation gebühlicher Weiß vollnbringen zu helffen / zugeordnet / Vermög und Innhalt der Ordnung visitirt werden solle.

Memorial wegen etlicher Articul der Cammer-Gerichts-Ordnung.

Und dessen Visitatores.

Geist und Weltl. Fürsten und Stände.

§. 111. Und sollen neben andern / was in dieser Visitation zu verrichten / sie die Commissarii Visitatores, und Zugeordnete / über die Puncten / in angeregtem Memorial-Zettul begriffen von Cammer-Richter und Beysitzern ihren Bericht / und Räthlichs Bedencken nehmen / anhören / und darauff Innhalt dieses Memoral-Zettels fürnehmen / handlen und verrichten.

§. 112. Zu dem / und über solches Cammer-Richter und Beysitzer ferner besprechen / was sie mehr für Mängel und Gebrechen haben / dieselbigen in Schrifften ihnen den Commissarien / Visitatorn, und Verordneten / mit ihrem Rath und Gutbedüncken / wie demselben zu begegnen / zu übergeben. Und soll darüber durch sie die Commissarien und Visitatorn,

gebüh-

Digitized by Google

gebührende Einsehung und Verordnung / biß auff weiter andere der Käyserlichen Majestät / oder gemeiner Stände deß Reichs Verordnung / geschehen. Wären aber dieselbige **Mängel und Ursachen also wichtig** / daß sie sich darüber **einige Veränderung zu thun nicht unterfahen wolten** / so sollen sie dieselbige an die **Käyserl. Majestät gelangen** lassen / damit ihr Majestät die zu nechster Reichs-Versammlung fürzubringen / und was sich gebührt / darüber mit sammt den Ständen des Reichs zu entschliessen und zu verordnen wissen mögen.

Wichtige Veränderung an Ihro Käyserl. Maj. gelangen zu lassen.

§. 113. Dieweil auch in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung / von der **Unterhaltung und Besoldung des Käyserl. Cammer-Gerichts Personen** / den Ständen deß Reichs vorgesetzt ist / auf Wege zu gedencken / wie die Unterhaltung des Cammer-Gerichts / ohn der Käyserl. Majestät / auch der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs Beschwerden / hinfürter beschehen möcht / und in dem Abschied deß Reichs-Tags / allhier Anno &c. im 48. auffgericht / hiervon auch Meldung geschicht / und gesetzt / daß die Ständ die Unterhaltung deß Cammer-Gerichts so lang auf sich genommen / biß dieselbig in andere Weg richtig gemacht werden möcht / und solche Tractation auf nechstverschienen Reichs-Tag verlegt / aber daselbst auch hievon fruchtbarlich nit gehandelt werden mögen / wie gleicher Gestalt auf gegenwärtigem Reichs-Tag anderer beschwerlichen hochnothwendigen Obliegen halben / dieser Sachen nicht abzuwarten gewesen: So ist auf der Churfürsten Räthe / erscheinenden Fürsten / Ständen und Bottschafften Räthlich Bedencken unser Meynung / daß auf nechstkünfftigem Reichs-Tag dieser Articul mit andern Nothwendigkeiten in Berathschlagung zu erledigen eingezogen / und nicht länger eingestellt / oder anderer Sachen halben zurück gesetzt werde.

Unterhalt und Besoldung deß Käyserl. Cammer-Gerichts-Personen.

§. 114. Dieweil auch solche Ordnung / wie angeregt / auf gegenwärtigem Reichs-Tag revidirt, darin etwas namhaffter Enderungen und Zusätz geschehn / der vorigen Ordnung / darauf die Cammer-Gerichts-Personen gelobt und geschworen / etwas ungleich / so sollen **Cammer-Richter und Beysitzern bey ihren Eyden und Pflichten** / damit sie die Käyserl. Majest. und dem Cammer-Richter zugethan / hiemit befohlen und eingebunden seyn / sich der **allhiesigen erneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung in alle Weg gemäß zu erweisen.**

Eyd und Pflicht der Cammer-Richter und Beysitzer dieser neuen Cammer-Gerichts-Ordnung.

§. 115. Neben obgesetzten hochwichtigen deß Heiligen Reichs Obliegen / Religion, Fried und Recht belangend / sind wir / auch der Churfürsten Räht / erscheinende Fürsten / Ständ und Bottschafften / auf etlicher Hoher und Niederer Ständ / in nicht geringer Anzahl / um **Ringerung ihrer Anschläge beschehen** / ansuchen und suppliciren / wiederum von neuem eins Moderation-Tags halben Nachdenckens zu haben / bewegt und verursacht worden.

Anschlags Ringer und Moderations-Tag.

§. 116. Und wiewol auf vielfältige voriger Reichs-Täge Berathschlagung / letzlich im **acht und viertzigsten Jahr** allhie zu Augspurg ein endliche Vergleichung der Moderation fürgangen / und ein gewisser Weg und Austrag zu diesem Handel statuirt, gesetzt / den Reichs-Abschied / desselbigen Jahrs auffgericht / einverleibt / und doch durch einfallende Verhinderung nichts fruchtbarlichs oder austräglichs in der Moderation darauf erfolgt: Derwegen auf jüngstem Reichs-Tag **im ein und fünfftzigsten Jahr** gehalten / abermals der Moderation halben Handlung fürgangen / darauf auch derselbig ihr Endschafft / Vermög der Reichs-Abschieden / in bemeltem acht und viertzigsten / und ein und fünfftzigsten Jahr erlangt / dabey es dieses Articuls halben auch wohl zulassen. Deßloweniger aber nicht / dieweil abermals auf jetzigem Reichs-Tag / als angeregt / eine gute Anzahl der Ständen / sich ihrer Anschläge beschwert / und um Ringerung suppliciret: Zudem / von wegen der **beyder Ober- und Niedern-Sächsischen Crayß** auch anbracht / daß die Stände in denselben Crayssen begriffen / in der fürgegangenen Moderation nicht gehört / und ihrer Anschläg halben **kein Ausspruch geschehen** / darauf dann ihrenthalben begehrt und gebetten worden / daß sie auch solten derwegen bedacht werden. Damit nun niemands / unter was Schein das geschehen möcht / sich / als ob er unbedacht übergangen / zu beklagen / und derhalben vermeinter ungegründter Weiß in deß Heiligen Reichs und gemeinen der Ständen Nothwendigkeiten seine Anschläg zu verweigern Ursach schöpffe: So haben wir mit der Churfürsten Räthen / erscheinenden Fürsten / Ständen / Bottschafften und Gesandten für gut angesehen / daß wiederum von neuem ein Moderation fürzunehmen und anzustellen / **alles auf Form / Maß / Weiß / Austräg und Wege** / wie hiebevor in den beyden angeregten **Reichs-Abschieden des acht und viertzigsten / und ein und funfftzigsten Jahrs verglichen** / statuirt, gesetzt und geordnet ist.

Moderation des Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß-Anschlags.

Nach Form der Reichs-Abschied im 48. und 51. Jahr.

§. 117. Nemlich und austrücklich wie folgt: Wo einer oder mehr Stände wären / so sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwert zu seyn erachten / und **noch nicht geringere / oder weitere Ringerung begehrten** / daß der oder dieselbige Stände / alle ihre Beschwernüssen / mit der Ursachen / warum ihm oder ihnen die begehrte Ringerung geschehen solte / auch wie weit er oder dieselbe sich geringert zu werden begehrten / nach Ausgang dieses gegenwärtigen Reichs-Tags und dato diß Abschieds / inwendig den nechsten vier Monaten / ohn längern Verzug / in den oder die Crayß / darunter der oder dieselbe Beschwerten gehörig / denen so die Crayß zu beschreiben haben / **in Schrifften verschlossen / übergeben** sollen.

§. 118. Und soll alsdann / nach solcher Ubergebung / und nach Ausgang der vier Monaten / der oder die / so allein die Crayß / darin Beschwerungen übergeben sind / zu beschreiben haben / fürter innerhalb zweyer Monaten / ein jeder seinen Crayß / darin der oder die Be-

Ubergebung schrifftlicher Beschwerden der Ständ

schwer-

schwerte gehörig / an gelegene Malstatt / und auf ein nämlichen Tag (innerhalb itzt bestimmter zweyer Monat / zu benennen) schreiben und erfordern / welche Crayß-Stände / darin solche Beschwerungen fürkommen / und obberührter massen beschrieben sind / auf ernennten Tag / wie obsteht / an bestimmter Malstat ungeweigert erscheinen und zusammen einkommen sollen: Wo aber einer / so der Crayß einen zu beschreiben / selbst beschwert seyn / und Ringerung begehren würde / der soll seine Beschwerungen alsdann auf solchem Creyßtag fürbringen.

§. 119. Nachdem dann jeder Crayß / darin Beschwerungen fürkommen / also beschrieben / und dieselbe Crayß-Stände auf Zeit und Malstatt / ihnen / wie obsteht / benennt / ankommen sind / so sollen jedes Crayß-Verwandten zwo Verordnung fürgenommen werden / und geschehen. **Erstlich** / sollen sie alsbald verordnen aus ihrem Crayß / darin Beschwerungen fürfallen / **etliche Personen** / welchen **die Erkündigungen der Beschwernüssen** / so in demselben Crayß / daraus die Verordneten genommen / fürbracht / zum fleissigsten zu thun aufferlegt werden. **Zum andern** / sollen sie auch alsbald verordnen aus jeglichem Crayß zwo personen / eine aus den Geistlichen / und die andere aus den Weltlichen Ständen / denen nach beschehener Erkündigung alle einbrachte Beschwernüssen / sammt deren Erkündigungen / von den ersten verordneten (dardurch die Erkündigung beschehen) sollen zugestellt und übergeben werden / **die Ringerung und** Moderation, in massen wie hernach folgt / darauf fürzunehmen.

Verordnete zur Erkündigung und Moderation.

Erlassung der Verordneten ihrer Herrschafftl. Eyd und Pflicht.

§. 120. Und sollen in diesen beyden Verordnungen / **die Verordnete ihrer Eyd und Pflicht / damit sie ihren Herrschafften verwandt** / so viel diese Handlung belangt / **ledig gezehlt und erlassen** / und folgends mit besonderen Pflichten / wie vormals zu Wormbs geschehen / dieser Sachen halben beladen werden / darin ihnen auch sonderlich aufferlegt werden soll / die Beschwerung der Ständen / so ihnen / wie hernach gesetzt / verschlossen zugestellt / in der Geheim zu behalten / und niemands / dann denen es der Erkündigung oder sonst anderer nothwendiger Ursachen halben gebührt / zu offenbaren.

Erkündigung der Beschwerung erst vor die Hand zu nehmen.

§. 121. So dann solche beyde Verordnungen dermassen durch die Crayßstände geschehen / sollen die **Erste verordnete zu der Erkündigung** / alsbald nach Ausgang der zweyer Monat so zu der Crayß-Beschreibung zugelassen / **die Erkündigung für die Hand nehmen.** Und sollen nemlich **die Beschwerungen und Ursachen** / so in jedem Crayß verschlossen / fürbracht / allein von den Verordneten aus demselbigen Crayß (als denen der Stände ihres Crayß Gelegenheit am besten bewust alsdann erbrochen / zum fleissigsten erkündigt / und solche Erkündigungen allzumal / und in allen den Crayssen / darin Beschwerungen fürbracht / in sechs Monaten geschehen / und vollbracht werden.

§. 122. Und demnach solcher Erkündigung und Erforschung in den angesetzten letzten Sechs Monaten / obberührter Gestalt zum fleissigsten geschehen / so sollen alsbald die Erste Verordnete / dardurch die Erkündigung geschehen / noch für Ausgang derselbigen Sechs Monaten / den andern Crayß-Verordneten zu der Moderation (wie oben gemelt) deputirt und gesetzt / alle einbrachte Beschwerungen / und darauf gehabte Erkündigung / wie die in jedem Creyß geschehen / förderlich unter ihrem Siegel verschlossen / überschicken. Und sollen alsdann die **Verordnete zu der** Moderation, nach Ausgang der obgemelten Sechs Monaten / innerhalb zweyer Monat / sich in die Stadt Worms verfügen / also / daß sie auff den letzten Tag der jetztgemelten zweyer Monat / in genannter Stadt Worms erscheinen sollen / alle Beschwerung und Erkündigung / so ihnen überschickt / mit sich bringen / und alsdann sie alle / oder so viel erscheinen werden / **dieselbe für die Hand nehmen** / und ob die Beschwerungen und Ursachen / dardurch die Ringerung begehrt (es seyen gemeine oder besondere) nothwendig / erheblich / ob auch dieselbe in der Erkündigung also wahr seyn befunden / eigentlich bedencken und erwegen. Auf daß auch solche Moderation desto stattlicher geschehen möge / und sich die Verordnete / so viel desto besser darin zu halten / so haben sich gemeine Stände und der Abwesenden Räthe und Gesandte / **aus nachfolgenden und dergleichen Ursachen** / in dieser Sachen für erheblich geachtet / nemlich / wo ein Stand nach vorigem beschehenem Anschlag / von etlichen seinen Landen und Leuthen kommen / oder ihm vielleicht das Seine genommen wäre / oder sonst etwan andern sein Landschafft übergeben / und zugestellt hätte / oder was dergleichen Fäll und erhebliche Ursachen / alle anderer vorigen Anschläge halben / seyn möchten: Deßgleichen wo jemand dermassen Unfall und Unglück mittler Zeit wäre zugestanden / dardurch er in solche Beschwerungen und Unvermögen gerathen / daß er billich im Anschlag solt geringert werden.

Darnach die Moderation.

Ursachen der Ringerung.

§. 123. Wann dann die Beschwerungen und Ursachen dermassen erheblich (auch in Erkündigung also wahr seyn / von den Verordneten befunden /) so sollen sie darauf die Moderation ex æquo & bono, juxta arbitrium boni viri, fürnehmen und thun / dergestalt / wo sie einen oder mehr Ständ / in ihren Anschlägen zu ringern / und zu erleichtern zu seyn befinden / und den oder dieselben ringern würden / daß solche Ringerung / und wie viel der oder dieselben Beschwerten durch sie geringert / austrücklich vermeldet / und dem oder denselben Ständen alsbald wiederum ein eigentlicher gewisser Anschlag durch sie gemacht. Deßgleichen denen Ständen / welchen die Landleuth und Nutzungen der Beschwerden zukommen / und zugewachsen / der Gebühr nach auch zugelegt werde.

Moderatio ex æquo & bono fürzunehmen.

§. 124. Wo aber die fürgewandten Beschwerungen und Ursachen **zu der begehrten Ringerung unerheblich** / oder sich nicht

also

Digitized by Google

also erfinden würden/ so sollen alsdann dieselbe verordnete/ so solche Beschwerungen und Ursachen unerheblich geachtet / **den oder die Ringerung begehren / bey seinen oder ihren vorigen Anschlägen bleiben lassen/ und ihnen die Ringerung abschlagen.**

Abschlagung der Moderation oder Ringerung.

§. 125. Würde dann nach solcher geschehener Moderation der Verordneten / oder aber (wo die Ursachen nicht erheblich geachtet) nach Abschlagung der Begehrten Ringerung/ ein oder mehr Stånd / durch gedachte Moderation, oder deren Abschlagung sich nachmals **beschwert zu seyn befinden** / und es darbey nicht wolten bleiben lassen/ dem oder denselben soll unbenommen seyn/ sich für das **Käyserl. Cammer - Gericht zu beruffen** / und in Jahrs-Frist die Sach am selben Käyserl. Cammer-Gericht anhängig zu machen/ daselbst endlichs / unverzüglichs Austrags zu gewarten/ dabey es ohn weiter Ersuchen erörtert werden/ und bleiben soll.

Appellatio der Moderation halben an das Cammer-Gericht.

§. 126. Und damit solche Appellanten wissen mögen / wie sie in diesen Appellation-Sachen den gerichtlichen Process zu instituiren/ und im Rechten zu vollnfahren/ so soll nach Gelegenheit dieses Handels dergestalt procedirt und vollnfahren werden / daß der / so sich beschwert befind / seine eingebrachte gravamina sammt darauf erfolgter Erkündigung / an allen Orten / da wiederum durch die Moderation eines jeden Crayß beschlossen hinterlegt/ erfordert/ dieselben am Käyserl. Cammer-Gericht/ neben seiner summarischen Petition, (doch ohn einige neuer Beschwerden Einführung / über die / so zuvor den Moderatoribus fürbracht) gerichtlich einbringe / und die Sachen zu ferner deß Gerichts Erkäntnüß stelle. Wo dann **Cammer-Richter und Beysitzer** ermessen würden/ daß ihnen **etwas weiters zu ihrer** Information **vonnöthen wäre** / so geben wir ihnen hiemit/ auf der Churfürsten Räthe / erscheinenden Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten / Vergleichen und Bewilligen / **Gewalt und Macht** / daß sie dasselbige durch gebührliche Compulsoriales, denen auch männiglich pariren und gehorsamen soll / an Orten da es behalten / zu handen bringen mögen.

Institutio processus judiciarii.

§. 127. Und demnach auf offtgemelte Beschreibung der Crayß / und deren zusammen kommen/ auch auf die Erkündigung und **Unterhaltung der** Deputir**ten zu der** Moderation **ein grosser Unkosten aufflauffen würde** / und dann zu besorgen / wo derselbig allein auf die Beschwerten geschlagen werden solt/ daß etliche unvermögliche Stände / aus Forcht solches Unkostens ihre Beschwerungen viel ehe verschweigen/ dann gedachten Unkosten ertragen / daraus dann erfolgen / daß dem H. Reich derselbigen beschwerten Stände Anschläge / aus Unvermöglichkeit abgehen würden : Herwiederum aber / wo die beschwerte Partheyen deß Unkostens gäntzlich enthaben / gar viel befunden werden möchten / die Ringerung begehren würden/ haben gemeine Stände/ und der Abwesenden Bottschafften sich verglichen/ daß der Unkosten / **so erstlich zu der Beschreibung der Crayß / und deren zusammen kommen** / und nachmals zu der **Unterhaltung der** Deputir**ten zu der** Moderation **auffgewendt würde / von den Crayssen selbst getragen** / und in diesem mit den Beschwerten ein freundlich Mitleiden gehabt / **der Unkosten aber / so auf die Erkündigung gehen/ wird von den Beschwerten Partheyen selbst getragen** / und entledigt werden soll.

Wie die Unkosten/ so auf die Verordneten wegen der Moderation deß Anschlags geben auszutheilen und zu tragen.

§. 128. Weiter / nach dem die **Vier Churfürsten am Rhein** in einen Crayß begriffen / und deren etliche (**als in den vorigen Anschlägen zu viel beschwert) erleichtert würden** / etliche aber noch geringert zu werden begehren möchten : Darauf haben sich gemeine Stånd und der Abwesenden Räthe und Gesandten verglichen / daß ein jeder obgemelter Churfürst / aus seinen Räthen einen oder zween verordnen / und dieselbigen ihrer Pflicht ledig zehlen / welchen verordneten (deren alsdann vier oder acht seyn würden) der Beschwerten gravamina übergeben werden / **und von ihnen gebührliche Erkündigung darauf geschehen** / folgends aber die Beschwerungen / sammt deren Ursachen und Erkündigungen den Crayß-Verordneten zu der Moderation, inmassen wie oben darvon gemeldet/ zugeschickt werden sollen.

Der 4. Churfürsten am Rhein Beschwerungen der Anschläg halben.

§. 129. Und damit diesem Werck der Beschwerungen / deß Crayß halben / kein ferner Verhinderung fürfalle / so seynd die Fürsten/ so derwegen streitig / dermassen verglichen / **daß solch Ausschreiben unabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit sein gewissen Fortgang in bestimmter Zeit gewinnen soll.**

Ausschreiben soll salvo cujusque jure geschehen.

§. 130. Und soll solche Moderation, auf die **alte Wormsische Anschläge / des ein und zwantzigsten Jahrs** angestellt/ und fürgenommen werden.

Moderation nach dem Wormb. Anschlag An. 521.

§. 131. Es soll auch künfftigen Moderations-Tag der Moderatorn aus den Crayssen zu diesem Werck geordneten **Stimm und** Session, auch der Crayß einbrachten Beschwerden halben / wie die in ihren Ordnungen abzuhandeln/ dem Brauch nach / wie sonst in deß Reichs Versammlungen herbracht/ auch gehalten werden.

Stimm und Session der Moderatoren.

§. 132. Und ob eine Irrung zwischen etlichen Ständen der Session wäre / so soll doch die Session, wie die gehalten wird / **keinem Theil an seinem Recht nachtheilig seyn** / dergleichen den Crayßen an ihrer hergebrachten Session auch keinen Nachtheil oder Vortheil geberen.

Keinem Theil nachtheilig.

§. 133. Und wiewol wir uns zu der Churfürsten Räthe / Fürsten und Ständen/ auch der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten versehen/ es werden zukünfftiger Zeit die Moderatores in so einem hochwichtigen nothwendigen Werck / darzu sie aus sondern der Ständen eines jeden Crayß vertrauen geordnet / sich **fürfallende ringfügige Zweiffel nicht irren lassen** / oder sich derwegen wol

Wie die Moderatores, wegen zweifelhafften Sachen an Ihr. Käyserl. Maj. gelangen sollen.

wissen

Digitized by Google

wissen zu vereinigen: Nicht destoweniger / da sich je solche zutrügen / wie auch gleichwol aus unversehenen Ursachen dergleichen Irrthum bißweilen entstehen mögen: Damit dann die Moderatores in Vollführung dieses Wercks nicht gehindert werden / wo sie sich selbst in angeregten irrigen Zweiffel nicht vergleichen könten / so thun wir hiemit den Churfürstlichen Räthen / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten / auf ihre gutwillige Heimstellung / gnädiglich bewilligen / da den Moderatorn **solche Zweiffel / welche den** ordinem oder modum procedendi, und wie sie in der Moderation verfahren solten / einfielen? betreffend / die sie an die **Käyserliche Majestät / oder ihrer Liebd.** und Käyserl. Majestät Abwesen aus dem Reich / an uns gelangen liessen / daß wir ihnen auf ihr Ansuchen / förderlichen Entscheid geben / und zukommen lassen wollen.

Decision und endliche Erörterung der Moderation.

§. 134. Was aber decisionem **und endliche Erörterung solcher** Moderation belangen thut / lassen wir es sammt der Churfürsten Rähte / erscheinenden Fürsten / Stände und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten / solcher decision halben / bey dem / so hiebevor gesetzt / bewenden.

Policey-Ordnung

§. 135. Ferner / haben wir uns auch mit der Churfürsten Räthe / den erscheinenden Fürsten / Ständen und Bottschafften der **Policey-Ordnung** / ob etwas derwegen auf diesem Reichs-Tag zu berathschlagen / erinnert / und befunden / dieselbig hiebevor so zeitig / stattlich und wolbedächtlich gestellt / daß dißmal daran nichts zu verbessern / allein deren in ihren Puncten und Articuln hin und wieder wenig gelebt / und nachkommen werde / derwegen dann auch auf unserm gehaltenen Reichs-Tag / uns insonderheit unter andern fürbracht: Wiewol hochgedachte Röm. Käyserl. Majest. unser lieber Bruder und Herr / aus gantz Väterlicher und gnädiger Lieb / so ihr Liebd. und Käyserl. Majest. zu dem Heiligen Reich Teutscher Nation und ihrem Vaterland tragen / zu Erhaltung solcher guten Policey-Ordnung / auch zu Abstrickung des grossen Mißbrauches **eigennützigen Verkauffs / und Verführung der Wollen / in frembde** Nation, auf vorigen und zuletzt allhie in unser und des Reichs Stadt Augspurg gehaltenen ihren Reichs-Tägen / mit Rath / Wissen / und Bewilligung der damals erscheinenden Churfürsten / Fürsten / Ständen / und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten / in Krafft angeregter und daselbst reformirter Policey-Ordnung neben andern / allen und jeden Oberkeiten mit Gnaden aufferlegt und befohlen.

Verkauff und Verführung der Wolle.

Fabricirte wöllen Tücher in Teutschland.

§. 136. Und nachdem **im Heil. Reich Teutscher** Nation, **gute Wöllen Tücher gemacht werden** / also / daß man frembder Nation Tücher wol entrathen / und das Geld / so für dieselbe frembde Tücher gegeben / in Teutscher Nation behalten möchte / daß sie in dem solche gute Ordnung fürnehmen solten / damit die Wöllnweber an Wolln nicht Mangel leyden / sondern dieselbige um einen ziemlichen Kauff bekommen möchten / und die Wolle nicht also mit Haußen in frembde Nation verführt würden / daß dessen doch unangesehen der schädlich und verderblich Mißbrauch des Verkauffs und Verführung der Wolln / je länger je mehr überhand nehme / dergestalt / daß nicht allein durch solche Verführung der Wolln in frembde Nation, **die Welschen Tücher und Wahren dadurch gefälscht** / und folgends in Teutscher Nation mit doppeltem Werth bezahlet werden / sondern auch also in derselben Nation vertheuret / daß kein Meister des Wöllen-Handwercks / zu gleichmässigem Kauff der Wollen mehr kommen möge / derwegen die inländische Tuch steigen / der gemein Mann dardurch zu seiner Nothdurfft beschwert / **und dannoch gedacht Handwerck / in die Länge und zuletzt / in endlichen Abfall gerathen müsse** / wo solches nicht durch ernstlich Einsehen fürkommen und abgestellt werden solte. Dieweil uns dann in Krafft von hochgemelter Käyserl. Majestät habenden Vollmacht / an ihrer Liebden und Käyserlichen Majestät auch für uns selbst als Römischen König / aus Erheischung obliegenden Ampts gebührt / hierin Einsehens zu thun / so haben wir uns mit der Churfürsten Räthen / anwesenden Fürsten / Ständen / und der abwesenden Bottschafften und Gesandten / so allhie auf diesem Reichs-Tag bey uns versammlet / und sie sich hinwiederum mit uns verglichen und vereinigt / daß obgedachte Policey-Ordnung und Constitution, wie dieselbig auf vorigen Reichs-Tägen auffgericht / und im acht und zwantzigsten Jahr allhie reformirt worden / **Nicht allein in Verkauffung und Verführung wegen der Wolln** / wie vermeldet / sondern auch in allen ihren Puncten / Articuln / Inhaltungen und Meynungen wiederum zu verneuern / und in gebührliche Würcklichkeit zu bringen sey / als wir dieselbige hiemit und in Krafft dieses unsers Abschieds alles Inhalts erneuern: Setzen / ordnen und wollen / daß ein jeder / weß Würden / Stands oder Wesens der sey / so viel ihn diese unser Policey betrifft / betreffen oder belangen mag / derselbigen würckliche Vollnziehung thue / sich deren gemäß halte / und gehorsamlich gelebe / auch hinfürter niemand wer der in- oder ausserhalb des Reich sey / einige Woll / **bey Verlust derselben Wolln** / und dann einer **zwyfachen und gedoppelten Geld-Straff** / so viel dieselbig Wolle werth ist / aus dem H. Reich Teutscher Nation, mit Hauffen verkauffe / verführe / vertreibe oder verhandele / sonder das solche Wollen im selbigen Reich Teutscher Nation behalten / und den Inländischen Handwercken der **Geschlachtwander / Wandmächer / Wollnweber** / oder andern / die dieselbige zum Tuchweben / oder sonst zu andern nutzbarlichen Sachen verarbeiten und gebrauchen / um ein ziemlichs verkaufft / und dardurch dasjenig / so einem grossen Theil Teutscher Nation hochnützlich und erspießlich / gefördert werde / alles bey Pön und Straff in obangeregter Policey-Ordnung und Constitution verleibt und begriffen / auch der Käyserl.

Verfälschte Frantzösische Waaren.

Schad / so den Wollenwebern zuwachset.

Durch Verführung der Wollen aus dem Reich.

Straff der Ubertreter

Maje-

Digitized by Google

Majestät unsere und deß Reichs schwere Ungnad zu vermeyden.

Müntz-Valvation und Ordnung derselben.

§. 137. Wiewohl auch gemeiner Ständen deß Reichs hohe Nothdurfft erfordert / daß nach so viel Berathschlagungen und Handlungen / von wegen einer **beständigen gemeiner Reichs-Müntz** / auf den gehaltenen Müntz- und Valvation- auch Reichs-Tägen gepflogen / nunmehr die **Müntz-Ordnung in würckliche Vollnziehung** gebracht / und darob zu Beförderung deß gemeinen Nutzens festiglich gehandhabt werde / so haben wir doch auß etlichen fürgefallenen Verhinderungen / und sonderlich / daß etliche furnehme Glieder deß H. Reichs-Räthe und Bottschafften / mit gnugsamen Gewalt und Instruction nicht gefast gewesen / dißmahl darzu nicht kommen können / und darumb uns mit der Churfürsten Räthen / auch Ständen und Bottschafften / und sie sich hinwieder mit uns verglichen / und vereinigt / daß solches Müntz-Artickuls Ordnung / und darauf erfolgten Käyserl. Edicts / Richtigung / und würcklicher Vollnziehung halben / auf künfftigem Reichs-Tag endlich geschlossen / und würckliche Vollnziehung alsobald darauf erfolgen soll / ohn einigen fernern Verzug und Weigerung / Darumb auch Churfürsten / Fürsten und Stände / ihr darzu nothwendige Müntzverständige Personen mit sich bringen / und also gefast erscheinen sollen / daß solch nütz- und nothwendige Werck nicht länger eingestellt sondern endlich gefördert und vollnzogen werde.

Verschoben.

Eigennütziges Gesuch und Mißbrauch im Müntzwerck. Verschmälzung und Verführung ungemüntzt Silbers.

§. 138. Und damit hiezwischen und deß künfftigen Reichs-Tags Beschluß / **der Vortheil und büyrlich Gesuch und Gewinn** / so bißhero von etlichen **eigennützigen Leuthen** / **im Müntzwerck** auch mit Seigern / Granalien und Brechung der guten Müntzen / und dan auch mit **Verschmältzung und Verführung deß ungemüntzten Silbers** / auß dem Reich Teutscher Nation / zu gemeiner Ständen Nachtheil und Schaden gebracht / gäntzlich abgestellt / und die Verbrecher ihrem Verdienen nach / und andern zu abscheulichem Ebenbild gestrafft werden / so wir derhalben auf vorgepflogenen stattlichen Rath / Bewilligung / und gut Ansehen gemeiner Ständ / und der abwesenden Räth und Bottschafften / ein offen General-Mandat verfassen und außgehen lassen / darin nothdürfftig verordnet und versehen / wie es mitlerweil / obberührter Puncten halben / gehalten werden soll / auf daß sich männiglich darnach zu richten / und vor Sachen zu hüten weiß.

Vergleich in strittigen Religion-Sachen.

§. 139. Alsdann auch auf diesem Reichs-Tag fürgenommen / gerathschlagt und geordnet werden soll / durch was ziemliche und gebührliche Wege die nothwendige und heilsame **Vergleichung und Einigkeit in den streitigen Religion- und Glaubens-Sachen** gesucht / und vermittelst Göttlicher Gnaden getroffen und erlangt werden mög / welche aber von wegen vieler / und zum Theil obbemelter Ursachen jetzo auch nicht beschehen mögen.

§. 140. So haben sich der Churfürsten Räthe / die erscheinende Fürsten / Ständ / und der abwesenden Bottschafften und Gesandten / mit uns / und wir hinwiederumb uns mit ihnen vereinigt und entschlossen / dieses Articuls Erledigung auf künfftige Reichs-Versammlung zu verschieben / also / und mit solcher Bescheidenheit / daß von wegen Hinlegung der schädlichen Spaltung und Trennung in unser H. Christl. Religion und **Glaubens-Sachen** / die Röm. Käyserl. Majest. unser lieber Bruder und Herr / und wo ihr Liebd. und Käyserl. Majest. daran verhindert würde / von ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. wegen / wir eigner Person solchen Reichs-Tag besuchen und dem beywohnen: Dergleichen Churfürsten / und Fürsten / auch in eignen Personen erscheinen / und ausserhalb kündlicher Leibs-Schwachheit und Unvermöglichkeit / auch andern Ehhäfften Ursachen / nicht außbleiben sollen. Darzu auch jeder mit seinen Gelehrten und Theologis / sich mitlerweil dermassen gefast machen / und in Reitschafft schicken / damit nicht allein von dem Wege und Maß / dardurch die Vergleichung darauf in der Hauptsach so viel immer möglich / zu suchen / gerathschlagt / sondern auch alsbald fortgeschritten / würcklich und fruchtbarlich gehandelt und geschlossen werden möge / doch alles Vermög und Inhalt deß Passauischen Vertrags.

Wie die Stände sich in diesen Vergleich zu schicken haben.

141. Und wiewohl etlicher unser und deß H. Reichs Churfürsten verordnete Räth / in einem künfftigen Reichs-Tag / mit Bestimmung gewisser Zeit und Malstatt von ihren Liebden nicht abgefertigt / und derhalben auß Mangel ihres Gewalts und Befelchs / darin nicht willigen können: Nachdem / sintemahl wir kurtz verschienen Tagen / von wegen Haltung eines künfftigen Reichs-Tag / und Verschreibung deren Sachen / so allhier füglich nicht erledigt werden mögen / zu ihrer Liebden unsere eigene Gesandten abgefertigt / und auf derhalben beschehen Werbung / von demselbigen so viel vermerckt / und in Antwort empfangen / daß wir uns nicht versehen / daß ihrer einer ihme die Bestimmung und Ansetzung gewisser Zeit und Malstatt zu solchem Reichs-Tag zuwider seyn lassen werde. Darumb / und auf daß solch nothwendig Werck / daran nicht allein aller zeitlichen Wolfahrt / sondern auch unser Seelen Heyl und Seligkeit zum höchsten viel gelegen / in keinen nothwendigen Verzug gestellt werde. So haben wir im Namen und an statt hochgedachter Käyserl. Majest. uns entschlossen / daß solcher künfftiger **Reichs-Tag** auf schierkünfftigen ersten Tag deß Monats Martii / in unser deß H. **Reichs Stadt Regenspurg** fürgenommen und gehalten werden / und hiemit in Krafft dieses Abschieds / Churfürsten / Fürsten und Ständen deß H. Reichs / ohn einiges ferner Ersuchen und Außschreiben / also bestimpt und eingesetzt seyn soll: Darauf fürnemlich von Christlicher Vergleichung unser H. Religion und Glaubens-Sachen / und dann auch von endlicher Richtigmachung und würcklicher Vollnziehung / der Neuen Müntz-Ordnung / und Käyserlichen Edicts, und was sonst mitler-

Künfftiger Reichs-Tag zu Regenspurg.

weil vor mehr Obliegen und Sachen fürfallen werden / davon obgedachter Käys. Majest. uns/ und gemeinen Ständen deß H. Reichs daselbst zu handeln / und erledigung zu thun / nutz und noth seyn würd / schleunige Berathschlagung / Vergleichung und Erledigung beschehen soll.

Session Stimm/ und Subscription unnachtheilig.

§. 142. Es soll auch der Session **und Stimm/** so wohl der Subscription **zu End dieses Abschieds beschehen / einem jeden /** an seinem hergebrachten **Gebrauch und Gerechtigkeit / gantz unnachtheilig/**unschädlich und unvergreifflich seyn.

§. 143. **Solches alles und jedes /** so ogeschrieben steht / und die **Käyserl. Majestät unsern lieben Bruder** und Herrn / **und Uns anrührt /** gereden und versprechen wir an statt und im Namen der Käyserl. Majestät und für **uns** selbst / **stet / vest / unverbrüchlich und auffrichtig zu halten /** und zu vollnziehen/ dem stracks und ungeweigert nachzukommen / und zu geleben / sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund / **haben wir** unser **Königl.** Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Der Reichsständ versprechen diesen Reichs-Abschied zu halten.

§. 144. Und Wir verordnete **Churfürstl.** Räthe / erscheinende Fürsten / Prälaten / Grafen / und Herrn / auch der abwesenden Fürsten / Prälaten / Grafen und Herrn / und deß Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandten / Bottschafften und Gewalthaber hernach benennet : Bekennen offentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul also wie ob stehet / mit unserm guten Willen / Wissen und Rath fürgenommen / und beschlossen sind / willigen auch dieselbige alle / sampt und sonderlich hiemit und in Krafft dieses Brieffs : Gereden und versprechen demnach in guten wahren Treuen / die / so viel einen jeden sein Herrschafft oder Freunde / von denen er geschickt oder gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag / **wahr / stet / vest / auffrichtig und unverbrochen zu halten /** und zu vollnziehen / und dem / nach allem unserm Vermögen / nachzukommen und zu geleben / sonder Gefährde.

Subscription **anwesender Ständ und Abgesandten.**

„ Und seynd diese hernach geschriebene: Wir der Churfürsten Räthe / Fürsten / Prälaten / Graffen / Herrn / und der Abwesenden Ständen / auch des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Bottschaffter und Gewalthaber.

Der Churfürsten Bottschafften und Räth.

Der Churfürsten Bottschafften und Räthe. Von wegen Danieln erwöhlten zu Ertzbischoffen zu Mayntz / deß H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Marquard vom Stein / Thumprobst der hohen Thumstifft Mayntz / Bamberg und Augspurg / Thumherr zu Saltzburg / rc. Johann Andreas Moßbach von Lindenfels Thumbdechant und Cämmerer zu Mayntz / Philips von Coppenstein / Thumherr zu Mayntz / Christoff Matthäus der Rechten Licentiat, Cantzler / Johann Brendel von Homburg / der Elter / deß Heil. Reichs Burggraff zu Friedburg / Sebastian Riedt von Collenburg / Amptmann zu Bischoffsheim / Hanß Leonhard Kotwitz von Aulnbach / Amptmann zu Klingenberg / Peter Echter zu Mespelbronn Amptmann zu Prottselden / Georg Böhem Theologiæ Licentiatus. Dieter Kauff / und Steffan Herden / beyde der Rechten Doctores. Johansen Ertz-Bischoffen zu Trier / des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler und Churfürsten / Georg von Eltz Amptmann zu Müntz Meinfeld / Philips von Reiffenberg Amptmann zu Cochem / Niclaus von Enschringen / Heinrich von Buchel Schultheiß zu Trier / beyde der Rechten Licentiaten, und Jacob Hensel Doctor. Adolffen Ertz-Bischoffen zu Cölln / deß heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürsten / Hertzogen zu Westphalen und Engern / Wilhelm von Breitbach zu Boritzheim / Amptmann zu Bonn / Georg von der Leyen / Amptmann zu Andernach / Frantz Burckhard der Rechten Doctor, und Johann Kurtzrock. Friderich Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Beyern / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten / Johann von Dienheim Amptmann zu Creutznach / Eberhard von Groenrod Amptmann zu Oppenheim / Philips Heyles / Melchior Drechsel / und Hartmannus Hartmanni alle drey Doctores. Augusten Hertzogen zu Sachsen / deß Heil. Römischen Reichs Ertzmarschalcken und Churfürsten / Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen / Asmus von Koneritz auf Lobschitz / Frantz Kram und Laurentius Lindemann / beyde Doctor, und Erich Volckmar von Berlipsch. Joachimen Marggraffen zu Brandenburg / deß H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden und Schlesien / zu Crossen Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen / Jacob Schilling Amptmann zu Sarmund / Christoff von der Straffen / Timotheus Jung / und Lampert Distelmeyer / alle drey Doctores.

Deß Hauß Oesterreichs Röm. Königl. Majest. Räth.

Deß Hauß Oesterreichs / Wilhelmen der Jünger des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchses und Freyher zu Walpurg / Georg Ilsing von Tratzberg / Landvogt in Obern und Nidern Schwaben und Johann Ulrich Zasius der Rechten Doctorn, **alle drey der Röm. Königl. Majestät Räthe.** Geistliche Fürsten Persönlich. Von Gottes Gnaden / Michael Ertzbischoff zu Saltzburg / rc. Melchior Bischoff zu Würtzburg. Eberhard Bischoff zu Eychstett. Otto der H. Römischen Kirchen Tituli Sanctæ Sabinæ, Priester / Cardinal und Bischoff zu Augspurg Wolffgang Apt zu Kempten

Geistl. Fürsten Bottschafften.

Geistlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Sigismundum Postulierten und bestetigten Ertzbischoffen zu Magdeburg / Primaten in Germanien,

» nien, &c. Marggraffen zu Brandenburg/ ꝛc.
» Albrecht Krafft / Thumherr zu Magde-
» burg/ ꝛc. und Johann Trautenbuel / der
» Rechten Doctorn, Wolffgang Administra-
» tor deß Hohenmeister Ampts in Preussen/
» und Meisster Teutsches Ordens/ ꝛc. Sig-
» mund von Hornstein / Land-Commentur der
» Balay Elsaß und Burgund/ Johann von
» Ehingen Commentur zu Blommenthal /
» Thomas Mayerhöffer / D. Weyganden Bi-
» schoffen zu Bamberg/ Andreas Kebitz/ D. und
» Friederich von Kettwitz zu Tuschnitz. Die-
» terich Bischoffen zu Wormbs / Philips von
» Rechberg / zu Hohenrechberg / Thumprobst
» zu Wormbs / und Thumherr zu Augspurg/
» und Lucas Landstraß / D. Rudolffen Bi-
» schoffen zu Speyer / und Probsten zu Weis-
» senburg/ Lucas Landstraß / D. und Wendel
» Berg / Licent. Eräsmussen Bischoffen zu
» Straßburg / und Landgraffen im Elsaß /
» Christoff Welsinger/ D. Christoff Bischoffen
» zu Costentz/ und Herr der Reichenau / Bop-
» pelin vom Stein / Hoffmeister. Leo Bi-
» schoffen zu Freysingen / Wolffgang Hunger/
» D. Cantzlar/ und Georg Gülden/ D. Passaui-
» scher Cantzler. Georg Berg / Bischoffen zu
» Regenspurg / Johann Lörichius / D. Cantz-
» ler. Wolffgangen Bischoffen zu Passau/
» Georg Gülden / D. Cantzler. Wilhelmen/
» Bischoffen zu Münster / Jost von Dinckla-
» gen/ Thumherr zu Oßnabrück / und Pader-
» born. Johanns Bischoffen zu Oßnabrück/
» Jobst von Dincklagen/ Thumherr zu Oßna-
» brück und Paderborn/ und von wegen Rem-
» berten Bischoffen zu Paderborn. Georgen
» Bischoffen zu Lüttig / Hertzogen zu Bullion/
» und Graffen zu Löen / Wolff Andreas Rem
» von Ketz/ Thumherr zu Augspurg/ Probst/ ꝛc.
» Und Ulrich Rem von Ketz. Christoffen Cardi-
» nals und Bischoffen zu Trient / Hercules
» Röttinger / D. Thumherr zu Augspurg und
» Brixen. Julii Bischoffen zu Naumburg/
» Johann Topffer/ Mersenburgischer Secetari.
» Michael Bischoffen zu Mertenburg / Jo-
» hann Topffer / Secretari. Niclausen / Bi-
» schoffen zu Meissen / Magister Sigifridus
» Nutz. Dechant und Capitel zu Minden/
» Veit Krum / Probst und Syndicus. Jo-
» hansen Bischoffen zu Churland/ und Admi-
» nistrators deß Stiffts Oesel/ Leopold Dick/ D.
» Wolffgangen Apts zu Fulda / Valentin
» Klinckhart Fuldischer Rath. Johann Ru-
» dolffen Apts zu Murbach und Luders / Ro-
» chius Mertz von Staffefeld / zum Schram-
» berg/ und Christoff Welsinger/ D. Georgen
» von Hohenheim genannt Bombast / Meisters
» St. Johannes Ordens/ in Teutschen Landen/
» Apollinarius Kirschen / D. Cantzler / und
» Christoff Welsinger/ D. Teutschmeisters in
» Liefland / Georgen Sieberg zu Wischlung/
» Commentur zu Riga / Teutsches Ordens.
» Otten Cardinals und Bischoffen zu Aug-
» spurg / als Probst und Herrn zu Elwangen/
Weltl. Fürsten persönlich » Ludwig Freyherr zu Raveneck/ Thumherr zu
» Augspurg / und Wendel Berg / Licentiat.
» **Weltliche Fürsten persönlich.** Von

Gottes Gnaden Albrecht Pfaltz-Graff bey »
Rhein / Hertzog in Obern und Nidern »
Beyern / ꝛc. Christoff Hertzog zu Wür- »
tenberg und Theck/ Graff zu Mompelgard/ ꝛc. »
Karl Marggraff zu Baden und Hochberg/ »
Philibert Marggraff zu Baden/ und Graff »
zu Spanheim. Emanuel Philibert Hertzog »
zu Saphoy / und Printz in Piemont / ꝛc. »
Heinrich der Elter/ deß H. Römischen Reichs »
Burggraff zu Meissen / Graff zu Harten- »
stein / und Herr zu Plauen / vor sich und sei- »
nen Bruder Heinrich den Jüngern. Welt- »
licher Fürsten Bottschafften. Von wegen »
Ott Heinrichs Pfaltzgraffen bey Rhein/ »
Hertzog in Nidern und Obern Beyern/ Adam »
von Hoheneck / zu Hoheneck Hoffmeister »
und Heinrich Helffand/ Licentiat. Johanns »
Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Beyern/ »
und Graffen zu Spanheim/ Sebastian Mayer »
Licentiat und Schultheiß zu Creutzenach. »
Wolffgang Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzog »
in Beyern und Graffen zu Veldentz. Christoff »
Landschad von Steinach/ Hoffmeister / Mi- »
chael Han/ Cantzler/ Ulrich Sintziger, Doctor, »
Und Heinrich Lerßner/ D. Hessischer Cantzler. »
Johanns Friderichen deß Mittlern/ Johanns »
Wilhelmen/ und Johanns Friederichen deß »
Jüngern / Gebrüdern / Hertzogen zu Sach- »
sen/ ꝛc. Eberhard von der Thann und Lu- »
cas Thaniegel / D. Johansen Marggraffen »
zu Brandenburg / ꝛc. Barthol von Man- »
dersloe/ und Andreas Zock / Doctor. Georg »
Friederichs Marggraff zu Brandenburg / ꝛc. »
Heinrich von Muschloe Amptman zu Schwa- »
bach/ Werner Eysen/ D. und Caspar Etzel / »
Licentiat. Heinrichen deß Jüngern / Hertzo- »
gen zu Braunschweig und Lüneburg M. Veit »
Krümmer. Wilhelm Hertzogen zu Gülich »
Cleve und Berg / Graffen zu der Marck und »
Ravenspurg / Herrn zu Ravenstein / Wil- »
helm von Neuhofen / genannt Ley/ Hoffmei- »
ster/ Wilhelm von Reuschenberg / und Hein- »
rich von der Reck. Barnimbs zu Stettin/ »
Pommern/ der Cassuben und Wenden Her- »
tzogen / Fürsten zu Rügen / und Graffen zu »
Gutzgau/ Author Schwalenberg/ der Rech- »
ten Doctor. Philipsen zu Stettin/ Pommern/ »
der Cassuben und Wenden Hertzogen / Für- »
sten zu Rügen und Graffen zu Gutzgau/ Hein- »
rich Norman / Christian Kussenwein / und »
Valentin von Eichsteden. Philipsen Land- »
graffen zu Hessen/ Graffen zu Katzenelnbogen/ »
Dietz / Ziegenhayn und Nidda / Heinrich »
Lerßner Cantzler/ und Justus Diedemayer/ D. »
Wolffen Fürsten zu Anhalt / Graffen zu As- »
canien / und Herrn zu Bernburg / Marcus »
Zimmermann/ D. Joachimus und seiner un- »
mündigen Vettern/ Fürsten zu Anhalt/ Graf- »
fen zu Ascanien / und Herrn zu Bernburg / »
Marcus Zimmermann D. Wilhelmen Gra- »
fen zu Henneberg / Eberhard von der Thann/ »
und Lucas Thanigel / D. **Prälaten / per-** » Prälaten persönlich.
sönlich. Gerwich Apt zu Weingarten und »
Ochsenhausen. Johanns Apt zu Käysers- »
heym. Sigmund von Hornstein Land- »
Commentur der Baley Elsas und Burgundi- »

Derer Bottschafften.

„ Sebastian Apt zu Elchlingen. **Prälaten**
„ **Bottschafften.** Von wegen Johannsen
„ von Salmansweiler / Sebastian zu Yrsin/
„ Georgen zu Roggenburg / Veyten zu Rott/
„ Thomassen zu Ursperg / Andreassen zu Min-
„ dernau / Benedicten zu Schussenried / und
„ Christoffen zu Marckthal / alle Aepte berühr-
„ ter Gottshäuser / Christoff von Hausen D.
„ Crafften Apts zu Hirschfeld / Heinrich Lersß-
„ ner / Hessischer Cantzler / und Justus Diede-
„ mayer / D. Albrecht von Wachtendung
„ Apts zu St. Cornelien Münster in der Inden/
„ Wilhelm von Reuschberg / Gülchischer
„ Rath. Erasmussen Apt zu St. Heymeran zu
„ Regenspurg / Steffan Gottsperger / Secretari.
„ Deß Gottshauß Waldsachsen / und deß
„ Probst und Stiffts zu Seltz / Johann von
„ Dienheim / Amptmann zu Creutzenach /
„ Eberhard von Groenrod / Amptmann zu
„ Oppenheim / Philips Heyles / Melchior
„ Drechsel / und Hartmannus Hartmanni / alle
„ drey Doctores, Pfaltzgräffische Churfürstl.
„ Räthe. Christoffen Apts zu Prunheim und
„ Stabel / Heinrich von Buchel Licentiat,
„ Schultheiß zu Trier. Wolffgangen Probsten
„ und Ertzpriesters zu Bechtolsgaden / Hanß
„ Greiner / Land-Richter. Gerharden / Apts
„ zu Petershausen / Mang Steger / Secretari.

Abbatissin Bottschafften.

„ **Abbatissin Bottschafften.** Von wegen
„ Anna Abbatissin zu Heervorden / Wilhelm
„ von Neuenhofen genant Ley / Clevischer Hoff-
„ meister / Amptmann zu Orsey / und Rueroth/
„ Wilhelm von Reuschenberg / und Heinrich
„ von der Reck. Barbara Abtissin zu Ober-
„ münster in Regenspurg / Steffan Gottsper-
„ ger Secretari. Anna deß Freyen weltlichen
„ Stiffts zu Gerenrode Ebtissin und gebohrne
„ von Kittitz / Marcus Zimmermann / D. An-
„ na Ebtissin zu Quedelnburg / gebohrne Grä-
„ fin zu Stolberg / Marcus Zimmermann / D.

Graffen und Herrn persönlich.

„ **Graffen und Herren persönlich.** Ludwig
„ der Elter / Wolffgang und Friederich alle
„ Graffen zu Oettingen. Joachim Graffe zu
„ Ortenberg / ꝛc. Heinrich der Jünger Reuß
„ von Plauen / Herr zu Graitz / Cranchfeld und
„ Gera / für sich und seine Brüder / Heinrichen
„ den Eltern und Mittlern / Reussen von
„ Plauen / Herrn zu Graitz / ꝛc. Gottfried
„ von Wolffstein / Freyherr zu Obern Sultz-
„ burg / zu Bamberg und Augspurg Thum-
„ herr / vor sich selbst / und mit Gewalt Herr
„ Hansen und Herrn Barm von Wolffstein /
„ Freyherrn zu Obern Sultzburg / seiner Gebrü-
„ der. Hanß Georg und David von Baum-

Deren wegen.

„ garten / Freyherrn zu Schwanggau und Er-
„ bach. Graffen und Herrn Bottschaffter. Von
„ wegen Friederichs Graffen zu Fürstenberg/
„ Heiligenberg und Werdenberg / Landgraff in
„ Bare / ꝛc. Hugen Graffen zu Montfort
„ und Rottenfels / Herrn zu Tettnang und
„ Argen / ꝛc. Wilhelmen Graffen zu Eber-
„ stein / Jost Niclausen Graffen zu Hohen Zol-
„ lern / deß H. Reichs Ertzcämmerer / ꝛc. Geor-
„ gen / Sebastian und Ulrichen / Graffen zu
„ Helffenstein / und Freyherrn zu Gundelfingen/
„ Gebrüdern. Wilhelm Graffen zu Sultz /

und Landgraffen zu Kleckau / Joachimen / „
und Eytel Friederich Graffen zu Lüpffen / und „
Landgraffen zu Stülingen / Froben / Chri- „
stoffen / Graffen und Herrn zu Zimmern / ꝛc. „
Margrethen Ebtissin deß Stiffts Buchau / „
geborne Gräfin zu Montfort / Wilhelmen „
des H. Reichs-Erbtruchsessen / Freyherrn zu „
Waldburg deß Eltern / Johann Jacoben / „
Freyherrn zu Königseck und Allendorff / Geor- „
gen und Heinrichen Gevettern / deß H. Reichs „
Erbtruchsessen / Freyherrn zu Waldburg / „
Quirin Gangolffen / Herrn zu Hohen Ge- „
roltzeck / und Georgen von Fronsperg / Frey- „
herrn zu Mündelheim / Hanß Scheltz / Ober- „
vogt zu Trochtelfingen / und Vosteher zu „
Ingau / und Peter Andersgut. Wilhelm „
Graffen von Nassau / Catzenelnbogen / Vian- „
den und Dietz / Philipsen Graffen zu Nassau / „
Herrn zu Wißbaden und Itzstein / Philipsen „
Graffen zu Nassau / und Sarbrücken / Johann „
Graffen zu Nassau / und Herrn zu Beilstein „
Reinharden Philipsen / und Friederich Ma- „
gnussen / Graffen zu Solms / und Herrn zu „
Mintzenberg / Anthoni und Rheinharden „
von Ysenecк / Gevettern / Graffen zu Büdin- „
gen / Ludwig Graffen zu Stollberg / König- „
stein und Rutschenfort / ꝛc. Herrn zu Epstein „
und Mintzenberg / ꝛc. Philipsen Graffen zu „
Hanau / Herrn zu Lichtenberg / Johann Graf- „
fen zu Wieda / Herrn zu Runckel und Isen- „
berg / Philipsen Graffen zu Hanau / und „
Herrn zu Mintzenberg. Johann Lieberich „
von Crofftelbach / Solmischer Rath und „
Secret. Günther und Hanß Günther Gebrü- „
dern / Graffen zu Schwartzenburg / Herrn zu „
Arnstatt und Sundershausen / Günther von „
Dram / Secretari. Ludwigen / Heinrichen / „
Albrechten / Georgen und Christoffen / Ge- „
brüdern / für sich und der Vormundschafft „
ihrer jungen unmündigen Vettern / Wey- „
land Graff Wolffgangs ihres Bruders see- „
ligen hinterlassenen Söhnen / alle Graffen zu „
Stollberg / Königstein / Rutschenfort und „
Wernigerod / Herr zu Epstein / Mintzenberg / „
Breyberg und Aygmont / Johann Lieberich „
von Crofftelbach Solmischer Secretari und „
Rath. Albrechten Graffen und Herrn zu „
Manßfeld / Andreas Saurer. Hanß Geor- „
gen und Hanß Albrechten / Graffen zu Manß- „
feld / Edle Herrn zu Heldrungen / Wilhel- „
men Perschen. Philipsen / Rheinharden und „
Georgen Graffen zu Leyningen / Herrn zu We- „
sterburg und Schaumburg / Gebrüder / Jo- „
hann Lieberich von Crofftelbach / Solmischer „
Secretari. Conraden Graffen zu Teckeln- „
berg / Herrn zu Rede / ꝛc. Johann Lieberich „
von Crofftelbach / Solmischer Secretari. „
Bernharden Graffen zu der Lippe / Herman „
Frieß. Hansen von Thaun / Graffen zu Fal- „
ckensteiff / Herrn zu Oberstein und Bruch / „
Sebastian Mayer / Licentiat und Schul- „
theiß zu Creutzenach. Rudolffen Graffen zu „
Diepolt und Bruckhorst / Herrn zu Bercken- „
lohe / Joachim Löwe / Secretari. Wolff- „
gangen Graffen und Herrn zu Barby und „
Mülingen / Marcus Zimmermann / Doct. „

Albrech-

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.

Albrechten Grafen zu Hoya/ Herman Frieß. Heinrichen von Fleckenstein Freyherrn zu Dagstul/ rc. Veit Moll Stadtschreiber zu Hagenau. Ludwigen von Freyberg / als Inhaber der Herrschafft Justigen / Hanß Ehinger/ Jobst Weickmann. **Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.** Rheinische Banck. Aach / Galachus Redemacher/ Doctor Syndicus. Staßburg / Heinrich von Mülchheym Stättmeister/Hans von Broß/ Ammeister / Ludwig Gremp/ Doctor, und Jacob Hermann. Wormbs / Peter Berlin alter Stättmeister/ und Hanß Melchior Soether/ Stadtschreiber und Syndicus. Speyer / Adam Sueß / Rathsverwandter. Franckfurt / Conrad Humpracht/ D. und Anthoni zum Jungen/mit Befelch der Städt Wetzlar / Hagenau / und der Städt in die Landvogthey Hagenau gehörig/nemlich Collmar / Schlettstatt / Weissenburg / Landau/ Ober-Ehenheim / Keysersberg / Münster in St. Gregorien-Thal / Roßheim und Türckheim/ Veit Moll / Stadtschreiber zu Hagenau/ und Balthasar von Heln/ Stadtschreiber zu Colmar. Gelnhausen / Johann von Dienheim Amptmann zu Creutznach / Eberhard von Groenrod/ Amptmann zu Oppenheim. Philips Heyles / Melchior Drechsel/ und Hartmannus Hartmanni / alle drey Doctores, Pfaltzgräffische Churfürstliche Räthe. Mühlhausen in Thüringen/ Magister Lucas Otto / Syndicus. Goßlar / Christoff Trautenbuel / Doctor und Syndicus Friedberg in der Wetterau / Johann Brendel von Homburg der Elter/ Burggraff zu Friedberg. Schwäbische Banck. Regenspurg/ N. Portner Stadt Cammerer / Johann Offendresch / D. und Niclaus Dutzel/ Magister Syndicus. Nürnberg / Sebald Haller von Hallerstein / Christoff Gugel der Rechten Doctor. Jacob Muffel/und Georg Volckheymer/mit Befelch der Städt Windsheim und Weissenberg am Nortgau. Ulm/ Georg Besserer/ Hanß Krafft / geheime Räthe / Hanß Ehinger Burgermeister / und Jobst Weickmann / mit Befelch der Städt Alen / Gengen/ Wimpffen / Bibrach/ Dünckelspühel/ Leutkirch / Pfullendorff / Bucha am Federsee. Schwäbisch Hall / Georg Rudolff Widmann / Doctor und Advocat daselbst. Rottenburg an der Tauber/ Günther Bock / der Rechten Doctor, Syndicus, mit Befelch der Stadt Schweinfurt. Eßlingen / Hieronymus Preglin / Burgermaister / und Johann Machtolff / Licentiat. Nördlingen/ Hanß Ritter/ Burgermeister. Reutlingen/ Hanß Rockenstill. Schwäbisch-Gemünd / Paulus Goldsteiner / Stättmeister. Memmingen / Lutz von Freyburg / Rathsverwandter / und Felix Pföst. Lindau/ Hieronymus Rappus / Burgermeister / und Caspar von Kirch. Ravenspurg / Melchior Adelgeiß. Kempten / Bartholomeus Schmidt / Stadtschreiber. Kauffbeuern/ Blasi Gerhard/ Rathsverwandter/ Leo Thäner/ Burgermeister/ und Leonhard Banreuter. Yßni / Hanß Braumeyer/ Rathsverwandter. Giengen / Hanß Seger / Burgermeister. Bopfingen / Georg Eßling/ deß geheimen Raths/und Johann Franck Stadtschreiber daselbst. Weil/ Valentinus Remminger / und Gabriel Lutz / Stadtschreiber. Heylbronn / Wolff Betle / Burgermeister/ und Ambrosius Becht / Rathsverwandter. Augspurg / Conrad Meyer/ Burgermeister/ Johann Baptista Heintzel / Hieronymus im Hoff / und Sebastian Christoff Rehliger/ D. mit Befelch der Stadt Northausen/ Uberlingen und Buchhorn. „

Urkund.

Deß zu **Urkund** / haben wir Marquard vom Stein/ zu Mayntz/ Bamberg und Augspurg Thumprobst/ Eberhard von Groenrod/ Amptmann zu Oppenheim / Mayntzische und Pfaltzgräffische Churfürstliche geordnete Räth zu diesem Reichs-Tag / an statt unser gnädigsten Herrn / und der andern Churfürsten. Michael Ertzbischoff zu Saltzburg/ Legat deß Stuels zu Rom / und Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Obern und Niedern Beyern / von unser und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen. Christoph von Hausen/ D. von wegen der Prälaten Peter Andersgut / von wegen der Grafen und Herrn. Und wir Burgermeister und Rath zu Augspurg / von unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen/ unser Insiegel an diesen Abschied thun hangen. „

Geben in unsers Königs Ferdinandi / und deß heiligen Reichs-Stadt Augspurg / auff den fünff und zwantzigsten Tag deß Monats Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt/ im fünffzehen hundert und fünff und fünfftzigsten Jahr / unserer Reich deß Römischen im fünff und zwantzigsten / und der andern im neun und zwantzigsten

FERDINANDUS.

Digitized by Google

Der Römischen Käyserl. Majestät, und gemeiner Stände deß H. Reichs angenommene und bewilligte Cammer-Gerichts Ordnung, zu Beförderung gemeines Nutzens, auß allen alten Cammer-Gerichts-Ordnungen und Abschieden / auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, Anno 1548. von neuem zusammen gezogen, gemehrt und gebessert, und auf jetzigem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1555. gehalten, durch die Römische Königl. Majestät und gemeine Ständ wiederum ersehen, erneuert, und an vielen Orten geändert.

WIr Ferdinand, von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn / Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien / rc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband / zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, zu Lützenburg / und Wirtemberg, Obern und Nider-Schlesien / Fürst zu Schwaben, Marggraff deß Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nider-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg, und zu Görtz, rc. Land-Graff im Elsas, Herr auf der Wendischen Marck / zu Portenau, und zu Salins, rc. Thun kund und bekennen hiemit offentlich: Wiewol durch weyland unsern lieben Herrn, und Anherrn, Käysern **Maximilian** / im Jahr als man von Christi unsers Seeligmachers Geburt zählt 1465. zu Wormbs ein Ordnung deß Käys. Cammer-Gerichts auffgericht / auch dieselbige auf etlichen nachfolgenden Reichs-Tägen, in etlichen Articuln erklärt, und gebessert. Deßgleichen auch die Käyserl. Majestät unser lieber Bruder und Herr, im 1521. Jahr zu Wormbs, und folgends auf etlichen andern Reichs-Tägen dieselbige Ordnung verneuert, und in etlichen Articuln geändert, in etlichen andern aber erklärt / gemehrt und verbessert, auch letzlich auf ihrer Liebd. und Käyserl. Majestät allhie im 1528. Jahr gehaltenem Reichs-Tag, auß den hohen und treffentlichen Ursachen, daß solch Cammer-Gerichts Ordnung, hin und wieder in den Reichs- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, etwas unterschiedlich und unordentlich gestellt und begriffen, also daß sich ihrer Liebd. und Käyserl. Majestät Cammer-Richter / und Beysitzer, und die Advocaten Procurat. und die Partheyen gedachts Cammer-Gerichts, und sonst allenthalben im H. Reich, daß auß der Nothdurfft nach / nicht wohl, sondern mit etwas Mühe und Beschwerden haben verrichten mögen: Daß auch etliche zweiffentliche Articul darinn begriffen, die wohl einer Erläuterung, etliche auch neue Ordnung und Defension bedürffen, wie dann solches ihrer Liebde und Käys. Maj. und gemeinen Ständen deß Reichs, auf etlichen Reichs-Tägen fürgebracht, und darauf etlichmahl für eine hohe Nothdurfft bedacht, daß alle neue und alte Ordnung, Declaration und Besserung deß Cammer-Gerichts, durch etliche Verständige in ein Buch zusammen gezogen, und gebracht werden solte, und dann berührte Cammer-Richter Beysitzer / Advocaten, Procuratores und Partheyen, zu demselben Cammer-Gericht, und sonst im Reich solcher richtigen zusammen gefasten Ordnung, zum höchsten nothdürfftig gewesen, und nicht wohl gerathen könten, hochgedachte Ihr. Liebde und Käyserl. Majestät, durch etliche Rechts-Gelehrten, auch deß Cammer-Gerichts Gewonheiten und Gebräuchen geübte und erfahrne Personen / die alte und neue Ordnung und Satzung für die Hand zu nehmen, und dieselbig mit allem Fleiß zu erwegen, und in ein richtige Form zu bringen, auch was solcher Ordnung dißfals gemangelt, dasselbig hinzu zu setzen / die zweiffelichen, und unerledigten Puncten dem Rechten, und deß Käyserl. Cammer-Gerichts Gebrauch und Stylo gemäß zu erläutern, und in solchem ihr Bedencken in ein Buch zu stellen verordnet, wie dann davon der damals anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen ordentliche und richtige Relation beschehen, auch gemeine Stände solche durch jetztgemelte verordnete gestellte Ordnung in allen und jeden ihren Theilen und Puncten mit allem Fleiß erwogen, und fürter ihrer Liebde und Käyserl. Majestät dieselbige durch ein sondere Constitution zu bestättigen, und in das Reich zu verkünden, zu publiciren, und öffentlich auß-

gehen

gehen zu lassen/ wiederumb zugestellt, und darauf mit Rath/ Zuthun/ und Vergleichung bemeldter Churfürsten, Fürsten und der Ständen, solche erneuerte Ordnung obberührter massen und durch eine sondere Constitution/ in das H. Reich zu publiciren zu lassen. So haben Wir doch in Krafft hochgedachter Röm. Käyserl. Majest. unsers lieben Bruders und Herrn, uns gegebener Vollmacht und Heimstellung, auch vor uns selbst / als Röm. König / auf dem zu Passau den 16. Julii nechst erschienen 52. Jahrs auffgerichten Vertrag, auch allhie auf diesem unserm Reichs-Tag auffgerichten/ verglichenen und verabschiedeten Frieden/ in Religion, Weltlichen und andern Sachen, Handhabung und Execution desselbigen, jetzt anregte, letzt erneuerte und gebesserte Ordnung sampt der Churfürsten Räthen/ erscheinenden Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, wiederumb ersehen, und etlicher Enderungen halben, auch daß diese Ordnung derwegen wiederum von neuem also zu publiciren, uns mit ihnen, und sie sich hinwiederum mit uns vereinigt und verglichen.

Käyserl. Mandat diese Ordnung zu halten.

§. 1. **Setzen/ ordnen und wollen** / in Krafft berührter der **Käys. Maj. Heimstellung/ auch für uns selbst/ als Röm. König gebietend** / daß solche Ordnung / inmassen wie oblaut / auf dem **Passauischen Vertrag**/ auch allhie **auffgerichten Frieden in Religion und Weltlichen Sachen** / und Handhabung desselbigen in etlichen Puncten geändert / hinfürter an vielbemeltem Käys. Cammer-Gericht/ als der Käys. Maj. unser und des Reichs Recht und Ordnungen in allen ihren Inhaltungen/ Articul und Puncten, gehalten werden soll. Daß auch Cammer-Richter/ Beysitzer / Verwalter / Protonotarien, Fiscal, auch allen und jeden Advocaten, Procuratorn, Cantzley-Notarien, Lesern/ Secretarien, Ingrosisten, Copisten, Cammerbotten-Meister/ Botten/ Pedellen / Notarien, auch der Partheyen/ so an dem Käyserl. Cammer-Gericht itzt und hinführo seyn oder zu handeln haben würden und wollen / daß sie die Cammer-Gerichts-Ordnung/ in allen und jeden Puncten und Articuln/ ein jeder / so viel dieselbige berühren wird / bey Vermeidung der Straff und Pön / darin verleibt/ **festiglich und unverbrüchlich halten** / darwider nichts fürnehmen noch handeln sollen in keine Weiß. Dargegen sollen auch **alle andere hiebevor auffgerichte Ordnung und Satzungen/ so dieser Ordnung zuwider verstanden werden möchten / hiermit** cassirt **und abgethan seyn** / wie auch alle Rescripta, Commissiones, Advocationes, Jussiones und Befelch/ so darwider von der Käyserl. Maj uns oder andern/ wie das erdacht oder fürgenommen werden möcht/ außgehen würden / an Vollnziehung derselben nicht irren noch verhindern sollen.

So in 3. Theil außgetheilt.

§. 2. Und zu richtigem und lauterm Verstand dieser Käys. Cammer-Gerichts-Ordnung ist dieselbige in **drey unterschiedliche Theil und Tractat gesondert und vertheilt.** In deren **ersten von Personen/ im andern von der** Jurisdiction, und im **dritten von dem Proceß** des Käyserlichen Cammer-Gerichts/ gehandelt wird.

Der Erste Theil des Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung/ von Personen deß Cammer-Gerichts.

SUMMARIEN.

Wie und durch wem / mit qualificirten Personen zu besetzen / deren Untüglichkeit / Erlaubung/ Kleydung und Wandel Ampt in gemein T. 1. usque 9. Cammer-Richters-Ampt insgemein im Rath/ und im Gericht: Audientz T. 10. 11. Vertrettung seines Ampts in seiner Abwesenheit T. 12. Beysitzer Ampt/ im Rath / im Gericht T. 13. 14. Annehmung Käys. Fiscals und seiner Advocaten / deren Ampt in und auß dem Gericht / Audientz T. 15. 16. 17. 18. Bestellung Procurat. Substituirung / Bevollmäch. deren Ampt im Gericht / Cantzley T. 19. usque 25. Annehmung Cantzley-Personen T. 26. Cantzley-Verwalters / Procurat. Notar. Leser Ampt T. 27. usque 30. Secretarien / Ingrossisten / Copisten / Cantzley-Knechten T. 31. 32. Tax. deren Cantzley-Gefäll T. 33. Pedellen / Botten-Meisters T. 34. 35. 36. Botten-Ampt / auch in Executio. & Relatio. der Processen T. 37. 38. Notarien-Ampt in Executione T. 39. Von Pfennig-Meister und seinem Ampt / T. 40. Armen-Partheyen T. 41. Unterhaltung und Besoldung des Cammerger. und Cantzley-Personen T. 42. 43. 44. Deß Fiscals/ Advocaten/ Procur. Pedellen / und Botten-Besoldung T. 45. 46. 47. Pfennig-Meisters Besold T. 48. Cammer-Gerichts-Personen Freyheit / dessen Visitation und Straff T. 49. 50. 51. Advocaten/ Procur Cantzley-Personen/ Botten-Meister/ Botten/ der Armen Partheyen Straff/ und worzu die Straff/ zu gebrauchen T. 52. usque 56. Folgende Eyd / deß Cammer-Richt. Beysitzer / Verwalters / Proto-Notarii, Leser/ Fiscals und seinen Advocaten T. 57. usque 61. Der Advocaten Procurat. Juram. Calumniæ T. 62. usque 65. Eyd der Partheyen/ Kläger/ Anwald/ Taxirten Kosten T. 66. usque 73. Jur. Malitiæ T. 74. Curatores, Vormünder / Zeugen / der Armen Eyd T. 75. usque 78. Cammerger. Secretarien/ Ingrossis. Copisten, Pedellen/ Pfennig-Meisters / Botten-Meisters-Eyd T. 79. usque 82. Cantzley-Knechten / Cammer-Botten T. 83. 84. Barbierer und anderer Kunsterfahrnen Eyd T. 85. Juden Eyd 86.

I.

Wie das Käyserl. Camer-Gericht mit den Richtern und Urtheilern besetzt / und wie viel derselben seyn sollen.

Cammer-Richter soll ein Fürst/ Graff oder Freyherr seyn.

§. 1. Erstlich so soll das Käyserlich Cammer-Gericht / jederzeit mit einem redlichen verständigen Cammer-Richter / der ein Fürst / Geistlich oder Weltlich / oder auffs wenigst ein Graff oder Freyherr / darzu geschickt und erfahren sey: Doch mit einem Weltlichen vor einem Geistlichen / seines Standes / wo er zu bekommen / auch mit vier und zwantzig Beysitzern / auß dem Reich Teutscher Nation besetzt werden.

24. Beysitzer Teutscher Nation.

§. 2. Und damit Gleichheit in Besetzungen solchs Käyserl. Cammer-Gerichts beschehe / und ein jeder Stand / wen er verordnen soll / Wissens trage / so sollen Cammer-Richter / auch die vier und zwantzig Beysitzer gesetzt und geordnet werden / wie hernach folgt.

Was die Käyserl. Maj. für Personen am Cammer-Gericht verordnen.

§. 3. Nemlich wollen die Röm. Käys. Maj. unser lieber Bruder und Herr / als Röm. Käyser / oder im Fall / daß ihre Liebd. und Käys. Maj. nicht im Reich / oder in der Nähe wären / wir als Röm. König / jederzeit den Cammer-Richter / und zween auß den Grafen oder Freyherrn / und darzu zwo tügliche Personen / als Röm. Käyser oder König / von der Rechtgelehrten und dann die Käys. Maj. zwo von der Ritterschafft / von wegen ihrer Liebd. und Käyserl. Maj. Erbland / so unter oder vom Reich haben. Und sollen die sechs Churfürsten / sechs / und die sechs Crayß / zwölff auß den Churfürstenthümen und Crayssen unter den allen / der halb Theil der Rechtgelehrt / und der ander halb Theil auß der Ritterschafft / die da qualificirt und geschickt seyen / wie hernach folgt / zu Beysitzern benennen und ordnen: Und so offt ein Person / auß obgemeldten Cammer-Richter / Grafen oder Freyherrn / und den andern Beysitzern abkommen würd / alsdann wollen und sollen die Käys. Maj. die sechs Churfürsten / und Crayß / an derselbigen statt andere / und nemlich ein jeder Geistlicher Churfürst einen / der Rechten gelehrt / und gewürdigt / wie obsteht / sie wären von der Ritterschafft oder nicht / und ein jeder auß den Weltlichen Churfürsten / einen auß der Ritterschafft geboren / ernennen und præsentiren.

Die sechs Churf. und sechs Crayß.

6. Crayß.

§. 4. Deßgleichen sollen die sechs Crayß zwölff / und ein jeder derselbigen zwo Personen / nemlich eine die Rechtgelehrt und gewürdigt / und eine von der Ritterschafft geben.

II.

Die sechs Crayß / die zu præsentiren haben.

§. 1. Der erste Crayß zeigt an / Bamberg / Würtzburg / Eychstett / Margaraff von Brandenburg / Burg-Graff zu Nürnberg / Graffen / Freyherrn / und Reichs-Stätt / umb und bey ihnen gesessen und gelegen.

§. 2. Der ander Crayß zeigt an / Ertzbisthumb Saltzburg / Freysingen / Regenspurg / Passau / Fürstenthumb Beyern.

§. 3. Der dritte Crayß zeigt an / Costantz / Augspurg / Chur / Bisthumb / Hertzothumb Wirtemberg / Marggraffen zu Baden.

§. 4. Der vierdte Crayß zeigt an / Wormbs / Speyer / Straßburg / Basel / Apt zu Fulda / Hertzog Hanß und Wolffgang von Beyern / Lottring / Westerreich / Hessen / Wetterau.

§. 5. Der fünffte Crayß zeigt an / Paderborn / Lüttig / Verden / Oßnabrück / Münster / Hertzog von Jülich / Berg und Cleve / Geldern / Grafen von Nassau / Graff von Sain / Graff von Firnberg / Nieder-Eisenberg / Niderland biß an und über die Maß / in diesen Crayß gehörig.

§. 6. Der sechste Crayß zeigt an / Fürstenthumb Sachsen / Marggraffen zu Brandenburg / Braunschweig / Thüringen / Mechelburg / Stettin / Pommern / Ertzbisthumb Magdenburg / Bremen / Hildesheim / Halberstatt / Mersburg / Naumburg / Meissen / Brandenburg / Lübeck / Havelberg.

§. 6. Und soll durch diese Außtheilung der Crayß / und Benennung der Stände / niemands nichts benommen seyn / sondern in jedem der obgemeldten Crayß / die jenigen präsentiren / die von Rechtswegen zu präsentiren haben / oder dessen bißhero im Gebrauch gewesen.

III.

Von Geschicklichkeit der Personen deß Kammer-Richters und der Beysitzer.

Vom Cammer-Gericht ist nicht zu appelliren.

§. 1. Und dieweil auch das Käys. Cammer-Gericht / das oberst und letzt Gericht im Reich / davon / laut dieser Ordnung nicht appellirt werden soll / und unser Gemüth und Meynung ist / daß solch Gericht jederzeit mit tüglichen Personen besetzt werden soll: So ordnen / setzen und wollen Wir / daß der Käys. Majest. Cammer-Richter / ein tapffer Person / auß dem Reich Teutscher Nation gebohren / derselben Herkommen / löblicher Gebrauch und guter Gewonheit / nicht allein wohlkündig und erfahren / sondern auch verständig / die rechtliche Proceß zu dirigiren / und die Partheyen zu Außtrag und Erörterung treulich zu fördern / und sonst also geschickt seyn soll / auf den alle deß Cammer-Gerichts Personen / ein Furcht und Auffsehens haben / der sich auch dermassen in Verwaltung seines Ampts halte / daß deß Cammer-Gerichts Personen ihme gebührlichen Gehorsam zu leisten / desto mehr bewegt werden mögen.

Cammer-Richter soll seyn Teutscher Nation und qualificirt.

Der Beysitzer Qualitäten und Geburt.

§. 2. Deßgleichen sollen die Beysitzer alle / eines ehrbarn Wesens und Wandels / auß rechter / natürlicher / ehelicher Geburth / und insonderheit aber die zween Graffen oder Freyherrn / also geschickt seyn / deren einer deß Cammer-Richters Statt / in seinem Abwesen / oder so er auß Ehhafft verhindert / jederzeit verwesen und vertretten möge. So sollen die Beysitzer / so der Rechten gelehrt / und gewürdiget / ihrem Namen gemäß / ihre

ihre ſtatt vertretten / tapffer / gelehrt / erfahren / auch tüglich / verſtändig / qualificirte Perſonen / **auß Teutſcher Nation gebohren** / und derſelben Nation Gebräuch und guten Gewonheiten erfahren / und die fürbrachten rechtlichen Sachen zu referiren geſchickt ſeyn / auch zuvor und ehe ſie zu Beyſitzer genommen / in Univerſitäten / welche zum wenigſten von unſern Vorfahren Röm. Käyſern und Königen / die jetzige Käyſ. Majeſt. oder Wir confirmirt, geleſen / oder zum wenigſten **fünff Jahr lang in Rechten** ſtudirt, auch in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt haben. Aber die **andern ſo auß der Ritterſchafft angenommen / obgleich dieſelben der Rechten nicht gewürdiget** / ſollen ſie doch **gleicher geſtalt / auch der Rechten gelehrt** / und gerichtlicher Sachen geübt und erfahren / und die gerichtlichen Sachen zu referiren / den andern gleich tüglich und geſchickt ſeyn. So fern aber dieſelbe obberührter maſſen geſchickt nicht bekommen werden möchten / ſollen an derſelben ſtatt andere der Recht Gelehrte und Gewürdigte / auch ſo erfahrne / und der Practic geübte Perſonen / ob ſie gleich nicht von der Ritterſchafft wären / wie oblaut / genommen werden.

Quinquennium Juris.

Der Rechten gewürdiget.

§. 3. Und inſonderheit ordnen und wollen Wir / daß Cammerrichter und Beyſitzer ſämptlich und ſonderlich / ſo hinführo durch die Käyſ. oder ihrer Liebd. und Käyſ. Majeſt. Abweſens / wie oblaut / Uns die Chur-Fürſten und Crayß / jederzeit præſentirt und geordnet werden. Dergleichen andere Perſonen deß Cammergerichts / **von beyden der alten Religion / und dann der Augſpurgiſchen** Confeſſion præſentirt, und geordnet werden mögen und derwegen nicht außzuſchlieſſen ſeyn. Und ſollen dieſe dergleichen alle andere Perſonen deß Cammergerichts / ſich der alten Religion / oder berührter Augſpurgiſchen Confeſſion gemäß halten / und ſich keiner ſonderer Secten anhängig machen. Dann wo ſie in dem Ungehorſam erfunden würden / es wäre wer es wolle / ſoll der Cammer-Richter Befelch haben / den oder dieſelben von ſeinem oder ihrem Ampt / mit Rath und Unwiſſen der andern Beyſitzern zu urlauben und abzuſetzen / dem auch gedachter Cammer-Richter / der Käyſerl. Majeſt. Ungnad zu vermeyden / alſo ſtrenglich nachkommen ſoll. Und ſollen auch beyderſeits Religion Aſſeſſores und Cammergerichts Perſonen / keiner den andern derwegen verachten / verſchmähen / oder einiges Unwillens ſich gegen einander anmaſſen / ſondern vielmehr freundlichs und guten Willens befleiſſen / und in alle Wege erweiſen / auf daß ſie friedlich und ruhlich bey einander ſeyn / und bleiben mögen.

Von beyderſeits Religion Aſſeſſorn.

IV.

Wie an der abkommenden Cammerrichter und Beyſitzer ſtatt andere geordnet werden / und dieſelbige geſchickt ſeyn ſollen.

Cammer-Richters

§. 1. So ſich auch begäbe / daß der **Cammerrichter mit Tode abgehen** / oder ſonſt von **ſeinem Ampt abſtehen würde** / ſo ſoll der Käyſerl. Majeſt. oder im Fall daß Ihr Liebd. und Käyſerl. Majeſt. nicht in dem Reich / oder in der Nähe wären / Uns als Röm. König / ſolches durch die Beyſitzer zu dem fürderlichſten angezeigt und zu wiſſen gethan werden. Darauf Ihr Liebd. und Käyſerl. Majeſt. oder an dero ſtatt / Wir als Röm. König / einen andern Cammer-Richter an deß abgegangenen ſtatt ſetzen / und ordnen ſollen. Und damit mitlerzeit das Cammer-Gericht nicht in einen Stillſtand erwachſe / und nicht feyren dörffe: So fern dann der abgegangene Cammer-Richter / bey ſeinem Leben / mit Rath und Willen der Beyſitzer / keinen an ſeine ſtatt verordnet / ſollen die Beyſitzer der Graffen oder Herren einen / ſo unter ihnen ſeyn / an Statt deß Cammer-Richters kieſen / welcher damals das Ampt / biß auf weiter der Käyſ. Mai. oder unſerer Verordnung / verweſen ſoll. Und im Fall / daß derſelben Graffen oder Herrn einer / die an dem Cammer-Gericht ſitzen / durch die Käyſ. Majeſt. oder Uns als Röm. König / zu einem beſtändigen Cammer-Richter verordnet würde / alsdann ſoll alsbald deſſelbigen Beyſitzers ſtatt / mit einem andern Graffen oder Herren / durch Ihr. Liebd. und Käyſ. Maj. oder deß Abweſens / Uns als Röm. König erſetzt werden.

Tod / oder ſeines Ampts Reſignirung.

Deſſen Erſetzung.

§. 2. Wo aber der gemelten **Beyſitzer einer von ſeinem Beyſitzer-Stand abſtehen wolte** / ſoll er ſolch ſein Abſtehen dem Cammer-Richter und Beyſitzern / **ſechs Monat zuvor verkündigen** und anzeigen / auch dieſelbe ſechs Monat / nach der Ankündigung / in ſeinem Beyſitzer-Ampt zu bleiben / und zu verharren / ſchuldig ſeyn: Es wäre dann / daß vor Außgang der ſechs Monat / ein ander an die ſtatt præſentirt, der alsbald an deſſelbigen Abſtehenden ſtatt anſtehen und bleiben wolt / alsdann ſoll zu deß Abſtehenden Willen ſtehen / dem / ſo an ſeine ſtatt præſentirt, vor Außgang der ſechs Monat zu entweichen / oder aber die Zeit auß in ſeinem Ampt zu bleiben.

Der Beyſitzer Reſignirung Verkündigung 6. Monat.

§. 3. Wo auch alſo der **Beyſitzer einer** / wie jetzt gemeldt / **abſtehen / oder mit Tod abgehen würde** / alsdann ſoll der Cammer-Richter ungeſäumet / ſolches dem Stand oder Crayß / von dem der abgeſtanden oder abgangen Aſſeſſor, gegeben oder benennt geweſen / zuſchreiben und verkünden / und denſelben Stand oder Crayß erſuchen / Vermög dieſer Ordnung / in ſechs Monaten / andere an deß Abgeſtandenen oder Abgangenen ſtatt zu præſentiren / mit dem Anhang / wo ſolches nicht beſchehe / daß er der Cammer-Richter und die Beyſitzer / nach Außgang der Zeit / eine geſchickte Perſon / nach Inhalt dieſer Ordnung / annehmen wolten. Auf ſolch Erſuchen ſoll alsdann derſelbig Stand oder Crayß / an deß abgangnen Beyſitzers ſtatt **innerhalb ſechs Monat** / nach beſchehener Verkündigung / zwo oder drey andere redliche / geſchickte / erfahrne / und obgemelter maſſen qualificirte Perſonen præſentiren. In welcher Præſentation wir auch gäntzlich vermitten haben wollen / daß dieſelbigen Perſonen **nicht auß Gunſt** / Practic oder ſonſt promovirt, ſondern

Beyſitzer Todt.

dern

Digitized by Google

dern allein die **Tüglichkeit oder Geschicklichkeit** der Person angesehen werde.

Erlesung einer auß den Präsentirten.

§. 4. **Auß denselben** / so also præsentirt, sollen alsdann Cammerrichter und Beysitzer/ **einen zu einem Assessorn an deß abgangnen statt kiesen**: Doch zuvor fleissig Nachforschung haben / welcher unter denselben Präsentirten der gelehrtest / geschicktest / und zu der Assessory am tüglichsten und bräuchlichsten sey: Und sonderlich / daß der / so von ihnen erkohren in Universitäten gelesen / oder zum wenigsten fünff Jahr lang in den Rechten studirt, darzu in den gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt hab. Und wo deren keiner unter ihnen gefunden / und die Präsentirte **frembd** / **ihnen unbekandt** / und Beysitzer nicht geschickt / gemacht/ sollen alsdann Cammerrichter und Beysitzer solches (so fern die Zeit der sechs Monat noch nicht herumb / den Ständen oder Crayß / so dieselbe präsentirt hätten / anzeigen und bitten / andere geschickte zu præsentiren.

Wie mit den unbekanten präsentirten zu halten.

Mangel nicht tüglicher Personen auß dem Crayß.

§. 5. Und wo über solches obgemelte Stände oder Crayß / an ernennung und präsentirung solcher Personen / über sechs Monat nach der erstbeschehenen Verkündigung säumig / oder aber **in der Zeit nicht tügliche / geschickte Personen** / die Vermög dieser Ordnung qualificirt, præsentiren würden / alsdann sollen Cammer-Richter und Beysitzer jetzo und hinfüro einen auß denselbigen Stands oder Crayß Landsart und Zirck (wie obstehet) wo die darinn funden werden mögen / wo nicht / auß andern nechst anstossenden Craysen / an deß abgegangenen Beysitzers Statt / anzunehmen Macht haben. Und damit das Cammergericht jederzeit an Personen nicht Mangel hab / soll dieser Ordnung fürhin stracks nachgangen und gelebt werden.

Macht deß Cammer-Gerichts andere zu nehmen.

§. 6. Und ob sich begebe / daß in obgemeltem Fall / da zween oder drey an deß abgegangenen Statt præsentirt werden solten / nicht mehr dann einer allein præsentirt würde / und derselbig / vermög dieser Ordnung / geschickt befunden / sollen Cammerrichter und Beysitzer solchen anzunehmen Macht haben.

V.

Von Untüglichkeit der Beysitzer/ und wie die abgeschafft sollen werden.

§. 1. Es sollen auch nicht allein in obgemeltem Fall die præsentirte Personen / so zu dem **Beysitzer-Stand untüglich** befunden / nicht angenommen / sondern auch obschon einer angenommen / und folgends im referiren und Votis nicht gnug gelehrt / geübt und erfahren / oder sonst seines Wesens / oder ander Sachen halben untüchtiglich angesehen / durch Cammerrichter und Beysitzer / bey ihren Pflichten / wiederumb abgeschafft werden.

Ermahnung der Untauglichen.

§. 2. Demnach soll der Cammer-Richter demselben so also untüglich befunden / erstsmals in Gegenwärtigkeit zweyer oder dreyer Assessorn, und so solches nicht helffen wolte / alsdann in **beyseyn aller** Assessorn, solch sein **Unfleiß / Untüglichkeit und Mängel eröffnen** / und darauf warnen / mit Anzeig / daß er laut der Ordnung gegen ihm handeln muß / und darumb selbst auf weg gedacht und fürnehme / damit ihm und dem Gericht kein Verweiß derhalben entstünde: Wo er aber darauff sich nicht bessern / oder das abstellen würde / alsdann soll solches jederzeit der Cammer-Richter / mit Rath und Vorwissen der Beysitzer / der Herrschafft oder Crayß / so denselben geordnet gehabt / zu erkennen geben / darauff derselbig Stand oder Crayß das Camergericht mit einem andern tüglichen / in obgemelter Zeit der sechs Monat versehen und ersetzen. So fern aber das durch denselben in Zeit der sechs Monat nicht geschehe / sondern unterlassen / alsdann soll in dem der Ordnung in nechst obgesetztem Articul gemelt / nachgangen werden.

IV.

Daß Cammerrichter und Beysitzer dem Cammergericht allein außwarten sollen.

Anderer Geschäfft Kauffhändel und Advocirens enthalten.

§. 1. Wir ordnen und setzen auch / daß Cammerrichter und Beysitzer **allein dem Cammergericht außwarten** / und sich sonst **aller Geschäfft / Kauff- und anderer Händel** / darzu Advocirens und Rathgebens in andern Gerichte und Sachen gäntzlich enthalten / daß sie auch hinführo mit sonderlicher Commission / von der Käys. Maj. Höfe / oder sonst unbelästiget bleiben sollen.

§. 2. Es soll auch Cammerrichter und Beysitzer an dem Rechelichen erkennen / und allem dem / wie ob und hernach gemeldt / kein andere Pflicht verbinden oder irren.

VII.

Von Urlaubnehmung deß Cammerrichters und der Beysitzer.

Vacantz von sechs Wochen abgeschafft.

§. 1. Nachdem auch etliche Zeit her / Cammerrichter und Beysitzer / neben der Vacantz im **Jahr sechs Wochen gehabt** / darin sie ihrer Gesellschafft halben abwesend seyn mögen / und sich aber befunden / daß solches grosse Unordnung und Verhinderung gebiert: So ordnen wir / daß dieselbige sechs Wochen gefallen und abseyn / und sollen hinfürter Cammerrichter und Beysitzer sich dem Gericht nicht entziehen / auch ohne Erlaubnuß (**welche der Cammerrichter von den Beysitzern / und die Beysitzer von dem Cammerrichter / nehmen sollen**) nicht abwesend seyn / und keinem Beysitzer ohne redliche Ursachen / die er jederzeit Cammerrichtern und Beysitzern anzeigen soll / auch ohne Vorwissen und Rath der Beysitzer / erlaubt werden: Doch sollen die / so in die Vacantz / in Fassung der Urtheil beyhanden bleiben / vor andern Vortheil haben / und im Erlauben vor andern bedacht werden. So auch also einem erlaubt / **und er über die Zeit seiner Erlaubnuß außbleiben würde** / soll ihm die übrige Zeit / nach Anzahl / **an seiner Besoldung abgezogen** / und derselbige Abzug unter die gegenwärtigen Cammergerichts Assessorn, dieweil sie in seinem Abwesen die Arbeit thun / und den Last tragen müssen / getheilt. Hinwieder auf kein Fürgeschrifft oder Förderung von wem / oder

Wer über die Erlaubnuß-Zeit auß bleibt, wird am Sold abgezogen.

Digitized by Google

oder wie die erlangt / angeſehen werden / oder dem Abweſenden zu ſtatten kommen.

Auffſchreibung der Erlaubnuß und wieder-Ankunfft der Beyſitzer.

§. 2. Und ſoll ſolche **Erlaubnuß in Gegenwärtigkeit eines** Protonotarien **geſchehen** welcher dann **die Zeit / wann und wie lang ſolche Erlaubnuß geſchehen** / dergleichen **wann der** / dem erlaubt / **wieder ankommen** / **fleiſſig auffzeichnen** / und ſolches dem Pfenningmeiſter jederzeit anzeigen / der ſoll alsdann demſelben Beyſitzer / als lang er über die erlaubte Zeit auſſen blieben / ſein Beſoldung abziehen / und fürter jedes Quartal / Vermög der Ordnung / unter die anderen / ſo nicht abweſend der Zeit geweſen / theilen.

Wie vielen zu einer Zeit zu erlauben.

§. 3. Es ſoll auch **nicht vielen** / und ſonderlich **über Zween / dreyen / oder vieren** / Aſſeſſorn **zu einer Zeit nicht erlaubt werden.**

Hinderhabende Acta zu extradirn.

§. 4. Weiter ſoll auch der Cammerrichter / ſo einem erlaubt / Einſehens haben / ob er etliche Acta **hinter ihm hätte** / ſo die Eyl erforderten / und ſeine Wiederkunfft nicht erwarten möchten / daß dieſelbige von ihm genommen / und andern zu referiren zugeſtellt / aber ſonſt andere Acten / den Leſern / **biß auf ſeine Wiederkunfft / befohlen werden.**

Cammerrichter iſt ein Haupt und Director.

§. 5. Und dieweil der Cammerrichter das Haupt / durch welches alle Sachen und Händel / vermög der Ordnung dirigirt und geſchafft werden / und alſo an ihm hoch und viel gelegen / ſoll er ſich jetzt gemeldter Ordnung / ſeines Abweſens halben / auch halten / doch ſollen ihm neben und zu der groſſen Vacantz / **im Jahr vier Wochen zugelaſſen ſeyn** / die er auß ehehafften Urſachen / welche er den Aſſeſſorn jedesmahls anzeigen ſoll / mit derſelben Wiſſen und Willen / **abſeyn mag.**

VIII.

Von Kleidung und anderm Wandel der Beyſitzer.

Es ſollen ſich auch inſonderheit die Beyſitzer / in Betrachtung / daß ſie von der Käyſ. Majeſt. auch Churfürſten / Fürſten und Ständen des H. Röm. Reichs / an ſolche hohe Juſtitien verordnet und an ihrer ſtatt ſitzen / **mit zierlicher und ehrlicher Kleidung** / auch ſonſt / **allem Weſen / und Wandel** vor andern alſo ſtattlich / ehrbarlich und tapfferlich halten und erzeigen / damit ſie Ihre Liebd. und Käyſ. Majeſt. und den Ständen deß Reichs zu ehren / gegen männiglich in äuſſerlichem Schein darfür angeſehen / wie billich / geacht und gehalten werden / wie ſich auch ihrem Stand nach wohl ziemet und gebühret.

IX.

Von deß Käyſ. Cammer-Richters Ampt in gemein.

Cammerrichter ſoll dieſe Ordnung verſtehen / und treulichſt darauf halten.

Nachdem der Cammerrichter / wie obgemelt / **das Haupt** / und fürnemlich ſeines **Ampts iſts / alle Sachen / Proceß und Handlung im Rath / Gericht und ſonſt** / Vermög dieſer Ordnung / zu dirigiren und anzuſtellen / ſo wollen wir / daß er dieſe **Käyſerl. Cammer-Gerichts Ordnung eigentlich wiſſen / verſtehen** / und derſelben **wohl kündig / und erfahren ſeyn / und im Gericht / Rath** / und ſonſt / zum treulichſten Auffſehens haben ſoll / daß dieſelbige in allen Articuln und Puncten / feſtiglich gehalten / vollnzogen / und derſelben entgegen und zuwider nichts gehandelt oder fürgenommen werde / und zu jederzeit bey ſeinen gethanen Pflichten und Eyd / ſchuldig ſeyn / die Gericht-Perſonen / ihrer Saumnuß und Uberfahrung halben / unnachläßlich zu ſtraffen / und was Geld-Straff ſind / durch den Pedellen einziehen laſſen / und ſolches umb keinerley Urſachen willen zu umbgehen / ſondern ſich in dem allem halten und erzeigen / daß er von Beyſitzern und andern Perſonen / in Ehr und Achtung gehalten / und ſeinen Befelch oder Geſchäfften / auß gebührlicher Furcht allenthalben deſto ſtattlicher nachkommen werde.

Beſtrafung der Säumigen Beyſitzer.

X.

Von deß Cammer-Richters Ampt im Rath.

Auf der Beyſitzer Relationen und Vota fleiſſig auffmercken.

§. 1. Erſtlich / damit der Cammerrichter jederzeit die Sachen / ſo im Rath zu berathſchlagen / oder zu referiren fürgenommen / ſo viel möglich / verſtehen / und darneben wiſſen mög / welche Aſſeſſores in ihren Relationibus und Votis geſchickt und fleiſſig ſeyn oder nicht / ſich darauf ſeines Ampts halben zu gebrauchen : Soll derſelbig / dergleichen die andern Grafen und Herrn / ſo an ſein deß Cammerrichters ſtatt in neben-Räthen präſidiren / zu jederzeit auf die Relationes und Vota **der Beyſitzer gute Acht und fleiſſiges Auffmerckens haben** / und darob ſeyn und halten / daß ſolche Relationes und Vota ordentlicher Weiß mit Fleiß geſchehen. Und ſo in denſelbigen einiger Unfleiß / Unordnung / oder unnothdürfftige und überflüſſige Diſputationes, undienſtliche Allegationes und Repetitiones, dardurch die Sachen auffgehalten / und andere Relationes verhindert / wolten gebraucht werden / ſollen ſie ſolches nicht geſtatten / ſondern hierinn ſich ihres Ampts gebrauchen / und in allweg ein ſolch Einſehens thun / damit in den Relationibus förderlich fortgangen / und die Zeit des Raths nicht unnütz und vergeblich hingebracht werde.

Ordentliche Außtheilung der Acten und Referirung.

§. 2. Damit auch die Sachen / ſo zu referiren ſind / unter die Beyſitzer deſto gleicher außgetheilt / und ordentlich referirt, auch in dem kein gefährlicher oder unnothdürfftiger Verzug gebraucht werde : ordnen und ſetzen Wir / daß fürhin die Acta, in denen auf geringe Beſcheid allein beſchloſſen / in der Cantzley förderlich complirt, und vor dem nechſten Gerichtstag hernach / jederzeit ad referendum übergeben werden. Aber die andern Acta, in denen definitivè oder ſonſt auf wichtige Interlocu-

Wie mit den Actis umbzugeben.

locutorien beschlossen/ soll der Cammer-Richter alle Sambstag / durch den Leser / unter die Beysitzer / in Gegenwärtigkeit derselben / nach der Ordnung außtheilen / und sich jedesmahl zuvor in seinem Register / welches er bey Handen haben / wie hernach gesetzt wird / ersehen/ oder aber bey den Beysitzern erfragen / was ein jeder für Sachen habe / und sonderlich ob einer etwan ein grosse Sach unter der Hand hätte/ mit der er ein Zeitlang zu thun haben würde/ alßdann denselben mitlerzeit mit andern Definitiven nicht beschweren oder verhindern / sondern ihn derselben grossen Sachen außwarten lassen / und ihm die Zeit/ biß er mit derselben gerecht wird / allein Interlocutorias und Bescheid zu referiren befehlen / und sonst nach Gelegenheit der Sachen/ und Geschicklichkeit der Assessorn, solche Außtheilung dermassen fürnehmen und machen / damit nicht allein Gleichheit / so viel immer möglich / und gestalt der Sachen erleyden wöllen/ unter den Assessorn gehalten/ und keiner vor dem andern mit Viele der Händel beladen / sondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürtzt / vernachtheilt / oder beschwerlicher Weiß auffgehalten werden / und sonderlich sollen in solcher Außtheilung / **die älteste / oder sonst gefreyete Sachen** / es seyen End- oder Bey-Urtheil / **fürgehen** / und vor andern zu referiren befohlen werden.

Aelteste und gefreyete Sachen gehen vor.

§. 3. Es sollen sich auch die Cammerrichter/ so viel möglich / in solcher Außtheilung befleissen/ daß die Acta definitivè den jenigen zu referiren zugestellt werden / die hiebevor interlocutoriè sich referirt haben.

Acta definit.

§. 4. So soll auch der Cammer-Richter die Acta, in denen indefinitivè, oder sonst auf Interlocutorien, **die in wichtigen Sachen ein End-urtheil auf ihr tragen** / beschlossen / jederzeit zweyen Assessorn zu referiren geben / und so der erste / nemlich der Referent / dieselbig gelesen/ soll er die dem Cammerrichter / solcher einem andern Assessorn, ad correferendum überantworten / und so die also durch beyde Referenten/ und Correferenten mit ernstem Fleiß durchlesen/ soll die Relation durch sie sämptlich geschehen / und von den Beysitzern keiner / sonderlich deren die neu ankommen / oder des referirens sonst nicht gar geübt / allein ohn einen Correferenten zu referiren / zugelassen werden.

Zween Assessorn zu Referenten und Correferenten.

§. 5. So auch jetzt angezeigter Gestalt die Acta besichtiget / und referirt, sollen dieselbige gefährlicher Weiß/ durch die Cammerrichter weiter zu referiren nicht befohlen werden / es wäre dann/ daß der Handel also wichtig/ darzu also merckliche Ursach vorhanden / daß solches die Nothdurfft thät erfordern. Doch soll dadurch den **Beysitzern / die bey der Relation sind / wo die einigen Zweiffel in der Sachen hätten/ sich in den Actis wieder zu ersehen** / und da sie etwas anders oder weiters / dann referirt, befinden/ solches im Rath in ihren Votis anzuzeigen/ nicht allein nicht benommen/ sondern auch ihnen solches zu thun hiemit aufferlegt seyn.

Acta relata sollen nicht weiter ad referendum gegeben werden/ ohne wichtige Ursach. In zweifelhafften Sachen müssen sie sich in den Actis ersehen.

§. 6. Es soll auch ein Cammerrichter in dem ein fleissig Auffsehen haben / damit die Acta so **den Beysitzern** zu referiren übergeben / ehe und dann zuvor sie expedirt, ohn sein Vorwissen/ in sein Gewelb nicht geantwort / oder vom Leser angenommen werden.

§. 7. Und damit der Cammer-Richter / jederzeit wissen möge / was die Beysitzer für Acta, hinter ihnen haben / auch wie fleissig ein jeder im Referiren sey / so sollen **solcher Außtheilung halben zwey Register gemacht werden/ deren eines der Cammerrichter**/ und das **ander der Leser** haben soll / darinnen dieselben Acta, wann/ auf welche Zeit / und warauf darinn beschlossen/ und sie einem jeden Assessorn zu referiren oder zu correferiren übergeben seyn / geschrieben und auffgezeichnet werden.

Zwey Register der zu referiren gegebenen Acten halben.

§. 8. Und nachdem unser Befelch und Meynung/ daß die erst beschlossen Sachen/ ins ehest/ so viel möglich / mit Urtheil entscheiden werden/ als soll der Cammer-Richter/ so offt eine Sach/ im Rath zu referiren fürgenommen / sich in solchem Register (welches er jederzeit im Rath bey der Hand haben soll) ersehen/ und fleissig Auffmercken haben / daß dem also festiglich nachgangen / und **die alte Sachen/ vor dem jüngst beschlossenen** / referirt und expedirt werden. Und da ein Beysitzer ein neu beschlossene Sach/ vor einer alten herfürziehen wolte/ soll er ihm solches nicht gestatten / sondern ihm aufflegen/ die älteste Sachen am ersten für die Hand zu nehmen / und die Sachen / die ihm zugestellt/ ein jede in ihr Ordnung zu referiren : Es wäre dann / daß derselbige Beysitzer die älteste / und darfür beschlossene Sachen ad correferendum übergeben / oder **die neubeschlossene Sachen ein** Spolium **antreffe** / oder sonst von andern Vermög der Recht / **und dieser Ordnung** privilegirt **und begünstiget** / oder durch denselben Beysitzer / andere erhebliche Ursachen angezeigt würden / darumb dieselbe Sachen / vor andern solten gefördert werden. Alsdann soll solches / und ob er auß angezeigten Ursachen zuzulassen / zu deß Cammer-Richters und der andern Beysitzer Ermessen stehen.

Aelteste Sachen am ersten vor den neuen für die Hand zu nehmen.

Exceptis causis Spolii & privilegiatis.

§. 9. Es soll auch der Cammerrichter / **den Partheyen oder ihren** Procuratorn / so je zu Zeiten **ungestümm umb Urtheil anhalten**/ nicht anzeigen/ daß ihre Sach ad correferendum einem fleissigen oder unfleissigen Referenten übergeben/ auch denselben Partheyen kein sondere Vertröstung thun/ die Sachen anderer Gestalt/ dann daß die in ihrer Ordnung referirt werden sollen / zu fördern/ sondern sich gegen denselbigen jederzeit/ mit Antwort / und sonst also halten und erzeigen / daß sie darauß nicht mercken oder argwohnen können / wer die Referenten seyen/ oder zu welcher Zeit / und in welchem Rath ihre Sachen fürgenommen / und referirt werden sollen.

Ungestümme Partheyen/ oder Procur. um Urtheil.

Referenten nicht zu nennen.

§. 10. Ferner ordnen wir / daß die Beysitzer / nachdem ihr viel oder wenig bey dem Gericht sind / in zween oder drey definitivè Räth vertheilt / und in einem jeden acht Beysitzer / ein

Digitized by Google

Graff oder Herr / durch den Cammer-Richter verordnet und die übrige Beysitzer zu den Fiscalischen Sachen / und den Gerichtlichen Bescheiden und Interlocutorien gebracht werden. Und in solcher Außtheilung soll der Cammer-Richter sondern Fleiß fürwenden / daß die Referenten und Correferenten, so viel immer möglich zusammen in einem Rath geordnet / und sonst der Personen Gleichheit gehalten: Sonderlich / daß die alte / erfahrne und geübte Beysitzer / und die so vor andern fleissig / auch die der alten Religion / oder der Augspurgischen Confession seyn / nicht zusammen in einem Rath / sondern in die zween oder drey Räth eingetheilt werden.

Wie die Beysitzer in die 2. oder 3. Räth einzutheilen.

§. 11. Und so solche Außtheilung dergestalt einmahl geschehen / soll dieselbig nicht so bald ohn sondere Ursach geändert / oder die Personen abgewechselt / sondern zum wenigsten ein halb Jahr / drey Viertel Jahrs / oder auch / da es für gut angesehen / ein gantz Jahr also gehalten werden / damit allerhand Unordnung / oder Verhinderung des Referirens halben / so mit Veränderung der Räthen / je zu Zeiten fürfällt / vermitten bleibt.

§. 12. Und so solche Außtheilung geschehen / soll der Cammer-Richter darob seyn / daß Morgens zu Rathzeit ein jeder Beysitzer an seinen Ort gehe / und zuvor in gemeiner Rathstuben nicht zusammen kommen.

§. 13. Es sollen auch der Cammer-Richter und die Graffen oder Herrn / die in den Räthen præsidiren / guten Fleiß und Achtung haben / daß mit dem Referiren gute Ordnung gehalten / und sonderlich daß die Beysitzer in der Ordnung / wie sie erstmals gesessen / als biß zu Abwechselung der Räthe / jederzeit im Rath sitzen bleiben / und darauf in solcher Ordnung zu votiren und referiren angehalten werden: Und so ein Beysitzer in solcher Ordnung das Referiren übergeben wolt / soll er durch den Cammer-Richter oder Präsidenten derhalben angeredt / und von ihm Ursach seines nicht referirens angehört werden.

Im referiren Ordnung halten.

§. 14. Und so der Cammer-Richter oder Präsident befünde / daß solche Ursachen nicht erheblich oder gnugsam / und solches mehr den einmal geschehe / und also ein Beysitzer in seinem Ampt unfleissig oder säumig wäre / alsdann soll er sich gegen demselben / Inhalt dieser Ordnung / inmassen oben im V. Titul von Untäglichkeit der Beysitzer / &c. gemeldt / erzeigen und halten.

Saumhaffte Beysitzer.

§. 15. Wo auch ein Besitzer in den zweyen oder dreyen definitivè Räthen / in seiner Ordnung referirt, und über das Interlocutorien, oder Bescheid hinter ihm hätte / mit denen er gefast wäre / soll ihm alsdann der Cammer-richter oder Präsident / aus demselben Rath / in den Bescheid Rath / so lang biß er mit denselben Bescheiden gerecht würde / erlauben / und dargegen einen Beysitzer aus dem Bescheid-Rath / die Zeit an seine statt / in den definitivè Rath verordnen.

Interlocut.

§. 16. Item / es soll auch der Cammer-Richter die Assessorn in relationibus und votis nicht hindern / und darneben treulichs Auffsehens haben / daß die Beysitzer einander in ihren relationibus fleissig hören / keiner dem andern in seine Stimm einrede / damit Mißverstand / und dergleichen unförmliche / widerwärtige Bescheid verhütet werden. Item / daß sie von einander nicht auffstehen / umgehen / noch einer mit dem andern andere Ding rede / oder lese / und im referiren nichts eingeführt / sondern dem allein mit Fleiß außgewartet werde.

Wie sich im referiren und votiren zu verhalten.

§. 17. Es soll auch in Fassung der End- und Bey-Urtheilen / kein Supplication, oder sonst andere Sachen fürgenommen / oder untergemischt / sondern auch Cammer-Richter / und Beysitzer zu den Supplicationen und Bescheid eine sondere gewisse bequemliche Zeit und Stund fürgenommen / und fleissig auffgesehen werden / daß dieselbige gefördert / und nicht drey oder vier Tag liegen bleiben.

Beförderung der Supplicat.

§. 18. Der Cammer-Richter soll auch darob halten / daß auf solche Supplicationes die Decreta und Bescheid / durch einen Notarium / und nicht die Beysitzer / geschrieben.

Decreta per Notarium darauf zu schreiben.

§. 19. Item / es soll der Cammer-Richter daran seyn / daß ein jeder Beysitzer zu der Raths-Stund / dergleichen ein Protonotarius in den Rath sich verfüge / und derhalben ohne ehehaffte Ursachen keine Entschuldigung annehmen.

Raths-Stund zu observiren.

§. 20. Item / so in einer Sachen ein End- oder sonst wichtige Urtheil beschlossen / soll der Cammer-Richter den Beysitzern auß dem Rath nicht erlauben / dieselbige sey dann zuvor gefast / im Rath alsbald offentlich gelesen / in ein sonder Buch eingeschrieben / und durch die Referenten subscribirt.

End-Urtheil.

§. 21. So soll auch sonst der Cammerrichter nicht gestatten / die Sachen in gantzen vollem Rath aller Beysitzer zu berathschlagen / es sey dann / daß die Nothdurfft der Sachen zum höchsten erfordere / und daß ihn und die Beysitzer solches gemeiniglich für gut ansehe / inmassen hie unten unter den 13. Titul, von der Beysitzer Ampt im Rath weiter gemelt ist.

Welche von Sachen in pleno zu produciren.

§. 22. Weiter soll der Cammer-Richter so einem Beysitzer erlaubt würde / Einsehen haben / daß die Acta, so derselbige hinter ihm hätt / mittler Zeit in das Gewölb / und in seiner Ankunfft ihm wieder zugestellt werden: Doch da unter denen eine oder mehr Sachen wären so die Eyl erforderten / oder in denen auf Interlocutorien und Bescheid beschlossen / und seine Wiederkunfft nicht erwarten möchten / dieselbe sollen einem andern mittler Zeit zu referiren befohlen werden / wie hie oben T. 8. §. 4. von Urlaubnehmung deß Cammer-Richters und der Beysitzer / gesetzt ist.

Acta so die Eil erfordert. Eines verreisten Beysitzers.

§. 23. Es soll auch darumb der Käyserliche Cammer-Richter / oder die Präsidenten an seiner statt / auf die Vota desto fleissiger acht haben / damit sie wissen mögen / ob und wann nach beschehener Umfrag im Rath / der andern Umfrag vonnöthen / dann solche andere Umfrag mit guter Vorbetrachtung geschehen soll / damit dieselbige nachdem die

Ob und wann eine andere und dritte Umfrag zu thun.

Beysitzer einander in ihren Sinnen gehört/ auch im Fall/ da gleich in erster Umfrag ein mehrers gemacht/ daß es für gut angesehen/ nicht umgangen/ im Fall aber/ da die nicht vonnöthen/ die Zeit vergeblich nicht verlohren werde.

Vota sollen kurtz seyn.

§. 24. In solcher andern oder dritten Umfrag/ der Cammer-Richter auch Einsehens thun soll/ damit sich die **Beysitzer in ihren** Votis **der Kürtze befleissen** / und sonderlich das jenige/ das hiebevor durch sie oder andere im Rath fürbracht/ nicht wiederum nach der Länge erholet und repetirt werde.

Hitzige Wort und schmähliche Reden im Rath zu meyden.

§. 25. Es soll auch der Cammer-Richter ernstlich Einsehens thun/ und in allwege verhüten / daß die **Beysitzer im Rath sich mit schmähen / oder andern hitzigen Worten und Reden gegen einander nicht einlassen** / und so das beschehe/ alsdann gegen denen/ die sich deß befleissigen/ und je zu zeiten zu Unwillen und Zanck Ursach geben/ mit Rath und Vorwissen der andern Beysitzern / sich seines Ampts mit Ernst gebrauchen/ und jederzeit die Weg suchen und fürnehmen/ dardurch zwischen den Beysitzern keine Spaltung entstehe/ sondern **gute Freundschafft und Einigkeit erhalten**/ aller Unwill verhütet und abgeschnitten werde.

Gesandten an das Cammer-Gericht anzuhören und abzufertigen.

§. 26. Nachdem auch bißher etliche Ständ **Bottschafften und Gesandten** / so an **Cammer-Richter und Beysitzer abgefertigt** / in ihren Werbungen im gantzen Rath gehört/ und aber dardurch andere Rathsgeschäfft und der Partheyen Sachen mercklich verhindert worden/ sollen fürhin solche Bottschafften und Gesandten/ so fern es immer möglich/ und die Sachen erleiden mögen / der Bescheidenheit seyn/ **ihre Werbungen in Schrifften fürzubringen**: Wo aber der Käys. Majest. unsere/ oder auch eines Chur-Fürsten/ Fürsten oder Stands des Reichs Bottschafften dergestalt abgefertigt ihre Werbung/ **der Sachen Nothdurfft nach/ mündlich anzubringen**/ alsdann sollen dieselbige/ durch Cammer-Richter und Beysitzer **im Rath gehört/ und der Gebühr nach wieder beantwort** und abgefertiget werden.

Directorium, oder Register deß Cammer-Richters über alle Sachen/ neben dem der Acten concludirte u. beschlossene Sachen sollen alsbald vollzogen werden.

§. 27. Damit auch nicht allein in der Partheyen / sondern auch andern deß Gerichts nothwendigen Sachen nichts versaumet / und was jederzeit berathschlagt/ der Gebühr nach vollnzogen werde: Ist Unsere Meynung und Befelch/ daß hierfür der **Cammer-Richter neben dem Register der** Acten, von dem obgemeldt/ **noch ein Register oder** Directorium **haben und halten / darinn alle und jede Rathssachen und Geschäfften** / so ihm Amptshalben zu verrichten gebühren / auffschreiben und verzeichnen soll. Und sonderlich so ausserhalb der Partheyen-Sachen/ andere Sachen/ das Gericht/ oder desselbigen Personen betreffend/ zu berathschlagen vonnöthen/ daß er die wisse zu der Zeit/ da der Partheyen Sachen dardurch nicht sonderlich verhindert / im Rath fürzubringen und zu proponiren. Dergleichen so solche und andere **Sachen einmahl berathschlagt und beschlossen**/ daß dieselbige folgends **nicht in Vergeß gestellt**/ und über eine Zeit hernach wieder von neuem in Rath bracht/ **sondern alsbald nach gethanem Beschluß/ durch ihn/ den Cammer-Richter außgericht / und vollnzogen werden.** Und fürnemlich soll der Cammer-Richter mit Fleiß mercken/ und in solchen Directorio auffzeichnen / alle die Sachen zu referiren oder zu Berathschlagen einmal fürgenommen/ und aber folgends/ durch Abwesen der referenten/ Beysitzer/ oder sonst anderer Verhinderungen halben/ nicht continuirt, und vollendet werden mögen: Dergleichen so etwan die Beysitzer nach gethaner Relation die Sachen in Bedencken ziehen/ damit nun solche Sachen folgends nicht stecken bleiben/ und man hernach von neuem dieselbige furzunehmen/ und zu referiren gedrungen werde/ so soll der Cammer-Richter jederzeit/ so bald die Beysitzer wieder gegenwärtig/ oder aber die Verhinderung nicht mehr vorhanden / dieselbige wieder im Rath anregen/ und die Beysitzer in denen fortzufahren und zu beschliessen anhalten.

XI.

Von deß Cam̃er-Richters Ampt/ in der Gerichtlichen Audientz.

§. 1. Anfänglich soll der Cammer-Richter und die Beysitzer im Anfang deß Gerichts solche Ordnung fürnehmen und machen/ damit in Fürbringung der alten und neuen Sachen in der Gerichtlichen Audientz gute Ordnung und Richtigkeit gehalten werde.

§. 2. Und nachdem bißher in geringen schlechten **Recht-Sätzen** als auf begehrte Dilation und Termin/ ꝛc. Bedacht genommen/ und folgends in Rath gezogen / und darauf gerathschlagt worden / darauß gefolgt daß sich dieselbe geringe Rechtsätz gehäufft/ die Partheyen und Sachen damit auffgezogen/ und in Fassung der End-Urtheil grosse Hinderung gebieret: Ordnen und setzen wir / daß nun hinfürter **der Cammer-Richter auf solche schlechte/ geringe Recht-Sätz**/ als begehrter Dilation, und dergleichen / da Besichtigung der Gerichts Protocoll nicht begehrt noch vonnöthen / kein Auffschub oder Bedacht nehmen / **sondern alsobald für sich selbst allein** / oder mit Rath der nechst bey ihm sitzenden Beysitzern/ **mündlich Bescheid geben** und fällen soll.

Auf geringe schlechte Sachen alsobald mündlichen Bescheid zu geben.

§. 3. Item / nachdem sich zum offtermals zuträgt/ daß durch die Procuratores viel **unnützer und unnothdürfftiger Recht-Sätz** oder Submissiones beschehen / etwan einander zu Neid/ damit keiner dem andern seinen Willen thu/ oder ichts nachlasse/ welches sie/ als Recht-Gelehrte/ billich selbst verstehen/ und sich deß enthalten sollen: Solches zu fürkommen / und unnothdürfftige Bescheid abzuschneiden / so ordnen wir / daß hinfürter ein jeglicher Procurator sein Protocoll bey seinen gethanen Pflichten zu besichtigen / und deßhalben **keinen unnothdürfftigen Recht-Satz thun** / und damit dem also nachkommen werde / daß der Cammer-Richter hierinn ein ernstliches Einsehens haben / und dieselben in expensas moræ, auß ihrem Seckel / und

Neydisch recessiren.

Unnütze und unnothdürfftige Rechtsätz der Procuratorn nicht gestatten.

und ohn der Partheyen Nachtheil zu bezahlen/ condemniren und straffen soll.

Offentliche Audientzen sollen stattlich und still seyn.

§. 4. In **offentlichen** Audientzen soll der Cammer-Richter ernstlich darob seyn/ daß kein Gerüf/Geschwätz oder Geschläg/von niemands/ er sey wer er wolle/geduldet/ sondern die Audientz **stattlich/und zum stillesten**/ damit ein Procurator den andern hören/ und die Protonotarien die Fürträg desto fleissiger auffschreiben mögen/ gehalten werden/ auch in nothdürfftigen Fürträgen die Protonotarien im Auffschreiben nicht übereylen lassen/ und sollen die Uberfahrer jederzeit unnachläßlich gestrafft werden/ nach Gestalt der Uberfahrung.

Langes mündliches Recessiren nicht gestatten.

§. 5. Als man auch hiebevor zum offtermals in visitationibus befunden/ daß die lange mündliche Fürträg/ Receß und Beschluß nicht die wenigste Ursach der Verlängerung und Verzugs der Gerichtlichen Audientz und Proceß sind/ so soll der Cammer-Richter und Beysitzer fürhin den Procuratorn solche **mündliche Fürträg und unnothdürfftige Receß keines wegs gestatten oder zulassen**/ sondern ihnen alsbald im Gericht mit Ernst jederzeit einreden/ und sich derselben zu enthalten/ und ihre Nothdurfft in Schrifften fürzubringen/ aufflegen.

Procuratores sollen sich der spöttlichen und unnützen Worten enthalten.

§. 6. Nachdem auch in der Ordnung hiebevor vielfältig versehen und verbotten/ daß die Procuratores **Schimpff- und Spottwort/ oder sonst hitzige/ undienstliche und unnütze Rede/ im Gericht** vor den verordneten Assessorn der Cantzley oder Protonotarien **vermeyden**/ und niemands weder mündlich noch schrifftlich stumpffiren/ sondern ihre Sachen züchtig/ kürtzlich und mit dienstlichen Worten/ oder in Schrifften fürtragen sollen: Wollen wir/daß der Cammer-Richter ob dieser Ordnung halten/ und wo einiger Procurator derselben nit nachkommen/ sondern vor Gericht den Verordneten Assessorn der Cantzley oder Protonotarien, ungeschicklich mit schelten und andern unehrlichen Worten/oder sonst sich ungebührlich halten würde/ daß alsdann der Cammer-Richter denselben Procurator einreden/ und solche nicht gestatten/ auch gegen ihm gebührliche Straff/ inmassen hie unten von Straff der Procuratorn gesetzt/ fürnehmen soll.

Ferners der Procuratoren Verhalten im Gericht.

§. 7. Der Cammer-Richter soll auch die Procuratores darzu halten/ daß sie jederzeit zu der **Gerichts-Stund/und vor Eröffnung der Urtheil im Gericht** erscheinen/ auch **daraus ohne Erlaubnuß nicht gehen**/ sondern dem Gericht biß zu End/und sonderlich den Contumaciis, biß dieselbige herumb kommen/ außwarten/ und in ihrer Ordnung stehen bleiben: Und so sie auß dem Gericht gehen/ daß von ihrentwegen fürhin andere Procuratores, sub spe ratificationis (wie bißher beschehen) nicht gehört werden.

Procuratorem in seiner Ordnung zu hören.

§. 8. Nachdem auch ein sondere Articul in der Ordnung hernach gesetzt/ daß ein Procurator/ der die Ordnung in der Handlung übergehen läßt/ hernach den andern nicht einfallen/ oder derhalben weiter gehört werden soll/ **biß die Ordnung wieder an ihnen kommt/ wollen** wir/daß ob solcher Ordnung der Cammer-Richter fürhin halten/und im Gericht keinen Procurator anderst/ dann in seiner Ordnung hören soll.

Nebenwort der Procuratorn zu fliehen.

§. 9. Und nachdem den Protonotarien gebührt/alle der Procuratoren Rede und Wort im Gericht auffzuschreiben/ und zu protocolliren/ soll der Cammer-Richter jederzeit die Procuratores dahin halten/ **daß sie sich der Nebenwort**/ die der Sachen nicht dienstlich/ und die Feder zu reden nicht gebühren/ gäntzlich enthalten/ und sonst die Protonotarien/ mit der Feder übereylen/ sondern was sie fürtragen/ daß sie solches verständiglich/ und dergestalt reden/ damit die Protonotarien dasselbig schreiben und protocolliren können.

XII.

Welchem im Abwesen deß Cammer-Richters der Stab und Richter-Ampt befohlen werden soll.

Und im Fall/daß der Cammer-Richter abwesend/ oder sonst durch Kranckheit/ oder merckliche Ehhafften/des Cammer-Gerichts abzuwarten eine ziemliche Zeit verhindert würde: So soll er seinen Gewalt/ mit Wissen und Willen der Beysitzer/ der Graffen oder Herrn einem/ die Beysitzer seynd/oder so auch derselben keiner vorhanden seyn würde/ einem andern Beysitzer/ durch der Geistlichen oder Weltlichen Churfürsten einen præsentirt befehlen/ derselbig sampt den Beysitzern/ sollen in deß Cammer-Richters/ oder auch dreyer oder vier Beysitzer abwesen/ dannoch Urtheil zu sprechen/und anders/was ihnen gebührt/zu handeln Macht haben/ als ob sie alle zugegen wären. **Doch soll in Sachen Churfürsten/ Fürsten/ und Fürstmässigen betreffend/der Cammer-Richter oder seines Abwesens/ der Graffen oder Herren einer sitzen.** Und so deren auch keine vorhanden/ soll der Cammer-Richter in solche Sachen einen andern Fürsten/ Graffen oder Herrn an sein statt setzen/derselbig Fürst/ Graff oder Herr/ auch alsdann zuvor den gewöhnlichen Eyd des Cammer-Richters schweren/ der ihn binden soll/ so lang er den Cammer-Richter verwesen wird.

XIII.

Von der Beysitzer-Ampt im Rath.

Nicht nach Gutbedüncken/sondern nach dem Reichs-Recht die Urtheil zu fassen und zu sprechen.

§. 1. Der Beysitzer deß Cammer-Gerichts sollen in keine Sach/ sie sey so gering als sie immer wolle/ **allein auf ihr Gutbedüncken** oder eines jeden erwogene Billigkeit/ oder eigen fürgenommen und nicht dem Rechten gemäß/ informirten Gewissen/ sondern auf deß **Reichs gemeine Recht**/ **Abschied**/ und den jetzt bewilligten/ und auf diesem Reichs-Tag auffgerichten Frieden/in Religion/und andern Sachen/ auch Handhabung deß Friedens/ und ehrbare/ Ländische Ordnungen/ Statuten, und redliche/ ehrbare Gewonheiten/ der Fürstenthumen/ Herrschafften und Gericht/ (die für sie gebracht werden/) wie solches von Alters jedem Cammer-Richter und Beysitzer aufferlegt und gehalten worden ist/ nach Vermög

Digitized by Google

und Außweisung ihres Eyds/wie er hie unten gesetzt / urtheil fassen und außsprechen.

§. 2. Es sollen auch die Beysitzer an solchem sich weder Forcht / Bedrauung/ Gewalt / Befelch/ Geschäffte oder andere Sachen / von wem oder in was Namen das immer geschehen möcht/ daran verhindern lassen / sondern männiglich/ weß Würden oder Stands der sey/ **ohne einige sondere** Affection, bey und vermög obangeregter ihrer Pflichten / gleichmässig Recht sprechen und mittheilen.

Ohn alle Affection.

§. 3. So auch der Cammer-Richter oder Beysitzer sehen und vermercken werden daß einer oder mehr unter ihnen sich in Fassung der Urtheil anders/ dann jetzt gemeldt/ Ordnung und Pflicht ihm aufflegen/ halten und erzeigen / oder sich ohne rechtmässige gegründete Ursachen / offentlich in seinen Votis **der** Singularität / **gefährlicher Weiß und** pertinaciter befleissen würde / denselben sollen sie bey ihnen nicht geduldten / sonder vom Gericht hinweg weisen / und gegen ihn/ vermög obgesetzter Ordnung / unter dem Titul/ von Untüglichkeit den Beysitzer/ ꝛc. handeln und vollenfahren.

Vota sollen nicht singular &c. seyn.

§. 4. Die Beysitzer sollen auch ihren Aemptern im Rath / und sonst allein außwarten/ sich **keiner andern Geschäfften untersahen/ im Rath/ und sonst nichts arbeiten/ schreiben / lesen oder studiren** / daß ihnen an Besichtigung/ Relation / fleissiger Zuhörung und Erwegung der Gerichts-Händel / Verhinderung bringen möcht / sondern ihrem studiren im Rechten/ referiren/ votiren/ und Urtheilfassung / mit höchstem treuen Fleiß obseyn / damit die Partheyen gefordert und abgefertigt werden mögen.

Neben-Geschäfften im Rath soll kein Beysitzer obliegen.

§. 5. Wir ordnen setzen und wollen auch/ daß die Assessorn hinführo mit sonderlicher Commission / von der Käyserl. Majest. Hoff oder sonst/ unbelästiget seyn sollen.

Sollen mit Käys. Immissionen verschont bleiben.

§. 6. Es sollen auch die **Beysitzer in ihren Relationibus einander fleissig hören** / keiner den andern hindern/ und in seine Stimm einreden. Item / **von einander nicht auffstehen / umbgehen**/ oder mit einander **von andern Sachen reden** / damit in den Relationibus nichts den Partheyen zu Nachtheil / überhört und versäumt werde.

Fleissig auffhören auf Relation.

§. 7. Item. es soll sich auch **kein Beysitzer vor dem andern mit seinen** Relationibus **eindringen** / sondern die Ordnung / biß sie an ihnen kommt / erwarten. Es wäre dann / daß er deß Ursach zuvor anzeigte / welche alsdann zu deß Cammer-Richters und Beysitzers ermessen stehen soll.

Ordnung im Referiren.

§. 8. Es soll auch ein jeder **Beysitzer zu der Raths-Stund im Rath** seyn / und sich daran nichts anders / dann ehehafft verhindern lassen / damit durch sein langsam kommen oder abwesen im Rath die Relationes nicht verhindert werden.

Raths-Stund zu beobachten.

§. 9. Und damit desto tapfferer und fürsichtiger in Fassung der Urtheil gehandelt werden möge / so setzen und wollen Wir / daß in allen grossen wichtigen Sachen / Besichtigung der Acten/ oder Gerichtshandlung / so zu schöpffung der Urtheil nothdürfftig sind / allzeit zum wenigsten zweyen Beysitzern von dem Cammer-Richtern befohlen werden sollen / inmassen hie oben unter dem X. Titul **von des Cammer-Richters Ampt/ im Rath gesetzt ist: Also/ daß jeder der zweyer / dieselben** Acta **einer nach dem andern lesen** / nothdürfftiglich besichtigen und ermessen sollen / und alsdann die Relation davon thun.

Grosse wichtige Sachen.

Re- und correferenten.

§. 10. Weiter ordnen setzen und wollen Wir auch/ daß im Rath **zu Verfassung der End-Urtheil / mit den Graffen und Freyherrn nicht minder dann acht** / und der Bey-Urtheil / **vier / fünff oder sechs** / nachdem dieselbige groß und wichtig / zur Supplication **vier**/ und Taxation der Expens **drey oder vier Beysitzer** seyn sollen. Wo aber etwas **beschwerlichs oder zweiffelhafftigs** fürfallen würde/ daß alsdann die andere zum Theil oder gar nach Gelegenheit Grösse und Wichtigkeit der Sachen / auch erfördert/ und mit derselben Rath beschlossen werden soll. Und so sichs begäbe/ daß die Assessores in votis spännig / und in zwey gleiche Theil zerfielen / oder aber daß unter achten/ drey auß wichtigen ansehnlichen und tapfferen Ursachen / einer andern und sondern Meynung seyn würde / so soll alsdann die Sach oder Punct / darinn sie streitig/ an den Cammer-Richter / und die andere Assessores gelangen/ und zu derselben Ermessenheit stehen / zu solcher streitigen Sachen oder Puncten / nach Gelegenheit / Grösse und Wichtigkeit derselben etliche auß den Beysitzern zu verordnen / oder aber dieselben / in dem andern definitivè Rath / oder so es für gut angesehen / in vollem Rath fürzunehmen / die Relationes wiederum anzuhören / und sich einer Urtheil zu vergleichen/ und was also in einer jeden Sachen / erzehlter massen gehandelt und erkennt / daß soll beständig und kräfftig seyn/ und darfür gehalten/ auch sonst kein Sach/ in der einmal / vermög dieser Ordnung in eim Rath beschlossen / ohn treffentliche und bewegliche Ursachen / in einen andern Rath gezogen werden.

Wie viel Beysitzer bey einem End-Urtheil/ Bey Urtheil/ Supplicat. Taxation der Expensen seyn sollen.

Assessores in votis spännig/ wie die Sach zu erörtern.

§. 11. Und sollen die Referenten nach geschehenen Votis und Beschluß / **die Urtheil** / so zuvor öffentlich verlesen / ehe sie an andere Ort verrücket / und ehe man einige weitere Acta oder Händel fürnimmt/ subscribiren.

Subscript. der Urtheil von den Referenten.

§. 12. Nachdem zu Zeiten sich zuträgt / daß Sachen / in denen definitivè beschlossen referirt, und in denselben durch die Urtheiler auf Interlocutorien, die der End-Urtheil fürgehen sollen/ geschlossen wird : Dergleichen in etlichen Sachen / durch die Partheyen / allein auf Interlocutorien Submissiones geschehen / und doch solche Interlocutoriæ der Art und also geschaffen / daß in Relation derselben / die Urtheiler sich der definitivæ, so solcher Interlocutorien in einem oder anderm Wege nachfolgen soll / entschliessen mögen : Damit dann an beyden Fällen/ solche Sachen nicht vom neuen definitivè referirt, und also zweyfache Arbeit auffgewendt werden müsse/ ordnen und setzen wir/ daß solche Sachen jederzeit in Beyseyn acht Beysitzer referirt, und neben der Bey-Urtheil die definitivè, **so derselben Bey-Urtheil auf einer**

Eventual-Abfassung der Definitiv. so auf die Interlocutori folgen soll.

oder

Digitized by Google

oder den andern **Fall gewißlich nachfolgen** soll/ **gefaßt**/ auch durch den Protonotarium in sein Protocoll eingeschrieben und folgends nach endlichem Beschluß eröffnet werden soll.

Verwandtschafft der Parthey mit dem Beysitzer.

§. 13. Item/ordnen Wir/ so ein Beysitzer **einer Parthey mit Sipschafft Schwägerschafft/ oder sonst dergestalt** (daß er de jure möcht recusirt werden) **verwandt**/ oder sonst in denselben Sachen einem Theil advocirt, consulirt, oder in andere Wege gedient/ so soll er solchs Cammer-Richter und Beysitzern anzeigen/ und sich darauff derselben Sachen gäntzlich entschlagen/ und ob einer oder mehr von den Assessorn solchs umbgehen würde/ mögen die Procuratores die Verwandniß dem Cammer-Richter zum füglichsten/und in Geheim anzeigen/ der alsdann gebührlichs Einsehens thun soll.

Nachred und Verdacht in Wohnung und Kost zu meyden des Cammer-Richters/Beysitzern Procuratorn/ 2c.

§. 14. Und damit allerley Nachred und Verdacht fürkommen und vermitten werde: Wollen Wir/daß weder der Käyserl. Majest. Cammer-Richter noch einiger Beysitzer / Protonotari/ Notari/ oder Leser/ einige Parthey/ Procuratorn/ Redner/ Sollicitatorn, oder wie die Namen haben mögen/ **bey ihnen im Hauß wesentlich/ oder in der Kost haben noch halten/ oder bey ihnen an andern Orten zu Kost gehen**/ oder sonst in andere Wege/ mit ihnen tägliche und argwöhnliche Gemeinschafft und Familiaritdt haben/ noch vielweniger die Partheyen/ so am Cammer-Gericht rechthängige Sachen haben/ zu Dienern annehmen/ sondern sich derselben in allweg entäussern. Deßgleichen herwiederum soll ein Procurator/ Redner oder Advocat deß Cammer-Gerichts/ keinen Assessorn/Protonotarium/Notarium/oder Leser/**bey ihm im Hauß/oder in der Kost haben/oder sonst bey ihme zu Kost gehen**/ damit Cammer-Richter und Beysitzer alles Verdachts entladen/ und niemands sie obgemelter massen zu recusiren Ursach gegeben werde.

Verschwiegenheit des Raths Geheimnuß.

§. 15. Es sollen auch die Beysitzer in denen Sachen/ darin sie zuvor/ ehe sie Beysitzer worden/ advocirt/ oder sonst in andere Weg sich gebrauchen lassen/ die Zeit sie im Beysitzer-Stand sind/ weiter advocirens oder consulirens enthalten/ und sich derselben gäntzlich entschlagen. Es wäre dann/ daß die Sachen ihrer einen selbst/ oder diejenigen/ die ihnen in nechster Sipschafft oder Schwägerschafft verwandt/ antreffe/ in denen ihnen zu rathen unverbotten seyn soll.

In guter Geheim und Verwahrung zu halten.

§. 16. Es sollen auch die **Richter und Beysitzer** bey ihren gethanen Gelübden und Eyden/ **alles so im Rath gehandelt**/votirt **und geurtheilt wird/ in ewige Zeit in guter Geheim halten**/ und niemands offenbahren/ sie werden dann solches durch die Käys. Maj. oder Uns als Röm. König sonderlich bescheiden und geheissen.

§. 17. Item/ es sollen die Assessorn, die Acta **und Gerichtliche Händel**/ so ihnen zu referiren gegeben/ in ihrer Behausung nicht vor den Dienern und Hauß-Gesind liegen lassen/ **sondern in guter Geheim und Verwahrung halten**: Und soll also und dermassen durch alle Personen Fürsehung beschehen/ damit die Partheyen und Procuratores **nicht erfahren mögen/ wer die** Referenten **sind/ und was die Urtheil vor Eröffnung inhalten**/ sondern sollen Cammer-Richter/ Assessores, Protonotarien, und andere der Cantzley Personen/ **alle Rathschläge auf das geheimst bey ihnen behalten.**

Zugleichen die Rathschläg.

Relationes/ wie lang sie zu verzögern.

§. 18. Damit auch die Sachen nachdem in denselben definitivè oder interlocutoriè beschlossen/ durch die Referenten/ nicht verzogen/ oder auffgehalten werden: Ordnen und setzen Wir/ daß erstlich auf geringe **Recht-Sätz**/ als ratione termini, oder dergleichen/ die Beysitzer jederzeit solche Relationes über einen Tag/ nachdem ihnen die Acta zugestellt/ nicht verziehen/ sonder dieselben vor dem nechsten Gerichts-Tag thun/ und darüber Bescheid eröffnen lassen sollen: Was aber sonst vor Interlocutoria sind/ in denen nicht allein Besichtigung des Gerichtlichen Protocolls/ sondern auch der Acten gantz und gar zum Theil vonnöthen/ dieselbe sollen die Beysitzer über acht/ vierzehen Tag/ oder auffs längst einen Monat hernach/ hinter ihnen nicht behalten/ sie zeigen dann dem Cammer-Richter Grösse der Sachen/ oder andere Ursach an/ warumb solche Sachen in der Zeit nicht referirt werden mögen. Was aber End-Urtheil sind/ wiewohl die Sachen ungleich/ und in demselben nicht wohl durchauß eine gewisse Maß und Zeit zu setzen/ so wöllen wir doch/ daß sich die Beysitzer/ so viel immer möglich/ befleissigen sollen/ ein jede Sach in sechs Monaten/ nach gethanem endlichen Beschluß außzurichten. Da aber solches die Grösse und Wichtigkeit der Sachen nicht erleiden möchten/ oder sonst andere Verhinderung vorhanden/ daß alsdann die Beysitzer/ so solche Acta hinter ihnen haben/ solches dem Cammer-Richter anzuzeigen schuldig seyn sollen.

Acta ohne Vorwissen des Cammer-Richters nicht von sich zu geben/ noch anzunehmen.

§. 19. Und sollen die Beysitzer die Acta, die ihnen zu referiren zugestellt/ ehe und zuvor sie dieselben referirt, ohne Vorwissen deß Cammer-Richters/ nicht wieder in das Gewelb legen/ **oder von sich geben.** Dergleichen sollen sie auch keine Sachen zu referiren **annehmen**/ oder fördern/ es wäre ihnen dann dieselbige **mit Vorwissen deß Cammer-Richters zugestellt/ und befohlen.**

XIV.

Von der Beysitzer Ampt im Gericht.

Wiewohl hiebevor in den **alten Reichs-Ordnungen versehen/daß jedes Gerichts-Tags zwo Stunden vor/ und zwo nach Mittag vor allen Beysitzern gerichtliche Audientz gehalten werden soll**: So befinden wir doch/ daß die Mänge der Sachen also zugefallen/und vor Augen sind/ daß dadurch die Sachen nicht gefördert/ sonder vielmehr gehindert/ angesehen/ daß die Beysitzer der Zeit vor Mittag/ allein zu Referirung der Sachen nothdürfftig/und ihrer aller Gegenwertigkeit in der gerichtl. Audientz vonnöthen. Demnach ordnen und setzen wir/daß fürhin in Eröffnung

der Urtheil/ neben dem Cammer-Richter alle Beysitzer gegenwärtig seyn; aber nach eröffneten Urtheil und Bescheiden in der ordentlichen Audientz neben dem Cammer-Richter acht Beysitzer/ und unter denen der Graffen oder Herrn einer/ folgends in der Audientz contumaciarum, ein Graff oder Herr/ an deß Cammer-Richters statt/ und vier Beysitzer sitzen/ und nach gehaltener Audientz/ zween oder mehr Beysitzer deputirt und verordnet werden sollen/ die Procuratores in ihrem Fürbringen in Sachen/ wie hernach im dritten Theil dieser Ordnung/ unter dem Titul, was Sachen vor den Deputirten/ ꝛc. gehörig/ zu hören und darauf wie sich gebührt/ Bescheid zu geben. Und sollen die vorige Beysitzer/ so abtretten/ mittler Zeit die supplicationes, im Rath-Hauß außrichten/ und wo nicht supplicationes, oder derselben wenig vorhanden/ taxationes expensarum, oder andere geringe Bescheid machen/ und jederzeit in solcher Verordnung deren/ die in der Gerichtlichen Audientz sitzen/ mit Abwechselung der Personen/ Gleichheit der Bürden gehalten/ und keiner vor dem andern beschwert werden.

Wieviel Beysitzer neben dem Cammer-Richter in der ordentlichen Audientz seyn sollen.

XV.

Von Annehmung deß Käys. Fiscals und seines Advocaten/ auch derselben Geschicklichkeit und Ampt.

Käyserl. Fiscals Qualitäten.

§. 1. Weiter zu Besetzung deß Käyserlichen Cammer-Gerichts General Fiscal-Ampts/ sollen und wollen die Käyserl. Majest. unser lieber Bruder und Herr/ oder ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. Abwesens/ Wir als Röm. König/ dasselbig jederzeit/ mit einer redlichen/ gelehrten/ verständigen/ und der Recht gewürdigten Personen/ die da wisse und verstehe/ was Fiscalische Sachen seyn/ besetzen und bestellen/ welche je zu Zeiten/ dem Cammer-Richter an der Käyserl. Majest statt/ seines Ampts halben geloben und schweren sollen/ inhalt des Eyds hernach gesetzt.

§. 2. Die Röm. Käys. Majest. oder Ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. Abwesens/ Wir als Röm. König/ wollen auch gemeldtem Fiscal in allen seinen nothdürfftigen Händeln/ ein gelehrte/ geschickte Person/ zu einem Advocaten jederzeit zuordnen/ welche gleichmässigen Eyd/ wie hernach gesetzt/ thun soll.

§. 3. Und nachdem itztgedachtes Käyserl. Fiscals/ und sonst eines andern Procurators Ampt/ nicht wohl bey einander bestehen mögen/ angesehen/ daß ein Procurator privatorum seiner Partheyen Heimlichkeit zu verschweigen/ und aber ein Fiscal seines Ampts halben/ etwan solches zu eröffnen oder zu rechtfertigen schuldig ist/ und sich auch täglich begibt/ daß ein Procurator wider den Fiscal und fiscum causas privatorum defendirt: So ordnen Wir/ daß hinführo der Fiscal und sein Advocat/ allein den Fiscalischen Händeln außwarten/ und nicht andere Sachen annehmen. Und so der Fiscal solchem seinem Ampt selbst außzuwarten/ auß ehehafften Ursachen verhindert/ dasselbige seinem Advocaten befehlen/ und in Fiscalischen Sachen seinen Advocaten und sonst keinen Procuratorn oder Redner gebrauchen soll.

Fiscal und sein Advocat sollen keiner als den Fiscalischen Sachen abwarten.

XVI.

Von deß Käyserl. Fiscals Ampt ausserhalb deß Gerichts/ und von seinem Deputaten.

§. 1. Es sollen auch jederzeit durch Cammer-Richter und Beysitzer zween Beysitzer dem Käyserl. Fiscal als Deputaten/ zugeordnet werden/ ohne deren Rath/ Wissen und Willen/ bemeldter Fiscal niemands umb Fiscalische Sachen oder Straff fürnehmen soll/ sondern solchs thun mit ihrem Rath und Willen/ dieselbe Deputaten sollen auch bey den Pflichten/ mit denen sie der Käys. Maj. Cammer-Gericht zugethan/ jederzeit in Fiscalischen Sachen/ das best ihrer Verständnuß nach/ zu rathen/ und was ihnen/ vermög dieser Ordnung/ gebührt/ treulich zu verrichten schuldig seyn/ auch ohne merckliche Ursach nicht verkehrt/ noch abgewechselt werden.

Des Fiscals zugeordnete deputirte Beysitzer.

§. 2. Und was also durch die Deputaten jederzeit für gut angesehen/ und dem Fiscal fürzunehmen/ und zu handeln befohlen wird/ dem soll bemeldter Fiscal bey Straff/ nach Ermessung deß Cammer-Gerichts/ stracks geleben und nachkommen/ und in solchem allen keinen gefährlichen Verzug oder Stillstand suchen/ noch gebrauchen/ aber ohne Rath solcher Deputaten/ und deß Advocaten Fisci, soll er keine Sach fürnehmen: Wo er aber das thät/ und den Partheyen unrecht beschehe/ alsdann soll er in Expens, nach Mässigung deß Cammer-Gerichts/ von seinem Guth zu bezahlen/ condemnirt werden. So aber die Sachen mit vorgehabtem Rath und auß Befelch (wie vorlaut) fürgenommen/ und nichts destominder etwan auß unrechtem Bericht/ oder andern Ursachen/ der Fiscal der Rechtfertigung niedergelegt/ so soll es alsdann je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen/ der Expens halben/ auß dem Fisco zu bezahlen/ oder nicht/ nach Erkantnuß deß Cammer-Gerichts gehalten werden.

Ohne derselben und deß Advocaten Fisci nichts vorzunehmen.

Fiscals Straff in expensas de proprio.

§. 3. Und nachdem sich je zu Zeiten zuträgt/ daß man sich der Fiscalischen Sachen und Straff halben/ vor und nach den Urtheilen/ mit den Straffwürdigen/ nach Gestalt ihrer Uberfahrung und auch ihres Vermögens/ thut vertragen: Ordnen/ setzen und wollen Wir/ daß sich der Fiscal/ mit keiner straffwürdigen Partheyen ohne Wissen und Willen seiner zugeordneten Beysitzer/ vertragen/ noch mit ihr einigen Pact, oder Geding annehmen oder machen soll/ zumahl in keine Weg.

Ohne Vorwissen der Deputirten sich mit keiner Parthey vertragen.

§. 4. Darzu ob sich Fiscalische Sachen/ umb Fürstenthum/ Graffschafften/ Herrschafften/ Landschafften/ Städt/ Schloß oder dergleichen begeben würden/ die sollen ohne der Käyserl. Majestät oder

Fiscalische Sachen/ als Fürstenth. Graffsch. betreffend seynd Ih. Käyserl. Maj. vorbehalten.

ihrer

Digitized by Google

ihrer Liebd. und Käys. Majest. Abwesens / unser als Röm. Königs Vorwissen und Befelch / nicht verthädigt werden.

Fiscal soll seinen Fiscalischen Sachen allein, abwarten und auffmercken.

§. 5. Der Käyserl. Fiscal / soll auch fürhin seinem Ampt allein außwarten / und sich keiner andern Sachen beladen / und sonderlich auf die Fiscalische Sachen allenthalben fleissiges Auffmercken haben / und derhalben im Reich hin und wieder von den Gefällen deß Fisci, gute Kundschafft machen / und darauf sich jederzeit von Ampts wegen in Fiscalischen Sachen, und sonderlich, da sich Empörung im Reich / dem Käyserl. Land-Frieden zuwider / erregen würden / für sich selbst untersucht einlassen, und sich seines Ampts gebrauchen / auch fürhin alle Pön / Fäll / keine außgenommen oder hindan gesetzt / förderlich einziehen / darzu ihm auch Cammer-Richter und Beysitzer / wie sich gebührt verholffen seyn sollen.

Worzu die Fiscalische Einkünfften zu emploiren.

§. 6. Und sollen von solchen deß Käyserl. Fisci Gefällen jederzeit / was zu Verkündigung der Fiscalischen Proceß / und anderer Käyserlichen Brieff / auch auf die Fiscalische Sachen hin und wieder Kundschafft zu machen / auffgehet / und sonst alle andere Extraordinari Außgaben / genommen und entricht werden / und derhalben in der Jährlichen Visitation, der verordneten Commissarien und Visitatorn alles Einnehmens und Außgebens auffrichtige Rechnung geschehen / und auf der Käys. Majest. Begehr Ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. oder dero Befehlhabern / jederzeit ein Register solcher Rechnung zugestellt / und vom Rest / so vorhanden / etwas zu künfftiger Außgab / ungefährlich auff ein Jahr / im Vorrath behalten / und das übrig ihrer Liebd. und Käys. Maj. oder wem sie das verodnen / gefolgt werde.

XVII.

Von des Käyserl. Fiscals Ampt in der gerichtlichen Audientz.

Hat vor andern Audientz.

§. 1. Wir ordnen und setzen / daß bemeldter Käys. Fiscal / in der ordentlichen Audientz in Fiscalischen Sachen / jederzeit / es sey in ordinariis oder extraordinariis zugelassen und am ersten vor andern Procuratorn gehört werden: Jedoch soll er in scriptis handeln / und in seinem mündlichen Fürtragen sich der Kürtze befleissen / und sonst in allwege der Ordnung gemäß / wie andere Procuratores halten.

Anschläge-Sachen.

§. 2. Und nachdem die Anschläg-Sachen / [illegible]icht allein im Rath / sondern auch im Gericht / [illegible] kleine Verhinderung und Auffzug gebehren / [illegible] Wir daß in demselben fürhin schleuniger / dann [illegible] geschehen / procedirt, die Procuratores auf [illegible] außgangenen und verkündten Monitorien und [illegible]roceß / in termino, anderer Gestalt nicht / dann so sie anzeigen / daß den Monitoriis gelebt / oder aber Ursachen / warum solches nicht beschehen / mündlich mit der Kürtz / oder aber schrifftlich fürbringen wollen / gehört / und ihnen derhalben weiter kein Termin oder Dilation zugelassen werden. Und sollen in solchen Anschläg-Sachen in der

Wochen zwo / oder zum wenigsten eine sondere Audientz am Samstag vor- und nach Mittag / wie das die Deputaten / und den Fiscal jederzeit für gut ansehen würde / gehalten werden.

XVIII.

Von Personen der Advocaten und Procuratorn, wie sie geschickt / und wie viel der seyn sollen.

Wie viel und von was Qualitäten die Advocaten und Procurat. seyn sollen.

§. 1. Als Wir auch mercklich Klag vermercken / daß viel Partheyen in ihren Sachen durch ungeschickte und ungelehrte Procuratores, gröblich zu Verlust und Schaden kommen / sind Wir bewegt dem Fürsehung zu thun: Setzen ordnen und wollen demnach / daß fürhin durch Cammer-Richter und Beysitzer über vier und zwantzig Advocaten und Procuratores nicht angenommen / darzu daß dieselbige / und zuvor sie zugelassen oder angenommen / durch Cammer-Richter und Assessorn ihrer Lehr / Geschicklichkeit / Redlichkeit / rechter natürlicher ehrlicher Geburt / Wesens und Haltens halben / und ob sie der Rechten gewürdigt / und an welchem Ort wohl examinirt, und derhalben gnugsam erfunden / und erkandt werden sollen / mit denen es der Religion halben / wie hiebevor von den Assessorn und Beysitzern geordnet / auch zu halten.

Deren Beurlaubung.

§. 2. Und so einer angenommen / und hernach ungeschickt / und unfleissig / oder sonst untüglich befunden / soll derselbig jederzeit / durch Cammer-Richter und Beysitzer wieder beurlaubt / und an seine statt ein anderer angenommen werden.

XIX.

Wie man Procuratoren und Advocaten bestellen / wie viel / und was Sachen ein jeder annehmen soll.

Ein Parthey soll nur einen Advocat in einer Sachen annehmen.

§. 1. Es soll kein Parthey mehr dann einen Advocaten oder Redner / dem Cammer-Gericht verwandt / in einer Sachen auffnehmen und bestellen, damit die andere Parthey auch Advocaten und Redner möge bekommen / und soll darin kein Gefährlichkeit gebraucht werden. Darum soll auch kein Advocat oder Redner einiger Parthey in ihren Sachen rathen / dieselbig Parthey wolle ihn dann zu einem Advocaten oder Redner in der Sachen auffnehmen.

Ob ein Procurat. eines andern Procurators Advocat seyn könne.

§. 2. Nachdem sich täglich begibt / daß ein Procurator deß andern Procuratoris Advocat seyn will / und aber der Redner oder Procuratorn / und der Advocaten Aempter unterschiedlich sind / auch die Procuratores von wegen Männige der Sachen beyden Aemptern nicht wohl vorseyn mögen: Ordnen und setzen Wir / daß hinfüro kein Procurator / sich deß Advocaten Ampts / in Sachen / in denen er nicht Procurator ist / dergleichen kein Advocat / der zu einem Procurator nicht auffgenommen / sich deß Procurator-Ampts unterfahen soll. Und so eine Parthey zu ihrem Procurator einen Advocaten gebrauchen wolt (welches dann zu ihrem Willen stehen soll) mag sie einen aus den geschwor-

nen Advocaten deß Cammer-Gerichts/ oder ander Ort nehmen/ neben dem durch den Cammer-Richter ernstliches Einsehen geschehen soll/ daß die Procuratores die Partheyen nicht unterweisen/ oder mit tröstlichen Worten dahin bereden keinen Advocaten zu nehmen/ sonder daß jeder Zeit solches zu der Partheyen freyen Willen und Gefallen gestellt werde.

Procurator soll sich mit allzuviel Sachen nicht überladen.

§. 3. Deßgleichen soll nicht zugelassen werden/ wie bißher beschehen/ daß die Procuratores **mehr Sachen annehmen/** dann sie **außrichten mögen**/ sonder soll der Cammer-Richter und Beysitzer je zu Zeiten sich bey den Procuratorn erkündigen/ auch ihnen bey ihren Pflichten aufflegen/ anzuzeigen/ wie viel ein jeder Sachen habe: Darauf sie auch bey ihren Pflichten die Warheit zu sagen schuldig seyn sollen: Und so sie befunden/ daß etwa **einer mit Sachen zuviel überladen**/ alsdann demselben befehlen/ solchen seinen Sachen mit Fleiß außwarten/ und so lang biß solche Sachen zum Theil erörtert/ **andere neue Sachen**/ sonderlich ohne Vorwissen und Willen Cammer-Richters und der Beysitzer/ **nicht anzunehmen**/ damit die Partheyen in ihren Sachen durch die Procuratores/um Viele willen der Sachen/nicht verkürtzt oder auffgehalten/ und die Sachen unter die Procuratores müssen eingetheilt/ und dardurch desto mehr gefürdert werden.

Ob ein Procurat. Cameræ auch anderwerts procuriren möge.

§. 4. Es sollen auch die Procuratores ihren Aemptern/ an dem Käyserl. Cammer-Gericht allein außwarten/ und sich deß Procurirens **an andern Gerichten/ in-und ausserhalb der Stadt Speyer/ enthalten**/ außgescheiden die Sachen/ darin sie hiebevor procurirt oder advocirt hätten: Doch so die junge und ankommende Procuratores/ so noch mit vielen Sachen nicht beladen/ an andern Gerichten sich auch gebrauchen lassen wolten/ sollen sie dasselbig mit Vorwissen deß Cammer-Richters/ und ohne Versäumnuß ihrer Cammer-Gerichts-Sachen zu thun Macht haben: Und sollen sonst die Procuratores in Reichs-Sachen/ und auf Reichs-Tägen/ von keinem Stand Vollmacht annehmen/oder sich zu Reichs- oder andern Tägen/in gütlichen oder gerichtlichen Handlungen gebrauchen lassen.

Arme Partheyen Urkund und Eyd der Armuth.

§. 5. Auf daß auch niemands Armuth halben Rechtloß gelassen werde/ so soll der Cammer-Richter/ der zu Zeiten seyn wird/ **die Sachen der Armen/ die ihrer Armuth Urkundt oder Anzeig bringen/ und ein Eyd der Armuth**/ in massen wie unten gesetzt/ erstatten/ den Advocaten und Procuratorn/ ihnen darin zu rathen/ und zum besten im Recht fürbringen/ befehlen: Und welchem Advocaten oder Procuratorn/ also solche Sachen befohlen werden/ der soll schuldig und Pflichtig seyn/ bey der Pön/ Entsetzung seines Ampts/ die ohne Wiederrede anzunehmen/ und nicht mit wenigerm Fleiß dann anderer seiner Partheyen Sachen zu handeln und fürzubringen/ dieselbe auch keinem andern Procuratorn zu übergeben/ oder auffhencken: Doch sollen solche der armen Partheyen Sachen/ unter die Advocaten und Procuratorn zugleich getheilt/ und in demselben solche Ordnung fürgenommen und gehalten werden/ daß keiner vor dem andern mit denselben beschwert werde.

XX.

Von substituirten und nachgesetzten Procuratorn, und Ubergebung der Sachen.

§. 1. Nachdem auch bißher die Procuratores/ wann sie von dem Gericht abgestanden/ ihre Sachen andern Procuratorn/ ihres Gefallens/ ohne Vorwissen der Partheyen/ in Krafft der Clausul substituendi übergeben: Dergleichen zu Zeiten Sachen angenommen/ und fürter dieselbigen andern Procuratorn gantz befohlen/ den Partheyen zu unerträglichem Kosten: So ordnen und setzen Wir/ daß hinfürter die Procuratores/ **so sie vom Cammer-Gericht abstehen**/ oder sonst **sich der Sachen**/ so sie einmal angenommen/ oder darauff von den Partheyen Geld empfangen/ **gäntzlich entschlagen wollen**/ ohne Vorwissen und Willen ihrer Partheyen zu substituiren/ oder andern die Sachen zu übergeben nicht Macht haben sollen/ sondern ihren Partheyen frey stehen/ in ihren Sachen nach ihrem Gefallen Procuratores anzunehmen.

§. 2. Im Fall aber/ daß ein Procurator mit Erlaubnuß deß Cammer-Gerichts im Gericht nicht erscheinen/ noch sein Termin verstehen möchte/ und derselbig sich hiebevor mit **Gewalt** zu der Sachen legitimirt hätte/ soll derselbig vor und nach der Kriegs-Bevestigung/ einen oder mehr Procuratores deß Gerichts/ biß zu seiner Ankunfft und Gegenwärtigkeit/ von seinet wegen in Sachen zu handeln/ zu substituiren Fug und Macht haben/ welche Substitution, wo die in der Cantzley/ oder sonst von den Protonotariis beschehen/ im Gericht durch den Protonotarium, auch die substituirten Procuratores, bey einer jeden Sachen sonderlich vermeldt/ oder so solche Substitution nicht vor den Protonotariis geschehen/ Copey derselben zu einer jeden Sachen gelegt/ und auch also protocollirt werden soll.

§. 3. Und soll hinfüro kein Procurator von deß andern wegen sub spe ratificationis **zu handeln zugelassen werden.** Sub spe ratificationis handelen.

XXI.

Wie Procurators mit gnugsamer Gewalt/ Ratificirung/ [illegible] in andere Wege vers[illegible] seyn sollen.

§. 1. Wir [illegible] und ordnen auch/ **daß kein Procurat[or] einige Sach zu handeln oder im Gericht fürzubringen sich unterfahen soll/ er hab dann derhalben gnugsamen Gewalt.** Wo er aber nicht gnugsame Gewalt hätte/ soll er solches anzeigen und Bestan thun/ ohne ferner Einrede/ Disputation: Und so er das nicht thun wolt/ soll er stillschweigen/ und sich ferner der Sachen nicht unterwinden. Gnugsame Gewalt.

§. 2. Wei-

§. 2. Weiter setzen und ordnen Wir / so die Procuratores in Recht erscheinen / mit Embringung der Ladung / Instrumenten / in Acten, und anders der vorigen Instanz, und darneben zu Bestand sich erbieten / daß dieselbe auf ihren Bestand / de rato, in præparatoriis judiciorum, biß zu Befestigung deß Kriegs zugelassen werden / die mittlerzeit treuen Fleiß furwenden sollen / von ihren Principaln ratification ihrer vorigen Handlung / und fürter Gewalts zu der gantzen Sachen zu erlangen / und so einiger von ihnen in dem saumig würde / der soll alsdann Kosten und Schaden / so auf die Sach gangen / von dem Seinen außrichten und bezahlen / und zu weiter Handlung in der Haupt-Sach nicht zugelassen werden / ohn Erlaubnuß deß Gerichts.

Caution de rato.

Ratification der Principaln.

§. 3. So aber die Procuratores auf vorgethane Caution / ohn ferner Gewalt und Erlaubnuß den Krieg befestigen / und handeln / und vor Beschluß der Sach kein gnugsame Ratification / für sich und ihrer untersetzte Anwälde / und andere / die von ihrentwegen gehandelt hätten / in Recht brächten / sollen dieselbe nicht allein in die Gerichts-Kosten / sonder auch in ander Schäden und Nachtheil / so dem Gericht und den Partheyen darauß entstanden / so viel Recht ist / von dem ihren zu vergnügen und zu bezahlen / ertheilet werden.

Straff der jenigen / so vor dem Beschluß kein Gewalt bringen.

§. 4. Und so die gemelte Procuratores, generalia mandata procuratoria, oder andere schrifftliche und brieffliche Urkund / in einer Sachen eingelegt hätten / welcher sie sich in andern Sachen auch gebrauchen wolten / sollen sie fürhin allweg gleichlautende Copeyen derselben Mandaten und brieffliche Urkunden / zu derselben Sachen und Fällen darin sie sich deren gebrauchen wollen / fürter zu collationiren, einlegen / und sich zu derselben Sachen / in denen die Originalia furbracht / in ihren Terminen referiren.

Wie generalia mandata zu gebrauchen.

XXII.

Von der Advocaten und Procuratoren Ampt vor Rath.

§. 1. Erstlich sollen hinfürter die Procuratores in Außbringung der Ladung und Proceß in Sachen / da vivâ voce appellirt, qualitates sententiæ, und von was Urtheilen appellirt, darzu auch / ob die Summa in der Ordnung gemäß sey / in supplicationibus, anzeigen.

Beobachtung der Sachen zu Außbringung der appellat Process.

§. 2. Item / es soll kein Procurator von einem Rath in den andern suppliciren / sonder jedesmals seine Supplicationes in den rechten Rath / darin der Cammer-Richter ist / und nicht in die neben-Rath / überantworten lassen.

Wo die Supplicationes einzugeben.

§. 3. Item / so ein Parthey / oder derselben Procurator / dem ein- oder mehrmahls Proceß abgeschlagen / wiederum auß neuem fürbringen und Ursachen / oder auf andere Wege suppliciren will / die sollen alsdann die vorige Supplicationes mit ihren auffgeschriebenen Decreten / wo sie die bey handen haben / wo nicht / derselben Copey mit und neben derselbigen letzten Supplication übergeben.

Abgeschlagen Proceß.

§. 4. Item / welcher auch umb Ladung oder andere Proceß wider Vormünder / Erben / Helffer / Helffers-Helffer / und dergleichen / anzuhalten hät / der soll die Namen derselbigen in der Supplication anzeigen / und nicht / wie bißher geschehen / die in Executione zu benennen / vorbehalten.

Nomina citandorum anzuzeigen.

§. 5. Item / so die Procuratores umb Urtheil und Bescheid anhalten wollen / sollen sie alles in Schrifften durch Supplicationes thun / in denselben auf was Zeit / und worauff beschlossen / und ungefährlich was die Sachen antreffen / mit wenigen Worten anzeigen / damit der Cammer-Richter bey den Beysitzern / so solche Sachen hinter ihnen haben / wisse anzunehmen.

Wie umb Urtheil und Bescheid anzuhalten.

§. 6. Es soll auch ein jeder Procurator / der umb Proceß im Rath supplicirt, neben und mit der Supplication / seine Gewalt / oder ein Glaubwürdigen Schein seines Befelchs von seiner Partheyen übergeben / oder sonst de rato, wo sich gebührt / caviren.

Supplicans pro Process, muß Befelch haben oder de rato caviren.

§. 7. Item / soll kein Procurator / unter dem Namen der Partheyen / die nicht persönlich zugegen / und solche Supplicationes selbst nicht übergeben / suppliciren / sonder sich selbst als Anwälde in Supplicationibus subscribiren.

Unterschrifft der Memorialien

§. 8. Item / soll kein Procurator in Sachen / so Gerichtlich einmahl eingeführt / im Rath umb Proceß oder sonst anderer Gestalt dann umb Urtheil suppliciren / sonder in der Rechthängigen Sachen jederzeit / was er zu begehren und fürzubringen / dasselbig gerichtlich thun soll.

§. 9. Und ob ein Procurator einen auß den Beysitzern auß rechtmässigen Ursachen in einer Sachen verdächtig hielt / soll er solche Ursachen des Verdachts dem Cammer-Richter zum füglichsten und ingeheim anzeigen / der alsdann / wie obgesetzt / gebührlich Einsehens thun soll.

Verdacht auf einen Beysitzer.

XXIII.

Von der Advocaten und Procuratorn Ampt für Gericht.

§. 1. Wir ordnen und setzen / daß fürhin ein jeder Procurator eines jeden Gerichts-Tag / zu jeder Gerichts-Stund / ehe und zuvor die Urtheil und Bescheid eröffnet / im Gericht erscheinen / auß demselben ohn Erlaubnuß deß Cammer-Richters nicht gehen / sondern darin biß zum End desselbigen in seiner Ordnung stehen bleiben soll / und sonst Erbarkeit vor Gericht / Vermög seiner Pflicht / gebrauchen / und sich unzüchtiger Gebärden / Wort und Handlung enthalten.

Deren Erscheinung und Verhaltung im Gericht.

§. 2. Es soll auch ein jeder Procurator Schimpffwort / oder sonst undienliche und unnütze Reden / im Gericht / vor Cammer-Richter / Präsidenten / den verordneten Assessorn, der Cantzley Protonotarien vermeyden / und niemands / weder mündlich noch schrifftlich / stumpfiren / sondern sein Sachen züchtig / kürtzlich / und mit dienstlichen Worten oder in Schrifften fürtragen.

Unnütze Reden und Schimpff-Wort zu meyden.

§. 3. Item / sollen die Procuratores hinfürter unter der gerichtlichen Audientz sich viel

Viel Redens in Gericht-Audientz sich enthalten.

redens unter ihnen selbsten/ oder in andern Umständen enthalten / und auf die Gerichtliche Handlung und Fürtrag fleissig Auffmercken haben/damit ein jeder/ wann in seiner Sachen einer gehandelt / oder ein Fürtrag geschicht / alsbald ohn angemahnt wisse seiner Partheyen Nothdurfft dargegen fürzubringen.

Wie die Handlung und Materien schrifftlich vorzubringen.

§. 4. Item/ sollen die Procuratores ihre Materien **und Handlung in Schrifften fürbringen** / und in Ubergebung der Schrifften nichts anders / dann also und dergleichen Meynung reden : In Sachen zwischen A. und B. geb ich diese Schrifft/ nemlich/ Libell. Exception, Duplic. &c. Und sonst in Litis contestationibus & conclusionibus, sich der Wort / der hie unten im dritten Theil vom Proceß gemelt / gebrauchen.

Kurtze Receß thun.

§. 5. Und dieweil die lange mündliche Receß und Fürträg sonst nirgend zu dienstlich/ dann zu Verlängerung deß Gerichtlichen Proceß und Verhinderung der Sachen : Wollen Wir/ daß die Procuratores sich derselben in allen ihren Handlungen / zumahl gar enthalten / und in Schrifften jederzeit ihre Nothdurfft/ wie obgemeldt / fürbringen sollen.

Mündliche Fürträge in Schrifftliche zu wenden.

§. 6. Und ob sie etwas / vermög dieser Ordnung **mündlich vorzutragen hätten**/daß die solches in die Feder/ jederzeit dergestalt reden/ daß die Protonotarii (welche dann alle ihre Reden und Wort auffzuschreiben schuldig) solchs von Wort zu Wort protocolliren und auffschreiben mögen. Und sich sonst aller Nebenreden/so der Sachen nicht dienlich / und in die Feder nicht gehören/ gänglich enthalten.

Ordentlich zu recessiren.

§. 7. Darzu soll kein Procurator dem andern in seiner Ordnung fürgreiffen / es sey auf die Urtheil / in novis, præfixis, ordinariis, oder andern Umfragen / sondern nacheinander/wie sie in ihrer Ordnung stehen / und ein jeder in seiner Ordnung/ die Fürträg thun.

§. 8. Item/ soll kein Procurator dem andern einreden/sondern so einer in novis, oder sonst sein Ordnung übergehen läst / und nicht handelt/ der soll sich dieselbige Audientz / und so lang biß die Ordnung / in der ihm wieder in denselben Sachen zu handeln gebührt/an ihn kommt/ weiterer Handlung enthalten.

§. 9. So soll auch kein Procurator/so in ordinariis gehandelt wird / extraordinarias einmischen / sondern der Ordnung in extraordinariis, biß die ihn erreicht / erwarten.

Unnöthige Recht-Sätz.

§. 10. Item/ als auch je zu Zeiten durch die Procuratores unnothdürfftige Recht-Sätz geschehen / dardurch die Sachen im Rath und Gericht mercklich verhindert / solches zuvor kommen / so ordnen Wir / daß fürhin jeglicher Procurator sein Protocoll / bey seinen gethanen Pflichten besichtigen / und keinen unnothdürfftigen Recht-Satz thun / und daß derhalben der Cammer-Richter ernstliches Einsehens thun soll.

Noch frivolas exceptiones oder unnöthige Handlung fürbringen.

§. 11. So sollen auch die Procuratores nicht frivolas exceptiones, **oder sonst andere unnothdürfftige Handlung fürbringen** / oder in Sachen einigen Verzug suchen / sonder ihren Pflichten und dieser Ordnung gemäß die Sachen fördern / und sich sonst durchauß vor Gericht in ihren Gerichtlichen Fürträgen/ Handlungen und Processen/ erzeigen und halten / wie solches hernach im Tractat von dem Gerichtlichen Proceß angezeigt ist / auch sonst ihnen ihres Ampts halben / vermög der Recht / zu thun gebührt und zustehet.

XXIV.

Von der Advocaten und Procuratorn Ampt vor der Cantzley.

§. 1. Auß beweglichen Ursachen ordnen Wir/ daß die Procurat. und Partheyen auß der Käys. Cammer-Gerichts-Cantzley / alle Copias attestationum **zu nehmen und zu lösen schuldig seyn** sollen/ und dieselben/ auch sonst andere Copeyen/ nicht von den armen Partheyen (welchen solche Copiæ vergebens auß der Cantzley gefolgt werden) oder vor den Procuratorn der Wiederparthey abschreiben lassen.

Copey Gebühr vor attestation.

§. 2. Gleicher Gestalt / sollen die Procuratores auch andere Copias, Proceß / Urtheilsbrieff/ und alles / daß sie zu schreiben und zu verfertigen befohlen und sollicitiret / jederzeit / alsbald solches verfertiget/ auß der Cantzley/ ohn Wiedersprechen / auch ohn daß sie die Cantzley auf die Partheyen / wie bißher geschehen / verweisen / **zu lösen schuldig seyn** / auch durch / Cammer-Richter und Beysitzer darzu angehalten / und also der Cantzley jederzeit zu förderlicher Bezahlung verholffen werden.

§. 3. Es sollen auch fürhin die Procuratores **das Geld**/so sie von den Partheyen empfangen/ **der Cantzley geständig/nicht hinter ihnen behalten**/ sondern dasselbig jederzeit/ bey ihren gethanen Eyden und Pflichten/ in die Cantzley förderlich zu überantworten schuldig seyn. Und da einer oder mehr solches überfahren / gegen dem/ oder denselben / soll der Cammer-Richter nach Gestalt der Verwirckung gebührliche Straff fürnehmen.

Geld der Cantzley zuständig alsbald zu überantworten.

§. 4. Und so die Procuratores ihre Partheyen / oder Substituten, solche oder andere Copias, Proceß und Urtheils-Brieff zu sollicitiren/ oder sonst in der Cantzley zu schaffen haben / so sollen sie **in der Cantzley über die angerichte Schrancken nicht gehen** / damit sie in der Heimlichkeit der Cantzley / den Partheyen zu Nachtheil / nichts erfahren / auch die Cantzley-Personen in ihrem Schreiben und Geschäfften nicht hindern.

Sollen sie der Cantzley nicht über die Schrancken gehen.

§. 5. Dergleichen sollen auch die Procuratores ihre Partheyen oder Substituten, oder sonst jemands / der zu den Actis nicht geschworen / in **die Gewölb / darin die Gerichts-Acta** verwahret werden/ **nicht gehen**/ sondern draussen mit den Lesern ihre Nothdurfft reden und handlen lassen.

Auch nicht in der Acten Gewölb gelassen werden.

XXV.

Ob die Partheyen eigene Redner haben mögen.

Item / ob Fürsten / Prälaten / Graffen / Freyherrn / Ritterschafft oder Städt /

durch

durch ihr Anwäld oder Redner/ die sie mit ihnen bracht oder schicken/ oder andere/ doch ehrliche oder tügliche Personen/in ihr selbst Sachen wolten reden oder handlen/ das sollen sie zu thun Macht haben/ doch daß dieselbige geloben und schweren/ de calumnia & malitia vitanda, prout de jure, dieselben Eyd jede Parthey oder ihre Anwäld/ auf deß Wiedertheils oder Richters Begehren/ auch thun sollen.

XXVI.

Von deß Käyserlichen Cammer-Gerichts-Cantzley-Personen/ und wie dieselbige angenommen sollen werden.

Cur-Mäyntz bestellt einen qualificirten Cantzley-Verwalter. §. 1. Nachdem durch Mänge der Personen und Sachen/ die Arbeit bey der Cammer-Gerichts-Cantzley/ viel grösser dann hiebevor seyn wird/ ordnen und wollen wir/ daß durch unsern Neven den Ertz-Bischoffen zu Mayntz/ als Ertz-Cantzlern/ ein ehrbare/ fleissig/ verständig/ gelehrt/ geschickt/ und geübte Person/ zu dem man ein sonder gehorsams Auffsehens haben/ und daß er mit allem Thun und Wesen der Cantzley fürstehen mög/ zu einem Verwalter/ dergleichen Sechs redliche Personen/ deren Protonotarii, zwey Notarii, und zwey Leser deß Cammer-Gerichts seyn sollen/ zu jederzeit auf- und angenommen werden. (Item 6. Protonot. und 2. Leser.)

Secretarii, Ingrossisten, Copisten, Cantzley-Knecht. §. 2. Es sollen auch weiter zween Secretarii, zween Ingrossisten, drey Copisten, und ein Cantzley-Knecht/ durch den Verwalter/ mit Wissen und Willen unsers Freunds/ deß Ertz-Bischoffen zu Mayntz/ zu jederzeit auffgenommen und wieder geurlaubt werden.

Botten-Meister/ Einnehmer. §. 3. Auß obbemelten Personen deß Cam-Gerichts-Cantzley/ sollen Botten-Meister und Einnehmer geordnet werden.

§. 4. Damit auch dieselbige der Cantzleyverwandten Personen/ alle desto mehr Bewegnuß und Ursach schöpffen möchten/ in ihren Sachen Fleiß anzuwenden/ und sich geschickt zu machen/ so setzen/ ordnen und wollen wir/ wo der vördern Personen eine todts abgienge/ oder sonst vom Gericht käme/ daß die nechstfolgende Person/ so sie darzu geschickt erfunden/ und sich wesentlich gehalten hätte/ an derselben statt gerückt/ und vor dieselbige ein ander auffgenommen werde. (Successio in officio.)

Dieser Personen Eyd und Pflicht. §. 5. Und sollen alle obgemelte und andere Cantzley-Personen der Käys. Majest. oder an statt ihrer Liebd. und Käyserl. Majestät unserm Cammer-Gericht ihre Eyd und Pflichten thun/ und demselben/ wie andere Cammer-Gerichts-Personen/verwandt und zugethan seyn.

XXVII.

Von deß Cantzley-Verwalters Ampt und Befelch.

Ordnung in Cantzley-Geschäfften. §. 1. Dieweil dem Cantzley-Verwalter alle der Cantzley Geschäfften zu dirigiren gebührt/ soll er vor allen Dingen fleissigs Auffsehen haben/ damit zu Verrichtung solcher der Cantzley-Geschäfften gute richtige Ordnung gehalten/ und daß die Personen ihren Aemptern mit Fleiß außwarten/ zu rechter und gewöhnlicher Zeit embsig in der Cantzley und im Rath seyen/ darin bleiben/ und das jenige/ so einem jeden Ampts halben gebührt/ oder ihm sonst durch ihn den Verwalter zu thun befohlen/ förderlich und mit Fleiß verfertige und außrichte.

§. 2. Sonderlich soll der Verwalter darob seyn/ daß nach einem jeden Gerichts-Tag alsbald die Acta, und derselben Protocollen, sonderlich in denen auf geringe Bescheid beschlossen/ complirt, und solches nicht/ wie bißher geschehen/ von einem Gerichts-Tag zum andern bleibe anstehen. Daß auch in solchem compliren möglicher Fleiß gebraucht und fürgewendet/ damit im compliren nichts ubersehen oder versäumet/ und so die Acta complirt, daß dieselbige nicht hinterhalten/ sondern alsbald darauf ad referendum übergeben werden. (Acta und Protocoll. zu compliren.)

§. 3. Dergleichen/ daß die Proceß/ Urtheils- und andere Brieff/ jederzeit in der Cantzley/ zum ehesten es möglich/ verfertigt/ mit denselben die Partheyen nicht lang auffgehalten werden. Darzu auch der Verwalter andern Cantzley-Personen/ selbst jederzeit/ da es vonnöthen/ in grossen und schweren Sachen verholffen/ und zu solchem und andern concipirn, in deß Käyserlichen Cammer-Gerichts Geschäfften vor andern geschickt seyn/ und sich gebrauchen lassen soll. (Proceß/ Urtheil etc. zum ehesten zu verfertigen und selbst zu revidiren und zu unterschreiben schuldig seyn.)

§. 4. Und soll der Verwalter/ so er zugegen/ alle solche Proceß/ Urtheils und andere Brieff/ die in der Käys. Majest. Namen/ und unter Ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. Käyser. Insiegel/ am Cammergericht außgehen selbst zu revidiren und zu subscribiren schuldig seyn.

§. 5. So viel auch gemeldt der Käys. Maj. Siegel antrifft/ soll der Verwalter und andere/ denen solch Siegel durch unsern Neven, den Ertz-Bischoffen zu Mayntz/ als Ertz-Cantzlern befohlen/ bey ihren Pflichten dasselbig in guter Acht und Verwahrung zu haben/ und zu halten schuldig/ und darob seyn/ daß daßelbig zu keinen andern Sachen/ dann nur in denen zuvor durch Cammer-Richter und Beysitzer/ im Gericht oder Rath/ Erkantnuß geschehen/ gebraucht werde. (Das Käyserl. Siegel wohl zu verwahren.)

§. 6. Weiter soll der Verwalter jederzeit auff die Mängel der Cantzley fleissig Auffmercken haben/ und so er einigen Mangel/ es sey an Personen/ oder sonst/ womit es wolle/ dadurch die Arbeit und die Geschäfften der Cantzley gehindert/ befünde/ soll er dieselbige/ so viel möglich/ bessern und abschaffen/ oder so er das nicht thun könte/ alsdann solches unserm Neven, dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz anzeigen/ welcher darauff gebührlichs Einsehens zu thun/ und so fern solche Mängel also gestalt/ daß in denen einer gemeinen Reformation der Cantzley vonnöthen/ es wäre in Processen/ Taxen/ oder sonst ferner mit Rath der Commissarien und Visitatorn, so jährlichs zu der Visitation deß Cammer-Gerichts verordnet werden sollen/ zu bessern und zu reformiren schuldig seyn. (Mängel der Cantzley zu mercken. und möglichst bessern und abschaffen.)

XXVIII.

Von der zweyer Protonotarien Ampt im Rath / Gericht / und Cantzley.

Wie die Protonot. ihr Ampt durch andere verrichten lassen mögen.

§. 1. Es sollen die Protonotarii ihren Aemptern mit ihren selbst eignen Personen fürstehen/ mit getreuem Fleiß außwarten / und die durch keine andere Person / sie wären dann mit Kranckheiten beladen / oder hätten andere ehehaffte Ursachen / ungefährlich auf eine kleine Zeit / mit Erlaubnuß deß Verwalters bestellen und versehen lassen / und darüber geloben und schweren und sich halten / wie der Eyd hieunten gesetzt / außweiset.

Protonot. sollen zeitlich im Rath erscheinen.

§. 2. Nemlich soll der Protonotarien einer jederzeit **Morgends zu der Rath-Stund zeitlich im Rath** seyn / die Vota der Beysitzer / und was jederzeit in Sachen / sonderlich in denen man Endurtheil fassen will / beschlossen / fleissig auffschreiben / und auß dem / das mehrer ist / ehe die Beysitzer voneinander gehen / die Urtheil concipirn, stellen / und den Beysitzern fürlesen / und dieselbige durch Referenten subscribiren lassen. Und so man im Rath etwa in Relationibus stünde / oder sonst andere Geschäfften vor der Hand hätt / bey denen er nicht seyn dörffte / alsdann soll er / doch mit Vorwissen deß Cammer-Richters / auß dem Rath in die Cantzley gehen / daselbst neben den andern Protonotarien den Geschäfften der Cantzley auswarten.

Drey Käyserl. Cammer-Gerichts Bücher / ein Raths Protocoll.

§. 3. Ferner setzen und ordnen Wir auß sondern Ursachen / uns darzu bewegende / daß die Protonotarien **deß Käyserl. Cammer-Gerichts drey Bücher machen sollen** / nemlich und zum ersten ein **Raths-Protocoll** / darin sie alle Urtheil und Bescheid / so hinfüro am Käyserlichen Cammer-Gericht außgehen / schreiben sollen / mit sampt den Namen der Assessorn und Urtheiler / so solche Urtheil haben helffen fassen und beschliessen. Und sonderlich so die Beysitzer der Sententz nicht einig / sondern getheilt seyn werden / sollen sie die **beweglichen Ursachen / darauß die Urtheil gesprochen** /

Rationes decidendi.

mit sampt den Namen der jenigen / so das mehrer solcher Urtheil gemacht / darbey zeichnen und schreiben. Das alles / wie obgemelt / sollen die Protonotarien bey ihren gethanen Gelübden und Eyden in ewige Zeit / in guter Geheimb halten / und niemand offenbahren / sie werden dann deß / durch die Käys. Majest. oder den / so an Ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. statt / im verordneten Reichs-Rath sitzen wird / bescheiden und geheissen. **Zum andern** / sollen die Protonotarien und Notarien / die Urtheil und Bescheid / so jederzeit im Rath beschlossen auß ihren Raths-Protocollen / in ein sonder Buch schreiben / und auß demselben folgends nach Mittag / vor der Audientz / die beschlossene und gefaste Urtheil / so in derselben Audientz eröffnet werden sollen / wiederum in Gegenwärtigkeit aller Beysitzer verlesen. **Zum dritten** / sollen alle Urtheil / so eines jeden Jahrs / und durch das gantze Jahr auß / im Gericht eröffnet /

Ingrossisten.

durch einen Ingrossisten, in ein sonder Buch geschrieben / und dieselbe Bücher bey deß Käyserlichen Cammer-Gerichts Cantzley behalten werden.

Beysitzers Abwesen.

§. 4. Es soll auch jederzeit im Rath / **da einem Beysitzer erlaubt wird** / durch einen Protonotarium, **die Zeit / wann ihm erlaubt / und wie lang / auch wann er wieder ankommen** / und folgends jederzeit dem Pfenning-Meister angezeigt werden.

Gerichtliches fürbringen durch die Protonot. zu notiren.

§. 5. Weiter ordnen Wir / **da alle Fürbringen / und was für Gericht geredt und gehandelt wird / durch die** Protonotarien, oder einen auß ihnen / **sampt einem** Notarien, mit höchstem Fleiß **auffgeschrieben werden** soll / also / daß die Acta oder gerichtliche Handlung auß ihren beyden Protocollen, stattlich mögen complirt, und darauß Bescheid gefast werden / daß auch die Protonotarien und Notarien, alsbald nach der Audientz / die Protocoll conferiren und vergleichen.

Error in Protocollis.

§. 6. Item / so die Protonotarien etwann in Protocollis finden / **darin geirret wäre** / sollen sie den Cammer-Richter und Beysitzer mit guter Bescheidenheit erinnern / und sich sonst im Rath Einredens / in die Urtheil oder Bescheid enthalten.

Bescheid-Rath.

§. 7. Item / sollen die Protonotarii oder Notarii, so im Gericht sitzen / jederzeit die geringe Submissiones in denen Besichtigung der Acten nicht vonnöthen / sonderlich notiren, und folgends den andern Tag dieselbige im **Bescheid-Rath** / aus ihren Protocollis lesen und anzeigen / damit alsbald auf dieselbige Bescheid auß dem Protocoll gemacht / und in nechster Audientz hernach geöffnet werden möge.

Protonot. Abwesen.

§. 8. Und so der Protonotarien **einer abwesend / oder sonst Schwachheit** / oder anderer Verhinderung halben dem protocolliren im Gericht nicht außwarten könte / soll alsdann durch den Verwalter **an seine statt der** Notarien einer verordnet werden.

Fürnemst Ampt der Protonotarien.

§. 9. In der **Cantzley ist fürnemlich der** Protonotarien **Ampt / Urtheils-Brieff / und sonst andere Brieff / zu** concipiren **und zu verfertigen** / auch da der ingrossirt, dieselbigen zu revidiren und subscribiren / welchem sie jederzeit getreulich nachkommen sollen. Und damit die Acta jederzeit förderlich complirt werden mögen / sollen sie ihr Register fleissig halten / und die beschlossen Sachen darin schreiben / auch dieselben den Lesern übergeben / und daran seyn / damit auß solchen die Acta in der Cantzley zum förderlichsten complirt und gefertigt werden mögen.

§. 10. Es sollen auch die Protonotarien, und die im Rath ihre statt vertreten / den Procuratorn die Mängel ihrer Supplication, darauf ihnen die begehrte Proceß abgeschlagen / nicht offenbahren.

XXIX.

Von der Notarien Ampt.

Verschwiegenheit der Protonotarien.

§. 1. Die Notarien sollen ihren Aemptern selbst eigner Person mit fleiß außwarten / dieselbigen andern nicht / dann auß ehehafften Ursachen befehlen / und sich halten aller massen / wie von den Protonotarien oben gesetzt ist.

§. 2. Zu

Digitized by Google

§. 2. Zudem sollen sie nicht allein im Rath/ so sie darinn gefordert oder bescheiden/ sondern auch in dem Gericht und der Cantzley/ jederzeit auf Gutbedüncken und Befelch des Verwalters allermassen sich gebrauchen lassen/ wie oben von den Protonotarien gemeldt und angezeigt ist/ und sich in dem also üben und verhalten/ damit sie mit der Zeit zu der Protonotarien Aemtern gezogen und gebraucht werden mögen.

§. 3. Sonderlich/ sollen die Notarien in beschlossenen Sachen die Acta förderlich/sampt den beyden Lesern compliren. Item/ ein gut Auffsehens haben/ daß beschlossen Bescheid/ causæ spolii, purgationum und executionum, vor andern/ so viel möglich/gefördert/ und ad referendum übergeben werden.

XXX.

Von der zweyer Leser Ampt.

Leser Hülff in Complirung/ §. 1. Die zween Leser sollen den Notariis in Complirung der Acten verholffen seyn/ und nachdem zu Zeiten die Sachen in viel Puncten getheilt/ und diversæ submissiones nach einander geschehen sollen/ die Leser ein fleissiges Auffsehens haben/ auf welchen Puncten ein jede Sach beschlossen/ und solches mit kurtzen Worten auf die Acta schreiben/ damit sich der Referent darnach habe zu richten. Und sollen gleichwohl sonst bey einem jeden Puncten seine Producten und Recess geordnet und gelegt/ und wo die Relation über vorbeschlossen Puncten in einer Sachen nicht beschehen / die nachfolgende Submissiones dem Referenten auch zugestellt werden / damit in denselben Submissionibus eins mit dem andern ausgesprochen werden.

Und Signirung der Acten. §. 2. Aus den Lesern soll je einer um den andern/ wie sie sich des vergleichen/ in der Audienz sitzen/ die Producta empfangen/ die signiren/und wie pfleglich/ darauff schreiben/ auch in allen Sachen auf die Bescheid und Beschluß/ so in jeder Zeit der Audienz geschehen/acht haben/ und worauf die Sachen beschlossen oder beruhen/ auf die Acta schreiben/ damit sich die Referenten darnach richten mögen.

Acta ins erst Gewölb gehörig. §. 3. Nachdem sich auch befunden/ daß sich die Sachen und Händel des Cammer-Gerichts fast mehren und häuffen/ und ohn Zweifel dieweil ein bleiblich Statt verordnet/ immer häuffen und zutragen werden: Derhalben wir aus erzehlten Ursachen und Nothdurfft verordnet/ daß nun hinfürter die Acten durchaus in zwey Gewölb getheilt werden; Und soll das erste Gewölb in ihm haben alle unexpedirte Sachen fisci, mandatorum, tractæ pacis, Vergewältigung und Einsetzung der Geistlichen und Weltlichen/ aller oder mehrertheils ihrer Güter/ Possession, Gerechtigkeit und Herkommens/ 2c. simplicis querelæ, Compromiss oder Bewilligung an das Käyserl. Cammer-Gericht/ invocationis Brachii secularis oder Executionum der Geistlichen/ auch Execution der Compromissarien Urtheil/ und andere/ so nicht durch Appellation, sondern durch andere Weg dahin erwachsen.

§. 4. Das ander Gewölb soll in ihm haben alle Appellation-Sachen/ und was denselbigen anhängig/ oder zufallen mag/ als attentatorum, declarationum ob non-paritionem Compulsorialium und inhibitionum, dergleichen ihrer aller Execution. Acta ins ander Gewölb gehörig.

§. 5. Zu den zweyen Gewölben seynd verordnet zween Leser/ die beyde alle Acta in gleichem Befelch haben/ und einer dem andern treulich helffen soll/ und je einer den andern vertretten/ damit alle Zeit und Stund/ so man der Acten im Rath oder Cantzley nothdürfftig kein Mangel erscheine. Darzu verordnete 2. Leser.

§. 6. Es sollen auch die zween Leser aus beweglichen Ursachen/ Verdacht zu verhüten/ keinen Procuratorn derselben Substituten/ oder jemands so zu den Actis nicht gehören/ in das Gewölb führen/ oder gehen/ sondern darvor stehen lassen/ und draussen seine Nothdurfft mit ihnen reden oder handeln/ bey Pön und Straff eines Gülden/ so offt ihrer einer in solchem überfährt. Sollen keinen Procurat. oder Substitut. in das Gewölb lassen.

§. 7. Item/ als etwan von den Partheyen Brieff/ Acta, Register und andere Schrifften/ daran ihnen groß und viel gelegen ist/ ins Gericht gelegt/ und solche zu Zeiten in der Cantzley verlegt oder versehrt werden/ und aber die Partheyen derselben bißweilen an andern Orten nothdürfftig: Ordnen wir/ daß die Partheyen/ wieder die solche Einlag beschicht/ sollen und mögen Macht haben/ solche Brieff und Schrifften zu besichtigen/ und ihre Einrede/ ob sie wieder sichtbarlich Argwönigkeit oder Gebrüch der Siegel/ Signeten oder Schrifften derselben hätten/ von Stund an desselben Gerichts fürzuwenden/ es wäre dann/ daß der Cammer-Richter aus Ursachen länger Zeit darzu gebe. Und darnach soll den Partheyen ihr Original-Brieff/ auf ihr oder ihres Procurators Begehren/ wieder gegeben werden: Doch daß davon allwegen glaubwürdig Abschrift/ die durch der Leser einen oder Protonotarium collationirt sey/ bey den Acten und der Cantzley bleiben. Hinterlegte Brieff/ Acta und andere Schrifften von den Partheyen. Mögen solche und sigilla recognoscieren. Und gegen Copey die Originalia zurück nehmen.

§. 8. Damit hinfürter das Geld/ so je zu Zeiten hinter Cammer-Richter und Beysitzer deponirt oder erlegt/ desto stattlicher verwahrt und versehen werde. So ordnen wir/ daß zu solchem Geld/durch Cammer-Richter und Beysitzer ein sonderer Kast oder Truhen verordnet/ welcher im Gewölb der Acten stehen/ und darinn dasjenig/ so allbereit deponirt/ oder künfftiglich erlegt wird/ gethan/ und wohl verwahrt werden/ zu welcher Truhen vier Schlössel seyn/ deren der Cammer-Richter einen/und die Aeltesten der Churfürsten Beysitzer einen/die Beysitzer der Creyß einen/und der Cantzley-Verwalter einen haben sollen. Deponirt. Geld und desselben Verwaltung.

XXXI.

Von der Secretarien/ Ingrossisten und Copisten-Ampt/

Die Secretarii, Ingrossisten und Copisten sollen zu allen Zeiten/ was ihnen durch den Verwalter/ Protonotarien/ oder auch Notarien/

zuschreiben/ oder sonst durch den Verwalter inn- und ausserhalb der Cantzley zu thun befohlen/ mit Fleiß/ wie sichs gebührt/ schreiben und ausrichten/ nach solchem ihrem Befehl/ die Zeit/ so sie jedesmahl aus Verordnung des Verwalters in der Cantzley seyn sollen/ und sonst mit Fleiß auswarten.

XXXII.

Von Cantzley-Knechten.

Der Cantzley-Knecht soll sich schicken und befleissen/ daß zu rechter und gewöhnlicher Zeit/ jedesmahl die Cantzley geöffnet/ wieder zugethan und wohl verwahrt werde/ und in der Cantzley auffwarten/ und was jederzeit geheissen wird/ demselben mit Fleiß nachkommen.

XXXIII.

Von Tax der Cantzley Gefäll.

Tax in Citation. Inhibition. Compulsorialibus Mandat. Commissio, &c.

§. 1. Und soll die Tax der Cantzley Gefäll nachfolgender massen geschehen und gehalten werden/ nemlich soll für ein schlechte Citation, ein Gülden ein Ort: darinn ein Inhibition inserirt wird/ zween Gülden ein Ort: Für ein Compulsorial- oder Zwangs-Brieff/ zween Gulden ein Ort: Für ein Gebots-Brieff drey Gülden ein Ort: Und so demselben ein Ladung einverleibt/ vier Gulden ein Ort: Für ein Commission-Kundschafft oder Zeugnüß zu verhören/ sechs Gulden ein Ort gegeben werden.

§. 2. Item/ ob auch sonst Gebott/ oder andere Brieff durch rechtlicher Erkänntnuß zu geben gebührt oder sonst auf Ansuchen und Nothdurfft den Partheyen ausserhalb rechtlicher Erkanntnuß gegeben/ ausgehen werden/ dieselben sollen auch nach ziemlicher leidlicher Weiß und Erkanntnuß des Verwalters taxirt/ und die Partheyen darum nicht übersetzt oder beschwert werden.

Partheyen Klag der Expens-Zettel halben/ &c.

§. 3. Und nachdem biß anher von den Partheyen am Käyserl. Cammer-Gericht je zu Zeiten Klag entstanden/ daß sie in Sachen/ darinn sie gegen ihren Wiedertheilen im Rechten obgesieget/ Urtheils-Brieff (deren sie doch nicht nothdürfftig) zu nehmen/ und die mit schwerem Kosten durch gemeldts des Cammer-Gerichts Cantzley zu lösen/ gedrungen/ daß auch derhalben die gerichtl. eingegebene Expens-Zettel etwan hinterhalten/ und zu referiren und taxiren nicht übergeben/ oder wo sie taxirt/ ihnen doch die gebührliche Executorial nicht gefolgt werden/ dardurch die Partheyen mit Taxation oder Mäßigung der Expens, auch den nothdürfftigen Executorialn auffgezogen/ und zu förderlicher Erlangung der Condemnaten nicht kommen mögen: So ordnen und wollen wir/ damit die ergangene Urtheil der Haupt-Sachen und Expens halben miteinander vollkommentlich vollnzogen/ und die Partheyen mit unnothdürfftigen Kosten nicht beschwert werden/ daß hinfürter keine Parthey Urtheil-Brieff/ deren sie nicht nothdürfftig/ noch die begehren/ und darum in des Käyserl. Cammer-Gerichts Cantzley sollicitiren würde/ zu nehmen schuldig sey/ sondern in einer jeden Partheyen freyen Willen stehen soll/ die Urtheil-Brieff zu nehmen oder nicht/ daß sie auch darzu durch die Cantzley mit Verhaltung der Expens oder Executorial nicht gedrungen werden/ sondern die Leser bey ihren Pflichten solche Expens-Zettel in entschiedenen Sachen förderlich übergeben sollen/ damit darauf dieselben taxirt/ und ihnen der Condemnaten und gemässigten Kosten und Schäden halben/ mit einem Executorial verholffen werden möge. Doch dieweil billich und recht ist/ daß daneben die Cantzley und ihr gehabte Mühe und Arbeit/ in einer jeglichen Sachen bedacht/ und darum ziemliche Belohnung empfahe/ so sollen die obsiegenden Partheyen/ denen die Expens zuertheilt/ in allen Sachen/ darinn sie nicht Urtheil-Brieff zu nehmen bedacht schuldig seyn/ sich mit dem Verwalter um angeregter Mühe und Arbeit auf desselben Taxation (die er jederzeit nach deren Grösse und Gestalt/ auch Gelegenheit der Sachen und Partheyen/ ziemlicher und leidlicher Weiß thun soll) zuvor und ehe die Expens zu taxiren übergeben/ oder die Executoriales aus der Cantzley den Partheyen gefolgt werden/ zu vergleichen: Und wo die Expens an dem Käyserlichen Cammer-Gericht compensirt und verglichen worden/ beyde Partheyen zugleich sich derhalben zu vertragen/ gleicher Gestalt pflichtig seyn/ und im Fall sie sich der Tax halben/ mit einander nicht vereinigen möchten/ und sich die Partheyen Ubermäßigung derselben beschweren wurden/ soll Cammer-Richter und Beysitzer darinn nothdurfftigs Einsehens haben/ und nach Befindung der Sachen solchen Tax moderiren und mäßigen/ dergestalt/ daß sich niemand einiger Ubersetzung oder Beschwerung habe zu beklagen.

Auflösung der Urtheil-Brieff von den Partheyen.

Cantzley-Gebühr der Expens halben.

Vergleichung der Partheyen wegen der Tax.

Moderirung des Tax.

§. 4. Wo auch die Partheyen selbst/ oder durch ihre Procuratores die Urtheil-Brieff in der Cantzley zu fertigen begehrt und sollicitiret/ sollen sie dieselben/ wie bißher vielmahls geschehen/ nicht liegen lassen/ sondern in solchem Fall/ ohn Wiederrede/ zu nehmen und zu lösen schuldig seyn/ und darzu auf Begehren des Verwalters/ durch Cammer-Richter und Beysitzer angehalten werden.

Sollicitirte Urtheil-Brieff sollen gelöset werden.

XXXIV.

Von dem Pedellen-Ampt.

§. 1. Deßgleichen soll der Pedell des Cammer-Gerichts jederzeit vor der Rath-Stuben fleissig auffwarten/ dieselbig zu rechter und gewöhnlicher Zeit/ und so offt ihm das durch den Cammer-Richter und Beysitzer befohlen/ öffnen und zuschliessen/ auch was ihm jederzeit befohlen/ getreulich und fleissig ausrichten.

§. 2. Es soll der Pedell zu Rathszeiten/ so man referirt/ nicht aus- und einlauffen/ auch sonst nicht in der Rathstuben seyn/ sondern so er im Rath Supplicationes oder anders zu überantworten/ an der Rathstuben zuvor anklopffen.

Und Verhalten in der Rathstuben.

§. 3. Weiter soll er mit dem Ansagen der Beysitzer/ die jedes Gerichts-Tags in der Audienz sitzen sollen/ gute Ordnung halten/ und der

Audienz.

halben sein eigene Verzeichnuß und Register haben / damit mit dem Sitzen Gleichheit gehalten / und keiner vor dem andern beschwert werde.

Fürtrag der Procurat.

§. 4. In der gerichtlichen Audienz soll er auf die **Fürtrag der** Procuratorn fleissig Achtung haben / und die Producten und Schrifften / so sie einlegen / unverzüglich von ihnen empfangen / und dem Leser / so in der Audienz sitzt / überantworten / auch Acht nehmen / daß die Audienz mit offener Thür / und zum stillesten gehalten werde.

Erkannte Ruffen.

§. 5. Die Ruffen / so jederzeit in dem Gericht erkannt werden / sollen von Stund an / auch ehe die Umfrag auf Urtheil und Bescheid zu handeln geschicht / durch den Pedellen am gewöhnlichen Ort geschehen / und davon Relation gethan werden.

XXXV.

Von der Botten Deputaten / und des Bottenmeisters Amt.

Botten Unfleiß und Gegenklag.

§. 1. Nachdem wir Bericht / daß etlich Jahr hero / in den Executionibus der Käyserl. Cammer-Gerichtsbrieffen und Processen / viel Mängel / auch der **Botten Unfleiß** befunden / aus welchen den Partheyen nicht geringer Nachtheil erwachsen / und dann auch die Botten sich viel und offtmahls beklagt / daß sie wieder hiebevor auffgerichtete Ordnung in vielerley Weg verhindert / vervortheilt und beschwert / darzu dasjenig / so ihnen gebührt / durch etliche Eingriff entzogen / und andern Personen / die der Käys. Maj. uns oder dem Cammer-Gericht dergestalt verwandt seyn / vergönt werde.

Execution der Processen

Ordnung im Reiten der Cammerbotten zu halten. Bottenmeister Amt.

§. 2. Solchen zu begegnen / auch damit hinführo mit den Brieffen und Processen / so an Käyserlichen Cammer-Gericht ausgehen / desto sicherer gehandelt / die Executiones derselben gefördert / auch die Botten bey ihrer gebührlichen und ordentlichen Unterhaltung und Besoldung erhalten werden mögen: Setzen / ordnen und wollen wir / daß der **Bottenmeister die** Process, wann sie gefertigt werden / zu seinen Handen nehmen / und **einen reitenden Cammer-Botten** / an welchem der Ritt ist oder seyn wird / damit abfertigen / und nicht den Procuratoribus gestatten soll / solche Process in der Cantzley liegen zu lassen / oder dieselbige hinweg zu nehmen / und ihres Gefallens / als ein zeitlang geschehen / wider die Ordnung / wann / und durch wen sie wollen verkünden lassen.

Register des Bottenmeisters der Process.

§. 3. Es soll auch der Bottenmeister mit den Botten gute Ordnung und Gleichheit halten / damit dieselben gleich ausgetheilt / und keiner vor dem andern beschwert / oder bevortheilt werde: Und wann er einen Botten abgefertiget / **alle** Process **und Brieff / die er ihm zu führen und zu** exequi**ren befilcht / in ein Register auffzeichnen** / und dem Botten / daß er die von ihm empfangen / in dasselbig Register unterschreiben lassen / und dann zu des Botten Wiederkunfft Relation von ihm annehmen / die auch (wie herkommen) einschreiben / mit samt dem Tag seiner Ankunfft / und das den Botten wie oben gemeldt / verzeichnen lassen / auch so bald den Botten anhalten / dasjenig / das er über sein **gebührliche Belohnung** / von den Processen innen hat / zu berechnen und in **die Büchs einzulegen** / folgends dasselbig den Botten / wie von Alters her der Gebrauch gewesen / **alle** Quatember **verrechnen / und unter sie zugleich austheilen.**

Der Botten Einnahm Büchs- und Quatember-Rechnung.

§. 4. Der Bottenmeister soll auch mit allem Ernst daran seyn / so ein Cammer-Bott durch ihn mit Brieffen und Processen abgefertigt / und seinen Ritt empfangen hat / daß derselb Bott zum förderlichsten von dannen reit / seinem Befelch getreulich und fleissig nachkomme / und nicht / wie bißher vielfältig beschehen / **zween / vier / sechs oder mehr Tag heimlich verborgen liegen bleib.**

Insinuat. der Process kan durch Notar. als Botten geschehen.

§. 5. So aber ein Parthey oder Procurator die ausbrachte Process, nicht durch einen geschwornen reitenden Cammer-Botten wolt verkünden lassen / sondern **durch einen** Notarien / das soll ihm / wie das diese Ordnung auch zuläst / **durch einen offenen glaubwürdigen** Notarien / zu thun vergönt seyn.

Der Botten Concordien.

§. 6. Und nachdem durch Hinlässigkeit der Bottenmeister / **den Botten die** Concordien aus der Büchsen entzogen und ein zeitlang nicht eingefordert worden sind / welches sich dann die Käyserliche Cammer-Botten zum höchsten beschwert haben: So ist unser Meinung / daß der Bottenmeister hinfüro von allen denjenigen / so ihre Process nicht durch Käyserliche Cammer-Botten exequiren lassen wollen / wie von Alters herkommen / Concordien / nemlich / **von zehen Meilen funffzehen Batzen** / oder sonst nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit eines jeden Wesens und Vermögens / die Processen bestellen und vergönnen zu exequiren / und auf folgends dieselbigen Concordien fleissig auffschreiben / und was die Partheyen oder die Procuratores vor die Concordi bezahlt / derselbig Post durch die Partheyen oder den Procuratorn unterschreiben lassen / in die Büchs legen / alle Viertheil Jahrs verrechnen / und unter die Botten austheilen.

Nemlich von 10. Meilen 15 Batzen.

§. 7. Ferner soll der Bottenmeister alle Gerichts-Täg in der Audienz seyn / biß die Ordnung in novis herum kommt / und wo sich befünde / daß einiger Process eingebracht würde / des Execution nicht durch denjenigen / so er damit abgefertigt / oder die Execution zu thun zugelassen hätt / geschehen / daß er solches im Rath den andern Tag ohn Verzug anzeigen soll.

Bey- oder Fußbotten.

§. 8. So sollen auch Cammer-Richter / Beysitzer / aus redlichen und beweglichen Ursachen / hinführo nicht mehr gestatten / **die Käyserlich** Process **durch Bey oder Fußbotten verkünden** / es trüg sich dann zu / daß in Abwesen der reitenden und geschwornen Cammer-Botten / Process erkannt und abgefertigt würden / welcher Execution keinen Verzug leiden möcht / in diesem Fall soll der Bottenmeister Macht haben / mit Vorwissen jederzeit des Käyserl. Cammer-Richters und der Beysitzer / **ein Bey- oder Fußbotten zu beeydigen** / und ihm solche Process zu verkünden befehlen.

Käyserl. Bottenbüchs und deren Mißbrauch.

§. 9. Es sollen auch die Procuratores und Partheyen den Bey- und Fußbotten der Käys. Maj. Büchs/ die seyen von Silber/ Kupffer oder Holtz/ hinfürter nicht anhencken/ und sich auch die Bey- und Fußbotten dieselbige von den Procuratorn, Partheyen/ oder für sich selbst anzunehmen oder zutragen müßigen und enthalten. Würde aber ein Bey- oder Fußbott darüber betretten / oder glaubwürdiglich angezeigt / daß er die Käyserl. Büchs von einem andern angenommen / oder wieder diese Ordnung für sich selber angehenckt hätte / gegen solchen Uberfahrer soll Straff fürgenommen werden / daß sie andern ein Exempel seyn sollen.

§. 10. Wo aber ein Procurator oder Parthey einen Bey- oder Fußbotten ausserhalb der Käyserl. Proceß, mit Misiven oder in andern nothwendigen Geschäfften zur Nothdurfft abzufertigen hätt/ und verschicken wolt / und von wegen mehrer Sicherheit des Wegs halben den Botten seinen Befelch unter der Käyserl. Maj. Büchsen ausrichten zu lassen vermeinten / das soll dem Procuratorn oder Partheyen unbenommen seyn: Doch mit der Maß / daß der Procurator oder die Partheyen den Bottenmeister um solche Käyserl. Büchs ansuche / der soll auch Befelch haben einem jeden Ansuchenden aus den Procuratorn und Partheyen eine mitzutheilen / doch daß der Procurator, Parthey / der Bey- oder Fußbott nach vollendtem Ritt oder Lauff / die empfangen Büchs dem Bottenmeister ohn allen Verzug wieder überantworte / und sich derselbigen weiter zu tragen enthalte.

Unordnung zwischen den Botten / Procurat. und Partheyen. Cantzley-Verwalter ist Deputatus der Bottenmeister und Botten.

§. 11. Und demnach bißher sich mancherley Unordnung/ Mangel und Irrung unter den Botten / auch zwischen den Botten und Procuratorn, Partheyen und sonst mit Verrichtung ihrer Aemter / und in andere Wege zugetragen / darauß dem Gericht und den Partheyen nicht geringe Beschwerung und Nachtheil entstanden: Damit nun solches künfftiglich / so viel möglich / verhütet/ auch jederzeit hierin gebührlichs Einsehens beschehe / ist der Verwalter der Käyserl. Cammer-Gerichts-Cantzley / den Botten und Bottenmeister zu einem Deputaten verordnet / welcher Gewalt und Befelch haben soll / dieselben solcher Irrung / so zu Zeiten unter ihnen selbst / oder zwischen ihnen und den Partheyen oder andern / fürfallen möchten / zu entscheiden / auch mit allem Fleiß und Ernst darob zu seyn / damit diese Ordnung der Bottenmeister und Botten halben / und sonderlich mit Abfertigung / Execution und Relation derselben / gehalten und gehandhabt / und alle Mängel derhalben künfftiglich verhütet werden.

XXXVII.

Von der Cammer-Gerichts-Botten Zahl/ wie die qualificirt und angenommen werden sollen.

An denen viel gelegen.

§. 1. Nachdem an den Cammer-Gerichts-Botten nicht wenig/ sondern viel gelegen / angesehen / daß ihnen in ihren Relationibus geglaubt / und darauf jederzeit die Proceß wieder die Ungehorsamen in contumaciam angestellt werden: Wollen wir / daß fürthin Cammer-Richter und Beysitzer keinen zu einem Botten annehmen / oder einige Büchsen zustellen und vertrauen sollen / sie haben dann zuvor gute Erkündigung gehabt / daß er glaubhaffe / fromm / redlich / und zum Botten-Amt täglich sey / und fürnemlich daß er ziemlich schreiben und lesen könne. Wo auch einer oder mehr angenommen / die hernach untüglich befunden / die sollen durch Cammer-Richter und Beysitzer jederzeit wiederum beurlaubt oder abgeschafft / und hierinn keine Gunst/ Forderung / Fürschrifft / wie oder von wem die seyn / angesehen werden.

Käyserl. Botten-Büchs nicht leichtlich zu vertrauen.

§. 2. Und sollen fürthin der Botten zwölff angenommen / und dieselben besoldet werden / wie hie unten von der Besoldung der Botten gemeldt ist: Und ob über die zwölff noch mehr Botten vonnöthen seyn würden / die sollen Cammer-Richter und Beysitzer jederzeit anzunehmen Macht haben.

12. Cammer-Botten.

XXXVII.

Von der Botten Amt.

§. 1. Erstlich / ordnen und setzen wir / daß alle und jede des Käyserlichen Cammer-Gerichts geschworne Botten sich beritten halten/ und selbst verkosten sollen.

Sollen Geschworne seyn / schreiben und lesen können.

§. 2. So soll ein jeweder Bott ziemlich und nach Nothdurfft schreiben und lesen können / also daß er seine Executiones selbst verständlich zu schreiben geschickt sey.

§. 3. Und an welchem Botten jederzeit die Ordnung des Reitens ist / der soll vor und nach Mittag vor der Cantzley warten / damit / so sich zutrüg / ihn mit Processen abzufertigen / daß nicht vonnöthen / ihn zu suchen / oder ihm nachzulauffen.

Bey Ordnung des Reitens auffwarten.

§. 4. Und welchen Botten also die Ordnung des Reitens betrifft / der soll sich zu der Reiß / die sey beschwerlich oder nicht / willig finden lassen / und derselben getreulich auswarten.

Willig seyn.

§. 5. Es soll auch ein jeder Bott / an dem der Ritt ist / sich ehe und zuvor er abgefertigt / zu der Reiß geschickt machen: Und so bald er durch den Bottenmeister abgefertigt / ungesäumt und von Stund an reiten / und nicht auf andere mehr Proceß warten / oder die Reiß auf den andern oder dritten Tag verziehen / es wäre dann / daß er kündliche Ehehafft und Ursachen hätt / und ihm darauf durch den Deputaten zu verziehen vergönnt würde.

Ohnsäumig.

§. 6. Weiter wollen wir / daß kein Bott Käyserl. Proceß oder Brieff zu exequiren annehmen soll / er habe sie dann aus des Bottenmeisters Händen oder seinem Befelch empfangen / und sey von demselben abgefertigt / auch daß er mit solchen Processen abgefertigt / sich in des Bottenmeisters Register unterschreiben.

Vom Bottenmeister abgefertiget und registriret.

§. 7. Und alsbald ein Bott seinen Ritt vollnbracht / und wieder ankomme / soll er sich von Stund an dem Bottenmeister an-

Wiederkunfft anzeigen.

zeigen sein Thun/ und sich in des Botten-Meisters Register/darein solche Executiones geschrieben werden/ unterzeichnen.

Einlag-Büchs. §. 8. So sollen sie auch das Geld / so sie vermög dieser Ordnung / **in die Büchs zu legen schuldig**/ bey ihnen nicht behalten / sondern alsbald dem Botten-Meister dasselbig verrechnen / und überantworten / und den Botten-Meister weder mit Worten noch mit Wercken derhalben / oder auch sonst seines Amts halben/ beleidigen oder übergeben.

Empfangen Geld für Procurat. überantworten. §. 9. Dergleichen / wo ein Bott **Geld oder anders** von den Partheyen **ihren** Procuratoribus **zubringen / empfangen**/ das soll er **unverzüglich** / wie er es empfangen / **überantworten** / oder anfänglich solches anzunehmen unterlassen.

Bescheidenheit in Execution. §. 10. Wir wollen auch / daß die Botten an deren Orten / da sie Executiones thun / **sich der Gebühr und guten Bescheidenheit halten** / und niemand mit Worten oder Wercken beschweren oder beleidigen / und ob ihnen gleich durch diejenige/ denen sie exequiren / oder ihre Diener mit unbescheidenen Worten begegnet würde / daß sie sich dargegen bescheidentlich halten / und mit freundlichen Worten anzeigen sollen / daß sie solches zu thun Befelch haben / und so sie dem nicht nachkämen und gemäß handelten/ daß sie darum gestrafft würden.

Die Partheyen nicht übernehmen. §. 11. So ist unser ernstlicher Will und Meynung / daß die Botten über ihre bestimmte gebührliche Besoldung **die Partheyen in viel oder wenig nicht beschweren oder übernehmen** / darzu gegen denselben auch unter ihnen selbsten einige Finantz in ein oder andere Wege / wie die erdacht werden möchten / nicht gebrauchen / sondern ein jeder sich seiner Besoldung / die ihm / wie hernach von der Besoldung der Botten geordnet ist/ sättigen lassen soll.

Gebührlicher Fleiß der Botten. §. 12. Und sollen sonst die Botten mit ihren Executionibus **gebührlichen Fleiß thun**/ die Proceß, die ihnen zu exequiren befohlen/ denjenigen / wider die sie ausgehen / ob sie füglich mögen zu Handen/ oder aber in ihre gewöhnliche Behausung/ oder Heimwesen / oder sonst an die Ort / in denselben Processen angezeigt / oder wie sie durch Cammer-Richter/ Beysitzer oder Deputaten bescheiden werden / **treulich verkünden und überantworten** / und derhalben gründliche und eigentliche Relation selbst thun/ solche beyden Theilen auf die Original und Copey der Proceß schreiben/ alles in massen wie hernach unterschiedlich gesetzt und geordnet ist.

XXXVIII.

Wie und welcher Gestalt ein jeder Bott die Proceß exequiren/ und derhalben Relation thun soll.

Fiscalische und andere Proceß, so Fürsten gehören. §. 1. Erstlich / so ein Bott Fiscalische / **oder andere** Proceß aus des Botten-Meisters Händen empfangen / und dieselbige einem **Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / Geistlichen oder Weltlichen/ zu verkünden abgefertigt würde** / so soll der Bott ungesäumt an das Ort reiten / da derselbig Churfürst/ Fürst oder Fürstmässig / sein gewöhnliche Hoffhaltung hält / und sich des zuvor wol erkünden / also / daß er wisse und nicht wehne/ und so er den Churfürsten an demselben Ort findet / soll er sich mit gebührlicher Bescheidenheit anzeigen und vernehmen lassen / wie er Käyserlich Brieff oder Proceß, und derhalben Befelch habe / dieselben seinen Churfürstlichen oder Fürstlichen Gnaden selbst zu überantworten. Und so der Bott also vor denselben Churfürsten oder Fürsten persönlich kommen kan/ soll er demselben die ausgegangene Brieff oder Proceß **unter Augen verkünden** / und ihm das Original, oder so er sonst mehr Verkündigung zu thun / ein gleichlautende Copey davon überantworten / und das Original zeigen und lesen lassen : So aber der Bott den Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / an dem Ort / da er sonst seine gewöhnliche Hoffhaltung hält / nicht findet / oder ohn still liegen selbst persönlich nicht für ihn kommen kan / so soll der Bott an demselben Ort der gewöhnlichen Hoffhaltung / die Brieff oder Proceß, **dem Cantzler / Hoffmeister / oder dem Statthalter** oder wo die nicht bey Handen / den fürnehmsten Befelchhabenden Personen überantworten / und wie obgemeldt/ seine Execution thun. Productio in Original.

§. 2. Würde ihn aber solches geweigert/ oder daß solche und dergleichen Befelch-habende Personen auch nicht an der Hand / alsdann und nicht ehe / soll und mag der Bott solche unsere Käyserl. Brieff oder Proceß einer mindern Personen aus dem Hoffgesind / oder auch dem **Pförtner am selben Ort** überantworten / und so man die von ihm nicht annehmen wolte / alsdann dieselbige an **das Thor stecken** / oder darfür augenscheinlich liegen lassen / und keineswegs die Brieff oder Proceß wiederum mit ihm führen.

§. 3. Und nachdem sich etwa zuträgt / daß ein Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / nicht allwegen an einem Ort / sondern je zu Zeiten an dem / und dann an einem andern Ort seine Hoffhaltung hat / in diesem Fall soll sich der Bott zuförderst erkündigen / an welchem Ort derselbige Churfürst / Fürst oder Fürstmässig sich den mehrern Theil des Jahrs / mit seiner Hoffhaltung enthält / und dann dasselbig Ort für sich nehmen / und obgemeldter massen seine Execution thun : Doch so der Bott eigentlich wüste / da der Churfürst / Fürst oder Fürstmässig an einem andern Ort sein Hoff mit dem Hoffgesind zu halten angefangen hätte / soll er solche seine Execution, wie obgemeldt / an demselbigen Ort thun.

Wann die Proceß nicht unter Augen zu verkünden. §. 4. Würde aber der Bott den Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen/ ausserhalb seiner gewöhnlichen Hoffhaltung an einem andern Ort persönlich antreffen/ so mag er ihm alsdann die Käyserl. Cammer-Gerichtsbrieff und Proceß unter Augen persönlich verkünden : Aber sonst ausserhalb des Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen eigener Person / soll der Bott in diesem Fall / und an dem Ort / da die Hoffhaltung und Cantzley nicht ist / **keinem andern/ er sey Cantzler / Hoffmeister / Statthalter/**

halter / oder gleich auch des Churfürsten / oder Fürsten / eigner Sohn / Gemahl / Bruder oder andere / wie die sind / die Process zustellen oder verkünden.

Was der Bott bey Verkündigung der Process weiter zu mercken

§. 5. Und soll der Bott / in einem jeden der obgemeldten Fäll selbst und in seinem Nahmen ordentlich nach der Läng / wie er gehandelt / was ihm geantwort oder begegnet / **seinen Nahmen / das Jahr / Monat / und den Tag / deßgleichen das Ort** / da er die Execution gethan / **mit Benennung des Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen Tauffnahmens** / eigendlich in sein Relation schreiben / und dabey anzeigen und vermelden / ob an dem Ort / da die Verkündung geschehen / der Churfürst / Fürst oder Fürstmäßig sein gewöhnliche Hoffhaltung hab / und solche Execution nicht allein dem Kläger / deßwegen er abgefertigt / sondern auch dem Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / denen er die Brieff oder Process überantwortet / auf das Original oder Copey / die er ihm zugestellt / schreiben / und hierin keinen Fleiß noch Arbeit sparen.

Process an Prælaten / Aebt / Pröbst /

§. 6. **Zum andern** / so einem Botten Käyserlich Process **oder Brieff einem Prælaten / Abt** / Prælat**in** / **Probst / Abtissin** / oder dergleichen zu exequiren / durch den Bottenmeister auffgeben und befohlen worden / soll der Bott denselben Prælaten oder Prælatin im Kloster suchen / und so er die anheimisch findet / ihnen alsdann solche Käyserliche Brieff oder Process obgemeldter massen unter Augen verkünden und überantworten. Wo aber der Prælat oder Prælatin nicht vorhanden / oder der Bott ohn Stilliegen selbst persönlich nicht zu ihnen kommen könnt / alsdann soll er die Brieff oder Process **dem Verweser des** Prælaten / **dem** Prior, Secretari, oder sonst einer Befehlhabenden Person im Kloster / und nicht andern geringern / unachtbarn Personen überantworten / es wäre dann / daß dieselbige auch nicht vorhanden / oder solche Process anzunehmen sich weigerten / alsdann soll er die dem **Pförtner** geben / **an das Thor stecken** / oder darfür augenscheinlich liegen lassen.

§. 7. Ob auch der Bott den Prælaten oder Prælatin ausserhalb des Klosters persönlich würde antreffen / so mag er ihnen unter Augen selbst persönlich die Verkündigung obangezeigter Gestalt thun / aber ausserhalb des Prælaten oder Prælatin eigner Person / soll die Verkündigung **niemands anders** / **er sey** Prior, **Statthalter** / Secretari, oder gleich andere Befehlhabende Personen ausserhalb des Klosters beschehen.

§. 8. Und soll der Bott darauf beyden Theilen die Execution ordentlich auf die Process und derselben Copeyen schreiben / in massen hie oben geordnet ist.

Process an Graffen / Freyherrn oder Herrn,

§. 9. **Zum dritten** / **so wieder Graffen / Freyherrn oder Herrn** Process ausgehen / sollen die Botten dieselben exequiren / verkünden / und der Execution und Relation halben thun und handeln / in aller massen wie hie oben von Churfürsten / Fürsten und Fürstmäßigen gesetzt und versehen ist.

Process an Burgermeister und Rath oder Flecken.

§. 10. **Zum vierdten** / wann Process **wieder Burgermeister und Rath einer Stadt oder Fleckens ausgehen** / und einem Botten zu verkünden / durch den Bottenmeister auffgeben werden / soll der Bott in dieselbige Stadt und Flecken reiten / und so fern er den Rath daselbst versammlet findet / alsdann die Process im sitzenden Rath verkünden / das Original, oder aber / so er mehr verkündigung zu thun hätt / Copey davon mit Verlesung des Originals überantworten. Wo aber der Rath nicht gleich / wann der Bott in die Stadt kommt / versammlet / / und dem Botten da zu verharren nicht gelegen wäre / soll er sich dem Burgermeister oder Verwesern des Amts anzeigen / mit Begehr / daß er etliche des Raths zu ihm berüffe / und so das geschicht / soll der Bott den Burgermeister in Beyseyn derselben Räth / die Verkündung thun. Würde ihm aber solches abgeschlagen (das doch nicht seyn soll /) so soll er die Process ihm den Burgermeister allein / obgemeldter massen verkünden und überantworten / und wo derselbig die auch nicht annehmen wolt alsdann die Process vor ihn legen / und also vor ihm liegen lassen.

Sollen nur in der Stadt verkündet werden.

§. 11. Aber **ausserhalb der Stadt** / ob er gleich den Burgermeister / und etliche des Raths fünde / soll der Bott die Process **ihnen nicht verkünden** / sondern solche Execution **in der Stadt thun** / wie obgemeldt.

Relation

§. 12. Und soll der Bott darauf beyden Theilen die Execution, in aller massen / wie obgesetzt / eigendlich schreiben / und in derselben den Nahmen und Zunahmen des Burgermeisters und der Räth / die er zu ihm erfordert / austrücklich vermelden und anzeigen.

Process an ein Gericht.

§. 13. **Zum fünfften** / wann ein Bott **einem Gericht** Compulsoriales, Inhibitiones, Mandata oder andere Process zu verkünden durch den Bottenmeister abgefertigt / soll der Bott solche dem gantzen Gericht / so fern es beyeinander wäre / an dem Ort verkünden / demselben das Original, oder so er mehr Verkündung zu thun hätt / ein Copey davon mit Verlesung des Originals, überantworten. Wäre aber das Gericht nicht beyeinander / soll der Bott an dem Ort / da dasselbig Gericht gewönlich besessen und gehalten wird / nach dem **Richter** / **Amtmann** / **Schöpffenmeister** / **Schultheiß oder Meyer** / **als dem Haupt des Gerichts** / wie er nach Gelegenheit eines jeden Orts genennt wird / oder so der nicht vohanden / **seinem Amtverweser** / **oder dem Aeltesten des Gerichts fragen** / demselben anzeigen / daß er Käyserliche Brieff einem Gericht hab zu verkünden / mit Begehr / daß er zween / drey oder vier des Gerichts zu ihm nehme / und so das beschicht / soll der Bott ihm in Gegenwärtigkeit derselben sein Execution und Verkündung thun / wie obgemeldt. Wo ihm aber das abgeschlagen / alsdann dem Richter / Hauptmann / Schultheissen / oder dem Amtsverweser die Process überantworten / oder wo er die auch nicht annehmen wolt / dieselbe vor ihn legen / und also vor ihm liegen lassen.

§. 14. Und

Relation des Botten.

§. 14. Und soll der Bott folgends in seiner Relation, wie er gehandelt / was ihm begegnet / darzu den Namen und Zunamen des Richters / Amtmanns / Schultheissen oder Meyers / dergleichen der Schöffen den er die Verkündigung gethan / anzeigen / und sonst seine Execution ordentlich beyden Theilen auf das Original und Copey schreiben / inmassen hieoben gesetzt und geordnet ist.

Process wider ein gantz Gemein.

§. 15. **Zum sechsten / so wider eine gantze Gemein** Process **ausgehen** / sollen dieselbe den Bürgermeister und Rath / wie obgemeldt durch den Botten verkündet werden. Und dieweil in des Botten Macht nicht stehet / eine Gemeine zu beruffen / auch nicht zuversichtiglich / daß dieselbig auf sein Begehr versammlet werde / soll der Bott die Käyserl. Brieff oder Process **zwyfach an das Rathhauß daselbst** / oder so in demselben Flecken kein Rathhauß ist / an die **Pfarr-Kirchen** oder ein ander offen gemein Ort anschlagen / und darauf seine Relation, wie und welcher Gestalt er solche Execution gethan / obgemeldter massen / ordentlich beschrieben.

Process wider einige Privatos.

§. 16. **Zum siebenden** / wann ein Bott mit Citation, Inhibition, Mandaten / oder andern dergleichen Processen / die nicht wider einen Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Herrn / oder Commun, sonder wider eine sondere Privat **Person** ausgehen / durch den Bottenmeister abgefertigt würde / soll der Bott an das Ort / das derjenig / wider den die Process ausgehen / sein Haußhaltung hat / oder mit Hauß sitzt / reiten / ihm getreulich nachfragen: Und so er ihn haben mag / ihm die ausgangene Process unter Augen verkünden / das Original / oder im Fall / daß er der Bott sonst mehr Verkündung zu thun / eine gleichlautende Copey davon überantworten / und ihm das Original zeigen und lesen. Wäre es aber Sach / daß der Bott ohn still ligen die Parthey nicht bekommen möchte / so soll er die Process in derselbigen Parthey gewöhnliche Behausung **doch nicht einem Kind / sondern seiner Haußfrauen** / oder einem andern seiner Ehehalten / so jetzt zu **seinen Jahren** kommen / zustellen und befehlen / die fürter auffs fürderlichst dem Haußherrn zu überantworten / oder mit gewisser Bottschafft zu überschicken / Kosten und Schaden / so ihm sonst darauß erfolgen möchten / zu verhüten.

Nicht den Minderjährigen Kindern zu insinuiren.

Was zu thun / wann die Process nicht wolten angenommen werden.

§. 17. Begebe sich aber / **daß niemand solche** Process **von dem Botten wolt annehmen** / soll er dieselbige in seiner **Behausung liegen lassen** / doch in Beyseyn eines an dem Haußgesind.

§. 18. So aber **das Hauß vor ihm beschlossen** / oder daß er nicht eingelassen würde / und vielleicht sich niemand wolt sehen lassen / soll der Bott **einen oder zween Nachbarn** / so er ungefährlich haben mag / zu ihm beruffen / und die Brieff oder Process **an das Hauß kleiben oder anschlagen.** Wo aber jemand **vorhanden** / und doch **nicht auffthun wolt**, alsdann soll er die Brieff oder Process **an die Thur / Fenster** / oder an ein ander Ort des Hauß legen oder stecken / und davon gehen.

§. 19. Und soll darauf der Bott solche seine gethane Execution auf das Original / oder Copey / die er der Partheyen / wider die solche Process ausgangen / überantwort / dergleichen der andern Parthey / die solche Process ausbracht / und also dem Actori und Reo Appellanti und Appellato, auf welchen **Tag / Monat und Jahr** / ob auch die unter Augen / oder in sein Hauß / und sonst / welcher Gestalt die geschehen / wer die Process von ihm empfangen / dergleichen sein Namen / auch desjenigen / dem er die Verkündigung gethan / alles ordentlich schreiben / und hierinn kein Fleiß oder Arbeit sparen.

Edicta, Acht / &c. zu verkünden.

§. 20. **Zum achten** / so einem Botten Edicta, **Acht und dergleichen ohne Brieff zu verkünden befohlen würde** / soll der Bott dieselbige an denen Orten / die in solchen offenen Edicten und Brieffen benennet / oder aber sonst / wie er durch den Cammer-Richter / Beysitzer / Fiscal, den Verwalter oder Bottenmeister bescheiden würde / offentlich anschlagen und verkünden / und sich hierinn der Gebühr halten: Und wo ein Bott nicht gnugsam Bericht hat / wie er sich mit der Verkündung halten / soll er ehe und zuvor er ausreit / sich desselbigen wol erkündigen / damit aller Irrthum derhalben verhütet werde.

Mißbrauch der Botten in Executionen.

§. 21. Nachdem auch bißher etliche Botten im Brauch gehabt / ihre Executiones allererst nach vollendtem Rath / wann sie wieder anheimisch kommen / in Gegenwärtigkeit der Procuratorn, oder vielleicht zu Zeiten aus ihrer Unterweisung zu stellen / zu ändern und zu corrigiren / oder solche Executiones andere stellen und concipiren zu lassen / und aber solchs ihren Eyden und Pflichten zuwider: Meynen und wollen wir / daß hinfüro die Botten sich dessen enthalten und ihre Executiones alsbald sie dieselbe gethan / und alle Handlung in frischer Gedächtnus haben / in aller massen die geschehen / selbst schreiben / und die keinen andern stellen / oder wie er die stellen soll / unterweisen lassen / auch solch Execution zu förderst / und ehe er die einigem Menschen läst / dem Bottenmeister überantworten / und darneben / was er gehandelt / und ihm begegnet / mündliche Relation und Bericht thun. Und welcher Bott solchs unterlassen würde / der soll darum ernstlich gestrafft werden / inmassen hieunten / von Straff der Botten / geordnet ist.

Festhaltung dieser Ordnung.

§. 22. Wir wollen auch / daß alle und jede Botten diese Ordnung mit verkünden der Process und Relation derselben / **also festiglichen halten sollen.** Da aber einer dieselbig in einem oder mehr Puncten übertretten / und derselben gemäß nicht exequiren würde / daß alsdann seine Execution und Relation nicht angenommen / und der Bott zusamt der Straff der Execution oder Verkündung (im Fall da die citirte Parthey nicht erscheinen / oder pariren würde) wiederum von neuem / auf sein selbst Kosten / und ohn Nachtheil der Partheyen / zu thun angehalten werden soll.

XXXIX.

Von den Notarien / welcher Gestalt sie exequiren sollen.

Proceß können durch Käys. offene Notarios immatriculatos als Botten verkündet werden.

§. 1. Nachdem vermög dieser Ordnung / wie obgemeldt / die Proceß des Käyserl. Cammer-Gerichts / nicht allein durch die **geschworne Botten** / sondern auch **offene** Notarien **verkündet werden** mögen/und aber in solchen Verkündigungen / so bißher je zu Zeiten von unbekannten / oder vielleicht untüglichen Notarien beschehen / sich täglichs Einrede und Irrung zwischen den Partheyen / zu Verletzung ihrer Sachen / begeben / dardurch auch die Sachen nicht wenig auffgehalten / und verhindert worden : Solchem zu begegnen / ordnen und setzen wir / daß furhin kein Notarius in executionibus der Proceß zugelassen werden soll / er habe dann zuvor **glaubliche Urkund von seinem Fürsten/ Herrn**/ Commun, oder Oberkeit/ daß er fidelis und legalis, **und auch darfür gehalten** sey / darzu seine Hand und Signet dem Käyserlichen Cammer-Gericht überschickt / und darauf in das Rotul, darinn alle Notarien / die jetzt gemeldter massen Urkund haben / **verzeichnet werden sollen** / geschrieben und einverleibt Ob aber einer Urkund zu bringen nicht vermöcht/ so fern sich dann derselbige durch das Cammer-Gericht examiniren lassen / und darauf approbirt würde / soll er auch in das Rotul gezeichnet und hinfüro zugelassen werden : Wie dann derhalben insonderheit Edict im Reich ausgangen und verkündt / solches alles weiter inhalten.

Wie Notarii sich des Procurirens sollicitir. nicht gebrauchen mögen.

§. 2. Als auch bißhero neben obgemeldten Mängeln der Notarien halben / sich gleichfals der befunden / daß sie sich nicht allein des Notariat-Amts / sondern auch Sollicitirens / Procurirens / und dergleichen in denen Sachen/ darinn sie sich als Notarii gebrauchen lassen unterfangen / welches dann wider Recht darzu den Partheyen zum höchsten Nachtheil und Beschwerde gereicht: Solches zu vorkommen/ wollen wir neben solchem Edict allen Notarien bey einer namhafften Pön gebieten / sich hinfüro ihres Amts zu halten / und in Sachen/ darinn sie **als** Notarien **gebraucht** des Sollicitirens/ Procurirens / und dergleichen/ **gäntzlich und allerdings zu entschlagen.**

Wie sich die Notarii in Verkündung und insinuation der Proceß zu verhalten.

§. 3. Und sollen die Notarien / die Käyserl. Brieffe und Proceß auf der Partheyen ersuchen / zu exequiren annehmen / sich mit Verkündung / Uberantwortung / oder Anschlagung solcher Proceß, es sey gegen den Fürsten/ Prälaten / Graffen / Herrn / Commun, oder andere Privat-Personen/ in aller massen halten und erzeigen / wie hieoben von den Cammer-Botten / in allen diesen Fällen unterschiedlich geordnet und versehen ist/ darzu nach beschehener Verkündigung die Execution dem Theil / dem die Verkündigung geschehen / mit Vermeldung des Tags / Monats und Jahrs / auf das zugestellt Original der Copey schreiben / und dann fürter über solch sein Execution glaubwürdige Instrumenta, mit Einverleibung der verkündten Proceß, und Anzeig / wie und welcher Gestalt/ an was Orten / und auf welchen Tag / Monat/ und Jahr er die Execution gethan / und was ihm von demjenigen / dem die Execution geschehen geantwort/ oder sonst begegnet/ verfertigen/ und dieselbigen nicht allein der Partheyen/ die solche Proceß ausbracht/ sondern auch dem andern Theil / wider die solche Proceß ausgangen/ auf sein Ansuchen geben und mittheilen.

XL.

Von dem Pfennig-Meister und seinem Amt.

Zu Unterhaltung des Cammer-Ger.

§. 1. Nachdem die Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs der Käyserl. Majest. zu unterthänigem Gefallen / und Heil. Reich zu gutem **das Käyserl. Cammer-Gericht auff ihr eigen Kosten und darlegen zu unterhalten bewillige**/ biß andere beständige Weg solcher unterhaltung funden werden / und dann zu Empfahung solches Gelds / **eines Einnehmers und Ausgebers** vonnöthen : Setzen und wollen wir / daß jederzeit eine **redliche Person zum Pfenning-Meister** durch die Stände des Reichs auffgenommen werde / die das Geld von den Ständen des Reichs empfahe / und darvon zu Bezahlung der geordneten Besoldung des Cammer-Gerichts/ Beysitzer / und anderer Cammer-Gerichts Personen/ ausgebe / und darum ordentliche auffrichtige Rechnung thue.

Zur Einnahm und Ausgab verordneter Pfenning-Meister.

Legstädt der Cammer-Ger. Gelder.

§. 2. Weiter / als auch Churfürsten / Fürsten und Stände / sich obgemeldter Unterhaltung halben vereinigt und verglichen/ dieselbig fürhin jeder **Franckfurter Meß** / zum halben Theil zu bezahlen / und **hinder Bürgermeister und Rath der Stadt Augspurg/ Franckfurt und Nürnberg** / oder aber des Cammer-Gerichts Pfenning-Meister gen Speyer / unverzüglich und unwidersetzlich zu erlegen / welche auch solch Geld zu empfangen/ und die Stände/ so es erlegen/ zu quittiren / und die obbemeldte Stänð dem verordneten Einnehmer oder Pfenning-Meister gegen gebührlicher Quittung/ zu überantworten Gewalt und Befelch haben : Demnach so soll gemeiner Pfenning-Meister zu jeder **jährlichen** Visitation **den verordneten** Visitatorn **alles seines Einnehmens und Ausgebens / ehrbare und auffrichtige Rechnung thun**/ und zu jeder gebührender Zeit/ bey den gedachten Städten / und sonst eigentlich erkündigen / **ob einer oder mehr Stände ihre gebührende Anschläg nicht erlegt hätten / und welche er also ungehorsam findet** dieselben soll er jederzeit dem Käyserl. Fiscal **anzeigen** / der auch alsbald gegen solche zum förderlichsten procediren / und sie zur Bezahlung / wie recht ist / anhalten soll / alles vermög des gedachten Anschlags / so dem Pfenning-Meister und Käyserl. Fiscal aus der Mäyntzischen Cantzley zugestellt worden.

Jährl. Rechnung dessen des Pfenning-Meisters der Visitatorn.

Fiscals Proceß gegen säumige Bezahler.

§. 3. Und damit auch Cammer-Richter und Beysitzer jederzeit wissen mögen / wie viel Gelds erlegt sey / und also desto förderlicher von dem Pfenning-Meister jederzeit ihrer verdienten Besoldung halben bezahlt werden : So sollen gemeldte

Summa der erlegten Gelder samt Urkund an den Cammerer. gemeldte Bürger-Meister und Rath jedesmals dem Pfenning-Meister / neben Liefferung des erlegten Gelds / ein Urkund an den Cammer-Richter und Beysitzer mit geben / darinn vermelden / wie viel Gelds sie dem Pfenning-Meister übergeben und an was Müntz.

Soll samtlich in eine Truhe gelegt werden. §. 4. Was auch der Pfenning-Meister für Geld also einnimmt / das soll er mit samme der Urkund in ein Truhen / die in des Cammer-Richters und Beysitzers Verwahrung stehen / aber allein der Pfenning-Meister den Schlüssel darzu haben soll / unverzüglich einlegen / und biß zu Außtheilung und Bezahlung des Cammer-Gerichts Personen liegen lassen.

Anschlag von den Procuratorn übergeben. §. 5. Was aber für Geld dieses Anschlags halben zu Speyer dem Pfenning-Meister / oder aber an dem Käys. Camer-Gericht / von den Procuratorn übergeben wird / das soll der Pfenning-Meister dem Cammer-Richter unverzüglich anzeigen / oder in Beyseyn desselben / oder eines andern / dem er es befihlt / in die verordnete Truhen legen / wie dann jederzeit ein Pfenning-Meister darüber gemeinen Ständen gebührende Eyd und Pflicht / inmassen hernach gemeldt / thun soll.

XLI.

Von den Armen Partheyen.

Arme verlassen sich bißweilen zu viel auf ihre Freyheit. §. 1. Damit den Armen / denen / wie obgemeldt / Advocaten und Procuratorn zugeordnet / und vergebens gedient werden sollen / derweg freventlichs und muthwilligs Umtreibens / in dem sie sich zu Zeiten ihrer Freyheit zu viel getrösten / fürkommen werde / soll der Arm / ehe er zugelassen / seiner Armut und Vermögens ein Urkund von seiner Obrigkeit / oder andern glaubwürdigen Personen / bringen / oder aber zum wenigsten etlicher massen Anzeig und Schein seiner Armut darthun / und darauf den gewöhnlichen Eyd der Armut / wie der

Urkund und Eyd der Armen ihrer Armuth. hieunten unter den Eyden der Cammer-Gerichts-Personen gesetzt ist / schweren. Und so er das gethan / alsdann ihm Ladung / Inhibition, oder andere nothdürfftige Process, auf sein Begehr erkennt werden / doch in Sachen / in denen der Arm an das Cammer-Gericht ordentlicher weiß appellirt / sollen ehe und zuvor ihm gemeldte Process mitgetheilt werden / an den Unterrichter Compulsoriales außgehen / in welchen der Unter-Richter ersucht werde dem Armen / dieweil er Armut geschworen auf sein Begehr die Gerichts-Acta dißmals vergebens mitzutheilen / mit Vorbehaltung / so der Arm zu besserer Vermöglichkeit käme / daß er alsdann der Gebühr / um die erlangte Acta, Ausrichtung thun / oder sich mit ihm derhalben vertragen soll.

Proceß der Armen. §. 2. Und sollen solche Acta folgends durch zween Assessores, oder drey besichtigt werden / und von den Armen / was er neues fürzuwenden Bericht genommen / welches er in Schrifften / die ihm sein zugeordneter Procurator stellen / übergeben / und so aus dem allem nicht befunden / daß der Arm der Sachen Fug oder Recht hätte / alsdann ihm weitere Ladung oder Proceß nicht erkennt / sondern er vom Gericht hinweg gewiesen werden / damit sein Gegentheil durch solche muthwillige oder ungegründete Rechtfertigung nicht in Schaden / deß er sich an dem Armen nicht zu erholen / geführt werde.

Muthwillige Arme. §. 3. So auch eine andere Parthey einige Ladung oder andere Processen außbringen / und darauf andere hohes oder nieders Stands / denen sie folgends den Kosten nicht zu bezahlen hätten / muthwilliglich und unbillicher weiß / in Recht umziehen und beschweren würde: Wollen wir / daß Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Befelch haben sollen dieselben / bey denen solcher Muthwill befunden würde / und die den Kosten nicht zu bezahlen hätten / mit dem Thurn und anderer Straff nach Grösse und Gelegenheit der Person und Verhandlung zu straffen. Deren Straff.

XLII.

Von der Unterhaltung und Besoldung deß Käyserlichen Cammer-Gerichts-Personen.

§. 1. Damit aber das Käyserl. Cammer-Gericht hinführo desto stattlicher und bleiblicher unterhalten / auch die Ordnung desselben desto wesentlicher gehandhabt / und aller Nothdurfften desto baß fürsehen werden möge / so haben sich die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / aus gutem freyen Willen / der Käyserl. Majest. zu unterthänigem Gefallen / und dem Heil. Reich zu gutem bewilliget / daß sie das Cammer-Gericht hinführo von ihrem Geld / und auf ihr darlegen und Kosten unterhalten wollen: Doch soll den Ständen des Reichs hiemit vorgesetzt seyn / auf Wege zu gedencken / wie die Unterhaltung des Cammer-Gerichts / ohn ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. auch der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs Beschwerden / hinfürter beschehen möge. Dessen Unterhaltung von den Ständen.

Extraordinari Kosten von den Fällen des Fisci genommen. §. 2. Was aber ausserhalb der Unterhaltung und Besoldung Cammer-Gerichts-Personen zu anderer Nothdurfft des Cammer-Gerichts / und Extraordinari Ausgaben jederzeit vonnöthen seyn wird / das soll von den Gefällen des Käyserl. Fisci entnommen und entricht / auch damit gehalten werden / wie oben unter dem 16. Titul / von des Käyser. Fiscals-Amt ausserhalb des Gerichts / geordnet ist.

XLIII.

Von des Käyserlichen Cammer-Richters und Beysitzer Besoldung.

Damit auch das Käyserl. Cammer-Gericht der Käyserl. Majest. uns / und dem Heil. Reich Teutscher Nation, zu Ehren u. Wolfahrt / desto beständiger / und die Personen desselben desto bleiblicher seyen auch ihren Aemtern desto baß auswarten mögen: Ordnen und setzen wir / das Cammer-Richter und Beysitzer nach eines jeden Stand und Gelegenheit besoldet / und daß

es

Stand und Gebühr nach.

es mit der Besoldung also gehalten werde/ nemlich/ daß hinfüro einem Cammer-Richter/ wo er ein Graff oder Herr wäre/ zwey tausend/ einem Graffen oder Herrn/ der ein Beysitzer ist/ sieben hundert/ und einem Doctor, Licentiaten/ oder Edelmann/ fünffhundert Gülden/ den Gülden zu sechzehen Batzen/ so lang/ biß man sich einer gleichmässigen Müntz im Reich vergleichen wird/ gerechnet/ gegeben werden sollen. Und soll die Besoldung eines Fürsten/ so er ein Cammer-Richter wäre/ mit Erhöhung und Gelegenheit seines Stands/ auch weiter bedacht werden.

XLIV.

Von Besoldung des Käyserlichen Cammer-Gerichts Cantzley Personen.

Werden von Chur-Mäyntz bestellt, und besoldt.

§. 1. Der Verwalter und andere Personen der Cantzley/ sollen durch unsern Neven den Ertzbischoffen zu Mäyntz/ Churfürsten/ als unsern und des Heil. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler besoldet und unterhalten werden/ und dermassen mit tüglichen und geschickten Personen Versehung geschehen/ damit sie sich der Besoldung halben nicht zu beklagen haben/ und in der Cantzley und Gericht kein Mangel erscheine.

Neben-Besoldung des Verwalters und Botten-Meisters.

§. 2. Doch soll dem Verwalter/ von wegen des Deputaten Amts/ so ihm vermög dieser Ordnung/ neben dem Verwalter Amt befohlen/ hundert Gülden/ und dem Botten-Meister zu Besoldung seines Botten-Meister-Amts/ so ihm neben seinem Cantzley-Amt befohlen dreyssig Gülden zu sechzehen Batzen zu ihrer Besoldung/ die sie von der Cantzley haben/ durch den verordneten Einnehmer und Pfenning-Meister/ von des Cammer-Gerichts Unterhaltung/ jährlichs entricht und bezahlt werden.

XLV.

Von des Käyserlichen Fiscals und des Fisci Advocaten Besoldung.

Der Käyserl. Fiscal soll mit eines Beysitzers Besoldung/ und der Advocat in Fiscalischen Sachen mit dreyhundert zu sechzehen Batzen/ versoldet werden.

XLVI.

Von Besoldung der Advocaten und Procuratorn.

Begnügung der Belohnung dem Tax nach.

§. 1. Wir setzen/ ordnen und wollen auch/ daß hinführo die Advocaten und Procuratores, in allen und jeden Sachen/ was ihnen durch Cammer-Richter und Beysitzer taxirt wird/ zu Belohnung sich begnügen lassen/ und die Partheyen darüber nicht weiter beschweren/ noch einige sondere Geding/ mit ihnen deshalben machen sollen/ in keine Weiß: Wo sie aber ichts von Partheyen genommen oder empfangen hätten/ das sollen sie ihnen wider geben/ und das alles zu halten/ in ihren Eyden schweren.

Grösse der Producten nicht so wol als des Advocaten Fleiß und Geschicklichkeit anzusehen.

§. 2. Und damit in solcher Tax nicht allein die Grösse der Producten/ sondern auch und vielmehr der Fleiß und die Geschicklichkeit eines jeden Advocaten angesehen/ und der Billichkeit nach die Tax beschehen möge/ wollen wir/ daß hinfüro durch die beyde Referenten in einer jeden Sach alsbald inter referendum die Schrifft und Producten so sie referiren/ taxirt/ und die Tax/ auf ein jedes Product, durch sie gezeichnet und beschrieben werde.

§. 3. In solcher Tax, wollen wir auch/ daß den Procuratorn, für unnothdürfftige mündliche Recess, und Fürtrag oder andere Handlung/ die dieser unser Ordnung zuwider/ nichts taxirt werden soll.

Expens Tax.

§. 4. Und sollen von einer jeden Tax expensarum die Procuratores was sie von den Partheyen auf die Sachen zu Belohnung empfangen haben/ bey Pön zwantzig Gülden anzuzeigen schuldig seyn.

XLVII.

Von des Cammer-Gerichts Pedellen und Botten Besoldung.

Pedellen Besoldung/ Ruffen und Fiscalisch Ruffen.

§. 1. Der Pedell des Cammer-Gerichts soll jährlichs viertzig Gülden zu Besoldung/ und von einem Ruffen neben andern Zufällen/ ein Gülden haben/ doch der Fiscalischen Ruffen halben gehalten werden/ wie es von Alters herkommen.

Botten-Besoldung.

§. 2. So sollen einem jeden der zwölff Cammer-Gerichts geschwornen Botten jährlichs zwölff Gülden/ von der bewilligten Unterhaltung/ und dann jedesmahls/ so ihm vom Botten-Meister/ Citation, Process, oder andere Gerichts-Brieff zu verkünden befohlen/ je von acht Meilen Wegs/ biß an die Stadt der Verkündigung/ und nicht wider herum ein Gülden zu sechzehen Batzen/ und darzu für die Verkündigung solcher Ladung/ so fern nicht mehr dann eine Person darinn bestimmt wäre/ einen halben Gülden: Wo aber mehr dann eine Person/ wie viel auch der darüber/ in der Ladung bestimmt wären/ so soll von der ersten Stadt/ oder End solcher Verkündigung/ so fern mehr dann eine Person in der Ladung bestimmt/ daselbst gesessen oder wohnend wäre/ von denselben allen ein Rheinischer Gülden gegeben: Würde sich aber begeben/ daß Männig halben/ der Personen/ so in derselben Ladung bestimmt/ und nicht an einem Ort gesessen wären/ der Bott mit solcher Ladung weiter reiten/ und an andern Orten auch Verkündigung thun müste/ so soll zusamt dem Rheinischen Gülden/ von jeglichem End oder Ort/ dahin er weiter reiten/ und Verkündigung thun müst/ ein Ort eines Rheinischen Gülden/ für die Verkündigung ihm gegeben werden.

§. 3. So auch der Bott auf einen Ritt/ mehr dann von einer Parthey Citation oder andere Process führen und verkündigen würde/ soll ihm von jeder Parthey/ vermög obberührter Ordnung/ das Reit- und Verkündgeld bezahlt werden. Doch soll der Bott nicht

nicht mehr dann ein Reitgeld / samt allen Verkündigen innen behalten / und die übrige Reitgeld / die er von andern geführten und verkündten Processen / eingenommen / bey seinen gethanen Pflichten / dem Botten-Meister zu antworten schuldig seyn: Und soll der Botten-Meister solch Geld jedesmals eigentlich aufschreiben und in die Büchsen einlegen/u. dasselbig samt dem/was von den Concordien in die Büchsen gefallen/ alle Quatember unter die Botten zugleich austheilen / und einem jeden sein Gebürnus davon zustellen.

Extraordinar. Gefäll. der Botten.

Vom stillliegen der Botten.

§. 4. Und dieweil Vermög dieser Ordnung / ein jeder Bott seine Execution demjenigen / wider den die Procefs ausgehen/ nicht allein unter Augen / sondern auch in seine gewöhnliche Behausung und sonst in allen Fällen ohne einige Verhinderung oder Auffhaltung thun mag / und ihnen von den Executionen neben dem Reitgeld/ gelohnt wird: So wollen wir / daß die Botten hinführo / um still ligen von den Partheyen nichts fordern sollen / es wäre dann / daß sie sondern Befelch still zu ligen von den Partheyen empfangen hätten.

Sollen die Partheyen nicht beschweren / noch übernehmen.

§. 5. Zu dem sollen sie sonst auch in andere Weg die Partheyen über solche ihre bestimmte ordentliche Besoldung nicht beschweren oder übernehmen: Und wo das bey einem oder mehr Botten gespürt / oder befunden würde / der oder die sollen darum mit Entsetzung ihres Amts oder in andere Weg / wie hernach gesetzt / ernstlich gestrafft werden.

XLVIII.

Von deß Pfenning-Meisters Besoldung.

Item / es soll des Käyserlichen Cammer-Gerichts Pfenning-Meister jährlichs mit zweyhundert Gülden besoldet werden.

XLIX.

Von Freyheiten/ Sicherheit/ und Geleyt der Personen des Käyserl. Cammer-Gerichts.

Sedes Cameræ zu Speyer.

§. 1. Item / das Cammer-Gericht soll gehalten werden zu Speyer / und sollen daselbst Cammer-Richter/ Urtheiler/ Advocaten/ Redner/ Botten und alle andere Personen/ zum Cammer-Gericht gehörend / so lang sie ihr häußlich Anwesen / bey und an dem Käyserl. Cammer-Gericht haben / samt allem ihrem Haußgesind und Haußhaltung / auch ihren verlassenen Wittwen / so lang sie sich der Ort nicht in die Bürgerschafft verheurathen / oder begeben / Ungelds / Aatz / Zolls / und aller Beschwerung / auch anderer Gerichts-Zwang frey seyn / und damit auch jemands in keine Weg/ beschwert werde: Doch sollen die Gastung oder Kauffmanschaft nicht gebrauchen / ungefährlich / auch die Partheyen / ihrer Anwäld und Geschickten / die am Cammer-Gericht handeln/ Sicherheit und Geleyt haben.

Gastung und Kauffmannschafft zu meiden.

Junge Doctores und andere.

§. 2. Es sollen auch diejenigen Doctores, Licentiaten/ und andere Personen/so sich zu dem Cammer-Gericht / die Practic daselbst zu lernen/ begebend / wie jetzunder von den Personen/ zu dem Cammer-Gericht gehörig / geordnet/ auch frey gelassen und gehalten werden.

Notarien und Botten Freyheit.

§. 3. Item / die geschworne Botten/ auch die Notarien / so Execution thun / sollen allenthalben im Reich/auch in der Käyserl. Majest. unsers lieben Bruders und Herrn / unsern und allen andern Chufürsten / Fürstenthumen/ Graffschafften / Herrschafften und Oberkeiten jeglichs Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen / Herren / und anderer Geleyt / Sicherheit und Schirm haben.

Schutz und Schirm Ihro Käyserl. Majest. über das Cammer-Ger.

§. 4. So wollen die Käyserl. Majest. alle und jede deß Käyserl. Cammer-Gerichts Personen in Ihr. Käyserl Majest. und des H. Reichs Verspruch/ Schutz und Schirm hiemit auffgenommen/ auch allen Churfürsten/ Fürsten/ Ständen und Städten/ und sonderlich den nechst gesessenen des Orts/ da das Cammer-Gericht jederzeit gehalten wird/ obbemeldte Personen bey solchem der Käyserl. Maj. und des Reichs Schutz und Schirm zu handhaben/ und zu erhalten / hiermit ernstlich auffgelegt/ und befohlen haben.

L.

Von der Visitation, Reformation, und Straff der Personen des Käys. Cammer-Gerichts in der Gemein.

Jährliche Visitation durch verordnete Commissarien.

§. 1. Fürter und zu mehrer Beständigkeit dieses Cammer-Gerichts / ordnen / setzen und wollen wir / daß hinfürter jährlichs das Cammer-Gericht durch der Käys. Majest. oder ihrer Liebd. und Käys Maj. Abwesens unsere als Röm. Königs / auch Churfürsten/ Fürsten und Stände / verodnete Commissarien und Räth alle Jahr den ersten Maji, an dem Ort / da es gehalten / visitirt werden soll/ darzu hochgedachte Käys. Majest ihrer Liebd. und Käys. Maj. oder wir/ unsere ansehenliche Commissarien / und unser Neve der Ertzbischoff zu Mäyntz/ als Ertz-Cantzler des Röm. Reichs/ und neben seiner Liebd. noch ein Churfürst / jeder einen Rath/ darzu zween Fürsten / ein Geistlicher und Weltl. Herren das erste Jahr der Geistl. eigner Person/ und der Weltl. einen Rath/ und das ander Jahr der Weltl. eigner Person / und der Geistlich einen Rath / und also hinfürter nach seiner Ordnung wie die in unserm und des Reichs Rath ihre Stimm und Session haben: Deßgleichen die Prälaten/ Graffen und Städt/ auch jeder Stand einen Rath / zu solcher jährlichen Visitation verordnen: Und sollen die Churfürsten / Geistl. und Weltl. Fürsten/ Prälaten/ Graffen und Städt / auf des Ertzbischoffs zu Mäyntz / Ertz-Cantzlers Erfordern / sie und die ihren also nach Ordnung ihrer Session im Reich/ auf ihre Kosten erscheinen/ und die Ihre schicken. Und im Fall/ daß neben der Visitation ihnen Vermög dieser unser Ordnung / einig Syndicat oder Revision zugeschrieben / alsdann ihre treffliche erfahrne / gelehrte / geschickte und geübte Personen darzu gebrauchen. Doch so es dem Fürsten/ an welchem die Ordnung seyn würde / aus redlichen Ursachen eigner Person zu erscheinen/ nicht gelegen / soll demselben zugelassen seyn/ einen

Visitatores oder Commissarii.

Syndicat-Revision.

einen andern Fürsten / die Visitation eigner Person zu besuchen / an sein Statt zu erbitten und zu vermögen.

Leibsnoth halben nicht erscheinende.

§. 2. Und wo etliche der gemeldten Commissarien / den angesetzten Tag der Visitation Leibsnoth halben / welches sie allein entschuldigen soll / nicht erscheinen würden / sollen nichts destoweniger die Erscheinende mit der Visitation fürfahren / und was die Nothdurfft derselben erfordert / zu jederzeit handeln und schliessen. Die verordnete Commissarien sollen von der Röm. Käyserl. Majest. oder uns als Röm. König / auch Churfürsten / Fürsten und Stände wegen / völligen Gewalt und Befehl haben / den wir ihnen auch hiemit geben / das Käyserl. Cammer-Gericht an Personen / vom obersten biß zum untersten / und sonst in allen andern Mängeln und Gebrechen zu visitiren / zum besten ihres Gutbedünckens zu corrigiren und reformiren: Und welcher unter den Cammer-Gerichts-Personen sich solcher Visitation, Correction und Reformation, weigern / und sonst bey ihnen ihrer Lehr / Geschicklichkeit Redlichkeit und Wesens halben / untüglich erfunden oder geacht / vom obersten biß zum untersten / den oder dieselben / sie seyen der Käys. Maj. uns / den Churfürsten / oder Kreysen verwandt / hinweg zu schaffen / und Ihr Liebd. und Käyserl. Majest. uns / den Churfürsten oder Kreiß von denselben / so abgeschafft werden sollen / gesetzt wären / zu beschreiben und zu ersuchen / andere tügliche Personen an der Abgeschafften Statt / Vermög gemeldts Cammer-Gerichts-Ordnung / und obgemeldter auffgerichter Reformation, zu præsentiren.

Wie die Commissarii zu verfahren.

Ist cassirung der untüglichen Personen.

§. 3. Und soll also jedesmals / wann die Visitation fürgenommen / in und mit derselben diese Ordnung gehalten / auch der und sonst keiner andern / so hiebevor auf anderer Reichs-Tägen ins Reich publicirt seyn möchte / nachgegangen werden.

Der Augspurg. Confession-Verwandten permission.

§. 4. Es sollen auch der Augspurgischen Confession Verwandten / welche Vermög des Passauischen vertrags / und allhie auffgerichten Friedens / neben der alten Religion, Personen zu præsentiren / in dieser Reichs-Versammlung zugelassen / durch solche Visitation nachmals nicht ausgeschlossen werden.

Vorbringung jedes Beschwerden.

§. 5. Wo auch einiger Churfürst / Fürst oder Stand einigen Mangel oder Beschwerde hätte / so ihm ungebührlich vom Cammer-Gericht begegnet wäre / soll und mag ein jeglicher sein Beschwerde den verordneten Commissarien / auf den ersten Tag Martii zuschicken und zu erkennen geben / die sollen samt andern Visitatorn derhalben Befelch haben / gebührlichs Einsehens und Reformation zu thun.

Frevel und Malefitz / wie zu straffen.

§. 6. Weiter / so sich von den Personen / zum Cammer-Gericht gehörig / oder den Partheyen / ihren Anwälden oder geschickten / die am Cammer-Gericht zu handeln hätten / Freveln oder Malefitz begeben: Wollen Wir / daß die Obrigkeit desselben Endts / die alsbald annehmen lassen / und zu jederzeit den Cammer-Richter und Urtheilern unverzüglich bestellen / zu überantworten / denen soll ein Thurn oder Gefängnuß zugegeben werden / darin sie solche Mißhändler enthalten / oder sonst nachmals / ihrer Verwaltung nach / straffen mögen. Auch soll dem Beleydigten durch den Cammer-Richter und Urtheiler zu Vergnügung verholffen werden / oder ob die Sach Leibstraff erheischte / und solches offenbar / oder sich das sonst aus redlichen Anzeigungen befünde / derhalben dann auch Cammer-Richter und Beysitzer zuvor gute Erkündigung haben sollen / alsdann der Oberkeit gemeldter Stadt / wie sich gebührt / zu berechtigen und zu straffen / befehlen.

LI.

Von Straff der Beysitzer / und wie gegen ihnen der gesprochenen Urtheil halben gehandelt werden möge.

§. 1. Wie und welcher Gestalt gegen den Urtheilern / die ungerechte oder nichtige Urtheil geben / durch Revision der Acten und Syndicat gehandelt / auch was Straff gegen ihnen fürgenommen werden soll / ist hie unten im dritten Theil dieser Ordnung / unter dem Titul / von Revision der Acten geordnet und versehen. Vide in parte 3.

§. 2. So ist auch weiter / wie gegen den Beysitzern ihrer Untüglichkeit / Ungeschicklichkeit / oder Unfleiß halben gehandelt werden soll / hie oben gesetzt unter dem Titul / von der Untüglichkeit der Beysitzer. Untüglichkeit der Beysitzer T. 50.

LII.

Von Staff der Advocaten und Procuratorn.

§. 1. Nachdem auch in dieser Ordnung mehr dann an einem Ort versehen / wie der Käys. Fiscal, und andere Advocaten und Procuratorn, sich vor Rath / in der Cantzley / und vor Gericht / sonderlich in ihren mündlichen und schrifftlichen Handlungen und Fürträgen / auch Haltung der Termin, Einlegung der Producten unter einer gewissen Anzahl / Fürbringung ihrer Gewalt / und andere Schrifften / Befestigung des Kriegs mündlichen Beschlüssen / und sonst allen andern Fürbringen halten / auch wie / wann / und mit was Maß und Ordnung das alles beschehen / und sonderlich / daß sie sich unnützer / überflüssiger / unnothdürfftiger Wort in ihren Fürträgen enthalten / keiner den andern schrifftlich oder mündlich schumpfieren / sondern sich der Ehrbarkeit vor Gericht gebrauchen sollen. Damit nun dem allem desto ehe gelebt / und nachkommen: Setzen und ordnen wir / wo einer oder mehr unter ihnen in obangeregten oder andern Fällen / solche Ordnung in einem oder mehr Puncten nicht halten / sondern derselben zugegen etwas fürnehmen / oder handeln würden / daß er jederzeit / so offt das geschickt / so fern er nach Gelegenheit der Verwürckung / Vermög dieser Ordnung und gemeiner Recht / keine grössere Pön verschuldt / einen Gülden zu Straff geben / darzu seine Handlung

nicht

nicht angenommen / sondern öffentlich verworffen / und ihm darfür nichts taxirt / oder sonst nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gestrafft werden soll.

§. 2. Und über das alles soll Cammer-Richter und Beysitzer vorbehalten seyn / und zu ihrer Macht und Bescheidenheit stehen / einer jeden Advocaten und Procuratorn seiner Uberfahrung / und anderer Ungeschicklichkeit halben / inn- oder ausserhalb Gerichts / auch mit Straff der Recht / hoher Geld-Pön / oder mit Strickung etlicher Tag in einem Gemach / so darzu verordnet / zu bleiben / doch daß man bey ihm ab- und zugehen möge / oder sonst mit dem Thurn / zeitlicher oder gänzlicher Entsetzung seines Amptes / oder Aenderung seiner Statt im Procuratorn Stand / nach Mäßigung des Gerichts zu straffen.

Ob ein Procurator die von ihm genommene Straff von seiner Parthey wieder begehren dörfft.

§. 3. Welcher Procurator auch obgemeldter massen gestrafft / der soll bey seinen Pflichten und Eiden / die er zum Cammer-Gericht gethan / von seinem Clientulo oder Partheyen / solche Straff ihm wieder zu geben oder zu erstatten nicht begehren / oder auch / da ihm dieselbig angebotten / welchergestalt oder in was Schein das beschehe / nicht annehmen.

LIII.

Daß die Geld-Pön den Armen zu gutem ausgegeben werden sollen.

Wir ordnen und setzen auch / daß alle Geld-Pönen / davon hie oben Meldung geschicht / hinfüro zu Hälff der armen Partheyen / die zu Verkundigung ihrer Ladung und andern Gerichts-Brieffen den Botten nicht zu lohnen haben / demselben und sonst nach eines Gerichts Bescheid ausgegeben werden sollen.

LIV.

Von der Straff der Cantzley-Personen.

Ob auch des Käyserl. Cammer-Gerichts Cantzley Personen / ihren Aemtern nicht auswarten / sondern in denen die Ordnung überfahren würden / die sollen nach Grösse und Gelegenheit derselben / durch den Verwalter / oder so es Grösse der Mißhandlung erfordert auch durch den Cammer-Richter und Beysitzer gestrafft werden.

LV.

Von Straff der Bottenmeister und Botten.

Wo der Bottenmeister oder die Botten in Verrichtung ihrer Aemter säumig / diese unsere Ordnung in einem oder mehr Articul übertretten oder nicht halten / und sonderlich / so sie über ihre bestimmte Besoldung die Partheyen beschweren / oder einigen Vortheil und Finanz suchen / oder sich sonst ungebührlich halten würden / sollen dieselben durch den Käyserl. Cammer-Richter mit Rath der Beysitzer / oder aber so die Uberfahrung gering / durch ihre Deputaten / nach Gestalt der Sachen / mit dem Thurn / Entsetzung ihres Amts / oder sonst in andere Weg unnachläßlich und ernstlich gestrafft werden.

LVI.

Von Straff der armen Partheyen.

Welcher massen der armen Partheyen halben Einsehens beschehen / und sie wegen ihrer muthwilligen Sachen gestrafft werden sollen / ist hie oben unter dem 41. Titul der armen Partheyen versehen. Vide Tit. 41.

Von den Eiden der Cammer-Gerichts Personen und den Partheyen, so daran zu handeln haben.

LVII.

Von des Käyserlichen Cammer-Richters / und der Beysitzer Eid.

Es sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer / ein jeder / zuvor und ehe er auffgenommen wird / einen Eid zu GOtt / und auff das Heil. Evangelium schweren / dem Käyserl. Cammer-Gericht getreulich / und mit Fleiß ob zu seyn / und nach des Reichs gemeinen Rechten / Abschied / und dem jetzt bewilligten / und auff diesem Reichs-Tag auffgerichten Frieden / in Religion und andern Sachen / auch Handhabung des Friedens / und nach redlichen / ehrbarn / und ländischen Ordnungen / Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumen / Herrschafften und Gericht / die vor sie bracht werden / dem Hohen und Niedern / nach seiner besten Verständnuß / gleich zu richten / und kein Sach sich dagegen bewegen lassen: Auch von dem Partheyen oder jemands anders keiner Sachen halben / so im Gericht hanget oder hangen würde / kein Gab / Geschenck oder einigen Nutz / durch sich selbst / oder andere / wie das Menschen-Sinnen erdencken möchten zu nehmen oder nehmen lassen / auch kein sondere Parthey im Gericht / oder Anhang und Zufall im Urtheil zu suchen / oder zu machen / und keiner Partheyen rathen oder warnen / und was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird / den Partheyen oder niemands zu eröffnen / vor oder nach der Urtheil / die Sachen auch aus böser Meinung nicht auffhalten oder verziehen / darzu kein Sach / wie die genannt ausserhalb der Fiscalischen / so er darzu verordnet und deren / darinn ihn zu urtheilen von Rechtswegen nicht geziemet / und ohne das abzutretten schuldig / annehmen noch darinn rathschlagen. Es soll ihn auch in allen Puncten dieses Eids / kein ander Pflicht oder Bündnuß verhindern / ohn alle Gefährde.

Wie die Gewohnheiten und Statuten seyn sollen.

LVIII.

Des Cantzley-Verwalters Eid.

Der Verwalter soll der Käyserl. Majest. oder an Ihrer Liebd. und Käys. Maj. Statt / dem Käys. Cammer-Gericht geloben / und zu GOtt auff das H. Evangelium schweren / seinem Amt getreulich obzuseyn / auff die Mängel der Cantzley fleissig Auffmercken zu haben / und dieselbige / so viel möglich an Personen / und sonst / zu bessern

fern und abzuschaffen / auch jederzeit gebührlichs Einsehens zu thun / damit die Personen ihren Aemtern mit Fleiß auswarten / unser Siegel an statt unsers Neven und Churfürsten des Ertz-Bischoffen zu Mäyntz in guter Verwahrung zu haben / und dasselbig in keinen andern Sachen / dann in denen durch das Cammer-Gericht Erkanntnuß geschehen / zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen / auch die heimliche Gerichts-Händel / und was in Sachen jederzeit gerathschlagt / niemands zu eröffnen / und zu demselben keiner Partey wieder die ander rathen / noch einig Geschenck nehmen / oder ihm zu Nutz nehmen lassen / alles getreulich und ohngefährlich.

LIX.

Der Protonotarien / Notarien und Leser Eid.

§. 1. Item / die Protonotarii, Notarii und Leser / sollen der Käyserl. Majestät oder dem Cammer-Richter / an Ihrer Liebd. Käys. Maj. statt geloben / und zu GOtt und auf das Heil. Evangelium schweren / ihren Aemtern getreulich obzuseyn / mit aufschreiben / lesen / und anderen / auch die Brieff und Urkund / die in Gericht gebracht werden / getreulich bey dem Gericht zu bewahren / und den Partheyen oder niemands anders zu eröffnen / was von den Sachen in Rathschlägen / des Richters und der Urtheiler gehandelt wird / auch die Heimlichkeit der Gerichs-Händel niemand zu öffnen / lesen oder sehen lassen / und keine Copey von den eingebrachten Brieffen und Schrifften der Partheyen geben / ohn Erlaubnuß und Erkanntnuß des Gerichts / auch keiner Partheyen wieder die andere rathen / noch warnen / kein Geschenck nehmen / noch ihm zu Nutz nehmen lassen / wie Menschen-Sinn das erdencken möchten / sondern sich ihres Lohns benügen lassen / ohn alle arge List.

§. 2. Und nachdem in solchem Eid stehet / daß von eingelegten Brieffen und Schrifften / der Partheyen keine Copey ohn Erlaubnuß und Erkanntnuß des Gerichts gegeben werden soll / und aber solche Erkanntnuß / wo die in einer jeden Sach geschehen solt / ein mercklich Verlängerung bringen würde / ist solcher Eid gemäßiget und erklärt / dergestalt / daß auch die Protonotarii, ohn gerichtliche Erkanntnuß / auf Bescheid des Cammer-Richters **aller Einlag Abschrifft der Partheyen auf ihr Begehr geben mögen** / wie dann solches auch die gemeine Recht ausweisen.

Protonotarii können Copias der eingelegten Schrifften geben.

LX.

Des Fiscals Eid.

Der Fiscal soll geloben / und ein Eid zu GOtt / und auff das Heil. Evangelium schweren / daß er alle und jede Sachen und Händel / so ihm befohlen sind oder werden / oder die ihm als Fiscal fürkommen / und Amts halben / zu handeln gebühren / mit gantzen und rechten Treuen meinen / der Käyserlichen Majestät und dem Fisco zu gut / nach seinem besten Verständnus / mit Fleiß fürbringen und handeln / darinn keines vor dem andern verschonen / und wissentlich keinerley Falsch und Unrecht gebrauchen / noch einigen gefährlichen Schub oder Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen / auch mit den Wiederpartheyen kein Vorgeding oder Vorwort ausserhalb sonderlichs Wissens und Befelchs des Cammer-Richters und zweyer Beysitzer machen / Heimlichkeit / Unterricht und Behelff / so er in der Sachen erkundt und erfährt / dem Fisco zu Schaden / nicht offenbahren / das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fördern / vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen / und Lästerung bey Pön und Ermäßigung des Gerichts sich enthalten / auch seines Amts und Fiscalischen Sachen halben / **kein Gaab / Geschenck / oder einigen Nutz** / durch sich selbst oder andere / wie das Menschen-Sinn erdencken möchten / nehmen / oder jemands von seinet wegen nehmen lassen. Darzu allein den Fiscalischen Sachen auswarten / und mit keinen andern Händeln darinnen zu rathschlagen oder zu handeln sich beladen / und sonst die Ordnung seines Amts halben auffgericht / halten wollen / alles getreulich und ungefährlich.

LXI.

Des Fiscals Advocaten Eid.

Dergleichen soll des Fiscals Advocat geloben / und einen Eid zu GOTT und auff das Heil. Evangelium schweren / daß er alle und jegliche Sachen und Händel / so ihm durch den Käyserl. Cammer-Procuratorn General Fiscaln befohlen sind / oder werden / oder die ihm des Fiscals halben fürkommen / und Amtswegen zu handeln gebühren / mit gantzen und rechten Treuen meinen / und der Käyserl. Majestät und dem Fisco zu gut / nach seinem besten Verständnuß / mit Fleiß fürbringen und handeln / darinn wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen / noch einigen gefährlichen Schub oder Dilation, zu Verlängerung der Sachen / suchen / auch mit den Wiederpartheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort / ausserhalb sonders Wissens und Befelchs der Käyserl. Majestät oder Ihr. Liebd. und Käyserl. Majestät Abwesens / unser als Römischen Königs / oder des General Fiscals, machen / Heimlichkeit / Unterrichtung und Behelffung / so er in der Sachen erkundt und erfährt / dem Fisco zu Schaden / nicht offenbahren / das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fördern / vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen / und Lästerung / bey Pön nach Ermessung des Gerichts / sich Enthalten wolle / alles getreulich und ungefährlich.

LXII.

JURAMEMTUM ADVOCATORUM in Judicio Cameræ Imperialis.

Advocati Judicii Cameræ Imperialis jurabunt, quod causas eorum, quorum patrocinium suscipiunt, bonâ fide, ad ipsorum utilitatem prudenter diligenterque tractabunt, nullam sinistram machinationem, fraudem, dolumvè in iis committentes, neque de quota litis, quam peragendam habent, paciscendo,

scendo neque interpositis calidè conventionibus quicquam illicitè extorquendo: Sed nec secreta causarum quæ litigantes, Partesvè ipsis sunt commissuri, vel quæ ipsi in tractatione animadvertere poterant, ulli hominum pandent. Honorem præterea Imperialis Judicii & eorum, qui ei Tribunali præsunt præsidendo assidendoque, ut par est promovere, ac id omnibus modis cohonestare velint: Eo loci moderate honestéque se gerentes, ab omni intemperantia & conviciis, sub pœna à Judicibus infligenda, penitus abstinentes: Salarium etiam atque mercedem, ipsis juxta hujus Judicii Constitutionem debitam, nullis pactionibus adaugebunt. Et si controversia inter ipsos & Litigatores super mercede suboriatur quicquid hoc casu à judice, eisque quos ex Assessoribus sibi assumpserit, aut quibus hoc munus injunxerit, fuerit decretum, eo stare debebunt. Quin & patrocinia, quæ semel susceperunt, sine justa causa & venia non dimittent, sed ad definitionem susceptæ causæ in eisdem perseverabunt, in quibus omnibus dolus malus abesse debebit.

LXIII.

Der Procuratorn Eyd.

Die Procuratores, so das Gericht zu solchem Amt auffnimmt / sollen verständig seyn/ der Käyserlichen Majestät oder dem Cammer-Richter an Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät Statt geloben / und ein Eyd zu GOtt/ und auf das Heil. Evangelium schweren / daß sie die Parthenen / deren Sachen zu handeln/ sie annehmen / in denselben Sachen mit gantzen und rechten Treuen meinen / und solche Sachen nach ihrem besten verstehen / den Partheyen zu gut / mit Fleiß fürbringen und handeln/und darinn wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen / noch gefährlich Schub und Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen / und das die Partheyen zuthun oder zu suchen / nicht unterweisen / auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort machen / einen Theil von der Sach / dero sie im Rechten Redner seynd / zu haben oder zu gewarten / auch Heimlichkeit und Behelff / so sie von den Partheyen empfangen / oder Unterrichtung der Sachen / die sie von ihnen selbst mercken werden / ihren Partheyen zu Schaden niemands offenbahren / das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fördern / vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen / und Lästerung bey Pön / nach Ermessung des Gerichts / sich enthalten / darzu die Partheyen über den Lohn / der ihnen nach laut der Ordnung über das Cammer-Gericht / gebührt / mit Mehrung oder andern Geding nicht beschweren oder erhöhen wollen / und ob des Solds oder Lohns halben / zwischen ihnen und den Partheyen / Irrungen und Spän entstünden / derselben bey dem Cammer-Richter und Urtheilern zu bleiben / die er zu ihme nehmen / oder denen er das befehlen wird / und wie sie durch dieselben entschieden werden / deß begnügig zu seyn / und es dabey bleiben zu lassen/ daß sie sich auch der Sachen / so sie angenommen / oder noch annehmen würden / ohn redliche Ursach / und des Rechten Erlaubnuß nicht wollen entschlagen / sondern ihren Partheyen getreulich / biß zu End der Rechten handeln ohn alle Gefährde.

LXIV.

Der Advocaten Eyd.

Die Advocaten des Käyserl. Cammer-Gerichts sollen geloben / und einen Eyd zu GOtt/ und auf das Heil. Evangelium schweren / daß sie die Partheyen / dero Sachen sie zu handeln annehmen / mit gantzen und rechten Treuen meinen / in solchen Sachen / nach ihrem besten Verständnuß / den Partheyen zu gut mit Fleiß handeln und darinn wissentlich keinerley Falsch / Gefährde / noch Unrecht brauchen / auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort / ein Theil von der Sachen / deren sie Advocaten sind / zu haben / oder zu erwarten / machen: Darzu Heimlichkeit und Behelff / so sie von den Partheyen empfahen / oder Unterrichtung der Sachen / die sie von ihnen selbst mercken werden / ihren Partheyen zu Schaden / niemands offenbahren / das Gericht und Gerichts-Personen ehren / fördern / Ehrbarkeit vor Gericht brauchen / und Lästerung bey Pön nach Ermäßigung des Gerichtes sich enthalten / die Partheyen über den Sold / oder Lohn / der ihnen nach laut der Ordnung über das Cammer-Gericht gebührt / mit Mehrung oder andern Geding nicht beschweren und erhöhen / und ob des Solds oder Lohns halben zwischen ihnen und den Partheyen Irrung und Spän entstünden / dieselbe durch den Cammer-Richter und Urtheiler / denen er das befehlen wird / entschieden werden / und sie daran begnügig seyn / und es dabey beruhen lassen / sich auch der Sachen / so sie angenommen haben / ohn redliche Ursach nicht entschlagen / sondern im Namen ihrer Partheyen biß zu End des Rechtens handeln wollen / ohn alle Gefährde.

LXV.

Wie die Procuratores Juramentum Calumniæ schweren sollen.

Der Eyd für Gefährde soll den Procuratorn in nachfolgender Form fürgelesen werden. Ihr werdet schweren einen Eyd zu GOtt und auff das Heil. Evangelium / in euer Partheyen und euer eignen Seel / daß ihr glaubt / ein gute Sach zu haben / daß ihr auch kein unnothdürfftigen gefährlichen Schub der Sachen begehret / und so offt ihr im Rechten gefragt werdet / die Warheit nicht verhalten / auch in dieser Sachen niemands anders / dann denjenigen / so das Recht zuläst / etwas geben oder verheissen wollet / damit ihr die Urtheil erlangen und erhalten möget / alles getreulich und ungefährlich. Gleicher Weiß soll der Principal den Eyd auch schweren.

LXVI.

Wie die Procuratores schweren sollen / so sie die taxirten Kosten bey dem Eyd erhalten wollen.

Ihr werdet schweren einen Eyd zu GOtt und auff das Heil. Evangelium in euer Partheyen

then Seel / daß sie in dieser Sachen N. Gülden Rheinisch / darob und nicht darunter / Gerichts-Kosten ausgegeben / und erlitten hat) und in euer eigen Seel / daß ihr das also zu thun von ihr Gewalt empfangen und Unterricht seyd / ohn alle Gefährde.

LXVII.

Ein ander Eid.

Auff mein einbrachten Gewalt / in desselben Gewaltgebers Seel / schwere ich / daß er in dieser Sachen / N. Gülden Rheinisch / darob und nicht darunter / Gerichts-Kosten ausgeben / und erlitten hat / und in mein eigen Seel / daß ich das also zu thun von ihm Gewalt empfangen hab / und Unterricht sey ungefährlich.

LXVIII.

So der Principal diesen Eid selbst thut.

Daß ich in dieser Sachen N. Gülden Gerichts-Kosten ausgegeben und erlitten hab / ungefährlich.

LXIX.

Folget der Eid / so des Klägers Anwald seine Articul mittelst des Eids übergibt.

Ihr als Anwald werdet schweren einen Eid zu GOtt / und auff das Heil. Evangelium / daß die Articul von euch in dieser Sachen gegeben / und überantwortet / so viel dieselben euer Parthey eigen Geschicht oder That berühren / wahr seyn: So fern aber dieselb frembd und andere That oder Geschicht betreffen / daß ihr glaubt / die wahr und bewährlich zu seyn.

LXX.

Form des Eids / so der Kläger selbst seine Articulos mittels des Eids übergibt.

Daß die Articul von meinetwegen in dieser Sachen einbracht / so viel die mein eigen Geschicht betreffen / wahr sind / und so viel frembde Geschicht betreffen / daß ich glaub / wahr und bewährlich seyn / ohn alle Gefährde.

LXXI.

Der Eid des Beklagten / auff des Klägers Articul / so der Beklagt selbst zugegen ist.

Ihr werdet schweren einen Eid zu GOtt / und auff das Heil. Evangelium / daß ihr auf des Widertheils einbrachte zugelassene Position und Articul / und jeden besondern / die Wahrheit antworten wollet / ob ihr die glaubet oder nicht glaubet wahr seyn / ohn alle Gefährde.

LXXII.

Ein ander Eid.

Daß ich auff alle Position und Articul / vom Widertheil in dieser Sachen gegen mir einbracht / die Wahrheit antworten wolle / ob ich die glaube oder nicht / ohn alle Gefährde.

LXXIII.

Der Eid / so deß Beklagten Anwald / auff des Klägers Anwalds Articul Antwort geben soll.

Ihr als Anwald / sollet bey eurem Eid / den ihr jetzo thun werdet / zu den Articuln / durch euern Widertheil in dieser Sachen einbracht / und euch übergeben / vermittelst dieser Wort / daß ihr glaubet dieselbe wahr oder nicht wahr seyn / antworten / alle Gefährd ausgeschlossen.

LXXIV.

Der Eid der Boßheit / genannt Juramentum malitiæ, den der Procurator in sein selbst und seiner Partheyen Seelen schweret.

Der Eid der Boßheit genannt Juramentum malitiæ, soll dem Procuratori in nachfolgender Form fürgelesen werden: Ihr werdet in euer Partheyen / und euer eigen Seelen schweren einen Eid zu GOtt / und auff das H. Evangelium / ob ihr das in euer Gewissenheit thun möget / daß ihr dasjenig / so ihr fürbringt und begehrt / nicht aus Gefährden oder böser Meynung / Verlängerung der Sachen / sondern allein zur Nothdurfft / und daß ihr das also zu thun / von euer Partheyen Unterrichtung und Gewalt empfangen habt.

LXXV.

Der Eid / so einer wird zu einem Curator zum Krieg gegeben.

Ihr werdet schweren einen Eid zu GOtt / und auff das Heil. Evangelium / daß ihr alles und jedes / so N. denen ihr zu Curator gegeben seyd / in ihren angezeigten Sachen / gut und nützlich ist / nach eurem besten Verständnuß getreulich handeln / vollnbringen und üben / euch der Wahrheit gebrauchen / und deß nicht säumig / noch hinterständig seyn / was auch unnützlich und schädlich ist / verhüten / nicht gebrauchen / noch gestatten gebraucht zu werden / und alles das / so in dieser Sachen zu euren Händen kommt / dem ehe genannten N. gäntzlich übergeben / alles ohn Gefährde.

LXXVI.

Der Eid / so einer oder mehr zu Vormündern gegeben werden / und durch einen Procuratorn geschworen wird.

Ihr N. von N. als Anwald N. und N. sollet auff euern einbrachten Gewalt / von wegen derselben N. und N. in ihre Seel geloben zu GOtt / und auff das Heil. Evangelium schweren / daß sie alles und jedes / so C. von D. verlassen Söhne / des Vormundschafft sie Bestätigung begehren / was gut und nützlich ist / thun / handeln / was unnütz und schädlich / vermeiden / unterlassen und verhüten / desselben jungen Güter und Person / zu seinem Nutz und in gutem Glauben und Treuen vertretten / und im besten versehen / Inventarium von seiner Haab und Gütern machen lassen / ihrer Administration und Handlung / zu gebührlicher und rechter Zeit

Rech-

Rechnung thun / mit vollkommener Uberlieffe-rung alles deß / so der Vormundschafft halben zu ihren Händen kommen / und dem Jungen zustehen wird / und daß sie ihm schuldig bleiben / und sonst alles das thun wollen / das getreuen Vormundern zugehört / alles bey Verpfändung ihrer Haab und Güter ohn alle Gefährde.

LXXVII.

Form der Zeugen Eyd.

Ihr sollet schweren einen Eid zu GOtt / und auff das Heil. Evangelium / daß ihr auf die Articul im Recht zugelassen / und in der gantzen Sachen zwischen N. und N. wollet sagen / vor beyde Partheyen / keiner zu Lieb noch zu Leid / die Warheit / so euch davon wissend / ihr besinnet und gefragt werdet zu sagen / und das nicht lassen um einige Geschenck / Gab / Nutz / Gunst / Haß / Freundschafft / Furcht / oder anders wie Menschen-Sinn das erdencken möcht ohn Gefährde.

LXXVIII.

Eid der Armen.

Ihr N. sollet schweren einen Eid zu GOtt / und auff das Heil. Evangelium / daß ihr also arm seyd / und nicht an liegender oder fahrender Haab noch Schulden vermöget / daß ihr die Cantzley um nothdürfftige Brieff / noch euren Advocaten und Procuratorn bezahlen oder belohnen könnet / daß ihr auch darum euer Haab und Güter gefährlicher Weiß nicht veräusert / oder übergeben habt / und so ihr euer Sachen mit Recht erhalten / oder sonst zu bessern Vermögen kommet werdet / daß ihr alsdann jedem nach seiner Gebühr Bezahlung / und Ausrichtung thun wollet / alles getreulich und ungefährlich.

LXXIX.

Des Cammer-Gerichts Secretarien / Ingrossisten und Copisten Eyd.

Die Secretarien / Ingrossisten und Copisten / und des Kays. Cammer-Gerichts Cantzley Verordnete / sollen der Kayserl. Majestät oder an Ihrer Liebd und Kayserlicher Majestät Statt / dem Cammer-Richter geloben / und einen Eid zu GOtt / und auff das Heil. Evangelium schweren / daß sie ihren Aemtern / mit Schreiben / Lesen / Ingrossiren und Copiren / nach Bescheid des Verwalters und der Protonotarien mit gantzen Treuen und Fleiß obseyn / darinn keine Gefährde gebrauchen / die Heimlichkeit der Cantzley / als gefaster Urtheil / einbrachter Kundschafft / Protocollen / Gerichtshandlung und Schrifften / niemands eröffnen / lesen hören / oder lesen lassen / noch davon Copey geben / anders dann mit Erlaubnuß eines Verwalters / Protonotarien oder Notarien / und darum kein Geschenck von niemands fordern / heischen oder nehmen.

LXXX.

Des Pedellen Eid.

Der Pedell soll geloben und schweren / daß er woll seinem Pedellen-Amt mit allem treuen Fleiß fürseyn / dem Kayserl. Cammer-Gericht und Gericht gehorsam und gewärtig zu seyn / dieselben Cammer-Richter und Gerichts-Personen ehren und fördern / und ob er der Heimlichkeit des Raths was hören / oder vernehmen oder erfahren würde / dasselbig verschweigen und niemands öffnen / von den Partheyen über seinen gewöhnlichen und gebührlichen Lohn nichts nehmen / auch keinerley Partheyen der andern zu Schaden oder zu Nachtheil warnen / rathen / oder sonst Fürschub thun / und sonst alles das thun / das einem Pedellen zu thun gebührt / alles getreulich und ungefährlich.

LXXXI.

Des Cammer-Gerichts Pfenningmeisters Eid.

Ihr solt schweren einen Eid zu GOTT / und auf das H. Evangelium / daß ihr allen Fleiß fürwenden wollet / die Anschlag / so bey den verordneten Städten / oder von den Ständen / zu Unterhaltung des Kayserl. Cammer-Gerichts hinterlegt sind oder wären / mit allem geringsten Kosten und besten Fug / so förderlich als euch möglich / zu euren Händen / und in die verordnete Truhen zu bringen / und damit keinen Verwechsel / Ausleyhung / oder andere Handthierung halten oder thun / sondern gäntzlich unverändert / biß zu jeder Austheilung / so euch von Cammer-Richtern und Beysitzern zu thun befohlen werden / getreulich bey einander verwahrt bleiben lassen / und in berührter Austheilung dieselben Anschläg / nach den Quartalen in Gold und Müntz / wie ihr solches einnehmen und empfangen werdet / unter die Personen des Kayserlichen Cammer-Gerichts jedem nach seiner Gebühr / auff ihr Besoldung austheilen / und gegen einem wie dem andern / Gleichheit darinn halten / auch zu jederzeit von den Räthen der verordneten Städt / oder wem sie die Einnahm solcher Anschläg fürter Befelch gegeben / Urkund und gnugsam Schein / was an Gold und Müntz in berührte Anschläg von ihnen empfangen / nehmen / und in Zeit jeder Austheilung darlegen. Und was über solche obberührte des Cammer-Gerichts Personen Besoldung mehr zu der Nothdurfft des Cammer-Gerichts auszugeben seyn wird / in dem Cammer-Richters und Beysitzer Bescheid halten / und obberührter Einnahmen und Ausgaben ordentliche und gebührliche Rechnung halten / und davon Cammer-Richtern und Beysitzern / ehrbare verständige Anzeigung (so offt das von euch begehrt wird) thun / und sonst / was euch die Ordnung aufflegt / leisten / und eurem Amt / dem Kayserlichen Cammer-Gericht zum besten / mit gantzen und rechten Treuen / nach eurem Verständnuß fürseyn wollet.

LXXXII.

Des Bottenmeisters Eid.

Der Bottenmeister soll dem Kays. Cammer-Gericht / an statt Kayserl. Majest. geloben und einen Eid zu GOtt und auff das H. Evangelium

gelium schweren / daß er dem Bottenmeister-Amt zum treulichsten fürseyn wolle / die Botten mit den Kayserl. Processen auffs förderlichst abfertigen / das Gericht und die Gerichts-Personen ehren und fördern / und sonst allem dem / so ihme die Ordnung aufflegt / fleissig und getreulich nachkommen / ungefährlich.

LXXXIII.

Des Cammer-Gerichts Cantzley-Knechts Eid.

Der soll geloben und schweren / solchem seinem Amt und Dienst mit Auff- und Zuschliessen warten / und den Diensten der Cantzley fleissig und getreulich fürzuseyn: Wes von gefasten Urtheilen / einbrachten Kundschafften / Acten / Protocollen / Registern und Schrifften darinn wären / oder weß Heimlichkeit darinn erfunden würde / ohne Erlaubnuß eines Cammer-Richters / Verwalters / Protonotarien / oder Notarien niemands zu eröffnen / oder lesen zu lassen / deßhalben gar kein Geschenck zu nehmen und anders zu thun / das ein frommer getreuer Cantzley-Knecht thun soll / alles getreulich und ungefährlich.

LXXXIV.

Der Cammer-Botten Eid.

Item / die Botten / so zu dem Kayserlichen Cammer-Gericht bestellt und auffgenommen werden / sollen geloben / und einen Eid zu GOtt / und auff das H. Evangelium schweren / unsern Cammer-Richtern und Urtheilern / gewärtig und gehorsam zu seyn / ihre Bottschafft / Citation und Gerichts-Brieff / so ihnen von dem Cammer-Richter / Urtheilern / ihren Deputaten / oder Bottenmeister / zu jederzeit befohlen oder übergeben werden / getreulich und mit förderlichem Fleiß / auszurichten / und den Personen / an die solche Brieff stehen / zu selbst Händen / oder in ihr häußliche Wohnung / oder sonst nach Ordnung des Rechten zu überantworten / und zu verkünden / solcher Uberantwortung Tag und Mahlstatt darauff zu schreiben / dem Bottenmeister deß glaubige Relation, auch sonst alles das thun und handeln / das Ihnen / Inhalt der Ordnung / gebührt / alles getreulich und ungefährlich.

LXXXV.

Der Eid / so ein Artzt / Barbierer / oder einer andern Kunst Erfahrner schwere / über das / so ihme aus Erfahrung seiner Kunst bewust.

Ihr werdet schweren / daß ihr in dieser Sachen / darum ihr erfordert / so viel ihr das aus Erfahrung euer Kunst erlernet / und mit euern leiblichen Sinnen erkündet / niemands zu Lieb noch zu Leid weder um Neid / Haß / Muth / Gunst oder Gab / sondern allein der Gerechtigkeit zu Beförderung / und wie ihr Gestalt der Sachen erfindet / die Warheit sagen wollet / und daß ihr glaubet / daß dem also sey / als euch GOtt helff / und das H. Evangelium.

LXXXVI.

Ordnung und Form eines Juden-Eids.

§. 1. So einem Juden ein Eid aufferlegt wird / soll er zuvor / ehe er den Eid thut / vor Handen und vor Augen haben / **ein Buch darinn die Gebott GOttes / die dem Moysi auff dem Berg Sinai von GOtt geschrieben /** gegeben sind / und mag darauff den Juden bereden und beschweren mit nachfolgenden Worten.

§. 2. Jud / ich beschwere dich bey dem einigen lebendigen und allmächtigen GOTT / Schöpffer der Himmeln und des Erdreichs / und aller Ding / und bey seinem Torach und Gesatz / das Er gab seinem Knecht Moysi auff dem Berg Sina / daß du wollest warlich sagen und verjahen / ob diß gegenwärtig Buch sey das Buch / darauff ein Jud einem Christen / oder einem Juden / einen rechten gebührlichen Eid thun / und vollnführen mög und soll.

§. 3. So dann der Jud auff solche Beschwerung bekennt und sagt / daß es dasselbig Buch sey / so mag ihn der Christ / der den Eid von ihm erfordert / oder an seiner Statt der / der ihm den Eid gibt / fürhalten und vorlesen / diese nachfolgende Frag und Vermahnung / nemlich: Jud ich verkünde dir warhafftiglich / daß wir Christen anbeten den einigen / allmächtigen und lebendigen GOtt / der Himmel und Erden / und alle Ding geschaffen hat / und daß wir ausserhalb deß / keinen andern GOtt haben / ehren noch anbeten: Das sag ich dir darum / und aus der Ursach / daß du nicht meynest / daß du wärest entschuldiget für GOtt eines falschen Eids / in dem / daß du meynen und halten möchtest / daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären / und frembde Götter anbetten / das doch nicht ist / und darum / sintemahl daß die Nesse oder Hauptleut des Volcks Israel schuldig gewesen sind / zu halten das / so sie geschworen hatten den Männern von Giffan / die doch dieneten den frembden Göttern / vielmehr bistu schuldig uns Christen / als denen die da anbeten einen lebendigen und allmächtigen GOtt / zu schweren und zu halten einen warhafftigen und unbetrüglichen Eid.

§. 4. Darum Jud frag ich dich / ob du das glaubest / daß einer schändet und lästert den allmächtigen GOtt / in dem / so er schweret einen falschen und unwarhafftigen Eid; so sprech der Jud / ja.

§. 5. Spricht der Christ / Jud ich frag dich ferner / ob du aus wohlbedachtem Muth / und ohn alle Arglist / und Betrieglichkeit / den einigen lebendigen GOtt wollest anruffen zu einem Zeugen der Warheit / daß du in dieser Sach / darum dir ein Eid aufferlegt ist / keinerley Unwarheit / Falsch oder Betrieglichkeit reden und gebrauchen wollest in einige Weiß; so sprech der Jud / ja.

§. 6. So das alles beschehen ist / so soll der Jud seine rechte Hand biß an die Knorren legen in das vorgemeldte Buch / und nemlich auff die Wort des Gesatzes und Gebotts GOttes / wel-

welche Wort und Gebott in Hebräisch also lauten: Lotissa etschem Adonay eloccha Laschoff Ki lo Ienaqqe Adonay etascherjissa etschemo Laschoff, zu Teutsch. Nicht erhebe den Namen des HERRN deines GOttes unnützlich / dann nicht wird unschuldig oder ungestrafft lassen der HERR / den / der da erhebt seinen Namen unnützlich.

§. 7. Alsdann und darauf / und ehe der Jud den Eyd vollnführt / soll der Jud dem Christen / dem er den Eyd thun soll / oder an seiner Statt dem / der ihm den Eyd auffgibt / diese Wort nachsprechen.

Juden Eyd.

§. 8 Adonay, ewiger Allmächtiger GOTT / ein HERR über alle Melechim / ein einiger GOTT meiner Vätter / der du uns die heilige Torach gegeben hast / Ich ruffe dich und deinen heiligen Namen Adonay, und deine Allmächtigkeit an / daß du mir helffest bestättigen meinen Eyd / den ich jetzo thun soll / und wo ich unrecht oder betrieglich schweren werde / so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen GOttes / und mir werden aufferlegt alle die Straff und Flüch / die GOTT den verfluchten Juden aufferlegt hat / und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Versprechung die uns GOtt gethan hat / und ich soll auch nicht Theil haben an Messia / noch am versprochenen Erdreich des Heil. seligen Lands.

§. 9. Ich versprich auch und bezeug bey dem ewigen GOtt Adonay, daß ich nicht will begehren / bitten oder auffnehmen / einige Erklärung / Auslegung / Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden / nach andern Menschen / wo nicht mit diesem meinem Eyd / so ich jetzt thun werde / einigen Menschen betriege / Amen.

§. 10. Darnach so schwere der Jud / und speche dem Christen nach diesen Eyd / Adonay, ein Schöpffer der Himmeln und Erdreichs / und aller Ding / auch mein und der Menschen / die hie stehen / Ich ruff dich an / durch deinen H. Namen auff diese Zeit / zu der Warheit / als und der N. mir zugesprochen hat / um den / oder den Handel / so bin ich ihm darum oder daran gantz nicht schuldig oder pflichtig / und hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit / oder Unwarheit gebraucht / sondern wie es verlaut hat / um Haupt-Sach / Schuld oder sonst / was die Sach ist / also ist es wahr / ohn alle Gefährde / Arglist / und Verborglichkeit / also / bitt ich mir auch Adonay, zu helffen / und zu bestättigen diese Warheit: Wo ich aber nicht recht oder wahr hab in dieser Sachen / sondern einige Unwarheit / Falsch / oder Betrieglichkeit darinn gebraucht / so sey ich Heram und verflucht ewiglich / wo ich auch nicht recht und wahr hab in dieser Sach / daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer / das zu Sodoma und Gomorra übergieng / und alle die Flüch / die an der Torach geschrieben stehen / und daß mir auch der wahre GOtt / der Laub und Graß und alle Ding geschaffen hat / nummermehr zu Hülff / noch zu Statten komme / in einigen meinen Sachen und Nöthen: Wo ich aber wahr und recht hab in dieser Sach / also helffe mir der wahre GOtt Adonay.

Der ander Theil des Käyserlichen Cammer-Gerichts Ordnung / vom Gewalt und Gerichts-Zwang des Käyserlichen Cammer-Gerichts in der ersten Instantz.

SUMMARIEN.

Erster Instantz rechtliche Austräg / und wie Churfürsten / Fürsten und Stände / dem Reich ohn Mittel unterworffen ein ander vor Recht citiren sollen T. 1. 2. 3. 4. 5. Verlegung der Räth / in Recht ligenden Landschafften / Process der Einsetzung der Stands-Personen / &c. Gemeiner Spolien halben T. 6. 7. 8. Fiscals Process gegen die Landfriedbrecher / und deren die Vorschub geben oder verdächtig seyn / ihr Gut gefährlich veräussern / T. 9. usque 12. Gan-Erben T. 13. Drohende ausgetrettene Unterthanen / Herrnlose Knecht T. 14. 15. Durch Friedbrecher restituiren des erlittenen Schadens / Cammer-Gerichts Macht gegen selbe T. 16. 17. Process, und Absolution des Aechters Güter T. 18. 19. Welche Fiscalische Sachen an das Cammer-Gericht gehörig T. 20. Strittige Possession, vel quasi T. 21. Pfändung oder Gefangenschafft T. 22. Mandata cum clausulis justificati. T. 23. Verurphede Mißhändler T. 24. Diffamation T. 25. Justitia denegata & protracta T. 26. Jurisdiction des Cammer-Gerichts / und in was Sachen in zweyter Instantz / wie und welcher Gestalt und in was Zeit dahin zu appelliren T. 27. usque 30. Editio Actorum. Instant. erkannte compulso. und Process auff die Pön T. 31. Bey- und End-Urtheil T. 32. Vacantz und Ferien der Assessorn T. 33. Cammer-Gerichts Beständigkeit zu Speyer / dessen freyer starcker Lauff / und Fürsehung T. 34. 35. 36.

I.

Erstlich von Personen und Sachen / so nicht dem Reich ohne Mittel / sondern andern Gerichten unterworffen / und an das Cammer-Gericht in erster Instantz nicht gehörig.

ERstlich / ordnen und setzen wir / daß alle des Heiligen Reichs Verwandte und Unterthanen bey ihren ordentlichen inländischen Rechten und Gerichten (ausserhalb der Fäll / die nach Laut dieser Ordnung an das Cammer-Gericht ohn Mittel gehören) gelassen / also daß ein jeder in dem Gericht / darinn er ohn Mittel gesessen / gehörig ist / fürgenommen / doch daß nach Ansuchen der Partheyen innerhalb des Monats / das Recht auffgethan / und mit dem Process Vermög desselben Unter-Gerichts Ordnung / und Gewonheit und sonst hierinn gehalten werde / nach eines jeden Fürstenthums / Graffschafft / Herrschafft / und Oberkeit löblichen Herkommen und Gebräuchen: Doch sollen daneben alle und jede Geistliche

Löblich Herkommen oder Observantz.

und Weltliche Oberkeiten ein gebührliches Einsehens thun und verschaffen / daß die Mißbräuch und Unordnung der Geistlichen und Weltlichen Gerichten abgestellt / an denselbigen Vermög gemeiner Rechten ordentlich und förmlich gehandelt und procedirt werde / und je eines das ander bey seinem Proceß und Lauff bleiben lassen / allerhand Unrath / Widerwill / Unwesen / auch Nichtigkeit des Proceß, so daraus erwachsen / damit zu fürkommen.

Erkennung der Ladung / nicht ohn Mittel unterworffenen Partheyen.

§. 2. Es soll auch demnach das Käyserl. Cammer-Gericht in erster Instantz oder Rechtfertigung / **auff niemands Klag oder Ansuchen / Ladung erkennen oder geben /** gegen demjenigen / die der Käyserl. Majest. und dem Reich / **nicht ohn Mittel unterworffen sind** / und doch sonst ihren ordentlichen Richter haben / und so über das jemand solche Ladung oder Citation erlangt / so soll die mit allem / was darauff gefolgt / **nichtig / unbündig / und unkräfftig seyn**. Es wäre dann Sach / daß einer die **ordentliche Unter-Gericht um Recht ersucht** / und ihme die darauff in Zeit eines Monats / nach beschehenem Ersuchen / zu Recht nicht verholffen / **oder ihme das kündlich versagt / oder mit Gefährden verzogen wäre**: In welchem Fall dann der / dem das Recht also geweigert oder verzogen / desselben Unter-Gerichts nechste Oberkeit und Herrschafft ihme Rechtens zu verhelffen ansuchen / und da ihme daselbst auch nicht zum Rechten / wie sich gebührt / verholffen / solches dem Käyserl. Cammer-Gericht anbringen mag / alsda ihme alsdann verholffen werden soll / inmassen hie unten in einem sondern Articul / vom geweigerten Rechten davon Meldung geschicht.

Justitia denegata & protracta.

Von Personen und Sachen / so dem Reich ohn Mittel unterworffen / und in erster Instantz an das Cammer-Gericht nicht gehörig.

Und erstlich.

II.

Wie und vor welchen Richtern / Churfürsten / Fürsten / und Fürstmässigen / einander zu Recht fordern sollen.

§. 1. **Item / mit Rechtfertigung Churfürsten / Fürsten / oder Fürstmässigen / Geistlicher oder Weltlicher um Sprüch und Forderung / die ihrer einer zum andern hätte** / oder gewinne / soll es also gehalten werden. Welche sonderliche gewillkürte rechtliche Austräg gegen einander haben / der sollen sie sich laut derselben gegen einander gebrauchen: Welche aber dieselbige Austräge gegen einander nicht hätten / sol der klagend Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / den Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / Geistlichen oder Weltlichen / an den er Sprüch oder Forderung vermeynt zu haben / beschreiben / und ihme seine Sprüch oder Forderung in solcher Schrifft anzeigen / mit Ersuchung / ihme darum Recht zu pflegen.

Rechtliche Austräg.

§ 2. Darauff soll der beschrieben und erfordert Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / Geistlich oder Weltlich / **in vier Wochen den** nechsten nach solcher Erförderung / dem Kläger **vier** regierende **Churfürsten oder Fürsten** oder Fürstmässigen / halb Geistlich und halb Weltlich / die nicht aus einem Hauß gebohren sind / ungefährlich benennen / daraus der Kläger einen zum Richter kiesen / und demselben den angesprochenen Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / auch in vier Wochen nach der Benennung obgemeldt / ungefährlich durch sein kündlich Schrifft an seinem Hoff verkünden / und sie von beyden Theilen alsdann denselben in vierzehen Tagen / den nechsten darnach / um Annehmung und Tagsatzung bitten / das auch derselbig anzunehmen und zu vollnführen schuldig seyn soll / als Käyserl. Commissarius in Krafft der Commission, die wir als Röm. König an Statt der Käyserl. Majest. in Krafft ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. uns gegebnen Vollmacht und Heimstellung / hiemit einem jeden gethan haben wollen. Und soll derselbig Käyserl. erkohrn Commissarius fürderlich einen Rechts-Tag setzen / in eine seiner Städt ungefährlich / und mit samt seinen unpartheyischen Räthen die Sach zu Recht verhören / und wie sich in Recht gebühren wird / entscheiden: Doch soll keiner Parthey die Appellation für das Käyserlich Cammer-Gericht benommen oder abgestrickt seyn / nach Laut des Articuls / von den Appellationen / welche angenommen werden sollen / oder nicht / hie unten begriffen: und ob der erkorn Commissarius abgieng / ehe die Sach zum End käme / soll der aus den andern dreyen fürgeschlagenen Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / einen andern kiesen / der soll es auch anzunehmen und zu vollnführen schuldig seyn / als Käyserl. Commissarius, wie der Articul hiebevor ist angezeigt / und das vor den bracht werde / was vor dem abgangenen Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / in Recht gehandelt worden / und ferner in der Sach ergehen und geschehen / was Recht ist.

Käyserl. Commissarius.

Appellation.

§. 3. Und sollen gemelter Commissarien jeder / so es an ihn kommt / zum fürderlichsten in Sachen handeln / und kein gefährlicher Auszug gebraucht oder zugelassen werden: Wo aber der Antworter / die Benennung der Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen in obbestimmter Zeit nicht thät / oder dem / so obstehet / nicht nachfolgt / so soll er dem Kläger um sein Forderung / vor dem Käyserl. Cammer-Gericht fürderlichs Rechtens pflegen.

III.

Wie / und vor welchem Richter / Churfürsten / Fürsten und Fürstmässigen / die Prälaten / Graffen / Herren / und vom Adel / dem Reich ohn Mittel unterworffen / zu Recht fordern sollen.

Es sollen auch herwiederum die Prälaten / Graffen /

Graffen/ Freyen/ Ritter oder andere des Adels/ die ohne Mittel dem Reich unterworfsen/ den Churfürsten/ Fürsten/ oder Fürstmässigen zu Rechten stehen / also daß der Klagend Churfürst / oder Fürstmässig Macht hab / einen unpartheyisch Commissarien seines Stands/ doch dem Antworter / über zwölff Meilen nicht entlegen oder entsessen / zu erlangen / vor demselben / laut der Ordnung / wie hernach stehet/ wie Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen beklagt und gerechtfertiget werden sollen/ procedirt werde. Oder soll der Churfürst / Fürst oder Fürstmässig von denselben Prälaten / Graffen / Herren / Ritter oder andern des Adels zu erfordern haben / ihme drey Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen / die / wie hernach stehet / unpartheyisch / und dem Kläger über zwölff Meil nicht entsessen sind / zu benennen: Daraus der klagend Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / einen erwehlen / von denen er/ nach Laut der Ordnung / klagen und procediren soll und möge.

IV.

Wie und vor welchem Richter der Prälaten / Graffen / Freyen / Herren / die vom Adel / und die Städt / die Churfürsten / Fürsten und Fürstmässigen zu Recht fordern sollen.

§. 1. Erstlich / so Prälaten / **Graffen/ Herren / die vom Adel oder Städt** / einen **Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen/ Geistlichen oder Weltlichen mit Recht wolten beklagen** / warum oder aus was Ursachen das wäre / soll der Kläger der Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen obgemeldt ersuchen/ ihm darum Rechtens vor seinen Räthen zu pflegen / alsdann soll in dem nechstfolgenden Monat/ der erfordert Churfürst / Fürst oder Fürstmässig den Kläger vor seine Räthe an seinem Hoffe / ungefährlich zu Recht fürbescheiden/ und auff denselben und andern nachfolgenden Gerichts-Tägen **neun seiner fürtrefflichen Räthe an seinem Hoff zu Recht nieder setzen / die aus dem** Adel **und** Gelehr**ten genommen werden sollen** / ungefährlich: Doch daß der Amtmann / der in der Sach wider den **Kläger** / mit der That gehandelt hätte/ nicht nidergesetzt werde. Und soll einer aus den neun Räthen / den der Beklagt für einen Richter annehmen werde / in Beywesen des Klägers/ oder seines Anwalds / von den Acht Räthen/ und der Eltest unter den acht Räthen / wieder von ihm einen Eyd empfahen / in solchen Sachen / nach beyder Theil Fürbringen / und bestem Verständnus Recht zu sprechen / darinn keinerley Gefährlichkeit zu gebrauchen / oder sich daran nichts verhindern lassen.

Chur- oder Fürstliche Räthe die beeydiget werden sollen.

§. 2. **Dieselbe neun Räthe sollen auch aller Gelübd und Eyd / in der oder andern Sachen** / die für sie bracht werden / so lang die unentscheiden hangen / **ledig seyn und bleiben** / so viel solch Gelübd und Eyd / darinn Recht zusprechen / verhindern soll oder möcht/ **auch soll die klagende Parthey nicht in Wider-Recht für die Räth gezogen werden.** Und soll solch Recht / von dem Gerichts-Tag anzurechnen / als die Klag ins Gericht bracht wird / in nachfolgendem halben Jahr zu End kommen / es begebe sich dann durch rechtliche Schub und Erkänntnus ferner Erlängerung / so soll es doch in Jahr und Tag zu End reichen. Es soll auch der beklagte Churfürst/ Fürst oder Fürstmässige dem Kläger / und denen/ so er ungefährlich mit ihm bringen / oder von seinetwegen / schicken wird / zu den Gerichts-Tägen zu kommen / dabey zu seyn / und wider an ihr Gewahrsam / sein ungefährlich Geleyt zuschreiben: Doch soll der Kläger niemands mit ihme bringen oder schicken / der ein **Verbrecher wäre des Käyserl. Land-Friedens oder desselben Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen offener abgesagter Feind oder Beschädiger.** Wolt aber der Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / Geistlich oder Weltlich / vor seinen Räthen / obgemeldter massen / nicht zu Recht kommen / oder dem Kläger / wie obstehet verhelffen / **soll dem Kläger zugelassen seyn / denselben Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen vor dem Käyserl. Cammer-Gericht fürzunehmen** / nach dieser Ordnung über das Cammer-Gericht gemacht.

Entlassung deren Eyd in andern Sachen.

Reconventio in Austregis non datur.

Kläger soll sicher Geleyt haben.

Ausgenommen Friedbrecher und offene Feind.

Casus devolutionis causæ ad Cameram.

§. 3. Und nachdem sich die Prälaten/ Graffen / Herren / die von der Ritterschafft oder Städt / dieses Rechtlichen Austrags / gegen den Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen/ etwas hoch beschwert / daß sie dardurch nicht förderlich Recht erlangen möchten / und darum um Ordnung und Schatzung eines gleiches/ billichen / fürderlichen Rechtens / hefftiglich angesucht und gebetten.

§. 4. Und wiewol Churfürsten / und Fürsten / sich aus solcher vorauffgerichten Ordnung austräglichs Rechtens / und ihrer **Churfürstl. und Fürstl. Freyheit zu begeben / etwas beschwert** / aber dannoch / damit bey niemands geacht / oder dafür gehalten werde / daß sie des Rechtens Scheu tragen / darinn einigen Vortheil suchen / jemand dadurch auffhalten/ oder umtreiben wolten: Haben sie sich gegen den Prälaten / Graffen / Freyherrn / Ritterschafft und Ständen / deßhalben nachfolgenden austräglichen Rechtens / begeben und verglichen.

Wie Chur- und Fürsten sich gegen Prälaten / Graffen und Herren des Rechtlichen Austrags begeben.

§. 5. **Erstlich** / daß der Articul mit **neun Räthen** / in massen der hie oben gesetzt/ bleiben und statt haben / mit dem Zusatz / daß unter denselben neun Räthen / zum wenigsten fünff vom Adel seyn sollen.

§. 6. **Zum andern** / ob einiger klagender Partheyen nicht gefällig / vor so viel Räthen zu handeln / daß dieselbige / aus gedachten neun nidergesetzten Räthen / sieben oder fünff zu erkiesen und zu erwehlen / die sdann nach Laut jetztgemeldter Ordnung gleichermassen / wie die neun Räthe / zu handeln und zu sprechen / Macht haben.

§. 7. **Und sollen Churfürsten / Fürsten**

und

und Fürstmässige / in obgemeldten zweyen Fällen ihre Räthe zu verlegen/ schuldig seyn.

Benennung dreyer unpartheyischen Fürsten.

§. 8. **Zum dritten** / daß der Churfürst/ Fürst oder Fürstmässig / **drey unpartheyische Fürsten benennen** / aus denen der Kläger einen zu erwehlen und zu erkiesen Macht haben/ der dann laut vorauffgerichter Ordnung / auch procediren und sprechen soll.

Oder Commissarien eines hohen Stands.

§. 9. **Zum vierten** / wiewol ihnen solches den Churfürsten und Fürsten/ auch für beschwerlich geacht / so soll der klagenden Parthey erlaubt seyn/ **einen unpartheyischen** Commissarien/ der zum wenigsten eines hohen Prälaten **Stands** / **oder ein Grafft** sey / von der Käyserl. Majest. wo Ih. Liebd. und Käys. Majest. im Reich seyn würden oder in dero Abwesen / uns als Röm. König zu erlangen laut obgemeldter Ordnung gehandelt soll werden.

§. 10. Zum fünfften / soll der Kläger dem Beklagten neun redliche unverleumbde Personen anzeigen / daraus der Beklagt zwo Personen erwöhlen / herwiederum soll der Beklagt / wo er ein Churfürst / Fürst / oder Fürstmässiger wäre / neun aus seinen Räthen oder andern benennen / daraus der Kläger drey erwehlen / dieselbe fünff / fürter in Sachen/ nach laut der Ordnung / von den neun Räthen angezeigt / rechtlich procediren / thun und handeln sollen.

Compromiss.

§. 11. **Zum sechsten** / so soll oder mag **der Kläger zween unpartheyische / ehrbare und redliche** dergleichen der **beklagt Churfürst/ Fürst/** oder **Fürstmässig** / **auch zween aus seinen Räthen** / oder andere geschickt / wie obsteht / ordnen und setzen / vor denen in erster Instantz / nach Laut obgemeldter Ordnung gehandelt und procedirt werden / und ob dieselbe vier in Urtheilen zweyspältig würden/ und sich mit Wissen und Willen den Partheyen/ **eines Obmans nicht vereinigen möchten**/ alsdann so sollen wir / oder unsers Abwesens/ unser lieber Bruder der Röm. König / auff beyder oder einer Partheyen Ansuchen/ **einen unpartheyischen Obmann zugeben und zu ordnen schuldig seyn** / welcher einem Theil einen Zufall thun / oder aber / da er solchs aus trefflichen Ursachen / und mit gutem Gewissen nicht thun möcht / ein sonders / daß ihn seines Verstands und Gewissens dem Rechten gemäß seyn bedünckt / sprechen soll / doch daß jeder Parthey seine zween Zugesetzte auff seinen/ und der Obmann auff gemeinen Kosten / gesetzt werde.

Unpartheyischer Obmann.

§. 12. **Zum siebenden** / soll und mag der Kläger aus des beklagten Churfürsten / Fürsten/ oder Fürstmässigen Räthen / fünff erkiesen und erwehlen / die nach Vermög vorgesetzter Ordnung / vor den neun Räthen zusprechen / und zuhandeln Macht haben sollen / doch daß der Beklagte zuvor und ehe der Kläger solche fünff/ wie gemeldt/ erwöhlt einen oder zween von seinen Räthen / so ihme in gemeldter Sachen zu gebrauchen / gemeynt sind / vorzubehalten und aubzunehmen Macht habe.

§. 13. Wo aber der Churfürst / Fürst oder Fürstmässig nicht so viel Räth in seine Hoffhaltung hätte / so soll der Kläger aus den beklagten Amtleuten / Vögten / Pflegern / Lehemann des Adels / die übrige Summ ergänzen und ersetzen.

Von den 9. Räthen sollen 5. von Adel seyn.

§. 14. **Zum achten** / so soll oder mag ein Churfürst / Fürst oder Fürstmässig/ **neun Räth** / unter welchen zum wenigsten fünff von **der Ritterschafft** seyn sollen / ernennen und setzen / vor denen neun die Hauptsach und Execution in erster Instantz gehört / und in Schrifften / dero ein jeder Theil vier und nicht mehr thun / gehandelt / und solche Schrifften zu vier Wochen nach einander gezweyfacht eingelegt/ und zum wenigsten in der dritten Schrifft / alle der Partheyen Nothdurfft / auch Exception, Einrede / und was er in der Sachen mit Rechten zu geniessen vermeynt / eingeführt / und in der vierten Schrifft von beyden Theilen beschlossen/ und von keinem Theil) in dieselbe **vierte und letzte Schrifft** / **Neuerung eingeführt werden** : Wo aber darüber die Urtheiler in solcher vierten Schrifft / und bey ihnen selbst ermessen / und erkennen könnten / daß die dem Kläger unwissend / und er in seinen vorigen Schrifften dargegen sein Nothdurfft nicht hätte mögen fürbringen / so sollen sie auf dieselb erfunden Neuerung / die also dem Kläger zu Nachtheil in die letzte Schrifft gespart / nicht urtheilen : Wo auch einem Kläger, aus Ferne des Wegs/ obgemeldte Zeit / zu Einbringung der Schrifft zu kurtz wäre / soll der Antworter / auff Begehr des Klägers / ihme derhalben noch vierzehen Tag/ zu einer jeden solchen Anlag / zulassen : So auch einiger Theil Kundschafft zu verhören / nothdürfftig seyn und begehren würde/ dieselbe sollen durch einen Commissarien / von beyden Theilen erwöhlt / und bewilligt / verhört werden. Ob sich aber die Partheyen eins Commissarien nicht vergleichen könten / so soll jeder Theil / **einen Verhörer** / **sampt einem Schreiber** darzu verordnen / der solch Kundschafft auffzunehmen / und zu verhören Macht haben : Und so also ein oder beyder Theil Urkund und Kundschafft ein Schrifft / und Widertheils fürbracht Urkund und Kundschafft zu excipiren / und Einred zu thun / auch ein Schrifft/ und nicht mehr in vier Wochen den nechsten/ nachdem solche einbracht **Urkund und Kundschafft gerichtlich eröffnet** / und beyden Theilen darvon Abschrifft gegeben ist / zu thun Macht haben / und damit abermals endlich beschlossen seyn. Und in beyden jetzt gemeldten Fällen / soll der Aeltest unter bemeldten neun des beklagten Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen Räthen in Beyseyn des Klägers/ oder seines Anwalds / von einem jeden / die andern acht Räthen / und dann der Aeltest unter denselben andern acht Räthen / wiederum von ihm einen Eyd empfahen / daß er in solcher Sachen / nach beyder Theil Fürbringen / und seiner besten Verständnus Recht sprechen / darinn keinerley Gefährlichkeit gebrauchen / und sich daran nichts verhindern lassen wolle.

In der Schluß-Schrifft von keinem Theil Neuerung einzuführen.

Commissarien/ um Kundschafft auffzunehmen.

§. 15. Dieselbe neun **Räth** sollen auch von den Beklagten **aller Gelübd und Eyd**/ in der Sach oder Sachen / die also für sie in Recht

Der 9. Räth Eyds-lassung

Recht bracht werden / so lang die unentscheiden hangen / **ledig seyn und bleiben** / so viel sie solch Gelübd und Eid / darinn Recht zu sprechen / verhindern solt oder möcht.

§. 16. So dann die Partheyen sich / wie obstehet / zu Verhörung der Kundschafft keins Commissarii vergleichen könten / sollen eines jeden Theils verordneter **Verhörer und Schreiber / dem Aeltesten aus obbemeldten neun Räthen** Pflicht **und Eyd thun** / wie hernach folget: Nemlich daß sie in Verhörung solcher Kundschafft beyden Theilen gleich und gemein seyn / kein Theil vor dem andern verurtheilen / sondern gleiche Kundschafft getreulich und fleissig verhören / und auffschreiben / und keinen Zeugen an seiner Sag verhindern / auch solche Zeugen-Sag keinem Theil eröffnen / sonder in geheim halten / und den obgedachten neun Räthen / als Richtern / unter ihrer der zweyer Verhörer Insiegel verschlossen / übersenden wollen / ohne Gefährde. Es soll auch der Kläger / so ein Prälat / Graff / Freyherr / Ritter / einer von Adel oder Stadt / wie gemeldt / in jetzigen nechsten zweyen vorgehenden Articuln / den Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / als Beklagten / keines **Wieder-Rechten** seyn / aber in den obgemeldten Articuln / soll das Wider-Recht Statt haben.

Eyd / so die Verhörer und Schreiber zu thun.

Wider-recht.

§. 17. Item / es soll zu der klagenden Partheyen Willen und Wolgefallen stehen / unter obgemeldten Acht / einen zu erwehlen / welchen er woll / den der Churfurst / Fürst / oder Fürstmässig anzunehmen / dem zugeleben / und nachzukommen schuldig seyn soll.

§. 18. Und sollen **solche Austräg der Prälaten / Graffen / Herren / Ritterschafft und Städt** / in aller Massen / wie die obgesetzt / auch mit den Bürgern / Bauern / und andern Unterthanen / gegen den Fürsten und Fürstmässigen Statt haben.

V.

Wie und vor welchen Richtern die Prälaten / Graffen / Freyen / und die vom Adel / dem Reich ohn Mittel / und sonst keiner andern Gerichtbarkeit unterworffen einander zu Recht fordern sollen.

§. 1. Herwiederum / so und wann ein **Prälat / Graff / Herr / Edelmann oder Knecht / dem Reich ohn Mittel unterworffen** / gegen einen Prälaten / Graffen Herren / Edelmann oder andern des Adels / der oder die dem Reich / ohn Mittel unterworffen / Sprüch und Forderung hat / soll der Beklagt schuldig seyn / auff des Klägers Ansuchen und Verkündigung drey Churfürsten / Fürsten oder Fürstenmässigen / die unpartheyisch und dem Kläger über zwölff Meil nicht entsessen sind / zu benennen / daraus der Kläger einen erwehlen / der dann an gelegene Mahlstatt fürnehmen / die Sachen hören / und laut der Ordnung (wie im nechsten Articul hie oben / im Versicul anfahend / **Zum dritten / daß der Churfürst** ꝛc. gesetzt ist) handeln und procediren soll / oder / wo ihm dasselbig nicht annehmlich wäre / einen unpartheyischen Commissarien von der Käyserl. Majest. oder Ihr Liebd. und Käyserl. Majest. Abwesens aus dem Reich / von Uns als Röm. König erlangen / vor demselben nach jetziger obberührter Ordnung / wie Churfürsten / Fürsten und Fürstmässigen / beklagt / und gerechtfertiget werden sollen / auffgericht / gehandelt werden.

§. 2. Und soll sonst ein jeder dem Reich ohn Mittel nicht / sonder anderer Herrschafft unterworffen / oder aber solcher Sachen halben / die in eines Churfürsten / Fürsten oder Herrschafft Gericht ohn Mittel gehörig / bey demselben seinem **ordentlichen Richter** / laut der Ordnung bleiben.

Ordentlicher Richter.

VI.

Wie es mit Verlegung der niedergesetzten Räth / Vergleitung der Partheyen / Appellation und anderm gehalten werden soll.

§. 1. Es soll auch in allen vorgemeldten Articuln / jedem Theil an das Käyserl. Cammer-Gericht zu appelliren zugelassen seyn / wie dann in obgesetzter Ordnung der neun Räth / und sonst begriffen / und einem jeden des Reichs Verwandten zugelassen ist / und so also von ergangenen Urtheilen an das Cammer-Gericht appellirt / so soll vor dem Cammer-Gericht nichts neues einbracht werden / **es wäre dann durch die Parthey bey dem Eid** / den sie dem Cammer-Richter selbst / **oder durch ihre vollmächtige Anwälde / thun soll** / erhalten / daß sie solchs in erster Instantz nicht Wissens gehabt / oder das nicht mögen einbringen / auch dafür halte / daß ihm solch neu Einbringen zu Erhaltung seiner Gerechtigkeit dienstlich sey / und soll also in allen vorgemeldten Rechtfertigungen der ersten und andern Instantz / procedirt / gehandelt / und gehalten werden / wie zuvor der beklagten Fürsten halben gesetzt ist.

Wie etwas neues in der Appellation fürgebracht werden könne.

§. 2. Es sollen auch Churfürsten / Fürsten und Fürmässigen ihre Räthe dahin vermögen sich der obgemeldten Sachen zu beladen / und darinn zu sprechen / **auch dieselbige Räthe verlegen**: Darinn sollen sie die Kläger / und die / so sie ungefährlich mit sich bringen werden / **mit nothdürfftigem Geleit zu versehen** / schuldig seyn.

Verlegung der Räth / Vergleitung der Partheyen.

§. 3. Doch einem jeden Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / auch Prälaten / Graffen / Freyherrn / Rittern oder andern des Adels / so dieselbige besondere Geding / Gewonheit oder Herkommen / mit ihren Ritterschafften / Unterthanen oder Landsassen hätten / gegen denselben / den ihren / ausserhalb der obgeschriebenen Articul / daran unabbrüchig.

VII.

Wie um Fürstenthum / Graffschafften / ꝛc. in Recht gehandelt soll werden.

Ob auch Sachen fürfielen / **Fürstenthum / Hertzogthum / Graffschafft** / ꝛc. belangend / so

so Lehen vom Reich seynd/ Ihre Käys. Majest. vorbehalten.

so vom Reich zu lehen rühren/ so einem Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden solten/ **derselbigen Erkantnus wollen Wir der Käyserl. Majest. oder ihrer Käyserl. Maj. Abwesens/ Uns/ als Röm. König hierinn**/ doch sonst in andern Sachen dieser Ordnung unabbrüchig/ **vorbehalten haben**/ aber damit dieselben aus dem Reich Teutscher Nation nicht ziehen.

VIII.

Wie und vor welchem Richter Entsetzung halben/ die nicht Land-Friedbrüchig/ gehandelt soll werden.

Gemeiner schlechten Spolien.

§. 1. Nachdem sich der **gemeinen schlechten** Spolien halben/ so nicht mit gewaltiger That/ aber doch wider Recht geschehen/ welche dem Käyserl. Land-Frieden/ und desselben Straff und Pön/ nicht unterworffen/ vielerhand Irrung im Heil. Reich künfftiglich zutragen möchten: Haben Churfürsten/ Fürsten/ und gemeine Stände/ auch der Abwesenden Bottschafften/ Räthe und Gesandten sich wolerinnert/ daß zu Haltung beständigs Friedens und gleichmässigs Rechtens vonnöthen seyn will/ den Entsetzten in solchen Fällen zu

Schleunige Austräg.

schleunigem Austrag zu verhelffen/ damit dieselbe/ so sie unbillich spolirt wären/ zu dem ihren fürderlich wiederum kommen mögen/ wie dann solches in gemeinen beschriebenen Rechten heilsamlich versehen/ doch dem Articul/ von der

Religions-Frieden.

Religion Frieden/ auf diesem Reichs-Tag beschlossen/ und verglichen/ alles seines Inhalts unabbrüchig.

§. 2. Und darum zu Beförderung eines gleichmässigen unverzüglichen Rechten/ haben Churfürsten/ Fürsten/ und Fürstenmässige/ Prälaten/ Graffen/ Freyen/ Herrn und Ständ/ der Käyserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren und Gefallen/ sich der Austräge/ wie die in des Reichs/ und dieser Cammer-Gerichts Ordnung ihrenthalben versehen seynd/ in diesen Sachen gemeine schlechte Entsetzungen belangend/ etlicher massen begeben/ dieselbige auch also näher eingezogen/ und aus billigem Mitleiden/ so mit den Entsetzten zu haben/ **die Austräge in erzehlten Fällen dahin gericht**/

Austräg eingezogen.

damit der Entsetzt durch gebührliche Hülff des Rechtens/ zu billicher Restitution des seinen fürderlich wiederum kommen möge/ nachfolgender Gestalt.

Entsetzter Churfürst Fürst oder Fürstmässiger.

§. 3. Wo hinfüro einiger Churfürst/ Fürst oder Fürstmässiger/ so dem Reich ohn Mittel unterworffen/ **einen andern Geistl. oder Weltl. Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herrn/ vom Adel/ Städt/ Bürger und Bauer**/ oder so ein Churfürst/ Fürst oder Fürstmässig/ **eines anderen Churfürsten/ Fürsten oder Stands Unterthanen**/ oder einen seiner eigen Unterthanen/ unter ihme selbst gesessen es wäre Geistlich oder Weltl. vom Adel/ oder nicht vom Adel/ **des seinen** wie das Namen haben möchte/ nichts ausgenommen/ oder seiner habenden Possession **und Gewehre entsetzen würde**/ so soll der entsetzte Churfürst/ Fürst/ oder Fürstmässiger gegen dem Entsetzen/ wo er seines Stands wäre/ sich des Austrags/ so Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/ vermög des Reichs Ordnung gegen einander haben/ gebrauchen/ doch auff solche fürderliche unverzügliche Maß und Erörterung/ wie hernach erzehlt/ und ausgeführt wird. Wo aber der **Entsetzt ein Prälat/ Graff/ Freyherr/ vom Adel/ Städt/ Bürger/ Bauer/ oder ein Unterthan/ Geistlich oder Weltlich wäre**/ so soll er Macht haben/ der Austräg einen/ so sich Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/ wie obstehet/ gegen den Graffen und der Ritterschafft begeben haben/ nach seinem Gefallen zu erwehlen/ darauff er auch den Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/ der ihn obgemeldter Gestalt entsetzt hätte/ solchen Weg lauter und unterschiedlich anzeigen/ und darauff bitten soll/ ihme demselben erwehlten Weg gemäß/ die neun oder andere Räthe/ oder die erwählte oder verordnete Personen samt den Räthen nieder zu setzen.

Entsetzer Prälat/ Graff/ Freyherr/ Adel/ Stadt/ Bürger/ Bauer/ &c.

Innerhalb 4. oder 6. Wochen den Proceß hierinnen fortführen.

§. 4. Und soll **derselbig Churfürst/ Fürst oder Fürstmässig schuldig seyn in einem Monat** den nechstfolgenden/ oder so er redliche erhebliche Veränderung hätte/ **auffs längst in sechs Wochen**/ nachdem er durch den Kläger ersucht wäre/ ihme dem Kläger sein neun oder andere Räthe/ oder die erwehlte oder verordnete Personen samt den Räthen/ dem Weg durchaus gemäß/ so der Kläger fürgeschlagen hätte niederzusetzen also/ daß der Kläger sein Rechtfertigung in Monats frist/ oder sechs Wochen/ wie obgemeldt/ nachdem er den Entsetzer ersucht hätte/ durch Ausbringung gewönlicher Citation anfahen/ und darauff procediren möge/ wie sich in Recht gebührt.

Armer Klägere.

§. 5. Wo auch der Kläger/ Advocaten und Procuratores nicht zubekommen/ oder **unvermöglich wäre**/ die von anderen Enden mit sich zubringen/ so soll der Churfürst/ Fürst/ oder Fürstmässig/ ihme dem Kläger auff sein Ansuchen **geschickte/ verständige/ gelehrte Personen**/ unter ihme dem Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen gesessen/ compensiren/ ihme dem Kläger um ziemliche Besoldung/ oder **wo er Armuth schweren wolt**/ vermög der Recht/ treulich zu advociren/ zu procuriren/ und zu dienen/ wie sich gebührt/ welche auch der Churfürst/ Fürst oder Fürstmässig ihrer Pflichten in diesem Fall erlassen soll.

Gemeiner Spolien.

§. 6. Und sollen die niedergesetzten in solchen Sachen **gemeine** Spolia **belangend**/ summariè **nach Ordnung der Recht** procediren/ und Rechtfertigung also zu Beschluß fördern/ daß der Kläger in Jahrsfrist/ nachdem die Sachen vor ihnen im Recht anhängig gemacht wären/ zu Erörterung gelangen/ und dem Kläger sein End-Urtheil/ ohn alle Verhinderung und Auffzüge mitgetheilt werde.

Austräg.

§. 7. Würde aber der Kläger den Entsetzer ersuchen/ ihme **vermög bemeldter Wege und Austräge/ drey unpartheyische Fürsten zu benennen**/ daraus einen zum Richter haben zu erwehlen/ dem soll der Churfürst/

Fürst / Fürst oder Fürstmässig / so er also darum ersucht würde / ungeweigert Vollziehung thun / und dem Kläger drey unpartheyische Fürsten / vermög obgemeldter Ordnung / fürschlagen / auch den / so der Kläger erwehlen würde / alsdann in vierzehen Tagen / nach solcher Erwehlung ersuchen / sich der Sachen zu beladen. Und in diesem Fall / oder so der Kläger nach Ausweisung jetzt gemeldter Ordnung einen Commissarien erlangt hätte / welches er auch Macht haben soll / soll der erwehlt Fürst oder Commissari schuldig seyn dem Kläger auff sein Ansuchen in Monats frist / Ladung zu erkennen / die Sachen anhängig zu machen / und ihme / wie vorgemeldt / in Jahrsfrist / zu endlicher Erörterung zu verhelffen.

Execution gegen nit appellirte Urtheil.

§. 8. Und so **das Urtheil für den Kläger / und wider den Beklagten gesprochen / und davon ordentlicher Weiß nicht** appellirt / auch der Kläger in Zeit der Cammer-Gerichts Ordnung / vermög des Urtheils / nicht restituirt würde / alsdann soll auff Ansuchen des Klägers / und gewinnenden Theils / durch das Kayserl. Cammer-Gericht / auff **gebührliche** Execution **bemeldter Urtheil** / procedirt und gehandelt / und dem Kläger verholffen werden / in aller massen / als wäre solch Urtheil von gemeldtem Cammer-Gericht ausgesprochen untergangen.

Introductio Appellatio. in 3. Monat von Zeit der interponirten Appellation.

§. 9. Wo aber der beklagt Churfürst / Fürst oder Fürstmässig / das Urtheil verliehren / und davon ordentlicher Weiß / vermög der Recht / appelliren würde / so soll er schuldig seyn / seine Appellation **in dreyen Monaten** / von Zeit der ordentlichen interponirten Appellation an zurechnen / am Kayserl. Cammer-Gericht anzubringen / und anhängig zu machen. Und soll dem Appellanten in solcher andern Instantz nichts Neues einzubringen zugelassen werden / er thue dann den Eyd / derowegen in dieser Cammer-Gerichts Ordnung bey viel gemeldten Austrägen bestimmt und ausgedruckt / sondern soll durch gemeldte Cammer-Gericht förderlich und unverzüglich procedirt werden.

Prosequirung der Appellat.

§. 10. Würde aber in erster Instantz wider den Kläger und für dem Beklagten gesprochen / soll der Kläger an das Kayserl. Cammer-Gericht / wie recht ist / zu appelliren / und seine Appellation zu prosequiren Macht haben / der End ihm auch förderlich und unverzüglich zu Austräg der Sachen verholffen werden: Doch soll er seine Appellation gleicherweiß / wie hiebevorgemeldt / in dreyen Monaten anzubringen und anhängig zu machen schuldig seyn.

Wann diese Sachen alsbald an das Kays. Cammer-Gericht declarirt werden.

§. 11. Wo sich dann begebe / daß der Entsetzer dem Kläger die neun andere Räthe / oder die erwehlte / oder die verordnete Personen / samt den Räthen in Monats frist / oder im Fall redlicher Verhinderung / in sechs Wochen auffs längst / wie obgemeldt nicht niedersetzen / oder so der erwehlt Fürst / oder erlangt Commissari, dem Kläger auff sein Ansuchen in Monats frist Ladung nicht erkennen wolt / damit er der Kläger in bestimmter Zeit seine Rechtfertigung anfangen möchte / oder wo der ersucht Churfürst / Fürst oder Stand / dem Kläger drey unpartheyische Fürsten alsbald nicht benennen / oder so er dem Kläger auff sein Ansuchen / Advocaten und Procuratores nicht compelliren würde / soll alsdann die Sachen der schlechten Entsetzung / wie vorgemeldt / alsbald ipso jure, an das Kays. Cammer-Gericht devolvirt seyn / und dem Kläger auff sein Ansuchen Ladung erkennt / auch wider den Entsetzer / welcher an bemeldtem Kayserl. Cammer-Gericht dißfalls zu recht zu stehen schuldig / förderlich vollnfahren und procedirt werden soll wie sich von Rechtswegen gebührt.

§. 12. Gleicherweiß / wo sich zutragen und begeben würde / daß neun Räthe / oder die erwehlte / oder verordnete Personen / samt den Räthen / oder der erlangt Commissari, oder erwehlt Fürst / dem Kläger in Jahrsfrist / nach dem die Sach anhängig gemacht wäre / zu endlichem Austrag / Rechtspruch und Urtheil nicht verhelffen würden / so soll nach Ausgang des Jahrs / die Sachen abermals an das Kayserl. Cammer-Gericht ipso jure devolvirt seyn / und auff Ansuchen Klägers durch das bemeldt Kays. Cammer-Gericht in dem Stand / wie vor den Niedergesetzten oder dem erlangten Commissari, oder dem erwehlten Fürsten gelassen wäre / reassumirt werden / und sollen die Niedergesetzten / oder der Commissari, oder erwehlte Fürst schuldig seyn / auff des Klägers Ansuchen alle ergangene Gerichts-Acta **in sechs Wochen auffs längst hinaus zu geben** / auff des Entsetzers Kosten.

Extradirung des Acten.

Compulsorial.

§. 13. Würden sie aber darinn säumig seyn / das Kayserl. Cammer-Gericht alsdann Compulsorial erkennen / und sie bey Pön des Rechtens anhalten / solche Acta von sich zu geben wie obgemeldt / und fürter im Handel förderlich procediren / damit der Kläger die Läng nicht auffgehalten / sondern für Austrag kommen möge / wie sich in diesen Fällen der Entsetzung gebührt.

Austrags Gebrauch.

§. 14. Ferner / wo ein Prälat / Graff / oder einer vom Adel / so dem Reich ohn Mittel unterworffen / einen Churfürsten / oder Fürstmässigen / es wäre Geistlich oder Weltlich / einen andern Prälaten / Graffen / oder vom Adel / so dem Reich ohn Mittel unterworffen / des Seinen / ohne gewaltige Landfriedbrüchige That / doch wider Recht entsetzen würde / so mag der Kläger den Entsetzer derwegen mit Recht fürnehmen / und sich **des Austrags gebrauchen** / welchen die Reichs-Ordnung bemeldten Churfürsten / Fürsten und Fürstmässigen gegen den Prälaten / Graffen / und vom Adel / und den Prälaten / Graffen / und vom Adel / gegen einander selbst / unterschiedlich zugibt: Doch soll der Process in aller maß instituirt / förderlich procedirt / und dem Kläger in Jahrsfrist / zu Austrag verholffen werden / und im Fall des Verzugs / die Sach an das Kayserl. Cammer-Gericht devolvirt seyn / wie solches hierinn nach der Länge versehen und geordnet ist.

§. 15. Wo sich aber **zwischen eines Churfürsten / Fürsten oder Stands Unterthanen** / darunter beyde Partheyen gesessen oder zwischen den Unterthanen / da der Kläger unter einem / und der Antworter unter einem anderen

Digitized by Google

Gemeine Spolien zwischen Fürstl. Unterthanen.

Churfürsten / Fürsten oder Stand gesessen / **Irrung zutragen würden / bemeldter schlechten und gemeinen** Spolien **halben /** welche kein Friedbruch auff ihn trügen / die sollen in erster Instanz von den ordentlichen Gerichten erörtert und ausgetragen werden / wie sich von Rechtswegen gebührt.

So der Entsetzte noch nicht restituirt.

§. 16. Wo vor dieser Zeit **jemands entsetzt / und noch nicht wiederum** restituirt / es wäre in Land-Friedbrüchigen / oder gemeinen schlechten Spolien / denselben soll hiemit unbenommen / sondern vorbehalten seyn / ihre Förderung und Restitution gebührlicher Weiß zu suchen / und zu Austrag zu bringen / doch dem Antworter sein Einrede und Exception vorbehalten.

IX.

Von Personen und Sachen / die von ihrer Art und Eigenschafft wegen ungeachtet / ob sie mit oder ohne Mittel dem Reich unterworffen / in erster Instanz an das Kayserlich Cammer-Gericht gehörig.

Und erstlich:

Daß von wegen Uberfahrung des Kayserlichen Land-Friedens / am Cammer-Gericht geklagt möge werden.

R. A. zu Wormbs de Anno 1521.

§. 1. Nachdem auch auf hiebevor zu Wormbs im Jahr ein und zwantzig gehaltenem Reichs-Tag / die Kayserliche Majestät mit guter Vorbetrachtung / auch einmüthigem Rath Ihrer Liebd und Kayserl. Majestät / unserer und des Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / einen gemeinen Land-Frieden auffgericht / denselben mit hohen und grossen Pönen und Straff verpönt und folgends zu andern hernach / und sonderlich auch den allhie zu Augspurg im acht und viertzigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tägen / mit etlichen nothwendigen Zusätzen und Erklärungen erweitert und erklärt / in massen dann solche Constitution des Land-Friedens / so gemeldten Reichs-Abschieden einverleibt / solches ausweisen. Damit dann auch derselbig also festiglich gehandhabt und vollzogen ist / darinn nothwendige Versehung gethan / **wie gegen den Verbrechern und Uberfahrern desselbigen /** nicht allein in frischer That / mit der Gegenwehr / sondern auch mit der Denunciation, Erklärung und Einbringung der Pön und sonst / gehandelt und procedirt werden möge / in allermassen / wie hernach folgt / und nemlich:

Land-Friedbrecher.

§. 2. So jemand hohen oder niederen weltlichs Stands / wer der oder die wären / wider deren eins oder mehr / so in gemeldten Kayserl. Land-Frieden gesetzt handeln / oder zu handeln unterstehen würde / oder aber **die Ordnung und Verpflichtung berührts Land-Friedens / in einem oder mehr Articuln / verachten /** der nicht Folg thun und verschaffen / sondern darinn läßig und säumig erscheinen / der oder dieselbe sollen mit der That von Recht **in die Pön des Friedbruchs /** sonderlich in der **Kays. Majest. Unser und des Reichs Acht / samt andern Pönen gefallen seyn /** den oder die wir auch / wo solche Verbrechung oder Uberfahrung kündlich und offenbahr seyn würde / in berührter Pön gefallen seyn / hiemit erklären. Und daß gegen dem oder denselben mit Denunciation, Erklärung solcher Execution, und Einbringung solcher Pön und anderer Straff durch die Kayserl. Majestät / uns als Römischen König / oder das Kayserl. Cammer-Gericht / **auff Ansuchen der beschädigten Partheyen / des Kayserl.** Fiscals, **oder für sich selbst / von Amts wegen streuglich und unablässlich** procedirt / fürgenommen / und wie recht / gehandelt und vollnfahren werden. So bald auch der oder dieselben Thäter und Friedbrecher also durch die Kayserl. Majestät / uns als Römischen König / oder das Kays. Cammer-Gericht mit vorgehender Citation oder Fürheischung in die angeregte Acht gefallen sind / declarirt und erklärt / sollen **des oder derselben Leib und Gut allermänniglich erlaubt seyn / und niemands daran freveln oder verhandeln können oder mögen. Darzu alle Verschreibung / Pflicht / und Bündnuß ihm zustehend / und darauff sie Forderung oder Zuspruch haben möchten / gegen denjenigen / die ihnen verhasst wären / ab und todt / auch die Lehen so viel der Uberfahrer gebrauchte / dem Lehen-Herrn verfallen seyn /** und dieselbe Lehen oder deren Theil / so lang der Friedbrecher lebt / ihme oder andern Lehens-Erben nicht leyhen / noch den seinen Theil oder Abnutzung folgen lassen. Doch soll der Lehen-Herr die Nutzung der Lehen-Güter / so viel der über nothdürfftige Fürsehung und Bestellung jährlich überbleiben würden / dem Kläger oder Beschädigten auff Mässigung des Cammer-Gerichts zu geben und zu antworten schuldig seyn / so lang der Friedbrecher lebt / oder biß jetzt gemeldter Friedbrecher mit den Beschädigten sich vereiniget / und vertragen hätt / und der Sach erledigt ist: Aber dem Beschädigten / samt seinen Verwandten und Helffern soll in mittler Zeit / auch vor und ehe die Declaration folgt / **gegen denselben Thätern und Friedbrechern / auch den Ihren und deren Mithelffern und Enthaltern sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun zu frischer That / oder wann er sein Freund und Helffer haben mag:** Solches auch allenthalben an Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs des Wissens zu haben / auszuschreiben und zu verkünden unbenommen / nicht verbotten / sondern gänzlich vorbehalten seyn.

Uberfahrer und Verächter dieser Lands-Fried-Ordnung. Pön der Acht.

Oeffentliche Freygebung deren Leib und Gut jedermänniglich.

Der Acht-er Lehen.

Des Beschädigten Reservation gegen den Thäter und Helfer.

Straff der Acht gegen die gewaltthätige Uberzieher.

§. 3. Und ob sich zutrüge / daß jemand diesem Land-Frieden zuwider / **den andern mit Heerskrafft /** oder sonst **gewaltiglich überziehen würde /** sollen und wollen die Kayserliche Majestät alsdann / oder in Ihrer Liebd und Kayserlichen Majestät Abwesen / Wir als Römischer König / oder aber das Kayserlich Cammer-Gericht / auff Ansuchen des / **der Uberzugs besorget /** und sich gebührlichs Rechtens erbietet / oder aber des Kayserlichen Fiscals, **denen so in Werbung und Rüstung**

Digitized by Google

stung stünden / bey der Pön und Straff der Acht gebieten / von solchem ihrem gewaltigen thätlichen Fürnehmen / und **Uberzugs abzustehen** / und sich gebührlichs Rechtens begnügen zu lassen.

Ungehorsame / wie durch den Fiscal zu Gehorsam zu bringen.

§. 4. Wo aber der oder die / denen also geboten / **ungehorsam seyn würden** / soll alsbald der Kays. Fiscal, gegen dem oder denselbigen Ungehorsamen zu der Declaration, auff obbemeldte Mandat, unverzüglich und zum förderlichsten procediren und vollnfahren / **auch dieselbige Ungehorsamen durch die Kayserliche Majestät** / und als Römischer König / oder das Cammer-Gericht / in die **Acht und andere Pön des Land-Friedens** / wie sich gebührt / erklärt und erkennt werden. Und neben solchem nichts desto minder ihre Liebd und Kayserl. Majestät / Wir als Römischer König / oder das Cammer-Gericht / gegen allen und jeden Helffern des oder derjenigen / so wie obgemeldt / in Rüstung oder Fürnehmen des gewaltigen Uberzugs stünden / ein gemeine Abforderung / bey Pön der Acht / auch zum förderlichsten ausgehen lassen: Deßgleichen / **die andere Anstossende / zu Handhabung alles** / wie obstehet / **erfordern und ermahnen** / dem oder denjenigen / so also überzogen und vergewältigt werden wolten / **mit thätlicher Hülff zuziehen und Rettung thun.**

Des Beschädigten Willkühr anzuklagen.

§. 5. Wir wollen auch / daß im Fall / da **einer geistlich oder weltlichs Stands / wer der wäre / Land-Friedbrüchiger Weiß beschädiget / vergewältigt** / oder des Seinen / wie das Namen haben möcht / nichts ausgenommen / **dem Land-Frieden zuwider / entsetzt würde** / das alsdann zu desselbigen Vergewältigten / Beschädigten / oder entsetzten Willen und Gefallen stehen soll / den Thäter und Land-Friedbrecher / auff die Pön der Rechten / und des Kayserl. Land-Friedens / sämtlich / oder deren eine insonderheit darzu um die **zugefügte Vergewältigung / Beschädigung oder Entsetzung** / mit und neben obgemeldten Pönen / oder aber allein / und insonderheit an dem Kayserl. Cammer-Gericht fürzunehmen und zu beklagen / darauff ihm auch durch Cammer-Richter und Beysitzer förderlichen Rechtens / wie sich gebührt / verholffen und gestattet werden soll: Doch in allweg dem Kayserl. Fisco seiner Gerechtigkeit der verwirckten Pön halben unvorgreifflich.

Des Beklagten nachgelassene Erben.

§. 6. Und so also an dem Cammer-Gericht angeregter Gestalt der Beschädigung oder Entsetzung halben / neben verwirckter Pön geklagt / und der Beklagt bey anhängender und ohnvollendter Rechtfertigung / vor oder nach der Kriegsbevestigung mit Todt abgehen würde / alsdann soll die Instanz und Rechtfertigung berührter Beschädigung oder Entsetzung halben **auff des Beklagten nachgelassene Erben kommen und fallen** / und die Erben schuldig seyn / dieselbige Rechtfertigung und Instanz, wie sie die befunden / zu continuiren / und was derhalben mit Recht erkannt wird / zu vollnziehen / oder sich sonsten in andere Wege mit dem Kläger zu vertragen.

X.

Wie gegen denen / die des Friedbruchs / oder daß sie den Friedbrechern heimlich Zuschub gethan / verdacht sind / gehandelt / und ad purgandum procedirt werden soll.

§. 1. Und ob jemand von Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Herrn / Ritterschafft) Städt oder andern / weß Würden oder Wesens der wäre / Geistlich oder Weltlich / **oder die Ihren / wider diesen Land-Frieden angegriffen** / heimlich hinweg geführt / gefänglich enthalten / andern verkaufft / übergeben / sein Schloß / Städt und Häuser heimlich abgestiegen / mit unrechtmäßigen fürsetzlichen Todtschlägen / Mord / Brand / oder in andere Wege / an seinem Leib und Gütern wider Recht und dem Land-Frieden beschädigt oder vergewältigt würde / in was Wege das beschehe / und die Thäter nicht offenbahr / auch der Kläger sie deß nicht beweisen wolt oder könt / und dieselbige doch aus redlichen erheblichen gnugsamen Anzeigungen in Verdacht stünden / oder davon ein öffentlich Gerücht und Geschrey wäre / oder aber / so aus dergleichen Anzeigung jemands in Verdacht stünde / **daß er solchen Thätern oder Beschädigern wider den gemeldeten Land-Frieden / Hülff / Beystand / Fürschub / Unter- oder Durchschleiffen / Essen / Trincken / oder ander** Vergünstigung **gegeben** / oder gethan / **dieselbige gehauset / geherberget / oder enthalten hätt**: Wollen wir / damit in solchen und dergleichen Fällen der Beschuldiger in seiner Klag / und der Beschuldigt zu Ausführung seiner Schuld oder Unschuld / desto förderlicher und mit wenigerm Kosten kommen möge / daß der Beschädigt gut Fug und Macht haben soll / den er also der That oder des Zuschiebens oder Zusehens verdacht / **vor seinem des verdachten ordentlichen Richter / oder aber vor der Kays. Majestät** / Uns / **als Röm. König / oder dem Kayserl. Cammer-Gericht / Entschuldigung mit dem Eyd zu thun / fürzunehmen**: Doch daß er dem Richter / den er erwehlen wird / zuvor Articuls Weiß zu erkennen gebe / aus was Ursachen er den Beschädigten in Verdacht habe. Und so der Richter die Ursachen und Anzeig des Verdachts für erheblich / und der Sachen fürständig und zuläßig ansehen würde / **soll er Ladung erkennen** / und derselben die Articul des Verdachts einverleiben / und also den Verdachten auf einen genannten Tag citiren und fürheischen / wo er kein Churfürst oder Fürst / persöhnlich zu erscheinen / auff die Articul **des Verdachtes** im Rechten Antwort zu geben / und sich darauff selbst persönlich mit dem Eyd zu purgiren / und also sein Unschuld darzuthun / auch mit und neben solcher Ladung / dem Verdachten an statt der Kays. Maj. und des H. Reichs ein **ungefährlich Geleit** / für ihn und alle diejenigen / so er mit ihme zu solchem Tag bringen wird / ungefährlich zu / bey / und davon / biß wieder an ihr jedes Gewahrsam /

Electio fori in puncto Purgatio, sub Juramento, wegen verdächtigen Friedbruchs.

Citation.

Articul des Verdachts.

Geleit.

Digitized by Google

zuschreiben. Welche Ladung auch im Fall / daß dieselbig dem Citirten nicht unter Augen/ oder in sein gewöhnliche Behausung verkündt werden möchte/ an zweyen oder dreyen Enden/ da sie den Citirten zuversehentlichen zu wissen kommen möchte/ angeschlagen werden soll / darauff auch der Citirt/ wo er kein Churfürst / oder Fürst persönlich: wo er aber ein Churfürst / oder Fürst / durch seinen vollmächtigen Anwald / zu erscheinen / und auff die Articul zu antworten schuldig seyn soll / und so er die verneinen würde/ so fern dann die klagende Parthey / **den Verdacht durch gnugsam Anzeig / oder ein Gerücht / Leumuth / oder aber durch einen Zeugen** / der von der That / Fürschub/ Beystand / oder zusehen Kundschafft gebe / darthäte / oder aber / wo der Verdacht geringes Stands / und der Kläger eine hohe ehrliche Person / die ihres Glaubens / Stands / Herkommens / und Haltens bekannt wäre / und darauff sein eingeben Articul / daß er die wahr glaubt/ mit dem Eyd erhalten und bestättigen würde / so soll alsdann der Verdacht schuldig seyn / und ihm mit Urtheil aufferlegt werden / sich persönlich mit dem Eyd derhalben zu purgiren / es wäre dann/ daß der Richter aus redlichen ehehafften Ursachen / die im Recht zu dar gethan/ bewegt würde / jemands zu Commissarien zu geben/ vor welchem der Verdachte in seiner Behausung / oder sonst an gelegenen Orten / den Eyd seiner Purgation persönlich thät / welches ihm hiemit zugelassen seyn soll. Würde aber eine Commun, **sie wäre Geistlich oder Weltlich** / dermassen fürgenommen/ soll der zweyte Theil des Raths derselben Commun vor dem Commissarien/ so derhalben verordnet werden soll / persönlich / wie sich Rechtlicher Ordnung nach gebührt / zu schweren schuldig seyn / und wo darunter etliche besondere verdächtige Personen des Raths durch den Kläger benennt würden / die sollen unter gemeldten zweyen Theilen auch zu schweren eingezogen werden : Wo aber etliche derselben Stadt oder Gemein verwandte / als sondere Personen/ sie seyen inn- oder ausserhalb Raths / also verdacht würden / so soll es derhalben wie mit andern sondern Personen obgemeldter massen gehalten werden. Und ob der Beschuldigt also gröblich verdacht / daß er Purgation vonnöthen/ so soll zu Bescheidenheit des Richters stehen / ihm die auffzulegen oder nicht/ die dann schweren sollen / daß sie glauben/ daß er oder die / so sich mit dem Eyd entschuldigt/ recht geschworen haben. Und so er solche Purgation gethan hat/ soll er des Verdachts ledig seyn/ und alsdann beyde Eyd für Recht geschworen gehalten werden / so lang biß der Beschuldigt in Recht der That überwunden wird / alsdann soll und mag gegen den Uberwundenen/ als der That schuldig/ und einen Meineydigen/ mit der Straff und sonst / wie sich gebührt / procedirt und gehandelt werden.

Gnugsame Anzeig und Zeugen des Verdachts.

Commun.

§. 2. Würde sich aber der Beschuldigt der Purgation **oder Entschuldigung in einigen Wegen wiedern** / oder aber auff die Fürheischung und Vertragung persönlich ohn glaubliche Anzeig ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen / so soll er **alsdann deß / darinn er verdacht** / oder beschuldigt worden / **schuldig gehalten und erkennt** / auch darauff dem Kläger oder dem Kayserl. Fiscal Ladung / zu sehen und zu hören / sich solcher That halben in die **Acht und Pön des Land-Friedens** gefallen seyn zu erklären und denunciiren / mitgetheilt / auch darauff ohn weiter Beyweisung der beschuldigten That / es wäre dann daß der Beklagt seine Unschuld darzuthun gefast wäre/ in welchem er gehört werden soll/ in die Pön des Kayserl. Land-Friedens erklärt/ denunciirt / und sonst in solchem / wie sich gebührt / procedirt und gehandelt werden.

Fiscals Proceß gegen beschuldigten Friedbrüchigen/ der sich weigert/ dessen Entschuldigung zu thun.

§. 3. Und wo er deßhalben also in die **Acht** declarirt / so sollen die Kayserl. Majestät/ noch Wir / auch einiger Churfürst / Fürst / Graff/ Herr/ Obrigkeit / oder jemands anders / **ihn wissentlich in seinem Hoffe / Hauß / oder sonst nicht enthalten / hausen / herbergen / ätzen / noch träncken / heimlich noch offentlich** / sondern ihn / **die Zeit er in der Acht ist / scheuen / für unredlich achten und halten** / und von männiglich gegen ihm gehandelt werden mögen / wie sich nach Laut und Vermög des auffgerichten Land-Friedens gebührt.

Declarirte Rechter nicht zu hausen und für unredlich halten.

§. 4. Wo aber derjenig / so also / wie obgemeldt / citirt / seines **Leibs Gelegenheit halben** / oder sonst aus kündlichen ehehafften Ursachen **selbst persönlich nicht erscheinen könte** / soll er derhalben von seiner / oder aber von der nechst neben ihm gesessenen Herrschafft oder Obrigkeit / **ein glaublich Urkund** / unter derselben Obrigkeit Insiegel/ dem Richter überschicken/ und also seines nicht Erscheinens Ursachen und Entschuldigung fürbringen lassen / darauff ihm der Richter weitere Dilation (wo anderst verhoffentlich / daß die Verhinderung in Kürtz auffhören oder nachlassen werde) zulassen und ansetzen / wo nicht mit Verordnung des Commissarii obgemeldter massen in der Sachen fürgehen und handeln.

Deß nicht Erscheinens halben versiegelt glaublich Urkund.

§. 5. Wäre aber **der Verdachte / ein Churfürst oder Fürst** / der möchte solchen Eyd vor dem Richter / durch deßhalben seinen **vollmächtigen Anwald** / der zum wenigsten **einer vom Adel seyn soll / in sein Seel schweren lassen.**

So der Verdachte ein Churfürst oder Fürst/ kan es das Jurament durch einen adelichen Anwaldthun.

§. 6. Und soll in solchen Sachen summarie, wie dann des Reichs Ordnung / Friedbruchs halben gemacht / vermag / allzeit procedirt werden.

Processus summarius.

§. 7. Es sollen und mögen auch die Kays. Maj. Wir als Röm. König / oder das Kayserlich Cammer-Gericht / nicht allein auff Anruffen der Partheyen / oder des Kays. Fiscals, sonder auch aus eigner Bewegnuß / und von Amts wegen solche Purgation und Entschuldigung fürnehmen / und dieselbe denjenigen / so obgemeldter massen in Verdacht stünden / zu thun aufflegen/ wie dann des alles ein sonderer Articul in dem Kays. Land-Frieden ausweiset.

§. 8. Und soll auch einem jeden / der den anderen nicht allein / daß er der That oder Fürschub / wie obgemeldt / verdächtig / sondern auch

daß

Electio fori.
daß er derselben schuldig wäre / beklagen / und ihn deß überweisen wolt / vorbehalten seyn / solches vor dem Kayserl. Cammer-Gericht oder andern ordentlichen Gerichten / dahin solche Sachen gehören / zu thun und fürzunehmen / daselbst ihm auch förderlich verholffen werden soll.

Ohnrechtmäßiger Weiß verdächtig gemachte.
§. 9. Wo aber jemands den andern ohn rechtmäßige Ursach verdächtig machen und versäumen / und denselben Verdacht in Recht nicht ausführen wolt / so soll der / wie jetzt gemeldt / verdächtig zu machen unterstanden wäre / Macht haben / den / so ihn dermassen verdächtig zu machen / unterstanden hätt / an dem Kays. Cammer-Gericht / oder seinem ordentlichen Gericht deßhalben fürzunehmen / daselbst ihm auch Recht förderlich verholffen und gestatt werden soll. Und wollen hiemit aller Obrigkeit unentzogen / so deß Macht haben / wider die / so in Malefiz-Händeln verdacht seynd / daß dieselbe Obrigkeit mögen handeln / wie an einem Ort herkommen und recht ist.

XI.

Von der Purgation deren / so ihr Güter gefährlicher Weiß veräusern / oder die solche Güter von andern dergestalt annehmen.

Item / declariren / ordnen / setzen und wollen Wir / zu Handhabung und Vollnziehung des Kayserl. Land-Friedens / ob jemands von was Würden / Stands oder Wesens der wäre / aus redlichen Anzeigungen in Verdacht stünde / daß er sein Schloß / Stadt / Bevestigung / Haab oder Güter gefährlicher Meinung / ihm zum Vortheil verkaufft / veräusert / verändert / oder jemands in Schirms- oder andere Weiß zugestellt / und eingeben / in was Schein oder Gestalt das beschehen wäre / und den Land-Frieden darauff überfahren und gebrochen hätt / daß alsdann die Kays. Majest. Wir / als Römischer König / oder das Cammer-Gericht von Amtswegen / oder auf Anruffen der beschädigten Partheyen / oder des Kayserl. Fiscals, Macht und Gewalt haben sollen / dem Verkauffer und Kauffer / Veränderer / Eingeber und Annehmer / oder Schirmherrn / so angeregter Gefährlichkeit und Betrugs / wie oben berührt / verdacht wären / für sich in aller massen / wie in nechsten Articul gesetzt / zu citiren / zu fordern / und zu beschreiben / sich solcher gedachten Gefährlichkeit zu expurgiren: Und wo er oder sie so solcher massen beschrieben wären / persönlich nicht erscheinen / oder die Purgation nicht thun würden / soll alsdann um solcher ihrer Ungehorsam willen / vermög obberührten Articuls gegen ihnen gehandelt und procedirt werden.

Verkand. Friedbrecher.

Fiscals Process.

XII.

Daß wider die / so der Aechter Güter / den Aechtern zu gut annehmen / am Kays. Cammer-Gericht gehandelt werden mög.

Deßgleichen setzen / ordnen und wollen Wir / hiemit ernstlich gebietend / ob ein erklärter Aechter oder Friedbrecher sein Haab und Gut einigem Fürsten / Obrigkeiten / Commun oder andern / in Schirms- oder anderer Weiß / zustellen oder eingeben wolt / oder würde / daß solche Haab und Güter durch solche Fürsten / Obrigkeit / Commun, oder andere nicht angenommen / oder von ihnen selbst den Aechtern oder Friedbrechern zu gut / nicht eingenommen werden sollen: Wo es aber darüber geschehe / so declariren / erkennen / ordnen und wollen Wir / daß solch Zustellen / Eingeben / oder Einnehmen / den erklärten Aechtern oder Friedbrechern unfürträglich / unsteuerlich seyn / auch deß nicht geniessen / noch freuen / und dieselbe Fürsten / Obrigkeiten / oder Commun, durch solches mit der That in die Acht und andere Pön / wider die Friedbrecher gesetzt / gefallen seyn / und darauff durch die Kays. Majestät Uns als Römischen König / oder das Cammer-Gericht / also denunciirt und verkündt werden sollen.

Friedbrecher und seine Hähler / fallen in eine Straff.

XIII.

Daß wider die Gahn-Erben / so die Aechter zu ihrer Gahn-Erbschafft zulassen / am Cammer-Gericht gehandelt werden soll.

Und nachdem in dem Kayserl. Land-Frieden ein Articul / in dem versehen / daß gemeine Gahn-Erben die Aechter oder Friedbrecher zu der Gemeinschafft und Gerechtigkeit / die sie mit ihnen haben / nicht zugelassen werden sollen / wie dann solches der bemeldte Articul des Land-Friedens mitbringet. Wollen / ordnen / setzen und declariren Wir / wo die gemeine Erben / die Aechter oder Friedbrecher ihres Theils gemeines Enthalts oder Gerechtigkeit niessen und brauchen liessen / hierinn gehorsam erschienen / daß sie durch solchen ihren Ungehorsam in die Pön / in diesem Kayserl. Land-Frieden / Handhabung und Declaration begriffen / gefallen seyn / und darauff in die Acht und Pön des Land-Friedens / durch die Kays. Majestät / Uns als Römischen König / oder das Cammer-Gericht / erklärt / verkündt und denunciirt werden sollen.

Aechter und Friedbrecher werden zu gemeinen Gahn Erben nicht zugelassen.

XIV.

Daß wider die / so ausgetrettene Unterthanen wider ihre Obrigkeit enthalten / am Cammer-Gericht gehandelt werden möge.

Und nachdem sich mannigfaltig im Reich begiebt / daß etliche leichtfertige Unterthanen / um verschuldte Sachen von ihrer Herrschafft abtretten und raumig werden / dem Rechten zu entfliehen / oder sonst unbilliger Weiß ihre Herrschafft oder derselbigen Unterthanen betrauen / und um ihre vermeinte Forderung nicht ordentlich billig Recht nehmen wollen / haben wir / denselben zu begegnen / geordnet und gesetzt / daß hinführo niemands dieselbe wissentlich fürschieben / enthalten / hausen / herbergen / oder geleiten / sondern soll die Obrigkeit / darunter sich solche Ausgetrettene hielten / so sie solche Bedräuung vernommen oder verstanden hätten / sie zu Pflichten annehmen / sich or-

Drohende ausgetrettene Unterthanen.

ordentlichs Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen zu lassen / und thätliche Handlung zu vermeiden/ auch ein Obrigkeit der andern/ wieder solche ausgetrettene Personen / zu schleunigen Rechten / und mit wenigsten Unkosten verholffen seyn / darfür dieselbe **ausgetrettene Träuer keine Freyheit schützen oder schirmen**/doch soll ihm die Herrschafft **nothdürfftig Geleit für Gewalt zu Recht geben/** auch förderlichs gebürlichs Rechtens gestatten und verhelffen : Welche Obrigkeit aber hiewider jemands enthielt / vergleitet / oder nicht/ wie obsteht/ zu Pflichten annehme / so sie des ermahnt würde / die soll mit samt den Enthaltenen und Vergleiteten / für einen Friedbrecher zu achten/ und gegen ihr vor der Kays. Majestät Uns als Römischen König / oder dem Kayserl. Cammer-Gericht / auf die Pön des Land-Friedens procedirt/ und gehandelt werden.

XV.

Daß wider die Obrigkeit/ die wider die Herrnlosen Knecht/ andern nicht Hülff thun/am Cammer-Gericht geklagt möge werden.

Frembd Kriegsvolck.

Wo sich auch künfftiglich zutrüge / daß sich in einiger unserer Churfürsten/ Fürsten oder anderer Ständ/ Geistlich oder Weltlich / Fürstenthum/Land/Städten/ oder Gebieten / **frembd Kriegsvolck zu Roß und Fuß / es wäre eintzig/ Rottenweiß** / oder sonst in grosser Anzahl / ausser des Churfürsten / Fürsten oder Herrschafft eines jeden Orts/ Willen und Zugeben/ **zu lägern / und zu garden unterstehen würden**/ so soll der Churfürst/ Fürst oder Stand / in des Churfürstenthum / Land oder Gebiet/ solch Kriegsvolck sich versammlet / sie besprechen lassen / welchem Herrn zu gut sie geführt werden / und so fern sie sich auff die Kayserliche **Majestät / oder Uns ansagen / und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden**/ so soll man sie gehorsamlich auff ihren **Kosten** passiren lassen: Wo sie aber keine Herrn oder Vorsprecher hätten anzuzeigen / oder sich auch mit Grund auff einen Herrn ansagten / aber daß derselbig solch Kriegsvolck / es sey wem es woll / zu gutem / aus der Kayserl. Majestät oder unserm Zugeben / und Erlaubnuß / oder wissenden und bedrangten redlichen Ursachen / **ein Zug zu führen habe / kein Anzeig zu thun wüste** / alsdann soll der Churfürst / Fürst/ oder Stand / in deß Fürstenthum / Land oder Gebiet sie liegen/ allen möglichen Fleiß fürwenden/ die Versammlung / Vergaderung und Läuff / sie geschehen eintzig oder Rottenweiß / abzuwenden / und zu fürkommen : So fern ihm aber solches für sich selbst nicht möglich wäre / alsdann soll er wie sich die Ding erhalten und zutragen / dem Obersten seines Creyß zu erkennen geben / und um Hülff ansuchen / darauff auch alsbald der Oberst / samt denen / so ihm zugeordnet / sich seines Amts gebrauchen / und was ihnen der Friedstand / die Ordnung der Handhabung und Execution desselben / auch gemeiner Land-Fried/ allhie begriffen/ aufflegt/ würcklich vollnziehen.

XVI.

Daß um die Kosten und Schäden/ von wegen Handhabung Friedens und Rechtens auffgewendt/ am Cammer-Gericht gehandelt werden möge.

Wie die Kosten und Schäden von dem Friedbrecher einzubringen.

Und ob jemand **zu Handhabung / Vollnziehung Friedens und Rechtens/ dem andern vermög des Kayserl. Land-Friedens/ zugezogen / oder Hülff gethan/ und derhalben einigen Kosten und Schaden auffgewendt und erlitten/ soll ihm der Thäter oder Vergewältiger dieselbe abzu tragen und zu erstatten schuldig seyn/** und in des Helffers Willen stehen/ den Vergewältiger alsbald zu Ablegung des Kostens und Schadens zu vermögen / oder auff Mäßigung des Cammer-Gerichts/ mit Pön **der** Acht/ solches von ihm zu bringen / darzu ihm auch das Cammer-Gericht also förderlich und ungeweigert verholffen seyn soll.

XVII.

Von des Kayserl. Cammer-Gerichts Macht und Befelch / der Friedbrecher halben / wider die einer stattlichen Hülff vonnöthen.

Wogegen die bevestigte Friedbrechende Aechter eines Feldzugs vonnöthen.

Und ob der Aechter einig Schloß oder Bevestigung hätt / die man dem Kläger nicht einantworten möcht / oder aber daß der Aechter dermassen Fürschub und Gunst hätt / oder sonst die Sachen dermassen gestalt / daß einer stattlichen Hülff und **Feldzugs** vonnöthen : Auch ob jemand in dem Kayserl. Land-Frieden begriffen / von was Stand / Würden oder Wesen der wäre Geistlich oder Weltlich von jemands anderm / den solcher Land-Fried nicht begreiffen würde/ bevehdet/ beklagt / oder sonst beschädigt/ oder die Thäter und Beschädiger hausen / enthalten / oder denen Hülff und Beylegung thun wurde / so soll das alles durch die Beschädigten oder das Cammer-Gericht an unsern Neven und Churfürsten den Ertz Bischoffen zu Mayntz gebracht werden / darauff in Krafft allhie auffgerichten Reichs-Abschieds / und seiner Liebd darinn zugestellten Befelchs / im Nahmen und von wegen Kayserl. Majestät oder wo dieselb ausserhalb des Reichs wäre / unsertwegen / und an unsere Statt / die andern Churfürsten / auch von den Fürsten sechs / nemlich Uns/ als Ertzhertzogen zu Oesterreich / Melchior Bischoff zu Würtzburg / Wilhelmen Bischoffen zu Münster/ Hertzog Albrechten zu Bayern / ꝛc. Hertzog Wilhelm zu Gülich / ꝛc. und Landgraff Philippsen zu Hessen / ꝛc. und dann Gerwicken Abt zu Weingarten / von der Prælaten: Friederichen Graffen zu Fürstenberg / von der Graffen : und die Stadt N. von der Städt wegen/ auff eine nahmhaffte Zeit gen Franckfurt am Mayn zu beschreiben / und damit gleich alsbald allen Bericht/ wie der seiner Liebd von obgemeldten Beschädigten oder dem Cammer-Gericht überschickt / der Kays. Majestät oder wo dieselbe ausserhalb des Reichs wäre / Uns mit Benennung des angesetzten Tags gen Franckfurt/ wie vermeldet / schrifftlich anzuzeigen / und zu ver-

Betagung nach Franckfurt.

verfertigen / auch ihre Liebd. und Käyserl. Maj. oder wir unser Commissarien / dahin gleichfals zu schicken wissen. Fürter/ was nach gestalt der Sachen/ und Ausweisung des Friedens/ Handhabung desselben / und des allhie auffgerichten Reichs Abschieds / zum besten angesehen wird/ fürzunehmen / zu berathschlagen und zu beschliessen haben.

XVIII.

Wie und wo um Absolution der Acht gehandelt soll werden.

§. 1. Item / welcher also durch Verwürckung des Land-Friedens / wie obstehet/ in die Acht kommen würde/ der soll von dem Käys. Cammer-Gericht oder auch durch die Käys. Majest. oder uns als Röm. König/ nach empfangenem Bericht / von dem Cammer-Gericht und anderst nicht absolvirt werden dann mit Willen des Beschädigten / er brächt sich dann mit Recht daraus.

Der Aechter Gütlicher Vergleich.

§. 2. So auch derjenig / so um Verbrechung des Land-Friedens/ oder anderer Mißhandlung in die Acht kommen / sich mit seinem Gegentheil zu vertragen erböte / sich aber mit ihm gütlich derhalben nicht vergleichen könte / und darauff um Absolution ansuchen würde / soll alsdann zu der Käyserl. Maj. und unserm / als Röm. Königs / oder des Cammer-Gerichts / an welchem Ort die Acht ergangen/ Erkantnuß und Mässigung stehen / ob und wie derselbig der Acht zu erledigen/ auch welcher Gestalt er seiner Verbrechung der erlittenen Kosten / Schaden / Interesse, und anderer Forderung halben seinem Gegentheil/ und dem Käyserl. Fisco, Abtrag und Erstattung zu thun schuldig seyn. Und so also darüber Erkantnus geschehen/ und der Aechter dasjenige / so ihme mit Urtheil aufferlegt/ erstattet hätte/ soll er alsdann und nicht ehe von der Acht absolvirt und erledigt / und des Aechters Eygen- und Lehengüter halben gehalten werden / wie in unsern und des Reichs gemeinen Rechten / und auffgerichtem Land-Frieden des Orts / weiter geordnet und versehen ist. Doch sollen Cammer-Richter und Beysitzer in trefflichen und wichtigen Friedbrüchen / darauß etwan Weiterungen erfolgen möchten / zu Erhaltung / der Käyserl. Majest. gebührlicher Reputation / die Absolution von der Acht anders nicht/ dann / mit Ihrer Liebd und Käyserl. Majest. oder Dero Abwesens / unserm als Röm. Königs Vorwissen und Willen zugelassen.

Erledigung der Acht.

Wichtige Friedbrüch ohne Käys. Willen nicht zu absolviren.

XIX.

Daß wider die Aechter / ausserhalb Friedbruchs / Haab und Gut am Cammer-Gericht procedirt werden soll.

Item / erklären / setzen / ordnen / und wollen wir / inmassen auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Freyburg auch declarirt und gesetzt worden ist/ daß der Kläger / auf deß Anruffen jemand von Schuld / Ungehorsam oder anderer Sachen wegen / den Friedbruch nicht betreffend / an dem Cammer-Gericht in die Acht kommen wäre/ gut Recht und Macht haben soll / solches Aechters Haab und Gut vor dem Käyserl. Cammer-Gericht zu benennen / und darinn gesetzt zu werden/ zu begehren/ darauff auch ihnen der Cammer-Richter mit rechtlicher Erkanntnuß/ in des Aechters Haab und Gut einsetzen. Und soll ein jeder Fürst / Oberkeit oder Commun, unter dem oder denselben der Aechter gesessen / oder sein Haab und Gut wesend oder gelegen ist / auf des Cammer-Gerichts erkannten Proceß, dem Kläger des Aechters Haab und Gut folgen lassen / und ihme drinn keine Verhinderung/ sondern Schirmung und Handhabung thun. Was aber Lehengüter wären/ derselben Güter jährliche Abnutzung soll der Lehenherr / so viel derselben über nothdürfftige Versehung und Bestellung solcher Güter seyn werden / dem Kläger reichen und folgen lassen/ so lang der Aechter in der Acht ist.

XX.

Daß alle und jede Fiscalische Sachen und Fäll / an dem Käyserl. Cammer-Gericht gerechtfertigt werden sollen/ und welches solche Fäll und Sachen sind.

§. 1. Nachdem in den Käyserlichen und des Reichs Rechten / Satzungen und Ordnungen auffgericht/ versehen/ und ausgedruckt / welche Sachen und Fäll dem Käyserl. Fisco zu rechtfertigen zustehen: Ordnen / setzen und wollen wir / daß dieselbige Fäll alle durch den Käys. Fiscal, mit Rath / Vorwissen und Willen der zweyer geordneten Beysitzer / als Deputaten/ jederzeit an dem Käyserl. Cammer-Gericht / mit Recht fürgenommen / und vermög gemeiner Rechten/ und des Cammer-Gerichts Ordnung/ tractirt werden sollen.

Käyserlicher Fiscus.

§. 2. Als nemlich für das erst / so jemand wider die Gülden Bull/ oder den Käyserl. Land-Frieden handeln / oder zu handeln unterstehen / oder sonst der Käyserl. Majest. oder des Käyserl. Cammer-Gerichts Gebotten nicht gebührliche Gehorsam leisten würde / soll der Fiscal gegen denselben auff die Pön des Land-Friedens / oder sonst andere Pön / an vorgemeldtem Cammer-Gericht zu procediren und zu handlen schuldig seyn.

Gülden Bull. Landfriede.

§. 3. Item / so jemand mit Erlegung des Heil. Reichs bewilligten Anlagen und Anschlägen säumig würde/ gegen denselben soll gleicher gestalt durch den Käyserl. Fiscal am Cammer-Gericht / wie sich gebührt / procedirt und gehandelt werden.

Säumige mit des Reichs Anlagen.

§. 4. Item / nachdem sich die Käyserl. Majest. mit Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Reichs / auch dem allhie zu Augspurg im acht und viertzigsten Jahr gehaltenem Reichs-Tag/ einer Policey Reformation und Ordnung verglichen / dieselbig auch in Truck ausgehen / und ins Reich publiciren lassen / auch bey namhaffter Pön zu halten / wir darneben solch Ordnung in gegenwärtigem Reichs-Tags Abschied erneuert/ und wiederum

R. A. anno 1548.

Policey-Ordnung.

so viel die einen jeden betrifft / deren zu geleben gebotten / so wollen wir / daß der Fiscal, vermög und Inhalt solcher Policey und Ordnung gegen den Uberfahrern derselben jederzeit / wie sich gebührt / auff die darinn verleibte Pön / an dem Käyserl. Cammer-Gericht handeln und procediren soll.

Pön deren / so Türcken und anderen Reichs-Feinden dienen.

§. 5. Weiter / ob sich jemand in Hülff / Rath / oder Anschlag der Türcken / oder anderer / so mit der That / oder auff andere Weiß / wider die Christenheit / das Reich Teutscher Nation geben würden / dieselbe sollen aus dem Reich geschlossen / ihr Haab und Gut confiscirt / und dermassen öffentlich publicirt / und durch den Fiscal, wie sich gebührt / eingezogen werden.

Wider-Tauffer.

§. 6. Item / soll keiner / vermög der Käyserlichen Constitution, die hiebevor der Wider-Täuffer halben / im Reich publicirt / und auff etlichen hernach gehaltenen Reichs-Tägen wider verneuert / daß andern Unterthanen oder Verwandten / so deß Widertauffs halben von ihrer Oberkeit gewichen oder ausgetretten / enthalten / unterschleiffen / oder fürschieben / sondern alsbald dieselbig Oberkeit / darunter sich der Entwichen enthält / solcher Uberfahrung innen und gewahr wird / gegen demselben / so entwichen / laut obberührter Käyserlichen Satzung / strenglich handeln / und sie darüber wissentlich nicht bey sich leyden oder dulden / alles bey Pön der Acht: Und welcher diese Ordnung und Satzung wissentlich übertretten / und nicht halten würde / gegen demselben soll und mag an dem Käyserl. Cammer-Gericht / auff die Acht gehandelt und vollnfahren werden. Wo aber Wider-Täuffer unwissend hinder einer Oberkeit wären / alsdann soll dieselbe Oberkeit in solchen nicht gefährt / oder mit Processen übereylt / sondern zu förderst durch den Fiscal verwarnet werden.

Herrnlose Knecht nicht zu dulden bey Straff 40. Marck lötigs Golds.

§. 7. Item / nachdem auch sonderlich in dem Käyserl. Land-Frieden allhie zu Augspurg auffgericht / versehen / wie eine Oberkeit der andern gegen den Herrnlosen Knechten / so sich unterstehen zu versammlen / und die Armen Leut zu beschweren / zuziehen soll / bey Vermeydung viertzig Marck lötigs Golds uns zu bezahlen / als soll der Fiscal solche Pön von den Ungehorsamen an dem Cammer-Gericht / wie sichs gebührt / einzubringen / hiemit Befelch haben.

Heimlich Gericht / Freyschöffen in Westphalen.

§. 8. Item / als der heimlichen Gericht und Freyschöffen halben zu Westphalen / in etlichen Reichs Abschieden sondere Constitutiones, wie es derhalben gehalten werden soll / auffgericht auch mit zehen Marck Golds und andern Pönen verpönt sind / soll der Käyserliche Fiscal jederzeit / so wider dieselben wissentlich gehandelt / die verwirckte Pönen / so zum halben Theil dem Käyserl. Fisco zugehörig / einzuziehen schuldig seyn.

§. 9. Und in der Gemein sollen über oberzehlte / auch alle Sachen und Fäll / die vermög der Käyserl. Majest. und des Reichs gemeinen Rechten Satzung und Ordnung / dem Käyserl. Fisco zugehören / oder dem Käyserl. Fiscal zu rechtfertigen / zu vertheydigen / oder zu versprechen zustehen / durch denselben Fiscal, an dem Käyserl. Cammer-Gericht ohn Mittel fürgenommen / gerechtfertigt / und ihm auch jederzeit durch Cammer-Richter und Beysitzer förderlichen Rechtens / wie sich gebührt / verholffen werden.

XXI.

Daß die Sachen der streitigen Possession zwischen den Partheyen / so dem Reich ohne Mittel unterworffen / am Käyserl. Cammer-Gericht gerechtfertiget / und wie es darinn gehalten werden soll.

Jurisdictio in casu litigiosæ possessionis. deren / so dem Reich ohne Mittel unterworffen.

§. 1. Und nachdem sich offtmals im Heil. Reich begibt / daß der streitigen Possess oder Gewähr halben / Spän und zu Zeiten Auffruhr und Widerwärtigkeit entstehen / haben wir / demselbigen zu begegnen / geordnet und gesetzt / und thun das hiemit / ob hinfüro zween oder mehr / so dem Heiligen Reich ohne Mittel unterworffen wären / irrig und streitig würden / und Innhaben oder Possession eines Guts oder Gerechtigkeit / also daß sich jeglicher für einen Besitzer des bestreiteten Guts oder Gerechtigkeit hielt / und des redliche Anzeig hätte / deß sollen beyde Theil zu endlichem Austrag / für das Käyserl. Cammer-Gericht kommen / und solcher Irrung / oder streitigen Gewehr / oder Possess, sich daselbst endlich mit Recht entscheiden lassen / und deßhalben kein Theil mit oder gegen dem anderen / zu thätlicher Handlung / Auffrühren / Vehden und Angriffen kommen / in einige Weiß. Doch soll solches keinen an seiner Possess, wie obstehet / oder Gewehr / die Zeit / dieweil die Partheyen dieses Streits halben unentscheiden hangen / ichts geben oder nehmen.

Welche aber mit Mittel dem Reich unterworffen.

§. 2. Wo auch zwischen Partheyen / die mit Mittel dem Reich unterworffen / der Possess, wie obstehet / Streit entstünde / und die Güter oder Gerechtigkeit der Possession halben / wie vorgemelt / darum Streit wäre / nicht unter einem Herrn oder Oberkeit gelegen wären / also / daß jeder Theil vermeynen wolt / dieselbe Güter oder Gerechtigkeit legen in seiner oder seines Herrn / oder anderer Oberkeit / darum sollen die Partheyen auch für das Käyserlich Cammer-Gericht kommen / und wie obangezeigt / gehandelt werden. Und ob die Sach der streitigen Possess oder Gewehr / an dem Cammer-Gericht geendet ist / und dann die Partheyen solcher Güter oder Gerechtigkeit halben / sonst weiter Sprüch und Förderung zu haben vermeynten / das soll vor dem ordenlichen Richter / solches Guts oder Gerechtigkeit halben fürgenommen und gesucht werden. Wo aber etliche Ständ wären / die sonst derohalben rechtliche Austräge zwischen ihnen hätten / die sollen gehalten werden / und hierdurch denselben kein Abbruch gethan seyn.

Possessio vel quasi.

§. 3. Ob auch in obberührtem Fall zwischen

Possessionis sequestratio. schen den Partheyen / die ohn Mittel dem Reich unterworffen / die Gewehr / Possession, oder quasi aus redlicher Anzeig / unzweiffliche und sorgliche Empörung / Weiterung oder Auffruhr daraus zu besorgen / sollen Cammer-Richter und Beysitzer Gewalt haben / auf Anruffen der Partheyen / oder für sich selbst ex officio die Possession zu sequestriren / oder aber der quasi Possession halben / an statt der Sequestration, beyden Theilen zu gebieten / sich derselben zu enthalten / und alsbald darauf summariè ohn einigen Gerichtlichen Process, oder andere weitläufftige Ausführung der Sachen / zu erkennen / welchem Theil die Possession oder quasi einzugeben oder zu inhibiren sey / sich derselben biß zu endlichem Austrag des Rechtens / possessorio oder petitorio zu enthalten. Und so das beschehen / soll alsdann solches keinem Theil an seinem Innhaben oder Besitz / in Recht nachtheilig seyn.

XXII.

Daß von Pfändung oder Gefangenen wegen / am Käyserlichen Cammer-Gericht gehandelt werden möge.

Nachdem nicht allein in obgemeldtem Fall / sondern auch aus dem / daß einer den andern pfändet / ihn oder die Seinen fahet / gemeiniglich alle thätliche Handlungen / Empörungen und auffrühreren im Reich entstehen und erfolgen / solchem zu begegnen / setzen und ordnen wir / daß hinführo in solchem Fall / da einer / der dem Reich gleicher Gestalt unterworffen / oder die seinen pfänden oder fahen würde / warum / oder um was Sachen willen / (allein Malefitz-Sachen ausgenommen) das beschehe / daß alsdann auff Anruffen desjenigen / der oder deß Unterthanen also gepfändet oder gefangen / dem Thäter durch das Käyserl. Cammer-Gericht bey einer namhafften Pön / und sine Clausula justificatoria mandirt und gebotten werden soll ohn Verzug / auch einige Einrede / die Pfändung wieder zu geben / und die Gefangene / auff alte gewöhnliche Urphed / doch anders nicht / dann auff widerstellen / im Fall solches mit Recht erkennt würde / ledig zu lassen / mit angehengter Ladung / in einer bestimmten Zeit an Cammer-Gericht zu erscheinen / erstlich / daß er solchem Mandat gehorsamlich gelebt / anzuzeigen / und dann weiter seine Gerechtigkeit der Pfändung oder Fahens halben / im Rechten / wie sich gebührt / fürbringen / und darzuthun / oder aber zusehen und hören / sich in die Pön des ausgangenen Mandats / seines Ungehorsams halben mit Urtheil und Recht zu erklären und zu erkennen. Und soll darauff an dem Cammer-Gericht die Sach der Pfändung oder Fahens halben / auch von wegen verwirckter Pön / im Fall / da dem Mandat nicht gelebt wäre / auf das allerschleunigst mit Recht entscheiden werden. Und im Fall da sich erfünde / daß der klagende Theil seiner Klag nicht Fug noch Recht hätte / und das Fahnen oder Pfänden von dem Beklagten billich geschehen wäre / so sollen ihm die Pfändung oder Gefangene / die er auf des Käyserl.

Käyserl. Mandat sine Clausula, restitution der Pfändung.

Cammer-Gerichts Gebott hinaus geben / oder ledig gelassen / zusammt auffgelauffenen Kosten und Schaden wiederum eingeantwort / und die Gefangene sich wieder einzustellen angehalten werden / doch beyden Theilen / ihr Gerechtigkeit der Haupt-Sachen halben / an gebührlichen Orten und Enden weiter mit Recht auszuführen / vorbehalten seyn.

XXIII.

Von Mandaten / und in was Fällen dieselbe / ohn oder mit der Justificatori Clausul erkennt werden mögen.

Von der Execution oder Mandat soll in Gerichtlichen Sachen nicht angefangen werden / wann à praecepto angefangen werden mag. Nachdem auch in den Käys. Rechten gar wol geordnet und versehen / daß in Gerichtlichen Sachen nicht an der Execution und Mandaten angefangen werden soll: Setzen / ordnen und wollen wir / daß an dem Käyserl. Cammer-Gericht / die Mandata und Gebott / nicht anderst / dann mit Einverleibung Clausulæ justificatoriæ, dadurch den Gegentheilen / wider die solche Mandata ausgehen / vorgesetzt wird / Ursachen / warum dieselben nicht statt haben sollen / fürzubringen / und in Sachen / und zwischen den Partheyen / an das Cammer-Gericht gehörig / erkennt werden sollen. Es wäre dann / daß die Sach und Handlung / darüber die Käyserliche Mandata zu erkennen gebetten / an ihr selbst von Rechts oder Gewonheit wegen gebotten. Und wo dieselbige begangen / auch ohne einige weiter Erkantnuß / für straffwürdig oder unrechtmässig zu halten / oder daß dardurch dem anruffenden Theil ein solche Beschwerd auffgelegt / und zugefügt würde / die nach begangener That nicht wider zu bringen / oder daß die Sach wider den gemeinen Nutz wäre / oder keinen Verzug leiden möchte / dann in solchen und sonst anderen Fällen / in denen vermög der Recht à præcepto ohn vorgehende Erkantnuß / angefangen werden mag / sollen und mögen durch Cammer-Richter und Beysitzer / Mandata oder Justificatori Clausul erkannt / und ohn einige Widerrede oder Verhinderung vollnzogen / und darauff wider die / so solche Mandata übertretten / auff die darinn verleibte Pönen / wie sich gebührt / procedirt und gehandelt werden. Wolte aber in angeregten Fällen / der Theil / wider den solche Mandata erkannt / nach Vollnziehung derselben / oder so er von wegen seiner Ungehorsam / in die Pön des Mandats erklärt / nach Entrichtung der gesetzten Pön und Straff / dargegen etwas fürderlichs fürbringen / das soll ihm an Orten / da es sich ordentlicher Weiß gebührt / zugelassen / dagegen sein Widertheil im Recht gehört / und auch beyder Theil Fürbringen / was billich und recht ist / gehandelt und erkennt werden. Was aber die Execution der versprochenen Urtheil und Executorial-Brieff belanget / damit soll es / vermög gemeiner Recht / und dieser Ordnung / wie hernach im dritten Theil gesetzt ist / gehalten werden.

XXIV.

Von Relaxation der Eyd / ad effectum agendi.

Nachdem sich auch je zu Zeiten zuträgt / daß Urphede / etwan Mißhändler / aus verschuldter Sachen und ver-

Urpheden

Urphedeten über sich geben / und folgends durch Cammer-Richter und Beysitzer ad effectum agendi absolvirt / und dardurch die Oberkeit muthwillig mit dem Rechten umgetrieben / und in Kosten gebracht werden: Damit nun solchem gute Ordnung und Maß gegeben werde / ordnen und setzen wir / daß Cammer-Richter und Beysitzer hinfürter **denjenigen / so verurphedet** / ad effectum agendi nicht absolviren / **noch gegen denjenigen / so sie also verurphedet haben** Citation **oder** Mandaten **erkennen** / und außgehen lassen / sondern sollen derselbigen Oberkeit vorhin schreiben / ihr deß Klägers Anbringen zu erkennen geben / und darauf der Ursachen / warum es beschehe / einen standhafftigen gründlichen Bericht begehren. Befünde sich dann aus solchem Bericht lauter und klar / daß der Kläger um begangene Verhandlung und Missethat gemacht gefänglich angenommen / oder sonst gestrafft / und derhalben billich verurphedet / sollen Cammer-Richter und Beysitzer / darauf nichts ferners erkennen / sondern den Kläger dahin weisen / sich seiner gethanen Urphed zu halten. Aber sonst / da einer wider des Reichs Land-Frieden und Ordnung würde verurphedet / mag nach Vermög der Recht / und des Reichs-Ordnung / darinn gehandelt werden.

Urphedete Mißhändler.

XXV.

Welcher gestalt am Cammer-Gericht Ex L. diffamari, gehandelt werden möge.

Als auch durch Procefs ex L. diffamari, die Sachen je zu Zeiten anhängig gemacht / und darnach auf ihnen selbst ruhen bleiben / auch dardurch den Partheyen / wider der Käys. Majest. und des Reichs Ordnung / ihr ordentlich Gericht und Instantz abgeschnitten und entzogen werden. Demnach setzen und ordnen wir / daß Lex diffamari an dem Cammer-Gericht verstanden und gebraucht werden soll / in Friedbrüchigen / Schmach / und andern dergleichen Sachen / in denen solche Diffamation gefährlicher / betrieglicher Weiß / oder in andere Wege / dem andern Theil zu Nachtheil und Beschwerung beschehen / auch nicht anders / dann so die ansuchende Parthey / die in der Haupt-Sach antwortet / der Käyserl. Majest. und dem Reich sonst ohne Mittel unterworffen / an das Cammer-Gericht / vermög der Käyserl. Majest. und des Reichs Ordnung ohn Mittel gehörig. Daß auch Cammer-Richter und Beysitzer / ehe und zuvor sie solche Procefs erkennen / der Diffamation halben / durch schrifftliche oder andere glaubliche Urkund und Anzeig informirt / und bericht seyn / und solche Procefs erkennt / und darauff die Diffamation wie sich gebührt / in Recht dargethan / soll alsdann dem Diffamanten / so der Diffamirt dem Cammer-Gericht in erster Instantz ohne Mittel unterworffen / oder sonst die Sachen ihrer Natur nach / dahin gehörig / vor demselbigen Cammer-Gericht; wo aber der Diffamirt ohne Mittel dem Reich / aber in erster Instantz dem Cammer-Gericht nicht unterworffen / vor dem Richter / dahin die Sach ordentlich gehört / eine genannte Zeit sein Klag fürzubringen / mit dem Anhang / wann er das nicht thäte / daß ihm ein ewig Stillschweigen auffgelegt seyn soll / angesetzt / und sonst / vermög der Käyserl. Majest. und des Reichs gemeinen Rechten und Ordnung gehandelt und procedirt werden. Wo aber der Diffamat dem Reich nicht ohn Mittel unterworffen / auch der oder die Sach / ihrer Natur nach / dahin in erster Instantz nicht gehörig / soll auff Anhalten derselbigen Parthey an dem Cammer-Gericht wider den Diffamanten / unangesehen / was vor einer Oberkeit derselb unterworffen / kein Procefs erkennt / sondern die Sachen in beyden Puncten der Diffamation und Haupt-Sach vor die ordentliche Gericht gewiesen werden.

Wann die Diffamation-Sach aus Cammer-Ger. oder für den ordentlichen Richter gehörig.

XXVI.

Von Sachen / die durch versagt oder verzogen Recht / an das Cammer-Gericht erwachsen.

§. 1. Nachdem in dieser und des Reichs Ordnung versehen / daß alle der Käyserlichen Majestät / und des Reichs Verwandten / bey **obgemeldten Austrägen** / und ordentlichen Rechten gelassen / und ein jeder vor dem Richter / vor den er in erster Instantz gehörig / fürgenommen werden soll / und sich aber vielmals zuträgt / daß den klagenden Partheyen / die sich solcher Austräge und ordentlichen Rechtens gebrauchen wollen / in bestimmter Zeit / oder sonst / wie sich gebührt / nicht verholffen / **und ihnen das Recht versagt oder gefährlich verzogen wird**: Setzen und ordnen wir / daß ein jeder dem also auf sein Ansuchen / nicht / wie sich gebührt / verholffen / sondern das Recht kündlich versagt / oder verzogen / Macht und Gewalt haben soll / das nechst **Obergericht / Oberkeit / oder Herrschafft um rechtliche Hülff zu ersuchen** / und wo ihm durch dieselbe auch nicht verholffen / oder aber sonst die Sach ohn Mittel an das Cammer-Gericht gehörig / an demselben Cammer-Gericht anzubringen / daselbst ihm auch förderlichen Rechtens gestattet und verholffen werden soll.

Austräg.

Justitia denegata & protracta.

Kündlich versagt oder verzogen Recht.

§. 2. Und nachdem sich bißhero an dem Käyserlichen Cammer-Gericht zu vielmalen zugetragen / daß die Partheyen promotoriales, von deßwegen / daß ihnen bey Churfürsten / Fürsten / Ständen / und andern Oberkeiten / vermög dieser Ordnung nicht zu Recht verholffen worden / an gemeldtem Cammer-Gericht erlangt / und auch / wie sich gebührt verkünden lassen / und sich aber folgends beklagt / daß ihnen nach beschehener Verkündigung / in Zeit der Ordnung / nicht allein nicht verholffen / sondern auch die Notarien in deren Gegenwärtigkeit der Churfürst / Fürst oder Stand / Innhalt der Promotorial, requirirt werden sollen / **wider Recht und Billichkeit vergewaltigt und beschwert worden** / daraus dann erfolgt / daß die Notarien je **zu Zeiten sich zu solcher** Requisition **nicht mehr gebrauchen wollen lassen** / und also die armen Partheyen requisitionem und denegationem

Promotoriales.

Vergwaltigung und geübter Muthwill mit den Käyserl. Notarien.

gationem justitiæ nicht beweisen können / und dardurch Rechtloß gestellt werden: Damit nun solchem der Billichkeit nach begegnet / auch darneben die armen Partheyen mit überflüssigem Kosten / so ihnen über beschehene Execution, solcher neuen Requisition halben auffgehet / nicht beschwert werden / so hinfürter ein jeder Churfürst / Fürst oder Stand / oder Oberkeit dem obgemeldter massen Promotoriales verkündt / und einmal insinuirt werden / in Zeit derselbigen / ohn weitere Requisition oder Ersuchen / dem klagenden Theil Rechtens zu verhelffen / den Richter oder Reichs-Tag zu ernennen / und anzusetzen / und sonst Innhalt und Vermög des Promotorials zu handeln schuldig seyn. Und da solches dergestalt nicht beschehe / soll alsdann dem klagenden Theil an dem Cammer-Gericht / ungeachtet / als gleich keine weitere Urkund des geweigerten Rechtens fürbracht würde / zu Recht / wie sich gebührt / verholffen werden.

XXVII.

Daß alle Personen und Sachen / die ohne Mittel der Käyserl. Jurisdiction unterworffen / und von derselben nicht durch sondere Austräge ausgenommen / an dem Cammer-Gerichte fürgenommen werden sollen.

Jurisdiction Käyserl. Cammer-Ger. Weiter ordnen / setzen und wollen wir / daß alle und jede Personen und Sachen / die der Käyserl. Jurisdiction ohn Mittel unterworffen / und durch sondere Austräg dieser Ordnung / oder anderer Privilegien / Freyheiten gewillkührte / und rechtmässige Gewonheiten / nicht ausgenommen sind / an dem Käyserl. Cammer-Gericht fürgenommen und gerechtfertiget werden sollen.

XXVIII.

Von Sachen / so in der andern Instantz durch Appellation an das Käyserl. Cammer-Gerichts erwachsen und gehören.

Von welchen Richtern / in was Sachen / und von welchen Urtheilen / an das Käyserliche Cammer-Gerichts appellirt werden soll oder nicht.

§. 1. Es soll nicht allein von den Urtheilen / durch die ordentliche Untergericht dem Käyserl. Cammer-Gericht / ohn Mittel unterworffen / ausgesprochen / sondern auch in den Rechtfertigungen / so gegen Churfürsten / Fürsten / Fürstmässigen / Prälaten / Graffen / Herren und Ritterschafften / durch andere / oder unter ihnen selbst fürgenommen und geübt / einem jeden Theil / der sich mit gesprochenen Urtheilen beschwert befindt / an das Käyserl. Cammer-Gericht zu appelliren zugelassen seyn / in massen hie oben von den Rechtlichen Austrägen in erster Instantz weiter geordnet und versehen ist / doch einem jeden seine Privilegien und Freyheiten derhalben vorbehalten.

§. 2. Und dieweil bißhero etliche Stände ihre Unterthanen mit Eyd und Pflicht dahin gezwungen von ihren Urtheilen nicht zu appelliren / und so die Partheyen darüber appellirt / dieselben als Meyneydig zu straffen unterstanden / welches aber nicht allein dem Rechten zu wider / sondern auch dem Käyserl. Cammer-Gericht / und desselben Jurisdiction zum höchsten abbrüchig: So wollen / ordnen und setzen wir / daß hinfüro keiner gezwungen werden soll / sich des appellirens zu enthalten / oder von gethaner Appellation abzustehen / und so solches beschehe / daß alsdann solche Verpflichtung an ihr selbst unbündig seyn / und daß die Partheyen / so sich beschwert befinden / zu appelliren / und ihre Appellation zu prosequiren / nicht destoweniger / ohne einige Verletzung ihrer Ehren / Fug und Macht haben sollen: Es wäre dann / daß einer sich freywillig und ungedrungen vorhin der Appellation begeben / oder aber daß er Vermög eines rechtmässigen Privilegien seiner Oberkeit oder Richters auch sonst von Rechtswegen nicht appelliren könte oder möchte / in welchem Fall dann jederzeit das Cammer-Gericht erkennen und geschehen soll / was sich / Vermög der Recht / und dieser Reichs-Ordnung / zu thun gebührt.

Abbruch des Käys. Cammer Ger. Jurisdiction.

Die Appellation niemanden zu verbieten.

§. 3. Darzu dieweil je zu Zeiten die Partheyen mehr aus Muthwillen / und zu Auffhaltung und Hinderung der Execution gesprochener Urtheil / und damit sie etwa ihre Gegentheil zu endlichem Verderben / und Verlassung der Sachen / oder zu ungebührlichen Verträgen dringen / oder desto länger in Niessung der Güter / sitzen bleiben / dann aus Nothdurfft appelliren: Solchem zu begegnen / ordnen und wollen wir / daß Cammer-Richter und Beysitzer hinfüro in Fassung der Urtheil auff solches fleissig Auffmerckens haben sollen / und da sie solche und dergleichen freventliche und muthwillige Appellationes befinden / alsdann die Appellanten nicht allein in die Expens condemniren / sondern auch gegen denselben / nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Partheyen / die gebührliche Straff der Rechten fürnehmen.

Muthwilliges appelliren.

Zu straffen.

§. 4. Und sonderlich setzen / ordnen und wollen wir / daß die Appellation-Sachen / so unter fünfftzig Gülden Haupt-Guts wären / am Käyserlichen Cammer-Gericht nicht angenommen / auch von dem Richter voriger Instantz nicht zugelassen / sondern die Urtheil / auff Ansuchen der Partheyen von ihm exequirt und vollnzogen werden: Doch sollen die Sachen injuriarum in denen auf Wiederruff geklagt / auch andere / so auf Geld / aber nicht unter fünfftzig Gülden / durch den Kläger in seiner Klag æstimirt werden / auch Oberkeit / Gerechtigkeit / Persönliche und Felddienstbarkeit ewige unablößliche Gülte / Zinß und Nutzung / auch andere dergleichen / so nicht gewisse Achtung hätten / ob sie gleich unter der bestimmten Summa der fünfftzig Gülden werths angenommen seyn. Und wo ein Zweiffel zwischen den Partheyen einfiel / daß die Sach / derhalben

Summa Appellatio.

Causæ Exemptæ.

Summa Appellabilis dubia.

ben die Rechtfertigung gewest / fünfftzig oder unter fünfftzig Gülden werth seyn soll / so dann der Richter erster Instantz / oder das Cammer-Gericht deßhalben keine gründliche Wissenheit hätte / oder daran zweifeln würde / soll dem Appellanten aufferlegt werden / bey dem Eyd / so er darum vor dem Richter erster Instantz / oder vor dem Cammer-Gericht vor allen Dingen erstatten soll / zu behalten / daß er viel lieber fünfftzig Gülden von dem Seinen verlieren / oder so viel nicht gewinnen / dann daß er sich der Haupt- und Appellation-Sachen begeben wolt. So solcher Eyd von den Appellanten beschicht / alsdenn und nicht ehe / soll der Richter in erster Instantz der Appellation Statt geben / und die Appellation an dem Cammer-Gericht angenommen werden: Doch soll andern wol erlangten rechtmässigen Privilegien der Unter-Gerichten / die auff höhere Summen / dann fünfftzig Gülden / sich erstrecken / durch diese Ordnung nichts entzogen oder benommen / sondern deren mit den appellationibus, auch Zulassung derselbigen / gehalten / und solchen Gemäß gehandelt werden.

Eyd der Appellation wegen aufferlegt.

Privilegia circa Summam appellabilem.

§. 5. Item / nachdem auch dem alten hergebrachten Gebrauch im Heiligen Reich zuwider / daß in peinlichen Sachen Appellation zugelassen werden sollen / ordnen und wollen wir / daß hinfürter in peinlichen Sachen die Leibs-Straff auff ihnen tragen / am Käyserlichen Cammer-Gericht keine Appellation angenommen / sondern angeregtem Gebrauch nach / gehalten werde. Doch da sich jemand an dem Cammer-Gericht beklagen würde / daß in peinlichen Sachen / auch Leib-Straff belangend / sein unerfordert und unerhört / und also nichtiglich / oder sonst wider natürliche Vernunfft und Billichkeit wider ihn procedirt / gehandelt und geurtheilt und derhalben principaliter auf die Nullität um Proceß ansuchen würde / so fern dann der Richter / deß Handlung sich die Parthey obberührter massen beklagt / dem Cammer-Gericht ohn Mittel unterworffen / alsdann soll der ansuchenden Parthey solcher Nichtigkeit halben / Ladung erkannt / und darauff Rechtliche Hülff mitgetheilt / und so sich in Ausführung der Sachen befünde / daß obberührter massen nichtiglich gehandelt und geurtheilt / alsdann die Haupt-Sach wieder an die ordentliche Oberkeit / förmlich und Rechtmässig darinn zu handeln / zu procediren / und zu urtheilen / remittirt werden.

Appellation in peinlichen Sachen.

Nullität.

§. 6. Item / als täglich durch unnothdürfftige und freventliche Appellation die von Beyurtheilen Interlocutoriæ genannt / gefährlich / um Verlängerung des Rechtens geschehen / viel Kosten und Schäden erlitten werden / so soll hinführo das Cammer-Gericht die Appellation von solchen Interlocutorien nicht annehmen / wo die Beschwerung in der Appellation bestimmt / durch die Appellation und von der Endurtheil der Hauptursach möchte erstatt und herwieder gebracht werden / wie das in Käyserl. Rechten geordnet und begriffen ist.

Appellationes von Beyurtheilen / Interlocutoriæ genannt.

XXIX.

Wie / und welcher Gestalt die Appellationes an das Käyserlich Cammer-Gericht geschehen sollen.

§. 1. Item / es soll keine Appellation an dem Käyserl. Cammer-Gericht angenommen werden / die nicht gradatim geschehen / und die einen nähern Richter hätte / es wäre dann / daß der nechst Unter-Richter dem Appellanten kündlich das Recht versagt / oder der Sachen verwandt / oder sonst aus rechtmässigen Ursachen in der Sachen nicht Richter seyn könte / oder wolt.

Appellation soll gradatim geschehen.

§. 2. So sollen auch die Apppellationes, Vermög der Rechten / innerhalb zehen Tagen beschehen. Und nachdem sich im Heil. Reich offt zugetragen hat / sonderlich bey unverständigen Richtern / daß dieselben nach ausgesprochener Urtheil dem verlierenden Theil über die zehen Tag / so im Rechten zu appelliren zugelassen / längerer Zeit gegeben: Wollen wir / daß der Termin der zehen Tag / in welchen dem verlierenden Theil / von gemeinen Rechten zu appelliren gebührt / keines Wegs überschritten / gelänget oder gekürtzt werde / und derhalben kein Richter auff der Partheyen Ansuchen und Begehren / längern Termin, dann zehen Tag bedacht zu appelliren geben soll.

Decendium Appellationis.

§. 3. Und so von Beyurtheil / die Krafft einer Endurtheil hätten / appellirt würde / so soll der Appellant in Schrifften / ex intervallo, oder mündlich / in continenti, wie von andern Endurtheilen / zu appelliren Macht haben.

Wie von Beyurtheilen zu appelliren.

§. 4. Wo aber von andern Interlocutorien und Beschwerungen / die durch Mittel der Appellation von der Endurtheil nicht wiederbracht werden mögen / appellirt würde / so soll solche Appellatio in Schrifften / und mit Anzeigung der Ursach / der Beschwerden / geschehen / angesehen / daß dieselbig aus anderen Ursachen nicht mag gerechtfertiget werden.

§. 5. Item / so soll einem jeden / der sich mit Urtheil beschwert befindt / nicht allein vor dem Unter-Richter / und seiner Gegenwärtigkeit / sondern auch in Abwesen / vor einem glaubwürdigen und approbirten Notario und Zeugen / zu appelliren zugelassen / und der Unter-Richter / so ihm solche Appellation, wie sich gebührt / insinuirt / sich mit Gebung der Apostelen / Ansetzung der Zeit / und sonst aller massen / als ob vor ihm selbst wäre appellirt worden / zu halten schuldig seyn. So aber solche appellation dem Unter-Richter nicht insinuirt / soll dieselbige nicht destoweniger von dem Cammer-Richter angenommen / doch so der Unter-Richter in diesem Fall / auff Anruffen der Parthey / mit der Execution, oder sonst im Rechten fürfahren würde / soll dasselbig / daß also durch ihn / ehe und zuvor ihm durch das Käyserlich Cammer-Gericht inhibirt / gehandelt / nicht für attentat geachtet / auch der Appellant derhalben super attentatis nicht gehört / sondern in puncto Appellationis, wie sich gebührt / zu procediren / und handeln angehalten werden.

Andere Formalia Appellationis.

§. 6. Wo

Privilegia circa summam appellabilem.

§. 6. Wo auch die Unter-Gericht mit sondern rechtmäßigen Privilegien / wie / und welcher Gestalt von derselben Urtheil appellirt werden soll / versehen / wollen wir / daß die Appellanten / die solcher Freyheiten Wissens haben / denselben vor den Richtern und Notarien / vor denen sie appelliren / nachzukommen und zu geleben schuldig seyn: Wo ihnen aber solche Freyheiten und andere Gebräuch / als daß die Appellanten / ehe und zuvor ihre Appellation angenommen / Gold oder Geld aufflegen sollen / oder dergleichen Gewohnheiten unbewust / daß alsdann dieselbige ihnen an ihren Appellationen keine Verhinderung bringen sollen.

XXX.

In was Zeit ein jede Appellation an dem Kayserlichen Cammer-Gericht anbracht werden soll.

Apostoli.

§. 1. Damit auch Gefährlichkeit in Vollnführung der Appellation, so an dem Kayserlichen Cammer-Gericht beschehen / fürkommen / soll einem jeden Appellanten frey stehen / nach gethaner Appellation Apostolos zu bitten / oder nicht: Und im Fall / daß er Apostolos gebeten / ihm durch den oder die Richter in vorigen Instantzen / in Antwortung und Gebung der Refutatorien oder Reverential-Apostelн / oder im Fall / da der Richter weder Reverentiales noch Refutatorios gebe / **Zeit von einem / zweyen / dreyen / biß in sechs Monat / von Zeit an der** interponirten Appellation zu rechnen / und nicht darüber / wie das der oder die Richter jedesmahl nach Gelegenheit der Sachen / Partheyen und Wege ermessen / angesetzt und aufgelegt werden / das wissen sein Appellation am Cammer-Gericht anzubringen / und durch Außziehung / Verkündung / und Wiedereinbringung der Ladung anhängig zu machen.

Appellationis Introductio.

§. 2. Würde aber durch ein dem Appellanten kein Zeit ernennt oder angesetzt / so soll dannoch der Appellant, er hätt Apostolos gebeten oder nicht / oder ihm wären Refutatorii, Reverentiales, oder gleich deren keins für Aposteln gegeben / die sechs Monat haben solch sein Appellation obgemeldter massen am Cammer-Gericht anhängig zu machen. Und im Fall / daß von wegen Entlegenheit der Land und Ferre des Wegs / in solcher Zeit der sechs Monat / die Ladung nicht verkündt / und mit ihrer Execution obgemeldter massen reproducirt werden möcht / sollen alsdann Cammer-Richter und Beysitzer / auff Ansuchen der Partheyen nach empfangenem Bericht / **solche Zeit der sechs Monat** prorogiren **und zu erstrecken** / Macht und Gewalt haben.

Prorogatio Terminorum Introdu. Appellatio vor Notarien und Zeugen.

§. 3. Dergleichen / so einer nicht vor dem Richter / sondern vor Notarien und Zeugen appellirt / und sein Appellation dem Richter insinuirt hätt / so soll ihm obgemeldter massen / zu Zeit der Insinuirung solcher Appellation, durch den Richter / von einem biß in sechs Monat / Zeit angesetzt werden: Und so solches durch den Richter nicht beschehe / oder die Appellation dem Richter nicht insinuirt würde / soll der Appellant sechs Monat / wie obgemeldt / haben.

§. 4. Und sollen in obgemeldten Fällen / je **für einen Monat dreyßig Tag gerechnet** werden.

Monat zu 30. Tagen gerechnet.

§. 5. Und **so also in einem oder andern Fall** der Appellant, **dem allem** / wie obgesetzt / nicht nachkommen / **und in obbestimmter Zeit sein Appellanten am Cammer-Gericht durch Wiedereinbringung der außgangenen und verkündten Ladung / in angesetzten** Termino **nicht anhängig machen würde** / so soll **alsdann** sein Appellation **für** desert **geacht und gehalten werden** / und Appellatus, dem die Citation verkündt / vor dem Cammer-Gericht zu erscheinen / und auf Desertion solcher Appellation zu handeln und zu procediren Macht haben / zu welchem er auch zugelassen werden soll: Doch so er nach der Desertion **auch weiter begehren würde / die außgesprochene Urtheil zu bestätigen und zu** confirmiren / soll er in demselben nicht gehört und sonst mit der Execution der gesprochenen Haupt-Urtheil / an die Richter voriger Instanz, so fern dieselbe / vermög der Recht und dieser **Ordnung** / ihre Urtheil zu exequiren haben / remittirt und gewiesen werden: Wo nicht / alsdann der Cammer-Richter auff Anruffen der Partheyen / auch die Haupt-Urtheil zu exequiren Macht und Gewalt haben.

Nach der Desertion kan doch der Ober-Richter die Urtheil confirmiren.

§. 6. Und dieweil sich die Partheyen zum öfftermals **Unwissenheit der Cammer-Gerichts-Ordnung** / und sonderlich des obgemeldten Articuls / wie in Appellation-Sachen / und der Apostel Gebung halben gehandelt werden soll / beklagen / und aber solche Ordnung / auff hiebevor / auch in dem 48. Jahr allhie zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag / gemeinem Brauch nach / vor Churfürsten / Fürsten und Ständen öffentlich verlesen / darzu ins Reich publicirt / und jetzigem Reichs-Tags wiederum ersehen / und von neuem in Druck zu geben befohlen / also daß sich niemand derhalben Unwissenheit zu entschuldigen hat: Demnach wollen Wir / daß sich Cammer-Richter und Beysitzer / unangesehen der Partheyen vermeinter Unwissenheit / in diesem Fall solcher auffgerichten / verkündten und publicirten Ordnung halten / darauff erkennen / sich auch keinen andern vermeinten Gebrauch / darinn irren oder verhindern lassen sollen.

Unwissenheit der Cammer-Gerichts-Ordnung.

XXXI.

Wie und welcher Gestalt die Richter erster Instanz, die Acta zu ediren schuldig / und daß derhalben wieder sie Compulsoriales am Cammer-Gericht erkannt / und auf die Pön derselben procedirt werden mag.

§. 1. Es soll auch ferner zu Förderung der Appellation-Sachen / gleichwohl der Appellant schuldig seyn / es würden ihm Reverential, Refutatorii oder deren keins für Aposteln gegeben / **unter den dreyßig Tagen** / nach

beschehener Appellation, bey dem oder den vorigen Richter oder Richtern, auch deß oder derselben Gericht-Schreiber, **um Verfertigung der ergangenen Gerichts-Händel fleissig anzusuchen**, und dargegen Sicherung, um ziemliche Belohnung derselben Acten zu thun, darauff auch der oder die Richter, und ihre Gerichts-Schreiber ihm die unverzüglich zu verfertigen, und um ziemliche Belohnung zu behändigen schuldig und verbunden seyn, damit der Appellant zu Ausbringung und Verkündigung der Compulsorial-Brieff nicht verursacht, sondern zu förderlicher Ausführung seiner Appellation-Sachen desto ehe Statt gegeben werde, und sich deß nicht zu beklagen hab.

Requisitio Actorum.

§. 2. Darneben nicht minder vor noth und gut ermessen, daß allenthalben an der Fürsten Höfen, und andern Commun-Gerichten in Schrifften gehandelt, oder das mündlich Fürtragen jederzeit eigendlich auffgeschrieben werde, damit die Gerichts-Händel in der Appellation, so an das Cammer-Gericht erwachsen, der Ende mit minderm Verdacht, und desto förderlicher erlangt mögen werden.

Schrifftliche Handlung in den Gerichten.

§. 3. Dieweil auch zu mehrmahlen in Appellation-Sachen, so die Acta erster und anderer Instanz am Cammer-Gericht eingebracht, die vor eingelegt oder gegeben Gewalt oder Mandata, der kriegenden Parthryen nicht inserirt oder befunden, dardurch die Sachen der Gewalthaber in Verlängerung gezogen werden, solches zu verhüten, wollen Wir, daß die Acta nicht mangelhafftig, sondern **mit gantzer Einleibung der vorgegebenen Gewalt** überantwort werden.

Mit Einverleibung der vorgegebenen Gewalt.

§. 4. Würde sich aber erfinden, daß die Acta in dem oder sonst in andere Wege mangelhafftig, oder daß im verfertigen derselben geirret, sollen alsdann die Unter-Richter, oder ihre Schreiber, dieselbe **auf ihren selbst eigenen Kosten**, ohne Nachtheil der Partheyen zu reintegriren, oder wiederum zu schreiben, und den Partheyen vollkommen mitzutheilen schuldig seyn.

Mangelhaffte Acten.

§. 5. Und nachdem etliche Richter unbilliger Weiß, oder aus Hinläßigkeit ihrer Schreiber, **den Tag des Monats**, und Stund ausgesprochener Urtheil unterlassen, ordnen und wollen Wir, daß die Unter-Richter, von welchen an das Cammer-Gericht appellirt, **den Tag des Monats, und nicht nach dem Sonntag oder Fest**, deßgleichen auch so viel möglich, die Stund der gesprochenen Urtheil, und aller Handlung unterschiedlich lauter bestimmen, und die Acta anzeigen sollen.

Zeit der ausgesprochenen Urtheil zu melden.

§. 6. Weiter als bißhero etliche Unter-Richter im Brauch gehabt, ihre Acta auff Pergament zu schreiben, daher sich offtmals begeben, daß die Partheyen zwey, drey oder vier hundert Gülden, und darüber, um die Acta zu geben gedrungen worden, so die Haupt-Sach etwan nicht noch so viel angetroffen, so ordnen und setzen Wir, daß hinfüro in allen Gerichten die Acta **nicht auff Pergament, sondern auff Papier geschrieben**, taxirt und die Partheyen mit überflüßigen Kosten derhalben nicht beschwert werden sollen.

Acta auff Papier, und nicht auff Pergament zu schreiben.

§. 7. Nachdem auch der Frantzösischen Acten halben ein zeithero sich allerhand Beschwerung zugetragen, sonderlich daß je zu Zeiten in der Translation derselben geirret, darauß dann nicht geringer Irrsal, in Erledigung der Sachen erfolgen mögen: Zu dem, daß solche Translatores nicht zu jederzeit zu bekommen, und dardurch die Personen des Gerichts, so ihnen solche Translation befohlen, an ihr ordentlich Arbeit verhindert, die Sachen mercklich verlängert, und dann auch die Partheyen mit doppelem Kosten beschwert werden, indem sie die Acta in Frantzösischer Sprach lesen, und über das auch die Translation bezahlen müssen: So wollen wir, daß nun hinfürter die Unter-Richter, an denen Orten solche Acta selbst, oder aber durch andere unpartheyische Translatores, die der Sprachen kündig, **aus der Frantzös. Sprach in die Lateinische** transferiren **zu lassen**, und also Acta translata zu ediren, und den Partheyen mit zu theilen schuldig seyn sollen.

Frantzösische Acten.

Translation.

§. 8. Als sich auch die Partheyen offt beklagen, daß sie in Ausbringung der Acten vor ergangener Instanz, durch die Unter-Richter übernommen werden sollen, wollen Wir, daß bey denselben die Acta vor ihnen ergangen, dermassen taxirt, **damit sich niemand über Billigkeit zu beklagen hab.**

Ausgefertigte Acta billig zu taxiren.

§. 9. Und nachdem sich je zu Zeiten, die Partheyen der Tax, so nicht durch die Unter-Richter, sonder ihre Gericht-Schreiber, obgemeldter Ordnung zuwider beschicht, beschweren, und sich also zuträgt, daß der verlustigte Theil (der seinem Gegentheil an dem Cammer-Gericht die Gerichts-Kosten beyder Instantzen, und also auch berührte Acta zu entrichten, fällig ertheilt,) solche Tax zu moderiren begehrt, und dann Cammer-Richter und Beysitzer nicht wissen mögen, ob die Tax durch Unter-Richter dermassen, wie von dem anliegenden Theil angegeben, geschehen sey, und derhalben je zu Zeiten die Sach wiederum an die Unter-Richter gewiesen, und darzwischen mit den Executorialn, biß man solcher Tax vergewissert, still gestanden wird, dardurch dann die Partheyen an der Execution der erlangten Urtheil verhindert und auffgehalten werden: So wollen, setzen und ordnen Wir, daß nun hinfüro die Unter-Richter gebührlichs Einsehens thun sollen, damit die Partheyen, so von ihnen appelliren, mit übermäßigem Tax der Acten nicht beschwert und solche Tax auff die Acta oder aber zu End derselben verzeichnet und geschrieben werde.

Tax-Moderation.

§. 10. Damit auch der Kosten den Partheyen, von wegen der Compulsorial, und Erlangung der Acten erspart, auch desto schleuniger in Sachen mög vollnfahren werden: Wollen wir ein gemein Kays. Edict, an die Zugethanen des Cammer-Gerichts, und Unter-Richter bey Pön **zwantzig Marck Golds**, ausgehen las-

Edict an die Unter-Richter bey Pön.

lassen / dergestalt / daß sie auff Erforderung der Partheyen und Versicherung ziemlicher Belohnung / die Acten förderlich / **ohngefährlich verziehen** / förmlich und vollnkommentlich desjenigen / so vor ihnen einbracht und gehandelt / es seyen **Gewalt / Klag / Antwort oder Zeugen = Sag / und alles anders schrifftlich** / mit Urkund unter ihrem Siegel und Dato des Tags / Monats und Jahrs / wie sich gebührt / geben und behändigen: Deßgleichen ihre Schreiber darzu halten / daß sie der Partheyen Fürträge und alle Händlung / sonderlich in Sachen davon appellirt werden möcht / aufschreiben.

Mündliche Fürträg auffzuschreiben / und zu extradiren.

Compulsoriales.

§. 11. Es sollen und mögen auch nicht desto weniger Compulsorial-Brieff / auff Anhalten der Partheyen / gleich neben und mit der Ladung / wider die Richter voriger Instantzen / und andere / so solche Acta und Gerichtshandlung hinter ihnen hätten / erkannt werden / damit aus Mangel derselben / die Sachen nicht verhindert oder auffgehalten werden. Wo aber solches nicht beschehe / und solche Compulsorial gleich Anfangs nicht außbracht werden / so sollen alsdann die Procuratores bey ihren Pflichten schuldig seyn / ihre Partheyen zu berichten / alsbald vor und nach der Execution der Ladung / oder auffs wenigst mitlerzeit des angesetzten Termins / bey den vorigen Richtern / um die Acta anzuhalten die zu erlangen / oder aber einen gnugsamen Schein / in was Zeit die Richter ihnen dieselbigen zu geben Vertröstung gethan anzubringen: Wo aber das alles unterlassen / soll alsdann der Appellant auff längst in primo termino compulsoriales zu nehmen schuldig seyn: Und so solches auch nicht beschehe / soll unverzüglich der Appellant, auff sein Bitt und Anhalten / von der ausgangenen Ladung absolvirt werden.

Klag auf die Pön des Edicts oder Compulsorialen.

§. 12. Und damit also diesem Articul gelebt / auch die Partheyen durch die Unter-Richter mit Vorbehaltung der Acten nicht unbillig um getrieben werden: Wollen Wir / daß jederzeit wider dieselbigen / so also dem Kayserlichen Edict, oder ausgangenen Compulsorial nicht geleben und nachkommen werden / an dem Cammer-Gericht durch die Partheyen / aus dem Kayserlichen Fiscal, auff die Pön procedirt und gehandelt werden mög / in dem dann das Cammer-Gericht den Partheyen und dem Fiscal, mit gebührlicher Declaration und Einziehung solcher Pön / wie sich vermög der Recht / und dieser Ordnung zu thun gebührt / verholffen seyn soll. Neben dem die Unter-Richter / so die Acta zu ediren unbillig weigern oder verziehen / den Partheyen den Schaden und Kosten / darein sie durch solche Weigerung oder Vorhaltung der Acten geführt werden / nach Erkanntnuß deß Kayserl. Cammer-Gerichts / abzulegen schuldig seyn sollen.

In Verweigerung der Acten.

§. 13. Wir ordnen und setzen auch / daß es mit den Appellationen in allen Fällen und Sachen / davon in dieser Ordnung nicht sondere Fürsehung geschicht / vermög der gemeinen Recht gehalten werden soll.

XXXIII.

Durch wie viel Personen die Bey- und End-Urtheil verfasst werden mögen.

Durch wie viel Assessorn jederzeit die Urtheilen referirt und gefast werden sollen / **ist hie oben im ersten Theil unter dem Titul / von der Beysitzer Amt im Rath / geordnet und versehen.**

Vide superius P. 1. Tit. 13.

XXXIV.

Von Vacanz und Ferien.

§. 1. Wollen auch / daß nun hinfürter die Vacanz oder Ferien gehalten werden sollen / wie hernach folgt.

§. 2. Item / von dem vier und zwantzigsten Tag Decembris, biß auff den sechsten Tag Januarii, inschließlich des sechsten Tags.

§. 3. Item / zu Fastnacht von dem Sonntag Esto mihi, biß auff den Sonntag Invocavit.

§. 4. Vom Palmtag biß auff Quasimodogeniti.

§. 5. Vom Sonntag Vocem Jucunditatis, biß auf den Sonntag Exaudi, Vormittag allein / so anderst Gerichts-Täge wären.

§. 6. Vom Pfingsttag Abend biß auff den Sonntag Trinitatis, alles eingeschlossen.

§. 7. Vom achten Tag Julii, biß auff den vierzehenden Tag Augusti, inclusivè.

§. 8. Und darzu alle Feyertäg zu GOttes und der Heiligen Ehren gebannet durch das gantze Jahr.

§. 9. Sonst sollen andere Vacanz, Festa Palatii, oder andere neue ungebannte fürgenommene Fest / nicht gehalten werden.

§. 10. Und damit die Partheyen und ihre Sachen jederzeit gefördert / wollen Wir hiemit declarirt / **und zugelassen haben** / daß zu Zeiten der Vacanz, oder sonst doch ausserhalb des Sonntags und anderer hohen Fest **Cammer-Richter und Beysitzer** / nicht allein im Rath referiren / **und Urtheil fassen** / sondern auch die Supplicationes **annehmen / Ladung und** Process **erkennen** und ausgehen lassen mögen.

Tempore Vacationis, ist erlaubt Urtheilen zu fassen und Process zu erkennen etc.

XXXV.

Daß das Cammer-Gericht hinfüro zu Speyer beständig gehalten werden soll.

§. 1. Nachdem auch biß anhero viel alte gelehrte Personen an das Kayserl. Cammer-Gericht aus der Ursach nicht zu bewegen / oder so daran gewesen sind / sich wiederum davon gethan haben / dieweil dasselbig Cammer-Gericht kein bleiblich Ort oder beständig Stadt gehabt: Damit nun hinführo solche Personen desto ehe zu bewegen / und andern / die zu solchem Amt untüglich / nicht Statt gegeben werde / haben sich die Kays. Majestät mit Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs verglichen / und wollen / **daß nun hinfürter das Cammer-Gericht stetig zu Speyer bleiblich** seyn

 und

und gehalten / und sonst nirgends anders wohin verändert werden soll / beschehe denn aus redlichen Ursachen mit der Kayserl. Majestät oder Ihrer Liebd und Kays. Majestät Abwesens / unserm als Römis. Königs / auch Churfürsten / Fürsten und Stände / Wissen und Willen. Doch so **Sterben oder Kriegsläufft einfielen** / derhalben das Gericht nicht sicher an dem Ort gehalten werden möcht / sollen Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben / mit dem Gericht an ein ander sicher und gelegen Ort zu verrucken / so lang biß solch Sterben und Kriegs-Läufft auffhören / und das Gericht wiederum an berührter seiner Gewohn-Stadt gehalten werden mag.

Sterbens- uñ Kriegsläuffte ausgenommen.

XXXV.

Daß dem Cammer-Gericht sein starcker Lauff gelassen werden soll.

Nachdem die Kayserl. Majestät vermög hiebevor auffgerichten Reichs-Ordnungen / samt Churfürsten / Fürsten und Ständen / bewilligt und zugegeben / daß dem Kayserl. Cammer-Gericht unverhindert einiger Restitution, Supplication, Advocation, oder ander Suspension und Auffschläg / **sein freyer starcker unverhinderter Lauff gelassen / und darwider nicht gegeben werden** / auch daß Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände / derselben gebührliche Gehorsam leisten sollen / ꝛc. So dann dasselb unser Cammer-Gericht wieder mit Häupter und Gliedern / auch andern verwandten Personen stattlich und wohl / dieser Ordnung gemäß besetzt und auffgericht: Wollen Wir / daß derhalben bey jetzt angeregter Bewilligung / auch der Execution, und beständiger Handhabung halben bleiben soll / wie dann das jetzt sonderlich wieder von neuem durch Uns / und die Stände zugelassen und bewilligt / **und ob etwas dem zuwider ausgehen oder erlangt würde / dasselbig soll unwürdig / kraffeloß und nichtig seyn und gehalten** / auch keines Wegs durch das Cammer-Gericht angenommen werden.

Und was dargegen ausgeben möcht / nichtig und ungültig seyn.

XXXVI.

Von Gewalt seiner Fürsehung und Declaration des Cammer-Gerichts-Ordnung / so viel den Process belangt.

Item / ob dieser Ordnung des Process halben des Cammer-Gerichts Zweiffel einfallen / oder weiter Ordnung und Fürsehung zu thun vonnöthen seyn würde / wollen Wir Cammer-Richter und Beysitzer befohlen haben / jederzeit wann es die Nothdurfft erfordert / des Process halben / diese Ordnung ihres besten Verständnüß zu declariren / zu bessern / auch weitere nothwendige Fürsehung und Ordnung fürzunehmen und zu machen / und derselbig also biß zu der jährlichen Visitation des Kayserl. Cammer-Gerichts zu halten befehlen / und alsdann dieselbige samt den andern Mängeln / den verordneten Commissarien und Visitatorn fürbringen / die ferner solche approbiren / oder sonst derhalben gebührlichs Einsehens thun sollen.

Folget der dritte Theil des Cammer-Gerichts-Ordnung, von dem Gerichtlichen Process.

SUMMARIEN.

Gerichtliche Ordinar. und Extraordinari Audienz, Causæ Ordin. & Extraordinariæ. T. usque 5. Umfrag in der Audienz von Sachen in Novis, Præfixis, Ordinariis, Contumaciâ, und was nach der Audienz vor den Deputaten zu handeln / T. 6. usque 11. Was im ersten biß zum eilfften Termin gehandelt werden soll T. 12. usque 22. Von mündlichen Beyschlüssen T. 23. Vom ersten / 2. 3. Termin. in Dilatoriis T. 24. 25. 26. Vom ersten / 2. 3. Termin, Exceptio, Perempto. T. 27. 28. 29. Wie in der Gegenklag zu prodediren / T. 30. Appellat. Terminen zweyter Instanz, erster 2. 3. und folgende Terminen / T. 31. 32. 33. Iniquität und Nullität der Process T. 34. Wie auch Supplicat. zu handeln / T. 35. Die Terminen bey Pön zu halten / Mäßigung und Reiterirung derselben T. 36. usque 39. Ordnung schrifft und mündlichen Fürtrag und Recess T. 40. Ungehorsame erscheinende Partheyen Klägers und Antworters / des Appellanten und Appellaten / und hernach erscheinenden Ungehorsamen T. 40. usque 46. Von Urtheilen / Taxation und Expens T. 47. Item 50. Execution und Vollnziehung der Urtheil gegen inheimische auch ausländische Fürsten und Potentaten / auch gegen die erklärte Land-Friedbrecher T. 48. 49. Von Urtheilen des Kays. Cammer-Gerichts nicht appellirt noch supplicirt werden kan / T. 51. Von Restitution wider die Urtheil Tit. 52. Revisio Acto Syngicat. der Urtheiler / wie damit zu halten. T. 53. Process in andern Fällen / nach gemeinen Rechten zu halten / T. 54. Subscript. der Ständen T. 55.

I.

Von Gerichtlicher Audienz, zu welcher Zeit / und wie viel Tag in der Wochen dieselbige gehalten werden soll.

§. 1.

Wir ordnen / setzen und wollen / daß vor Cammer-Richter und Beysitzern / **drey Tag in der Wochen** / nemlich / **Montag / Mitwoch und Freytag / jedes Tags nach Mittag** / in der angesetzten Stund / mit geöffneter Thür / Gericht und Audienz gehalten werden: Und nemlich / sollen anfänglich die Urtheil und Bescheid in einer Audienz, so fern die gemacht und vorhanden / von Cammer-Richter / oder an dessen Statt / einen Graffen oder Herrn / als Præsidenten / und allen Beysitzern eröffnet / und folgends die ordentliche Audienz vor dem Cammer-Richter und acht Beysitzern / und die Audienz contumaciarum vor einem Graffen oder Herrn / und vier Beysitzern gehalten werden. Was aber Sachen sind / die nach den Contumaciis für-

Wochentlich 3. Tag Audienz.

Und was darinn eröffnet oder gehandelt wird.

fürzubringen / die sollen vor zweyen insonderheit darzu verordneten und deputirten Beysitzern fürbracht und gehandelt werden / wie hernach gesetzt und geordnet ist. Und indem allem sollen ausgeschieden seyn die **Feyer-Täg** / so GOtt zu Lob / oder zur Nothdurfft der Menschen gebant seynd / auff denen dann kein Gericht gehalten werden soll.

Ausgenommen Feyertäg.

§. 2. So sollen **in der Wochen / einmal oder zwey** Fiscalische **Gericht / vor oder nach Mittag** / wie das jederzeit den Cammer-Richter / und den Fiscal, oder seine Deputaten für gut ansehen / und die Nothdurfft erfordern wird / gehalten / in denen Anschläg / und anderer des Reichs bewilligter Hülff halben gehandelt werden soll / immassen **hie oben im ersten Theil dieser Ordnung / unter dem 17. Titul / von des** Fiscals **Amt im Gericht** / geordnet und versehen ist.

Wochentlich 1. oder 2. mal Fiscalische Audienz.

II.

Von Abwechselung der Audienz Ordinariarum und Extraordinariarum.

§. 1. Und damit die Sachen zugleich / und in guter Ordnung gehandelt / auch causæ extraordinariæ, so vermög dieser Ordnung gefreyet seyn sollen / für andern gefördert werden / ordnen und setzen wir / daß hinfürter mit dem Audienzen in ordinariis und extraordinariis abgewechselt / und dieselbigen je einen Tag um den andern gehalten werden. Und dieweil die Procuratores bißhero sich je zu Zeiten in solcher Abwechselung geirret / sollen die Protonotarien eines jeden Gerichts-Tag in ihren Gerichts-Protocoll verzeichnen / in was Sachen gehandelt werden soll / und solches jederzeit wann die Umfrag durch den Cammer-Richter beschicht / in der Audienz öffentlich vermelden und anzeigen.

Protonotarii Protocoll.

§. 2. Und soll solche Abwechselung allein in der dritten und vierdten Umfrag / genannt in præfixis und ordinariis, dergleichen in contumaciis Statt haben. Aber auff Urtheil und in Novis soll ohn Unterscheid in einer jeden Audienz in ordinariis & extraordinariis, gehandelt werden mögen.

§. 3. Und damit man wissen möge / was causæ Ordinariæ und Extraordinariæ seyen / so seynd dieselbige hernach gesetzt.

III.

CAUSAE EXTRAORDINARIÆ.

§. 1. Nemlich / so einer fürwendet / daß das Cammer-Gericht nicht sein ordentlich Gericht sey / begehrt sich zu remittiren vor seinen Richter.

§. 2. Item / so die Formalität der Appellation angefochten wird.

§. 3. Item / so um Edirung und Einbringung der Acten und Pön der Compulsorial gehandelt wird.

§. 4. Item / Sachen Attentatorum und Inhibitionum.

§. 5. Item / Sachen des Friebruchs.

§. 6. Item / Sachen gewaltsamer Entsetzung / genannt causæ spolii.

§. 7. Item / da dasjenig / darum der Span ist / von Auffenthaltung der Rechtfertigung möcht verderben.

§. 8. Item Sachen / aus welcher Verzug ein grosser Schaden erwachsen mag.

§. 9. Item / wann die Rotul der Zeugen-Sag fürbracht / und wider solch Rotul vor Eröffnung gehandelt wird.

§. 10. Item / so einer begehrt / die ander oder dritt Termin zu der Beweisung.

§. 11. Item / Taxation, Gerichts-Kosten und Schäden.

§. 12. Item / so ein Parthey begehrt Leibes-nahrung.

§. 13. Item / Sachen der Liquidation, Execution, und Vollnziehung der Urtheil.

§. 14. Item / alle Sachen Mandatorum pœnalium.

§. 15. Item / Sachen der streitigen Possession.

§. 16. Item / Sachen L. Diffamari.

§. 17. Item / Sachen Relaxationis Juramenti ad effectum agendi.

§. 18. Item / Sachen der Nullitet wider Process und Urtheil.

§. 19. Item / Tutorum & Curatorum petitio & administratio.

§. 20. Item / Si petatur sequestratio in Sachen die am Cammer-Gericht sonst nicht rechthängig.

§. 21. Item / Sachen in denen begehrt wird Decreti interpositio.

§. 22. Item / Insinuationes donationum.

§. 23. Item / Confirmationes donationum.

§. 24. Item / Exemplationes Privilegiorum.

§. 25. Item / Missio ex primo Decreto.

§. 26. Item / Missio ex edicto D. Adriani.

§. 27. Item / Si mulier ventris nomine in possessionem mittatur.

§. 28. Item / Novi operis nunciatio.

§. 29. Item / Cautio damni infecti.

§. 30. Item / Appellation-Sachen / in welcher obbestimmter Extraordinari-Sachen halben / in erster Instanz geklagt und gehandelt worden.

IV.

CAUSAE ORDINARIAE.

Alle andere Sachen / die unter obgemeldten Extraordinariis nicht benenntlich angezeigt / die seyen simplicis querelæ oder Appellationes, sollen unter den Ordinariis begriffen / auch mit gerichtlicher Audienz ordinariarum gehandelt werden.

Andere Sachen seynd simplicis querelæ oder Appellationis.

V.

Wie viel Umfragen in einer jeden gerichtlichen Audienz geschehen sollen.

§. 1. Wir setzen / ordnen und wollen auch daß in einer jeden gerichtlichen Audienz, nach Eröffnung der Urtheil und Bescheid / sechs Umfragen geschehen sollen. **Die Erst** / ob jemand auff die eröffnete zu handeln. **Die Ander** / ob jemand in neuen Sachen / in novis ge-

Sechs Umfragen.

genannt etwas fürzubringen. **Die Dritt** / ob jemand zu handeln auffgelegt / oder sonst seiner eigen Bewilligung nach zu handeln schuldig genannt in Præfixis. **Die Vierdt** / ob jemands vermög des H. Reichs Ordnung zu handeln/ oder zu beschliessen / genannt in ordinariis. **Die Fünffte** ist in contumaciis, nemlich / ob jemand Ursachen / warum er auff die in contumaciis, erhaltene oder angesetzte Termin, nicht gehandelt/fürzubringen / oder auff Ursachen zu beschliessen. **Die Sechst** / ob jemand des andern Ungehorsam zu beklagen hätt.

§. 2. Und nachdem bißher die Procuratores je zu Zeiten die Ordnung / mit Fürbringung ihrer Sachen / in obbestimmten Umfragen nicht gehalten / sondern solche Umfragen unter einander vermischt / und also unordentlich und confusè gehandelt / darauß dann nicht kleine Unrichtigkeit / auch Verhinderung der Sachen erfolgt: Solches zu fürkommen/wollen Wir/daß hinführo ein jede Sach in der Umfrag / darinn sie gehört / durch die Procuratores ordentlich gehandelt und fürgetragen / und nicht gestattet werden soll / daß solche Umfragen confundirt/ und obgemeldter massen unordentlich gehandelt werden.

§. 3. So soll auch der Kayserl. Cammer-Richter darob seyn / daß eines jeden Gerichts-Tags zu wenigsten / so viel möglich / auff die Urtheil in der ersten / und in novis in der andern/ dergleichen in der Entschuldigung in der fünfften Umfrag / alle Procuratores vom obersten Procurator herab biß zu End / in ihrer Ordnung gehört werden. Und so man in den andern Umfragen nicht gar herum kommen möcht / daß zum wenigsten in einer jeden derselben Umfragen / die Procuratores zum Theil obgemeldter massen/ in ihrer Handlung gehört / und den andern Gerichts-Tag hernach die Umfragen wieder bey dem Procuratorn, an dem die Handlung hiebevor blieben / angefangen / und also hierum in der Ordnung biß zu End continuirt werde. Und damit der Cammer-Richter wissen möge / an welchen Procuratorn in einer jeden Umfrag anzufangen / sollen die Protonotarii mit ihren Protocollen an welchem Procuratorn jedesmahls die Umfragen blieben / verzeichnen/ und solches hernach im Gericht anzeigen.

VI.

Was / und wie auff die erste Umfrag auf eröffnete Urtheil gehalten werden soll.

§. 1. Auff gesprochene Urtheil sollen die Procuratores in ihrer Ordnung / nach einander auff kein ander Urtheil oder Bescheid / dann die des Tags / und in der ersten Audienz eröffnet und verlesen/auf die ersten Umfrag handeln / oder zu handeln zugelassen werden.

§. 2. So wollen Wir auch/ wo hinfüro den Procuratorn Handlung oder sonst Brieff / Instrumenten / Gewalt / oder anders fürzubringen/ durch Urtheil und Bescheid aufferlegt / daß ihnen alsbald in der Urtheil-Zeit zu solchem angesetzt / oder so solches unterlassen / daß alsdann die Procuratores Zeit der Ordnung haben und weiter derhalben mit unnothdürfftigem Begehren der Zeit halben nicht gehört werden sollen/ es wäre dann / daß einer aus erheblichen Ursachen/ in Zeit der Ordnung nicht handeln / oder dasjenig / so ihm die Urtheil aufferlegt / fürbringen könt / alsdann soll ihm weiter Zeit in solcher ersten Umfrag zu bitten / zugelassen seyn.

§. 3. Dergleichen / wo einige Parthey mit Urtheil zu beweisen/ zugelassen / der soll alsbald nach Eröffnung der Urtheil terminum probandi zu bitten vergönnt seyn.

§. 4. Da aber einem Procuratorn litem zu contestiren/ zu concludiren / oder etwas anders/ auff denselbigen Gerichts-Tag zu handeln mit Urtheil aufferlegt / der soll solches alsbald in solcher Umfrag / oder hernach in præfixis zu thun schuldig seyn.

§. 5. Und so an dem Cammer-Gericht Urtheil ausgesprochen / sollen hinführo Urtheils-Brieff oder andere Procels, nach eröffneter Urtheil weiters im Gericht durch die Procuratores nicht begehrt / sondern ihnen dieselbige auff ihr Ansuchen / aus der Cammer-Gerichts-Cantzley gefolgt werden.

VII.

Was Sachen in novis gehandelt werden sollen.

§. 1. In Novis sollen anders nicht / dann neue Sachen und was zu denselbigen gehörig / gehandelt werden/ als nemlich / Citationum, Inhibitionum, Compulsorialium, Mandatorum pœnalium **und andere dergleichen** Processen. Item Mandatorum, procuratoriorum Instrumentorum, appellationum, petitionum executorialium, Libellorum supplicationum, productionum actorum, & productionum eorundem, Item rotulorum examinum. Item/ wann der Appellant aus ehehaffter Verhinderung und Mangel der Acten / weiter Zeit und terminum ad Producendum Libellum und Acta erlangt / und sonst weiter kein andere Handlung eingemischt werden.

§. 2. Und soll in obgemeldten Sachen / sie seyen ordinariæ oder extraordinariæ ohn Unterscheid eines jeden Gerichts-Tag in novis zu handeln zugelassen seyn.

VIII.

Was Sachen in Præfixis gehandelt werden sollen.

Nachdem offtermahls sich zuträgt / daß den Procuratorn, welche Zeit der Ordnung erhalten / und in derselbigen nicht gehandelt / weiter Zeit und Dilation zu handeln / durch Urtheil und Bescheidt angesetzt / oder daß die Procuratores selbst in einer bestimmten Zeit handeln / annehmen und willigen. Was nun ihnen den Procuratorn, in Krafft solcher ausgesprochenen Bescheid / oder eigner Bewilligung / auff angesetzte oder bewilligte Termin, oder so sie solches anderer Einfäll halben unterlassen / hernach zu handeln gebührt / das soll in solcher dritten Umfrag genannt in præfixis, gehandelt und fürbracht werden / also daß hinführo

führo allweg post novas causas, der oberst Procurator im Stand / in solchem angesetzten oder bewilligten Termin anfangen und also herab nach der Ordnung biß zu End und die mündliche Beschluß mit denselben Præfixis gehandelt werden sollen.

IX.

Was in Ordinariis gehandelt werden soll.

§. 1. Welcher Procurator aber in Sachen zu handeln oder zu beschliessen / Zeit der Ordnung genommen oder erhalten / und also auff dem Termin dieser Ordnung handeln wolt / der soll solche Handlung in dieser vierdten Umfrag in ordinariis genannt / zu thun und fürzubringen schuldig seyn.

§. 2. Doch soll ein jeder / dem auch ausserhalb der Zeit der Ordnung / mündlich zu beschliessen / durch Urtheil oder seiner Bewilligung nach gebührt / solches in dieser Umfrag zu thun Fug und Macht haben.

X.

Wie in den zweyen letzten Umfragen Contumaciarum gehandelt werden soll.

§. 1. Und als etliche Zeit hero / alsbald nach der ordentlichen Audientz der Cammer-Richter und Beysitzer auffgestanden / und allein zween von den Assessorn da blieben / welche die Audientz der Contumacien gehalten / daraus aber grosse Unordnung gefolgt / zu Verlängerung der Sachen / und dem Cammer-Gericht zu Verachtung und Verkleinerung: So ordnen wir / daß nach gehaltener ordentlichen Audientz / einer von den zweyen Graffen oder Herrn zu den sondern verordneten der Audientz contumaciarum, der nun hinfüro vier seyn sollen / an des Cammer-Richters Statt sitzen / und die Sachen contumaciarum vor denselben vier Deputaten verhören / und auff eines jeden Fürbringen und Begehren / so viel möglich / nach Gelegenheit der Sachen / Bescheid geben. 4. Deputati.

§. 2. Und sollen demnach hinführo in contumaciis zwo Umfrag beschehen / in massen hie oben gemeldt / und in der ersten Umfrag / ein jeder Procurator, so in derselben Audientz / auff hiebevor in contumaciis angesetzten / oder sonst erhaltenen Termin, gehandelt solt haben / Ursachen / warum er nicht gehandelt / wie hernach gemeldt / fürbringen schuldig seyn / auch solch erste Umfrag auff einen jeden Gerichts-Tag gehalten werden / unangesehen daß die Umfragen der ordentlichen Audientz darvor nicht vollendet werden mögen. In der andern Umfrag soll einem jeden des andern Ungehorsam / der in termino Ordinationis nicht gehandelt / oder der hernach weiter Zeit erhalten / und sich seiner nicht-Handlung halben in der ersten Umfrag nicht entschuldiget / inmassen hernach gemeldt / zu beklagen / zugelassen seyn: Doch daß er mit kurtzen Worten anzeige / was der / deß Ungehorsam er beklagt / hätte handeln sollen.

§. 3. Und weiter zu Erklärung / wie und was in solchen beyden Umfragen contumaciarum gehandelt werden soll / setzen / ordnen und wollen wir / daß hinfürter sich ein jeder Procurator, seinen Termin, indem ihme / vermög dieser Ordnung / zu handeln gebührt / zu halten befleissen: Wo aber er die aus fürfallenden Verhindernüssen nicht gehalten hätte / soll sein Gegentheil seinen Ungehorsam in der andern und letzten Umfrag contumaciarum zu beklagen Macht haben. Und so darauff der Beklagt weiter Zeit nicht / dann ad proximam in sein nechste Handlung bitten würde / soll ihm solches pro prima vice durch sein Gegentheil zugelassen werden.

§. 4. Wo aber derselbig Ungehorsam auff seines Gegentheils erst beschehen anruffen / weiter Zeit und Dilation, dann ad proximam, bitten wolt / soll er dessen rechtmässige / erhebliche Ursachen / samt der Entschuldigung seiner Ungehorsam / alsbald nach beschehenen Anruffen / mündlich mit wenig Worten / oder so es dergestalt nicht geschehen könte / in Schrifften fürzubringen gefast seyn.

§. 5. Auff welche fürbrachte mündliche oder schrifftliche Entschuldigung u. Ursachen / die anruffende Parthey / gleich in derselben Audientz ohn fernere Schrifften und Lang-Rede / per generalia handeln und beschliessen / und derhalben Bescheids erwarten soll.

§. 6. Begebe sich aber / daß der beklagte Procurator abermals auff solche weiter enthaltene Termin, oder in der Zeit / so ihme auff obernennte Submission durch Urtheil angesetzt / aus rechtmässigen / erheblichen und gegründten Ursachen / nicht handeln könte / soll er alsdann solche seine Ursachen und Entschuldigung auff den Termin, da er gehandelt soll haben / in der ersten Umfrag contumaciarum schrifftlich oder mündlich fürzubringen / und sein Gegentheil darauff alles inmassen / wie oben gemeldt / zu handeln und zu beschliessen schuldig seyn.

§. 7. Und wo derselb Procurator solche Ursach / und sein Entschuldigung in erster Umfrag contumaciarum nicht thät / und darum sein Widertheil weiter wider ihn anruffen würde / soll er alsdann unnachtheilich die Straff der Ordnung geben / und doch nicht destoweniger auff beyder Theil Submission der begehrten weitern Dilation halben / Bescheids erwarten.

§. 8. So dann derselbig Beklagt durch einen Bescheid / oder aus Bewilligung seines Gegentheils / über das alles noch weitere Dilation und Zeit erhalten / und doch abermals dieselbige Zeit ohn Handlung fürgehen und erscheinen lassen würde / soll alsdann der Haupt-Sachen nach Gelegenheit derselbigen / auff seines Gegentheils Anruffen in contumaciis ergehen / und erkannt werden / was recht ist / darzu die Straff nach Ermessen / vorbehalten seyn / es wäre dann Sach / daß der Ungehorsam seiner nicht-Handlung halben kündliche und erhebliche Entschuldigung hätte / welche ihme abermahls oberzehlter massen fürzubringen unbenommen seyn soll.

§. 9. Und sollen die Procuratores in solcher Audientz contumaciarum nicht anders / dann nach Kurtze contumacien Klag.

nach ihrer Ordnung gehört werden / und einer deß andern contumacien auff kurtz beklagen/ auch in solchen unnothdürfftigen Reden und Handlung / als mit Erzehlung ergangener Urtheil und Recess vermeiden : Wo aber die hohe Nothdurfft je thät erfordern/länger Verantwortung zu thun / so soll solchs ad proximam in Schrifften beschehen / und darauff durch den andern Theil alsbald mündlich beschlossen/ und weiter Schrifften und Handlung nicht zugelassen werden/ bey Pön und Straff der Ordnung welcher Straff auch derjenige unterworffen seyn soll/ so unbillich / und dieser Ordnung entgegen / des andern contumaciam beklagt / dann sich die Procuratores hierinn obgemeldter Ordnung gemäß halten sollen.

XI.

Was Sachen vor den Deputaten nach der Gerichtlichen Audientz gehandelt werden sollen.

§. 1 Und sollen allweg nach Gerichtlicher Audientz zween von den Beysitzern durch den Cammer-Richter deputirt / und verordnet werden/ die Procuratores in ihrem Fürbringen in Sachen/ wie hernach gemeldt / für die Deputirten gehörig / zu hören / und auff geringe Recht-Sätz alsbald/ wie sich gebührt/ Bescheid zu geben/ oder aber derhalben folgends im Rath/ Relation zu thun.

Besichtigung der Siegel/ rc. durch die Procuratorn. §. 2. Erstlich / als mit **Besichtigung der Siegel/ Zeichen der** Notarien **Hand** / oder anderer Geschichten/ **durch die** Procuratores offtmals im Gericht/ viel **unnothdürfftige und undienstliche Rede / den Partheyen zu Schaden** / und zu Verlängerung der Sachen gebraucht werden/ wollen wir / daß solche Besichtigung und Erkänntnus der Siegel / Notarien Hand und Schrifften / hinfür nicht im Gericht / sondern nach der Audientz vor den Deputaten beschehen soll.

Commissarii. Commissionen. §. 3. Item / so einer zu Vollnführung seiner aufferlegten Beweisung / Commissarien/ begehren und ernennen wolt / daß soll durch die Partheyen in ihren Productis , neben andern Handlungen / oder aber vorgemeldten Deputaten in Gegenwärtigkeit des andern Theils Procuratorn geschehen : Und so sich beyde Theil derselben nicht vergleichen könten / alsdann den andern Theil in ordentlicher Audientz sein Einrede fürzubringen / zugelassen / und darauff Gerichtlicher Bescheid gegeben werden.

Todsfäll oder Vertrag der Partheyen. §. 4. Item / wann die Procuratores anzeigen wollen / daß in anhangender Sachen **ihre Partheyen verstorben oder in gütlicher Handlung stünden / oder vertragen werden**/ das sollen sie nicht im Gericht / sondern unter ihnen selbst / oder vor den Deputaten zu thun schuldig seyn.

Dilationes. §. 5. Item / als auch in dieser Ordnung an andern Orten versehen / daß secunda oder tertia dilatio absque causæ cognitione , und Anzeig/ gnugsams Fleiß nicht gegeben werden soll / wollen wir / wo ein Procurator redliche Ursachen dieselbe zu begehren hätte / daß er solches vor den Deputaten thun / und aus was Ursachen in den vorigen Dilationen die Beweisung nicht geschehen können/ anzeigen soll.

XII.

Von Termin , in erster Instantz am Käyserlichen Cammer-Gericht.

Und anfänglich:

Von dem ersten Termin, wie / und was in demselben gehandelt werden soll.

§. 1. Auf den ersten Reichs-Tag in ausgangener Ladung bestimmt / in Sachen / simplicis querelæ, soll der Kläger durch sich selbst/ oder seinen vollmächtigen Anwald erscheinen/ und erstlich die ausgangene Ladung / Mandat, oder Process, mit ihrer Verkündung der Execution, doch in Benennung des / der exequirt hat/ dergleichen seine Klag in Schrifften / und dann so er durch einen Anwald erscheinet / einen gnugsamen Gewalt / alles sämtlich mit einander mit kurtzen Worten fürbringen und fürlegen. Causæ simplicis querelæ.

Citatio Mandata, Process, &c. Wie und wann zu erkennen. §. 2. Und endlich / was die Ladung / Mandata, und andere Process antrifft / sollen dieselbe nicht ausgehen/ sie seyen dann zuvor durch Cammer-Richter und Beysitzer auff ansuchen des Principals seines vollmächtigen Anwalds/ oder eines Käyserl. Cammer-Gerichts geschwornen Advocaten und Procuratorn , der des Principals Jura und Bericht hinder ihm / darzu Caution gethan hätte / auff die erst Termin gnugsamen Gewalt / und im Fall der Nothdurfft Ratification vorgeübter Handlung einzubringen erkant/ und durch einen Notarien des Cammer-Gerichts registrirt / doch wo des Principals Anwald / der nicht ein geschworner des Cammer-Gerichts Advocat oder Procurator ist / um Ladung suppliciren wolt / soll dieselbig Supplication durch einen geschwornen Procuratorn oder Advocaten unterschrieben werden.

Causas Citationis, in der Ladung zu exprimiren. §. 3. Und sollen **in solchen Ladungs-Brieffen und** Processen/ **die Sachen / darum jemands citirt oder fürgeheischen wird / bestimmt werden**/ dermassen/ daß der citirt / oder Antworter/auff angesetzten Tag gefast erscheinen / oder sein Anwald / was er auff die Klag handeln soll / Bericht thun möge / unnothdürfftige Dilationes und Verlängerung der Sachen damit abzuschneiden.

Wann mehr dann einer in der Ladung. §. 4. Als auch nach Brauch des Käyserl. Cammer-Gerichts in den Ladungs-Brieffen ein Anzahl Tag / als auff den dreyssigsten Tag nach der Verkündigung/ rc. gesetzt wird, und sich aber begibt/ daß etwan **mehr dann eine Person derselben Sachen verwandt** / die nicht an einem Ort gesessen und denen die Citation eins Tags nicht mögen verkündt werden / daraus dann Zweifflung und Irrung entstehet/ so die Verkündigung nicht eins Tags beschicht / ob der Reichs-Tag nach der ersten oder andern nachfolgenden Verkündigung soll gerechnet werden : Dasselbig zu fürkommen / wollen wir/ daß

Wann der Termin in Citationen angehen soll.

daß hinführo in solchem Fall / ein geraumter und benennter Tag in den Ladungs-Brieffen / nach Ermessung des Cammer-Gerichts auff den die Citirten kommen mögen / und sollen / bestimmt ihnen allen / wie sich gebührt / durch die Original Brieff verkündt / auch einem jeden derselben / ein gleichförmig Copey / darauff die Execution durch den geschwornen Botten oder Notarien / der solche Verkündigung gethan / geschrieben / und fürter das Original durch den Kläger / mit seiner Execution in termino gerichtlich geantwortet werden soll.

Citatio unter Käyserl. Namen und Insiegel.

§. 5. Und so solche Citation und Gerichts-Brieff / durch das Cammer-Gericht jetzt gemeldter massen erkannt / sollen dieselbige **in der Käyserl. Majest. Namen und Titul / auch unterm Käyserl. Insiegel** außgehen.

So ein Procurator im Namen vieler Partheyen sich einlassen wolt in einer Ladung.

§. 6. Und wo also **in einer Ladung viel Partheyen benennt sind** / und sich **von derselbigen allerwegen ein** Procurator **allein einlassen wolt** / so soll er aus derselbigen nicht mehr dann einen / und nemlich den ersten unter denselben mit Namen nennen und anzeigen: Doch mit diesen Anhang (und andere in der Ladung bestimmt) die Sach also intituliren / und folgends in Processen bey solcher erster Intitulation der Sachen / biß zu End derselbigen / oder so lang der benennt in lite ist / bleiben. So aber ein Procurator nicht von allerwegen in citatione benennt / sich einlassen will / soll ihm alsdann diejenigen / von deren wegen er erscheint / mit Namen anzuzeigen / unbenommen seyn.

§. 7. So auch folgends ein Procurator in hangenden Sachen von eins dritten wegen sich Gerichtlich einlassen wolt / soll er solche Sach mit der ersten Intitulation anzeigen / und es bey derselben bleiben lassen.

§. 8. Zum andern / so viel der Klage belangt / so in diesem ersten Termin der Kläger fürbringen soll / wollen wir einem jeden Kläger frey gelassen und heimgestellt haben / dieselbig seine Klag Articuls-Weiß zu stellen / oder aber summariè fürzubringen / und folgends / wie sich gebührt in termino articulandi zu articuliren / doch daß solchs nicht mündlich / sondern in Schrifften geschehe.

Gewalt.

§. 9. So viel dann für das dritte **die Gewalt betrifft** / so beyder Partheyen Procuratores fürbringen / sollen dieselbigen nicht ad unum Actum, sondern zu der gantzen Sachen gestellt seyn / und anderer Gestalt für gnugsam nicht angenommen werden.

§. 10. Und so ein Procurator sich in Krafft eines gemeinen Gewalts / des Original zuvor in andern Sachen herkommen wäre / einlassen wolt / soll er desselben Copey / durch einen Protonotarien oder Leser collationirt / fürbringen / und darauff die Zeit und Sach / da das Original einkommen / schreiben / und solches weiter mündlich zu vermeldten unterlassen. Dergleichen soll es mit Privilegien / Instrument und andern Brieffen / deren Original in andern Sachen zuvor fürbracht worden / gehalten werden.

§. 11. Im Fall aber / daß ein Procurator angezeigter Gestalt / **nicht gnugsamen Gewalt** / doch sonst von den Partheyen sich in dieser Sachen einzulassen / Befelch hätte / der soll auff sein Erbieten / Gewalt in einer bestimmten Zeit fürzubringen / zu Bestand zugelassen werden / **inmassen die oben im ersten Theil und ein und zwantzigsten Titul** / wie Procuratores **mit gnugsamen Gewalt** Ratificirung / **und sonst in andere Weg versehen seyn sollen.**

§. 12. Und sollen beyder Theil Procuratores also in primo termino, ihr Gewalt fürbringen / und sich zu der Sachen legitimiren: Es wäre dann / daß einem Procuratorn seine Gewalt oder anders / so ihm in primo termino fürzubringen gebührt / nach Verscheinung desselbigen allererst zukäme: In welchem Fall derselbe Procurator nicht sonder Zeit / als ad proximam nehmen oder bitten / noch derhalben einigen sondern Recess, hernach halten / sondern dieselben / so er sonst in der Sachen / Vermög dieser Ordnung handeln würde einbringen soll.

Ruffen und contumacien.

§. 13. Würde dann der citirt auff den ersten Termin, wie sich gebührt / nicht erscheinen / so soll dem erscheinenden Kläger / Ruffen zu bitten / und darauff in contumaciam **zu handeln und zu vollfahren / vergünt seyn** / im massen hie unten von Ungehorsam des Antworters versehen ist.

§. 14. Gleicher gestalt / soll dem Antworter zugelassen seyn / gegen dem nicht erscheinenden Kläger zu procediren / wie hernach in des Klägers Ungehorsam sonderlich geordnet.

Protestatio de sua diligentia.

§. 15. Es soll auch hinfürter kein Procurator, deß so Ladung oder Process außgebracht / sich ad terminum citationis gerichtlich einlassen / und wie bißher geschehen / **allein** de diligentia **ohn ferner Handlung** protestiren / sondern der Termin, außgangner und verkünter Ladung gewarten / und alsdann handeln / weß sich von Richterswegen / Vermög der Ordnung gebührt.

Term. comparitionis.

§. 16. Deßgleichen / soll auch ein jeder Procurator des Citirten zu thun schuldig seyn / es wäre dann / daß ihm Terminus Comparitionis nicht eigentlich bewust / sein Widertheil nicht erschiene / und er doch vermuthlich achten möchte / daß solcher Terminus vorhanden wäre.

Circumductio Termini.

§. 17. Und als sich auch biß anhero vielmals begeben / daß auff den ersten Termin, weder der Kläger noch Antworter / sich Gerichtlich eingelassen / und aber hernach über etliche Tag der Kläger erschienen / und gegen dem nicht erscheinenden Antworter Ruffen gebetten / darauff dann der circumduction Termini halben Zweiffel fürgefallen: Ordnen und wollen wir / das fürhin im Fall / da der Kläger auf den andern oder dritten Gerichts-Tag / nach dem der Terminus verschienen / obgemeldter massen erscheinen / und auff sein Gegentheils Begehren seines Außschreibens Ursach anzeigen würde / daß er alsdann zugelassen werden soll / in aller massen / als ob er in angesetztem Termin erschienen wäre. Würden aber mehr dann drey Gerichts-Tag nach angesetztem Termin erscheinen / und sich niemand im Gericht einlassen / so soll alsdann der Terminus pro circumducto gehalten werden / und die außgangene Citation gefallen seyn.

XIII. Von

XIII.

Von dem zweyten Termin in erster Instantz/ wie/ und was in demselben gehandelt soll werden.

§. 1. Wiewol der Antworter in diesem Fall/ da die Sach und Klag in der Ladung bestimmt/ sich auff dieselben wol bedencken/ oder seinem Anwald Bericht geben mag/ und derwegen Vermög der Recht auch hiebevor auffgerichter Ordnung/ gleich auf solchen ersten Termin zu antworten / und litem zu contestiren schuldig: Dieweil aber nach Gebrauch des Käyserlichen Cammer-Gerichts/ bißher solchs nicht gehalten/ und gemeinlich solches auff den zweyten Termin geschehen: Ordnen und setzen wir / so fern nach Einbringung der Klag der Antworter nicht dilatorias oder andere exceptiones, dardurch das Recht verhindert / oder auffgeschoben/ oder die Kriegs-Befestigung verhindert würde/ fürzubringen hätte/ daß alsdann derselbig in ordinariis in der zwölfften / und in extraordinariis in der sechsten Audientz / auf die Klag zu antworten / und den Krieg zu befestigen schuldig seyn soll.

Litis contestatio.

§. 2. Dergleichen / so der Eyd für Gefährde/ durch ein oder beyde Theil erfordert/ soll derselbig alsbald darauff in diesem Termin, oder darnach wann derselbig erfordert / auch erstattet werden.

Juram. Calumniæ.

§. 3. Dargegen soll der Kläger nach gethaner Kriegs-Befestigung / auch geschwornem Eid für Gefährde / sein articulirte Klag/ an statt der Articuln repetiren / oder so sein nicht Articuls-Weiß einkommen/ Zeit auff die nechste Termin bitten/ die ihme auch zugelassen werden soll.

Articulirte Klage.

§. 4. Und nachdem bißher die Procuratores in litis contestationibus, je zu Zeiten viel unnöthiger und überflüssiger Wort gebraucht/ dardurch die Gerichtliche Audientz verlängert/ und andere Sachen verhindert worden: Wollen wir / daß hinführo ein jeder Procurator, der in diesen Sachen simplicis querelæ, mit nicht gestehen / auff die Klag antworten / und also litem negativè contestiren will / andere oder mehr Wort nicht gebrauchen soll / dann nemlich also: In Sachen N. contra N. bin ich der Klag nicht beständig/ bitt mich von derselbigen mit Abtrag Kostens und Schadens zu erledigen / und mit diesen Worten soll der Krieg/ ob auch der Litis contestation nicht austrücklich Meldung geschehe / befestigt zu seyn gehalten und verstanden werden: Dargegen des Klägers Anwald oder Procurator nicht anders oder weiters mündlich fürtragen soll / dann nemlich also: In angeregter Sach repetire ich mein articulirte Klag / an statt der Articul/ bitte Inhalt derselben. Oder / so die Klag nicht articulirt/ also: In angeregter Sach erhole ich mein Klag / und bitte Zeit ferner Handlung/ laut der Ordnung.

Wie lis negativè zu contestiren.

§. 5. Darauff in beyden Fällen / als nemlich/ da der Kläger seine Articulirte Klag / an statt der Articul repetirt / dem Beklagten zu antworten / oder so die Klag nicht articulirt/ dem Kläger zu articuliren Zeit auff nechsten Termin zugelassen seyn soll.

§. 6. Hätte aber der Antworter verzügliche oder andere exceptiones vor der Kriegs-Befestigung fürzuwenden / soll er solches auff diesem zweyten Termin thun / und hierinn handlen wie hernach von den dilatoriis sonderlich geordnet ist.

XIV.

Von dem dritten Termin, wie / und was in demselben gehandelt werden soll.

§. 1. Im fall aber / so der Kläger sein nicht Articuls-Weiß fürbracht/ oder sonst über solch articulirte Klag / additionales articulos einzubringen hätte / soll er solches in ordinariis in der zwölfften / aber in extraordinariis in der sechsten Audientz / nach gethaner Kriegs-Befestigung zu thun schuldig seyn.

§. 2. Und sollen solche des Klägers Articul der eingebrachten Klag gemäß gestellt/ und daraus gezogen / auch sonst alle positiones und articuli, von welchem Theil die einkommen / zuvor durch die Procuratores quotirt seyn / damit in responsionibus, so darauff folgen sollen / nicht geirret werden möge.

Articul sollen der Klag gemäß seyn.

§. 3. Es sollen auch die Procuratores hinfür / so viel möglich / und die Sachen immer erleiden mögen/ sich befleissen/ ihre Articul einmal miteinander auff diesem Termin fürzubringen / und nicht additionales additionalium, additionales supra additionales, und dergleichen / wie bißhero geschehen / zu übergeben / Unrichtigkeit des Proceſs zu verhüten.

Additionales articulos sollen die Procur. verhüten.

§. 4. Und so also Articul durch den Kläger / auff diesem Termin fürbracht / soll dem Antworter Zeit zu weiter Handlung biß auff nechsten Termin hernach zugelassen seyn.

XV.

Von dem vierten Termin, wie / und was in demselben gehandelt werden soll.

§. 1. So soll der Antworter/ in der sechsten folgenden Audientz in extraordinariis, und in der zwölfften in ordinariis, nach dem die articulirte Klag nach geschehener Kriegs-Befestigung repetirt/ oder sonst des Klägers Articul hernach einkommen / seine exceptiones contra articulos, so fern er einige fürzubringen hätte/ wo nicht seine responsiones, auff des Klägers Articul / und darneben seine articulos defensionales, peremptoriales, elisivos, oder wie die sonst Namen haben möchten / obgemelter massen / quotirt / fürzubringen schuldig seyn/ auch das Instrumentum articulorum, so fern dasselbig durch ein oder beyde Theil begehrt / erstattet / und vermittelst desselben/ die Articul und responsiones wider repetirt werden.

Exceptiones contra articulos.

§. 2. Und erstlich so viel die exceptiones contra articulos belangt / dieweil man bißher befunden / daß dieselbige mehr zu Auffzug dann aus Nothdurfft der Sachen / je zu Zeiten fürbracht / und die Urtheiler mit vergeblicher Besichtigung

sichtigung und Relation der gantzen Sachen bemühet worden: Wollen wir / daß hinfür die Procuratores ohn erhebliche Ursachen wieder die Articul nicht excipiren / oder so sie aus jetzt angezeigten Ursachen zu excipiren hätten / daß sie solches nicht mündlich per generalia contra, sondern in Schrifften mit unterschiedlicher Specification und angezeigten Ursachen thun sollen / bey Vermeydung der gewöhnlichen Straff.

Wie zu thun.

§. 3. Und so also wider Articul exceptiones fürbracht / soll dem Kläger auff dieselbigen mündlich zu beschliessen / oder aber / so er will / in Schrifften zu repliciren biß zu der sechsten Audientz / und darzwischen vergunt / und sonst weiter schrifftliche Handlung derhalben nicht zugelassen / sondern alsbald / nach übergebener Replication, durch Beyurtheil auff denselben / oder nechstfolgenden Gerichts-Tag beschlossen werden.

Responsiones.

§. 4. Zum andern / die Responsiones betreffend / dieweil auch derselben halben / zwischen Partheyen offtermals / ob die gnugsam oder nicht / Streit fürfällt / dardurch die Sachen den Partheyen zu Nachtheil auffgehalten werden: Wollen wir / daß hinfür eine jede Parthey / oder ihr Procurator, auff alle Articul / die nicht Juris, sondern facti, durch das Wort Glaub / oder nicht Glaub wahr seyn / ohn Anhang / und sonderlich ohn die Wort / wie gesetzt / unterschiedlich / und auf ein jeden insonderheit / in Schrifften / doch salvo jure impertinentium, &c. antworten sollen: und so der Antworter einen Articul an einem Ort glaubt / und an dem andern Ort nicht glaubt / soll er alsdann in seiner Antwort den Articul distinguiren / und wo er ihn glaubt / oder nicht glaubt / unterschiedlich anzeigen / alles Vermög der Recht / und hiebevor auffgerichter Reichs-Ordnung.

§. 5. So auch jetzt angeregter Gestalt / oder auf einen oder mehr Articul nicht gnugsam respondirt / soll dem andern Theil wieder solche Responsiones zu excipiren / und auff welche Articul nicht gnugsam respondirt; unterschiedlich anzuzeigen / alsbald nach übergebner Responsion, oder auff den nechsten oder andern Gerichts-Tag hernach zugelassen seyn / darauff auch ohn weitere Replication Erkanntnuß beschehen soll.

Hinlässigkeit der Procuratoren.

§. 6. Dieweil auch aus Hinlässigkeit der Procuratorn, der Responsion halben / viel unnothdürfftige Recht-Sätz / ob gnugsam geantwortet sey oder nicht / beschehen / sollen die Procuratores die Responsiones bey ihren Pflichten besichtigen / und deßhalben kein unnothdürfftigen Recht-Satz thun / darauff auch der Cammer-Richter und Beysitzer guten Fleiß und Acht haben sollen / daß dem also nachkommen / und die Uberfährer gestrafft werden:

§. 7. Begebe sich aber / daß ein Theil / so Gerichtlich einmal erschienen / und litem contestirt / über daß ihm solchs mit Urtheil aufferlegt / nicht antworten / sondern in dem Ungehorsam erscheinen würde / sollen alsdann des andern Theils Articul für bekannt angenommen / und ferner darauff / wie Recht / procedirt werden.

§. 8. Zum dritten / was des Antworters Defension belangt / nach dem Vermög der Recht / solch Defensional-Articul / so die des Klägers Articul widerwärtig / vor Oeffnung und Publication des Klägers Zeugen-Sag / übergeben / und auch bewiesen werden sollen / und aber unterm Schein der Rechten des Orts bißweilen unnothdürfftiger Verzug der Sachen gesucht wird / indem daß solch Defensional-Articul je zu Zeiten / so lang biß des Klägers Zeugen alle verhört / verzogen / und alsdann allererst fürbracht werden / die Publication derselben Zeugen-Sag damit zu verhindern: Wollen wir / daß hinführo ein jeder Antworter / solche seine widerwärtige Defensional-Articul / auff diesem Termin, neben den Responsionibus, oder zum längsten ehe und zuvor dem Kläger prima dilatio zugelassen oder angesetzt / übergeben soll / und so das nicht thät / daß ihm alsdann solches fürter zu thun benommen seyn soll / es wäre dann daß er bey seinem Eyd erhalten könte / daß er solches nicht aus Gefährden / noch Verlängerung der Sachen so lang verzogen / sonder herhalben allererst Bericht empfangen hätte.

Defensionales articuli.

§. 9. Was aber andere peremptoriales articulos anriffe / die soll der Antworter gleicher Gestalt auff diesem Termin sämtlich fürbringen. Doch wo er solchs aus rechtmässigen Ursachen nicht thun könte / sich dessen in der ersten Umfrag contumaciarum entschuldigen.

Peremptoriales.

§. 10. Und soll sonst solcher peremptorien exception halben gehandelt und procedirt werden / in massen die unten sonderlich von peremptoriis geordnet und versehen ist.

Except. contra peremp.

§. 11. Weiter soll auf diesem Termin oder sonst zu jederzeit / wann die Partheyen sich zu beweisen anbieten / zu beyder Theil Willen und Gefallen stehen / alsobald Commissarien zu ernennen / und dilationem probandi zu bitten / oder derhalben Zeit auff nechsten Termin zu nehmen.

Commissio pro dilatione probandi.

XVI.

Von dem fünfften Termin, auch wie / und was in demselben gehandelt soll werden.

§. 1. So also der Antworter auff des Klägers Articul geantwortet / wo dann der Kläger in demselben Termin gleich darauff Commissarien nicht erkennt / oder dilationem probandi genommen / soll ihm das in der sechsten Audientz hernach / von den Deputaten / nach der Gerichtlichen Audientz / wie oben gesetzt / zuthun zugelassen seyn.

§. 2. Dagegen der ander Theil zu handeln / und wieder die ernennte Commissarien / so fern beyde Theil sich derselben vor den Deputaten nicht verglichen / zu excipiren / Zeit in ordinariis, biß auf die zwölffte / und in extraordinariis biß auf die sechste Audientz / und der Kläger dargegen zu repliciren / auch so viel Zeit haben solle

§. 3. Und so derhalben submissiones geschehen / soll darauff durch Cammer-Richter und

Submissiones.

und Beysitzer fürderlich Bescheid eröffnet / und dem Kläger nach Ermässigung des Gerichts seine Articul / so fern die verneint / zu beweisen / Zeit bestimmt werden.

Wie Commissarii beschaffen seyn sollen

§. 4. Dieweil auch an solchen Commissarien / so durch Cammer-Richter und Beysitzer je zu Zeiten verordnet werden / nicht weniger dann an dem Richter gelegen / so ordnen wir / daß hinfürter niemands / er sey weß Stands er wolle / zu Commissarien verordnet werden soll / er sey dann darzu für tüglich und geschickt erkennt und geachtet.

§. 5. So sollen auch hinfür die Procuratores des Cammer-Gerichts / sonderlich diejenigen / so sonst mit vielen Sachen beladen sind / zu Commissarien sich nicht gebrauchen lassen / sonder ihren Sachen und Partheyen am Gericht auswarten.

Dilationes probandi. Prorogationes.

§. 6. Was aber die dilationes probandi, und prorogationes derselben antrifft / sollen dieselbe nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Partheyen / gemässigt / und hinfürter / keinem Procurator secunda oder tertia dilatio, oder derselben Prorogation absque causæ cognitione, und Anzeige gnugsams Fleiß / gegeben / aber mit der vierten dilation gehalten werden / Vermög und Innhalt der gemeinen Recht.

§. 7. So dann die Partheyen also zu beweisen zugelassen / soll ihnen vor Einbringung derselben Beweisung / ferner kein Schrifft in Recht fürzuwenden gestattet werden / es wäre dann aus beweglichen dapffern Ursachen / zuvor durch des Cammer-Richters / und der Beysitzer Decret und Erkantnuß zugelassen.

§. 8. So fern aber die Kläger sich zu keiner Beweisung erbotten / oder Cammer-Richter und Beysitzer aus dem Proceß und Fürgang befunden / daß keiner Beweisung ferner vonnöthen / soll der Kläger auff vorgemeldt des Antworters einbrachte Handlung in ordinariis in der zwölfften / und in extraordinariis in der sechsten Audientz / sein Nachschrifft / dergleichen alles / was er weiters in der Sachen fürzubringen / Gerichtlich übergeben / auch alsbald in derselben Schrifft beschliessen.

XVII.

Von dem sechsten Termin, auch wie / und was in demselben gehandelt werden soll.

Publication der Zeugen-Aussag.

§. 1. Nach Verscheinung der Zeit / so dem Kläger zu beweisen gegeben / soll durch den Kläger / so bald ihn die Ordnung treffen wird / Publication und Oeffnung der Zeugen-Sag und Kundschafft / so durch ihn geführt worden / begehrt / auch andere seine Jura und Instrumenten einbracht / und dem Widertheil derselben Abschrifft / u. ob er wolt wider dieselben und alles anders / so eingelegt worden wäre / zu reden und zu handeln / Zeit auf nechstfolgenden Termin zugelassen werden : Doch so dieselb Parthey alsbald gemeine Einrede darwider fürwenden / und weiter dargegen in Schrifften nicht handeln wolt / soll sie auff diese oder hernach folgende Termin solches zu thun Macht haben.

Schrifftliche Conclusion.

§. 2. Im Fall aber / daß dem Kläger kein Beweisung aufferlegt / oder derselbigen nicht vonnöthen / soll alsdann dem Antworter auff deß Klägers vorig Einbringen / in ordinariis in der zwölfften / und in extraordinariis in der sechsten Audientz hernach schrifftliche Conclusiones fürzubringen zugelassen werden / und darauff beyde Theil mündlich zu beschliessen / wie hernach gesetzt ist / schuldig seyn.

XVIII.

Von dem siebenden Termin, auch wie / und was in demselben gehandelt werden soll.

§. 1. So also die Beweisung Gerichtlich einbracht / soll dem Antworter dargegen seine Einrede / Exception und Auszugszeit in ordinariis auf die zwölffte / in extraordinariis auff die sechste Audientz / von dem Tag an zurechnen / als ihme die Copey obberührter einbrachter Beweisung aus der Cammer-Gerichts Cantzley auff sein fleissig Anhalten gehändigt worden / zugelassen seyn : Doch so das Rotul and die Attestationes so groß / oder sonst Gelegenheit der Sachen also gestalt / daß der Antworter einer längern Zeit nothdürfftig seyn würde / so ihme dieselbig / nach ermessen Cammer-Richters und der Beysitzer / angesetzt werden.

Rotulus examinis.

§. 2. Damit man auch wissen möge / ob und wann die Procuratores um solche Copey in der Cantzley angesucht / und ihnen dieselbige zugestellt sey / sollen die Copisten solches jederzeit auffzeichnen / auch so bald die Copiæ gefertigt / solches den Procuratoribus beyder Partheyen ansagen / und darauff den Protonotariis dasselbig auffzuschreiben / und davon / so es vonnöthen / Relation zu thun anzeigen. Und soll also nach derselben terminus excipiendi, wie obgemeldt / abgehen und lauffen.

Terminus excipiendi.

XIX.

Von dem achten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

In Replic. omnia zu produciren.

Auff solch des Antworters einbrachte Exception-Schrifft soll dem Kläger hernach in ordinariis in der zwölfften / und in extraordinariis in der sechsten Audientz / sein Replic und Gegenschrifft / auch omnia zu produciren zugelassen seyn.

XX.

Von dem neundten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Duplic.

Dargegen / der Antworter hernach in der zwölfften Audientz in ordinariis, und in der sechsten in extraordinariis sein Duplic-Schrifft einzulegen / und in denselben omnia zu produciren schuldig seyn soll.

XXI.

Von dem zehenden Termin / auch wie / und was in demselben gehandelt werden soll.

Schrifftliche Conclusion. Darauff soll der Kläger hernach in ordinariis in der zwölfften / und in extraordinariis in der sechsten Audienz sein schrifftliche Conclusiones in welchen er doch nichts neues / dann was er allererst erfahren / auch also mit seinem Eyd erhalten mag / fürwenden soll / einzubringen Macht und Gewalt haben.

XXII.

Von dem eilfften Termin / wie und was in demselben gehandelt werden soll.

§. 1. Gleicher Gestalt / soll der Antworter sein schrifftliche Conclusiones in denen er / obberührter massen / auch nichts neues fürbringen soll / hernach in ordinariis in der zwölfften / und in extraordinariis, in der sechsten Audienz einzulegen / oder aber auff des Klägers Conclusion-Schrifft mündlich alsbald zu beschliessen / zugelassen werden. Mündlicher Beschluß.

§. 2. Und sollen die schrifftliche Conclusiones ordinariarum causarum in ordinariis und extraordinariarum in extraordinariis gehandelt / aber mündliche Beschlüß jederzeit gehört werden.

XXIII.

Von mündlichen Beschlüssen / wie und wann dieselbige geschehen sollen.

Conclusiones. §. 1. Und also so der Antworter / schrifftlich oder mündlich / in der Sachen beschlossen / soll der Kläger dargegen auff den mündlichen Beschluß / noch in derselben Audienz, oder auff schrifftliche Conclusiones in derselben oder hernach in der sechsten Audienz, und darzwischen wann er will / es sey in ordinariis oder extraordinariis, auch mündlich beschliessen.

§. 2. Gleicher Gestalt / so der Antworter hiebevor / wie obgemeldt nicht mündlich beschlossen / soll er von Stund an auf des Klägers mündlichen Beschluß auch beschliessen / und derhalben weiter Zeit nicht / dann auffs längst auff den nechsten hernach folgenden Gerichts-Tag nehmen und bitten.

§. 3. Und welcher Theil also zu beschliessen Zeit genommen / der soll solches ad proximam præcisè in præfixis zu thun schuldig seyn.

§. 4. Wo aber einem Procuratorn mündlich zu beschliessen durch Urtheil aufferlegt / so soll er ohn weitern Verzug oder Dilation, solcher Urtheil in derselben Audienz Folg thun / wo nicht die Sachen für beschlossen angenommen seyn.

§. 5. Und sollen hinfürter solche Beschlüß durch die Procuratores mündlich beschehen / und kein schrifftlich Beschluß / als ob er mündlich beschehen / übergeben noch angenommen werden. So sollen auch solche mündliche Beschlüß mit kurtzen Worten / und nicht mit sonderlicher Repetirung deßjenigen / so vorhin durch sie gnugsam fürtragen / oder auch mit Einführung etwas neues / sondern mit diesen oder dergleichen wenigen Worten und Reden beschehen / nemlich: In Sachen N. contra N. sag ich wider des Gegentheils Handlung gemeine Einrede / und erhole meine vorige Handlung / setze die Sach zu Erkanntnuß / ꝛc. Mündlicher Beschluß soll mit kurtzen Worten beschehen.

§. 6. So aber etwas neues in der Sachen / vor oder nach diesem mündlichen Beschluß / fürgefallen / und solches der ein Theil mit seinem Eyd betheuren möcht / soll ihm dasselbig in Schrifften fürzubringen / und im Fall da beschlossen / Rescissionem conclusionis zu bitten / unbenommen / sondern vorbehalten seyn / auch durch Cammer-Richter und Beysitzer derhalben erkennt werden / was Recht ist. Rescissio Conclusionis.

§. 7. Es mag auch ein jede Parthey / wann durch ihren Gegentheil nichts neues fürbracht / alsbald mündlich beschliessen / und so das beschicht / alsdann sein Gegentheil auch gleicher Gestalt schuldig seyn / mündlich zu beschliessen / und zu handeln ohne weitere Termin / es wäre dann etwas neues / so er mit seinem Eyd betheuren möcht / fürgefallen.

§. 8. So aber ausserhalb deß / ein Parthey die ander mit schneller Beschliessung übereilen wolt / soll ihr das nicht gestattet / sondern hierinn dieser Ordnung nachgangen werden. Ubereilung im Beschliessen.

§. 9. Es soll auch kein Procurator hinführo mit dem andern definitivè beschliessen / es sey dann zuvor beyder Theil Procuratores mit gnugsamen Gewalten zu der Sachen legitimirt. Procurator ohne Legiti. soll nicht beschliessen adde Tit. 26. §. 5. infrà.

§. 10. Und mögen solche mündliche Beschlüß allezeit / es sey in ordinariis oder extraordinariis, beschehen.

§. 11. Und so die Procuratores in Sachen beschlossen / und darüber weiter Recess halten / sollen sie in denselben Recessen vorige mündliche Beschlüß nicht verschweigen / sondern dieselbe ausdrücklich melden und anzeigen. Der Procur. weiter recessiren.

XXIV.

Von Terminen in Auszügen / so die Haupt-Sach auffhalten / und nicht gar abschneiden / genannt Dilatoriæ.

Von dem ersten Termin in Dilatoriis.

§. 1. Wo der Antworter nach Einlegung der Klag dilatorias oder peremptorias exceptiones in vim dilatoriarum fürzuwenden hätt / die soll er in ordinariis in der zwölfften / und in extraordinariis in der sechsten Audienz, nachdem die Klage einkommen / fürbringen. Exceptiones peremptoriæ in vim Dilato.

§. 2. Und sollen auff solchem Termin / alle solche exceptiones, sämtlich mit einander in Schrifften articulirt / im Gericht überantwort werden.

XXV.

Von dem andern Termin in Dilatoriis.

Darauff soll der Kläger in zwölffter Audienz

dienz in ordinariis, und extraordinariis in der sechsten / sein unterschiedlich Antwort und responsiones, oder im Fall / da er solche exceptiones nicht verneinen / sondern mit Replication anfechten wolte / alsdann soll er sein Replic articulirt / oder summariè zubringen schuldig seyn.

Articulirte Replic.

Von dem dritten Termin in Dilatoriis.

§. 1. So aber der Kläger auff des Antworters Exceptional-Articul geantwort / und dieselben verneint / so fern sie dann relevantes, und zulässig / soll der Antworter zu Beweisung derselben zugelassen / hierinn procedirt und gehandelt werden / wie hie oben bey der Haupt-Sach ausgedruckt und angezeigt ist.

Exceptionales Articuli.

§. 2. Wo aber der Kläger die Exceptional-Articul nicht verneint / sondern dargegen replicatorios Articulos übergeben hätt / soll der Antworter auff dieselbigen zu antworten / oder wo die Replic summariè fürbracht / zu dupliciren / auff diesen Termin schuldig seyn. Und so dieselbig Replication verneint / dem Replicanten Beweisung derselbigen zugelassen / und mit solcher Beweisung obgemeldter massen gehalten werden.

Articuli replicatorii.

§. 3. Wo aber die Replicatori Articul nicht verneint / alsdann soll auff solch Duplic der Kläger alsbald in derselben / oder hernach in der sechsten Audienz, es sey in ordinariis oder extraordinariis zu beschliessen schuldig seyn / und derhalben weitere Schrifften nicht zugelassen werden.

§. 4. Und sonderlich wollen Wir / daß hinfürter die Procuratores die Haupt-Sach in dilatoriis, und also ante litis contestationem, nach der Läng vergeblich nicht disputiren / sondern allein dasjenig / das zu Ausführung solcher Exception vonnöthen / fürbringen sollen.

§. 5. So soll auch hinfürter kein Procurator super dilatoriis, oder competentia beschliessen / es seyen dann zuvor beyde Theil mit gnugsamen Gewälden / zu der Sachen legitimirt.

Vid. Tit. 23. §. 9.

§. 6. Und so nach gethanem Beschluß solche exceptiones dilatoriæ, und verzügliche Einrede geörtert / und durch Urtheil abgeschnitten sind / soll alsbald der Antworter in derselben Audienz, ohne weitern Verzug oder Dilation, den Krieg zu bevestigen schuldig seyn / wo nicht der Krieg für bestätigt angenommen / und darauff weiter in der Sach gehandelt und procedirt werden / inmassen hie oben bey der Haupt-Sach geordnet ist.

XXVII.

Von Terminen in endlichen Auszügen / genannt Exceptiones peremptoriæ, von dem ersten Termin in endlichen Auszügen.

§. 1. So der Beklagt endliche und peremptorias fürzubringen hätt / die hiebevor nicht abgeschnitten / die soll er nach gethaner Kriegs-Bevestigung / auff den vierdten Termin, neben und mit seinen responsionibus auff des Klägers Articul / und in Schrifften einzulegen schuldig seyn / inmassen hie oben bey dem vierdten Termin / in der Haupt-Sach angezeigt ist.

§. 2. Und sollen solche Peremtorial-Articul alle in einem Termin / und zu einmal sämtlich mit einander fürgewendt werden: Es wäre dann / daß sich hernach etwas von neuem begeben / oder der Partheyen zu wissen worden wäre / und sie solches mit dem Eyd betheuren und erhalten möcht.

XXVIII.

Von den zweyten Termin in endlichen Exceptionen.

Und so der Antworter also sein Exceptional- oder Defensional-Articul fürbracht / soll dargegen der Kläger in ordinariis in der zwölfften / und in extraordinariis in der sechsten Audienz, sein Antwort und Responsiones, oder im Fall er solch Peremptorial-Articul nicht verneinen / sondern sonst mit Replication anfechten wolt / seine replicas, und was er sonst wider solche Peremptorial-Articul fürzuwenden hat / auff die Termin in Schrifften einlegen.

Articuli Defensionales.

XXIX.

Von dem dritten und nachfolgenden Terminen / in endlichen Exceptionen.

§. 1. Und so fern der Kläger auf solche Peremptorial-Articul sein Antwort einbracht / und dieselben verneint / wo dann die relevantes und zulässig / soll der Antworter zu Beweisung derselben zugelassen / und hierinn procedirt und gehandelt werden / wie hie oben bey der Haupt-Sach gesetzt ist.

§. 2. Wo aber der Kläger solche Peremptorial-Articul / nicht verneint / sondern dargegen replicatorios articulos in vorigen Termin übergeben hätt / soll der Antworter auff dieselbige zu antworten / auff diese Termin schuldig seyn. Und so dieselbig Replication durch den Antworter verneint / soll dem Replicanten Beweisung derselben zugelassen / und mit solcher Beweisung obgemeldter massen gehalten werden.

§. 3. Wo aber solche des Klägers replicatorii articuli nicht verneint / sondern der Antworter duplicas dargegen übergeben / alsdann soll auff solche Duplicen der Kläger alsbald in derselben / oder hernach / in der sechsten Audienz in extraordinariis und in ordinariis in der zwölfften Audienz, sein Triplic und Conclusion-Schrifft fürzubringen / auch beyde Theil darauff mündlich zu beschliessen / schuldig seyn / und kein Theil weitere Schrifften einzulegen Macht haben.

Articuli replicatorii Duplicæ, Triplicæ.

XXX.

Von der Gegenklag / wie in derselben procedirt werden soll.

So der Beklagt den Kläger will in das Wie-

Wider-Recht. Wider-Recht verfallen / soll er solch sein Gegenklag von der Kriegs-Bevestigung / oder hernach ad proximam oder secundam, fürbringen / und darauff zugleich procediren / und ein Termin um den andern gehalten werden. So aber solch Gegenklag hernach / und doch vor Beschluß der Sachen fürbracht würde / alsdann sollen beyde Sachen der Klag und Gegenklag vertheilt unterschiedlich / und ein jede für sich selbst allein / vermög dieser Ordnung / gehalten werden.

Von Terminen zweyter Instanz, so von Bey- oder End-Urtheil an das Kayserl. Cammer-Gericht appellirt wird.

XXXI.

Vom ersten Termin in zweyter Instanz, wie/und was in demselben gehandelt werden soll.

Legitimatio Procuratoris. §. 1. Auff dem ersten Rechts-Tag in ausgangener Ladung bestimmt / soll der Appellant selbst / oder durch seinen Procuratorn, welcher obgemeldter massen **seinen Gewalt alsbald darlegen** / oder sich sonst zu der Sachen legitimiren soll / erscheinen und anfänglich die Ladung dergleichen inhibitiones und compulsoriales, so fern die ausgangen mit ihrer Verkündung / doch ohne Benennung dessen / der exequirt hat / und darneben Instrumenta Appellationis, Acta voriger Instanzen / und alsbald sein Appellation-Klag / alles sämtlich mit einander in Recht fürbringen und einlegen.

Samthaffte Productio der Sachen. §. 2. Und soll das alles / auch anders / so die Partheyen in dem ersten Termin fürzubringen / samthafft / wie gemeldt / fürbracht / und dasselbig mit Buchstaben signirt / und wie signirt / angezeigt / auch der Inhalt derselben weiter nicht gemeldet oder repetirt werden: So aber der Appellant die Acten in solchem Termin nicht fürbringen könt / soll es derhalben gehalten werden / wie hernach folget.

§. 3. Und was erstlich die ausgangene Ladung / deßgleichen die Gewält / auch wie sich die Procuratores einlassen sollen / betrifft / soll es mit denselbigen gehalten werden / wie hiebevor bey dem ersten Termin in erster Instanz geordnet ist.

Justificatio formalium vel Instrumenti Appellationis. §. 4. So soll für das Ander / die formalia Appellationis, durch Fürbringung der Acten / oder so coram Notario appellirt / das Instrumentum Appellationis alsobald bewiesen und justificirt werden.

§. 5. Derwegen dann auch der Appellant durch seinen Procuratorn erinnert werden / und schuldig seyn soll / nach interponirter Appellation alsbald den Richter voriger Instanz **um die Acta, wie sich gebühret / zu ersuchen / und ziemlicher Belohnung halben Sicherung zu thun**: Und so fern ihm dieselbige auff den ersten Termin nicht gefertiget / und mitgetheilt werden möchten / soll er **einen gnugsamen Schein / in was Zeit ihme der Richter dieselbigen zu geben / Vertröstung gethan / auf diesem ersten Termin fürbringen** / oder wo das alles unterlassen / auffs längst in diesem ersten Termin compulsoriales auszubringen und zunehmen schuldig seyn: Und so solches auch nicht beschehe / noch andere ehehaffte Verhinderung nach Erkanntnuß des Richters dargethan würden / soll unverzüglich der Appellat, auff sein Bitt und Anhalten / von ausgangener Ladung absolvirt werden.

Requisitio Actorum. Documentum Requisitionis. Compulsoriales.

§. 6. Wo aber der vorige Richter / über daß er um die Acta ersucht / und ihm compulsoriales verkündt wären / die Acta vollkommen / und wie sich vermög dieser Ordnung gebührt / zu ediren / weigern oder verziehen würde / alsdann soll dem Appellanten auff die Pön der Compulsorial, auch sonst gegen ihme zu handeln / und zu procediren zugelassen seyn / in allermassen / wie oben im andern Theil dieser Ordnung / unter dem Titul: **Wie um** Edirung der Acten etc. geordnet und versehen ist.

§. 7. Und soll in solchem der Pön und Edirung der Acten halben / wie in andern causis extraordinariis, unangesehen / ob gleich sonst die causa appellationis ordinaria wäre / gehandelt werden.

Appellations-Klag. §. 8. So also dem Procuratorn des Appellanten vor erstem Termin die Acta durch den Unter-Richter zugestellt / soll er darauff mit denselben sein Appellation-Klag / auff den ersten Termin / wie obgemeldt / einbringen. Und so solche Acta ihme beschlossen zukommen / soll er dieselben / so bald ihme die behändigt sind / alles beschlossen / bey seinen Pflichten und Eyden / den Cammer-Richter zutragen / die dann darauff durch einen oder mehr Verordneten in beyseyn eines Protonotarii oder Notarien / ohne Verletzung der Siegel eröffnet / und ihme dem Procuratorn wieder behändigt werden sollen / damit er auff den ersten Termin sein Klag einbringen möchte.

§. 9. Wo aber der Appellant auff solchen ersten Termin die Acta nicht / sonder allein compulsoriales, oder einen Schein / daß er darum angesucht / fürbracht / soll er alsdann Zeit biß zur Einbringung solcher Acten zu libelliren haben / und darfür seines Appellirens halben / wider ihn nicht angeruffen werden.

§. 10. Und so fern von einer Beschwerung oder Bey-Urtheil / die nicht Krafft einer End-Urtheil hätt / appellirt worden wäre / soll der Appellant an statt der Appellation-Klag sein Instrumentum oder schedulam appellationis mündlich oder in Schrifften repetiren / und darauf mit wenig Worten begehren zu erkennen / **daß nichtiglich oder übel geurtheilt / und wohl** appellirt sey.

Appellatio à definitiva vel interlocutoria vim definitivæ habente. §. 11. Wo aber von einer End-Urtheil / oder einer Bey-Urtheil / die Krafft einer End-Urtheil hätt appellirt / soll der Appellant sein Appellation-Klag gemeiner Weiß / oder aber mit Ausführung seiner Beschwerden / Articuls-Weiß in Schrifften fürbringen / darinn er beschliessen / bitten / und begehren soll / zu erkennen / **daß nichtiglich oder übel geurtheilt / und wohl** appellirt: Und von einer End-Urtheil appellirt wäre / den Widertheil laut

seiner Klag/ in erster Instanz zu condemniren/ 2c.

Inhibitoriales. §. 12. So mit und neben der Ladung Inhibitiones ausgangen und verkündt worden/ soll der Appellant dieselbigen auff diesem Termin einzubringen/ und so demselbigen entgegen etwas fürgenommen/ auff die Pön derselben/ wie sich gebührt zu klagen/ oder im Fall/ da kein Inhibition ausgangen/ und aber sonst attentirt worden wäre/ solcher Attentaten halben in Schrifften zu handeln und zu begehren/ dieselbigen abzuthun/ und zu widerruffen/ Macht und Gewalt haben. Attentata.

§. 13. Und sollen solche Sachen Attentatorum, und inhibitionum in extraordinariis, wie obsteht/ gehandelt/ und in demselbigen zum schleunigsten fürgangen und procedirt werden.

§. 14. Und dieweil bißher aus dem/ daß Causa attentatorum je zu Zeit ohne die Haupt-Sach erörtert worden/ nicht geringer Verzug der Sachen erfolgt ist: Ordnen und setzen Wir/ daß hinfür Causa attentatorum, mit und neben der Haupt-Sach gehandelt/ und keine durch die andere verhindert oder auffgehalten werden soll: Es wäre dann/ daß die Attentaten offenbahr/ oder sonst in continenti möchten dargethan und bewiesen werden/ in welchem Fall dann dieselbige vor allen Dingen revocirt und abgethan/ oder ob er da auff die Pön der Inhibition geklagt/ gehandelt und erkennt werden soll/ was Recht ist.

§. 15. Weiter soll dem Appellaten/ so auff diesem ersten Termin erscheint/ auff solch des Appellanten Fürbringen zu handeln/ Zeit biß zum nechsten Termin zugelassen/ auch ihme auff sein Begehren die Acta & ad scribendum communicirt/ und Zeit/ nach Grösse der Acten/ dieselbige wieder zu reproduciren angesetzt werden.

§. 16. Und sollen die Procuratores solche Acta, so sie sonst hernach in Sachen handeln/ und Termin halten/ reproduciren/ und nicht sondere Recess deßhalben halten.

XXXII.

Von dem zweyten Termin in der andern Instanz, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Formalia appellationis. §. 1. Auff diesem zweyten Termin soll der Appellatus, wo er die Formalia appellationis anzufechten und contra devolutionem, oder sonst andere verzügliche Einrede fürzuwenden hätt/ solches in der sechsten Audienz extraordinariarum in Schrifften articulirt/ fürbringen/ auff welche dann weiter in Recht procedirt/ gehandelt und vollnfahren werden soll/ in allermassen/ wie hie oben von den Dilatoriis in causis extraordinariis angezeigt und geordnet ist.

§. 2. Und sonderlich sollen in solchen Exceptionibus wider die Appellation oder Devolution, die Haupt-Sach nicht eingezogen/ und unnothdürfftiglich disputirt werden.

Wie die Procuratores die §. 3. So sollen auch die Procuratores, bey Straff der Ordnung/ fürhin die Formalia appellationis nicht anfechten/ mit denen oder dergleichen Worten: Ich gestünd dem Widertheil keiner Appellation, abr so sich die Formalien erfunden/ will ich litem contestirt haben/ 2c. Sondern so sie der Appellation nicht gestünden/ oder die anfechten wolten/ sollen sie anzeigen/ warum sie der nicht gestanden/ oder wo sie ihres Bedenckens mangelhafftig und von Unwürden sey/ und/ nicht also dunckler Weiß die Appellation anfechten/ und litem darauff conditionaliter contestiren/ und damit Cammer-Richter und Beysitzer mit überflüßiger Besichtigung der Acten beladen. Formalia Appellationis nicht anfechten sollen.

§. 4. Wo aber der Appellat solche oder dergleichen Exceptiones und Einrede nicht fürzuwenden/ und der Appellant die Formalia obgemeldter massen bewiesen und justificirt hätt/ soll der Appellat in der sechsten Audienz, so fern die Haupt-Sach extraordinaria, oder wo sie ordinaria in zwölffter Audienz, auff die Appellation-Klag zu antworten/ und litem zu contestiren schuldig seyn.

Form der Kriegs-Bevestigung oder Appellation. §. 5. Und sollen solche Kriegs-Bevestigung auch in gemeiner Weiß und mit wenig Worten geschehen/ als nemlich/ also: **In Sachen N. contra N. bin ich der Appellation-Klag nicht geständig**/ bitt zu erkennen/ daß wol geurtheilt/ und übel appellirt/ oder ich bitte/ die Urtheil zu reformiren und zu erkennen/ daß an dem Ort übel/ oder nichtiglich geurtheilt/ mit Erstattung Kostens und Schadens. Dargegen der Appellant weiter nichts/ dann mit diesen Worten fürwenden soll: Ich erhole meine articulirte Klag an statt der Articul oder Gravaminum, bitt Inhalt derselben zu erkennen. So aber die Klag nicht articulirt/ sondern in gemeiner Weiß fürkommen/ mit diesen Worten: Dargegen erhole ich mein Appellation-Klag/ und bitte Zeit zu ferner Handlung laut der Ordnung. Oder aber so der Appellant nichts Neues fürbringen noch beweisen/ sondern alsbald auff die Acta erster Instanz beschliessen wolt/ welches dann ihme zugelassen/ soll er solches mit diesen oder dergleichen Worten thun/ nemlich: Dargegen erhole ich meine Appellation-Klag/ auch Acta voriger Instanz loco gravaminum: Bitte zu erkennen/ wie in der Appellation-Klag gebeten/ und setz die Sach zu Endlicher Erkanntnuß.

Juramentum calumniæ. §. 6. Und soll alsbald darauff das Juramentum calumniæ auff der Partheyen oder ihrer einer Begehren/ unangesehen/ ob gleich solche Eyd in erster Instanz auch geschehen/ **geschworen werden.**

§. 7. So also der Krieg bevestigt/ soll dem Appellanten oder dem Appellaten/ so fern der Appellant auff gethane Kriegs-Bevestigung alsbald beschlossen/ Zeit zu ferner Handlung zugelassen seyn.

XXXIII.

Von dem dritten und andern nachfolgenden Termin/ in der andern Instanz, wie/ und was in denselben gehandelt werden soll.

§. 1. So die Partheyen in dieser zweyten In-

Instanz nichts neues fürbringen / noch dasjenig / das in erster Instanz einbracht / beweisen wolten / soll der Appellant, wo er nach gethaner Kriegs-Bevestigung sein articulirte Klag / oder aber die Acta erster Instanz nicht repetirt / und damit beschlossen / hernach in ordinariis in der zwölfften / und in extraordinariis in der sechsten Audienz, obgemeldter massen / mündlich zu beschliessen / oder aber seine schrifftliche Conclusiones, und darinn omnia zu produciren zugelassen: Dargegen der Appellatus solches gleicher Gestalt / alsbald darauff / oder aber in so viel Zeit hernach zu thun schuldig seyn / und weitere Schrifften nicht zugelassen werden.

Schrifftliche Conclusiones.

§. 2. Wo aber in obgemeldten Fall / so die Partheyen nichts neues fürbringen / der Appellant gleich nach gethaner Kriegs-Bevestigung sein Appellation-Klag / oder Acta erster instanz loco gravaminum repetirt / **und darauff beschlossen** / soll der Appellatus in diesem Termin / auff dieselbige zu antworten / omnia zu produciren / **und damit in Schrifften zu** concludiren / oder aber alsbald dargegen mit gemeiner Einrede mündlich beschliessen schuldig seyn.

Wann der Appellant submittirt ad Acta, soll der Appellatus auch schliessen.

§. 3. Im Fall aber / da der Appellant oder Appellatus **etwas neues oder weiters / dann in erster** Instanz **einkommen** / fürzubringen und zu beweisen hätt / oder dasjenig / so in voriger Instanz fürbracht / noch weiter darthun und beweisen wolt / soll er solches schrifftlich durch Articul auff diesen Termin einzubringen / oder so der Appellant sein Klag-Articul hiebevor fürbracht / und nach der Kriegs-Bevestigung an statt der Articul repetirt / der Appellatus darauff in diesem Termin zu antworten schuldig seyn / und darauff weiter mit der Beweisung und sonst / procedirt / gehandelt und vollnfahren werden / in aller massen / wie oben in erster Instanz ausgedruckt ist.

Neue oder weitere Klag.

§. 4. Dergleichen / so die ander Parthey peremptorias oder andere exceptiones von neuem einbringen und beweisen wolt / soll es derhalben mit den Terminen und sonst gehalten werden / wie hie oben von den peremptoriis angezeigt ist.

§. 5. Und soll in solchen Sachen / davon End- oder Bey-Urtheilen / so Krafft einer End-Urtheil halben / appellirt / solche Beweisung so viel deren zu Justification und Vollnführung der Appellation dienlich / nicht allein aus den Acten voriger Instanz, sondern auch aus neuen Ursachen schöpffen zugelassen: Doch daß die neue Articul der Klag / in erster Instanz eingebracht / gemäß / und aus denselbigen gezogen seyn / und nicht auff andere Klagen oder Sachen / darum nicht geklagt / gestellt werden.

§. 6. Wo aber obgemeldter massen die Partheyen nicht fürbringen oder zu beweisen hätten / soll ihnen Acta voriger Instanzen zu articuliren nicht gestattet / sondern in der Sachen förderlich mündlich zu beschliessen / auffgelegt werden.

§. 7. Und sollen solche mündliche Beschlüß in dieser andern Instanz dergestalt und mit denen Worten geschehen / wie oben von den mündlichen Beschlüssen in erster Instanz geordnet und versehen ist.

XXXIV.

Von Iniquität / Nullität und Nichtigkeit der Process oder Urtheil / wie / und welcher Gestalt in demselben procedirt und gehandelt werden soll.

§. 1. Nachdem sich auch zu Zeiten Nichtigkeiten und Nullitäten der Process oder Urtheil / an den Unter-Gerichten ergangen / befinden: Wollen Wir / wo jemands an unserm Cammer-Gericht solche Nullität oder Nichtigkeit voriger Rechtfertigung oder gesprochener Urtheil fürzuwenden gedächt / daß er solches samt der Klag / auff die Iniquität **Beschwerde und Ungerechtigkeit derselben Urtheil** / ob er einige zu haben vermeynt / alternativè und **mit einander gleich einzubringen schuldig seyn** soll / und bitten über die Nullität zu erkennen: Und ob die nicht begründet befunden / alsdann / und nicht ehe / auff die andere Klag der Iniquität und Ungerechtigkeit des vorigen Rechts-Spruchs zu urtheilen / &c. damit der Verzug zweyfaltiger Rechtfertigung / so an dem Kayserlichen Cammer-Gericht bißher nach einander hat beschehen mögen / abgeschnitten / und ungefährliche Verlängerung vermitten werde. Und so der Cammer-Richter und Beysitzer solche angezogene Nichtigkeit nicht dergestalt erfunden / daß dardurch der Parthey in der Haupt-Sach ein unwiederbringlich Unrecht geschehen / solten dieselbige vorige Process anderer Unförmlichkeit halben / als nichtig nicht verworffen / sondern darauff in der Haupt-Sach erkennt werden was Recht ist.

Iniquität und Nullität alternativè einzubringen.

§. 2. Und soll also die Nullität / so incidenter, und nicht principaliter fürgenommen / neben und mit der Iniquität **zugleich** auff alle Termin ausgeführt / inmassen wie hier oben von Appellation-Sachen gesetzt ist / procedirt und gehandelt werden: Es wäre dann / daß in den Actis in erster Instanz ein öffentliche Nullität befunden / welche in anderer Instanz nicht ratificirt werden möcht / alsdann sollen unser Cammer-Richter und Beysitzer / auch vor der Kriegs-Bevestigung / und ex officio darüber endlich zu sprechen und zu erkennen / Gewalt und Macht haben.

Nullität neben der Iniquität auszuführen.

§. 3. Wo aber von Urtheil nicht appellirt / sondern auff die Nullität principaliter und allein geklagt würde / soll derselben halben in extraordinariis, wie in andern dergleichen Sachen simplicis querelæ, fürgefahren und procedirt werden.

§. 4. Und sollen die Procuratores die Ursachen der Nullität / derhalben principaliter oder incidenter gehandelt wird / specificè auszudrucken und zu bestimmen schuldig seyn.

XXXV.

Wie auff Supplicationes im Gericht gehandelt werden soll.

So in anhangender Rechtfertigung / ein Theil um Citationes, Inhibitiones, Processus oder anders suppliciren wolt / soll er solches in

Causa nullitatis exprimanda.

in novis zu thun/ und sein Gegentheil dargegen auff den nechsten Gerichts-Tag hernach in gleicher Gestalt in novis zu handeln schuldig seyn.

XXXVI.

Daß auch in Handlungen/ so in der Ordnung nicht gemeldt / die bestimmte Termin gehalten werden sollen.

Item/ wo in einiger Sach andere Einrede oder nothwendige Handlungen / dann vor bestimmt ist/ in dem gerichtlichen Procels einfallen würden/ sollen dieselbige ihrer Art und Eigenschafft nach in ordinariis oder in extraordinariis fürbracht/ und in solchen obgemeldten Ordnungen gehalten werden.

XXXVII.

Die Termin zu halten bey einer Pön.

Weiter ordnen und wollen Wir/ daß ein jeder Procurator, in Fürbringung und Vollnführung der Sachen / sich obgemeldter Ordnung/ **mit Haltung der Termin gebrauchen/** doch dieselbigen / nachdem die Sachen einmal eingeführt/ zu anticipiren Macht haben soll / und sonst ein jeder sich dieser Ordnung halten / bey Pön **eines Rheinischen Gülden/** so offt darwider geschehen / zu bezahlen.

Pön eines Rheinischen Gulden.

XXXVIII.

Von Mäßigung der obbestimmten Terminen.

Wiewohl diese hiebevor geschriebene Ordnung mit Fürbringung der Sachen/ auch Haltung der Termin / durch die Partheyen und ihre Procuratores, **also strenglich gehalten werden soll** / nichts desto minder / dieweil je zu Zeiten / die Sachen also gestellt sind / daß die Termin **zum Theil gekürtzt und abgeschnitten** / oder weiter Termin oder Dilation gegeben werden mögen / so sollen Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Gewalt haben / auff Anruffen der Partheyen: Oder für sich selbst ex officio, nach Gestalt / Gelegenheit und Nothdurfft der Sachen/ Händel und Partheyen / **obbestimmte Terminen zu mäßigen** / mehr oder weniger Termin und Dilationes zu geben / auch weitere Schrifften / dann diese Ordnung vermag / als nemlich Triplicas, Quadruplicas, und dergleichen / doch in einer gewissen Anzahl / und beyden Theilen zugleich zugelassen / und derhalben die Partheyen / daß solches ihr Nothdurfft erfordere / mit den Eyden zu erhalten auffzulegen.

Triplicæ. Quadruplicæ.

XXXIX.

Wie die nicht gehaltene Termin gebessert / reiterirt und erhohlt werden sollen.

Ob sich begebe/ daß die Procuratores die Substantial-Termin, so sie vermög der Recht und dieser Ordnung zu halten schuldig / unterlassen / oder nach ihrer Ordnung nicht gehalten/ oder sonst unförmlich gehandelt hätten / (welches sie doch bey Pön der Ordnung vermeyden sollen) und solches / Nichtigkeit zu verhüten / bessern und erholen wolten: Sollen sie solches nicht thun mit Dargebung oder Fürbringung der vorigen Schrifften / sondern mit wenig Worten die Termin / so nicht recht/ oder gar nicht gehalten / von neuem / dem Rechten und dieser Ordnung gemäß halten/ und alsdann darauff / was sonst hernach durch sie förmlich gehandelt und fürbracht / mit schlechten Worten repetirt/ verneuern / bewilligen und bekräfftigen / und darauff in der Sachen / wie sich gebührt/ concludiren.

XL.

Von schrifftlichen und mündlichen Fürträgen und Recessen / wie / und in was Ordnung dieselbige geschehen soll.

§. 1. Wir ordnen und setzen / daß zu förderlicher Verfertigung der Sachen / auch Gewißheit der Partheyen fürbringen / hinfürter durch die Procuratores alle ihre Materien und Handlungen in Schrifften fürgewendt/ **solche Schrifften durch sie** subscribirt / **doppel eingelegt** / davon die eine Copey dem Gegentheil/ die andere dem Gericht übergeben / und ihnen weiter eigener mündlicher Fürtrag / oder anders zu reden nicht gestattet werden soll / dann also / oder dergleichen Meynung in den Sachen zwischen A. und B. **gib ich diese Schrifft / nemlich** Libell, Exceptiones, Articulos, Replicas, Duplicas, &c. Dargegen auch der ander Theil weiter nichts reden soll / dann mit kurtzen Worten / Copias und die Zeit der Ordnung begehren: Was er auch also darwider sagen und fürwenden will / das soll er thun in Schrifften auff sein erhalten Termin / oder anticipando terminum darvor / wann er will / in seiner Ordnung. Doch soll hiemit niemands abgeschnitten seyn wider Gewalt/ wo es mit kurtzen Worten beschehen kan / zu reden / oder daß die Partheyen vertragen oder gestorben sind / mit der Kürtz vor den Deputaten anzuzeigen / Sigilla zu besichtigen / zu recognosciren / oder sonst dergleichen zu handeln / und fürzubringen. Und so ein Procurator dem zuwider zuhandeln / unnothdürfftige oder lange Recels und mündliche Fürträge zu thun/ unterstehen würde / soll ihm solches keines wegs gestattet / sondern dieselben in offner Audienz, mit Vorbehaltung der Straff verworffen / und dem Procuratorn darfür nichts taxirt werden.

Unterschriebene Schrifftliche Handlung in duplo beyzulegen.

§. 2. Was aber die schrifftliche Handlung antrifft/ sollen dieselbe als Libell, exceptiones peremptoriæ, dilatoriæ, wider Kundschafft oder sonst/ auch Replic, Duplic, Triplic, wie die genannt seyn/ oder fürbracht werden mögen / doch in bestimmter Anzahl / Articuls oder Punctens Weiß/ einbracht / und solche Articul principaliter auff die Geschicht oder That / und nicht auff das gemein Recht / gesetzt und gestellt werden / es wäre dann / daß einer der gemein Recht / so aus vor articulirter That fleust / an-

Was für Schrifften Articuls-weiß einzubringen.

anzeigen wolt / welches dann ihm unbenommen seyn soll / doch daß er die Recht nicht überflüssig und unnothdürfftig allegirt / damit dem Widertheil zu disputiren / und zu cavilliren nicht Ursach gegeben werde.

Anzahl der Schrifften.

§. 3. Wo auch die Procuratores die gesetzte Anzahl / mit Einbringung der Schrifften würden übergehen / sollen dieselbe nicht angenommen / sonder von den Acten gethan / und sie darum gestrafft werden.

Procuratoren sollen protocolla &c. fleissig zu Gedächtnuß bringen.

§. 4. Als sich auch offtermals begibt / daß die Procuratores, so sie ihrer vorigen geübter Handlung vergessen / oder ihre protocolla und Acta nicht recht übersehen haben / sich deßhalben im Gericht / auff des Gerichts protocolla oder Acta referiren. Wollen wir / daß ein Procurator, so unrecht befunden / derhalben die Pön der Uberfahrung dieser Ordnung bezahlen soll.

Und nach der Ordnung handlen.

§. 5. Und soll sonst ein jeder Procurator vom obersten an biß auf den untersten / in der Ordnung / darinn er stehet / handlen / und keiner dem andern in seinen Fürträgen fürgreiffen / auch Causas ordinarias und extraordinarias und sonst die Ordnung mit dem Umfragen nicht confundiren / sonder dieser Ordnung gemäß handlen / seine Sachen züchtig / kürtzlich / und mit dienstlichen Worten fürbringen / und sich dermassen erzeigen und halten / wie es ihm seines Amts halben zuthun gebührt / und hie oben im ersten Theil dieser Ordnung / unter dem Titul: Von der Procuratorn Amt vor Gericht / noch weiter angezeigt ist.

XLI.

Von Ungehorsam der erscheinenden Partheyen und verzüglichen Handlungen derselben.

§. 1. So einer Partheyen / so selbst oder durch ihren Anwald zu gegen / Handlung auffgelegt / oder so die Vermög dieser Ordnung zu handeln schuldig / und in dem säumig / und ungehorsam erscheinen / oder sonst verzüglich handeln würde / soll alsdann auff solch Ungehorsam / zusamt den Pönen des gemeinen Rechten / die Wider-Parthey zu ferner Handlung / und in der Sachen zu procediren zugelassen / und der Ungehorsam in Kosten und Schaden derhalben auffgewendt / condemnirt / und so er dieselbig nach Mässigung des Richters entricht / alsdann allererst zu ferner Handlung in dem Stand / wie er die Sachen und Proceß findet / zugelassen werden.

Pön zu Refundirung Schaden und Kosten / ehe er zu fernerer Handlung gelassen wird.

§. 2. Wo auch der Verzug aus freventlichen Außzügen / Schuld / Versäumnuß / oder unwissen der Procuratorn scheinbarlich befunden würde / so sollen dieselbe solche Kosten / ohn Nachtheil ihrer Partheyen / außzurichten und zu bezahlen schuldig seyn / und dem also durch Cammer-Richter und Beysitzer strenglich nachgangen werden.

Verzug von Procuratorn müssen selber die Kosten zahlen.

Von Contumacien und der Ungehorsame nicht erscheinender Partheyen und wie in derselben gehandelt werden soll.

XLII.

Von des nicht erscheinenden Klägers Ungehorsam in erster Instantz.

§. 1. Erstlich / so der Kläger / der Citation oder Proceß ausbracht / in termino citationis nicht erscheint / so mag von des Antworters oder Citirten wegen des Klägers Ungehorsam geklagt / darauff ein Ruffen begehrt / und nach Verscheinung dreyer des nechsten Gerichts-Täg / nach dem das Ruffen erkennt / begehrt werden / sich von der Instantz dem Gerichtstand / oder von der Ladung mit Ablegung der Gerichts-Kosten und Schaden / ledig zu erkennen / darauff er auch durch Cammer-Richter und Beysitzer absolvirt / und ledig erkennt werden soll.

Actor contumax. Ruffen.

§. 2. Wo aber der Kläger ein oder mehrmals im Rechten erschienen / und sein Klag fürbracht / und vor der Kriegs-Befestigung Ungehorsam seyn wird / soll nach erkanntem und beschehenem Ruffen / auch Verscheinung dreyer Gerichts-Täg / zu des Antworters Willen und Gefallen stehen / ob gemeldter massen absolutionen von Instantz dem Gericht-Stand / oder ausgangener Ladung zu bitten / oder aber den Krieg auff die fürbrachte Klag zu befestigen / und darauff in der Haupt-Sach in Recht so viel darzu thun / daß er endlich von denselben ledig erkennt werden möge.

§. 3. Würde aber der Kläger nach dem die Sach mit Klag und Antwort verfast / und der Krieg befestiget / ungehorsam erscheinen / sollen alsdann auf des Antworters Begehren Cammer-Richter und Beysitzer mit endlicher Erkantnuß fortfahren / und nach Gestalt der Sachen für den Kläger und Antworter erkennen / und urtheilen / was Recht seyn wird / doch in allweg der Gehorsam / obgleich derselb die Urtheil verlohren hätte / den Gerichts-Kosten abzulegen nicht schuldig seyn.

Gerichts-Kosten.

XLIII.

Von des nicht-erscheinenden Antworters Ungehorsam in erster Instantz.

§. 1. So der Antworter in erster Rechtfertigung des Kriegs ungehorsam seyn / und darauff das Ruffen auff des erscheinenden Klägers Begehren erkennt / auch nach demselben drey Gericht-Täg verscheinen würden / soll dem Kläger vergünt und zugelassen seyn / gegen dem Ungehorsamen und nicht erscheinenden Antworter zu der Acht und Ober-Acht / oder zu dem Einsatz / nach Gelegenheit der Sachen / ex primo Decreto, oder aber in der Haupt-Sach ordentlicher Weiß biß zum End / welches deren ihm der Kläger am gelegensten seyn will / zu procediren / und welchen Weg er also fürnehmen wird / darzu soll ihm durch Cammer-Richter und Beysitzer verholffen werden.

Reus contumax.

Acht und Ober-Acht zu procediren.

Citatio ad videndum causas contumaciæ.

§. 2. Doch wo der Kläger also zur Acht wider den Ungehorsamen procediren wolt/ soll er denselben von neuem darzu / wie sich gebührt/ und nemlich zu sehen und hören / sich um solche sein Ungehorsam in die Acht und Ober-Acht zu erkennen/ oder Ursachen darwider fürzuwenden / laden und citiren lassen. Und so er darauff außbleiben/ und abermals ungehorsam seyn würde / alsdann allererst nach erkantem und beschehenem Ruffen / auch Verscheinung der dreyen Gerichts-Tägen hernach in die Acht erklärt und erkennt werden.

§. 3. Und so der Antworter um seiner Ungehorsam willen in die Acht erklärt worden/ soll der Kläger gut Recht und Macht haben/ solches Aechters Haab und Gut / vor dem Käyserlichen Cammer-Gericht unterschiedlich zu benennen / und darein eingesetzt zu werden begehren : Darauff auch ihn der Cammer-Richter/ mit rechtlicher Erkantnuß / in des Aechters Haab und Güter einsetzen / und soll ein jeder Fürst / Oberkeit / oder Commun, unter dem oder denselben der Aechter gesessen / oder sein Haab und Gut wesend oder gelegen ist / auff des Cammer-Richters erkannt Process, dem Kläger des Aechters Haab und Gut folgen lassen / und ihm darum keine Verhinderung/ sondern Schirm und Handhabung thun/ inmassen hernach / von Execution gesprochener Urtheil geordnet ist.

Rechtl. Erkantnuß in des Aechters Haab und Güter.

Was aber Lehen-Güter wären/ derselben Güter jährliche Abnutzung soll der Lehen-Herr / so viel derselben über nothdürfftige Fürsehung und Bestellung solcher Güter übrig seyn werden / dem Kläger reichen und folgen lassen / so lang der Aechter in der Acht ist.

Der Lehen Güter jährliche Abnutzung.

Immissio ex primo Decreto.

§. 4. Wo aber der Kläger diesen Weg/ mit Erklärung der Acht / auch den andern mit der Einsetzung ex primo Decreto fallen lassen/ und in der Haupt-Sach fortfahren wolt/ soll auff sein Anruffen / nach beschehenem Ruffen / auch Verscheinung der dreyer Gerichts-Täg/ der Krieg in contumaciam für befestigt angenommen / und darauff biß zu nechstem Gerichts-Tag / zu articuliren frist gegeben werden: Doch möcht er alsbald / ohn weitern Schub/ sein eingelegt Libell , so fern das articulirt wäre/ an statt der Articuln repetiren / mit Anklagung des Widertheils Ungehorsam (es wäre dann daß der Richter aus bewegenden Ursachen / nach Gestalt und Gelegenheit der angeklagten Ungehorsam / solches zu nechstem Gericht zu thun bescheide) und alsbald darnach bitten / sich und dieselben Articul zu beweisen zuzulassen. Und soll alsdann der Richter auff solch Anruffen/ so fern die Articul zulässig/ und pertinentes, darüber er dann zu förderst erkennen soll / zu solcher Beweisung Frist/ nach Ermässung eines Gerichts / bestimmen und geben / und also des Klägers Kundschafft und ander Fürbringen hören / vollnfahren / und endlich Urtheil geben. Und ob für den ungehorsamen Theil würde gesprochen / soll doch der gehorsam Kläger der Kosten und Schaden erledigt werden.

Uber die Articulos pertinentes soll der Richter zuförderst erkennen.

§. 5. Doch soll in diesem Fall / so dermassen in der Haupt-Sach procedirt würde/ der Ungehorsam vor Austrag und End des Rechtens in die Kosten und Schaden/ nicht vertheilt werden.

XLIV.

Von des nicht-erscheinenden Appellanten Ungehorsam.

§. 1. Wo der Appellant nach außgangener Ladung nicht erscheinen/ oder so er niemal erschienen / vor oder nach der Kriegs-Befestigung ungehorsam seyn würde / soll dem Appellaten zugelassen seyn / sich der Wege / wie hieoben von des Klägers Ungehorsam in erster Instantz gesetzt ist/ gegen ihm zugebrauchen.

§. 2. Neben dem soll dem Appellaten / so er sich der Appellation behelffen wolt/ gegen dem ungehorsamen Appellanten/ so in Recht nicht erscheinen/ zu libelliren / und darauff / wie sich in Recht gebührt/ zu procediren/ zugelassen seyn.

§. 3. Doch soll in diesem Fall der Appellat, so also auff Ungehorsam des andern Theils handeln wolt/ zuförderst die Formalia Appellationis , zu Begründung der Jurisdiction, beweisen / und darnach allererst sein Meinung und Begehren / wie obsteht / darzu die Acta erster Instantz fürbringen; Und so er nichts neues einzubringen hätte/ soll er in einem Termin alle Termin zu halten / und auff vorige Acta, zu beschliessen Fug und Macht haben / es wäre dann/ daß der Richter des Ungehorsamen / biß zu nähern Gericht erwarten wolt / oder sonst ein anders erkennen würde.

Des Appellaten Beweiß der formalium Appellationis.

§. 4. Wo aber der Appellat etwas neues einzulegen oder zu beweisen hätte / soll es damit gehalten werden / wie des Orts hieoben / von des Antworters Ungehorsam ausgedruckt und versehen ist.

XLV.

Von des nicht erscheinenden Appellaten Ungehorsam.

§. 1. So aber der Appellat nicht erscheinen/ und ungehorsam seyn würde / soll alsdann dem Appellanten zugelassen seyn / einen der dreyen Wege/ wie hieroben von des Antworters Ungehorsam gesetzt ist / fürzunehmen / und in demselben obgemeldter Massen zu procediren und zu handeln.

Drey Weg des Appellanten contra contumacem Reum zu handeln.

§. 2. Doch so er in der Haupt-Sach in contumaciam vollnfahren wolt / soll solches mit der Maß geschehen / wie von dem Appellaten des Orts aller nechst hiebevor geordnet ist.

§. 3. Und sonderlich wann ein Appellans auff Ungehorsam des andern Theils in der Haupt-Sach handeln und vollnfahren wolt/ soll er / nach dem das Ruffen nach Ordnung des Gerichts geschehen ist/ auff den nechsten Termin hernach/ die formalia seiner Appellation vor allen Dingen beweisen und rechtfertigen/ darnach sein Libell und Klag thun/ und darauff handeln / inmassen als vor dem Appellato, gegen Ungehorsam des Appellanten ausgedruckt ist.

XLVI.

Ob der Ungehorsam hernach erscheine/ wie es gehalten werden soll.

Contumax comparens. Muß die Sachen in statu quo antretten und alle Kosten u. Schaden gut machen.

§. 1. So fern aber der Ungehorsam erscheint/ es wäre nach einem andern Termin, so soll derselbig/ es wäre Kläger oder Antworter/ in dem Stand/ wie er die Sach und Proceß vor dem endlichen Beschluß findet/ ferner zu handlen/ zugelassen und gehört werden/ doch zu den gehaltenen Terminen keinen Zugang haben/ darzu zuvor dem gehorsamen Theil alle Kosten und Schaden seiner Ungehorsamen halben erlitten/ nach des Gerichts Ermässigung/ ausrichten/ und soll solches alles in allen und jeden ungehorsamen/ es sey durch ausbleiben/ oder wie sich die sonst im Anfang/ Mittel und End der Sach begeben würde/ allwegen also gehalten werden. Wo er aber nach endlichem Beschluß käm/ und die Conclusion zu rescindiren begehren würde/ soll er nicht ohn redliche Ursachen/ und dannoch auch in solchem Fall nicht anders/ dann mit Abtrag Kosten und Schaden/ zugelassen werden.

Deßgleichen in rescissione conclusion. zu halten.

Vergleich des Aechters mit seinem Gegentheil.

§. 2. Wo auch jemand um Ungehorsam willen in die Acht kommen/ und sich folgends um solcher Ungehorsam willen/ mit seinem Gegentheil zu vertragen erbötte/ und aber derhalben mit ihm gütlich nicht vergleichen könt/ soll alsdann solcher Ungehorsam/ auch wie dieselbig abzutragen/ zu des Cammer-Richters und Beysitzer Mässigung und Erkantnuß stehen. Und so nach solcher Erkantnuß der Ungehorsam/ dasjenig/ so ihm aufferlegt/ erstatten und erlegen würde/ soll er alsdann von der Acht wiederum absolvirt und erledigt/ auch ihm dasjenig/ so vermög der Acht eingenommen/ in dem Werth/ wie es der Zeit befunden wird/ doch ausserhalb der eingenommen und empfangen Nutzungen und Früchten/ wiederum zugestellt und eingeantwort werden: Aber dem Käyserlichen Fiscal soll er zu thun nichts schuldig seyn/ er wäre dann insonderheit dem Fiscal neben den Partheyen in einige Pön condemnirt worden/ darum soll er sich der Gebühr mit ihm vertragen.

XLVII.

Von Urtheilen/ Taxation oder Expens, wie/ und in was Zeit/ auch durch wie viel Urtheiler und Beysitzer dieselbig gesprochen/ und eröffnet werden soll.

End und Beyurtheil/ Taxation expens.

§. 1. Es sollen im Rath zu Verfassung der Endurtheil mit den Graffen oder Freyherrn/ nicht minder dann Acht: und der Beyurtheilen/ vier/ fünff/ oder sechs: Taxation der Expens oder Supplication, drey oder vier Beysitzer seyn. Wo aber etwas zweiffels oder beschwerlichs fürfallen/ oder daß dieselben sich einer Urtheil nicht vergleichen möchten/ daß alsdann die andere auch erfordert/ und mit derselben Rath beschlossen/ und was also oberzehlter massen gehandelt und erkennt/ daß solches alles nicht weniger/ dann als ob es durch alle Beysitzer gesprochen und ausgangen/ beständig und kräfftig seyn/ und dafür gehalten werden soll/ alles inmassen/ wie hieroben im ersten Theil unter dem 13. Titul, von der Beysitzer Amt im Rath noch weiter fürgesehen und geordnet ist.

§. 2. Und sollen in des Cammer-Richters/ auch etlicher der Beysitzer Abwesen/ die übrigen doch in der Anzahl/ wie obgemeldt/ Urtheil zu fassen/ auszusprechen/ und in Recht zu handeln Macht haben/ als ob sie alle zugegen wären.

Causæ fractæ pacis, spolia, &c. und gefreyte Sachen/ vor andern zu fördern.

§. 3. Weiter ist unser Befelch und Meynung/ daß die erst beschlossene Sachen/ auch mit erstem/ so viel möglich/ jederzeit mit Urtheil entscheiden werden: Doch soll der Cammer-Richter in dem gebührlich Einsehens thun/ damit causæ fractæ pacis, die Spolien/ Execution, und andere gefreyte Sachen/ für andern gefördert/ und darinn Urtheil zu verfassen/ und zu referiren/ ausgetheilt/ und in der Gemein alle Sachen/ in denen definitivè oder interlocutoriè beschlossen/ zu gebührender Zeit/ mit Urtheil entscheiden werden/ in aller massen/ wie hieoben in dem ersten Theil/ unter den beyden/ dem 10. und 13. Titul, von des Cammer-Richters Amt im Rath/ geordnet ist.

Eröffnung und Publication der Urtheil.

§. 4. So also die End- und Beyurtheil im Rath beschlossen und verfast/ sollen dieselbe in Beyseyn Cammer-Richter und Beysitzer/ so viel deren in der Audientz gegenwärtig sind/ eröffnet werden.

Mit geöffneter Thür geschehen.

§. 5. Und soll solche Eröffnung der Urtheil nach altem Gebrauch und Herkommen/ mit geöffneter Thür geschehen/ und darauff die Audientz angefangen und gehalten werden.

XLVIII.

Von Execution, und Vollnziehung der Urtheil.

Urtheil ohne Vollstreckung bringt wenig Frucht.

§. 1. Dieweil ein jede Urtheil/ so der nicht gebührlich Vollnstreckung geschicht/ wenig Frucht bringt: Damit dann an der Execution ausgesprochener Urtheil kein Mangel erscheine/ und hinfürter männiglich seines erlangten Rechtens/ an dem Käyserl. Cammer-Gericht desto förderlicher Vollnziehung und Execution bekommen möge/ so haben Wir mit Rath und Bewilligung der Ständ/ geordnet und gesetzt. Ordnen und setzen hiemit/ daß einem jeden auff sein Anruffen/ der Urtheil und Recht daselbst erlangt und erhalten/ an die Parthey/ so der Urtheil verlustigt ist worden/ ein Gebotts-Brieff und Executorial, bey einer nemlichen Pön/ nach Gestalt der Sachen durch unsern Cammer-Richter und Beysitzer erkannt werden soll/ halb dem Fisco, und halb dem gewinnenden Theil zu bezahlen/ nach Uberantwortung dieses Gebotts-Brieff in N. Zeit solchem erlangten Urtheil zum förderlichsten Folg zu thun. Und so solch Executorial ausgangen und verkündt/ soll alsdann der condemnatus

Executoriales.

schuldig seyn/ in angezeigtem Termin, anzuzeigen/ ob er demselben parirt habe oder nicht/ und ihm derhalben weiter Zeit der Ordnung nicht gegeben werden. Und wo er dem Executorial in bestimmter Zeit keine Vollnziehung thäte/ sollen alsdann Cammer-Richter und Beysitzer/ auff Anruffen des gewinnenden Theils/ Actiones executoriales, bey Pön der Acht/ erkennen/ auch in denselben den verlierenden Theil/ im Fall/ daß er nachmals nicht pariren würde/ endlich erfordern und citiren/ auff einen nemlichen Tag zu erscheinen/ zu sehen und zu hören/ sich in die Acht und Pön/ in Executorialibus begriffen/ zu erkennen und zu erklären/ oder Ursach anzuzeigen/ warum das nicht beschehen soll.

Actiones Executo. bey Pön der Acht.

§. 2. Und wann der verlustigt Theil auff angesetztem Tag Ursach fürbringen/ die für erheblich bey dem Cammer-Gericht angesehen würden/ sollen dem gewinnenden Theil alsbald/ oder auff die nechst Audientz/ sein Einrede in einer Schrifft dagegen fürzubringen vorbehalten seyn/ und ohn weiter Schrifft oder mündliche Fürträg/ darauff geschehen was Recht ist/ es geben dann Cammer-Richter/ und Beysitzer/ aus mercklichen/ erfundenen/ ehehafften Ursachen/ mit einer gesetzten förderlichen Maß/ weiter Zeit für- und einzubringen.

Darauff doch des Aechters erhebliche Einreden angehört werden.

§. 3. Würde aber der verlustigt Theil solchen Gebotten ungehorsam/ oder sein Einreden unentheblich erfunden/ soll er zum förderlichsten/ nach Vermög der vorigen Gebottbrieff/ so auch bey Kräfften bleiben sollen/ in die benannte Pön der Acht/ samt Kosten und Schaden/ gesprochen und erklärt werden.

Poena Banni für den verlustigten Theil.

§. 4. Es soll auch das Cammer-Gericht/ auff ferner Anruffen des gewinnenden Theils zu mehrer Straff der Ungehorsamen und verlustigten Partheyen mit der Acht/ wie Recht ist/ zu procediren/ und derhalben/ nothdürfftige Proceß zu erkennen zu geben/ unverzüglich/ und förderlich zu thun schuldig seyn.

Und darzu nothdürfftige Proceß.

§. 5. Und so also der verlustigt Theil/ um solcher seiner Ungehorsame willen/ in die Acht erklärt/ soll der gewinnende Theil gut Recht und Macht haben/ solches Aechters Haab und Güter vor dem Käyserl. Cammer-Gericht unterschiedlich zu benennen/ und darein gesetzt zu werden/ zu begehren: Darauf auch Cammer-Richter und Beysitzer denselben mit Rechtlicher Erkanntnuß/ in solches des Aechters Haab und Güter einsetzen. Und so darauff der gewinnende ferner anzeigen würde/ daß die verlustigte Parthey/ eines Geistlichen oder Weltlichen Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herrn/ Commun, oder anderer Obrigkeit Unterthan/ oder Landsäß wäre/ und darauff bitten/ dieselben Obrigkeit vor Executorn und Vollziehern der erlangten Urtheil/ Recht/ Pön/ Fall und Acht/ ihm zu geben/ alsdann soll das Cammer-Gericht den oder dieselben zu Executorn und Vollziehern geben und ihnen gebieten/ zu Vollnziehung der erlangten Urtheil verfallen Pön und Acht zu verhelffen: Darauff auch dieselbige Oberkeit unter der Aechter gesessen/ oder sein Haab und Güter wesend oder gelegen/ auff solche des Cammer-Gerichts erkannt Proceß, dem gewinnenden Theil/ des Aechters Haab und Güter folgen lassen/ und ihm darum kein Verhinderung/ sondern Schirm und Handhabung thun soll: Doch was Lehengüter wären/ derselben Güter jährliche Abnutzung/ soll der Lehenherr/ so viel derselben über nothdürfftige Versehung und Bestellung solcher Güter übrig seyn werden/ dem andern Theil reichen und folgen lassen/ so lang der Aechter in der Acht ist.

Einsetzung des gewinnenden Theils in des Aechters Güter.

Der Lehen Güter Abnutzung.

§. 6. Es soll auch dieselbige Obrigkeit dem Cammer-Gericht in einem Monat/ den nechsten nach Uberantwortung solcher Brieff/ Antwort geben/ darauß das Cammer-Gericht lauter Wissen empfahe/ ob dieselbige Obrigkeit dem Folg thun wolle oder nicht.

Die Obrigkeit worunter des Aechters Güter gelegen/ soll wegen der Execution berichten/ wo sie solcher nicht verhelffen können.

§. 7. So fern solche Oberkeit unter ihrem Siegel/ dem Cammer-Gericht in obbestimmter Zeit schreiben/ und sich entschuldigen würde/ daß sie ohn mercklichen Nachtheil/ aus ehehafften/ redlichen Ursachen die sie in ihrer schrifftlichen Antwort dem Cammer-Gericht anzuzeigen schuldig/ wider den verlustigten Theil/ zu solcher Execution nicht verhelffen könte/ so sollen sie das allein zu thun erlassen werden.

§. 8. Und mag alsdann der gewinnende Theil/ wann ihm das gelegen/ den Obersten des Kreyß/ unter dem die Oberkeiten/ so für Executorn und Vollziehern der erlangten Urtheilen Recht Pön/ Fall und Acht/ ihme durch das Käyserl. Cammer-Gericht gegeben/ begriffen/ um ferner austrägliche Hülff und Vollnziehung ansuchen/ der soll samt ihm zugeordneten zum förderlichsten/ als nach Gelegenheit der Sach möglich ist/ ihren tragenden Aemtern/ und aufferlegten Befelch nach dem anruffenden Hülff mittheilen/ alles Vermög und Innhalt angeregter Ordnung/ über die Handhabung des Fried-Stands und Land-Friedens verglichen und auffgericht.

Kreyß-Obersten-Amt auff ersuchen/ zu exequiren.

§. 9. Und ob die Obersten/ und zugeordneten/ eines oder mehr Kreyß biß auff die fünff/ oder nachmals die sechs Churfürsten/ deputirte Fürsten und Stände/ oder aber die Römische Käyserl. Majest. und wir/ nach dem die Sachen in ihrer Ordnung/ Vermög und nach Ausweisung mehr berührter Ordnung/ über die Handhab des Fried-Stands und Land-Friedens allhie auffgericht/ an sie die Käyserliche Majestät und uns gelangten/ oder bracht würden/ auff des gewinnenden Theils Anruffen/ für austräglich/ und rathsam ansehen/ daß zu solcher Vollnziehung der Geistlichen Bann/ gegen der verlustigten Parthey gebraucht würde/ alsdann soll der/ zu Straff und Zwang des Ungehorsamen/ auf das förderlichst ihm mitgetheilt werden. Doch soll in des gewinnenden Theils/ so er die Acht erlangt hat/ Macht und Willen stehen/ die gemeldten Executorn oder Geistlichen Bann/ außgehen zulassen zu begehren/ und die Käyserl. Majestät oder ihrer Lieb und Käyserlichen Majestät Abwesens/ uns als Röm. König/ oder das Cammer-Gericht/ um ferner

Kreyß-Fürsten und zugeordnete wegen Schwäre der Execution.

Geistliche Bann.

ferner Hülff der Execution, samt oder sonders zu bitten/und die zu erlangen. Und will die Käyserliche Majestät Fleiß haben / bey Päbstlicher Heiligkeit / zu erlangen / daß solcher Bann nach der Bulla Raimundi, derhalben hiebevor außgangen/ durch Cammer-Richter oder Beysitzer/so Geistlich wären/ erkant werden möcht.

Bulla Raimundi.

§. 10. Und nachdem in dieser Ordnung der Execution, nicht außgedruckt wird / ob der Ungehorsame Theil / so der Urtheil verlustigt wird / **ausserhalb des Reichs / oder unter keinem Churfürsten / Fürsten oder Stand des Reichs gesessen** / oder denselben verwandt oder aber die Execution **wider einen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen oder Weltlichen wider ein mächtige** Commun, oder einen oder mehr / so Vollstreckung der Urtheil mit Gewalt fürsetzen wolten / beschehen / wie es gehalten werden solt: So ist es deßhalben für gut angesehen / die Execution zu vollnziehen / wie in folgendem Titul Erklärung obberührter Articul / auch weiter Fürsehung der Execution des Käyserlichen Land-Friedens und gesprochener Urtheil im Articul / nemlich diesen oberzehlten beyden Fällen / etc. Versehung geschehen ist.

Wie die Execution gegen Außländ. auch Churf. u. Ständ zu führen.

§. 11. Ob auch auff einiger Parthey erlangt Proceſs am Cammer-Gericht ergangen/ verschiener Zeit wider jemand/ **so demselbigen Cammer-Gericht ohn alles Mittel nicht unterworffen** / sondern in frembder Nation gesessen wäre/Execution gethan: So soll doch dieselbe wider die Verwandten des Heil. Reichs/ um einig Theilhafftig-Machung und Participation nicht geübt noch gebraucht werden / wir haben dann zuvor ein General-Edict/ oder verbott ausgehen lassen / dz die Reichs-Verwandte/ an dasselbig Ort / wider das der Proceſs erlangt wäre / nicht weiter handthieren / oder Gemeinschafft / oder Participation haben / daß auch den Reichs Verwandten eine geraume Zeit bestimmt / damit sie sich mit Leib und Gut zu demselben Ort thun solten und möchten. Und soll dieser nechst gesetzter Articul / wie obstehet/ allein auff vorausgangen Urtheil am Cammer-Gericht verschiener Zeit beschehen / verstanden werden / und nicht in künfftiger Zeit. Dann **Cammer-Richter und Beysitzer über die so dem Reich nicht unterworffen und in desselben Grentz nicht sitzen / hinfürter kein** Proceſs **ohne die Käyserl. Majestät**/ oder in ihrer Liebd und Käyserl. Majest. Abwesens/ unser als Römischen Königs **Bewilligung ausgehen lassen sollen.**

Ist in folgenden Titul zu sehen.

XLIX.

Erklärung obberührter Articul/ auch weitere Fürsehung der Execution des Käyserl. Land-Friedens und gesprochener Urtheil.

§. 1. Nachdem auch die Execution des Land-Friedens / auff der gemein Execution des Cammer-Gerichts / Vollnziehung gesprochener Urtheil betreffend / beruhet / damit dann eine gewisse / beständige Execution, darin bißher/ beyder des Käyserlichen Land-Friedens / und gesprochener Urtheil / an dem Käyserlichen Cammer-Gericht erfolgt / haben wir mit Rath und Willen der Churfürsten / Fürsten und Ständen / obgemeldte Ordnung erklärt und gebessert / thun auch das hiemit / wie nachfolgt. Und **erstlich** / wie in gemeldter des Cammer-Gerichts Execution geordnet / **so die verlustigt Parthey / unter einem Churfürsten / Fürsten oder Stand gesessen** / daß auff Bitt des gewinnenden Theils demselben Churfürsten / Fürsten / oder Stand gebotten werden soll / die erlangten Urtheil / **verfallen Pön und Acht** zu vollnstrecken / also solt es auch gegen den Aechtern / so Fried-Bruchs oder Uberfahrung der Ordnung halben in die Acht erkennt / und unter einem Churfürsten Fürsten oder Stand gesessen wären (doch ausserhalb der Einsatzung in des Aechters Güter / welche dißfals nicht vonnöthen) gehalten werden: Also / daß der Churfürst / Fürst / oder Stand / die Acht und verfallen Pön / gegen dem Fried-Brecher oder Uberfahrer der Ordnung / nemlich / da er noch in seinem Fürstenthum oder Gebiet gegenwärtig / gegen seinem Leib / Haab und Güter / so er aber ausser Lands wäre / allein gegen seinen Haab und Gütern/ zu exequiren schuldig seyn soll: Doch mit nachfolgenden Zusätzen / **auff sein eigen Kosten / ohn Nachtheil und Beschwerung des gewinnenden Theils.** Daß auch das Cammer-Gericht demselben Churfürsten / Fürsten oder Stand / auff Ansuchen des gewinnenden Theils / bey einer nemlichen Geld Pön / nach Gestalt der Person und Sachen durch gedacht Cammer-Gericht zumässigen / **zugebieten** / haben soll / der ergangen Urtheil / Acht / Pön und Straff zu vollnstrecken. Wo er aber darüber Ungehorsam seyn würde / sollen Cammer-Richter und Beysitzer / auf des gewinnenden Theils / oder des Käyserlichen Fiscals Anruffen / gegen dem Ungehorsamen Churfürsten / Fürsten / oder Stand / der bemeldten Pön halben / Rechtlich procediren und vollnfahren / wie sich gebührt. Und nichts destoweniger dem Obersten und ihm zugeordneten deß Kreyß / unter welchem der **ungehorsam Churfürst / Fürst oder Stand gesessen**/ die Execution alsbald befehlen und gebieten/ welcher Kreyß Oberster/ und ihm Zugeordnete/ auch solche Execution, auff sich zunehmen / und des gewinnenden Theils Urtheil und Recht/ aller massen / wie ihnen die viel angeregte Ordnung / über die Handhab des Fried-Stands und Land-Friedens / allhie auffgericht / aufflegt (gleichwol darüber auff die Mandata des Cammer-Gerichts nicht zuschreiten) zu vollnstrecken schuldig seyn soll / doch wo über gebührliche Vollnstreckung des Urtheils / Entrichtung auffgewendts und gemässigten **Gerichts-Kostens** / und erlangter Pön / ichts von des Aechters Gütern übrig seyn würde / das soll der Churfürst / Fürst oder Stand oder der Kreyß / so die Execution gethan / einzunehmen und gebrauchen Macht haben/

Wie gegen die Aechter / so unter einem andern Stand gesessen / die Execution zu exequiren.

Executions Unkosten. Mandatum de exequendo.

Wie und wann der Kreyß exequiren soll.

Gutmachung der Executions-Kosten.

ben / biß so lang der Aechter Absolution der Acht erlangt / und den Kosten der Execution halben auffgelauffen / gebührlicher weiß entricht hätte.

Wie sich ein Städ / unter welchem der Aechter gesessen / der Execution entschuldigen könne.

§. 2. Ferner / wiewol auch hie oben weiter versehen / wo sich der Churfürst / Fürst oder Stand / unter seinem Siegel entschuldigen würde / daß er die Execution gegen dem / so unter ihm gesessen ohn mercklichen Nachtheil nicht thun könte / daß er alsdann derselben erlassen werden solt: So wollen wir doch / daß die Entschuldigung hinführo nicht anderst statt haben / noch angenommen werden soll dann in zweyen unterschiedlichen Fällen. Zum ersten / wo die Execution wider eine Stadt oder Commun, so einigem Churfürsten / Fürsten oder Stand unterthänig seyn solt / oder unter ihm gesessen / deß aber derselbig Churfürst / Fürst oder Stand nicht mächtig / ihm auch nicht möglich wäre / die Acht gegen dieselben zu vollnstrecken: Oder so der Aechter gleichwie ein Privat-Person wäre / und aber eine solche starcke Befestigung hätte / die ohne trefflichen grossen Kosten nicht erobert werden / welcher Kosten auch von dem Aechter nicht einzubringen wäre / in diesem beyden Fällen soll der Churfürst / Fürst oder Stand / dem Execution gebührt / dieselben / allein und für sich selbst zuthun erlassen / und solche durch das Cammer-Gericht / einem oder mehr Kreyssen des Reichs befohlen werden / wie hernach weiter ausgeführt wird.

Wann selbe gegen einen Churfürsten oder anderen Stand und mächtige Commün, zu verrichten.

§. 3. Nemlich in diesen oberzehlten beyden Fällen / oder so die Execution wider einen Churfürsten / Fürsten oder Stand Geistl. oder Weltl. oder wider ein mächtig Commun, oder einen / so ausserhalb des Reichs gesessen / aber gleichwol dem Reich unterworffen wäre / beschehen solte / soll seines nechst gesessenen Kreiß-Obersten / dieselb befohlen werden / welcher samt ihm zugeordneten fürter noch zweyer Kreyß-Obersten / die nechst gesessenen / vermög der Handhab / und Execution Ordnung zu sich beschreiben / die mit einander berathschlagen / wie die Execution gegen den Aechter fruchtbarlich und erschießlich fürzunehmen. Zu solchem auch der dreyer versammleter Kreyß-Obersten und zugeordnete (wo vonnöthen) noch zweyer Kreyß Obersten und Zugeordneten beschreiben mögen / auf ein nemlich Zeit bey ihnen zu erscheinen / samtlich haben zu rathschlagen / und zu beschliessen / auf was Maß und Wege / durch bestimmte Hülff / die Execution zu vollstrecken / auch im Fall noch mehr und ferner / die fünff Kreyß / Hülff vonnöthen / die Ding / vermög angeregter Ordnung fürter durch bestimmte Weg / an die sechs Churfürsten / deputirte Fürsten / und Stände zu bringen / sich ferner angeregter Ordnung gemäß zu erweisen.

Nach geschehener Execution Vollstreckung der Urtheil.

§. 4. Und so die Execution geschehen / und dem Aechter seine Güter eingezogen sind / sollen die Executores alsbald dem gewinnenden Theil sein erlangt Urtheil und Recht vollnstrecken / ihn einsetzen / oder Klagloß machen / mit Erstattung alles erlangten und gemässigten Gerichts-Kosten / und Pön Fäll / bey dem allem ihn sein Oberkeit handhaben und behalten / auch keinen Kosten / so auf die Execution gelauffen wäre / rechnen noch abziehen soll.

Das übrige nehmen und nutzen die Executores, biß der Aechter alles entricht.

§. 5. Aber andere übrige des Klägers Haab und Güter / ligend und fahrend / sollen und mögen die / so die Vollnstreckung gethan haben / zu handen nehmen / Gebrauchen / und Nutzen und Niessen / biß so lang der Aechter gebührliche Absolution der Acht ordentlicher Weiß erlangt / die aufferlegte Pön vollkömmentlich entricht / auch ihnen den Vollstrecker allen möglichen Kosten / solcher Execution halben auffgelauffen / vollkommentlich entricht und bezahlt hätte.

Wann des Aechters Güter nicht gnugsam für die Executions-Unkosten.

§. 6. Im Fall aber / daß sich obgemeldte des Aechters Güter so weit nicht erstrecken / daß davon der Kosten / der Execution halben auffgelauffen / möcht entricht werden / oder da über das / so dem gewinnenden Theil gebührt / gar nichts übrig wäre: Sollen alle Kreyß / auf Ansuchen derjenigen / so Vollnstreckung obgeschriebener Maß gethan haben / die ihren zu ihnen zuschicken / schuldig und pflichtig zu seyn / sich des Kostens / so man bey dem Aechter nicht häbig seyn / zu vergleichen / der auch unter alle Kreyß zugleich getheilt / also / daß kein Stand vor dem andern beschwert werden soll: Welchen Kosten auch die Kreyß ohne Weigerung erlegen / und gegen den Ungehorsamen / durch den Käyserlichen Fiscal procedirt und vollnfahren werden soll / die zu gebührlicher Bezahlung anzuhalten.

Refusirung aller Kreys. die Execution zu thun an Ih. Käys. Maj. zu berichten.

§. 7. Und wo sich zutrüge / daß einiger oder mehr Kreyß / oder die Kreyß alle / welches doch nicht seyn soll / die Execution nicht auff sich nehmen / sonder sich derselben widersetzen würden: Sollen Cammer-Richter und Beysitzer solchs an die Käyserl. Majestät oder ihrer Liebd und Käyserl. Majestät Abwesens / an uns als Römischen König / eylends gelangen / in solchem gebührliche Versehung zu thun wissen.

Ausländischer Kläger muß Caution stellen.

§. 8. Weiter so jemand ausserhalb des Reichs einen dem Reich unterworffen / vor dem Käyserl. Cammer-Gericht beklagen wolt / soll der Beklagte den Kläger gnugsam Cition zuthun / anhalten / wie die Recht das zulassen / damit in solchen Fällen / ausserhalb des Reichs / Execution zu thun ohn Noth sey.

L.

Von den gerichtlichen Kosten / Taxation der Expens, und Mässigung derselben.

§. 1. Cammer-Richter und Beysitzer sollen in erörterten / entschiedenen / und Execution-Sachen / sondern Fleiß haben / daß die Expens, förderlich taxirt / damit die Partheyen zu Erlangung den Condemnaten / und den taxirten Expens, mit wenigem Kosten und einem Executorial kommen mögen / und die ergangene Endurtheil obgemeldter massen förderlich exequirt und vollnzogen / auch sollen die Leser ein gut auffsehen haben / daß solch beschlossene ent-

entschiedene und Execution-Sachen / ad referendum förderlich übergeben werden.

§. 2. Wir wöllen auch zu Verhütung ubriger Mühe und Kostens / daß hinführo in allen Sachen und Fällen der Expens halben / keine neue Ladung gegeben oder genommen werden soll.

Procuratorn Amt in puncto expensarum oder Execut.

§. 3. Zu dem sollen die Procuratores in Krafft ihrer Gewalt / so sie in der Haupt-Sach haben / ob gleich in denselben von den Expens oder Executions-Sachen keine austrückliche Meldung beschicht / in solchen Expens oder Execution-Sachen zu handeln zugelassen werden: Doch so einer Expens mit dem Eyd erhalten / oder für dieselben quittiren wolt / der soll zu solchem nicht allein austrücklichen Gewalt und Befelch / sondern auch zuvor von seiner Parthey sondern Bericht empfangen haben.

An das Cammer-Gericht zu erlegen.

§. 4. Weiter ordnen und setzen Wir auch / daß der **verlustige Theil solche** taxirte Expens **an dem Kays. Cammer-Gericht zu erlegen schuldig seyn** / und hinführo in die Urtheil der Expens allwege gesetzt werden soll / das die Parthey / so in den Kosten der behaltenden Partheyen / in einer bestimmten Zeit an dem Kays. Cammer-Gericht ausrichten soll.

Taxa Expensa. in Appellation-Sachen wohin gehörig.

§. 5. Dieweil aber zu Zeiten an dem Cammer-Gericht in Appellation-Sachen / in denen geurtheilt / und vorige Urtheil bestättiget werden / die Execution derselben Urtheil / deßgleichen Taxatio der Expens, in der ersten Instanz ergangen / begehrt wird / wiewohl bey etlichen bißher im Zweiffel gewesen / ob solche Taxation und Execution der vorergangenen Instantzen / für die vorigen Richter gewiesen werden soll: So wollen Wir doch / ordnen und setzen auch hiemit / daß solche Execution, Taxation expensarum der vordern Instantzen / in allen Sachen / die durch Appellation an das Kayserliche Cammer-Gericht erwachsen / daselbst beschehen sollen.

Desertæ Appellationes.

§. 6. **Wo aber** Appellationes **am Kayserlichen Cammer-Gericht fürgenommen / welche folgends** desert **oder sonst unrechtmäßig befunden** / und also an das Cammer-Gericht nicht erwachsen / auch daselbst nicht angenommen würden / in denselben sollen allein dir Expens, so solcher vermeynten Appellation halben auffgangen / an demselben Cammer-Gericht taxirt / auch derhalben dem andern Theil mit Execution, wie sich gebührt / verholffen werden: Aber der Haupt-Sach und Expens halben / so von den vorigen Richtern ergangen / soll die obliegende Parthey die vorige Richter um Taxation und Execution (so fern sie dieselbig zu thun hätten) wie sich gebührt / anzusuchen schuldig seyn.

Säumige Procurat. müssen Kosten und Schaden gut thun.

§. 7. Wir wollen auch alle Partheyen und Procuratores hiemit gewarnt und erinnert haben / daß alle diejenigen / so mit Beyurtheil verlustigt würden / deßhalben / und von wegen des verzogenen Rechtens / wie recht ist / in Kosten und Schaden ertheilt und gesprochen werden sollen: Und wo solches aus **freventlichen Anzügen / Schuld / Versaumnuß oder Unwissen der** Procuratorn geschehen / scheinbarlich und klärlich befunden würde / so sollen dieselbe Procuratores **solchen Kosten und Nachtheil oder Schaden ihrer Partheyen selbst auszurichten schuldig seyn.**

Taxirung der Advocat. Procurat. Schrifften und Bemühung.

§. 8: Weiter soll den Advocaten und Procuratorn, erstlichs ihre Producten **und Schrifften in** Referirung **der Sachen** / wie hie oben im ersten Theil dieser Ordnung gemeldt / **und sonst ihre andere gehabte Mühe und Arbeit in solcher** Tax expensarum taxirt / **und die** Tax **in dem Urtheil** expensarum **ausgetruckt werden** / derwegen sie dann ante taxam expensarum anzeigen sollen / was sie von den Partheyen auff die Sachen zu Belohnung empfangen haben / bey **Pön zwantzig Gülden.**

§. 9. Und soll hinführo solche Tax expensarum durch drey oder vier Beysitzer geschehen: Es wäre dann / daß die Expens so groß / oder die Sach so wichtig / daß der Cammer-Richter vor gut ansehen würde / mehr Beysitzer darzu zuverordnen.

LI.

Daß von Urtheiln des Kayserlichen Cammer-Gerichts nicht appellirt / oder supplicirt werden möge.

Wir ordnen / setzen und wollen auch / **daß von den Urtheiln am Kayserlichen Cammer-Gericht ergangen und ausgesprochen / kein Theil weiter zu** appelliren **oder** suppliciren **Macht haben soll**: Ob aber einige Parthey sich durch die **Urtheil des Kayserlichen Cammer-Gerichts** beschwert zu seyn vermeynt / dem soll gegen Cammer-Richter und Beysitzern **den Weg** der gemeinen Recht und hernach gesetzter Ordnung / **von der** Revision **und** Syndicat **fürzunehmen zugelassen** und vorbehalten seyn.

Revisio Act. & Syndicatus gegen Cammer-Richter und Beysitzer.

LII.

Von Restitution wider die Urtheil des Cammer-Gerichts.

Nachdem auch sich befunden / daß die Procuratores Restitution **wieder erlangte End-Urtheil** vielfältiglich pflegen zu bitten / welches zu Verhinderung der Execution und mercklichen Schaden der gewinnenden Partheyen thut gereichen / sollen Cammer-Richter und Beysitzer ein fleißiges Einsehen haben / und wo sie befunden / daß die Restitution calumniose oder gefährlicher Weiß / oder aus Ursachen / so vormahls in Gerichts-Händeln angezogen und deducirt worden wären / oder sonst aus neuen unrechtmäßigen und unerheblichen Ursachen begehrt / solcher gebetner Restitution unangesehen / in der Execution vermög der Rechten / fürfahren / und den Procuratorn oder die Partheyen / welcher unter ihnen daran schuldig / in expens condemniren. Wo aber je einige Parthey die Restitution aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen zu bitten vorhätt / soll dasselbig articulatim geschehen / damit sich die Rechten / darnach wissen zu halten.

Restitution calumniose.

LIII.

Von Revision und Besichtigung der Acten uñ gesprochenen Urtheiln am Kayserl. Cammer-Gericht/ auch Syndicat der Urtheiler/ und wie es mit dem allen gehalten und gehandelt werden soll.

Reviso Actorum.

Nichtige oder ungerechte Urtheil.

§. 1. Damit auch Cammer-Richter und Beysitzer desto fleissiger seyen/ so sie besorgen müssen/ daß die Acta folgends nach gesprochener Urtheil **auch besichtigt/ und niemand an dem Cammer-Gericht** Unrecht **geschehe:** Setzen/ordnen und wollen Wir/ wo einige Parthey hinfürter vermeynt/ daß sie durch **Cammer-Richter und Beysitzer** beschwert/**und unrechtmäßig oder nichtig Urtheil wider sie gesprochen** und eröffnet/ und derhalben gedächte/um Straff ungerechter Richter/ oder Reformation und Besserung solcher Urtheil/ anzuhalten/ daß derselben Parthey solches zu thun/ zugelassen seyn soll/ dergestalt/ daß solches **unserm Neven dem Ertz-Bischoffen von Mayntz/ als des Reichs Ertz-Cantzler an der Kays. Maj. Statt** zween Monat vor prima Maji, zu jeder Zeit in Schrifften zu erkennen geben/ darauf gedachter Ertz-Bischoff ihrer Liebd. und Kays. Majest. oder deren Abwesens Uns als Röm. König/ auch den Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen und Städten/ so zu der jährlichen Visitation verordnet/ schreiben/ ihr oder uns/ und ihnen solches anzeigen/mit Begehr/ neben ihrer Liebden und Kays. Majest. oder unsern Commissarien **ihre treffliche/ erfahrne/ geschickte und gelährte Räth zuschicken**/ in solchen Sachen/ neben denselben verordneten Commissarien/ auch den Præsidenten und Beysitzern/ durch welche die Urtheil gefällt und gesprochen/ alle und jede Gerichts-Acta solcher Sachen/ mit Fleiß zu revidiren **und besichtigen**/ und darauff Vermög der Recht zu handlen/ und die Billichkeit zu versuchen: Wo aber von der Zeit gesprochener Urtheil/ biß auff die prima Maji, nicht zween Monat bevor/ alsdann soll solches Ausschreiben bey zween Monat vor prima Maji, des nechst darnach folgenden Jahrs geschehen. Ob auch einer mehr der Urtheiler/ so bey Verfassung solcher Urtheil gewesen/ von dem Cammer-Gericht abgestanden/ oder sonst abwesend wären/ denselben soll Cammer-Richter und Beysitzer angesetzten Tag auch verkünden.

Notificirung an Chur-Mayntz.

Commissarii zu Revidirung der Acten.

§. 2. Und damit in solchem der Partheyen Calumnien und **Muthwillen**/ darinn sie mehr/ das Cammer-Gericht zu betrüben/ als sich einiger Beschwerden zu erhohlen gebrauchen möchten/ **fürkommen/ und gebührlicher Weiß gestrafft würden**/ sollen solche anhaltende Partheyen zuvor und ehe solche Revision fürgenommen/ein **Summa Gelds** welche nach Gelegenheit der Personen und Sachen durch die verordnete Visitatorn gemäßigt werden soll/ **im Fall/ daß die gesprochene Urtheil gerecht erfunden/ dem Kayserlichen** Fisco zu Straff/ zu Entrichtung des Kostens/ so jederzeit auff solche Syndicat und Revision gehet/ erlegen/ und darfür gnugsamlich verbürgen. Und soll solche Revision und Handlung nachfolgender massen fürgenommen werden.

Eine Summa Gelds vor der Revision und Syndicat zu erlegen.

§. 3. Erstlich soll die klagend Parthey/ ob sie will/ **die Ursachen ihrer Beschwerden in einer**/ und dargegen ihr **Widertheil ihr Nothdurfft auch in einer Schrifft**/ und doch in solchen beyden Schrifften nichts neues/ sondern allein **die Irrsal und Ableinung derselben fürbringen**/ und keinen Theil weiter oder mehr Schrifften zugelassen werden.

Wie in Revision zu procediren.

§. 4. Darauff sollen alsdann der Kayserl. Majest. oder unsere als Röm. Königs/ verordnete Commissarii **die Räth/ samt den** Præsidenten **und Beysitzern**/so solche **Urtheil gesprochen/ bey ihren Pflichten und Eiden**/ so sie in Annehmung ihrer Aemter geschworen/ und die Commissarii **und Räthe von neuem** zu solcher Sachen/ in massen hernach folgt/ **schwören sollen**: Erstlich/ alle und jede Gerichts-Acta solcher Sachen/ mit allem Fleiß revidiren/ besichtigen und erwegen/ auch die Beysitzer/ so die Urtheil gefällt und gesprochen/ in Beyseyn derselben/ die Ursachen und Gründe/ darauß solch Urtheil geschöpfft ist/ anzeigen/ und folgendens die Räthe allein/ ausserhalb der Assessoren/ darüber erkennen/ und solche Urtheil/ so sie gerecht erfunden/ wiederum confirmiren und bekräfftigen/ oder so ichts durch die Urtheiler übersehen und geirret/ oder solch Urtheil sonst nichtig/ oder dem Rechten nicht gemäß wäre/ reformiren/ und im Fall da die Urtheil auß Ubersehen der Richter/ als nichtig oder ungerecht reformirt würden/ soll der Parthey ihr erlegt Geld wiederum zugestellt/ und mit der Execution solcher reformirten Urtheil an dem Cammer-Gericht vollnfahren werden

Eydschwür.

Wie in Reformirten Urtheiln am Cammer-Gericht zu verfahren.

§. 5. Und ob solche Nichtigkeit erst gesprochener Urtheil/ nicht aus Betrug oder Argelist/ sondern allein aus Versehen/ Unfleiß/ Unwissenheit/ oder Irrsal der Procuratorn oder Richter gefolgt/ soll gegen denselben/ bey denen solcher Unfleiß befunden/ durch der Kays. Majest. oder Unser als Röm. König verordnete Commissarien und Visitatorn, vermög voriger Ordnung/ und wie sonst recht und billich seyn wird/ gehandelt: Aber sonst mit derselben gesprochen Urtheilerhalben/ gleich wie mit andern Unterrichtern/ von deren Urtheil supplicirt oder appellirt wird/ gehalten werden.

Nichtigkeit der Urtheil/ so nicht aus Betrug/ sondern aus Irrsal der Procuratorn ergangen.

§. 6. Ob sich aber aus der Partheyen fürbringen/ oder sonst so viel befinden/ daß der Urtheiler einer oder mehr/ in solcher Sachen/ von Geschenck/ Mied/ Gaab/ Bitt/ Freundschafft/ Feindschafft/ oder anderer dergleichen Ursachen ein nichtige und ungerechte Urtheil geben/ oder daß die Procuratores von der Gegenparthey dergleichen Mied/ Schenck und Gaab genommen/ oder in andere Wege prævariciret/ oder sonst in offenem Betrug erfunden würden/ soll der Partheyen nicht allein ihr erlegt Geld und Straff wiederum zugestellt/ sondern auch dieselben darum/ wie sich gebührt/ zubeklagen/ und gegen den Urtheilern das Syndicat, in massen hernach gemelt/ fürzunehmen/ vorbehalten seyn/ und nicht desto weniger durch die Kays. Majest.

Gegen nichtig und ungerecht Urtheil durch Schenckung ꝛc. Freundschafft ꝛc.

Der Syndicatus erlaubet.

oder

oder **Ihrer Liebd.** und Kays. Majest. Abwesens/ Uns als **Römisch. König** / gegen den Urtheilern / oder durch das Cammer-Gericht gegen denselben Procuratorn / und solch ihr betrügliche arglistige Handlung gebührliche Straf fürgenommen werden.

Bekräfftigte Urtheil Straff der Appellirten.

§. 7. Im Fall aber / **da die Urtheil durch die Verordnete bekräfftiget** / soll es dabey ungeweigert / **ohn weiter** appelliren / suppliciren und revidiren **bleiben** / und mit Execution solcher erstgesprochener Urtheil an dem Kays. Cammer-Gericht fortgefahren / auch die klagende Parthey das erlegte Geld/ zu Ablegung des Kostens/ **auf Straf ihrs Muthwillens verlohren haben.**

So die Commissarii oder Räthe nicht erscheinten.

§. 8. Ob auch die Revision, auff Zeit in dem Ausschreiben gemeldt/ **aus Mangel nicht erscheinens der** Commissarien **oder Räthe**/ oder daß sie mit solcher Revision **nicht** fortfahren würden / seinen Fürgang nicht erreichen würde/ sollen Cammer-Richter oder Præsident und Beysitzer weiter derhalben in Verwart zu stehen nicht schuldig seyn/ sondern mit Execution der erst gesprochen Urtheil/ohne einige Verhinderung an dem Kays. Cammer-Gericht fürgangen werden: Doch anderer Gestalt nicht / dann da sich kundbarlich und erweißlich befünde / daß die anruffende Parthey/und die Revision an ihrem besten Fleiß/und anderem nothwendigen Anhalten und verfügen/ die Versammlung der Commissarien und Räthen zu befördern in etwas säumig oder mangelhafftig erfunden würden / dann sonst / da der Mangel an der anruffenden Parthey mit nichten gestanden / soll ihr die Säumnuß oder nicht erscheinen der Commissarien und Räthen an diesem beneficio Revisionis nichts benommen / sondern von neuen zu der Revision geordnet/dieselbe für die Hand genommen / und darinn allenthalben / nach laut dieser Ordnung fortgefahren werden.

Eid der Revisorum und Syndicatorum.

§. 9. Und sollen der Kays. Majestät / oder dero Abwesens unsere als Römischen Königs verordnete Commissarii, und die Räthe und Revisores und Syndicatores einen Eyd zu GOtt und auff das H. Evangelium schwören / daß sie in solcher Sachen hiebevor nicht gerathen / sie auch die vorigen Richter in Ehren halten / alle und jede vor einkommene Gerichts-Acta, und was durch die Partheyen / Vermög dieser Ordnung / fürbracht worden / mit allem Fleiß revidiren / besichtigen und erwegen / zu dem die Ursachen / darauß die erste Urtheil gesprochen / von den Urtheilern anhören / und auff solches alles/ **nach des Reichs gemeinen Rechten** / und ihrem besten Verständnuß / nicht aus eigen gesuchtem / sondern **aus dem Rechten** informirten **Gewissen gleich richten und urtheilen**/ und sich kein Sach dargegen bewegen lassen / **auch von der Partheyen oder jemands anders solcher Sachen halben / kein Gaab** / Geschenck / **oder einigen Nutzen** durch sich selbst oder andere / wie das Menschen Sinn erdencken möchten / **nehmen oder nehmen lassen wöllen** / ohn alle Gefährde.

Nach des Reichs gemeinen Rechten/ gleiches Recht zu sprechen.

§. 10. Wo aber einige Parthey vermeynt/ oder sich aus der Revision, wie obgesetzt / befünde / **daß aus Betrug oder Argelist / von Geschenck / Mied / Gaab / Bitt / Freundschafft** / oder anderer dergleichen Ursachen wegen / ein nichtige und ungerechte Urtheil gefällt und gegeben wäre / dieselbe Parthey soll in diesem Fall jederzeit sich nicht allein der Revision, wie obgemeldt / zu gebrauchen / sondern auch Fug und Macht haben / **die Urtheiler** / so angezeigter Gestalt gehandlet / ad Syndicatum **zu stellen** / und wie sich des Orts / Vermög der Recht / gebührt / gegen ihnen zu handlen: Doch der Gestalt / daß die Parthey / so solch Syndicat fürzunehmen willens / solches unserm Neven dem **Ertz-Bischoffen zu Maynz / Churfürsten / zween Monat vor** prima Maji zuerkennen gebe / darauff gedachter Ertz-Bischoff die Kays. Maj. oder Ihrer Liebd. Kays. Maj. Abwesens / Uns als Röm. König / auch den Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen und Ständen / so zu der jährlichen Visitation verordnet / schreiben / ihrer Liebd. und Kays. Maj. oder Uns / und ihnen solches anzeigen / mit Begehren / unsere Commissarios, auch ihre treffliche / erfahrne / geschickte und gelährte Räthe zu schicken / in solcher Sach / Vermög der Rechten / zuhandlen / und die Billichkeit zu verfügen / auch den Process derhalben fürzunehmen in massen hie oben / der Revision halben / gesetzt / und sonst nach Ordnung der Kays. Maj. Unser und des Reichs gemeinen Rechten / zu thun gebührt.

Wegen ungerecht Urtheil aus Geschenck / Feindschafft 2c.

Fug und Macht die Urtheiler ad Syndicatum zu stellen.

LIV.

Daß der Process in andern Fällen Vermög gemeiner Recht gehalten werden soll.

Wir setzen / ordnen und wöllen / daß in allen und jeden Fällen / die hieoben nicht sonderlich und ausdrücklich in dieser Ordnung des Gerichtlichen Process halben versehen / das gemein Recht statt haben / und Vermög desselben gehandelt und procedirt werden soll.

LV.

Subscription Ihr. Königl. Majest. Fürsten und Ständen / 2c.

§. 1. Solches alles und jedes / so beschrieben stehet / haben wir **König Ferdinand** in Krafft hochgedachter Röm. Kayserl. Maj. unsers lieben Bruders und Herrn / Uns gegebener Vollmacht und Heimstellung / an ihrer Liebd. und Kayserl. Maj. Statt / auch für uns selbst als Röm. König / Uns mit der Churfürsten Räthe / erscheinenden Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten / und sie sich hinwiederum mit Uns / also zu halten und zu vollnziehen vereinigt und verglichen. **Dessen zu Urkund** haben Wir unser Königlich Insiegel mit rechtem Wissen an diese unsere und des Heiligen Reichs geänderte Ordnung thun hencken.

§. 2. Und Wir der Churfürsten Räthe / Fürsten / Prælaten / Graffen / und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte / Gesandte Bottschafften und Gewalthaber / bekennen öffentlich / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul / mit unserm guten Wissen / Willen **und Rath fürgenommen / geschehen / auffgericht**

und bewilligt sind / bewilligen die auch in Krafft dieses Brieffs.

§. 3. **Deß zu Urkund** haben wir Marquard von Stein / zu Mayntz / Bamberg und Augspurg / Thum-Probst / Eberhard von Groenrod Amtmann zu Oppenheim / Mayntzische und Pfaltzgräfische / Churfürstliche und geordnete Räthe zu diesem Reichs-Tag / an statt unserer gnädigsten Herrn / und der andern Churfürsten : Michael / Ertz-Bischoff zu Saltzburg / Legat des Stuls zu Rom / und Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern / **von unser und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen** : Christoph von Hausen / Doctor, **von wegen der** Prælaten. Peter Andreas Guett / **von wegen der Graffen und Herren**: Und wir Bürgermeister und Rath zu Augspurg / von unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen unser Insiegel an diese Cammer-Gerichts Ordnung thun hencken. Geben in unser Königs Ferdinandi, und des H. Reichs-Stadt Augspurg / auff den fünff und zwantzigsten Tag des Monats Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / im funffzehen hundert / fünff und funffzigsten Jahr / unserer Reich des Römischen im fünff und zwantzigsten / und der andern im neun und zwantzigsten.

Abschied der Römischen Königlichen Majestät, und gemeiner Stände / auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Jahr 1557. auffgericht.

SUMMARIEN.

Berathschlagung über Religions-Vergleichung / Müntz-Ordnung / Türckische Kriegs-Verfassung / durch Anstifften der Hungar. Rebellen / Christliche Gegenwehr in Præfat. Item §. 1 usque 6. Wegen streitiger und Spaltung der Religion / von allen Ständen placidirtes Frey General- oder National-Concilium, darbey angestelltes freundliches Colloquium durch darzu verordnete Colloquenten Auditor. Adjutor. und Notarien / von beyderseits Religions-Verwandten / darzu Ihro K. Majest. zum Præsidenten ersuchet worden / wie mit den Actis zu verfahren / und was fermers darbey vorgangen §. 7. usque 40. Türcken-Anzug gegen Hungarn. Ihr. Kays. Maj. und Christl. Potentaten Gegenwehr. Durch allgemeine Hülff mit Anlagen auff geistl. und weltl. Stände mit allerhand Kriegs-Verfassung zu Wasser und Land / und darzu behörigen nöthigen Proviant, Ammunition, Artollerie und andern Requisiten §. 41. usque 65. Ersuchung anderer Potentaten Hülff gegen den Türcken §. 66. Unvermöglichkeit Ih. K. Maj. beharrliches Kriegs-Volck allein gegen den Türcken zu erhalten § 67. 68. Mandata zu Handhabung des Land-Friedens in Religion- und Prophan-Sachen gegen verdächtiges Volck Rauber und Mordbrenner §. 69. usque ad 72. Etliche Articul des Cammer-Gerichts Ordnung / zu der Visitation deputirte. Kays. und der Stände Commissarii §. 73. usque 79. Müntz-Ordnung / Verführung Gold und Silbers §. 80. usque 85. Subscription, Session &c. den Ständen ohnnachtheilig §. 86.

WIr Ferdinand, von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien, etc. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg und Wirtemberg, in Obern- und Niedern-Schlesien / Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Röm. Reichs zu Burgau, zu Möhren / Obern und Niedern Laußnitz, gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, etc. Landgraff im Elsaß, Herr auff der Wendischen Marck / zu Portenau und zu Salins, etc. Bekennen öffentlich / und thun kund allermänniglich. Als auff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag / gerathschlagt und verordnet werden soll / durch was ziemliche und gebührliche Wege / die nothwendige und heilsame Vergleichung und Einigkeit in der streitigen Religion und Glaubens-Sachen zu suchen, und vermittelst Göttl. Gnaden zu treffen und zu erlangen, welches aber vieler, und zum Theil in dem Abschied daselbst auffgericht vermeldter Ursachen halben nicht geschehen mögen. Derwegen wir uns damals mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen / und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten / und sie hinwieder sich mit uns vereiniget und entschlossen, dieses Articuls Erledigung auf eine andere nothdürfftige Reichs-Versammlung zuverschieben / also und mit solcher Bescheidenheit / daß von wegen Hinlegung der schädlichen Spaltung und Trennung in unser Heil. Christl. Religion und Glaubens-Sachen, die Röm. Kays. Maj. unser lieber Bruder und Herr, oder wo Ihr Liebd. und Kays. Maj. daran verhindert würde, von Ihrer Liebd. und Kays. Maj. wir eigner Person solchen Reichs-Tag besuchen, und dem beywohnen / dergleichen Churfürsten und Fürsten, auch in eignen Personen erscheinen / und ausserhalb kündlicher Leibs-Schwachheit und Unvermöglichkeit, auch andern Ehehafften Ursachen, nicht ausbleiben sollen.

Berathschlagung / über Vergleichung in der Religion.

§. 1. Darum auch / und auff daß solch nothwendig Werck / daran nicht allein aller zeitlicher Wohlfahrt / sonder auch unser Seelen Heil und Seeligkeit zum höhsten viel gelegen / in kein unnothwendigen Verzug gestellt würde / haben wir im Nahmen und an statt der

Religion Vergleich. Müntz-Ordnung.

Römischen Käys. Maj. ein andern Reichs-Tag / auff den ersten Tag des Monats Martii, des sechs und funfftzigsten Jahrs / in unser und des H. Reichs-Stadt Regenspurg fürgenommen / bestimmt und angesetzt / darauff fürnemlich von bemeldter Christlichen Vergleichung unserer H. Religion- und Glaubens-Sachen / und dann auch von endlicher Richtigmachung / und wircklicher Vollnziehung der neuen Müntz-Ordnung / und des Käyserlichen Edicts, und was sonst mittler Weil vor mehr Obliegen und Sachen fürfallen würden / davon höchstgedachter Käys. Maj. uns und gemeinen Ständen des H. Reichs daselbst zu handeln / und Erledigung zu thun / nütz und noth seyn würde / schleunige Berathschlagung / Vergleichung und Erledigung beschehen solte.

§. 2. Und aber Ihr Liebd. und Käyserliche Majest. ihres Leibes Ungelegenheit und ander mercklichen Verhinderungen halben / als sich dann mittler Zeit auch Ihre Liebd. und Käyserl. Maj. aus dem H. Reich Teutscher Nation in ihre Hispanische Königreich begeben / nicht eigner Person erscheinen können / so haben auff Ihr Liebd. und Käyserl. Maj. freundlichs und Brüderlichs Gesinnen / begehren und aufferlegen / wir aus vätterlichem getreuem Gemüth und angebohrner Zuneigung zu dem H. Reich Teutscher Nation unserm lieben Vatterland / die gemeine Wohlfahrt desselbigen / den heilsamen Frieden und Sicherheit zu erlangen und zu erhalten / und des Wercks dieses Reichs-Tags unterziehen und annehmen wöllen.

Türckische Kriegs-Handlung.

§. 3. Wiewohl wir nun hierauff Vätterlich und gnädiglich wohl geneigt gewesen / uns auff jetzt bestimmte Zeit zu solchem Reichs-Tag persönlich zu verfügen / so seynd wir doch gemeiner Christenheit Erbfeinds des Türcken beschwerlichs Fürnehmens und Kriegshandlung halben / und dann auch von wegen unserer Königreich und Landen nothwendigen Gegenrüstung / und sonst dermassen auffgehalten worden / daß wir weder auff bemeldten ersten Tag Martii, noch den ersten Tag des darnach folgenden Monats Aprilis, (wie wir entschlossen gewest) erscheinen mögen.

Christl. Gegenwehr gegen den Türcken. Ungehorsame Unterthanen und Rebellen.

§. 4. Derhalben wir ein andern Tag / des jüngst verschienen Monats Junii, ernennt / guter Zuversicht / daß wir darzwischen die nothdürfftige Gegenwehr zu Widerstand bemeldtes Erbfeinds des Türcken / und anderer unserer Wiederwärtigen ungehorsamen Unterthanen und Rebellen / also anordnen / damit wir ohne sondern Nachtheil und Beschwerung unserer getreuen Königreich und Landen / auff bestimmten ersten Tag des Monats Junii, zu Regenspurg einkommen / und den Reichs-Tag Nahmen des Allmächtigen anfahen / beywohnen / auch seiner Göttlichen Allmächtigkeit zu Lob / und gemeiner Christenheit / sonderlich aber dem H. Reich Teutscher Nation, zu Wohlfahrt / Nutz und Gutem hätte mögen beschliessen.

Gewaltiges Fürnehmen der Türcken durch Anstifftung der Hungarischen Rebellen.

§. 5. Dieweil sich aber die Sachen Mittlerweil in unserm Königreich Hungarn / durch Anstifftung unserer ungehorsamen Rebellen und sonst Türckischen Befelchhaber gewaltigs Fürnehmen / dermassen beschwerlich und gefährlich ereugt und zugetragen / daß wir ohne hohen Nachtheil / Gefahr und Verderben unserer getreuen Königreichen und Landen / auch ohne gefährlichen Schaden und Abbruch gemeiner Christenheit / uns auff den bestimmten Tag / von dem Wesen daniden auff den Reichs-Tag gar nicht begeben mögen / sondern vielmehr die Nothdurfft erfordert / uns mit gedachter unserer Königreich und Landen getreuen Hülff und Darthun / wie Kriegsvolck zu Roß und Fuß zu der Gegenwehr / in Bereitschafft und Verfassung zuschicken / darzu auch in Ansehung der vorstehenden Noth und Gefährlichkeit / und daß wir derselbigen Zeit von andern Orten wenig Hülff und Beystand gehabt / mit dem Auffbott in unsern Landen / und die andere nothwendige Wege / Anordnung und Fürsehung thun müssen / unsere Christliche Königreich / Land und Leut / so viel menschlich und möglich / zu schützen und zu retten.

Pfaltzgraff Albrecht Käyserl. Commissarius auff den Reichs-Tag.

§. 6. Damit dann die Handlung des Reichs-Tags nicht länger eingestellt / auch neben andern der nothwendige Articul der Türcken-Hülff / so viel desto förderlicher bedacht werden möcht / so haben wir den Hochgebohrnen / unsern freundlichen lieben Sohn / Vettern und Fürsten Albrechten Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzog in Obern- und Niedern-Bayern / freundlich und gnädiglich ersucht / daß sein Liebd. in Ansehung oberzehlter nothwendigen billigen Ursachen unbeschwert seyn wolte / sich zu Anfang solches Reichs-Tags / an statt und im Namen unser Person / als unser Commissarii gebrauchen zu lassen / und von unsert wegen den erscheinenden Ständen / und der Abwesenden Räthen und Bottschafften unser Proposition und Fürtrag zum aller Fürtrefflichsten zu thun / und darauff mit den Sachen / so auf diesem Reichs-Tag gehandelt werden sollen / zu procediren und zu handlen / biß wir vermittelst Göttl. Gnaden / selbsteigener Person ankommen / und was biß daselbsthin nicht verglichen oder erörtert / alsdann abhandlen / und beschliessen helffen möchten. Welches gedachter unser Sohn / Vetter und Fürst / uns zu Ehren und Gefallen und gemeinem Nutz zu guten / nicht abschlagen wöllen sondern freundlich sich solchem also gutwillig unterfangen.

§. 7. Und als der Churfürsten geordnete Räthe / etliche Fürsten und Stände des Heil. Reichs eigener Person / und etliche durch ihre Bottschafften / mit vollkommenem Gewalt / damahls gehorsamlich erschienen / denen gedachter unser Sohn / Vetter und Fürst / unser Proposition, zu gegenwärtigem Reichs-Tag / an unser Statt / und in unserm Nahmen geöffnet / und die sie die erscheinende Stände / Bottschafften und Gesandten / darüber in die Berathschlagung getretten / und sich gleich anfänglich bedächtiglich erinnert / welcher massen der Articul unser Christl. Religion / in berührtem jüngst zu Augspurg auffgerichtem Reichs-Abschied / auf ein andern künfftigen Reichstag verlegt / was deßwegen Vermög des Passauischen

Passauisch Vertrag. Vertrags / ins Werck zu stellen / daselbst beschlossen und verabschiedt. Zu dem auch / daß **dieser Articul unverneinlich / der treff-**
Articul von Religion-Sachen der fürnehmst. **lichst und wichtigst** unter allen andern des H. Reichs obliegen / daran einem jeden Christen billich zu dem höchsten gelegen seyn soll / auch auff vorigen Reichs-Tägen / als unwidersprechlich der fürnehmst jedesmahl fürgezogen / Wir auch den in bemeldter unser Proposition, zu gegenwärtigem Reichs-Tag allen andern fürgesetzt.

§. 8. So haben Wir uns zu unserer glücklichen Ankunfft in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg / mit ihnen / und sie hinwieder sich mit uns hierüber verglichen und entschlossen / daß der Articul **der Religion / in**
Dessen sonderer Ausschuß. **einem sondern Ausschuß / von beyderseits Religion-Ständen in gleicher Anzahl zu besetzen** / inhalt hiebevor zu Passau / und jüngst zu Augspurg abgeredeten verabschiedeten Beschlüssen zu tractiren und zu handeln / und nicht destoweniger / den hiebevor zu Augspurg / in Religion- und Prophan-Sachen / auffgerichten und betheidigten Frieden / dem Augspurgis. Abschied beschließlich einverleibt / wiederum verneuert / repetirt: Setzen / ordnen und wöllen / daß im Fall die Vergleichung der streitigen Religion sich etwas verweilen / oder endlich nicht getroffen würde / derselbig Fried / in Religion- und Prophan-Sachen / alles seines Inhalts / beständig in seinen Kräfften bleiben / und immerwährend gehalten / und durch diese fürgenommene Tractation der Religion / demselben nichts derogirt / entzogen oder abgebrochen werden soll: Alles bey den Versprechnussen in obberührtem Augspurgischen Abschied weiter verleibt.

§. 9. Als nun derselbig verordnet Ausschuß solche Tractation des Religions-Articuls fürgenommen / mit Fleiß erwogen / und auff erfolgte gnugsame Relation, gepflogener Berathschlagung / der Churfürsten Räthe / erscheinende Fürsten / Stände / und der Abwesenden gesandte Bottschafften / sich darüber auch in gemein unterredt / und ihr Gutbedüncken uns fürbracht / darunter sie sich gleichwohl erinnert / daß in allen vorgehenden Berathschlagungen / wie zu Vergleichung der spaltigen Religion fürzugehen und zu kommen / jedesmahls **vier Wege** /
Frey General oder National-Concilium oder Colloquium. nemlich **eins** General- **oder** National-Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versammlung fürkommen / aber jetztmahls daneben geachtet / daß aus allerhand bewegenden Ursachen die zween Wege / eines National-Concilii, oder auch einer Reichs-Versammlung / zu **Vergleichung der streitigen Religion** / undienstlich / auch derselbig Articul in deren wege einen nicht möge gezogen werden / und obgleich der Weg eines General **freyen Christlichen** Concilii, der ordentlichst und richtigst ist / von Alters bey der Christlichen Kirchen / biß auff gegenwärtige Zeit / herkommen / so in gleichen Fällen u. Spaltungen gebraucht und dardurch den Sachen erschießlich abgeholffen worden / dieser auch unverneinlich der best / nützlichst und fürträglichst ist / und darum zu gelegener Zeit / mit allem Ernst nachzutrachten / wie ein solch Christlich Concilium zu erlangen / daß darnach nach Gelegenheit gegenwärtiger Zeit und Läufft / vielerhand einfallenden Unrichtigkeiten / auch der Kriegs-Empörungen / so sich zwischen den Königen und Potentaten gemeiner Christenheit ereugnen und erhalten / ein General Christl. Concilium schwerlich anzustellen / vielweniger möglich zu gewünschtem End zu bringen.

§. 10. Uns aber und gemeinen Ständen des Heil. Reichs / und derselben Unterthanen / an Christlicher Vergleichung / angezeigter Religion / nicht allein die zeitliche / sondern auch die ewige Wohlfarth / und der Seelen Heil und Seligkeit gelegen seyn will / um desto mehr dieser Articul aller möglichen Beförderung wohl würdig und nothdürfftig ist / und in fernere Verlängerung / dem H. Reich Teutscher Nation zu weiterm Nachtheil / nicht zustellen / und dann der Weg eines Colloquii **freundlichen verträulichen Gesprächs** / vor dieser Zeit mehr in diesen und dergleichen Fällen / und **Religions-Spaltungen** / gebraucht. Freundliches Colloquium oder Gespräch in Spaltung der Religion.

§. 11. So haben auff solches alles / Wir uns mit ihnen / und sie sich hinwieder mit uns verglichen / vereinigt und entschlossen / daß dißmahls obberührts Articuls halben / der gezweyten Religion / im Namen des Allmächtigen / **ein** Colloquium **ordentlicher gebührlicher Weiß angestellt werden soll auff Maß und Form einer Christlichen** Consultation, Dessen Form und Maß.
Unterrede / und Berathschlagung der Sachen / darinn alle Handlungen / so fürgenommen / unverbündlich und unvergreifflich seyen / und also solch Colloquium kein Erkantnuß / Decision, Determination oder Definition auff ihm trage / sonder daß bemeldte Handlung alle / auch der Colloquenten freundlich verträulich Gespräch / Unterrede und Collation samt ihren rathsamen Bedencken / nachmahls der Römischen Kayserlichen Majestät / unserm lieben Bruder und Herrn / oder Uns / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / fürbracht / und ein jeder Stand der Gebühr und seiner Nothdurfft nach / **auch frey und unvergreifflich** Soll unvergreifflich seyn.
über alle Articul und Puncten / so in solchem freundlichem Gespräch fürkommen und berathschlagt / gehört werde / guter Zuversicht / wo die Colloquenten in solchem Colloquio, die Sachen freundlich / verträulich und mit Christlichen Wohlmeynung / wie billich geschehen soll / erwegen und berathschlagen werden und alsdann hernachmahls ihr rathsam Bedencken / mit Ausführung der Ursachen / worinn sie einig / und worinn sie nachmahls streitig / gemeinen Ständen anbringen / werden sich gemeine Stände samt oder sonders um so viel desto besser und freundlicher / ihr Nothdurfft nach / zurichten / und dasjenige der Kays. Majestät unserm geliebten Bruder und Herrn / oder Uns anzubringen und zu befördern wissen / was zu Auffhebung der Streitigkeit / und Erlangung guter Christlichen Vergleichung und Einigkeit in unserer H. Christlichen Religion / förderlich und dienstlich seyn mag.

§. 12. Und

Colloquium wird nach Wormbs verschoben.

§. 12. Und nachdem aus allerhand fürgefallenen und beweglichen Ursachen / jetzmals allhie zu solchen Colloquio, auch fruchtbaren Handlung füglich nicht fortgeschritten / viel weniger beschlossen werden mögen: So haben wir auff der Churfürsten Räthe / anwesenden Fürsten / Ständen / und der abwesenden Gesandten / Bottschafften / Rath und Gut bedüncken / einen andern Tag und Malstatt / nemlich auff Bartholomæi den vier und zwantzigsten Tag Monats Augusti, in unser und des H. Reichs-Stadt Wormbs / zu Haltung des vorhabenden Colloquii einzukommen fürgenommen und diß Colloquium dahin verschoben.

Ansuchen der Stände an Ihro Käys. Maiest. persönlich diesem Colloquio zu præsidiren.

§. 13. Dieweil es aber in solchem Werck / damit das Colloquium und desselben Process, von allerhand Weitläufftigkeit / und nothdürfftiger Disputation, für- und abgehen / auch gewünschte erspriesliche Beförderung / und vermittelst Göttlicher Gnaden / gute Ausrichtung / erlangt werden möge / viel und hoch gelegen / daß ein ansehenlich Præsident demselbigen vor sey: Haben uns die Stände / Räthe / Botteschafften und Gesandten / gehorsamlich gebeten / wir wolten uns solcher Præsidentz gnädiglich und Vätterlich beladen / eigener Person diesem Colloquio beywohnen und præsidiren.

Dessen Verhinderung aus ehehafften Ursachen.

§. 14. Wiewol wir nun darauff / GOtt dem Allmächtigen zu Lob / und gemeiner Wohlfahrt der Teutschen Nation zu Auffnehmung und gutem Gedeyen / Vätterlich und gnädiglich geneigt / auch willig gewesen den Ständen in diesem ihrem unterthänigen Ansuchen und Begehren zu willfahren / und uns solcher Præsidentz in der Person zu unterfahen: So werden wir doch von wegen vielfältiger ehehafften und mercklichen Obligen / so wir den Ständen zu gutem Begnügen gnädiglich und freundlich vermelden lassen / daran sonderlich um solche Zeit / da diß Colloquium sein Anfang erlangen soll / über unsern gnädigen Willen verhindert.

Bischoff zu Speyer præsidirt bey diesem Colloq.

§. 15. Nicht desto weniger aber / und auff daß in solchem kein Mangel erscheine / haben wir auf der Stände / Räth / Bottschafften und Gesandten unterthänige gehorsame Bewilligung den Bischoffen zu Speyer / unsern Fürsten und lieben andächtigen / an unser Statt / zu einen Præsidenten verordnet / der unser Königliche Person in diesem Fall præsentiren und vertretten soll.

Deme zugeordnete 4. Assessores von beyderseits Religions-Verwandten.

§. 16. Und haben neben solches Præsidenten Verordnung / wir uns mit der Churfürsten Räthen / anwesenden Fürsten / Ständen und der abwesenden Bottschafften und Gesandten / und sie sich hinwider mit uns vereiniget / verglichen / und demselben Præsidenten ferner vier Assessores aus den Chur- und Fürsten / von wegen beyderseits Religions-Verwandten / zugeordnet / nemlich von wegen der Churfürsten / Fürsten / Stände unser alten Religion, den Ertzbischoff zu Trier / des heiligen Römischen Reichs durch Gallien / und das Königreich Arelat / Ertz-Cantzler / und den Ertz-Bischoffen zu Saltzburg / unsere liebe Neven, Churfürsten / Fürsten / und liebe Andächtigen / und dann von wegen der Churfürsten / Fürsten / und Ständen der Augspurgischen Confession verwands den Hertzog zu Sachsen / des H. Römischen Reichs Ertz-Marschalcken / und Hertzog Christoff zu Würtemberg und Teck / Graffen zu Mumpelgard / unsere liebe Oheim / Churfürst und Fürsten / selbst in der Person / diesem Colloquio, zu bestimmter Zeit und Malstatt beyzuwohnen.

aus den Chur-Fürstl. Geistl. und Weltl.

§. 17. Wofern aber ihrer Liebden / etwan aus zufallender Verhinderung / beschwerlich / und ungelegen fallen wolte / berührtem Colloquio, biß zum End abzuwarten / daraus dann Unrichtigkeiten und nachtheilige Verlängerung / und etwa gar eine Zerrüttung dieses Wercks entstehen möchte / damit nun das verhütet werde: So haben wir auff der Stände und Bottschafften Wolgefallen und Vergleichung / in dem solche Fürsehung fürgenommen. Wo aber ihr Liebden / als zu Assessoren deputirte Chur- und Fürsten einer oder mehr / zu Anfang ernennts Colloquii, oder im mittel desselbigen der Sachen / anderer mercklichen Obligen / ehehafft und Geschäfft halben / selbst nicht beywohnen / oder biß zum End auswarten möchten / daß alsdann dieselbige ein jeder / so dermassen verhindert / an seine statt eine geschickte / ansehnliche und vernünfftige Person / zum wenigsten aus den Prälaten / Thum-Capitel / Graffen oder Herrn zu Assessorn substituiren / und alsbald verordnen sollen / damit dieses Mangels halben das Colloquium nicht auffgezogen noch verhindert werde. Und soll zu unsers verordneten Præsidenten / deßgleichen der jetztbenandten Assessorn Chur- und Fürsten / auch derselben substituirten Assessorn gefallen stehen / aus ihren geheimsten Räthen / oder zugeordneten / einen oder zween mit in diß Colloquium Rathsweiß zu ziehen / und bey ihrer Liebden und ihnen zu haben.

Für ausbleibende andere zu substituiren.

§. 18. Dieweil auch darneben stattlich bedacht und erwogen / daß zu diesem vorhabenden Colloquio, Gottsfürchtige / gelehrte / geschickte und friedliebende Personen zu Collocutorn, Adjuncten, Adjutorn und Notarien, beyderseits in gleicher Anzahl / zu vermögen und zusammen zu bringen / vonnöthen seyn wolle: So haben der Churfürsten Räthe / erscheinende Stände / auch der abwesenden Bottschafften und Gesandten / nach bedachtlicher Erinnerung aller in andern vorgehenden Colloquien gepflogener Handlung / welches wir uns auch gnädiglich wolgefallen lassen / daß von wegen unser alten Religion verwandten Stände / sechs Colloquenten / sechs Adjuncten / sechs Adjutorn, und zween Notarien: Und hergegen von wegen der Augspurgischen Confession, gleicher Gestalt sechs Colloquenten / sechs Adjuncten / sechs Adjutorn und zween Notarien / zu bestimmter Zeit und Mahlstatt / abgefertiget werden sollen / mit Befelch dieser Sachen halben allen möglichen Fleiß und Ernst fürzuwenden / und nicht zu erfeyren / in dem was Christlicher Vergleichung der streitigen

Von beyderseit Religions-Verwandten. 6. Colloquenten. 6. Adjuncten. 6. Adjutorn. 2. Notarien.

tigen Religion, zu Beförderung der Ehr GOttes, zu Ergründung der Warheit seines Heil. Worts, und Gottseliger gemeiner Einigkeit in der Christlichen Kirchen anzurichten und zu erhalten, immer dienstlich und ersprießlich seyn mag.

§. 19. Und seynd hierauff beyderseits die Colloquenten, Adjuncten und Notarien allhie benant worden, wie dessen einem jeden Theil Verzeichnuß zugelassen.

Præsidenten Amt.

§. 20. Wiewol wir auch uns, deßgleichen die Stände, Räth und Bottschafften, ihnen kein Zweiffel machen, es werde der Præsident und unser Fürst, so wir an unser statt zu verordnen gesinnet, gleicher Gestalt auch die obbemeldte unsere liebe Neven, Oheimen Chur- und Fürsten, als Assessorn oder aber ihre nachgenennte substituirten in dieser trefflichen Sachen ihres Thuns und Lassens, und zu Dirigirung des Procefs eines gemeinen Umfragens, auch was sonst zu dieses Wercks Richtigkeit und Ausführung am besten und am nützlichsten seyn mag, sich zu entschliessen, zu verrichten, auch die ernstliche Fürsehung zu thun wissen, **damit eine jede Person zu diesem** Colloquio **gehörig, ihrem Beruff und befohlenem Amt** (alsdann ferner hieunten vermeldet) **treulich und embsig abwarte**, dieselbige Personen auch als viel immer möglich, und es die Theologen zu erschwingen, zeitlich zusammen kommen.

Und Assessoren gute Fürsehung in diesem Colloq.

§. 21. So setzen, ordnen und wollen insonderheit wir doch, daß nach aller Gelegenheit, Præsident **und die** Assessores **eine solche gute Fürsehung thun**, und fürnehmen sollen, damit in viel berühmtem Colloquio durchaus aller Uberfluß, und Häffigkeit, Verunglimpffung und Convitia zwischen den Personen vermitten bleiben, keiner den andern unbescheidlicher weiß in seine Rede einfalle, eine jede Parthey ihrer Nothdurfft, auff Maß hierunter begriffen, ausgehört, und diese Collation, freundlich vertreulich Gespräch, zu Christlicher gütlicher Fruchtbarkeit, für- und abgehen möge.

Deren Handgelübd an Eydsstatt.

§. 22. Darneben auch, auff daß mit desto mehrerem Fleiß und Ernst die Christliche Einigkeit gesucht und befördert werde, daß unser geordneter Præsident **samt den Ernenten** Assessoren, oder ihren nachgeordneten von obgedachten Colloquenten und Adjuncten, **Handgelübd an Eidstatt nehmen**, und ihnen mit sonderm Ernst einbinden sollen, daß sie die Colloquenten, so von der **Alten** Religion, desselben gleichen **die andere, so von der Augspurgischen** Confession- **Verwandten** abgefertigt, und derselben Adjuncten, von den Articuln unsers Christlichen Glaubens, Lehr und Religion, freundlich, Christlich und vertreulich, auff die Form, Maß und Ordnung, wie sie sich deren zu vergleichen, unterreden, und in solchem Christlichem Gespräch, zuvorderst die **Glori und Ehr des Allmächtigen, die Christliche Wahrheit, die Liebe des Nechsten, und allgemeine Einigkeit**, wie oben gemeldt, suchen, sich auch deren nichts, so dem allem zuwider seyn möchte, verhindern lassen, **wie sie solches vor GOttes Angesicht, am Jüngsten Gericht gestehen und verantworten wollen.** Daß sie auch deßgleichen alle andere Personen, so zu diesem Colloquio gehörig und gezogen (so mit gleicher Gelübd hierunter zu beladen) in keinerley Weiß, weder heimlich oder offentlich, schrifftlich oder mündlich, jemands etwas, wes Stands oder Wesens derselbig seyn möchte, weder klein noch groß, aus diesem Gespräch oder der gantzen Handlung, entdecken, sonder die jederzeit, und sonderlich biß auff die Zeit obangeregter gemeiner Relation, Rathsweiß in guter Still und Geheim halten wollen.

Zweck dieses Colloq. zu der Ehre Gottes, Lieb des Nechsten, allgemeiner Einigkeit.

§. 23. Und soll den verordneten Colloquenten und Adjuncten diese Collocution, **weß sie sich darinn vergleichen werden, an ihren Ehren, Würden, Leib und Gütern, unverletzlich und unnachtheilig seyn.**

Der Colloquent. &c. Reservation.

§. 24. So soll auch ferner eine sondere **dreyschlössige Truhen** auffgericht und verordnet, darinn alle Protocolla, Acta **Schrifft und Handlungen** nach jedesmals vollnbrachtem und geendetem Gespräch, gelegt werden, darvon ermeldter unser verordneter Præsident einen, die Assessores unser Alten Religion den andern, und die Assessores von der Augspurgischen Confession den dritten, alle unterschiedliche Schlüssel haben, und nach gemeldtem Colloquio biß zur nechsten Reichs-Versammlung, daselbst hin diese Truhen zu bringen, und den Reichs-Ständen nothdürfftige Relation zu thun) behalten, diese Truhen auch anders nicht, dann in gemeiner Audientz, und wann colloquirt, eröffnet werden.

Drey-schlössige Truhen zu dem Protocoll und Acta.

§. 25. Da sich aber eins oder mehrmahl zutragen oder begeben würde, von wegen ungleichmässigen Verstands, oder aber anderer Gelegenheiten halben, daß vonnöthen seyn wolle die Protocolla und Acta zu revidiren, in solchem Fall sollen sich der Præsident und die Assessores gleichmässig erzeigen, und die Revision den Colloquenten (doch in allem gesammleten Rath) nicht verweigern.

Wie es im Colloquio hergehen soll mit Revision der Acten.

§. 26. Es soll auch zu diesem Colloquio niemand anders, dann obbemeldte Personen, weder zum reden, noch zum anhören zugelassen werden, und obwol obgesetzt, daß der Collocutorn auff jeder Seiten sechs alle Gottsförchtige, gelehrte, verständige, der Heil. Schrifft erfahrne, friedliebende, schiedliche Personen, zu diesem Werck vermögt und abgefertigt werden sollen, so haben wir uns doch, von mehrer Richtigkeit wegen, mit den Ständen und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, und wollen, daß von wegen unserer Alten Religion, allein durch eine, deßgleichen von wegen der Augspurgischen Confession, auch durch eine Person, aus den Colloquenten, oder aber aus den Adjuncten, beyderseits, welche jemals einem oder andern Theil, nach der Gelegenheit der Articul und Materi, so fürkommen, gefällig seyn wird, **die Fürträge und Bedencken über dieselbe** Articul, **freundlich und friedlich in gemein eröffnet**, darauff Rathsweiß conferirt, und dardurch mit allem Fleiß und Ernst die Vergleichung gefordert werden.

Fürträg.

§. 27. Und soll hierdurch gleichwol doch beyder-

beyderseits Colloquenten nicht abgestrickt oder benommen seyn / da ihrer einer / nach geendter Rede / deß aus ihnen erwehlten / zu mehrer Erklärung und Bestättigung der in gemein angezeigter Stimm / und der Sachen dienstlich / ichts ferner anbringen wolte / solchs mit Zulassung der Præsidenten und der Assessorn, in gemein fürbringen.

Der Sachen dienstlich.

§. 28. Daneben dann auch der Præsident den andern Mit-Colloquenten zuzusprechen / und sie zu befragen / ob jemands auch desselbigen Theils Colloquenten etwas mehr fürzubringen / und darzu zu reden hätte.

Befürderung des Schluss.

§. 29. In welchem allem doch Gleichheit zu halten / und darauf unser Præsident und die Assessores, nach zusammen-Tragung der zwo Stimmen / den Beschluß / mit Abkürtzung aller unnothdürfftiger Disputation zu befürdern.

Der Adjuncten Amt.

§. 30. So viel die sechs Adjuncten auff jeder Seiten betrifft / sollen dieselbige nicht allein dem Colloquio beywohnen / sonder auch den Colloquenten / welchen sie zugeordnet / in- und ausserhalb der Gespräch Christlich mit Rath steuren und behülfflich seyn.

Eines Colloquenten Todsfall / &c.

§. 31. Und auff den Fall da sich zutrüge / daß in wehrenden Gespräch der Colloquenten einer oder mehr / auff einem oder dem andern Theil / Tods verfiele / oder sonst darvor oder nach / oder im mittel des Colloquii durch Leibs-Schwachheit / und andere Zufäll / dermassen ehehafftiglich verhindert würde / daß er oder sie diesem Werck nicht ob- noch fürseyn könten / alsdann soll aus denselbigen Adjuncten / dessen oder deren statt jederzeit / nach eines jeden-theils Gutbedüncken / wiederum erfüllet und gesetzt / auch nichts wenigers mit dem Colloquio fürgangen werden.

Von den Adjuncten zu ersetzen.

§. 32. Und haben sich über solchs auch die Stände / Räthe und Bottschafften / auff unser gnädigst Wolgefallen verglichen / daß beyderseits Religion-Verwandte / auff obberührten Fall des Abgangs oder Verhinderung / nicht allein der Colloquenten / sondern auch der Adjuncten / über die obbestimmte Anzahl sich ihrer Gelegenheit / mit noch etlichen qualificirten Theologen gefast machen / und deren / wo vonnöthen / gewiß seyn wollen / auff daß die Anzahl der Adjuncten / jedesmals ohn Verlängerung darauff ergäntzt werden / und dißfals dem gantzen Werck auch keine Verhinderung entstehe.

Ergäntzung der Adjuncten

Supernumerarii.

§. 33. Und sollen dieselbige Supernumerarii, wann sie an statt eines oder mehr zu diesem Colloquio geordnet / mit gleichmässiger Gelübd / wie die andere Theologen / als obstehet / beladen werden.

Auditorn Amt als Zuhörer und Zeugen.

§. 34. Anlangend die Auditores, deren jedestheils wie vorgesetzt / sechs zu geben nach dem dieselbe anderer Gestalt nicht zu diesem Colloquio dargegeben / dann daß sie als der Gespräch und aller Handlung Zuhörer und Zeugen bey einem jeden Colloquio sind / und ausserhalb dessen / sich sonst in den Sachen des Colloquii weiter nicht einlassen / so haben wir uns mit den Ständen / Räthen und Bottschafften / und sie sich hinwider mit uns / der Dargebung halben solcher Auditorn, dahin vereiniget.

Von wegen der alten Religion.

§. 35. Daß von wegen unser Alten Religion-Verwandten / der Ertz-Bischoff zu Mäyntz / und der Ertz-Bischoff zu Cölln / des H. Röm. Reichs durch Germanien und Italien Ertz-Cantzler / beyde unsere Neven und Churfürsten / der Bischoff und Cardinal zu Augspurg / der Bischoff zu Passau / Hertzog Albrecht in Bäyern / &c. und Hertzog Wilhelm zu Gülich / Cleve und Berge / unsere Freunde / Oheim / Vettern / Söhn und Fürsten / ein jeder einen: Deßgleichen auch von wegen der Augspurgischen Confession, das Chur- und Fürstlich Hauß Pfaltz Einen / das Chur- und Fürstlich Hauß Sachsen Einen / das Chur- und Fürstlich Hauß Brandenburg Einen / beyde Hertzogen zu Pommern Einen / und Landgraff Philipps zu Hessen / &c. Einen / und dann alle Graffen und Herren / so der Augspurgischen Confession verwandt sind / auch Einen / doch alle dieser Ding verständige / auffrichtige Personen Geistlichs und Weltlichs Stands zu bestimmter Zeit / zu diesem Colloquio abfertigen wollen und sollen.

Der Augspurgischen Confession.

§. 36. Als dann auch weiter Vier Notarien in diß Colloquium, wie obgedacht / verordnet / wie dieselbige allhie namhafft gemacht: So sollen unser Præsident und die Assessores solcher Notarien halben / die gute Auffmerckung haben / daß dieselbige nicht allein verschwiegen / zu excipiren tüglich und geschickt / sondern auch der Sachen so verhandelt / selbst verständig seyen / und die Terminos Theologiæ wol wissen: Zu dem / daß sie auch solche Gespräch / so vorgehen werden / so viel nöthig / und der Sachen dienstlich / fleissig und treulich / in einer jeden Audientz / in ihre Protocolla vermercken / Acta alsbald verfertigen / dieselbige allemaln / vor dem man aus dem Colloquio abtretten würde / mit ihrer der Præsidenten und der Assessoren / auch der andern zum Colloquio gehörigen Personen aller gegen einander mit Fleiß conferiren / und zu Gleichheit bringen / nachmals auch und davon nichts in ihrem Gewalt behalten: Und dann / daß sie die protocolla auch mundiren / die Acta und Handlung des Colloquii Vierfachtig (doch alles an geheimen Orten / dahin sie von Præsidenten und Assessorn bescheiden / ingrossiren und verfertigen / also verfertigt mit ihren Händen / authenticiren / u. in die verordnete Truhen einlegen / damit zu erstkünfftiger Reichs-Versamlung gemeinen Reichs-Ständen darauff Relation gethan auch der verfertigten Actorum ein Exemplar der Röm. Käys. Maj. unserm lieben Bruder und Herrn: oder uns / deßgleichen ein Exemplar unser alten Religion, das Dritte der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen mitgetheilt / und das Vierdte bey deß Heiligen Reichs Actis und der Mäyntzischen Cantzley / behalten werden mögen.

Notarii, und wie sie beschaffen seyn / auch was sie thun sollen.

4. Exemplar des beschriebenen Colloq.

§. 37. Da auch einer / oder mehr / aus denselbigen Notarien / diesem Werck abzuwarten ehehafftiglich verhindert / oder sich dessen verweigern würde / soll alsdann zu eines oder deß andern Theils Religion-Verwandten / welchem solcher Mangel zustünde / gefallen stehen / mit tüglichen Personen / aus den allhie benannten Supernumerarius Notarius, oder sonst der Gelegenheit /

Supernumerarii Notarii.

den Mangel zu erstatten / oder auch mit einem Notarien auf seiner Seiten begnügig zu seyn.

Deren Beeidigung und Verschwiegenheit.

§. 38. Und sollen die Notarien über obbemeldt ihr thun / und dann daß sie **alle Sachen verschweigen** / und in guter Geheim halten wollen / von unserm Præsidenten / und den Assessorn **leiblich beeidigt werden.**

§. 39. Es soll auch neben diesen Notarien keine andere Personen in diesem Colloquio zugelassen werden die Gespräch in Schrifften / oder durch Auszug zu verfassen: Jedoch da der Colloquenten und Adjuncten einer oder mehr / zu seiner Nothdurfft den Sachen desto stattlicher nachzudencken / die Argumenta und Allegata dessen / so dem Fürtrag zu thun geordnet / mercken wolt / in dem Fall soll dem oder denselbigen / eines Memorials sich zu gebrauchen / unbenommen seyn.

Sumptus Colloquii Colloquentium.

§. 40. Und haben sich gemeine Stände / auff unser Wolgefallen / so viel **die Kosten und Unterhaltung beyderseits Personen** / bey diesem Colloquio anlangend / verglichen und vereinigt / **daß beyderseits** Religions-**Verwandte / ein jeder Theil die Seinige** / auff die Austheilung / wie unter ihnen beschehen / mit Liefferung unterhalten soll.

§. 41. Nachdem wir dann ferner der Churfürsten Räthen / den erscheinenden Fürsten / Ständen / der Abwesenden Bottschafften und Gesandten / gnädiglich auch fürhalten lassen / welcher Gestalt **Wir und unsere Christliche Königreich und Lande / von gemeiner Christenheit Erbfeinds des Türcken** / beschwerlichem Fürnehmen / und seinem gewaltigen Kriegs-Volck / **zum höchsten betrange** / angefochten und beschuldiget werden.

Höchste Betrangnuß des Türcken in Hungarn.

Dessen gewaltiger persönlicher Anzug gegen Hungarn.

§. 42. Und man sich aus allen einhelligen und glaubwürdigen Kundschafften / so uns von mehr Orten zukommen / und uns täglich zugesandt werden / ermeldts **Erbfeinds unsers Christlichen Namens und Glaubens des Türcken / persönlichen gewaltigen Anzugs** / zum eingehendem Sommer gewißlich zu befahren / auch sein Gemüth und Meinung endlich dahin gerichtet ist / **nicht allein unsern noch inhabenden Theil / an der Cron Hungarn** / sondern auch andere anrührende Christliche Königreich / Land und Gräntzflecken / deßgleichen anderer nechst angelegener Churfürsten / Fürsten und Ständen des H. Reichs Land und Leut / mit Heerskrafft zu überziehen / anzugreiffen und zu bekriegen / und also seinen Fuß je länger je mehr in die Christenheit / fürnemlich Teutscher Nation, zu setzen / und ein Land neben oder nach dem andern / in seinen tyrannischen Gewalt und Dienstbarkeit (wo ihm solches der Allmächtige verhängte) zu zwingen.

Käyserl. Spesen gegen den Türcken.

§. 43. Wann es aber uns / unsern Königreichen und Landen / nach so langwirigen und beharrlichen Kriegen / damit wir nahend von Eingang unserer Regierung / wider diesen beschwerlichen Feind beladen / und derhalben in trefflicher Erschöpffung unsers Cammer-Guts / so wol unser Land / Leut und Unterthanen Vermögens / solchem mächtigen überlegenen Feind stattlichen und erschießlichen Widerstand / ohn stattliche Hülff des H. Reichs zu thun / noch ihn zu unfriedlichen Zeiten / in seinem beharrlichem Fürnehmen auffzuhalten / und die weitschweiffigen Gräntzen und Ortflecken zu erretten je nicht möglich ist / und dann die Stände / und der Abwesenden Räth und Bottschafften / aus beywohnendem höchstem Verstand selbst vernünfftiglich zu erwegen hätten / was nicht allein uns / und den Christlichen Königreichen und Landen / sondern auch dem H. Reich Teutscher Nation, an Erhaltung unsers noch inhabenden Theils der Cron Hungarn / und andern Ortflecken und Grentzhäusern gelegen / und was dargegen aus Verlust derselben für unwiederbringlicher Schaden / Nachtheil und Verderben stehe und zu gewarten seyn würde / mit angehefftem freundlichem und gnädigem Gesinnen und Begehren / sie wolten solchs alles stattlich zu Gemüth führen / und sonderlich unserer betrangten Königreich und Land vorstehende Gefährlichkeit / darzu auch die Schäden / Nachtheil und Verderben / so gemeinen des H. Reichs Ständen erfolgen würden / wo dem **Türcken** sein ferner Fürbrechen zugesehen / und so lang gestattet würde / biß er unsern noch übrigen Theil an der Cron Hungarn in seinen Gewalt brächt / nothdürfftiglich bedencken / und demnach einer stattlichen und fürträglichen Hülff entschliessen: Und wo es je ein mehr dißmals nicht seyn könte / doch zum wenigsten **ein doppeln Romzug** vollkömmlich und ohn Abgang **acht Monat lang zu bewilligen** / und den an Geld / um mehrer Richtigkeit willen zu leisten unbeschwert seyn.

Anlag doppelen Romzugs auff acht Monat lang.

§. 44. Und wiewol die Stände / Räthe / Bottschafften und Gesandten auff berührt unser gnädiges Anbringen / Ansinnen und Begehren / bey sich erwogen / auch hinwieder vermeldet / welcher massen **gemeine Stände des H. Reichs dieser Zeit beschwert** / ihre Cammer-Güter und Einkommen erschöpfft / und die Unterthanen durch erlittene und überstandene Kriege / Uber- und Durchzug / auch sonst in andere Wege beschädigt / daß es beschwerlich / sich in solche Hülff einzulassen.

Beschwerung der Ständen.

§. 45 So haben sie doch zu Gemüth geführt und bey sich ermessen / dieweil die Sachen / wie von unsertwegen angetragen / des Türcken halben beschwerlich gnug beschaffen / und dann so dieser **überlästige Feind seine Füß weiter in die Christenheit** (das GOtt der Allmächtige mildiglich verhüte) **fortsetzen solte** / daß auch die **andere Christliche Königreich und Land** / und **zuvorderst diese** / als zu nechst der jetzt betrangten angrentzenden Teutscher Nation, in sorglicher Gefährlichkeit stehen und eben dasjenig / das zuvor andern Verlassenen begegnet / zu gewarten haben müsten / etc. Auch in Betrachtung der ernstlichen embsigen und hochfleissigen **Werbungen / Anbringen / und Bitten unserer Königreichen / Hungarn und Böhem** / so wol der **Nieder-Oesterreichischen Erblanden** verordneten stattlichen Bottschafften / bey den erscheinenden Ständen und der Abwesenden Räthen und Gesandten / beschehen und erfolget.

Remonstration der Türcken-Gefahr.

§. 46. Und

§. 46. Und demnach / zu Schutz und Schirm / Auffenthalt / und Trost der Betrangten Christen / so der Gefahr nahe gesessen / mit denen billich ein Christlichs Mitleiden zu haben / auch die vorstehende Gefährlichkeit / mit **Verleihung Göttlicher Gnaden** / von dieser löblicher Nation abzuhalten / sich verglichen / entschlossen und bewilligt / daß die Churfürsten / Fürsten und Stände / deß H. Reichs Teutscher Nation, **uns / unsern Königreichen und Landen / ihre Hülff acht Monat lang geduppelt** / nach eines jeden Anschlägen leisten und reichen wollen und sollen. Und damit diese Hülff so viel mehr fruchtbarlicher und richtiger ins Werck zu bringen / und nützlich angelegt werden möge / auch die Ungelegenheiten / so hiebevor in gleichen Fällen sich zugetragen / da ein **jeder Stand sein Anzahl Volcks geschickt** / vermitten bleiben / und in der Nähe **ein gutes / geübtes / erfahrnes und tügliches Kriegs-Volck** / zu **Roß und Fuß angenommen** / und in gleiche Bezahlung gebracht / nützlich gebraucht / und dargegen die Unordnungen / so durch dergleichen An- und Abzug / auch in Musterungen und Abzahlungen / hiebevor da die Hülff an Volck geleist / entstanden / abgeschnitten oder fürkommen würden;

Bewilligte duppelte Reichs-Hülff auff acht Monat.

§. 47. So haben der Churfürsten Räthe / erscheinende Fürsten / Ständ und Abwesenden Bottschafften und Gesandten / uns auch bewilliget / und sich entschlossen / daß obbestimmte Hülff angelegt / wie vermeldet / **auf eines jeden Stands Anschläge / in grober und gangbahrer Gülden oder silbern Müntz** / von den höchsten biß auff den wenigern im Heil. Reich gemeiniglich / und durchaus geng und geb / angesehen / daß uns und den Ständen / durch andere kleine Müntzen / mercklicher Schaden und Abgang entstehet / **zum halben Theil auff Ostern** / schierstkünfftig / und das **ander halb Theil** auff folgenden **Johannis** Baptistæ, ungefährlich acht oder vierzehen Tag / vor oder nach / in den **Städten / Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / oder Leipzig** / bezahlt und erlegt werden soll.

Wie / wann und wohin die bewilligte Geldhülff von den Ständen zu erlegen.

§. 48. Welches wir von gemeinen Ständen / und der Abwesenden Räthen / und Gesandten / zu gnädigem Wolgefallen angenommen haben / und uns mit ihnen verglichen: Dieweil diese nothwendige Hülff / **den bekümmerten Christlichen Landen** / so in und an der Gefährlichkeit gesessen / **zu Trost** / auch den **Feind von den Gräntzen der Teutschen** Nation **abzuwenden** / männiglichen / hohen oder nieder Stands Oberkeiten und Unterthanen zu befriedigen / und bey ihren Land und Leuten / Haben und Gütern / Weibern und Kindern / zuerhalten gesucht / und nothwendig bewilligt / und es den Churfürsten / Fürsten und Ständen / so hiebevor mercklich und kündlich beschwert / beschwerlich diese Hülff aus ihren **eignen Cammer-Gütern und Gefällen** / zuerzwingen.

Zu Trost der Christen und Abwendung deß Feinds.

§. 49. So soll es derwegen einer jeden Obrigkeit / wie Herkommen und Recht ist / frey stehen und zugelassen seyn / auch Fug und Macht haben / ihre Unterthanen Geistl. und Weltliche / sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet / **niemand ausgenommen / derhalben mit Steuer zubelegen** / doch höher und weiter nicht / dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken wird / und daß den Unterthanen zu förderst eigentlich und austrücklich diese Hülff kundbar und namhafftig gemacht werde.

Macht der Obrigkeit ihre Unterthanen niemand ausgenommen zu collectiren.

§. 50. Und sollen die Unterthanen auff Ersuchung der Obrigkeit / jede sein Gebührnuß auszurichten u. zu bezahlen schuldig seyn. Und insonderheit sollen die Capitulatores **bey den hohen Stifften** / und derselbigen Unterthanen ihren Ertzbischoffen und Bischoffen / dergleichen der Städt / und ihre eingesessene Bürger / so Churfürsten / Fürsten und anderen Ständen / ohn mittel unterworffen seynd / denselbigen ihren Churfürsten / Fürsten / Ständen und Obrigkeiten / in solcher Hülff auch zu Steuer kommen / unverhindert aller Verträg / Obligationen / Statuten / Gebräuchen / Gewonheiten / und Herkommen / so einige Stifft oder Städt mit ihren Ertzbischoffen / Bischoffen / Fürsten und Obrigkeiten / dieser Fälle halben / allegiren und fürwenden möchten.

Capitulares der hohen Stifften.

§. 51. Und soll der Käys. Cammer-Procurator oder Fiscal **gegen den ungehorsamen und Säumigen** / so ihr Gebührnuß zu den obgesetzten bestimmten Zielen und Terminen nicht erlegen / wie gewöhnlich und sich gebührt / schleunig procediren / dieselbige zu bezahlen anweisen / und gegen einem Stand / wie dem andern / in seinen Processen **Gleichheit halten** / darüber auch Cammer-Richter und Beysitzer erkennen und sprechen sollen.

Fiscals Proceß gegen die Ungehorsame und Säumige der Anlag.

§. 52. Damit auch diese Hülff auff eines jeden Stands Anschläg / desto völliger geleist und bezahlt / und gegen diesem überlästigen Feind desto stattlicher / ansehenlicher und fürträglicher ins Werck gebracht wäre. So sollen die Stände / so durch andere ausgezogen / und nicht in possessione vel quasi libertatis sind ein jeder neben andern Ständen sein gebührend Anlag / vermög des Reichs Anschläge / in dieser Hülff selbst entrichten / oder aber die ausziehende Ständ für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn / doch den Exempten oder **ausziehenden Ständen** in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Ausgezogene Ständ.

§. 53 Wir wollen auch aus gleichem Bedencken / bey der **freyen Ritterschafft** / auch **den Hain- und See-Städten** / so keinen Churfürsten / Fürsten / oder andern Oberkeiten / ohn mittel unterworffen / und zugehörig sind / und in des H. Reichs Anschlägen nicht gelegt werden / alles gnädigen Fleiß handeln lassen / sie zu dieser Christlichen Expedition wider den Erbfeind / in gleiche Bürd und Hülff zu bewegen / deß gnädigen Versehens / sie werden sich darinn Christlich und willfährig erzeigen und halten.

Ritterschafft / Hain- und See-Städte.

§. 54. Alsdann ferner eins ansehnlichen Obersten / ins Feld / zu einem solchen hohen Werck / und wider diesen mächtigen Feind / vonnöthen / damit auch die bewilligte Hülff nicht unfruchtbarlich abgehe / oder angewendt werde / und wir eine lange Zeit etliche viel Jahr gegen dem

Türcken /

Türcken / und den seinen / in Kriegs-Ubungen und Handlungen gestanden / und dieses Feindes Vorhaben / Anschläg und Rüstung wol erfahren und kündig: So haben wir auff der Churfürsten Räthe / erscheinenden Fürsten / Ständ / und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten unterthänigs Anlangen / uns dahin erklärt / und mit ihnen verglichen / **daß wir uns mit eigner Königlichen Person / in das Feld wider diesen allgemeinen Feind der Christenheit begeben** / und **das Kriegswesen selbst führen** / auch einen oder zween unserer geliebten Söhn zu uns ziehen wollen / Oder auff den Fall / da wir etwan aus Leibs-Schwachheit / oder andern mercklichen ehehafften Verhinderungen / selbst persönlich nicht ziehen möchten / alsdann wollen wir unsern geliebten Sohn / **König** Maximilian **zu Böheim** / und im Fall / daß sein Liebd Leibs-Schwachheit halben daran verhindert würde / zum wenigsten unsern geliebten Sohn / **Ertz-Hertzogen Ferdinanden ins Feld schicken** / und berührt Kriegswesen befehlen.

Persönlicher Feldzug Ihro Königl. Majest. gegen den Erbfeind als Feld-Oberster.

Oder König Maximilian zu Böheim / oder Ertz-Hertzogen Ferdinand zu Feld schicken.

§. 55. Nachdem dann höchlich vonnöthen / zu fürgenommener Expedition und Feldzug / **Kriegs-Räthe und Muster-Herrn / auch Zahl- oder Pfenningmeister zu ordnen** / welche das erlangte Hülffgeld jederzeit bey den bestimmten Leg-Städten erheben / das Kriegs-Volck ordentlich mustern und bezahlen / und also solche Hülffen nirgend anders wohin / dann zu diesem Christlichen Werck und Expedition, wider den Türcken verwenden.

Kriegs-Räth / Muster-Herrn / Zahl-Meister.

§. 56. So seynd von wegen aller Ständ des Reichs / als der Churfürsten drey / oder Ständ des Fürsten-Raths vier / und der Frey- u. Reichs-Städt einer / zu Muster-Herrn und Kriegs-Räthen / beyde Aemter sämtlich zu vertretten und zu versehen geordnet: und damit zween **Zahl- oder Pfenning-Meister** / so Graffen **und Herren** / oder sonst ehrlichen Personen / im Reich Teutscher Nation, dermassen begütert gesessen / des Wesens / Ansehens / und also herkommen / auff die ein gut Vertrauen zu setzen / denen auch solch Werck wohl zu befehlen / zu ordnen / **darzu dann Dham von Siebenbottendorff / auch Rothwerendorff / und Wolff Haller zum Hallerstein bestelle und gegeben.** Und seynd darneben diesen Muster-Herren und Kriegs-Räthen / auch den Zahl- und Pfenning-Meister ihre Instruction begriffen und verfertiget / deren sie sich / in ihren aufferlegten Aemtern gemäß zu erzeigen und zu halten.

Zahl und Pfenning-Meister /

Dham von Siebenbotten-Dorff / Wolff Haller zu Haller-stein.

§. 57. Und haben wir / samt gemeinen Ständen / Räthen / Bottschafften und Gesandten **einem Kriegs-Rath oder Muster-Herrn monatlich N. Gülden** / aber einem **Zahl- oder Pfenning-Meister N. Gülden zu ferner Besoldung** und Stadtgeld geordnet / welche ihnen aus obgeregter Standhülff zu entrichten und zu bezahlen.

Besoldung dieser Personen.

§. 58. Und sollen obgedachte Kriegs-Räth und Muster-Herrn / neben andern von unsert wegen zugeordneten solche fürsichtige Anstellung thun / **damit das Kriegs-Volck** / so anzunehmen / **um ziemlich Kauff / nothwendige** Proviant **bekommen und haben möge** / und darneben eben die nachtheilige Unrichtigkeit und Unordnungen / so sich zwischen den Obersten und Kriegs-Leuten ereugen / abgeschafft werden / in dem dann gute Ordnungen / mit deren der Kriegs-Räthe u. Muster-Herren Vorwissen / Rath und zuthun / fürgenommen und auffgericht werden sollen.

Deren gute Vorsorg mit Proviant für das Kriegs-Volck.

§. 59. Als wir uns ferner mit gemeinen Ständen und der Abwesenden Räthen Bottschafften und Gesandten / Gestalt und Gelegenheit des Feinds Macht / und seiner gewaltigen Kriegshandlung erinnert / haben wir uns mit ihnen auch dessen verglichen / daß in fürfallender Noth / **die acht monatliche Bewilligung in sechs Monat eingezogen** / und also **die übrige zween Monat eingetheilt** / ein desto mehrer Anzahl Kriegs-Volck angenommen / und solche sechs Monat lang unterhalten werden möge. Zu dem daß in ebenmässiger Betrachtung / wir mit Rath und Gutbedüncken der Kriegs-Räth ein mehrer Anzahl Pferd und um so viel desto weniger Fußvolck / aus solcher Hülff bestellen und halten mögen.

Eintheilung zweyer Monat.

§. 60. So viel dann uns / **unserer getreuen Königreich und Landhülff / Leistung halben** / zu diesem gemeinen Christlichen Werck / antrifft: Wiewol wir nähend / seither Eingang unserer Regierung / **biß in dreyssig Jahr hero / mit beschwerlichen Kriegen** / und unerschwencklichen trefflichen Ausgaben und Unkosten / wie gemeinen Ständen / und sonst männiglich offenbar ist / **beladen gewesen** / damit unser Cron Hungarn / als eine Vormauer gemeiner Christenheit / und bevorab des H. Reichs Teutscher Nation, von den Türcken errettet und bey gemeiner Christenheit erhalten werden möchte / darum wir dann **an unsern Cammer-Gütern** / und auch unsere **getreue Königreich und Land / an ihrem Vermögen zum höchsten erseigert und erschöpfft** / und zu dem allem / wir an den Confinen / welche eines sehr grossen Bezircks auch allenthalben in **den Besatzungen** und Ortflecken / **gegen dem Türcken** / eine stattliche Anzahl Kriegs-Volck / zu Bewahrung derselben Confinen und Orthäuser / ohn fremde Hülff / etliche Jahr hero unterhalten müssen / und noch jährlich mit bemeldter unser Königreich und Land getreuem äussersten Darthun und Hülff erhalten / darauff uns ein mercklich grosser Unkosten jährlich aufflauffen thut: Dergleichen daß auch unsere getreue Land / Leut und Unterthanen von Graffen / Herren und Ritterschafft / in unsern Königreichen und Erb-Landen sich im Fall / da wir oder unser geliebter Sohn / einer oder nicht / persönlich sich in das Feld begibt / auch ihrem äussersten Vermögen nach / zu Roß und Fuß gefast und gerüst machen / und in eigenen Personen mitziehen / und sonderlich die Hungarischen Land-Leut / so noch in unserm Gehorsam seynd / mit so viel geringen Pferden / als ihnen immer möglich seyn wird / auch persönlich ins Feld begeben / und zu uns und unserm geliebten Sohn / als ihrem Herrn und Lands-Fürsten treulich zusetzen.

Ihro Käyserl. Majest. 30. Jähriger Krieg.

Erschöpfung der Cammer-Güter u. Landen.

§. 61. Nicht desto weniger aber / und über das alles seynd wir Vätterlich und gnädiglich urbietig / zu diesem Christlichen Werck u. Expedition,

das

Artollerie. Munition. Schiff-Brücken. Schiff Armada, Proviant. Kundschafft.

das nothwendige Geschütz samt seiner zugehörigen Artolleri, Munition **und Schiffbrücken** / dergleichen auch die Armada, **und Schiff auf der Donau**/deren wir schon gefaßt/ die man auch bey dem Feind nicht entbehren kan/ und darzu das Proviant-Wesen/ und die **nothwendige Kundschafften** / daran / als nicht den wenigsten Kriegs-Stücken/sehr viel gelegen/ zu unterhalten / und in solchem allem nothwendige Fürsehung zu thun / auch andere nothwendige Extraordinair-Außgaben zu verrichten / auff welches alles Wir dann eine grosse Anzahl Personen haben / und einen unfuglichen grossen Kosten/ und mercklichen Summ Gelds auffwenden werden müssen.

§. 62. Welches gemeine Stände / und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten von Uns in Unterthänigkeit angenommen: Und dieweil diesem Feind vielmehr Abbruch **durch Reysig Volck / dann Kriegsleut zu Fuß geschehen mag** / so seynd Wir deß gnädigen Willens/ mit unsern Königreichen und Landen auff ein stattliche Anzahl leichter Pferd auff unsern Kosten uns gefaßt zu machen/ gegen diesem Feind ins Feld zu bringen/u in solchem an unserm äussersten Vermögen nichts erwinden zulassen. — Reuterey.

§. 63. Nachdem auch die erscheinende Stände/und der Abwesenden Räthe Bottschafften und Gesandten uns hiebey in Unterthänigkeit erinnert / daß in diesem Fall / da sie sich in Hülff und Rettung gegen einem äusserlichen Feind einlassen / die hohe Nothdurfft erfordert / solche ernstliche / embsige und fleissige Fürsehung zu thun / damit in der Churfürsten / Fürsten und Ständen/ auch ihren Unterthanen / Angehörigen und Verwandten **die innerliche Krieg**/ dadurch eine Zeitlang die Teutsche Nation zum höchsten vernachtheilt / etliche hohe und andere Stände in verderblichen Schaden geführt / **gänzlich abgeschaft werden** / und vermitten bleiben / damit sich die Ständ und Unterthanen gemeines Friedens gewisser Ruhe und Sicherheit zu getrösten / auch wider und ohn erlangt Rechtens / in keine Weg beleidigt / bekümmert/ betrangt oder genöthigt werden.

Zu gänzlicher Abschaffung innerlichen Kriegs.

§. 64. Ob nun gleichwol jüngst auff dem Augspurgischen Reichs-Tag nicht allein der gemeine Land-Frieden in Prophan-Sachen erneuert/ und derselben Execution und Handhabung halben gute Ordnung auffgericht / sonder auch in der Religion ein beständiger / für und für ewigwährender Friede beschlossen worden / derowegen wir uns vermittelst Göttlicher Gnaden / eines beständigen / beharzlichen / innerlichen Friedens zwischen gemeinen Ständen zu versehen. So seynd wir doch auf solche beschehene Erinnerung/ und für uns selbst ohne das deß **Väterlichen/ gnädigen und begierlichen Willens** / mit getreuem und gnädigem Fleiß **alle mögliche Fürsehung zu thun**/ alles fürzunehmen/ zu rathen und zu handeln / **was zu Abwendung aller innerlichen Krieg / und thätlichen Handlungen immer dienstlich seyn** / und dardurch beharzliche Ruhe und Einigkeit zwischen gemeinen Ständen / zu Auffnehmung und Wolfahrt des H. Reichs Teutscher Nation gepflantzt und erhalten werden mög.

Dessen Kayserl. Fürsehung.

§. 65. Als Wir uns dann bey diesem Articul mit gemeinen Ständen / und der Abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten ferner erinnert/welcher Gestalt **die Unterthanen hin und wieder durch Muster-Plätz ein jeder bißhero beschwert worden** / sie aber auch in diesem bey gemeiner Sicherheit und Frieden gehandhabt werden/und deß Ihren vor Gewalthätig seyn sollen: So wollen Wir die allergnädigst Vätterliche Fürsehung thun / damit die Unterthanen neben den innerlichen Kriegen / Durch- und Uberzug/auch der Muster-Plätz halben/über und wider deß H. Reichs Constitution, Abschied und Satzungen hiebevor auffgericht / unbeschwert gelassen werden.

Muster-Plätz der Unterthanen.

§. 66. Damit auch fürter diesem beschwerlichen Feind desto beständiger und ernstlicher Widerstand gethan werden möge / **so wollen Wir bey andern Königen und Potentaten der Christenheit / um Erlangung willen mitleidentlicher Hülff wider den Türcken alles Fleiß werben** / und an möglicher Handlung nichts erwinden lassen / der Hoffnung / sie sollen zur Rettung und Schirm gemeiner Christenheit / und als die solche Gefährligkeit gleich so wol/als die jetzund anrinnenden / da dieser Feind von seinem Vorhaben nicht abgewendt / in kurtzen Jahren berühren möcht / wie sie dann ohn das als Mit-Christen zu thun schuldig/in diese nothwendige Hülff sich einzulassen bewegt werden.

Ersuchung anderer Christlichen Potentaten Hülff gegen den Türcken.

§. 67. Weiter haben Wir der Churfürsten Räthe/die erscheinende Fürsten und Stände / in dieser Tractation und Berathschlagung gnädiglich und nothwendig erinnert/daß mehr ernennter unsers **Christlichen Glaubens und Namens Erbfeind der Türck** / durch Einnehmung und Eroberung der fürnehmsten Städt und Flecken / dem H. Reich Teutscher Nation, und sonderlich unsern betrangten Königreichen und Landen dermassen nahend an die Seiten kommen/ auch seine Macht mit Einwurtzlung **in die Kron Hungern** also erweitert / daß seines Fürbrechens gegen gemeiner Christenheit je länger je mehr zu befahren/derowegen die hochtringende und grosse Nothdurfft erfordert / nicht allein im Fall seines persönlichen Anziehens / auff dieselb unser Kron Hungern / sondern auch sonst gegen seinem Kriegs-Volck, so er jederzeit an den Gräntzen in ihren Besatzungen liegen hat/ und in Eyl zusammen bringen mag/ **auch ein stattlich Christlich Kriegs-Volck zu Roß und Fuß/Sommer und Winter jährlich zu unterhalten**/ damit den Türcken nicht allein ihre Streiff-Züg/ deren sie sich mit Mord/Raub/Brand/und Verheerung der Christen Lande / auch Hinwegführung eines Theils deß Christlichen Volcks / unaufhörlich unterstehen/gewehrt / sondern sie auch von andern ihren thätlichen feindlichen Fürnehmen und Handlungen gegen uns / und unsern getreuen Unterthanen / Ort / Flecken und Grätz-Häusern desto mehr und tapffer abgetrieben / und dieselbe Flecken und Schlösser gemeiner Christenheit zu gutem errett werden möchten. Dieweil nun aber **Unser und mehr-berührter unser erschöpfften Königreich und Land Vermö-**

Kkk gen

Unvermöglichkeit Ihr. Kayserl. Mai. beharrliches Kriegs-Volck gegen den Türcken zu erhalten. Reichs-Hülff.

gen auch nicht mehr / ein solchs stätigs Kriegs-Volck beharrlich/zu erhalten/das dem Türckischen Kriegs-Volck jederzeit starck genug seyn / und ihm im Feld Abbruch thun/ oder doch die noch überbliebene Ort / Paß und Gräntzen vor ihm erretten möcht / und wir derwegen gnädiglich gesonnen und begehrt/sie der Churfürsten Räthe / erscheinende Fürsten und Stände/u.der abwesenden Gesandten wolten sich einer beharrlichen Hülff gegen ihm auf etliche Jahr lang entschliessen/und so ein ansehnliche Christliche/ mitleidentliche Hülff zu Erhaltung unser un̄ unserer betrangten Christlichen Königreichen und Landen / und zu des H. Reichs langwüriger Sicherheit und Befriedung bewilligen und leisten / daß vermittels Göttlicher Gnaden nicht allein das so noch übrig / erhalten/ sonder auch das Abgetrungene recuperirt / und wieder erlangt werden möcht.

§. 68. Wiewol nun gemeine Ständ/Räth/ Bottschafften und Gesandten unterthänig wol geneigt gewesen / solch unser Anlangen gegenwärtiger Zeit auch in Berathschlagung zu ziehen/aber sich befunden/daß die Räthe / Bottschafften und Gesandten nicht zu allen Theilen mit Befelch versehen / auch beschwerlich die Wege bey jetzt-währendem Reichs-Tag zu finden/ dardurch solche beharrliche Hülff schließlich anzustellen: So haben sie sich dahin verglichen und entschlossen / daß zu künfftiger Reichs-Versamlung welche mit Rath und Bewilligung unser und deß Reichs Churfürsten/ altem Herkommen nach / auf eingenom̄enen Bericht / was wir bey den andern Potentaten erlangt / ob und wie solcher Articul zu tractiren und zu handeln / geredt u. gerathschlagt werden mög.

§. 69. Alsdann auff gedachtem jüngsten Augspurgischen Reichs-Tag / zu Erhaltung Fried / Ruhe und Einigkeit im H. Reich Teutscher Nation, in Religion- und Prophan-Sachen ein gemeiner Fried auffgericht / darzu auch von desselben stattlichen Execution und Handhabung wegen / etliche sonderbare Nutz und nothwendige Ordnung fürgenommen und beschlossen worden/was derhalben in Crayssen und deß H. Reichs hin und wieder gehandelt werden soll: Und aber an würcklicher Vollziehung und Richtigmachung solcher Crayß-Sachen/ gemeinen Nutz und allem Friedlichen Wesen / nicht wenig gelegen / und Wir derwegen freundlich und gnädiglich gesonnen / gemeine Stände/ und der Abwesenden Räthe und Bottschaffter wolten sich erinnern und berichten / ob und wie berührten Ordnung durch die Crayß allenthalben Vollziehung beschehen / und wo bey einem oder dem andern einiger Mangel befunden / solche Mitel und Wege berathschlagen und schliessen / dardurch dieselbe abgestellt / und Erhaltung gemeines Friedens / Ruhe und Einigkeit / die bestimmte Ordnung in gute Richtigkeit und Vollziehung gebracht würden.

Handhabung gemeinen Friedens in Religion und Prophan-Sachen.

§. 70. Und sich hierüber befunden / daß die Execution-Ordnung mit Benennug und Bestellung der Obersten / anderer Personen und Articul halben / noch zur Zeit nicht gäntzlich und würcklich allenthalben angestellt / daß auch wol darauff Acht zu geben/ wie solche heylsame / hochnothwendige Ordnung in ihr endliche Würcklichkeit zu Erhaltung gemeines Friedens zu bringen / damit männiglich die Stände und Unterthanen im H. Reich Teutscher Nation , so viel mehr gemeiner Sicherheit sich zu getrösten und zu erfreuen.

§. 71. So haben wir uns mit gemeinen Ständen / und der Abwesenden Bottschafften entschlossen / setzen / ordnen/ und wollen hiemit ernstlich / daß hinfüro von allen und jeden deß Heil. Reichs Stände und Unterthanen/auch männiglichen angeregter unser Land-Fried stät/ fest/aufrichtig und unverbrüchlich gehalten/treulich gehandhabt/ und darwider nicht gehandelt werden soll / in keine Wege/ bey Vermeidung der ernstlichen Straff und Pön/ in demselbigen unserm Land-Frieden begriffen/ darnach sich ein jeder weiß zu richten. Daß auch diejenige Crayß und Stände / so noch zur Zeit vielgedachter Execution-Ordnung deß Friedens nicht gebührliche Verordnung und Fürsehung gethan/hiezwischen Johannis Baptistæ noch künfftig in ihren Craysen/ der vielberührter zu Augspurg verabschiedeter Ordnung auch nachsetzen / dieselbige in würckliche Vollnziehung bringen/und was sie derhalben verricht / und alsdann zuschreiben/ und zu erkennen geben / und sich in dem gantzen Werck ins gemein verabschiedeten Beschluß gemäß erzeigen / und erweisen wollen und sollen/auch daran kein Mangel oder Saumnüß erscheinen lassen.

Mandat den Land-Frieden zu halten bey Straff.

§. 72. Und dieweil Uns auch gemeine Stände / und der Abwesenden Räthe Bottschafften und Gesandten auff gegenwärtigen Reichs-Tag glaublich fürbracht / daß sich hin und wieder im Reich Teutscher Nation vielerhand Plackereyen / verdächtliche Reutereyen Raubereyen und Mord beschwerlich ereigen und zutragen / dardurch der gemeine Fried und Sicherheit nicht wenig betrübt und zerrütt / auch gemeine Ständen und Unterthanen im Heil. Reich Teutscher Nation nicht geringer Nachtheil und Schaden daraus erfolget : So wollen Wir/und gebieten hiemit ernstlich / daß unser und deß H. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständ/ein jeder in seinen Gebieten und Oberkeiten/auf solche Plackereyen/verdächtige Reutereyen und Raubereyen ein fleissigs/ernstlichs Auffsehen haben/ und in allwege berührter Execution-Ordnung / in dem sich gemäß erzeigen und verhalten sollen. Darauf uns auch für nothwendig und gut angesehen/ unsere vorige hierüber ausgegangene Mandata zu erneuern/ die wir auch unverlängert in das H. Reich auskünden zu lassen gnädiglich gemeynt seyn.

Verdächtliche Reuterey/Plackereyen/ Raub und Mord.

§. 73. Nachdem auch etliche Articul in der Cammer-Gerichts-Ordnung / auff viel-gemeldtem jüngst-gehaltenem Reichs-Tag zu bewegen fürbracht / in denselben aber ausserhalb beständigs Berichts deß Cammer-Richters und Beysitzer damals Enderungen einzuführen nicht für rathsam angesehen/ derowegen solche in ein Memorial-Zettul zusammen gefast / und auff die Visitation deß Kayserl. Cammer-Gerichts/ welche in demselbigen Reichs-Abschied zu

Etliche Articul aus der Cammer-Gerichts Ordnung fürbracht.

dem

dem stattlichsten / mit Zuordnung der Extraordinari Visitatorn, aus den Ständen / fürgenommen / verwiesen / und in jetziger Reichs-Versammlung der Kayserl. Majest. unsers lieben Bruders und Herrn Commissarien / von der Stand Ordinari und Extraordinari Visitatorn Relation, gehaltener Visitation, an ihr Liebd. und Kayserl. Maj. gestellt / und darbey der Abschied durch sie die Commissarien und Visitatorn begriffen / zusammt etlicher mehr beygelegten Articuln gemeinen Ständen und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten fürbracht / welche wir und sie ihres Inhalts ersehen.

Visitatio deß Kays. Cammer-Gerichts.

§. 74. Wiewol Wir nun samt den erscheinenden Ständen / auch der Abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten / nach Möglichkeit wol geneigt gewesen / wie es dann die hohe Nothdurfft erfordert / solche Handlung allhie auff gegenwärtigem Reichs-Tag in Berathschlagung zu nehmen / und zu Vergleichung helffen zu bringen: Dieweil aber seithero der Zeit dieses Wercks der Visitation auff gegenwärtigen Reichs-Tag proponirt / Wir und die erscheinende Stände / und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / mit den hohen und trefflichen Articuln der Religion-Sachen und Türcken-Hülff zum höchsten biß daher beladen / und mit denen vielfältig zu thun gehabt / daß nicht wol müglich gewesen / seithero zu dieser / oder andern wichtigen Sachen Berathschlagungen zu kommen / und die Zeit nunmehr nicht wol erleiden will / solchen hochwichtigen Articul der Visitation mit inhabenden Puncten zu erörtern und zu verabscheiden.

Visitation.

§. 75. Und aber diß Werck dermassen beschaffen / wo nicht zeitlich darzu gethan / und wolmeynende Fürsehung geschehe / daß der Justitien dardurch einen grossen Abbruch begegnen möcht / derowegen sich die Ding in die Läng nicht einstellen lassen wollen: So haben Wir uns mit den erscheinenden Ständen / und der Abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten verglichen und entschlossen / daß aus den gemeinen Ständen deß Reichs ein Ordnung fürzunehmen / darzu auch Wir / an statt der Römischen Kayserlichen Majestät / unsers lieben Bruders und Herrn / und für Uns / unsere Commissarien / geben wollen die auff den Sonntag Exaudi, den dreyßigsten Tag Maji, schierst zu Speyer einkommen / und folgends berührt / auff künfftige Visitations-Handlung zu berathschlagen fürnehmen / auch sich darin von wegen unser und gemeiner Stand / über diesen Articul der Visitation vergleichen / und was durch sie also verglichen / entschlossen und verabschiedt / das soll im Reich gehalten / ins Werck gericht und vollnzogen werden.

Dessen Kayserl. Commissarii.

§. 76. Und seynd von wegen gemeiner Stände zu solcher Verordnung deputirt **und geordnet die sechs Churfürsten / un̄ aus den Fürsten Sechs** / nemlich / von den Geistlichen wegen der Bischoff zu Speyer / Bischoff zu Straßburg / und Bischoff zu Augspurg. Von der Weltlichen wegen / Hertzog Albrecht in Bayern / Hertzog Wilhelm zu Gülich / 2c. und Hertzog Christoff zu Würtenberg / 2c. Und dann von den Prælaten der Apt zu Weingarten / auch der Schwäbischen Grafen und Herren / Friederich Graf zu Fürstenberg / 2c. und von der Frey- und Reichs-Stadt wegen Speyer und Nürnberg.

Der Chur-fürsten un̄ Ständen Deputirte.

§. 77. Dieweil sich auch weiter aus angeregter Visitations-Relation befunden / daß etliche Beysitzer Stände vaciren / und ledig stehen sollen / und etwa diejenigen / so zu præsentiren / Mangel haben der Personen / was ihnen die Ordnung aufflegt / in gebührliche Zeit nicht verrichten / oder qualificirte Personen dargeben können. Und dann auch obwol solche Præsentation oder Auffnehmung der Personen / in diesen Fällen an Cammer-Richter und Beysitzer devolvirt / sie aber nach der Hand dieselbige erledigten / und an die devolvirte Plätz nicht ersetzten / daraus erfolget / daß wenig Sachen expedirt oder erledigt werden den Rechtgängigen Partheyen nicht zu geringem Nachtheil und schädlichen Auffzug ihrer Sachen.

Devolut. ad Cameram præsentandorum causa.

§. 78. Diesen Mängeln zu begegnen / haben Wir uns mit der Churfürsten Räthen / den erscheinenden Fürsten / Ständen und der abwesenden Bottschafften und Gesandten / und sie hinwieder sich mit uns auch entschlossen: Setzen / ordnen und wollen demnach / daß von dato dieses Reichs-Tags Abschied diejenige Stände oder Creyß / deren Stell jetzund nicht besetzt / in Zeit der Ordnung von neuem zugelassen werden / und Macht haben sollen / als ob an Cammer-Richter und Beysitzer die Devolution noch nicht geschehen zu præsentiren.

§. 79. Und da abermals etliche Stände oder Crayß wie vor / säumig seyn würden / so sollen wiederum Inhalts der Ordnung Cammer-Richter und Beysitzer die erledigte / und auff sie devolvirte Stell besetzen: Im Fall dann solches auch nicht beschehe / und abermahls Cammer-Richter und Beysitzer sich säumig erzeigten / und derwegen der ordentlichen Visitation, also erledigte und devolvirte Beysitzer Stände befunden würden / so sollen unsere Commissarien / und der Stand Visitatores Macht haben / zu solcher Beysitzer Stand andere zu præsentiren / in welcher Annehmung Cammer-Richter und die Beysitzer der Ordnung auff jüngst gehaltenem Reichs-Tag deß fünff und funffzigsten Jahrs / revidirt sich gemäß / und wie Herkommen zu verhalten / damit so vielmehr Ursach gegeben / die erledigten Beysitzer Stell mit tüglichen qualificirten Personen jedesmals zu ersetzen.

§. 80. Letzlich haben Wir mit der Churfürsten Räthen / erscheinenden Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten / Uns bedächtlich erinnert / was mercklicher verderblicher Nachtheil und Schaden dem H. Reich / und allen Ständen und Unterthanen desselben / deß geringen schädlichen / **und ungleichen Werck's der Müntz halben / auch Verführung Gold und Silbers aus dem H. Reich Teutscher** Nation, und anderer unordentlicher Sachen / biß daher vielfältiglich zugefügt worden / und dem nicht stattlich und würcklich begegnet / künfftiglich noch

Ungleiches Müntz-Werck.

Versügung Gold und Silbers.

mehr zustehen möcht / was auch auff vorgehenden Reichs- und Müntz-Tagen derhalben fürgangen / auff was Verursachung solcher Articul auff gegenwärtigen Reichs-Tags verlegt. Derhalben Wir nichts liebers wolten / dann daß diesem Articul allhie in gegenwärtiger Reichs-Versammlung hätt mögen endlich abgeholffen werden / darzu auch der Churfürsten Räthe / erscheinende Fürsten / Stände / so wol der Abwesende Räthe / Bottschafften und Gesandten / auff unser gnädige Erklärung der gulden und silbern Bezahlung halben / so auff jüngstem Reichs-Tag geschehen / ihrs Theils wol geneigt gewesen.

§. 81. Dieweil aber solches dißmals nicht beschehen mögen / und der gegenwärtige Reichs-Tag nicht länger auffzuhalten / und dann diese Müntz-Sachen noch wol ferner über vorig gestellt Müntz-Edict, zeitigs Raths bedürfftig / sichs auch allbereit in denjenigen / was hiebevor hierüber berathschlagt / etliche Mängel ereigen / derhalben wol gute vorbedächtliche Fürsehung zu thun.

Müntz-Ordnung und Cammer Ger. Visitation auf Speyer verwiesen.

§. 82. Damit nun solche **nothwendige Ordnung in der Müntz auch nicht gäntzlich verbleibe** / oder in die Läng eingestellt werde / und dann ohn das von wegen der jüngst gewesenen Kays. Cammer-Gerichts Visitation, auß gemeinen Ständen / **ein Verordnung gen Speyer** / auff Sonntag Exaudi den dreyßigsten Tag Maji schierst künfftig einzukommen / **fürgenommen**: So haben wir uns mit gemeinen Ständen und der Abwesenden Bottschafften verglichen / **daß dieser** Articul **daselbst zu jetzt bestimmter Zeit auch zu** tractir**en und zu handeln.**

§. 83. Derowegen so sollen obgemeldte geordnete aus den Ständen / neben unsern Commissarien / ausserhalb deß Cardinals und Bischoffs zu Augspurg / an dessen Statt der Ertzbischoff zu Saltzburg / rc. zu dieser Handlung geordnet / die Müntz-Sachen / und was darinn hiebevor verabschiedet / auff nechst darnach folgenden Trinitatis, den dreyzehenden Julii, wiederum zu ersehen / fürnehmen / und wo jemands aus den gemeinen Ständen / gegen den vorigen ausgangenen Müntz-Edict, Gravamina, oder etwas in demselbigen bedencklichs oder beschwerlichs fürbringen würden / solches sollen die geordnete annehmen / mögliches Fleiß berathschlagen / und weß sie sich darüber mit unsern Commissarien verglichen / und verabschieden / den Ständen auff nechstfolgender gemeiner Reichs-Versammlung proponiren und fürbringen / die Werck auch weiter haben zu erwegen / und endlich darüber zu schliessen.

Renovatio & publicatio voriger Mandaten.

§. 84. Nachdem aber je länger je mehr **nachtheiligs Schadens in der Müntz und Müntz-Wesens sich ereigen** so wollen Wir noch mehr Schaden zu verhüten / **die vorigen Müntz-**Mandat **wiederum** renoviren / erneuern / und abermahls **ins Reich öffentlich auskünden lassen.**

Nieder-Burgund. Müntz.

§. 85. Und dieweil jederzeit in den gehaltenen Müntz-Tägen / und solcher Berathschlagung zu mehrer Beständigkeit nothwendig bedacht / daß die **Nider-Burgundische Erb-Land auch in diese Ordnung mit eingezogen werden** / so wollen Wir nachmals / über vorige der Nieder-Erb-Länder beschehene Bewilligung / den König zu Hispanien und Engeland / rc. unsern freundlich geliebten Vettern dahin vermahnen / daß ihr Liebd / von gedachter Nider-Erb-Land wegen / sich auch / was im H. Reich hierin constituirt und gesetzt / gemäß erzeigen und halten wolle.

Subscription Session und Stimm unnachtheilig.

§. 86. Es soll darneben die Session **und Stimm auch die** Subscription zu End dieses Abschieds beschehen / **einem jeden an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit gantz unnachtheilig** / unschädlich u. unvergreiflich seyn.

Kays. Versprechen

§. 87. Solches alles und jedes / so obgeschrieben stehet / und die **Kays. Maj. unsern lieben Bruder und Herrn / und uns anrühret** / gereden und **versprechen** wir / an statt und im Namen der Kays. Maj. und für uns selbst / **stä- / fest / unverbrüchlich und aufrichtig zu halten** u. zu vollnziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben / sonder alle Gefährde.

und Urkund.

§. 88. Deß **zur Urkund** / haben Wir unser Kön. Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Deßgleichen der Reichs-Stände Versprechen diesen Reichs-Abschied zu halten.

§. 89. Und Wir / die verordnete **Churfürstl. Räthe / erscheinende Fürsten** / Prælaten / **Grafen und Herren** / auch der **abwesenden Fürsten** / Prælaten / **Grafen und Herren** / und deß **H. Reichs Frey- und Reichs-Städte Gesandten** / Bottschafften und Gewalthaber / hernach benennt Bekennen öffentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obbeschriebene Puncten und Articul, alles wie obstehet / mit unserm guten Willen / Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen sind / willigen auch dieselbigen alle / sammt und sonderlich / hiemit in Krafft dieses Brieffs: Gereden und **versprechen** in guten wahren Treuen / die / so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freund / von denen er geschickt oder Gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag / **wahr / stät / fest / auffrichtig und unverbrochen zu halten** / zu vollnziehen / und dem nach allem unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben / sonder Gefährde.

Subscription **der anwesenden Stånd und Bottschafften.**

Der Churfürsten Räthe und Bottschafften.

„Und seynd diese hernach geschriebene / Wir der „Churfürsten Räthe / Fürsten / Prælaten / Grafen / „Herren / und der abwesenden Stände auch deß „H. Reichs Frey- und Reichs-Städte Bott-„schafften und Gewalthaber. **Der Churfürsten „Räthe und Bottschafften.** Von wegen „Danielen / erwehlten und bestättigten zu Ertz-„Bischoffen zu Mayntz / deß H. R. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten /„ Philipps von Roppenstein / Thumherr zu„ Mayntz / Christoph Matthias der Rechten Li„ centiat, Cantzler / Peter Echter zu Meßpelbron /„ Amptmann zu Prottenselten / Hans Leonhard„ Kotwitz von Aulnbach / Amptmann zu Klingen-„ berg / und Georg Bohemus Theologiæ Licen-„ tiatus, Johannsen erwehlten und bestattigten„ Ertz-

Digitized by Google

„Ertz-Bischoffen zu Trier / des H. Römischen
„Reichs durch Gallien / und das Königreich Are-
„laten Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Phi-
„lips von Reiffenberg / Ammann zu Cochem /
„und Niclaus von Enschringen / Licentiat. An-
„thonien erwehlten Ertz-Bischoffen zu Cölln /
„des H. Römischen Reichs durch Italien Ertz-
„Cantzlern und Churfürsten / Hertzogen zu West-
„phalen / und Engern Frantz Burckhard / Do-
„ctor, und Michael Glaser Licentiat. Otto Hein-
„richen Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in
„Ober- und Nieder-Bayern / deß H. Römischen
„Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten /
„Hans Heinrichs Graf zu Leiningen und Dachs-
„burg / Herr zu Appermont / Johan von Dhaun /
„Graf zu Falckenstein / Herr zu Oberstein und
„Bruch / Eberhard von und zu der Thann Groß-
„hofmeister / Philips von Gemmingen / Hofrich-
„ter / Johann von Dienhein / Amptmann zu
„Creutzenach / Eberhard von Graenrod / Ampt-
„mann zu Oppenheim / Erasmus von Vennin-
„gen / Philips Heyleß / D. Johann Ludwig Cast-
„ner / Licentiat, und Hector Hägener. Augusten /
„Hertzogen zu Sachsen / deß H. Röm. Reichs
„Ertz-Marschalcken und Churfürsten / Land-
„grafen zu Thüringen / und Marggrafen zu
„Meissen / Erasmus von Conritz auff Lobschitz /
„Frantz Kram / und Laurentius Lindemann / bey-
„de Doctor. Joachim Marggrafen zu Bran-
„denburg / deß H. Römischen Reichs Ertz-Cäm-
„merer und Churfürsten zu Stettin / Pommern /
„der Cassuben / Wenden und Schlesien / zu Cros-
„sen Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg / und
„Fürsten zu Rügen / Wilhelm Graf zu Han-
„stein / und Herrn zu Viraden Christopff von der
„Strassen / Ordinarius zu Franckfurt an der
„Oder / Caspar Widerstatt / Andreas Zoch / und
„Timotheus Jung der Rechten Doctor. **Deß**
Deß Hauß Oesterreichs. „**Hauß Oesterreichs** / Wilhelm der Jünger /
„deß H. Röm. Reichs Ertztruchsetz und Frey-
„herr zu Walpurg / Georg Ylsung von Trantz-
„berg / Landvogt in Obern und Nidern Schwa-
„ben / und Johann Ulrich Zasius / D. alle drey der
„Röm. Kayserl. Majestät Räthe. **Geistliche**
Geistliche Fürsten persönlich. „**Fürsten persönlich.** Von GOttes Gnaden /
„Michael / Ertz-Bischoff zu Saltzburg / Legat
„des Stuls zu Rom. Wolffgang Administra-
„tor, deß Hochmeister Ampts in Preussen / Mei-
„ster in Teutschen und Welschen Landen. Ge-
„org erwehlten und bestättigten Bischoff zu
„Bamberg. Melchior Bischoff zu Würtzburg /
„Eberhard Bischoff zu Eychstätt. Otto der H.
„Römischen Kirchen TT. Sanctæ Sabinæ Prie-
„ster / Cardinal und Bischoff zu Augspurg / vor
„sich und mit Befelch Christopffen Cardinals und
„Bischoffen zu Trient / und Administratorn zu
„Brixen / ꝛc. Georg Bischoffen zu Regenspurg.
„Michael Bischof zu Mörsenburg. **Geistlicher**
Deren Bottschafften. „**Fürsten Bottschafften.** Von wegen Chri-
„stoffen Ertz-Bischoffen zu Bremen / und Ad-
„ministratorn zu Verden / Hertzogen zu Braun-
„schweig / Johann von Hall / Doctor. Die-
„terichen / Bischoffen zu Wormbs / Wendel
„Artzt / Doctor, Speyerischer Fürstlicher
„Rath. Rudolffen Bischoffen zu Speyer /

Wendel Artz / Doctor. Erasmus Bischoff zu „
Straßburg / und Landgraff in Elsaß / Chri- „
stopff Welsinger / Doctor, Cantzler. Christof- „
fen Bischoffen zu Costnitz / und Herrn zu „
Reichenau / Heinrich Mechel / und Justinian „
Mörser / beyde D. Leo Bischoffen zu Freysin- „
gen / Marcus Tatius / D. Cantzler. Wolff- „
gangen Bischoffen zu Passau / Lorentz Hohen- „
wart / Doctor, Thumherrn / Carl von Fraun- „
berg / zu Barau und Erlenbach / deß H. Rö- „
mischen Reichs Erb-Ritter / Hoffmeister / und „
Poley Probst. Johansen postulirten und be- „
stättigten deß Stiffts Oßnabrück / Johann „
von der Ley / und Servatius Eick / der Rechten „
Licentiat. Georgen Confirmirten des Stiffts „
Minden / Thumb-Probsten zu Cölln und „
Bremen / Hertzogen zu Braunschweig und Lü- „
nenburg / ꝛc. Veit Krummer / Probst zum al- „
ten Kloster. Georgen Bischoffen zu Lüttich / „
Hertzogen zu Bullion / Grafen zu Lohen / „
Marggrafen zu Franchimont / ꝛc. Christoff „
Matthias Licentiat, Mayntzischer Cantzler / „
Christoff Welsinger / Doctor, und Simon „
Baghen / Mayntzischer Secretari. Julii Bi- „
schoffen zu Naumburg / Johann Töpffer / „
Mörsenburgischer Secretari. Johann Bi- „
schoffen zu Meichsen / Johann Töpffer. Mel- „
chiors Bischoffen zu Basel / Christopff Wel- „
singer Doctor, Cantzler. Wolffgangen Apts „
zu Fulda / Christoff Welsinger / Doctor, „
Cantzler / und M. Conradus Greulich. Mi- „
chael Apts zu Hirßfeld / M. Bartholdus Mur- „
hardus. Johann Rudolffs Apts zu Mur- „
bach und Luder / Christoph Welsinger / Do- „
ctor, Cantzler. Georgen von Hohenheim ge- „
nannt Bombast / Meister Sanct Johanns „
Ordens in Teutschen Landen / Christoff Wel- „
singer / Doctor, Cantzler. Heinrichen von „
Galen / Meistern in Liefland / Georg Sie- „
burg zu Wischolingen / Hauß-Commentur „
zu Ryga / Teutsches Ordens / und Michael „
Bruchner / Secretari. Otto Cardinals und „
Bischoffen zu Augspurg / als Probsten und „
Herrn zu Elwangen / Ludwig Freyherr zu „
Graseneck / Thumherr zu Augspurg / Chor- „
herr zu Elwangen / und Hieronymus Mö- „
ser / Doctor, Fürstlicher Augspurgischer „
Rath und Cantzler zu Elwangen. **Weltliche** „ Weltliche Fürsten persönlich.
Fürsten persönlich. Von GOttes Gnaden „
Albrecht / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in „
Obern und Nidern Bayern / ꝛc. Wolffgang „
Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern / „
und Grafen zu Veldentz. Erich Hertzog zu „
Braunschweig und Lünenburg. Christoff Her-
tzog zu Würtenberg und Teck / Graf zu Mum- „
pelgard / ꝛc. Philippert Marggraff zu Ba- „
den / und Graf zu Spanheim. Ludwig Hein- „
rich Landgraf zum Leuchtenberg / und Graf zu „
Hals. Heinrich der älter / deß H. Röm. Reichs „
Burggraff zu Meichsen / Graff zu Harten- „
stein / Herr zu Plauen und Gerau / für sich und „
seinen Bruder Heinrichen den Jüngern. „
Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von „ Deren Bottschafften.
wegen Otto Heinrichs / Pfaltzgrafen bey „
Rhein / Hertzogen in Bayern / Churfürsten / ꝛc. „
Von wegen deß Fürstenthums Neuburg / „

„Hans Krafft von Vestenburg zum Fron-
„berg/rc. Land-Richter und Pfleger zu Burg-
„klenfeld / und Georg Frölich von der Lemnitz.
„Johansen Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen
„in Bayern und Grafen zu Spanheim / Seba-
„stian Mayer/ Licentiat, Schuldheiß zu Creutze-
„nach. Johanns Friederichen deß mitlern / Jo-
„hanns Wilhelmen/ und Johanns Friederichen
„deß Jüngern Gebrüdern / Hertzogen zu Sach-
„sen/rc. Heinrich Schneidewein Doctor, Chri-
„stian Bruck/ Doctor und Cantzler / und Lucas
„Tangel / Doctor. Johannsen Marggrafen zu
„Brandenburg / rc. Barthold von Mandeßloe.
„Georg Friederichs Marggrafen zu Branden-
„burg/rc. Heinrich von Mußloe/ Amptmann zu
„Schwabach / Heinrichen deß Jüngern Hertzo-
„gen zu Braunschweig und Lüneburg / Veit
„Krummer Probst zum alten Kloster. Wilhel-
„men Hertzogen zu Gülich / Cleve und Berg/
„Grafen zu der Marck und Ravenspurg / Herrn
„zu Ravenstein / Wilhelmen von Neuhofen ge-
„nannt Ley/rc. Hofmeister/rc. und Heinrichen von
„der Reck. Philipsen Landgrafen zu Hessen/ Gra-
„fen zu Catzenelenbogen / Dietz / Ziegenhain und
„Nidda/ Burckhard von Cram / Amptmann
„zu Lippoldesberg / Friederich von der Than/
„und Jacob Lersner / Doctor. Barnimbs zu
„Stettin/ Pommern / der Cassuben und Wen-
„den Hertzogen / Fürsten zu Rügen / und Grafen
„zu Gutzgau / Laurentius Otto/ Doctor. Phi-
„lipsen zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und
„Wenden Hertzogen / Fürsten zu Rügen / und
„Grafen zu Gutzgau / Heinrich von Welde/ und
„Valentin von Eickstetten. Johanns Albrech-
„ten Hertzogen zu Mechelnburg / Fürsten zu
„Wenden / Grafen zu Schwerin / der Land Ro-
„stock und Stargard Herrn / Carl Drachstrei-
„ter Doctor. Carl Marggrafen zu Baaden und
„Hochberg / Christoff Landschad von Steinach.
„Wolffgang Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Asca-
„nien / und Herrn zu Bernburg / Hennig von
„Welde / Fürstlicher Pommerischer Rath. Jo-
„achim Carl / Joachim Ernst / und Bernhard
„Gevettern von Brüder / Fürsten zu Anhalt/
„Grafen zu Ascanien / und Herrn zu Bernburg/
„Barthold von Mandeßloe. Wilhelm und
„Georg Ernsten / Vatter und Sohn / Grafen und
„Herrn zu Hennenberg / Niclaus Kistner Do-
„ctor, Christian Brücken Doctor, Cantzler/ und
„Lucas Tangel / beyde Fürstliche Sächsische
„Räthe. Prælaten persönlich. Wolffgang
„Probst und Ertz-Priester zu Berchtolsgaden/
„Erasmus Apt zu S. Heymeran in Regen-
„spurg. Sigmund von Hornstein / Land-Com-
„mentur der Baley Elsaß und Burgund. Georg
„Apt zu Roggenburg. Prælaten Bottschafften.
„Von wegen Johannsen von Salmansweiler /
„Gerwicks zu Weingarten und Ochsenhausen/
„Sebastian zu Elchingen / Sebastian zu Yrsin/
„Dominicus zu Roth / Thomas zu Ursperg / An-
„dreas in der Minderau / Benedict zu Schussen-
„ried/ und Christoff zu Marckthal / alle Aepte be-
„rührter Gottshäuser. Erasmus Apt zu S. Hey-
„meran in Regenspurg / und Christoff von Hau-
„sen/ Doctor, der Stifft und Gottshäuser Seltz
„und Waldsachsen / vorgenannte Pfaltzgräf.

Prælaten persönlich.

Deren Bottschafften.

Churfürstliche Räthe. Johannsen Apts deß„
Gottshauß Kaysersheim. Conrad Braun Do-„
ctor, Augspurgischer Cantzer. Aeptissin Be-„
felchshaber. Von wegen Barbara Aeptissin„
zum Obermünster in Regenspurg / Steffan„
Gottesberger / Secretari. Barbara Aeptissin„
zu Nidermünster zu Regenspurg / Johann Lo-„
tichius Doctor, Regenspurgischer Cantzler.„
Grafen und Herrn persönlich. Ludwig der„
älter Graf zu Oettingen. Friederich Graff zu„
Oettingen. Ludwig Graf zu Stolberg / Kö-„
nigstein und Rutschenfort / Herr zu Eptstein„
und Müntzenberg. Georg Graf zu Helffen-„
stein / Freyherr zu Gundelfingen. Joachim„
Graff zu Ortenburg. Wilhelm der Jünger/ deß„
H. Röm. Reichs Erbtruchseß / und Freyherr zu„
Waltpurg. Conrad Graff zu Castel. Wolff„
von Meichselrein / Freyherr zu Waldeck. Gra-„
fen u. Herren Bottschafften. Von wegen„
der Wetterauischen Grafen / als Wilhelmen/„
Grafen zu Nassau / Catzenelnbogen / Vianden„
und Dietz. Philipsen Grafen zu Nassau Herrn„
zu Wißbaden und Itzstein. Philipsen Grafen„
zu Nassau und Sarbrücken. Johann Grafen„
zu Nassau / Herrn zu Beylstein. Reinharden/„
Philipsen und Friederich Magnussen Gevet-„
tern / Grafen zu Solms / und Herrn zu Mu[illegible]„
tzenberg. Anthonien und Reinharden von Ey-„
senburg / Grafen zu Büdingen / Philipsen„
Grafen zu Hanau / Herrn zu Liechtenberg.„
Johann Grafen zu Wied / Herrn zu Runckel„
und Eysenburg / und Philipsen Grafen zu Ha-„
nau / und Herrn zu Müntzenberg / Johann„
Liberich von Krofftelbach / Solmischer / und„
M. Johann Bauter / Eysenburgische Räthe u.„
Secretarien. Der Schwäbischen Grafen„
und Herren / nemlich Friederichen Grafen zu„
Fürstenberg / Werdenberg / und Heiligenberg/„
Landgrafen in Bare. Haugen / Grafen zu„
Montfort und Rotenfelß / Herrn zu Tetnang„
und Argen. Niclaus Graf zu Hohen Zollern/„
deß H. Röm. Reichs Erb-Cämmerern. Ulri-„
chen Grafen zu Helffenstein / Freyherr zu Gun-„
delfingen. Joachim und Eitelfritz / Gevettern/„
Grafen zu Lütpffen / und Landgrafen zu Stu-„
lingen. Wilhelmen Grafen zu Sultz / und„
Landgrafen im Kleckau. Frobin Christoff/„
Grafen und Herrn zu Zimmern. Maria Ja-„
coba / Eptissin zu Buchau / und Freyen zu„
Schwartzenburg Wilhelmen der älter / deß H.„
Römischen Reichs Erbtruchseß / Freyherrn zu„
Waltpurg. Quirin Gangolff Herrn zu Ho-„
hen Geroltzeck. Georgen Freyherrn zu Fronß-„
berg und Mündelheim. Ludwig Freyherr zu„
Graffeneck. David und Georg Gebrüder vom„
Baumgarten / Freyherrn zu Hohenschwangau„
und Erbach / Johann Rudolff Ehinger / D.„
Fürstenbergischer Rath / und Conrad Kauff-„
mann / Landschreiber der Herrschafft Tetnang/„
mit Befelch der Grafen und Herren in Fran-„
cken. Hansen Georgen / und Hanß Albrechten/„
Gebrüder / Grafen und Herrn zu Mannsfeld/„
Edle Herrn zu Heldrungen / Michel Nickel„
D. Cantzler. Philipsen Reinharden und Ge-„
orgen / Gebrüder / Grafen zu Leiningen / Herrn„
zu Westerburg und Schaumburg / Johann„
Lie-

Aeptissin Befelchshaber.

Graven und Herren persönlich.

Deren Bottschafften.

Der Schwäb. Grafen und Herren.

Liberich von Krofftelbach. Conraden Grafen zu Teckelberg/ Herrn zu Rede / ꝛc. Johann Liberich von Krofftelbach/ und Johann Brickmann von Rede Ernsten Grafen und Herrn zu Rheinstein und Blanckenburg/ Melchior Nickel/ D. Ladißlaen Grafen zum Haag/ ꝛc. Nicolaus Bauer / Leuchtenbergischer Cantzler. Wolffgangen Grafen und Herrn zu Barbyn und Mulingen/ Marcus Zimmerman / Doct.

Der Frey- u. Reichs-Stadt Gesandten.

Der Frey- und Reichs-Stådt Gesandten. Rheinische Banck. Cölln/ Laurentius Weber von Hagen / Secretari. Aach/ Gerlach Redermacher / D. Syndicus. Straßburg/ Hans Hammerer alter Ammeister / Ludwig Gremp/ D. und M. Jacob Herman Syndicus. Wormbs Johann Melchior Seuter / Stadtschreiber und Syndicus. Speyer / Adam Sueß / des Raths. Franckfurt / mit Befelch der Stadt Wetzlar und Northausen / Antoni zum Jungen / Rathsverwandter. Hagenaw / mit Befelch der anderen Stådt der Landvogtey / als Schlettstatt / Weissenburg am Rhein / Landaw/ Ober-Ehenheim/ Kaysersberg/ Münster in S. Gregorien-Thal / Roßheim und Türckheim/ Veit Moll/ Stadtschreiber zu Hagenau/ und dann von wegen Offenburg/ Gengenbach/ und Zell am Hammersbach. Colmar / Beatus Heußlein/ Gerichtschreiber. Schwåbisch Banck. Regenspurg Caspar Portner/ Stadt-Cåmmerer / Hanns Stewer / Dionysi von Preggendorff / beyde des Innern Raths / und M. Nicolaus Dintzel / Synd. Augspurg / mit Befelch der Stadt Donawerth/ Marx Pfister/ geheimer Rathsfreund / Johann Baptista Heintzel / des Raths/ Sebastian Christoff Relinger und Marx Zimmermann/ beyde Doctor. Nürnberg / mit Befelch Windesheim und Weissenburg am Nordgaw / Sebald Haller von Hallerstein/ des Raths/ Christoff Gugel/ Doctor, Joachim Haller von Hallerstein/ Rathsverwandter/ und Christoff Fabius Gugel/ Doctor. Ulm/ mit Befelch der Stadt Eßlingen/ Ravenspurg/ Bibrach/ Giengen/ Alen/ Hailbrunn/ Weyl / Buchorn / Reutlingen/ Pfullendorf/ und Buchaw am Federsee/ Hanß Ehinger von Platzen alter Bürgermeister/ und Jost Weickmann/ des Raths. Nördling/ mit Befelch Schwäbischen Hall/ und Popfingen/ Hans Rottinger der älter Bürgermeister/ und Kilian Reichard / des Raths. Rottenburg/ Hans Jagsheymer / alter Bürgermeister. Zacharias Weringer des Raths / und Günther Bock / Doctor, Syndicus. Rothweyl/ Martinus Gulden / des Kåyserl. Hof-Gerichts Urtheilsprecher daselbst. Schwäbisch Gemünd/ Paulus Goldsteiner / Ståttmeister. Memmingen / mit Befelch Leutkirch / Wilhelm Vogt/ Doctor. Dünckelspühel / Joseph Berlin des Raths/ und Bernhard Kreß / Licentiat, Syndicus. Lindaw / mit Befelch Wangen/ Simon Stocker / des Raths. Schweinfurt/ Conrad Zeitlosen und Kilian Göbel / des Raths. Kempten/ Rudolff Bonrieder/ des Raths / und Peter Colman / Stadtschreiber/ Ysne / Hans Braunmeyen / Bürgermeister. Wimpffen/ Conrad Bender/ des Raths.

Urkund.

Des zu **Urkund**/ haben wir Philipps von Koppenstein/ Thumherr zu Maynz / Eberhard von und zu der Than/ Groß-Hofmeister/ als Måntz-sche und Pfaltzgråffische Churfürstliche Geordnete und Råthe zu diesem Reichs-Tag / an statt unserer Gnådigsten Herrn / und der andern Churfürsten / Michael Ertzbischoff zu Saltzburg / Legat des Stuls zu Rom / und Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Obern- und Niedern Bayern / von unser und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen. Erasmus Apt zu S. Heymeran zu Regenspurg / von wegen der Prålaten / Johan Liberich von Krofftelbach / der Wetterauischen Grafen Gesandter/ von wegen der Grafen und Herrn / und wir Burgermeister und Råth zu Regenspurg / von unser und der Frey- und Reichs-Stådt wegen/ unsere Insigel an diesen Abschied thun hangen. Geben in unser Königs Ferdinandi/ und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg/ den sechzehenden Tag des Monats Martii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt / im fünffzehen hundert und sieben und fünfftzigsten Jahr / unserer Reich des Römischen im sieben und zwantzigsten / und der andern im ein und dreyssigsten.

FERDINANDUS.

Ja. Jonas D. Vicecancellarius subscripsit.

Abschied der Römischen Königlichen Majeståt, und der verordneten Churfürsten, Fürsten und Ständen, für sich, und im Namen aller anderer Gemeiner des Heil. Reichs Ständen zu Speyer/ Anno 1557. auffgericht.

SUMMARIEN.

Cammer-Gerichts Visitatores, Extraordinari Beysitzer/ deren Besoldung/ Ampt/ alternirung im referiren Außstand zu dessen Unterhaltung §. 1. usque 17. Der Churfürstl. Gleichheit in Præsentando, Beeydigung der Assessoren/ Uberfahrung des Landfriedens/ Syndicat, der Cameralen Abgang und Abwesenheit /§. 18. usque 29. Annehmung der Advocaten/ Procurator. Notarien/ von beyderseits Religion/ §. 30. 31 32. Von Supplicationen/ §. 33. 34. Cantzley Verwaltung/ Enderung der Mångel/ Bestraffung der Bedienten der Cantzley außstehende Schulden/ Monitoria §. 35. usque 43. Beurlaubung der Cantzley-Personen/ §. 44. 45. 46. Fiscal Protocoll der Einkommenden Anschläg/ §. 47. Wie Procurat. advocando dienen sollen / junge Doctores, deren ungebührliches Wart- oder jährliches Dienst-Geld bey Straff/ §. 48. 49. 50. Der Procurator. Substitut. Beurlaubung / &c. der Leser Hülff/ Fiscalische zugeordnete Deputati, Memorial und Gravamina, §. 51. usque 59. Subscriptions §. 60. &c.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, rc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kernten, zu Krayn, zu Lützelburg und Würtenberg, in Ober- und Nidern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Maggraf des H. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Möhren, Obern- und Nidern-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, rc. Landgraff in Elsaß, Herr auff der Wendischen Marck zu Portenaw, und zu Salins, rc. Bekennen offentlich und thun kund allermännig-lich: Nach dem auff dem Reichs-Tag, im fünff und fünfftzigsten Jahr zu Augspurg gehalten, der Röm. Kayserl. Majest. unsers lieben Bruders und Herrn, Cammer-Gericht-Ordnung, und gemeine Stände wiederum ersehen, erneuert, und an etlichen Orten geändert, und aber in etlichen auch fürbrachten, und in einem Memorial-Zettel verfaßten Articuln, ausserhalb beständigs Berichts, Cammer-Richter und Beysitzer damals Enderung einzuführen, nicht für rathsam angesehen, derowegen, und zu noch mehrer des Kayserl. Cammer-Gerichts Erkündigung, auch was sich weiter für Mängel und Gebrechen in berührter Ordnung erhalten möchten, dieselbigen von Cammer-Richter und Beysitzern, samt ihrem Gutbedüncken, wie denen zu begegnen, anzuhören, wir mit den Ständen und der Abwesenden Bottschafften, so auff angeregtem Reichs-Tag erschienen, entschlossen, daß auff den ersten Tag des Monats Maji, verschienes sechs und fünfftzigsten Jahrs, das Kayserlich Cammer-Gericht ordentlicher Weise durch der Kayserlichen Majestät unsers lieben Brudern und Herrn Commissarien, und der Stände Visitatorn, denen damals die andere, Unser und des H. Reichs Churfürsten, etliche Fürsten und Stände, wie die in dem Abschied bemeldts Reichs-Tags benannt, als Extraordinari Visitatores zugeordnet, die Visitation, und was ferner in demselbigen Abschied derhalben begriffen, zu verrichten, vermög und Inhalt der Ordnung visitirt werden solt, welche dann zu obgedachter Zeit solches Werck der Visitation fürgenommen, dasselbig zu Ende bracht, darauf auch ihr Relation gehaltener Visitation an ihr Liebd. und Kayserlich Majestät Gestalt, mit dem Abschied durch sie verfast zusamt etlichen mehr beygelegten Articuln, gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, auff dem jüngsten gehaltenen Regenspurgischen Reichs-Tag fürgebracht.

Reichs-Abschied de Anno 1555. Zu verbesserten verfaste Articul des Cammer-Gerichts.

Artic. de Justitia.

§. 1. Und aber aus Ursachen in dem jetzt gedachten Reichs-Tags-Abschied angezogen, solcher Articul der Justitien damals nicht abgehandelt werden mögen, und derhalben ein Verordnung, von wegen und an statt der Kayserl. Majestät unsers lieben Brudern und Herrn, und für Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände angestellt auff den Sontag Exaudi den 30. Maji, jüngsthin zu Speyer einzukommen, die Acten beyder des 56. und 57. Jahrs Visitationen zu berathschlagen, auch von wegen unser und gemeiner Ständen, sich darüber zu vergleichen, und was durch sie also verglichen, entschlossen, und darauff verabschiedet, das solte im Reich gehalten, ins Werck gericht, und vollnzogen werden, ferner Inhalts angeregtes Abschieds.

§. 2. Und darauff unsere Commissarien, auch der geordneten Churfürsten, Fürsten und Stände, Räthe, Befelchhaber und Gesandten, mit vollkommenem Gewalt erschienen, und beyder berührter Visitationen, Acten, Relationen, Abschied, einbrachte Gravamina, Beschwerden, Bedencken, und daraus erfolgte Bericht, auch was mehr eingefallen, ein jeder in seiner Ordnung berathschlagt, sich in Krafft gedachtes Regenspurgischen Abschieds darüber verglichen, entschlossen, und uns solche ihre Berathschlagung, Vergleichung und Beschluß fürbracht.

§. 3. Daß Wir demnach an statt der Römischen Kayserl. Majestät unsers lieben Bruders und Herrn, auch für uns selbst, als Röm. König, gemeldter unserer Commissarien, der geordneten Churfürsten, Fürsten und Stände, Räthen, Befelchhaber und Gesandten, an statt und von wegen gemeiner Stände, bemeldte Berathschlagung, Vergleichung und Beschluß, uns gnädiglich wolgefallen, dieselbig approbirt, bekräfftigt, bestättigt, und in diesem als unsern und gemeiner Stände Abschied stellen, setzen, und in das Teutscher Nation gemeiniglich auskünden lassen.

§. 4. Nemlich, als Anfang in angeregten Acten einverleibt, daß in den vorigen Visitationen etliche beschriebene Visitatorn aus den Ständen an ihre statt Personen, die nicht ihre Räthe, oder sonst zu solchem Werck der Visitation nicht qualificirt, etliche aber Personen, so dem Cammer-Gericht noch mit Pflichten verwandt, oder so neulich davon kommen, daß dieselbige selbst noch personæ visitandæ geacht werden mögen, geschickt, derowegen es sich nicht wol geziemet, sie auch unter den Visitatoribus zuzulassen, daraus dann gefolgt, daß die Commissarien und andere Visitatorn, oder derselbigen Räthe hierüber in Disputation erwachsen, ob solche zu zulassen oder nicht, dardurch sich die

Visitatores, wie die beschaffen seyn sollen.

Zeit verweylet / auch diese Personen mit ihrer Herrschafften / und ihrem selbst Unwillen von den Visitationen abgewiesen : Diesem hinfüro zu vorkommen / statuiren / setzen und ordnen Wir / daß hinfürter die Churfürsten / Fürsten und Stände / jedesmals zu der Visitation beschrieben / ihr ansehnliche / tapffere / gelobte und **geschworne Räthe** / Syndicos **oder Raths-Freund** / die in Jahrs frist dem Cammer-Gericht nicht verpflicht gewesen / zu den Visitationen abfertigen sollen.

Articuli decisivi.

§. 5. Ferner / nach dem hiebey in der Berathschlagung eingefallen / daß nicht in allen Fällen und Sachen in der Cammer-Gerichts-Ordnung gewisse Maß gegeben oder Versehung beschehen / auch jetzund unversehenliche und tägliche einfallende Fäll nicht mögen bedacht werden : Wo dann künfftiglich einiger zweiffelhafftiger Verstand in der Cammer-Gerichts-Ordnung / nicht die Process, sondern Articulos decisivos anlangend / oder sonst in des Heil. Römischen Reichs Constitutionibus jetzunder wäre / oder sich künfftiglich zutrüge / dessen sich Cammer-Richter und Beysitzer in pleno Consilio, gemeinen Rechten nach / nicht vergleichen könten / so setzen / ordnen und wöllen Wir / daß sie solches an die Käyserl. Majestät unsern lieben Bruder und Herrn / oder in Dero Abwesen / aus dem Reich / an Uns und Stände des Reichs / durch unsern Neven den Ertz-Bischoffen Churfürsten zu Mayntz / rc. als Ertz-Cantzlern des H. Reichs / dessen lieben Bruder sie derhalben sollen ersuchen / gelangen lassen / und darüber Erklärung und Bescheids erwarten.

Neben der ordinari Zahl / noch 16. Extraordinarii Assessores.

§. 6. Dieweil auch in den Visitationen sich eräugt / daß etliche viel alter und neuer Sachen definitivè und Interlocutoriè beschlossen / und noch in nicht geringer Anzahl unerledigt vorhanden / welches den Rechthängigen Partheyen beschwerlich und nachtheilig / und aber die Ordinari Assessores solche Sachen allein dißmals nicht expediren mögen : So setzen / ordnen und wöllen Wir / **daß zu jetziger Anzahl der** Ordinari **Beysitzer / noch Sechzehen geschickte** / vermög der Ordnung / qualificirte Personen / welche zusamt und neben den Ordinari-Beysitzern / als zu vermuthen / die jetzige beschlossene Sachen / und so noch täglich beschlossen werden / erledigen mögen / **Fünff viertheil Jahrs an das Käyserl. Cammer-Gericht bestelle und geordnet werden sollen** / dergestalt / daß sie auff den ersten Tag des Monats Aprilis im 58. Jahr schierst künfftig in solchen ihren Stand antretten / und auff den folgenden letzten Tag Junii 59. Jahr ihre Zeit ausgehen und sich enden / und sollen die Erscheinende sich gleich alsbald bey dem Cammer-Richter anzeigen / und ein jeder an sein Ort geordnet werden.

Auff fünff viertheil Jahrs.

Verlängerung der Zeit.

§. 7. Im fall aber der Käyserl. Majest. unsers lieben Bruders und Herrn / oder unsere Commissarii und der Stände Visitatorn in der Visitation, auff den ersten Tag Maji in angeregtem 59. Jahr künfftig ermessen würden / daß die Nothdurfft erfordern thäte / gedachte Extraordinarios noch länger zu behalten / so mögen sie die nach Gelegenheit forther ein halb oder gantz Jahr continuiren und bleiben lassen.

Ihrer Besoldung mit 500. fl.

§. 8. Damit auch diese Extraordinarii allen möglichen Fleiß / wie sie dann schuldig seyn werden / in Erledigung der Sachen fürzuwenden / so soll **ihrer jeden fünff hundert Gülden für ein jährliche Besoldung in gleicher Wehrung / wie den** Ordinariis **zu erlegen beschlossen** / erfolgen / und aus der ordentlichen Unterhaltung des Cammer-Gerichts vergnügt und bezahlt werden.

Verordnete Personen zu deren Præsentation.

§. 9. Auff daß auch in der obgesetzten Anzahl der Extraordinarien zu der angesetzten Zeit ihres Antrettens kein Mangel erscheine / so wollen und sollen wir an statt der Käyserl. Majestät und für Uns / **vier Personen / und dann die sechs Churfürsten / und sechs Creyß / zu der** Præsentation **an das Cammer-Gericht geordnete** / ihm jeder eine Person / wie vorgemeldt / qualificirt / auff obgesetzten ersten Tag Aprilis gewißlich zu erscheinen / bestellen und dargeben.

§. 10. Und dieweil für nothwendig geachtet / fürnemlich den beschlossenen Sachen abzuhelffen / und in dem übrigen so viel mehr schleuniger die Process zu fürdern / die Extraordinarios wie vorgemeldet / an das Cammer-Gericht neben den Ordinariis zu stellen / solch wolmeynend Fürnehmen den Rechthängigen Partheyen / zu Ende ihrer Rechtfertigung desto unverlängerter zu verhelffen / ins Werck zu richten : So sollen und wollen Wir an statt der Käys. Majestät unsers lieben Bruders und Herrn / für Uns / **auch die sechs Churfürsten und Creyß** / ein jeder für sich selbst allen möglichen Fleiß ankehren / und deromassen / wie obberührt / **geübte u. erfahrne Personen darzu geben** / die in referendo & votis sich der Ordnung gemäß erzeigen könten. In dem wir und sie uns dieser Bescheidenheit zu verhalten / daß diejenigen so vorhin an diesem Cammer-Gericht Urtheiler gewesen / oder aber andere an unserm und ihren Höfen und Diensten oder sonst / wo sie zu erlangen / an Gerichten / Rechten / und in Rechten gebraucht und geübt / für geschickt und tüglich befunden / durch uns und sie bestellt / an das Cammer-Gericht bracht werden.

Qualitäten deren Assessoren.

4. Definitiv-Räth.

§. 11. Damit auch die Ordinari und künfftige Extraordinarii Beysitzer desto richtiger sich in ihren Aemptern zu erzeigen / und ungehindert der Zweiffel / so etwan unversehnlich einfallen möchten / in Sachen fürzugehen : So setzen / ordnen und wöllen Wir / daß von beyden Ordinarien und Ertraordinarien Beysitzern **vier** Definitiv-**Räth geordnet** / dergestalt / daß in einem jeden **Vier** Ordinarien und **Vier** Extraordinarien zusammen gesetzt werden / unter denen zween Räthe beschlossene Acta, vermög der Ordnung allein referiren / dediciren / darinn Urtheil fassen / **und mit allen andern** Extraordinari **Geschäfften nicht beladen / sondern** / wie vermeldet / **des** referirens und dedicirens **allein auswarten.**

Deren Ampt.

§. 12. Aber die andere zween Räthe / die sollen Ordinari und Extraordinari, auch Extrajudicial Sachen und Geschäfft / **vermög der Ordnung** / tractiren und verrichten.

Alternirung in referirung.

§. 13. Jedoch so sollen die Räthe / zu einem jeden halben Jahr Gleichheit zu halten / abgewechselt

Digitized by Google

wechselt werden / dergestalt / daß die zum erstenmahl allein die beschlossene Sachen referirt / nachmals die Ordinarii und Extraordinarii Sachen handeln / und die andere in die Ordinari Räthe / allein dieselbigen zu tractiren antretten.

§. 14. Und sollen doch alle Beysitzer jedesmals ante publicationem sententiarum, zu Abhörung der Urtheil und Bescheid / **zu gewöhnlicher Stund sämtlich in der Rath-Stuben erscheinen** / und nachmals die Acht / so allein zu den beschlossenen Sachen geordnet / in ihren Rath / die Sachen allein zu referiren / sich alsbald begeben / und zwo Stund beysammen bleiben: Aber die andere zwen und dreyssig in die Audientz gehen / und so bald die Urtheil und Bescheid publicirt und verlesen / sollen diejenigen / so von der Audientz abtretten / nemlich die allein zu den beschlossenen Sachen zu referiren geordnet / auch zwo Stund / und die andere zu den Supplicationen / ein jeder in sein Rath geben. Da sich aber zu nechstkünfftiger Visitation durch die Commissarios und Visitatores befinden würde / hierunter ein ander Verordnung zu schleuniger Abhandlung der beschlossenen Sachen / der Ordinari und Extraordinari Beysitzer halben / dann hieoben gestellt / fürzunehmen / so sollen sie zu Beförderung der Justitien / und Abhelffung der Rechthängigen Sachen / darunter Verbesserung anzustellen / Fug und Macht haben.

Außstand zu des Cammer-Gerichts Unterhaltung.

§. 15. Ferner / nach dem sich ein **ziemlicher Ausstand zu des Cammer-Gerichts Unterhaltung** in verschienen Zielen / auf die Anschläge etlicher Ständ / so biß dahero hinterstellig / im empfangenen Bericht befindt / welcher / so der eingebracht und erlegt / zu Erhaltung der Extraordinarien nothwendig / und dann recht und billich / daß Gleichheit in den Bezahlungen / auff die Anschläge unter den Ständen gehalten werde: So sollen **diejenigen / so noch etwas an das Cammer-Gericht zu bezahlen schuldig / dasselbig ohne ferner Verweigerung und Aufzug** / wie sie vermög des Heil. Reichs Constitutionen und Abschieden / ohne das zuthun verbunden / und schuldig / **bey Vermeydung der Käyserl. Majest.** unsers lieben Bruders und Herrn / **Unser und des Heil. Reichs** schweren Ungnad **nachtragen / und bezahlen** / damit auf hiebevor des Fiscals Handlung und Beschluß / gegen ihnen mit Declaration zu vollnfahren nicht vonnöthen.

Bey Käyserl. Ungnad zu erlegen.

Fiscalische Process gegen die Säumige.

§. 16. Und soll nicht destoweniger des Käys. Cammer-Gerichts Procurator **oder** Fiscal, hiemit abermals und von neuem / seinen / **gegen den Säumigen angefangnen** Processen **schleunig nachzusetzen / Befelch haben** / und gegen denen / so sich künfftiglich gleichfals ungehorsam / oder säumig in ihrer Bezahlung erzeigen / wie sich gebührt / ernstlich procediren.

Der Extraordinariorum Erlassung voriger Pflichten.

§. 17. Und sollen auch die Personen / so / wie obgesetzt / zu Extraordinarien von uns / den Churfürsten / und Creysen an das Cammer-Gericht zu ordnen / da sie Uns / den Churfürsten / Fürsten und Ständen / oder sonst **jemand mit Pflichten unn Eyden verwandt / derselbigen erlassen** / und auf diesen unsern Abschied / und die obgemeldt im fünff und fünfftzigsten Jahr zu Augspurg erneuerte Cammer-Gerichts Ordnung / wie die ordentliche Beysitzer gethan / geloben und schweren.

§. 18. Weiter / nachdem bey dem Ersten Articul der Cammer-Gerichts Ordnung / betreffend die Præsentation Unser / und des Reichs Churfürsten / gesetzt und geordnet / daß ein jeder Geistlicher Churfürst / einen der Rechten gelehrt / und gewürdigt / wie in demselben Titul vermeldet / sie wären von der Ritterschafft oder nicht / und ein jeder aus den Weltlichen Churfürsten / einen aus der Ritterschafft geboren / ernennen und præsentiren sollen: Und aber im dritten Titul, von Geschicklichkeit der Personen des Cammer-Gerichts / und der Beysitzer: Deßgleichen sollen / etc. im ersten Theil / zu End derselbigen / diese Articul der Præsentation halben / in einen Zweifel gezogen / solchen auffzuheben / **auf Gleichheit zwischen den sechs Churfürsten zu erhalten** / so declariren und erklären Wir / die Ordnung an beyder angeregten Orten / dergestalt: Da die Geistliche Churfürsten der Rechten gewürdigte / und die Weltliche Churfürsten aus der Ritterschafft gebohren / zu Zeiten ihrer Liebd. zu præsentiren haben und sollen / vermög der Ordnung / solche qualificirte und geschickte Personen / respectivè nach möglichem angewandtem Fleiß nicht bekommen mögen / daß alsdann allen ihren Liebden / und einem jeden für sich bevorstehen / frey und zugelassen seyn soll / aus der Ritterschafft Gebohrne / **ob die gleich der Rechten nicht gewürdiget / oder aber** graduirt und der Rechten gewürdigte Personen / ob die gleich nicht aus der Ritterschafft gebohren / doch auff beyde Fäll sonst der Ordnung aller Ding qualificirt / gemäß zu præsentiren / und zu geben.

Gleichheit der Churfürsten in Præsentando.

Der Rechten gewürdiget i. graduirt.

§. 19. Dieweil auch den Ständen / und Unterthanen ihrer Rechthängigen Sachen / und Rechtfertigung halben nicht wenig daran gelegen / daß diß Gericht mit tapffern / gelehrten und geübten Personen / wie solches die Ordnung weiter ausweißt / besetzt sey / und aber diejenigen / so ihre Sachen der Besoldung halben / oder in andere Wege verbessern mögen / von dem Gericht sich an andere Ort und Dienst begeben / und die Beysitzer sich der Besoldung halben / nach Gestalt und Gelegenheit der theuren Zeit / und besorgsamen Lauff unter andern Gravaminibus und Beschwerungen durch Cammer-Richter u. sie einbracht / derohalben auch sich beklagt und Erhöhung derselbigen begehrt: Damit dann tüglichen geschickten Personen so vielmehr Ursachen gegeben / bey diesem Cammer-Gericht zu verharren / oder nachmals daran zu rathen / so haben sich an statt der Churfürsten / Fürsten und Stände die geordnete Räthe / Befelchhaber und Gesandten / verglichen und entschlossen. Darauff setzen / ordnen und wollen Wir / daß **hinfürter den Beysitzern ihre bestimte Bezahlung eines jeden Güldens / so bißhero durch sechszehen Batzen / oder vier und sechtzig Kreutzer entricht** und vergnügt / **von dem ersten Tag** Aprilis **des acht und fünfftzigsten Jahrs anzufangen / ein jeder Gülden zu zwey und siebentzig Kreutzern geliefert / und bezahlt werden soll.**

Erhöhung der Beysitzer Besoldung.

Digitized by Google

§. 20. Alsdann in der Visitation des sechs und fünfftzigsten Jahrs gehalten / befunden / daß dem gewöhnlichen Eyd der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt / so die Personen in ihrer Annehmung schweren / ein Appendix und Zusatz nachfolgender Gestalt zugethan / nemlich / mit diesen Worten:

Appendix welche die angenommene Camerales zu schweren haben.

§. 21. Weiter ist auch Käys. Maj. Befelch / **daß ihr geloben und schweren solt** / Ihrer Käys. Majest. und dem Reich getreu und gehorsam zu seyn / Ihrer Majestät und des Reichs Jurisdiction, so viel an euch / treulich zu erhalten / und dawider nicht zu thun / noch zu rathen / sondern wo sich jemands unterstünde darwider zu handlen / oder fürzunehmen / den oder dieselbigen mit allem Fleiß darvon abzuweisen helffen / und sonst alles zuthun und vollnziehen / das euch vermög der Ordnung gebührt / ohn alle Gefährde. Und dann solcher Appendix dermassen geschaffen / auch so fürbedächtig und wolgestellt / daß derselbe billich bey angeregtem Jurament bleiben und gelassen werden soll. Damit dann dieser Zusatz so viel desto beständiger mit anderm Inhalt des Juraments den Cammer-Gerichts Personen / wann die angenommen / fürgehalten werden / und ein jeder wissen möge / daß dieser Anhang von Ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. und Uns / auch gemeinen Ständen des Reichs / wie anderer Inhalt des Cammer-Gerichts Ordnung approbirt / angenommen / verglichen und beschlossen / so soll dieser Appendix gemeldtem Jurament addirt und gesetzt / auch hinfüro den Personen / so an das Cammer-Gericht angenommen / fürgehalten werden.

Wegen des Land-Friedens Uberfahrung.

§. 22. Betreffend die Anregung bey dem Titul in der Cammer-Gerichts Ordnung / daß von **wegen Uberfahrung des Käys. Land-Friedens** am Cammer-Gericht geklagt werden möge / etc. über den letzten §. anfahend: **und so also an unserm Cammer-Gericht** An. 1555. Tit. 9. **im andern Theil der Cammer-Gerichts Ordnung geschehen** / daß denselbigen einverleibten Fällen noch zu so viel mehrer Erläuterung und Verbesserung zugethan werden solt / nemlich / da in solchen Fällen auf ein Geld Pön geklagt / daß des Beklagten Erben dieser Geld-Pön halben nicht weniger als von wegen der Beschädigung zum Rechten zu stehen auch schuldig seyn solten: Statuiren / setzen und ordnen Wir / daß jedesmals da sich diese Fäll zutragen / und auff ein Geld-Pön geklagt / Cammer-Richter und Beysitzer vermög des Land-Friedens / Cammer-Gerichts Ordnung / und der gemeinen beschriebenen Rechten / was gegen den Erben zu erkennen / sprechen und sententiiren sollen.

Erläuterung des §. ult. Tit. 9. part. 2. An. 1555. des Kays. Cammer-Gerichts Ordnung.

§. 23. Wiewol ferner Inhalts des Tituls, Von Revision und Besichtigung der Acten / Tit. 53. im dritten Theil der Cammer-Gerichts Ordnung An. 1555. bedächtlich / wie es in denselbigen Fällen der Revision und Syndicats gehalten werden soll / Versehung beschehen / destoweniger aber nicht / dieweil sich begeben / daß etliche unruhige Personen sich der Revision und Syndicats angemaßt / dieselben bey unserm Neven dem Ertzbischoffen zu Mayntz / vermög der Ordnung ausschreiben lassen / und künfftiglich andere desgleichen Begehren / und aber zu der Zeit der Visitation, da solche Revision und Syndicat zu tractiren / von ihrem Vorhaben unverwarnter Dingen abgestanden / dardurch die Visitatores, auch diejenigen Beysitzer / so zur Zeit der gesprochenen Urtheil bey dem Gericht gewesen / aber von ihren Diensten abkommen / zu erscheinen / in vergeblichen Kosten / Mühe und Arbeit geführet. Und obwohl berührte Revision und Syndicat den Partheyen nicht abzuschneiden / aber gleichwol diesem muthwilligen Fürhaben zu begegnen / setzen ordnen und wöllen Wir / daß die Ordnung unter vorgemeldtem Titul, in dem / daß nicht mehr dann zween Monat vor Prima Maji, zu jederzeit unserm Neven dem Ertzbischoffen und Churfürsten zu Mayntz / von wegen des Ausschreibens bestimt / **zu ändern / und die Zeit in diesen Fällen biß auff drey Monat zu erstrecken sey.** Und da einer oder mehr von der ausgeschriebenen Revision oder Syndicat abstehen / die nicht prosequiren oder vollnziehen wolten / und solches sechs Wochen vor der Visitation, darinn die Revision oder Syndicat ihren Fürgang erlangen solten / zur Mayntzischen Cantzley zu erkennen geben / den beschriebenen Visitatoribus auch Cammer-Richtern und Beysitzern wiederum abzuschreiben / und damit den Unkosten des Aus- und Abschreibens / und was sonst auffgangen seyn möchte / alsbald auch erlegten / welchen der oder dieselbe Ankünder auff diese Fäll zu erlegen und zu erstatten schuldig sind / der oder dieselbe Abkünder sollen alsdann keiner Straff unterworffen seyn sondern der fürgenommenen Revision oder Syndicat ohne Nachtheil abstehen mögen.

Enderung und Verlängerung der Zeit Revisions und Syndicats.

Terminus 6 Wochen der abstehenden Parthey von dem Syndicat.

§. 24. Im Fall aber die Abkündung vor abgesetzten sechs Wochen nicht geschehe / und dann derjenigen / so die Revision oder Sydicat begehren / **muthwillig Fürnehmen gespürt werde** / dieselbe sollen alsdann gebührlicher Weise / nach Gelegenheit der Personen und Sachen / auch fürgenommener Revision oder Syndicats **auff ermessen der** Commissarien und Visitatorn **gestrafft werden.**

Straff des Temere und muthwilligen Fürnehmens des Syndicats.

§. 25. Zu dem auch die Expensas, so derentwegen auffgangen seyn möchten / entrichten und bezahlen: Sonst soll dieser Titul, wie der in der erneuerten Ordnung gesetzt / seines Inhalts stehen und bleiben.

In Expensas.

§. 26. Wir ordnen und wöllen auch / daß dem §. in der Cammer-Gerichts Ordnung anfahend: **Item / es sollen die** Assessores **die** Acta, &c. Tit. 13. **Von der Beysitzer Ampt im Rath / im ersten Theil zu Ende** / wie folgt / zugesetzt werde: Und über das **ihre Diener beeydigen** / daß dieselbige sie ihre Herrn / als Referenten nicht vermelden / und wo sie für sich selbst / und etwan ungefährlich die Heimligkeit der Gerichts-Acten / oder des Gerichts erführen / dasselbig zuverschweigen / und nicht zu offenbahren.

Beeydigung der Beysitzer Diener.

§. 27. Dieweil auch zu Erörterung der Rechthängigen Sachen nicht ein geringer Verzug dardurch entstanden / in dem die Beysitzer / so etliche viel Sachen zu referiren haben / und dieselben zu referiren gefast sind / zu Zeiten ihrer Gelegenheit nach / ihre Dienst auffsagen / und also die

Sachen

Digitized by Google

Sachen unreferirt bleiben/ und den andern bleibenden Assessoribus von neuem außgetheilt werden/ dardurch dann nicht allein mercklicher und nachtheiliger Verzug und Verhinderung der Sachen und Partheyen / sondern auch doppelte Mühe und Arbeit erfolgt: So setzen / ordnen und wollen Wir / daß die ankommende Beysitzer jederzeit/ **nach Aufkündung ihrer Beysitzer Stände/alsbald dem Camer-Richter die Sachen/ die sie gelesen und zu referiren urbietig/anzeigen/** und daß der Camer-Richter jederzeit nach Gestalt und Gelegenheit derselben Sachen darüber Bescheid gebe/ welche Sachen / und in was Ordnung dieselbigen zu referiren fürzunehmen / doch dergestalt / daß der ankommend Beysitzer alle Acta, die er hinder ihm hat / und auch gelesen / ersehen / studirt / in denen er ad referendum und correferendum gefast / vor seinem Abscheiden von dem Gericht erledige/ daß auch Cammer-Richter und Beysitzer in dem solche Bescheidenheit halten / damit der Ankommend nicht eben in einem Rath alle Acta, sondern nach Gelegenheit in andern Räthen zu referiren zugelassen werden möge.

Wie sich die Beysitzer bey Auffkündung ihrer Ständen/ in Ansehung ihrer Acten/davon zu referiren/zu verhalten.

§. 28. Nachdem sich dann auch befunden/ daß durch Absentirung **und lang aussen bleiben** der Cammer-Richter/ Præsidenten/ Assessorn, Verwalter/ Advocaten/ Procuratorn, und anderer Cammer-Gerichts Personen / von dem Gericht / die Sachen bißhero mercklich verhindert worden / so soll hinfürter denselben über **sechs Wochen** / inclusis feriis, **im gantzen Jahr hinweg zu ziehen nicht gebühren** noch erlaubt oder zugelassen werden / es wären dann solche Ehehafften und unvermeidentliche Ursachen und Nothdurfft vorhanden/daß einem/ aus Ermessung Cammer-Richter und Beysitzer/ länger auszubleiben vergünstigt würde / und soll doch demselben sein Besoldung der Zeit / so er über sechs Wochen würde ausbleiben / **abgezogen / aber den andern/ so ohne Erlaubnuß über die sechs Wochen ausbleiben/ soll nicht allein ihre Besoldung abgezogen/ sondern auch** dieselbe nach Ermessung des Cammer-Richters und Beysitzers **gestraffe werde.**

Vom Cammer-Gericht über sechs Wochen nicht absent seyn im gantzen Jahr inclusis feriis.

Straff deren über die Zeit Ausbleibenden.

§. 29. Und sollen die Assessores in der Vacantz **alle Wochen drey Täge**/ wie es von Alters beschehen / den Rath ersuchen/ und die Geschäfft desselben verrichten.

Tempore vacantiæ. wochentlich drey Rathstäg.

§. 30. Und wiewol **in der Cammer-Gerichts-Ordnung** An. 1555. P. 1. Tit. 10. Von des Camer-Richters Ampt im Rath §. 21. **So soll auch sonst der Cammer-Richter nicht gestatten**/ ꝛc. daß die Sachen in gantzem vollem Rath aller Beysitzer/ und erforderts dann die hohe Nothdurfft/ nicht zu berathschlagen/ versehen: Jedoch so sollen hinfüro/ wie bißher/ die Advocaten und Procuratores in gemeinem Rath / doch ausserhalb der gewöhnlichen Raths-Stunden/ wie das der Cammer-Richter jederzeit für gut und Rathsam ansehen wird / angenommen/ und darunter alle Beysitzer gehört werden. So viel aber **Annehmung der Botten betriffe/** sollen die **durch Camer-Richter/ oder** Præsidenten **samt etlichen aus den Beysitzern** / auch in Beyseyn des **Verwalters** angenommen werden.

Durch wen die Advocat. Procurat. und die Botten angenommen werden.

§. 31. Wir ordnen und wöllen ferner/ daß mit der Disposition unter dem 39. Tit. Von den Notarien/ ꝛc. im ersten Theil hinfürter auch gehalten werde/ wo etliche Notarii, so dem Cammer-Gericht nicht beywohnen / ihre Documenta Legalitatis in die Cantzley schicken / und dieselben durch den Cammer-Richter / zween Beysitzer und den Verwalter gnugsam befunden würden / so soll er ohn ferner suppliciren oder Erkantnuß der andern Beysitzer darbey gelassen werden.

Von disposition der Notarien.

§. 32. Weiter bey dem §. 5. **Und wo über solches obgemeldte Stände / oder Creyß ꝛc.** Tit. 4. im ersten Theil / davon Præsentation ex officio geordnet/ setzen/ ordnen und wöllen Wir/ daß derwegen **der beyden Religion halben**/ vermög **des Augspurgischen im fünff und fünfftzigsten Jahr auffgerichten Abschieds**/ kein Unterscheid gehalten werden soll.

Præsentatio ex officio. Von beyderseits Religion.

§. 33. Wiewol dann in der Visitation des Käyserl. Cammer-Gerichts im fünfftzigsten Jahr gehalten / und auch im nachfolgenden Reichs-Abschied zu Augspurg im fünff und fünfftzigsten Jahr auffgericht / constituirt worden / dieses Inhalts / wo Supplicationes einkommen würden / darinn das gestellt unterschiedlich Begehren / nicht aus den fürbrachten Narratis, von Rechtswegen folgen möchte / doch zu Ende derselben Clausula salutaris mit solchen und dergleichen Worten/ wie daselbst vermeldet/ angehenckt würde / daß alsdann Cammer-Richter und Beysitzer/ unangesehen / das in specie gethane Begehren nicht förmlich/ noch schließlich/ auf die fürbrachte Narrata erkennen sollen / was darauff von Rechtswegen zu erkennen sich gebührt / und der Supplicant in specie hätte bitten sollen oder mögen / und diese Clausul in der nachgehenden desselben ein und fünfftzigsten Jahrs Visitation wiederum auffgehaben / aber jetzund aus den Acten der Visitation des sechs und fünfftzigsten Jahrs abermals in die Berathschlagung eingefallen und bewogen / daß berührte Clausul aus etlichen beweglichen Ursachen zu statuiren und zu setzen. Destoweniger aber nicht / dieweil entgegen stattliche / erhebliche und begründte Bewegnussen in dieser Berathschlagung auch fürbracht / sonderlich vielerhand Unrichtigkeit in den Räthen und der Cantzley zu vermeyden: So setzen und ordnen wir/ daß diese Clausula **in den** Supplication**en nicht statt haben** / sonder Camer-Richter und Beysitzer/ vermög und Inhalt der Ordnung und der gemeinen Rechten/ auch nach Herkomen und Gebrauch des Gerichts sich in solchen gebührlichen erzeigen sollen.

Clausula salutaris; soll in den Supplicationen nicht statt haben.

§. 34. Ferner so sollen allerley Unrichtigkeit und Verdacht zu verhüten / **hinfürter zween Gebrüder / deren einer** Assessor, **der ander** Procurator, **am Käyserl. Cammer-Gericht nicht angenommen werden.**

Zween Brüder am Cammer-Gericht nicht anzunehmen.

§. 35. So viel dann weiter **des Käys. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter / und Personẽ**/ so der Cantzley verwandt uñ zugethan/ als Protonotarien/Notarien/**Leser/ und andere Canley-Personen belangt** / soll hinfürter **der Cantzley-verwalter in seinem** officio von allen Personen des Camer-Gerichts/ und sonsten männig-

Cantzley-Verwalters Officium.

Digitized by Google

männiglich verhindert bleiben und gelassen werden / ihme auch in den Rath / und in die Cammer-Gerichts Gewölb jederzeit zu gehen unbenommen seyn. Und sollen ihm die Notarii, Leser / und andere Cantzley-Personen gebührlichen Gehorsam zu leisten / auff sein Begehren ihrer Registratur und Arbeit halben gebührlichen Bericht zuthun / Red und Antwort zu geben / schuldig seyn / auch daß **der Verwalter sie die Leser und andere Cantzley-Personen der Gebühr nach / möge zu dem / so sie Ampts halben schuldig / anhalten** / alles vermög der Ordnung / und wie herkommen.

Versehung der Cantzley.

§. 36. Und soll die **Cantzley des Kayserl. Cammer-Gerichts von unserm Neven dem Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz** / als Ertz-Cantzlern / **mit tüglichen Personen jederzeit nach Nothdurfft versehen werden.**

Deren Mängel zu ändern stehet bey Chur-Mayntz.

§. 37. Und wo hinfürter in der Cantzley an desselben Beampten und Dienern / als nemlich Protonotarien / Notarien / **Lesern** / Secretarien / Ingrossisten / Copisten / **und anderer ihrer Personen oder Aempter halben Klag wäre** / oder Mängel an Unfleiß und anderm gespürt würde / so soll unser **Neve der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz / dieselben Mängel und Gebrechen / als Ertz-Cantzler des Heil. Reichs in** Germanien von allen Personen / so der Cantzley verwandt / von jedem insonderheit bey dem Eyd / damit ihrer jeder dem Kayserl. Cammer-Gericht zugethan (dessen sie ermahnt und bey derselben **Hand-Treu die Warheit zu sagen schuldig seyn** / und sagen sollen) erkündigen lassen / und vermög der Ordnung abschaffen.

Und Bestraffung der Bedienten stehet bey Chur-Mayntz.

§. 38. Und wo die obgemeldte der Cantzley verwandte Personen / sich nach gehabter Erkündigung / und Befindung ihrer Mängel nicht reformiren lassen / oder dergestalt / daß sie abzuschaffen befunden würden / so soll obgemeldtem Ertz-Bischoffen und Churfürsten dieselbige zu beurlauben oder in andere Wege zu straffen unbenommen seyn: Doch **Cammer-Richtern und Beysitzern / solcher ihrer Mißhandlung nach** / (wo es derselben Grösse und Wichtigkeit erfordert /) vermög der Ordnung **zu straffen / hiemit vorbehalten** / auch der gemeinen General-Visitation und sonst der Ordnung dardurch nichts benommen seyn.

Cammer-Richter und Beysitzer Mißhandlung vorbehalten.

Redimirung der Acten / dem begehrenden Theil zukommt.

§. 39. Als dann sich befunden / daß etwan die Partheyen oder Procuratores taxam laborum der Cantzley einzufordern und zu verrichten sich verwidern / so setzen und ordnen Wir / **da auff der Partheyen oder ihrer** Procuratorn **Ansuchen und Begehren / Urtheil-Brieffe** / Procefs, Copeyen / **oder anders gefertigt würden** / daß diejenigen / so darum Ansuchens gethan / es seyen die Procuratorn oder Principaln selbst / nachmals dieselben in der Cantzley nicht ligen lassen / sondern zu rediminiren und zu lösen schuldig seyn sollen.

Procurator, so der Cantzley sich obligirt / muß auch zahlen.

§. 40. Gleicher Gestalt / da die Procuratores pro laboribus, und um andere Schulden **der Cantzley sich** obligirt / so sollen sie alsdann ohne Verweigerung **die Cantzley jederzeit derohalben entrichten und zu frieden stellen** / und die Cantzley auff die Partheyen solcher Schuld halben nicht ferner verweisen / auch durch Cammer-Richter und Beysitzer auff des Einnehmers Ansuchen / darzu ernstlich angehalten werden.

und zu den taxirt. Labor. verhelffen.

§. 41. Und nachdem die taxirte labores, derowegen die Partheyen / vermög der Ordnung sich mit der Cantzley vertragen sollen / über allen fürgewendten Fleiß von ihnen den Partheyen oder ihren Procuratoren beschwerlich zu bekommen und einzubringen / nicht destoweniger aber recht und billich / daß der Cantzley ihr Gebührnuß / von wegen gehabter Mühe und Arbeit entricht werde / **darzu die** Procuratores **gute Beförderung wol thun mögen**: So sollen sie bey ihren Eyds-Pflichten / damit sie dem Cammer-Gericht zugethan / solche taxirte labores und andere Cantzley-Schulden mit allem ernstlichen Fleiß einzumahnen / den Partheyen darum zuschreiben / und sie zu erfordern schuldig seyn / was sie auch einbringen / sollen sie unverzüglich in die Cantzley lieffern / und dann jedesmal / wann sie durch den Verwalter oder Einnehmer der Cantzley ersucht / ihres fürgewendten Fleiß glaubwürdige Anzeige und Bericht darthun: Wo sie aber solches zu thun sich verweigerten / sollen sie durch Cammer-Richter und Beysitzer / ihrem Ermessen nach / gestrafft werden.

Monitorium über Cantzley Tax und Procurator. Salarii bey den Partheyen.

§. 42. Im fall aber durch obgesetzten Weg die taxa **der Cantzley** Arbeit nicht einbracht werden möchte / und sich zutragen / daß ein Advocat und Procurator **von wegen seines** Salarii **oder Besoldung** / so ihm ein Parthey / deren er gedienet / schuldig wäre / **ein** Monitorium **ausbringen würde / und auff derselbigen Partheyen der Cantzley auch noch Schulden ausstünden** / es wäre pro laboribus oder sonst / so sollen solche der Cantzley Schulden demselben Monitorio auch mit einverleibt / und durch die Procuratorn rechtlich / und mit ihren Salariis eingebracht werden.

Monitoria.

§. 43. Da aber der Cantzley ihre labores oder ander Schulden auff einer Partheyen außstünden / und der Procurator so derselben Partheyen gedienet / nicht Noth hätte / Monitoria ausgehen zu lassen / darmit dannoch der Cantzley dasjenig / so ihr gebührt / auch entricht / und sie bey ihren Gefällen gehandhabt werde / so soll alsdann der Kayserl. Cammer-Gerichts Procurator oder Fiscal durch gebührliche Monitoria und Procefs, solche der Cantzley außständige Schulden einzubringen schuldig seyn.

§. 44. Nachdem auch fürbracht / wie sich kurtz verschiener Zeit begeben / daß etliche Cantzley-Personen in gleichen Aemptern ihre Dienst einsmals mit einander auffgesagt / und abkommen / daraus erfolgt / dieweil man nicht gleich alsbald andere geschickte Personen bekommen mögen / zu dem auch die Ankommende der Sachen noch unerfahren / daß sich etwan verhinderliche Mängel in den Räthen / Audientzen und Cantzley eräugen / daraus auch Klagen entstanden. Solchen Mängeln nun hinfüro zu begegnen / so setzen / ordnen und wöllen Wir /

Der Cantzley-Personen Auffkündung.

daß die Cantzley-Personen / als **Verwalter**/Protonotarien/ Notarien **und Leser** / **ihre Dienst ein halb Jahr zuvor auffkünden sollen**: Hingegen / **da sie ihre Dienst zu erlassen**/soll ihnen auch/Gleichheit zu halten / **ein halb Jahr zuvor auffgekündt werden.**

Wie sie ihrer Aempter zu entlassen.

§. 45. Und dieweil etliche Aempter der Cantzley dermassen beschaffen / so in einem Ampt zwo Personen auff einmal ihre Dienste auffkünden / und nachmals zu einer Zeit miteinander gleich abtretten / daß dem Gericht ein beschwerliche Verhinderung daraus wol entstehen möchte/so soll/auff den Fall in einem Ampt ein Person auffsagen würde / der Ander / so in gleichem Ampt vor dreyen Monaten, nach Abkündung der Ersten/ seinen Dienst nicht verlassen / damit/ wann er zum ersten Urlaub begehrt / abgestanden/ ein ander Neu-Ankommender in demselbigen Dienst bey dem andern abstehen / die Geschäfft auch begreiffen und erlernen möge.

§. 46. Es soll auch fürter den Cantzley-Personen/ durch den Cammer-Richter / mit Vorwissen des Verwalters als dem jedesmahls kündlich ob man der Person/ so Urlaub begehrt/ derselbigen Zeit Cantzley Geschäfft halben entrathen möge/ erlaubt werden.

Fiscals Protocoll soll in guter Ordnung gehalten werden.

§. 47. Der **Kayserl.** Fiscal soll auch **sein** Protocoll **fleißig und in guter Ordnung halten**/also / daß in den ältesten Sachen zum ersten procedirt / Gleichheit gehalten / und keiner vor dem andern beschwert werde / ungeacht aller Extraordinari-Befelch / ausserhalb unser und gemeiner Stände des Reichs Bewilligung/ in gemeiner Reichs-Versammlung ausgangen/ so ihme zukommen / oder zukommen möchten. Als auch in die Berathschlagung gezogen / daß von wegen des Fiscals Procels die Leg-Stätt monatlich ihme zu erkennen geben solten / was bey ihnen in des Reichs Anlagen / die Stände auff ihre Anschläge erlegt hätten / aber den Leg-Stätten etwas beschwerlich seyn möchte / Monatlich solche An eige zu thun : So setzen und stellen Wir die Anzeige auff zwen Monat / daß also dem Fiscal von einer jeden Leg-Statt / was und wer bey ihr erlegt / jährlich sechs Anzeige geschehen sollen. Auff den Fall aber ein Leg-Statt zu bestimter Zeit kein Anzeig thäte / so soll er der Fiscal darfür halten / daß bey derselben Leg-Statt auff die nechst-vorgehend ihr Anzeige nichts erlegt wäre / sich in seinen Procellen darnach zu richten.

Anzeig von den Leg-Stätten der ei..komenden Anschläg.

§. 48. Und demnach an diesem Kays. Cammer-Gericht sich befunden / daß etliche Procuratores allein des procurirens sich unterziehen/ und den Partheyen in den Sachen zu advociren/abschlagen/ und wo ihnen die Partheyen andere Advocateen nicht bestellen wöllen / in der Sachen zu dienen gar weigern/ darauß sich dann befindt / daß dem Befelch in der Visitation, **im ein und funfftzigsten Jahr** gegeben / biß anhero in diesem Puncten nicht nachgesetzt : So setzen / und ordnen Wir abermals mit ernstlichem Befelch / daß die Procuratores hinfürter bey ihren Eyden / damit sie dem Cammer-Gericht zugethan / **den Partheyen / von denen sie neben der** Procuration , **auch zu** advociren **ersucht** / und angesprochen werden / **dasselb nicht sollen abschlagen** / und die Partheyen andere Advocaten zu bestellen beschweren / sondern der Sachen desto weniger annehmen / auff daß sie den Partheyen mit advociren und procuriren könten behülfflich seyn / es wäre dann / daß sie solches aus sondern Ursachen durch Cammer-Richter und Beysitzer erlassen würden.

Auf Ansuchen der Partheyẽ/ sollen die Procurat. auch ihnen Advocando dienen.

Ubermässige Subarratio.

§. 49. Wir setzen / ordnen und wöllen auch/ das hinfürter kein Procurator **die Partheyen mit übermäßigen** Subarrationibus, **oder Belohnungen beschweren** / auch ohne Vorwissen der Partheyen / keinen andern Advocaten die Sach vertrauen / oder befehlen / sondern ein jeder selbst in denen Sachen / die er / darinn zu advociren/angenommen / advociren soll / oder wo sie die **junge** Doctores in Sachen gebrauchen würden / daß dasselbig **mit Vorwissen der Partheyen geschehe** / und daß sie zum wenigsten derselben Advocaten / so sie gebrauchen / producta und Handlung mit Fleiß examiniren / ersehen/ erwegen / und dergestalt verfertigen / daß einiger Mangel / Unfleiß / oder Versaumnuß darinn nicht verspürt werden möge.

Junge Doctores.

Jährlich Dienst- oder Wartgeld.

Pacta de quota litis remuneratoria.

§. 50. Deßgleichen sollen die Procuratores **und** Advocaten **den Partheyen jährlich Dienst- oder Wartgeld zu geben nicht anmuthen** / noch sie wider ihren Willen damit beschweren / oder dieselbige von ihnen mit Commination ihnen sonst in der Sachen nicht zu dienen / andingen / vielweniger auch sollen die andere pacta , de Quota Litis remuneratoria , **oder sonst unziemliche / ungebührliche und beschwerliche** Conventiones **machen** / sondern sollen / wo sie sich sonst der Billichkeit nach mit der Partheyen guten Willen (doch ausserhalb der obbemeldten verbottenen Pacten /) nicht vergleichen könten/mit der Richterlichen Tax , vermög der Ordnung / begnügen lassen / und wo solchs von ihnen überschritten / sollen dieselbe Pacta , Conventiones , und Geding unkräfftig seyn / die Partheyen nicht binden / und darzu die Procuratores mit Entsetzung ihres Stands / oder sonst in andere Wege nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Uberfahrung gestrafft werden. Und sollen die Procuratores, wann sie ihre Arbeit zu taxiren begehren / zuvor anzeigen / was sie vorhin von den Partheyen empfangen haben. Da aber einer / oder mehr solches übertretten / der oder dieselbige sollen **zum erstenmal zwanzig Gülden** / zu der **andern Ubertrettung vierzig Gülden zu Straff geben** / die ihnen auch unnachläßlich abzunehmen / aber für die **dritte Ubertrettung** sollen sie **ihrer Stände** privirt **und entsetzt werden.**

Pœna 20. 40. Gülden privatio ihrer Stand.

Strittige Partheyen wegen eines Procurat.

§. 51. Und wann **zwo Herrschafften** / die sich **eins** Procurators **am Cammer-Gericht gebrauchen** / Sachen gegen einander hätten / oder bekämen / so soll derselbig Procurator ohne Vorwissen und Verwilligung seines Principals, keinen andern Procuratorn oder Advocaten solche Sachen zustellen.

§. 52. Wo auch von dem Cammer-Richter / wie obstehet / (nemlich sechs Wochen im Jahr,

inclusi

Digitized by Google

Procuratoris substitutio.

inclusis feriis, und darüber) den Procuratoribus, erlaubt würde / derowegen ihnen Substituirens vonnöthen / so sollen sie ihren Substituirten gnugsamen Bericht thun / und ohn solchen gnugsamen Bericht soll sich kein ander substituiren lassen / auff daß unnöthige submissiones verhütet werden / bey Straff der Ordnung.

Der Advocaten und Procurator. urlaub.

§. 53. Zu dem sollen Advocaten und Procuratores des Kayserl. Cammer-Gerichts / **wo sie Urlaub bey dem Cammer-Richter über Feld zu verreisen bitten wollen** / dasselbig vermög der Ordnung persönlich thun : Wo sie aber in der Stadt bleiben / dasselbige in fallender Nothdurfft durch andere zu thun Macht haben.

§. 54. Uber den dreyßigsten Titul in dem Ersten Theil der Ordnung / von der zweyer Leser Ampt / also gestellt : Die zween Leser sollen den Notariis in Complirung der Acten verholffen seyn / declariren und erklären wir folgends Inhalts zu setzen : Die zween Leser sollen / wann sie mit ihrer ordentlichen Arbeit in den Gewölben fertig / oder sonst nicht nothwendig zu thun haben / den Notarien **in Complirung der Acten in der Cantzley verholffen seyn** / auch fleißig Acht haben / daß keine andere Sachen in die Cantzley gegeben werden / dann darinn Complirens vonnöthen.

Der Leser Hülff den Notarien die Acta zu compliren.

§. 55. Nachdem dann weiter des Fiscals halben in den Visitationen fürkommen / ob wol zween Deputaten zu seinen Sachen / Inhalt der Ordnung / ihm zugeordnet / so befinden sich doch / daß die Bescheid indifferenter referirt werden / daraus andern Sachen Verhinderung entstehen / daß auch je zu Zeiten die gedachte Deputaten aus den ordentlichen Relationen zu Verfertigung des Fiscalischen Bescheid erfordert / und derowegen dieselbige Relationen impedirt werden : Derohalben so ordnen / und wöllen Wir / daß hinfüro **zu den jetzigen Zweyen noch zwo Personen dergestalt zugeordnet werden** / daß dieselbe ausserhalb der Definitiven sonst alle andere Interlocutorien / in Fiscalischen Sachen / doch extra ordinem, wie von Alters herkommen / durch diese Vier allein begriffen / und der gemeine Rath damit nicht beschwert / oder auch die ordentliche Relation hiedurch verhindert / sondern also eins neben dem andern gefördert / und das in einem jeden halben Jahr einer der alten / und einer der neuen Deputirten abtretten / und zween andere Neuen an derselben statt geordnet / auff daß also durch solche Außwechslung der Personen / ein jeder Beysitzer der Fiscalischen Sachen und Procels Bericht empfahen / und nicht allein Zween damit beladen werden.

Fiscalischen Sachen noch 2. Deputati zugeordnet.

§. 56. Alsdann der Advocaten und Procuratorn halben / aus vieler Anzeig in den Visitationen fürkommen / wie etliche viel ihrer Partheyen Sachen vertragen werden / aber durch sie die Procuratores solches bißhero Cammer-Richter / und Beysitzern nicht angezeigt worden : Dieweil nun jetzt-ermeldte Cammer-Richter und Beysitzer solcher Verträge nicht verständig / so werden nicht destoweniger in denselben Sachen Urtheil gefast / auch etwan vergeblich außgesprochen / dardurch das Gericht verkleinert / unn die Urtheiler und Cantzley umsonst bemühet / und andere Rechthängige Sachen verhindert und auffgehalten werden. Setzen / ordnen und wöllen Wir demnach / daß dem Articul unterm 11. Titul. Was Sachen vor den Deputaten nach der Gerichtlichen Audienz gehandelt werden sollen / parte 3. §. Item / wann die Procuratores anzeigen wöllen / rc. Darinn von beschlossenen Sachen kein Meldung beschicht / folgender Inhalt zugesetzt / und gehalten werde : Es soll auch gleichfals ein jeder Procurator seinen Partheyen beschlossene Sachen / **so vertragen / Cammer-Richter und Beysitzern / anzeigen** : Wo aber einer / oder mehr solches unterliessen / der oder dieselben / sollen durch Cammer-Richter oder Beysitzer / ihrem Ermessen nach / gestrafft werden:

Vertrag einiger Parthey Sachen soll der Procurator am Cammer-Gericht anzeigen.

Prima dilatio.

§. 57. Wiewol auch weiter in der Berathschlagung fürbracht / ob gleich etwan Prima dilatio vermög der Ordnung / hinc inde bewilligt / und zugelassen / daß nicht destoweniger den Advocaten und Procuratorn kein Commiss ohne fernern sonderlichen Gerichtlichen Bescheid erfolge / dardurch die Sachen nicht wenig verlängert / und man sich hierüber erinnert / daß gleichwol bey vorigen Zeiten an dem Cammer-Gericht kein außtrücklich Decret jedesmals in diesen Fällen ergangen sondern als der Richter darzu geschwiegen / fur erkant gehalten. Dieweil aber dieser Articul also angezogen / und die Sachen nunmehr an diesem Gericht dahin gestellt / daß in dem der Commissarien Jurisdiction zu fundiren / Gerichtliche Bescheid ergehen sollen : Damit dann hiedurch den Sachen der Partheyen kein nachtheiliger Verzug entstehe / so soll in solchem / wann wie angeregt / hinc inde prima dilatio, auch die Commissarien / und Commission bewilligt und zugelassen / der Richter in continenti und gleich alsbald mündlichen Bescheid / ungefährlich mit den Worten ist erkant / darüber ergehen lassen.

Memorial-Zettel und Gravamina.

§. 58. Ferner haben unsere Commissarien / der geordneten Churfürsten / Fürsten und Stände / Räthe / Befelchhaber und Gesandten über die hieoben berathschlagte Articul, der Relation, Abschieds / und andern / sich auch des Memorial-Zettels / so von dem Augspurgischen Reichs-Tag im fünff und fünfftzigsten Jahr gehalten herkommen / erinnert / denselben auch vermög der Regenspurgischen Commission in Tractation nehmen wollen / dieweil aber gleich alsbald in der Berathschlagung eingefallen / daß die wichtigsten Articul dieses Memorial-Zettels in den Gravaminibus, so in der Visitation des sechs und fünfftzigsten Jahrs einkommen mit begriffen / und daselbst weitläufftiger außgeführt / darauff auch des Cammer-Gerichts und der Beysitzer begehrter und befohlener Bericht erfolgt und bewogen / daß eins ohn das ander nicht füglich könte oder möchte erledigt werden : Und aber diese Gravamina samt ihrem Bericht / auff den Reichs-Tag gen Regenspurg nicht kommen / und gemeine Stände deren Inhalt Wissens nicht haben / derhalben ihnen bedencklich eingefallen / in ein solch

Werck/ daß männiglich im Reich durchaus/ hohes mittels und niders Stands betrifft / ohne Vorwissen gemeiner Stände sich einzulassen. Und dann diese Gravamina neben dem Bericht allererst in ihrer Versammlung zu Speyer abgeschrieben / und sie die Räthe diese an ihre Herrschafften zurück geschickt / darauff aber von ihrer Weitläufftigkeit wegen / als die in Eyl nicht berathschlagt werden mögen / sie nicht alle Befelch empfangen / und ihnen beschwerlich ohne Befelch / darüber sich in die Berathschlagung zu begeben / und also aus unvermeydentlicher / erheischender Nothdurfft / **dißmals berührten** Memorial-**Zettel / mit den** Gravaminibus **zu berathschlagen eingestellt**: Derowegen so wöllen Wir dieses Werck / so gemeinen Ständen zum theil noch unbekandt / sie aber alle samt und sonders belangen thut / auff einer künfftigen Reichs-Versammlung proponiren / und fürtragen lassen / damit die Stände darüber ihre Gelegenheit alsdann ferner haben zu bedencken. Jedoch sollen mitler Zeit Cammer-Richter und Beysitzer / ihrem gegebenen Bericht / und darinn gethanen Erbieten / sich in fürfallenden Sachen jederzeit gemäß erzeigen und erhalten.

Auffschub der Berathschlagung dieses Memorials.

§. 59. Obgesetzte Articul, Constitution, **Ordnung und Satzung** / sollen **Cammer-Richter und Beysitzer** / auch andere **Camer-Gerichts Personen** / so viel ein jeden belangen oder berühren / bey ihren **Eyden und Pflichten** / damit sie der Kayserl. Majestät unserem lieben Bruder und Herrn und dem Cammer-Gericht zugethan / hiemit befohlen und eingebunden seyn / sich diesem in allwege gemäß zu erzeigen. Zu dem auch den Gerichtlichen Process zu Beförderung der Partheyen Sachen / dergleichen die **Cammer-Gerichts Ordnung** hiebevor zu **Augspurg im fünf und fünfftzigsten Jahr** revidirt / samt daselbst damals auffgerichten und angenommenem Reichs-Abschied / in allen ihren Puncten und Articuln auch festiglich halten und nachsetzen / und wo künfftiglich daran Mangel erscheinen würde / derohalben jeder Zeit gebührend Einsehens haben.

Was Cammer-Richter und Beysitzer rc. zu beobachten.

Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augspurg Anno 1555.

§. 60. Solches alles und jedes / so obgeschrieben stehet / und die **Kayserl. Majest. unsern lieben Bruder und Herrn / und Uns anrührt** / gereden und versprechen Wir bey unsern Königlichen Würden und Worten / **stet / vest unverbrechlich und auffrichtig zu halten** und zu vollnziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen und geleben / darwider nichts fürzunehmen und zu handlen / oder ausgehen zu lassen / noch jemands anders von unsertwegen zu thun gestatten / sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Königl. Insigel an diesen Abschied thun hangen.

§. 61. Und Wir der **Churfürsten / Fürsten** / Prælaten / **Grafen und Herrn / auch des Heil. Römischen Reichs Frey- und Reichs-Städt Räthe / Befelchhaber und Gesandten** hernach benannt: Bekennen offentlich an statt unser gnädigsten / gnädigen Herrn und Obern / auch gemeiner Stände des Heiligen Reichs / mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen / Willen und Rath fürgenommen und beschlossen sind / willigen auch dieselbige allesamt und sonderlich an statt unserer Herrschafften / obern und gemeiner Stände des Heil. Reichs / als darzu abgefertigte Befelchhaber / hiemit / und in Krafft dieses Abschieds; Welche als in Krafft obgedachts Regenspurgischen Reichs-Abschieds gemeinlich beschlossene Articul, Constitution und Satzung von gemeinen Ständen des Heil. Reichs / **wahr / stet / vest / auffrichtig und unverbrochen gehalten** und vollenzogen werden sollen / sonder Gefährde.

Kayserl. und der Reichs-Stände Versprechen.

Subscription **der anwesenden Ständ und Bottschafften.**

Königl. Churfl. und der Stände Commissarien / Bottschaften und Räthe.

§. 62. „Und seynd diese hernach geschriebene/
„Wir der **Königl. Majestät** Commissarien/
und der **Churfürsten / Fürsten und Stän-**
„**de / Räthe / Befelchhaber und Gesand-**
„**ten.** Hans Philips Schad von Mittel-Bei-
„bracht zu Warthausen / Ritter / Cämmerer/
„Johann Ulrich Zasius / und Christoff Mel-
„linger Doctores, alle drey Königlicher Maje-
„stät Räthe und Commissarien. Von wegen
„Danieln Ertz-Bischoffen zu Mayntz / des
„Heiligen Römischen Reichs durch Germa-
„nien / Ertz-Cantzler und Churfürsten / Mar-
„quard von Hatstein / Thumb-Scholaster zu
„Speyer / und Thumherr zu Mayntz / Chri-
„stoff Matthias der Rechten Licentiat, Cantz-
„ler / und Peter Echter zu Mespelbron Ampt-
„mann zu Protselden. Johansen erwehlten /
„und bestättigten Ertz-Bischoffen zu Trier /„
„des Heiligen Römischen Reichs durch Gal-
„lien / und das Königreich Arelat Ertz-Cantze-
„lern und Churfürsten / Bartholomeus Lato-
„mus der Rechten Doctor, Heinrich von Bü-
chel Licentiat, und Schultheiß zu Trier / „
und Philips von Nassaw. Anthonien er-„
wehlten Ertz-Bischoffen zu Cölln / des„
Heiligen Römischen Reichs durch Italien„
Ertz-Cantzlern / Churfürsten / Hertzogen zu„
Westphalen und Engern / Peter Zinß / Sanct„
Cassii Kirchen zu Bonn Dechant / Li-„
centiat, und Michael Glaser der Rech-„
ten Doctor. Ott Heinrichs Pfaltzgraff bey„
Rhein / des Heiligen Römischen Reichs„
Ertz-Truchses und Churfürsten / Hertzogen„
in Obern- und Nider-Bayern / rc. Eras-„
mus von Venningen / Hoffrichter / Wolff„
Wambold von Umstatt / Christoff Prob„
von Altzen / Sebastian Hüglin / Philips„
Heyloß / und Sebastian Meißner / alle„
vier der Rechten Doctores. Augusten„
Hertzogen zu Sachsen / des Heiligen Rö-„
mischen Reichs Ertz-Marschalcken und„
Churfürsten / Landgraffen in Thüringen /„
und Marggraffen zu Meissen / etc. Jo-„
hann Schneidewein der Rechten Doctor„

„Jo-

„Joachim Marggraffen zu Brandenburg / des
„Heil. Römischen Reichs Ertzkämmerer und
„Churfürsten / zu Stettin / Pommern / Cassuben /
„Wenden / und in Schlesien / zu Crossen / Her-
„tzogen / Burggraffen zu Nürnberg / und Für-
„sten zu Rügen / Timotheus Jung der Rechten
„Doctor. **Von wegen und an statt aller**
„**Geistlichen Fürsten** / und für sich selbst.
„Rudolffen Bischoffen zu Speyer / und Prob-
„sten zu Weissenburg / Wernen Koch der Rech-
„ten Doctor, Cantzler. Erasmussen Bischoffen
„zu Straßburg / und Landgrafen in Elsaß / Chri-
„stoff Welsinger Doctor, Cantzler / und Kilian
„Günther der Rechten Licentiat. Otto der
„H. Römischen Kirchen Cardinal, und Bischoff
„zu Augspurg / Probsten und Herrn zu Elwan-
„gen / Hieronymus Myser der Rechten Doctor,
„und Cantzler zu Elwangen. **Von wegen und**
„**an statt aller Weltlichen Fürsten** / und für
„sich selbst. Albrechts Pfaltzgrafen bey Rhein /
„Hertzogen in Obern- und Nidern-Bayren / Ja-
„cob Kübel der Rechten Doct. und Cantzler zu
„Landeshut. Wilhelm Hertzogen zu Gülich /
„Cleve und Berge / Grafen zu der Marck und
„Ravensperg / Herrn zu Ravenstein / etc. Wilhelm
„Wissel / der Rechten Doctor. Christoffen Her-
„tzogen zu Würtemberg / und zu Teck / Grafen zu
„Mümpelgart / Severin von Massenbach / und
„Niclas von Varenbüler / der Rechten Doct.
„**An statt und von wegen der** Prælaten / Ger-
„wigs Apts der Gottshäuser Weingarten und
„Ochsenhausen / Andreas Masius Probst zu
„St. Cunibert zu Cölln / und Thumbherr zu
„Utrecht. **An statt und von wegen der**
„**Grafen und Herren** Friederichen Grafen zu
„Fürstenberg / Werdenberg und Heiligenberg /

Von wegen aller Geistlichen Fürsten.

Von wegen aller Weltlichen Fürsten.

Von wegen der Prælaten.

Von wegen der Grafen und Herrn.

Landgrafen in Bare / Herrn zu Haussen im„
Küntzerthal / und Ritter des Gülden-Fließ. Jo-„
hann Rudolff Ehinger / der Rechten Doct. An„
statt und von wegen der Frey- und„
Reichs-Städt / Stadt Speyer / Friederich„
Merwerer / Burgermeister. Stadt Nürnberg /„
Christoff Kotzler / Doct.„

Deß zu Urkund / an Statt und von wegen„
der Churfürsten / haben Wir Marquard von„
Hattstein / Thumb-Scholaster zu Speyer / und„
Thumbherr zu Mäyntz / und Christoff Prob„
von Altzen / Doct. alter Cantzler / Mäyntzische /„
und Pfaltzgräffische Verordnete / und Räthe /„
vor Uns / und andere Churfürstl. Räthe und„
Befelchhaber. An Statt und von wegen der„
Geistlichen und Weltlichen Fürsten / Wern-„
her Koch / und Jacob Kübel / beyde Doct. und„
Cantzlere / als Speyerische und Bäyerische„
Räthe / und Befelchhaber. An Statt / und„
von wegen der Prælaten und Grafen / Andreas„
Masius / des Apts zu Weingarten / etc. Johann„
Rudolff Ehinger / Doct. Friedrichs Grafen zu„
Fürstenberg / etc. Räth. An Statt und von„
wegen der Frey- und Reichs-Städt / der„
Stadt Speyer / Friederich Merwerer / Bür-„
germeister / für mich / und der Stadt Nürn-„
berg Gesandten / unsere Insigel an diesen Ab-„
schied thun hangen. Der geben ist in unser„
Königs Ferdinandi / und des Heil. Reichs-„
Stadt Speyer / den sechszehenden Tag Au-„
gusti, nach Christi unsers lieben HErrn Ge-„
burt / im fünffzehen hundert und sieben und„
fünffzigsten Jahr / unserer Reich des Römi-„
schen / im sieben und zwantzigsten / und der an-„
dern / im ein und dreyssigsten.„

Urkund dessen.

FERDINANDUS.

Ja. Jonas D. Vicecancellarius subscripsit.

Abschied der Röm. Käys. Majestät, und gemeiner Stände, auff dem Reichs-Tag zu Augspurg, Anno 1559.

SUMMARIEN.

Resignation Kaysers Caroli V. Ferdinando dem Röm. König in Præfat. Religions-Collegium, Passauer Vertrag der Religion und Land-Frieden / §. 1. usque 5. Türckische Kriegs-Handlung / zu Erbauung und Bewahrung der Hungarischen Gräntzen / allgemeine Reichs-Hülff und frembder Potentaten / §. 6. usque 17. Land-Frieden und dessen Execution gegen gefährliche Vergadderung / Rauberey / Mordbrennerey etc. demolirung der Raubhäuser / Geleyd und Sicherheit der Strassen / Mißbrauch der confiscirung gestohlner Güter / §. 18. usque 35. Erneuerte Friedens-Mandata ; Straff der Land-Friedbrecher mit der Acht / von frembder Potentaten Völcker-Werbungen im Reich / §. 36. usque 49. Cammer-Gerichts Articul / Zettel der Gravaminum, Visitation, Revision, Syndicat, Visitatores, Fiscals-Process, Extraordinari Beysitzer und deren Besoldung / §. 50. usque 72. Müntz-Ordnung / §. 73. Reformation der Policey-Ordnung / von geschenckten und ungeschenckten Handwerckern / Bestraffung der Ubertretter / §. 74. usque 80. Verführung der Wolle / §. 81. Säumige Bezahler der Anschläg / §. 82. 83. Commissarii zum gütlichen Vergleich der streitenden Session und Stimm der Ständen etc. §. 84. &c.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, etc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg und Würtenberg, in Obern- und Niedern-Schlesien /

Kaysers Caroli V. Resignation seines Kayserthums Ferdinando Röm. König.

Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Röm. Reichs zu Burgau, zu Möhren, Obern- und Niedern Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgraff im Elsaß, Herr auff der Wendischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich, Als weyland milder und hochlöblicher Gedächtnüß, Kayser Carol der Fünfft, Unser nechster Vorfahr / Bruder und Herr, auß mercklichen / grossen, tapffern und trefflichen Ursachen, sonderlich aber, von wegen Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät obliegendes Alters / und immerwährenden Schwachheit, über alles unser Freundlichs und Brüderlichs Vermahnen und Bitt, die Administration **und Verwaltung des Röm. Reichs** ferner nicht behalten, sondern nechstverschienen acht und fünfftzigsten Jahrs, in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, durch ihre ansehentliche Bottschafft, in gemeiner persönlichen Versammlung, der Ehrwürdigen und Hochgebornen, Unserer lieben Neven / Oheymen, und des Heil. Reichs Churfürsten, Uns **als hiebevor erwähltem / bestättigtem und gekröntem Röm. König**, auch Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät und im Fall der Erledigung des Kayserthums unzweiffentlichem rechten Successori, und erwählten Röm. Kayser, mit Vorwissen jetzt-gedachter des Heil. Reichs Churfürsten / **verlassen** / resignirt **und übergeben** / Wir auch solche Cession **und Ubergab** / mit Ihren Liebden Rath, Bewilligung, und auff derselbigen Bitt angenommen, und uns mit der Bürde der Administration, und Verwaltung des Heil. Reichs, auch anhangender Dignität / **Hochheit / Regierung** / Titul, **Scepter / und Kron des Röm. Kayserthums** / sein Göttlich Majestät werde uns Gnad, Verstand, Krafft und Stärck verleyhen, daß Wir solch Kayserlich Ampt und Regierung, ihm zu Lob und Ehr, auch gemeiner Christenheit, bevorab dem Heil. Reich Teutscher Nation, dem gemeinen Vatterland zu Auffnehmen, Nutz und Wolfahrt, tragen, führen und verrichten mögen. Und dann allerhand hochwichtige Sachen und Obligen, so zum Theil in des jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tags Abschied angeregt, und daran Uns und dem Heil. Reich viel gelegen, fürgefallen.

Neuen gemeinen Reichstag.

§. 1. Derowegen Wir auf vorgehabten stattlichen Rath / ermeldter Unserer und des Heil. Reichs Churfürsten / als für eine hohe Nothdurfft geachtet **einen gemeinen Reichs-Tag** auf den ersten Tag des Monats Januarii nechsthin / anhero in Unser und des H. Reichs Stadt Augspurg fürzunehmen / außzuschreiben / und zu halten / den Wir also / Churfürsten / Fürsten / und Ständen des Reichs verkündet / der Meynung / in solchen Unsern und des H. Reichs hochwichtigen Sachen / und Obligen / GOtt dem Allmächtigen zu Lob / solches alles zu rathschlagen und zu schliessen / daß unsere und des H. Reichs Nothdurfft erforderen / demselbigen zu Ehren / Nutz / Wolfarth / auch Abwendung gemeiner des H. Reichs Beschwerden / und endlich zu allem Guten gereichen möchte.

§. 2. Und seynd demnach auf solchem Reichs-Tag bey Uns von Churfürsten / Fürsten / und andern des H. Reichs-Ständen / eine gute Anzahl eigner Person / auch etliche durch ihre Räthe / Gesandten und Bottschafften mit Gewalt und Vollmacht gehorsamlich erschienen.

§. 3. Darauff Wir uns zu Anfang mit ihnen erinnert / auff was Form und Weise von wegen der streitigen Religion / laut obangeregtes jüngsten **Regenspurgischen Reichs-Tags-Abschied** / **ein** Colloquium, **Christlich / freundlich Gespräch** zu Wormbs zu halten / fürgenommen und angestellt worden / und auff ihr räthlich Ermessen die gnädige Fürwendung gethan / daß durch unsern zu solchem Colloquio verordneten Præsidenten / samt den zugeordneten Assessorn, die verschlossene anhero zu Hand gebrachte Truhen / darinn die Acta **des** Colloquii **verwahrt gewesen** / eröffnet / die Austheilung berührter Acten auch mündlich und schrifftliche Relationen ergangener Handlung beschehen.

Acta des Regenspurgischen Colloquii.

Colloquium ohne Frucht.

§. 4. Wiewol nun Wir, desgleichen Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der Abwesenden Räthe / Gesandten und Bottschafften nichts liebers gesehen / **dann das berührt** Colloquium **die Frucht und Würckung** / wie man verhofft / **erlangt hätte.**

Passauisch Vertrag der Religion und Landfrieden.

§. 5. Dieweil aber dasselbig / auch etliche vorige wenig fürträglich gewesen / und solcher Weg der Colloquien / den Spaltungen in der Christlichen Religion dardurch abzuhelffen / dißmahl weiter nicht fürgenommen werden mag: So haben Wir auff stattliche derwegen geflogene Berathschlagung und Fürkommen / der Churfürsten / Fürsten / Stände / der abwesende Räthe / Gesandten und Bottschafften Bedencken für rathsam angesehen / die Tractation der Religion auff andere und bessere Gelegenheit einzustellen / und daß nicht desto weniger der **Passauische Vertrag** / auch der darauff erfolgte / und allhie im fünff und fünfftzigsten Jahr **beschlossene Religion- und Land-Fried** / samt Handhabung und Execution derselbigen / für und für kräfftig und beständig bleiben / derohalben wir uns dann zu allen und jeden Ständen sampt

und

Digitized by Google

und sonderlich versehen / setzen/ ordnen und wollen/ daß jetzt-berührter **Passauischer Vertrag** darauff erfolgte/ und allhie im Fünff und Funfftzigsten Jahr beschlossen Religion- und Land-Fried/ sammt Handhabung und Execution derselbigen / stät / fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen / alles bey den Versprechnüssen in angeregtem Augspurgischen Abschied / weiter verleibt und begriffen.

Vergebliche Handlung mit dem Türcken.

§. 6. Als wir dann ferner zu Anfang dieses unsers Reichs-Tags / die erscheinenden Churfürsten/Fürsten/Stände/ der abwesenden Räth/ Gesandten und Bottschafften freundlich und gnädiglich berichten lassen / was Handlung zwischen unserer Bottschafft von dem Türcken/ und von wegen **eines friedlichen Anstands gepflogen**/ aber allen dißmals erlangten Kundschafften nach / in unser proposition ausgeführt und begriffen / **wir uns anderst nicht versehen/dann daß er der Türck**/mit welchem/als gemeiner Christenheit Erbfeind/ wir nun viel und lange Jahr hero gantz hefftige und hochbeschwerliche Krieg geführt/ sich zu ehister seiner Gelegenheit / und vielleich noch dieses lauffenden Jahrs **wiederum erheben**// unsere gehorsame Erb-Königreich und Lande mit Heerskrafft überfallen/ beschädigen / verderben / und den Fuß weiter in die Christenheit setzen möchte.

Käys. Ersuchen an die Stände einer Reichs-Hülff gegen den Türcken.

§. 7. Derwegen **wir gemeine deß H. Reichs Stände**/um eine Christliche/stattliche/ ansehenliche und **beharrliche Hülf wider gedachten Türcken ersucht** / wir auch bey ihnen uns alles unterthänigen getreuen Willens endlich zu versehen gehabt und noch.

Zu Versicherung Friedens.

§. 8. Wann aber immittelst die Sachen sich also ansehen lassen / als ob die langwürige Kriege zu einem friedlichen Anstand gelangen möchten / jedoch wir sammt unsern Christlichen Königreichen und Landen **solches Fried-Stands kein andere Versicherung haben mögen**/ dann daß wir die **Christliche Gräntzen und Ort-Flecken allenthalben völliglich erbauen/bessern/besitzen**/ und in guter Gewahrsam halten / und auff den Fall der Nichthaltung und einigs unversehenen Uberzugs / mit der Gegenwehr gefast seyn.

Zu Bewahrung und Erbauung der Gräntzen.

§. 9. Darauff wir dann gemeine Stände zu berührter unserer **Gräntz und Christlichen Ort-Flecken/Erhaltung und völliger Erbauung** um ihre Hülff freundlich und gnädiglich ersucht.

Türcken-Hülff.

§. 10. **Und nachdem auff unserm jüngst zu Regenspurg im Sieben und Funfftzigsten Jahr/ der mindern Zahl / gehaltenem Reichs-Tag/ Churfürsten/ Fürsten und Stände / zu Schutz/ Schirm/ Auffenthalt und Trost unser Erb-Königreich/ und der betrangten Christen/ so der Beschwerd nechstgesessen / auch dardurch vorstehende Gefährlichkeit von dieser löblichen Teutschen Nation abzuhaltẽ/sich einer namhafften Hülff zu Erhaltung deß Kriegs-Wesens in Ungern/wider ermeldten Erbfeind entschlossen/welche Hülff in einer guten Anzahl auf das Kriegs-Volck / so wir verschienes Jahrs in Hungarn gehalten/ verwendt worden / und sich befunden/über das/ so wir jetzt gemeldt/auffgangen**/ noch ein ansehnliche Summ **im Rest** und Uberfluß bevor / aber gleichwol noch nicht gäntzlich einbracht.

Von den Reichs-Ständen bewilliget.

§. 11. Haben sich Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände / uns zu unterthänigem Gefallen / **unsern Königreichen und Landen zu Christlicher Hülff und Trost / völliger Erbauung und Besserung obberührter Ort-Flecken**/ und Erhaltung derselbigen / miteinander verglichen und bewilligt / daß gemeldte Restanten und Uberschuß aus der Türcken-Hülff von Regenspurg herrührend/ wie bewilligt / unangesehen derselbigen Reichs-Abschieds-Disposition, uns gefolgt / auch durch unsern Cammer-Procurator-Fiscal, auf Maaß berührter Regenspurg. Reichs-Abschied ausweiset / eingebracht werden sollen.

Bewilligte fernere 3. Jährige Geldhülff.

§. 12. Und damit wir noch weiter ihr unterthänigst / getreu und gehorsam Gemüth zuerkennen/ auch die fürhabende unvollbrachte Gebäue an bemeldten Gräntz- und Ort-Flecken desto stättlicher ausgeführt und erhalten werden mögen / über berührte Restanten und Uberschuß sich ferner entschlossen / **und uns bewilligt N. Gülden in nechst folgenden dreyen Jahren** / bey währendem Anstand so fern derselbig durch ein gewaltigen Uberzug nicht auffgehaben/ und sie alsdann uns ein fernere Hülff bewilligen und leisten würden/auf den sondern Anschlag/ so in gleichem Fall uns bewilligten Bau-Gelds und im 48. Jahr der weniger Zahl derwegen gemacht weß einem jeden Stand/ Vermög derselbigen an solcher obbestimmten Summa, **den Gülden zu sechtzig Creutzern gerechnet** / gebühren wird/zu erlegen und zu bezahlen/ dergestalt / daß

Zahlungs-Ziel.

auf **nechstkünfftig Ostern deß Sechtzigsten Jahrs / deßgleichen darauff folgende Ostern deß 61. Jahrs** / jedesmals ein jeder Stand die Anzahl Gülden / so ihme an berührtem allhie im Acht und Viertzigsten Jahr / deß Bau-Gelds halben gemachtẽ Anschlag zu einem Ziel gebühret hat/ gedoppelt/ und dann im dritten und letzten Jahr solche Gebühr seines Anschlags einfach / in **den Städten Nürnberg/ Augspurg und Franckfurt/zu Handen Burgermeister u. Raths** daselbst entriche werden sollẽ.

Leg-Städt

Wie die bewilligte Hülff zu leisten.

§. 13. Und damit gemeine Stände solche ihre bewilligte Hülff **mit so viel weniger Beschwerden leisten mögen**/ haben wir uns mit ihnen / und sie sich herwiederum mit uns verglichen und entschlossen/daß zu völliger Leistung solches Bau-Gelds die Stände / so durch andere auffgezogen und nicht in Possessione vel quasi libertatis seynd/ **ein jeder neben andern Ständen seine gebührende Anlag/ Vermög obberührts Anschlags/dißmals selbst entrichte oder aber die ausziehende Stände/ für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn sollen**/doch den Eximenten oder ausziehentẽ Ständen an ihrer Gerechtigkeit/auch den Ständen/so in ihren ordentlichen Anschläden moderirt worden / an ihrer erlangten Moderation in künfftigen Fällen **nichts** benommen / unnachtheilig oder abbrüchig/ daß auch gemeine Stände hinführo zu künfftigen Contributionen, so bewilligt werden möchten / auff die Cammer-Gerichts-

Anschläge nicht sollen ferner belegt noch angehalten werden.

Säumige Stände.

§. 14. Im Fall aber einiger **Stand hierin an Erlegung seines Antheils und Gebührnüß** / zu den obgesetzten Zielen oder Terminen **säumig erscheinen würde**/gegen den soll unser Kays. Cammer-Procurator-Fiscal, als dem Ungehorsamen / zu Einbringung solcher Gebührnüß / an unserm Kayserl. Cammer-Gericht schleunig biß in die Acht procediren / auch Cammer-Richter und Beysitzer darüber zu sprechen schuldig seyn.

Fiscals Procesʒ.

Hinterlegte Geld-Hülff zu Erbauung der Türckischen Gräntz-Orten.

§. 15. Es sollen auch obgemeldte **drey Städte / Nürnberg / Augspurg und Franckfurt** unsern verordneten Einnehmern / gegen gebührlicher Quittung / die erste zwey Jahr N. Gülden / jedes Jahrs / und des dritten Jahrs N. Gülden lieffern u. folgen lassen / **auch nirgend anderst hin** dann wie ob laut / **zu völliger Erbauung / Beschützung und Erhaltung gemeldter Ort u. Flecken verwendt werden** / und was über solche Summa jedes Jahrs überständig seyn wird / biß auff gemeiner Ständ weitern Befelch verwahrlich behalten / und niemand anders reichen lassen.

Was im Fall im Friedbrechen des Türcken zu thun.

§. 16. Und wiewol es dafür zu halten / daß die Sachen / als ob laut / **zwischen Uns und dem Türcken zu einem friedlichen Anstand gelangen möchten** / desto weniger aber nicht / und auf solchem Fall **die Nichthaltung bey ihme dem Türcken entstünd** / also daß er mit seinem Gewalt / und in **Heers-Krafft** unsere Christliche Erb-Königreich und Lande angreiffen würde / seynd wir auff der Churfürsten / Fürsten / Stände / auch der abwesenden Räth / Gesandten und Bottschafften unterthänige Erinnerung entschlossen / bey währenden Auffstand / **andere** Potentaten **und** Communen **der Christenheit um mitleidentliche Hülff anzulangen** / auch mit allem gnädigen Fleiß dahin zu trachten und zu handeln / damit von wegen Erlangung solcher auswendigen Christlichen Potentaten und Communen Hülff und gemeinen Verständnüß / mit ihnen etwas nutz- und fruchtbarliches erlangt und ausgericht werden könte / an unserer Vätterlichen embsigen Bemühung nichts erwinden / der Zuversicht / sie werden in dem zu Rettung / Schutz und Schirm gemeiner Christenheit / sich aller gutwilligen Willfährigkeit erweisen.

An ausländische Potentaten um Hülff zu gelangen.

Der Ständen gutwillige anerbottene Türcken Hülff.

§. 17. Auf welches dann auch **Churfürsten / Fürsten und Stände des gutwilligen Christlichen Erbietens** / daß sie in solchen ungezweifelten Nothfällen / (die der Allmächtige gnädiglich abwenden wolle /) und was unsere Königreich und Lande / ihres Theils **mit möglicher und erschwinglicher Hülff** / (wie die alsdann durch gewöhnliche / und im Reich bräuchliche Wege zu berathschlagen und zu befördern /) **mitleidentlich nicht verlassen wollen.**

§. 18. So wollen wir auch immittelst / auf daß gemeine Stände und derselbigen Unterthanen gemeines Friedens / gewisser Ruhe und Sicherheit sich zu getrösten / inmassen / wie bißhero / gnädiglich beschehen / auch über das / so wir in diesem unserm Abschied derwegen geordnet / ferner gnädige / ernstliche / embsige / und **fleissige Versehung thun** / und Auffmerckens haben / dardurch die **innerliche Krieg** / und daraus folgende Beschwärden **abgewendt** / und männiglich / ohne oder wider erlangt Recht nicht beleidigt / bekümmert / betrangt oder genöthigt werden.

Vorsehung innerlichen Kriegs.

§. 19. Ferner haben wir uns auch erinnert / und zu Gemüth geführt / welcher massen mit Zuthun Churfürsten / Fürsten und Stände / auff unserm allhie zu Augspurg nechst-gehaltenem Reichs-Tag / im Jahr der mindern Zahl Fünff und Fünfftzig / ein gemeiner Fried auffgericht / auch zu würcklicher Execution und Handhabung desselbigen stattliche Ordnung fürgenommen und beschlossen worden / daß auch zu **Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlfahrt im H. Reich** / nachmahln kein besser oder austräglicher Weg / dann eben wie dazumahln bedacht / wol zu finden: Destoweniger aber nicht / dieweil in demjenigen / so mit embsiger Vorbetrachtung einmal berathschlagt / beschlossen und verabscheidet / sich etwas Verzüglichkeit eräuget / daher dann erfolgt / daß viel des H. Reichs Stände / auch derselbigen getreue Unterthanen und Angehörigen / nicht allein von wegen des durchziehenden Kriegs-Volcks / sondern auch der **unauffhörlichen Raubereyen und Plackereyen** / entweder thätlich angegriffen / beschädigt und verderbet worden / oder doch in unauffhörlicher Sorg und Gefahr stehen / sich etwan in Rüstung begeben / und also unträglichen Unkosten auff sich laden müssen.

Gemeiner Friede / zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Wolfahrt im Heil. Reich.

§. 20. So haben wir auf unser gnädigen Fürtrag Churfürsten / Fürsten und Stände / der abwesenden Räthe / Gesandten und Bottschafften / berührten allhie im Fünff und Fünfftzigsten Jahr auffgerichten Abschied auch darinn verleibte Executions-Ordnung wiederum zuersehen fürgenommen / darüber uns ihr räthlich Gutbedüncken angezeigt.

Desselben Executions Ordnung / ungebührliche Reuterey / Raubereyen / etc. gegen dem Land-Frieden / und deren Nachepl.

§. 21. Und wiewohl in solcher Executions-**Ordnung** unter andern zuvor kommen allerhand **ungebührlicher Reutereyen / Plackereyen / Raubereyen und Mord** / statuirt **und gesetzt** / wo im H. Reich Teutscher Nation, in was Ober-Herrlichkeiten und Gebieten das wäre / jemands zu Roß oder Fuß gefährlich halten / reiten oder ziehen / gesehen oder gespürt würde / daß dieselbe / so also gefährlich vermerckt / gerechtfertiget / und wo sie alsdann argwöhnisch befunden / in eines jeden Obrigkeit angenommen / gefangen / und Vermög des Land-Friedens / des Heil. Reichs Recht / und eines jeden Orts Gewohnheiten / Freyheiten und altem Herkommen / gegen denselbigen gehandelt werden solt / auch in Ansehung angeregte Reysigen und Fußknecht an vielen Orten Teutscher Nation leichtlich aus einem Gebiet ins ander / und von einer Obrigkeit ungesäumt die ander zu erlangen / entrinnen und davon kommen / die benachbarte Churfürsten / Fürsten und Ständ / wie denselbigen nachzueylen / und sie zu Handen zu bringen / sich ihrer Gelegenheit zu vereinigen: Darauff dann in etlichen Kreysen zwischen benachbarten Churfürsten / Fürsten und Ständen / Ordnung und Vergleichung fürgenommen / aber von wegen

daß

Digitized by Google

daß solche Ordnung und Vergleichung der Nacheyl nicht durchaus in gemein angestellt/ die jenigen/ so gemeinen Frieden zu betrüben/ auch sonsten **der Plackereyen / Raubereyen und Mord sich befleissen** / leichtlich aus den Kreysen/oder der Obrigkeit/da die Nacheyl verordnet ist/an andere Ort/da kein gewisse Nacheyl im Gebrauch / entweichen / ungestrafft bleiben/ darum dann solchem Ubel zu begegnen / zu mehrer Beständigkeit gemeines Friedens und Sicherheit / der Nacheyl halben / eine durgehende Vergleichung fürzunehmen / welches wir an ihme selbst für ein hohe unvermeidliche Nothdurfft geachtet.

Räuber/ Mörder/ gefährliche Reysige.

§. 22. Und haben uns demnach mit ermeldten **Churfürsten** / Fürsten/ Ständen/ der Abwesenden Räthen / Gesandten und Bottschafften/ und sie sich hinwieder mit uns verglichen / setzen/ ordnen und wollen / da hinfüran obgemeldte **gefährliche Reysigen und Fußknechte/ Räuber oder Mörder**/ einer oder mehr in der Ober-Herrlichkeit und dem Gebiet darin er oder dieselbige argwöhnliche befunden jemands wider unsere und deß H. Reichs Constitution und gemeinen Frieden / auch derwegen hiebevor ausgangene Mandata thätlich angegriffen / beschädigt/ oder einiger boßhafftiger Handlung sich unterstanden hätten / und in solcher Ober-Herrlichkeit und Gebiet / darin diese Angriff und Beschädigung beschehen oder fürgenommen/ nicht betretten / ereylet oder ergriffen werden könten/ daß die jenigen/ **so beschädigt zu Roß und Fuß/ziemlicher Weise und nach Gelegenheit der Macht oder Stärcke** auch Rüstung dessen oder deren / so solchen Angriff und Beschädigung gethan/oder zu thun unterstanden hätten / den oder dieselben von einer Obrigkeit an die ander/ auch einem Kreyß in den andern/ jedoch ihnen den Obrigkeiten und Kreysen ohne Entgelt nacheylen / und sie niderwerffen mögen.

Beschädigte.

§. 23. Wofern aber die Nacheyler und Beschädigten dißfalls berührte Thäter und Beschädiger niderzuwerffen und handzuhaben selber nicht mächtig noch starck genug wären / alsdann mögen sie die nechst-gesessene Obrigkeit oder dero Ampt-Leut und Befelchhaber / mit Erzehlung/ warum die Nacheyl beschicht / um Hülff und Handhabung / **auch mit Tastung oder Einziehung der Thäter und Beschädiger** anruffen/ und soll dieselbig Oberkeit/ oder dero Ampt-Leut und Befelchhaber verbunden und schuldig seyn / ihrem besten Vermögen nach alsbald den Anruffenden zu Roß und zu Fuß zu Hülff zu kommen/und im Fall es die Nothdurfft und Gelegenheit wolte erfordern/ **den Sturm- und Glocken-Streich ziemlicher massen angehen**/ auch immittels alsbald **von einem Flecken/ Dorff oder Weyler in das ander**/ warum solchs beschicht/ mit Vermahnung den Thätern/ Beschädigern/ mit helffen/ nacheylen/ berichten lassen.

Tastung und Einziehung der Thäter.

Sturm oder Glocken-Streich.

Unterschied deß Glocken-Streichs/ Ausschiessung der Büchsen/

§. 24. Doch soll **Sturm-Streichs halben ein solche Maaß und Unterscheid gegeben werden**/ damit in den Flecken / Dörffern oder Weylern / da derselbig **mit Anschlagung der Glocken/oder Ausschiessung der Büchsen**/ nach Gelegenheit eines jeden Orts erfolgt / die Unterthanen/ ob derselbig **von wegen Feuers** oder ander der **Plackereyen beschehe** / wissen mögen.

und andere Zeichen den Unterthanen.

§. 25. Dabey auch in einer jeden Stadt/ Marck / Flecken/ Dorff und Weyler die Ampt-Leut/ Vögt/ Schultheiß oder andere/ so der Gemein vorstehen/ die Ordnung geben/ auff daß die Unterthanen / wie starck/ und wo hinaus sie lauffen/Bericht haben und in dem nach Gelegenheit und Zufäll der Sachen die Versehung thun/ daß kein gefährliche Auffwicklung oder Rottirung daraus erfolge.

In der Nacheyl ergriffene Thäter und Beschädiger.

§. 26. So nun in solcher **Nacheyl einer oder mehr Thäter oder Beschädiger nidergeworffen und ergriffen**/sollen der oder dieselbig in der Obrigkeit und Herrschafft Gericht darin er oder sie niedergelegen/gelassen und eingestellt/ daselbst verstrickt / oder in Gefängnüß und gute Verwahrung geantwort / der Ort auch von dem Beschädten oder Beleidigten / Vermög deß Land-Friedens / und deß H. Reichs Rechten oder sonst nach Gelegenheit / und wie er dessen zum besten befugt seyn/ bey sich selbst befinden mag/ beklagt/und gegen den Beklagten / Inhalt gemelts Land-Friedens der gemeinen Rechten/ und wie es sonst jedes Orts die sondere Gewohnheit/ Freyheiten und alt Herkommen vermögen und mitbringen gehandelt werden.

Durch grosse Proceß-Unkosten das Recht ersitzen bleibt.

§. 27. Dieweil sich aber offtmals zuträgt/ daß die anruffende Partheyen in denselbigen Gerichten in mercklichen Unkosten geführt/ und die Sachen durch schwerliche Procels dermassen verlängert / dardurch die Klagende etwan die Sachen nicht durchbringen / **sondern von wegen solchs Unkostens und der** Procels **getrungen werden / das angefangen Recht ersitzen zu lassen** : Setzen / ordnen und wollen wir / daß alle und jede solcher Gericht Oberkeiten die gewisse Versehung thun sollen/damit hinfüran den Klägern förderlich **und ungesäumt Recht gegen solchen Mißthätern ergehe und ertheilt werde**/ daß auch darneben nichts weniger ausserhalb berührter Nacheyl oder Klag/ dieselbig Oberkeiten für sich selbst/ nach gestalten Sachen/ gegen ermeldten verdächtigen Thätern und Beschädigern / ex officio, mit ernstlicher Straff sich erzeigen.

§. 28. Nachdem aber hierin die Erfahrnüß gibt/ daß über gemeine unsere und deß H. Reichs Ordnung und Satzung **viel-bemeldte Beschädiger und Räuber** desto ungestraffter ihr **Vorhaben und Boßheit zu vollnziehen** und zu üben/ **von etlichen ihren Schlossen und Häusern enthalten**/ und vorgeschoben werden/so haben wir uns weiter mit Churfürsten/ Fürsten / Ständen / auch der Abwesenden Räthen/ Gesandten und Bottschafften / und sie sich hinwieder mit uns verglichen/und wollen/wo im H. Reich und desselbigen Kreysen **solche Raub-Häuser befunden/darin die Strassen-Räuber u. andere Beschädiger wissentlich unterschleifft u. enthalten**/so fern und bald man dessen in gute und gewisse Erfahrung käme/ daß gegen denselbigen auf vorgehende gnugsame Erkundigung u. Schein/ Vermög gemeiner Recht/

Raub-Häuser.

und

und deß H. Reichs Ordnung vollnfahren / auch auff Erkäntnüß der Kreyß-Obersten und darzu geordneten / und gemeinen deß Kreyß Kosten / darin sie gelegen / **verbrandt / oder sonst umgerissen werden soll.**

zu verbrennen und niderzureissen.

§. 29. Im Fall aber die Erfahrnüß und Gewißheit nicht also / wie jetzt gemeldt / kundbar / und doch die Vermuthungen und Judicia vorhanden / so sollen und mögen wir / oder unser Kayserl. Cammer-Gericht / auff Anruffen der Partheyen / oder unsers Kays. Fiscals, oder aus eigener Bewegnüß / und von **Ampts wegen** / nicht allein **berührte Beschädiger und Thäter** / sondern auch **die Unterschleiffer u. Enthalter** zu der Purgation **und Entschuldigung erfordern** / und wofern sie darauf nicht erscheinen / oder sich ordentlicher Weiß / Vermög unser und deß H. Reichs Ordnung / und Kays. Land-Friedens nicht purgiren würden / alsdann zum schleunigsten gegen ihnen procediren / und die Achts-Erklärung / auch deren würckliche Execution ergehen lassen.

Purgation der verdächtigen Beschädiger und Enthalter

§. 30. Und nachdem etliche Churfürsten / Fürsten und Ständ / **viel-gemeldter Nacheyl halben** / in ihren Churfürstenthumen / Landen und Gebieben / allbereit unter ihnen Krafft miteinander habenden Erb-Einigung und Verträge / oder sonst weitere sondere Ordnung fürgenommen / denselbigen soll in ihrer Vergleichung / ob sie gleich obgesetztem Articul nicht durchaus gemäß / jedoch auch nichts zu wider / **hierdurch nichts** derogirt **oder benommen** seyn.

Diese Ordnung deß Nacheyls andern unnachtheilig.

§. 31. Gleicher Gestalt andern Churfürsten / Fürsten und benachbarten Ständen / so dieser Nacheyl halben sich noch nicht gäntzlich verglichen / und aber hinfüro solche gute Ordnung anstellen sollen / diesen unsern und des H. Reichs Beschluß / nach ihrer Landsarth Gelegenheit / wie es die Nothdurff erfordert / zu verbessern / und zu extendiren bevor stehen.

§. 32. Und damit dessen / so obgesetzt und geordnet / männiglich in Wissens / so haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Räthen / Gesandten auch Bottschafften **eines offenen** Mandats **hierüber in das Reich auskünden** und in allen und jeden Churfürstenthumen / Fürstenthumē / Landschafften / Städten / Flecken und Gebieten öffentlich und unverzüglich / nach dato dieses unsers Reichs-Tags Abschied anzuschlagen / verglichen und entschlossen: Gebieten und wollen hiemit ernstlich / daß hinfüro von allen und jeden / deß H. Reichs Ständen und Verwandten / auch männiglich **demselbigen gelebt** / **treulich nachgesetzt** / und darwider nicht gehandelt werden soll / in keinem Weg / **bey Vermeidung unser schweren Ungnad und Straff** / darnach sich ein jeder wisse zu richten.

Auskündigung Kays. Mandaten hierüber.

§. 33. Als wir uns auch hierbey erinnert / welcher massen auf obberührtem unserm Regenspurgischen letzten Reichs-Tag / dieser schädlichen **Plackereyen / verdächtlichen Reutereyen / Raubereyen und Mord wegen** / wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen verglichen / und darauff ernstlich gebotten / daß ein jeder **in seinen Gebieten und Oberkeiten auf solche Plackereyen / verdächtige Reutereyen und Raubereyen ein fleissigs ernstl. Auffsehens haben** / und gemeldter Executions-Ordnung / auf den gemeinen Frieden gemäß verhalten solte / und nichts desto weniger an etlichen Orten solche Plackereyen / Raub und Mord mit nicht geringem Nachtheil der Teutschen Nation geübt werden.

Verdächtige Reuterey / Rauberey u. Mord.

§. 34. Damit dann die Oberkeit in diesem ein mehrer ernstlichs Einsehen zu thun nicht unterlassen / und solche Beschwerde von dieser löblichen Nation einmal möge abgewendt werden / so haben wir derwegen mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / der abwesenden Räthen / Gesandten und Bottschafften / und sie sich hinwieder mit uns verglichen: Setzen / ordnen und wollen wir / wofern von Churfürsten / Fürsten und Ständen / oder einiger Oberkeit / **die sey wer sie wolle** / **jemands Geleyd gegeben** / und derjenig darüber auf derselbigen Churfürsten / Fürsten / Stände oder Oberkeit **Geleyd-Strassen thätlich ergriffen** / und beschädigt / **daß der Stand** / so **solch Geleyd gegeben** / nach Gestalt solches Geleyds / **dem Beschädigten seines Schadens Erstattung zu thun** / **schuldig** seyn sol.

Geleids-Herr / so einer auff seiner Geleyds-Strassen beschädiget / ist schuldig den Schaden zu ersetzen.

§. 35. Und nachdem an etlichen Orten / Oberkeiten und Gebieten / **solche Mißbräuch und Gewohnheiten in Ubung seynd** / nemlich da etwa **die Räuber und Beschädiger nidergeworffen werden** / daß desselbigen Orts Oberkeit / Amt-Leut oder Befelchhaber / **das abgeraubt oder gestohlen Gut / als verwürckt** / confisciren / und ihnen zueignen oder aber **die Beschädigten dahin bewegen / sich darum mit ihnen zu vertragen**: Wann nun solche Mißbräuch und unleidentliche Gewohnheiten dem Rechten widerig / so haben wir auff der Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der abwesenden Räthe / Gesandten und Bottschafften uns eröffnet Bedencken / solche Mißbräuch und unrechtmässige Gewohnheit / als den Beschädigten hoch-beschwerlich / gäntzlich auffgehaben / thun das auch hiemit aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit / in Krafft dieser unser Kays. Constitution, und wollen / daß dieselbige Mißbräuch / auch dem Rechten wiederwärtige Gewohnheiten / den Beraubten / Beschädigten oder Bestohlenen hinfüro mehr ohne Nachtheil seyn / sondern **das jenig / so entweder mit Gewalt abgetrungen oder gestohlen / und bey den Thätern** so / wie ob laut / niedergeworffen / **befunden** / oder aber sonst noch gäntzlich / oder zum Theil unterhanden / **ihnen ohne Entgelt wiederum zugestellt werden soll.**

Mißbräuch wegen Raubs / in confiscirung / etc.

Gestohlen Gut soll dem Eigenthums-Herrn ohne Entgelt wiederum zugestellt werden.

§. 36. Weiter haben auch auff ebenmässige räthliche Gutachten der Churfürsten / Fürsten / Stände / und der abwesenden Räthe und Gesandten / zu mehr Befriedigung gemeiner Stände deß H. Reichs / derselbigen Unterthanen und Angehörigen / für nothwendig angesehen / unsere vorige auff die gemein Executions-**Ordnung und Handhabung gemeines Friedens ausgangene** Mandata **zu verneuen** die wir wiederum unverlängt in das Reich auskünden zu lassen / gemeynt sind.

Erneuerung der Friedens-Mandaten

§. 37. Und dieweil wir in solcher Ordnung

unter

Digitized by Google

Bey Straf niemands in Feinds-Dienste sich zu begeben.

unter andern gesetzt / und bey einer namhafften Pön gebotten / daß niemands / weß Stands oder Wesens der seye / besondern und fürnehmlich Oberste/Rittmeister/ Hanpteleut/ Befelchhaber und gemeine Kriegs Leut/ auch alle die/ so der Vergadderungen/ Zusammenlauffens oder Häuffens/ auch andere Werbung und Bestallungen der Knecht Anfänger / Auffwickler sind / und sich darzu gebrauchen lassen/ sich zu einigem Krieg u. unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen/ wider uns oder einigem gehorsamen Stand deß H. Reichs/ ohne unser/ oder seiner Oberkeit Vorwissen und Bewilligung / in und bey jetzigen geschwinden sorglichen Zeitẽ und Läufften auch künfftiglich bewegen lassen solte / ferners Inhalts desselbigen Abschieds.

§. 38. Damit dann hinfüro im H. Reich Teutscher Nation Ruhe/ Fried und Einigkeit desto beständlicher erhalten und gehandhabt werden möge : So haben wir auff Churfürsten/ Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Räthen und Gesandten Ermessen und Bewilligung / obgemeldte Pön erweitert / dergestalt/ daß die Uberfahrer solches unsers Kays. Gebotts/ und gemeiner deß H. Reichs Satzung/ neben und über die benannte Pön-Fäll / in unsere und deß H. Reichs-Acht ipso facto, gefallen seyn sollen/ wie wir dann dieselbige dißfalls/ auch ohne einige fernere Erklärung / jetzo als dann/ und dann als jetzo in die Acht thun und sie als unser und deß Reichs Aechter erkennen.

Nicht ist die Straff der Land-Friedbrecher.

§. 39. Wiewol auch ferner in obberührten Augspurgischen / deßgleichen den Regenspurgischen letzten unsirn und des Reichs Abschieden/ der Muster-Plätz halben / damit etliche Stände und derselbigen Unterthanen eine Zeit hero beschwert worden / welcher Gestalt das Kriegs-Volck besprochen werden / auch die Haupt- oder Befelchs-Leut ihre Befelchs-Brieff auffzulegen / schuldig seyn solten / gesetzt und geordnet / so haben doch über solches alles in etlichen Kreysen / etlicher Kriegs-Herren / Haupt- und Befelchs-Leut unerfordert und unangesucht der Kreyß-Obersten/ oder der Stände/ ohne Fürlegung einiger Befelchs-Brief oder Patent, die Muster-Plätz in solche Kreyß gelegt / die Unterthanen damit auch mit Durch- und Uberzügen zum höchsten in Verderben gesetzt.

Muster-Pläz/ Werbung/

§. 40. Dem zu begegnen / auch die Unterthanen bey schuldigem Gehorsam zu halten / haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / der abwesenden Räthen / Gesandten und Bottschafften verglichen / und wollen / daß hinfüro an keinen frembden Potentaten einiger Muster-Platz/ oder seines Kriegs-Volcks also beschwerliche Durchzüg im H. Reich und desselbigen Kreysen gestattet werde/ und ob einiger Obrister/ Haupt- oder Befelchs-Mann/ eigens Gewalts/ von solches fremden Potentaten wegen Muster-Plätz in die Kreyß zu legen / oder sonst mit Kriegs-Volck den Durchzug zu nehmen/ unterstehen würde / denselbigen soll durch gemeine Kreyß-Hülff / Vermög viel-angeregter Executions-Ordnung/ und Handhabung gemeines Friedens / Widerstand gethan / und solche Beschwerd von Unterthanen abgewendt werden.

und Durchzug frembder Potentaten Völcker im Reich/

§. 41. Im Fall aber sonst im H. Reich Teutscher Nation, es geschehe von wegen was es wolle/ Musterung fürgenommen würden/ so sollen die Muster-Herren zuvor der Kreyß-Obersten und Zugeordnete um die Muster-Plätz ansuchen/ aber mit der Musterung fürzugehen/ nicht zugelassen werden / sie haben dann zuvor dem Kreyß / darinn die Musterung fürgenommen wird / mit statthafften Ständen / im H. Reich Teutscher Nation gesessen/ Bürgschafft gethan/ was in solcher Musterung bey den Unterthanen/ oder ihren Herrschafften verzehrt / oder was die solcher Musterung wegen Schaden nehmen/ daß solches allerdings gäntzlich bezahlt werden solte/ daß auch sie mit solchem gemusterten Kriegs-Volck keinen Stand deß Reichs überziehen / vergewaltigen noch beschädigen wollen.

ohne Ansuch- und Erlaubniß der Ständen/ auch gethane Bürgschafft/ Kostens u. Schadens halben/ nicht zu gestatten.

§. 42. Dieweil auch bey etlichen Kreysen diese Beschwerden erfunden / was durch den mehrentheil der Kreyß-Ständen in der Executions-Sachen und Handhabung deß Friedens betreffend / berathschlagt und beschlossen / daß der weniger Theil sich solchem Beschluß nachzukommen verwidert.

Der Kreysen Obliegen in einem und andern.

§. 43. Daß auch etliche seynd / die kein Ordnung noch Beschluß ihres Kreyß annehmen wollen / es werde dann auch in allen Kreysen ein solches zugleich geordnet und gehalten / daraus viel Unrichtigkeiten in den Kreysen erfolgẽ/ und was in der Ordnung wolbeträchtlich gesetzt / in Verlängerung gezogen.

§. 44. Diesen Beschwerden zu begegnen und abzuhelffen / haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ der abwesenden Räthen: Gesandten und Bottschafften entschlossen : Setzen/ ordnen und wollen/ was hinfüro in berührter Executions-Sachen/ und Handhabung gemeines Friedens / durch den mehrern Theil der Stände eines jeden Kreiß demselbigen Kreyß zu guten beschlossen uñ statuirt wird / daß solches durch den wenigern Theil nicht verhindert noch hintertrieben/ sondern durch alle Stände/ so viel der Beschluß einen jeden betrifft / oder betreffen wird / ohn alles Verweigern getreulich vollnzogen werden soll. Wäre es aber/ daß einer oder mehr Kreyß-Stände an solcher Vollnziehung ungehorsam oder säumig erscheinen würde/ das doch nicht seyn/ so sollen die andere Stände mit Hülff und Zuthun deß Kreyß-Obersten/ und der Zugeordneten durch Mittel und Wege/ wie sie sich deren sonderlich zu vergleichen / den oder dieselbigen Ungehorsamen zu der Gebühr/ auch Abtrag des Schadens anhalten.

Was dem Frieden zu besten per Majora geschlossen/ kan durch den mindern Theil nicht hintertrieben werden.

§. 45. Und sollen in allen dem/ so viel das Anstellen und Verrichtung viel-bemeldter Executions-Ordnung und Handhabung deß Friedens anlangt / kein Kreyß auff den andern mit Verweigerung dessen / so jeglichem insonderheit obliegt/ nachsehen/ oder derhalben Ausred suchen.

§. 46. Als aber darneben fürkommen / daß in den Kreysen viel Herrschafft/ auch gefreyte Personen/

Die in den Kreysen an der Friedens-Execution Exempt und frey zuseyn vermeynen.

sonen/ die da vermeynen von den Kreysen/ und was denselbigen Krafft an gemeldter Executions-Ordnung obliegt/ exempt und frey zu seyn/ in welcher Stadt/ Sitz/ Flecken/ Dörffer/ Weiler und Höf/ etwan auch die umschweiffende Reuter/ Herrenlose und gardende Knecht sich enthalten: So wollen wir auff beschehene Vergleichung mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ daß dieselbig Executions-Ordnung/ weß auch der Nachtheil halben wir allhie/ als ob laut/ gesetzt/ und in den Kreysen zu Vollnziehung dessen alles beschlossen/ ermeldte Herrschafften und gefreyte Personen/ ohnangesehen vorgenannter Exemption, nich weniger als andere Reichs-Kreyß-Stände binden/ und sie dem zu gehorsamen schuldig seyn sollen.

Kreyß Obersten Wahl.

§. 47. Wann auch weiter auf diesem unserm Reichs-Tag aus etlicher Kreyß Anzeig vernommen/ daß in denselbigen die Kreyß-Obersten beschwerlich gewehlt und geordnet werden/ und aber solcher Kreyß-Obersten halben/ wie dieselbige zu erkiesen/ zu wehlen/ oder auch zu bestellen/ offt-gedachter unser zu Augspurg ergangener Reichs-Abschied gnugsame Maß gibt: So sollen sich dieselbige Kreyß-Stände/ in Dero Kreysen solcher Mangel der Obersten noch bevorstehet/ oder sich künfftiglich zutrügen/ der gegebenen Maß und Wege/ zu Erwehlung und Bestellung der Kreyß-Obersten erinnern/ und Krafft derselbigen hierüber sich unverzüglich entschliessen/ wie wir dann hier auff derselbigen Kreyß-Stände mit allem Ernst gnädiglich ersuchen/ daß sie gemeiner Teutscher Nation, auch ihnen selbst zur Wolfart/ Fried/ Ruhe und Sicherheit/ auf viel-berührte Executions-Ordnung ein embsigs Auffsehens haben/ derselbigen mit Fleiß nachkommen/ und was darin einem jeden Kreyß verhinderlich bevor stehet/ daß sie dasselbig nach Möglichkeit abschaffen und wenden.

Reichs-Abschid zu Augspurg.

§. 48. Damit aber solchs/ und weß wir uns/ wie ob laut/ allhie auf diesem unserm Reichs-Tag mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ auch der abwesenden Räthen/ Gesandten und Bottschafften entschlossen/ und in den Kreysen noch zu verrichten ist/ ferner nicht eingestellt werde/ oder überbleibe: So haben wir uns mit gemeinen Ständen/ und der abwesenden Bottschafften verglichen: Setzen/ ordnen und wollen hiemit ernstlich/ daß innerhalb dreyer Monaten/ nach dato dieses Abschieds/ ein jeder Kreyß/ und darin gehörige Stände/ dieses alles in würcklich Vollnziehung bringen/ und weß sie derhalben verricht/ uns/ auch den nechstgesessenen Kreysen alsdann zu erkennen geben sollen.

Termin, in welchen solches alles vollzogen werden soll.

§. 49. Nachdem sich darneben die erscheinende Churfürsten/ Fürsten/ Stände/ und der abwesenden Räthe/ Gesandten und Bottschafften erinnert/ der Vergleichung in gemeldtem unserm deß Fünff und Funfftzigsten Jahrs auffgerichtem Abschied begriffen/ welcher massen auf dem Fall einige Kriegs-Empörung/ Muster-Platz/ anderer Rottirungen und thätlichen Vergadderungen im H. Reich/ da sich die Sachen also schwerlich ereigten/ daß der Fünff Kreyß bestimmte Hülff dargegen nicht fürträglich oder starck genug/ sondern derselbigen Fünff Kreyß Obersten/ und ihre Zugeordnete ermessen würden/ aller Kreyß Hülff vonnöthen seyn wolte/ unser Neve und Churfürst/ der Ertz-Bischoff zu Mayntz/ etc. auff solcher Kreyß-Obersten und Zugeordneten Bericht und Anlangen/ als Ertz-Cantzler deß H. Reichs/ im Namen und unsert wegen/ die andern Churfürsten/ auch in demselbigen Abschied benannte Sechs Fürsten/ Prælaten und Grafen/ auf einen bestimmten Tag gen Franckfurt am Mayn/ die Sachen neben unsern Commissarien/ nothwendig zu gemeiner Wolfahrt zu befördern und zu berathschlagen/ etc. zusammen beschreiben und erfordern solte/ und aber aus den also benannten allbereit etliche abgangen/ auch von unsern und deß Reichs Frey- und Reichs-Ständen keine in solchem Abschied damals namhafft gemacht.

In Kriegs Empörungen/ Vergadderungen.

Ersetzung der abgangenen Kreyß-Räth.

§. 50. Auff daß dann dißfals unsere und deß H. Reichs Ordnung unmangelhafft sey/ und die Gebühr erfolgen möge/ haben wir uns auff ihr/ der Churfürsten/ Fürsten/ Stände/ Räthe und Gesandten Gutbedüncken mit ihnen/ und sie sich hinwieder mit uns verglichen/ daß jetzlangeregte Disposition in ermeldtem deß Fünff- und Fünfftzigsten Jahrs ergangenen Abschied/ verleibt/ so hiebevor auch die namhaffte gemachte Fürsten und Stände/ Gesandten/ auf derselbigen Nachkomen zu stellen/ also und dergestalt/ daß auff solchen Fall/ wofern sich derselbig über versehen zutrüge/ ermeldter unser Neve und Churfürst/ der Ertz-Bischoff zu Mayntz/ zu mehrer Gewißheit/ die andern seiner Liebd. Mit-Churfürsten/ und neben demselbigen einen Hertzogen zu Oesterreich/ den Bischaffen zu Würtzburg/ den Bischoff zu Münster/ den Hertzogen in Ober- und Nider-Bayern/ den Hertzogen zu Gülich/ den Landgrafen zu Hessen/ als von Fürsten/ einen Apt zu Weingarten/ von der Prælaten/ den Grafen zu Fürstenberg/ von Grafen/ und von der Frey- und Reichs-Städt wegen/ die Stadt Cölln und Nürnberg beschreiben/ dieselbige auch zu erscheinen schuldig seyn sollen/ zu berathschlagen/ und handeln und zu schliessen/ alles auff Maß der gemeldt unser jüngst allhie auffgerichter Abschied außweiset und mitbringt.

Beschreibung der Ständen von Chur-Mayntz.

§. 51. Demnach wir dann auch mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ auch der Abwesenden Räthen/ Bottschafften und Gesandten uns erinnert/ welcher massen auff mehr-gedachtem unserm jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tag/ von wegen etlicher Articul, unser Käyserl. Cammer-Gericht und desselbigen Ordnung betreffend/ so zum Theil auff obberührtem unserm allhie im Fünff und Fünfftzigsten Jahr gehaltenem Reichs-Tag zu bewegen fürbracht/ zum Theil auch aus darauff folgenden Visitationen herrührend/ ein Verordnung gen Speyer etlicher Churfürsten/ Fürsten und Ständ fürgenommen worden/ sammt und neben unsern Commissarien/ solche Articul unsers Kays. Cammer-Gerichts für Handen zu nehmen/ zu berathschlagen und zu vergleichen/ daß auch solche Verordnung zu bestimmter Zeit zu

Erledigung etlicher Cammer-Ger. Articul.

Speyer

Digitized by Google

Speyer einkommen / die Sachen in Berathschlagung gezogen / **und bemeldter** Articul **und** Puncten **viel erledigt** / wie desselbigen Reichs-Tags unser gemachter und publicirter Abschied solches alles weiter inhält.

Ord und extraordinari Visitation deß Cammer-Gerichts.

§. 52. Als aber unter anderm der Memorial-Zettel / so allhie in gemeldtem fünff und funfftzigsten Jahr verfast / und auff die folgende deß sechs und funfftzigsten Jahrs Ordinari und Extraordinari-Visitation darüber zu disponiren / gewiesen worden / deßgleichen unser Cammer-Richters / Ampts-Verwesers / und der Beysitzer dißmals in derselben Visitation, auff solchen Memorial-Zettel gegebener Bericht / auch etliche derselbigen Visitations-Zeit einkommen / weitläufftige Gravamina, und darauff abermals erfolgter Bericht / unsere Commissarien / und angeregter gen Speyer deputirter Churfürsten / Fürsten und Stände Räthe zu berathschlagen / fürgehabt / jedoch von wegen der Weitläufftigkeit / ohne vorgehende zeitliche Berathschlagung und Befelch derselbigen geordneten daselbst / nicht mögen abgehandelt werden / sondern als ein unbekandt Werck anstehen blieben / und durch die Verordneten dazumaln auff ein künfftige Reichs-Versammlung (die dann jetzt auff diesem unserm Reichs-Tag zugetragen /) damit Wir und gemeine Stände die Gelegenheit ferner zu bedencken / gewiesen.

Memorial-Zettel der Gravaminum.

§. 53. Wären neben Uns die Churfürsten / Fürsten und Stände / der abwesenden Räthe / Gesandten und Bottschafften / nichts liebers willens gewesen / dann solche Articul und Puncten auff gegenwärtigem Reichs-Tag helffen zu erörtern: Dieweil sich aber diß Werck also ansehen lassen / daß es im Grund nothwendig bewogen / und berathschlagt werden soll und muß / daß auch leichtlich fürfallen mag / zu Erledigung dieser Articul und Puncten / die höchste Justitien im H. Reich betreffend / man noch fernern unsers Cammer-Richters und der Beysitzer Berichts vonnöthen seyn würde / und dann auch nunmehr solche weitläufftige Articul und Puncten deß Memorial-**Zettels der** Gravaminum, und erfolgter Bericht / gemeinen Ständen kündlich gemacht / und ein jeder die seine darzu mit Befelch und Instruction zu ferner Tagsatzung wol abfertigen kan: So haben Wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Räthen Bottschafften und Gesandten verglichen und entschlossen / daß abermals aus gemeinen Ständen deß H. Reichs eine Verordnung fürzunehmen / darzu wir auch unsere Commissarien geben wollen / die auff Sonntag Oculi deß sechzigsten Jahrs / schierstkünfftig zu Speyer / ihr ansehenliche / erfahrne und gelehrte Räth schicken / welche folgends berührten Memorial-Zettel Gravamina auch die Bericht / und dann etliche mehr hieunten vermeldte Articul zu berathschlagen fürnehmen / stattlich bewegen / auch sich darin vergleichen / und von wegen unser und gemeiner Stände deß H. Reichs schliessen sollen / und was durch sie also verglichen / entschlossen und verabschied / das soll im Reich in aller massen / ob es der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt / gehalten / ins Werck gericht und vollnzogen werden.

Von gemeinen Ständen darzu deputirte.

§. 15. Und seynd also hierauf **von gemeinen Ständen darzu** deputirt **und geordnet die sechs Churfürsten / und aus den Fürsten sechs** / nehmlich von der Geistlichen wegen der Bischoff zu Speyer / Bischoff zu Straßburg / und Bischoff zu Augspurg / und von der Weltlichen wegen / Hertzog Albrecht in Bayern / 2c. Hertzog Wilhelm zu Gülich / und Hertzog Christoff zu Würtenberg. Und dann von der Prælaten / der Apt zu Weingarten / auch der Schwäbischen Grafen und Herren / Hugo Graff zu Montfort und Rottenfels / 2c. der Frey und Reichs-Städt wegen Aach und Nürnberg.

§. 55. Als dann auch aus jüngst ergangener Visitation unsers Kays. Cammer-Gerichts / von unsern Commissarien und der geordneten Visitatorn, an uns und gemeine Stände gelangt / welcher massen bey dem Articul der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt / von der Visitation, Reformation und Straff der Personen deß Kays. Cammer-Gerichts in gemein / im ersten Theil / darinn gesetzt / wo etliche zu dem angesetzten Tag der Visitation nicht erscheinen würden / solten sie nichts desto weniger die Erscheinende mit der Visitation vorfahren / 2c. Zweiffel fürgefallen / ob in solchem Fall der weniger Theil der Erscheinenden / unangesehen daß der mehrer Theil / so beschrieben / aussenbleibt / oder entgegen der mehrer Theil / und nicht der weniger in der Visitation fürgehen solte / was auch in solchen ebenmässigen Fällen der Revision oder Syndicat einfielen / unsere Commissarien / und die geordnete Visitatorn sich zuverhalten.

Frag / wann der mehrere Theil der Visitatoren nicht erschiene / wie sich zu verhalten.

§. 56. Ob nun gleichwol ohne sonderlich Nachdenckens / die Ordnung in gemeldtem Articul oder Rubric leichtlich auf den mehrern Theil declarirt und erklärt werden möchte / dieweil aber neben dem sich so viel unrichtiger Fäll eräugen / die gleich damit auch in Zweiffel gezogen / welchen nicht wol möglich allen ihr Disposition zu geben / und also jedesmahls Verhinderung der Visitation halben wol einfallen möchten.

Jeder beschriebener Stand zur Visitation soll seine Räthe gewißlich senden.

§. 57. So haben / dem allem abzuhelffen / Wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Räthen / Gesandten und Bottschafften verglichen und entschlossen: Setzen / ordnen und wollen / **daß hinfüro diejenige Stände** / so zu den Visitationen jedesmals beschrieben werden / neben unsern Commissarien / **ein jeder seine Räthe oder Befelchshaber zu der** Visitation qualificirt / und der Ordnung gemäß / **gewißlich abfertigen** / und sich daran nichts verhindern lassen soll.

Ausbleibende sollen den erscheinenden alle Unkosten bezahlen / und die Visitation prorogirt werden.

§. 58. Solte aber **der beschrieben Stand aussen bleiben / noch auch keinen** qualificirten **seinen Rath oder Befelchhaber zu solcher** Visitation **abfertigen oder schicken** / derselbig / oder wo der Zwey / Drey / oder mehr befunden / **sollen den Erscheinenden unsern Kayserl.** Commissarien / **der andern** Visitatorn **Ständen und Räthen / allen Unkosten / so in ihrem An- Abreisen / und still liegen / aufgangen / entrichten und bezahlen** / die Visitation aber durch die erscheinende unsere Commissarien / der andern Stände / Räthe und Befelchshaber / auff dieselbige beschriebene Stände

Digitized by Google

wiederum prorogirt / und auff das nechst-folgende Jahr erstreckt werden.

Straff deren abermaligen Ausbleibens.

§. 59. Wofern dann in solchem folgenden Jahr derselbigen / oder auch der andern Stände einer oder mehr / oder dero qualificirte Rähte oder Befelchhaber **abermals ausbleiben** / so sollen sie nochmals wie vorhin / unseren Commissarien / und den andern erscheinenden Visitatorn, **den Kosten An- und Abzugs/auch still liegens / zu erstatten schuldig seyn** / und es wiederum der Prorogation halben / wie voriges Jahrs gehalten werden.

Ausgeschriebene Revision und Syndicat.

Causæ suspicionis contra Revisores, wie darüber zu erkennen.

§. 60. Gleicher Gestalt in Fällen / da einige Revision oder Syndicat, Vermög der Ordnung / ausgeschrieben wäre / und der beschriebenen Visitatorn nicht Erscheinens halben Mangel wär / oder aber dargegen den erscheinenden Räthen oder Befelchhabern / **wegen ihrer nicht-Zulassung / rechtmäßige Ursachen vorhanden/darum sie von solcher Handlung erheblich/auszuschliessen wären**/(welche Ausschliessung / inmassen hierunten weiter disponirt / doch jederzeit zu Erkantnuß unserer zur Visitation, Revision oder Syndicat geordneter Commissarien / und der andern Visitatorn Räthe stehen und bleiben soll.) Setzen/ordnen und wollen wir / auff vorgehende Vergleichung mit gemeinen Ständen / der abwesenden Räthen und Bottschafften daß die Stände / bey welchen solcher Mangel befunden / den gewesenen Beysitzern / so von dem Gericht abkommen / und nicht mehr an dem Ort / da das Gericht gehalten wird / ihr häußlich Wesen hätten / aber bey Verfassung der Urtheil / darüber die Revision oder Syndicat fürgenommen gewesen/und derenthalben Krafft der Ordnung bey dem Gericht zu erscheinen / beschrieben worden / auch erscheinen / darneben den Partheyen / so deßwegen vergeblich umgezogen / **ihren Unkosten der Zehrung**/so ihnen inmittelst **deß An- und Abzugs/und still ligens auffgangen**/ in aller massen wie hieoben bey der Visitation vermeldet/**entrichten u. bezahlen sollen.**

Straff der Revisoren.

Den Partheyen nichts benommen.

§. 61. Wie dann auch **die Partheyen/ an ihrer** Revision **oder** Syndicat **nichts benommen**/ sondern denselbigen ihr Recht und Gerechtigkeit / der Revision oder Syndicat , biß zu nechstfolgender Visitation vorbehalten seyn / und abermals auff die vorhin beschriebene Stände prorogirt werden soll.

Recusirte Visitatores.

§. 62. Und nachdem sich in etlichen vergangenen Visitationen zugetragen / daß deren Stände / so zu der Visitation beschrieben / abgesandte Räthe und Befelchhaber / durch unser Kayserl. Cammer-Gericht gesetzte Cammer Richter und Beysitzer / aus fürgewendten Ursachen recusirt worden / und Zweiffel fürgefallen / ob solche Recusirte bey der Visitation zu lassen / oder davon abzuweisen / dadurch dann etwa die Visitation, auch zufallende Revision- oder Syndicat-Sachen leichtlich / wo nicht gar zerstöret / jedoch zum wenigsten in beschwerliche Verlängerung gerathen müssen.

Alles zu verhüten / geschworne Syndicos zu senden.

§. 63. Solche fürfallende Exceptionen gegen den Räthen und Befelchhabern / auch den Zweiffel auffzuheben / sollen / wie oblaut / die beschriebene Churfürsten / Fürsten und Stände zu den Visitationen / Revisionen oder Syndicat jedesmals ihre treffliche / erfahrne / gelehrte und geschworne Räthe / Syndicos oder Raths-Freund/die in Jahrsfrist dem Cammer-Richter verpflicht gewesen/abfertigen.

§. 64. Da aber hinfüro darüber dergleichen Exception würden fürkommen / auff daß dann hierin **der Erkäntnüß halben ein gewisse Maaß behalten werde** / haben Wir uns mit Churfürsten / Fürsten / Ständen / und der abwesenden Räthen und Gesandten verglichen und entschlossen : Setzen / ordnen und wollen daß in solchen Fällen der Exception oder Recusation unsere Commissarien / und die andere / von gemeinen Ständen geordneter Visitation Räthe und Befelchhaber / ob einer oder mehr gegen dem oder denen also excipirt / bey der Visitation, Revision und Syndicat bleiben / oder davon auszuschliessen / **erkennen** / **auch solcher Erkäntnüß nachgesetzt werden**/aber auf den Fall/ein oder mehr erscheinende/**aus erheblichen Ursachen / durch jetzt-gemeldte Erkäntnüß ausgeschlossen/und dardurch die** Visitation, Revision **oder** Syndicat **verhindert** / der oder diejenigen Stände / so sie geschickt und verordnet / **sollen den Kosten und Zehrung / An-Abzugs/und still liegens**/inmassen / wie oblaut / **zu entrichten schuldig seyn** / und die Visitation, Revision oder Syndicat abermals auf die vorhin beschriebene Stände prorogirt / und auff das künfftig Jahr erstreckt werden.

Erkäntnüß über die Revisoren.

Deren Straff.

Ordnung bey der Visitation zu erscheinen.

§. 65. Wiewol auch ferner in obangeregter Rubric, unter dem Titul unserer Cammer-Gerichs-Ordnung einverleibt / von der Visitation, Reformation und Straff der Personen / 2c. Zu Erhaltung der Justitien / als hoch nothwendig / mit zeitigem Rath / und wolbedächtlich geordnet / daß ein jedes Jahr / ein Geistlicher oder ein Weltlicher Fürst / welchen die Ordnung betrifft und beschrieben wird / eigener Person zu der Visitation erscheinen / oder so es dem Fürsten / an welchem die Ordnung seyn würde / aus redlichen Ursachen / eigner Person zu besuchen / an seine statt zu erbitten / und zu vermögen zugelassen seyn soll : So ist uns / und gemeinen Ständen auff diesem unserm Reichs-Tag doch fürkommen / in etlichen ergangenen Visitationen sich solcher Mängel eräugt / daß weder der Beschrieben / noch auch ein ander Fürst oder Fürstmäßig an seine statt in der Person zu solcher Visitation erschienen.

Darzu beschriebene Fürsten sollen persönlich oder Fürstmässige senden.

§. 66. Damit dann berührter unserer Cammer-Gerichs-Ordnung in dem auch gelebt und nachgesetzt werde / so vermahnen wir **die jenigen Fürsten** / Geistliche und Weltliche / so beschrieben / und welche die Ordnung in der Person / **durch sich selbst / oder einen andern Fürsten / der** Visitation **beyzuwohnen / antrifft** / hiemit gnädig und ernstlich / daß sie sich der Ordnung / was auch ihr selbst / deßgleichen anderer Reichs-Ständen Nothdurfft in diesem erfordert erinnert / und dennach jedesmals / **so sie persönlich / zu vielgemeldten** Visitationen **beschrieben / sich selbst dahin begeben / oder aber an ihre statt andere Fürsten oder Fürstmässige verordnen** / und an ihrem Fleiß nichts verwinden lassen.

§. 67.

Unkosten wegen Einstellung der Visitation.

§. 67. Solt aber in dem gemeldter Fürsten oder Fürstlicher Nach-Ordnung halben / solcher Mangel erscheinen / darum die Sachen oder Visitation **eingestellt werden müsten** / so haben wir uns abermals mit gemeinen Ständen verglichen / und wollen / daß derselbig Fürst / an welchem der Mangel wäre / zu **Erstattung der Unkostens** / in Gestalt bey obgesetzten Fällen geordnet / auch **verbunden** seyn soll.

Fiscals Process gegen säumige Visitatores, mit Monitorien und Executor.

§. 68. Im Fall aber derselbig Fürst / oder in vorigen unterschiedlichen Fällen / **andere säumige Stände / gemeldten Kosten zu erstatten / sich verwidern würden** / das doch nicht seyn soll / so **befehlen wir unsers Kays. Cammer-Gerichts**-Fiscals **hiemit ernstlich** / und wollen / daß er gegen den also säumigen zu Einbringung gedachtes Kostens / auf gebührliche Cammer-Richter und Beysitzer Mässigung durch Monitoria und in Ungehorsam durch Executorial und fernere Process, welche auff Anruffen sein deß Fiscals, dieselbige Cammer-Richter und Beysitzer / ohn Zulassung einiger Exception erkennen / förderlichen procediren soll.

Jeder Visitator soll seinen eigenen Rath an seine Statt senden.

§. 69. Nachdem sich auch zugetragen / daß etwan Zween Stände / oder Zwo Herrschafft / so zu der Visitation beschrieben / und ihre unterschiedliche / der Ordnung gemäß / Räthe / Syndicos, oder Raths-Freunde schicken sollen / einer Person zur Visitation ihrem Gewalt / Befelch / und Stimmen zugestellt / welches fürgehen zu lassen / wir und gemeine Stände bedencklich zu seyn geachtet / und derwegen uns abermals mit ihnen verglichen / und wollen / daß jedesmals ein jeder beschriebener Visitator **ein eigen Rath oder Befelchhaber an seine Statt verordnen** / und zu den Visitationen dargeben soll / bey Straff und Pön / wie oben gemeldt.

Continuation der 16. extraordinari-Beysitzer.

§. 70. Als wir uns dann unter andern auch erinnert / daß verschienen Sieben und Funfftzigsten Jahrs / zu Erledigung der alten und neuen / an viel-gemeldtem unserm Kays. Cammer-Gericht / der Zeit definitivè und Interlocutoriè beschlossenen Sachen noch sechszehn Extraordinarii-Beysitzer daselbhin / fünff Viertheil Jahr lang / welche Zeit sich zu Außgang deß nechstverschienen Monats Junii geendet / verordnet / und biß daher aus gemeiner Ständ am Cammer-Gericht habenden und einbrachten Vorrath unterhalten und versoldet / und auff eingenommen Bericht zu Beförderung der Justitien, im H. Reich für gut angesehen / **daß dieselbige** extraordinarii-**Beysitzer noch ein Zeitlang** continuirt, **und bey dem Gericht behalten würden.**

§. 71. Wañ wir nun allbereit vorgemeldter Articul und Puncten halben / die Justitien, und unser Kays. Cam̃er-Gericht betreffend / inmassen hieoben diesem unserm Abschied einverleibt / uns mit gemeinen Ständen / einer Verordnung zu Speyer / auff Sontag Oculi deß sechzigsten Jahrs einzukommen entschlossen / so haben wir auff vorgehende Vergleichung / mit ihnen ermeldten Extraordinarien / biß auff dieselbige Zeit die Verordnung ihren Fürgang erreicht / continuirt / auch ferner uns mit den Ständen verglichen / obgemeldtë unsern Commissarien / und den Geordneten aus den Ständen Befelch und Vollmacht gegeben / wie wir ihnen dann die auch geben / hiemit und in Krafft dieses unsers Abschieds / daß sie nach fernerer Erkündigung und genugsamen Bericht / ihrer der Extraordinarien halben / ob die weiter / wie lang / und auf was Zeit zu behalten / vonnöthen und rathsam erwegen / und nach Gelegenheit schliessen sollen und mögen.

Zu Bezahlung der ord. und extraordinari Beysitzer.

§. 72. Und damit **an gewisser Bezalung der** Odinari **und** Extraordinari-**Beysitzer** / (dieweil der Vorrath darzu nunmehr nicht gnugsam /) kein Mangel erscheine / so haben Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände uns gutwillig bewilligt / daß ein jeder Stand nach seiner Gebühr / und dem hiebevor gemachten Anschlag / zu ordentlicher Unterhaltung unsers Kays. Cammer-Gerichts / **auff einen jeden Gülden / der gantzen Summ seiner Anschläg weiter sechs Batzen darüber zurechnen** / zu den nechst-einfallenden Zielen / neben und mit der vorbestimmten ordinari-Gebühr / auch vergnügen und entrichten sollen und wollen / doch länger nicht / dann die Zeit / so man berührter extraordinari-Beysitzer bedürfftig / und dieselbig bey dem Gericht gehalten werden.

die Anschläg auff den fl. zu sechs Batzen erhöhet.

Schädliche Müntz.

§. 73. Alsdann auch bißhero viel Jahr / **dem H. Reich allen Ständen und Unterthanen** desselbigen / **mercklicher / verderblicher / und hochnachtheiliger Schade / der geringen schädlichen Müntz halben zugefügt** / derwegen vielfältige Handlung auff etlichen Reichs- und Müntz-Tägen gepflogen / aber letztlich auff unserm jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tag verglichen / und beschlossen worden / daß dieser Articul durch unsere Commissarien / und gemeiner deputirten Ständen Räthe / so gen Speyer deßwegen auff den Sonntag Trinitatis, den dreyzehenden Junii deß verschienen sieben und funfftzigsten Jahrs verordnet / zu tractiren fürgenommen / wo jemands aus gemeinen Ständen / gegen dem vor außgangenen Edict Gravamina, oder etwas bedencken fürbringen würde / dieselbig berathschlagen / und weß sie die Verordneten mit unsern Commissarien sich darüber verglichen und verabschieden / in nechst-künfftiger Reichs-Versammlung Churfürsten / Fürsten und Ständen proponirt werden solte / dieses Werck auch haben zu erwegen / und endlich darüber zu schliessen.

§. 74. Auff solches seynd wir und gemeine Stände / unsere Commissarien / und der Deputirten aus den Ständen gepflogener Handlung der Nothdurfft berichtet / welche Handlung zusammt dem vorhin außgegangenem Edict, u. allen Umständen / die erscheinende Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der abwesenden Räthe / Gesandten und Bottschafften / auff diesem unserm Reichs-Tag weiter und stattlich bewogen / und derowegen ihr Bedencken fürbracht. Darauff und damit nun diese Müntz-Handlung dem H. Reich / gemeinen Ständen und derselben Unterthanen zu Nutz und Gutem / zu einem lautern einhelligen Verstand einmal gelangt / haben wir uns mit ihnen / uñ sie sich hinwieder mit uns / **einer beständigen Ordnung der Müntz / und was derselbigen anhängig / ver-**

Beständige Müntz-Ordnung.

Glichen/ darüber unser Kays. Edict zu verfertigen/welches alles unverlängt im H. Reich publicirt werden soll: Setzen demnach und ordnen hiermit/von Röm. Kays. Macht / ernstlich gebietend und wollen/daß männiglich / Weß Würden/ Stands oder Wesens der sey / so viel ihnen diese und deß H. Reichs Ordnung und Edict betrifft oder betreffen mag / denselben alles ihres Inhalts würcklich Folg und Vollnziehung thun / dero ungeweigert geleben und nachkommen / auch darob festiglich halten / und gegen den Verbrechern mit den darin bestimmten Pönen ernstlich verfahren und handeln soll.

Reformation der Policey-Ordnung [printed: Odnung] über geschenckte Handwercker. Handwercks-Söhn/ Gesellen und Lehrjungen.

§. 75. Weiter haben Wir auch mit Churfürsten/Fürsten u. Ständen/der abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten / was auff vorigen Reichs-Tägen der Policey halben gehandelt / zu Gemüth und Bedencken geführt/ und unter anderm befunden / wiewol ermeldter unser nechster Vorfahr/ Bruder u. Herr / hochlöblicher Gedächtnüß / Kayser Carol/ sich letzlich mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / einer Reformation bemeldter vorhin auffgerichter Policey Ordnung im 48. Jahr allhie verglichen und entschlossen/ dieselbig auch in das H. Reich publiciren und auskünden lassen/ darin der geschenckten und ungeschenckten Handwerck/zu Vorkommung allerhand Unruhe/Widerwillens und Nachtheils / so von wegen deß müssigen Umgehens/Schenckens/ und Zehrung der Meister Söhnen / Gesellen / Knecht und Lehrknaben vielfältig entstanden/heylsame Versehung beschehen / solche Versehung auch im folgenden 51. Jahr erneuert worden / daß danoch derselbigen nicht allein gar wenig gelebt / sondern auch da gleich in etlichen Städten solcher Ordnung gehorsamlich/und wie sich gebührt/nachgesetzt werden wollen / von deßwegen / daß nicht alle Stände durch das Reich Teutscher Nation gemeinlich in ihren Oberkeiten über dieser Ordnung zugleich halten/handhaben/ noch in die Ubung bracht / die Handwercks-Gesellen sich deren widersetzt/ darüber verzogen/ oder sich sonst allerhand ungebührlichen Muthwillens erwiesen.

§. 76. Derowegen Wir dann auff räthlich Gutbedencken gemeiner Reichs-Ständen eine Nothdurfft zu seyn geachtet / obangeregten Articul der Policey-Ordnung / von Handwercks-Söhnen / Gesellen / Knechten und Lehrknaben zu erneuern/zu verbessern / und in Würcklichkeit zu bringen/wie Wir dann denselbigen also und hiemit wissentlich alles Inhalts erneuern/ und nachfolgender Gestalt verbessern : Setzen / ordnen und wollen / daß in berührten geschenckten und ungeschenckten Handwercken / als viel der im H. Reich/auch unsern Erb-Königreichen und Landen / in Städten oder andern Flecken im Gebrauch die Handwercks-Gesellen/ so Jährlichs/ oder von Monaten zu Monaten den frembden ankommenden Gesellen / die Dienst begehren/ dieselbe Dienst zu werben und zu ändern bißhero erwehlt worden / abseyn sollen

Reisende Handwercks-Gesellen.

§. 77. Wo aber jemand von solchen frembden Handwercks-Gesellen in einer oder mehr Städt oder Flecken ankommen / Dienst oder einen Meister begehren / der soll sich allwegen solcher Sach halben bey seines gelehrten Handwercks Zunfft-Gaffel-oder Stuben-Knecht/ oder wo kein Zunfft-Gaffen-oder Stuben-Knecht wäre / bey desselben Handwercks-Gesellen angenommenen Wirth und Vatter / oder bey dem jüngsten Meister/ so jederzeit deß Handwercks seyn / oder aber bey denjenigen/ so einer jeden Obrigkeit darzu verordnet / oder bestellt werden möcht / anzeigen / derselbig Zunfft-Gaffel- oder Stuben-Knecht oder angenommene Wirth und Vatter / oder verordnet für sich selbst / oder durch seinen Knecht / oder jüngsten Meister / soll alsdann zu jederzeit / mit getreuem Fleiß / und wie der Ort Gebrauch ist / denselbigen ankommenden Handwercks-Gesellen um Dienst / und ein Meister sehen und werben / in allermassen/wie hiebevor die erwehlte Handwercks-Gesellen und Knecht jederzeit gethan hätten : Doch soll in und nach dem allem / das sämtlich Schencken und Zehren zum An-und Abzug/oder sonst in andere Weise / keines Wegs hinfürter gedacht werden.

Ankommende in Städten / wie sie sich zu verhalten.

Schencken und Zehren der Handwercks-Gesellen zum An- und Abzug [partly illegible] abgeschafft.

§. 78. Es sollen auch einige Straffen von obgemeldten geschenckten oder nicht geschenckten Handwercks-Meisters-Söhnen und Gesellen nicht mehr fürgenommen/ gehalten und gebraucht werden/zu dem keiner den andern weder schmähen / auf und umtreiben/noch unredlich machen/ welcher aber das thäte/das doch nicht seyn soll / so soll derselbe Schmäher solchs vor der ordentlichen Oberkeit deß Orts ausführen. Und ob der hierin ungehorsam erschiene / so soll er von derselben Oberkeit/ nach Gestalt der Sachen gestraft/ und für unredlich gehalten werden/so lang und viel/biß das/wie obsteht/ausgeführt. Und soll derjenig/ so geschmähet worden / keines Wegs aufgetrieben / sondern bey seinem Handwerck gelassen / und die Handwercks-Gesellen mit und neben ihm zu arbeiten schuldig seyn / so lang biß die angezogene Injurien und Schmach gegen ihm/ wie sich gebührt/erörtert wird/ auch ein jeder seine Sprüch und Förderung / so er zu dem andern/ um Sachen das Handwerck oder anders betreffend / hätt/ oder zu haben vermeynte / vor der Oberkeit oder Flecken / darin sie betreten werden/ oder sich enthalten / der Gebühr austragen.

Von Bestraffung/ Schelt-wort/ Unredlichmachung/ Auf- und umtreiben der Gesellen.

§. 79. Und welches Meisters-Söhne oder Gesell solch obgemeldt Ansehen / Erkäntnüß und Vertrag nicht annehmen noch halten wolt oder würde / der soll im Reich Teutscher Nation auch in unsern Erb-Königreichen und Landen in Städten oder Flecken ferner zu arbeiten/ und solche geschenckte oder nicht geschenckte Handwerck zu treiben / nicht zugelassen/sondern ausgetrieben/und hinweg geschafft werden.

Straf der Ungehorsamen gegen diese Ordnung.

§. 80. Damit dann auch diß alles in desto gleichmässiger Würcklichkeit und Haltung gebracht und vollnzogen werde/so haben wir uns ferner mit gemeinen Ständen eines offenen Mandats, derwegen in das Reich auskünden / und unverlängt nach dato dieses Reichs-Tags Abschied anzuschlagen/verglichen : Setzen/ ordnen und wollen darneben / daß ein jede

Ober-

Digitized by Google

Außkündlich Mandat aller Orten/ solche Ordnung bey Straf zu halten.

in ihren **Fürstenthumen / Landen / Städten/ Flecken/ Ampten und Gebieten**/ innerhalb dreyer Monaten/nach dato dieses Abschieds/ **die Handwercks-Meister oder Gesellen beschicken** / ihnen den Inhalt dieses unsers und deß H. Reichs Beschluß fürhalten/daß auch **demselben stät / fest und unverbrüchlich nachgesetzt** / sie mit allem Ernst vermahnen und anhalten/ **die Uberfahrer und Verbrecher** aber mit gebührlicher **Thurn-oder anderer Straf**/ Vermög obgemeldter allhie im acht und viertzigsten Jahr reformirter Policey-Ordnung / und darauf folgender Reichs-Abschied / auch nach Gelegenheit eines jeden Orts / alt Herkommen und Gewohnheit / ernstlich vollfahren soll.

Verführung der Wolle.

§. 81. Als aber in derselben Policey-Ordnung / auch unter anderm von **Verführung der Wolle** statuirt und gesetzt / darauff Wir unsere offene Mandata , auff unserm jüngst allhie im fünff und funfftzigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tag ausgehen lassen / und befunden / daß darunter sich allerhand Unrichtigkeiten eräugen / so haben Wir auf vorgehabten Rath mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / der Abwesenden Räthen und Bottschafften aus bewegenden Ursachen / solche unsere vor außgekündte Mandat, und die Würckung derselbigen / was auch derwegen in vorigen Policey- und andern Ordnungen begriffen/ hiemit eingestellt.

Säumige Bezahler der Anschläg.

§. 82. Nachdem auch auff diesem unserm Reichs-Tag unter anderm mit vorkommen/ welcher Gestalt noch viel Stände im H. Reich in die Anschläg gehörig und gewiß / die doch für sich selbst die bewilligte gemeine des H. Reichs Contribution und Anschlägen nicht bezahlen / sondern daran gehindert / und ihre Anlage von andern/ so doch nichts von ihrentwegen erlegen/ gesperret werden/ dahero dann ein mercklicher Abgang in den Contributionen / auch ein beschwerliche Ungleichheit erscheinet / derhalben es Churfürsten / Fürsten und Stände / der Abwesenden Räthe/ Gesandten und Bottschafften für eine hohe Nothdurfft geachtet / mit unserm Zuthun auff die Wege bedacht zu seyn / dardurch diese Ungleichheit abgeschafft / und bemeldter Ständen gebührliche Anschläge richtig gemacht werden möchten.

§. 83. Dieweil aber auff diesem unserm Reichs-Tag von wegen anderer vielfältigen Obliegen/ solchem Werck füglich nicht mögen abgeholffen werden / haben Wir uns mit gemeinen Ständen / und sie sich hinwieder mit uns verglichen / daß unsere Commissarien / und die Deputirte von Churfürsten / Fürsten und Ständen/ so/wie obgemeldt / auff Sonntag Oculi, in unser und deß H. Reichs Stadt Speyer einkommen/ die Sachen auch zu berathschlagen / zu bedencken/ fürnehmen / wo möglich / darin schliessen sollen. Indem sie dann auch zu erwegen/wie die Proceß, so allbereit gegen etlichen durch unsern Cammer-Gerichts-Fiscaln geübt / **zum schleunigsten zu End gebracht**/wie darneben gegen andern/ wider die keine Proceß noch zur Zeit angestellt/ förderlich möge gehandelt / **und ihre Gebührnüß richtig gemacht werden.**

Wegen Streit der Session und Stimm halben unter den Ständen.

§. 84. Als sich dann auch bißhero zwischen etlichen Fürsten/ Prælaten /und andern Ständen des Reichs/ **ihrer** Session **und Vorstimmen wegen Irrung und Streit erhalten**/derhalben wir auf diesem unserm Reichs-Tag/zu allen Theilen von ihnen angelangt worden / haben Wir uns in offt-bemeldtem **acht und viertzigsten/und ein uñ funfftzigsten Jahren**/allhie auffgerichter Abschied / was solcher streitigen Session halben / weyland hochgedachter unser nechster Vorfahr / Bruder und Herr/ löblicher Gedächtnuß / sich zu Hinlegung dieses Streits benommen / erinnert / und darauff für den besten Weg seyn gehalten / wie wir dann auch gnädiglich bedacht/**zwischen denselbigen Ständen/ so der** Session **halben streitig**/Commissarien/ **doch allein zu gütlicher Handlung und Vergleichung zu verordnen.**

Zum gütlichen Vergleich verordnete Commissarien.

Im Fall aber sie darin allerseits gütlich nicht vertragen werden möchten / wollen wir alsdann auff nechst künfftiger Reichs-Versammlung / etliche der Sachen halben verwandte Chur-Fürsten und Stände zu uns ziehen / und samt denselbigen nach gnugsamer Vernehmung jedes Theils habenden Gerechtigkeiten/in Sachen **endlichen rechtlichen Außspruch und Erkäntnüß thun** / und soll die Session und Stimm/auch die Subscription **zu Ende dieses Abschieds beschehen/ einem jeden an seinem hergebrachten Brauch und Gerechtigkeit gantz unnachtheilig / unschädlich/und unvergreifflich seyn.**

Dieser Subscript. aber unnachtheilich.

Kayser Ferdinandi.

§. 85. Solches alles und jedes / so obgeschrieben stehet / und uns **Kayser Ferdinanden betrifft**/gereden und **versprechen Wir**/ bey Unsern Kayserlichen Würden und Worten / **stät/ fest/ unverbrüchlich**/ aufrichtig zu hälten und zu vollnziehen/dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Und der Reichs-Stände Versprechen.

§. 86. Und Wir **Churfürsten/Fürsten** Prælaten / **Grafen und Herren**/ auch der **abwesenden Churfürsten/Fürsten**/Prælaten/**Grafen und Herren** / und deß **H. Röm. Reichs Frey und Reichs-Städt Räthe/Gesandten Bottschafften und Gewalthaber**/ hernach benennet/bekennen offentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit unserm guten Willen/ Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd / willigen auch dieselbige / samt und sonderlich / hiemit und in Krafft dieses Brieffs; Gereden und versprechen in rechten / guten/ wahren Treuen/ die / so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freunde / von denen er geschickt oder Gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag/ **wahr/stät/fest/auffrichtig und unverbrochen zu halten** / zu vollnziehen / und dem nach allem unserm Vermögen nachzukommen / und zu geleben / sonder Gefährde.

Subscription der anwesenden Ständ und Bottschafften.

„Und sind diß die hernach beschriebene/ **Wir „die Churfürsten/ Fürsten**/ Prælaten/ **Gra„fen/ Herren**/ und deß **H. Reichs Städt/ „Bottschaften/ Gewalthaber u. Geschick„te.**

Churfürsten persönlich.

„Churfürsten persönlich. Von GOttes „Gnaden/ Daniel/ deß H. Stuhls zu Mayntz „Ertz-Bischoff/ deß H. Röm. Reichs durch Ger„manien Ertz-Cantzler. Johann erwehlter und „bestättigter Ertz-Bischof zu Trier des H. Röm. „Reichs durch Gallien/ und deß Königreichs „Arelat Ertz-Cantzler. Friedrich Pfaltzgraff bey „Rhein deß H. Röm. Reichs Ertztruchseß/ Her„tzog in Bayern/ ꝛc. alle drey Churfürsten.

Deren Bottschafften.

Chur„fürsten Bottschafften: Von wegen Jo„hañs Gebharden/ erwehlten Ertz-Bischoffen zu „Cölln/ deß H. Röm. Reichs durch Italien Ertz„Cantzlern und Churfürsten/ Hertzogen in „Westphalen und Engern/ Eberhard Graf zu „Solms/ Herr zu Müntzenberg/ Frantz Burck„hard/ Doctor, Cantzler. Johann von Brembd „Amptmann zu Ode/ Friedrich Fürstenberg/ „Amptmann zu Beylstein/ Peter Zunß/ Licen„tiat, Dechant zu Bonn/ und Joh. von Broich/ „Doctor. Augusten Hertzogen zu Sachsen/ deß H. Röm. Reichs Ertz-Marschalck und Chur„fürsten/ Landgrafen in Thüringen/ und Marg„grafen zu Meissen/ ꝛc. Ludwig Graf von Eber„stein/ Herr zu Neugarten und Massa/ Heinri„chen von Einsiedel/ zum Gnantenstein/ Fran„ciscus Kran/ und Gregorius Craco/ beyde Do„ctores. Joachimen/ Marggrafen zu Branden„burg/ deß H. Röm. Reichs Ertzcämmerern und „Churfürsten/ zu Stettin/ Pommern/ der Cas„suben/ Wenden und in Schlesien/ zu Crossen „Hertzogen/ Burggrafen zu Nürnberg/ und „Fürsten zu Rügen/ Wilhelm Graf von Hon„stein/ Herr zu Viraden/ Land-Vogt in der U„ckermarck/ Christoff von der Strassen/ Ordi„narius zu Franckfurt an der Oder/ und Timo„theus Jung beyde der Rechten Doctores.

Deß Hauß Oesterreichs wegen.

Deß „Hauß Oesterreichs wegen. Von Gottes „Gnaden/ Carl/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ „Hertzogen zu Burgund/ ꝛc. Graff zu Habspurg/ „und zu Tyrol/ ꝛc. deß Hauß Burgundi/ Jo„hann von Ligni/ Graf von Arenberg/ und Frey„herr zu Barbason/ Stadthalter in Frießland/ „und Ritter deß Ordens deß gülden Fließ/ Fe„lix Hornung Præsident deß Fürstlichen Raths „zu Lützenburg und Philips Köbel/ Kö„nigl. W. zu Hispanien Hofräth/ beyde Lehrer „der Rechten.

Geistliche Fürsten persönlich.

Geistliche Fürsten persönlich. „Von Gottes Gnaden/ Michael Ertz-Bischoff „zu Saltzburg/ Legat des Stuhls zu Rom. „Wolffgang Administrator des Hochmeister„Ampts in Preussen/ Meister Teutschen Or„dens in Teutschen und Welschen Landen Frie„derich erwehlter und bestättigter Bischoff zu „Würtzburg/ ꝛc. Otto der H. Römischen Kir„chen Tituli Sanctæ Sabinæ, Priester/ Cardinal „und Bischoff zu Augspurg/ Probst und Herr „zu Elwangen. Ludwig erwehlter und confir„mirter Bischoff zu Trient. Julius erwehlter „und bestättigter Bischoff zu Naumburg/ Georg Apt zu Kempten.

Deren Bottschafften.

Geistlicher Fürsten„Bottschafften. Von wegen Sigismunden/„ Ertz-Bischoffen zu Magdenburg Primaten in„ Germanien/ Administratorn des Stiffts Hal„berstatt/ Marggrafen zu Brandenburg/ zu„ Stetin/ Pommern/ der Cassuben/ Wenden/„ auch in Schlesien/ zu Crossen Hertzogen/ Burg„ grafen zu Nürnberg/ und Fürsten zu Rügen/„ Andreas von Holtzendorff/ Thumherr zu„ Magdenburg/ und Joachim von Alvensleve/„ auff Alvensleve/ mit Befelch deß Stiffts Hal„berstatt. Georgen Bischoff zu Bamberg/„ Marquard von Berge/ der Rechten Doctor,„ zu Augspurg Thumb-Probst/ und Thumb„ Dechant zu Bamberg/ Joachim von Streit„berg/ Landrichter/ Hans Joachim Stieber zu„ Buttenheim/ Matthias Reuter/ Cantzler/„ Andreas Kebitz/ beyde der Rechten Doctor.„ Dieterichen erwehlten und bestättigten Bi„schoffen zu Wormbs/ Johann Wimphelin/„ der Rechten Doctor, Syndicus. Eberharden„ Bischoffen zu Eychstätt/ Thumb-Probsten„ und Ertz-Priestern zu Saltzburg/ Martin von„ Schamburg/ Thumbherr/ Matthias Luchs„ Cantzler/ und Andreas Buttelmayer/ beyde Do„ctor. Rudolffen Bischoffen zu Speyer/ und„ Probsten zu Weissenburg/ Andreas vom„ Oberstein/ Thum-Herr/ und Conrad Jung„ Amptmann zu Deideßheim/ Erasmusen Bi„schoffen zu Straßburg/ Landgrafen in Elsaß„ Christoff Welsinger/ Doctor, Cantzler. Chri„stoffen Bischoffen zu Constentz/ und Herr der„ Reichenau/ ꝛc. Andreas vom Stein Thumb„ Herr/ und Heinrich Michel Doctor, Cantzler/„ Probst/ Dechant und Capitul deß Thumb„ Stiffts Freysingen/ vacante sede, Christoff„ Stenglin/ Thumb-Herr/ und Marcus Ta„tius Cantzler/ beyde Doctor. Georgen Bi„schoffen zu Regenspurg/ Conrad Braun Thum„herr/ Johann Lorichus Cantzler/ und Erasmus„ Lützelkircher/ alle drey Doctor. Wolffgangen„ Bischoffen zu Passau/ Urban von Trenbach/„ Thumb-Probst/ und Georg Gulden Cantzler.„ D. Christoffen/ Cardinalen/ Bischoffen zu Tri„ent/ und Administratorn deß Stiffts Bri„xen/ von wegen desselben Stiffts Wolffgang„ Baumgartner Doctor, Cantzler. Bernharden„ erwehlten und Bestättigten Bischoffen zu„ Münster/ ꝛc. Gotthard von Raßfeld Thum„ Scholaster, und Probst zu S. Moritz zu Mün„ster/ und Jobst von Dincklagen Thumb-Herr„ zu Oßnabrück/ Paterborn und Minden. Ru„prechten von Bergen Bischoffen zu Lüttich/„ Hertzogen zu Bullion/ Grafen zu Leon/ ꝛc.„ Arnold der jünger Thumb-Probst zu Min„den/ und Thum-Herr zu Lüttich/ Christoff„ Welsinger der Rechten Doct. Fürstl. Straß„burgischer Cantzler/ uñ Simon Bagen Mayn„tzischer Rath und Secretari. Johannsen Poltu„ liren und bestättigten deß Stifts Oßnabrück/„ Jobst von Dincklagen/ Canonic. zu Oßna„brück und Paderborn/ ꝛc. Georgen Confirmir„ten des Stiffts Minden/ Thumb-Probsten zu„ Cölln/ ꝛc.

„Cölln/ ꝛc. Hertzogen zu Braunſchweig und
„Luneburg/ꝛc. M. Veit Chummer/ Probſt zum
„alten Kloſter. Michaelen Biſchoffen zu Mör-
„ſenburg/ Röm. Kayſerl. Majeſtät Cammer-
„Richters/ ꝛc. Hans Töffer/ Rath und Secre-
„tari, Melchiorn Biſchoffen zu Baſel/ Chriſtoff
„Welſinger Doct. Fürſtl. Straßburgiſcher
„Cantzler. Wolffgangen erwehlten und beſtät-
„tigten Apt des Stiffts Fulda/ Röm. Kayſerl.
„Ertz-Cantzlern/ durch Germanien und Gallien
„Primaten/ M. Conrad Greulich. Michaelen
„beſtättigten Apts des Stiffts Hirßfeld. M.
„Bertholdus Murhard: Johann Rudolffen
„Apten zu Murbach und Luders. Chriſtoff
„Welſinger/ der Rechten Doct. Fürſtl. Straß-
„burgiſcher Cantzler. Georgen von Hohenheim
„genannt Bombaſt/ Meiſter S. Johannis Or-
„dens in Teutſchen Landen/ Appollinaris Kir-
„ſcher/ D. und des Ordens Cantzler/ und Chri-
„ſtoff Welſinger D. Fürſtl. Straßburgiſcher
„Cantzler. Wolffgangen Probſt und Ertzprie-
„ſtern zu Bechtolsgaden/ Rochius Freymann
Weltliche Fürſten perſönlich. „D. Cantzler. **Weltliche Fürſten perſönlich.**
„Von Gottes Gnaden Albrecht Pfaltzgraff
„bey Rhein/ Hertzog in Obern- und Nidern-
„Bayern/ꝛc. Wolffgang Pfaltzgraf bey Rhein/
„Hertzog in Bayern/ und Graff zu Veldentz.
„Georg Friderich Marggraff zu Brandenburg/
„zu Stettin/ Pommern/ der Caſſuben und
„Wenden/ auch in Schleſien/ zu Jägerndorff/
„Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ und Fürſt
„zu Rügen. Johanns Albrecht Hertzog zu Me-
„chelnburg/ Fürſt zu Wenden/ Graf zu Schwe-
„rin/ der Land Roſtock und Stargard Herr.
„Chriſtoff Hertzog zu Würtemberg und Teck/
„Graff zu Mumpelgard/ ꝛc. Carl Marggraff
„zu Baden und Hochberg/ Landgraff zu Suſen-
„berg/ Herr zu Rötteln und Badenweiler/ ꝛc.
„Philipert Marggraff zu Baden und Graff zu
Deren Bottſchaffter. „Baden und Graff zu Spanheim. **Weltlicher**
„**Fürſten Bottſchafften.** Von wegen Jo-
„hanns Friederichen des mittlern Hertzogen zu
„Sachſen/ Landgrafen in Thüringen/ und Marg-
„graffen zu Meiſſen/ Eberhard von der Than/
„und Hans Veit von Obernitz. Johanſen
Marggrafen zu Brandenburg/ zu Stettin/
„Pommern/ der Caſſuben/ Wenden/ und Schle-
„ſien/ zu Croſſen Hertzogen/ Burggraffen zu
„Nürnberg/ und Fürſten zu Rügen/ Berthold
„von Mandeßloe. Heinrich des Jüngern Her-
„tzogen zu Braunſchweig und Lünenburg/ ꝛc.
„M. Veit Chummer/ Probſt zum alten Cloſter.
„Frantz Otten/ Hertzogen zu Braunſchweig
„Lünenburg/ ꝛc. Berthold von Mandeßloe.
„Wilhelm Hertzogen zu Gülich Cleve und Ber-
„ge/ Grafen zu der Marck und Ravenſperg/ Herr
„zu Ravenſtein/ ꝛc. Heinrich von der Reck/ Carl
„Harſt/ und Wilhelm Gülich/ beyde Doctores.
„Barnim Hertzogen zu Stettin/ Pommern/
„der Caſſuben und Wenden Hertzog/ Fürſten
„zu Rügen/ und Graff zu Gutzgaw/ Laurentius
„Otto/ D. Cantzler/ und Anthoni Zitzwitz/ zu
„Podel. Philipſen zu Stettin/ Pommern/ der
„Caſſuben und Wenden/ Hertzogen/ Fürſten zu
„Rügen/ und Grafen zu Gutzaw/ Valentin
„von Eichſtätten Cantzler. Philipſen Land-
graffen zu Heſſen/ Grafen zu Catzenelenbogen/„
Dietz/ Ziegenhayn und Nidda/ Burckhard„
von Cramm/ Landvogt an der Werra/ und„
Reinhard Schäfer Vice-Cantzler. Ulrichs Her-„
tzogen zu Mechelnburg/ Fürſt zu Wenden/„
Grafen zu Schwerin/ der Landen Roſtock und„
Stargarten Herrn/ Johann Bauck der Rech-„
ten D. Emanuel Philiperten: Hertzogen zu„
Sophoyen/ zu Chabelays und Printzen zu„
Piemont/ ꝛc. Graff zu Genff/ zu Remund und„
zu Niza/ Herr zu Preß und Aſt/ ꝛc. Proſper„
Graff von Arch/ und Philips Cobel/ D. beyde„
Kön. Würden zu Hiſpanien Räthe. Wolff-„
gangen/ Joachimen/ und Carlen/ Fürſten zu„
Anhalt/ Grafen zu Aſcanien/ Herrn zu Zerbſt„
und Bernburg/ vor ſich/ und dann in Vor-„
mundſchafft/ Joachimen/ Ernſten und Bern-„
harden/ Fürſten zu Anhalt/ ꝛc. ihrer jungen„
Vettern und Brüder/ Johann Truckenbrod/„
Cantzler/ Marx Zimmermann D. der Stadt„
Augſpurg Advocat, und Alexius Pultz. Der„
Vormundſchafft Graff Georgen zu Würtem-„
berg und Mumpelgard/ ꝛc. ſeligen hinterlaſ-„
ſenen unmündigen Kinder/ Jacob Königs-„
bach der Rechten D. Heinrichen des Jüngern/„
des H. Röm. Reichs Burggraffen zu Meiſſen/„
Grafen zu Hartenſtein/ Herrn zu Blawen/„
und Geraw/ ꝛc. vor ſich und deren Brüder„
Herrn Heinrichen den Aeltern/ des H. Röm.„
Reichs Burggrafen zu Meiſſen/ ꝛc. Friederich„
Trauboth Cantzler/ und Raphael Seyler/ der„
Rechten D. Georg Ernſten Grafen und Herrn„
von Hennenberg/ ꝛc. Eberhard von der Than„
Hans Veit von Obernitz Fürſtl. Sächſiſche„
Räthe/ und M. Sebaſtian Glaſer Cantzler.„
Prælaten perſönlich. Johañ Apt des Gottes-„ Prælaten perſönlich.
hauß Kayſersheim/ Johann Apt zu Roggen-„
burg. Sigmund von Hornſtein/ Landcom-„
mentur der Baley Elſaß und Burgundi/ Teut-„
ſches Ordens **Prælaten Bottſchafften:** Von„ Pfaltzgräfliche Churfürſtliche Räth.
wegen Georgen zu Salmansweiler/ Ger-„
wicks zu Weingarten und Ochſenhauſen/„
Sebaſtian zu Yrſin/ Dominin zu Roth/ Tho-„
me zu Urſperg/ Jacoben der Mindernaw/ Be-„
nedicti zu Schuſſenried/ und Chriſtoffen zu„
Marckthal/ Alle Aept berührter Gottshäuſer/„
Johann Apt zu Roggenburg/ und Sebaſtian„
Reichhard/ der Rechten Doctor. Anthonien„
von Weyer zu Nickendeich/ Landcommentur„
der Balley Coblentz Teutſches Ordens/ ꝛc.„
Thomas Mayerhofer Doctor, Eraſmus Apt„
zu St. Heymeran zu Regenſpurg/ Stephan„
Gottsſperger Secretari. Chriſtopffen Apt zu„
Petershauſen/ Henrich Nechel Doctor, Co-„
ſtentziſcher Cantzler. Der Stifft und Gotts-„
häuſer Seltz und Waltſachſen. **Pfaltzgräffi-„
ſche Churfürſtliche Räthe.** Dechant und„
Capitul unſer lieben Frauen Stifft zu Brüſſel„
am Brurein/ als Vertretter der Probſtey„
Odenheim/ Andreas von Oberſtein/ Thum-„
herr zu Speyer. Rheinharden Apt des Kayſ.„
Freyen Stiffts Corvey. Simon Bagen/„
Mäyntziſcher Churfürſtl. Rath und Secretari.„
Albrechts von Wachtendonck Apt der Kay-„
ſerl. Aptey S. Cornelì Münſter auf der Jnden.„
Gerlacus Rädermacher Doctor und der„

„Stadt Aach Syndicus. Christoffen von Man-
„derschied / Apts zu Prume und Stabel / Lau-
„rentius Weber von Hagen / der Stadt Cölln
„Secretari. N. Apten in S. Gregorien Thal/
„M. Veit Moll / Stadtschreiber zu Hagenaw.
„Herman der Kayserl. Stifft / Werden und
„Helmstätten Apt. Heinrich von der Reck/
„Fürstlicher Clevischer Rath. Des Gotteshauß
„Rottenmünster / Hans Conrad Hettinger/
„Bürgermeister zu Rottweil / und Johann
Aeptissin Bottschafften. „Spretter D. **Aeptissin Bottschafften.**
„von wegen Anna des Kayserl. freyen Weltli-
„chen Stiffts zu Quedelnburg Aeptissin / gebor-
„ne Gräfin zu Stolberg und Weringeroda / rc.
„Marx Zimmerman Doct. und der Stadt
„Augspurg Syndicus. Elisabeth des Gefürsten/
„Freyen / Weltlichen Stiffts Gerenrode / er-
„wählten Aeptissin / gebohrne Gräfin zu Glei-
„chen/ Frau zu Rembda und Blanckenheim / rc.
„Marx Zimmermann Doct. Margaretha des
„Gefürsteten freyen Weltlichen Stiffts Bu-
„chaw am Federsee/geborne Freyin zu Schwar-
Grafen und Herrn persönlich. „tzenberg / Johann Jacob Han D. **Grafen**
„**und Herrn persönlich.** Haug Graf zu
„Montfurt und Rottenfels / Herr zu Tetnang
„und Argen / rc. Georg Graf zu Helffenstein/
„Freyherr zu Guldenfingen / Ludwig der Aelter
„Graff zu Oettingen. Friderich Graff zu Oet-
„tingen. Wolff Graf zu Oettingen. Carl Graf
„zu Zolnern und Sigmaringen / Herr zu Hei-
„gerloch / Werstein und Hechingen / des Heil.
„Römischen Reichs Erb-Cämmerer. Eytel
„Friderich Graf zu Lupffen / Landgraf zu Stul-
„lingen. Philips Graf zu Hanau / Herr zu Liech-
„tenberg. Albrecht Graf und Herr zu Manß-
„feld / Philips Graff zu Hanau und Herr zu
„Müntzenberg. Ludwig Casimir/Graf von Ho-
„henlohe / und Herr zu Langenberg. Eberhard
„und Valentin Grafen zu Erbach / und Herrn
„zu Brewburg / Gebrüder/ Joachim Graff zu
„Ortenburg/ für sich und seine Vettern/ Seba-
„stian / Hans Ulrich / und dann als ein Pfleg-
„vatter Leonharden / aller Grafen von Orten-
„berg. Ladislaus Grafen zum Hag. Ewerwin
„Graf zu Bentheim / Teckelnburg und Stein-
„furt/ Herr zu Rede und Wevelinckhoven. Fri-
„derich Herr zu Limburg/des Heil. Röm. Reichs
„Erbschenck und Semperfrey. Christoff Herr zu
„Limburg/des H. Röm. Reichs Erbschenck und
„Semperfrey. Johann Jacob Freyherr zu Kö-
„nigseck und Alendorff. Wilhelm des Heil.
„Reichs Erbtruchseß Freyherr zu Waldburg.
„Heinrich Reuß von Plawen der Aelter / Herr
„zu Gretz / Kranichfeld und Gera / rc. Hans
„Georg und David Baumgarten vom Baum-
„garten/ Freyherrn zu Hagen/Schwangaw und
„Erbach. Ludwig der Jünger/Freyherr zu Gra-
„veneck / Herr zu Eglin. Wolff von Mechsel-
Deren Bottschafften. „rein Freyherr zu Waldeck. **Grafen u. Herren**
„**Bottschafften.** Von wegen der Schwäbi-
„schen Grafen und Herrn/als Christoffen/Hein-
„richen und Joachimen/Grafen zu Fürstenberg/
„Heiligenberg/und Werdenberg/ Landgrafen in
„Bare / Ulrichen Grafen zu Helfenstein / und
„Gundelingen / Johann und Eytelfritz Gevet-
„tern / Grafen zu Lupffen / und Landgrafen zu
Stullingen / Wilhelmen Grafen zu Sultz/„
und Landgraff in Kleckaw / Frobrin Christoff/„
Grafen und Herrn zu Zimbern / rc. Johann„
Jacoben Freyherr zu Königseck und Alen-„
dorf/ rc. Georgen und Heinrichen Gevettern„
deß Heil. Reichs Erbtruchsessen / Freyherrn zu„
Waldburg/Quirin Gangolffen Herrn zu Ge-„
roltzeck/ rc. Georgen Freyherrn zu Fronsberg„
und Mündelheim / Ludwigen Freyherrn zu„
Graveneck / Johann Jacob Freyherrn zu Kö-„
nigseck und Alendorff / und Jacob Han / der„
Rechten Doctor. Der Wetterauischen Gra-„
fen/ nemlich/ Wilhelmen Grafen zu Nassaw/„
Catzenelnbogen/Vianden und Dietz/rc. Rein-„
harden / Philipsen / und Friderich Magnussen„
Gevettern / Grafen zu Solms / und Herrn zu„
Müntzenberg / Philipsen Graffen zu Nassaw„
und Sarbrücken/Johann Grafen zu Nassaw/„
und Herrn zu Beylstein / Anthoni von Eysen-„
berg/ Graffen zu Büdingen/ Philipsen Grafen„
zu Nassaw/ Herrn zu Wißbaden und Itzstein„
Reinharden von Eysenberg / Grafen zu Bü-„
dingen / Johann Grafen zu Wied / Herrn zu„
Runckeln und Isenburg / Friderich Reifstock„
der Rechten Doct. und Johann Lieberich von„
Krofftelbach / Rath und Secretari. Der Frän-„
ckischen Grafen und Herrn/als Ludwigen/Ca-„
simirn und Eberharden / Grafen von Hohen-„
lohe / und Herrn zu Langenburg / Gebrüder/„
Conrad / Heinrichen / und Georgen / Grafen„
und Herrn zu Castel / Gebrüder / Ludwigen„
Grafen zu Stollberg/ Königstein / und Wert-„
heim/ rc. Philipsen Grafen zu Rieneck/ Hein-„
richen Herrn zu Limburg / des Röm. Reichs„
Erbschencken und Semperfrey / und Friederi-„
chen Freyherrn zu Schwartzenburg und hohen„
Landsberg / Ambrosius Schlehenriet / der„
Rechten Doctor. Hans Georgen und Peter„
Ernsten/ für sich und deren Brüder / und jun-„
gen unmündigen Vettern / Weyland Graff„
Philipsen seligen nachgelassenen Söhnen / alle„
Grafen und Herrn zu Manßfeld / Edle Herrn„
zu Heldrungen / Wilhelm Barschs. Hans„
Heinrichen Grafen zu Leyningen und Dag-„
spurg / Herrn zu Appermont / für sich / und als„
Vormunder seines Brudern / Emichs / Gra-„
fen zu Leyningen und Dagspurg hinterlassenen„
Söhnen / nemlich / Hans Philipsen und E-„
michs Gebrüder/Johann Lieberich von Kroff-„
telbach/ Solmischer Rath und Secretari. Phi-„
lipsen Grafen zu Leyningen / zu Westerburg/„
und Schaumburg / von wegen sein selbst und„
seiner Gebrüder / Reinhard und Georgen / rc.„
Johann Lieberich von Krofftelbach / Solmi-„
scher Rath und Secretari. Ludwigen und Al-„
brechten / Georgen Gebrüder / Grafen zu„
Stollberg / Königstein / Rutschenforts und„
Weringeroda / Herrn zu Epstein / und Mün-„
tzenberg/Aichmont und Breuberg / für sich und„
ihre andere Brüder der jungen Vettern / Jo-„
hann Liberich von Krofftelbach. Günther und„
Hanß Günthern / Grafen zu Schwartzenberg„
und Herrn zu Arnstatt und Sondershausen/ rc.„
David Schieferdecker / der Rechten D. Bern-„
hards Grafen und Edel-Herrn zu der Lippe/„
Heinrichen Flörchen / Secretari. Albrechten„
„Grafen

Grafen zu Hoya und Bruchhausen / Wilhelm Hanebaum. Volckmar Wolffen / Erwerwin / und Ernsten Gebrüder / Grafen von Hornstein / Herrn zu Lora und Clettenberg / Peter Bettischer / Rath und Cantzler. Johann von Than / Grafen zu Falckenstein / Herrn zum Oberstein und Bruck / rc. Sebastian Meyer L. und Schultheiß zu Creutzenach. Rudolphen Grafen zu Dipholt und Brunckhorst / Herrn zu Bockeloe / Anthoni Meyering / Teckelnburgischer Cantzler und Johann Heydenman. Wilhelmen von Sayn / Grafen zu Witgenstein / Herrn zu Homburg / rc. Johann Lieberich von Krofftelbach / Solmischer Rath und Secretari. Wolffgangen Grafen und Herrn zu Barbi und Mülingen / Marx Zimmerman D. Philipsen des ältern und Walrath / Gevettern Grafen zu Waldecken / M. Sebastian Glaser / Hennenbergischer Cantzler / Heinrichen des mitlern / und Heinrichen des jüngern / Gebrüder / Reussen / Herrn von Blaw / Herrn zu Grätz / Kranichfeld und Gera / Heinrich Franck Secret. Heinrichen von Fleckenstein / Freyherr zu Dagstul / Christoff Welsinger / D. und Fürstl. Straßburg. Cantzler. Bern von Wolffstein / Freyherrn zu Obern Sultzburg / rc. Hans Enders von Wolffstein / Freyherr / rc. und Jacob Hetzel / Pfleger zu Bierbaum.

Der Frey- u. Reichs-Städt-Gesandten.

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten. Rheinische Banck. Von wegen Cölln / Laurentius Weber von Hagen / Cöllnischer Secretari. Aach / Gerlacus Radermacher / der Rechten Doct. Syndic. Straßburg / Steffan Sturm / alt Stättmeister / Georg Liemer / alt Ammeister / Ludwig Gremp / der Rechten D. und M. Jacob Herman / Synd. Lübeck / Johann Rüdel / D. Synd. Wormbs / Erasmus Caspar Meihel alter Stättmeister / und Johann Melchior Seither / Stadtschreiber und Synd. daselbst. Speyer / Friderich Meurer / Burgermeister. Franckfurt / Daniel zum Jungen / Bürgermeister / mit Befelch der Stadt Wetzlar. Hagenaw / mit samt den Städten in die Landvogtey gehörig / nemlich / Colmar / Schlettstat / Landau / Obern-Ebenheim / Kaysersberg / Münster in St. Gregorien-Thal / Roßheim und Türckheim / M. Veit Moll Stadtschreiber zu Hagenaw / und Beatus Hensel / Stadtschreiber zu Colmar. Weissenburg am Rhein / Frantz Keller alter Burgermeister. Goßlar / Christoff Trautenbühel / D. und Johann Reck / Rathsfreund. Mülhausen in Thüringen / Sebastian Fleischhawer / Franciscus Kindenvatter / beyde Kriegsmeister / und M. Lucas Otto / Syndic. Northausen / M. Matthias Luder / Secr. und Ernestus Ernst Rathsfreund. Offenburg / mit Befelch der Städt Gengenbach / und Zell am Hammersbach / Paulus Reschs Stättmeister zu Gengenbach / und Alexander Fabri Stadtschreiber zu Offenburg. Gelnhausen / Pfaltzgräff. s. Churf. Räthe.

Pfaltzgräfliche Churfürstliche Räth.

Dortmund / Laurentius Weber von Hagen / Cöllnischer Secretari. Friedberg in der Wetterau / Joh. Geyse / Rathsverwandter. Schwäbische Banck. Von wegen Regenspurg / Hanß Stewer / Dionysius von Berckendorff / beyde Rathsverwandte / und M. Niclaus Dintzel Syndic. Nürnberg / mit Befelch Weissenburg am Norkgau / Sebald Haller von Hallerstein / Jacob Muffel von Eckentheil / Gabriel Nützel / Joachim Haller von Hallerstein / und Thoma Löffelholtz. Ulm / Georg Besserer / Jobst Weigmann / und Heinrich Schielbock / der Rechten Lic. mit Befelch der Städt Bibrach / Alen / Buchaw am Federsee / und Eßlingen. Reutlingen / Hanß Rockenstiel / Schultheiß. Nörtlingen / Johann Reuter Bürgermeister. Rotenburg an der Tauber / Hanß Jaxtheimer / Bürgermeister / Güntherus Bock der Rechten Doct. Schwäbisch Hall / Leonhard Fiechter / Stättmeister / und Georg Rudolph Wiedman D. Rotweil / Hans Conrad Hettinger / Bürgermeister / und Johann Spretter / Doct. Heylbronn / Wolff Berlin / Bürgermeister / und Gregorius Kluger / Stadtschreiber. Schwäbisch Gemünd / Johann Rauchbein / Bürgermeister / und Hans Müller / Syndic. Memmingen / Christoff Zwicker / Bürgermeister / und Ulrich Wolfarth / D. Syndic. Dünckelspühel / Johann Schwerd für Bürgermeister / und Bernhard Kreyß / Lic. Syndic. Uberlingen / Hans Jacob Pan / Bürgermeister. Lindau / Anthoni Rhem / Bürgermeister / und Simon Stocker / Rathsverwandter. Rabenspurg / Conrad Gelderich alter Bürgermeister / und Johann Christoff Taffinger / Stadtschreiber daselbst. Kempten / Martin Schmeltz / Bürgermeister / Jacob Trautwein / Rathsfreund / M. Bartholomeus Holderried / genannt Schmid / Stadtschreiber. Windesheim / Caspar Hoffmann / und Hans Ulrich Rathsfreund. Schweinfurt / Conrad Zeitloß / alter Bürgermeister / und Adam Albert / Syndic. und Stadtschreiber. Wimpffen / Jacob Haug / Bürgermeister / und Leonhard Pleymoir Stadtschreiber. Schwäbisch Werd / Hans Bucher Bürgermeister / Sixt Sommer / des geheimen Raths / und Wolffgang Bischinger / Stadtschreiber. Kauffbawren Rudolph Bonrieder / und Blasius Gerhard. Wangen / Bartholomeus Moge / Bürgermeister / und Hans Hindenlang / Rathsfreund. Pfeni / Hans Jacob Erlewein / Stadtschreiber. Giengen / Rochius Amptmann / Bürgermeister und Hans Meyer / Stadtschreiber. Popfingen / Melchior Ostermayer / Rathsfreund / und Johann Franck / Stadtschreiber. Leutkirch / Melchior Freyherr / Bürgermeister / Bartholome Folck Stadt-Amptmann / und Simprecht Thonawer / Stadtschreiber. Weissenburg am Norckaw / Gabriel Nützel / Nürnbergischer Gesandter. Augspurg / Hieronymus im Hoff der Aelter / Johann Baptista Heintzel / Bürgermeister / und Sebastian Christoff Rehlinger / der Rechten Doctor.

Urkund dessen.

Deß zu Urkund / haben Wir von Gottes Gnaden / Daniel Ertzbischoff zu Mayntz rc und Friedrich Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern / rc. beyde Churfürsten / von unsern und unserer Mit-Churfürsten / wir Wolfgang Administrator des Hochmeister-Ampts in Preussen / Meister Teutschen Ordens / in Teutschen und Welschen Landen / rc Und Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Obern- und Niedern / Bayern / rc. von unser und der Geistlichen

und

„und Weltlichen Fürsten wegen: Johann Apt „zu Roggenburg / von unsern und der Prælaten: „Carl Graff zu Zollern und Simeringen / von „unser und der Grafen und Herrn. Und wir „Bügermeister und Rath zu Augspurg / von „unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen / „unsere Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

FERDINANDUS.

Geben in unser Kaysers Ferdinandi / und des H. Reichs Stadt Augspurg / Sambstag den neunzehenden des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / im fünffzehenhundert und neun und fünfftzigsten / unserer Reich des Römischen / im neun und zwantzigsten / und der andern / im drey und dreyssigsten Jahr.

Daniel Archiepiscopus Moguntin.
Archicancellarius, sst.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Neben-Abschied zu Augspurg, durch die Kayserl. Majestät, Churfürsten / Fürsten und Ständ verglichen, 1559.

Diese hernach geschriebene Articul so durch die Röm. Kayserliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten jetzo auff dem Reichs-Tag allhie zu Augspurg abgehandelt, sollen bey der Mäyntzischen Cantzley verwahrlich behalten werden, dieweil sie im Abschied ausgelassen worden.

SUMMARIEN.

Wegen Metz / Toll / Verdun / von beyderseits Religions-Verwandten Ständen Legation an den König in Franckreich / deren Besolds- und Unterhaltung / dessen Vorschuß von der Stadt Augspurg / §. 1. usque 7. Der Groß-Fürst in Moscovia bekriegt Liefland / dargegen von den Ständen erlaubte Geld-Hülff / §. 8. usque 17. Fiscals Process zu Einbringung restirenden Vorraths-Geld / dessen Einkünfften jährlicher Bericht an Chur-Mäyntz / dessen Beschreibung 4. Churf. Wolff Hallers Pfenningmeisters Rechnung von 36000. fl. wegen Belagerung der Stadt Magdenburg / §. 18. usque 21. Creditores von Reichs-Ständen / Magdeburgische Debitores, §. 22 usque 32. Etlicher Stände illiquide Forderung / §. 33. Restirend Geld / §. 34. Ringerung in Appellations-Sachen / §. 35. Gravamina und Quæstiones pro & contra der Moderation halben am Cammer-Gericht / §. 36. usque ad finem.

§. 1.

Wegen Metz / Toll / Verdun / wie auch ein Theil des Stiffts Lüttig.

ALs Wir uns auch mit den erscheinenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / deren Abwesenden Räthen und Gesandten erinnert / welcher massen verschiener Jahren in vorgewesenen Kriegen Unsere und deß Heil. Reichs Stiffts / Fürstenthum und Städt Metz / Toll / Verdun / ein Theil des Stifftes Lüttig und anders mehr dem Heiligen Reich angehörig und zuständig von Weyland König Heinrichen zu Franckreich eingenommen / in folgenden Kriegen zu Seiner L. Kriegen zum Vortheil gebraucht / und das Heil. Reich nicht allein an seinem Bezirck und Jurisdiction, sondern auch seiner Macht und Starck dardurch mercklich gemindert und geschwächt worden. Demnach dann Uns als Römischen Kayser obligt und gebührt / mit Zuthun Churfürsten, Fürsten und gemeiner Reichs-Stände auf die Weg zu trachten / auch ins Werck zu richten / damit dieses und anders / so dem Heil. Reich entzogen / wieder darzu gebracht / die also entzogene Stände und Unterthanen wiederum in vorigen Stand und Liberdt gesetzt / und das H. Reich ergäntzt / und in seiner Reputation und Macht erhalten werden und bleiben möge. So hat Uns / auch Churfürsten / Fürsten und Stände / der Abwesenden Räthe und Bottschafften für rathsam / nutz und gut angesehen / die Restitution und Wieder-Einantwortung berührter Stifft / Fürstenthum / Städt und anders / so dem Reich zugehörig / und in der Cron Franckreich Gewalt / wie oblaut / kommen durch eine Schickung in unserm und gemeiner des Heil. Reichs Stände Namen / bey jetziger Königl. Regierung / freundlichen / nachbarlichen und gütlichen zu suchen.

Der Reichs-Ständen Legation an den König in Franckreich zu thun.

§. 2. Und haben darauff Churfürsten / Fürsten und Stände sich auff unser Wolgefallen einer Instruction Unserer und des Heil. Reichs Schickung und Gesandter Verhaltung verglichen / dieselbige uns zugestellt / und darauf in Unterthänigkeit angelangt / und zu unserm gnädigen Gefallen gestellt / daß Wir dem H. Reich zu Gutem zwo Personen / Eine der Alten Catholischen Religion / die Andere der Augspurgis. Confession verwandt / wo möglich / zu beyden Theilen Fürstlichs Stands oder Furstmässige / wo nicht / doch andere ansehentliche Stände des Reichs / Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich unterthänig und angehörig zu dieser Schickung mit unserer Credentz und berührter Instruction in unserem und gemeiner Reichs-Ständ Namen verordnen wolten / welches

Instruction für die Gesandte beyderseits Religions-Verwandte.

Kayserl. Credentz-Schreiben.

welches Wir also dißmals auff uns genommen/ und seynd des gnädigen Vorhabens/ schierster und bester Gelegenheit solches alles ins Werck zu richten und fürgehen zu lassen.

Unterhaltung des Reichs Gesandschafft.

§. 3. Was aber die Unterhaltung ermeldter Schickung betrifft/ haben gemeine Stände dieselbige auf sich genommen/ und sich dahin vereinigt und entschlossen/ daß wofern wir zwo Fürstliche Personen zu dieser Legation vermögen werden/ alsdann denselbigen einem jeden Fürsten zeit wehrender solcher Legation monatlich drey tausend Gülden/ auff dem Fall aber wir zween Grafen oder Herrn verordnen würden/ einem jeden/ also wie oblaut monatlichen 2000. Gülden/ jeden zu 60. Kreutzer gerechnet/ auff Zehrung und allen Unkosten gefolgt und gereicht werden sollen.

Einem Fürsten 3000. fl. einem Grafen u. Herrn 2000 fl. monatlich.

§. 4. Und sollen auf vorgehend Vergleichung von wegen solches Unkostens Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs ein jeder nach seinen Anschlägen anderthalb Viertel eines Monats so viel sich solch anderthalb viertel an Geld auf die Sold zu Roß und Fuß erträgt/ in unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg hinter Bürgermeister und Rath daselbst auf schierst künfftige Weyhenacht gewißlichen erlegẽ.

Wo/und wann dieser Unkost erlegt werden solle.

§. 5. Wäre es aber Sach/daß einiger Stand/ wer der wäre/ daran säumig erschiene/ gegen denselben soll unser Kayserl. Fiscal, inmassen deßfals bey dem Articul uns bewilligten Bau-Gelds verabschiedet/ zu Einbringung solches Stands Antheil schleunig an unserm Cammer-Gericht procediren.

Fiscals Process gegen säumige Stände.

§. 6. Und damit vor Einbringung solcher Zusammenlage die Legation gleichwol ihren Fortgang habe/ und erlange/ so haben gedachte Bürgermeister und Rath unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg auf gemeiner Ständ gnädigs und freundlichs Ersuchen und Begehren dem H. Reich zu Ehren und gemeiner Wolfarth Beförderung bewilligt/ daß sie/ auch bevor obangeregten Weynachten schier künfftig/ und zugleich wir berührte Legation abfertigen werden/ auf unser ferner Anlangen die vorbestimte Summa der Unterhaltung ohne einig Interesse gemeinen Ständen Anlehens weiß fürsetzen wollen.

Augspurg thut diese vorbestimte Summa Gelds ohne Interesse vorschiessen.

§. 7. Und soll derowegen in nechst-künfftiger Reichs-Versammlung gebührliche Rechnung ihrer Einnahm und Ausgab angehört und von gemeinen Ständen allerdings richtig gemacht werden.

Dessen Berechnung.

§. 8. Ferner/ nachdem auff gegenwärtigem unserm Reichs-Tag unter anderm uns und gemeinen Ständen auch fürbracht/ was unversehenliche Kriegs-Beschwerden gemeinen Ständen deren Liefland durch den Groß-Fürsten der Moscau zugefügt worden/ darinn sie auch noch verhafft seyn sollen: Wann wir nun samt Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ mit diesen Landen ein Christlich Mitleyden tragen/ so wollen wir gemeldten Moscowiter schrifftlichen ersuchen/ gegen gedachten Liefländischen Ständen/ als dem Reich angehörigen Mit-Gliedern seine Kriegs-Ubung abzustellen/ und dasjenig so er denselbigen Landen abgetrungen/ wiederum restituiren/ und sie künfftiglichen mit dergleichen feindlichen Handlungen nicht zu beläftigen.

Der Groß-Fürst in Moscaw bekriegt Liefland.

Schreiben von den Ständen an den Moscowiter.

§. 9. Daneben Wir dann auch noch ferner die Könige zu Hispanien/ Engelland/ Dännemarck/ Schweden und Pohlen/ auch die See-Städt durch unsere Schreiben fürderlich ersuchen und vermahnen wollen/ daß ihre Liebden und sie zu Erhaltung ihrer selbst/ und anderer Christlicher Landen sich der Sachen annehmen/ und bedacht seyn wollen/ wie gedachter Moscowiter nicht allein von den Lieflanden/ sondern auch andern Christlichen Völckern deren Verherung und Verderben abzuwenden/ derowegen vor sich selbst/ als die Christliche König und Communen alle behülffliche und erspriesliche Wege durch Schreiben/Schicken und sonst fürnehmen wollen.

Item/ an andere Könige um Hülfleistung.

§. 10. Wo wir alsdann darauff von ihnen in Antwort etwa so viel vernehmen würden/ daß vorgenandte Potentaten und König/ oder deren etliche des Willens nachmals über die Hülff/ so sie immittelst mitleydentlich zuversichtlich thun werden/ wie den Beschwerungen gemeldter Landen abzuhelffen/ sich einzulassen/ und derhalben auff ein Zusammenkunfft unter ihnen bedacht seyn würden. Auff solchen Fall haben sich gemeine Stände/ dieweil vor Endung dieses Reichs-Tags man der Antwort nicht zu verhoffen/ einer Deputation aus ihnen zu Verrichtung nachfolgender Sachen verglichen/ und uns benamt/ nemlichen alle sechs Churfürsten/ den Bischoffen zu Münster/ Bischoffen zu Paderborn/ und Bischoffen zu Oßnabruck/ Heinrichen zu Braunschweig/ Wilhelmen zu Gülich/ und Barnim und Philipsen/ zu Pommern Hertzogen/ von deren Geistlichen und Weltlichen Fürsten/ den Apt zu Werden von der Prælaten/ Wilhelmen Grafen zu Nassaw von der Grafen/ und die Stadt Lübeck und Goßlar von der Stadt wegen.

Deputation der Reichs-Stände. Benante sich Deputirte.

§. 11. Und wollen Wir nach geschaffener Antwort/ da es vonnöthen/ und wir es fürträglich zu seyn ermessen möchten/ dieselbige an obgemeldte Deputirten gelangen lassen/ und wofern alsdann durch Uns und Sie für rathsam und nothwendig geachtet/ daß weiter Berathschlagung dieser Sachen halben vorzunehmen/ sie darauff an ein gelegene Mahlstatt beschreiben/ samt unsern Commissarien/ so wir auch darzu verordnen wollen/ die Sachen/ ob und wie ermeldter Potentaten/ Königen und Städt Zusammenkunfft von wegen unser und gemeiner Stände zubesuchen/ und sein des Moscowitter Gewalt gemeiniglich zubegegnen/ nothwendiglichen zu berathschlagen und zu schliessen.

Kayserl. Commissarien.

§. 12. Damit auch die Stände in Liefland/ Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs Christlich getreu Mitleyden im Werck mehr spüren und befinden mögen/ wiewol sie in hohen Beschwerden stehen/ haben sie dannoch/ damit die Liefland sich desto baß auffzuhalten/ ihnen bewilligt einmahl hundert tausend Gülden/ jeden zu sechtzig Kreutzer gerechnet/ zu einer mitleydentlichen Hülff/ auff ein Nothfall zu geben und folgen zu lassen.

An Liefland 100000. Gülden. Mitleydliche Hülff.

§. 13. Und

Wie diese Hülff aufzubringen.

§. 13. Und haben sich zu Leistung solcher Hülff gemeine Reichs-Stände hierüber verglichen/ und entschlossen/ daß ein jeder Stand daran einen Monat seiner Hülff zu Roß und Fuß nach des Reichs Anschlägen/ so viel solcher Monat auff die Solde gerechnet an Geld ertragen mag/ hier zwischen Johannis Baptistæ des schierst künfftigen sechtzigsten Jahrs in deren Städten eine/ so ihme am gelegensten seyn würde/nemlich **Cölln/Franckfurt am Mayn/oder Lübeck** hinter Bürgermeister und Rath daselbst völlig erlegen/ und was von gemeldten Städten Cölln und Franckfurt erhaben/ fürter gen Lübeck bester Gelegenheit geschafft werden sollen.

Leg-Stätt

Gegensäumige Ständ/ Fiscals Verfahren.

§. 14. Da aber/ deren Ständ einer oder mehr **an Erlegung seiner Gebühr** zu bestimter Zeit **nachlässig oder säumig** erscheinen würde/ welches auch nicht seyn / so soll in gleicher Gestalt/ wie oben gemeldt der Legation Unkostens halb unser **Kayserl. Cammer** Procurator-Fiscal **gegen demselbigen ernstlich** und schleunig procediren.

Deputati die eigentliche Beschaffenheit mit Liefland zu erkundigen.

§. 15. Und nach dem man nicht wissen mag/ **wie jetziger Zeit die Sachen in Liefland eigentlich geschaffen**/so wollen wir obberührten **Bischoffen zu Münster**/zusamt **Hertzog Heinrichen zu Braunschweig** und die **Hertzogen zu Pommern** von unsern und gemeiner Reichs-Ständ wegen gnädiglichen ersuchen/ daß sie als den Landen näher gesessene **eigentliche Erfahrnus/wie die Sachen geschaffen/einnehmen** / und uns fürderlich allerding verrichten wöllen/ nach Gelegenheit darauf desto baß zu gedencken.

Wann u. wohin die Geld-Hülff zu erlegen.

§. 16. Als auch die vorberührte **einmal hundert tausend Gülden** jetzo nicht gleich alsbald zusammen gebracht/ sondern wie oblaut hier zwischen Joannis **fürter gen Lübeck geliefferet werden.**

Der Reichs-Ständ Ersuchen an etliche Städt die 100000. Gülden ohne Interesse vorzuschiessen.

§. 17. So wollen wir die **Städt Lübeck Hamburg und Lünenburg** im Namen gemeiner Reichs-Ständ gnädiglich ersuchen/ solche **berührte einmal hundert tausend** Gülden zusammen zu legen / und dißfals auff die Vergewissung / daß sie dessen wiederum habig seyn sollen **ohne einig** Interesse **vorstrecken wollen** / der Zuversicht / sie werden auff solche Vergewissung gemeinen Ständen zu willfahren kein Bedenckens haben. Damit auch solch Geld anderst nicht / dann in Nothfällen / darzu es bewilligt/verwendet; So haben sich Churfürsten/ Fürsten/ Stände / der Abwesenden Räthe und Gesandten verglichen und entschlossen / daß in gemeldter **Bischoffs zu Münster** / **Hertzogs zu Braunschweig und deren Hertzogen zu Pommern** von gemeiner Ständ wegen Erkandtnuß stehen soll / ob und **wann solch Geld zu Rettung der Liefland anzugreiffen und wie es anzuwenden**/in dem wir auch Churfürsten/Fürsten und Stände zu ihren Andacht und Liebden ein gut Vertrauen setzen.

Deputirte zu diesem Geld.

§. 18. Es haben auch weiter gemeine Stände/ deren Abwesenden Räthe und Gesandten auff diesem Reichs-Tag/was hievor im 48. und dann folgends im ein und fünfftzigsten Jahr / der mindern Zahl/ **zu einem Vorrath-Geld** und desselbigen Ergäntzung im Heil. Reich von gemeinen Ständen bewilligt **und erlegt worden**/ sich erinnert/ und darüber die Leg-Stätt Register ihrer Einnahm und Außgab ersehen lassen. Und nachdem sich anfänglich befunden / daß viel Stände etliche gar nichts/etliche etwan den halben Theil / oder etwas darüber an ihrer Gebühr erstattet / derhalb dann bey einer mercklichen Summa berührter Vorrath-Geld noch nicht gäntzlich eingebracht/sondern bey den **säumigen Ständen ausständig**/welches als für ein grosse Ungleichheit geachtet. So haben Churfürsten/ Fürsten und Stände/deren Abwesenden Räthe/ Bottschafften und Gesandten unserm Kayserl. Cammer-Procurator-Fiscal aufferlegt / daß er ungesaumt zu Einbringung berührtes noch **ausständigen Vorrath-Gelds** und Ergäntzung desselbigen **gegen gemeldten säumigen Ständen** zugleich einem als dem andern ohne einigen Unterscheid/an unserm Käyserl. Cammer-Gericht procediren und fürfahren soll / diejenig allein ausgeschieden denen auff diesem unserem Reichs-Tag Nachlaß beschehen/ und derhalben ihme Fiscal sondern Befelch zukommen

Zu Einbringung restirenden Vorrath-Gelds.

Befehl an des Kays. Cammer-Fiscal.

§. 19. Was dann also auf die Fiscalische Process oder aber sonst für sich selbst gemeine Ständ erlegen / das alles soll bey den Leg-Stätten verwahrlich erhalten / und daraus niemands ausserhalb nachfolgender Verordnung nichts gefolgt werden/ dergestalt / **daß Bürgermeister und Rath berührter Leg-Stätte** von dato dieses Abschieds zu rechnen/ **über ein Jahr**/ und also folgend darauf **alle Jahr am ersten Tag** Maji anzufangen / **dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz/ was und wie viel bey ihnen erlegt und vorhanden/verständigen**/und auff den Fall S. L. befinden würden / sich ein solches dahin erstrecken / damit **nach** gestalten **Sachen** dasjenig / so man **aus** diesem Vorrath zuerstatten bewilligt/möge eines Theils/oder zumal abgericht werden / alsdann soll gedachter Ertzbischoff und Churfürst zu Mayntz fürter die fünff andere S. L. Mit-Churfürsten/auch dabeneben den Ertz-Bischoff zu Saltzburg/den Hertzogen in Bayren und die Stadt Franckfurt an ein gelegene Mahlstatt die ihren abzufertigen / beschreiben/ berührte deren Leg-Statt Einnahme zu Abzahlung / wes man / wie jetztgemeldt / schuldig seyn möchte / gebührlich auszutheilen und zu verweisen.

Jährliche Bericht an Chur-Mäyntz des eingekommenen Vorrath-gelds.

§. 20. Es soll auff solch **des Ertzbischoffs und Churfürsten zu Mayntz beschreiben den vier Churfürsten Trier/Cöllen/Sachsen und Brandenburg** /ob sie solchen Tag besuchen lassen wöllen oder nicht/frey und bevorstehen/doch daß sie ihres Erscheinens oder nicht Erscheinens halb sich zeitlich in Schrifften erklären/ damit der andern verordneten Churfürsten und Städt/Räthe und Gesandten (so nicht außbleiben sollen/) vergeblich nicht auffgehalten.

Chur-Mayntzische Beschreibung der vier Churfürsten.

§. 21. Und soll in berührter Außtheilung diese Maaß gehalten werden / anfänglich / nach dem Wolff **Hallers zu der** Magdeburgis. Expedition verordneten **Pfening-Meisters von derselbigen Stadt** Magdeburg **Belägerung herrührend Rechnung Einnahm und Ausgab angehört worden**/und derhalb mit ihnen die Vergleichung fügangen / daß ihme aus

Wolff Hallers Pfennings-Meisters Rechnung über 16000. fl. von der Belagerung der Stadt Magdeburg herrührend.

auß solcher Rechnung **sechs und dreyßig tausend Gülden** / jeden zu 60. Kreutzer gerechnet/ auß dem Vorrath-Geld gefolgt werden/ dergestalt / daß ermeldtem Haller zuforderst durch die verordnete Churfürsten/ Fürsten und Stände/ so schierst / so viel bey den Leg-Städten vorhanden seyn würde / zwantzig tausend Gülden bezahlt und die übrige sechszehen tausend anstehen/ aber von ihme Haller darauff kein Interesse geschlagen werden solle.

Creditoren.

Northausen 12000 Gülden.

§. 22. Und nachdem etliche Stände in obangeregter Magdeburgischer Expedition zu Abschlagung deß Kriegsvolck Geld fürgestreckt/ darunter **Bürgermeister und Rath der Stadt Northausen** liquidirt / **fürbracht zwölff tausend Gülden** / dagegen sie in den Vorrath schuldig gewesen zwey hundert sechszehen Gülden / welche beyde Summen gegen einander abgezogen/ sollen ihnen gleich auff angeregter zwantzig tausend Gülden deß Hallers Abzahlung noch eylff tausend / siebenhundert achtzig vier Gülden vergnügt werden.

Aeptissin zu Quedelburg 8000. fl. Bischoff zu Naumburg 1000. fl.

§. 23. Gleicher Gestalt soll auch auf allhie beschehene liquidation der **Aeptissin zu Quedelburg acht tausend Gülden**/ jeden zu 21. Mariengroschen und nicht höher gerechnet / **auch dem Bischoffen zu Naumburg tausend Gülden zu** 15. Batzen bezahlt werden.

Mülhausen 960. fl.

§. 24. Dabeneben auch/ dieweil **der Rath zu Mülhausen in Thüringen** zu ermeldtes Kriegsvolcks Abzahlung 960. Gülden vorgestreckt und liquidirt / aber sie entgegen in den Vorrath achthundert siebentzig zween Gülden schuldig gewesen/ soll ihnen der Uberfluß / nemlich 88. Gülden gereicht werden.

Ulm 10000. Gülden.

§. 25. Deßgleichen sollen **Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm solche** 10000. Gülden/ so sie auch zu diesem Werck vorgestreckt/ in derselbigen Außtheilung gefolgt und erstattet werden.

§. 26. Und ob gegen dieser Stánd einem oder mehr zu Einbringung ihres gebührenden Außstands an Erlegung deß Vorraths/ oder desselbigen Ergäntzung unser Kayserl. Fiscal-Process erlangt / sollen dieselbige hiemit gäntzlich abgeschafft seyn.

§. 27. Nach Abrichtung der jetzt-gedachten fünff Posten / sollen alsdann vor allen andern obberührten Wolff Hallern auff endliche Quittung die noch außständige sechszehen tausend Gülden auch vollend vergnügt werden / und er damit gäntzlich abgefriediget seyn.

Den vereinigten Ständen in Francken bewilligte Anlehen/ über die Gebühr erlegte 85955. fl.

§. 28. Und nachdem auf etlicher Creyß-Verabschiedung den **vereinigten Ständen in Francken ein Anlehen bewilligt** / welches Anlehen den Erlegenden an dem Einigen/ so sie in das Vorrath Geld schuldig / abgehen / oder aber folgends / da sie über ihre Gebührnuß erlegten/ ihnen auß solchem Vorrath-Geld dasselbig wiederumb erstattet werden solte / und sich dann befunden viel Stände über ihre Gebührnuß/ was sie in beyde den Vorrath und Ergäntzung desselbigen schuldig / ein mehrers gethan / welche Summa sich auf 85955. Gulden erstrecket.

Dessen restitution, auß dem Vorrath-Geld.

§. 29. Dieweil dann billich / daß dieselbige Stände hierinn auch nicht auffgehalten / haben sich Churfürsten / Fürsten und Stände / auch deren Abwesenden Räthe und Gesandten entschlossen/ daß dieselbige Stände/ so/ wie oblaut/ zuviel angelegt / wie solches allhie auff diesem unserm Reichs-Tag liquidirt worden / **auch auß solchem Vorrath-Geld** und dessen Ergäntzung nach eines jeden Gelegenheit bezahlt und vergnügt werden sollen.

Satisfaction an die Stände so die streiffende Rott unterhalten à 9535. fl.

§. 30. Gleicher Gestalt ist erfundlich gemacht/ daß etliche Churfürsten / Fürsten und Stände/ der vier Churfürsten und Rheinischen Creyß in vor gewesenen beschwerlichen Läufften und Zeiten zu gemeiner Wolfart deß H. Reichs **ein streiffende Rott unterhalten** / darauf ungefährlich 9535. Gülden jedesmals liquidirt. Demnach soll auf nechst bestimte Posten diesen Ständen/ so solchen Unkosten gemeinem Wesen zu gutem getragen/ auch der Gebühr Vergnügung beschehen.

Magdeburg ist noch 25000 fl. in den Vorrath schuldig.

§. 31. Es haben sich auch gemeine Stände erinnert / welcher massen die **Stadt Magdenburg von wegē ihrer Außsöhnung**/ laut von gegebener Capitulation noch 25000. Gülden **in den Vorrath schuldig**; Soll demnach gemeldter unser Fiscal zu Einbringung dieser Schuld rechtlichen anhalten und wider sie procediren/ und auß diesen 25000. Gülden beyden Ertz- und Stifftern Magdeburg und Halberstadt zu Abrichtung ihrer angezeigten Schulden fünffzehen tausend Gülden gefolgt / und das übrige in den verordneten Leg-Städten zu berührten und nachfolgende Außgaben behalten werden.

Item/ Ertz- und Stifft Magdenburg und Halberstadt 6084 fl.

§. 32. Als auch beyde **Ertz- und Stiffte in vielgedachten Vorrath zu bezahlen schuldig gewesen sechs tausend achtzig vier Gülden**/ haben Churfürsten/ Fürsten und Stände ihnen solche außständige Schuld gäntzlich nachgelassen / und dem Fiscal befohlen / wider sie derowegen ferner nicht zu procediren/ damit gedachte von Magdeburg und Halberstadt ihrer fürgewendten Forderung halb / gäntzlich und endlichen abgefriediget seyn sollen.

Etlicher Stände illiquidirte Forderung.

§. 33. Als auch neben diesen der **Bischoff zu Mörsenburg / die Hertzogen zu Hollstein/ Grafen zu Stollberg / Manßfeld / Schwartzenberg u. Hanstein** etliche Forderung von gleichen Anlehen herrürend fürbracht/ aber dieselbigen nicht gnugsam liquidirt worden/ seynd dieselbige vor den Deputirten auß gemeinen Ständen / so Sonntags Oculi zu Speyer einkommen sollen / daselbsten ihre Forderungen zu liquidiren gewiesen worden / und auß dem Fall gnugsamer Darthuung / sollen dieselbigen nach Gelegenheit auch bedacht werden.

Restirend Geld.

§. 34. Was dann hierüber im Rest bey vielgemeldten Leg-Städten bleiben wird / soll bey ihnen biß auf gemeiner Reichs-Stände fernern Bescheid behalten werden.

Ringerung.

§. 35. Letzlichen haben Wir ein Schreiben/ von Unsern / auch dern Churfürsten / Fürsten und Ständen zu der jüngst gehaltenen Visitation beschriebener Visitatorn Commissarien / Räthen/ Bottschafften und Befelchhabern / samt eingeschlossener Anzeig unsers Cammer-Richters und Beysitzers empfangen / darinn sie sich beschwehrt befindt in den Appellation-Sachen/ so von der Erkandtnuß deren Moderatorn an un-

Digitized by Google

In Appellations-Sachen.

an unserm Kayserl. Cammer-Gericht anhängig gemacht worden; Als in secunda instantia Urtheil zu sprechen / welches Wir an Churfürsten / Fürsten / Stände / und der Abwesende Räthe und gesandte Bottschafften gelangen lassen / und uns mit ihnen hierüber erinnert / wes in den Reichs-Abschieden des 48. 49. fünff und fünffzigsten Jahre / der Appellation halben in diesen

Gravamina Moderationis

Sachen der Moderation und Ringerung statuirt / gesetzt und geordnet; Nemlich daß der / so sich durch den Spruch der Moderatorn beschwert befindt / seine eingebrachte Gravamina, samt darauff gefolgter Erkündigung an den Orten / da die wiederum durch die Moderation eines jeden Creyß beschlossen / hinterlegt / erfordern dieselbige am Kayserl. Cammer-Gericht / samt seiner summarischen Petition (doch ohne einige neuer beschwerten Einführung über die / so zuvor den Moderatoribus furbracht /) Gerichtlich einbringe / und die Sachen zu ferner deß Gerichts Erkantnuß stelle.

§. 36. Hierauff ermessen Wir / samt Churfürsten / Fürsten / Ständen / und der gesandten Bottschafften / Cammer-Richter und Beysitzer haben sich vernünfftig wol zu bescheiden / daß sie von den appellirenden Partheyen nicht weiters / dann derselbigen Gravamina und darauff gefolgte Erkündigung / wie die von den Moderatorn beschlossen / hinterlegt / samt einer summarischen Petition anzunehmen / wie sie dann vermög berührter Abscheid annehmen sollen.

ohn vorgangene Inquisition oder Probation.

Wo nun ein Appellant in diesen Moderations-Sachen Beschwerungen und Ursachen ohne einige vorgangene Inquisition oder Probation neben bloß angehengten schrifftlichen Urkunden fürbracht / damit haben sich Cammer-Richter und Beysitzer nicht zu beladen / wo auch in den Sachen / darinn Inquisitiones und Erkundigung gepflegt / dieselbigen Erkündigungen nicht durchauß auff alle Beschwerungen / sondern des geringern Theils fürgenommen und mangelhafftig befunden werden / das haben sich Cammer-Richter und Beysitzer auch nicht irren zu lassen / dann so der Appellant in Fürbringung seiner Gravaminum und darauff angestellter Erkündigung etwas verlast oder versaumt / oder übersehen worden / solches hat er ihm selbst zuzumessen / und sollen unser Cammer-Richter und Beysitzer alle auff daßjenig / was ihnen auff ermeldte Maaß fürbracht / decidiren / sprechen und erkennen.

§. 37. Als aber ferner in dem Abschied deß 55. Jahrs begriffen / wie folgt: Wann dann Cammer-Richter und Beysitzer ermessen würden / daß ihnen etwas weiters zu ihrer Information vonnöthen wäre / so geben Wir ihnen hiemit / auf der Churf. erscheinenden Fürsten und Stände und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten vergleichen und bewilligen / Gewalt und Macht / daß sie dasselbig durch gebührliche

Compulsoriales.

Compulsoriales, denen auch männiglich pariren und gehorsamen soll an Orten / da es behalten / zu handen bringen mögen. In dem unser Cammer-Richter und Beysitzer die Anregung thun / Ob ihnen gleich hierin / wo vonnöthen zu weiterer Information Compulsoriales zu geben / so seyen doch solche Sachen etwan dermassen geschaffen / daß wider welchen Compulsoriales zu erkennen / oder bey wem ferner Erkündigung zu haben / nicht zu ermessen / noch abzunehmen.

Folgen fernere Quæstiones wegen der Moderation.

§. 38. Solchem Zweiffel auffzuheben haben Wir uns mit Churfürsten / Fürsten / Ständen und der Abwesenden gesandten Bottschafften verglichen / entschlossen / Setzen und wollen / dieweil dieser Paß deß Abschieds / unsers Cammer-Richters und Beysitzer Anzeig nach ein solche Unrichtigkeit in sich hat und beschwerlich in die Practic zu bringen / auch ausserhalb dem geordneten Weg der Moderation nicht wol ferner Inquisition geschehen / oder Erkündigung auffgehaben werden kan / daß dieser Paß wiederumb cassirt oder auffgehoben / und solcher Appellation-Procefs in Ringerungs-Sachen stracks bey Einbringung der Gravaminum und Erkündigung den Moderatorn fürbracht samt der summarischen Petition gelassen werden soll / oder aber dasjenig / so von Compulsorialibus deß Orts disponirt allein dahin interpretirt und verstanden werde / da einem Appellanten seine eingebrachte Gravamina, samt darauff gefolgter Erkündigung an denen Orten / da die wiederumb durch die Moderatorn eines jeden Creyß / wie man sich zu erinnern hinter jeden Chur- und Fürsten / so das Außschreiben des Creyß haben / beschlossen hinterlegt / und die ihme verweigert / daß dieselben per Compulsoriales erlangt werden mögen.

Gegenwurff.

§. 39. Daß aber angezogen / es könten Cammer-Richter und Beysitzer auf diese weg anderst nicht erkennen / dann durch die Moderatorn wol geurtheilt und übel appellirt seyn / und also solcher Vorbehalt der Appellation überflüssig und von Unwürden / achten Wir samt Churfürsten / Fürsten / Ständen und der Abwesenden Gesandten / Räthen und Bottschafften / es sey billig und recht was vorhin wol gesprochen / dassel-

Antwort.

big in Appellation-Sachen keineswegs zu retractiren / sondern dabey zu lassen / daß auch derohalben die Appellation in den vorigen Urtheiln bekräfftigt / nicht als überflüssig oder unwürdig zu halten / sondern werde dardurch die Gemein und der Partheyen Freyheit erhalten / daß keiner mit fuge sich zu beklagen / als ob er aus Mißgunst oder anderm ungleichem Bedencken wäre vernachtheilt worden.

Andere Gegenwurff.

§. 40. Alsdann ferner angeregt / ob gleich kein Mangel erscheine / sondern die Sachen unserm Cammer-Richtern und Beysitzern plene überschickt / sie doch ohne Abbruch deß Reichs Anlagen zur moderation oder Ringerung nicht kommen könten.

Antwort.

Hiebey haben Wir uns mit Churfürsten / Fürsten / Ständen und der Abwesenden Räthen und Bottschafften auch erinnert / kein Abschied mit sich bringt / daß durch sie / was einem aberkant / einem andern auffgelegt werden soll / es könten auch die Stände sich deßhalb nicht einlassen / derohalben sollen sich unser Cammer-Richter und Beysitzer / da sie gleich einem etwas aberkennen müssen / einem andern dasselbig nicht zulegen.

Gegenwurff.

§. 41. Gleicher Gestalt / die Ursachen / Es seyen etliche Stände durch Krieg / Unfall und allerley unglückliche Zustände dahin gerathen / daß sie vielleicht zu ringern / ob solche

Ursa-

Digitized by Google

Ursachen welche temporal, und auff ein unglücklichen Zustand eingefallen / da doch ein jeder Stand sonst bey seinen Fürstenthumben / Landen/Leuten / Obrigkeiten / Gebieten und beständigen Gefällen / darauff ein jeder Stand beweiset / nicht geschmälert / vernachtheilt oder in Abgang nicht kommen / geringert werden soll oder nicht / das haben sich unser Cammer-Richter und Beysitzer leichtlich und unweitläuffig Nachdenckens auß vorberührten Reichs-Abschieden/ darin die Moderation formirt / geordnet und gesetzt/ wol abzunehmen.

Antwort. §. 42. Betreffend die Stände / so wolte darfür geacht werden/ als ob sie dem Reich gäntzlich entzogen / haben sich unser Cammer-Richter und Beysitzer derselbigen in dieser Ringerungs Erkandtnuß nicht anzunehmen / dann ihnen hierin anders nichts aufferlegt / als daß sie ferner denen / so von der Moderatorn Erkandtnuß appellirt / auff vorgesetzte Maaß weiter Urtheil ergehen lassen sollen.

§. 43. Wir / auch Churfürsten / Fürsten Stände / und der Abwesenden Räthe und Gesandte Bottschafften erwegen / daß gleichwol diese Ringerungs-Sach ein neu Werck/ und vermög gemeiner geschriebener Recht nicht wol zu decidiren / daß aber dannoch gelehrte / verständige vernünfftige Personen / zu denen Wir von gemeines Nutz wegen / ein gnädiges guts Vertrauen setzen/ auß den Reichs-Abschieden diese Ding nicht so beschwerlich zu decidiren / oder zu erörtern.

Actum in Unser und deß Heil. Reichs Stadt Augspurg Sambstags den neunzehenden Tag deß Monats Augusti, Anno im Neun und Fünffzigsten / Unserer Reich deß Römischen im neun und zwantzigsten / und der andern im drey und dreyssigsten.

FERDINANDUS.

(L.S.)

Käysers Ferdinandi neue Müntz-Ordnung samt Valuirung der Gülden und Silbern Müntzen, und darauff erfolgten Kays. Edicts zu Augspurg, alles im Jahr 1559. auffgericht und beschlossen.

SUMMARIEN.

Gemeine durchgehende Müntz-Ordnung im Reich wie sie außzutheilen / was sie gelten / und wie viel fein halten solle / deren Umbschrifft und Gepräg / §. 1. usque 10. Von welcher über 25. fl. für wehrhaffte Zahlung / zu nehmen nicht schuldig / §. 11. Folgende Müntz-Sorten den Ständen zu müntzen erlaubt / §. 12. usque 18. Ferner nach jedes Landes-Art folgende Pfenning Sorten nach Maß und dem Müntz-Edict bey Pön zu schlagen erlaubt / §. 19. usque 34. Valvation specificirter Thaler / §. 35. usque 47. Valvation specificirten Silbern Müntz / §. 48. usque 49. Einführung der bösen und Entführung der guten Müntz auß dem Reich / §. 50. usque 54. Warnung gegen Unterthanen für Schaden specificirten frembden Müntz / §. 55. usque 63. Von Rheinischen Goldgülden / deren Valvation, und so darauff contrahirt / §. 64. usque 67. Ducaten Valvation bey Straff / §. 68. 69. Folgende specificirte inländische geringen Gulden-Müntz / nach Außgang der sechs Monat / nicht mehr zu nehmen verbotten / §. 70. usque 144. Valvation specificirter außländischen frembden Gold-Müntz / gegen Rheinisch Gold-Gülden / als Ducaten / Cronen / &c. §. 145. usque 155. Gemeldte Müntzen nicht höher als sie taxirt zu nehmen / bey Straff / §. 156. Außgeschriebene Probations-Täg / sicher Geleyd der Müntzmeister Wardein / §. 157. 158. 159. Straff der Betrieger und falschen Müntzer / §. 160. 161. Belohnung der Angebenden und Bestraffung der Verhöler derselben / §. 162. 163. Fiscals-Ampt im Müntzwesen gegen säumige Obrigkeit / §. 164. Straff Verführung ungemüntzt Silber und Golds / §. 165. Verfahrung gegen flüchtige Ubertretter / §. 166. 167. Fälschliches Angeben / §. 168. 169. Verbott bey Straff des Feuers / das Granatiren / Schmeltzen / und Abtreiben auff den Schmeltz- und Seyger-Hütten / §. 170. Verschmeltzung Gold und Silbers der Gold- und Silber-Schmidt / §. 171. 172. 173. Verhandlung und Verleyhung der Müntz-Freyheiten / §. 174. 175. Straff der Müntzmeister in Pfachtung deß Müntzens / §. 176. Müntz-Freyheiten / §. 177. Publication dieser Müntz-Ordnung / mit Annullirung aller dargegen habenden Freyheiten / §. 178. 179.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien / zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, &c. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg und Würtenberg, in Obern- und Niedern-Schlesien / Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Röm. Reichs zu Burgau, zu Möhren / Obern- und Niedern Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, &c. Landgraff im Elsaß, Herr auff der Wendischen Marck / zu Portenau, und zu Salins, &c. Entbieten allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten,

Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern/ Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzthummen, Vögten/ Pflegern, Verwesern/ Amptleuten/ Schultheissen, Bürgermeistern/ Richtern/Räthen, Bürger, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und deß Reichs/auch unserer Erblichen Fürstenthumben und Landen, Unterthanen und Getrewen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd/ Unser Gnad und alles Guts: Ehrwürdige und Hochgeborne lieben Neven/ Oheymen/ Chucfürsten und Fürsten, auch Wolgeborne, Edle, Ehrsame, Liebe, Andächtige und Getrewe, Nach dem auff vielfältige Tractation und Handlungen/so hiebevor im Heil. Reich, bey etlichen Reichs- und sonderbaren angestellten Tägen/der Müntz-Sachen halben, dieselbige in eine gewisse Müntz-Ordnung zu bringen, letzlich ein Edict, so solche Müntz-Ordnung in sich begriffen/angestellt, und aber dieselbig endlich und schließlich nicht verglichen/ derwegen auff beyden, deß 55. allhie zu Augspurg, und 57. Jahrs zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tägen, dieser Articul in fernere Berathschlagung gezogen, aber jedesmals auß Verhinderungen eingefallen, dardurch die Erledigung dessen ihren Fortgang nicht erlangen mögen: Und letztlich in Unserm zu Regenspurg auffgerichtem Reichs-Abschied derhalben abermals ein sondere Verordnung, auß den Ständen gen Speyer angesetzt und fürgenommen, dieses hochwichtig Werck mit zeitigem Rath ferner zubedencken, dergestalt, was die Verordnete sich darüber mit unsern Commissarien vergleichen/ und verabscheiden würden, dasselbig auff folgender Reichs-Versammlung proponirt, fürbracht, und die gantze Handlung auch weiter erwogen, und endlich darüber geschlossen werden solt.

Remission auff den Speyerischen Abschied.

§. 1. Demnach Uns dann/auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ und der Abwesenden Räthe/ Bottschafften und Gesandten insgemein auff gegenwärtigem Reichs-Tag/die angeregt zu Speyer gepflogene Berathschlagung/ und Verabschiedung fürbracht/ haben Wir uns mit ihnen deß gantzen Handels wiederum erinnert/ und was hiebevor deßwegen verfast und begriffen/ von Neuen ersehen/in weitere embsige Berathschlagung gezogen/ und nach vielfältiger angewendter Mühe und Fleiß/uns einer **gemeinen durchgehenden Müntz-Ordnung**/ wie die hinfüro im gantzen Reich Teutscher Nation von männiglichen gehalten werden soll/ vereinigt/ endlich verglichen und entschlossen/ auff Maß und Gestalt/ wie hernach folgt.

Gemeine durchgehende Müntz-Ordnung im Reich.

Wie die Müntz außzutheilen.

§. 2. Nemlich/ daß eine gemeine Reichs-Müntz/ im Namen/ Stück und Gehalt/ auff ein fein Marck Silbers Töllnisch Gewicht/ gesetzt/ und **außgetheilt werden soll**/ nachfolgender Gestalt:

Reichs-Gülden.

§. 3. Zum Ersten/**ein Stück das ein Reichs Gülden**/oder **sechtzig Kreutzer gelten**/ sollen auf die Cöllnisch Marck gehen/ zehenthalb stück/ und fein halten vierzehen Loth/ sechtzehen Gren: Wird die fein Marck außgebracht umb zehen Gülden/ dreyzehenthalben Kreutzer/ und fünff ein hundert und vier und dreyssig Theil eines Kreutzers/ solch Stück soll durch das Reich **ein Reichs Güldener genennet werden.**

Halber Reichs-Gülden.

§. 4. Zum Andern/ **zwey Stück**/ **die ein Reichs Gülden**/ und derselben Stück **eines dreyßig Kreutzer gelten**/ sollen auff die Cöllnisch Marck gehen neuntzig stück/ und fein halten vierzehen Loth/ sechzehen Gren/ wird die fein Marck außbracht/ wie hieoben gemelt/ solche stück sollen durch das Reich **halb Güldener genennet werden.**

Halb Kopffstück oder 10. Kreutzer Stück.

§. 5. Zum Driten/ **Sechs Stück**/ **die ein Reichs Gülden**/oder sechtzig Kreutzer uñ derselbigen **stück eines zehen Kreutzer gelten**/ sollen auff die Cöllnische Marck gehen/ sieben und funfftzig Stück/ und fein halten vierzehen Loth/ sechtzehen Gren/ wird die fein Marck außgebracht/ wie hieoben gesetzt/ solch Stück soll durch das Reich **Ein zehen Kr.** genennet werden.

Fünff Kreutzer Stück.

§. 6. Zum Vierdten/**zwölff Stück die ein Reichs Gülden**/oder sechtzig Kreutzer/und derselben Stück **eines fünff Kreutzer gelten**/sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert und vierzehen Stück/ und fein halten/ wie hieoben gemeldet/ solche Stück sollen durch das Reich **Fünff Kreutzer genennet werden.**

Sechser oder dritthalb Kr. Stück.

§. 7. Zum Fünfften **vier und zwantzig stück**/ **die ein Reichs Gülden**/ oder sechtzig Kreutzer/ und derselben Stück **eines dritthalb Gülden gelten**/ sollen auf die Cöllnische Marck gehen hundert und vier und zwantzig Stück/ und fein halten acht Loth/wird die fein Marck außgebracht umb zehen Gülden und zwantzig Kreutzer/solche Stück sollen durch das Reich **dritthalb Kreutzer genennet werden.**

2. Kreutzer stück oder Weißpfenning oder Albus.

§. 8. Zum Sechsten **dreyssig Stück**/**die ein Reichs Gülden** oder sechtzig Kreutzer/und derselben eines **zween Kreutzer gelten**/ sollen auff der Cöllnisch Marck gehen ein hundert und fünfzig und ein halb Stück/ und fein halten acht Loth/wird die fein Marck außgebracht umb zehen Gülden/ zwey und zwantzig Kreutzer/ solche Stück sollen durch das Reich **zween Kreutzer** genennet werden.

Ein Kreutzer oder Vierer.

§. 9. Zum Siebenden/**sechtzig Stück**/**die ein Reichs Gülden**/ und derselben Stück eins **ein Kreutzer gelten**/sollen auf die Cöllnische Marck gehen zwey hundert drey uñ viertzig/ und ein halb stück/und fein halten sechs Loth/vier Gren/ wird die fein Marck außgebracht umb zehen Gülden/ sechs und zwantzig Kreutzer/und ein sieben Theil eines Kreutzers/ solche Stück sollen durch das Reich Kreutzer **genannt werden.**

§. 10. Wie aber vorgestellte Sorten oder Stück der Müntzen/ in ihren Circkel/ Circumfe-

Digitized by Google

Grosse und kleine.

cumferentz / breite / grosse / kleine / dem Gepräg / Umbschrifft und Jahrzahl / außbereit werden sollen / wird hieunten / bey Ende dieses unsers Edicts, außdrücklich angezeigt / dadurch ein jedes Stück vor dem andern unterschiedlich zu erkennen. Und soll / nemlich in obgemelten Sorten / vom Grössern biß auff den eintzigen Kreutzer / dieselbigen mit einzuschliessen / **auff der einen Seiten Unser und deß Reichs Kayserl. Adler / mit zweyen Köpffen / und deß Reichs Apffel in deß Adlers Brust / und in demselbigen allwegen die Ziffer / wie viel Kreutzer dasselbig Stück gelte** / gesetzt werden / darnach sich ein jeder hab zu richten / und der gemein einfältig Mann dardurch nicht betrogen werde / mit der Umbschrifft FERDINAND. IMP. AUG. P. F. DECRETO. **Auff der andern Seiten deß Müntz-Herrn oder Stand Wappen** / mit samt seiner **gewöhnlichen Umbschriffte** / und der **Jahrzahl** / wo die zum füglichsten zu stellen.

Umschrifft und Gepräg der Müntz-Sorten.

Sechtzig Kreutzer

Dreyssig Kreutzer

Zehen Kreutzer

Fünff Kreutzer

Dritthalb Kreutzer

Zween Kreutzer

Ein Kreutzer

Von der kleinen Müntz über 25. fl. für wehrhafte Zahlung zu nehmen nicht schuldig.

§. 11. Diese jetzt-gemeldte gemeine Reichs-Müntzen sollen also von männiglich im Reich in Kauffen und Verkauffen / und sonsten in Bezahlung / biß auff den ein Kreutzer inclusivè für **Wehrschafft** / wie obsteht / außgegeben und genommen werden / doch **was unter den fünff Kreutzern** / soll niemand verbunden seyn / solchen Müntzen **über 25. Gülden in Bezahlung und für Wehrschafft zu nehmen.** Aber was hiebevor auf Gold gethedingt und verschrieben ist / dergleichen was hinfüro in Gold beschrieben / und dermassen pacisirt und angedingt wird / samt andern Bezahlungen / so nach alter Gewonheit mit Gold bezahlt sind worden / denen soll hiemit nichts benommen / sondern in allwege vorbehalten seyn.

Den Reichs-Ständen folgende Müntz-Sorten zu müntzen zugelassen.

§. 12. Es seynd auch auff etlicher **sonderer Reichs-Stände Anhalten** / hernach **folgende Müntz-Sorten zu müntzen zugelassen** / doch daß derselben kleinen Müntzen mehr nicht gemacht werden / dann der man in derselben Lands-Arten / neben den grossen Stücken zur Nothdurfft nicht entrathen mag.

Reichs-Groschen.

§. 13. Erstlich / **ein Reichs Groschen / deren ein und zwantzig Stück sechtzig Kreutzer gelten sollen** / auff die Cöllnische Marck gehen hundert und neunthalb Stück / und fein halten acht Loth / wird die fein Marck außgebracht umb zehen Gülden und zwantzig Kreutzer.

Würtzb. Würtemb. und Bad. Schilling.

§. 14. Zum Andern / **Würtzburger / Würtemberger und Badische Schilling** / deren **acht und zwantzig** / sechtzig **Kreutzer gelten** / sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert viertzig fünff Stück / und an feinem halten acht Loth / wird die fein Marck außgebracht umb zehen Gülden und ein und zwantzig Kreutzer / und drey sieben Theil eines Kreutzers.

Sundisch Schilling oder Sechsling.

§. 15. Zum Dritten / **Sündische Schilling oder Sechsling / deren acht und viertzig Stück / sechtzig Kreutzer gelten** / sollen auff die Cöllnische Marck gehen ein hundert sieben und achtzig und ein halb Stück / und an feinem halten sechs Loth. Komt auß der feinen Marck zehen Gulden / fünff und zwantzig Kreutzer.

Rappenvierer.

§. 16. Zum Vierdten / **einfach Rappenvierer / deren fünff und siebentzig Stück** / sechtzig **Kreutzer gelten** / sollen auff die Cöllnisch Marck gehen zweyhundert neuntzig drey und ein halb Stück / und an feinem halten sechs Loth. Und die fein Marck außgebracht umb zehen Gülden / sechs und zwantzig und zwey fünfftzehen Theil eines Kreutzers.

Gröschlein.

§. 17. Zum Fünfften / **Gröschlin deren vier und achtzig Stück** / sechtzig **Kreutzer gelten** / sollen auff die Cöllnische Marck gehen zweyhundert vier und siebentzig Stück / und an feinem halten fünff Loth. Wird die fein Marck außgebracht umb zehen Gülden / sechs und zwantzig und zwey sieben Theil eines Kreutzers.

Der Gepräg / Umschrifft / quantum und Jahrzahl.

§. 18. Und nachdem obermeldte fünff Sorten nach dem Kreutzer nicht zugebrauchen / so soll auf die **einen Seiten allein deß Reichs Apffel und auf die drey grössern Sorten / die Umschrifft darumb / wie auf die Kreutzer-Müntz verordnet / und auf der andern deß Müntzherrn oder Stands Wappen / mit samt gewöhnlichen Umbschrifft und der Jahrzahl** / wo die am füglichsten zu stellen / **geschlagen werden** / und den Reichs-groschen ein und zwantzig / dem Würtzburger / Würtenberger und

Badischen Schilling acht und zwantzig / dem Sechsling / oder Sundischen Schilling / acht und viertzig / dem einfachen Rappen vierer / fünff und siebentzig / und dem kleinen Gröschlin / vier und achtzig / dem Reichs-Apffel mit Zieffern einverleibt werden.

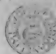

Rappen Vierer

Drey Pfenniger

Pfenning Müntz.

§. 19. Neben vorgesetzten gemeinen Reichs- und Land-Müntzen / sollen und mögen auch **Pfenning und Heller** zum täglichen Gebrauch / doch ohn Uberfluß / **nach eines jeglichen Lands-Art** / wie sie bißhero im Gebrauch gewest / gemüntzt werden / wie die an Korn und Schrott hernach folgen.

Nemlich

Tyrolische Pfenning.

§. 20. **Tyrolische Pfenning** / so man **Etschs Vierer nennet / welcher dreyhundert / für sechtzig Kreutzer gerechnet** / sollen auff ein Cöllnisch Marck gehen fünf hundert uñ achtzehen Stück / uñ an feinem halten dritthalb Loth. Komt auß der feinen Marck eilff Gülden / drey Kr.

Lübische Pfenning.

§. 21. **Lübische Pfenning deren zweyhundert / acht und achtzig / sechtzig Kreutzer gelten** / sollen auff die Cöllnisch Marck gehen sechs hundert / vier und fünfftzig Stück / und fein halten drey Loth / sechs Gren. Wird die fein Marck außgebracht umb zehen Gülden / vier und fünfftzig Kreutzer.

Fränckis. Pfenning.

§. 22. **Fränckische Pfenning / welcher zwey hundert und zwen und fünfetzig / sechtzig Kreutzer thun** / sollen auff die Cöllnisch Marck gehen sechshundert zwey und achtzig Stück / und an feinem halten vier Loth. Komt auß der feinen Marck / zehen Gulden / neun und viertzig Kreutzer und zween Pfenning.

Oesterreichische Pfenning.

§. 23. **Oesterreichische Pfenning / welcher zweyhundert und viertzig / für sechtzig Kreutzer gerechnet werden** / sollen auff die Cöllnische Marck gehen sechs hundert neun und viertzig Stück / und fein halten vier Loth. Komt auß der feinen Marck zehen Gülden / neun und viertzig Kreutzer.

Rheinisch. Bayerische und Schwäb. Pfenning.

§. 24. **Rheinische / Bayrische und Schwäbische Pfenning / welcher zweyhundert und zehen / sechtzig Kreutzer gelten** / sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechshundert und sechs und dreyssig Stück / und fein halten vier Loth / neun Gren. Komt auß der feinen Marck / zehen Gulden / sechs und viertzig Kreutzer.

Schwäb. Hall und Constautzer Pf.

§. 25. **Schwäbischen Hall / und Constantzer Pfeñing / welcher hundert und achtzig / sechtzig Kr. gelten** / sollen auff die Cöllnisch Marck gehen sechshundert und zwey Stück / und fein halten fünff Loth. Komt auß der feinen Marck / zehen Gulden / zwey und viertzig Kreutzer.

Würtzb. Würtemberg. und Badische Pfenning.

§. 26. **Würtzburger / Würtenberger / und Badische Pfenning / welcher hundert acht und sechtzig / sechtzig Kreutzer gelten** / sollen auff die Cöllnische Marck gehen fünffhundert zwey und sechtzig Stück / und fein halten fünff Loth. Komt auß der feinen Marck / zehen Gülden / zween und viertzig Kreutzer / und vier / fünff Theil eines Pfennings.

Rappen Pfenning.

§. 27. **Rappenpfenning / welcher hundert und fünfftzig / sechtzig Kreutzer gelten** / sollen auff die Cöllnische Marck gehen fünffhundert und fünfftzig Stück / und fein halten fünff Loth / neun Gren. Komt auß der feinen Marck / zehen Gülden und viertzig Kreutzer.

Strasb. Pf.

§. 28. **Straßburger Pfenning / welcher hundert und zwantzig sechtzig Kreutzer gelten** / sollen auff die Cöllnische Marck gehen vier hundert und achtzig Stück / und fein halten sechs Loth. Komt auß der feinen Marck / zehen Gulden / und viertzig Kreutzer.

Pom. und Mechlenb. Pf.

§. 29. **Die Pommerische und Mecheln-burgischen Pfenning / welcher fünffhundert sechs und siebentzig / sechtzig Kreutzer gelten** / mögen nach derselbigen Herrschafft Gelegenheit gemüntzt / doch daß die weiter nicht dann in denselben Landen / wie hierunter ferner Fürsehung beschicht / genommen werden / dergestalt / daß die fein Marck über eilff Gulden / und fünffzehen Kreutzer / den Gulden zu sechtzig Kreutzer gerechnet, werden.

Gewisse Maß-Heller zu müntzen.

§. 30. Item / es soll auch **einem jeden Müntz-Herrn oder Stand zugelassen seyn / nach seiner Lands-Art Heller zu müntzen** / doch dergestalt / daß auß der feinen Marck Cöllnisch Gewicht / nicht mehr dann eilff Gulden und fünff Kreutzer / zu sechtzig Kr. außgebracht werden.

Müntz-Edict.

§. 31. Hierauf setzen / ordnen und wollen Wir / von Röm. Kayserl. Macht wissentlich in Krafft dieses Edicts, daß hinfürter im Reich Teutscher Nation, kein Müntz-Herr / der Müntzens Freyheit und Gerechtigkeit hat / hohen oder niedern Stands / **einige andere Sorten oder Stück der Müntzen / klein oder groß** / ob die gleich zuvor im Reich Teutscher Nation zu müntzen gebräuchlich gewesen / **dann wie die hieoben in diesem unserm Kayserl.** Edict **bemeldet** / benannt / und außtrücklich fürgestellt / **müntzen / schlagen / machen** / oder an statt einiger Bezah-

lung

lung außgeben lassen soll / bey **Vermeidung unser und deß Reichs schweren Ungnad** / und darzu einer Geld-Pön / nemlich **fünfftzig Marck löthigs Golds** / die ein jeder / so offt er freventlich hierwider handlen würde / zum halben Theil unserm und deß Reichs Fisco, und den andern Theil dem Kreyß / unter dem er gesessen ist / unnachläßlich zu bezahlen / verfallen seyn soll.

Bey Pön.

Bescheidenheit im müntzen geringer Sorten.

§. 32. Wir ordnen / setzen und wollen auch hiemit von obberührter unserer Kays. Macht / allen und jeden Kreyß oder Müntz-Herrn ernstlich gebietend / daß sie ihr fleissigs Auffsehens haben / damit in allen den mindern Sorten / **unter den fünff Kreutzern / biß an die Pfenning und Heller / diese Bescheidenheit** in allen unsern und ihren Fürstenthumben / Landen / Oberkeit und Gebieten / und also durchauß im Heiligen Reich Teutscher Nation gehalten / damit die nicht gehäufft / und die andere höhere Müntzen dardurch in ein Auffsteigen gebracht werden.

Pfenning in grossen Bezahlungen.

§. 33. **Es soll auch niemands in einiger grossen Bezahlung wenig oder viel Pfenning** wider seinen Willen zu nehmen schuldig seyn.

§. 34. Wo aber hierwider gehandelt / und die angeregte kleine Müntzen sich häuffen würden / alsdann sollen die verordnet in demselbigen Kreyß / darinn sich solchs zuträgt / denselben Müntz-Herren oder Ständen / die solche kleine Müntzen schlagen liessen / eine Zeitlang weiter zu müntzen / bey namhaffter Pön verbieten / und mit allem Ernst darob halten.

Thaler.

§. 35. Nachdem aber die silbern Müntzen / so biß auf diese Zeit / und unser angesetzte neue Ordnung im Reich Teutscher Nation geschlagen / im Brauch und gangbar gewesen / und noch seynd / **als Thaler und andere** / ohn mercklichen Nachtheil aller unserer und deß Reichs Unterthanen / hohen und nidern Stands / nicht können so bald abgeschafft oder außgetilgt werden / so haben wir auff vorgehende / und im ein und fünfftzigsten Jahr gehaltene Probation, den Thalern / und andern neuen Müntzen / wie die befunden / und derohalben unterschiedlicher Bericht darauff einkommen / so viel möglich gewesen / ein Valvation **nach ihrem Werth gegen unsere neue Reichs-Müntz** setzen lassen.

Deren Valvation.

§. 36. Ordnen und wollen hierauff / daß hinfürter und alsbald nach Publicirung dieses unsers Kays. Edicts, **die Thaler** / so bißhero im Reich Teutscher Nation außgangen / neben obbestimmter neuen Reichs-Müntz für **acht und sechtzig Kreutzer** gegeben und genommen werden.

Zu 68. Kr.

§. 37. Darzu sollen auch alle Müntzen / so von Silber auf die vorige neue auffgerichte Müntz-Ordnung von dem 51. Jahr / biß dahero im H. Reich gemüntzet worden / als die **gantze Reichs güldener auf 72. Kreutzer / der halb auf 35. Kreutzer** / und also alle andere Müntzen / so durch die Reichs-Stände der Ordnung gemäß geschlagen / neben der jetzigen neuen Reichs-Müntz / so lang sie vorhanden / für Wehrhafft auch genommen / doch daß hinfüro derselben keine mehr geschlagen werden.

gantze Gülden zu 72. und halbe Gülden zu 35. Kr. 1c.

§. 38. Aber folgende Thaler / als nemlich / **Albrechts / Grafen zu Mannsfeld** / welche derselbig allein in seinem Namen müntzen lassen / und haben auf einer Seiten einen reitenden S. Georgen / mit der Umbschrifft : MON. ARG. CO. DO. ALBERT. DE MANSFELD. Auff der andern Seiten **das Mannsfeldische Wappen** / mit der Umbschrifft : ALBERT. CO. ET DO. IN MANSFELD.

§. 39. **Hertzog Albrechts von Mechelnburg** / auf der einen Seiten drey Helm / darunter ein Zettel / darinn die Schrifft MON. NOV. GADEBUS. Auff der andern Seiten **die fünff Mechelnburgische Wappe in einem Creutz** / darüber ein Zettel / in demselben A. H. Z. M.

Albr. von Mechelnb.

§. 40. **Halb Mechelnburgische Thaler** / seynd am gebregten jetzt geschriebenen gantz gleich.

halbe Thaler.

§. 41. **Mechelnburgische Oerter** / oder vier Theil von Thalern / haben auf der einen Seiten **eins Hertzogen Brust-Bild mit blossem Haupt** / und Umbschrifft : ALBERT. G. DUX. C. MEGA. L. POLE. G. Auff der andern Seiten **vier Wappe mit einem Creutz / u. in der Mitten deß Creutzes ein Schild** ohn Umbschrifft.

quart Thaler.

§. 42. **Würtembergische Thaler** / haben auf der einen Seiten eins Hertzogen Brust-Bild / Umbschrifft / D. G. UL. DUX. WIRT. ET TECK. CO. MONBEL. Auff der andern Seiten das Würtenbergische Wappen / Umbschrifft : DA GLORIAM DEO OMNIPOTENTI.

Würtenb. Thaler.

§. 43. **Lüttichs Thaler** / haben auf der einen Seiten einen reitenden S. Georgen in seinem Küriß haltend in der rechten Hand ein Speer oder Schwerdt / auf der andern Seiten die Oesterreichisch und Habspurgische Wappen quartirt, mit der Uberschrifft : GEORGIUS AB AUSTRIA DEI GRATIA EPIS. LEODI. DUX BULL. CO. LOSS.

Lütticher.

§. 44. **Der Stadt Hildesheim Thaler** / auf der einen Seiten ein Marien-Bild in der Sonnen stehend / auf einem halben Monschein / ist die Umbschrifft / MARIA MATER DOM. Auf der andern Seiten ein Schild uberzwerg abgetheilt / das unter Theil Quartirungs-Weise in vier Theil getheilt / und im obern ein forder Theil eines Adlers mit einem Kopff und außgebreiten Flügeln / über dem Schild ein H. Umbschrifft : DA PACEM DOMINE CIVITATI HILDESH.

Hildesheimer.

§. 45. Brandenburgische / Märckische Viertheil oder Oerter / haben auff der einen Seiten ein Brust-Bild mit einem Scepter / Umbschrifft : JOACH. PRINCIP. ELECT. MARCH. BRAND. Auff der andern Seiten die Brandenburgische Wappen / Umbschrifft : MONET. NOV. ARG. PRINCIP. ELECT. BR.

Brandenb. Märck. viertheils Thaler oder Oerter.

Folgende Thaler sollen hinfüro in Bezahlung nicht genommen werden.

§. 46. Damit aber der gemein arm Mann hierdurch nicht zu hoch beschwärt / so sollen jede Oberkeit von ihren Unterthanen die obgesetzten Thaler / und nehmlich :

Untaugliche Thal.

Die Mannsfeldische / umb neun und fünfftzig Kreutzer.

Die gantzen Mechelnburgische / umb drey und fünfftzig Kreutzer.

Die halben/umb sechs und zwantzig Kreutzer.

Die Oerter/umb zehenthalben Kreutzer

Würtenbergisch / umb zween und sechtzig Kreutzer.

Lütichs / umb drey und sechtzig Kreutzer.

Die Stadt Hildesheim / umb neun und funfftzig Kreutzer.

Die Brandenburgische / Märckische **Viertheil oder Oertel**/umb vierzehen Kreutzer.

Auffwechseln / einnehmen / und in diese unsere neue Reichs Müntz verwenden.

§. 47. Wir ordnen und wollen auch ferner / daß die andere silberne Müntz / so bißhero im Reich Teutscher Nation geschlagen worden / nach Publicirung dieses unsers Kayserl. Edicts, hinfüro neben obbestimpter unser neuen Reichs-Müntz / in dem Werth / darauf sie geschlagen und nicht höher gegeben und genommen werden.

Silbern Müntz dem Werth nach valvirt, so genommen werden.

§. 48. Aber die hernach gesetzte silbern Müntzen / auch in Teutscher Nation geschlagen / die wir insonderheit haben valviren **lassen** / sollen auf nachfolgenden Werth gegeben und genommen werden.

Mannßfelder Spitzgröschlein/ umb vier Kreutzer.

Märckische Groschen / umb ein Kreutzer / und drey Viertheil eines Kreutzers.

Pommerische und Sündische Witten/ umb ein halben Kreutzer.

Sündische Schilling / umb ein Kreutzer.

Neu Rostocker Schilling/um ein Kreutzer.

Lübisch Marckstück / umb sechs und viertzig Kreutzer.

Hamelische Mariengroschen/umb zween Kreutzer.

Höxer Mariengröschen/umb zween Kreutzer/ und ein Viertheil eines Kreutzers.

Northeimer Mariengroschen / umb zween Kreutzer.

Stadt Braunschweig Mariengroschen/ umb zween Kreutzer / und ein Viertheil eines Kreutzers.

Goßlarische Mariengroschen/umb dritthalben Kreutzer.

Hildesheimer Mariengroschen/umb zween Kreutzer/und ein Viertheil eines Kreutzers.

Hertzog Erichs von Braunschweig Mariengroschen/ umb zween Kreutzer.

Hannover Mariengroschen / umb zween Kreutzer/ und ein Viertheil eines Kreutzers.

Göttinger Mariengroschen / um zween Kreutzer.

Dortmünder groß Groschen/ umb sechsthalben Kreutzer.

Dortmünder Mariengroschen / umb zween Kreutzer.

Neusser Groschen / umb zween Kreutzer.

Herforder Mariengroschen/ umb zween Kreutzer.

Bischoffs Corneli **zu Lüttich Groschen**/ **so vier Sticber genennet werden**/um neunthalb Kreutzer.

Gülchische Schnaphan / umb eilff Kreutzer.

Gelderisch Schnaphan / **mit** GELD, umb dreyzehen Kreutzer.

Lüttichische Schnaphan / **mit einem Hun** / umb dreyzehen Kreutzer.

Vier Theil Lüttische Schnaphan/ umb drey Kreutzer.

Braunschweigische Schilling/ **mit dem grossen Löwen** / um vier Kreutzer / und ein viertheil eines Kreutzers.

Goßlarische newe Maltheser/umb ein Kr.

Mindische Groschen / umb ein Kreutzer / und drey Viertheil eines Kreutzers.

Metzblancken / umb fünff Kreutzer.

Metzblänckl in oder Bingen/umb anderthalben Kreutzer.

Klein Göttingische Gröschlin/ umb drey Viertheil eines Kreutzers.

Fulder klein Gröschlin / umb fünff acht Theil eines Kreutzers.

§. 49. Wo auch etliche andere im Reich Teutscher Nation geschlagene silberne Muntzen / und sonderlich die Thaler / so seithero von dem Ein und fünfftzigsten Jahr gemüntzt / und neben den guten Thalern / so damahls gut befunden / und bißhero passirt, aber doch hiebevor nicht valvirt, und gegen der neuen Reichs-Müntz zu gering befunden / oder nachmahls befunden würden / denselbigen soll auf künfftigen Probation-Tägen dieses unsers Edict fürgenommen / in den Creyssen ihre Valvation auch gemacht werden / und wie dieselbige Creyß-Stände solche Thaler und andere Müntzen / so im Reich Teutscher Nation, in dieser Zeit / wie vorgemeldt / gemüntzt / gegen unser neue Reichs-Müntz befinden / das sollen alle Creyß-Stände uns förderlich verständigen / auf daß wir wissen / welcher Vermög deß jüngsten Speyerischen Beschluß zu Passiren, oder nicht. Wo sie dann noch geringer / dann angeregter Speyerischer Beschluß inhält / geschlagen / dieselbigen wollen wir durch ein Mandat in das Reich außkünden / und auf daß sie außgewechselt / und in die neue Reichs-Müntz verwendt werden / inmassen hiebevor auch von dergleichen Müntzen vermeldt wird.

Probation-Täg.

§. 50. Und nachdem die **frembde ausländische Müntzen mit Hauffen in das Reich Teutscher** Nation **gebracht**/ dargegen aber die **gute silberne Müntzen hinauß geführt**/ und in ärgere verwandt / damit dann unsere und deß Reichs Unterthanen mit solchen frembden geringen Müntzen nicht weiter beschwert werden: So setzen / ordnen und wollen wir / daß nach diß unser Kayserl. Edict publicirt oder in das Reich Teutscher Nation außgekündt wird / **alle frembde außländische silberne Müntz** / die ausser dero / so unser Müntz-Ordnung zugethan oder unterworffen / gemüntzet worden / in dem Werth / wie die jetzund im Gang seynd / und vor Außkündung dieses unsers Kayserl. Edicts ein Zeitlang gewesen / **sechs Monat die nächsten** / und nicht darüber / für Wehrschafft oder Bezahlung gegeben / oder genommen werden.

Einführung der bösen in das Reich und Außführung der guten Müntz.

6. Monat Termin zur Müntz bevorab den Frembden

§. 51. Wann aber solche sechs Monat verflossen / alsdann sollen sie im Reich Teutscher Nation nicht mehr für Wehrschafft / sondern gantz

und

und gar verbotten / abgethan / und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden / bey Verliehrung derselben Müntzen / die ein jede Obrigkeit desselben Orts einzuziehen / und zu ihren Händen zu nehmen macht / und daran nicht gefrevelt haben soll.

§. 52. Doch sollen die Reichs-Stände und Obrigkeiten auff Mittel und Wege bedacht seyn / wie die frembde silberne Müntzen auß Teutscher Nation in den sechs Monaten / wie ob stehet / gebracht. Im Fall es aber in solcher Zeit nicht geschehen / oder verschoben werden möchte / alsdann sollen die Reichs- und Müntz-Stände dieselbe überbliebene frembde Müntzen von ihren Unterthanen / mit wenigster derselben Beschwärung / und ohn ihren eygnen sonder Nutz außzuwechseln schuldig seyn / die sie auch in die neue Reichs-Müntz verwenden / und müntzen lassen mögen.

Straff wider Einschleiffung der frembdes Müntz.

§. 53. Auff daß dann ob solcher unser Satzung und Verbott desto festiglicher und ernstlicher gehalten / und die frembde silbern Müntzen gantz abgeschafft / und wieder auß der Teutschen Nation gebracht werden: So ordnen und wollen wir / daß sich männiglich angeregter silbern Müntzen in die Teutsche Nation, zu einiger Handthierung und Gewerb / Einführung und Einschleiffung endlich enthalte: Im Fall aber einer oder mehr solchs verbrechen / und **über diß unser Verbott die Einführung thun würde** / der oder dieselbe sollen nicht allein das **eingeführte Geld / sondern auch ihr Leib und Gut** / nach gestalten Dingen verwürckt und verfallen haben.

Verführung inländischer Müntz.

§. 54. Deßgleichen soll auch innerhalb vorbenannten sechs Monaten kein inländisch Reichs-Müntz / ausser der Teutschen Nation geführt / sondern welcher zur Handthierung Geld hinweg zu führen bedürfftig / dasselbige soll und mag **mit frembden außländischen Müntzen / an statt innländischen verführt / und hinauß gebracht werden.** Dann wo einer oder mehr darüber begriffen oder erfahren würde / daß solch Geld verwürckt / und darzu mit Ernst gestrafft werden.

Warnung gegen die Unterthanen vor Schaden folgender frembden Müntz-halben.

§. 55. Wie wir dann hiemit **alle unsere und deß Reichs Unterthanen / dieser frembden Müntzen halben ihnen selbst vor Schaden zu seyn / gnugsam gewarnet haben wollen /** Darnach sich männiglich wisse zu richten.

Und seynd diese die frembde silberne Müntzen.

§. 56. **Schwed. Dennemärckische / Polnische gantz und halb silbern stück** / den Thalern an ihrer Grösse gleich / und sonst alle andere silberne Müntzen.

§. 57. **Ury / Schweitz / Underwalden / Zürcher / Schaffhäuser / S. Gallen / Basiler / Solothurn / Thaler / und alle andere der Eydgenossenschafft silbern Müntz.**

§. 58. **Alle Lothringische silbern Müntz.**

§. 59. **Alle Venedische / Bononier / Paulsner / Julier / Ferrarer / Mantuaner / Mirandulaner / Mayländer / Florentiner / und sonst alle Italiänische silbern Müntz.**

§. 60. **Alle Hispanische und Frantzösische silbern Müntz.**

§. 61. **Alle silbern Müntz / so in der Königl. Würde zu Hispanien / etc. Nider-Erblande / und in andern derselbigen zu gehöriger Herrschafften geschlagen worden.**

§. 62. **Alle Preussische silbern Müntz / und alle Englische silbern Müntz.**

§. 63. Und sonst hierdurch / daß etliche hieoben für frembde Müntzen genennt oder gehalten werden / dem H. Reich an seiner Ober- und Gerechtigkeit nichts abgebrochen / noch entzogen seyn.

Gülden Müntz.

§. 64. Ferner / die **Gülden Müntz** belangend / nachdem **der vier Churfürsten am Rhein / und der andern Churfürsten / Fürsten und Stände Gülden** / die auff den Rheinischen Goldgülden die ihren regulirt haben / **in rechtem auffrichtigen Werth standhafftig befunden**: Dabeneben auch wahr und offenbahr ist / daß von langen Jahren hero viel Contract auff Rheinische Churfürstliche / und denselben gleich von Gehalt und Gewicht / Goldgülden gestellt oder regulirt sind / so soll derselbig Goldgülden in seinem Wesen bleiben / und wie vor durch die / so Gold geschlagen haben / gemüntzt werden / dergestalt / daß zwey und siebentzig Stück schon allbereit ein Cöllnisch Marck wägen / und an seinem halten achtzehen Karat / sechs Gren / das ist / zwölff Loth sechs Gren.

Goldgülden.

Rheinische Gülden auff Cöllnisch Gewicht geschlagen.

§. 65. Und dieweil **alle Rheinische Gülden** / so bißhero gemüntzt / auff Cöllnisch Gewicht geschlagen worden / so ist unser ernstlicher Will / Meynung und Befelch / daß auch hinführo alle Gulden auf dasselbig Gewicht gemüntzt werden. Darnach wisse sich ein jeder / der ein ander Gewicht hat / derowegen zu richten / und seine Rechnung darauff zu stellen.

Rheinische Goldgülden zu 75. Kr.

§. 66. Hierauff ordnen setzen und wollen wir / daß hinfürter nach publicirung dieses unsers Edicts, **die Rheinische / und denselbigen ebenmässige Goldgülden** bißhero im Reich Teutscher Nation geschlagen / die ihr geordnet Gehalt und Gewicht haben / durch niemand / sie seyen hohes oder niders Stands / weder aus den Müntzen wechseln / kauffen oder verkauffen / oder in andere Wege höher dann **umb funff und siebentzig Kreutzer** einnehmen und außgeben. Aber näher und geringer zu nehmen und außzugeben / soll männiglichen bevorstehen.

Straff der Ubertretter.

§. 67. Welcher aber **dieses übertretten** / und den **Goldgülden höher und über fünff und siebentzig Kreutzer einnehmen** / außgeben / oder in andere Weg durch einig Mittel / wie das Namen haben möcht / hinbringen würden / die sollen alsdann **das Gold und Silber darumb** contrahirt, der Oberkeit / unter welcher solches geschicht / **zur Straff und Pön verfallen seyn.**

Ducaten Valvation.

§. 68. Ferner / dieweil etliche Stände im Reich / in ihren Landen und Gebieten / **hohe Gülden fallen haben** / und hiebevor im **H. Reich auch Ducaten gemüntzt worden** / so mögen die hinfüro im H. Reich auch geschlagen werden / dergestalt / daß sie **sieben u. sechzig schön außbereite Stück / ein Cölln. Marck wiegen** / und fein lauter 23. Krarat / acht Gren halten / und von

niemand

Digitized by Google

niemand / weß Stands oder Wesens die seyen auß den Müntzen wechseln/ kauffen und verkauffen / oder sonst in Bezahlung **höher nicht dann umb hundert und vier Kreutzer genommen** und außgegeben werden sollen / aber näher und geringer zu nehmen und außzugeben/ soll männiglichen bevor stehen.

Bey Straff. §. 69. Welche aber die übertretten / und solchen **Ducaten höher**/und über hundert und vier Kreutzer geben oder nehmen würden/ oder in andere Weg durch einig Mittel / wie die erdacht/ erfunden oder fürgenommen werden könten/ außgeben oder nehmen würden / die sollen alsdann beyde gülden oder silbern Müntz darumb contrahirt, der Oberkeit / unter welcher solchs geschicht / zur Pön und Straff auch verfallen seyn.

Inländische nach bestimmte gülden Müntz. §. 70. Aber die **nach bestimpte inländische güldene Müntzen**/ so auch im Reich Teutscher Nation geschlagen / doch dem Rheinischen Goldgülden ungemäß/ sollen/nachdem diß unser Kayserl. Edict publicirt / oder in das Reich teutscher Nation außgekündt wird / in dem Werth / wie die jetzund im Gang sind/ und vor Außgang dieses unsers Kayserl. Edicts ein Zeitlang gewesen/ sechs Monat die nächsten/ und nicht darüber für Wehrhafft oder Bezahlung gegeben oder genommen werden.

6. Monat Zeit. §. 71. Wann nun solche **sechs Monat**/ wie gemeldt / **verschienen** / alsdann sollen nachbenannte güldene Müntzen im Reich nicht mehr für Wehrschafft / sondern gantz und gar verbotten/abgethan / und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden / bey Verliehrung derselben gülden und silbern Müntzen/darumb contrahirt, welche ein jede Obrigkeit dessen Orts einzuziehen / und zu ihren Händen zu nehmen Macht/ und daran nicht gefrevelt haben soll.

§. 72. Damit man aber solcher geringen verbottenen güldenen Müntzen abkommen / und auß dem Reich gebracht werden mögen / so sollen die Reichs- und Müntz-Stände dieselbe überbliebene geringe Inländische güldene Müntzen von ihren Unterthanen / mit derselben wenigsten Beschwärung / und ohn ihren sondern eygnen Nutz / ungefährlich wie dieselbe in vorigem Edict zu nehmen/und zu geben gesetzt/ auffzuwechseln schuldig seyn / welche sie auch in die neue Reichs-Müntz verwenden / und müntzen lassen mögen.

Und seynd diese die Inländische geringe güldene Müntz / so nach Außgang obgemeldter sechs Monath verbotten/ und nicht mehr genommen werden sollen.

Bysantzer. §. 73. Erstlich **Bysantzer** / so auff der einen Seiten ein Kayser in einem Küriß haben / haltend in der einen Hand ein Schwerd / in der andern ein Apffel/mit der Umbschrifft : CAROLUS V. IMPERATOR. Auff der andern Seiten ein Schild / darinn deß Reichs Adler/ in den Flügeln zwo Säulen Herculis, stehend auf einem grossen Creutz/Umbschrifft/ MONET. AUREA BISUNT. 1541.

Oßnabrück. §. 47. **Oßnabrücker** / auff der einen Seiten S. Peter in einem Stul/ zun Füssen ein Schild mit einem Adler mit zweyen Köpffen/ und Umbschrifft/ CONRA. EPIS. OSSEB.

§. 75. **Oßnabrücker** / auff der einen Seiten ein stehender S. Peter / unter den Füssen ein Schild/ darinn ein Adler mit einem Kopff / und Umbschrifft / CONRAD. EPIS. OSSNABRUG. Auff der andern Seiten ein Rad in einem Schild / Umschrifft / MONETA NOVA AUREA OSSNAB.

Clevisch. §. 76. **Clevisch** / auff der einen Seiten ein stehender gewapneter Hertzog / haltend ein Schwerd / zwischen den Füssen ein Schild / mit den Clevischen und Märckischen Wappen/ Umschrifft / JOHS. DUX CLEVE ET COMA. Auff der andern Seiten ein Creutz/ darinn Clevisch und Märckisch Wappen / Umbschrifft/ MONET. NOV. AURE. RE. WESAL.

Hollstein. §. 77. **Hollstein**/ mit S. Andres/ haltend zwischen seinen Füssen ein Schild / und Umbschrifft / CHRISTIAN D. G. HOLSATIÆ. Auff der andern Seiten die Hollsteinische und Schleßwickische Wappen/ in einem Creutz vier Schild / in der Mitten ein viereckicht Wappen/ mit der Umbschrifft / MONETA NOVA AUREA SLESVICENSIS.

Baßler. §. 78. **Baßler**/ Auff der einen Seiten ein Marien-Bild mit einer Kron / auf dem Arm ein Kindlein/ mit der Umbschrifft / O S. MARIA ORA PRO N. Auff der andern Seiten ein Schild / dann ein Baßler-Stab / auff einem Creutz/ darinn 1521. Umbschrifft / MONETA NOVA AUREA CIVIT. BASIL.

Brandenburg. §. 79. **Brandenburgisch/Märckisch** / die neue mit S. Johan.

Brener. §. 80. **Berner** / auff drr einen Seiten ein Bern auff der Straffen.

Züricher. §. 81. **Züricher.**

Dennemärckisch. §. 82. Zum andern/ die **Dennemärckische**/ auf der einen Seiten ein stehender gewapneter König / in einem Mantel / haltend in den Händen ein Scepter und Apffel / zum Füssen ein Schildlein / darinn zween Balcken / mie Umbschrifft / IHES. DEI GRAT. REX DANIÆ. Auff der andern Seiten drey Löwen in einem Wappen / auff einem Creutz / und über dem Wappen ein Kron / Umbschrifft / MONET. AUR. REGNI DANIÆ.

Daventer §. 83. **Daventer** / auff der einen Seiten ein Apt/ auf einem Stul sitzend / haltend ein Buch und Fähnlein / zwischen den Füssen die Schildlein/ darinn ein Adler/ Umbschrifft/MONE. DE DAVEN. 1498. Auf der andern Seiten deß Reichs-Apffel / Umbschrifft / MAXIMILIAN. ROMANOR. REX.

Zwoller. §. 84. **Zwoller** / auf der einen Seiten S. Michael in einem Küriß / haltend in der rechten Hand ein Schwerd / in der lincken ein Schild/ darinn der Stadt Zwoll Wappen / mit einem Creutz/vor den Füssen ein ligender Lucifer, Umbschrifft / MON. AUR. ZWOL. Auf der andern seiten deß Reichs Apffel/ Umbschrifft/ FRIDER. ROMAN. IMP.

Gröninger. §. 85. **Gröninger**/auf der einen seiten S. Johannis deß Täuffers Bild / unter seinen Füssen ein G.

Digitized by Google

ein G. Umbschrifft / MON. AUR. GRONIG. 88. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel / Umbschrifft / FRIDER. ROMAN. IMPER.

Münster. §. 86. Münster / auff einer seiten S. Pauli Apostels Bild / auf der andern seiten / CONR. EPIS. MONASTER.

Mechelburg. §. 87. Mechelburgisch / S. Christoff.

Utrecht. §. 88. Zum dritten / Uerecht / haben auf der einen seiten ein Salvatorem, in einem Stul / haltend ein Buch unter dem Arm / zu den Füssen ein Schildlein / darinn ein halb Burgundisch Wappen mit den Balcken / Umbschrifft / ELEGI DAVID SERVUM MEUM. Auff der andern seiten die Burgundische Wappen in einem Creutz quartirt, Umbschrifft / MON. NOV. AUR. DAVID DE BOR. EPI.

Gelderisch. §. 89. Gelderisch / auff der einen seiten ein Salvator, haltend ein Apffel in der Hand / zu den Füssen ein Schild / darinn das Gelderisch Wappen / mit der Umbschrifft / MON. NOV. AUR. GELD. Auff der andern seiten drey Schildlein mit Löwen / Umbschrifft / CAROLUS DUX GEL. JUL. COM. ZUT.

§. 80. Gelderisch / auff der einen seiten ein sitzender Salvator, haltend in der Hand ein Buch / ein Gelderischen Schild zu den Füssen / Umbschrifft / CAROL. DUX GELD. JUL. COM. Z. Auf der andern seiten vier Schildlein in einem Creutz / Umbschrifft / MONET. NOV. AUR. D. G.

Embder oder Phrisisch. §. 91. Embder oder Phrisisch / auf der einen seiten S. Johann Baptista, zu denselben Füssen ein quartierter Schild / darinn zween Löwen / und zween Adler / Umbschrifft / ENNO CO. PHRISIÆ ORIENTAL. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel Umbschrifft / FRIDER. ROMAN. IMPERAT.

Clevisch. §. 92. Clevisch / auf der einen seiten ein stehender Hertzog mit einem Schwerd / Umbschrifft / JOHS. DUX CLEV. ET. CO. MA. Auf der andern seiten ein quartierter Schild in einem Creutz / darinn die Clev- und Märckische Wappen / Umbschrifft / MON. NOV. AUR. WES.

Brandenburgis. Märckisch. §. 93. Brandenburgisch / Märckisch / auff der einen seiten S. Paul / auf der andern seiten die Brandenburgische Marggräfische Wappen / in der Mitte derselben Wappen ein Scepter / seyn in der Marck geschlagen.

Dortmund. §. 94. Dortmund / auf der einen seiten ein Kayser / mit seiner Kayserl. Kron / haltend in seiner rechten Hand ein Scepter / unter den Füssen ein Stern / Umbschrifft / FRIDER. ROMAN. IMPER. Auf der andern seiten deß Reichs Apffel / Umbschrifft / MONET. NOV. AUR. TERMONIEN.

Graf von Regenstein. §. 95. Graf von Regenstein / auf der einen seiten ein Schild / darinn ein Hirschhorn / auf dem Schild ein offener Helm / darauff zwey Hörner / Umbschrifft / MON. NOV. AUR. UL. C. I. REG. Auff der andern seiten ein Adler mit zweyen Köpffen / darauf ein Kayserl. Kron / Umbschrifft / CAROL. V. ROM. IMP. S. A.

Münster. §. 96. Münster / auf der einen seiten S. Pauli in einem Stul / ein Schildlein zum Füssen / darinn ein Balcken / mit der Umbschrifft / SANCT. PAULUS APOST. Auf der andern seiten drey Schildlein in einem Triangel / Umbschrifft / MON. AUR. MONASTER.

Dennemarck. §. 97. Zum vierdten / Dennemarck / auf der einen seiten ein König / haltend ein Scepter und Apffel / zu den Füssen ein Schildlein darinn ein Stern / Umbschrifft / JHES. DEI GRAT. REX DANIÆ. Auf der andern seiten drey Löwen in einem Schild / auf einem Creutz / darüber ein Kron / Umbschrifft / MON. AUR. REGN. DANIÆ.

Metzer. §. 98. Metzer / durcheinander.

Daventer. §. 99. Daventer / auf der einen seiten ein Apt auf einem Stul / zu den Füssen ein Schildlein / darinn ein Adler / Umbschrifft / MON. DE DAVENTRIA. 88. Auf der andern seiten deß Reichs Apffel / Umbschrifft / FRIDER. ROMAN. IMPERAT.

Gelderisch Clemmer. §. 100. Zum Fünfften / Gelderisch Clemmer / auf der einen seiten ein Hertzog / haltend ein Schwerd in der rechten Hand / ein Stern zwischen seinen Füssen / Umbschrifft / CAROL. DUX GEL. JUL. COM. ZUT. Auf der andern seiten das Gelderisch Wappen in einem Schild / darinn drey kleine Schild ein in einem Triangel / Umbschrifft / MONETA NOVA GELDRENSIS.

Francken oder Phrisisch. §. 101. Francken oder Phrisisch / auf der einen seiten S. Johanns Baptistä Bildnus / habend zum Füssen ein Löwen in einem Schildlein / Umbschrifft / MON. NOV. AUR. FRAN. Auf der andern seiten deß Reichs Apffel / Umbschrifft / FRID. ROM. IMPER.

Osnabrück. §. 102. Osnabrück / auf der einen seiten ein stehender S. Peter / haltend in seiner rechten Hand einen Schlüssel / zu den Füssen ein Adler mit einem Kopff / Umbschrifft / JHS. EPS. OSN. Auff der andern seiten ein Schild darinn ein Rad / Umbschrifft / MONETA NOVA AUREA OSNABRUG.

§. 103. Zum sechsten / klein David mit der Harffen / zum Füssen ein Schild / darinn ein Creutz / Umbschrifft / ELEGIT DAVID SERVUM SUUM. Auf der einen seiten die Burgundisch Wappen auf einem Creutz / Umbschrifft / MONET. NOV. AUR. EPI. TRAJECTEN.

§. 104. Utrecht / auf der einen seiten ein Bischoff in seinem Stul / haltend in der rechten Hand ein Creutz / zwischen den Füssen ein Schild mit einem Creutz / Umbschrifft / SANCT. MARTINUS EPIS. Auf der andern seiten die Burgundische Wappen / Umbschrifft / MON. NOV. AUR. TRAJECTEN.

Utrecht. §. 105. Utrecht / auf der einen seiten ein Bischoff im Stul / haltend in der rechten Hand einen Stab mit einem Creutz / zu seinen Füssen ein Schild / darinn ein Creutz / Umbschrifft / SANCTUS MARTINUS EPIS. Auff der andern seiten die Burgundische Wappen / Umbschrifft / MONET. NOV. AUR. TRAJECTEN.

§. 106. Ll.

Lüttich.

§. 106. **Lüttich** / auff der einen seiten ein Creutz / auff der andern seiten das Wappen der Herren von der Marck/ Umbschrifft / ERHARD MARCHA EPISCOPUS LEODIEN.

Gröninger.

§. 187. **Gröninger** / auf der einen seiten ein stehender S. Johann Baptista / Umbschrifft/ MON. AUR. GRONINGEN. Auff der andern seiten deß Reichs-Apffel / Umbschrifft / MAXIMILIAN. ROMAN. REX.

§. 108. Am siebenden / Groß David haltend ein Harpffen / unter den Füssen ein gevierdter Schild / darinn ein Creutz / und Burgundisch Wappen / auf der andern seiten ein groß Creutz/ mit Umbschrifft / DAVID DE BURGUND. EPIS. TRAJECTEN.

Lüttich.

§. 109. **Lüttich**/auf der einen seiten S. Johannes Bildnus / habend zwischen den Füssen ein Schildlein / Umbschrifft / SI DEUS PRO NOBIS, QUIS CONTRA NOS. Auff der andern seiten vier Schildlein in einem Creutz / Umbschrifft / JOHS. EPIS. LEOD. DUX BULL. COM. LOS.

Embder.

§. 110. **Embder**/auf der einen seiten S. Johann Baptista, habend zwischen den Füssen ein D. Umbschrifft / ENNO. CO. ET DNS. PHRIS. OR. Auff der andern seiten deß Reichs-Apffel/ Umbschrifft / IN DEO SPERA. N. TIMEBO. Q. F. M. H.

§. 111. **Embder** / auff der einen seiten S. Johanns Baptista / zwischen denselben Füssen ein E. Umbschrifft / EZARD. CO. ORIENT. PHRI. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel / Umbschrifft / FRID. ROM. IMPER.

Gröninger.

§. 112. **Gröninger**/ auf der einen seiten S. Johanns Baptista / hat unter den Füssen ein Schildlein mit einem Balcken / Umbschrifft/ MONET. AUREA. GRONINGENSIS. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/Umbschrifft/ MAXIMILIAN. ROMAN. REX.

Gelderisch Clemmer.

§. 113. **Zum Achten / Gelderisch Clemmer**/ auff der einen seiten ein Salvator, hält in der rechten Hand ein Creutz/ mit der Umbschrifft/ CAROL. DUX GEL. JUL. Auff der andern seiten das Gelderisch Wappen / in einem grossen Schild / darinn drey kleine Schildlein in einem Triangel / Umschrifft / MONET. AUR. GELDR.

§. 114. **Gelderisch** / auff der einen seiten ein Hertzog in einem Stul / haltend ein Schwerd in der rechten Hand / zwischen den Füssen ein Schildlein/ darin ein Löw / Umbschrifft / WILHELM. DUX. GELDRI. COM. A. Auff der andern seiten zwey Schildlein/in einem ein Löw/ im andern ein Adler/Umbschrifft/ BENEDICT. QUI VENIT IN NOM.

Embder.

§. 115. **Embder** / auf der einen seiten ein Brust-Bild / Umbschrifft/ ENNO. II. COM. ET DNS. PHRI. OR. Auff der andern seiten das Ostphrisisch Wappen / Umbschrifft / IN DEO SPERA. N. TIM. QF. M. HO.

§. 116. Embder oder Phrysisch/auf der einen seiten deß Kaysers Bild / sitzend in seiner Majestät/haltend in seiner rechten Hand ein Scepter/ in der Lincken deß Reichs Apffel / zu seinen Füssen ein Adler in einem Schild / Umbschrifft/ SANC. CAROL. MAG. Auff der andern seiten vier Schild mit zweyen Adlern und zweyen Löwen / Umbschrifft / MONET. NOV. AURE. ORIENTAL. PHRISIÆ.

Clevisch.

§. 117. **Clevisch**/ auff der einen seiten S. Joh. mit den Clevischen Wappen zu den Füssen / Umbschrifft / HS. DUX CLEVE. ET CO. Auff der andern seiten ein Schild in einem Creutz / darinn die Clevische und Märckische Wappen quartirt, Umbschrifft / MON. NOV. AURE. EMBRI.

Utrichs Philips.

§. 118. Zum neundten/die **Utrichs Philips**/ haben auf der einen seiten ein Bischoff sitzen in einem Stul/ hält ein Schild/ darinn ein Creutz/ Auf der andern seiten die Burgundische Wappen.

Lüttich.

§. 119. **Lüttich**/auf der einen seiten S. Georg, unter den Füssen ein Schild quartirt mit Habspurgischen und Oesterreichischen Wappen/ Umbschrifft / GEORGIUS AB AUSTRIA. Auff der andern seiten zwischen vier Schildlein ein Creutz / Umbschrifft / EPIS. LEOD. DUX BULL. COM. LOS.

Daventr.

§. 120. **Lüttich**/ auf der einen seiten ein Salvator in einem Stul / für den Füssen ein Schild/ darinn ein Creutz/ Umbschrifft/ CORNELI. DE SEBEN. EPIS. LEO. Auff der andern seiten deren von Sebenberg Wappen / Umbschrifft/ DUX BULL. ET. CO. LOS ist nach der Churfürsten am Rhein Gepräg abcontrafeyt.

Daventer.

§. 121. **Daventer**/der dreyer Städt / **Daventer/ Campen / Zwoll** Wappen / in der mitte ein Adler / Umbschrifft / MON. NOV. AUR. DAVENTR. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel/ Umbschrifft / CAR. ROMAN. IMPERAT.

§. 122. **Daventer** / auf der einen seiten ein Adler mit einem Kopff / unter den Füssen ein klein Daventrisch Schildlein / Umbschrifft / MONETA AUR. DE DAVENTR. 1523. Auf der andern seiten deß Reichs Apffel/ Umbschrifft/ CAR. ROM. IMPER.

§. 123. **Daventer** / auff der einen seiten S. Michael / darumb der dreyer Städt / Campen/ Zwoll / Daventer / Wappen / Umbschrifft / MONET. NOV. AUR. ZWOL. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel / Umbschrifft/ CAR. ROM. IMPER.

§. 124. **Daventer** / auff der einen seiten der dreyer Städt Wappen/ darzwischen ein Sternlein in einem Triangel / Umbschrifft / MON. NOV. TRIV. CIVIT. IMPER. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel / Umbschrifft / CAROL. ROM. IMPER.

Campen.

§. 125. **Campen**/ auff der einen seiten S. Johanns Baptista / unter den Füssen der Stadt Campen Wappen / Umbschrifft / MON. AUR. CAMPEN. Auff der andern seiten deß Reichs Apffel / Umbschrifft / CAR. ROM. IMPER.

Grafen von Bergen.

§. 126. **Grafen von Berge** / auff der einen seiten S. Johannes / auff der andern seiten ein Creutz / darinn deß Grafen Wappen / so Graf Oßwald von Bergen geschlagen / und sehen dem Brandenburgischen Goldgülden fast gleich/ und nach denselben abcontrafeyt.

§. 127. Gel-

Gelderische Reuter.

§. 127. **Gelderisch Reuter** / auf der einen seiten ein Kürissirer / führt ein Schwerd in der Hand / unter dem Pferd geschrieben / GELD. Umbschrifft / CAROL. DUX. GEL. JUL. COM. Auf der andern seiten das Gelderisch Wappen in einem Creutz / Umbschrifft / MON. NOV. AUR. DUCIS GELDRIÆ.

Zwoll.

§. 129. **Zwoll** / auf der einen seiten S. Michael mit einem blossen Schwerd in der rechten Hand / unter den Füssen ein Creutz in einem Schild / Umbschrifft / MONET. NOV. AUR. ZWOL. Auf der andern seiten deß Reichs Apffel / Umbschrifft / MAXIMILIAN. ROMANOR. REX.

Utrecht.

§. 130. Zum zehenden / **Utrecht** / haben auf der einen seiten ein Bischoff mit einem Stab / Umbschrifft / SANCTE MART. EPIS. Auf der andern seiten ein Schild / mit deß Stiffts Utrecht Wappen in einem Triangel / mit der Umbschrifft / MONET. RUDOL. EPISC. C. TRAJECT.

Gelderisch Clemmer.

§. 131. **Gelderisch Clemmer** / auf der einen seiten ein Heilig / in der rechten Hand ein Creutzlein / Umbschrifft / ARN. DUX GELD. JUL. Auf der andern seiten in einem grossen Schild das Gelderisch Wappen / darumb vier Schildlein in einem Quadrangel / Umbschrifft / MON. NOV. AUR. GELEN.

Daventer.

§. 132. **Daventer** / auf der einen seiten dreyer Städt / Daventer / Campen / Zwoll Wappen in einem Triangel / ohn den Stern / Umbschrifft / MONET. NOV. TRIV. CIVITAT. IMPER. Auf der andern seiten deß Reichs Apffel / Umbschrifft / CAR. ROMAN. IMPER.

Gelderisch Neumägen.

§. 133. **Gelderisch Neumägen** / auf der einen seiten ein Adler mit zweyen Köpffen auf der Brust ein Schildlein / darinn ein Löw / mit der Umbschrifft / MONET. NOV. AUR. NOVIMAG. Auf der andern seiten S. Stephan / Umbschrifft / SANCTUS STEPHANUS PROTOMA.

Lüttich.

§. 134. Am eylfften / **Lüttich** / haben auf der einen seiten ein Bischoff in einem Stul / zu den Füssen das Wappen der Graffschafft von der Marck / Umbschrifft / S. LAMBERTUS. Auf der andern seiten ein Creutz zwischen vier Schilden / Umbschrifft / ERHARD. DE MARCHA. CARDN. EPIS. LEOD.

Gelderisch

§. 135. **Gelderisch** / auf der einen seiten S. Johannes / hält in der rechten Hand ein Stab mit einem Creutz / Umbschrifft / S. JOANNES BAPTISTA. Auf der andern seiten das Gelderisch Wappen / darumb vier Schild in einem Quadrangel / Umbschrifft / DUX ARNOLD. GELD. JUL. COM.

Utrecht.

§. 136. Zum Zwölfften **Utrecht** / auf der einen seiten S. Johannes / haltend ein Stab mit einem Creutz / Umbschrifft / SANCT. JOH. BAPT. Auf der andern seiten fünff Schild mit einem Triangel / Umbschrifft / DEBADEN.

Lütticher.

§. 137. Ein **Lütticher** / auf der einen seiten einen Bischoff mit der Umbschrifft / SANCTUS LAMBERTUS. Auf der andern seiten ein Schild / darinn ein Creutz / in dessen mitte auch ein Schild / darinn das Hornisch Wappen / Umbschrifft / JOH. DE HORN, EPISCOPUS. LEOD.

§. 138. **Lüttich** / Postulat, auf der einen seiten ein Bischoff / Umschrifft / S. LAMB. Auf der andern seiten ein Schild / darinn das Wappen der Graffschafft von der Marck / in einem Creutz / Umbschrifft / ERHARD. DE MARCH. EPS. LEOD. — Lüttich Postulat.

§. 139. **Lüttich** / auf der einen seiten ein Bischoff / Umbschrifft / S. LAMB. Auf der andern seiten ein Schild in einem Creutz das Hornisch Wappen / Umbschrifft / JOHS. DE HORN. EPIS. LEOD.

§. 140. **Clevisch** Postulat, auf der einen seiten auffrechts stehend ein Bischoff / Umbschrifft / MARTIN. PATRON. EMR. Auf der andern seiten das Clevisch und Gülchisch Wappen quartirt, Umbschrifft / JOHS. DUX. CLEV. ET COM. MA. 1503. — Clevisch Postulat.

§. 141. **Bergisch** Postulat, auf der einen seiten stehend ein Bischoff / haltend ein Buch / darauf ein Hirsch / Umbschrifft / MONET. AUR. MULH. 1503. Auf der andern seiten ein Schild / darinn vier Löwen quartirt, in Mitten der Quartierung das Ravenspurgisch Wappen / Umbschrifft / WILH. DUX. JUL. ET MO. — Bergisch Postulat.

§. 142. **Lüttig** / auf der einen seiten ein Bischoff / Umbschrifft / S. LAMB. Auf der andern seiten ein Schild / in demselbigen ein klein Schildlein / darinn das Siebenbürgisch Wappen / Umbschrifft / CORN. DE BERGE EPIS. LEOD. — Lüttich.

§. 143. **Embder** Postulat, auf der einen seiten stehend ein Bischoff / Umbschrifft / S. LUDER. Auf der andern Seiten ein Schild in einem Creutz / darinn das Ostphrisisch Wappen / Umbschrifft / ENNO. CO. ET DNS. PHRISIÆ. — Embder Postulat.

§. 144. Ein **Embder** Postulat, hat auf der einen seiten ein stehenden Salvator mit einem Apffel / Umbschrifft / VERBUM DOMINI MANET IN ÆTERNUM. Auf der andern seiten ein Schildlein / darinn ein Adler mit zweyen Köpffen / Umbschrifft / ENNO COM. ET DNS. PHRISIÆ ORI. — Embder Postulat.

§. 145. Ferner / **das außländisch frembd Gold** / als **Ducaten** / **Cronen** / und anders betreffend / setzen / ordnen und wollen Wir / daß hinfürter nach Verkündung dieses Unsers Kayserl. Edicts über ein halb Jahr **kein frembd Gold / so ausserhalb Teutscher** Nation **geschlagen / im Reich soll außgegeben und genommen werden** / dann allein nachfolgende Stück / die ihr geordnet Gewicht haben / welches Gewicht an Ducaten sieben und sechtzig / und an Cronen siebentzig Stück / ein Cöllnisch Marck wiegen sollen / und Wir **gegen Unsern verordneten Ducaten / und guten Rheinischen Goldgülden** valviren **lassen.** — Valvation außländ. frembden Golds / Ducaten / Cronen / &c. gegen Rheinische Goldgülden.

§. 146. Aber inmittelst und hie zwischen solcher Zeit mögen nicht allein folgende specificirte / sondern auch **andere gülden Müntzen** / wie die jetzo gäng und gäbe / gegeben und genommen /

Digitized by Google

doch nach Außgang gedachtes halben Jahrs/ sollen die andere frembde gülden Müntzen/ ausserhalb der nachbenannten/ nicht mehr genommen werden/ sondern verbotten seyn.

Valvation folgender Gold-Müntz.

§. 147. Und soll hinfürter dasselbig frembd außländisch Gold/ so im Reich seinen Gang neben der Reichs-Müntz haben soll / wie obgemeldt/ gegen unserm neuen angestellten Müntz/ höher nicht / dann wie hernach gesetzt / genommen werden/ Nemlich:

Doppel Ducaten.

§. 148. Alle **Hispanische**/ alle **Castilier/ Arragonische / Valentier/ Navarrische/ Sicilische/ Mayländische/ Frantzösische/** für zweyhundert und vier Kreutzer.

Einfache Ducaten.

§. 149. Alle **Hispanische**/ alle **Castilier/ Arragonische/ Neapolitaner / Münsterbergische/Polnische Genueser/ Venedische/ Bäpstische/ Bononier/Bischoff zu Preßlau/ Stadt Preßlau/Ligniger/ Weydische/ Glatzer/ Florentiner und Mayländische/** für ein hundert und zween Kreutzer.

§. 150. Die **Saltzburgische** für ein hundert und ein Kreutzer.

Einfache Ducaten.

§. 151. **Augspurgische/Kauffbäurische/ Hamburgische / Lübeckische**/ für ein hundert Kreutzer.

§. 152. Die **Portugaleser mit dem kurtzen Creutz**/ für 96. Kreutzer.

§. 153. Die **Portugaleser mit dem hohen Creutz** / für 95. Kreutzer.

Cronen.

§. 154. **Burgundier**/ oder **Niderländische / Frantzösische/ Sonne-Kronen**/ für drey und neuntzig Kreutzer.

Cronen.

§. 155. Alle **Hispanische / Castiller / Valentier/ Navarrische/ Mayländische/ Sicilier / Genueser / Bäpstische**/ für ein und neuntzig Kreutzer.

§. 156. **Welche aber dieses übertretten**/ und solche obgesetzte frembde/ neben den inländischen Ducaten und Goldgülden zugelassen/ Ducaten und Cronen höher und über ihren geordneten gesetzten Werth geben / oder nehmen würden/ oder in andere Weg/ durch einige Mittel/ wie die erdacht/ erfunden / oder fürgenommen werden könten / außgeben oder nehmen würden/ die sollen alsdann **beyde güldene und silberne Müntzen darumb** contrahirt/ **der Oberkeit**/ unter welcher solches geschicht/ **zur Straff und Pön verfallen seyn** / darnach sich männiglich/ ihm vor Schaden zu seyn zu richten wisse.

Müntz nicht höher zu nehmen als sie hier taxirt bey Straff.

§. 157. Und damit diese unsere/ und deß H. Reichs Müntz-Ordnung umb so viel desto festiglicher gehandhabt / und darüber gehalten werde/ so soll einem jeden Kreyß oder Zirck deß Heiligen Reichs durch die Müntzgenossen verordnet werden / **daß alle und jedes Jahrs besonder zweymahl gemeine** Probation-**Täg**/ und Rechtfertigung der gemeinen Reichs-Müntzen gehalten werden : Doch wo die Kreyß-Stände befinden/ daß unvonnöthen wäre / zween Probation-Täg zu halten / welches zu derselbigen Erkanntnus zu stellen / so soll auff das wenigst ein Probation-Tag jährlich gehalten werden. Derowegen Wir ein besondere Ordnung/ wie die Probation fürzunehmen / und dero nachzukommen/ stellen lassen.

Special-Probations-Täg im Jahr zweymal.

§. 158. Wir wöllen auch/ daß zu Förderung dieses Wercks / die Müntzgenossen eines jeden Kreyß alsbald / nachdem diß unser Kayserlich Edict außgekündt wird / sich gewisser Mahlstätt vergleichen / also / daß die erste Probation auff den ersten Tag Maji schierstkünfftig in den Städten/deren sie sich vergleichen werden / und die ander auff den ersten Octobris , nächst darnach folgend / in denselbigen / oder in andern der Kreyß gelegenen Städten / die Probation , wie angeregt / unser gegebene Ordnung mit sich bringt/ gehalten werden / wie Wir dann dieselbig unser Ordnung / eines jeden Kreyß zweyen Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen / die das Außschreiben der Kreyß haben / die unverzüglich den andern ihren Mit-Kreyß-Verwandten / so mit Müntz-Freyheit begabt / zu publiciren und zu eröffnen haben / in Schrifften zugeschickt.

Außschreibung der Probations-Täg.

§. 159. Damit auch die Probation-Täg desto stattlicher besucht werden / so wöllen Wir / und meynen hiemit ernstlich/ daß die Räthe/ Müntzmeister/ Wardein und andere/ die angeregte Täge zu besuchen geschickt werden/ alle/ und ihr jeder besonder/ zu einer jeglichen Zeit / **Unser und deß heiligen Reichs/frey/gestrack Sicherheit und Geleyt / zu/ auff/ und von solchen** Probation-**Tägen haben** / und ihnen dasselb **stät/ fest und unverbrüchlich gehalten werden soll** / bey Vermeydung unser / und deß Reichs schwären Ungnad/ auch Pön und Straff / in unserm Kayserlichen Land-Frieden begriffen.

Sicher Geleyt der Müntz-Meister/ Wardein/ rc.

§. 160. Wiewol nun solche Probation-Täg/ zu Verhütung **falsches Betrugs und Mißbrauchs** nothwendig in guter Ordnung fürgenommen : Jedoch dieweil sich zugetragen/ daß in viel andere Wege **unziemlicher Gewinn in den Müntzen gesucht / Falsch und Betrug darinn getrieben wird**/ welches sich ausserhalb der gemeinen Probation-Täg in andere Weg erfinden möchte / also daß etliche **die gülden und silbern Müntzen ringern / beschneiden / schwächen / abgiessen / außwiegen/ der andern Schläge** Abcontrafiguriren/ durch Auffwechsel/ oder in andere Wege damit gefährlicher Weiß handeln/ die in frembde Land auf Gewinn führen/ oder practiciren.

Betriegere und Fälscher der Müntzen.

§. 161. Hierauff setzen / ordnen und wöllen Wir / **daß obgemeldte Ringerer / Beschneider/ Schwächer/ Wäscher/ Schmeltzer / Außführer / Abgiesser/ Außwieger/ Außzieher/ Aufwechsler und Fälscher an Leib / Leben oder Gut** / nach Gestalt der Sachen **gestrafft** / und niemand hierinn durchauß verschohnt werde. Und damit derselbigen Untugend desto baß und förderlicher an Tag/ und zu gebührlicher Straff komme / daß einem jeden die und andere verbottene Mißbrauch /

Straff solcher Verbrecher.

Betrug

Digitized by Google

Betrug und Fälschenden Müntz der Oberkeiten eines jeden Orts/ da die geübt/ oder da der Verbrecher betretten wird alsbald/ und unverzüglich anzubringen und zurügen/ nicht allein erlaubt/ sondern auch bey Pön zweyer Marck lötigs Golds anzuzeigen/ hiemit aufferlegt seyn soll.

Dem Ansager gebührt der dritte Theil von der Straf.

§. 161. So dann ein solcher **Verbrecher betretten**/ soll er eingezogen/ und **an Leib und Gut**/ oder am Leib allein/ oder am Gut allein/ nach Gelegenheit und Gestalt seines Verbrechens gestrafft werden. Und wäre es Sach/ daß er am Gut gestrafft würde/ alsdann soll **dem Ansager an solcher verwürckter Buß ein dritter Theil**/ und die andere zwey Theil der Oberkeit/ darunter die Uberfahrung geschehen/ gebühren/ welche Straff die Oberkeit auch also einbringen/ und dem Ansager seinen dritten Theil zustellen soll. Würde aber solche Oberkeit an Einbringung der verwürckten Straff säumig seyn/ alsdann sollen die Müntzgenossen desselbigen Kreyß solche Straff einfordern/ zwey deren behalten/ und den dritten Theil dem Ansager/ wie obstehet/ folgen lassen.

Säumige Obrigkeit.

Straff dessen so den begangenen falsch verschweiget.

§. 163. Wo aber einer solchen Betrug/ Mißbrauch oder Falsch erfahren/ und seiner Oberkeit in Monatsfrist nicht anzeigen/ und deß besagt würde/ der soll in die Pön **der zweyer Marck lötigs Golds verfallen**/ uñ sie zu geben pflichtig seyn/ **daran dem/ so denjenigen**/ der den Mißbrauch/ Betrug oder Falsch erfahren/ und seiner Oberkeit verschwiegen/ **besagt hat/ ein driter Theil**/ und die andere zwey dritt Theil den Oberkeiten/ darunter solche Ubersahrung geschehen/ folgen/ und so die **Oberkeit abermahls die Straff einzubringen nachlässig seyn würde**/ alsdann sollen die Müntzgenossen derselben Kreyß die einzufordern Macht haben/ und damit gehalten werden/ wie obsteht.

Kayserl. Fiscals Ampt im Müntz-Wesen gegen säumige Oberkeit und Verbrecher.

§. 164. Würden aber die **Obrigkeiten und Müntzgenossen** solches Kreyß/ **nach beschehener Anzeigung auch säumig oder nachlässig**/ und dasselbig durch den Ansager an unsern Kayserl. **Cammer**-Procuratorn **General**-Fiscal gelangen/ so soll derselbig unser Fiscal, **gegen den säumigen und nachlässigen Oberkeiten/ Müntzgenossen/ und auch den Verbrechern/ mit ernstlichen** Processen **und Straffen Gerichtlich vollnfahren**/ und den Ansagern/ wo die Straff in Geld gewendt/ sein Gebührnuß/ wie davon gemeldt/ überantworten.

Verführung ungemüntzt Gold/ Silber/ etc. aus dem Reich verbotten.

§. 165. Nachdem auch durch etliche die **unvermüntzte und ungewerckte Gold u. Silber auß dem Reich Teutscher** Nation **verführt**/ vertrieben und verhandelt werden/ alles zu mercklichen Beschwerden und Nachtheil unsers und des Reichs Unterthanen/ hohen und nidern Stands/ so setzen/ ordnen und wollen Wir hiemit ernstlich/ daß hinsüro **kein unvermüntzt/ oder unverarbeit Gold oder Silber/ noch auch** silber **Geschirr/ es sey dann vergüldt**/ und darzu **kein Ducaten**/ so in dieser unser Müntz-Ordnung zu müntzen zugelassen/ **auch alles vermüntzt Rheinisch Gold**/ auß dem Reich Teutscher Nation in andere frembde Lande/ auch in die Niderlande/ biß sie sich dieser unser Müntz-Ordnung allerdings unterwürffig machen/ es geschehe in Gewerbsweiß oder anderer Gestalt/ geführt oder verkaufft. Und soll darauff in Teutschen/ und Welschen/ auch andern anstossenden Königreichen/ Herrschafften und Landen etwa Kundschafft gemacht/ und die **Ubertretter ohn alle Gnad/ an Leib oder Gut**/ nach Gelegenheit der Sachen/ wie oben von den Außführern und Auffwechslen geordnet ist/ **gestrafft werden**/ darfür auch denselbigen kein Sicherheit/ Geleyt/ Schutz/ Schirm/ noch ichts anderst befrieden oder sichern soll.

Bey Straff.

Verfahrung gegen außflüchtige Ubertretter.

§. 166. Wäre aber der Ubertretter ein solche Person/ die es am Gut nicht vermöchte/ oder daß er der Uberfahrung halben am Gut gestrafft worden/ und **davon nicht abstehen**/ sondern **noch weiter übertretten**/ gegen demselben soll alsdann vollnfahren und gehandelt werden/ wie obsteht. **Und so er außfluchtig würde**/ so soll männiglichen erlaubt seyn/ **ihn an Leib und Gut anzugreiffen**/ und daran niemands gefrevelt/ noch einig Geleyt verbrochen haben.

Fälschliches Angeben.

§. 167. Würde auch jemand ein solchen Verbrecher erkündigen/ so soll solch Gut/ und der Thäter nicht anderst dann in einer Stadt oder Flecken/ darinn ein Gerichtbarkeit ist/ angefallen und nidergeworffen werden/ auch die Besuchung mit Wissen und Beyseyn desselben Gerichts/ und nicht anderst beschehen/ und damit gehalten werden/ wie obsteht.

§. 168. So ferr aber der Angeber irren/ und der Angegeben unschuldig befunden/ und also zu Schaden geführt würde/ soll derselbig **Angeber dem Unschuldigen Kosten/ und Schaden**/ darinn er ihn also gebracht hätt/ auch nach Mässigung der Gerichtbarkeit/ darinn er gefallen und nidergeworffen würde/ **außzurichten und zu bezahlen schuldig seyn** es wäre dann Sach/ daß der Ansager seines Ansagens gute tapffere Ursachen hätt/ in dem Fall soll er deß Denuncirten erlittenen Kostens halben nichts verpflicht seyn: Doch soll den Obrigkeiten in ihren Gebieten unbenommen seyn/ durch sich oder ihre verordnete Diener/ diese Ubertretter/ auch ausserhalb der Flecken anzugreiffen/ und zu Ersuchung in die Flecken zu führen.

§. 169. Und so einer oder mehr/ diesem zu entgegen/ einige Gnad/ Freyheit/ Indult oder Vergünstigung von uns erlangt hätten/ oder nachmahls erlangen würden/ das alles soll jetzo alsdann/ und dann als jetzo krafftloß/ vernichtet und unbündig seyn/ und wider diß unser Kays. Edict nicht statt haben.

Bey Straff deß Feuers das Granalieren/ Körnen und Fälschung verbotten.

§. 170. Wir ordnen/ setzen und wöllen auch ferner/ daß sich männiglich hinsüro bey **Straf deß Feuers/ deß Granalirens/ Körnens/ Seygerns**/ und anderer dergleichen **betrieglicher vortheiliger Handlung uñ Fälschung aller alten und neuen guten Müntzen** ausserhalb der frembden/ wie hiebevor mit massen in diesem Edict vermeldet/ enthalten soll. Daß auch alle Herrschaften/ so unter ihnen Schmeltz oder Seygerhütten haben/ **bey Verlust ihrer Müntz-Freyh. und darzu einer Geld-Pön/ nemlich zwantzig Marck lötigs Golds**/ Uns in unser Kays. Cammer-Gericht unablässig zu bezahlen/

len/ ernstliche und fleissige Fürsehung thun sollen daß bey obernannter **Straff und Pön auf denselbigen ihren Seyger-Hütten hinfürter kein Kupffer/ Körne/** oder anders/ das Silber hält/ abgetrieben/ geschmeltzt/ und zu Silber gebrennt werde. Doch außgeschlossen/ was von den Bergwercken herkompt/ und hiebevor nicht Müntz gewesen ist.

Schmeltz- und Seyger-Hütten.

§. 171. Ob aber jemand wäre/ **der ungangbare Müntz hätte/ und die zu verkörnen willens/** der soll sich bey derselben Oberkeit/ darunter er gesessen/ anzeigen/ und solche Müntz besehen lassen: So fern sich dann befünde/ daß es solche unganghafftige Müntzen seynd/ alsdann soll er sie durch die von der Oberkeit oder Herrschafft darzu Verordnete körnen lassen/ die ihme auch die Oberkeit/ ob sie wöllen/ nach billichen Dingen zu bezahlen. Im Fall aber die Oberkeit solche nicht kauffen wolt/ so soll er von derselbigen Schein/ wie solch Kornd herkompt/ nehmen/ und folgends dem nächsten benachbarten Müntz-Stand/ so der Ordnung unterworffen/ zubringen und verkauffen lassen.

Verschmeltzung ungangbarer Müntz.

§. 172. Dergleichen/ **ob die Goldschmied Gold oder Silber zur Nothdurfft ihres Handwercks nicht bekommen möchten/ und die gülden und silbern Müntzen verbrechen müsten/** so sollen sie doch ferner und mehrers nicht brechen/ dann so viel zu Verlag ihres Handwercks bedürfftig/ und **in keinen Weg verkauffen oder verführen/** bey Vermeidung vorgesetzter Pön und Straff.

Goldschmid.

In Verschmeltzung Gold und Silbers auch müntzen.

§. 173. Sie sollen auch **einige güldene oder silberne Müntzen nicht brechen/** ohn Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit.

§. 174. Ferner als sich auch erfinden thut/ daß **etliche so Müntzens Freyheit erlangt/ ihr Gerechtigkeit andern verkauffen/ verleihen/** oder in andere Weg vergünnen/ und zustellen/ darauß nicht geringer Schad dem gemeinen Nutz ein Zeitlang entstanden/ daß die Müntzen hiedurch in Absall kommen: So setzen/ ordnen und wöllen Wir/ daß sich alle Müntzgenossen jetztgemeldter unziemlicher Ding gäntzlich enthalten/ auch mit den Müntz-Meistern/ oder jemands anders/ ausserhalb gebührlicher Besoldung in keinen Weg paciſciren/ oder einig Geding machen/ sondern daß ein jeder Müntz-Herr oder Stand/ auff sein selbst eygen Kosten und Verlag mit Gold/ Silber und allem andern/ die Müntz (so er anders müntzen will/) verlegen/ zu dem unser und deß Reichs/ und sein Müntz frey/ ohn alle Gefährde/ auffrichtig halten soll.

Müntz-Freyheit verhandeln/ verleihen.

§. 175. Da aber jemand/ wie obgemeldt/ in einem oder mehr Puncten zuwider handeln würde/ der soll alsbald dardurch mit der That **in unser und deß Reichs schwäre Ungnad gefallen seyn.** Daneben auch seine Müntz-Freyheit oder Gerechtigkeit verlohren oder verwürckt haben.

§. 176. Deßgleichen/ da ein **Müntzmeister von einem Müntz-Herrn sein Müntz-Freyheit Gewinn halber bestehen würde/** soll derselbig auch **zehen Marck lötigs Golds zur Straff** verfallen seyn.

Müntz-Meisters Straff im Pfachtung deß Müntzes.

§. 177. Wäre es auch Sach/ daß einiger Reichs-Stand/ so mit Freyheit der Müntzen nicht begabt ist/ **künfftiglich solche Freyheit/ Gold und Silber zu müntzen/** von uns oder unsern Nachkommen am Reich außbringen und **erlangen würde/** in welchem Wege solches beschehe/ dem sollen noch wöllen Wir/ oder unsere Nachkommen/ dieselbig Freyheit keiner andern Gestalt geben noch zustellen/ dann daß er dieser unser Ordnung unterworffen/ auch Inhalt dieses unsers Kaysers Edicts, zu müntzen schuldig und verbunden sey.

Müntz-Freyheiten.

§. 178. Wo aber jemands/ weß Stands oder Wesens der wäre/ von Uns/ oder unsern Vorfahren/ am Reich Römischen Kaysern und Königen löblicher und milder Gedächtnus/ **einig Gnad oder Freyheit/** Indult **oder Zulassung/ dieser unser fürgestellten Ordnung zu entgegen/ außbracht hätt/** oder noch außbringen und erlangen würde/ oder wie/ oder welcher Gestalt das immer geschehen wäre/ oder unter was Schein solches noch geschehen möchte/ **dasselbig alles soll jetzt alsdann/ und dann als jetzt/ krafftloß/ nichtig/** und dieser Unser Ordnung gantz unvergreifflich und unabbrüchig/ auch der erlangenden Partheyen nicht fürträglich seyn/ in keinem Weg.

§. 179. Dem allem nach **verkünden wir diese unsere** Constitutionen/ **Ordnung und Satzung/** durch diß unser Kayserlich Edict, auch allen und jeden hiemit von Römischer Kayserl. Macht ernstlich gebietend/ und wöllen/ daß ihr solch obberührte unsere Kayserliche Ordnung und Satzung allenthalben in unsern/ deß Reichs und euern Fürstenthumben/ Landen/ Städten/ Flecken Oberkeiten und Gebieten/ von Stund an offentlich auch verkündet/ derselben alles ihres Inhalts/ wie die euer jeden berührts würckliche Folg und Vollnziehung thut/ dero ungeweigert gelebt und nachkommet/ darob festiglich haltet/ und gegen den Verbrechern mit obbestimmten Pönen ernstlich verfahrt und handelt/ und in dem allem nicht ungehorsam noch säumig erscheinet/ auch hierwider nichts thut/ noch einem andern zu thun gestattet/ in keine Weiß/ als lieb euch/ und einem jeden sey unser und deß H. Reichs schwäre Ungnad/ und obbestimmte/ auch andere Pön und Straffen/ in unsern und deß H. Reichs gemeinen Rechten begriffen/ zu vermeiden/ das meynen Wir ernstlich.

Publication dieser Müntz-Ordnung.

Geben in Unser Kaysers Ferdinandi, und deß **Heiligen Reichs Stadt Augspurg/** Sambstags den neunzehenden deß Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt/ im Fünffzehenhundert und Neun und Fünfftzigsten/ Unserer Reich deß Römischen im Neun und Zwantzigsten/ und der andern im Drey und Dreyssigsten Jahre.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und der verordneten Churfürsten / Fürsten und Ständen für sich und im Namen aller anderer gemeiner deß Heiligen Reichs-Stände, zu Wormbs im Jahr 1564. auffgericht.

SUMMARIEN.

Tagsatzung wegen deß Land-Friedens / Hülff gegen die Land-Friedbrecher der Unterthanen unsgebührlicher That-Handlung/In Præfat. Item §. 1. 2.3. 4. Unter einem blinden und falschem Prætext sich versammletes Kriegs-Volck/Plündern und Brandschätzen/ §.5.6. Werbung außländischer Potentaten/deren Feind- und Land-Friedbrüchige Handlungen/ §. 7.8.9. Kreyß-Ampt zu Erhaltung deß Land-Friedens und Sicherheit gegen Rebellen und Ungehorsame/ §. 10 11. 12. 13. Kreyß-Oberster/ dessen Ampt und Kreyß-Hülff gegen Vergaderung und ohnerlaubt sich versammletes Kriegs-Volck / auch gegen säumige und ungehorsame Oberkeiten/ Hülff der Ritterschafft. §. 14. usque 22. Kayserl. Mandat, niemand in frembde Kriegs-Dienste sich zu begeben/ §. 23. Verbott der Rottirung / §. 24. 25. 26. und in folgenden Paragraphis wird schier das vorige alles repetirt.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien/ zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg und Würtenberg, in Obern- und Niedern-Schlesien / Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Röm. Reichs zu Burgau, zu Möhren / Obern- und Niedern Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgraff im Elsaß, Herr auff der Wendischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich/ und thun kund allermänniglich: Wiewol Wir Uns von Anfang, und so bald Wir zu Verwaltung deß Römischen Kayserthums kommen/ zum höchsten beflissen, beständigen Frieden, Ruhe und Einigkeit im Heiligen Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland zu erhalten / wie Uns dann solches bißhero, auß gnädiger Verleyhung deß Allmächtigen, dieselbe gantze Zeit hero, glücklich und wol zugestanden, also daß Unsers Verhoffens, männiglich derwegen nicht allein mit Uns zu frieden, sondern auch bißhero danckbar gewesen und noch. Und sich aber allein diß Jahr, über all Unser Versehen und Gedancken, auch dermassen geschwind, daß unmöglich gewesen, die Nothdurfft dargegen fürzunehmen, beschwärliche und Land-Friedbrüchige Thaten, wie Landkündig, zugetragen, und dieses alles im Reich männiglich unverborgen. Und dann ferner glaubwürdige Anzeig uns fürkommen / daß etliche andere ihnen einen mercklichen Anhang suchen, und im Werck seyn sollen, einen andern unsern, und deß Heiligen Reichs gehorsamen Fürsten, mit gleichem Gewalt anzugreiffen, und also den vor angeregten friedbrüchigen Thaten nachzufolgen / Wir auch bey Uns zeitlich bewogen, wo solchem allen nicht mit guter Vorbetrachtung begegnet, auß diesem erfolgen thät, daß kein gehorsamer, friedliebender Stand deß Reichs, der sonst Recht und alle Billichkeit leiden möge, nicht in einige Stund noch Augenblick / weder Tag noch Nacht bey dem Seinen sicher und ruhig sitzen oder bleiben möchte. Und aber in solchen hoch-beschwärlichen zutragenden Fällen, als die Erfahrnuß nunmehr mit sich bringt, die unzähliche Auffmahnung der Kreyß-Obersten, mit vorgehenden Berathschlagungen, wie in unserm und deß Reichs Abschied deß Fünff und Fünfftzigsten Jahrs, zu Augspurg aufgericht, geordnet, nicht dermassen, wie es angesehen, und diejenige Zeit und Läufft erfordern / fürträglich. Derwegen einer fernern unverzüglichen Berathschlagung, und förderlicher Vergleichung / wie die Execution und Handhabung deß Land-Friedens / durch richtige / unverlängerte Hülffleistung / in den geschwinden jetziger Zeit unversehenlichen einfallenden Land-Friedbrüchigen Handlungen, dargegen eylends ins Werck zu richten, hochnöthig / welche auff ein künfftige allgemeine Reichs-Versamblung nicht verzogen werden mögen.

Hülff gegen die Land-Friedbrecher.

Beschreibung von Chur-Mayntz der Stände wegen deß Land-Friedens.

§. 1. Daß Wir demnach auß gnädiger getreuer Vätterl. Bewegnuß/ unsern Neven und Churfürsten dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz/ mit gnädigem Fleiß ersucht haben/ seine Liebden wölt die Churfürsten / Fürsten und Stände in beyden Reichs Abschieden deß fünff und neun und fünfftigsten Jahrs/ die Execution u. Handhabung deß Land-Friedens betreffend/ von wegen gemeiner Stände benannt / und geordnet auff gelegene Zeit und Mahlstatt/ mit dem für-

fürderlichsten zusammen beschreiben/ Uns auch zu solcher Zeit und Mahlstatt in Schrifften verständigen / damit wir unsere Räthe dahin abfertigen/und also was dieses Orts deß H. Reichs Nothdurfft erfordert / zu Wendung und Fürkommung dergleichen beschwärlichen sträfflichen Thaten und Handlungen dienstlich seyn wolt/ berathschlagt / fürgenommen/ und ins Werck gericht werden möchte.

Täg zu Wormbs.

§. 2. Auff solch unser gnädig Ersuchen / gedachter unser Neve und Churfürst/ der Ertz-Bischoff zu Mayntz/**einen Tag** zu berührter Berathschlagung/auf den vierdten Februarii, jüngst verschienen in unser und deß **Reichs-Stadt Wormbs** außgeschrieben und angesetzt.

Ungebührliche Handlungen von allerhand Personen gegen den Land-Frieden.

§. 3. Darauf auch unsere Commissarien/und der Churfürsten / geordneten Fürsten und Ständen Räthe und Bottschafften/ mit Gewalt erschienen/ und auff unserer Räthe und Commissarien mündlich und schrifftlich Fürbringen / auch angehafft unser allergnädigst Begehren / unter anderm vermeldet: Welcher Gestalt **ungebührliche Handlung von allerhand Personen dermassen sich zutrügen** / daß wo denselbigen nicht billicher und fürträglicher Weiß gesteuert/ sondern dieselbe für und für ihren Gang und Continuation gewinnen / zu besorgen / **daß etwan der gemein Frieden** über alle unsere getreue und Vätterliche Sorgfältigkeit **betrübt werden** / und auß kleinen wachsenden Füncklein mit der Zeit ein groß Feuer/ welches alsdann ohn sondern mercklichen Schaden und Nachtheil nicht leichtlich wiederumb zu löschen / entstehen möchte / wie wir dann derhalben von vielen frommen treuhertzigen Leuten / hohes und niders Stands der einen und der andern Religion verwand/ nunmehr vielfältig verwarnet werden.

Thathandlungen der Unterthanen gegen einander.

§. 4. Dann Erstlich/so begebe sich/daß zu Zeiten etliche / nicht allein deß hohen und mittlern/ sondern auch deß nidern Stands Personen / allein umb Bürgerliche Sachen / oder Nachbarlichen Spän und Irrungen willen / die sie billich durch den ordentlichen Weg der Güte oder deß Rechtens gegen einander außtragen solten / sich in offentliche und gewaltige Kriegs-und **That-Handlungen gegen einander einliessen**/und etwan so verstockt darinn verharzten / daß sie sich weder durch unsere Vätterliche oder gütliche Vermahnungen/ noch auch sonst durch außgangene ernstliche Mandata nicht wöllen davon abhalten lassen.

Unter einem blinden Namen versammletes Kriegs-Volck.

§. 5. So unterstünden sich etliche andere je zu Zeiten **merckliche grosse Anzahl Reuter und Knecht / doch unter blinden Namen**/ und ohn einige Anzeig deß Kriegs-Herzn **auffzubringen**/ ohn Zweiffel keiner andern Meynung / dann Uns und unsern freundlichen lieben Sohn / den Röm. König / als die Häupter dardurch zu verhindern / daß Wir und seine Liebde solche ungebührliche Werbung durch Mandata, und in andere Wege desto weniger abstellen / und also männiglich vermeynen solt/ was sie dißfalls thäten / das beschehe nicht dem gemeinen Land-Frieden zuwider/sondern vielmehr in ziemlichen und zugelassenen Fällen.

§. 6. Es wird auch durch etliche **unterweilen fürgewendet / daß sie vorhabens / ihr bestelle Kriegsvolck zu Roß u. Fuß diesem oder jenem Christl. König oder** Potentaten **zuzuführen** / und sonst niemand im H. Reich damit zu beschädigen / da man doch folgends im Werck befindet / daß sie von denselbigen angegebenen Königen und Potentaten gar keinen Befelch / oder auch zum wenigsten Vertröstung/ zugeschweigen dann einige Bestallung hätten: Und würden alsdann nicht desto weniger von denselbigen werbenden / und den **geworbenen Kriegsvolck** / etliche gehorsame deß H. Reichs **Fürsten / Stände und Unterthanen nicht allein mit Lägern und Durchzügen solches Kriegsvolcks zum höchsten beschädigt**/ sondern auch zum Theil gewaltiglich überzogen/ **geplündert / gebrandschätzt** / und zu hochbeschwärlichen Vertragen getrungen.

Und unter falschen prætext, andern Potentaten/ plündern und brandschätzen.

Werbungen außländischer Potentaten.

§. 7. Und obwol je zu Zeiten von außländischen Königen oder Potentaten wegen/offentliche Werbungen umb Kriegs-Volck zu Roß und Fuß geschehen/ sich auch warhafftiglich befinde/ daß solch Kriegs-Volck denselben / und niemand anders zugeführt würde : So käme uns mercklichen Beschwärung für / daß durch diesen Weg gleicher massen / wie durch die oberzehlten etliche deß H. Reichs/und zum Theil ansehnliche Stände / samt ihren armen getreuen Unterthanen/ welche doch alle mit denselbigen Kriegs-Sachen ihres Theils gar nichts zu thun/ durch dasselbig **Kriegs-Volck/ mit Muster Plätzen / Läger und Durchziehen zum allerhöchsten belästige würden** / und also deßjenigen entgelten müssen/ das sie nie genossen.

Durchziehende Völcker.

§. 8. So es schier beschwarlicher und gefährlicher / daß wann dasselbig Kriegs-Volck in solcher frembder und außländischer Potentaten Dienst schon kommen / und aber folgends von demselben wiederumb geurlaubt / und also seinen Abzug wiederumb gegen der Teutschen Nation nehme / dannoch je zu Zeiten unterstanden wird/ solch Kriegs-Volck beyeinander zu behalten / und darauff allerhand hefftige beträuungen gegen etlichen gehorsamen / friedliebenden Stände deß H. Reichs / die doch sonst zum Rechten und aller Billigkeit gesessen / dessen auch für ihre Personen urbietig / außgehen zu lassen / alles dahin gerichtet / was etwan für **faule Zusprüch der wenigsten Rittmeister oder Befelchs-Leut einer** / so bey demselbigen Kriegs-Volck vorhanden / wider einen oder mehr gehorsame Stände deß H. Reichs haben möcht / daß alsdann dieselben Stände / wolten sie anderst nicht von Land und Leuten vertrieben werden / sich schier auff einen jeden Willen und Gefallen mit ihnen zu vertragen getrungen.

Faule Excusationes der Rittmeister oder Officierer.

§. 9. Uber diese Beschwärden/so fiengen auch jetzund an/die **feindliche/thätliche/uñ Land-Friedbrüchige Handlungen** / mit allerley gesuchtem Anhang / dermassen eylends und unversehenlicher/ ja auch unverhörter Ding ihren Fortgang zu gewinnen / daß weder uns / noch unserm freundlichen lieben Sohn dem Röm. König/ oder auch den Creyß-Ständen/ oder derselben Obersten/ einige nothwendige Fürsehung oder Wendung darinnen zu thun möglich / wie

Deren feindliche und Land-Friedbrüchige Handlung.

dann

Digitized by Google

dann von allen und jetzt-ermeldten Fällen / klare helle Exempel erzehlt werden könten.

§. 10. Dieweil dann solcher und obgemeldter Unrichtigkeit halben / die Stånd in unträglichen Unkosten gedrungen / da man nicht wissen mag / wohin / und wider wen dieselbig Kriegs-Gewerb gelten sollen / und dann die Beschädigten ihr Kummer und Noth gar nicht klagen dörffen / Uns aber **als dem Haupt / in alle Wege gebühren wolt** / ob schon gar niemand bey Uns anhielte / dannoch in der Sachen keineswegs zu feyren / sondern für uns selbsten **die Frommen zu schützen und zu schirmen** / wie wir bey uns selbst / auch bey den Stånden im Rath / am besten finden würden.

Kayserlich Ampt.

§. 11. Und ob wol auf beyden jüngst zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tägen / in etlichen Articuln der Land-Fried gebessert worden / derwegen Wir vermeynt / die Sachen dardurch gnugsam versehen werden möchten / und auch Wir deß gnädigsten Gemüths und Meinung / daß alle dieselben heilsame / unsers gemeinen Land-Friedens / und darauff gestellter Executions-Ordnung in unverrücktem Werck gäntzlich bleiben sollen / aber gleichwol dafür hielten / wie sich die Fäll jetziger Zeit zum Theil mit grosser Geschwindigkeit / zum Theil mit grosser Macht zutragen / und vielleicht etliche auß denselben Ordnungen / zu Abwendung solcher Unrichtigkeiten nicht gnugsam seyn möchten / derwegen unsers Erachtens / der Mühe wol werth seyn solt / den Sachen nachdem es die Erfahrung selbst unter die Hand gebe / weiter mit Fleiß nach zudencken / und aber wir hierin nit gern für uns selbst / sondern vielmehr auf vorgehendē zeitl. guten Rath deren wir zu diesen Sachen uns am meisten gebrauchen / fürgehen und handlen.

Verbesserter Land-frieden.

§. 12. Und Wir hierauff allergnädigst gesinnen / und begehren lassen die erscheinende Räthe und Gesandten / wollen solches alles / was ihnen also von unsertwegen / durch unsere Commissarien dieser Zeit fürgetragen worden / / oder auch das jenig / was ihr jeder selbst zu dieser Sachen dienstlich / über das vorgemelt / in Erfahrung gebracht / in stattlich Bedencken ziehen / die Sachen berathschlagen / und folgends an gedachte unsere Commissarien gelangen lassen / die von uns auch Befelch empfangen / sich mit Unser und deß H. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stånd dieser Verordnung erscheinenden Räthe und Gesandten / an unser statt und Namen zu vergleichen.

§. 13. Haben sie die Berathschlagung über berührt unser Proposition, auch auff unser allergnädigst getrew sorgfältig erinnern und begehren / Uns / zu allerunterthänigstem Gehorsam / zu Schutz und Schirm gemeiner Stånd und deren Unterthanen / **Erhaltung gemeiner Sicherheit wider die unruhige / muthwillige Rebellen** / Unser und deß Reichs **Ordnungen** / Constitutionen / und Satzungen / **ungehorsame Verächter** / verglichen / entschlossen / und uns solche ihre Berathschlagung / Vergleichung und Beschluß fürbracht / welches alles Wir allergnädigst Fleiß ersehen lassen: Und haben wir als Römischer Kayser / gedachter unser Commissarien / der Churfürsten / geordneter Fürsten und Stånd / Räthe / Befelchhaber und Bottschafften / an statt und von wegen gemeiner Stånd / solche Berathschlagung / Vergleichung und Beschluß / Uns gnädiglich wolgefallen / dieselbig approbirt, bekräfftiget / bestättiget / und in diesen als unsern und gemeiner Stånd Abschied / stellen / setzen / und in das Reich Teutscher Nation gemeiniglich außkünden lassen. Nemlich und zum Anfang:

Sicherheit gegen Rebellen und ungehorsame Verächter dieser Ordnung.

§. 14. Als in dem **Abschied deß Fünff und Fünfftzigsten Jahrs** / zu Augspurg auffgericht / unter andern in der Executions-Ordnung verfasst und begriffen / daß in einem jeden **Creyß-Obersten / Nach- und Zugeordnete erwählt** / und auß eines jeden Creyß-Ständen gezogen / die angenommen werden sollen. Und dann weiter / welcher Gestalt die Creyß ihre Hülff leisten / und auf Erfordern schicken / auch ein jeder **Creyß mit etlichem Geschütz / Artelarey /** Munition, und was darzu gehörig / vonnöthen / in Bereitschafft stehen / dieselbig haben zugebrauchen / sich gefast machen / auch in das gemein / auff nothwendige und tügliche Befelchs-Leuth / in Kriegs-Sachen und Handlungen / neben seinen Obersten und Zugeordneten / bedacht / und derselbig im Fall der Nothdurfft sie zu gebrauchen vergewist / und häbig seyn soll / alles ferners Innhalts berührter Executions-Ordnung: Und aber vielleicht deren in diesem und noch mehr Articuln, nicht durchauß in allen und jeden Creysen nachgesetzt / noch ein solches gäntzlich in Bereitschafft gestellt seyn möcht: So setzen / ordnen und wöllen Wir / daß die Stände deß Reichs in ihren Creysen / an den Orthen / da die Ordnung noch nicht in gewisse richtige Würcklichkeit gestellt / dasselbig nachmals ohn einige Saumnuß oder Verlängerung geschehe / die Obersten gewehlet / Nach- und Zugeordnete auß den Creyß-Ständen gezogen / auch anders nach Innhalt vielberührter Ordnung ohne fernern Auffzug fürgenommen werde. Und soll eines jedes Creyß-**Oberster / Uns und den andern Creyß-Obersten zu erkennen geben** / wie dieses alles bey den Ständen desselbigen Creyses / in dem er zum Obersten gewehlet oder gezogen / angestellt / wie hoch / worauff und wie viel sich die Hülff derselbigen Creyß-Stände / zu Roß und Fuß erstrecken möge.

R. A. Anno 1555.

Creyß-Obersten.

Creyß-Hülf / Geschütz / Artollerie, Munition.

An Ihro Kays. Maj. und Ständen zuberichten.

§. 15. Nachdem dann ferner in der Executions-Ordnung statuirt und gesetzt / daß in allen Churfürsten-Fürstenthumben Landen / Oberkeiten / und Gebieten / die **Vergadderungen und Versamlungen deß Kriegsvolck** / welches sich selbst eigenes Vorhabens / **ohne Vorwissen u. Erlaubnuß der ordentlichen Oberkeit** / zusammen schlagen möcht / darauß anders nichts / dann unruhige Empörungen / Aufruhr / Verderben und Verheerungen der Land und Leut zugewartē ist / keines wegs geduldet / sondern mit allem Fleiß dargegen getracht werden soll / und aber hierüber so fleissig nicht / wie es geordnet / durchauß gehalten worden: So setzen / ordnen und wöllen Wir / da in eines Churfürstē / Fürstē / Stands deß Reichs / oder auch anderer Oberkeiten und Gebieten im Reich / **jemand / wer der wäre / sich unterstehen würde / ein Kriegsvolck**

Vergadderung und Versamlung Kriegsvolcks ohn Erlaubnuß der Oberkeit.

Keines-wegs zu dulden.

auffzuwicklen/und zu versamlen/daß derselbig Stand oder Oberkeit/ ihres Vermögens/ **solches unverzüglich abschaffen/ und keineswegs gedulden** soll. Da aber solches in eines Vermögen nicht wäre / so soll er unverzüglich/was also jeder Zeit fürgehen wird/ Uns und unserm freundlichen lieben Sohn/ dem Röm. König zu erkennen geben / und damit gleich alsbald den Creyß-Obersten / unter den er gehörig/ oder in dem Creyß oder Bezirck sein Oberkeit gelegen/zum förderlichsten umb Hülff anruffen/der auch sich in diesem seines Amts gebrauchen/ die Hülff der Creyß-Stände / zusammen erfordern/ und dem angehenden Feur wehren soll.

Säumige und ungehorsame/ so es nicht anzeigen/ sollen neben dem Beschädiger/ dem Beschädigten allen erlittenen Schaden zu restituiren schuldig seyn.

§. 16. Auf den Fall aber ein Stand in deß Oberkeit und Gebiete in Kriegsvolck sich zu hauff zu schlagen unterstehen wird/**in diesem sich säumig und ungehorsam erzeigen**/für sich selbst dergleichen Fürnehmen nicht abschaffē oder auch uns/ unsern freundlichen lieben Sohn den Röm. König / **und deß Creyß Obersten/ gleich zu anfang** / wie vermeldet/ **nicht ersuchen/ und dadurch ein ander Stand mit seinen Unterthanen zu schaden gebracht würde / so soll derselbig/neben dem Beschädiger**/ u. ihr jeder für sich selbst **allen erlittenē Schaden den Beschädigten zu** restituiren / **abzutragen/ und zu bezahlen schuldig seyn.** Darzu auch der Säumig / oder Ungehorsam/ durch den Obersten und Zugeordneten deß Creyß / darunter der gehörig/ auf derselbigen Mässigung angehalten werden soll : Jedoch/da ein Kriegsvolck in einem Stand deß Reichs / oder eines andern Oberkeit/so unversehentlich und eilend sich zusam̃en thun/oder einfallen / und fürter von dannen auff einen andern ziehen/ oder sich lägern / und Schaden zufügen würde / so soll derselbig Stand oder Oberkeit / der ein solchen gefasten Gewalt oder gesamlet Kriegsvolck nicht abwenden / oder auch Uns / unserm freundlichen lieben Sohn / dem Röm. König/ und dem Obersten deß Creyß/ zuvor Anzeigung hievon nicht thun könte / derhalben die Creyß-Hülff zum Widerstand nicht gleich erfolgen/oder auffbracht werden mögen/ in diesem nicht gefährt werden / und den Schaden/ so einem andern auf solchen Fall zugefügt / abzutragen nicht schuldig seyn. Und soll Uns / oder unserm freundlichen lieben Sohn dem Röm. König bevorstehen / dieselben werbenden Personen / umb Abstellung fürgenommener Gewerb anzuhalten / und die Geworbenen abzufordern/ auch die Creyß-Obersten / in deren Creysen solche Gewerb getrieben würden / umb Verhütung und Abstellung deren anzulangen / darauff sie dann berührte Gewerb mit allem Fleiß für sich abwenden sollen.

Creyß-Obersten Amt in diesem gefährlichem Zustand.

§. 17. Alsdann den Creyß-Obersten ihres Ampts Verwaltung und Außrichtens halben/in der Executions-Ordnung ein gemeßner Befelch gegeben / und derselbig auf ein gewisse maß eingezogen/ als unter anderm daß ein **Creyß-Oberster in fürstehender Gefährlichkeit** / ohn Verlängerung die ihm Zugeordnete/**an ein gelegen Ort zusammen erfordern**/welche auch förderlich erscheinen/**samtlich zu berathschlagen und zu erwegen**/wie starck auf die Anschläge der Ständ Hülff fürzunehmen. Und auf den Fall ein Creyß-Oberster mit seinen Zugeordneten die Sachen in ihrem Creyß so beschwerlich befunden/ daß desselbigen Creyß bestimte Hülff nicht gnugsam/ sie alsdann Macht haben sollen/ der andern ihnen nechst anreinenden **zweyer Creyß-Obersten**/ und denen zugeordnete/ umb Hülff anzuruffen; Also noch die **drey noch zweē andere Creyß** / an gelegene Mahlstatt / auf ein bestimte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülff zu erfordern / und ferner / da der versamleten fünf Creyß bestimte Hülff vonnöthen seyn solt / die Ding an unsern Neven und Churfürsten/dem Ertzbischoffen zu Mayntz/ꝛc. in Schriften zu erlangen / ferners Inhalts der Ordnung. Und aber in solchen geschwinden/ sorglichen/ und verborgenen Auffwicklungen und Versamlungen deß Kriegsvolcks / wie dieser Zeit fürgangen / und man sich künfftiglich nicht weniger zubefahren / durch obangeregt geordnet zusammen erfordern / und vorgehende Berathschlagung nachtheiliger Schad einem oder mehr Ständen/ und deren Unterthanen / durch Verzug künfftiglich entstehen möcht.

In Berufung.

Der Creyß-Obersten erste Hülff.

§. 18. Demnach declariren und erklären wir die Ordnung/ setzen/ ordnen und stellen in der Creyß-Obersten Befelch und Macht/ da solche Kriegs-Gewerb/ Auffwicklung und Bestellung der Reuter und Knecht sich zutragen / und den Creyß-Obersten durch einen oder mehr Stånd hievon Anzeige geschicht/ oder sie selbst der Ding in Erfahrung kommen / daß sie die Creyß-Obersten alsdann nicht allein / die ihnen zugeordnete zu vorgehender Berathschlagung/ sondern gleich ein jeder seines Creyß-Stände Hülff auffmahnen/und gleicher Gestalt / anderer zweyer Creyß-Obersten mit der Hülff erfordern/ die auch gleich alsbald unweigerlich zuziehen sollen.

In unversehenlichen Fällen.

§. 19. Destoweniger aber nicht / so sollen in diesen Fällen die Zugeordnete eines jeden Creyß unverzüglich zu den Berathschlagungen nachfolgen / oder mitziehen / und daneben die fünff Creyß / in solchen geschwinden **unversehnlichen Fällen**/der übrigen Fünff etliche/ oder alle/ auch zu der Hülff aufzumahnen haben / die ohne vorgehende Ordnung einverleibte Berathschlagung zu erscheinen : Und sollen zu dem / wie die Ordnung dieses außweist / in solchem die Fünff Creyß-Obersten / unserm Liebd sich wissen unsers und gemeiner Ständen auff dem Reichs-Tag zu Augspurg im fünff und fünfftzigsten Jahr / der wenigeren Zahl auffgerichten Abschieds im Außschreiben und Anzeigen gemäß zu verhalten.

§. 20. Dieweil auch der Hülff halben / so ein jeder Stand in seinem Creyß / zu Roß und zu Fuß schicken soll / in der Executions-Ordnung ein gewisse Maß gegeben / dergestalt daß kein Stand die Hülff über die Anzahl deß einfachen Anschlags ohne fernere Vergleichung der Churfürsten / deputirten Fürsten / Stände oder auch gemeiner Reichs Versamlung zu leisten oder zu schicken schuldig sey/ ꝛc. Derwegen die Creyß-Obersten mit Gewalt nicht versehen/ über solche bestimte Hülff / etwas weiters für sich zu erfordern / so declariren und erklären Wir diesen

Arti-

Digitized by Google

Einfach/ und doppelte Hülff deß Creyß.

Articul dergestalt: Setzen / ordnen und wöllen/ **daß in angezogenem/geschwindem/überlästigem** Uberеylen/ die Creyß-Obersten/ nicht **allein die einfach / sondern auch die gedoppelte Hülff erfordern**/ und die Stände solche verweigerlich zu schicken schuldig seyn sollen.

Auch der Ritterschafft und von Adel.

§. 21. Und Wir als Röm. Kayser/ wöllen auf die Fäll / da drey oder mehr Creyß / ihr einfache oder gedoppelte Hülff zusammen zu stossen verursacht werden / **die Ritterschafft und vom Adel**/ Uns und dem H. Reich ohne Mittel unterworffen/ erfordern und ersuchen / **daß sie zu Rettung/ Schutz und Schirm gemeiner Sicherheit** in bestimter Anzahl / deren wir uns mit ihnen vergleichen werden/ auch zuziehen sollt.

Kriegsgeübtes Volck zu senden.

§. 22. Ferner / dieweil ohne das ein jeder Stand sein Anzahl zu Roß und Fuß an Personen schicken soll / und in Auffrichtung der Executions-Ordnung/ Unser und der Stände / unzweiffeliche Meinung gewesen/ **daß Kriegs geübte und darzu Tägliche geschickte werden solten**/ und aber in diesem sich auch etwas mangelhafftiger finden möchte/ so sollen diejenigen/ so geübtes Kriegsvolck unter ihnen nicht haben/ geübte / tüchliche / so in den Musterungen bestehen / sonderlich zu Roß/ in Dienst Wartgeld/ oder Bestallungen auffnehmen / oder in andere Wege deren gewiß seyn / damit sie / so offt von den Obersten sie ersucht/ ihre geübte Kriegsleuth schicken mögen: Und sollen die Creyß-Obersten samt den Auch- und Zugeordneten / dißmahl auff den 25. Tag Aprilis schierst künfftig/ oder unverlängert darnach / ein jeder desselbigen Creyß / angehörige Stände / auff zween / drey oder vier Plätz/ nach Gelegenheit / ihre Reuter zu der Musterung zu schicken erfordern / und soll nachmal ein jeder Stand jährlich / biß auf weitere Verordnung die seinen selbst mustern.

Kays. Mandat Niemand in frembde Kriegs-Dienste/ ohn zulässige Vergadderung gegen uns und das Röm. Reich zu begeben.

§. 23. Wiewol auch in der Executions-Ordnung statuirt/ gesetzt/ und ernstlich gebotten/ daß niemand/ weß Stands oder Wesens der sey/ besonder und fürnemlich/ **kein Oberst/ Rittmeister/ Hauptleut Befelchhaber/ und gemeine Kriegsleut**/ und alle die / so der **Vergadderungen Zusamenlauffens/ oder Häuffens**/ auch andere Werbungen und Bestallungen der **Knecht / Anfänger / Ursächer / Auffwickler sind** / und sich darzu gebrauchen lassen / bey der Pflicht / damit ein jeder uns / dem Heil. Reich / und seiner Oberkeit zugethan und verwand ist / auch Vermeydung Unser und deß Reichs / und seiner **Obrigkeit schweren Ungnad und Straff** / Privirung **und Entsetzung aller** Regalien/ **Lehen/ Freyheiten**/ Privilegien/ **Gnaden/ Schutz und Schirms** / so viel ein jeder deß von Uns/ dem H. Reich/ und seiner Oberkeit hat/ sich zu einē Krieg/ **und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmē zu dienen/ wider** Uns/ **unsern geliebtē Sohn den Röm. König**/ oder einigen gehorsamen Stand deß Heil. Reichs/ ohne unser/ oder seiner Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung/ in und

Bey Straff.

bey jetzigen geschwinden / sorglichen Zeiten und Läufften auch künfftiglich bestellen oder bewegen lassen/ weder heimlich noch offentlich/ wider Uns/ und unsern geliebten Sohn den Röm. König/ oder die Stände deß Reichs zuziehe / noch einige Hülff oder Beystand/ Förderung und Fürschub thun / oder sich sonst im Heil. Reich in einige Vergadderung / oder ungebührliche Versamlung eines Kriegsvolcks zu Roß und Fuß begeben/ sondern ein jeder sich deß gäntzlich enthalte/ alles bey Verwürckung und Confiscirung **eines jeden Haab und Güter/ Lehen und Eygen**/ beweglichen und unbeweglichen / auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen/ mit Nachschickung Weib und Kinder.

§. 24. Und dann bey ebenmässiger Vermeydung obberührter Straff auch **verbotten/ daß sich niemand zu einiger Versamlung wider Uns / unsern geliebten Sohn/ den Röm. König**/ noch einigen Stand deß Reichs/ weder heimlich noch offentlich begeben / bestellen / oder annehmen lassen: Daß auch die / so sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten / oder für sich selbst im Reich Teutscher Nation, sich rottirt, vergaddert / oder zusammen geschlagen hätten/ oder nachmals rottiren/ vergaddern/ oder zusammen thun würden/ von stund an wiederumb bey obberührten Pœnen abgemahnet / und abgefordert werden sollen.

Verbott der Rottirungen.

§. 25. Und aber hierüber dergestalt/ wie sich wol ernstlichs Fleiß gebühret/ daß dahero nicht durchauß gehalten / sondern diesem zugegen / etwan hin und wieder Kriegsvolck auffbracht / angenommen / bestellt / und nachmals die Ständ und deren Unterthanen zum höchsten beleydigt/ geplündert und gebrandschätzt werden.

§. 26. Demnach/ so declariren und erklären wir diesen Articul der Ordnung/ statuiren/ setzen und gebieten **daß niemand/ was Wesens der sey**/ im Heil. Reich hohes oder niders Stands / sich **unterstehen soll / einig Kriegsvolck anzunehmen** / zu bestellen / in sein selbst oder andern Oberkeiten und Gebieten/ **ohn Vorwissen/ Bewilligung u. Erlaubnuß desselben Creyß-Obersten**/ welchen der jenig/ so Kriegsvolcks zu bewerben vorhätt / glaubwürdig Anzeig seiner Bestallung fürbringen/ anzeigen/ und zu erkennen geben soll / wem er dasselbig Kriegsvolck zuführen/ oder wozu er sich dessen gebrauchen wolt/ zu dem gnugsame Caution **und Versicherung durch Bürgschafft** / die gesessene Stände deß Reichs und desselbigen Creyß sind/ thun soll/ daß er solch Kriegsvolck wider Uns/ unsern geliebten Sohn den Röm. König / auch Churfürsten/ Fürsten und andern Ständen / und deren Unterthanen Angehörige und Verwandten / nicht gebrauchen / dieselbig keines wegs angreiffen/ sondern sich mit samt dem Kriegsvolck / unserem und deß Heil. Reichs Land-Frieden / Ordnungen / Constitutionen und Satzungen/ in allweg gemäß erzeigen soll.

Ohn Erlaubnuß und Caution kein Kriegsvolck zu werben.

§. 27. Und da einer oder mehr sich diesem in einem oder dem andern **widersetzen würde** / so soll alsdann der **Creyß-Oberste** / samt seinen Zugeordneten / denselbigen von seinem Fürnehmen abzuhalten / und das zusammenlauffend/ oder allbereit **versamlet Kriegsvolck zu trennen** schuldig seyn.

§. 28. Und damit jetzt-bemeldtem Rottiren/ vergaddern / und Versamlungen / der Ordnung

Digitized by Google

Gegen widerspänstiges rottirtes Volck.

nung in dieser Declaration zuwider / desto stattlicher gesteuret und gewehret / und diejenigen / so sich darzu begeben / bestellen / oder annehmen lassen / sich anderst nicht dann vorberührter Straffen zuversehen; Und dann die jenigen / so sich also rottirt / vergaddert / oder zusammen geschlagen hätten / auf-abmahnen oder abfordern sich deren wissen zu entäussern / und davon abzusondern: So setzen und ordnen Wir ferners / daß die Churfürsten Fürsten und Stände / **gegen den Ubertrettern / ihnen unterworffenen Unterthanen / Hindersassen / u. Angehörigen /** mit Ernst auf vorgesetzte **Pönen vollfahren /** und über dieser Constitution zum strengsten halten soll.

Strenglich Verfahren.

§. 29. Und wöllen wir als Römischer Kayser / gegen denen / so nicht Stände deß Heil. Reichs / jedoch dem Heil. Reich immediatè unterworffen / diese Constitution exerciren / würcklich vollnziehen / und die Verbrecher zu denselbigen Straffen unnachläßlich anhalten.

§. 30. Wir setzen / ordnen und wöllen auch / da sich einer / hohes und niders Stands / Fürsten oder andere / Befelchs anmassen würde / frembden Königen oder Potentaten / Kriegsvolck zu bestellen / und zuzuführen / daß solchs durch die Creyß-Obersten / und jede Oberkeiten in ihren Gebieten auch nicht vergönnet / zugelassen / und gestattet werde / es sey dann / daß dieselbige ihre **redliche glaubwürdige Bestallungen** in Original **fürlegen:** Zu dem auch **gnugsame** Caution **und Versicherung thun** wol: obstehet / daß sie in ihrem An- und Durchziehen **alle in Rottenweiß ziehen / niemand beleydigen / und was sie verbrauchen / bezahlen.** Und da sie wieder abziehen / und sich anheimisch begeben / ehe sie Unser / und deß H. Reichs Oberkeiten / und angehörige Stände / Herrschafften und Unterthanen wiederum berühren / sich von einander thun / trennen / und abermals Rottenweiß ziehen / und sich gegen den Ständen und Unterthanen deß Reichs / der Ordnung / in allewege gemäß erzeigen und verhalten sollen.

Ordnung der durchmarchirenden Kriesvölcker.

§. 31. Und damit diesen **Auffwicklern deß Kriegsvolcks** / die sich bey den Creyß-Obersten / wie vorgesetzt / nicht anzeigen / mit deren Vorwissen und Bewilligung in diesem nicht handlen wöllen / ihr Befelch von Uns / und unserm geliebten Sohn / dem Röm. König nicht fürlegen / auch Caution, wie obberührt / nicht thun würden / sondern dessen unangesehen / heimlich oder offentlich in ihrem Vorhaben fürzugehen / ein oder den andern Stand / und deren Unterthanen zu vernachtheilen / und zu beschädigen unterstehen würden / destomehr Abscheuens und Nachdenckens gemacht werde / sich dergleichen Auffwicklungen zu entschlagen / so sollen dieselbige Ubertretter / wie ohne das in dem Abschied deß neun und fünfftzigsten Jahrs / auch geordnet worden / ipso facto, **in die Acht gefallen** / dergestalt / daß sie dißfalls auch ohne einige fernere Erklärung / jetzo alsdann / und dann als jetzo / in die Acht gethan / und als unser und des Reichs Aechter erkennt seyn sollen.

Auffwickler deß volcks.

Fallen ipso facto in die Acht

§. 32. Wir wöllen auch auff uns fürbracht bedencken / die hiebevor außgekündte Mandata, die Kriegs-Gewerb betreffend / wiederumb erneuern / auch in diese die **Ganerben / und andere von der Ritterschafft / und dem Adel /** welche unter den Creyß- und Reichs-Ständen mit begriffen sind / mit einziehen. Und sollen die Churfürsten / Fürsten und Stände / in ihren Oberkeiten / hierüber auch sonderbahre Mandata gegen ihren Lehen-Leuthen / Landsassen / Unterthanen / Hindersassen / und Angehörigen außgehen lassen.

Mandata gegen den Ganerben / Ritterschafft und dem Adel.

§. 33. Und soll wider alles / was obgesetzt / declarirt / erklärt und geordnet / Niemands / weß Würden / Stands oder Wesens der sey / einige Gnad / Privilegien / Freyheit / Herkommen / Bündnus und Pflicht / von Uns oder andern hiebevor außgangen und verfasst / in dem / und die in einige Weiß wider diese Ordnung seyn / oder thun möchten / mit was Worten / Clausuln, und Meynungen die gesetzt und verpflicht wären / schützen / schirmen / verantworten / befreyen oder zuziehen / in keine Weiß.

Ohnangesehe Kays. Freyheiten.

§. 34. Und sollen die **Herrschafften und gefreyte Personen / die Ganerben** / und deren Häuser / so hin und wieder im Reich gemengt ligen / und derselbigen Burggrafen und Burgmann / welche unter den Creyß-Ständen nicht begriffen / ohn angesehen einiger Exemption, Privilegien und Freyheiten / **solchem / was obgesetzt / ihres Theils auch gehorsamen / und nach zukommen schuldig seyn.**

Dieser Ordnung zugehorsamen schuldig seyn.

§. 35. Ferner / als Uns in obgemeldter unser Commissarien / der Churfürsten / Fürsten / und Stände / dieser Verordnung / Rath und Bottschafften / Berathschlagung und Beschluß / auch weiter fürbracht: Wiewol sie sich unterthänigklich erinnerten / da Wir / unser geliebter Sohn / der Röm. König / die Churfürsten / Fürsten und Stände deß Reichs / auch Creyß-Oberste / Rath und Zugeordnete / auff Innhalt unsers Kayserl. Lands-Friedens / darauff gefaste Executions-Ordnung / ein fleissig Auffsehens haben / denselben / und was jetziger Zeit declarirt / erklärt und geordnet / getreulich nachsetzen wolten / **daß jederzeit ein ansehentlich Kriegsvolck zusammen gebracht werden möcht /** dadurch **der Vergadderung / Versammlungen / Auffwicklungen /** und zusammenlauffender Kriegsleut / ungebührlichem Gewalt / und darauß erfolgenden Unrath / **wol gewehret und gesteuret werden möcht.**

Unterhaltiches Kriegsvolck zu Zerstöhrung der Vergadderung und Erhaltung Land Friedens.

§. 36. Dieweil aber gegenwärtiger Zeit **allerhand gefährlicher / sorgsamer Gewerb und Auffwicklung deß Kriegsvolcks /** welcher Uns / unserm geliebten Sohn dem Röm. König / auch Churfürsten Fürsten u. Ständen / und deren Unterthanẽ / wo nicht allein insgemein / jedoch deren etlichen zu entgegen / zuwider / auch Betrübung gemeines Friedens / Ruhe und Sicherheit zusammen gebracht werden möcht / alsdenn allbereit etliche Betrauungen verlauffen seyn / und wie verschienenen Sommers fürgangen / noch andere unruhige Leut / ungebührlicher / gewaltiger Handlung sich ebenmässig unterfangen / und da dergleichen nicht zeitl. Widerstand gethan / nit weniger dann **hiebevor Plunderung / Brandschatzung / Beraubens und Verderbens dar-**

auß

außzubefahren/ / dessen die Unschuldigen gewärtig seyn musten / und Uns demnach in ihrem Bedencken und berathschlagtem Beschluß vermeldet / daß neben der Executions-Ordnung / biß auff jetzige Declaration, und diesen unsern und deß Reichs Abschied / in mehr Richtigkeit gebracht / einer zuverlässiger / förderlicher Hülff vonnöthen seyn soll.

Unterhaltung 1500 Pferd zu Sicherheit der Unterthanen gegen Land-friedbrüchige Bergewaltigung von der Reichs Bestallung.

§. 37. Darauf auch von wegen der Churfürsten / Fürsten und Stände / in unterthänigster Gehorsam uns gebeten / und höchstes Fleiß ersuchet / Wir wolten uns so allergnädigst / getreulich und vätterlich erzeigen / und zu gemeiner Stände / **deren Unterthanen / Hindersassen und Angehörigen / Sicherheit / Schutz und Schirm /** unbeschwert seyn / **fünffzehē hundert gerüster Pferd** / auf gemeinen der Churfürsten / Fürsten und Stände Unkosten / in ein Wart- und Rüstgeld / zu schierster unser Gelegenheit aufzunehmen / und dabey zu unserm Gefallen und Willen gestellt seyn solt / daß Wir auf unser Gutachten und Ermessen / **in fürfallenden Land-Friedbrüchigen thätlichen Vergewaltigungen** / und in unser und deß Reichs Constitutionen / widrigem Fürnehmen zu begegnen / obberührte Anzahl Reuter / gäntzlich oder zum Theil wie es unsers Bedenckens die Nothdurfft erfordern wird / auffmahnen / mustern / und in völlige Besoldung / **auff vorige auffgerichte Reichs-Bestallungen annehmen** / und wohin es die Nothdurfft erfordert / in Feld bringen möchten.

Dern Wartgelder auff 3. Monat.

§. 38. Mit der weitern Anzeig / daß obbestimte Anzahl Reuter in das **Wartgeld** / erst**lich auf drey Monat zu bestellen seyn solte** / dergestalt / da die drey Monat umblauffen / und die weiter im Wartgeld behalten werden / daß sie noch drey Monat zugewarten schuldig seyn solten.

Dessen fernere

§. 39. Und auff den Fall / vor Außgang der dreyen Monat / ein gemeine Reichs-Versamblung einfallen würde / so hätten Wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / ob die weiter in Wartgeld zu behalten / oder was sonst zu würcklicher Handhabung gemeines Friedens fürzunehmen / ferner zuvergleichen.

Erstreckung

§. 40. Auf den Fall aber auch alsdann ein gemein Reichs-Versamlung noch nicht bevor seyn / und die Sachen darfür angesehen würden / daß **es die** Nothdurfft erfordert / soll es zu unserem Gefallen stehen / dasselbig berührte Wartgeld **noch drey Monat zu erstrecken**: Und wöllen Wir solch Wartgeld hin und wieder im Reich außtheilen / damit im fall der Nothdurfft / den Betrübtern gemeines Friedens / so andere zu beschädigen und zu überfallen vorhabens / begegnet / und sie von ihrem thätlichen Vorhaben abgehalten werden möchten: Mit dem weitern allerunterthänigsten Anlangen / und gehorsamer Bitt / dieweil nicht **gleich alsbald zu Anfang** und Eingang dieses Wercks / **ein jeder Stand sein Gebührnuß erlegen möchte** / und aber **an der Bezahlung Mangel nicht erschiene** / so wolten wir Uns so allergnädigst und vätterlich erzeigen / u. solch Geld **auf gewöhnliche** Pension, oder wie wir es zu dem nechsten erlangen möchten / **auffnehmen.**

Deßwegen Geld Aufnahm auff Pension.

§. 41. Und stellen in kein Zweiffel / es würden alle und jede Stände deß Reichs nicht allein diese Verordnung / sondern auch alle andere / wie sie in Krafft voriger Abschied und Cammer-Gerichts-Ordnung / auch dieses gegenwärtigen Beschluß / und auffgerichten Abschieds / zu thun schuldig / **ein jeder sein Antheil an berührtem Wartgeld-Besoldung** / und was darauf lauffen wird / gegen gebührlicher Rechnung unweigerlichen entrichten / bezahlen / und sich von Uns / den Churfürsten / Fürsten und Ständen dieser Verordnung nicht absondern / sondern vielmehr uns / ihrer Liebden und ihnen / zu allerunterthänigster Gehorsam / freundlicher und unterthäniger Willfahrung / was zu gemeiner Wolfahrt / Sicherheit / Schutz und Schirm gemeines Vatterlands / getreuhertziger Meinung fürgenommen / und vollnzogen / an Erstattung ihres Theils nichts erwinden lassen.

Jedes Stands Antheil an des Wartgelds Besoldung.

§. 42. Und damit die Zusammenlegung deß Gelds von den Ständen / zu der Unterhaltung obbestimtes Kriegsvolcks / desto richtiger erfolge / so wird ein jeder Stand **auf seine Reichs-Anschläge** in die Bezahlung einzuziehen und zu belegen seyn / wie dann ein Uberschlag hierauff gemacht / auff massen wie folgt.

Nach dem Reichs Anschlag.

§. 43. Nemlich / daß ein jeder Churfürst / Fürst und Stand / nach deß Reichs Anschlägen / ein Monat lang / sein Hülf zu Roß und Fuß und so viel die Zeit eines Monats / auf die einfachen Sold gerechnet / an Geld ertragen mögen / entrichten und bezahlen soll.

§. 44. Demnach haben Wir oberzehlt unserer Commissarien / **der Churfürsten / geordneter Fürsten und Ständ** / Räthe und Bottschafften weiter fürbringen / Berathschlagung / Vergleichung und billiches Anlangen / / uns allergnädigst auch wolgefallen / **dasselbig** approbirt, **bekräfftiget / bestättiget** / und zu vorgehender der Executions-Ordnung Erklärung / diesem unserm und gemeiner Ständ Abschied einverleiben lassen.

Approbation der Ständ dieser Ordnung.

§. 45. Und wöllen hierauff unser und deß H. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / zu Gnaden und Guten / zu Schutz und Schirm der Unterthanen / Land und Leut / uns dieses Wercks allergnädigst unterziehen / und wie von uns solches in diesem Fürbringen unterthäniglich zuverrichten / und ins Werck zu stellen erbetten / obbemeldte Anzahl Pferd / auff gemeiner Stände Unkosten in Wart- und Rüst-Geld auffnehmen / auch so es unsers Ermessens die Nothdurfft erfordern würde / auffmahnen / und in Antritt kommen lassen / und dann / was sich zu solcher Unterhaltung gebührt / biß auff nechstbestimten Termin, der Ständ Erlegung und völliger Bezahlung / auf gemachten Anschlag / das Geld auff Pension und Interesse, zu unser Gelegenheit auffnehmen / und zu Unterhaltung deß benandten reysigen Kriegsvolcks anwenden / auch das Wartgeld / an Ort / da es die Nothdurfft am meisten erfordert / außtheilen / und alles / wie obvermeldet / verrichten lassen.

Repetitur, quod superius §. 37. &c.

§. 46. Und damit / so viel gemeine Stände belangt / an allem was sie an Auffnehmung / und **Erhaltung zu berührten fünffzehen hundert**

Pferd /

Digitized by Google

Pferd / gemachtem ob eingeführtem Anschlag nach/entrichten / tragen und bezahlen sollen / kein Mangel oder Abgang erscheine: So thun wir Uns auff vorgesetzte unser Commissarien / der Churfürsten und geordneter Fürsten und Ständen Räthe und Bottschafften Fürbringen und Berathschlagung mit ihnen vergleichen.

§. 47. Setzen / ordnen / und wöllen demnach / daß alle und jede Churfürsten / Fürsten und Stände / wie hiebevor in der Anzeig begriffen / nach deß Reichs Anschlägen ein Monatlang / ein jeder sein Hülff zu Roß und Fuß / und so viel die Zeit eines Monats auf die einfachen Sold gerechnet / an Geld ertragen mag / hie zwischen Ascensionis Domini, den 11. Maji, schierst künfftig / in deren Städt eine / so ihm am gelegensten

Leg-Städt der Anlag.

seyn wird / als **Cöllen / Augspurg / u. Franckfurt am Mayn / oder Leipzig** / hinter Burgermeister und Rath daselbst / völlig und ohne Abgang erlegen soll.

Säumige Stände.

§. 48. Und sollen die jenige Stände / so ihr Gebührnuß eines Monats Hülff / auf die einfachen deß Reichs Anschläge deß Romzugs / wie obgesetzt / nicht erlegen / sondern sich **daran auffzüglich erzeigen werden** / nach ihrem Antheil mit der Haupt-Summa deß Interesse oder Pension, so aufgelauffen seyn möchte / auch entrichten und bezahlen: Aber die andere so ihr Haupt-Summa auf deß H. Reichs Anschläge / wie vorgemeldt / ihnen zugerechnet / baar / und ohne Aufzug / zu obbestimten Terminen erlegen und bezahlen werden / sollen kein Interesse zu tragen / oder für die andern zu bezahlen schuldig seyn.

Landfriedbrüchige Handlungen.

§. 49. Was dann ferner die angezogene Landfriedbrüchige Handlungen anlangen thut / haben Uns unsere Commissarien / der Räth und Bottschafften fürgangene Berathschlagung / darüber auch in Unterthänigkeit vermeldet / darauff wir uns aller gnädigen Gebühr gedencken zu verhalten. Und was in dieser Verordnung dißmahls nicht hat mögen gehandelt / darvon soll auf künfftiger gemeiner Reichs-Versamblung / ferner Berathschlagung fürgenommen werden.

Mit den Exempten und auß gezogenen Ständen wie in R. A. 1555. zu halten.

§. 50. Es soll auch in diesem der Exempten **und außgezogenen Stand halben gehalten werden** / inmassen der **Reichs-Abschied** / Anno &c. **Fünfftzig Fünff zu Augspurg auffgericht** / in demselbigen Fall / inhält und außweist.

Confirmation der Executions-Ordnung. R. A. 1555. und 59.

§. 51. Und soll den vorigen Unsern und deß Reichs Constitutionen / Ordnungen und Satzungen / dem auffgerichten Land-Frieden der Executions-**Ordnung / deß fünf und fünfzigsten / und neun und fünfftzigsten Jahrs Reichs Abschieden** / hiemit / und durch diesen Unsern / und gemeiner Stände Abschied nichts benommen / derogirt noch abgebrochen seyn / sondern dieselbig in allen Puncten / Articuln, Clausuln, Inhaltung und Meynungen / kräfftig seyn und bleiben / und alles ihres Begriffs festiglich gehalten werden.

§. 52. Solches alles und jedes / so obgeschrieben stehet / und Uns **als Röm. Kays. anrührt** / gereden und **versprechen Wir / stet / fest / unverbrüchlich zu halten** und zu vollziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben sonder alle Gefährde.

und der Stände Versprechen.

§. 53. Deß zu Urkund haben Wir unser Kayserl. Insiegel an diesen Abschied thun hangen. Und Wir der **Churfürsten / Fürsten** / Prælaten / **Grafen und Herrn** / auch deß **Heil. Römischen Reichs Städte / Räthe / Befelchhaber und Gesandten** / hernach benannt / Bekennen offentlich / an statt unser gnädigsten / gnädigen Herrn und Obern / auch gemeiner Stände deß Heil. Reichs / mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen / Willen / und Rath / fürgenommen und beschlossen seyn / willigen dieselbige alle / samt und sonderlich / an statt unserer Herrschafften / Obern / und gemeiner Stände deß Heil. Reichs / als darzu abgefertigte Befelchhaber / hiemit und in Krafft dieses Abschieds / welche auch von gemeinen Ständen deß Heil. Reichs **wahr / stet / fest / aufrichtig / und unverbrochen gehalten** und vollnzogen werden sollen.

Subscription der anwesenden Stånd und Bottschafften.

Kays. Commissarien der Fürsten und Ständen Abgesandten.

„Und seynd diß die hernach geschriebene / son„der gefährde / Wir / **der Käyserl. Majestät** / Commissarien / und der **Churfürsten / Fürsten und Ständen Räthe / Befelchhaber und Gesandten.** Ludwig Graf zu Stollberg / Königstein / Rutschefort und Wertheim / 2c. Ludwig Graf zu Löwenstein / Herr zu Scharffeneck / „Timotheus Jung / der Rechten Doct. alle drey „Ihrer Kays. Majest Räthe. Von wegen Da„niel / Ertzbischoffen zu Mayntz / deß H. Römi„schen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern „und Churfürsten / Johann Andreas Moßbach „von Liedenfels / Thumdechant und Cämmerer „zu Mayntz / Christoph Matthias / der Rechten „Licentiat Cantzler / und Peter Echter zu Mespel„bronn / Amptmann zu Prottselden Johannsen / „bestettigten Ertzbischofen zu Trier / deß Heil. „Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich „Arelat / Ertz-Cantzlern und Churfürsten „Philips von Reiffenburg / Amptmann zu Montebawer / Limpurg und Molsperg / Jo„hann von Lanstein Amptmann zu Cochem / und„ Ulmen / Dieterich Flad / der Rechten Doctor, „ und Conrad Reck der Rechten Licentiat, alle„ Räthe. Friderich / erwehlten Ertzbischoffen zu„ Cölln / deß Heil. Röm. Reichs durch Italien„ Ertz-Cantzler und Churfürsten / Hertzogen zu„ Westphalen und Engern / 2c. Georg von der„ Leyen / Hoffmeister und Amptmann zu Ander„nach / Frantz Burckhard Cantzler / und Michael„ Glaßer beyde der Rechten Doct. Räthe. Fride„rich / Pfaltzgrafen bey Rhein / deß Heil. Röm.„ Reichs Ertztruchsessen / und Churfürsten / Her„tzogen in Bayern / 2c. Adam von Hoheneck /„ Philips Heyloß / Veit Poland / und Ulrich„ Bitter / alle drey der Rechten Doct. Räthe.„ Augusten / Hertzogen zu Sachsen / deß H. Röm.„ Reichs Ertz-Marschalck und Churfürsten /„ Landgrafen in Thüringen / und Marggrafen„ zu Meissen / Erich Volckmar von Berlipsch /„

„Ampt„

Digitized by Google

„Amptmann zu Saltza / und Georg Crato der
„Rechten Doct. Ordinarius Professor zu Wit-
„tenberg / Räthe. Joachimen / Marggraffen zu
„Brandenburg / deß Heil. Römischen Reichs
„Ertz-Cämmerer und Churfürsten / zu Stettin /
„Pommern / der Cassuben / Wenden / und in
„Schlesien / zu Crossen Hertzogen / Burggraffen
„zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen. Andreas
Von wegen deß Hauß Oesterreichs. „Zoch / der Rechten Doctor, Professor zu Franck-
„furt an der Oder / Räthe. **Von wegen deß**
„**Hauß Oesterreichs** / Johann Freyherr zu
„Pollweiler / und in Weilerthal / Georg Sphet
„von Sultzburg / Hauptmann zu Costnitz / und
„Christoff Mellinger / der Rechten Doct. alle
Von wegen aller Geistl. Fürsten. „drey Räthe. **Von wegen und an statt aller**
„**Geistlichen Fürsten** / und für sich selbst. Fri-
„derichen / Bischoffen zu Würtzburg / ꝛc. Michael
„von Liechtenstein / Thumbprobst zu Bamberg /
„und Thumbherr zu Würtzburg / Johann E-
„golff von Körringen / zu Würtzburg und Aug-
„spurg Thumbherr / Albrecht Eytel von Wyrs-
„berg / Amptmann zu Karlstatt / Balthasar von
„Helln / ꝛc. Licentiat, Cantzler / und Adam Zech /
„Doctor, Räthe. Bernharden / erwählten und
„bestättigten deß Stiffts Münster / Wilhelm
„Ketler / und Johann Schad / der Rechten Li-
Von wegen aller Weltlichen Fürsten. „centiat, Räthe. **Von wegen und an statt al-**
„**ler Weltlichen Fürsten** / und für sich selbst.
„Albrechten / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen
„in Obern- und Nidern-Bayern / ꝛc. Albrecht
„Graff zu Löwenstein / Herr zu Scharffeneck /
„Wilhelm von der Leyter / Herr zu Bern und
„Vincentz / Wigulcus Hund zu Sultzenmoß /
„Pfleger zu Dachaw / und Sigmund Vich-
„hauser / beyde der Rechten Doctores und Rä-
„the. Wilhelm Hertzogen zu Gülich / Cleve und
„Berge / Graff zu der Marck und Ravensperg /
„Herr zu Ravenstein / ꝛc. Heinrich von der Reck /
„Wilhelm Gülich / Amptleut in der Lymers
„und Blanckenberg / und Heinrich von Wetze /
„beyde der Rechten Doctores, alle Räthe. Phi-
„lipsen / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzen-
„elenbogen / Dietz / Ziegenhayn und Nidda / ꝛc.
„Johann Milchling von Schönstatt / Ober-
„Amptmann der Ober-Graffschafft Catzeneln-
„bogen / Simon Bing / und M. Henrich Hund /
alle drey Räthe. An statt und von wegen der „
Prælaten. Gerwichs Apts der Gottshäuser „
Weingarten und Ochsenhausen / Nicolaus „
Hammerer / der Rechten Doctor. An statt und „
von wegen der Grafen und Herren. Heinrichs „
Grafen zu Fürstenberg / Heiligenberg und „
Werdenberg / ꝛc. Johann Jacob Han / der „
Rechten Doctor, gemeiner Schwäbischen „
Graffen und Herren Räthe und Diener. An „
statt und von wegen der Frey- und Reichs- „
Städt. Cölln / Philips Gayl / Rentmeister / „
und alter Bürgermeister / Caspar von Geylen- „
kirchen / Rathsverwandte / und Petrus Schul- „
ding von Steinwich / der Rechten Licentiat, „
Syndicus. Nürnberg / Georg Roggenbach / „
Rathgeber / der Rechten Doct. und Thomas „
Löffelholtz / Rathsverwandter. „

Deß **zur Urkund** / an statt und von wegen „ Urkund.
der Churfürsten / haben Wir Johann Andreas „
Moßbach und Lindenfelß / Thumbdechant und „
Cämmerer zu Mayntz / und Adam von Hohen- „
eck / Mayntzische und Pfaltzgräfische Verord- „
nete und Räthe / vor uns und andere Churfürst- „
liche Räthe und Befelchshaber / an statt und „
von wegen der Geistlichen und Weltlichen „
Fürsten / Johann Freyherr zu Pollweiler und „
im Weilerthal / und Albrecht Graff zu Löwen- „
stein / Herr zu Scharffeneck / als deß Hauß Oe- „
sterreichs und Beyerische verordnete Räthe / „
vor Uns und der andern Geistlichen und Welt- „
lichen Fürsten / Räthe und Gesandten. An statt „
und von wegen der Prælaten / Nicolaus Ham- „
merer: Der Grafen und Herrn / Johann Jacob „
Han / der Rechten Doctor. An statt und von „
wegen der Erbaren Freyen Reichs-Stadt / „
Stadt Cölln / Philips Gayl / Rentmeister und „
alter Bürgermeister / vor mich und der Stadt „
Nürnberg Gesandten / unsere Insigel an diesen „
Abschied thun hencken. Geben in Unser und „
deß Heil. Reichs-Stadt Wormbs / auff den „
achtzehenden Tag deß Monats Martii, nach „
Christi unsers lieben HErrn Geburt / im „
fünffzehen hundert und vier und sechtzigsten „
Jahr / unserer Reich deß Römischen im vier „
und dreyßigsten / und der andern im acht und „
dreyßigsten. „

FERDINANDUS.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
V. Johan. Bapt. Weber, D.

Haller ſſ.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Ständ, auff dem Reichs-Tag zu Augspurg / Anno 1566. auffgericht.

SUMMARIEN.

Waida in Siebenbürgen und der Türck gegen das Hauß Oesterreich in Armis; Erhaltung Reli-
gion-Lands- und Prophan-Friedens / Außrottung verführischer Secten / Plünderung der
Stadt Würtzburg / Mandata Executoria gegen die Land-Friedbrecher / §. 1. usque 12.
Gemeine Executions-Anlag zu Unterhaltung 1200. Pferd / Execution und Pön der
säumigen / ungehorsamen / außgetrettenen Ständen / Creyß-Obersten Ampt und Ge-
walt / §. 13. usque 33. Türcken Heerzugs / Kayserl. Oratoris arrestirung zu Constantinopel /
Christl. Gegenwehr mit eylender Reichs-Hülff mit Geld und Volck / gemeine Anlag

Ppp gur

zur Türcken-Steuer / befreyter und außländischer Potentaten / §. 34. usque 50. Item § 62. Bestellung Christlichen Kriegs-Heers / mit Officirern deren Bestallung / Artollarie, Munition, Proviant und andern Kriegs-Requisiten / §. 51. usque 62. Pfarzherrn Ermahnung der Unterthanen zu Besserung deß Lebens / Türcken 12. Uhr Klock / §. 67. 68. Königreich Hungarn Danckbarkeit gegen dem Reich / Beschwerde Oesterreichischer Stände / §. 69. 70. Cammer-Gerichts Unterhaltung / Extraordinari-Beysitzer und adjungirte / Visitation, Fiscals Proceß gegen säumige erscheinende Stände / Ordnung der Procuratoren in Sachen zu procediren / Immatric, Appellat. Pfand-Sachen / §. 71. usque 123. Dem Heiligen Reich entzogene Stände / §. 124. Verordnung zur Moderation der beschwerten Ständen / nach dem Wormbsischen Anschlag 1521. Appellatio & Moderatio, ad Cameram, §. 125. usque 146. Müntz-Ordnung Valvation der groben und kleinern Müntz-Sorten / falsch Müntzen / Müntzmeister / Probations-Täg / rc. und was dem Müntzwesen anhängig / deren Ubertretter Bestraffung durch den Kays. Fiscal, §. 147. usque 170. Nider-Burgundisch in die Reichs-Müntz mit zu ziehen / §. 171. usque 175. Erklärung deß Wörtlein Item / §. 176. Policey-Ordnung der geschenckten Handwercker / Verführung der Woll / §. 177. 178. Session und Subscription der Stände ohn Nachtheilig / §. 179. Daß der Königl. Hoff und erster Reichs-Tag nicht zu Nürnberg gehalten / soll der Stadt noch der gülden Bull nichts derogiren / §. 180. Kayserliche und der Stände Versprechen und Subscript. §. 181. &c.

WIr Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien / zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg und Würtenberg, in Obern- und Niedern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren / Obern- und Niedern Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, rc. Landgraff im Elsaß, Herr auff der Wendischen Marck / zu Portenau, und zu Salins, rc. Bekennen offentlich und thun kund allermänniglich: Nachdem Wir bey Lebzeiten deß Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden Römischen Kaysers / Unsers geliebten Herrn und Vatters / hochlöblichster Gottseliger Gedächtnuß auß sonderer gnädiger Versehung und Schickung deß Allmächtigen, durch Unser und deß Heiligen Reichs Churfürsten einhellige Wahl zu Röm. König, und angehenden Römischen Kayser ordentlicher Weiß erkohren / und im Namen deß Allmächtigen GOttes, seiner Göttlichen Gnaden zu Lob und Ehr / auch gemeiner Christenheit, bevorab dem Heil. Reich Teutscher Nation, dem gemeinen Vatterland zu Auffnehmen, Nutz und Wohlfahrt, solche hohe Dignität und Würde auff Uns genommen, und löblichen Brauch nach, offentlich zu einem Römischen König proclamirt und gekrönet worden / daß Wir gleich alsbald nach zeitlichem Abgang gedachtes Unsers geliebten Herrn und Vatters, Hochlöblicher Gedächtnuß / als Wir Uns der Administration und Regierung deß erledigten Römischen Kayserthums unterfangen, embsigs vätterliches getreues Fleiß nachgetrachtet, welcher Gestalt das Heil. Reich bey seiner Præeminentz / Ehren / Stand und Würden erhalten, und dessen Abfall und Schmälerung, so viel immer möglich verhütet werden möcht.

§. 1. Diesem Unserm embsigen Nachsinnen / getreues vätterliches Fleiß anzuhangen und nachzusetzen / sind Wir zu Eingang Unser Kays. Regierung derselben / so vielmehr ein beständige Grund-Feste zu legen / höchster Begierde / gäntzlich Willens gewesen / zuvorderst deß H. Reichs von vielen Jahren herrührende / hochwichtige / unerledigte / ansehentliche Obligen an die Hand zu nehmen / Uns mit Unsern und deß H. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen darüber zu berathschlagen / und sonderlich die Anstellung und Versehung zu thund / wie das Heil. Reich in bemeldten seinen Würden und Wesen künfftiglich bestehen / und männiglich die Stände und Unterthanen im Heiligen Reich Teutscher Nation, in sicherm Fried und Ruhe erhalten / und bey allenthalben hiebevor auffgerichten Constitution und Satzungen unbetrübt gelassen / deren geniessen / und bey Gleich und Recht bleiben möchten. Derwegen Wir dann ebenmäßig / wie hochgedachter Unser geliebter Herr und Vatter Kayser Ferdinand / kurtz davor / von wegen hochbeschädlicher / thätlicher im Heil. Reich selbiger Zeit Unserm Kayserl. und Heil. Reichs Land-Frieden zu entgegen fürgangener Handlungen (wo sein Liebd und Kayserl. Majestät darein eingefallener Leibs-Schwachheit / und darauff letztlich erfolgten tödtlichen Abgangs halben nicht verhindert /) selbst auch in Vorhabens gestanden / ein gemeine Reichs-Versammlung / wie es die hohe Nothdurfft erfordert / fürgehen zu lassen / in fürnehmlicher Betrachtung / daß ausserhalb

dersel.

derselbigen Wir ohne getreue Zusetzung der Churfürsten/Fürsten und Stände berührt Unser vätterlich Vorhaben/zu Bekräfftigung deß hochnothwendigen Friedens/ auch andere fürtreffliche/unerledigte Obligen fürzunehmen/ Bedenckens getragen : Welcher Gestalt aber solchem Unserm getreuen sorgfältigen / gnädigen Fürnehmen hochsorgliche Verhinderung eingefallen/ sonderlich daß der **Waida in Siebenbürgen** über und wider alle Unsere Zuversicht/ und **mit demselben getroffenen Fried-Stand/ ohne alle gegebene Ursach / feindlicher** unrechtmässiger Weise uns angegriffen/ **auch dem Türcken selbst wider Uns / solchem hohen betheurten Fried-Stand zu entgegen / unchristlicher Weise aufwägig gemacht**/ und also Uns und die Unseren / gegen demselbigen auffzuhalten und zu retten nothwendige Versehung zu thun / höchlich verursacht / und in beschwerliche Kriegs-Ubung geführt / dardurch wir biß gegen angehenden verschienen Winters-Zeit/ von Unsern getreuen/ sorgfältigen / vätterlichen Fürnehmen wider Unsern Willen abgehalten worden / solches ist öffentlich und männiglich unverborgen. Als aber entgegen GOtt der Allmächtig miltiglich Gnad verliehen/ daß dem überlästigen Feind und seinem Anhang ein ziemlicher Widerstand gethan und nicht geringer Abbruch geschehen / und Wir auch Unser dem Feind anreitzenden Königreich/ Land und Leut deß sorglichen/ beschwerlichen Kriegs / wo nicht gäntzlich/ (derwegen Wir auch unser Kriegsvolck zu Roß und Fuß / zu gutem Theil beysammen behalten müssen/) jedoch in etwas entladen / und die Gelegenheit Uns fürgestanden / daß Wir etwas in die Nähe / zu Unser und deß Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen begeben könten: Haben Wir von wegen obberührter hochwichtiger deß Heil. Reichs Teutscher Nation Obligen/ fürnemlich zu Bestätigung deß hiebevor betheydigten/ verabschiedeten und bey hohen Pflichten versprochenen und **zugesagten in** Religion- **und** Prophan-**Sachen/ allgemeinen Friedens** / zu Beförderung der Justitien und Rechtens zu dem auch welcher massen vorbemeldter deß Erbfeinds Christliches Namens und Glaubens / Tyrannischer gewaltthätiger Zunöthigung begegnet/ und Widersetzung geschehen möchte/ nothwendigs/embsigs Fleiß zu bedencken/ und dann durch das Mittel / nicht allein Unsere dem Feind anreitzende Christliche Königreich / Land und Leuth/ sondern auch damit das Heil. Reich Teutscher Nation , welches gleich Unsern Erblanden / das Feuer zum nähesten anscheint / vor endlichem Verderben errett / erledigt / auch die Oberkeiten und Unterthanen bey Ehr/Leib und Gut/ Weib und Kind/vor erbärmlichen Untergang / jämmerlichem Umbringen / und schnöder und ungebührlicher Dienstbarkeit/ zu schützen / schirmen/ zu bewahren und zu erhalten seyn solten / unvermeidlich / ernstliches Fleiß zu erwegen und zu berathschlagen / gegenwärtigen gemeinen Reichs-Tag in Unser und deß Heiligen Reichs Stadt Augspurg / auff den 14. deß Monats Januarii, jüngst verschienen / außgeschrieben und zugesetzt: Auff solchem Reichs-Tag sind Wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände deß Heiligen Reichs/in ansehnlicher Anzahl und eigner Person / und etliche durch ihre Bottschafften mit vollkommenem Gewalt bey uns gehorsamlich erschienen.

Deß Waida in Siebenbürgen und Türcken unrechtmässiges Friedbrechen.

Obligen deß Heil. Reichs zu Erhaltung Friedens im Reich in der Religion und Prophan-Sachen.

§. 2. Als Wir nun hierauff nach eröffneter unser Kayserl. Proposition , mit erscheinenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Räthen/ Gesandten un̄ Bottschafften/den Articul der streitigen Religion , vornemlich/ wie einsmals durch Göttliche Gnad solche Streitigkeit und Trennung zu Gottseliger Christlicher und lang-erwünschter Vergleichung zu bringen: Was auch solchem Articul , wegen **Abschaffung der verführischen** Secten weiter anhangt / in Berathschlagung gezogen / und zu erwegen fürgenommen / haben Wir uns mit ihnen zuvorderst erinnert und zu Gemüth geführt/ was nicht allein von vielen Jahren hero für **merckl. Beschwerung und Unrath auß der so schädlichen langwirigen Spaltung / in jetzt gemeldter** Religion, **in unsern Teutschē** Nation **erfolge** / sondern auch wie vielfältig und embsig beyde unsere nechste Vorfahren am Reich / geliebste Herrn / Vetter / Schwäher und Vatter/ milter und Lobseligster Gedächtnuß/ mit Rath und Zuthun gemeiner deß Reichs Stände sich bearbeitet und beflissen allerhand Mittel und Wege zu bedencken und zu versuchen / dardurch angemeldte Trennung in der Religion , in einhelligen Verstand gebracht würden / aber solche gebrauchte vätterlich Fürwendung / auß sonderer Verhängnuß Gottes / und von wegen eingefallenen Verhinderung / das gewünscht / auch von ihren Liebden / und Kayserl. Majest. deßgleichen den Ständen / so getreulich gesuchtes End und Außrichtung niemals erlangen mögen.

Streitige Religion zu erwünschtem Vergleich zu bringen.

Abschaffung der verführischen Secten.

Erfolgte Schäden durch langwierige Spaltung der Religion/

§. 3. Wiewol Wir nun auf solches alles/samt Churfürsten/ Fürsten/ Standen / der Abwesenden Bottschafften und Gesandten / diese hochwichtige Sachen/ **daran alle zeitliche und ewige Wolfahrt hänget**/ uns nicht weniger zu Hertzen gehen lassen / Uns auch darüber von ihnen den Ständen allerhand stattliche / außführliche Bedencken und Anzeigung fürbracht / und von GOtt mehrers und höhers nicht wünschen wolten / als daß die Gelegenheit und Zeiten dieser Weil also beschaffen wären / daß Wir das Unser darzu thun / und mit Fürwendung alles treuen vätterlichen Fleiß zu Unserm / auch ihrem der Ständen Theil / in äussester Bemühung gar nichts unversucht lassen / dardurch einmahl ein Christlich gemein Concordi erlangt / alle Spaltung und Trennung in der Religion gottseelig auffgehaben / und vermittelst Göttliches Segens / zu heilsamer Vergleichung gebracht werden möcht.

Daran zeitliche und ewige Wolfarth hänget.

§. 4. Dieweil aber solches der kündlichen hochlästigen und beschwerlichen andern grossen Obligen / und mercklichen Verhindernüssen halben/so diese Zeit leyder / mehr als zuviel offenbar/ vor Augen und im Weg ligen/ die Gelegenheit je nicht geben kan / sich jetzt allbereit verlauffner Zeit / weder einiger fernerer Hauptsächlichen Tractation zu unterwinden / noch auch auff andere Maß und Weg / wann diejenigen / so hie

vorzeiten vorkommen / wie darvon in etlichen sonderlich den letzten Reichs-Abschieden Meldung beschicht/schließlich bedacht seyn. So seynd Wir jetzo zumahl deß gnädigen Erbietens / daß Wir diese hochwichtige Sachen **ferner gnädiglichen zu Bedacht nehmen** / und so viel Wir neben Vollführung vorstehenden / und hieunten angezeigten schweren Creyß-Wesens mit GOttes Gnaden im̃er thun können oder mögen/ gantz Christlich / treulich / embsig und vätterlich Nachdenckens haben wöllen / was etwa zu einer andern unverlängten Zeit und besserer Gelegenheit / so ehest das auch immer beschehen kan und mag / für ziemliche / gebührliche und Gottseelige Mittel und Weg zutreffen / und ins Werck zu setzen/seyn möchten / daher durch milte Mitwürckung Göttlicher Güte und Barmhertzigkeit / zu ewigem Lob und Preiß seines H. Namens / und allgemeiner / ewiger und zeitlicher Wohlfarth der Christenheit / bevorab unser Teutschen Nation und deß Vatterlands / ein Christliche Vergleichung je zuletzt fügsamlich getroffen werden könt.

Neben der alten Religion und Augspurgischen Confession zuwider seyende Secten nicht zu dulden.

§. 5. Auff daß aber in mitler Zeit der Verführischen je länger je mehr / beyden der alten Religion **und Augspurgischen** Confession zuwider einbrechenden Secten und irrigen Opinion kein Raum noch Statt gelassen / sondern dieselbe von dem Heil. Reich Teutscher Nation Unserm geliebten Vatterland abgewendet werden: So haben Wir uns mit ihnen den gemeinen Ständen/und sie sich herwider mit Uns verglichen / daß solcher Secten **und irrigen** Opinion**en / so**/ wie gemeldt/sich von beyden der alten Religion, und Augspurgischen Confession **absondern** / oder demselben zuwider seyn / Vermög deß Religion-Friedens/**keine gelitten noch gedult** /sondern allenthalben der Gebühr und dem Religion-Frieden gemäß gäntzlich abgeschafft werde.

§. 6. Und nachdem dann nicht weniger / bey ob-vermeldter unverglichener Hauptsächlich streitiger Religion, auf dem im Jahr fünff und fünfftzig allhie gehaltenem Reichs-Tag/zwischen hochgemeldten Unsern nechsten Vorfahren/ milt-seligster Gedächtnuß/ Kayser Carln und Ferdinanden / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen / **der alten** Religion, **und der Augspurgischen** Confession anhängig und verwandten/ ein gemeiner Religion-**und Land-Fried/ samt Handhabung und** Execution desselbigen auffgericht / verabschied und beschlossen / welcher auff folgenden Reichs-Tägen/so im Jahr 57. zu Regenspurg / und im Jahr 59. allhie zu Augspurg gehalten worden / in allen ihren Inhaltungen erneuert und bestätigt / so haben Wir Uns mit den anwesenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Gesandten/ Räthe und Bottschafften / solches alles wiederumb erinnert / und darauff Wir uns mit ihnen/ und sie hinwieder sich mit Uns verglichen / und einander festiglich zugesagt und versprochen: Setzen / ordnen und wöllen / **Es erfolge die viel angemeldte** Religions - **Vergleichung über kurtz oder lang/oder aber** (welches nicht zu verhoffen/) **zumal nicht**/ daß nichts destoweniger obgemeldter Religion - **und Landfried/ samt Handhabung** und Execution desselbigen / in aller massen / wie obgedachts 55. Jahrs verabschied / höchlich zugesagt und versprochen/ auch jetzt-gehörter Gestalt wieder erneuert / und der Execution halben etlicher massen / wie gleichfalls jetzt auf gegenwärtigem Reichs-Tag verbessert/in allen seinen Kräfften beständig bleiben/ auch **stät/fest und unverbrüchlich gehalten/ und Niemands darwider beschwert werden soll** / als bey oben vermeldten Versprüchnussen und Pön/ in angeregtem Augspurgischen des 55. Jahrs/ und nachfolgenden Reichs-Abschieden weiter verleibt und begriffen.

Execution und Handhabung deß Religion- und Land-Friedens.

Wir wöllen auch unserm Cammer-Richter und Beysitzer unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts / hiemit abermals gnädiglichen aufferlegt und befohlen haben / wie Wir ihnen dann mit Krafft dieses Abschieds auch aufferlegen und befehlen / ob jemand/wer der wäre / wider solchen Religion und gemeinen Frieden beschwert wäre / oder künfftiglich beschwert oder betrübt werden wolt / daß auff der Beschwerten Anruffen mit Ertheilung gebührlichen rechtmässigen Hülff / sie sich förderlich und gleichmässig erweisen sollen: Wie Wir dann als Römisch. Kayser / und das Oberhaupt im Reich / männiglich bey solchem Religion- und gemeinen Frieden unserm tragenden Kayserl. Ampt gemäß zu schützen und zu handhaben/ so viel immer menschlich und möglich gewolt / auch urbietig nichts ermanglen / oder an unserm getrewen / sorgfältigen Fleiß abgehen zu lassen/ damit Ruhe / Fried / Einigkeit und Sicherheit/ im H. Reich erhalten / und männiglich bey dem Seinigen gehandhabt werden möge.

Cammer-Gerichts Hülff hierinnen.

§. 7. Neben Erledigung jetzt-gesetztes Articuls von der Religion und Religions-Frieden / haben die erscheinende Churfürsten/ Fürsten und Stände / auch der Abwesenden Räthe und Bottschafften / von wegen deß Land- und gemeinen Friedens / auff unser gnädiges Fürhalten / Gesinnen und Begehren; Erstlich/daß sie die **Landfriedbrüchige Uberfallung/ Einnehmung und Plünderung der Stadt Würtzburg** anlangend / derenthalben weyland vorgedachter Unser geliebter Herr Vatter Kayser Ferdinand/ Hochlöblicher Gedächtnuß / wider die Anstiffter und Hauptsächer derselben / als die Inhalt Unser und deß Heil Reichs-Ordnung ipso facto , **in Ihr. Majest. und deß H. Reichs Acht gefallen**/ rechtmässige Executions-Mandata ergehen / und öffentlich ins Reich publiciren lassen / was darauff gebührender Executions halben nunmehr weiter anzustellen seyn solt / Uns ihr räthlich Bedencken mit den Ersten mittheilen wolten / in unterthäniger Anzeig fürbracht.

Landfriedbrüchige Uberfallung/ Plünderung der Stadt Würtzburg.

§. 8. Demnach im 64. Jahr der mindern Zahl jüngst verschienen / auff gehaltenen Deputation-Tag zu Wormbs / obgedachtem Unserm geliebten Herrn und Vatter / Kayser Ferdinanden/ Hochlöbl. Gedächtnuß / was gegen angeregten **Fridbrechern Ihr. Majestät / als dem Oberhaupt deß H. Reichs hoch-tragenden Kayserl. Ampt nach** / fürzunehmen und zu verrichten gebühren möchte / in Unterthänigkeit zu deren allergnädigsten Gefallen gestellt: So setzen die erscheinende Churfürsten / Fürsten/

Ihr. Kays. Maj. als Oberhaupt deß H. Reichs/ Ampt gegen angeregte Landfriedbrecher.

Stände

Stände/ und der Abwesenden Räthe und Bottschafften/ in keinen Zweiffel/ Wir als Nachfolger im Reich/ würden auß hocherleuchten Verstand für Uns selbst/ zu handhabung unser und deß Heil. Reichs Constitutionen und Satzungen/ auch zu Erhaltung Unsers und deß Heil. Reichs Authorität/ in diesem/ was zu Förderung/ Begründung und Unterhaltung bemeldts gemeinen Friedens im Heil. Reich Teutscher Nation zum ersprießlichsten und fürträglichsten erscheinen möchte/ wissen in würckliche Vollziehung zu stellen/ indeme sie sich zu allem demjenigen/ so ihnen geziemet/ und sie vermög deß Reichs-Ordnungen/ Constitutionen und Satzungen zu thun schuldig/ wie hiebevor zu Wormbs geschehen/ jetztmahls auch in allerunterthänigstem Gehorsam erbotten: Mit dem fernern Vermelden/ dieweil biß dahero Unser und deß H. Reichs Land-Fried/ bey vielen unruhigen Betrübern gemeines Friedens/ und denen/ die sich an Gleich und Recht nicht sättigen lassen/ sondern alle ihre Begierde/ Sinn und Gedancken dahin gestellt/ wie sie andern Ständen und Unterthanen/ gewaltthätig ohne Recht das ihr entwenden/ nicht allein ein gering Ansehens gehabt/ sondern verächtlich und spöttlich gehalten worden/ Uns/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ nicht zu geringer Verkleinerung/ daß Wir uns entgegen solchen **muthwilligen Frevelern/ die alle Satzung/ Gebott und Verbott verachten/ etwas zu steuren**/ und sie von ihrem muthwilligem Fürsatz abhalten/ als Röm. Kayser erzeigen möchten/ welches auch zu unserm Gefallen gesetzt seyn solte.

Mandata Executio. wider selbige Aechter und Receptatoren oder Helffer Helffers.

§. 9. Demnach haben Wir **wider die Anstiffter deß Würtzburgischen Uberfalls/ und desselbigen Haupt-Thätern hiebevor ergangen Acht/ und** executionis Mandata, **wiederum** renovirt/ erneuert/ geschärpffet/ und von Neuen bey jetztwehrendem Reichs-Tag publiciren und außkünden/ deßgleichen auch Mandata gegen berührter **Aechter** Receptatorn, **Auffenthaltern/ Helffern/ und Helffers Helffern/** darinn denselbigen allen **bey Pön der Acht/ darein** sie ipso facto **gefallen seyn/ gebotten/** sich der Aechter gäntzlich zu entschlagen/ auch da sie dieselbige Aechter nachmals bey sich enthalten/ Uns zu Straff folgen/ und sich derwegen bey Uns/ daß sie biß dahero vorigen Mandaten nicht parirt/ und ungehorsam gewesen/ außsöhnen sollen/ decernirt/ erkannt/ publicirt/ außgehen und insinuiren lassen.

§. 10. Und sollen diese unsere Mandata nicht allein auff vorige/ sondern auff künfftige Auffenthalter und Fürschieber verstanden werden.

§. 11. Wir setzen und wöllen auch/ daß hinfüro niemand/ weß Stands oder Wesens der sey/ diesen Aechtern Unterschleiff geben/ und Fürschub thun soll: Da aber solches durch jemands übertretten/ und dardurch einem oder mehr Ständen oder Unterthanen einiger Schad erfolgen würde/ den sollen dieselbige Receptatores, Unterschleiffer und Fürschieber/ den Beschädigten abzutragen schuldig seyn/ alles Innhalts derselbigen Unser außgekündten Mandaten.

Würckliche Execution gegen die Ungehorsame/ durch die 4. Creyß zu vollnziehen.

§. 12. Und da einiger Stand oder andere/ was Wesens der oder die wären/ sich diesen widersetzē/ **obangeregten** Mandaten **nicht** pariren/ **und gehorsam erzeigen würden**: So setzen/ ordnen und wöllen Wir/ daß vermög unser und deß H. Reichs Landfrieden Executions-Ordnung/ und darauff erfolgte Declaration und Erklärung **die würckliche** Execution **gegen denselbigen fürgenommen werden sollen.** Und gebieten hiemit/ und in krafft dieses unsers und gemeiner Stände Abschieds den **Vier Obern- u. Nider-Sächsischen/ Fränckischen und Westphälischen Creysen**/ samtlich uñ sonderlich solche Execution unweigerlich und würcklich **zu vollnziehen**/ und da sich dieser Creyß keiner vor dem andern solcher Execution unterfangen/ und der Anfänger seyn wolt/ welchem Wir dann einen unter ihnen/ daß er dieser Sachen einen Anfang gebe/ aufferlegen und befehlen/ der soll unweigerlich uns in diesem Gehorsam erzeigen/ und die andere drey Creyß auffmahnen/ welche Vier/ im Fall sie nicht starck genug auch andere Creyß zu erfordern Macht haben sollen. Wir sind daneben bedacht/ alle **außländische Könige/ als Hispanien/ Franckreich/ Dennemarck/ Polen/ Schweden/ und gemeine Eydgenossen**/ dieser erneuerten Mandaten der Acht zu erweisen/ und mit angehefftem Begehren zu ersuchen/ daß sie denen/ **als erklärten Unsers und deß H. Reichs Aechter kein Fürschub/ Auffenthalt oder Unterschleiff/ in und bey ihren Königreichen/ Landen und Leuten nicht gestatten**/ oder zulassen/ auch mit Dienstgeld nicht unterhalten/ sondern wo derselben einer oder mehr allbereit mit Dienstgeld bestellt/ oder sonst provisionirt wären/ daß sie dem oder denselben solche Dienst- oder Provision-Geld alsbald auff- und abkünden/ und sie von ihnen gäntzlich abweisen wöllen.

Notification und Ersuchen außländischer Potentaten/ Reichs-Aechter kein Unterschleiff zu geben.

§. 13. Wiewol dann ferner in kein Zweiffel zu stellen/ wo den jetz-berührten Reichs-Constitutionen stracks nachgesetzt/ und die Creyß-Obersten/ deren Zugeordnete und Ständ/ an dem/ was jedem gebührt/ kein Mangel würde erscheinen lassen/ die Rebellen und Ungehorsamen wol möchten zu verdienter Straff und gebührlichem Gehorsam zu bringen seyn. Damit aber die Execution und Handhabung deß Friedens desto mehr ihre Würcklichkeit gegen den thätlichen Beschädigern erlange/ ob nun gleich die Stände und deren Unterthanen mit nicht geringen Beschwerden beladen/ sich auch jetztmals in ein treffliche ansehnliche Hülff gegen dem gemeinen Feind der Christenheit/ Uns zu allerunterthänigstem Gehorsam eingelassen: So haben doch Churfürsten/ Fürsten und Stände/ ꝛc. für nothwendig angesehen/ sich auch vereinigt/ verglichen und entschlossen/ daß zu **gewisserer Erhaltung deß innerlichen Friedens Teutscher** Nation, und damit im Fall/ erheischender Noth/ gegen den Betrübern gemeiner Ruhe deß **Creyß-Hülff/ zu Schutz und Schirm der Ständen. Unterthanen**/ desto gewisser zusammen gesetzt/ und in würckliche Vollziehung/ wo vonnöthen/ gericht werde/ gegenwärtiger Zeit 1200. **gerüste Pferd**/ in einem Wart- und Rüstgeld/ **auff gemeinen ihren Unkosten 3. Jahr lang zu erhalten**/ sondern

1200. gerüster Pferd und deren dreyjährige Unterhaltung auff gemeines

Digitized by Google

Ständ Unkosten zu Erhaltung deß Landfriedens/und Schutz der Unterthanen.

sonderlich für sich/oder im Fall der Noth/ neben der Creyß-Hülff zu gebrauchen/ auff und angenommen werden/ und die Zeit ihrer Bestallung/ auff den ersten Tag deß Monats Julii, schierstkünfftig angehen/ wie auch die Außtheilung berührter Pferd in gelegene Ort und Creyß deß Reichs/ allergnädigster getreuer Sorgfältigkeit nach unserm Gutachten zu thun haben sollen.

Zu deren Unterhaltung Geld Anschlag auff die Stände. Legstätt. Zahlung Terminen.

§. 14. Auff solche Unser und gemeiner Stände Vergleichung/ setzen/ ordnen und befehlen Wir/daß ein jeder Churfürst/Fürst oder Stand deß Reichs/ zu jetztgemeldter dreyjährigen Unterhaltung/ nach seinen Reichs-Anschlägen/ **zween Monat auff die einfachen Sold/ zu Roß und Fuß gerechnet**/ so hoch sich eines jeden Summa erstreckt/**an Geld zu entrichten**/ zu bezahlen/ und in deren Städt eine/ nemlich/ **Cöllen/Augspurg/ Franckfurt am Mayn/ oder Leipzig** völlig/und ohn allen Abgang/den ersten Monat/ auff Trium Regum, deß schierstkünfftigen 67.und den zweyten Monat/ auch auff Trium Regum, deß nächst darnach folgenden acht und sechtzigsten Jahrs/ bey Bürgermeister und Rath daselbst zu erlegen/ und einzuantworten schuldig seyn soll. Davon/so wol den Restanten auß dem Wormbsischen Abschied/ im vier und sechtzigsten Jahr auffgericht/ herfliessend/ bemeldte zwölff hundert Pferd in berührtem Wartgeld erhalten/auch im Fall/da es die Nothdurfft erforderte/ gäntzlich oder zum Theil auffgemahnt/ gemustert/ und in völlige Besoldung/ auff vorige auffgerichte Reichs-Bestallung angenommen/und wo es die Nothdurfft erfordert/ ins Feld gebracht/und vermög der Executions-Ordnung/ von gemeinen Ständen deß Reichs bezahlt werden sollen.

Außgezogene Ständ oder Inhaber deren Güter müssen die Anlag zahlen.

§. 15. Wir setzen/ordnen und wöllen auch/daß die **Stände/ so durch andere außgezogen**/ und nicht in possessione vel quasi libertatis sind/ ein jeder neben andern Ständen sein gebührend Anlag/ vermög deß Reichs Anschlag in dieser Unterhaltung selbst entrichte/ oder aber die außziehende Stände/ oder andere dem Reich unterworffen/**Inhaber derselbigen Herrschafften und Güter**/so vom Reich herrührend/ und dem ohn Mittel unterworffen seynd/ für sie die außgezogene/ oder von wegen inhabender Güter/ unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn sollen/ doch den Exempten oder außziehenden Ständen/ in andern Fällen/ an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen. Und dieweil in der Bezahlung vorbestimmter auff eines jeden Stands jetzund bewilligter zweyer Monat Anschlägen/ auch der Restanten auß dem Abschied zu Wormbs/ Anno 64.berührend/ die Mängel/ so sich hiebevor in andern dergleichen Steuren ereugt/ jemals mit fürfallen mögen: Auff den Fall dan einer oder mehr **Stände in dieser Bezahlung säumig oder ungehorsam sich erweisen würden**/ So ordnen und setzen Wir/ daß der oder die in die **Pön der Acht gefallen seyn**/ darauff Unser Cammer Procurator-Fiscal gegen denselbigen ein oder mehr Citation zu sehen und zu hören/ sich in jetzt-bemeldte Pön zu declariren und erklären/ außgehen lassen/ und ferner/ wie sich gebührt/vollfahren/ darüber auch Cammer-Richter und Beysitzer erkennen und sprechen sollen.

Pön der Acht/der säumigen Ständ.

Deß Heil. Reichs Landfried und Executions-Ordnung wiederholt und confirmirt.

§. 16. Alsdann in fernerm Erwegen dieses Haupt-Articuls, Churfürsten/ Fürsten und Stände/ auch der Abwesenden Räthe und Bottschafften/ Uns auff Unser gnädigst Begehren/ in Unterthänigkeit vermeldet: Nachdem Unser und deß H. Reichs Land-Fried/ hiebevor auff vielfältigen Reichs-Tägen stattlich berathschlagt/ und jüngst 48. Jahr gehaltem Reichs-Tag erklärt/gemehrt und gebessert/ und dann im 55. Jahr ein Executions-Ordnung auffgericht/ deren nachmahls im 59. zu Augspurg/ und 64. Jahr zu Wormbs/ etliche Declarationen und Zusätz zugethan/ derowegen jetzmahls berührte Constitution u. Abschied/ in ihrem Wesen zu lassen seyn solten/ so haben Wir Uns mit ihnen/ und sie sich hinwieder mit Uns hierüber verglichen: Setzen/ordnen und wöllen/ daß berührter Land-Fried/und darnach erfolgte Abschied/ wie die mit zeitiger Vorbetrachtung beschlossen/ und sonderlich der **Abschied**/Anno &c. **sechtzig vier/ zu Wormbs** auffgericht/auch für ein gemein Unser und deß Heil. Reichs Constitution und Satzung/ nicht weniger/ als die in einer gemeinen Reichs-Versamlung beschlossen/gehalten/vollzogen/ und diese alle also in ihrem Wesen gelassen/ bleiben/ und bestehen sollen/ wie Wir dann auch hiemit und in Krafft dieses Unsers und gemeiner Stände Abschieds/ gedachte Constitution, Satzung und Abschied erneuren confirmiren/bekräfftigen/ bestättigen/ und mit Fleiß zu halten/ ernstlich gebieten/alles bey Unser und deß Heil. Reichs schwerer Ungnad/ auch die Straff und Pön/ die in dem Land-Frieden und gemeldten Abschieden/ eines jeden Orts gesetzt/ statuirt und verfast sind/ zu vermeiden.

R. A. zu Wormbs 1564.

Erklärung additionen und Zusätz etlicher Articul der Executions Ordnung.

§. 17. Dieweil aber daneben Wir/auch Churfürsten/Fürsten und Stände/ und der Abwesenden Räthe und Bottschafften/ Uns etlicher Additionen **und Zusatz bemeldter** Executions-**Ordnung**/ Anno Fünff und Fünfftzig zu Augspurg/ deßgleichen der Declarationen im Jahr vier und sechtzig zu Wormbs auffgerichten Abschieden begriffen/ zu thun verglichen: So setzen/ statuiren und wöllen Wir/ daß solche/ wie die hernach folgen/ nicht anderst/ als ob sie hiebevor in denselbigen Abschieden begriffen/ und gleich andern Reichs-Constitutionen gehalten werden sollen.

Gegen außgetrettene Unterthanen und Absager.

§. 18. Als nemlich in berührtem fünfftzigsten Jahrs Abschied/ in dem Versicul anfahende: **Als sich dann auch zu vielmahlen/ und an vielen Orten**/ &c. soll in der Disposition **wider die Außgetrettene** auch diß zugesetzt seyn/ daß ein jeder Absager durch denjenigen/ dem abgesagt worden/ oder seine Befelchhaber/ auch in einer andern Oberkeit/ da der Absager in deß abgesagten Gebiet angetroffen/ und darauß flüchtig würde/ in der Nacheyl nidergeworffen/ angegriffen/ gefänglich angenommen/ in dasselbig Gericht eingestellt/ und zu Recht angehalten werden. Also auch im Versicul, Solches alles abzustellen/ &c. sollen den Worten/ damit die muthwillig außgetretten

Unter-

Digitized by Google

Unterthanen / ꝛc. folgende Wörter zugesetzt seyn / **und verdächtige Personen / Absager und Befehder.**

[Gegen säumige Kreyß-Oberste.]

§. 19. Der Disposition deß Versiculs, **Wo sich auch zutröge / daß in einem Kreyß** / ꝛc. soll zu End derselbigen zugethan seyn: Und da **ein Kreyß** / oder **dessen Oberster** und Nachgeordneter sich der Sachen nicht unterziehen / und was in diesem ihnen obligt / **sich säumig erzeigen thäten** / so soll eines andern **Kreyß-Oberster** oder Nachgeordnete / welche berührte thätliche Handlung / Versamlung eines Kriegs-Volcks / und auffgehend Kriegs-Gewerb betreffen möchten / oder auch zu Erhaltung gemeines Friedens / Beschädigung abzuwenden und vorkommen / solche Aufforderung zu thun Macht haben / auch zu thun schuldig seyn.

§. 20. Gleicher Gestalt in dem Versicul, **Alsdann zu Verrichtung alles was obgesetzt** / ꝛc. da geordnet / daß sich die Stände eines jedē Kreyß nach ihrer Gelegenheit / was sie anfänglich / und fürter jederzeit auß erheischender Nothdurfft / zu solchen Außgaben / auf die Anschläge eines jeden Stands zuerlegen / sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu enschliessen haben / soll zugethan seyn: Nicht allein zu bemeldten Außgaben

[Zusammenlegung einer Geld-Summa.]

Geld zusammen zu legen / sondern auch / daß in **Eylender Noth der Säumigē Stände / gebührliche Hülff darvon erstattet werden.** Wo dann in einem Kreyß durch die Stände desselbigen Geld zusammen gebracht / und in Aufforderung der Kreyß-Obersten oder Nachgeordneten / einer oder mehr Ständ ihre Anzahl Volcks annehmen / und auß den zusammen gelegten Geld besolden / aber nichts desto weniger der säumig Ständ / was auf die Kriegs-Leute von seinetwegen / seiner Anzahl nach / auß gemeinem Seckel außgelegt / wiederumb zuerstatten schuldig seyn.

[Unterhaltung der streiffenden Rotten oder Parthey-gänger.]

§. 21. In versiculo; **Nachdem aber ein jeder Churfürst** / ꝛc. ist statuirt: Was an einem jeden Churfürsten / Fürsten oder Stand / **auff Erhaltung der streiffenden Rotten aufflauffen würde** / daß er dasselbig auff sein eygen Kosten verrichten soll. Dabey ordnen Wir / daß auch ein gantzer Kreyß ins gemein / sich zu seiner Gelegenheit einer streiffenden Rotten / und wie offt / und zu was Zeiten im Jahr solch streiffen fürzunehmen / auch andere nächst-gesessene Kreyß-Obersten / dessen umb besserer animadvertentz halben zu vergewissen / vergleichen möge.

[Gegen alle die dieser Executions-Ordnung und Land-Frieden zu wider handeln.]

§. 22. Ebenmässig ordnen und setzen Wir / daß dem Versicul, **Auf daß auch desto weniger in Zweiffel zu stellen** / ꝛc. bey den Wörtern / Versamblung Reuter und Knecht / ꝛc. folgende zu setzen / **Und gegen allen denen / die sonst dieser** Executions **Ordnung und dem Land-Frieden zu wider handlen** / auch alle / ꝛc.

[Erholung Schadens an dem Ursacher.]

§. 23. Dem Versicul, **Ferner nachdem es ein gantz vergeblich Werck** / ꝛc. thun Wir diesen Zusatz: Jedoch den Kreysen in solchen Fällen unbenommen / sich deß **Schadens an dem Ursacher zu erholen.** Und da auch einer oder mehr Ständ / in Leistung seiner Anschläg / säumig oder ungehorsam seyn würde / so soll den Kreyssen / oder denen Obersten und Nachgeordneten zugelassen seyn / wo die Säumigen oder Ungehorsamen ihre Kriegs-Leute auff ihr Anschläge nicht schicketen / so hoch sich ertragen / dieselbige Anzahl zu Roß und Fuß selbst anzunehmen / aufzubringen und zu erhalten / **alles auff deß ungehorsamen Kosten** / was auch also darauf gehet / soll der oder die Säumigen und Ungehorsamen / neben darauß entstehenden Schäden / zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn.

[und Ungehorsamen / so ihr Kriegs-Volck nicht schicken.]

§. 24. Bey dem Versic. **Und befehlen hierauf und gebieten dem Kays.** ꝛc. Dieweil die Procoss durch gesuchte Außflüchten der beklagten Partheyen offtermahls in Verlängerung gezogen / und diesem schwärlich gesteuert werden mag: So setzen und wöllen Wir / daß auch in Saumnuß oder Ungehorsam eines oder mehr Stände / in der Obersten und Zugeordneten / **der zu Hauff erforderten Kreysen Will und Macht stehen soll** / den oder dieselbige ungehorsame Stände zu erfordern / daß sie ihres Ungehorsams oder Saumnuß Ursachen fürbringen und anzeigen. Und da die fürgewandte Ursachen unerheblich erfunden / so sollen sie sich / was gegen denselbigen Ungehorsamen nach Gelegenheit fürzunehmen / wie die zu gebührlicher Gehorsam zu bringen / mit Unserm Vorwissen entschliessen.

[Der Obersten und zugeordneten Macht gegen die Ungehorsame.]

§. 25. Dem Versicul. **Anlangend ein gantzen Kreyß** ꝛc. thun Wir diesen Zusatz / jedoch daß deß nächst angesessenen **Kreyß-Obersten** schuldig **seyn soll** / die **Aufforderung zu thun** / da derselbige säumig seyn würde / wie obsteht.

[Aufforderung vom Kreyß-Obersten.]

§. 26. Ferner / nach Besichtigung dessen / so **im Abschied deß 59. Jahrs über die** Executions-**Ordnung** gestellet / begriffen und zugethan / wöllen Wir das Mandat, darvor im versic. Und damit dessen / so obgesetzt und geordnet / wiederumb ꝛc. renoviren / und im Reich von neuem außkünden lassen.

[Mandats-Renovation R. A. 1559.]

§. 27. Wir setzen / ordnen und wöllen auch / daß deß 64. Jahrs / durch Uns / auch Churfürsten / Fürsten und Stände confirmirten / und in gegenwärtiger Unser und gemeiner Stände Versammlung bestättigtem Abschied zu Wormbs / in versic. **Alsdann den Kreyß-Obersten ihres Ampts Verwaltung** / ꝛc. bey den Worten / Demnach declariren und erklären Wir die Ordnung / ꝛc. zu End desselbigen / (die auch gleich alsbald unverweigerlich zuziehen sollen /) diß hinzu zu setzen / **ohne Fürwendung einiger Ursachen und** Exceptionen, wie die gleich geschaffen seyn möchten.

[Kreyß-Obersten Ampt.]

§. 28. Bey dem Versicul, **Dieweil auch der Hülff halben** / so ein jeder / ꝛc. Da den Kreyß-Obersten Gewalt gegeben / über die **Einfach / auch die gedoppelt Hülff aufzumahnen** / u. sich aber die Fäll zugetragen / und noch zutragen mögen / daß auch die gedoppelten Hülff zu gering / so haben Wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften verglichen: Setzen / ordnen und wöllen / daß auch die Kreyß-Obersten in **höchster erheischender Noth / die Hülf getripelt aufzumahnen Macht haben sollen.** Dieweil aber der Kreyß und Stände Gelegenheit nicht

[und Gewalt neben der einfachen und gedoppelten in Zeit der Noth auch die getrippelte Kreyß-Hülff aufzufordern.]

Digitized by Google

nicht durchauß gleich / noch allenthalben dermassen geschaffen / daß ein jeder Stand oder Kreyß solche Hülff an Volck / sonderlich zu Roß schicken mag / so soll hiemit zugelassen seyn / daß an statt der Anzahl Volcks / nach Gelegenheit und Vergleichung eines jeden Kreyß-Stand / diejenigen / so **mit Leuten zu Roß und Fuß nicht gefaßt / ihre Gebührnus in ihren Kreysen mit Geld erstatten mögen** / jedoch mit solcher bescheidentlicher Anstellung / da derselbigen Kreyß-Hülffe / in denen diese Verordnung fürgenommen / ins Feld zusammen bracht werden solt / daß auch die Obersten oder Nachgeordnete / ihrer Kreyß Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß unverhinderlich auffzubringen / gefaßt seyn sollen.

Bey-Hülff der Ritterschafft und von Adel.

§. 29. Und Wir als Röm. Kayser wöllen auff die Fäll / da drey oder mehr Kreyß ihr einfach / gedoppelt / oder getripelt Hülff zusammen zu stossen verursacht / **die Ritterschafft und vom Adel** / Uns und dem H. Reich ohn Mittel unterworffen / erfordern und ersuchen / daß sie zu Errettung / Schutz und Schirm gemeiner Sicherheit in bestimpter Anzahl / deren Wir Uns mit ihnen vergleichen werden / auch zuziehen sollen.

Niemand soll ohn deß Kreyß-Obersten Bewilligung Völcker werben.

§. 30. Dem Versical, **Wiewol auch in der** Executions-**Ordnung** ibi: Demnach / so declariren und erklären Wir diesen Articul, 2c. soll hiemit zugesetzt seyn / **daß niemand** / hohes / mittels oder nidern Stands / **ohne Vorwissen u. Bewilligung der Kreyß-Obersten** / auch vor dem er sich mit ihnen der Caution halben endlich verglichen / **einigen Kriegs-Mann anzunehmen** / zu bestellen / oder auch Antritt- oder Lauff-Geld zu geben / zugelassen seyn soll.

Dessen fernere Verordnung.

§. 31. Ferner in dem Versic. **Wir setzen / ordnen und wollen auch / da sich einer / Hohen oder Nidern** / 2c. Soll den Worten im Context, zudem auch gnugsam Caution und Versicherung thun / wie ob steht / zugethan seyn / (zuvor / und ehe er solch Kriegs-Volck annimpt /) Also auch an dem Ort zu Ende / wie folget / gleichfalls soll auch / was jetzt gesetzt / in dessen Person / der für sich / und ihme selbst / ein Kriegs-Volck in zulässigen Fällen in Bestallung auffnimpt / gehalten werden.

Ergäntzung der Executions-Mängel. Dessen Relation an Ihr. Kayserl. Maj. zu thun.

§. 32. Ferner auff den Fall / da noch etliche Kreysen Mängel der Execution halben bevor wären / so sollen derselbigen Kreyß-Obersten / gleich alsbald nach Außgang dieses Reichs-Tags **solche Mängel der** Execution **unverzogenlich ergäntzen** / und innerhalb dreyen Monaten nach dato dieses Unsers Abschieds / ihre Relationes solcher ihrer Verrichtung Uns zuschreiben.

Befehl an die Kreyß-Officirer.

§. 33. Und damit abermahls / so viel möglich / den Land-Friedbrüchigen / unruhigen / unzulässigen Empörungen abgewehrt / so wöllen Wir die Rittmeister und Obersten / so Wir auß den Kreysen deß Heiligen Reichs in Hungarn / in jetziger Expedition zu gebrauchen / gnädiges Vorhaben / der Kreyß-Obersten / darunter dieselbige gesessen / und sich enthalten / anzeigen und namhafft machen / damit denen / so sonst zu Auffruhr und Unruhe begierig / und unter dem Schein solcher Bestallung andere böse Practicen suchen / und dem Heiligen Reich zu grossem Nachtheil und Schaden üben möchten / durch solche Benennung dieselbe Wege gäntzlichen abgekürtzt werden / wie Wir auch die Mandaten, daß niemand wider Uns / und die Stände deß Reichs sich in einig Kriegs-Gewerb begeben soll wiederumb erneuern lassen wollen.

Türckens Heerzug in Ungarn

§. 34. Auff Unser weiter den erscheinenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften / auß unvermeidentlicher erheischender hohen Noth / gnädiges gethanes Vorhalten / daß Wir in glaubwürdiger gewisser Erfahrung stünden / Uns auch nichts anders zu versehen / dann daß gemeiner Christenheit Erbfeind / **der Türck** / und obgemeldter sein unchristlicher Anhang / über vorige unmenschliche **gegen dem Königreich zu Hungern geübte Tyranney** / und letztlich **wider alle auffgerichte / versprochene und beschlossene Fried-Stände** / ohne einig gegebene Ursach / jüngst-verschienen Sommers / Uns und Unser anreinende Königreich und Land / mit thätlichem **Kriegs-Gewalt anfechten / u. seinen tyrannischen** / gegen Uns und Unsern Christlichen Landen und Leuten geübten Muthwillen / auch jetziger Zeit endlich bedacht / und ohn zweiffenlichs Vorsatzes / ein gewaltige Expedition, **Heerzug und Haupt-Krieg** / gegen Unsern Christlichen Königreichen und Landen fürzunehmen / und unangesehen seines hohen Alters / sich in der Person in angeregte Expedition zu begeben / wie er dann allbereit für guter Weil zu solcher Rüstung sein Anstellung gethan / seine Ampt- und Befelchs-Leut auffmahnen / auch solchen fürgenommenen Haupt-Krieg nach seinem Brauch offentlich publiciren und außruffen lassen.

gegen geschlossenen Frieden.

Kayserl. Orator zu Constantinopel versperret.

§. 35. Und wiewol Unser Orator **zu Constantinopel bey dem Türcken** / u. seinen **Obersten Baschen Unserewegen / umb haltung der Fried-Stände angesucht**: So hat doch der tyrannische Feind gedachtem Oratorn in solchem nicht allein kein Gehör geben wollen / sondern **auch ihn verwahrlich einschliessen / u. demselbigen allen Zugang versperren lassen**. Auß diesem allem Wir Uns nichts anders / auch nichts gewissers / als eines gewaltigen Ubertzugs / beharrlichen Kriegs / dardurch die noch überbliebend Dition **an dem Königreich Hungern** / und die Nider-Oesterreichische Land in die äusserste Gefährlichkeit gesetzt werden / zu besorgen: Wo dann diesem Barbarischen Feind in seinem tyrannischen Fürnehmen zugesehen / und er in Hungarn und Oesterreich seinen tyrannischen Willen fortsetzen und erlangen möchte / in diesem männiglich bey sich zu ermessen / was mehrbemeldter mächtiger Feind für ein freyen Zugang bekommen würde / unverhindert männiglichs immer fort / biß in das Hertz Unsers gemeinen Vatterlands der Teutschen Nation, mit seinem erschröcklichen Gewalt und Macht durchzutringen / und diese löbliche Nation in unwiderbringlich ewig Verderben / und endlichen Untergang zu richten **Wir / auch die Churfürsten / Fürsten / Stände und Bottschafften / demnach getreues Väterlichs Fleiß vermahnt / ersucht**

Deßwegen gethanes Kayserl. Ersuchen an die Stände.

und

Digitized by Google

und an sie gnädiglich gesonnen / und begehrt / sie wolten in solchem allem die offenbahre gemeine Noth und Gefahr / so nicht allein Uns und Unsern Christlichen Königreichen und Landen / sondern gleich so wol gemeinen Ständen deß Reichs / deren Unterthanen / Hindersassen / und jedermänniglich sampt und sonderlich beschwärlich obligt / und für der Thür ist / behertzigen und zu Gemüth führen / ihr Vermögen zusammen setzen / und damit diesem Barbarischen Feind / vermittelst Göttlicher Verleyhung / mit tapfferem Widerstand begegnet werden möchte / sich in solcher augenscheinlicher Noth Christlich und mitleidentlich erweisen / auffs äusserst angreiffen / und Uns ohne alles verziehen und auffhalten zuförderst GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Preiß seines Göttlichen Namens / und dann zu Christlichen Nachbarlichen Trost und Rettung Unser bekümmerten / und dieser höchsten Gefahr anreinenden Landen und Leuten / ein stattlich / ansehnlich eylend Hülff / und dieselbig umb mehrer Richtigkeit willen / an Geld / zu bestellung einer namhafften und tapffern Anzahl Kriegsvolcks / als nemlich / N. und N. tausend zu Roß und Fuß / N. Monat lang zu unterhalten / völliglich und ohn allen Abgang guthertzig bewilligen und reichen.

Umb ansehenliche eylende Christliche Hülff.

§. 36. Wiewol nun Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der Abwesenden Räthe und Bottschafften / auf jetzt-bemeldt Unser gnädigs Anbringen / Ansinnen und Begehren / sich ihrer jetzigen beschwerlichen Obligen / und anderer Ungelegenheit erinnert. So haben sie doch in Betrachtung vorbemeldter fürstehender grossen hohen Gefährlichkeit / und daß gleich alsbald nach abgetrungenem übrigem Theil Kron Hungarn / auch Verwüstung der Oesterreichischen Fürstenthumb und Land / (welches GOtt der Allmächtig mildiglich abzuwenden gereiche /) das Feuer das H. Reich Teutscher Nation zum nächsten anscheint / und dieser tyrannische Feind / von dem man seiner Gewohnheit nach / anderst nichts / dann grimmigen tyrannischen Wütens / gäntzlich verwüstens Land und Leut / und sonderlich endlichs Außtilgens und Vertruckung deß Christlichen Namens und Glaubens zu erwarten ein freyen offenen Paß und Zugang in die Teutsche Nation dardurch erlangen würde / und männiglich / hohes und niders Stands das sein verlassen / entweichen / in fremde Land ins Elend sich begeben / oder Verlusts Leibs / Lebens / Weib und Kind gewärtig seyn müsten / zu Schutz und Schirm der anreinenden Christlichen Land und Leut / auch solche grosse Gefährlichkeit / und verderbliche Verheerung und Verwüstens / von dieser löblichen Nation abwenden / und Auffenthalt gegen diesem wütenden Feind sich dahin verglichen / entschlossen und bewilligt / daß die Churfürsten und Stände deß H. Reichs Teutscher Nation, an statt der begehreten Anzahl Kriegsvolcks / zu Roß und Fuß Besoldung / und ihrer Hülff dieses gegenwärtigen sechs und sechtzigsten Jahrs / N. Monat / dreyfach an Geld dieser Zeit / und im Reich Teutscher Nation gangbarer / und in grober gülden und silbern Müntzen / nach eines jeden Stands Anschlägen / zu dreyen Zielē / nehmlich deß Ersten zu jetzigen Pfingsten / deß Zweyten auff Jacobi, deß Dritten auff Michaelis leisten / entrichten / bezahlen / und in den Städten Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg oder Leipzig erlegen / und dahin hinder Bürgermeister und Rath jedes Orth lieffern wöllen und sollen: Welches Wir auch allein von gemeinen Ständen / der Abwesenden Räthen und Gesandten zu gnädigem Wolgefallen angenommen haben.

Türcken grimmiges tyrannisches Wüten.

Geldhülff an statt Volcks.

Drey Bezahlungs-Ziel.

Leg-Städt.

§. 37. Wiewol dann auß milder Verleyhung Göttlicher Gnaden / und der Stände deß Heil. Reichs treuhertziger Zusetzung / dem gemeinen Feind in jetzlauffendem Jahr / etwas an seinem grimmigen Fürsatz verhoffentlich abgebrochen werden soll: Und aber dieser Feind seiner Art und hergebrachtem Gebrauch nach / seine höchste Macht und Gewalt nicht allein von wegen eins halben Jahrs / oder etlicher weniger Monat / in einem solchen fürgenommen Haupt-Krieg ins Feld bringt / und sich in ein so weite Reys mit gewaltigem Heer in Anzug begibt / sondern gäntzlich zu besorgen / dieser arglistige Feind werde den angestellten Krieg beharrlich vollnführen / und nicht absetzen / biß er die betrübten Benachbarten / Unser Christlich Land und Leut durch sein übergwältig Herr gantz in Untergang stelle / und sich weiter in die Christenheit eintringe / und nachmahls dem H. Reich Teutscher Nation, Unserm geliebten Vatterland / seines Gefallens nähern möge / in dem man sich ferner einiges weitern sichern Fried-Stands keines Wegs zu getrösten / und ob gleich ein solcher in widerwärtigem deß Feinds Zustand / jedoch anderst nicht / dann zu seinem Vortheil erlangt wird / und aber auß langer Erfahrung kundbar / daß dieser Feind getroffene Frieden und Fried-Stände länger nicht hält / oder sich zu halten schuldig vermeynt / dann biß er ferner Gelegenheit / sein Gewalt zu verderblicher Unterdruckung der nächst-angesessenen Land / durchzutringen haben möchte.

Türck hält keinen Frieden.

§. 38. Derowegen die augenscheinliche Noth zum höchsten erfordert / daß Wir Uns entgegen zu einem beharrlichen Werck und beständigen Gegenwehr / Widerstand und Abbruch bey jetzigem noch wärendem Reichs-Tag bedächtlich gefast machen.

Wie eine beständige Gegenwehr zu Werck zu richten.

§. 39. Ob Wir dann gnädiglich / auß Vätterlichem Gemüth / in dieser nothwendiger / beharrlicher Anstellung / gemeine Stände deß H. Reichs / ferner darlegens gern enthaben sehen / und gantz geneigt wären / die Sachen dergestalt fürzunehmen / dardurch jetziger Zeit deren verschohnet werden möchte: Dieweil aber über das / bey weyland Unsers geliebten Herrn und Vatters / Kaysers Ferdinanden hochlöblicher Gedächtnuß Regierung / in dieses überlästigen Feinds schädlichen Zunöthigen und Eintringen / sein Liebd und Kayserl. Majestät / auch deren Königreich und Land mercklich erschöpfft / Wir auch nunmehr gegen den Türck und seinen Anhang auß hochtringender Noth /

biß

biß in die zwey gantze Jahr herumb geführte hefftige Kriegs-Ubung/ein trefflich ansehnliche Summa Gelds auff gewandt/ und Uns gegenwärtigs Jahrs noch vielmehr aufflauffen wird/derhalben Wir ein solchen schweren Kosten zu künfftigem Widerstand und verhoffentlichem Abbruch/allein mit Unsern beschwärten getreuen Landen nicht wol außharren und erschwingen könten: Derwegen in solchem nicht umbgehen mögen/an Unser und deß H. Reichs erscheinende Churfürsten/ Fürsten/ Stände/ auch der Abwesenden Bottschafften zu gesinnen / und sie gnädiglich zu ersuchen/ sie wolten sich in solcher ihnen selbst / auch ihren Landen und Leuten obliegender hohen Gefährlichkeit / auff ein beharrlich/ gegen diesen geschwinden Feind/ mitleidenlich Hülf an Geld einlassen/ und nach Außgang jetziges Jahrs vorbestimpter bewilligter Handreichung/ noch fürter auff ein Anzahl Jahr lang ihre weiter beharrliche Hülff bewilligen und zu leisten unbeschwärt seyn/ damit der grausam Feind gemeiner Christenheit/ durch Verleyhung Göttlicher Gnaden/ von diesen der Teutschen Nation nächst angelegenen Landen noch ferner abgehalten/ und dem verhoffentlicher Abbruch gethan werde. So haben Churfürsten/ Fürstẽ/ Stände und Bottschafften/unangesehen anderer ihrer obliegenden Beschwärnussen sich verglichen/ entschlossen/ und uns bewilligt/ nach Außgang dieses 66. Jahrs die nächst nacheinander folgende N. Jahr/eines jeden Jahrs N. Monat lang/ ein jeder Stand sein Antheil zu berührter Besoldung an Geld/ nach seinen Reichs Anschlägen einfach / zu Zeit und Zielen/ wie hiebevor in der Contribution gegenwärtigs 66. Jahrs auch benannt/entrichten/bezahlen/und in der vorgedachter Städt Franckfurt/Nürnberg/Regenspurg/Augspurg oder Leipzig/ hinter Bürgermeister und Rath derselbigen einantworten/lieffern und erlegen wöllen.

Fernere bewilligte Geld-Hülff.

§. 40. Und soll solche Geld-Hülff/im Fall der Noth/ benannte Jahr/ gegen dem tyrannischen Feind angewendt: Da aber GOtt der Allmächtige verhoffentliche Gnad verleyhen würde/ daß dieser Feind immittelst von seinem hochlästigem gewaltigem Fürsatz abgetrieben / oder in was Wege abgewendt wird/ so soll berührte Geld-Hülff beysammen in den Leg-Städten/ biß zu andern gegen dem Türcken Nothwendigkeiten behalten/ und zu andern Sachen nicht gebraucht werden.

§. 41. Dieweil nun diese bemeldte nothwendige Hülffen den bekümmerten Christlichen Landen/ so in und an der Gefährlichkeit gesessen/ zu Trost/ auch den Feind von der Teutschen Nation abzuhalten / männiglichen / hohen und nidern Stands Obrigkeiten und Unterthanen zu befriedigen/ und bey ihren Landen und Leuten/ Haaben und Gütern/ Weib und Kindern zu erhalten gnädiglich gesucht/ und nothwendig bewilligt/ und es doch den Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ die hiebevor mercklich und kündlich beschwert/ unerschwencklich diese Hülff/ auß ihren eygenen Cammer-Gütern und Gefällen darzustrecken: So soll es derowegen einer jeden Obrigkeit / wie rechtmässig herkommen und recht ist/frey stehen und zugelassen seyn/ ihre Unterthanen Geistlich und Weltlich/ sie seyen exempt, gefreyet oder nicht gefreyet/niemand außgenommen/derhalben mit Steuer zu belegen / doch höher und weiter nicht/ dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken wird/ und den Unterthanen zuforderst eygendlich und außtrücklich diese Hülffe kundbar gemacht werde.

Freyheit der Oberkeit ihrer Unterthanen Geistl. oder Weltlich niemand außgenommen/ nach Gebühr zu belegen.

§. 42. Und sollen die Unterthanen auff Ersuchung der Obrigkeit/ jeder sein Gebührnuß abzurichten und zu bezahlen schuldig seyn: Und insonderheit sollen die Capitula bey den hohen Stifften/ und derselbigen Unterthanen ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen/ dergleichen die Stadt und Eingesessene ihre Bürger/ so Churfürsten/ Fürsten/ und andern Ständen ohne Mittel unterworffen seyn/ denselbigen ihren Churfürsten/ Fürsten/ und andern Ständen in solcher Hülff auch zu Steuer kommen/ unverhindert aller Verträg/ Obligationen, Statuten, Gebräuchen/ Gewohnheiten und Herkommen/ so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertz-Bischoffen/ Bischoffen/ Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben/ allegiren und fürwenden möchten.

Hoher Stifft Capitula zur Steuer.

§. 43. Und dieweil diese Constitution in vorigen dergleichen Reichs-Steuren auch gesetzt statuirt, geordnet/ und aber deren etliche vorbemeldter Unterthanen/ dieser Unser und deß Heil. Reichs Satzung zu entgegen und zuwider/ ihre schuldige Hülff nicht entrichten wolten/ welches denselbigen Ständen/ denen diese widerspänstige Unterthanen unterworffen/ nicht zu geringem Nachtheil gelangt/ und man sich zu befahren/ daß in gegenwärtiger hochnöthiger Anlag/ zu Schutz und Schirm Unser Königreich/ Land und Unterthanen/ auch deß Heil. Reichs Teutscher Nation, gemeines Vatterlands/ gegen den tyrannischen Feind/ und überlästigem Gewalt angestellt/ berührte dem Rechten/ Billich- und Erbarkeit widerstrebende Unterthanen sich ebenmässig auch jetzmahls Unserm und deß Heil. Reichs allgemeinen Beschluß widersetzen würden: derwegen ihre Obrigkeiten mit andern ihren gehorsamen Unterthanen/ diese stattliche Hülff nicht wol würden ertragen mögen/ dardurch der Bezahlung ein Abgang enstehen möchte:

Widersetliche Unterthanen in Erlegung ihres contingents.

§. 44. Derwegen haben Wir Uns mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ auch der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen. Setzen und wöllen auff den Fall gemeldte und andere Unterthanen dieser Constitution nicht pariren und gehorsamen/ sondern ihre Obrigkeit ihrer Anlagen zu entrichten/ sich widersetzen/ und zu angestellten Terminen und Zielen nicht lieffern oder bezahlen würden/ so sollen sie dardurch in pœnam dupli gefallen seyn/ dergestalt/ daß sie ihr Anlag und Schuld gedoppelt ihren Obrigkeiten zu bezahlen und zu entrichten schuldig seyn sollen.

Fallen in Straff oder Pœnam dupli.

§. 45. Darwider auch an unserm Camer-Gericht kein Process, denselbigẽ Ungehorsa-

men

Digitized by Google

Auch kein Proceß gegen ihre Obrigkeit / sondern gegen sie Ungehorsame am Cammer-Ger. ergehen lassen.

men und Säumigen gegen ihre Obrigkeit erkennt werden. Dargegen aber sollen und mögen die Churfürsten / Fürsten und Stände / und Oberkeiten / in solcher Verweigerung und Widersetzung vorbemeldter ihrer Unterthanen gegen ihnen am Kayserl. Cammer-Gericht zu procediren / und sie zu der Bezahlung zu bringen Fug und Macht haben / auch Cammer-Richter und Beysitzer auff solche Constitutionen gebührliche Proceß und Erkanntnuß auff der Klagenden Begehr und Anruffung ergehen zu lassen schuldig seyn.

§. 46. Weiter / nachdem die Erfahrnuß mitbringt / daß in vorigen bewilligten und außgelegten Reichs-Constitutionen und Steuer / die gehorsame Stände zu angesetzten Terminen und Ziel ihre Gebührnuß entricht und bezahlt / etliche aber in nicht geringer Anzahl in der Bezahlung sich säumig erzeiget / dasselbige so lang verzogen / biß sie etwan durch Fiscalische Proceß darzu angehalten / und getrungen worden / und dannoch berührte Proceß ihre Zeit und Weil auch erfordern / über das solche auffzügige langsame Bezahlung in Nothfällen zu Nachtheil gelangen: So setzen / ordnen und wollen Wir / daß zu Erhaltung gebührlicher Gleichheit / da einer oder mehr Stând in Bezahlung seiner Anlag säumig und ungehorsam seyn würden / daß der oder die dardurch in die Pön der Acht gefallen seyn / und so unser Fiscal Cammer-Procurator, wie Wir ihm auch solches hiemit aufferlegen und befehlen / gegen desselbigen ein oder mehr Citation zusehen und zuhören / sich in die Pön der Acht zu declariren und zu erklären / außgehen lassen / und ferner darauff gebührlich zu procediren.

Auch sollen sie in die Straff der Acht.

Cammer-Procurator Fiscals Proceß wider die säumige.

§. 47. Und damit der Cammer-Procurator-Fiscal ein eygentlich Wissen empfahe / gegen welchen Ständen er von wegen ihrer nicht-Erlegung und Säumigkeit procediren soll / so sollen obgemeldte Leg-Städt / nach Außgang eines jeden / auß den vorbestimpten dreyen unterschiedlichen Zielen in vierzehen Tagen / oder auffs längst in einem Monaten darnach gedachtem Cammer-Procurator-Fiscal ein Verzeichnuß deren Stände / so die Erlegung gethan / gewißlich überschicken / damit er der Cammer-Procurator-Fiscal alsdann gegen den andern / so sich säumig erzeigen / und die ihr Gebühr zu den bestimpten Fristen nicht erlegt / Proceß außgehen lassen / und gegen ihnen vollfahren möge.

Specification deren die Leg-Städt geben sollen.

Außgezogener und außziehender Ständen Anlag.

§. 48. Damit auch diese Hülffe auff eines jeden Stands Anschlag desto völliger geleist und bezahlt / und gegen diesem überlästigen Feind so viel desto stattlicher / ansehnlicher und fürträglicher ins Werck gebracht werde / so sollen die Stände so durch andere außgezogen / u. nicht in possessione vel quasi libertatis seynd / ein jeder neben andern Ständen sein angebührende Anlag / Vermög deß Reichs Anschlag / selbst entrichten / oder die außziehende Stände dem H. Reich unterworffene Inhaber derselben Herrschafften und Güter / so von dem H. Reich herrührend / und ohne Mittel unterworffen sind / für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn / doch den Exempten oder außziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Freye Reichs-Ritterschafft.

§. 49. Wir wöllen auch auß gleichem Bedencken mit der Freyen Ritterschafft vom Adel Uns und dem H. Reich ohne Mittel unterworffen handeln lassen / daß sie zu solcher Hülff / wider den gemeinen Feind sich auch Christlich und mitleidentlich zu erzeigen unbeschwärt seyn wöllen.

Hain- und See-Städt.

§. 50. Die Hain- und See-Städe belangend / dieweil Wir allbereit von wegen solcher Hülffleistung mit ihnen Handlung zu pflegen / ein Tag auff Sontag Trinitatis den neundten Julii schierst-künfftig / in Unser und deß Reichs Stadt Lübeck außschreiben lassen / dahin Wir Unsere stattliche Commissarien abzufertigen und zu verordnen bedacht / auch von wegen der Churfürsten / Fürsten und Stände etliche benennt worden / daß sie ihre Räthe und Befelchhaber von ihrer / und anderer Stände dahin berührter Handlung beyzuwohnen / schicken sollen. Ob dann nicht allein die Städt / welche keinem Churfürsten / Fürsten oder andern Oberkeiten ohne Mittel unterworffen und zugehörig / von denen im Regenspurgischen Abschied deß sieben und fünfftzigsten Jahrs Meldung beschicht / sondern auch andere so Churfürsten / Fürsten oder andern Obrigkeiten ohne Mittel unterworffen und zugehörig seynd / und in deß H. Reichs Anschlägen nicht belegt werden / zu bestimptem Tag beschrieben: So haben Wir Uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften dahin erinnert und verglichen / daß in berührter Handlung diese Bescheidenheit gehalten werden soll / damit den Churfürsten und Obrigkeiten an ihrer habenden Gerechtigkeit / Superioritæt, Obrigkeit / und was in ihre Contribution, Steuer und Anschläg gebührt und zusteht / nichts benommen. Diese Städt auch von ihnen den Churfürsten / Fürsten und Obrigkeiten nicht außgezogen / zu dem deß Reichs Anschlägen nichts derogirt oder darauß verwendt werden / und derselbigen auch in einigem Weg kein Abgang dardurch erfolge. Dieweil es aber ansehenliche vermögliche Städt / und diese gemeine Hülff zu Trost der betrangten Christen mitleidentlich angestellt / so wöllen Wir Uns / auch Churfürsten / Fürsten und Stände zu ihnen versehen / sie werden sich von diesem allgemeinen Gottseligen Werck nicht absondern.

Zur gemeinen Türcken-Steuer zu bewegen.

§. 51. Nachdem ferner die anwesende Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der abwesenden Räthe und Bottschafften / die Bestellung und Versehung deß Feld-Obersten Ampt / in vorstehender Expedition und Kriegs-Ubung Uns gutwillig heimgestellt. So haben Wir solches von ihnen zu gnädigem Dancknehmigen Gefallen angenommen und seynd auch hierauff gnädigs / getreues / Vätterlichs Gemüths bedacht / Uns mit Bestellung und Versehung solches Ampts / nach Gelegenheit Türckischer fürgehender eygener Persönlichen Expedition und Feld-Zugs dermassen zu erzeigen / daß gemeine

Feld-Obersten bestellt Ih. Kays. Maj.

meine Ständ/Unsers Verhoffens / spürlich abnehmen/ und im Werck befinden sollen/ daß Uns das gemeine Heyl / die Rettung Christlichs Bluts / und Abwendung der greulichen Tyranney dieses Barbarischen Feinds / mit allem Ernst und zum treulichsten angelegen / Wir auch samt Unsern geliebten Brüdern / beyden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / an darstreckung Unser Leib / Guts und Vermögens/laut Unsers vorigen Erbietens / gar nichts mangeln noch erwinden lassen werden.

§. 52 Alsdann auch wol vonnöthen zu berührtem Feld-Zug **Kriegs-Räthe und Muster-Herren/auch Zahl- und Pfenning-Meister** zu ordnen/ welche das erlegte Hülff-Geld jederzeit bey den bestimpten Leg-Städten erheben/ das Kriegs-Volck ordentlich mustern und bezahlen / und also solche Hülffe nirgends anders wohin / dann zu diesem Christlichen Werck und Expedition wider den Türcken verwenden: So seynd von wegen der Churfürsten/ Fürsten und gemeiner Stände/**zween zu Muster-Herren und Kriegs-Räthen**/ beyder Aempter samptlich zu vertretten und zu versehen verordnet / und dann **zween Zahl- und Pfenning-Meister/ so Grafen oder Herren** / oder sonst ehrliche Personen im Reich Teutscher Nation dermassen begütert / gesessen/ deß Wesens/ Ansehens/ und also herkommen / auff die ein gut Vertrauen zu setzen/ denen auch solch Werck zu befehlen/ darzu dann **Dahm von Siebottendorff auff Rottwerendorff** / als für einen bestellt und gegeben / und seynd auch diesen Muster-Herren und Kriegs-Räthen/ auch den Zahl- oder Pfenning-Meistern ihre Instruction begriffen und verfertigt / deren sie sich ihren aufferlegten Aemptern gemäß zu erzeigen und zu verhalten.

2. Muster-Herren u. Kriegs-Räth zugleich/ 2. Zahl- und Pfenning-Meister/

§. 53. Und haben Wir sampt gemeinen Ständen den Räthen/Bottschafften und Gesandten/ einem **Kriegs-Rath oder Muster-Herrn Monatlich N. Gülden/ aber einem Zahl- oder Pfenning-Meister N. Gülden zu seiner Besoldung und Statt-Geld geordnet**/ welche ihnen auß obangeregter der Stände Hülff zu entrichten und zu bezahlen.

deren Besoldung/

§. 54. Und sollen gedachte Kriegs-Räthe **Uns allen unterthänigsten Gehorsam erzeigen**/ihr Auffsehen auff Uns haben/und sich zu Rath- und Kriegs-Sachen/ auch Musterung deß Kriegs-Volcks / neben andern Unsern Kriegs-Räthen und Befelchhabern gebrauchen lassen.

und Kays. Gehorsam

§. 55. Gleicher Gestalt sollen auch die Pfenning-Meister auf Unser bescheiden/**Uns gehorsam** und gewärtig seyn/ und soll ihnen den Pfenning-Meistern ohn Unser Bewilligung/ in ihren Rechnungen nichts passirt werden.

deßgleichen deß Pfenning-Meisters.

§. 56. Ferner wöllen Wir Unserm gethanen Erbieten nach / welches dann die Stände zu unterthänigem Dancknehmigem Gefallen angenommen haben / sampt Unsern geliebten Brüdern / aller Unserer / auch ihrer erblichen Königreich / Fürstenthumb und Land / Macht / Leibs und Guts / so wol möglicher Bestellung und **Versehung deß Geschütz**/ Munition, **Artelarey / Schiff-Brücken/ Schiff** / Haltung guter Kundschafftern / deßgleichen damit man mit Proviant gnugsamlich und andern dergleichen Nothdurfften versehen/ in aller möglichen Vollziehung an Uns nichts erwinden lassen.

Kayserl. Vorsorg an Geschütz/ Ammunition und Proviant.

§. 57. Wir seynd auch weiter auf der Stände unterthänig Erinnern deß gnädigen Willens/ **ein Anzahl Leichter Pferd/ so viel deren immer in unserm Königreich Hungarn auffgebracht werden mögen**/wie Wir dann allbereit in Bestellung und Auffnehmung solcher Pferd in vollem Werck stehen in Bestallung auffzunehmen/ und gegen dem Feind neben anderm Kriegs-Volck zu gebrauchen.

Bestellung einer Anzahl leichter Pferd von Ungarn.

§. 58. Gleicher Gestalt seynd Wir dahin gnädiglich (wie dann nunmehr dieses ohne das ins Werck gebracht/) bedacht / und endlichs Vorhabens / nicht allein gemeiner Stände deß Heil. Reichs Leut und Unterthanen zu solcher Expedition , und zu hohen Aemptern und Befelchs-Leuten zu ziehen / sondern auch das Kriegs-Volck/in gemein zu Roß und Fuß mehrentheils auß der Stände Fürstenthumb / Landen und Gebieten bestellen und annehmen zu lassen.

auch Reichs-Volck Teutscher Nation.

§. 59. Alsdann die Churfürsten/ Fürsten und Ständ / auch der Abwesenden Räthe und Gesandten / bey Unserm gnädigen Erbieten/ Bestellung der Proviant betreffend / auß etlichen eingeführten Anzeigungen / und stattlichen Bewegnussen Anlangen gethan / daß ein General-Proviant-Meister / auß ihrer / der Churfürsten oder Fürsten Unterthanen und Angehörigen / oder auß andern Ständen / oder deren Unterthanen / dem andere darzu tügliche / der Ding erfahrne ehrbare Personen zugeordnet werden möchten / diesem Ampt vorgesetzt werden solt.

General-Proviant-Meister.

§. 60. Und aber Wir hiebevor mit einem tüglichen / tapffern und verständigen Obersten Proviant-Meister gefast/der allbereit im Werck/diese Versehung nach Nothdurfft zu bestellen: So haben Wir Uns mit ihnen/ und sie sich hinwider mit Uns verglichen / daß es fürgenommener Anstellung deß Proviant-Meisters halben also bleiben/ und von wegen der Stände/ den zweyen geordneten Kriegs-Räthen/ einem oder denen beyden aufferlegt werde / Unserm bemeldten Obersten Proviant-Meister / allenthalben zu desto richtiger **Bestellung und Herzubringung** der Proviant, allen Hülfflichen Rath und Beystand zu erzeigen / auch jederzeit verhölffen zu seyn/ wann die Proviant ins Läger gebracht / daß die Satzung derselben nach Gelegenheit / wie die erkaufft / und biß dahin gelieffert/ in einer gleichmässigen und träglichen Werth gesetzt werde.

Bestellung deß Proviants.

§. 61. Und dieweil dannoch der Proviant halben mögliche Versehung / und dem Kriegs-Volck zu gutem Beförderung geschehen soll / und aber die **Reuter-Bestallung** in neulichen Zeiten auch in beschwärliche Ubermaaß **gestigen/ und noch täglichs sich erhöcht**: So wöllen Wir auff der Stände und Bottschafften uns fürbracht räthlich Anzeig/ in jetziger nothwendiger

Gestiegene Reuter-Bestallung.

wendiger Expedition, auff Unser bedächtlich in solchen Fällen hierüber auffgerichte und gegebene Bestallung handeln / und nach möglicher Gelegenheit hinfüro in üblichen Brauch richten.

Einziehung außländischer Königen und Potentaten zu der Christlichë Hülff gegen den Türcken.

§. 62. Dieweil auch hiebevor in allen Reichs-Berathschlagungen eingefallen / daß zu beständigem erschießlichem Widerstand / diesem mächtigen Feind zu thun / **auch andere Könige und** Potentaten **der Christenheit zu Hülff und Beystand mit einzuziehen**: Was dann über Unsern getreuen sorgfältigen Fleiß / in diesem allbereit fürgewendt und erhalten / weiter Anlangens und Ersuchens bey andern gleicher Gestalt zu thun für gut angesehen / in deme wollen Wir nach Gelegenheit / da etwas verhoffentlich fruchtbarlichs außzurichten / mit denselbigen Uns in Handlung einzulassen auch unbeschwärt seyn.

Land-Friedbrüchige Beschädigungen im Reich zu verhüten.

§. 63. Wiewol sich dann ferner in einer solchen Kriegs-Ubung wider einen frembden tyrannischen Feind / gegen dem nicht allein umb die Herrschung / sondern vielmehr umb Ehr / Leib und Leben zu streiten / billich im Heiligen Reich Teutscher Nation gewisse Sicherheit männiglich solt haben / und deren unzweiffentlich sich zu getrösten: Dieweil aber auß beschwärlichen verschiedener Jahr zugestandenen Widerwärtigkeiten / noch andere nachtheilige **Land-Friedbrüchige Beschädigung** erfolgen / oder auch von neuem andere unversehenlich entstehen möchten / so seynd Wir auff solche der Stände und Bottschafften Uns gethane Erinnerung / und für Uns selbst / ohne das / deß Vätterlichen / gnädigen und begierlichen Gemüths / mit getreuem und gnädigem Fleiß alles möglich Einsehens zu haben / damit **Land-Friedbrüchige / thätliche gewaltsame Handlungen verhütet** / und die Stände und Unterthanen in ruhigem Frieden / bey Recht / und dem was billich / bleiben / innerliche Aufwicklung / Empörung / unversehenlicher Uberfall / Plünderung / Brandschatzung / Verheerung / und anders dergleichen vermitten bleiben.

Beschwärte Stände und Unterthanen durch die Muster-Plätz.

§. 64. Dieweil auch **die Stände / und deren Unterthanen durch die Muster-Plätz** / wie sie biß dahero an mehr Orten empfunden / überlästiglich beschwärt / und an ihrer Nahrung in Schaden geführt werden / so seynd Wir in jetzigen Annehmung deß Kriegs auch deß gnädigen Vätterlichen Willens / diese gnädige Anstellung zu thun / daß die Stände und deren Unterthanen **berührter Muster-Plätz** / so viel immer möglich / entladen und geübrigt seyn mögen.

Kriegs-Officirer sollen sich keinen nachtheiligen Anhang machen /

§. 65. Weiter ist in den Berathschlagungen dieses Articuls auch eingefallen / daß hiebevor in Versamblungen der Kriegs-Leut / und Feld-Zügen sich etwan zugetragen / daß Rittmeister / Haupt- und andere Kriegs-Leut / anderer ihrer Mit-Kriegs-Leut ihnen ein Anhang gemacht / und zu **Ritter-Diensten gegen andern / zu denen sie ein Unwillen / Feindschafft und Mißgunst gehabt / sich zu versprechen und zu verpflichten bewegt** / und sich dergleichen nachmals auch zutragen möcht / darauß Nachtheiligs zu befahren: So setzen / ordnen und wollen Wir / daß hinfüro dem Obersten / Rittmeister / Haupt- und allen andern Kriegs-Leuten / in ihren Bestallungen / und auch Articuls-Brieffen eingesetzt / und sie bey Eyds-Pflichten verbunden werden sollen / daß sie ihnen solche Anhäng nicht machen / sich auch gegen niemands sich dermassen versprechen / oder einigem Stand / und dessen Unterthanen zuwider / **zu Nachtheil und Schaden Reuter-Dienst leisten** / oder in einigen Weg zu gewaltiger Beschädigung / im An- und Abziehen nicht gebrauchen lassen sollen noch wollen.

und seynd alle schädliche Reuter-Dienst verbotten.

Deren Ordnung Rotten-weiß An- und Abziehen.

§. 66. Daß sie auch im **An- und Abziehen** anderst nicht / dann **Rottenweiß ziehen sollen** / alles bey Pön / Unser und deß Heiligen Reichs **Acht** / **darinn die Ubertretter** ipso facto **gefallen seyn sollen** / als Wir dann dieselbigen in diesen Fällen / auch ohn einige fernere Erklärung / jetzo alsdann / und dann als jetzo / hiemit in Unser und deß Heil. Reichs Acht erklärt / erkannt / und sie als Unser und deß Reichs Aechter / in Krafft dieses Unsers Reichs-Abschieds denunciirt / und außgekündt haben wollen.

Bey Pön der Acht ipso facto,

§. 67. Und dieweil auch ohne allen Zweiffel GOtt der Allmächtig / seiner armen Christenheit / umb derselbigen vielfältigen Sünde wegen / diesen grausamen und mächtigen Feind fürbrechen / seine Tyranney üben und überhand nehmen läst / derhalben hoch vonnöthen / daß **jedermänniglich zu Abwendung deß Göttlichen Zorns / von den mercklichen und vielfältigen beschwärlichen Lastern abstehe / und sein Leben in Besserung richt**: So gebieten Wir hiemit ernstlich und wollen / daß alle Oberkeiten in ihren Gebieten / den **Pfarrherrn und** Prædicanten aufferlegen und befehlen / daß sie **die Unterthanen zur Buß u. Besserung / und embsigem Gebet zu Gott dem Allmächtigen ernstlich vermahnen** und anweisen sollen.

Der Pfarrherren und Prædicanten Amt / die Unterthanen zu Besserung des Lebens zu ermahnen.

§. 68. Wir wollen und gebieten auch / daß täglich in Städten / Flecken / Märckten und Dörffern **zu Mittags-Zeiten ein Klocken geläutet** / und das Volck von den Cantzeln unterwiesen und vermahnet werde / zur selbigen Zeit / wie auch sonst / **Gott den Allmächtigen um Sieg und Uberwindung gegen dem Erbfeind / auch Abwendung Gottes gerechten Zorns** / und der vorstehenden grausamen Straff / **mit hertzlicher Andacht anzuruffen und zu bitten.**

Türcken-Klock Mittags umb 12. Uhr.

§. 69. Uber vorigs haben Uns Churfürsten / Fürsten und Stände in ihren bedencklichen Anzeigen unter anderm fürbracht und Anlangens gethan: Dieweil sie nun etlich-mahl mehr-gedachtem Unserm geliebten Herrn und Vatter / Kayser Ferdinanden Hochlöblicher Gedächtnuß / ihr mitleidentliche **Hülff zu Rettung deß Königreichs Hungarn gutwillig erzeigt** / und sich mit ansehnlichen Contributionen **deß gemeinen Pfennigs / und anderer Reichs-Hülffen beladen / an Geld und Leuten getreulich zugesetzt** / auch jetzund Uns zu allem unterthänigstem Gehorsam in ein merckliche ansehnliche hohe Reichs-Hülff / abermahls gedachtem Land fürnemlich zu gutem einlassen /

Was gegen vielfältige erzeigte Hülff.

da doch

Digitized by Google

Hungarn für Danckbarkeit dem Heil. Reich erweisen soll.

da doch solche Landschafft im H. Reich Teutscher Nation in nichts verwand oder zugethan / daß es nicht unziemlich oder unbillich / daß zu **einer Danckbarkeit gemeldt Land zu Hungarn**/ da es durch Göttliche milde Gnad von dem Feind errett / in etwas Auffnemen / Gedeyen / und zu Kräfften käme / **es dem Heiligen Reich zugewand / verbunden und zugethan/auch gegen andern Feinden** / wie sichs zutrüge / Uns als Römischen Kayser/Churfürsten/Fürsten und Ständen **behülfflich und beyständig seyn/ und gleichfalls mit in gemeine Reichs**-Contribution **eingezogen werden solt.**

§. 70. So halten Wir nicht für unziemlich/ da Unser Königreich Hungarn zu seinem vorigen Stand/ Würden und Wesen wiederumb gebracht / und auß diesem beschwärlichen Jammer und Trangsal erledigt werden solt / daß alsdann solch Königreich und desselbigen angehörige Ständ/sich herwiederumb gegen dem H. Reich/ desselbigen Gliedern und Ständen / in fürfallenden Noth-Fällen auch mitleidentlich und dermassen erzeigt / daher derselbigen Nachbarlich danckbar Gemüth im Werck erkennt werde/ welches Wir nicht allein für Uns selbst jederzeit gern befürdern / sondern auch Unsere Erben und Nachkommen dahin mit allem Fleiß zu weisen bedacht seyn wollen.

Beschwärde etlicher in Ober- und Nider-Oesterreich begüterten Reichs-Ständen.

§. 71. Auf der gemeinen erscheinenden Ständ/ und der abwesenden Räthe und Bottschafften billichs Anlangen/ **von wegen etlicher Stände deß Fürsten-Raths / so in unsern Ober- und Nider-Oesterreichischen Landen begütert seynd** / und sich beschwären/ diese bewilligte Hülff dem Reichs-Anschlag nach zu leisten/ und nichts desto weniger berührter ihrer Güter halben noch besonderbar mitleidlich seyn sollen: Wir wollen Uns so allergnädigst in gegenwärtigen und künfftigen währenden Reichs-Hülffen erzeigen/ und diese gnädigste Versehung thun/ daß sie mit der Doppel-Steuer an beyden Orten nicht beschwärt werden / in diesem wollen Wir Uns so gnädig erweisen / Fleiß fürwenden / und die Sach dahin richten / damit dieselbe Stände über und wieder alt Herkommen nicht beschwärt werden sollen.

Frieden in Religion- und Prophan-Sachen ist ungleichmässig Recht nicht zu erhalten.

§. 72. Nachdem dann der **gemeine Frieden im Reich Teutscher** Nation, **in Religion- und** Prophan-**Sachen / ohne beständigs gleichmässigs Recht nicht zu erhalten**/ derwegen Unser Kays. Cammer-Gericht anfänglich/ damit männiglich mit wenigster Beschwärnuß zu seinem Rechten verholffen werden möcht/ geordnet und auffgericht/ auch seythero ersten Insatzung desselbigen/ biß zu gegenwärtiger Zeit / in allen Reichs-Versamblungen und vielfältigen gehaltenen Verordnungen und Visitationen/ von Gerichtlichen Processen und anderm / dasselbig Unser Kayserlich Cammer-Gericht betreffend / Tractation, Berathschlagung und Handlung fürgangen/ und sonderlich auff dem Reichs-Tage im acht und viertzigsten Jahr zu Augspurg gehalten / ein ergäntzte Ordnung wolbedächtlich mit zeitlichem Rath zusammen gezogen/ und auff allen folgenden Reichs und andern sonderbaren deß Cammer-Gerichts halben eingesetzten Tag-Leistungen weiter / wie dasselbige in seinem Wesen im H. Reich zu erhalten / und die Rechtliche der Sachen Erörterung zum schleunigsten befürdert werden möchten / weiter stattliche Berathschlagung jedesmahln fürgangen/ aber nichts desto weniger Uns unter andern deß Heil. Reichs hohen Obligen / vom Eingang Unser Kayserl. Regierung auch fürkommen / daß von wegen Grösse und Viele der Rechthängigen Sachen / die sich häuffen/ und dann verhinderlicher Execution und ergangener Urtheil etliche Mängel und Gebrechen an bemeldtem Unserm Cammer-Gericht eräugen sollen.

Cammer-Gerichts-Sachen.

§. 73. Als Wir nun Churfürsten/ Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Gesandten / Bottschafften / zu Eingang gegenwärtigs Reichs-Tags / solches neben andern fürhalten lassen / und etliche fürnehme Puncten in fürderliche Berathschlagung gestellt / darauff auch sie die Stände und Bottschafften Uns ihr Räthlich Bedencken unterthäniglich eröffnet / haben Wir Uns mit ihnen / und sie sich hinwider mit Uns verglichen und entschlossen / daß zu etwas mehr fürderlicher Erledigung / der am gedachten Unserm Cammer-Gericht schwebender Recht-hängiger / und sonderlich der beschlossenen Sachen/ **die Anzahl der** Ordinari-**Beysitzer**/ umb etwas zu erhöhen / auß sonderlichen bewegenden Ursachen / daß hinfüro **Drey** definitiv-**Räth beständiglich g. halten** / und die beschlossene Sachen in mehrer Anzahl durch dieselbigen zu Recht außgebracht werden möchten.

Neben der Ordinari-Zahl der Beysitzer 3. definitiv-Räth.

§. 74. So setzen/ordnen und wollen Wir/daß den **vorigen vier und zwantzig** Ordinari-**Beysitzern noch acht Personen** adjungirt/ zugethan / und als Ordinari in gleicher den andern Besoldung an Unserm Kays. Cammer-Gericht bestellt und zugeordnet werden sollen.

Und acht Beysitzer adjungirt deren Bestallung/

§. 75. Und sollen Unsere und deß **H. Reichs Churfürsten**/an den Acht bemeldten Personen **Zwo / und die sechs Kreyß zu der** Præsentation **geordnete**/ die übrigen Sechs/ **jeder Kreyß einen für sich** an unser Cammer-Gericht/ Vermög und nach Außweisung der Ordnung qualificirt und geschickt/ præsentiren / und diese Anstellung thun / daß sie auff den ersten Tag Sept. deß jetzt-lauffenden Sechs und Sechtzigsten Jahrs in ihre Stand antretten / und auff die Zeit sie in gewöhnliche Pflicht und Eyd auffgenommen / einem jeden die bestimpte Beysitzer Besoldung angehen soll.

und wer sie præsentirt.

§. 76. Und dieweil **noch Drey** extraordinari im sieben und fünfftzigsten Jahr angenommen / dem Cammer-Gericht beywohnen / und in den Gerichtlichen Händeln nunmehr erfahren / so sollen sie bey dem Gericht behalten / und als deren einer von dem Westphälischen Kreyß hiebevor præsentirt / derselbig dabey gelassen / oder auch von neuem durch jetzt gemeldten Kreyß in die Zahl angeregter Acht Personen wiederumb præsentirt/ aber die Zween/ welche derselben Zeit durch mildester Gedächtnuß/ weyland Unsers geliebten Herrn Vatters seligen / Kaysers Ferdinanden / in der Zahl der Sechszehen Extraordinariorum dem Cammer-

3. Extraordinari.

Gericht

Digitized by Google

Gericht beygesetzt / sollen auch bey ihren Ständen bleiben / und den andern als Ordinarii in Besoldung und sonst gleich gehalten werden.

§. 77. Damit auch diese Acht zugethane Beysitzer / samt den zweyen noch bleibenden / gleich den vorigen ihrer geordneten Besoldung / auff unsers Cammer-Gerichts Unterhaltung häbig seyn mögen : So setzen / ordnen und wollen Wir / auff der Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der abwesenden Räthe und Gesandten fürgehende / und Uns angezeigte Vergleichung / daß eines jeden Stands zu ordinari **Erhaltung deß Cammer-Gerichts** / ihme auffgesetzte Anschläge / **umb den dritten Theil erhöhet** / und ein jeder gleich alsbald / nach diesem publicirten und außgekündten Abschied / hinfüro den dritten Theil berührt seiner Anlag zuzulegen / und hinfürter zu bezahlen schuldig seyn soll.

Erhöhung der ordinari deß dritten Theils zu deß Cammer-Ger. Unterhaltung.

Veränderung der Beysitzer.

§. 78. Dieweil auch hiebey erwogen / daß die mehrfältige Veränderung der Beysitzer Personen / den Rechthängigen / auch ad interloquendum und definiendum beschlossenen Sachen verhinderlich : So ordnen und wollen Wir / daß die Beysitzer / so hinfüro nach publicirtem dieses Reichstags Abschied an das Cammer-Gericht genommen werden / sechs Jahr lang / da sie anders qualificirt / und tüglich befunden würden / daran bleiben / und vor Außgang der sechs Jahren davon nicht abkommen. Da aber einem solche ehehaffte Ursachen fürfielen / daß er bemeldte Zeit dem Cammer-Gericht nicht beywohnen könnt / so soll er dieselbige in einfallenden Visitationen / unsern Kayserlichen Commissarien / und der Stände Visitatorn fürbringen / und deren Erkanntnuß darüber gewärtig seyn.

Prorogation in den Visitationen.

§. 79. In weiter unser Anzeig / weß sich unser Cammer-Richter und Beysitzer unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts / der Prorogationen halben / so sich in den Revision zutragen / beschwärt befunden / ist in den Berathschlagungen erregt : Dieweil im Abschied deß neun und fünfftzigsten Jahrs zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag / auß damahls fürgefallenen Bewegnussen / und zuvor zugetragenen Unrichtigkeiten / auch in Erwegung / deß ausserhalb unserer ansehenlichen Commissarien / und der Stände Visitatorn, in den Visitationen nicht so leichtlich fürgangen werden solte / die Cammer-Gerichts Ordnung / unter dem fünfftzigsten Titul, primæ partis, im Versicul, Wo etlich der gemeldten Commissarien / ꝛc. also erläutert / erklärt / und damahls statuirt / gesetzt und geordnet / daß im Abgang einer Personen / die andere in den Visitationen nicht vollnfahren / sondern dieselbigen einstellen in das folgend Jahr / samt den einfallenden Revisionen prorogiren solten / alles Inhalts berührtes Abschieds.

§. 80. Dieweil aber inmittelst sich in Erfahrung befunden / da einer außbleibt / oder die Seinen nicht geschickt / die Visitationen / auch zu Zeiten zutragende Revisionen nicht zu geringer der Visitatorn, des Cammer-Richters und Beysitzer Beschwärd eingestellt und prorogirt werden müssen / dieses aber (als der Justitien verhinderlich / und darauß sonst nicht wenig in diesen Fällen ungereimbts erfolgt) abzustellen / auch in ein gewissere Richtigkeit zu bringen: So haben Wir uns mit den erscheinenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Räthen und Gesandten verglichen und entschlossen / daß angezogener Versicul, Und wo etliche / ꝛc. darinn seines Inhalts gesetzt / **wo etliche der** Visitatorn **nicht erscheinen würden / daß nicht desto weniger die Erscheinende mit der** Visitation **fürfahren sollen** / ꝛc. Auff ein gewisse Anzahl der Außbleibenden zu erklären sey / wie Wir dann solchen hiemit / und in Krafft dieses Abschieds declariren / ordnen und wollen / auff die Fäll einer / zween oder drey der Visitatorn, zu der Visitationen / zu denen sie beschrieben / erfordert / oder die auff sie prorogirt / außbleiben / oder nicht erscheinen würden / daß nicht desto weniger die andere erscheinende / mit unsern Commissarien in den Visitationen **fürschreiten** / und dieselbige zu Ende bringen: **Da aber mehr dann Drey nicht erschienen** / oder die ihren nicht schicken würden / alsdann **sollen die** Visitationen **eingestelle** / **und biß ins nächst folgend Jahr** prorogirt und erstreckt werden.

Durch wie viel erscheinende Visitatorn unverhindert der außbleibenden die Visitation geschehen kan.

§. 81. Wir setzen / ordnen und wollen auch / auff den Fall die Stände zu den Visitationen beschrieben und erfordert / oder auff welche die Visitationen prorogirt werden / jedesmahls nicht erscheinen / oder die Ihren nicht schicken würden / daß deren jeder vor sich **Ein tausend Gülden in Gold oder Golds Wehrung** / in **guter grober Müntz** : Da aber **ein Fürst** / **Geistlich oder Weltlich** / **der in eigener Person** beschrieben / **außbleiben** / oder keinen andern Fürstmässigen an seine statt abordnen würd / daß **derselbig drey tausend Gülden** / **jetzt-bemeldter Wehrung** / **in unsers Kays. Cammer-Gerichts Unterhaltung** / unnachläßlich und ohne einigen Abgang excipiren / und Widerrede entrichten und **bezahlen soll**.

Mulcta der außbleibenden Visitatorn, nach dem Stand gemäß.

§. 82. Und nachdem die Visitation in das fünff und sechtzigste Jahr jüngst-verschienen außgeschrieben / damahls verhindert / und biß auff den ersten Maji diß jetztlauffenden sechs und sechtzigsten Jahrs prorogirt und erstreckt / aber auch jetziger Zeit ihren Fortgang nicht erlangen mag : So setzen und wollen Wir / **daß die Stände in vorgedachtem** 6. **Jahr beschrieben** / als nemblich der Churfürst zu Brandenburg / Bischoff zu Straßburg / Hertzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg / die Prælaten / Wetterauische Grafen und Herren / die Stadt Eßlingen / auff den ersten Maji, im **künfftigen sieben und sechtzigsten Jahr** / **zu der** Visitation **wiederumb bey vorgesetzter Pön erscheinen** / oder nach Außweisung der Ordnung die Ihren schicken sollen.

Beschriebene Stände im nächsten 67. Jahr bey der Visitation zu erscheinen bey Pön.

§. 83. Gleicher Gestalt in fernerm erwegen / was diesem Articul anhängig / haben Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der abwesenden Räthe und Bottschafften / uns in ihrer Anzeig unter anderm anbracht / daß noch ein **ziemlicher Anstand** / **zu vielgedachter deß**

Cammer-Gerichts Unterhaltung Außstand.

Cammer-Gerichts Unterhaltung / von verflossenen Jahren hero / in verschiedenen Zielen / auff die Anschläg etlicher Stände / so biß dahero hinterstellig / noch unbezahlt bevor sey.

§. 84. Dieweil aber recht und billich / daß Gleichheit in dem unter den Ständen gehalten werde / so haben Wir Uns mit ihnen / und sie sich hinwieder mit Uns hierüber verglichen: Setzen und wollen / daß diejenigen / so noch etwas an das Cammer-Gericht zu entrichten schuldig / dasselbig ohn ferner Verweigerung und Auffzug / wie sie / Vermög deß Reichs Constitutionen oder Abschieden / ohne das verbunden und schuldig / bey Vermeidung unser und deß Heil. Reichs schwären Ungnad / nachtragen und bezahlen / damit auff hiebevor deß Fiscals Handlung und Beschluß gegen ihnen mit Declaration zu vollnfahren nicht vonnöthen. Und soll nichts desto weniger unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Procurator-Fiscal abermahls / und von neuem / seinen **gegen den Säumigen angefangenen** Processen **schleunig nachzusetzen** / und gleichfals gegen denen / so sich künfftiglich ungehorsam oder säumig in dieser ihrer Bezahlung erzeigen würden / wie sich gebührt / auch ernstlich procediren / und zu beschließlicher Handlung vollfahren.

Fiscals Process gegen die Säumige.

Visitations-Puncten.

§. 85. Als Wir dann weiter bey diesem Articul ein Verzeichnuß aller Puncten / auß den Abschieden in den Visitationen, vom Fünffzigsten Jahr biß in das vier und sechtzigst jüngst-verschienen auffgericht / außgezogen / den gemeinen Ständen und Bottschafften zu berathschlagen fürgelegt / sie auch dieselbigen unter andern zu erwegen fürgenommen / und uns ihr Räthlich wolmeynend Bedencken darüber eröffnet / so haben Wir Uns mit ihnen verglichen und entschlossen.

§. 86. Erstlich / dieweil in der Ordnung titulo quinto, in prima parte gesetzt / statuirt und geordnet / welcher Gestalt sich Cammer-Richter und Beysitzer gegen denen so angenommen / und ihrem Stand und Ampt in Verrichtung / was die Ordnung aufflegt und erfordert / nicht gemäß erfunden werden / verhalten sollen / und Innhalts dieses Tituls, auß hochbewegenden Ursachen / fürnehmlich gestellet / auch Cammer-Richter und Beysitzer mit sonderlicher Special-Vermeldung bey ihren Pflichten eingebunden / da auch nicht mit Ernst hierüber gehalten / sondern etwas nachgeben werden solt / wo nicht die gantze Ordnung / jedoch deren fürnehmste Haupt-Articul, darauff das gantze Gericht fundirt und begründet / in Unrichtigkeit gebracht / und gäntzlich vernichtet würde / welche Uns Churfürsten / Fürsten und Ständen unträglich: So setzen / ordnen und wöllen Wir / daß hinfür an allem Innhalt / unter berührtem Fünfften Titul verfast / fürnehmlich durch den Cammer-Richter und Beysitzer / so viel sie dieses belangend / mit Fleiß ernstlich und unnachlässig durchauß nachkommen / und derselbige gehalten werde bey den Pflichten / darinn außtrücklich begriffen / daß auch gleicher Gestalt unsere Commissarien und der Stände Visitatorn, bey den Eyds-Pflichten / damit sie uns die gesandte Räthe und Bottschafften / jedesmahls bey den Visitationen erscheinend / ihren Herren und Obern verwand und zugethan / alles Innhalts der Ordnung unter dem Fünfftzigsten Titul deß Ersten Theils verfast / unangesehen / wen solches betreffen möcht / nachsetzen / und was an unsers Cammer-Gerichts-Personen / vom obersten biß zum untersten / und sonst in andern Mangelhafft befunden / alles Innhalts jetzt-bemeldtes Tituls hinweg schaffen / corrigiren und verbessern / und sich daran einige Affection oder Bewegnuß / wie die beschaffen seyn möcht / nicht verhindern noch irren lassen sollen.

§. 87. Als auch fürkompt / daß sich die Procuratores in Sachen einlassen / mit Erbietung / zu bestimpter Zeit gnugsame Mandata einzubringen / und aber solchem nicht nachsetzen / und wann sie hierüber contumacirt / alsdann abermahls zu noch mehrerm Auffzugs fürwenden / sie seyen mit Gewalt von ihren Partheyen nicht versehen: Wo nun hinfüro einer oder mehr in angebottener oder bestimpter Zeit / seinem Erbieten in diesem nicht nachkommen würde / so soll dieselbige ex arbitrio unsers Cammer-Richters und Beysitzers gestrafft / zu dem in expensas moræ oder retardatæ litis der Gegen-Parthey condemnirt werden.

Procuratoria.

§. 88. Da in einiger Sach / durch der Procuratorn abkommen vom Gericht / oder aber durch derselben oder ihrer Partheyen Absterben / oder auch sonst anderer Ursach halben ferner Legitimation vonnöthen / sollen die Procuratores ihres Theils die Sachen dahin richten und anhalten / damit unverzüglich wiederumb andere gnugsame Gewalt und Legitimationes zu den Actis kommen / und derhalben wo vonnöthen / neue Ladungen ad reassumendam causam förderlich außziehen / und sich zu solchem nicht erst durch Gerichtliche Bescheid treiben lassen / so bald auch einiger **Gewalt also Gerichtlich fürbracht würd** / soll der Gegen-Procurator denselbigen besichtigen / und wo er ihn **mangelhafft oder ungenugsam befünde** / alsbald dargegen excipiren / und umb vollkommene Legitimation anhalten / auff daß nicht erst nach gethanem Beschluß die Referenten dasselb durch Bescheid aufflegen / und die Eröffnung der Urtheil derhalben einstellen müssen / und damit der Gegen-Procurator diesem desto baß nachsetzen möge / sollen die Procuratores hinfürter neben ihren Gewälten / oder derselben signirten Copeyen / auch ein gleichlautende Abschrifft (wie es mit andern Producten gehalten wird /) davon Gerichtlich fürzubringen / und ihrem Gegentheil alsbald herauß folgen zu lassen schuldig seyn.

Legitimationes ad reassumendam causam.

Productio deß Gewalts.

Exception gegen einen ungenugsamen Gewalt.

§. 89. Und dieweil etliche Procuratores, so von ihren Herrschafften oder Principalen generalia mandata bekommen / sich darauff in etlichen Sachen Gerichtlich eingelassen / und aber in etlichen andern / und sonderlich in Fiscalibus, unangesehen derselbigen habenden General-Mandaten nicht einlassen wollen: So setzen und wollen Wir / daß zu Verhütung deß darauß bißhero erfolgten Verzugs / auch

Mandata generalia.

deß

deß Unkostens / so dem Fiscal, und andern Privat-Partheyen / mit Außziehung und Exequirung neuer Ladungen / sonst dißfalls verursacht werden möchten / sich dieselbigen Procuratores hinfüran / in aller derselbigen ihrer Herrschafften und Principaln Rechthängigen Sachen / Vermög gemeldter Gewalt einlassen / oder aber glaubwürdigen Schein / daß ihnen solches von ihren Herrschafften und Principaln zu thun verbotten / Gerichtlich fürlegen.

Substituti.

§. 90. Und wiewol den Procuratoribus, Vermög der Ordnung / ohn Vorwissen ihrer Partheyen / zu substituiren nicht gebührt / noch dann / und damit die Privat-Personen mit ihren Recht-Sachen mittlerweil / biß sie Erinnerung empfahen / daß ihr Procurator vom Gericht abgestanden / und sich in andere Wege wiederum mit einem Procuratorn versehen mögen / in nachtheiligen Stillstand nicht erwachsen.

Clausula substituendi.

§. 91. So setzen und ordnen Wir / daß in dem Fall / da die Procuratores gäntzlich von ihrem Procurator-Stand im Kayserl. Cammer-Gericht abstehen / so fern sie in ihren Gewälten clausulam substituendi haben / mit Vorwissen deß Cammer-Gerichts und zweyen Beysitzern / biß auff der Partheyen Wolgefallen und Veränderung / andere substituiren mögen.

Termin-Bewilligung von den Procuratorn.

§. 92. Ferner / nachdem auch befunden worden / daß die Procuratores ihren Gegen-Anwälden / offtermahls inn- und ausserhalb Gerichts länger Termin bewilligen und zulassen / dann die Ordnung vermag / dardurch der Partheyen Rechthängige Sachen verzogen werden: Solchem zu begegnen / setzen und wollen Wir / daß hinfürter in keines Procurators Willen oder Macht stehen soll / inn- oder ausserhalb deß Gerichts seinen Gegentheil zu seiner Handlung / mehr oder andere Termin zu bewilligen / dann die Ordnung selber außweist und zugibt / oder durch Cammer-Richter und Beysitzer erkennet werden.

Der Substituten astriction, wegen Heimlichkeiten der Partheyen.

§. 93. Alsdann bißweilen ein Procurator dem andern sein Substituten absetzt / dardurch er seiner Partheyen Gegentheil Heimlichkeit zu Zeiten erlernet / so sollen die Procuratores ihre Substituten / die sie annehmen / gebührlicher Weiß adstringiren / da sie von ihnen abweichen / und in andere Dienst sich begeben / die Geheimnussen der Partheyen Rechtfertigung / die sie bey ihnen erlernet haben / zu verschweigen / und weiter nicht zu offenbaren. Wo sich auch / in dem ein Procurator von wegen seines abziehenden Substituten beschwärt befinden würde / soll derselbige ihm den Klagenden für Cammer-Richtern und Beysitzern Rechts gewärtig seyn. Und dieweil auch die Erfahrung gibt / daß die Sollicitatorn, in deme sie über der Procuratoren Protocolla lauffen / der Partheyen Geheimnussen dardurch erlernen / so sollen die Substituten fürbaß / solche Sollicitatores über die Protocolla **zu gehen / mit nichten gestatten** / sondern sollen dieselben / wie sie bey den Substituten zu verrichten / in der Audientz thun und fürnehmen.

Sollicitatores nicht über die Protocolla zu lassen.

Die Motiva der Decreten den Referenten zu notiren.

§. 94. Wann auch hinfürter Bescheid / oder Decreta auff Supplicationes in wichtigen oder auch zweiffelichen Sachen gefaßt / so sollen die Motivæ derselben / zusampt der Referenten Namen / durch die Protonotarien und Notarien fleissig neben dem Bescheid auffgeschrieben werden / auff daß / wo die Procuratores etwas folgends wiederum durch dergleichen Supplicationes ansuchen / Cammer-Richter und Beysitzer sich der vorigen Motiven erinnern / und nach denselben Gleichheit zu halten / und sich zu richten haben.

Manualia Protonot. & Not. nicht auß dem Gewölb tragen lassen.

§. 95. Ferner setzen und ordnen Wir / daß die Manualia Protonotariorum und Notariorum **niemands aus den Gewölben zu tragen gegeben** / da aber ein Beysitzer darinn sich zu ersehen / sollen solche Manualia mit Vorwissen deß Herrn Cammer-Richters demselbigen durch die Leser in den Gewölben / oder im Rath zu besichtigen behändigt werden / da aber dieses übertretten / soll der Cammer-Richter dagegen ex arbitrio gebührliche Straff fürnehmen.

Procuratores sollen die nomina citandorum in Supplicationen anzeigen.

§. 96. Da dann ein Procurator Anwaldschafft Namen und Ladung / oder andere Procesß, **wider Vormünder / Erben / Helffer / Helffers-Helffer** / und dergleichen anzuhalten hätte / soll er die **Namen derselbigen** in supplicatione **anzeigen** / und soll die Cantzley hinfüran kein Procesß, ob die gleich in genere decretirt und erkannt / es wären dann zuvor durch die Advocaten und Procuratores die Partheyen außtrücklich in der Cantzley benannt / verfertigen und außgehen lassen.

Benennung der Appellanten Namen.

§. 97. Hinfüran sollen die Procuratores in Appellation-Sachen / aller Appellaten **Namen auch benennen** / damit die Executiones Citationum ihren gebührlichen Fürgang erlangen mögen / und sollen die Ubertretter nach Gelegenheit gestrafft werden.

Commissarii zu Zeugen Verhör Rotulus Examinis.

§. 98. Uber das setzen und ordnen Wir / da ein Parthey in zwey / drey / vier / fünff / weniger oder mehr Sachen / so sie an unserm Kayserl. Cammer-Gericht Rechthängig hat / und darüber Commissarien / **Zeugen zu verhören / erlangen** / und der Zeugen Sage zu allen solchen Sachen in ein Rotulum examinis verfassen und zusammen bringen lassen / und nachmahls / da solcher Rotulus in einer Sachen allein gelegt / und den andern im Fall der Noth nicht befunden / Unrichtigkeiten darauß erwachsen / und in diesem den Lesern beschwärlichs zugemessen wird / so, sollen hinfürter post publicationem attestationum, nach Anzahl der gehäufften Sachen / auff der Partheyen Kosten Copiæ gemacht / und zu der einen das Original, und den andern jeglicher ein Copey gelegt / und darauff geschrieben werden / bey welcher Sachen das Original zu finden sey.

§. 99. Unter anderm ist fürkommen / daß vielmahls die Instrument, Brieff und Siegel / auch andere Urkunden / so in Originali mit gleich-lautenden Copeyen fürbracht / bey den Acten gelassen / und nicht wiederumb herauß genommen werden / wie dann deren noch in einer grossen Anzahl und Hauffen in den Gewölben ligen sollen / dardurch erfolget / daß

die Pärtheyen / und auch derselbigen Erben/ nach Verfliessung der Zeit nicht wissen / wo ihre Documenta hinkommen / und in fürfallenden Notwendigkeiten solche nicht bey der Hand haben / nicht wissen / wo die zu finden / dardurch an ihren Gerechtigkeiten vernachtheilt werden : Solchen der Partheyen Schaden zu verhüten/ so sollen die Procuratores, ob gleich ihre Principal in diesem säumig / dieselbige erinnern / daß sie berührte Originalia bey guter Zeit auß den Gewölben fordern/ und zu ihrer der Principaln selbst Handen nehmen wollen.

Original Documenta sollen die Principalen wiederumb erheben.

Distributio causarum Fiscalium unter die Assessores, per Notarios.

§. 100. Und dieweil in distributione causarum fiscalium der Gebrechen befunden / daß die für dieser Zeit durch den Notarium zu denselbigen Sachen geordnet / ohne Vorwissen deß Cammer-Richters außgetheilt: So statuiren und ordnen Wir / daß solches hinfüro keinem Notario gestattet und zugelassen werde / sondern gemeldter Notarius mit Wissen / und auß Befelch unsers Cammer-Richters / diese Sachen zugleich unter die Assessores außtheilen / darüber auch Directoria und Registratur ebenmässig/ wie durch die Leser in andern Sachen / auffgericht und gehalten werden sollen.

Der Leser Nimpt wegen der Acten.

§. 101. Wir ordnen und gebieten auch / da jemands die ihm ad referendum zugestellte Acta, die noch nicht erledigt / ohn Vorwissen und sondern Befelch unsers Cammer-Richters in die Gewölb wieder antworten wolt / daß die Leser solche nicht annehmen / deßgleichen da einer oder mehr Acta selbst fordern / und ihme zuschreiben begehren würd / die Leser sich dessen enthalten sollen/welches also bey ihren Pflichten unverbrüchlich zu halten / ihnen hiemit eingebunden seyn soll.

Tax deß collationirten Gelds der Acten/ den Procuratorn und Lesern.

§. 102. Irrungen zwischen den Procuratorn und **Lesern / deß** collationirten **Gelds halben zuvorkommen** / setzen und wollen Wir/ daß in collationibus von einem jeden ziemlichen Blat / in Gewölben und andern/ **vier Kreutzer** / in depositis **von hundert Gülden**/ wo dieselbige durch die Leser gezehlt/**achthalben Batzen / in Auffsuchung** Actorum von Zeit an dieselbige Acta, so Auffsuchung begehrt/ an unsern Kays. Cammer-Gericht Rechthängig worden / von einem jeden Jahr/ nach Anzahl derselbigen vier Kreutzer / und dann von insinuationibus privilegiorum **jedesmahls ein Goldgülden bezahlt**/ und genommen werden sollen.

Insinuationum Privilegiorum. Tax dem Notario causar. Fiscalium.

§. 103. Wir ordnen und wollen ferner / daß die Advocaten und Procuratores von wen ihrer Partheyen / oder die Partheyen selbst / dem Notario caosarum fiscalium in collationibus, von einem jeden ziemlichen Blat/**vier Kreutzer zu entrichten** / und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Fiscals Procesß gegen die Säumige Stände / auch wegen verursachten Expens.

§. 104. Auff die Fäll die säumigen Stände/ und die/ so durch executoriales dasjenig/ was sie schuldig / zu entrichten und zu bezahlen / angehalten werden / darneben aber solcher außgangener Executorialen halben / und sonst auffgelauffene Expens , Vermög derselben Executorialen nicht erstatten wollen / soll der Fiscal hinfüro **gegen den Säumigen / welche den auffgewendten Kosten verursacht** / und noch nicht erlegt/ zu Einbringung dergleichen Expens und Unkosten / wie sich in solchen Fällen gebührt/ procediren und vollnfahren/ꝛc.

Juramentum paupertatis.

§. 105. Fürters/ von wegen Juramenti paupertatis wollen Wir / daß diß Jurament einmahl erstattet / daß dieselbige Parthey in der zweyten / dritten / oder mehr eingeführten Sachen schuldig sey/berührt Juramentum von neuem zu schwören / oder aber Versprüchnuß zu thun/ da sie auß Armuth zu besserm Glück und Vermögen kommen würden / daß sie männiglich seiner Arbeit auff gebührliche Tax zu frieden stellen/ und begnügen soll.

Practicanten

§. 106. Wir setzen und wollen auch/ daß diejenigen/ es seyen Inn- oder Außländische / die sich unter dem Schein die Practic zu sehen / an unser Kayserl. Cammer-Gericht begeben / so jetzo zu Speyer anwesend / oder künfftiglich deßwegen ankommen werden / sich bey unserm Cammer-Richter anzeigen / und angeben sollen/ zu dessen Erkanntnus und Gefallen Wir es hiemit stellen / nach Gestalt und Wesen der Personen / dieselbigen unter die Cammer-Gerichts-Personen anzunehmen und durch den Pedellen auffzeichnen / und immatriculiren zu lassen / und soll ein jeder der sich angibt / angeschrieben und immatriculirt wird / dem Pedellen einmahl ein halben Gülden zu entrichten schuldig seyn.

Deren immatriculirung am Cammer-Gericht Pedellen Lohn.

Causæ injuriarum zwischen den Cammer-Gerichts-Personen.

§. 107. Causas injuriarum belangend / die bißweilen zwischen den Personen deß Cammer-Gerichts einfallen / und da die in rechtfertigung gezogen / wie bißhero etlichmahl geschehen / und sich noch zum Theil unentscheiden an dem Gericht / nicht zu geringer Verhinderung und Auffhalten anderer Partheyen Rechthängigen Sachen / erhalten/ solche Verhinderung abzuschaffen/ setzen und ordnen Wir / daß in verbalibus injuriis , die auß unbedächtlich hitzigen Bewegnussen deß Gemüths / und unbesonnener Weiß außgegossen / und andern geringern thätlichen Schmähungen / der Cammer-Richter nach fürbrachter Klag / und gehörter Verantwortung / ausserhalb Gerichtlichs Procesß ex officio inquisition fürnehmen / und nach Befindung der Sachen / und da der Injuriant zu viel und Unrecht gethan/ nach Gestalt der Personen/ **den** Injurianten **mit dem Thurn straffen/oder ein Buß und Frevel an Geld abnehmen möge**/und die ergangene Schmach-Reden darüber keinem Theil an seinen Ehren und guten Leymuth verletzlich oder nachtheilig seyn sollen. Aber in atrocioribus injuriis, so auß Fürsatz und bedächtlichem Gemüth entstehen / und zu grossem hohen Nachtheil deß Geschmächten gelangen möchten/auf den Fall die Partheyen nicht könten vertragen werden / und der Kläger beharrlichs Rechts begehren würde / soll ihme dasselbige auch nicht abgeschnitten werden.

Bestraffung der Injurianten.

§. 108. Nachdem denen Partheyen / welche die / so hohes Stands / oder auch anderer Personen / laut der Ordnung / ihnen Rechts zu pflegen / ersuchen / offt begegnet / daß sie auff ihr schrifftlich Ersuchen / von denselbigen Ersuchten kein Antwort erlangen / auch nicht

Nota-

Notarien bekommen mögen / die von ihrentwegen solch Ersuchen anbringen / und darüher Instrument auffrichten / dardurch ferner erfolgt / daß sie nach Verfliessung der Zeit / in der Ordnung bestimt / von Mangel deß Documenti oder

Wann Promotoriales zu erkennen.

Beweisung ihres beschehenen Ersuchen / bey dem Kayserl. Cammer-Gericht / Procefs nicht außbringen mögen: So ordnen und wollen wir / daß auff Ansuchen der Partheyen oder ihrer Procuratorn, Cammer-Richter und Beysitzer / gegen derselben Widertheil promotorial erkennē sollen / ihnen nach Außweisung der Ordnung Rechtens zu pflegen / unangesehen / daß die ersuchend Parthey / ihres vorgethanen bey dem Gegentheil Ersuchens kein Schein fürlegen würde. Da aber solche außgangene Promotoriales hernacher reproducirt, so sollen keine Procefs erkennt werden / es seyen dann zugleich auch die documenta requisitionis, oder exequirter promotorialium und denegatæ Justitiæ fürbracht.

§. 109. Dieweil auch die Rechthängige Sachen / in einer namhafften mercklichen Anzahl / sich an unserm Kayserl. Cammer-Gericht erhalten sollen / daß derwegen in denen allen und jeden nicht wol schleunig / Vermög der Ordnung / durchauß procedirt werden mag / zu dem auch etwan die Partheyen selbst / in solchem zu ihrem Vortheil vielmahls Verlängerung suchen / derwegen sie zu procediren / zu handeln / und im Rechten fürzugehen / anders nichts / dann durch die Umbfragen in contumaciis angehalten und getrieben werden: Wiewol nun die Cammer-Gerichts-Ordnung / in berührten Umbfragen contumaciarum gute richtige Maß und Weiß in sich begreifft / wie zum schleunigsten procedirt werden soll / derowegen in der Ordnung an dem Ort / fruchtbarlich nicht wol Enderung fürgenommen werden mag / und doch zu Beförderung und Abhelffung der Recht-schwebenden

Audientia Contumaciarum.

Sachen / für nothwendig und fürträglich erachtet und ermessen worden / daß auff die drey Gerichts-Täge / die in der Wochen gehalten werden / **jedes Tags derselben Morgen für Mittag** Audientz in contumaciis **gehalten werde.**

§. 110. Demnach statuiren / ordnen und wollen Wir / daß auff jetzt berührte drey Gerichts-Täge / jeder Tags derselben zu früher Tagzeit / von neun Uhren an biß auff zehen / noch ein ex-

Extraordinari Audientz deßselben.

traordinari-Audientz, jedoch allen und jeden Audientzen / wie die hiebevor gehalten / unabbrüchig / auch den Relationen und Fassung der Urtheil in definitivis und interlocutoriis, unverhinderlich in contumaciis, in der gewöhnlichen Gerichts-Stuben / für einem der Præsidenten / und zween Beysitzern hinfüran / in beyden Umbfragen excusationum & accusationum auff Innhalt der Ordnung / auch in abwesender Herren Præsidenten / nicht destoweniger / durch zween auß den Beysitzern gehalten / und verricht werden / und sollen die Procuratores, in berührten vormittägigen Audientzen / nicht weniger als sonst in andern / auch gleich ohne einigen Verzug / zu bestimbter neundten Stund erscheinen.

§. 111. Es sollen auch die Procuratores in ihrer Ordnung / in allen ihren Sachen / darinn sie zu handlen / schuldig / ihre Entschuldigung thun / darauf auch jedesmahls ein Umbfrag in accusationibus fürgehen soll / in deren der Gegentheil Procuratores in ihrer Partheyen Sachen / darinn das Entschuldigen durch den Procuratorn, den die Ordnung troffen / übergangen / anruffen mögen / und da gespührt / daß die Entschuldigung gefährlicher Weiß unterlassen / soll derselbig Procurator durch den Cammer-Richter oder Ampts-Verweser / und die Beysitzer / der Straff auff ihr Ermässigung gewärtig seyn.

Procuratoren Ampt der Entschuldigung halben in accusationibus.

§. 112. Es soll auch den Procuratoribus in solchen Umbfragen contumaciarum in einer jeden Sachen / **nicht mehr dann einmahl in seiner Ordnung** / biß dieselbige durchauß herumb gehet / und wieder an ihn kommt / anzuruffen / bey Pön der Ordnung zugelassen seyn.

Deren Ordnung in der Umbfrag contumac.

§. 113. Und damit abermals die Partheyen und der Gerichtlich Procefs desto schleuniger befördert werde / auch männiglich sich umb soviel destoweniger Verlängerung der Sachen zu beklagen / so sollen die vielgemeldte Procuratores sich hinfüran / deß **weitläufftigen mündlichen Entschuldigens enthalten** / und entweder **mit wenigen Worten mündlich** / oder wo das mit der Kürtz nicht beschehen könte / alsdann allein **schrifftlich ihre Entschuldigungen** und Ursachen der Verhindernussen laut der Ordnung fürbringen / auch die Gelegenheit darauff / inmassen in offt angeregter Ordnung versehen / zu handeln und beschliessen / schuldig seyn.

Kürtzlich Mündlich oder Schrifftlich recessiren.

§. 114. Nachdem weiter fürkommen / daß in contumaciis diejenigen Procuratores, gegen denen angeruffen wird / sie aber zu handeln nicht gefasst / wie sie billich seyn sollen ad proximam bitten / dieselbige auch erhalten / aber gleichwol solchem nicht nachsetzen / die gebettene und erhaltene Termin überschreitten / dardurch die Sachen in beschwerliche Verlängerung gestellt werden / solches abzuschneiden / setzen und ordnen wir / so offt hinfüran ein Procurator, wie vermeldt / Zeit ad proximam bitt / sich zu handeln erbeut / auch dasselbige erhält / und aber nicht nachsetzet / daß er unnachläßlich durch Cammer-Richter und Beysitzer ex arbitrio nach Gelegenheit gestrafft werden soll.

Terminus ad proximam.

§. 115. So viel die Appellation betrifft / dieweil ohn das in causis appellationum circumductio termini nicht zugelassen seyn / oder statt haben soll / So sagen und wollen Wir / daß der Versiculus, Es soll auch / etc. unter dem zwölfften Titul / in tertia parte ordinationis gesetzt / ad causam Appellationum nicht extendirt, oder auff dieselbigen gezogen werden soll.

Appellation Sachen. Circumductio termini.

§. 116. Hieneben ist der Appellationen halben fürkommen / wie offtermals fürfalle / daß durch die Appellaten eben so wol / als die Appellanten die eingeführte Appellationen / so ohn das beyden Theilen gemein / prosequirt, oder vollführt werden / wo dann in solchem der Appellatus sich der Acten prioris instantiæ so Appellans redimiret oder erlöst / und Gerichtlich producirt, auch gebrauchen wolt / und deßwegen

Digitized by Google

Wann zwischen Appellanten und Appellaten/ pro redemptione Acto. expens halben prioris Instan. Streit einfiel.

zwischen beyden Theilen der angewendten pro redemptione Actorum Expens **halben Streit einfiele** / ob der Appellatus dem Appellanten etwas daran zu erstatten oder zu Stewer zukommen schuldig seyn solt / in diesem weitläuffige Erörterung / so zum Verzug anderer Sachen / fürkommen möchte / abzukürtzen / und damit hierunter Gleichheit gehalten werden möge: So setzen und ordnen Wir / daß der Theil / so der Appellation als beyden Partheyen gemein / anzuhangen bedacht / sich mit dem andern / der soche Acta prioris instantiæ, wie vorgemeldt / redimirt, und erlöst / deßwegen außgelegts Unkostens / und auffgewendter Expens halben / vertragen und vergleichen soll: Da aber solches zwischen ihnen nicht statt haben möchte / so soll dieses zu deß Richters Entscheid und Mässigung gestellt seyn.

Neue und nothwendige Proceß.

§. 117. Alsdann vielmals judicialiter **neue und nothwendige** Proceß, Commissiones ad perpetuam rei memoriam, Arrest, und andere nothwendige Hülff gebetten / in welchem durch Verzug / und Verweilung der Zeit / die Partheyen in Nachtheil geführt / und in der Cammer-Gerichts Ordnung statuirt und gesetzt / daß ad proximam; oder sonst in Zeit derselbigen Ordnung auff solche Supplicationes förderlich gehandelt / oder so darinn submittirt, unverzügliche Hülff erfolgen soll. Wo dann diesem nicht stracks nachgesetzt / oder auff Bewilligung und Præfixion nicht gehandelt / aber dagegen der Supplicant in novis ohn fernern Verzug / sein Supplication und Præfixion erholen / und ihm zum unverzüglichsten darauff Bescheid erfolgt / welches zur mercklicher Beförderung der Sachen dienlich / daneben zu Zeiten die Gefangene / wie sich gebührt / erledigt / hohe und niders Stands-Partheyen zu ihren nothwendigen Beweisungen kommen / und daran zu Abbruch ihrer Gerechtigkeit nicht verlustigt / zu dem zwischen hohen Stands-Personen und andern / beschwerliche Weitläufftigkeiten / Empörungen und Betrübungen gemeines Friedens verhütet werden.

Periculum in mora.

§. 118. So declariren / erklären und ordnen Wir / daß in den Fällen / da periculum in mora, den Procuratoribus zugelassen seyn soll / ihrer Parthey unvermeydentliche Nothdurfft / und fürstehende Beschwerden / durch ein Supplication in der Umbfrag in novis fürbringen / und umb gebührende Hülff der Rechten anzuruffen / und zu bitten / daß auch darauff den Anruffenden unverzüglich Bescheid / und Hülff-Rechtens mitgetheilt werde: Doch also und dermassen / da Cammer-Richter und Beysitzer hernach so viel erlernet / daß unerheblicher und nothdürfftiger Weise supplicirt, angeruffen und angezogen periculum in der Sachen nicht gefunden / daß alsdann die Anwäld ihres ungebührlichen und unnothdürfftigen Anruffens und Begehrens halben / nach Ermässung durch Cammer-Richter und der Beysitzer gestrafft werden mögen und sollen.

§. 119. Dieweil sich auch mehrmahls zuträgt / daß diejenigen / denen es nach fürgewendter Exception, die litis contestation durch Rechtliche Erkandtnuß aufferlegt / aber nichts destoweniger dieses / so alsbald Vermög der Ordnung beschehen solt / durch die Partheyen oder Procuratorn, unter dem Schein begehrtes Termins ad proximam in Verlängerung gezogen wird / zu beschwerlichem unziemlichen Auffhalten deß Gegentheils: So wollen Wir / daß hinfüran / wann dergestalt die litis contestatio dem beklagten Theil per interlocutoriam aufferlegt wird / derselben interlocutori auch angehenckt werden soll / daß der Krieg Rechtens / da der noch in wehrender oder nechst-folgender Audientz nicht also befestigt würde / hiemit in contumaciam für die befestigt angenommen seyn soll.

Auffgeschobene litis contestatio in Contum.

Mandatum S. c. eines Gefangenen halber.

§. 120. Auff den Fall einer **Gefangenen halben** mandatum sine clausula außgebracht / und Gerichtlich producirer / dagegen der ander Theil Zeit ad proximam zu handeln begehrt / und ungehandelt fürgehen lässt / dardurch der Gefangen mit schwerer Gefängnuß in die Läng belästigt / wo alsdann in begehrtem und erhaltenem Termin nicht gehandelt / so ist gesetzt und geordnet / daß dem klagenden und anruffenden Theil seiner Widerparthey contumaciam in novis zu accusiren frey sey / aber ausserhalb dieses Articuls, und dann dessen / so hiebevor von den Sachen / ubi periculum in mora, gesetzt / sollen sonst alle andere Receß in diese Umbfrag / Vermög der Ordnung nicht gehörig / unter was Schein die eingeführt / befunden werden / ohn Unterscheid cassirt, verworffen / abgethan / und die Procuratores nach Ermässung deß Richters von wegen Ubertrettens gestrafft werden.

§. 121. Als auch im Zwey und Zwantzigsten Articul deß andern Theils der Cammer-Gerichts Ordnung / bey dem Articul der Pfändung gesetzt und geordnet / daß dem Pfänder oder Faher mandirt werden soll / ohn Verzug / auch einige Einrede / die Pfändung wieder zu geben / und die Gefangene auff alte gewöhnliche Urphed / &c. ledig zu lassen: Statuiren und ordnen Wir / daß solches **Wiedergebens / der Pfand und Erledigung der Gefangenen / ohne Entgeld geschehen** / und diese Wort hinfüro den Mandatis so auff die Pfändung sine clausula, außgehen / einverleibt werden sollen.

Wiedergebens der Pfand und Erledigung der Gefangenen soll ohne Entgeld geschehen.

Vernachtheilung oder verdorbene Pfänd wie gut zu thun.

§. 122. Da auch die **Pfand** / durch deß **Pfänders Verschulden und Fahrlässigkeit vernachtheilt** / oder gar verderben / oder auch zu Vorkommung solches Schadens / durch den Gepfändten / umb Geld wieder gelöst werden / es sey gleich vor oder nach ermeldtem Proceß, wollen Wir / daß der **Beklage oder Pfänder** / nicht weniger **den billichen Werth der vernachtheilten verdorbnen Pfand** / oder aber an statt der gelösten Pfand eingenommen **Geld zu erlegen** / und damit außgangnen Mandaten Vollziehung zu thun / schuldig seyn soll.

Sondere Verzeichnuß etlicher.

§. 123. Uber jetzt-gesetzte Puncten haben Wir etliche andere / unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Personen / und was ihnen zu verrichten / und

Digitized by Google

Cammer-Gerichts/pp.

und sich zu erzeigen obligt / belangend / in ein sondere Verzeichnuß zusammen setzen / und unserm Cammer-Richter und Beysitzer zustellen/ und überreichen lassen / mit gnädigem Befelch/ daß sie / auch andere Cammer-Gerichts Personen / so viel die einen jeden betreffend / solchen nachkommen/und sich derselben gemäß erzeigen : Demnach ordnen und wollen Wir / daß dieselbige nicht weniger / als ob sie gegenwärtigem unserm und gemeiner Ständ Abschied einverleibt / gehalten werden sollen. Sonsten aber in allem andern / was in diesem unserm Reichs-Abschied nicht außdrücklich vermeldt / gesetzt/ und unser Cammer-Gerichts Ordnung / zu- oder abgethan / soll derselbig in all ihren Begriffen / Innhaltungen und Articuln, stät und unverändert bleiben / und deren allerdings nachgesetzt werden.

Etliche dem Heil. Reich entzogene Ständ und Länder.

§. 124. Nach obgesetzten Articuln, haben wir auch in der Churfürsten / Fürsten / Ständ/ und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten Bedencken gestellt / demnach **dem Heiligen Reich vor Jahren**/und sonderlich bey jetzigen Zeiten / **etliche ansehenliche Ständ/ Land und Güter / durch frembde Potentaten entzogen** / entwendet / und von denselbigen thätlicher Weiß inbehalten werden/ und man sich noch mehr Abziehens und Zunöthigens zu den Ständen deß Reichs zu befahren/ welcher Gestalt / und durch was fügliche Mittel und Wege/nicht allein das jenig/ was dem Heiligen Reich bißhero entfrembd / wiederumb herzu gebracht / sondern auch / wie noch weiter Schmälerung und Abgang fürkommen / und denselben ungefährlichen / nachsätzigen Anschlägen und Practicken begegnet werden möge.

§. 125. Dieweil aber solches ingemein / auf einen gewissen Beschluß / dem in allen diesen Fällen deren veränderlichen Umständ halben nachgangen werden möcht / nicht wol zu setzen/ so haben sie dieses gantze Werck / neben andern deß Heil. Reichs Obligen / was hierunter zutragender Gelegenheit nach/ fürzunehmen/ in unser ferner gnädigs / getrewes / sorgfältiges Nachdenckens gestellt.

§. 126. Wiewol nun auch unser Königreich / Land und Leuth / durch deß gewaltigen gemeiner Christenheit Feindes/ deß Türcken / und seines Anhangs geschwind Tyrannisch Fürhaben hochbeschwerlich beladen / und all unser Sinn / Gedancken/ Vermögen und Macht / zu nothwendiger Rettung und Abbruch darwider zu setzen / unvermeydlich verursachet: So wollen Wir doch auß trewem vätterlichem Gemüth/ gnädiger und sorgfältigen Zuneigung zu dem Heil. Reich Teutscher Nation , Nachtrachtens haben / wie immittelst / und auch zu andern Bequemlichkeiten / **und durch was Mittel und Wege die abgenöthigte Stände und Güter wiederumb in deß Reichs** Contribution, **Anschläg und** Subjection **zu bringen** / und uns denjenigen Ständen / so künfftig durch die gewaltthätige/ öffentliche oder heimliche/ auffsätzige / listige Anschläge und Practicken / von andern angefochten / unterzutrucken / und von dem Reich hinzuziehen / unterstanden / und sonst

Mittel und Weg die abgenöthigte Ständ in deß Reichs Contribut- und Subjection wider zu bringen.

betrangt werden / in aller Möglichkeit beständig erzeigen / sich auch mit Rath / Hülff und Rettung nicht verlassen / in deme unser und deß Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständ sich neben und gleicher Gestalt / beräthlich und hülfflich erzeigen sollen.

§. 127. Wiewol dann ferner in verschienen Jahren gewesenen Reichs-Tägen / und andern sonderbahren angestellten Moderation-Tägen/ von wegen der alten und sonderlich mit 21. Jahr der mindern Zahl / zu Wormbs auffgerichten Reichs-Anschläge für die Hand genommen/ und über vorgehende Tractationen / im Reichs-Tag deß 48. Jahrs zu Augspurg gehalten / ein gantze Form und Weiß / welcher Gestalt ein beständig Moderation ins Werck zu stellen/ verglichen und beschlossen / darauff dann etliche von Mässigung / Vergleichung und Richtigmachung halben der Anschläge / Handlung und Tag-Leistung erfolgt / und aber für diesem / auch in gegenwärtigem unserm Reichs-Tag Uns und gemeiner Ständen vielfältige Supplicationes, **von wegen Nachlassung und Mässigung der Ständ Anschläg fürkommen**/ welche auf eines jeden angezogene Beschwerden und bloß Angeben / ohn einig vorgehende nothwendige Erkündigung/und noch mehr irriger Ungleichheit Einführung nicht mögen erledigt werden/ und aber derselbigen Supplicanten Anlangen gäntzlich ersitzen zu lassen/ entgegen auch bedencklich fürgefallen.

Moderation der Reichs-Anschläg.

§. 128. Demnach haben Wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten verglichen / daß abermals ein Moderation-Tag dermassen in allen deß Reichs Creissen durchgehend / geordnet werde / daß alle Ständ deß Reichs / auch diejenige/ so in vorgewesenen Moderationen ihr Beschwerden einbracht / ob gleich ihnen darauff den Moderatorn Erkantnus erfolget / jedoch von newen zu dieser Moderation auch zuzulassen / und soll ihnen neben dem / was sie jetzmals weiter fürzubringen/auch ihr vorige/ in gewesenen Moderation **Tägen einbrachte** Gravamina und Beweißthumben (jedoch auß den Creyssen / da die hinterlegt / oder auch von dem Cammer-Gericht / dahin sie per Appellationem kommen / glaubwürdig beschlossen /) wiederumb einzuführen benommen seyn.

Moderations-Täg.

Moderation-Täg zu Einbringung der Gravam.

§. 129. Und soll diese Moderations-Handlung auff Maß und Form / wie in angeregtem Reichs Abschied des 48. Jahrs wol bedächtlich verfast/ auch darauff im 51. u. 55. Jahren/ebenmässig in weitere Außlegung gesetzet / jetziger Zeit auch fürgenommen / und würcklich vollnzogen werden. Dieweil dann gedachter Moderation halben in berührten Reichs-Abschieden geordnet / wo einer oder mehr Ständ deß Heil. Reichs sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwert zu seyn erachten / daß der oder dieselbige Ständ alle ihre Beschwerungen innerhalb bestimpter Zeit in den Creyssen / darunter sie gehörig / denen so die Creyß zu beschreiben haben/ in Schrifften beschlossen / übergeben / darauff die Creyß beschreiben / und durch sie zwo Verordnungen / eine zu der Erkündigung /

Wie die Moderations-Handlung angestellt werden solle.

Die

die andere zu der Moderation fürgenommen werden solten.

§. 130. Demnach auff jetzig abermals dieser Sachen halben Uns durch Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der Abwesenden Räthe Bottschafften und Befelchhaber fürbracht Bedencken / haben wir uns mit ihnen / und sie sich mit uns verglichen: Setzen / ordnen und wollen / daß nachmals wie zuvor geordnet gewesen / diejenigen / so geringert zu werden begehren / nach dato dieses unsers Reichs-Abschieds / **inwendig den nechstfolgenden Sechs Monaten** / die wir ihnen hiemit peremptoriè angesetzt und bestimt haben wollen / **ihre Beschwerdē mit den Ursachen** / warumb / auch wie weit die begehrte Ringerung beschehen soll / in den oder die Creyß / darunter der oder die Beschwerten gehörig / denen Creyß außschreibenden Fürsten / **in Schrifften verschlossen / übergeben sollen** / mit der außtrücklichen Certification und Vergewisserung / da sie inwendig solchem Termin ihre Beschwerungen nicht ein- oder fürbrächten / daß sie ferner nicht gehöret / noch in der Moderation bedacht / sondern ihnen hiemit alsdann ein ewig Stillschweigen auffgelegt seyn soll.

Terminus peremptor, in welchem die Stände ihre Beschwerde fürbringen sollen.

§. 131. Hierauf wollen wir ferner / daß nach solcher Ubergebung und nach Außgang der jetzt bestimten Sechs Monaten / der oder die / so allein die Creyß / darin Beschwerungen übergeben seynd / **zu beschreiben haben** / innerhalb eines Monats / ein jeder seinen Creyß / darinn die Beschwerten gehörig / an gelegene Mahlstatt / und auff nämlichen Tag / innerhalb jetzt bestimten Monaten zu benennen / beschreiben und erfordern / welche Creyß-Stând / darinn solche Beschwerungen fürkommen / und obberührter massen beschrieben sind / auff ernennten Tag wie obstehet / an bestimter Mahlstatt ungeweigert erscheinen / und zusammen kommen sollen.

Beschreibung der beschwerten Stând.

§. 132. Wo aber einer / so der Creyß einen zu beschreiben / selbst beschwert seyn / und Ringerung begehren würde / der soll seine Beschwerung alsdann auff solchem Creyß-Tag auch fürbringen.

Selbst beschwerter außschreibender Creyß.

§. 133. Es sollen daneben die beschriebene Creyß-Verwandten / **zwo Verordnungen / eine zu Erkündigung / die andere zu der** Moderation, auf Form und Maß wie in vorigen 48. Jahrs Abschied hievon begriffen / fürnehmen. So dann solche beyde Verordnungen dermassen durch die Creyß-Stände / beschehen / sollen die erste Verordneten zu der Erkündigung alsbald nach Außgang deß Monats / so der Creyß beschrieben / zugelassen / die Erkündigung für die Hand nehmen / und allermassen darinn procediren / wie hiebevor in jetzt-berührtem Abschied Versehung beschehen ist / doch daß solch Erkündigung in den Creyssen / in denen / wie vorgemelt / Beschwerden anbracht / in dreyen Monaten geschehen / und vollbracht werde.

2. Verordnungen eine zur Erkündigung die andere zur Moderation.

§. 134. Wo aber einer oder mehr Stând nachmals in bestimter Zeit ihre Beschwerden / dem oder denen Creissen / der oder die hiebevor zusammen beschrieben worden / und bemeldte Verordnungen allbereit gethan haben / fürbringen würden / mag die Erkündigung durch die vorigen darzu Geordneten / doch in jetzt bestimter Zeit geschehen / damit den oder die Creyß / von newem derwegen zu beschreiben nicht vonnöthen.

§. 135. Und demnach solche Erkündigung und Erforschung / in denen besetzten letzten dreyen Monaten fürgangen / so sollen abermals nach Außweisung vorbemelts 48. Jahrs Reichs-Abschied / alle einbrachte Beschwerungen / und darauff gehaltene Erkündigung / der zweyten Verordnung zu der Moderation überschickt werden / und sollen alsdann die Verordnete zu der Moderation, nach Außgang der obgemeldten letzten dreyen Monaten / innerhalb den nechst-folgenden zweyen Monaten / gewißlich auff den letzten Tag derselbigen / wiederumb zu Wormbs erscheinen / und alles Inhalts mehrgemelts Reichs-Abschieds / wie auff darinn angesetztem Tag geschehen seyn solt / procediren und vollnfahren.

§. 136. Und damit in diesem Werck **der beschreibung der Creyß halben** kein ferner Verhinderung fürfalle / so seynd die Fürsten / so derentwegen streittig / dermassen verglichen / daß solch Außschreiben unabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit / sein gewissen Fortgang in bestimbter Zeit gewinnen soll.

Beschreibung der Creyß.

§. 137. Nachdem auch hiebevor an gesetztem Creyß-Tag zu Wormbs sich Zweifel / und ungleicher Verstand zwischen den Moderatorn zugetragen / ob nach dem jüngsten deß 45. Jahrs der mindern Zahl fürgeschlagen / doch nicht allerding vollbrachten Reichs-Anschlag / oder aber nach dem alten Wormbsischen Anschlag Anno tausend fünffhundert und ein und zwantzig aufgericht / die Handlung der Moderation fürgenommen werden solte: Damit dann zukünfftigem Creyß-Tag / die Moderation derhalben nicht ferner auffgehalten / oder gehindert werde / so lassen wir uns / auf der Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / derhalben beschehene Vergleichung gefallen / daß die Moderation **auf die alte Wormbsische Anschlag deß ein und zwantzigsten Jahrs / anzustellen** sey / und fürgenommen werden soll / wie dann gemeiner Stând Meynung / auff vorigen allhiesigen Reichs-Tägen / auch anderst nicht gewesen ist / derwegen die Moderatores zukünfftigen Creyß-Tag zu Wormbs sich ferner hierüber nicht zu irren / oder dieses in ein Zweiffel zu ziehen haben.

Die Moderation nach dem alten Wormbsischen Anschlag 1521. anzustellen.

§. 138. Es soll auch künfftigem Moderation-Tag / der Moderatorn auß den Creyssen zu diesem Werck geordneten Stimm und Session, auch der Creyß einbrachten Beschwerden halben herbracht / gehalten werden.

Die Moderation und Creissen / Stim̃ und Session dem altē Brauch nach.

§. 139. Und ob **einige Irrung zwischen etlichen Ständen / der** Session **halben / wäre** / so soll doch die Session, wie die gehalten wird / niemand an **seinem Rechten nachtheilig** seyn / dergleichen den Creyssen an ihrer gebrachten Session auch keinen Nachtheil oder Vortheil gebären.

Ohnnachtheilig.

§. 140. Und

Digitized by Google

§. 140. Und wiewol Wir Uns zu Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten versehen / es werden zukünfftiger Zeit die Moderatores in so einem hochwichtigen nothwendigen Werck / darzu sie auß sonderem der Stände / eines jeden Kreyß Vertrauen geordnet / sich fürfallende / ringfügige Zweiffel nicht irren lassen / oder sich derwegen wol wissen zu vereinigen / nicht destoweniger / da sich je solche zutrügen / wie auch gleichwol auß unversehenen Ursachen dergleichen Irrthumb bißweilen entstehen mögen / damit dann die Moderatores in Vollführung dieses Wercks nicht gehindert würden / und sie sich etwa in angeregten irrigen Zweiffeln nicht selbst vergleichen könten: So thun Wir hiemit den Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten / auff ihr gutwillige Heimstellung gnädiglich bewilligen / da den Moderatorn solche Zweiffel / welche den ordinem oder modum procedendi, und wie sie in der Moderation vollnfahren solten / betreffen einfielen die sie an Uns angelangen liessen / daß Wir ihnen auf ihr Ansuchen förderlichen Endscheid geben / und zukommen lassen wollen / damit nicht / wie vormals zu Wormbs geschehen / ungleichmässiger Bedencken halben die Moderation ferner auffgeschürtzt und verzogen werde.

Zweiffelhaffte Sachen in der Moderation.

Haben Ih. Kayserl. Maj. zu entscheide.

Decisio der Moderat. soll ex æquo & bono geschehen.

§. 141. Was aber decisionem und endliche Erörterung solcher Moderation belangen thut / in dem seynd den Moderatoribus Mittel und Weg / in viel bemeldtem deß 48. Jahrs Reichs-Abschied vorgeschrieben / wie und welcher Gestalt sie / ex æquo & bono, die Ringerung und Vergleichung / nach Befindung Gelegenheit und Gestalt der Sachen / erkennen / und sich jemands solcher Erkanntnuß beschwert befünde / wie und wann er sich für das Kayserliche Cammer-Gericht beruffen möge / derhalben es beym selbigen Abschied billich bleibt und gelassen wird.

Wie in Appellations-Sachen der Moderation ad Cameram zu verfahren.

§. 142. Damit aber die jenigen / so nach geschehener Moderation der Verordneten / oder aber (wo die Ursachen nicht erheblich erachtet /) nach Abschlagung der begehrten Ringerung / sich nachmals beschwert zu seyn befünden / und es dabey nicht bleiben lassen / sondern sich / wie ihnen im selben Abschied zu geben / für Unser Kayserl. Cammer-Gericht beruffen wolten / auch ein Wissens haben / wie sie den Process instituiren mögen / so soll nach Gelegenheit dieses Handels dergestalt procedirt, und vollnfahren werden / daß der / so sich beschwert befind / seine eingebrachte Gravamina sampt darauff erfolgter Erkündigung / an den Orten / da die wiederumb durch Moderatorn eines jeden Creyß beschlossen hinterlegt / fordert / dieselbige an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht / sampt seiner summarischen Petition (doch ohn einig neuer Beschwerden Einführung über die / so zuvor den Moderatoribus fürbracht /) Gerichtlich einbringe / und die Sachen zu ferner deß Gerichts Erkändtnuß stelle. Und sollen Cammer-Richter und Beysitzer über solche Gravamina, und darauff erfolgte Erkündigung / wie die von den Moderatoribus beschlossen / hinterlegt / sampt einer summarischen Petition ferners nichts anzunehmen schuldig seyn Deßgleichen auch / wo ein Appellant in Moderations-Sachen / seine Beschwerungen und Ursachen / ohne einige fürgangene Inquisition oder Probation neben blossen angehenckten schrifftlichen Urkunden fürbracht / also auch / wo in den Sachen / darinn Inquisitiones und Erkündigung gepflogen / dieselben Erkündigungen nicht durchauß auff alle Beschwerungen / sondern deß geringern Theils fürgenommen / und mangelhafftig befunden werden / das haben sich Cammer-Richter und Beysitzer nichts irren zu lassen / sondern sollen allein auff das jenig / was ihnen auff vermeldte Maß fürbracht / decidiren / sprechen und erkennen. Dann so der Appellant in Fürbringung seiner Gravaminum, und darauff angestellter Erkündigung etwas erlast / versäumt oder übersehen / solches hat er ihme selbst zuzumessen.

§. 143. Als aber ferner in den Abschieden / deß 51. auch fünff und fünfftzigsten Jahren begriffen / wie folget: Wann dann Cammer-Richter und Beysitzer ermessen würden / daß ihnen etwas weiters zu ihrer Information vonnöthen wäre / so geben Wir ihnen hiemit auff der Churfürsten / erscheinenden Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten vergleichen uud bewilligen / Gewalt und Macht / daß sie dasselbig / durch gebührliche compulsoriales, denen auch männiglich pariren und gehorsamen soll / an Oten da es behalten / zu Handen bringen mögen. Indeme Unser Cammer-Richter und Beysitzer die Anregung thun / ob ihnen gleich hierinn vonnöthen / zu weiterer Information compulsoriales zu geben / so seynd doch solche Sachen etwan dermassen beschaffen / daß wider welchen compulsoriales zu erkennen / oder bey weme ferner Erkündigung zu haben / nicht zu ermessen noch abzunehmen / solchen Zweiffel auffzuheben / haben Wir Uns mit Churfürsten / Fürsten und Stände / und der Abwesenden Gesandten / Bottschafften / verglichen und entschlossen: Setzen und wollen / dieweil dieser Paß deß Abschieds / Unsers Cammer-Richters und Beysitzer Anzeig nach / ein solche Unrichtigkeit in sich hat / und beschwerlich in die Practic zu bringen / auch ausserhalb dem geordneten Weg der Moderation nicht wol ferner Inquisition geschehen / oder Erkündigung eingenommen werden kan / daß dieselbig wiederumb cassirt, oder auffgehaben / und solche Appellation-Process in Ringerungs-Sachen / stracks bey Einbringung der Gravaminum und Erkündigung der Moderatorn fürbracht / sampt der summarischen Petition gelassen werden soll / oder aber das jenig / so von Compulsorialibus des Orts disponirt, allein dahin interpretirt, und verstanden werde / da ein Appellant seine eingebrachte / Gravamina, sampt darauff gefolgter Erkündigung / an den Orten / da die wiederumb durch die Moderatorn eines jeden Kreyß / wie man sich zu erinnern / hinter jede Chur- und Fürsten / so das Außschreiben der Kreyß haben / beschlossen hin-

Passus Recessus schwerlich in die Practick zu bringen.

Digitized by Google

hinterlegt / abfordert / und die ihme verweigert / daß dieselbige per compulsoriales erlangt werden mögen.

§. 144. Dieweil dann weiters durch Cammer-Richter und Beysitzer angeregt / ob gleich kein Mangel erschiene / sondern die Sachen Unsern Cammer-Richter und Beysitzern plenè überschickt / sie doch ohne Abbruch deß Reichs Anlagen zur Moderation oder Ringerung nicht kommen könten / hiebey haben Wir mit Churfürsten / Fürsten / Ständen / und der Abwesenden Räthen und Bottschafften / Uns auch erinnert / kein Abschied mit sich bringe / daß durch sie / **was einem aberkandt / einem andern aufgelegt werden soll**: Es können auch die Stände sich deßhalben nicht einlassen / derwegen sollen sie Unser Cammer-Richter und Beysitzer / da sie gleich einem etwas ab-erkennen müssen / einem andern dasselbig nicht zulegen.

Was einem aberkandt / einem andern nicht aufferlegt werden soll.

§. 145. Gleicher Gestalt die Ursachen / es seyen etliche Ständ durch Kriegs-Unfäll / und allerley unglückliche Zuständ dahin gerathen / daß sie vielleicht zu ringeren / ob jemand auf soche Ursachen / welche temporal, **und auf ein unglücklichen Zustand eingefallen** / da doch ein jeder Stand sonst bey seinen Fürstenthumben / Landen / Leuten / Obrigkeiten / Gebieten und beständigen Gefällen / darauff ein jeder Stand bewidumbt / nicht geschmälert / vernachtheilt / oder in Abgang nicht kommen / geringert werden soll oder nicht / das haben Unser Cammer-Richter und Beysitzer leichtlich und ohn weitläufftig Nachdenckens / auß vorberührten Reichs-Abschieden / darinn die Moderation formiret / geordnet und gesetzt / abzunehmen.

In Temporal-Zufällen mit der Moderat zu verfahren.

§. 146. Betreffend **die Stände** so darfür wolten geachtet werden / **als ob sie dem Reich gänglich entzogen** / haben sich unser Cammer-Richter und Beysitzer derselbigen / in dieser Ringerungs-Erkandtnuß nicht zu benehmen / dann ihnen hierinn anderst nicht auffgelegt / als daß sie ferner denen / so von der Moderatorn Erkandtnuß appellirt, auff vorgesetzte **Maß** weiter Urtheil ergehen lassen sollen.

Dem Reich vermeynte entzogene Stände.

§. 147. Wiewol auf vielfaltige / von etlichen Jahrenhero / der Müntz halben gepflogene Handlung / letzlich im Reichs-Tag deß neun und fünfftzigsten Jahrs zu Augspurg gehalten / ein **gemeine durchgehende Müntz-Ordnung** / wie die von derselbigen Zeit an / im Heil. Reich Teutscher Nation von männiglich zu halten / verglichen / entschlossen / u. offentlich durch den Truck ins Reich außgekündt worden / u. aber dieselbig ihren Fortgang / wie hoch vonnöthen gewesen / durchauß nicht erlangen mögen.

Müntz-Handlung.

§. 148. Derwegen Wir die erscheinende Stände / auch der Abwesenden Räthe und Bottschafften mit sonderm Ernst ersucht / sich derselbigen hinfüro gemäß zu verhalten / dardurch sie dann verursacht / diese Müntz-Handlung / nach Gelegenheit / was sich seithero deß neun und fünfftzigsten Jahrs in Ringerung der Müntzen zugetragen / von neuem zu erwegen.

Durchgehende beständige Müntz.

§. 149. Und als demnach Uns ihres wolmeynenden Bedenckens unterthäniglich zu erkennen geben / ob wol in vorigen Beratschlagungen für gut angesehen / daß zu Auffrichtung einer **beständigen im Reich durchgehender Müntz / die Thaler / gantz / halb / u. Oerter /** eingestellt werden sollen / und aber seithero fürgenommener Müntz-Ordnung in Erfahrung befunden / nachdem nunmehr an vielen Orthen und Landschafften der Teutschen Nation, die Contract und Verschreibungen / auf angeregte Thaler-Müntzen regulirt und gericht / derwegen jetziger Gelegenheit nach diese von andern gemeinen deß Heil. Reichs Müntzen / nicht wol unverhinderlich deß gantzen Handels außgeschlossen werden möchten.

Einstellung der Thaler / gantz / halb und Oerter.

§. 150. Demnach haben Wir Uns mit ihnen / und sie sich hinwieder mit uns entschlossen: Setzen / ordnen und wöllen / daß berührte Thaler / gantz / halb / und Oerter / neben andern in dem Müntz-Edict geordneten Stücken und Sorten / jedoch denselbigen in gleicher Güte und Gehalt / gemüntzt / geschlagen / und in Bezahlungen für Wehrschafften / Inhalt viel-berührter Müntz-Ordnung / gegeben u. genommen werden sollen: Als nemlich / **Ein gantzer Thaler** / derer ein Stück sechtzig acht **Kreutzer gelten** / sollen auff die Cöllnische Marck gehen acht Stück / und fein halten viertzehen Loth und vier Grän / wird die fein Marck außgebracht umb zehen Gülden und zwölff Kreutzer.

Valvation der Thaler.

Ein gantzer Thaler zu 68. Kr.

§. 151. Am andern **halben Thaler** / deren ein **Stück vier und dreyssig Kreutzer gelten** / sollen auff die Cöllnische Marck gehen sechtzehen Stück / und fein halten viertzehen Loth / vier Grän / wird die fein Marck außgebracht / wie jetzt gemeldt.

Ein halben Thaler zu 34. Kr.

§. 152. Am dritten **viertheil Thaler** / deren ein Stück **siebentzehen Kreutzer gelten** / sollen auff die Cöllnische Marck gehen zwey und dreyssig Stück / und fein halten viertzehen Loth / vier Grän / wird die fein Marck außgebracht / wie obgesetzt.

Ein Viertheil Thaler zu 17. Kr.

§. 153. Und damit der gemein Mann mit viele der Müntz-Sorten oder Stück nicht überladen / so sollen die **dritthalb und fünff Kreutzer-Müntzen** / in der Ordnung gesetzt / **unterlassen / und hinfüro zu müntzen umgangen** / und in der Müntz-Ordnung am sechsten Blat auff der andern Seiten / im Versicul anfahend: Wir ordnen / etc. für das Wort fünffzehen Kreutzer gesetzt werden.

Dritthalb und 5. Kreutzer stück zu müntzen verbotten.

§. 154. Es soll auch den Creysen und Landschafften / die hiebevor ihre sonderbahre Land-Müntzen in ihren Bezircken gehabt und gebraucht / hinfürter sich derselbigen auch zu gebrauchen / und zu ihrer Gelegenheit anzustellen unbenommen seyn / jedoch dasselbige Land-Müntzen auch auff den Gehalt und Werth der Reichs-Müntzen regulirt und geordnet werden. Da sich dann auff den Probation-Tägen befinden wird / daß einer oder mehr Ständ / weiter als ob stehet / und durch die Creyß verglichen / Müntzen würde / das wollen Wir sampt den Creysen / darunter sie gesessen / abschaffen / und keinem seines eigen Willens in diesem zu handeln gestatten.

Jedes Creyß Land-Müntz nach der Müntz zu reguliren.

§. 155. Nach-

Digitized by Google

§. 155. Nachdem dann die Thaler / welche hiebevor in der Müntz-Ordnung außgeschlossen / derwegen sich etliche Stände des Reichs auff solche Müntz-Ordnung / Anno Neun und Fünfftzig ausgekündet / nicht verglichen / in dieser unser der Stände und Bottschafften weiter Berathschlagung zugelassen werden / und sie hinfüro desto weniger Ursach haben / sich von dieser Müntz-Ordnung abzusondern / so wollen Wir nunmehr mit denselbigen Ständen Handlung fürnehmen und sie gnädiglich dahin weisen / daß sie sich dieser Müntz-Ordnung auch unterwürffig zu machen / und deren gemäß zu verhalten.

Müntz-genossen.

§. 156. In weitere Berathschlagungen dieses Haupt-Articuls ist auch erregt / daß etliche **Müntzgenossen** unter den Craysen deß Heil. Reichs begriffen / ein zeitlang / sonderlich seithero deß neun und fünfftzigsten Jahrs geringschätziger Thaler / auch andere Gülden und Silbern Müntzen / eines geringen Gehalts geschlagen / und in hohem Werth ausgehen lassen: Deßgleichen deß Heiligen Reichs / so wol anderer Potentaten **und Herrschafften / gülden und silbern Müntzen / betrüglich abconterfeyt / und gefährlich nachgeschlagen / auch frembde / ausländische / geschwächte Müntzen eingeführt** / dardurch nachtheiliger Schaden entstanden / und da diesem länger zugesehen / und nicht zum förderlichsten abgestellt werden solt / männiglich ein unleidlichen Abgang an seiner Nahrung empfinden würde / solchem nachtheiligen Unrath abzuschaffen / wollen Wir von Römischer Kayserl. Macht / **etlichen Müntz-Genossen** / so bißhero zu ihrem Vortheil und höchstem Betrug gemeines Nutzens / **untüchtige Müntz geschlagen** / und in hohem Werth im Reich ausgebreit / das Müntzen / ungeacht ihrer Privilegien / da sie (wie etlicher halben zweifflich) einige erlangt hätten / einstellen / und sie daran suspendiren / wie Wir dann denselbigen / so Wir insonderheit hierunter zu ersuchen bedacht / angeregte Müntzen hiemit und in Krafft dieses unsers Abschieds / ernstlich verbieten / setzen und wollen / daß sie sich hinfüro Müntz zu machen / biß zu austräglichen Rechten / gäntzlich enthalten.

Deren betrüglicher Bey- und Nachschlag / auch Einführung geschwächten frembden Müntzen.

Suspension deß Müntzens.

§. 157. Und damit jetztgemelte Recht gegen vorbemelten auch künfftigen Ubertrettern / desto richtiger und förderlicher zu End gebracht werde / so sollen die **Geordnete zu der** Valvirung / von denen hieunten Meldung geschicht / ihre gemachte Proben / unserm Kays. Cammer-Procuratorn Fiscal unterschiedlich überschicken / sich deren in seinen Processen nothwendig haben zu gebrauchen / dem Wir auch hiemit ernstlich befehlen / setzen und wollen / daß er **gegen vorgedachten Müntz-Genossen und Ubertrettern der Ordnung** ad pœnam & privationem, förderlich und unverzüglich procediren / und im Rechten vollfahren soll / bey Vermeydung unser schweren Ungnad.

Geordnete zu der Valvirung die Prob dem Fiscal zu übergeben.

Dessen Ampt gegen die Ubertretter.

§. 158. Auff den Fall dann ungeachtet vorbestimpter Suspension, **dieselbig Müntz-Genossen** / einer oder mehr / diesem unserm Befelch und Gebott **sich nicht gehorsam erzeigen** / sonder **mit Müntzen fortzufahren unterstehen würden**: So setzen / ordnen und wollen Wir / daß der oder die / neben andern hiebevor in der Müntz-Ordnung benandten Pön-Fällen in unser und deß **Reichs Acht** in ipso facto **gefallen seyn sollen** / als Wir dann dieselbige in diesem / auch ohne einige fernere Erklärung / jetzo alsdann / und dann als jetzo / **in die Acht thun** / sie als unsere und deß Reichs-Aechter erkennen / und darauf die Execution der Acht / durch die Crayß / hinter denen sie gesessen / vollzohen / zu dem sie ihr Müntzens Freyheit und Gerechtigkeit / gäntzlich ohne ferner procediren deß Fiscals, verwirckt und verlohren haben sollen.

Und so sie nicht abstehen fallen ipso facto in die Reichs Acht.

§. 159. Und dieweil deren etliche / die sich zu ihrem unziemlichen Gewinn / solches **betrüglichen Müntzens** gebraucht / unter dem **Burgundischen Crayß und Niderländischer Regierung gesessen** / so wollen Wir unsern freundlichen lieben Vettern / Schwagern und Brudern / **den König zu Hispanien** / freundlich ersuchen / daß sein Liebde gleichmässige Anstellung thun / und gegen denselbigen auch vorgemelte Straff fürgehen lassen wollen.

In Burgund und Niderland seßhaffte betrügliche Müntzer.

§. 160. Wir setzen und wollen weiter / daß es gleicher Gestalt mit denen / die künfftiglich in obgesetztem / die Ordnung übertretten / auch gehalten werde und sollen die / nicht allein jetztgesetzter Pön und Straff / sonder auch andern der Müntz-Ordnung einverleibt / unterworffen seyn / jedoch wollen Wir hierdurch uns / und dem Heil. Reich an unser / Ober- und Gerechtigkeit / in nichten etwas begeben haben.

Müntz-Meister und Gesellen.

§. 161. Wir ordnen und wollen auch / daß die Müntz-Meister und Müntz-Gesellen / denjenigen Müntz-Genossen / welchen / wie obermelt / ihr Müntzen eingestellt / zu dem Müntzen nicht dienen / oder darzu verholffen seyn / auch sonst anderst nicht dann auff deß Reichs-Ordnung zu Müntzen sich bestellen lassen sollen / alles bey höchster Leib-Straff.

Die Müntzen sollen aufgezogen und auf die Reck-Banck gebracht werden.

§. 162. Als auch hiebey fürkommen / daß bißhero allein die grossen Müntz-Sorten / stück für stück / auffgezogen worden seyn / und aber dieses in den kleinen Sorten unterlassen / dardurch falsch und eigennütziger Gesuch deß Auffwechselns darunter fürgangen / dieses zu verhüten und abzustellen / sollen **ausserhalb Heller und Pfenning** / alle andere Sorten / sowol als die **grobe Müntzen / Stück für Stück / auch auffgezogen** / und dem Schrott gleich gemacht / darzu die **Reck-Banck gestellt / und gebraucht werden soll**: Und da sich einiger Müntz-Meister oder Gesell / die Reck-Banck zu gebrauchen widersetzen würde / der oder dieselbige sollen bey männiglich / als infames, untüglich / unredlich gehalten / und zu keinen Ehren zugelassen werden.

§. 163. Ferner haben Wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / verglichen und entschlossen / dieweil allerhand **verbottene leichte Müntz**-Sorten eingebracht / daß gleich alsbald allhie zu Augspurg / auch Montag nach Trinitatis den zehenden Junii schierstkünfftig / durch etlich darzu Geordnete / die Valvirung und Probirung derselbigen Müntz fürgenommen / und wie jede in ihrem Halt befunden / den soll ihr

Verbottene leichte Müntz-Sorten zu valviren.

Wehrt auff deß Reichs-Müntz darnach gesezt und geordnet / die auch auff solchen gesetzten Werth innerhalb 6. Monaten / nach dato dieses unsers Reichs Abschieds / und länger nicht / in Bezahlung gegeben und genommen werden sollen.

Deren Werth der R. Müntz nachzusetzen.

Die Valvation den Kraysen zu senden.

§. 164. Und sollen die geordneten zu diesem Werck der Probirung / **ihr verfertigte** Valvation, **den Krayß außschreibenden Chur- und Fürsten / zum förderlichsten zuschicken** / die fürter haben jede in ihren Kreyssen / den andern Krayß-Ständen zu eröffnen / damit sich ein jeder Stand und Obrigkeit / mit ihren Unterthanen / der Müntz-Ordnung / und diesem Abschied gemäß / darnach wisse zu richten. Und soll denjenigen Personen / so von gemeiner Stände wegen / zu der Probirung und Valvation, dieselbige zuverrichten bestellt / die Zeit wehrender solcher Valvation, **ihr Unterhaltung / aus der Stände Vorrath-Geld / geordnet und gefolgt werden.**

Deri Müntz-Meister Unterhaltung.

§. 165. Nachdem dann / wie vor geordnet / die **geschwächte geringe Müntzen** / unser und deß Reichs-Ordnung ungemäß geschlagen / länger nicht auff ihren in angeregter Valvirung **gesetztem Werth / dann sechs Monat / nach** dato dieses unsers Reichs-Abschieds **gangbar seyn sollen** / damit dann / nach Außgang der benamten sechs Monat dieselbige untüchtige Müntz gäntzlich abgeschafft / aus ihrem Gang / und den gemeinen Händen kommen / so soll eine jede Obrigkeit ihre Unterthanen dessen zeitlich verwarnen / auch aufferlegen und befehlen / daß sie dieselbig verworffene / und verbottene Müntzen inmittelst der sechs Monaten / nach Gelegenheit ausgeben / verhandthieren und fortbringen.

Nach 6. Monat soll vor gedachte Müntz nicht mehr gelten.

§. 166. Wir haben Uns auch hiebey über vorberührte gemeine Valvation allhie zuverrichten / mit den erscheinenden Ständen / und der Abwesenden Bottschafften verglichen / ordnen und setzen / daß ein gantzer Crayß / mit gesampetem Rath / oder ein jeder Stand abgesondert / für sich in seiner Obrigkeit und Gebiet / Fug und Macht haben soll / inwendig gedachter und zu den Bezahlungen / in diesen Müntzen bestimpter sechs Monaten / damit das ferner Absallen und Ringerung angeregter Müntzen / vor Ausgang derselbigen vorkommen / vielgemelte geschwächte verbottene Gülden und Silbern Müntzen / wie es einem jeden Stands Chur- und Fürstenthumbs / Herrschafft und Landschafft / Nothdurfft erfordert / weiter zu probiren / zu valviren / und denselbigen ihren gebührlichen Werth / auff den Halt / in der Müntz-Ordnung bestimpt zu setzen / oder aber sonst andere gebührliche Wege fürzunehmen / wie viel gedachte / geringschätzige / schädliche / im Reich eingebrachte Müntzen / mit wenigstem Nachtheil derselbigen gebrochen / untergebracht / oder ausgetrieben werden mögen. Und sollen nach Ausgang der sechs Monaten / wie vorgesetzt / dieselbe verbottene / und dergleichen geringe Müntzen / nicht länger in Bezahlung zugelassen werden / alles bey Pönen / der Müntz-Ordnung einverleibt.

Namen der Müntz schwächer und Fälscher.

§. 167. Was dann der Müntz halben / **Saigreger / Granalirer / Ringerer / Beschneider / Schwächer / Wescher / Abgiesser / Auswieger / Auffwechßler / und Fälscher** / auch deren die **mit Verführung der Müntz Kauffmanschafft treiben** und eigennützigen Vortheil suchen / und andere Straffbarn halben in der Ordnung statuirt und gesetzt / das alles soll wircklich ohne Nachlaß vollzogen werden.

§. 168. Wir ordnen und wollen auch / auff den Fall die Obrigkeiten / hinter denen solche Ubertretter gesessen / in diesem sich Säumig gegen denselbigen straffbarn erzeigen / oder sich selbst der Sachen theilhafftig machen würde / daß alsdann durch die Creyß / unter denen sie die Säumigen gesessen / deren Ubersahrung halben / unserm Cammer-Procurator Fiscal nothwendige Anzeige beschehen / wider die gedachter Fiscal zu declaration der Pön / nemlich **zehen Marck lötigs Golds** / die Wir hiemit zu Straff auffgesetzt haben wollen / procediren / und unserm Kayserl. Fisco einbringen soll. Und da dertelben Krayß einer auch hieran sich säumig erzeigen würde / alsdann soll ein anderer Krayß / der dessen in Erfahrung kompt / berührte Anzeig / unserm Kayserlichen Fiscal zu thun schuldig seyn. Daneben sollen dieselbige **Säumigen Stände** uns auch namhafft gemacht werden / und da sie mit Müntz-Freyheiten begabt / sollen sie von wegen solcher ihrer Ungehorsam derselbigen suspendirt / und ihre Müntzen eingestellt seyn in Krafft dieses unsers Abschieds.

Fiscals procediren gegen Säumige Ständ.

§. 169. Dieweil aber nicht allein durch diejenigen / welche **in Verführung der guten Müntzen** Kauffmanschafft treiben / der gemeine Nutz geschwächt / sondern auch die / so **frembde geringe Müntzen dagegen ins Land bringen** / hohen nachtheiligen Schaden in der Nation, mit ihrem ungebührlichen Gewinn verursachen: So wollen Wir hiemit **die Straff gegen diesen / die böse Müntzen einführen** / partiren / und angeregter frembder Müntzen Außtheilern / in der Müntz-Ordnung statuirt und gesetzt / hiemit wieder erneuert und bestättigt haben / ernstlich gebietend / daß solchen unnachläßlich nachgesetzt werden soll.

Straff deren so geringe Müntz einbringen.

§. 170. Wiewol dann auch unter anderm in mehrberührten Müntz-Edict oder Ordnung / stattlich und wolbedachtlich / auch nothwendig versehen / daß **jedes Jahrs in den Reichs-Krayssen zween** Probation-**Täg** / einen auff den ersten Maji, der ander den ersten Octobris gehalten werden sollen / und aber diesem nicht allenthalben nachkommen / dadurch den Verfälschern der Müntzen desto mehr Raum gegeben / dem gemeinen Nutzen nachtheiligen Schaden zuzufügen: So setzen / ordnen und wollen Wir / daß die ausschreibende Chur- und Fürsten hinfüro die Probation-Täge zu bestimbter Zeit ausschreiben sollen. Da aber einer oder mehr mit Kreyß-Verwandter / so mit Müntz-Freyheit begabt / auff solch Schreiben und Erfordern nicht erscheinen würden / so sollen nicht desto weniger die Gehorsame erscheinende in

Jährliche 2 Probation-Täg.

Sachen

Digitized by Google

Darzu beschriebene und nicht erscheinende ungehorsame Stände fallen in die Straff der Unkosten.

Sachen der Probation fürfahren / und dann in **Ungehorsam eines oder mehr / der beschriebenen und nicht erscheinenden Müntz-Stände / alles deß Creyß auffgewendten Unkostens** / / ein Verzeichnuß dem Kayserl. Fiscal zuschicken / dem hiemit befohlen seyn soll / **zu Einbringung desselbigen Rechtlich zu** procediren. Und soll derselbe einbrachte Unkosten / deß Crayß Churfürsten / Fürsten / und anderen Müntzenden Ständen gefolgt / und unter sie außgetheilt werden. Und ob gleich dieselbige Churfürsten und Stände / solchen Unkosten nicht begehren würden / so soll nichts destoweniger derselb eingebracht / und unserm Fisco, durch den Fiscal zu verrechnen / heimgefallen seyn.

Nider-Burgundische Erblande mit Zuziehung in die Reichs-Müntz.

§. 171. Nachdem dann zu vorigen Reichs- und Müntz-Tägen in Berathschlagung dieses Wercks / jedesmals für rathsam und gut angesehen / daß die **Nider-Burgundische Erbland in Vergleichung unserer Reichs-Müntz-Ordnung mit eingezogen werden solten** / darzu sie sich dann zu vorigen Zeiten gutwillig erbotten / und auch mehr gedachter unser geliebter Herr und Vatter / Kayser Ferdinand / hochlöblicher Gedächtnuß im 57. Jahr gehaltenem Regenspurgischen Reichs-Tag / letzlich sich gegen den Ständen / gnädiglich resolvirt / daß ihr Liebd und Kayserl. Majest. den König in Hispanien / unsern freundlichen lieben Vettern / Schwagern und Brudern dahin vermahnen wolten / daß ihr Liebd von gedachter Niederland wegen / sich auch was im H. Reich hierin constituirt und gesetzt / gemäß erzeigen wolt.

§. 172. Darauff sich dann die Burgundische Räthe und Befelchshaber / so mit fürgelegter Vollmacht zu dem Reichs-Tag allhier erschienen / auff jetziges bey ihnen gethanes Erlangen / der Müntzhandlung halben / dahin declarirt und erklärt / auff die Fäll / da die Reichs-Müntz aufgericht / würcklich vollnzogen / und die Ständ deß Reichs gemeiniglich die annehmen und halten / auch die **bösen Hecken-Müntzen abgeschafft würden** / daß alsdann die Nider-Burgundische Erbland dieser Müntz-Ordnung sich auch gemäß erzeigen / ihre Land-Müntzen auff solche der Reichs-Müntz-Schrott / Korn und Gehalt zu reguliren bedacht wären.

Abschaffung der bösen Hecken-Müntz.

§. 173. Diewel ferner auff gegenwärtigen Reichs-Tag Wir uns mit den erscheinenden Churfürsten / Fürsten und Ständen auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften / und sie sich auf unser gnädigs ernstes Ersuchen allbereit dahin verglichen und entschlossen / daß die angeregte Müntz Ordnung / als ein gemein nützlich Werck hinfüro gehalten / und die geringschätzige böse Inländische / und anders wohero eingeführte / und dergleichen gefälschte der Ordnung ungleiche Müntzen außgerott werden sollen.

Burgund. Abgesandten Erklärung.

§. 174. Und demnach Uns sampt gemeinen Ständen deß Reichs nunmehro dessen zuversehen / daß die Nieder-Burgundische Erbland / inmassen obgemelt / sich auff unser Müntz-Ordnung vergleichen / die annehmen / und sich deren ebenmässig halten werden / und aber in der Müntz-Ordnung neben andern / daß das vermüntzt Rheinisch Gold auß dem Reich Teutscher Nation und andere frembde / auch in die Niederland / biß sie sich auff unser Müntz-Ordnung vergleichen / oder die annehmen / keins Wegs verführt werden soll / gesetzt ist : Wo dann Wir / auch Churfürsten / Fürsten und Stände / neben obermeldter Erklärung / auch dessen / daß die beyden gülden und silbern Muntzen / auß ihrem in frembde Land nicht weiter verführt / und entgegen die Gleichheit gehalten werden / daß hinwider ihr Gold und Silber versperret auch ins Reich geführet werden möcht / vergewisst und versichert / zudem auch die Burgundisch Nider Erbland / der Sorten und Stück halben / die sie zu müntzen gemeynt / und wie die auff Schrott / Korn / und Gehalt der Reichs-Müntz gleichmässig gemacht / richtige Anzeig und Anstellung gethan haben / so soll angeregt Verbott gegen ihnen relaxirt und auffgehaben werden.

§. 175. Und dieweil die **Burgundische Bottschafften** dißmals nicht gewißlich anzeigen können / was für Stück die Nider-Erbland / der Reichs-Ordnung gemäß / und auff darin geordnete Schrott und Korn / zu müntzen entschlossen : So haben gemelte Bottschafften und Gewalthaber sich erbotten / daß bemelte Niderländische Regierung zu nechstem deß Westphälischen Krayß Probation-Tag / so der ihnen verkündet und nahmhafft gemacht würde / die Ihren dahin abordnen / und sich in diesem endlich resolviren und erklären wollen.

Erklärung deß Wörtleins Irren.

§. 176. Alsdann die Müntz-Ordnung in versic. **So fern aber der Angeber** / rc. unter anderm das Wort / Irren / gesetzt / so soll auß beweglichen Ursachen nachfolgender Gestalt erklärt und gesetzt werden / nemlich **so fern aber der Angeber jemand muthwilliger und gefährlicher Weiß angeben würde** / rc. Sonsten aber in allem andern / so in diesem unserem Reichs-Abschied / an mehr bemeldtem gemeinen Reichs-Müntz Edict und Ordnung nicht außtrücklich declarirt / geändert / zu und von gethan / soll dieselbige ihres gantzen Inhalts / in allen ihren Clausuln, Articuln und Satzungen / beständig bleiben / stet und fest gehalten / und deren alle ding nachgesetzt werden / wie Wir dann dieselbe hiemit erneuern / confirmiren / und bestättigen / in Krafft gegenwärtigs unsers und deß Reichs Abschied.

Policey der Geschenckten Handwerck.

§. 177. Ferner haben Wir uns mit Churfürsten und Ständen / auch den Räthen und Bottschafften erinnert / daß / obwol im Acht und Viertzigsten Jahr / ein heilsame Policey-Ordnung / bedächtich verglichen / und ins Reich ausgekündt / in deren unter anderm wolbedächtlich / von wegen der **geschenckten Handwerck** / Versehung geschehen / auch verschienenes neun und fünfftzigsten Jahrs dieselbige Mandata renovirt / erneuert / und deßwegen weiter heilsame gute Ordnung auffgesetzt / und aber solchen nicht allenthalben / wie sich gebührt / nachgesetzt / dardurch gemeinen Handwercks-Leuthen selbst nachtheiliger Schaden entstanden : Demnach setzen und gebieten Wir / hiemit

hiemit ernstlich/ daß alles was hiebevor angeregter **geschenckten Handwerck halben** / beschlossen/ statuirt / und ins Reich außgekündt/ durch Churfürsten / Fürsten/ Stände/ und alle Oberkeiten/ in Frey- und Reichs- auch andern Städten und Flecken / steiff und festiglich gehalten/ dasselbig allzumal treulich vollnzogen / und Handwercks-Meistern/ Knechten und Gesellen/ keines Wegs gestattet werden soll / sich demselbigen zuwider setzen/und in einigen Weg verwegerlich zu erzeigen / alles bey Vermeydung Pön und Straff / **zehen Marck lötigs Golds/ die alle und jede Ubertretter** unserm Kayserl. Fisco, unnachläßlich zu entrichten/ schuldig seyn und bezahlen sollen.

Straff der Ubertretter 10. Marck Golds.

§. 178. Auff gleichmässige uns fürkommene Anzeig/ daß unangesehen in hiebevor beschlossener unser und deß Reichs außgekündter Polizey-Ordnung / gemeinen Ständen aufferlegt/und befohlen/ gute Ordnung fürzunehmen/ damit die **Wollenweber an Wollen nicht Mangel leyden** / sonder dieselb umb einen ziemlichen Kauff bekommen mögen / und **die Wollen nie mit grossen Hauffen in frembde** Nation **verführt werde**: Nichts destoweniger solche übermäßige Verführung / seithero ohne gegebene Maß zu grossem Abgang der Mannschafft/an vielen Orten / auch sonst andern nachtheiligen Schaden der Teutschen Nation fürgangen / und aber auch in solchem Wollenkauff nicht wol ein gemein General durchgehend Constitution und Satzung / die in allen Orten statt haben / und gehalten werden könnt / auffgericht und würcklich vollzogen werden mag: Jedoch und damit dannoch der gemeine Nutz bedacht/ und die Einwohner Teutscher Nation an ihrer Nahrung / wie billich beschicht / befördert werden/ so haben Wir uns hierüber mit den erscheinenden Churfürsten / Fürsten und Ständen/ auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften dahin verglichen und entschlossen: Setzen und wollen / daß unser und deß Heiligen Reichs Crayß jeder für sich / nach seiner Gelegenheit/ diesen Wollenkauff / und Verführung derselbigen betreffend / wie es in ihren Landschafften/ Oberkeiten und Gebieten gehalten werden soll / Ordnungen unverlängt nach Außgang dieses unsers Reichs-Tags fürnehmen / auffsetzen / und weß sie sich in diesem vergleichen/statuiren und setzen / dasselbig sollen nicht allein die Crayß-Stände und ihre Unterthanen / sonder auch alle andere in den Crayssen / ob sie gleich nicht Crayß-Stände seynd / auch denselbigen nicht unterworffen/ zu halten/ und denselbigen nachzusetzen schuldig seyn / alles bey Pön und Straffen/ die ein jeder Crayß in Krafft dieses unsers Abschieds in solchem verordnen und auffsetzen wird.

Policey-Ordnung.

Der Woll und deren Verführung halben in frembde Nation.

§. 179. Als sich auch noch **etwas Irrungen zwischen etlichen Ständen deß Reichs** / **der** Session **halben erhalten** / deren sich dieselbige streitige Stände dißfalls endlich auch nicht vergleichen mögen: Demnach wollen Wir/ daß einem jeden Fürsten / Prälaten und Stand / dieses Reichs-Tags gehaltene Session, und die Subscription zu Ende deß Abschieds beschehen / an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit/ in einigem Weg **nicht nachtheilig / schädlich oder vergreifflich seyn soll**. Und seynd Wir deß gnädigen Erbietens/ möglichen Fleiß fürzuwenden/ nach Befindung eines jeden Gerechtigkeit/ sie solcher Irrung der Session, auff ziemliche Wege zu vereinigen/ und zu vertragen / oder sonst nach Billigkeit zu entscheiden.

Session Subscription ohnnachtheilig.

§. 180. Wiewol dann letztlich nach altem Herkommen/ Gewonheit und Grbrauch unserer löblichen Vorfahrem am Reich / nach außweisung der **Gülden Bull / unser Erster Königlich Hoff / in unser und deß Heil. Reichs-Stadt Nürnberg gehalten werden sollen** / und aber auß uns zugestandenen Kriegen / Wir ein solchen Hoff fürzunehmen und zu halten / wie kündtlich / verhindert worden / und dieser Zeit / auß erheblichen ehehafften bewegenden Ursachen / **diesen unsern ersten Reichs-Tag / anhero gen Augspurg verlegt** / so soll hierdurch gedachter Unser und deß **H. Reichs-Stadt Nürnberg an ihren alten Herkommen / Gewonheit und Gebrauch/ auch der Gülden-Bullen Haltung halben** deß Ersten Königlichen und Kayserlichen Hoffs / daselbsten zu Nürnberg/ **nichts** derogirt / **abgebrochen und benommen seyn** / dieses auch / was nach unser jetziger Zeit Gelegenheit deß Reichs-Tags halben fürgangen/ in künfftigem zu keinem Exempel oder Folge genantes Stadt Nürnberg zu Nachtheil gezogen und eingeführt werden.

Daß der Königl. Hoff und Erster Reichs-Tag nicht zu Nürnberg gehalten/ soll der Stadt noch der Güldenen Bull nichts derogiren.

§. 181. Solches alles und jedes / so obgeschrieben stehet / und **uns Kayser** Maximilian anrührt / **gereden und versprechen Wir** / bey unsern Kayserlichen Würden und Worten **stet/fest / unverbrüchlich / und auffrichtig zu halten** und zu vollnziehen / dem stracks und ungeweigert nachkommen und zugeleben/ darwider nichts fürzunehmen und zu handlen / oder außgehen zu lassen / noch jemand anders von unsertwegen zu thun gestatten / sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen/ Und Wir **Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten / Grafen und Herrn** / auch der **Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen und Herrn** / und deß **Heil. Römischen Reichs Frey- und Reichs-Städte Gesandte Bottschafften / und Gewalthaber** hernach benannt / bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul / mit unserm guten Wissen / Willen / und Rath fürgenommen und beschlossen seyn / willigen auch dieselbigen alle / sampt und sonderlich / in und mit Krafft dieses Briefs: Gereden und versprechen in rechten guten wahren Treuen die / so viel einem jeden / sein Herrschaft oder Freunde / von denen er geschickt oder gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag/ **wahr/ stät/ fest/ auffrichtig und unverbrochen zu halten** / zu vollnziehen / und dem / nach allem unserm Vermögen/ nach zukommen und zu geleben/ ohne gefährde.

Kays. und der Ständ Versprechen.

Sub-

Digitized by Google

Subscription **der anwesenden Stånd und Bottschafften.**

"Und seynd diß die hernach geschriebene / "Wir die Churfürsten / Fürsten / Prålaten / "Grafen / Herren / und deß Heiligen Reichs "Städt Bottschafften / Gewalthaber und Ge- "schickten. **Churfürsten persönlich.** Von "GOttes Gnaden / Daniel deß Heiligen Stuls "zu Mayntz Ertzbischoff / der Heiligen Römi- "schen Reichs durch Germanien / Ertz-Cantzler. "Johann Ertzbischoff zu Trier / deß Heiligen "Römischen Reichs durch Gallien / und das "Königreich Arelaten Ertz-Cantzler. Friderich / "erwåhlter zu Ertzbischoffen zu Cölln / deß "Heiligen Römischen Reichs durch Italien "Ertz-Cantzler. Friederich / Pfaltzgraff bey "Rhein deß Heiligen Römischen Reichs Ertz- "truchseß / Hertzog in Bayern. Augustus "Hertzog zu Sachsen / deß Heiligen Römischen "Reichs Ertzmarschalck / Landgraff in Thü- "ringen / und Marggraff zu Meissen / rc. alle "fünff Churfürsten. **Bottschafften.** Von "wegen Joachimen / Marggraffen zu Bran- "denburg / deß Heiligen Römischen Reichs "Ertz-Cämmerern / und Churfürsten / zu Stet- "tin / Pommern / Cassuben und Wenden / "und Schlesien / zu Crossen / Hertzogen / Burg- "graffen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen "Wilhelm Graff zu Honstein / Herr zu "Schwed und Viraden / Landvogt in der "Ubermarck / Levin von der Schullenburg / "Andreas Zoch / und Albrecht Thuen / beyde "Doctores. **Von wegen deß Hauß Oe- "sterreichs** / Philips Freyherr zu Winnen- "berg und Beylstein / Hoffraths Præsident, "Ludwig Graff zu Leonstein / und Herr zu "Scharpffeneck / Georg Ilsing zu Tratzberg / "Landvogt in Obern- und Nidern-Schwaben / "Timotheus Jung / Doctor, und Johann "Achillis Ilsing / beyde Kayserliche Majestät "Råthe. **Von wegen deß Hauß Bur- "gund** / Peter Ernst / Graff zu Manßfeld / "Edel Herr zu Heldrungen / Ritter deß Or- "dens vom Gülden Vellis / Königlicher Wür- "den zu Hispanien Gubernator, und Capitain "General deß Hertzogthums Lützelburg / und "der Graffschafft Chini / Thomas von Pernot / "Herr zu Schantonay / und Haurincurt Rit- "ter Königlicher Würden zu Hispanien Rath "und Hoffmeister / und Philips Cöbel / Doctor, "Hoffrath. **Geistliche Fürsten persön- "lich.** Von GOttes Gnaden / Hanß Jacob / "Ertzbischoff zu Saltzburg / Legat deß Stuls "zu Rom. Georg / Administrator deß Hoch- "meisters Ampts in Preussen / Meister Teut- "sches Ordens / in Teutschen und Welschen "Landen. Martinus Bischoff zu Aystett. "Marx Sittich / der Heiligen Römischen Kir- "chen Cardinal, Bischoff zu Constentz / und "Herr der Reichenau. Otto der Heiligen Rö- "mischen Kirchen Bischoff / Cardinal zu Alban / "Bischoff zu Augspurg / Probst und Herr zu "Elwangen / Und dann von wegen Christoffen / "der Heiligen Römischen Kirchen Bischoff / "Prænestinensis Cardinal, Bischoff zu Trient / "und Administrator zu Brixen. Veit / Bischoff zu Regenspurg. Urban / Bischoff zu Passau / "Maximilian von Bergen / Bischoff und Her- "tzog zu Cammerich / Graf zu Cambrensis / Georg "Apt zu Kempten. **Geistlicher Fürsten, Bottschafften.** Von wegen Sigmunden, "Ertzbischoffen zu Magdeburg / Primaten in "Germanien / Administratorn deß Stiffts Hal- "berstadt / Marggraffen zu Brandenburg / zu "Stettin / Pommern der Cassuben / Wenden, "auch in Schlesien / zu Crossen Hertzogen / "Burggraffen zu Nürnberg / und Fürsten zu "Rügen / Wilhelm Böcklin / von Bocklissau "Ritter / und Thumprobst zu Magdenburg / "Moritz von Arnimb / Johann Trautenbühel "Doctor, und Romanus Schmied mit Be- "felch deß Stiffts Halberstadt. Georgen / "Confirmirten der Ertz- und Stiffts Bremen "und Verden / Administrators deß Stiffts "Münden / Hertzogen zu Braunschweig und "Lünenburg / Otto von Thüringen / Thumherr / "und Hieronymus Oelgarten / Doct. Briten / "Bischoffen zu Bamberg / Marquard von "Berg / zu Augspurg Thumprost / Thum- "Dechant zu Bamberg / Christoph Adam vom "Stein / Thumherr / Wolff von und zu Weis- "senthau / Hoffmeister / Lorentz von Gutten- "berg / rc. Christoph von Gich / und Acha- "tius Hulß der Rechten Doctor. Friderichs "Bischoff zu Würtzburg / rc. Michael von "Liechtenstein Thumprobst / Johann Egenolff "von Knöringen Thumbherr / Sebastian von "Crailheim / und Balthasar von Hellu / Cantz- "ler. Dieterichen erwehlten und bestättigten "zu Bischoffen zu Wormbs / Philips Chri- "stoph von Söttern / Thumherrn zu Trier und "Wormbs / und Canonicus deß Stiffts "Sintzheim / und Georg Siblin / der Rechten "Doctor, Cantzler. Marquarden Bischoffen "zu Speyer / und Probsten zu Weissenburg "Wolffgang Cämmerer von Wormbs / ge- "nannt von Dalberg / Thumprobst / Andreas "von Oberstein / Thumbscholaster / und Hiero- "nymus Moser / Doctor Cantzler. Erasmussen / "Bischoffen zu Straßburg / Landgraffen in "Elsas / Christoph Welsinger Doctor Cantz- "ler. Remberten Bischoffen zu Paderborn / "Gotthard von Raßfeld / Thumherr. Mo- "ritzen / Bischoffen zu Freysingen / Johann "Lorich / D. Cantzler. Gerharden von Graß- "beck / Bischoffen zu Lüttich / Hertzogen zu "Bullion / und Graffen zu Leon / Arnold von "Bucholtz der Aelter / Thumprobst zu Lüttich "und Thumcustos zu Mayntz / Niclaus / von "Westenraid / Thumherr / Doctor, und Chri- "stoph Welsinger Doctor, Fürstlicher Straß- "burgischer Cantzler. Berharden / erwähl- "ten und bestättigten zu Bischoffen zu Mün- "ster / Wilhelm Ketteler und Gotthard Raß- "feld / Thumbscholaster / und Probst zu St. "Moritz zu Münster. Johann postulirten "und bestättigten zu Bischoffen zu Oßna- "bruck / Andreas Schlick und Lorentz Schra- "der. Melchiors / Bischoffen zu Basel / "Christoph Welsinger / Doctor, Fürstlicher "Straß-

Marginalia: Churfürsten persönlich. — Deren Bottschafften. — Von wegen deß Hauß Oesterreichs. — Von wegen deß Hauß Burgund. — Geistliche Fürsten persönlich. — Deren Bottschafften.

Straßburgischer Cantzler. Caroli der Heiligen Römischen Kirchen / Tituli S. Apollinaris Presbyteri, Cardinalis, Administratoris deß Stiffts Metz / M. Johannes Veteris, Nicolai Pfaulme, Bischoffen zu Verdun / Claudius von Serecuort / Doctor Eberhard / confirmirten Bischoffen zu Lübeck / postulirten Coadjutors zu Verden / 2c. Joachim Müller / Doctor Administratorn deß Stiffts-Katzenberg / Johann Benck / Doct. Wolffgangs / bestätigten Apt deß Stiffts Fulda / Römischer Kayserin Ertz-Cantzler / durch Germanien und Gallien Primatis, M. Lommersheim. Michaeln / Apten zu Hirßfeld / Reinhard von Baumbach / Marschalck / und M. Barthold Murhard. Johann Rudolffs Apten zu Murbach und Luders / Leonhard Linck / Licentiat, Cantzler. Wolffgang / Probst zu Bechtholgaden / und alten Oettingen Ertz-Priesters / Rochius Freymand. Georgen von Hohenheim / genannt Bombast / Meister Sanct Johanns Ordens in Teuschen Landen / Apollinaris Kirffer / Doctor deß Ordens Cantzler und Christoph Weisinger / Fürstl. Straßburgischer Cantzler.

Weltliche Fürsten persönlich.

Weltliche Fürsten persönlich. Von GOttes Gnaden / Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Obern- und Nidern-Bayern. Wolffgang Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern / und Graff zu Veldentz. Georg Hanß Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern / und Graff zu Veldentz. Hanß Wilhelm Hertzog zu Sachsen / Landgraff in Thüringen / und Marggraff zu Meissen. Georg Friederich / Marggraff zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Jägerndorff Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / und Fürst zu Rügen. Wilhelm Hertzog zu Gülich / Cleve und Berg / 2c. Graff zu der Marck und Ravenspurg / Herr zu Ravenstein. Ulrich / Hertzog zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Land Rostock und Stargard / Herr Christoph / Hertzog zu Wirtenberg nnd Teck / Graff zu Mümpelgard. Johann Friederich zu Stettin und Pommern / der Cassuben und Wenden Hertzog / Fürsten zu Rügen / und Graff zu Gutzgau / auch von wegen Bugislau / Ernst Ludwigen / Parmin und Casimir / Gebrüder / Hertzogen zu Stettin und Pommern / 2c. Emanuel Philibert / Hertzog zu Saphoy / zu Cablays / und zu Augst / Printz zu Piemont / 2c. Graff zu Genff / zu Remund und Niza / Herr zu Preß / und Ast / 2c. Carl Marggraff zu Baden / und Hochberg / Landgraff zu Sussenberg / Herr zu Rötteln und Badenweyler. Philibert / Marggraff zu Baden / und Graff zu Spanheim. Joachim Ernst / Fürst zu Anhalt / Graff zu Ascanien / Herr zu Zerbst und Bernburg / für sich und seinen Bruder Bernharden / Fürsten zu Anhalt. Heinrich der Aelter / deß Heiligen Römischen Reichs Burggraffen zu Meissen / Graff zu Hartenstein / und Herr zu Plauen und Gerau.

Deren Bottschafften.

Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Georgen Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayern / Johann Baysantzer Doctor, und Johann Knauff / Licentiat. Johann Friederichen deß mitlern / Hertzog zu Sachsen / Landgraff in Thüringen / und Marggraffen in Meissen. Hanß Veit von Obernitz / und Christoph Dürfelden / Doctor. Johansen Marggraffen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / und in Schlesien / zu Crossen Hertzogen / Burggraffen zu Rügen / Adrianus Albinus Doctor, und Berthold von Mandesloe zu Bybertench. Heinrichen deß Jüngern / Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg / Joachim Mynsinger und Frundeck / Doctor Cantzler / uud Veit Crummer / Probst zum alten Closter. Erichs / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Christoph von Brißberg / Dieterich von Dincklau / und Andreas Krauß. Ernsten / Hertzogen zu Braunschweig / Joachim Mynsinger von Frundeck / Doctor, und Veit Crummer / Probst zum alten Closter. Heinrichen und Wilhelmen / der Jüngern Gebrüder Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg / Joachim Müller / Doctor. Philipsen deß Aeltern / Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain und Nidda / Johann Milchling von Schönstatt Ober-Amptmann der Obern Graffschafft Catzenelnbogen / Johann Maisenbusch / Landvogt an der Wertha / Reinhard Scheffer Cantzler / und Jacob Lerßner Doctor, Parmin deß Aeltern / Hertzogen zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / und Graff zu Gutzgau / Laurentius Otto / Doctor, Cantzler / und Andreas Borcke zu Regenwalde. Johann Albrechten Hertzogen zu Meckelburg / Fürsten zu Wenden / Graffen in Schwerin / der Land Rostock / und Stargard / Herrn / Berthold von Mandesloe / und Adrianus Albinus / Doctor. Ludwig Heinrichen / Landgraffen zu Leuchtenberg / und Graffen zu Halß / 2c. Ulrich Mileus Doctor, Cantzler / der Vormundschafft / Friederichs Graffen zu Wirtemberg und Mumpelgart / 2c. Johann Krauß / Doct. Heinrichen deß Jüngern deß Heiligen Römischen Reichs Burggraffen zu Meissen / Grafen zu Hartenstein / Herr zu Plauen und Gerau / Friederich Traubott / Cantzler und Heinrich Volrad und Watzdorff. Georg Ernsten / Graffen und Herrn zu Hennenberg / Theodoricus Lüdiger / Doctor und M. Sebastian Glaser / Cantzler / Peter Brem Doctor.

Prälaten persönlich.

Prälaten persönlich. Gerwig Apt zu Weingarten / und Ochsenhausen. Johannes Apt zu Kaysersheim. Johannes Apt zu Roggenburg. Michael Apt in der Mindernau / genannt Weissenau. Blasius Apt zu Sanct Haimeran zu Regenspurg. Sigmund von Hornstein / Teutsches Ordens / Land-Commenteur der Balley Elsas und Burgundi.

Deren Bottschafften.

Prälaten Bottschafften. Von wegen Georgen zu Salmansweiler / Erhard zu Elchingen / Thonzassen zu Irsin / Thomassen zu Ursperg.

Digitized by Google

Ursperg / Martinussen zu Roth / Benedict zu Schussenried / Christoffen zu Marthal / alle Aept berührter Clöster / Johañes Apt zu Roggenburg / Hans Rudolff / Vogt von Summerau / zu Brasperg / und Galli Hager. Otto von Guns / Teutsches Ordens / Landcommenthur der Balley Coblentz / Thomas Meyerhöffer D. Teutschmeisterischer Cantzler. Christoff Apts zu Petershausen / Galli Hager / D. Apts zu Sanct Cornelien Münsters / Gerlacus Radenmacher / Arnoldus von Wachtendonck / Canonicus, und Peter Schenck Secretarius, Petri Apt zu Sanct Maximin / Theodoricus Scipio / von Reutschin / Maximinischer Amptmann. Christoffs von Manderschied / Apts beyder Stifft Stabel und Prim / Niclaus Rau / Stabelischer Protestat, Ludwig Turriculanus / Licentiat, und Lorentz Weber von Hagen / der Stadt Cölln Secretarius. Herman Apts zu Ludgers / zu Werden / und Helmstadt / Heinrich von der Reck / Gülchischer Rath. Jacobus Apt zu Walckenried / Franciscus Schüßler / D.

Der Aeptissin Bottschafften.

Aeptissin Bottschafften. Von wegen Anna des Käyserl. Freyen Weltlichen Stiffts Quedelburg / Aeptissin / gebohrne Gräffin zu Stollburg / und Weringrode / Franciscus Schußler / Stollbergischer und Königsteinischer Rath. Elisabeth / deß Gefürsten Freyen Weltlichen Stiffts Gerenroda / Aeptissin / gebohrne Fürstin zu Anhalt / Gräffin zu Ascanien / Frau zu Zerbst und Bernburg / Marx Zimmermann / Doctor. Mariá Jacobá / Aeptissin deß Gefürsten Freyen Weltlichen Stifftes Buchau / am Federsee / gebohrne Freyin zu Schwartzenberg / Johann Jacob Han / D. der Schwäbischen Graffen und Herrn Rath. Barbara Aeptissin zu Rottenmünster / M. Justinianus Schleg / Urtheylsprecher in Rotweil / und Johann Epreter / Doctor, Protonotarius daßelbsten. Barbara zu Obermünster / auch Barbara zu Nidermünster / beyder Aeptissin zu Regenspurg / Johann Auerbach / D. Bischöfflicher Regenspurgischer Cantzler. Catharina Aeptissin unser lieben Frauen Stifft zu Lindau / Hans Rudolff / Vogt zu Summeran / zu Brasperg.

Graffen und Herrn persönlich.

Graffen und Herrn persöhnlich. Ludwig / Graff zu Oettingen. Friederich / Graff zu Oettingen. Wolff Graff zu Oettingen. Joachim Graffen zu Fürstenberg / Heiligenberg / Landgraff in Bare / Herr zu Hausen / im Kintzingerthal / ꝛc. Carl / Graffen zu Zollern / und Sigmaringen / Herr zu Hargerloch / Werstein und Hochingen / deß Heiligen Römischen Reichs Erbcämmerer. Georg zu Erbach / und Herr zu Breuburg / der jünger / von sein selbst und seines Vatters / Graff Georgen zu Erbach / ꝛc. deß ältern wegen. Joachim Graff zu Ortenburg. Heinrich / Graff und Herr zu Castell. Georg Graff und Herr zu Castell. Wolffgang und Ludwig Gebrüder / von wegen ihrer selbst und ihrer Brüder / Friederichen und Albrechten / alle Graffen zu Löwenstein / und Herr zu Scharfeneck. Christoph / Graff und Herr zu Manßfeld. Georg zu Leyningen / Herr zu Westerburg / und Schaumburg deß Heiligen Römischen Reichs Semperfrey. Günther und Wilhelm / Gebrüder / Graffen zu Schwartzenburg / Herrn zu Arnstatt / Sondershausen und Lautenburg. Anthoni Graff zu Oldenburg und Delmenhorst. Volckmar / Graff zu Honstein / Herr zu Lohr und Clettenberg. Johann Philips der älter / und Johann Philips der jünger / beyder Wild- und Rheingraffen / Graffen zu Salm / für sich / und ihre Vätter und Gebrüder / aller Rheingraffen wegen. Wolff und Burckhard / Graffen und Herrn zu Barbi und Mülingen / für sich und von wegen ihrer Brüder / Graffen zu Barbi. Christoph Herr zu Limburg / deß H. Römischen Reichs Erbschenck und Semperfrey. Friederich Herr zu Limpurg / deß Heiligen Römischen Reichs Erbschenck und Semperfrey. Johann Freyherr zu Schwartzenberg und Hohen Landsberg. Georg und Wolff / Herrn von Schönburg / von wegen ihrer selbst / und Georg Haug / Veiten / und Christophen / Friederichen / ihrer Vettern. Johann Reinhard von Stauff / Freyherr zu Ernfels. Wilhelm / Freyherr zu Graffeneck / Herr zu Eglingen und Osterhöffen. Ludwig Freyherr zu Graffeneck / Herr zu Eglingen und Osterhoffen. Ulrich / Freyherr zu Graffeneck / und Burcklingen. Wolf Dieterich von Mexelram / Herr zu Waldeck. Michael Ludwig und Ferdinand von Freyburg / Gebrüder / Innhaber der Herrschafft Instingen. Der Wedderauischen Graffen / nemlich / Philipsen Graffen zu Solms / und Herrn zu Müntzenberg. Ludwigen / und Albrechten / Gebrüder / für sich und ihre Vettern / Graffen zu Stoltzberg / Königstein / Rutschenfort / und Werningerode / Herrn zu Ebstein / Müntzenberg und Breuberg. Balthasarn Graffen zu Nassau / Herrn zu Wißbaden / und Itzstein. Reinharden und Philipsen / Gebrüdern von Isenberg / Graffen zu Büdingen. Hansen / Graffen zu Nassau und Sarbrücken. Johann Graffen zu Nassau / Catzenelenbogen / Vianten und Dietz / Herrn zu Beylstein / und von wegen seiner Gebrüder. Der Vormundschafft / weyland Philipsen / Graffen zu Hanau / Herrn zu Müntzenberg / nachgelassenen Sohns. Ernsten und Eberharden Graffen zu Solms / und Herrn zu Müntzenberg / Gebrüder. Georgen, Wolffgangs / und Heinrichs / Gebrüder von Ysenburg / Graffen zu Büdingen / Philipsen Graffen zu Sain / Herrn zu Witgenstein. Johann Graffen zu Wida / Herrn zu Runckel / und Isenburg. Albrecht / Graff zu Nassau / uud Herr zu Sarbrücken. Adolph zu Nassau / Catzenelnbogen / ꝛc. Conrad zu Solms / und Johann Meißner / D. Nassauischer / Catzenelnbogischer Rath und Diener. Von wegen Hans Georgen / Hans Albrechten / und Hans Hoyer / und Hans Ernsten / Gebrüdern / Graffen

„und Herrn zu Mansfeld / Edle Herrn zu Hel-
„drungen / Wilhelm Barsch. Otten Erichs
„und Friederichen / Gebrüder / Graffen zu
„Hoya / und Bruchhausen / Joachim Möller
„Doctor, und Ruprecht Hack. Johann von
„Dun Graffen zu Falckenstein / Herrn zu
„Oberstein / und zu Bruch / Johann Roßbeck /
„Doctor. Anna / Gräffin zu Teckelnburg /
„Bentheim und Steinfurt / Frau zu Rhede /
„und Wevelinghoffen / Witwe / Jacob Leß-
„ner / Doctor, und Johan Andreas / genannt
„Lantz / Secretarius. Sebastian und Adolffen /
„Graffen zu Sain / Herrn zu Homburg /
„Munckler / und Mentzburg / Gevettern / Jo-
„hann Heintzenberger von Wetzlar / Doctor, und
„Martin Möller von Oppenheim. Otten /
„Graffen zu Holstein / Schaumburg / und
„Sternenberg / Herrn zu Gemen / Joachim
„Müller / Doctor. Georgen / Ludwigs Carls
„und Hansen / Gevettern / und Gebrüdern /
„Graffen zu Gleichen / Herrn zu Tonna und
„Blanckenheim Cranchfeld / und Rembta.
„M. Seifried Muntz. Heinrichen / deß ältern
„Reussen / Herrn von Plauen / Herrn zu Graitz /
„Cranchfeld und Gerau / Heinrichs Reuß von
„Plauen / sein ältester Sohn / und Peter An-
„dres. Heinrichen deß mitlern / und Heinrichen
„deß jüngern / Gebrüdere / Reusseh / Herrn von
„Plauen / Herrn zu Graitz / Cranchfeld und
„Gerau / David Schifferdecker / Doctor. Lud-
„wig von Fleckenstein / Freyherr zu Dachstul /
„Philips Graff zu Hanau / Herr zu Lichtenberg.
„Johann von Hohenfels / Herr zu Reypoltzkirch
„und Ruxingen / Philips Wolff von Rosen-
„bach / Doctor, Hans Sigmunden / Freyherrn
„zu Degenberg / geordneter Vormünder / Mat-
„thias Leyman / Doctor. Jacobus und Deserus /
„Gevettern / Freyherrn zu alten und neuen
„Fronhoffen. Georg Deserus / Freyherr zu al-
„ten und neuen Fronhoffen. Von wegen der
„Schwäbischen Graffen und Herrn / als Ge-
„orgen / Graffen zu Helffenstein / und Freyherrn
„zu Gundelfingen. Johan Jacobs / Freyherrn
„zu Königseck / und Ulendorff. Froben Chri-
„stoff / Graffen und Herrn zu Zimbern / Herrn
„zu Mößkirch / Wida und Falckenstein.
„Philipsen Graffen zu Eberstein. Ulrich Graf-
„fen zu Helffenstein und Freyherrn zu Gun-
„denfingen. Ulrich / Graffen zu Montfort und
„Rottenfels / Herr zu Tettwangen / und Ar-
„gen. Heinrichs und Joachim / Graffen zn Für-
„stenberg / Heiligenberg / Landgraffen in Bare /
„Herrn zu Hausen / im Kintzingerthal. Eytel
„Friederich / Graffen zu Lüpffen / Landgraffen
„zu Stülingen / und Herrn zu Hohenhoffen.
„Alwig / Graffen zu Sultz / Landgraffen in Gle-
„ckau / deß Heil. Römischen Reichs Hoffrich-
„ter zu Rotweil / Herr zu Badutz / Blumeneck
„und Schellenberg. Weyland Wilhelms /
„auch Georgen / deß Heil. Römischen Reichs
„Erbtruchsessen / Freyherrns zu Waldburg /
„nachgelassener Kinder Vormünder. Quirin
„Gangolff / Freyherrn zu hohen Geroltzeck /
„und Sultz. Georgen von Fronberg / Frey-

herrn zn Mündelheim / Herrn zu Sanct Pe-„
tersberg / und Stertzingen. Ludwigs Frey-„
herrn zu Graffeneck / und Herr zu Echlingen.„
Johann Georg / von und zu Baumgarten /„
Freyherr zu hohen Schwangen / und Erbach.„
Carln zu hohen Zollern / Sigmaringen / und„
Veringen. Herr zu Heygerloch und Werstein /„
deß Heil. Römischen Reichs Erbcämmerer /„
und Johann Jacob Han / Doctor. Schwäbi-„
scher Graffen und Herrn Rath. **Der Frey-**„ Der Frey- u. Reichs-Städt Gesandten.
und Reichs-Städt Gesandten. Rheini-„
sche Banck. Von wegen Cölln / Constantius„
von Leitzkirchen / alter Burgermeister / Petrus„
Schuldig von Steinwig / der Rechten Licen-„
tiat, und Laurentius Weber von Hagen / Se-„
cretarii. Bach / Leonhard von Hoff / alter„
Bürgermeister / und Gerlacus Radermacher /„
D. Syndicus. Straßburg / Wolff Sigmund„
Wormbser Städtmeister / Hanß Hammerer„
Ammeister / Ludwig Gremp / D. Advocat, und„
Johann Klare Lörcher / deß geheimen Raths.„
Lübeck / Hermann von Vegtelde / D. Wormbs /„
Bartholomäus Staud / alter Städtmeister /„
und Conrad Offenbach / D. Advocat. Spey-„
er Adam Süß / Burgermeister. Franckfurt /„
Daniel zum Jungen / und Carl von Glau-„
burg / deß Raths / mit Befehl der Stadt Wetz-„
lar. Hagenau mit sampt den Städten / in die„
Landvogtey gehörig / nemlich / Colmar /„
Schlettstadt / Weissenburg / Landau / Ober„
Ehenheim / Käysersberg / Münster in S.„
Gregorienthal / Roßheim / Rochius Botz-„
heim / Stadtmeister zu Hagenau und Johan„
Rotzschaurender / Syndicus, und Colmar /„
Goßlar / Christoff Tautenbühel / D. Syndicus,„
Benedictus Simon und Albertus Camme-„
rer / des Raths. Mühlhausen in Thüringen„
M. Niclaus Fritzler Rathsverwandter und„
Oberster Stadtschreiber / und Johann Meler /„
Raths-Verwandter. Northausen Conrad„
Schmit / Rathsfreund / und Gregorius Wildt,„
Licentiat Syndicus. Offenburg / mit Befelch„
der Stadt / Gangenach und Zell am Ham-„
merspach / Alexandri Fabri Stadtschreiber zu„
Offenburg. Gelnhausen Pfaltzgräffische„
Churfürstliche Räthe. Dormund / Lampert„
Breßwort / Burgermeister / und Wilhelm„
von der Brincke / Secretarius. Cammerich /„
Petrus Priquet / der Rechten D. Friedberg„
in der Wedderau / Dieterich Brickel der„
Jünger / D. Schwäbische Banck. Von„
wegen Regenspurg / Hans Steur / Raths-„
Verwandter / und Michael Bigelmäyer /„
Doctor, Syndicus. Nürnberg / mit Befelch„
Weissenburg am Nortgau / Gabriel Nützel„
Georg Vollkommer / und Thomas Löffel-„
holtz. Ulm / Hans Ehinger / alter Bur-„
germeister / Jobst Winckman / beyde„
deß innern geheimen Raths / und Hein-„
rich Schielbock / Licentiat, Advocatus,„
mit Befelch der Stadt Biberach / Alen„
und Buchau / am Federsee. Eßlingen /„
Johann Kröttler / D. Reutlingen / Hans„
Rockenstul / Stadtschrelber. Nördlingen„
Kylian„

„Kilian Reinhard Burgermeister / und Hans
„Victor Vogelman / Rathsfreund. Rotten-
„burg an der Tauber / Albrecht Bernbeck des
„Raths / und Güntherus Bock / D. Syndicus.
„Schwäbischen Hall / Georg Rudolff Wid-
„man / Doct. Rothweil / Justinianus Schleg
„deß Raths / und Johann Spreter / D. Uber-
„lingen / mit Befelch Bucha / Hans Schul-
„theis Burgermeister / Hans Han des Raths.
„Heilbrun / Gabriel Wöllner / des gemeinen
„Raths / und Steffan Feyerabend / Licentiat,
„Syndicus. Schwäbischen Gemünd / Paul
„Goldsteiner / Burgermeister. Memmingen /
„Ulrich Wolffhard / D. Syndicus. Dünckel-
„spühl / Hans Wilhelm Huster / Bürgermeister
„und Georg Zausentbart / Stattschreiber. Lin-
„dau Johann Rudolff Ehinger D. und An-
„thoni Rhem. Ravenspurg / Philips Schmi-
„delin zu unter Reytenau / Bürgermeister / und
„Joachim Christopff Dapfflinger / Stattschrei-
„ber. Kempten / Paulus Freher / Bürgermei-
„ster / M. Bartholomäus Holdermuth / ge-
„nannt Schmid / Stadtschreiber. Windes-
„heim / Caspar Hoffmann / Bürgermeister.
„Kauffbeuern / Rudolph Banrider Bürger-
„meister / und Johann Heydler / Stattschreiber.
„Schwäbischwerdt / Matthäus Junck / Bur-
„germeister / und Wolff Tischinger / Statt-
„schreiber. Weyl / Hans Christoff Lutz / Statt-
„schreiber / und Hans Redlin / Schultheiß.
„Schweinfurth / Wolffgang Krämer / und
„Johann Schopper / beyde des Raths. Wan-
„gen / Hans Hinderlang / Burgermeister / und
„Barthel Möge / des Raths. Ysni / Hans Ja-
„cob Erlevein / Stattschreiber. Gengen / Ro-
chius / Amman / Burgermeister / Pfulendor„
Claus Wild / Burgermeister / und Hans Ja-„
cob Jocher / Stattschreiber. Boffingen / Hans„
Hack Burgermeister / und Johann Reinhard /„
Stattschreiber. Leutkirchen / Bernhard Er-„
levein / Stattschreiber. Augspurg / Hierony-„
mus im Hoff / des gemeinen Raths / Johann„
Baptista Haintzel / Burgermeister / Georg„
Tradel / und Conrad Pius Peutinger / beyde„
„Doctor, &c.

Deß zu Urkund haben wir von GOttes„ Urkund.
Gnaden / Daniel / Ertzbischoff zu Mäyntz / und„
Friederich Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in„
Bayern / rc. beyde Churfürsten / von unser„
und unserer Mit-Churfürsten wegen / Wir„
Johann Jacob Ertzbischoff zu Saltzburg und„
Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog zu„
Ober und Nidern Bayern / rc. von unser„
und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten„
wegen. Michael Apt in der Minderau / ge-
nannt Weissenau / von unser und der Præ-„
laten: Adolph / Graff zu Nassau / Catzen-„
elnbogen / Vianden und Dietz / von unser und„
der Graffen und Herrn und wir Burgermei-
ster und Rath zu Augspurg / von unser und„
der Frey- und Reichs Städt wegen unser In-„
siegel an diesen Abschied thun hangen. Geben„
in unser Kayser Maximilians und des Heil.„
Reichs Stadt Augspurg / Donnerstag des„
dreyssigsten Maji, nach Christi unsers lieben„
HErrn Geburth / im fünffzehenhundert und„
sechs und sechtzigsten / unser Reich des Römi-„
schen im vierdten / des Ungarischen im dritten„
und des Böheimischen im achzehenden Jah-„
ren / rc.

MAXIMILIANUS.

Daniel Archi-Episcopus per Germaniam
Archi-Cancellarius,

Ut
Ulrich Zasius, D. Vice C.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät / und gemeiner Ständ / auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg / Anno 1567.

SUMMARIEN.

Solimanni Türckischen Käys. und Selim seines Sohns Heerauszug gegen Hungarn außgeschriebener Reichs-Tag §. 1. usque 8. Außländischer Potent. Türcken-Hülff §. 9. Solimann T. K. Tod und Verlust seiner Völcker §. 10. Christl. Bekehrung zu GOtt dem Allmächtigen §. 11. Sultan. Selim. prächtiger Einzug zu Constantinopel. Dessen hinterlassener grosser Kriegs-Vorrath an Volck und andern gegen Hungarn zu Prosecution des Kriegs §. 15. Drey Jährige Türcken-Hülff der R. Ständen / Fiscals-Process gegen die säumige Zahler / §. 17. usque 32. Käys. disposition über die Kriegs Expedit. Erhaltung Landfrieden / Tractaten der Mithülff König von Engelland / Hain und Seestädt und Schweitzer §. 33. usque 36. der Pfarrh. Ermahnung zu Abstehung der Sünden §. 37. Executions-Acht gegen erklärte Aechter Grumbach und Consorten, Plünderung Würtzburg / §. 38. geschärpffte Mandat. Execut. der Acht gegen Hertzog Hans Frieder. von Sachsen als Receptatorn der Aechter und Rebellen, auf der Vestung Gotha und Grimmstein / deren Belagerung und Eroberung durch Augustum Churf. zu Sachsen / auch Gefangenschafft deren Rebellen §. 39. usque 43. Dancksagung GOtt dem Allmächtigen für erhaltene victori §. 44. Endtreichen fürnehmste Rebell Mandesloe §. 45. Erstattung der vorgeschossenen Unkosten wehrender Belagerung von Chur-Sachsen / deßwegen Anlags Außtheilung auff die Creys. §. 46. usque 57. 1200. Pferd auff gemeiner Ständ kosten zur Defension deß Reichs und Landfrieden deren Abdanckung oder fernern Unterhaltung / zum andernmahl erklärte Aechter und dessen Verordnung §. 58. usque 67. Session und Subscription der Ständen ohnnachtheilig §. 68. Käys. Stände versprechen und Subscription §. 69. rc.

WIR

WJr RUDOLPH der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, zu Lützelburg und Würtenberg, Ober- und Nidern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff deß H. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Möhren, Obern- und Nidern-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff im Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich, gegen allermänniglich. Nachdem wir auf jüngst unserm ersten, in unser und des H. Reichs Stadt Augspurg gehaltenen Reichs-Tag, mit unsern Neven, Oheimen, Schwägern, Andächtigen, und des Reichs Lieben Getreuen, Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Heil. Reichs, so daselbst bey uns in guter ansehnlicher Anzahl versamlet gewesen, auch der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, von etlichen wichtigen des Heiligen Reichs Obligen und Nothdurfft gerathschlaget und gehandelt, und insonderheit von wegen Verbesserung, Stärckung und Erläuterung allerhand heylsamer, und in gemein nützlicher Constitution, Ordnungen und Satzungen, beyde den gemeinen Frieden, Beförderung der H. Justitien, und deren gerechte und gleichmässige Administration, auch andere mehr hochwichtige Sachen betreffend, vermittest einhelliger Vergleichung, zu glücklichem Ende, und schließlicher Verabscheidung bracht.

§. 1. Derwegen wir in angehender unser Käyserlichen Regierung und desto mehr erfreuen mögen, und noch ergetzen, als wir unser Hoffnung zu GOtt dem Allmächtigen gesetzt, daß dardurch und seine Göttliche gnadenreiche, milde und mächtige Hülff, wofern anders demselbigen allenthalben würcklichen nachgesetzt, wir unser tragenden Bürden, obligenden Kayserl. Ampts und deren anhangender, unauffhörlicher stäter Sorgfältigkeit, nicht weniger erleichtert, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen deß Heiligen Reichs, deren zugewandte, angehörige und Unterthanen, sich nun füran im Heil. Reich, guten beständigen Friedens, gemeiner Ruhe, Einigkeit und Sicherheit zu getrösten, gegen Landfriedbrüchigen Unterthanen bey Recht und Billigkeit bleiben und gelassen werden mögen.

Solimanni Türckischen Tyrannen Herauß-zug gegen Hungarn

§. 2. Und dann hiebeneben auff demselbigen unserm erstgehaltenen Reichstag, auff unser gnädigst, hochnothwendigs Anlangen, von wegen deßmals vorgewesenen und verstorbenen Blutdürstigen, gemeiner Christenheit Erbfeind deß Türckischen Tyrannischen Solimanni und seines Anhangs fürgenommenen Uberfalls, und persönlich mächtigen Heraußzugs auf unser Königreich Hungarn, und die Nider Oesterreichische Land, uns von Churfürsten, Fürsten und Ständen, eine ansehnliche, hohe, stattliche, eilende, so dann auch auff nachfolgende Jahr, ein dreyjährige beharrliche Hülff gewilliget, auch guten Theyls würcklich und treulich geleistet worden, darumb wir gegen ihnen den Reichs-Ständen zum höchsten danckbar: Wolten wir auß der besondern, vätterlichen, freundlichen und gnädigen Zuneigung, so wir allzeit zu dem Heil. Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland getragen, und damit wir alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände, und Glieder desselbigen meynen, nichts liebers gewünscht haben, als daß auff so glücklichem abgangenem unserm ersten, wir gemeiner Reichs-Stände zu jetziger beschwerlichen Zeit, mit Fürnehmung dieses unsers alsobald darauff erfolgenden Reichstags verschonen und übrigen mögen.

§. 3. Weil wir aber Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs, zum Theil durch Bottschafft und sonsten, einem jeden insonderheit, in unserm gemeinen Außschreiben freundlich und gnädiglich zu erkennen gegeben, auß was unvermeydlichen, hochnothwendigen Ursachen wir tringlichen gemüssiget, und nicht umbgang haben mögen (doch auff vorgehenden Rath, Wissen und Bewilligung, ehegemelter unser lieben Neven und Oheimen deß H. Reichs Churfürsten) solchen Reichstag, fürzunehmen, und in unser und des H. Reichs-Stadt Regenspurg zu halten, anzusehen und zu benennen.

Fürgenommener Reichstag nach Regenspurg außzuschreibẽ.

§. 4. So wären wir auch gantz gnädiglichen, und willens gewesen, wie wir in obgemeltem unserm Außschreiben uns etlicher massen gnädiglich erbotten, darauff in selbst eigener Person zu erscheinen, und demselbigen von Anfang biß zum Ende beyzuwohnen.

§. 5. Dieweil wir aber von wegen fürgefallener newer Türcken-Gefahr, allerhand nothwendiger Anordnung zur Gegenwehr, mit Haltung etlicher Landtägen in unserm Königreich Böheim, demselbigen incorporirten und andern unsern Fürstenthumb und Landen, auch sonsten mehrfältiger unserer und deß H. Reichs Obligen halben daran mercklichen verhindert.

Newe Kriegs-Gefahr verhindert Käys. persönl. Erscheinung.

§. 6. So haben wir an unser Statt den Hochgebohrnen Albrechten, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Nidern Bayern, unsern lieben Vettern, Schwagern und Fürsten, zu unserm vordersten Commissarien, auff diesen Reichstag zu Vertrettung unserer Käyserlichen Person ange-

Hertzog Albrecht Kayserl. Commiss.

Digitized by Google

angenommen / und seiner Lieb. den Wohlgebornen / unser und deß Reichs liebe Getreuen / Carlen Grafen zu Hohenzollern und Sigmaringen / ꝛc. deß H. Römischen Reichs Erbcammerern / auch Georg Ilsungen zu Tratzberg / Landvogten in Obern und Nidern Schwaben / und Vogten zu Neuburg am Rhein / beyde unsere Räthe / als Mit-Commissarien adjungirt und zugeordnet / seine Liebd. und ihnen gnugsam Befelch / Gewalt und Instruction gegeben / was an unser Statt / und in unserm Namen / seine Liebd. und sie / auf diesem unserm Reichstag proponiren, fürtragen / auch fürter handeln / verrichten / und nach Gelegenheit erzeigender Fäll / von unsertwegen weiter eröffnen / resolviren, erklären / mitschliessen und verabschieden solten und möchten.

Und adjungirte Räth.

§. 7. Und seynd demnach solchem Reichstag / an Statt und von wegen der Churfürsten / ihre ansehnliche Räthe und geordnete / auch zu Ende dieses unsers Abschieds benannte deß Heil. Reichs Fürsten und Ständ / in der Personen und guter Anzahl / durch ihre Gesandten und Bottschafften / mit Gewalt und Vollmacht gehorsamlich erschienen.

Der Ständen Abgesandten.

§. 8. Als wir nun ihnen unser Proposition und Fürtrag in unserm Namen / und an unser Statt zu diesem Reichstag durch gemelte unser Commissarien in beyseyn seiner Liebd. Adjuncten und Zugeordneten / eröffnet: Haben wir anfänglichs unserm beschehenen gnädigen Erbieten nach / ihnen der Churfürsten Räthen / anwesenden Ständen / und der Abwesenden Gesandten und Bottschafften / von deme was sich in jüngster unser Kriegs-Expedition mit obgedachtem Tyrannischen Erbfeind dem Solimanno, deßgleichen seinem Sohn Sultan Selim; (als dem Nachfolger am Ottomannischen Reich) welche beyde von wegen ihres unersättlichen Geitz und Blutdürstigkeit / zur Verherung und Vertilgung unser und anderer Christlichen Königreich / Land / Leut / und Völcker / jener in seinem höchsten erlebten Alter / und biß in seinen letzten Athem / dieser aber gleich ungescheucht seines schweren grossen Leibs / und in neuer Antrettung seiner tyrannischen Regierung / umb allerhand seines Volcks Besorgsamkeit / weder ferre deß Wegs / noch solch Alter / Leibs / und andere Ungelegenheit / sich verhindern oder abwenden lassen / neben der grossen Macht eines unzahlbahren / Unchristlichen / Barbarischen Kriegsvolcks / und was zu einem höchsten Krieg / so sie mit sich geführt / gehörig / auch persönlichen herausser von Constantinopel, biß auf unser Cron Hungarn zu ziehen / verloffen und zugetragen / allerhand außführlichen Bericht gethan / darauß sie vernommen / daß auff die stattliche Hülffleistung / die von Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen zu derselbigen expedition auß Christlicher Lieb und Mitleyden gutherzig bewilliget auch guten Theils würcklich und treulich erfolgt.

Sultan Selim Türckischen Käysers Solimanni Sohn.

Herauszug gegen Hungarn.

§. 9. So dann auch der Bäbstlichen Heiligkeit / und unsers freundlichen lieben Vettern / Schwagern / und Brubers deß Königs zu Hispanien / ꝛc. deßgleichen anderer Christlichen Communen, und etlicher Welschen Fürsten / so zum Theil persönlich / und mit stattlicher Verfassung / auff eigenen Kosten zu uns ins Feld kommen / eins Theils aber ihr ansehnlich Kriegsvolck zu Roß und Fuß geschickt / auch gemeiner unserer und deß Reichs freyen Ritterschafft Zuschiessung an Geld / höchst-ersprießlichen tröstlichen Beystand / auch wir unsers Theils hierzu sampt unsern freundlichen geliebten Gebrüdern und Fürsten / beyden Ertzhertzogen zu Oesterreich / mit vätterlicher und gnädigster und ungescheuchter Darsetzung unser eigenen Käyserlichen und ihrer Liebden Fürstlichen Personen / und sonst in allem unserm / und ihrem höchsten Menschlichen Vermögen / und embsigen Fleiß (wie männiglich gesehen) nichts erwinden haben lassen.

Außländischer.

Potentaten grosser Beystand wider die Türcken.

§. 10. Wiewol nun in dieser Expedition Verlauffenheit beyde Gutes und Böses / wie es GOtt geschickt / uns unter Augen gestanden / so hat es doch sein Allmächtigkeit also gnädiglich nach seinem hochgepreisesten Göttl. Willen geschafft / daß vermittelst seiner starcken und obberührten menschlichen Hülff / so dann auch unser und unserer Gebrüder / Fürwendung und zusetzen nicht allein die anreinende Nieder-Oesterreichische Landschafften / sampt der Hungarischen Dition, so wohl bey den Hungarischen Bergs-Städten / als hieroben / jenseit und hierwerts der Thonau gelegen / und also andere nechstgesessene Christliche Land / vor deß bestimten Erbfeinds unterstanden grausamen Einfall / Streiffzügen / und weiterm Tyrannischen Vorbrechen / errettet worden / sondern / daß es auch obberührts Türck. Käysers Solimanni halben / die Endschafft erlangt / daß ihm dieser gleichwol sein mächtiger Herausßzug / und grimmigs blutsichtigs Vorhaben / so zur Vertillgung vieler Christlichen Landen und Leuten gewest / sein Leben gekost / und also ihn vor seine Person theur genug gestanden / zu dem auch nicht in kleiner sondern in trefflicher grosser Anzahl vieler tausend / und wie im geringen überschlagen / wie ob viertzig tausend Mann vor den Vestungen / und im Feld den gantzen nechst verschienen Sommer und Herbst herumb / von den unsern erlegt / und dann sonst auch Kranckheit halben (die gleichwol dem Christl. Kriegsvolck / mit ihnen den Feinden gemein gewest) nicht weniger als noch so viel in den folgenden Abzügen und Winterläger / und zum Theil ihren wieder hineinziehen / umbkommen und tod blieben.

Solimanni Tod und Verlust seiner Völcker.

§. 11. Daß aber unangesehen solcher unser vätterlichen getreuen und gutwilligen Fürwendung / auch der Churfürsten / Fürsten / und Ständen deß H. Reichs / deßgleichen vorgemelter löblichen außländischen Christl. Potentaten / Fürsten und Communen Darstreckung und Mithülff der gütig GOtt auß allerhand verhinderlichen Ursachen und Ungelegenheiten / auch der Türckis. überschwenglichen grossen Macht halben / fürnemlich aber sonder Zweiffel / umb

deß

des Christlichen Volcks mannigfaltiger Sünden / Ubertrettung / und unbußfertigen Lebens willen / dardurch sein Göttl. gerechter Zorn erweckt wird / die Ding nicht durch auß und an allen Orten / dermassen / wie wir es am liebsten gewolt / und allenthalben von GOtt dem Allmächtigen gebetten / gewünscht und verhofft / geschickt hat solches müssen wir seinem allerhöchsten Göttl. Willen heimstellen / und Bekehrung / vom gemeinen sündlichen Wandel und Leben / in wahren innigen hertzlichen Gebeth / mit gutem Gewissen und Vertrauen demüthiglich anruffen / seinen durch uns wohl verschuldeten Zorn / gnädiglich wiederumb abzuwenden / würde hinfüro mehr Gnad / Sieg und Victori, gegen diesen allgemeinen Feind und grimmigen Verfolger seiner Christenheit / miltiglich verleyhen / und vor seiner Tyrannischen Gewalt / und unträglichen Viehischen Joch / Servitut und Dienstbarkeit / vätterlichen schützen und erhalten.

Christliche Bekehrung zu GOtt dem Allmächtigen.

§. 12. Und obwohl gemeldter Sultan Selim, als der sich zuvor auff abscheulicher Gedächtnus seines Vatters Tod / nicht allein zu Constantinopel / sondern auch heraussen in unserm Königreich Hungarn / **Griechischen Weissenburg** / daselbsten deß verstorbenen Vatters Kriegs-Volck versamlet gewesen / (welches er auch alsobald in seine Verpflichtung genommen) sich für ein Türckischen und ihren Kayser publicirt und erkennen und begrüssen lassen / von wegen vorgehabten und hernach verrichten **prächtlichen Eintritts in der Stadt** Constantinopel / samt einem guten Theil seines Türck- und fürnembsten Volcks wieder abgezogen.

Sultan Selims prächtiger Eintritt zu Constantinopel zeucht wieder ab.

§. 13. So ists aber an deme / daß er nicht ein geringe Männige seines Türck. Kriegs-Volcks / herowerts auff den Grentzen (über das / so sonsten andern hievorigen verschienen Jahren / an derselbigen Grentzen gewöhnlichen / aber jetzo dißmals über alle mehr als doppel / und um noch so viel gestärckt) hinterlassen / auch nun solchen Vortheil auff diesen Sommer / vor seinem verstorbenen Vatter hat / daß er das Kriegsvolck nicht erst von seinen in der Ferne entlegenen Provintzen und Landen / eins grossen Theils der Welt erfordern / und dasselb von weiten Orten zu sich bringen darff / weil er von seines Vatters nechst vorigs Jahrs zusammen gebrachten grossem und mächtigem Heer / noch einen guten Theil entweder in Græcien und Bulgarien / und also nicht in gar zu ferner Entlegenheit / und zum Theil näher heraußwerts / auß den Winterlägern **im Vorrath hat** / zu geschweigen was er für eine grosse Männige der leidigen **unmenschlichen Tartarn** / leichtlich zur Hand zu bringen weiß / und darneben dem allem mit aller **Bereitschafft der Armaden** / **noch heutigs Tags auff dem Thonau-Strom gefast und vorhanden** / deßgleichen mit den **Schiffbrücken** / **und welches das meiste mit dem Geschütz** / sonderlich an groben Stücken Mauerbrechern / in mercklicher grosser Anzahl / sampt darzu gehörigen Munition da heraussen bereit / und weder Zeit / Sorg / Mühe / noch Unkosten auffwenden darff / alle

Hinterlassener Vorrath an Völckern / Tartern / Schiff-Armadæ, auff der Thonau Schiffbrücken / groben Geschütz. In grosser Anzahl und zugehöriger Munition, &c.

die nothwendige Zugehörungen zum Krieg / erst zu jhme gefälliger und bequemer Gelegenheit heraussen von ferren zu bringen / welches dann sonsten seinen abgeleibten Vattern / den gewesenen alten Türcken mehrmahlen auffgehalten / und ihme viel Zeit außhanden gezuckt / aber diesen neu angehenden Türck-Haupt / alle Stund / wanns ihn gelüst wieder uns / und unsere Christliche Königreich und Landen / sein blutdürstig Vorhaben fortzusetzen / die best Bequemlichkeit gegeben.

§. 14. Wiewol wir nun auff vorgehenden zeitlichen gehabten Rath und Vorbetrachtung dränglich dagegen bewegt worden / vor unserm persönlich genommen Abzug auß dem Feld / zu Fürkommung weiters Unraths Schaden und Nachtheil / die fürnembste unserer **Ortflecken / Päß und Grentzen** / auch viel stattlicher / und starcker / dann zuvor ehemals beschehen / zubesetzen / also / daß wir allein die **Oesterreichische Grentzen von der Thonau / biß an die Traa** / an unterschiedlichen nothwendigen Oertern / mehr als mit **zehen tausend Mann versehen** / und verwahren müssen / ohn was sonsten vieler anderer Orten der Kron Hungarn / wir in Besatzung hiebevor in den Winterlägern / von derselben Zeit her biß noch / darzu ohn Unterlaß solche gantze Winterzeit / biß auff den heutigen Tag / an mehr / als einem Ort / **sonderlich in Zips** / unterschiedliche Hauffen zu Roß und Fuß unterhalten thun / und noch ferner / damit des Feinds Verbrechen nothwendiger Widerstandt geleistet / und die Bekümmerte unsere Christliche Land und Grentzen / sampt den Befestigungen errett / vor endlichem jämmerlichen Untergang verthädingt / geschützt / und dem Feind der Zugang auff die nechst anreinende Christl. Lande abgestrickt werden möchte (auch unverhindert der mercklichen gemeinen Ersaigerung auß dem nun so viel lang Jahr herumb beharten / immerwehrenden darstrecken) wie ferner unser und obgemelten beyder unser geliebten Gebrüder / den Ertzhertzogen zu Oesterreich / und unser allerseits Königreichen und Landen / äusserst höchstes Leibs / Guts / und alles zeitlichen Vermögens / darbey williglichen auffzusetzen entschlossen.

Besetzung der Grentz-Vestungen von der Thonau biß an die Traa.

Sonderlich Zips.

§. 15. Dieweil aber dieser Feind nicht allein gleich anfänglichs / und alsbald nach seines abgeleibten Vatters Tod / sich dahin resolvirt und entschlossen / in alle Wege / und gestracks ohne verziehen / die durch jetzt erwehnten seinen Vatter vergangenes Jahrs angefangene gewaltige Expedition gegen uns / und die Christenheit zu prosequiren / sondern auch in nechst verlauffenem Monat Februario, den Krieg hinwerts gegen unserm Königreich Hungarn / offentlich außruffen und publiciren lassen / und nunmehr zu Verhütung mercklichs Unraths / Ubels / und Unheyls / die Nothdurfft erheischt / sich wider diesen allgemeinen Blutgierigen Feind und Verfolger der Christenheit / auff ehest und starckest / so immer möglich / mit der Gegenwehr wiederumb nach Nothdurfft / es seye gleich daß er mit seiner grausamen Macht

Selim prosequirt den Krieg.

selbst

selbst eigener Person heraus züge / oder auch da er schon dißmals selbst nicht heraus kommen / und aber doch etliche seiner Kriegserfahrnen Baschen Beglerbegen, mit Heers-Kräffte heraussen schicken thät (in massen dann er allbereit deren etliche zum Vorzug auff die Christliche Lande / mit einer mercklichen grossen Macht / in Bereitschafft verschafft) gefast zu seyn.

Dreyjährige Geld-Hülff von den Reichs-Ständen.

§. 16. So haben Wir dem allem nach / und von wegen erzehlter grosser Gefahr des Kriegs Continuation und Uberfalls / obernennten der Churfürsten Räthen / gemeinen Reichsständen / und der abwesenden Bottschafften und Gesandten fürhalten / und sie gnädiglich erinnern lassen: Wiewol / auff obberührtem unserm jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichstag durch Churfürsten Fürsten / und Stände des Reichs / neben der gedachten ansehnlichen eylenden / auch ein dreyjährige beharrliche Hülff / wie dieselbige nach Innhalt und Verstand auffgerichten Reichs-Abschieds / an Geld in gemelten dreyen Jahren / jedes Jahr besonder / geleistet und erlegt werden solte / daß wir doch nicht ermessen könten / oder möchten / nach Gelegenheit verändertem Türck. Regiment / und sein des jetzigen Türcken angezeigten Vortheils / und vorstehenden sorglichen Fürhaben / diese jährliche beharrliche Hülff / (wo die also simpel und einfach bleiben / und folgen solt /) dardurch den Sachen nicht gar genugsam geholffen / sondern also wol alles unser und unserer geliebten Gebrüder / und unserer allerseits Land und Leut höchstes darstrecken / zusampt angeregter Reichs simpel Hülff / wenig erspriessen würde.

§. 17. Derwegen und auß andern mehren wichtigen Ursachen Wir sie gnädiglich ersucht / daß sie in Namen und an Statt der Churfürsten / Fürsten / Stände des H. Reichs / auch die erscheinende Stände für sich / obangeregte jüngst zu Augspurg verglichene und verabschiedete dreyjährige Hülff / in etwas engere Zusammenschlagung richten wolten / auff Maß wir in unserm Fürtrag ihnen eröffnet.

Deren Beschwerden durch Anlagen und allerley Straffen und Plagen erschöpfften Cammer-Gütern und Unterthanen.

§. 18. Ob nun wol die Churfürstliche Räthe / Fürsten / Stände / und der Abwesenden Gesandten und Bottschafften solch unser gnädigs Fürhalten Erinnern / Ersuchen und Begehren / bey sich und aus habenden Befehl bewogen / und uns hinwieder vermelten lassen / wasserley Gestalt gemeine Stände des Heil. Reichs über vorige vielfältige Hülffleistung / auch vorbemeltem unserm zu Augspurg erst gehaltenem Reichstag zum höchsten sich angegriffen / alles ihr äusserst Vermögen / bewilliget / und nicht allein deshalben / sondern auch von wegen vielfältiger anderer / zum Theil neuen / und von Alters ungewöhnliches Reichs und andern Außgaben und Beschwerden dieser Zeit / an ihren Cammer-Gütern und Einkommen erschöpfft / zugleich die Unterthanen auch dardurch / und von wegen unauffhörlicher höchster Aufflag und zugestandenen Kriegen / und Sterbens-Läufften / Mißwachs / Theurung / und andern dergestalt hart außgemärgelt: Daß auch dasjenig, so zu obberührter eylenden Hülff bewilligt / nicht allerdings wie man sonst gutwillig und gern gethan hätte / geleistet werden mögen / und also gantz beschwerlich fallen wolte ausser dem Inhalt ehegemelts Augspurgischen Abschieds zu schreiten / und sich auff unser begehrte Einziehung der angezogenen dreyjährigen Hülff einzulassen.

Gleichwol mit fernerer Hülff zu willfahren.

§. 19. So haben sie jedoch zu Gemüth geführt und ermessen / dieweil die Sachen / wie unsertwegen angetragen / und oben vermeldet / berührtes Feinds und seines Anhangs halben so gar beschaffen / daß auff vorige zu Augspurg allbereit beschehene Bewilligung nach Möglichkeit uns ferners zu willfahren.

3 Jährige Hülff in eine 2 Jährige gebracht. Nach dem einfachen Reichs-Anschlag.

§. 20. Und demnach zu Schutz und Schirm / Auffenthalt und Trost der betrangten Christen / so der Gefährlichkeit gesessen / mit denen ein billigs Christlichs Mitleiden zu haben / auch die anhangend Besorgsamkeit / so andern nechst gesessenen gleich vor der Thür / mit Verleyhung Gottl. Gnad / von denen und dem Heil. Reich / sonderlich der löblichen Teutschen Nation unserm geliebten Vaterland abzuwenden / sich obangeregter und von uns begehrter Einziehungen wegen / der dreyjährigen jüngst zu Augspurg verabschiedeten beharrlichen Hülff / dahin verglichen / entschlossen und bewilliget / daß dieselbig ermelte dreyjährige Hülff / in ein zweyjährige gebracht werden soll dergestalt zu verstehen / da inhalt mehr gemelts Reichs-Abschieds / und auff derselbigen Verstand / nach Ausgang nechst verschienen 66. Jahrs / die nechst nach einander folgende drey Jahr / eines jeden Jahrs acht Monath lang / ein jeder Churfürst und Stand / sein Antheil an Geld seinen Reichs-Anschlägen / einfach / zu Zeit / Zielen / und in dem Abschied benahmeten Legstädten zu antworten und zu liefern sich unternommen / welches einem jeden Stand des Heil. Reichs sämtlichen in den dreyen Jahren zu bezahlen / 24. monatliche Hülff an Geld ertragen thäte / dieselbe vier und zwantzig Monat / in zwey Jahr nemlich jedes Jahr zwölff Monat einfach / und sie die Churfürsten / Fürsten und Stände / was solche zwölff Monat auff eines jeden einfache Reichs-Anschläg an Geld ertragen jetzt dißlauffenden 67. Jahrs zum halben Theil / als da seynd sechs Monat auff Nativitatis Johannis Baptistæ, und zum andern halben Theil auff nechst darnach folgend Fest Michaelis und dann abermaln schierst künfftigen acht und sechtzigsten Jahrs / auff die Heil. Ostern desselbigen Jahrs sechs Monat / und den letzten Theil wiederumb sechs monatliche Geldhülffe / wie gemeldt auff Michaelis, in den zuvor / auff gehaltenem Augspurgischen nechsten Reichs-Tag benahmeten Legstätten / Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg / oder Leipzig / hinter Burgermeister und Räth derselbigen eine / wie sie den Ständen am gelegensten / erlegen sollen.

Legstädt.

§. 21. Und soll solche Geld-Hülff im Fall der Noth / in massen vorhin auff drey Jahr gemeynet und bestimmet / nunmehr auff diese engere Einziehung / die benamete zwey Jahr gegen dem Tyrannischen Feind angewendt werden.

Da aber GOtt der Allmächtig verhoffentlich Gnad verleyhen/ daß dieser Feind in mittelst von seinem hochlästigem gewaltigem Fürsatz abgetrieben/oder in was Wege abgewendt würde/ so soll berührte Geld-Hülff beysammen in den Leg-Städten / biß zu künfftigen gegen den Türcken Nothwendigkeiten behalten/ und zu andern Sachen nicht gebraucht werden / alles Vermög zu Augspurg dieser beharzlichen Hülff / hauptsächlichen erfolgten Bewilligung und darüber gemachten und beschlossenen Reichs-Abschieds.

Säumigkeit schädlich.

§. 22. Damit aber auß ungleichmäßigem Verstand und Andeutung deß Nothfalls kein Stand sonderlich / und so ohne das zur **schädlichen Säumigkeit geneigt** / ihme einigen Behelff nicht schöpffen / die schuldige Richtigmachung seiner Hülffleistung etwan zu disputiren/auffzügig / und sich davon außpflichtig zu machen. So haben auf Unsers gnädigs Ansuchen/ an statt Churfürsten / Fürsten und der Ständen / sie die Räthe / Gesandten und Bottschafften / sich mit Uns / und Wir hinwieder mit ihnen / der außtrücklichen Erläuterung und Erklärung verglichen / daß alle deß Heil. Reichs **Stände** / und ein jeder Stand insonderheit / **schuldig und verbunden seyn sollen / es sey gleich deß Türcken halben der Nothfall oder nicht vorhanden / nichts desto weniger und also bey Kriegs- und Friedens-Zeiten** ihre gebührende Anlag / zu obermeldten auff letztem Reichs-Tag bewilligten/ und allhie in zwey Jahr eingezogene Geld-Hülff/ die gedachten zwey Jahr lang/ in den obangezeigten Leg-Städten **zu bezahlen und zu erlegen** / damit Wir in allen Nothfällen / jedoch gegen vielberührtem Erbfeind dem Türcken / davon die Nothdurfft erheben mögen.

Ohne alle Execution zu erlegen schuldig.

Obrigkeitliche Macht die Unterthanen mit Steuer zu belegen.

§. 23. Und nachdem in jetztberührtem Augspurgischen Reichs-Abschied **jeder Oberkeit frey zugelassen / derwegen ihre Unterthanen mit Steuer zu belegen** / auch darinn versehen / wie einer jeden Obrigkeit angehörige Unterthanen/auf Ersuchung solcher ihrer ordentlichen Oberkeit / jeder Unterthanen derselbigen seiner Oberkeit sein Gebührnuß abzurichten schuldig / zu deme auff dem Fall deren **vorberührten Unterthanen** etliche über das/ so dergestalt in vielbemeltem Unserm Augspurgischen Reichs-Abschied versehen und statuirt / **ihren Obrigkeiten sich widersetzen / und ihre schuldige Hülff zu angestellten** Terminen **und Zielen nicht liefern oder bezahlen würden** / verordnet/ beschlossen/ und verabschiedt/ durch was Weg vermittelst der Pön (darinn sie die ungehorsamen Unterthanen ihren ordentlichen Oberkeiten verfallen seyn sollen) sie zu gebührlicher Abrichtung ihrer Schuldigkeit und Gebühr zu bringen / wie auch sampt der Churfürsten Räthen / erscheinenden Ständen/ der abwesenden Gesandten und Bottschafften/ ausserhalb dieser berührten Zusammenziehung der beharzlichen bewilligten Hülff / den nechst angemeldten Unsern Augspurgischen Reichs-Abschied in seinen Kräfften bleiben lassen.

Mit Straff gegen Ungehorsame.

§. 24. So sollen demnach zu obberührter Obrigkeiten Gefallen stehen / Vermög desselbigen Reichs-Abschieds / sich gegen ihren Unterthanen zu verhalten / und der **Ungehorsamen halben** / vermittelst der darinn begriffenen Wege / sie zu gebührlicher Schuldigkeit zu bringen / vorbehalten seyn.

Zu verfahren.

§. 25. Wir haben gleichwol hieneben den Churfürstlichen Räthen/Reichs-Ständen / und der abwesenden Bottschafften und Gesandten/ gnädiglich vorhalten lassen/ wiewol Wir in dem obangezeigten kindlichen Nothfall/ wie derselbig vergangen Jahrs zum allergefährlichsten/ bey der deß Verstorbenen / und seines Nachfolgers Türck. Feinden / eigen persönlichen verbrachten gewaltigen Haupt Kriegs halben / sich grausamlich erzeigt / und auff so stattliche und steiffe beschehene Bewilligung und Verabschiedung / Wir Uns nicht weniger versehen / als da jemand von hohen oder niedern Ständen im H. Reich / mit der beschlossenen Leistung eines jeden Angebührnuß/der vor Jahrs zu Augspurg gewilligten eilenden Hülff säumig erscheinen solt / daß dannoch bey vielen / und darzu etlichen fürnehmen Ständen / wider alles Verhoffen / der Mangel in Vollziehung erschienen / also daß derselbigen Orten zum Theil die gantze Hülffleistung auch ein grosser / und bey andern ein guter Theil noch hinterstellig restirend / derhalben Wir für ein besonder Nothdurfft gehalten / zu berathschlagen / welcher massen / wie und durch was erhebliche schleunige Mittel **die angeregte Stände / zu Leistung schuldiger und völliger ihrer Angebührnuß / ohn alles Verziehen in Richtigkeit zu bringen.**

Mittel die Stände zur Zahlung der Rückständigen zu bringen.

§. 26. Darauff hinwieder gegen Uns die Churfürstliche Räthe/erscheinende Stände / und der abwesenden Gesandten und Bottschafften sich in Antwort vernehmen / und Uns in unterthänigster Gehorsam erinnern lassen / was derwegen auff letztem Reichs-Tag zu Augspurg vorgelauffen und bedacht worden / daß auch die **Pön der Ungehorsamen und Säumigen Stand halben** / über alle hiebevorige Reichs-Verabschiedungen so hoch gescherpfft / nemlich / da einer oder mehr Ständ in Bezahlung seiner Anlag ungehorsam oder säumig seyn würde / daß der oder die dardurch in die **Pön der Acht gefallen seyn** / und der Fiscalische Process in deme so viel bekürtzt/daß unser Fiscal Cammer-Procurator ohne längern Verzug und Weitläufftigkeit / gegen solchen Ungehorsamen und Säumigen / einen oder mehr Citationes zu sehen und zu hören / sich in die Pön der Acht zu declariren/ und zu erklären/außgehen solt.

Pön der Säumigen und Ungehorsamen in die Acht.

§. 27. Und obwol zu verhoffen / und sich endlich zu versehen / daß in Bedenckung solche **Pön schwer und scharpff** / so dann auch der Process kurtz / die jetzt an obgemelter eilender **Hülff noch Säumigen** / und künfftigen nicht weniger der bewilligten / und allhie in etwas näher Zusammenschlagung / Gerichtlicher beharzlicher Hülff wegen / die Stände zu Erhaltung billicher Gleichheit / damit einer nicht höher als der ander beschwehrt / sich gehorsamlich gegen **Uns und dem Heiligen Reich** erzeigen werden.

§. 28. Die-

Fiscals Proceß gegen Säumig und Ungehorsame Stände in der Anlag.

§. 28. Dieweil aber in solchen Fiscalischen Processen bißher sich etwas Ungleichheit erzeigt haben/ und bey denselbigen allerhand Säumnuß gespürt seyn möchte/ so haben Wir Uns mit ihnen/ und sie sich hinwieder mit Uns hierüber deren Gleichmässigkeit verglichen: Setzen/ ordnen und wollen/ daß in solchem Fall der Säumnuß und Ungehorsam der Cammer-Procurator Fiscal, ohne einigen Respect oder Unterschied der Personen/ gleichmässig/ unsäumlich/ Vermög und Inhalt vielgedachts Unsers zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tags-Abschied/ auff angezeigte/ und darinn verliebte Pön/ **gegen den Säumigen und ungehorsamen Ständen/** damit sie zu Erlegung ihrer Gebührnuß gebracht/ procediren und vollnfahren soll.

Cammer-Gerichts Hülff dem Fiscal.

§. 29. Wir befehlen und gebieten auch hiemit auf solches alles unserm Cammer-Richter und Beysitzer Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts/ daß sie nicht allein auff jetzternennt Unsers Cammmer-Procurator Fiscals, **gegen den säumigen und ungehorsamen Ständen**/ sondern auch ihr der Churfürsten/ Fürsten/ Ständ/ und einer jeden rechtmässigen Obrigkeit/ gegen dero widerspännigen säumigen Unterthanen Anruffen in bemelten Fällen/ bey der noch außständiger eilenden/ und dann der bewilligten/ und nunmehr eingezogenen beharzlichen Hülffen/ mit Bestürtzung alles unnöthigen Auffenthalts/ fürderlich Recht und Declaration ergehen lassen sollen.

Verzeichnuß von den Leg-Städten deren von den Ständen hinterlegten Gelder.

§. 30. Daneben meynen und wollen Wir auch/ damit ernennter Unser Cammer-Procurator-Fiscal nun fürbaß in diesem Fall der beharzlichen Hülff ein eigentlich Wissen empfahen/ gegen welchen Ständen er von wegen ihrer nicht Erlegung und Säumigkeit procediren soll/ daß nicht allein die obbemeldte Leg-Städt ein jede insonderheit/ nach Außgang eines jeden auß den vorbestimten Zielen in vierzehen Tagen/ oder auffs längst in einem Monat darnach/ gedachtem Unserm Cammer-Procurator Fiscalen/ **ein Verzeichnuß deren Ständ/ so die Erlegung bey ihnen den Leg-Städten gethan/** gewißlich überschicken/ sondern sollen sie/ und mögen Unser verordnete Kriegs-Pfennings- und Zahl-Meister/ ihre eigentlich Verzeichnuß/ auch eingenommen Gelds/ an der nechst verschienen Jahrs gewilligten eilenden Hülff/ und was daran/ und bey wem noch außständig/ ihme Fiscal auch zusenden/ damit er allenthalbeg gegen denen/ so sich Säumig erzeigt/ oder die hinfüro ihr Gebühr zu den bestimpten Fristen nicht erlegen würden/ Procefs außgehen/ ihnen vollnfahren mögen.

Crayß-Obersten Vermahnung an die Säumige Stände

§. 31. Und sollen auch hiebeneben aller deß Heil. Reichs **Crayß-Obristen**/ zu nechsten und folgenden ihren Crayß-Tägen **die Säumigen Stände vermahnen**/ ihre Schuldigkeit und Gebühr unsäumlichen zu entrichten/ mit der Verwahrung damit nicht Noth sey/ auff die schwere Pön **der Acht-Erklärung/ und deren** Execution, gegen ihnen den Säumigen unvermeidentlich **zu vollnfahren.**

§. 32. Und lassen Wir es dißfalls **der Ständ wegen/ so durch andere außgezogen/** auch der **Außziehenden halben**/ bey denen/ wie davon in vielbemeltem Unserm Augspurgischen Reichs-Abschied statuirt/ auch nachmals also gnädiglich bewenden.

Außgezogene Ständ.

§. 33. In gleicher Gestalt auch/ wie zu Augspurg von Churfürsten/ Fürsten und Ständen deß Heil. Reichs unterthäniglich beschehen/ haben im Namen und an Statt derselbigen/ die Räth/ Stände für sich/ und die Gesandten und Bottschafften/ auff Inhalt daselbst auffgerichten unsers Reichs-Abschieds/ **Uns alle Verrichtung deß Kriegs** Expedition, als wol und so viel nützliche und ersprießliche viel angeregter jüngst zu Augspurg bewilligten/ und jetzt in ein zweyjährige zusammen gezogen beharrlicher Hülff-Anwendung/ gegen allgemeinem Erbfeind dem Türcken/ als auch die Versehung und **Bestellung deß Felds/ Feld-Obristen Ampts/ zugleich der Kriegs-Räthe/ Muster-Herren/ auch Zahl-Pfennings- und** Proviant-**Meisters**/ und was demselbigen anhangt/ gehorsamlich und gutwillig heimgestellt/ alles auff Maß in solchem Abschied begriffen und verglichen worden.

Ihr. Kayserl. Mas. heimgestellte Disposition der Kriegsbestellung und Expedition.

§. 34. Entgegen wollen Wir auff solch Vertrauen Uns dermassen löblich/ Kayserl. und unverweißlich zu erweissen wissen/ daß an Uns kein Mangel/ sondern vielmehr alle Vätterliche Beflissenheit und nützliche Fürwendung solcher Hülff gespürt/ und erfahren werden soll/ zu dem auch/ und wie es die hohe Nothdurfft erfordert/ daß gemein Christlich Kriegsvolck gegen obberührtem Erbfeind sich gebrauchen zulassen/ nicht allein bewegt und erlangt/ sondern auch in allem gutem freudigen Willen erhalten und gebraucht werden möge.

§. 35. Wir wollen auch fürhin auff jetzt abermals von wegen der Churfürsten/ Fürsten und gemeiner deß H. Reichs Ständ an Uns gelangte/ unterthänigste/ gehorsame Bitt und Erinnerung/ nicht weniger als bißhero beschehen/ mit wachendem/ embsigem gnädigem Fleiß/ und allem vätterlichem Fürwenden/ Uns zum höchsten angelegen seyn lassen/ **im Heil. Reich Teutscher** Nation, dem löbl. werthen Vatterland so viel an Uns stehet/ **den geliebten Frieden zu erhalten**/ und die Reichs-Stände/ Glieder und Unterthanen vor ungerechtem Gewalt zu schützen und zu verthädigen/ wie Wir dann (ohn Ruhm) solches die wenig Jahr herumb/ Unserer Kayserl. Regierung treulich gethan und sonderlich in Neulichkeit zu Folg Unseres jüngsten verabschiedten Erbietens/ mit Hindansetzung aller unser mercklichen Ungelegenheit/ und selbst eignen hohen und beschwerlichen Obligen/ guter massen haben sehen lassen/ und in künfftigem nicht weniger zu thun/ und alle Sachen zu solcher friedfertigen Sicherheit/ so viel immer menschlich und müglich/ zu wenden/ gnädiglich gewolt und begierig seyn/ auff daß gemeine Ständ und deren Unterthanen die bewilligten Hülffleistung desto besser erschwingen/ und getröster verrichten mögen.

Deren Versprechen den Frieden im Reich zu erhalten.

§. 36. Auff daß dann auch vermittelst Göttl. Gnaden/ durch mitzusetzung anderen

Ausländischen Christl. Potentaten und Communen mit mehrer Ersprießlichkeit / die Christliche bedrangte Lande gegen dem Tyrannischen blutgierigen Feind auffenthalten geschützt / verthevdigt / und gegen ihme dem Feind desto fruchtbarlicher gehandelt werden mög: So stehen wir über die erzeigte Christl. und oben dancksbarlicher vermeldter **Potentaten / Fürsten und anderer Ausländischen geleiste Mithülff** / auch noch heutigs Tags bey der **Königin von Engelland** / so wol den **Hann- und Seestädtern in** Tractation, seynd gleichfalls von den Eydgenossen hierüber hauptsächlichen Antwort auch erwartend / und wollen / damit diese und andere / so zu solcher Mithülff bewegt / nach Gelegenheit fernere Handlung zu pflegen / nicht unterlassen.

Tractaten der Mithülff mit der Königin von Engelland / Hann- und See-Städt / auch den Schweitzern.

§. 37. Dieweil es aber zuforderst an deme / darumb deß **Christlichen Volcks mannigfaltiger Sünden** / Ubertrettung / Unbußfertigkeit willen / **GOttes gerechter Zorn erwecket** / daß hoch vonnöthen jedermännigslich zu Abwendung desselbigen / von den mercklichen beschwärlichen Sünden und Lastern abstehe / und sein Leben in Besserung richte: So gebieten Wir hiemit ernstlich / und wollen / daß abermals Oberkeiten in ihren Gebieten / **den Pfarrherrn / Seelsorgern / Kirchendienern und** Prædicanten **aufferlegen und befehlen** / daß sie die **Unterthanen zu Buß und Besserung / und embsigem Gebett zu Gott dem Allmächtigen vermahnen und anweisen sollen**: Daß auch täglich in Städten / Flecken / Märckten und Dörffern / **zu Mittagszeiten ein Glock geläutet** / das Volck von den Cantzeln unterwiesen und vermahnet werden solle zur selbigen Zeit wie auch sonst / GOtt den Allmächtigen umb Sieg und Uberwindung gegen dem Erbfeind / auch Abwendung GOttes gerechten Zorns / und vorstehender grausamen Straff mit hertzlicher Andacht anruffen und zu bitten.

Sünde deß Christlichen Volcks / Gottes Zorn erweckt.

Der Pfarrherren / wie auch der Prædicanten Ampt.

§. 38. Als Wir dann ferner für den andern Haupt-Artikul dieses Unsers Reichs-Tags / die Churfürstliche Räthe / anwesende Fürsten / Stände / und der abwesenden Gesandten und Bottschafften erinnern / und ihnen gnädiglich vorhalten lassen / welcher massen Wir auff vielgemeltem jüngst gehaltenem Regenspurgischen Reichs-Tag / Uns mit Churfürsten / Fursten und Ständen deß Heil. Reichs / und der abwesenden Räthen und Bottschafften / so daselbst bey Uns versammlet gewesen / und sie hinwiederumb sich mit Uns auff vorgehende stattliche / bedächtige und nothwendige Erwegung und Berathschlagung der Sachen / einhelliglich verglichen und entschlossen / weyland deß Durchleuchtigen Fürsten / **Herrn Ferdinanden dem Röm. Kayser** / ꝛc. Unsers geliebten Herrn und Vatters hochmilder Gottsel. Gedächtnuß / hiebevor außgangene / **offene** / publicirte General-**Acht** / Executions-Mandat, **wider den hingerichten Aechter / der sich genannt Wilhelm von Grumbach** / und seines Theils auch gestrafften Consorten und **Mit-Aechtere** / fürnemlich die zween / so sich genennet und nennen / **Wilhelm von Stein / und Ernst von Mandesloe / auch Jobsten von Zetwitz / Dieterich Piechten / und Michael Faistlin** / ihres begangenen Land-Friedbrüchigen / gewaltthätigen Uberfalls / Einnehmung und **Plünderung der Stadt Würtzburg** / und andere Unthaten und Mißhandlung halben / umb deren willen sie in Krafft jüngst hiebevor auffgerichter Reichs-Abschied / über die Pön in andern Unsern und des Reichs-Constitutionen / Satzung / Ordnungen / und sonderlich dem gemeinen außgekündten Land-Frieden begriffen / in Unser und deß Reichs Acht ipso facto gefallen / würcklich zu vollnziehen / und solch Executions-Mandat wieder zu erneuern und zu schärpffen / auch über das noch ferner / und insonderheit **gegen obgedachter Aechtern** Receptatorn, **Auffenthaltern** / Unterschleiffern / Helffern / und Helffers-Helffern sondere Mandat öffentlich ins Reich zu publiciren und außzukünden / darin ihnen bey Pön der Acht zu gebieten / sich der Aechter zu entschlagen / und da sich solche Aechter noch bey ihnen erhielten / Uns dieselbigen zu gebührlicher Straff zu überantworten.

Mandata Executionis gegen erklärten Aechter von Grumbach ꝛc. und Consorten.

Plünderung der Stadt Würtzburg.

Obgedachter Aechter Receptatorn.

§. 39. Wir auch darauff zu gebührender Folge jetzt erzehlts Unsers und gemeiner Reichs-Stände einträchtigen Beschluß und Vergleichung / damaln alsbald nicht allein wider die Aechter / sondern deßgleichen / und nicht weniger auch derselbigen Receptatorn, **Auffenthaltern Helffern und Helffers-Helffern** / solche unterschiedliche erfrischte und **geschärpffte Acht** / Executions-Mandat, und offene Kayserl. Gebotts-Brieff allenthalben im H. Reich / auch unsern Königreichen / erblichen Fürstenthumben und Landen offentlich publiciren und verkunden lassen / und Uns gnädiglichen und endlichen wol versehen hätten / es solt angezeigtem Weiland Unsers geliebten Herrn Vatters außgangenen / auch Unsers darüber im Rath / Zuthun / und gemeinen Unserer und deß Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständ / wiedermals erneuerten außgekündigten Acht Executions-Mandaten / fürnemlich von der **ernennten Aechtern** / Receptatorn, **Schützer / Unterschleiffer / und Herberger / Hertzog Hanß Friederichen von Sachsen schuldiger Gebühr** / auch unsern vielfältigen hievorigen und seithero ferners sonderbaren an ihnen erfolgten Befehlen und gantz gnädigsten ernstlichen Erinnerungen / Warnung / Vermahnungen und Gebotten / auch den hoch verpönten unsern offenen Kayserl. Mandaten / gehorsamlich gelebt und nachgegangen worden seyn.

In specie gegen den Aechter Hertzog Hans Friederichs von Sachsen Verhalten.

§. 40. Doch daß Wir je länger je mehr / über Unsere vielfältige Langmütigkeit / auch gemeiner deß Heil. Reichs Stände wegen an ihnen gefertigten Legation, deßgleichen mehrfaltige andere seiner nechst Gesipten Bluts- und Erbeinigungs-Verwandten / vätterliche / brüderliche und freundliche Vermahnung und Verwarnung / augenscheinlich gespurt und befunden / wie er **Hertzog Hanß Friederich** dessen unerwogen sich solchem allem gestracks widersetzt / und nicht allein zuwider / mit gemeinem zeitigem Rath gemachtem Reichs

Beschluß

Digitized by Google

Des Friedbrecher in seinen Vestungen Gotha und Grimmenstein.

Beschluß und Abschied / und viel berührten ergangenen Mandaten und unsern Gebotten abgesagte Aechter und Land-Friedbrecher / offentlich und ungescheucht **auff der Vestung Gotha und Grimmenstein / etliche Jahr hero auffgehalten** / unterschleifft / gehauset / geherbergt / geschützet / gehegt / verthädigt / sonder in solcher seiner Ungehorsam die untüchtigen / und zum andernmal proscribirten Aechtern ihn dahin beredet und vermöcht / die Sachen als wol durch die Faust außzufechten / als auch neue Unruhe / Empörung und gemein verderbliche Auffruhr im Heil. Reich zu erwecken und anzuzünden : Wie dann solche Practiquen (auch nach deß Reichs Ständen jüngsten so stattliche Beschickung) vielmehr als zuvor / täglich so geschwind und häuffig bey ihme dem Receptatorn, und seinen Schutzverwandten Aechtern gewachsen / daß Wir vergangenes Jahrs nicht mit geringen Sorgen / Uns auß dem Heil. Reich zu der hochgenothdrangten Expedition, wider den allgemeinen Feind den Türcken in das Feld begeben.

Seines gleichen nie im Reich zuvor erhörten Trutz und Ungehorsam / und sich unterstandenen Auffruhrs und Rebellion.

§. 41. Und nach dem Wir nach unserm genommenen Abzug auß dem Feld / den beharrlichen Vorgang (**solches im Reich zuvor nicht erhörten Trutzes / Hochmuths und Ungehorsams** / ja der ungescheuchten Rebellion / und darauff fortgetriebener gefährlichen bösen / und **zu gemeiner Auffruhr unterstandene** Practiquen) offentlich gespührt / dergestalt / wo solchem rebellischen Empörischen Ubel / und Landfriedbrüchigem wicklischem Fürhaben nicht in Zeit / und noch vor Außgang deß nechst verflossenen Winters / und vorgewesenen Frühlings / durch ernstlich Einsehen gesteuert / daß darnach und zur Zeit / wann gegen dem Erbfeind die Gegenwehr auch nothwendig zugebrauchen / das gantze liebe Vatterland durch deß **Widerwärtigen** Receptatorn, **Hertzog Hanß Friederichen** / und desselbigen Aechterischen Anhängs / zeitigem Auffkommen / und erreichtem Vorstreich / mit Flammen / Krieg / Empörung und Auffruhr erfüllt / viel gehorsame friedliebende Stände vertrucknet / und also ein gantz abscheuliche / erbärmliche Zerrüttlichkeit / darauff die Aechter nun lange Zeithero häfftiglichen getrauet zugewarten gewest wäre.

§. 42. So hätten Wir als der sorgfältig wachender Kayser / und treuer Vatter zu Verhütung solches gemeinen jämmerlichen Unheils / GOttes Gnad zu Hülff genommen / und auff den Augspurgischen Reichs-Beschluß / und Uns beschehene Heimstellung / dem Hochgebohrnen **Augusten / Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen / und Marggrafen zu Meissen / deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalcken** / Unserm lieben Oheim und Churfürsten / nach langer stattlicher Handlung ernstlichen befohlen und gebotten / daß sein Liebd / zu Erhaltung Unser und deß H. Reichs Autorität / Hochheit / Würde und Ehr / auch wieder Erpflantzung schuldigen / gebührlichen Gehorsams im H. Reich sich der höchst genöthigten beschlossenen würcklichen Execution, Unserer ergangenen Acht Erklärung Mandaten und Gebotten (deren den Anfang zu machen) **als** general **Obrister / Unser und deß Ober-Sächsischen Crayß** / Vermög deß H. Reichs Constitutionen und Abschied / unterfangen / und zu Vollnziehung desselbigen / Unsern ernstlichen Kayserl. Befehls / sampt etlicher anderer Benachbarten / und fürnemlich denen in viel gemeldtem Augspurgischen Reichs-Abschied / Deputirten / und benannten **Crayß-Hülffen / die Wir auch darzu auffgemahnet / mit einem stattlichen Kriegs-Volck zu Roß und Fuß / für Gotha und Grimmenstein geruckt / und solche Vestung belagert** / in Meynung / als Unser hierzu verordneter General-Befelchhaber und Kriegs-Oberster bey diesem heylsamen / Unserm und deß H. Reichs gemeinen Justitien-Werck / Vertretter Unser Kays. Person / ferners den gebührenden Ernst gegen offtgedachten Unsern widerwärtigen Rebellen / der Aechtern und Consorten zu gebrauchen / darbey Wir unsers Theils nicht unterlassen / so unsers Ermessens den Sachen fürständig / und ersprießlich seyn können / alles auff Trost und steiffe Hoffnung / daß der **ewig GOtt kein** Conspiration, **Auffruhr / Empörung** und Aufflehnung **wider die ordentliche Obrigkeit** in die Länge **ungestrafft** hingehen lassen.

Augustus Churfürst zu Sachsen als General-Oberster.

Zu Belagerung Gotha und Grimmenstein. Gemeine Crayß-Hülff auffgemahnet.

Göttes Straff gegen Oberkeitliche Empörungen.

§. 43. Wann es nun unverlängt / darnach bey diesem noch wehrendem unserm Reichs-Tag / an seiner Göttl. milten und gütigen Fürsehung / Verordnung / auch gerechtem / Göttl. Gericht und Urtheil die Wege erreicht / daß nicht allein **Hertzog Hans Friederich** / sondern auch guten Theils **die andere** Unsere **und deß Reichs muthwillige / freventliche / auffrührische / und boßhafftige Feind der Aechterischen** Conjuration, **in gemelter Befestungen Gotha und Grimmenstein** / samt denselben beyden Vestungen am nächst verschienen Sontag Misericordiæ Domini, **in Unsern Gewalt kommen** / eines Theils deren Personen ihre rechtliche wolverdiente Straff / und solche Execution-Werck diesen gewünschten / und zu Handhabung der heilsamen Justitien / auch Erhaltung gebührends / schuldigs Gehorsams / Fried und Ruhe im Heil. Reich / neben Rettung und Vertheydigung Unserer Kayserl. und deß Reichs so hoch verletzten Ehr und Hochheit / gemein nützlichen **Sieg** erreicht (welches Wir allein Göttlicher Gnaden und Allmacht zuschreiben /) und Wir solches alles bey guter Zeit den Chur- und Fürstlichen Räthen und Bottschafften / den Ständen und andern Gesandten zu wissen gethan.

Bey Eroberung Gotha und Grimmenstein / Hertzog Hanß Friederich und seine Consorten gefangen worden.

§. 44. Haben **Sie neben Uns den ewigen GOtt umb den wolgeglückten** / und auß seinen Gnaden fürsehenen scheinbaren Verordnung / **gefügten erwünschten Außgang** / und sieghafft Verrichtung / solches grossen Justitien-Wercks / und gemeinen Execution-Nutzen **gelobet / und gepreiset / zu dem sich an statt der Churfürsten / Fürsten und Stände** deß H. Reichs / mit gantz rühmlicher Anmeldung **darumb gegen Uns** / auch jetzt gemeltem unserm Oheymen dem **Churfürsten zu**

Dancksagung der Ständen zu GOtt für die Victorie und gegen Chur-Sachsen.

Sachsen/ Unserer beyderseits treuen Vorwendung halben / und wer sonsten darzu gerathen und geholffen / **mit sonderlicher fleissiger Danckbarkeit vernehmen lassen.**

Mandesloe/ als fürnehmster Rebell und Aechter ist entkommen.

§. 45. Dieweil es aber mit dieser fürgenommenen und verrichten Execution solche Gelegenheit / und befunden worden/ daß der **fürnehmsten Aechter einer nemlich Mandesloe**/ guter Zeit vor der Belagerung von unsern Widerwärtigen / auß dem Hauß und Herberg der Proscribirten und Land-Friedbrecher / Grimmenstein und Gotha abgefertigt worden/ die oben vernommen längst zuvor bey ihnen beschlossene / verbottene / empörische Auffwicklung / mit geschwinder Auffmahnung aller bestellten Obersten und Rittmeister/ zum Antritt und Anzug ins Werck zu stellen / wie dann durch denselbigen Aechter aller Fleiß fürgewandt / und inmassen der schädlich gewesener **Haupt-Aechter Grumbach** in dem vielbemeldten Receptacul der Rebellen und Friedbrecher der Vestung / die oberste Kriegs-Verwaltung getragen / also auch dieser vorbenannt Aechter **Mandesloe** heraussen / zur Landfriedbrüchigen Vergadderung/ und Versamblung eines auffrührischen Kriegs-Heers zu General-**Obersten** deputirt / und verordnet worden / zu deme/ und von wegen/ daß auß den deputirten Crayssen einer sein gebührende Anzahl an Volck zu Roß und Fuß gar zu mahl nicht geschickt / und in etlichen der andern Crayß Mangel und Säumnuß sich erzeigt.

§. 46. Und dann nach Befindung beyder Befestigung Gotha und Grimmenstein / schwere und Wichtigkeit dieser Eroberung der Deputirten / und im Feld erschienenen dreyen Craysen/ so wol den vierdten / oder auch einem oder zweyen / noch mehren Craysen unmöglich gewesen / diß Execution-Werck einig zu tragen und außzuführen / darumb es Unser und deß gantzen Reichs / auch aller gehorsamen Stände und Gliedern derselbigen höchste unvermeidliche Nothdurfft erfordert gehabt / zu angeregten gleich erstem Anfang / und hernach neben der Crayß-Hülff mit einer stattlichen Anzahl Reuter und Fußvolck in unverlängte gute Verfassung zu kommen / **welches Kriegsvolck / Reuter und Knecht / auff** Unser **hohes und mehrfaltiges Begehren / sein deß Churfürsten zu Sachsen Liebd / von Anfangs biß zu Ende versoldet.**

Wehrender Belagerung unterhaltenes und besoldes Kriegsvolck von Chur-Sachsen.

§. 47. So haben Wir aller erheischender Billichkeit nach / ein unvermeidliche Noth zu seyn geachtet / seiner Liebd jetztermelte Versoldung / und das zu Unterhaltung der versoldeten Reuter und Knecht selbst Uns / und dem Heil. Reich zu Ehren / Frommen und Besten gethan / stattlich und guthertzig fürstrecken / sampt auffgewendtem Kosten / **nach Außweisung seiner Liebd richtigen und ordentlichen Rechnung / wiederumb durch gemeine der Stând** Contribution **völlig / schleunig / und mit Danck zuerstatten.**

Dessen von den Ständen durch gemeine Contribution.

§. 48. Und demnach der Churfürsten Räthe / anwesende Fürsten / Stände / und der abwesenden Gesandten und Bottschafften / gantz gnädig / und hochfleissig vermahnet / und an sie gesunnen / daß sie nicht weniger / auch mit allem getreuem Fleiß bey sich guthertzig oberzehlte der Sachen Gelegenheit / und gute Verrichtung erwegen / und im Namen und an statt Churfürsten / Fürsten und gemeiner Stând / **zu angeregter Wieder-Erstattung** ehebestimpts Unsers Obeymen / **deß Churfürsten zu Sachsen / treuhertzig / gutwillig fürgestreckten** und dargereichten Außlagen und Kriegs-Kostens ein namhaffte Geld-Hülff / **auff deß H. Reichs Anschlâg** / gleichmäßig außzutheilen / **und unsäumlichen zu bezahlen**/ willigen wollen.

Verlangende Erstattung.

§. 49. Wiewol nun zu Anfang / so viel die Räthe / Gesandten und Bottschafften betrifft/ sie sich gegen Uns in aller Unterthänigkeit vernehmen lassen / daß sie von deßwegen solcher Articul und Sachen / in Unserm Außschreiben zu diesem Reichs-Tag nicht begriffen / mit nothwendigen Befelchen (deren sie sich doch zum Theil nach der Hand erholet) hierüber allerdings nicht außtrücklichen versehen.

§. 50. Aber doch / da sie sich neben den anwesenden Fürsten und Ständen / oberzehlten Herkommens dieser Execution-Sach erinnert/ und sonderlich zu Gemüth geführt / daß Uns auff vielgemeltem Unserm jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag / Churfürsten / Fürsten und Stând deß H. Reichs / wie zum Theil oben angemeldt / nicht allein abermahlen unterthäniglichen heimgestellt / daß Wir nach eingefallenem tödtlichen Abgang höchst-berührter Gottseliger Gedächtnuß Unsers geliebten Herrn und Vatters / Kaysers Ferdinanden / 2c. als ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. Nachfolger am Reich besten Verstands für Uns selbst / zu Handhabung Unserer / und **deß H. Reichs** Constitutionen **und Ordnung** / auch Erhaltung Unser und deß H. Reichs Authoritât / Reputation und Hochheit in diesem / was zu Förderung / Begründung und **Erhaltung gemeines Friedens im Reich** / sonderlich der **Teutschen** Nation, Unserm geliebten Vatterland / zum ersprießlichsten / fürnehmen / und in würckliche Vollnziehung stellen / sondern sich auff solchen Fall gehorsamlich erbotten zu allem demjenigen / so ihnen geziemet / und sie / Vermög Unserer und deß Reichs Ordnungen / Constitutionen und Satzungen / zu thun schuldig / mit dem unterthänigsten Anhang / Wir Uns gegen den muthwilligen Verächtern / Unser und deß H. Reichs Satzung / Gebott und Verbott als Röm. Kayser ernstlichen erzeigen möchten.

Kayserl. Eyfer zur Erhaltung der Const. und Frieden im Reich.

§. 51. So haben sie sich hierauff / und sonderlich was Vermög gemelter Unser und deß Heil. Reichs Constitutionen und Verabschiedung sich geziemen wollen / auff vermelte Unsere Proposition und Fürtrâg in Berathschlagung eingelassen / und nach Erwegung berührter heilsamen Constitutionen deß Rechten / nach gemeinen Land-Friedens darüber auffgerichte Handhabung / und auff etlichen gemeinen Reichs- und Deputations-Tâgen ergangenen Reichs-Beschlüssen / Uns ihr unterthänigst Gutbedüncken eröffnet : Darüber Wir Uns

mit

Digitized by Google

mit ihnen/ und sie sich hinwieder mit Uns verglichen/ und für billich geachtet/ daß Unserm Oheymen und **Churfürsten zu Sachsen**/ rc. auch andern/ so viel/ und **was über ihre gebührende Kriegs-Hülff in Kriegs-Kosten auffgewendet** / und ein jeder fürgesetzt / Vermög berührter Reichs-Ordnung/ und auff gebührliche Abrechnung/ mit **Danckbarkeit vollständige Erstattung geschehe.**

Danckbarliche Erstattung an Chur-Sachsen der Kriegs-Unkosten.

§. 52. Und obwol Wir auch der Churfürsten Räthe / und der Stände Bottschafften/ als für gleichmässig billich geachtet/ daß dieselbig Erstattung zum allerförderlichsten erfolgen solte / und Vermög der Reichs-Constitutionen/ nach gebührlichem obberührtem Abzug / eines jeden gebührenden Cräyß-Hülff/ auch dessen/ so man sich an dieses auffgewandten beschwerlichen Kriegs-Kostens verursachern/ deren Haab und Güter/ und sonsten zu erholen / dem Heil. Reich und desselbigen Glieder dißfalls zu gutem kommen mag / der Rest berechnet/ und gleichmässig auf alle deß H. Reichs Cräyß und Stände schleunig zu erlegen **außgetheilt werden solte.**

Anlags-Außtheilung auff die Cräyß.

§. 53. Dieweil aber ohn grosse Auffenthaltung und Verlängerung dieses Reichs-Tags / von deßwegen daß man mehrern nothwendigen Berichts / so viel zu solcher Sachen Beratschlagung / Inhalt deß H. Reichs Ordnung gehörig / in Mangel / sonderlich auch daß die völlige Berechnung ergangenen Kriegs-Kostens nicht vorhanden gewesen / oder man deren ein gnugsame vollständige Wissenschafft haben können / zu solcher Außtheilung nicht geschritten werden mögen.

Mangel völliger Rechnung

§. 54. So haben Wir Uns darumb mit ihnen der Churfürsten Räthen / Fürsten / gemeinen deß H. Reichs Ständen / und sie sich hinwieder mit Uns eines andern Tags / nemlichen auff den ersten Tag / schierstkünfftigen Monats Augusti, in deß Ehrwürdigen Danieln **Ertz-Bischoffen zu Mäyntz**/ deß H. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers / Unsers lieben Neven, und **Churfürsten Stadt Erffurt** / als dem verrichten Kriegswesen nahenden Ort / einzukommen / verglichen / und entschlossen / daselbsten aller deß Heil. Reichs Cräysen Obersten und Zugeordneten / oder an dero statt / ihre fürtreffliche / dieser Sachen verständige Räthe gewißlich erscheinen / welche diß allhie unverricht Werck / sampt allem seinem Anhang / mit Einnehmung nothwendigen gnugsamen Berichts / wessen man sich an den Verursachern zu erholen / auch Anhörung der Rechnung / und Justificirung derselbigen **Fürnehmen berathschlagen / und darinn endlich/ nach Inhalt vielgemelter Unserer und deß Heil. Reichs Ordnungen** und Constitutionen / **vollmächtiglich / sonderlich dahin / und alles hinter sich bringen / schliessen sollen / damit ernennter Unser Oheym und Churfürst zu Sachsen / und andere deß angewendten Kriegs Kostens und Fürleyhens / nach Abziehung seiner Liebd / ihrer Gebührnuß/ und schuldiger Cräyß-Hülff/ billich Erstattung empfahen.**

Wird die Außtheilung auff Erffurt eine Mäyntzische Stadt differirt.

§. 55. **Wir seynd auch deß gnädigen Erbietens/ solchen gen Erffurt angesetzten Versamb**lungs-Tag / durch Unsere bey dem jüngsten Execution Kriegswesen / gehabte Käyserl. Kriegs-Commissarien auff alle ob- und nachbemeldte Fäll / und andere mehr nothwendige Puncten/ mit Gewalt und Instruction gnugsamlichen versehen / besuchen zu lassen / und alles befördern zu helffen/ das Unsers Ermessens der Sachen Nothdurfft / und deß Reichs Wolfahrt und Befriedung erheischen wird.

§. 56. Damit aber sein deß **Churfürsten von Sachsen Liebd / und die andern / so das ihrig fürgesetzt** / dannoch mit solcher Erstattung **nicht so gar in die Länge auffgehalten** / dem Kriegs-Volck ohn Nachtheil abgedanckt / dasselbig abgefertigt / und zu vielleicht noch außständiger Bezahlung verwiesen werden möge: So haben Wir Uns ferner mit den Churfürstlichen Räthen / Fürsten/ Ständen / und der abwesenden Gesandten und Bottschafften / auff ihr Uns eröffnets räthlichs Gutbedencken vereinigt und verglichen / daß unverlängert/ und alsbald nach Endigung dieses Reichs-Tags aller Crayß Außschreibende Chur- oder Fürsten / die in ihre Cräyß gehörige Churfürsten / Fürsten und Ständ zusammen beschreiben und erfordern / ihnen den Beschluß dieses Reichs-Tags eröffnen / und dieselbige Churfürsten / Fürsten und Ständ schuldig seyn sollen / **innerhalb zweyer Monat** / nach dato dieses Unsers Reichs-Tags Abschieds / und also vor dem Ersten Monats-Tag Augusti, nach ihren Reichs-Anschlägen / so viel dieselbige ihre Anschläg zu Roß und Fuß **auff vier Monat einfach / an so viel Geld ertragen** / sich gefaßt zu machen / solche **ihre Gebühr auch in den Cräysen / darinn ein jeder Churfürst / Fürst und Stand gesessen / zu erlegen**/ und zusammen zu tragen / damit die Cräyß-Obersten und Zugeordneten / oder die jenigen / so an ihr Statt verordnet / solch Geld alsbald bey vorhabender Rechnung und Consultation, daselbsten zu Erffurt beysammen bringen / oder aber ein gewisse Anzeig thun können / wo solch zusammen-gebracht Geld / entweder zu **Nürnberg / Franckfurt / Leipzig** (so **hierzu als Leg-Städt dieses Falls fürgenommen und ernennet**) von eines jeden Cräyß wegen **zu erfinden.**

Zu Befriedigung Chur-Sachsen und Anderer.

4. monatliche Reichs-Anschläg an Geld zu erlegen/

§. 57. **Und soll alsdann nach angehörter Rechnung/ obberührtem Unserm Oheimen und Churfürsten zu Sachsen/ und den andern/** so zu viel bemelter Execution vorgesetzt / **solch Geld zugestellt** / und fürter durch die Verordneten in ihrer habenden obermelten Befelchen fortgefahren / und was nach Befindung derselbigen Rechnung/ weniger oder mehr in Kriegs-Kosten auffgelauffen/ nach gebührlichem Abzug/ Vermög Unser und deß H. Reichs Abschied und Ordnung / unter gemeine Reichs- und Kriegs-Stände außgetheilt werden.

und obgemeldt Chur-Sachsen zuzustellen/

§. 58. **Als Uns dann hieneben / der Churfürsten Räthe / Fürsten / Stände / und der abwesenden Gesandten in Unterthänigkeit zu Gemüth geführt: Nachdem auf vielberühmtem Unserm nechst zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag / auff Unser freundlichs und gnädigs Anlangen/ zu mehr Beförderung und Handhabung**

Zur Reichs-Defension und Land-Friedens

deß allgemeinen Friedens / auch würcklicher Execution gegen den thätlichen Beschädigern / 2c. Churfürsten/Fürsten und Stände für nothwendig angesehen/ sich auch verglichen und entschlossen / daß zu gewisser Erhaltung deß innerlichen Friedens / in der Teutschen Nation, und damit im Fall der Noth gegen den Betrübern gemeiner Ruhe/neben der Creyß-Hülff/zu Schutz und Schirm aller deß H. Reichs Ständen und Unterthanen / desto stattlicher und gewisser zusammen gesetzt werden möchte/zwölff hundert Pferd in ein Wart- und Rüstgeld / auff gemeinen ihren Unkosten angenommen / und drey Jahr lang der Gebühr nach unterhalten werden solten / deren Bestallung den nechst verschienen ersten Tag deß Monats Julii, verflossenen 60. Jahrs angangen/auch solcher Pferd Außtheilung in gelegene Ort und Creyß zuthun / Unserm getreuen sorgfältigen Gutachten unterthänig und gehorsamlich vertraut worden.

1200. Pferd auff gemeiner Stand Kosten zu erhalten auff drey Jahr.

§. 59. Aber nunmehr nach glücklichem erlangten Obsieg gegen vorgemeldten Aechtern/ und ihren Receptatorn zu bedencken fürgefallen/ obberührt zwölff hundert Pferd in gemeltem Rüst- und Wartgeld / neben vielfältigen andern gemeinen Ständen obligenden Beschwerungen/ fürbaß länger die gemelten drey Jahr außzuenthalten / oder aber zu Erleichterung solcher hohen / **ihnen den Ständen aufferwachsenen Bürden wiederumb nach Gelegenheit abzuschaffen.**

Abdanckung vorgemelter 1200. Pferd.

§. 60. Wiewol Wir nun nach solcher von Göttlicher Allmächtigkeit jüngst gegünter glück und sieghafften Vollendung / verrichter gemeiner heylsamen Execution und Justitien-wercks/da deren Aechter und ihres beschwerlichen Anhans / guter Theil ihre wohlverdiente Straff erreicht/ihr Receptator **Hertzog Hans Friederich in Unsern Gewalt und** Custodi **angelangt**/ Wir auch auß mehrfältigen/ hochbeweglichen / rechtmässigen/ guten Ursachen verordnet / die eroberte Vestung Gotha und Grimmenstein auß den Fundamenten zu schläyffen / zu zerstören/ und zu zerbrechen / in Meynung/ wie Wir Uns gegen der Churfürsten Räthen / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Gesandten und Bottschafften / auß der Käys. Macht und tragenden hohen Ampt wegen außtrücklich erklärt / daß Unser Will und Meynung seyn / daß nun fürbaß hin keine Bevestigung weder zu Gotha noch Gimmenstein / angefangen / gebauet / oder auffgericht werden soll / (darauff doch sie die Räthe und Gesandten / auß Mangel nothwendigen Befelchs / sich hinwieder gegen Uns nicht vernehmen/ noch einlassen können / aber geachtet / auff künfftigen Tag zu Erfurt hievon / und was der nicht Widerbauung deren Vestungen halben zu ordnen / zu reden seyn möchte) und also obberührter gestraffter Aechter / ihres Anhangs / und deß gantzen verrichten Executions-Wercks halben/ es (GOtt Lob) die Endschafft erreicht/ daß zuversichtiglich nicht allein die Friedhässigen und unruhige Leut / sonderlich die/ so weder Gleich noch Recht leyden können / auff alle nachkommende Zeiten / **ein vorbildigen Spiegel** hieran haben und behalten / sondern auch desto standhaffter und beharrlicher der geliebt heilsam gemein Fried im H. Reich Teutscher Nation, das gebührend Auffsehen / und vor Augen Haltung / und Gehorsamung der H. Justitien , als des einigen Höchsten Kleinods / im Reich behegt / erhalten/ und der Gebühr exequirt werden möge.

Receptator der Aechter.

H. Hans Friederich zu Sachsen in Käys. Gewalt und Custodi gebracht. Gotha u. Grimmenstein geschleifft.

Deren Wiederauffbauung.

Vorbildigen Spiegel der Rebellion.

§. 61. Dieweil aber nach beschaffenen Läufften jetzt gleich auff diesem Reichstag nicht also eben bedacht werden mögen/ was hin und wieder im H. Reich **solcher in Waregelt bestellter Reysigen / ihrer ferner Unterhaltung oder Abschaffung halben** gemeiner Reichsstände Nothdurfft und Gelegenheit seyn mag/ und in deme die Creyß-Obersten und ihre Zugeordnete in vorstehender ihrer nechsten Versamblung/ was ihrer und aller Creyß-Stände Bedürfftigkeit seyn will/ wol zu erinnern und bedencken.

Wegen Abdanckung und fernern Unterhaltung der 1200. Pferd.

§. 62. So haben Wir Uns abermahln mit der Churfürsten Räthen/Fürsten/Ständen/und der abwesenden Gesandten und Bottschafften/ und sie sich hinwieder mit Uns / über solchen fürgefallenen Zweiffel dahin verglichen und entschlossen / daß in nechst vermeldter gemeiner **Creyß-Versamblung zu Erfurt**/neben Verrichtung obberührter anbefohlner Sachen die Creyß-Obersten/ und ihre Zugeordnete/ oder an dero statt ihre abgesandte Räthe/ aller Creyß Gelegenheiten und Bedencken zusammen tragen/ dieselbige ferner erwegen / berathschlagen / und endlich darüber schliessen sollen.

Stehet auff nechster Erfurtischen Versamblung zu deliberiren.

§. 63. Auff den Fall dann/ so es gemeinlich darfür gehalten / und dahin geschlossen würde/ daß berührte zwölff hundert Pferd in noch fernerm Rüst- oder Wartgeld zu erhalten unnöthig/ sondern gemeiner Ständen deß H. Reichs dieser Außlage und Beschwerung zu entheben/ und aber allbereit das erste Ziel der bewilligten Unterhaltung/ auff Trium Regum nechst hin erschienen / welches die Stände zum Theil erlegt/ und was nicht erlegt / nachmals die Säumigen zu erlegen/ schuldig und verbunden.

§. 64. Wofern sich auch in obangesetzter Rechnung und Vergleichung deß Executions-Kriegskostens befinden würde / **daß die angeregte vier monatliche Erlegung aller Creyß- und Reichs-Ständ Gebührnuß nicht gnugsam**/so sollen alsdann sie die Creyß-Obersten und Zugeordnete / oder an ihre Statt dero Räthe ferner erwegen und schliessen / was davon zu viel gerührtem Executions-Kosten zugeschlossen werden / oder sonsten in andere Weg dem H. Reich und desselbigen Ständen zu gutem kommen möge.

Im Fall die angeregte 4. Monat-Anschläg nicht klecken sollen.

§. 65. Damit auch Churfürsten / Fürsten und Stände deß Heil. Reichs / solcher Bürden jetzt gemelter Unterhaltung / und Wartgelts/ desto füglicher entledigt werden können / und dann Uns als dem Oberhaupt / und ihnen als den Gliedern / zu Stifftung und Erhaltung friedlicher Wohlfahrt / mehrer Sicherheit / Ruhe und Eintracht / im Reich / auch daran nicht wenig gelegen / daß gegen dem noch überbliebenem Rest/ von der obermeldten conspiriren

Aech-

Wegen zum andermal erklärter Aechter und aber Aechter und Aechter.

terischen Rott / als auch fürnehmen / und zum andernmal erklärten Aechtern und Aber-Aechtern / die zu Betrübung deß gemeinen Friedens / und Anrichtung gemeines verderblichen Ubels und Unraths / nicht die geringsten ihres Mittels seynd / als nemlich die vorgenannte **Ernst von Mandeßloe / Jobst von Seerwitz / Dieterich Piecht / und Michael Faistlin /** die jüngst zu Augspurg verabschiedete würckliche Execution auch vollstreckt / denselben allerhöchster Möglichkeit zum embsigsten nachgestellt / und sie nicht weniger / als die andere / zu wohlverdienter Straff gebracht werden: So

Folgende Verordnung zu versehen.

haben die Churfürsten / Räthe / Fürsten / Stände / und die gesandte Bottschafften / auff Unser wolmeynend Gutbedencken / ihnen wol gefallen lassen / daß derwegen in diesem Unserm Reichs-Abschied nachfolgende ernstliche Versehung zu thun.

§. 66. Darauff befehlen Wir allen und jeden Churfürsten / Fürsten und Ständen / u. Gliedern deß H. Reichs / setzen / statuiren / ordnen und wollen / daß sie und ihr jeder / seines Theils insonderheit den jetztgemelten **Landfriedbrechern / auffrührischen Aechtern / und** Conspirations-**Verwandten** bestes Fleiß / so viel ihnen möglich / **nachtrachten sollen / und wo deren einer oder mehr zu Hafften und Gefängnuß** gebracht / daß derselbe in wol verwahrlichen gefanglichen Banden **gehalten** / dasselbig alsbald Uns kund thun / und Unserer ferner Verordnung darunter erwarten sollen.

Aechter und Landfriedbrecher aller Orten in Hafftung und gefangen zu nehmen.

§. 67. Und soll nichts desto weniger auff künfftigem Versamblungstag zu Erffurt / der ehegenannten **entwichenen Aechter / und deren Enthaltung halben /** Erkündigung eingenommen / auch davon / wie sie zu Hand und Hafft gebracht / gerathschlagt werden.

§. 68. Als sich auch noch **etwas Irrung zwischen etlichen Ständen deß Reichs der** Session **halben erhalten /** deren sich dieselbige streitige Ständ / und an dero Statt ihre Räthe und Bottschafften dißmals auch endlich nicht vergleichen mögen: Demnach wollen Wir / **daß einem jeden Fürsten / Prälaten / Grafen** und Stand dieses Reichstags gehaltene Session und Subscription zu Ende dieses Abschieds beschehen / an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigen Weg **nicht nachtheilig / schädlich / oder vergreifflich seyn soll.** Und seynd Wir nachmals deß gnädigen **Erbietens / möglichen** Fleiß fürzuwenden / nach Befindung eines jeden Gerechtigkeit / sie solcher Irrung der Session, auff ziemliche leidliche Wege **zu vereinigen und zu vertragen / oder** sonsten nach Billichkeit zu entscheiden.

Session und Subscription keinem Stand nachtheilig.

§. 69. Solches alles und jedes / so obgeschrieben stehet / **und Uns Käyser Maximilian betrifft / gereden und versprechen Wir bey** Unsern **Käyserl.** Würden und **Worten /** stät / fest / **unverbrüchlich und auffrichtig zu halten** / und zu vollziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen / und zu geleben / sondern Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Käys. Insiegel an diesen Abschied thun hängen.

Käys. Versprechen.

§. 70. Und Wir die **verordnete Churfürstliche Räthe / erscheinende Fürsten / Prälaten / Grafen und Herren /** auch der **abwesenden Fürsten / Prälaten / Grafen / und deß Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandten / Bottschafften und Gewalthabere hernach** benennt / bekennen öffentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul / alles wie ob stehet / mit Unsern guten Willen / Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd: Willigen auch dieselbige alle / sampt und sonderlich hiemit und in Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen in guten / wahren / treuen / die so viel einem jeden / sein Herrschafft oder Freund / von denen er geschickt oder Gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag / **wahr / stet / fest / auffrichtig und unverbrochen zu halten** / zu vollziehen / und deme / nach allem Unserm Vermögen nachzukommen / und zu geleben sonder Gefährde.

Der Stände Versprechen.

Subscription der anwesenden Ständ und Bottschafften.

„ Und seynd diese hernach geschriebene / Wir „der Churfürsten Räthe / Fürsten / Prälaten / „Grafen / Herren / und der abwesenden Stän„de / auch deß Heil. Reichs Frey- und Reichs„Städt Bottschafften und Gewalthaber. **Der „Churfürsten / Räthe und Bottschaff„ten.** Von wegen Daniels / deß H. Stuhels „zu Mäyntz / Ertzbischoffen / deß Heil. Röm. „Reichs durch Germanien, Ertzcantzlers und „Churfürsten / ꝛc. Johann Andreas Moßbach „von Lindenfels / Thumprobst und Cämmerer „zu Mäyntz / ꝛc. Hans Leonhard Rotwiß von „Rulenbach / Amptmann zu Orba / und Han„sen Simon Bagen auff diesem Reichstag „Cantzler Amptsverwalter / Philips Wolff „von Rosenbach / Doctor, und Andreas Ersten„berger / Licentiat. Jacobs / erwehlten zu „Ertzbischoffen zu Trier / deß Heil. Röm. Reichs „durch Gallien / und das Königreich Arelaten / „Ertzcantzlers und Churfürsten / Johann von Schönberg / Thumcustos zu Trier / Philips „von Nassau / Amptmann zu Berncassel Hu„notstein / von Baldenau / und Conrad Reck / „Licentiat. Friederichs / erwählten zu Ertzbi„schoffen zu Cölln / deß H. Röm. Reichs durch„Italien / Ertzcantzlers und Churfürsten / Her„tzogen zu Westphalen und Engern / Frantz „Buchhard / D. Cantzler / und Anthoni von Eltz. Friederichs / Pfaltzgrafen von Rhein / „deß Heil. Röm. Reichs Ertztruchsessen / und „Churfürsten / Hertzogen in Bäyern / Jo„hann von Dienheim / Hans Schott Räthe / „Christoph Oheym / Doctor und Johann „Albrecht Fraiß / Licentiat alle Räthe. Augu„sten / Hertzogen zu Sachsen / deß H. Römi„schen Reichs Ertzmarschalck und Churfürsten / „Landgrafen in Thüringen / und Marggra„fen zu Meissen / ꝛc. Heinrich von Einsidel / „Hoffrichter deß obern Hoffgerichts zu Leip„zig / Johann von Ezeschau / zum Buch-„

Der Churf. Räth und Bottschafften.

und„

„und Franciscus Cram D. Räthe. Joachims
„Marggrafen zu Brandenburg / deß H. Röm.
„Reichs Ertzcämmerers / und Churfürsten/ zu
„Stettin / Pommern / der Cassuben und
„Wenden / und in Schlesien / zu Crossen Her-
„tzogen / Burggrafen zu Nürnberg / und Für-
„sten zu Rügen/ Werner von der Schulenburg/
„und Andreas Zoch / D. Ordinarius zu Franck-
Von wegen deß Hauß Oesterreichs.
„furt an der Oder. **Von wegen deß Hauß**
„**Oesterreichs** / Friederich Graf zu Oettin-
„gen / Ludwig Graf zu Leonstein / Herr zu
„Scharpffeneck / Johann Achilles / Ilsing /
„Christoff Mellinger / und Johann Hegen-
„müller / beyde Doctor Käyserliche und Oester-
Geistliche Fürsten persönlich.
„reichische Räthe. **Geistliche Fürsten per-**
„**sönlich.** David / erwählter Bischoff zu
Deren Bottschafften.
„Regenspurg. **Geistlicher Fürsten Bott-**
„**schafften.** Von wegen Johann Jacobs
„Ertzbischoff zu Saltzburg / Legaten deß
„Stuhels zu Rom/ etc. Jacob von Hauenspurg
„zu Vohlenlueg / und Simon Bauers / der
„Rechten Doctor, Georgen Administrators deß
„Hochmeisters Ampts in Preussen / und Mei-
„sters Teutsches Ordens / etc. Heinrich von
„Babenhausen / Commentbur zu Blumen-
„thal / Teutsches Ordens. Veiten Bischoffs
„zu Bamberg / Georg Marschalck / Christoph
„von Gieg/und Jobst Lorber/D. Räthe. Friede-
„richen Bischoffs zu Würtzburg / etc. Johann
„Egnolff von Knöringen / zu Würtzburg und
„Augspurg Thumbherr und Scholasticus,
„Balthasar von Hellu / Lic. Cantzler und Jo-
„hann Chrysostomus Kraisser/ D. Räthe. Die-
„terichen / erwählten und bestättigten Bi-
„schoffs zu Wormbs / Philips Christoph von
„Soetern zu Wormbs / Adam Vetter von der
„Gilgen / zu Eystädt und Regenspurg Thumb-
„herr / und Thomas Seld/ D. beyde Fürstl.
„Augspurgische Räthe. Martin Bischoffs zu
„Eystädt / Niclaus Seldt / Doctor Cantzler.
„Marquarden Bischoffs zu Speyer / und
„Probsten zu Weissenburg. Erasmussen Bi-
„schoffen zu Straßburg / Landgrafen in Elsaß.
„Otten der Heil. Römischen Kirchen Bischoff/
„Cardinal zu Alban und zu Augspurg/ Probst
„und Herr zu Elwangen / etc. Adam Vetter
„von der Gilgen / zu Eystädt und Regenspurg
„Thumbherr/ Thomas Seldt/D. beyde Fürst-
„liche Räthe. Marx Sittigs Cardinals/ etc.
„Bischoffs zu Costens / und Herr der Reiche-
„nau / Hambrandt Weglein / D. Ernsten
„Administrators deß Stiffts Freysingen/
„Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in
„Obern- und Nidern-Bayern / etc. Johann
„Lorichius / D. Cantzler. Wolffgang / be-
„stättigten Apts deß Stiffts Fulda / etc. M.
„Laurentius Lommessen / Rath. Michaels /
„bestättigten Apten deß Stiffts Hirschfeld/
„M. Laurentius Lommessen Fuldischer Rath.
„Georgen Apts deß Stiffts Kempten Wolgang
„Anthoni Ferner / D. Wolffgangs Probst zu
„Werthersgaden / und alten Oettingen / Jacob
„von Haunspurg zu Vohenlueg / und Simon
„Bayers der Rechten D. beyde Saltzburgische
Weltliche Fürsten persönlich.
„Räthe. **Weltliche Fürsten persönlich.** Al-
„brecht Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in Obern-
„und Nidern-Bäyern/ und mit Gewalt Heinrich

Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg„
deß Jüngern. **Weltlicher Fürsten Bott-**„
Deren Bottschafften.
schafften. Von wegen Georgen Pfaltz-„
grafen bey Rhein/ Hertzogen in Bäyern/ etc.„
Daniel Capito / Doctor, Wolffgangs„
Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Bäy-„
ern/ Graffen zu Veldens und Spanheim/„
Hans Landschad / von Steinach / der„
Jünger / Landvogt zu Neuburg an der„
Thonau / Ulrich Sitzinger zu Holenstein/„
und Walther Drechsel beyde Doctor / alle„
drey Räthe. Georgen Hansen/ Pfaltzgraf-„
fen bey Rhein / Hertzogen in Bäyern / und„
Graffen zu Veldentz / Daniel Capito / und„
Jacob Pophard / genannt Schütz / beyde„
Doctor. Johann Wilhelmen / Hertzogen„
zu Sachsen / Landgraffen in Thüringen/„
und Marggraffen zu Meissen / Christoph„
Dürfelden / D. Hoffrath / und Assessor„
zu Jehna. Johann / auch Georgen Frie-„
derichs / beyder Marggraffen zu Branden-„
burg / zu Stetin / Pommern / der Cas-„
suben und Wenden / etc. Hertzogen / etc.„
Werner von der Schulenburg / und Andre-„
as Zoch / Docton. Wilhelms / Hertzogen zu„
Gülich / Cleve / und Berg / Graffen zu der„
Marck und Ravenspurg / Herr zu Raven-„
stein / Wilhelm von Scheid / genannt„
Wesch pfenning / Licentiat, und Heinrich„
Rudolph von Wetze / Doctor, beyde Räthe.„
Barnimbs des Eltern / Hertzogen zu Stet-„
tin / Pommern / der Cassuben udd Wenden/„
Fürsten zu Rügen / und Graffen zu Gutz-„
gau / Andreas Borcke zu Regenwalde. Jo-„
hans Friederichs / Buchlaf / Ernst / Lud-„
wigs / Barnim / und Casimir / Gebrüdere/„
Hertzogen zu Stettin / Pommern / der Cas-„
suben und Wenden / Fürsten zu Rügen und„
Graffen zu Gutzgau / Hening von Walde /„
zu Verwaldt. Christophen / Hertzogen zu„
Würtemberg und Teck / Graff zu Müm-„
pelgart / Eberhard Schenck von Winterstet-„
ten / und Balthasar Eßlinger / beyde der„
Rechten Licentiaten, Wilhelms Ludwigen /„
Philips deß Jüngern / und Georgen / Ge-„
brüder / Landgraffen zu Hessen / Graffen zu„
Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenheyn und„
Nidda / Jacob Lerßner / und Johann„
Kleinschmidt / Doctor und Räthe. Car-„
len Marggraffen zu Baden / und Hochberg/„
Landgraffen zu Susenberg / Herrn zu Röt-„
teln / und Badenweyler / auch Philipper-„
ten / Marggrafen zu Baden / und Grafen„
zu Spanheim / etc. Joachim Meinhard / D.„
Ludwig / Heinrichs / Landgrafens zum„
Leuchtenberg / und Grafen zu Halß / Ulrich„
Mileus / D. Cantzler. Joachim / Ernsten/„
und Bernharden / Gebrüder / Fürsten zu An-„
halt / Grafen zu Ascanien / Herrn zu Zerbst„
und Bernburg / Johann von Ezeschau / und„
Christoph Dürfelden / D. Heinrichen deß„
Jüngern / deß Röm. Reichs / Burggrafen„
zu Meissen / Grafen zu Hartenstein / Herrn„
zu Blauen / und Gerau / Heinrich Volrath„
von Watzdorff / und Georg Leugfelder / Do-„
ctor, Georgen Ernsten / Grafen und Herrn„
zu Hennenberg / Christophen Dürfenfelden /„
D. Prä-„

Prälaten persönlich.

,,D. **Prälaten persönlich.** Blasius/ Apt zu
,,S. Heymeran zu Regenspurg. Michael Apt
,,deß GOttes-Hauß Mindernau / genannt
,,Weissenau. **Prälaten und Bottschafften.**

Prälaten Bottschafften.

,,ten. Von wegen Johann Apts zu Käy-
,,sersheym / Christoph Leyman. D. Der
,,Schwäbischen Prälaten / Apts Georgen von
,,Salmanswehler / Gerwichen zu Weingar-
,,ten und Ochsenhausen / Erhard zu Elchingen/
,,Thomas zu Irsee / Georgen zu Roggenburg/
,,Thomas zu Ursperg / Martinus zu Roth/
,,Benedict zu Schussenried / Christoph Marg-
,,thal/ und Christoph zu Petershausen / Alle
,,Aept bemelter GOtteshäuser / Michael Apt
,,deß Gottshauß zu Mindernau / und Galli
,,Hager / Doctor, Sigmunds von Hornstein/
,,Teutsches Ordens / Land-Commenthur der
,,Baley Elsas / und Burgundi / Johann Ja-
,,cob Han / Doctor, **Aeptissin Bottschaff-**

Aeptissin Bottschafften.

,,**ten.** Von wegen Maria Jacobä / Aeptis-
,,sin deß Gefürsten Freyen Weltlichen Stiffts
,,Buchau / ꝛc. am Federsee / Johann Jacob
,,Han / Doctor. Barbara Aeptissin zu Ober-
,,münster in Regenspurg / Johann Auerbach/
,,D. Regenspurgischer Cantzler. Barbara
,,Aeptissin zu Nidermünster in Regenspurg/
,,Pelagius Probst. **Grafen und Herren per-**

Grafen und Herren persönlich.

,,**sönlich.** Carl / Graf zu Hohenzollern/
,,Sigmaringen / und Veringen / Herr zu Ha-
,,gerloch und Werstein / deß Heil. Römischen
,,Reichs Erbcämmerer Römischer Käyserlicher
,,Majestät Rath. Friederich Graf zu Oet-
,,tingen. Heinrich Graf zu Fürstenberg /
,,und Werdenberg / Landgrafen zu Bare/ Herr
,,zu Hausen in Küntzingerthal / ꝛc. Ludwig
,,Graf zu Leonstein / Herr zu Scharpffeneck/
,,**Grafen und Herrn Bottschafften.**

Deren Bottschafften.

,,Von wegen der Schwäbischen Grafen und
,,Herren / als Georgen Grafen zu Helffenstein/
,,Freyherrn zu Gundelfingen. Philipsen Gra-
,,fen zu Eberstein. Ulrichen / Grafen zu
,,Montfort / und Rotenfelß / Herrn zu Roth-
,,mann und Argen / für sich/ und als Vormün-
,,der / weyland Christophen / Grafen zu Für-
,,stenberg / ꝛc. seligen / hinterlassenen Söhne.
,,Ulrichs Graffen zu Helffenstein / Freyherrn
,,zu Gundelfingen. Entel Friederichs / Gra-
,,fen zu Lüpffen Landgraffen zu Stüllingen/
,,und Herrn zu Heue. Johann Jacobs/
,,Freyherr zu Königseck und Aulendorff. Al-
,,wigs / Grafen zu Sultz / Landgrafen zu
,,Gleckau. Joachim Grafen zu Fürstenberg/
,,Heiligenberg / und Werdenberg / Landgrafen
,,in Bare / Herrn zu Hausen / im Küntzinger-
,,thal. Heinrichs / Grafen zu Lüpffen / Land-
,,grafen zu Stülingen / und Herrn zu Heuen.
,,Wilhelms / Grafen zu Zimmern / Herrn zu
,,Moßkirch / Wild und Falckenstein. Quirin
,,Gangolffs / Freyherrn zu hohen Gerolseck/
,,und Sultz. Georgen von Fronsperg / Frey-
,,herrn zu Mindelheim / Herrn zu S. Peters-
,,burg / und Stertzingen. Jacob deß H. Rö-
,,mischen Reichs Erbtruchseß / Freyherr zu
,,Waltburg / ꝛc. hinterlassene Söhne / Vor-
,,mundschafft. Johann Jacobs / Freyherrn
,,zu Grajeneck / ꝛc. Und Hans Georgen /

von und zu Baumgarten / Freyherr zu Hohen-,,
schwangau / und Erbach. Heinrich Graf zu,,
Fürstenberg / Heiligenberg / und Werdenberg/,,
Landgraf in Bare / Herr zu Hausen / im,,
Kintzingerthal / und Johann Jacob Han Do-,,
ctor. Der Schwäbischen Grafen und Herrn,,
Rath/ und Obervogt der Herrschafft Mindel-,,
heim / ꝛc. Joachims/ Johans und Ulrichen/,,
Gevettern / Grafen zu Ortenburg / Georg,,
Tradel / Doctor. Anthoni / Grafen zu Ol-
denburg und Delmenhorst / Georgen Lud-,,
wigs und Carlen / Gevettern und Brüder/,,
Grafen zu Gleichen/ Herrn zu Thonna/ Blan-,,
ckenheim / und Kranchfeld. Günthers und
Hans Günthers / Gebrüder / deß Heil. Römi-,,
schen Reichs Gevierter Grafen zu Schwar-,,
tzenburg / Herrn zu Arnstadt und Sunders-,,
hausen / Magister Heinricus Tiling / Olden-,,
burgischer Secretarius. Johanns von Dhun,,
Grafen zu Falckenstein / Herrn zu Oberstein,,
und Bruch / Jacob Pophard genannt,,
Schütz / Doctor. Wolff Dieterichs von,,
Mechsselrein / Freyherrns zu Waldeck / Mat-,,
thäus Raid / Pflegern zu Nidern-Traubling/,,
Innhaber Instingen. **Der Frey- und,,**

Der Frey- u. Reichs-Städt Gesandten.

Reichs-Städt Gesandten. Von we-,,
gen der Stadt Straßburg / Bernhard Botz-,,
heim / Doctor Advocatus, mit Befelch der,,
Stadt Aach. Franckfurt / Carl von Glau-,,
burg / mit Befelch der Stadt Wetzlar. Der,,
Städt in die Landvogtey bey Hagenau/ gehörig,,
Colmar/ Schlettstadt/ Weissenburg/ Landau/,,
Oberheim/ Käysersberg/ Münster in St. Gre-,,
gorienthal/ Roßheim und Türckheim/ Rochius,,
Botzheim/ Städtmeister zu Hagenau. Re-,,
genspurg / Hans Steuer / und Haubolt Fe-,,
racher / beyde deß innern Raths / Michael Bi-,,
gelmäyer / Doctor, und M. Niclaus Din-,,
tzel / Syndicus, mit Befehl nachfolgender,,
Städt / Mülhausen / Offenburg / Gengen-,,
bach und Zell. Augspurg / Johann Baptista,,
Heintzel / Burgermeister / und Geord Tradel,,
Doctor, mit Befehl / Kauffbeweren / und
Schwäbischen Werdt. Nürnberg / Georg,,
Volckheymer / und Thomas Löffelholtz/ beyde,,
deß iñern Raths/ mit Befehl Winßheim/ Dün-,,
ckelspühel/ Weissenburg im Nortgau Rotten-,,
burg/ Nördlingen / und Schweinfurt. Ulm,,
Daniel Schad / deß Raths / und Heinrich,,
Schilbock / Licentiat, mit Befelch der Städt,,
Eßlingen / Reutlingen / Schwäbischen Hall,,
Uberlingen / Heylbronn / Gemünd/ Memmin-,,
gen/ Lindau/ Biberach/ Ravenspurg/ Kempten/,,
Weyl/ Wangen/ Ysin/ Wimpffen/ Giengen/,,
Bopffingen / Leutkirch / Buchorn / Alen und,,
Buchau am Federsee. Und ist zu der Käy-,,
serlichen Versieglung dieses Abschieds hiehero,,
abgefertigt / der Kayserl. Majestät Rath/ ,,
Secretari und Taxator, Christoph Ungelter,,
von Teissenhaussen.

Deß zu Urkund haben wir Johan An-,,
dreas Moßbach / von Lindenfels Thum-,,
Probst deß hohen Thumstiffts / und Cäm-,,
merer zu Mäyntz / Johann von Dienheim/ als,,
Mäyntzische und Pfaltzgräffische Churfürstl. ,,
Geordnete und Räthe zu diesem Reichs-Tag/,,

an

Digitized by Google

„an statt unserer gnädigsten Herren und der „andern Churfürsten. Jacob von Haunsperg/ „zu Vehenlung / Saltzburgischer Gesandter/ „Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog zu „Obern und Nidern Bayern / von der Geist„lichen und Weltlichen Fürsten wegen. Mi„chael/ Apt des Gottshauß Mindernau / ge„nannt Weissenau / von wegen der Prälaten. „Carl Graff zu Hohenzollern / und Sigma„ringen / ꝛc. des Heiligen Römischen Reichs „Erbcämmerer / ꝛc. Von der Graffen und „Herrn wegen. Und wir Burgermeister und Rath zu Regenspurg/ von unser und der Frey„ und Reichs-Städt wegen / unser Insiegel „ an diesem Abschied thun hencken. Geben in„ unser Käyser Maximiliani und des Heiligen„ Reichs-Stadt Regenspurg / Montags nach„ Exaudi, den zwölfften Tag des Monats Maji, „ nach Christi unsers lieben HErrn Geburt/ „ im fünffzehen hundert/ und sieben und sechtzig„ sten/ unserer Reich des Römischen im Fünfften/„ deß Hungarischen / im vierdten/ und des Bö„ hemischen im neunzehenten Jahren.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und deß H. Reichs Creyßen Verordneter, für sich, und im Namen Churfürsten, Fürsten und Reichsständ / in des Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mäyntz, Stadt Erffurt / Anno 1567. auffgericht.

SUMMARIEN.

Erstattung der Chur-Sächsischen Kriegs-Unkosten/ Achts Execution, Demolition und Schleiff-Kosten der Vestung Gotha und Grimmstein/ wie man sich an dem darinn befindlichen Mobilien/ Vorrath/ Ammunition, Gold/ Silbers Lehen ꝛc. auch der Aechter Güter bezahlt machen könte/ Ersuchung fremder Potentaten den Aechter kein Schutz zu geben / zur völligen Abzahlung Chur-Sachsen/ Neue Reichs-Anlagen/ darzu verordnete Pfenning-Meister/ Fiscals Procels gegen Säumige / ungehorsame und ausgezogene Stände, §. 1. usque 54. Käyserl. Legation nach Constantinopel, §. 55. Erbietung der Reichs-Ständen gegen die Säumige / 56. usque 59. Krieg zwischen Dennemarck und Schweden/ Norwegische Navigation, §. 60. Verbotts Mandata die Pasquillen/ Gedichte und Verkauffer bey Pön/ §. 61. 62 63. Käys. Maj. und der Ständen Versprechen und Subscription, § 64. ꝛc.

WIr MAXIMILIAN der Ander, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien / zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Kräyn/ zu Lützelburg und Würtenberg, Obern- und Nidern-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Maggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgaw / zu Möhren/ Obern und Nidern-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol / zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auff der Wendischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund gegen allermänniglich: Als wir auff jüngstem in unser und des Reichs-Stadt Regenspurg gehaltenem Reichs-Tag, von wegen etlicher in desselbigen Reichs-Tag Abschied vermelter / und unerledigter, überbliebener Articul, die zuvor/ wider die erklärte Aechter / und deren damals Receptatorn beschlossene, und durch sondere Vorsehung und Schickung des Ewigen Allmächtigen GOttes, glücklich zu Ende verbrachte Acht Execution, und derenthalben nothwendigen auffgewendten Kriegs-Kostens Erstattung und anders betreffend, uns mit den Churfürstlichen Räthen, erscheinenden Ständen, und der abwesenden Gesandten und Bottschafften, eines andern Tags / auff den verlauffenen ersten des Monats Augusti, in des Ehrwürdigen Danieln, Ertzbischoffen zu Mäyntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertzcantzlers, unsers lieben Neven, und Churfürsten Stadt Erffurt, durch aller des Heil. Reichs Creyß Obersten und Zugeordneten, oder an der statt ihre fürtreffliche Räthe zu halten, verglichen und entschlossen: Uns auch daneben gnädiglich erbotten, zu solchem angestellten gemeinen Reichs-Creyß Versammlungs-Tag, unser Käyserliche, insonderheit auch bey ermeltem Execution Kriegswesens, gehabte Kriegs-Commissarien, mit Gewalt und Instruction gnugsamlich versehen / abzufertigen, welche die obberührte zu Regenspurg überbliebene Articul und unverrichts Werck/ sampt allem seinem Anhang mit Einnehmung nothwendigen gnugsamen Berichts, wessen man sich/ an den Verursachern jetztgedachtes Executions-Kriegskosten zu erholen/ auch Anhörung darüber gemachten Rechnung, und Justificirung derselbigen für die Hand nehmen, berathschlagen, und darinn endlich nach Inhalt unserer und des Heil. Reichs Ordnungen und Constitutionen voll-

Berathschlagung wie man sich an den Verursachern der Executions Kriegskosten erholen Chur-Sächsische Kriegskosten.

vollmächtiglichen / sonderlich dahin, ohn alles hinter sich bringen, schliessen solten / damit der Hochgeborne Augustus, **Hertzog zu Sachsen** / Landgraf in Thüringen, und Marggraff zu Meissen, deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck, Unser lieber Oheym und Churfürst / als Unser bey angeregten Executions-Werck verordnet gewesener General **im Feld Crayß-Oberster** / und Vertretter Unser Kayserlicher Person, hierzu von seiner Liebd, auch andere Crayß und Stände, **von ihnen angewendten Kriegs-Kostens und Fürleyhens** nach Abziehung eines jeden Gebührnuß und schuldiger Crayß-Hülff, **billiche Erstattung zu empfahen.**

Und von Chur-Sachsen vorgeschossene Gelder restituirt.

§. 1. Darauff Wir nach Außweisung und vermög obangeregts Regenspurgischen Reichs-Tags-Abschied / zu Unsern Kays. Commissarien fürgenommen und verordnet die Wolgebornen / Edlen / Gestrengen / Unsere und deß Reichs liebe Getreuen / Günthern / der vier Grafen deß Heil. Reichs / Grafen zu Schwartzenburg / Herrn zu Arnstatt / Sondershausen und Leuchtenberg / Otten / Grafen zu Eberstein / Fabian von Schönach / zu Sprottau und Moscau / und Christophen von Karlewitz / zum Rottenhauß / Unsere Räth / mit vollmächtigem Unserm Gewalt und Befehl / alles mit rathen / handeln / schliessen / verabschieden / und befördern zu helffen / was der Sachen Nothdurfft / und deß Reichs Wolfarth und Befriedigung erheischen würde.

§. 2. Demnach seynd auff solchem Reichs-Crayß-Versamlungs-Tag zu End dieses Unsers Abschieds / benamete der Churfürsten Bottschafften / auch ein Theils der andern Craysen Obersten / Nach- und Zugeordnete in der Person / und an der andern Statt der deputirten Kriegs-Räthe und Gesandte / in guter ansehnlicher Stattlichheit / bey ihnen Unsern Commissarien zu Erffurt einkommen und erschienen / denen Wir unsere auß ehegemeltem Regenspurgischen Abschied herfliessende Kays. gnädig und wolmeinende Proposition und Fürtrag eröffnen lassen.

§. 3. Nachdem sie nun hierauff / und dann auch auß dem Inhalt obberührtes Regenspurgischen Reichs-Tags-Abschied bewogen / und sich erinnert / wie vornemlich in solchem Abschied vermeldet / daß von wegen vorangeregter Acht-Execution, und mit glücklichem **Sieg eroberten Vestungen zu Gotha und Grimmenstein** / auch darunter verlauffenen und **außgeschlossenen Kriegs-Kosten** durch Uns / und an statt der Churfürsten / Fürsten und Ständ deß H. Reichs für billich geachtet und verabschiedet worden / gedachtem Unserm Oheym dem **Churfürsten zu Sachsen** / auch anderen / so viel und nach Außweisung deren gebührlichen / ordentlichen und richtigen Rechnungen / über ihre Crayß-Hülff / in und zu gemelten Kriegskosten auffgewendt / und ein jeden fürgesetzt / vermög deß H. Reichs Ordnung / und auff gebührliche Abrechnung mit Danckbarkeit vollständige Erstattung beschehen solt / zu welcher Erstattungs-Berathschlagung deßmals zu Regenspurg / auß Ursachen / daß man mehrern Berichts / so viel zur Sachen / Inhalt gemelter deß Reichs Ordnung gehörig / so dann auch der völligen Rettungen ergangenen Kriegs-Kostens in Mangel gewesen / nicht fürgangen werden mögen.

Achts-Executions halben bey Eroberung Gotha und Grimmenstein ergangene Kriegskosten.

§. 4. So seynd von ihnen der Crayß-Deputirten Räthen und Verordneten zu Anfangs vor aller anderer Consultation zugleich / auf Inhalt berührts Regenspurgischen Abschieds / und darinn gethanen Befehls / gegebenen Gewalts und Vollmachts / so dann auch auff der Churfürsten / und allerseits der andern Craysen sonderbare ihnen gegebene Instruction, neben Einnehmung allerhand Berichts / so viel bey jeder Tractation und Handlung vonnöthen / und zu erlangen gewest / von ihnen nicht allein obermelte von wegen deß Churfürst zu Sachsen / sondern auch in einer guten Anzahl anderer Crayß / und sonderbahren Ständ fürgelegte Rechnungen / beschehener Außlagen / und geschickter Hülff zu diesem Executions-Kriegswesen angehöret worden / davon sie folgends / und als **mit Belegung und Justificirung derselbigen ein gute Zeit zugebracht** / Unsern Commissarien nothdürfftige Relation gethan / und also letztlich solch Werck aller Rechnung mit Abschneidung und Bekürtzung deß Überfluß (so viel immer thunlich gewesen) in ein gemein Hauptsumma der Außgaben bracht / wie deßhalben ein sonderbar eigentlich Verzeichnuß verfertigt worden / deren Summa sich erstrecken thut in alles / **Neunmal hundert tausend / drey und fünffzig tausend / sechshundert dreyßig vier Gülden / siebenzehen Groschen / achthalben Pfenning.**

Belegte und justificirte Rechnung.

Betragend Summa.

§. 5. Als sich nun unter andern befunden / daß in obberührter / von wegen deß Churfürsten zu Sachsen durch seiner Liebden Räth dem hierzu verordneten **Pfenning-Meister / Dham von Seborrendorff** / auff Rottwärendorff / fürgelegter und liquidirter Rechnung nicht allein was zu Erlangung / Unterhaltung und Bezahlung vor Gotha und Grimmenstein gehabten stattlichen Kriegs-Heers an Reutern und Knechten / samt darzu gehörigen **Geschütz** / Munition **und Artolerey** / auch andern gemeinen und sonderbaren Nothwendigkeiten halben / von Anfang biß auf Zeit der Eroberung der Vestungen / und hernacher zu Besetzung derselbigen / sondern was auch zu deren angeordneter Demolition **und Zerschleiffung auffgewendet** / und ferner noch auffzuwenden vonnöthen / alles dings / als für Außgaben verrechnet / und also ohne einigen Abzug seiner Liebden an Gebührnuß dero Crayß-Hülff oder anderer Einnahmen / deß Orts vorgesetzte und verrechnete Außlag / so auch mit in der Hauptsumma deß gantzen Kriegskostens begriffen **in einer Summa / siebenmal hundert tausend / sieben und viertzig tausend / sechs hundert fünff und dreyßig Gülden / zehen Groschen / und eilff Pfenning ertragen** / darauff dann deß jetzgemelten sämtlichen Kriegs-Kostens halben ein sondere Außtheilung / auff gemeine deß Heil. Reichs

Dham von Sebottendorf Pfenning-Meister.

Demolition und Schleiff-kosten der Vestungen.

In einer Summa 747635 Gülden.

Digitized by Google

Stände / wie hieunden vermeldet / geordnet worden.

§. 6. Aber die von Craysen anhero deputirte Crayß-Obersten/nachgeordnete Gesandten/ Räthe uñ Bottschafften/in Erwegung ihrer von den Crayß-Ständen empfangenen sonderbaren Instructionen nicht befunden mögen / daß sie der **jetztgemelten** Demolition, und derenthalben verrechneten **Schleyff-Kostens ichtes zu willigen**/ oder das Heil. Reich und desselbigen Glieder damit zu beladen / mit nothwendigen gnugsamen Befehlen allertheils versehen gewesen / jedoch entgegen/ an statt und im Namen seiner deß Churfürsten zu Sachsen Liebd allerhand Argumenta und Bewegnussen der schuldigen Erstattung solches Schleyffkostens angezeigt und eingeführt / darauff hinwieder den verordneten/ von wegen obberührten / und zum Theil widrigen / auch eines Theils ungenugsamen Befehls sich einzulassen bedencklich gewesen.

Quæstiones wegen der Schleifkosten.

§. 7. So seynd in solchem Zweiffel und Streit / zu jetzigesmals Auffhebung desselbigen/ die Sachen abschiedlich dahin gestellt worden / daß von der Anlag und **Haupt-Summa** / so Churfürsten / Fürsten und Stände zu erlegen/ und dem Churfürst zu Sachsen zu bezahlen schuldig/ in oder bey der **Stadt Franckfurt** (welche/wie hernach vermeldt / neben andern zu einer **Leg-Stadt** deputirt) von wegen obberührten Schleyffkostens / wie derselbig unterschiedlich in vorgemelter Verzeichnuß angezeiget / und zusammen gezogen / **fünff und funffzig tausend/ fünffhundert/ neun und neuntzig Gülden/ sieben Groschen und neun Pfenning / als deß Heil. Reichsgeld / so lang hinterlegt bleiben** und verwarlich gehalten werden sollen/ biß daß Wir Uns solchs Zweiffels und Streits halben / so von Bezahlung deß Schleyffkostens eingefallen / und jetzmals nicht erörtert werden können mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen deß H. Reichs Ständen/oder aber mit den Craysen allerseits verglichen.

Und deßwegen zu Franckfurt biß zu Außtrag deponirte Gelder.

§. 8. Demnach sich nun hiegegen/ vermög angeregten Regenspurgischen Reichs-Abschieds gebühren wollen/ferner zu erkündigen / zu berathschlagen und zu erwegen / **wessen sich gemeine Reichs-Stände / dieses auffgewandten** beschwerlichen **Kriegskostens halben / an den Verursachern deren Haab und Güter/ und sonsten zu erholen.**

Deliberation wie sich der Unkosten halben an den Verursachern zu erholen.

§. 9. In welchem anfänglichs **von dem jenigen / was in der Vestung Grimmenstein befunden** seyn möchte/ gehandelt worden / und in Bericht so viel erlangt / daß **Barschaffts Gelds nichts vorhanden gewesen**/ deßgleichen die **güldene und silberne Geschirr / zusamme den güldenen Ketten** zuvorhin und Zeit wehrender Belägerung allbereits **vermüntzet und vorkommen.** Wie dann sonsten/ so viel und was die **Fürstliche Kleidung und Fräuliche Kleinod und Gezierde anlangen** / dieselbige zum Theil Hertzog Johanns Friederichen Gemahln / eines Theils auch ihme Hertzog Johanns Friederichen selbst gefolgt.

In den Vestungen gefunden Baarschaft gülden und silbern Geschirr/ güldene Ketten und Kleinodien.

§. 10. Und demnach deß **Vorraths halber an Wein/ Getreydig/ und anderer** Proviant die Beschaffenheit angezeigt worden / wie wol Hertzog Johanns Wilhelmen zu Sachsen solcher Vorrath / als ein gewesener unzertheilten Gemeinschafft mit Hertzog Johanns Friederichen zum halben Theil zuständig / daß doch der grösteste Theil dessen alles verzehrt / und von Getreydig den armen Leuten und Unterthanen / so vorhin solch Getreydig guten Theils dargeben müssen / Erstattung beschehen / und es für ringschätzig zu halten/ was von diesem allem im übrigen / ihm Hertzog Johanns Wilhelmen zu statten kommen. Derwegen und auß andern Bedencken/ so haben an Unserer Statt mit Unsern Commissarien / sie die Verordnete von Craysen sich verglichen/ daß er darbey zu lassen seyn soll.

Vorrath an Proviant/ Wein Getreyd/ etc.

§. 11. In gleicher Gestalt dann und so viel das **in Grimmenstein und zu Gotha gefundenes Geschütz / Pulver / Kugeln** / und andere darzu gehörige **Artolerey** anlangt / dieweil dessenthalben Bericht beschehen / daß von solchem allein/als in einem unzertheilten / ihme Hertzog Johanns Wilhelmen der halbe Theil zugestanden / von Uns auch Befehl und Ordnung beschehen / solcher halb Theil seiner Liebden zugestellt worden/ als ist es darbey auch bewunden.

Ammunition und Artollerie.

§. 12. So viel aber **den übrigen Theil jetztermelts Geschütz sampt seiner Zuhörung betriffe** / haben auff sonderbaren empfangenen Befehl/ die vom Crayß Verordnete es darfür achten wollen/ ob dem H. Reich und desselbigen Ständen / so mit dem obermelten hohem Kriegskosten beladen / solch Geschütz / Artolerey und Zugehörung/ oder dessen rechter Werth darfür zuständig seyn / und zu eines Theils Erleuchterung desselbigen Kriegskostens / von gemeiner deß H. Reichs Stände wegen nicht unerfordert bleiben / sondern vom Kriegskosten abgezogen werden soll.

§. 13. Als sie aber darauff und entgegen verständigt worden / daß Wir wegen solches halben Theils Geschützes zusamt seiner Zugehör andere Verordnung gethan / wie dann dasselbig allbereit / in obgedachts Unsers Oheymen deß Churfürsten zu Sachsen Behaltnuß gelanget / davon gemeine Crayß-Stände zuvor keine sondere / oder all solche Wissenschafft gehabt / daß sie darauff dero Crayß-Obersten / Zu und Nachgeordnete / oder die andere an ihre statt Deputirte, mit weiterem Befelch abfertigen mögen / ihnen den von Craysen verordneten auch hochbedencklich gefallen / ausser deren sonderbaren obanzeigten habenden Befelchen zu schreiten / oder dißfalls sich in weitläufftige Zweyung einzulassen.

§. 14. Demnach seynd die **Sachen dieses Geschützes / Pulver / Kugeln / und zugehöriger Artolerey halben dahin erwogen** / daß auff Maß / wie oben von Hinterlegung deß Schleiffkostens vermeldet / also in gleicher Gestalt das berührt übrig Geschütz samt seiner Zugehör / in aller Beschaffenheit / wie dasselb in vielgemelts Unsers Oheymen / deß Churfürsten zu Sachsen Gewahrsam kommen / und inventirt worden / **bey seiner Liebd verwahrlich bleiben soll** / biß so lang und dahin / daß Wir hierüber / ob und was darvon derselbigen endlich zuzueigen / mit den andern deß H. Reichs Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen / oder aber mit den Craysen aller Theils der Gebühr verglichen.

Ist Chur-Sachsen hinterlegt.

Wir

Google

Wir wollen aber doch auff allbereit beschehene Vergleichung / zwischen Unsern Commissarien und den von Creysen verordneten / daß derenthalben der Churfürst zu Sachsen / ausser was an statt deß Schleiffkostens / biß auff Vergleichung hinterlegt bleiben / seine Liebd an der andern völligen Erstattung und Bezahlung deß verlangten Geld / unauffgehalten seyn soll.

Böhmische Lehen in Sachsen / Hertzog Joh. Friederichen und H. Johañ Wilhelmen Gebrüder berührend.

§. 15. So viel dann den von **Hertzog Johann Friederichen eingehabten Theil Lands** / auch dessen Gelegenheit und Nutzbarkeit / daran sich das H. Reich deß obberührten hohen Kriegskostens zu erholen / betreffen thut / ist von gedachts **Hertzogs Johann Wilhelms zu Sachsen Räthen** / allerhand Bericht eingenommen / und davon seiner Liebd wegen angezeigt worden / daß solche Lande durchauß alle / so dieselbige mit dero Bruder Hertzog Johann Friederichen / in Gemeinschafft gehabt / von Uns und dem H. Reich / ausser wenig sonderbaren Stücken / welche gleicher Gestalt von Uns / als regierendem König zu Böheim geliehen / **zu Leben rühreten** / inmassen die Chur- und Fürsten zu Sachsen / und Landgrafen in Thüringen / über etliche viel hundert Jahren / solch Land in Lehen und Gewehrschafft gehabt / genossen und gebraucht / und also auff beyde Hertzogen zu Sachsen Gebrüdere kommen und gefallen / auch von Unserem geliebten Herrn Vatter / und nächstem Vorfahren bechlöblicher und milten Gedächtnuß / Kaysers Ferdinanden / durch sie die Hertzogen ingesamt unzertheilt zu Lehen empfangen / und unzertrennet in solidum besessen. Als Uns aber nächst verflossenen 66. Jahrs / auff gehaltenem Reichs Tag zu Augspurg / oberinelte Hertzogen zugleich umb Renovation Investituræ, in Unterthänigkeit angelangt und gebetten / hätten Wir in Bedacht der erneuerten Achts-Erklärung / gegen den Aechtern / Grumbach / und seinen Anhang / und deren geübten Receptation ihr der Aechter / und seines Ungehorsams halben Ihme Hertzog Johanns Friederichen / in stehender Acht keines wegs mit berührtem Land mitbelehnen wollen / sonder dasselbig samt seinen Regalien / Aemptern / Städten / auch beyden Vestungen / Grimmenstein und Gotha / und allen andern Zugehörungen / nichts außgeschlossen / in aller massen / wie es damahls für Augen / allein seiner Hertzog Johann Wilhelms Liebd geliehen und auffgetragen : Daneben auch durch sonderliche Kayserliche Anweisungen / auff den Fall / deß beharzlichen Ungehorsams Hertzog Johann Friederichen / solches S. Liebd zugeeignet / wie nachmals von derselbigen solche Kayserliche Belehnung genug apprehendirt.

Behauptung der Lehen von Hertzogen Johann Wilhelmen.

§. 16. Darauß dann von **Hertzog Johann Wilhelms** wegen eingeführt werden wollen / daß obberührte Land nicht eigen / sonder Lehen / und seiner Liebd insolidum zugestanden habe / und noch auch mit nichten derselbigen / als einen gehorsamen Fürsten und Stande deß H. Reichs / durch deß Bruders Ungehorsam / und erfolgte Acht verwircket / oder nachmals beschwert werden mögen / zuvorderst weil es auch vor der letzten insonderheit beschehenen Belehnung / dannoch unzertheilet gewesen.

§. 17. Wiewol nun hierauff mit ehegemeldten seiner Liebd Räthen / mit Einführung / was deß Heil. Reichs Ordnung / Constitution und Satzung dißfalls vermöchten : Insonderheit aber auch auff Assecuration, so sein Liebd von wegen Widerlegung und Erstattung / deß in vielgemelter Execution - Sachen außgegeben und auffgewandten Kriegskosten von sich gegeben / fernere Handlung fürgenommen / so haben sie doch vorige ihre Anzeig wieder erholet / und den Inhalt bemelter Assecuration dahin verstanden haben wollen / ob solche Assecuration conditionaliter auffgericht / dergestalt / daß der Hertzog Johanns Wilhelm / die gemelte Wiedererlegung deß Kriegskostens zu erstatten nicht ferner schuldig / dann so weit sich seines Bruders eingehabten Theils Vermögen ungefährlich erstrecken möchte / und so viel S. Liebd. nach Versehung der Rechten / und deß H. Reichs Ordnung in diesem Fall zu thun schuldig / darbey dann **Hertzog Johanns Friederichen Gemahl / deren Leibgut / und der jungen Herrschafft / die gebührliche Unterhaltung und** Alimenta, auch ihme **Hertzog Johanns Wilhelmen / und andern Gläubigern ihnen zustehend Recht / Gerechtigkeit und** Priorität **außtrücklich vorbehalten.**

Vorbehaltung Hertzog Johann Fried. Gemahlin Leibgut / und der Herrschaft Alimentation, auch der Creditorn Forderung.

§. 18. Dagegen wäre ihm Hertzog Johanns Wilhelmen die Zusage beschehen und cavirt / daß dieselbig bey den überwiesenen Land und Unterthanen / wider männiglichen / so sich einigen Gewalts oder thätlichen Handlung unterstehen würde / getreulich geschützt / gehändhabt und verthädinget werden solt. Und ob wol sie sich bey der Execution alles Gehorsams gegen Uns und dem H. Reich verhalten / so hätte nichts desto weniger diß Land ein grossen verderblichen Schaden erleiden müssen / wie dann dasselbig auch mit so einem mercklichen Last / alt-Vätterlicher und neuer Schulden beladen / daß unmüglich ichtes / daran sich das H. Reich und gemeine Stänð zu ergötzen / überig / derwegen sie / die Räth ihre Bitt dahin gestellet / daß darüber noch weiter ihm / Hertzog Johanns Wilhelmen nicht zuzumuthen / noch seiner Liebd einig ferner Beschwerden auffzudringen seyn solte.

§. 19. Wann nun auff empfangenen Befehl / vermög angeregten Regenspurgischen Abschieds / die von den Craysen allerseits verordnet / ungern an ihrem Fleiß ichtes wollen ermangeln lassen / sonder mehr alle mögliche Fürwendung zu thun sich schuldig erkennen / dadurch die Stände deß Heil. Reichs der hochbeschwerlichen Bürden / so ihnen durch verlauffenes Kriegswesen auffgewachsen / erleichtert werden können / so haben sich doch die Sachen über angewandte Bemühung zu einiger dem Reich würcklich erschießlichen Mittlung nicht schicken wollen : Daher dann erfolgt / daß von deß Lands Einkommen und Nutzbarkeit / entgegen auch ihme obligenden Beschwerden und angezogenen Schulden-Lasts / gewisse Anzeige zu

Digitized by Google

thun / mit ihnen den Fürstlichen Sächsischen Räthen-Handlung gepflogen.

Der Landen Gefälle.

§. 20. Darauff zu unterschiedlichen mahlen / so mündlich so schrifftlich von ihnen Bericht beschehen / welcher darbey bewendet / so viel beyder Hertzogen Gebrüder Lands (die jetzt gäntzlich in Hertzog Johann Wilhelms Einhaben seynd) **Gefälle betreffe** / daß laut der von Wittenberg auffgerichten Capitulation (darauß die Sächsischen Räthe nicht zu schreiten sich bedingt) beyden Hertzogen / als vor N. tausend Gülden werth / Jährlichen Nutzung Lands eingeraumt worden / da sie aber solche Summ nicht ertragen / nachmals von jetzigem Churfürsten zu Sachsen / auff gepflogene gütliche Handlung ein Zuschuß beschehen / welche Lande allein jährliche Renthe/ über N. tausend Gülden nicht wol erstrecken möchten / und so darzu die Coburgische Art / welche nach Absterben Hertzog Johanns Ernsten zu Sachsen / beyden Gebrüdern heimgefallen zugerechnet/ so N. tausend Gülden jährlichs beständigs Einkommens langen möchte / erstrecken sich (außer der Herrschafft Römhilt) welche am Cammer-Gericht / und sonst an andern Orten Rechthängig und noch streitig) die jährliche Gefälle in N. tausend Gülden / an welchem allem also Hertzog Johanns Friederichen der halbe Theil/ das seynd auch N. tausend Gülden jährlicher Gefälle / gebührt haben möchten. Dagegen **an Schulden** / und was Hertzog Johanns Wilhelmen Zuspruch / laut einer übergebener Verzeichnuß/ so viel angezeigt / daß mit eingerechneten **Hertzog Johanns Friederichen Gemahl / jährlichen verschriebenen Leib-Gedinge der N. tausend Gülden** / und dann Hertzogen Ernsten verlassenen Wittwe Leib-Gedings/ daran Hertzog Johanns Friederichen N. Gülden jährlich zu bezahlen verpflichtet / solche Schulden in jährlichen Pensionen sich belauffen solten / in N. tausend und mehr Gulden / auß welchem allem (solcher Rechnung nach) in dieser Consultation das Ansehen gewonnen / es noch an einm weiten ermangeln wolle/ so von Jährlichen Einkommen Hertzog Johanns Friederichen Theil Landes / die Schulden-Last bezahlet / und jährlich verricht werden solten / ohn was zu ziemlichen Unterhalt und den Alimenten ihme Hertzog Johann Friederichen in der Custodi, und der jungen Herrschafft zu verordnen seyn möchte.

Und dargegen an Schulden-Last. Hertzog Johann Fried. Gemahlin jährlich Leibgeding und Hertzogen Ernst Wittwe.

§. 21. Dieweil aber deß Heil. Reichs / und desselbigen gemeiner Stände Nothdurfft erfordert / hierüber ein mehr eigentlichere Wissenschafft zu haben / und derenthalben nothdürfftige Erkündigung einzunehmen / welche jetztmals nicht erlangt werden können noch mögen: So haben an Unsere Statt unserm Commissarien ermelte Churfürstliche Bottschafften / und der andern Craysen Obersten Zu- und Nachgeordnete / auch von denselbigen deputirte Räthe und Gesandten ihr Bedencken eröffnet / darauff sie sich allenthalben dahin verglichen / und Uns in Unterthänigkeit gehorsamlich heimgestellt / daß Wir ein Verordnung auß etlichen Churfürsten oder Ständen in ringer Anzahl vornehmen / und nach Unserm wolgefälligen Gutbedüncken/ zu ehester Gelegenheit Uns derselbigen Churfürstlichen/ oder Stands Personen resolviren/ und dieselbigen in Schrifften ersuchen mögen / **ferner nothwendige Erkündigung halben** / auff ein benannte Zeit / und an gelegener Mahlstatt/im Land beysammen selbst zu erscheinen/oder aber nach derselbigen Churfürsten/Fürsten oder Stände wolgefallen / ihre ansehenliche Räthe zu schicken.

Kayserl. Commissarien und Stände.

Dessen fernere Erkündigung fürzunehmen.

§. 22. Und als daneben bedacht und verglichen worden/ daß in dem diejenigen / so Wir ersuchen werden / Uns zu Gehorsam / und dem H. Reich zu Ehren und Nutz / sich mit nichten zu entschuldigen / ihnen dann auch krafft dieses unsers Abschieds / jetzo alsdann / und alsdann wie jetzo aller vollkommener Gewalt und Befelch gegeben seyn soll / daß sie im Namen und von wegen Unser / als Römischen Kaysers und deß Ober-Haupts / auch Churfürsten / Fürsten und der Stände deß H. Reichs zuvorderst/ obberührte Erkündigung / neben Anhörung Hertzog Johann Wilhelms Berichts und Nothdurfft dergestalt fürnehmen sollen / daß sie nicht allein der ständigen jährlichen Renth und Gefälle / sondern auch aller anderer unständiger deß Landes Nutzbarkeiten / wie die Namen haben / und eingenommen werden möchten / ein eigentliche Gewißheit erlangen.

§. 23. So haben Wir Uns diesen Weg auch gnädiglich wolgefallen lassen / und wollen darauff die Fürsehung solcher Unser und deß H. Reichs gemeiner Commission in keine Verlängerung kommen lassen.

Damit aber sie die Verordnete in ihren von Uns und dem Reich habenden Befelchen/ desto schleuniger / und ohn grössere Weitläufftigkeit fürzuschreiten: So befehlen Wir auff ermelte vorgehende Vergleichung in krafft und vermittelst desselbigen allhie gegebenen Unsers Abschieds / seiner Hertzog Johanns Wilhelmen zu Sachsen Liebd gnädiglichen (wie dann sein Liebd auch zu pariren schuldig seyn soll) und wollen / daß derselbig zu der Zeit und Mahlstatt/ die Wir zu benennen / **mit allen und jeden ihren/ so wol auch dero Bruders / in Hand und Gewarsam habenden Lehen-Brieffen / Nutz- und Sal-Bücher** / auch andern **Urkunden und Registern gefast** / dieselbige ohne Verwegerung / den alsdann von Uns verordneten Chur-Fürsten oder Ständen / an deren Statt ihren subdelegirten Räthen fürlegen lasse / sich zu obberührtem Effect darinn nothdürfftiglichen zu ersehen haben.

Alle Lehen-Brieff und Sal-Bücher / auch Urkund und Register fürzubringen.

§. 24. Daneben und in gleicher Gestalt sollen sein Liebd dero **Schösser** / oder gemeine **Land-Rent-Meister** von beyden brüderlichen Theilen Landes/ den Verordneten nun Bericht zu geben / auch fürstellen / und dieselbige allein dißfalls der Erkündigung wegen / ihrer gethaner Pflicht und Eyd/ sonderlich / so sich dieselbigen auff Verschweigung der Geheimnüssen erstrecken thäten/ledig zehlen.

Schösser und Land-Rentmeister.

§. 25. Uber das es bey derselbigen Deputirten/ oder ihrer subdelegirten Discretion stehen/

und

Digitized by Google

Der Subdelegirten Macht zur Erkündigung.

und sie nicht weniger Gewalt und Macht haben sollen/in was andere Wege bessere/ bequemlichere Erforschung und Erkundigung zu erlangen / dieselbig also dem Reich zu gutem an die Hand zu nehmen.

§. 26. Wann dann die Erforschung der Landnutzbarkeit fürgangen / und deren wegen die Möglichkeit erlangt/ alsdann sollen ebener massen die Verordneten oder ihre Subdelegirten zur Liquidation der angegebener **Lands-Beschwerungen und Schulden fürschreiten** / derenthalben sich in ehegedachten Saal-Büchern / Urkunden und Register ersehen / darüber die erledigte / und gemeine Lands-Rent-Meister oder Schösser / auch nach Gelegenheit andere mehr anhören / erlernen und vernehmen/ was von **alt-Vätterlichen Schulden** fürhanden / ob die nicht zuvor der Wittenbergischen Capitulation auff den Landen gestanden / und in Erstattung der N. tausend Gülden Einkommens abgezogen / und desto mehr Lands eingeräumt worden / was auch solcher Schulden halben / als von Pfand-Weiß entweder vor Realia oder Personalia zu erachten / zu was Zeit entweder in gemeiner Brüderlicher / oder hernacher Regierung solche Schulden gemeinlich / oder abgesondert gemacht worden.

Und wie sie ferner zur Liquidation deß Lands Schulden schreiten sollen.

§. 27. Zu welchem Effect obberührten Verordneten / oder deren Subdelegirten / vermittelst desselbigen Abschieds / auch vollkommener Gewalt gegeben / gegen den Glaubigern und andern für ihnen zu erscheinen / Ladung und Citation außgehen zu lassen/ die Schulden / und nach Befindung deren Gelegenheit / in was Fällen **dieselbig zu bezahlen nöthig** / auch in was fallender Gebühr möchte **mit Bezahlung einzuhalten** seyn / und durch was Mittel die Land sich deren zu erledigen / zu erwegen / und zu bedencken.

Citation der Creditorn.

§. 28. Hierauff dann noch weiter / auch in ihrer der Verordneten / oder andern Statt der Subdelegirten Gewalt stehen soll / daß sie sich nach Befindung ermeldte **Land-Nutzung / und gegen Beschwerung**/ auff ein benannte ansehenliche stattliche Summa Gelds/ von wegen deß schuldigen Kriegskostens / damit Churfürsten / Fürsten und Stände beladen seyn/ mit ermeldtem **Hertzog Johanns Wilhelmen / in Handlung Vertrags-weiß / doch auff Unser / auch Churfürsten / Fürsten/ und der Reichs-Stände oder Craysen** Ratification **einzulassen**/ und daneben Hertzog Johanns Friederichen seiner Unterhaltung / auch die junge Herrschafft / deren Alimenten halben neben vorhin Hertzog Johanns Friederichen Gemahlin verschriebenen Leibgut gebürlicher Weiß zu bedencken.

Gothische Landnutzung und Gegenbeschwerung.

Vertrag mit Hertzog Joh. Wilhelmen auff Ratification zu treffen.

§. 29. So fern aber **Hertzog Johanns Wilhelm** solche wolmeynende **Handlung abschlagen** / oder sich darauff nach gleichmässigen billichen Dingen nicht vernehmen lassen würden / alsdann sollen die Verordnete auff ein solchen Fall die endliche Vollnziehung **deß H. Reichs** Constitutionen **und Satzung** (deren sich ernennter Hertzog Johanns Wilhelm / mit nichten von Rechts oder Billichkeit wegen zu widersetzen) an die Hand nehmen/ und wie solche Sache dem H. Reich zum nützlichsten angestellt werden möge / so schleunig es geseyn mag / **in Würcklichkeit befördern**/ oder darüber ihr Rathlich Gutbedüncken neben vollständiger Relation von aller Verrichtung / Uns / damit Wir fürter die Crayß-Stände dessen gnädiglichen auch zu verständigen wissen / in Schrifften anzeigen.

In Weigerungs-Fall den Reichs-Constitutionen nach zu verfahren.

§. 30. Und nachdem ferner der **erklärten Aechter / so zum Theil hingericht / Theils auch entkommen** / und in Versicherheit umbschweiffen / als der **Hauptverursacher / Güter halben gerathschlagt** worden / aber derentwegen so viel unterschiedliche Bericht einkommen / entweder deren Haupt-Aechter etliche also verarmet / und in Schulden erwachsen / daß nichts auß ihren ingehabten Gütern zu verhoffen / deren andern aber etliche/ welche Lehen-Güter von sondern Ständen deß Heiligen Reichs ingehabt / in die Gelegenheit erwachsen (darunter dann insonderheit Wilhelm von Grumbach / Wilhelm von Stein / und Doctor Brück begriffen) das von deren Lehen-Herzn / auß Ursachen vorlängst beschehener Verwirckung und begangener **Feloney** ihre Lehen-Herrn die gemeldte Güter allbereit eingenommen / und als die Eigenthums-Herren / die zum Theil nun ein Anzahl von Jahren possedirt und besessen / zu dem darauff die Lehens-Erben ihre Zusprüch und Anforderung den Kriegs-Verordneten anbringen lassen.

Der übrigen Aechter Güter betreffend.

Namen der Aechter.

Felonia.

§. 31. So ist geacht worden / daß man sich dißmals hierüber nicht länger auffzuhalten/ sonder die Erholung an solchem auch der entkommener Aechter Güter / zu anderer schierster deß Heil. Reichs Gelegenheit eingestellt werden müssen/ mit der Bescheidenheit / daß neben obberührten Befelchen die vorhabende Verordnete / oder ihre Subdelegirte, so viel die Gelegenheit geben mag / **weiter eygentliche Erkundigung hierunter einnehmen.**

Dessen weitere Erkündigung zu nehmen.

§. 32. Ferner als auch in obberührtem Regenspurgischen Reichs-Tag verabschiedet / daß von wegen der **zwölffhundert Pferd** (deren Unterhaltung in einem Wartgeld zu mehrer Beförderung und Handhabung deß allgemeinen Friedens/auch würcklicher Execution **gegen den thätlichen Beschädigern** / die Churfürsten/Fürsten und Stände deß H. Reichs/ sich auff drey Jahr lang im letzten Augspurgischen Reichs Abschied gutwillig benommen) durch der Crayß-Obersten / und ihre Zugeordneten in jetziger Versamblung / der Craysen **allerseits Bedencken zusammen getragen** / sonderlich was hin und wieder im H. Reich solcher in Wart- und Rüstgelt bestellter Reysigen/ **ihrer fernerer Unterhaltung oder Abschaffung** halber gemeiner Reichs-Stände Gelegenheit seyn möchte/bewogen/ und endlich darüber geschlossen werden soll/ darüber wir dann in Unserer Proposition dieses Articuls halben gnädige wolmeynende Anmeldung gethan.

Die 1200 Pferd.

Ferner zu Unterhalten oder abzuschaffen stehet in der Ständen Bedencken.

§. 33. Hierauff haben Unsere Commissarien / sie die von den Crayß-Deputirten auff empfangenen der Craysen Churfürsten / Fürsten

 und

und Ständen Befelch / ihr der Stände Gelegenheit und Gutbedüncken vermeldet / welche Wir auch/alſo geſchaffen ſeyn / ermeſſen mögen / ob Wir gleich gern die längere Unterhaltung gerührter zwölffhundert Pferd geſehen hätten: Daß dannoch durch hiebevor ſtattliche bewogene / und jetzt erinnerliche Uns anbrachte Mittel/ nicht allein den Betrübern gemeines Friedens der Gebühr wol begegnet / ſondern auch was ſich vermög Unſerer und deß H. Reichs Executions-Ordnung ereygnet / nach Gelegenheit wol verrichtet werden mögen.

Termin die 1200. Pferd abzudancken.

§. 34. Darumb Wir Uns auch ſolche Mittel und Wege nicht zuwider ſeyn laſſen / daß zu etwas Erleichterung der hohen gemeinen Ständen deß H. Reichs und deren Unterthanen auffserwachſenen Contributionen und Bürden / den alſo im Rüſt- oder Wartgeld beſtellten Rittmeiſtern und Reiſſigen **alsbald abzudancken** / und dieſelbige dißmals in deß H. Reichs Koſten ferner oder länger nicht zu unterhalten/ auch Churfürſten / Fürſten und Stände derhalben/auſſer was ſie von wegen der fünffzehenhundert / und dann jetztgemelter zwölffhundert/ in Rüſt- und Wartgeld erhaltener Pferd biß anhero bezahlt und erlegt / oder zu bezahlen und zu erlegen noch ſchuldig/ der fernern Erlegung nächſtkünfftigen Termins Trium Regum ſchierſten Acht und Sechtzigſten Jahrs enthebt ſeyn ſollen.

Wegen der entkommenen Aechter befürchtende neue Rebellion.

§. 35. Dieweil aber hineben auch fürkommen / welcher maſſen **etliche der Entkommenen** / und im letzten Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchied benanten **Aechter** auch andere ihres Anhangs / und Conſpirations-Verwandten noch nicht auffhören ſollen / allerhand ſchädliche und empöriſche böſe Practiquen / **zu Erweckung neuer Unruh** / Sedition und Rebellion im Heil. Reich mit aller Geſchwindigkeit zu treiben und anzuſtifften.

Offene durchs Reich publicirte Kayſerl. Mandata.

§. 36. So haben Uns die von Crayſen Deputirten/ Vermög vielgedachtes Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchieds / ſolcher der Aechter/ und ihrer Conſpiration halben / ihr Bedencken auch eröffnet / darauff Wir entſchloſſen / unverlängt über vorige Unſere Satzungen und Conſtitution Unſere offene Mandata **durchs Reich** publiciren zu laſſen / nemlich daß alle und jede Churfürſten / Fürſten / Stände / und Glieder deß Reichs / und ihrer jeder ſeines Theils inſonderheit den noch überbliebenen Reſt / von der obbemelten conſpirirten **Rebelliſchen Aechteriſchen** Faction, als auch fürnehmen / und zum andernmal erklärten und proſcribirten Aechtern / und aber Aechtern / die zu Betrübung deß gemeinen Friedens / und Anrichtung gemeinen verderblichen Ubels und Unraths nicht die geringſte ihres Mittels ſeynd / **fürnemlichen Ernſten von Mandesloe / Jobſten von Setwitz / Dieterich Piechten / Michael Faiſtlin/und allen andern ihren** Conſpiration-**Verwandten** / beſtes Fleiß / und ſo viel möglich / nachtrachten ſollen / alſo / wo deren einer oder mehr zu Hafften und Gefängnuß bracht / daß derſelbig in wolverwahrlichen gefänglichen Banden gehalten/

Gegen die übrige benamte Aechter.

ſolches alsbald Uns kund gethan / und Unſerer weiter Verordnung darunter erwartet werden ſoll / daß auch über vorige deß Heiligen Reichs Satzung / und der zu Augſpurg im Sechs und Sechtzigſten Jahr Verabſchiedung aller und jeder / weß hohen oder niedrigen Stands die ſeyen / **dieſelbige Aechter und ihren Anhang keines Wegs / jetzt oder künfftiglich / wiſſentlich oder gefährlich beherbergen / hauſen / ätzen / trancken / enthalten oder gedulden** / noch auch ihnen mit einigem Rath / Hülff oder Fürſchub ſteuren / ſondern ſich deren gäntzlich entſchlagen ſollen / alles bey **Pön der Acht** / **darinn die Ubertretter und Verächter** ſolcher Unſer und deß H. Reichs Conſtitutionen / Mandaten und Gebotten ipſo facto **gefallen ſeyn ſollen.**

Und deren Receptatorn bey Pön der Acht.

§. 37. Wir wollen auch / wie dann allbereit theils beſchehen / nach Gelegenheit / wie Wirs am beſten zu ſeyn erachten mögen / dieſer Aechter und ihres unziemlichen Anhangs halben / etliche zuvor in unſerm Augſpurgiſchen Abſchied benamete Könige / als **Hiſpanien / Franckreich / Dennemarck / Polen und Schweden** / auch die gemeine **Eydgenoſſen** abermaln / entweder durch Schickung / oder in Schrifften **erſuchen** / daß ſie denen erklärten Unſern und deß Reichs Aechtern / und Betrübern gemeines Friedens **kein Fürſchub** / Auffenthalt oder Unterſchleiff / in und bey ihren Königreichen / Landen und Leuten nicht geſtatten oder zulaſſen / auch mit Dienſtgeld nicht unterhalten wollen.

Frembde Potentaten deßgleichen keinen Fürſchub zu geben zu erſuchen.

§. 38. Und nachdem Wir hieneben gemeiner Crayß-Stände Deputirten gnädiglich anzeigen und vermelden laſſen / wie Wir ein mehr ergründlichs Wiſſens empfangen / als daß von etlichen **unterſchiedlichen Stands-Perſonen im Reich** / ſo den obangeregten / zum Theil hingerichten/und den noch umbſchweiffenden Aechtern / auch ihrem gemein verderblichem auffrühriſchem und rebelliſchem vorgehabtem / und noch nicht allerdings erloſchenem Werck und Anſchlag **zum theil beypflichtig** und zugethan geweſt / **theils aber noch heutigs Tags ohne Reu und Bekehrung darinn ſtecken** / alſo auch / daß man hin und wieder an mehr Orten ſolcher unruhiger friedhäſſigen Leut halben / zwar nicht überall zu gnügen verſichert / derwegen dann Unſers Ermeſſens zu ſolchem ein geziemer Ernſt / auch ein gebührlicher ſtarcker Proceſs nothwendiglich gehörig.

Wie mit denen zum theil Stands-Perſonen noch übrigen und umbſchweiffenden Aechtern zu verfahren.

§. 39. Auff ſolches haben ſie gleicher Maß ihr räthlich Gutbedüncken mitgetheilt / und Uns ferner in Unterthänigkeit erinnert / und es darfür gehalten / dieweil vorige deß H. Reichs Land-Fried / und darauff fürter beſſere erklärte heilſame Conſtitutiones und Ordnungen / in dem gute Maß geben / wofer dann ſolche gründliche Wiſſenſchafft / Indicia, **Urſachen und Vermuthungen hiebevor / darauff** ad purgandum Proceſs inſtituir**t werden köñen** / daß Wir alsdann / Vermög jetzt angeregter Reichs-Ordnungen / oder auch auß eigner Bewegnuß / als das Ober-Haupt im Heiligen Reich / von Ampts wegen / diejenigen / ſo ſolcher der Aechter

Solche Verdächtige ad purgandum zu citiren.

Digitized by Google

Aechter und ihres Anhangs bösen Practicken/ und fürgehabten Conspirationen heimlich oder öffentlich verwand gewest / oder noch / weß Stands die auch seyen / zu der Purgation und Entschuldigung erfordern / und im Fall ihres Erscheinens / nach Beschaffenheit der Entschuldigung und Purgation, oder auch auff den Fall / wofern sie auff solch erfordern nicht erscheinen / oder sich ordentlicher Weiß nicht purgiren würden / vermög viel angeregter Constitutionen deß Landfriedens / und anderer deß H. Reichs Ordnung zum schleunigsten / und mit Käyserlichem Ernst procediren und fürfahren mögen : Welchem Wir Unserer wolgefälligen Gelegenheit also nachzusetzen / in vorhaben und entschlossen.

Vier monatlich Gelts-Anschlag einfach.

§. 40. Wann Wir nun in Unser Käyserliche Proposition weiter fürtragen lassen / auch in mehr angezogenem Regenspurgischen Reichs-Abschied verglichen und gebilliget / damit vielgemelter Unser Oheim der Churfürst zu Sachsen / und die andere / so das ihrig fürgesetzt / dannoch mit gebührlicher Erstattung nicht so gar in die Länge auffgehalten / alle Churfürsten und Stände deß H. Reichs schuldig seyn solten / vor nechst erschienen ersten Monats-Tag Augusti / nach ihren Reichs Anschlägen / so viel dieselbige Anschläge zu Roß und Fuß **auff vier Monat einfach / an so viel Gelt ertrügen** / sich gefaßt zu machen / **solche ihre Gebührnuß** / auch in den Creysen / darinn ein jeder Churfürst / Fürst oder Stand gesessen / **zu erlegen / und zusammen zu tragen** / dergestalt / daß die Creyß-Obersten und die Zugeordnete / oder die jenigen / so an ihr Statt verornet / solch Gelt alsbald bey den allhie beschehenen Rechnungen beysammen bringen / und aber ein Gewisse Anzeig thun / wo solch zusammen gebracht Gelt in den benameten Legstädten von eines jeden Creyß wegen zu finden / seiner Liebden und den andern / so zu vielbemelter Execution fürgesetzt / gleich zugestellt werden mögen.

Zu dessen Erlegung säumige Stände.

§. 41. Als ist hierauff solches vier monatlichen Gelts halben / bey der Creyß-Verordneten Erforschung beschehen / befunden worden / daß bey etlichen Creysen / und deren Ständen noch etwas **Mangel und Säumnuß sich ereygen.**

Gehorsame Stände.

§. 42. Dieweil nun solche Säumigkeit dem obangeregten Regenspurgischen Reichs-Abschied ungemäß / und dann die ehrbar und billiche Gleichheit mit nichten gestattet / daß die Säumige ihres **schädlichen Säumnuß vor den gehorsamen hohen und niedern Ständen geniessen** / und die andere richtige und gehorsame außgebende Stände ihrer gehorsamen Guthertzigkeit entgelten solten.

Die Ungehorsame sollen ungesäumt ihr Contingent erlegen.

§. 43. So haben die von Creysen Deputirte bedacht / auch mit Unserm Commissarien sich verglichen / darauff Wir dann allen und jeden dißfalls säumigen Creysen und Creyß-Ständen ernstlich gebieten / und wollen / daß sie nachmals auff vorige Verabscheidung und Vergleichung **ungesäumt / und alsbald nach dato dieses allhiesigen Abschieds ihre vier Monatliche Gebürnuß** / sonderlich der noch gebenden und gewissen Ständ halben **richtig machen** / und zu eines Theils Abzahlung deß Kriegskostens / wie von gemeinen deß H. Reichs Ständen zu Regenspurg einhelliglich bewilligt / in die verordnete Legstädte ungezweiffelt erlegen.

Vier monatliche Erlegung nicht genug zur völligen Abzahlung.

§. 44. Als aber in obangesetzten Rechnungen und Vergleichungen deß Executions-Kostens / gegen dem Gelte / so jetzt angeregter der monatlichen Hülff ertragen möchte / befunden worden / daß die gemelte vier monatliche Erlegung aller Creyß- und Reichs-Stände Gebürnuß / bey noch einem weiten / **zu völliger Abzahlung deß gantzen Kriegskostens nicht gnugsam** / und es **der Verursächern** solches hochbeschwerlichen Kriegskostens / und **der Aechtern Land und Leut / Haab und Güter halben** / daran das H. Reich sich erholen / die Geschaffenheit hat / wie vermeldet / also daß nothwendiglich der übrig außgelegt Kriegskosten unter alle deß H. Reichs Stände zu bezahlen gleichmässig außgetheilt werden müssen.

Sollen noch 6. Monat in 2. Zielen in die benannte Städt erlegt werden.

§. 45. Hierumb haben die Creyßverordnete sich dahin miteinander verglichen / in Bedacht kein richtiger Weg der Außtheilung bey ihnen befunden werden mögen / daß zu gäntzlicher Abzahlung deß viel angemelten Kriegs und Acht Execution-Kostens / ein jeder Churfürst / Fürst und Stand / **über die vier monatliche** zu Regenspurg bewilligte Erlegung / noch weiter und ferner seine Reichshülff zu Roß und Fuß / so viel dieselbig **auff sechs Monat lang einfach am Gelt** / nach eines jeden Stands Anschlägen erträgt / **zuschiessen / und in zweyen folgenden Zielen oder Zahlfristen** / nemlich / zum halben Theil / das seynd drey Monat / auff Unser lieben Frauen Lichtmeß / zu Latein Purificationis genannt / deß schier künfftigen acht und sechtzigsten Jahrs / und dann den andern halben Theil / das seynd abermaln drey Monat / alles an Gelt / auff folgenden S. Jacoben deß Apostels Tag / desselbigen acht und sechtzigsten Jahrs / in deren Städt eine / nemblich / **Nürnberg / Franckfurt / oder Leipzig** / bey Burgermeister und Rath daselbst zu erlegen / und einzuantworten schuldig seyn / und solch Gelt (**ausserhalb vorhin angemeldten und außgesetzten Schleiffkostens** / welcher in obberührten Summa / nemblichen / fünff und fünfftzig tausend / fünffhundert / neun und neuntzig Gülden / sieben Groschen und neun Pfenning ertragen thut / bey der Stadt Franckfurt / biß auff Unserer Mit-Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen deß Reichs / oder der Creysen Vergleichung / wie oblaut / hinterlegt bleiben) gedachtem Churfürsten zu Sachsen auff gebührliche Quittung / biß zu gäntzlicher Erstattung seiner Liebd Verlag / gefolgt werden solle.

Mit Abzug was einer zu viel erlegt.

§. 46. Den jenigen Creysen und Ständen aber / so über ihre gebührende Anlage / der allbereit erschienen vier monatlichen Leistung / bey wehrender Expedition **vor oder hernacher ein Mehrers außgegeben** / **soll auff gebührliche Berechnung solche ihre weiter**

Digitized by Google

Außgabe in Erlegung, jetztgemelter vorigen sechs Monat **abgekürzt werden.**

§. 47. Da aber einiger Creyß oder Stand ichts weiters / als die vorhin bewilligte vier Monat / und auch nachfolgend sechs Monatliche Zuschiessung an Geld ein mehrers außgeben / oder zu obberührten Kriegskosten angewendet hätte / demselbigen soll solcher Uberschuß und Restant auff vorhergehende Vergleichung mit ernenntem Churfürsten zu Sachsen / auß gemelten Legstätten auch gefolgt werden.

Zehen Monatliche Erlegung.

§. 48. Und dieweil in abermals Uberschlagung viel berührter Acht Execution und Kriegskostens vermerckt worden / daß die sämptliche Erlegung vermelter vier / und der übrigen sechs / welches zusammen zehen Monat seynd / von wegen etlicher zum Theil dem Reich entzogener / Theils auch ungewissen Ständen den völligen Kriegskosten nicht erreichen möchten / und dißfalls der Regenspurgisch Reichs-Abschied vermag / auf dem Fall / so es in dieser Creyß-Versamblung für gut angesehen / und dahin geschlossen würde / daß die bestellte zwölff hundert Pferd in noch längerm Rüst- und Wartgelt zu erhalten unnöthig / daß alsdann die Creyß-Obersten und Zugeordnete / und an ihre Statt dero Räthe ferner erwegen und schliessen / was von der Anlage bewilligten Wartgelds / zu viel gerührten Executions-Kosten zugeschossen werden / oder sonsten in andere Wege dem Reich zu gutem kommen möchte.

Rechnung der zween Pfenningmeister Dham von Schottendorff / und Georg Lang 105308. Gülden.

§. 49. So seynd hierauff von beyden **Pfenningmeistern / Dham von Schottendorff / und Georg Langen dero Rechnung** / als wol von wegen der fünffzehenhundert Pferd / so Inhalt deß Deputations-Tags zu Wormbs / im vier und sechtzigsten Jahr auffgerichten Abschieds / als auch der gemelten zwölff hundert zu warten bestellter Pferd / und hierüber bewilligten Anschlags / ihrer der Pfenningmeister Einnehmens und Außgebens gebührliche Rechnungen angehört / darinn nicht ein geringer Mangel an den nicht erlegenden und noch säumigen Ständen befunden / also daß nach Bescheinung / da auff bewilligte Wartgeld der fünffzehenhundert und zwölffhundert Pferd / Inhalt der übergebenen Rechnung / **einmal hundert und fünfftausend / dreyhundert und acht Gulden auffgangen** / dieselbigen Summa Gelds noch nicht gäntzlich erlegt worden / zugeschweigen was noch (beschehener Bewilligung gemäß) endlich bey den säumigen Ständen zu bezahlen hinterstellig.

§. 50. Dieweil dann / wie oberwehnet / die weitere Wartgelt nach Endigung dieses Monats eingestellt / und es je ziemlich und billich / daß das jenig / so zu gemeiner Wolfahrt / und zugleich aller Stand und Unterthanen mehrerm Schutz und Befriedung bewilligt / auch von allen Ständen gleichmässig getragen werde : So haben die Churfürstliche Räthe / und andere Creysen Obersten Zu- und Nachgeordnete / auch die gesandte Bottschafften sich hierüber verglichen / daß auff Unsers Käyserlichen Cammer-Procurator Fiscals (deme wir solches abermal hiemit aufferlegen und befehlen) Fiscalische Procesß auff

Käyserl. Fiscals Procesß bey Pœn,

Pœn, wie in dem Augspurgischen letzten gehaltenen Reichstag-Abschied vermeldt / **solcher außständigen** Restanten, **versäumlichen** / in den darzu verordneten und benamten Leg-Städten zu bezahlen einbracht werden / und kein Stand vor dem andern / auß nachfolgenden Ursachen der Verwendung solches noch außständigen Rests sich darwider mit ichts zu entschuldigen haben soll.

Die Restanten hin zu bringen.

§. 51. Und soll alsdann von solchen Restanten zuforderst / was man an **Wartgelt fürgelegts / und dem Reich geliehenen Geld schuldig / abbezahlt** / und den übrigen vielgedachtem **Churfürsten zu Sachsen noch weiter darzu** / und zu Abrichtung deß außständigen Mangels an Kriegskosten seiner Liebd **Gebührnuß gefolgt** / und was alsdann / und wann die obberührte Bezahlung allenthalben beschehen / nicht allein von dieser / sondern auch der nechst vorgemelter zehen monatlichen Contribution, der gewissen oder ungewissen Stand halben übrig seyn möcht / bey aller theils den Legstätten / als deß H. Reichs Geld / verwahrlich biß auf fernere der Churfürsten / Fürsten und Stand Verordnung behalten werden.

Zu Abzahlung deß dem Reich geliehenen Gelds / und Chur-Sachsen vorgeschossenen Kriegskosten.

§. 52. Es sollen auch / wie auff etlichen Reichs-Tägen wol bedachtlich / und aller Billigkeit gemäß verabschiedt und beschlossen / **die Ständ / so durch andere außgezogen / und nicht** in possessione vel quasi libertatis **sind** / ein jeder neben andern Ständen **sein gebührend Anlag** / Vermög deß Reichs Anschläg / nicht allein bewilligter und verabschiedter massen / im Fall deß restirenden Wartgelds / sondern auch in allhiesigem verglichenem Fall der Erstattung verlauffenen Acht-Execution Kriegs-Kostens selbst entrichten / oder aber die außziehende Ständ / oder andere dem Reich unterworffen / Innhaber derselbigen Herrschafften und Güter / so von dem Reich herrührend / und dem ohn Mittel unterworffen seynd / **für sie die außgezogene / oder von wegen inhabender Güter / unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn** / doch den Eximirenden oder außziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Außgezogene Stände so nicht in possess. vel quasi libertatis seyn / müssen die Anlag bezahlen / oder die außziehende für dieselbe.

§. 53. Würde sich aber dißfalls und in schuldiger Erlegung und Abzahlung der Acht-Execution Kriegskostens zu bestimpten und vorbemelten Zielen und Zeit / auch Mangel an einem oder mehr Hohen und Nidern deß H. Reichs Stand erzeigen (welches doch nicht seyn soll :) So haben Wir auff vorgehend / und in Krafft empfangenen und habenden der Creyßverordneten Vollmacht / Unsern Käyserl. Commissarien fürgebracht Bedencken / Uns auch gnädiglichen gefallen lassen : Setzen / ordnen und wöllen / daß vermög dieses Unsers Abschieds / solche ein oder mehr Ständ / bey welchem der **Mangel und Saumsal befunden** / in der Pœn **der Acht gefallen seyen** / und darauf jetztgemelter Unser Cammer-Procurator-Fiscal gegen denselbigen / einen oder mehr Citationes zu sehen und zu hören / sich in jetztgemelte Pœn zu declariren und zu erklären / außgehen lassen / und ferner wie sich gebührt / procediren, auch Cammerrichter

Säumige Stände fallen und sollen in die Acht declarirt werden.

und

und Beysitzer darüber zu erkennen schuldig seyn sollen.

Solches soll durch die Creyß-Außschreibende aller Orten kund gemacht werden.

§. 54. Damit sich aber gemeine Stände dessen halben einiger Unwissenheit nicht zu entschuldigen: So ist derwegen ferner verglichen/ und beschlossen/ **daß deren Creyß außschreibende Chur- oder Fürsten** / welche Creyß sich nicht vorhin einer förderlichen Beysammenkunfft verglichen haben/ alle und jede in solche Creyß gehörige Stände/ nach dato dieses Abschieds/ **innerhalb zweyer Monatsfrist beysammen beschrieben** / dieselbige dieses alles/ und der statuirten Pœn zeitlich verwarnen sollen/ ein jeder Stand vor höherm gefährlichen Zustand und Nachtheil/ sich mit billicher Gehorsam zu verhüten habe und wisse.

§. 55. Ferner zum andern/ haben Wir Uns erinnert/ welcher massen Wir auch jüngstlich zu Regenspurg durch Unsere damahls Commissarien Uns gnädiglich erbotten/ den zuvor verträsten/ aber auß angezeigter Verhindernuß nicht einkommen eygentlich Bericht/ deren verschienes Jahrs bey Unserer stattlichen Kriegs-Expedition, wider den Erbfeind erfolgter meister Verlauffenheit/ hernach in die Creyse zu verordnen/ welches füglicher nicht/ als jetzo bey dieser gemeiner Versamblung geschehen können: So haben nicht allein derenthalben/ sondern auch was über die zuvor bey Bäpstlicher Heiligkeit/ und Königlicher Würde zu Hispanien/ auch etlichen andern Italianischen Fürsten und Communen, erlangte Hülff wider obgemelten Erbfeind/ Wir bey Engelland/ den Seestädten und Schweitzern gesucht/ was allerseits in Antwort erfolgt/ so dann auch/ was der Tractation wegen deß friedlichen Anstands mit dem Türckischen Kayser fürgangen: Derhalben und zu Abhandlung eines solchen friedlichen Anstands/ Wir ein gar ansehnliche Legation in trefflicher Stattlichkeit gen Constantinopel **außgefertigt** / und außführlichen Bericht in Schrifften thun lassen/ welche Bericht sie die Räthe und Geordnete ihrer allerseits Oberkeiten und Herrschafften fürzubringen sich unternommen/ unzweifflich/ dieselbige würden solches alles mit unterthänigster gehorsamer Danckbarkeit von uns vermercken.

Käyserl. Legation gen Constantinopel.

Erklärung der Reichs-Stände der Säumigen halben.

§. 56. Als Wir aber ihnen darbey vermelden lassen/ welcher Gestalt/ unangesehen der stattlichen/ wider berührten Erbfeind eylenden und beharrlichen Hülffen Bewilligung/ auch derentwegen jüngst zu Regenspurg Verabschiedung/ dannoch ein mercklicher hinterbleibend Restant **fast in allen Creysen** / daran noch außständig/ darumb Wir auß vielerhand Nothwendigkeiten/ und hochtränglichen Ursachen unvermeidlich gezwungen worden/ die Erledigung der andern zusammen gezogen beharrlichen Hülff ersten Termins Johannis Baptistæ nechst verschienen/ guten Theils zu Abzahlung deß unbezahlten Kriegsvolcks verwenden zu lassen/ zu verordnen/ und von wegen angemelter säumigen Ständ/ auch wider Unsern Willen benöthigt werden möchten/ die jetzige Zahlfrist Michaelis gleichfalls nothwendiglichen dahin zu verordnen.

§. 57. Haben sie sich darauff in Antwort vernehmen lassen/ daß sie solches alles der Säumigen halben nicht gern vernommen/ und wie sich beyder der Augspurgischen und Regenspurgische Reichs-Abschieden erinnert/ wolten sie nicht liebers/ dann was denselbigen allenthalben/ wie sichs geziemet und eignet/ nachgesetzt wäre/ oder noch die gebührliche Erfolgung beschehe. Und dieweil solcher Säumnuß halben nachmals kein andere Form oder Process gegen denselbigen Säumigen/ dann wie in jetztgemelten Abschieden mit aller Schärpffe gesetzt und statuirt, in dieser ihrer Verordnung bewegt werden mögen/ so stünde zu verhoffen und zu versehen/ wann diese Process ihren Fortgang haben/ es sollen gefährliche Ungehorsam dadurch abgekurtzt werden.

Kein andere Form als mit aller Schärpffe gegen selbe zu procediren.

§. 58. Wie dem aber/ so haben sie sich dahin auch mit Unsern Commissarien verglichen/ daß Krafft dieses Versamlungstags-Abschieds/ allen Creyß-Obersten aufferlegt und befohlen seyn soll/ zu den vorangeregten nechsten ihren Creyßtägen oder sonst die säumige Stände abermals/ und mit allem Ernst/ auf die beyden Reichs-Abschieden vermelte steiffe Pœn, und beyde deren Vermeidung zu vermahnen/ und dahin zu bewegen/ damit sie in Abrichtung alles Außstands/ auch der beharrlichen Hülffen bestimpter Zahlfristen halben/ nicht weniger als andere gehorsame willige Stände/ Schuldigkeit und Gebühr unsaumlich entrichten.

§. 59. Entgegen haben Wir auß gantz gnädiger und vätterlicher/ gegen gemeinen Reichsständen tragender Zuneigung/ und auff daß die Entrichtung desto träglicher fallen mögen/ Uns nicht entgegen seyn lassen/ daß die fernere übrige in das acht und sechtzigst Jahr zusammen geschlagene Richtigmachung solcher beharrlichen Hülff/ wiederum in den vorigen zu Augspurg gewilligten Stand und desselbigen Mässigung verändert/ und die auff dasselbig nachfolgend acht und sechtzigst/ letzt zu Regenspurg zu hauffgezogene zween Bezahlungs-Termin wiederum in drey abgetheilt werden/ und also noch das halbe neun und sechtzigst Jahr in der völligen Zahlung darzu kommen möge: Dasselbig dann an Statt Churfürsten und gemeiner Ständ/ ermeldte Räthe/ deputirte Bottschafften und Gesandten in Unterthänigkeit danckbarlich angenommen/ zuversichtiglich/ die Säumigen sich desto mehr gehorsamer ihrer schuldigen unerlegten Angebürnuß halben erzeigen sollen. Und wollen in keinen Zweiffel setzen/ gemeine deß H. Reichs Stände werden in dem Unser allergnädigste vätterliche Zuneiglichkeit mit nicht wenigerm Danck gefallen nehmen/ allerunterthänigst annehmen.

§. 60. Wir haben auch auß gantz treu wolmeynender Bewegnuß für eine sondere Nothdurfft geachtet/ den Creyßverordneten fürtragen und vermelden zu lassen/ was von wegen deß nun so lange Zeit gewehrten **schädlichen Kriegs/ zwischen den beyden Königen Dennemarck und Schweden** / auf die zu Augspurg angesehene Unterhaltungs-Tractation von Uns fürgewend/ und wie gern Wir je gesehen hätten/ dieselbige in außrichtige Würcklichkeit bracht werden mögen/ daneben Wir dann ihnen/ den Geordneten ferner antragen und

Erinne-

Digitized by Google

Norwegische Navigation Ryga.

Erinnerung thun lassen/ deß Königs zu Polen beschehenes Suchen / **Norwegische** Navigation **und Schiffung** auß dem Reich nach der Moscau/ und sein deß Polnischen Königs Fürnehmen/ gegen Unserer und deß H. Reichs-**Stadt Ryga** betreffend. Uber welches alles Uns von ihnen den Geordneten ihr räthlich Gutdüncken eröffnet: Darüber Wir Uns schierster Gelegenheit zu resolviren und zu entschliessen benommen/ und an allem so zu Widererpflantzung und Erhaltung friedlicher Einigkeit / auch zu deß H. Reichs Wolstand immer dienstlich / Unsers Theils nicht ermangeln lassen wöllen.

§. 61. Demnach ferner in dieser Verordnung Unser Käyserliche Commissarien, der Churfürsten/ Bottschafften / und andere Cräyß Obersten/ Zu- und Nachgeordnete/ auch an dero Statt die deputirte Cräyß-Räthe und Gesandten wohlbedächtlich zu Hertzen und Gemüth geführt / welcher massen nunmehr ein gute Zeit von Jahren hero allerhand unruhige / leichtfertige und üppige Leut / inn- und ausserhalb deß Reichs sich nicht gescheuet / vielfältige **Schmachschrifften / Gemählde / und auffrührische Tractätlein** / zu wider Unserer Vorfahren / Unserer und deß H. Reichs derwegen nothwendiglichen publicirten Satzungen und Ordnungen in **offenen Truck außgehen zu lassen** / und zu gemeinen Märckten zu feilem Kauff zu bringen / oder sonsten in andere guthertzige Leut / und sonderlich dem gemeinen Mann zu zuschieben / darzu dann nicht weniger andere hochschädliche **unwarhaffte Gedicht**/ entweder **unter dem Schein neuer Zeitungen oder Paßquillen** / hin und wieder spargirt werden / darinn je länger je mehr nicht allein die ringere Personen / durch langmüthiges der Oberkeiten Zusehen / sondern auch sie die Oberkeiten zugleich sampt andere Churfürsten/ Fürsten und Ständ / Ja Unsere Käyserliche Person selbst angetastet/ auch wol zu besorgen/ so diesen falschen üppichen Dichtern also ohn gebührliche ernstliche Straff länger zugesehen werden solte / daß dardurch ein solch Mißvertrauen und Verhetzung zwischen allerseits hohen und niedern Ständen erwecket / welches wol unversehenliche Empörung / und viel Unheyls verursachen möchte.

Zu offenen Druck außgangenen Paßquillen/ etc.

Unwarhaffte Gedicht.

§. 62. Wann sie nun hierauff dessen/ was vermelte Unsere Vorfahren am Reich statuirt, und derentwegen weiter in der zu Augspurg/ Anno viertzig acht auffgerichteten **Policeyordnung** / gesetzt worden / in Unterthänigkeit erinnern lassen / Wir auch ob solchem allem billich ungnädigs Mißfallen tragen / und zu Handhabung Unserer und deß H. Reichs Gebotten und Ordnungen mit Gnaden geneigt / dahin zu setzen und zu trachten / wie dannoch diesen leichtfertigen Leuten / als sondern Anstifftern aller Unruhe/und selbst Auffrührern/ beyzukommen/ und sie zu wolverdienter Straff / vermög gemeiner beschriebener Recht / und jetztermelter deß Heil. Reichs Constitutionen, Abschied und Ordnung gebracht werden mögen: So wollen Wir auff solche vorige Reichs-Abschied und Constitutionen deren / auch der jetztgemelten fliegenden Zeitungen und **deren Ding Abtrucker und Verkauffer** halben Unsere offene Mandata ins Reich publiciren und außgehen lassen.

Schmachschrifften/ deren Dichter/ Abtrucker/ Verkauffer.

§. 63. Setzen / ordnen und wollen hierauff / daß alle und jede Obrigkeiten / so Uns und dem H. Reich unterworffen / ernstliches Einsehens thun / und verschaffen sollen / daß nicht allein solchen Unsern Mandaten treulich nachkommen und gelebt werde / sondern daß auch nichts schmähliches / pasquillisch / oder anderer Zeitungsweise / wie das Namen haben / oder zu einem solchen obvermelten Mißvertrauen / Empörung und Unheyl im H. Reich zuerwecken verstanden werden möchte / in was Weise das Gedicht geschrieben / in Truck bracht / gemahlt / geschnitzt / gegossen oder gemacht wäre / in ihren Churfürstenthumen / Fürstenthumen / Landen / Stätten und Gebieten **keines wegs feyl gehabt / gekaufft / umbgetragen** / noch außgebreitet werden / alles bey Pœn **und Straff** der obgemelter gemeinen beschriebenen Recht / und deß Reichs Ordnungen.

Publication der Verbotts-Mandaten bey Pœn.

§. 64. Solches alles und jedes so obgeschrieben stehet/ und **Uns als Römischen Käys.** anrühret / gereden und **versprechen Wir stät/ fest und unverbrüchlich zu halten** und zu vollnziehen / deme auch nachzukommen und zu geleben / sonder alle Gefährde.

Käyserl. Maj.

§. 65. Deß zu Urkund haben Wir Unser Käyserlich Insiegel an diesem Abschied thun hangen.

§. 66. Und Wir der Churfürsten Bottschafften / auch anderer Cräyß Oberster / Zu- und Nachgeordnete / auch an dero Statt deputirte Cräyßräthe / und Gesandten hernach benahmt / bekennen offentlich / an Statt Unserer gnädigen und günstigen Herren und Obern / und gemeiner Cräyß-Ständen / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul / mit Unserm guten Wissen / Willen und Rath / also wie oberzehlt / fürgangen und beschlossen seynd / willigen auch dieselbigen alle / sampt und sonderlich / im Namen wie jetzt gemelt / als darzu Abgefertigte / und in Krafft deß Regenspurgischen Reichs-Abschieds Gevollmächtigte / hiemit in diesem Abschied / welche gleichfalls von gemeinen Ständen deß H. Reichs / **wahr / stät / fest / auffrichtig und unverbrochen gehalten** und vollnzogen werden solle / sonder Gefährde. Und seynd diese Wir der Cräysen aller / ausserhalb deß Burgundischen / (welcher diesen Versammlungs-Tag nicht besuchen lassen) Geordnete und Befehlhaber.

Und der Ständen Versprechen.

Subscription der anwesenden Ständ und Bottschafften.

„Von wegen der vier Churfürsten am Rhein/ „nemlich / Daniels / deß H. Stuhels zu Mayntz „Ertzbischoffen / deß Heil. Röm. Reichs durch „Germanien, Ertzcantzlers und Churfürsten / etc. „Hans Leonhard Kotwitz von Aulnbach / Ampt„mann zu Orba und Hausen / Caspar von Berlipsch / gemeiner Amptmann deß Eichsfelds,„ Simon Bagen / Cantzler / Ampsverwalter / „ und Philips Wolff von Rosenbach / der Rech-„ ten Doctor, Räthe. Jacoben / erwehlten „ Ertz-Bischoffen zu Trier / deß Heiligen Rö-„ mischen Reichs durch Gallien / und das „ König-„

Digitized by Google

Königreich Arelat Ertzcantzlers und Churfürsten / rc. Philips von Nassau / Amptmann zu Bernkassel/ Hunolstein / und Baldenau/und Conrad Reck der Rechten Licentiat , Räthe. Friederichen / erwählten zu Ertzbischoffen zu Cöllen / deß Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertzcantzlers und Churfürsten / Hertzogen zu Westphalen und Engern / rc. Frantz Burckhard der Rechten Doctor Cantzler / Wilhelm von Breitbach zu Boretzheim / Amptmann zu Lintz und Neuburg / und Johann Broich auch der Rechten Doct. Räthe. Friederichen / Pfaltzgrafen bey Rhein/deß Heil. Römischen Reichs Ertztruchsessen und Churfürsten / Hertzogen in Bäyern/ Heinrich Ridesel von Belleresch-heim / Fauth zu Germersheim / und Christoph Eheim der Rechten Doctor , Räthe. Von wegen deß Ober-Sächsischen Creyß/ nehmlich Augusten Hertzogen zu Sachsen / deß Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalcken und Churfürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Hans von Ponickau auff Pomsen / Cammerrath / und Hauptmann zu Grimb / Erich Volckmar von Berlipsch / Amptmann zu Saltza / Laurentius Lindemann zu Sedlitz/ Doctor , Johann von Zetschau zum Buch / und Abraham Bock zu Polach. Joachims/ Marggrafen zu Brandenburg/ deß Heiligen Römischen Reichs Ertzcämmerer und Churfürsten zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / und in Schlesien / zu Crossen Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg/ und Fürsten zu Rügen / Werner von der Schulenburg / und Andreas Zoch der Rechten D. Ordinarius zu Franckfurt an der Oder. Johann Wilhelm / Hertzogen zu Sachsen/ Landgrafen in Thüringen / und Marggrafen zu Meissen / Friederich von Wangenheim der älter / zu grossen Beringen / Lucas Tangel Cammerräthe/ und Christoph Dürfeld/ beyde der Rechten D. Barnims/ deß ältern / Johann Friederichen Bugslaffen/ Ernst / Ludwigen / Barnims von Casimiren Gevettern und Gebrüdern / Hertzogen zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / und Grafen zu Gutzkau / Christian von Russau zu Muggenwalda / und Georg von Pudewels zu Graffin/ mit Gewalt der Fürsten zu Anhalt. Von wegen deß Oesterreichischen Creyß/ Joachim Schlick/ Graf zu Pason/ Herr von der Weissen Kirchen und Schlackenwört/ der Cron Böhem Teutscher Lehen Hauptmann / und Landvogt deß Marggrafthumbs Ober-Laußnitz / Timotheus Jung / der Rechten D. und Johann Achilles Ilsung/ alle Käyserl. und Oesterreichische Räthe. Von wegen deß Fränckischen Creyß/ Georg Ludwig von Sainsheim zu Hohentottenheim und Seehauß/ Römisch-Käyserl. Majestät Rath/ und dieses Creyß Oberster/ Volbrecht von Schwalbach / Statthalter der Balley Francken/ Teutsches Ordens / und dieses Creyß Oberster Nachgeordneter / Melchior von Langenstein / genannt Gutzrod von wegen der Geistlichen Fürsten / Hans Zobel/ von und zu Gilbelstatt / alter Würtzburgischen Hofmeister / rc. Martin Schorschmid/ Schwartzbergischer Secretarius. Von wegen der Grafen und Herren / Hans Ritter von Kronburg. Von wegen der Städt / Conrad Müllar / Creyßpfenningmeister / rc. Von wegen der Bayerischen Creyß / nehmlich / Albrecht Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Obern- und Nidern-Bäyern/als dieses Creyses Obersten / Hans Zenger zu Trufftelfingen/ Ritter/ Vitzthumb zu Landshut/ Augustin Baumgärtner der Rechten D. und Hans Töpffer/ alle drey Räthe. Johann Jacobus/ Ertzbischoffen zu Saltzburg / Legaten deß Stuhels zu Rom / als dieses Creyß nachgeordnete / Caspar Pauchner zu Wolensdorff Landrichter zu Zell / und Probst in der Fusis / Wolff Alt / der Rechten D. beyde Räth. Wolffgangen Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bäyern / Grafen zu Veidentz / als dieses Creyß geordneten / Heinrichen vom Stein/ zu Nidersötzingen rc. Rath und Pfleger zu Gundelfingen / Walther Drechsel / D. Rath zu Neuburg und an der Thonau. Von wegen deß Schwäbischen Creyß / Albrecht Arbogast / Freyherr zu Heuen / und Herr zu Hohentrentz / gemeines Creyß General Oberster Leutenant / Christoph von Landenberg / Pfleger zu Füssen / Balthsar Eißlinger/ der Rechten Licentiat , und Johann Jacob Han/ D. Obervogt zu Mündelheim. Von wegen der Rheinländischen Creyß/Ernst Graf zu Solms / und Herr zu Müntzenberg / dieses Creyß Oberster / Sebastian Mayer von Diederstetten/ der Rechten Licentiat , Schultheiß zu Creutzenach / und Pfaltzgräffischer Rath/ Hans Herman von Buseck / genannt Mönch/ Dieterich Brickel der älter/ Solmischer Rath/ Heinrich Fulle von Grißpoltzheim / und Abraham Held / beyde deß geheimen Raths der Stadt Straßburg. Von wegen deß Niderländischen und Westphälischen Creyß / nemlich Wilhelmen Hertzogen zu Gülich / Cleve und Berg / Grafen zu der Marck / und Herrn zu Ravenstein / als der Creyß Obersten/ Caspar Ladeburg / und Conrad Fürstenberg / der Rechten Doctor , beyde Räthe/ als Zugeordnete / Johansen Postulirten und Bestättigten beyder Stifft Münster und Oßnabrück / Adrian von Enßdrossat zu Stürnberg/ Remberts Bischoffen zu Paderborn / Georg von Brencken / Christophen von Manderschids/ Apten zu Stabel und Prunheim / Gottfried Linnerus Secretari. Johansen Grafen zu Nassau/ Catzenelnbogen/ Vianden und Dietz/ rc. Johann Pincier D. Der Stadt Cölln/ Constantin / von Leyßkirchen / Burgermeister der Stadt Cölln. Von wegen deß Niderländischen Creyß / nemlichen Joachim Friederichs Postulirten zu Ertzbischoffen zu Magdenburg / Marggrafen zu Brandenburg / rc. Levin von der Schulenburg / Thumbprobst zu Havelburg / zu Magdenburg Thumherr / und Bartholomäus Uden / Räthe. Deß Ertzstiffts Bremen / Gedeon Egglig / der Rechten Doctor und Syndicus deß Thumb-

Alle Käys. und Oesterreichische Räthe

Thumb-Capituls zu Bremen. Heinrichen deß jüngern/ Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg / Rudolph Halffer / der Rechten D. Vice Cantzler und Rath. Johaun Albrechts und Ulrichs / Hertzogen zu Meckelnburg / ꝛc. Heinrich Belau Lebensverwandter. Adolffen / Erben zu Norweden / Hertzogen zu Schleßwick / Hollstein / Stormarn und der Dittmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Valentin Heyde der Rechten D. Rath / und Benedict Hundertmarck / Secretari.

Urkund. Deß zu Urkund haben an Statt und von wegen obbemelter Creyß / nehmlichen / der vier Churfürsten am Rhein / Heinrich Ridesel von Bellersheim. Von wegen deß Obersächsischen / Andreas Zoch / Doctor. Von wegen deß Oesterreichischen / Johann Achilles Ilsung. Von wegen deß Fränckischen / Georg Ludwig von Sainsheim zu Hohentottenheim und Seehauß / Oberster. Von wegen deß Schwäbischen / Albrecht Arbogast / Freyherr zur Heuen / ꝛc. Leutenannt. Von wegen deß Rheinländischen / Ernst Graf zu Solms / ꝛc. Oberster. Von wegen deß Niderländischen und Westphälischen / Caspar Ledeburg. Von wegen deß Nidersächsischen Bartholomäus Uden / alle Unsere Siegel an diesen Abschied thun hencken. Der geben ist zu Erffurt / am Sambstag den sieben und zwantzigsten Septembris, nach Christi unsers lieben HErren Geburt / im fünfftzehenhundert sieben und sechtzigsten Jahr / Unser Reich deß Römischen im fünfften / deß Hungarischen im vierdten / und deß Böhmischen im neunzehenden.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Ständen, auff dem Reichs-Tag zu Franckfurt im Jahr 1569. auffgericht

SUMMARIEN.

Durch gewaltige Kriegszügen/ Vergadderung schädlicher Auffwickler/ und Frantzösisch Kriegs-Volck von Teutschen (so in Unrath gerathen) verübten greulichen Thaten/ erfolgte Landbeschädigung und Landbetrübung im Röm. Reich §. 1. usque 9. Ferner Besserung des Reichs Ordnung §. 10. 11. Churfürstl. Sächsische Forderung der Executions Unkosten §. 12. 13. 14. Abzug zweyer Kriegs-Heer. In Gefahr stehende an Franckreich angräntzende Stände / Gesandschafft nach Straßburg / Mandata an die in Frantzös. Kriegs-Diensten stehende Teutsche §. 15. usque 23. der Gesandten sicher Geleyd / Credens-Schreiben und Instruction §. 24. 25. 26. Innerliche Unruhe in Franckreich / verbesserte Ordung der Religion und Landfriedens / wie sich die Creyß-Stände und Obersten gegen die Friedbrecher in Verfassung halten sollen / deßwegen angestellte Creyß-Hülff an Geld und Volck / dessen Unterhaltung / Procels gegen die Säumigen §. 27. usque 46. Ih. Käys. Maj. als General / Herr von Schwend / General-Leutenant §. 47. nöthiger Auffbott wegen der Frantzosen §. 48. Verursachte Unkosten der Landfriedbetrüber halben §. 49. der Kriegs-Leuth Muthwillen und unteutsche Barbarische Frechheit §. 50. 51. Beschützung der Unterthanen §. 51. usque 54. Summa der Gothauischen Kriegs-Executions Kosten / und restirende Summa an Hollstein §. 55. Wegen der säumigen Stände zur Contribution zu bringen / Declaration der Pœn §. 56. usque 59. Streitige Sachen Hollstein / contra den Sächsischen Creyß darzu verordnete Commissarii §. 60. Käys. Mandata zu Erlegung der Gothauischen Executions-Kosten mit dem Anhang / auf neue Contribution zu gedencken §. 61. 62. Hertzogs Joh. Wilhelm in Sachsen Beschwärden §. 63. Käys. Maj. und der Ständen Versprechen und Urkund §. 64. ꝛc.

WIr MAXIMILIAN der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien / zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn / zu Lützelburg und Würtenberg, Obern- und Nidern-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Maggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Möhren / Obern- und Nidern-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol / zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich, Obwohl die heylsame publicirte Constitution, deß hochberührten Landfriedens / und dessen Handhabung / von Unsern beyden nechst vorigen hochlöblichen Vorherrn Käyser Carl / und Käyser Ferdinand / Unsern geliebten Schweher, Vetter, hochlöblicher Gedächtnuß / als friedliebenden Kaysern, wie auch darnach von Uns mit Rath und Zuthun der hochlöblichen Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände, dermassen mit weißlich bedachtem nützlichen Zusatz gemehrt, bestärcket, auch sonderlich in allen Creysen deß Heiligen Reichs solche richtige gute Ordnungen zu schleuniger Handhab deß allgemeinen Friedens gemacht, daß Wir ja in guter Hoffnung gestanden, es sol nunmehr bey Unserer Kayserlichen Regierung im Heiligen Reich der löblichen Teutschen Nation beständiger Fried gepflantzt, allen Unruhen fürgebauet, und den Friedbetrübern alsbald in ihren Anbeginnen leichtsam zu wehren seyn.

§. 1. So

Durch gewaltige Kriegszügen.

§. 1. So ist doch unverborgen / was hoch beschwerliche/ verbottene / **gewaltige Kriegs-Zügen mit Vergewaltigung und Land-beschädigung vieler Ständ** / und unzähliger unschuldigen armen Unterthanen / nun ein gute Zeit hero / im nechst abgeloffenen / und jetzigem wehrendem neun und sechtzigsten Jahr im H. Reich fürgangen.

Erfolgte Land Beschädigung und Fried-Betrübung im R. R.

§. 2. Derhalben dann etliche Creyß-Obristen Zu- und Nachgeordneten in unser und deß Heil. Reichs-Stadt Cölln am vierzehenden Novembris jüngst geendigtem acht und sechtzigsten Jahrs versammlet gewesen / so sich unterredt/und berathschlagt / wie und welcher massen solche an mehr Orten angefangene **Unruhen/ und Fried-Betrübungen** durch die verordnete Hülff der fünff Creyß zu steuren / auch die Stände und Unterthanen / für weiterem androhenden Unrath verhütet werden möchten/ da sich dann in fürgenommener Berathschlagung/ die Sachen so großwichtig und beschwerlich eräugt / daß angeregten fünff Creyß-Hülff dargegen nicht fürträglich noch starck gnug/ sondern einer stattlichen / ansehnlichen aller Creyß-Hülff wohl vonnöthen. Haben sie von dannen auß / die fürstehende Beschwerlichkeiten an uns umbständiglich gelangen lassen / mit Vermeldung / daß etliche für rathsam und nothwendig erachten / auff ordentliche Anstellung eines gemeinen Reichs-Deputation-Tags förderlich bedacht zu seyn.

§. 3. Demnach / und als wir auß gantz vätterlicher Käys. Sorg / Treu und Eyffer die zur selbigen Zeit / wie auch noch fürweisende widerwärtige Läufften bey uns erwegen / haben wir nicht mögen umbgehen den Ehrwürdigen **Danieln Ertz-Bischoffen zu Mayntz** / als durch Germanien Ertz-Cantzlern / unsern lieben **Neven und Churfürsten / etc.** gnädiglich zu ersuchen/ u. ernstlich zu vermahnen/ solchen Deputation-Tag auffs ehist und schleunigst / wie dann in dergleichen Fällen unsere und deß Reichs Abschieds vermögen / außzuschreiben und zu befördern / darauf sein Liebd sich willfährig erzeigt einen Tag zu solcher Deputations-Versammlung auf den 14. Aprilis nechsthin/ in unser und deß **H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn ernannt und außgeschrieben.**

§. 4. Da nun auff solchen angesetzten Tag unsere Commissarien, neben den Churfürsten/ auch deputirten Fürsten und Stände abgesandten Räthe und Bottschafften / mit fürgelegten Gewälden erschienen/ haben wir durch unsere Commissarien ihnen mündlich und schrifftlich proponiren und fürtragen lassen.

Vergwältigung und Beschädigung im Reich.

§. 5. Es wäre gnugsam am Tag / was sich nun ein lange Zeit hero / und sonderlich die jüngst verflossene 2. Jahr herumb in unserm geliebten Vatterland deß Römischen Reichs löblicher Teutscher Nation so wol von wegen der benachbarten Unruhen/ als einheimischen erfolgten hochbetheurlichen Beschwerungen / **Vergewaltigung/ und gemeinen Landbeschädigung halb** / gegen hohe / mittle und andere Stände / und derselben unschuldigen armen Unterthanen/ für merckliche abscheuliche/ unerhörte Widerwärtigkeiten / Jammer / Angsten und Elend zugetragen/ inmassen dann das alles / wie es sich allenthalben auffs beschwerlichst verlossen / mit weitläufftiger Erzehlung begründlich in specie außgeführt werden möchte. Dieweil es aber durch mehr als einen Creyß / darinnen die vermeldte unziemliche Thaten geübt/ in etlichen verschienen Creyß-Tägen für- und einbracht / und eins Theils derselben seithero gegen uns sich erklärt / auff jetzigem Deputation-Tag ihre Klagen/ Obliegen/ und erlittene Verderbnuß noch weiter an Tag geben zu lassen. Wie dann auch nunmehr von etlichen hochbeschädigten Ständen beschehen / die andern aber gleichfalls ihre empfangene äusserste Beläštigungen und Schaden / auch zu anderer Zeit vorzubringen/ ihnen vorbehalten haben / so erachten wir es gäntzlich dahin / daß hierüber embsiger Deliberation, und ernstlichen Einsehens auffs höchst vonnöthen seyn wolle.

§. 6. Dann wie wir nunmehr mit mercklicher Beschmertzung unsers Käyserl. Gemüths erfahren / es fast dahin gerathen / daß diejenigen so sich in Neulichkeit/ besonder Kriegs-Expedition unterstanden/ allen heilsamen Reichs-Constitutionen stracks / und gar vermeßlich widerstreben dörffen / ja es auch dahin kommen / daß unter diesem / oder jenem vorgebnen verborgenen Schein / man sich widerstehen darff / im Reich / **ohn Geld und gewissen Kriegs-Herrn ein Auffwicklung von Reuter und Knechten / in gewaltiger Anzahl zu machen** / nicht allein in den An-Durch und Abzügen unleidlichen Schaden zu thun/ sondern auch solch **vergadert mächtig Kriegsvolck** / in anderer Fürsten und Stände deß Reichs (so mit ihnen doch in ungutem im geringsten nichts zu schaffen) Fürstenthum/ Land und Gebiet eigen Gewalts zu führen / einzulägern / den armen Leuten all ihr Nahrung ohn einige Bezahlung außzuätzen zu verwüsten / auch **mit offentlichen rauben / plündern / und andern Unthaten**/ in das äusserst Verderben zu setzen / und wann es also bey einem auffgeraumt ; alsdann auff anders/ unter dem Prætext angemaster Durchzüge zurucken / daselbst noch viel mehrers Verderben anzurichten/ darzu frembde Kriegs-Leut zu hoch beschwerlichen Außfallen zu reitzen.

Schädlich Auffwicklung.

Land Verderbnuß durch vergadertes Kriegs-Volck.

§. 7. Wie wir dann ferners in specie anzeigen lassen die greuliche Unthaten deren unterschiedlich vorigen und jetzigen Jahrs in den Niedern und Obern Rheinischen Landen versammleten mächtigen Kriegs-Herren: so eins Theils in die Burgundische Nieder-Erblanden/ und von dannen auß/ durch Franckreich in das Nieder Elsaß: die andern in Franckreich mit starcker Macht hinein gezogen / und dann deß Frantzös. **wütenden Kriegsvolcks** / so heraussen in gemeldt Elsaß gewaltiglich gefallen / welche in ihren unterschiedlichen **An-Durch- und Abzügen/ ein Lägerung / Musterung / Ein- und Außfäll / vieler Ständ und Glieder deß H. Reichs Lande / und unschuldige Unterthanen**/ wider alle hochverpœnte Reichs-Constitutionen Recht Erbar- und Billigkeit / ja

Frantzösisch wütendes Kriegsvolck.

Durch deren Ab und Durchzug verübte greuliche Thaten gegen alle Stände und Unterthanen deß Reichs.

auch mit offentlicher **Verachtung unserer Kayserlichen ihnen** insinuirten Mandaten / und darneben beschehenen ernstlichen Vermahnungen / zum höchsten beleidiget/beraubt / **geplündert / verderbt / zum Theil auch verbrand** / geschätzt / ja auch die arme Leut eines Theils **erstochen und erschossen** / und in Summa alle unerhörte Grausamkeiten im Heil. Reich / ihrem eigenen Vatterland zum **greulichsten geübt**.

§. 8. Nachdem dann solche obertzehlte Unthaten hochschädlich/ ärgerlich und sträfflich/ und darum einem jeden Friedliebenden Reichs-Stand/billig zu Hertzen gehen/ bevorab/ dieweil es/ leider! sichtiglich an dem / daß das jetzig gemein Wesen mehrentheils **Teutschen Kriegsvolcks (so hiebevor vor anderen** Nationen/ **wegen kündlicher Frommkeit / Zucht und Erbarkeit den Preyß gehabt) nunmalen ein Ansehen fast barbarischer Art gewinnen** / auch in ein solche Freyheit verwandelt werden will / daß in die Länge kein Biedermann bey Hauß und Hoff/ auch kein Herr bey Land und Leuten bleiben soll: Dann wol zu gedencken/ da man solcher Freyheit und Land-Verderben zu sehen/ daß es dabey nicht bewenden/ sondern daß es heut an einem Stand auffgehört/ gleich morgen am andern anfahen/ und letzlich zum Garauß gerathen möcht.

Teutsch Volck in Unart gerathen.

§. 9. Alsdann auch noch diese merckliche grosse Gefahr für augen/ da das in Franckreich geführt Teutsche Kriegsvolck etwan zurück getrieben / oder sonsten zu Abzug kommen solt/ daß der gantze Schwal und Uberlast solcher freywilligen/ungezeumten Hauffen / darbey kein Regiment / sondern nur höchste Freywilligkeit zu Verbringung alles Ubels gespürt/ nicht allein in das Elsaß gerathen / sondern auch andere Reichs-Stände dermassen treffen könte / daß hiernach solchem Ubel und Unheil zu steuren viel zu spat/und zu lang geharret seyn wurd.

§. 10. Darumb haben Wir an die erscheinende Räth und Abgesandten / allergnädigst gesinnen und begehren lassen/ sie wollen das alles und jedes mit getreuem Gemüth erwegen/ sich darüber / und was von andern Crayssen / oder Orten für Klagen oder Querelen erlitten Schäden / wie ihnen dieselbige zu erstatten einkommen / auch was für Pönen gegen die Ubertretter vermög deß Heil. Reichs Land-Friedens Execution und andere Satzungen fürzunehmen / sich mit allem Fleiß erinnern und in Berathschlagung ziehen / darneben durch was fernere Besserung / und Bestreckung obangeregter Reichs-Ordnungen/ solche geschwinde / ungewöhnliche Uberlast und Jammer / im Reich hero verhütet / und man darfür gesichert seyn möge / treulich bedencken / auch insonderheit ohn alles verweilen / berathschlagen / durch was Mittel und Weg / fernere Unrath und Land-Verderb / so hernach auß dem Abzug deß Teutschen Kriegs-Volck erfolgen möcht zuvor kommen. Und dann wie es mit Verbietung der frembden Kriegs-Diensten / oder auch mit Abforderung deren / so sich allbereit in Kriegs-Diensten eingelassen / zu halten / indem gleichwol durchgehende Gleichheit ohn Außnahm deß einen oder andern zu halten schuldig seyn soll.

Fernere Besserung der Reichs Ordnung.

§. 11. Und was sie also bey sich bedacht / und berathschlagt / Unsern verordneten Commissarien folgends referiren und anzeigen lassen/ die alsdann unsertwegen / vermög ihres habenden Kayserl. Befelchs und Instruction mit ihnen den abgesandten Räthen und Bottschafften / an statt unserer / und deß Heil. Reichs Churfürsten / deputirten Fürsten und Ständen sich zu vergleichen.

§. 12. Zum Andern haben Wir obgerührten Räthen und Abgesandten gnädiglich zu Gemüth führen lassen / sie wüsten sich zu erinnern/ daß der Gothauische Execution - Krieg ursprünglich ein Werck deß heilsamen Land-Friedens/ und welcher massen Wir auff der Ständ Freyheimstellung / den hochgebohrnen Unsern lieben Oheymen und Churfursten zu Sachsen zu Unserm Feld-Herrn und General-Obristen/ auch zu Vollnführung derselben Execution, ein ansehentliche Summa Gelds dem Heil. Reich fürzuleisten/ durch embsige gnädige Handlung vermöcht haben.

Gothauische Executions-Krieg.

Churfürst zu Sachsen General Obrister.

§. 13. Demnach aber Wir jetzo von seiner Liebde verständiget werden / daß ungeacht der Erffortischen Verabschiedung / die versprochene **Wiedererstattung** / durch die verabschiedtete Contribution **S. Liebden nicht erfolgt** / sondern daran noch ein sehr grosse Summa / mit mercklichem Unstatten / unbezahlt außstehe / zu dem sich befinden thue / daß solche verglichne/ und bewilligte Contribution, von wegen Ungewißheit vieler Stände / zu Bezahlung der fürgestreckten Summen / bey weitem nicht zureichen wolte / wie dann S. Liebden auf jetzigem Deputations-Tag / durch ihro Abgesandte / davon weitern Bericht zu thun willens: Haben Wir obgerührte Räthe / und Gesandten auch gnädiglich vermahnet / sie wolten an statt ihrer Herrn und Obern / auff solche Mittel bedacht seyn/ damit sein Sachsens Liebd/ seines berechneten / liquidirten Fürleyhens und Außstands / unsäumlich vergnüget / auch wo fern befunden / daß die zuvor gewilligte Contribution, zu völliger Abrichtung nicht langen wolte / alsdann auff ein mehrers so weit gehen/ dannenhero die völlige Erstattung zu vergewissen seyn solle.

Versprochene Wiedererstattung erfolget nicht.

§. 14. Auff solches von Uns allergnädigst / und aus getreuer vätterlichen Sorgfältigkeit / beschehen / proponiren / ersuchen und begehren/ haben die abgeordnete Churfürstliche / auch der deputirten Fürsten und Stände Räthe und Bottschafften / Uns zu allem unterthänigstem Gehorsam / zu Beförderung dessen im Heil. Reich allgemeinen friedlichen Wesens / solche angehörte hochwichtige Sachen / in gebührliche Berathschlagung gezogen / darüber mit unsern Commissarien ihres räthlichen Bedenckens / sich verglichen / entschlossen / und Uns das alles / allerunterthänigst fürbracht ; da Wir dann dasselbig allergnädigst ersehen lassen / haben Wir als Römischer Kayser solche wolbedachte Berathschlagung und Beschluß / und

Uns gnädig gefallen / approbirt / und in diesem/ als Unserm / und gemeiner Ständ Abschied se- tzen / dardurch ins Heil. Reich Teutscher Nation, publiciren und männiglich verkünden lassen.

Abzug zwey mächtiger Teutschen Kriegs-Heern.

In Gefahr stehende an Franckreich angräntzende Ständ.

§. 15. Nemlich / als man zu forderst den Puncten dessen noch bevorstehenden **gefährlichen Abzugs beyder mächtigen Teutschen Kriegs-Heeren** / so wol der Königl. Würden in Franckreich / als dem widerwärtigen kriegenden Theil zugezogen / umbständlich consultirt / und in dem vorgelauffen / in was **grosse Gefahr / oder äusserst Verheeren und Verderben / die an Franckreich angesessene Ständ / deren Landen und Unterthanen** / oder auch vielleicht / das gantze Reich leichtsamlich gesetzt werden möcht / da entweder ein Hauff mit obsiegender Macht / den andern zurück / auff deß Reichs Boden / treiben und verfolgen ; Oder aber da sonsten einer oder beyde Hauffen zum Abzug gerathen / und sich zuforderst nicht trennen / sondern Hauffen-weiß wiederumb in Teutschland anheim sich abziehen wolten / da man dann nicht weniger gemein Verderbens / und Fried-betrübnuß allenthalben gewärtig seyn müste / bevorab / dieweil von ihren Obristen / Rittmeistern / Haupt- und Befelchs-Leuten keine verbürgte / im Reich gnugsam gesessene Cautiones Inhalts der Reichs-Ordnungen geleistet.

§. 16. Dieweil dann unsere Commissarien / und der löblichen 6. Churfürsten abgefertigte Räth / auff dem im Monat Februario Anno, &c. sechtzig acht gehaltenem Churfürstlichen Tag von einem fast ebenmäßigen Fall / dessen zur selben Zeit fürstehenden auch gefährlichen Abzugs / deren mächtigen Kriegs-Hauffen / so damals auch in das Königreich Franckreich gezogen / dermassen vernünfftiglich consultirt / und solche ersprießliche Mittel und Weg bedacht / dardurch alle androhende Unruhen und Widerwärtigkeiten im geliebden Vatterland / durchaus vorkommen und abgewendet.

Fuldischer Abschied wegen Abzugs der Völcker.

§. 17. So hat man im Rath für gut und nützlich ermessen / den **Fuldischen Abschied** in dem Paß vom Abzug zu ersehen / solche wolbedachte Mittel und Provision, auch dißmal zu gebrauchen / doch mit Aenderung und Verbesserung der Puncten / nach Gestalt und Gelegenheit deren jetzigen Läufften.

Kays. Gesandte nach Straßburg.

§. 18. Solchem nach haben Wir uns mit anwesenden Räthen und Bottschafften verglichen und beschlossen / daß Unsere / und deß Heil. Reichs 6. Churfürsten / auch nachbenannte 4. deputirte **Fürsten / Oesterreich / Würtzburg / Bayern und Hessen** / auff Jacobi den 25. Tag Julii nechstkünfftig etliche ihre **Kriegs-Erfahrne ansehenliche Gesandten nacher Straßburg** / unsern daselbst wartenden Kays. Commissarien zuordnen / und gewißlich einzukommen abfertigen sollen : Die sich alsdann neben gemeldten unsern Commissarien daselbst / oder wo sie es am bequembsten erachten würden / aller Gelegenheit / und fürwesender Gefährligkeiten mit Fleiß zu erkündigen / und uns dessen alles zum förderlichsten zu berichten.

Gesandte an Franckreich.

§. 19. Aber fürnemlich sollen unsere Commissarien / mit obberührter Chur- und Fürsten Gesandten / unterschiedliche Schickung an die **Königl. Würden in Franckreich** / und beyderseits geworbenen und zugezogenen **Teutschen Kriegsvolck** / Feld und andern **Obersten / Leutenant / Rittmeistern / Haupt- und Befelchs-Leuten** auß ihrem Zuthun / sich vergleichen / nemlich zu diesem Effect.

Wegen Abzug seines Volcks nicht auff den Reichs Boden zu kommen.

§. 20. Die Königl. Würden in Franckreich in Unsern / auch der sechs Churfürsten / und andern obernannten vier deputirten Fürsten Namen / an statt aller Reichs-Stände nach fürgehenden gewöhnlichen Zuentbieten / und Erbieten / freundlich und nachbarlich zu ersuchen : Da etwan hernach / dasjenig in Franckreich unruhig Wesen sich stillen / und dann dem Teutschen von ihrer Königl. Würde geworbenem Kriegsvolck abgedanckt werden soll / dieselbe diese Versehung thun wolte / daß solch **Abdancke / Abziehen / und Trennung ihrer Kriegs-Leut / nicht auff deß Heil. Reichs Boden** / sondern ehe und zuvor sie dessen Gräntzen erreichen / beschehe / **darzu ihren abziehenden Obristen / Leutenant / Rittmeistern / Haupt- und Befelchs-Leuten** / auch sonsten allen und jeden Kriegs-Leuten / **mit Ernst zu befehlen in ihrem ab- und anheimziehen / keinen Stand / noch Unterthanen deß Reichs einiges wegs zu beschweren noch zu beleidigen.**

Vermahnung an die Kriegs-Officirer / der Caution und Reichs-Constitution.

§. 21. Zum Andern / sollen sie gleichfals mit der Schickung bey allen und jeden beyderseits **Feldherrn / Obristen / Rittmeistern / Haupt- und Befelchs-Leuten** / entweder in ihrem Feld-Lägern / oder da sie sonsten am füglichsten anzutreffen / nachmalen umb würckliche Erstattung obberührter **verbürgten** Cautionen / auch sonsten in ihren Abzügen / sich den **Reichs-**Constitutionen **in allen Dingen gemäß zu verhalten** / mit embsigem Fleiß / **Vermahnung thun** / darbey sie dann der Reichs-publicirten Satzungen / und comminirten Pœnen / mit sonderm Ernst zu erinnern.

Kayserliche Patenten und Mandaten an Teutsche Officirer und Leut / so in Frantzösis. Krieges-Diensten wegen Abzugs.

§. 22. Zu Dritten / wollen Wir hiezwischen unsere Kayserl. offene Patenten und Mandaten / so wol an alle **Obristen und Befelchs-Leut** / als alle und jede sonderbare Kriegs-Leut zu Roß und Fuß / **beyden kriegenden Theilen** / in Franckreich zugezogen / fertigen und außgehen lassen / darinn ihnen gebotten werden soll / da sie etwa zum Abzug kommen / da sie sich zuforderst ausserhalb deß Reichs Boden trennen / und **eintzelich / oder Rotten-weiß / ohn alles Beschädigen** / oder Nachtheil deß Reichs Ständen und Unterthanen / auch mit gebührlicher Bezahlung / wie dann ferners in deß Reichs Abschieden versehen / **abziehen solle** ; alles bey Vermeydung unserer schweren Ungnaden / auch Verlust ihrer Lehen / so sie vom H. Reich haben oder etwan anwartend seyn mögen ; darneben bey Verlust aller ihrer Ehren / wie Wir dann gleicher massen allen Churfürsten / Fürsten und Ständen / bey welchen Wir es nöthig erwegen würden / befehlen wollen / daß ein jeder seinen Landsassen / Lehen-Leuten und Unter-

Mandata eines jeden Herrn an seine Lehen Leut und Unterthanen.

Digitized by Google

Unterthanen / ſo **ſich dieſer Zeit in Franckreich in Kriegs-Dienſten begeben haben/** auch durch ebenmäßige Mandaten ernſtlich gebieten ſollen / mit dem angehenckten unſerm gnädigſten Erbieten/ daß Wir auch auß Kayſerlichem Ampt/ die geringere Stände gegen ihren ſtärckern **Lehen-Leuten/** bey ſolchen verwürckten Lehen / allergnädigſt handhaben ihnen zur Execution verholffen ſeyn wollen.

Sicher Geleyt der Commiſſarien.

§. 23. Welche unſere Kayſerliche der Churfürſten / Fürſten und Stände verfertigte offene Patenten und Mandaten / ſollen obgedachten Unſern Commiſſarien / und dann den Chur- und Fürſtlichen Geſandten/zugeſtellt werden/ dieſelbe den Kriegs-Leuten/ da ſie etwa zu dem Hauffen/ wie oben verlaut / ſchicken und kommen/offentlich unter Augen zu verkündigen.

§. 24. Damit dann unſer Commiſſarien/ auch Chur- und Fürſtliche Geſandten zu ſolcher Schickung und Verrichtung/ **nothwendig Geleyt und Sicherheit** haben mögen / wollen Wir / als Römiſcher Kayſer / offene Patenten mitgeben/ wie dann auch ein jeder ſchickender Chur- und Fürſt den Seinigen auch ſondere Petenten zuſtellen laſſen ſoll ; doch im fortziehen werden ſie ſelbſt umb weitere nothdürfftige Vergleitung bey der Königl. Würden / oder auch deren widerwärtigen Theilen Gelegenheit anzuſuchen wiſſen/ darumb ihnen unſer **Kayſerlicher Herold** zugeordnet werden ſoll.

Mit zugeordneten Kayſerl. Herold.

Credentz-Schreiben.

§. 25. Credentz-Schrifften ſollen von Uns/ auch den Churfürſten und mitſchickenden Fürſten/ins gemein / und inſonderheit gefertigt werden / wie nechſt von den Patenten gehört.

Inſtructiones.

§. 26. Gleicher Geſtalt ſeynd auch die Inſtructionen zuzuſtellen/ und ungefährlich zu ſolchem effect , wie hie oben von ihrer Werbung und Schickung diſponirt worden / doch weil ſich immittelſt das Kriegsweſen wol ändern / auch ſonſten andere Nothwendigkeiten einfallen möchten / ſollen unſere Kayſerl. Commiſſarien mit den Chur- und Fürſtlichen Geſandten / da ſie in Straßburg zuſammen kommen / ſich ihrer Verrichtung ſelbſt ferners unterreden und vergleichen / aber inſonderheit darauff gute Erkündigung thun / wie ſich die Sachen in Franckreich zur Pacification **oder in andere Weg anlaſſen werden/** wann/ wie und wohin die Abzüg fallen möchten / ob zu vermuthen/ daß die abziehende Kriegs-Leut/ unſern und der andern verkündigten Patenten / oder Mandaten gehorſam würden/ oder aber ſonſten ſchädliche Practic im H. Reich / Uns / oder einigem Stand zu Nachtheil/ fürnemlich durch böß Anſtifften deß Reichs vertriebene Aechter angeſpunnen werden wolte. Welches ſie mit allem Fleiß / und möglichen Beredungen zu verhindern / und darneben Uns/was fürlauffen würd / auffs ehiſt zu verſtändigen / damit man dargegen gebührliche Hülff/und Rettung thun möge.

Innerliche Unruh in Franckreich.

§. 27. Weil dann für Augen / in weſſen betrübten Stand und Unweſen/ **die Chriſtliche Landen in Franckreich durch burgerliche innerliche Uneinigkeit jetzo gerathen/** haben Wir beneben und mit den Churfürſten/ Fürſten / und deputirten Geſandten / bey jetzo ſchwebenden benachbarten Ungewitter im H. Reich (darauff dieſer Zeit ſonderlich gute Achtung und Auffwachens zu haben) uns erinnert/ deſſen zu Augſpurg Anno 55. hoch betheuerten/ und verſprochenen Religion-**Friedens** (an deſſen Steiffhaltung/ Wir die Churfürſten / Fürſten und Stände deß Heil. Reichs / kein zweiffel tragen ;) zugleich dann auch der heilſamen Conſtitution **deß allgemeinen Land-Friedens/ deſſen Erklärung / und ferner verbeſſerter** Executions-**Ordnung** / und derſelbigen Inhalt in gemeinen Rath ponderirt/ darauff Wir dann uns/mit ihnen den Räthen / und Geſandten / und ſie mit uns ſich verglichen und entſchloſſen / daß ſolche wolbedächtlich auffgerichte Satzungen/ deß Religion - **und** Prophan - **Friedens** / und darauff weiters gefolgten Executions - **Ordnungen** in allwegen zu halten / und zu vollnziehen / und ein Crayß oder Stand dem andern / ſo dawider ſolchen Religion- und Prophan - Frieden offendirt werden ſoll / die hülffliche Hand deſto getreuer zu erbieten und würckſamlich zu erzeigen.

Verbeſſerte Ordnung deß Religion- und Prophan- und Land-Friedens.

§. 28. Demnach und damit dann auß dem jetzo in Franckreich angegangenen mächtigen Kriegsweſen unſere / und deß Heil. Reichs angehörige Ständ / Landen und Unterthanen/ durch deß ein / und andern Theils / geworbene Teutſchen / und andere Kriegs-Leut / mit gewaltigen ungebührlichen Außfällen oder Abzügen wider Unſere und deß Reichs Religion-und Land-Frieden / weiters nicht offendirt und beſchädiget / ſondern man dargegen mit ſtarcker gebührender Hülff und Rettung gefaſt ſeyn/ auch in dieſem Unſere und deß Reichs Reputation und Hochheit / der Gebühr erhalten werden möge / wollen Wir **allen und jeden Creyß-Oberſten**/ Zu- und Nachgeordneten / in Krafft dieſes Abſchieds ernſtlich gebotten und **befohlen haben** (wie dann auch hernach noch weiter unſere Kayſerl. Mandata derwegen an ſie außgehen ſollen) **mit guter Verfaſſung in Bereitſchafft** / alles nach Ordnung Unſern und deß Reichs Abſchieden **zu ſetzen** / auch derhalben gebührende Muſterungen / vermög deſſen zu Wormbs im Jahr der mindern Zahl 64. auffgerichten Deputations-Abſchied alsbald fürzunehmen.

Crayß-Oberſten ſollen ſich in guter Verfaſſung halten.

§. 29. Als aber mehrmahlen im Werck geſpürt/ wie langſam und verzüglich aller Crayß-Hülff zu erlangen / und dann bey jetzigen in Franckreichs Kriegs-Geſchwindigkeiten / leichtſam ein ſolcher eilender unverſehentlicher Uberfall ſich zutragen kan / daß ein oder mehr Ständ/ oder Crayß deß Heiligen Reichs / deren Landen und Unterthanen / in groſſer Eyl wider obangeregten Religion - und Land Frieden / mit thätlichen Gewalt offendirt und beſchwert werden möchten / und alſo die weit entſeſſene Crayſen dem offendirten beſchwerten Stand oder Crayß/ in ſolcher eylender Noth die gebührende Hülff nicht wol leiſten könten.

§. 30. So haben Wir uns/mit der Churfürſten/ auch deputirten Fürſten und Ständen abgeſandten Räthen und Bottſchafften / und

ſie mit

Digitized by Google

Der fünff Creyß-Ständen auff ihre Kösten Verfassung von Reutern und Fußvolck.

sie mit uns sich verglichen / wie wir dann hiemit ordnen / und wollen / daß an statt aller Creysen / diese 5. **nächstgesessene** / nemlich der **Chur-fürstlich / Fränckisch / Bäyerisch / Schwäbisch und Rheinisch Creyß** / sich alsbald nach dato dieses Abschieds / mit Kriegs-Leuten und anderer Nothdurfft in bereiter Verfassung mit Reutern / auf die gedoppelte / aber mit Fußvolck auff die einfache Hülff / auff ihren Kosten / wie deß Reichs Abschied in solchen Fällen disponiren / stehen sollen.

Musterung

§. 31. Damit man auch dieser hochnöthigen Verfassung und Hülffleistung / desto gewisser seyn möge / soll man in einem jeden obbestimmter fünff Creysen / die verordnete **Musterung** nach Inhalt obangezogen Wormbsischen Abschieds / alsbald es nach dato dieses Franckfurtischen Abschieds beschehen mag / fürnehmen.

§. 32. Wann dann diese gefaste fünff **Creyß** vom General Obristen wie hernach folgen wird / auffzuseyn erfordert / soll ein jeder sein bestellte Kriegs-Leut / auff gemeinen aller zehen Creyß Kosten zum Abzug / wohin es bescheiden / ohnverzüglich anschicken.

Der zehen Creyß gemeine Geldhülff auff 2. Monat.

§. 33. Derhalben zu Unterhalung dieser und anderer Kriegs-Leut / so im Fall der Noth weiters anzunehmen (wie hie unten davon disponirt) **sollen alle zehen Creyß** / und derselben angehörige Stände auff ein **gemeine Geldhülff** / nemlich mit gedoppelter Hülff auff zween Monat / nach eines jeden Anschlag sich gewißlich gefaßt machen / dergestalt / daß alle zehen Creyß und derselben Stände / innerhalb Monats frist nach publicirung dieses Abschieds / die zwey monatlich gedoppelte Geldhülff richtig machen / und an ein gewiß bequem Ort / in den Creysen / darüber sie dann ihrer besten Gelegenheit nach / sich zu vergleichen / zusammen tragen / und verwahrlich erlegen sollen.

Außgezogener Ständ gemeine Hülff / Leut oder Gelds

§. 34. Damit auch in allen zehen Creysen diese hochnothwendige angestellte Hülff desto stattlicher und ansehnlicher / in einem jeden ins Werck richtig einbracht werden möge. So sollen die Stände (so durch andere außgezogen / und nicht in possession vel quasi libertatis seynd) ihre gebührende Anlagen neben andern Ständen / vermög deß Reichs Anschläge / in diesen Hülffen / es sey **mit Schickung der Leut / oder des Gelds** / (wie dann hie oben davon verordnet) selbst entrichten / oder aber die examinirende Stände sollen eines jeden Gebühr an ihre statt unabbrüchig zu verrichten / schuldig seyn / doch den außziehenden Ständen in andern Fällen / an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

§. 35. Da dann der General Oberster auß zutragenden Nothfall alle zehen Creyß zur eilenden Hülff auffmahnen wird / sollen die obernannte 5. schickende Creyß ihre gebührende Hülff an Leuten zu Roß zwiefach / aber zu Fuß einfach / darzu auß ihrem zusammen gelegten Geld anfänglich auff einen Monat / auch zwiefach / neben Verzeichnuß / was sie ihren Kriegs-Leuten davon zu Anritt / oder Lauffgeld geben / mitschicken.

Der andern fünff Creysen Geldhülff.

§. 36. Aber **die andere 5. Creyß** (**als Oesterreich / Ober-Sächs. Burgundisch / Westphäl. und Nieder-Sächsisch und** darinn gehörige Stände) sollen gleichfals ihre schuldige **gedoppelte Geld-Hülff** innerhalb 14. Tagen / gleich nach deß General-Obersten beschehen Auffmahnen / auch anfänglich auff einen Monat / dem Rath zu Nürnberg oder Franckfurt / als verordneten Reichs Leg-Städt gewißlich und vollkommentlich zuschicken / und überlieffern lassen.

Anzahl von Reutern

§. 37. Und auß solchen gemeinen / von allen zehen Craysen zum ersten Monat contribuirter Geld-Hülffen / soll der General Oberster Macht haben / **noch ein tausend oder fünffzehen hundert** / oder wo es nöthig / 2600. Reuter alsbald zu eylender Defension, doch mit Rath der andern fünff mitschickenden Crayß-Obersten Zu- und Nachgeordneten / auff den Monat anzunehmen und zu besolden / dergleichen soll darauß dem General und andern Obersten ihr Stattgeld / Besoldung / auch was sonsten auff Munition, **Artolery / Kundschafft** / und andere Extraordinari Außgaben auffgehen mag / gemacht / und entricht werden.

Unterhaltung deß Kriegsvolcks und Officirer.

§. 38. Er soll aber die Rechnung so wol in Annehmung dieser Reuter / auch in Unterhaltung / dessen von den andern fünff Craysen zugeschickten Kriegsvolcks / als in **Bestellung der Aempter** / und anderer Kriegs-Nothdurfft / dermassen machen / daß er keine weitere Außgaben oder Unkosten / auff den ersten Monat anstelle / als die Summa obangeregten / von allen zehen Craysen / zum ersten Monat contribuirten gedoppelten Geld-Hülffen erreichen / und daher abzahlt werden mögen.

§. 39. Da aber der General, und der andern fünff schickenden Creyß-Obristen / Zu- und Nachgeordneten nach ihrem Anzug vermercken und erfahren würden / daß die entstandene Gefährlichkeiten im ersten Monat nicht zu stillen / sondern fernere Rettung und Hülff zu thun nöthid seyn wird. In dem Fall soll das Kriegsvolck in längerm Dienst / nemlich auff noch einen Monat behalten werden / alles mit Unterhaltung / und Besoldung / wie vom ersten Monat gesagt.

Fernere Geld-Hülff zu erlegen auf Erforderung deß General Obristen.

§. 40. Und demnach soll der General **Oberster / allen zehen Craysen / abermals ihre andere zweyfache Geld-Hülff** / auff den zweyten Monat / auch innerhalb 14. Tagen / ohnverzüglich zu erlegen / in allermassen / wie beym ersten Monat disponirt / zu schreiben / und erfordern / welche Erlegung dann auch von einem jeden in solcher Zeit völliglich beschehen soll.

Dritte Geld-Hülff.

§. 41. Wo aber darüber **noch weitere Hülff** / von wegen continuirenden Gefährlichkeiten zu leisten vonnöthen / soll der General **Obrister** in allermassen / wie nechst gemeldt / auch **auff den dritten Monat** / von allen zehen Craysen / die zwiefache Geld-Hülff zu begehren Macht haben / in dem auch die Crayß sich wie im zweyten Monat mit Darlegung ihrer Geld-Hülffen unweigerlich zu erzeigen schuldig seyn sollen.

Fernere nothige Hülff wegen Gefahr.

§. 42. Solte dann die **Gefahr zu noch längerer Verweilung** / oder zu grösserer Weigerung im Reich sich ansehen lassen / also daß solche bewilligte Hülff nicht gnugsam / alsdann hat

Digitized by Google

man dasselbig an Uns zu gelangen / Gutachtung der sechs Churfürsten / eine gemeine Reichs-Versammlung dem nechsten fürzunehmen.

§. 43. Wann nun solche Hülff geleistet / dem Kriegs-Volck abgedanckt und Bezahlung beschehen / und dann in guter Rechnung / so derwegen zu thun / sich befinden würd / daß ein Crayß etwas mehr als der ander außgeben / in dem soll ihme gebührliche Erstattung vom gemeinen versammleten Geld wiederfahren. Damit in diesem gemeinen Werck / **unter den Craysen Gleichheit allenthalben gehalten werde.**

Gleichheit unter den Craysen zu halten.

§. 44. Und nachdem diese hochnothwendige eylende Hülff keinen Verzug / an würcklicher / förderlicher Erlegung deß Gelds / noch an Zuschickung der Kriegsleut zu Roß und Fuß / wie oben gehört / erleiden mag. Da dann ein oder mehr Crayß oder Ständ **an Leistung seiner Anlag / es sey an Leuten oder Geld / säumig oder ungehorsam** seyn würde / soll dem General und andern Gehorsamen / deren fünff zum Zuzug verordneten Crayß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten zugelassen seyn / deß Säumigen oder Ungehorsamen schuldigen Anzahl zu Roß und Fuß selbsten anzunehmen / ingleichen auch dessen Angebühr / Angeld auff Interesse, wie mans nur zum ehisten gehaben kan / bey andern auffzubringen.

An Leistung der Anlag säumige und ungehorsame Ständ.

§. 45. Was dann also darauff gehet / soll der **Säumig oder Ungehorsam** / neben allem darauß **entstehenden Kosten und Schäden** / ohnweigerlich / und ohn allen Verzug **zu entrichten schuldig seyn** / auch derwegen obgerührter General, und andere Obersten / Zu- und Nachgeordneten Macht haben / wider denselbigen / die schleunige geweiste Weg / zu Einbringung solches aufgenommenen Gelds / auch aller ander Kosten / Schäden und Interesse, inmassen in beyden Augspurgischen **Reichs-Abschieden / im Jahr fünfftzig fünff / und sechtzig sechs** auffgericht / ernstlich statuirt / den nechsten für die Hand zu nehmen / und damit würcklich zu verfahren / auch in dem niemands zu verschonen.

Sollen Schaden und Kosten zahlen

R. A. de An. 1555. und 1556.

§. 46. Ferners soll auch diese gemeine Hülffleistung / anderer Gestalt nicht / dann im Reich zu gebührlicher Defension deren Ständen / Landen und Unterthanen / so wider deß Heil. Reichs publicirten Religion / Land- und Prophan-Frieden offendirt würden / gebraucht werden / und demnach auch allein auf die **thätliche Vergwaltigungen der besorgten Außfäll / feindlichen Angriffen** / oder ungebührlichen Abzug / dero jetzo in Franckreich fürwesenden Kriegs-Empörungen / und deren allen Kriegs-Heern und Leuten / so beyderseits in Kriegszügen sich eingelassen haben / zu gebührlicher Defension, deren wider angeregten Religion- und Prophan-Frieden / offendirten und bedrängten Ständen und Unterthanen / verordnet seyn / auch nicht länger wehren / dann biß beyder kriegenden Theile / in Teutschland geworbene Kriegsvolck wiederumb beurlaubt / sich getrennet / und wie in den Reichs-Abschieden ferners geordnet / ins Vatterland / eintzig oder Rottenweiß / ohn Beschädigung anheimisch abgezogen: Oder aber biß daß auf einem gemeinen Reichs-Tag / Wir / und die Churfürsten / Fürsten und Stände ein anders statuiren.

Hülff die nirgends wo anderst als gegen thätliche Vergewaltigung zu gebrauchen.

§. 47. Dieweil nun zu solchem großwichtigen gemeinen Werck / eines General **Obristen** vonnöthen / und aber der Churfürsten / deputirten Fürsten und Stände / Räth und Gesandten / an statt ihrer hohen Herrschafften und Obern / Uns allerunterthänigst ersucht / und gebeten / Wir / als **Römischer Kayser / und das Oberhaupt im H. Römischen Reich / wolten solch Obristen Ampt / auf Uns dem H. Reich zu sondern Gnaden und Ehren gnädiglich nehmen**: Haben Wir auß gnädigster vätterlicher Liebe / so Wir zu Unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation tragen / ohnangesehen unserer hohen Obliegen und Geschäfft / berührt General-Obristen Ampt / nachgesetzter massen / auff Uns genommen / auch alsbald unseren lieben Getreuen und Rath / **Lazarus von Schwendt** / unserer Ziepsischen Landen Obristen / als einen berühmten / wohlerfahrnen Kriegsmann zu unserem **Obristen Leutenant** / vor Uns selbst / auch auff der Churfürsten / deputirten Fürsten und Stände unterthänigst ersuchen / verordnet / mit allergnädigstem Erbieten / denselben unverlängt / heraussen an die Rheinische Landen abzufertigen / von unsert wegen / bey diesen geschwinden / widerwärtigen Kriegs-Läufften / fleissig Auffmerckens und Erkündigung zu thun / wohinaus das mächtige Kriegswesen in Franckreich lauffen / wohin und welcher Gestalt das Teutsch Kriegsvolck etwan zum Abzug kommen / und sonsten alles dasjenig / was einem Kayserlichen wachenden Leutenant zu thun gebührt / mit embsigem Fleiß zu verrichten; da Wir dann daraus vernehmen würden / daß gemeldt Teutsch Krigsvolck / sich nicht zuforderst trennen / sondern Hauffen-Weiß / **mit starcker Gewalt wiederumb ins Reich abziehen** / dessen Stände / oder Unterthanen / **wieder auffgerichten** Religion- **und Land-Frieden zu vergwältigen und zu beschädigen** / darumb Auffmahnens zu eilender Hülff und Defension, wie oben weiters verordnet / vonnöthen seyn soll / wollen Wir vorbestimmte fünff Crayß zum eilendesten Anzug / gleichfals die andere fünff Crayß / auch ihre Geld-Hülffen / inmassen oben davon disponirt zu leisten ohnverzüglich auffmahnen und erfordern / aber wie den Kriegsleuten Bestallung zu machen ihre Zahlung und Rehnung aller Einnahm und Außgaben / auch sonsten alle andere Kriegs-Direction, wollen wir mit Rath und Zuthun der nechst angezogenen fünff zuschickenden Crayß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten tractiren / und verrichten lassen.

Ih. Kays. Maj. nehmen das General-Obristen Ampt auff sich.

Lazarus von Schwendt Ihr. Maj. General-Leutenant.

§. 48. Solt auch ein Crayß oder Stand / sonsten auß gewisser Anzeig vernehmen / daß **Auffmahnens zu nothwendiger Hülff und Zuzug / von wegen deß jetzigen Frantzösischen Kriegswesens** in obvermelten billigen Fällen vonnöthen seye / mag er dasselbig aufs ehist an Uns gelangen lassen / wollen wir

Nöthigs Auffmahnen wegen deß Frantzösischen Kriegswesens.

alsdann

Digitized by Google

alsdann nach Gestalt nothwendiger Defension das Auffmahnen thun / und dargegen mit Hülff und Rath der andern zuschickenden fünff Creyß-Obersten Zu- und Nachgeordneten / gebührliche Rettung und Defension ohnsaumlich ohn alles verziehen fürnehmen. Gleichwol soll einem jeden beschwerten Creyß oder Stand nicht desto weniger bevorstehen / sich zu seiner nothwendigen Defension auch gefast zu machen. Wie dann auch sonsten alle andere zutragende Fäll / bey gemeinen deß H. Reichs Constitutionen und Ordnungen gelassen.

Verursachte Unkosten im Reich von den Lands-Fried Betrübern müssen wieder erstatten.

§. 49. Und als es an ihme selbst billig / darneben in unsern und deß Reichs publicirten Abschieden wol versehen / daß die **Verursacher und Betrüber deß heilsamen Land-Friedens / alle Kosten und Schäden** / so die Creyß oder Stände / ihrentwegen anwenden und erleiden / **wiederumb erstatten** / und darzu neben andern Straffen angehalten werden sollen / wollen wir auch dißfalls gegen alle und jede / so unsere und deß Reichs gehorsame Stände oder Creyse / in einigen Kosten oder Schaden / von wegen geleister Hülff und Rettung / in oberzehlten künfftigen Fällen gebracht würden / durch verabschiedete gebührliche Mittel und Wege ernstlich verfahren / auch sonsten alle unsere und deß Reichs gehorsame Stände und Unterthanen / **wider die Friedbetrüber und Landbeschädiger** / vermög wolbedachter Reichs-Constitutionen (darob dann in allwegen mit Ernst zu halten) **auß Käyserlichem Ampt der Gebühr schützen und beschirmen.**

§. 50. Ferners haben der Churfürsten / deputirten Fürsten und Stände abgeordnete Räth und Bottschafften / auch die übrige vier Puncten im ersten Theil unserer Kayserl. Proposition begriffen; (als wie die vielfältig erlittene Schäden / den Beschädigten zu erstatten / was Pœnen gegen die Ubertretter fürzunehmen / wie die Reichs-Constitutionen gegen solche geschwinde Uberläst zu bestärcken / und dann wie es mit Verbietung der frembden Kriegs-Diensten / oder Abforderung zu halten) zu berathschlagen / unter Handen genommen. Und gleich zu Anfang nicht allein auß den häuffig einkommenen Klagen / deren hochbeschädigten und vergewältigten gehorsamen Ständen / Glieder und Unterthanen deß Heil. Reichs / sondern auch sonsten auß mündlicher Anzeig und Bericht / etlicher viel mehr Ständen / **deren Landen und Unterthanen / auch zum höchsten verderbt** / beschwert und beleidiget / gnugsamlich vernommen / in was **unerhört / Barbarisch Wesen / der Kriegsleut Muthwill** / nunmehr gerathen / **so eben so wenig ihrer Freund und der Unschuldigen in ihrem eigen Vatterland / als ihrer Feind / mit Raub / Pländern / und andern sträfflichen Unthaten verschonen.**

Der Kriegsleut Muthwill so weder Freund oder Feind verschonen.

Unteutsche Barbarische Frechheit.

§. 51. Darumb mehrbemeldte Räth und Gesandten / für recht / billig und hochnöthig ermessen / daß solcher **Unteutscher / Barbarischen Frechheit keines wegs nachzugeben** / sondern in diesem vielmehr die allgemeine Wolfahrt / uralter Wolstand / und **berühmter Nam / der löblichen Teutschen** Nation fortzusetzen / auch Uns als **Römischen Käyser / und allen Ständen deß H. Reichs / allen götlichen und weltlichen Gebott und Rechten nach gebühre** / und schuldig seynd / **deren unschuldiglich / hochbeleidigten und bedrangten Reichs Glieder / und Unterthanen** / (so unserm Käyserlichen und deß Heil. Reichs Christlichen Schutz und Schirm / von GOtt vertrauet und befohlen /) mit allem getreuen Fleiß und Ernst / uns anzunehmen / und gegen solches je länger je mehr zuwachsende Ubel ernstliche verordnete Mittel und Weg für die Hand zu nehmen / und zu gegebrauchen.

Käys. und Stände Ampt dargegen die Unterthanen zu beschützen.

§. 52. Nachdem aber diese obgehörte 4. Puncten solcher Weitläufftig- und Wichtigkeit seynd / daß denen dißmaln bey jetziger Deputations-Handlung nicht abzuhelffen / sonder gemeine Berathschlagung aller Reichs-Ständen nothdürfftiglich erfordern thun.

§. 53. Als haben wir dieser großwichtigen Puncten Tractation und Erörterung auff nechst künfftigen Reichs-Tag verschieben / und daselbst hin einstellen müssen / da dann diese Ding auff unser allergnädigst ferner proponiren und gesinnen in gemeiner Reichs-Versammlung von allen Churfürsten / Fürsten und Ständen / zu Handhabung gemeiner Wolfahrt / auch unserer und deß H. Reichs Majestät und Reputation, viel stattlicher consultirt / beschlossen / und würcksamlich zu vollnziehung / verabschied werden mögen.

§. 54. Doch soll nicht desto minder einem jeden beschädigten / oder vergewaltigtem Stand und Reichsangehörigem frey und bevorstehen / immittelst aller gebührlicher Mittel und Weg / vermög der Reichs-Constitutionen, Recht und Ordnungen / gegen die Thäter oder Beschädiger sich zu gebrauchen.

§. 55. Seynd also die Chur- und Fürstliche / und andere deputirte Stände / Räth und Gesandten / zum andern Theil angeregter unserer Proposition fürgangen / und als man von der **Gothauischen** Execution **und Kriegskosten** zu tractiren angefangen / haben deß hochgebohrnen unsers lieben Oheimen / und **Churfürsten zu Sachsen Liebden** abgesandte Räthe zu fernerm Bericht fürbracht. Man wüste sich wol zu bescheiden / daß auf nechst zu Erffurt gehaltenen gemeinen Deputation und Creyß-Tag deß **Gothauischen Kriegs** und Executions-**Kosten / auf neunmal hundert tausend / drey und fünfftzig tausend sechs hundert dreyssig vier Gülden / siebenzehen Groschen und achthalben Pfenning berechnet** / und daß die Ständ zu gebührlicher Abrichtung solcher Kosten auff 10. Monat zu Contribution angelegt / darzu dann die Restanten an beyden Wartgeld zu Worms und Augspurg bewilliget mitgeschlagen worden / alles nach deren zu Erffurt beschehener Vergleichung; nun aber thut sich befinden / daß daselbst vieler Ständen alte Anschläg gesetzt / so doch zur selben Zeit allbereit moderirt gewesen /

Gothauisch Kriegs Executions Kosten 953634.

Digitized by Google

Daß auch viel Stände eingezogen/ so dem Reich nichts contribuiren wollen / wie dann auch im Nidersächsischen Creyß/ Irrungen zwischen den Ständen / und dem Hochgebornen unserm lieben Oheymen Hertzog Adolphen zu Holstein von wegen einer stattlichen Summen / so S. Ld. zu Erffurt in der Rechnung nicht passirt, und dahero dem Reich noch zu erstatten außständig/ eingefallen.

Holstein restirt eine stattliche Summ.

Weg und Mittel die Säumige Stände zur Contribution zu bringen.

§. 56. Begehrten darum an statt ihres Gnädigisten Herrn auff Weg zu gedencken/ wie die gewisse / doch Säumige Ständ zur Contribution zu bringen / wie auch diejenige Stände / so ihre gebührnussen nicht wollen erlegen / durch fürderliche Mittel zu angezogener Contribution zu vermögen / und was zwischen gedachten Hertzogen / und den Nidersächsischen Ständen zu handeln/ damit derselbig Rest auch einbracht würde / mit diesem fernern vermelten/ wann auch solches alles einkommen / solle dannoch ein ansehnliche Summa an dem Gothischen Kosten mangeln / derhalben auff eine neue Contribution unter den Ständen / auf etliche Monat zu gedencken.

§. 57. Auff diesen Bericht / und dann was wir deßwegen zuvor auch proponiren lassen / haben die Abgesandte Räth und Bottschafften zur Gedächtnuß geführt / was hiebevor der Gothaischen Contribution, und beyder Wartgelds wegen/ zu Regenspurg und Erffurt tractirt, und verabschiedet worden / und daß wolermeltem Churfürsten zu Sachsen / und andern/ so dem Reich/ gemeinen Wesen zum besten / treuliche Fürsehung gethan / gebührliche Abrichtung laut beyder gemachten Abschieden / billich beschehen soll.

§. 58. Demnach so viel alle gewisse / doch Säumige Stände anlanget / haben unsere Kayserl. Commissarien neben ihnen den Räthen und Gesandten / alsbald von Franckfurt auß/ unserm Cammer-Gerichts Amtsverweser / und Beysitzern geschrieben und befohlen / auff anruffen unsers Kayserl. Fiscals, gegen obvermelte Säumige Stände / so ihr Gebührnussen nicht bezahlt/ zum schleunigsten mit Abkürtzung aller aufzüglicher Dilationen oder Prorogationen, auff die Erklärung denen Notori verwürckten Poenen Inhalt obangeregten Erffurtischen Abschieds zu verfahren/ wie dann auch gemeltem unserm Fiscal zu gleichem Effect zu procediren, und keine längere dilationes noch prorogationes jemand zu gestatten / auch schrifftlich aufferlegt worden ist; und wir gleichfalls gedachten unsern Cammer-Gerichts Amtsverwesern / Beysitzern und Fiscal, insonderheit schreiben und mandiren wollen.

Cammerger. Declaration der Poen.

Auff Fiscalische Klag wider die Säumige.

§. 59. Und obwol darneben mit unterschiedlicher Benennung angeregt/ es sollen etliche Kriegs-Stände seyn/ von denen keine Bezahlung erfolgen woll/ daher dann dem Reich ein gewisse Summa an desselbigen Anschlägen abgehen solle. Wollen wir doch uns vielmehr versehen / dieselbige als uhralte ansehnliche Stände / und angehörige Glieder / deß Heil. Röm. Reichs / werden ihre schuldige bewuste Aulagen zu diesem hochnützlichen verrichten Werck / unserer / und deß Heiligen Reichs/ erhaltener höchster Majestät / Gehorsam / Justitien und heylsamen gemeinen Friedens an gebührende Oerter/ ohnweigerlich dargeben. Wie sie dann auch auff jetzigen Deputation-Tag von unsern Kayserlichen Commissarien, samt anwesenden Räthen und Gesandten / schrifftlich ersucht / und wir sie ferners dahin vermahnen wollen.

§. 60. Was dann den obgemelten eingefallenen Streit zwischen gedachtem Hertzog Adolphen / und dem Nidersächsischen Creyß betreffen thut / wollen wir die Hochgebohrne und Ehrwürdige / unsere liebe Oheym den Churfürsten zu Brandenburg / auch Administratorn zu Magdenburg / und Hertzog Julium zu Braunschweig / zu unserm Kayserl. Commissarien, samt und sonder verordnen / so beyde Theil auff dem ehisten Nidersächsischen Creyß-Tag / noch vor nechstkünfftigem Reichs-Tag / gegen einander verhören/ allen Bericht einnehmen/ und embsiglich dahin handlen sollen / damit der übrig Rest völliglich erlegt werde / indem auch sie Macht und Befelch haben sollen / den andern Theil / so in Unfugen befunden / mit Ernst zu vermahnen / in diesem / dem Heiligen Reich die Gebühr zu leisten / wo dann beym selbigen kein folg seyn wolt / sollen sie allen Bericht / uns zum ehisten zuschicken/ darauff wir unsern Kayserlichen Fiscal zu befehlen / gegen demselben auff die schwere verabschiede Poen / Vermög deß Erffurtischen Abschieds zum schleunigsten zu procediren.

Verhörung der Streitigen Sachen Holstein contra den Nidersächsischen Creyß.

Darzu verordnete Kayserl. Commissarii Chur-Brandenburg und Hertzog Julius zu Braunschweig.

§. 61. Weiters wollen wir allen und jeden Creyß außschreibenden Fürsten / in Krafft dieses Abschieds / (wie ihnen dann auch hernach unsere fernere ernstliche Befelch zukommen sollen) mandirt, und befohlen haben ihre Creyß angehörige Stände / so ihre Schuldigkeit an der Gothischen Contribution und Wartgeld/ noch nicht entrichtet/ auff nechsten Creyß-Tägen mit sonderm Fleiß und Ernst zu vermahnen / ihre Gebühr ohne alles langer verziehen/ an bestimmte Oerter / oder Leger-Stätt zu erlegen / oder aber daß sie sonsten in die Comminirte Poen dessen zu Erffurt auffgerichten Abschieds/ ohn einiges Einreden erklärt / auch folgends mit schleuniger Execution gegen sie verfahren werden sollen.

Kayserl. Mandata an alle Creyßaußschreibende Fürsten.

Zu Erlegung der Gothis. Execution Kosten bey Poen.

§. 62. Bey dem zu End angehengtem Begehren / daß von wegen obangezogenen mercklichen Abgangs und Außstands / auff eine neue Contribution, unter allen Ständen zu gedencken / ꝛc. Haben die Abgesandte Räthe und Bottschafften sich erinnert/ obwol ihre gnädigste / gnädige / und günstige Herrn und Obern für billich erachten / und wohl geneigt / alle gebührliche Beförderung zuthun/ daß wohlgedachtem Churfürsten zu Sachsen / und den andern / was zu Erffurt verglichen und verabschiedet/ der Gebühr völlich entrichtet/ und bezahlt werden möge. So steht doch diß Werck nicht in ihrer Macht oder Disposition allein / sondern gehört zur gemeinen Reichs-Versammlung / so von uns etwann hernach außgeschrieben

Mit dem Anfang auff eine neue Contribution zu gedencken.

Digitized by Google

außgeschrieben werden soll. Daselbst dann alle Stände in gemeiner Berathschlagung / sich neben uns / auch den Churfürsten / deputirten Fürsten und Ständen / hierüber aller Gebühr / ohne zweiffel verhalten werden.

Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen Beschwerungen.

§. 63. So viel letzlich deß auch Hochgebohrnen unsers lieben Oheims / **Hertzogen Johann Wilhelms zu Sachsen angezogene sondere Beschwerungen** / und Erbietens berühren thut / darüber wir der Abwesenden Räthen und Bottschafften / am vier und zwantzigsten Maji jüngsthin / durch unsere Commissarien, Räthlich Bedencken / auch begehren lassen / sintemal aber dieselbige auch deren Wichtigkeit erachtet / daß derentwegen in jetziger Deputations-Tractation nichts schließlichs zu statuiren, sondern zur gemeinen Reichs Consultation zu ziehen seyn sollen / wollen wir derselben Erörterung daselbst hin auch einstellen / doch zu mehrer Befürderung und schleuniger Abhandlung / wollen wir darneben nicht unterlassen immittelst mit gedachtem Hertzogen / auff seiner Liebden in obangeregten Beschwerungen beschehenen Erbieten / aber doch auff Ratification aller Stände / zu tractiren, und zu handlen / von seiner Liebden gefangenen Bruders Antheil Landes / ein ansehnliche stattliche Summa Gelds / dem Heil. Reich zu etwas Ergötzlichkeit deren grossen auffangewandten Execution und Kriegs-Kosten / in gewisser bestimmter / doch kurtzer Zeit / baar zu erlegen: Darauf dann alle Stände auf künfftigen Reichs-Tag ferners zur Vergleichung / oder aber wie sonsten hiebevor zu Erffurt beschlossen / und verabschiedet worden / sich der Gebühr verhalten mögen.

§. 64. Das alles und jedes / so obgeschrieben stehet / und uns als Römischen Käyser betrifft / gereden und versprechen wir / vest / steth und unverbrüchlich zu halten / und zu vollziehen / dem stracks und unweigerlich nachzukommen / und zu geleben / ohn alle Gefährde. Käys. Maj.

§. 65. Dessen zu **Urkund** haben wir unser **Käyserlich Insiegel** an diesen Abschied thun hencken / und wir der Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen und Herrn / auch deß Heil. Römischen Reichs Stätte / Räthe / Bottschafften / und Abgesandte Befelchshabere / hernach benennt. Bekennen auch offentlich an statt unserer gnädigsten / gnädigen / und günstigen Herrn und Obern / auch gemeiner Stände deß Heil. Reichs wegen / mit diesem Abschied / daß alle und jede obbeschriebene Puncten / und Articuln / mit unserm guten Wissen / Willen / und Rath fürgenommen / und beschlossen seyn. Bewilligen und versprechen auch / an statt unserer hohen Herrschafften / Obern / gemeiner Stände deß Heil. Reichs / als darzu abgefertigte Befelchshaber / hiemit in Krafft des Abschieds daß dieselbige alle / sammt und sonderlich / von ihnen / so viel einen jeden betreffen thut / **vest / steth / auffrichtig und unverbrochen gehalten und vollnzogen werden sollen / sonder** alle Gefährde.

Und der Ständen Urkund.

Subscription der anwesenden Stând und Bottschafften.

Und seynd diß hernach beschriebene / Wir der Käyserl. Majest. Commissarien, und der Churfürsten / Fürsten / und Stände Räthe Befelchhaber und Gesandten; Marquard von Gottes Gnaden Bischoff zu Speyer / und Probst zu Weissenburg / und Ulrich Graff zu Montfort / und Rotenfelß / Herr / zu Tettnang und Argen / beyde Ihrer Maj. Räthe;

Der Churfürsten wegen.

Danieln Ertzbischoffen zu Mäyntz / des H. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten; Johann Andreas Moßbach von Lindenfels / Thumprobst / und Cämmerer zu Mayntz / Christoph Faber der Rechten Doctor, Cantzler / Peter Echter zu Meselbron Amtmann zu Dieburg / Hartmuth von Cronberg Amtmann zu Hörst und Hoffheim / Philips Wolff von Rosenbach der Rechten Doctor, alle Räthe;

Jacoben Ertzbischoffen zu Trier / deß Heil. Römischen Reichs durch Gallien / und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern / und Churfürsten / Johann von Schonenburg Thumcustor / Philips von Nassau Amtmann zu Berncastell / Baldenau / und Hunoldstein / Christoph von Eltz der jünger Amtmann zu Wittliche Conrad Reck der Rechten Licentiat, alle Räthe.

Salentins Erwöhlten zu Ertzbischoffen zu Cölln / deß H. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern / und Churfürsten / Hertzogen zu Westphalen / und Engern / Johann Walbott von Bassenheim zu Olbrücken / und Königsfeld / Johann Kurtzwerck / der Rechten Licentiat beyde Räthe;

Friederichen Pfaltzgraffen bey Rhein / deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten / Hertzogen in Bayern / rc. Johann von Dienheim / Hartmannus Hartmanni von Eppingen / Hoffrichter / und Fauth zu Bretheim / Dieterich Freytag Amtmann zu Oppenheim / Christoph Rhem der Rechten D. und Wenceslaus Zuleger der Rechten Licentiat;

Augusten Hertzogen zu Sachsen deß H. Römischen Reichs Ertz-Marschalck / und Churfürsten / Landgraffen in Thüringen / und Marggraffen zu Meissen / rc. Erich Volckmar von Berlipsch Oberhauptmann in Thüringen / Johann von Zeschau zum Buch / und Laurentz Lindermann zu Sedlitz der Rechten Doctor, alle Räthe;

Joachimen Marggraffen zu Brandenburg / deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerern und Churfürsten zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / und in Schlesien / zu Crossen Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen. Werner von der Schulenburg / und Albrecht Thurn / der Rechten Doctor beyde Räthe;

Von wegen deß Hauß Oesterreichs.

Schweickard Graff zu Helffenstein / Freyherr zu Gundelsingen / Hanß Heinrich von Steinnach / Timotheus Jung und Johann Hegenmüller / beyde der Rechten Doctores, alle Räthe;

Digitized by Google

An statt aller Geistl. Fürsten und vor sich selbst. Friederichen Bischoff zu Würtzburg Hanß Zobel von und zu Gibelstatt alter Hoffmeister und Amtmann zu Carstatt/ Balthasar von Gellu der Rechten Licentiat Cantzler / und Hieronymus Hagen Secretarius, und Räthe.

Johansen Bischoffen zu Münster / rc. Adrian von Ense / Trost zum Stromberg / Melchior von der Wick / und Gerlach Radermachen/ beyde der Rechten Doctores.

Der Weltl. Fürsten. Albrechten Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Obern und Nidern Bäyern / rc. Wolff Wilhelm von Mächselrain Freyherr zu Waldeck / Pfleger zu Scherdingen / rc. Clemens Münch zu Guntzelhoffen / und Ludolff Haluer der Rechten Doctor, alle Räthe.

Wilhelmen Hertzogen zu Gülich / Cleve und Berg / Graff zu der Marck/ und Ravensperg/ Herr zu Ravenstein / rc. Dieterich von der Horst Amtmann zu Düsseldorff und Angermond / und Conrad Fürstenberg der Rechten Doctor, beyde Räthe.

Wilhelm Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhaim / und Nidda / rc. Johann Melchling von Schönstatt/ Ober-Amtmann oder Obern Grafschafft Catzenelenbogen / Eckebracht von der Malspurg / und Wilhelm Rudolph Meckbach der Rechten Doctor, alle Räthe.

Deren Prälaten. Johansen Abbts deß Gotteshauses Weingarten/ Gall Hager der Rechten Doctor.

Der Grafen und Herrn. Heinrichs Graffen zu Fürstenberg / Heiligenberg / und Wertenberg / Johann Rahm der Rechten Doctor.

Der Frey u. Reichs-Stätt wegen. Cölln / Constan von Lyßkirchen alter Burgermeister / und Heinrich Krufft / genannt Krudener Raths verwandter.

Nürnberg / Georg Volckmann / Abraham Löschen / der Rechten Doctor, und Jacob Fürtener.

Urkund. Deß zu Urkund / an Statt / und von wegen der Churfürsten / haben wir Johann Andreas Moßbach von Lindenfels / Thumprobst und Cämmerer zu Mayntz / und Johann von Dienheym Mayntzische und Pfaltzgraffische verordnete / und Räthe / für uns und andere Churfürstl. Räth / und Befelchhaber. An Statt / und von wegen der Geistlichen / und Weltlichen Fürsten / Schweickhard Graff zu Helffenstein / Freyherr zu Gundelfingen / Wolff Wilhelm von Mächselrain / Herr zu Waldeck. Als deß Hauß Oesterreichs / und Bayerische verordnete Räthe vor uns / und der andern Geistlichen und Weltlichen Fürsten Räthe / und Gesandten. An Statt und von wegen der Prälaten / Gall Hagen / der Graffen und Herren / Johanns Rahm / der Rechten Doctor.

Der Stadt Cölln / Constantin von Lyßkirchen / Aelter Burger-Meister / vor mich / und in der Stadt Nürnberg Gesandten / unsere Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Geben in unser Käyser Maximilian, und deß Heiligen Reichs-Stadt Franckfurt / auf den vierzehenden Tag deß Monats Junii nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im fünffzehenhunderten / und neun und sechtzigsten Jahr / unserer Reiche deß Römischen im siebenden / deß Hungarischen im sechsten / und Böheimischen im ein und zwantzigsten.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Stände, auff dem Reichs-Tag zu Speyer im Jahr Christi 1570. auffgericht

SUMMARIEN.

Allerley sorgliche Fälle / darunter die allzu grosse Frechheit deß Teutschen Kriegs-Volcks / rc. Beförderung der Justitz §. 1. usque 5. Wie den Außländischen die Werbung zu gestatten / der Werber-Eyd §. 6. usque 17. Gegen den Landfrieden beschwerte Stände / Käyserl. und Creyß Hülff gegen die Landfriedbrecher §. 18. usque 23. Gegen die Türckische Verfassung / neben dem Reichs Vorrath-Geld / fernere Geld-Hülff / Poen der restirenden und säumigen Ständen §. 24. usque 34. Gothische Executions-Kosten / §. 35. usque 40. Fränckischen Creyses prætension §. 41. Gebesserte justitien Ordnung am Cammer-Gericht / in Audientzen / Besetzung mehrerer Beysitzer / Annehmung mehrer Procurat. Notar. &c. Appellation-Sachen und Processen, Käys. Hoffgerichts zu Rothweil visitat. und Verbesserung / §. 42. usque 82. Wucherliche contracten, Arresta, Repressalia §. 83. 84. Außträg / Prälaten / Graffen rc. Gegen Fürstmässige 55. Der Procuratoren Ordnung in Puncto Termini, Appella. Attenta. Tutor & Curatorum zu procediren §. 85. usque 101. Jährliche Cammer Gerichts Visitation, Straff deren nicht darbey erscheinenden Fürsten und anderer Ständen / Revision Syndicat, Translatio Cameræ in Sterben und Kriegsläuffen / §. 102. 103. 104. Dem Reich entzogene Land und Leut zu recuperiren §. 105. 106. 107. Abgang und Ergäntzung deß Heil. Reichs Matricul, Emptiones, Moderationes der Beschwerten Ständen / auf nechsten Reichs-Tag differirt §. 108. usque 118. Käyserl. und deß Reichs Fiscalische Sachen §. 119. Müntz-Ordnung der Pfenning und kleiner auch grösser / als Thaler / und anderer Müntz-Sorten / Gold / Gulden / Ducaten / Cronen / Hecken-Müntzen / Regale Jus cudendi Monetam, nicht zu verkauffen §. 120. usque 133. Müntz-Meister / Wardein und Müntzgenossen / auch Jährlichen Probat. Tag §. 135. usque 140. Silbere und Guldene Müntz-Sorten so im Reich zu leiden / Verbott aller andern Müntzen / Verführung Silbers / deßwegen verordnete Commissarii auff Messen und Märckten und außgeschriebene Reichs-Müntz-Tag zu Franckfurt §. 141. usque 151. Mißbrauch in geschenckten und ungeschenckten Handwerck §. 152. Betrug in Wollentücher §. 158. Ordnung / Aufsicht / und Visitation der Truckereyen / wo sie gestattet werden / Verbott der Winckel-Truckereyen / lästerlichen Bücher §. 154. usque 159. &c. Session Streit unter den Ständen / dieses mal ohn præjudicirlich §. 160. rc.

WIr MAXIMILIAN der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien / zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, rc. König, Ertzher-

Digitized by Google

Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg und Würtenberg, Obern- und Nidern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Maggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Möhren, Obern- und Nidern-Lausnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auff der Wendischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich gegen allermänniglich: Demnach uns auß tragendem von GOtt anbefohlenen Kayserl. Amt obligt und gebührt, mit aller Vätterlichen Sorgfältigkeit deß Heil. Römischen Reichs, dessen Glieder, Ständen und Unterthanen, Wohlfahrt, Ruhe, und Auffnehmen jederzeit nach Möglichkeit zu befördern, als haben wir uns biß daher nichts höhers angelegen lassen seyn, dann wie wir das gemein Best zum treulichsten fortsetzen, und von den Ständen allen unziemlichen Gewalt abwenden möchten, wie wir dann die Zeit unserer Käyserl. Regierung gar kein Mühe, noch Arbeit gesparet, so bald wir einige dem Heil. Reich annahende Gefahr oder Unruhe vermerckt, derselben durch gebührliche Mittel zu steuren und zuwehren: Darneben solche fürfallende Obligen ihr vielen zu gemeinen Reichs oder andern Versammlungen gezogen, und daselbsten dermassen stattlich Bedencken, und Verabschieden helffen, daß sich ja zuversehen, es soll alles widerwertig Fürnehmen, und Thätlichkeit im Heil. Reich verblieben, und in vielen Jahren keiner weiterer Reichs-Versammlung vonnöthen gewesen seyn.

Eräugte sorgliche Fäll im Reich.

§. 1. Es haben sich aber über alles unser Verhoffen, etlich wenig Jahr anhero, und seyt unserm erst zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag hin und wieder, in und ausser dem Heil. Reich, und desselben angräntzenden Oertern, allerhand unversehenliche geschwinde und sorgliche Fäll eräuget, welchen auch durch unsere äusserste Bemühung nicht allerding hat mögen abgewend, noch dermassen gesteuert werden, daß nicht etliche friedliebende Stände, darunter unschuldig beschwehrt worden, daher dann noch weiters schädliche Nachfolg, und grössere Zerrüttung gemeinen guten Wesens zu gewarten.

Freyheit des Teutschen Kriegs-Volcks.

§. 2. Wann nun unser und deß Heil. Reichs unvermeidliche Nothdurfft erfordert, solchen Dingen zeitlich entgegen zu trachten und zubedencken, welcher massen nunmehr im Reich, zuvorab Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland, die jetziger Zeit zu viel überhand nehmende Freyheit deß Teutschen Kriegs-Volcks, etwas einzuziehen, und so viel möglich auff unserer löblichen Vorfahren alte Teutsche ritterliche Tapffer- und Redlichkeit zu richten seyn möchte: Wie auch, deß heilsamen Land-Friedens Executions-Ordnung gegen denen dieser Zeit einreissenden Geschwindigkeiten der Kriegs-Leut, mit etwas schleuniger Defensions-Verfassung, Auffmahnung und Hülffleistung der Kräysen zu verbessern und ferners, wie es ein Gelegenheit hab mit unsern Hungarischen Grentzen gegen den Türcken unsers Christl. Namens den Erbfeind: Was auch noch an der Goethischen Execution zuverrichten bevor: Und dann, wie Justitia an unserm Käyserl. Cammer-Gericht mit Abkürtzung deß verzüglichen procedirens zubefördern, neben andern mehr nothwendigen Puncten, an dero gebührlicher Erledigung, uns und dem Heiligen Reich nicht wenig gelegen.

Landfriedens Executions-Ordnung.

Hungarisch Grentzen. Gothisch Execution.

Beförderung der Justitz am Cammergericht.

§. 3. Als haben wir nicht umgehen mögen, ein gemeine Reichs-Versammlung nach vorgehabten Rath und Gutthaten unser und deß Heil. Reichs Churfürsten auf den zwey und zwantzigsten Tag Maji nechsthin, anhero in unser und deß Reichs Stadt Speyer außzuschreiben und zubenennen, den wir auch in unserer Käys. Person, gemeine Ruhe, Frieden und Wolfahrt im Heil. Reich desto mehr befördern, besucht, wie dann auch auf solchem Reichs-Tag neben uns die Churfürsten, Fürsten und andere deß Heil. Reichs Stände, in guter Anzahl eigener Personen, und die andere durch ihre Räth und Bottschafften mit Befelch abgefertiget, gehorsamlich erschienen sind.

§. 4. Denselben wir dann Anfangs obangeregte deß Heil. Reichs Beschwerten, zunehmend Ubel und andere Obliegen außführlich proponiren, und ihr Räthlich Bedencken darüber gnädiglich begehren lassen. Da dann dieße proponirte Puncten in gebührende Barathschlagung genommen und tractirt, haben wir uns mit ihnen zuforderst erinnert, wie es im Heil. Reich Teutscher Nation von Alters ein löbliche Gestalt Teutscher Freyheit, um Ehr und Rhum, mit ritterlichen Thaten, frembden Potentaten, ohn alles Beleydigen deß Vatterlands und dessen Angehörigen, zu dienen, gehabt.

Teutsche Freyheit

gerath in Mißbrauch.

§. 5. Und was vor etlichen Jahren, da solche Freyheit in etwas Mißbrauch zugerathen, angefangen, durch sondere publicirte Reichs und Deputations-Abschieden heilsamlich geordnet, und versehen, welcher massen den Obristen, Rit-Meistern, Hauptleuten oder andern Befelchshabern, Kriegs-Leut für frembde Potentaten im Heil. Reich Teutscher Nation zu werben, verstattet werden soll, nemlich, da sie zu forderst ihre Original glaubwürdige Bestallung der Creyß Obersten, und jeder Obrigkeit in ihrem Gebiet fürgelegt, auch darauff gnugsame verbürgte Caution, Inhalt derselben Abschied würcksamlich erstattet, damit ihrent-

Caution wegen Werbung für frembde Potentaten.

ihrenthalben niemand im Heil. Reich / in denen **Durch- und Abzügen beschwert** / beschädigt / oder beleidiget würde.

§. 6. So ist doch nunmehr in etlichen fürgangenen Krayßwerbungen / **an Durch- und Abzügen** / mehr als gnugsam empfunden / daß solche löbl. Reichs-Satzungen von vielen zu nicht weniger Geringerung unser und deß H. Reichs Autoritdt/ und Reputation veracht/ und in viel Wege eludirt, keine habende Bestallung fürlegen noch die verbürgte Versicherungen thun wollen / sondern ihres Gefallens/ auch je zu Zeiten **unter frembden Namen Kriegs-Leut zu Roß und Fuß** / in grosser Anzahl im Reich anfänglich in der Geheime/ durch sich oder andere bestellen und **werben lassen** / darnach mit grosser Geschwindigkeit anzubringen / andere Oberkeit und Gebiet gewaltiglich durchziehen / darinn auch bißweilen beharrlich still ligen/den armen Leuten das Ihr auffsetzen/darüber nichts zahlen / ja auch verwüsten/ verderben/ und hinweg nehmen.

§. 7. Dieweil dann solcher eintreissenden Frechheit/ und **Mißbrauch Teutscher Freyheit** daraus nichts Guts / sondern vielmehr gemein Verderben / Empörung und Untergang deß Vatterlands zu gewarten/ länger nicht zuzusehen / haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen / und der Abwesenden Räthen und Gesandten/ und sie sich mit uns verglichen / und entschlossen : Setzen / ordnen und wollen / daß hinfüro **ein jeder frembder Potentat** / wer der auch sey / **so im Heil. Reich Kriegs-Leut werben lassen wolle/ zu forderst bey uns als Röm. Kayser/ darum ansuchen soll** / mit außtrücklicher Vermeldung / wie viel Kriegs-Leut er bestellen lassen wolle / welche die Obersten / Rittmeister und Hauptleut seyen : Darneben diese Erklärung und **Zusag thun** / **daß solch Kriegs-Volck wider uns/ deß Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten**/ Stände und Unterthanen **nicht gebraucht werden** / auch in den **An- Durch- und Abzügen niemand beschweren**/ was sie verbrauchen / zahlen / kein Muster-Platz noch Musterung / gleichfalls kein Abdancken oder Trennen / in deß H. Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten / Grund/ Boden / und Oberkeit / fürgenommen werden/ sondern ausserhalb desselben solches alles beschehen soll.

Dessen zu forderst ansuchen bey Ihr. Käyserl. Majest. thun.

Conditiones.

§. 8. **Die Obersten / Rittmeister / Haupt- und andere Befelchs-Leut** / die seyen hohen oder nidern Stands / so frembden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren / sollen in allwege / es hab der Potentat bey uns Ansuchens / wie oben verlaut / gethan oder nicht / **schuldig seyn** / ehe und zuvorn sie einige Kriegs-Leut annehmen / und in Anzug bringen wollen / **mit Versprüchnus** / daß der **Muster-Platz und Musterung** / **ausserhalb deß H. Reichs** und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund / Boden / und Oberkeit gehalten werden : Die Kries-Leut ihren Fuß auff des Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden keins Wegs / es sey defensivè oder offensivè, mit Gegenwehr / oder angreiffen / setzen : Auch ehe sie wiederum in Abziehen deß Heil. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden/ Landen/ getrennet / eintzig oder Rottenweiß / oder Hauffen weiß / keins Wegs ziehen sollen / und dann daß sie gnugsam verbürgte Caution mit Ständen im Reich gesessen / Vermög deß Reichs Abschieden / den Kreyß Obersten / Zu- und Nachgeordneten / in deren Kreyß und Landen geworben / oder der An- und Durchzug fürgehen möcht / zuförderst thun wollen.

Wann Officirer im Reich Teutsche Völcker für frembde Potentaten werben wolle.

§. 9. Darauff sie dann bey demselben Kräyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten / auch sich zu forderst anzeigen / ihre habende Bestallungen / glaubwürdig Original fürzeigen / demselben gleichen Bericht und Versprechnus / wie uns beschehen : Darzu **gnugsame** Caution durch Bürgschafft mit Ständen im Reich gesessen / Inhalt angeregter Abschieden / inmassen hernach wörtlich folgt / erstatten sollen.

Caution der Werber.

§. 10. Wir N. oder ich N. thue kund/ und bekenne mit diesem Brieff / nachdem N. König oder Potentat mich als seinen bestellten Obersten/Ritt-Meister/ Hauptmann/ oder N. Befelchs-Mann gelangt/ im Heil. Reich Teutscher Nation N. Reuter / oder Fuß-Volck in Bestallung auff und anzunehmen auch solches der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn zu forderst / nach Inhalt deß Heil. Reichs Abschied zu Speyer / im Jahr der mindern Zahl siebentzig / in unterthänigkeit verständigt hab / neben Erbietung / alles das jenig zu thun und zu leisten was mir jetzt angeregter / und anderer Reichs Abschieden aufferlegen zu thun : Daß ich solchem nach / auff heut dato N Kräyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten / in deren Kräyß und Landen ich zu werben / oder das Kriegs-Volck Durch- an- oder zu zuführen/ Fürhabens bin/ bey wahren Worten/ Treuen u. Glauben / neben Fürzeigung meiner habenden Original **Bestallung** zugesagt und versprochen hab / auch in Krafft dieses Brieffs zusage und verspreche festiglich : Zum ersten / daß solche Kriegs-Leut wider höchstgedachte Käyserl. Maj. und deß Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten/ Stände / Unterthanen / Schutz und Schirms-Verwandten keines wegs dienen/noch ihren Fuß auff deß Heil. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden keinerley Ursachen wegen / es sey defensivè oder offensivè, das ist gegenwärtig oder mit beleydigen nicht setzen / und sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen / noch wollen. Zum andern / daß sie auch in ihren An- und Durchzügen niemand beleydigen / beschädigen / noch beschweren / auch nicht hauffen- sondern eintzig und Rottenweiß / als lang sie deß Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren / ziehen : Die Unterthanen mit schädlichem still ligen nicht beschweren / was sie verbrauchen / bezahlen sollen / darfür ich auch selbst Haupt-Schuldener und Bezahler seyn will / darum will ich auch in den An- und Durchzügen bey einer jeden Rott einen Rittmeister/ oder ein andern an seine Statt/verordnen/ so seinen Namen an Orten und Endes / da sie durch-

Formalia der Werber Caution, wegen An- und Durchzugs und Musterung.

ziehen/

ziehen / angeben soll / damit man wissen möge / daß ich das Kriegsvolck geworben / und da es sich ungebührlich verhielte mich darumb anzusprechen hab. Zum dritten / daß kein Musterplatz oder Musterung innerhalb des Reichs oder dessen Schirms-Verwandten Boden / durch mich fürgenommen werden soll / oder da es ein ander zu thun unterstünde / Kriegs-Leut dahin führen noch bescheiden / auch mit daran seyn / und selbst darfür hafften / daß das abdancken und trennen des Kriegsvolcks / ehe und zuvor es des Reichs / und dessen Schirms-Verwandten Boden wiederumb erreicht / beschehen / und dann in Annehmung die Kriegs-Leut dahin weisen / daß sie auch sonsten in allen Dingen des Reichs Land-Frieden / Satzungen und Abschieden sich gemäß verhalten sollen. Derhalben ich dann alle meine Haab und Güter / wo die auch gelegen oder anzutreffen / hiemit verpfände / und in bester Form eingesetzt haben will.

Gebürgte Caution zu mehrer Versicherung.

§. 11. **Und zu mehrer Sicherheit und Festhaltung** aller und jeder obgemeldter Puncten / hab ich N. und N. gebetten / für mich **gebürgte** Caution, **als Haupt-Schuldiger** Inhalt des H. Reichs Ordnung zu thun / dergestalt da ich in einen oder mehr / abgehörter versprochner Puncten ungehorsam oder säumig funden / und meine Zusage nicht leisten würde / daß nicht allein ich / sondern auch sie / samt und sonders ehe gedachten Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten / Obrigkeiten / Unterthanen / und Schirms-Verwandten alle zugefügte Kosten und Schäden / wie es im selbigen Creyß nach billigen Dingen ermessen wird / unverzüglich entrichten / und bezahlen sollen und wollen / alles nach fernerm Inhalt obberührts nähern Speyerischen Abschieds.

§. 12. Welcher wir N. und N. also wahr seyn / und einem jeden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schuldigern gesetzt zu seyn / alles mit Verpfändung unserer Haab und Güter / auch mit Verziehung aller Rechtlich Wolthaten / alsdann ein jeder unter uns für den gantzen Schaden und Kosten gelten / und Zahlung thun solt / auch angesehen / daß unser Principal zuforderst nicht sey / darumb Rechtlich ersucht / und fürgenommen worden / in Krafft dieses Brieffs frey und offentlich bekennen. Zu Urkund der Warheit / hab ich N. als Principal, und wir N. und N. Haupt-Bürgen / ein jeder sein angebohrnen Insiegel (oder Pittschafft) unten auffs Spatium fürgedruckt. Geschehen und geben / etc.

Dessen Urkund.

§. 13. Darauff und da solche obergezehlte Anzeig / Versicherung und Caution; von ihnen den Obersten / Rittmeistern / Haupt- und Befelchs-Leuten / würcklich fürgangen und erstattet / sollen sie an Werbung des Kriegsvolcks unverhindert gelassen seyn.

Der Creyß-Obersten Execution gegen die Ubertretter.

§. 14. Im Fall dann die werbende Obersten / Rittmeister / Haupt- und Befelchs-Leut in ihren An- und Durchzügen / den Creyß-Ständen oder Unterthanen / Schäden oder Unkosten verursachten / und zufügten / darüber sollen desselben Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordnete summariè zu erkennen / zu ermäßigen / und dasselbige so wol gegen dem Principal, als dessen Bürgern / auch deren Haab und Güter unverzüglich zu exequiren / oder die Obrigkeit / darunter die verpfändete Güter gelegen / umb schleunige Execution zu thun / zu ersuchen haben.

§. 15. Da aber einiger Obrister / Rittmeister / Haupt- oder andere Befelchs-Mann / ehe und zuvor er solche obangesetzte Anzeig / uns und den Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten / neben der Versprechnus und Leistung der Caution, wie oben disponirt / gethan / **Kriegs-Leut heimlich oder offentlich den Potentaten zu werben** / und in Anzug zu bringen / unterstehen würde / soll derselbig nicht allein mit der That ohn weitere Erklärung / **in der Acht seyn** / sondern auch alsbald durch den Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordnete / in Bestrickung genommen / ihme seine Werbung niedergelegt / das Kriegsvolck / da es allbereit fürhanden / getrennet / und sonsten weiters / was des Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag / fürgenommen werden.

Gegen heimliche Werber.

Fallen in Acht.

§. 16. Damit dann auch so wol die gemeine Kriegs-Leut / es seyen Reuter oder Fußvolck / als die Obersten / Rittmeister / Haupt- oder andere Befelchs-Leut / einmal durchaus wissen mögen wie und welcher massen ein jeder / da er von uns / oder andern Kriegs-Herrn geworben / in allen Dingen sich ritterlich / mannlich / und redlich / nach Ordnung deß alten löblichen Reuter- und Kriegs-Rechtens / und dann nach jetziger Zeit Gelegenheiten zu verhalten / ferners / wie auch alle Untugend bey den Kriegs-Leuten / zu verhüten oder abzustraffen / haben wir auff vorgehabtem Rath / der Chur- und Fürsten / auch der andern Ständen und Abgesandten / unsere und des Heil. Reichs **alte Reuter-Bestallung und Articuls-Brieff ersehen** / verbessert / und zu End dieses unsers und des Heil. Reichs Abschieds / auch in Druck außgehen lassen: Demnach / setzen / ordnen und befehlen wir / allen und jeden unsern und des H. Reichs Angehörigen und Unterthanen / so sich in Kriegszügen zu Roß oder Fuß bestellen und gebrauchen lassen / daß ein jeder solchen Articul / so viel ihn berühren mag in seinem Ampt und Dienst sich gemäß / gehorsam / und unverweißlich erzeige / alles bey Vermeydung unserer Ungnad und Straffen darinn verbleibt.

Reuter Bestallung Articuls-Brieff.

§. 17. Weiters / als auch in vergangenen geschwinden Werben und Kriegs-Läufften erfahren / ob wol die heilsame Constitution des Land-Friedens / und darauf gerichte Execution-Ordnung / vernünfftiglich bedacht / daß doch daran allerhand Mangel zuvorab in Aufnahmen und Zuziehen / so viel beschwerten Ständen / zu langsam oder zumal nicht erfolget / darüber sie / ihr Land und Unterthanen grosse verderbliche Schäden erlitten: Darumb solches hinfürter mit schleuniger Ordnung zuvorkommen / haben wir uns mit den erscheinenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der abwesenden Räthen und Bottschafften darauff verglichen / hiemit statuiren und wollen / **da einiger Stand wider auffgerichten**

Gegen den Landfried beschwerte Stände können in Saumsal nicht helffender Creysen/ an Ihro K. M. gelangen.

Religion und Profan-Frieden beschweret/ oder die antrauende Gefahr bevor zu seyn/ spüren würde/ und ihm auff sein Gesinnen/ vom Obersten/seines oder andern Creyssen/ vermög der Ordnung nicht zeitlich geholffen/ sondern Verzug oder Saumsal darunter gebraucht werden wolle/soll derselbe auch Macht haben/dasselbig an Uns/ als Röm. Kayser gelangen/ darauff dann wir nach Gestalt fürstehender Gefahr/einen oder drey/ nechst angesessenen Creyß-Obersten/ Zu-und Nachgeordneten mit Ernst zu befehlen/ und auffzumahnen haben sollen/ dem Beschwerten/ Inhalt der Executions-Ordnung/unverzüglich Hülff zu thun.

In Fällen grosser Gefährlichkeit

§. 18. Welcher massen auch in Fällen/da etwan grosse Gefährlichkeiten sich eräugen würden/ die zuletzt auff einem gemeinen Reichs-Deputation-Tag anbracht/ und tractirt werden solten/ ist im Augspurgischen Abschied Anno/ꝛc. 55. im Vers. So sich dann abermals die Sachen/ ꝛc. mit sonderer Ordnung versehen: Sintemal aber seithero vielmahln erfahren/ daß nunmehr das Auffwicklen und Werben der Kriegs Leut gantz geschwind/ und ehe man zu solchem Deputations-Tag kommen/ mag sie schon mit gantzer Macht auffseyn/ die Creyß und Landen durchziehen/ jedermann betrüben und beleydigen.

Reichs-Deputations-Tag anzustellē.

§. 19. Derhalben solcher geschwinden Thätlichkeit und gemeiner Landverderben/ auch mit eilender Hülff und Abwendung/ zu begegnen/ haben wir uns mit gemeinen Ständen und den Abgesandten dahin verglichen: Setzen/ ordnen und wollen/da hinfüro jemand wider obangeregten Religion und Prophan-Frieden/ mit thätlichem Gewalt beschwert/ oder da im Reich/ Empörung Auffwicklung Vergaderung/ Musterplätz/ ungebührliche An-Durch-oder Abzüge/ oder dergleichen schädliche Gefährlichkeiten/ sich eräugen würden/ oder auch bey den benachbarten Potentaten solche Krieg entstünden/ daraus dem Reich dessen Ständen und Unterthanen/ Gefahr und Nachtheil zu gewarten/und aber der Verzug zu grösserer Weiterung reichen soll/ daß alsdann neben denen zuvor verordneten Creyßhülffen auch wir als Röm. Kayser/ unserm Neven dem Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mäyntz befehlen sollen/ und wollen einen Reichs-Deputations-Tag gen Franckfurt/ oder aber wo es sonst den Sachen am gelegensten seyn soll/ unverzüglich/ und auffs bäldest geschehen möcht/zusammen zu kommen/an die deputirte Stände auszuschreiben/ dahin auch dieselbige beschriebene Deputirte zu selbst erscheinen/ oder aber ihre stattliche/ ansehnliche Räthe zu Berathschlagung gemeiner Nothdurfft/ abzufertigen schuldig seyn sollen/ wie dann in obangezogenem Augspurgischen Abschied/im Vers. (So sich dann/aber damaln/ꝛc.) ferners statuirt.

Gegen Landfriedbrecher/ Empörungen ꝛc. der Ständen und Kays. Hülff.

§. 20. Und damit solche wichtige Ding auff gemeinen Reichs Deputations-Tägen bey diesem unrichtigen Zeiten/ mit mehrer Reichs-Ständen Rath und Zuthun tractirt, berathschlagt/ in den Creysen publicirt/ und darab gehalten würde/ soll gemeldter Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz zu und neben denen in beyden Augspurgischen Anno/ ꝛc. funfftzig fünff/ und funfftzig neun publicirten Abschieden/ benanntliche Deputation-Ständen/ hinfüro zu künfftigen Deputations-Tägen/ jedesmal noch vier Stände/ als jederzeit regierenden Bischoffen zu Costnitz dergleichen die Regierung des Burgundischen Creyß/ Hertzog Julium zu Braunschweig und Hertzog Hans Friedrichen zu Pommern/ auch erfordern und beschreiben/ so dahin selbst/ oder aber durch ihre fürnehme abgefertigte Räthe zu erscheinen schuldig seyn sollen. Doch da auff beschehen erfordern ein oder mehr deputirte Stände/oder deren Befehlchhaber aussen bleiben/ oder zumal niemand schicken würden/ sollen die Anwesende eben so wol/ vermög obberührts/ Anno &c. funfftzig fünff publicirten Augspurgischen/ und anderer erfolgten Abschieden/in fürstehenden Sachen procediren/ und schließlich handlen/ welches nicht weniger/ als ob sie samt erschienen wären/ Krafft und Macht haben soll.

Fernere benanntliche deputirte Stände.

Creyß-Hülff gegen alle Vergaderung/ thätliche Vergewaltigung zu gebrauchē.

§. 21. Und sollen solche Hülff der Creyß mit Auffmahnen und Zuzug statt haben/ wider alle im Heil. Reich zutragende Vergaderung/ Auffwicklung/ und Versammlung Reuter und Knecht/ auch alle thätliche Handlungen derjenigen/ so sich im Heil. Reich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen/ und dann alle Vergewältigungen frembder Ein- oder Außfällen/ feindlich angreiffen/ ungebührliche/ gewaltige/ An-durch-oder Abzüge: Demnach sollen auch dieselbige Creyß-Hülff allein denjenigen zu statten kommen/ so wider deß Heil. Reichs Religion und Prophan-Frieden beschwert/ beschädiget/ bedrängt/ oder sonsten thätlich offendirt würden/ wie davon in mehr angeregtem Augspurgischen Anno funfftzig fünff auffgerichten Abschied/ im Vers. (Auff daß auch desto weniger/ ꝛc.) zum Theil auch disponirt worden.

Creyß-Bereitschafft mit Officieren/ Geschütz Ammun. &c.

§. 22. Sintemal auch aus hochbewegenden Ursachen/ in etlichen vorigen Reichs und Deputations-Abschieden/ sonderlich Anno funfftzig fünff/ funfftzig sieben/ sechtzig vier/ und sechtzig sechs verordnet/ welcher massen ein jeder Creyß mit seinen erwählten Obersten/ Zu- und Nachgeordneten/ auch andern Befelchs-Leuten/ Geschütz/ Artilary/ Munition, und was darzu gehörig/in guter gewisser Bereitschafft stehen/ auch die Stände eines jeden Creyß/ nach ihrer besten Gelegenheit/ was sie anfängliches/ und fürters jederzeit auff erheischender Nothdurfft zu solchen Außgaben auf die Anschläge eines jeden Stands zu erlegen/ sich selbst unter ihnen zu vergleichen/ und zu entschliessen haben sollen/ damit man dessen alles im Fall der Nothdurfft zu gebrauchen/ durchaus vergewisset/ und ein Creyß dem andern vertraulichen Beystand/ Hülff und Rettung leissten könte/ und aber an

Einer dem andern Beystand leisten zu können.

solchre

Digitized by Google

solcher Anordnung noch etlichen Creysen etwas Mangel erscheinen soll.

Dessen schleunige Verfassung in Richtigkeit zu bringen.

§. 23. So haben wir uns mit den Anwesenden Ständen/ und der andern Bottschafften entschlossen/ setzen/ ordnen und wollen/ daß die Stände und Creysen / so noch zur Zeit nicht dermassen/ wie oben erzehlt sich gefast gemacht/ nach dato dieses Abschieds in Monats frist sich zusammen fügen / und die gewisse **Verfassung in richtige Würcklichkeit stellen/** ohn alles verziehen/ auch uns und den andern angesessenen Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten/ innerhalb dreyen Monat / davon gebührlichen Bericht/ wie auch zu Regenspurg Anno ꝛc. funfftzig sieben/ und abermals zu Wormbs/ Anno ꝛc. sechtzig vier verabschiedet/ eigentlich thun sollen.

Türck. Verfassung.

§. 24. Nach erledigten Puncten/ wie innerlicher Fried/ und gut beständig Regiment im H. Reich zu erhalten / haben wir als ein wachend Haupt deß Römischen Kayserthums/ nicht umbgehen mögen / den erscheinenden Churfürsten/ Fürsten/ Ständen / und der Abgesandten ferners zu vermeldten / auß was bewegenden Ursachen wir nach Absterben deß alten Türckischen Kaysers Solimanni (so deß Christlichen Namens Feind biß in sein Grab verblieben) mit seinem Sohn Selim Saltan, einen Frieden biß auff acht Jahr troffen und gemacht. Dieweil dann für Augen/ daß deß Türcken durchbrechender Gewalt/ je länger je mehr dem Heil. Reich Teutscher Nation, sich zunähern thut/ anders gewißlich an dem / da wir in wehrendem Fried-Stand unsere Ort-Flecken und Grentzen in unsern übrigen **Hungarischen und Zipsischen Landen** / nicht allein mit guten Kriegs-Leuten/ Munition, und aller darzu gehörender Nothdurfft für und für starck besetzen / und für dem Türckischen ungewissen Glauben wol bewahren/ sondern auch dieselbige/ wie sie hiebevor zu bevestigen angefangen / völliglich mit mercklichem grossen Kosten/ auffbauen / darzu noch mehr Ortpäß / auch zu Gegenwehr/und Auffenthalt deß Feinds Macht wol gelegen/ von neuem erbauen / bevestigen und besetzen nicht liessen/ daß er hernach da er nur seine Gelegenheit ersehen / nicht allein angeregte unsere vorige Hungarische und Zipsische Landen/ zu seinen Handen reissen / sondern auch in kurtzem seinen Fuß auff den Teutschen Boden setzen / daselbst ohn alles hindern / alle Land und Leut urplötzlich überfallen / mit erschröcklichem Blutvergiessen alles jämmerlich niederhauen/ verwüsten / und seiner Tyranney unterwürffig machen würde.

Kayserl. Beschwerde/ die Kosten gegen den Türcken allein zu tragen.

§. 25. Sintemal aber solchen **grossen Last / Kosten und Außgaben / Uns / unsern Königreichen / Landen / und Unterthanen allein außzustehen** / und zu ertragen **beschwerlich** / als würden wir nothdrünglich verursacht / ihre mitleidentliche Hülff zu angeregter hochnöthigen Erbauung / und Bevestigung solcher Hungarischen und Zipsischen Päß und Ort-Flecken zu ersuchen.

Der Reichs-Ständen Beschwerde der vielen Anlagen.

§. 26. Wiewol nun die erscheinende Churfürsten / Fürsten und Ständ / samt der Abwesenden Räthe und Gesandten / bey diesen Puncten uns anzeigen und berichten lassen / welcher massen so wol gemeine Stände an ihren Cammer-Gütern und Einkommen / als derselben Unterthanen von wegen vielfältigen Ordinari und Extraordinari **Reichs-Anlagen** / und darneben erlittenen vielen beschwerlichen Durchzügen/ Theurungen/ und andern zugestandenen Unfällen zumal **beschwerlich** fallen würde/ mit **weitern Anlagen sich beladen zu lassen**.

Hungarn und Zips ein Vormaur deß Teutschlands.

Deßwegen bewilligte Reichs-Hülff.

§. 27. Jedoch dieweil sie darneben bedacht/ und für Augen gesehen / wie hoch und viel dem Heiligen Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland / daran fürnemlich gelegen/ daß unsere **Hungarische und Zipsische** Frontir, **als Teutscher** Nation **nechste Vormaur**/ für deß Türcken gewaltige Hand / durchbrechen/ und überfallen / an nöthigen Pässen gebessert/ und erbauet / als haben sie uns zu unterthänigstem Gefallen / auch unsern bedrangten Christl. Unterthanen in Hungarn und Zips/ zu mehrerm Trost / und dem gemeinem Vatterland zum besten / sich dahin erklärt und eingewilliget.

Neben dem Vorrath Geld im Heil. Reich.

§. 28. Erstlich / dieweil noch ein ansehnlicher **Vorrath an Geld im Heil. Reich bevor** / so von gemeinen Ständen zur beharrlichen Türcken-Hülff / auf nähern Anno sechtzig sechs zu Augspurg / und Anno sechtzig sieben zu Regenspurg gehaltenen beyden Reichs-Tägen bewilligt / und biß dahero in den verordneten Leg-Städten / Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg und Leipzig / zusammen getragen / und verwahrlich behalten / daß wir solchen Vorrath zum Theil/ oder zumal / unser Nothdurfft nach / zu unsern Händen nehmen sollen und mögen / damit obbemeldte **unserer Hungarischen und Zipsischen Landen / Ort / Päß und Flecken** / unserm Gutachten nach / **zum besten zu erbauen / und zu bevestigen : Darneben haben sie Uns zu solchem Baugeld noch ferner Hülff an Geld** / nemlich zwölff Monat / auff eines jeden einfachen Anschlag in dreyen Jahren/ und jedes Jahr vier Monat in grober gangbarer gülden oder silbern Müntzen zu Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg oder Leipzig / und dahin hinter Burgermeister und Rath / gegen Empfahung gebührlicher Urkund richtig zu erlegen / versprochen und zugesagt: Und soll das erste Ziel auff Nativitatis Domini, Anno siebentzig zwey : Das andere Ziel auff Sontag Lætare, im folgenden drey und siebentzigsten Jahr angehen : Und also weiters die Ziel nach einander im vier und siebentzigsten Jahr / biß auff Sontag Lætare, deß fünff und siebentzigsten Jahrs (thun in Summa zwölff Monat in sechs Zahl richtig zu machen) sich continuiren.

Bewilligte fernere Geld-Hülff zu Erbauung und Bevestigung Hungarn und Zips.

Zalungs-Termin und Leg-Städte.

§. 29. Welche von gemeinen Ständen/ und der Abwesenden Bottschafften / uns also eingewilligte und versprochene Geld-Hülff / haben wir zu gnädigem Wohlgefallen angenommen: Seynd auch desselben Erbietens/ alle mögliche Versehung zu thun / damit die Stände und Unterthanen im H. **Reich** für den ungebührli-

Beschützung deß Reichs für An- und Durchzügen.

bährlichen Land-verderblichen An- Durch- und Außzügen / Musterplätz / und andern thätlichen Handlungen / so unserm und deß Reichs vorigen oder jetzigem Abschied zuwider vorgenommen werden solten/ so von uns der Gebühr geschützt / und deren geübrigt seyn mögen.

Bezahlung deß Anschlag der außgezogenen Ständen.

§. 30. Auff daß auch diese Bau-Hülff eines jeden Stands Anschlag nach desto völliger geleistet / und ihre Schuldigkeit desto gewisser und stattlicher einbracht würde / so sollen die Stände / so durch andere außgezogen/ und nicht in Possessione vel quasi libertatis sind / ein jeder neben andern Ständen/ seine gebührende Anlag / vermög deß Reichs Anschlag selbst entrichten : Oder aber die außziehende Stände / oder andere dem Reich unterworffene Einhaber derselben Herrschafften und Güter / so vom H. Reich herrührend/und demselben ohne Mittel unterworffen seynd / für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn / doch den Exemten oder außziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

§. 31. Und nachdem solche Hülffleistung zu Erbauung obberührter Frontier keinen Verzug erleiden kan / sondern von allen und jeden Ständen auff bestimmte Ziel / soll und muß unabgänglich einbracht und erlegt werden (wofern man sonsten das Geld zum Bau nützlich anlegen / und die Ortpäß in wehrenden Fried-Stand höchster Nothdurfft nach / bevestigen soll) als mit gemeinem Beschluß der anwesenden Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten verglichen : Setzen / ordnen und wollen wir/ daß zu Beförderung solcher nothwendigen Contribution, und zu Erhaltung Gleichheit/ da einiger Stand sein Gebühr auf angesetzte Ziel nicht erlegen/ sondern sich daran ungehorsam erzeigen würde / derselb / damit in die Pœn der Acht gefallen seyn / auch unser Cammer-Procurator Fiscal gegen denselben Ladung zu sehen / und hören / sich darinn erklären/2c. außbringen / und darauff zum schleunigsten procediren soll.

Ungehorsame zu Erlegung der Anlag/fallen in die Pœn der Acht.

Pflicht der Leg-Städt.

§. 32. Darum die verordnete Leg-Städt auch verpflichtet seyn sollen/ nach Außgang eines jeden obgesetzten Termins, innerhalb drey oder vier Wochen unserm Fiscal ein Verzeichnus / was ein jeder Stand bey ihnen erlegt / unsäumig zu fertigen / darnach er sich seines Ampts oder Gebühr wider die Säumigen ohn einigen Respect der Personen zu verhalten.

Zu zahlen Restirende zu obigem Vorrath.

§. 33. Sintemal auch noch etliche Stände zu obangezogenem Vorrath der beharrlichen Hülff noch N. tausend Gülden zu erlegen schuldig : Damit dann Gleichheit durchauß gehalten / und derselb gäntzlich dahin verordnet/einbracht und angewendet werden möge/soll ermeldter unser Kays. Fiscal gegen solche säumige Stände mit schleunigem procediren / Inhalt unsers und des Heil. Reichs Abschieds / Anno sechtzig sechs zu Augspurg publicirt/ wie sich gebührt/ verfahren.

Käyserl. Fiscals Proceß gegen die Säumige an statt der

§. 34. Es sollen auch alle Cammer-Richter und Beysitzer nach Gelegenheit der Umbständen/ und zu richtiger Einbringung deß Außstands Macht haben / die Säumigen an statt verwürckter Pœn der Acht / allein in die ansehnliche Geld-Straff / so auch der Acht Erklärung/ vermög des Land-Friedens ipso jure einverleibt/ zu declariren / und darauff zu gebürlicher Execution, Inhalt der Cammer-Gerichts Ordnung / part. 3. tit. 48. v. Und so also / 2c. durch unsern Fiscal weiters unverzüglich procediren lassen.

Acht mit einer Geld-Straff zu belegen.

§. 35. Ferners haben die anwesende Churfürsten / Fürsten und Stände / neben der andeer Räthe und Gesandten / uns ihr unterthänigst Gutbedüncken / beym dritten Articul deß Gothauischen Executions-Kosten / samt andern anhangenden Puncten / und dann was wir in der Neben-Proposition (wie dem hochgebohrnen unserm lieben Oheymen / Hertzogen Augusto, Churfürsten zu Sachsen/ 2c. und etlichen andern Ständen / ihr Außstand an berührtem Executions-Kosten/ und am Wormbsischen Wartgeld gebührliche Bezahlung beschehen möge) ihnen zu berathschlagen fürgetragen / auch was darneben der hochgebohrn unser lieber Oheym / Hertzog Hans Wilhelm zu Sachsen / für seiner Liebd. Interesse, so wol uns als ihnen/ den Ständen und Abgesandten fürbringen lassen / und eröffnet / und sich dahin erklärt : Welcher massen sie sich wol zu erinnern/ was dieser Puncten wegen auff näherm Regenspurgischen Reichs-Tag / auch erfolgten zu Erfurt und Franckfurt gemeinen Creyß-Versammlung / und Deputations-Tägen tractirt/ insonderheit aber daß gemeine Stände / solchen grossen merchlichen Executions-Kosten abzurichten ohn gebührliche Gegen-Erstattung / auß Hertzog Hans Friederichs Antheil Lands / auff sich mit nichten genommen / noch viel weniger/ da sie solches zu thun schuldig seyn sollen / in Erwegung im Erfurtischen Abschied ein anders statuirt/ auch in deß Heil. Reichs Constitution vom Land-Frieden heilsamlich versehen / daß auch der Uberfahrer Lehen-Güter / ob die wol dem Lehen-Herrn heimgefallen / dannoch derselb Lehen Herr als lang der Aechter lebt / kein Macht haben soll / ihme oder anders Lehns-Erben zu leihen / oder die Abnutzung folgen zu lassen / sondern sollen gemeldte Abnutzungen/ was über nothdürfftige Vorsehung übrig/ dem Beschädigten nach unserer oder unsers Cammer-Gerichts Ermässigung / als lang der Friedbrecher lebt / oder er sich mit dem Beschädigten nicht verglichen / und der Acht erledigt / gefolget werden / wie dann auch in unser und deß Heil. Reichs sonderer Executions-Ordnung ferner disponirt.

Gothaische Executions-Kosten.

§. 36. Demnach und die weil solch obgerührt Hertzog Hans Friederichs Antheil Lands/ in Krafft ergangener Achts Erklärung / und angangener Executions-Ordnung / im Namen der Ständen würcklich eingenommen/ darauff sie auch N. tausend Gülden angewendt/ und dann vorgedachten Churfürsten zu Sachsen/ noch N. tausend Gülden vorgesetzten anlei-

hens wegen wie in beschehener Rechnung befunden / zu entrichten außständig.

H. Hans Wilhelms zu Sachsen Begehren abgeschlagen.

§. 37. Als können sie obberührt Hertzog **Hans Wilhelms an uns beschehen Begehren kein Statt thun** / sondern müssens bey obangeregter Constitution deß Land-Friedens / auch der Executions-Ordnung und Verabschiedung bewenden lassen.

§. 38. Wann auch von den Churfürstl. Sächsischen Abgesandten / darneben so viel mehr Berichts (mit Fürzeigung zweyer sonderer Assecuration, deren beyde Data stehen am 8. Januarii Anno tausend fünffhundert sechtzig sieben) ihnen den Ständen fürbracht: Welcher Gestalt mehrgemeldten Churfürsten zu Sachsen / vier darinn benannte Aempter für den Executions-Kosten von seiner Hertzog Johann Wilhelms Liebd / inmassen derselben Bruder solche innen gehabt / selbst einzunehmen bewilliget / 2c. Darauff sie dann gebeten / ihren gnädigsten Herrn / entweder obangemeldten Aussstands wegen / mit Geld abzufriedigen / oder aber vermög habender Assecuration, bey solchen verschriebenen Aemptern bleiben zu lassen / 2c. Als erachten sie die Stände und Gesandten / umb so vielmehr Sachsen Churfürsten Liebd / bey Einnehmung einer / zweyer / dreyer oder aller vier Assecuritten (und den Ständen / ohne das / verhaffter) Aempter / so hoch und weit derselben Außstand sich erstreckt zulassen / auch dahin hiemit zu weisen / als deß Reichs Stände und Unterthanen mit weitern Contributionen zu beschweren. Doch derselben eingenommener Aempter Einlösung / ehegedacht Hertzog Hans Friedrichen jungen Söhnen und Herrschafften vorbehalten / 2c.

Chur-Sachsen die assecurirte Aempter zu lassen.

§. 39. Nachdem wir nun Gestalt und Herkommen dieser Sachen guter massen berichtet / auch nichts anders ermessen mögen / dann die Ständ bey unsern und deß Heiligen Reichs publicirten Land-Frieden / Abschieden / Executions und andern heilsamen Ordnungen / in allwegen zu handhaben / so haben wir solch obgehört gemeiner Ständen / und der Abgesandten Bedencken / uns auch gnädigst gefallen lassen.

§. 40. Was dann sein Hertzog Hans Friedrichs übrigen Antheil Lands / ob wol derselbig Antheil / uns und dem Heil. Reich vermög deß Land-Friedens und Execution Ordnung / wie oben gehört / heimfallen / und verhafftet: Doch auff der anwesenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der andern Räthen und Bottschafften / unterthänigste an uns beschehen Vorbitt und mitleydentlich ersuchen / haben wir jetzt genanntes **Hertzog Hans Friederichs drey junge Söhn auß Kays. Gnaden** / und auff beschehen von ihrentwegen bey uns **unterthänigst abbitten** / **zu solchem Antheil Landes mit allen seinen** Pertinenzen (doch auch mit allen darauff stehenden oneribus, und einem jeden seine darauff gebührende Anforderungen / durchaus vorbehalten) wiederumb allergnädigst restituirt / und damit belehnet / auch ferners uns gnädiglich erbotten / gemeldten Söhnen etliche Vormünder / und dann Commissarien zu verordnen / so förderliche gebührliche Theilung aller Landschafften und Güter mit ihrem Vetter Hans Wilhelmen fürnehmen / darneben solche Anordnung und Verwaltung der Landschafften und Güter anstellen sollen / damit nicht allein sie auch ihr Vatter und Frau Mutter ihre gebührliche Unterhaltung darvon haben / sondern auch **gemeinen Ständen deß Heil. Reichs ihr auffgewandter** Execution-**Kosten / als von ihrem Vatter verursacht** / hernach vergnügt / und **bezahlt werden möchte.**

Auf unterthänigst Abbitt / an die 3. Hertzog H. Friederich Söhnen auß Kayserl. Gnaden restituirtes Land.

Gegen Erstattung der von ihrem Vatter verursachten Executions-**Kosten**

§. 41. Als auch in Tractation dieses Articuls / von wegen deß **Fränckischen Creyß** / und dann etlicher sonderbaren Ständen fürkommen / daß sie zu angemeldten **Gothauischen** Executions-**Kosten mehr Gelds als ihr Angebühr / außgelegt** / und aber derhalben noch zur Zeit nicht aller Ding schuldig Erstattung bekommen haben solten / wie dann darüber unterschiedliche Verzeichnissen fürgelegt worden / seynd sie von uns neben gemeinen Ständen und Abgesandten / dessen zu Erfurt Anno sechtzig sieben nechsthin gemachten Abschieds erinnert / darinn außdrücklich versehen / wo und wie ein jeder auß der zehen monatlichen Hülff seiner Ubermaß wegen vergnügt werden soll / darnach sie sich zu verhalten. Doch zu förderlicher Erlangung ihres Außstands / wollen wir unserm Kayserl. Fiscal hiemit befohlen haben / zu Einbringung deß übrigen Gothauischen Executions-Kosten / und Wormbsischen Wartgelds **gegen die Säumigen** / mit unverzüglichen **Rechten zum schleunigsten** zu procediren / sintemal ja billich und recht / daß in solchem administrirter Justitien-**Werck** / auch Verhüter innerlicher höchster Empörung / ein jeder seine versprochene Contribution dargebe / und darinn durchgehende Gleichheit gehalten werden.

Fränckisch Creyses Förderung der außgelegten Gothaischen Execut. Kosten.

Beschleunigung deß Justitien-Wercks gegen die Säumige.

§. 42. Weiters / nachdem auch bey allen Regimenten die tägliche Experienz beweiset / wie beschwerlich / oder vielmehr unmöglich es sey / beständig / friedlich Wesen zu erhalten / da **kein förderlich gleichmässig Recht einem jeden** administrirt und vollnzogen würde / darumb wir auch zu mehrer Beförderung gebührlicher Justitien im Heil. Reich auff unserm ersten zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag / **unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung mit gemeiner deß Heil. Reichs-Ständen Rath und Zuthun** / nicht allein an vielen Orten verbessert / nützliche Erklärungen und Zusatz darzu gethan / sondern haben auch dasselbig mit noch acht Ordinari Beysitzer besetzen lassen / damit der Rechthängigen Sachen / ja desto mehr zu gebührlicher Erörterung verholffen / und also die Stände und Unterthanen zu demjenigen was einem jeden von Rechtswegen gebührt / kommen / und darbey gehandhabt werden möchten.

Gebessertes Justitien-Werck am Cammer-Gericht.

§. 43. Dieweil wir aber seithero auß etlichen uns einbrachten Visitationen, Abschieden und Relationen eigentlich berichtet / wie ein solche grosse Menge Rechtlicher Sachen / aner-

Uberhauffung der Rechtl. Sachen am Cammer-Ger.

Digitized by Google

an ermeldtem unserm Cammer-Gericht anhängig / so auch je länger je mehr zunehmen / daß dieselbige / wo kein andere Verordnung mit Anstellung mehr Audienzen, und was weiters darzu erfordert wird / fürgenommen / zuletzt sich selbst stöcken / und also die bedrangte Partheyen zu Erlangung gebührlichs Rechts / gantz beschwerlich kommen werden mögen.

Verhelffung der Justitz.

§. 44. Also haben wir Churfürsten / Fürsten und gemeinen Stände / auch der abwesenden Räthen / Bottschafften / neben andern deß Heil. Reichs Obliegen / auch diesen Articul **wie die** Justitien an berührtem unserm Cammer-Gericht / zu schleuniger gebührender Erörterung einmal **auß dem Grund zu helffen** / und beständiglich befördert werden möchten / zu berathschlagen proponiren lassen / darauff sie dann dieser Sachen ihrer Wichtigkeit nach mit embsigen Fleiß nachgesonnen / und ihr Räthliche Bedencken uns eröffnet.

§. 45. Demnach haben wir uns mit ihnen / und sie sich hinwieder mit uns verglichen und entschlossen / wie und welcher Gestalt nunmehr alle Tag (da sonsten keine Ferien) gerichtliche Audienz anzustellen / auch noch mehr Beysitzer / und andere nothwendige Gerichts-Personen auff- und anzunehmen.

Tägliche gerichtliche Audientz.

§. 46. Derhalben / setzen / ordnen und wollen wir / daß hinfürter an unserm Kayserl. Cammer-Gericht **alle Tag** (doch außgenommen den gebannten gebührlichen Ferien) **gerichtliche** Audientz Nachmittag / im Sommer von ein Uhr / biß zu fünffen / aber im Winter von ein Uhr biß zu vier / gewißlich gehalten werden soll.

2. Protocolla in den Audienzen una simplicis Querelæ, altera Appellationis.

§. 47. Und damit man unterschiedliche gerichtliche Protocolla in den Audienzen halten / und folgends darauß in der Cantzley mit compliren der andern Protocollen und Acten, näher kommen möge / sollen nunmehr zweyerley unterschiedliche Audienzen, **eine** simplicis querelæ, **die andere** appellationum **angestellt** / und alternatim gehalten werden: Dergestalt da am Montag Sachen simplicis querelæ, gehört / soll man am folgenden Dienstag in Appellation Sachen procediren / gleichfals auch die Ordinari Audienzen, so wol in Appellation als simplicis querelæ Sachen / wie vor / vermög der Ordnung / abwechseln.

Was ferner in den Audienzen zu tractiren.

§. 48. In den Appellation-Audienzen sollen causæ nullitatum, restitutiones in integrum wider ergangene Urtheil und Pfandungen / aber in den andern Audienzen simplicis querelæ genannt / sollen auff fractæ pacis, und alle andere Sachen tractirt werden: Doch sollen unsern Commissarien, und der Stände Visitatorn, so zu nechster Visitation abzuordnen / darinn fernere gleiche Außtheilung zu machen / hiemit Macht und Befelch gegeben seyn.

§. 49. **Es** sollen auch die Fiscalische Audienzen am Samstag / wie biß dahero vor Mittag zu Sommerzeit von sieben Uhren biß zu zehen / aber im Winter / von achten biß zu zehen / so lang er zu handeln / gehalten werden: Da aber so viel Zeit nicht nothdürfftig / sollen die Procuratorn **alsdann** in accusationibus contumaciarum in ihren Sachen procediren.

Neben den 32. noch 9. Beysitzer am Cammer-Gericht zu præsentiren.

§. 50. Dieweil dann von wegen der täglichen Audientz / förderlich Procedirens und Expedition in den Rechtlichen Sachen / mehr Beysitzer / Procuratores, Cantzley- und andere Gerichts-Personen anzunehmen vonnöthen seyn würde. So setzen / ordnen und wollen wir / daß zu den vorigen **zwey und dreyssig Beysitzern / noch neun Beysitzer** an unserm Cammer-Gericht auff den zweyten oder dritten May nechstkünfftig præsentirt / und auff sechs Jahr angenommen werden sollen.

Wer solche zu præsentiren hat.

§. 51. Nemlich / wollen wir als Römischer Kayser / noch einen Grafen oder Freyherrn / zu den vorigen zweyen ebner massen / qualificirt / verordnen und præsentiren / und soll unsere und deß Heil. Reichs Churfürsten / von den übrigen acht Personen zwo / und die sechs Creyß / wie Anno / &c. sechtzig sechs / auch ein jeder eine unserm Cammer-Gericht / doch an eines jeden Statt zwo oder drey / Inhalt der Ordnung / qualificirte Personen (darunter Cammer-Richter und Beysitzer / nach gebührlicher Erkundigung / wie hernach weiters folget / die Wahl haben) præsentiren / und indem diese Anordnung thun sollen / daß sie allesamt auff den zweyten oder dritten May nechstkünfftig / zu solchen Aemptern kommen und eintretten mögen.

Præsentation der Oesterreichischen und Burgundischen Erblanden.

§. 52. Nachdem aber bey diesen Puncten / von Præsentirung der sechs neuen Beysitzer die Oesterreichische und Burgundische Abgesandten Anregung gethan / welcher massen die **Oesterreichische und Burgundische Erblanden / auch zu solcher** Præsentation, vermög der Cammer-Gerichts Ordnung / Interesse **haben** / als ist diese Vergleichung zwischen den Ständen gemacht / daß vorbestimmte sechs Creyß dißmalen / die sechs neue Beysitzer præsentiren sollen.

§. 53. Wann aber künfftiglich sich zutrüge / daß die Zahl der Beysitzer umb zwo oder mehr Personen zu mehren / soll **Oesterreich und Burgund** alsdann in præsentando für andern bedacht werden / oder auch da einer oder zween auß diesen neuen sechs Beysitzern / innerhalb obbestimmter sechs Jahren / durch gebührlich Zulassen auffkünden / abstehen / oder absterben würden / an derselben Statt andere zu præsentiren haben.

Abgehende Beysitzer.

§. 54. Da dann von diesen beyden / oder auch den andern neuen vier Beysitzern / einer oder mehr ihre Stände gebührlicher Weiß / wie erst angeregt **auffkünden / oder mit Tode abgehen würden** / alsdann sollen derselben fernere Præsentationes unter gemeldten acht Creysen successivè umbgehen / und der Creyß / dessen Stell am längsten vacirt, jedesmal zu erster Præsentation gelassen werden.

Qualitäten deren so præsentiret werden sollen.

§. 55. Und ob wol in mehr angezogener unser Cammer-Gerichts Ordnung in 3. & 4. tit. part. 1. der Gebühr versehen / **wie die jenige Personen** / so von den præsentirenden Ständen der Creysen præsentirt werden / insonderheit qualificirt **seyn sollen**: Dieweil aber in diesem der Ordnung nicht allerdings nachgesetzt /

gesetzt/nicht ohne Nachtheil und Verkleinerung unserer Kayserl. Justitien, so soll hiemit Cammer-Richter und Beysitzern aufferlegt und befohlen seyn / der præsentirten **Redlichkeit / Geschicklichkeit / und andere** Requisiten, **hinfürters** mit etwas mehrer Gewißheit / **zu förderst zu erkundigen** / auch sonderlich mit Anhörung einer Relation in beschlossener Sachen / und alsdann den jenigen / so allerding gnugsam / und für den andern mit præsentirten geschickter / und sonst qualificirter befunden / auch andern fürzusetzen / und zum erledigten Stand kommen zu lassen.

Erkundigung der Geschick. lichkeit.

§. 56. Sintemal nun die vielfältige Veränderung der geübten und gelehrten Beysitzer / unserm Cammer-Gericht so wol verkleinerlich als schädlich / damit dann solche Personen desto geneigter seyn / berührtem Cammer-Gericht mit beharrlichem guten Willen beyzuwohnen: Haben wir uns mit gemeinen Ständen / und den Abgesandten Räthen und Bottschafften / und sie hinwider sich mit uns verglichen / welcher massen / **den Beysitzern ihre** ordinari **Besoldung zu verbessern.**

Der Beysitzer.

§. 57. Derhalben / setzen / ordnen und wollen wir / daß einem jeden **Graffen oder Freyherrn / achthundert Gülden /** (den Gülden zu achtzehen Batzen gerechnet) **aber den andern Beysitzern / einem jeden sieben hundert Gülden** (für fünffzehen Batzen den Gülden zu erlegen) zu ihrer jährlichen ordinari Besoldung von dem nechstkünfftigen ersten Maji Anno &c. siebentzig eins / und also hinfürters aus der ordinari Unterhaltung unsers Cammer-Gerichts gegeben / und bezahlt werden sollen.

Besoldung.

§. 58. Demnach zu Unterhaltung der neun ankommenden neuer Besitzer / auch nechst gemelter Erhöhung aller Beysitzer / und dann etlicher anderer unter benannten **Gerichts angehörigen Persohnen Besoldung** / wollen wir auff beschehene Bewilligung gemeiner Stände / und der Abgesandten hiemit statuirt und geordnet haben / daß ein jeder Stand **um den dritten Theil seiner Anlag zu gemeltes Cammer-Gerichts gewöhnlichen Unterhaltung** / wie auch Anno sechzig sechs beschehen / hiemit erhöcht / und so viel mehr nach publicirten jetzigen Abschied / hinfüro zu bezahlen schuldig seyn soll.

Zu Unterhaltung der neun Beysitzer Erhöhung eines jeden Stands Anlag den dritten Theil.

§. 59. Und dieweil nicht nöthig / daß zu jedem Gerichts-Tag Nachmittag / alle Beysitzer (so in der Anzahl nunmehr **ein und viertzig** seyn werden) zu Abhörung der Bescheid und Urtheiln im Rath zu forderst / und darnach hinauff zur **Audientz-Stuben** / zu Eröffnung derselben / erscheinen / wollen wir unserm Cammer-Richter hiemit befohlen haben / die Anordnung unter den Beysitzern zu machen / daß **jedes mal um den andern Theil nur der halb Theil dahin komme** / und aber die andere ihrem protocolliren und Erwegung der Acten alternatim abwarten mögen: Doch sollen die Referenten sammt denen / so bey Verfassung der Urtheilen oder Bescheid gewesen / jederzeit zu Abhörung derselben / zu gegen seyn / aber im Sitzen mögen die Graffen und Freyherren miteinander abwechseln / und der andern Beysitzer sollen nur **vier in den** Audientzen **sitzen bleiben.**

Beysitzer.

Die die Audientzen von demselben statt zu gestatten werden lem.

§. 60. Sintemal auch die Zeit der Audientzen den Partheyen / ihre Nothdurfft fürzubringen / zustehet und gebühret / und demnach / da ihnen dieselbige benommen oder abgekürtzt werden soll / eben so viel / ob ihnen die Justitia zum Theil verweygert / zu achten / welches dann auch ein fürnehme Ursach zu Verlängerung der Gerichtlichen Processen ist: Derhalben ordnen und wollen wir / daß Cammer-Richter und Beysitzer jedesmal in puncto primæ **alsbald es geschlagen / hinauff zur** Audientz **gehen** / und sich durch keinerley Ursachen daran verhindern lassen sollen. Da auch etliche Urtheil oder Bescheid nicht abgelesen / sollen dieselbige unverlesen biß zu folgender Audientz eingestellt werden: Darum auch unser Cammer-Richter ernstlich verschaffen soll / daß die Beysitzer zum halben Theil alternativè, wie oben gemelt / vor halb eins in gewöhnlicher Rath-Stuben / zu Abhörung der Urtheilen und Bescheid / Vermög nechster Visitations Abschied / gleichfals die Protonotarien und Notarien mit ihren Urtheil protocollen gefaßt erscheinen / und was zu publiciren alsbald ablesen.

Audientz-Stund.

§. 61. Unserm Kayserl. Fiscal, der nunmehr der täglichen Audientz wegen / auch mehr Arbeit haben wird / sollen **siebenhundert Gülden gleichfals seinem** Advocaten **vierhundert Gülden versoldet** werden.

Fiscals und seines Advocaten Besoldung.

§. 62. Wiewol auch leichtsam zu ermessen / da man tägliche Audientzen halten / und also die Sachen viel geschwinder naher gehen werden / daß mehr Procuratores zu halten vonnöthen: Als wollen wir unserm Cammer-Richter und den Beysitzern **mehr** Procuratorn, **biß auff sechs anzunehmen** / zugelassen haben.

Mehr Procuratores biß auff 6.

§. 63. In unsers Cammer-Richters Cantzeley wird die Arbeit hinfürter sich auch dupliren: Darum ordnen und wollen wir / daß durch unsern Neven / den Ertzbischoffen und **Curfürsten zu Mayntz** / als Ertz-Cantzlern / zu den vorigen Cantzley Verwandten / so viel vonnöthen / **noch ein oder zween geschickte** Protonotarien, Notarien, **auch Leser angenommen** werden sollen / darum auch zu Unterhaltung solcher Personen / soll hinfüro **die gewöhnliche Tax in der Cantzley zum vierten Pfenning erhöhet** / und also bezahlt werden.

Item mehr Protonot. und Notarien anzunehmen deßwegen die Cantzeley Tax erhöhet.

§. 64. **Es soll auch zu den vorigen noch einer zum** Pedellen **Amt angenommen / und einem jeden sechzig Gülden zur Besoldung** gegeben werden.

Pedellen-Besoldung.

§. 65. **Den Cammer-Gerichts Botten** / von wegen theurer Zehrung / soll auch aus der gewöhnlichen Unterhaltung **einem jeden zween und zwantzig Gülden erlegt** werden.

Cammerger. Botten Besoldung.

§. 66. Als wir dann aus obangeregten Visitation Abschieden und Relation berichtet / wie bey diesen unfriedsamen Zeiten des **muthwilligen unnöthigen** appellirens wegen / die rechtliche Sachen an unserm Kayserl. Cammer-

Muthwillig appelliren.

Gericht sich nicht wenig häuffen / auch vielmaln mehr Unkosten auff die Sachen / als sie werth seyn mögen getrieben werden: Darum diesem so viel möglich zu begegnen / haben wir nach angehörten der Chur- und Fürsten/ sowol gemeiner Ständen / und der Abgesandten Räthe und Bottschafften / Räthlich Bedencken / uns mit ihnen/ und sie sich mit uns verglichen. Setzen/ wollen / und ordnen darauff / daß hinführo **an unserm Kayserl. Cammer-Gericht keine** Appellation-**Sachen**/ da die Klag **unter hundert und fünfftzig Gülden Haupt-Guts wäre** / angenommen werden sollen.

Summa 150. fl. Appellabel.

§. 67. Was aber **unablößlich Güld / Zinß oder Nutzen anlangt** / setzen und wollen wir / daß **sechs Gülden jährlichs** / und was darüber / summa appellabilis seyn soll/ aber was darunter/ davon soll nicht mögen appellirt werden: ausgenommen / da die Güld/ Zinß oder Nutzung der Oberkeit anhängig / oder aber da derwegen auff das verfallen Eygenthum/ vel quasi, so obgehörter Summen gemäß/ oder darüber Werth geklagt würd/ dann in denen/ wie auch in andern Fällen/ soll es bey der Ordnung bleiben.

Unablößliche Zinß-Güldenꝛc. betreffend.

§. 68. Damit aber die Unterthanen nicht Rechtloß gelassen würden / soll ein jeder sein Unter- oder Hoffgericht mit verständigen Urtheilen besetzt halten / auff daß daselbst den Partheyen Recht und Billigkeit verholffen werden möge.

§. 69. Ebenermassen soll es auch gehalten werden / da man auff die Nullität principaliter oder pro restitutione in integrum, wider ergangen Urtheil klage.

Appellatio de Nullitate & Restitutione in integrum, Privilegia de non appellando.

§. 70. Wir setzen / ordnen und wollen auch/ daß alle Stände und Oberkeit ihre von uns erlangte Privilegien, de non appellando, in sondern Fällen/ ꝛc. **unserm Kayserl Cammer-Gericht**/ da es allbereit nicht geschehen/ innerhalb sechs Monath von dato dieses Abschieds/ in originalibus insinuiren sollen/ damit unser Cammer-Richter und Beysitzer sich darnach in Ertheilung der Procefs, und sonsten darauff der Gebühr zu verhalten wissen. Und sollen solche insinuirte **in ein Pergament-Buch** durch die Leser um gebührliche Belohnung abgeschrieben / auch die Summa und andere Qualitates, derhalben nicht zu appelliren / in ein gemein Taffel summarie annotirt, und in der andern **Rath-Stuben angehenckt werden**/ darinn die Beysitzer jederzeit der Nothdurfft nach/ sich zu ersehen.

§. 71. Und nachdem uns fürkommen/ daß auch an unserm **Kayserl. Hoffgericht zu Rottweil** / allerley Unreinigkeiten einreissen/ viel eximirte Stände und Unterthanen / unangesehen unsern Hoff-Richter und Urtheilern der exempten Privilegien insinuirt und bewust/ dannoch dahin citirt, mit vergeblichen Processen und Unkosten bemühet/ auch sonsten kein ordentlicher Procefs mehrer Theils gehalten werde / ꝛc. Daher auch viel Appellationes an unser Kayserl. Cammer-Gericht erwachsen / die Procefs und Urtheil vielmaln cassirt werden; Als haben wir uns gegen gemeinen Ständen / und den Abgesandten gnädigst erklärt und erbotten/ **vorgemelt unser Rottweilisch Hoffgericht**/ durch unsere ansehnliche verordnete Commissarien, noch vor dem ersten Maji, nechstkünfftig visitiren zu lassen / und verschaffen/ daß es **mit verständigen Urtheilern besetzt**/ der Procefs **und Gerichts-Ordnung gebessert**/ auch niemand wider habende eximirende Privilegien da ihnen dieselbige einmal insinuirt, oder sonsten bewust seynd/ citirt, und sonderlich das Wort (ehehafft) weiters in specie, waserley Sachen darunter begriffen/ declarirt werden soll.

Keys. Hofgericht zu Rottweil.

Visitation auff Werbesserung.

§. 72. Wir wollen auch hiemit gesetzt und geordnet haben/ daß kein Stand/ da er seine Unterthanen abfordern lässet/ **einigem Kläger Geleyt / wider Recht / sondern allen zum Rechten zu geben** schuldig seyn soll.

Geleyt zum Rechten zu geben.

§. 73. Da dann auch einiger Stand sonderbare **Beschwerten oder Mängel obberührten Rottweilischen Gerichts anzuregen** / dieselbig mag er in mittelst uns oder unsern künfftigen Commissarien zur Visitation, darüber gebührliche einsehen zu begehren / überschicken.

Beschwerte und Mängel des Rottweilischen Gerichts.

§. 74. In den Appellations-Sachen / werden die Partheyen an unserm Cammer-Gericht auch vielmahln um deß Willen/ daß den Appellanten auff ihr Ansuchen / auch auff insinuirte Compulsorialn / die Acta gar nicht oder doch vielmaln mangelhafft von Ständen oder Unterrichtern edirt werden/ auff etliche Jahr auffgehalten: Darum haben wir uns mit den Anwesenden Churfürsten/ Fürsten und Ständen / auch der andern Räthen und Bottschafften / und sie sich mit uns entschlossen/ als wir dann hiemit setzen und wollen / daß die Stände und Unter-Richter / von deren Urtheilen an unser Cammer-Gericht appellirt, auff der Appellanten gebührlichs Ansuchen/ und vielmehr/ da ihnen die **Erkannte** Compulsorialn insinuirt, **die** Acta Vermög der Ordnung/ **ohn allen Mangel mit gäntzlicher** Inserirung **alles und jedes** / sowohl was vor der Urtheil/ als was darunter / und darnach einbracht / erkennt / gehandelt / oder fürgenommen worden/ **gegen ziemliche Belohnung** ediren / oder aber in die comminirte Pœn compulsorialium/ gefallen seyn/ auch darinn ohn Weitläufftigkeit erklärt werden sollen.

Auffhalt der Partheyen.

Unter-Richter/ sollen denen von ihren Urtheilen appellir. Partheyen/ die Acten complet gegen billige Belohnung ediren.

§. 75. Wiewohl auch in allen wohlgeordneten Gerichten / nicht weniger nach eines jeden löblichen hergebrachten Stylo, als Verordnung gemeiner Recht / gangen und **Gleichheit in Ertheilung der** Procefs **durch auszuhalten** sich gebührt: Dieweil aber an unserm Cammer-Gericht durch vielfältige Veränderung der Beysitzer / auch dessen **alter wolhergebrachter** Stylus und Brauch / zu bevorab in Erkennung der Procefs, zu vielmaln geändert/ und darneben grosse Ungleichheit in vielen Sachen gebraucht wird/ welches unser Kayserl. Justitien, zumal verkleinerlich/ auch den Ständen und Partheyen hoch beschwerlich.

Dem alten Stylo am Cammer-Gericht.

§. 76. Derhalben aus Räthlichem Bedencken und Vergleichung gemeiner Stände und Absandten wollen wir hiemit Cammer-

In decernendis processib. & decisionibus zu folgen.

Richter und Beysitzern auferlegt und gebotten haben / hinfüro den löblichen alten Brauch und Stylum unsers Kayserl. Cammer-Gerichts / wie es jederzeit auff sie bracht / unverhindert zu lassen / sondern denselben / sowol in decernendis processibus, als decisionibus causarum zu folgen.

§. 77. Damit aber aller Veränderung und Ungleichheit künfftiglich vorkommen werden möge / ordnen / befehlen wir unserm Cammer-Richter / etliche Beysitzer insonderheit zu verordnen / so die substantial-qualitates, darauff die Process, es sey in ersten oder andern Instantz zu erkennen / bevorab in Sachen fractæ pacis, Pfändungen / Mandatorum sine clausula, Inhibitionum, Citationis contra plures Correos diversi fori, und dergleichen / so täglich fürkommen / zusammen tragen sollen / darnach in pleno Senatu referiren / darauff sich das Collegium eines einhelligen Brauchs und alten Styli, in Fundirung unsers Cammer-Gerichts Jurisdiction und Ertheilung der Process, endlich verglichen: Darneben auch diejenigen opiniones, so bey den Rechts-gelehrten gantz streitig / und aber etwan in relationibus causarum mit approbation des gantzen Rahts angenommen / mit Fleiß colligiren, solches alles in ein besonder Protocoll-Buch / so die Leser in ihrer Verwahrung haben sollen / mit vorwissen unsers Cammer-Richters / durch einen Protonotarien, nur per modum conclusionis beschreiben lassen / und in die Mäyntzische Cantzley / durch uns auf nechstkünfftige Reichs-Versamlung / auf Rath und gutachten gemeiner Ständ publiciren zu lassen / schrifftlich überschicken. Gleichwohl sollen Cammer-Richter und Beysitzer / immittelst / solcher verglichen Puncten in decernendo processus, & decidendo causas, sich gemäß verhalten.

Substantial qualitates decernendo Processum

Unter den Rechts-Gelehrten strittige / aber vom gantzen Rath approbirte opiniones notiren.

§. 78. Alsdann auch wenig nutzt / gute Satzungen zu machen / da denselben nicht nachgesetzt / und aber an unserm Cammer-Gericht / so wol rühmlich als nöthig / daß zwischen des Heil. Reichs Ständen und Unterthanen in gleichen Fällen / gleich rechte und Process erkennt / und was einem mitgetheilt / dem andern nicht verweigert werde: So setzen / ordnen und wollen wir ferners / da hinfüro in Ertheilung und Verweigerung der Process, solche Ungleichheit in ebenmäßigen Fällen gespürt / und derhalben der Partheyen Anwald / aus empfangenem Befehl weiters um gebettene Process, mit Anregung des herkommenen styli, oder gleicher erkanter Process, in gleichen Fällen suppliciren würde / soll Cammer-Richter / oder in dessen abwesen der Amts-Verwesern zu solcher anderer Supplication nicht allein das vorige / sondern noch mehr / als sechs oder acht oder zehen / deß herkommenen styli erfahrne Beysitzer deputiren / so darüber consuliren / und mit Fleiß darob seyn sollen / daß Gleichheit gebraucht / und einem jeden gleich gebührlich Recht mitgetheilt werde.

Gleiche Fäll erfordern gleich Recht und Process,

Gebrauchte Ungleichheit.

§. 79. Da auch in diesem etwan Mangel erscheinen / und die gebrauchte Ungleichheit nicht geacht werden wolte / soll dem Supplicanten erlaubt seyn / seine Nothdurfft den jedes Jahrs nechst von uns verordneten Kayserl. Commissarien und Visitatorn fürzubringen / die alsdann / Macht haben sollen / Bericht und Ursachen / warum solche Process verweigert / von Cammer-Richtern und Beysitzern zu erfordern / und nach Befindung / entweder den Supplicanten von seinem Begehren abzuweisen / oder aber da seine Bitt gegründet / Cammer-Richter und Beysitzern zu befehlen / dem Supplicanten auff ferner Ansuchen gebettene Process mitzutheilen.

Wie gebetten abgeschlagen

§. 80. Und auß sondern erwogenen Ursachen / ordnen und befehlen wir / Cammer-Richter und Beysitzer / wann um Process supplicirt würde / und der Referenten Ermässen nach / an den narratis oder petition etwas mangels seyn soll / welches von Supplicanten durch weiter suppliciren leichtsam verbessert werden möchte / daß sie alsdann den gewöhnlichen alten stylum (auff fürgebrachte narrata abgeschlagen) oder (wie gebetten) abgeschlagen / oder dergleichen in Verfassung der Decreten jederweil observiren und sogen sollen.

Terminus reproducendi citationem kan nach den Ferien geschehen.

§. 81. Ob wol auch bey Cammer-Richter und Beysitzern ein weil bedencklich gewesen / da in Appellation-Sachen terminus reproducendi citationem in die Ferien eingefallen / und aber nach den Ferien die Zeit der sechs Monat oder terminus hominis vom vorigen Richter angesetzt / schon abgelauffen wäre / ob die appellatio für desert zu achten und darum der Appellant mit seiner Reproduction nicht mehr zu hören: Doch dieweil in diesem ermessen würde / daß der Appellant seinen gebührenden Fleiß angewendet / auch zeits genug zur Reproduction übrig gehabt / da er er nur vom Cammer-Richter und der Ferien wegen / daran nicht verhindert worden wäre: Darum ordnen / und statuiren wir / daß solche eingefallene impedimenta zur Reproduction, keinem Appellanten nachtheilig seyn / und also keine Desertion operiren, sondern daß die Ladung nach Endung der Ferien soll und mag von Appellanten reproducirt und darauff / wie Recht procedirt werden.

Mandatis sine Clausula die Ladung ad vid. anzuhencken.

§. 82. Ferners statuiren und ordnen wir / daß auch zu mehrer Abkürtzung der Process hinfüro den sondern Mandaten, so ohn Clausula justificatoria impetrirt, Ladung ad videndum se declarari, &c. (so biß anhero seorsim aufbracht) zugleich angehenckt und verfertigt werden soll.

Wücherliche Conträct verbotten.

§. 83. Auß was billigen Ursachen / die wücherliche Conträct (so jederzeit im Reich grossen Unrath und Verderben angerichtet) in gemeinen Rechten / und etlichen unsern Reichs Abschieden verbotten / ist unnöthig zu erholen: Derhalben wir Cammer-Richter und Beysitzern befohlen haben wollen / in solchen Sachen / was einmal statuirt verabschiedet / in kein ferner Nachdenckens zu ziehen.

Arresta Repressalia.

§. 25. Wann auch die Arresta, wie die Repressalien generaliter in Rechten verbotten / bevorab da auff angebottene Caution judicio sisti, & judicatum solvi, dieselbige nicht wollen relaxirt werden / welches ja so beschwerlich / als

das

das thätlich pfänden zu achten: Demnach haben wir der Churfürsten/ Fürsten/ und gemeiner Stände/ auch der Abgesandten räthlich Gutachten darüber angehört/ und uns mit ihnen verglichen: Setzen/ ordnen und wollen/ daß in solchen Fällen/ da einer dem Reich ohne Mittel unterworffen durch sich selbst oder die seine einem andern dem Reich gleicher Gestalt ohne Mittel unterworffen/ dessen Güter und Unterthanen/ oder deren Güter arrestiren würde/ und solch Arrest auff angebottene gebührliche Caution, de judicio sisti, & judicatum solvi, nicht wolle auffgehebt werden/ daß alsdann solcher Arrestirter am Kayserl. Cammer-Gericht auch Mandat ohne Clausul, mit angehefftter Ladung/ ad docendum se paruisse, vel ad videndum &c. sollen und mögen gebetten/ und außbracht werden: Da dann demselben Mandat Gehorsam geleistet/ soll die Haupt-Sach/ darum das Arrest angelegt/ an ordentlich Recht/ wie sich gebührt/ außzuführen remittirt, und hingewiesen werden.

Außträg der Prälaten Grafen etc. gegen Fürstmäßige mit 4. Schrifften beschliesse.

§. 85. In unser Cammer Gerichts-Ordnung/ Part. 2. tit. 4. vers. (Zum achten/ etc.) da geordnet/ welchermassen die Prælaten, Grafen/ etc. gegen Chur- und Fürsten oder Fürstmäßigen/ vor derselben neun Räthen sollen mögen mit Recht procediren, und mit Einbringung vier Schrifften beschliessen/ wollen wir solchen Paß weiters erklärt/ und darzu addirt haben/ daß solche neun Räthe auch Macht haben sollen/ die beschlossene Sach und Acten mit Bewilligung beyder Partheyen/ auff ein unpartheyische Universität um Verfassung deß Urtheils zu schicken/ doch sollen sie das verfast Urtheil in ihrem selbst Namen eröffnen und aussprechen.

Auch auff unpartheyische Universitäten zu schicken.

§. 86. Welcher massen einem jeden Procuratorn, auff seines Gegentheils Handlung/ Zeit der Ordnung seine Nothdurfft dargegen einzubringen gebühret/ ist in angeregter Ordnung gnugsam versehen. Wiewol nun ein gute Zeit hero keinem Theil Zeit der Ordnung/ sine præjudiciali comminatione zugelassen/ dardurch man verhofft die Sach zu befördern/ und die Zeit etwas zu gewinnen. Nachdem aber dardurch viel unzehliche submissiones, Complirung der Protocollen und Acten, Relationes, Bescheid/ prorogationes, und petitiones um Restitution, &c. verursacht/ auch die Umfragen mehrertheils confundirt, und die Zeit zu den Ordinari Handlungen vielmaln verzehrt: Als ordnen und wollen wir/ daß ein jeder Procurator auff sein Handlung oder Recess, seinem Gegentheil Zeit der Ordnung ohn Submission zu lassen/ welche ihme auch damit finaliter angesetzt seyn soll/ aber darnach/ da derselb contumacirt worden/ soll ihm der ander Termin nach Beschaffenheit der Sachen und Partheyen/ geräumlich oder enger cum comminatione præjudiciali, angesetzt werden.

Auf jedes Procuratoren recessiren dem Gegentheil Termin und Zeit der Ordnung zu lassen.

§. 87. Doch in Fällen/ da die Ordnung kein ander Zeit/ dann den nechsten mündlich zu beschliessen zugiebt/ soll hierdurch nichts geändert/ sonder derselben in allweg gelebt werden.

§. 88. Wiewol auch vermög gemeiner Recht/ und obangezogener Ordnung/ einem jeden klagenden Appellanten seine Klag summari oder articulirt fürzubringen/ freystehet: Sintemal aber von Churfürsten/ Fürsten und gemeinen Ständen/ samt den Räthen und Bottschafften/ aus sondern erwogenen Ursachen für gut angesehen/ daß zu mehrer schleunigkeit der Rechtlichen Processen einem jeden/ so seine Klag articuls weiß/ auch darzu thun fürhabens keine summari, sondern alsbald articulirt einzugeben schuldig seyn soll/ haben wir uns mit ihnen ferners verglichen/ wollen und statuiren hiermit/ daß nunmehr in allen Sachen simplicis quærelæ oder appellationum ein jeder Kläger oder Appellant, so seine Klag-Puncten oder Gravamina zu articuliren bedacht/ keine summari-Klag/ sonder zugleich articulirter weiß stellen/ und in primo termino eingeben lassen soll/ oder aber/ es soll ihm der Weg zu articuliren darnach præcludirt seyn.

Summari oder articulirte Klag der Appellanten.

§. 89. Demnach sollen die gewöhnliche Termin, so wol erster/ als anderer Instantzen/ etwas geändert/ und eingezogen werden/ als nemlich/ da der Kläger seine articulirte Klag einbracht/ soll Beklagter im zweyten Termin seine declinatorias oder andere exceptiones, dardurch das Recht differirt, oder die Kriegs-Befestigung verhindert werden soll/ zu produciren, darneben in scriptis litem eventualiter, oder aber da dergleichen Einreden keine bevor litem pure zu contestiren; auch zugleich seine Außzüg mit angehefften Antworten in eventum auff die Articul, und dann sein Peremtorial, oder Defensional-Articul, da er einige hett/ einzubringen schuldig seyn.

Geändert und eingezogene Terminen.

§. 90. Da aber kein articulirte, sondern nur ein summari Klag einkommen/ soll Beklagter im selben zweyten Termin, neben seinem declinatori oder andern dilatori Einreden/ auch in eventum das in scriptis zu befestigen/ darzu seine gegenwärtige Articuln, wie nechst auch vermeldt/ zu produciren verbunden seyn: Darauff dann ferners und samtlich/ vermög der Ordnung verfahren werden soll.

§. 91. Aber in Appellation-Sachen/ da von Bey-Urtheil/ so nicht Krafft eines End-Urtheils hett/ appellirt worden wäre/ soll es bey der Ordnung/ wie im 31. tit. vers. Und so fern von einer/ etc. im dritten Theil versehen zugelassen seyn/ darauff alsdann/ Innhalt folgenden 32. tit. weiters zu verfahren/ doch da der Appellat contra formalia oder devolutionem, oder andere verzügliche exceptiones fürzuwenden/ soll er denselbigen jederzeit seine eventual litis contestation auch anhencken.

Appellations fürbringen oder Antwort soll im 2. Termin geschehen.

§. 92. Sonsten in andern Appellation-Sachen/ da der Appellant seine gravamina articulirt fürbracht/ soll der Apellat mit dem zweyten Termin, nicht allein was er contra formalia appellationis, oder contra devolutionem, oder sonsten an verzüglichen Einreden anzuregen/ fürbringen/ sondern auch in scriptis eventualiter litem contestiren, seine Außzüg gegen die articulirte gravamina, samt den Eventual-Antworten/ und gegenwärtige Articul, oder was ihme derowegen gebühren soll/ zugleich übergeben/ oder aber da er zumal keine Außzüg anzuregen/

anzuregen / neben der litis contestation, auch auff die gravamina respondien; und andere Nothdurfft / wie nechst gehört produciren, darauff auch alsdann ferner / Vermög der Ordnung / zu procediren.

§. 93. Da aber nur ein summari Appellation-Klag übergeben / soll der Appellat darauf **auch in andern** Termin, inmassen nechst erzehlt / doch außgenommen / was von den gravaminibus disponirt, handlen.

§. 94. Aber in Fällen / da der Appellant nichts neues einbringen / sonder nur Acta vorgehender Instantzen / loco gravaminum erholen würde / soll darauff / vermög der Ordnung / wie vor / vollfahren werden.

Wie in puncto attentatorum zu handlen. §. 95. In puncto attentatorum, die da Neuerungen abschaffen / ingleichen in puncto inhibitionis, da pœnæ declaratio gebetten würde / soll man hinfüro auch keinen Procuratorn, sondere litis contestation noch Proceß zu führen verstatten / sonder nur judicis officio implorato, die attentata oder contravention articuliren; oder sonsten zur Probation oder Beschluß dieses Punctens Inhalt oder Ordnung förderlich verfahren lassen.

Commissarios neben den Art. Prob. zu bitten. §. 96. Die Commissarien und was darzu Nothdürfftig / sollen auch neben den Beweiß Articuln durch sondere Supplication, oder aber darnach coram deputatis mündlich benannt und gebetten werden / da dann Gegentheil darwider zu excipiren, oder aber darein bewilligen wolle / soll solches entweder neben den Antworten in scriptis oder coram deputatis beschehen / daselbst dann auch zum Beschluß procedirt werden soll.

Zeugen und ihre Aussagen. §. 97. Was und wie viel den abgehörten Zeugen / oder deren Aussagen zu glauben / steht mehrentheils bey der Richter Ermässen: Sintemal aber zum öfftermal / darüber viel überflüssige Wechsel-Schrifften nur zur Verlängerung deß Proceß einkommen / wollen wir auf Gutachten gemeiner Ständen und der Abgesandten / hiemit statuirt und verordnet haben / daß ein jede Parthey auff die publicirte attestationes **nur zwo Schrifften einbringen** / und damit in diesem puncto beschliessen soll.

Puncten tutorum & curatorum. §. 98. Wie oben in puncto commissariorum disponirt, also soll auch vor den deputirten in puncto tutorum oder curatorum zu Beschluß procedirt, und demnach vor denen in diesen und andern Sachen coram deputatis gehörig / contumacirt werden.

Formalia der Gewalt. §. 99. Und als der Gewalt halben hiebevor auch viel disputationes erregt / dardurch die Proceß offtermaln verzüglich auffgehalten: damit dann jederman wissens haben möge / welche substantial clausuln zu einem jeden Gewalt nothwendig / seynd derselben etliche formularia zu End dieses Abschieds getruckt / darnach man sich in Verfertigung der Gewalt zu verhalten habe.

Wie die Proc. wann sie Domini litis. §. 100. Nachdem auch in gemeinen Rechten gnugsam versehen / welcher massen und wie fern ein jeder Anwald / da er der Gebühr mit gewöhnlicher Clausul judicatum solvi, und andern constituirt, darauff sich zu Recht eingelassen / und litis dominus worden / **in den Sachen zu verfahren schuldig** / als ordnen und wollen wir / daß die Procuratorn solcher Rechtlicher disposition nach / in ihren Sachen Inhalt der Ordnung / procediren, und sich also verzüglichkeit enthalten sollen. *procedirt werden solle.*

§. 101. Weiters wollen wir allen Partheyen / und deren Anwalden hiemit aufferlegt haben / ihre Original-**Urkunden** / so häuffig in unsers Cammer-Gericht Gewölben verhalten / und über unsere Anno &c. sechtzig sechs jüngsthin zu Augspurg auffgerichten Abschied / im Vers. Unter andern ist fürkommen: &c. beschehene Verwahrung zu ihren Handen nicht wieder genommen / nochmaln wiederum zu erfordern / sonsten / da sie in diesem säumig / und angeregt Urkunden darüber Schaden leyden würden / sollen sie dasselbig niemand als ihnen selbst zumessen. Darneben soll unser Cammer-Richter auch Macht haben / einem jeden Anwald seine hinderlegte originalia, deren man beym Gericht nicht nothdürfftig / auch bey sonder Pœn in benannter Zeit abzuholen zu gebieten. *Original Urkunden*

§. 102. Aus besondern ansehnlichen Ursachen ist der Ordnung / auch in Abschied Anno &c. sechtzig sechs / für gut und nöthig angesehen / welcher massen zu unsers **Käyserl. Cammer-Gerichts jährlicher** Visitation **ein Fürst** / oder Fürstmässig Person selbst / bey Pœn **drey tausend Goldgülden** auff den ersten Tag Maji gewißlich erscheinen / und solcher neben unsern Commissarien und andern Ständen abgeordneten Visitatorn beywohnen soll. Dieweil aber / vergangener Zeit / etliche Fürsten zur Visitation beschrieben / dannoch aussen blieben / und derentwegen die auffgesetzte Pœn als etwas zu gering geacht worden: So wollen wir auff beschehene Vergleichung mit anwesenden Churfürsten / Fürsten / und gemeinen Ständen / auch der andern Abgesandten weiters statuirt und geordnet haben / wann der zur Visition beschriebener Fürst / oder Fürstmässig in der Person selbst / noch auch durch keinen andern Fürsten oder Fürstmässigen an seine statt zur Visitation vermöcht / nicht erscheinen würde / so soll derselb damit 5000. **Goldgülden** / wie auch **ein jeder von den andern zur** Visitation **erforderten Stände** / da derselb keinen qualificirten dahin angeordnet hätte damit ein **tausend Goldgülden / zu Unterhaltung unsers Cammer-Gerichts** ohn alles excipiren, entschuldigen / oder widerreden / unnachläßlich zu entrichten / und zu erlegen schuldig seyn / auch unsere Commissarien und andere Visitatorn unserm Fiscal, zu Einbringung derselben alsbald mandato executoriali zu procediren befehlen / und gleichwol in der Visitation, unangesehen kein Fürst oder Fürstmässiger zugegen / da so fern sonsten über drey von allen beschriebenen Visitatorn nicht aussen bleiben würden / Vermög der Ordnung und Reichs Abschieden procediren: Im Fall aber darneben auch ein Revision oder Syndicat fürzunehmen schuldig seyn soll / wollen wir zu solchem wichtigen Werck es bey voriger Disposition unserer

Ein Fürst oder Fürstmässiger bey jährlicher Cammerger. Visitation persönlich bey Straff 3000. Goldgülden zu erscheinen schuldig.

Erhöhete Straff der andern nit erscheinenden Visitatorn zu Unterhaltung deß Cammerger. zu implorirten Fiscals Proceß.

unserer Cammer-Gerichts-Ordnung auch unverändert lassen.

Wie die visitatores qualificirt seyn sollen.

§. 103. Dieweil dann auch je billich/ daß die jenigen/ so andere visitiren/ allerding auch nicht weniger/ als die visitandi, qualificirt seyn sollen: Setzen und wollen wir / daß die visitirende Stände jedesmahl ihre **ansehnliche / redliche/ gelehrte/ geübte Räth und** Syndicos zur Visitation **schicken** / und sonsten kein andere darzu gelassen werden. Darneben ehe und zuvor die abgeordnete Kayserl. Commissarien und Visitatorn zur Visitation der Persohnen schreiten/ diese gebührliche Erinnerung und Vermahnung unter ihnen beschehen soll/ alles das jenig/ was in solcher Visitation der Personen wegen erkündigt/ tractirt/ und verrichtet/ bey sich in der Geheim zu behalten/ und niemand anders als uns/ oder ihrer Oberkeit / daher ein jeder abgefertiget zu referiren.

Translatio Cameræ,

Wann und wohin unser Cammer-Richter und Beysitzer das Gericht/ da dieses Orts zu Speyer Sterben oder Kriegsläufften einfallen würden/ einweil zu transferiren ist im andern Theil der Ordnung tit. 4. versehen:

Acta in Gewölben zu Speyer wie sie fortzubringen.

Nachdem dann die Acta und andere Ding zu Speyer in sondern Gewölben/ von uns und dem H. Reich verwahrlich zu behalten verordnet/ und aber da dieselbige dem Gericht auch folgen/ und dahin geführt werden solten/ an dero gewisser Vergleytung uns und gemeinen Ständen/ so wohl den sonderbaren Partheyen groß und viel gelegen: So wollen wir auff Räthlich bedencken der anwesenden Chur- und Fürsten/ auch andern Ständen und Abgesandten hiemit statuirt und geordnet haben/ daß Cammer-Richter und Beysitzer/ da die solche Translation fürzunehmen bedacht / uns dasselbig zeitlich zuschreiben sollen: **Da wir dann solche** Translation uns gefallen lassen / sollen sie unsern Neven / den Ertzbischoffen und **Churfürsten zu Mayntz** / dessen auch zeitlich berichten/ damit seine Liebd unsers Cammer-Gerichts Cantzeley-Verwaltern befehlen möge / die Versehung zu thun/ damit die Acta, und was weiters nöthig seyn soll/ durch die Leser/ auch mit Hülff der Protonotarien und Notarien, annottirt / einpact/ auff bestelte Wägen oder zu Schiff geladen/ und also zu Land oder zu Wasser/ in Beyseyn einer oder mehr Vertrauten Cantzley Personen/ so hierinn Gehorsam leisten sollen/ an das bestimmt Ort des transferirten Gerichts / in und mit gebührlicher Vergleitung deren Ständen/ durch deren Oberkeit die Acta geführt werden solten / auch sicherlich herkommen möchten/ doch alles auff gemeiner Stände Kosten und Gefahr/ welcher Kosten jederweil aus des Cammer-Gerichts Unterhaltung Vorrath genommen/ und erlegt werden soll.

Sterbens-Läuffte.

§. 104. Dieweil aber die Läuffte und Zeit ungleich / ordnen und wollen wir weiters/ da man **Sterbens halben weichen müst**/ daß nicht mehr Acta und andere Ding/ dann man zu Haltung des Gerichts der Ends nothdürfftig / auch dahin abführen / und das übrig in den verordneten Gewölben verschlossen lassen/ die auch Burger-Meister und Rath zu Speyer/ ihres bestens Vermögens zu schützen und zu schirmen schuldig seyn sollen. **Aber wann man** aus fürstehenden **Kriegs-Gefährlichkeiten das Gericht an ein andern sichern Ort ein weil zu** transferiren entschlossen / da man dann daselbst hindurch der anstossenden Ständen und Obrigkeiten Gebiet / gnugsame Vergleitung haben möchte / sollen alle Acta , und was dem Gericht zugehörig / auch dahin / wie oben gehört/ transferirt werden:

Kriegs-Gefährlichkeit.

Im Fall aber die Gefahr so groß/ daß die Stände und Oberkeiten kein sicher starck Geleit zu sagen und leisten möchten/ so sollen alle Acta, und was dem Gericht zuständig / daselbst zu Speyer unverruckt gelassen/ auch hiemit ernannten Burger-Meister und Rath / solche Ding/ wie ihr eigene Güter/ im besten Schutz und Schirm zu haben befohlen seyn.

Dem H. Reich entzogene Land und Leut zu recuperiren.

§. 105. Wir haben auch ferners den Chur- und Fürsten/ zusammt den gemeinen Ständen/ Räthen und Bottschafften/ zu bedencken geben/ **wie doch die Stände / Land und Leut / dem Heil. Reich nun ein Zeithero von frembden Potentaten gewaltiglich entzogen**/ durch fügliche Mittel **wiederum herzugebracht**/ auch weiter Schmählerung und Absall verhütet und demselben fürgebauet werden möchte.

§. 106. Darauff sie nach gehabter fleissiger Deliberation bey diesem wichtigen Articul / uns allerley ersprießliche Mittel und Wege / so für die Hand zu nehmen / angezeigt / mit angehenckten unterthänigsten Begehren / wir wolten uns / als dem Haupt / und Römischen Kayser / diß Werck / wie biß dahero beschehen / gantz Vätterlich anlegegen seyn lassen / und erwegen / wie solche Mittel zu ehester Gelegenheit ins Werck zu richten seyn möchten / darneben sich erbietend / neben und mit uns / ein solch wachend und ernstlichs Auffsehens zu haben/ auch einander solche alte Teutsche vertreuliche Zusammensetzung zu leisten / damit unsere und des Heiligen Reichs Wiederwärtigen heimliche oder öffentliche thätliche Anschläge und Fürnehmen zeitlich gespührt/ gewehrt / auch dargegen unsere und deß Reichs Reputation , Würde und Macht mit lobwürdigen Thaten öffentlich erzeigt / erhalten / und gerühmet werden solten.

§. 107. **Welches** wir zu sonderen Kayserl. Gnaden / und dancknehmlichen Gefallen von ihnen vernommen/ wollen auch mit allem getreuen vätterlichen Eyffer und Geflissenheit daran seyn/ damit der wolbedachten ersprießlichen Mittel/ eines oder mehr/ so viel immer möglich/ ihren gewünschten Fürgang erreichen/ und das Heilige Reich Teutscher Nation, unser geliebt Vatterland / sowol an seinen entzogenen Gliedern / Landen und Leuten ergäntzt / als auch sonsten gemehrt / und gegen allen heimlichen oder gewaltigen Thätligkeiten beschützet werden möge / in dem allem was unserm **Kayserl. tragenden Amt mit Rath** / Hülff und Rettung zu thun obligt kein Mangel/ wie auch biß dahero erscheinen soll.

§. 108. Als

Abgang deß H. Reichs Matricul und Anschläg.

§. 108. Als wir dann weiters gemeinen Ständen und den Abgesandten fürtragen lassen / was merckliche Zerrüttung und Abgang in deß Heil. Reichs Matricul und Anschlägen sich ein zeitlang her eräuget / so alles auß dem herfleust / daß das Heil. Reich an seinen Gliedern nicht allein von frembden Potentaten / mercklich geschwächt / sondern auch etliche sich selbst davon abgesondert / viel Prælaturen, Graf- und Herrschafften / auch Fürstenthum / durch allerley Mittel davon entwendet / zertheilet / und dermassen zertrennet / daß man ihrer Anschläg nicht habig seyn kan / ja auch wol gantz auß der Matricul verlohren werden / neben Anregung / was Unrichtigkeiten und Abgang auch auß der näher zu Wormbs gepflogener Moderation-Handlung an deß Reichs Anschlägen verursacht / in dem / da viel Stände daselbsten geringert / und aber andere / so in der moderirten Landen succedirt, dargegen nicht erhöhet / sondern daß solche Moderations-Handlung ein gantz unvollkommen Werck würde / **zu dem würden die** Exemptiones **zu gar gemein** / und vielmalen die geringere Stände durch andere mit der That eximirt, und doch nicht vertretten / ꝛc. dardurch dem Heil. Reich an seinen Gliedern / Session, Stimm / Vermögen und Hülffen grosse Zerrüttung und Abgang erfolgen thut / darumb wir zu bedencken gnädigst begehrt / wie die Matricul wiederumb ergäntzt / und in eine richtige Ordnung gebracht werden möchte / darneben die Wormbsische Moderations-Handlung zu ersehen / und was an einem geringert / dem andern Inhabern derselben Güter zu erstatten auffzulegen.

Die Exemptiones werden gar zu gemein.

§. 109. Da nun die anwesende Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände / auch der andern Räthe und Bottschafften / von solchen wichtigen Puncten in den Räthen geredt / haben sie ihr wolmeinend Bedencken uns dahin eröffnen lassen / daß sie es / so viel die entzogene / oder abgefallene Stände und Lande anlangt / bey ihrem nechst obgehörtem Räthlichen Ermessen / und darauff von uns beschehener gnädigsten Erklärung und Erbieten bewenden liessen.

§. 110. Wie aber dißmalen der verwendten Prælaturn, Graff- und Herrschafften wegen ꝛc. gebührliche Anschläge zu machen / wie auch den Beschwerten ferners zu helffen / und andere zu erhöhen / auch die jenige Stände / so andere eximiren wollen / zu gebührlicher Erlegung der Anlagen / zu vermögen / das alles soll in jetziger Reichs-Versammlung dieses Orts nicht gründlich tractirt / noch abgehandelt werden mögen / sintemal darüber in den Creysen gebührliche Erkündigungen / wie die Ding allenthalben beschaffen / zuförderst eingenommen und fürbracht werden musten.

§. 111. Wann dann darneben erwogen / daß solche Zerrüttung und Abgang an deß Reichs Hülffen / und Contributionen in kein Verlängerung zu stellen / sondern die gemeine deß Reichs Nothdurfft zum höchsten erfordern thut / offtgemeldte Matricul einmal zu ergäntzen / und richtig zu machen: So haben wir mit Chur- und Fürsten auch andern Ständen / Räthen und Bottschafften / und sie sich mit uns eines **sondern Reichs**-Deputation-**Tags / zu Ergänzung und Richtigmachung obangeregter Reichs**-Matricul auff den ersten Julii, und respective den ersten Augusti deß zunahenden ein und siebentzigsten Jahrs / in unsers und deß **Heil. Reichs-Stadt Franckfurt** einzukommen / folgender Gestalt successivè fürzunehmen / verglichen und entschlossen.

Besonder Reichs-Deputations-Tag / Richtigmachung der Reichs Matricul.

§. 112. Demnach setzen / ordnen und wollen wir / daß alle außschreibende Creyß / Fürsten oder Stände / gemeine Creyß-Täge innerhalb zweyer Monat / nach dato dieses Abschieds / in allen und jeden Creysen außschreiben / daselbst dann ein **jeder Creyß zwo unterschiedliche Verordnungen machen** / deren eine in Zeit dreyer Monat darnach folgend mit allem gebührendem Fleiß Bericht und **Erkündigung einnehmen soll / ob und welche Glieder oder Stände demselben Creyß entzogen** / oder sonsten abgangen / wohin sie / oder deren Landen / Leut und Güter verwendt / zertheilt / oder in andere Weg entäussert / dardurch dem Creyß und dem H. Reich seine gebührende Anlagen und Hülff entzogen.

Creyß-Verordnung zur Erkündigung deren den Creyß entzogenen Ständen.

§. 113. Ferners / da auch einiger Creyß-Stand von seinen Landen / Leuten und Güter / daher derselb dabevor dem Reich gesteuert / abkommen / und derhalben auf vorgewesenen Moderation-Tägen / Ringerung erlangt / und aber andere / denen solche Lande / Leut und Güter zugefallen / dargegen zu erhöhen seyn solten: Oder auch da etliche Stände ihre Beschwerungen / warumb sie zu moderiren / selbigen Creyß / vermög dessen zu Augspurg / Anno sechtzig sechs publicirten Abschieds gern einbracht / aber auß zugestandenen Verhinderungen nicht haben mögen angehört noch die gebührende Erkündigung eingeholt werden: Oder auch an Uberschickung beschehener Erkündigung / Saumnuß bevor seyn soll / also / daß sie dardurch auff zu Wormbs gehaltenem Moderation-Tag verabsäumet.

Moderation der verlangenden Ständen.

§. 114. Solches alles soll obberührte **erste Verordnung** von den beschwerten Ständen anhören / darüber und sonsten alle nothwendige Gelegenheiten / so zu Abhelffung solcher Creyß-Ständen Beschwernussen / und dann was zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul und Reichs-Anlagen dienlich seyn möcht / innerhalb obgesetzter dreyer Monat (in massen Anno viertzig acht / und sechtzig sechs zu Augspurg auch verabschiedet / erforschen / eigentlich einnehmen / unterschiedlich beschreiben lassen / und darnach den andern Verordneten zum förderlichsten überschicken / welche alsdann damit / zu Franckfurt auff den ersten Tag Julii, obgemeldt / erscheinen / und in puncto Moderationis, gleichwie in nechst berührten beyden Abschieden verordnet / procediren / handlen und erkennen sollen.

Bey der ersten Verordnung und was ferners fürzubringen.

§. 115. Was aber die **fernere Erkündigung** zum puncto Ergäntzung und Richtig-

Fernere Erkündigung.

Digitized by Google

Zu Ergäntzung der Matricul.

machung der Matricul, rc. anlangen thut / das alles sollen die Moderatorn, denen am ersten Augusti darnach erscheinenden Kayserl. Commissarien, auch Churfürsten / und deputirten Ständen / oder deren Abgesandten / Räthen und Bottschafften / auch zu berathschlagen / wie hieunter folget / zustellen.

Deductio eines Stands ad Commissarios.

§. 116. Wo dann einiger Stand ob solcher der verordneten Moderatorn Ringerung, oder Abschlagung / sich beschwert zu seyn / vermeynen würde / soll er Macht haben / darvon alsbald an die am ersten Augusti darnach ankommende unsere Commissarien, Churfürsten / und andere deputirte Stände / oder deren Räthe und Bottschafften sich zu beruffen / vor denen die vorige einkommende gravamina und Erkündigung / neben einer summari petition-Schrifft unverzüglich einzubringen / und darauff zu beschliessen / so alsdann darüber ex bono & æquo, an unserer Statt / zu erkennen / in Krafft dieses Abschieds Macht haben sollen / **dabey es auch in einem oder anderm Weg / ohn alles ferner** appelliren / oder Ansuchen umb Moderation, **endlich gelassen werden** / und dessen ein jeder hiemit gnugsam gewarnet seyn soll.

Darbey es auch ohne ferner appelliren gelassen seyn soll.

§. 117. Nachdem uns auch angelanget / wie etliche Stände von denen zu Wormbs Anno 67. jüngst ergangenen Moderation-**Erkantnussen** / an unser Kays. Cammer-Gericht appellirt / daselbst dann solche Sachen noch zur Zeit unerörtert schweben / damit nun darüber auch desto schleuniger zu Recht pronuncirt / und derenthalben die Richtigmachung der Matriculn nicht gehindert würde / sollen dieselbige Sachen und einbrachte Acta dißmalen von Cammer-Richter und Beysitzern erfordert / und in der Mayntzischen Cantzley biß zu obgemeldtem künfftigen Deputations-Tag verwahrlich behalten / daselbst von unsern Commissarien Churfürsten und deputirten Ständen / oder deren Abgesandten / Räthen und Bottschafften / darüber / inmassen oben gesetzt / auch was recht und billich ist / erkennt / und es endlich dabey gelassen werden.

Appellatio Moderationis an das Cammer-Gericht.

§. 118. **Derhalben statuiren und wollen wir ferners** / daß an berührtem ersten Tag Augusti **zu Franckfurt** neben unsern ansehentlichen Commissarien, so wir dahin abzuordnen bedacht sind / die sechs Churfürsten / und dann alle deputirte Fürsten und Stände / oder aber deren abgefertigte Räthe und Bottschafften gewißlich einkommen / **von unser als Römischen Kaysers / auch Churfürsten / Fürsten / und aller Ständ wegen / vollen Gewalt und Macht haben / in obberührten** Appellation-**Sachen / was recht und billich ist / zu erkennen** / darneben allen und jeden von den Creysen überschickten andern Bericht und Erkündigungen / und was sonsten weiters deß Heil. Reichs Nothdurfft zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll / mit gebührlichem Fleiß zu ersehen / zu erwegen / auch darüber ex æquo & bono zu erkennen / und zu statuiren / darbey es dann ohne **alles** appelliren **oder widerreden gelassen** / und

Darüber auf nechsten Reichs Tag zu erkennen / was recht ist.

darauff angeregt Reichs-Matricul ergäntzt / und richtig gemacht werden soll.

§. 119. Wir haben auch auff jetzigem Reichs-Tag gründlichen Bericht einnehmen lassen / wie es ein Gestalt **mit unsern und deß Heil. Reichs** Fiscalischen **Sachen hab.** Wann wir dann darauß so viel vernommen / daß in vielen / so wol unsers **Cammer-Gerichts Unterhaltung** / als andere Reichs Anlagen betreffend / zu Urtheil für längst gestellt / und darüber zu pronunciiren Bedenckens eingefallen seyn soll / daher unter den Ständen grosse Ungleichheit erfolgt / und die gehorsame Stände für den andern zur Ungebühr hoch beschwert werden: Derhalben wollen wir Cammer-Richtern und Beysitzern / hiemit ernstlich befohlen haben / solche beschlossene Sachen länger nicht einzustellen / sondern vermög der Ordnung darüber was Recht / förderlich zuerkennen / wie auch in den andern noch zur Zeit nicht beschlossenen Sachen gegen einem jeden Stand gebührliche Gleichheit mit schleunigem procediren zu halten.

Kayserl. und deß Reichs Fiscalische Sachen.

§. 120. Neben angehörten Articuln / haben wir gemeinen Ständen und den Abgesandten fernere Erinnerung thun lassen / welcher massen weyland Kayser Ferdinand / unser geliebter Herr Vatter hochlöblicher Gedächtnuß / auff Anno fünfftzig neun gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg / ein sondere wolbedachte Müntz-Ordnung / und Kayserlich Edict publiciren / so wir auch darnach durch den Augspurgischen Abschied / Anno sechtzig sechs weiters erklären lassen / darinn ein solche vernünfftige / nützliche / und ehrbare Ordnung / wie im Heil. Reich Teutscher Nation, ein durchgehende gleichmässige probirte Müntz anzustellen / und beständiglich zu erhalten / verfasst / daß ohn allen Zweiffel / da man nur derselben Ordnung und Edict im Müntzen probiren / und andern Stücken / wie sichs gebührt / gelebt / auff diese Stund alle böse Müntzen / so wol heimische als frembde abgeschafft / und man sich angeregter gerechter Müntz allenthalben im Reich hat mögen erfreuen.

Müntz-Ordnung und Edict verneuert.

§. 121. Dieweil dann nunmehr vor Augen / was grosse unauffhörliche Schäden / jederman / hohen und niedern Stands / allbereit nur daher zugefügt / daß man nicht in allen Creysen obangeregter Müntz-Ordnung und Edict gefolgt / ja es auch gewißlich an dem / wo kein eylend ernstlich Einsehens beschehen soll / daß man im Heil. Reich Teutscher Nation, an statt der guten probirten Reichs-Müntzen nichts anders / als **böse frembde verfälschte Müntz-Sorten sehen** / und haben muß / welches dann auch nicht die geringste **Ursach der beharrlichen Steigerung in allen** Victualien **und** Commercien.

Durch schlechte Müntz erfolgt Theurung in Victualien und Commercien.

§. 122. Als haben neben uns Chur-Fürsten / auch gemeine Stände / und die Abgesandte / umb so viel mehr hochnöthig / und nützlich zu seyn erachtet / und sich mit uns endlich verglichen / ob solchem unserm Müntz Edict Ordnung und Abschieden festiglich mit allem getreuem

Fleiß

Digitized by Google

Confirmation der Edict der Müntz-Ordnung

Fleiß zuzuhalten: Demnach setzen/ ordnen und wollen wir/ daß angeregt Edict, **Müntz-Ordnung**/ und Abschieden in ihren Kräfften bleiben/ vollnzogen/ und was dargegen durch jemand fürgenommen/ gäntzlich abgeschafft/ und cassirt werden soll/ nicht allein bey denen darinn verleibten/ sondern auch hernach gesetzten schärffern Straffen und Pœnen.

Pfenning und Heller müntzen.

§. 123. Derhalben ob wol/ vermög jetzo angezogenen Edicts, einem jeden Müntz-Herrn oder Stand **geringe Müntz-Sorten als Pfenning oder Heller**/ so viel man deren in seinem Gebiet und Lands-Art nothdürfftig/ zu müntzen erlaubt/ doch daß der Pfenning nur sechs hundert dreissig sechs/ auff die Cölnische Marck gehen/ und dann an Heller/ daß auß der fein Marck Cölnischen Gewichts nicht mehr dann eilff Gülden und fünff Kreutzer außbracht werden.

§. 124. So ist doch am Tag/ wie verächtlichen diesem berühmten Edict zuwider gehandelt wird/ da etliche Müntz-Stände auff die Marck an Pfenning über acht/ oder neun hundert aufgestückelt/ an den Hellern auch kein Maß gehalten/ darumb sie alle gute Reichs-Müntz häuffig auffwechseln/ in den Diegel werffen/ zu bösen Pfenning oder Heller vermüntzen/ und damit alle Landen außfüllen/ dargegen wir dann gebührliche ernstliche Straff fürzunehmen uns vorbehalten.

Betrügliches Pfenning und Heller müntzen.

§. 125. Damit aber solch übermässig **betrüglich Pfenning und Heller müntzen** gäntzlich abgeschafft werden möge/ setzen und **wollen wir/ daß das** Pfenning und Heller müntzen durchauß **hiemit** verbotten/ und eingestellt seyn soll.

Kleine Sorten.

§. 126. Im Fall aber etwan hernach an einem Ort solche kleine Sorten zu haben ja vonnöthen/ so soll derselb Müntz-Stand dasselbig zuforderst an seines Creyß-Verordnete zu den Probation Tägen gelangen/ und anderer Gestalt nicht/ dann mit derselben Ermessen und Erlaubnuß nur so viel geringer Sorten/ als man in seinem Gebiet nothdürfftig/ auch mit auffstückeln und gehaltener unserer Müntz-Ordnung gemäß/ zu müntzen Macht haben.

Müntz-Herrn/ Müntz-Stand.

§. 127. Da aber jemand anderer Gestalt sich deß müntzen anzumassen unterstünde/ sollen solche Müntz-Sorten von desselben außschreibenden Creyß-Fürsten und Ständen/ oder von uns/ da wir es in Erfahrung bracht/ alsbald verbotten/ auch im selben und andern Creysen/ wo nur solche Sorten anzutreffen/ confiscirt werden/ was aber darvon außgegeben/ dessen Schaden und Interesse, soll der Müntz-Herr dem Creyß/ und einem jeden Beschädigten/ wie es auff den Probation-Tägen taxirt, ohn alles appelliren unverzüglich zu erstatten schuldig/ darneben seiner Müntz-Gerechtigkeit ohn fernere Erkantnuß verlustigt seyn/ auch ihme von uns alsbald gebotten werden/ sich deß müntzens hinfürter zu enthalten. Darumb zu noch mehrern Abscheuens seynd wir erbietig/ solchen privirten Müntz-Stand auff sein unterthänigs suppliciren bey uns/ nicht bald zu restituiren/ sondern wollen solches Ansuchen jederzeit biß zu gemeiner Reichs-Versammlung und der Ständ Bedencken einstellen.

Deß Müntz-Meisters/ wegen falschen Gehalts gemachte Müntz.

§. 128. **Der Müntz-Meister aber**/ dieweil er **wider unser** Edict, **Ordnung und seinen geleisten Eyd** (darvon hernach geordnet) mit ungebührlichen auffstücklen/ oder **falschem Gehalt gemüntzt**/ und also Uns und das Heil. Reich fürsetzlich betrogen/ und beleidiget/ so soll er nicht allein dem Crayß und Unterthanen **den verursachten Schaden**/ wie es auff den Probation-Tägen in einem jedem Crayß/ die Müntz unterschoben/ taxirt, **unverlängt erstatten**/ sondern auch **am Gut/ Leib und Leben**/ nach Gestalt begangenen Frevels/ **gestrafft werden**/ demselben dann die Crayß-Stände allenthalben nachstellen/ und auff Recht niederwerffen sollen.

Verdiente Straff.

Creutzer/ halbe Batzen müntzen.

§. 129. Und was jetzo von den **ungebührlichen Pfenning oder Heller müntzen** disponirt/ also setzen und ordnen Wir/ daß es auch gehalten werden soll/ da man **andere kleine/ Sorten als Kreutzer/ halbe Batzen**/ oder andere im Edict zugelassene Land-Müntzen/ wider Maß und Ordnung unsers Edicts, nach jetzigem Abschied müntzen würde.

Grössere Silber-Sorten Thaler/ Guldener.

§. 130. Was aber Reichs **gantze halbe und Viertel Thaler**/ Item/ Reichs gantze und halbe Gülden/ und dann zehen Kreutzer (**so man grössere silberne Sorten nennet**) anlangt/ wie viel derselben auff ein Marck/ auch wie viel Silbers sie halten sollen/ ist alles in unserm Edict und Abschieden oben gemeldt/ versehen. Weil aber demselben in etlichen Craysen auch nicht allerdings nachkommen/ wollen/ ordnen und gebieten Wir/ daß ein jeder Müntz-Herr oder Stand/ solchem unserm Edict und Abschieden in seinen Müntzen sich gemäß verhalten/ und gehorsamlich nachsetzen soll/ alles bey den Pön und Straffen/ wie oben von ungebührlichen Pfenning und Heller Müntzen gehört.

Goldgülden/ Ducaten/ Cronen.

§. 131. Daß auch nur **Goldgülden und Ducaten** ihres gewissen Gehalts/ und mit bestimmter Anzahl/ auf die Marck im Heil. Reich gemüntzt werden sollen: Die andere **Ducaten und Cronen**/ so viel deren Sorten im Edict benanntlich passirt, auch anders nicht dann in ihrem gesetzten Werth gangbar/ und aber sonsten alle andere güldene Sorten/ die seyen heimische oder außländische/ verbotten seyn sollen/ ist im selbigen Edict auch wol statuirt/ und also publicirt worden: Darumb setzen ordnen und gebieten wir/ daß ein jeder/ hohes und nieders Stands/ in diesen Puncten unserm offt angerührtem Edict gehorsamlich nachkommen/ auch gegen die Ubertretter mit gleichem Ernst/ Mittel/ und Straffen/ wie oben von Pfenning und Hellern vermeldet/ verfahren werden soll.

Regale jus cudendi monetam.

§. 132. Alsdann auch die Müntz-Gerechtigkeit kein Mercantz, **sonder unser Käyserl.** Regal, so die Müntz-Stände auß unserm sondern Vertrauen/ nicht zu ihrem selbst gesuchtem Vortheil/ sondern wie wir selbst/ dem Heil. Reich zu Ehren und Wolfahrt brauchen sollen/ demnach ja billich/ wer solch unser

Regal untreulich mißbraucht / daß er sich dessen selbst dardurch unwürdig machet und entsetzet: Derhalben wollen Wir nachmaln allen und jeden / so Müntz-Gerechtigkeiten haben / hiemit ernstlich gebotten haben / **ihre Müntzen durch keinen Weg andern verkauffen / zu verleyhen / oder verlegen zu lassen** / vielweniger mit dem Müntz-Meister wochentlich / monatlich / oder durch einig ander Mittel den Gewinn zu theilen / oder daher eigen Nutz zu gewarten / sondern wollen Wir / daß diesem mehr angezogenen unserm Edict stracks nachgangen werden soll / auch bey obangerührten unterschiedlichen Pönen / so wol gegen den Müntz-Herrn / als den Müntz-Meister ernstlich fürzunehmen. Da auch seithero einige dergleichen genießliche verbottene Pacta, Geding oder Verschreibungen gemacht / dieselbige sollen hiemit cassirt / und keines wegs vollnzogen / oder auf jetzt berührte Straffen dargegen verfahren werden.

Müntz-Gerechtigkeit nicht zu verkauffen / etc.

Hecken-Müntzen.

§. 133. Und dieweil man mit grossen Schaden erfahren / daß die Hecken-Müntzen hin und wieder in den Craysen außgebreitet / gemeinem besten hochschädlich / und in einem jeden Ort / was daselbst gemüntzt / den Crayß-Verordneten und Wardein gleich zu erfahren beschwerlich / und darumb unser heilsam Edict in ihren Müntzen wenig geachtet worden: : Demnach auff räthlich ermessen gemeiner Ständ und der Abgesandten / setzen / ordnen und wollen Wir / daß nummehr keinem / so Müntz-Gerechtigkeit hat / seines Gefallens sondere Müntz-Städt in den Craysen anzurichten / zu gestatten / sondern sollen die Crayß-Stände und Müntz-Herrn zum förderlichsten auff gemeine Crayß-Täg zusammen kommen / und eines jeden Creyß Gelegenheit nach sich auff drey oder vier Oerter / daselbst gemeine Müntz-Städt anzustellen / vergleichen / darneben solche Anordnungen machen / damit in Müntzen durchauß unserem Edict, Ordnungen und Abschieden gelebt / und würcklich nachgesetzt werde / auch bey Vermeydung unserer schweren Ungnad / und dann bey Verliehrung eines jeden Müntz-Gerechtigkeit: Doch soll **denjenigen Ständen / so eigene Bergwerck haben** / auch sondere Müntzen darneben zu halten / und daselbsten / Inhalt unsers Edicts und Abschieden **zu müntzen unverbotten** / sondern zugelassen seyn.

Ständen / so Bergwerck haben / zu müntzen erlaubt.

Wie ein Müntz-Meister anzunehmen / und wie er seyn soll seines Herkommens.

§. 134. Darumb zu weiterer Fortsetzung und Handhabung unsers Edicts, statuiren und wollen Wir / daß auch hinfüro **kein Müntz-Meister in den Craysen** / von einigem Müntz-Herrn oder Stand angenommen / noch darinn gehalten werde / derselb sey dann **zu forderst auff gemeinem** Probation-**Tag / den Ständen / oder deren Verordneten in der Person** præsentirt / **sein Herkommen / Geschicklichkeit / Redlichkeit und ehelicher Abschied von der Obrigkeit** / darunter er gesessen / durch gute gewisse Erkündigung / alles auff Recht befunden / darauff er alsdann den Crayß-Ständen und Gesandten / als an unser und deß H. Reichs Stadt gleichfalls seinem Müntz-Herrn geloben und schwören soll / im Müntzen und allen andern Puncten / vermög mehr gedachts unsers Edicts, Ordnung und Abschieden sich aller Ding gemäß zu verhalten / alles mit Verpfändung seiner Haab und Güter / auch sich selbst / so oftmal erfordert würde einzustellen / Red und Antwort zu geben / und alles dasjenig zu leisten / und gewärtig zu seyn / was deß Reichs Edict, Ordnung und Abschied vermögen.

Wardeins Ampt.

§. 135. Was dann oben von Annehmung eines Müntz-Meisters disponirt / also soll es auch mit Bestellung deß **Wardeins** / doch so viel seinem **Ampt zustehen soll** / gehalten / und ihme sonderlich eingebunden werden / jederzeit deß Crayß Ständen und Abgeordneten / auf den Probation-Tägen / was er unserm Edict, Ordnung und Abschieden / zu Nachtheil zu müntzen / oder sonsten fürzunehmen erfahren würde / anzuzeigen.

Ubersehung deß Wardeins und Müntz-Meisters einer Grän kan nicht passiren.

§. 136. Und ob wol biß daher / **da ein Stück Wercks an einem Grän zu gering befunden** / in denen so wol dem **Wardein als dem Müntz-Meister** übersehen worden / doch dergestalt / daß im nechstfolgenden Werck solches erstattet werden soll: Dieweil aber vielmalen erfahren / daß sie solch remedium zuviel mißbrauchen / so ordnen und wollen Wir / daß ihnen in solchem nicht mehr übersehen / sondern vielmehr / da man ihre collusion oder Fahrlässigkeit spühren würde / gebührlichs Einsehens gegen sie fürzunehmen seyn soll.

§. 137. Sintemal auch zu Handhabung unserer Müntz-Ordnung kein besser Mittel / als da die gebottene beyde Probation-Täge / jedes Jahrs am ersten Maji, und am ersten Octobris, in den Craysen steiff gehalten / und aber in diesem bey etlichen Craysen grosser Mangel / ja auch ein lange weil kein Probation-Täge fürgenommen worden / dardurch die gute Müntzen an sich bracht / zerschnitten / und böse geringere Sorten darauß gemacht / und also jederman grosser unmäßlicher Schade zugefügt / wie noch heutigs Tags beschicht.

Müntz-Genossen Erscheinung auf jährlichen Probation-Tägen.

§. 138. Als wollen Wir nachmalen einem jeden Crayß / und darinn gesessenen **Müntz-Genossen** hiemit gebotten und befohlen / **jedes Jahr** beyde in unserm Edict **angesetzte** Probation-**Täge** / wie sich gebührt / mit sonderm Fleiß zu besuchen / unter einander darüber (in Erwegung gemeinen Nutzen im Heil. Reich daran so viel gelegen /) gute Correspondentz zu halten / sonderlich zu Abschaffung alles deß jenigen / so unserem Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden zu entgegen fürgenommen würde.

Nachlässigkeit der Müntz-Ständen.

§. 139. Da aber in diesem abermal bey einem oder mehr Craysen / oder **Müntz-Ständen Nachlässigkeit** gespürt / sollen die nechst angesessene Crayß / Fürsten und Stände / dasselbig uns unverzüglich zu erkennen geben / darauff Wir ernstliches Einsehens mit Suspension, oder sonsten nach Gelegenheit zu thun / darneben einem jeden zu gebieten / die angesetzte Probation-Täge ohn alles verziehen ins Werck zu richten / oder aber daß sie ipso facto, ohn weiter Erklärung aller ihrer Müntz-Gerechtigkeiten verlustigt seyn sollen.

§. 140. Was

Digitized by Google

§. 140. Was auch immittelst in solchen säumigen Creysen gemüntzt / darüber sollen die nechst anstossende Creyß-Fürsten und Müntz-Genossen / als unsere verordnete Commissarien, gebührliche Probirung / mit Fürbescheidung dessen / so gemüntzt / in dem auch derselb bey Pœn der Privirung ipso facto dahin erscheinen / und die Probation fürgehen lassen soll / fürnehmen.

Was für silberne und güldene Müntz-Sorten im Reich zu leiden.

§. 141. Wir setzen / ordnen und gebieten ferners / daß mehr angeregt unser Müntz-Edict, Ordnung und beyde Abschieden vom Jahr fünfftzig neun / und sechtzig sechs in allen ihren andern Puncten mit durchgehender Gleichheit von allen und jeden unsern und deß H. Reichs Ständen / Angehörigen und Unterthanen stracks gehalten / und vollzogen werden sollen. Und derwegen wollen und gebieten wir nachmals / daß im Heil. Reich kein andere silberne Müntz-Sorten / denn die darinn bestimmte an **Schrott und Korn** probirte **Reichs-gantze / halbe und Viertheil Thaler** / sollen 8. Stück fein halten 14. Loth / 4. Grän / auch **Reichs gantze und halbe Gülden** / **zehen Kreutzer** / **halbe Batzen** / **Kreutzer** / Pfenning / **Heller** / und etliche benannte **Land-Müntzen** / gemüntzt / noch in kauffen / verkauffen / oder andern Handlungen und Bezahlungen in ihrem unterschiedlich gesetztem Werth gegeben und genommen werden sollen. Gleichfals daß auch im H. Reich **nur Rheinische Gold-Gülden und Reichs-Ducaten** / Inhalt deß Edicts gemüntzt / dieselbige so wol etliche andere im Edict specificirte **Ducaten und Cronen** / in ihrem Werth für Wehrschafft genommen werden mögen.

Alle andere frembde Müntz-Sorten verbotten.

§. 142. Aber sonsten **alle andere frembde güldene und silberne Müntz-Sorten** / wie die auch beschaffen oder benannt / **sollen in das Heil. Reich keines wegs eingeführt** / eingeschleifft / viel weniger für einige Wehrschafft außgegeben / oder genommen werden / alles bey Confiscirung derselben Sorten / so die Obrigkeit / da dieselbige angetroffen / fürzunehmen / auch den Anzeiger den dritten Theil davon zu geben: Wie hinwieder die im Reich gemüntzte güldene und silberne Müntz-Sorten / und dann alles **ungemüntzte Silber auß dem Reich zu führen** / **durchauß verbotten seyn soll** / auch bey Pœn gleicher Confiscation, und nach gestalten Umbstand der Geschicht / die Thäter mit harter Straff anzusehen.

Deßgleichen Reichs-Müntz und ungemüntzt Silber auß dem Reich zu führen.

Betrüglich verfälschte Müntzen bey Leib u. Lebens Straff verbotten.

§. 143. Und sonderlich soll **das beträglich aller Reichs-Müntzen pregen** / **granaliren** / **saigern** / **ringern** / **beschneiden** / **schwächen** / **wäschen** / **abgiessen** / **außwiegen** / **auffwechseln** / **und dann verfälschen** / **bey Verlust Leibs und Guts** / nach gestalten Dingen unnachläßlich ohn allen respect der Personen fürzunehmen (wie auch zuvor in unserm Edict und Abschieden) verbotten seyn und bleiben.

§. 144. Derhalben wollen Wir alle und jede unsere und deß Heil. Reichs Stände und Unterthanen / in Krafft dieses Abschieds und sonderbarer unserer Mandaten hin und wieder im Reich anzuschlagen / gewarnet haben / sich solcher silbern und guldenen verbotten Müntz-Sorten / und dann auch der geringen Inländischen Müntzen hie und zwischen den ersten Martii nechstkünfftiglich gäntzlich zu entäussern / weil dieselbige darnach als verbottene Müntz / keines wegs für Wehrschafft außgegeben noch genommen werden sollen.

Geringe und frembde Müntz von den Unterthanen einzuwechseln.

§. 145. Damit man nun solcher verbottenen / verbannten / frembden / und der heimischen geringen Müntz-Sorten einmal allenthalben abkommen / und aber dargegen ein allgemein durchgehende gleiche Reichs-Müntz haben möge / sollen alle Crayß Müntz-Stände und Müntz-Genossen dieselbe frembde und geringe Müntzen von ihren Unterthanen mit derselben wenigsten Beschwerung und ohn ihren eigen gesuchten Nutz / ungefährlich wie derselben rechter Werth / auffzuwechslen / auch alsbald in gute Reichs-Sorten / Inhalt unsers Edicts, zu verändern und zu vermüntzen schuldig seyn.

In Jahrmärckten Müntz Silber und Gold auß dem Reich noch verbottene einzuführen.

§. 146. Und zu fernerer beständiger Handhabung unsers Edicts, Ordnung und Abschieden / wollen Wir allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Ständen / und Obrigkeiten hiemit aufferlegt und befohlen haben / allenthalben in ihren Städten / Landen und Gebieten / sonderlich auff den Jahrmärckten ernstlichs Auffmercken zu haben / und zu inquiriren / **damit kein Reichs güldene oder silberne Müntz** / **noch auch roh Silber auß dem Reich zu Wasser oder zu Lande verführt / noch verbottene güldene oder silberne Müntz Sorten eingeführt** / auch gemeldte Reichs Müntz-Sorten anders nicht dann in ihrem gesetzten probirten Werth genommen und außgegeben / oder aber wider die Ubertretter ernstliche Straff fürzunehmen / dargegen dann kein Geleyt jemand gegeben / noch darunter begriffen seyn soll.

Müntz-Commissarien in den Messen zu Franckfurt.

§. 147. Und auß sondern nothwendigen mit gemeinen Ständen / und den Abgesandten wolerwognen Ursachen / setzen / ordnen und wollen Wir / daß unser und deß Heil. Reichs **vier Churfürsten am Rhein** / ihre sondere verordnete Räth / **neben unsern** Commissarien **zu Franckfurt zu den Jährlichen Messen abordnen** / die da Macht und Befelch haben sollen / darauff gute Achtung zu geben / und zu inquiriren (darzu Wir dann Burgermeister und Rath / ihnen auff ihr Begehren auch verholffen zu seyn / hiemit ernstlich befehlen) ob **frembde verbottene Müntz dahin geführt** / oder auch deß Reichs **güldene oder silberne Müntz oder roh Silber auß dem Reich zu führen** / von jemand Anstellung gethan / oder aber / ob im kauffen / verkauffen / oder andern Außgaben verbottene Müntz genommen / deß Reichs Müntz anders / oder in höherm Werth / dann sie gevalvirt / in einigem Schein oder Weg außgegeben oder genommen werden.

§. 148. Da sie dann deren Dingen gewißlich berichtet und erfahren / sollen sie solche güldene oder silberne Müntz und roh Silber / den nechsten zu ihren Handen und Gewalt nehmen /

und biß auff der vier Churfürsten ferner Verordnung verwahrlich behalten.

Desgleichen Chur-Sachsen / Brandenburg in deren Messen und Jahr-Märck Einsehens thun sollen.

§. 149. Dergleichen Anstellungen / Erkündigungen/und Einsehens zu thun / wollen Wir den Hochgebohrnen / unsern lieben Oheymen/ **beyden andern Churfürsten / Sachsen und Brandenburg** / in ihrer Liebden Städten auff den **Jahrmärckten oder Messen**/ sonderlich fürzunehmen / hiemit befohlen haben / wie Wir dann auf andern Jahrmärckten oder Messen in unsern und deß Heil. Reichs Städten / wo Wir es nützlich erachten würden/ mit sonderm Fleiß zu verschaffen erbietig seynd.

§. 150. Damit dann solch heilsam Edict, Müntz-Ordnung und Abschied in stetigem Wesen mit durchgehender Gleichheit in allen Craysen erhalten / und alle Unordnung oder Ungleichheit / so gleichwol einreissen wollen (darob sich etlich Crayß und Stände / auff jetzigem Reichs-Tag nicht wenig beschwert haben) vermitten bleibe / auch alle künfftige Ungleichheiten oder Beschwerungen fürkommen/ auffgehebt / und also desto steiffer angeregt Edict, Ordnung/ und Abschied vollnzogen werden mögen : So haben Wir uns mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen / und der Abwesenden Räthen und Bottschafften / eines andern gemeinen Deputation- **oder Reichs-Müntz-Tag** / auff den ersten Augusti, schierst in Unser und deß **Heiligen Reichs-Stadt zu Franckfurt** zu halten verglichen.

Außgeschriebener Reichs-Müntz-Tag nacher Franckfurt.

§. 151. Demnach setzen / ordnen und wollen Wir / daß auff jetzt gemeldten ersten Tag Augusti, zu Franckfurt neben unsern ansehnlichen Commissarien / unsere und deß H. Reichs sechs Churfürsten/ auch andere deputirte Fürsten und Stände / samt den Ständen / so Bergwerck haben / selbst oder durch ihre Vollmächtige/ doch auff gemeinen eines jeden Crayß Kosten/erscheinen / daselbst dann / wo einige Ungleichheit / Unordnung oder widerwärtige Beschwernus in einem oder mehr Craysen einreissen wollen / wie solches alles zuvor kommen und abzustellen / ferners tractirt / beschlossen/und verabschiedet werden soll.

Mißbrauch geschenckten und ungeschenckten Handwercker.

§. 152. Alsdann abermals auff jetziger Reichs-Versammlung uns angelangt / obwol Wir hiebevor in etlichen Reichs-Abschieden / zuvorab in Anno/ rc. viertzig acht zu Augspurg publicirter Policey-Ordnung und seithero die Mißbräuch der **geschenckten und ungeschenckten Handwercken** gäntzlich abzuthun / allen und jeden Obrigkeiten gebotten/ so wollen doch **angemeldte schädliche Mißbräuch** nicht allenthalben auffgehebt werden/ darumb Wir nachmals gemeine Edict und Mandaten außgehen / und an gebührende Oerter anschlagen zu lassen bedacht seyn. Wollen demnach allen und jeden Ständen und Obrigkeiten/ hiemit gebotten haben / solchen unsern Mandaten schuldige Folg und Gehorsam zu leisten / alles bey Vermeydung unserer Ungnad / und andere Pön darinn verleibt.

§. 153. Wir seynd darneben weiters bericht/ ob wol in gemeiner Policey-Ordnung auch mit sonderem Ernst gebotten / daß kein Wöllen Tuch mit den Elen im Außschnitt verkaufft werden soll/ es sey dann zuvor genetzt und geschoren / was aber gantze Tücher wären/ daß dieselbige ungereckt oder ungestreckt / aber doch genetzt verkaufft werden sollen: So würden doch solchem unserm Gebott zuwider in den Jahr-Messen zu Franckfurt/und andern Oertern/ die Tücher nicht allein übel gereckt und gestreckt / sondern auch inwendig voller Löcher / und sonsten **verderbt betrüglicher Weiß** / da sie schon außwendig für gute Tücher anzusehen / verkaufft und gelieffert. Weil dann solchem betrüglichem Handel und Verachtung angezogener Ordnung / umb so vielmehr mit ernstlichen Straffen zu begegnen/wollen Wir auf gutachten gemeiner Ständ und der Abgesandten/ hiemit einer jeden Obrigkeit gebotten und befohlen haben/ solchen Betrug nicht allein Inhalt angezoger Policey-Ordnung / sondern auch mit Confiscirung aller Güter deß betrüglichen Verkauffers / wann und wo dieselbige begriffen zu straffen/doch daß aller Schad dem Kauffer darauß zu forderst entrichtet werde.

Betrug in Wollen Tücher.

Obrigkeitl. Versehung auf Druckereyen/ Buchführer/ Schmäh-Bücher. Was darauß entstehet.

§. 154. Wiewol auch auff etlichen vorigen gehaltenen Reichs-Tägen bey schwären Pœnen statuirt und gebotten worden/ daß die **Obrigkeit bey ihren Druckereyen / Buchführern** / und sonsten ernstliche Versehung thun sollen / damit **keine Schmäh-Bücher/Gemählde**/oder dergleichen (dardurch nichts Gutes / sondern nur **Zanck / Auffruhr/ Mißtrauen und Zertrennung alles friedlichen Wesens angestifft**) öffentlich oder heimlich gemacht / gedrucht / verkaufft / oder sonsten außgehen: So kommen Wir doch in gewisse Erfahrung / daß solchem Unserm und deß Heil. Reichs Gebott an vielen Orten nicht gelebt / sondern zugesehen werden will / daß hin und wieder allerley schamlose Schmäh-Schrifften / Bücher / Karten und Gemählde gedruckt und gemahlet / ohn alles straffen / zuvorab auff den gemeinen Jahrmärckten / Messen / und in andern Versammlungen umbgetragen / feil gegeben/verkaufft / und außgebreitet / darunter dann auch niemand / es sey Obrigkeit / Herr oder Unterthan verschonet werde.

§. 115. Dieweil dann solche vermessene ungescheute Frechheit deß lästerlichen Druckens / Mahlens und Schmähens / umb so viel mehr zu coerciren/und allenthalben abzustellen / haben Wir uns mit gemeinen Ständen und den Abgesandten dahin verglichen: Darauff setzen ordnen und wollen Wir/daß hinfüro im Römischen gantzen Reich Buchdruckereyen an keine andere Oerter/dann in denen Städten / da Churfürsten und Fürsten ihr gewöhnliche Hoffhaltung haben / oder da Universitates studiorum gehalten / oder in ansehnlichen Reichs-Städten verstattet / aber sonsten alle **Winckel-Druckereyen** stracks abgeschaffet werden sollen.

Wo Druckereyen gestattet werden.

Winckel-Druckereyen verbotten.

§. 156. Zum Andern / soll kein Buchdrucker zugelassen werden / der nicht zu forderst von seiner Obrigkeit / da er häußlich sitzet/ darzu redlich / ehrbar / und aller Ding tüglich erkennt/

auch

Digitized by Google

Trucker sollen mit Eyden beladen werden.

auch daselbst mit sonderm **leiblichen Eyd beladen in seinem trucken** / jetzigen und andern Reichs Abschieden / sich gemäß zu verhalten. Zum dritten / sollen einem jeden alle lästerliche Bücher / Schrifften / Karten / und Gedicht / in Truck zu geben oder zu trucken / durchauß bey hoher Straff / so wol bey Verlust der Bücher und Truckereyen verbotten seyn. Zum vierten / soll keiner etwas zu trucken Macht haben / das nicht zuvor von seiner Obrigkeit ersehen / und also zu trucken ihme erlaubt wäre. Zum fünfften / soll derselb alsdann auch deß Dichters oder Authoris. gleichfals seinen Namen und Zunamen / die Stadt und Jahrzahl darzu setzen.

Und was sie ferners bey Straff zu beobachten.

Confiscation der lästerlichen Bücher / ꝛc.

§. 157. Da aber deren Ding eines oder mehr unterlassen / sollen nicht allein die **gedruckte Bücher / Schrifften** oder Karten alsbald von der Obrigkeit confiscirt, sondern auch der Trucker / und bey weme die zu kauffen oder sonsten außzubreiten / begriffen / an Gut / oder sonsten nach Gestalt und Vermög gemeiner Recht / unnachläßlich gestrafft werden.

Schmählich Gemähld / ꝛc.

§. 158. Mit gleichen Straffen und Ernst / soll auch gegen den jenigen / so **lästerlich schmähliche Gemählde machen** / zu verkauffen / oder sonsten zu divulgiren umführen.

Visitation der Truckereyen.

§. 159. Darum gebieten und wollen wir / daß alle und jede Stände / und Obrigkeiten / ob diesem unserm Gebott mit allem ernstlichem Fleiß halten / auch sonderlich ihre **Truckereyen unverwarnter Ding** visitiren, dann da sie in diesem jemand übersehen / colludiren, oder keinen gebührenden Ernst und Straff gegen die Ubertretter fürnehmen würden / sollen sie damit in unsere schwere Ungnad gefallen seyn / und nach gestalten Dingen pro arbitrio von uns gestrafft werden.

Session Streit under den Ständen.

§. 160. Zum letzten / alsdann zwischen etlichen Ständen / eine lange Zeithero der Session wegen / **kein geringe Streittigkeiten sich erhalten / so eines theils seithero in der Güte verglichen** / theils auff unsere Außträg gestelt / die andere aber noch bey ihrer Unrichtigkeit schweben / dardurch die Stimmen in den Räthen abgehen / und fürderlich Expedition gemeiner Geschäfft nicht weniger verhindert werden.

Deren theil Vergleichung auf sonder Außträg.

§. 161. Damit nun diesen Sachen / dermaln eins durch förderliche gebührliche Erkantnuß / gänzlich geholffen werden möge: Also auff Räthlich ermessen und gutachten der Abwesenden Churfürsten / Fürsten und gemeiner Ständen / auch der andern Räth und Bottschafften / wollen / ordnen und statuiren wir hiemit / daß sie der Session wegen / **streittige Stände / so sich auff sondere Außträge mit einander verglichen** / darauff ihrer Vergleichung nach ferners / doch zugleich in possessorio & in petitorio, biß zum endlichen Beschluß verfahren / und unsere Erkanntnus darüber erwarten sollen.

Ohne Verglichem.

§. 162. **Den andern aber** / so noch zur **Zeit in keinem Außtrag verfast** / wollen wir hiemit Zeit sechs Monat benannt haben / darinn ein jeder Stand / so zu den andern der Session halben zu klagen / seine Klag auch samtlich in possessorio & petitorio an unserm Kays. Hoff duplirt eingeben / darauff sein Gegentheil (der seyen ein oder mehr) auch in Zeit sechs Monat antworten / und darneben seinen Gegenbericht an unserm Kayserlichen Hoff gleichfals duplirt fürbringen / darauff dann ein jeder mit noch zweyen Rechtsetzen oder Producten gehört / damit **zu unserer endlicher Erkanntnus gestelt** werden soll / und was also darauff von uns mit Recht erkennt / darbey soll es endlich bleiben.

Zur Kays. Erkantnus gestelt.

§. 163. Nachdem auch noch etliche Reichs-Stände hiebevor / so noch zur Zeit zu keiner Session kommen / und derhalben mit keinem streittig worden: Damit dann denselben ihre gebührliche Session und Stimm im Reichs-Tag eingegeben / und also das Reich an seinen Gliedern / Stimmen und Anlagen gestärckt würde / seynd wir erbietig / mit denselbigen billige Verordnung zu ehester Gelegenheit / doch in dem deß Reichs und andere Interessenten Nothdurfft zu bedencken / fürnehmen zulassen.

Diese Session und Subscr. ohn præjudicirlich.

§. 164. Aber immittelst soll ein jeder bey seiner Possession vel quasi, wie die herbracht / gelassen / und durch jetzigen Reichs-Tags Session auch beschehene Subscription, **niemand an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigem nachtheilig oder in etwas** præjudicirt seyn.

Kays. Mt.

§. 165. Solches alles und jedes so obgeschrieben steht / und **uns Kayser Maximilian** den Andern berühren thut / gereden und versprechen wir bey unsern Käyserl. Würden und Worten / **stet / fest / und auffrichtiglich zu halten** und zu vollnziehen / dem stracks unweigerlich nachzukommen und zu geleben / sonder gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Und der Stände versprecht.

§. 166. Und Wir **Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen und Herrn** / auch der **Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Herren** / und deß **Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städs** gesandte **Bottschafften** und **Gewalthaber hernach benannt** / bekennen offentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul / mit unserm guten Wissen und Willen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd / bewilligen auch dieselbige alle / sammt und sonderlich / in und mit Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen in rechten guten wahren Treuen / dieselbige / so viel einen jeden selbst / seine Herrschafft oder Freunde / von denen er Abgesandt oder Gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag / **wahr / stet / fest / auffrichtig / und unverbrochen zu halten** / zu vollnziehen / und dem / nach allem unserm Vermögen / nachzukommen und zu geleben / sonder gefährde.

Digitized by Google

Subscription der anwesenden Stånd und Bottschafften.

Und seynd diese die hernach geschriebene /
„Wir die Ehurfürsten / Fürsten / Prålaten /
„Graffen / Herren / und deß Heiligen Reichs
„Stått / Bottschafften / Gewalthaber und
Churfürsten persönlich. „Abgesandte. **Churfürsten Persöhnlich.**
„Von Gottes Gnaden / Daniel / deß Heil.
„Stuels zu Mayntz Ertzbischoff / deß Heil.
„Römischen Reichs durch Germanien Ertz-
„Cantzler. Jacob / Ertzbischoff zu Trier / deß
„Heil. Römischen Reichs durch Gallien / und
„das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler. Va-
„lentin / erwehlter zum Ertzbischoffen zu Cölln /
„deß Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-
„Cantzler / Hertzog zu Westphalen und Engern.
„Friederich / Pfaltzgraff bey Rhein / deß Heil.
„Römischen Reichs Ertztruchsåß / Hertzog in
Deren Bottschafften. „Båyern. **Churfürsten Bottschafften.**
„Von wegen / Augusten / Hertzogen zu Sach-
„sen / deß H. Röm. Reichs Ertzmarschalcken /
„Landgraffen in Thüringen / und Marggraf zu
„Meissen / rc. Heinrich Ludwig / Graff zu Eber-
„stein / Herr zu Neugarten und Massa / Erich
„Volckmar / von Berlipsch Oberhauptmann
„in Thüringen / Adam von Sebottendorff zu
„Rotwerendorff / Lorentz Lindemann zu Sed-
„litz D. Johann von Tzeschau zum Puch / und
„Abraham Bock zum Pollach alle Råthe. Jo-
„achimen Marggraffen zu Brandenburg deß
„Heil. Römischen Reichs Ertz Cåmmerer / zu
„Stettin / Pommern / der Cassuben und Wen-
„den / und in Schlesien / zu Crossen Hertzogen /
„Burggraffen zu Nürnberg / und Fürsten zu
„Rügen / Georg Hanß / Herr zu Putlitz / Al-
„brecht Thuem Doct. Thumprobst zu Bran-
„denburg / Heinrich von Staupitz / Obrister /
Oesterreich persönlich. „und Detloff Winterfeld / alle Råthe. **Oester-**
„**reich Persönlich.** Ferdinand Ertzhertzog zu
„Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Steyer
„Kårnten / Crain und Wirtenberg / rc. Land-
„graff in Elsaß / Marggraff zu Burggau / rc.
„Graff zu Habspurg / Tyrol und Görtz / rc.
Von wegen deß Hauß Oesterreichs. „**Von wegen deß Hauß Oesterreichs** /
„Philips Freyherr zur Winnenberg / und Herr
„zu Beylstein / Röm. Kays. Maj.st. Hoffraths
„Pråsident / Ludwig Graf zu Lewenstein / und
„Herr zu Scharffeneck / Georg Ilsung von
„Tratzburg / Landvogt in Obern und Nidern
„Schwaben / Thimotheus Jung Doct. und
„Johann Achilles Ilsung / alle Råthe. Von
„wegen deß Hauß Burgund. Thomas von
„Perenot Herr zu Schantonoy und Hau-
„riaincourt / der Königlichen Würden zu Hi-
„spanien Hoffmeister / Johann de Nepsthe / D.
„Leutenant zu Gröningen / beyde Råthe.
Geistl. Fürsten persönlich. „**Geistliche Fürsten persönlich.** Georg /
„Administrat. deß Hochmeisteramts in Preus-
„sen / Meister Teutsches Ordens in Teutschen
„und Welschen Landen. Warquard Bischoff
„zu Speyer / und Probst zu Weissenburg. Jo-
„hann / erwåhlter Bischoff zu Straßburg /
„Landgraff in Elsaß. Ernst Administrator zu
Deren Bottschafften. „Freysingen / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog
„in Obern und Nidern Bayern. **Geistlicher**
„**Fürsten Bottschafften.** Von wegen Jo-
hann Jacoben / Ertzbischoffen zu Saltzburg /„
Legaten deß Stuls zu Rom / rc. Georg von„
Kienburg zu Kieneck und Neukirchen Thum-„
herr / Jacob von Haunspurg zu Vohenlueg /„
Carl Frelich zu Freligsburg / Wolff Alt / Jo-„
hann Baptista Fickler / beyde Doct. alle Råthe.„
Heinrichen postulirten Ertzbischoffen zu Bre-„
men / Hertzogen in Sachsen / Engern und„
Westphalen / rc. Gedeon Egling / D. Bremi-„
schen Thum-Capitels Syndicus, und Nicolaus„
Bosse / Probst zum neuen Closter. Claudi / Ertz-„
bischoffen zu Bysantz / Johann Gray der Uni-„
versitåt zu Doll Professor, und Johann Bi-„
santzer von Beffurt / D. Fürstlicher Lothrin-„
gischer Rath / rc. beyde Doct. Veiten / Bi-„
schoffen zu Bamberg / Marquard von Berg / D.„
Thumprobst zu Augspurg / Thumdechant zu„
Bamberg / Simon von Berg / Thumherr zu„
Bamberg und Würtzburg / Georg Marschalck„
von Ebnet zu Wildenberg / Jobst Lorber und„
Georg Langenfelder / D. Friederichen / Bischof-„
fen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken /„
Neidhart von Thungen / Thumherr zu Würtz-„
burg / Martin von und zu der Thaun / und Hie-„
ronymus Hager Secretarius, alle Råthe. Die-„
terichen erwåhlten und bestättigten Bischof-„
fen zu Wormbs / Philips Christoph von Sö-„
tern / Thumdechant / Thumherr zu Trier und„
Speyer / Canonicus zu Sintzenheim / Georg„
Seiblin / D. Cantzler. Martin / Bischoffen zu„
Aichstått / Niclaus Seld / Cantzler / Sebastian„
Reichard und Philips Luchs / alle Doct. und„ **Alle Doct. und Råth.**
Råthe. Marxen Sittich / der heiligen Röm.„
Kirchen Cardinal / Bischoffen zu Costentz / und„
Herrn der Reichenau / rc. Hambrad Weng-„
lin / D. Cantzler und Rath. Otten / der Heil.„
Römischen Kirchen Bischoffen / Cardinal zu„
Rabin von Augspurg / Probst und Herr zu„
Elwangen / Johann Schenckinst / Doctor, Vi-„
carius, und Thumherr / Georg Rinderbach /„
Vogt zu Rötelin / und Thomas Seld Doct.„
Deß Stiffts Halberstatt / Gedeon Egling D.„
Johannsen Bischoffen zu Münster / Admini-„
stratorn der Stifften Oßnabrück und Pa-„
derborn / Bitter von Roßfeld Thumcustor„
zu Münster / Herman von Vele Hoffmar-„
schalck / Rath Amtmann zu Bevergern und im„
Embschland / und Lorentz Schrader / Hoffrath.„
Eberharden confirmirten Bischoffen und Ad-„
ministratorn deß Stiffts Verden und Lübeck /„
Herr im Hauß zu Lünenburg / Johann von„
Hall. D. und Gerhard Ståding / Rath. Ger-„
harden / Bischoff zu Lüttig / Hertzogen zu Bul-„
lion / Graf zu Lohen / Arnold von Buchholtz / zu„
Mayntz und Lüttig / Thumherr / Probst zu„
Sanct Paul: Heinrich von Eincten zu Bol-„
landt Hofmeister / und Johann Quoyens D.„
Herman / Postulirten und bestättigten Ad-„
ministrators deß Stiffts Minden / Gerhard„
Steding. Melchiorn / Bischoff zu Basel /„
Christoph Welsinger / D. Bischofflicher Straß-„
burgischer Cantzler / und Georg Seiblin / D.„
Bischofflicher Wormsischer Cantzler. Urba-„
nen / Bischoffen zu Passau. rc. Johann Gott-„

hard /

„hard/Osterskirchen/D. Cantzler/ und Johann
„Baptista Fickler / Ertzbischofflicher Saltzbur-
„gischer Rath. Christophen / Administratorn
„deß Stiffts Ratzenburg rc. Johann Boucke/
„D. Christophen / der Heil. Röm. Kirchen Bi-
„schoffen/Portuensi, Cardinalen zu Trient / Bi-
„schoffen zu Brixen / rc. Johann Schenckin/
„Vicarius und Thumherr zu Augspurg / Tho-
„mas Seld / und Georgius Albertus/ alle Doct.
„Carln / der Heil. Röm. Kirchen Priester / Car-
„dinaln von Lothringen / Administratorn deß
„Stiffts Metz / Johann Verus D. Rath / und
„Johann Aubertin / Cantzler. Peter de Castel-
„leto, Bischoffen und Grafen zu Tull / Jo-
„hann Bysiantzer von Beffurt / Doct. Lothrin-
„gischer Rath. Niclausen Psaulme/ Bischoffen
„und Graffen zu Verdun/ Franciscus de Clere,
„Doct. Procurator General. Maximilian von
„Bergen / Bischoffen und Hertzogen zu Ca-
„merich / Graffen zu Cambresis, Rogerius, Va-
„lerius, der heiligen Schrifft Doct. Thumherr
„und Archidiacon, Gerhard de la Rue Secre-
„tarius, Conrad Bettsdorff / Johann Secke/
„und Andreas Gottwalt/Doct. Balthasarn/ er-
„wählten und bestättigten Abbts deß Stiffts
„Fuld/ Röm. Kayserinnen Ertz-Cantzlers durch
„Germanien und Gallien Primats/ Johann
„Klauer von Wehra / und Georg Kormann/
„Doct. beyde Räthe. Michaeln / Abbten zu
„Hirßfeld / Magister Barthold Murhard.
„Georgen / Abten deß Stiffts Kempen /
„Wolffgang Anthoni Torner / Doct. Cantz-
„ler und Rath. Johanns Ulrichen / Abten zu
„Murbach und Luders / Hans Wernher von
„Raitnou zu Langenstein / Oberster / und
„Theobald Megerer / Licentiat. Adam von
„Schwalbach / Sanct Johanns Orden in
„Teutschland Meister / Hans Georg von
„Schönborn / Johannser Ordens Ritter und
„Commenthur zu Rottenburg an der Tauber/
„Receptorn in obern Teutschland / und Ni-
„claus Huber / Doct Cantzler. Jacoben/ Prob-
„sten und Ertzpriesters zu Bechtolsgaden / Jo-
„hann Baptista Fickler / Doct. Fürstlicher Saltz-
„burgischer Rath. Christophen / Graffen zu
„Manderscheid / Abbt zu Promb und Stabel/
„Herman / Graff zu Manderschied und Blan-
„ckenheim / rc. Niclaus Rau/ Stablischer Po-
„testat, Grottfried Lenner/ Secretari. **Weltliche**

Weltl. Fürsten persönlich.

„**Fürsten persönlich** / Georg Hans / Pfaltz-
„graf bey Rhein/ Hertzog in Bayern / und Graf
„zu Veldentz. Hans Wilhelm / Hertzog in
„Sachsen/ Landgrag in Thüringen und Marg-
„graf zu Meissen. Wilhelm Landgraf zu Hes-
„sen / Graff zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegen-
„hayn und Nidda. Georg / Landgraf zu Hessen/
„Graff zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn
„und Nidda. Johann Albrecht / Hertzog zu
„Meckelnburg / Fürst zu Wenden / Graff zu
„Schwerin / der Land Rostock und Stargard
„Herr / Carl Marggraf zu Baden und Hoch-
„berg / Landgraf zu Susemberg / Herr zu Rö-
„telin und Badenweiler. **Weltlicher Fürsten**

Weltl. Fürsten Bottschaf- ten.

„**Bottschafften.** Von wegen Albrechten/
„Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzogen in Obern
„und Nidern Bayern / rc. Wilhelm von

der Leytern/ Herr zu Bern/ und Vincentz/ Pfle-„
ger zu Wasserburg / Wiguleus Hund zu Sol-„
tzenmoß / Doct. Pfleger zu Dachau / Georg-„
Christoph von Rorbach zu Hoffdorff / Ludolph-„
Halver / und Hieronymus Nädler / beyde D.„
alle Räthe. Reicharden / Pfaltzgraffen bey„
Rhein / und Hertzogen in Bayern / Johann„
Knauff / Licentiat. Philips Ludwigen Pfaltz-„
graf bey Rhein / Hertzogen in Bayern/ Graf-„
fen zu Veldentz und Spanheim / Christoph„
Landschad von Steinach / und Heinrich„
Schwebel / Licentiat. Johansen/ Marggraffen„
zu Brandenburg/ zu Stettin / Pommern/ der„
Cassuben/ Wenden und in Schlesien/ zu Cros-„
sen Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / „
und Fürsten zu Rügen / Barthel von Man-„
deßloe / zu Biberteich / Adrian Albin / Doct.„
und Sigmund von Schlichting zu Starpell.„
Georg Friederichen / Marggraffen zu Bran-„
denburg/ zu Stettin Pommern / der Cassuben„
und Wenden / auch in Schlesien / zu Jägern-„
dorff / rc. Hertzog / Burggraf zu Nürnberg/„
und Fürsten zu Rügen / Hans Christoph von„
Gieg / Landrichter / D. Conrad von Rechen-„
berg/ und Caspar Etzell / Licentiat. Juliusen/„
Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg„
Lucas Tangel / Doct. und Heinrich von der„
Lube / beyde Räthe. Erichen / Hertzogen zu„
Braunschweig und Lünenburg / Moritz Frieß/„
Drost zu Wittenberg / Johann Reich / Doct.„
und Andreas Carusse Hoffrichter / alle Räthe„
Wolffgangen Hertzogen zu Braunschweig„
und Lünenburg / Friederich von Weyhe / D.„
Wilhelmen / Hertzogen zu Gülich / Cleve und„
Berg / Graf zu der Marck und Ravenspurg/„
Herr zu Ravenstein / rc. Heinrich von der„
Reck / Drost in der Leymerß / Wilhelm Gü-„
lich/ Conrad Fürstenberg / Marx Ludwig Zieg-„
ler / alle vier Doct. und Räthe. Ludwigen/„
Hertzogen zu Wirtenberg / und Teck / Grafen„
zu Mümpelgard / Philips von Grimmigen/„
Eraßmus von Vennoingen / Obervogt zu„
Neuenburg / Kylian Bertschein Doctor, und„
Balthasar Eßlinger / Licentiat. Ludwigen„
Landgraf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegen-„
hayn / und Nidda / Johann Reitzenberger/„
Cantzler / und Jacob Lerßner / Doct. Philips/„
Landgraffen zu Hessen / Grafen zu Catzeneln-„
bogen Dietz / Ziegenhayn und Nidda / Jobst„
Didemar / Doct. Johannsen Friederichen/„
Hertzogen zu Stettin / Pommern / der Cassu-„
ben und Wenden / Fürsten zu Rügen / und„
Graffen zu Gutzgau / Lüttig / Borcken / auff„
Labeß / rc. Rath. Ernst Ludwigen Hertzogen„
zu Stettin / Pommern / der Cassuben und„
Wenden / Fürsten zu Rügen / und Graffen zu„
Gutzgau/ Dieterich von Schwerin / zu Span-„
kow/ und Christoph Budde zur Netzau/ Räthe.„
Ulrichen / Hertzogen zu Meckelnburg / Fürsten„
zu Wenden/ Graffen zu Schwerin / den Lan-„
den Rostock und Stargard Herrn / Johann„
Bouck / D. Rath. Emanuel Philiberten/ Her-„
tzogen zu Sophoy / zu Cablays / und zu Augst/„
Printz zu Piemont rc. Graf zu Genff / zu Re-„
mund / und zu Miza / Herr zu Preß und Ast / rc.
Balthasar Rouoyna crucis domini Philipsen„

Marg

„Marggraffen zu Baden / und Graffen zu
„Spanheim / Vormündern / Wilhelm von der
„Laittern / Herr zu Bern und Vincentz Wigu-
„leus Hund zu Sultzenmoß / Georg Christoph
„von Rorbach zu Hoffdorff / und Hieronymus
„Nadler / Doct. Frantzen / deß ältern Hertzogen
„zu Sachsen / Engern und Westphalen / Hans
„von Sondershausen / Hoffmeister / Gedeon
„Egling / Doct. und Magister Niclaus Har-
„tung. Adolphen / Erben zu Norwegen / Her-
„tzogen zu Schleßwig / Holstein / Stormarn /
„und der Ditmarschen / Graffen zu Oldenburg
„und Delmenhorst / Adam Tratzinger / Cantzler /
„und Frantz Mitzeltin Licentiat, Georgen Lud-
„wigen / Landgraffen zu Leuchtenberg Vor-
„mündern / Wiguleus Hund zu Sultzenmoß
„Pfleger zu Dachau / Hieronymus Nadler /
„beyde Doct. Conrad von Eichenberg / und
„Caspar Etzel / Licentiat. Joachim Ernsten /
„Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien / Herrn
„zu Zerbst und Bernburg / Sigmund von
„Schlichting / und Friederich Traubott / Doct.
„Der Vormundschafft / Friederichen / Graffen
„zu Wirtenberg und Mümpelgart / rc. Bal-
„thasar Eyßlinger / Licentiat. Heinrichen / deß
„Heil-Römischen Reichs Burggraffen zu Meis-
„sen / Graffen zu Hartenstein / Herrn zu Plauen
„und Gerau / rc. Johann Godelmann / Doct.
„und Thomas Hoffenheim / Secretarius. Ern-
„sten / Graffen und Herrn zu Hennenberg /
„Heinrich von Erffa. Niclausen von Lothrin-
„gen / Hertzogen zu Vaudemont / Printzen
„von Mercoeur / und Marggraff zu Neummie-
„ny / rc. Johann Bisantzer von Beffurt / D.
„und Fürstlicher Lothringischer Rath / rc. Prä-
„laten persönlich / Michael / Abbt in der
„Mindernau / genannt Weissenau. Prälaten
„Bottschafften.

Prälaten persönlich. Deren Bottschafften.

Von wegen Georgen zu Salmansweiler /
„Johannsen zu Weingarten / Andressen zu
„Ochsenhausen / Erharden zu Elchingen / Tho-
„massen zu Irsee / Georgen zu Roggenburg /
„Georgen zu Ursperg / Martinussen zu Roth /
„Michaeln zu Mindernau genannt Weissenau /
„Benedicten zu Schussenried / und Christophen
„zu Marckthal / alle Ebbt berührter Clöster /
„Michael Abbt zu Mindernau genannt Weis-
„senau / Gall Hager / Doctor, Christoph Treitzer
„Secretari; und Oberamtmann zu Weingar-
„ten. Otten von Guntz / Land-commentur der
„Baley Coblentz / Thomas Mayerhoffer / D.
„Teutschmeisterischer Cantzler. Christophen /
„Abbts zu Petershausen / Gall Hager Doct. Al-
„brechten von Wachtentung / Abbts zu S.
„Cornelien Münster / Gerlach Radermacher /
„der Stadt Aach / Syndicus, und Werner
„Schenck beyde Doct. Hermann / Abbts zu
„Werden und Helmstatt / Hermann Graf zu
„Neuenar und Mörß / Herr zu Betepur / rc.
„Heinrich von der Reck / Drost in der Limi-
„schen / und Conrad Fürstenberg / D. Georgen
„Abbts zu Walckenried / Peter Botticher / deß
„Stiffts Halberstatt / Cantzler. Reinharden /
„Abbts zu Corvey / Arnold von Bucholtz /
„Thumherr zu Mayntz und Lüttig / Probst zu
„Bingen / Jobst von Falckenberg / Corveyischer
Drost zu Blanckenau / und Johann Haister- „
mann / genannt Krämer / Secretari. Johann- „
sen / Abbts in Käysersheim / Christoph Laymann „
Doct. Syndicus. Heinrichen / Abbts zu Mün- „
ster in S. Gregorien Thal / Sebald Rölinger. „
Licentiat. Sigmunden von Hohenstein / Teut- „
sches Ordens / Land-commentur der Baley „
Elsaß und Burgund / Johann Ram / Doct. „
Aebbtissin Bottschafften. Von wegen „
Annen / deß Käyserlichen frey Weltlichen „
Stiffts Quedelnburg / Aebbtissinnen / gebor- „
nen Gräffin zu Stollberg und Weringerod „
Heinrich Kelner / D. Irmgartent / gebornen „
Gräffinnen und Edlen Tochter zu Diepholtz / „
deß Käyserl. frey Weltlichen Stiffts Essen / „
Aebbtissinnen / Conrad Fürstenberg D. Ma- „
rien Jacoben / Aebbtissin gefürsteten frey- „
Weltlichen Stiffts Bachau / am Federsee / ge- „
bornen Freyinnen zu Schwartzenberg / Johann „
Ram / D. Barbara / Aebbtissin zu Rottmünster / „
Johann Spretter / D. Graffen und Herrn „
persönlich: Carl / Graff zu Zollern und Sig- „
maringen / Herr zu Haigerloch / Werstein „
und Hochingen / deß Heil. Röm. Reichs / „
Erbcämmerer. Friederich / Graff zu Oettin- „
gen. Georg / Graff zu Erbach / und Herr zu „
Breuberg. Günther / Wilhelm / und Albrecht / „
Gebrüder / der vier Graffen deß Reichs / Graf- „
fen zu Schwartzenburg / Herrn zu Arnstatt / „
Sondeeshausen / und Lautenberg / vor sich und „
ihren abwesenden Bruder / Graf Hans Gün- „
thern zu Schwartzenberg / rc. Johann Meiß- „
ner D. Anthoni / Graf zu Ottenburg / Röm. „
Kayserl. Majest. Hoffrath / vor sich / und von „
wegen Joachimen und Ulrichen Gevettern / der „
ältern Grafen zu Ortenburg / und an statt ihres „
jungen Gevettern und Pflegsohns / weyland / „
Johannsen Grafen zu Ortenburg nachgelas- „
senen Sohns / Graf Heinrichen. Ludwig Graff „
zu Leonstein / und Herr zu Scharpffeneck / „
Volrath und Carl der älter / Gebrüder / Graf- „
fen und Herrn zu Manßfeld. Anthoni / Graf „
zu Oldenburg und Delmenhorst. Philips „
Reinhard und Georg / Gebrüder Graffen zu „
Leyningen / Herr zu Westerburg / und Schau- „
enburg / deß H. Röm. Reichs Semperfreyen. „
Hermann / Graf zu Neuenar / und Mörß. „
Herr zu Betbur und Rodemach Ertzhoffmei- „
ster deß Ertzstiffts Cölln. Adolph Graff zu „
Neuenar und Limpurg / Herr zu Alpen. Lud- „
wig / Graf von Sayn / zu Witgenstein / Herr „
zu Hamberg / rc. Hermann / Graf zu Sayn / „
Herr zu Hamberg Münckler / und Maintzen- „
berg / vor seinen Vettern und Bruder / Graf- „
fen Sebastian und Heinrichen. Johann Graf „
zu Schwartzenburg / und Herr zu hohen Lanß- „
berg / vor sich und von wegen seines Bruders „
Graf Paulussen. Wilhelm / Freyherr zu Krie- „
chingen und Pirtingen / seinen Vettern. Er- „
hard und Johann / Gebrüder / Graffen zu Ost- „
frießland. Von wegen der Wedderauischen „
Graffen. Philipsen / Graffen zu Solms / und „
Herrn zu Müntzenberg / rc. vor sich selbst und „
als Vormund weyland Graff Friederich „
Magnussen seligen von Solms Laupachs „
nachgelassener Söhne / Hans Georgens und „
Otthonis /

Aebbtissin Bottschafften.

Graffen und Herrn persönlich.

Otthonis / Gebrüder. Ludwigen / Graffen zu Stolberg / Königstein / Reutschenfort und Weringenrode / Herr zu Epstein / Müntzenberg und Breuberg. Philipsen / Graffen zu Hanau und Herrn zu Lichtenberg deß ältern / &c. Johannsen / Grafen zu Nassau und Sarbrücken / Herr zu Lohr / vor sich selbst und als Vormund weyland Graffen Balthasars zu Nassau Ytzstein / &c. seligen nachgelassenen Sohns Johann Ludwigs / &c. Johannsen / Grafen zu Nassau / Catzenelnbogen / Vianden und Dietz Herrn zu Bevelstein / vor sich selbst und seine beyde Gebrüder / Ludwigs und Heinrichs / auch als Vormund weyland Graffen Philipsen zu Hanau / Müntzenberg / &c. seligen nachgelassenen Sohns. Philips Ludwigen / Ernsten und Erberharden Gebrüdere Graffen zu Solms / und Herrn zu Müntzenberg. Albrechten und Philipsen / Gebrüdern / Grafen zu Nassau und Sarbrück / Ludwigs &c. Graffen von Sayn / Herrn zu Witgenstein / &c. Philipsen / Ludwigen / Georgens / Wolffgangs / und Heinrichs / Gebrüdere und Gevettern / Graffen zu Ysenburg / und Herrn zu Büdingen / &c. Johann Meißner / und Heinrich Kelner / beyde D. Von wegen der Schwäbischen Graffen und Herrn / als Georgen / Graffen zu Helffenstein und Freyherrn zu Gundelfingen / für sich selbst / und im Namen weyland Ulrichen / Grafen zu Helffenstein / Freyherrn zu Gundelfingen / seligen hinderlassenen Söhnen Friedrichen / Graffen zu Oettingen. Philipsen / Graffen zu Eberstein. Ulrichen / Grafen zu Montfort / und Rottenfels Herrn zu Tettnang / Argen / und Wasserburg. Dalwig / Graffen im Gleckau / Herrn zu Blüemenck / von Schellenberg. Heinrichs und Joachim / Graffen zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg / Landgrafen in Bare / Herrn zu Hausen / im Kintzgerthal. Heinrichs / Grafen zu Lupffen / Landgraffen zu Stielingen / und Herrn zu Heuwen / für sich selbst und an statt weyland Quirin / Gangolffs Freyherrn zu hohen Geroltzeck und Sultz / seligen hinderlassenen Sohns Wilhelms Grafen zu Zimbern / Herrn zu Mößkirch / Wild von Falckenstein. Georg von Frondsperg / Freyherrn von Mindelheim / Herrn zu Sanct Petersberg und Störtzingen. Jacob / deß Heil. Römischen Reichs Erbtruchsessen / Freyherrn zu Waldburg / &c. für sich / und an statt seiner Brüder. Friederichen / deß Heil. Röm. Reichs Erbtruchsessen / Freyherrn zu Waldburg / &c. für sich / und an statt seiner Brüder. Weyland / Hans Jacoben / Freyherrn zu Königseck und Aulendorff / seligen verlassener Söhne Vormundschafft. Wilhelms / Freyherrn zu Graffeneck / Herrn zu Marschalck Zimbern. Ludwigen / Freyherrn zu Graffeneck / Herrn zu Eglingen / und Osterhoffen. Ulrichs / Freyherrn zu hohen Schwangen und Erbach. Carl / Graffen zu hohen Zollern / Sigmaringen / und Veringen / Herrn zu Haygerloch / Werstein und Hechingen / deß Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer / &c. Johann Ram / der Rechten Doctor. Schwäbischen Graffen und Herrn / Rath. Michael Ludwigs / von Freyburg / Einhaber der Herrschafft Instingen / Johann Ram / Doct. Von wegen Gottfrieden / Graffen zu Oettingen / und seiner minderjährigen Gebrüdern Vormundschafft / Ludwig Dremp von Freudenstein / der Stadt Straßburg Advocat, und Jacob Moser beyde Doct. Johannsen Heinrichen und Emichen Grafen zu Leyningen und Dachspurg / Herrn zu Abermont Gevettern / Conrad Accontius Pfeilsticker / Licent. Bischofflicher Straßburgischer Rath Volckmar Wolffen / Grafen zu Honstein / Herr zu Lohra und Clettenberg / Peter Bottiger Rath / deß Stiffts Halberstatt / Cantzler. Johannsen Grafen zu Salm / Herrn zu Vievirg Vinstingen und Brandenburg / Johann Bysatzer von Beffurt / Doct. Fürstlicher Lothringischer Rath. Christophen / Thumprobsten zu Halberstatt / Ludwigen Heinrichen und Wolff Ernsten / Gebrüdern und Vettern / allen Graffen zu Stolberg / Königstein / Rutschfort / und Weringeroda / Herr zu Epstein / Müntzenberg / Breuberg / und Aigmont / Heinrich Kelner / Doct. Johannsen / Graffen zu Wied / Herrn zu Runckel und Eisenberg / &c. Conrad von Offenbach Doct. Hans Georgen / Peter Ernsten / Hans Albrechten / Hans Hayern / und Hans Ernsten / vor sich und ihre abwesende Vettern / Grafen und Herrn zu Mansfeld / Edelherrn zu Heldrungen / Jacob Streit Licentiat. Otten und Erichen / Gebrüdern / Graffen zur Hoya / Rittperg und Bruchhauffen / Herrn zu Esentz / Segedorff und Witmunde / Friederich von Weiche / Doctor. Johannsen von Daun / Graffen zu Falckenstein / Herrn zu Oberstein / und zu Bruch Johann Roßbeck / Doct. Sebastian zu Daun / Graffen zu Falckenstein / Herrn zu Oberstein und zu Bruch / Conrad von Offenbach / Doct. Annen / Gräffinnen zu Bentheim / Teckelnburg und Steinfurt / Frauen zu Rehde und Wivelinghoffen / Wittibin / als Vormunderinnen ihres Sohns / Arnolds Graffen zu Bentheim und Steinfurt / Bernhard Kühorn / Doct. Georgen Ludwigen und Carln / Gevettern und Gebrüdern / Grafen zu Gleichen / Herrn zu Thoma / Blanckenheim und Cranichfeld / auch in tragender Vormundschafft ihres Vettern und Mündlings / Graf Gerharden zu Gleichen / Kylian Reinhard / Doctor. Hermann Simon / Grafen und Edelherrn zur Lipp und Spigelwerg / auch der Vormundschafft Simons / Grafen und Edelherrn zur Lipp / Caspar Fürstenberger / Drost. Der Aemter Beilstein und Waldenberg / Michael Glaser / Doctor, und Johann Kürtzrock / Licentiat. Cöllnische Churfürstliche Räth. Wilhelmen / Grafen zu dem Berg / Freyherrn zu Bocksmehr und Biland / Herr zu Hedel / Hoimoid / Haibs / Wisch / und Spalbeck Arnold Rosenberger / Doct. Rath. Heinrichen / deß mittlern / und Heinrichen deß jüngern Gebrüdern / Reussen / Herrn zu Graitz / Cranichfeld und Gerau / Johann Berlin / Doct Johannsen von Hohenfels / Herr zu Reipoltskirchen / Ruxingen / und Furpach / &c. Philips

Wolff

Digitized by Google

„Wolff von Rosenbach / Doctor. Johann
„Bernharden von Stauff / Freyherrn zu Ern-
„felß / Georg Hübel / Richter zu Regenspurg
„Wolff Dieterichen von Mächsselrayn / Frey-
„herr zu Waldeck. Wilhelm von der Laitern/
„Herrn zu Bern und Vincentz. **Der Frey-**
„**und Reichs Städt Gesandten.** Rhei-
„nisch Banck. Von wegen Cölln Laurentius
„Weber von Haagen/ Secretari. Aach/Gerlach
„Radermacher / Doct. Syndicus. Straßburg/
„Wolff Sigmund Wormbser Stadtmeister/
„Abraham Held/ Ammeister / Ludwig Gremb/
„von Freudenstein / Doctor, und Theodosius/
„Garbelius/ Stadtschreiber. Lübeck/ Herman
„von Vechelt/ Doctor, Syndicus. Wormbs/Job
„von Moß alter Stadtmeister und Conrad
„von Offenbach / Doct. Advocat. Franckfurt/
„Carl von Glauburg / Bürger-Meister / und
„Arnold Engelbrecht / Doct. Advocat. Hage-
„nau / mit samt den Städten in der Landvogtey
„Hagenau gehörig/ nemlich/ Colmar/ Schlett-
„statt / Weissenburg / Landau / Obernehen-
„heim/ Kaysersberg/ Münster in Sanct Gre-
„gorienthal/ Roßheim/und Türckheim/Rochus
„Botzheim / Stadtmeister zu Hagenau. Goß-
„lar / Christoph Trautenbuhel / Doct. Syndi-
„cus. Dortmund/ Lorentz Weber von Hagen/
„der Stadt Cölln Secretari. Wetzlar / Carl
„Heintzenberger/ Stadtschreiber. Friedberg in
„der Wetterau / Adolph Zügwolff / und Za-
„charias Mülner. Obernehenheim / Lorentz
„Waller / alter Stadtmeister / und Andreas
„Lang/ Stadtschreiber. Schwäbische Banck;
„Von wegen Regenspurg Johann Steuer/
„Hanbold Fledacher / beyde deß Raths / Jo-
„hann Diemmayer / Doctor, Advocat, und
„Magister Nicolaus Dintzel/ Syndicus. Aug-
„spurg/ Johann Mattheus Stammler / Con-
„rad Pius Peutinger/ Doct. Advocat. Nürn-
„berg / mit Befelch Winsheim und Weissen-
„burg am Norckau/ Georg Volckhamer/ Tho-
„mas Leffelholtz / beyde deß geheimen Raths/
„Jacob Füterer / Julius und Philips de Gey-
„der von Geroltzberg / beyde deß innern Raths.
„Ulm / Daniel Schad / deß ältern geheimen
„Raths / Albrecht Schad / Antoni Schlach-
„ter / beyde des Raths / Heinrich Schilbock/
„Licentiat, und Veit Wick / Doct. beyde der
„Stadt Advocaten, mit Gewalt und Befelch
„nachgeschriebener Städt/ nemlich/ Reutlingen/
„Uberlingen/ Gemünd/ Memmingen/ Lindau/
Bibrach/ Ravenspurg/ Kempten / Kauffbäu-„
ren/ Isni/ Leutkirch/ Gingen/ Wangen/ Bu-„
chen/ Aalen/ Bopfingen und Buchau am Fe-„
dersee. Eßlingen/ Matthes Herwart und Jo-„
hann Krötlen/ Doctor, Syndicus. Nördlin-„
gen Peter Seng / Burgermeister / und Se-„
bastian Rötingen/ Doct. Syndicus. Rottenburg„
an der Tauber / Zacharias Wörnitzer / und„
Guntherus Bock / Doct. Syndicus. Schwä-„
bischen Hall / Conrad Fuchs / Stadtmeister/„
Alexander Hellin/ Doctor, Syndicus. Rotweil/„
Johann Spretter/ Doctor, Syndicus. Dün-„
ckelspühel / Bernhard Kreyß / Licentiat Syn-„
dicus. Schweinfurt / Johann Fischer / deß„
Raths und Adam Alberten / Stadtschreiber/„
Syndicus. Wimpffen/ Niclaus Maler/ Bur-„
germeister / Hans Mayer / alter Schultheiß„
und Leonhard Bleymayer / Stadtschreiber.„
Donawerd / Mattheus Funck / Burgermei-„
ster / und Wolff Titschinger / Stadtschreiber.„
Offenburg/ Alexander Fabri/ Stadtschreiber.„
Speyer / mit Befelch der Stadt Mülhau-„
sen / und Weilderstatt / Peter Augspurger/„
Burgermeister/ Hamen Petsch/ alter Burger-„
meister / und Josephus Feuchler / Licentiat,„
Stadtschreiber.

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.

Deß zu **Urkund** / haben Wir von GOt-„
tes Gnaden / Daniel / Ertzbischoff zu Mayntz/„
und Friederich Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog„
in Bayern / 2c. beyde Churfürsten / von un-„
ser und unserer Mit-Churfürsten wegen.„
Georg von Kienburg zu Rheneck und Neu-„
kirchen / Thumherr zu Saltzburg / und Ru-„
dolph Halffer / Doctor, Saltzburgische und„
Bayerische Gesandten / von der Geistlichen„
und Weltlichen Fürsten wegen. Michael/„
Abbts deß Gottshauß Mindernau / genannt„
Weissenau/ von wegen der Prälaten. Johann„
Meißner/ D. von der Grafen und Herrn wegen.„
Und wir Burgermeister und Rath der Stadt„
Speyer / von unser und der Frey- und Reichs-„
Städt wegen / unser Insiegel und Pitt-„
schafften respectivè an diesen Abschied thun„
hencken. Geben in unser Kayserl. Maximi-„
liani und deß Heil. Reichs Stadt Speyer/„
Montag den 11. Tag des Monats Decembr.„
nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / im„
fünffzehenhundert und siebentzigsten / unserer„
Reich des Römischen im neundten / deß Un-„
garischen im achten / und deß Böhemischen im„
zwey und zwantzigsten Jahr.

Urkund.

MAXIMILIANUS.

Daniel Archiepiscopus
Moguntinensis,

Vt.
Jo. Bap. Weber D.

Der

Der Römischen Käyserlichen Majestät, und deß Heil. Reichs Reuter-Bestallung: Item, von Bestallung deß Felds, ernenert Reuter-Recht, und der Teutschen Knechten Articul, samt Verzeichnus etlicher Puncten obermeldter Bestallung und Articuln anhängig.

SUMMARIEN.

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten, zu Krayn und Wirtemberg, Graf zu Tyrol, rc. Bekennen und thun kund hiemit gegen allermänniglich, als wir uns auf gegenwärtigem unserm Reichs-Tag, neben den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Gesandten, Räthen und Bottschafften, bey Berathschlagung deß Articuls gemeinen Friedens, unter anderm zu bedächtlichem Käyserlichen Gemüth geführt, wie vor Zeiten die Teutsche Kriegs-Leut sich aller männiglichen Tugend, Redlichkeit und Erbarkeit beflissen, gute Kriegs-Ordnung und Disciplin gehalten, dardurch sie bey allen Nationen gerühmet, und aber es nunmehr dahin kommen, daß die alte Teutsche Freyheit in Kriegs-Zügen zu viel mißbrauchet, die unschuldige armen Leut allenthalben beschwert, beleydigt, alle ehrbare Disciplin und Ordnung deß Reuter- und Kriegs-Rechten, in Vergeß, oder auch in Veracht gerathen will, daß wir demnach zu Erhaltung besser Kriegs-Regiment und Pflantzung der alten Teutschen Zucht, Ehrbar- und Redlichkeit in Kriegs-Läufften uns mit Churfürsten, Fürsten gemein Reuter-Bestallung, deß Articuls-Brieff, wie dieselbige neben unserm auff diesem Reichs-Tag aufgerichten Kayserlichen und deß H. Reichs Abschied, ins Reich publicirt, und in Druck gegeben werden soll, verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß nun hinfüro denselbigen in zutragenden Kriegs-Fällen nachgangen, alle und jede Kriegs-Leut, sie seyen Obersten, Rittmeister, Haupt-Befelchs- oder gemeine Kriegs-Leut, biß auf den Untersten, sich darnach verhalten, und darüber gehandvest werden sollen, wie solche Verordnung und gemeine Vergleichung hernach folgend unterschiedlich mitbringt. *Teutsche Redlichkeit in Mißbrauch gerathen.*

Unser und deß Heil. Reichs Reuter-Bestallung.

I.

Rüstung und Kleidung. Erstlich sollen die **Reuter mit wolgeübten Knechten und Rüstungen** / nemlich / **wolbedeckenden Schürtzen** / **Ermeln** / **Rock** / **Krebs** / **Hand- und Haupt-Harnisch** deren jeder zum wenigsten mit zweyen gerechten **Faust- und Feuerschlagenden Büchsen** gefaßt und versehen seyn / auf unser und deß Reichs Erfordern und Ausmahnen / an bestimmten Musterplatz / welcher ihnen jederzeit benennt werden soll / gegen Erlegung eines halben Monats Solds / auf das Antrittgeld zum förderlichsten zu der Musterung erscheinen / auch vom Tag der Musternng anzu reiten / uns und dem Heil. Reich damit drey Monat lang / die nechsten nach einander / und folgends so lang wir und das Heil. Reich ihrer bedürffen würden / getreulich / redlich und aufrecht zu dienen schuldig seyn. *Musterplatz.*

II.

Item vor dem Antritt soll ihnen auf jedes Pferd das **Nachtgeld** N. Creutzer / und auf ein Wagen N. Creutzer passirt werden: Doch soll ein jeder sein Antritt bey seinen Pflichten den Muster-Commissarien anzuzeigen / und jedes Tags vier Meilen zu reiten schuldig seyn / aber **den fünfften Tag mögen sie still liegen.** *Antritt Nachtgeld.* *Rast-Tag.*

III.

Damit sollen sie auf den **Musterplatz reiten / und Musterung allda erwarten**; Im Fall aber die Musterung etliche Tag verschoben würd / sollen dieselbige Tag auf das Pferd N. Creutzer neben dem Wagengeld weiter passirt und bezahlt werden. *Musterung.*

IV.

Und damit sich die Reuter dessen destoweniger zu beschweren / so soll durch eines jeden Orts / da solcher Anzug hintreffen wird / ordentliche Obrigkeit ein leidliche Tax, nemlich N. Creutzer / vor Roß und Mann über Nacht / *Tax in Wirtshäusern.*

und von Wagen Rossen N. Creutzer zu nehmen/ den Wirten geordnet/ und daneben mit Ernst/ die Reuter darüber nicht zu übersetzen verbotten/ oder sollen sie derhalben gestrafft werden: Deß sollen sich hingegen die Reuter mit zimlicher Tractation auch begnügen und sättigen lassen.

V.

Rott/ Rottmeister.

Item/ in den Anzügen sollen der Oberster und Rittermeister schuldig seyn/ die Reuter alsbald in Rotten außzutheilen/ und bey **jeder Rotten ein Rottmeister**/ oder sonsten ein gewisse Person zuzuordnen/ und an allen Enden und Orten/ da sie durchziehen und geführt werden/ deß Rottmeisters oder der zugeordneten Person rechten Namen angeben und verzeichnen lassen/ damit auf den Fall/ da etwa durch die Reuter den Unterthanen Vergwältigung und Schad zugefügt würd/ und dargegen Klag vorfiele/ man wissen möcht/ wen man darumb anzusprechen und anzulangen hab/ auch nach Gestalt der Verwirckung an dessen Leib oder Gut/ gebührlicher Weiß sich erholen könt/ und sonsten die Rittmeister wissen mögen/ wem sie derwegen an seiner Bestallung etwas einzuhalten haben.

VI.

Monat-Sold auff die Hand.

Item/ es soll den Reutern nach beschehener Musterung **auff die Hand ein gantzer Monat Sold**/ als nemlich N. Gülden/ auf jedes Reisigs in der Musterung gut gemacht Pferde zu Besoldung gegeben werden/ samt dem Wagengeld/ Troß- und Rottmeister-Gülden/ und anderm Vortheil-Geld/ so diese Bestallung vermag.

VII.

30. Tag vor einen Monat.

Item/ es soll der Monat bald mit der Musterung anfahen/ auch **dreyssig Tag vor ein Monat zu rechnen** passirt **werden**. Und wann wir oder das Heil. Reich hernacher über kurtz oder lang ihrer weiter nicht bedürfften/ sondern sie beurlauben würden/ so soll der Abritt wie der Anritt mit ihnen angerechnet und bezahlt/ aber weiter auf die Aempter oder ander Vortheil-Gelds nichts gegeben werden.

VIII.

Nachmusterung.

Item/ es soll nach Erscheinung der bestimmten ersten Musterung/ darauf sich jeder mit seinen Reutern zu erscheinen gefast machen soll/ den nachkommenden Reutern **keine Nachmusterung gestattet**/ noch wir oder das Heil. Reich deß Anritt-Gelds oder anderer Anforderung halben an sie gehalten seyn/ es hätt sich dann etwa einer auß ehehafften wissentlichen Ursachen auffhalten oder saumen müssen: Da auch einer von den geworbenen Reutern mehr/ dann seine bestimmte Anzahl oder ihme zugelassen wäre/ bringen würd/ und dieselbig zugleich andern unterhalten haben wolt/ sollen wir oder das Heil. Reich derwegen mit nichten verbunden seyn/ darnach sich ein jeder zu richten wisse.

IX.

Beurlaub- und Bezahlung.

Item/ da wir oder das Heil. Reich dieser Reuter nach gehaltener Musterung innerhalb oder vor Außgang dreyer Monaten/ nicht weiter bedürffen/ und sie beurlauben würden/ nemlich im ersten oder andern Monat nach Verscheinung viel oder weniger Tage/ so sollen ihnen nicht desto weniger die drey Monat vor voll bezahlt/ aber doch der Abzug oder Abritt darinn gerechnet werden: Im Fall sie aber im dritten Monat beurlaubt/ es sey früh oder spat so soll ihnen der Abzug zu samt den völligen drey Monaten bezahlt werden.

X.

Wagen-Pferd.

Item/ wo einer oder mehr seine **Anzahl an guten Wagen-Pferden in der Musterung nicht hätt**/ so soll ihme so viel an dem Wagen-Geld durch die Commissarien abgezogen werden. Wo auch einem eins oder mehr Wagen-Pferd erlägen oder abgiengen/ so soll er dieselbige alsbald wieder erstatten/ und zu erfüllen schuldig seyn. Welche aber von den Feinden erschossen oder umbkommen würden/ dieselbige sollen denselbigen Monat für gut passirt, und hernach ohn weitern Fehl erstattet werden.

XI.

Reuter-Wagen.

Item/ da sich zutrüge/ daß man **der Reuter-Wagen** zu deß Kriegswesen unvermeidlichen Nothdurfft bedürffen würde/ und die Reuter deren zur selbigen Zeit/ ohn ihren sondern grossen Schaden entrathen könten/ so sollen sie dieselbige folgen zu lassen/ und damit zu dienen schuldig seyn.

XII.

In der Musterung gut gethanes und Troß-Pferd nicht in Wagen zu spannen.

Item/ es soll keiner einig **gemustert und gut gethan reysig Pferd oder Troß-Klepper in Wagen spannen**/ anders dann in Nothfällen/ und mit Vorwissen und Erlaubnuß seines Rittmeisters/ welche ihme doch ohn erhebliche Ursachen nicht soll gegeben werden.

XIII.

Rittmeister Compagnie soll 300. Pferd seyn.

Item ein jeder **Rittmeister soll unter seiner Fahnen ungefährlich dreyhundert Pferd haben**/ auff Gefallen und Mässigung der Commissarien und Obersten.

XIV.

Rittmeister-Geld.

Item/ dem Rittmeister soll auff **jedes gerüst Pferd**/ so in der Musterung passirt wird/ **deß Monats ein Gülden Rittmeister-Geld** gut gemacht werden.

XV.

Rottmeister über 50. Pferd. Troßklepper. Leutenant. Fenderich. Trompeter. Schreiber. Feldscheer. Pfarr-Herr x.

Item/ es soll auch allwege **über fünfftzig Pferd ein Rottmeister**/ und auff jeden Rottmeister **fünff und zwantzig Gülden**: Mehr auff zwölff Pferd **ein Troß-Klepper**/ und darauff **sechs Gülden**/ auff ein **Leutenant** dreyssig zween Gülden/ auff ein **Fenderich** vier und zwantzig Gülden/ auff **zween Trommeter** jeden Ubersold zwölff Gülden. Item auff ein **Schreiber**/ auff ein **Feldscherer** auff ein **Fourirer**/ jeden Ubersold zwölff Gülden/ auff ein **Feuerschloßmacher** zwölff Gülden/ auff ein **Sattler** sechs Gülden/ auff ein **Hufschmied** zwölff Gülden Ubersold/ auff **zween Trabanten** jedem acht Gülden/ so fern sie in der Musterung vorhanden/ dergleichen auff ein **Caplan** oder Prædicanten, wofern der zugegen/ zwantzig vier Gülden/ passirt und bezahlt werden.

XVI. Item/

XVI.

Item / dieweil der Rottmeister-Gülden den Rottmeister darumb bezahlt und gegeben wird / daß sie schuldig sollen seyn / die Reysigen neben andern Befelchs-Leuten in guter Ordnung und Regiment zu halten / und sich aber etwa biß dahero zugetragen / daß die Rittmeister denselbigen vor sich behalten / und hernacher die Rittmeister / da man einiger Weiß auf Züge und Wacht die Reuter verschicken sollen / mit keinem sondern Rottmeister / darauf sie beschieden wären / versehen seynd / auß welchem allerhand Unordnung und Ungehorsam mehrmaln erfolgt / so soll demnach jeder Rittmeister schuldig seyn / den **Rottmeister-Gulden** ordentlich unter seinen Fahnen außzutheilen / und allweg über funfftzig Pferd ein Rottmeister zu ordnen / und davon zu unterhalten / auch namhafft zu machen / damit sie demselbigen / wo es vonnöthen / und so offt Rottenweiß von Fahnen auf Züge oder Wacht verschickt werden / ihr Auffsehens zu haben wissen.

Rottmeister-Gülden.

XVII.

Es sollen auch die **Obersten und Rittmeister** schuldig seyn / was sie weiters auf ihr Befelchs-Leut und gemeine Reuter empfangen / namhafft zu machen / auch **getreulich und auffrichtig unter sie außzutheilen** / da auch einer das übertretten wird / soll er darumb zur Rede gestellt und gestrafft werden.

Der Obersten und Rittmeister auffrichtige Handlung.

XVIII.

Item / es soll auch jeder Rottmeister mit seinen zugeordneten funfftzig Pferden / ordentlich nach einander im **Muster-Register** verzeichnet und geschrieben werden / und je einer dem andern mit demselbigen in der Musterung durchreiten.

Muster-Register.

XIX.

Item / es sollen auch solche **Rottmeister** auf den Zügen und Fütterungen / und sonsten / wo es vonnöthen / **sonders Auffsehens auf ihre untergebene Reuter haben** / damit man die Ubelthäter desto besser erkündigen / und zu gebührlichen Straffen anhalten möge.

Der Rottmeister Auffsehen.

XX.

Dieweil auch die lange Reihen im gantzen Kriegswesen auß vielen Ursachen beschwerlich und nachtheilig sind / so sollen **keinem Rittmeister über zwölff Pferde** / und keinem **vom Adel** über sechs oder acht Pferd / und keinem **Grafen oder Herrn** über zehen oder zwölff Pferd / passirt und gut gethan werden / es wäre dann / daß ein stattlicher vermöglicher Graf / Herr / oder vom Adel / mit einer mehrern Anzahl gantz wol staffirt und außgerüst / in der Musterung erschiene / demselbigen mögen die Muster-Commissarien etliche Pferd wol weiter passiren lassen.

Anzahl Pferd so einem oder andern passirt werden.

XXI.

Item / es sollen auch die Obersten und Rittmeister nicht gestatten / daß sich ihrer viel in einer Reihen zusammen schlagen / und unter eines Namen in der Musterung durchreiten / sondern es soll jeder mit seinem **Tauff- und Zunamen** / und seinen Pferden / ordentlich in das Muster-Register verzeichnet seyn / und durchreiten.

Tauff und Zunamen eines jeden.

XXII.

Item / es soll auch unter diesen Reutern / einem jeden Herrn oder vom Adel / so fünff oder sechs Pferd hat / nicht mehr dann **ein Jung** / der aber nur vier oder drey Pferd hat / **kein Jung** passirt werden. Da auch einer schon mehr dann sechs Pferd hat / soll ihme dannoch nicht mehr dann **ein Jung** / welcher aber völlig zwölff hat / **zween Jungen** passirt werden.

Jungen.

XXIII.

Item / ein jeder Herr oder Juncker / so sechs Pferd oder darüber hat / soll darunter einen **Knecht** mit einem langen Rohr gestaffirt haben / der zu Roß damit umbgehen / und sich vor dem Feind gebrauchen könte / dieweil sich befindt daß solche lange Rohr dem Kriegswesen und den Reutern selbst / in viele Weg vorm Feind zu gutem kommen.

Knecht.

XXIV.

Item / es sollen der Oberst und Rittmeister / vermög dieser ihrer Bestallung schuldig seyn / keine Pferd zu werben / oder ins Register und in die **Musterung zu bringen** / da der **Juncker oder Herr nicht selbst persönlich im Feld gegenwärtig ist** / noch die Pferd unter keinem **frembden Namen** / und dem sie nicht eigentlich zugehören / durchreiten lassen.

Wer nicht im Feld persönlich passirt nicht in der Musterung.

XXV.

Item / dieweil auch jetzo auffkommet / daß etliche Herrn oder Junckern / ihre Pferd unter die Fahnen schreiben lassen / und doch mit ihrer Person / oder einem oder zweyen Kleppern / die sie vorgeben übrig zu haben / frey und niemand unterworffen seyn wollen / darauß allerley Ungleichheit / Ungehorsam und Unordnung im Kriegswesen und vor dem Feind erfolgt / dieweil solche Leut niemand Gehör geben / und allein wie es sie gelüst / thun und reiten wollen: Demnach sollen die Rittmeister keine Herrn und vom Adel unter ihren Reutern gestatten / die nicht gleich andern in das Regiment geschrieben / und mit Pflichten und Gehorsam seyn.

Frey-Reuter.

XXVI.

Item / es sollen die Rittmeister / so viel immer möglich / ihre Reuter auß denen vom Adel / und nicht von einspännigen Knechten bewerben. Es sollen auch denselbigen **in den Musterungen keine lange Reyhen** / sondern allein / etlichen alten verdienten und bekannten Knechten / auf besondere Beförderung und Anhalten deß Rittmeisters etliche wenig Pferd / nach Ermessen deß Commissarien / gut gemacht werden.

Lange Reihen ohnpassirlich.

XXVII.

Item / es soll ein jeder Herr oder Juncker von

Kleidung der Knecht. von Hauß auß / seine Knecht dermassen bekleiden / damit ihr Leib vor Kält und Ungewitter beschützt / und die Büchsen wol bedeckt seyn mögen.

XXVIII.

Der Knecht Schuldigkeit im Feld. Item / es soll ein jeder Herr und Juncker seine Knechte auf die völlige Zeit / oder so lang wir / oder das Heil. Reich sie gebrauchen wird/ zu bestellen schuldig seyn. Es soll auch kein Knecht oder Diener von seinem Herrn oder Junckern / so lang diese ihre Bestallung währet/ zu stellen und Urlaub zu fordern Macht haben / es gehe sein Jahrzahl auß oder an / wann es wolle / sondern er soll schuldig seyn bey ihme zu bleiben/ und ihme zu dienen/ und ihn mit Besoldung nicht zu steigern / so lang er bleibt und dienet / und welcher darüber seinen Herrn und Junckern wider dessen Willen verlassen / und auß dem Feld / oder vom Hauffen ohn Erlaubnuß und Paßport ziehen würde / der soll/ da er betretten / an Leib und Leben gestrafft / oder da er entlauffe/ offentlich zum Schelmen gemacht / und von männiglichen an allen Orten und Enden dafür gehalten/ und nicht gelitten werden.

Deren Bestraffung/ so auß dem Dienst ohn Erlaubnuß tretten oder entlauffen.

XXIX.

Trutz der Knecht gegen ihre Herrn. Item es soll kein Knecht sein Herrn oder Junckern muthwillig trutzen / noch sich ihm widersetzig machen / viel weniger ein Büchsen oder Wehr über ihn rucken/ bey Leibes Straff.

XXX.

Es soll keiner dem andern sein Gesind ab spannen. Item / es soll keiner dem andern sein Gesind aufreden oder abspannen / darauf ein Knecht von seinem Herrn oder Junckern mit Unwillen oder etlicher Mißhandlung halben kommen / oder beurlaubt würde/ so soll kein ander Herr oder Juncker / der in diesem Zug ist/ denselben annehmen/ es sey dann dessen sein voriger Herr wol zu frieden.

XXXI.

Der Herrn und Junckern Gebühr gegen ihren Knechten. Hergegen sollen die Herrn und Junckern sich auch aller Gebühr und Bescheidenheit gegen ihren Knechten verhalten: Da aber ein Herr oder Juncker seine Diener übel oder unbillig halten würde / und Klag-Spaltung derhalben zwischen ihnen fürfiele/ so soll der Rittmeister oder Oberst billig Einsehens haben / und da durch dieselbige der Klag nicht mag abgeholffen werden/ so soll er es an den Feld-Marschalck gelangen/ der soll Verhör darinn vornehmen / und jederzeit / was recht und billig verordnen.

XXXII.

Beurlaubung und Annehmung neuer Reuter. Item / der Oberst oder Rittmeister soll nicht Macht haben / ein oder mehr Reuter zu beurlauben / oder abziehen zu lassen/ ohn deß Feld-Obersten Vorwissen und Willen / viel weniger neu ankommende Reuter anzunehmen / und unter die Fahnen zu stellen.

XXXIII.

Krancke und vom Feind gefangene Reysige. Item / da einer oder mehr auß solchen Reysigen erkrancken / oder sonsten auß Befelch deß Obersten in ehrlichen Sachen vorm Feind gefangen würden / der oder dieselbe sollen monatlich/ so lang man im Feld liegt wie die Gesunde gehalten / doch sollen ihre der Krancken und Gefangenen Pferd und Rüstungen jederzeit in der Musterung durchgeführt werden.

XXXIV.

Geschossene oder sonst umgekommene Reuter. Da aber einem oder mehr unter diesen Reutern / Knecht oder Pferd von den Feinden geschossen oder erlegt würden / oder sonst auß wissentlichem Unfall abgiengen/ so soll er sich in einem Monat / oder zum längsten in zweyen / nach Erkantnuß deß Kriegs-Commissarien, mit andern Knechten oder Rossen gefaßt machen / oder es soll ihnen die Besoldung darauf nicht mehr passirt oder bezahlt werden.

XXXV.

Entlehnung der Rüstung in der Musterung. Item/ es soll auch keiner bey den Pflichten/ damit er uns und dem Heiligen Reich/ vermög dieser Bestallung/ zugethan ist / und bey seinen Ehren / in der Musterung oder sonsten kein Knecht / Pferd / Harnisch / oder andere Rüstungen bey andern entlehnen/ und durch die Musterung bringen / noch einer dem andern leihen / sondern ein jeder soll vor sich selbst völlig und nothdürfftiglich versehen und gerüst seyn / auch auf Züge und Wachten sich aller derselben Wehren und Rüstungen / wie er damit in die Musterung erschienen/ zu gebrauchen/ und die zu führen schuldig seyn. Und da einer oder mehr sich hierüber vergessen würd/ die sollen ihre Besoldung verwirckt haben / und darumb gestrafft werden.

XXXVI.

Wacht-Freyheit. Es soll auch keiner ausser deß Rittmeisters zwölff / und Fendrichs sechs Pferd / Wacht-frey seyn.

XXXVII.

Pferd und Rüstung soll völlig da seyn. Es sollen auch die Obersten und die Rittmeister fleissig Acht haben / in den Zügen und Ordnungen / mit Ernst daran seyn / daß die Reuter / der Muster-Registern nach ihre Pferd und Rüstungen / bey der Fahnen völlig haben und führen.

XXXVIII.

Feld- und Muster-Commissarien Fahnen Besichtigung und Examen. Item / so offt in den Zügen und Ordnungen der Feld- und Muster-Commissarii zu den Obersten und Rittmeistern kommen / und begehren würden / die Fahnen auf ein Ort rücken zu lassen / und zu besichtigen / so sollen sie solches zu thun / und die Fahnen besonder ziehen / und abzehlen zu lassen schuldig seyn. Wann dann bey einem oder andern ein namhaffter und verdächtiger Mangel an der Zahl befunden würd / sollen die Reuter darumb ernstlich zur Rede gestellt/ Erkündigung und Nachfrag gehalten werden / wie es damit geschaffen/ und woher der Abgang erfolgt / auch fürter nothdürfftig Einsehen derhalben zu haben / und allweg darob seyn / daß kein sonder Betrug gebraucht werde/ und daß uns und dem H. Reich an der bezahlten Anzahl/ so wenig / als immer mög-

Wegen Abgang der Reuter.

möglich/ abgehe. Darumb sollen auch die Obersten und Rittmeister bey allen Musterungen gegenwärtig seyn/ und in allem den verordneten Muster-Commissarien, zu Verrichtung ihres Befelchs/ und daß uns und dem Heil. Reich treulich und aufrichtig gedient werde/ alle mögliche Hülff/ Förderung und Beystand thun.

XXXIX.

Auf wene der Obrist ꝛc. ihr Aufsehen haben sollen.

Item **der Oberst**/ auch seine unterhabende **Rittmeister/ Befelchshaber und Reuter**/ sollen **ihr Auffsehen/ erstlich auff** Uns/ **unsern Obersten-Leutenant und Feld-Marschalck**/ und dann auff ihre **vorgesetzte Obersten haben**/ und ihnen in allen vorfallenden Sachen getreu/ gehorsam und gewärtig seyn/ und sich im Feld oder Besatzungen auff Wachen/ Fütterungen und Verglentungen/ wie es die Nothdurfft erfordert/ und wir und Oberst-Leutenant ihnen dessen Befelch thun werden/ bey Tag und bey Nacht gehorsam und willig mit gantzer oder halben Fahnen und Rotten/ samtlich und sonderlich/ gebrauchen lassen/ ohn ihr Erlaubnuß weder mit Fahnen und Rotten/ noch sonsten/ auß der Ordnung und dem Läger nicht reiten/ noch die Wägen fahren lassen/ noch sich ohn Befelch mit dem Feind einzulassen/ sondern ein jeder soll bleiben/ wohin er von dem Feld-Obersten oder seinen Obersten und Rittmeister bescheiden wird/ und sich dißfals in alle Wege aller Gehorsam/ wie es ehrlichen/ redlichen Ritters und Kriegs-Leuten zu thun gebührt/ und sich ihren Kriegs-Herrn und Feld-Obersten/ auch ihren Obersten von rechter Billigkeit wegen zu leisten schuldig auch dessen mit dieser Bestallung verbunden seyn/ verhalten.

Deren Ampt im Feld.

XL.

Item/ gedachter Oberster/ seine Rittmeister/ Befelchshaber und Reuter/ sollen bey ihren Ritterlichen/ Adelichen Ehren und Pflichten/ damit sie uns und dem Heil. Reich in Krafft dieser Bestallung/ verpflicht sind/ das **alt löblich Teutscher Reuter oder Ritter-Recht** unter ihnen/ im höchsten Ernst und Fleiß anzurichten/ zu handhaben/ vorzusetzen/ sich demselbigen als ihrer ordentlichen Justitien zu unterwerffen/ und zu gehorsamen/ auch alle und jede Verwürckung oder Mißhandlung/ vermög dieser Bestallung/ und der Kayserlichen Rechten/ und wolherkommen Kriegs-Gebräuch/ für demselbigen rechtfertigen und straffen lassen.

Handhabung alt Teutsch Reuter- oder Ritter-Recht.

XLI.

Von Kais. M. Fürsten und Ständen confirmirtes alt Herkommen des löblichen Ritter- und Reuter-Recht.

Wir als **Römischer Käyser**/ wollen auch hiemit **von Römischer Kayserlicher Macht/ Hochheit und Ampts wegen/ auß Rath und Gutachten Chur- und Fürsten/ auch gemeiner Stände**/ und der Abwesenden Räthe und Bottschafften/ **solch alt Herkommen deß löblichen Ritter- und Reuter-Rechtens wieder eingesetzt/ angericht und gehandhabt haben**: Ordnen und bestättigen auch dasselb hiemit wissentlich/ und wollen/ daß das jenig/ so in und auch ausser Reichs in frembder Potentaten Diensten/ ordentlicher rechmässiger Weiß/ vermög der aufgerichten Ordnung/ so in deß Reichs Abschied begriffen/ vor demselbigen und durch dasselbig gehandelt/ gesprochen und geurtheilt wird/ nicht allein bey uns als Römischen Kayser an unserm Kayserlichen Hoff/ in unsern Feldzügen und Besatzungen/ sondern auch im gantzen Römischen Reich/ und in allen unsern Erblanden vor rechtmässig/ kräfftig/ und beständig gehalten/ unwidersprechlich gehandhabt und vollnzogen werden soll.

XLII.

Item/ was in wehrenden Feldzügen **allenthalben vor dem Reuter-Rechten geurtheilt** und gehandlet wird/ dasselbig soll alles **in deß Kriegs** Protocoll **auffgeschrieben**/ und verzeichnet/ und zu End des Zugs zwey unterschiedliche Copeyen davon gemacht/ mit deß Feld-Marschalcks/ oder da keiner vorhanden/ mit deß Obersten Siegel versiegelt/ eine uns/ die andere in unsers lieben Neven und **Churfürsten zu Maynz** Cantzley überschickt werden/ damit man aller ergangenen Urtheil und Handlungen im Reich wissens haben/ und darob halten möge/ auch ein jeder künfftiglich sich desselbigen zu gebrauchen/ und zu erholen hab.

Ergangene Urtheil in des Kriegs Protocoll zu notiren.

XLIII.

Und dieweil ein Zeit herd unter dem Teutschen Kriegsvolck viel Ungehorsam/ Unordnung/ wilds und freywilligs Leben und Wesen/ wider der löblichen alten Teutschen Brauch und Herkommen/ **die vor allen andern** Nationen **in Mannheit/ Frommkeit/ und Kriegs-Zucht den Preyß gehabt**/ eingerissen ist: Damit nun solchem Unrath ferner begegnet/ und gesteuert/ mehr Gottesforcht/ Christlicher Wandel/ gut Ordnung/ Justitien und Gehorsam/ darauff alle menschliche Wolfahrt stehet/ wiederbracht und gepflantzt werde/ so sollen sich demnach die Reuter erstlich vor allem gottlosen leichtfertigen bösen Leben/ sonderlich vor Gotteslästerungen/ Verachtung seines Heil. Worts/ vor Beschwerung auch Vergewaltigung deß armen Manns hüten/ und keine unzüchtige Weiber mit sich führen/ oder im Läger haben: Doch da andere unverdächtige so man zu Abwartung krancker Personen/ zum waschen und andern unstraffbarlichen Dingen/ ohn Schand und Unzucht braucht/ vorhanden wären/ die sollen geduldet und zugelassen werden/ doch mit Vorwissen der Befelchs-Leut.

Des alten Teutschen Kriegsvolcks vor allen andern Nationen Ehr und Ruhm.

XLIV.

Es sollen auch die **Obersten/ Rittmeister und Befelchshaber** sich bey ihren höchsten Ehren und Pflichten zu befleissen schuldig seyn/ daß sie in solchem/ ihren untergebenen Reutern **kein böß Exempel geben**/ sich vor sich alles Christlichen und guten Wandels befleissen/ ob der Gerechtigkeit/ dergleichen dem armen Mann halten/ auch ihre Reuter dahin weisen und ermahnen.

Gut Exempel der Officirer.

XLV.

Sontäglicher Gottesdienst.

Item / es sollen sich auch die Herren und Junckern samt ihren Knechten befleissen / **alle Sontag / und so offt zum Gottesdienst / oder zum Predig umbgeblasen wird das Wort Gottes / auch dem Gottesdienst fleissig zuhören** / demselbigen abzuwarten. Welcher mitlerweil in Gelachen / in Tabernen / oder andern ärgerlichen leichtfertigen Oertern betretten würde / der soll darumb gestrafft werden: Nemlich / ists ein Knecht / mit den Eysen in Gefängnuß / oder nach Gelegenheit seiner Verwirckung / ists aber ein Herr oder Juncker / so soll ihn sein Rittmeister oder Oberster darum erforderen / und mit ernstlichen Worten straffen: Da aber kein Besserung bey ihme erfolgt / so soll er vor dem Feld-Marschalck beklagt / letzt auch mit dem Reuter-Recht bedrohet werden / daß er / im Fall er je in offentlichen ärgerlichem / und gottlosem Wandel verharren würde / darumb mit gemeiner Erkantnuß der Rechten / andern zu einem Exempel / gestrafft / und vom Hauffen geschafft werden soll.

Bestraffung der Ubertretter desselben.

XLVI.

Wehrenden Gottesdienst kein Mercanteri zu treiben.

Weiter ist vermög dieser Bestallung außdrücklich verbotten / daß **unter wehrendem Gottesdienst und Predig kein Wein / Bier** / oder dergleichen durch die Mercatanten **außgezapfft und verkaufft werde.**

XLVII.

Gotteslästerer.

Gleicher Gestalt soll man gegen den offentlichen **Gotteslästern** verfahren / diejenige / so vorsetzlich GOttes Namen lästern und schänden / an ihren Ehren / Leib und Leben straffen.

XLVIII.

Lästerlich viehisch Vollsauffen und was daraus entstehet.

Item / dieweil es leider dahin kommen / daß unter den Teutschen / sonderlich im Krieg / das **lästerlich viehisch Vollsauffen** / schier die meiste Ubung ist / **daraus der gantzen Nation viel Verkleinerung / Unehr / Nachtheil und Spott entstehet** / sonderlich im Krieg auch desto weniger **Sieg und glückliche Verrichtung erfolge** / so soll hiemit den Obersten / Rittmeistern / Befelchshabern / gleichfalls Herrn / Junckern / und Mit-Reutern in Krafft dieser ihrer Bestallung zum ernstlichsten eingebunden seyn / sich der stäten immerwährenden Völlerey zu mässigen / sonderlich aber solcher ihren Knechten und Dienern, auch nicht zu gestatten.

XLIX.

Straff der Völlerey ergebenen Offizirer.

Item / wo unter **Befelchs-Leuten einer oder mehr erkündiget würde / welcher der immerwehrenden / viehischen / lästerlicher Völlerey** dermassen ergeben wäre / daß er seinem Befelch / und deß Kriegs-Herrn Dienst nicht nothdürfftiglich abwarte / dem oder denselben sollen sein oder ihre Befelch durch den Feld-Marschalck / und seinen Obersten genommen / entzogen / und andern würdigern / so mehr nüchtern / zugestellt und gegeben werden: Solchen soll sich auch keiner / wer der sey / zu widersetzen / noch ihme jemand beyzufallen oder ihnen zu vertheidigen Macht haben / in Krafft dieser Bestallung / auch vermög eines jeden Pflicht.

L.

Trunckenheit ist keine Entschuldigung noch Milderung der Straff.

Item / es soll durch den Feld-Marschalck / Obersten / und das Reuter-Recht / in allen Mißhandlungen / so voller Weiß durch Herrn / Junckern / Knecht groß oder klein Hans geschehen und straffbar sind / **die Trunckenheit zu keiner Entschuldigung / oder Milderung der Straff** / angezogen oder angesehen / sondern vielmehr solche Verbrechung desto schärffer / schwerer / auch gedoppelt gerechtfertigt und gestrafft werden.

LI.

Feinds Noth mit Völlerey verschlaffen.

Item / welcher **Vollerey halben Feindes Noth versäumt oder verschläffet** / der soll darumb an seinem Leben gestrafft werden.

LII.

Straff der viehisch vollen Reuter Knecht.

Item / alle und jede **Reysige samt andern Knechten / so den Reutern dienen / welche also viehisch truncken** / und dergestalt voll / daß sie ihr selbst und ihrer Vernunfft nicht mächtig sind / antroffen würden / die sollen stracks gefänglich angenommen / in die Eysen geschlagen / und ohn der Obersten oder Rittmeisters Vorwissen / nicht außgelassen werden: Zu dem sollen sie auch Macht haben / dieselbige ihrer Erkantnuß nach zu straffen / und diejenige / so sich widersetzen / vor das ordentlich Reuter-Recht zu stellen.

LIII.

Der sich seinem Offizirer wehrhaffter Hand widersetzt.

Item / wo einer oder mehr sich mit **wehrhaffter Hand gegen dem Feld Obersten oder Feld-Marschalck einlassen** / oder sich sonsten seinen Obersten / Rittmeistern / Wachtmeistern und andern Befelchshabern / sonderlich wann sie ihnen Ampts oder Regiments halben etwas befohlen / widersetzen würden / die sollen darumb an Leib / Ehr und Gut / nach Erkantnuß deß Reuter-Rechten gestrafft werden.

LIV.

Schmähwort gegen Obrigkeit.

Item / welcher sich **mit verächtlichen schmälichen Worten gegen seiner Obrigkeit setzen würde** / der soll vor das Reuter-Recht gestellt / darum nach zutragender Handlung gestrafft werden.

LV.

Meuterey thun.

Item / welcher **wider den Feld-Obersten** / und andere seine **vorgestellten Obrigkeiten / ein Meuterey** würde machen / der soll darumb vor das Recht gestellt / an Leib und Leben gestrafft werden.

LVI.

Feld-Ordnung im umblasen / etc.

Item / sie sollen sich der Justitien **und Feld-Ordnung / in dem Umblasen oder Außruffen** / Gebotten oder Verbotten in den Lägern gemäß und gehorsamlich verhalten / und demselbigen zu geleben schuldig seyn / bey ihren Pflichten.

LVII.

Justitz Diener als Profosen / etc.

Item / es soll keiner der die Justitien, **als Profosen / Rumormeister / Wagenburgmeister** / und andere **derselben Diener** / auch Zugehö-

Rottmeister ꝛc. nicht zu vergwaltigen.

Zugehörigen/ wie die Namen haben/ Hand anlegen / oder ihnen mit Gewalt oder Unbescheidenheit widerstreben / noch sie an ihren Befehlen verhindern / sondern vielmehr / da sie jemand vergwältigen wolt / schützen und schirmen helffen/ alles bey Straff Leibs und Lebens.

LVIII.

Profoß.

Item / es soll keiner dem Feld-Marschalck/ seinem Obersten oder an deren statt dem **Profosen** keinen Diener/ den sie von Regiments wegen begehren / vorhalten / noch sein Gesind unbilliger Weiß wider Recht versprechen/ noch vertheidigen / **sondern in allweg gut Regiment helffen halten.**

LIX.

Streichen vor den Fahnen sich zu entäusern.

Es sollen auch die Rottmeister und gemeine Reuter/ bey ihren Pflichten schuldig seyn / gute Zug und Ordnung zu halten / sich deß **streichens vor den Fahnen gänzlich zu entäusern** / sonderlich soll sich kein Reysiger in dem Troß und unter den Wägen finden lassen / noch für den Fahnen ausser dem Läger rucken und vorhinziehen/ in Betrachtung / daß einem jeden Ehrliebenden nicht allein vor seine Person / sondern auch mit seinen Knechten gebührt / an keinen andern Ort sich finden zu lassen / **dann bey und unter seinen Fahnen** / dahin er verordnet / und soll keiner von sein selbst Person verreiten / noch seinen Knechten solches zu thun gestatten/ es geschehe dann mit Vorwissen seines Obersten und Rittmeisters / sonsten in keinerley Weiß / alles bey schwerer Straff / so bey deß Feld-Marschalcks und Obersten oder deß Reuter-Rechtens Erkantnuß stehen soll.

LX.

Fouragirer.

Item / es soll auch sonsten keiner aus dem Läger oder von den Fahnen / mit einem oder mehr Pferden / ohn unser Erlaubnuß / unsers Obersten Leutenants / oder dessen nachgesetzten Obersten und Befelchs-Leuten **verreiten / oder auff der Futterung über Nacht außbleiben** / wer es übertritt / der soll nach deß Feld-Marschalcks / auch Obersten / und jetzt gemeldten Reuter-Rechtens Erkantnuß gestrafft werden.

LXI.

Feld-Flüchtige.

Item / da auch einer auß dem Feld / mit seiner Person oder Reutern / sonder Erlaubnuß oder Bewilligung abziehen würde / über den soll durch den Feld-Marschalck ein Reuter-Recht gehalten / über ihnen als einen unredlichen **Feld-Flüchtigen gesprochen und geurtheilt werden** / dergleichen soll sein Pferdt / Harnisch / und was er bey sich im Feld hat / preiß seyn.

LXII.

Zum Feind überfallen.

Item / welcher zu **den Feinden hinüber fallen würde** / der soll durch den Feld-Marschalck und das Reuter-Recht / zu einem Schelmen und unehrlichen Mann gemacht / offentlich davor außgeruffen und geblasen werden.

LXIII.

Von den Fahnen Flüchtige.

Item / da einer im **Feld von seiner Fahnen fliehen** / oder sonsten **heimlich oder offentlich Flucht machen würde** / der soll an Ehr / Leib und Leben gestrafft werden: Da auch andere / die solches sehen derhalben auff unverwendeten Fuß in denselbigen schiessen oder stechen/ die sollen daran nicht gefrevelt/ sondern noch grossen Danck darzu verdient haben.

LXIV.

Feinds Trompeter und Brieff an hohe Officirer zu weisen.

Item / es soll keiner **ohn Erlaubnuß deß Feld-Obersten / kein Trommeter zu den Feinden schicken** / noch von ihnen annehmen / oder in andere Wege etwas mit ihnen handeln / Sprach halten / **noch Brieff überschicken:** Wann auch Brieff oder Bottschafft ihme von Feinden zukämen / soll er solches alsbald seinem Rittmeister oder Obersten anzeigen / die Brieff und Bottschafft nicht hinterhalten / sondern dieselbige alsbald durch ihr Mittel uneröffnet / und unerforscht an den Feld-Obersten gelangen lassen / bey seinen Ehren / Pflichten / auch Erkantnuß und Straff des Reuter-Rechtens.

LXV.

Feinds Leut nicht durch die Wachten passiren zu lassen.

Item / es soll **niemand von den Feinden** oder ihren Zugehörigen / es sey Weibs- oder Manns-Person jung oder alt / **durch die Wacht** / es sey auß oder in das Läger / gelassen werden / sondern wer derselben innen würde / soll sie aufzufangen für seinen Obersten und Feld-Obersten zu stellen schuldig seyn.

LXVI.

Balgen in den Wachten und schlagë ꝛc. verbotten.

Weiters soll keiner auff Züge / **Wachten / oder unter fliegender Fahnen in der Ordnung** / oder bey gesetzter Wacht **kein gewehrte Hand gegen dem andern gebrauchen** / noch mit ihme **balgen oder schlagen** / welcher das thut / der soll alsbald von den Befelchs-Leuten / so zugegen seyn / in deß Feld-Marschalcks Hand verstrickt / oder gefänglich eingezogen / vor Recht gestellt / an seinem Leib und Leben nach Erkantnuß gestrafft werden.

LXVII.

Mörderliche Wehr und Angreiffen / Außforderung.

Item / es soll auch keiner dem andern / es sey im Läger oder daraus / mit keiner Büchsen oder **mörderischen Wehr über Rücken oder greiffen** / schiessen / **noch einer den andern zu Roß heraus fordern** / und sonst keiner dem andern muthwillig Gewalt thun / bey Straff / auch Erkantnuß deß Reuter-Rechtens.

LXVIII.

In den Gezelten gewaltthätiger Uberfall.

Item / es soll keiner den andern **in seinem Gezelt oder Losament / bey Tag oder Nacht / muthwilliger Weiß überfallen / vergwältigen** / bey höchster Straff und Erkantnuß deß Reuter-Rechtens.

LXIX.

Beraubung Landguts / Zerstörung Backöfen / Verderbung Korn / Weins ꝛc.

Item / es soll auch keiner **kein Pflug berauben / noch Mühlen / Backofen** / und was zu gemeiner Nothdurfft dienstlich ist / **es sey Freunden oder Feinden zuständig** / ohn Erlaubnuß / **beschädigen oder zerbrechen** / noch kein **Wein / Korn oder Mehl muthwilliger Weiß außlauffen** lassen/

lassen / verderben oder zu Schaden bringen/ bey Leibs-Straff.

LXX.

Alte Leut/ Priester/ Prediger/ Weibsbilder/ Kinder/ nicht zu tödten.

Item / es soll keiner **alte erlebte Leut/ Priester / Prediger oder Weibs-Bilder/** die auff keiner Wehr gefunden / deßgleichen **keine unmündige Kinder zu todt schlagen/** bey Straff Leibs und Lebens.

LXXI.

Nationen Kriegs-Völcker.

Item / es soll keiner wider den andern / ein Nation **oder Kriegs-Volck** wider das ander/ es sey zu Roß oder zu Fuß / was Nation es wolle/ sich rotten / Auffruhr oder Zulauff machen / nach seiner Nation schreyen / bey Verlust Leibs und Lebens.

LXXII.

Wacht soll still seyn.

Es soll keiner **bey besetzter Wacht kein Büchsen loß schiessen / noch Geschrey/ Gesang** und andere Unruhe machen / wer das übertritt / der soll darum nach Erkantnuß gestrafft werden.

LXXIII.

Alter Groll oder Feindschafft nicht zu eiffern oder Rechen.

Item / es soll keiner **alte Uneinigkeit oder Feindschafft im Feld oder Besatzung**/ so lang der Zug wehret / **eyffern** / noch mit thätlichem Vornehmen **rechen** / sondern dieselbige Sachen einstellen / oder durch den Feld-Marschalck und seine Befechs-Leut vergleichen lassen/ oder sich ordentlichs Rechten gebrauchen/ welcher darüber thät / der soll darum gerechtfertigt und gestrafft werden.

LXXIV.

Uneinigkeit zu vergleichen.

Item/ da einer oder mehr **mit dem andern uneinig worden** / und mit der That an einander wüchsen / so soll ein jeder / der solchen Unwillen siehet oder erfähret / und dabey ist / **Fried nehmen** / und darauff die vertragene Partheyen denselbigen Frieden starck unverwidert zu halten schuldig seyn/ so lang die Feld-Bestallung wehret.

LXXV.

Wacht Versaumnuß / oder Weigerung.

Item / es soll auch keiner sein **ordentliche Wacht versäumen / noch sich derselben verweygern** / oder vor gebührlicher Zeit / und ehe man ihn abführet / davon abziehen / sondern an dem Ort / dahin er verordnet / unverrückt bleiben / welcher das übertritt / der soll vor den Feld-Marschalck / sein Obersten und Rittmeister gestellt / da er sich dessen nicht gnugsam verantworten kan / so soll darum vor dem Reuter Rechten Erkanntnuß ergehen / und er seine Besoldung verliehren / ohn Paßport vom Hauffen geschafft / oder sonsten nach Gestalt der Sachen gestrafft werden.

LXXVI.

Wie auff die Wacht zu ziehen/ und darbey zu bleiben.

Es soll auch ein jeder **mit seinem Harnisch und andern gebührenden Wehren/** darauff er gemustert ist/ **auff die Wacht ziehen** / und soll weder auf Tag- oder Nachtwacht/ von seinem Pferd / ohn sonder Ehehafft / nicht abstehen / welcher anders betretten / der ist dem Feld-Marschalck das Pferd und Harnisch verfallen davon dem Wachtmeister der halb Theil gebührt / und soll noch weiter nach Erkantnuß gestrafft werden

LXXVII.

Wie sich auff der Wacht zu halten ohne Noth kein Lermen zu machen.

Item/ es soll keiner auff der bestellten **Wacht oder Scharwacht ohne Noth Lermen machen** / sondern sein Schar- oder Schildwacht mit höchstem Fleiß versehen / damit dem Kriegs-Herrn und dem Kriegsvolck kein Nachtheil darauß entstehe : Da aber einer daran etwas versaumbte / soll er vor dem Feld-Marschalck und Reuter Rechten darum Antwort zu geben schuldig seyn.

LXXVIII.

Truncken und Voll auff der Wacht.

Welcher dann **auff der Wacht truncken oder voll begriffen wird** / also daß er sein Wacht nicht nothdürfftiglich versehen / oder die recht Losung nicht von sich geben kan / der soll nach Erkantnuß deß Feld-Marschalcks und Obersten / oder deß Reuter Rechtens gestrafft werden.

LXXIX.

Frembder verdächtiger Personen Beherbergung.

Item / es soll auch keiner **frembde / verdächtige und argwöhnige Personen beherbergen / noch** sich auffhalten / sondern dieselbige bey seiner Pflicht dem Obersten oder seinem Rottmeister anzumelden schuldig seyn.

LXXX.

Vortheil am Feind anzuzeigen.

Item / da jemand wäre / der **Vortheil an den Feinden** und Nachtheil an den Frembden sehen/ oder einen guten Rath zu geben wüste/ wie dem Feind abzubrechen / oder sich vor Schaden zu hüten sey / derselbig soll solches in stiller geheim dem Feld-Obersten oder Feld-Marschalck / oder seinem Obersten anzuzeigen schuldig seyn / auch ihme darumb grosser Danck gesagt werden.

LXXXI.

Brandschatzung/ Läger anstecken.

Weiter soll keiner **Brandschätzen / kein Läger anstecken** / oder anstecken lassen / noch brennen / es geschehe dann auff deß Felds-Obersten Befehl.

LXXXII.

Feldschlacht.

Item / da ein **Feldschlacht erfolget** / oder man in andere Weg mit dem Feind zu thun gewünne / so soll ein jeder an dem Ort und an statt/ da er hin verordnet ist / bleiben / und von dannen ohn Befehl seiner Oberkeit nicht verrücken / noch weichen / bey seinen Ehren. Und ob andere Kriegs-Leut mitlerzeit an einem andern Ort wider die Feind siegten / so soll ein jeder / der durch diesen Weg Gehorsam geleistet / und das jenig thut / so ihme befohlen ist / eben so gut seyn/ und gehalten werden / als der durch einen andern Weg / auch in Gehorsam die That vollbringen helffen / damit also der **Gehorsam / als die rechte Grundfeste aller guter Regiment** / in ein Weg so wol als in den andern erhalten / und dargegen der Ungehorsam verhüt werde.

Gehorsam ist die Grundfest aller Regierung.

LXXXIII.

Item / da GOtt Gnad gebe / daß den Feinden

obgesieget

Digitized by Google

obgesieget würde / so soll nichts destoweniger keiner / ohn Erlaubnuß/ sich ausser seiner Ordnung von seiner Fahnen auffs **Beuten und Nacheylen begeben** / sondern dabey bleiben / und sich seiner Oberkeit Befelchs verhalten / bey seinen Ehren und Pflichten / damit nicht aus Unordnung und Ungehorsam der Feind sich wieder wenden und der gantze Hauff Schad und Nachtheil darum nehmen möcht.

Beuter.

LXXXIV.

Gewonnen Beut.

Item / es soll auch keiner dem andern sein gefangene und **gewonnene Beut** mit **Gewalt**/ oder sonst mit nichten entfrembden/ sondern sollen die Irrung und Uneinigkeit / so sich derhalben zutragen möchten / durch ihre Oberste und Rittmeister / oder vor dem Feld-Marschalck und ordentlichen Reuter-Rechten erledigen und entscheiden lassen.

LXXXV.

Marcatanten nicht zu plündern / noch auff dem Proviant-Platz Gewalt treiben.

Item / es soll keiner die Marcatanten **inner- oder ausserhalb dem Lager plündern**/ Gewalt anlegen / oder auff dem **Proviant-Platz Gewalt treiben** / in die **Proviant-Plätz fällen** / noch etwas mit Gewalt nehmen/ welcher es thut / der soll gefänglich eingezogen/ und durch den Feld-Marschalck / oder das Reuter-Recht / an Leib und Gut / nach der Verwirckung / gestrafft werden.

LXXXVI.

Vorkauff deß Proviant.

Item / es soll keiner fürs Läger rücken / **Vorkauff der Proviant zu thun** / sonder sollen alle Proviant zu feylem Kauff ins Läger bringen lassen.

LXXXVII.

Dem Feind abgewonnen Vieh oder Proviant.

Item / wo **Viehe oder ander Proviant den Feinden abgewonnen würde** / der oder dieselbige sollen das Viehe / ohn Erlaubnuß deß Feld-Marschalcks und ihres Obersten / nicht auß dem Läger führen / sondern in dem Läger um ein ziemlichen Pfenning verkauffen / und da deß Hauffs / oder des Werths halben Irrungen fürfielen / soll der Feld-Marschalck darinn zu sprechen / und zu entscheiden haben.

LXXXVIII.

Verdächtige Personen und Sachen anzuzeigen.

Item / wo einer oder mehr unter obgedachten Reutern / im Läger oder sonsten in Dienst etwas höret oder vernehme/ das Uns/ dem H. Reich oder dem Kriegs-Wesen / und unser oder deß Heil. Reichs Land oder Leuten zu **Nachtheil oder Verhinderung gereichen möchte** / oder sonst **argwöhnige Leut sehe oder wüste**/ der soll solches von stund an seinen Rittmeister oder Obersten / oder wann die Sach also wichtig wäre/ an den Feld-Obersten gelangen lassen. Wo aber einer oder mehr solches nicht thäten der oder dieselbige / so man dessen in Erfahrung kommt/ soll / wie der Haupt-Sacher / an Leib und Gut gestrafft werden / ohn alle Gnad.

LXXXIX.

Ob dann wir der Römisch Kayser / oder unser Feld-Oberster / Leutenant / eine oder mehr Personen / Stadt / Flecken / Märckt / Dörffer/ Häuser und andere Güter mit Gleyd / Paßporten / Salva-Guardia , Freyheiten / oder andern Begnadigung versehen und versichern würden/ so sollen diese bestellte Reuter oder jemand von ihrentwegen / darwider nicht handlen oder thun / in keinerley Weiß / sondern sie darbey bleiben zu lassen / bey ihren Pflichten schuldig seyn.

Salva guardia, Gleyd/ Paßporten.

XC.

Niemanden von den Reichs Unterthanen beleydigen.

Item / sie sollen auch alle und jede **unser und deß Reichs Unterthanen / und Verwandten** / wer die seyen / niemand außgenommen/ **im An- und Abzug** / und sonsten in den **Durchzügen und Lägerungen nicht beschweren / schätzen / plündern** und in keinerley Weg beschädigen / sondern jederman gebührliche Bezahlung thun : Da entgegen sollen sie von den Wirthen / über die Gebühr nicht geschätzt werden / da sie aber gegen dem Feind zu Feld liegen / **alsdann mögen sie ziemliche Futterung holen und gebrauchen.**

XCI.

Geld-Mangel.

Item / da nicht **allweg das Geld oder Bezahlung** / so ordentlich vorhanden / und sie auff den Wirthen oder den armen Mann leben und zehren müsten / so sollen sie doch nicht destoweniger aller Gebühr und Billigkeit zu verhalten / ihrer / so viel möglich / zu verschonen / und um das jenig / so ihnen die Wirth oder arme Leut geben / ehrbare gute Rechenschafft zu halten/ Zettel oder Bekantnuß von sich geben / und ihnen solches hernacher an ihrer Besoldung abziehen zu lassen schuldig seyn.

XCII.

Pfenning- und Zahl-Meister.

Hergegen sollen auch die arme Leut um ihre Schäden / vermög der beschehenen Abreittung und Abzugs / durch unser und des Heil. Reichs Creyß- Pfenning- oder Zahlmeister ordentlich bezahlt werden.

XCIII.

Plünderung und Schätzung armer Leut im Reich.

Item / da man in der Feind Land / und doch auff des Reichs Boden würde liegen / so soll keiner hinauß reiten / und die **Armen plündern / schätzen / vergwältigen** / noch seinen Dienern solchs zu thun gestatten / sondern er soll mit Fleiß ob ihnen halten / sie selbst besuchen / damit sie nichts ungebührlichs ins Läger bringen / sondern daß sie sich von der Proviant und Fütterung der **Tax** / Maß und Ordnung gemäß halten / die ihnen jederzeit durch den Feld-Obersten und Feld-Marschalck soll vorgeschrieben werden bey eines jeden Pflichten. Da auch derwegen Klag käme / so sollen die Rittmeister den armen Leuten an Geld Erstattung thun / und solches den jenigen/ so es gethan/ an ihrer Besoldung abziehen: Es sollen auch die Herrn und Junckern/ dann ihre Knecht nach Befindung ihrer Schuld und Verbrechung zu der Widerstattung anzuhalten schuldig seyn / und sollen darneben die Thäter für Recht gestellt / und als die Räuber gestrafft werden.

XCIV.

Gefangene Feindliche

Wann sich auch begebe / daß mit Hülff deß Allmächtigen / **der Feinde Feld-Oberst oder**

Feld-

Feld-Obersten/ Haupt-Leut.

Feld-Hauptleut durch die Reuter **gefangen würden** / sollen dieselbe Personen zu uns oder unserm Obersten / oder deßjenigen Händen / der deß Befelch haben würde / gegen stattlicher und billicher Verehrung gestellt werden.

XCV.

Gemeine gefangene Personen.

Wo aber ausser dergleichen Feld-Obersten und Feld-Hauptleuten **andere Personen gefangen** würden / da mag ein jeder / der dieselbigen niederwirfft und bekommet / **schätzen / und Kriegs-Gebrauch nach damit handeln**: Doch sollen alle und jede Gefangene / dem Feld-Obersten angezeigt / ohn sein Vorwissen nicht ledig gelassen werden.

XCVI.

Eroberung Städt/ Schlösser/ Flecken/ Land und Leut.

Da auch **Städt / Schlösser / Flecken / Land und Leut erobert würden** / sollen dieselbige samt dem darzu gehörigen **Geschütz / Munition / und Vorrath von dem Proviant** / in alle Wege / uns und dem H. Reich zustehen / folgen und bleiben. Zu dem sollen dieselbige eroberte / gehuldigte / auffgenommene Städt / Schlösser / Flecken / Land und Leut / nachdem sie auffgenommen sind / weiters nicht beschädigt noch gebrandschätzt werden / **aber alle andere Haab / so nach Kriegsbrauch Preiß ist / soll ihnen bleiben.**

Sachen so nach Kriegs-Brauch Preiß seynd.

XCVII.

Allerley Nationen Einigkeit.

Item / dieweil **allerley** Nationen **zu Roß und Fuß zusammen kommen** / derhalben um so viel auß geringen Ursachen sich Unwill und Uneinigkeit zutragen möcht / soll dessen zu verhüten kein Nation die ander einigerley Sachen halben / mit Worten / Wercken / und Geberden / Schmähen / Stumpfieren / noch sich mit derselbigen in einige Disputation einlassen / sondern wo einige Nation gegen der andern beschwert / Spruch und Förderung zu haben vermeynt / soll dasselbig bey ihrer Obrigkeit / und gebräuchlichen Kriegs-Recht befördert und außgebracht werden.

XCVIII.

Reuter Verbrechen wider Kriegs-Recht und Brauch.

Im Fall aber einer oder mehr unter obgemelten Reysigen / wider die Bestallung oder sonsten in andere Wege / **wider Kriegs-Recht und Brauch / und sein Ehr und Pflicht handeln würde** / derselbig soll durch Mittel deß Feld-Marschalcks / seines Obersten und Ritt-Meisters / oder nach Erkantnuß / Brauch und Herkommen deß Reuter-Rechtens / auch nach Gelegenheit seiner Verwürckung am Leib / Ehr und Gut gestrafft werden.

XCIX.

Malefitz in abwesen deß Feld-Marschalcks.

Item / im Fall / da **bey diesen Reutern kein ordentlicher Feld-Marschalck vorhanden / oder etwa abwesend wäre** / und durch ihnen kein ordentlich Reuter-Recht gehalten werden möcht / und aber **Malefitz** und andere straffbare Sachen vorfielen / die kein Auffschub leiden wolten / so soll der Oberst vor sich selbst das Unrecht straffen / die Rittmeister / Leutenant / Fenderich / auch wo vonnöthen / etliche Rottmeister zu sich fordern / mit ihrem Zuthun und Erkantnuß / Vermög dieser Bestallung und deß Reuter-Rechtens / nichts destoweniger mit Ernstlicher Straff gegen den Mißhändlern verfahren.

C.

Profosen.

Item / es soll auch bey allen Teutschen Reuter Regimentern / sie haben wenig oder viel Fahnen / da schon kein ordentlicher Feld-Marschalck vorhanden in den Kriegs- und Feldzügen / auch Besatzungen / nichts destoweniger Profosen gehalten / und das Ubel / Vermög dieser Bestallung / gestrafft werden / dessen sich die Reuter mit nichten zu verweigern haben sollen.

CI.

Antritt-Geld nehmen, der ab und in eines andern Herrn Dienst tretten.

Item / wo einer oder mehr von einem Rittmeister **Anrittgeld nehme** / zu der Musterung oder dem Hauffen nicht erschiene / sondern vor oder nach der Musterung / ehe das Feld-Regiment bestellt / **wieder abrettete / oder sich in eines andern Herrn Dienst begebe** / derselb soll gebührlicher weiß für das Reuter-Recht citirt werden / auch dahin zu erscheinen / und sich purgiren schuldig seyn: Im Fall er aber ungehorsam außblieb / so soll alsdann nach beschehener Klag und Uberweisung über ihn / als wann er zugegen / gesprochen und geurtheilt werden.

CII.

Strittigkeit ausserhalb deß Reichs unter Teutschen.

Da auch in diesem Zug oder andern Feldzügen / **ausserhalb deß Reichs / bey frembden Potentaten sich Irrungen oder Ehren-Sachen** / so sich in Kriegs-Diensten im Feld zugetragen / **zwischen Teutschen erhielten** / die einer gegen dem andern vor dem Reuter-Rechten außtragen wolt / und der Kläger käme / das Recht wider sein Gegenpart / die allda bey dem Hauffen in der Bestallung betretten / anrüffe / so soll ihme Rechts gestattet / der Beklagt ordentlich citirt werden / und Antwort zu geben schuldig seyn. Hergegen soll sich der Ankläger dem Feld-Marschalck und Feld-Obersten / so lang mit Pflichten unterwerffen / gebührend Caution und Versicherung thun / und alles / was sich hierinnen eygnet und gebührt / biß er seine Sachen zu Recht außgeführt / erstatten.

CIII.

Das Recht soll ehrlich ertheilt werden.

In dem allem sollen sich obgemeldte **Obersten / Rittmeister und Reysigen halten** / wie frommen **redlichen Ritters- und andern ehrlichen Kriegs-Leuten zustehet und gebühret** / bey eines jeden Treuen und Glauben.

CIV.

Oberster soll bey Ertheilung deß Rechtens gegenwärtig seyn.

Und soll auch obgemelter **Oberster bey seinen untergebenen Ritt-Meistern und Reutern selbst eygener Person seyn und bleiben** / ohne deß Feld-Obersten Vorwissen / an sein statt kein Verwalter oder Leutenant stellen / wie er dann das alles / als ein Ritterliche Person / seinen Ehren nach / zu thun / zu halten und zu antworten wissen wird.

CV.

Monatl. Musterung.

Weiters sollen gedachte **Reysige monatlich** / oder wann mans begehrt / **sich mustern zu**

lassen

lassen schuldig seyn/ und ihnen ihre Bezahlung darauff folgen / und gericht werden: Da sich aber zutrüge/ daß sich das Geld verzüge/ und nicht gleich zu Außgang deß Monats allwege vorhanden wäre / so sollen sie Gedult tragen/ nicht destoweniger ihre Züge und Wacht versehen / keinen Zug abschlagen / wie dann redlichen Kriegs-Leuten gebührt.

Verzügerung Monats Solds.

CVI.

Reuter-Bestallung öffentlich fürzulesen.

Es soll auch diese Bestallung und Articul zur Zeit der ersten Musterung öffentlich den gemeinen Reutern im freyen Feld/ unter fliegenden Fahnen fürgelesen/ darauff durch sie gemehrt werden / wie von Alters gebräuchlich.

CVII.

So offt man auch hernach mustert / soll allwege die Bestallung den Reutern im Ring wieder vorgelesen werden damit sich männiglich derselben desto besser zu erinnern/ und darnach zu richten hab.

CVIII.

Gleicher gestalt alle Reuter / so sich künfftiglich bey jedem wehrenden Zug zu dem Hauffen begeben / Dienst und Besoldung nehmen würden / sollen gleich sowol zu Haltung obgemelter Bestallung und Articul verbunden seyn / als wann sie zu Anfang darauff bestellt wären / und gemehret hätten.

CIX.

Werber sollen keine übelthätige Personen werben.

Es sollen sich auch die Rittmeister in ihrer Bewerbung wol vorsehen / daß sich kein leichtfertige übelthätige und verleumbde Person unter ihre Reuter einmische/ damit destoweniger Ungehorsam / Unordnung und Meuterey bey dem Hauffen erstehen / die ehrliche desto ruhiger bleiben/ und ihrem Kriegs-Dienst abwarten mögen: Da auch solche unter den Fahnen hernacher solten in Erfahrung gebracht werden / so sollen sie ihrer Mißhandlung halben / wo oder wann die beschehen / wofern die wider Recht und Malefitz ist / vor dem Reuter-Rechten fürgestellt / nach Gelegenheit ihrer Verwürckung vom Hauffen geschafft/ oder sonsten gestrafft werden.

CX.

Gotteslästerer und unredliche Leute.

Da auch sonsten in der Bestallung einer betretten würde / der ein öffentlicher Gottes und seines Worts Verächter/ Lästerer/ und berüchtigter Jungfrauen- und Frauenschänder / der einen unredlich ermordet/ von seinem Herrn auß dem Feld geflohen / oder sonsten einer andern unehrbarlichen und unadelichen Thaten überwiesen wäre / der soll vor dem Reuter-Rechten darum fürgestellt und gestrafft werden.

CXI.

Item / da in solchen Articuln auch dißmal etwas vergessen oder außgelassen wäre / das Reuter Kriegs-Leuten zu halten zustünde und gebräuchlich wäre/ sollen die Reuter eben sowol darzu gehalten und verbunden seyn / und die Ubertretter nach Erkantnuß darum gestrafft werden/ als wann es außtrücklich in dieser Bestallung vermeldet wäre.

CXII.

Von Bestellung deß Felds- und Reuter-Rechtens.

Worauff die Reuterey angenommen wird.

Erstlich sollen alle Obersten / Rittmeister / Befelchshaber / Herrn / Junckern und Mitreuter auff die außführliche Bestallung / darinn die Articul des Reuter-Rechtens und Kriegs-Regiments ordentlich begriffen / deren wir der Röm. Kayser / Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände deß Heil. Reichs von jetzo entschlossen/ bestellt und angenommen werden.

CXIII.

Was der Feld-Oberster ihnen vorhalten soll.

Wann man dann zusammen kommt / soll unser / als deß Röm. Kaysers und deß Reichs Feld Oberster / die Reuter alle zusammen lassen fordern / oder da je ein grosse Anzahl vorhanden / in etliche Hauffen theilen lassen / alsdann selbst persönlich / samt dem Feld-Marschalck und deren hohen Aemter zu ihnen in Ring reiten / und ihme durch ein Heroldten ein bloß Schwerd lassen vorführen / und folgends im Ring nach beschehenem Auffblasen den Reutern öffentlich fürhalten / und erstlich sich bedancken / daß sie sich / uns und dem Heil. Reich zum besten bestellen lassen / und anhero begeben hätten.

CXIV.

Feld-Obersten und Officirer sollen Gehorsam/ Gericht und Recht unter sich erhalten.

Dieweil nun Gehorsam und gute Regiment ein Werck wäre / das GOtt gefiel / daraus alles Glück und Wolfahrt erfolget / dasselbig bey unsern Vorfahrn den löblichen Teutschen jederzeit in grosser Achtung und Handhabung gewesen wäre / demnach wolle sie der Feld-Oberst an unser und diß Heil. Reichs Statt / auch für sich selbst ermahnet haben / daß die Ordnung / Gehorsam / Gericht und Recht unter ihnen erhalten / sich Christlicher Lieb / Ehrbarkeit / Adelicher Sitten oder Gottseligkeit und Redlichkeit befleissen / das Gegenspiel / nemlich alle Heydnische unadeliche Thaten / wie Christlichen und Rittermässigen Leuten gebührt / fliehen wolten.

CXV.

Vorlesung der Reichs Bestallung.

Und damit nun ein jeder solchem desto besser nachzukommen wüste / so solt ihnen hiemit unser und deß Reichs Bestallung / darinn die Articul deß alten löblichen Reuter-Rechtens und Kriegs Regimens begriffen / das wir und das Reich wieder erneuert und bestätiget/ dem löblichen Teutschen Namen zu Ehren und Wolfahrt ins Werck gericht haben wolten/ vorgelesen werden / darauff sie folgends altem Brauch nach / mehren solten.

CXVI.

Ohn Zweiffel / sie würden als die ehrlichen Teutschen und Rittermässige Leut ihnen solches wolgefallen lassen / sich darob erfreuen und mit dem Werck sich demselben gemäß verhalten. Demnach sollen ihnen die Articul der Bestallung vorgelesen werden.

CXVII. Wann

CXVII.

Abermali-ge Ermahnung der Feld-Obersten.

Wann nun solches beschehen / soll **abermals durch den Feld-Obersten an sie Ermahnung beschehen** / daß sie als auffrichtige Fürsten / Grafen / Herrn / vom Adel / und gemeine Reuter jung und alt / hohen und niedern Stands sich darnach richten / demselbigen / so ihnen vorgelesen worden / **treulich und gehorsamlich nachkommen** / und bey ihren Kriegs-Herrn / und dem Römischen Kayser / und dem Reich / unserm Obersten Leutenant / dessen nachgesetzten Aemptern und Befelchs-Leuten / im Feld und Besatzung / zu Tag und Nacht / nach aller Möglichkeit / Leib / Leben / Gut und Blut (wie ihre löbliche Vorfahren gethan) zu setzen und halten / davon / dieweil dieser Zeug und Bestallung wehret (es scheid sie dann der bitter Tod / oder aber andere erhebliche / ehrliche Ehehafft) nicht weichen / sondern in allem sich als Ehr-liebende auffrichtige Teutschen / und Ritter-mässige Leut erzeigen / dem Rechten / Ehrbar- und Billigkeit beystehen / und das gantz Kriegswesen mit embsiger Anruffung GOtt dem Allmächtigen befehlen / auch sich selbst vor Straff / Schand und Schaden der Ubertretung hüten sollen und wollen. Endlich soll der Feld-Oberst auch an sie begehren / dann sie dem alten Herkommen nach / **ihre Mehr darüber machen / die Hände allesamlich auffheben und geloben wollen / dem allem / so in der Bestallung begriffen / treulich und vestiglich nachzukommen.**

Deren Angelobung dem allen treulich nachzukomen.

CXVIII.

Nach beschehener Verlesung der Bestallung und Articul / auch nach erfolgter Mehrung / soll der Feld-Oberster das Feld bestellen / und den Reutern die Personen der hohen Aemptern anzeigen.

CXIX.

Feld-Marschalcks bloffes Schwerdt zur Justitz.

Erstlich soll dem Feld-Marschalck / und alsbald **das Schwerdt von dem Herolden nehmen** / und ihm überantworten / darauf die Handhabung der Justitien Gleichs und Rechtens / den Frommen und Gehorsamen zu Schutz / den Bösen und Ungehorsamen zu Straff bey der Gelübd / die er jetzo in gemeiner Mehrung geleistet hat / ihm ernstlich befehlen.

CXX.

Darnach soll der Feld-Oberster die Personen der andern hohen Aemptern auch namhafft machen / ihnen befehlen / solche ihre Aempter bey jetzt gethaner ihrer **Mehrung** treulich und fleissig zu verrichten. Darneben soll er auch den Reutern allen in gemein einbinden / daß sie solchen hohen Aemptern allen und einem jeden insonderheit / indem das sein Ampt mitbringt / gebührlichen Gehorsam leisten sollen.

CXXI.

Dancksagung der Officierer.

Darauff thut ein jeder von den hohen Aemptern ein Dancksagung / und erbeut sich gegen dem Feld-Obersten und den Reutern hinwieder aller Gehorsam und Gebühr.

CXXII.

Wann nun solches alles beschehen / so bläst man wieder auff / und ziehet auß dem Ring.

Wie das Reuter-Recht zu bestellen und zu besetzen.

CXXIII.

Feld-Marschalck verordnet einen Leutenant / und Schreiber deß Reuter-Rechtens.

Erstlich soll der **Feld-Marschalck ein** ehrlichen / verständigen / **erfahrnen Kriegsmann vom Adel zu seinem Leutenant verordnen** / demselbigen neben andern / auch das Auffsehen auff die Justitien und das Reuter-Recht befehlen / auch ihme ein geschickte wolgeübte Person zu einem **Schreiber des Reuter-Rechtens** zugeben / derselbig soll zu Zeit deß ersten Reuter-Rechtens öffentlich mit nothdürfftiger Eydspflicht verbunden werden.

Wie das Reuter-Recht soll gehalten werden.

CXXIV.

Reuter-Rechts Ausblasung.

Wann man dann ein **Reuter-Knecht haben will** / so soll dasselbig zum ersten auß deß Feld-Marschalcks Befelch **durch Trompeter ins Läger außgeblasen** / oder nach Gelegenheit sonsten den Partheyen ordentlich verkündet werden.

CXXV.

Wie solch Recht zu besetzen.

Folgends soll der Feld-Marschalck / als deme die Justitia und das **Schwerdt befohlen** / drey Rittmeister / drey Leutenant / drey Fendrich / und drey Rottmeister / auch ein Reuter Obersten darzu nehmen / das Recht damit besetzen / auch wo ers für noth und gut ansiehet / dieselben den Abend zuvor für sich fordern / und sich der Nothdurfft mit ihnen bereden.

CXXVI.

Gedoppelt Recht.

Da aber der Reuter-Hauffen starck im Feld ist / also / daß mans an Leuten wol haben mag / oder da Malefitz- und andere wichtige Ehren-Sachen fürfallen / so soll das Recht gedoppelt / nemlich mit vier und zwantzig Personen besetzt / und destomehr Rottmeister von den Fahnen auch gezogen werden.

CXXVII.

Ceremonien und Ordnung.

Solche jetzt gemeldte Personen / sollen sich in oder vor deß Feld-Marschalcks Losament / versammlen / und wann derselbig zu der Stell / da das Recht gehalten soll werden / gehen will / so soll ihm durch einen **Herold oder ein andere Person ein bloß schneidend Schwerdt vortragen** / auch (dem Rechten mehr Ansehens und Entsetzung zu machen) mit einer **Trommeten vorblasen lassen** / dem sollen alsdann die obgedachte zugeordnete Personen / (**wo es peinlich Gericht ist**) auch mit ihren Schwerdten auff den Achseln / daran die Spitzen über sich gekehrt / Par und Par ordentlich nachfolgen: Wo es aber Malefitz ist / sollen sie die Schwerdter an der Seiten behalten.

Peinlich Malefitz-Gericht.

CXXVIII.

Und sollen in allen Rechts-Sachen / sonderlich die peinlich und ehrenrührig sind / und die das Kriegs-Regiment betreffen / der Feld-Marschalck persönlich gegenwärtig seyn / das Recht mit höchstem Ernst und Ansehen handhaben

Bürgerliche Parthey-Sachen. haben. Wann aber etwa bürgerliche Parthey-Sachen vorhanden / die nicht gar wichtig / und er mit andern Geschäfften beladen wäre / so mag er seinen Leutenant das Recht halten lassen.

CXXIX.

Was an der Rechts-Stell zu thun. Wann man nun an die **Stell / da das Recht gehalten soll werden / kommen /** der Feld-Marschalck und die andere beysammen / so soll er sein **Schwerdt für sich auff den Tisch legen /** und die **Richter /** wann es in einem peinlichen Gericht ist / **ihr Schwerdter mit der Spitzen unter sich gegen der Erden kehren.**

CXXX.

Bestallungs-Brief. Item / es soll der **Bestallungs-Brief /** auch auf den Tisch gelegt werden.

CXXXI.

Wie zu urtheilen sey. Hernacher soll der **Feld-Marschalck** den erforderten / und zum Recht verordneten / erstlich fürhalten und aufferlegen / daß sie weder umb Geld / Guth / Gifft / Gab / Neid / Haß / Freundschafft oder Feindschafft / sondern allein nach Laut Klag und Antwort / vermöge der Bestallung und deß Kayserl. Rechten erkennen / sprechen und urtheilen / als sie wollen daß GOtt am jüngsten Gericht über ihre Seelen spreche und urtheile. Darauff soll auch ein jeder solches dem Feld-Marschalck mit Hand-gebenden Treuen zusagen und geloben.

CXXXII.

Verbannung Rechtens. Ferner soll der Feld-Marschalck die gewöhnliche Umbfrag thun / ob das Gericht mit tüglichen / ehrlichen Leuten bestellt: Item / ob es zu rechter Zeit sey / und sonsten keine Hinderung vorhanden / ein Kayserlich Reuter-Recht zu halten.

CXXXIII.

Hernach soll er **das Recht verbannen /** Erstlich / von wegen GOttes deß Allmächtigen / als der Ursprung aller Gerechtigkeit / dann von unser deß Römischen Kaysers / und deß Reichs wegen / als der höchsten Obrigkeit / und unsers Feld-Obersten / daß niemand im Rechten / ausser Erlaubnuß / und seinem Vorsprecher wolle reden / daß keiner vom Rechten abtrette / auch der Umbstand sie nicht übersthe.

CXXXIV.

Nachdem soll er fragen / ob den Partheyen auch ordentlich vorgebotten worden / und sie darauff erfordert.

CXXXV.

Item / in peinlichen Sachen / und die das Kriegs-Regiment betreffen / soll der Profoß / und da die Sachen so wichtig / auff deß Feld-Marschalcks Gutachten / etwa auch neben ihm sein Leutenant / in bürgerlichen aber / wann es Guth und Geld zwischen den Partheyen betrifft / der Kläger und Antworter vortretten / ein Person von Rechten / folgends ein oder zween Räthe aus den Zugeordneten bitten und durch dieselbigen sein Nothdurfft vortragen und handeln lassen.

CXXXVI.

Wornach die Urtheil zu richten. In peinlichen Sachen ist der Reuter-Bestallung einverleibt Articul / und unser Kayserlich Malefitz-Recht / das recht Richtscheid / darnach die Urtheil gericht sollen werden.

CXXXVII.

Vota verschwiegen zu halten. Es sollen auch zur Zeit der Umbfrag die Reuter bey ihren Pflichten erinnert werden / daß eines jeden Votum biß in eines jeden Gruben geheim / und verschwiegen gehalten werde.

CXXXVIII.

Eröffnung der Urtheil. Item / es soll **vor Eröffnung der Urtheil /** wann es Malefitz- oder Ehren-Sachen / zwischen ansehenlichen Personen betrifft / der Feld-Marschalck allemal dem Feld-Obersten Bericht thun / sich seines Gemüths darauff erlernen: Welcher dann nach Gelegenheit der Person / auch Zeit und anderer Umbständ / die Straff zu mindern oder zu mildern.

CXXXIX.

Solennitäten. Wann dann in peinlichen Sachen die Urtheil gesprochen würde / soll der Feld-Marschalck das Schwerdt in die Hand nehmen / und die Spitz über sich kehren.

CXL.

Bey solcher Eröffnung. Deßgleichen sollen die andere zum Rechten verordnete Personen auch thun / und dieweil die Umbfrag beschicht / und die Urtheil gehet die Spitz der Schwerdter unter sich kehren: Hernacher aber wann die Urtheil eröffnet / und verlesen würde / sollen sie die Spitzen über sich kehren / und nach verlesener Urtheil / soll der Feld-Marschalck sein Stab brechen / hernacher sollen die Zugeordnete wider vom Recht zu dem Losament gehen / wie sie ausgangen seynd / und die Richter jeder sein Schwerdt auf der Achseln haben / da sie aber über kein Malefitz-Sachen Gericht haben / an den Seiten behalten.

CXLI.

Rechts-Buch. Wann dann also **in den Reuter-Rechten** allenthalben in wehrenden Zug **geurtheile und gehandelt /** soll alles jederzeit ordentlich in das **Rechts-Buch auffgeschrieben /** und verzeichnet / auch zu End deß Zugs / zwo unterschiedliche Copeyen davon gemacht / mit deß Feld-Marschalcks Siegel versiegelt / eine in unser / die ander in unsers lieben Neven **und Churfürsten zu Mayntz Cantzley** überschickt werden / damit sich dessen ein jeder künfftiglich zu gebrauchen und zu erholen hab.

Articul auff die Teutsche Fußknecht.

CXLII.

Eyd eines Fußknechts. Anfänglich sollen die Teutsche Knecht / Uns dem Römischen Kayser und dem Heil. Reich geloben und schweren / Uns und dem H. Reich / getreulich zu dienen / unsern und deß Reichs Schaden zu warnen / und Frommen zu fordern / deßgleichen unsern Obersten Leutenant / Item / ihren Obersten / Hauptleuten / Leutenanten / Fenderichen / Wäbeln / Fouriren / und andern hohen Aemptern / so von uns gesetzt werden / wider und gegen den Feinden gehorsam zu seyn / was sie mit ihnen schaffen und gebieten / das Kriegs-Leuten zustehet / er sey Edel oder Unedel / Klein- oder Großhanß / dasselbig ohn alle Widerrede

rede und Auszug zu thun / und kein Meuterey zu machen / noch Hand an sie legen / noch sie mit verächtlichen schmählichen Worten angreiffen / sondern sich gebrauchen zu lassen / zu und von dem Feind / in Zügen / Schlachten / Stürmen oder Wachten / wie es sich bey Tag und Nacht begeben mag / und was die Nothdurfft erfordert: Wo aber einer oder mehr darin ungehorsam erschiene / der oder dieselbe sollen nach Erkantnuß deß Obersten / und deß Rechten gestrafft werden / als in nachgeschriebenen Articuln klärlich beschrieben steht.

CXLIII.

Gottesforchteines Kriegs-Manns.

Zum andern / soll ein Kriegs-Mann sich gottloser Wort und Wercken enthalten / und den Sieg wider den Feind / von oben herab von Hertzen bitten / und so offt man zu dem Gottes-Dienst oder der Predig deß **Worts Gottes** umbschlagen würde / sich zu der Predig verfügen / und dieselbig ohn ehehaffte Ursachen keines wegs versaumen. Würde sich aber einer oder mehr mit gottslästerlichen Worten oder Wercken vergreiffen / und erzeigen / der oder dieselbe sollen an Leib und Leben gestrafft werden / nach Erkantnuß deß Obersten oder Rechtens. Wer auch zu Zeiten der Predig und Gottes-Dienst in den Weinkellern und Gelächern / oder sonst an leichtfertigen Oertern betretten würde / den soll der Profoß Macht haben in die Eisen zu schlagen / und nach Erkantnuß deß Obersten straffen. Es sollen auch **unter wehrendem Gottes-Dienst und Predig / kein Wein / Bier / oder dergleichen / durch die** Marcatanten **ausgezapfft** / und verkaufft werden.

Unter wehrendem Gottes-Dienst verbottener Weinschanck und Marcatanterei.

CXLIV.

Waffen der Kriegs-Knecht.

Es sollen auch **alle Knecht** / so Spieß und kurtze Wehren tragen / mit guten starcken Seiten-Wehren / nemlich zu beyden Händen / oder guten Rappiren gefaßt / und auf der Musterung damit zu erscheinen schuldig seyn. **Die Schützen** aber sollen mit guten starcken Rappiren versehen seyn. Item / es soll ein jeder Knecht sein Rüstung / Seiten- oder andere Wehr nicht verändern / sondern in guter Achtung haben / und mit Holtzhauen oder dergleichen nicht verderben / damit sie sich als Kriegs-Leut derselben gegen dem Feind nothdürfftiglich gebrauchen könten / und wo einer anders befunden werde / der soll darum gestrafft / und ihme sonderlich seine Besoldung an der Musterung geringert werden.

Der Schützen.

CXLV.

Item / es soll auch sonsten ein jeder sein Ober-Wehr / und sonderlich die Schützen ihr Hacken und Zugehör / in guter Gewahrsam und Bereitschafft halten / und sich ohn Kraut und Loth / auch andere Nothdurfft nicht finden lassen. Da aber einer anders auff Zügen und Wachten befunden / dergestalt / daß er sich keines Hackens und Wehr gegen dem Feind nicht gebrauchen könt / der soll darumb am Leib gestrafft werden.

CXLVI.

Kleidung.

Es soll auch ein jeder mit seinem **Ober-Rock oder Mantel bekleidt und gefaßt seyn** / damit er sich **vor dem Regen und Kälte** desto baß erhalten / und sonderlich die **Schützen ihre Hacken und Fläschen decken** / und desto besser jederzeit gebrauchen mögen.

Reit-Röck Fläschen-Decken.

CXLVII.

Item / es soll auch ein jedes Fähnlein Knecht / samt und sonderlich / oder auch Rotten-weiß / wie es sich begebe / oder die Nothdurfft erfordert / sich gebrauchen und schicken lassen / es sey auf Zügen / Wacht / oder Besatzungen / nach Verordnung und Nothdurfft unser und unserer Obersten.

Gehorsam.

CXLVIII.

Und ob sich begebe / daß ein Hauptmann oder ander Befelchs-Mann mit eines andern Hauptmanns Fenderichen / Webeln und Knechten / etwas zu thun schüffe / das die Nothdurfft erhiesche / was Kriegs-Leuten zu thun möglich ist / darinnen soll ihn gehorsam werden / gleich ob solches der rechte Hauptmann geschafft hätte.

CXLIX.

Item / **die Kindbetterin / schwangere Frauen / Jungfrauen / alte Leute / Priester / Prediger und Kirchen-Diener** / die sollen die Knechte beschützen / beschirmen / und bey Leibes Straff in keinen Weg beleydigen.

Wem die Soldaten Schutz zu leisten schuldig.

CL.

Item / sie sollen auch der **Kirchen / Klöster / Clausen / Spitälen und Schulen verschonen** / dieselbigen nicht beschädigen / noch beleydigen / in keinen Weg / bey Leibes-Straff.

Item Kirchen / Klöster ꝛc.

CLI.

Ferner sollen sie **dreyßig Tag vor ein Monat zu dienen schuldig seyn** / wie dann der Gebrauch ist / und soll einem jeden auff ein Monat Sold vier Gülden zu fünffzehen Batzen / oder sechzig Creutzer gegeben und bezahlt werden: Doch da sich **das Geld verzüg / und nicht gleich da wäre** / so sollen sie Gedult tragen / und nicht desto weniger ihre Wacht versehen / und keinen Zug gegen dem Feind abschlagen / wie dann Kriegs-Leuten gebührt.

30. Tag ein Monat.

Sold-Mangel.

CLII.

Item / wo einer oder mehr / **nachdem er Geld empfieng / wieder darüber entlieff** / oder hernacher ohne Erlaubnuß und ohne Paßport vom Hauffen ohn Beurlaubung desselbigen hinweg zöge / wo oder wann derselbigen einer oder mehr / in solchem betretten würden / dieselbige sollen am Leben ohn Urtheil und Recht gestrafft werden / und jederman gut preiß seyn / oder da er nicht betretten würde / so soll er doch öffentlich zu einem Schelmen gemacht werden / und keine Freyheit / Sicherheit noch Gleyt nirgend haben.

Ausreisser.

CLIII.

Auch soll **kein Knecht im Zug aus der Ordnung gehen** / ohn merckliche Ursachen: Wo aber einer oder mehr in solchen ungehorsam wäre /

Aus der Ordnung oder Glieder nicht zu gehen.

wären / sollen die Hauptleut / Feldwebel und gemeine Knecht / den oder dieselbigen wer die seyen / so nicht in der Ordnung bleiben wollen / mit Gewalt in die Ordnung treiben / und welcher sich darüber zu Wehr stellte / und ungehorsam erschiene / und darüber entleibt würde / soll daran niemand gefrevelt haben.

CLIV.

Wo auch einer oder mehr auff Züge und Wachten durch einen andern Befelchs-Mann / aus billigen Ursachen / und darumb / daß er anders thät / dann ihm als einem Kriegs-Mann gebührt / gestrafft wird / und er sich gegen ihme rottiren / oder zur Wehr stellen / oder mehr mit schmählichen Worten einlassen würde / der soll darumb nach Erkantnuß deß Obersten und deß Rechtens gestrafft werden.

CLV.

Besatzung.

Ob sie dann auch die Obersten / Haupt-oder Befelchs-Leut / Fähnleins oder Rotten weiß **in ein Besatzung geschickt** würden / es wären Städten / Schlössern / Märckten oder Flecken / wie es sich zutrüge / so sollen sie sich **gutwillig darzu gebrauchen** lassen / und ihr Leib und Leben / biß auffs äusserst / treulich und tapffer / zu Erhaltung derselben zusetzen / auch von keiner Ubergebung nicht reden / noch rathschlagen / bey ihren Ehren und Pflichten.

CLVI.

Bau- und andere Arbeit.

Sie sollen auch alsdann schuldig seyn / sich in Feinds Gefährden und Nöthen / auff Begehren deß Hauptmanns oder Obersten / **gutwillig zu der Arbeit und den Bäuen** gebrauchen lassen / bey ihren Eyden / ohn alle Widerrede.

CLVII.

Besoldung wegen stürmens.

Item / da sie in solcher Besatzung durch die Feind ersucht würden / es wäre durch einen oder mehr **Stürme** / sollen sie sich darnach einen Weg als den andern mit ihrer Ordinari Besoldung sättigen lassen / und wir oder das Reich ihnen derwegen weiters nicht schuldig seyn:

Einnehmung der Oerter per Accord.

Und ob **Schlösser / Städt und andere Besatzung mit Thädigung auffgenommen würden** / soll ihr keiner darinn fallen oder plündern / noch sich darinn dringen / es beschehe dann aus Erlaubnuß oder Verordnung deß Obersten.

CLVIII.

Sicher- und Huldigung.

Item / sie sollen auch die **Gesicherten und Gehuldigten bey der Sicherung und Huldigung bleiben lassen** / und nicht weiters gegen ihnen fürnehmen und handlen / ohn Wissen und Erlaubnuß deß Obersten / oder wer von seinet wegen Befelch hat / alles bey Leibes Straff.

CLIX.

Salva gardia.

Item / wo Salva guardia angeschlagen würden / da soll keiner nichts nehmen / plündern und beschädigen / bey Leibes Straff.

CLX.

Feld-Schlacht / Erroberung einer Bestung stürmender Hand.

Item / da sichs begebe / daß durch uns oder unsern verordneten Obersten Leutenant / ein **Feld-Schlacht beschehe** / oder ein stattliche **Haupt-Veste mit gewaltigem Sturm durch GOttes Hülff erobert würde** / so soll alsdann eines jeglichen Knechts Besoldung / wie sich der Monat ihres Dienst-Begriff / aus-und angehen: Aber weiter sollen wir oder das Reich nicht schuldig seyn. Und da das Geld gleich vorhanden / und den Feinden Abbruch geschehen möchte / so sollen sie sich auff ihres Obersten Befehl nach der That / nachzudrucken / nicht widern / und keinen Zug den Feinden zu Abbruch abschlagen / und da sich einer oder mehr widerten / die sollen als meineydig gehalten / und an Leib und Leben gestrafft werden doch soll hiedurch uns an unsern sondern wohl hergebrachten Bräuchen und Vergleichung in unsern Königreichen und Erblanden nichts geändert / noch in etwas præjudicirt / sondern es dabey durchaus gelassen seyn.

CLXI.

Plündern wehrender Schlacht und Stürmen.

Item / es soll sich **in Schlachten oder Stürmen** / und in derselben Eroberung **niemand auff Plünderung begeben** / oder um das Gut annehmen / es sey dann die Wahlstatt und Plätz zuvor erobert / sondern in guter Ordnung bleiben / bey Vermeidung Leibes Straff.

CLXII.

Auff Beut oder sonst wohin reiten.

Es soll auch keiner aus dem Läger **auff Beut** oder anders wohin ziehen ohne Wissen und Willen seines Hauptmanns / noch über Nacht von seinem Fähnlein bleiben bey Leibes Straff / und weiter Erkäntnuß deß Obersten.

CLXIII.

Flucht machen / ausreissen.

Ob einer oder mehr wären / **die Flucht im Feld oder sonsten machten** / so soll der nechst in den oder denselben stechen und schlagen. Und ob einer / der also Flucht machen wolt / darüber zu todt geschlagen würd / so soll sich niemand an ihme verwirckt sondern grossen Danck damit verdient haben.

CLXIV.

Entlauffet

So aber **einer entlieff** / so soll derselb den Hauptleuten angezeigt / und alsdann da er erwischt an seinem Leib und Leben gestrafft werden oder da er nicht betretten / zu einem offentlichen Schelmen gemacht werden.

CLXV.

Gemeind.

Es soll auch bey ihren Eyden von ihnen **kein Gemein** / ohn Wissen und Willen deß Obersten gehalten werden: Welche aber solches übertretten würden / dieselbig sollen alle meineydig gehalten / und an Leib und Leben gestrafft werden / ohn alle Gnad.

CLXVI.

Feinds Trommelschläger / Trompet. Brief / etc.

Item / es soll auch keiner mit den Feinden / der ihren **Trommelschlägern / oder Trommetern** / es sey im Lager / Zügen / oder Besatzungen / Sprach haben / auch **kein Brief in des Feinds Läger schreiben** / oder Bottschafft thun / und von den Feinden auch kein empfangen / ohn Befehl und Erlaubnuß deß Obersten / bey Leibes-Straff.

CLXVII.

Von Feinds Personen

Item / es soll **niemand von den Feinden oder ihren Zugehörigen** / es sey Manns-

 oder

niemand durch die Wacht zu lassen. oder Weibs-Personen / jung oder alt **durch die Wacht** / es sey aus oder in das Läger / gelassen werden / sondern wer derselben innen würde / soll sie auffzufangen / und für seinen Obersten oder den Feld-Obersten zu bringen schuldig seyn.

CLXVIII.

Verrätherey. Item / wo einer oder mehr **einige Verrätherey** oder andere böse Stück / so von einem oder mehr dem Kriegs-Herrn / oder gemeinen Hauffen / zu Nachtheil getrieben würden / erführe und innen würde / der soll die Mißhändler zu Stund der Obrigkeit und dem Profosen bey seinem Eyd und Pflichten / anzuzeigen schuldig seyn / und da er solches nicht thät / als ein Meineydiger und als der Thäter selbst darumb gestrafft werden.

CLXIX.

Nachtheil an Freunden und Vortheil an Feinden. Item / da einer oder mehr **Nachtheil an den Freunden / und Vortheil an den Feinden** ersehen / und wissen würde / der soll solches seinem Hauptmann oder Obersten anzeigen / und darumb grossen Danck verdienet haben.

CLXX.

Balgen gegen einander. Item es soll ein jeder bey Leibes Straff sich **gegen dem andern muthwilligen Balgens** enthalten / und sich aller Freundschafft / Friedens und Einigkeit befleissen.

CLXXI.

Mördliche Wehr. Item / es soll keiner gegen den andern **mördliche Wehr / als Büchsen** / oder sonst lange Wehr im balgen brauchen / bey seinem Eyd / aber die **Seiten-Wehr** soll einem jeden zu seiner Leibs-Beschützung / zu hauen und stechen frey stehen.

Seiten-Wehr.

CLXXII.

Alter Haß / Neid. Item / ob einer **alten Haß und Neyd zum andern hätt** / soll er denselbigen in diesem löblichen Kriegs-Zug in allweg ruhen lassen / und nicht rächen mit Worten oder Wercken / es sey dann mit Recht: Wo aber einer oder mehr dasselbig übertretten / und nicht halten würden / der oder dieselbige sollen darumb für Recht gestellt / und nach Erkantnuß an ihren Ehren / Leib und Leben gestrafft werden.

CLXXIII.

Rottirung und Unfried. Es soll sich auch niemand gegen dem andern **rottiren**: Wo sich aber zwischen etlichen Balgen und **Unfried** zutrüg / so sollen die nechsten darbey treulich und unpartheyisch Fried nehmen / zum ersten / zum andern / zum dritten mal / welcher dann nicht Fried halten wolte / wer ihn alsdann zu todt schlägt / der soll ihn damit gebüsset haben: und welcher einen über den Frieden liegend oder Wehrloß schlägt / der soll darumb für Recht gestellt / und nach Erkantnuß an Leib und Leben gestrafft werden.

CLXXIV.

Schiessen / werffen mit dem Wehr. Item / ob einer oder mehr sein **Wehr** / es wäre für oder nach dem Frieden / nach einem **schüsse oder würffe** / derselbig soll an seinem Leib gestrafft werden.

CLXXV.

Wo auch zween oder mehr uneinig würden und sich mit einander schlügen / so soll sich kein Theil gegen dem andern rottiren / oder partheyen / und sich deß andern annehmen / sondern **scheidens halben da seyn** / damit grosser Unrath und Unwillen verhütet werde: Welche aber sich in solchem Ungehorsam hielten / dieselbige sollen gestrafft werden / nach Erkantnuß deß Obersten. Scheiden.

CLXXVI.

Es soll keiner in gefährlichen Orten / sonderlich **weil die Wacht besetzt / und bey der Nacht abschiessen** / es sey im Läger / Städten oder Schlössern / dardurch Schaden entstehen möcht / bey Leibes Straff. Schiessen bey Nacht in der Wacht.

CLXXVII.

Ob auch einer oder mehr auff die **Wacht bescheiden wäre / und nicht käme** / der soll gestrafft werden / nach deß Obersten Erkändtnuß: Da er aber aus **Leibes-Schwachheit** darauff nicht erscheinen könt / so soll er durch seinen Rottgesellen solches dem Hauptmann anzeigen / und Erlaubnuß begehren. Außbleiben von der Wacht / ausser Leibes-Schwachheit.

CLXXVIII.

Ob dann einer **auff der Wacht wäre / und darab ohne Erlaubnuß gienge** / der soll ohn alle Gnad gestrafft werden. Es sollen auch die Rottgesellen solches bey ihren Eyden anzuzeigen schuldig seyn. Von der Wacht gehen.

CLXXIX.

Es soll keiner **einige Wächter an seine Statt stellen** / ohne seines Hauptmanns Wissen und Willen: Es soll auch ein jeder auff die **Losung** / so ihme jederzeit gegeben wird / gut Achtung haben: Dann welcher der Losung vergessen / oder mit einer unrechten Losung befunden wird / der soll für Recht gestellt / und nach Erkäntnuß / an Ehr / Leib und Leben gestrafft werden. Lohn-Wächter.

CLXXX.

Item / da einer **auff der Schildwacht schlaffend** befunden würde / oder sonsten / ehe er abgelöset / davon gieng / der soll an Leib und Leben / ohn alle Gnad / gestrafft werden. Schlaffen auff der Schiltwacht.

CLXXXI.

Item / es soll auch keiner mit dem andern / **nach besetzter Wacht / weder auff der Gassen / noch im Losament balgen** / dergleichen auf den Tagwachten / und in der Ordnung / bey Straff Leibes und Lebens. Balgen bey besetzter Wacht.

CLXXXII.

Es soll auch keiner in der **Freunden Land** / und auff unserm und deß Reichs Boden / auff dem Zug / oder in den Lägern / **niemand etwas mit Gewalt und unbezahlt nehmen** / noch auff die **armen Leut auslauffen / und plündern** / sondern ein jeder **seinen Wirth** / dabey er jederzeit in Städten oder Flecken liegen wird / **gebührlicher Weiß zu frieden stellen**. In Freunds Land niemand vergewältigen. Den Wirt zufrieden stellen.

CLXXXIII.

Wer solches nicht thut / und Klag käme / der soll durch seinen Hauptmann und Oberster

zu der Erstattung angehalten / und noch darzu an Leib und Leben nach Erkantnuß gestrafft werden.

CLXXXIV.

Fried unter vielerley Nation Völcker.

Und da mehr dann ein Nation **in dieser Kriegs-Versammlung seyn sollen** / soll keine mit derselben Auffruhr machen / Unwillen ansahen / noch sich gegen ihnen Rottiren / auch nicht mit ihnen spielen / damit grosser Unwillen verhütet werd / bey Leibes Straff: Sondern da einige Irrung oder Mangel gegen ihnen vorfiel / so sollen sie solches ihrer Obrigkeit anzeigen / die soll sie bey Fug und Recht handhaben: Und wann dem Feld-Läger Proviant zugeführet würde / so soll ein jeder die Mercatanten **unvergewältigt und unbeleidigt lassen** / auch weder vor oder nach dem die Proviant ins Läger komt / darüber fallen oder greiffen / es sey dann zuvor geschätzt.

Mercatanten nicht zu vergewaltigen.

CLXXXV.

Verkauffung Proviants.

Es soll auch keiner für das Läger hinaus lauffen / Proviant vorzukauffen / sondern soll das auf freyem Platz in das Lager führen / und bringen lassen / und warten biß es geschätzt werde / bey Leibes Straff.

CLXXXVI.

Profoß und seine Knecht.

Und wo der **Profoß oder seine Knecht** einen oder mehr die ungehorsam wären / annehmen wolten / so soll sie niemand daran hindern / oder sich wider sie Rotten / oder auch derselben annehmen / sondern sie dabey handhaben / und ob einer oder mehr dem Profosen / oder seinen Knechten / einigen Gefangen irren / verhindern / oder der Mißhändler dardurch hinweg kommen würde / der soll in allermassen / wie der Thäter selbst / gestrafft werden.

CLXXXVII.

Offentliche schändliche Thäter.

Item / wo einer oder mehr in einer **offentlicher / schändlicher That / als Mord / Diebstal** / Verrätherey / oder dergleichen betretten würde / und der Profoß / oder seine Diener nicht gleich an der Hand wären / so sollen die nechsten so darbey / denselben zu Handhabung Regiments / biß auf deß Profosen / oder der Seinen Ankunfft / auffzuhalten schuldig seyn.

CLXXXVIII.

Blinde Namen.

Es soll sich auch keiner **unter zweyen Hauptleut schreiben / oder zweymal mustern lassen / und keiner deß andern Namen durchgeben** / auch keiner dem andern mit Warheit versprechen / oder dem andern sein Harnisch und Wehr leihen / sich damit mustern zu lassen: Welcher das übertritt / der soll am Leib und Leben gestrafft werden.

CLXXXIX.

Recht Tauff- und Zunamen.

Item / es soll sich in der Musterung ein jeder bey seinem **rechten Tauff- und Zunamen** / auch die Stadt / darinn oder darbey er am nechsten gebohren ist / nennen und einschreiben lassen.

CXC.

Unzulässige Sold.

Es soll auch keiner Vortheil oder Betrug gebrauchen / und jemanden darzu helffen rathen oder fordern / damit wir und das Heil. Reich mit **unbilligen unzulässigen Solden nicht** beschwert und betrogen werden / wie das beschehen kan oder mag / in keinerley Weiß / bey jedes Eyd und Pflichten.

CXCI.

Der Hauptleut Rüstung bey der Musterung.

Es sollen auch auff der **Musterung die Haupt- und Befelchs-Leut** / deßgleichen die vom Adel / alle ihre **Rüstungen anzuziehen** und bey sich zu haben schuldig seyn.

CXCII.

Quartier-Sachen.

Wo Reysige und Fußknecht **bey einander in einem Läger liegen würden** / sollen die Knecht ziemlicher massen weichen / damit die Reysige ihre Pferde unterbringen mögen / und sich unter einander leiden.

CXCIII.

Begnügung deß Quartiers.

Es soll auch ein jeder / **wie er von den Quartiermeistern** losirt **wird / desselben Orts sich begnügen lassen** / und sich darinnen friedlich und gutlich betragen.

CXCIV.

Pflug / Mühlen / Backofen / etc. nicht zu berauben.

Item / es soll auch keiner den **Pflug berauben** / noch **Mühlen / Backofen** / und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich / es sey bey **Freunden oder Feinden** / ohne Erlaubnuß **beschädigen und zerbrechen** / noch kein **Wein / Korn oder Meel muthwilliger Weiß auslauffen lassen / verderben** / und zu Schanden bringen / bey Leibes Straff.

Wein / Korn / Meel.

CXCV.

Welcher Personen Leben zu schonen.

Item / es soll keiner **alte erlebte Leut** / oder **Prediger / auch Weibsbilder** / die auff keine Wehr befunden werden / deßgleichen auch **keine unmündige Kinder zu todt schlagen** / bey Straff Leibs und Lebens.

CXCVI.

Brandschatzen / brennen / Läger anzünden.

Es soll auch ohne sondern Befelch deß Obersten keiner **brandschatzen oder brennen** / oder die **Läger anzünden** bey Leibes Straff. Und sonderlich soll man das nicht thun / wo das Volck für- oder durchzeucht / damit die Proviant nicht verhindert werd.

CXCVII.

Zu trincken nöthigen / Trunckenheit.

Es soll sich auch ein jeder deß **Zutrinckens und Trunckenheit** mäßigen / und keiner den andern zu trincken nöthigen. Wo einer in der vollen Weiß jemand vergewältigt und schlüge / oder sonsten etwas ungebührlichs verhandelte / derselbig soll nicht allein eben so wohl ernstlich / als ob er nüchtern gewesen wäre / sondern härter und doppel darumb gestrafft werden.

CXCVIII.

Voll und truncken auff der Wacht.

Item / es soll sich sonderlich ein jeder deß Volltrinckens mäßigen / wann er wachen soll / und wann einer **auff der Wacht truncken oder voll begriffen wird** / also daß er sein Wacht nicht nothdürfftiglich versehen kan / der soll alsbald mit den Eysen / und sonst nach Erkantnuß deß Obersten gestrafft werden.

CXCIX.

Auff den Strassen oder Zügen.

Item / wo auch sonsten einer **auff der Strassen oder Zügen dermassen truncken oder voll** betretten würde / daß er sich

weder seiner Vernunfft noch seiner Sinn / und sonderlich nothdürfftiges gehens und stehens nicht gebrauchen kan / denselbigen soll der Profoß oder seine Diener / wo er ihnen betritt / gefänglich einziehen / und in die Eysen schlagen.

CC.

Lermen machen. Es soll auch keiner **kein Lermen** ohne deß Hauptmanns Vorwissen und Befelch / es sey dann Noth / machen / bey Leibes-Straff.

CCI.

Lermen-Platz. **Und ob ein Lermen wird soll ein jeder auf den Platz / dahin er verordnet ist lauffen** / und keiner ohn merckliche Leibes-Noth in den Losamenten bleiben / bey Verlierung deß Leibs.

CCII.

Aus Vollerey Feinds Noth verschlaffen. Item / welcher **Vollerey halben Feindes Noth oder Lermen versäumet oder verschläfft** / der soll darum an seinem Leib gestrafft werden.

CCIII.

Beut und Gewinn in Schlachten und Stürmen Geschütz / Ammunition rc. Gefangene Kriegs-Hrn. Fürsten rc. Item / was ein jeder **in Schlachten / Stürmen / oder sonsten den Feinden abgewinnet** / soll einem jeden nach Kriegs-Recht und Ordnung bleiben / aber mit dem **Geschütz / Pulver** / Munition, **Vorrath der** Proviant und anderm / was zu Erhaltung deß Fleckens gehört / auch **mit den Gefangenen** / was deren **von Kriegs-Herrn / Fürsten / oder Feld-Obersten wären** / sollen wir oder unser Feld-Oberster oder Befelchshaber / denen sie auch überantwort sollen werden / zu handeln haben / doch soll denjenigen / so sie gefangen / billige Ergätzung und Verehrung dargegen beschehen. Es soll auch niemand einigen Gefangenen von sich kommen lassen / ohn Zugeben deß Obersten bey Leibes-Straff.

CCIV.

Ehrliche Beschädigung vom Feind oder Kranckheit. Wann einer von dem **Feinde oder sonsten ehrlicher Weiß beschädigt** / oder **von Gottes Gewalt kranck würde** / soll sein selbst **Besoldung dannoch ihren Fortgang haben.**

CCV.

Dem Feind abgenommenes Vieh / Proviant. Und wo **Vieh oder ander** Proviant **den Feinden abgenommen würd** / der oder dieselbe gewinnen sollen das Vieh nicht aus dem Läger führen / sondern in dem Läger umb einen ziemlichen Pfenning verkauffen / nach Erkantnuß eines jeden Profosen / oder seines Obersten Hauptmanns / den gemeinen Knecht zu Nutz und Gutem.

CCVI.

Abdringung gewunnener Beut. Item / es soll **keiner dem andern sein gewunnen Beut mit Gewalt abdringen oder nehmen** / und die Ubertretter sollen nach Erkantnuß deß Obersten gestrafft werden.

CCVII.

Nach-Richter Freyheit. Item / es soll auch ein jeder die **Nach-Richter bey Freyheit** gemeines Rechten bleiben lassen / welcher das nicht thut / soll an Leib und Leben gestrafft werden.

CCVIII.

Droß. Es soll auch keiner im **Droß** zuziehen oder zu gehen anmassen / er sey dann mit Leibes Schwachheit beladen / und habe von seinem Hauptmann Erlaubnuß.

CCIX.

Gemeine unehrbare Weiber. Item / es soll ein jeder sein Droß oder Anhang / was **gemeine unehrbare Weiber sind / ausgenommen die rechte Eheweiber** / auf deß Obersten und seines Hauptmanns Befelch zu Zeit der ersten Musterung / oder hernacher / wann es ihme gebotten wird / bey seinen Ehren und Eyd von ihme zu thun schuldig seyn.

CCX.

Abspannung der Knecht. Item / es soll **kein Hauptmann dem andern seine bestellte Knecht** / so von ihrem Fähnlein stehen / **ohne deß andern Wissen und Willen annehmen** / auch kein Reysiger Knecht / der in dem Zug von seinem Herrn käme / von keinem Hauptmann zu Fuß angenommen werden / noch keiner dem andern sonsten **sein Gesind abspannen.**

CCXI.

Spielen auf Borg. Es soll auch keiner dem andern auf dem **Spiel auffschlagen** / noch weiter dann er baar Geld hat / spielen: Wo aber einer dem andern viel oder wenig **auff Borg abgewinne** / soll ihme **der Ander nichts darumb zu zahlen schuldig** seyn.

CCXII.

Nichthaltung der Articul. Item / wo einer oder mehr wären / **die vorgeschriebene Articul nicht hielten** / so soll der oder dieselbige **als Eydbrüchig und peinlich gestrafft werden** / nach deß Rechten oder deß Obersten Erkantnuß. Und ob etwas in den vorgemeldten Articuln vergessen / und nicht gemeldt wäre / das den Kriegs-Leuten zu halten zustehet / so sollen doch alle Mißhandlungen zu deß Obersten Erkantnuß gestellt seyn / und gestrafft werden.

CCXIII.

Einschreibung der Knecht und Verpflichtung der Eyd. Und sollen **alle die Knecht** / so über kurtz oder lang / bey diesem Regiment in unserm und deß Reichs Dienst begriffen worden / **sich einschreiben lassen / und Geld nehmen** / ob sie wohl **bey diesem Eyd nicht sind / eben so wohl solcher Eyds-Pflicht und Vollziehung aller obgeschriebener Articul verbunden und verpflicht seyn / als wann sie persönlich bey diesem Schweren gewesen wären.**

CCXIV.

Vergessenheit der Articul. Item / wo **einer oder mehr der vorgeschriebenen Articul in Vergeß käme** / dieselbige sollen sich zu jederzeit zu dem Schultheissen verfügen / der soll ihnen solche wieder fürzulesen / und Bericht davon zu geben schuldig seyn.

CCXV.

Auff 3. Monat schweren. Sie sollen auch **schweren auff drey Monat** / und da man ihrer weiter bedarff / sollen sie auff diesen Articuls-Brief und Bestallung / so lang man ihrer bedarff / bestellt / und angenommen / auch ohne Weigerung und Einred darauf zu dienen schuldig seyn / alles mit Urkund deß Briefs.

Ver-

Verzeichnuß etlicher sonderer Puncten obgeschriebener Bestallung und Articuln anhängig.

CCXVI.

Teutsche Freyheit Volck zu werben.

Nachdem auch den **Teutschen Obersten / Rittmeistern und Hauptleuten /** vermög der Teutschen herbrachten Libertät **und Freyheit /** jedoch nach Inhalt voriger und jetziger Reichs - Constitutionen frembden Potentaten Teutsch Kriegsvolck zuzuführen / zugelassen und frey ist / und aber jetziger Zeit / andere / so nicht gebohrne Teutschen sind / sich dessen auch unterstehen / und gebrauchen wollen / darauß allerhand Verkleinerung und Nachtheilung der Teutschen Nation endlich erfolgen mag / so soll hinfürter **keiner Person frembder** Nation, die im Reich / oder dessen Schutz und Schirms angehörigen Landen nicht gesessen / **verstattet werden / Teutsch Kriegsvolck zu Roß oder Fuß /** als ein Obrister / Rittmeister oder Hauptmann **anzunehmen /** oder unter sich zu bestellen / und zu führen: Und da solches von einer oder mehr frembden Nationen Obersten oder Befelchshaber / im Reich fürgenommen würd / soll dasselb alsbald durch die Kriegs-Obersten / auch wo es vonnöthen / durch uns selbst abgeschafft und gewehret werden. Es sollen auch die jenigen / so sich also wider solche unser und deß Reichs Verordnung unter frembden Obersten und Befelchs-Leuten bestellen liessen / darumb von ihrer Obrigkeit / darunter sie gesessen / auff Anklag oder Ampts halben gerechtfertiget und gestrafft / auch ferner unter keinem Teutschen Regiment geduldet und gelitten werden.

Verbott frembder Nation Teutsche zu werben.

CCXVII.

Reservat. bey den Teutschen Werbungen gegen das Reich oder Reichs-Stände / nicht zu dienen.

Zum andern / soll das Teutsch Kriegs-Volck und alle die jenigen / so von frembden Potentaten in Bestallung und Pension, oder Jahr- und Dienst-Geld angenommen werden / in ihren Bestallungen und Pension Brieffen **außdrücklich vorbehalten /** daß sie sich **wider das Heil. Reich Teutscher** Nation und das geliebt Vatterland / oder **einigen Stand dessen / weder** offensivè **noch** defensivè **nicht gebrauchen lassen /** sondern vor allen andern desselbigen Wolfahrt und besten schaffen und befördern und in keinerley Weg / wie es auch von den frembden Potentaten möge fürgenommen werden / demselbigen zuwider dienen noch sich bestellen lassen.

CCXVIII.

Teutsche Articuls-Brieff auch bey frembden Potentaten zu halten.

Zum dritten / daß das **Teutsch Kriegs-Volck /** und alle desselben Obersten und Befelchshaber **bey frembden Potentaten /** und in ihren Kriegs-Diensten / **sich unser und deß Reichs jetzt erneuerten und auffgerichten Bestallung / und Reuter-Rechten auch Articuls-Brieffen /** so viel das Kriegs-Regiment und Ordnung belangt / **gemäß zu verhalten schuldig** und pflichtig seyn soll.

CCXIX.

Der Verbrecher Straff.

Zum Vierdten / da ein Oberster / Rittmeister / Hauptmann / oder ander Befelchsmann / zu Roß oder Fuß und in gemein alle Kriegs-Leut / bey frembden Potentaten / und ihren Kriegs-Diensten unser und deß Heil. Reichs jetziger Bestallung / Reuter-Rechten / und Articuls-Brieffen / **so viel das Kriegs-Regiment und Ordnung betrifft / zuwider thun /** oder in andere Wege sich ihrer Ehren vergessen / und sonderlich die Befelchs-Leut gegen ihrem untergebenen Kriegs - Volck durch Feinds Vervortheilung / Practicirung / und Handthierung mit Proviant, durch Kleidung / oder den bewehrten Rüstungen und Wehr auffzudringen / oder in andere Wege ihre Besoldung und Verwarlosung gegen dem Feind untreulich / unehrbarlich und übel handlen würden / ob sie gleich an demselbigen ungestrafft entkommen / so sollen sie doch nicht desto weniger vor ihrer ordentlichen Obrigkeit / da solches von ihnen kundbar und wissend würd / **von Ampts** wegen / oder auf jemands Anklag gerechtfertigt / fürgestellt / und gestrafft werden / und im Fall deß Orts Mangel vorfiel / die Sach und Verwürckung notori und straffbar wäre / so sollen wir derhalben als die höchste Obrigkeit / von Ampts wegen / oder da die Klag sonsten an uns gelangt / Einsehens haben / und vermög unser und deß Heil. Reichs Bestallung / oder Reuter-Rechtens oder Artickuls-Brieff / gegen den Verwürcker zu gebührlicher Straff procediren und fortfahren.

CCXX.

Unter jedem Fähnlein 400. gute und 100. wol gerüste Knecht / wie die gerüst seyn sollen.

Zum fünfften / demnach auch die Nothdurfft erfordert / allerhand Verkleinerung / und Nachtheil zu verhüten / gute Verordnung zu thun / daß die Fähnlein mit wolgeübten erfahrnen Knechten / und tüglichen Rüstungen und Wehren / sonderlich aber mit guten Schützen / daran jetziger Zeit mercklich hoch und viel gelegen / fürnemlich dieweil frembde Nationen sich darinn viel üben / wol bestellt / oder versehen werden / so ist verordnet / daß **unter jedem Fähnlein vier hundert Personen /** und denselbigen **ein hundert wol gerüster Knecht / mit langen Spiessen / und ein jeder derselbigen ein kurtz Feuer-Rohr** bey sich haben / unterhalten werden sollen / unter welchen hundert gerüster Knecht / der halb Theil / nemlich **so über acht Gulden Besoldung haben /** volle Rüstungen mit gantzen Arm - Schienen oder Pantzer-Ermeln tragen sollen: Mehr **fünfzig mit Schlacht-Schwerdter /** oder andern tüglichen kurtzen Wehren / als Hellebarten / von den ältisten und erfahrnen Kriegs-Leuten / die auch ihre gute Rüstungen haben / und zu Bedeckung deß Fähnleins / und wo es sonsten vonnöthen / gebraucht werden / deren jeder soll neben seiner kurtzen Wehr ein **kurtz Feuerschlagende Büchs** am Gürtel bey sich haben und tragen: **Die über einzige fünffzig Personen** aber / sollen mit blossen Knechten / **und langen Spiessen besetzt /** und unterhalten werden / welches alles also in Bestallungen und Bewerbungen den Obersten und Hauptleuten hinfort eingebunden werden soll.

Besoldung.

CCXXI.

Rüstung der

Die übrige zwey hundert Knechte

übrigen 200. Hacken-Schützen.

sollen Hacken-Schützen seyn / aber mit guten Sturm-Hüten / Rappiren / dergleichen mit guten Birsch-Rohren / Feuer- oder Schram-Schlossen staffirt seyn: Sie sollen auch monatlich geübt / und ihnen an Backen anzuschlagen und abzuschiessen eingebunden werden: Welcher dann mit seinem Schiessen nicht bestehet / dem soll zu Straff der Hack niedergelegt / und ein blosser Spieß gegeben werden. Hingegen soll einer auß den gemeinen blossen Knechten / so tüglich vorhanden / an die Statt genommen werden.

CCXXII.

20. Schützen mit Doppelhacken.

Und dieweil die frembde Nationen anheben sich der Doppelhacken unter den Schützen zu gebrauchen / so sollen unter jedem Fähnlein zehen Schützen mit Doppelhacken auch unterhalten werden.

CCXXIII.

Und sollen von gedachten Schützen / die hundert mit fünff Gülden / fünffzig mit sechs / viertzig mit sieben und acht Gülden / und die übrige zehen / so Doppelhacken tragen / mit zehen Gulden monatlich unterhalten / und die Vortheil nach eines jeden Erfahrung / Tüglichkeit und Verdienst mit sonderm Fleiß / und ohn Gunst durch die Commissarien außgetheilt / und derwegen sondere Erkündigung gehalten werden.

Der Schützen Besoldung.

CCXXIV.

Kriegs-Knecht / so von Adel.

Es sollen auch unter jedem Fähnlein Knechten zum wenigsten acht oder zehen vom Adel / oder andere versuchte erfahrne Kriegs-Leut / mit etwas mehrer Besoldung unterhalten werden / die mit ihren Kleppern / so sie selbst unterhalten sollen / gefasst seyn / auff ihren Obersten / oder Hauptmann zu warten / wo es vonnöthen / sonderlich aber zu Führung der Schützen / sich gebrauchen lassen.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, auch Churfürsten, deputirte Fürsten und Ständen / für sich und im Namen gemeiner deß Heil. Reichs Stände auf dem Deputation-Tag zu Franckfurt, Anno 1571. auffgericht.

SUMMARIEN.

Müntz-Ordnung / Matricul der Reichs-Ständen / Appellatio in Moderations-Sachen §. 1. 2. 3. 4. Abermalen verbesserte Müntz-Ordnung / daran vom gefährlichen Aufwechsel / Außführung geprägter Müntzen / Einschleiffung verbottener betrüglicher Müntzen / Mißbrauch der Müntz-Städt / der Müntz-Herrn / Müntz-Meister / Wardeins / betrügliches müntzen / Verzeichnuß der Müntz-Sorten / Müntz-Herrn / so eigen Bergwerck haben / jährliche Probations Tag / Niederländische Hecken-Müntz / bösen Pfenning und Hellern / Engellotten / Rosenoblen / Ducaten und frembden Müntzen / &c. und deren Bestraffung gehandelt wird §. 1. usque 35. Wucherlich Gesuch und Wucherey in müntzen / säumige Obrigkeiten §. 36. 37. Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul §. 38. usque 41. Kayserl. Majestät und der Ständen Versprechen und Subscription §. 42. &c. 17.

WIr Maximilian der Ander von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim / Dalmatien / Croatien / und Schlavonien &c. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten, zu Krayn / zu Lützelburg / zu Wirtemberg / Obern und Nidern Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des H. Römischen Reichs, zu Burggau, zu Möhren, Obern und Nidern Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg / zu Tyrol, zu Pfierd / zu Kyburg und Görtz, &c. Landgraff in Elsas / Herr auff der Wendischen Marck, zu Portenau, und zu Salins &c. thun kund und bekennen hiemit gegen jederman: Demnach wir auf unserm zu Speyer Anno / &c. 70. jüngst gehaltenem Reichs-Tag, uns mit unsern und deß Heiligen Reichs erscheinenden Churfürsten und Ständen / auch der Abwesenden Räthen und Gesandten, einen sondern Reichs-Deputation-Tag auf den 1. Augusti dieses ablauffenden 71. Jahrs, in unserer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, zu fernerer steiffer Handhabung / weyland Kayser Ferdinands, unsers geliebten Herrn Vatters, hochlöblicher Gedächtnuß, Müntz-Edicts und Ordnung, und dann zu Ergäntzung und Richtigmachung deß Reichs Matricul anzustellen, verglichen.

§. 1. Als auff gehorsamlich Erscheinen ermeldter unser Churfürsten / auch deputirter Fürsten und Ständen vollmächtiger abgefertigter Räth und Botthschafften / haben wir denselbigen durch unsere Commissarien fürtragen / und zu berathschlagen anzeigen lassen.

Müntz-Ordnung.

§. 2. Ob wol angeregte Kayserl. Müntz-Ordnung dermassen wol bedächtlich verfasset auch seithero bey nechsten zu Augspurg und Speyer gehaltenen Reichs-Tägen / mit allerhand nöthigen und nützlichen Zusetzen verbessert / und bey ernsten Straffen durchauß zu halten befohlen: So haben wir doch auß deme / was uns von nicht wenigen Ständen in Schrifften angezeigt worden / so viel vermercket / daß / ungeachtet solche Müntz-Ordnung

und

und Edict von jederman / als wol bedacht / gerecht und gemein nützlich gelobet / dannoch in Vollziehung und gleichmässiger Haltung derselben / allerley Difficultäten sich nachmals ereugen: Wie dann auch die frembde verbottene Müntzen noch nicht allerley eingewechselt und gebrochen / sondern bey etlichen für Wehrschäfft genommen werden / daneben auch sonsten allerhand schädliche Verfälschung / Auffwechslung / Außführung / und Verbrechung der guten Reichs-Sorten / und aber dargegen Einschleiffung verbottener außländischer Müntzen fürgehen solten.

Matricul der Reichs Stände.

§. 3. Zum andern / wüste man sich auch auß dem jenigen / so wir auff berührtem Speyerischen Reichs-Tag gemeinen Ständen proponiren lassen / wol zu berichten / in was merckliche Unrichtigkeiten und Abfall / und auß was Ursachen deß **Reichs**-Matricul ein zeitlang hero kommen / derhalben dasmaln auch verglichen und verabschiedet / daß auff jetzigem Deputation-Tag in allen Appellation-Sachen / von denen am ersten Julii nechst allhie verordnet gewesenen Moderatorn interponirt / und da bevor an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht anhängig gemacht / was recht und billich endlich erkannt / darauff und dann auß eines jeden Creyß überschickter Erkündigung der entzogenen oder unrichtigen Ständen / in massen in Speyerischen Abschied versehen / obangeregte Reichs-Matricul ergäntzet und richtig gemacht werden soll.

Appellation in Moderations-Sachen.

§. 4. Wann nun die höchste Nothdurfft gemeines besten erfordern thut / jetzt erzehlter Unrichtigkeiten ohn länger verziehen zu begegnen / und der Gebühr abzuhelffen. Haben wir an sie die Churfürstliche / auch deputirte Fürsten und Stände / Räth und Bottschafften gnädigst gesinnen und begehren lassen / das alles umbständlich zu erwegen / und mit gemeinem Rath dahin zu gedencken / wie obvermeldt unser Kayserlich Müntz-Edict-Ordnung / und darauff verabschiedete Zusätz / in allen Creysen / in **eine durchgehende Gleichheit zu bringen**: Dann ferners wie die fürbrachte Appellationes in Moderations-**Sachen** / ex æquo & bono zu decidiren / und endlich offt gemeldte Reichs-Matricul nach Möglichkeit zu ergäntzen und richtig zu machen.

Gleichheit im Müntz-Wesen.

Decisio Appellationum in Moderat. Sachen. ex æquo & bono.

§. 5. Und folgends weß sie sich über solche proponirte wichtige Puncten bedacht / und gemeinem Wesen zum besten ermessen / unsern anwesenden Commissarien zu eröffnen / so von unsertwegen / laut unserer Kays. ihnen zugefertigten Instruction weitern Befelch hätten mit ihnen an statt unserer und deß Heil. Reichs Churfürsten / deputirten Fürsten und Ständen sich / wie herkommen / zu entschliessen.

§. 6. Auff solches unser gnädigst proponiren und Begehren / haben obberührte Räthe und Abgesandten / solchen Sachen im Rath mit Fleiß nachgedacht / auch ihr Räthlich Bedencken unseren Commissarien referirt und folgends / weß sie sich darüber mit einander entschlossen / uns in Unterthänigkeit fürbracht.

Relation der Commissarien.

§. 7. Dieweil Wir dann uns angeregt ihr wol erwogen Bedencken allergnädigst gefallen lassen / haben wir dasselbig / als einen **gemeinen Reichs-Beschluß** / **auß Kayserlicher** Authorität approbirt / und durch diesen als unsern und aller Stände Abschied / jedermänniglich verkünden und publiciren lassen.

Kayserl. Approbation.

§. 8. Und anfänglich haben Wir uns mit ehegenannter Churfürsten / deputirter Fürsten und Stände abgefertigten Räthen und Bottschafften verglichen / wie wir dann darauff hiemit setzen / ordnen und wollen / daß unser Kayserlich **Müntz**-Edict **und Ordnung** (als aller billicher ehrbarer Gleichheit nach / vernünfftiglich und wol bedacht) samt den fernern Zusätzen / in massen auff unsern nähern zu **Augspurg** / Anno / 2c. **sechzig sechs** / und zu **Speyer** / Anno / 2c. **siebentzig** gehaltenen Reichs-Tägen verabschiedet / festiglich gehalten / vollnzogen / alles widriges Fürnehmen abgeschafft / und keinem darinn übersehen werden soll.

Bestättigung der Müntz-Edict und Ordnung.

§. 9. Sintemal aber etliche Creyß und Stände ihre Gravamina in Schrifften uns fürbringen / und darinn außführlich anzeigen lassen / wie beschwerlich es ihnen biß daher gewesen und noch / in ihren Creysen und Landen / unserm Kayserlichen Müntz-Edict und Abschieden durchauß zu folgen / und zur **durchgehenden Gleichheit zu bringen** / in Erwegung sie mit den **Burgundischen** / und andern benachbarten frembden Landen ihre commercia haben / daselbsten die Müntz theils zu hoch gesteigert / verführt / zerbrochen / in den Tiegel bracht / unter frembde Gepreg vermüntzt / und also ihre Lande und Unterthanen deß Reichs guter Müntz erledigt würden.

Verhinderungen die Müntz in durchgehende Gleichheit zu bringen.

§. 10. Haben wir uns auß Kayserlichem Vätterlichem Gemüth und Zuneiglichkeit / so wir zu Fortsetzung deß gemeinen Besten / im Heil. Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland tragen / dahin allergnädigst erklärt und entbotten / unsern freundlichen lieben Vettern / Schwager und Sohn / **den König zu Hispanien / und ihrer Liebden Regierung der Burgundischen Niederlanden** / freundlich gnädiglich auffs bäldest zu ersuchen und dahin zu vermögen / von angeregter **Steigerung ihrer Müntz-Sorten** abzustehen / sondern ihr Schrot und Korn unserm Müntz-Edict und Ordnung gemäß zu machen / auch derhalben die nöthige billige Reduction ihrer gemüntzten Sorten fürgehen zu lassen: Wie dann ebenmässig Ersuchen bey etlichen andern Benachbarten / da es nöthig / durch uns auch beschehen soll.

Ersuchung der Burgundischen Stände der Müntz halben.

§. 11. Aber damit dem hoch sträfflich gefährlichen unserer und deß Reichs Müntz-Sorten **auffwechslen** / **außführen** / aber fürnemlich das zerbrechen und vermüntzen (so zu sonderm Veracht unser Kayserl. Majestät gereichen thut) wie dann auch das **außführen deß rohen Silbers** / und deren verbottenen nunmehr verwürckten Müntzen / allenthalben mit sonderm Ernst gewehret und gestrafft würde / haben Wir uns mit der Churfürsten und deputirter Ständ Räthe und Gesandten verglichen:

Rohen Silbers Müntzen Verführer / Auffwechsler / Vermünzer Straff.

glichen. Demnach setzen/ ordnen und gebieten wir allen Ständen und Obrigkeiten / darauff allenthalben in ihren Städten / Landen und Gebieten / auch insonderheit an allen Pässen und Zöllen / zu Wasser und Landen fleissig Auffsehens zu haben / und solche Erkündigung zu verordnen / damit die **gefährliche Auffwechsler / Außführer / Zerbrecher und Vermüntzer am Leib und Gut /** wie zu Speyer jüngst verabschiedet / und auch sonsten Inhalt unserer publicirten Kays. Mandaten / zu verdienter Straff bracht würden.

Außführung der Müntz in frembde und Burgundische Niederlande. §. 12. Und soll das verbotten Außführen dahin verstanden werden / daß keine Reichs güldene oder silberne Sorten / oder roh Silber / noch auch die verbottene verwürckte Müntzen / so viel deren noch übrig / auß dem Reich Teutscher Nation, **in andere frembde Landen /** noch auch in die **Burgundische Niederlanden /** als lang sie sich gemeldter unserer Müntz-Ordnung aller Ding würcksamlich nicht gemäß verhalten / unter einigem Schein oder Titul sollen geführt werden.

Dessen fleissiges Auffsehen der Obrigkeiten. §. 13. Darumb alle und jede Obrigkeit/ sonderlich in den Kauff- oder Handels-Städten da die Güter in Fässer oder Ballen eingepackt werden / darauff **Auff- und Einsehens thun /** und darinn ihren geflißnen Gehorsamen uns und dem Heiligen Reich erzeigen sollen.

Ducaten/ Cronen/ Engellotten/ Nobeln. §. 14. Wie dann hinwiederumb die Burgundische / und andere frembden Landen silberne und güldene Müntz-Sorten (allein diejenige **Ducaten und Cronen /** in angeregtem unserm Müntz-Edict, samt denen **Engelotten und Nobeln /** in jetzigen Abschied hie unten benanntlich gesatzt / außgenommen in das Reich Teutscher Nation keines wegs sollen eingeführet / eingeschleifft / vielweniger für Wehrschafft gegeben oder genommen werden / alles bey auffgesetzter Straff der Confiscation.

Straff der Steigern oder Schwächern der Reichs-Sorten. §. 15. Was auch gegen den **Steigern oder Schweigern der Reichs-Sorten /** und andere Ubertretter unsers Müntz-Edicts, Ordnung und Abschieden / mit Confiscation oder andern Straffen am Leib und Gut / nach Gestalt begangenen Frevels fürzunehmen / ist in angeregtem unserm Edict und Speyerischen Abschied lauter versehen / demselben auch jede Obrigkeit / auß schuldiger Gehorsam unnachläßlich nachsetzen soll.

Einschleiffung verbottener Müntzen. §. 16. Dieweil aber viel **verbottene / frembde und heimische ungerechte Müntzen hin und wieder untergeschleifft /** wollen wir auff Gutachten und Bewilligen der Churfürsten / und deputirter Stände Abgesandten / hiemit gesetzt und geordnet haben / daß ein jeder / alsbald dieser Abschied publicirt / solche verbottene Sorten auff den Bruch / wie allhier zu Franckfurt auff wehrendem Deputation-Tag / durch unser offen Proclama publicirt / zu verwechseln und zu vermüntzen / in die verordnete eines jeden Creyß Müntz-Stadt lieffern / aber keines wegs für Wehrschafft außgeben / noch auch in die Burgundische oder andere frembde Landen außführen soll / alles bey Vermeydung vorberührter Pönen. Darauff dann gleichfals alle Obrigkeiten an allen Zöllen und Pässen / und sonsten in ihren Gebieten fleissigs Auffmerckens haben / und die Ubertretter mit Ernst straffen sollen.

Etlicher Müntz-Herrn und Müntz-Meistern betrügliches müntzen. §. 17. Wie verächtlich auch etliche **Müntz-Herrn und Müntz-Meister /** wider Verbott unsers Kayserlichen Müntz-Edicts, auch unsers nähern Augspurgischen und Speyerischen Abschieds / böse / **unzulässige / und sonsten ungerechte Sorten / groß und klein** (als drey Batzner / drey Kreutzer / so je keinem zu müntzen gebühret hat / halbe Batzen / Pfenning / Heller / und andere mehr) **nun eine gute Zeit gemüntzet / nicht ohn grossen Betrug und Vervortheilung deß gemeinen Manns /** ist alles offenbahr und vor Augen.

Bestraffung der Ubertretter ihres Frevels. §. 18. Derhalben damit solche **Ubertretter ihres Frevels oder Verschuldens nicht geniessen / noch ungestrafft hingehen /** haben wir uns weiters mit offtberührter Churfürsten und anderer deputirten Stände den Räth und Bottschafften verglichen: Demnach ordnen und wollen wir / daß auff fürstehenden Probation-Tägen / in den Creysen darüber gebührliche Erkündigung / mit fleissiger Probirung solcher zulässigen / und dann ungerechten groß und kleiner Sorten / wann und durch wen ein jedes Gemüntz eingenommen / und was also erkündiget / uns folgends zu erkennen gegeben werden soll / darauff wir auß Kayserlichen Ampt gegen solche ungehorsame Müntz-Ständen mit Verbieten ihrer verwürckten Müntz-Gerechtigkeiten / oder sonsten nach Gestalt verschuldter Sachen / alsbald zu verfahren urbietig seynd.

Verzeichnuß böser Sorten und deroselben Taxation. §. 19. Daneben soll ein jeder Creyß in den verordneten Müntzen / was und wie viel böser / oder ungerechter Sorten einzuwechslen / **von** den Ständen oder Unterthanen einbracht / verzeichnen lassen / folgend den Schaden / vermög obberührtes Speyerischen Abschieds / auff den Probation-Tägen taxiren / und was also taxirt / gegen den Verursachern / es sey Müntz-Herr / Müntz-Meister / oder andere / so im selbigen Creyß gesessen oder aber begütert / in massen in geurtheilten Sachen herkommen / als von uns verordneter Executor unverzüglich exequiren und den Beschädigten zum besten einbringen.

Die Verursacher sollen den zugefügten Schaden / wegen der Müntz / gut thun. §. 20. Da aber die Verursacher im selbigen Creyß nicht gesessen noch begütert / soll gleichwol derselb Creyß dem andern / darunter die Verursacher ihre Wohnung oder Güter hätten / die taxirte Schäden / neben Uberschickung eines oder zwey Stück der bösen oder ungerechten / befundenen Sorten / zuschreiben / und gleichfals den Beschädigten zu gutem einfordern / darauff der ersuchte Creyß auch an unsere Stadt als Kayserlicher Executor, **den Verursachern gebieten soll /** solchen taxirten **Schaden dem ansuchenden Creyß** in benannter kurtzer Zeit **ohn alles verwidern zu erstatten /** da aber dasselbig nicht besche-

beschehen / soll der Creyß gebührlich Execution unverzüglich selbst thun / damit solche taxirte Schäden / darzu der Executions-Kosten / wie in andern geurtheilten und Executions-Sachen herkommen / gäntzlich entrichtet würden / davon auch keines weges appellirt werden soll.

§. 21. Demnach wollen wir obgehörter massen / den Vers. **Da aber jemand anderer Gestalt** 2c. berührts unsers Speyerischen Abschieds / erklärt / auch ferners hiemit geordnet und statuirt haben.

Den Müntz-Herrn ungebührliche Müntzen verbieten / durch die Creyß-Stand.

§. 22. Da der **Müntz-Herr** mit solchem seinem **ungebührlichen Müntzen** in Arbeit stünde / und mit der That fortführe / sollen desselben Creyß Stände / an unsere statt ihme daßselbig fürhabend ungebührlich Müntz-Werck **alsobald verbieten** / niederlegen / alle materialia zu sich verwahrlich nehmen / und solches alles uns unverzüglich zu erkennen geben / unsers Kayserl. Ampts gegen solchen ungehorsamen Müntz-Herrn / wie zu Speyer verabschiedet / ferners zu gebrauchen.

Straff der Müntz-Meister / Wardein.

§. 23. Aber den **Müntz-Meister / Wardein** / und welche Personen weiters daran schuldig / begriffen / sollen sie zur Custodien **annehmen** / und gegen denselbigen / Inhalt angezogenen Speyerischen und Augspurgischen Abschieden / auch sonsten unsers Kayserl. Müntz-Edicts nach gestalten Dingen zur Straff **neben Erstattung der Schäden verfahren** / und insonderheit deß Reichs Sorten gefährliche **Auffwechsler / Granalirer / Verbrecher / Schwächer** / oder Vermüntzer am Leib und Gut straffen lassen.

Und Auffwechsler / Vermüntzer / 2c.

§. 24. Im Fall aber diese **Creyß-Stände** / darunter das ungebührlich thätlich müntzen gebraucht / solch förderlich **Verbieten / Abschaffen und Einsehens nicht thun** / sondern zusehen und verstatten würden / soll der nechst angesessene Creyß / oder wem solch müntzen zu Nachtheil gereichen möcht / dasselbig uns unverlängert zu wissen machen / darauff wir mit förderlichem Verbieten / und sonsten / Inhalt angeregts Speyerischen Abschieds / so wol gegen den Müntz-Herrn / Müntz-Meistern / Wardein und andere Helffer / als auch gegen den säumigen zusehenden Creyß-Ständen unnachläßlich procediren wollen.

Nachlässige und säumige Creyß.

Wie bey Entweichung der Müntz-Meister / Wardein zu verfahren.

§. 25. Solte auch derselb **Müntz-Meister / Wardein / oder ihre Helffer entweichen** / und denselben jemand Hülff oder Fürschub thun / damit man sie zur Custodien nicht möchte annehmen / soll bey der Stände Ermässen stehen / was weiters in solchem Fall fürzunehmen.

Kays. Befelch und Macht den Creyß-Ständen gegeben gegen die Müntz-Schwächer.

§. 26. Ebenmässigen Kayserl. **Befelch und Macht** wollen wir jetzt gerührten **Creyß-Ständen** / auch in allen folgenden sieben **Fällen** nemlich / vom Vers. **Und was jetzo** / 2c. biß zum Vers. **Was dann oben** / 2c. 2c. einschließlich / alles von den **Müntz-Herrn / Müntz-Meister und Wardein gesetzt** / hiemit gegeben haben.

§. 27. Und wiewol in mehr angeregtem unserm Speyerischen Abschied auß billichen Ursachen statuirt, **daß in einem jeden Creyß nur drey / oder vier Müntz-Städt anzuordnen** / doch denjenigen / so einige **Bergwerck** haben / auch sondere Müntzen darneben zu haben vorbehalten: So wird jedoch allbereit gespürt / daß solcher Vorbehalt will mißbraucht werden / nemlich / als solt ihnen daselbsten auch frembd erkaufft / oder sonsten dahin bracht Gold oder Silber zu müntzen erlaubt seyn. Dieweil aber dardurch die hochnöthige Verordnung der dreyen oder vier Creyß Müntz-Städt / und derselben gewünschter Effect gäntzlich eludirt, und dann jetzt vermeldte sondere Vergünstigung allein auff die Bergwerck / und daselbsten gewonnen Gold und Silber billich zu verstehen: Als setzen / ordnen und erklären wir / daß den **Müntz-Herrn / so eigene Bergwerck haben** / auff ihren besonderen Müntzen / nur dasjenig Gold oder Silber / so viel daselbsten gewonnen / zu vermüntzen unverbotten / aber sonsten alles ander erkaufft / oder sonsten an sich gebracht Gold oder Silber / sollen sie / wie andere Stände / auff den angestellten drey oder vier Creyß Müntz-Städten vermüntzen zu lassen schuldig seyn.

3. oder 4. Müntz-Städt in einem Creyß.

Deren Mißbrauch im müntzen.

Was den Müntz-Herrn / so eigen Bergwerck haben / zu müntzen erlaubt.

§. 28. Ferners / daß die beyde jedes Jahrs angestellte Probation-**Täge** / zu Handhabung gerechter Müntzen / und Abwendung alles gesuchten Betrugs hochnöthig und fürträglich / ist alles gnugsam versehen und würcksamlich erfahren. Demnach und damit in diesem allgemeinen nützlichen Werck die Creyß / zuvorab die benachbarten / bessere Correspondentz und Communication unter einander / (wie dann bey etlichen allbereit angefangen) brauchen mögen / wollen wir auff gutachten der Chur- und Fürsten Räth / auch anderer deputirter Stände Abgesandten / hiemit gesetzt und geordnet haben / daß der **Churfürstliche / Rheinischer** / auch **Rheinischer und Westphälischer Creyß**: Item / der **Ober- und Nieder-Sächsischer Creyß** / (doch daneben mit den Westphälischen Creyß seine alte Correspondentz zu continuiren vorbehalten) und dann der **Fränckische / Bäyerische und Schwäbische** / samt dem **Oesterreichischen Creyß** / mit einander gute nachbarliche Correspondentz, zu Handhabung durchgehender Gleichheit bey unserer Müntz-Ordnung zu halten schuldig seyn sollen.

2. Probation Täg.

Correspondentz der Creysen wegen der Müntz.

§. 29. Nemlich dergestalt / entweder **alle Jahrs einen gemeinen** Probation-**Tag** samtlich zu halten / oder aber doch sonsten (wie sie sich derhalben ihrer besten Gelegenheit nach zu vereinbahren) mit Zuschreiben und Bericht / was auff eines jeden sondern Probation-Tag unserm Müntz-Edict und Abschieden zuwider / in einem oder mehr Weg fürgangen / befunden / was dargegen bedacht / tractirt, verabschiedet / oder weiters zu thun seyn möcht.

Jährlicher Probation-Tag.

§. 30. Darneben ordnen und wollen wir / daß **ein jeder Creyß dem andern** unverlängert **anzeigen soll** / **wo und wie viel Müntz-Städt er in seinem Creyß angeordnet** / auff daß man sich in zutragenden Fällen / mit Ersuchung und anderm / der Gebühr zu verhalten wisse.

Verzeichnuß der Müntz-Städt.

§. 31. Ob

Niederländische Hecken-Müntzen ungerechte gülden und silbern Müntz-Sorten Unterschleiffung

§. 31. Ob wol auch der Niederländischen **Hecken-Müntzen ungerechte güldene Sorten**/ auch gantze/ halbe/ und Orts-Thaler / **und andere silberne Sorten**/ durch unser Kayserlich Edict und Abschieden/ Anno/ ꝛc. sechtzig sechs zu Augspurg publicirt/ im Reich durchauß verbotten und verbannet/ so langet uns doch an / daß solche Sorten in **Westphälischen und andern anstossenden Landen sollen unterschleiffe** / gegeben und genommen werden / nicht ohn sondern sträfflichen Veracht unserer und deß Heil. Reichs Satzungen und Mandaten : Derhalben wollen wir an allen und jeden Obrigkeiten/ bey Vermeidung unserer Kayserl. Ungnaden/ hiemit aufferlegt und gebotten haben/ solche verbannte ungerechte güldene und silberne Sorten allenthalben/ wo die nur zu bekommen/ ohn alles Einreden/ den nechsten zu confisciren / und keines wegs für einige Wehrschafft außgeben zu lassen/ auch einem jeden Anzeiger den dritten Theil davon zuzustellen.

Böse Pfenning und Heller.

§. 32. Und dieweil viel Lande **mit bösen Pfenningen und Hellern** außgefüllet / dem gemeinen Mann zu sondern grossen Schaden/ dardurch auch Ursach gegeben wird / zu wücherlicher Steigerung anderer groben Sorten/ als mit Bewilligung der Churfürsten / und deputirten Fürsten Räth statuiren und befehlen wir/ daß auff nechsten Probation-Tägen auff Mittel und Wege bedacht / und ins Werck gerichtet werden soll/ wie solche ungerechte Pfenning und Heller wiederumb auffzutilgen/ doch mit Erholung aller Schäden gegen den Verursachern / wie oben disponirt.

Reck- oder Ziehbanck.

§. 33. Darumb zu mehrer Verhütung deß ungleichen und zu viel aufstückelns / soll hinfürter die **Reck- oder Ziehebanck zum Pfenning und Heller Müntzen** (doch nicht anders dann zum durchziehen der Zähn/ damit im anstücklen Gleichheit gehalten werden möge) wie zu andern kleinen Sorten gestellt und gebraucht werden. Da aber einiger **Müntz-Meister oder Gesell** sich dessen verwidern oder unterlassen/ oder auch zu viel auffstücklen würd/ derselb soll Inhalt unsers Anno/ꝛc. sechtzig sechs/ zu Augspurg gemachten Abschieds/ bey männiglich als **unredlich** gehalten / und zu keinen Ehren kommen mögen / zu dem von selben Creyß und Ständen / nach Gestalt seines Frevels ferners wie hiebevor verabschiedet / gestrafft werden.

Straff der Müntz-Meister/ Müntz-Gesellen Ubertrettung.

Engelotten/ Rosen und Schiffnobel.

§. 34. Alsdann auff jetzigem Deputations-Tag fürbracht / daß die **Engelotten / Heinrichs Rosen - und Schiffnoblen** in den Obern- und Nieder-Sächsischen Landen von langen Zeiten hero in Handthierungen und Kauffmannschafften mit Pohlen / Dennemarck/ Schweden und andern benachbarten Landen gantz bräuchlich / und solche Sorten von treffflichem gutem Gold / und darumb für Wehrschafft im Reich billich passiren solten : Auff solch Fürbringen und Bewilligung offtbemeldter Räth und Gesandten ordnen und wollen wir / daß solchen Sorten auch ihr gewisser gebührlicher Werth an Schrott und Korn / wie hiebevor etlichen **Hispanischen und Frantzösischen Ducaten und Cronen** / auff nechst künfftigen Probation-Tägen gemacht / ein Creyß dem andern solches zuschreiben / auch wir dessen berichtet werden sollen / damit wir darauff für Wehrschafft zu nehmen befehlen mögen / doch daß keine derselben im Reich nachgeschlagen werden sollen.

Hispanische und Frantzösische Ducaten und Cronen.

Frembde am Gehalt geringe Ducaten/ Cronen/ auch Goldgülden.

§. 35. Gleichfals weil etliche **frembde** doch passirte **Ducaten und Cronen** am Gehalt und Gewicht etwas gering / und dann **Goldgülden** von etlichen den Rheinischen Churfürstlichen **an Schrote und Korn ungemäß geschlagen seyn sollen** / setzen und wollen wir / daß auff denselben Probation-Tägen darüber gewisse Erkündigung mit Probirung derselben Sorten eingenommen / und uns folgends darüber Bericht zugefertigt werden soll. Darauff wir alsdann unsere Kayserliche Mandaten / wie dieselbige zu nehmen außgehen lassen wollen.

Wucherlicher Gesuch oder Geld-Wucherer.

§. 36. Sintemal auch offenbahr / daß die fürnehmste Kauffmannschafften und Handthierungen in den Reichs-Kauff- und Handels-Städten mit Geld und Waaren getrieben / daselbst auch etlicher **eigennützigen wucherlichen Gesuch das hochschädliche steigern / außwechslen** / außführen / verbrechen/ einführen / und andere verbottene Stück mit deß Reichs Müntz-Sorten / Silber / und verwürckten Müntzen / am meisten geübt / daher dann alle Verordnung Veracht- und Ubertrettung unsers Kayserlichen Müntz-Edicts an ersten verursacht : Wollen wir allen und jeden Obrigkeiten in solchen Kauff- und Handels-Städten hiemit ernstlich aufferlegt und gebotten haben / die Mittel und Weg / mit sonderm Eyffer für die Hand zu nehmen / damit solche oberzehlte sträffliche Stück bey ihren Bürgern gäntzlich abgeschafft und wir hinfüro ihren schuldigen gebührlichen Gehorsam gegen angeregtem unserm Müntz-Edict und Abschieden / mit mehrem Ernst im Werck empfinden mögen.

Säumige.

§. 37. Sonsten da sie nachmals darinn **säumig** befunden / wollen wir uns vorbehalten / daselbsthin unsere Kayserl. Commissarien / neben erfordern etlicher angesessener Chur- und Fürsten abzuordnen / und solche Mittel fürzunehmen / damit unser hochnöthig Müntz-Edict und Abschied / auch bey ihnen der Gebühr ins Werck gericht und exequirt werde.

§. 38. Weiters haben die Chur- und Fürstliche Räthe / auch der andern deputirter Ständen Abgesandte dasjenig / was wir beym andern Articul unser Kayserlichen Proposition (von Erledigung deren Appellation , so von etlichen Ständen in Moderations-**Sachen** interponirt / und dann von **Ergäntzung und Richtigmachung** deß Heil. Reichs-Matricul. ꝛc.) zu berathschlagen gnädiglich begehrt / in den Rathschlägen zu tractiren fürgenommen.

Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul.

§. 39. Und wiewol sie vermög ihrer habenden Befehlen diesen hochwichtigen Sachen (daran uns allen Ständen und gemeinem besten viel gelegen) **nach Möglichkeit gerne abgeholffen**

holffen hätten / damit einmal die von vielen Ständen etliche Jahr hero angezogene Beschwerden der Gebühr erledigt / unter allen Ständen in deß **Reichs Anlagen billige Gleichheit gehalten** / auch was dem Reich an seinen Gliedern / Landen und Gütern entzogen / wiederumb ergäntzet / und also die gemeine obliegende Bürde und Hülffen desto mehr erleichtert werden möchten.

§. 40. So haben sich doch / alsbald man das Werck angegriffen / die einbrachte Acten und Erkündigungen ersehen / solche ansehnliche Mängel / Defect, und Unrichtigkeit eräuget / daß ihnen zumal unmöglich gewesen / jetziger Zeit in solchen schweren Sachen / inmassen jüngst zu Speyer verabschiedet / endlich zu verfahren und ex æquo & bono abzuhelffen / sondern müsten dieselbige nothwendiglich biß zur andern Zusammenkunfft einstellen / wie uns dann darvon ausführlicher Bericht und Relation fürbracht.

§. 41. Wann wir dann solches ihr Bedencken / aus eingenommenen ehehafften Ursachen uns allergnädigst gefallen lassen / haben wir uns darauff aus Kayserlichem vätterlichem Gemüth erbotten / mit Rath und Zuthun Churfürsten / Fürsten / und gemeiner Stände / auff fügliche Wege bedacht zu seyn / dardurch solchen eingefallenen Verhinderungen und Mängel in beyden obberührten Sachen / zur andern Gelegenheit der Gebühr Rath geschafft / alsdann solch hoch nothwendig allgemein nützlich Werck einmal zu gewünschter Erledigung bracht werden möge.

§. 42. Das alles / wie oben beschrieben / und **Uns als Römischen Kayser anlangen thut / versprechen** und gereden wir bey unsern Kayserlichen Würden und Worten / **stet und fest zu halten / und auffrichtig zu vollnziehen** / demselben stracks und unweigerlich nachzukommen und zu geleben / sonder Gefährde. Dessen zu Urkund haben wir unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen. Kays. Mt.

§. 43. Und Wir / der **Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen und Herrn / auch deß Heil. Römischen Reichs Städt / Räthe / Bottschafften / Gesandte und Befelchshaber** hernach benennt / bekennen offentlich / an statt unserer gnädigsten / gnädigen und günstigen Herrn und Obern / auch gemeiner Stände deß Heil. Reichs / mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul / mit unserm guten Wissen / Willen und Rath fürgenommen und beschlossen sind / bewilligen und versprechen auch an statt unser hohen Herrschafften / Obern und gemeiner Stände deß Heil. Reichs / als darzu abgefertigte Befelchshaber hiemit in Krafft dieses Abschieds / daß dieselbige alle samt und sonderlich / von ihnen / so viel einen jeden betreffen thut / **stet / fest / auffrichtig und unverbrochen / gehalten** und vollnzogen werden sollen / sonder alle Gefährde. Und der Ständ Versprechen.

Subscription der anwesenden Stände und Bottschafften.

§. 44. Und seynd diß hernach geschriebene /
„Wir der Kayserlichen Majestät Commissa-
„rien / auch der Churfürsten / Fürsten und
„Stände / Räthe / Befelchshaber und Ge-
„sandten. Ludwig / Graf zu Leonstein / Herr
„zu Scharffeneck / ꝛc. Timotheus Jung / der
„Rechten Doctor, und Johann Achilles Il-
„sung / alle Ihrer Majestät Räth. Von we-
„gen Daniel / Ertzbischoffen zu Mayntz / deß
„Heiligen Römischen Reichs durch Germa-
„nien Ertz-Cantzlern und Churfürsten / ꝛc.
„Hartmut von Cronberg / Hoffmeister / Ampt-
„mann zu Högst und Hoffheim ꝛc. Christoph
„Faber / der Rechten Doctor, Cantzler / Peter
„Echter zu Mespelbrunn / Amptmann zu Die-
„burg / Johann Thomam Eysenberg / und
„Johann von Born / beyde der Rechten Do-
„ctorn, alle Räth. Jacoben / Ertzbischoffen
„zu Trier / deß Heiligen Römischen Reichs
„durch Gallien / und das Königreich Arelaten
„Ertzcantzlern und Churfürsten / Philipps von
„Nassau / Amptmann zu Berncastel / Hunol-
„stein / Baldenau / Walmich und Leonstein /
„und Conrad Reck / Licentiat, alle Räthe.
„Valentin / erwählten zu Ertzbischoffen zu
„Cölln / deß Heil. Römischen Reichs durch
„Italien Ertzcantzlern / und Churfürsten / Her-
„tzogen zu Westphalen Engern / ꝛc. Wil-
„helm von Breitbach zu Boritzheym / Ampt-
„mann zu Lintz und Neuenburg / Michael Gla-
„ser / Johann von Bruch / und Johann von
„Kurtzrock / der Rechten Doctor und Licentiat,
alle Räthe. Friederichen Pfaltzgrafen bey„
Rhein / deß Heil. Römischen Reichs Ertz-„
Truchsessen und Churfürsten / Hertzogen in„
Bayern / ꝛc. Gerhard Pastor / Berchthold„
Freyspräch / und Ludwig Cullmann / alle der„
Rechten Doct. und Räthe. Augusten / Her-„
tzogen zu Sachsen / deß Heiligen Römischen„
Reichs Ertzmarschalck und Churfürsten /„
Landgraffen in Thüringen / Marggraffen zu„
Meissen / und Burggraffen zu Magdenburg / ꝛc.„
Johann von Tescau zum Buch und Mat-„
thes Koler / der Rechten Doct. Räth. Jo-„
hanns Georgen / Marggrafen zu Branden-„
burg / deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Cäm-„
merer und Churfürsten / in Preussen / zu Stet-„
tin / Pommern / der Cassuben / Wenden und„
in Schlesien / zu Crossen Hertzogen / Burg-„
grafen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen /„
Dettloff von Winterfelden / und Christoph„
Meyenburg / Räth. **Von wegen deß„
Hauß Oesterreich** Ulrich Sittinger zum„ Von wegen deß Hauß Oesterreichs.
Holenstein / der Rechten Doct. Röm. Kayserl.„
Majestät ꝛc. Rath. Von wegen deß Hauß„
Burgung / Jacob von Röllingen / Herr zu„
Asenburg / und Johann von Hatstein der„
Rechten Doct. beyde der Königlichen Wür-„
den zu Hispanien / Lücenburgische Räth.„
**Von wegen und an statt aller geist-„
lichen Fürsten** / und für sich selbst: Johann„ Von wegen aller geistlichen Fürsten.
Jacoben Ertzbischoffen zu Saltzburg / Legaten„
deß Stuls zu Rom / ꝛc. Wolff Alt / und Jo-„
hann Baptista Fickler / beyde der Rechten D„

„Räthe. Friederischen Bischoffen zu Würtz„burg / und Hertzogen zu Francken / 2c. Ju„lius Echter zu Meßpelbrum Thumdechant „zu Würtzburg / Capitular Thumherr zu „Mayntz / Albrecht Eitel von Wirberg zu „Walda und Grentzendorff / 2c. Amptmann „zu Wallburg / und Conrad Dünner / der „Rechten Doctor, Räthe. Marx Sittichen „der Heil. Römischen Kirchen Cardinal / Bi„schoffen zu Costentz / und Herrn der Reiche„nau / 2c. Hambrand Wenglein der Rechten „Doctor, Rath und Cantzler. Johannsen „Bischoffen zu Münster / Administratorn der „Stifften Oßnabrück und Paderborn / 2c. „Wilhelm Kettler / Hermann von Volen / „Thumherr zu Münster / und Johann Har„denrath der Rechten Doct. Räth Gerharden „Bischoffen zu Lüttich Hertzogen zu Bullion / „Grafen zu Lohen / Servatius Eick der Rech„ten Doct. **Von wegen und an statt al„ler weltlichen Fürsten** / und für sich selbst. „Albrechten Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzo„gen in Obern und Niedern Bayern / 2c. Hie„ronymus Nadler / der Rechten Doct. Laza„rus Offenheimer zu Guteneck / und Augu„stin Baumgärtner / der Rechten Doct. alle „Räth. Georg Hannsen / Pfaltzgrafen bey „Rhein / Hertzogen in Bayern / und Grafen „zu Veldentz / 2c. Johann Eigelsbach / der „Rechten Doct. Rath und Cantzley-Verwal„ter. Julii Hertzogen zu Braunschweig und „Lüneburg / 2c. Laux Tangel / der Rechten Doct. „Frantz Mützeltin / Licentiat. Bischofflicher „Hildesheimischer Cantzler / und Matthias „Luder / Magister, Fürstlicher Braunschweigi„scher Rath zum Hertzberg. Wolffgangen „Hertzogen zu Braunschweig und Lüne„burg / 2c. Matthias Luder / Magister, Rath. „Wilhelmen Hertzogen zu Gülich / Cleve und „Berg / Graf zu der Marck und Ravenspurg / „Herr zu Ravenstein / 2c. Wilhelm Gülich / „und Conrad Fürstenberg / beyde der Rechten „Doct. Räthe. Johanns Friederichen Her„tzogen zu Stettin / Pommern / der Cassuben „und Wenden / Fürsten zu Rügen / und Gra„fen zu Gutzau / 2c. Littich Borcken auff La„beß und zu Wurow gesessen / Räthe. Wil„helmen Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Ca„tzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn und Nid„da / 2c. Eckbrecht von der Malsburg / und „Jacob Lerßner / der Rechten Doct. Räth. „Ludwigen Landgrafen zu Hessen / Grafen zu

Von wegen aller weltl. Fürsten.

Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn und Nid„da / David Lanck / der Rechten Doct. Räth.„ **An statt und von wegen der Präla„ten.** Johannsen Abbten deß Gottshauß„ Weingarten / Gall Hager / der Rechten Doct.„ gemeiner Schwäbischer Reichs Prälaten„ Rath. An statt und von wegen der Gra„fen und Herrn / Heinrich Grafen zu Fürsten„berg / Heiligenberg und Werdenberg / Land„grafen in Bare / und Herrn zu Hausen im„ Kitzingerthal / 2c. Johann Ram der Rechten„ Doctor, der Schwäbischen Grafen und Her„ren Rath. **An statt und von wegen„ der Frey- und Reichs-Städt.** Cölln / „ Constantinus von Lißkirchen / alter Burger„meister und Rentmeister / Heinrich Krud„ner / Rathsrichter / und Lorentz Weber von„ Hagen / Secret. Nürnberg / Thomas Löffel„holtz von Kolberg / deß geheimen Raths / „ Georg Rockenbach / der Rechten Doct. Rath„geber / und Philipps Geuder zum Geroltzberg„ deß innern Raths.

Von wegen der Prälaten.

Von wegen der Frey- und Reichs-Städt.

Deß zu **Urkund** / an statt und von we„gen der Churfürsten / haben wir Peter Echter„ zu Meßpelbrun / Amptmann zu Dieburg„ und Gerhard Pastor der Rechten Doctor.„ Mayntzische und Pfaltzgräffische Verord„nete und Räthe / vor uns und anderer Chur„fürsten Räthe und Befelchshaber. An statt„ und von wegen der geistlichen und weltlichen„ Fürsten / Ulrich Sintzinger zum Holenstein / „ Augustin Baumgartner beyde der Rechten„ Doct. als deß Hauß Oesterreichs und Baye„rische verordnete Räthe / von uns und der an„dern geistlichen und weltlichen Fürsten Räth„ und Gesandten. An statt und von wegen der„ Prälaten / Gall Hager. An statt und von we„gen Grafen und Herrn / Johann Ram / „ beyde der Rechten Doct. An statt und von„ wegen der ehrbarn Frey- und Reichs-Städt / „ der Stadt Nürnberg / Georg Rockenbach„ der Rechten Doctor, Rathgeber / vor mich„ und der Stadt Cölln Gesandten / unsere„ Insiegel an diesen Abschied thun hencken.„ Geben in unser Kayser Maximilian / und„ deß Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am„ Mayn / auf den ersten Tag deß Monats Octo„bris, nach Christi unsers HErrn Geburt / im„ fünffzehenhundert und ein und siebentzigsten„ Jahr / unserer Reich der Römischen im neund„ten / deß Hungarischen im achten / und deß„ Böheimischen im ein und zwantzigsten.

Folgen

Folgen nun Copeyen obangezogenen Kayserlichen Mandats und beyder Proclamaten.

Copey Kayserlichen Mandats, so die Römische Kayserliche Majestät, ꝛc. vermög nähern Speyerischen Reichs-Abschieds, am zwantzigsten Januarii, dieses ablauffenden ein und siebentzigsten Jahrs / publiciren und ausgehen lassen.

WIr Maximilian der Ander von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim / Dalmatien / Croatien / und Schlavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, Kerndten, Krayn und Wirtemberg / ꝛc. Graf zu Tyrol / ꝛc. Entbieten allen und jeden Chur-fürsten / Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen / Herren, Rittern / Knechten / Land-Hauptleuten, Land-Marschälcken / Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten / Schultheissen, Land-Richtern, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und deß Heil. Reichs, darzu unserer Königreichen, erblichen Fürstenthumern und Landen, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die seynd, denen diß unser offen Mandat fürkomt, und damit ersucht werden, unser Freundschafft, Gnad und alles Guts. Hoch- und Ehrwürdige, auch Hochgebohrne liebe Freunde, Neven, Oheymen, Vettern, Schwäger, Chur- und Fürsten / auch Wolgebohrn, Edel, Ehrsam, Liebe Andächtige und Getreue: Wiewol nunmehr etliche viel Jahr anhero mit höchster, weyland Unsers geliebten Herrn und Vatters Kaysers Fardinandi / ꝛc. Christlichsten Gedächtnuß / auch Unser und deß Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände / Bemühung dahin getrachtet, wie und was massen man sich im Heiligen Reich Teutscher Nation, etlicher guten durchgehenden Müntz-Sorten / an Gold und Silber / vergleichen, und dargegen die böse geringen Müntzen, so hin und wieder / zu mercklichen Verderben der Unterthanen / und Ersteigerung aller Gewerben / und Handthierungen eingeschlichen, wiederumb ausschaffen möcht: Darauff dann in Anno 59. zu Augspurg, ein gemein Müntz-Ordnung aufgericht / und in Form eines offentlichen Edicts, allenthalben publicirt, und bey nainhafftigen hohen Pœnen, männiglich dieselbe zu halten und zu vollnziehen, ernstlich gebotten. Zu dem auch letzlich dieselbig Müntz-Ordnung auff deme in Anno, ꝛc. 66. zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag mit etlichen nützlichen Zusätzen, wiederumb erneuert und gebessert, und abermals durch unsere offene ins gantze Reich ausgangene Mandaten, zu halten befohlen worden: So hat sich doch jetzo bey neulichst zu Speyer gehaltenem Reichs-Tag, aus einkommenen der Creyß, und derselben gehorsamen Stände Bericht und Anzeig so viel befunden / daß ungeachtet aller, vorangeregter ernster Gebott, Verbott und Verabschiedungen, dannoch an vielen Orten gedachtem unserm Müntz-Edict und Ordnung nicht gelebet, sondern denselbigen zu Verfang und Nachtheil, auch zu mercklichem unwiederbringlichem Schaden der Stände, und der einfältigen Unterthanen, die guten Reichs-Müntzen mit grossem Hauffen aufgewechselt / umbgemüntzet / auch aus dem Reich verführet, und dagegen allerley ausländische und heimische verbottene geringe, und zum Theil nichtswürdige Müntz-Sorten, eingeschleicht, und ausgeben: Daneben auch mit dem betrüglichen vortheilhafftigen prägen, beschneiden, saigern, wäschen, abgiessen, verfälschen und wiederschlagen der Müntzen, allerhand falsch und verbottenes Gesuchs getrieben werde. Dieweil dann dasselbig keineswegs länger zu gestatten, sondern durch uns und gemeine Stände einhellig dahin geschlossen und verabschiedet worden, daß vorangeregte Müntz-Ordnung, alles ihres Inhalts, von allen unsern und deß Heiligen Reichs Ständen, derselben Angehörigen und Unterthanen gestracks gehalten, und im Heiligen Reich allein die zugelassene güldene und silberne Müntz-Sorten gemüntzt, und in Kauffen, Verkauffen oder andern Handlungen, und Bezahlungen, in ihrem unterschiedlich gesetztem

tem Werth, gegeben und genommen, dagegen aber alle andere frembde und heimische böse und geringe silberne und gülden Müntz, sampt allen oberzehlten betrüglichen Müntz- und Silber-Handthierungen gäntzlich abgeschafft, und jedermänniglich sich derselben hier zwischen deß ersten Tags schierkünfftigen Monats Martii, gäntzlich zu entäussern, durch unsere offene Kayserliche Mandata aufferlegt, und gebotten werden soll. Hierum, und in Krafft solches gemeinen Reichs Beschluß und Abschieds / auch von Römischer Kayserlicher Macht, und bey Pœn und Straff in viel berührter unser und deß Heiligen Reichs aufgerichter verbesserter Müntz-Ordnung auch nähern zu Speyer publicirten Reichs-Abschieds ausdrücklich bestimmt und begriffen: Befehlen wir euern LL. A.A. und euch hiemit ernstlich / und wollen, daß anfänglichs mehr bemeldtem weyland unsers geliebten Herrn und Vatters, milder Gedächtnüß, in Anno neun und funfftzig, der ringern Zahl / publicirten Müntz-Edict und Abschied, desselben gleichen auch, den hernacher zu Augspurg, Anno, etc. sechs und sechtzig verglichnen und verabschiedten Besserungen / und was jetzo letzlich solches Müntz-Articuls halben zu Speyer weiters verabschiedt worden, in allen ihren Puncten, Clausuln, Meynungen und Inhaltungen / durch jedermänniglich gehorsamlich und unverweigerlich gelebet, dasselbig allerdings gehalten / vollzogen, und der Gebühr ins Werck gerichtet, und derwegen alle obangeregte frembde, böse und inländische geringe Müntzen, zwischen dato, und den ersten schierkünfftigen Monat Martii gäntzlich ausgeschafft, und weder in einigen Bezahlungen / Gewerben und Handlungen, weiters für Wehrschafft ausgegeben oder genommen, sondern durch diejenigen Reichs-Stände, so mit Müntz-Freyheiten versehen, und Müntz-Genossen sind, von den Unterthanen, zu dero wenigster Beschwerung / und ohne eignen Gesuch oder Nutzen, ungefährlich wie derselben rechter Werth, auffgewechselt / und als gleich in gute Reichs-Müntzen, Inhalt desselben unsers Kayserlichen Müntz-Edicts, verändert und vermüntzt, und dann fürters im Heiligen Reich keine andern silbern Müntz-Sorten / dann die darinn bestimmte, an Schrot und Korn probirte Reichs gantze, halbe und Viertheil Thaler, auch Reichs gantze und halbe Gülden, zehen Kreutzer, halbe Batzen / Kreutzer, Pfenning, Heller, und etliche benannte Land-Müntzen und an gülden Sorten, nur Rheinisch Goldgülden, oder Reichs-Ducaten, Inhalt deß Edicts, gemüntzt, noch in Kauffen, Verkauffen, oder andern Handlungen und Bezahlungen, anderst dann in ihrem unterschiedlichen gesetzten Werth gegeben und genommen werden. Und sonderlich, wollen wir auch über zuvor etliche mal, unsere ausgangene Mandaten, hiemit nachmals alles betrüglich müntzen, bregen, granaliren, saigern, ringern, beschneiden, schwächen / wäschen, abgiessen, auswiegen, auffwechseln, und gemeinlich alle dergleichen Müntz-Verfälschung, ernstlich und bey Verlust Leibs und Guts verbotten, und daneben obbemeldten euren LL. A.A. und euch aufferlegt und befohlen haben, in deren Chur- und Fürstenthumen, Gebieten und Obrigkeiten, auf alle solche Ding gute Achtung zu geben / sonderlich aber bey den Jahrmärckten, und andern Versammlungen der Kauffleuten, und Handthierer. Deßgleichen den fürnehmen Land-Pässen, Zoll-Städten, Staffeln und Höfen / mit allem Fleiß und Ernst auffzumercken, und zu inquiriren: Damit kein Reichs güldene oder silberne Müntz, noch auch roh oder ungemüntzt Silber / aus dem Reich zu Wasser oder Land verführet, noch sonsten anderst / dann in ihrem gesetzten Werth genommen oder ausgegeben / oder dagegen obangeregte frembde, böse unzuläßige Müntz-Sorten eingeschleifft werden. Und da sich jemand / wer der auch seyn möcht, deren Dingen eins oder mehr, diesem unserm Kays. Gebott / und dem offtermals gemeldtem Müntz-Edict zuwider, unterstehen, und darob betretten würde / denselben ohn allen Respect der Person, auch ungeachtet einiges Geleyts, oder anderer Fürwendungen / zu gebührlicher Straff anzunehmen / und gegen ihm / seinem Leib / Haab und Gütern / Inhalt viel berührter unser / und deß Heil. R. Müntz-Ordnungen und Abschieds zu handeln und zu verfahren / alles bey Straff und darinnen weiters ausgedruckt. An welchem allem erstatten Eure LL. A.A. und Ihr unsern endlichen Willen und Meynung / darnach sich männiglich zu richten. Geben

den auff unserm Königlichen Schloß zu Prag, den zwantzigsten Tag deß Monats Januarii, Anno ꝛc. im ein und siebentzigsten, Unserer Reich, deß Römischen im neundten, deß Hungarischen im achten, und deß Böhemischen im zwey und zwantzigsten.

MAXIMILIANUS.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

A. Erstenberger.

t.

V. Jo. Bap. Weber, D.

Copey deß ersten Proclama, im Namen der Röm. Kayserl. Majestät, und der vier Churfürsten am Rhein, zu Franckfurt am Mayn, in nechst verschiener Herbst-Meß, am 24. Tag Septembr. Anno ꝛc. 71. publicirt.

DEr Römischen Kayserl. Majestät ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn anwesende Commissarien, Wir Ludwig Graf zu Leonstein, Herr zu Scharpfeneck, Timotheus Jung, der Rechten Doctor, und Johann Achilles Ilsung, alle Kays. Hof-Räthe, auch wir der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen, Mayntz, Trier, Cölln und Pfaltz, der vier Churfürsten am Rhein, unserer gnädigsten Herren, zu jetzigem deß Heil. Reichs Deputations-Tag abgesandte Räthe, thun kund und bekennen hiemit öffentlich: Demnach in höchst gedachter Kays. Majestät und deß Heil. Reichs nähern zu Speyer, Anno, ꝛc. 70. publicirtem Abschied, aus sondern wohl erwegenen nothwendigen Ursachen, zu gebührender Handhabung und Execution dessen zu Augspurg, Anno 59. angangenen, und darnach Anno, ꝛc. 66. auch zu Augspurg erklärten und verbesserten Kayserl. Müntz-Edicts und Ordnung neben andern statuirt und versehen, welcher massen die Kayserl. Majestät, ihre Commissarien, und die vier Churfürsten am Rhein, ihre Räthe gen Franckfurt zu den jährlichen Messen, abordnen sollen, mit Macht und Befelch darauff gute Achtung zu geben und zu inquiriren, ob frembde verbottene Müntz dahin geführet? oder auch deß Reichs güldene oder silbern Müntz, oder roh Silber aus dem Reich zu führen, von jemand Anstellung gethan? oder auch deß Reichs Müntz anders, oder im höhern Werth dann sie gevalvirt, in einigem Schein oder Wege ausgeben oder genommen würde? und da der Dinge eins oder mehr in Erfahrung gebracht, solche güldene oder silberne Müntz, oder roh Silber den nechsten zu ihren Handen und Gewalt, biß auff ferner Kayserl. und gemeldter vier Churfürsten Verordnung verwahrlich zu behalten, ꝛc. Darauff auch ehegemeldte Kayserl. Maj. sondere ernstliche Kayserl. Mandata, im Monat Januario, nechsthin, an alle Chur- und Fürsten, auch gemeine Stände und Unterthanen deß Heil. Reichs, ꝛc. solchem Kays. Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden schuldigen würcklichen Gehorsam zu leisten, allenthalben im Reich ausfertigen und verkünden lassen, wie zu gleichem Effect auch vorberührte vier Churfürsten am Rhein, sondere Churfürstliche Mandata in ihrer aller Namen, am sieben und zwantzigsten Maji jüngst, in ihren Churfürstenthumen und Landen am Rhein, und sonsten ausgehen und anschlagen lassen. Wann dann solchem Kayserlichen Müntz-Edict, Ordnung, Abschieden, und darauff erfolgten Mandaten, in allwege zu gehorsamen, oder aber die comminirte ernstliche Straff gegen die Verächter und Ubertretter fürzunehmen sich gebühren will, zuvorab, dieweil beyde Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, unsere gnädigste Herren, in ihrem Ober-Sächsischen Creyß (wie auch mehrertheils Stände in andern ihren Creysen) offt berührt Müntz-Edict, Ordnung, Abschied, und Kayserliche Mandata zu Würcklichkeit

lichkeit bracht, und gegen die Ubertretter, da jemand befunden / vermög Speyerischen Reichs-Abschieds, die verwürckte Straff fürzunehmen, Anordnung gethan haben/ und aber uns als geordneten Kayserl. Commissarien und Churfürsten Räthen, laut unsern habenden Befelchen in jetzo fürstehender Franckfurter Herbst-Meß, fleissige Erkündigung und Einsehens, wie oberzehlt, zu thun/ obliegt, und gebühren will: Als an statt höchstermeldter Kayserlichen Majestät und der vier Churfürsten am Rhein, unsern allergnädigsten Herrn, wollen wir alle und jede Kauff- und Handels-Leut und männiglich, deß Speyerischen Reichs-Abschieds / auch der Kayserl. und Churfürstlichen Mandaten hiemit erinnert und vermahnet haben, solchem allem gehorsamlich zu geleben, sonderlich in dieser Franckfurter Meß, sich deß Zuführens, Ausgebens oder Einnehmens der frembden und aller verbottenen Müntzen, auch Steigerung, Auffwechslung, Ausführens, und aller andern verbottenen Stücken, mit deß Reichs güldenen und silbernen Müntzen, oder rohen Silbers/ gäntzlich zu enthalten, und sich selbst für Schaden zu hüten. Dann wo solches nicht beschicht / soll männiglich hiemit gewarnet seyn / daß wider die Verbrecher, es sey zu Wasser oder zu Land, die bedraute ernstliche Straff (darinn auch niemand zu verschonen) fürgenommen werden soll. Geben unter unsern hier auffgedruckten Pittschafften, in deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, am drey und zwantzigsten Augusti, Anno, 2c. im ein und siebentzigsten.

Copey deß andern Proclama, im Namen der Röm. Kayserl. Majestät, und der vier Churfürsten am Rhein, zu Franckfurt am Mayn/ in nechst verschiener Herbst-Meß, am 24. Tag Septembr. Anno 2c. 71. publicirt.

DEr Römischen Kayserl. Majestät 2c. unsers allergnädigsten Herrn anwesende Commissarien, auch der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, und Hochgebohrnen, Mayntz, Trier, Cölln und Pfaltz, der vier Churfürsten am Rhein, unserer gnädigsten Herren, abgeordnete Räthe, thun kund und jederman hiemit offentlich zu wissen: Demnach hiebevor am fünff und zwantzigsten Augusti jüngst, im Namen höchstgedachter Kayserlichen Majestät und der vier Churfürsten am Rhein, ein offentlich Proclama abgelesen und publicirt, darinn gebotten, daß dem Kayserlichen Müntz Edict, Ordnung und Abschieden, jederman Gehorsam leisten, und aber die Ubertretter, mit auffgesetzten Straffen angesehen werden sollen / als läst mans nachmals bey solchem publicirten Proclama bleiben. Doch aus sondern bewegenden fürgefallenen Ursachen, wollen Kayserl. Commissarien und Churfürstliche Räthe, hiemit den frembden und heimischen Kauff- und Handels-Leuten, allein in jetziger wehrenden Franckfurter Herbst-Meß (aber weiter nichts) verstattet haben / in Kauffen, Verkauffen, und andern ihren Commercien (doch alles Auswechslens hiemit bey auffgesetzten ernstlichen Straffen verbotten) die Niederländische/ Burgundische und andere in berührten Kayserlichen Edict verbottene frembde Müntzen / es seyen güldene oder silberne Sorten/ auff den Bruch, als nemlich ein Burgundischen güldenen Real, und silbern Königs-Thaler jede umb achtzehen Batzen.

Müntz-Sorten so in jetziger Franckfurter Meß allein noch verstattet seyn.

Item / ein Burgund. Thaler mit dem Creutz / sechzehen Batzen, drey Kreutzer.

Item / ein halb silbern Königs-Thaler 9. Batzen.

Item / ein halben Burgund. Thaler 8. Batzen / anderthalben Kreutzer.

Item / die Oerter und andere geringe Stück / nach advenant, wie oben gesetzt.

Item / die Italiänische Pauliner oder drey Batzner / jeden umb zehen Kreutzer 1. Pfenning.

Item / die Frantzösische dicke Pfenning / jeden umb fünff Batzen und anderthalben Kreutzer.

Wie dann beym Rath allhie zu Franckfurt / ein jeder, dem es nöthig / ferners

ners zu erkündigen, zu geben und zu nehmen: Doch dergestalt/ daß alle und jede/ so solche frembde Sorten auß geben wolten/ dieselbe zuförderst durch die Kayserliche Commissarien, und der vier Churfürsten am Rhein/ bestellte im Carmeliten Closter auff die helffte zerschneiden lassen sollen. Darneben/ daß die jenige Kauffleut und ein jeder, so solche frembde geschnittene Sorten annehmen wolten/ zuförderst den Kayserlichen Commissarien und Churfürstlichen Räthen Versprechnüß, bey Eyds Pflichten thun sollen, was und wie viel sie eingenommen/ und zu Entrichtung ihrer Creditorn, sie dieses Orts nicht wieder außgeben hätten, sondern mit sich hinweg führen würden. Das alles ihnen den Kayserlichen Commissarien und Churfürstlichen Räthen, zur Mäyntzischen Cantzley vor ihrem Verreisen/ namhafft zu machen, auch ferners keines wegs auß dem Reich in die Burgundische oder andere frembde Landen zu führen / und sonderlich hernach in einem Kauffen oder andern Handthierungen, für Wehrschafft oder Zahlungen, keines wegs auch nicht auff den Bruch weiters außzugeben noch zu nehmen, sondern alsbald sie anheimisch kommen, ihrer Obrigkeit auff den Bruch in Reichs-Müntz zu vermüntzen / zu lieffern: Darneben auff nechstkünfftiger Franckfurter Fasten-Meß, daß sie solchem gehorsamlich nachgesetzt, glaubliche Urkund von ihrer Obrigkeit versiegelt, in die Mäyntzische Cantzley allhie zu Franckfurt einzuantworten. Da aber jemand anderer Gestalt obberührt frembd Geld einnehmen/ außgeben, verführen/ oder unter einigem Schein auffwechslen/ oder sonsten andere Händel damit treiben würde, derselbig soll nicht allein das Geld verwürckt, kein Gleit zu Wasser noch zu Land haben, sondern auch nach Gestalt seiner Ubertrettung am Leib und Gut gestrafft werden. Ferners sollen auch mehr angeregte Kayserliche Müntz-Edict, Ordnungen und Abschieden sonsten in allen Puncten in ihren Kräfften bleiben, und würcksamlich vollnzogen werden. Darnach ein jeder sich zu verhalten wisse, publicirt zu Franckfurt am Mayn, am 24. Tag Sept. Anno 1571.

Mäyntzische Churfürstliche Cantzley.

Müssen aber von Herrn Commissarien in die Helffte zerschnitten werden.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Ständen auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Jahr Christi 1576. auffgericht.

SUMMARIEN.

Türckens Sultan Amuraths Friedbrüchiger Einfall/ beharrliche und eylende Gegen-Hülff deß Reichs/ allgemeine Anlag/ Geistl. und Weltl. Freye und Unfreye niemand außgenommen/ zur Türcken-Steuer/ Straff der widerspänstigen Unterthanen und Säumigen/ außgezogene und außziehende Stände/ §. 1. usque 21. Hain- und See-Städt/ Ritterschafft/ Eydgenossen/ Teutsch- und Joh. Meister-Orden ꝛc. zur Mit-Steuer gegen den Türcken zu beruffen. §. 22. usque 33. Lands-Friedens Execut. Ordnung/ außländischer Potentaten Werbung im Reich/ wie zu erhalten/ was darbey zu beobachten/ der Werber Formalis Cautio zu stellen/ der Creyß-Obersten gute Auffsicht/ auff die an- und durchziehende geworbene Völcker/ Bestraffung der Ubertretter §. 34. usque 48. Creyß-Verfassung an Volck/ Munition Proviant, &c. Reuter-Bestallung §. 49. 50. 51. Justitia am Kayserl. Cammer-Gerichts/ Visitations-Wesen/ Procurat. Handlung in Termin. Ordinar. Solennität der Kays. Achts-Erklärung. §. 52. usque 57. Ersetzung der abgegangenen Beysitzer mit qualificirten und beyderseits Religions verwandten Personen/ Commissarii zur C. G. Visitation. Prorogatio der 9. Extraordinari Beysitzer §. 58. usque 65. Müntz-Edict und Ordnung/ Burgund- und Schweitzerische Müntz/ jährliche Probat. Täg/ vier Müntz-Städt in jedem Creyß/ Pfenning und Batzen-Müntz eingestellt/ von Müntz-Meister und Diener/ verbottenen Müntz-Sorten/ Auß- und Einführung und wucherliche Commercia mit Müntzen/ Straff der Ubertretter §. 65. usque 81. Abgangene Stände/ und Ergäntzung der Reichs-Matricul, neue Deputation und Commissarii zu der Moderation, Macht der Gravirten Ständen von den Commissarien zu appelliren/ die gewisse und rechte Matricul ist die von Anno 1521. deren nach zu erkennen §. 82. usque 100. In unzertheilten Herrschafften wer die Reichs-Anschläg zu erlegen hat/ Exemption-Sachen/ außgezogene Stände der Anlag §. 101. usque 106. Recuperirung deren dem Reich entzogenen Länder/ wegen bedrängten Lifflands Fürstl. Gesandtschafft an Moscau/ Legations-Kosten §. 107. usque 111. Vorsitz oder Session-Streit der Ständen Ihro Kayserl. Majestät anheimgestellt §. 112. 113. Wucherische Contracten, der Juden Wucher §. 112. usque 117. Auffrichtung neuer und Erhöhung alter Zöll zu Wasser und Land §. 118. 119. 120. Kayserl. Maj. und der Ständen Subscription §. 121. ꝛc.

WIr Maximilian der Ander von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Schlavonien ꝛc. König, Ertz-

Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Kräyn, zu Lützenburg zu Wirtemberg, Obern und Niedern Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des H. Römischen Reichs, zu Burggau, zu Mähren, Obern und Nidern Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg / zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfierdt / zu Kyburg und Görtz ꝛc. Landgraff in Elsaß / Herr auff der Wendischen Marck, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich: Wiewol wir von Anfang unserer Kayserl. Regierung jederzeit dahin gantz geneigt / auch unsers äussersten Vermögen daran gewesen / und noch dessen vätterlichen Erbietens seynd, das Heil. Römische Reich, unser geliebtes Vatterland dessen angehörige Glieder, Stände und Unterthanen / bey gutem beständigen friedlichen Wesen zu regieren, zu beschützen und zu handhaben / auch die Stände zu keiner unnöthigen Reichs-Versammlung zu bemühen.

§. 1. Jedoch dieweil unsere Christliche Stände und Unterthanen unserer Cron Hungarn / deß nechstverflossenen 75. Jahrs / in unserm Abwesen / durch **den Türcken und seinen Bassa zu Ofen** / samt dessen untergebnen Begen und Kriegs-Volck / gantz unversehener und unverursachter Dingen / wider auffgerichten und erneuerten **achtjährigen Friedstand** / an etlichen unterschiedlichen Oertern / **feindlich überfallen** / mit Mord / Brand / Plünderung und Hinwegführung vieler Christen Menschen auch gewaltsamen Einnehmung etlicher ansehenlichen Grentz-Häuser / gantz Blut-durstiglich angegriffen worden. Dargegen wir gleichwol ein ziemliche Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß in Eil auffbracht / und den Unsern zu Trost und Hülff auff die Grentzen zugeordnet. Darneben auch unsern Oratorn **zu Constantinopel beym Türckischen** Sultan Amurath, solcher Fried-brüchigen Handlung Bericht thun / auch **umb Abschaffung** Restitution **abgedrungener Häuser** und anders / mit Fleiß anhalten lassen.

Türcken Friedbrüchige Einfäll.

Bey Sultan Amurath.

§. 2. **Solch unser ziemlich Begehren** aber biß dahero beym Türcken nicht allein **keine statt** finden wollen / sondern lässet auch nachmals seine Kriegs-Leut (unangesehen seines mit uns erneuerten Fried-Stands) in unser Dition und Gebiet noch weiters gewaltiglich einfallen / unsere Flecken / Häuser / Dörffer und gantze Spänschafften / mit Schwerdt und Feuer einnehmen / zur Huldigung und Zinßreichung nöthigen. Darumb wir in Sorgen stehen müssen / er würde noch weiters unsere **übrige Hungarische** und andere anreinende Christl. Landen / mit gewaltigem Krieg und Uberzug / feindlich angreiffen.

Angesuchte Restitution kein statt gefunden.

§. 3. Sintemal dann in solcher andrduender Gefahr deß Heiligen Reichs und gemeiner Christenheit / uns obliegenden Kayserl. Ampts halben / gebühren wollen / mit Rath und Zuthun unserer und deß Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / auff **beharrlichen eylenden Widerstand** zu trachten: Zudem auch ohn das noch andere mehr **wichtige Puncten fürhanden / als von Handhabung gemeinen Friedens / und Abschaffung der immer mehr einreissender Unordnung der Kriegs-Gewerb und Durchzüg**: Deßgleichen was da zu mehrer **Beförderung gleichmässiger** Justitien **an unserm Kayserl. Cammer-Gericht** anzuordnen seyn möcht: Ferners auff steiffer Execution **unsers** publicirten **und verbesserten Kayserl. Müntz-**Edicts. Von Moderation **und dahero** interponirten Appellation-**Sachen / und endlicher Richtigmachung deß Reichs**-Matricul: Von Recuperirung **der abgangen und eingenommenen Ständ und Städt** / und was dergleichen mehr Nothwendigkeiten / so alle samt und sonders / der Ständen zeitliche Berathschlagung nicht weniger erfordern.

Wichtige Puncten davon zu handeln.

§. 4. Als haben wir / mit Rath und Bewilligung obgemeldter unserer und deß Reichs Churfürsten / nicht umbgehen mögen / eine gemeine Reichs-Versammlung auff den fünfften Februarii, nechsthin in unser und deß H. Reichs Stadt Regenspurg außzuschreiben. Und ob wol wir nichts liebers gesehen / dann daß solche Reichs-Versammlung auff bestimmte Zeit fürgangen / so seynd doch immittelst solche wichtige Verhinderungen / über unser Versehen eingefallen / wie auch sonderlich die Zeiten und Läuffte an unsern Hungarischen und andern Grentzen / dermassen beschwerlich und verwirret worden / daß uns weder möglich noch rathsam gewesen / zur selbigen Zeit uns von dannen zu begeben. Darumb wir nothdränglich verursacht worden / solchen außgeschriebenen Reichs-Tag zum andern mal / als auff den ersten Tag Aprilis, und dann weiters zum ersten Maij zu verstrecken / zu welcher Zeit wir gleichwol gäntzlich entschlossen gewesen zu Regenspurg (durch göttliche Verleyhung) selbst persönlich einzukommen. Aber weil obangedeute beschwerliche Läufften so bald nicht nachlassen wollen / darneben wir auch mit Leibes Schwachheit angegriffen worden / haben wir daselbsthin umb die prorogirte Zeit nicht mögen erscheinen.

§. 5. Alsbald wir aber folgends die Gefährlichkeiten etwas mit Widerstand wenden mögen / auch unsere zugestandene Schwachheit zur Besserung sich geschickt / haben wir uns ohnsäumlich gen Regenspurg verfügt / und daselbst auff den 25. Junii, den anwesenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der andern abgeordneten Räthen und Bottschafften / obgehörte deß Heil. Reichs / ja gantzer Christenheit bedräute höchste Gefährlichkeiten / und andre

andere bevorstehende Obliegen und Beschwerden / mündlich und in Schrifften fürtragen / und das alles mit sonderm eyfferigem Fleiß wol zu behertzigen / zu berathschlagen / und ihr räthlich wolmeinend Bedencken uns darüber zu eröffnen / gnädiglich begehren lassen.

Fried-bruch vom Türcken / des mit ihme gemachten achtjährigen Friedens.

§. 6. Darauff sie dann den ersten proponirten Puncten / von der Türckischen neulich entstandenen Friedbrüchigen Empörung / als den wichtigsten zuforderst zu berathschlagen fürgenommen / und darunter sich erinnert / nachdem sich der Türck mit Uns / unserer Hungarischen übrigen Landen wegen in einen neuen achtjährigen friedlichen Anstand eingelassen / und denselben festiglich zu halten / zugesagt / daß man derwegen sich gäntzlich versehen / es solte solcher eingewilligter achtjähriger Fried vom Türcken / seinem Zusagen nach / fest gehalten / und immittelst alle feindliche Thätlichkeiten / eingestellt worden seyn. Dieweil man aber seithero mit der That erfahren / daß gleichwol das Türckische Kriegs-Volck auff den Hungarischen Frontiren und Grentzen / den auffgerichten Frieden wenig geachtet / sondern unsere angehörige Häuser / Dörffer / Flecken und Unterthanen / ein Weg wie den andern / feindlich überfallen / erobert / und unter seinen Gewalt / als oben angerührt / mit Feuer und Schwerdt bracht / darauß leichtlich abzunehmen / da nicht die übrige Hungarische und andere Christl. Grentzen / Päß und Häuser / an Bäuen gebessert / mit guten Kriegs-Leuten stärcker besetzt / und mit andern Nothwendigkeiten zur Gegenwehr zeitlich versehen werden solten / daß solcher mächtiger Erb-Feind nicht allein gantz Hungarn bald in seinen Gewalt bringen / sondern auch seine Macht darnach gleich auf deß Heil. Reichs Grund und Boden (welches doch GOtt gnädiglich verhüten wolle) mit dem Schwerdt erweitern würde.

§. 7. Dieweil aber unsern Königreichen und Erblanden / solchen schweren Last zur nothwendigen immerwehrenden Defension auff den Christlichen Grentzen allein zu tragen / und zu continuiren / in die Harr zu schwer fallen will / als haben sie die anwesende Stände / Räthe und Bottschafften / uns zu unterthänigsten Ehren und Gefallen / dann auch so wol zur mitleidentlicher Hülff / unserer hochbeschwerten Hungarischen und andern Christlichen Landen und Leuten / als auch zu Abwendung dero dem Heil. Reich / unserm gemeinen geliebten Vatterland selbst annahenden schröcklichen Gefahr / zur beharrlichen Defension-Hülff / gutwillig eingewilliget / N. Monat / auff den einfachen Römer-Zug / nach eines jeden gewöhnlichen Anschlag / innerhalb sechs Jahren in grober gangbarer güldenen oder silbernen Reichs-Müntz / zu Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg / oder Leipzig / daselbsten hinter Burgermeister und Rath / gegen Empfahung gebührlicher Urkund richtig zu erlegen / dergestalt / daß jedes Jahr N. Monat darvon / in zweyen Zielen / auff Sontag Lætare, und Nativitatis Mariæ, bezahlt werden sollen. Aber dieweil auff den Grentzen allbereit die grosse

Beharrliche eingewilligte Hülff der Reichs-Stände gegen den Türcken.

Leg-Städt

Terminus Solutionis

Noth für Augen / soll das erste Ziel angehen auff nechstkünfftig Martini &c. dieses ablauffenden sechs und siebentzigsten Jahrs: Darnach das ander Ziel Sontag Lætare, &c. Das dritte Ziel Nativitatis Mariæ Anno &c. 77. Das vierdte Ziel Sontag Lætare. Das fünffte Ziel wiederumb Nativitatis Mariæ, Anno, &c. 78. und also weiters die Ziel nach einander / biß auf Sontag Lætare, Anno &c. 82. einschließlich / (so in Summa obbemeldte N. Monat machen) erfolgen / in denen solche bewilligte Steuer von einem jeden Stand seiner Angebühr nach / völliglich bey Pœn der Acht oder Privation, darauff gegen den Säumigen am Kays. Cammer-Gericht durch den Fiscal gantz schleunig zu procediren / entricht und abzahlt werden soll.

§. 8. Dann weiters zum Fall / da immittelst derselben sechs Jahren / der Türck entweder selbst oder durch einen Bellerbeg oder Bassa mit einem Kriegs-Heer herausser ziehen / und die Hungarisch anreinende Christliche Landen / mit einem Haupt-Krieg angreiffen würde / (dafür doch GOtt gnädig seyn wolle) alsdann haben sie die Stände / sich gegen uns noch weiters erbietig gemacht / im selben Jahr / neben den vorigen bewilligten N. Monaten / noch N. Monat zur eilenden Hülff (das seynd N. simpel Monat / im selben Jahr) auff beyde obbestimmte Zeit / Lætare, & Nativitatis Mariæ, auch bey daselbsten verwilligter Pön und Processen / mitleidentlich zu steuren / und zu erlegen.

Neben vorigen / fer-ner eilende Geldhülff.

§. 9. Doch mit dem Außdrücklichen Vorbehalt / im Fall in denselbigen sechs Jahren kein solcher Türckischer Uberzug / als oben gemeldt / fürgehen würde (darumb dann GOtt der Allmächtig von jederman billich zu erbitten) so sollen auch die Stände nicht mehr / dann die obbewilligte erste N. Monat / innerhalb sechs Jahren zur beharrlichen Defension-Hülff (als oben vermeldt) zu entrichten schuldig seyn / darumb sie auch ihre Unterthanen immittelst / von wegen solcher N. Monat zur eilenden Hülff (darvon hernach folgen wird) ohnbelegt lassen sollen.

Vorbehalt der Stände.

§. 10. Welche von wegen aller Churfürsten / Fürsten und Stände / uns und unsern bedrangten Christlichen Königreichen und Landen / mitleydentliche eingewilligte / beharrliche / und in eventum, auch eylende Hülff / haben wir zu sonderm gnädigen Wolgefallen angenommen: seynd auch dessen Erbietens / alle mögliche Versehung zu thun / damit die Stände und Unterthanen im Heiligen Reich / für den ungebührlichen Land-verderblichen An- Durch- und Abzügen / Musterplätzen / und andern thätlichen Handlungen / so unsern und deß Reichs Abschieden zuwider fürgenommen werden möchten / von uns der Gebühr beschützt / und deren geübrigt seyn mögen.

An- Durch- und Abzüge / Musterplätz rc. im Heil. Reich.

§. 11. Und nachdem diese ansehnliche Hülff-Leistung ein allgemein nothwendigs Werck / so den hochbedrangten Christlichen Landen der Gefährlichkeiten am nechsten gelegen / zu Trost und mitleydentlicher Hülff / und dann männiglichen / hohen und niedern Stands / auch allen

und

und jeden Unterthanen / ihr Leib und Leben / Haab und Güter / für das greulich Uberfallen / **Verhergen und Verderben deß mächtigen Türcken** (so unsers Christlichen Glaubens abgesagter Verfolger) zu versichern / von uns gnädiglich gesucht / auch von Churfürsten / Fürsten und andern gemeinen Ständen / also nothwendig bewilligt worden: Und aber denselben (als die hiebevor mercklich und kündlich beschwert) solche beharrliche / auch in eventum eylende Hülffen / auß ihren eignen Cammer-Gütern / und Einkommen allein zu leisten / und abzurichten unerschwincklich fallen will: so soll es derwegen einer jeden Obrigkeit / wie rechtmässig Herkommen und Recht ist / darüber dann niemand mit der That sich zu beschweren / frey stehen und zugelassen seyn / **ihre Unterthanen Geistlich und Weltlich die seyen** exempt **oder nicht** exempt, **gefreyet oder nicht gefreyet / niemand außgenommen / derhalben mit Steuer zu belegen** / doch höher und weiters nicht / dann so fern sich einer jeden Oberkeit gebührende Anlag erstrecken wird / und dann den Unterthanen zu forderst eigentlich und außdrücklich diese Hülff kundbar gemacht werde: in dem auch die Obrigkeit **verarmte Unterthanen** mit Abforderung der Contribution, so viel möglich / **zu bedencken** / noch jemand sonsten / mit Ubermaß zu beschweren werden wissen.

Belegung der Unterthanen Geistl. und Weltl. frey und anderen / niemand außgenommen zur Türcken-Steuer.

Verschonung der Armen mit Contribution.

§. 12. Und demnach sollen die Unterthanen / auff Ersuchen ihrer Obrigkeit / jeder sein Gebührnuß unweigerlich darzu geben / und zu bezahlen schuldig seyn. Und insonderheit sollen die Capituln **bey den hohen und andern Stifften / wie auch derselben Unterthanen** / ihren Ertzbischoffen und Bischoffen / dergleichen die **Städt und ihre eingesessene Bürger** / auch die **vermögende Hospitalien** / und was dergleichen mehr / so Churfürsten / Fürsten und andern Ständen ohn Mittel unterworffen sind / denselben in dieser Hülff auch **zu Steuer kommen** / unverhindert aller Verträg / Obligation, Statuten, Gebräuchen / Gewohnheiten und Herkommen / so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertzbischoffen / Bischoffen / Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben / anziehen und fürwenden möchten.

Capitul hoher und niederer Stifft.

Städt und ihre Bürger / vermögende Hospitalien.

§. 13. Und obwol in etlichen vielen vorigen unsern und deß Heil. Reichs Abschieden / ebenmässig Versehung und Constitution, als nechst gemeldt / zu dergleichen gemeinen Reichs-Steuren / unweigerlich einzubringen / auch verleibt / und derselben ohn alles verwiddern oder verziehen / zu gehorsamen / allen und jeden Unterthanen von uns mit Ernst gebotten worden: Doch dieweil etliche auß denselben solcher unser und deß H. Reichs Satzung zuwider ihrer Obrigkeit selbst nicht dargeben wollen / welches dann nicht allein denselben Ständen (denen sie ohn Mittel unterworffen) zu sonderm Nachtheil gelanget / sondern darauß man sich auch zu besahren / daß sie in dieser hochnothwendigen Anlag / Hülff und Rettung unserer Christlichen Königreichen / Landen / und deß Heil. Reichs Teutscher Nation, unsers gemeinen Vatterlands / gegen dem tyrannischen übermächtigen Türckischen Gewalt sich auch jetzmals unsern und deß Heil. Reichs gemeinen Beschluß / widersetzen möchten / daher dann ihren Herrn und Obern / mit andern ihren gehorsamen Unterthanen / die stattliche Hülff allein zu leisten / desto beschwerlicher fallen würde.

Widerspenstige Unterthanen zu Erlegung der Contribution.

§. 14. Dieweil dann in dieser allgemeinen hochnöthigen Contribution niemand zu verschonen / und insonderheit keine Einrede / Entschuldigung / Verzug / noch einiger Verweigerung jemand zu verstatten / als haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räthen und Bottschafften / und sie hinwieder sich mit uns verglichen: Setzen und wollen / auff den Fall **gemeldte oder andere Unterthanen dieser** Constitutionen **nicht gehorsamen / sondern ihrer Obrigkeit sich in deme widersetzen** / oder auch derselben ihre Anlagen zu angestellten Terminen und Zielen nicht lieffern würden / daß sie alsdann dardurch in pœnam dupli, **mit der That ohnwidersprechlich gefallen** / und also ihre Anlagen gedoppelt / ihrer Obrigkeit zu bezahlen schuldig seyn / auch darzu von ihrer Obrigkeit / durch gebührliche Mittel und Wege vermöcht und angehalten werden sollen.

Fallen in pœnam dupli.

§. 15. Darwider auch an unserm Kayserl. Cammer-Gericht / keine Procels denselben ungehorsamen oder säumigen Unterthanen / gegen ihrer Obrigkeit erkannt werden sollen. Aber dagegen mögen die Churfürsten / Fürsten und Stände / solcher Verweigerung oder Widersetzung wegen / gegen ihren Unterthanen am ermeldtem Cammer-Gericht / zu Einbringung der gebührlichen Anlagen und verwürckter pœnæ dupli, mandata pœnalia ad solvendum, &c. mit angehenckter Ladung / wie recht / darzu thun / daß sie ihre Schuldigkeit / wie jetzo gemeldt / ihrer Obrigkeit selbst erlegt / oder zusehen und hören / sich auch in diese comminirte Pön zu erklären / ꝛc. erlangen / darum Cammer-Richter und Beysitzer / ihnen auch auff ihr Ansuchen / solche gebührliche Procels erkennen / darauff förderlich mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit verfahren / und was recht ist / ergehen lassen solten.

Mandata pœnalia ad solvendum.

§. 16. Weiters / nachdem die Erfahrnuß mitbringt / daß in vorigen bewilligten und auffgelegten Reichs-Contributionen, die gehorsame Stände / zu angesetzten Terminen / ihre Gebührnuß entricht / aber etliche andere in nicht geringer Anzahl / in der Bezahlung sich säumig erzeigt / und dieselbige so lang verzogen / biß sie etwan durch Fiscalische Procelsen darzu gedrungen worden / so gleichwol auch ihre Zeit und Weil erfordern: Wann dann solche langsame ungleiche Bezahlung in Nothfällen zuvorab hochschädlich / da man gegen solchem mächtigen Erb-Feind / zeitliche beständige Gegenwehr (mit starcker Besetzung und Erbauung der Ort / Vestungen / Flecken / und gantzer Frontir, und dann mit guter Versehung aller anderer Nothwendigkeiten) anordnen / und brauchen soll und muß: So setzen / ordnen / und wollen wir / zu Erhaltung gebührlicher Gleichheit / da einiger

Gegen Säumige

einiger Stand / wer der auch sey / sein Gebühr auff angesetzte Ziel nicht erlegen / sondern sich daran ungehorsam erzeigen würde / daß derselb damit in die Pœn der Acht / oder Privation gefallen seyn / auch unser Fiscal Cammer-Procurator gegen derselben Ladung zu sehen und hören / sich in die verwirckte Pön zu erklären / rc. außbringen und darauff gantz schleunig verfahren soll. Darum auch unserm Cammer-Richter und Beysitzer hiemit befohlen wird / in solchem förderlich zu procediren / und keine Verzüglichkeit zu verstatten.

Mit Pön der Acht.

§. 17. Damit dann auch nicht nöthig gegen den Saumigen / auf alle und jede verfallene Ziel / jedesmal durch unsern Fiscal neue Process außzubringen / und mit neuen Kosten verkündigen zu lassen / soll unser Fiscal in dieser sondern Reichs-Steuer / in der ersten Ladung / die gantze eingewilligte Hülff / und alle Ziel außdrücklich benennen und setzen lassen / da dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündiget und reproducirt / soll er darnach dieselbige zu allen folgends erscheinenden Zielen / repetiren / und also ferners darauff der Gebühr verfahren.

Durch den Fiscal zu procediren.

§. 18. Darneben sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben / nach Gelegenheit der Umbständen / und zu richtiger Einbringung der Anlagen / die Säumigen an statt verwirckter Acht oder Privation, allein in die ansehenliche Geld-Pön (so auch ipso jure dem Land-Frieden einverleibt) zu declariren / und darauff zur schleunigen Execution, wie gleichfals im Reichs-Abschied zu Speyer / Anno / rc. 70. publicirt / im Vers. Es sollen auch Cammer-Richter / rc. versehen / mit Recht verfahren.

Oder mit einer Geld-Pön / an statt der Acht zu straffen.

§. 19. Damit dann unser Fiscal Procurator wissen möge / welche Stände ihre Gebührnüß zum jeden Ziel erlegt / oder aber daran säumig worden / sollen die obgenannte verordnete Leg-Städt auch schuldig seyn / nach Außgang eines jeden Termins / innerhalb drey oder vier Wochen / unserm Fiscal ein Verzeichnüß / was ein jeder Stand bey ihnen erlegt / unsaumlich zuzufertigen / darnach er sich seines tragenden Ampts / gegen den Säumigen ohn Respect der Personen / der Gebühr zu gebrauchen.

Der Säumigen Verzeichnuß für den Fiscal von den Leg-Städten.

§. 20. Wann auch in dieser allgemeinen hochnöthigen Hülffleistung niemand gefreyet seyn kan / so sollen diejenige Stände / so durch andere außgezogen / und nicht in possessione vel quasi libertatis sind / ein jeder sein gebührende Anlag neben andern Ständen / vermög deß Heil. Reichs Anschlag / entweder selbst entrichten / oder aber die außziehende Stände / für sich zu bezahlen schuldig seyn. Doch den Eximenten oder außziehenden Ständen / in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Zahlung der Anlag der außgezogenen und außziehenden Ständen.

§. 21. Gleichfals / dieweil etliche Stände deß Heil. Reichs / geistlichen oder weltlichen Stands / so hiebevor im Heil. Reich ihre Anlagen gehabt / und contribuirt haben / nunmehr in Abgang kommen / gleichwol derselben Landen / Leut und Güter vom Reich herrührend / und demselbigen ohn Mittel unterworffen / von andern Ständen besitzlich eingenommen worden seynd / sollen auch dieselbigen als jetzige Inhaber / darvon die gebührende Anlagen zur jetzigen Steuer ohnweigerlich / als von andern Ständen oben statuirt / entrichten und bezahlen.

Inhaber der Güter so hiebevor dem Reich contribuirt sollen darvon die Anschläg zahlen.

§. 22. Wir wollen auch / zu mehrer Beständerung solcher nothwendiger Defension, mit den Hain- und See-Städten handlen lassen / und sie dahin vermögen / daß sie ihre hülffliche Steuer auch darzu geben / doch den Churfürsten / Fürsten und Ständen sonsten an ihren herbrachten Ober- und Gerechtigkeiten dardurch nichts benommen.

Hain- und See-Städt.

§. 23. Dann weiters wollen wir nicht verlassen / die freye Ritterschafft / Uns und dem Heil. Reich ohn Mittel unterworffen / zu erfordern / daß sie zu derselben Hülff / gegen unsern gemeinen Feind sich auch mitleidentlich und hülfflich zu erzeigen / unbeschwer seyn wollen.

Ritterschafft.

§. 24. Wie auch die Eyd-Genossen und andere Christliche Potentaten / von uns ersucht werden sollen / zu dieser gemeiner Noth und Rettung der Christl. Landen / auß Christl. Liebe und Mitleyden / ihre mögliche Hülff darneben zu erzeigen.

Eyd-Genossen.

§. 25. Und nachdem etliche Stände / so in unsern Obern und Niedern Oesterreichischen Landen / begütert seynd / sich ob dem beschweren / da sie die bewilligte Steuer / nach deß Heil. Reichs Anschlag darlegen / daß sie desto weniger nicht / berührter ihrer Güter halben / auch in unsern Oesterreichischen Landen / und also mit doppelter Steuer an beyden Orten belegt werden solten: Als sind wir auff gemeiner anwesenden Ständen / auch Räthen und Bottschafften vorbittliche Anlagen / dessen gnädigsten Erbietens / in diesem so gnädigst uns zu beweisen / damit dieselbig Stånd über alt Herkommen / zu Ungebühr nicht beschwert werden sollen.

Beschwerte Begüterte in Oesterr. Landen.

§. 26. Als wir auch an den anwesenden Ständen / Gesandten und Bottschafften / gnädiglich begehren lassen / diese ansehnliche bewilligte Hülffen / durch ihre eigene Muster-Herrn und Pfenning-Meister / zur Kriegs-Nothdurfft außzahlen zu lassen: Daneben auch etliche Kriegs-erfahrne Personen / so unserm Kriegs-Rath beywohnen / und alle Sachen zum besten dirigiren und handlen helffen sollen / zu verordnen: Dieweil aber dieser Punct bey ihnen dermassen wichtig und weitläufftig zu seyn erachtet / daß es fast nöthig / denselben in weitern Bedacht zu nehmen / auch zuforderst an die abwesende Churfürsten / Fürsten und Stände selbst anzubringen / so ist solche Berathschlagung / biß zum nechst bestimmten sondern Reichs Deputation-Tag gen Franckfurt / rc. (wie hie unten folgen wird / eingestellt / alsdann weiters davon / was deß Reichs Nothdurfft erfordern wird) im Rath tractiren / und an uns / oder unsere daselbst anwesende Kayserl. Commissarien gelangt werden soll.

Muster-Herren und Pfenning-Meister.

Deputation Tag zu Franckfurt.

§. 27. Doch seynd wir nichts desto weniger dessen gnädigsten Willens und Erbietens (wie wir

wir dann auch von ihnen den Ständen und Abgesandten in aller Unterthänigkeit gebeten worden seynd) inmittelst solche fleissige Versehung zu thun / damit die jederzeit erlegte **Reichs-Steuren nirgend anders wohin dann zur nothwendigen** Defension **unserer Christlichen Landen und** Frontir, **gegen dem Türckischen gewaltigen Einbrechen angewendet**: Damit auch die Päß und Vestungen auff den Grentzen / mit guten Kriegs-Leuten / Teutschen und andern / besser besetzt und gestärckt / auch mit Gebäuen / **Geschütz / Artillarey /** Proviant, und andern nothwendigen Dingen / förderlich versehen: Den Kriegs-Leuten ihre Besoldung durch die verordnete Befelchshaber / nicht an Tuch / Wein Proviant, oder anderm eigennützigem Gesuch / sondern an barem gutem gangbaren Geld / zur gebührlichen Zeit / ohnabzüglich bezahlt auch sonsten ihnen gute Proviant, in billigem Werth / nach Gelegenheit zugeschafft / und in dem allem gewisse richtige Ordnung / mit fleissiger Auffsicht / gehalten werden soll.

Die Reichs-Steuren allein wider den Türcken anzuwenden.

§. 28. Nachdem auch auf jetzo wehrendem Reichs-Tag / gemeinen Ständen / Räthen und Bottschafften / von wegen der dreyen Landschafften / **Steyer / Kernten / Crain /** und der Fürstlichen **Grafschafft Görtz** / durch dero Abgesandten kläglich fürbracht / welcher massen dieselbige Land- und Grafschafft / dieser Zeit **vom Türckischen Kriegs-Volck** auf den Grentzen / mit gewaltigen Außfällen / Feuer und Schwerdt / erschröcklich angriffen und **bedrengt** / derwegen sie auch gemeine Stände deß Heil. Reichs / umb mitleidentliche Christliche Hülff und Rettung / gantz flehentlich bitten und anruffen thäten / 2c. Dieweil dann solche bedrangte Land und Leut / unserm Kayserl. Schutz und Schirm auch verwandt / und darumb von ihnen den Ständen / Räthen und Bottschafften / an uns gewiesen worden seynd / dergestalt / daß sie dieser bewilligten Reichs-Steuer / wie andere Christliche Landen / so von den Türcken beschwert werden / geniessen / und sich erfreuen solten / so seynd wir dessen Kayserl. vätterlichen Gemüths und Erbietens in Abwendung mehr gedachter Reichs-Steuren / solche gnädigste Anordnung zu thun / damit sie desselben auch mithülfflich und empfindlich geniessen mögen und sollen.

Steyer / Kerndten / Crain und Görtz von den Türcken sehr bedrangt.

§. 29. Ferners haben wir / bey diesem proponirten ersten Articul / von Türckischen Wesen gemeinen Stände / Räthen und Abgesandten / darvon auch zu tractiren furtragen lassen / wie dieser Zeit ein **löblicher Ritter-Orden gegen dem Türcken anzustellen** und zu erhalten / so die anreinende Christl. bedrangte Landen und Frontir, mit rühmlichen ritterlichen Streiten / gegen dem Türckischen Einbrechen für und für beschützen und beschirmen / und also das gemeine Vatterland für erschröcklichem Uberfall / verwüsten und verderben / mit ewigen ruhmwürdigen mannlichen Thaten erretten solten.

Ritter-Orden wider den Türcken anzustellen.

§. 30. Darzu wir dann allerhand gute Anleitung / **Mittel und Wege** / wie solcher **Ritter-Orden anzurichten** / wie auch de selb ohn sondere Beschwerden deß Heil. Reichs / mit beharrlichen Einkommen und Gütern / auch darneben mit guten Satzungen / Freyheiten und Privilegien, zu begaben / 2c. auß sondern vätterlichen Kays. Eyffer / fürgeschlagen / darüber wir dann ihr wolmeinend Bedencken uns zu eröffnen / auch gnädigst begehren lassen.

Darzu vorgeschlagene Mittel und Wege.

§. 31. Wiewol sie nun die Stände und Abgesandten / allbereit so viel im Rath bey sich ermessen / und gegen uns in ihrer übergebnen unterthänigsten Relation sich dahin erklärt / da solcher Ritter-Orden / innmassen wir es vätterlich bedacht / und fürbringen lassen / ins Werck gerichtet werden könte / daß dardurch dem Türcken kein geringer Widerstand und Abbruch zu thun / und die bedrangte Christen an der Frontir mehr Ruhe / Schutz und Schirms haben / auch das Heil. Reich / für seinem überlästigen Bedrangen / desto mehr sicher seyn möchte: Darum sie auch neben unterthänigster Dancksagung / solch löblich und gemein nützlich Werck / ferners zu berathschlagen / auch darzu alle mögliche Beförderung zu thun geneigt wären.

§. 32. Dieweil sie aber dabey sich erinnert / daß diß Werck seiner Wichtigkeit nach / auch zuforderst an die abwesende Churfürsten / Fürsten und andere Stände gelanget / und davon auff nechstkünfftigen Creyß-Versammlungen weiters geredet werden müste: Was dann also mit gemeinem Rath und Wissen / für nützlich und thunlich ermessen wird / daß darüber ferner Consultation, auff obangeregtem Deputation-Tag fürgehen solte.

Darüber ferner angestellte Consultation.

§. 33. Als haben wir uns solches Anbringens / auch Communication in den Creysen / und dann beschließliche Handlung auff denselben Deputation-Tag fürzunehmen / gnädiglich gefallen lassen: Mit dem gnädigsten Erbieten / inmittelst den **Teutsch- und Johanser Meister** / durch unsere Kayserl. Commissarien auch gnädiglich zu ersuchen / und durch solche fügliche / gantz nützliche / löbliche Mittel und Motiven dahin zu berichten / daß sie / neben ihren Ritter-Brüdern / verhoffentlich **ihren geneigten Willen** / uns und dem gantzen Römischen Reich zu sondern Ehren und Gefallen / **darzu geben werden**: Wie wir darneben auch sonsten bedacht sind / demselben Werck / unserm beschehenen gnädigsten Erbieten nach / einen guten Anfang / und solche Vorbereitung zu machen / damit es mit Verleyhung göttl. Beystands / seinen gewünschten glücklichen Fortgang erlangen möge. Darvon dann auff berührtem Deputation-Tag / unseren abgeordneten Kayserl. Commissarien, gründlicher Bericht beschehen soll / dessen gnädigsten Versehens / es werden Churfürsten / Fürsten und Stände / ihnen samt und sonders / in diesem das gemein Best und Wolfahrt zu befördern / nicht weniger angelegen lassen seyn.

Auch Teutschen und Johanser-Meister.

§. 34. Zum Andern haben wir die Stände und Abgesandten gnädiglich erinnern lassen / was jüngst zu Speyer auf gehaltenem Reichs-Tag zu mehrer Handhabung deß **Land-Friedens / auch Fortsetzung dessen** Executions-Ordnung

Land-Friedens Executions-Ordnung.

Ordnung (damit die hochschädliche **Mißbräuch im Werben und Durchführen der Kriegs-Leut** / mit Land-verderblichem Schaden deß gemeinen Manns / endlich abgeschafft werden solten / ꝛc.) wohlbedächtlich statuirt. Ob dann wohl wir uns keines andern versehen / dann daß demselben durchaus gehorsamlich gelebt werden seyn solte: So sey doch so wohl uns / als den Ständen und Bottschafften unverborgen / wie dasselbig seithero von etlichen in Wind geschlagen / so da ohn gebührlichs Anzeigen bey uns / dann auch ohn vorgehende leistung **schuldiger verbürgter** Caution in den Creysen / **nicht allein Kriegs-Leut ihres Gefallens im Heil. Reich geworben / und durchgeführt** / sondern auch an vielen Orten / die arme Leut / so sie antroffen / mit Stilläger / Aetzung / Nam und Raub zum äussersten beschwert / und sonsten nur zu viel unleidlicher Weiß gebähret: Derhalben wir an sie die Stände und Abgesandte / gnädiglich begehren lassen / solche Thathandlungen auch zur Berathschlagung zu ziehen / und ihr räthlich Gutachten / was nunmehr dagegen fürzunehmen / uns gehorsamlich zu vermelden.

Ohne Erlaubnus im Reich geworbene und durchziehende Völcker.

§. 35. Wann dann nach fleißiger Erwegung dieser fürgangner Händel / sie ihre Bedencken uns dahin eröffnet / daß gleichwol zu Erhaltung unserer und deß Heil. Reichs Reputation und gemeinen friedlichen Wesens / fast nöthig und recht sey / gegen denselbigen Verbrechern gebührlich Einsehens zu thun / darum uns die Bestraffung oder Außsöhnung fürzunehmen / gäntzlich heimgestellt worden: So seynd wir auch selbst nicht weniger gewolt / dem begangenen Ubel nicht zu übersehen / sondern vielmehr solche ziemliche Mittel gegen den Ubertrettern zu gebrauchen / damit der Ungehorsam nach Gelegenheit und Bezeugnuß gestrafft / und unsers Reichs Constitutionen hinfüran schuldiger Gehorsam geleistet werde.

Der Creys-Obristen sũmarische Erkantnuß der zugefügten Schäden.

§. 36. Was aber die **zugefügte Schäden** anlangen thut / weil im nähern Speyerischen Reichs-Abschied im Vers. (**Im Fall dann die Werbende / ꝛc.**) sondere Maß und Ordnung begriffen / daß nemlich die Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordnete / darüber summariè zu erkennen / zu mäßigen / und zu exequiren haben / ꝛc. so lassen wir es auch dabey bewenden / doch daß allen und jeden Beschädigten auff nechstkünfftigen Creyß-Tägen / zu gebührlicher Erstattung ihrer erlittenen Schäden verholffen würde.

Deß ungebührlichen Werbung.

§. 37. Aber damit das **ungebührlich Werben und Durchführen der Kriegs-Leut** / ohn vorgehende Anzeig / Versprechnuß und Leistung verbürgter Caution, ꝛc. zu veracht unser und deß Reichs heilsamen Constitutionen und Abschieden / hinfürters gäntzlich vermitten / Ruhe und Gehorsam im Reich desto mehr gepflantzt und gehandhabt würde / auch niemand einige Unwissenheit fürzuwenden habe / wie und welcher massen er obberührte Anzeig und Versprechnuß / uns zuforderst / dann auch gebührliche Caution der Obersten / Zu- und Nachgeordneten in den Creysen / darinn zu werben / und dardurch er seinen **An- und Durchzug** zu nehmen begehrt / thun soll: Als haben wir uns mit gemeinen anwesenden Ständen / auch Räthen und Bottschafften verglichen / denselben gantzen Paß / auch den Speyerischen Reichs-Abschied / deß Orts zu erholen / zu erneuern / und daß dem allem festiglich gelebt werden soll / wiedermals zu publiciren.

An- und Durchzugs geworbenen Völcker.

§. 38. Setzen / ordnen und wollen / daß hinführo ein **jeder frembder Potentat** / **wer der sey** / so im **H. Reich Kriegs-Leut werben lassen wollen / zuforderst bey Uns** / als Römischen Kayser / **darumb ansuchen soll** / mit außdrücklicher Vermeldung / wie viel Kriegs-Leut er bestellen lassen wolle / welche die Obersten / Rittmeister und Hauptleute seyen. Darneben diese Erklärung und Zusag thun / daß solch Kriegs-Volck wider Uns / und deß H. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände / Unterthanen / und Schirms-Verwandten nicht gebraucht werden / auch in den **An- Durch- und Abzügen / niemand beschweren** / was sie verbrauchen / zahlen / kein Muster-Platz noch Musterung / gleichfalls kein Abdancken oder Trennen / in deß Heil. Reichs / und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund / Boden und Obrigkeit fürgenommen werden / sondern daß ausserhalb desselben solches alles beschehen soll.

Wie und mit was Conditionen fremde Potentaten ihre Werbungen im Reich zu erlangen.

Mit Durchzügen niemand beschweren.

§. 39. Die Obersten / Rittmeister / Haupt- und andere Befelchs-Leut / die seyen hohen oder niedern Stands / so frembden Potentaten / Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren / sollen in allwegen (es hab der Potentat bey Uns Ansuchens / wie oben verlaut / gethan oder nicht) schuldig seyn / ehe und zuvor sie einige Kriegs-Leut annehmen / und in Anzug bringen / Uns solches ihres Vorhabens auch zu verständigen: Nemlich / welchen Potentaten / und wie viel Kriegs-Volck sie werben / und in Anzug bringen wollen / mit Versprechnuß / daß der Muster-Platz und Musterung ausserhalb deß Heil. Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund / Boden / und Obrigkeit / gehalten werden: Die Kriegsleut ihren Fuß auf deß Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden / keines wegs / es sey defensivè oder offensivè, mit Gegenwehr oder Angreiffen / setzen: Auch ehe sie wiederum in Abziehen deß Reichs / und dessen Schirms-Verwandten Boden / erlangen / getrennt: Eintzig oder Rotten-weiß / aber Hauffen-weiß keines wegs ziehen sollen / und dann daß sie gnugsam verbürgte Caution mit Ständen im Reich gesessen / vermög deß Reichs Abschieden / den Creyß Obersten / Zu- und Nachgeordneten / in deren Creyß und Landen geworben / oder der **An- und Durchzüg fürgehen möcht** / zuforderst thun wollen.

Und was deren Officirer darbey zu beobachten haben.

§. 40. Darauff sie dann bey denselben Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten / auch sich zuforderst anzeigen / ihre habende Bestallungen / glaubwürdig im Original fürzeigen / demselben gleichen Bericht und Versprechnuß / wie uns geschehen / thun: Darzu gnugsame

Wie denselben Caution geschehen soll.

same Caution durch Bürgschafft mit Reichs-Ständen/ im Reich gesessen/ Inhalt angeregter Abschieden / inmassen hernach wörtlich folgt/ erstatten sollen.

Formalia Cautionis der Werber/ Durchzügen und Musterungen.

§. 41. Wir N. oder ich N. thun kund/ und bekennen mit diesem Brief: Nachdem N. König oder Potentat / mich als seinen bestellten Obersten/ Rittmeister/ Hauptmann / oder N. Befelchsmann angelangt / im H. Reich Teutscher Nation N. Reuter/ oder Fußknecht in Bestallung auf- und anzunehmen/ auch solches der Römischen Kayserlichen Majestät / unserm allergnädigsten Herrn zuforderst / nach Inhalt deß Heil. Reichs Abschied zu Speyer / im Jahr der mindern Zahl siebentzig / in Unterthänigkeit verständigt hab/ neben Erbietung / alles dasjenig zu thun und zu leisten/ was mir jetzt angeregte und andere Reichs-Abschied aufferlegen thun: Daß ich solchem nach auff heut dato N. Creyß-Obersten / zu- an- oder zuzuführen vorhabens bin / bey wahren Worten/ Treuen und Glauben/ neben Vorzeigung meiner habenden Original-Bestallung / zugesagt und versprochen hab / auch in Krafft dieses Briefs zusage/ und verspreche festiglich : Zum ersten / daß solche Kriegs-Leut wider höchstgedachte Kays. Majestät/ deß Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Stände / Schutz- und Schirms-Verwandten keineswegs dienen / noch ihren Fuß auff deß Heil. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden / keinerley Ursachen wegen / es sey defensivè oder offensivè, das ist / gegenwehrlich oder mit beleydigen / nicht setzen / oder sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen / noch wollen. Zum andern / daß sie auch in ihren **An- und Durchzügen** niemand beleydigen / beschädigen / beschweren / auch nicht hauffen- sondern eintzig und Rotten-weiß / als lang sie deß Reichs / und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren/ ziehen: Die Unterthanen mit schädlichem Stillliegen nicht beschweren: was sie verbrauchen bezahlen sollen: dafür ich auch selbst Haupt-Schuldner und Bezahler seyn will. Darumb will ich in den An- und Durchzügen bey einer jeden Rott einen Rottmeister / oder einen andern an seine Statt verordnen / so seinen Namen an Orten und Enden / da sie durchziehen / angeben soll / damit man wissen möge / daß ich das Kriegsvolck geworben / und da es sich ungebührlich verhielte / mich darumb anzusprechen hab. Zum dritten / daß kein **Muster-Platz noch Musterung** / innerhalb deß Reichs / oder dessen Schirms-Verwandten Boden / durch mich fürgenommen werden soll / oder daß ein ander zu thun unterstünde / keine Kriegs-Leut dahin führen oder bescheiden : auch mit daran seyn / und selbst darfür hafften / daß das Abdancken / und Trennen deß Kriegs-Volcks / ehe und zuvor es deß Reichs / und dessen Schirms-Verwandten Boden / wiederum erreichet / beschehen / und dann / in Annehmung die Kriegs-Leut dahin weisen / daß sie auch sonsten in allen Dingen deß Reichs Land-Frieden / Satzungen und Abschieden sich gemäß verhalten sollen. Derhalben ich dann alle meine Haab und Güter / wo die auch gelegen oder anzutreffen / hiemit verpfändt / und bester Form eingesetzt haben will.

§. 42. Und zu mehrer Sicherheit und Festhaltung aller und jeder obgemeldter Puncten / habe ich N. und N. gebetten / für mich **verbürgte** Caution, **als Hauptschuldigere** / Inhalt deß Heil. Reichs Ordnung zu thun / dergestalt / da ich in einem oder mehr / obgehörter versprochener Puncten / ungehorsam oder säumig erfunden / und meine Zusag nicht leisten würde / daß nicht allein ich / sondern auch sie samt und sonders / gedachten Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten / Obrigkeiten / Unterthanen / und Schirms-Verwandten alle zugefügte Kosten und Schäden / wie es im selbigen Creyß nach billigen Dingen ermessen wird / unverzüglichen entrichten und bezahlen sollen und wollen / alles nach fernerm Inhalt obgerührten nähern Speyerischen Abschieds.

Verbürgte Caution, als Haupt-Schuldigern.

§. 43. Welches wir N. und N. also wahr seyn / uns und einen jeden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schuldigern gesetzt zu seyn / **alles mit Verpfändung unserer Haab und Güter** / auch mit Verzeihung aller rechtlichen Wolthaten / alsdann ein jeder uns für den gantzen Schaden und Kosten gelten / und Zahlung thun soll : Auch unangesehen / daß unser Principal zuforderst nicht sey darum Rechtlich ersucht und fürgenommen worden / in Krafft dieses Briefs / frey und öffentlich bekennende. Zu **Urkund** der Warheit hab ich N. als Principal, und wir N. und N. Haupt-Bürgen / ein jeder sein angebohrn Insiegel (oder Pittschafft) unten auffs Spatium fürgedruckt. Beschehen und geben / rc.

Mit Verpfändung Haab und Güter.

Dessen Urkund.

§. 44. Darauff und da solche oberzehlte Anzeig / Versicherung und Caution, von ihnen den Obersten / Rittmeistern / Haupt- und Befelchs-Leuten würcksamlich fürgangen und erstattet / sollen sie an Werbung deß Kriegsvolcks unverhindert gelassen seyn.

§. 45. Im Fall dann die **werbende Obersten / Rittmeister / Haupt- und Befelchs-Leut** / in ihren An- und Durchzügen / **den Creyß-Ständen oder Unterthanen Schaden oder Unkosten verursachten** und zufügten / **darüber** sollen desselben **Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordnete** summarie **zu erkennen** / zu ermässigen / und dasselbig so wol gegen dem Principal als dessen Bürgen / auch dessen Haab und Güter / unverzüglich zu exequiren / oder die Obrigkeit / darunter die verpfändete Güter gelegen / umb schleunige Execution zu thun / zu ersuchen haben.

Der Creyß-Obersten Erkantnus über zugefügte Schäden.

§. 46. Da aber einiger Oberster / Rittmeister / Haupt- und Befelchs-Mann / ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeig / uns und dem Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten / neben der Versprechnuß und Leistung der Caution, wie oben disponirt / gethan / Kriegs-Leut heimlich oder offentlich den Potentaten zu werben / und in Anzug zu bringen unterstehen würde / soll derselbig nicht allein mit der That / ohne weitere Erklärung / **in der Acht seyn** / sondern auch alsobald durch den Creyß-Obersten /

Wider solche Verordnung Werbende / sollen neben andern Straffen in die Acht.

Zu

Zu- und Nachgeordneten **in Bestrickung genommen** / ihme sein **Werbung niedergelegt / das Kriegs-Volck** / da es allbereit fürhanden / **getrennet** / und sonsten weiters / was deß Reichs Executions-**Ordnung** in solchen Fällen vermag / fürgenommen werden.

§. 47. Und zu noch mehrer steiffer Fortsetzung dessen alles / wie oblaut / haben wir uns mit gemeinen anwesenden Ständen / und der andern Abgesandten / und sie hinwieder mit uns sich verglichen: Setzen / ordnen und wollen / daß auch derselben **Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordnete / darinn jemand zu werben unterstünde** / besonders fleißiges Auffmercken thun sollen / damit jetzt **erholtem Speyerischen Reichs-Abschied in allen Puncten** / wie oben erzehlt / **durchaus von allen Werbern gelebt**: Oder aber da jemand in einigem Stück **ungehorsam** sich erzeigte / und also für sich selbst ohn vergangene Anzeig / Versprechnuß / und Caution **zu werben unterstünde** / daß ihm den nechsten das thätlich Werben niedergelegt / und gegen ihm / so wohl allen andern Ubertrettern / ernstliche Straffen / alsdann im selben Speyerischen Abschied statuirt / fürgenommen werden sollen.

Wiederholung der Speyerischen Constitution wegen der Werber.

§. 48. Es sollen auch dieselbige Creyß-Obristen / Zu- und Nachgeordnete / was also bey ihnen zu werben angefangen / und sie sonsten Ampts wegen erkündiget und verrichtet / den andern Creyß-Obristen / Zu- und Nachgeordneten / durch deren Creyß oder Landen / **der An- und Durchzug** vermuthlich gehen möchte / unverzüglich zuschreiben / und zu wissen thun / und also mit einander gute nachbarliche Correspondentz halten / damit im H. Reich Ruhe und Fried gehandhabt / und das jämmerlich Verderben deß gemeinen Manns in den Flecken / Dörffern und Creysen / mit getreuer Zusammensetzung vorkommen und abgewehrt werden möge.

Wie geworbenes Volck durchzuführen.

§. 4. In selben Speyerischen und andern vorigen Reichs-Abschieden ist auch nicht ohn sonder Bedencken geordnet / daß alle und jede Creyß nicht allein ihre sondere **Creyß-Obersten** / Zu- und nachgeordnete / dann auch andere Befelchs-Leut erwählen und bestellen / sondern auch in würcklicher **Verfassung mit Vorrath** / Munition und Leuten stehen solten / wie davon fernere Anmeldung im angerührtem Speyerischen Abschied / im Vers. **Sintemal aus hochbewegenden Ursachen** / ꝛc. beschicht. Dieweil dann bey diesen unruhigen Zeiten / vielmehr nöthig / daß in solcher Verfassung bey den Creysen nicht gefeyret / so wollen wir abermals / auf Gutachten gemeiner Ständen / und Bottschafften hiemit befohlen haben / daß alle und jede Creyß / so noch zur Zeit nicht allerding / als oben angezogen / sich gefast gemacht / innerhalb zween Monat / nach dato dieses Abschieds / beysammen erscheinen / sich auch **mit aller Bereitschafft** / wie da verabschiedet worden / **in Verfassung stellen** / auch darvon den andern angesessenen Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten / gewissen Bericht thun sollen / damit man zum Nothfall sich darauff verlassen / und dahero allen unversehenen Unfällen mit eylender Rettung steuren könte. Derhalben sollen auch alle und jede Creyß uns innerhalb obbestimmter Zeit die Namen ihrer Obersten / Zu- und Nachgeordneten zuschreiben / und daß sie sich gehorsamlich gefast gemacht / wie nechst zu Speyer verabschiedt / verständigen.

Creyß-Verfassung an Obersten Leuten / Vorrath / Munition &c.

§. 50. Weiters / als wir Anno ꝛc. 70. zu Speyer in gemeiner Reichs-Versammlung / aus Rath und Beliebung aller Ständen und Gesandten / ein sondere Reuter-Bestallung und Articuls-Brief verfassen und publiciren lassen / darinn wolbedächtlich begriffen / was ein jeder Oberster / Rittmeister / Haupt- und andere Befelchs-Leut / dann auch die gemeine Kriegs-Leut zu Roß und Fuß in Kriegs-Läufften / in- und ausserhalb Reichs sich zu verhalten / damit gut Kriegs-Regiment / Recht und Disciplin im Heil. Reich (daher die Teutsche Nation, vor Jahren weit berühmt gewesen) gepflantzt und erhalten / die Kriegs-Leut ihren Herrn treu und gehorsam / dem armen unschuldigen Mann nicht überlästig seyn / sondern umb ihre Besoldung redlich und mannlich gegen den Feind streiten und dienen / aber keines wegs wider das Heil. Römische Reich (ihr eigen Vatterland) noch dessen Glieder / Unterthanen und Schirms-Verwandten / sich bestellen und brauchen lassen sollen.

Reuter-Bestallung und Articuls-Brief.

§. 51. Derhalben damit solche löbliche Kriegs-Ordnung / Recht und Bestallung in kein Vergeß gerathe / sondern alle **Teutsche Kriegs-Leut sich derselbigen gemäß erzeigen / wollen wir dieselbige hieher erholt / und erneuert** / auch allen und jeden Befelchs- und Kriegs-Leuten hiemit aus Kayserlichen Ampt gnädigst aufferlegt und befohlen haben / in zutragenden Kriegs-Händeln / allen und jeden darinn verleibten Articuln und Satzungen gehorsamlich zu geleben / wie es dann redlichen Kriegs-Leuten wol geziemet / auch gemeiner Ritterschafft und andern fromen Kriegs-Leuten Teutscher Nation, bey jederman zu sonderm Ruhm und Aufnehmen gereichen wird.

Dessen Confirmation.

§. 52. Als wir dann zum dritten Articul / den erscheinenden Ständen und Gesandten / von deß H. **Reichs** Justitia **an unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu reden** proponiren lassen / darunter sie bericht worden / was Mängel / dann auch Bedencken / aus etlichen nechsten Relationen fürgangenen Visitationen desselben Gerichts / uns fürkomen seynd / welches alles von ihnen mit gebührendem Fleiß berathschlagt / und ihr wolmeinend Bedencken uns referiret worden: Also lassen wir uns auch dasselbig gnädiglich wolgefallen / sintemal das Justitien-Werck / und was da zu gleichmässiger Beförderung desselbigen fürträglich seyn möchte / auff näherm Speyerischen Reichs-Tag von gemeinen Ständen / mit sonderm hohen Fleiß tractiret / und zum Abschied bracht / dardurch auch seithero die Sachen und Partheyen nicht wenig gefördert / darum es bey derselben Verordnung / Procefs und Umfragen unverändert zu lassen.

Justitia deß Heil. Reichs am Kays. Cammer-Gericht.

§. 53. Doch dieweil im Visitation-Abschied /

Visitation-Wesen. Anno &c. 73. durch unsere abgeordnete Kayserl. Commissarien und anwesende Visitatorn, etliche sondere fürkommene Puncten dermassen vernünfftiglich erkläret / daß dieselbige nicht zu verbessern: Derhalben damit darvon auch jederman Wissenschafft erlangen möge / haben wir mit Vorwissen und Beschluß jetzt erscheinender Ständen / Räthen und Bottschafften / dieselbige erklärte Puncten / durch jetzigen Abschied ferners zur gemeinen Reichs-Satzung bekräfftigen wollen.

Procuratorn Handlung in Termino ordinationis. §. 54. Setzen und ordnen demnach / da einiger Procurator Terminum Ordinationis, **ohn Handlung fürüber gehen ließ** / und derselbe darüber sich entschuldigen / oder contumacirt würde / auch sein Gegentheil ihme seine selbst gebetene fernere geraume Zeit cum comminatione præjudiciali zuzulassen erbietig / daß er solche eingewilligte Zeit præjudicialiter ohn weiters submittiren / bey Straff der Ordnung anzunehmen schuldig seyn / auch solches Annehmen eben den Effect, gleich ihme die Zeit durch Bescheid præjudicialiter angesetzt worden wäre / haben soll. Doch da sie der Zeit und anderer Ursachen halben streitig / soll man unsers Cammer-Richters Bescheid darüber / wie zu Speyer verabschiedet / begehren und erwarten.

Commissiones Brief und Siegel zu besichtigen. §. 55. Mit was Gefahr / bey diesen untreuen Zeiten / die Stände und andere Parthenen / ihre Brief und Siegel oder andere schrifftliche Urkunden über Land schicken / zuvorab da sie weit entsessen / ist jederman kundig. Dieweil dann in solchen und andern Special-Fällen die beschriebene Recht und gemeine Practic zulässet / die commissiones in meliori forma, dem beweisenden Theil mitzutheilen: Als wollen wir hiemit statuirt haben / daß Cammer-Richter und Beysitzer in obgerührten und andern sondern Fällen (als da Saal- oder Lehen-Bücher / oder Documenta ex archivo publico, so man besichtigen soll / zu procediren / oder da die Siegel und Handschrifften durch Zeugen / im Fall sie nicht recognoscirt werden sollen / zu beweisen / und was dergleichen Umständen mehr) dem probirenden Theil zu gutem / gebetene Commission bester Form erkennen sollen.

§. 56. Ob auch wol in angezogenen Speyrischen Reichs-Abschied versehen / daß jederzeit nur der halb Theil der Beysitzer / zu den Audientzen erscheinen soll: Doch will dabey insonderheit bedacht und ermessen seyn mit was Solennitäten **die Kayserl. Achts-Erklärung / dardurch deß Achters Leib / Haab und Gut / seinem Gegentheil / und einem jeden erlaubt wird** / jederzeit auff den Reichs-Tägen / und an unserm Kayserl. Cammer-Gericht publicirt worden seynd.

Solennität der Kayserl. Achts Erklärung.

In Præsentia aller Præsidenten und Beysitzer unterm freyen Himmel. §. 57. Damit dann solche Kayserl. Erklärungen in die Acht / bey jederman desto mehr Ansehen und Abschreckens mache. So ordnen und wollen wir / daß in solchem Fall **alle** Præsidenten **und Beysitzer im Gericht zugegen seyn** / auch von dannen hinaus an gewöhnlichem Ort **unterm freyen Himmel zu** Publicirung der Acht sämtlich erscheinen sollen.

§. 58. Ferner / da ein **Beysitzer durch auffkünden / absterben** / oder sonsten von seinem Stand abkommen würde / daß in solchen Fällen die præsentirende Stände oder Creyß / Cammer-Richter und Beysitzer / nach beschehenem Ersuchen / förderlich / innerhalb sechs Monaten / nur zwo oder drey andere qualificirte Personen / zu præsentiren haben / &c. ist in der Cammer-Gerichts-Ordnung / in 4. Titul deß ersten Theils / und auch im nähern Speyerischen Reichs-Abschied / Vers. **Nemlich wollen wir als Römischer Kayser / &c.** aus sondern wolerwogenen Ursachen disponirt / darbey es auch billich zu lassen. Abgang / Absterben eines Beysitzers.

§. 59. Dieweil aber in Neulichkeit von etlichen Ständen oder Creysen / angefangen worden / solcher unserer Kayserlichen und Reichs Ordnung zu entgegen / zu Zeiten **vier / fünff und sechs Personen zu** præsentiren / auch zuletzt deren kein Maß seyn wird / daraus erfolgt / daß Cammer-Richter und Beysitzer / mit Examinirung so vieler Personen / auch Anhörung derselben Relationen, und folgends da solches alles in pleno Senatu referiret / erwogen und consulirt wird / gar viel Zeit unnützlich zubringen müssen: Und endlich / sintemal nur einer anzunehmen / dem Collegio zu Zeiten viel Unwillen zuwächst. Examination der præsentirten an Platz der Abgangenen.

§. 60. Derhalben statuiren und setzen wir hiemit / daß Cammer-Richter und Beysitzer in zutragenden Fällen der Præsentation, stracks bey angeregter Cammer-Gerichts-Ordnung und Abschied bleiben / und demnach jedesmal in ihrem Ausschreiben / die præsentirende Stände oder Creyß / zwo oder drey qualificirte Personen / und darüber keine mehr / vermög der Ordnung zu præsentiren / ersuchen sollen. Da auch darüber in der Præsentation mehr Personen ihnen benannt / sollen sie doch aus denselben nur zwo oder drey so am tüglichsten erachtet / und sich förderlich einstellen würden / zum Examen und referiren lassen / und die andern biß über die Ordnung præsentirt abweisen: auch diejenigen / so sich zum ehesten persönlich anzeigen / nicht allein zum Examen und Relation förderlich lassen / sondern auch da aus denen einer allerding gnugsam qualificirt befunden / denselben unverlängt zu solchem Stand annehmen / und keines wegs biß zur Ankunfft deß letzten erwarten.

§. 61. Solte dann auch nachmals etwas mehr bey der Ordnung zu verbessern seyn / darvon sollen unsere künfftige Kayserliche Commissarien und andere Visitatorn, gebührliche Erkündigung einnehmen / und dessen Relation thun / davon hernach zur andern Reichs-Versammlung weiters zu handeln / wie und welcher massen unser **Kayserlich Cammer-Gericht jedes Jahrs** durch unser Kayserliche Commissarien und von wegen deß Heil. Reichs Stände zu visitiren: Daß auch demselben / was unsere Kayserliche Commissarien und Visitatorn, nach gehabter Erkündigung / so wohl der Personen / als der rechtlichen Procels und anders wegen / für nützlich / recht und billich / ihrem besten Gutbedüncken nach Ermessen Kayserl. Commissarii und Visitatores zur jährlichen Visitation deß Cammer Gerichts.

corri-

corrigirten / reformiren und verabschieden / von allen und jeden Cammer-Gerichts angehörigen Personen / schuldiger Gehorsam geleistet werden soll / ꝛc. Das alles ist aus sondern trefflichen wolerwogenen Ursachen in unser Cammer-Gerichts-Ordnung / am ersten Theil im 50. Titul / klärlich statuirt: Dann auch im Augspurgischen Reichs-Abschied / Anno / ꝛc. 66. im Vers. **Erstlich dieweil in der Ordnung** / ꝛc. wiederum anbefohlen worden: Darum sich niemands darab / was also von uns / mit der Ständen gemeinem gehabtem Rath constituirt / in etwas zu beschweren.

Welcher Religion Personen zu præsentiren.

§. 62. Derhalben statuiren und befehlen wir nachmals daß solcher Ordnung / Abschied / so wohl unserm Memorial-Zettel / auff näherem Speyerischen Reichs-Tag und andern seithero verrichteten Visitationen, sondern Memorialn und Abschied / so wol dem Collegio als andern Gerichts-Verwandten / unterschiedlich zugestellt / von einem jeden der Gebühr gehorsamlich gelebt: Daß auch **keine andere** præsentirte **Persōnen / dann die entweder der alten** Religion, **oder aber der Augspurgischen** Confession **sich gemäß verhalten / von dem** Collegio **auffgenommen** / und daß im auffnehmen sonsten der Religion und anderer Qualitäten wegen stracks auff die Ordnung / im 3. Titul deß ersten Theils / und nechstem Speyerischen Reichs-Abschied gesehen und gangen werden soll. Da auch jemand im Collegio befunden würde / der sich in denen Dingen / die einem Cammer-Richter / oder seinem Ampts-Verweser anzuordnen und zu verrichten gebührt / widersetzen / oder auch Mißverstand und Widerwillen unter den Personen zu erwecken sich beflisse / oder sonsten ungebührlich sich erzeigen würde / daß gegen demselbigen mit ernstlichem Einsehen / nicht allein von unsern Kayserl. Commissarien und andern Visitatorn, sondern auch vom Cammer-Richter selbst / in beyseyn 2. oder 3. Beysitzer / oder auch darnach mit anderm Ernst / inmassen in der Ordnung im 5. Titul deß ersten Theils / ausdrücklich statuirt / in einem und dem andern Weg verfahren / und demselben ohn allen Respect der Personen / stracks nachgesetzt werden soll.

Qualificirte Personen zu Visitatorn.

§. 63. Wann auch zu der jährlichen Visitation unsers Kayserl. Cammer-Gerichts / unser lieber Neve **und Churfürst / der Ertzbischoff zu Mayntz** / als Ertz-Cantzler / sein qualificirte Abgesandten allemaln schicken / und dann ein Fürst oder Fürstmäßige Person / selbst persönlich erscheinen muß / so soll ermeldtem Ertzbischoffen / neben einem vom Adel / und seinem Cantzler / noch einen gelehrten Rath zu solcher Visitation abzuordnen / dann auch dem visitirenden Fürsten oder Fürstmäßigen / zween qualificirte Räth zu sich in Rath zu nehmen / frey und bevor stehen.

Prorogat. der 9. Extra ordinari Beysitzer in ihrem Ampt.

§. 64. Neben diesem seynd wir auch von den Ständen und Bottschafften unterthänigst erinnert / ob wol zu Speyer / Anno / ꝛc. 70. durch der Zeit gemachten Reichs-Abschied / aus sonderen Bedencken / unserm Kayserl. Cammer-Gericht / **noch neun Beysitzer** / auff sechs Jahr den vorigen zugeordnet worden / welche Zeit nunmehr zu Ende ablaufft / daß solch Zeit über die anhangende und theils beschlossene Sachen / sich nicht wenig gehäufft / darumb es fast rathsam / solche Zeit und dahero erhöchte unsers Cammer-Gerichts Unterhaltung / **auff noch sechs Jahr zu** prorogiren / welche Prorogation wir uns auch gnädiglich gefallen lassen. Darauff sollen unsere Kayserl. Commissarien und Visitatorn, bey nechstkünfftiger Visitation fleißige Erkündigung / vermög eines sondern verfasten Memorial-Zettels / einnehmen / und dann ferners / was zu Beförderung der Justitien nutzlich und dienlich befunden wird / ihrem besten Ermessen nach / die Gebühr nehmen und verrichten.

Müntz-Ordnung.

§. 65. Gemeinen abwesenden Ständen / und der andern Abgesandten / ist ferners zum vierdten Articul zu erwegen von uns proponirt / mit was mercklicher Bemühung und sonderlichem Eyffer / weyland **Kayser Ferdinand** / unser Herr Vatter / Christseliger Gedächtnuß / mit Beliebung aller Ständen / Anno der ringern Zahl 59. zu Augspurg ein gut nutzlich **Müntz-Ordnung** auffgericht / so auch seither / mit allerley guten Zusätzen / sonderlich / Anno / ꝛc. 66. zu Augspurg / Anno 70. zu Speyer und Anno 71. zu Franckfurt dermassen verbessert / daß zwar daran nichts mehr übrig noch mangele / dann allein daß dieselbige allenthalben im Reich zu gleichmäßiger durchgehender Vollnziehung gerichtet und exequirt würde. Dieweil es aber biß daher nicht allenthalben zur gleichmässigen Fortsetzung bracht: Darneben auch etliche Creyß und Stände / ihre sonderbare Beschwerungen und Difficultäten / warumb es bey ihnen in etlichen Puncten zu folgen nicht thunlich / oder auch möglich seyn soll: Als haben sie die Stände und Abgesandten / darüber in gemeinem Rath / auch wie Herkommen / sich unterredet / ihre Bedencken zusammen getragen / und sich gegen uns dahin unterthänigلich erklärt.

Müntz-Edict zu halten.

§. 66. Nachdem dasselbig Müntz-Edict mit seinen Verbesserungen / nicht allein ehrbar und recht / sondern auch zu Erhaltung Gleichmäßigkeit in den Commercien, und zu Abstellung aller Vervortheilung und wucherlichen Gesuchs bey den Müntzen / im ausgeben und einnehmen / hoch nützlich und nöthig zu halten / auch wohl ins Werck / da nur mit rechtem Ernst darzu gethan / allenthalben im Reich zubringen / daß es darumb darbey in allen und jeden verleibten Puncten / durchauß zu bleiben / so lassen wir uns dasselbig gemein Bedencken / auch nachmal gnädiglich wolgefallen.

§. 67. Setzen / ordnen und wollen darauff / daß mehrgemeldt Kayserl. Müntz-Edict mit seinen Anno 66. zu Augspurg / Anno 70. zu Speyer / und Anno 71 zu Franckfurt successivè publicirten Verbesserungen in allen und jeden Creysen / Landen und Städten / festiglich gehalten und vollzogen werden soll / und das alles bey Vermeydung deren / darinn unterschiedliche verleibten Pœnen, gegen den Ubertrettern / unnachläßlich fürzunehmen.

Burgundund Schweitzerische Müntzen zu vereinigen mit der Reichs-Müntz.

§. 68. Dieweil aber neben andern Verhinderungen / darumb man zu durchgehender Gleichhaltungen nicht kommen mögen / auch daher nicht der geringste Mangel erscheinen soll/ daß der **Burgundische Creyß** / und die **Schweitzer** mit ihrem Müntz schlagen / probiren/ reduciren / und andern Dingen / biß dahero nicht gefolget / derhalben die Stände und Gesandten sich erinnert / was in dem Fall zu Franckfurt Anno / 2c. 71. im selben Reichs-Deputation - Abschied / vom Vers. **Sintemal aber etliche/** 2c. biß zum Vers. **Wie dann hinwiederum/** 2c. mit sonderm Ernst gesetzt/ welche Mittel dann sie auch / so wol gegen Burgund / als gegen den Schweitzern / da sie zu billigen Folg nicht zu vermögen / zu brauchen bedacht : Aber doch zu Vermeydung solcher Weitläufftigkeit / seynd wir dessen gnädigen Erbietens / nachmals unsern freundlichen lieben Vetter / Schwager und Bruder / den König zu Hispanien/ freundlich zu ersuchen / darneben die Regierung der Burgundischen Niederlanden / und dann die Schweitzer mit gnädigem möglichem Fleiß dahin zu vermögen/ derselben unserer / und deß Heil. Reichs Müntz-Ordnung / in allen Stücken sich gemäß zu verhalten / damit sie selbsten nicht Ursach geben/ die andere obberührte schärffere Mittel gegen ihnen an die Hand zu nehmen / wie es dann im Fall der Verweigerung nicht verbleiben kan. Gleichfalls seynd wir auch selbst erbietig in unsern anreinenden Königreichen und Erblanden diese Verfügung zu thun / damit in denselben deß Reichs Müntzen anders nicht/ dann vermög deß Reichs Müntz - Edicts und Abschieden geben und genommen werden sollen.

Besuchung der jährlich zweymaligen Probation-Täg von den Ständen.

§. 69. Setzen also demnach / und befehlen weiters / daß in allen und jeden Creysen / die **beyde bestimmte** Probation - **Täge jährlichs durch die Müntz- Stände besucht/** die gemüntzte Sorten / wie sichs gebührt / probirt / und was ferners im Müntz-Edict, und dessen Verbesserung versehen / verrichtet werden soll. Aber insonderheit sollen alle Stände und Obrigkeiten in den Creysen / auff nechstkünfftigen Probation-Tag / mit allem schuldigen Fleiß und Ernst daran seyn / damit dasjenig / was solchem Kayserl. Müntz-Edict Ordnung / Augspurgischem / Speyerischem und Franckfurtischem Abschied fürnemlich mit ungebührlichem müntzen/ steigern/ unterschleiffen/ wucherlichem auffwechslen/ verbrechen / ausführen/ und was mehr/ zuwider fürgenommen / oder eingerissen/ gäntzlich abgeschafft / auch dargegen auff die verabschiedete Mittel und Pœn Fäll verfahren/ und indeme niemand übersehen werde / darumb die Creyß und Stände auch mit einander gute Correspondenz, wie es verabschiedet / halten sollen.

In einem Creyß 3. oder 4. Müntz-Städt.

§. 70. Wiewohl auch in gemeiner Reichs-Versammlung / jüngst Anno 70. zu Speyer und dann zu Franckfurt / Anno 71. für nöthig und nützlich zu seyn ermessen / und beschlossen worden/ **daß in einem jeden Creyß** / sondere gemeine / **als 3. oder 4. Müntz- Städt anzustellen** / wie dann auch dasselbig verabschiedt/ und zu halten gebotten worden : Doch dieweil in solchem die Stände deß Ober - Rheinischen Creyß ihre Schuldigkeit biß dahero nicht geleistet / als wollen wir denselben Ständen / samt und sonders bey Verlierung eines jeden Müntz-Gerechtigkeit / hiemit befohlen haben/ in dem ihren schuldigen Gehorsam mit Anstellung der drey oder vier Müntz-Städt / auf nechstkünfftigen Probation - Tag / den ersten Maji, Anno/ 2c. 77. auch würcklich zu erzeigen / und uns deßwegen ihren verrichten Gehorsam gleich zuzuschreiben.

Pfenning- und halbe Batzen-Müntz.

§. 71. Und nachdem in etlichen Müntzen nun ein gute Zeit hero / **Pfenning und halbe Batzen** / wider die Gebühr / **gemüntzt worden** / und dasselbig auch dermassen in grosser Anzahl und Menge / daß damit die benachbarte Landen am Rhein / und sonsten hin und wieder die Creysen überfüllet / und hoch beschwert worden / welches doch in mehr gemeldtem Kayserlichen Müntz-Edict, und Speyerischen Abschied hoch verbotten / auch dieselbige Creyß-Stände/ bey denen solch ungebührlichs Müntzen / der überhäufften halben Batzen und Pfenning (so ohne das ungerecht befunden) so lange Zeit fürgangen / und noch dasselbig den Müntz-Ständen / und Müntz-Meistern keines wegs verstattet / sondern vielmehr dargegen solch ernstlich Einsehens / wie es Anno 70. zu Speyer / und Anno 71. zu Franckfurt verabschiedet / fürlängst gethan haben solten : Sintemal dardurch der gemeine Mann so hoch vernachtheilt / die gute/ grobe/ silberne Reichs-Sorten gebrochen / und wiederum zum Diegel bracht werden / **dardurch die Müntz- Meister und Auffwechsler mit gemeinem Schaden und Land-Verderben / ihren eigen Nutz suchen** / und sich bößlich bereichen / und gemeldt Kayserlich Müntz-Edict und dessen Verbesserungen zu nichten machen wollen.

Zu gemeinem Lands Verderbe.

Eingestellt Pfenning müntzen auff 5. Jahr halbe Batzen nach Maß und Ordnung.

§. 72. Derhalben auff beschehen Vergleichen mit den anwesenden Ständen / Räthen und Bottschafften / setzen und ordnen wir / daß **das Pfenning müntzen** in denselben Landen und Creysen / fürnemlich am Rhein / **auff fünff Jahr gäntzlich eingestellt** / aber das müntzen der **halben Batzen** / dergestalt verbotten seyn soll / daß dieselbige anderer Gestalt auch nicht zu müntzen / **dann mit sonderer Erkantnuß und Erlaubnuß der Creyßverordneten** zu Probation - Tägen / doch mit solcher **eingezogener Maaß und Ordnung** / wie zu Speyer / Anno/ 2c. 70. im Vers. **Im Fall aber etwan** / 2c. und im Vers. **Und was jetzo von den ungebührlichen** / 2c. verabschiedt / und statuirt worden ist / daß nemlich da einiger Müntz-Stand anzeigen / und Bericht thun würde / daß ihme bey seinen Unterthanen/ halbe Batzen zu haben/ und zu müntzen nöthig / so soll demselbigen **Müntz-Stand** / nur so viel halber Batzen / als man in seinem Gebiet nothdürfftig/ auf ein bestimmte Anzahl Marck Silbers / und innerhalb einer benannten Zeit / zu müntzen erlaubt werden/ doch mit auffstücklen und Gehalt / unserm **Müntz-Edict und Ordnung gemäß** : Daß auch

Müntz-Stand.

Müntz-Meister und Diener wucherlicher Gesuch in groben Sorten.

auch dessen Müntz-Meister und Diener damit kein Auffwechsel / noch ander **wucherlich Gesuch der guten groben silbern Sorten** treiben sollen / und das alles bey Pön der Privation, und anderer mehr in obgerührtem Speyerischen Abschied / im Vers. **Da aber jemand anderer Gestalt** / &c. und im Vers. **Was aber deß Reichs halben** / &c. und dann im Vers. **Was auch inmittelst** / &c. ferners im Franckfurtischen Abschied / vom Vers. **Wie verächtlich auch** / &c. biß zum Vers. **Solte auch derselb Müntz-Meister** / &c. mit guter bereiter Execution, außdrücklich gesetzt und begriffen.

Durch Kayserl. Mandata von neuem verbottene mancherley ungerechte Thaler und frembde Müntz-Sorten.

§. 73. Aber dieweil allbereit die Creyß-Stände und Unterthanen deß Heil. Reichs / mit den ungerechten Pfenning / halben Batzen / auch andern frembden verbottenen Sorten (sonderlich **Philipps oder Königs / gantzen / halben oder Viertheil Thaler / Holländischen / Schweitzerischen /** und andern hiebevor **verbannten Thalern / Paulinern / Testonen / Schaafen drey Creutzern** / und was der Sorten mehr) überfüllet / dardurch andere gute Reichs-Sorten vertrieben / und aber dem gemeinen Mann / ja dem gantzen Reich / unaußsprechliche / und unauffhörliche Schäden zugefügt worden. Damit dann solchem Land-verderblichen einreissenden Ubel mit Ernst gewehrt / seynd wir dessen gnädigsten Erbietens / solche oberzehlte / und alle andere **ungebührliche grosse und kleine Sorten** / durch unsere **Kayserliche** Mandata **von neuem im Heiligen Reich** für Wehrschafft zu nehmen / bey sondern bevor auffgesatzten Pönen **verbieten** / und abschaffen zu lassen.

In die Müntz-Städt gegen gebührl. Werth abzuwechseln zu liefern.

§. 74. Doch dergestalt / daß dieselbige nicht auß dem Reich geführt / sondern darinn behalten / und innerhalb benannter sonderer Zeit / auff die gemeine angeordnete **Müntz-Städt** in den Creysen / gegen den gebührlichen Werth abzuwechslen / und zu vermüntzen gelieffert / und zugleich in Angesicht zerschnitten werden sollen : Wie und welcher massen aber derselbigen bösen oder verbannten Sorten / ihr gebührlicher Werth zu setzen innerhalb benannter Zeit einzuwechslen / zu brechen / und umzuprägen / auch gemeinem Mann seine Schäden von dem Müntz-Herrn / Müntz-Meistern / und andern Verursachern zugefügt / vermög Speyerischen und Franckfurtischen Abschieds / wiederumb zu erstatten / darvon sollen die Müntz-Stände auff künfftigen Creyß und Probation-Tägen tractiren / handeln / und in deme die jüngst zu Speyer und Franckfurt verglichene und verabschiedete Mittel / mit schuldigem Gehorsam für die Hand nehmen / und darauff zur Execution verfahren.

Außführ- und Einschleiffung der Müntzen / &c.

§. 75. Demnach ordnen und setzen wir hiemit ernstlich / daß niemand deß **Heil. Reichs güldene und silberne Müntzen** / noch auch das **rohe Silber auß dem Heil. Reich** unter einigem Schein führen / vielweniger **andere verbottene frembde Müntzen hinein bringen soll** / als bey Confiscation derselben und andern auffgesetzten Straffen. Darumb soll auch ein jede Obrigkeit / in ihrem Gebiet / auff solche **Außführer und Einschleiffer** / dann auch sonderlich auff die **gefährliche Außwechsler / Granalirer / Verbrecher und Vermüntzer** / der guten / groben / silbern und gülden Reichs-Sorten / gleichfals so die Pfenning / halbe Batzen / oder andere kleine Sorten häuffig zu ihrem Gesuch schlagen lassen / oder in den Müntzen mit Hauffen an sich wechslen / und darnach hin und wieder mit ihrem eigennützigen Gesuch oder Wechsel unterschleiffen fleissig Auffmerckens haben / dieselbige mit Confiscirung des Gelds (Silbers oder Golds) und sonsten mehrgemeldts Kayserlichen Edicts, Reichs- und Deputation-Abschieden zu Speyer und Franckfurt publicirt / mit gebührlichem Ernst straffen.

Auffwechsler / &c.

Uber 25. Gülden an halben Batzen in Zahlung für Wehrschafft nit anzunehmen schuldig.

§. 76. Insonderheit **wollen wir hieneben** unser vorig Kayserl. Müntz-Edict erweitert / und demnach gesetzt haben / daß niemand in den **Zahlungen über 25. Gülden an halben Batzen oder andern kleinen Sorten für Wehrschafft anzunehmen schuldig seyn** / noch vielweniger von der Obrigkeit daßelbig gebilliget werden soll : Sondern da jemand betretten / der seinen Glaubigern / grössere Zahlung mit kleinen Sorten auffzudringen sich unterstünde / derselbig soll auch mit Confiscirung derselben Müntzen unnachläßlich gestrafft werden.

Frembde Cronen.

§. 77. **Ferners** / als auch dißmal gemeinen Ständen und Abgesandten Bericht im Rath fürkommen / daß **frembde Cronen** / so am Gehalt zu gering ins Reich häuffig eingeführt / und zu hoch außgegeben / damit andere Reichs gute güldene Sorten auffgewechselt / und verprägt werden : Gleichfals daß im Reich **Portugaleser** / nicht ohnveracht unsers Kayserl. Müntz-Edicts gemüntzt worden : Demnach wollen wir auff ihr der Stände und Abgesandten räthlich Bedencken / obberührte Müntzen der **Portugaleser hiemit ernstlich verbotten** / darneben auch allen und jeden Creyß-Ständen befohlen haben / bey schierstkünfftigen Probation-Tagen / obermeldte frembde Cronen zu probiren / denselbigen ihren rechten Werth zu setzen / und solches alles in den Creysen zu publiciren / auch darob bey Confiscation derselben Cronen endlich zu halten / darneben die gefährliche Auffwechsler und Verpräger anderer güldenen Sorten / nicht allein mit Confiscation der Müntzen / sondern auch sonsten an Guth und Ehren zu straffen.

Portugaleser verbotten.

Ducaten und Goldgülden welchem Stand zu müntzen gebühret.

§. 78. Und auß sondern vernünfftigen Bedencken / der anwesenden Ständen / Räth und Bottschafften / wollen wir dieses Orts auch auß unserm Kayserl. Müntz-Edict, der Paß **Ducaten zu müntzen hieher erwidert haben** / daß nemlich Ducaten zu müntzen / **nur denjenigen Ständen / so hohes Gold in ihrem Lande und Gebiet fallen haben / gebühre** / doch dergestalt / daß 67. schon außbereite Stück / eine Cöllnische Marck wiegen / und lauter fein 23. Karat / 8. Gran halten / und von niemand höher / dann umb **hundert vier**

Creutzer genommen oder außgegeben werden sollen: Gleicher Gestalt soll man auch die **Rheinische Goldgülden** (deren zwey und siebentzig Stück schon außbereit / eine Cöllnische Marck wiegen / und an fein halten achtzehen Karat / sechs Gran / das ist / zwölff Loth und sechs Gran) nicht höher dann umb 75. Creutzer einnehmen und außgeben. Und das alles bey auffgesetzter Confiscirung beyder obberührter güldenen Sorten.

Satzung ohne Handhabung.

§. 79. Wann aber wenig nutzet **gute Satzungen** zu machen / da **keine steiffe Handhabung darbey** durch die Oberkeit gebraucht wird / so wollen wir alle und jede Churfürsten / Fürsten / Stände und Obrigkeiten / auß Kays. Ampt / mit gnädigem Ernst hiemit vermahnet / auch einem jeden **gebotten und befohlen haben** / diß alles / was oben auß gutem gemeinem Rath / auß ehrbarn gemein nützlichen und billigen Ursachen / **bey dem Müntz-Werck wolbedächtlich gesetzt**: Dann auch was desselben Müntz-Wercks wegen / in unserm Kays. Müntz-Edict-**Ordnung** / und Abschieden hiebevor zu Augspurg / Speyer und Franckfurt publicirt / mit sonderm hohen Fleiß auch wol geordnet / **festiglich zu halten** und zu vollnziehen.

Kays. Befehl die Müntz-Ordnung zu halten.

§. 80. Und insonderheit mandiren und befehlen wir hiemit allen und jeden Obrigkeiten in unsern und deß Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städten / in ihren Städten fleissigs Auffmercken zu haben und zu verschaffen / daß die **hochschädliche** Commercien, **mit dem wucherlichen auffwechslen** / steigern / granaliren / vermüntzen und verführen deß Reichs Müntzen / oder auch Silber / und dargegen mit dem einführen oder unterschleiffen / frembder verbottener Müntz / darzu theils gar böser Sorten (als Pauliner / drey Creutzer / und dergleichen mehr) keinem Burger noch Händler / Heimischen oder Frembden / unter was Schein das erdacht werden möchte / verstattet / sondern daß dargegen solcher Ernst und Straff / wie zu Speyer / Anno rc. 70. und darnach zu Franckfurt / Anno 71. verabschiedt / auch unsere Kays. darauff erfolgte / und im Heil. Reich allenthalben verkündigte Mandata ferners gebieten unnachläßlich fürgenommen werde. Damit uns nicht Ursach gegeben / gegen denjenigen / so darinn nachmal säumig oder ungehorsam befunden / durch unsere sondere Kayserl. Commissarien selbst die hochnöthige billige Execution fürgehen zu lassen.

Schädliche Commercia deß wucherlichen Auffwechselns.

§. 81. Derhalben zu förderlicher beständiger Fortsetzung dieses alles / wie oben verlaut / seynd wir entschlossen / abermals unsere Kayserliche Mandaten verfassen und außgehen zu lassen / und darinn einem jeden mit Ernst zu gebieten / allen denjenigen was bey jetziger Reichs-Versammlung / auch hiebevor in unserm Kayserl. Müntz-Edict, Augspurgischen / Speyerischen / und Franckfurtischen Abschieden durch uns mit gemeinen Reichs Beschluß / wolbedächtlich statuirt und verabschiedt / **schuldigen Gehorsam zu leisten** / alles **bey Vermeydung unserer Kayserlichen Ungnad** und andern darinn bedrauter Straffen.

Kayserliche Mandata die Müntz-Ordnung bey Straf zu halten.

Bedencken vom Müntz-Wesen.

§. 82. Wir haben auch gemeinen Ständen / Räthen und Bottschafften / ein sonder außdrücklich / **nützlich Bedencken / diß Müntz-Wesen betreffend** / so uns von sondern Müntz-verständigen zukommen / darüber sich auch mit einander zu unterreden gnädiglich zustehen lassen / darinn dann allerhand vernünfftige Mittel und Wege / wie unser Kayserlich Müntz-Edict, und dessen Verbesserungen noch baß ins Werck mit durchgehender Gleichheit zustellen / und darob zu halten / angeregt. Dieweil aber dieser Zeit darvon beschlüßlich nichts gehandelt werden kan / als haben wir uns auff der Ständen / Räth und Abgesandten Gutachten gnädiglich gefallen lassen / daß davon auff nechst fürstehenden Creyß- und Probation-Tagen / mit Rath der Müntz-Verständigen tractirt, auch darnach weiters zu obvermeldtem Reichs Deputation-Tag alle Nothdurfft ferners bedacht / gehandelt / und was daselbst beschlossen / öffentlich publicirt und verabschiedet werde.

Matricul deren Abgang. Ergäntzung Exempt. Moderat. Interpon. Appellat.

§. 83. Demnach wir ferners zum fünfften Articul unser Kayserlichen proposition im Reichs Rath außführlich vermelden lassen / was grosse Unrichtigkeit und **Abgäng in deß H. Reichs**-Matricul sich ereigen / auch je länger je mehr zunehmen / darumb auch dißmals von **Ergäntzung angeregter** Matricul, dann auch von Exemption, Moderation, und daher interponirten Appellation-Sachen geredet werden solt / inmassen zu Speyer / Anno / rc. 70. von gemeinen Ständen darvon tractirt, aber darnach Anno / rc. 71. von denen zu Franckfurt deputirten Ständen / zu jetziger Reichs-Versammlung verschoben worden: Also haben Chur- und Fürsten auch andere Stände und Abgesandten / die jetzigem Reichs-Tag beygewohnet / solche fürgetragene Puncten zur Berathschlagung gezogen / dieselbige ihrer Wichtigkeit nach erwogen / auch wiederumb ersehen / was darüber mehrmals in fürgangenen Reichs-Versammlungen / im Jahr der mindern Zahl 48. 51. 55. 66. zu Augspurg / Anno 70. zu Speyer / und Anno 71. zu Franckfurt / mit gemeinem Rath gehandelt und verabschiedet und darauff ihr gehorsamlich Bedencken uns dahin fürbringen lassen.

Exempt. Sachen.

§. 84. Anfänglich so viel die Exemption-**Sachen an unserm Kayserl. Cammer-Gericht** / durch unsern Procurator Fiscal anhängig gemacht / berühren thut / obwol dieselbige favore Imperii mehr zu befördern / so sey doch in obbemeldtem Augspurgischen Abschied / Anno 48. publicirt / ein solcher schleuniger richtiger Proceß / zu förderlicher Erledigung derselben Exemption-Sachen (daß nemlich darinn simpliciter & de plano, tam in petitorio, quam in possessorio zugleich zu verfahren: was auch einem jeden Theil zu beweisen nöthig seyn soll: Und dann welchergestalt darüber / condemnando vel absolvendo, cum onere vel sine onere zu erkennen /) beschrieben / daß derselbig **nicht zu verbessern** / derhalben wir es bißhero

auch

auch dabey bewenden lassen / und wollen darauff ermeldten unsern Fiscal, und seinem Advocaten gnädigst befohlen haben / in solchen Exemption-Sachen / obgerührter massen zum schleunigsten zu procediren / darzu dann auch Cammer-Richter und Beysitzer / mit Abkürtzung aller gesuchter Verzüglichkeit / ihnen zu Recht verholffen seyn sollen.

Abgangene Prælaturn und Herrschafften.

§. 85. Was aber die andere / dem H. Reich / und in den Creysen **abgangene Stände / Prälaten und Herrschafften** anlangen thut / wie nemlich dieselbige wiederum zur Richtigkeit zu bringen / oder doch zum wenigsten **derselben Anlagen zu erlangen**: Ferners wie die Moderation- und Appellation-Sachen zu erörtern / davon sey gleichwol von gemeinen Ständen / auff andern Reichs-Tägen / aber insonderheit Anno / rc. 70. zu Speyer tractirt, auch sondere Maß und Ordnung (was zuförderst derentwegen in den Creysen zu erkündigen / aber darnach auf den zu Franckfurt / Anno / rc. 71. angestellten Moderation- und Deputation-Tag / weiters zu verrichten gewesen) dardurch denselben Sachen allenthalben einmal abzuhelffen / im Abschied begriessen.

Moderation und Appellation-Sachen.

Ergäntzung der Matricul und Moderation-Sachen.

§. 86. Wiewol nun nicht ohn / daß Fortsetzung seines Reichs-Abschieds / darnach Anno 71. sondere Creyß-Täge außgeschrieben / die beyde angedeute Verordnung fürgangen / auch allerhand Bericht und Erkündigungen / in beyden anbefohlnen Puncten (**die Ergäntzung der** Matricul, **und die** Moderation-**Sachen belangend**) von den ersten Verordneten eingenommen: Damit dann die andere Verordnete zur bestimmten Zeit / als den ersten Tag Junii, ermeldtes 71. Jahrs / gen Franckfurt ankommen / und da in Creysen erkündiget / verschlossen mit sich bracht / und in den Moderation-Sachen (darbey gleichwol ziemliche Unrichtigkeiten und Mängel an den Erkündigungen gespürt) ex æquo & bono, erkennt haben / davon auch von wegen etlicher Ständen / vermög deß Speyerischen Reichs-Abschieds / appellirt worden.

§. 87. So solten doch unsere folgends daselbst hin verordnete Kayserliche Commissarien, auch die Churfürstliche / und anderer deputirter Fürsten und Stände erscheinende Räth und Gesandten (da sie darnach am ersten Augusti auch zu Franckfurt ankommen / und Inhalt desselbigen Speyerischen Abschieds / in beyden Sachen die Ergäntzung / und Appellationes in Moderation-Sachen betreffend / ihres Theils auch verfahren wollen) neben andern Verhinderungen / auch die **Mängel bey eingeholten Erkündigungen** auß Verlesung der Acten / und sonsten vernommen haben / daß nemlich in den Creysen nicht allerding **gebührender Fleiß zu nothwendiger Erkündigung angewendet** / sondern daß darbey solche grosse Defect gespürt / darumb man zu keiner Ergäntzung der Matricul verfahren möge.

Mängel und Unfleiß der eingeholten Erkündigung.

§. 88. Derhalben / dieweil nachmals zu keiner Ergäntzung derselben Reichs-Matricul, zu schreiten / es seyen dann zuforderst dieselbige Mängel und impedimenta hinweg gethan / und neue gebührliche Erkündigungen / wie auch zu Speyer verabschiedt gewesen / eingeholet: Als haben wir uns mit ihnen den anwesenden Ständen / Räthen und Bottschafften / bey jetziger Reichs-Versammlung wiederum eines neuen Moderation- und Deputation-Tag / zu endlicher Richtigmachung und Ergäntzung deß Reichs-Matricul auff den ersten Junii, und ersten Augusti respectivè deß 77. Jahrs in unsere und deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt einzukommen / folgender Gestalt successivè fürzunehmen / verglichen.

Neuen Moderation und Deputations-Handlung fürzunehmen.

§. 89. Darumb setzen ordnen und wollen wir / daß alle außschreibende Creyß-Fürsten oder Stände / gemeine Creyß-Täge innerhalb zweyer Monat nach dato dieses Abschieds / in allen und jeden Creysen außschreiben / auff welchen ein jeder Creyß zwo unterschiedliche Verordnungen machen / deren eine in Zeit dreyer Monat darnach mit sonderm gebührendem Fleiß / glaubhafften Bericht und Erkündigung einnehmen soll / wie folget.

§. 90. Zum ersten / **welche Glieder oder Stände denselben Creyß entzogen / oder sonsten abgangen / wohin sie** / oder dero **Landen / Leut und Güter verwendet / zertheilt** / oder in andere Weg entäussert / dardurch dem Creyß und dem **Heil. Reich seine gebührende Anlagen und Hülff entzogen**. Dann fernes / da auch einiger Stand von seinen Landen / Leut und Gütern / dahero derselbe dem Reich gesteuret / abkommen / und derhalben Moderation erhalten hätte / wem doch solche Land / Leut und Güter zugefallen / was und wie viel zu deß Reichs- und Creyß-Hülffen / darauff vermög der alten Anschläge in deß Heil. Reichs-Matricul gestanden: Oder aber / was und wie viel nachmals darauff / nach billigen träglichen Dingen und Werth derselben zulegen.

Erkündigung der abgangenen und entzogenen Ständen Länder / Leut und Güter rc.

§. 91. Zum andern / daß sie auch sonsten die **Namen der Besitzer und Innhaber aller und jeder Herrschafften** in denselben Creysen gehörig / eigentlich erkündigen / und zur sondern Verzeichnuß beschreiben sollen / damit man künfftiglich / da etwan Fiscalische Proceß am Kayserl. Cammer-Gericht / zu Erlegung deß Heil. Reichs Anlagen außzubringen / wissen möge / gegen wem dieselbige zu fertigen und zu erkündigen seyn solten.

Die Namen der Inhaber der Herrschafften.

§. 92. Zum dritten / da etliche Stände / so umb Moderation anhalten / ihre Ursachen und Gravamina, darumb sie Moderation bitten / im selben Creyß vermög nähern Speyerischen Reichs-Abschied haben fürbringen wollen / oder auch fürbracht / aber auß eingefallenen Verhinderungen / gnugsame Erkündigungen / Bericht und Beweißthum / darüber nicht hat mögen eingeholt werden / oder aber da an Uberschickung dessen alles / derselb Stand verabsaumet seyn solte / so sollen die Verordnete denselben beschwerten Stand darüber nachmals anhören / und also in allen dreyen Puncten / allen Grund und Gelegenheit / innerhalb dreyer Monat / zum fleissigsten erkündigen / darüber als von uns verordnete Kayserl. Commissarien, Ampts wegen / alle

Gravamina der Moderation wegen.

alle und jede erkündigte Zeugen / wie Recht / mit Citirung der Interessenten / da sie dieselben wüsten / abhören: Auch wo nöthig / mit ziemlichen Pönen darzu anhalten: Darnach Original-schrifftliche Urkunden / was und so viel sie derselben erfahren / oder ihnen fürbracht würden transsumiren / und derwegen gewöhnliche Compulsoriales, solche zu ediren / daraus die Nothdurfft außziehen zu lassen gegen andern / so viel dieselbige zu Recht zu ediren schuldig seyn solten / erkennen / und darauff mit Recht simpliciter & de plano, verfahren / indem auch ein jeder / bey deme solche Urkunden und Bericht zu erlangen / sich gebührlichen Gehorsams erzeigen soll.

§. 93. Und was sonsten weiters zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul und Reichs Anlagen dienlich seyn möchte / das alles sollen sie getreulich erforschen / beschreiben und darnach den andern Verordneten im selben Creyß zum ersten wol verschlossen unter ihren Insiegeln zufertigen / die alsdann damit den ersten obbemeldten Tag Julii, auf gemeinen eines jeden Creyß Kosten / gen Franckfurt erscheinen / und in den Moderation-Sachen / neben andern Creyß-Abgeordneten Moderatorn, gleich wie jüngst zu Speyer / Anno / etc. 70. und dabevor zu Augspurg / Anno / etc. 48. 51. 55. 76. auch statuirt und verabschiedt worden / procediren / handeln und erkennen sollen / was da ex æquo & bono recht und billig seyn möchte.

Wie mit der Erkündigung zu verfahren.

§. 94. Aber die erste und zweyte **Erkündigung** sollen sie die Moderatorn, verschlossen in die Mäyntzische Cantzley / daselbsten zu Franckfurt einantworten / darüber die andere unsere ankommende Kays. Commissarien, auch die Churfürsten / und deputirte Stände / Räth und Bottschafften / fernere gebührliche Berathschlagung fürnehmen sollen / davon hernach weiters.

Macht der beschwerten Ständen über der Moderatorn Handlung zu appelliren.

§. 95. Im Fall dann einiger Stand / **ob solcher der** Moderatorn **Ringerung und Aufschlagung / sich beschwert zu seyn vermeinen** würde / demselben soll erlaubt seyn / darvon gebührlicher weiß an die am ersten Augusti darnach erscheinende unsere Kayserl. Commissarien, Churfürsten / und andere deputirte Stände / oder deren Räth und Bottschafften / sich zu beruffen / und zu appelliren. Darumb sollen auch denselben die vorige eingebrachte Gravamina, darauff eingeholte Erkündigung / und was da erkannt / neben einer Summari Petition, von wegen des Appellanten / ohnerlängt zu überlegen / und gleich damit zu beschliessen / durch die Mäyntzische Cantzley fürbracht werden / darüber weiters ex æquo & bono zu erkennen.

Deputation Tag zu Franckfurt.

§. 96. Solchemnach / haben wir uns mit den Ständen und Abgesandten / und sie sich mit uns ferners verglichen / daß neben unsern ansehnlichen Kays. Commissarien, so wir auff den ersten Tag Augusti obermeldt / gen Franckfurt abzuordnen willens seynd / auch die sechs Churfürsten / und dann alle deputirte Fürsten und Stände / entweder selbst auff denselben ersten Tag Augusti zu Franckfurt erscheinen / oder aber ihre geschickte Räthe und Bottschafften / mit vollmächtigem Gewalt daselbst hin gewißlich abfertigen sollen: **Die alsdann / neben unsern Kayserl.** Commissarien, **auch Churfürsten / Fürsten / und aller Stände wegen / vollen Gewalt und Macht haben sollen / solche neue / und alle vorige** Appellationes, **in** Moderation-**Sachen anzuhören / davon zu** tractiren / **und darüber** ex æquo & bono **endlich zu erkennen / und zusprechen**: Darneben allen und jeden von den Creysen überschickten andern Bericht / Erkündigungen / und was sonsten weiters deß Heil. Reichs Nothdurfft / zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll / mit gebührlichem Fleiß zu ersehen / zu erwegen / auch darüber ex æquo & bono zu erkennen und zu statuiren / dabey es dann ohn alles Appelliren oder Widerreden gelassen / und darauff dieselbige Matricul ergäntzet / und richtig gemacht werden soll.

Der Commissarien Gewalt in obiger Appellationis Moderations-Sachen ex æquo & bono zu erkennen.

§. 97. Damit aber auff zukünfftigem Deputation-Tag alle andere eingefallene impedimenta gäntzlich auffgehebt / auch sonsten die gantz nöthige Expedition dieser Sachen künfftiglich nicht mehr verhindert / noch eingestellt würde: Also auff gemeiner Stände und Gesandten Gutachten / setzen und wollen wir demnach die vorige Moderatorn, davon appellirt / **von ihren Herrn und Obern ihr Pflicht und Eyden** / dergestalt erlassen / daß sie deren unverhindert / was sie ex æquo & bono billig zu seyn ermessen / votiren / und zu erkennen haben mögen / und derhalben **mit neuen Eyden beladen worden seynd** / wie davon in beyden Reichs-Abschieden zu Augspurg / Anno 48. und 55. gesetzt / auch Meldung beschicht: So sollen der Churfürsten und andern deputirten Fürsten und Ständen / Räth und Bottschafften / so zu nechst bestimmten Deputation-Tag abzufertigen / zu dem gantzen Werck / so wol zu Erledigung der Appellation-Sachen / als zu Ergäntzung und endlicher Richtigmachung der Reichs-Matricul, ihrer Pflicht und Eyden von ihren Herrn und Obern obgehörter massen auch erledigt / davon glaubhafften Schein fürlegen / und alsdann mit neuen Eyden beladen werden.

Der Moderatorn Erlassung ihres alten / dargegen mit neuem Eyd verpflichtet werden sollen.

§. 98. Da dann die Sachen / nach angehörter unserer Kays. Proposition für die Hand zu nehmen / so man alle præparatoria abgesondert im Chur- und Fürsten-Rath abhandlen / mit einander referiren / und darüber altem löblichem Brauch nach / sich vergleichen. Aber darnach / da man die alte und neue eingenommene Erkündigungen / zu dero Matricul Ergäntzung gehörig / dann auch die Acta aller Appellation-Sachen eröffnet / verlesen anhören / darüber votiren / und beschließlich ex æquo & bono was da billig seyn soll / decidiren und erkennen wolte / alsdann soll das alles in gesamtem gemeinem Rath / auch in beyseyn unserer Kays. Commissarien, verrichtet / decidirt, und beym mehrern gelassen werden: Solten aber paria vota, in einer oder mehr Sachen / über versehens fürlauffen / deren man sich ja nicht vergleichen könte / da dann dasselbig an Uns / durch unsere Kayserl. Commissarien gelanget / seynd wir dessen gnädigsten Erbietens / unsere Kays. Resolution

Decisio ex æquo & bono.

Paria vota,

darüber

Stehet darüber bey Ihro Kayserl. Maj. zu resolviren.

darüber zu eröffnen / und ermeldten unsern Commissarien unverlängt zufertigen lassen.

Die gerechste und gewiste Reichs-Matricul ist die An. 1521.

Nach welcher auch zu erkennen.

§. 99. Wann auch zu Franckfurt nechst diß dubium erregt worden / welche Reichs-Matricul für Augen zu haben / darauff man sich im votiren und erkennen fundiren solt: Weil dann unverborgen / daß die Matricul **im Jahr der mindern Zahl zwantzig ein / mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen auffgericht** / für unser **und deß Heil. Reichs gerechste und gewiste** Matricul **zu halten** / davon auch in unsern und deß Reichs Abschieden/ Anno/ ꝛc. 51. 56. und 66. zu Augspurg publicirt/ Meldung beschicht: **So setzen und erklären wir / daß derselben** Matricul **im** votiren **und Erkennen zu folgen** / und alle und jede Stände darinn begriffen/ bey denselben Anschlägen zu lassen/ was und so viel daran durch die vorige im Jahr/ ꝛc. 45. 57. und 71. gewesene Moderatorn (doch den interponirten Appellationibus ohne Nachtheil) oder durch nechstkünfftige Moderatorn oder Deputirten nicht geändert würde/ darnach dann dieselbige erste Matricul endlich ergäntzt / und richtig gemacht werden soll.

Bedenckliche Sachen von wem sie zu vergleichen.

§. 100. Und im Fall bey nechst bewilligtem neuen Deputation-Tag / abermals etwas **bedencklichs** / so einige Verhinderung verursachen möchte / einfallen würde / so soll den anwesenden deputirten Ständen / Räthen und Bottschafften / hiemit Macht und Gewalt gegeben seyn/ darüber im Namen aller Stände sich zu unterreden und zu vergleichen: Doch sollen solche **Bedencken und Vergleichungen unsern Kays.** Commissarien, wie herkommen/ referirt werden/ derselben/ oder auch (da es nöthig seyn soll) unsere selbst gnädigste Resolution, darüber zu begehren/ und zu gewarten.

In unzertheilten Herrschafften/ soll der Stand/ so das Stamm-Hauß besitzlich inn hat/ die Reichs-Anschläg/ und Steuer erlegen.

§. 101. Bey Berathschlagung dieses Articuls (wie doch die Matricul und Anschläge deß Heil. Reichs einmal zu Richtigkeit zu bringen) ist auch diß Bedencken erregt worden/ da **zween/ drey / oder mehr Stände in Besitz und Niessung einer unzertheilten Herrschafft seyn** / daß dahero grösser Streit und Difficultät einfalle / gegen wem unser Procurator Fiscalis an unserm Kays. Cammer-Gericht / zu Einforderung deß Reichs Hülffen / die Proceß fertigen lassen und darauff procediren soll. Sintemal dann billig / daß solche nöthige Reichs-Hülffen unverzüglich erlegt werden / als mit Rath und Vergleichung aller Ständen und Abgesandten erklären und ordnen wir / daß in obgehörtem Fall / **allemal der Stand** / so **das Stamm-Hauß besitzlich inn hat / zu Erlegung deß Reichs-Steuren** / mit Recht von unserm Fiscal angelanget / und gegen denselben verfahren werden soll. Doch demselben seine Forderung gegen seine Mit-Erben oder Mit-Besitzern derselben Herrschafft / zu Vergnügung ihrer Gebührnussen / auch daselbst an unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu verfolgen/ in allwege hiemit vorbehalten.

Exemption-Sachen.

§. 102. Damit auch in den Exemption-Sachen / bey anhangendem Rechten / dem Heil. Reich / die jederzeit bewilligte Steuer / da dasselbig in possessione vel quasi collectandi befunden / nicht entzogen / sondern darbey gelassen: Aber hinwieder / da der exemptus in possessione vel quasi libertatis befunden / derselbig darüber pendente lite, auch nicht beschwert würde: So haben wir auff gemeiner Ständen / auch der Räth und Bottschafften Gutachten / bey diesem Abschied erholen und inseriren lassen / was darüber in gemeiner Reichs-Versammlung zu Augspurg / Anno/ ꝛc. 48. wol und vernünfftiglich statuirt, nemlich mit diesen Worten.

§. 103. Würde sich aber mitlerzeit/ und vor rechtlicher Erörterung obbemeldts Puncten (das ist/ der Exemption-Sachen) einige Hülff im Heil. Reich zutragen / haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten / und gemeinen Ständen/ auch der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen / daß in diesem Fall die Anschläg durch diejenigen / so bißhero in deß Reichs Anschlägen begriffen / welche auch dieselbigen würcklich geleistet / deren das Reich im Innhaben und Possess wäre / selbst ungeweigert entrichtet und geleistet werden sollen.

§. 104. Aber die **Außgezogene / so hiebevor einige Anlagen nicht erlegt hätten / und also** in possessione vel quasi libertatis **wären** / dieselbe sollen biß zu endlichem Außtrag der Sachen **darbey gelassen** / und hinwieder weder sie / noch die Außziehende / zu einiger Bezahlung angehalten / noch gedrungen werden.

Außgezogene Stände so in possessione vel quasi libertatis seynd.

§. 105. Wo aber **innerhalb Menschen Gedencken / der außgezogen Stand dem Reich einmal / zwey oder mehr gesteuret hätte** / so soll solcher Stand mitlerzeit rechtlicher Erörterung der Sachen / der Steuer nicht gefreyet / sondern dieselben zu reichen schuldig seyn.

Wann sie innerhalb Menschen Gedencken 2. oder 3. mal dem Reich gesteuret.

§. 106. Bey welcher Disposition wir es auch nachmaln bleiben lassen / darnach sich unser Procurator Fiscalis der Gebühr zu richten / und verhalten wird.

§. 107. Wir haben auch zum sechsten Articul nicht mögen umgehen / die erscheinende Chur- und Fürsten / auch andere Stände / Räth und Bottschafften / gnädiglich zu berichten / und zu erinnern / was wir von Zeit nechst geendigten Reichs-Tags zu Speyer / bey etlichen benachbarten Potentaten / ansuchen und fürnehmen lassen/ damit dem Heil. Reich zu seiner Subjection diejenige Landen / Stadt und Leut / so vergangener Zeit von denselben mit der That occupirt, **widerumb** recuperirt und zugestellt werden möchten: Ferners wie es auch dieser Zeit eine Gelegenheit mit dem **hochbedrangten Liefland**: Und dann was nechst zu Speyer und Franckfurt der Legation halben an den **Groß-Fürsten in die Moscau** / auff der Stände gemeinen Kosten fürgehen zu lassen/ beschlossen worden/ mit angehencktem gnädigsten Begehren / darüber ihr wolmeynend Bedencken uns auch zu vermelden.

Occupirte Länder widerum zu recuperiren.

Bedrangtes Liefland.

Legation an den Groß-Fürsten von Moscau betreffend.

§. 108. Was dann den ersten Puncten berühren thut / weil die Stände und Gesandten sich erinnern / daß diß Werck auß allerhand sonder

Erster Puncten von Recuperir. der Länder.

Ihro Kayserl. Majestät anheim gestellt.

sonder Bewegnussen / hiebevor zu Augspurg und zu Speyer / durch gemeinen Reichs-Beschluß / Uns / als deß Heil. Reichs Haupt / zu verrichten heimgestellt / wie auch seithero der Sachen einen guten Anfang gemacht / darauff sie uns dann in Unterthänigkeit gebetten / der gesuchten / auch theils vertrösten gütlichen Tractation, ferners anzuhangen : So seynd wir nachmals dessen gnädigen Willens / alsbald die Gelegenheit an einem oder andern Ort erleiden mag / dem Heil. Reich etwas zu gutem zu erhandlen / oder sonsten / wie zu Speyer auch verabschiedt / fürzunehmen / unsers Theils an einigem Fleiß und Bemühung nichts zu sparen / damit dem Heil. Reich seine gebührende Restitution einmal erfolgen möge.

Fürstliche Legation nach Moscau wegen Liefland.

§. 109. Und dieweil auch nachmals für gut angesehen / dem **bedrangten Liefland zu Trost** und Beystand / die ansehnliche Legation, zum ehesten es beschehen kan / in die **Moscau** abzufertigen / als seynd wir zu dero mehrer Beförderung / auß räthlichem Bedencken und Bewilligung gemeiner Ständen und Abgesandten entschlossen / **ein Fürstliche Person zu ersuchen** / und dahin zu vermögen / solche Legation Uns / und dem Heil. Reich zu sondern Ehren und Gefallen / neben den Personen / so darzu ferner adjungirt werden sollen / auff sich zu nehmen / und laut einer sondern Instruction, bey unserer Reichs Hoff-Cantzley zu verfassen / **persönlich zu verrichten.**

Deren Adjungirte.

§. 110. Es sollen auch auß bewegenden Ursachen / zu solcher Legation, noch drey oder vier andere Personen / denen deß H. Reichs Ober- und Gerechtigkeiten / dann auch sonsten alle Gelegenheit am besten bewust / zugeordnet werden.

Legations Kosten.

§. 111. Damit dann dieselbige Legation desto zeitlicher ins Werck gestellt / haben die abwesende Ständ / auch der andern Räth und Bottschafften / sich dahin verglichen / auch bewilliget und zugesagt / **solchen** Legations-**Kosten** / Uns auff S. Andred / laut einer sonderer Vergleichung und Neben-Abschieds / zu Franckfurt / Nürnberg / Augspurg / oder Leipzig / hinter Bürgermeister und Rath daselbsten / gegen Empfahung gebührlicher Urkund gewißlich zu erlegen.

Vorsitz oder Session-Strittigkeit.

§. 112. Ferner und zum siebenden Articul / ist uns zu bedencken proponirt worden : Nachdem nun etliche Jahr hero / sondere **Streitigkeiten deß Vorsitz und Stimmens halben** / zwischen etlichen Ständen sich erhaben / und aber theils in solchen Sachen nunmehr / vermög deß Speyerischen nechsten Reichs Abschieds zum Beschluß kommen / so seye unser gnädigs Begehren / etliche Personen auß allen dreyen Reichs-Räthen zu verordnen / so neben unsern Kayserl. Commissarien solche Acten ersehen / und uns ordentlich / was darinn zu sprechen / referiren sollen.

§. 113. Wann dann die Churfürstliche Räth / Stände und andere Abgesandte / auff solch unser gnädigs proponiren / gegen uns sich in Unterthänigkeit vernehmen lassen / daß sie sich schuldig erkennen / auch gantz geneigt wären / deß Heil. Reichs fürfallende Sachen mit schuldigem Fleiß zu berathschlagen / und ihr unterthänigst räthlich Bedencken / uns gehorsamlich zu vermelden : Aber dieweil die streitige Session-**Sachen** / dermassen beschaffen / daß dieselbige mehrertheils / die **Chur- und Fürsten** / so einander verwandt und befreund / mit belangen thäten / darumb ihnen nicht gebühren wollen / derselben Relation und Decision beyzuwohnen / und das nicht allein verdacht zuvor kommen / sondern auch / weil sie mit Recusirung ihrer Eyd darzu nicht qualificirt, derhalben uns unterthänig gebeten / sie für entschuldigt gnädiglich zu nehmen / mit dem angehenckten unterthänigsten Vermelden / weil uns über solche Sachen / vermög Speyerischen Reichs Abschied / zu erkennen gäntzlich heimgestellt / da sie kein Zweiffel trügen / wir wurden selbst darüber / was da recht und billich seyn wird / zu erkennen und ergehen zu lassen geneigt seyn. Doch da wir es ja nöthig erachten würden / etlicher Stände oder Abgesandten Bedencken / auch bey der Relation zu vernehmen / daß wir etliche auß ihnen / so den Sachen und Partheyen nicht verwandt / nachmals darzu gnädiglich erfordern möchten : So haben wir es bey solcher eingewandter Entschuldigung beruhen lassen / mit dem gnädigsten Erbieten / dieselbige Sachen mit sonderm Fleiß ersehen / erwegen und uns referiren zu lassen / damit einem jeden gebührlichs Recht erkannt / und mitgetheilt werden soll.

Zu Ihrer Kayserl. Majestät Erkantnuß anheim gestellt.

Wucherliche Contracten. Der Jüden übermässig Gesuch oder Wucher.

§. 114. Neben Berathschlagung obgemeldter deß Heil. Reichs Obliegen / haben wir den anwesenden Churfürstl. Räthen / Ständen und andern Bottschafften auch fürtragen lassen : Ob wol in vorigen deß Heil. Reichs Constitutionen und Abschieden / fürnemlich aber in der Policey-Ordnung / Anno / etc. 48. zu Augspurg gemacht / von **wucherlichen** Contracten, **und von der Jüden übermässigen Gesuch** / sondere gute Versehung begriffen / wie und welcher massen solchem im Heil. Reich hochschädlichen umfressenden Unrath zu wehren / daß doch seithero derselben Ordnung wenig gelebt worden / sondern der arm Mann ein lange Zeit hero / durch unbillige wücherliche Contract und Händel / wider die göttliche und unsere Kayserl. beschriebene Recht / auch zu sondern Veracht angeregter Policey-Ordnung in viel Wege zur äussersten Armuth verurtheilt / bedrangt / und gezwungen worden / etc. Darumb wir nicht umbgehen mögen / sie dieser Zeit gnädiglich zu erinnern / was in beyden solchen Fällen / hiebevor bey andern Reichs-Versammlungen verabschiedet / und demnach sondere füglich Mittel und Wege / dardurch solch wücherlich eingerissen Ubel / nachmals abzuschaffen und zu bestraffen / gnädiglich anzuregen.

Leidiger Wucher.

§. 115. Darauff dann sie die Stände und Abgesandte / nach fleissiger Deliberation dieses Puncten / mit einhelligem Bedencken dahin geschlossen / daß der leidige Wucher im Reich gantz weit eingerissen / und nicht allein den gemeinen Mann / sondern auch viel andere gute Leut zu unbilligen / verderblichen Schäden / Noth und Armuth bracht / dessen auch nochmals kein Aufhörens seyn will / da nicht Obrigkeit wegen / demsel-

demselben gesteuret werden solte. Derhalben liessen sie ihnen solch unser väterlich Bedencken / sampt allen darbey vermeldten Mitteln in beyden Puncten (zu Abschaffung und Bestrafung der wucherlichen Contract, und deß Jüdischen unziemlichen Gesuchs) unterthänigst wolgefallen.

Dessen nöthige Publication.

§. 116. Doch mit allerhand fernern wol ausgeführten Motiven, Zusätzen / und Bedencken: Fürnemlich auch / daß es fast nöthig seyn soll / obangeregte Policey-Ordnung dieser Zeit durch uns erneuern und publiciren zu lassen / sintemal dieselbige bey diesen betrübten Zeiten / so wohl gemeinen Ständen / als den Unterthanen / zu Erhaltung guten politischen Regiments / und mässiger ehrbarn Haußhaltung / durchaus nicht wenig nutzen und fruchten würde.

§. 117. Wiewohl nun wir solch gemeiner Stände und Abgesandten gutherziges Bedencken / uns nicht allein gnädiglich wolgefallen lassen / sondern auch selbst achten / die hohe Nothdurfft zu seyn / solche angeregte fernere Fälle von den **wücherlichen** Contracten, **und von Jüdischen Handlungen** / zu noch weiters Berathschlagung zu nehmen / derselben Umbstände / nach Gelegenheit verloffener Zeit / auch der Personen / und anders zu erwegen: Darneben auch die gantze Policey-Ordnung (darinn die wücherliche Händel auch begriffen) revidiren / und nach Gestalt jetziger Zeit verbessern zu lassen. Dieweil aber dißmals solche Besichtigung / Tractation und Verneuerung berührter Policey-Ordnung / nicht bestehen kan / so haben wir uns mit ihnen / den Ständen / Räthen und Bottschafften verglichen / solche fernere Tractation, **Ersehung und** Publication **der gantzen Policey-Ordnung** / darzu dann die Disposition **von wücherlichen und Jüdischen Händeln gehörig / auff schierst künfftigen Franckfurtischen Reichs**-Deputations-**Tag fürzunehmen** / zu beschliessen / und folgends in das Heil. Reich / damit sich ein jeder darnach zu richten / publiciren zu lassen.

Auff nechste Franckfurtischen Deputation-Tag differirt.

§. 118. Weiters seynd wir auch glaubhafftig berichtet worden / daß **etliche Stände ohne Unsern Kayserl.** Consens, **auch ohne Bewilligung Unserer und deß Heil. Reichs Churfürsten** / sondern für sich selbst / mit eigner That hin und wieder im Heil. Reich Teutscher Nation, zu Wasser und zu Lande / **theils neue Zölle anzustellen** / theils ihre **alte Zöll zu steigern angefangen** / und dasselbig auch zum Theil **unterm Namen Ungelds / Auffschlags / Brücken-Gelds / oder Weg-Gelds / und was des Scheins mehr / verantwortet werden woll.**

Auffrichtung neuer und Erhöhung alter Zöll / unterm Schein und Namen Ungelds / Auffschlegs / ec.

§. 119. Dardurch dann nicht allein die gemeine Gewerb / Commercien, Victualien, und alle Handthierungen / zu noch höherm Auffschlag / Werth und Theurung mercklich getrieben / auch leichtlich Ursach zur Ungedult und schädlicher Empörung geben möchte / sondern will auch das alles zu unserer Kayserl. besondern Hoheit und Reservaten, dann so wol zu unserer Kayserl. als auch der Churfürsten Reputation, Veracht / Schmälerung und Abbruch de facto durchgebracht / und fortgesetzt werden / wie uns etliche unterschiedliche Fälle / **auff dem Rhein** / dann auch an der **Donau / Elben / Weser und andern Flüssen mehr / gleichfalls zu Land** / an vielen Orten fürgenommen / angezeigt worden seynd.

Zu Wasser und Land.

§. 120. Derohalben / damit auch in diesem auch unsere und der Churfürsten Reputation, zu keinen Veracht noch Schmälerung gerathe / dann auch das gemein Best / wie uns aus Kayserlichen Ampt fürnemlich obliegt / gefördert werde: Haben wir gantz nöthig zu seyn / gnädiglich ermessen / derentwegen mit unserm Kays. Schreiben / alle und jede Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten insonderheit zu ersuchen / und ihnen zu befehlen / wie wir dann auch ein jeden **Creyß-Obersten** / Zu- und Nachgeordneten / darzu die andere **Creyß-Stände** selbst / in Krafft dieses Reichs-Abschieds / gnädigst ersuchen / vermahnen / ihnen sampt und sonders gebieten und befehlen / bey denen Pflichten und Gehorsam / damit sie Uns und dem Heil. Reich verwandt / auff nechstkommenden Creyß-Tägen / so wohl in ihren / als auch dero benachbarten Creysen / **fleißig nachfragen / auch Erkündigung zu thun / ob / wo / und welcher massen ungebührliche neue Zölle / oder der alten Zölle Ersteigerung** / in den Creysen / zu Wasser oder zu Lande / von einem oder mehr Ständen / unter was Schein dasselbig auch bedeckt werden wolte / fürgenommen seyn solten: Wann und wie lange das alles ungefährlich angefangen: Was und wie viel Zolls / oder auch unterm andern Namen / den Leuten zu Wasser und zu Lande abgenommen: Und dann was sie sonsten weiters zum Bericht darvon thun könten / das alles sollen sie die Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordnete / auch die andere Creyß-Stände selbst beschreiben / und verschlossen zu obberührtem Franckfurtischen Deputations-Tag / in die Mayntzische Cantzley daselbst / überantworten lassen. Welches alsdann unsere abwesende Kayserl. Commissarien, und der sechs Churfürsten abgeordnete Räth erbrechen / verlesen / was darinn ferners zu thun / sich vergleichen / und uns dessen zum förderlichsten berichten sollen. Darauff wir alsdann die gebührende Nothdurfft fürnehmen und verschaffen wollen.

Kayserl. Schreiben an die Creyß-Obersten und Stände selbst wegen Ungebühr der Zölle.

§. 121. Solches alles und jedes so obgeschrieben stehet / und Uns **Kayser Maximilian den Andern** berühren thut / gereden und **versprechen Wir** bey unsern Kayserl. Würden und Worten / **stet** / **fest und auffrichtiglich** / so viel uns belangen thut / **zu halten** / zu vollziehen / dem stracks nachzukommen / und zu geleben / sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Kayserlich Insiegel an diesen Brief thun hangen.

Kays. Mai.

§. 122. Und **Wir Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und deß Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt abgesandte Bottschaffter und Gewalthabere hernach benannt** / bekennen öffentlich

Und der Ständ Versprechen.

Dddd mit

mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articuln / mit unserm guten Wissen / Willen und Rath fürgenommen / tractirt und beschlossen seynd / bewilligen auch dieselbigen alle / samt und sonders / in und mit Krafft dieses Brieffs. Gereden und versprechen / in rechten / guten wahren Treuen / dieselbige / so viel einen jeden selbst / seine Herrschafft oder Freunde / von denen er abgesandt oder gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag / **wahr / stet / fest / auffrichtig und unverbrochen zu halten** / zu vollziehen / und dem nach allem unserm Vermögen nachzukommen / und zu geleben / sonder Gefährde.

Subscription anwesender Stånd und Bottschafften.

§. 123. Und seynd diese hernach geschriebene / Wir der Churfürst / Fürsten / Prälaten / Grafen und Herrn / und der abwesenden Churfürsten und Ständen / auch deß Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt / Bottschafften und Gewalthaber.

Churfürst persönlich.

Churfürst persönlich. Von GOttes Gnaden Valentin / erwählter zu Ertzbischoffen zu Cölln / deß Heil. Römischen Reichs durch Italien / Ertzcantzler / Hertzog zu Westphalen und Engern / Administrator deß Stiffts Paderborn.

Deren Bottschafften.

Der Churfürsten Bottschafften und Räthe. Von wegen Daniel Ertzbischoffen zu Mayntz / deß Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern / und Churfürsten / rc. Wolffgang / Cämmerer von Worms / genannt von Dalberg / zu Mayntz und Speyer Thumprobst / Christoph von Graenrod / Thum-Capitular zu Mayntz / Christoph Faber / der Rechten Doctor, Cantzler / Philipps von Bicken / zum Ham und Thainhausen Marschalck / und Amptmann zu Steinheim / Hartman von Cronberg der Mitler / und Johann von Born / der Rechten Doctor, alle vier Hof-Räthe. Jacoben / Ertzbischoffen zu Trier / deß Heil. Römischen Reichs durch Gallien / und das Königreich Arelat / Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Johann von Schönburg / Thumprobst zu Trier / Johann Wimpheling / der Rechten Doctor, Cantzler / Johann Zant von Mörle / und Johann Philipps Stand / der Rechten Doctor. Friederichen / Pfaltzgrafen bey Rhein / deß Heil. Römischen Reichs Ertztruchsessen und Churfürsten / Hertzogen in Bayern / rc. Ludwig von Sain / Graf zu Witgenstein / und Herr zu Homburg / Groß-Hoffmeister / Johann Philipps / Freyherr von Hohen Sachsen / Herr zu Sachs und Forsteck / Gerhard Pastor, der Rechten Doctor, Vice-Cantzler / Wolff Haller / Ludwig Culmann / und Johann Hartlieb / beyde der Rechten Doctores. Augusten / Hertzogen zu Sachsen / deß Heil. Römischen Reichs Ertzmarschalck und Churfürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Dham von Sebottendorff / zu Rottwerendorff / Erich Volckmar von Berlipsch zu Roßla / und Uhrleben / Oberhauptmann in Thüringen / und Hoffrichter deß Obern Hoffgerichts zu Leipzig / Hans von Berbißdorff / Wolffgang Eilenbeck und Andreas Paul / beyde der Rechten Doctor. Johann Georgen Marggrafen zu Brandenburg / deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / in Schlesien zu Crossen Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen / rc. Georg Hans / Herr zu Puttlist auff Wolffshagen / Ditloff von Winterfeld / zu Dalman / Andreas Zach / der Rechten Doctor, Professor zu Franckfurt an der Oder / und Christoph Mayenburg.

Oesterreichisch persönlich.

Oesterreichisch persönlich. Ferdinand / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Steyer / zu Kerndten / Crain und Wirtemberg / rc. Landgraf in Elsaß / Marggraf zu Burgau / rc. Graf zu Habspurg / Tyrol und Görtz / rc.

Von wegen deß Hauß Oesterreich.

Von wegen deß Hauß Oesterreichs. Philipps der älter / Freyherr zu Winnenberg und Beilstein / Georg Ilsung zu Tratzberg / Landvogt in Ober- und Nieder-Schwaben / und Vogt zu Neuburg am Rhein / Timotheus Jung / der Rechten Doctor. Johann Achilles Ilsung zu Ruhenberg und Linda / und Jacob Holtzapffel der Rechten Doctores, Ertzhertzog Ferdinands / geheimer Rath und Vice-Cantzler. Von wegen deß Hauß Burgund. Don Franciscus Hurtado de Mendoca Marggraf zu Almacan / und Graf zu Montagudo / Johann von Hattstein / der Rechten Doctor, deß Fürstenthums Lützenburg / und der Grafschafft Chiny / Ordinari Rath / und Ludolph Halver / der Rechten Doctor.

Geistliche Fürsten persönlich.

Geistliche Fürsten persönlich. Johann Jacob / Ertzbischoff zu Saltzburg / Legat deß Stuls zu Rom. Martin / Bischoff zu Eichstädt. Marquard / Bischoff zu Augspurg. Ernst / Administrator, beyder Stifft / Hildesheim und Freysingen, Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern. David / Bischoff zu Regenspurg. Balthasar / Abt deß Stiffts Fulda / Römischer Kayserin Ertz-Cantzler / Philipps Flach von Schwartzenburg / Johanser Ordens / in Teutschland Meister.

Deren Bottschafften.

Geistlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Heinrichen / Postulirten zu Ertz- und Bischoffen zu Bremen und Oßnabrück / Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen / Gedeon Eglin / der Rechten Doct. Rath. Claudii / Ertzbischoffen zu Bysantz / rc. Johann Bysantzer von Befford / der Rechten Doct. Fürstlicher Lothringischer Rath. Heinrichen / Administrators deß Hochmeisterthums in Preussen / Meistern Teutsches Ordens in Teutschen und Welschen Landen / Volbrecht von Schwalbach / Land-Commentur der Baley Francken / Johann von Hörd / Commentur von Zapffenburg / beyde Teutsches Ordens / und Leonhard Kirchheimer / der Rechten Doctor, Rath. Veiten / Bischoffen zu Bamberg / Johann Georg Zobel / Thumherr zu Bamberg und Würtzburg /

Jost

„Jost Lorber / und Achatius Hülsen / beyde der
„Rechten Doct. und Räthe. Julien / Bischof-
„fen zu Würtzburg ꝛc. Johann Gerbick / Graf
„zu Schwartzenburg / Thumherr zu Würtz-
„burg / Hans Christoph von Hornstein / Hoff-
„meister / Theobald Julius von Thüngen / zu
„Bucholdt und Sottenberg / Amptmann zu
„Ebenhausen und Bottenlauben / Johann
„Gleichsamer / der Rechten Doct. Rath / und
„Hieronymus Hagen / Secret. Dieterichen /
„erwählten und bestättigten Bischoffen zu
„Worms / Philipps Christoph von Söttern /
„Thumcustor zu Worms / Thumherr zu
„Speyer / und Canonicus deß Stiffts Sintz-
„heim / und Julius Herden / Speyerischer
„Hoffrath. Marquarden / Bischoffen zu
„Speyer / und Probsten zu Weissenburg /
„Wolffgang Cammerer von Wormbs / ge-
„nannt von Dalburg / Thumprobst zu Mayntz
„und Speyer / Philipps Christoph von Söt-
„tern / Thumcustor zu Wormbs / und Thum-
„herr zu Speyer / und Julius Herden / Hoff-
„rath. Johansen / Bischoffen zu Straßburg /
„Landgrafen im Elsaß / Arnold Graf zu Man-
„derscheid / zu Blanckenheim / Jacob Pfaffen-
„lap / Amptmann zu Ruffach und Obermun-
„dach / und Valentin Adam Contz / der Rechten
„Doctor, alle drey Räthe. Valentin Ertzbi-
„schoffen zu Cölln / Churfürsten / als Admini-
„stratorn deß Stiffts Paderborn / Frantz
„Burckhard / der Rechten Doct. Cantzler / Ca-
„spar Fürstenberg / zu Watterly / Amptmann zu
„Bilstein / Johann Jacob Eisengreyn / der
„Rechten Doct. alle drey Räthe / und Serva-
„tius Eick der Rechten Doct. Marx Sittichen /
„der Heil. Römischen Kirchen Cardinaln / Bi-
„schoffen zu Costentz / und Herrn der Reiche-
„nau ꝛc. Johann Spretter / der Rechten Doct.
„Deß Stiffts Halberstadt / sed vacante, Hein-
„rich von der Luhe / und Franciscus Müntzel-
„tin / Licentiat. Eberharden / Bischoffen zu Lü-
„beck / Administratorn zu Verden / Abten und
„Herrn vom Hauß zu S. Michael zu Lüne-
„burg / Joachim Lindenmann / und Joachim
„Möller / der Rechten Doct. Gerharden / Bi-
„schoffen zu Lüttich / Hertzogen zu Bullion /
„Marggrafen zu Franchimond / Grafen zu Lo-
„hen / auch als Inhabern und Lehenherrn der
„Graffschafft Horn / Niclaus von Wüstenrod /
„Thumherr zu Lüttich / und Probst zu S. Paul /
„Heinrich von Eineten / Herr zu Bolland /
„Ober-Hoffmeister und Landrost der Marg-
„graffschafft Franchimond / und Servatius
„Eick / der Rechten Doct. alle drey Räthe. Her-
„mannen / Confirmirten deß Stiffts Minden /
„Joachim Möller / der Rechten Doct. Jacob
„Christophen / erwählten Bischoffen zu Ba-
„sel / Valentin Adam Contz / der Rechten Doct.
„Bischofflicher Straßburgischer Rath. Ur-
„banus Bischoffen zu Passau / ꝛc. Hans Chri-
„stoph von Seibelsdorff / zu Ritterswerd /
„Thumherr zu Regenspurg und Passau / und
„Florentinus Abtacker zu Guttersdorff / der
„Rechten Doct. Cantzler. Christophen / Ad-
„ministratorn deß Stiffts Ratzenburg / Her-
„tzogen zu Mechelnburg / ꝛc. Johann Borcken

und Joachim Möller / beyde der Rechten Doct. „
Ludwigen / der Heil. Römischen Kirchen / deß „
Tituls S. Honophrii Priester / Cardinals und „
Bischoffen zu Trient / Gregorius de Albertis, „
Rath und Thumherr zu Trient / und Jo- „
hann Auerbach / Fürstlicher Regenspurgischer „
Rath und Cantzler / beyde der Rechten Doct. „
Christophen / der Heil. Römischen Kirchen Bi- „
schoffen Portuense, Cardinalen von Trient / „
und Bischoffen zu Brixen / Georg de Alber- „
tis, Rath und Thumherr zu Trient / und Jo- „
hann Auerbach / Fürstlicher Regenspurgischer „
Rath und Cantzler / beyde der Rechten Doct. „
Ludwigen / der Heil. Römischen Kirchen Tituli „
S. Thomæ in Parione Priester / Cardinaln von „
Guiß / Bischoffen zu Metz / Johann Auber- „
tin / Cantzler in Bißthum Metz / und Deside- „
rius Lable / der Rechten Doct. Deß Stiffts „
Verdun / Jacobs Lable / und Magister Hum- „
bertus de la Plume Syndicus. Ludwigen Ertz- „
bischoffen und Hertzogen zu Camerich / Con- „
rad Fürstenberg / der Rechten Doct. Ludwi- „
gen / bestätigten Abts des Stiffts Hirschfeld / „
Reinhard von Baumbach / Marschalck / Mau- „
ritius Winckelmann / der Rechten Doctor, „
Fuldischer Cantzler / und Magister Barthold „
Murhard. Eberharden / Abten zu Kempten / „
Dieterich von Horlen und Ringenberg / Land- „
vogt zu Sultzberg und Rath. Johann Ulri- „
chen / Abts zu Murbach und Luders / Theo- „
bald Megrer / Rath / und Valentin Adam „
Contz / Doct. Bischofflicher Straßburgischer „
Rath. Christophen / Probsten und Herrn zu „
Elwangen / Georg von Rinderbach / Hoff- „
meister und Rath / und Johann Schencking / „
der Rechten D. Thumherr zu Augspurg. Ja- „
coben / Probsten und Ertzpriester zu Bechtols- „
gaden / Johann Baptista Fickler / der Rechten „
Doct. Jacoben / Ertzbischoffen zu Trier / Chur- „
fürsten / ꝛc. Von wegen der Abtey und Gottes- „
hauß Prüm / Johann von Schönenburg / „
Thumprobst zu Trier / Philipps Christoph „
von Söttern / Thum-Capitular daselbst / und „
Johann Wimpheling / der Rechten Doctor, „
Cantzler. Abtey Stabel / Niclaus Rau / „
Stabelischer Potestat, Laurentz Weber / der „
Stadt Cölln Secretarius, und Dieterich „
Cämmerling. **Weltliche Fürsten person-** „ **Weltliche Fürsten persönlich.**
lich. Albrecht / Pfaltzgrafen bey Rhein / Her- „
tzog in Ober- und Nieder-Bayern. Philipps „
Ludwigen / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in „
Bayern / Georg Hans / Pfaltzgraf bey Rhein / „
Hertzog in Bayern / Graf zu Veldentz. Phi- „
lipps / Marggraf zu Baden / und Graf zu „
Spanheim. Carl / Gefürsteter Graf zu Ar- „
renberg. **Weltlicher Fürsten Bottschaff-** „ **Deren Bottschafften.**
ten. Von wegen Reicharden / Pfaltzgrafen „
bey Rhein / Hertzogen in Bayern / ꝛc. Johann „
Knauff von Rüdesheim / der Rechten Licen- „
tiat, Cantzler und Rath. Johansen / Pfaltzgra- „
fen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen „
zu Veldentz und Spanheim / Christoph Land- „
schad von Steinach / Adam vom Kraut / Wal- „
ter Drechsel / der Rechten Doct. und Licentiat. „
Heinrich Schwebel. In Vormundschafft „
Hertzog Wilhelmen zu Sachsen verlassenen „

Söhnen/ Friederichen Wilhelmen/ und Johansen/ Gebrüdern/ und auch in Vormundschafft Johanns Friederichen/ Hertzogen zu Sachsen/ hinterlassenen Söhnen/ Johann Casimiren/ und Johann Ernsten/ Gebrüdern/ allen Hertzogen zu Sachsen/ Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen/ Lucas Thangel/ der Rechten Doctor, Rath und Cämmerer zu Weinmar. Georg Friederichen Marggrafen zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Jägerndorff/ rc. Hertzogen/ Burggrafen zu Nürnberg/ und Fürsten zu Rügen/ Conrad von Rechenberg/ und David Hoffmann/ beyde Räthe. Juliussen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ rc. Heinrichen von der Lühe/ Stadthalter/ und Franciscus Mutzeltin/ der Rechten Licentiat, Cantzler/ beyde Räthe. Wolffgangen/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ Georg Wild der Rechten Licentiat, und der Stadt Northausen/ Syndicus. Wilhelmen deß Jüngern/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ Joachim Möller/ der Rechten Doctor. Wilhelmen/ Hertzogen zu Gülich/ Cleve und Berge/ Grafen zu der Marck und Ravenspurg/ Herr zu Ravenstein/ Dieterich Knipping/ Amptmann zu Ham/ Conrad Fürstenberg/ und Walter Fabricius/ beyde der Rechten Doct. Johanns Friederichen/ Hertzogen zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ und Grafen zu Gützgau/ Andreas Borck/ auff Regenwalde Erbseß/ Rath. Ernst Ludwigen Hertzogen zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ und Grafen zu Gützgau/ Heinrich Normann/ Rath. Ludwigen Hertzogen zu Würtemberg und zu Teck/ Grafen zu Mümpelgard/ Heinrich Herr zu Limburg/ deß Heil. Römischen Reichs Erbschenck und Semperfrey/ Erasmus von Leiningen/ Obervogt zu Stuttgarden/ Nicolaus Varenbuhler/ der Universität zu Tübingen Ordinari Professor und Kilian Betschin/ beyde der Rechten Doct. Wilhelmen/ Landgrafen zu Hessen/ Grafen zu Catzenelenbogen/ Dietz/ Ziegenhayn und Nidda/ Anthonius von Wersabe/ Amptmann zu Schmalkalden/ Heinrich Hund/ der Rechten Doct. Vice-Cantzler/ und Bernhard Kundel Rath. Ludwigen/ Landgrafen zu Hessen/ Grafen zu Catzenelenbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ und Nidda/ Johann Riedesel zu Eisenbach/ und David Lauck/ der Rechten Doctor, Räthe. Philippsen/ Landgrafen zu Hessen/ Grafen zu Catzenelenbogen/ Dietz/ Ziegenhayn und Nidda/ Johann Knittel/ der Rechten Doct. und Rath. Georg Landgrafen zu Hessen/ Grafen zu Catzenelenbogen/ Dietz/ Ziegenhayn und Nidda/ Hermann Lerßner/ der Rechten Doct. Rath. Ulrichen Hertzogen zu Meckelnburg Fürsten zu Wenden/ Grafen zu Schwerin/ der Landen Rostock und Stargarten Herrn/ vor sich/ und in Vormundschafft weyland Johansen Albrechten/ Hertzogen zu Meckelnburg/ rc. nachgelassener Söhnen/ Johansen und Sigismundi Augusti, Joachim Möller/ und Johann Bowcken/ beyde der Rechten Doct. Emanuel Philiberten/ Hertzogen zu Savoy/ zu Cableis und zu August/ Printzen zu Piemont rc. Grafen zu Genff/ zu Remund und zu Niza/ Herrn zu Preß und Ast/ rc. Claudius à Chiallene, Villartey Chastillioni Oberster Præsident im Hertzogthum/ rc. Carolus Cacheranus und Philibertus à Louencito. Carln/ Marggrafen zu Baden und Hochberg/ Landgrafen zu Susenberg/ Herrn zu Rötteln und Badenweiler/ Paul Wonacker der Rechten Doct. und Rath. Frantzen/ Hertzogen zu Sachsen/ Engern/ und Westphalen/ Gedeon Eglin/ der Rechten D. In Vormundschafft weyland Ludwig Heinrichen/ Landgrafen zu Leuchtenberg nachgelassenen Sohns/ Georgen Ludwigen/ rc. Ulrich von Meilen/ Cantzler/ und Wilhelm Schrenck/ zu Jartzet/ beyde der Rechten Doct. Räthe. Joachim Ernsten/ Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Ascanien/ Herrn zu Zerbst und Bernburg/ Johann Truckenrod/ Hauptmann in grossen Alsleben/ Rath. Georgen Ernsten/ Grafen und Herrn zu Henneberg/ Lucas Tangel der Rechten Doct. Niclausen von Lothringen/ Hertzogen zu Baudemond/ Printzen von Marcocur/ und Marggraf zu Nummen/ Johann Bysantzer von Befort/ Doct. und Renatus Orelius, beyde Fürstliche Lothringische Räthe. **Prälaten persönlich.** Mattheus Abt zu Salmansweiler. Martinus Abt zu Mindernau/ genannt Weissenau. Christophorus Abt zu Petershausen bey Costantz. Ulrich Abt zu Kaysersheim. **Prälaten Botschafften.** Von wegen Johann Christophs zu Weingarten/ Andreassen zu Ochsenhausen/ Erharden zu Elchingen/ Thomassen zu Yrsin/ Johannsen zu Rochenburg. Martinus zu Rot/ Georgen zu Ursberg/ Oßwalden zu Schussenried/ Conraden zu Marckthal/ aller Aebte berührter Clöster/ und dann Hieronymussen Probsten zu Wettenhausen/ Matthiesen Abt zu Salmansweiler/ Martin Abt zu Mindernau/ genannt Weissenau/ Christophori Abt zu Petershausen/ Johann Jacob Langhanß/ der Rechten Doct. Otten von Gunß Land-Commentur der Baley Coblentz/ Teutsches Ordens/ Thomas Mayerhoffer/ der Rechten Doct. Teutschmeisterischer Cantzler. Niclausen von Vorsem/ Abten zu S. Cornelii Münster auff der Inden/ Magister Hubrecht von Münster/ Aachischer Secretarius. Ambrosien Abten zu S. Heymeran in Regenspurg/ Johann Auerbach der Rechten Doctor, Fürstlicher Regenspurgischer Rath und Cantzler. Heinrich Abten zu Werden und Helmstädten/ Conrad Fürstenberg der Rechten Doct. Georgen Abten zu Walckenried/ Georg Wild/ der Rechten Licentiat, und Syndicus der Stadt Northausen. Reinharden Abten zu Corbey/ Arnold von Buchholtz Thumherr zu Mayntz/ Lüttig/ Minden/ Probst zu Bingen. Moritz Winckelmann/ und Albrecht Busch/ beyde der Rechten Doct.

Prälaten persönlich.

Deren Bottschafften.

Abba-

Abbatissin Bottschafften.

"Abbatissin Bottschafften. Von wegen "Elisabethen des Kayserlichen freyen / weltli- "chen Stiffts Quedelnburg / Abbtissin / Grä- "fin von Rheinstein / Georg Wild / der Rechten "Licentiat, der Stadt Nordhausen Syndicus. "Annen / Abbtissin zu Niedermünster in Re- "genspurg / Johann Auerbach der Rechten D. "Fürstl. Regenspurgischer Rath und Cantz- "ler. Barbaren Abbatissin zu Obermünster "in Regenspurg / Sebastian Neusässer Leupel- "bacher / der Rechten Doct. Annen Marien / "Abbatissin zu Groenrode / Hans Wilhelm "von Traubin / Rath. Barbara / Abbatissin "zum Rotenmünster / Johann Hildebrand "Mercker / der Rechten Doct. Magdalenen Ab- "batissin zu Ganderßheim und Winschdorff / "gebohrne von Calumna / Albrecht Busch / "und Johann Holdbeck / Advocat zu Regen- "spurg / beyde der Rechten Doct. Marien Mag- "dalenen / erwählten und bestättigten Abbatis- "sin zu Andlau / Theobald Megrer / der Rechten "Licentiat. Lucien zu Hegbach / Marien zu "Guienzell / und Annen zu Baind / Abbatissin / "Matthäus Abbt zu Salmansweiler.

Grafen und Herrn persönlich.

"Gra- "fen und Herrn persönlich. Friederich Graf "zu Oettingen. Gottfried Graf zu Oettingen. "Joachim Graf zu Fürstenberg / Heiligenberg / "und Werdenberg / Landgraf in Bare / Herr "zu Hausen im Kitzingerthal. Wilhelm Graf "zu Zimmern / Herr zu Wildenstein und Moß- "kirch / rc. Günther / der vier Grafen des Reichs / "Graf zu Schwartzenburg / Herr zu Arnstadt / "Sondershausen und Lautenberg / für sich und "seine Brüder / Hans Günther und Albrech- "ten / Grafen zu Schwartzenburg / rc. Hein- "rich Herr zu Limburg / des Heil. Römischen "Reichs Erbschenck / und Semperfrey. Phi- "lipps der älter / Freyherr zu Winnenberg und "Beilstein / Römischer Kayserlicher Majestät "Rath. Joachim für sich / und Ulrich den äl- "tern / Grafen zu Ortenburg / beyde als Vor- "münder weyland ihres Vettern und Bru- "dern / Graf Johansen von Ortenburg / nach- "gelassenen Sohns / Graf Heinrichen. Hein- "rich Reuß / Herr von Plauen / Herr zu Grätz / "Krachfeld / Gerau / Schlaitz und Lobenstein / "für sich / und in Vormundschafft seines un- "mündigen Vettern zu Gerau / rc. auch Hein- "richen des andern / und Heinrichen des drit- "ten / Reussen von Plauen / Vettern und Ge- "brüder. Johann Graf zu Schwartzenberg / "und Herrn zu Hohenlandsberg. Wolff Die- "terich von Maxelrain / Freyherr zu Waldeck / "für sich / und an statt seines Bruders / Wolff "Wilhelmen von Maxelrain / Freyherrn zu "Waldeck. Von wegen der Schwäbischen "Grafen / Herrn / und Banckverwandten / als "Heinrich Grafen zu Fürstenberg / Heiligen- "berg / und Werdenberg / Landgrafen in Bare / "Herrn zu Hausen im Kitzingerthal / als auß- "schreibenden Grafen. Marien Jacobe / Ab- "batissin zu Buchau am Federse / gebohrne "Freyin von Schwartzenburg. Sigmunden "von Herrnstein / Land-Commentur der Ba- "ley Elsaß / und Burgundi / Teutsches Ordens / "Christophen Ladislay / Thumprobsten zu Straßburg / Grafen von Nellenburg / Herrn" zu Tengen. Gerharden / Thumdechants zu" Straßburg / deß Heiligen Römischen Reichs" Ertzbischoffen / Freyherrn zu Waldburg. Ul-" richen Freyherrn zu Königseck / und Aulen-" dorff / Thumherrn zu Augspurg und Costentz." Philippsen Grafen zu Eberstein. Joachim" Grafen zu Fürstenberg / Heiligenberg / und" Werdenberg / als Vormunder weyland" Graf Christophs zu Fürstenberg nachgelasse-" nen Sohns. Schweickharden / Grafen zu" Helffenstein / vor sich / und als Vormunder" weyland Graf Ulrichs zu Helffenstein / und" Graf Alwingen zu Sultz hinterlassener" Söhne. Heinrichen Grafen zu Lüpffen /" Landgrafen zu Stüllingen / und Herrn zu" Hewen. Eytel Friederichen / Grafen zu Ho-" henzollern. Carlen deß Jüngern / Grafen zu" Hohenzollern / vor sich / und als Vormunder" weyland Gangolphs / Freyherrn zu Gerol-" tzeck verlassenen Sohns. Wilhelmen Gra-" fen zu Zimmern / Herrn zu Wildenstein / und" Moßkirch / als Vormunder weyland Graf" Georgen zu Helffenstein / nachgelassener jün-" ger Söhn. Jacoben Johansen und Carlen" Erb-Truchsessen / Freyherrn zu Waldburg /" Georgen von Fronßberg / zu Mündelheim" Herrn zu S. Petersberg und Störtzingen." Ludwigen Freyherrn zu Grafeneck / weyland" Hanß Georgen von Baumgarten / gebohrne" Freyen von Konnach. Friederich Graf zu" Oettingen / Joachim Graf zu Fürstenberg /" Heiligenberg / und Werdenberg / Landgrafen" in Bare / Herrn zu Hausen / im Kintzinger-" thal / und Leonhard Rager / der Rechten Doct." Syndicus. Von wegen der Wetterauischen" Grafen Albrechten / Grafen zu Nassau / zu" Sarbrücken / und zu Sarwerden / Herrn zu" Lohr / für sich / und als Vormünder Johann" Ludwigen Grafen zu Nassau Herrn zu Wiß-" baden / und Itzstein / Philippsen Grafen zu" Nassau / zu Sarbrücken / und zu Sarwerden" Herrn zu Lohr. Johann Grafen zu Nassau /" Catzenelenbogen / Vianden und Dietz / Her-" ren zu Beilstein. Philippsen Grafen zu" Solms / Herrn zu Müntzenberg / Ernsten /" Eberharden und Hanß Georgen allen Gra-" fen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg und" Sonnenwald. Philippsen des ältern Gra-" fen zu Hanau / und Herrn zu Lichtenberg." Philips Ludwigen Grafen zu Hanau / Herrn" zu Müntzenberg. Christophen Grafen zu" Stollberg / Königstein und Rutschefurt /" Herrn zu Müntzenburg / Epstein / Aigmund /" und Breuberg. Philipps Ludwigen / Geor-" gen / Wolffgangen und Heinrichen / allen" Grafen von Eisenberg / Grafen zu Büdingen." Ludwigen von Sayn / Grafen zu Witgen-" stein / und Herrn zu Homburg / Heinrichen" und Hermann / Grafen zu Sayn / Herrn zu" Homburg / Mönckler und Müntzenberg." Reinharden und Georgen / Grafen zu Leinin-" gen / Herrn zu Westerburg / und Schauen-" burg / Reymundus Pius Fichard / der Rech-" ten Doctor, und Magister Johannes von" Rehe / Solmischer Rath und Secretarius,"

Michael Ludwigen von Freyburg / als Inhabern der Herrschafft Instingen / Leonhard Rager / der Rechten Doct. Haubrechten / Grafen zu Eberstein / Herrn zu Frauenburg und Rixingen / Joseph Feuchter / der Rechten Licentiat, Stadtschreiber zu Speyer. In Vormundschafft deß unmündigen Johann von Hohenfelß / Herrn zu Reypolskirch / Rixingen / und Furtbach. Philippsen / Grafen zu Leyningen / Herrn zu Westerburg und Schauenburg / deß Heil. Römischen Reichs Semperfrey / Conrad von Offenbach / der Rechten Doct. Fürstlicher Hessischer und Lothringischer Rath / der Stadt Worms Advocat. Hermans Grafen zu Neuenar und Mörs / Herrn zu Bettur und Rottemach. Laurentz Holtmann der Rechten Doct. Volckmar Wolffen / Grafen zu Honstein / Herrn zu Lara und Klettenberg. Georg Wild der Rechten Licentiat. Hans Georgen / Hans Albrechten / Hans Hoyer und Bruno / Gebrüder und Vettern / Grafen und Herrn zu Manßfeld / Edlen Herrn zu Heldrungen / Jacob Möser der Rechten Doct. Albrechten Grafen und Herrn zu Barbi und Mülingen / Georg Wild der Rechten Licentiat. Heinrichen Reussen von Plauen deß Mitlern / Herrn zu Graitz / Kranichfeld / Gerau / Schlaitz / und Lobenstein / und in Vormundschafft weyland Heinrichen Reusen von Plauen / deß Jüngern nachgelassenen Sohns / M. Johann Borner / Johansen Grafen zu Wied / Herrn zu Runckel und Isenberg / Conrad von Offenbach der Rechten Doct. Fürstlicher Hessischer und Lothringischer Rath. Erharden / Grafen und Herrn zu Ostfrießland / Ludolph von Halver / Königlicher Majestät zu Hispanien / und Fürstlicher Bayerischer Rath / der Rechten Doct. und Joachim Lindenmann. Johann Grafen und Herrn zu Ostfrießland / Laurentz Holtmann der Rechten Doctor. Johann / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Jeuer / Burckhard Bauer / der Rechten Licent. Otten / Grafen zu Hoya und Burchhausen / Gedeon Eglin / der Rechten Doct. Ernsten und Boden Gebrüdern / Grafen und Herrn zu Rheinstein und Blanckenburg / Georg Wild / der Rechten Licentiat, Syndicus der Stadt Northausen. Wilhelmen Grafen zu dem Berge / Gerhard Fussen / der Rechten Doct. Syndicus. Johann Grafen zu Salm / Herrn zu Vivirs / Vinstingen / und Brandenburg / Marschalcken deß Hertzogthums Lothringen / und Obersten zu Nancy / Wilhelm Krantz von Geißpoltzheim / und Conrad von Offenbach / der Rechten Doct. beyde Lothringische Räthe. Johann von Thaun / Grafen zu Falckenstein / Herrn zu Oberstein und zu Bruch / vor sich und in Vormundschafft weyland Sebastian von Thauns / Grafen zu Falckenstein nachgelassene Kinder / Ernestus Regius, und Conrad von Offenbach / beyde der Rechten Doct. Georgen und Wolffen Gebrüdern / Herrn zu Schönburg / Herrn zu Glauchau und Waldenburg / für sich / und ihre unmündige junge Vettern zu Waldenburg / Jacob Möser der Rechten Doct. Heinrichen und Hermann Grafen zu Sayn / Herr zu Homburg / Muckler und Mentzberg / Gebrüdern / Martin Möller von Oppenheim / Secretarius. In Vormundschafft Hans Sigmunden / Freyherrn zu Degenberg / Nicolaus Dintzel / Syndicus der Stadt Regenspurg. Hans Andresen von Wolffstein / Freyherrn zu Obern Sultzburg / Johann Hoffmann / der Rechten Doctor. Peter Melchior Wolckenstein / Pfleger zu Bierbaum / Philippsen von Freyburg / Thumdechanten zu Costantz / und Stadthaltern als Curatorn Maximilian / Carln und Philippsen / der jungen Baumgärtner / Johann Jacob Langhans der Rechten Doctor. Wilhelmen Herrn zu Marschalckzimmern / Ludwigen / Herrn zu Egeningen und Osterhoffen / und Ulrichen Herrn zu Burgberg / aller drey gebohrnen Freyherrn zu Grafeneck / Sebastian Röttinger der Rechten Doct. und Advocat zu Nördlingen.

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.

Rheinische Banck. Von wegen Cölln Constantin von Lißkirchen / Burgermeister / und M. Laurentius Weber von Hagen / Secretarius. Aach / Johann Lützen / Burgermeister und Rathsfreund / Magister Hauprecht von Münster Secretarius. Straßburg / Theobald Johann von Mündoltzheim / alter Stadtmeister / Wolffgang Schilterlin / alter Ammeister / und Paulus Hochfelder / Syndicus. Lübeck / Hermann Warmbuch / der Rechten Doctor, Syndicus. Worms / Georg Krapff / alter Stadtmeister / und David Ruff / Syndicus, und Stadtschreiber. Speyer / Peter Reinhard / Burgermeister / Frantz Permenter / alter Burgermeister / und Joseph Feuchter / Licentiat und Stadtschreiber. Franckfurt / mit Befelch der Stadt Wetzlar / Carle von Glauburg / Georg Weiß / beyde des Raths / und Heinrich Keller / der Rechten Doctor, Advocat, und Syndicus. Hagenau / mit samt den Städten / in die Landvogtey Hagenau gehörig: Nemlich / Colmar / Schlettstadt / Weissenburg / Landau / Obern Ehenheim / Käysersberg / Münster in S. Gregorien Thal / Roßheim und Türckheim / Rochus Botzheim / Stadtmeister zu Hagenau / Sebastian Wilhelm Linck / des Raths zu Colmar / und Laurentius Bösch / Burgermeister zu Schlettstadt. Goßlar Hans Stoß / Burgermeister / Christoph Trautenbühel der Rechten Doctor und Johann Ziegler / Licentiat. Friedberg in der Wetterau / Zacharias Mülner / Rathsfreund. Schwäbisch Banck Augspurg / Johann Mattheus Stammler / des Raths / und Conradus Pius Peuttinger / der Rechten Doct. Advocat. Nürnberg / mit Befelch der Städt Dünckelspuhl und Weissenburg am Nortgau / Hieronymus Baumgartner / und Hans Jacob Haller von Hallerstein. Ulm / Albrecht Schad / des geheimen Raths / und Heinrich Schibock Licentiat, und Vitus Wick / der Rechten Doct. Advocat, mit Befelch nachgeschriebener Städt / Uberlingen / Bibrach / Ravenspurg /

"venspurg / Kempten / Kaufbeuren / Weil / Ysin / "Leutkirch / Wimpffen / Giengen / Pfullendorff / "Wangen / Buchhorn / Alen / und Buchau am "Federsee. Eßlingen / Johann Baptista Kött"lin / der Rechten Doct. Syndicus und Advocat. "Reutlingen / Georg Becht / alter Burgermei"ster / Fabian Egen / Syndicus und Stadtschrei"ber. Nördlingen / Sebastian Röttinger / der "Rechten Doctor, Advocat, mit Befelch der "Stadt Bopffingen. Rotenburg an der Tau"ber / Zacharias Wernitzer / alter Burgermei"ster / und Friederich Renger der Rechten Doct. "Syndicus. Schwäbischen Hall / Conrad "Fuchs / Städtmeister / und Alexander Haule / "der Rechten Doct. Syndicus. Rottweil / Jo"hann Hildebrand Meckher / der Rechten Doct. "Hoff- und Stadtgerichtschreiber. Heylbronn / "Clement Imblin Burgermeister / und Mi"chael Kießlin der Rechten Licentiat, Advocat "und Syndicus. Schwäbischen Gemünd / "Heinrich Holtzward / Städtmeister / und "Wolff Fischer / Stadtschreiber. Memmin"gen / Ulrich Wolfahrt / der Rechten Doct. Ad"vocat. Lindau / Hans Rudolph Ehinger der "Rechten Doct. Advocat. Windsheim / Frie"derich Bürtzel Burgermeister / und Paulus "Stephan deß alten Raths. Schweinfurt / "Magister Zacharias Morbanus deß Raths / "und Adam Alberti Stadtschreiber / und Syn"dicus daselbst. Donawert / Wolff Distinger / "Stadtschreiber und Syndicus. Offenburg / "Jacob von Bern. Gengenbach / Daniel Lan"genbach. Zell am Hamersbach / Albrecht von Stollhoffen. Regenspurg mit Befelch Mül-" hausen in Thüringen / Haubold Flettacher /" Hans Albrechten Portner / beyde deß innern" Raths / und Michael Büchelmeyer der Rech-" ten Doct. Advocat.

Deß zu Urkund haben wir Wolffgang" Cämmerer zu Worms / genannt von Dal-" berg / Thumprobst zu Mäyntz und Speyer /" Ludwig von Sain / Graf zu Witgenstein /" und Herr zu Homburg / Mäyntzische und" Pfältzische Churfürstliche Geordnete und Rä-" the zu diesem Reichs-Tag / an statt unserer" gnädigsten Herrn / und der andern Churfür-" sten. Johann Jacob Ertzbischoff zu Saltz-" burg / Legat deß Stuls zu Rom / etc. und Al-" brecht Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Ober-" und Nieder-Bayern / von unser / und der" geistlichen und weltlichen Fürsten wegen." Mattheus Abbt zu Salmansweiler / von we-" gen der Prälaten. Leonhard Rager / der Rech-" ten Doct. von wegen der Grafen und Herrn." Und wir Cämmerer und Rath zu Regen-" spurg / von unser und der Frey- und Reichs-" Stadt wegen / unser Insiegel an diesen Ab-" schied thun hencken. Geben in unser Kayserl." Maximiliani und deß Heil. Reichs-Stadt" Regenspurg / den zwölfften Tag Monats" Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn" Geburt / im funffzehen hundert und sechs und" siebentzigsten Jahr unser Reich deß Römischen" im vierzehenden / deß Hungarischen im drey-" zehenden / und deß Böheimischen im sieben und" zwantzigsten. Urkund.

MAXIMILIANUS.

Ut Johann. Bapt. Weber. D.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

A. Erstenberger.

Römischer Kayserl. Majestät, und deß Reichs Ständen Policey-Ordnung, zu Franckfurt Anno 1577. gebessert.

SUMMARIEN.

Fluchen und schweren / Gotteslästerung aller Heiligen und Heil. Mutter Christi / der Adelichen / Kriegsleuten etc. T.1, 2, 3, 4, 5. Was in Kriegs-Läufften befreyet / T.6. Herrnlose und gardende Knecht T.7. Ubermäßig Trincken T.8. Unordnung und Köstlichkeit in Kleidungen / der Burger / Bauern / vom Adel / Doctorn, Grafen und Herrn / T.9. usque 12. Kostbar Pferdzeug T.14. Uberfluß bey Hochzeit / Kindertauff / Kirchweyh / Begräbnuß / Kosten und Lohns des Gesinds T.15. Verfälschung der Wein durch Schiff- und Fuhrleut T.16. Wucherliche Contracten T.17. Monopolia und schädliche Auf- und Fürkauff T.18. Verkauffung der Früchten auf dem Feld und Wein Gülten T.19. Von Juden und ihrem Wucher T.20. Verkauffung der Wollen Tücher / gantz und Elen weiß / und von verbottener Farb / Teuffels Farb genannt T.21. Verführung der Woll und Leders T.22. Von verdorbenen Kaufleuten Moratorien &c. T.23. Betrug in Specereyen / Pfeffer / Jngber etc. T.24. Reysige Knecht und Dienstbotten T.25. Von leichtfertiger Beywohnung T.26. Bettler und Müßiggänger T.27. Ziegeuner T.28. Schalcks-Narren T.29. Pfeiffer / Trompeter und Botten T.30. Landfahrer / Singer und Reimensprecher T.31. Der Pupillen und minderjährigen Kindern Tutorn, und Vormünder Kirchen-Güter T.32. Von Richter / Advocaten und Procuratoren T.33. Apotheckern T.34. Von Buchdruckern / Schmähschrifften / schmählichen Gemälden und Gedichten, T.35. Goldschmieden / T.36. Von Handwerckern ingemein / Handwercks Söhnen / Gesellen und Lehrknaben / geschenckt und ungeschenckt Handwerck / Aufftrieb / Speiß und Tranck T.37. 38.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Käyser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim / Dalmatien / Croatien / und Schlavonien etc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyr, zu Kernten, zu Krayn, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben / Marggraff des H. Römischen Reichs, zu Burggau, zu Mähren, Obern und

Niedern Laußnitz / Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol / zu Pfierd / zu Kyburg und Görtz / rc. Landgraff in Elsaß, Herr auff der Wendischen Marck / zu Portenau / und zu Salins / rc. entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen / Freyen / Herren, Rittern / Knechten, Land-Hauptleuten, Land-Marschalcken, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern / Amptleuten / Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern / unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, weß Würden, Stands oder Wesens die seynd / denen diese unsere Reformation und Ordnung / oder Abschrifft davon zu sehen oder zu lesen fürkommen wird, unser Freundschafft, Gnad und alles guts, und thun Euch hiemit zu wissen, als weyland Unsere gottselige Vorfahren am Heiligen Reich zu Erhaltung guter Policey und Regiments, jeweils heilsame Satzungen und Ordnungen auffgerichtet, insonderheit aber weyland **Kayser Carl der Fünfft** / unser lieber Herr und Vetter mitseligster Gedächtnuß sich im Jahr der ringern Jahr acht und viertzig zu Augspurg / mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, einer gemeinen Policey-Ordnung verglichen, und dieselbig allenthalben in das Reich publicirt, und in Druck außgehen lassen, welche aber biß dahero an vielen Orten in vergeß gestellt, und dero in manchfältige Weg zuwider gehandelt worden, also, daß bey jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Regenspurg, durch auch weyland unsern geliebten Herrn und Vattern **Kayser Maximilian den Andern**, löblichen Angedenckens, zusamt den Ständen deß Reichs fürnöthig und nützlich angesehen worden, solche Ordnung wiederum für die Hand zu nehmen, und mit etlichen nothwendigen Zusätzen zu verbessern und zu erneuern. Hierum haben wir zu Folg solches einhelligen Reichs-Beschluß, angeregte Policey-Ordnung / bey jetzo gehaltenem Deputation-Tag zu Franckfurt, wiederum ersehen und berathschlagen lassen, und dieselbige an etlichen Orten gemehrt und verbessert / mit zeitigem Rath wiederum verneuert und beschlossen, immassen dieselbig euch allen, samt und sonderlich, und gemeinlich allen unsern / und deß Reichs Unterthanen und Verwandten, hiemit verkündt wird / mit dem ernstlichen Befelch, daß ihr derselben alles ihres Inhalts bey Pön und Straff, in einem jeden Articul verleibt / gehorsamlich und festiglich für Euch selbst gelebt, und die Euren dahin weiset, und vermöget, diese unsere Reformation und Ordnung bey Vermeydung derselben Straffen / also unverbrüchlich zu halten, und dero nachzukommen.

Der 1. Titul.

Von den Gottslästerungen.

Was für ein beschwerlich Ubel Gottslästerung und Schweren sey.

§. 1. Nachdem die Gottslästerungen in göttlichen / geistlichen und weltlichen Rechten bey hohen Pönen und Straffen verbotten / und durch solch beschwerlich Ubel / GOtt der Allmächtig nicht allein gegen den Gottslästerern / sondern auch den Obrigkeiten / die solches zu wehren schuldig seynd / doch geduldern / zu gerechtem Zorn / und erschrecklicher zeitlicher und ewiger Straff bewegt wird: So ordnen und wollen wir anfänglichen / daß ein jede Obrigkeit ihren **Pfarr-Herrn und Predigern** befehle / das **Volck alle Sontag festiglich zu warnen** / daß sie die **Gottslästerungen** / und bey dem **Namen GOttes / seiner H. Marter / Wunden / Krafft / Macht** / und dergleichen freventliche Schwüre und Flüche gäntzlich vermeiden / und sich derselben enthalten / wie ihnen dann deß ein sonder Verzeichnuß von der Oberkeit gegeben werden / zu dem sollen die Pfarr-Herrn und Prediger / in den andern gemeinen Gebeten / das Volck zum treulichsten vermahnen zu bitten / daß GOtt der Allmächtig solch groß Ubel der Gottslästerung / Schwüre und Flüche von dem Christlichen Volck gnädiglich abwenden wolle / und damit die Obrigkeit / und derselben Richter desto klärer und besser wissen / und verstehen können / wie die Gottslästerung / Schwüre und Flüche / unterschiedlich gestrafft / und solche gebührliche Straff / nach eines jeden Verwürckung / desto stattlicher vollnzogen werden möge / so wollen wir / daß ein jede Obrigkeit und Richter sich nachfolgender unser Ordnung / der Straff und Uberfahrung halben halten soll / wie folgt:

Abwarnung durch die Prediger und Pfarr-Herrn.

§. 2. Nemlich / so jemands / weß Würden oder Stands der wäre / hinfüro Gott zumessen würde / das seiner göttlichen Majestät und Gewalt nicht bequeme / oder mit seinen Worten / dasjenig / so GOtt zustehet / abschneiden wolte / als ob GOtt nicht ein Ding vermöcht / oder nicht gerecht wäre / oder sonst dergleichen freventliche / verächtliche Läster-Wort ohne Mittel in und wider GOtt / und die allerheiligste Menschheit unsers Erlösers JEsu Christi oder die göttliche Sacramenta reden / **der soll am Leben / oder mit Benehmung etlicher Glieder** / wie sich das nach Gelegenheit der Personen und geübter Gottslästerung / auch

Straf der Gottslästern.

Ordnung

Ordnung der Rechten / eignet und gebühret / peinlich gestrafft werden / und so solche Lästerung beschehen / dabey zwo oder mehr Personen gewest / soll ein jeglicher schuldig seyn / solches der Obrigkeit deß Orts am förderlichsten / und auffs längst in acht Tagen den nechsten darnach folgends anzubringen / darneben auch anzuzeigen / wer mehr dabey gewest / und die Lästerung gehört habe / nach demselben / so es selbst nicht angeben / soll die Obrigkeit in geheim beschicken / und ihr jeden in Abwesen der andern nothdürfftiglich verhören / ob er die oder dergleichen Gottslästerungen gehört / und wie solches allenthalben geschehen / mit allen Umständen / fleissige Erfahrung und Erkündigung haben.

Anbringer der Gottslästerung.

§. 3 So dann die Obrigkeit in Warheit befinden würde / daß solches dem Angeben gemäß / und die Gottslästerung geschehen wäre / soll der Gottslästerer / er sey Geistlich oder Weltlich von seiner ordentlichen Obrigkeit an den Enden / da die That geschehen / nach Grösse der Ubertrettung / und Gelegenheit der Personen gestrafft werden / wie obstehet.

§. 4. Welcher aber obgemeldte Lästerung hören / oder in seinem Hauß wissentlich gedulden / darzu still schweigen / und solches der Obrigkeit der End nicht anzeigen / oder eröffnen würde / derselbig soll zu dem / daß er sich damit gegen Gott schwerlich verschuldet / von seiner Obrigkeit / nach Gestalt der Sachen / gestrafft werden.

Bestraffung der Zuhörer.

§. 5. Wo aber einer obgemeldte Lästerung / so er die gehört / auff Erforderung seiner ordentlichen Obrigkeit / gefährlich verhalten / und angeregter massen nicht anbringen würde / wollen wir / daß derselbig von der Obrigkeit / als Mitverhänger der Gottslästerung / nach Gelegenheit der Sachen / es sey an Leib und Gut / härtiglich gestrafft werden soll.

Und Verschweiger.

§. 6. Würde aber eines Churfürsten / Fürsten / Grafen / Herrn / Commun, oder eines andern Ampemann / deßgleichen die vom Adel / oder andere / die Ober-Gericht haben / um Geschenck / Gab / oder sonst diejenigen / so ihnen angegeben / oder befunden wären / daß Gott von ihnen gelästert worden / wie obberühret / nicht straffen / sondern solches wissentlich unterdrucken und verbergen / sollen dieselbe Ampt-Edel-und andere Leut / durch ihre Ober-Herrn / als die Landes-Fürsten / Grafen / Herrn oder Communen, alsbald sie das erfahren / so ernstlich gestrafft / darmit ihr Mißfallen darinn scheinbarlich vermerckt werde: So aber der Churfürst / Fürst / Prälat / Graf / Herr / vom Adel / oder Commun, dieselben ihre Amptleut oder Unterthanen auch nicht straffen / oder die Lästerung selbst thun würden / soll gegen dem / oder dieselben unser Kayserl. Fiscal, um ihr Ungehorsam / als Verhängern / oder selbst Thätern derselben Gottslästerung / wie sich gebührt / procediren: So aber die Obrigkeit / die obgemeldte Gottslästerer zu straffen nicht vermöcht / alsdann soll sie solches dem Kayserlichen Fiscal bey Pœn zehen Marck Golds anzeigen / wider dieselben soll er / wie sich gebührt / ernstlich procediren.

Amptleut und Richter so nicht straffen.

Soll der Fiscal mit der Pön gegen sie procediren.

§. 7. Und so solcher obgemeldter Gottslästerer / durch jemands / weß Stands der wäre / Hohen oder Niedern / zu gebührender Leibs- oder Tods-Straff nicht bracht werden möcht / derselb Gottslästerer / so er deß mit Recht überwunden / soll darumb Ehrloß seyn / und von männiglich darfür gehalten werden / der dann auch darauff / als Ehrloß gescholten werden mag / und dannoch nichts desto minder / wo es geschehen kan / peinlich / wie obstehet / am Leben oder Gliedern / nach Gestalt seiner Verwirckung / gestrafft werden.

Ehrlose Gottslästerer.

§. 8. Welche auch hierüber die angezeigte Gottslästerer / wie obstehet / wissentlich und freventlich zu Diener auffnehmen / mit ihnen handeln / sie fördern / enthalten / und fürschreiben würden / damit sie der Straff entweichen / gegen denselben / sie wären hohen oder niedern Stands / soll unser Kayserlicher Fiscal vor unserm Kayserl. Cammer-Gericht ad pœnam arbitrariam procediren: So dann einer obgemeldter Gottslästerung halben Rechtflüchtig würde / soll nicht desto minder gegen ihme / und seinen Gütern / wie sich in diesen Fällen / vermög der Recht gebührt / gehandelt werden.

Der Gottslästerer Aufnahm zu Dienern.

Wie gegen flüchtige Gottslästerer zu procedirt.

Der II. Titul.

Von GOttes Schwüren und Flüchen.

Und nachdem dieser Zeit gemein / daß viel Leut bey der Krafft und Macht Gottes / dem Leib / Gliedern / Wunden / Todt / Marter und Sacramenten unsers HErrn und Seligmachers JESU Christi / offt leichtfertiglich / freventlich und böߺlich schweren und fluchen / derhalben den Obrigkeiten billig so viel desto mehr und härter die zu straffen gebührt: So meynen und wollen wir hiemit erstlich / wo ein Bürger / Handwercker / Bauersmann / oder dergleichen ledige Gesellen oder Personen / Inheimische oder Frembde / obgemeldter Schwür und Flüche einen oder mehr thut / soll er von demjenigen / der es höret / anfänglich in der Güte freundlich gebeten und ermahnet werden / davon abzustehen / und sich deß hinfüro zu enthalten / damit nicht nöthig sey / solches an die Obrigkeit zu gelangen / sein gebührliche Straff darumb zu empfahen. Wo er aber davon nicht abstehen würde / soll es der Obrigkeit Geistlich oder Weltlich nach Gelegenheit der Personen / unverzüglich angezeigt / und der Ubertretter mit dem Thurm / oder Geld-Buß / nach Gestalt seiner Ubertrettung ernstlich gestrafft werden.

Ermahnung an die Flucher und Schwerer.

Pön.

Der III. Titul.

Von Lästerung der Mutter Christi / und Gottes Heiligen.

§. 1. So jemands die Mutter Christi / unsers Seligmachers / oder die lieben Heiligen Gottes freventlich gelästert / der soll zum erstenmal freundlich ermahnt werden / davon abzustehen: Wo er aber das nicht thun würde / alsdann soll es unverzüglich / wie obstehet / angezeigt / und der Thäter an Leib und Gut / nach

Gelegenheit der Person / und Gestalt solcher frevent-lichen Lästerung / durch die Obrigkeit / der das gebührt / gestrafft / und in allen solchen vorgemeldten Straffungen / nicht allein die grosse Lästerung / sondern auch ob dieselbe straffbare Personen / darinn offt überfahren / was sie darzu bewegt / und weß Stands oder Wesens die seyen / ermessen / und demselben nach diese Straff / vermög der Rechte / gemehret und gemindert werden.

Satzungen wider die Gotts-lästerer.

§. 2. Wäre es aber Sach / daß einiger Churfürst oder Stand / solcher Schwür und Flüch halben einige Satzungen auffgericht hätt / [illegible]nster und härter wären / dann diese / oder hernachmals dergleichen auffrichten würde / denselben soll durch diese Ordnung nichts benommen / sondern in alle wege zugelassen seyn.

§. 3. Und so die Obrigkeiten für besser ansehen wurden / solche Straff der Gotts-Schwerer und Flücher zu erhöhen / das sollen sie nach Gelegenheit der Sachen auch zu thun Macht haben.

§. 4. Und damit solche Gottes-Schwür und Flüche nicht verschwiegen werden / so soll ein jede Obrigkeit / dero an dem Ende Buß und Frevel gebühren / solches zu erfahren / und die Geld-Straff-Ordnung zum besten fürnehmen.

Der IV. Titul.

Von Grafen ꝛc. und deß Adels / und ihrer reysigen Knecht Gottes-Schwüren und Flüchen.

§. 1. Item / damit obgemeldte Gottes-Schwüre und Flüche / bey **Grafen** und **Herrn** / und **dem Adel** (den es viel weniger / dann mindern Personen gebührt und anstehet) auch ihren **gedingten Knechten** und Ehehalten vermitten / und unterlassen / und andere Leut durch sie nicht geärgert werden / so wollen wir / daß ein jeder Churfürst / Fürst / Graf / Herr / vom Adel / Commun, und andere für sich selbst diese unsere Ordnung / bey Vermeydung obgesetzter Pön halten / und bey ihrem Hoffgesind und Dienern / ernstlich und zum besten / Ordnung und Handhabung / bey gebührlicher Straff und Pön fürnehmen / damit obgemeldte Gottes-Schwüre und Flüche bey ihrem Hoffgesind / Dienern und Ehehalten / nicht weniger / dann oben von andern Gottes-Schwürern gesetzt / gebüsset und gestrafft werden.

§. 2. Item / welche Grafen / Herrn Communen, oder vom Adel / sonderlich Churfürsten oder Fürsten nicht verwandt / sondern ohne Mittel / und allein uns dem Heil. Reich zugehören / wollen und meynen wir / daß dieselbe bey den Pflichten / damit sie uns / und dem H. Reich verwandt / sich vorgemeldter Gottslästerung / Flüch und Schwür halben / für sich / ihre Diener / Knecht und Ehehalten in allermassen es halten sollen / wie oben von wegen der Churfürsten / Fürsten / Grafen / Herrn / Commun, und anderer deß Adels / so den Churfürsten und Fürsten verwandt seynd / auch derselben Knechte und Ehehalten klärlich gesetzt ist. Und sollen sich in dem allem Churfürsten / Fürsten / Grafen / Herren / Communen, und andere deß Adels / Geistliche und Weltliche / so fleissig halten / und erzeigen / damit durch ihren gerechten Wandel / die schuldige Ehr Gottes / wie obgemeldt / gefördert / und nicht verhindert werde / wie sie dann das ihren Ständen nach / vor mindern Personen zu thun schuldig seyn.

Der V. Titul.

Von der Kriegs-Leuten Gottes-lästerungen / auch Schweren und Fluchen.

§. 1. Dieweil unter den Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß im Gebrauch ist / daß sie gewönlich in ihren **Articuls-Brieffen Schweren / Gotteslästerung zu straffen** / auch etwan solche Thäter vom Leben zum Todt richten / aber obgemeldter Gott-Schwür und Flüch halben / bey ihnen kein sonderlich Buß haben: Demnach gebieten wir hiemit ernstlich allen Churfürsten / Fürsten / Ständen / und Communen deß Heil. Reichs / deßgleichen auch allen Obersten / Rittmeistern / Haupt- und Befelchs-Leuten / und wollen / so sie hinfüro Kriegs-Volck zu Roß und Fuß bestellen und annehmen / daß sie in allen derselben geschwornen Articuls-Brieff setzen / sich nicht allein mit Straff der Personen / so Gott unsern Schöpffer / Erlöser und Seligmacher / und Maria seine gebenedeyte Mutter / oder die lieben Gottes Heiligen lästern / sondern auch der Gottes-Schwüre und Flüche halben / mit der Straff / die ihnen an ihren Solden abgezogen werden soll / gehorsamlich zu halten / welche Straff armen Leuten gegeben werden soll.

Straff der Soldaten so Gottslästerer / ꝛc.

§. 2. Es sollen auch die Hauptleut und Prosofen mit Ernst daran seyn / und verfügen / daß die Gotteslästerung / Schwüre und Flüche / wie obstehet / von dem Troß gleicher Gestalt vermitten / bey Pön der Leibes-Straff.

Der VI. Titul.

Was in den Kriegs-Läufften gefreyet.

§. Und dieweil bey den alten Heer-Führern und Kriegs-Herrn löblich herkommen / wie das auch die Historien vielfältig anzeigen / daß die **Kirchen** und andere **geweyhete und gefreyte Stätt** / auch **Priester** / **Pfarr-Herrn** / Kirchen-Diener / und andere gefreyte Personen / **alte und kranke Leut** / Ackerleut / **schwangere Frauen** / **Kindbetterin** / **ehrbare Frauen und Jungfrauen** / **in Kriegshandlungen unberaubt** / und unvergwältiget gelassen worden seyn: So gebieten wir allen Obersten / Rittmeistern / Haupt- und Befels-Leuten hiemit ernstlich / und wollen / daß sie bey allem ihrem Kriegs-Volck in den Articuls-Brieffen dermassen Fürsehung thun / und strenglich halten / daß die Kirchen / und andere geweyhte Stätt / auch die Priester / Pfarr-Herrn / Kirchen-Diener / und andere gefreyte Personen / alte und krancke Leut / Ackerleut / schwangere Frauen / Kindbetterin / ehrbare Frauen / Jungfrauen / und junge Kinder / von allem ihrem Kriegsvolck und desselben Troß unberaubt / unvergwaltigt / und gäntzlich unbeschwert bleiben /

Kirchen / Priester und Pfarr-herrn / Kirchen-diener / Alt und Kranke / Ackerleut / Schwangere / Kindbetterin / Weiber und Jungfrauen.

bleiben / welche aber darwider thun / daß die am Leib und Leben gestrafft werden sollen.

§. 2. Und daß dieser unser Ordnung ein jeder Oberster / Rittmeister / Haupt- und Befelchs-Leut gleichlautende Abschrifft bey ihnen haben / und den Reutern und Knechten / neben dem Articuls-Brieff / den sie schweren / vorlesen lassen / und darüber strenglich halten sollen: Deßgleichen daß ihre Profosen solche Abschrifft auch haben / und darüber ernstlich halten.

§. 3. So aber die Kriegs-Leut nicht unter besetzten Fähnlein seyn / sondern sonsten in Städten / Märckten oder Dörffern zehren / oder arbeiten / gegen denselben soll es aller gemeldter Straff halben / wie mit andern Innwohnern daselbst gehalten werden.

Der VII. Titul.

Von den Herrnlosen und gardenden Knechten / so sich unterstehen zu versammlen / und die arme Leut zu beschweren.

§. 1. Nachdem von diesem Articul / und was sich die Creyß und Obrigkeiten gegen solchen **Herrnlosen Knechten / auch Versamlungen und Auffwicklungen deß Kriegs-Volcks** zu verhalten / in deß Heil. **Reichs Land-Frieden** / und darüber auffgerichter verbesserter Executions-**Ordnung** / sonderlich aber **Anno fünff und funfftzig / und sechtzig sechs** zu Augspurg / und dann auff beyden nechstgehaltenen Reichs-Tägen zu Speyer und Regenspurg / außdrückliche Maß gesetzt / und vorgeschrieben ist / so soll es bey demselben durchaus gelassen / und deme also von männiglichen nachgesetzt werden.

Gegen vergaderndes Kriegsvolck der Executions-Ordnung nach 1555. und 66. zu verfahren.

§. 2. Aber insonderheit ordnen und befehlen wir / daß alle und jede Obrigkeit in ihren Chur- und Fürstenthumen / Graffschafften / Herrschafften / Städten / Dörffern und Gebieten / durchauß mit allem Fleiß bestellet / und durch ihre Amptleut / und Befelchshaber acht nehmen sollen / wo einer oder mehr **umblauffender Garden-Knecht** bey ihnen auff der Garden betretten würde / daß derselbig den nechsten darüber zur Rede gestellt / **und ihme das Garden im selben Creyß zu gebrauchen / gänzlich verbotten** / darüber auch verglübt werden soll / mit dero angehengter Bedrauung / da er weiters an einigem Ort desselben Creyß gardend befunden würde / daß er alsdann gefänglich angenommen / und gegen ihme / als einem Meinendigen / mit Schärffe der Recht gehandelt werden soll.

Das Garden verbotten.

§. 3. Würde aber darneben in Erkündigung gebracht / daß solcher **Garden-Knecht jemand das Seinig** / **wie gering es auch wäre / mit Gewalt oder Bedrauen abgedrungen** / oder gestohlen / oder sonsten in andere Wege mißhandelt hätte / gegen denselben soll man auch Obrigkeit wegen / vermög deß Heil. Reichs Rechten / Ordnungen / und wie es sonsten am selben Ort von Alters wol herbracht / zu gebührlicher Straff begangener Ubelthat / stracks verfahren / damit Fried und Ruhe / im Heil. Reich erhalten / und die Unterthanen deß überlästigen Gardens / und anderer Bedrangnussen geübrigt seyn und bleiben mögen.

Deren Mißhandlung Bestraffung.

Der VIII. Titul.

Von übermässigem Trincken / und vom Zutrincken.

§. 1. Dieweil durch Trunckenheit (wie man täglich befindt / der Allmächtige höchlich erzürnet wird / darauß auch viel Lasters / Ubels und Unrath entstehet: Zu deme in vielen vergangenen Reichs-Tägen deß übermässigen Trinckens / und deß Zutrinckens halben geordnet und gesetzt) daß ein jede Obrigkeit solches **übermässig Trincken / und das Zutrincken abzustellen** / und das zu vermeiden / **die Uberfahrer ernstlich straffen soll**: Aber doch solche Ordnung und Satzung biß anher wenig gehalten / oder vollnzogen worden / sondern der angezeigte Mißbrauch / und Unwissenheit deß übermässigen Trinckens / und des Zutrinckens allenthalben je länger je mehr eingewurtzelt / sich gemehrt / und also überhand genommen hat / **daraus Gotteslästerung / Mord / Todschläge / Ehebruch** / auch dergleichen viel Ubelthaten / und Laster gefolgt / und noch zu dem etwa durch Trunckenheit die Heimlichkeiten / so billig verschwiegen / offenbahrt werden / und solch Laster den Teutschen (deren Mannheit von Alters hoch berühmet) bey allen frembden Nationen merckliche Verachtung und Verkleinerung verursacht.

Was übels auß übermässigem Trincken erfolgt.

§. 2. Deßgleichen **zu vielmal** in Kriegs-Läufften wegen Trunckenheit zwischen den Kriegs-Leuten Zwietracht und Meuterey / und gegen den Haupt- und Befelchs-Leuten Ungehorsamen entstehet / auch dardurch alle Zehrung erhöhet / und ehrliche Gastungen / und Gesellschafften / davon etwa die Teutschen fürnemlich gepreiset worden / gemindert / und vermitten werden / zu geschweigen / daß das übermässig Trincken / und das Zutrincken ein endlich **Ursach ist alles Ubels / und dem Menschen an seiner Seelen Seligkeit / Ehren / Gunst / Vernunfft / langem Leben / und Mannheit nachtheilig.**

Trunckenheit ist eine Ursach alles Ubels.

§. 3. Demnach gebieten Wir **allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / und andern Ständen** / weß Würden / **Wesens** / Stands oder Lands **die seyen** / daß sie **ihren Unterthanen zum Exempel** / und daß sie dieselben zu straffen / desto mehr Fug und Ursach haben / das übermässig Trincken / und das Zutrincken gäntzlich für sich selbst meiden / auch an ihren Höfen allem Hofgesind / und in ihren Fürstenthumen / Herrschafften / Landen / Gebieten und Obrigkeiten / allen ihren Unterthanen bey ernstlicher Pön und Straff das übermässig Trincken und das Zutrincken / es geschehe in welcherley Weiß / Worten oder Gestalt / das erdacht ist / oder werden möcht / zu meiden gebieten / und darüber ernstlich halten.

Fürsten und Stands-Personen sollen ihren Unterthanen mit gutem Exempel vorgehen.

§. 4. Wir wollen auch / daß die Obrigkeiten ihren **Pfarr-Herrn und Predigern** befehlen sollen / **alle Sontag dem Volck**

Ampt der Pfarr-Herrn.

zu ver-

zu verkünden / daß sie sich des **übermässigen Trinckens / und deß Zutrinckens enthalten** / mit Erzehlung der Laster / so auß der Trunckenheit folgen / wie ihnen deßhalben von den Obrigkeiten ein Verzeichnuß zugestellt werden soll.

Der IX. Titul.

Von Unordnung und Köstlichkeit der Kleider.

Land-Verderbnuß durch übermässige Kleidung und deren Unordnung.

Nachdem ehrlich / ziemlich und billig / daß sich ein jeder / weß Würden oder Herkommen er sey / nach seinem Stand / Ehren und Vermögen tragen / damit in jedem Stand unterschiedliche Erkantnuß seyn möge / und aber die Köstlichkeit der Kleidung unter den Herrn / Ritterschafft / Adel / Bürger / und Bauersmann dermassen überhand genommen / daß dardurch nicht allein sondere Personen / sondern auch **gantze Landschafften in Abnehmung und Ringerung ihrer Nahrung kommen seynd**: Als nemlich / so wird durch die gülden Tücher / Sammet / Damast / Attlaß / frembde Tücher / köstliche Bareten / Edelgestein / Perlen / güldene Ring / Kleynod / und Unzgold / deß man sich jetzo zu Köstlichkeit der Kleidung gebraucht / ein überschwencklich Geld / auß Teutscher Nation geführt / auch Neid / Haß und Unwillen zu Abbruch Christlicher Lieb erweckt / und so solche Köstlichkeit der Kleidung durchauß also unmässiglich gebraucht / daß unter den **Fürsten und Grafen / Grafen und Edelmann / Edelmann und Bürger / Bürger und Bauersmann kein** Unterscheid **erkannt werden mag**: So haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen nachfolgender Ordnung der Kleidung vereinigt und verglichen / die wir auch bey Straff der Pœn darauff gesetzt / gäntzlich gehalten haben wollen.

Erkantnuß der Unterscheid hohen und niedern Stands.

Der X. Titul.

Von Bürgern / Bauern / und andern Unterthanen.

Nachdem bey den Bürgern und Inwohnern / auch Kauff- Gewerb- und Handwercks-Leuten in Städten / und ihren Knechten / darzu bey den Kriegs-Leuten / auch auff dem Land bey Bauersleuten / und der aller Weiber und Kinder übermäßige unordentliche Kleider / Geschmuck und Kleynoder gemeinem Nutzen / auch Landen und Leuten / zum Verderben eingewurtzelt / zu dem / daß sich die **unehrliche Weiber / Nachrichter / und Juden solcher Kleidung gebrauchen** / dardurch die Erbarkeit verruckt / und eines jeden Wesen und Stand nicht erkennt werden mag / und aber in dem ein gemeine Ordnung / von wegen ungleicher Sitten und Gebräuch der Land nicht gemächt werden mag: So ordnen und wollen wir / daß von deßwegen eine jede Obrigkeit / in Jahrs frist / dem nechsten bey Pœn **zweyer Marck lötigs Golds** / schuldig seyn soll / **ihren Unterthanen ein gute ehrbare beständige Ordnung zu machen** / und darob / wie sich gebührt / zu halten / und die Ungehorsamen zu straffen / und wo einige Obrigkeit in dem säumig erfunden / und dessen kein beständige Entschuldigung hätt / daß alsdann gegen derselben durch unsern Kayserlichen Fiscal, wie sich gebührt / auff solche Pœn procedirt / und gehandelt werden soll.

Unehrliche Weiber / Hencker / Jude Kleider-Ordnung

Der XI. Titul.

Vom Adel.

§. 1. Ferner sollen die **vom Adel kein** Sammet / oder Carmesin / noch Attlaß Röck antragen / und ihnen zum höchsten Damast / oder dergleichen Seiden zugelassen seyn / den sie mit sechs Elen Sammets / und nicht darüber verbremen mögen / deßgleichen mögen sie güldene Ring / und Harhauben / auch ein Ketten die nicht über zwey hundert Gülden werth sey / tragen / die sie doch mit einem Schnürlein umwinden oder durchziehen sollen / wie von Alters herkommen. Der Edelleut / und so ihnen gleich / Kleidung.

§. 2. Und so einer eines **Fürsten Hoffmeister / Cantzler / Marschalck / oder Rath** / und doch nicht vom Adel wäre / der mag sich samt seinem Weib und Kindern / denen vom Adel / wie obgemeldt / gleich tragen. Fürstl. Hofmeister / Marschalck / Rath.

§. 3. Jedoch sollen hierin **Ritter außgeschieden seyn** / welche güldene Ketten öffentlich ohne Schnür antragen mögen / doch daß solche Ketten über vier hundert Gülden nicht werth seyn. Ritter außgenommen.

§. 4. Es sollen ihnen auch Marterfutter und dergleichen zu tragen unverbotten seyn.

§. 5. Item / der **vom Adel Haußfrauen** mögen vier seidene Röck ihnen anmachen lassen / und dieselbe öffentlich tragen und haben: Nemlich ein Sammet / und die übrige drey von Damast / oder dergleichen seidene Röck / und nicht über vier / doch ohn Perlen / Silber oder Gold / und ob sie dieselbigen verbremen wollen lassen / mögen sie solches thun / von Perlen / Silber / oder silber Tuch / allein oben herum / und nicht über ein halb Viertheil einer Elen breit: **Aber eines Ritters Weib mag** solche Verbremung mit Perlen / Gold / oder güldenem Tuch / doch oben herum / und nicht höher dann eines halben Viertheils einer Elen breit thun. Ob aber etliche wären / so mehr Kleider dann jetzo gemeldt hätten / und dieselbige für ihre Kinder und Töchter behalten wollen / soll ihnen unbenommen seyn. Deren vom Adel. Und Ritters Weiber.

§. 6. Auch mögen sie Baret und güldene Hauben (doch daß die Gebäude und Geschmuck darauff nicht über viertzig Gülden werth seyn) tragen.

§. 7. Item / mag ein Edelfrau ein Ketten / deßgleichen an Hefftleine Halßband / und andern Kleynoden / ausserhalb der Ringe auff zwey hundert Gülden werth / und nicht darüber antragen.

§. 8. Item / an gülden Borten und Gürteln / nicht über viertzig Gülden werth.

Der XII. Titul.

Von Doctorn.

Deßgleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber auch Kleider / Geschmuck / Ketten / Doctores und ihrer Weiber Kleidung

Ketten/ gülden Ring/ und anders ihrem Stand und Freyheit gemäß/ tragen.

Der XIII. Titul.

Von Grafen und Herren.

§. 1. Item/ Graffen und Herren sollen kein güldene oder silberne Stück tragen/ sondern allein Sammet/ Carmesin/ und andere Seiden-Gewand/ doch mit Gold nicht verbremet/ es wäre dann ein Ritter.

§. 2. Item/ mögen sie Ketten/ doch nicht über fünff hundert Gülden werth tragen. Deßgleichen mögen Grafen und Herren alle Futter/ außgenommen Zobel/ und höchste Futter/ antragen.

Ihr eheliche Gemahl. §. 3. Item/ ihr eheliche Gemahl mögen alle seidene Gewandt mit gülden und silbern Stücken verbremt/ tragen/ doch kein Ketten oder Kleynod/ über Sechshundert Gülden werth/ noch gantz gülden oder silbern Stück/ sondern sich zu Unterschied des hohen Stands derselben zu tragen/ enthalten.

Der XIV. Titul.

Pferdzug.

§. 1. Nachdem auch ein überflüssiger Unkost in Pferdzeugen befunden/ so soll hinfürter keiniger Zeuge/ über drey Gülden werth/ ausserhalb was zu der Wehr dienet/ auch Meßin und gelbe Zeuge führen/ er sey dann Ritter/ auch kein Graff/ Herr/ Ritter oder Knecht kein Zeugen von Sammet/ Seiden-Tüchern/ noch etwas von Gold/ oder Silber daran führen/ allein hierinn Churfürsten/ Fursten und Fürstmäßigen außgenommen/ welche ihrem Churfürstl. und Fürstlichen Stand nach/ für sich/ ihre Leibpferd und Diener/ so sie in ihren Marställen haben/ in solchen Zeugen sich halten mögen.

Grafen un Herrn.

Chur und Fürstmässige.

§. 2. Item/ ob jemand von seinem Fürsten/ Herren/ oder sonst einem eines Herren Stands etwas von Kleydung oder Kleinoden geschenckt/ dieselbe soll er seinem Fürsten und Herren zu Ehren anzutragen Macht haben und in dem Fall unverbotten seyn/ doch soll kein Gefährde hierinn gebraucht werden.

Geschenckte Kleydung und Kleynodie.

§. 3. Dieweil auch diese Ordnung allein fürgenommen/ daß die Ubermäßigkeit und Köstlichkeit der Kleider abgewendt und verhüt würde: Ob dann einiger Churfürst/ Fürst/ oder Stand in seinen Gebieten und Oberkeiten/ der Kleydung und anders halben/ einige Ordnung/ die schärffer und mehr dann diese eingezogen/ seiner Landschafft zu gutem auffrichten wolt/ oder auffgericht hätte/ das soll demselben Churfürsten/ Fürsten und Stand auch zugelassen/ und durch diese unsere Ordnung und Satzung unbenommen seyn.

Von jeden Stand a parte auffgerichter schärffere Kleyder-Ordnung.

Hochzeit-Kleyder. §. 4. Es soll auch keiner zu Verheyrathung seiner Kinder/ eben der Ordnung zu geleben schuldig seyn/ sondern mag ein jeder seiner Gelegenheit und Vermögen nach/ dieselben mindern/ aber nicht höher kleyden und aussetzen.

§. 5. Wir setzen/ ordnen und wollen auch insonders/ daß alle Ertzbischöff/ Bischoff und Prälaten/ ihre Geistliche darzu halten/ daß sie sich mit ihren Kleydungen in Kirchen und auff Gassen/ als ihrem Stand nach wohl geziemet/ wie dann die geistliche Recht und die Ehrbarkeit das erfordert/ ehrbarlich/ züchtiglich und geistlich tragen und halten/ und alle unziemliche Köstlichkeit/ und weltliche Uppigkeit in Kleydungen abstellen. Der Geistliche Kleidung.

§. 6. Item/ soll auch der unnütz Kost/ so biß anher mit vergülden/ an Kupffer/ Eisen/ Holtz und Gestein gelegt/ vermitten werden/ und die Goldschmied/ Mahler/ und andere die zu vergülden pflegen/ bey Pœn und Straff zehen Gülden nichts dergleichen vergülden/ darüber ein jede Oberkeit strenglich halten: Doch soll den Churfürsten/ und Fürsten/ und dem das zu der Ehr Gottes geschicht/ hierin kein Maß gegeben werden. Verguldt an Kupffer/ Eisen/ Holtz/ etc. Zur Ehr Gottes.

§. 7. Und damit diese unsere Satzung und Ordnung der übermäßigen und unordentlichen Kleydung und Kleynodier/ desto stattlicher gehalten und vollnzogen werde/ so gebieten wir allen und jeden Churfürsten/ Fürsten Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern und Räthen/ hiemit ernstlich/ und wollen/ daß sie für sich selbst/ diese unsere Ordnung strenglich halten/ auch gegen ihren Unterthanen und Ampts-Verwandten/ festiglich vollnziehen/ also wo jemands in dem Ubertretten und überfahren/ so eine jede Oberkeit dieselbigen bey Verlierung deß Kleyds/ oder Kleynods/ so wider diese unsere Ordnung getragen/ darzu einer Geld-Buß/ so zweyfach/ als viel als das Kleyd oder Kleynod werth/ der Oberkeit/ deren der bürgerliche Gerichts-Zwang des Orts zustehet/ zu werden/ straffen. Und ob einige Oberkeit diese unsere Ordnung für sich selbst übertretten/ oder in der Straff oder Handhabung/ säumig und hinläßig erfunden/ und durch unsern Fiscal zu Abwendung derhalben ersucht/ und doch darauff verharren würde/ alsdann soll unser Fiscal gegen solcher hinläßigen Obrigkeit/ und auch den überfahrenden Unterthanen/ auff obgemeldte Pœn und Straff procediren/ handeln und vollfahren. Straff der Unterthanen. Und nachlässigen Obrigkeit.

Der XV. Titul.

Von etlichen Articuln/ darin den Oberkeiten/ Ordnung fürzunehmen befohlen wird.

§. 1. Ferner haben wir zu Gemüth geführt/ daß vielerhand unnothwendigs/ übermässigs Kostens/ so auff den Hochzeiten/ Kinder-Tauffen/ Kirchweyhen/ Begräbnussen/ und dergleichen vielfältig und unnützlich aufgewend wird: Uber das wir auch in andern mehr Puncten/ in Elen/ Maaß und Gewicht der übermäßigen Zehrung halben/ bey den Wirthen/ der Arbeiter/ Taglöhner/ und Botten-Belohnung und Speisung/ und dann Kelterung/ Zubereitung/ gemacht/ und ablassen der Wein halben/ allerhand Unrichtigkeit/ Unordnung/ Ungleich- Ubermässiges Kosten bey Hochzeit Kinder-tauff/ Kirchweyh/ Begräbnuß.

Ungleichheit / und schädlichen Uberfluß vermercken / zu beschwerlicher Verhinderung deß gemeinen Nutzens / zu dem / daß bey etlichen **Handwercken** / als Kannengiessern / Tuchscherern / und dergleichen / so sie frembde Gesellen grüssen / und zur Arbeit anstellen / unnothwendiger Kosten mit dem **Weingang und beherbergen** / auffgewandt / und folgends auff die Arbeit geschlagen würde / daß auch grosser Zwyspalt entstehet unter den Handwercken / derwegen / daß sie an allen Orten nicht gleiche / sondern unterschiedliche Lehr-Jahr und Gewonheit halben / darumb sie die / so ausgelernt haben / an allen Enden nicht zulassen.

Und Handwercken.

§. 2. Uber das trägt sich auch in den Handwercken allerhand **List / und gefährlicher Betrug zu** / gemeinem Nutz zu Nachtheil. So fällt auch täglich des **Kostens und Lohns halben Jrrung** und Mißverstand für / zwischen Meistern und Gesellen / welchen allen oberzehlten Mängeln / stattlich zu begegnen / dieselben abzuwenden / und darinn gute Ordnung und Maaß fürzunehmen / die unvermeidliche Nothdurfft erfordert.

Handwercker Betrug / Kost und Lohn zwischen Meister und Gesellen.

§. 3. Dieweil wir aber bedacht / daß in allen solchen Puncten / ein gemeine beständige richtige Ordnung / Ungleichheit der Land / auch derselben Gebrauch / Gewonheit und Sitten halben / und dann von deßwegen daß Speiß und Tranck in einem Land in ziemlichen / in dem andern aber / in viel einem höhern Kauff ist / nicht wohl fürgenommen / und in das Werck gebracht werden mög / sondern daß in solchem Unterschied / nach jedes Lands Gelegenheit zu halten seyn will / so haben wir für nothwendig geacht / alle solche Puncten der Oberkeit eines jeden Orts zu befehlen.

§. 4. Demnach setzen / ordnen / und wollen wir hiemit ernstlich gebietend / daß Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständ in allen und jeden obgemeldten Puncten / Articuln / und angezogenen Mängeln / **in ihren Oberkeit / Landen und Gebieten** / nach Gestalt / Gelegenheit / und Gebrauch derselben / gute ehrbare Richtigkeit / und **beständige Ordnung und Maß** zu Beförderung deß gemeinen Nutzens / und zu Abwendung übermäßiges Kostens / auch zu Verhütung und Abstellung gefährlichen Betrugs / und andere Mängel zum förderlichsten / nemlich / in halben Jahrs-Frist / den nechsten machen / den ihren verkünden / und in das Werck bringen / darüber auch ernstlich / und festiglich halten / und die Ungehorsamen straffen sollen / bey Vermeydung einer Pön / nemlich **zwo Marck lötigs Golds / die ein jede Obrigkeit** / so dem / wie obstehet / nicht nachkommen / oder zu geschehen verschaffen würde / sich auch deß Verzugs beständiglich nicht entschuldigen möcht / unserm Kayserlichen Fiscal unnachläßlich zu bezahlen / pflichtig seyn soll.

Dessen Obrigkeitliche Ordnung zu verfügen.

Bey Straff zwey Marck lötigs Golds.

Der XVI. Titul.

Von den Schiff- und Fuhrleuten / und Verfälschung der Wein.

Nachdem auch zu Zeiten Schiff- und Fuhrleuth / so Wein zu Land und Wasser führen / und darüber ihren Lohn empfangen / in Herbergen / oder ihren eignen Wohnungen / auch im Feld / und in den Schiffen / **Wein aus den Fassen** / ohn der Herren / dero sie sind / Wissen und Willen / **nach ihrem Gefallen lassen / und dieselben wieder mit Wasser zufüllen**: So wollen wir / daß nicht allein solchen Schiff- und Fuhrleuten / so den Wein / wie gemeldt / umb Lohn führen / sondern auch denen / welche die Wein selbst kauffen / und an andere Ort zu verkauffen wiederumb führen / solches hinfüro nicht gestattet / noch zugesehen / sondern darumb / mit sampt denjenigen / so ihnen darzu verholffen hätten / nach Gelegenheit ihrer Verhandlung / an Ehr / Leib / oder Gut gestrafft werden sollen: Wo auch hinfüro einiger Kauffmann / Schiff oder Fuhrmann / oder jemand anders / wie der Namen haben möcht / **den Wein mit Kalck oder dergleichen schädlichen Zusatz** / oder Einschläg bereiten / schmieren oder fälschen würde / der soll gleicher Weiß nach Gestalt seiner Uberfahrung nicht allein mit Verwirckung und Confiscirung des Weins / sondern auch an seinen Ehren / Leib oder Gut härtiglich gestrafft werden / und einer jeden Obrigkeit / hiemit ernstlich auffgelegt seyn / solchen schädlichen Betrug zufür kommen / und die Uberfahrer ernstlich zu straffen.

Die Fässer mit Wasser außfüllen.

Fälschung der Wein mit Kalck &c.

Der XVII. Titul.

Von wucherlichen Contracten.

§. 1. Nachdem uns fürkommen / wie biß anhero im Heiligen Reich / mannigfältige **wucherliche** Contract, die nicht allein unziemlich / sondern auch **Unchristlich wider GOtt und Recht** geübt worden seyen / und täglich geübt werden / als daß etliche ein Summa Gelds / als achthundert Gülden hinleyhen sollen / und doch im Kauff-Brief mehr dann Tausend Gülden setzen lassen / dardurch ihnen mehr dann **Fünff vom hundert verzinset** / und im **Widerkauff mehr dann ihre Haupt**-Summa gewesen / empfahen / deßgleichen etliche seyn sollen / die umb ein klein Versäumung der Zeit / so sie der Bezahlung zu thun ansetzen / ein übermäßig Interesse fordern / mit der Haupt-Summa steigen / und dieselbig umschlagen.

Mancherley Species wucherlicher Contract in der Summa Geld außzuleyhen.

§. 2. Item / daß etliche **Getreyd / Pferd / Tücher** / und dergleichen Waar an ein **Geld Kauffweiß** anschlagen / und viel höher / dann solche Waar immer mag werth seyn / und dardurch ein mercklichen grossen Wucher / als männiglich wissend / zuwegen bringen.

Getreyd / Pferd / Tücher.

§. 3. Item / daß etliche **ihr Geld hinweg leyhen** / und von hundert **ein nemliche** / und muß der Entlehner ihnen darzu ein **mercklich Dienstgeld** / darumb sie doch zu denen nicht schuldig seynd / verschreiben / auch solch Dienstgeld ohne Bezahlung der Haupt-Summa nicht auffschreiben / oder auffsagen dörffen / oder mögen.

Neben den Interesse ein Dienstgeld.

§. 4. Item /

An Statt Müntz/ Gold-Verschreibung.

§. 4. Item/ daß etliche Geld allein **an Müntz** hinweg leyhen/ lassen doch **die Verschreibung auff Gold stellen.**

§. 5. Item/ etliche leyhen eines Theils **Wahren/ Silber-Geschirr/ Kleynod/ Treyd/ Rüstung**/ und anders/ so zu bahrem Geld angeschlagen wird/ in viel höherm Werth hin/ als immer ein gedoppelter Wucher ertragen mag/ und nennens/ mit einem Neuen/ (ihres Vermeynens/ höfflichen Wörtlein) partita.

Partita.

Geldleyhung gegen Wahr.

§. 6. Item/ daß etliche ein **nahmliche Summa Gelds auch vergeblich hinleyhen**/ aber dargegen muß der **Entlehner ihnen etwa ein grosse Wahr/ und gantz in einem geringen Werth zustellen**/ darinn sie ihre Haupt-Summa/ und ein grossen Genieß/ wol doppelt/ oder dreyfächtig haben und befinden.

Gegen Verzinsung auff 4. Märckten.

§. 7. Item/ etliche leyhen ihr Geld mit diesen verbottenen Gedingen oder Pacten, hinweg/ daß der Entlehner **zu vier Märckten**/ so die ihme ernennen/ **ein namhafftiges darfür verzinsen**/ oder Auffgelegt geben muß/ thut wohl etwa mehr/ dann von hundert zwantzig.

§. 8. Dieweil aber solche und dergleichen Contract, auch der Wucher ungütlich/ in gemeinen beschriebenen Rechten/ und darzu unser und deß Reichs Ordnung/ im Jahr Fünffzehen hundert/ auch fünffzehenhundert dreyßig/ und acht und viertzig/ zu Augspurg auffgericht/ höchlich verbotten/ so thun wir hie mit Rath/ Wissen und Willen unserer und deß H. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände/ solche Ordnung gemeiner wucherlichen Contract halben/ aus rechtem Wissen/ erneuern und bekräfftigen: Setzen/ ordnen und wollen darauff/ daß solche unrechtliche Contract, und alle unziemliche pacta & partita, **Geding und Händel**/ wie die genennt oder erdacht werden mögen/ **gäntzlich und zumal vernichtet**/ und durch niemands/ weß Würden oder Stands der sey/ fürgenommen/ oder gebraucht werden sollen/ damit allen Richtern/ Geistlichen und Weltlichen gebietend/ wann solche wucherliche Contract und Partiten für sie bracht/ daß sie dieselben unwürdig/ krafftloß und unbündig erkennen/ und auff solche Contract kein Execution oder Vollnziehung thun/ oder verhelffen: Zudem/ daß derjenig/ so solche wucherliche Contract und Partiten hinfüro künfftiglich/ nach Publicirung dieser unser Ordnung üben würde/ **den vierdeen Theil an seiner Haupt-Summa verlohren**/ und derselbig halb seiner Bürgerlichen Obrigkeit (an etlichen Orten Erbgericht genannt) zum andern halben Theil aber der Obrigkeit/ darunter der arme Mann gegen dem solcher wucherlich Contract oder Partita gebraucht worden/ heimgefallen seyn soll: Und so dieselbige **Obrigkeit** eine/ oder die ander mit Wissen **säumig** erfunden/ alsdann soll unser Fiscal die Obrigkeit umb ein nemlich Pœn, als **zwey/ drey/ oder vier Marck löthigs Golds** beklagen und annehmen.

Wucherliche Contract Krafftloß.

Straff der Wucherer und säumige Oberkeit.

Widerkauff-Gülden.

§. 9. Und nachdem die **Widerkauffs-Gülden** allenthalben in Landen gemein sind/ so sollen mit hundert Gülden Haupt-Gelds/ nicht mehr dann **Fünff Gülden jährlicher Gülden**/ wie gebräuchlich gekaufft werden/ und die Loßkündigung der Gültverschreibung auff Widerkauff/ wie Widerkauffs-Recht/ bey dem Verkauffer/ und nicht beym Kauffer stehen/ und angesehen/ wie dieselbig Gült-Verschreibung gestellt ist: Und was darüber gegeben/ genommen oder gehandelt/ wollen wir dasselbig und alle andere unziemliche Pacta, oder Geding/ **für wucherlich und unkräfftig geacht** gehalten/ und von dem Richter darüber nicht erkennt/ oder geurtheilt/ sondern wie obgemeldt/ gestrafft werden soll.

Leistung in Gült-Verschreibung verbotten.

§. 10. Wiewohl auch in deß Heil. Reichs Policey-Ordnung/ Anno &c. 48. zu Augspurg publicirt/ sondere Maß und Ordnung gemacht/ wie es zu halten/ da Gült-Verschreibung auff Bürgen/ in Leystung zu mahnen gestellt: Dieweil aber seithero vielmahln erfahren/ daß solche Leistung zu viel Mißbrauch/ und die Bürgen so wohl/ als die Hauptschuldiger dardurch ins äusserst Verderben gesetzt/ und also auch den Glaubigern selbst/ da ihnen damit nicht geholffen/ noch bezahlt werden kan/ zu Nachtheil gereichen thut: So wollen wir hiemit die **Leystung in künfftigen Schuld- oder Gült-Verschreibungen/ einzuverleiben gäntzlich verbotten haben.** Da auch einige Verschreibung gleichwohl hinfürters darauff gestellt würde/ soll dieselbige Leistung als nunmehr jure publico verbotten/ an ihr selbst nichtig/ und demnach kein Bürg noch Schuldner zu leisten/ noch auff den Wirthen/ da auff ihn mit der That geleistet würde/ etwas zu bezahlen verbunden seyn.

Wie es aber mit vorgangenen Gült-Verschreibungen zu halten.

§. 11. Was aber **vorgangene Gült-Verschreibungen anlangen thut**/ dieselbige lassen wir bey voriger Disposition bleiben als nemlich/ so ein Gült-Verschreibung auff Bürgen in Leistung zu mahnen hiebevor gestellt wäre/ wollen wir hiemit geordnet haben/ daß dieselbige Verschreibung nicht aus dem Heiligen Reich Teutscher Nation veraussert/ noch der Verkauffer/ oder die Bürgen/ so dem Reich unterworffen/ daraus eingemahnet werden sollen: Wo es aber von dem Kauffer darüber geschehe/ alsdann sollen die Bürgen einzuhalten/ und der Verkauffer sie auszulösen nicht schuldig seyn/ auch der Ubertretter den halben Theil der Haupt-Summa, in der Gült-Verschreibung genannt/ verwirckt haben/ von welcher ein Viertheil dem Verkauffer/ und das ander Viertheil der Oberkeit/ darunter der Verkauffer gesessen/ oder gehörig/ verfallen seyn/ und gegeben werden soll.

Der XVIII. Titul.

Die Monopolia und schädliche Auff- und Fürkauff belangend.

Straff der Monopolien.

§. 1. Wiewohl die Monopolia betriegliche/ gefährliche und ungebührliche Fürkauff/ nicht allein in gemeinen beschriebenen Rechten/ sondern auch in gemachten und publicirten Reichs-

Abschied / **bey grossen Pön und Straffen / als Verlust aller Haab und Güter / und Verweisung deß Lands / verbotten**: So ist doch solchen Satzungen / Abschieden und Verbott / biß anhero mit gebührlicher und schuldiger Vollnziehung / gar nicht nachkommen noch gelebt worden / sondern seynd in kurtzen Jahren etwa viel grosse Gesellschafft in Kauffmanns-Geschäfften / auch etliche sonderbare Personen Handthierer und Kauffleut im Reich auffgestanden / die allerley Wahren und Kauffmans-Güter / auch Wein / Korn und anders dergleichen / von den höchsten biß auff die geringsten (in welchen sie dann in den Landen hin und wieder gute Kundschafften und Verwahrnuß haben / sonderlich wann die Wahren verderben / oder sonsten in Auffschlag kommen / und ehe die andere Kauffleuth solches gewahr werden (in ihre Hand und Gewalt allein zubringen / unterstehen / Auff- und Fürkauff damit zu treiben / und denselben Wahren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen / dem Käuffer oder dem Verkäuffer / anzudingen / solche Wahren niemands dann ihnen zu kauffen zu geben / oder zu bezahlen / oder daß er der Verkäuffer sie nicht näher / oder anders geben woll / dann wie mit ihme überkommen / fügen damit dem H. Reich / und allen Ständen desselben mercklichen Schaden / wider obermeldte gemeine beschriebene Recht und alle Ehrbarkeit / zu.

§. 2. Hierauff haben wir zu Fürderung gemeines Nutzens / und der Nothdurfft nach / verordnet und gesetzt / und thun das hiemit ernstlich / und wollen / daß solche schädliche Handthierungen Auff und Fürkauff / und derhalben gemachte Geding / Vereinigung / und Pact, hinfüro verbotten / und abseyn / und sie hinfüro niemands weder durch sich selbst / noch andere treiben / oder üben soll: **Welche aber hierwider solches thun würden / dero Haab und Güther sollen** confiscirt / **und der Oberkeit jeglichs Orts / so peinliche Straff der Ends hat / verfallen seyn** / auch dieselbigen Gesellschafften / Kauffleuth / und Handthierer / hinfüro durch sein Oberkeit im Reich vergleidet / sie auch desselben nicht fähig seyn / mit was Worten / Meynung oder Clausuln, solche Geleydt gegeben werden.

Confiscation der Güter.

§. 3. Doch soll hierdurch niemand verbotten seyn / sich mit jemands in Gesellschafft zu thun / Wahren zu kauffen / und zu verhandthieren / allein daß solchs obgestimmter Satzung / Ordnung und Verbott zuwider nicht geübt noch gebraucht werde.

Ehrliche Gesellschafft und Companien nicht verbotten.

§. 4. Es soll auch ein jede Oberkeit in ihrem Gebiet mit Ernst und Fleiß bestellen / und darob seyn / damit diese vorgesetzte Ordnung gestracks gehalten / und derselben gelebt werden.

Obrigkeitl. Auffsehen.

§. 5. Und wo die durch einigen / wer der wäre / übertretten / derselb soll durch die Oberkeit / da solch Verbrechen geschehen / Inhalt dieser Ordnung / bey Verlierung seiner Haab und Güter / und Verweisung des Lands / unnachläßig gestrafft werden.

Straff der Ubertretter.

§. 6. In dem Fall aber / **da die Oberkeit in solchem lässig und säumig seyn** / und das an unsern Kayserlichen Fiscal gelangen würde / so soll er solches der Oberkeit / da solche Kauffleuth oder Handthierer gesessen / oder wohnend seynd / zu verstehen geben und sie ermahnen / solche beschwerliche Handlungen in Monats-Frist abzuschaffen / und zu straffen / dann wo sie / die Oberkeit / solches in bestimpter Zeit nicht thäte / so wolt und müste er aus seinem Ampt in solchem procediren und Fürnehmen / wie sich gebührt / alsdann er auch solches zu thun Macht und Recht haben / unverzüglich thun soll.

Nachlässige und säumige Oberkeit.

§. 7. So in solchem Fall / Säumnuß oder Hinläßigkeit der Oberkeit / gegen die Ubertretter von unserm Fiscal an unserem Kays. Cammer-Gericht fürgenommen / und beklagt würde / so sollen solche Verbrecher einige / es wären declinatoriæ oder andere exceptiones und Auszüge / oder auch einige Abforderung / wie oder welcher Gestalt die fürgewendt / oder geschehen möchten / nicht entheben / noch der Ubertretter hierauff remittirt oder gewiesen / werden.

Fiscal procedirt am Cammer-Gericht.

§. 8. Zu dem soll **die Obrigkeit** / so auff beschehene Warnung / in gesetzter Zeit deß Monats-Frist / **in Straffung deß Uberfahrens säumig** würde / durch den Fiscal unserm Kayserl. Cammer-Gericht fürgenommen / und umb **hundert Marck löthigs Golds unnachläßlich gestrafft werden.**

100. Marck löthigs Golds Straf der säumigen Obrigkeit.

§. 9. Und nach dem Vermögen obangezogener Rechten / einen jeden solche Verwirckung und Laster des Auff- und Fürkauffs anzubringen zu lassen / so soll **demjenigen / der solche Verwirckung** der Oberkeit / darunter die Ubertrettung geübt / oder aber im Fall der Hinlässigkeit / dem Kayserl. Fiscal erstlich glaubwürdig und beständig angezeigt **der verwürckter Güter / einen vierdten Theil zugestellt** / und ihme darzu durch die Oberkeit / oder im Fall obgemeldt / durch das Cammer-Gericht / und alle andere Stände verholffen werden.

Belohnung dessen / so die Monopolia anzeigt.

§. 10. Und ob ein **solcher erster Ansager** / deß Anschlag sich nachmals mit Grund erfunde / in dergleichen Sachen / **auch theilhafftig und schuldig wäre** / alsdann soll ihme von deß Ubertretters verwirckten Gütern kein Theil zustehen / aber sonst ihme zu keiner Schmach noch Straff gelangen / sondern zu Fürderung gemeines Nutzens / zugemessen werden.

Wann der Ansager selbsten mit begriffen.

§. 11. Es sollen auch in diesem / wie andern gefreyten Fällen de plano, schleunig / und zum förderlichsten vollnfahren / auch dem Rechten / und Proceß sein starcker Lauff unverhindert einiger Restitution, Supplication, Inhibition, Suspension, Advocation, oder andere dergleichen Anschläg / gelassen werden.

De plano schleunig ohne alle Exception verfahren.

§. 12. Deßgleichen soll diese gegenwärtige Ordnung / Satzung / und Verbott / mit allen Articuln und Inhaltungen / männiglich / so im Heil. Reich Teutscher Nation Handthierung treiben wollen / auch alle Fürstenthumb / Herr-

Herrschafften/ Ständ und Commun, begriffen/ und binden/ und sie hiewieder einig Geleyt/ Sicherheit oder Freyheit/ in was Schein die immer seyn/ oder fruchtbar werden möchten/ weder schützen/ schirmen/ noch fürtragen/ auch solche Ordnung in zweyen Monaten nach geschehener Publication, und Verkündigung würcklich angehen.

Der XIX. Titul.

Von Verkauffung der Frücht im Feld/ auch Korn und Weingülten.

Samen/ Wein/ Früchte/ Vieh/ Geld.

§. 1. Nachdem nicht ohn groß verderblich Beschwerden deß armen gemeinen Volcks befunden/ daß demselben durch etliche eigennützige/ geitzige Leut/ im Schein der Kauffmannschafft/ **auff ihre Samen/ so noch auff dem Feld stehen / auch den Wein an den Stöcken**/ und andere ihre Frücht/ **Arbeit und Viehe**/ **Geld**/ oder ein anders hinaus geliehen/ oder gegeben/ dardurch dieselbe arme nothdürfftige Leut/ was sie gar härtiglich erarbeiten/ näher dann sich sonst nach gemeinen gewöhnlichen Kauff gebührt/ zu geben verursacht und gedrungen werden.

§. 2. Desselbengleichen wird vermerckt/ daß etwa hiebevor zu guten wolfeilen Jahren/ da Wein und Getreyd in gutem Kauff und wolfeil gewesen/ viel Zinß- und Gült-Verschreibungen auffgerichtet worden/ darinnen ein armer Mann mit etwan gegen zehen/ fünffzehen/ oder zum meisten zwantzig Gülden/ ein Malter Korn/oder gegen einem hundert Gülden/ein Fuder Weins jährlicher Gulten-Verschreiben/ und alsdann fürters solche Gülten zu einfallenden theuren Jahren/ ein Weg wie den andern/ an Wein und Getreyd/ und also offtermals vom hundert zehen/ zwantzig/ biß in die dreyßig Gulden zahlen müssen/ welches dann alles nicht allein denselben armen Leuten/ zu unwiderbringlichem Verderben/ sondern auch ihren Herrschafften/ denen sie fürter ihr Gebührnuß viel destoweniger/ zu thun vermögen/ zu grossem Abbruch/ Nachtheil und Schaden reicht/ nebendem/ daß solches **wider alle Göttl und Menschliche Satzung**/ die Liebe deß Nechsten/ auch gute Sitten/ und sonderlich in den Reichs-Abschieden mehrmal verbotten ist.

Jährliche Gült.

§. 3. Hierauff setzen/ und ordnen wir abermals/ daß gleichwohl männiglich dem armen Mann in der Noth/ und damit er seine Güther desto stattlicher erbauen/ auch sonst mit anderer Nothdurfft sich erhalten mög/ auff Wein/ Frucht/ und anders fürzulehyen/ oder zuvor auszugeben/ oder auch **jährlich Wein- und Treyd-Gülten**/ umb ein bestimbte Geld-Summa, von ihme zu kauffen/ erlaubt seyn soll: Jedoch daß dasselbig fürleyhen/ oder zuvor auszugeben/ anders und mehrers nicht/ als auff den Schlag/ und gemeinen Kauff/ was nemlich der Wein/ oder Getreyt zur Zeit des Contracts, oder aber vierzehen Tag die nächsten nach dem Herbst/ oder Ernden gelten wird/ beschehe: Aber da Korn- oder Wein-Gülten gekaufft werden/ daß von zwantzig Gülden Haupt-Summa nicht mehr/ als ein Gülden Müntz gereicht oder bezahlt/ darzu auch den Verkäuffer und Schuldner die Ablösung jedes Jahrs mit Erstattung deß empfangenen Haupt-Gelds/ zu thun frey gelassen werd. Wofern auch hinfüro durch jemand anders/ dann jetzo obermeldt/ gehandelt/ und hierin einiger Vortheil/ Argelist/ Gefahr oder Betrug gebraucht würde/ so wollen wir hiemit ernstlich/ daß solcher Abkauffer/ oder Ausleyher die Haupt-Summa verlohren/ und darzu von der Oberkeit/ ob auch gleich der arme Mann nicht klaget/ ex officio, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ an Ehren und Guth gestrafft werden soll.

Wein- und Treyd-Gülten.

Der XX. Titul.

Von Jüden und ihrem Wucher.

§. 1. Demnach in etlichen Orten im Reich Teutscher Nation Jüden enthalten werden/ welche nicht allein auff hohe Verschreibungen/ Bürgen und eignen Unterpfand/ sondern auff **räubliche und diebliche Güther leyhen**/ und also durch ihren unmäßigen Wucher und Finantz, das gemein arm nothdürfftig Volck/ mehr dann jemand gnug rechnen kan/ beschweren/ aussaugen/ und jämmerlich verderben/ und sie zu vielen hohen Thaten verursachen: So setzen/ ordnen/ und wollen wir anfänglich/ daß hinfüro **niemand Jüden anzunehmen/ oder zu halten gestatt werden soll/ dann den jenigen/ die von uns/ und dem Heil.** Reich Regalia **haben**/ oder insonderheit derhalben privilegirt seynd. Da aber jemand darüber Jüden auffnehmen würde/ so sollen doch dieselbige an keinem Ort Sicherheit noch Geleydt haben/ darneben von uns ernstlich Einsehens dargegen vorgenommen/ und abgeschafft werden. Daß auch alle und jede Obrigkeit/ darunter die Juden jetztberührter massen gesessen/ nothwendige und ernstliche Versehung thun/ und solche billige gleiche Ordnung fürnehmen sollen/ damit ihre und andere frembde Unterthanen durch die Jüden/ und ihren ungöttlichen Wucher (als mit unziemlichen Verschreibungen/ Bürgen/ Abnehmen der Unterpfand/ Berechtung und Seigerung deß monatlichen Gesuchs und Wuchers der Haupt-Summen/ oder was dergleichen Vervortheilungen mehr seyn möchten) nicht so jämmerlich beschwert und verderbt/ und in dem gleiche Ordnung mit den Frembden und Heimischen gehalten werde.

Auff geraubt und gestohlen Guth leyhen.

Jus & regale habendorum judæorum.

§. 2. Daß sich auch die Jüden der **gestolnen oder raublichen Haab und Güther zu kauffen enthalten**/ oder so die hinter ihnen befunden/ dieselbige den jenigen/ denen sie zuständig/ und dasselbig gläublich darthun würden/ ohn alle Entgeltnuß wiederumb zustellen/ und folgen lassen sollen. Im Fall auch darneben dargethan würde/ daß sie solche gestolne oder geraubte Güther alsbald wiederum verkaufft/ und betrüglich damit umgangen hätten/ sollen

Kein raubliche gestohlne Güter zu kauffen.

sollen sie den Werth / dem es abgenommen / gleichwohl wieder geben. Da aber befunden / daß sie das geraubt oder gestohlen Guth / wissentlich an sich erkaufft / sollen sie derentwegen von ihrer Oberkeit nach gestalten Sachen / mit Ernst gestrafft werden.

Obligationes nicht in Jüdischer sondern Teutscher Sprach zu setzen.

§. 3. Und damit aller Betrug oder Vervortheilung bey ihrem Anleyhen vermitten bleibe / sollen sie die Zetteln ihres Anleyhens / nicht in **Jüdischer / sondern in Teutscher Sprachen verfassen** / mit Anmeldung / was / und wann sie dem Christen fürgestreckt / oder Anleyhens gethan haben / darneben auch was ihnen zu Pfand eingesetzt / wie dasselbig allenthalben beschaffen / in ihren Zetteln eigentlich und deutlich vermelden.

Die Obligat. nicht verhandlen.

§. 4. Es soll auch kein Christ hinfürters einen Juden seine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkauffen / noch auch der Jud seine Schuld und Anforderung in einigen Weg einem Christen übergeben / oder durch andern Contract zustellen / alles bey Verlust derselbigen / wie dann im Augspurgischen Reichs-Abschied / Anno / etc. 51. auch versehen.

Widerrechtlich Geding im Verfallung deß Unterpfands.

§. 5. Und dieweil man in Erfahrung kommt / daß die **Juden mit den Christen sondere Geding machen** / da die eingesetzte Pfand **in benannter Zeit nicht gelöst würden / daß alsdann dieselbige ihnen verfallen seyn solten.** Wann aber dasselbig den Rechten zuwider / so ordnen wir / daß solche Geding verbotten / und nichtig seyn / sondern sollen die Juden die genommene Pfand / da dieselbige in gebührender Zeit von den Schuldigern nicht gelöst würden / durch Erkantnuß ihrer Obrigkeit / wie sichs zu Recht gebührt / umgeschlagen / verkaufft / und das übrig Geld / da dem Juden das sein entricht / dem Schuldiger gefolgt / und heraußer gegeben werden: Demnach sollen auch die Oberkeiten daran seyn / damit ihre Befelch-Haber mit den Jüden dieser Policey-Ordnung zugegen nicht practiciren / oder handeln.

5. vom 100. Wuchers.

§. 6. Damit aber die Juden ihre Leibs-Nahrung haben mögen / so soll ihnen nicht mehr dann **Fünff vom hundert zum Wucher zu nehmen / erlaubt seyn.** Es sollen auch diejenigen / welche sie obberührter massen auffnehmen / dermassen halten / daß sie sich deß unziemlichen Wuchers und verbottener Contract, enthalten / aber mit ziemlicher Handthierung / Handel und Arbeit ernehren mögen / auff Maaß eine jede Oberkeit / dasselbig ihren Unterthanen / und dem gemeinen Nutzen zum Besten / und träglichsten zu seyn / ermessen wird.

§. 7. Doch soll hierdurch den Churfürsten / Fürsten / und Ständen an ihren von uns habenden Kayserlichen Regalien, Privilegien, und zustehenden Gerechtigkeiten / Ordnung zu machen / nichts præjudiciren oder benommen / sondern ihnen vorbehalten seyn.

Der XXI. Titul.

Verkauffung der Wüllen Tücher / gantz / oder zum Ausschnitt mit der Elen / und von verbottener neulich gefundener fressender Farben / die Teuffelsfarb genannt.

Ubervortheilung in Tüchern mit Streckung an den Ramen.

§. 1. Dieweil auch befunden / daß in Verkauffung der Wüllen Tücher / Gantz / oder zum Außschnitt viel Vortheils gebraucht / auch der Käuffer in dem schwerlich übervortheilt / nemlich / daß die Tücher **an den Ramen** / oder sonsten durch andere Mittel / **zu viel gestreckt** werden / und demnach im Wasser ein mercklichs dem Kauffer abgehet / auch zu Zeiten die Tücher blatterich und löcherich werden / alles zu Abbruch und Ringerung gemeines Nutzens.

§. 2. Demnach setzen / ordnen und wollen wir / daß hinfürter im H. Reich Teutscher Nation, kein Tuch mit der Elen / im Außschnitt verkaufft werden soll / es sey dann zuvor genetzt und geschoren: Was aber gantze Tücher waren / dieselbe sollen ungereckt / oder gestreckt / aber doch genetzt verkaufft werden / und bey der Straff und Verlierung desselben Tuchs: Wären die aber genetzt und geschoren / und wieder an die Ramen gespannet / oder sonsten durch andere Mittel gereckt / oder gestreckt befunden / dieselbe Tücher sollen verlohren / und in beyden obberührten Fällen die Straff der Oberkeit / darunter die Tücher feil gehabt werden / unter die bürgerliche Gerichts-Zwang ohne Mittel der Ort zugehörig zustehen.

Schädliche / betrügliche Corosiv oder Teufelsfarb genannt.

§. 3. Gleichfalls ist uns glaublich fürbracht / daß durch die neulich erfundene / **schädliche und betriegliche** / fressende / oder Corosi-Farb (**so man die Teufelsfarb nennet**) jederman viel Schadens zugefügt wird / in dem / daß man zu solcher Farben an statt deß Weydes / Victriol, und andere fressende wolfeiler Materi brauchet / dadurch gleichwol das Tuch in Schein so schön / als mit der Weyd-Farben gefärbet / und wolfeyler hingegeben werden kan / aber es wird solch gefärbt Tuch / da man es schon nicht anträgt / sondern in der Truhen / oder auff dem Läger liegen lässet / in wenig Jahren verzehret / und durchfressen: Derohalben wollen wir solche neue verderbliche Tuchfarb gäntzlich verbotten / auch allen und jeden Obrigkeiten hiemit aufferlegt haben / in ihren Städten und Gebiet / ernstlichs Auffsehens zu thun / damit solche fressende / oder Teuffels-Farb / von den Tuch-Färbern gäntzlich vermitten bleibe. Da aber jemand ungehorsam seyn / und solche verbottene Materialien zum Tuchfärben gebrauchen würde / denselbigen sollen sie mit allem Ernst härtiglich an seinem Guth und Ehren straffen. Da auch jemand betretten / der solch betrüglich gefärbt Tuch wissentlich feyl hat / derselbig soll neben confiscirung deß Tuchs an Ehren / und sonsten nach Ermäßigung der Oberkeit / gestrafft werden.

§. 4. Und

§. 4. Und soll diese unsere Ordnung in drey Monaten den nechsten / nach Endung dieses Deputation-Tags angehen / und hinfürter also unnachläßlich vollnzogen werden / wie wir dann deßhalben im H. Reich Teutscher Nation ernstlich Mandaten, und Gebottsbrieff außgehen / und publiciren lassen wollen.

§. 5. Und wo **einige Oberkeit derhalben unfleissigs Einsehens thäte / und die Uberfahrer nicht gestrafft / soll einem jeden erlaubt seyn** / vor des **Uberfahrers gebührlichem Richter** / oder an dem Ort er damit betretten / zu den Stücken oder Tüchern / damit er ehegemelte Satzung verbrochen / rechtlich zuklagen / und ihme zuzustellen / zu begehren / die alsdann aus genugsamer Erfahrung ihme rechtlich zuertheilt / und darauff verholffen werden soll.

Tächer uñ Plauen vor den Krämen und Laden zum Betrug.

§. 6. Als auch an den **Gewandladen / und andern Krämen grosse Tächer / und Plauen gemacht und angehenckt** / dardurch die Farben und Faden der Tücher / und anderer Wahr geblend werden / daß man sie nicht wol erkennen mag: Wollen wir / daß solche Tache und Plauen abgethan / und von den Oberkeiten nicht geduldet / oder gestattet werden sollen / damit der Kauffer unbetrogen bleibe.

Der XXII. Titul.

Wie es mit Verkauffung und Verführung der Wollen / und des Leders / zu halten.

Wollen / Wollenweber.

§. 1. Wann uns auch fürkommen / daß unangesehen in hiebevor beschlossener unser und deß Reichs außgekündten Policey-Ordnung gemeinen Ständen aufferlegt und befohlen / gute Ordnung fürzunehmen / damit die Wollenweber an Wollen nicht Mangel leyden / deren dieselbige umb ein ziemlichen Kauff bekommen mögen / und die Wollen nicht mit grossen Hauffen in frembde Nationen verführt würden / nichts destoweniger solche übermäßige Verführung / seithero ohn gegebne Maß zu grossem Abgang der Mannschafft an vielen Orten / auch sonst andern nachtheiligen Schäden der Teutschen Nation fürgangen / und aber auch in solchem Wollen auff nicht wohl kein gemein general durchgehend Constitution und Satzung / die in allen Orten Statt haben / und gehalten werden könte / auffgericht / und würcklich vollnzogen werden mag: Jedoch / und damit dannoch der gemein Nutz bedacht / und die Einwohner der Teutschen Nation an ihrer Nahrung / wie billich beschicht / befürdert würden / so haben wir uns hierüber gnädiglich erinnert / was dises Puncten wegen / hiebevor gemeiner Reichs-Versamlung / sonderlich Anno, &c. 66. durch weyland **Käyser Maximilian** den Andern / unsern geliebten Herrn Vatter / Christseligster Gedächtnuß / auch mit Rath und Bewilligung der Zeit anwesenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesender Räth und Bottschafften tractirt und beschlossen / welches wir auch zu verbessern nicht wissen.

Woll-Verführung.

§. 2. Demnach setzen und wollen wir / daß unser und des H. Reichs Creyß / jeder vor sich nach seiner Gelegenheit / diesen **Wollen auff und Verführung** derselbigen betreffend / wie es in ihren Landschafften / Oberkeiten und Gebieten gehalten werden soll / Ordnung unverlängt / nach Außgang dieses unsers Reichs Deputation-Tags / fürnehmen / auffsetzen / und was sie sich in diesem vergleichen / statuiren und setzen / dasselbig sollen nicht allein die Creyßständ / und ihre Unterthanen / sondern auch alle andere in den Creysen / ob die gleich nicht Creyßständ sind / auch denselbigen nicht unterworffen / zu halten / und solchen nachzusetzen schuldig seyn / alles bey Pœn und Straffen / die ein jeder Creyß in Krafft dieses unsers Abschieds in solchem verordnen und auffsetzen wird / darob auch alle und jede Creyßständ und Oberkeiten / in ihren Gebieten mit Ernst und gebührlicher Execution halten / und verfahren sollen.

Bey Straff das Leder einsaltzen und verführen verbotten.

§. 3. Neben dem komt uns für / daß man neulicher Zeit an etlichen Orten angefangen / **das Leder einzusaltzen** / und an frembde Oerter zu führen / welches dann nicht allein grosse Steigerung und Theurung an Leder allbereit verursacht / sondern da es nicht fürkommen / leichtlich noch ein viel grössere Theurung / und Abgang am Leder / als dessen der gemeine Mann mit nichten entrathen kan / einführen würde. So wollen wir hierum solch **einsaltzen und Verführung des Leders / hiemit bey Verlust desselben / und ernstlicher Straff verbotten haben** / auch hernach darüber unsere sondere Kayserl. Mandata und Confiscirung / etc. außgehen lassen / daraus ein jede Oberkeit / in ihrem Gebiet fleissig Einsehens und Execution zu thun schuldig seyn soll.

Der XXIII. Titul.

Von verdorbenen Kauffleuten.

§. 1. Als auch vielmals durch die Handthierer und Gewerbsleut gefährlicher und betrüglicher Weiß / im Schein / Trauen und Glaubens / Geld und Waar bey andern Leuten auffgebracht / entlehnet und genommen worden / fürter ihre Gewerb und Handlungen damit zu üben und zu treiben / welche zu Zeiten **mit ihrem übermäßigen Pracht / unordentlichem Wesen / Leben** / und sonst in andere Wege (ohn daß ihnen an ihren Leibern und Gütern einige Schäden / Gefängnuß / Abschatzung oder andere verderbliche Unfälle zugestanden) **in Abnehmen und Verderbung kommen / darnach außstehen / außtretten** / sich in andere Herrschafften begeben / und von denselben wider ihrer Oberkeit / und der Kläger / so ihnen Geld oder Waar geliehen und zugestellt haben / Willen auffgenommen / vergleitet / geherbergt / und fürgeschoben werden / dieweil solche betrügliche und schädliche Handlungen / **die sich einem Diebstahl wohl vergleichen** / dem gemeinen Nutz zu Nachtheil gereichen.

Aus Pracht und Ubermuth Bancottirer fallire.

Seynd einem Dieb zu vergleiche.

§. 2. So setzen / ordnen und wollen wir / daß solche Handthierer und Gewerbsleut / so sie fürsetzlicher oder betrüglicher Weise / und nicht auß kündlichem zugestandenem Unfall außstehen / Banckerott machen / und außtrinnig werden / hinfüro von keiner

Deren Straff. Herrschafft oder Oberkeit auffgenommen / noch ohn Willen der Glaubiger verglentet und geduldet / sondern wo die betretten / zu Hafften angenommen / den Klägern zu Recht gehalten / und nach Gestalt der Sachen gestrafft / auch so sie wieder zu häußlichen Wohnungen kommen / alsdann zu keinen Aemptern / oder Dignitäten gezogen werden sollen: Wären sie aber aus kündlichen / und unversehen zugestandenen Unfällen oder Schäden / in Verderben / und Außstand kommen / alsdann mögen sie auffgenommen / und beglendet / Mitleyden mit ihnen gehabt / und den gemeinen Rechten nach / gegen ihnen gehandelt werden.

Gerichtliche Hinderlegung deren Effecten und Bücher. §. 3. Aber in allwege sollen die Stände und Oberkeiten / in deren Gebiet die verdorbene Banckerottirende Kauffleut gewichen sind / und sich auffhalten / schuldig seyn / alles **Geld / Kleinoder / Schuldbücher / und andere Brieff und Güter** / so sie mit sich hinweg genommen / von ihnen zuerfordern / und gemeinen Glaubigern zu Gutem Gerichtlich hinterlegen / und verwahren zu lassen.

Kays. Moratoria, Quinquenel eyserne Brieff. §. 4. Wann auch solche **verdorbene Kauffleut** zu Zeiten bey den Römisch. Käysern und Königen Moratoria, **oder** Quinquenel **außbringen** / und erlangen / und doch mittler zeit / oder auch nach Außgang derselben ihre Creditores und Glaubiger nicht bezahlen / oder sich mit ihnen setzen und vertragen: So meynen wir hiemit ernstlich / und wollen / daß ihnen solche Moratoria oder Quinquenel hinfüro nicht mehr gegeben werden sollen / wir oder unsere Nachkommen / Römische Kayser oder König seyen dann von der Oberkeit / darunter solche verdorbene / oder auffgestandene Kauffleut gesessen / zuvor eigentlich bericht und vergewissigt / oder daß dieselbige Kauffleut glaubliche Urkund / oder Schein fürbringen / daß sie aus unversehenen zugestandenen Unfällen / ihrer Leib oder Güter verdorben / und ausgestanden sind / und daß in solchen Fällen / darinn die Moratoria oder Quinquenel Statt haben: Wo aber die anderer Gestalt und mit verschwiegener Warheit ausbracht oder erlangt werden / alsdann sollen sie krafftloß und unfürträglich seyn / und darfür gehalten werden.

Der XXIV. Titul.

Verkauffung des Ingwers / Saffrans / und anderer Gewürtz / und Spacereyen.

Gefärbter Ingwer. §. 1. Es ist weiter an uns viel Klagens gelangt / daß mit dem **Ingwer / Pfeffer / Saffran / und anderm Gewürtz allerley Vortheils und Betrugs** / gemeinem Nutz zu Nachtheil gebraucht: So wollen wir / daß hinfüro **kein gefärbter** / sondern allein **weisser / ungefärbter Ingwer** im Reich feyl gehabt / oder verkaufft / noch auch dem **Zucker / Pfeffer / Saffran / oder anderer Gewürtz** / oder Specereyen / andere Materien eingemischt werden sollen / und das bey Pön derselben Verwirckung und Confiscation, wie wir dann deßhalben im H. Reich Teutscher Nation sondere Kays. Mandata und Gebotts Brieffe außgehen und verkünden wollen.

Würtz schau. §. 2. Und damit solcher Betrug in den Specerey / oder Gewürtz / als oben angerührt / fürkommen / so soll in einem jeden Creyß oder auch Gebiet / von den Ständen etliche verordnet werden / die in allen Specereyen und Gewürtzen **ein Auffsehens haben** / wo sie einigen Betrug darinn erfinden würden / daß sie dasselbig der Oberkeit anzeigen sollen.

Der XXV. Titul.

Von den Reyssigen Knechten und Dienstbotten.

§. 1. Nachdem sich auch viel begiebt / daß einer dem andern sein Dienstbotten und Ehhalten auffsätzlicher weiß thut abziehen / oder abdringen / auch Dienstbotten und Knecht zu Zeiten muthwillig auß ihren Diensten tretten / wollen wir / daß keiner deß andern reysigen Knecht / und andere Dienstbotten annehmen soll / er zeig dann zuvor ein Paßport oder Urkund an / daß er von seinem Herren oder Edelmann mit Willen / und ehrlich abgeschieden sey / welche Urkund ihme sein Herr / oder Edelmann zu geben schuldig seyn: Wo er aber ihme weigern / alsdann soll der Knecht ihn mit zweyen Männern beschicken / die Urkund fordern lassen / und so der Herr oder Edelmann dieselbig ohne bewegliche und erhebliche Ursachen nachmals weigern / und die Mangel nicht an den Knechten befunden würde / in dem Fall soll die Oberkeit ein billich Einsehens thun / und nach gethaner Erkündigung die Urkund zu geben Macht haben. Dienstbotten einander nit abspannē. Noch unwissent voriger Herrschafft annehmen

Ordnung im Jahrlohn zu machen. §. 2. Es soll auch ein jede Oberkeit / so viel die **Dienstbotten / Handwercker und Taglöhner** so wol in den Städten als in Dörffern / betrifft / in ihren Gebieten **ein Satzung oder Ordnung (nach dem der Lohn in wenig Jahren / etwa hoch gestiegen) auffrichten** / wie dieselbe nach eines Land Gelegenheit / ihren Unterthanen / gemeinem Nutz / **mit Essen / Trincken / und anderer Belohnung** / und dargegen mit fleissigen getreuen Arbeitern / zum fruchtlichsten ansehen wird / damit sie ihres Gefallens nicht auß den Diensten und Arbeit tretten / und derselben Ungehorsam / und eigener Will auch mit ernstlichem Einsehen fürkommen werde.

Der XXVI. Titul.

Von leichtfertiger Beywohnung.

§. 1. Dieweil auch viel leichtfertige Personen / ausserhalb von GOtt auffgesetzter Eh / zusammen wohnen: So ordnen und wollen wir / daß ein jede Geistliche und Weltliche Oberkeit / der solches ordentlich zugehört / ein billichs Einsehens haben soll / damit solche offentliche Laster der Gebühr nach / ernstlich gestrafft / und nicht geduldet werden.

§. 2. Und nachdem zu Zeiten Personen ehlichs Stands einander verlassen / und mit andern leichtfertigen Personen im offentlichen Ehebruch sitzen / welches von den Oberkeiten gestattet / dardurch **der Allmächtig** / nachdem es wider seine Göttliche Gebott ist / **hoch beleidigt** / auch zu vielen Aergernüssen Ursach gibt: **So gebieten wir hiemit ernstlich / daß**

Ehbruch. daß solche offentliche **Ehbrüch** / und andere leichtfertige und unziemliche Beywohnungen / hinfüro mit nichten gestattet / oder gelitten / sondern von der Oberkeit / ernstlich an Leib und Gut / nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und der Verwirckung gestrafft werden soll.

§. 3. Gleicher Gestalt sollen auch diejenigen / so die Personen zusammen beruffen oder Kuppeler. **kuppeln** / und in ihren Häusern auffenthalten / ernstlich gestrafft werden.

Der XXVII. Titul.

Von Bettlern und Müssiggänger.

§. 1. Wir wollen auch / daß ein jede Oberkeit der Bettler / und anderer Müssiggänger halben ein ernstliches Einsehens thue / damit niemands zu betteln gestattet werde / der nicht mit Schwachheit / oder Gebrechen seines Leibs beladen / und dessen nicht nothdürfftig sey. Bettler-Kinder. Item / daß auch die **Bettler-Kinder** / so sie ihr Brod zu verdienen geschickt seyn / von ihnen genommen / und zu den Handwercken / oder sonsten zu Dienst geweist werden / damit sie nicht für und für dem Bettel anhangen. Item daß auch die Oberkeit / Versehung thue / daß ein jede Stadt und Commun, ihr Armen selbst ernehre / und erhalte / und **den Frembden nicht gestatte / an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln** / und so darüber solche starcke Bettler befunden / sollen dieselbige / Vermög der Rechten / oder sonst gebührlich gestrafft werden / andern zu Abscheu und Exempel: Es wäre dann Sach / daß ein jede Stadt / oder Ampt / also mit vielen Armen beladen / daß sie der Ort nicht möchten ernehret werden / so soll die Oberkeit dieselben Armen mit einem briefflichen Schein und Urkund / in ein ander Ampt zu befördern / Macht haben.

In ander Gebieten zu betteln nicht zu gestatten.

Schein der Armen mitzutheilen.

§. 2. Item / ein jede Oberkeit soll auch Spitäl. an Orten / da **Spitäl** sind / daran / und darob seyn / daß solche Spitäl fleissig unterhalten / und gehandhabt / der Verwalter / oder Spitalmeister Rechnungen jährlich abgehört / auch die Spitäl auffs wenigst im Jahr einmal von der Oberkeit visitirt und ihre Nutzung und Gefällen zu keinen andern Sachen / dann allein zu Unterhaltung der nothdürfftigen Armen / und zu gütigen barmhertzigen Sachen gekehrt und gebraucht werden.

Der XXVIII. Titul.

Von den Ziegeunern.

Der jenigen halben / so sich **Zigeuner** nennen / und hin und her in den Landen ziehen / gebieten wir allen Churfürsten / Fürsten / und Ständen / bey den Pflichten / damit sie dem H. Reich verwand ernstlich / und wollen / daß sie hinfüro dieselbigen Ziegeuner (nachdem man glaublich Anzeig hat / daß sie **Erfahrer / Verräther / und Ausspäher seyen** / und die Christen Land dem Türcken / und andern der Christenheit Feinden verkundschafften) inn und durch ihre Land nicht ziehen / handeln noch wandeln lassen / noch ihnen dessen Sicherheit und Geleyt / auch kein Paßport geben / da auch die Ziegeuner einig Paßport erlangt hätten / oder nachmals erlangen würden / dieselbig wollen wir hiemit cassirt, vernichtet und auffgehaben haben. Meynen und wollen auch / daß sich die Ziegeuner des nechsten aus den Landen Teutscher Nation thun / sich der entäussern / und darinn nicht finden lassen / dann wo sie betretten / und jemands mit der That gegen ihnen handeln / oder fürnehmen würde / der soll daran nicht gefrevelt noch unrecht gethan haben.

Ziegeuner Ausspäher und Verräther.

Der XXIX. Titul.

Von Schalcks-Narrn.

§. 1. Item / von derentwegen / so sich **Narrheit annehmen wollen** / ordnen wir / wo jemands dieselben haben will / daß er sie halte / daß sie andere unbelästiget lassen. Es soll auch niemands einigen Mann / oder Frauen / der oder die nicht in sein Brod gehörig / weder **Schild / Wappen / Ring** / oder dergleichen anhencken / oder geben / und welche jetzt Schild / Wappen / Ring / oder dergleichen haben / die ihnen ihre gebrödte Herren nicht gegeben hätten / die sollen sie bey Verlierung derselben abthun / und nicht tragen / damit die alte Gewonheit der neuen Ordnung kein Irrung mache. Schild / Wappen / Ring.

§. 2. Aber andere **Schalcks-Narren** / so Churfürsten / Fürsten mit Diensten nicht verwandt / und wider obgemelte Ordnung im Reich erfunden / sollen nicht gelitten / sondern durch eine jede Oberkeit / wo die betretten / gestrafft werden. Schalcks-Narrn.

Der XXX. Titul.

Von Pfeiffern und Botten.

Item ein jeglicher Fürst und Oberkeit / soll ihren **Pfeiffern / Trommetern / Spielleuten** etc. verbieten / und ernstlich darüber halten / daß sie hinfürter andere Leut / ausserhalb ihrer Unterthanen da sie es leyden mögen / um Opffergeld / Trinckgeld / oder Gaben unbesucht lassen / und ihnen auch / solches in ihre Pflicht einbinden. Nachdem auch die Botten sich unterstehen dergleichen zu samlen / so soll es mit ihnen wie obsteht / gehalten werden.

Pfeiffer / Trompeter / Spielleut / Botten / Trinckgeld.

Der XXXI. Titul.

Von Landfährern / Singern / und Reimensprechern.

Demnach auch mancherley leichtfertig Volck befunden / die sich auff **Singen und Sprüch geben** / und darinn den Geistlichen und Weltlichen Stand verächtlich antasten / und zu beyden Seiten gefast / als wann sie bey den Geistlichen sind / singen sie von Weltlichen / und herwiederumb bey den Weltlichen von den Geistlichen / welches zu Zweyspalt und Ungehorsam reichet: Ist unser ernstlich Befelch und Meynung / wo sie betretten / daß sie von der Oberkeit gestrafft / und mit ihnen in aller massen gehalten werden soll / als von Schalcks-Narren obgemelt ist / doch wollen wir die jenigen / so den **Meister Gesang singen** / hierinn ausgeschlossen

geschlossen haben. Item / den **Weibspersonen soll hinfüro das Springen verbotten seyn.**

Meister Sänger / Springen der Weiber.

Der XXXII. Titul.

Von der Pupillen, und minderjährigen Kindern Tutorn, und Vormündern.

§. 1. Wiewol in gemeinen beschriebenen Rechten ernstlich disponirt, und versehen ist / daß den Pupillen, **und minderjährigen Kindern von ihren Vormündern / mit Fleiß und Ernst fürgestanden /** und derselben Nutz und Wolfahrt gesucht und gefördert werden soll: So befind sich doch vielmals daß in solchen Sachen von den **Vormündern betrüglich / versäumlich /** und nicht mit dem Fleiß / wie sie zu thun schuldig / gehandelt wird / den Pupillen und minderjährigen Kindern zu mercklichem Nachtheil und Schaden. Wann aber nun den Oberkeiten zustehet / in den gebürlich und billich Einsehens zu haben / damit die Pupillen und minderjährigen Kindern unbetrogen / und unvernachtheilt bleiben: So wollen wir allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herrn / von Adel / und Communen, hiemit ernstlich aufferlegt / und befohlen haben / in ihren Fürstenthumen / Herrschafften / Oberkeiten und Gebieten / dermassen Versehung zu thun / und zu verordnen / daß den Pupillen und minderjährigen Kindern / jederzeit / biß sie zu ihren Vogtbaren Jahren kommen / Vormünder und Vorsteher / da die ihnen von ihren Eltern in Testamenten / oder letzten Willen / nicht verordnet / oder ihre angeborne Freund und Verwandten sich der Vormündschafft / auß rechtmässigen Ursachen nit unterziehen wolten oder darzu untüglich und ungeschickt wären / gegeben werden.

Vormünder oder Curatores.

§. 2. Daß ein jeglicher Vormünder / er sey gleich in Testaments weiß verordnet / oder durch das Recht / oder Richter gegeben / **sich der Vormundschafft nicht unterziehen soll /** die Verwaltung sey ihme dann zuvor durch die Oberkeit decernirt und befohlen.

Wann Vormünder sich der Vormündschafft zu unterziehen haben.

§. 3. Item / daß er nach befohlener Verwaltung / **von allen Gütern / liegend und fahrend Schulden / Brieff / und Registern / ein** Inventarium **auffgerichte /** und rechtmässige gnugsame Caution **und Versicherung thun /** auch **mit Gelübden und Eyden beladen werde /** daß er seinen Pflegkindern / und ihren Gütern / getreulich und ehrlich vorseyn / ihre Personen und Güter versehen / und verwahren / die Güter nicht in seinen eigenen Nutzen kehren oder wenden / noch dieselbige ohn Vorwissen / Erkantnuß und Decret Oberkeit / veräussern / verpfänden / oder beschweren / und jährlich nicht allein auff Erforderung der Oberkeit / sondern auch selbst / vermög seines anbefohlnen Ampts / auch geleisten Pflichts und Eyds / gebührliche Rechenschafft anbieten / und thun / umb sein Verwaltung / Rede / und Antwort geben / und alles anders handlen / das einem getreuen Vormünder eignet / und zustehet / alles bey Vermeydung der Straff gemeiner Recht / indeme dann alle und jede Oberkeiten / vermög göttlicher / und unserer Kayserlichen Gebott / sonders fleissiges Aufffsehens zu thun / außtragendem Ampt / sich schuldig erkennen / und darumb **keines Vormunders Fahrläßigkeit / noch weniger Vervortheilung bey seinem Pflegkind / oder dessen Güter ungestraffe** hingehen lassen sollen.

Inventarium Caution-Eyd.

Bestraffung der Vormünder Fahrlosigkeit Vervortheilung.

§. 4. Und dieweil mit der **Kirchen Renthen / Gefällen und Gütern /** zu Zeiten auch **gefährlicher und betrüglicher Weise / durch die Pfleger gehandelt wird:** So wollen wir den Oberkeiten / denen solches gebührt / hiemit befohlen haben / daß sie gleicher gestalt auch Einsehens thun / daß die **Kirchenpfleger und Fürsteher / mit Eyden und Gelübden** beladen werden / der Kirchen treulich fürzuseyn und jährliche Rechnung zu thun / wie obstehet.

Kirchen-Gütern / Renthe etc. Vervortig. t / Pfleger und Fürsteher.

Der XXXIII. Titul.

Von Richtern Advocaten und Procuratorn.

Als auch vielmals sich begibt / daß die Partheyen / so an den Gerichten in Rechtfertigung stehen / nicht ohne merckliche Beschwerung und Nachtheil / zu Zeiten durch die Richter / und dann auch offtermahls durch die Advocaten und Procuratores **gefährlicher und fürsetzlicher Weiß / auffgehalten werden:** So wollen wir allen Oberkeiten hiemit aufferlegt / und befohlen haben in dem gebührlich Einsehens zu thun / und bey ihren Richtern zu verfügen / daß sie den Partheyen auff ihr Ansuchen / jederzeit zu schleunigen Rechten förderlich und unverzüglich verhelffen und mittheilen / auch die Advocaten und Procuratorn ernstlich anhalten / die Sach gefährlicher Weiß nicht auffzuziehen / oder zu verlängern / und sich des Injuriens **und Schmähens in** Producten oder Rechtsetzen / und Fürträgen / gegeneinander enthalten / alles bey Vermeydung ernstlicher / und unnachläßlicher Pön und Straff / vermög der Rechten / und sonsten nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen.

Deren Fürsätz und gefährliche Auffenthalt der Partheyen.

Injurien und Schmähen in Producten sich enthalten.

Der XXXIV. Titul.

Von den Apoteckern.

Nachdem in den Apotecken zu Zeiten verlegene / alte / und untaugliche Materialia, und andere dergleichen Species, so man in den Recepten und Artzneyen pflegt zu gebrauchen / befunden werden / die dem Menschen / so die einnimmet / zu Erlangung seiner Gesundheit / mehr schädlich / dann nützlich seynd / darzu auch solche Materialia, durch die Apotecker ihres selbst Gefallens übersetzt / und unleydlich gesteigert werden: So meynen wir hiemit ernstlich / und wollen / daß die Oberkeiten / unter denen Apotecker wohnen / dieselbige durch ihre darzu verordnete / und der Sachen Verständige / jährlich auffs wenigst einmal visitiren und besichtigen / und gute Ordnung und Reformation darinn fürnehmen / und den Materialien gebührlichen Werth setzen lassen sollen / damit ein jeder um sein Geld gute / frische / und tügliche Materialien und Artzney bekomme / und in dem nicht betrogen / noch übernommen werde.

Der Apotecker Unachtsamkeit übermässiger Tax / und dessen jährliche Visitation.

Der

Der XXXV. Titul.

Von den Buchtruckern/Schmähschrifften/schmählichen Gemählden/Gedichten und Anschlägen.

§. 1. Wiewohl auff vielen hiebevor gehaltenen Reichstägen/ weyland unsere löbliche Vorfahren/ sich mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Heil. Reichs/ und der abwesenden Bottschafften/ vereiniget und verglichen/ auch Satzung und Ordnung im Druck außgehen und verkünden lassen haben/ daß in allen **Truckereyen auch bey allen Buchführern und Händlern**/ mit ernstem Fleiß Versehung gethan/ daß hinfüro nichts neues/ so Oberkeit wegen nicht ersehen/ insonderheit aber/ daß **keine Schmähschrifften/ Gemälde**/ oder dergleichen/ weder offentlich noch heimlich **gedicht/ getruckt/ und feyl gehabt**/ werden sollen/ wie dann dieselbe Abschied/ sonderlich aber der in Anno/ rc. siebentzig zu Speyer auffgericht worden ist/ ferner mitbringen: So befinden wir doch/ daß ob denselben Satzungen gar nichts gehalten/ sondern daß solche schmähliche **Bücher/ Schrifften/ Gemälde/ und Gemächte**/ je länger je mehr gedruckt/ gemacht/ feyl gehabt/ und ausgebreit werden.

Verbott den Buchtruckern und Buchhändler ohne Censur nichts neues/ noch Paßquille trucken lassen oder zu verkauffen.

§. 2. Wann wir nun zu Pflantzung und Erhaltung Christl. Lieb und Einigkeit/ und Verhütung Unruhe und Weiterung/ so darauß erfolgen möcht/ uns schuldig erkennen/ in dem gebührlichen Einsehens zu thun. So setzen alle und ordnen wir auch hiemit ernstlich gebietend/ daß hinfüro **Buchtrucker/ Verläger/ oder Händler**/ und an welchen Orten die im Heil. Reich gesessen sind/ bey Niederlegung ihres Handwercks/ auch einer schweren Pön/ nach Ermässigung ihrer ordentlichen Oberkeit/ unnachläßlich zu bezahlen/ **keine Bücher/ klein oder groß**/ wie die Namen haben möchten/ **in Truck außgehen lassen sollen/ dieselbe seyen dann zuvor durch ihre ordentliche Oberkeit eines jeden Orts**/ oder ihre darzu Verordnete/ **besichtiget und der Lehr der Christl. Kirchen**/ deßgleichen den auffgerichten **Reichs-Abschieden gemäß befunden**/ darzu daß sie **nicht auffrührisch/ oder schmählich**/ es treff gleich hohe und niedere Stände/ gemeine oder sondere Personen an/ und deßhalben approbirt, und zugelassen. Bey gleicher Pön sollen auch alle obbemeldte Buchdrucker/ Verläger und Händler schuldig und verpflicht seyn/ in allen Büchern/ so sie also mit Zulassen der Oberkeit hinfüro trucken werden/ den Authorem, oder Dichter des Buchs/ auch seinen des Truckers Namen/ deßgleichen die Stadt/ oder deß Ort/ da es getruckt worden/ unterschiedlich/ und mit Namen zu benennen und zu vermelden.

Authoris und Truckers Namen zu setzen.

§. 3. Und setzen/ ordnen und wollen wir/ daß alle und jede Oberkeiten/ uns und dem H. Römisch. Reich/ unterworffen/ ernstlich Einsehens thun/ und verschaffen sollen/ daß mit allem dem/ wie obgemelt/ treulich nachkommen/ und gelebt würde/ sondern daß auch **nichts so der Christl. allgemeinen Lehr und zu Augspurg auffgerichten Religion Frieden ungemäß und widerwärtig**/ oder zu Unruhe und Weiterung Ursach geben/ noch auch keine Famos-**bücher und Schrifften**/ es habe der Author seinen Namen darunter gesetzt/ oder nicht/ deßgleichen auch **nichts schmäliches/ oder Paßquillisch**/ oder in andere Weiß/ wie das Namen haben/ und in was Schein das beschehen möcht/ gedicht/ geschrieben/ in Truck bracht/ gemahlt/ geschnitzt/ gegossen/ oder gemacht/ sondern wo solche und dergleichen Bücher/ Schrifften/ Gemälde/ Abgüß/ geschnitzt und Gemächte/ in Truck oder sonst vorhanden wären/ oder künfftiglich außgiengen/ und an Tag kommen/ daß dieselbe nicht feyl gehabt/ gekaufft/ umbtragen/ noch außgebreit/ sondern den Verkauffern genommen/ und so viel immer möglich/ untergetrückt werden. Und soll nicht allein der Verkauffer/ oder Feylhaber/ sondern auch der Käuffer/ und andere/ bey denen solche Bücher/ Schmähschrifften/ oder Gemälde/ Paßquills oder andere Weiß/ sie seyen geschrieben/ gemahlet/ oder getruckt/ gefunden/ gefänglich angenommen/ gütlich/ oder wo es die Nothdurfft erfordert/ peinlich/ wo ihm solche Bücher/ Gemählde oder Schrifft herkommen/ gefragt/ und so der Author, oder ein ander/ wer der wäre/ von dem der gefangen/ solche Schrifft/ Gemähld/ oder Bücher überkommen/ unter derselben Oberkeit gesessen/ der soll alsbald auch gefänglich eingezogen. Wäre er aber unter einer andern Herrschafft wonhafftig/ derselben soll solcher zur Stund durch die Oberkeit/ da er erst Feyl- oder Inhaber solcher Schrifften betretten/ angezeigt/ die abermals/ wie vorlaut/ handeln/ und dem also lang vorgeschriebener Maß nachgefraget/ und nachgegangen/ biß der rechte Author befunden/ der alsdann sampt den jenigen/ so es also umbgetragen/ feyl gehabt oder sonst außgeben/ vermög der Recht/ und je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen/ darumb andern zum abscheulichen Exempel/ mit sonderm Ernst gestrafft werden soll.

Nichts der Christl. allgemeinen Lehr. und Religion-Frieden zuwider.

Noch famose oder paßquillische Sachen zu trucken bey Straff.

Fiscals procediren gegen säumig straffende Oberkeiten.

§. 4. Wo aber **einige Oberkeit/ wer die wäre**/ oder wie sie Namen haben möcht/ in Erkündigung solcher Ding/ oder so es ihr angezeigt/ **darinn fahrläßig handeln/ und nicht straffen würde**/ alsdann wollen wir entweder selbst/ wider dieselbige/ auch den Dichter/ Trucker/ oder die Buchführer/ Händler/ und Verkauffer/ ernstliche Straff fürnehmen lassen/ oder aber soll unser Kayserl. Fiscal **Amts wegen**/ dargegen auff gebührliche Straff prosediren und handeln/ welche Straff nach Gelegenheit/ und Gestalt der Sachen unser Kayserl. Cammer-Gericht zu setzen und zu moderiren Macht und Befelch haben soll.

Verwahrlich behaltende dergleichen Schrifften.

§. 5. Doch/ wo vor dieser Zeit etwan dergleichen Bücher/ Gemälde/ oder Schrifften hinter einen kommen/ und also hinter ihme blieben wären/ der soll darumb nicht gefährt werden/ aber dannoch schuldig seyn/ so er die fünde/ dieselbige nicht weiter außzubreiten/ zu verschencken/ oder zu verkauffen/ und also vorige Schmach wieder zu erneuern/ sondern allweg zu thun/ oder dermassen zu verwahren/ daß sie niemands zu Schmach gereichen und gelangen mögen.

§. 6. Und

§. 6. Und damit solchem allem desto steiffer und eigentlicher nachgesetzt / und dergleichen Famosbücher / Schrifft oder Gemähld / umb so viel **mehr vermitten werde**: So ordnen und setzen wir nachmals / daß im gantzen Römischen Reich die **Bucktruckereyen** an keinen andern Oertern / dann in den Städten / **da Churfürsten / Fürsten** ihre gewöhnliche Hoffhaltung haben / oder da Universitates sind / oder in ansehnlichen Reichsstädten verstattet / aber sonsten alle **Winckeltruckereyen** gestracks abgeschafft werden sollen: Deßgleichen soll auch kein Buchdrucker zugelassen werden / der nicht zuvorderst von seiner Oberkeit / darunter er häußlich sitzet / darzu redlich / ehrbar / und allerdings tauglich erkennt / auch daselbst mit sonderlichem leiblichem Eyd beladen ist / in seinem Trucken sich obberührten jetzigen und künfftigen Reichs-Abschieden gemäß zu erzeigen / und sich aller lästerlichen und schmählichen Bücher / Gemähld und Gedicht / gäntzlich zu enthalten.

Buchtruckereyen wo sie zu halten.

Winckeltruckereyē.

§. 7. Wann wir auch berichtet worden sind / daß in etlichen Landen dieser Brauch / oder vielmehr Mißbrauch eingerissen / da dem Glaubiger / auff sein Ansinnen / von seinem **Schuldner oder Bürgen nicht bezahlt wird** / daß er dereutwegen dieselbigen **mit schändlichem Gemähld und Brieffen / öffentlich anschlagen / schelten / beschreyen / und verruffen** läst. Dieweil aber gantz ärgerlich / auch viel Zancks und Böses verursacht / darumb es ja in keinem Gebiet / darinn Recht und Billichkeit administrirt werden kan / zu verstatten: So wollen wir dasselbig anschlagen / auch solche Geding und Pacta den Verschreibungen einzuverleiben / hiemit gäntzlich verbotten / und auffgehaben / auch allen und jeden Oberkeiten in ihrem Gebiet / mit ernstlicher Straff gegen dem jenigen / so hernach des Anschlagens sich gebrauchen würde / zu verfahren befohlen haben.

Schmäh-Schrifften und Gemähld wider die Schuldleut und Bürgen.

Der XXXVI. Titul.

Von Goldschmiden.

§. 1. Dieweil dann auch das Silber in ungleichem Gehalt verarbeitet / und darinn viel Gefährlichkeit gebraucht wird / ordnen / setzen / und wollen wir / hiemit ernstlich gebietend / daß hinfüro alles Silberwerck / **jede Marck** / so hinfüro von den Goldschmieden verarbeitet / es geschehe in welcherley Gestalt es woll / **nicht weniger dann vierzehen Loth seines Silbers halten** / und ehe die Arbeit außgehet / durch den Goldschmied vermittelst seines gethanen Eyds / zuvor auff die Prob / oder Schau die allenthalben durch die Oberkeiten verordnet werden soll / geliffert und probirt, **sein eigen Zeichen / neben deß Herren / oder Statt / darunter er seßhafftig ist / Wappen / oder Zeichen geschlagen werden soll.** Wo aber er die Liefferung auff die Schaue und Prob nicht thun / oder das verarbeit Silber nicht vierzehn Loth seins Silbers zu halten befunden / alsdann soll der Goldschmied von der Oberkeit / nach Gestalt des Wercks / und Betrugs gestrafft werden.

Wie viel löthig das Silber verarbeitet / probirt, und sein Namen und den Ort daran schlagen soll.

§. 2. Demnach auch solcher billiger Verordnung durchauß gehorsamlich gelebt werde / sollen die Stände und Obrigkeiten den Goldschmieden so wohl in ihren kleinen / als grössern Städten solche Anordnung machen / daß sie allenthalben ihre Silberarbeit auff solche Reichsprob und Schau machen / und lieffern / als nechst gemeldt.

Reichsprob.

Der XXXVII. Titul.

Von Handwercken in gemein.

Wir kommen auch in gewisse Erfahrung / daß die Handwercker in ihren Zünfften / oder sonst zu Zeiten / sich **miteinander vergleichen und vereinigen** / daß einer seine gemachte Arbeit / oder Werck in feylem Kauff nicht mehr oder weniger verkauffen soll / dann der ander / und also einen Auffschlag oder Steygerung machen / daß die jenigen / so derselben Arbeit nothdürfftig sind / und kauffen wollen / ihnen die ihres Gefallens bezahlen müssen / 2c. Darumb meinen wir hiemit ernstlich / und wollen / daß solches von den Oberkeiten hinfüro keines wegs gedultet / oder gestattet / sondern gebührlichs Einsehens gethan würde: Wo es aber darüber von Handwercken geschehe / daß alsdann die Oberkeit dieselben / nach Gestalt der Sachen / unnachläßlich straffen sollen.

Vergleich unter den Handwerckern im Verkauff und Steygerung ihrer Arbeit.

Der XXXVIII. Titul.

Von Handwercks Söhnen / Gesellen / Knechten / und Lehrknaben.

§. 1. Als auch an etlichen Orten der Gebrauch ist / daß die Leinweber / Barbierer / Schaffer / Müller / und dergleichen Handwercker in den Zünfften / zu andern / dann ihrer Eltern Handwercken / nicht auffgenommen / noch gezogen werden / und aber je unbillich / daß die jenigen / so eines ehrlichen Herkommens / Handels und Wesens / außgeschlossen werden solten / so wollen wir solche beschwerliche Gewonheiten hiemit auffgehebt / und vernicht haben: Setzen / ordnen / und wollen wir demnach / daß die **Leinweber / Barbierer / Schäffer / Müller / Zöllner / Pfeiffer / Trommeter / Bader** / und die / deren Eltern / davon sie gebohren sind / und ihre Kinder / so sie sich ehrlich und wohl gehalten haben / hinfüro **in Zünfften / Gaffeln / Ampten und Gülten** keines Wegs außgeschlossen / sondern wie andere redliche Handwercker auffgenommen / und darzu gezogen werden solten: Was aber ausserhalb der jetzgemeldten / gemeine Handwercker belanget / in denen wollen wir der Oberkeit Ordnung und Satzung / nach eines jeden Lands Gelegenheit zu machen / hiemit befohlen / und auffgelegt haben.

Leinweber / Barbierer / Schäffer / Müller / Zöllner / Pfeiffer / Trommeter / Bader deren Kinder Zunfftmässig.

§. 2. Dieweil auch in dem H. Römischen Reich Teutscher Nation gemeinlich / in **Städten und Flecken** / darinn dann bißhero **geschenckte und ungeschenckte Handwercker** gehalten worden / von wegen der **Meister-Söhne / Gesellen / Knecht und Lehr-Knaben / viel Unruhe** / Widerwillen / Nachtheil und Schäden / nicht allein unter ihnen selbst

selbst / sondern auch zwischen derselben Handwercks Meistern / und andern / so Arbeit von ihnen ausbereit / gemacht / und gefertigt haben sollen / von wegen deß müssigen Umbgehens / Schenckens / und Zehrung derselben Meister-Söhnen / und Handwercks-Gesellen / bißhero vielfältiglich entstanden sind: Demnach wollen wir / daß in denselbigen geschenckten und ungeschenckten Handwercken / als viel der in dem H. Reich / in den Städten / oder andern Flecken im Gebrauch / die Handwercks-Gesellen / so jährlich / oder von Monat zu Monat / von ihnen den Frembden ankommenden Gesellen / die Dienst begehren / umb dieselbe Dienst zu werben / und zu andern bißhero erwählt worden / in allweg abseyn.

Geschenckt und ungeschenckts Handwerck.

§. 3. Wo aber jemands von denselben Frembden ankommenden Handwercks-Gesellen in einer oder mehr Städt / oder Flecken ankommen / Dienst / oder ein Meister begehren / der soll sich allzeit von Sachen wegen / bey desselben **Handwercks-Zünffte und Stuben-Knecht** / oder wo kein Zunfft oder Stuben wären / bey desselben Handwercks-Gesellen angenommen **Wirth und Vatter** / oder bey den jüngsten Meistern / so jederzeit dessen Handwercks seynd / oder aber bey den jenigen / so von einer jeden Oberkeit darzu verordnet seyn / oder werden möchten / anzeigen / deren Zunfft- und **Stuben-Knecht** / oder angenommen Wirth und Vatter / Verordneter für sich selbst / oder durch seinen Knecht / oder jüngsten Meister / soll auch alsdann / und zu jedesmals mit getreuem Fleiß / und wie der Ort Gebrauch ist / denselben ankommenden Handwercks-Gesellen nach Dienst / und einem Meister umbsehen / und werben / in allermassen / wie hiebevor / die erwählte Handwercks-Gesellen und Knecht zu jederzeit gethan hätten: Doch soll in und nach dem allein / das **säumlich Schencken und Zehren zum An- und Abzug** / oder sonst in andere Weise keines wegs.

Ankommende frembde Knecht sollen bey dem Stuben-Vatter / Stuben-Knecht oder jüngste Meister / umb Arbeit umfragen lassen.

Verbottenes Schencken und Zehren daß unter sich Straffen, Ausstrich und Unredlichmachung.

§. 4. Es sollen auch einige **Straffen von obgemeldten geschenckten oder nicht geschenckten Handwercks-Meister / Söhnen und Gesellen** / nicht mehr fürgenommen / gehalten noch gebraucht / auch keiner den andern mehr schmähen / **noch auff- und umtreiben / oder unredlich machen**: Welcher aber das thäte / daß doch nicht seyn soll / so soll derselb Smäher solches vor der ordentlichen Oberkeit des Orts ausführen / ob aber der hierinn ungehorsam erscheine / so soll er von derselben Obrigkeit / nach Gestalt der Sachen **gestrafft / und für unredlich gehalten werden** / so lang und viel / biß daß es wie obsteht / ausgeführet. Es soll auch derjenig / so geschmähet worden / keins wegs ausgetrieben / sondern bey seinem Handwerck gelassen / und die Handwercks-Gesellen mit und neben ihnen zu arbeiten / schuldig seyn / so lang biß die angezogene Injurien, und Schmach / gegen ihme / wie sich gebührt / erörtert wird / und was sonst ein jeder Spruch und Forderung zu dem andern / um Sachen / das Handwerck oder anders betreffend / hätte oder zu haben vermeynt / das soll ein jeder vor der Oberkeit / oder Flecken / darinn sie betretten werden / oder sich enthalten / der Gebühr austragen.

Bestraffung der Ubertretter.

§. 5. Und welcher **Meister Söhne oder Gesell** / solch obgemeldt Ansehen / Erkantnuß und Verträge / nicht annehmen / noch halten wolt / oder würde / der soll im Reich Teutscher Nation, in Städten und Flecken ferner zu arbeiten / und solche geschenckte oder nicht geschenckte Handwerck zutreiben / nicht zugelassen / sondern ausgetrieben / und weggeschafft werden.

Und der ungehorsamen Handwercks-Pursch.

§. 6. Wir wollen auch / daß die **Handwercks-Knecht und Gesellen / den Meistern nicht eindingen / was und wie viel sie ihnen jederzeit zu essen und zu trincken / geben** / doch daß die Meister ihre Knechte und Gesellen / dermassen halten / daß sie zu klagen nicht Ursach haben / darinn die Obrigkeit auch jederzeit Einsehens thun soll.

Der Handwercks-Gesellen und Knecht Kost bey den Meistern.

§. 7. Und daß alle und jede obgemeldte Puncten und Articul dieser unser erneuerter Policey-Ordnung / so zu Auffnehmen und Gedeyen gemeines Nutzens mit Rath / Wissen und Willen Churfürsten / Fürsten und Stände / also wiederumb fürgenommen / gebessert / und auffgerichtet seyn / durch einen jeden Stand des Reichs / weß Würden oder Wesens der wäre / bey Vermeydung Straff und Pön wie obgemeldt / strenglich gehalten / und vollnzogen werden sollen / das ist unser Will und ernstliche Meynung.

Zu Urkund mit unserm anhangenden Insiegel befestigt. Geben den 9. November Anno 1577. unserer Reiche / deß Römischen im Andern / des Hungarischen im Fünfften / und des Böheimischen auch im Andern.

RUDOLPHUS II.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Ut Sig. Vieheuser, D.

A. Erstenberger.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und der Reichs-Ständen, zu Augspurg, im Jahr 1582. auffgericht.

SUMMARIEN.

WIR Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, 2c. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Römischen Reichs, zu Burggau, zu Mähren, Obern und Niedern Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, 2c. Landgraf im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, 2c. Bekennen und thun kund gegen allermänniglichen: Wiewol wir nach Eintrettung unserer Kayserl. Regierung, gleich nach tödtlichem Abgang weyland Kayser Maximiliani, deß Andern, unsers geliebten Herrn Vatters (Gottseligster Gedächtnuß) alle unsere Gedancken, Mühe und Arbeit dahin angewendet, damit im Heil. Reich, unserm geliebten Vatterland, gut, beständig, friedlich Wesen erhalten, und dargegen allen antrauenden innerlichen und äusserlichen Gefährlichkeiten zeitlich vorkommen, oder auch niedergelegt werden möchten.

Besorglicher Türckischer Uberzug.

§. 1. So seynd wir doch von mehr Orten glaubhafftig berichtet, nachdem der friedliche Anstand, so höchstgedachter unser geliebter Herr Vatter **Kayser** Maximilian, Anno 2c. 79. mit dem Türcken auffgericht, zu Ende lauffet, daß aus allerhand einkommenen Anzeigungen, und Bericht fast ungewiß, was ferners mit ihm zur Continuation **deß Friedens zu erhandeln**: Dahero wir **in Sorgen stehen, eines Türckischen gewaltigen Uberzugs**, in unsern Hungarischen und Oesterreichischen Landschafften, darum hochnöthig unsere Grantz-Häuser und Frontier, mit Bauen, Kriegs-Leuthen, und andern nothdürfftigen besser zu versehen, und zu stärcken, und uns sonsten zum Fall deß besorgten Uberzugs gefaßt zu machen.

Unruh in Burgundischen Niederlanden.

§. 2. Wann nun neben diesem auch die **innerliche Unruhe in den Burgundischen Nider-Landen noch nicht auffhören**, darunter wir gleichwol zum andernmal gütliche Handlung, aus Kayserl. Ampt fürnehmen lassen, so doch nicht allein ohn Frucht zerschlagen, sondern es seynd die Sachen je länger je mehr, zu dero noch vor Augen schwebender Gefährlichkeit Weiterung gerathen. Dieweil wir dann darneben uns erinnern, daß noch andere mehr Landen, uns und dem Heiligen Reich mit der That vorenthalten werden, gleichfalls was bedencken uns von unsern, zu den jährlichen Visitationen **unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts** abgeordneten Kayserl. Commissarien, und andern Visitatorn, wie auch von desselbigen Collegio, zu mehrer **Beförderung** der Justitien zu unterschiedlichen Zeiten zugefertiget: Ferners wie hochnöthig auch sey, daß einmal unser und deß Heiligen **Reichs** Matricul, nach Erledigung gesuchter Moderation, und daher Interponirter Appellation-Sachen, vermög der nechst zu Franckfurt

Wichtige expedirende Sachen im Heil. Reich.

furth Anno/ ꝛc. Siebentzig sieben/ und Anno/ ꝛc. Siebentzig Acht zu Worms gemachter Deputation-Abschied / endlich ergäntzt / und richtig gemacht würde: Und letzlich/ daß auch nachmals das wolbedacht **Müntz**-Edict mit seinen Verbesserungen nicht allenthalben mit durchgehender Handhabung vollnzogen: Und was dann dergleichen mehr **wichtige Sachen im Heiligen Reich zu** expediren bevor und fürgefallen.

Außgeschriebene gemeine Reichs-Versamlung.

§. 3. Derhalben zu nothwendiger gebührlicher Abhelffung derselben gefährlichen und schweren Händel / haben wir auff Gutachten und Rath unserer und des Heil. Reichs Churfürsten / ein **gemeine Reichs-Versamlung**/ auff den 22. Aprilis, nechsthin / in unserer und deß Heil. Reichs-Stadt **Augspurg** einzukommen / benennen / und außschreiben lassen/ wiewol unsere persönliche Ankunfft biß in den Monat Junii, von wegen eingefallenen unversehenlichen Verhinderungen/ wider unsern Willen sich verzogen.

Daselbsten erscheinende Stände.

§. 4. Als **Wir** nun daselbst hin / durch Göttl. Verleyhung ankommen / auch unsere und des Heil. Reichs **Chur- und Fürsten/ neben andern Ständen** / in guter Anzahl persönlich / dann auch der andern abgefertigte Räthe und Bottschafften gehorsamlich daselbst erschienen: Haben wir am 3. Julii oberzehlten deß Heil. Reichs hohe Obliegen/ und vorwissende Gefährlichkeiten ihnen in gemeinem Reichs-Rath außführlich fürtragen / und darüber ihre wohlmeinende getreue Bedencken uns zu eröffnen/ gnädigst begehrt und gesonnen.

Der Reichs-Ständ Hülff wider den Türcken.

§. 5. Da nun solche wichtige Sachen in Berathschlagung gezogen / und darvon zu reden angefangen / haben die anwesende Churfürsten / Fürsten und Stände / zusampt der andern abgesandten Räthen und Bottschafften/ so wohl aus unserm angehörten Bericht/ bey unserm ersten Articul außgeführt / als auch sonsten / aus denen vergangener Zeit erfahrnen Gefährlichkeiten/ sich der Gebühr erinnert / wie es auch nachmals eine Gelegenheit mit den betrangten Landen und Christen / auff der Hungar- und Oesterreichischen Confinien/ gegen den Türckisch. Grentzen und gewaltigen Einbrechen habe.

§. 6. Wann dann dem Heil. Reich und gemeinen Christenheit nicht weniger daran gelegen / daß angeregte betrangte Christen und Lande / dieweil ihnen solchem Türckischen zunehmendem Gewalt allein Widerstand zu thun/ (nicht wohl möglich) nicht allerding Hülff- und Trostloß zu lassen: Als haben sie die Stände und Abgesandte / uns zu freundlichem und unterthänigstem Gefallen / dann auch angemeldten betrübten angesessenen Christen zu tröstlicher mitleydenter Hülff / und endlich zu Verhütung gemeiner antrauender Gefahr deß Heil. Reichs sich dahin verglichen **N. Monats an Geld auff den einfachen Römer-Zug/** nach eines jeden gebührlichen Anschlag / **zur beharrlichen** Defensiv-**Hülff** / in grober gangbarer güldenen oder silbern **Reichs-Müntz** / **in fünff Jahren zu Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg / oder Leipzig** / daselbst hinter Burgermeister und Rath/ gegen Empfahung gebührlicher Urkund/ und richtig zu bezahlen und zu erlegen/ dergestalt daß jedes Jahrs / daran N. Monat zu zweyen Zielen/ nemlich das erste Ziel auff Sontag Lætare, im Jahr/ ꝛc. 83. N. Monat / das ander Ziel auff Nativitatis Mariæ, im selben Jahr auch N. Monat / und also weiters hinaus biß ins Jahr achtzig sieben einschließlich (so in Summa angeregter N. Monat machen) völliglich bey Pœn **der Acht oder** Privation, darauff gegen den Säumigen an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht / durch unsern Fiscal zum förderlichsten zu verfahren/ erlegt werden sollen.

An Geld in 5. Jahr auff Termin in die Städt zu erlegen.

Neben bemelter fernere Bewilligung zur eylenden Hülff.

§. 7. Ferner / da innerhalb obgemeldter Fünff Jahren / der Türck ein Kriegs-Heer heraußer schicken / und die Hungarische oder andere anreinende Christliche Landen / mit einem Haupt-Krieg angreiffen würde (darfür doch GOTT zu bitten) auf solchen Fall haben mehr gerührte Stände und Abgesandten sich dahin verglichen / **neben den vorigen N. Monaten / noch N. Monaten zur eylenden Hülff** (das seynd N. Monat im selben Jahr) auch auff beyde benannte Ziel Lætare und Nativitatis Mariæ, und bey oben communicirter Pœn und Processen, **uns mithülfflich zu erlegen.**

In eventum bewilligte Hülff.

§. 8. Doch mit diesem Vorbehalt/ im Fall innerhalb solcher Fünff Jahren kein Türck. Uberzug / als nechst gehört / erfolgen würde / so sollen die bemeldte N. Monat zur eylenden Hülff in eventum **bewilligte auch gefallen** / und die Stände daran nichts zu erlegen / schuldig seyn / auch derentwegen ihre Unterthanen zur mithülfflicher Contribution (darvon hernach Meldung beschicht) unbelegt lassen.

Kayserl. Beschützung die Stände u. Reichs-Unterthanen / für An und Durchzügen. Und männiglich bey Gleich u. Recht / auch Relig und Prophan-Frieden zu erhalten.

§. 9. Welche von wegen aller Churfürsten/ Fürsten und Stände/ uns/ unsern betrangten Christlichen Königreichen und Landen mitleidentliche eingewilligte beharrliche / und in eventum eilende Hülff / haben wir zu sondern gnädigen Wolgefallen angenommen / seynd auch dessen Erbietens alle mögliche Versehung zu thun / damit **die Stände und Unterthanen im Heil. Reich / vor den ungebührlichen Landverderblichen An- Durch- und Abzügen / Muster-Platz** und andern thätlichen Handlungen / so unsern und des Reichs-Abschieden zuwider fürgenommen werden möchten / von uns der Gebühr geschützt / und deren geübrigt seyn mögen: Neben dem auch/ so viel immer an uns männiglich **bey Gleich und Recht** / auch auffgerichten Religion- **und** Prophan-**Frieden / geschützet / gehandhabt** / und niemand denselben zugegen / beschwert werden soll.

§. 10. Und nach dem diese ansehnliche Hülffleistung / ein allgemein nothwendiges Werck / so den hochbetrangten Christlichen Landen / der Gefährlichkeit am nechsten gelegen zu Trost und mitleydentlicher Hülff / und dann männiglichen hohen und niedern Standes/

Ffff 2 auch

auch allen und jeden Unterthanen / ihr Leib und Leben / Haab und Güther / für das greulich Uberfallen / Verhergen und Verderben deß **mächtigen Türcken (so unsers Christl. Glaubens abgesagter Verfolger)** zu versichern / von uns gnädiglich gesucht / auch von Churfürsten / Fürsten / und andern gemeinen Ständen also nothwendig bewilligt worden / und aber denselben / als die hiebevor mercklich und kündlich beschwert / solche beharrliche / auch in eventum, eylende Hülffen / aus ihren eignen **Cammer-Gütern** und Einkommen / allein zu leisten und abzurichten / unerschwinglich fallen will : So soll es derwegen **einer jeden Obrigkeit** / wie rechtmässig Herkommen / und Recht ist / darüber dann niemand mit der That zu beschweren / **frey stehen / und zugelassen seyn / ihre Unterthanen / Geistlich und Weltlich / die seyen** exempt **oder nicht** exempt, **gefreyet oder nicht gefreyet / niemand ausgenommen / derhalben mit Steuer zu belegen** / doch höher und weiters nicht / dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken würde : Und dann daß den Unterthanen zuvorderst eigentlich und austrücklich diese Hülff kundbar gemacht werde / indem auch die Obrigkeit **die verarmte Unterthanen / mit Absönderung der** Contribution, so viel möglich / zu bedencken werden wissen.

Türck ein mächtiger Verfolger dz Christl. Glaubens.

Deßwegen der Obrigkeit erlaubt / die Unterthanen niemand ausgenommen / mit einer Türcken-Steuer zu belegen. Verschonung der Verarmtē mit der Contribution.

§. 11. Und demnach sollen die Unterthanen / auff Ersuchung ihrer Obrigkeit / jeder sein Gebührnuß unweigerlich darzu geben und zu bezahlen schuldig seyn. Und insonderheit sollen die Capituln **bey den hohen Stifften** / wie auch **derselben Unterthanen ihren Ertzbischoffen** und Bischoffen / deßgleichen **die Städte / und ihre eingesessene Bürger** / auch **die vermögende Hospitalien** / und was dergleichen mehr / so Churfürsten / Fürsten und andern Ständen / ohne Mittel unterworffen seynd / denselben in dieser Hülff auch zu Steuer kommen / unverhindert aller Verträge / Obligation, Statuten, Gebräuchen / Gewonheiten und Herkommen / so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertzbischoffen / Bischoffen / Fürsten / und Obrigkeiten in diesen Fällen haben / anziehen / und fürwenden möchten.

Hoher Stifft Capitul und Unterthanen Städt uñ deren Bürger / vermögende Hospitäl.

§. 12. Und ob wohl in etlichen vorigen unsern und deß Reichs-Abschieden / ebenmäßig Versehung und Constitution, als nechst gemelt zu dergleichen gemeinen **Reichs-Steuren** / unweigerlich einzubringen / auch verleibt und derselben ohn alles verweitern / oder verziehen / zugehorsamen / allen und jeden Unterthanen von uns mit Ernst gebotten worden / jedoch dieweil etliche aus denselben / solcher unser und deß H. Reichs **Satzungen zuwider / ihre schuldige Hülff ihrer Obrigkeit selbst nicht dargeben wollen** / welches dann nicht allein denselben Ständen (denen sie ohne Mittel unterworffen) zu sonderm Nachtheil gelanget / sondern daraus man sich auch zu befahren / daß sie in dieser hochnöthigen Anlag / Hülff und Rettung unserer Christl. Königreichen / Landen und deß H. Reichs Teutscher Nation, unsers gemeinen Vatterlands / gegen den tyrannischen übermächtigen Türck. Gewalt / sich auch jetztmals unserm und deß Heil. Reichs gemeinen Beschluß widersetzen möchten / dahero dann ihren Herren und Obern / mit andern ihren gehorsamen Unterthanen / diese stattliche Hülff allein zu leisten / desto beschwerlicher fallen würde.

Saumhafft und widersetzliche der Reichs-Steuer.

§. 13. Dieweil dann in dieser allgemeinen hochnöthigen Contribution niemand zu verschonen / und insonderheit **keine Einrede / Entschuldigung / Verzug / noch weniger Verweygerung jemand zu verstatten** / als haben wir uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Bottschafften / und sie hinwieder sich mit uns verglichen : Setzen und wollen auff den Fall gemeldte oder andere Unterthanen dieser Constitution **nicht gehorsam / sondern ihrer Obrigkeit sich in dem widersetzen** / oder auch derselben ihre Anlagen / zu angestellten Terminen und Zielen nicht lieffern würden / daß sie alsdann dardurch in pœnam dupli, **mit der That unwidersprechlich gefallen** / und also ihre Anlagen gedoppelt ihrer Oberkeit durch die gebührliche Mittel und Wege / vermöget / und angehalten werden sollen.

Davon niemand befreyet.

Fallen in pœnam dupli.

§. 14. Darwider auch an unserm Kayserl. Cammer-Gericht keine Procefs denselben **ungehorsamen oder säumigen Unterthanen gegen ihrer Oberkeit erkant werden sollen.** Aber dargegen mögen die **Churfürsten / Fürsten und Stände / solcher Verweygerung Widersetzung wegen / gegen ihre Unterthanen** / an ermeldtem Cammer-Gericht / **zu Einbringung dero gebührlichen Anlagen und verwirckter** pœnæ dupli, mandata pœnalia ad solvendum &c. mit angehengter Ladung / wie recht / darzuthun / daß sie ihre Schuldigkeit / wie jetzo angemeldt / ihrer Oberkeit selbst erlegt / oder zu sehen und hören / sich in diese commínirte Pœn zu erklären / erlangen / darum Cammer-Richter und Beysitzer / ihnen auch auff ihr Ansuchen solche gebührliche Procefs erkennen / darauff förderlich / mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit / verfahren und was Recht ist / ergehen lassen sollen.

Gegen ungehorsamen Unterthanen deren Obrigkeit Procefs zu erkennen.

Cum Manda. pœna. ad solvendum der Anlag.

§. 15. Weiters / nachdem die Erfahrnuß mitbringt / daß in vorigen bewilligten und aufferlegten Reichs-Contribution, die gehorsame Stände zu angesetzten Terminen / ihre Gebührnuß entricht / aber etliche andere in nicht geringer Anzahl / in der Bezahlung sich säumig erzeigt / und dieselbige so lang verzogen / biß sie etwan durch Fiscalische Processen darzu gedrungen worden / so gleichwohl auch ihre Zeit und Weil erfordern. Wann dann solche langsame ungleiche Bezahlung in Nothfällen bevorab hochschädlich / da man gegen solchem mächtigen Erbfeind / zeitliche / beständige Gegenwehr (mit starcker Besetzung und Erbauung der Ortfestungen / Flecken und gantzer Frontir, und dann mit guter Versehung aller anderer Nothwendigkeiten) anordnen / und brauchen soll und muß : So setzen / ordnen und wollen wir / zu Erhaltung gebührlicher Gleichheit / **da einiger Stand / wer der auch sey / sein Gebühr auff angesetzte Ziel nicht erlegen** / sondern sich daran **ungehorsam erzeigen** würde / daß derselbig damit in die Pön **der Acht oder** Privation **gefallen** seyn /

Ungehorsame Ständ der Anlag fallen in die Straff der Acht.

seyn / auch unser Fiscal Cammer-Procurator gegen denselben Ladung zu sehen und zu hören / sich in die verwirckte Pœn zu erklären / 2c. ausbringen / und darauff gantz schleunig verfahren soll. Darum unserm Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird / in solchem förderlich zu procediren / und keine Verzüglichkeit zu verstatten.

Wie gegen dieselbe der Fiscal mit Ladung procediren soll.

§. 16. Damit dann auch nicht nöthig / gegen den Säumigen auff alle und jede verfallene Ziel jedesmals durch unsern Fiscal neue Process auszubringen / und mit neuem Unkosten verkündigen zu lassen / soll unser Fiscal in dieser sondern Reichs-Steuer / in der **ersten Ladung** die gantze eingewilligte Hülff / und alle Ziel ausdrücklich benennen / und setzen lassen: Da dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündiget / und reproducirt / soll er darnach dieselbige zu allen folgenden erscheinenden Zielen repetiren / und also ferners darauff der Gebühr procediren.

Geld-Pön an statt verwirckter Acht.

§. 17. Darneben soll auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben nach Gelegenheit der Umständen / und zu rechter Einbringung der Anlagen die **Säumigen an statt verwirckter Acht oder** Privation, allein in die **ansehenliche Geld** Pœn (so auch ipso jure, dem Land-Frieden einverleibt) **zu** declariren / und darauff zur schleunigen Execution wie gleichfalls im Reichs-Abschied zu Speyer / Anno / 2c. 70. publicirt / im vers. **Es sollen auch Cammer-Richter / 2c.** versehen / mit Recht verfahren.

Verzeichnuß erlegten Steuer bey den Legstädten für den Fiscal.

§. 18. Damit dann unser Fiscal Procurator wissen möge / welche Stände ihre Gebührnuß zu jedem Ziel erlegt / oder aber daran säumig worden / sollen die obernante verordnete Leg-Städte / auch schuldig seyn / nach Ausgang eines jeden Termins / innerhalb dreyer oder vier Wochen / unserm Fiscal **eine Verzeichnuß / was ein jeder Stand bey ihnen erlege /** unsäumlich zuzufertigen / darnach er sich seines tragenden Ampts / gegen den Säumigen / ohne Respect der Personen / der Gebühr zu gebrauchen.

Ausziehende und ausgezogene Stände.

§. 19. Wann auch in dieser allgemeinen hochnöthigen Hülffleistung niemand gefreyet seyn kan / so sollen diejenige **Stände / so durch andere ausgezogen /** und nicht in possessione vel quasi libertatis seynd / ein jeder sein gebührende Anlag / neben andern Ständen / Vermög deß H. Reichs Anschläg / entweder selbst entrichten / oder aber **sie / die ausziehende Stände** vor sie zu bezahlen / schuldig seyn / doch den Exempten oder ausziehenden Ständen / in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Inhaber und Besitzer der abgegangenen Ständen / Güther.

§. 20. Gleichfalls / dieweil etliche Stände deß Heil. Reichs Geistlichen oder Weltlichen Standes / so hiebevor im H. Reich ihre Anlagen gehabt / und contribuirt haben / nunmehr in **Abgang kommen / gleichwohl derselben Landen / Leuth und Güther /** vom Reich herrührend / und demselben ohn Mittel unterworffen / **von andern Ständen besitzlich eingenommen worden seynd /** sollen auch dieselbig / **als jetzige Inhaber /** davon die gebührende Anlagen zu jetziger Steuer unweigerlich / als von ander Ständen oben statuirt / abrichten und bezahlen.

Steuer der Hayn- und See-Städten.

§. 21. Wir wollen darneben zu Bestärckung solcher nothwendiger Defension, mit den **Hayn und See-Städten** handlen lassen / und sie dahin vermögen / ihre **hülffliche Steuer auch darzu geben /** doch den Chur-fürsten / Fürsten und Ständen / sonsten an ihren herbrachten Ober- und Gerechtigkeiten dardurch nichts benommen.

Reichs-Ritterschafft.

§. 22. Dann weiters wollen wir nicht unterlassen / die **Freye Ritterschafft** uns und dem H. Reich ohne Mittel unterworffen zu erfordern / daß sie derselben Hülff / gegen unserm gemeinem Feind sich auch mitleydentlich und hülfflich zu erzeigen unbeschwert seyn wolten.

Schweitzer und andere Christl. Potentaten.

§. 23. Wie dann auch die **Eydgenossen / und andere Christl.** Potentaten von uns ersucht werden sollen / zu dieser gemeiner Noth und Rettung der Christl. Landen / aus Christl. Liebe und Mitleyden / ihre mögliche Hülff darneben zu erzeigen.

Beschwerung der in Oesterreich begüterte Ständ wegen doppelter Anlag.

§. 24. Und nachdem **etliche Stände / so in unser Ober- und Nieder-Oesterreichischen Landen begütert seynd / sich ab deme beschweren** da sie die bewilligte Steuer / nach deß Heil. Reichs-Anschlag darlegen / daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güther halben / auch in unsern Oesterreichischen Landen / und also mit **doppelter Steuer** an beyden Orten belegt werden solten / also seynd wir auff gemeiner abwesenden Ständen / auch Räthen und Bottschafften vorbittliches Anlangen / dessen gnädigsten Erbietens / in diesem so gnädigst uns zu beweisen / damit dieselbige Stände über alt Herkommen / zur Ungebühr nicht beschwert werden sollen.

Zweck der Reichs-Steuer zur Defension der Christl. Landen und wider den Türcken zu gebrauchen 2c.

§. 25. Wir seynd auch dieses gnädigsten Willens und Erbietens / solche fleissige Vorsehung zu thun / damit die jederzeit erlegte **Reichs-Steuren / nirgend anders wohin / dann zur nothwendiger** Defension **unserer Christl. Landen und** Confinien **gegen dem Türckisch. gewaltigen Einbrechen angewendet:** Dann auch / damit die Päß und Bestungen auff den Grentzen / mit guten Kriegs-Leuten Teutschen und andern / besser besetzt und gestärckt / auch mit **Gebäuen / Geschütz / Artelarey /** Proviant, und andern nothwendigen Dingen / förderlich versehen / den Soldaten und Kriegs-Leuten ihre Besoldung / durch die verordnete Befelchhaber / nicht in eigennützigem Gesuch oder Wahren / sonder an bahrem guten Geld / zur gebührlichen Zeit unabzüglich bezahlt / auch sonsten ihnen gute Proviant in billichem Werth / nach Gelegenheit zugeschafft / und in dem allem gewisse richtige Ordnung mit sonderer fleissiger Auffsicht / gehalten werde.

Von den Türcken belästigte Landschafften Steyer / Kärndten / u. Crain.

§. 26. Und demnach bey jetzigem Reichs-Tag der Durchleuchtig / Hochgeborn / unser freundlicher lieber Vetter / Ertzhertzog Carl zu Oesterreich den anwesenden Ständen / Räthen / und Bottschafften / von wegen seiner Liebd. Dreyen Landschafften / **Steyer / Kärndten /** und

und Crain/ **kläglich fürbrache**/ welcher massen dieselbige angrentzende Landen und Unterthanen/ so wohl als andere unsere **Crabatische und Wendische Landschafften/ vom Türckisch. Kriegs-Volck mit gewaltigen Ausfällen/ Plündern/ Fahen**/ und andern überlästigen Thätlichkeiten/ für und für beschwert und angriffen werden/ 2c. Darumb ihr Liebd. auch bey gemeinen Ständen deß Heiligen Reichs/ umb mitleydentliche Christl. Hülff und Rettung freundlich und gnädiglich ansucht/ 2c. Wann nun solche betrangte Landen und Unterthanen/ unserm Kayserl. Schutz und Schirm auch verwandt/ und derhalben ihre Liebd von ihnen den Ständen/ Räthen und Bottschafften/ an uns gewiesen worden seynd/ dergestalt/ daß obgerührte ihre Lbd. beschwerte Landen und Unterthanen/ dieser bewilligter Reichs-Steuren/ nach Gelegenheit und Weite derselben Grentzen/ proportionabiliter, mithülfflich zu geniessen/ und sich zu erfreuen haben solten: So seynd wir dessen Kays. gnädigsten Gemüths und Erbietens/ in Anwendung und Austheilung angeregter beharrlicher Hülff/ uns gegen ihre Lbd. und derselben Landen dermassen freundlich zu erzeigen/ daß dieselbigen sich einiger Ungelegenheit nicht zu beklagen.

Crabattische und Wendische Landen.

§. 27. Wir wollen daneben auch unvergessen seyn/ auff solche Mittel und Wege zugedencken/ wie nachmals ein **löblicher Ritter-Orden**/ an und auff den Christl. Confinien, **gegen dem Türck. Einbrechen**/ zu Rettung der hochbeläſtigten Christen/ füglich anzustellen/ auch mit guter Ordnung/ Unterhaltung/ und andern Nothwendigkeiten zu versehen.

Ritter-Orden gegen den Türcken.

§. 28. Nach Erledigung deß ersten Articuls von der Türck. Contribution, haben mehr gedachte Churfürsten/ Fürsten und Stände/ neben den Räthen und Abgesandten/ auch darvon/ was wir zum andern von den **innerlichen Unruhen**/ sonderlich **der Nieder Burgundischen Landen**/ gnädiglich proponiren lassen/ in gemeinem Rath tractirt/ und ihr wolmeinend Bedencken wie denselben in einem oder anderm Wege Rath zu schaffen/ uns gehorsamlich referirt/ und eröffnet/ so wir biß auff weitere Gelegenheit und Nachdencken beruhen und bleiben lassen.

Innerliche Burgundische Unruh.

§. 29. Wann aber das verdächtig im H. Reich fürgangen schädlich practiciren/ der ausländischen Fürsten und Gesandten/ dann auch das **unziemlich Werben/ An- und Durchziehen**/ nicht allein uns/ und dem Heil. Reich gantz verkleinerlich/ sondern auch allerhand Unruhe und Anhang/ leichtsam verursachen kan/ also haben wir uns mit den anwesenden Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ auch der abwesenden Gesandten/ Räthen und Bottschafften/ dahin verglichen: Setzen/ und ordnen darauff/ daß nemlich so wohl die Creyß-Obersten/ Zu- und Nachgeordnete in ihren Creysen/ als auch ein jeder Stand und Obrigkeit in ihren Landen und Gebieten/ auff solch sorglich **verdächtig Practiciren/ Bestellen und Werben**/ fleissig Auffmerckens haben/ und dargegen gebührlich Einsehens fürnehmen soll/ wie in unserm und deß H. Reichs-Abschied/ Anno/ 2c. 55. allhie publicirt/ im versic. **Wir setzen/ ordnen/ wollen und gebieten auch**/ 2c. und im folgenden versic. **Daß auch die Obrigkeit**/ 2c. heilsamlich versehen: Und im Reichs-Deputation Abschied/ Anno/ 2c. 64. versic. **Wiewol auch in der** Executions-**Ordnung**/ 2c. vers. **Und dann bey ebenmässiger Vermeydung**/ 2c. versic. Demnach so declariren und erklären wir/ 2c. Und vers. Und damit diesen/ 2c. wiederumb erholet/ gebessert und bey hohen Pönen/ solchem allem gehorsamlich zugeleben/ gebotten worden ist.

Unziemlich Werben An- und Durchziehen.

Verdächtig practiciren Bestellen und Werben Kriegs-Volck.

§. 30. Welche löbliche Satzungen wir auch hiemit zu gewisserer Erinnerung und Nachrichtung erwiedert/ und denselbigen durchaus mit schuldiger Gehorsam nachzusetzen/ einem jeden hohen und niedern Stands gnädiglich vermahnet/ und aufferlegt haben wollen.

§. 31. Ferners/ obwohl im Heiligen Reich **Teutscher Nation, von Alters diese Freyheit gebraucht frembden** Potentaten um Ehr und Ruhm/ mit Ritterlichen löblichen Thaten/ ohn alles Beleydigen/ so wohl unserer als auch deß Heil. Reichs/ dessen angehörigen Ständen/ Unterthanen/ und Schirms-Verwandten/ zu dienen: Dieweil aber **solche Freyheit**/ bey diesen unruhigen Zeiten/ **von etlichen zu viel mißbraucht**/ auch dieselbige unsere/ und deß Heil. Reichs wohlbedachte Constitutiones, so zu Abschaffung solches Mißbrauchs/ in etlichen Reichs-Abschieden/ sonderlich zu Speyer/ im Jahr/ 2c. 70. und folgends zu Regenspurg/ im Jahr 76. publicirt in Vergeß gerathen wollen/ also haben wir fast nützlich und nöthig geachtet/ mit fürgehendem Rath und Bewilligen aller Ständen und Abgesandten/ solche angeregte Speyerische und Regenspurgische Verabschiedungen allhie zu repetiren/ einzuleiben/ und daß denselben nachmals von einem jeden hohen und niedern Stands gebührliche Folg geleistet werden soll aus Kays. Autorität zu befehlen.

Freyheit Teutscher Nation frembden Potentaten zu dienen.

Von etlichen zuviel mißbraucht.

§. 32. Demnach setzen/ ordnen und wollen wir/ daß hinfüro **ein jeder frembder** Potentat, **wer der auch sey/ so im H. Reich Kriegs-Leut werben lassen wolle/ zuforderst bey uns/ als Röm. Kayser** darum ansuchen soll/ mit ausdrücklicher Vermeldung wie viel Kriegs-Leut er bestellen lassen wolle/ welche die Obersten/ Rittmeister und Hauptleuten seyen/ darneben diese Erklärung und Zusag zu thun/ daß solch Kriegs-Volck wider uns und deß H. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Stände/ Unterthanen und Schirms-Verwandten nicht gebraucht werden/ auch in den An-Durch- und Abzügen niemand beschweren/ was sie verbrauchen/ zahlen/ **kein Muster-Platz noch Musterung**/ gleichfalls kein Abdancken und Trennung in deß Heiligen Reichs/ und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund/ Boden/ und Obrigkeit fürgenommen werden/ sonder ausserhalb desselben solches alles beschehen soll.

Wie frembde Potentaten.

So im Reich werben wollen/ sich verhalten sollen.

§. 33. Die Obersten/ Rittmeister/ Haupt- und andere Befelchs-Leut/ die seyen Hohen- und

und niedern Stands / so frembden Potentaten Teutsch Kriegsvolck zu werben begehren / die sollen allwege (es hab der Potentat bey uns Ansuchens / wie oben verlaut / gethan oder nicht) schuldig seyn / ehe und zuvor sie einige Kriegsleute annehmen / und in Anzug bringen / uns solches ihr Vorhaben auch zuverständigen / nemlich / welchen Potentaten / und wie viel Kriegsvolck sie werben / und in Anzug bringen wollen / mit Versprüchnuß / daß der Musterplatz und Musterung / ausserhalb des H. Reichs / und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund / Boden und Oberkeit / gehalten werden: Die Kriegsleut ihren Fuß auff des Reichs / und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden / keines wegs / es sey defensivè oder offensivè, mit Gegenwehr / oder Angreiffen / setzen / auch ehe sie wiederumb im Abziehen / des Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden langen / getrennet / eintzig oder Rottenweiß / aber Hauffenweiß keines wegs ziehen sollen: Und dann / daß sie gnugsam verbürgte Caution mit Ständen im Reich gesessen / Vermög des Reichs-Abschieden / den Creyß-Obersten Zu- und Nachgeordneten / in deren Creyß und Landen geworben / oder der An- und Durchzug fürgehen möcht / zuvorderst thun wollen.

Deßgleichen die Officirer.

§. 34. Darauff sie dann bey denselben Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten / auch sich zuvorderst anzeigen / ihre habende Bestallung glaubwürdig in originali fürzeigen / demselben gleichen Bericht und Versprüchnuß / wie uns beschehen / thun / darzu gnugsame Caution durch Bürgschafft mit Reichsständen im Reich gesessen / Inhalt angeregter Abschieden / in massen hernach wörtlich folgt / erstatten sollen.

Caution-Leistung.

§. 35. Wir N. oder ich N. thun kund und bekennen mit diesem Brieff: Nachdem N. König oder Potentat / mich als seinen bestellten Obersten / Rittmeister / Hauptmann / oder Befelchsmann angelanget / im H. Reich Teutscher Nation N. Reuter oder Fußvolck in Bestallung auf und anzunehmen / auch solches der Römisch. Kays. Maj. unserm allergnädigsten Herren / zuvorderst / nach Inhalt des H. Reichs Abschied zu Speyer / im Jahr der mindern Zahl 70. und Anno 76. zu Regenspurg publicirt, in Unterthänigkeit verständigt habe / neben Erbietung alles das jenig zu thun und zu leisten / was mir jetzt angeregte und andere Reichs Abschieden aufferlegen thun: Daß ich solchem nach auff heut dato N. Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten / in deren Creyß und Landen ich zu werben / oder das Kriegsvolck Durch- an- oder zuzuführen / Vorhabens bin / bey wahren Worten / Treuen und Glauben / neben Vorzeichung meiner habenden original-Bestallung / zugesagt und versprochen habe / auch in krafft dieses Brieffs Zusage und verspriche festiglich: Zum ersten / daß diese Kriegsleut **wider höchstgedachte Kays. Majest. ꝛc. des H. Reichs Churfürsten / Fürsten / Stände / Unterthanen / Schutz- und Schirmsverwandten keineswegs dienen** / noch ihren Fuß auff des H. Reichs / und des Schirmsverwandten Boden keinerley Ursachen wegen / es sey defensivè oder offensivè, das ist / gegenwehrlich oder mit Beleydigen / nicht setzen / oder sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen noch wollen. Zum andern / daß sie auch zu ihren An- und Durchzügen niemand beleydigen / beschädigen noch beschweren / auch nit Hauffen- sondern eintzig und Rottenweiß / als lang sie des Reichs / und dessen Schirmsverwandten Boden berühren / ziehen / die Unterthanen mit schädlichem Stilligen nit beschweren / was sie verbrauchen / bezahlen sollen / darfür ich auch selbst Hauptschuldner und Bezahler seyn will: Darumb will ich auch in den An- und Durchzügen / bey einer jeden Rott einen Rottmeister / oder einen andern an seine Statt verordnen / so seinen Namen an Orten und Enden / da sie durchziehen / angeben soll / damit man wissen möge / daß ich das Kriegsvolck geworben / und da es sich ungebürlich verhielte / mich darum anzusprechen habe. Zum dritten / daß kein Musterplatz noch Musterung innerhalb des Reichs / oder dessen Schirmsverwandten Boden / durch mich fürgenommen werden soll / oder / da es ein ander zu thun unterstünde / keine Kriegsleut dahin führen noch bescheiden / auch mit daran seyn / und selbst darfür hafften / daß das Abdancken und Trennung des Kriegsvolcks / ehe und zuvor des H. Reichs und dessen Schirmsverwandten Boden / wiederum erreicht / beschehe / und dann in Annehmung die Kriegsleut dahin weisen / daß sie auch sonsten in allen Dingen des H. Reichs Landfrieden / Satzungen und Abschieden sich gemäß verhalten sollen / derhalben ich alle meine Haab und Güter / wo die auch gelegen oder anzutreffen / hiemit verpfänden / und in bester Form eingesetzt haben will.

Formula Cautionis, wegen der Werbungen / Durchzüg und Musterplatz.

§. 36. Und zu mehrer Sicherheit und Festhaltung aller und jeder obgemeldter Puncten / hab ich N. gebetten / vor mich **verbürgte** Caution, als Hauptschuldigere / Inhalt des H. Reichs Ordnung zu thun / dergestalt / da ich in einem oder mehr obgehörter versprochener Puncten ungehorsam oder säumig funden / und meine Zusag nicht leisten würde / daß nicht allein ich / sondern auch sie / sampt und sonders / gedachten Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten / Oberkeiten / Unterthanen und Schirmsverwandten / alle zugefügte Kosten und Schäden / wie es in selbigem Creyß nach billigen Dingen ermessen wird / unverzüglich entrichten und bezahlen sollen und wollen / alles nach fernerm Inhalt obgerührter nähern Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden.

Verbürgte Caution.

§. 37. Welches wir N. und N. also wahr seyn / uns und einen jeden zu Hauptbürgen und Hauptschuldigern gesetzt zu seyn / alles mit **Verpfändung unserer Haab und Güter / auch mit Verzeyhung aller rechtlicher Wolthaden** als dann ein jeder unter uns für den gantzen Schaden und Kosten gelten / und Zahlung thun soll / auch unangesehen / daß unser Principal zuvorderst nicht sey / darum rechtlich ersucht und fürgenommen worden / in krafft dieses Brieffs frey und offentlich bekennen. Zu Urkund der Warheit / hab ich N. als Principal / und wir N. und N. Hauptbürgen / ein

Mit Verpfändung Haab und Güter Verzeihung rechtlicher Wolthaten / ꝛc.

ein jeder sein angeborn Insiegel (oder Pittschafft) unten auffs Spatium fürgetruckt. Geschehen und geben/ rc.

§. 38. Darauff und da solche oberzehlte Anzeig / Versicherung und Caution von ihnen den Obersten / Rittmeister / Haupt-und Befelchsleuten / würcksamlich fürgangen und erstattet / sollen sie an Werbung des Kriegsvolck / unverhindert gelassen seyn. Im Fall dann die werbende Obersten / Rittmeister / Haupt-Befelchsleut / in ihren **An und Durchzügen** / den Creyßständen oder Unterthanen / **Schaden oder Unkosten verursachten und zufügten** / darüber sollen desselben Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordnete / summariè zu erkennen / zuermässigen / und dasselbig / so wol gegen dem Principal / als dessen Bürgen / auch derselben Haab und Güter unverzüglich zu exequiren / oder die Oberkeit / darunter die verpfände Güter gelegen / umb schleunige Execution zu thun / zu ersuchen haben.

Ersetzung verursachten Schadens durch An- uñ Durchzügen nach Erkantnuß der Creyß-Obersten.

§. 39. Da aber einiger Oberster / Rittmeister / Haupt- oder andere Befelchsmann / ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeig / uns und dem Creyß-Obersten / Zu-und Nachgeordneten / neben der Versprechnuß und Leistung der Caution, wie oben disponirt gethan / Kriegsleut heimlich oder offentlich den Potentaten zu werben / und in Anzug zu bringen / unterstehen würde / soll derselb nicht allein mit der That / ohne weitere Erklärung / **in der Acht seyn** / sondern auch alsbald von den Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten / in Bestrickung genommen / ihm sein Werbung niedergelegt / das Kriegsvolck / da es allbereit vorhanden / getrennt / und sonsten weiters / was des Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag / fürgenommen werden.

Contravention der Officirer fallen neben andern Straffen in die Acht.

§. 40. Und zu noch mehrer steiffer Fortsetzung dessen alles / wie oblaut / haben wir uns mit gemeinen anwesenden Ständen / und der andern Abgesandten / und sie hinwieder mit uns sich verglichen: Setzen / ordnen / und wollen / daß auch derselben **Creyß-Obersten** / Zu-und Nachgeordnete / darinn jemand zu werben unterstünde / **besonder fleissigs Auffmercken thun sollen** / damit jetzt erholten Speyerischen und Regenspurgischen Reichs Abschieden / in allen Puncten / wie oben erzehlt / durchauß vor allem Werben gelebt: Oder aber / da jemand in einigem Stück ungehorsam sich erzeigt / und also für sich selbst / ohne vergangene Anzeig / Versprüchnuß und Caution zu werben / unterstünde / daß ihm den nechsten das thätlich Werben niedergelegt / gegen ihm / und allen andern Ubertrettern / ernstliche Straffen / daß dann in selben Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden statuirt, fürgenommen werden soll.

Der Creyß Obersten Amt hierinnen.

§. 41. Es sollen auch dieselbige Creyß-Obersten / Zu-und Nachgeordnete / was also bey ihnen zu werben angefangen und sie sonsten Amptwegen erkündiget und verrichtet / **den andern Creyß-Obersten** / Zu-und Nachgeordneten / durch deren Creyß oder Landen / **der Zu- und Durchzug vermuthlich gehen möchte / unverzüglich zuschreiben / und zu wissen thun** / und also miteinander gute und nachbarliche Correspondentz halten / damit im H. Reich Ruhe und Fried gehandhabt / und des jämmerlichen Verderber des gemeinen Manns / in den Flecken / Dörffen und Creysen mit getreuer Zusammensetzung vorkommen und abgewehrt werden möchte.

Warnung und Notification andern Creysen der An- und Durchzüg.

§. 42. Aber was insonderheit das **Niederländische Kriegswesen** anlangen thut / dieweil dasselbig über allen unsern gnädiglich angewendten Fleiß und Bemühung / biß anhero nicht zu stillen gewest / und aber die **benachbarte Land / Stände und Unterthanen in Westphälischen und andern anstossenden Creysen** / unangesehen sie mit solchen Kriegshändeln nichts zu schaffen / gleichwol in viel Wege von denselben Kriegsleuten **mit gewaltigen Ausfällen / Plündern / Fahen** / und andern Thathandlungen (gleich wann es Feinde wären) nun etliche Jahr hero unauffhörlich **betrangt und beschwert worden seynd.**

Niederländisch Kriegswesen.

Beschwerte benachbarte Stände in Westphälischen und andern Creysen.

§. 43. Damit dann dieselbige betrangte / mit gebührender Hülff und Defension, von uns und dem H. Reich nicht verlassen / so haben wir uns mit den anwesenden Ständen / und der abwesenden Räthe und Bottschafften dahin verglichen: Setzen / ordnen und wollen / daß der **Westphälische / gleichfalls der Churfürstl. Rheinischer / und Ober-Rheinischer Creyß (als die drey nechst angesessene Creysen)** wie auch alle andere Creysen / vermög unserer und des H. Reichs Executions-Ordnung und Abschieden / mit ihren ordinari **Creyßhülffen** / gefast sitzen / und je einer dem andern betrangten Creyß die schuldige Hülff und Rettung leisten soll.

Dernechst angesessenen drey Creysen Hülff.

§. 44. Neben und über solche ordinari Verfassung zur gebührenden Hülffleistung / haben auch alle und jede Churfürsten / Fürsten und Stände des H. Reichs / ferners bewilligt und zugesagt / **mit zween Monaten an Gelde** / auff den einfachen Römer-Zug / alsbald nach Publicirung / dieses Abschieds / in einem jeden Creyß sich gefast zu machen / dergestalt / daß obgenante **Westphälischer / Churf. Rheinischer und Ober-Rheinischer Creysen** / zum ehesten ihre erfahrne verständige Rath **und Befelchshaber gen Cölln** zusammen abschicken sollen / darvon zu tractiren und zu beschliessen / ob / wie und welcher Gestalt / beneben / mit / oder ohne der Creyß ordinari Hülffen / den benachbarten beschwerten Landen und Unterthanen / würckliche Hülff- und Defension, mit Kriegsleuten / auff gemeinen Kosten des H. Reichs / zu thun und zu leisten / und wessen sie sich darüber vergleichen und wie viel Geld darzu zu erlegen vonnöthen (es sey ein Monat / anderthalb oder zwey) solches sollen den nechsten allen Creyß Außschreibenden Fürsten zu wissen thun / und begehren / daß die Creyß Stände ihre Angebühr an Geld / unverzüglich auff N. Tag gen Franckfurt oder Cölln / dem Rath daselbsten zuschicken und liefferen lassen wollen / der auch dasselbig Geld annehmen / und bemelten dreyen Creysen / auff ihr Ansuchen / und gegen gebürlicher Recognition, verfolgen lassen soll. Solch von allen Creysen contribuirt Geld / **soll zu keinem andern Ende / als nur zur noth-**

Neben zwey monatliche Geldhülff.

Der Creyßgesandten auff Cölln.

wendigen

wendigen Defension der betrangten Landen / Ständen und Unterthanen / in obgerührten benachbarten Creysen angewendet werden / davon auch die Einnehmer gebührliche Rechnung gemeinen Ständen thun sollen.

Fiscaln Ampt gegen die säumigen Contribuirende.

§. 45. Damit auch solche allgemeine nothwendige Contribution, von allen und jeden Ständen / auff und zu bestimpter Zeit / mit gleichmässiger durchgehender Erlegung eingebracht werde / so soll unser Fiscal gegen den Säumigen / alsbald mandato Executoriali, cum annexa Citatione, &c. ad declarationem banni vel privationis, zum schleunigsten an unserm Kayserl. Cammergericht verfahren / auch unser Cammerrichter und Beysitzer mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit / darüber was recht ist / erkennen und ergehen lassen.

Dem H. Reich entzogene Land und Leut wiederum zu erlangen.

§. 46. Und als wir zum dritten Puncten / gemeinen Ständen und der Abgesandten Bedencken / auch darüber gnädigst begehren lassen / wie und durch welche Mittel nachmals den jenigen Land und Leuth / **so hiebevor dem H. Reich mit That von andern entzegen / wiederumb zu erlangen** / darauff dann nach gepflogener Unterredung ihr gehorsamst Bedencken / uns auch in Schrifften in aller Unterthänigkeit vorbracht. Seynd wir dessen gnädigsten Erbietens / den Sachen und Gelegenheiten / so sich etwan zutragen möchten / mit allem Kays. Eyffer nachzusinnen / und in deme und anderm / was zu Wohlfart und Auffnehmen deß H. Reichs immer dienlich und fördersam seyn kan / einige Mühe und Fleiß nicht zu sparen / wie dann sie / die Churfürsten / Fürsten und Stände / auff etwa zutragende Gelegenheiten / in ihrem getreuen Beystand / auch nichts erwinden zu lassen / sich gegen uns gehorsamlich erklärt und erbotten haben.

Administration des Justitienwercks am Kays. Cammergericht.

§. 47. Wie wohl wir auch zum vierten / gemeinen Ständen und Abgesandten / von Administration der Justitien **an unserm Kays. Cammergericht** / allerhand zu bedencken und sich der Gebühr gegen uns zu erklären / gnädiglich begehren lassen / in dem sie auch nicht weniger als bey andern Articuln / gehorsamlich zu verfahren / erbietig gewest: Dieweil aber / da man von solchem Justitien-Werck zu tractiren angefangen / so viel Difficultates und dubia vorgelauffen / darüber ferner Bericht und Erkündigung bey dem Collegio und sonsten zuforderst einzunehmen / fast nöthig befunden / so haben wir auff ihr Gutachten uns gnädiglich gefallen lassen / **daß am 5. Tag Maji nechstkünfftigen 83. Jahrs / ein gemein Reichs** Deputation Convent, in unser und des H. Reichs Stadt Speyer / anzustellen / daselb hin / neben unsern Kays. Commissarien, unsere und des H. Reichs Abschieden Anno / rc. Vers. So sich dann abermals / rc. auch Anno rc. 59. Auff daß dann dißfals / rc. und in jüngstem Speyerischen Abschied / Anno / rc. 70. Vers. und damit solche wichtige rc. verordnet / entweder selbst / oder aber durch ihre ansehnliche gelehrte und erfahrne Räth und Bottschafften / zu bestimpter Zeit gewißlich erscheinen / und darvon weiters reden / handeln / und beschließlich verabschieden sollen / was wir derentwegen allhie zu Berathschlagung / gnädigst proponirt, und in gemeinem Rath darüber hätte sollen oder mögen verrichtet werden.

Angestelltes gemein Reichs Deputation-Convent.

Aussenbleibende Stände sollen den Anwesenden / wegen der Unkosten 1000. Thaler zahlen.

§. 48. Und im Fall etliche derselben Stände aussen bleiben / oder keine qualificirte Räthe und Bottschafften / an ihre Statt zu Verrichtung solches hohen Justitien-Wercks verschicken würden / so sollen gleichwol die andere Erscheinende zu verfahren Macht haben: Aber die **Säumige** / und ein jeder derselben / sollen den **Anwesenden tausend Thaler / zu Erstattung ihrer Mühe und Unkostens** / ohne alles Verwidern oder excusiren / erlegen / dargegen auch unser Procurator Fiscalis an ermeltem unserm Cammergericht / mandato executoriali, förderlich procediren soll.

Wegen Sterbens-Läufften Translat. des Convents.

§. 49. Da inmittelst daselbsten **zu Speyer / sterbende Läufften einfallen würden** / mögen unsere Commissarien und die Deputirte / solchen Convent, an ein ander gelegen Ort / und Reichstadt / ihrem Gutachten nach transferiren / und daselbsten solche Sachen verrichten.

Ergäntzung der Matricul und Moderation, und interponirte Appellation-Sachen.

§. 50. Weiters / als wir auch zum fünfften Puncten / den anwesenden Ständen und Abgesandten gnädigst fürtragen lassen / wie hoch und viel uns / und dem H. Reich daran gelegen / daß einmal des **H. Reichs** Matricul **ergäntzt / und richtig gemacht** / und demnach / daß auch den gesuchten Moderation, und daher interponirten Appellation-**Sachen / gäntzlich abgeholffen würde.** Wann aber bey nechst Anno rc. 77. zu Franckfurt / und Anno / rc. 70. zu Wormbs gepflogenen Reichs-Deputations-Handlungen / allerley Impedimenta, Theils bey den Einkommen der Acten, theils der abgesandten Personen wegen / eingefallen / darumb man der Zeit solche Sachen nicht verrichten und expediren mögen: Derhalben wir an sie gnädiglich gesunnen / nunmehr auff Wege und Mittel bedacht zu seyn / daß dermahlen fürgefallene Verhinderungen und Mängel gäntzlich auffgehaben / oder gebessert / und also diese Sachen / zu ihrer endlicher Erledigung gebracht werden mögen. Also haben gemeine Stände / zusampt den Räthen Bottschafften / nach fleissiger Erwegung aller vorgangener Handlungen / ihr gehorsams Bedencken / uns in Unterthänigkeit darüber vorbracht / so wir uns auch gnädiglich gefallen lassen.

§. 51. Setzen / ordnen darauff / demnach so viel in Erfahrung bracht / daß in etlichen Creysen nicht allein die gebührliche Erkundigungen und Ergäntzung angeregter Matricul fast nöthig / sondern auch über etlicher Stände anbrachte Beschwernussen / von den verordneten Inquisitorn, vermög nähern Regenspurgischen Reichs Abschied / nicht angehört / auch die Probationes, wie sich gebührt / nicht angenommen / dahero die beschwehrte Stände zu protestiren / zu beruffen / und zu appelliren / bewegt worden / rc. Daß nachmahls in allen und jeden Creysen / darinn neue oder weitere Erkündigungen (es sey in Moderation-Sachen / oder auch zu Ergäntzung der Matricul) zu thun und einzuholen / nöthig / gemeine Creyß-Täge

immer-

innerhalb zween Monaten/ nach dato dieses Abschieds/ angestellt/ und in denselben **zwo unterschiedliche Verordnungen** gemacht werden/ deren eine in Zeit dreyer Monat darnach/ mit sonderm gebürendem Fleiß/ glaubhafften Bericht und Erkündigung einnehmen soll/ wie folgt.

Zwo Verordnungen zur Erkündigung.

Dem Reich abgangene und entzogene Stände/ Land und Leuth.

§. 52. Zum ersten/ **welche Glieder und Stände demselben Creyß entzogen**/ oder sonsten **abgangen**/ wohin sie/ oder dero Landen/ Leuth und Güter verwendt/ zertheilt/ oder in andere Weg entäussert/ dardurch dem Creyß und H. Reich seine gebührende Anlagen/ und Hülffen entzogen. Dann ferners/ da auch einiger Stand von seinen Landen/ Leuth und Gütern/ dahero derselb dem Reich gesteuret/ abkommen/ und derhalben Moderation erhalten hätte/ wem doch solche Landen/ Leut und Gütern/ zugefallen/ was und wie viel zu des Reichs Creyß-Hülffen/ darauff/ Vermög der alten Anschläg/ in des H. Reichs Matricul gestanden/ oder aber/ was und wie viel nachmals darauf/ nach billigen trägtichen Dingen und Werth/ derselben zu legen.

Deren Beysitzer und Inhaber Namen zu erkündigen.

§. 53. Zum andern/ daß sie auch sonsten **die Namen der Beysitzer und Einhaber** aller und jeder Herrschafften in denselben Creyß gehörig/ eigentlich erkündigen/ und zur sondern Verzeichnuß beschreiben sollen/ damit künfftiglich da etwan Fiscalische Procels am Kays. Cammergericht/ zu Erlangung des H. Reichs Anlagen/ außzubringen/ wissen möge/ gegen wem dieselbige/ zu fertigen und zu verkündigen seyn sollen.

§. 54. Zum dritten/ da etliche Stände/ so umb Moderation anhalten/ ihre Ursachen und Gravamina darumb sie Moderation bitten/ im selben Creyß/ vermög nähern Speyerischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden/ haben fürbringen wollen/ oder auch fürbracht/ aber aus eingefallenen Verhinderungen/ gnugsame Erkündigung/ Bericht und Beweißthumb darüber nicht hat mögen eingeholt werden/ oder aber/ da an Uberschickung dessen alles/ derselb Stand verabsäumet seyn solte/ so sollen die Verordnete/ denselben beschwerten Stand darüber nochmals anhören/ und also in allen dreyen Puncten/ allen Grund und Gelegenheit/ innerhalb dreyer Monat/ zum fleissigsten erkündigen/ darüber als von uns verordnete **Kayserl.** Commissarien, **Amptwegen**/ alle und jede erkündigte Zeugen/ wie recht/ mit Citirung der Interessenten, da sie dieselben wüsten/ abhören/ auch wo nöthig mit ziemlichen Pönen darzu anhalten/ daneben Original schrifftliche Urkunden/ was und so viel sie derselben erfahren/ oder ihnen fürbracht würden/ transsumiren/ und derwegen gebührliche Compulsoriales, solche zu ediren/ und daraus die Nothdurfft ausziehen zu lassen/ gegen andern/ so viel dieselbige zu Recht zu ediren/ schuldig seyn solten/ erkennen/ und darauff mit Recht/ simpliciter & de plano verfahren/ indem auch ein jeder/ bey dem solche Urkunden oder Bericht zu erlangen/ sich gebürlichen Gehorsams erzeigen soll.

Der Kays. Commissar. Ampt.

§. 55. Und dann was sonsten weiters zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul und Reichs Anlagen dienlich seyn möchte/ das alles sollen sie getreulich erforschen/ beschreiben/ und darnach den andern verordneten im selbigen Creyß/ zum ehesten wohl verschlossen/ unter ihren Insiegeln zufertigen/ als dann auff den ersten Tag Julii, auff gemeinen eines jeden Creyß-Kosten gen Speyer erscheinen/ und in den Moderation-Sachen/ neben andern Creyß-geordneten Moderatorn gleichwie zu Speyer Anno, &c. 76. und folgends Anno, &c. 79. zu Regenspurg/ dabevor auch zu Augspurg Anno, &c. 48. 51. 55. und 66. ebenmässig statuirt und verabschied worden/ procediren/ handeln und erkennen sollen/ was da ex æquo & bono, recht und billich seyn möchte.

Ex æquo & bono zu judiciren.

§. 56. Aber die erste und zweyte Erkündigung/ sollen sie die Moderatorn verschlossen in die **Mäyntzische Cantzley** daselbsten zu Speyer einantworten/ darüber dann die andere unsere ankommende Kayserl. Commissarien, auch der Churfürsten und deputirter Ständen Räthe und Bottschafften fernere gebürliche Berathschlagung fürnehmen sollen/ davon hernach weiters.

Mayntzische Cantzley zu Speyer.

§. 57. Im Fall dann einiger Stand/ ab solcher der Moderatorn **Ringerung und Abschlagung sich beschwert zu seyn vermeynen würde/ demselben soll erlaubt seyn**/ davon gebührlicher Weiß/ an die am ersten Tag Augusti darnach erscheinende/ unsere Kayserliche Commissarien, Churfürsten und andere deputirte Stände/ oder deren Räthe und Bottschafften/ **sich zu beruffen/ und zu** appelliren: Darumb sollen auch denselben die vorige eingebrachte Gravamina, darauff eingeholte Erkündigung/ und was da erkannt/ neben einer summari Petition, von wegen des Appellanten/ unverlängt zu übergeben/ und gleich damit zu beschliessen/ durch die Mayntzische Cantzley fürbracht werden/ darüber weiters ex æquo & bono zu erkennen.

Beschwerter Stand über der Moderatorn Ringerung/ erlaubt zu appelliren.

§. 58. Solchem nach haben wir uns mit den Ständen und Abgesandten/ und sie sich mit uns ferners verglichen/ daß neben unsern ansehnlichen Kayserl. Commissarien, so wir auff denselben ersten Tag Augusti obermelt/ gen Speyer abzuordnen willens seynd/ auch die sechs Churfürsten/ und dann alle deputirte Fürsten und Stände/ entweder selbst auff denselben ersten Tag Augusti zu Speyer erscheinen/ oder aber ihre geschickte Räthe und Bottschafften/ mit vollmächtigem Gewalt daselbst hin gewißlich abfertigen sollen/ so alsdann neben unsern Kayserl. Commissarien, auch Churfürsten/ Fürsten und aller Stände wegen/ vollen Gewalt und Macht haben sollen/ solche neue und alle vorige Appellationes in Moderation-Sachen anzuhören/ davon zu tractiren/ und darüber ex æquo & bono endlich zu erkennen und zu sprechen: Darneben allen und jeden von den Creysen überschickten andern bericht/ Erkündigungen/ und was sonsten weiters des H. Reichs Nothdurfft/ Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll/ mit gebührlichen Fleiß zu ersehen/ zu erwegen/ auch darüber ex æquo & bono zu erkennen und zu statuiren/ darbey es dann ohne alles

Neben den Kays. Commissarien, ferners Churf. und der Ständen Deputirte.

In Appellat. der Moderationsachen zu sprechen.

alles Appelliren oder Widerreden gelassen / und darauff dieselbige Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll.

§. 59. Damit aber auff künfftigem Deputation-Tag alle andere eingefallene Impedimenta gäntzlich auffgehebt / auch sonsten die gantz nöthige Expedition dieser Sachen künfftiglich nicht mehr verhindert / noch eingestellet würde: Also auff gemeiner Ständen und Gesandten Gutachten / setzen und wollen wir / dennach die vorige Moderatorn darvon appellirt, von ihrem Herrn und Obern / ihrer Pflicht und Eyden dergestalt erlassen / daß sie deren unverhindert / was sie ex æquo & bono billich zu seyn / ermessen / votiren und erkennen haben mögen / und derhalben mit neuen Eyden beladen worden seynd / wie darvon in des H. Reichs-Abschieden zu Augspurg Anno, &c. 48. 51. und 55. gemacht / auch Meldung beschicht / so soll der Churfürsten / und **aller** deputirten **Fürsten und Ständen Räthe und Bottschafften** / so zum nechsten Deputationtag abzufertigen / zu dem gantzen Werck / so wol zu Erledigung der Appellation-**Sachen** / als zu Ergäntzung und endlicher Richtigmachung des Reichs-Matricul, **ihrer Pflicht und Eyden von ihren Herren und Obern** / wie auch insonderheit von ihren Lehenherrn / dero Lehenpflicht obgehörter massen auch erledigt / davon glaubhafften Schein fürlegen / und alsdann **mit neuen Eyden beladen werden** / alles laut des begriffenen / und unten folgenden Eyds mit A. signirt.

Erlassung der Deputirten ihres vorigen Eyds.

Dargegen Belegung mit neuen Eyd und Pflichten vid. §. 73.

§. 60. Und damit solch allgemein nützlich Werck desto richtiger / und ohn allen Verdacht verrichtet würde: Ordnen und wollen wir / daß kein gewesener Inquisitor, **auch kein Zeug noch** Advocat, in derselben Sachen / darinn er inquirirt, gezeugt oder advocirt hätte / zum Moderatorn, noch auch zu Erledigung der Appellation, von den Moderatorn interponirt zu zulassen / gleichsals / daß auch ein jeder deputirter Stand zum wenigsten zwo erfahrne verständige Personen / Räthe und Bottschafften / zu Abhelffung solches wichtigen Wercks / mit gnugsamen Gewalt / Inhalt dero Abschrifft mit B. am Ende beygetruckt / abfertigen soll.

Welche keine Moderatores seyn können.

§. 61. Und obwohl nechst zu Franckfurt auff gehaltenen Deputation-Tag / im Rath für gut ermessen / daß bey dieser Reichs-Versammlung / die einkommende Moderation und Appellation Acta, durch einen Außschuß zu ersehen / so darvon / wie sie die eingeholte Erkündigung beschaffen finden / uns und gemeinen Ständen Relation thun sollen: So wollen wir doch / auff räthlich Bedencken und dergleichen der Stände und Abgesandten / unsern Kays. Commissarien und deputirten Ständen / so zu Speyer / wie oben vernommen / Anno, &c. 83. zusammen kommen werden / solch Ersehung der Acten, es sey vor oder nach erstattem ihrem Eyd / auch sonsten alle andere Nothwendigkeiten zu verrichten / hiemit anbefohlen haben / in allermassen es allhie hätte sollen oder mögen beschehen.

Moderation und Appellation Acta.

§. 62. Im Fall auch etliche aus den deputirten Ständen / zu solchem angesetzten Reichs-Deputation-Tag / entweder selbst / oder aber durch ihre gnugsame qualificirte Räthe / Gesandten und Bottschafften / zu bestimpter Zeit / zu Speyer nicht erscheinen würden / dieselbe und ein jeder soll damit mit N. N. ohne alles einreden oder excipiren / den andern erscheinenden / zu Ergätzlichkeit ihrer Bemühung und Unkosten / zu Speyer an unserm Kays. Cammer-Gericht / bey den Lesern zu erlegen / verfallen seyn / dagegen auch unser Kayserlicher Fiscal daselbsten Mandato & Processu executoriali zum schleunigsten verfahren sollen: Doch sollen gleichwol unsere Kayserl. Commissarien, und die andere deputirte Stände und Abgesandte / in krafft dieses unsers Kayserlichen Abschieds / als oben vermeldet / verfahren / wie denselbigen gleichfals hiemit Macht und Befelch gegeben wird / da der **Lufft daselbsten zu Speyer nicht rein zu seyn gespüret würde** / diß gantz Moderation, Appellation und Matricul-Werck / in eine andere bequeme Reichs-Stadt / ihrem Gutachten nach / zu transferiren / und sich daselbst hin zu begeben.

Deren nicht erscheinende Deputirten Straf.

Transferirung wegen unreiner Lufft das Moderat. Werck.

§. 63. Da dann die Sachen nach angehörter unserer Kayserl. Proposition für die Hand zu nehmen / soll man alle Præparatoria, abgesondert im Chur- und Fürsten-Rath abhandeln / miteinander referiren / und darüber / altem löblichem Brauch nach / sich vergleichen. Aber darnach / da man die **alte und neue eingenommen Erkündigungen** zu dero Matricul Ergäntzung gehörig / dann auch die Acten aller Appellation-Sachen eröffnet / verlesen / anhören / darüber votiren / und beschließlich ex æquo & bono, was da billich seyn soll / decidiren und erkennen wollen / alsdann soll das alles in gesamptem gemeinem Rath / auch beyseyn unserer Kayserl. Commissarien verrichtet / decidirt, und beym mehrern gelassen werden. Solten aber paria vota in einer oder mehr Sachen / überversehens fürlauffen / deren man sich ja nicht vergleichen könte / da dann dasselbig an uns durch unsere Kayserl. Commissarien gelangt / seyn wir dessen gnädigsten Erbietens / unsere Kays. Resolution darüber zu eröffnen / und ermeldten unsern Commissarien unverlängt verfertigen zu lassen.

Majora concludunt wo aber paria vota an Ih. Kays. Mt. zu gelangen.

§. 64. Wann auch zu Franckfurt nechst diß dubium erregt worden / welche Reichs-Matricul vor Augen zu haben / darauff man sich im votiren und Erkennen fundiren soll: Weil dann unverborgen / daß diese matricul im Jahr der mindern Zahl 21. mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen auffgericht / für unsere und des H. Reichs gerechte und gewisse Matricul zu halten / darvon auch in unsern und des Reichs Abschieden Anno, &c. 51. 56. und 66. zu Augspurg / und An. &c. 76. zu Regenspurg publicirt, Meldung beschicht: So setzen und erklären wir / daß derselben Matricul im Votiren und erkennen zu folgen / und alle und jede Stände darinn begriffen / bey denselben Anschlägen zu lassen / was und so viel daran / durch die vorige im Jahr 45. 57. 67. 71. 77. gewesen Moderatorn, doch den interponirten Appellationibus ohne Nachtheil / oder durch nechstkünfftige Moderatorn, oder Deputirten nicht geendet würde / darnach dann diesel-

Welches die gewisseste Reichs Matricul sey.

dieselbige erste Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll.

§. 65. Und im Fall bey nechst bewilligtem neuem Deputation-Tag abermals etwas bedenckliches / so einige Verhinderung verursachen möchte / einfallen würde / so soll den abwesenden deputirten Ständen / Räthen und Bottschafften hiemit Macht und Gewalt gegeben seyn / darüber im Namen aller Stände sich zu unterreden und zu vergleichen: Doch sollen solche Bedencken und Vergleichung / auch unsern Kayserl. Commissarien, wie herkommen / referirt werden / derselben oder auch (da es nöthig seyn soll) unsere selbst gnädigste Resolution darüber zu begehren / und zu gewarten.

Müntz-Edict.

§. 66. Demnach gemeinen Ständen / so zu gegen / und der andern Räthen und Bottschafften / von uns zum sechsten Puncten / auch darvon im Rath zu reden proponirt worden / daß nachmals unser und des H. Reichs Müntz-Edict, nicht allenthalben im H. Reich mit durchgehender gleichmässiger Handhabung exequirt, sondern (unangesehen auch unser Kayserl. ausgangenen Mandaten) von vielen Heimischen und Frembden / dargegen mit **ungerechten Müntzen / mit Auffwechslen der guten Reichs-Sorten / auch verbrechen / unziemlich steigern / außführen und einschleiffen der frembden verbottenen groß und kleinen Sorten** / was ihnen nur gefällig / zu ihrem Vortheil gehandelt wird / welches dann nicht allein uns und dem H. Reich fast verkleinerlich / sondern auch gemeinen Nutzen / ja allen Ständen und Unterthanen zu unmässigen Schäden und Abbruch aller ihrer Nahrung und Einkommen gereichen thut / derhalben wir allergnädigst begehren lassen / auf solche ernsthaffte ersprießliche Mittel zu gedencken / dardurch solchen erzehlten Verachtungen und freventlichen Widersetzungen zeitlich gewehrt / und das wolbedacht billigmässig Müntz-Edict gehandhabt werden möge.

Und dessen Erklärungen.

§. 67. Wann nun von gemeinen Ständen und Abgesandten dahin geschlossen / und ihr wohlmeynende Bedencken uns referirt worden / daß solch publicirt Müntz-Edict, sampt seinen darüber / sonderlich Anno &c. 70. 71. erfolgten verabschiedete **Erklärungen** / dermassen vernünfftiglich bedacht / daß es nicht zu verbessern / sondern zu Erhaltung gleichmässiger Billichkeit in den Müntzen und allen Commercien, dasselbig vest zu handhaben / zum höchsten nützlich und nöthig: So ordnen / statuiren / und gebieten wir hiemit ernstlich / daß ein jeder hohen und niedern Stands / obberührt **unser Kays. und des H. Reichs Müntz**-Edict, sampt allen seinen Verbesserungen / sonderlich Anno / &c. 70. zu Speyer / Anno / &c. 71. zu Franckfurt / und Anno / &c. 76. zu Regenspurg verabschied / durchaus **gehorsamlich halten** / und demselben in allen Puncten folgen / geleben / und was dargegen allbereit fürgenommen / in allen Creysen / mit förderlichem Einsehen / und Straffen / abgeschafft werden soll / alles bey Vermeydung deren angesetzten hohen Pönen und Bestraffungen / wie wir dann auch erbietig seyn / darüber unsere sondere ernstliche Kayserl.

Bey Straff vest zu halten.

Mandaten ausgehen zu lassen / und insonderheit die jenige **Müntzständ / als Battenburg / Bergen / Thor** und andere mehr / so da notorie **wider angeregt unser Müntz**-Edict **unrecht gemüntzt** / aller ihrer **Müntzgerechtigkeit** den nechsten zu priviren / auch alle solche Sorten / wo die nur anzutreffen / zu confisciren und preiß zu geben.

Müntz-Privirung der Müntz Stände / Battenberg / Bergen / Thor &c. wegen unrechten Müntzen.

§. 68. Und dieweil **am Rheinstrohm die meiste** difficultates an durchgehender gleicher Execution, nun ein gute Zeithero gespürt / so sollen der Rheinisch Churfürstlicher / auch Ober-Rheinisch und Westphälischer Creyß / als die drey benachbarte Correspondentz wie auch andere Correspondentz Creysen / da es bey denselben nöthig / innerhalb dreyer Monaten / nach dato dieses Abschieds / auff gebürlich Erfordern / der außschreibenden Chur- und Fürsten / an sonderm bestimpten Ort und Tag / durch die erfahrne verständige Räthe / **Müntzmeister und Wardein** zusammen erscheinen / davon zu reden / zu tractiren / und zu beschliessen / in welchẽ Stücken unserm Kayserl. Müntz-Edict und Abschieden / als insonderheit von den häuffig / darzu ungerechten gemüntzten **halben Batzen und Pfenningen** / dergleichen von den **dreyen Creutzern** / so doch zu müntzen verbotten seynd / dann auch von dem **unziemlichen auffwechselen / verbrechen / außführen / steigern / unterschleiffen** / und was derselben verbottner Händel mehr / zu wider gehandlet / wie und welcher massen das alles mit schuldiger steiffer Execution abzustellen / zu bestraffen / und in allwege dahin zu sehen / und sich sämtlich zu vergleichen / ob mehr gemeldt unser Kayserlich Müntz-Edict und Abschieden / mit gemeiner Correspondentz Rath und Beystand / in allen Puncten durchaus zu halten / zu vollnziehen / und was darwider von Heimlichen oder Frembden würde angestellt / oder gehandelt / mit steiffer samptlicher Execution zu wehren / zu straffen / und in dem keinen zu übersehen.

Difficultät am Rheinstrom wegen der Müntz.

§. 69. Und was also von gemeinen Creyß- und Müntz-Correspondentz Ständen gehandlet und verabschiedet / demselben soll auch von allen denselben Ständen und Creyßverwandten gehorsamlich gelebt und nachgesetzt werden / in allermassen es allhie von uns / und gemeinen Ständen constituirt und verabschied worden wäre.

Schluß der Creyß und Correspondentzständ.

§. 70. Nachdem auch allbereit vor Augen / wie verächtlich mit dem eigennützigen ungerechten Müntzen der halben Batzen und Pfenning / dardurch kein geringe schädliche Verwirrung im gantzen Müntzwerck verursachet bey etlichen umbgangen / und indeme unser Regenspurgischer Reichs-Abschied gantz wenig geachtet worden (dargegen gleichwol auff den angestellten Probation-Tägen / gebürlich Einsehens gethan seyn solte:) So wollen und ordnen wir / aus Rath und Gutachten gemeiner Stände / **daß alle Müntzen der halben Batzen und Pfenning hiemit allenthalben verbotten seyn** / und niemand dieselbige zu schlagen Macht haben soll / es werde ihm dann dasselbig / aus erheblichen nothwendigen wahren Ursachen / **von gemeiner Creyß** Correspondentz **Müntzständen**

Halbe Batzen und Pfenning ohne Erlaubnuß der gemeinen Müntz-Ständen / zu müntzẽ verbotten.

Ständen/ sämptlich erlaubt/ doch dasselbig nur mit sonderer eingezogener Maß/ Ordnung und benannter Zeit/ wie nechst zu Regenspurg auch verabschiedet.

Erstattung Cron Böheim.

§. 71. Damit auch mehr angeregt Unser Müntz-Edict und Ordnung desto steiffer zu durchgehender Execution zu bringen/ seynd Wir dessen gnädigsten Erbietens/ mit den Ständen Unserer **Cron Böheim**/ wie auch mit Unserm freundlichen lieben Vettern/ Schwager und Bruder/ **dem König zu Hispanien**/ **als Herrn der Burgundischen Landen**/ dahin freundlich zu handeln/ daneben **in Unsern Erblanden** zu verordnen/ daß ihre Liebd und sie/ zu allen Theilen in derselben Landschafften/ angerührtem Unserm Müntz-Edict und Ordnungen sich auch gemäß verhalten/ und folgen sollen: Wie Wir dann insonderheit solche gnädige fleißige Versehung thun wollen/ damit keine Reichs-Sorten in Italien/ oder andere frembde Landen verführt/ noch die außländische verbottene Müntzen im Reich unterschleifft werden sollen.

Burgundische und Kayserl. Erblande der Müntz halben.

Session-Streit.

§. 72. Wir haben auch zum Beschluß den anwesenden Ständen und Abgesandten gnädiglich anzeigen sollen/ daß nachmals **allerhand Streit des Vorsitzens und Vorstimmens** halben hiebevor/ darinnen gleichwol auch zur Zeit zum Außspruch nicht alles beschlossen worden. Und ob solcher Sachen Erkantnussen/ vermög näherm Speyerischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden/ an Uns endlich gestellt; So haben Wir doch aus sonderm Bedencken/gemeiner Stände Zuordnung allergnädigst begehren lassen. Wann aber sie die Stände und Abgesandten/ solche Zuordnung zu thun/ nachmals unnöthig erachtet/ mit Erholung deren motiven, so nechst zu Regenspurg darüber auch fürkommen/ so lassen Wir es auch dieser Zeit darbey allergnädigst bewenden.

Folgen nun obgemelte mit A. und B. signirte Formen deß sonderbahren Eyds und Gewalts der Kayserlichen Commissarien, auch der Churfürsten und Fürsten Deputirten.

A.

In Appellation- oder Moderation-Sachen.

§. 73. Die Anwesende **Kayserl.** Commissarien, auch deß **H. Reichs Churfürsten/ und anderer** deputirter **Fürsten und Stände abgesandte Räthe und Bottschafften**/ sollen sämptlich und ein jeder insonderheit angeloben und schwören/ daß sie und ein jeder in anbrachten Appellation- oder Moderation-Sachen/ deß H. Römischen Reichs/ und desselben eingeleibten Ständen und Gliedern/ gemeinem Nutz und Wolfarth/ ihrem und seinem besten Verstand und Gewissen nach/ zum ehrbarlichsten und gleichmäßigen ex æquo & bono, juxtaque boni viri arbitrium, vermög deß H. Reichs/ Anno 1548. und aller anderer publicirten Reichs-Abschieden/ bedencken/ handlen/ und im selben kein Privat-affect, in welcher weiß und wege das beschehen möchte/ sich daran verhindern lassen: Und was sie und ein jeder in solchen Sachen in Geheim fürbracht/ und darüber votirt wird/ dasselbig keinem Stand/ noch derselben Personen zu Nachtheil immer eröffnen/ sondern in höchster Geheim/ die Zeit ihres und eines jeden Lebens behalten wollen/ alles getreulich und ungefährlich.

B.

§. 74. Wir N. bekennen und thun kund mit diesem Brieff: Als in jüngst gehaltenem Reichs-Abschied zu Augspurg in dem Puncten/ Ergäntzung deß H. Reichs-Matricul &c. unter anderm verabschiedet/ was massen nach verrichter Moderation-Handlung der Churfürsten/ deputirten Fürsten und Stände/ Räthe/ Abgesandten und Bottschafften/ auff den ersten Tag Augusti, diß lauffenden Drey und Achtzigsten Jahrs/ der wenigern Zahl/ in deß Heiligen Reichs-Stadt Speyer/ mit vollmächtigem Gewalt erscheinen sollen/ neben und mit den Kayserlichen anwesenden Commissarien; die Neue/ wie auch alle vorige Appellationes in Moderation-Sachen vor die Hand zu nehmen/ anzuhören/ darvon zu tractiren/ und darüber ex æquo & bono endlich zu erkennen und zu sprechen: Darneben alle und jede von den Creysen überschickten andern Bericht/ Erkündigungen/ und was sonsten weiters deß H. Reichs Nothdurfft/ zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll/ mit gebührlichem Fleiß zu ersehen/ zu erwegen/ auch darüber ex æquo & bono zu erkennen/ und zu statuiren/ darbey es ohn alles appelliren oder widerreden gelassen/ und darauff dieselbig Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll. So haben wir deme zu gehorsamer Folge/ den oder die N. unsert wegen/ oder als ein deputirter Stand/ mit vollkommener Macht und Gewalt abgefertigt: Thun auch solches hiemit in krafft dieses Brieffs also und dergestalt/ daß gedachter Unser abgeordneter Rath/ Befelchhaber oder Syndicus/ solchem Deputation-Tag beywohnen/ mit und neben den anwesenden Kayserlichen Commissarien, der Churfürsten/ auch deputirter Fürsten und Ständen Räth/ Abgesandten und Bottschafften/ solche Appellation-Sachen und Ergäntzung deß Heiligen Reichs-Matricul, Inhalt und Vermög gedachts Augspurgischen Abschieds/ in verschienem zwey und achtzigsten Jahr auffgericht/ vor die Hand nehmen/ ersehen und erwegen/ und seines besten Verstands ex æquo & bono erkennen/ und also was zu endlicher Richtigmachung gedachter Reichs-Matricul nothdürfftig seyn erachtet würde/ an ihm nichts erwinden lassen soll. Damit aber er Unser Rath/ oder gevollmächtigter Syndicus, &c. solchem Appellation- und Matricul-Werck mit desto mehrerm Bestand beywohnen möge/ so sagen Wir ihn nach Ausweisung mehrgedachts Augspurgischen Abschieds/ hiemit seiner Pflicht/ Lehens/ Rath oder Dienst/ 2c. damit er Uns verwand und zugethan/ so viel diesen Actum belangt/ quit/ ledig und frey/ dergestalt/ daß er nach verrichter dieser Handlung/ Uns mit denselben/ wie zuvor/ wieder gewärtig seyn soll. Da auch mehrgemelter Unser Rath/ oder gevollmäch-

mächtigter Syndicus, fernern Gewalts / dann hierinn begriffen / bedürfftig / den wollen Wir ihme auch hiemit vollkommentlich gegeben haben / als ob dasselb mit außtrücklichen Worten hierinn begriffen wäre. Was auch also Unser Rath / oder Gevollmächtigter oder Syndicus, hierin neben obgemeldten Kays. Commissarien, Churfürsten / deputirten Fürsten und Ständen / Räthe / Bottschafften und Gesandten verhandlen / erkennen und sprechen wird / das gereden Wir / so viel uns anlangt / stät / fest und unverbrüchlich zu halten / Gefährde und Arglist zumal außgeschlossen. Und deß zur Urkund haben Wir Unser Secret-Insiegel an diesen Brieff thun hangen / oder aufftrucken: Der gegeben ist / 2c.

Kayserl. Majest.

§. 75. Solches alles und jedes / so obgeschrieben stehet / und **Uns Kayser Rudolffen** den Andern berühren thut / gereden und **versprechen Wir** bey Unsern Kayserl. Würden und Worten / **stät / fest und auffrichtiglich zu halten** / zu vollnziehen / dem stracks nachzukommen und zu geleben / sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

§. 76. Und Wir **Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren /** und deß **Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städte / abgesandte Bottschafften und Gewalthabere / hernach benannt /** Bekennen auch offentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articuln / mit Unserm Wissen / Willen und Rath fürgenommen / tractirt und beschlossen seynd / bewilligen dieselbe alle / sampt und sonders / in und mit Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen in rechten / guten / wahren Treuen / solche / so viel einen jeden selbst / seine Herrschafft oder Freunde / von denen er Abgesand- oder Gewalthaber ist / betrifft oder betreffen mag / **wahr / stät / fest / auffrichtig und** unverbrochen zu halten / zu vollnziehen / und dem / nach allem Unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben / sonder Gefährde. Und der Ständ Versprechen.

Subscription **anwesender Ständ und Bottschafften.**

§. 77. "Und seynd diese hernach geschriebene / Wir / die **Churfürsten** / Fürsten / Prälaten / Grafen und Herren / und der abwesenden "Churfürsten und Ständen / auch deß H. Reichs "Frey- und Reichs-Städt Bottschafften und "Gewalthabere.

Churfürsten persönlich.

"**Churfürsten persönlich.** Von GOttes Gnaden Wolffgang / erwählter zu Ertzbischoffen deß heiligen Stuels zu Mayntz / deß "heiligen Römischen Reichs durch Germanien "Ertz-Cantzler. Johann Ertzbischoff zu Trier / "deß heiligen Römischen Reichs durch Gallien / "und das Königreich Arelat / Ertzcantzler. Augustus Hertzog zu Sachsen / deß heiligen "Römischen Reichs Ertzmarschalck / Landgraf "in Thüringen / Marggraf zu Meissen / alle "drey Churfürsten.

Deren Bottschafften.

Der Churfürsten Bottschafften und Räthe: Von wegen Gebharden / erwählten und bestättigten zu Ertzbischoffen zu Cölln / deß heiligen Römischen "Reichs durch Italien Ertzcantzlers / und "Churfürsten / Hertzogen zu Westphalen und "Engern / 2c. Christoph Ladislaus / Graf zu "Nellenburg / und Herr zu Tengen / Affterdechant / und Thumprobst der hohen Stifft "Cölln und Straßburg / Eberhard Graf zu "Solms / Herr zu Müntzenberg / Land-Trost "in Westphalen / Frantz Burckhard der Rechten Doctor, Cantzler / Caspar von Fürstenberg zu Watterlapp / Trost zu Beilstein / und "Michael Glaser / Doctor, Räthe. Ludwigen "Pfaltzgrafen bey Rhein / deß heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessen und Churfürsten / "Hertzogen in Bayern / Friederich / Großhofmeister / und Eberhard / beyde Herren zu Limburg / deß heiligen Römischen Reichs Erbschencken / und Semperfreyen / Gebhard Pastor / der Rechten Doctor, Cantzler / Christoph "von Gottfahrt / Frantz von Sickingen / Fauth "zu Moßbach / Georg Herdern / Licentiat, Ambergischer Cantzler / Julius Micillus / und "Ludwig Culmann / beyde der Rechten Doctores, und Räthe. Johannes Georgen / Marggrafen zu Brandenburg / deß Heiligen Römischen Reichs Ertzcämmerern und Churfürsten / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / und Wenden / und in Schlesien / zu Crossen / Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen / 2c. Joachim Friederich / Marggraf zu Brandenburg / 2c. Georg Hans Herr zu Puttlist / der Marck Brandenburg Ertzmarschalck / Dietlauff von Winterfeld / Christoph Mayenburger / und Christian Diestelmayer / alle Räthe. Oesterreich persönlich. Carl Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Steyer / zu Kärnten / Crain und Würtenberg / Landgraf im Elsaß / Marggrafen zu Burggau / Graf zu Habspurg / Tyrol und Görtz / 2c.

Von wegen deß Hauß Oesterreichs.

Von wegen deß Hauß Oesterreich / Eitel Friederich / Graf zu Hohenzollern / Sigmaringen / Vähringen / Herr zu Haigerloch / und Wehrstein / deß Heiligen Römischen Reichs Erbcämmerer / Maximilian / Freyherr zu Ilsung / und Wolckenburg / Herr zu Egloff / und Tratzburg / Johannes Achilles Ilsung zu Küneburg und Linda / Wendel Artzet der Rechten Doctor, und Johann Cobentzel von Prosseck / Teutsches Ordens zu Brützeney / Padua und Görtz / alle Räthe. Von wegen des Hauses Burgundi / Carl / Gefürster Graf zu Arnberg / Graf zu der Marck / Freyherr zu Barbason / und Siebenbergen / Wilhelm de S. Clemente, Königlicher Würden in Hispanien Ambasciator, Johann von Hattstein / und Ludolff Halver / beyde Doctores, alle Räth.

Geistliche Fürsten persönlich.

Geistliche Fürsten persönlich. Julius Bischoff zu Würtzburg / 2c. Martin Bischoff zu Eystett / Johann Bischoff zu Straßburg / Landgraf im Elsaß. Marquard Bischoff zu Augspurg / und Thumprobst zu Bamberg. Ernst Bischoff zu Luttich / Administrator der Stifft Hildesheim und Freysingen / Fürst zu Stabel /

Pfaltz-

"Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern/
"und zu Boullion / Marggraf zu Franchmont/
"und Graf zu Lohen / Ving und Horn. Lud-
"wig Titulo S. Onophrii Priester Cardinal/
"Apostolischer Legat in Germanien, und Bi-
"schoff zu Trient. Philips Flach von Schwar-
"tzenburg / Johanser Ordens/ Meister in Teut-
"schen Landen. **Geistlicher Fürsten Bott-**
"**schafften.** Von wegen Johann Jacoben/
"Ertzbischoffen zu Saltzburg / Legaten deß
"Stuls zu Rom / ꝛc. Herr Georg Bischoff
"zu Seckau / Anthoni Graf zu Lodern / und
"Herr zu Castalon / und Joachim Perner zu
"Gottenrot / Thumherr zu Saltzburg / Aug-
"spurg und Eychstätt / Sigmund von Lam-
"berg / Freyherr zu Orteneck und Ottenstein /
"Pfleger zu Timoning / Achatius zum Thurn/
"Erbschenck und Pfleger zu Mühldorff / auch
"Johann Baptista Fickler / Balthasar Hoi-
"finger/ und Caspar Mayer/ alle drey der Rech-
"ten Doctores, und Räthe. Heinrichen / po-
"stulirten Ertz-Bischoffen zu Bremen/ Admini-
"stratorn deß Stiffts Paderborn und Oßna-
"brück / Hertzogen zu Sachsen / Engern und
"Westphalen / Jobst Friese / Trost zu Verden
"und Neuhausen/ Raban von Westphal/ Trost
"zum Dringenberg / Niclaus Bosch / und
"Laurentius Schroder / alle Räthe. Hein-
"richen Administrators deß Hochmeisterthumbs
"in Preussen/ Meister Teutsches Ordens in
"Teutschen und Welschen Landen / Hugo
"Dieterich von Hohenlandenburg / der Baley
"Elsas und Burgund / Volpert von Schwal-
"bach/ der Baley Francken-Land Commen-
"tur, Philips von Mauchenheim / genannt
"Bechtolsheim / zu Blommenthal / Johann
"von Hörd / zu Zapffenburg / Commentur,
"alle Teutsches Ordens / Leonhard Kirchhei-
"mer/ der Rechten Doct. und Johann Stör/
"Secretarius. Martin Bischoffen zu Bam-
"berg / Wolffgang Albert von Würtzburg/
"Ernst von Mengersdorff / Thumherr / Ni-
"colaus Curtius Vicarius in Spiritualibus, Hans
"Paulus von Schaumberg / Hauptmann zu
"Cronach / Achatius Hülß / und Otto Rein-
"hold / beyde der Rechten Doctores Räthe.
"Georgen erwählten und bestättigten Bischof-
"fen zu Wormbs / Philips Christophen von
"Sötern / Chorbischoff zu Trier / Thumb-
"Custos zu Wormbs / und Thumsänger zu
"Speyer / Philips Cratz von Scharffenstein/
"Thumherr zu Mäyntz und Wormbs / Probst
"des Stiffts zu Sanct Bartholome zu Franck-
"furt / Hans Reichhard von Schönberg
"Hofmeister / und Georg Seiblin der Rech-
"ten Doctor, Cantzler. Eberharden erwähl-
"ten und bestättigten Bischoffen zu Speyer/
"und Probsten zu Weissenburg / Philips
"Christoph von Sötern / Chorbischoff zu
"Trier / Thumsänger / und Julius Herden/
"Cantzler beyde Räthe. Marx Sittichen / der
"heiligen Römischen Kirchen Cardinal / Bi-
"schoffen zu Constantz / und Herr zu Reiche-
"nach / Steffan Wolgemuth von Müthburg/
"Rath und Weltlicher Stadthalter/auch Ober-
"vogt zu Mörßburg und Marckdorff. Hein-

Deren Bottschafften.

rich Julien Bischoffen zu Halberstadt / dann„
wegen des Stiffts Minden Hertzogen zu„
Braunschweig und Lüneburg / Heinrich von„
der Lühe / Hauptmann des Stiffts Halber-„
stadt / und Leven von Börsteln / beyde Räthe.„
Eberharden / confirmirten Bischoffen zu Lübeck„
als Administrator deß Stiffts Verden / Abt„
und Herr vom Hauß zu S. Michael in Lünen-„
burg / Joachim Reich deß Thumb-Capitels zu„
Lübeck Syndicus. Jacob Christophen Bischoffen„
zu Basel / Valentin Adam Cuntz / der Rechten
Doctor, Fürstlicher Straßburgischer Rath.„
Philipsen postulirten zu Bischoffen zu Regen-„
spurg / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in„
Obern und Nidern Bayern / Octavianus„
Schrenck / Cantzler / und Theodorus Bruß-„
ser / Bayerischer Rath / beyde der Rechten„
Doctores. Urban / Bischoffen zu Passau / Jo-„
hann Rieger von Westernach / Thumbherr /„
Egidius Nadler / Cantzler / und Sebastian„
Knab Eckins / beyde der Rechten Doct. alle Rä-„
the. Johann Wilhelmen / postulirten Admi-„
nistrators deß Stiffts Münster / Hertzogen zu„
Gülich / Cleve und Berge / Heinrich von Raß-„
feld / Thumherr daselbst / und Georg Jacob / der„
Rechten Licentiat beyde Räthe. Johann Tho-„
massen Bischoffen zu Brixen. Ernst Freyherr„
zu Wolckenstein / Hieronymus von Rocka-„
brun / Archidiacon zu Trient / beyde Thumb-„
herren zu Brixen / und Georgen von Albertis /„
Thumherr und Cantzler zu Trient. Carlen„
postulirten Bischoffen zu Metz / Hertzogen zu„
Lothringen / Johann Baulard / der Rechten„
Licentiat Rath. Carln von Lothringen / Car-„
dinals von Vaudemont / Bischoffen und Gra-„
fen zu Tull / Reilatus Olerius / Lothringischer„
Rath und Secretarius. Niclausen Bausmar /„
Bischoffen und Grafen zu Verdun / Johann„
Boucard / der Rechten Licentiat. Ludwig de„
Berlamont / Ertzbischoffen und Hertzogen zu„
Cammerich / Niclaus von Westenrod Thum-„
herr / und Probst zu S. Paul in Lüttich Cantzler„
daselbst / und Cornelius Boureots / Canonicus„
zu Cammerich und Mastrich / beyde der Rechten„
Doct. und Rath. Hildenbranden Bischoffen zu„
Wallis und Sitten / Adrian von Rietmatten„
Thumb-Dechant zu Sitten / und Frantz von„
Monbey / beyde Räthe. Heinrichen Admini-„
stratorn deß Hochmeisterthumbs in Preussen /„
Meister Teutsches Ordens in Teutschen und„
Welschen Landen / als Kayserlicher Commissa-„
rius deß Stiffts Fulda / Johann Achilles Il-„
sung / zu Künneburg und Linden als Commis-„
sari, und dann Johann von Herden Commen-„
tur zu Zapffenburg / Leonhard Kirchheimer der„
Rechten Doct. Räthe / und Johann Stör / Se-„
cretarius. Ludwigen / bestättigten Apten deß„
Stiffts Hirßfeld. Valentin Adam Cuntz /„
Fürstlicher Straßburgischer / Friederich Lan-„
dau Fuldischer / Lundaurentz Lauck / Hirßfel-„
discher Räthe / alle drey der Rechten Doctores,„
Eberharden Apten deß Stiffts Kempten / Die-„
terich von Horben zu Ringenberg / Landvogt„
zu Sultzberg / Rath / und Valentin Adam„
Cuntz / Doct. Bischofflicher Straßburgischer„
Rath. Ulrichen Apten zu Murbach und Luders„
Valen-

"Valentin Adam Cuntz / Doct. Bischofflicher Straßburgischer Rath. Christophen / Probsten und Herrn zu Elwangen / Christoph Keller Thumbher und Official zu Augspurg / und Johann Ratzer / beyde der Rechten D. Räthe. Jacoben / Probsten und Ertzpriesters zu Bergtolsgaden / Balthasar Hoffinger / der Rechten Doct. und Saltzburgischer Rath. Reinharden / Apten deß Kays. Freyen Stiffts Corvey / Andreas Cramer / Scholaster zu Northausen / Ludolff Halver / Kön. W. zu Hispanien / und Friederich Landau / Fürstliche Fuldische Räth / beyde der Rechten Doctores.

Weltliche Fürsten persönlich.

Weltliche Fürsten persönlich. Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Obern und Nidern Bayern. Philips Ludwig / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern / Graf zu Veldentz und Spanheim. Ludwig / Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgard. Ulrich Hertzog zu Mechelburg / Fürst zu Wenden / Graf zu Schwerin / der Land Rostock und Stargard / Herr Frantz der Jünger / Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen. Carl Gefürsteter Graf zu Arnberg.

Deren Bottschafften.

Weltlicher Fürsten Bottschafften. Wegen Johann Casimirs / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzog in Bayern / etc. Christoph Eheym / der Rechten Doctor, Cantzler / Hans Dieterich Wambold von Umstatt / Georg Almus Schregel / und Hieronymus Witzdorff / alle Räthe. Reichharden Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzog zu Bayern / etc. Johann Knauff von Rüdesheim / der Rechten Licentiat, Cantzler und Rath. Johansen Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzog in Bayern / Graf zu Veldens und Spanheim / Wolff Wambold von Umstatt / Hofmeister / Walther Drechsel / Pfaltzgraf / Neuburgischer Cantzler / und Heinrich Schwebel / der Rechten respectivè Doct. und Licentiat, Räthe. Georg Hansen Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Veldentz / Christoph Eheym / der Rechten Doctor. In Vormundschafft Hertzog Wilhelmen zu Sachsen hinterlassener Söhn / Friederich Wilhelm / und Johannsen Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Joachim Wahl der Rechten Doctor, Rath. In Vormundschafft Hertzog Johannis Friederichen zu Sachsen unmundiger Söhn / Johann Casimir / und Johann Ernsten Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen / und Marggrafen zu Meissen / Joachim Wahl der Rechten Doct. Rath. Georg Friederichen / Marggraf zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Jägerndorff / etc. Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen / Georg Ludwig von Saynsheim / Freyherr / Stadthalter / Conrad von Rechenberg / Niclaus Stattman der Rechten Doctor, Cantzler / Andreas Mußman / und Andreas Frobenius Doct. Brandenburgische Räthe. Juliussen / Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg etc. Heinrich von der Lühe / deß Stiffts Halberstadt Hauptmann / Gottfried Keller der Rechten Doctor, und Wolff Euert Secretarius. Wolffgangen / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Georg Wild / der Rechten Licentiat, Northäusischer Syndicus. Philipsen / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Georg Wild / der Rechten Licentiat, Northäusischer Syndicus. Wilhelmen Hertzogen zu Gülich / Cleve und Berg / Grafen zu der Marck und Ravenspurg / Herrn zu Ravenstein / etc. Wilhelm von Harff zu Alstorff / Erbhofmeister des Fürstenthumbs Gülich / Niclaus von der Brôl und Andreas Hartzheim / der Rechten Licentiat, alle Räthe. Philipsen / Marggrafen zu Baden und Grafen zu Spanheim / Nicasius Magensreuter / zu Treusing Præsident, und Hofmeister / Johann Aschmann / der Rechten Doct. Cantzler / Hans Jacob von Castel / und Wolffgang Hunger / Doct. In Vormundschafft / Marggrafen Carls zu Baden hinterlassener Söhne / Ernst Friederichen / Jacoben / und Georg Friederichen / Gebrüdern / Marggrafen zu Baden und Hochberg / Landgrafen zu Sussenberg / Herrn zu Rötel und Badenweiler / Paulus Wonecker / der Rechten Doct. Rath. Wilhelmen / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain und Nidda / Anthonius von Wersade / Amptmann zu Schmalkalden / Bernhard Reutel / Amptmann zu Rottenberg und Sontra / und Heinrich Hund / der Rechten Doct. Vice-Cantzler / Räthe. Ludwigen / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain und Nidda / Johann Riedesel zu Eysenach / und David Lauck / der Rechten Doct. beyde Räthe. Philipsen / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain und Nida / Johann Knüttel / der Rechten Doctor, Räth. Georgen / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain und Nidda / Otto von Tettenborn / Rath. Johanns Friederichen / Hertzogen zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / und Grafen zu Gutzgau / Bernhard Wachter / der Rechten Doctor, Rath. Ernst Ludwigen / Hertzogen zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / und Grafen zu Gutzgau / Vicke Steding / zu Lentzkow / Rath. Carln Emanueln / Hertzogen zu Saphoy zu Cableiß / und zu Augst / Printzen zu Piemont / Grafen zu Genff zu Rheimund / und zu Niza / Herr zu Preß und Ast / etc. Thomas Isnarous, Comes Sanfredus, supremus ordinis equestris & cohortium Præfectus, und Franciscus à Voudan, Rath. Georg Ludwigen / Landgrafen zu Leichtenberg / Grafen zu Hals / Vormundern / Theodorus Beusser / und Johann Federle / beyde der Rechten Doctores. Bayerische und Leuchtenbergische Räthe. Joachim Ernsten / Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien / Herrn zu Zerbst und Bernburg / Johann Truckenrod / der älter / Landrath. Georg Ernsten / Grafen und Herrn zu Henneberg / Humbert von Langen / und

Wolff-

"Wolffgang Resch / der Rechten Doctor,
"Rath. Philips Emanueln von Lothringen /
"Hertzogen zu Mercoeur / und Marggrafen
"zu Nummeney / Renatus Olerius, Lothringi-
Prälaten persönlich. "scher Rath / und Secretarius. **Prälaten**
"**persönlich.** Matthäus / Apt zu Sal-
"mansweiler. Hugo Dieterich von Hohen-
"langenberg / Teutschen Ordens / Land-
"Commentur der Baleyen Elsas und Bur-
Deren Bottschafften. "gund / Commentur zu Alschhausen. **Prä-**
"**laten Bottschafften.** Wegen Johann
"Christophen zu Weingarten / Andreas zu
"Ochsenhausen / Gallen zu Elchingen / Tho-
"massen zu Yrsehe / Georgen zu Ursberg / Vei-
"ten zu Rockenburg / Martin zu Rod / Leon-
"harden zu Minderaue / Oswalden zu Schussen-
"ried / Andreas zu Petershausen / Conraden
"zu Marckthal / aller Aepten berührter Gotts-
"häuser / und dann Hieronymussen / Probsten
"zu Wettenhausen / obermeldter Matthäus /
"Apt zu Salmansweyler / und Johann Ja-
"cob Langhans / der Rechten Doctor, gemeiner
"Prälatischer Syndicus, und Räth. Rein-
"harden Scheiffarts von Meroda / Land-
"Commenturs der Baley Coblentz / Thomas
"Mayrhover / und Leonhard Kirchheimer
"Teutschmeisterischer Cantzler und Rath / auch
"Andreas Hartzheim / Gülchischer Rath / alle
"der Rechten Doctores, und respective Licen-
"tiatus. Andreas von Oberstein / Probsten
"deß Stiffts Odenheim / und Thumdechan-
"ten zu Speyer / Julius Herden / Bischoffli-
"cher Speyerischer Rath und Cantzler. Jo-
"hann von Hammersteins / erwehlten Apts zu
"S. Corneli Münster / Jacob Kemp der Rech-
"ten Doctor, Dechant und Official zu Bonn.
"Ulrichen / Apten zu Keysersheim / Christoph
"Leymann der Rechten Doctor, und Syndicus.
"Hieronymus / Apten zu S. Heimeran in Re-
"genspurg / Georg Heimbel / deß Gottshauß
"S. Ulrich in Augspurg / Cantzler. Heinrich
"Duden / Apten zu Werden und Helmstadt /
"Andreas Hartzheim / der Rechten Licentiat,
Abbatissin Bottschafften. "und Fürstlicher Gülchischer Rath. **Abba-**
"**tissin Bottschafften.** Von wegen Elisa-
"bethen / deß Kayserlichen Freyen Weltlichen
"Stiffts Quedelnburg Abbatissin / Gräfin
"zu Rheinstein / Georg Wild / der Rechten
"Licentiat, der Stadt Nordhausen Syndi-
"cus. Wegen Elisabethen / Abbatissin deß
"Kayserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Es-
"sen / Gräfin zu Sein / Andreas Hartzheim /
"der Rechten Licentiat, und Fürstlicher Gül-
"chischer Rath. Agnesen Hedewigen / deß
"Freyen Weltlichen Stiffts Gerenda / erwehl-
"ter Abbatissin / Fürstin zu Anhalt / Bernhard
"Hanffstengel / Anhaltischer Rath / Marien
"Jacoben / Abbatissin deß Gefürsteten Freyen
"Weltlichen Stiffts Buchau am Federsee / ge-
"bohrner Freyen von Schwartzenburg / Leon-
"hard Kager / und Jacob Moser / beyde der
"Rechten Doctores, und gemeiner Schwäbi-
"scher Grafen Syndicus, und Räthe. Marien
"Magdalenen / Abbatissin deß Stiffts And-
"lau / Johann Jacob Langhans / Prälatischer
"Syndicus, Doctor, Annen / Abbatissin zu

Niedermünster in Regenspurg / Octavianus,,
Schrenck von Natzing / Bischofflicher Re-,,
genspurgischer Cantzler / auch Bäyerischer,,
Rath / Magdalenen / Abbatissin zu Ober-,,
münster in Regenspurg / Adam Vetter von,,
der Gilgen Bäyerischer Rath. Barbaren /,,
Abbatissin zum Rotenmünster / Johann Hil-,,
debrand Möcker / der Rechten Doctor, und ge-,,
meiner Stadt Rotweil Syndicus. Margare-,,
then / Abbatissin deß Freyen Weltlichen,,
Stiffts Gändersheim / gebohrner von der,,
Columna, Albrecht Büscht / und Caspar,,
Gladebeck / beyde der Rechten Doctores. Lu-,,
cien Heckbach / Abbatissin / Marien zu Gut-,,
tenzell / Abbatissin / Matthäus / Apt deß,,
Gottshauß Salmansweiler. **Grafen,,** Grafen und Herren persönlich.
und Herren persönlich. Eitel Friederich /,,
Römischer Kayserlicher Majestät Rath / und,,
Carl / Grafen zu Hohenzollern / Sigma-,,
ringen und Vähringen / Herrn zu Haiger-,,
loch und Wehrstein / deß Heiligen Römischen,,
Reichs Erbcämmerer. Jacob / deß Heiligen,,
Römischen Reichs Erbtruchseß / Freyherr zu,,
Waldburg / Herr zu Wolffseck / Zeil und,,
Marstatten. Wilhelm / Graf zu Oettingen.,,
Gottfried / Graf zu Oettingen. Wilhelm /,,
Graf und Herr zu Zimbern / Herr zu Wil-,,
denstein und Meßkirchen. Albrecht / Graf,,
zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werden-,,
berg / Landgraf in Bare / und Herr zu Hau-,,
sen im Kintzinger Thal. Georg / Graf zu,,
Montfort / Herr zu Bregentz / Tettnang / Ar-,,
gen und Peggach / Römischer Kayserlicher,,
Majestät Rath und Cämmerer / Ruprecht /,,
Graf zu Eberstein und Ritzingen / Herr zu,,
Frauenberg. Heinrich / Herr zu Limburg,,
deß Heil. Römischen Reichs Erbschenck und,,
Semperfrey. Joachim / der älter Grafen /,,
Graf zu Ortenburg Heinrich / der ältern,,
Grafen / Graf zu Ortenburg. Ludwig Graf,,
zu Löwenstein / Herr zu Scharffeneck / und,,
als mit-Inhaber der Graffschafft Wertheim,,
und Herrschafft Breuberg. Ernst / Thum-,,
herr zu Cölln und Straßburg / auch Chri-,,
stoph / Caspar und Heinrich / alle Grafen,,
zu Manßfeld / Edle Herren zu Heldrungen,,
Ludwig / Graf zu Leyningen / Herr zu We-,,
sterburg und Schwabenburg. Albrecht,,
Georg / Graf zu Stollberg / Königstein /,,
Rutschefort / und Weringeroda / Herr zu,,
Epstein / Müntzenberg / Breuberg und,,
Aigmont. Herman Adolff / und Otto /,,
Gevettern / Grafen zu Solms / Herrn zu,,
Müntzenberg / und Sohnenwald. Philips /,,
der älter / Freyherr zu Winnenberg und Beil-,,
stein / Röm. Kayserl. Maj. Rath / Rudolph /,,
Graf zu Helffenstein. Marquard Bergtold,,
und Georg / Freyherr zu Königseck und,,
Aulndorff. Wilhelm / Freyherrn zu Gra-,,
feneck und Burgberg / Herr zu Marschalcken,,
Zimbern / deß Kayserl. Hoffrichter-Ampts,,
zu Rothweil / Stadthalter. Ferdinand /,,
Freyherr zu Grafeneck / und Burgberg / Herr,,
zu Marschalcken Zimbern. Burckhard / Al-,,
brecht und Jost / Gebrüder / Grafen und,,
Herren zu Barby und Mühlingen. Simon /,,

Graf und Edel Herr zu der Lipp und Rettberg / Herr zu Esens / Stedesdorff und Witteminen. Georg und Fronsperg / Freyherr zu Mindelheim. Wolff Dieterich von Mechsalrein / Freyherr zu Waldeck. Michael Ludwig von Freyberg / Inhaber der Herrschafft Justingen. Conrad / deß Heil. Römischen Reichs Erbmarschalck / Freyherr zu Bappenheim. Marx / Hans und Jacob die Fugger / Gebrüder / Herrn von Kirchberg und Weissenhorn. Von wegen der Wetterauischen Grafen / Johann / Grafen zu Nassau / Catzenelnbogen / Vianden und Dietz / Herrn zu Beilstein. Albrechten / Grafen zu Nassau / zu Sarbrücken und Sarwerden / Herrn zu Lohr / für sich / und als Vormunders / Johann Ludwigen / Grafen zu Nassau / Herrn zu Wißbaden und Itzstein. Philipsen / Grafen zu Nassau / zu Sarbrücken und zu Sarwerden / Herrn zu Lohr. Ernst Eberharden / und Herman Adolff / Conrad und Hans Georgen / Gevettern / aller Grafen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald. Philipsen / deß ältern / und Philipsen deß jüngern / Grafen zu Hanau / und Herrn zu Liechtenberg. Und dann Philips der älter / Graf zu Hanau. Johanns / Graf zu Nassau / Catzenelnbogen / Ludwigen von Sayn / Grafen zu Wittigenstein / In Vormundschafft / Philips Ludwigen / und Albrechten / Gebrüdern / Grafen zu Hanau und Rieneck / Herrn zu Müntzenberg / Philips Ludwigen / Wolffgangen / und Heinrichen / Gebrüder und Gevettern von Eisenburg / Grafen zu Büdingen. Heinrichen und Herman / Grafen zu Sayn / Herrn zu Homburg / Münckler und Müntzenberg. Georgen und Ludwigen von Sayn / Grafen zu Wittgenstein / und Herrn zu Homburg ꝛc. Philipsen Reinharden und Georgen / Grafen zu Leyningen / Herrn zu Westerburg und Schauenburg / Semperfrey. Otten und Johann Christophs / Wildgrafen zu Salm / und Herrn zu Vinstingen. Herman / Grafen zu Manderschied und Blanckenheim / Herrn zu Junckenrod. Herman und Wilhelm / Gebrüder / Grafen zu Wida / Herrn zu Runckel / und Ysenberg. Sebastian von Daun / Grafen zu Falckenstein / Oberstein und Bruch. Herman Adolffen / und Otten Gevettern / Grafen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald / Curt Tiel von Berlipsch / Ober-Amptmann zu Hanau / Jacob Schwartz / und Johann Grafe / beyde der Rechten Doctores, und gemeiner Wetterauischen Grafen Räthe und Syndicus, und M. Johann von Röhe / Solmischer Rath und Wetterauischer Grafen Secretarius. Günthers / der vier Grafen des Reichs zu Schwartzenburg / Herrn zu Arnstadt / Sonderhausen und Lautenberg / Georg Wild / der Rechten Licentiat, Syndicus zu Northausen. Philipsen / Grafen zu Leyningen / Herrn zu Westerburg und Schauenburg / Conrad von Offenbach / der Rechten Doctor, Lothringischer und Landgräfischer Rath. Christophen / Hans Albrechten / Hans Hoyers / Bruno Hoyers / Christophen und Caspars / Gebrüder und Vettern / Grafen zu Manßfeld / Edle Herren zu Heldrungen / Wolffgang Schröter / der Rechten Licentiat, Rath und Cantzler. Wolff Ernsten / Johann und Heinrichen Grafen zu Stollberg / Königstein / Rütschfort und Weringeroda / Herr zu Epstein / Müntzenberg / Aigemont / und Breuberg / Valentinus Meder / der Rechten Doctor. Ursulen Gräfin / und Sebastian / Grafen zu Falckenstein / Herrn zu Obersten und Bruch / als jetzige Regenten / Julius Herden / der Rechten Doctor, Speyerischer Cantzler. Valentinus / Grafen und Herrn zu Eysenburg / Caspar von Fürstenberg zu Watterlapp / Trost zu Beilstein / Michael Glaser / Churfürstliche Cöllnische / und Andreas Hartzheim / Gülchischer / der Rechten Doctor und respectivè Licentiat, Räthe. Heinrichen / deß ältern / Heinrichen deß andern / Heinrichen deß dritten / und Heinrichen deß fünfften / auch in Vormundschafft Heinrichen deß mittlern / so dann Heinrichen deß jüngern unmündigen Sohns / Gebrüder und Vettern / alle Reussen von Plauen / Herrn zu Graitz / Kranichfeld / Gerau / Schlaitz und Lobenstein / Jacob Moser / der Rechten Doctor, Oettingischer Cantzler. Ludwigen / und Carls Gebrüdern / Grafen zu Gleichen / Herrn zu Planckenheim und Kranchfeld / Wolffgang Resch / der Rechten Doctor / Hennebergischer Rath. Johann / Grafen zu Salm / Herrn zu Viviers / Vinstingen und Brandenburg / Marschalcken deß Hertzogthumbs Lottringen / und Gubernatorn zu Nanci / Wilhelm Crantz von Geispoltzheim / Herr zu Heilgenmeyer / und Lothringischer Teutsch Billis, so dann Conrad von Offenbach / der Rechten Doctor, und Lothringischer Rath. Eberharden / Grafen und Herrn zu Ostfrießland / Heinrich von Holtz und Herman Mayr / der Rechten Doct. und respectivè Licentiat. Bothen vor sich selbsten / und dann in Vormundschafft / Ernsten und Martin / Grafen zu Rheinstein / und Herrn zu Blanckenburg / Georg Wild der Rechten Licentiat, und der Stadt Northausen Syndicus. Georgen / deß jüngern / und Hugen / beyder Gebrüdern / für sich selbsten / und an statt Georgen / deß ältern / Veiten Wolffgangen / und Hans Ernsten / aller Herren zu Schönburg / Glauchen von Waldenburg / Johann Grafe / der Rechten Doct. und Wetterauischer Grafen / Syndicus und Rath. Wilhelm Quads / Freyherrn zu Rechum / Wilhelm von Harff / Herrn zu Alstorff / und Andreas Hartzheim / der Rechten Licentiat, beyde Gülchische Räthe. Von wegen der Schwäbischen Grafen / Herren und Bancks-Verwandten. Christophen Ladislauen / Grafen zu Nellenburg / Herrn zu Tengen / Thumprobsten und Affterdechanten / der hohen Stifft Straßburg und Cölln. Heinrichen und Joachim / Grafen zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg / Landgraf in Bare / und Herrn zu Hausen im Küntzinger Thal. Schweickharden / Grafen

"zu Helffenstein / Freyherrn zu Gundel-
"fingen und Gomegins / auch als Admini-
"strator, weyland Grafen / Allwigen zu
"Sultz / nachgelassener Söhne. Heinri-
"chen / Grafen zu Lüpffen / Landgrafen zu
"Stulingen / und Herrn zu Heuen / Gangolf-
"fen / Freyherrn zu Geroltzeck. Gottfrie-
"den / Grafen zu Oettingen. Carln und
"Christophen / Grafen zu Hohenzollern /
"Sigmarin und Vähringen / Herrn zu Hai-
"gerloch und Werstein / deß Heiligen Römi-
"schen Reichs Erbcämmerer. Wilhelm /
"Grafen und Herrn zu Wildenstein / und
"Meßkirch / für sich selbsten / und als Vor-
"münder / weyland Grafen Georgen zu Helf-
"fenstein nachgelassener Söhne. Haubrech-
"ten / Grafen zu Eberstein und Rixingen /
"Herrn zu Frauenberg / für sich selbsten / und
"als Curators, Graf Philipsen zu Eberstein /
"rc. zusampt Joseph Feuchter / der Rechten
"Licentiat. Albrechten / Grafen zu Fürsten-
"berg / Heiligenberg und Werdenberg / Land-
"grafen zu Bare / Herrn zu Hausen im Kützi-
"ger Thal. Georgen von Fronsberg / Freyherr
"zu Mindelheim / Herr zu Sanct Petersberg /
"und Störtzingen. Carlen und Christophen /
"deß Heiligen Römischen Reichs Erbtruchses-
"sen / zu Waldburg / Herrn zu Scher und
"Trauchburg. Bertholden / Freyherrn zu Kö-
"nigseck und Aulendorff / für sich selbst / und
"im Namen seiner Gebrüdern / Eitel Friede-
"rich / Graf zu Hohenzollern / Sigmaringen
"und Vähringen / Herr zu Haygerloch und
"Wehrsten / deß Heiligen Römischen Reichs
"Erbcämmerer / Jacob deß Heiligen Römi-
"schen Reichs Erbtruchseß / Freyherr zu Vald-
"burg / Wilhelm / Graf zu Oettingen / Leon-
"hard Kager / und Jacob Moser / beyde der
"Rechten Doct. und gemeiner Schwäbi-
"schen Grafen und Herren Syndicus und Rä-
"the. Ulrich der ältern Grafen / Grafen
"zu Ortenburg / Joachim und Heinrich / Ge-
"brüder / der ältern Grafen / Grafen zu Or-
"tenburg. Marquarden / Bertholden und
"Georgen / Freyherrn zu Königseck und Au-
"lendorff / als Innhabern der Graffschafft
"Rottenfels / und Herrschafft Stauffen / Jo-
"sephus Feuchter / der Rechten Licentiat. Ul-
"rich / Freyherrn zu Grafeneck / Fürstlicher
"Kemptischer Rath / und Verwalter der Herr-
"schafft Kemnat / für sich selbst / auch in Vor-
"mundschafft / Weiland / Ludwigen / Frey-
"herrn zu Grafeneck / Herrn zu Eglingen und
"Osteroffen / nachgelassener Kinder / Diete-
"rich von Horben / zu Ringenberg / Kempti-
"scher Landvogt und Rath. Hans Ernsten /
"und Ferdinanden von und zu Baumgarten /
"Freyherr zu Hohenschwangau / und Er-
"bach / Vormündern wegen Leonhard Ka-
"ger / der Rechten Doctor, und gemeiner
"Schwäbischen Grafen Syndicus. Hans
"Sigmunden / Freyherrn zum Degenberg /
"Erbhofmeisters in Bayern / und Fürstli-
"chen Bayerischen Raths / Magister Andreas
"Rückler / Hans Andresen von Wolffstein /

Freyherrn zu Obern Sultzberg / Johannes "
Hörel / der Rechten Doctor, und der Stadt "
Nürnberg Syndicus. **Der Frey- und** "
Reichs-Stadt Gesandten. Rheinisch "
Banck. Von wegen der Stadt Cölln / "
Gerhard Angelmacher / Rathsfreund / "
und Laurentius Weber / Secretarius. Straß- "
burg / Johann Philips von Kettenheim / "
Stättmeister / Johann Carl Lorcher / älter "
Ammeister / und Paulus Hochfelder / Syndi- "
cus. Lübeck / Joachim Luittenborg / Bur- "
germeister / Calixtus Schein / beyder Rech-
ten Doctor und Ober-Syndicus, Gotthard "
von Höveln / Rathmann / und Thilmannus "
Kenckel / Secretarius. Wormbs / Georg "
Krafft / alter Stattmeister / und Peter "
Weber / der Rechten Licentiat und Advocat. "
Speyer / Christmann Petsch / alter Bur- "
germeister / und Marx Ludwig Ziegler / der "
Rechten Doctor und Advocat, mit Befelch "
der Stadt Mülhausen in Thüringen. "
Franckfurt / Christoph zum Jungen / deß "
Raths / Heinrich und Christoph Keller / bey- "
de der Rechten Doctores. Hagenau / mit "
sampt den Städten in der Landvogtey Ha- "
genau gehörig / nemblich Colmar / Schlett- "
stadt / Weissenburg / Landau / Obern Ehen- "
heim / Kaysersberg / Münster in St. Gre- "
gorienthal / Roßheim und Türckheim / Da- "
niel Hecker / alter Stadtmeister zu Hagenau / "
und Sebastian Wilhelm Linck / Rathsver- "
wandter zu Colmar. Goßlar / Valentin "
Witzhausen / Burgermeister / Wolffgang "
Falckner / Syndicus, und Albertus Cäm- "
merer / Secretarius. Dortmund / Deimar "
von der Beschwart / und Wilhelm von den "
Bricken / Secretarius. Offenburg / Gengen- "
bach / und Zell am Hammersbach / Paulus "
Hochfelder / der Rechten Licentiat, Syndicus "
und Stattschreiber zu Straßburg. Wetzlar / "
Carl Heintzenberger / Stadtschreiber daselbst. "
Friedberg in der Wedderau / Zacharias Mül- "
ler / des Raths. Schwäbisch Banck / Re- "
genspurg / Haubolt Flechtacher / und Hans "
Albrecht Portner / beyde Cämmerer / und deß "
Raths / auch Johann Diemer / der Rechten "
Doctor Advocat. Nürnberg / Hieronymus "
Baumgärtner / deß geheimen Raths / Julius "
Geuder von Heroltzberg / Hans Jacob Hal- "
lerstein / deß innern Raths / und Johann Hö- "
rel / der Rechten Doctor, Rathsgeber / mit "
Befelch der Stadt Weissenburg am Nort- "
gau. Ulm / Albrecht Schade / alter Burger- "
meister / Matthäus Greck / beyde deß ältern "
geheimen Raths / und Vitus Wick / beyde "
der Rechten Doctor. Advocat daselbsten / mit "
Befelch der Städte Kempten / Ysin / "
Giengen / Buchhorn / Alen / und Buchau "
am Federsee. Eßlingen / Johann Baptista "
Kröttlin / und Melchior Haintzel / beyde der "
Rechten Doct. und Syndici. Augspurg / Jo- "
hann Mathäus Stammler / und Matthäus "
Welser / beyde des Raths / auch Gorg Tra- "
del / und Conradus Pius Peutinger beyde der "
Rechten Doct. und Advoc. Nördlingen / Carl "

Der frey- und Reichs-stadt Gesandte.

Gundelfingen deß Raths / und Sebastian Rehlinge / der Rechten Doctor und Advocat: Rothenburg an der Tauber / M. Georg Schnepff / alter Burgermeister / und Syndicus. Schwäbischen Hall / Conrad Fuchs / Stättmeister / und Georg Herman / der Rechten Doctor und Advocat. Rottweil / Johann Hildebrand Möcker / der Rechten Doctor, Kayserl. Hofgerichts Cantzleyverwalter / und gemeiner Stadt-Syndicus daselbst. Uberlingen / Conrad Eschinsberger / Burgermeister daselbst. Hailbronn Clement Jmlin / Burgermeister / und Samuel Hornmolt / der Rechten D. Syndicus und Advocat. Schwäbischen Gemünd / Heinrich Holtzwart / und Bernhard Wandel / Burgermeister / Stättmeister und Rathsfreund daselbst. Memmingen / Raphael Sättelin / Burgermeister / und Ulrich Wolffart / der Rechten Doctor und Advocat. Dinckelspühel / Johann Schildberger / Burgermeister / und Hildebrand Thiermeyer / der Rechten Doctor, Syndicus, Lindau / Johann Rudolff Ehinger / der Rechten Doctor. Windesheim / Johann Hörel / der Rechten Doctor, und der Stadt Nürnberg Advocat und Rathgeber. Kauffbeuern / Hans Kurtz / der älter Burgermeister / und Hans Heutlar / Stadtschreiber daselbst. Schwäbischen Werth / Matthäus Funck / Burgermeister / und Werner Seuter / der Rechten Doctor. Weyl Veit Zaan / Burgermeister / Bernhard Rottacker / alter Schultheiß / und Hans Georg Kuegler / Stadtschreiber. Schweinfurt / Johann Vischer / Magister Zacharias Moibanus beyde Rathsfreund / und Magister Nicodemus Schön / Stadtschreiber daselbst. Wangen / Johann Rudolff Ehinger der Rechten D. Leutkirgen / Raphael Sätelin / Burgermeister der Stadt Memmingen / und Ulrich Wolffart der Rechten D. Wimpffen / Nicolaus Mahler / Stadtschreiber daselbst. Bopfingen / der Stadt Nördlingen Syndicus. Bibrach / Sebastian Rehlinger / der Rechten D. und Gottschalck Klock / Richter / und deß ältern geheimen Raths daselbst. Pfullendorff / Burgermeister und Rath der Stadt Pfullendorff.

Deß zu Urkund haben wir Wolffgang / von GOttes Gnaden / deß H. Stuhels zu Mäyntz erwählter Ertzbischoff / deß H. Röm. Reichs durch Germanien Ertzcantzler und Churfürst / und Friederich / Herr zu Limburg / deß Heil. Römischen Reichs Erbschenck und Semperfrey / Churfürstlicher Pfaltzgräfischer Großhofmeister / und zu diesem Reichs-Tag verordneter an Statt Unser / und Unserer besondern lieben Freund und Brüder / auch gnädigsten Herrn der andern Churfürsten / und dann Joachim Perner / Thumbherr zu Saltzburg / Augspurg und Eychstädt / Saltzburgischer / Adam Vetter von der Gilchen / Bayerischer / abgeordnete Räthe. Von wegen der Geistlichen und Weltlichen Fürsten: Matthäus / Apt zu Salmansweiler / von wegen der Prälaten: Herman Adolff / Graf zu Solms / Herr zu Müntzenberg und Sonnenwald / von wegen der Grafen und Herrn: und wir Pfleger / Burgermeister und Rath zu Augspurg / von unser und der Frey- und Reichsstädt wegen Unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Geben in Unser Kays. Rudolphen / und deß Heiligen Reichs-Stadt Augspurg / den 30. Tag deß Monats Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / im fünffzehenhundert und zwey und achtzigsten Jahr / Unserer Reich deß Röm. im siebenden / deß Hungarischen im zehenden / und deß Böhmischen im achten. Urkund.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Ständen auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Jahr Christi 1594. auffgericht.

SUMMARIEN.

Türcken-Friedbruch / von ihm belägerte Vestung Sisseck / Declaration deß Kriegs gegen Hungarn / deren Tyrannische Procedurn gegen den Kays. Oratorem und seine Bediente zu Constantinopel / erhaltene Victori gegen die Türcken §. 1. 2. der Türcken Rath §. 3. Jh. Kays. M. unerschwinglicher Last / Reichshülff / auch frembder Potentaten / Häyn- und Seestädten ꝛc. §. 4. usque 8. Kays. Darsetzung seiner Macht zu Erhaltung der Christenheit §. 9. gemeine Anlag zur Türckensteuer / Geistl. und Weltliche Niemand außgenommen / Pœn der Widerspänstigen Unterthanen und Ungehorsamen / auch säumigen Obrigkeit §. 10. usque 16. contribuirende Reichsstände §. 19. Allmosen-Stöck §. 18. hoher Potentaten Jugend sollen sich gegen den Türcken gebrauchen lassen §. 19. Kriegs-Disposition Jh. Kays. Maj. anheim gestellt §. 20. Pfarrherren sollen die Unterthanen zur Buß und Besserung mahnen / 12. Uhr-Klock §. 21. Beschwerte in Oesterreich begüterte Reichsstände §. 22. Steyer / Kärndten / Kräyn / in höchster Türcken-Gefahr §. 23. 24. Constitution deß Landfriedens / Caution wegen Musterung und Durchzügen §. 25. Niederländische Kriegs-Empörungen §. 26. 27. Versehung / wegen Werbungen und Durchzügen / nach deß Reiches Constitut. für werbende frembde Potentaten im Reich / wie sich die Officierer im Mustern / Durchzug halten / auch Caution wegen / Schaden und Kosten stellen sollen. Formalia Cautionis §. 28. usque 34. Straff der übertrettenden Officirer / Warnung der Durchzüg / an andere Creysen §. 35. 36. 37. Mandata wegen frembder Werbungen / Rauben / Plündern §. 39. 40. Straff der Absags-Briefffschreiber §. 41. Niederländisch Kriegs-Wesen / Friedenshandlung / Abgesandte von beyderseits Religions-Verwandten / deren Instruction; Beschwehrungen wegen occupirter dem Reich zugehörigen Länder / verübten Verwaltigung auff dem Reichs-Boden §. 42. usque 46. Reichshülff / Graf zu der Lieb / Kays. Commissar. Legations-Unkosten insgemein §. 47. 48. 49. Justitien-Werck / Jurisdictio Cameræ Mutuum & Interesse §. 50. Wie sich Procuratores in Terminen §. 51. usque 63. deßgleichen in Appel-

in Appellation und Compromiss zu verhalten haben §. 64. 65. 66. Wie in Causis fractæ Pacis, Pfändungen und Arrestirung/ Mandatis, Appellation, am Cammergericht zu verfahren §. 67. usque 96. Translation deß Cammergerichts wegen Kriegs- und Sterbens-Läufften / dubios-Sachen / Visitation deß C. G. außbleibende Visitatorn §. 97. 98. 99. Wo Chur-Mayntz Revisionem zu suchen hat §. 100. Deputation-Tag der Müntz-Ordnung §. 101. halb Batzen Müntzen abgestellt §. 102. Müntzstädt nicht zu verleyhen noch zu verkauffen/ Straff falschen Müntzens/ Welchem Stand zu müntzen erlaubt / Eydsverpflichtung der Müntzmeister und Wardein §. 103. Ein- und Außfuhr der Müntzen / betrügliche Wechseler rc. §. 104. 105. 106. Ergäntzung der Reichs-Matricul, Moderation-Sachen / Erkündigung der abgangenen und beschwerten Ständen wegen der Moderation, darzu verordnete Commissarii, deren Ampt / als Eyds Erlassung §. 107. usque 117. Formula deren neuen Eyd §. 130. 131. 132. welche nicht Moderat. seyn können/ Straff der außbleibenden. Translation deß Moderation-Werck wegen inficirter Lufft §. 118. 119. 120. Wo paria vota vorfühlen §. 121. Welches die rechte und gewisse Reichs-Matricul §. 122. 123. Session-Streit §. 124. Ordnung der geschenckten und ungeschenckten Handwercker/ Straff der Ubertretter §. 125. 126. 127. Betrug in Seydenfärben §. 128. Subscription Ihr. Kayserl. Majestät und der Ständen §. 133. rc.

WIR Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, rc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crayn, zu Lützelburg/ zu Würtenberg, Obern und Niedern Schlesien/ Fürst zu Schwaben / Marggraf des H. Römischen Reichs / zu Burggau / zu Mähren/ Obern und Niedern Laußnitz/ Gefürsteter Graf zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfierd/ zu Kyburg und Görtz/ rc. Landgraf im Elsaß / Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau/ und zu Salins/ rc. Bekennen und thun kund gegen allermänniglichen: Wiewol Wir von der Zeit an / als Uns der Allmächtig zu der Würden und Dignität deß Römischen Kayserthums erhöhet / Uns nichts höhers angelegen seyn lassen / dann wie im H. Röm. Reich und den benachbarten Landen der geliebt Fried und alles ruhig Wesen beständiglich aufferbauet, fortgepflantzt, und zu gemeiner gedeylicher Wohlfahrt erhalten werden möchte: Und Uns nichts anders versehen mögen / dann nachdem Wir mit jetzigem regierenden Türcken Sulthan Amurathes in nechst auffgelauffenem ein und neuntzigsten Jahr der ringern Zahl/ durch Unsern der Zeit zu Constantinopel gehabten Oratorn ein achtjährigen Friedstand von neuem erhandlen lassen/ wie von auch gedachtem Türcken ratificirt, angenommen / und darüber sonderbare Friedsbrieff auffgericht, verfertigt/ und uns übersendet worden/ es solte zugesagter/ versprochener und getroffener massen derselb Friedstand unverrückt in seinen Kräfften gelassen / und dagegen nichts thätlichs mit feindlichem Ein- und Zugriff fürgenommen seyn worden.

Sulthan Amurath. Achtjähriger Friedstand.

Türckens gebrochene Treu.

§. 1. So ist doch wider alle Zusag und versprochene Treu und Glauben im Werck erfolgt und befunden / daß gedachter gemeiner Christenheit Ertz- und Erbfeind solchen vorberührten Friedstand gantz unversehener und ohnverursachter Ding schändlicher / barbarischer Weiß violirt und gebrochen / in dem er unter demselben nicht allein zu unterschiedlichen Zeiten und Orten Unsere Cron Hungarn/ sondern auch andere anreinende Christliche Ditiones und Land mit vielen Streiffzügen und Einfällen / insonderheit durch seinen blutgierigen Hassan Bassa in Bosnia feindlich und grimmig angegriffen/ und erstlich das alte Gräntzhauß Repitsch, hernach Wihitsch, Dresnick Hrastwitz, und andere fürnehme Päß und Ortflecken mit Geschütz und Heers-Krafft belägert / beschossen und eingenommen / zu dem auff Unserm unwidersprechlichem Grund und Boden ein höchst-schädlich starck Blockhauß Pertinia genannt / von neuem erhaben / und von dannen dem übrigen Crabatischen und Windischen Land eine überauß erschreckliche Bekleidung von güldenen Stücken verehret / und hierdurch seine Thaten und Handlungen dermassen confirmirt / gestärckt und gelobt worden / daß dem angefangenen Friedbruch zu Folg / endlich mit hellem Hauffen / und einer treflichen Anzahl wolgerüsten / auch ihm zum Theil von der Porta zugezogenem Kriegsvolcks zu Roß und Fuß sich auffgemacht über das Wasser die Clupa gesetzt / und daselbsten das Schloß und die Vestung Siseck belägert.

Vom Türcken eingenommene Oerter.

Verehrung an die Crabat. Windische guldene Stücken.

Von dem Türcken belägerte Vestung Siseck.

§. 2. Dieweil aber vorermelter Hassan Bassa auß sonder Schickung und mildem Beystand deß Allmächtigen starcker Hülff/ durch Unsere zur Defension in Eyl auffgebrachtes Kriegs-Volck fast biß auffs Haupt erledigt / hat der Tyrannisch Türck sein friedhässigen Vorsatz bald aller Welt erkläret / und einen offenen Krieg gegen Uns und Unserer Cron Hungarn / so wol zu Constantinopel / als hievorn zu Ofen mit gewöhnlichen Solennitäten allen Hauptplätzen und Gassen publiciren / außruffen / und durch den Beller Beggen auß Græcia die Vestung Sisseck wiederumb von neuem belägern und einnehmen lassen. Ob Wir dann gleichwol auch damals noch (damit man je disseits zu Erhaltung deß Friedens ein Ernst spüret) den Türcken der beschlossenen Capitulation und Verpflichtung erinnern / und an Uns nichts ermangeln lassen: So ist doch dessen ungeacht

Declarirung offenen Kriegs gegen Hungarn

Beller Beg auß Græcia nimbt Sisseck ein.

ungeacht der blutgierig Erbfeind mit nichten von seinem Vorhaben abzuwenden gewesen / sondern hat seinen Obersten Vezier Sinan Bassa zusampt dem Beller Beggen auß Græcia, und andern vielmehr untergebenen Bassen und Beggen also fort in Unser Cron Hungarn geschickt / welche das Landvolck mit Feuer und Schwerd zur Huldigung und Zinßreichung genöthigt / und zwey Grentz Ortflecken / benenntlich Wesprin und Palota dem Türckischen Gewalt unterwürffig gemacht. Ja damit alle Welt dieses Tyrannen Treulosigkeit / und wie er weder Schwur / Brieff noch Siegel in Acht nehme / erkennen möge / ist durch ernennten Obersten Vezier Sinan Bassa auß Verordnung und Zulassung seines Herrn / **wider aller Völcker Recht** / unmenschlicher / und hiebevor bey den Türcken selbst auch in offenen Kriegs-Zeiten nie erhörter Weiß / **Unser Kayserlicher** Orator **Friederich von** Krecho Witz, erstlich zu Constantinopel **in das ihme eingegeben Hauß versperrt** / folgends zu mercklicher der gantzen Christenheit Verschimpffung **in Eysen geschlagen / die meiste seiner bey sich gehabte Leut auff die Galleen geschmiedet / er der** Orator **selbst aber / sampt etlichen wenigen seiner Diener mit dem** Sinan Bassa **herauß gen Griechischen Weissenburg geführt / und daselbsten in einen Thurn geworffen worden / auch also lang gefänglich blieben / biß er darüber sein Leben in der Verhafftung elendiglich geendet und lassen müssen.** Solchem erzehlten boßhafftigen unehrbaren Friedbruch zu begegnen und Widerstand zu thun / haben Wir gleichwol Unsern betrangten / und der Gefährlichkeit nechstgesessenen zu Schutz und Trost ein zimliche Anzahl Volcks zu Roß und Fuß in Eyl außgerüstet und unterhalten / durch welche auß Gnad und Beystand deß Allmächtigen **der** Bassa **von** Bosna **den Lohn seines Friedbruchs bekommen / und vor** Siseck **ins Wasser die** Culp **mit seinem Kriegsheer gestürtzt** / und dann auch dem Bassa von Ofen / nicht weit von Stulweissenburg viel tausend Mann und ansehnliche Türckische Kriegs-Leut niedergehauen / und etliche Häuser / **Vestungen und Städt** / wie derselben in Unserer Kayserlichen Proposition unterschiedlich benennet / angezeigt und erzehlet / **erobert und eingenommen worden.**

Wider aller Völcker Recht deß Türcken barbarisches procediren mit dem Oratore und seinen Bedienten zu Constantinopel.

Türckische Niderlag und Recuperirung einiger Vestungen.

§. 3. Wann aber diese durch deß Allmächtigen sonderbahre Schickung erhaltene Victoria gegen solchen so mächtigen blutdürstigen Feind nicht gnug / sondern einer beharrlichen Continuation und Widerstands hoch vonnöthen: Sintemahl man stündlich gewarten muß / und schon allbereit in offenem Werck befunden wird / **daß der Türck den empfangenen Schaden zu** vindiciren **und zu rechnen / seine äusserste Macht ohne Unterlaß fortsetzen werde**: So haben Wir mit Vorwissen und Bewilligung Unser und deß Reichs Churfürsten / diese Reichsversammlung vorerzehlter **Ursachen / wie auch anderer nothwendiger und nachfolgender Puncten / deß Landfriedens / der Niederländischen Kriegs-Empörung / deß** Justitiæ **und Müntzwesens** / wie nicht weniger Ergäntzung deß Reichs-Matricul und Moderations-Handlungen wegen außschreiben und ankündigen lassen / mit ferner eingeführten Berichten und Ermahnungen / wie hoch und viel daran gelegen seye / daß man dem Türckischen fürbrechenden Gewalt zeitlich entgegen trachte / der betrangten Cron Hungarn sich als eines starcken Schilds und Vormauer deß geliebten Vatterlands mit rechtschaffenem Ernst annehme / Rettung thue / und den übermächtigen Feind von fernerm forttringendem Gewalt / verderblichen Jammer / und endlichem Untergang abhalte.

Wegen erhaltener Victori Türckens Begierde solches zu rechnen.

Fernere erhebliche Ursachen und Puncten.

§. 4. Derhalben dann / und dieweil **Uns / und Unsern Königreichen und Erblanden / solcher immerwehrender Last allein zu schwer und unerschwinglich fallen wolle** / wir die erscheinende Churfürsten und Stände / auch der abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / erinnern / suchen und begehren lassen / ihme hülffliche ansehenliche Handbietung zu Abwendung oberzehlter Beschwerung darbey zu thun / zu leisten / und gutwilliglich darzureichen / alles auff außführlicher Maß / wie solches obgesetzte Kayserliche Proposition mehrers Inhalts mit sich bringt / und weiter außweiset.

Unerschwinglich Last Ih. Kays. Maj. und Königr. Hungarn / den Krieg allein zu führen.

§. 5. Darauff Churfürsten / Fürsten und Stände / zusampt der abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten sich zusammen verfüget / die oberzehlte Puncten in bedächtliche Berathschlagung dem löblichen Herkommen nach gezogen.

§. 6. Wiewol nun Churfürsten / Fürsten und Stände / sampt der abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten etliche Ursachen und Difficultäten fürbracht / wie schwerlich bey so viel mißwachsenden Jahren / und andern ereugten wichtigen Bewegnussen zu solcher begehrter und erforderter Hülffleistung zu gelangen; So hat man doch die höchste vor Augen schwebende Gefahr der lieben Christenheit / und gemeinen Vatterlands zu Gemüth gefasset / und hindan gesetzt derselben angezogenen Beschwerden / dißmal Uns zu unterthänigsten Ehren und Gefallen / auch den betrangten Christlichen Landen zu Trost / Wolfahrt / und zu Abwendung deß Türckischen Fürbrechens einer freywilligen mitleydentlichen Hülffleistung sich entschlossen / und auff den einfachen Römerzug N. Monat an Geld zur eylenden und beharrlichen Hülff / an guter grober gangbarer Reichsmüntze in den gewöhnlichen Legstädten / als **Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg oder Leipzig** / und nirgends anders zu erlegen bewilligt / als nemlich zur eylenden Hülff N. Monat / an denen dann N. nechstkünfftig Nativitatis Christi, dieses noch wehrenden vier und neuntzigsten Jahrs / und die andern N. Monat folgends auff Johannis Baptistæ deß zukünfftigen fünff und neuntzigsten Jahrs / die übrige N. Monat aber zu benannten Terminen Nativitatis Christi, und Johannis Baptistæ in fünff nechstfolgende Jahr / so weit sich solche nechst bemeldte Anzahl Monat erstrecken thut / gleich eingetheilt werden. Als nem-

Reichs-Hülff-Leistung.

nemblich in den nechstkünfftigem fünff und neuntzigsten Jahr Nativitatis Christi, N. Monat / in folgendem sechs und neuntzigsten Jahr Johannis Baptistæ abermals N. Monat / und also nachfolglich biß zu endlicher Bezahlung und Abrichtung der über die N. Monat eylender Hülff restirender N. Monat erlegt und bezahlt werden sollen.

Frembder Potentaten Hülff.

§. 7. Wir wollen auch nicht unterlassen / bey etlichen fürnehmen außländischen Potentaten / auch andern mehr ein beharrlicher stattliche Mithülff zu erhandeln / und dieselbig zu erlangen / Uns zum höchsten angelegen seyn lassen.

Auch freyer Ritterschafft / Hansa- und Seestädt und Schweitzer.

§. 8. Deßgleichen die freye **Ritterschafft** / welche in deß Reichs Anschlägen nicht begriffen / zusampt den **Hansa- und Seestädten** / zum förderlichsten in Betrachtung oberzehlten Noth / umb gleichmässige Bewilligung zu ersuchen / und daneben auch Unsere Commissarios und Abgesandten zu den **Eydgenossen** zu verordnen / in gäntzlicher Zuversicht / sie werden ihres Theils gleichsfalls der betrangten Christenheit mitleydentlich und guthertzig zuspringen.

Kayserl. Darsetzung seiner Macht und Gewalt zu Erhaltung der Christenheit.

§. 9. Was dann Wir / sampt Unsern Königreichen und Erblanden / welche gleichwol über ihre hiebevorige langwirige / schwere / und fast immerdar wärende Hülffreichung erst noch neulicher Zeit wiederumb solche Bewilligung / dergleichen in vielen Jahren nicht beschehen / eingangen / und über sich genommen / weiter darzustrecken vermögen / an dem allem so nur menschlich / möglich und erschwinglich / soll unsers theils nichts erspart und unterlassen werden / sondern wollen **all Unser Macht und Vermögen bey dieser Rett- und Erhaltung der Christenheit und deß Reichs Teutscher** Nation **zusetzen** / wie auch Wir / der Churfürsten / Fürsten und Stände obgesetzte treueyfferige freywillige Erzeigung nicht allein zu gnädigem Gefallen angenommen / sondern seynd urbietig / dasselb in allem gutem und Kayserlichen Gnaden zu beschulden und zu erkennen / und darneben Uns den innerlichen Wolstand im Reich alles getreuen / vätterlichen Fleiß angelegen und empfohlen seyn lassen / und die Administration der Justitiæ in förderlichem gleichmässigem Gang erhalten / den hochbetheuerten Religion- und Prophan- **Frieden schützen und handhaben.** Deßgleichen was zu Abhelffung der Ständ billichen gravaminum und Beschwerung dienlich / nachdem Wir den andern Theil hierüber gehört / an förderlichster Erledigung nichts ermanglen lassen.

Administration der Justitiæ.

Rechtmässig Herkommen und Recht die Unterthanen mit einer Türckensteuer zu belegen.

§. 10. Nachdem nun die vorgesetzte freywillige Hülffleistung zu Trost und Wolfarth der gemeinen Christenheit hohen und niedern Stands / und zu Widerstand deß übermächtigen Feindes / und Abwendung seines tyrannischen Gewalts beschicht / so soll einer jeden Oberkeiten / wie rechtmässig herkommen und Recht ist / darüber dann niemand mit der That zu beschweren / frey stehen und zugelassen seyn / **ihre Unterthanen Geistliche und Weltliche / die seyen** exempt **oder nicht** exempt, **gefreyet oder nicht gefreyet / niemand außgenommen / mit Steuer zu belegen** / doch höher und weiter nicht / dann so fern einer jeden Oberkeit gebührende Anlag sich erstrecken wird.

Der Erarmten contribuiren.

§. 11. Und daß den Unterthanen zuforderst eigentlich und außtrücklich diese bewilligte Hülff kundbar gemacht / in dem auch ein jede Oberkeit **die erarmte und erschöpffte Unterthanen mit Abforderung solcher** Contribution so viel müglich / und sich thun lassen kan / **zu bedencken wissen wird.**

Steuer der Capitulu in hohen Stifften / Ständ und ihre Burger vermögliche Hospitaln.

§. 12. Demnach sollen die Unterthanen auff vorbemeldte Ersuchung ihrer Oberkeit / jeder sein Gebührnus und aufferlegte **Steuer unweigerlich darzugeben und zu bezahlen schuldig seyn** : Darneben die Capitul **bey den hohen Stifften** / wie auch deroselben **Unterthanen** ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen / deßgleichen **die Städt und ihre eingesessene Bürger** / so wol die **vermögliche Hospitalen und dergleichen** / so Churfürsten / Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen / denselben in dieser Hülff auch zu Steuer kommen / unverhindert aller Verträge / Obligation, Statuten, **Gebräuchen Gewohnheiten und Herkommen** / so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertz-Bischoffen / Bischoffen / Fürsten und Oberkeiten in diesen Fällen haben / anziehen und fürwenden möchten. Und damit sich niemand von dieser Hülff zu entschütten / sondern unweygerlich einer jeden Oberkeit erlegt / und unsäumlich bezahlt und entricht werde : So haben Wir Uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten / und sie sich hinwieder mit Uns verglichen. Setzen / ordnen und wollen / auff den Fall der Unterthanen / in Städten und Dörffern befundenen **ungehorsamer Widersetzlichkeit** / und da sie ihre gebührende und auffgesetzte Anlage / zu angestellten und bestimpten Terminen und Vergiessungen nicht lieffern würden / sie in pœnam dupli **mit der That unwidersprechlich gefallen** / und derohalben ihre gebührende und gesetzte Anlag ihrer Oberkeit **doppelt zu bezahlen** schuldig seyn / auch darzu von ihrer Oberkeit durch gebührliche Mittel und Wege vermöcht und angehalten werden sollen.

Ungehorsame Contribuenten fallen in pœnam dupli.

§. 13. Darwider auch solchen widersetzigen ungehorsamen Unterthanen oder Säumigen / gegen ihrer Obrigkeit an Unserm Kayserlichen Cammergericht keine Proceß erkannt werden. Dargegen aber sollen Churfürsten / Fürsten und Stände vorgesetzter ihrer Unterthanen Verweygerung / oder widersetzlichen Ungehorsams halben / gegen denselben an gedachtem Unserm Cammergericht / zu Anbringung der aufferlegten und auffgesetzten Anlag / und verwirckten Pœn dupli, mandata pœnalia ad solvendum, &c. mit angehenckter Ladung / wie Recht / darzuthun / daß sie ihre Schuldigkeit / wie nechst gemeldt / ihrer Oberkeit selbst erlegt / oder zu sehen und hören / in die comminirte Pœn gefallen zu seyn / zu erklären / zu erlangen. Darumb Cammerrichter und Beysitzer den Oberkeiten auff ihr Ansuchen solche gebührliche Proceß erkennen / darauff förderlich mit Abkürtzung aller Ver-

Mandata pœnalia ad solvendum.

Verzüglichkeit verfahren / und was recht ist / ergehen lassen sollen. Da aber einiger Stand / wer der auch seye / seine Gebühr auff angesetzte Ziel nicht erlegen / sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde / soll derselb / inmassen wie zuvor mehrmals statuirt, gesetzt und verordnet / in die Pön der Acht und Privation gefallen seyn / wie dann Unser Cammer-Procurator-Fiscal gegen denselben Ladung zu sehen und hören / sich in die verwirckte Pön gefallen zu seyn erklären / rc. außbringen / und darauff gantz schleunig verfahren / darumb auch Unserm Cammerrichter und Beysitzern hiemit befohlen wird / in solchem förderlichen zu procediren / und keine Verzüglichkeit zu gestatten.

Poena banni.

Fiscals Ampt in dieser Reichssteuer.

§. 14. Und damit nicht nöthig gegen den Säumigen auff alle und jede verfallene Zeit durch den Fiscal neue Procels außzubringen / und mit neuen Unkosten verkündigen zu lassen / ordnen und wollen Wir / daß Unser Kayserlicher **Cammergerichts**-Procurator Fiscal **in dieser Reichssteuer** in der ersten Ladung die gantze eingewilligte Hülff / und alle Ziel außtrücklich benennen und setzen lasse: Wo dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündet und reproducirt / hat er dieselbig zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu repetiren / und also ferner darauff der Gebühr zu procediren.

Die Säumige an statt verwirckter Acht in eine Geld-Pön zu declariren.

§. 15. Darneben sollen auch Cammerrichter und Beysitzer Macht und Gewalt haben / nach Gelegenheiten der Umbstände / und richtiger Einbringung der Anlagen **die Säumige an Statt verwirckter Acht oder** Privation **in ansehnliche Geld-Pön** / wie auch dem Land-Frieden ipso Jure einverleibt / zu declariren / und darauff zu schleuniger Execution, wie zuvor im Speyrischen Reichs-Abschied Anno / rc. 70. und zu Augspurg Anno / rc. 82. statuirt / und versehen mit Recht zu verfahren.

§. 16. Und damit Unsers Kayserlichen Cammergerichts Procurator Fiscalis wissen möge / welche Ständ ihre Gebührnuß zu jedem Ziel erledigt / oder daran säumig worden / sollen die **verordnete Legstätt schuldig** seyn / nach Außgang eines jeden Termins innerhalb dreyer oder vier Wochen Unserm **Kayserlichen** Fiscal **ein Verzeichnuß** / was ein jeder Stand bey ihnen erlegt / unsäumiglich zuzufertigen / darnach er sich seines tragenden Ampts gegen den Säumigen der Gebühr zu gebrauchen. Und dieweil in diesem hochnothwendigen Werck niemand gefreyet seyn kan / sollen die jenigen Stände / so durch andere angezogen / und nicht in possessione vel quasi libertatis sind / ein jeder sein gebührende Anlag neben andern Ständen / vermög deß Heil. Reichs Anschläge / entweder selbst / oder die außziehende Stände vor sie zu bezahlen schuldig seyn: Doch den Exempten oder außziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Deren Verzeichnuß für den Fiscal gehörig von den Legstätten zu geben.

Abgangene Reichs-Stände und Innhabender Güter / so hiebevor dem Reich contribuirt / sollen davon die Anschläg zahlen.

§. 17. Demnach dann etliche Stände beydes geistlich und weltlichs Stands / so hiebevor ihre Anlagen gehabt und contribuirt haben / nunmehr in Abgang kommen / gleichwol derselben Land / Leut und Güter vom Reich herrührende / und demselben unterworffen / von andern Ständen besitzlich eingenommen worden / sollen auch die jetzige Innhaber / davon die gebührende Anlagen zu dieser Steuer ohnweigerlich / als wie von andern Ständen gesagt worden / abrichten und bezahlen.

Allmosenstöck zu Unterhaltung der Verwundten / Krancken und Spitäler im Türcken-Krieg.

§. 18. Wir wollen / ordnen und setzen darneben auch / daß in allen Landen und Orten der Teutschen Nation vor den Pfarrkirchen / in Städten und auff dem Land / **besondere Stöck / Kasten oder Truhen auffgesetzt** / und das Volck alle Sonn-Feyer- und andere Täge / durch die Pfarrherren und Prediger ermahnet werden / ihre Hülff und Allmosen zu besserer **Unterhaltung der Verwundten / Krancken und Spitäler** / so sich vor die gemeine Christenheit in Sturm / Feld-Lägern und Schlachten / und sonderlich gebrauchen lassen / auß Christlicher Lieb und gutem Eyfer etwas / wie ihnen der Allmächtig ermahnen möchte / zureichen / welche Truhen oder Stöck durch die Obrigkeit und Amptleut / in Beyseyn etlicher ehrbahrer Personen auffgethan / und die Gefälle der Obrigkeit alle drey Monat in die verordnete Legstätt absonderlich geschickt / und denen darzu Deputirten eingehändiget / und ordentliche Rechnung darüber gethan werden soll.

Fürst. und Gräfliche Jugend sollen vor allem gegen den Erbfeind Kriegs-Dienste thun.

§. 19. So nehmen Wir darbey zu gnädigem guten Gefallen an / daß die Stände bey den ihrigen mögliche Erinnerung thun wollen / damit sich die **Fürstliche / Gräfliche und andere Jugend / die sonst frembden Kriegen nachziehen / vor allen Dingen gegen den Erbfeind streiten** / und mit Darstreckung ihres eignen Kostens und Auffwendung / **Ruhm / Ehr und Lob** dem geliebten Vatterland / und ihnen zum besten zu erlangen / sich befleissen sollen.

Diese Geld-steur und Kriegs-bestellung Ih. Kays. Maj. Disposition anheim gestellt.

§. 20. Und wiewol Wir gern leiden möchten / daß die Stände Unser Kayserl. Proposition und Erinnerung nach / bey rechter und möglicher **Anwendung dieser Hülffen** / deßgleichen **Bestellung der Kriegs-Nothdurfften** ihre eigene Leute und Befelchhabere verordnet hätten: Dieweil aber die Stände dessen Bedenckens tragen / und solches Uns selbst vertrauen / so nehmen Wir dasselb von ihnen mit freundlichem gnädigen Danck an / und sollen sich Churfürsten / Fürsten und Räthe veranlässig versehen / gleich wie obgesetzte Hülff von ihnen den Ständen zu Beschützung der Christlichen Wolfahrt gantz treulich und wol gemeynt / daß auch dieselbe von Uns zu keinem andern End noch Nutzen gebraucht / sondern allerdings treulich und auffrichtig damit umbgangen werden soll.

Pfarrherrn und Prediger Ermahnung gegen die Unterthanen zur Buß und Bekehrung 12. Uhrige Türckenklock.

§. 21. Dieweil auch der Allmächtige ohne Zweiffel Unserer vielfältigen sündlichen Ubertrettung halben diesen grausamen und mächtigen Feind fürbrechen läßt: so wollen und ordnen Wir / daß alle Oberkeiten in ihren Gebieten den **Pfarrherren und Predigern** aufflegen und befehlen sollen / **die Unterthanen zur Buß und Besserung ihres sündhafftigen Lebens und innerlichem Gebett treulich zu vermahnen und anzuweisen** / daß auch derohalben täglich in Städten / Flecken / Märckten und Dörffern / **zu Mittags-Zeiten ein**

Klocken

Glocken geläutet / und das Volck von den Cantzeln unterwiesen werde / dem Allmächtigen/ von dem alles sieglich Obligen herkompt / um glückliche Uberwindung gegen den Erbfeind/ und Abwendung seines gerechten Zorns / und vorstehender Bestraffung / mit innerlicher Andacht getreulich anzuruffen und zu bitten.

Beschwerte Oesterreichische begüterte Reichs-Stände.

§. 22. Und als sich **etliche Stände / so in Unsern Obern und Nider-Oesterreichischen Landen begütert sind / ab dem beschweren** / da sie die bewilligte Steuer nach deß H. Reichs Anschlag darlegen/ daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güter halben/ auch in Unsern Oesterreichischen Landen/ und also mit **doppelter Steuer** an beyden Orten belegt werden solten: Seynd Wir auff diese beschehene der Stände Erinnerung deß Erbietens / und stellen es dahin/ daß Wir Uns nachmals/ wie Wir hiebevor / und Unsere Löbliche Vorfahren die Ertz-Hertzogen zu Oesterreich gethan/ hierinn der Gebühr und unverweißlich erzeigen wollen.

Steyer/ Kärnden/ Crayn in höchster Türck. Gefahr.

§. 23. Nachdem dann auch bey dieser wehrenden Reichs-Versamlung Churfürsten/ Fürsten und Stände / und deroselben abwesende Räthen/ Bottschafften und Gesandten / die Drey Landschafften/ **Steyer/ Kärndten und Crayn** durch dero Verordnete/ so wol Mündlich als Schrifftlich die höchste / **vor Augen schwebende Gefahr deß grausamen Türckischen Gewalts** dermassen mit außführlicher Bewegung vor Augen gestellet/ daß man darüber bewegt / auß Christlichem Mitleyden sich etwas höher anzugreiffen / und dann dieselbige Langschafften Unserm Kayserl. Schutz und Schirm verwand und zugethan / derohalben auch Uns von Churfürsten/ Fürsten und Ständen verwissen/ also und dergestalt/ daß die vorgedachte Landschafften und Unterthanen dieser bewilligten Reichs-Steuer nach Gelegenheit und Weite derselben Gräntzen zu geniessen / und sich zu erfreuen haben sollen.

§. 24. So sind Wir nachmals deß gnädigsten Gemüths und Erbietens / in Anwendung und Außtheilung obberührter bewilligter Hülff / Uns gegen denselben Landen dermassen zu erzeigen / daß dieselbe einiger Ungleichheit sich nicht zu beklagen / sondern deren empfindlich und mithülfflich zu geniessen haben sollen.

§. 25. Nach erledigtem Ersten Articul Unserer Kayserlichen Proposition, und als Wir fürs ander Churfürsten / Fürsten und Ständen fürhalten und anzeigen lassen / wie von allen Orten fast täglich häufflich und über die massen viel Klag und Beschwerd einkommen/ wie daß nicht allein wider die hoch-verpœnte Reichs-

Constitution deß Landfriedens.

Constitutionen **deß Land-Friedens** in viel Weg eigens Gewalts gehandelt/ sondern wider deß H. Reichs lautere und vielmals geschärffte Satzungen und Abschied Kriegs-Werbungen fürgenommen / und folgends ohne einige

Caution in Musterungen und Durchzügen.

geleiste Caution **mit Musterungen / Einlägerung und Durchführung** / die friedliebende gehorsame Stände und Unterthanen auffs äusserst beleydigt / betrangt / auch das gemein Wesen in nicht geringe Gefahr gezogen worden: So haben Wir die erscheinende Churfürsten / Fürsten und Stände / sampt den Räthen / Bottschafften und Gesandten gnädiglich ermahnet / und begehrt/ in jetztermeldten Fällen ihre Bedencken zusammen zu tragen / und auff solche Fürsehung bedacht zu seyn/ damit den hochbeschwerten wolverfasten Friedens-Constitutionen steiff und festiglich gelebt / die Uberfahrungen derselben abgeschafft / männiglich zur Gebühr geschützt / insonderheit aber die Unordnungen und **Beschwerlichkeiten In- An- und Durch-Zügen** / sampt den gefährlichen deß Reichs-Abschieden zu wider lauffenden Werbung auffgehebt und vermiten bleiben mögen.

Niderländische Kriegs-Empörung.

§. 26. Und dieweil unter andern/ so deß Heil. Reichs innerliche Ruhe und Frieden beschweren/ die benachbarte Niderländische Kriegs-Empörung nicht für die geringste gehalten / auch so lang dieselbe nicht gestillet oder beygeleget / dem Land-Verderben und Unsicherheit / so dieses Orts von den nächstgesessenen Reichs-Ständen unauffhörlich geklagt wird / übel gerathen und geholffen werden kan.

§. 27. So haben Wir mit weiter Außführung Unserer biß anhero hierinnen gutherziger angewendter Bemühung / und vielfältiger gepflogener Handlung um deß H. Reichs Wolstand willen / und damit diesen herrlichen Provintzien und ansehnlichen Reichs-Creysen einmal zu gewünschter Ruhe ge' .lffen / zugleich gnädiglich gesunnen lassen/ Churfürsten / Fürsten und Stände wolten unbeschwert den Sachen mit Fleiß nachdencken / was gestalt beyde kriegende Theil zu Continuirung Unserer hiebevor offt und noch neulich gepflogener Friedens-Tractation vermögt und erhandelt / auch fürters wie vermittelst Unserer und etlicher Friedliebender Chur- und Fürsten deß Reichs beyder Religionen / die Sach zu gewünschtem Effect und Ende dirigirt und befördert werden möge/ Uns ihr wolmeynlich Rathsames Ermessen vertreulich und in Gehorsam zu entdecken und anzumelden / welche beyde nechst erzehlte Puncten dann von Churfürsten / Fürsten und Ständen zu erwegen / und Uns ihr Gutachten zu eröffnen an die Hand genommen.

§. 28. Was und so viel nun **die Handhabung deß gemeinen Land-Friedens / und Abschaffung der Unordnungen in Kriegs-Gewerben und Durchzügen** berührt und belangen thut / hat man sich wolbedächtlich erinnert / was über die hiebevor im Jahr Tausendfünffhundert fünfftzig fünff auffgerichte/ und hernach verbesserte Land-Friedens- und Executions-Ordnung / im Jahr Tausend fünffhundert siebentzig zu Speyer statuirt und verordnet / und Anno / 76. allhie zu Regenspurg / auch jüngst im zwey und achtzigsten Jahr zu Augspurg widerholet worden / darinn solche

Versehung der Werbungen und Durchzüg halben.

heylsame Versehung begriffen / wie und welcher massen/ auch mit was Condition die Bewerbung geschehen und fürgehen / auch auff was Form und Maß die Cautiones von den Obersten/ Rittmeistern / Haupt- und Befelchs-Leuten würcklich geleistet und wie gegen den / so darwider handlen / verfahren werden soll. Auch was der

Crayß-Obersten/ zu-und nachgeordneter Ampt und Befelch seye/ daß darinn nichts zu verbessern/ oder auff andere und schärpffere Wort zu richten: Dieweil aber darbey befunden worden/ daß allerhand hochschädliche Mißbräuche zu mercklicher Beschwerung der Stände und deroselben Unterthanen in solchen **Bewerbungen An- Durch- und Abzügen** einreissen/ wie schwerlich es mit Leistung der Caution und schuldigen Sicherheit zugehet / und wie sich die Obersten/ Ritt-Meister / Haupt-und Befelchs-Leut / deroselben nicht allein bißweilen verweigern / sondern auch nach ihrem Gefallen gestellt haben wollen / daß man ihnen auch mit schwerem Kosten nachziehen muß / und dannoch neben dem auffgewendten Kosten nicht weniger Beschwerung / ohnangesehen geleister Caution bey den Unterthanen empfunden / dahero dann auch auß solcher Unordnung den wohlerwogenen guten Reichs-Satzungen stracks zugegen vielfältige Beschädigung / mit schmertzlichem Klagen der armen Unterthanen erfolgt / und diesem einbrechenden Ubel zuvorkommen mehr nichts übrigs zu statuiren und zu verordnen ist / dann daß allenthalben und in allen Craysen / in denen solche und dergleichen Bewerbungen vorgehen / auch mit An- und Durchzügen betroffen werden / mit gantz steiffem Ernst / Eyfer und Vermögen dasjenige vollnzogen und geleistet werde / was obberührte Reichs-Verordnung und Abschied / sonderlich in annis siebentzig sechs/ und achtzig zwey / der weniger Zahl stattlich und wolbedachtsam auffgerichtet und daß ein jeder Crayß-Oberster / Zu- und Nachgeordneter / Vermög und in krafft seines tragenden Ampts/ und geleister Pflicht / das jenig ohne Respect thue und vollnziehe / was dieselbe alles ihres Inhalts mit sich bringen / und einen jeden aufferlegen. Also haben Wir / und neben Uns Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten nicht für undienlich / sondern gantz hochnothwendig zu seyn ermessen / solche so heylsame wolbedachte Constitutiones und Reichs-Abschied anhero wieder zu erholen.

Nach den Reichs-Constitutionen.

§. 29. Demnach setzen / ordnen und wollen Wir / daß hinfüro ein jeder frembder Potentat / wer der auch seye / so im **H. Reich Kriegs-Leut werben lassen wolle / zuvorderst bey Uns als Röm. Kayser darumb ansuchen soll** / mit außtrücklicher Vermeldung / wie viel Kriegs-Leut er bestellen lassen wolle / welche die Obersten / Ritt-Meister und Haupt-Leut seyen: Darneben diese Erklärung und Zusag thun / daß solch Kriegs-Volck wider Uns / und deß Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Stand / Unterthanen und Schirms-Verwandten nicht gebraucht werden / auch in den **An- Durch- und Abzügen** niemand beschweren / was sie verbrauchen / bezahlen / kein Muster-Platz noch Musterung / gleichfalls kein Abdancken oder Trennen in deß Heiligen Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund / Boden und Obrigkeit fürgenommen werden / sondern ausserhalb desselben solches alles beschehen soll.

Wie frembde Potentaten / so im Reich werben wollen / sich verhalten sollen.

§. 30. Die **Obersten / Ritt-Meister / Haupt- und andere Befelchs- Leut /** die seyen Hohen oder Niedern Stands / so frembden Potentaten Teutsch Kriegs- Volck zu werben begehren / die sollen allweg (es habe der Potentat bey Uns Ansuchens / wie oben verlaut / gethan oder nicht) schuldig seyn / ehe und zuvor sie einige Kriegs-Leut annehmen / und in Anzug bringen / Uns solches ihr Vorhaben auch zu verständigen / nehmlich welchen Potentaten / und wie viel Kriegs-Volck sie werben / und in Anzug bringen wollen / mit Versprechung / daß der Muster- Platz und Musterung ausserhalb deß H. Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund / Boden und Oberkeit gehalten werde / die Kriegs- Leut ihren Fuß auff deß Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden / keines Wegs / es sey defensivè oder offensivè, mit Gegenwehr oder angreiffen / setzen / auch ehe sie wiederumb im Abziehen / deß Reichs- und Schirms-Verwandten Boden erlangen / getrennet / eintzig oder Rottenweiß / aber Hauffen-weiß keines Wegs ziehen sollen.

Was Officirer / so frembden Potentaten teutsch Kriegs-volck werben, obliege.

Durch- und Abzug der Völcker.

§. 31. Und dann daß sie gnugsam **verbürgte** Caution mit Ständen im Reich gesessen / Vermög deß Reichs-Abschieden den Crayß-Obersten / Zu- und Nachgeordnetē in deren Creyß und Landen sie geworben / oder der **An- und Durchzug fürgehen möcht / zuvorderst thun** sollen. Darauff sie dann bey denselben Crayß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten / auch sich zuvorderst anzeigen / ihre habende Bestallung glaubwürdig in originali fürzeigen / demselbigen gleichen Bericht und Versprechnuß / wie Uns beschehen / thun / darzu gnugsame Caution **durch Bürgschafft mit Reichs-Ständen im Reich** gesessen / Inhalt angeregter Abschieden / inmassen hernach wörtlich folgt / erstatten sollen.

Leistung Caution durch Bürgschafft mit Reichs-Ständen.

§. 32. Wir N. oder Ich N. thun kund / und bekennen mit diesem Brieff: Nachdem N. König oder Potentaten / mich als seinen bestellten Obersten / Ritt-Meister / Hauptmann oder N. Befelchsmann angelanget / im Heil. Reich Teutscher Nation, N. Reuter oder Fußvolck in Bestallung auff- und anzunehmen / auch solches der Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn zuvorderst / nach Inhalt deß Heil. Reichs Abschied zu Speyer / im Jahr der mindern Zahl siebentzig / und Anno / &c. siebentzig sechs zu Regenspurg publicirt, in Unterthänigkeit verständiget habe / neben Erbietung / alles das jenig zu thun und zu lassen / was mir jetzt angeregte und andere Reichs-Abschiede aufferlegen thun. Daß ich solchem nach auff heut dato N. Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten in deren Creyß und Lande nicht zu werben / oder das Kriegs- Volck durch an- oder zuzuführen Vorhabens bin / bey wahren Worten / Treuen und Glauben / neben Vorzeigung meiner habenden Original-Bestallung zugesagt und versprochen habe / auch in Krafft dieses Brieffs zusage und verspreche vestiglich: **Zum Ersten** / daß diese Kriegs-Leut wider höchst-gedachte Kayserl. Majestät / &c. deß H. Reichs Churfürsten / Fürsten / Stän-

Formalis Cautionis der Verber wegen Werbung / Durchzügen und Musterung.

Stände / Unterthanen / Schutz-und Schirms-Verwandten keines Wegs dienen / noch ihren Fuß auff deß H. Reichs / und dessen Schirms-Verwandten Boden / keinerley Ursachen wegen / es sey defensivè oder offensivè, das ist / Gegenwehrlich oder mit Belendigung nicht setzen / oder sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen noch wollen. **Zum Andern** / daß sie auch zu ihren **An-und Durchzügen** niemand belendigen / beschädigen noch beschweren / auch nicht hauffen-sondern einzig und Rottenweiß / als lang sie deß Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren / ziehen / und die Unterthanen mit schädlichem Stillliegen nicht beschweren / sondern was sie verbrauchen / bezahlen sollen / darfür ich dann selbst Hauptschuldiger und Bezahler seyn will: Darumb will ich auch in den An- und Durchzügen bey einer jeden Rott einen Rottmeister / oder einen andern an seine statt verordnen / so seinen Namen an Orten und Enden / da sie durchziehen / angeben soll / damit man wissen möcht / daß ich das Kriegs-Volck geworben / und da es sich ungebührlich verhielte / mich darumb anzusprechen habe: **Zum Dritten** / daß kein Muster-Platz noch Musterung innerhalb deß Reichs / oder dessen Schirms-Verwandten Boden durch mich vorgenommen werden soll / oder da es ein ander zu thun unterstünde / keine Kriegs-Leut dahin führen noch bescheiden / auch mit daran seyn / und selbst darfür halten / daß das Abdancken und Trennen deß Kriegs-Volcks / ehe und zuvor es deß H. Reichs / und dessen Schirms-Verwandten Boden wiederumb erreicht / beschehen / und in Annehmung der Kriegs-Leut dahin weisen / daß sie auch sonsten in allen Dingen deß H. Reichs Land-Frieden / Satzungen und Abschieden sich gemäß verhalten sollen / derohalben ich dann alle meine Haab und Güter / wo die gelegen oder anzutreffen / hiemit verpfänd / und in bester Form eingesetzt haben will.

Verbürgte Caution.

§. 33. Und zu mehrer Sicherheit und Vesthaltung aller und jeder obgemeldter Puncten, hab ich die N. und N. gebetten / vor mich **verbürgte** Caution, als Haupt-Schuldiger Innhalt deß Heiligen Reichs-Ordnung zu thun / dergestalt / da ich in einem oder mehr obgehörter versprochener Puncten ungehorsam oder säumig funden / und meine Zusag nicht leisten / daß nicht allein ich / sondern auch sie sampt und sonders / gedachten Creyß-Obersten / zu-und nachgeordneten Obrigkeiten / Unterthanen und Schirms-Verwandten / alle zugefügte Kosten und Schäden / wie es im selbigen Creyß nach billichen Dingen ermessen wird / unverzüglich entrichten und bezahlen sollen und wollen / alles nach fernerm Innhalt obgerührter nähern Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden. Welches wir N. und N. also wahr seyn uns und einen jeden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schuldigern gesetzt zu seyn / alles **mit Verpfändung unserer Haab und Güter / auch mit Verzeihung aller Rechtlichen Woltharen** / alsdann ein jeder unter uns für den gantzen Schaden und Kosten gelten / und Zahlung thun soll / unangesehen / daß unser Principal zuvorderst nicht seye darumb Rechtlich ersucht und fürgenommen worden / in Krafft dieses Brieffs frey und offentlich bekennen. Zu Urkund der Warheit hab ich N. als Principal, und N. und N. Haupt-Bürgen ein jeder sein angebohren Insiegel (oder Pittschafft) unten auffs spatium fürgetruckt. Beschehen und gegeben / etc.

Verpfändung Haab und Güter / und Renunciation aller Freyheiten.

§. 34. Darauff und da solche oberzehlte Anzeig / Versicherung und Caution von ihnen den Obersten / Ritt-Meistern / Haupt-und Befelchs-Leuten würcksamlich fürgangen und erstattet / sollen sie an Werbung deß Kriegsvolcks unverhindert gelassen seyn. Im Fall dann die werbende Obersten / Ritt-Meister / Haupt- und Befelchs-Leut in ihren An-und Durchzügen den Creyß-Ständen oder Unterthanen Schaden oder Unkosten verursachen und zufügen / darüber sollen desselben Creyß **Obersten zu-und nachgeordnete** summariè **zu erkennen / zu ermässigen** / und dasselbige so wol gegen dem Principal als die Bürgen / auch derselbigen Haab und Güter unverzüglich zu exequiren / oder die Oberkeit / darunter die verpfändte Güther gelegen / umb schleunige Execution zu thun / zu ersuchen haben.

Restitution verursachter Schad und Unkosten.

Nach Ermässigung der Creyß-Obersten.

§. 35. Da aber einiger Oberster / Ritt-Meister / Haupt-oder andere Befelchsmann / ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeig / und den Creyß-Obersten / Zu-und Nachgeordneten / neben der Versprechnuß und Leistung der Caution, wie oben disponirt, gethan Kriegs-Leut heimlich oder offentlich den Potentaten zu werben / und in Anzug zu bringen / unterstehen würde / soll derselb nicht allein mit der That ohne weitere Erklärung **in der Acht seyn** / sondern auch alsbald durch den Creyß-Obersten Zu- und Nachgeordneten in Bestrickung genommen / ihme seine Werbung nidergelegt / das Kriegs-Volck / da es allbereit vorhanden / getrennet / und sonsten weiters / was deß Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag / fürgenommen werden.

Contravention der Officirer / fallen neben andern Pönen in die Acht.

§. 36. Und zu noch mehrer steiffer Fortsetzung dessen alles / wie oblaut / haben Wir Uns mit gemeinen anwesenden Ständen / und der andern Abgesandten / und sie hinwieder sich mit Uns verglichen: Setzen / ordnen und wollen / daß auch dieselben Creyß-Obersten Zu-und Nachgeordnete darin jemand zu werben unterstünde / sonder fleissigs Auffmercken thun sollen / damit jetzterholten Speyerischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden in allen Puncten / wie oben erzehlt / durchauß von allen Werbern gelebt. Oder aber da jemand in einigem Stück ungehorsam sich erzeigt / und also für sich selbst ohne vorgangene Anzeig / Versprechnuß und Caution zu werben unterstunde / daß ihme den nechsten das thätliche werben niedergelegt / gegen ihme und allen andern Ubertrettern ernstlich straffen / alsdann im selben Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden statuirt, fürgenommen werden.

Creyß-Obersten Wachtsamkeit hierinnen.

§. 37. Es sollen auch dieselbige Creyß-Obersten / Zu-und Nachgeordnete / was also bey ihnen zu werben angefangen / und sie sonsten Amptswegen erkündiget und verrichtet /

den andern Creyß-Obersten/ Zu- und Nachgeordneten / durch deren Creyß oder Landen der **An- und Durchzug vermuthlich gehen möchte / unverzüglich zuschreiben und zu wissen thun** / und also miteinander gute nachbarliche Correspondentz halten / damit im H. Reich Ruhe und Fried gehandhabt / und das jämmerlich Verderben deß gemeinen Manns in den Flecken / Dörffern und Creysen / mit getreuer Zusammensetzung vorkommen und abgewehret werden möchte.

Notification anderen Ständen Ein- und Durchzug.

§. 38. Wir **erkennen und ermahnen auch alle Creyß-Obersten** / Zu- und Nachgeordnete / und wollen ihnen hiemit gnädiglich aufferlegt haben / wann obgerührte und dergleichen Werbungen in eines oder deß andern Creyß vorgenommen werden / daß die Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordnete mit allem Ernst darob und daran seyn sollen / **daß von den werbenden Obersten / Riet-Meistern / Haupt- und Befelchs-Leuten die verabschiedte** Cautiones **ihnen / in deren Landen geworben / oder der An- und Durchzug gehen möchte / geleistet** / und das jenig treulich vollnzogen werde / was derowegen nothwendiglich und wol statuirt, verordnet und gesetzt worden.

Ermahnung an die Creyß-Obersten gut Auffsicht zu haben.

§. 39. Derowegen Wir dann auff Gutachten Unserer und deß Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände / zusampt der abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten / nicht allein tragenden Kayserlichen Ampts halben / hin und wieder an gebührenden Orten im H. Reich Unsere Kayserliche Mandata **zu steiffer und vester Handhabung** deß zuvor im Reich auffgerichten und verbesserten **Land-Friedens und** Executions-**Ordnung** / und was dabey ferner **von wegen der Bewerbung** statuirt und verordnet / bey denen darinn begriffenen und gesetzten Pönen publiciren und anschlagen lassen / sondern auch einem jeden Stand / da es in solchen und dergleichen Fällen in seinen Fürstenthumen und Landen herbracht / frey stehen soll / dergleichen ernste Befehlche und Mandaten sich zu gebrauchen / und also mit sämptlichem Zuthun ernstlich über den Land-Frieden / dessen Executions-Ordnungen / und andern hochnützlichen Verfassungen gehalten / und gegen die Uberfahrer mit den statuirten Pönen endlich verfahren werde.

Mandata zu Haltung deß Land-Friedens und Executions Ordnung und Constitut. der Werbung

§. 40. Und demnach unter andern fürkommen / daß etliche / wann man Kriegs-Volck annimmt / sich bewerben und bestellen lassen / und auff den Muster-Platz kommen / der Orten aber / ehe die Musterung vorgehet / **mit Rauben / Plündern und Verderben der armen Unterthanen / allen ihren Muthwillen treiben** / und wann es zur Musterung kompt / oder sonsten darzwischen ohne Urlaub mit ihrem Raub wieder darvon ziehen / und mit denselben entweder den Krieg verlassen / oder aber nachmals bey andern sich bestellen und schreiben lassen / und dergleichen Rauberey gebrauchen: So setzen / ordnen und wollen Wir / daß gegen denselbigen / welche also gefunden und betretten werden / mit unnachläßlicher Straff an Leib und Leben / vermög der Rechten verfahren werden soll.

Rauben / plündern.

§. 41. Dergleichen und dieweil in etlichen Orten Leut gefunden werden / die sich zu den verbottenen Vehd und Ansagsbrieffen zu schreiben gebrauchen lassen / und dannenhero desto mehr Ursachen zu den sträfflichen Diffidationen und Absagungen gegeben wird: So statuiren / ordnen und wollen Wir / daß die jenige / so sich also zu Absagsbrieffen zu schreiben / ziehen und vermögen lassen / oder desselben untersangen thäten / nicht weniger als der Diffidant, nach Inhalt Unserer und deß Reichs Ordnung mit unnachlässiger Straff angesehen und angehalten werden sollen.

Absags-Brieff-schreiber werden gestrafft wie die Absager selber.

§. 42. Fürters aber / die bey diesem zweyten hauptsächlichen Articul erregt **Niderländisch beschwerlich Kriegswesen betreffend**: Ob Wir wol neben Churfürsten / Fürsten und Ständen in der guten zuversichtigen Hoffnung gestanden / es solte die darunter so vielfältige gepflogene Handlung und angewendte embsige Bemühung einmal die fruchtbare und ersprießliche Würckung erlangt / dadurch dem dahero entsprungenen gemein verderblichem Unwesen begegnet und abgeholffen / auch die herrliche Land / so wol zu ihrer selbst auffnehmender Wohlfart / als Abwendung der benachbarten / und anderer immerwehrenden Klagen / und unwiderbringlichen Vernachtheilungen / zu hochgewünschtem friedlichem Wesen gerichtet seyn worden: So hat doch die Erfahrnuß mehr als gut ist / im Werck erwiesen und erzeigt / daß man über so viel gutherztige Tractat zu dem End deß geliebten Friedens nicht kommen mögen / darum dann nicht allein die Benachbarte und Anreinende / sondern auch die Weitgesessene noch dieses Tags mercklich empfinden / wie hoch und wie viel dem gantzen Römischen Reich daran gelegen / daß diese wehrende Kriegs-Unruhe einmal mit Verleyhung Göttlicher Gnaden auff andere Wege und Mittel gerichtet / damit dem biß anhero gespürtem jämmerlichen Zustand / Verhergen / Landsverderben / Verhinderung der Commercien und anderm unzehlichen Unrath begegnet / gesteuret und abgewehret werden möge.

Niederländisch Kriegs-Wesen.

Ein Land-Verderben und Verhinderung der Commercien.

§. 43. Zu welchem Effect Uns die anwesende Churfürsten / Fürsten und Stände / sampt der Abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten ihr Gutachten und Bedencken gehorsamlich eröffnet / angezeigt und zu erkennen geben / wie auff kein erschießlicher / besser und bequemlicher Mittel gedacht oder erwogen werden könne / dann daß zwischen den kriegenden Partheyen nochmals die Friedenshandlung versucht und vorgenommen werde / vermittels welcher / und da dieselbe mit Göttlichem Beystand bey beyden Partheyen zu erlangen / derselben statt gegeben / und solche Tractation eingeräumet werden solte / alsdann tröstlicher tragender Zuversicht nach dem so offt und viel geklagten Beschwerungen Rath geschafft / und die Sachen in alten Wolstand gerichtet / und männiglich sich desselben erfreuen könne und vermöge / welches umb so viel mehr zu verhoffentlicher nutzbarlicher Fortsetzung zu richten / wann Wir Uns von wegen Unserer und deß Reichs Namen dieser wolgemeinten Pacifications-Handlung unternehmen / und mit Zuthun etlicher Chur-

Friedens-Handlung in Niederland vorgeschlagen.

fürsten/

Digitized by Google

fürsten / Fürsten und Stände beyder Religion zur Sachen greiffen / und an eusserstem Fleiß / was zu Hinlegung und dergleichen dienlich seyn möchte / nichts erwinden lassen würden / wie Wir Uns auch deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten Unsers freundlichen geliebten Bruders und Fürsten / **Ertz-Hertzogen Ernsten zu Oesterreich** / als jetzigen General-Gubernators **der Niderlanden halben** hiebey keinen Zweiffel machen / es werde der als ein Friedliebender auß Unserm löblichen Hauß Oesterreich erborner Fürst / an äusserster Beflissenheit zu Wiederbringung der hochgeliebten Friedfertigkeit seines Theils auch nichts abgehen lassen.

Ertzhertzog Ernst General-Gubernator daselbsten.

§. 44. Darauff dann Churfürsten / Fürsten und Stände sich mit Uns / und Wir hinwieder Uns mit ihnen verglichen / daß Wir etliche auß deß Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / so Uns zum theil benanntlich gemacht worden / gleicher Anzahl von beyden der **Catholischen Religion / und Augspurgischen** Confession zu Uns ziehen / und Uns mit denselben einer **ansehnlichen Schickung zu beyden Theilen dergestalt zu vergleichen** / daß darzu qualificirte / und solche Personen / welche einem und dem andern Theil angenehm seyn möchten / verordnet und deputirt, und solche Abordnung oder Schickung zugleich und zu einer Zeit also fürgenommen / daß eine an wohl-ermelten Unsern lieben Bruder / als jetzigen General-Gubernatorn **der Nider-Burgundischen Erblanden** / die ander an die **Staaten in Holl- und Seeland / und alle** unirte **Provintzien** abgefertigt / welche Befelch haben solten / einem Theil so wol als dem andern nach Nothdurfft außführlich zu Gemüth zu führen und erinnern / wie sie auff hievorig der beyden Theilen beschehen suchen und begehren sich erbotten / die **auf deß Reichs Boden** occupir**te Städt / Oerter / Plätz / Vestungen / auffgeworffene Schantzen und anders abzutretten und zu** restituiren / aber dasselb nicht allein noch nicht erfolgt / sondern zum höchsten Nachtheil und Schaden deß Reichs / und dessen Unterthanen vorenthalten würden / die gewaltthätige Uber- und Einfälle continuirt, **beschwerliche neuerliche** Licenten, Imposten **angestellt / Zoll** und andere Vernachtheilungen nicht abgeschafft noch auffhörten / sondern je mehr und mehr gehäufft / und mit denselben fortgefahren / welches dem Heil. Reich Teutscher Nation, und desselben gehorsamen Ständen / Gliedern und Unterthanen nicht länger zu gedulden / zu leiden / noch zuzusehen / sondern zum höchsten beschwerlich seye.

Von beyderseits Religion-Schickung an die Niderländer.

Und die unirte Provintzien in Holl- und Seeland.

Grosse Beschwerung deß Reichs wider dieselbe.

Wegen Restitur. der occupirten Oerter / &c.

Neuerung Licenten, Imposten, &c.

§. 45. Derohalben man dann nicht längeren Umbgang haben können / die Schickung fürzunehmen / sie die beyde Theil solcher beschehener / vertrösteten Zusag widermals zu berichten / und darbey zu begehren / nachmals die Restitution im Werck zu vollziehen / von deß **Reichs zugehörigen Städten / Oertern und Plätzen nicht allein abzustehen** / sondern auch **desselben Boden mit Einlägerungen / Außfällen / Plündern / Schätzen / Fangen / und Fürnehmung der ungebührlichen** Repressalien **zu verschonen / die angestellte** Imposten, Licenten, und andere unträgliche Beschwerungen **abzuschaffen** / und die Stände und deren Unterthanen damit unbelästigt zu lassen / alles auff Maß Uns solch obbereicht Bedencken / was auff einen andern zutragenden Fall in dieser Sachen fürzunehmen / und ins Werck zu richten / mehrers und weitläufftigers Inhalts außweiset und zu erkennen gibt.

Einlägerung / Plündern und ungebührlichen Repressalien auff dem Reichsboden.

§. 46. Dieweil dann vorangezeigt Bedencken der Sachen erforderter Gelegenheit nach gantz wolbedachtlich erwogen / haben Wir Uns dasselbig nicht allein gnädiglich gefallen lassen / sondern seynd auch darauff urbietig / mit Zuziehung obberührter von Churfürsten / Fürsten und Ständen Deputirter auff die angedeute Mittel und Weg das Unserig dabey Vätterlich und treulich zu thun und anzuwenden / auch mit denselben zugezogenen Churfürsten / Fürsten und Ständen / Krafft gemeiner Reichsversamblung auffgetragenen Gewalts / fürderlich zur Berathschlagung greiffen / wie und worauff die Instruction der Pacification- **und Friedens**-Tractation zu richten / und was mehr übrig / oder diesem Werck anhängig / auch welcher Gestalt die Schickung fortzusetzen / und allem dem / damit die Sach mit Unserer und deß H. Reichs Autorität / auch zu Wolstand desselben unsäumlich ins Werck komme / und glücklich vollnzogen werde / an Unserer Kayserlicher und gutherztiger Zuthuung keine Mühe / Sorg oder Fleiß ersparen.

Instructiones der Friedenshandlungen.

§. 47. Auff den Fall nun / daß die vorgesetzte Restitution nicht erfolgen / oder die Friedens-Handlung nicht zu erlangen oder sich zerschlagen / oder je zu lang verweilen / und die **verderbliche Außfälle** / Streiffen / Plackereyen / und andere obgesetzte Beschwerungen nicht abgeschafft werden / haben sich Churfürsten / Fürsten und Stände neben der abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten dahin entschlossen / daß dannoch die nechstangesessene Stände in solchen Betrangnussen dißmal nicht stecken zu lassen / sondern ihnen mit der hülfflichen Handbietung zu gratificiren seye / und derhalben bewilligt / dieweil die in Anno &c. achtzig zwey zu Augspurg bestimmte **zwey Monatliche Hülff** nicht zum Effect kommen / daß man **neben der ordentlichen Reichs-Verfassung** / welche durch diese jetztbeschehene Bewilligung nicht geschwächt noch auffgehaben / sondern in ihren Kräfften gelassen wird / sich einer **Geld-Hülff auff drey Monat nach dem einfachen Römerzug** zu rechnen verglichen / und dieselben in dreyen Zielen / nemlich ein Monat nechstkünfftigen Lætare deß fünff und neuntzigsten Jahrs / den andern Monat Nativitatis Mariæ desselben Jahrs / und den dritten Monat wiederumb Lætare deß folgenden sechs und neuntzigsten Jahrs **zu Cölln / Franckfurt** oder **Leipzig** richtig zu machen und zu erlegen / welche den beschwerten Ständen / zu Abwendung der zustehenden

Neben der ordentl. Reichs-Verfassung drey Monatl. Geld-Hülff.

Legstädt.

Digitized by Google

Trangsaln zu gutem angewendet und verordnet werden sollen.

Deliberation über obige Hülff den beschwerten Ständen zum besten anzuwenden.

§. 48. Und obwol auch bey diesem Puncten darfür gehalten worden / daß die vier Creyß / als deß Churfürstlichen Rheinischen / Oberrheinischen / Westphälischen und Nidersächsischen Abgeordnete / sich bey dieser Reichs-Versamblung zusammen thun / und die angedeute **drey Monatliche Hülff den beschwerten Ständen zum besten anzuwenden / miteinander** deliberiren **und bedencken sollen**: So hat es doch auß vorgefallenen Ursachen und Verhinderungen / daß auch eines Theils hierzu mit Befelch nicht versehen gewesen / dißmals nicht seyn können: Nichts desto weniger aber / und damit inmittelst solch eingewilligte Hülff dem Westphälischen Creyß / und andern mit ihnen benachbarten beschwerten Ständen desto gedeylicher und würcklicher erspriesen möge: So haben Wir Uns hierüber mit gemeinen Ständen / und sie sich hinwieder mit Uns verglichen / daß Wir einen Kayserlichen Commissarium an Unser statt / darzu Uns von ihnen der wohlgebohrne Unser Rath / auch Unser und deß Reichs lieber getreuer **Simon Graf zu der Lipp** benennet worden / den Wir auch hierzu zu behandeln gemeynet / verordnen / welcher vollkommene Macht und Gewalt haben soll / in Unserm Namen / und deß Heiligen Reichs wegen / als Unser verordneter **Kayserlicher** Commissarius den Churfürstlichen Rheinischen und Westphälischen Creyß / auch wo nöthig / andere benachbarte beschwerte Stände förderlich zu sich zu ziehen / und an einen bequemen Ort zusammen zu erfordern / auch sie schuldig seyn / daselbst zu erscheinen / alsdann von Sachen zu reden / und sich eines eygentlichen gewissen Mittels zu vergleichen und zu verabschieden / wie allein zu nothdürfftiger Defension, und keiner Offension, auch Abwendung der besorgten gefährlichen Einfäll / Landstreiffern und Freybeutern nach Gestalt der eingewilligten Hülff / und der Creyß-Ständ selbst vermögen jetztgedachte Hülff anzusehen seyn möchte / in welchem dann gedachtem Unserm Kayserlichen Commissario die Direction hiemit vertrauet wird.

Simon Graf zu der Lipp Kayserl. Commissarius.

§. 49. Dabey und neben dem noch weiter bedacht und erwogen worden / auff den Fall die obgedeute begehrte Restitution nicht erfolgen / oder die geklagte Beschwerungen nicht abgeschafft werden wolten / daß Wir alsdann Unserm **Neven und Churfürsten dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz** aufferlegen und befehlen solten / **einen gemeinen Reichs-** Deputation-**Tag außzuschreiben** / auff welchen von allen vorgelauffenen Handlungen / und worauff die Sachen bestanden / oder woran der Mangel gehafftet / vollständige Relation angehört und vernommen / und alsdann von dem gantzen Werck / was darunter zu thun / fürzunehmen oder zu verordnen seye / schließlich bedacht und gehandelt werden solte. Und demnach obangeregte Schickung von gemeiner Stände wegen deß Heiligen Reichs fürgenommen werden **soll / wird nicht** für unbillich geachtet / daß auch der darzu gehörig und aufflauffende **Unkosten gleichmässiglich von gemeinen Ständen ins gemein getragen und erstattet werde** / dergestalt was und so viel erstlich die Præparatoria der Legation anlangt / daß ein halber Monat in benannten Leg-Städten von gemeinen Ständen deß Reichs pro quota eines jeden Anschlags auff den einfachen Römerzug gegen Lætare deß nechstkünfftigen fünff und neuntzigsten Jahrs eygentlich und gewißlich erlegt / und da die Pacifications-Handlung ihren Fortgang erreichet / alsdann bey nechstkünfftiger Reichs-Deputation fernere Versehung geschehen soll / dabey Wir auch dessen / was Uns und gemeinen Ständen zu solcher Legation zu gebrauchen vor ein Vorschlag geschehen / eindächtig und unvergessen seyn wollen.

Legations-Unkosten gleichmässig ins gemein von den Ständen getragen werden.

§. 50. Weiter und als Wir zum dritten / auch in Unserer Kayserlichen Proposition, den anwesenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten fürtragen lassen / welcher Gestalt hochnöthig seyn wolle / auch das Justitiæ-**Werck** / dieweil ohne dasselb kein Reich in ordentlichem friedlichen Wesen erhalten werden könne / in fürderlichen Gang zu richten und zu stellen / in Erwegung / daß man sich zu erinnern gewust / was derentwegen in Anno, &c. achtzig sechs in Unserer / und deß H. Reichs Stadt Wormbs gehaltenen Deputation-Tag fürgangen / und was Gestalt daselbsten etliche ansehnliche dubia, mit reiffem Rath / und bedächtlicher Berathschlagung zu gebührender Erledigung gebracht / und in besondere Verabschiedung zusammen gesetzt und verfast / solcher Abschied aber / von deßwegen durch den offentlichen Truck ins Reich nicht publicirt, daß demjenigen / so darinnen / von wegen der **Landsasserey** / Jurisdictionis cameræ, auch ratione mutui & interesse, angeregt und bedacht / von etlichen Ständen contradicirt und in Zweiffel gezogen worden: Als ist vor rathsam und sehr nützlich angesehen / haben Uns auch mit den anwesenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten / und sie sich hinwieder mit Uns verglichen: Dieweil in gedachtem Wormbsischen Abschied / andere mehr heylsame Verordnungen / welchen nicht contradicirt oder in Zweiffel gezogen / aber doch zu Beförderung der Proceß, und schleuniger Erledigung der Sachen / und hiebevor eingefallener dubien für sehr dienstlich geachtet / daß dieselben nunmehr in forma pragmaticæ sanctionis diesem Abschied einverleibt / und offentlich durch den Truck ins Reich publicirt, und Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu gewisser und stätiger Nachrichtung insinuirt werden soll. Ordnen / setzen und befehlen auch hiemit Cammer-Richtern und Beysitzern ihres Theils / demselben stät / fest und unverbrüchlich nachzusetzen / und sonst ins gemein dahin zu sehen / daß demselben allerdings richtiglich nachgelebt werde.

III. Articulus propositionis.

Justitia.

Landsässerey / Jurisdictio Cameræ, Mutuum & interesse.

§. 51. Wann

Terminus finalis. Terminus præjudicialis.

§. 51. Wann dann jetzt-gedachte Cammerrichter und Beysitzer in obermelten ihren zusammen getragenen Bedencken und dubien darfür gehalten / daß nach Gelegenheit deß Gerichts der terminus finalis auffzuheben / und an dessen Statt der terminus præjudicialis geordnet werden soll / und befunden / daß solcher jetztgemeldter terminus præjudicialis nutz und gut / dardurch die Gerichtliche Sachen mercklich gefördert / der Proceſs abgekürtzet / und so wol den Beysitzern und Procuratorn, als der Cantzley viel Mühe und Arbeit verſparet wird / so setzen / ordnen und wollen Wir / daß nachmals bey demselben angestellten termino præjudiciali verbleiben / der terminus finalis allerdings gefallen und abseyn / diesem aber würcklich nachgangen werden soll / nemlich dergestalt / wann ein Procurator seinem Gegentheil in primo termino sein selbst gebettene geraume Zeit cum præjudiciali comminatione zuzulassen urbietig / daß er solch eingewilligte Zeit præjudicialiter ohne weiters submittiren / bey Straff der Ordnung anzunehmen schuldig / daß auch solch Præjudicial annehmen / Vermög siebentzig drey / und siebentzig sechs Jahren Visitations-Abschieden eben die Würckung haben soll / als wann den Procuratorn die Zeit præjudicialiter angesetzt worden / welche jetzt vorgesetzte Verordnung nicht allein in primo termino, sondern auch in primis prorogationibus statt haben / und darauff verstanden werden soll.

Was die Procurator. darbey zu beobachten.

§. 52. Solten sich aber auch Sachen zutragen / daß deren Wichtigkeit nach die Procuratores auß rechtmässigen Ursachen sich der Zeit halben nicht vergleichen können / und darüber submittiren müsten / damit sich dann niemand Abkürtzung der Zeit oder Uberеylens billich zu beklagen / dißfalls setzen / ordnen und wollen Wir / daß der Richter in solchen Fällen / nach einer jedwedern Sachen Wichtigkeit / Ferre deß Wegs / und Erwegung anderer Umbstände gute und geraume Termin ansetzen / sich auch gleicher Bescheidenheit in Prorogation derselben verhalten soll. Es sollen auch hinfüro die Procuratorn Prorogationes Prorogationum für sich selbst einander nicht erstatten oder zulassen / sondern dieselbe jederzeit allein zu Gerichtlicher Erkanntnuß gesetzt seyn.

Prorogatio in Termino prorogationis.

§. 53. Und demnach ein Zeit hero vermerckt worden / welcher Gestalt die Prorogationes in termino Prorogationis, die Umbfragen in ihrer Ordnung bißweilen ungehandelt vorüber gehen lassen / biß solcher Termin schier gar zu Ende gelauffen / da sie dann auch die Ordnung eben im letzten Tag nicht erreichen können / und alsdann sich erst zur Handlung erbieten / darüber nach erlangtem termino præjudiciali lange Zeit verfleust solchem zuvor kommen / wollen und ordnen Wir ferner / daß sich die Procuratores hinfüro Prorogationem prorogationis, oder an statt derselben novum terminum **ohne Bescheinung erheblichen Ursachen zu bitten** / als auch deß Anzeigens / daß sie mit Handlung gefast / und dieselbige in nechster Ordnung vorzubringen erbietig seyn / bey Straff nach Ermässigung gäntzlich enthalten / sondern in erhaltener Zeit / oder da sie die Ordnung deß letzten Tags nicht erreichen würde / in nechster ihrer Ordnung die Gebühr zu handeln schuldig seyn sollen.

Novum terminum ohne Bescheinung erheblichen Ursachen nicht zu bitten.

§. 54. Und damit ja hierunter aller verzüglicher Auffschub verhütet würde / wollen Wir allen und jeden Procuratorn **bey ihren Eyden und Pflichten** eingebunden und aufferlegt haben / wann einer oder der ander prorogationem erhalten / und inter primum oder auch prorogatum terminum, **von den Partheyen** Producta **oder gebührende Handlung bekommen** / daß sie darauff / so bald ohne daß die Handlung oder Ordnung begreifft / unangesehen und unerwartet / daß der erhalten Termin oder prorogation noch nicht zu End gelauffen / handeln / oder der terminus pro purificato gehalten werden soll. Wann auch befunden wird / daß zu wider etlicher übergebener Memorialzettel / Unserer Commissarien und Visitatorn, und darauff erfolgter gemeinen Bescheid / die Umbfragen in novis und præfixis sehr confundirt, also daß die libelli, item, articuli causales und anders mehr / so in die Umbfrag in novis gehörig / in præfixis, dergleichen in **Pfändungsachen** punctus paritionis in die Umbfrag præfixiarum auch gebraucht und gezogen werden / so sollen sich die Procuratores desselben nachmahls allerdings enthalten / und bey Straff nach Ermässigung die Handlungen / so in die Umbfrag in novis gehörig / sonderlich was in Pfändungs- und dergleichen Sachen zu Erledigung puncti paritionis gericht / darzu causales und anders / so vermög der Ordnung und Abschieden dahin gehört / in dergleichen Umbfrag / und nicht in præfixis, ohnangesehen ihnen darzu Zeit præjudicialiter angesetzt worden / ein- und fürzubringen.

Procuratores sollen die von den Partheyen empfangene Producta oder Handlungen gleich überreichen.

Pfändungs-Sachen.

§. 55. Nicht weniger befind sich / daß im bitten **vierter** Dilation cum solennitate legali, allerhand Verzüglichkeit geursacht werde: Darumb es hiemit / wie zum Theil in vorgangenen Memorialzetteln allbereit versehen / also verordnet seyn soll / wann die Procuratores **gedachte** quartam dilationem cum solennitate legali **bitten wollen** / daß sie schuldig seyen / intra tertiam dilationem Gewalt ad petendam quartam einzubringen / oder sonsten Anzeig zu thun / daß sie deßwegen bey ihren Partheyen gnugsam Fleiß angewendet / und wo demselben nicht gelebt / alsdann der Receß mit vorbehaltener Straff verworffen werden soll.

Wie die Procurat. quartam dilationem cum solennitate legali bitten sollen.

§. 56. Als ferner Zweiffel vorgefallen / wie es mit den Mandaten, **darinn kein gewisse Zeit** præfigirt, **und ob dieselbige für** Annalia **zu halten / wollen Wir / daß dieselbigen (wie sie auch billich seyn)** pro annalibus **gehalten / und derhalben daß sie die** Procuratores **innerhalb Jahrsfrist bey der Cantzley nicht fertigen und** exequiren **lassen / allerdings gefallen seyn soll.**

Annalia mandata.

§. 57. Demnach aber Vermög deß in Anno, &c. siebentzig zu Speyer verfasten Reichs-Abschieds alle Mandata, **so ohne** Clausul **erkennt werden** / cum annexa citatione ad docendum, &c. außgehen sollen / lassen Wir es auch nachmals bey derselbigen allgemeinen Reichssatzung als wol bedacht / beruhen / und wollen / daß derselben durchauß nachgangen / und derglei-

Mandata S. C. cum annexa citatione ad docendum.

dergleichen Mandata ohne Einverleibung solcher Clausul der Citation ad docendum, &c. nicht außgefertiget werden sollen.

Handlung in novis.

§. 58. Neben diesem ist auch vermerckt worden/ welcher Gestalt die **Handlungen** in novis sich dermassen häuffen / daß man durch Continuirung derselben zu den Umbfragen in præfixis und contumaciarum langsam kommen könne/ welchem aber durch ein Memorialzettel/ Anno/ 2c. achtzig/ und darauff erfolgten gemeinen Bescheid dergestalt Maß gegeben/ daß nehmlichen in denselben auch auff die Sambstag von sieben biß acht Uhren / vor den Deputirten gehandelt werden soll. Ob dann wol zu Winterszeit vor acht Uhren keine Audientz angestellt werden könne / sollassen Wir es doch bey obangedeuter Verordnung/dieweil solche Audientz an ihr selbst gut/ und dem Procefs förderlich/ beruhen/ und wollen/ daß demselbigen / so viel sich immer thun lassen will/ und die Nothdurfft erfordert/ nachgesetzt und gelebt werde.

Gerichtliche Termin.

§. 59. So viel dann die **Gerichtliche** Termin **belange**/ welche Vermög obangeregter siebentzig jähriger Verabschiedung / so wol in erster als ander Instantz / über die vorige Ordnung etwas geändert und eingezogen worden/ als nemlich/ da der Kläger sein articulirte Klagen bracht/ daß der Beklagt im zweyten Termin seine declinatorias oder andere Exceptiones dardurch das Recht differirt, oder die Kriegsbefestigung verhindert werden soll / zu produciren/ darneben litem eventualiter oder purè, da er keine Einrede hat / contestiren/ auch zugleich sein Außzug mit angehefften Antworten / in eventum auff die Articul / sampt den peremptorialn oder defensionaln, da er deren etliche zu übergeben hätte/ alles einzubringen schuldig / oder da nur ein summarisch Klag einkommen / gleicher Gestalt/ wie gemeldt / zu handeln und zu procediren verbunden seyn soll.

Beschwerde deß Beklagten Termins halben.

§. 60. Wiewol Wir nun solche nechst angedeute Verordnung / zu Beförderung deß Procefs nicht unersprießlich/sondern auß wolbedächtlichen Ursachen also erfolgt zu seyn erachten können : Jedoch wann man hergegen bedencken wollen/ **wie schwerlich es dem Beklagten fallen möge**/ in Sachen so in prima instantia, an das Kayserliche Cammergericht bracht werden / sich so geschwind und in primo termino ad libellum actoris, darzu derselb so lange geraume Zeit gehabt / wie und was Gestalt die Action anzustellen/ sich gefast zu machen zu erklären/ zu handeln / und seine defensionales so bald zusammen zu bringen/ **welches dem Beklagten**/ in juribus & factis antiquis, sonderlich unmöglich der auch also leichtlich an seiner nothwendigen Defension verkürtzt werden könte.

§. 61. Zu dem das geklaget wird/wann gleich die Beklagte beständige Exceptiones declinatorias fürzuwenden haben/ daß sie nichts desto weniger / Krafft angezogenen Reichs-Abschieds/die Hauptsach vergeblich mit einführen und tractiren lassen müssen/ da hernach auff befundene Erheblichkeit der Declinatorien, daß die Sachen an das Kayserlich Cammergericht nicht erwachsen / erkannt / und darüber grosser unträglicher Unkosten verursacht wird/ ferner auch in diß Achtung gehabt / daß die Gefahr in solchem Fall leichtlich vorlauffen mag / wann der Kläger des Beklagten Gelegenheit/ & quo jure quid possideat, gern wissen wolte / daß er durch **erdichte** narrata Procefs **außbringe**/ und den Beklagten durch den Weg obermeldter Ordnung und Uberreichung solcher angedeuten Schrifften und Handlung / zu Eröffnung aller seiner Gegenwehr / so wol auch tituli possessionis leichtlich bringen mag / darzu auch der Beklagt von Rechtswegen nicht verbunden / noch es sonsten zu thun schuldig / sondern müste also **seine eygene** arma **darreichen** in den Sachen mercklich vernachtheilt / ja offtmals der Defension gar verlustigt werden.

Durch erdichte Narrata Proceß außzubringen.

§. 62. Auß diesen hoch-bewegenden Ursachen haben Wir Uns damals mit den Churfürsten/ deputirter Fürsten und Stände Räthe/ Bottschafften und Gesandten bedencken dahin verglichen/ daß sonderlich in Erwegung zur Zeit vor- und mehr-berührter Reichs-Disposition zu Speyer/ der terminus finalis noch gehalten/ nunmehr aber derselbig/ Krafft dieses Abschieds gar abgeschafft / und an dessen Statt der terminus præjudicialis **verordnet** / zu Erläuterung solcher Constitution, zwischen den Sachen / simplicis querelæ und Appellationum ein unterschiedliche Abtheilung zu machen.

Terminus finalis in terminum præjudicialem mutirt.

In Sachen simpl. querelæ Exceptiones declinatoriæ & dilatoriæ.

§. 63. Setzen demnach/ ordnen und wollen/ damit niemands sich Ubereilens zu beklagen/ und männiglich schleunigen Rechtens verholffen/ hergegen alle gesuchte Verweilung und Verzüglichkeit der Procefs abgeschnitten / daß **in Sachen** simplicis querelæ, nach einbrachter Klag/der Beklagt im zweyten Termin seine Exceptiones declinatorias & dilatorias , seu litis ingressum impedientes , cum eventuali litis contestatione einbringen/ oder da er solche Exceptiones nicht fürzuwenden hätte/ litem pure zu contestiren schuldig seyn. Hernacher aber/wann der Gegentheil darüber nothdürfftig in tertio termino gehört/ und über solche fürgewendte Exceptiones declinatorias, dilatorias & litis ingressum impedientes, durch den Richter gesprochen / daß die Klag ad litis contestationem zuzulassen / oder da es sonst der litis contestation , nach zutragenden Fällen nicht nöthig / daß alsdann der Beklagt seine responsiones ad libellum, da derselb articulirt einkommen wäre/ und zugleich auch/ oder auff dem Fall nur libellus summarius eingeben / seine defensionales Gerichtlich fürbringen soll.

In Appellationsachen.

§. 64. In Appellationsachen aber / dieweil die merita causæ principalis in prima instantia außgeführt und disputirt seynd / soll es auch bey obgedachter Speyerischen Reichs-Verabschiedung allerdings verbleiben / und derselbigen nachgangen werden/ doch mit dieser vermehrter Erklärung/ wo der Beklagt in simplicis querelæ oder Appellationsachen / der obgesetzten Exceptionen, so er fürzubringen eine unterlassen würde/ daß ihme dasselb hernach zu thun abgeschnitten / dergleichen da er derselben mehr oder alle unterliesse/ gleicher massen hernach zu überreichen / benommen/ und in obgesetztem zweyten Termin litem contestiren

Digitized by Google

stiren oder in contumaciam pro contestata angenommen seyn / und darauff weiter / Vermög der Ordnung / verfahren werden soll.

Compromissa Arbitria.

§. 65. Als auch der Compromiss halben dieser Zweiffel fürgefallen / demnach an Unserm Kayserlichen Cammergericht in vielen unterschiedlichen Sachen compromittirt wird / ob und wie dieselbig angenommen werden / auch denen im H. Reich verordnete Revision statt haben können und sollen / welchem Werck dann / ob Wir Uns gleich erinnern / was die gemeine beschriebene Recht dißfalls der Appellation, Reduction und Revision halben disponiren / umb so vielmehr nachzusinnen / dieweil solche Compromiss an berührtem Cammergericht zu viel gemein werden / auffwachsen / und darumb die unvermeidentliche Nothdurfft erfordert / auff eine beständige Verordnung zu gedencken / was compromittirte Sachen / und welcher Gestalt dieselbig künfftig daselbst angenommen und erörtert werden sollen: Setzen / wöllen und ordnen hierumb / daß nicht allein compromissa oder arbitria, wie sie geschaffen wären / an Unserm Cammergericht zugelassen oder anzunehmen / sondern (jedoch mit Cammerrichters und Beysitzer guten freyen Willen) allein die jenigen / so sich zwischen den Ständen / die dem Reich immediate unterworffen / und vermög der Reichs-Ordnung die Außträg haben / dann auch den Personen / welche ihrer Eygenschafft nach / in erster Instantz ans Cammergericht gehörig / zutragen / daselbst auff- und angenommen werden sollen. Den Process aber belangend / damit vielgedacht Unser Kayserl. Cammergericht zu Verhinderung aller dahin gehöriger Sachen mit Außführung desselben nicht beschwert werde.

Not Cammergericht.

§. 66. So wollen und ordnen Wir / daß der Process in solchen Sachen / an andern gelegenen Orten im Reich / wie sich die compromittirende Partheyen dessen vergleichen werden / von Anfang biß zum End / usque ad sententiam definitivam exclusivè vollnführt / und alsdann / die acta post conclusionem in causa utrinque factam, von dem jenigen / für welchem der Process geführt wäre / in beyseyn beyder Partheyen / oder derselbigen Anwälden verwahrlich zusammen gebracht / und unter seinem und ihrem Insiegel Unserm Kayserl. Cammergericht dieselbigen zu eröffnen zugestellt / und was sich von Rechtswegen und gestalten Sachen nach ferner zu thun gebühret / darinnen endlich gesprochen werden soll / in diesen Compromissis oder arbitriis, soll auch die Revisio nicht Statt haben / es seye dann / daß sich die Partheyen de enormissima læsione beklagen würden / quæ liquido & manifestè ex actis constare possit, adeoque pravum sit arbitrium ut manifesta ejus iniquitas appareat, auff welchen Fall die Revisio nicht abgeschlagen / sondern derselbigen Statt geben werden soll. Doch soll die obgesetzte Ordnung nicht ad præteritos casus, sondern allein zu künfftigen Fällen von dato dieses Abschieds zu verstehen und zu ziehen seyn.

Wann und wie die Revisio in compromissis & arbitriis statt hat.

Causæ fractæ pacis.

§. 67. Ferner erregen sich bey den Sachen fractæ pacis nicht geringe Mängel / in denen Fällen / daß zu mehrmalen nicht allein citationes ad videndum se declarari, &c. sondern auch neben demselben und zuweilen seorsim oder abgesondert / de restituendo und andere mandata sine clausula justificatoria, dem gewöhnlichen stylo und Gebrauch zuwider / vermög dessen sie in gemein mit derselben Clausuln außgehen sollen / gebetten worden. Dieweil aber nicht weniger nöthig / ob eines jeden Gerichts hergebrachtem Brauch / als Verordnung gemeiner Rechten beständig zu halten / dahin dann auch durch mehr angezogene Reichs-Constitutionen de Anno &c. siebentzig Andeutung geschicht / so soll es nachmals bey solcher wolbedachten Ordnung verbleiben / demselben stylo nachgesetzt / und darauß nicht geschritten werden.

Wie in Landfriedensfäll / da einer in die Pön deß Landfriedens zu erkläten / zu verfahren.

§. 68. Also ist auch im Zweiffel fürgefallen / und wie **in denen Fällen** / da einer omittendo oder committendo doch ohne äusserlichen offenen Gewalt **in die Pön deß Landfriedens zu erklären gebetten wird** / die Bescheinung der Geschicht und Gewalts geschehen soll. Welches dahin verordnet wird / daß in obgesetzten Fällen / als wann einer auff deß andern Ersuchen einem offentlichen Landfriedbrecher nicht nacheylen will / oder denselben heimlich Rath und Fürschub thut / weder in narratis supplicationis, noch in processu causæ, die Erzehlung oder Beweisung violentiæ, vel coadunationis hominum vonnöthen / in andern Fällen aber / da der Landfried mit offentlichem Gewalt / und gewapneter Hand violirt und gebrochen wird / und darüber Process und Caution außgebracht werden sollen / daß alsdann / so wol violentiæ & coadunationis hominum deductio, in supplicatione, und deren Beweisung in processu causæ vonnöthen / auch also bey denselben requisitis de stylo verbleiben soll / nicht dergestalt / daß es eben im Buchstaben also angezogen oder erwiesen seyn müste / sondern wird für gnug geachtet / wann auß der Supplication der erwiesenen Gewaltthat Umbständen dasselb schließlich erscheinen / und colligirt werden mögen.

Durch wie viel Personen der Landfried gebrochen werden könne.

§. 69. Ebener massen ist man bißhero in dem Zweiffel gestanden / **durch wie viel Personen der Landfried geschwächt könne werden** / in dem Wir diese Verordnung thun / daß solches zu deß Richters Discretion gestellt seyn soll / welcher sich auß den Umbständen / der erzehlten und erwiesenen Gewaltthat / auch der Worten / Verstand und Disposition deß außgekündten Landfriedens / und gemeiner beschriebener Rechten / und jederzeit zu informiren / und in Erkennung oder Verweygerung der Proceß darnach zu richten wissen wird. Da sich aber ein solcher Fall begebe / wann nur ein einige Person / sonderlich die mit Mittel dem Reich unterworffen / **auff freyer Landstrassen einen andern erschiessen** / oder dergleichen Mißhandlung thäte / wiewol nun in Zweiffel stehen können / ob dieselbige Person durch die ordentliche deß Orts / die That geschehen / oder die unmittelbare Oberkeit zu straffen / welches Orts der Beschädigte seine Klag anbringen möge: So setzen / ordnen und wollen Wir doch / daß in diesen Fällen / damit Unsern Kays. Cammergericht mit denselbigen nicht überhäufft / der Beschädigt bey der ordent-

Wo die Bestraffung eines der ein Mord oder Malefitz auff der Landstrassen begehet / beschehen soll.

Digitized by Google

ordentlichen Oberkeit umb Recht ansuchen soll Demnach auch durch Cammerrichter und Beysitzer bey diesem Procefs erregt wird / daß in narratis supplicationum, und Erkennung der Procefs nicht allweg dolus dermassen erfordert / daß er eben im Buchstaben also erzehlet werde / sondern gnugsam sey / wann das factum an ihm selbst straffwürdig / und im Landfrieden außtrücklich verbotten befunden / und also der dolus **auß allerhand erzehlten Umbständen abzunehmen** / oder sich ex ipsa facti evidentia unzweiffentlich sehen lasse / hernach aber **dem Ankläger obligen soll / den angegebenen Frevel / gefährlichen Vorsatz / und** dolum malum **deß Angeklagten / wie Recht zu beweisen und darzuthun** / und weiter erwegen / ob gleich constitutio fractæ pacis verum dolum erfordere / daß es doch gnug / sintemal solcher dolus in mente delinquentis beruhet / und derwegen schwerlich directè zu probiren / derselbe auß den Umbständen der Thathandlung ex perspicuis indiciis, & evidentia ipsius facti könne und möge / als vis publica, coadunatio hominum, incendium, hostilis invasio territorii alieni vorhanden: So lassen Wir Uns solch Bedencken Unsers Cammergerichts wolgefallen / und wollen / wann die narrata mit allen vorerzehlten Umbständen / auff welche die Procefs seynd außgebracht / durch den Kläger / wie sichs gebührt / gnugsam erwiesen / und auß demselben verus dolus circumstantiis, perspicuis indiciis seu evidentia facti ist dargethan / daß alsdann zu Erklärung der Pœn **deß Landfriedens** möcht geschritten werden.

Dolum malum muß der Ankläger probiren.

§. 70. Dieweil dann ferner bedacht worden / nachdem die Verwirckungen / und **wider den Landfrieden begangene Mißhandlungen einander fast ungleich** / zu dem der Angeklagten Defensiones bißweilen dermassen befunden werden / daß das geklagte factum nicht allerdings für ein **Landfriedbruch zu achten** / und aber gleichwol der Angeklagt ob simplex commissum delictum, oder ja zum wenigsten ob latam culpam versutiæ straffwürdig ist / und derowegen auß etlichen Ursachen / daß in solchen Fällen nicht allein in puncto citationis der Straff halben / und wie dieselbig nach Gestalt und Gelegenheit der Verhandlung / und derselben Umbstände zu setzen und zu mässigen / sondern auch da gleich in solchem puncto citationis der Beklagt gäntzlich zu absolviren wäre / dannoch in puncto mandati, auch definitivè gesprochen und geurtheilt werden soll / etc. Erinnert man sich hierbey / was es vor ein Gelegenheit mit solchen Fällen habe / und daß die Qualitäten in Landfriedbrüchigen Sachen eygentlich sollen und müssen durch den klagenden Theil bewiesen werden / welche auch von dem facto principali nicht abzusondern / adeo ut omissa qualitate facti, aliud censeatur factum, quam illud quod in libello propositum est. Sintemal dann in Mangel der Bescheinung vorberührter Qualitäten / **auff den Landfrieden** Jurisdictio **Unsers Kayserl. Cammergerichts / so wol** in puncto citationis, **als auch** mandati de restituendo **nicht** fundirt, und hiedurch den Beklagten nicht allein beneficium primæ instantiæ, sondern auch der ordentlichen Obrigkeit die gebührende Straff in solchen Fällen benommen würde / und dem klagenden Theil allermeist zuzulegen / und zu imputiren / quod ineptam actionem intentarit: So setzen / ordnen und wollen Wir / daß es dißfalls bey Unsers Cammergerichts beygebrachten Stylo, und gemeiner rechtlichen Verordnung gelassen / und wann in causis fractæ pacis, die erforderte qualitates, wie sich vermög der Recht / Reichsordnung und nach Gelegenheit der Sachen gebührt / nicht gnugsam erwiesen und dargethan / daß der Beklagt in puncto citationis & mandati absolvirt, und die Partheyen an ihren ordentlichen Richter gewiesen werden sollen: Damit aber auff ein solchen Fall absolutionis rei, in puncto citationis super fracta pace, wann der klagend Theil sein Widersacher vor der ordentlichen Obrigkeit / super spolio, turbatione, injuria, &c. oder andern Sachen halben / mit Recht / gebührender Weiß fürnehmen wolte / die Sachen umb so viel schleuniger befürdert / und die Partheyen mit neuen Vollführungen der Beweisung und weiter Unkosten nicht beschwert / sondern zu förderlicher Rechts-Ertheilung kommen könne / dißfalls sollen die Acta, welche super fracta pace am Cammergericht einbracht und ventilirt, per viam implorationis subsidiariæ, **dem ordentlichen Richter** / vor welchen die Sachen in erster Instantz gehörig / **verfolgt werden.** Und sollen in diesem Fall dieselbige Acta so wol gelten / und kräfftig seyn / als wann sie coram eorum judice, wären vorbracht und vollführet / auch darauff / was nach Gestalt derselben von Rechts wegen sich gebührt / gesprochen werden / doch hierdurch einem oder dem andern Theil / da sie fernere Beweisung thun und fürnehmen wolten / nichts benommen.

Verwirckung und Mißhandlung gegen dem Landfrieden / fast ungleich.

Lata Culpa versutiæ.

Mit Jurisdictio Cameræ auff den Landfrieden fundirt seyn soll.

Und die ventilirte Acta am Cammergericht via implorationis subsidiariæ dem ordentlichen Richter erster Instantz außgefolgt werden.

§. 71. Die Mandata **in Pfändungs-Sachen** und andere / cum & sine clausula belangend / ist man nicht weniger im Streit gewesen / ob und wie sonderlich res tertia **in Pfändungssachen verstanden** / und in Achtung genommen werden soll. Wann dann in diesem Puncten mehrgedachts Unsers Cammergerichts Wolmeynung / der Churfürsten / deputirten Fürsten und Stände / Räth / Bottschafften zukommen / und sie ihnen dieselbe als rechtmässig gefallen lassen / so vergleichen Wir Uns auch mit ihnen / und wollen / daß allein in denen Fällen / da res tertia, die nicht streitig ist abgenommen wird / Mandata mit angehefften Citation ad videndum se paruisse, &c. erkennt werden sollen / in Erwegung / daß die That eine rechte Pfändung seye / und keinem Theil dardurch vorgegriffen wird.

Mandata in Pfändungssachen / und wie res tertia zu verstehen.

§. 72. Wir wollen auch / daß in Pfändungs-Sachen der Supplicant zu Erlangung Procefs auff dieselbe Constitution in specie anzeigen soll / was der Pfänder vor Gerechtigkeit durch die vorgenommene Pfändung schöpffen wolle. Und als sich offt zuträgt / daß die **arme Unterthanen / wo zwischen den Herrschafften dem Reich ohne Mittel unterworffen / die Oberherrlich- und Gerechtigkeiten / oder auch die darunter gesessene Personen streitig** / und dieselbe Unterthanen

Digitized by Google

Wegen unter sich streitende Obrigkeiten gefangene Unterthanen.

nen sich gegen den strittigen Obrigkeiten / eines und anders Theils / alles gebührenden Gehorsams erbieten auch gern dem jenigen geben und leisten wolten / welcher der Obrig- Herrlich- und Gerechtigkeit befügt / darüber aber / **ohne ihre Beschuldigung / von einer oder der andern Oberkeit gefangen werden**: So wollen Wir / daß in diesen Fällen hinfüro das obgesetzte requisitum de re tertia so genau nicht gesucht / sondern da dergleichen Personen / über ihr Anerbieten / als unschuldig / und die mit den zwischen den Obrigkeiten erhaltenden Strittigkeiten ihres Theils nicht zu schaffen / in Gefängnuß geworffen werden solten / daß derwegen Mandata auff die Constitution der Pfändung zu erkennen seyen.

Wegen Anmassung einer Gerechtigkeit deß Holtzens.

§. 73. Da aber in Pfändungsachen / partim res tertia, partim res ipsa gepfändet / als da einer sich einer Gerechtigkeit deß Beholtzens anmasset / Wagen und Pferd mit dem streitigen Holtz hinweg führet / wird auß erwogenen Ursachen billich darfür gehalten / daß die Mandata de restituendo allein ad rem, quatenus est tertia & innocens verstanden / und dem Pfänder die Widerstellung rei ipsius nicht alsobald gebotten / noch ad punctum paritionis gezogen / sondern das Streitig von dem Unstreitigen unterschieden / und allein desselben halben parirt werden soll.

§. 74. Aber die Personen belangend / so nicht umb maleficien, sondern andern Muthwillens halben an einem Ort / da die Obrigkeit streitig / von dem einen Theil / der sich seiner habenden Jurisdiction zu gebrauchen vermeynt / eingezogen würden / und wann der Gefangen seines Verbrechens halben noch nicht gestrafft / præventio punientis delictum statt haben soll / wollen Wir / daß solcher vornangezogener Unterschied nicht zu halten sey / sondern bey der Constitution allerdings gelassen werden soll / doch daß solche Personen nicht selbst zu dergleichen Pfändungen Ursach geben hätten.

Præventio punientis delictum bey streitiger Obrigkeit.

§. 75. Wann sich auch in Pfändungssachen zutragen solt / da eines Herrn oder Oberkeit Diener oder Befelchhaber einen pfänd / und von den Partheyen nach erlangtem Monat de consensu, vel in ratihabitione domini spitzig und scharpff / zu Auffzug der Parition disputirt würde: Damit dißfalls auch aller gefährlicher Auffzug verhütet / soll es hinfüro damit also gehalten werden: Wofern der Oberkeit in solchem Fall / nach außgangenem Mandat rei restituendæ facultatem und Gelegenheit hätte / und die Restitution nicht erfolgen wolte / daß durch solche Restitutions-Verwegerung die Ratihabitio nach eingeführtem Stylo gnugsamlich bescheinet seyn soll. Wir lassen Uns auch / was durch Cammerrichter und Beysitzer / etlicher unterschiedlicher Fäll halben / circa materiam Mandatorum, cum & sine clausula bedacht worden / wol gefallen / und wollen / daß erstlich **Betrauung halben** / Mandata de non offendendo erkennt werden mögen / so fern die Personen / so getrauet / also geschaffen und im Brauch haben / ihren Betrauungen dem Landfrieden zu wider nachzusetzen / oder ein solches sonsten auß allerhand Umbständen / vermuthlich / und zu besorgen wäre.

Ratihabitio Domini.

Betrauung halben Mandata de non offendendo.

§. 76. Zum andern / wann Mandata de non offendendo gebetten werden / daß nicht nöthig die narrata **auff die** Constitution **deß Landfriedens** allerdings qualificirt und narrirt werden / sondern gnugsam sey / da die vorstehende Landfriedbrüchige Gefahr deß Klägers etlicher massen beschienen oder sonsten kündig.

Narrata auff die Constit. deß Landfriedens.

§. 77. Dann auch im dritten / daß in Sachen Mandatorum sine Clausula kein Außzug / dann allein sub- & obreptionis. Item / malefici boni, privationis, und dergleichen zuzulassen.

Exceptiones contra Mandat. S.C.

§. 78. Fürters und zum vierten daß in vorermelten Sachen Mandatorum sine clausula möge vor Gericht declaratio pœnæ **mündlich gebetten werden** / und nicht nöthig seye / daß solches in Schrifften geschehe.

Mündliche Petitio declarat. pœnæ.

§. 79. So soll auch zum fünfften / dieweil nicht möglich alle **Fäll** / darauff Mandata sine clausula erkennt werden mögen / unterschiedlich zu erzehlen / jederzeit fleissig bedacht und erwogen werden / daß dieselbe nicht erkennt / es seyen dann die narrata den darüber auffgerichten General-Constitutionen und gemeinen beschriebenen Rechten allerdings gemäß / und sonderlich in Achtung genommen werden / daß solche oder dergleichen Mandata den **unmittelbaren Unterthanen / wider ihre Obrigkeit** / und die narrata, verisimiliter bescheint / nicht leichtlich erkennt.

In was Fäll Mandata S.C. erkannt werden mögen.

§. 80. Dieweil auch circa Mandata, cum clausula gezweiffelt wird / ob der Kläger ehe und zuvor der Beklagt causales einbracht / libellum zu übergeben schuldig / und da der Kläger derenthalben contumacirt würde / daß ihm sub comminatione absolutionis à citatione, zugleich auch cessationis Mandati ein solches zu thun / aufferlegt werden soll: Haben Wir Uns mit der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständ Räthen verglichen / und wollen / daß auß sondern bewegenden / und guten Theils durch Cammerrichter und Beysitzer Unsers Kayserl. Cammergerichts angedeuter Ursachen / in solchen angezogenen Mandatsachen / cum clausula einigen Libellirens nicht nöthig / sondern der citirt, warumb er dem Mandat zu pariren nicht schuldig / auff den ersten Termin vorbringen soll.

Mandata cum Clausula.

§. 81. Bey den Arresten seynd ebenmässige **Irrungen** / und unerledigte Fragen ein Zeithero bestanden / welche dahero fürnehmlich geursacht worden / daß das **Wort** Arrestum in der Reichs-Constitution Anno / &c. siebentzig zu Speyer auffgericht / unterschiedlich gedeutet / und in ungleichmässigen Verstand gezogen werden wollen / damit in diesem ein Richtigkeit gemacht / haben Wir mit den Churfürsten / Fürsten und anderer deputirter Ständ Räth Bedencken Uns gefallen lassen / dieses also zu verordnen. Dieweil die Reichs-Constitution lauter und klar mit sich bringt / da einer dem Reich ohne Mittel unterworffen / durch sich selbst oder die seine einander dem Reich gleicher Gestalt unterworffen / deß Güter und Unterthanen / oder deren Güter arrestiren würde / und solch Arrest auff angebottene gebührliche Caution, de judicio sisti & judicatum solvi nicht wollen auffgehebt werden / daß alsdann solches Arrests halben /

Irrungen bey den Arresten. Arrestum quid.

haben/ an Unserm Kays. Cammergericht/ Mandat ohne Clausul mit angehefftet Ladung ad docendum se paruisse, &c. sollen und mögen gebetten und außbracht/ da dann demselbigen Mandat Gehorsam geleist/ die Hauptsach/ darumb das Arrest angelegt/ an ordentlich Recht/ wie sichs gebührt/ außzuführen/ remittirt, und hingewiesen werden/ darbey man es nachmals bewenden lassen soll.

Arresta illicita. §. 82. Und so viel die ungleiche Meynungen und Verstand deß Worts/ Arrest/ und dahero eingefallene Streit belangt/ dieselbe zu entscheiden wollen Wir/ daß die constitutio arrestorum ad illicita arresta facti, quæ fiunt propria authoritate sine cognitione causæ, und die ihrer Eygenschafft nach wahre/ und in Rechten verbottene Arresta genennt werden/ zu verstehen/ und ad

Et licita. licita de jure permissa Arresta, welche ratione contractus confessati, vel judicatæ conventionis, pacti transactionis, consuetudinis, privilegii, auch gewöhnlicher herbrachter Nachsteuer/ Abzug/ rechtmässig erlangen/ und gewöhnlichen Zolls halben sich zutragen möchten/ nicht zu extendiren seyen/ noch auch auff simplices turbationes, compensationes, occupationes, invasiones und dergleichen Sachen/ darüber sonderbare Reichs-Constitutionen/ oder gemeiner beschriebener Rechten/ Verordnungen auffgerichtet/ verstanden/ und mit vermelten Arrestis nicht confundirt werden sollen.

Arrest von Obrigkeit Ampts wegen. §. 83. Obwol auch ferner in Zweiffel gezogen wird/ wie es mit denen Arresten ein Gelegenheit habe/ so von einem Richter/ Magistrat, oder Obrigkeit/ welche von einer dritten Person/ als der Parthey pro interesse suo, Ampt und Obrigkeit halben angeruffen werden/ erlangen und beschehen. Dieweil jedoch vorgesetzt/ wie das Wort Arrestum, und in was Proprietät es zu verstehen/ so wird solcher Zweiffel dardurch leichtlich auffgehaben seyn/ wie auch nicht darfür zu halten/ daß solcher Fall in der Reichs-Constitution von Arresten versehen.

Arresta wegen Nachsteuer. §. 84. Also auch/ so der Nachsteuer halben gegen den Unterthanen Arresta angelegt würden/ sollen dieselbige/ in Erwegung der Unterthanen Güter/ nach Außweisung der Rechten/ tacitè oder sonsten altem Gebrauch und Herkommen nach/ vor männiglich darumb verhafft/ hypothecirt und afficirt, unter gemelter

Requisita Constitutionis de Arrestis. Constitution auch nicht begriffen seyn. Wir setzen/ ordnen und wollen auch/ so viel die Requisita obgemelter Constitution de arrestis berühren mag/ daß zu Erlangung deroselben Procesß, es betreffe gleich die Person der Güter/ res tertia, wie in Pfandungssachen nicht nothwendig sey/ in Erwegung/ daß gewöhnlich diejenigen/ so etwas streitig und nocentes, oder sonsten affectirt, verhafft/ und also res ipsæ arrestirt werden/ ob gleich auch res innocentes & tertiæ bißweilen in Arrest kommen mögen.

§. 85. Dergleichen sollen auch gemelte Procesß in Arrestsachen erkennet werden/ ob gleich kein Documentum oder Urkund angebottener

Caution. Caution vorbracht werde/ sondern gnugsam seyn/ daß in supplicatione pro mandato narrirt und angezeigt/ solches zuvor geschehen/ und doch gegenwärtiglich offerirt und angebotten werde: Doch wo ermelte Caution, nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen/ etwas zweiffentlich oder vor ungnugsam angesehen/ daß alsdann so wol in Decretis Mandatis die special-Clausul, doch auff vorhergehende gnugsame würckliche Caution, hinzu gesetzt werden soll. Special-Clausul.

§. 86. Und damit allerhand erwachsendem fernerm Zweiffel vorkommen/ ob die Constitution von Arresten auff die jenige Fäll zu verstehen sey/ die vor Auffrichtung derselben Constitution vorgangen/ oder allein die künfftige: Wollen und ordnen Wir/ daß dieselbig allein auff die Fälle verstanden werden soll/ die sich von Zeit auffgerichter Constitution (inmassen es die Wort mit sich bringen) begeben/ und allein auff dieselbig Mandata erkennt werden sollen. Constitution der Arresten.

§. 87. Was damit ferner bey diesen Sachen de arrestis Expens, Kosten/ Schaden/ deterioration und interesse halben erregt worden/ von welcher Zeit an dieselbige dem klagenden Theil erstattet werden sollen/ sintemahl es in deß Arrestirten Gelegenheit stehet/ die Caution förderlich zu offeriren und zu leisten: So wollen und ordnen Wir/ daß dieselbig Erstattung à tempore oblatæ Cautionis, und nicht weiter/ auch kein andere Expens und Interesse, dann allein die/ so ex re ipsa geursacht/ geschehen und erkennt werden soll. Erstattung der Kosten und Schäden à tempore oblatæ cautionis.

§. 88. Als sich auch der Appellation-Sachen halben Streit erhaben/ dieweil im Visitation-Abschied/ Anno &c. 59. in §. Als sich dann zum zweyten verordnet/ &c. da auß vorbrachten Ursachen die fatalia appellationis prorogirt, und darbey versehen/ daß bey der Cantzley solche prorogationes einverleibt werden sollen/ ob auch zugleich die Ursachen/ darumb solche prorogationes geschehen/ in berührten Processen zu vermelden. So haben Wir diese Sach dahin ermessen/ daß wann der Appellant, zu Anbringung seiner Appellation, die gebührliche sechs Monatliche fatalia verfliessen lassen/ prorogatio derselben/ ohne Bescheinung ehehaffter Verhinderung/ mit und neben den Processen nicht erkennt werden sollen/ daß auch also die angedeute Ursachen erkannter prorogation, den Processen einzuverleiben/ viel weniger nöthig seye. Prorogat. Fatalium Appellat.

§. 89. In Fällen aber/ da dem Appellanten ein kürtzerer Termin, als sechs Monat von dem Unterrichter angesetzt/ mag auch prorogatio fatalium, ohne Bescheinung der Verhinderung erkennt werden/ und wird doch gleicher Gestalt/ auch dißfalls die Ursachen der prorogation den Processen einzuverleiben vor unnöthig geacht. Auff 6. Monat.

§. 90. Wann auch befunden wird/ wie etliche Procuratores im Brauch haben/ so die fatalia zu End lauffen/ daß sie alsdann ad cautelam die außgangene Procesß allein verbaliter reproduciren, cum protestatione de diligentia, und hernach erst/ wann die fatalia verflossen/ gedachte Procesß cum executione in judicio realiter einführen/ darauff etwan ohne weiter Justificirung der Formalien appellationis procediren/ und die Sach propter nudam protestationem für nicht desert halten wollen: Dieweil dann solches der Ordnung stracks zugegen und zuwider laufft: Etlicher Procuratorn Brauch/ und die außgangene Procesß allein verbaliter reproduciren.

So

So setzen / ordnen und wollen Wir hiemit / daß die Procuratores schuldig seyn sollen / zugleich mit vorangedeuter Protestation, auch prorogationem fatalium zu bitten / und alsbald hernacher / mit sampt Einbringung der exequirten Processen, legitimas causas prorogationis schrifftlich zu übergeben / den Gegentheil auch darüber zu hören / und damit die formalia appellationis vor allen Dingen justificirt werden / in solchem puncto zu submittiren / also und dergestalt / wo solches die Procuratores ante litis contestationem nicht verrichten / und dieser Verordnung zuwider / in principali causa procediren würden / daß alsdann die Appellation, ungeachtet der Protestation vor desert zu halten / und alsobald Cammer-Richter und Beysitzer / wann sie diesen Mangel befinden / in quacunque parte judicii darüber sprechen sollen.

Appellatio à Sententia Competentiæ.

§. 91. Und demnach dem Rechten gemäß / daß die Appellatio à sententia competentiæ, da sich nemlich voriger Richter tacitè vel expressè competentem erklärt / in scriptis geschehen soll / demselben aber bißhero auch zuwider gehandelt worden / so sollen solche Appellationes hinfüro auch anders nicht in scriptis geschehen / es sey dann Sach / daß es andern Orten per statutum, consuetudinem, privilegium anderst herkommen / auff den Fall soll es bey demselbigen Gebrauch / privilegio oder statuto beruhen / und hierdurch niemand nichts benommen seyn.

Schrifftliche Appellatio coram notario und Appellat-Zettel.

§. 92. Gleicher Gestalt begiebt es sich auch / wann coram Notario schrifftlich appellirt wird / daß dem Rechten zuwider / die Appellation-Zettel nicht inserirt werden / damit dann in diesem hinfüro die rechtmäßige Folge geschehe / sollen die Advocaten, Anwäld und Notarii dessen künfftig ingedenck zu seyn / und sich dem stylo gemäß zu erzeigen / hiemit verwarnet seyn.

Inhibitiones in causis Appellationum.

§. 93. Die inhibitiones in Appellation-Sachen belangend / demnach auch derwegen so beständige Richtigkeit bißhero nicht gewesen / wie und wann dieselbige erkennt werden sollen: Setzen und ordnen Wir / wann von einer End-Urtheil / oder vim definitivæ habente appellirt worden / es habe gleich der Richter / à quo, der Appellation deferirt oder nicht / daß indistinctè die vom Appellanten gebettene Inhibition erkennt werden soll / ausserhalb der folgenden Fäll / nemlich in possessorio retinendæ, da der Appellant in Besitz ist. Item wann man der Jurisdiction halben noch im Zweiffel stehet / oder da jure communi die Appellation verbotten.

Appellabilis interlocutoria.

§. 94. Wann aber von gemeiner interlocutori, so doch appellabilis ist / appellirt wird / soll alsdann nach Inhalt gemeiner beschriebener Recht nicht inhibirt werden / es sey dann evidens periculum in mora, oder daß daraus damnum irreparabile erfolgen müste / welches doch zuvor bescheinet werden soll / also soll auch in extrajudicialibus appellationibus, ehe und zuvor die Jurisdiction und Appellation gnugsam fundirt und justificirt / vor der Kriegs-Befestigung / oder zum wenigsten / ehe der Gegentheil darüber gehört / durchaus kein inhibitio erkennt werden / aber nachdem die Extrajudicial-Appellation fast häuffig an Unser Kayserlich Cammer-Gericht erwachsen / dahero etwan geklagt worden / als würden dardurch die ordentliche Austräge abgeschnitten / wiewohl es nicht ohne / da die Obrigkeit jure & vi potestatis atque jurisdictionis, vor sich selbst / oder auff eines andern Ansuchen ihren Unterthanen / oder ein andern ausserhalb deß Gerichts / mit beschwerlichen Bescheiden / Gebotten und Verbotten / oder auch Geld-Straff gravirt / daß solche Appellationes, Vermög der gemeinen Rechten angenommen / wie es auch billich bey solcher rechtlichen Disposition verbleibt: Jedoch damit die Unterthanen gegen ihren Oberkeiten nicht leichtlich die Ursach schöpffen möchten / als wann ihnen von allen Ampts- und denen Bescheiden / so ihnen von Obrigkeit / und aus deren vorgehenden Geheiß aufferlegt / zu appelliren bevor und frey stehe.

Extrajudicialis Appellatio.

§. 95. Darumb setzen / ordnen und wollen Wir ferners / daß den ohnmittelbaren Unterthanen auff solche Extrajudicial-Appellation, es wäre dann dasselb Gravamen zuvorderst verisimiliter erwiesen / und daß der Magistrat, tanquam judex procedirt hätte / kein Proceß oder Ladung erkennt werden sollen / sonsten aber und im Fall / ex narratis interpositæ extrajudicialis appellationis in processu erscheinen würde / daß die Obrigkeit tanquam pars, und als ein Widersacher / und nicht richtiger Weiß gehandelt / dieweil zu ermessen / daß hierinnen mehr simplex querela dann die Appellation statt habe / sollen solche Sachen an Richter erster Instantz gewiesen werden.

Wann der Appellas die Appellation prosequiren kan.

§. 96. Wann auch bißweilen geschicht / daß der Appellant in termino, da die Appellatio eingeführet werden soll / erscheint / und seines Theils die Appellation zu prosequiren unterstehet / der Appellant aber allein de diligentia protestirt / und hernach wann die fatalia verflossen / allererst die exequirte Proceß reproducirt / und dahero der Zweiffel fürfällt / ob dieser Gestalt deß Appellanten prosecutio kräfftig sey / und den Appellanten auch zu gutem kommen möge. So soll es hiemit also geordnet seyn / wofern der Appellant diß obgesetzten Falls die Appellation pro suo interesse auszuführen bedacht / daß ihme / vermög der Rechten / das commune beneficium (ohngeachtet die reproduction exequirter Ladung durch den Appellanten zu spät geschehen) nicht soll abgestrickt seyn / sondern die Appellation bey Kräfften bleiben / und nicht für desert geachtet werden.

Translatio & suspensio deß Cammergerichts in Krieg oder Sterbens-Läufften.

§. 97. Was sonsten zu unterschiedlichen mahlen durch den Cammer-Richter und Beysitzer der Translation und Suspension halben deß Cammer-Gerichts in Kriegs- oder auch Sterbens-Läufften bey Uns gesucht worden / demnach Wir Uns erinnern / was derowegen nicht allein in der Cammer-Gerichts-Ordnung / sondern auch im Speyerischen Reichs-Abschied hierunter verordnet / auch zu Franckfurt Anno &c. c. 77. erholet / so lassen

Wir es bey demselben nochmals/ als wolbedächtlich statuirt/ beruhen und bewenden.

§. 98. Was und so viel aber nach diesem allem die obangeregte Drey Puncten in specie anlangt / denen widersprochen / und in Zweiffel gezogen worden/ haben Wir Uns mit den anwesenden Churfürsten / Fürsten und Ständen/ und der abwesenden Räthen/ Bottschafften und Gesandten dahin verglichen und verabschiedet/ dieweil dieselbe dißmals aus eingewendten verhinderlichen Ursachen nicht erledigt werden können/ und dann seithero von Unsern Kayserlichen Cammer-Gericht mehr andere dubia und gravamina einkommen / welche der Weitläufftig- und Wichtigkeit seyn und angesehen / daß denselbigen mit zeitigem Rath soll und muß nachgedacht werden / daß neben Unsern ansehenlichen Kayserl. Commissarien die verordnete deputirte Churfürsten / Fürsten und Stände / oder derselben Räth / Bottschafften und Gesandten/ mit vollkommenen Gewalt / ohne hinter sich bringen / nechstkünfftigen fünff und neuntzigsten Jahrs / auff den dreyzehenden neuen / und dritten Julii alten Calenders/ in Unser und deß H. Reichs-Stadt Speyer / da man Cammer-Richter / Præsident und Beysitzer zu nothwendiger einfallender Berichts-Erholung an der Hand haben kan / ohnausbleiblich und gewiß einkommen / und sich zusammen fügen sollen/ die contradicirte und obgesetzte unerledigte Puncten/ und andere vorkommene dubia, **und was darneben immittelst noch mehr zu erledigen einkommen** / und sonsten in allem die Nothdurfft erfordern wird / in Berathschlagung zu ziehen / ihr Bedencken zusammen zu tragen / und an statt allgemeiner Stände deß Reichs beschließlich zu erörtern. Inmittels aber sollen Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzer / berührte überschickte weitere dubia zur Berathschlagung ziehen / und wie dieselbe zu erledigen / ihre Bedencken verfassen / und zu gedachtem gemeinen Reichs-Deputations-Tag Unsern Kayserlichen Commissarien, auch deputirten Churfürsten / Fürsten und Ständen/ umb mehrer Beförderung willen / in Schrifften überreichen / wie nicht wenigers einem jedem Churfürsten / Fürsten und Ständen mächtig und frey heimgestellt wird / gedachte dubia hiezwischen bemelds Deputation-Tags/ seinen Gelehrten / erfahrnen und verständigen Advocaten und Räthen zu untergeben/ berathschlagen zu lassen / und ihre Bedencken ebener massen darüber zu erfordern / damit bey der künfftigen Deputations-Berathschlagung dieselb bey der Hand gehabt / miteinander conferirt / und was nach gestalten Sachen recht seyn / und die Nothdurfft erfordern wird / man sich darüber desto richtiger entschliessen/ und demselben endlich auch sein Ordnung und Maß geben / und in die Deputations-Verabschiedung/ als ein gemeiner deß Heil. Reichs Beschluß gebracht werden möge. Und haben Wir Uns weiter mit den anwesenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der abwesenden Räthe/ Bottschafften und Gesandten / und sie hinwieder sich mit Uns verglichen: Ordnen/ setzen und wollen auch hiemit / daß neben Unsern Kayserlichen Commissarien **mehrgemeldte** deputirte **Churfürsten / Fürsten und Stände** / oder derselben gevollmächtigte abgefertigte Räthe und Gesandten zuvorderst vor dißmal extraordinariè, und sine præjudicio, Unser und deß Heil. Reichs hiebevor verfaster Cammer-Gerichts-Ordnung / umb bestimmte Zeit zu Speyer Unser Kayserlich **Cammer-Gericht** visitiren / und die gefundene Mängel / in personis & rebus ändern / verbessern / und in gebührende Verabschiedung / neben Erledigung obangedeuter und ander fürfallenden dubien, darzu sie durch solche Visitation und erholte Bedencken gute Anleytung haben werden / richten und bringen/ auch Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzer schuldig seyn sollen / derselben Visitation sich zu submittiren / doch daß nach Gelegenheit deß Herkommens ein jeglicher Stand ausserhalb was hiebevor im Jahr 76. allhie / Unsers lieben Neven **und Churfürsten / deß Ertzbischoffen zu Mayntz** / als Ertz-Cantzlers halben statuirt / nur eine / Vermög der Ordnung qualificirte Person / wie es sonsten in ordinariis visitationibus gebräuchlich / zu solcher vorhabenden Visitation ordnen / und alle gemeine Visitations-Handlungen verrichten soll.

Dubiose Sachen.

Visitation deß Cammer-Gerichts.

§. 99. Da auch **Einer / Zween oder Drey / aus den** deputirten **Ständen zur** Visitation **ausbleiben** / oder nicht erscheinen würden (so sollen nichts desto weniger die andern Erscheinende) nach Besag deß Sechs und sechzigstjährigen Augspurgischen Reichs-Abschieds / mit Unsern Commissarien in diesem verordneten Visitations-Werck fortschreiten/ und dieselb zu End bringen.

Ausbleibender Visitator.

§. 100. Als Uns auch bey währendem diesem Reichs-Tag / gedachter Unser lieber Neve **und Churfürst / der Ertzbischoff zu Mayntz** unterthäniglich zu erkennen geben/ daß seiner Liebden nöthig zu wissen sey/ wie es auf den Fall zu halten / **da wider Sie und dero Ertz-Stifft an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht ein oder mehr Urtheil** gefällt / und dieselb aus erheblichen/ rechtmässigen / begründten Ursachen / sich deß Mittels einer Reformation, **Besserung oder** Revision **ohnvermeidentlich gebrauchen** / und an die Hand nehmen solte oder müste/ **bey weme seine Liebden um Ausschreibung** solcher Revision, weil ein solcher Fall in Unserer und deß Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung nicht versehen / ansuchen sollen / haben Wir ein solches zu Berathschlagung Churfürsten / Fürsten und Ständen fürtragen lassen / mit denen Wir Uns dann/ nach eingeholtem ihrem Bedencken dahin verglichen / ordnen und wollen auch hiemit / da erzehlter massen S. L. **oder dero Nachkommen Ertzbischoffe zu Mayntz ein** Revision, in deren und dero Ertz-Stifft Sachen zu begehren hätte / daß **solch Ausschreiben bey Unserm auch lieben** Neven **und Churfürsten dem Ertz-Bischoffen zu Trier gesucht werden** / S. L. auch dasselb über sich nehmen/ die Revision ausschreiben und die Direction, Vermög deß Reichs Ordnung

Chur-Mayntz / so er revisionem dessen gegen ihme am Cammer-Ger. ergangenen Urtheil verlangt.

Muß von Chur-Trier das Ausschreiben begehrt werden.

haben

habenund verrichten soll: Welches auch in dem Fall / wann gegen gedachtem Ertz-Bischoffen zu Maynz / einer ein Urtheil an vorgedachtem Camer-Gericht erhalten/ und derselb verlustigt oder Widertheil gegen S. L. ein Revision außzuschreiben suchen würde/ daß deß Triers L. darumb zu ersuchen / und ebenmäßig / wie nechst vermeld / damit gehalten werden soll.

IV. Articulus propositionis Cæsareæ.

§. 101. Als Wir dann für den Vierdten Articul Unserer Kayserlichen Propoition, Churfürsten / Fürsten und Ständen / neben der abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten fürbringen und anzeigen lassen / wie dem ins Reich publicirten / und nun so offt verbesserten Müntz-Edict so gar nicht würckliche Folg geleist / sondern demselben gestracks zuwider / und fast von einem jeden mit den Müntzen / auch Einschleichung der Ungerechten und Steigerungen der guten Sorten fürgenommen und gehandelt wird / und derohalben gnädiglich gesonnen und begehrt / die Stände wollen / wie solchem hochschädlichen Unrath fruchtbarlich und ehist zu steuren / und was Gestalt Unsere und deß Reichs auffgerichte verbesserte Müntz-Ordnung nachmals in gleichmässige Vollziehung gebracht / ihr rathsamlich Gutachten eröffnen und anzeigen: Haben sich Churfürsten / Fürsten und Stände / auch der Abwesenden Räthe wol zu berichten gewust / was hiebevor und vom Jahr 59. der wenigern Zahl / auff vielen gehaltenen Deputation-Müntz- und Probation-Tägen deßhalben bedacht / gehandelt / beschlossen / und durch die unterweilen publicirte Unsere Kayserliche Edicta und Mandata, bey schweren Leib- und Geld-Straffen gebotten / sonderlich aber Anno &c. siebentzig / siebentzig eins / siebentzig sechs / und achtzig zwey dabey verbessert worden / also / daß nicht wohl zu sehen / was zu solchen heilsamen Satzungen und Müntz-Ordnungen dieser Zeit weiters zu thun seyn möchte / da nur allein entweder der schuldig Gehorsam geleistet / oder aber gegen den Widerspännigen Ständen und Unterthanen / so ein Zeithero nicht in gemeiner Anzahl erfunden worden / die würckliche Execution an die Hand genommen. Dieweil aber dieser Articul / wie es die Nothdurfft wol erfordert / bey jetzigem wehrendem Reichs-Tag nicht völliglich erlediget werden kan: So haben Wir Uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und sie sich hinwiederumb mit Uns verglichen / daß solcher Articul / zu gäntzlicher Erledigung / auff dem nechstkünfftigen Speyerischen Reichs-Deputations-Tag zu verschreiben und zu remittiren sey / daselbsten dann die hierzu / durch die Creyß und Stände zusammen getragene / und noch vorstehende rathsame Bedencken / und was dieser Sachen Nothdurfft und Wichtigkeit weiters dabey erfordert / in fleissige Achtung / Consultation und Berathschlagung genommen / darzu auch von den Creysen erfahrne / qualificirte / Müntzverständige Personen / und alsdann von den deputirten Churfürsten und Ständen das jenig gehandelt / gerathschlagt und geschlossen werden soll / was zu Handhabung der vorigen so stattlich erwogenen Müntz Ordnungen / darauff erfolgten Verbesserung / und die Nothwendigkeit dieses Wercks erfordern und erheischen wird. Immittelst aber / und biß diesem so wichtigen Werck sein endlicher Außschlag gegeben / auch die schädliche und verderbliche Unordnungen und sträffliche Mißbräuch verhütet und vorkommen werden / so haben Wir für gut / rathsam und nothwendig ermessen / auch Uns mit den Ständen / und sie sich mit Uns verglichen: Setzen / ordnen und wollen / daß die vorige hochnützliche / heilsame Müntz-Ordnungen / und derselben Verbesserung / mit seinen Anno &c. 66. zu Augspurg / Anno &c. 70. zu Speyer / &c. Anno &c. 71. zu Franckfurt / Anno &c. 76. allhie zu Regenspurg / und jüngstlich Anno &c. 82. publicirten Reichs-Verabschiedungen / in allen und jeden Creysen / Landen und Städten festiglich gehalten und vollnzogen werden sollen / alles bey Vermeidung deren darinn unterschiedlichen verleibter Pönen / wie Wir dann beruhrte jüngste 76. und 82. Reichs-Beschluß in specie wiederholet haben wollen.

Müntz-Sachen.

Künfftiger Müntz-Deputations-Tag zu Speyer.

Zu Verbesserung der Müntz-Ordnung.

§. 102. Setzen also demnach / ordnen und befehlen / daß das Halbbatzen-müntzen bey allen Ständen deß Reichs / biß auff Unser und Reichs-Widerruffung und Revocation endlich abgestellt / und nicht gebraucht werden soll / darob neben Uns / alle und jede Creyß ein ernstlich Auffsehen haben / und die Uberfahrenden mit Straff angesehen werden sollen.

Halbbatzen-müntzen abgestellt.

§. 103. Wir ordnen / wollen und gebieten auch / daß kein Stand dem andern sein Müntz-Stätt / bey Verlust seiner habenden Müntz-Freyheit / verleyhen oder verkauffen soll / und da befunden / und in Erfahrung gebracht / daß einer oder mehr denselbigen zuwider handelte / und sich hierinn ungehorsam erzeigen würde / so thun Wir in eum eventum Unserm Kayserlichen Cammer-Procuratorn-Fiscaln hiermit ernstlich aufferlegen und befehlen / daß er auff Bericht und Erinnerung der Creyß-Stände gegen solchen ungehorsamen Ständen / ohne allen Respect, mit Fiscalischen Progressen der Suspension oder Privation Rechtlicher Ordnung nach / verfahren und procediren soll. Wir wollen auch allen und jeden Creysen / und deroselben Ständen hiemit erlaubt / zugelassen haben / und zu thun schuldig seyn sollen / die falsche Müntz-Meister / wie auch / auff die zutragende Fäll / die Müntz-Gesellen / so biß anhero weder zum Gehorsam / noch zur Hand erlangt oder gebracht werden mögen / wo sie betretten / gefänglich annehmen / und gegen ihnen und ihren Gesellen / mit denen hiebevor verordneten und gesetzten Leibstraffen / nach eines jedwedern Uberfahrung und Gebrechen verfahren sollen. Es soll keinem Stand / so kein eygen Bergwerck haben / erlaubt / sondern gäntzlich verbotten seyn / seine Müntzen anderer Orten / dann in den verordneten Müntz-Städten müntzen zu lassen. Und nachdem

Müntz-Statt nicht zu verleihen noch zu verkauffen bey Verlust der Müntz-Freyheiten.

Bestraffung der falschen Müntzer / Müntz-Gesellen.

Welchem Stand zu müntzen nicht erlaubt.

Eyds-Verpflichtung der Müntz-Meister und Wardein.

vermerckt und befunden / daß eines Theils der **Müntzmeister und Wardein** an etlichen Orten den Creysen in gemein nicht gelobt / und mit Pflichten verbunden: So verordnen Wir/ und wollen hiemit befohlen haben/ daß die **Müntzmeister und Wardein** hinfürter nicht allein dem Stand/ so sie angenommen / sondern dem gantzen Creyß mit **Eydsverwandnuß** zugethan und verbunden seyn sollen.

Ausfuhr der guten/ und Einschleiffung der bösen Müntz-betreglichen Auffwechsler/ rc.

§. 104. Dieweil auch durch die **Ausführer der guten / und Einschleicher der bösen Müntz**/ hoher unmäßlicher Schaden den Ständen und deroselben Unterthanen zugefügt wird: So ist Unser befehlende Meynung / daß man bey allen Creysen und Ständen auff dieselbe Ausführer und Einschleiffer/ dann auch sonderlich auff die gefährliche / **betrügliche Auffwechsler / Granalirer/ Verbrecher und Vermüntzer der guten/ groben / silbern und gülden Reichs-Sorten** fleißige Auffmerckung und Auffachtung setzen und geben soll / und da derselbigen einer oder mehr betretten / daß die und derselbe/ neben Confiscation deß eingeführten Gelds/ Silbers oder Golds / nach Gestalt der Sachen/ und vermög der sechs und siebentzigsten/ und voriger Reichs-Abschiede/ unnachläßlich/ ernstlich gestrafft werden.

§. 105. Darneben sollen die Creyß und ein jede Obrigkeit schuldig seyn / damit der schädlichen Einschleichung / oder Einführung der bösen Müntz abgewehret und vorkommen werde/ in den Creysen / auch jedes Obrigkeit und Gebieten sonderbare Edicta, Gebot und Verordnungen/ welche gleichwol dem Müntz-Edict nicht zuwider seyen/ fürzunehmen und ins Werck zurichten.

§. 106. Wie Wir auch sonsten hiemit ernstlich befehlen / und wollen/ daß alle Creyß die endliche und ernstliche Verfügung thun sollen / damit bey den gewöhnlichen Probation-Tägen / und sonsten mit allem embsigem Fleiß/ auff ferner Verbesserung dieses Wercks gedacht werde / und in allweg künfftige mehre Unordnung/ und sonderlich weitere Ersteigerung der Müntz allenthalben vermitten und verhütet bleibe.

Ergäntzung und Richtigmachung deß Heil. Reichs Matricul.

§. 107. Demnach Wir auch zum Fünfften / die anwesende Churfürsten / Fürsten und Stände / und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten wiederumb erinnern lassen / was von wegen **Ergäntzung und Richtigmachung deß Heil. Reichs** Matricul nun vielmahls fürkommen / und was mercklicher Abgang und Ringerung deß Reichs Anschlägen sich je mehr und mehr erzeigen/ darüber dann in nechstem Unserm zu Augspurg in Anno &c. 82. gehaltenem Reichs-Tag/ wie erstlich die bevor gewesene impedimenta aus dem Weg geraumet / und folgends einmal diesem Werck zu helffen / und gebührende Endschafft zu geben seyn möchte / gute Vorsehung geschehen/ hernacher aber bey deme in Unserer und deß H. Reichs-Stadt Wormbs/ folgendem gemeinem Deputation-Tag Anno &c. 86. sich befunden / welcher Gestalt noch an der vorbereitlichen Inquisition, und anderer **Verordnung fast allenthalben Mängel gespürt**/ und gedachtem Augspurgischen Reichs-Abschied nicht allerdings nachgesetzt / und darumb so wol damals / auch hernacher solch hoch nothwendig Werck ersitzen blieben.

Moderation-Werck.

§. 108. Als haben Wir Uns / zu endlicher Fortsetzung desselben / mit den anwesenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten / und sie sich hinwieder mit Uns verglichen / daß nachmals ohne längere Einstellung/ solch Moderation-Werck wieder vor die Hand genommen / und auff Maß in bemeldtem Augspurgischen Reichs- und Wormbsischen Deputation-Abschied bedacht / gerichtet / und endlich vollnzogen werden soll.

Wegen nicht gebührlicher geschehenen Erkündigung.

§. 109. Und nachdem dieser Mangel erstlich noch bevor / daß in etlichen Creysen nicht allein die **gebührliche Erkündigung zu** Ergäntzung angeregten Matricul nicht eingenommen / sondern auch etliche Stände über die anbrachte Beschwernussen von den verordneten Inquisitorn, Vermög näheren Augspurgischen Reichs-Abschied nicht angehört / auch die probationes, wie sichs gebührt / nicht vorgangen / **dahero die beschwerte Stände zu** protestiren / **zu beruffen / und** appelliren **bewegt worden** / rc. So ordnen und wollen Wir/ daß nachmals in allen und jeden Creysen/ darinnen Neue/ oder weitere Erkündigung/ (es seye in Moderation-**Sachen** / oder auch in Ergäntzung der Matricul, zu thun / und einzuholen nöthig/ gemeine Creyß-Täge/ innerhalb zween Monaten / nach dato dieses Abschieds angestellt / und in denselbigen **zwo unterschiedliche Verordnungen** gemacht werden/ deren eine / in Zeit dreyer Monat darnach/ mit sonderm gebührenden Fleiß/ glaubhafften Bericht/ und **Erkündigung** einnehmen soll/ wie folget.

Die beschwerte Stände zu appelliren genöthiget.

Zwo Verordnungen.

Erkündigung der abgangenen Ständen/ Land/ Leut/ rc.

§. 110. Zum Ersten / welche Glieder und Stände demselben Creyß entzogen / oder sonst abgangen / wohin sie oder dero Landen / Leut und Güter verwendet / vertheilt / oder in andere Weg entäussert / dadurch dem Creyß und H. Reich seine gebührende Anlagen und Hülffen entzogen: Dann ferners/ da auch einiger Stand von seinen Landen / Leut und Gütern/ dahero derselben dem Reich gesteuert / abkommen / und derhalben Moderation erhalten hätte / wem doch solche Lande / Leut und Güter zugefallen/ was und wie viel zu deß Reichs Creyßhülffen darauff / Vermög der Alten Anschläg / in deß Heil. Reichs Matricul gestanden / oder was und wie viel nachmals darauff nach billichen träglichen Dingen und Werth derselben zu erlegen.

Besitzer und Inhaber deren Herrschafften.

§. 111. Zum Andern / daß sie auch sonsten die Namen der **Besitzer und Einhaber aller und jeder Herrschafften / in denselbigen Creyß gehörig** / eygentlich erkündigen / und zur Verzeichnuß beschreiben sollen/ damit man künfftiglich / da etwan Fiscalische

Process

Digitized by Google

Procels, an Unserm Cammer-Gericht zu Erlegung deß Heil. Reichs Anlagen / außzubringen wissen möge / gegen weme dieselbige zu verfertigen und zu verkündigen seyn solten.

§. 112. Zum Dritten / da etliche Stände / so um Moderation anhalten / ihre Ursachen und Gravamina, darumb sie Moderation bitten im selben Creyß / vermög nähern Speyerischen / Regenspurgischen und Augspurgischen Reichs-Abschieden haben fürbringen wollen / oder auch fürbracht / aber aus eingefallenen Verhinderungen gnugsame Erkündigung Bericht und Beweißthumb darüber nicht hat mögen eingeholt werden / oder aber da an Uberschickung dessen alles derselb Stand verabsaumet seyn solte / so sollen die Verordnete solchen beschwerten Stand darüber nachmals anhören / und also in allen dreyen Puncten / allen Grund und Gelegenheit innerhalb dreyer Monat zum fleißigsten erkündigen / darüber als von Uns verordnete Kayserliche Commissarien, Ampts wegen / alle und jede erkündigte Zeugen / wie Recht / mit Citirung der Interessenten / da sie dieselben wüsten / abhören / auch wo nöthig / mit ziemlichen Pönen darzu anhalten / darneben original-schrifftliche Urkunden / was und so viel sie derselben erfahren / oder ihnen fürbracht würden / transumiren und derwegen gebührliche compulsoriales, solche zu ediren / und daraus die Nothdurfft außziehen zu lassen / gegen andern / so viel sie dieselbige zu Recht ediren schuldig seyn solten / erkennen / und darauff mit Recht simpliciter & de plano verfahren / indeme auch ein jeder / bey dem solche Urkunden oder Bericht zu erlangen / sich gebührlichen Gehorsams erzeigen soll.

Der Kayserl. Commissarien Ampt.

§. 113. Und dann was sonsten weiters / zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul und Reichs-Anlagen dienlich seyn möchte / das alles sollen sie getreulich erforschen / beschreiben / und darnach den andern Verordneten im selbigen Creyß / zum ehisten wol verschlossen / unter ihren Insiegeln zu verfertigen / die alsdann auff den 1. und 11. Tag Junii nechstkünfftigen 95. Jahrs / auff gemeinen eines jeden Creyß Kosten gen Speyer erscheinen / und in den Moderation-Sachen / neben andern Creyß-Abgeordneten Moderatorn, gleich wie zu Speyer / Anno 2c. 70. und folgends Anno 2c. 76. zu Regenspurg / und jüngst Anno 2c. 82. zu Augspurg (da bevor auch zu Augspurg / Anno 2c. viertzig acht / fünfftzig eins / fünfftzig fünff und sechtzig sechs) ebenmäßig statuirt und verabschiedet worden / procediren / handeln und erkennen sollen / was da ex æquo & bono, Recht und billich seyn möchte.

Ex æquo & bono zu judiciren.

§. 114. Darüber dann Unsere Kayserliche Commissarien, auch der Churfürsten / und deputirten Fürsten und Stände / Räthe und Bottschafften / so den 3. und 13. Julii hernach / wie obgemeldt / der Ort mit vollkömmlichem Gewalt / ferner gebührliche Berathschlagung fürnehmen sollen.

§. 115. Im Fall dann einiger Stand ob solcher der Moderation-Ringerung oder Abschlagung sich beschweret zu seyn vermeynen würde / demselbigen soll erlaubt seyn / davon gebührlicher Weiß an die am 3. und 13. Julii darnach erscheinende Unsere Kayserliche Commissarien, Churfürsten / Fürsten und andere deputirte Ständ / oder deren Räthe und Bottschafften / sich zu beruffen und zu appelliren. Darumb sollen auch denselbigen die vorige eingebrachte Gravamina, darauff eingeholte Erkündigung / und was da erkannt / neben einer summari Petition, von wegen deß Appellanten unverlängt zu übergeben / und gleich damit zu beschliessen / durch die Mayntzische Cantzley fürbracht werden / darüber weiters ex æquo & bono zu erkennen.

Beschwerten Ständen wegen der Moderation ist erlaubt zu appelliren.

§. 116. Es sollen auch neben Unsern Kayserlichen Commissarien, gedachte deputirte Stände / vollen Gewalt und Macht haben / solche Neue und alle vorige Appellationes in Moderation-Sachen anzuhören / davon zu tractiren / und darüber ex æquo & bono endlich zu erkennen und zu sprechen / darneben allen und jeden / von den Creysen überschickten andern Bericht Erkündigungen / und was sonsten weiters deß Heiligen Reichs Nothdurfft zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn solle / mit gebührlichem Fleiß zu ersehen / zu erwegen / auch darüber ex æquo & bono zu erkennen / und zu statuiren / dabey es dann ohn alles Appelliren oder Widerreden gelassen / und darauff dieselbige Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll.

Der Kayserl. und Ständen Deputirten Macht in Appellat. Moderat. Sachen ex æquo & bono zu decretiren.

§. 117. Damit aber auff künfftigen Deputation-Tag / auch alle andere eingefallene impedimenta gäntzlich auffgehebt / auch sonsten die gantze nöthige Expedition diesen Sachen künfftiglich nicht mehr verhindert noch eingestellt würde: Also auff gemeiner Ständen und Gesandten Gutachten setzen und wollen Wir / demnach die vorige Moderatorn davon appellirt / von ihren Herren und Obern ihrer Pflicht und Eyden derogestalt erlassen / daß sie deren unverhindert / was sie ex æquo & bono billich zu seyn ermessen / votiren und erkennen haben mögen / und derenthalben mit Neuen Eyden beladen worden seynd / wie davon in deß Heiligen Reichs Abschieden zu Augspurg / Anno / 2c. viertzig acht / fünfftzig eins / und fünfftzig fünff gemacht / auch Meldung geschicht / so sollen der Churfürsten und aller deputirten Fürsten und Ständen / Räthe und Bottschafften / so zu nechsten Deputation-Tag abzufertigen zu dem gantzen Werck / so wohl zu Erlegung der Appellation-Sachen / als zu Ergäntzung und endlicher Richtigmachung deß Reichs Matricul, ihrer Pflicht und Eyden von ihren Herren und Obern / wie auch insonderheit von ihren Lehen-Herren / deren Lehen-Pflicht obgehörter massen auch erlediget / davon glaubhafften Schein fürlegen / und alsdann mit Neuen Eyden beladen werden / alles laut deß begriffenen und unten folgenden Eyds / mit A. signirt.

Deren Erlassung deß Alten Eyds / u. Beladung mit einem Neuen Eyd vide §. 130.

§. 118. Und damit solch allgemein nützlich Werck desto richtiger / und ohne allen Verdacht verrichtet würde / ordnen und wollen

Kein gewesener Inquisitor, Zeug oder Advocat in Moderation-Sachen kan Moderator seyn.

Wir / daß kein gewesener Inquisitor, auch kein Zeug noch Advocat, in derselben Sachen/darinn er inquirirt / gezeugt oder advocirt hätte / zum Moderatorn, noch auch zu Erledigung der Appellation, von den Moderatorn interponirt/ zuzulassen. Gleichfalls/ daß auch ein jeder deputirter Stand zum wenigsten zwo erfahrne verständige Personen/ Räthe und Bottschafften/ zu Abhelffung solches wichtigen Wercks/ mit gnugsamen Gewalt / Inhalt der Abschrifft mit B. am Ende beygedruckt/ abfertigen soll.

Ersuchung der Acten.

§. 119. Und ob vol hiervor gut ermessen/ daß auff nechstgehaltenen Reichs-Tag zu Augspurg/ die einkommene Moderation-und Appellation-Acta, durch den Außschuß zu ersehen / so darvon / wie die eingeholte Erkündigung beschaffen gefunden / Uns und gemeinen Ständen Relation thun solten / solches aber damahls auff die folgende Deputation verschoben / und also bißhero weiter nichts fürgangen / so sollen Unsere Kayserl. Commissarien und deputirte Stände/ in jetziger bedachter Zusammenkunfft zu Speyer/ solche Ersehung der Acten, es sey vor oder nach ihrem erstatten Eyd / auch sonsten alle andere Nothwendigkeit zu verrichten anbefohlen seyn/ allermassen es bey vorigem und jetzigem Reichs-Tag geschehen soll.

Straff der nicht erscheinenden Ständen.

§. 120. Im Fall auch etliche aus den deputirten **Ständen**/zu solchem angesetzten Reichs-Deputation-Tag entweder selbst / oder aber durch ihre gnugsame qualificirte Räthe/Gesandte und Bottschafften / zu bestimmter Zeit zu Speyer **nicht erscheinen würden**/ derselbe und ein jeder soll damit N. **Gülden** ohne alles Einreden oder excusiren/ **den andern erscheinenden** zu Ergätzlichkeit ihrer Bemühung und Unkosten/ zu Speyer **an Unserm Kays. Cammer-Gericht / bey den Lesern zu erlegen verfallen seyn**/ dagegen auch Unser Kayserl. Fiscal daselbsten mandato & processu executoriali zum schleunigsten verfahren / doch sollen gleichwol Unsere Kayserl. Commissarien,und die andere deputirte Stände und Abgesandten / in Krafft dieses Unsers Kayserl. Abschieds/als oben vermeldt / verfahren / wie denselbigen gleichfalls hiemit Macht und Befelch gegeben wird / da **der Lufft daselbsten zu Speyer nicht rein zu seyn gespürt würde**/ das gantz Moderation-Appellation und Matricul-Werck / in ein ander bequeme Reichs-Stadt / ihrem Gutachten nach zu transferiren / und sich selbst hinzu begeben.

Transferirung deß Moderations-Werck wegen unreiner Lufft.

§. 121. Da dann die Sachen/ nach angehörter Unserer Kays. Proposition vor die Hand zu nehmen / soll man alle Præparatoria abgesondert/ im Chur-und Fürsten-Rath abhandeln/ miteinander referiren / und darüber Altem löblichem Brauch nach sich vergleichen: Aber darnach / da man die Alte und Neue angenommene Erkündigung / zu der Matricul-Ergäntzung gehörig / dann auch die Acten, aller Appellation-Sachen eröffnet/verlesen/ anhören/ darüber votiren / und beschließlich ex æquo & bono, was da billich seyn soll / decidiren und erkennen wollen/ alsdann soll das alles in gesamptem gemeinem Rath/ auch in beyseyn Unserer Kays. Commissarien verrichtet/ decidirt/ **und bey Mehrerm gelassen werden.** Solten aber paria vota, in einer oder mehr Sachen / über versehens / fürlauffen/ deren man sich ja nicht vergleichen könte/ da dann dasselbig an Uns durch Unsere Kays. Commissarien gelangt / seynd Wir dessen gnädigsten Erbietens / Unsere Kayserl. Resolution darüber zu eröffnen/ und ermeldten Unsern Commissarien unverlängt zu verfertigen lassen.

Majora concludunt, über paria vota stehet bey Ih. Kays. Maj. zu resolviren.

§. 122. Wann auch bey voriger Tractation diß dubium erregt worden welche Reichs-Matricul vor Augen zu haben/ darauff man sich im votiren und erkennen fundiren solte: Weil dann unverborgen / daß diese Matricul im Jahr der mindern Zahl zwantzig eins/ mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen auffgericht / für Unsere und deß H. Reichs **Gerechte und Gewisse** Matricul zu halten/ darvon auch in Unsern und deß Reichs-Abschieden / Anno &c. fünfftzig eins / fünfftzig sechs/ und sechtzig sechs/ zu Augspurg/ und Anno &c. siebentzig sechs zu Regenspurg / auch jüngst Anno &c. 82. zu Augspurg publicirt Meldung geschicht: So setzen und erklären Wir / daß derselben Matricul im votiren und erkennen zu folgen/ und alle und jede Ständ darinn begriffen bey denselben Anschlägen zu lassen / was und so viel daran durch die vorige im Jahr viertzig fünff/ fünfftzig sieben sechtzig sieben/ und siebentzig sieben gewesene Moderation (doch den interponirten Appellationibus ohne Nachtheil) oder durch nechstkünfftige Moderatorn, oder Deputirten nicht geändert würde / darnach dann dieselbe Erste Matricul ergäntzet und richtig gemacht werden soll.

Welches die gerechte und gewisse Reichs-Matricul.

§. 123. Und im Fall bey nechst bewilligtem neuem Deputations-Tag abermals etwas bedencklich/ so einige Verhinderung verursachen möchte / einfallen würde / so soll den anwesenden deputirten Ständen / Räthen und Bottschafften hiemit Macht und Gewalt geben seyn darüber im Namen aller Ständen sich zu unterreden und zu vergleichen / doch sollen solche Bedenckung und Vergleichung / auch Unsern Kayserl. Commissarien, wie herkommen/ referirt werden/ derselben oder auch (da es nöthig seyn soll) Unser selbst gnädigste Resolution zu begehren und zu gewarten.

§. 124. Letzlich / was die **zwischen den Ständen schwebende Mißverstände/ der streitigen** Session **belangt**/lassen Wir es allerdings bey hiebevor deßwegen verfaßten Processen und Austrägen / auch Anno &c. siebentzig sechs allhier zu Regenspurg / und achtzig zwey zu Augspurg beschehenem Erbieten/ nemlich/ daß nach complirten Actis, Wir sampt etlichen aus dem Mittel der dreyen Reichs-Räth hierzu deputirten Personen Uns / was hierunter von den Partheyen einkommen/ referiren lassen/und nach Befindung / was recht seyn wird / erkennen und außsprechen wolten/ nachmals bewenden.

Streitige Session der Ständ.

§. 125. Uns als auch bey diesem wehrenden Reichs-Tag Beschwerungsweiß fürbracht/ ob wol bey vielen gehaltenen Reichs-Tägen bey den Articuln der Policey-Ordnung statuirt und versehen/ wie es mit den **geschenckten und ungeschenckten Handwercken** zu halten/ und

Geschenckt und ungeschenckt Handwerck/&c.

Mißbräuch. und daß keiner / es seyen Handwercks-Söhne / Gesellen / Knecht oder Lehrknaben / den andern **mit Zehren zum An- und Abzug belästigen** / noch auch einer den andern **schmähen / aufftreiben / oder sonst** injuriiren / viel weniger **auff- oder umbtreiben / und vor unredlich angeben** soll / es wäre dann die Verbrechung oder injuria gnugsam außgeführt / und da hierüber jemand verbrechen wird / daß er von eines jeden Orts Oberkeit gestrafft werden soll / nach fernerm Inhalt gedachter unterschiedlichen ins Reich publicirten Policey-Ordnungen: daß jedoch / deme zu entgegen / an vielen Orten die Handwercks-Meister den Muthwillen gebrauchen sollen / daß keiner umbs Geld arbeiten will / wann der jenig / der seiner bedarff / zuvor bey einem andern hat arbeiten lassen / ob man auch gleich dem ersten nichts schuldig blieben ist: Neben demselben auch die Gesellen die Meister schelten / und halten die andern Gesellen ab / dahero sich offtmals zuträgt / daß in einer Stadt / oder auch einem Land / ein Handwerck ohne Gesellen verbleiben muß / dahero groß Unrichtigkeit erfolgt / daß nemlich / auff schlecht bloß Angeben etlicher muthwilligen Gesellen ohne alle rechtmässige Ursach und Außführung andere Gesellen aufftreiben / dieselbige so wol als die Meister selbst / an frembde Ort vor ihr Zunfft fordern / mit Straff belegen / die Handwercks-Gesellen umtreiben / die Meister auch / wie nechst angedeutet / verbrechen / und durch diesen gantz gefährlichen Muthwillen / den Communen und Städten / zu sonderm Nachtheil und Auffwicklung deß gemeinen Manns Unordnung und Beschwerung zufügen.

Neue Innungen. Lehrjungen. §. 126. Wie dann auch fürkommen / daß sonderlich in etlichen Städten die Handwercks-Meister **Neue Innungen machen** / und darein setzen / daß ein Lehrjung drey oder vier Jahr lernen soll / und unterstehen sich hernach die alte Meister in andern Städten / welche viel Jahr zuvor deme damals üblichem Handwercks-Brauch nach / redlich außgelernet / ihr Meister-Recht gewonnen / und das Handwerck ohne jemands Einrede lange Zeit geruhiglich getrieben haben / zu tadeln / und die Gesellen / so bey denselbigen / vor auffgerichter neuer Innungen / redlich außgelernet haben / oder sonst den **Alten Meistern arbeiten / zu schelten / außzutreiben** und zu nöthigen / entweder anderwerts zu lernen / oder sich von den neuen Innungs-Meistern / ihres Gefallens / auch ohngeacht / was hierinnen die Oberkeit zur Billichkeit verschafft und anordnet / straffen zu lassen / und was dergleichen mehr.

§. 127. Als haben Wir zu Vorkommung desselben Uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und sie sich hinwieder mit Uns verglichen / ordnen / setzen und wollen / wo hinfüro im Heil. Reich / eins und anderer Orts / dergleichen **Zerrüttung / Unordnung / Mißbräuch und Ubertrettung** / obgedachter geschenckter und ungeschenckter Handwercken / neuen ungewöhnlichen Innungen fürlauffen / daß es nicht allein bey den Pönen in mehr angedeuten / sonderlich in deren Anno / 2c. viertzig acht zu Augspurg auffgerichten / und hernacher zu Franckfurt / Anno / 2c. siebentzig sieben der weniger Zahl / erneuerten Policey-Ordnungen verbleiben / sondern auch gegen den Ubertrettern / nach Gestalt befundener Mißhandlung / mit Leibsstraff / Staubenschlagen / und dergleichen von eines jeden Obrigkeit / da die Mißhändler befunden / verfahren werden soll. (Straff der Ubertretter.)

§. 128. Beneben diesem ist auch weiters fürkommen / daß allerhand **Falsch und Betrug in den Seyden-Farben** durch vortheilhafftige Färber und Kauffleut in vielen Orten im Reich / da solche Handlung ist / geübt wird / und an statt der guten bißhero gebrauchten / und bey dem Seyden-Handel in den Trätten approbirten Farben und Materialien / **böse untüchtige durchfressende schwere** Materi **gebraucht** / und dadurch männiglich nicht wenig angeführt und vernachtheilt werden kan / sintemal etlicher Ort in der Prob befunden / daß durch jetzt angeregte böse durchfressende Materien die Seiden nicht allein an ihrer natürlichen Stärcke Handgreifflich geschwächt / sondern auch an den Gewichten dermassen beschwert / daß **auß einem Pfund Weisser Nehe- oder Stepp-Seyden** / allein durch das Gewicht der bösen Farben / **zwey oder drey Pfund** mehr und weniger gemacht und zugericht werden können. (Betrug in Seiden-Farben.)

§. 129. Als ordnen und befehlen Wir / mit Wissen Churfürsten / Fürsten und Stände / daß solchem **gemeinen Betrug / Schaden und Nachtheil** ernstlich abgewehret / und gegen den Verbrechern unnachläßlich verfahren werde / allermassen in jüngster Anno / 2c. siebentzig sieben zu Franckfurt erneuerter Policey-Ordnung / in dem ein und zwantzigsten Titul von Verkauffung der Wüllen Tücher / gantz oder zum Außschnitt mit der Elen / und von verbottenen neulich gefundenen fressenden Farben / 2c. wol statuirt und verordnet / wie Wir auch deßwegen / in beyden jetzterzehlten Fällen / Unsere Kayserliche Mandata so wol in dem Heil. Reich / als Unsern Königreich und Erblanden / wo nöthig / zu publiciren gemeynt seyn. (Dessen Bestraffung.)

Folgen nun obbemelte mit A. und B. signirte Formen / deß sonderbahren Eyds und Gewalts der Kayserl. Commissarien, auch der Churfürsten und Ständen Deputirte zu dem Moderation-Werck.

A.

§. 130. Die anwesende Kayserliche Commissarien, auch deß Heil. Reichs Churfürsten / und andere deputirte Fürsten und Stände Abgesandte / Räthe und Bottschafften / sollen sämptlich / und ein jeder insonderheit angeloben und schwören / daß sie und ein jeder in anbrachten Appellation- und Moderation-Sachen / deß H. Römischen Reichs / und desselben eingeleibten Ständen und Gliedern / gemeinem Nutz und Wolfahrt / ihrem und seinem Verstand und Gewissen nach / zum ehrbarlichsten und gleichmässigsten ex æquo & bono, juxtaque boni viri (In Moderation- und Appellations-Sachen.)

arbitrium, Vermög deß Heil. Reichs / Anno tausend fünffhundert viertzig acht / und aller andern publicirten Reichs-Abschieden / bedencken / handlen / und im selbigen kein Privat-Affect in welcher Weiß und Wege das beschehen möchte / sich daran verhindern lassen / und was sie und ein jeder in solchen Sachen in geheim fürbracht und darüber votirt wird/dasselbig keinem Stand noch derselben Personen zu Nachtheil immer eröffnet / sondern in höchster geheim / die Zeit ihres und eines jeden Lebens behalten wollen / alles getreulich und ungefährlich.

B.

§. 131. Wir N. bekennen und thun kund mit diesem Brieff / als in jüngst gehaltenem Reichstag zu Regenspurg in den Puncten / Ergäntzung deß H. Reichs Matricul, unter anderm verabschiedet / was massen nach verrichter Moderations-Handlung der Churfürsten / deputirten Fürsten und Ständen / Räthen und Abgesandten und Bottschafften / auff den 3. und 13. Julii diß lauffenden fünff und neuntzigsten Jahrs / der wenigern Zahl / in deß H. Reichs-Stadt Speyer mit vollmächtigem Gewalt erscheinen sollen / neben und mit den Kayserlichen anwesenden Commissarien die Neue / wie auch alle vorige Appellationes in Moderations-Sachen vor die Hand zu nehmen / anzuhören / darumb zu tractiren / und darüber ex æquo & bono endlich zu erkennen und zu sprechen / darneben allen und jeden von den Creysen überschickten andern Bericht / Erkündigung / und was sonsten weiters deß H. Reichs Nothdurfft / zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll / mit gebürlichem Fleiß zu versehen / zu erwegen / auch darüber ex æquo & bono zu erkennen und zu statuiren, dabey es ohne alles appelliren oder Widerreden gelassen / und darauff selbig Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll.

§. 132. So haben Wir mit deme zu gehorsamer Folge den oder die N. unsertwegen / oder als ein deputirter Stand mit vollkommener Macht und Gewalt abgefertiget / thun auch solches hiemit in Krafft dieses Brieffs / also und der gestalt / daß gedacht Unser abgeordneter Rath / Befehlshaber oder Syndicus solchem Deputations-Tag beywohnen / mit und neben den anwesenden Kayserlichen Commissarien, der Churfürsten / auch deputirter Fürsten und Ständen / Rath / Abgesandten und Bottschafften / solche Appellation-Sachen / und Ergäntzung deß H. Reichs Matricul, Inhalt und Vermög gedachtes Regenspurgischen Abschieds / im verschienen vier und neuntzigsten Jahr auffgericht / vor die Hand nehmen / ersehen und erwegen / und seines besten Verstands ex æquo & bono erkennen / und also was zu endlicher Richtigmachung gedachter Reichs-Matricul nothdürfftig seyn erachtet wird / an ihme nichts erwinden lassen soll. Damit aber Unser Rath / Gevollmächtigter oder Syndicus, &c. solchem Appellation-und Matricul-Werck mit desto mehrerm Bestand beywohnen möge: So sagen Wir ihnen nach Außweisung mehrgedachtes Regenspurgischen Abschieds / hiemit seiner Pflicht / Lehens / Rath oder Diensts / &c. damit er Uns verwand und zugethan / so viel diesen Actum belangt / quit / ledig und frey / dergestalt / daß er nach verrichter dieser Handlung / Uns mit denselbigen wie zuvor widergewärtig seyn soll / da auch mehrgemeldter Unser Rath / Gevollmächtigter oder Syndicus fernern Gewalts / dann hierinn begriffen / bedürfftig / den wollen Wir ihme auch hiemit vollkommentlich gegeben haben / als ob dasselb mit außtrücklichen Worten hierinn begriffen wäre / was auch also Unser Rath / Gevollmächtigter oder Syndicus hierinn neben obgemelten Kayserlichen Commissarien, Churfürsten und Ständen / Räthen / Bottschafften und Gesandten verhandlen / erkennen und sprechen wird / das gereden Wir / so viel Uns anlangt / stät / fest und unverbrüchlich zu halten / Gefehrde und Argelist zumal außgeschlossen. Und deß zu Urkund / haben Wir Unser Secret-Insiegel an diesen Brieff thun hangen oder auffdrucken / der geben ist / &c.

§. 133. Solches alles und jedes / so obgeschrieben / **und Uns Kayser Rudolphen den Andern** berühren thut / gereden und **versprechen Wir** bey Unsern Kayserlichen Würden / Worten / **stät / fest und auffrichtig** / so viel Uns belangen thut / **zu halten** / zu vollnziehen / dem strack nachzukommen und zu geleben / sonder gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Kayserl. Majest.

Und Wir **Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren / und deß heiligen Reichs Frey-und Reichs-Städte / Abgesandte / Bottschafften und Gewalthabere** hernach benennet / bekennen auch offentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit Unserm guten Wissen / Willen und Rath fürgenommen / tractirt, und beschlossen seyn / bewilligen auch dieselbigen alle / sampt und sonders / in und mit Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen in rechten / guten / wahren Treuen dieselbige / so viel einen jeden selbst / seine Herrschafft oder Freunde / von denen er abgesandt / oder deren Gewalthaber ist / betrifft oder betreffen mag / **wahr / stät / auffrichtig und unverbrochen zu halten** / zu vollnziehen / und deme / nach allem Unserm Vermögen zu geleben und nachzukommen / sonder Gefährde. Und der

Subscription anwesender Ständ und Bottschafften.

"Und seynd diese hernach beschriebene Wir die "Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen und "Herren / und der abwesenden Churfürsten und "Stände / auch deß Heiligen Reichs Frey-und "Reichs-Städt / Bottschafften und Gewalt-"habere. **Churfürsten persönlich.** Von "GOttes Gnaden / Wir Wolffgang / deß H. Stuhls zu Mayntz Ertzbischoff / deß Heil." Römischen Reichs durch Germanien Ertzcantz-" ler. Johann / Ertzbischoff zu Trier / deß Heil." Römischen Reichs durch Gallien / und das" Königreich Arelat Ertzcantzler. Ernst / Ertzbi-" schoff zu Cölln / deß Heiligen Römischen Reichs" durch Italien Ertzcantzler / Bischoffen zu Lüt-" tich /"

“tich / und Administrator der Stifft Münster/
“Hildesheim und Freysing / Fürst zu Stabel /
“Pfaltzgraf bey Rhein / in Obern-und Niedern-
“Bayern / Westphalen / Engern / und Bullion /
“Hertzog / Marggraf zu Franchimont. Alle
“drey Churfürsten. Friederich Wilhelm / Her-
“tzog zu Sachsen / Vormundschafft / und der
“Chur-Sachsen Administrator, Landgraf in
“Thüringen / und Marggraf zu Meissen.

Deren Bottschafften.

“**Der Churfürsten Bottschafften und**
“**Räthe.** Von wegen Herrn Friederichen /
“Hertzogen in Bayern / rc. Fabian / Burggraf
“und Herr von Donau / Oberster / Ludwig
“Culman / der Rechten D. Vice-Cantzler zu Hey-
“delberg / Wolff Dieterich von Mörlen / ge-
“nannt Böhem / Burggraf zu Starcken-
“burg / Luther Quat von Wickenrod / Ampt-
“mann zu Bacharach / Volrath von Plessen /
“Claus Heinrich von Eberbach / Georg Asmus
“Schregel / Oberster / Michael Lœfenius, der
“Rechten Doctor, Paul Hochfelder / Leonhard
“Schuch / und Johann Christoph Reimer /
“beyde der Rechten Doctores. Von wegen
“Herrn Johanns Georgen / Marggrafen zu
“Brandenburg / deß H. Röm. Reichs Ertzcäm-
“merer und Churfürsten / zu Stettin / Pom-
“mern / der Cassuben und Wenden / und in
“Schlesien / zu Crossen / Hertzogen / Burg-
“grafen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rü-
“gen / rc. Wolff Ernst / Graf zu Stolberg /
“Königstein / Rutschefort und Weringeroda /
“Herr zu Müntzenberg / Epstein / Breuberg und
“Egemond / Adam von Schlieben auff Pap-
“pitz / Carl Barth zu Bassandorff / der Rechten
“D. in der neuen Marck Cantzler / Sigmund
“von der Marwitz zu Berfelde / und Johann
“Koppen / der jünger zu Rangesdorff / der Rech-
“ten D. alle Räthe / sampt Andreas Lindholtz zu
“Buckau / Secretarien.

Von wegen deß Hauß Oesterreich.

Von wegen deß
“**Hauß Oesterreichs.** Wilhelm / Graf zu
“Oettingen / Carl / Graf zu Hohenzollern und
“Sigmaringen / deß Heil. Römischen Reichs
“Erbcämmerer / Johann Cobentzel von Posseg /
“Freyherr zu Lueg / Mossau von Leutenburg /
“Landhauptmann in Crain / Teutsches Ordens /
“Landcommenthur zu Wien / und der Neu-
“stadt und Prior zu Brixeney / Johann Achil-
“les Ilsung zu Künenburg und Lindau / Hans
“Ludwig von Ulm / Gall Hager / und Balthasar
“Layman zu Libenau / beyde der Rechten Doct.
“Kayserliche und Oesterreichische Räthe. Von
“wegen deß Hauß Burgund. Carl Philips /
“Marggraf zu Haure, Graf zu Fonteney /
“und Herr zu Vinstingen / Johann von Hart-
“stein / Präsident im Hertzogthumb Lützelburg /
“und Simon von Grimaldi, Hofraths-Secre-
“tarius.

Geistliche Fürsten persönlich.

Geistliche Fürsten persönlich. Von
“wegen GOttes Gnaden Wir Wolff Diete-
“rich Ertzbischoff zu Saltzburg / und Legat deß
“Stuhls zu Rom. Julius / Bischoff zu Würtz-
“burg / rc. Urban / Bischoff zu Passau. Ludwig /
“der H. Römischen Kirchen deß Tituls S. Lau-
“renti in Lucina Priester / Cardinal von Mad-
“rutsch / Apostolischer Legat in Germanien, Bi-
“schoff zu Trient. Philips Riedesel von Cam-
berg / Sanct Johanns Ordens Meister in Teut-„
schenland / Römischer Kayserlicher Majestät„
Rath und General über die Armada deß Do-„
naustroms. Johann Adam / erwählter Apt zu„
Kempten.

Geistlicher Fürsten Bottschafften.

Geistlicher Fürsten Bottschaff-„
ten. Von wegen Herrn Ferdinanden / Ertzbi-„
schoffen zu Bisantz / Michael Gothenetus Cleri-„
cus loci de Graijaco, ac perpetuus Commen-„
datarius Prioratus de Monterro Bysuntinæ„
diœcesis. Maximilian Ertzhertzogen zu Oester-„
reich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärnd-„
ten / Crain und Würtemberg / rc. als Admini-„
strator deß Hochmeisterthumbs in Preussen /„
Meister Teutsches Ordens in Teutschen und„
Welschen Landen / Grafen zu Tyrol / rc. Jo-„
hann Eustachius von Westernach Rath / Cäm-„
merer / Statthalter und Commenthur zu Mer-„
gentheim und Kapffenburg / Volpert von„
Schwalbach Landcomenthur der Baley Fran-„
cken / Joh. von Hört Commenthur zu Blumen-„
thal alle Teutsches Ordens / und Leonhard„
Kirchenheimer / der Rechten D. Rath und„
Cantzler. Neidharden / erwählten und bestät-„
tigten Bischoffen zu Bamberg / und Thumb-„
probsten zu Würtzburg / Erasmus Neustäd-„
ter / Stürmer genannt / Probst zu Comburg /„
Wolffgang Heinrich von Redwitz / Alexander„
von Jahrsdorff / alle drey Thumbherren zu„
Bamberg / Pangratz Motschenbach / der H.„
Schrifft Licentiat, Chorherr zu Sanct Ste-„
phan zu Bamberg / und Decanat Gerichts Of-„
ficial / Pangratz Stieber / Schultheiß zu Forch-„
heim / Christoph von Crailsheim / Pfleger zu„
Vilseck / Friederich von Eib / Amptmann zu„
Weichsenfeld / Achatius Hülß / und Johann„
Gregorius von Harsee / beyde der Rechten D.„
Georgen / Bischoffen zu Wormbs / und„
Thumbprobsten zu Mayntz / Philips Cratz„
von Scharffenstein / Thumbdechant zu„
Mäyntz / Thumbprobst zu Wormbs / und„
Probst zu Sanct Bartholome zu Franckfurt /„
Philips Christoph von Sötern / Thumbsän-„
ger zu Speyer / und Thumbcustor zu Wormbs.„
Philips von Rotenstein / Thumbcapitular zu„
Wormbs und Speyer / und Johann Koler /„
der Rechten D. Rath. Johann Conraden / er-„
wählten und bestättigten Coadjutorn und„
Administratorn deß Stiffts Eichstadt. Jo-„
achim Berner von Gottenrod / Thumbherr„
zu Saltzburg / Eichstadt und Augspurg.„
Hildebrand Thiermayer / und Philips Luchs /„
beyde der Rechten D. Eberharden / Bischof-„
fen zu Speyer / und Probsten zu Weissen-„
burg / Römischer Kayserlicher Majestät„
Cammerrichters / Philips Christoph von Sö-„
tern / Thumbsänger / Philips von Rotenstein /„
Thumcapitular / Philips von Horneck / Ampt-„
mann auff Magdeburg / und Ciriacus„
Rueland / der Rechten Doctor, Rath. Andre-„
assen / der H. Römischen Kirchen Cardinaln„
von Oesterreich / Bischoffen zu Costens und„
Brixen / Herrn der Reichenau / Administratorn„
beyder Fürstlichen Stifften Murbach und Lu-„
ders / deß H. Röm. Reichs Marggrafen zu„
Burggau / Landgrafen zu Nellenburg / und„
Guber-„

Digitized by Google

"Gubernatorn der vordern Oesterreichischen "Landen / Ulrich / Freyherr zu Königseck / und "Aulendorff / Herr der Graf und Herrschafften "Rotenfels und Stauffen / der Ertz- und Ho- "henstifften / Saltzburg / Costens und Aug- "spurg Thumbherr / Probst deß Stiffts Weis- "sensteige / Johann Pistorius Niddanus, Thumb- "herr zu Costens / der Schrifft / und Johann "Hager / der Rechten Doctor, Cantzler. Jo- "hann Otten / Bischoffen zu Augspurg / Bal- "thasar von Hornstein / Pfleger der Herrschafft "Fuessen / Albrecht Fabri / Cantzler / und Chri- "stoph Schilling / beyde der Rechten D. Räthe. "Ernsten / Ertzbischoffen zu Cölln und Chur- "fürsten / 2c. als Administratorn deß Stiffts "Hildesheim / Arnold von Buchholtz / Thumb- "herr zu Lüttich und Hildesheim / und Archi- "diacon zu Haßbegau / geheimer Rath / und "Albrecht Busch / der Rechten D. Dieteri- "chen / Bischoffen deß Stiffts Paderborn / "Philips Graf zu der Marck / Caspar von "Fürstenberg / Trost zu Beyestein / Dieterich "Bisterfeld / und Balthasar Knaust / beyde der "Rechten D. Ernsten / Ertzbischoffen zu Cölln / "Churfürsten / 2c. als Administratorn deß "Stiffts Freysingen / Ulrich Hacker / Thumb- "dechant / Ludwig Schrenck / Thumbherr Vica- "rius und Officialis daselbst / und Daniel Pag- "ge / Cantzler / alle drey der Rechten D. Freysin- "gische Räthe. Philipsen / erwählten und bestät- "tigten Bischoffen zu Regenspurg / Pfaltz- "grafen bey Rhein / Hertzogen in Obern- und "Nidern-Bayern / Johann Wilhelm von Ho- "holdingen / Thumdechant zu Regenspurg / und "Michael Ranck / der Rechten D. Cantzler. "Andreassen / der H. Römischen Kirchen Car- "dinals von Oesterreich / als Bischoffen zu "Brixin / 2c. Johann Pistorius Niddanus SS. "Theologiæ Doct. und Protonotarius Aposto- "licus, Thumbherr der hohen Stifft Co- "stens / Costentzischer / Oesterreichischer und "Bayerischer Rath. Jacob Christoffen / Bi- "schoffen zu Basel / Ciriacus Ruetland / der "Rechten D. Fürstlicher Speyerischer Rath. "Ernsten / Ertzbischoffen zu Cölln / und Chur- "fürsten als Administratorn deß Stiffts Mün- "ster / 2c. Johann von Uehlen / Thumbcustor / "Johann von Westerhold / Thumbherr daselbst "zu Münster / und Johann Schad / der Rechten "Licentiat. Ernsten / Ertzbischoffen zu Cölln und "Churfürsten / als Bischoffen zu Lüttich / 2c. Ar- "nold von Buchholtz / und Johannes Dullardus, "beyde Thumherrn zu Lüttich / 2c. und respecti- "vè Archidiaconus Hasborniæ, Räthe. Antho- "nien / Bischoffen zu Minden / Arnold von "Buchholtz / Thumherr zu Lüttich und Hildes- "heim / Albrecht Busch / der Rechten D. Ludwi- "gen de Barleimont, Ertzbischoffen und Hertzo- "gen zu Cammerich / Grafen zu Cammera- "censi / Petrus Ludovicus Martinus, Thumbherr "zu Cammerich / und M. Johannes Eßlinger. "Hildebranden / Bischoffen zu Sitten / Præfe- "cten und Grafen in Wallis / Adrian von "Riedmatten / Dechant daselbst / erwählten "Apt deß Gottshauß zu Sanct Mauri- "tzen in Cablais. Carlen / der Heiligen "Römischen Kirchen Cardinals / als Bi-

schoffen zu Metz / gebornen Hertzogen zu" Calabrien / Barr / Geldern und Lothrin-" gen / Marggraf zu Pontamouson / Jose-" phus Bilonius, der Rechten D. Rath. Dech-" anten und Capituls zu Verdun / Jacobus" Bulruraul / Thumbherr daselbst / und M. Ru-" pertus de la Plume, Christophen à Vale, Bi-" schoffen zu Tull / Franciscus Navell, der Colle-" giat-Kirchen S. Euchari zu Liberdun / Dech-" ant / und Claudius à Valle, Herr zu Vallee An-" thonien / Bischoffen zu Lusan / Hans Albrecht" Dichtel zu Dutzing / und Otto Färstenhäuser /" der Rechten D. Fürstlich Bayerische Rä-" the. Maximilian Ertzhertzogen zu Oesterreich /" Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten /" Crayn und Würtemberg / 2c. als Kays. Com-" missarien deß Stiffts Fulda / 2c. Johann Eu-" stachius von Westernach Cämmerer / Statt-" halter und Commenthur zu Blumenthal /" beyde Teutsches Ordens / und Leonhard Kirch-" heimer / der Rechten D. Teutschmeisterischer" Cantzler. Joachim / bestättigten Apt deß Stiffts" Hirßfeld / Friederich Landau / der Rechten D." und Bartholomäus Winich / der Rechten" Licent. Andreasen / der H. R. Kirchen Cardi-" nals von Oesterreich / Bischoffen zu Costentz" und Britzen / 2c. als Administratorn beyder" Fürstlichen Stifften Murbach und Luders / 2c." Joh. Hager / der Rechten D. Rath und Cantz-" ler. Wolffgangen / Probsten und Herrn zu El-" wangen / Diethelm Plarer von Wartensee /" Stadtvogt zu Elwangen / und Johann Ratzer /" der Rechten D. Cantzler. Jacoben / Probsten" und Archidiacon zu Berchtersgaden. Johann /" Ertzbischoffen zu Trier und Churfürsten / 2c." als Administratorn zu Pfrein / Philips Chri-" stoph von Sötern / Archidiacon tituli S. Mau-" ritii zu Tollen / deß Thumbstiffts zu Trier / Carl" Heinrich von Wilberg / Amptmann zu Mün-" ster Meynfeld / und Cobern / und Burckhard" Wimpffling / der Rechten D. Dieterichen Ap-" ten deß Kayserl. Freyen Stiffts Corvey / Cy-" riacus Rutland / und Albrecht Busch / beyde" der Rechten D. Ernsten / Ertzbischoffes zu Cölln" und Churfürsten / 2c. als Innhabern der Kays." Gefürsteten Aptey Stapel / 2c. Johann Ru-" perti, der Rechten Doctor, Rath. Welt-" liche Fürsten persönlich. Philips / Pfaltz-" graf bey Rhein / Hertzog in Bayern / Graf" zu Veldentz und Spanheim. Johann Casi-" mir / Hertzog zu Sachsen / Landgraf in Thü-" ringen / und Marggraf zu Meissen. Johann" Ernst zu Sachsen / Landgraf in Thüringen /" und Marggraf zu Meissen. Friederich / Her-" tzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mün-" pelgart. Georg Ludwig / Landgraf zu Leichten-" berg / Graf zu Haltz. Christian / Fürst zu An-" halt / Graf zu Ascanien / Herr zu Zerbst / und" Bernburg. Weltlicher Fürsten Bott-" schafften. Wilhelmen / Pfaltzgrafen bey" Rhein / Hertzog in Obern und Nidern Bay-" ern / Rudolff / Graf zu Helffenstein / Herr zu" Gundelfingen / geheimer Rath und Landhof-" meister / Schweickhard / Graf zu Helffenstein /" Herr zu Gundelfingen / Rath und Pfleger zu" Landsperg. Adolff Wolff / genannt Metternich /" Protonotarius Apostolicus, und Thumbcustor" zu"

Fürstl. Bayerische Räthe.

Weltliche Fürsten persönlich.

Deren Bottschafften.

zu Speyer / Hans Georg Herwart / der Rechten D. geheimer Rath / Oberster Cantzler / und Pfleger zu Schwaben / Adam Vetter von Gilgen / zu Obern Collnbach / Hofraths-Präsident und Pfleger zu Meenburg / und Johann Geilkircher / der Rechten D. geheimer Rath / Hofcantzler und Pfleger zu Mentzing. Friederichen / Pfaltzgrafen bey Rhein / deß H. Röm. Reichs Erbtruchsessen / und Churfürsten / Hertzogen in Bayern / rc. als Innhaber weyland Hertzog Johann Casimirs / Pfaltzgrafen / Fürstenthumb und Land / Luther Quat / Amptmann zu Bacharach / Georg Asmus Schregel / Oberster / Leonhard Schuch / und Johann Christoph Reimer / beyde der Rechten Doctores. Reichharden / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / rc. David Rorarius, Cantzler / und Johann Georg Flosculus, beyde der Rechten Doctores, Räthe. Johansen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Veldentz und Spanheim / Ott Heinrich / Landschat und Steinach / Amptmann zu Zweybrücken / Johann Sturtz / und Hans Heinrichen Schwebel / der Rechten Doctores, Räthe. Georgen Gustavussen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / und Grafen zu Veldentz / Johann Eggespach / der Rechten Doctor. Friederich Wilhelm Vormundern / und der Chur-Sachsen Administratorn, und Johann Gebrüder / Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen / und Marggrafen zu Meissen / wegen ihrer Erblanden / rc. Wolffgang Spelt / der Rechten Doctor, und Hans Melchior von Wittern zu Gundersleben. Georgen Friederichen / Marggrafen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Jägerndorff Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen / rc. Christoph von Wallenfels auff Lichtenberg / Adam von Wildenstein / Hauptmann zum Hof / Niclaus Stattmann / Cantzler / Caspar Brandner / Stephan Num / und Johann Putner / alle vier der Rechten D. und Andreas Frobenius, Wolffgangen und Philipsen / Gebrüder / Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg / rc. Niclaus Gericht der Rechten Doct. Heinrich Juliusen Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg / Rudolph von Rossing zu Rössing / und Johann Jagemann zu Hardegsen und Göttingen / der Rechten D. Cantzler / beyde Cammer- und Landräthe. Ernsten / Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg / Hans Hartman von Ersa Statthalter / und Caspar Nitz / Räthe. Johann Wilhelmen / Hertzogen zu Gülich / Cleve und Berg / Graf zu der Marck und Ravenstein / Weinand von Lerod / Cammermeister und Amptman zu Randeurot / und Bernhard zum Putz / der Rechten Licentiat / Gülchischer und Bergischer Cantzley-Verwalther. Johans Friederichen / Hertzogen zu Stettin / Pomern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / und Grafen zu Gutzgau / vor sich / Gall / Beck / der Rechten D. und Jobst Brock zu Stramel gesessen / Räthe. Bogislauen / Hertzogen zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / und Grafen zu Gutzgau / in Vormundschafft dero Vettern und Pflegsohns / Philips Juliussen / Hertzogen zu Stettin / Pommern / rc. Stephan Heinrich / Graf zu Eberstein / Herr zu Neugarten und Nassau und Henning von Ramin / Pommerischer Cantzler zu Wolgast / zu Bockau gesessen. Moritzen / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn und Nidda / Georg von Sayn / Graf zu Wittgenstein / und Herr zu Homburg / Georg Meissenbusch / und Eberhard von Weyhe / der Rechten D. Räthe. Ludwigen / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn und Nidda / rc. Johann Riedesel zu Eysenbach / Erbmarschalck zu Hessen / und Sigfritz Klotz / der Rechten D. Cantzler / beyde Räthe. Georgen Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn und Nidda / rc. Johann Strupp von Gelnhausen / Rath. Ernst Friederichen / Marggrafen zu Baden und Hochberg / Landgrafen zu Susenberg / Herrn zu Rötel und Badenweiler / Jacob Pistoris von Seuselitz / Obervogt zu Pfortzheim / und Johann Ulrich Burrus, der Rechten Licentiat. Eduardi Fortunati Marggrafen zu Baden und Hochberg / Grafen zu Spanheim und Eberstein / Herrn zu Lohr und Mahlberg / rc. Carolus von Orselar zu Oudegöde / Ritter / Land-Hofmeister / und Johann Aschman / der Rechten D. Cantzler. In Vormundschafft Georgen Friederichen / Marggrafen zu Baaden und Hochberg / rc. Johann von Ulm / Oberamptmann zu Badenweiler / Rath. Frantzen / Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen / Werner von der Schulenburg / Stadthalter deß Niedersächsischen Fürstenthumbs / und deß Lands zu Handeln / Hermann von der Becke / beyde Räthe. Christian deß vierten / erwählten Königen zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen / Hertzogen zu Schleßwig / Hollstein Stormar und der Ditmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Herman von der Becke / Probst zu Oldenkloster. Carl Emanuelen Hertzogen zu Sophoy / zu Cablais / und zu Augst / Printz zu Piemont / Graf zu Genff / zu Rehemont / und zu Nitza / Herr zu Preß und Ast. Bernhardinus à Perpeleâ Bastitæ Comes, und Clemens Vialdus, Juris Consultus, Dominus montis Barcarii. Johanns Georgen / Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien / Herrn zu Zerbst / und Bernburg. Joachim von Britzke / Commenthur zu Buro / Johann Truckenrod zu Walda / und Albrecht von Wüntenau / zu Meinsdorff / Räthe. Bernharden / Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien / Herrn zu Zerbst und Bernburg / Statthalter der Baley Thüringen / Johann Truckenrod zu Walda. Friederich Wilhelms / Hertzogen zu Sachsen / und der Chur-Sachsen Administratorn, rc. vor / und von

wegen

wegen Johann Georgen / Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg / ꝛc. In Vormundschafft Christian / Johann Georgen / Augusten / Gebrüder / Hertzogen zu Sachsen / ꝛc. und dann hochermeldter Administrator vor sich / und von wegen dero Brüdern / Johansen / Hertzogen zu Sachsen / als gesampte Inhabern der Fürstlichen Grafschafft Henneberg / Humpert von Langen / Hennebergischer Rath / und Joachim Goldstein / ꝛc. Philipsen Emanueln von Lothringen / Hertzogen zu Merceur / und Marggraf zu Numeni / Johann Gleß von Jani / der Rechten Doctor, Lothringischer Rath. Carl/ Gefürsten Grafen zu Arnberg / Freyherrn zu Siebenbürgen / Ritter von dem Orden deß Gülden Velleris / Königl. Würde in Hispanien Rath / und bestellten Obersten / Johann von Hatstein / Königl. W. zu Hispanien / Rath und Præsident in dem Hertzogthumb Lützenburg / und Grafschafft Chyni / Herr zu Born.

Prälaten persönlich.

Prälaten persönlich. Georg / Apt deß Gotteshauß Weingarten / Hugo Dieterich von Hohenlandenberg / Land-Commentur der Baley Elsas und Burgund / Commentur zu Altshausen / Teutsches Ordens. Hieronymus / Apt zu S. Heimeran in Regenspurg.

deren Bottschafften.

Prälaten Bottschafften. Wegen Petern zu Salmansweyler. Christophen zu Ochsenhausen. Gallen / zu Elchingen. Thomasen zu Irrsee / Jacoben zu Ursberg / Jacoben zu Roth. Matthiassen zu Ow / genannt Minderaue / Ludwigen zu Schussenried / Johannen zu Marckthal. Andreassen zu Petershausen / alle Aepte / und Hieronymussen Probsten zu Wettenhausen. Georg Apt deß Gottshauß Weingarten / ꝛc. Johann Sigmund Hornstein / und Johann Joachim Beck / beyde der Rechten Doctor, Reinharden Schöffarts und Meroda / Land-Commentur der Baley Coblentz / Teutsches Ordens / Leonhard Kirchheimer / der Rechten Doct. Teutschmeisterischer Rath und Cantzler / Andreas von Oberstein / Probsten zu Odenheim / Philips von Rodenstein / Thumsänger zu Wormbs / und Thum-Capitular zu Speyer / und Ciriacus Rueland / der Rechten Doct. Speyerischer Rath. Johann / Apten deß Kayserl. Freyen Stiffts zu S. Corneli Münster / Bartholomæus Wirichius, der Rechten Licentiat. Sebastian / Apten deß Gottshauß Kaysersheim. Georg Tradel / der Rechten Doct. Ulrichen / Apten deß Gottshauß Einsiedeln / Georg / Apt zu Weingarten.

Abbatissin Bottschafften.

Abbatissin Bottschafften. Von wegen Annen / deß Kayserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Quedelnburg / Abbatissin / gebohrne Gräfin zu Stollberg und Werningeroda / Tobias Baumeister / der Rechten Doctor. Elisabethen / deß Kays. Freyen Weltlichen Stiffts Essen / Abbatissin / Herman / Graf zu Manderschied und Blanckenheim / Herr zu Junckerod und Daun / ꝛc. Godheit von Haen / Scholaster zu Bonn. Von wegen deß Freyen Weltlichen Stiffts Gerenroda / Albrecht von Wittenau zu Nerßdorff. Marten Jacoben / Abbatissin deß Freyen Weltlichen Stiffts Buchau / geborne Freyin zu Schwartzenburg / und hohen Landsberg / ꝛc. Gall Müller / der Rechten Doctor, Barbaren / Abbatissin zu Lindau / ꝛc. Hans Dieterich von hohen Landenberg / Land-Commentur zu Altshausen / Teutsches Ordens / und Gall Müller / der Rechten Doctor, Annen / Abbatissin zu Nidermünster in Regenspurg / Georg Greil / Probsricher / M. Johann Eßlinger / Hoffrichter und Secret. Dorotheen / erwählte zu Abbatissin zu Obermünster in Regenspurg / Adam Vetter von der Gilgen / Weltl. Probst desselben Stiffts. Marien Magdalenen / Abbatissin / deß Gefürsten freyen Weltlichen Stiffts Andlau / Josephus Bilonius, der Rechten Doctor, Cardinalischer Lothringischer Rath / und Sebastian Wenger / Secretarius. Barbaren / Abbatissin / deß Gottshauß Rotenmünster / Niclaus Brenneisen / der Rechten Doct. Cantzleyverwalter deß Hoffgerichts Rothweil. Annen Eruen / Abbatissin deß Freyen Weltlichen Stiffts Gandersheim / gebohrne Gräfin zu Waldeck / ꝛc. Albrecht Busch / der Rechten Doctor, Churfürstlicher Cöllnischer Rath / und Vice-Cantzler deß Stiffts Hildesheim / und Hieronymus Awerbach / der Rechten Licentiat. Ursulen zu Hegbach / Marien zu guten Zell / und Ursulen zu Bamd / allen dreyen Abbatissin / ꝛc. Georg / Apt zu Weingarten / Johann Sigmund Hornstein / und Johann Joachim Beck / beyde der Rechten Doctores.

Grafen und Herren persönlich.

Grafen und Herren persönlich. Wilhelm / Graf zu Oettingen. Carl / Graf zu Hohenzollern / Sigmaringen und Vähringen / Herr zu Haigerloch und Wehrstein / deß Heiligen Römischen Reichs Erbcämmerer / Kayserlicher Majestät / Oesterreichischer und Bayerischer Rath / und Hauptmann der Herrschafft Hohenberg. Georg / Graf zu Erbach / und Herr zu Breuberg / ꝛc. Christoph / deß Heiligen Römischen Reichs Erbtruchseß / Freyherr zu Walburg / ꝛc. Römischer Kayserl. Majestät Rath. Eberhard / Herr zu Limburg / deß heiligen Reichs Erbschenck und Semperfrey / Fürstlicher Würtembergischer Rath und Oberamptmann zur Neustadt am Kocher. Georg / der ältern Grafen / Graf zu Ordenburg / ꝛc. Ludwig / Graf zu Leonstein / Herr zu Scharffeneck / und als Mitinnhaber der Grafschafft Wertheim. Emich / Graf zu Leiningen und Dagsperg / Herr zu Appermont : Otto Wild- und Rheingraf / Graf zu Salm / und Herr zu Vinstingen. Rudolph / Graf zu Helffenstein / Freyherr zu Gundelfingen / Römischer Kayserlicher Majestät und Fürstlicher Bayerischer Rath und Oberster Landhofmeister. Schweckhard / Graf zu Helffenstein / Freyherr zu Gundelfingen / Fürstlicher Bayerischer Rath und Pfleger zu Landsperg. Marquard / Freyherr zu Königseck und Aulendorff / Herr der Grafschafft Rottenfels / und Herrschafft Stauffen / Fürstlicher Bayerischer geheimer Rath / und oberster Hofmeister. Valentin / Graf und Herr

zu

„zu Eysenburg/ ꝛc. Heinrich / der mitler Reuß/ „Herr von Plauen/ ꝛc. Georg Friederich von „Hohenloe / und Herr zu Langenburg / ꝛc. „Berchthold / Freyherr zu Königseck und Au„lendorff/ Herr der Graffschafft Rottenfelß/ und „Herrschafft Stauffen / Röm. Kays. Majestät „Rath/ ꝛc. Frantz / Graf und Herr zu Wal„deck. Simon / Graf und Edler Herr zu der „Lipp und Rettling/ Röm. Kays. Maj Rath/ ꝛc. „Philips Wolff von Fleckenstein / Freyherr zu „Dachstul/ ꝛc. Georg Ludwig / und Johann „Pleickhard / Gebrüdere von Freyberg / Frey„herrn zu Justingen und Opffingen/ ꝛc. Georg „Deserus / Freyherr zu alten und neuen Fron„hofen. Von wegen der Schwäbischen „Grafen / Herrn und mitbancksverwandten. „Joachim / Grafen zu Fürstenberg / Heiligen„berg / und Werdenberg / Landgraff in der „Bahre / und Herr zu Hausen im Kintzinger„thal. Eitel Friederichen Graffen zu Hohen„zollern/ Sigmaringen und Vehringen/ Herrn „zu Haigerloch und Wehrstein / deß H. Röm. „Reichs Erbcämmerer / beyder ausschreibender „Graffen. Marien Jacoben Aptissin / deß Ge„fürsten Freyen Weltlichen Stiffts Buchau „am Federsee / gebohrne Freyin zu Schwartzen„berg und hohen Landsberg. Hugo Dietrichen „von hohen Landenberg Teutsches Ordens/ „Land-Commentur der Baley Elsas und Bur„gund/ Commentur zu Altshausen. Heinrich „Graffen zu Fürstenberg / Heiligenberg und „Werdenberg / Landgraffen in Bahre / und „Herrn zu Hausen im Kintzingerthal/ ꝛc. Wil„helmen/ Graffen zu Oettingen. Carl/ Graffen „zu Hohenzollern / Sigmaringen / und Veh„ringen / Herrn zu Haigerloch und Wehrstein/ „deß H. Röm. Reichs Erb-Cämmerer/ vor sich „selbst/ und als Mit-Vormündern / Weyland „Graf Christoffen zu Hohenzollern sel. nach„gelassene Söhnen. Wilhelmen/ Grafen und „Herrn zu Zimmern / Wildenstein und Moß„kirch/ Herrn zu Oberndorff / der freyen Herr„schafft Schramberg / vor sich / auch von Kays. „Vormundschafft wegen/ Weyland Georgen/ „Graffen zu Helffenstein / und Jacoben / deß „H. Röm. Reichs Erbtruchsessen / Freyherrns „zu Walburg / hinterlassenen Söhnen/ Gott„frieden/ Graffen zu Oettingen/ ꝛc. Albrechten/ „Graffen zu Fürstenberg / Heiligenberg und „Werdenburg / Landgraffen in Bahre/ und „Herr zu Hausen im Kintzingerthal / ꝛc. Ru„dolphen / Graffen zu Helffenstein / Freyherrn „zu Gundelfingen / ꝛc. Rudolphen / und Carln „Ludwigen / Gebrüdern / Graffen zu Sultz/ „Röm. Kays. Maj. Hoffgerichts Erbhoffrich„ter in Rotweil/Landgraffen in Kleggau/ Herrn „zu Vadutz / Blummeneck und Schellen„berg/ꝛc. Johann/ und Anthonien Gebrüdern/ „Graffen zu Montfort / Herrn von Bregentz „und Tettenang/ Argen und Beekach/ ꝛc. Phi„lips/ Grafen zu Eberstein/ ꝛc. Christophen/ deß „H. Röm. Reichs Erbtruchsessen / Freyherrn zu „Walburg / Herrn zu Scher und Trauch„burg/ ꝛc. Marquarden / Berchtholden / und „Georgen / Gebrüdern zu Königseck und Au„lendorff / Herrn der Graffschafft Rotenfels „und Herrschafft Stauffen/ ꝛc. Jacoben/ Herrn

zu Geroltzeck und Sultz / ꝛc. Ferdinanden/ „ Freyherrn zu Grafeneck / Herrn zu Burgberg „ und Marschalcken Zimmern/ ꝛc. Johann Fug„ gern / Freyherrn zu Kirchberg und Weissen„ horn / als Innhabern deß Reichs Regalien der „ Herrschafft Mündelheim. Wilhelm / Graf zu „ Oettingen / ꝛc. Carl / Graf zu Hohenzollern / „ Christoph deß H. Röm. Reichs Erbtruchseß / „ Berchthold / Freyherr zu Königseck und Au„ lendorff/ Herr der Grafschafft Rottenfels und „ Herrschafft Stauffen / und Gall Müller / der „ Rechten Doct. Rath und Syndicus. Carln „ Graffen zu Hohenzollern Sigmaringen und „ Vehringen / Herrn zu Haigerloch und Wehr„ stein / deß H. Röm. Reichs Erbcämmerern/ als „ legitimi hæredis. Weyland Christoph Ladis„ lai / Graffens von Nellenburg und Herrn zu „ Tengen / und als Mit-Vormünders Wey„ land Graf Christophs von Hohenzollern hin„ terlassenen Pupillen / ꝛc. Hieronymus von „ Pflaumern der Rechten D. Rath und Cantzler / „ Ferdinanden / Freyherrn zu Graffeneck und „ Burgberg / Herrn zu Marschalckenzimmern / „ deß Kays. Hofgerichts zu Rotweil / Cantzley„ Verwalter / ꝛc. Ernsten / und Ferdinanden von „ Baumgarten / Freyherrn zu hohen Schwan„ gau und Erbach / Gebrüdern / ꝛc. Gall Müller / „ der Rechten D. Hansen Fuggers / Herrn von „ Kirchberg und Weissenhorn / als Innhabern „ deß Reichs Regalien / der Herrschafft Mündel„ heim / und anderer seiner deß Reichs Matricul „ einverleibter Güther. Christoph Fugger / Herr „ zu Kirchberg und Weissenhorn / ꝛc. Marxen „ Fuggers / Herrn von Kirchberg und Weissen„ horn / deß ältern / Röm. Kays. Maj. Raths / ꝛc. „ Philips Fuggers / Herr von Kirchberg und „ Weissenhorn / Herrn zu Babenhausen / ꝛc. Phi„ lips Radel / der Rechten Doctor, der Stadt „ Augspurg / Advocat. Johann Christophen / „ Grafen zu der hohen Embs / von wegen sein / „ und Weyland Jacoben Hannibals / Grafen „ zu der hohen Embs / hinterlassenen Sohns / „ Graf Caspars / Gall Müller / gemeiner Schwä„ bischen Grafen und Herrn / Rath / Advocat „ und Syndicus. **Von wegen der Wetterauischen Grafen.** Johannsen / deß ältern / „ Grafen zu Nassau / Catzenelnbogen / Vianden „ und Dietz / Herrn zu Beylstein / ꝛc. Philipsen „ Graffen zu Nassau / zu Saarbrücken / und „ Saarwerden / Herrn zu Lohr / ꝛc. so wol vor „ sich / als auch in Vormundschafft Namen / „ Weyland Graf Albrecht zu Nassau / Saar„ brücken / ꝛc. sel. nachgelassenen minderjährigen „ Sohns / Grafen Johann Casimirs zu Nassau / „ Saarbrücken / ꝛc. Ludwig und Wilhelmus „ Gebrüder Grafen zu Nassau / zu Saarbrü„ cken / und zu Saarwerden / Herrn zu Lohr ꝛc. „ Johann Ludwigs / Grafen zu Nassau / Herrn „ zu Wißbaden und Itzstein ꝛc. Eberhard und „ Herman Adolffs / Gebrüder / Grafen zu „ Solms / Herrn zu Müntzenberg und Son„ nenwald ꝛc. und dann jetztgedachts Graffen „ Eberhards zu Solms ꝛc. als Vormunds / „ Weyland Graffen Ernsten zu Solms / Herrn „ zu Müntzenberg und Sonnenwald sel. nachge„ lassener Söhnen zu Lich ꝛc. Johanns Geor„ gen / und Otten Gebrüder / Graffen zu Solms „

Von wegen der Wetterauischen Graffen.

„Herrn zu Müntzenburg und Sonnenwald/ rc. „Johann/ deß ältern Graffen zu Nassau/ Catzenelnbogen/ Vianden und Dietz/ Herrn zu „Beylstein/ rc. und abermals/Johannes Georgen/ Graffen zu Solms/ Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald/ rc. als Vormünder/ „Weyland Graf Conrads zu Solms/ rc. sel. „nachgelassenen minderjährigen Söhnen zu „Braunfelß/ rc. Johannes Albrechten/ und „Eberharden/ Gebrüdern/ Graffen zu Solms/ „Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald/ rc. „Philips Graffen zu Hanau/ Herrn zu Lichtenberg und Ochsenstein/ rc. und abermals/ Johanns/ deß ältern/ Graffen zu Nassau/ Catzenelnbogen/ rc. und Philips/ Graf zu Hanau/ „Herrn zu Lichtenberg/ dann auch Ludwigs von „Sayn/ Graffen zu Witgenstein/ Herrn zu „Homburg/ rc. Als Vormünder/ Weyland „Graffen Philips Ludwig/ zu Hanau/ Herrn zu „Müntzenberg/ rc. Auch vor sich selbsten/ Philips und Wolffgangs Ernsten von Eyseburg/ „Vatter und Sohns Graffen zu Büdingen/ rc. „Wolffgangs und Heinrichs/ von Eysenberg/ „Gebrüder/ Graffen zu Büdingen/ rc. Heinrichen/ Grafen zu Sayn/ Herrn zu Homburg/ rc. Adolphs Heinrichs/ Wild- und „Rheingraffen Graffen zu Solms/ und Herrn „zu Vinstingen/ rc vor sich/ und als Vormund/ Weyland Rheingraffen Christoffen/ „sel nachgelassener Söhnen/ rc. Wilhelmen/ „Graffen zu Wied/ Herrn zu Runckel und „Ysenburg/ rc. Georgen/ Graffen zu Nassau/ „Catzeneinbogen/ Vianden und Dietz/ Herrn „zu Beylstein als Vormünd/ Weyland Graf „Hermans zu Wied/ sel. nachgelassener „Söhnen. Frantzen/ Graffen und Herrn zu „Waldeck/ rc. vor sich/ und als Vormunds „seiner jungen Vettern und Pupillen/ Wilhelmen/ Ernst/ Christian und Volraben/ Grafen „zu Waldeck/ und Philips Wolffen von Fleckenstein/ Freyherrn zu Dachstul. Wilhelm/ „Graf zu Wied/ Herr zu Runckel und Ysenburg/ rc. Philips Ludwig Graf zu Hanau „Herr zu Müntzenberg/ Johann Engelbert von „Lautern/ Hanau. Müntzenbergischer Rath „und Amptmann zu Hanau/ rc. Andreas Christian/ der Rechten Doct. und gemeiner Wetterautscher Grafen bestellter Syndicus, auch „Nassau/ Catzenelnbogischer und Hanauischer „Müntzenbergischer Rath/ dann auch Matthäus „Hirschbach/ der Rechten Doct. und Nassauisch. „Saarbrückischer Cantzler zu Ottweil. Wilhelm Albrechten und Günthern/ Gebrüdern „und Vettern/ der vier Graffen deß Reichs/ „Grafen zu Schwatzenburg und Hohenstein/ „Herrn zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leudenberg/ Lohra und Klettenberg/ und Wolff „Ernsten/ Johann Heinrichen/ Ludwig Georgen und Christoph Gebrüdern und Vettern/ „Grafen zu Stollberg/ Königstein/ Ruthschefort/ Werningeroda und Hohenstein/ Herr zu „Epstein/ Müntzenberg/ Breuberg/ Egemond/ „Lohra und Klettenberg als Successores der „Grafschafft Hohenstein/ rc. Jacob Rottstatt „der Rechten Doct. Cantzler zu Werningeroda. „Bruno/ Gebharden/ Hanß Günthern/ Otten/ „Hanß Georgen und Vollrathen Grafen und Herrn zu Manßfeld/ Edlen Herrn zu Heldrungen/ und dann in Vollmacht Ernsten und„ Friederich/ Gebrüder Graffen und Herrn„ Christophs zu Manßfeld/ rc. Christophorus„ Faber, der Rechten Doct. gemeiner Herrschafft„ Cantzler. Daviden Graffen und Herrn zu„ Manßfeld/ Edlen Herrn zu Heldrungen und„ Schrapberg/ rc. Christophorus Faber, der„ Rechten Doct. gemeiner Herrschafft Cantzler.„ Joachimen und Heinrichen der ältern Graffen zu Ortenburg/ rc. Georg Graff zu Ortenburg. In Vormundschafften Johann Ludwigen und Philips Georgen Grafen zu Leiningen/ rc. Emich Graf zu Leiningen und Dagspurg/ Herr zu Apermont. Albrechten der vier„ Graffen deß Reichs/ Graff zu Schwartzenburg und Hohenstein Herrn zu Arnstatt/„ Sondershausen/ Leutenberg/ Lohre und Klettenberg/ rc. Abraham Fabri, und Matthäus„ Hirschbach/ beyde der Rechten D. Und respective Gräfflicher Nassauischer Cantzler. Wilhelmen der vier Grafen deß Reichs/ Grafen„ zu Schwartzenburg und Hohenstein/ Herrn„ zu Arnstatt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und Klettenberg/ rc. M. Wolffgang Milhorn Rath. Wolffgangen Grafen zu Hohenloe/ und Herrn zu Langenburg/ Georg„ Friederich Graffen von Hohenloe/ und Herr„ zu Langenburg/ Georg Friederichen deß ältern/„ Graffen von Hohenloe/ und Herrn zu Langenburg/ rc. Jacob Heiner der Rechten D. Rath„ und Advocat. Wolffgangen Graffen und„ Herrn zu Barby und Mühlingen/ rc. Johann Graff und Herr zu Barby und Mühlingen/ und Christophorus Faber, der Rechten„ D. Gräfflicher Manßfeldischer Cantzler. Heinrichen deß andern/ Heinrichen deß fünfften und„ Heinrichen deß ältern Reussen/ Gebrüder und„ Vettern/ Herrn von Plauen/ Herrn zu„ Granntz/ Kranichsfeld/ Gerau/ Schleytz und„ Lobenstein. Und in Vormundschafft Heinrichen„ deß Jüngern Reussen/ Herrn zu Plauen/ rc.„ Heinrich der Mittler Reuß/ Herrn von Plauen/„ und Jacob Heimer/ der Rechten Doct. Wolff„ Ernsten/ Johann Heinrichen/ Ludwig Georgen und Christoph/ Gebrüdern und Vettern„ alle Grafen zu Stollberg/ Königstein/ Rutschefort/ Werningeroda und Hohenstein/ Herrn„ zu Epstein/ Müntzenberg/ Breuberg/ Lohra„ und Klettenberg/ rc. Jacobus Rottstatt der„ Rechten Doct. Rath und Cantzler. Heinrichen„ und Georgen/ Grafen und Herrn zu Cassel/ rc.„ Johann Herel/ der Rechten D. Sebastian und„ Emichen von Daun/ Gebrüdern/ Grafen zu„ Falckenstein/ Herrn zum Obersten und„ Bruch/ rc. Cyriacus Rueland/ der Rechten D.„ Fürstlicher Speyerischer Rath. Johann Grafen zu Salm/ Herren zu Bivers/ Küpp und„ Brandenburg/ Marschalck deß Hertzogthums„ Lottringen/ Gubernatorn zu Nancey/ rc. Johann„ Hertzbach/ der Rechten Doct. Lottringischer„ Rath. Wolff Jacoben/ Graffen zu Schwartzenburg/ Herrn zu hohen Landsberg auf Müntzer/ Fürstlichen Bayerischen Rath und Cammerers/ rc. Christoph Heberer. Arnolden„ Graffen und Herrn zu Bentheim/ Tecklenburg und Steinfurt/ Herr zu Reda und Wevelinck„

„velinckhoffen / ꝛc. Bertram von Lützenrath
„zum Eilff / Trost zu Steinfurt / und Lorentz
„Holdmann / der Rechten Doct. Boden / Ern-
„sten und Martin / Gevettern und Brüdern /
„Graffen und Herrn zu Rheinstein und Blan-
ckenburg / ꝛc. Tobias Baurmeister / der Rech-
„ten Doct. Johannsen Graffen zu Oldenburg
„und Delmenhorst / Herrn zu Jhever und Knip-
„hausen / ꝛc. Anthonius Hering / der Rechten
„Licentiat. Johann von Bronckhorst und
„Battenborch / Graffen zu Gronßfeld / Frey-
„herrn zu Rimporch / Herrn zu Alpen / ꝛc. Bar-
„tholomäus Wirich / der Rechten Licentiat.
„Hermannen von Lunden / Freyherrn zu Reck-
„hum / Herrn zu Honten und Tangernel / Rit-
„tern / ꝛc. Arnold von Buchholtz Thumherr
„zu Lüttich / ꝛc. und Johann Ruperti / der Rech-
„ten Doct. Wolffen Georgen / Haucken und
„Veiten / Herrn von Schönburch zu Glaucha
„und Waldenburg / Gevettern und Brüdern /
„und in Vormundschafft / Wolffen und Geor-
„gen / Herrn von Schönburg / ꝛc. Andreas
„Christian der Rechten Doct. Frantzen / Herrn
„zu Eltz und Pirmont / ꝛc. Melchior Sohn zu
„Eltz / Oberster der Cron Franckreich / und
„Trierischer Amptmann zu Montabaur. Geor-
„gen Ludwigen von Sainsheim zu Kotten-
„heim / Seehauß / Sinchingen und Erlach
„Freyherrns / ꝛc. Johann Horn vom Hoff

Der Frey- u. Reichs-Städt Gesandten.

„Secretarius. **Der Frey- und Reichs-**
„**Städt Gesandten.** Rheinisch Banck.
„Von wegen der Stadt Cölln / Johann Har-
„derod / Bürgermeister / und Wilhelm Hack-
„stein / der Rechten Doct. Syndicus. Straß-
„burg / Johann Philippus von Kettenheim
„Stadtmeister / und Georg Christoph Kreiß /
„der Rechten Doctor, Advocat. Lübeck / Ca-
„lixtus Schein / der Rechten Doctor, Syndicus.
„Wormbs / Hanß Casper Meyel alter Städt-
„meister / Peter Weber / der Rechten Licentiat,
„Advocat. Speyer / Johann von Cassel / alter
„Burgermeister / und Hieronymus zum Lamb /
„der Rechten Doctor, Advocat. Franckfurt /
„mit Befelch der Stadt Friedberg in der Wet-
„terau und Wetzlar / ꝛc. Hieronymus zum
„Jungen / Mitschöpff und Rathsfreund / und
„Christoph Keller / der Rechten Doct. Advocat.
„Hagenau / mit sampt den Städten in die
„Landvogtey Hagenau gehörig / nemlich Col-
„mar / Schlettstadt / Weissenburg / Landau /
„Obernehenheim / Kaysersberg / Münster in
„S. Gregorienthal / Roßheim und Türck-
„heim / ꝛc. Johann Rüff / der Rechten Licentiat,
„deß Raths und Schöpff zu Hagenau / und
„Andreas Beck / der Stadt Colmar / Vogt
„zum heiligen Creutz. Goßlar / Christoph
„Keller / der Rechten Doct. Syndicus und Ad-
„vocat der Stadt Franckfurt. Dormünd /
„Johann Harderod Bürgermeister zu Cöllen.
„Bisantz / Thomas Nardin. Schwäbische
„Banck. Regenspurg / mit Befelch der Stadt
„Northausen / Jonas Paulus / Wolff Cäm-
„merer / Hanß Niclaus Flettacher deß innern
„Raths Johann Viemayr / und Caspar Stein-
„per / beyde der Rechten Doctor, Advocaten.
„Nürnberg / mit Befelch der Städt Wintz-
heim / Schweinfurt und Weissenburg am„
Norgau / ꝛc. Joachim Nützel / ꝛc. Christoph„
Führer / beyde deß ältern geheimen Rath / und„
Johann Herel / der Rechten Doct. Rathgeber.„
Ulm mit Befelch der Stadt Lindau Raven-„
spurg / Bibrach / Giengen / Kempten / Kauff-„
bäuren / Jßin / Wimpffen / und Buchau am„
Federsee / ꝛc. Servatius Ehinger von und zu„
Baltzheim deß ältern geheimen Raths / Albrecht„
Schad deß Raths / Heinrich Schilbock / und„
Leo Krafft / beyde der Rechten respectivè Li-„
centiat und Doctor. Eßlingen / mit Befelch„
der Stadt Schwäbischen Hall / ꝛc. Johann„
Friederich Becht / geheimer Rathsfreund und„
Johann Leonhard Fleiner / der Rechten Doct.„
Advocat und Syndicus. Augspurg / mit Be-„
felch der Stadt Dunckelspühel / Matthäus„
Welser / deß Raths / Georg Tradel und Phi-„
lips Tradel / beyde der Rechten Doct. und Ad-„
vocaten, und Johann Lutzenberger / Secretarius.„
Nördlingen / Thomas Dietey und Sebastian„
Dottinger / der Rechten Doctor. Reutlingen„
Abraham Wittamb / Bürgermeister / und„
M. Georg Ott / Syndicus und Stadtschrei-„
ber. Rottweil / Johann Beck / Kayserl. Hoff-„
gerichts Assessor und Stadtschultheiß / und„
Niclaus Brenneisen der Rechten Doct. Kays.„
Hoffgerichts Cantzley-Verwalter / und Stadt-„
Syndicus mit Befelch der Stadt Offenburg /„
und gemeldter Doctor, Niclaus Brenneisen /„
von wegen der Stadt Gegenbach. Uberlingen /„
mit Befelch der Stadt Buchorn und Wan-„
gen / ꝛc. Matthäus Weßmar / älter Burger-„
meister / und Jacob Reutlinger deß Raths.„
Hailbrunn / Erasimus von Oltenhausen ge-„
heimer Rathsfreund / und Samuel Horn-„
mold der Rechten Doct. Advocat und Syndi-„
cus. Schwäbischen Gemünd / Heinrich Dapp„
Burgermeister / und Carl König / der Rechten„
Doct. Advocat. Memmingen / mit Befelch„
der Stadt Leutkirchen / Nicolaus Bahren-„
buler der Jünger / der Rechten Doct. Advo-„
cat. Schwäbischen Werth / Georg Wurm„
Rathsfreund / und Georg Cuno / Stadt-„
schreiber. Weil / Martin Weyser Burger-„
meister / Georg Schöning / Mitrathsfreund /„
und Hanß Georg Kugler / Stadtschreiber.„
Boffingen Sebastian Röttinger / der Rechten„
Doct. Advocat. Aulen / Hanß Brucker / und„
Balthasar Simon / beyde Burgermeister und„
Rathsfreund / und Johann Preu Stadt-„
schreiber. Pfullendorff / Sebastian Wald-„
beurer Stadtschreiber. Thul / M. Homper-„
tus de la Plume, der Rechten Licentiat General„
Procurator deß Capituls zu Verdun.„

Deß zu Ulkund haben Wir Wolffgang,„ **Urkund.**
von Gottes Gnaden deß heiligen Stuels zu„
Mayntz Ertzbischoff / deß heiligen Römischen„
Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und„
Churfürst. Und Fabian / Burggraff und„
Herr von Thona / Oberster Churfürstlicher„
Pfaltzgräffischer Rath / und zu diesem Reichs-„
Tag Verordneter / an unser und unserer be-„
sondern lieben Freund und Brüder / auch„
gnädigsten Herrn / der andern Churfürsten /„
und der Chur-Sachsen Administratorn: Wir„

"Wolff Dieterich / Ertzbischoff zu Saltzburg/ 2c. und Schweickhart Graff zu Helffenstein / Fürstlicher Bayerischer Abgeordneter von wegen der Geistlichen und Weltlichen Fürsten: Georgius Apt zu Weingarten/ von wegen der Prälaten: Wilhelm Graf zu Oettingen/ von wegen der Grafen und Herrn: Und wir Cämmerer und Rath zu Regenspurg/ von unserer und der Frey-und Reichs-Städt wegen / Unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Geben in unser Kayser Rudolphen / und deß heiligen Reichs-Stadt Regenspurg / den neunzehenden Tag deß Monats Augusti, nach CHristi unsers lieben HErrn Geburt/ im fünffzehenhundert und vier und neuntzigsten Jahr/ Unserer Reich deß Römischen/ im neunzehenden/ deß Hungarischen/ im zwey und zwantzigsten / und deß Böheimischen/ auch im neunzehenden."

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Ständen auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Jahr Christi 1598. auffgericht.

SUMMARIEN.

Türcken Einbruch in Hungarn/ Einnehmung der Vestung Raab und Erlau / deren Intention Wien zu belageren in Præfat. §. 1. 2. & 3. Erwiesene Reichs-Hülff und Türcken-Steuer / deßwegen universal angelegte Contribution, Straff der Widerspänstigen / Säumigen Ständen und Unterthanen / der Acht ausgezogener Stände §. 3. usque 25. Ersuchung frembder Potentaten Hülff gegen den Türcken/ §. 26. Legation in die Niederlande zu Erhaltung Friedenswegen nöthiger Unkosten / drey Monatl. Hülff / beklagte Stände am Rheinstrom / wegen Durchzug der Völcker/ §. 27. usque 31. Taxirung der Victualien/ Bestallung der Völcker/ Proviants-Zoll Befreyung/ §. 32. usque 37. Einstellung frembder Werbungen im Reich wegen Türcken-Kriegs/ §. 38. Befestigung und Versehung der Stadt Wien/ §. 39. deß Türcken Sultans Auszug ins Feld/ §. 40. Christl. Versehung auff die äusserste Nothfällen mit Kriegs-Volck / Munition und dessen Directores §. 41. Anlag wann und wohin zu erlegen/ §. 42. 43. Allmosen-Stöck zu Unterhaltung der Blessirten im Türcken-Krieg/ Feld-Spitäl/ Medici &c. §. 44. 45. Der Prediger Ermahnung/ Türcken 12. Uhr Block/ §. 46. Hülffleistung an Steyer/ Kärndten/ Crayn gegen den Türcken/ §. 47. Ritter-Orden in Hungarn wider den Türcken anzustellen/ §. 48. Müntzwesens-Edict, Ordnung / Mandata Executio: dessentwegen gethane Legation in die Niederlande / §. 49. usque 55. Halbe Batzen 3. kr. müntzen &c. abgestellt / §. 57. 58. Justitiæ-wesen am Cammer-Ger. Execution Visitation-Ordnung / Visitatorn und Revisorn Macht und Gewalt/ der ausbleibenden Straff/ §. 59. usque 70. Translation deß Deputations-Tag / Sterbens-Lufft halben / §. 71. Brabandische Process und Evocationes §. 72. Sessions-Streit/ §. 73. Subscript. Jhro Kayserl. Maj. und der Ständen/ §. 74. 2c.

WJR Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, 2c. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg/ zu Würtenberg, Obern und Niedern Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des H. Römischen Reichs / zu Burggau / zu Mähren/ Obern und Niedern Laußnitz/ Gefürsteter Graf zu Habspurg/ zu Tyrol / zu Pfierd / zu Kyburg und Görtz/ 2c. Landgraf im Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau / und zu Salins / 2c. Bekennen und thun kund allermänniglich, wiewol wir in der tröstl. guten Zuversicht und Hoffnung gestanden/ es solte durch gnädigen Beystand deß Allmächtigen / auf die von deß Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ bey jüngst allhie zu Regenspurg verschienem 94. Jahrs/ gehaltenem Reichs-Tag, Uns und Unsern Christl. Königreichen und Erblanden/ auch allgemeiner Wolfahrt der Christenheit zum besten, eingewilligte/ ansehnliche/ mitleidentliche Hülff, wider das wütterich Einbrechen deß Erbfeinds Christliches Namens deß Türcken/ auch stattlicher Zuthuung anderer frembder und ausländischen Christl. Potentaten, und was wir selbst mit allem unserm und der Unsern Vermögen, auffs äusserst, neben andern mehr erlangten Hülffen angewendet, so viel sieghafftes Glücks wider gedachten Erbfeind, aber seiner werthen und theuer erworbenen Christenheit zu Trost und Erquickung, erfolget seyn/ damit ihme einsmals sein Stoltz und Hochmuth, welcher einig und allein zu gäntzlicher Ausrottung und Vertilgung Christliches Namens/ Guts und Bluts gerichtet, gebrochen und zu nichte gemacht / und dardurch die nun viel Jahr hero angefochtene und zu Grund gesetzte Hungarische, und andere angrentzende benachbarte Christliche Lande, zu besserer Ruhe und Sicherheit gebracht, und also nachfolgig umb so vielmehr das Reich Teutscher Nation, unser geliebtes Vatterland/ aller bißhero anträuender Gefahr und weiterer Hülff gesichert werden mögen.

Türckens Einbruch in Ungarn.

§. 1. So

§. 1. So haben wir jedoch wider geschöpffte Zuversicht / und alle unsere höchstangewendte Kayserl. Bemühung / Anstellung / und immerdar stets obgelegene Sorgfältigkeit / mit sonderer hohen Betrübnuß unsers Gemüths müssen anschauen / wie nahend entzwischen gedachts allhie gehaltenen Reichs-Tags / solche **Türckische Gefahr nicht allein in Nider-Hungarn** / bey dem Donau-Strom hereinwerts / **an das Reich Teutscher** Nation, und unsers Ertzhertzogthumbs **Oesterreich Hauptstadt Wien / durch Verlust der Vestung Raab /** und anderer mehr Einnahm in demselbigen Bezirck gelegener Grentz-Häuser eingerissen sonder daß auch bald hernacher der **Türckisch** Sulthan in Obern Ungarn eigener Person eingefallen / die **Vestung Erlau erobert** / daselbst einen fürnehmen Sitz und Pass genommen / und daher nunmehr von dannen fast durch ein offenes plattes ebenes Land / biß auffs Teutsche Meer / vor sich / und also aus **Gottes Gerechten Zorn / über der Christenheit vielfältigen Sünde** / und unbußfertiges Leben / über hiebevorige seinem Joch unterworffene Land / an ehegenannten beyden Seiten / die nechste Zween Schlüssel zur Christenheit in Händen habe.

Vestung Raab und Erlau eingenommen.

§. 2. Derwegen und dieweil dannenhero leichtlich die Rechnung zu machen gewesen / daß bemeldter Türckischer Erbfeind bey solchem Zustand nicht nachlassen / sonder mit seinem unersättigem Geitz / und hochmüthiger Begierden / die gantze Welt zu herrschen / immer fortfahren werde / andere mehr Vestungen / Land und Leut / mit gleicher Macht und Gewalt / unter seinen Türckischen Zwang zu bringen / haben wir uns gleichwol dagegen / so wohl mit selbst Eigenem unserm äussersten Vermögen / als auch gedachter eingewilligten ordinari Reichs und etlicher Creyß / auch anderer gutwillig und mitleidentlich geleisten extraordinari Volck-Hülffen / so best wir gekönnt / bißhero auffgehalten.

§. 3. Als aber darzwischen von wegen **Ungleichheit dieser Hülffleistung allerhand Beschwerungen eingewendet worden** / Wir aber auch weder einer oder den andern / angeregter Ursachen hoher Noth und Gefahr wegen / nicht entberen können / und darumb / wie diesem überschweren Last mehrere und ersprießliche Erläuterung Rath gefunden werden könnt / mit unsern und deß Reichs Churfürsten Communication gepflogen / und die Sachen dahin angesehen und erwogen worden / daß ausserhalb einer ordentlichen gemeiner Reichs-Versamlung diesem Wesen beständig Rath zu schaffen / nicht wol möglich: Derohalben wir dann diesen Reichs-Tag mit Vorwissen und Bewilligung gedachter Churfürsten / anhero ausschreiben und ankündigen und durch unsern hierzu gevollmächtigten fürtrefflichen Kayserlichen Commissarium, (weil wir anderer unserer vielfältigen Obliegen wegen eigner Person zu erscheinen / abgehalten worden) den Durchleuchtigen Hochgebornen Matthiam, **Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgundi / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / rc. Graffen zu Habspurg und Tyrol** / unsern freundlichen geliebten Brudern und Fürsten / die Bewegnussen unsers Kayserlichen Ausschreibens / durch unsere Kayserliche und S. L. zugestellte Proposition, den Churfürsten / Fürsten und Ständen / oder deren abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten / fürtragen / und dabey hohe unvermeidliche Ursachen einwenden lassen / warum wir die Ständ **umb ein nachmalige / Christliche / mitleidentliche / freywillige / und wohl ergebige Hülff** / zu ferner Gegenverfassung und **Abhaltung deß Feinds** / gnädig und vätterlich ersuchen mussen / weitern Inhalts solcher unserer Kayserl. Proposition.

Ertzhertzog Matthias Kayserl. Commissarius.

Umb eine nachmalige Steuer gegen den Türcken anzuhalten.

§. 4. Ob wir uns nun wol hierbey zu erinnern wissen / auch gern gesehen / daß **Churfürsten / Fürsten und Stände** / und der abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / bey nechst allhie gehaltenem Reichs-Tag / auff selbigmals / durch uns fürgetragene hohe und äusserste Feinds-Noth / sich mit einer ansehentlichen / stattlichen / freywilligen **Hülff angegriffen** / und mit derselben unsern **Christlichen Feld- und Heerzug wider den Türcken** / zu statten kommen / welches mitleidentlichen Zusprungs / wir nach als vor / zu sonderm Kayserlichen Gefallen und Danck annehmen / und solches zu jeder zutragenden Gelegenheit / gegen Churfürsten / Fürsten und Ständen deß Reichs in Kayserl. Gnaden und allem Gutem zu erkennen / unvergessen seyn wollen.

Erwiesene Reichs-Hülff.

§. 5. Jedoch und dieweil über diß / und seithero unsers Kayserlichen Ausschreibens / uns diese gewisse und glaubwürdige Schreiben und Kundschafften einkommen / auch nach und nach sich continuiren / daß allbereit viel bemeldter **Türckischer Erbfeind wiederumb zu Wasser und Land / mit einem so grossen Kriegs-Gewalt** / als zuvor niemals / **sich außrüste** / auch der Sulthan selbst eigener Person / und zwar früher und stärcker / als vorhin kein Jahr / entschlossen heraussex zu ziehen / sondern auch **unsere Stadt Wien zu belägern** / zu welchem Ende allbereit die Proviant **gen** Adrianopel und Griechischen Weissenburg verschafft auch durch den daselbst über Winter verbliebenen Serdai Mehmet, den armen gehuldigten Christen bey dem Säbel aufferlegt habe / sich mit Schantzen und anderer Nothdurfften gefast zu halten: Haben wir der Ständ Räthen / Bottschafften und Gesandten / ferner für Augen zu stellen / nicht unterlassen können / wie hoch die äusserste Noth dißfalls / nicht allein unsers geliebten Vatterlands deß Reichs Teutscher Nation, sonder gemeiner Christenheit ermahnen und erfordern wollen dieser Zeit / als vor jemals geschehen / mit einmüthiger Zusammensetzung / sich vor deß Feinds Verwüstung und Verhergung auffzuhalten / zu schützen und zu retten. Und darumb / weil uns und unsern Königreichen und Erblanden / die nun viel Jahr hero das äusserst hiebey auffgesetzt diesem übermächtigen Gewalt allein zu widerstehen unmöglich fallen wolt / wir desto

Deß Türcken abermahlige Kriegsbereitschafft.

Und Intention Wien zu belagern.

Digitized by Google

unumgänglicher / nach laut unserer weiter in den überreichten Schrifften gethaner treuhertziger Erinnerung und Vermahnung bewogen worden / die beyden Ständen gesuchte ansehentliche Hülffleistung zu treiben / und zu urgiren.

§. 6. Darauff sich dann der Churfürsten / Fürsten und Ständ Räthe / Bottschafften / auch Stände und Gesandten / vermög dessen von ihren Herrschafften gethanen Auftrags zusammen verfüget / und solche unsere Kayserl. Proposition, sampt was derselben weiter angeheftet / in gebührende Berathschlagung / vermög deß alten löblichen Herkommens und Gebrauchs / gezogen.

Beschwernussen u. Difficultäten der Ständen.

§. 7. Ob nun wol in vorgangener Deliberation, der Churfürsten / Fürsten und Ständ Räthen / Bottschafften / Ständen und Gesandten allerhand und vielfältige obliegend Difficultäten und Beschwernussen / deren die Stände und ihre gehorsame Unterthanen noch nicht erlediget / fürgefallen / warumb ihnen zu einer abermaligen / und so ansehnlicher erforderter Hülff / Handreichung zu thun / höchstbeschwerlich gefallen wolt / gestalt unserm Kays. Commissario deßwegen weitere Ausführung geschehen.

Deren Hindansetzung.

§. 8. So ist doch von ihnen die hohe vor Augen schwebende Noth und Gefahr deß Türckischen Einbrechens / dagegen unerwogen nicht gelassen / und derhalben hindan gesetzt aller in dem Weg liegenden Beschwernussen und Difficultäten / an statt und von wegen Churfürsten / Fürsten und Stände / uns zu unterthänigstem Gefallen und Ehren / unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation zu ersprießlicher Rettung / und gemeiner lieben Christenheit zu Trost und Wolfahrt / sich einer nachmaligen mitleidentlichen freywilligen Hülffleistung entschlossen / und nemlich auff den Einfachen Römerzug N. Monat an Geld / welches Geld / wie hernach folgt / in ein Volckhülff zu verwenden / an guter grober gangbarer Reichs-Müntz / in den gewönlichen Leg-Städten / als Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg oder Leipzig / und nirgends anders zu erlegen / dergestalt / daß diß lauffenden acht und neuntzigsten Jahrs N. Monat / zu dreyen Zielen und Terminen / als Georgii, Jacobi und Michaelis, folgenden neun und neuntzigsten Jahrs N. und deß dritten / nemlich Tausend sechshunderten Jahrs N. Monat / zu bemeldtem Termin, erlegt und bezahlt werden sollen / doch deß ersten Ziels Georgii halb / dieweil dasselb allbereit halb für der Thür / auf die Maß verstanden / wie der Ständ Räth / Bottschafften und Gesandten / sich gegen uns erklärt haben.

Derselben Hülffleistung bewilligte Türcken-Steuer / auff Terminen. Leg-Städt

Direction des Kriegswesens Ihr Kays. Maj. anvertraut.

§. 9. Und demnach Uns von ihnen die Direction und Bestellung deß gantzen Kriegswesens dergestalt heim vertrauet / daß wir die Oberste / so viel deren vonnöthen / welche in dem Reich gesessen / und hierzu gnugsam qualificirt und geschickt / ordnen und annehmen / welche / ausser solchem erlegten Hülff-Geld / jedes Jahrs / der bestimpten dreyen Jahren so viel Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß / als weit sich solch Geld ohne gefähr erstrecken wird / allenthalben im Reich / wo die am besten zu bekommen / in unserm und deß H. Reichs Namen werben / und auf unsere Verordnung zum Krieg wider den Türcken in Anzug bringen solten / auch daselbst / so weit die Geld-Hülff der N. Monaten jedes Jahrs reicht / unterhalten werden: So haben wir dasselb allergnädigst auf uns genommen / und wollen auch die Oberste / so wol als das Kriegs-Volck / so viel man dessen aus dem Reich Teutscher Nation, tauglich und wol haben kan / in unserm und deß Reichs Namen werben / und an nothwendiger Direction unserthalben kein Mangel lassen.

§. 10. Dabey dann auch für eine hohe Nothdurfft ermessen worden / zu dieser mitleidentlich eingewilligten Geld-Hülff / mit einem sondern Reichs-Muster Commissario und Pfenning-Meistern versehen zu seyn. Derwegen der Stände Räthe / Bottschafften und Gesandten sich zweyer Instructionen verglichen / auff welche dieselbe zu bestellen und anzunehmen seyn solten / die wir ersehen / und uns gnädiglich gefallen lassen. Darauff uns der Ständ Räthe / Bottschafften und Gesandten weiter heimgestellt. Wir auch dasselb also gnädigst angenommen / so ehest möglich auff dermassen qualificirte / und unter dem Reich gesessene Personen verdacht zu seyn / welche berührten Aemptern mit Nutzen und guter Fürsichtigkeit vorstehen / und dieselbe bedienen können. Und wann wir die erlangen / wollen wir alsdann mit Zuziehung / zweyer nechstgesessenen Reichs-Fürsten beyderley Religion, uns mit ihnen einer gewissen Bestallung und Besoldung / und was einem oder dem andern weiter für Personen zu adjungiren seyn möchten / vergleichen / auff dieselbe / wie auch die Articul / der allhie verglichenen Instructionen und Juraments, uns und dem H. Reich geloben und schweren lassen / auch von ihnen gebührende versiegelte Revers, einen für uns zu behalten / und den andern den Ständen deß Reichs zur Mayntzischen Cantzley einzulieffern / von ihnen empfahen.

Reichs-Muster-Commissarius und Pfenning-meister.

§. 11. Dieweil dann nun die vorgesetzte freywillige Hülffleistung / zu Trost und Wolfahrt der gemeinen Christenheit / hohes und niedern Stands und zu Widerstand deß übermächtigen gemeinen Feinds / Christlichen Namens deß Türcken / und Abwendung seines Tyrannischen Gewalts geschicht / so sollen alle und jede Oberkeiten / wie rechtmäßig Herkommen / und Recht ist / darüber dann niemand mit der That zu beschweren / freystehen und zugelassen seyn / ihre Unterthanen Geistlich und Weltlich / die seyen exempt, oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet / niemand ausgenommen / mit Steuer zu belegen / doch höher und weiter nicht / dann so ferr einer jeden Oberkeit gebührende Anlag sich erstrecken wird.

Universalis contributio und Türcken-Steuer.

§. 12. Und daß den Unterthanen zuforderst / eigentlich und austrücklich diese bewilligte Hülff kundbar gemacht / indeme auch ein jede Oberkeit / die erarmte und erschöpffte Unterthanen mit Abforderung solcher Contribution, so viel möglich / und sich thun lassen kan / zu bedencken wissen wird.

Verschonung der Erarmten mit der Contribution.

§. 13. Dem-

Digitized by Google

Capital bey hohen Stifften / Stadt und ihre Bürger. Vermögliche Hospitalien sollen auch steuren.

§. 13. Demnach sollen die Unterthanen auff vorbemelte Ersuchung ihrer Obrigkeit / **jeder sein Gebührnuß und aufferlegte Steuer / unweygerlich darzugeben / und zu bezahlen schuldig seyn**: Daneben auch die Capitul **bey den hohen Stifften** wie auch **derselben Unterthanen** / ihren Ertzbischoffen und Bischoffen / deßgleichen die Stätt / **und ihre eingesessene Bürger** / auch die **vermögliche Hospitalien** / und dergleichen / so Churfürsten / Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen / denselben in dieser Hülff **auch zu Steuer kommen** / unverhindert aller Verträg / Obligationen / Statuten / Gebräuchen / Gewohnheiten und Herkommen / so einig Stifft / oder Stadt / mit ihren Ertzbischoffen / Bischoffen / Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben / anziehen und fürwenden möchten.

Widersetzige Unterthanen fallen in pœnam dupli.

§. 14. **Und damit sich niemand von dieser Hülff zu entschütten / sondern unweygerlich einer jeden Obrigkeit / erlegt und unsäumlich bezahlt und entrichtet würde / so haben wir uns mit der Churfürsten / Fürsten und Stände Räthen / Bottschafften und Gesandten** / und sie sich hinwieder mit uns verglichen: Setzen und wollen darauff / da auff den Fall **die Unterthanen / in Stätten und Dörffern / in ungehorsamer Widersetzigkeit befunden** / und ihre gebührende und auffgesetzte Anlag / zu angestelten und bestimpten Terminen und Verzielungen nicht lieffern würden / daß sie in pœnam dupli **mit der That unwidersprechlich gefallen** / und derhalben ihre gebührende und gesetzte Anlag ihrer **Obrigkeit gedoppelt zu bezahlen schuldig seyn** / auch darzu von denselben ihrer **Obrigkeit durch gebührliche Mittel und Weg vermögt und angehalten werden sollen. Darwider auch solchen widersätzigen ungehorsamen Unterthanen oder Säumigen / gegen ihrer Obrigkeit / an unserm Kayserl. Cammer-Gericht keine** Procefs **erkannt werden.**

Cum Processu & Mandat. pœnalib. ad solvendum.

§. 15. Dagegen aber sollen Churfürsten / Fürsten und Stände / vorgesetzter ihrer Unterthanen Verweygerung oder widersetzlichen Ungehorsams halber / gegen denselben / an gedachtem unserm Cammer-Gericht / zu Einbringung der aufferlegten und auffgesetzten Anlag und verwirckten Pœn dupli, mandata pœnalia ad solvendum, mit angehenckter **Ladung / wie recht /** darzuthun / daß sie ihre Schuldigkeit / **wie nechst gemelt /** ihrer Obrigkeit selbst erlegt / **oder zu sehen und hören** / in die communicirte Pœn gefallen zu seyn / zu erklären / außzubringen / und zu erlangen Macht haben. Darum **Cammer-Richter** und Beysitzer den Oberkeiten / auff ihr Ansuchen solche gebührliche Procefs **erkennen** / darauff förderlich mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit verfahren / und was **Recht ist** / ergehen lassen sollen.

Der Säumigen und Ungehorsamen Ständen Pœn der Acht.

§. 16. Da aber **einiger Stand** / wer der auch sey / seine Gebühr auff angesetzte Ziel nicht erlegen / sondern **sich säumig und ungehorsam erzeigen würde** / soll derselb in massen wie zuvor mehrmals statuirt, gesetzt und verordnet / **in die Pœn der Acht oder** Privation **gefallen seyn** / auch unser Cammer-Procurator Fiscal, gegen derselben Ladung zu sehen und hören / sich in die verwürckte Pœn gefallen zu seyn / zu erklären / außbringen / und darauff gantz schleunig verfahren: Darumb auch unserm Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird / in solchem förderlich zu procediren / und keine Verzüglichkeit zu gestatten.

Fiscals Procefs in dieser Reichs-Steuer.

§. 17. Und damit nicht nöthig gegen den Säumigen auff alle und jede verfallene Ziel / durch den Fiscal Neue Procefs außzubringen / und mit Neuen Unkosten verkündigen zu lassen / ordnen und wollen wir / daß unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Procurator Fiscal **in dieser Reichs-Steuer** in der ersten Ladung die gantze eingewilligte Hülff und alle Ziel außtrücklich benennen und setzen laß. Wo dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündet und reproducirt, hat er dieselbig zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu repetirn, und also ferner darauff der Gebühr zu procedirn.

An statt verwirckter Acht mit einer Geld-Straff zu belegen.

§. 18. Daneben sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Gewalt haben / nach Gelegenheit der Umstände / und zu richtiger Einbringung der Anlagen / **die Säumige an statt verwirckter Acht oder** Privation, **in ansehentliche Geld-Pön** (wie auch dem Land-Frieden ipso jure einverleibt) zu declarirn, und darauff zu schleuniger Execution, wie zuvor im Speyerischen Reichs-Abschied Anno 70. und Augspurg 82. statuirt, und versehen / mit Recht zu verfahren.

Verzeichnuß deß erlegten Hülffgelts für den Fiscal.

§. 19. Und damit unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts-Procurator Fiscalis wissen möge / welche Stände ihr Gebürnuß zu jedem Ziel erlegt / oder daran säumig worden / sollen die verordnete **Leg-Stätt** schuldig seyn / nach Außgang eines jeden Termins / innerhalb dreyer oder vier Wochen unserm Kayserlichen Fiscal **ein Verzeichnuß / was ein jeder Stand bey ihnen erlegt** / unsäumlich zu verfertigen / darnach er sich seines tragenden Ampts gegen den Säumigen der Gebühr zu gebrauchen.

Außgezogene Stände der Anlag halben.

§. 20. Und dieweil in diesem hochnothwendigen Werck niemand gefreyet seyn kan / sollen die **jenigen Stände / so durch andere außgezogen** / und nicht in possessione vel quasi libertatis seyn / ein jeder seine gebührende Anlag / neben andern Ständen / vermög deß H. Reichs Anschläge / entweder selbst oder die außziehende Stände für sie zu bezahlen schuldig seyn / doch den Eximenten oder außziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Inhaber deren Güther sollen davon die Anschlag zahlen.

§. 21. Demnach dann etliche beydes Geistliches und Weltliches Stands / so hiebevor ihre Anlagen gehabt und contribuirt haben / nunmehr in Abgang kommen / gleichwol **derselben Lande / Leuth und Güther vom Reich herrührende** / und demselben unterworffen / von andern Ständen besitzlich eingenommen worden: Sollen auch die jetzige **Inhabere davon die gebührende Anlagen zu dieser Steuer unweigerlich** / als wie von andern Ständen gesagt worden / **abrichten und bezahlen.**

 §. 22. Und

Beschwerten der R. Ständen/ so in Oesterreich begüttert.

§. 22. Und nachdem **etliche Stände**/ so in unser ober und nieder **Oesterreichischen Landen begütert seyn/ sich ab dem beschweren**/ da sie die bewilligte Steuer nach deß H. Reichs Anschlag darlegen/ daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güter halb/ auch in unsern Oesterreichischen Landen/ und also mit doppelter Steuer/ an beyden Orten belegt werden solten: Also seynd wir deß Erbietens/ in diesem uns so gnädigst zu beweisen/ damit dieselbe Stänð/ daß sie über alt Herkommen zur Ungebühr beschwert werden/ zu klagen nicht Ursach haben sollen.

Alte und neue Restanten.

§. 23. Und als wir hiebey/ durch der Stänð Räthe Bottschafften und Gesandten/ erinnert worden/ uns auch desselben selbst zu berichten gewust/ welcher gestalt bey etlichen Ständen/ der vorigen eingewilligten Hülffen halber/ noch etliche ansehnliche **alte und neue Restanten aussenstehen**/ und dabey erwogen/ daß/ zu Erhaltung Gleichheit/ bevorab in diesem Christlichen und löblichem Werck/ dieselbe unweygerlich eingebracht/ zu vorhabendem Zug/ wider den Türcken/ billich angewendet und gebraucht werdẽ.

Bey Pön der Acht zu erlegen.

§. 24. So haben wir uns mit ihnen/ und sie sich hinwieder mit uns verglichen: Wollen/ ordnen und setzen hiemit/ daß alle und jede Stände deß Reichs/ welche also noch in vorigen Restanten begriffen **bey Pön der Acht oder** Privation **schuldig seyn**/ auch unser Cammerrichter Procuraor Fiscal, darauff gegen die Säumige schleunig procediren solle/ solche ihre alte und neue Restanten/ neben dieser Hülff/ zu bestimpten Terminen/ in die verordnete Legstädt zu entrichten/ und zu bezahlen.

Exceptiones Fiscalische Proceß.

§. 25. Und weil ein Zeit hero befunden/ daß **wider solche Fiscalische Proceß allerley schrifftliche und weitläufftige** Exceptiones, an unserm Kays. Cammer-Gericht einzuwenden/ angemasset wird/ dardurch dann die verabschiedete Hülffen/ nicht wenig geschwächt/ gesperret und gestecket werden. So sollen Cammerrichter und Beysitzer/ wie ihnen auch hiemit aufferlegt wird/ auff solche und dergleichen einkommene exceptiones, ob sie relevantes, trivolæ, oder nicht/ fleissig Auffmerckens haben/ und nach gestalt derselben/ wie sie befinden/ ihr officium interponirn, und hierin/ wie sichs Rechtswegen gebürt/ schleunig und förderlich procediren.

Ersuchung frembder Potentaten umb eine Beyhülff gegen den Türcken.

§. 26. Neben dieser der Stänð freywilligen und mitleydentlichen Hülff/ die wir zu hohem und gnädigsten Danck angenommen/ auch urbietig/ dasselb umb Churfürsten/ Fürsten und Stänð in allem guten und Kays. Gnaden zu erkennen/ und wollen wir ferner in dieser hohen Noth gern all unser Macht und Vermögen anspannen und darstrecken/ und unsere gleichwohl auffs äusserst erschöpffte Königreich/ Erbländer und Cammergüter/ zum höchsten wir das immer erschwingen können/ gegen vielgedachtẽ Erbfeind dem Türcken/ zu nachmaligem möglichen Widerstand erhandeln und gebrauchen/ auch an **Ersuchung der Bäpstlichen Heiligkeit**/ unsers freundlichen lieben Vettern/ Schwagern und Brudern deß **Königs zu Hispanien Liebden und anderer außländischer Christlichen Potentaten**/ **Fürsten und** Communen/ (denen wir billich umb ihre bißhero geleiste Christenliche/ gutwillige/ und ansehnliche Hülffen danckbar/ auch uns nachmals ferner zu ihnen mitleydentlichen erziebigen Beystands versehen und getrösten wollen) **umb ferner** würckliche und ersprießliche Assistentz **und Mithülff an** unserm Fleiß und Vermögen nichts ermangeln/ sondern embsig angelegen seyn/ deßgleichen auch die **gefreyte Reichs Ritterschafften**/ welche in deß Heil. Reichs Anschlägen nicht begriffen sampt den **Hanse-Städten und Eydgenoßschafften/ umb billiche Christenliche mitleydenliche Handreichung** zum besten ansprechen und behandlen lassen: Hiebey wir dann gleichfals erbietig seynd/ auch verhoffentlich bißhero uns anderst nicht erzeigt haben/ unsere Kays. und vätterliche Bemühung dahin anzuwenden/ wie durch innerliche Ruhe und Sicherheit des H. Reichs Wolstand/ Auffnehmen und Gedeyen fortgepflantzt/ gleiche Justitia, Recht und Gerechtigkeit administrirt, die Stände beyeinander in gutem Vertrauen erhalten/ und das schädliche Mißtrauen unter denselben/ und was deme anhangt/ auffgehebt werden möcht/ der guten Zuversicht/ die Stänð für sich selbsten auch darzu geneigt seyn werden/ dardurch also mit desto mehr einmüthiger Zusammensetzung/ die Wolfart unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation zu befördern und in Flore zu erhalten.

Legation in die Niederlande zu Erhandlung eines Friedens.

§. 27. Und ob wir wol auch auff die bey nechstgehaltenem Reichstag allhie Anno neuntzig vier/ bedachte Legation **in die Niderburgundische Lande/ zu Erhandlung eines Friedens**/ fürnemlich aber/ und zuvorderst Abschaffung der benachbarten Stände/ vielfältige und höchste eingeführte und geklagte Beschwerungen/ an uns beneben denen von uns zugezogenen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ zumal nichts ermangeln lassen/ und derwegen/ wie ihnen bewust/ bey uns nicht angestanden: So wollen wir jedoch/ dieweil wir vernehmen/ daß über hiebevorig beschehen Ersuchen und Erbieten/ bey diesem beharrlichen Kriegswesen/ gegen die angewendte/ benachbarte/ und ungehorsame ansehnliche Stände deß Reichs/ immerdar und unauffhörlich mit höchstverderblichen Excursionen, **Einfällen und Einlägern**/ auch Abzwackung Land und Leuth/ **Rauben/ Plündern/ Ranztioniren/ Spannen/ Sengen/ Brennen/ und dergleichen unmenschlichen Thathandlungen angriffen und beleydiget werden**/ fürter beneben obgedachten zugezogenen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ an allem unserm vermöglichen Fleiß nichts spahren/ solch vorhabend nützlich Werck/ vermög und nach Inhalt der vier und neuntzigjähriger Verabschiedung allhier/ fürderlichst zu Werck zu richten/ bevorab weil es allbereit so weit bracht/ daß verhoffentlich bald nunmehr mit ihnen den zugeordneten Ständen Vergleichung zu treffen seyn wird.

Unmenschliche Thathandlungen.

Legations Unkosten.

§. 28. Dieweil aber noch wenig Stände den in berührtem Reichs Abschied zu solcher præparatori Legation **bewilligten halben Monat erlege**/ und aber bedencklich fallen will/

ohn

Digitized by Google

ohn denselben viel Außlage zu thun / sollen die Stände in Krafft obgedachter Reichsverabschiedung / und bey der Pœn dupli **schuldig seyn** / berührten halben Monat pro quota eines jeden Anschlags / auff den einfachen Römerzug / innerhalb Monatsfrist nach dato dieses Abschieds / in die verordnete Legstädt zu bezahlen.

§. 29. In mittelst aber und weil hierbey / auch in bemeltem vier und neuntzigsten Jahr allhie / nach Außweisung bemeltes Reichs-Abschieds / den betrangten Ständen / in dem Niederländischen Westphälischen Creyß zum besten / einer drey monatlichen Hülff halb / in den dabey bestimpten Jahren und Terminen / gen **Cölln / Franckfurt / oder Leipzig** zu erlegen / Vergleichung geschehen / welches aber bißhero noch nicht erfolget / und derwegen berührte Creyßstände nicht allein hiebevor umb Beförderung solcher verabschiedeten **drey monatlichen Hülff bey uns angehalten** / wir auch darüber unsere Kayserl. Erinnerungen an alle Creyß abgehen lassen / sonder der nicht Erfolgung halb / sich wiederumb bey gemeinen Ständen beschweret. So ist demnach für billich ermessen / was einmal von den Ständen bey zweyen vorigen Reichstägen / Anno achtzig zwey zu Augspurg / und Anno neuntzig vier / **nechst allhie eingewilligt / dasselbe auch der Gebühr zu erstatten.** Derhalb so wird bemelter vier- und neuntzigjähriger Abschied dieses Puncten halb dergestalt anhero erholet / daß ein jeder Stand schuldig seyn soll / sein Angebürniß / solcher Bewilligung drey monatlichen Hülff nach dem einfachen Römerzug zu rechnen / und nemlich einen Monat auff Nativitatis Christi, diß lauffenden acht und neuntzigsten und nachfolgenden neun und neuntzigsten Jahrs / den zweyten auff Georgii, und den dritten auf Jacobi, in obberührte **Legstädt / Cölln / Franckfurt oder Leipzig** zu erlegen / dieselb verabschiedter massen / zu Abwendung der zustehenden gedachter Stând Trangsal zugebrauchen und anzuwenden.

3. Monatl. eingewilligte Hülff der Gebühr nach zu erlegen.

§. 30. Demnach auch die **Stände und Unterthanen an dem Rheinstrom** / und sonsten hin und wieder / wie uns bey wehrender dieser Reichsversammlung klagend fürkommen / von deme bißhero geworbenen / nacher unser Cron Hungarn geführten Kriegsvolck zu Roß und Fuß / durch die **Einlägerung und Musterplätz mercklichen grossen Schaden empfunden** / und auffs äusserst überlästig gewesen seyn sollen : So thun wir uns in jetziger Annehmung des Kriegsvolcks / dahin gnädiglich und vätterlich erklären und erbieten / diese gnädigste Anstellung zu thun / daß die Stände und Unterthanen berührter Musterplätz halber so viel möglich entladen / und geübrigt seyn mögen.

Stände am Rheinstrohm rc. beklagen sich wegen der Soldatesca Quartier und Musterplätz.

§. 31. Betreffend aber die **Durchzüge** / nachdemmal es damit diese Gelegenheit hat / daß wider den Türcken ein Kriegsheer von unterschiedlichen Nationen auffgebracht werden muß. Dannenhero wir jeweils / wie auch was uns etwa sonsten von außländischen Hülffen zugeschickt werden möcht / **mit Durchführung deß Kriegsvolcks** des Reichs Boden zu berühren nicht umbgehen können : so sollen doch unsere bestellte Obersten in Krafft dieses Reichs-Abschieds / schuldig und verpflichtet seyn denjenigen Oberkeiten und Herrschafften / die sie mit dem geworbenen Kriegsvolck berühren werden / gebührliche Caution, solch Kriegsvolck ohn Schaden durchzuführen von sich zu geben und daß auch dasselbe Rottenweiß / auff den verordneten Strassen den nechsten und richtigsten Weg / nach den Quartiren / so ihnen von den Ständen durch zu ziehen benennt / fortziehe / und mit ihren Lauffzetteln versehen seyen.

Durchführung Kriegs-Volcks.

Stellung. Caution.

§. 32. Und als für ein sondere Nothdurfft hiebey angesehen wird / daß bey allen und jeden Creyssen / da solche An- und Durchzüg fürgenommen werden / **Taxordnungen** auffzurichten / wie umb leidliche und billige Bezahlung der Kriegsman / mit Kost und Futter / einen Imbiß und über Nacht hinauß zu bringen / daß auch keiner weiter darüber (er wolte dann umb sein Pfenning ein mehrers / dann die Ordnung mit sich bringt / verzehren) zu geben angehalten werden solle. So sollen die Stände berührter Creyß deßwegen Macht haben / sich eines leydelichen und gewissen mit einander zu vergleichen / und ein jeder in seiner Obrigkeit / an Orten und Enden / da es die Nothdurfft erfordert / zu publiciren / und darob zu halten.

Tax-Ordnung der Victualien für Soldaten in Durchzügen.

§. 33. Ob wir wol auch der Stände / Räthe / Bottschafften und Gesandten / gnädiglich erinnern lassen / was wir von wegen **Vergleichung Reuter und Knecht Bestallungen** / bey jüngstem allhie im Jahr neuntzig vier unserm gehaltenem Reichstag / Churfursten / Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten proponirt und begehrt / wie nemlich / und was Gestalt unter diesem Krieg / wider den Türcken / bey solchen Bestallungen / welche auff eine so unerschwingliche übermaß gestiegen / und noch täglich gesteigert werden / eine ziemliche Moderation und Mässigung gemacht / und ein durchgehende Gleichheit damit gehalten / auch in den Feldzügen wider den Türcken / von den Obersten / Rittmeistern / Hauptleuten / so wol andern hohen und niedern Befelchhabern und Kriegsvolck / vielmehr auff die Rettung unsers geliebten Vatterlands / als auff den eygenen Vortheil und Genieß geschehen werde / und derwegen gnädiglich begehret / dieweil solches bey obangeregtem jüngstem Reichstag allhie unerlediget anstehen blieben / und die Zeit hero nicht allein die Bestallungen und dero Vortheil / uns so wol als den Reichs Creysen selbsten viel unträglicher worden / sondern auch unter dem Kriegsvolck der ungleichen Bestallung halber viel Unordnung und Widerspännigkeit erwachsen / jetzo allhie davon zu reden / zu tractiren / und zu schliessen / was der Sachen hohe Nothdurfft erfordern wolte.

Reuter un Knecht Bestallung Bezahlung.

§. 34. So haben sie jedoch uns etliche Ursachen und Bewegnussen angezeigt / warumb füglich jetzo zu keiner gewissen Richtigkeit zu kommen / und derowegen uns / als die wir das Directorium über dieses Reichs-Kriegsvolck / auch Annehmung Oberster Haupt und Befelchsleut auff uns genommen / gleicher gestalt so best und nahest wir jetziger Zeit können / solcher Bestallung halben mit ihnen

zu hande

Digitized by Google

zu handeln / welches wir uns auch (ob wir wol / daß demselbigen eine richtige Maß allhie gegeben wäre worden / am liebsten gesehen) nicht zu entgegen seyn lassen / sondern uns dahin gnädigst erbotten / mit Zuziehung etlicher erfahrner Kriegs-Obersten / eine Bestallung dabey Reuter und Knecht wol bestehen können / fassen und auff die Banckbezahlung nach Möglichkeit richten zu lassen / damit derselben Werbung und Außzahlung nachgegangen werde / und da wir derselben halben richtig / zu männigliches Wissen / den außschreibenden Fürsten / eines jeden Creysses zu communiciren / welche fürter die andere ihre Mit-Creyßverwandte Stände zu ebenmässiger Wissenschafft und Nachrichtung / und sich in dergleichen Bestallung darnach wisse zu accommodiren / ein solches verständigen sollen.

Proviant-Verordnung und Taxirung.

§. 35. Und weil ohne gewisse Proviant-**Verordnung** / auch Taxirung derselben / nicht wol zu einer richtigen Bestallung zu kommen / wollen wir / wie wir auch allbereit in dem Werck / solche Anordnung und Versehung thun / damit hernacher zu Feld / so wol bey dem Donaustrom / als wann man von demselben kommen würde / **der Habern / Brod / Fleisch / Wein und andere** Victualien / nach Gelegenheit also leidlich taxirt werde / dabey Reuter und Knecht bestehen / und sich dessen / so hoch nicht zu beschweren haben mögen.

§. 36. Dabey dann auch auff unser gnädigs Begehren / der Churfürsten / Fürsten und Stände anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandten / für billich geachtet / daß solchem Christlichen Kriegs-Heer / **von gelegenen Orten und denen Ständen / so Hungarn und Oesterreich am nechsten gesessen / mit Zuführung der Proviant** / so viel immer möglich / Hülff geschehe / und derhalben uns etliche Fürstl. Personen fürgeschlagen / welche zu nützlicher Versehung dieses Wercks zu behandlen wären: So wollen wir ferner hieran an uns kein Mangel seyn lassen / und uns umb so viel mehr / solcher Proviant zuvor halb gewißlichen getrösten / und solle hierbey / wie wir uns dessen mit der Ständ Räthen / Bottschafften und Gesandten verglichen / das jenig / was also an Proviant zugeführt wird / gleichwol auff Fürlegung guter gewisser Urkunden / daß darunter kein privat Vortheil oder Falsch gebraucht werde / **Geleyd / Zoll / Freygeleyt / Maut** / auch aller anderer Aufflagen und Beschwerungen zu Wasser und zu Land in allen Städten und Orten / frey und unbeschwert gelassen.

Zufuhr Proviants.

Zoll und Maut frey.

Andere Kriegs-Mängel.

§. 37. So viel aber etliche **andere mehr Kriegsmängel** antrifft / deren wir / daß sie bey vorigen Feldzügen fürgangen seyn sollen / erinnert / haben wir zwar unsers Theils ungern vernommen / und wie wir von Jahren zu Jahren uns beflissen / das Kriegswesen je länger je mehr in gute Ordnung zu richten: Als wollen wir auch noch ferner uns dasselb / was so wol in specie, als in genere angeregt worden / und die Nothdurfft erfordert / gantz treulich angelegen seyn lassen / und alle mögliche Versehungen darunter allenthalben anstellen.

§. 38. Wir haben auch der Ständ Räthe / Bottschafften und Gesandten / der jenigen Schreiben und Vermahnungen / so wir in das Reich hin und wieder außgehen lassen / nemblich bey jetzigem offenen Krieg / wider gemeinen Erbfeind den Türcken / **die frembde Werbungen** / sie seyen auch angesehen / wohin sie immer wollen / **von Reutern und Knechten / in dem H. Röm. Reich / weder heimlich noch offentlich zu gestatten** / sondern so wol die Befelchshaber / als die jenige / die sich wider ehe gedachtes Verbott zu frembden außländischen Kriegen werben und bestellen lassen / ernstlich zu straffen / welcher unserer Kays. ergangenen Vermahnungen / sich auch der Ständ Räthe / Bottschafften und Gesandten erinnert / und derwegen darfür geacht / dieweil es löblich / rühmlich und Christlich sey / nirgend anderstwohin / bey dieser vor Augen schwebender Noth / und deß geliebten Vatterlands androhender Gefahr / dann gegen dem Erbfeind Christl. Namens sich gebrauchen zu lassen / es sollen und werden Churfürsten / Fürsten und Ständ deß Reichs weniger nicht / als bißhero von etlichen geschehen / sich hierinnen aller Gebühr in ihren Landen und Gebieten / unabgesondert zu erzeigen wissen.

Bey jetzigem Türcken Krieg frembde Werbungen eingestellt.

§. 39. Und obwohl wir zu Erbauung / **auch Befestigung und Versehung der Stadt Wien** / darzu dann ein mercklicher Unkosten erfordert wird / an Churfürsten / Fürsten und Ständ / dißmals nichts begehret / sondern solches eines jeden zu gemeinem Vatterland tragender Lieb / Treu / und Gutherzigkeit heimgestellt: So haben wir jedoch auff der Ständ gehorsame Erinnerung uns dahin gnädiglich erbotten / dieselbe unsere Stadt Wien / zu unserer selbst und Teutscher Nation Sicherheit / in guter Auffachtung zu haben / und bey Continuirung des Baues / und anderer Versehung alles das zuthun / was uns möglich seyn wird / und versehen uns dabey / es werden gemeine Ständ auff den Nothfall / an ihrer Treuhertzigkeit auch nichts ermangeln lassen.

Befestigung und Versehung der Stadt Wien.

§. 40. Bey unserer Kays. Proposition haben wir auch mit nothwendigen Umbständen außgeführt / wie gar unumbgänglich die hohe äusserste Noth erfordern wolt / da der Türckisch Sultan selbst eigner Person / mit solchem noch grössern Gewalt / als zuvor / mit Auffbringung einer grossen männig **Tartarn** / solte fort heraußziehen / oder an seine Statt / mit einem so **mächtigen Heerzug** einen Vezier Beeglerbeeg, oder Serdar, herausser verordnen / daß wir / zu Bestärckung und Rettung unsers Christl. Kriegsheer / eines mehrern Beysprungs oder Nachzugs bedörffen / und derwegen Churfürsten / Fürsten und Ständ / oder derselben Räthe / Bottschafften und Gesandten / gnädiglich ersucht / sich mit einer Anzahl geübter Reuter und Knecht / in Bereitschafft zu stellen / daß wo es die äusserste Noth erfordert / als dann auß allen Craysen / ohn weitere deren zusammen Beschreibung und Erhandlung / uns auff unser gesinnen und Erinnerung ein starcker Nachzug zu Roß und Fuß gefolget werden solle / auff Maß darinnen weiter außgeführet.

Türckischer Auffzug im Feld.

§. 41. Ob

§. 41. Ob nun wol der Ständ Räthe/ Bottschafften und Gesandten / bey dieser uns abermahligen eingewilligten / mitleydentlich / ansehnlichen Hülff hochbeschwerlich angezogen/ ein mehrers und weiters als allbereit mit grossen Umbständen geschehen / einzubilligen / oder auch zu leisten: So haben sie jedoch dabey auff die von unsertwegen stäte dargethane Noth und Gefahr / die in Verbleibung dessen / so wohl unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation, als auch gemeiner Christenheit leichtlich dahero zuwachsen könte / treueyfferiges Gemüths nicht unerwogen gelassen / da sich je ein solcher obangedeuter Nothfall begeben solte / daß wol so viel und fast mehr / an einem solchen Nachzug gelegen / als die jetzige Außrüstung eines Vorzugs / und derwegen sich erinnert / was in gleichem Fall im Jahr der mindern Zahl / An. viertzig zwey / durch gemeine Ständ deß Reichs zu Speyer und Nürnberg / nach Außweisung derselben Reichs-Abschied / für bequem und nützlich angesehen worden / wie auff solchen Fall / da der Türck also starck käme / daß sich zu besorgen / das Christl. Kriegsvolck möchte **ohne Gefahr der Niederlag** / sein deß Türcken nicht mächtig seyn / oder da es sich zutrüge / daß das Christl. Kriegsvolck geschlagen / oder auch also geschwächt würde / daß die überbliebene sich seiner deß Türcken Macht nicht auffhalten möchten / man sich einer eilenden Hülff zu gebrauchen / daß nemlich unser Königreich und Erbland auf unsern Kosten / und dann die anreinende **fünff Creyß der Ober- und Nieder-Sächsisch/ Fränckisch/ Bäyerisch / und Schwäbisch** in Eyl mit aller Macht / auff gleiche Darlegung und Bezahlung gemeiner Stände ohne alle Weygerung und Außflucht zuziehen / und retten / auch keiner auff den andern verziehen / und sich desto förderlicher in guter Bereitschafft und Rüstung halten solten / auff unser nothwendigs Erfordern gefast zu erscheinen / und wie dabey / von wegen solches außgelegten und dargestreckten Unkostens / die Stände und Crayse sich untereinander zu vergleichen; Und darauff darfür gehalten / daß diese **Versehung und Verordnung auff die obangedeute äusserste Nothfäll** / anhero wol zu erholen / und dergestalt zu Werck zu richten / daß nemlich berührte fünff Creyß / der Ober- und Nider-Sächsisch / Fränckisch / Bayerisch und Schwäbisch / sich nach publicirtem diesem Abschied / förderlichst durch einen Außschuß dessen sie sich zuvergleichen / und etwa gegen dem ersten Junii neues / und den zwey und zwantzigsten Maij alten Calenders / in unserer und deß H. Reichs Stadt Nürnberg / hätten zusammen verfüget / von diesen Sachen deliberirt, gerathschlagt / und endlich geschlossen / wie auff einen zutragenden eilenden und unumgänglichen Nothfall / als oberzehlt / **man mit Kriegsvolck zu Roß und Fuß** / Munition, **Wehren** / und aller anderer hierzu gehörigen Nothdurfft / und wie starck man auff Erfordern / und Ermahnen gefast seyn / auch dieser wolgemeinter Nachzug / mit gebürender Direction, des An- und Vorzug / zu Werck gericht werden könt / welches alles / und was also geschlossen / wir unsäumlich zu berichten und zu verständigen wären. Und dieweil hiebey auch für ein Nothdurfft angesehen worden / auß berührten fünff Craysen / diß Werck / wie es allenthalben in eine gute Ordnung zu richten / und auff den Nothfall die Auffmahnung zu thun / zweyen Fürsten anzuvertrauen: So seynd hierzu beyde die Hochgebohrne unsere Vetter / Oheimen und Fürsten / **Friederich Wilhelm / Hertzog zu Sachsen / der Chur-Sachsen** Administrator &c. **und Maximilian Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Obern- und Niedern Bayern** / benenntlich gemacht worden / in dem Vertrauen und Zuversicht / sie werden gemeiner Wohlfart zum Besten / an ihrem Fleiß und Vermögen nichts ermangeln lassen / denen dann auch / was durch den Außschuß obgedachter Creyß beschlossen / communicirt werden solle.

An- vor und Nachzug.

Wegen befürchten der Gefahr einer Christl. Niderlag von den Türcken.

Versehung auff die äusserst Nothfäll.

Mit Kriegs-Volck / Munition, &c.

Dessen Direction auffgetragen / Hertzog Friderich Wilhelm zu Sachsen und Maximilian Pfaltzgraf

§. 42. Und damit auch mehr gemelte fünff Creyß / umb so viel eher und besser in diesem wolgemeynten Werck fortkommen mögen / so solten die Ständ deß Reichs hierzu ein Hülff an Geld / und nemblich N. Monat / auff den einfachen Römerzug / und ein jeder sein Antheil pro quota, seines Anschlags / in die **Stadt Nürnberg / Franckfurt oder Leipzig / in zweyen Zielen** / eins auf nechstkünfftigen Jacobi / das ander folgenden Michaelis / diß wehrenden 98. Jahrs / sub pœna dupli, und auff Maß oben angedeut zu erlegen schuldig seyn / und zum Fall die Sachen sich also zutrügen / daß die gemelte N. Monat hierzu nicht erklecklich / und sie die Creyß über dieselbe ein weitere Außlag unumbgänglich thun müsten / daß alsdann dasselb / auff gemeine gleiche Bürde und gebürliche Vergleichung der Ständ und Creyß geschehen / doch dergestalt / da man eines solchen Nachzugs in einem / zweyen / oder dreyen Jahren / der eingewilligten Hülff nicht bedörffte / daß alsdann die Ständ / damit nicht beschwert / sondern dasselbig / was also in ein Vorrath zusammen getragen / ihnen wieder zum besten kommen solle.

Wann und wohin die Anlag geschehen soll.

§. 43. Welches alles wir uns dann / als diesem Christl. Kriegswesen zum Besten gantz wolbedacht / nicht allein gnädiglich gefallen lassen / sondern nehmen auch dasselb gleicher gestalt / zu Kays. vätterlichem und gnädigstem Danck an / ermahnen und erinnern auch obgedachte fünff Creyß / an förderlichster Fortsetzung dieses heilsamen und hochnöthigen Wercks / bey ihnen kein Fleiß noch Mühe erspahren zu lassen / und seynd es gegen ihnen und gemeinen Ständen deß Reichs in Kays. Danckbarkeit und vätterlichen Hulden und Gnaden zu erkennen / auch dabey all unser Macht und Vermögen auffzuwenden / und darzustrecken erbietig und geneigt / neben welchem dann auch alle Creyß / und jeder Stand für sich selbst / in guter Anfechtung Vermög unserer und deß Reichs Executions-Ordnung auff alle zutragende Fälle sitzen / und sich gefast halten sollen.

§. 44. Bey nechster Reichs-Verabschiedung allhie ist versehen / welcher Gestalt in allen Landen und Orten der Teutschen Nation vor den Pfarkirchen in Städten und auff dem

Land

Allmosen Stöck und Kästen/ und zu Erhaltung der Verwundten im Türcken Krieg

Land/besondere Stöck/Kästen oder Truhen auffgesetzt/ und das Volck alle Sonn-Feyer-und andere Täge / durch die Pfarrherren und Prediger ermahnet werden sollen / ihre Hülff und Allmosen zu besserer Unterhaltung der Verwundten / Krancken und Spitäler / so sich für die gemeine Christenheit in Stürmen / Feldlägern / Schlachten / und sonsten redlichen / gebrauchen lassen / auß Christlicher Lieb / und gutem Eyffer / etwas / wie sie der Allmächtig ermahnen möcht / zu reichen / welche Truhen oder Stöck durch die Oberkeit und Amptleut / in beyseyn etlich ehrbarer Personen auffgethan / und die Gefäll der Oberkeit / alle drey Monat in die verordnete Legstädt / absonderlich geschickt / und denen darzu Deputirten eingehändiget / und ordentliche Rechnung darüber gethan werden solle.

Feld-Spitäl/ Medici, Wund-Artzten ꝛc.

§. 45. Ob nun wol deme zu folg solches von etlichen / aber schier den wenigsten Orthen beschehen / jedoch und weil dieses ein Christlich / löblich / und GOtt dem Allmächtigen wolgefällig Werck ist / wir auch in Anrichtung etlicher Feld-Spitäl einen guten Anfang gemacht / auch davon so weit der Verlag erklecken kan / nicht aussetzen wollen / zu welchem aber auff die Medicos, Wundärtzten / Officier, der Spitäler Zältwägen und dergleichen / nicht ein geringes gehöret / solle billich hierunter ein gemeine Gleichmässigkeit / bey allen und jeden Creysen und Orten / verabschiedter massen gehalten werden /, und darum dieselbe / so solche Verordnungen in ihren Landen und Gebieten / noch nicht angestellet / schuldig seyn / dasselb noch zu Werck zu richten / und von solchem einmahl bedachtem und geschlossenem Christl. Werck / sich nicht abzusondern / wollen wir die gnädige Versehung thun / damit das Teutsche Kriegs-Volck zuförderst der Billigkeit gemäß desselben / da es dahin gemeynet / Genoß zu empfinden haben möge.

Der Prediger Ermahnung zur Buß und Besserung deß Lebens.

Türcken 12. Uhr Klock.

§. 46. Wir wollen auch hiemit abermals und ernstlich erholet / befohlen und verordnet haben / was ebenmässig bey jüngster im Jahr neunzig vier / allhier fürgangener Reichs Verabschiedung wohlbedächtlich versehen / wie nemlich alle Oberkeiten in ihren Gebieten / den Pfarrherrn und Predigern ausserlegen und befehlen sollen / die Unterthanen zur Buß und Besserung ihres sündhafftigen Lebens treulich zu vermahnen / und anzuweisen / daß auch derohalben täglich in Städten / Flecken / Märckten / und Dörffern zu Mittags ein Glocken geläutet / und das Volck von den Cantzeln unterwiesen werde / von dem Allmächtigen / dahero alles sieglich Obligen hersleusset / um glückliche Uberwindung gegen dem Erbfeind / und Abwendung seines gerechten Zorns und vorstehender Bestraffung mit innerlicher Andacht anzuruffen und zu bitten. Welches dann alle und jede Obrigkeiten in ihren Gebieten darumb desto eyfferiger und ernster anzustellen / weil ohn dasselbig / und da kein Besserung / Buß / Reu und Leyd vorhanden / man sich auch keiner glücklichen oder sieghaffte Uberwindung zu versehen hat.

§. 47. Nachdem dann bey dieser wehrender Reichs-Versamlung / und gleich Anfangs / die drey Landschafften / Steyer / Kärndten und Crayn / bey der Churfürsten / Fürsten und Stände Räthen / Bottschafften und Gesandten / durch ihre ansehnliche anhero Verordnete / so mündlich / so schrifftlich fürbringen lassen / wie äusserst sie sich nun viel Jahr hero bey diesem mächtigen Einbrechen deß Türcken angegriffen / auch nach all ihrem Vermögen ihnen so wol als auch Teutscher Nation, und gemeiner Christenheit zum besten Widerstand gethan / und dahero sich dermassen ermattet und erschöpffet / daß sie ohn Christenliche / mitleydentliche Hülff deß H. Reichs nicht mehr könten fortkommen / sondern endlich unter diesem sehr unträglichen und unerschwinglichen Last erligen müsten : So ist solches durch der Ständ Räthe / Bottschafften und Gesandten auch zu Gemüth geführet worden / und derowegen verursachet / dieweil dieselbe Landschafften / uns mit angehörig / und unserm Kays. Schutz und Schirm verwandt und darin begriffen / sich etwas höher anzugreiffen / und ihnen derwegen auß deren uns eingewilligten / mitleydentlichen Hülff / ein benanntes verordnet / so ihnen von unserm und deß Reichs verordnetem Pfenningmeister oder Legstädten eingelieffert werden soll / auff Maß sie die Ständ sich dessen gegen uns schrifftlichen erkläret haben / mit dem wir dann auch gnädiglich zu frieden seyn.

Hülffleistung gegen den Türcken/ betrangten Landen Steyer/Kärndten/Crayn

Ritter-Orden wider den Türcken in Hungarn anzustellen.

§. 48. Es haben uns auch der Ständ Räthe / Bottschafften und Gesandten erinnert / was etwa hiebevor im Jahr 76. auff gehaltenen Reichstag allhie / und folgends bey ergangener Deputations-Verrichtung Anno siebentzig sieben zu Franckfurt vor Bedencken fürgelauffen / wie gegen dem mütterlichen Einbrechen deß Türcken nach Teutscher Nation, ein Ritter-Orden in den Hungarischen Gräntzen anzustellen / dessen wir uns gleichwol / und was der Zeit für Difficultates in dem Weg gelegen / ebenmässig zu berichten gewust : Wir seynd aber deß Kays. Erbietens / desselben eingedenck zu seyn / und da etwas fruchtbarlichs gehandelt werden kan / an unserer Interposition und Zuthun nichts ermangeln zu lassen.

Müntzwesen.

§. 49. Und obwol wir auch gantz gern gesehen / daß man allhie bey wehrender dieser Reichs-Versammlung zu einer durchgehenden Gleichheit in dem Müntzwesen der Ständen Räthe / Bottschafften und Gesandten selbst beschehenen Anregen nachkommen können / welches Werck wir uns nun viel Jahr hero mit allem Kays. und vätterlichen angelegenem Fleiß / Ernst / und Sorgfältigkeit / wie es einmal zu würcklicher Fortsetzung und Execution zu bringen seyn möcht / angelegen seyn lassen / auch jetzo ihnen / wie wir dessen von gemeinen Ständen gute Zeugnuß haben / gnugsam wieder vor Augen gestellet : So hat es doch ihrem der Räthe und Gesandten Bedencken nach / an diesem fast noch hafften wollen / daß die am Rheinstrom nechst angesessene Stände / für unmöglich halten wollen / zu einer durchgehenden Gleichmässigkeit / deß im Jahr fünfftzig neun auffgericht / und seithero vielmals erholten Müntz-Edicts zukommen / wo nicht der Burgundisch Creyß demselben sich würde conformiren / wiewol wir ihnen

der Ständ Räthen / Bottschafften und Gesandten/ neben andern zu erkennen geben/ welcher Gestalt wir unsern freundlichen geliebten Herrn Brudern / Herrn Albertum Cardinaln und Ertzhertzogen zu Oesterreich / als derselben Land Königlichen Spanischen General - Gubernatorn, bey einem sonderbaren eignen Gesandten ersucht/ daß sie in derselben Gubernament und Landschafften / angeregter Reichs-Müntz-Ordnung/ sich auch conformiren und Gemäß halten wolten/ welches seine L. also zu thun/ und ihr angelegen seyn zu lassen / sich gegen uns und dem Reich guthertzig erbotten haben.

Albertus Cardinal und Ertz-Hertzog und General Gubernat. der Spanischen Niderlanden

§. 50. Dieweil aber unerachtet dessen / die Sachen dahin angesehen / daß bey vorstehender Legation in die Niederlande / und verhoffender Pacifications-Handlung zu würcklicher Vollnziehung dieses wolgemeynten Müntz-Wesens/ so wol auff Seiten unsers Vettern/ Schwagern und Brudern deß Königs zu Hispanien L. als auch den unirten Provincien in gedachten Niederburgundischen Erblanden/ unsere Kayserl Commissarii und die zu uns gezogene Churfürsten / Fürsten und Ständ / befelcht seyn sollen/ das Werck dabey auch zum Besten zu befördern / ob man beyder Ort / zu richtiger guter Resolution kommen/ und ein willfährig Antwort erlangen könte / lassen wir uns gleichwol auch nicht zuwider seyn/ und wollen unsers Theils dabey/ so viel an uns/ gern das best mithelffen einwenden / werden auch die zugezogene Churfürsten und Ständ/ die Ihrige darauff seiner Zeit mit nothwendiger Instruction und Befelch abzuordnen haben.

Legation nach den Niderlanden der Müntz wegen.

§. 51. Nichts weniger aber / so lassen wir es entzwischen bey obgemeldtem Reichs-Müntz-Edict, und unsern biß dahero erfolgten und publicirten recht und billichmäßigen Mandaten, und was uns zu gebührender Execution, darunter tragenden Kayserl. Ampts und Oberkeit wegen fürzunehmen obliegt und gebühret / unverändert verbleiben.

Reichs-Müntz-Edict. Mandata. Executio.

§. 52. Dieweil aber auch dieser Punct bey nechst unserm allhie/ An. neuntzig vier gehaltenem Reichs-Tag zu endlicher desselben Richtigmachung und Erledigung gen Speyer / auf folgenden Deputation-Tag remittirt worden / aber daselbst / von wegen unvollkommener dessen Verrichtung/ unerledigt blieben.

§. 53. So haben wir uns darauff mit der Churfürsten / Fürsten und Ständ Räthen/ Bottschafften und Gesandten / und sie sich hinwieder mit uns verglichen / daß dieser Punct deß Müntz-Wesens bey der Reassumption bemeldts Deputations-Tag nacher Speyer / welche wiederumb/ wie herngcher statuirt/ und verordnet / für und an die Hand genommen werden solle / allerdings wie daselbst bey der Reichs-Verabscheidung / An. neuntzig vier/ versehen/ auch dergestalt zu reassumiren seye / daß daselbst nachmals/ die hierzu durch die Creyß und Stände zusammen getragene/ und noch vorstehende rathsame Bedencken / und was dieser Sachen Nothdurfft und Wichtigkeit weiters dabey erfordert in fleißige Achtung / Consultation, und Berathschlagung genommen/ dazu auch von den Creysen (welches gleichwol bey nechstem zu Speyer angefangenem Deputations-Tag/ nicht ohne geringe Verhinderung dieses heilsamen Wercks verblieben) erfahrne/ qualificirte/ Müntz-Verständige Personen/ gezogen/ und alsdann von den Churfürsten / deputirten Fürsten und Ständen / dasjenig gehandlet/ gerathschlaget / und endlich ohn einiges weiter Verschieben/ geschlossen werden solle / was zu **Handhabung der vorigen** / so stattlichen erwogenen **Müntz-Ordnungen**/darauf erfolgte Verbesserungen/ und die Nothwendigkeit dieses Wercks erfordern und erheischen wird.

Reassumption deß Deputations-Tag nacher Speyer.

Zu Handhabung der Müntz-Ordnung.

§. 54. Und zum Fall immittelst etwas bey der vorhabenden und nunmehr anstehenden Legation in die Niederland verrichtet / und in Antwort erlangt/dessen sollen der Churfürsten/deputirten Fürsten und Stände Räthe / Bottschafften und Gesandten nacher Speyer / zu mehrer Nachrichtung/ verständiget werden.

§. 55. Wir ordnen und wollen aber / daß die vorige hoch-nützliche heylsame **Müntz-Ordnungen**/ und derselben Verbesserungen/ mit seinen Anno sechtzig sechs zu Augspurg/ Anno siebentzig zu Speyer / siebentzig eins zu Franckfurt/ siebentzig sechs allhie zu Regenspurg / und Anno achtzig zwey zu Augspurg publicirten Reichs-Verabscheidungen und was weiter bey nechst allhie gehaltenem Reichs-Tag / neben Churfürsten/ Fürsten und Ständ/ wir ernstlich erinnert und anbefohlen / in allen ihren Clausuln **und** Articuln **allenthalben festiglich gehalten und vollnzogen werden sollen** / alles bey Vermeidung deren darinn unterschiedlich verleibten Pœnen, gegen den Ubertrettern / wo sie auch zu erlangen / unnachläßlich und ernstlich fürzunehmen / und zu vollnziehen.

Confirmation der Müntz-Ordnung.

§. 56. Daben wir daunoch nachmals geordnet und befohlen wollen haben / daß **halb Batzen auch drey Kreutzer** / **und anderer geringerer Sorten Müntz** / bey allen Ständen deß Reichs biß auff unser und deß Widerruffung und Revocation endlich ab- und einzustellen / darob dann neben uns alle und jede Creyß ein ernstlich Einsehens haben / und die Uberfahrende mit Confiscation und anderer gebührenden Straff ansehen / und gegen sie verfahren sollen.

Halb Batzen/ drey Kreutzer &c. abgestellt.

§. 57. Und als sich noch weiter hiebey befunden / daß bey etlicher Ständen Müntz-Städten die gute grobe Reichs Müntz-Sorten häuffig verschlagen/ und in andere geringe Sorten verwendet werden / darunter dann ein sondere hohe Vervortheilung fürgehet / und nicht geringer Abgang an guten groben Reichs-Müntzen gespüret wird / welches gleichwol/ vermög deß Edicts und Reichs-Abschied / ernstlich verbotten. So ordnen und wollen wir daß dasselb in keinem Ort verstattet / sondern in allen und jeden Creysen fleißig Achtung darauff gegeben werde / daß dergleichen Verschlagung der guten groben Reichs-Müntzen/ keineswegs verstattet / sondern die Uberfahrer mit allem Ernst und Eiffer gestrafft werden/damit nit Noth seye/ in Verbleibung dessen und Nachlassung ernsten

Einsehens / mit Privation und anderer Nothdurfft / gegen den Delinquenten zu verfahren.

§. 58. Welcher Gestalt wir nun diesem nach / in unserm Kayserl. Ausschreiben und darauff erfolgter Proposition, den Churfürsten / Fürsten und Ständen / und deroselben Räthen / Bottschafften und Gesandten zu erkennen geben / aus was Ursachen jetziger vor Augen schwebender Feinds-Noth und Gefahr wegen / andere mehr vorwesende Reichs-Nothdurfften / so vermög jüngsten / Anno vier und neuntzigjährigen Abschieds / auch hernach gefolgten Deputation-Tag gen Speyer remittirt worden / aber noch unverlädigt blieben / dißmals nicht allhie tractirt werden könten / sondern gemeynet wären / denselben unvollendten Deputations-Tag / förderlich zu reassumiren / dessen haben sie sich der Gebühr zu erinnern gewüst / und darauff uns mit ihnen / und sie sich hinwieder mit uns dahin verglichen. Setzen / ordnen und wollen / daß neben unserer Kayserl. Commissarien, auch die Churfürsten / deputirte Fürsten und Ständ / ihre zu diesem hohen Werck / besonder in dem Justitiæ-Wesen / tügliche / gelehrte in Reichs-Sachen treffliche / erfahrne und gnugsam qualificirte Personen / gegen dem ersten Februarii neuen / und zwantzigsten Januarii alten Calenders / deß zukünfftigen neun und neuntzigsten Jahrs / wieder nacher gedachter unser Stadt Speyer / ohne weiter Erfordern oder Ausschreiben / mit gnugsamen Befelch abfertigen / welche in Krafft dieses Reichs-Abschieds vollkommene Macht und Gewalt haben sollen / nicht allein die von unserm Cammer-Gericht vorhin angebracht / oder noch vorhandene Dubia, auch ob deren immittelst noch mehr vorkämen / sonder weiters insgemein über allem andern / so zu Erhaltung und Verbesserung deß Justitiæ-Wesens / daran dem Reich so viel gelegen / es treffe gleich den Process, gedachts unsers Kayserl. Cammer-Gerichts / oder ichtwas anderst dergleichen an / zu erledigen / alles auff Maß in jüngster Reichs-Verabschiedung auch versehen / daß dasjenig / was also endlich geschlossen in die Deputations-Verabschiedung / als ein gemeinen deß Heil. Reichs Beschluß gebracht werden solle. Dabey dann auch weiter hievon zu reden / zu erörtern / und in bemeldte Verabschiedung zu bringen seyn soll / wie doch den Thätlichkeiten, deren man sich / bevorab die Benachbarte gegen einander / so vielfältig im Reich ein Zeithero gebraucht / ernstlich abgewehret und gesteuert werden mögen / und wie auch ein Mittelung zu finden / daß unser Cammer-Gericht / mit denen bißhero zu höchster Vernachtheilung der Justitien, und derselben Execution indifferenter, und ohn allen Unterscheid gesuchten Revisionen, nicht so vielfältig molestirt und beschweret werden.

Justitiæ-Wesen am Cammer-Gericht.

und derselben Execution.

§. 59. Darauff haben wir uns weiter mit der Ständ Räthen / Bottschafften und Gesandten / und sie hinwieder sich mit uns verglichen / ordnen / setzen und wollen auch hiemit daß neben unsern Kayserl. Commissarien bemeldte Churfürsten / deputirte Fürsten und Stände / oder derselben hierzu genugsam Bevollmächtigte / und auff Maß obangedeut abgefertigte Räthe und Gesandten / abermals und zuforderst extraordinariè, und sine præjudicio, unserer und deß Heil. Reichs hiebevor verfaßter Cammer-Gerichts Ordnung / umb bestimmte Zeit zu Speyer / unser Kays. Cammer-Gericht visitirn, und die gefundene Mängel in personis & rebus ändern / verbessern / und in gebührende Verabschiedung / neben völliger Erledigung der vorigen vorgewesenen / und noch mehr vorfallenden Dubien, bey angeregter Deputation zu expedirn, verfassen und bringen / und was sonsten mehr bey den ordentlichen Visitationibus zu verrichten herkommen / und gebräuchlich ist / vollnziehen / auch Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzere schuldig seyn sollen / solcher Visitation sich zu submittirn, doch daß / nach Gelegenheit deß Herkommens / ein jeglicher Stand / ausserhalb was hiebevor Anno 76. allhie unsers lieben Neven und Churfürsten / deß Ertz-Bischoffen zu Mayntz / als Ertz-Cantzlers halber itatuirt / nur eine Vermög der Ordnung qualificirte Person / wie es sonsten in ordinariis visitationibus, gebräuchlich / zu derselben verordne.

Visitationes und Expedirung der Dubien.

§. 60. Da auch einer / zween oder drey aus den deputirten Ständen / zur Visitation ausbleiben / oder nicht erscheinen würden / so sollen nichts destoweniger die andere Erscheinende (nach Besag des sechs und sechtzigjährigen Augspurgischen Reichs-Abschieds /) mit unsern Commissarien, in diesem verordneten Visitations-Werck fortschreiten und dieselb zu End bringen / und sonsten / wie daselbsten / und in andern Reichs Abschieden der nicht Erscheinende halber disponirt / gehalten werden.

Außbleibende Visitatorn.

§. 61. Und als bey wehrender dieser Reichs-Versamlung Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzere / gedachts unsers Kays. Cammer-Gerichts zu Speyer / ein Schreiben / an obvermeldten unsern Commissarium und geliebten Brudern / Ertzhertzog Matthiam, wie auch gemeine Ständ deß Reichs ihrer Besoldungen / und andern mehr dabey angezogenen Beschwerungen halb / abgehen und einantworten lassen / darüber der Ständ Räth / Bottschafften und Gesandten mit Befelch nicht versehen gewesen. So haben sie und jeder darvon Abschrifft genommen / solches ihren Herrschafften zu referiren / dergestalt / daß bey künfftiger Reassumption, bemeldts Deputations-Tags zu Erledigung fürbrachter Puncten, der Churfürsten / deputirten Fürsten und Ständ Räthen und Gesandten / mit gnugsamen Gewalt / auch versehen seyn sollen / dabey wir es / daß dem also nachgesetzt werde / auch gnädiglich bewenden / und uns gefallen lassen.

Schreiben an Hertzog Matthiam Kays. Commissar.

§. 62. Weiter und als etlich Jahr hero von denen an unserm Kayserl. Cammer-Gericht litigirenden Ständen und Partheyen / viel unterschiedliche Revisiones, nach Ausweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung / bey unserm lieben

lieben Neven und Churfürsten deß Ertzbischoffen zu Mayntz / als Ertz-Cantzlers Ld. gesucht / deren wir jederzeit verständigt worden / aber von wegen deren bißhero unterbliebenen ordinari Visitationen, ihren Fortgang nicht erreichen können / dardurch dann die Rechtliche Executiones zu vieler Partheyen ohnwiederbringlichen Schaden und Nachtheil / gesteckt werden / und das Justitiæ-Wesen ein sehr gefährlichen Stoß leydet / deme zu begegnen und vorzukommen / haben wir uns mit den Churfürsten und Stände Räthen / Bottschafften und Gesandten / und sie sich hinwieder mit uns verglichen / ordnen / setzen und wollen dieweil die Erörterung solcher Revisionen der Visitation anhängig / auch alle Præparatoria Revisionum, bey derselben verrichtet werden / daß ein solches bey seiner Ordnung zu lassen / aber neben unsern Kayserl. Commissarien sollen die Churfürsten / deputirte Fürsten und Ständ / oder dero Gesandten / nicht allein alle Revisiones so biß dato gesucht worden / sondern auch diejenige / so immittelst / und vor Ausgang obgedachter Deputation noch ferner gesucht werden möchten / fürnehmen / erledigen / und darüber erkennen und sprechen.

Die Erörterung der Revision ist der Visitation anhängig.

Wie und welcher Gestalt

§. 63. Wie und welcher Gestalt nun in Unternehmung und Erörterung der Revisionen procedirt werden solle / ist in unserer Cammer-Gerichts Ordnung / unter dem drey und fünfftzigsten Titul, deß dritten Theils Versehung geschehen / dabey es zu lassen.

auch bey Ausbleibung einiger Revisorn

§. 64. Damit aber auch alles ander / so etwa zu Verhinderung / dieser hoch nothwendigen Erledigung einfallen möchte / aus dem Weg geraumet werde / und sich zutrüge / daß Einer / zween / oder Drey deputirten Ständen nicht erscheinen / oder ihre vermög berührter Ordnung / und folgenden Reichs-Abschieden / qualificirte / geschickte und erfahrne Räthe nicht schicken / oder auch bey wehrender Revision, einer oder mehr der Revisorn, aus unvermeydentlicher Nothdurfft abgehen würden.

die Anwesende fortfahren mögen /

§. 65. So ordnen / setzen und wollen wir / was nichts desto weniger die andere und übrige schuldig seyn / auch der Sachen nichts gefährlichs zustehen oder abgehen solle in den vorgenommenen Revisionen fortzuschreitten / dieselbe zu erörtern und zur Endschafft zu bringen. Diejenige aber so also nicht erscheinen / oder nicht wie sich gebührt schicken würden / sollen / vermög deß Augspurgischen An. 82. auffgerichten Abschieds / in dem Paß / und im Fall etliche derselben Ständen / &c. in die darinn benandte Pön nemlich tausend Thaler den Anwesenden zu Erstattung ihrer Mühe und Unkostens ohne alles verwidern oder excusirn, zu erlegen schuldig seyn / unser Procurator Fiscalis auch gegen die schuldige Mandato executoriali, förderlich procedirn.

die Ausbleibende aber den andern zur Pön 1000. Thlr. zu erlegen schuldig seyn.

Der Revisorn Macht und Gewalt in der Revision.

§. 66. Wir ordnen und wollen auch / daß die Revisores vollkommenen Gewalt und Macht haben sollen / der ihnen dann auch hiemit zugestellt wird / sich bey Erörterung solcher Revisionen, in einem oder mehr Räthe / nach Gestalt und Gelegenheit befundenen Acten, deren Kleine oder Grösse auch Wichtigkeit auszutheilen / zu stärcken / oder zu minuiren / wie sie es am bequemsten ermessen werden / deßgleichen auch was mehr zu Beförderung dieses Wercks allenthalben dienlich seyn wird / sich zu vereinbarn und zu vergleichen / als wann sie darüber mit austrücklichem Befelch versehen wären / welches alles auch also kräfftig seyn und bleiben solle.

Abwesende Urtheiler.

§. 67. Und als in berührter Cammer-Gerichts-Ordnung bemeldten Theils und Tituls unter anderm Versehen / ob einer oder mehr der Assessorn oder Urtheilern / so bey Verfassung solcher Urtheil gewesen / von dem Camer-Gericht abgestanden / oder sonst abwesend wären / daß sie denselben Cammer-Richter und Beysitzere solches auch verkünden sollen. Derwegen und dieweil sie jetztmahls berührter gesuchten Revisionen bißhero von gedachts unsers Neven und Churfürsten zu Mayntz L. als Ertz-Cantzlern berichtet / so sollen sie angeregter Ordnung dißfalls nachzusetzen schuldig seyn.

Beyderseits Partheyen zu rechter Zeit mit ihrer Nothdurfft zu erscheinen / gefast seyn

§. 68. Deßgleichen sollen auch diejenige / so Revisiones gesucht / sampt ihrem Gegentheil in Krafft dieses Reichs-Abschieds mit ihrer Nothdurfft / nach Inhalt mehr-gedachter unserer Cammer-Gerichts Ordnung / beyderseits unausbleiblich zu rechter Zeit gefast erscheinen / oder nach Gestalt einer oder des andern Aussenbleibens verfahren / und die Gebühr darunter fürgenommen werden.

Erneuer- und Verbesserung der Cammer-Gerichts Ordnung von beyderseits Religions Verwandten.

§. 69. Wir seynd auch hiebey erinnert und bericht worden / was von wegen Ersuchung / Verneuerung und Verbesserung unserer Cammer-Gerichts Ordnung / hiebevor und sonderlich bey jüngst zu Speyer Anno, &c. Neuntzig fünff / angefangenem Deputations-Tag / für ein Bedencken / unsern damals dabey angewesenen Kayserl. Commissarien eröffnet / sie auch ihnen dahin und dergestalt gefallen lassen / wie erstlich die hohe Nothdurfft erfordern wolle / aus denen vom Jahr fünfftzig fünff ergangenen Reichs Deputations- und Cammer-Gerichts Visitations-Abschieden / Memorialn, auch gemeinen Bescheiden / und andern Conclusis (durch welche / nach Gelegenheit fürgefallener Sachen und Zeit / die Cammer-Gerichts-Ordnung an vielen Orten geändert /) einen Extract zu machen / welcher jeder Zeit bey der Hand / und an dem Bescheid-Tisch zugebrauchen / immassen dann auch Cammer-Richter und Beysitzere / etliche Gelehrte / und deß Kayserl. Cammer-Gerichts erfahrne Personen / beyderseits Religionen, in gleicher Anzahl zu verordnen / so die Cammer-Gerichts Ordnung zu ersehen / und was darinn / zu Beförderung deß Procels allbereit aus dem Reichs-Deputations- und Visitations-Abschieden geändert / auff das Papier zu bringen / und in die Mayntzische Cantzley zu lieffern / so dann folgends an uns und die Ständ deß Reichs zu ratificirn, und in Truck zu verfertigen / gelangt werden solt.

Digitized by Google

§. 70. Dieweil wir uns dann diß Bedencken auch gnädiglich gefallen lassen / so wollen wir hiemit in Krafft dieses Abschieds / Cammer-Richter und Beysitzern aufferlegt und befohlen haben / demselben also / wie bedacht und jetzt erzehlt / so viel immer möglich / ohne Verhinderung der ordinari Geschäfften geschehen kan / unweigerlich nachzusetzen / und damit vor anstehender Reassumption allerdings gefaßt zu seyn.

Translation des Deputations-Tag / Sterbens-Lufft halben.

§. 71. Und zum Fall / welches der Allmächtig gnädiglich verhüten wolle / etwa wehrender Deputation **Sterbens-Lufft** daselbst eingerissen wären / oder Anfangs sich da ereigen solten / haben unsere Kayserl. Commissarii, sampt der Churfürsten / deputirter Fürsten und Ständ Räthe / Bottschafften und Gesandten / sich einer andern der Sachen gelegene / **bequeme Mahlstatt zu vergleichen** / und deren sich zu gebrauchen.

§. 72. Ob wir nun wol auch bey wehrender dieser Reichs-Versammlung / auff Anhalten deß Niederländischen / Westphälischen Creyß-Stände / erinnert worden / was bey vorigen gehaltenen Reichs-Tägen / sie für unterschiedliche Klagen und Beschwerungen / von wegen der **Brabandischen** Proceß **und** Evocationen **eingeführet** / auch noch täglich je länger je mehr damit beschwert werden sollen / angebracht / was auch uns bey jüngster Reichs-Versammlung allhie Anno, &c. 94. wie diesen Beschwerlichkeiten / mit andern Processen zu begegnen / und abzuhelffen seyn möchte / uns für ein Bedencken / dem gemeinen Reichs-Beschluß einzuverleiben überreicht worden / und derwegen jetzo unterthänigst ersuchet / dasselb was also bedacht / durch jetzigen Abschied zu bekräfftigen: So haben wir uns jedoch dahin erklärt und erbotten / obgenandten unsern Herrn Brudern / Ertzhertzog Albertum, jetzigen General-Gubernatorn der Niederland ꝛc. nachmals zu deß Reichs und derselben klagenden Stände Bestes / zu endlicher Abhelffung solcher Beschwerung / zu ersuchen / und an uns nichts ermangeln zu lassen / ohn Zweiffel seine L. werde sich also darauff erzeigen / daß es keines weitern procedirens bedörffe. Solte es aber über geschöpffte Zuversicht / je nicht helffen / und keine Abschaffung dieser Ding an berührten Orthen erfolgen / sondern deß Reichs Stand und Unterthanen einen Weg als den andern / mit solchen Brabandischen Processen und Evocationen angefochten werden / wollen wir alsdann gern ferner das thun / was nach Befindung uns unsers Kayserl. Ampts halben obliegt / und was sonsten von den Ständen an die Hand geben worden.

Brabandische Proceß und Evocationes.

Strittige Session-Sachen.

§. 73. Beschließlichen die **strittige** Session-**Sachen** betreffend / seynd wir noch deß Kayserl. Erbietens / daß wir nicht allein / nach complirten Actis, sampt etlichen aus dem Mittel des Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / hierzu deputirten Personen / was hierunter von den Partheyen einkommen / uns referiren lassen / und nach Befindung / was Recht seyn wird / erkennen und aussprechen wollen / sondern auch nachsuchen / wie es mit denjenigen Processen und Austrägen geschaffen / und da etwas darinnen complirt und beschlossen zu seyn befunden wird / derselben erbottener massen ehist möglich abzuhelffen.

Kays. Mai.

§. 74. Solches alles und jedes so obgeschrieben stehet / und **Uns Kayser Rudolphen** den Andern berühren thut / gereden und **versprechen Wir** / bey unsern Kays. Würden und Worten / **stet / fest u. auffrichtiglich** / so viel uns belangen thut / **zu halten** / zu vollnziehen / dem stracks nachzukommen / und zu geleben / sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Kayserl. Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

und der Stände Versprechen.

§. 75. Und wir die **verordnete Churfürstl. Fürstliche und anderer Ständ Räthe / Bottschafften und Gesandten / auch** erschienene Prælaten, **Grafen und Herrn** / hernach benandt / bekennen auch offentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, alles wie obstehet / mit unserm guten Willen / Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd / willigen auch dieselbige alle / samt und sonderlich / hiemit und in Krafft dieses Brieffs / gereden und versprechen auch / in guten wahren Treuen / die / so viel einem jeden / sein Herrschafft oder Freund / von denen er geschickt oder gewalthabend ist / betrifft / oder betreffen mag / **wahr / stet / vest / auffrichtig / und unverbrochen zu halten** / zu vollnziehen / und deme / nach allem unserm Vermögen nachzukommen / und zu geleben / sonder Gefährde.

Subscription **anwesender Ständ und Bottschafften.**

§. 76. „Und seynd diese hernach geschriebene / „Wir der Churfürsten / Fürsten und Stände „Räthe / Prälaten / Grafen / Herren / und der „abwesenden Bottschafften und Gewalthaber. Der Churfürsten Räthe und Bott„schafften. Von wegen Wolffgang deß Heil. „Stuls zu Mayntz Ertzbischoffen / deß H. Rö„mischen Reichs durch Germanien Ertzcantzlers „und Churfürsten / ꝛc. Johann Adam von Bri„cken zum Hayn und Thainhausen / Thumb„Scholaster zu Mayntz / und Thumbherr zu „Würtzburg / Philippus von Rosenbach der „Rechten Doct. Cantzler. Johann Reichhard „Brömbser von Rüdeßheim / Bernhard Philips Wolff von Rosenbach der Rechten Li„centiat, und Petrus Kranch von der Hart / Se„cretarius, alle Räthe. Johannen Ertzbischoffen„ zu Trier / deß Heil. Röm. Reichs durch Gallien„ und deß Königreichs Arelaten Ertzcantzlers„ und Churfürsten / ꝛc. Gotthard von Schönen„burg / Amptmann zu Cochem / Daun und Ul„men / Damian von der Layen / und Petrus„ Schneidanus der Rechten Doctor, Räthe„. Ernsten Ertzbischoffen zu Cölln / deß Heiligen„ Röm. Reichs / durch Italien Ertzcantzlers / Bi„schoffen zu Lüttich / Administratorn der Stifft„ Münster / Hildesheim und Freysingen / Für„sten zu Stabel / Pfaltzgraff bey Rhein / in„

„Ober-

„Ober-und Nieder-Bayern/ Westphalen/ En-
„gern und Bullion Hertzogen / Marggraffen zu
„Franchimont, &c. Caspar von Furstenberg zu
„Watterlay / Droßt zu Bielstein und Frede-
„burg. Dieterich Bisterfeld der Rechten Doct.
„Cantzler / Dieterich von Lohe/ und Christoff
„Wintzler / der Rechten Doct. alle Räthe. Fri-
„derich Pfaltzgrafen bey Rhein/ deß Heil. Röm.
„Reichs Ertztruchsessen und Churfürsten / Her-
„tzogen in Bayern/ rc. Fabian Burggraf und
„Herr von Dhona Oberster / Wolff Dieterich
„von Mörle/genant Böhem/ Marschalck/ Lud-
„wig Culman/der Rechten Doct. Vice-Cantzler/
„Clauß Heinrich von Eberbach / Landrichter zu
„Awerbach/ Hanß Georg von Rumrot/ Pfleger
„zu Teuffenreut/ Paul Hochfelder/ Johann Al-
„brecht Fraiß/ und Leonhard Schuch/ der Rech-
„ten respectivè Lic. und Doct. alle Räthe. Fri-
„derichen Wilhelmen/ Hertzogen zu Sachsen/
„Vormunden/ und der Chur Sachsen Admi-
„nistrators , Landgraffen in Thüringen/ und
„Marggraffen zu Meissen/ rc. Anarg Friderich
„Herr zu Wildenfels/ Hauptmann deß Voigt-
„lands/ Abraham Bock zu Kliphausen und Sal-
„hausen / Hofrichter deß Obern-Hofgerichts zu
„Leipzig/ Georg Ulrich vom Ende/ Johann Ba-
„dehorn/ der Rechten Doct. Abraham Bock der
„Jünger / David Rorarius und Johann Thi-
„mer beyde der Rechten Doctor, alle in Vor-
„mundschafft / respectivè verordnete geheime
„und andere Räthe. Joachimen Friderichen
„Marggrafen zu Brandenburg / deß H. Röm.
„Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / zu
„Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ Wenden/
„und in Schlesien/zu Crossen Hertzogen/Burg-
„graffen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rü-
„gen/ rc. Adam von Schlieben zu Papitz Com-
„mentur zu Lietzen/ Heine Pfullen zu Trehenitz
„Oberster / Isaac Krachten zu Lindenberg/
„Abraham von Bellin zu Marckau : Johann
„Coppen der Jünger zu Rangensdorff/ und
„Friderich Pruckmann beyde der Rechten Doct.
„alle respectivè geheime Kriegs-und Hoff-Rä-
„the/ und Andreas Lindholtz zu Buckau / Se-
„cretarius. **Von wegen deß Hauß Oester-**
„**reichs**/ rc. Friderich Graf zu Fürstenberg/
„Heiligenberg / und Werdenberg / Landvogt
„im Unter-Elsaß / Johann Achilles Ilsung zu
„Kunenburg und Linda / Hans Ludwig von
„Ulm / Gall Hager / und Balthasar Leyman
„von und zu Lübenau / beyde der Rechten Doct.
„der Kayserl. Maj. Räthe. Von wegen deß
„Hauß Burgund: Johann von Hattstein zu
„Born / Præsident des Hertzogthumbs Lützen-
„burg / und Johann Ferdinand von Berthy zu
„Berthann. **Geistl. Fürsten Bottschaff-**
„**ten** Von wegen Wolff Dieterichen Ertz-
„bischoffen zu Saltzburg / Legaten des Stuls
„zu Rom/ Balthasar von Raunach Thumbherr
„zu Saltzburg / Senior und Probst zu S. Mo-
„ritz bey Freysach / Georg Sigmund von Lam-
„berg / Freyherr zu Orteneck und Ottenstein/
„Herr auff Stockarn / Pfleger zu Tittmaring/
„Caspar Gröpper / Cantzler und Lehen-Probst/
„Wolffgang Kümmerle beyde der Rechten
„Doctor, und Tobias Fabrici, alle respectivè

Von wegen deß Hauß Oesterreichs.

Geistlicher Fürsten Bottschafften.

geheime Hoff-und Cammer-Räthe. Maxi-„
milian Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen„
zu Burgund/ Steyer/ Karndten/ Crayn und„
Würtenberg / als Administratorn deß Hoch-„
meisterthumbs in Preussen/ Meistern Teut-„
schen Ordens in Teutschen und Welschen„
Landen/ Grafen zu Tyrol/ rc. Johann Eusta-„
chius von Westernach / Kays. Majest. Rath/„
Cämmerer / Statthalter und Commentur zu„
Margetheym und Kapffenburg / Volpert von„
Schwalbach/ Land-Commentur der Baley„
Francken/ Johann Conrad Schutzber genannt„
Milchling Commentur zu Virnsperg / alle„
Teutsch Ordens / Leonhard Kirchheymer„
Cantzler und Johann Jacob Herold/ beyde der„
Rechten D. und Räthe. Neidhargen Bischof-„
fen zu Bamberg / und Thumbprobsten zu„
Würtzburg / Wolffgang Heinrich von Red-„
witz/ Alexander von Jahrsdorff/Thumherrn zu„
Bamberg und Würtzburg / Achatius Hülß/„
der Rechten D. Röm. Kays. Maj. und Bam-„
bergischer Rath / und Jeremias Baunach/ Se-„
cretarius, Julien/ Bischoffen zu Würtzburg/ rc.„
Erhard von Lichtenstein / Landrichter deß„
Hertzogthumbs zu Francken / Valentin Echer„
von Mespelbronn / Amptmann zu Aschach/„
und Johann Glechsamer der Rechten Doct.„
alle Räthe. Philipsen erwählten und bestättig-„
ten Bischoffen zu Wormbs rc. Cyriacus Ru-„
land / der Rechten Doct. Röm. Kays. Majest.„
und Speyerischer Rath. Johann Conraden/„
Bischoffen zu Eychstett rc. Joachim Berner„
von Gottenrot Thumbherr zu Saltzburg/„
Eychstätt und Augspurg/ rc. Andreas Schult-„
heiß der Rechten Lic. Cantzler/ und Johann Au-„
læus, der Rechten Doct. alle Räthe. Eberhar-„
den Bischoffen zu Speyer / und Probsten zu„
Weissenburg / Röm. Kayserl. Majest. Cam-„
mer-Richters/ rc. Cyriacus Ruland / der„
Rechten Doct. Röm. Kays. Maj. und Speyeri-„
scher Rath. Andreän Cardinaln von Oester-„
reich / Bischoffen zu Costantz und Brixen/„
Herrn zu Reichenau/ Administratorn, beyder„
Fürstl. Stifften/ Murbach und Luders/ deß„
Heil. Reichs Marggraff zu Burggau / Land-„
graffen zu Nellenburg / Grafen zu Hohenberg/„
Herrn zu Feldkirch / Bregentz und Hoheneck/„
Gubernatorn der vordern Oesterreichischen„
Landen/ rc. Jost Ludwig von und zu Ratzenried/„
deß Stiffts Costantz Erbcämmerer / Rath/„
Cammer-Præsident und Obervogt zu Mers-„
purg / Johann Hager der Rechten Doctor,„
geheimer Rath und Hoff-Cantzler/ und Bern-„
hard Raßler/ Secretarius. Johann Otten Bi-„
schoffen zu Augspurg/ rc. Joachim Berner„
von Gottenrot Thumbherr zu Saltzburg/„
Eychstett und Augspurg / Andreas Schult-„
heiß der Rechten Licentiat, und Johann Au-„
læus der Rechten Doctor. Ernsten Ertzbischof-„
fen zu Cölln deß Heil. Röm. Reichs durch Ita-„
lien Ertzcantzlern und Churfürsten rc. als Ad-„
ministratorn deß Stiffts Hildesheim/ rc. Ar-„
nold von Buchholtz / Thumherr zu Lüttich/„
Münster und Hildesheim / geheimer Rath„
und Cämmerer. Dieterichen Bischoffen zu„
Paderborn / rc. Arnold von Buchholtz/„

„Thumherr zu Lüttich Münster und Hildes-
„heim / Caspar von Fürstenberg / Drost der
„Aempter Bielstein Fridburg / Amptmann zu
„Fritzlar und Naumburg / Dieterich Bisterfeld
„der Rechten Doctor. Ernsten Ertzbischoffen zu
„Cölln und Churfürsten / als Administratorn
„des Stiffts Freysingen / ꝛc. Daniel Pagger der
„Rechten Doctor, geheimer Rath und Cantzler
„zu Freysingen. Philipsen der Heil. Römischen
„Kirchen Cardinaln, Bischoffen zu Regen-
„spurg / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzogen in
„Obern- und Niedern-Bayern / ꝛc. Quintinus
„Leoninus der Heil. Schrifft Doctor, Thum-
„dechant zu Regenspurg / und Michael Ranck
„der Rechten Doctor, Cantzler. Urban / Bischof-
„fen zu Passau / ꝛc. Christoff Pottinger von
„Persing / Thumprobst zu Passau / Johan Rie-
„ger von Westernach / Thumherr und Probst
„zu Mattset / und Wilhelm Aschmann / Räthe.
„Ludwigen der Heil. Römischen Kirchen / deß
„Tituls S. Laurentii in Lucinia, Priesters /
„Cardinaln von Madrutz / und Bischoffen
„zu Trient / Ferdinand Freyherr zu Wolcken-
„stein und Troßburg / Erb-Sallmeister und
„Fürschneider zu Tyrol. Andreen Cardinaln
„von Oesterreich / Bischoffen zu Constantz / ꝛc.
„als Bischoffen zu Brixen / Jost Ludwig von
„und zu Katzenried / des Stiffts Constantz Erb-
„Cämmerer / Rath / Cammer-Præsident und
„Obervogt zu Merspurg / Johann Hager / der
„Rechten Doctor geheimer Rath und Hoff-
„Cantzler / und Bernhard Raßler / Secretarius,
„Christoffen Bischoffen zu Basel / ꝛc. Bern-
„hard Raßler / Constantzischer Secretarius.
„Ernsten Ertzbischoffen zu Cölln und Churfür-
„sten / als Administratorn des Stiffts Mün-
„ster / ꝛc. Johann von Westerhold zu Lembeck /
„Thumherr zu Münster und Rath / und Mar-
„tin Schnell / der Rechten D. Gülischer Rath / ꝛc.
„Ernsten Ertzbischoffen zu Cölln und Churfür-
„sten / als Bischoffen zu Lüttich / ꝛc. Arnold
„von Buchholtz / Thumbherr zu Lüttich /
„Münster und Hildesheim / geheimer Rath und
„Cammerer. Carln der Heil. Römischen Kir-
„chen des Tituls S. Agathæ Diacon, Cardinaln
„Bischoffen zu Metz / Hertzogen zu Calabrien /
„Lotthringen und Barr / Marggraffen zu Pon-
„tamouson / ꝛc. Johann Gleß von Igni / der
„Rechten Doctor. Philipsen des Ritterlichen
„Sanct Johanns Ordens / Meister in Teut-
„schen Landen / Cyriacus Ruland der Rechten
„Doctor. Speyerischen Rath. Maximilian
„Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu
„Burgund / ꝛc. als Kayserlichen Administra-
„torn und Commissarien des Stiffts Fulda.
„Johann Eustachius von Westernach / Röm.
„Kayserl. Majest. Rath / Cämmerer / Stadt-
„halter und Commentur zu Mergenheim und
„Kapffenburg. Johann Conrad Schützper /
„genannt Milchling / Commentur zu Virn-
„sperg / beyde Teutsch Ordens / und Leonhard
„Kirchheimer der Rechten Doctor, Rath und
„Cantzler. Joachimen / bestättigten Apt des
„Stiffts Hirschfeld / Christophorus Vultejus
„der Rechten Doctor, Rath. Johann Adamen
„Apten zu Kempten / Matthäus von Greißberg /

Vogt zu Westerried / und der Reichs-Vog-„
tey Antrang und Dominicus Hochreuter / der„
Rechten Doctor, Rath. Andreassen der Hei-„
ligen Römischen Kirchen Cardinaln von Oe-„
sterreich / Bischoffen zu Costantz / und Brixen /„
als Administratorn beyder Fürstlichen Stiff-„
ten Murbach und Luders / ꝛc. Jost Ludwig„
von und zu Katzenried / des Stiffts Costans„
Erbcämmerer / Rath / Cammer-Præsident und„
Obervogt zu Merßburg. Johann Hager der„
Rechten Doctor, geheimer Rath und Hoff-„
Cantzler / und Bernhard Raßler / Secretarius,„
Wolffgangen Probsten und Herren zu El-„
wangen / ꝛc. Joachim Ferner von Gottenrot /„
Thumbherr zu Saltzburg / Eichstätt und„
Augspurg. Andreä Schultheiß der Rechten„
Licentiat, und Johann Aulæus, der Rechten„
Doctor, Ferdinanden / Coadjutorn des Ertz-„
stiffts Cölln / als Administratorn des Stiffts„
Bergtesgaden / Pfaltzgraffen bey Rhein / Her-„
tzogen in Obern- und Niedern-Bayern / ꝛc.„
Rudolph Freyherr zu Pollweiler und Wei-„
lerthal / Herr zu Maßmünster / Blumberg„
und Hilckersberg. Johann Geilkircher / der„
Rechten Doctor, Hoffcantzler zu München„
Heinrich von Haßlang / zu Haßlangsreut und„
Hohenkammer / Leonhard Zindecker / der Rech-„
ten Doctor. Johannsen Ertzbischoffen zu„
Trier und Churfürsten / ꝛc. als Administratorn„
des Fürstlichen Stiffts Prüm / ꝛc. Cyriacus„
Rudland / und Johann Friderich Haug / beyde„
der Rechten Doctores. Ernsten Ertzbischof-„
fen zu Cölln und Churfürsten / ꝛc. als Gefür-„
sten Apten zu Stabel / ꝛc. Arnold von Buch-„
holtz Thumbherr zu Münster und Hildesheim /„
geheimer Rath und Cämmerer. Dieterichen„
Apten des Kayserl. freyen Stiffts Corvey,„
Caspar von Wreden Oberster Fürstlicher„
Braunschweigischer Rath und Drost zu Pol-„
la. **Weltlicher Fürsten Bottschafften.** Von„ *Weltlicher Fürsten Bottschafften.*
wegen Maximilian Pfaltzgraffen bey Rhein /„
Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern / ꝛc.„
Rudolph Freyherr zu Pollweiler und in Wei-„
lerthal Herr zu Maßmünster / Blumberg„
und Hilckersberg Pfleger zu Vilshoffen. Jo-„
hann Geilkircher der Rechten Doctor, Hoff-„
Cantzler und Pfleger zu Mentzing. Heinrich„
von Haßlang zu Haßlangsreut und Hohen-„
kammer. Joachim Dourfperger Cantzler zu„
Landshut / und Leonhard Zindecker / beyder„
Rechten Doctor, alle geheime und respective„
Hofräthe. Friderich Pfaltzgraffen bey Rhein /„
Hertzogen in Bayern und Churfürsten / ꝛc. als„
Innhabern / Hertzog Johann Casimirn„
Pfaltzgraffen angefallenen Fürstenthumb„
und Lands / ꝛc. Hanß Georg von Pfleger zu„
Türsenreut / Johann Albrecht Fraiß der Rech-„
ten Licent. und Leonhard Schlug derselben D.„
Friderichen Pfaltzgraffen bey Rhein / Her-„
tzogen in Bayern / Churfürsten als Innha-„
bern Hertzog Reichharden Pfaltzgraffen bey„
Rhein ausgefallenes Land / Hertzogthumbs„
Simmern / ꝛc. Leonhard Schlug der Rechten„
Doctor. Philips Ludwigen Pfaltzgraffen„
bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu„
Veldentz und Spanheim / ꝛc. Georg Ludwig„
Frö-

„Frölich/ der Rechten Doctor, Cantzler. Wolff
„Heinrich Lemle zu Rennertzhofen / Landvogt
„zu Neuburg an der Donau/ Gregorius Sil-
„bermann der Rechten Doctor, und Johann
„Zöschlin derselben Licentiat. Johannsen/
„Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/
„Grafen zu Veldentz und Spanheim / ꝛc. Sa-
„lomon von Kretschau / Vogt auff Falckenberg/
„und Petrus de Pxter, der Rechten Doctor,
„Räthe. Georg Gustaven / Pfaltzgrafen bey
„Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Vel-
„dentz/ꝛc. Johann Georg Würth / der Rechten
„Doctor, Rath. Friederichen Wilhelmen
„Vormunden / und der Chur-Sachsen Admi-
nistratorn, und Johannsen Gebrüdern / beyden
„Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thürin-
„gen / und Marggrafen zu Meissen / ꝛc. wegen
„ihrer Erb-Lande. Wolffgang Spelt der Rech-
„ten Doctor, und Hans Melchior von Wittern
„zu Wundersleben/ Räthe. Johann Casimirn
„Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thürin-
„gen/ und Marggrafen zu Meissen/ ꝛc. Moritz
„von Heldritt der Jünger auff Bockstett / und
„Christoff Wolff der Rechten Licentiat. Jo-
„hann Ernsten/ Hertzogen zu Sachsen/ Land-
„grafen in Thüringen / und Marggrafen zu
„Meissen/ ꝛc. Moritz von Heldritt der jünger
„auff Bockstett / und Christoff Wolff der Rech-
„ten Licentiat. Georg Friederichen Marggra-
„fen zu Brandenburg / zu Stettin/ Pommern/
„der Cassuben und Wenden / auch in Schle-
„sien / zu Jägerndorff Hertzogen/ Burggrafen
„zu Nürnberg/ und Fürsten zu Rügen/ꝛc. Chri-
„stoff von Waldenfelß auff Liechtenberg/ Bern-
„hard von Hütten auff ordern Franckenberg /
„Stephan Muhmius / Simon Eisen Vice-
„Cantzler / und Victorinus Streitberger / alle
„der Rechten D. Räth. Heinrich Julien Her-
„tzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc.
„Caspar de Wreda, auff Polla Oberster / Jo-
„hann Jageman zu Hardegsen und Göttingen
„Cantzler / und Hildebrand Gißler Ruman/ der
„Rechten Doctor, Räthe. Ernsten / Hertzogen
„zu Braunschweig und Lünenburg / ꝛc. Hans
„Hartmann von Erffa. Johanns Wilhelmen
„Hertzogen zu Gülich/ Cleve und Berg/ Grafen
„zu der Marck und Ravenspurg / Herrn zu Ra-
„venstein/ꝛc. Wilhelm von Zours / zu Keyen-
„berg / und Martin Schnell / der Rechten D.
„Räthe. Friederichen Hertzogen zu Würten-
„berg und zu Teck / Grafen zu Mümpelgard/ꝛc.
„Georg Herr zu Limburg / deß H. Röm. Reichs
„Erbschencken und Sempersrey / Ober-Ampt-
„mann zu Weinsperg und Meckmühl / Chri-
„stoff Fickser Hof-Rath / Burckhard Stickel
„Ober-Vogt zu Lewenberg / und Christianus
„Tholde / der Rechten Doct. Rath. Moritzen
„Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelen-
„bogen/ Dietz/ Ziegenhayn und Nidda/ꝛc. Otto
„von Starschedel auff Rödern / Eckbrecht von
„der Malspurg der älter / und Eberhard von
„Weihe der Rechten Doct. alle drey Räthe.
„Ludwigen des ältern Landgrafen zu Hessen/
„Grafen zu Catzenelenbogen/ Dietz/ Ziegenhayn
„und Nidda / ꝛc. Johann Riedesel zu Eisen-
„bach / Erb-Marschalck zu Hessen/ und Sieg-

fried Clotzen der Rechten D. Cantzler / beyde„
Räthe. Ludwigen deß jüngern / Landgrafen zu„
Hessen/ Grafen zu Catzenelenbogen/ Dietz/ Zie-„
genhayn und Nidda. Johann Strup von„
Gelnhausen / Rath. Ernst Friedrichen Marg-„
grafen zu Baaden und Hochberg / Landgrafen„
zu Susenberg / Herrn zu Rötteln und Baden-„
weiler/ꝛc. Jacob Pistoris von Seuselitz/Ober-„
Vogt zu Pfortzheim / und Carl Paul beyde„
Räthe. Georg Friedrichen / Marggrafen zu„
Baaden und Hochberg / Landgrafen zu Su-„
senberg / Herrn zu Rötteln und Badenwei-„
ler / ꝛc. Caspar von Stein von Reichenstein/„
und Joseph Helder der Rechten Doctor, und„
Landschreiber der Herrschafft Rötteln. Fran-„
tzen Georgen zu Sachsen / Engern und West-„
phalen / ꝛc. Johann Jageman zu Hardegsen„
und Güttingen / und Hildebrand Gißler Ru-„
man der Rechten D. Johann Friederichen Her-„
tzogen zu Stettin / Pommern / der Cassuben„
und Wenden / Fürsten zu Rügen / und Grafen„
zu Gützgau/ꝛc. Jost Barck zum Strammel ge-„
sessen/ Rath. Bogislauen/ Hertzogen zu Stet-„
tin / Pommern / der Cassuben und Wenden/„
Fürsten zu Rügen / und Grafen zu Gützgau /„
und in Vormundschafft dero Vettern und„
Pfleg-Sohns / Philips Julien / Hertzogen zu„
Stettin / Pommern / ꝛc. Albrecht Wackenitz„
zu Clawmaw gesessen Rath. Georg Ludwigen„
Landgrafen zu Leuchtenberg / und Grafe zu„
Hals/ꝛc. Johann Federl auff Prück der Rech-„
ten D. Cantzler / mit Substitution der Fürstli-„
chen Bayerischen anwesenden Räthen. Jo-„
hanns Georgen Fürsten zu Anhalt / Grafen zu„
Ascanien / Herrn zu Zerbst und Bernburg/ꝛc.„
Albrecht von Wüttenau zu Menßdorff/ Rath.„
Christian Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Asca-„
nien/ Herrn zu Zerbst und Bernburg / ꝛc. Al-„
brecht von Wüttenau zu Menßdorff / Rath.„
Friederichen Wilhelms Hertzogen zu Sach-„
sen / Administratorn der Chur-Sachsen/ꝛc. in„
Vormundschafft / Christian / Johann Geor-„
gen / Augusten / Gebrüdern / Hertzogen zu„
Sachsen / und dann ermeldter Administrator,„
für sich / und von wegen dero Brüdern / Jo-„
hannsen / Hertzogen zu Sachsen / als gesamp-„
ten Innhabern der Fürstlichen Graffschafft„
Henneberg / ꝛc. Humpert von Langen / Hen-„
nebergischer Rath und Amptmann zu„
Schleusingen. Philipsen Emanueln von Lott-„
ringen / Hertzogen zu Mercur und Ponteure /„
Fürsten zu Morteigne/ als Marggrafen zu Nu-„
meny/ Johann Gleß von Igny/ der Rechten D.„
Fürstl. Lottringischer Rath. Carln Gefürsteten„
Grafen zu Arnberg / Freyherrn zu Barbason„
und Siebenbürgen / Rittern vom Orden des„
gülden Velleris / Königl. Würden zu Hispa-„
nien Rath / und Hauptmann dero Finantzen in„
Niderburgischen Landen. Johann von Hatt-„
stein zu Born/ Kön. W. zu Hispanien Rath und„
Præsident im Hertzogth. Lützenburg und Graf-„
schafft Chiny. Prælaten **Persönlich**. Georg Apt„ Prælaten persönlich deren Bottschafften.
des Gottshauß Weingarten. Prælaten **Bott-**„
schafften Von wegen Petern zu Salmans-„
weyler / Christoffen zu Ochsenhausen / Gal-„
len zu Elchingen / Sebastian zu Ursen /„

„Johann zu Ursperg / Jacoben zu Roggenburg / „Balthasarn zu Roth / Christian zu Ow genannt Mindernau / Ludwigen zu Schussenried / Johannsen zu Marckthal / Andreassen zu Petershausen / alle Aepte / und Hieronymi „Probsten zu Wettenhausen. Georg Apt deß „Gottshauß Weingarten / Johann Sigmund „Hornsteiner / der Rechten Doctor, und Jacob „Jäger / Petershausischer Secretarius. Andreassen von Oberstein / Probsten zu Odenheim. „Cyriacus Rudland / der Rechten Doctor, Fürstlicher Speyerischer Rath. Johannen Apten „des Kayserlichen Freyen Stiffts auff der Inden. Bartholomæus Wirichius, der Rechten „Licentiat, und Constantinus Francot / Fürstlicher Gülchischer Secretarius. Sebastian / Apten deß Gotts-Hauß Kaysersheim. Johann „Meyer / der Rechten Doctor, und Georg Friederich Germanier Secretarius. **Abbatissin „Bottschafften.** Von wegen Annen / deß Kayserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg / Abbtissin / M. Wolffgangus Mehlhorn / Schwartzenburgischer Rath. Von wegen deß Freyen Weltlichen Stiffts Gerenroda / Albrecht von Wüttenau zu Menßdorff. „Eleonoren des Freyen Weltlichen Stiffts Buchau Abbatissin / gebornen Gräfin zu Montfurt und Rotenfelß / Gall Müller / der Rechten „Doctor. Barbaren / Abbatissin zu Lindau. „Gall Müller / der Rechten Doctor. Annen Abbatissin zu Nieder-Münster in Regenspurg / „Georg Greil / Probst-Richter / und Hans Niclaus Steurer Hof-Richter. Dorotheen / Abbatissin zu Ober-Münster in Regenspurg. „Andreas Hanniwald von Eckersdorff / zu Rotensirben und Pilßnitz / Röm. Kays. Majestät „Hof-Rath. Marien Magdalenen / des Gefürsten Freyen Weltlichen Stiffts Andlau „Abbatissin. Wilhelm von Zours in Keyenberg / Fürstlicher Gülchischer Rath. Annen „Erichin / des Kayserlichen Freyen Weltlichen „Stiffts Gandersheim Abbatissin / gebohrne „Gräfin zu Waldeck. Arnold von Buchholtz / „Churfürstl. Cöllnischer geheimer Rath und „Cämmerer / Thumb-Herr zu Lüttich / Münster „und Hildesheim. Ursulen zu Heggbach / Marien zu Gutenzell / und Elisabethen zu Baind / „allen dreyen Abbatissin. Georg / Apt des Gotts-„Hauß Weingarten / Georg Sigmund Hornsteiner / der Rechten Doctor. **Herren Persönlich.** Ludwig von Mechselrain / Freyherr zu „Waldeck / ꝛc. Hans Adam / und Hans Albrecht von Wolffstein / Freyherrn zu Ober-„Sultzburg / Herrn zu Pierbaum. Philips Fugger / Herr von Kirchberg und Weissenhorn / im „Namen sein selbst / und Georgen / Anthoni und „Albrechten seiner Gebrüder. Von wegen der „Wedderauischen Grafen. Johannen deß altern / Grafen zu Nassau / Catzenelenbogen / „Vianden und Dietz / Herrn zu Beylstein / ꝛc. „Philipsen Grafen zu Nassau / zu Saarbrücken / „und Saarwerden / Herrn zu Lohr / für sich / und „als Vormund / weyland ihres Bruders Graf „Albrechts zu Nassau / Saarbrücken / ꝛc. seligen „nachgelassenen minderjährigen Sohns / Grafen Johann Casimirs zu Nassau / Saarbrücken / ꝛc. Ludwigen und Wilhelmen / Gebrüdern / Grafen zu Nassau / zu Saarbrücken und „Saarwerden / Herrn zu Lohr / und abermahls „Philips und Ludwig Gevettern / Grafen zu „Nassau / Saarbrücken / ꝛc. als weyland Graf „Johann Ludwigs / Grafen zu Nassau / und „Herrn zu Wißbaden und Itzstein / nachgelassener minderjähriger Söhnen / Johann Philips / „und Johann Ludwigs Gebrüdern / Grafen zu „Nassau / Wißbaden / Vormunder. Johannen „deß ältern Grafen zu Nassau / Catzenelenbogen / „Vianden und Dietz / Herrn zu Beylstein / und „Ludwigen von Sayn / Grafen zu Witgenstein / „Herrn zu Homburg / als weyland Philips Ludwigen / Grafen zu Hanau / Herrn zu Müntzenberg / seligen / beyder nachgelassenen Söhnen / „Philips Ludwigs und Albrechts Gebrüder / „Grafen zu Hanau / Herrn zu Müntzenberg „Vormünder. Eberharden und Herman Adolphen / auch Johann Georgen / dann auch Johann Albrechten und Wilhelmen Gebrüdern „und Vettern / Grafen zu Solms / Herrn zu „Müntzenberg und Sonnenwald / ꝛc. Johann „deß ältern / Grafen zu Nassau / Catzenelenbogen / „und Hans Georgen / Grafen zu Solms / als „weyland Conrad Grafen zu Solms / Herrn zu „Müntzenberg und Sonnenwald / seligen nachgelassener minderjähriger Söhne / Otto / „Rheinharden / Philipsen und Heinrichen Gebrüdern / Grafen zu Solms / Vormundern. „Otten und Adolph Heinrichen / Wild- und „Rheingrafen / Grafen zu Salm / und Herrn zu „Vinstingen. Ludwigen / Georgen und Christoffen / Gebrüdern / Grafen zu Stollberg / Königstein / Rutschenfort und Werningeroda / „Herrn zu Müntzenberg / ꝛc. Heinrichen und „Wolffgang Ernsten Gebrüdern und Vettern „von Isenberg / Grafen zu Büdingen / ꝛc. Heinrichen / Grafen zu Sayn / Herrn zu Homburg / „Monckler und Meintzberg / ꝛc. Ludwigen von „Sayn / Grafen zu Witgenstein / Herrn zu „Homburg. Georgen / Grafen zu Nassau / Catzenelenbogen / Vianden und Dietz / Herrn zu „Beylstein / ꝛc. als weyland Graf Hermanns zu „Wied sel. nachgelassener Söhnen / Vormund. „Wilhelmen Graf zu Wied / Herrn zu Runckel und Isenberg / ꝛc. Andreas Christiani Syndicus, und Hermann Schilt / beyde der Rechten „Doctores, Räthe. **Von wegen der Schwäbischen Grafen** / Herrn und Mitbancks-Verwandten. Joachimen / Grafen zu Fürstenberg / „Heiligenberg / und Werdenberg / Landgrafen „in Bahre / und Herrn zu Hausen im Kintzingerthal / für sich selbst / und als Kays. Vormünder / weyland Georgen / Grafen zu Helffenstein / „seligen hinderlassener Söhne. Carln / Grafen „zu Hohenzollern / Sigmaringen und Vehringen / Herrn zu Haigerloch und Wehrstein / „deß H. Röm. Reichs Erb-Cämmerer / Römischer Kays. Majestät / auch Fürstlichen Bayerischen Raths / und Hauptmann der Herrschafft „Hochenberg / für sich und Kayserl. Vormundschafft wegen / weyland Christoffen Grafens zu „Hohenzollern seligen Söhnen. Haug Dietrichen von Hohen-Landenberg Teutsch-„Ordens /

Abbatissin Bottschafften.

Herren persönlich.

Von wegen der Schwäbischen Grafen.

„Ordens / Land-Commentur der Baley Elsaß
„und Burgund / Commentur zu Altshausen.
„Wilhelmen Grafen zu Oettingen. Eitel Frie-
„derichen Grafen zu Hohenzollern / Sigmarin-
„gen und Vehringen / Herrn zu Haigerloch
„und Wehrstein/deß heiligen Römischen Reichs
„Ertz-Cammerer / für sich und Kayserlicher
„Vormundschafft wegen / weyland Herr Peters
„von Mersperg hinterlassenen Sohns. Gott-
„frieden / Grafen zu Oettingen. Albrechten/
„Grafen zu Fürstenberg / Heiligenberg und
„Werdenberg, Landgrafen zu Bahre/und Herrn
„zu Hausen im Kintzingerthal/ꝛc. Rudolphen
„Grafen zu Vadutz / Schellenberg und Blu-
„meneck. Rudolphen Grafen zu Helffenstein/
„Freyherrn zu Gundelfingen. Johannen Grafen
„zu Montfurt / Herrn zu Bregentz / zu Tetnang
„und Argen/ ꝛc. Philipsen Grafen zu Eberstein/
„Herrn zu Ritzingen und Frauenburg/ꝛc. Chri-
„stoffen / deß Heiligen Römischen Reichs Erb-
„truchsessen/ Freyherrn zu Waldburg / Herrn
„zu Schär und Truchburg/ ꝛc. Marquarden
„Berchtholden und Georgen Gebrüdern/ Frey-
„herrn zu Königseck und Aulendorff/ Herrn der
„Grafschafft Rotenfels und Herrschafft Stauf-
„fen / ꝛc. Jacoben Herrn zu Hohengeroltzeck
„und Sultz/ ꝛc. Heinrichen und Froben / deß
„heiligen Römischen Reichs Erbtruchsessen/
„Freyherrn zu Waldburg / Herrn zu Waldsee/
„Zeil/ Morstetten und Wolffeck / ꝛc. Ferdinan-
„den/ Freyherrn zu Grafeneck / Herrn zu Burg-
„berg und Marschalckzimmern/ꝛc. Johann Fug-
„gern / Herrn von Kirchberg und Weissenhorn/
„als Inhabern der Reichs-Regalien, der Herr-
„schafft Mündelheim. Wilhelm Graf zu Oet-
„tingen / und Gall Müller / der Rechten Doctor.
„Wilhelmen/ Albrechten und Anthonien Hein-
„richen Gebrüdern und Vettern / für sich und
„ihre Gebrüdere / Günthern/ Hans Günthern /
„und Christian Günthern / alle der vier Grafen
„deß Reichs / Grafen zu Schwartzenburg und
„Hohenstein / Herrn zu Arnstatt/ Sundershau-
„sen / Leutenberg / Lohra und Klettenberg / ꝛc. M.
„Wolffgangus Melhorn/ Rath. Joachimen/
„Heinrichen und Georgen der ältern / Grafen zu
„Ortenberg / Gevettern. Johann Herel / der
„Rechten Doctor, der Stadt Nürnberg Advo-
„cat und Rathgeber. Ludwigen Grafen zu Lei-
„ningen und Kiringen / so dann Philips Jaco-
„ben Reinharden und Christoffen Gebrüdern/
„auch Grafen zu Leiningen / alle Herren zu We-
„sterburg und Schauenburg / deß heiligen Rö-
„mischen Reichs Sempersrey. Johann Strupp
„von Gelnhausen. Wolffgangen / Philipsen
„und Georgen Friedrichen deß ältern / Grafen
„von Hohenloe / und Herrn zu Langenburg / ꝛc.
„Wolffgangen und Gottfrieden / Grafen und
„Herrn zu Castel / Ludwigen Grafen zu Löwen-
„stein und Wertheim/ ꝛc. Georgen Grafen und
„Herrn zu Erbach / ꝛc. Johann Eberharden
„und Albrechten / Herrn zu Limpurg / Wolff
„Jacoben Grafen zu Schwartzenburg / Georg
„Ludwigen von Seinsheim Freyherrn/ ꝛc. Ge-
„org Herr zu Limpurg / deß heiligen Römischen
„Reichs Erbschenck und Semperfrey / Fürst-
licher Würtembergischer Rath und Ampt-„
mann zu Weinsperg und Meckmühl / und Jo-„
hann Baptista Eisen/der Rechten Doctor. Jo-„
sten Grafen und Herrn zu Barby und Müh-„
lingen/ꝛc. M. Wolffgangus Mehlhorn. Hein-„
richen deß andern / Heinrichen deß fünfften /„
Heinrichen deß ältern / Heinrichen des mitt-„
lern / Heinrichen des jüngern / Gebrüdern und„
Vettern / Herrn von Plauen / Herrn zu„
Graitz / Kranichfeld / Gerau / Schlaitz und Lö-„
benstein / ꝛc. M. Wolffgangus Mehlhorn.„
Wolff Ernsten / Johann und Heinrichen Ge-„
brüdern für sich und ihre Vettern Ludwigen /„
Georgen und Christophen / Grafen zu Stoll-„
berg Königstein/ Rutschefort / Werningeroda„
und Hohenstein / Herrn zu Epstein / Müntzen-„
berg / Breuberg / Lohra und Klettenberg / ꝛc.„
M. Wolffgangus Mehlhorn. Johann Eber-„
harden und Albrechten / Gevettern / Herrn zu„
Limpurg / des heiligen Römischen Reichs„
Erbschencken und Semperfrey. Georg Herr„
zu Limpurg / des heiligen Römischen Reichs„
Erbschenck / Semperfrey / Fürstlicher Wür-„
tembergischer Rath und Ober-Amptmann„
zu Weinsperg und Meckmühl. Wegen Vor-„
mundschafft weyland Wolffgangen / Gra-„
fen zu Löwenstein / und Herrn zu Scharpffen-„
eck / ꝛc. Johann Baptista Eisen / der Rechten„
Doctor, Wolffgangen und Gottfrieden Gra-„
fen und Herr zu Castel / ꝛc. Johann Herel / der„
Rechten Doctor. Sebastian und Emichen„
von Dhun / Grafen zu Falckenstein / Herrn„
zum Oberstein / und zu Bruch / ꝛc. so dann„
jetzt-Gedachter Grafen Sebastian / als Leinin-„
gischer geordneter Vormund / Cyriacus Rud-„
land / der Rechten Doctor, Fürstlicher Spey-
erischer Rath. Johann Christoffen und Ca-„
sparn/ beyden Grafen zu Hohenembs / ꝛc. Gall„
Müller der Rechten D. des Schwäbischen„
Creyß / Grafen und Herrn Synd. Johannen„
Grafen zu Salm / Herrn zu Viviers / Rupp„
und Brandenburg / Marschalcken / des Her-„
tzogthumbs Lottringen Gubernatorn zu Nan-„
cy / ꝛc. Johann Gieß der Rechten Doctor,„
Fürstlicher Lottringischer Rath. Wegen„
Vormundschafft Wilhelm Ernsts / so dann„
Christian und Wolraths beyder Gebrüder /„
Grafen und Herren zu Waldeck / Andreas„
Christian der Rechten Doctor, der Wedde-„
rauischen Correspondentz / Grafen und Herrn„
Syndicus, auch Nassau-Catzenelenbogischer /„
Hanau- und Müntzenbergischer Rath / und„
Herman Schild / der Rechten D. und Nassau-„
Catzenelenb. Rath auff Dillenberg. Wegen„
Vormundschafft Hans Ernsten / Grafen zu„
Rheinstein und Blanckenburg/ꝛc. Hildebrand„
Gießler Rhuhman / der Rechten Doctor,„
Fürstl. Braunschweigischer Rath. Johann„
zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herrn zu Je-„
ver und Kniphausen/ ꝛc. Johann Jagemann,
zu Hardegsen und Göttingen / Johann von„
Bronckhorst/ Grafen zu Grönßfeld/ Freyherrn,
zu Rimpurg / Herrn zu Alpen / ꝛc. Martin„
Schnell der Rechten Doctor, Fürstl. Gül-„
chischer

Digitized by Google

„chischer Rath. Hermannen von Linden / Frey-
„herrn zu Reckhum / Rickholthautten / ꝛc. Ar-
„nold von Bochholtz / Thumbherr zu Lüttich /
„Münster und Hildesheim / ꝛc. Wolff Georgen /
„Hugo und Veiten / Gevettern und Brüdern /
„Herrn von Schönburg / Herrn zu Glaucha und
„Waldenburg / ꝛc. Andreas Christian der Rech-
„ten Doctor obgenannt. Georg Die Deserüs-
„sen Freyherrn zu Fraunhoffen auff Trifftling /
„für sich und als Vormunder seiner Brüder /
„Vetter und Pflegsöhne / Hans Wolffen / und
„Hans Wilhelmen Gebrüdern / Freyherrn zu
„Fronhofen / ꝛc. Andreas Hanniwald von Er-
„ckersdorff / auff Rotensirben und Pilßnitz /
„**Röm. Kayserl. Maj. Reichs-Hof Rath.**
„Hans Ernsten / und Ferdinanden von Baum-
„garten / Freyherrn zu Hohenschwangau und
„Erbach / Gebrüdern / ꝛc. Gall Müller / der Rech-
„ten Doctor Frantzen von Eltz / Herrn zu Pir-
„mont / ꝛc. Bernhard Philips von Rosenbach /
„der Rechten Licentiat, und Churfürstlicher
„Mayntzischer Rath. Hansen Fuggers / Herrn
„von Kirchberg und Weissenhorn / ꝛc. Röm.
„Kayserl. Majestät Raths / als Inhabers der
„Herrschafft Mündelheim / dann ferner anderer
„seiner dem H. Reich incorporirter Herrschaff-
„ten und Güter halben. Christoff Fugger / Herr
„zu Kirchberg und Weissenhorn / ꝛc. Jacoben
„Fuggers deß ältern / Freyherrn von Kirchberg
„und Weissenhorn / und Herrn zu Babenhau-
„sen / ꝛc. Georg Fugger / Freyherr von Kirchberg
„und Weissenhorn / ꝛc. Georgen Fuggers / Frey-
„herrn von Kirchberg und Weissenhorn / Röm.
„Kayserl. Maj. Raths / und Land-Vogten in
„Obern und Nidern-Schwaben / wegen der
„Herrschafft Wasserberg / Wolffgangus Haius,
„gemeiner Fuggerischer Advocatus. **Der Frey-** Der Frey- uñ Reichs-Stadt Gesandten.
„**und Reichs-Städt Gesandten.** Rheinisch
„Banck. Von wegen der Stadt Cölln / Ger-
„hard Angelmacher / Bürgermeister / Johann
„von Ließkirchen / Rentmeister / Wilhelm Haick-
„stein / und Johann Michel Kronenberg / der
„Rechten respectivè Doctores und Licent. Syn-
„dici. Straßburg / Melchior Greiner / Stadt-
„schreiber zu Hagenau und Andreas Beck / der
„Stadt Colmar Vogt zum heiligen Creutz.
„Lübeck / Laurentius Finckeltauß / der Rechten
„Doctor, Syndicus. Franckfurt / mit Befelch der
„Stadt Wormbs / Speyer / Friedberg in der
„Wedderau / Wetzlar / und Mülhausen in Thü-
„ringen / Hieronymus zum Jungen / Johann
„von Martorff Mitschöpffen und Rathsfreund /
„und Christoff Keller der Rechten D. Stadt
„Advocat. Hagenau / mit sampt den Städten
„in die Land-Vogtey Hagenau gehörig / als
„Colmar / Schlettstatt / Weissenburg / Lan-
„dau / Obern-Ehenheim / Kaysersberg / Mün-
„ster in S. Gregorien-Thal / Roßheim und
„Türckheim / Melchior Greiner / Stadtschrei-
„ber der Stadt Hagenau / und Andreas Beck /
„der Stadt Colmar / Vogt zum heiligen Creutz.
„Tull / Ciriacus Rudland / der Rechten Doct.
„Fürstlicher Speyerischer Rath. Schwäbische
„Banck. Regenspurg. Jonas Paulus Wolff
„Cämmerer / Hans Nicolaus Flettacher des in-
nern Raths / Casper Stemper / und Johann „
Stambler / beyde der Rechten Doctores, Ad- „
vocaten. Nürnberg / mit Befelch der Städt / „
Rottenburg an der Tauber / Wintzheim / „
Schweinfurt / und Weissenburg am Nort- „
gau / Christoff Führer und Sammendorff / „
des geheimen Martin Haller von Hallerstein / „
des innern Raths / Georg Volckheimer / Hans „
Wilhelm Löffelholtz / und Johann Herel / der „
Rechten D. Rathgeber. Ulm mit Befelch der „
Stadt Reutlingen / Uberlingen / Ravenspurg / „
Heylbronn / Isin / Eßlingen / Kempten / Bi- „
brach / Lindau / Gengen / Wimpffen / Weyl / „
Wangen / Pfullendorff / und Buchau am Fe- „
dersee. Albrecht Schad des Raths / Leo „
Krafft / und Hieronymus Schleicher / beyde der „
Rechten Doctores und Advocaten. Aug- „
spurg / mit Befelch der Stadt Dünckelspühl. „
Johann Jacob Rembold / Johann Lauginger / „
Veit Breitschwert / und Leonhard Kager / bey- „
de der Rechten Doctor. Nördlingen / Jo- „
hann Georg Bürgermeister / und Sebastian „
Röttinger / der Rechten Doct. Advocatus. „
Schwäbischen Gemünd / Leonhard Kager / „
der Rechten Doctor, der Stadt Augspurg „
Advocat. Memmingen / Nicolaus Vahren- „
buler der Jünger / der Rechten Doct. Advocat. „
Schwäbischen Werth / Christoff Baumann „
Stadt-Ammann / und Georg Cuno / Stadt- „
schreiber / Schwäbischen Hall / Conrad Tol- „
dius, der Rechten Doctor, Advocat. Kauff- „
bäuern / Johann Bonnrieder der älter Advo- „
cat, und Johann Georgius Bonnrieder / beyde „
der Rechten D. Zell am Hamerspach / An- „
dreas Beck / der Stadt Colmar Abgesandter. „
Bopffingen / Sebastian Röttinger / der Rechten „
Doctor, der Stadt Nördlingen Advocat. „
Leutkirch / Nicolaus Varenbuler / der Rechten „
Doctor, der Stadt Memmingen Advocat. „
Aulen / Sebastian Röttiger obgemeldt. „

Und des zu **Urkund** haben Wir Johann „ Urkund.
Adam von Binckhen zum Hain und Thain- „
hausen / Thumb-Scholaster des hohen „
Thumb-Stiffts zu Mayntz: Fabian / Burg- „
graf und Herr von Thona / Oberster / als „
Mayntzische und Pfaltzgräfische Churfürstliche „
Geordnete und Räthe zu diesem Reichs- „
Tag / an statt unserer gnädigsten Herren / und „
der andern Churfürsten: Georg Sigmund „
von Lamberg / Freyherr zu Orteneck und Ot- „
tenstein / Herr auff Stockharn / Fürstlicher „
Saltzburgischer Rath / und Pfleger zu Titma- „
ring / Saltzburgischer / und Johann Geilkir- „
cher zu Kemmaten / beyder Rechten Doctor „
Fürstlicher Bayerischer geheimer Rath / Hof- „
Cantzler / Lehen-Probst und Pfleger zu Men- „
tzingen / Bayerischer Gesandte. Von der „
Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen / „
Georg Apt deß Gotts-Hauß Weingarten. „
Von wegen der Prälaten / Gall Müller der „
Rechten Doctor: Von der Grafen und „
Herren: Und wir Cämmerer und Rath zu „
Regenspurg / von unserer und der Frey- und „
Reichs-Städt wegen / Unser Insiegel an die- „
sen Abschied thun hencken. „

Geben

„Geben in unser Kayser Rudolphen / und „deß heiligen Reichs Stadt Regenspurg / „Montags nach Misericordias Domini, den „sechsten Aprilis, nach Christi unsers lieben „HErrn Geburt / im fünffzehenhundert und acht und neuntzigsten Jahr: Unserer Reich„ deß Römischen im drey und zwantzigsten / deß„ Hungarischen im sechs und zwantzigsten / und„ deß Böheimischen auch im drey und zwan„tzigsten.„

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, auch der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, für sich, und im Namen aller anderer gemeiner deß Heiligen Reichs Ständen zu Speyer, im Jahr 1600. auffgericht.

SUMMARIEN.

WIR Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg / zu Würtenberg, Obern und Niedern Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des H. Römischen Reichs / zu Burggau / zu Mähren / Obern und Niedern Laußnitz / Gefürsteter Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierd / zu Kyburg und Göртz / ꝛc. Landgraf im Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau / und zu Salins / ꝛc. Bekennen und thun kund Allermänniglichen: Nachdem auff unserm abgewichenen 94. Jahrs / in unserer und deß Heiligen Reichs Stadt Regenspurg gehaltenem Reichs-Tag, bey deme, von uns damahls proponirten Puncten Justitiæ Verordnung geschehen: Welcher Gestalt die jenige Dubia, so von wegen unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts / auff deme in Anno 86. in unser und deß Heiligen Reichs Stadt Wormbs angestellten gemeinen Reichs-Deputations-Tag zu berathschlagen fürkommen, auch zu gebührender Erledigung mehrerntheils gebracht worden, in forma pragmaticæ sanctionis, durch den damahls zu Regenspurg verfasten Abschied, ins Reich publicirt, und unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, wie geschehen, zu gewisser Nachrichtung insinuirt werden solle, ausserhalb etlicher, gegen gedachtem Deputations-Abschied, Dubia am Cammer-Gericht.

Wegen der Land-Sässerey/ Jurisdictio Cameræ & Mutui.

schied / zu Wormbs contradicirter / und in Zweiffel gezogener Puncten / **der Land-Sässerey** / Jurisdictionis Cameræ und mutui, derenthalben dann verabschiedet / weil jetztangeregte contradicirte Puncten damahls bey gemeldtem Reichs-Tag zu Regenspurg auß fürgeloffenen verhinderlichen Ursachen nicht erledigt werden können / und dann seithero von unserm Kayserlichen Cammer-Gericht mehr andere dubia einkommen / welche der Weitläufftig- und Wichtigkeit geachtet / und angesehen worden / daß denselben mit zeitigem Rath solte und müste nachgedacht / und in ihre Erledigung gegeben werden / daß darumb neben unsern ansehenlichen Commissarien / der Churfürsten / deputirten Fürsten und Ständ / oder dero Räthe / Bottschafften und Gesandten / mit vollkommenem Gewalt deß andern Jahrs hernach / auff denen / in bemeldtem Abschied bestimpten Termin / in obgedachter unser / und deß Heiligen Reichs Stadt Speyer gewiß erscheinen / und sich zusammen fügen sollen / die contradicirte und erledigte Puncten / auch andere vorkommene dubia / und was darneben inmittelst noch mehr zu erledigen vorbracht / und sonst in allem die Nothdurfft erfordern wird / in Berathschlagung zu ziehen / die Bedencken zusammen tragen / und an statt unser und allgemeiner Stände deß Reichs beschließlich zu erörtern / darneben dann weitere Versehung geschehen / zuvorderst auch die Visitation **unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts** extraordinariè und sine præjudicio der ordentlichen Visitationen fürzunehmen / die gefundene Mängel in personis & rebus zu ändern / zu verbessern / und in gebührende Verabschiedung / neben Erledigung obangedeuter und anderer fürfallenden Dubien zu richten / und zu bringen / alles mehrern und weitern Inhalts / obangeregten in vorangezogenem Jahr 94. auffgerichten unsers und deß Reichs Abschieds.

Extraord. Visitation deß Cammer-Gerichts.

§. 1. Ob nun wol zu Folg desselben zu bestimpter Zeit unsere Kayserliche Commissarien / auch der Churfürsten / deputirten Fürsten und Ständen / Räthe und Gesandten / allhier zu Speyer einkommen / die mehr angeregte dubia in gebührende Berathschlagung gezogen / und mehrertheils erlediget / auch die Visitation unsers Kayserl. Cammer-Gerichts verrichtet / dabey dann etliche fürnehme Puncten sich ereuget / deren man sich zu Beförderung der heylsamen Justitien / auch desto förderlicher Erledigung der beschlossenen Sachen / in den Abschied zugleich mitzubringen / verglichen / so hat man doch von deßwegen zu keiner endlichen Erledigung und Verabschiedung damahls kommen können / daß etliche der Abgesandten mit Schwachheit angegriffen und behafft / theils verstorben / und also von wegen **nicht anstehenden Luffts das Werck nicht beharret werden mögen** / welches sich auch auß andern eingefallenen Verhinderungen so lang verzogen / biß endlich wir in dem nächst-abgewichenen 97. Jahr / aus höchst obliegenden **Ursachen der Türckischen einreissenden Gefahr** / einen gemeinen Reichs-Tag nacher bemeldter unserer und deß Heiligen Reichs Stadt Regenspurg außgeschrieben / und nach Erledigung desselbigen Puncten insgemein verabschiedet und verglichen / die Reassumption angeregten / angefangenen / und unvollendten Deputations-Tags / und also die Continuation dieser unerledigten Puncten / wie auch gleicher Gestalt die Visitation mehrgedachtes unsers Kays. Cammer-Gerichts extraordinariè und sine præjudicio wiederumb für und an die Hand zu nehmen / alles auf Maaß und Gestalt der in dem Jahr 98. hernach gefolgter unser und deß Reichs Abschied / mit mehrem außweisen / und mit sich bringen thut.

§. 2. Ob nun wol auff die darinn verabschiedete Zeit / abermahls unsere Kayserl. Commissarien / auch mehrentheils der Churfürsten / deputirten Fürsten und Stände / Räthe / Bottschafften und Gesandten / deß folgenden 99. Jahrs allhier zu Speyer erschienen / so hat doch solche Continuation auß denen von neuem fürgefallenen Verhinderungen / in jetzt angeregtem Jahr nicht vorgenommen / und verrichtet werden mögen. Derowegen wir verursacht worden / damit diß hochnöthige Justitiæ-Werck länger nicht ersitzen bleib / dem Ehrwürdigen Wolffgangen / **Ertz-Bischoffen zu Mayntz** / unsern lieben Neven **und Churfürsten** als deß H. Röm. Reichs in Germanien Ertz-Cantzlern anzubefehlen / von neuem die Churfürsten / deputirte Fürsten und Stände / zur Continuation angeregten noch **unvollzogenen** Deputation-**Tags** / gegen dem 10. Aprilis / neuen Calenders dieses 1600. lauffenden Jahrs / anhero naher unserer Stadt Speyer zu erfordern / welche auch neben unsern abgeordneten Commissarien / durch ihre Räthe und Gesandten gehorsamlich erschienen / auff unsere / ihnen durch unsere Commissarien eröffnete Proposition / die Visitation **unsers Kays. Cammer-Gerichts angefangen und vollendet** / und was in dem Jahr 95. zu Verbesserung deß Justitiæ-Wesens zu statuiren / vor nothwendig und nutz ermessen / mit etwas zugethanen Erläuterungen ratificirt und zugleich mit und dabeyneben die Erledigung obangeregter Dubien / ihnen der Gebühr angelegen seyn lassen.

§. 3. Wann nun darauff erfolgt / daß uns der gemein Beschluß / welchen unsere Commissarien / mit der Churfürsten / deputirten Fürsten und Ständen / Räthen / Bottschafften und Gesandten / so wol in dem Visitations- als auch Deputations-Rath getroffen / gebührlich vorbracht worden

Digitized by Google

worden. So haben wir als Röm. Kayser denselben/ als wolbedacht und geordnet/ allerdings approbirt/ bekräfftiget/ und in diesen als unsern und gemeiner Stände Abschied/ stellen und verfassen/ und in das Reich Teutscher Nation auskündigen lassen.

§. 4. Wiewohl wir uns nun bey nechstem in dem Jahr 98. zu Regenspurg auffgerichtem Abschied/das Bedencken so im Jahr 95. bey angefangenen Deputations-Tag allhie zu Speyer/ unsern Kayserl. Commissarien eröffnet worden/ gnädiglich gefallen lassen/ wie nemlich die hohe Nothdurfft erfordern wolle/ aus denen von dem Jahr 55. ergangenen Reichs-Deputation- und Cammer-Gerichts-Visitations-Abschieden/ Memorialn, auch gemeinen Bescheiden/ und andern Conclusis (durch welche nach Gelegenheit fürgefallener Sachen und der Zeit/ Cammer-Gerichts-Ordnung an vielen Orten geändert/) einen Extract zu machen/ welcher jederzeit bey der Hand/ und bey dem Bescheid-Tisch zu gebrauchen; Inmassen dann auch Cammer-Richter und Beysitzere/ etliche gelehrte/ und Kayserl. Cammer-Gerichts erfahrne Personen/ beyderseits Religion in gleicher Anzahl verordnen/ so unser Cammer-Gerichts Ordnung ersehen und was darinn zu Beförderung deß Proceß, allbereit aus den Reichs Deputations-und Visitations-Abschieden geändert/ auff das Papier bringen/ und in die Mayntzische Cantzley einliefern solten/ dasselb furter an uns/ und die Stände deß Reichs zu ratificirn, und in Truck zu verfertigen/ zu gelangen; Derwegen wir auch in gedachtem Abschied/ Cammer-Richtern und Beysitzern aufferlegt und befohlen haben/ demselben/ wie jetzt erzehlt/ so viel ohne Verhinderung der Ordinari-Geschäfft geschehen mag/ nachzusetzen; Weil aber jedoch zur Mayntzischen Cantzley noch nichts einkommen/ aber auch allerhand in diesem Abschied begriffen/ daß bey angeregter Erneuerung unser Cammer-Gerichts Ordnung in acht zu haben nöthig: So ordnen und befehlen wir nochmals Cammer-Richtern und Beysitzern/ dasselbig/ was wir uns also gnädiglich gefallen lassen/ und in angeregtem Abschied ihnen aufferlegt/ zu befördern/ und was hierinnen verabschiedet/ auch sonst nach verrichten Visitationen, durch Memorialn vor erinnerlich und nöthig ermessen/ und ihnen zugestellt dabey in Auffachtung zu haben/ und eheſt möglich/ in die Mayntzische Cantzley den Begriff zu vorangedeutem Effect, einzulieffern.

Extract Cammer-Gerichts-Ordnung.

§. 5. Demnach dann in vorgenommenen Visitationen befunden und vermerckt worden/ daß bey den ordentlichen Relationen der beschlossenen Sachen/ die mit dem dictirn und Abschreiben der Articuln einkommener Exceptionen, Urkunden und Documenten, bißweilen der mehrertheil Zeit verzehret und zugebracht wird/ welches den Sachen ein merckliche Verhinderung bringet: So ordnen und wollen wir/ daß hinfüro die Partheyen schuldig und pflichtig seyn sollen/ nach endlichem Beschluß der Sachen/ die hincinde einkommene/ und beyderseits fürbrachte Klagen/ Exceptional-Defensional-Peremptorial- und Elisiv-Articul, sampt den darauff gestellten Responsionen und eingebrachten schrifftlichen Documenten und Urkunden/ Fünffmal neben der ordentlichen Einlag abgeschrieben u. collationirt in die Leserey einzugeben/ die auch die Leser anzunehmen/ und ad acta zu registrirn schuldig seyn sollen/ damit wann solche concludirte Sach in ihrer Ordnung fürgenommen/ und ad referendum übergeben/ solche Abschrifften unter die andere Assessores, ausserhalb deß Referenten und Correferenten, welche vor sich selbsten berührte Articul und Schrifften aus den actis gezogen haben sollen/ distribuirt/ und dardurch umb so viel mehr die Zeit/ so auff die schädliche Verweilung deß Dictirens gehen würde/ nützlich ersparet/ und die relationes desto förderlicher expedirt werden mögen; Und zum Fall der Beklagte oder der Appellat hierinn säumig seyn/ oder berührte seine eingebene gegenwärtige Articul, Responsionen, Documenten, und schrifftliche Urkunden nicht würde Copeylich eingeben/ soll alsdann der Kläger oder Appellans Macht haben/ dasselb für sich selbst zu verrichten/ dessen dann hernacher bey der Tax expensarum billich in acht gehabt. Und dieses sowol in denen allbereit beschlossenen/ als auch künfftigen Sachen verstanden werden solle/ ausserhalb dessen/ und da ein solches unterlassen/ und obermeldte Schrifften erzehlter Gestalt/ nicht Fünffach eingelieffert/ sollen keine acta ad referendum aus der Leserey gegeben werden.

Hinderung in Visitations Sachen.

Zu fünffmal abgeschriebene Acta in die Leserey zu geben.

Deren distribution unter die Assessores ausser Re- und Correferenten.

§. 6. So viel aber der Armen Partheyen Sachen betreffen thut: Wann die Nothdurfft erfordern wird/ dergleichen Schrifften Fünffmal eines oder deß andern halben einzugeben/ welches hiemit ad judicantis arbitrium, was dasselbe seyn solle/ gestellt wird/ als soll die Verordnung von unserm Cammer-Richter oder Præside ten geschehen/ daß dieselbe zum Abschreiben in unsers Kays. Cammer-Gerichts Cantzley/ wofern dieselbe der Zeit nicht mit andern Geschäfften beladen/ gegeben/ und die gebührliche Tax dafür aus dem Armen Seckel erlegt werden/ darüber dann ein Verzeichnuß oder Register zu halten/ was also angeregter massen außgelegt/ darein zu zeichnen/ damit auff den Fall eines oder deß andern der Armen Partheyen erhaltenen Siegs/ dasselbig dem Armen Seckel wieder erstattet werden könte.

Armen Seckel.

Arme Partheyen

§. 7. Als auch vor sehr verhinderlich befunden worden/ daß viel unnöthige Receß und weitläufftige extensiones actorum, aus dem Ertzstifft u. Stadt Cölln/ diß und jenseit des Rheins/ wie auch beyden Stifften Lüttich und Münster/ so dann dem Hertzogthum Gülich/ an unserm Kays. Cammer-Gericht einbracht/ und dadurch in relatione causarum ein grosse Verhinderung und Verlängerung verursacht wird; So wollen wir hiemit dieselbe Herrschafften und Oberkeiten erinnert/ auch auferlegt und befohlen haben/ solche defectur und überflüssige verlängerliche extensiones abzuschaffen/ und zu einer richtiger und kurtzer nothdürfftiger Ordnung zu bringen/ und nur dasjenig/ was zur Sachen gehört und dienstlich ist/ den actis zu inseriren.

Unnöthige Receß. Extensiones actorum der Stadt Cölln/ Stifft Lüttich und Münster auch Hertzogthum Gülich.

Armer Partheyen überhäuffte Sachen.

§. 8. Und nachdem weiter vorkommen/ welcher Gestalt der **Armen Partheyen Sachen/ sich an unserm Kays. Cammer-Gericht mercklich und sehr häuffen**/ und derselbigen jetziger Zeit / ein ansehenliche Summa daran Rechthängig/ aber gemeinlich und fast das mehrertheil baufällige/ die sie gegen ihre Oberkeit unbefügter Weiß fürnehmen / seyn sollen/ der Ursachen wegen/ wann in processu causæ gefunden wird/ daß sie Faul/Nichtig/ und Untüglich/ und derwegen mit gebührender Straff und Einsehen gegen sie / verfahren werden muß / ein grosse Verhinderung / so wol dem Rath und Gericht/ als der Cantzley verursacht wird. So ist vor hochnothwendig angesehen worden / hierinnen auch gebührende Verbesserung fürzunehmen; Ob nun wol männiglich die heilsame Justitia gelten / und administrirt werden solle / und die gemeine Recht dem Armen so wol / als dem Reichen verordnet / so wird doch in deme weniger nicht Recht und Gerechtigkeit ertheilet/ wann die malitia **und Boßheit / da sie überhand nimmet / und diejenige Woltkaten/** so den Armen zum besten gemeinet/ **mißbraucht/ gestrafft** / und andere in ihren billichmässigen Sachen / dardurch nicht auffgehalten / und verhindert werden.

Uberhandnehmende malitia der Armen zu straffen.

§. 9. Dann obwol in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung / unter dem 41. tit. Von den Armen Partheyen des ersten Theils / wol versehen/ welcher Gestalt ein Armer/ ehe er zugelassen/ seine Armuth bekundschafften/ und darauff ihme Ladung oder andere nothwendige Proceß erkennt; Wie es auch mit den Compulsorialn zu halten / und folgends die einkommene Acta durch zween Assessores ersehen / und darauff verfahren werden solle / dabey es auch beständiglich gelassen wird; So ist doch in mehr Weg gespürt worden / und sich handgreifflich befunden/ wie gar solch beneficium mißbraucht / und dardurch viel vergebliche Zeit verspielet wird / in deme eins Theils nicht ehe der Armuth sich beklagen/ biß sie Proceß ausbracht/ hernacher aber dieselbe Armuth angeben/ theils auch dergleichen/ und anderer mehr **betrügliche Arglistigkeit** hierunter gebrauchen / und das Gericht dardurch zu eludirn untersiehen. So statuiren/ setzen und ordnen wir / da hinfüro einer anfänglich die Armuth beklagt/ und in Mangel der obangedeuten documentorum **darein zu beschweren begehrt**/ daß er also gleich mit Ernst umb gewissen Bericht der Sachen gefragt/ und dahin angehalten werde / seine Klag durch einen Advocaten ordentlich stellen / und überreichen zu lassen / darüber auch um Bericht an die Oberkeit oder Unter-Gericht geschrieben werden soll/ da dann derselb einkommen / und daraus erscheinen wird/ daß sein Suchen und Begehren nicht Statt und Raum haben könne / sondern baufällig/ und auff einem bösen Grund gelegt/ soll er vor unserm Kayserl. Cammer-Gericht gäntzlich/ in dem Gegenfall aber / da er seiner Sachen Fug/ gebührliche Proceß erkennt werden.

Personen so in die Armuth schweren/

§. 10. Damit aber auch dieselbe Arme Parthey/ **so in die Armuth zu schweren begehrt/** und umb Proceß ansuchet / den Ernst desto mehr zu spüren und zu mercken hab/ bevorab/ wann sie gegen ihren Oberkeiten dasselb fürzunehmen/ bedacht seyn / **sollen sie zuforderst mit allem Ernst verwarnet werden**/ wann man befinde/ daß sie mit Rechten Sachen auff dem Land gehen / und kein Muthwill oder Frevel darhinder stecke / daß alsdann dieselbe / wie andere angenommen/ und zu Recht gezogen. Zum Fall aber die Sachen unbegründ und baufällig / und daß betrüglicher Weit damit umbgangen werde/ sich würde erzeigen / daß alsdann gegen ihme nach befundenen Sachen mit allem Ernst verfahren/ und am Leib gestrafft werden solle / welches Falls dann hiemit Cammer-Richter/ Præsidenten und Beysitzern befohlen wird / mit gebührendem Ernst und Eiffer hierüber zu halten/ und jetzt berührter Gestalt zu procediren.

sollen zuforderst mit allem Ernst verwarnet werden.

§. 11. Und als hiebey noch weiter vermerckt worden/ wie **ungebürl. die Arme Partheyen sich** in loco, da unser Kayserl. Cammer-Gericht gehalten wird/ verhalten/ **auch den** Advocaten **und** Procuratorn, welche ihnen zu dienen verordnet / dermassen mit stetigem Nachlauffen inn- und ausserhalb deß Hauses und Gerichts **unnothdürfftig und muthwilliglich beunruhigen** / daß sie an andern ihren Sachen hierdurch nicht wenig verhindert werden/ so wird hiemit Cammer-Richtern und Præsidenten aufferlegt und befohlen/ hinfüro die Versehung zu thun/ wann den Armen Partheyen zu ihren Sachen Advocaten und Procuratores bestellet / und sie mit Bericht versehen / daß sie alsdann / nach Gestalt und Gelegenheit eines und des andern Sachen / welches zur Discretion unsers Cammer-Richters gestellt wird/ **über ein halbes Jahr sich zu Speyer nicht auffhalten**/ sondern wieder davon hinweg / ihrer Nahrung und Arbeit daheim zu warten/ oder sonst ihr Brod zu suchen abgewiesen werden / jedoch ihren bestellten Advocaten und Procuratorn gebührlichen Bericht zu hinterlassen/ wo sie die Parthey sich verhalte / oder im Fall erheischender Nothdurfft zu finden seyn könne.

Unbescheidenheit der Armen gegen ihre Advocaten und Procuratorn.

sollen sich über ein halb Jahr zu Speyer nicht auffhalten.

§. 12. Als aber auch hiebey mit Beschwerden fürkommen / daß allein denjenigen Advocaten/ so unter unsere Cammer-Gerichts-Jurisdiction begriffen und derselben geschworen / welche jetzo in der Anzahl wenig seyn / alle solche der Armen Partheyen in mercklicher Anzahl schwebende Sachen darinn zu advocirn auffgetragen werden / da doch diejenige / so in loco ausser des Cammer-Gerichts Jurisdiction gesessen / aber Advocando an diesem unserm Cammer-Gericht nicht weniger ihre Nahrung und Auffkunfft haben / zugleich die Bürden mittragen zu helffen/ sich nicht zu beschweren; So wollen wir hiemit Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzern aufferlegt und befohlen haben/ hierinnen gebührender Discretion sich zu gebrauchen/ und die Mittel und Weg/ wie deßwegen ein gebührende Gleichheit zu halten / durch nützliche Erinnerung nicht zu unterlassen.

Advocaten der Armen

§. 13. Dieweil aber auch von Notarien, Procuratorn, und andern dergleichen Personen hin

Notarien Procuratorn und andere so die Unterthanen und Arme Partheyen verleiten/

hin und wieder in Städten und Flecken gefunden werden / die sich anders nichts befleissigen/ daß die **Unterthanen wider ihre Herrschafften aufzuleinen** und zu steiffen/ oder sonst einen ungebührlichen Anhang unter den armen Leuten zu machen / und mit vergeblichen Vertrösten ihres vermeynten Fugs und Rechtens zu solchen Wegen anzureitzen und zu leiten; So wird hiemit Cammer-Richtern und Beysitzern befohlen / dieselbe Arme Partheyen / wann sie mit solchen ihren Supplicationen herfür kommen und dieselben anbringen/ **daß sie schuldig seyn sollen denjenigen namhafft zu machen der ihnen zu solchem ihrem Thun Fürschub und Anleitung geben** / da dann einer oder der ander in loco befunden/ soll gegen demselben ernste Straff fürgenommen / oder da sie unter andern Oberkeiten begriffen/ dieselbe/ gleiche ernste Bestraffung fürzunehmen / mit Erzehlung der Ursachen/ schrifftlich ersucht werden/ welche auch schuldig seyn sollen / zu Steuer der Gerechtigkeit / aller Gebühr sich zu erzeigen / solte aber die supplicirende Arme Parthey solchem mit Benennung des Advocaten oder Procuratorn nicht nachkommen / und sich dessen verweigern / solle seine Supplication nicht angenommen / sondern damit gänzlich abgewiesen werden.

namhafft zu machen.

Summa appellabilis 150. Gülden.

§. 14. Wiewol nun auch in dem Speyerischen Abschied Anno 70. auffgericht / versehen/ daß kein Appellation-Sach/ da die Klag **unter hundert fünffzig Gülden Haupt-Guts wäre**/ angenommen/ und es ebener Gestalt / da man auff die Nullitäten principaliter oder pro restitutione in integrum wider ergangen Urtheil klagen und procediren wölle / gehalten werden/ mit dieser Erläuterung / damit die Unterthanen nicht Rechtloß gestellt würden / daß ein jeder die Versehung thun solle / daß sein Unter- oder Hof-Gericht mit verständigen Urtheilern besetzt sey/ auf daß daselbst den Partheyen zu Recht und Billichkeit verholffen werden möge / ferners Innhalts berührter Constitution: So ist doch bey wehrender Visitation fürkommen / wie gar und vielfältig die Sachen an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht per frivolas appellationes überhäuffet und gestecket/ indeme / daß Partheyen gefunden werden / welche nicht allein unter berührter Summa der hundert fünfftzig Gülden anhero appelliren/ und derwegen/ damit sie nur ihren Gegentheil länger auffhalten / **daß sie höher sey / betheuren dörffen** / sondern/ daß auch etliche wider der vorigen Richter und Stände habende Privilegia dergleichen unterstehen und vornehmen / daraus ihnen / unangesehen der notori insinuirten und angenommenen Privilegien, auch etlichsmals daraus ergangenen Erkandtnussen / Process ertheilt / da doch in berührtem 70. jährigen Abschied man austrücklich auff solche Privilegia die Erkennung der Process einzustellen verwiesen ist. Derwegen dann und nach erwogenen dieser Sachen Umbständen und Gelegenheit / und damit dieses höchste unser Gericht mit so vielfältigen / muthwilligen / und freventlichen Appellationen und Nullitäten / als obangeregt / wider die Gebühr nicht überhäuffet / und zuletzt gar stecken bleib.

Frivolæ Temerariæ Appellationes.

R. A. de Anno 1570.

Setzen und ordnen wir / **daß berührte** Summa **der hundert fünfftzig Gülden / auff noch hundert funfzig Gülden / so in** Summa **drey hundert Reichs-Güldener seyn soll/ zu erhöhen und zu setzen seye**/ wie wir auch dieselbe erhöhen und setzen / also und dergestalt/ daß nun hinfüro kein Appellation Sach/ da die Klag unter dreyhundert Reichs-Güldener Haupt-Gelds wäre / an diesem unserm Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen werden solle / und was in obgedachtem Speyerischen Reichs-Abschied nechst hernach in dem §. **Was aber** ꝛc. von ablösigen Gülten / Zinsen / oder Nutzungen disponirt ist / das soll in seinem Verstand / wie gesetzt/ proportionabiliter nach der Erhöhung verstanden und regulirt werden und bleiben.

Erhöhete Summa nova appellabilis 300. Gülden.

§. 15. Dieweil aber hiebey die höchste Nothdurfft erfordert / daß in allen Churfürstenthumen / Fürstenthumen / Landen / Herrschafften und Orten / wo die in dem Heil. Reich begriffen die Unter-Ober-**und Hof-Gericht** / in denen Orten es noch nicht geschehen / und noch Mangel und Gebrechen bevor / auffs ehest förderlich und unverhinderlich visitirt, reformirt, **mit verständigen Urtheilern besetzt**/ und in ein gute richtige/ der rechten Reichs- und Cammer-Gerichts Process gemässe Ordnung/ so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird / gebracht / und darauff festiglich gehalten werde / damit den Unterthanen da sie Rechtloß gestellt worden seyen Ursachen zu klagen abgeschnitten werden; So wollen wir hiemit allen und jeden Churfürsten/ Fürsten und Ständen deß Reichs / und allen andern deß Reichs eingesessenen Zugethanen und Verwandten / wie die Namen haben mögen / ernstlich aufferlegt und befohlen haben / solche hiebevor / und jetzo bedachte nützliche Anordnungen ihrer Unter-Ober-und Hof-Gericht / in denen Orten es noch nicht geschehen / und noch Mangel bevor / zum allerehesten unverhinderlich ihren und des Reichs Unterthanen selbsten / zum besten anzuordnen / und darinnen einigen weitern Auffschub noch Einstellung nicht zu suchen.

Unter-Ober-und Hofgericht nützlich anzuordnen.

§. 16. Es soll aber den Unterthanen unbenommen seyn / sondern frey stehen / da sie **unter benanter** Summa **der dreyhundert Reichs-Güldener** / darvon nicht appellirt werden mag/ sich beschwert zu seyn befinden / solche ihre Beschwerde und gravamina per viam supplicationis an ihre ordentliche Oberkeit und Herrschafften in gebührender Zeit Rechtens anzubringen/ welche auch schuldig seyn sollen dieselbe anzunehmen / und per modum Revisionis ex eisdem actis (es hätten dann die Partheyen etwas Neues fürzubringen / darüber sie gehört werden müsten / indeme ihnen noch zween Sätz / oder zwo Schrifften weiter zugestatten wären) endlich zu entscheiden / oder aber nach Gelegenheit einer jeden Sachen / und da es von einer oder der andern Parthey begehrt wird / und erhebliche Ursachen vorhanden wären / auff einer Universität / oder aber zweyen oder dreyen Rechts-Gelehrten ad revidendum **zu überschicken**. Diese gemeldte Erhöhung aber der Appellations-**Summen**, soll den Ständen des Reichs an ihren erlang-

Beschwerte wegen der Appellabeln Summen, Via supplicationis Revisionis. Modus Revisionis

Auf Universitäten zu schicken.

erlangten und habenden Privilegien, Freyheiten/ und sonsten unabbrüchig verstanden/ und dieselben in ihrem würcklichen Effect und Kräfften gelassen werden.

Erhöhete Pön der muthwilligen Appellanten auff 10. Marck lötigs Golds

§. 17. Und obwol weiter versehen/ und in dem Memorial-Zettel/ Anno 74. bey gehaltener Visitation Cammer-Richter und Beysitzern zugestellet/ in fine desselben erholet und geordnet/ wie zu Vorkommung der freventlichen muthwilligen Appellationen/ mit einem mehrerm Ernst als zuvor geschehen / begegnet werden möcht; Darumb dann damals die **geringste Pön auf zween Marck lötigs Silbers** zu erlegen angesehen worden. So befindet man jedoch/ daß auch diese Pön die Partheyen von ihrem freventlichen und muthwilligen appellirn nicht hat Abscheu machen können/ sondern nur je länger je mehr/nechst angeregter Mangel gespürt wird; Derhalben und damit dißfalls weniger nicht solchem sehr verhinderlichem Werck begegnet werden möge/ so ordnen und setzen wir/ daß nun hinfürter solche Pön der zehen Marck lötigs Silbers/ **in zehen Marck lötigs Golds verändert und erhöhet werden soll**; Also/ daß in solchen Fällen gebührender Bestraffung der muthwilligen freventlichen Appellanten die geringsten Pön von einer Marck lötigs Golds geachtet/ und fürter biß auff zehen Marck pro arbitrio Judicantis gesetzt werden möge/ und daß solcher Pön-Fall/ wie von Alters herkommen/ unserm Kayserl. Fisco zu appliciren seye/ darnach sich unser Procurator Fiscal in Einbringung derselben zurichten wissen wird.

Der Ständen einmal insinuirte Privilegia de non appellando am Cammer-Gericht in acht zu nehmen.

§. 18. Wir wollen auch hiemit Cammer-Richtern/ Præsidenten und Beysitzern/ mit sonderm Ernst aufferlegt/ und befohlen haben/ da ihnen der **Churfürsten/ Fürsten und anderer Ständen ausbrachten Kays. oder Königl.** privilegien de non appellando **einmal** originaliter, wie sichs gebührt/ **fürbracht und** insinuirt, **darwider keine** Process **zu erkennen**/ sondern dieselbe dabey unbeschwert zu lassen/ und dasselb mehr als biß dahero geschehen seyn mag/ in Auffachtung zu haben/ da auch einiger Procurator darwider Process sub- & obreptitiè ausbracht/ dieselbe ohne weitläuffig vergeblich procediren, den nechsten auffheben und cassiren; Und damit die Beysitzere solcher Freyheiten und Privilegien, jederzeit desto baß sich zu erinnern/ und darnach/ da umb Process supplicirt wird/ zu richten wissen. Wollen wir hiehero den nähern An. 70. aufgerichten Speyerischen Reichs-Abschied in Vers. **Wir setzen/ ordnen u. wollẽ auch/ daß alle Stând/ 2c.** repetirt/ und anbefohlẽ haben solcher Reichs-Constitution mit endlicher gewisser Observantz vestiglich nachzusetzen.

Qualitäten der Assessorn

§. 19. Demnach auch durch den Memorial Cammer-Richter/ Præsidenten und Beysitzern/ bey verrichter Extraordinari-Visitation Anno 95. zugestellt/ sie erinnert worden wie mercklich/ und viel zu Beförderung der Recht-schwebenden Sachen/ auch desto schleuniger Erlangung mehrer End-Urtheil daran gelegen/ daß man **geschickte/ gelehrte und erfahrne** Assessores habe/ welche ein zeitlang auff Universitäten prolurirt und gelesen/ oder bey Chur- und Fürstlichen Höfen herkommen/ oder auch sonsten in andern Gerichtlichen Sachen und Handeln sich gebraucht/ und dessen/ wie auch ihres Wesens und Thuns gute Kundschafft haben/ wie solches alles unsere Cammer-Gerichts-Ordnung/ Reichs und Visitations-Abschieden mit mehrerm ausführlich in sich halten/ und gehabt haben wollen/ als ist auch Cammer-Richter/ Præsidenten und **Beysitzern/ alle solche** qualitates bey den Præsentationen/ Examinibus, und Relationen **in acht zu haben**/ und wol zu erwegen/ allen vermöglichsten Fleiß anzuwenden/ daß hierinn ohn Respect und nach eines jeden Pflicht und Gewissen verfahren werde/ anbefohlen/ dem sie vestiglich nachzusetzen/ hiemit angewiesen werden.

und was derselben Præsenta. und Exami.

Weme die Ordnung erreicht zu beobachten habe.

§. 20. Damit aber auch mit gemeinem Zuthun/ das Justitiæ Wesen befördert/ und männiglich hohen und niedern Stands desto schleuniger und förderliche Recht zu erlangen hab; So wollen wir hiemit allen Ständen und Creyssen des Reichs gnädigst erinnert/ auch aufferlegt und befohlen haben/ wann die Ordnung des Præsentirens einen oder den andern erreichet/ und solche Personen/ und sie nicht selbst haben sich in demselben Creyß/ darunter er gesessen/ oder sonsten umb zu thun und zu bewerben/ welche mit obangeregten qualitatibus versehen / und allerdings diesem unserm höchsten Gericht als gleich zu Ihrer Eintrettung da sie angenommen/ Nutz und Dienstlich seyn können.

Sabbathinæ Relationes.

§. 21. Und als weiter bey Erörterung der fürkommenen Dubien sich befunden/ daß in den Sabbathinis relationibus fast viel Sachen/ daran offtmal viel gelegen/ in wenig Zeit/ ohne grosse Weitläufftigkeit erörtert werden/ derwegen und damit dergleichen kurtze/ doch etwan fast wichtige Sachen nicht gehindert oder auffgezogen/ sondern zu gebührender und schleuniger Decision, ungehindert der andern ordentlichen Relationen kommen mögen; So setzen/ ordnen und wollen wir/ daß/ da jederweil auff den Sambstag ein gebannter Feyertag einfallen solte der nechst vorhergehende Tag zu solchen relationibus, jedoch beneben denen zu dem Sambstag ordentlich gehörigen Sachen/ gebraucht werden solle und möge.

Supplicationes pro Processu in duplo zu præsentiren.

§. 22. Ferner/ als biß anhero die Unordnung befunden und gespürt worden/ nach dem alle Supplicationes mit denen darauff geschriebenen Decretis samt allen Beylagen/ den Supplicanten auff ihr Begehren wiederumb aus der Cantzley gegeben werden/ aus welchem dann erfolgt/ daß/ wo die Partheyen mit den abschlägigen Decreten zufrieden/ oder die erbannte Process nicht extrahirn oder exequirn lassen wollen/ und also die Supplicationes bey sich behalten man in dem Gericht deßwegen die geringste Nachrichtung nicht haben können/ daraus allerhand Vernachtheilungen und elusiones entstanden: Solchem aber zu begegnen/ haben wir aus fürbrachten gantz wol vernünfftigen und bedencklichen Ursachen/ für ein Nothdurfft erachtet/ daß hinfür ein jede Supplication **umb** Process **in Rath alsobald zweyfach oder gedoppelt**/ auch hernacher der Beylagen/ so viel deren noth-

nothwendig erachtet und erfordert werden / bey der Cantzley übergeben und gelassen / auch daselbst zur Nachrichtung auff jeden künfftigen Fall behalten werden sollen.

Process dawider 2. oder mehr Consortes supplicirt wird.

§. 23. Bey unserm Kayserl. Cammer-Gericht ist auch zweiffentlich vorgefallen / wie es in decernendis processibus zu halten / wann wider Zween oder mehr Consortes, deren jeder seine sonderbare Austräge hätte / alsobald in Camera supplicirt würde; Zu dessen endlicher Erläuterung / und künfftiglich gewisser Nachrichtung / ist unser befehlender Will / daß in solchem Fall / da sich aus den narratis die continentia causæ befinden würde / und sich die Partheyen eines endlichen und gewissen Richters nicht vergleichen könten / alsdann alsbald an unserm Kayserl. Cammer-Gericht Process erkannt sollen und mögen werden.

Beklagte Diener und Herr gehört ob continentiam causæ ad Cameram.

§. 24. Gleicher massen wann einer / so Vermög der Reichs-Ordnung / für die Austräge gehörte / mit andern seinen Unterthanen und Dienern zu beklagen / sollen die Austräge dißfalls nicht statt haben / sondern soll unser Kays. Cammer-Gericht / als das höchste Gericht ob continentiam causæ darunter anzulangen seyn; Es wäre dann / daß die Diener oder Unterthanen für sich selbsten / mit der Sachen nichts zu schaffen / und allein zu derselben / als blosse Ministri gebraucht / auch ex facto suo sie nicht / sondern ihr Herr dem Kläger obligirt / und condemnirt werden möchten / auch der Herr die Diener oder Unterthane selbst vertretten wolte oder könte / auff welchen Fall allein auff den Principaln zu sehen / und nach Ordnung der Austräge die Herrn denselben nicht / sondern der Unterthan und Diener dißfalls ihne zu folgen schuldig seyn soll.

Fürstliche Personen von Edelleute oder andern Privatis beklagt / vermög der Austräg.

§. 25. Und nachdem die Ungleichheit befunden worden: Wann ein Fürst oder Fürstmässige Person / vermög der Austräg / von einem Freyen vom Adel / oder andern privato, es wäre in was Sachen er zu beklagen seyn solte / zu Recht erfordert würde / ob er in Benennung der Fürsten alle requisita als wann er von einem Fürsten requirirt worden / præcisè zu halten schuldig seyn solte / fürnemlich / daß die ernennte Fürsten nicht über zwölff Meil dem Requirenten entsessen / auch nicht aus einem Hauß gebohren seyen / dieweil dann in unserer Kays. Cammer-Gerichts-Ordnung / dißfalls nichts gewisses austrückliches verordnet / jedoch dabey / allen gnugsam erwogenen Umbständen nach / befunden / daß zwischen beyden Fällen nicht geringer Unterscheid / wie das an vielen Orten / als in Sachsen / Meissen / Marck / Pommern / 2c. und andern entlegenen Orten / fast unmüglich / alle durch die Ordnung vorgeschriebene requisita zu finden; So haben wir uns aus diesen und andern erheblichen fürgefallenen Bedencken / zu mehrer Erläuterung gedachter unser Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung / mit Churfürsten / deputirten Fürsten und Ständen / Räthen und Gesandten verglichen. Setzen / ordnen / erklären und wollen / daß in diesem Fall eines vom Adel oder andern Privat-Klägers / gegen einem Fürsten oder Fürstmässigen Person alle solche erforderte Qualitäten und requisita so hochnöthig nicht zu halten: Jedoch daß der benennt Churfürst / oder Fürstmäßige / über zwantzig Meil nicht entsessen sey.

Streitige Jurisdictio zwischen unmittelbaren Ständen, Personæ miserabiles.

§. 26. Wann zwischen zweyen unmittelbaren des H. Reichs Herrschafften / die Jurisdiction Streitig und ein jede derselben einem pupillo oder Minderjährigen Vormünder zu ordnen berechtiget zu seyn / vermeynen will: Ist bedencklich vorgefallen / ob lite indecisa einem oder dem andern Theil / in seiner Possession Eintrag zu thün / 2c. Dieweil dann solches causa favorabilis und personas miserabiles betreffen thut / damit dieselbige indefensæ nicht gelassen / und in andere Beschwerlichkeiten eingeführt werden; So wollen wir / daß den Pupillis nothwendiger Verordnung der Vormünder / nach Gestalt und Gelegenheit der Person / durch unser Kayserl. Cammer-Gericht verholffen werden solle und möge.

Promotoriales cum effectu devolutivo.

§. 27. Ob auch promotoriales cum effectu devolutivo causæ principalis ohne Unterscheid / es sey gleich die Sachen coram judice inferiori anhängig gemacht / darinn lis contestirt / oder auch definitivè concludirt oder nicht / an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu erkennen / also daß / wann innerhalb der in den promotorialibus bestimmter Zeit / dem Supplicanten zu Recht nicht verholffen wird / alsdann die Haupt-Sach alsobald / in dem Stand dieselbe befunden / angenommen / und erörtert mögen und sollen werden / seyn aus beyderseits vorgefallenen ansehentlichen Bewegnussen / verschiedene Meynungen und Bedencken / bey gedachten unserm Kayserlichem Cammer-Gericht / befunden worden. Zu dessen schließlicher Erklärung / setzen / ordnen und wollen wir / daß auff den Fall promotoriales ad inferiorem Judicem zu Beförderung des Rechtens erkennet / und darinnen eine gewisse geraume Zeit / nach Gestalt und Gelegenheit Orts und der Sachen bestimmt / aber dem Supplicanten auff fürbrachten Schein und documenta, nach Besag dessen zu Augspurg im Jahr sechzig sechs auffgerichten Reichs-Abschied / §. Nach dem denen Partheyen / 2c. nicht verholffen sondern ihnen das Recht notoriè versagt / oder sonsten gefährlich verzogen / und keine Administration Justitiæ zu spüren / daß alsdann die Haupt-Sach / in dem Stand sie befunden / ad Cameram devolvirt und erwachsen / und daselbsten gebührender massen verfahren werden soll und möchte: Doch soll den Partheyen keine Gefährde gestattet / und fürters / vermög der Ordnung / procedirt werden.

Commissiones ad perpetuam rei memoriam.

§. 28. Als auch offtmals Commissiones ad perpetuam rei memoriam erkennt / und hernach das darauff verfertigte Rotul versiegelt / in die Leserey gelieffert / folgends solches wiederumb heraus zu geben / Supplicando begehrt worden / und Zweiffel vorgefallen / ob man auff solche blosse narrata ohne weitere Erkündigung / ob und wozu man solches bedürfftig / dasselbig verfolgen zu lassen seyn solle. So wollen wir / daß zu Verhütung allerhand daraus entstehenden Gefährlichkeiten hinfüran derejnige / so solche

attestationes wiederum heraus begehrt / einen Schein von dem Richter / da dieselbe Sache zu Recht verfangen gewesen / fürbringen / daß die Sach anhängig gemacht und man der attestationum bedürfftig / oder aber der Gegentheil zufrieden seye.

Mandata s. c. auff die 4. Fäll gegen dem so nicht ohne Mittel / sondern Mediate dem Reich unterworffe.

§. 29. Es wird nicht wenigers in Zweiffel gezogen / ob an unserm Kayserl. Cammer-Gericht Mandata sine clausula **auff die vier Fäll gegen dem einigen so nicht ohne Mittel / sondern** mediatè **dem H. Reich unterworffen / zu erkennen seyen?** Derhalben unserer Kays. und gemeiner Ständ Ausschlag / nicht unbillich / nöthig zu seyn / erachtet worden / und darauff so verordnen Wir / daß dißfalls den Magistratibus proximè immediatis in deme nicht fürzugreiffen / oder zu deroselben Nachtheil etwas zu erkennen; Sintemahl sie mehr in der Nähe gesessen / auch wohl etwas schleuniger den Betrangten die rechtliche Gebühr wiederfahren lassen / und die hülffliche Hand biethen können / und solches vermuthlich nicht verziehen oder abschlagen werden / noch sollen.

Item auff eine Obligation oder Verschreibung

§. 30. In Fällen / da um Mandata sine clausula auff ein Obligation **oder Verschreibung** / darinnen unter andern etliche zu Recht verbottene und unbillichte Puncten befunden / supplicirt wird / ist Zweiffel fürgefallen / ob gleicher Gestalt / wie in andern Supplicationibus, da mehr gebetten als von Rechts wegen zu erkennen seyn mag / ein Separation und Abtheilung derselben Puncten zu machen / und allein etwas zum Theil zu erkennen seyn? Solches zu erläutern / so ordnen und wollen wir / daß dieser Gestalt die Separation und Abthellung geschehen solle und möge; Jnmassen dann die Reichs-Constitutiones selbst solche voneinander scheiden / und wollen / daß in dergleichen Contracten weiter nicht / als sich von Rechtswegen gebührt / verholffen soll werden / und seye ex clausula salutari supplicationum, dasjenige allein / welches nicht gebetten / noch aus den narratis oder relatis zu vernehmen / nicht ex mero officio zu suppliciren, und zu erstatten; Wo aber gewisse verschiedene Stück insonderheit angezeigt und ausgetruckt / oder sich die narrata darauff relativè ziehen / und die petitio darauff gerichtet / in dem Fall möge und solle dasjenige / so also specificirt und statt haben kan / von den andern Untauglichen abgetheilt / und separirt werden.

und was ex clausula salutari supplica. zu suppliciren sey.

Item auff Obligat. und Verschreibungen / so auf die Unterpfand und verschriebene Güter gerichtet.

§. 31. Ob auch auff Obligationes **und Verschreibungen** welche nicht austrücklich auf den Puncten executionis ohne einige fernere Rechtfertigung und Process anzustellen / gerichtet / aus andern / darinnen vermeldten gemeinen und erheblichen Anhängen / Mandata sine clausula zu erkennen / und also ab executione anzufangen? Seynd bißhero unterschiedliche Fälle / Zweiffel und præjudicia fürgefallen / sonderlich wann die clausula executionis in Camera sine ordinario processu ullo suscipiendo austrücklich in der Verschreibung gesetzt / jedoch nicht universaliter & pro libitu, sondern allein auff **die Unterpfande und verschriebene Güter gerichtet** / also / daß der Glaubiger auff den Fall zu denselben greiffen / sich darinnen alsobald via executiva durch unser Kayserlich Cammer-Gericht einsetzen / oder sich seines Gefallens daraus bezahlt machen möge / zu dessen Ausschlag setzen / ordnen und wollen wir / nach allen erwogenen Umbständen / daß hinfüran die Mandata (da sonsten unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Jurisdictio fundirt,) de solvendo nicht in personam, sondern auff die verschriebene und hypothecirte Güter / sine clausula erkennt werden sollen.

Item auff Obligat. &c. mit Recht / oder ohne Recht.

§. 32. Gleicher Gestalt ist gezweiffelt worden / ob Mandata sine clausula zu erkennen / **da einer in einer Verschreibung dem Glaubiger Macht und Gewalt gibt / seines Gefallens gegen den verschriebenen Gütern zu verfahren / und sich an den Pfanden oder Gütern mit oder ohne Recht bezahlt zu machen?** Zu dessen Ausschlag / haben wir uns mit der Churfürsten / deputirter Fürsten und Stände Räthen und Gesandten dahin verglichen / daß solche Wort (mit Recht) ad viam executivam nicht zu extendirn, oder zu erstrecken / sondern zu ordentlichem Weg zu verstehen seyn sollen; Da aber die Wort (oder ohne Recht) so etwan mehr auff sich haben / in der Haupt-Verschreibung befunden / sollen Mandata, doch in denen Personen und Sachen / so ohne Mittel an unser Kayserlich Cammer-Gericht gehörig / erkennt werden.

Auff beschworne Obligationes

§. 33. Wann in einer **Verschreibung oder** Obligation der Execution nicht gedacht / sondern andere kräfftige / erhebliche / und bündige Anhäng mit einverleibtem / austrücklichem Juramento gesetzt / ist in Zweiffel gezogen worden / ob solches Juramentum, sonderlich da dasselbig leiblich und würcklich geleistet / oder sonsten die verba Juramenti ipsa der Verschreibung einverleibt / alle andere solennitates erfülle und ersetze / also / daß dafür zu achten / der Schuldner sich bester Form obligirt und verbunden / auch allen andern exceptionibus und Behelffen / so die Zahlung auffziehen und verlängern möchten / renunciirt, und verziehen / also / daß via executiva gegen ihme stracks zu procedirn, damit er nicht sonsten in Gefahr seiner Seelen Heyl und Seligkeit und des Meineyds gesetzt / oder aber von ihme vermuthet werde / als wolte er seinen Eyd disputiren oder in Zweiffel ziehen; So setzen / ordnen und wollen wir / daß solch der Verschreibung einverleibt Juramentum, welcherley Gestalt dasselbige vorgangen / viam executivam nicht verursachen / noch deßwegen Mandata sine clausula zu erkennen / sondern als ein Bestärckung und Bekräfftigung derselben zu halten seyn soll.

und Confessiones und Instrumenta post factam Obligationem.

§. 34. Ebener massen sollen die Confessiones und Instrumenta, so der Schuldner nach auffgerichter Obligation und Verschreibung von sich geben / darinnen er der Schuld extrajudicialiter geständig / ob sie schon wiederholet / nicht für gnugsam gehalten / oder Mandata sine clausula erkennt / noch ad viam executivam gezogen werden.

§. 35. Ferners / ist biß anhero im Heil. Reich nicht austrücklich versehen gewesen / da der Schuld-

Mandatum soc. in Contract. wegen jährigen Gülten.

Schuldner sich selbsten obligirt und verbunden / **da er in Zahlung der jährigen Gülten sich säumig erzeigen würde** / alsdann dem Glaubiger alsobald die Kauff- oder Haupt-Summa neben den Gülten wieder zu geben / ob solcher Contract im H. Reich zugelassen / und auff solchen Fall stantibus aliis clausulis executivis, Mandata sine clausula zu erkennen seyn möchten: Derenthalben zu Verhütung aller künfftiger daraus erwachsender Ungleichheit / haben wir auff vorgehende Vergleichung dahin geschlossen. Setzen / ordnen und wollen / daß solcher Contract den im H. Reich üblichen und zugelassenen Gebräuchen nicht ungemäß / und daß das precium auff den Fall von dem Verkauffer per viam executionis, und mandato ex illo pacto wieder erfordert werden möge.

Res tert. &c. innocens streitige Gerechtigkeit des Jagens / Fischens / ꝛc.

§. 36. Weiter ist auch in unserm Kays. Cammer-Gericht etwas zweiffentlich vorgefallen / was in der Constitution von Pfandungen eygentlich pro re tertia vel innocente zu halten / darauff Mandata sine clausula erkennt mögen werden; über welches ein geraume Zeit hero Ungleichheit befunden worden / fürnehmlich in nachgesetzten Fällen: Als / **da ein Gerechtigkeit Jagens und Fischens streitig / und einem das gefangen Wildpret oder Fisch abgenommen wären** / ob solches nicht pro re tertia & innocenti zu achten / dieweil es anders nichts / als die Nutzung und quasi pars derselben Gerechtigkeit / durch dessen Abführung oder Pfändung die Gerechtigkeit selbsten geschmälert und geringert wird / darfür vermuthet wollen werden / zwischen diesen und andern fructibus, als ligno, fœno, frumento, glande, &c. nicht so groß Unterscheid zu machen: Zu dessen Außschlag und endlicher Vergleichung / haben wir neben gemeinen Reichs-Ständen dahin geschlossen / daß künfftiglich in Erkennung der Mandat obgesetzte angepfände Wildpret / Fisch / ꝛc. pro re tertia & pignoratione, und nicht pro fructu seu parte rei litigiosæ, als die durch Abführung oder Pfändung in des Pfänders Hand kommen / zu halten / und derenthalben Mandata sine clausula zu erkennen seyn.

Res tertia & pignoratio,

In Forstlichen oder Geäckerts streitigen Gerechtigkeit.

§. 37. Da aber die **Gerechtigkeit der Forstlichen Oberkeit / oder Geäckerts streitig** / und einem das **auffgelesen Wildobs oder Eycheln abgenommen** / wird solches pro re ipsa, und nicht tertia geachtet: Derentwegen Mandata auff die Constitution der Pfändung nicht erkennt / dann solches quasi pars fundi, & rei ipsius controversæ ist: Wie es dann auch mit **Heu / Holtz und andern** fructibus naturalibus & ex fundo ipso prognatis gehalten wird: In solchem aber gleichwol auch dieser Unterschied zu machen / und in Achtung zu nehmen / ob die angenommene Frucht eigentlich die Nutzungen des Controversi Juris ipsius, oder eines andern Juris separati seyen / also / da der Behöltzung / Eycheln / Schatzungs / Getraid: Zehendes Gerechtigkeit halben / die unabgesonderte / oder unausgesetzte Frucht abgenommen / dann dißfalls es nicht unbillich pro pignoratione zu achten.

Item wegen Zoll / Buß / Frevel / Steuer /

§. 38. Wann zwischen zweyen Partheyen eine **Gerechtigkeit deß Zolls / Bussen / Frevel / Steurens / ꝛc. streitig** / und einer des andern Angehörigen mehr oder anders nichts abgenommen / oder abgetrungen / als dem pignoranti zu angemaster solcher Gerechtigkeit gebühren möchte / so wird etwas dunckel und unlauter befunden / ob solches pro pignoratione zu achten: Derenthalben ist dieser Puncten dahin erläutert / erörtert und geschlossen / daß solche Abführung in Fällen des Zolls und Steuer / da einem nicht mehr oder weniger / als pecunia ipsa, und die angemaste Schuldforderung selbsten / ohne einige Beschwärung der Personen abgenommen / nicht pro pignoratione zu halten / da sich aber begeben solte / **daß einer begangenen Frevels halben gefangen** / und ihm mehr nicht abgenöthigt als die Straff oder Buß / auch wiederumb ehe umb ein Mandat supplicirt / oder ausbracht / schon ohne allen Entgelt löß gelassen / sollen nicht desto weniger Mandata erkennt / und der Pignorant zur Restitution **des abgepfändten Frevels oder Bussen angehalten werden.**

und Frevels wegen Gefangener.

Diener oder Unterthanen von seines Herrn Gerechtigkeit abzustehẽ / zu versprechen genöthigt worden.

§. 39. Im Fall / da ein **Diener oder Unterthan dahin allein genöthiget worden / zu versprechen und zu geloben / daß er hinfür an sich der streitigen Gerechtigkeit seines Herrn wegen nicht brauchen wolle**: Ist aus allerhand vorgeloffenen Bedencken in Zweiffel gezogen / ob solches pro pignoratione zu halten / und zu unser / auch gemeiner Reichs-Ständ Entscheid und Außschlag gestellt worden: Dieweil dann die benannte Person in diesem Fall / durch die abgenöthigte Gelübdnus nicht für frey und ledig zu halten / so sollen auf solchen Fall Mandata auff die Constitution von Pfändungen / ꝛc. erkennt werden.

Streitige Jurisdiction oder Obrigkeit.

§. 40. Da es sich auch begeben solt / daß zwischen zweyen Partheyen die Jurisdiction **oder Oberkeit streitig** / und der ein Theil **die Unterthanen mit Gefängnus dahin zwingen** / daß sie allein Huldigung leisten / sondern auch schwören müssen / dem andern Theil nicht zu huldigen / noch zu gehorsamen / ist durch unser und der deputirten Stând Gutachten dahin geschlossen / daß keine Mandata de relaxando zu Bestrickung allerhand beschwärlichen und nachtheiligen Consequentz / und ausser denen von unserm Kayserl. Cammer-Gericht bedächtlich uns angezeigten Ursachen und Bewegnussen / ꝛc. dißfalls zu erkennen seyen.

Gefangenschafft der Unterthanen.

Gefangene Ubelthäter / so von einer andern Obrigkeit weggenommen wird.

§. 41. Fürters / wann ein **gefangener Ubelthäter aus der Oberkeit Hand und Gefängnus durch eine andere Oberkeit hinweg genommen und geführt** / propter prætensum jus der hohen Oberkeit: Ist aus erheblichen Bewegnüssen geschlossen / daß ebener Gestalt die Constitution de relaxando nicht statt habe / derentwegen darauff Mandata nicht zu erkennen / sondern allein solches factum pro simplici turbatione zu halten.

Entleibten oder justificirten Cörpers Entführung und Begrabung.

§. 42. Es seynd auch biß anhero etliche verschiedene Meynungen vorgefallen: Im Fall sich zutragen solte / daß einer **Entleibten oder justificirten Person Cörper von einer Ober-**

keit propter assertum jus Imperii, **hinweg genommen und begraben**/ob nach vollnbrachter That solcher abgeführter Cörper nicht mehr pro reipsa, sed tertia & innocenti, und also solches pro extraneo actu ab exercitio & jure gladii zu halten / ꝛc. Zu dessen Außschlag ist geschlossen / und wollen darauff / daß in diesem Fall die restitutio in pristinum locum per Mandata nicht zu erkennen seyn.

Besichtigung eines Entleibten / Admessung Stich und Wunden.

§. 43. Da auch ein Oberkeit **einen Entleibten besichtigen / Wunden und Stich abmessen** / und in signum meri imperii dieselbige Maaß / und kein anders Freyß-Pfand von dem Leib oder Kleidern hinweg nehmen lässet: Ist zweifflich worden / nachdem solchs für ein Pfand geachtet / und gemeinet wollen werden / ob auff die Constitution von Pfandungen zu mandiren: So haben wir uns dahin verglichen / setzen und wollen / daß solches fürgenommenes factum, allein da man zu fernerm exercitio, als das cadaver zu begraben / nicht kommen mögen / pro exercitio juris seu turbatione zu achten / und derentwegen keine Mandata zu erkennen seyen.

Thätlichkeit in fraudem Constitutionis der Pfändung.

§. 44. Es ist auch biß anhero im Heil. Reich vielfältig befunden und gespürt worden / daß von etlichen Ständen in fraudem constitutionis, **an statt der Pfändung einem andern nichts abgenommen / sondern allein verderbt / verwüst / oder Schaden gebracht** / und Ursach geben worden / als **Netz oder Garn zerhauen / Hund erschossen / das Viehe verjagt / und zu Schaden gebracht / die Frucht zertretten / ins Wasser geworffen / die Diener und Unterthanen übel geschlagen / verwundt und verlämet** / und dergleichen: Wann dann solche fürgenommene Thätlichkeit einigen zu Eludirung und Veracht der heylsamen Constitution gereichen: So setzen / ordnen und wollen wir / daß hinfüro auf obgesetzte Fäll Mandata sine clausula, auff die Constitution von Pfandungen zu erkennen.

Zeichen / Wappen eines Weinschancks halben / Suspensa hædera.

§. 45. Auff den Fall / da wegen einer Gerechtigkeit das **Zeichen oder Wappen / als eines Weinschancks halben** / suspensa hædera **hinweg gethan** / aber dessen nichts verderbt / sondern gantz und vollkommentlich gelassen worden / daß es wiederumb zu brauchen / soll solches factum pro mera turbatione gehalten werden / auch Mandata nicht statt haben: Hergegen da solche Wappen / Weinschancks Zeichen verderbt / zerbrochen / oder von abhanden kommen / ob auch gleichwol dieselbe also gering / daß sie kaum um wenig Heller oder Pfenning geschätzt werden könten / oder aber / da ein schlechtes Wappen / Zeichen und dergleichen / unangesehen es mit weniger Mühe / fast ohne einigen Kosten angezeichnet werden / außgestrichen / oder von der Wand abgekratzet / solle in Erwegung / daß solches nicht ein geringes præjudicium tam in puncto Mandati, paritionis quàm causalium auff sich trägt / gleicher Gestalt auff nächst-benannten Fall gedachte Constitution von Pfandungen statt haben / und darauff gleich wie vorgesetzte Mandata sine clausula erkennet werden.

Gebäu-Beschädigung als Hoch-Gericht / Zollhauß ꝛc.

§. 46. Wann sich dann zutrüge / daß wegen einer streitigen Gerechtigkeit / **etwan ein Gebäu** / als ein **Hoch-Gericht / Vogelherd / Zollhäußlein / Zaun** / oder ein gleichförmigs niderlegt / zerbrochen oder abgerissen / davon nichts hinweg geführt / oder sonst kommen / seynd verschiedene Meynung vorgefallen / dieweil es das Ansehen / als ob solches factum in fraudem constitutionis beschehen / ob Mandata sine clausula zu erkennen? So sollen ins künfftig dißfalls weniger nicht in allen dergleichen Fällen / quatenus res æstimationem aliquam admittit, Mandata sine clausula erkennet werden.

Paritio Mandati.

§. 47. Es ist auch bey etlichen des H. Reichs Ständen gespürt worden / daß nicht lang post paritionem Mandati factam das jenige / so zuvor restituirt oder relaxirt / keiner andern Ursachen oder neuen facti wegen / zu sonderlicher Elusion und Veracht des Mandats wiederum von neuem angehalten / darüber dann biß anhero neue Mandata ausbracht / und sondere Proceß angestellt werden müssen: Derenthalben wollen und setzen wir / daß in solchem Fall (da kein neu factum oder Ursachen vorhanden /) nicht allein eines neuen Mandati nicht vonnöthen / sondern auch / wosern schon per sententiam non obstantibus exceptionibus paritio auffgelegt / und dieselbige nicht beständig erfolgt / auff das vorige Mandat ad declarationem pœnæ zu procediren / und die Declaration alsobald erfolgen soll / dann in den Mandatis die Restitution nicht allein / sondern auch cum effectu so lang beharrlich / biß mit Recht die Widerstellung dem Kläger aufferlegt / befohlen soll werden.

Arrestirung eines Reysendē.

§. 48. Wann sich begebe / daß auff jemands Anhalten und Begehren / ein Oberkeit einen durch sein Gebiet oder Territorium **Reysenden** arrestirt / und darbey der Zweiffel eingefallen / ob Mandatum auff die Constitution von Arresten, stantibus aliis requisitis erkennet werden möchte / oder ob / dieweil allein das arrestum jure magistratus geschehen / solches via ordinaria per appellationem zu klagen sey? Diesen Puncten zu erklären / und zu declariren / setzen und wollen wir / daß in diesen angedeuten Fällen / auff anerbottene Caution de judicio sisti & judicatum solvi, Mandata auff die Constitution von Arresten erkennet werden sollen.

Paritio ad mandata s.c.

Sub Eventuali declaratione pœnæ ad docendum.

§. 49. Obwol in allen Mandatis sine clausula außtrücklich befohlen wird / alsobald zu pariren / und hernach in primo termino (welcher den Beklagten in specie hierzu bestimpt und angesetzt wird /) de paritione jam facta zu dociren / oder sich in die Pön des Mandats gefallen seyn / sehen zu erklären / oder aber / da der Beklagte erhebliche Ursachen hätte / warumb solche Erklärung alsdann nicht geschehen solte / dieselbe in ermeldtem Termin fürzubringen: So wird jedoch befunden / daß dero keinem gemeinlich in denselben nachgesetzt / sondern wird erst ein anderer Termin gebetten: Und ob gleich dieselbige sub eventuali declaratione pœnæ ad docendum, &c. angesetzt und zugelassen wird / so hat doch der Beklagte dieselbe Zeit nachmahls in effectu allein ad exci-

piendum

piendum, und nicht ad docendum præcisè de paritione, also / daß so fern nur allein hernacher exceptiones quales fürbracht werden / dieselbige angenommen / und super relevantia earum Judicis cognitio ohne einiges ander Præjudicium oder Straff interponirt: Dahero also so wol die erste Zeit / so in Mandato, als auch die andere so per sententiam bestimmt / sampt derselben utrobique angehenckten comminationibus frustratoria & elusoria, mittlerweil aber die Sach mit grosser Vernachtheilung / bevorab da es Gefangene betreffen thut / verzogen / und etwan in fraudem und zu Verlängerung derselben fürsetzlich lange Zeit / auch wol hernach derselben Prorogation gebetten und erhalten / ꝛc. In welchem dann biß anhero unserm Kayserl. Cammer-Gericht bedencklich gefallen / von dem biß anhero üblichem Stylo, quoad præclusionem viæ excipiendi, oder auch declarationem pœnæ, sonderlich generaliter und ohne andere trifftige und hochwichtige ansehnliche Ursachen abzuweichen: Derenthalben für ein unumbgängliche Nothdurfft angesehen worden / weitere Fürsehung zu thun / und Ordnung zu machen / damit dieser summarischer und privilegirter Process nicht dergestalt vergeblich auffgezogen und gesteckt werde: Setzen derhalben / ordnen und wollen / daß hinfüran auff solch Begehren über den ersten in dem Mandat bestimpten Termin, fernere Zeit / vielweniger derselben Prorogation, ohne fernere erhebliche Ursachen / jedoch nach Erwegung der Umbständ und Gelegenheit der am weitest entsessenen Partheyen / einen / zween / oder zum höchsten vier oder fünff Monat / ob wol solches in primo termino hätte können und sollen geschehen / nicht zugelassen werden sollen: Derowegen auch allen und jeden Procuratoren ernstlich hiemit befohlen wird / zu Verhütung vergeblicher Submissionen und Verlängerung der Sachen / über angeregte Zeit mehr nichts zu begehren / noch einander zuzulassen.

Summarischer und privilegirter Process.

§. 50. Damit sich aber auch die Partheyen dergleichen vergeblichen Auffzugs zumässigen / ist durch einmüthige Vergleichung für nöthig erachtet worden / daß / so offt solche exceptiones sub- & obreptionis unerheblich befunden / insonderheit / da dieselbige nicht in primo termino, oder ad proximam, sondern erst hernach post intervallum fürbracht / und unangesehen derselbigen die paritio aufferlegt werden muß / daß in diesem Fall (wofern nicht andere fast erhebliche und bewegende Ursachen vorhanden / und die exceptiones sehr zweiffentlich wären /) auch der biß anhero gespührten vergeblichen Disputation, ob die condemnatio expensarum purè oder conditionaliter zu verstehen seye / zu begegnen / und solche Erstattung der expens ohne das gleichsam pars mandatæ paritionis, als welche ohn allen Entgelt sollen geschehen / darunter dann aller deßwegen verursachte Kosten und Schäden begriffen / zu achten / und zu halten ist / soll der Beklagte jederzeit in die expens purè, und nicht eventualiter condemnirt werden.

Exceptiones sub- & obreptionis.

Wie condemnatio Expensarum zu verstehen.

§. 51. Gleichwol ist auch zweiffentlich vorgefallen / ob solches alles also ohne Unterscheid in allen Mandat-Sachen zu halten / oder ob in den Pfandungs-Sachen ein Unterscheid zu machen / alldieweil in denselbigen nicht / wie im andern auff die vier Fäll oder Arrest, der Punctus allerdings / sondern allein quoad tempus, biß in der Haupt-Sachen anders gesprochen / und also auch die litis pendentia nicht allein quoad causam principalem, sondern auch quoad punctum mandati apud unum & eundem Judicem verbleiben thut / für dessen Außgang man eigentlich de causæ justitia vel injustitia nichts verordnen können / so haben wir zu dessen endlichen Erklärung aus wolerwogenen Ursachen geschlossen / daß der punctus expensarum **auch in Pfandungs-Sachen zugleich neben dem** puncto paritionis (cujus pars & sequela est) auch der seinen sondern Process hat / und was darinnen für excess begangen / mit dem puncto principali sive justus sive injustus is sit, nichts zu schaffen hat / decidirt werden soll.

Punctus Expensarum in Pfandungs-Sachen / neben dem Puncto paritionis.

§. 52. Dieweil auch bey unserm Kayserlichen Cammer-Gericht befunden worden / daß die exceptiones, so in einer Mandat-Sachen allbereit pro irrelevantibus erkennt / und ungeachtet derselben Parition aufferlegt ist / etwan in einer andern Sachen / ubi de eodem jure & inter easdem personas agitur, fürbracht pflegen zu werden / da doch schon zuvor mit Rechtlichem Außspruch erkennet / daß dergestalt pignorando vel arrestando Unrecht beschehen / und solche Einreden die aufferlegte Parition nicht verhindern mögen: Derentwegen billich alsobald in primo vel alio breviori ad paritionem præfixo termino parirt, und nicht abermahl fürsetzlich frivolè excipirt werden solle: Als ist unser befehlender Will / damit dem vergeblichen excipiren und vielfältigen **widerholten Pfandungen gesteuret möge werden** / da solches aus den narratis supplicationis zu ersehen / daß die Pön in dem Mandat **etwas erhöhet** / und hernacher desto kürtzer Zeit ad petendum præcisè und nicht ad excipiendum zugelassen: Und wofern abermahl dergestalt aus vorigen / und keinen andern Neben-Ursachen excipirt, und die aufferlegte paritio auffgezogen / alsobald ad declarationem pœnæ & arctiores geschritten werden soll.

Exceptiones irrelevantes.

Erhöhete Pön in Mandatis wegen Pfandungen.

§. 53. Im Fall / da in primo termino vel ulteriori nichts de paritione docirt, sondern allein exceptiones sub- & obreptionis fürbracht / jedoch dieselbe gantz frivolæ und keines Wegs anzunehmen seyn würden / soll nicht alsbald ad declarationem pœnæ geschritten / sondern bey dem bißhero üblichen Herkommen / und gehaltenem Stylo es dißfals verbleiben / gleichwol auff den befundenen Fall der unerheblichen Exception, sollen als gleich neben der eventual-Declaration non in eventum non paritionis, die Arctiores processus ohne ferner Anruffen erkennt werden.

Exceptiones sub & obreptionis frivolæ.

§. 54. Dieweil auch zu unser und gemeiner Ständ Außschlag gestellt / wie es zu halten / wann einmahl vorgewandter Einred unverhindert paritio per sententiam dem Beklagten aufferlegt /

erlegt / und derselben hernach intra terminum gleichwol etwas / aber doch nicht vollkommentlich / sondern allein zum theil parirt und docirt, darauff dann bißhero / alldieweil etwas geleistet / und die contumacia nicht vera oder plena gespührt / noch fernere Zeit ad docendum, &c. sub eventuali declaratione angesetzt / dannenhero die schuldige Parition durch die Beklagte sehr lang auffgehalten und verzogen / in dem solches nicht allein einmahl / sondern hernacher mehrmahln continuirt, und jederzeit pro vitanda & eludenda pœna, und etwas allein præstirt, das übrig zu deß Richters Erkäntnus gesetzt worden / und dessen erwartet müssen werden / welches zu nicht geringer Verhinderung deß Gerichts und andern Sachen gereichen thut: Derenthalben solcher betrüglichen / auffzüglichen Verlängerung der schuldigen aufferlegten Parition zu begegnen / setzen / ordnen und wollen wir / daß hinfüran in dem Fall / da ferner exceptiones sub- & obreptionis nicht statt / sondern allbereit per sententiam verworffen / und entweder ex mandato oder sonst offenbahr / was und worinnen parirt soll werden / und derentwegen fernere Liquidation nicht vonnöthen / doch gleichwol der Beklagt in contemptum mandati obgesetzter massen alles das jenig / so schon gewiß und liquidirt ist / nicht gäntzlich / sondern allein zum theil præstiren / und intra terminum dociren wird / alsdann stracks ad declarationem pœnæ geschritten werden soll.

Paritio per sententiam aufferlegt.

§. 55. Ob allen Schäden / Kosten und Interesse, so durch die Pfandung oder Gefängnus verursacht / ohne Unterschied in puncto paritionis zu restituiren und zu refundiren / oder welche derselben / zu andern ordentlichen Wegen / Rechtens und Außführens zu remittiren seyen? Seynd bey unserm Kayserlichen Cammer-Gericht verschiedene Meynung vorgefallen / auch daraus ungleiche præjudicia erfolgt und entstanden / welche wir durch einmüthige Vergleichung dahin setzen und schliessen / daß alles das jenig / **so von wegen der Pfandung oder Gefängnus auffgewendet / außgeben / oder sonst Schaden erlitten** / so in einer gewissen æstimation angeschlagen mag werden / als **Atzung / Versaumnus / Artzt-Lohn** und dergleichen / so dem Gepfändten oder Gefangenen zu Nachtheil und Schaden auffgewendet / erstattet / und refundirt werden soll / wie ingleichem auch / da **ein Person nicht gefangen / sondern allein verwundt oder geschlagen** / also / daß auff Barbierer-Lohn etwas auffgewendet / oder **an der Handthierung und Nahrung versaumt werden müssen**: Sonsten aber / da jemands nicht hart geschlagen / allein erschreckt / abortus verursacht worden / oder dergleichen also / daß derowegen nichts angewendet / oder dem Gepfändten etwas / quod æstimationem admittit entzogen / oder zu Nachtheil entberen müssen / so durch andere Mittel außgeführt mag werden / und einen sondern Procels erfordern thut / solches soll in puncto paritionis, oder auch in der gantzen Mandat-Sachen nicht angesehen noch attendirt werden.

Durch die Pfandung oder Gefängnus verursachte Schäden / Kosten und Interesse.

§. 56. Auch ist Zweiffel vorgefallen / ob nicht allein in Pfandungs- sondern auch in andern Mandat-Sachen die anbefohlne Relaxation **oder** Parition **ohne Entgelt geschehen soll** / also / daß auch dasjenige / was ratione ipsius juris principalis, als **Schatzung / Straff / Schuld** extorquirt worden / zu restituiren seye? Alldieweil darfür gehalten wollen werden / nachdem diese Wort (**ohne Entgelt**) in unserer Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung tit. 23. part. 2. außtrücklich nicht vermeldet / und die Mandata ohne das stricti juris derenthalben nicht zu extendiren / sondern allein gnugsam seyn möchte / daß die anbefohlene Erledigung erfolgt / insonderheit auch / dieweil sich ein Oberkeit sonsten gegen die Widersetzige nicht schützen / oder auff andere Weiß ihre Gerechtigkeit nicht handhaben oder exerciren kan / ꝛc. Jedoch dessen unerachtet / haben wir aus bewegenden Ursachen dahin uns mit den Churfürsten / deputirten Fürsten und Ständ / Räthen und Gesandten verglichen / daß solche Wort so wol in der Ordnung / als darauff folgenden Mandatis gnugsam exprimirt, indem selbige Mandata ohne einige Wider-Red oder Verhinderung vollnzogen werden sollen / welche Wort mehr universalia als **ohne Entgelt** / und nicht allein auff die Gefangene / sondern auff alle restitutiones (von den obgedachte Ordnung redet /) zu verstehen sollen seyn.

In Pfandungen und Mandatis Parition, Relaxation soll ohne Entgelt geschehen.

Ohn Entgelt / quid significat.

§. 57. Ob wol aus vorbedachten Bedencken zweiffenlich angesehen wollen werden: Wann die æstimation deß erlittenen Schadens / und auffgewendten Unkostens in Pfandung oder andern Mandat-Sachen sich nicht über 20. Gülden erstrecken thut / ob auch in diesem Fall diese geringe æstimation ohne Unterscheid mit dem leiblichen Eyd Judicialiter zu betheuren und zu erhalten / oder aber / ob es in so geringen Summen bey des Richters æstimation und moderation, so allweg vorher gehet / verbleiben / und ohne andere vorhergehende Eydliche Betheurung / den Partheyen die Parition auff die moderirte Summen alsbald injungirt werden soll / so ist doch nach erwogenen Umbständen dahin ermessen und geschlossen / es bey dem bißher üblich gehaltenem Stylo zu lassen / und gesetztes Falls das Jurament zu leisten seye.

Æstimation 20. Gülden Schadens / ꝛc.

muß Jurato betheuert werden.

§. 58. Auch haben wir uns durch einmüthige Vereinigung gefallen lassen / daß in mandatis de relaxando captivo, auff die vier Fäll die Caution, sich / da es mit Recht erkant wird / wiederumb einzustellen / ꝛc. Alldieweil dieses allein in lite ist / ob die gefängliche Einziehung für sich selbst verbotten / billich oder unbillich sey / darauff so wol in decernendo als decidendo gesehen / und pleno jure in puncto paritionis decidirt werden soll / nicht vonnöthen / noch der relaxandus solche zu leisten schuldig / sondern genug / daß der Gefangene sich zu Recht erbiete / und in principali sich zu Recht zu stellen / cavire.

Mandata de relaxando captivo.

§. 59. Es ist auch biß anher Ungleichheit gehalten / wann in mandatis pignorationum, ante paritionem, Caution begehrt worden: Derenthalben haben wir dahin geschlossen / daß / wiewol

Mandata pignorationum ante paritionem, und Caution Leistung.

wiewol da es vom Gegentheil nicht erfordert der Caution nicht bedürffte / jedoch da sie begehrt wird / unweigerlich zu leisten seyn soll / gleichwol nicht exactè pignoribus oder fidejussoribus, sondern soll dißfalls nuda promissio für gnugsam gehalten werden.

Cautio sub hypoth. omnium bonorum in Arrest-Sachen.

§. 60. So ist auch aus überreichten und zusammen getragenen Bedencken nichts gewiß und beständiges zu schliessen gewesen / ob die Caution sub hypotheca omnium bonorum in Arrest-**Sachen gnugsam** in Ansehung die Fäll und deren Umbständ vielfältig und mancherley: Derenthalben haben wir uns belieben / und gefällig seyn lassen / daß solches dem arbitrio Judicis, welcher nach Befindung der Umbständ causæ, rerum & personarum in solchen jederzeit ein gebührlichen Ausschlag zu geben / heimgestellt werde.

Weitläufftigkeit in puncto sub- & obreptionis.

§. 61. Es ist nicht weniger verhinderlich an des Cammer-Gerichts Proceß befunden / daß in puncto sub- & obreptionis viel Weitläufftigkeit gesucht und gebraucht worden / und durch die Parthyen etwan anderst nicht / als in ordinario processu mit vielen Articuln, Respondiren und Beweisungen / per plures dilationes procedirt, welches gleichwol in der Anno 68. gehaltener Visitation §. **Demnach** / *c*. verbotten / dieweil es aber langsam zur Submission gelangt / ist solches umb so viel desto weniger von dem Richter in Achtung zu nehmen / oder auch hernach der Gebühr zu ändern gewesen: Derenthalben wollen wir / daß in solchen Fällen schleunig procedirt, und jedesmahls das jenig / was ad causam principalem gehörig / nicht eingemischet / auch in den probationibus nach Gestalt der Sachen kürtzere Dilationes begehren und zugelassen / auch gegen diejenige / so dem also nicht nachkommen / ernstliche Straff fürgenommen / und das überflüssig verworffen werde.

Punctus causalium in Pfandungs-Sachen.

§. 62. Nachdem auch etwan in Pfandungs-Sachen der punctus causalium zu einer andern zuvor inter easdem & de eodem jure Rechthängigen Sachen zu remittiren und zu weisen begehrt wird / so durch den Gegentheil allen per generalia widersprochen / hieraus aber nicht allein vergeblicher Mühe und Weitläufftigkeit / sondern offtmahl grosse obscuritát verursacht / indem der Richter aus den narratis mandati, welche durch Impetranten und den causalibus, so durch den Beklagten vorbracht worden / und dißfalls zu conferiren seyn / nicht eygentlich befinden mag / ob utrobique de eodem jure in omnibus circumstantiis paribus, oder von einem andern entweder allein oder zugleich neben den vorigen schon Rechthängigen principaliter controvertirt werde: Solchem zu begegnen / haben wir für ein Nothdurfft ermessen / den Partheyen hiemit aufzuerlegen / und zu befehlen / hinfüran anderst nicht / als in specie zu handeln oder zu excipiren / was Neues oder mehr Juris durch diese angegebene andere Pfandung gesucht werden wollen.

Cammer-Gerichts Procuratoren Mängel.

§. 63. Demnach bey Unsers Kayserlichen **Cammer-Gerichts** Procuratoren **viel Mängel gespühret worden** / in dem derselben offtmahl sich absentiren / dardurch neben andern Ungelegenheiten irrige Receß und Bedenck-Zeit verursacht: Derenthalben soll hinfüran fleissige Auffsehung beschehen / damit keiner ohn erhebliche Ursach ungestrafft von der Audientz verbleibe oder daraus gehe.

§. 64. Als auch in unsern und deß H. Reichs Abschied in Anno 1570. §. Und als der Gewalt / *c*. vermeldet wird / daß etliche formularia der Gewalt / darinnen die Substantial- und Haupt-Clausuln zu jedem Gewalt nöthig / darnach man sich in Verfertigung derselben zu verhalten / begriffen / zu End gedachts Abschieds getruckt und publicirt werden solten / solche formularia aber noch daselbsten / noch sonsten bißher glaubhafftig zu finden gewesen sey / damit dann die Parthеyen wissen mögen / wie sie unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Stylo gemäß / ihre gemeine uñ andere **Gewält beständig** stellen / auch allen entstehenden Unrichtigkeiten begegnet / sonsten die Parthеyen und Sachen mit vielfältigen submittiren gehindert mögen werden: So haben wir für nöthig angesehen daß solche formularia durch etliche unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts des Proceß und üblichen Styli erfahrene Personen (inmassen oben ihnen die Cammer-Gerichts Ordnung zu ersehen auffgetragen /) gestellt / verfertigt / und zu unsers Neven des Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz / *c*. Cantzley / biß zu völliger unserer und gemeiner Reichs-Ständ Vergleichung / publicirung und Ausfertigung verschickt werden sollen.

Formularia der Gewält.

§. 65. Dieweil aber insonderheit die Procuratoren, vermög der Ordnung und Memorial Visitationis An. &c. 75. §. Item **daß sie** / *c*. schuldig andere Gewälts nichts als auff die gantze Sachen vorzubringen / darinnen gemeiniglich der punctus executionis **so der fürnemste Theil** judicii ist / und anderswo nicht als ubi Lis definita est, sonderlich der expensen **halben außgeführt werden mag** / entweder gantz ausgelassen / oder ja allein activè darinnen gesetzt / daraus hernacher viel **verzügliche** Disputationes entstanden / ob der Gewalt auch passivè in demselben zu procediren gnugsam seyn: Alldieweil er sich cum sit stricti juris nicht wol extendiren lässet / da doch solcher Punctus für andern privilegirt, und billich befürdert werden solle / damit dann allen dergleichen vergeblichen Disputationen abgeholffen / und auch ohne Executorialen (so fern die verlustigte Parthey ihr selbst zu Gutem solchen Unkosten ersparen lassen will / welches ihr nicht desto weniger frey stehet /) biß zu endlicher Erledigung der gantzen Haupt-Sachen procedirt werden möge: So ist für nöthig ermessen worden / alldieweil ohne das solches in nächst-angemeldten Memorialen gnugsam versehen / und dessen in angezogenen bevorstehenden formularibus der **Gewält** in Achtung genommen / und klärlicher vermeldet soll werden / daß die Procuratores desselben mit mehrerm erinnert / und bey mehrer und ernster Straff zu halten ihnen aufferlegt werde.

Punctus Executionis der fürnehmste Theil deß Gerichts / wie auszuführen. Verzügliche Disputationes.

§. 66. Als

Tödtlicher Abgang der Procuratorn.

§. 66. Als auch befunden / daß in dem Ungleichheit gehalten worden / wie nach tödtlichem Abgang der Procuratoren die Sachen verlängert / und die Partheyen / in dem sie dessen etwas langsam bericht / nicht wenig beschwärt worden / oder wol selbsten die Sachen nicht gern befürdert sehen / also offtmal gar langsam hernach die Citationes ad reassumendum nicht ohne grossen vergeblichen Kosten außbracht und insinuirt werden müssen / da dann hernach etwan in puncto legitimationis von Neuem weitläufftige Disputationes erregt / und vielfältige Submissiones erfolgen / dardurch das Gericht vergeblich bemühet / und von andern nothwendigen Sachen abgehalten / hierzwischen sich zuzutragen pflegt / daß etwan Documenta, Acta oder Handlung / so hinder der Procuratoren Erben verbleiben / von Handen kommen / verlegt / verlohren / Schaden nehmen / oder je nicht ohne grossen Verzug und Kosten widerumb zu wegen bracht werden mögen / solchen Verlängerungen aber zu begegnen / soll den Partheyen hiemit frey stehen / jederzeit / so fern sie die Sachen selbst gern befürdert sehen wollen / mehr als einen Procuratoren allein zu constituiren und zu verordnen: Jedoch daß der ein principaliter, die andere aber non nisi in eventum, da der Erst abgehen solte / in der Sachen zu procediren schuldig / so bald entweder die Sach mit Repetition deß Gewalts zu prosequiren / oder wann er Ursachen dasselbige nicht zu thun / solches dem dritten oder folgenden in dem Gewalt benahmeten / übergeben / oder sich sonsten bey dem Gericht extrajudicialiter, und auch bey den Partheyen entschuldige / hiebey aber soll den Substituirten ernstlich verbotten seyn / inmittelst von den Partheyen an Wartgeld oder sonsten etwas zu nehmen.

Substituirung anderer von den Partheyen.

§. 67. Bey unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Procuratoren ist gespührt worden / daß wo sie gemeine Gewalt von einer Partheyen bekommen und vorbracht / dessen Copien etwa ehe nicht zu andern Rechtgängigen Sachen pflegen beyzulegen / sie werden dann dessen durch den Gegentheil erinnert / oder per sententiam aufferlegt / aber wegen dieses Verzugs und Verursachung vergeblichen Recess, Submission und Bescheid / seyn sie nicht der Gebühr gestrafft / sondern ihnen allein solches ad proximam bey Straff der Ordnung zu thun aufferlegt worden: Damit aber solchem vergeblichen Auffhalten begegnet / und Gleichheit gehalten werde / soll hinfüran / wie es in effectu in der Visitation deß 59. Jahrs / §. Und dieweil etliche Procuratores, so von ihren / &c. geordnet / diese Observantz in Achtung genommen werden / daß / so offt ein Procurator erwartet / ihme Copia seines gemeinen Gewalts beyzulegen / durch Bescheid aufferlegt werden muß / gegen ihme zugleich die Straff der Ordnung unnachläßlich vorbehalten / und ad proximam solches alles nachmals zu thun / bey Straff nach Ermessigung aufferlegt werde / es wäre dann / daß der Procurator außtrücklichen Befehl hätte / sich in die Sachen nicht einzulassen / so er an statt der Legitimation vorzubringen schuldig / und daß in diesem Fall die säumige Procuratores mit gemeiner Straff der Ordnung allein angesehen werden.

Procurat. sollen Copiam ihres Gewalts bey Straff beylegen.

§. 68. Weinigers nicht ist beschwärlich fürgefallen / wann ein Procurator nur allein caviret / aber noch re ipsa keinen Gewalt vorbracht / daß man pendente illo termino cautionis ad legitimationem nicht wol procediren / oder citra periculum elusionis futuræ etwas / auch quoad præfixionem termini (qui facilè extra tempus cautionis & sic in tempus inhabile incidere potest) sprechen oder erkennen mag: Alldieweil dann noch ungewiß ist / ob die legitimatio re ipsa erfolgen werde / auch offt sich zugetragen / daß solches hernacher verblieben: Derwegen dann zu besorgen / daß alles das jenig / was zuvor gehandelt / geurtheilt / oder sonsten Gerichtlich geschehen / gantz zu Grund fallen und vernichtiget werden möcht / deren keines jemand / so es gegen ihnen ergangen / oder ergehen möchte / vermuthlich ratificiren / und durch Vorbringung Gewalts genehm halten / sondern lieber die Straff der Ermessigung leyden / und die durch solchen Verzug verursachte Kosten und Schäden erlegen würde: Und wann darauff der Process in contumaciam angestellt / (welches von neuem geschehen muß / alldieweil alles anders so zuvor gehandelt / gefallen /) alsdann sich erstlich mit der Legitimation herfür thun / sich einlassen / und die Sach in dem Stand / darinnen er dieselbige in hoc processu contumaciæ befindet / annehmen mag: Mittlerweil aber sich vielmahls periculum in mora erzeigt / auch unwiderbringlicher Schaden und Vernachtheilung zu gewarten und zu befahren ist / daß also mit derselben Bestraffung / welche in diesem Fall da ante litis contestationem sich einer intra tempus cautionis nicht legitimirt, allein nach Ermessigung gesetzt / den Betrangten gar nicht geholffen werden mag / und dann die Erstattung der Gerichts-Kosten / so aus solchem Verzug und diese Zeit cautionis über allein verursacht / auch ohne das solche Straff den Principalen nicht / sondern den Procuratorn betreffen thut / daß also posito etiam quod æstimationem res reciperet, jedoch die Erstattung und Straff gering / und Principalis citatus der fürnehmste Verursacher ledig außgehet: Solchem allem zuvor kommen / und damit nicht alles was also gehandelt / in Zweiffel / und dessen effectus allein in arbitrium unius partis gestellt werde / auch der Richter etwas beständiges so wol in principali, als ratione termini comminatione aliqua solita erkennen möge: Haben wir auff vorgehende Vergleichung dahin geschlossen / setzen / ordnen und wollen / daß in allen solchen Sachen / darinnen periculum damni irreparabilis, vel annullationis sententiæ vorhanden / hinfüran cautiones nicht gestattet / sondern in contumaciam alsobald procediren / oder je gar kurtze Zeit / doch nach Gelegenheit der nahe oder weit entsessenen Partheyen / ad veram legitimationem (welche in primo termino geschehen hätte sollen) sub comminatione proclamatis angesetzt / jedoch in andern Puncten und Submissionibus dergleichen Cautiones zugelassen werden sollen.

Cautio Procuratoris & Legitimatio.

In Sachen / da Pericul. Damni irrepar &c. vorhandē.

Proclama.

§. 69. Wird

Digitized by Google

§. 69. Wird aber einer in causa jam pendente für sich selbst ohne Citation ad reassumendum sich einlassen und caviren/ die Zeit vergeblich verfliessen lassen/ also daß erst nach verspielter voriger Zeit Citation ad reassumendum ausbracht werden müste/ der soll hinfüran ernster als sonsten gestrafft werden: Wie auch nicht weniger gleiche Bestraffung fürzunehmen/ da von wegen einer solchen geleisten und vergeblich verflossenen Caution und Zeit sonsten etwas sonders nachtheiliges dem Gegentheil zugestanden und verursacht wäre/ welches dann/ da die Legitimation alsobald erfolgt/ nicht geschehen wäre.

Caviren der Procurator soll sich sub pœna arbitraria legitimiren.

§. 70. Da ein Procurator zu caviren sich anerbotten/ aber der Gegen-Anwald die von ihme angebottene Zeit ad legitimandum nicht zugelassen/ sondern darüber submittirt: Ist befunden worden/ daß solche Submission etwan lang angestanden/ ehe der Bescheid erfolgen mögen/ und alsdann erst à tempore præstitæ revera cautionis die Zeit angefangen zu lauffen/ immittelst die Sach nicht wenig auffgezogen/ und die Legitimation sich weit über die Zeit/ so von dem Procurator selbst begehrt/ verweilet: Solchem vergeblichem Auffzug zu begegnen/ haben wir dahin geschlossen/ daß gleicher Weiß wie in andern Terminen, auch in diesem Fall die Zeit/ alsobald à die oblatæ cautionis, ihren Anfang nehmen/ lauffen/ und derjenig/ so also cautionem offerirt/ darfür geachtet werden soll/ als wann er schon realiter Caution geleistet/ fürnemlich zu dem End/ daß er schuldig sub pœna arbitraria sich in selbst angebottener Zeit zu legitimiren/ und seinem Entbieten nachzukommen.

Quæstiones von abgehende Procuratorn.

§. 71. Auf den Fall ein Procurator, nach dem hinc inde beschlossen/ oder in einem oder mehr Puncten submittirt/ abgehen/ und ein anderer an dessen statt geordnet/ und erscheinen würde/ soll derselbige so viel vorige submissiones belangt/ einige fernere Zeit wie bißher zu gantz beschwerlichen und verlängerlichen Auffzug vergeblich beschehen/ nicht bitten/ sondern dieselbe submissiones abermal repetiren/ sonsten ihm solch Begehren/ mit vorbehaltener Straff abgeschlagen/ und auff beschehene submissiones ohne Widerholung derselben Urtheil eröffnet werden solle.

Item in Lebzeiten.

§. 72. Da bey Lebzeiten eines Procuratorn die von ihme erhaltene Zeit schon gantz verflossen/ aber ehe die Handlung oder Ordnung ihnen erreichet/ dieselbe abgehet/ ist Zweiffel vorgefallen/ ob dem Procuratorn so an seine Stelle sich hernacher einlässet/ von Neuem Zeit zugestatten/ oder schuldig seye proximo suo ordine zu handlen? Zu dessen Entscheid haben wir dahin geschlossen/ alldieweil vielfältige Verhinderung ex mora & intervallo interveniente mit einfallen mögen/ daß dem neuen Procuratorn noch eine kurtze Zeit/ darinn er sich allein gefast machen/ und die Handlung zu der Hand bringen möge/ zuzulassen und zu gestatten seye.

Nach Absterben deß Principals, wie contra Procur. als Dominum Litis zu verfahren.

§. 73. Nachdem auch in Zweiffel gezogen wollen werden/ wann der Principalen einer nach der Kriegs-Befestigung/ oder nachdem in der Sachen hernach beschlossen/ verstorben/ wann und wie fern in dem Fall contra Procuratorem, als Dominum litis zu verfahren seye? Zu dessen Erläuterung und endlichen Entscheid setzen und wollen wir/ da in den Sachen definitè beschlossen/ daß alsdann ohne Ladung ad reassumendum, &c. die Urtheil contra Procuratorem als Dominum litis ergehen/ aber in allen andern Fällen Ladung ad reassumendum ausbracht werden sollen.

Wo beyderseits Partheyen Procuratores abgangen.

§. 74. Gleicher massen seynd ungleiche Meynung bevor gewesen/ ob der §. (Nach dem unser und gemeiner Ständ in An. 1570. aufgerichter Verabschiedung) auf den Fall auch zu verstehen sey/ da beyde Procuratorn abgangen/ also ob gleich neutra ex parte jemand apud acta jedoch definitivè gesprochen werden möge? Zu dessen Außschlag wollen wir auff diesen Fall/ da kein Procurator noch Parthey zugegen/ daß zu Verhütung allerhand hieraus entstehenden Ungelegenheiten/ keines Wegs zu pronunciren seyn soll.

Procuratorn wegẽ ungebührlicher Wort zu straffen.

§. 75. Würde sich auch zutragen/ daß ein Procurator, wegen etlicher ungebührlicher hitziger/ oder anderer sonsten in seinen Producten befundenen unverantwortlicher Worten gestraffte/ hernachmals aber der Principal umb Nachlaß derselben/ welcher Gestalt es auch geschehen mag/ anhalten wird/ soll der Principal (in Erwegung er selbsten für sträfflich zu halten) nicht angesehen/ noch des Procuratorn hierinnen verschonet/ sondern mit gebührender Bestraffung gegen demselben verfahren werden: Wie wir dann auch zu Verhütung allerhand vernachtheiliger entstehender Ungleichheit/ hiemit unsers Kays. Cammer-Gerichts Procuratorn bey unnachläßlicher Straff eingebunden/ und befohlen haben wollen/ solche ihnen aus selbst eigener Verwirckung verursachte Straff von ihren Principaln nicht wiederumb anzunehmen/ noch einigerley Weiß zu erfordern.

Mündliche Recess der Procuratorn.

§. 76. Ob wol auch in unserer Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung/ auch Reichs und andern Abschieden genugsamlich versehen/ und den Procuratorn vielfältig und ernstlich gebotten/ sich aller langen mündlichen Recess gäntzlich zu enthalten/ sondern da etwas mit mehrern ausführlichern Worten fürbracht werden müste/ solches anders nicht als in scriptis oder per Schedulam zu verrichten: So ist doch solchem allem biß anhero nicht allerseits nachgesetzt/ auch nicht wenige Ungleichheit in den Straffen befunden/ und also die geringe nicht in Achtung genommen worden: Damit aber solchem begegnet/ so vielfältige Abschied einsmahls zu Werck gerichtet/ und den Sachen gewisse Maaß gegeben so setzen/ordnen und wollen wir/ daß kein mündlicher Recess über drey oder vier Linien lang/ er sey gleich nothwendig oder nicht/ gehalten/ und was nicht ohne mehrere Wort geschehen kan/ solches anders nicht/ als in scriptis fürbracht werde/ jedoch soll in diesem Fall judicis arbitrio alle nothwendige Umbständ zu erwegen nichts benommen/ sondern fürbehalten seyn.

Soll über 4. Linien nicht lang seyn.

§. 77. Dieweil auch bey den Procuratorn vorige Straff wenig geacht will werden/

 und

Deren erhöhete Straff mit Entsetzung des Stands

und unserm Kayserlichen Cammer-Gericht fürlängst befohlen / **dieselbige zu erhöhen** / also daß nach Gestalt und Zahl der Verbrechung in contumaces & parvi facientes alias pœnas, auch endlich **Entsetzung des Stands** comminirt / und ins Werck gerichtet werde: Damit um so viel desto mehr die Procuratores sich dessen zu mäßigen verursachet / auch diejenigen / so etwan gantz fürsetzlich dargegen gehandelt / gemerckt werden können / und da die Sachen etwas langsam ad referendum bracht / solches nicht gleich / oder auch gar ungestrafft verbleibe: So soll in Sabbathinis protocollorum revisionibus auff solche Uberfahrung Achtung gegeben / und durch sondern Bescheid in offentlicher Audientz die Straff publicirt / und von den Pedellen jederzeit unnachläßlich eingefordert und auffgezeichnet werden.

Sabbathinæ Revisiones.

Der Procur. mündlich Wechsel Gezänck

§. 78. So ist auch in mündlichen Recessen und Gegen-Recessen viel unnöthig / oder je verlängerlich / und fast **unaufhörlichs Wechsel-Gezänck** gespürt worden: Dieweil dann / wie hiernächst gemeldt / in den schrifftlichen Handlungen ein gewisse Maaß unverbrüchlich zu halten gesetzt / und in den mündlichen Recessen solchen Unordnungen nicht weniger zuvor kommen / für ein hohe Nothdurfft ermessen worden / auch für sich selbsten gantz ärgerlich für unserm im Reich höchsten Gericht / solche gleichsam schimpffliche und vergebliche Gezänck nachzusehen: Derenthalben keinen Procuratorn leichtlich einige weitere mündliche Recess ultra replicas zuzulassen / zu halten oder zu gestatten seyn sollen.

§. 79. Ob wol in unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Abschieden verbotten / da keine schrifftliche Handlungen mehr zuzulassen / sondern man per generalia schuldig zu beschliessen / in solchem Fall schrifftliche an statt mündlicher Beschlüß nicht zu übergeben / wie es dann ohne das ein lauterer Uberfluß / auch des Gegentheils überflüßige Handlung und petitio termini hierdurch verursacht / da doch ernstlich verbotten / **etwas Neues auch in der letzten schrifftlichen Handlung fürzubringen** / wie auch aus dergleichen generalibus conclusionibus etwas in specie aus vorigen Handlungen zu repetiren: So ist doch solches nicht jederzeit mit gleichem Ernst gestrafft / noch durch die Straff dißfalls viel Frucht geschafft worden: Derenthalben wollen wir / daß dieselbige Straff künfftiglich nach Ermeßigung erhöhet und geschärpfft werde / so ihnen die Procuratores zur Warnung seyn lassen können.

sollen per generalia schliessen /

und nichts neues in der letzten Schrifft fürbringē.

§. 80. Nachdem aber auch die Straff der Ordnung nicht hoch geachtet / oder die Procuratoren zu mehrerm Fleiß bewegt worden / in deme daß sie die Producta fleißiger zu collationiren / zu corrigiren / die Partheyen zu distinguiren unterlassen / oder vergebliche dilationes ad proximam, vel ad secundam begehren oder bitten: Derowegen dann in den letzten Visitationibus in An. 86. 87. **solche Straff nach Ermeßigung des Richters erhöhet**: Dieweil aber dieselbige Straf nicht alzeit strictè irrogirt / noch erfordert worden / und man so bald nicht allemahl solche Verbrechung spüren können / sonderlich als die Procuratoren angefangen ad proximam oder secundam zu bitten / fast gantz zu unterlassen und allein nur fernere Nothdurfft vorzubehalten / welches dann keine Submission gewesen / dardurch die Sach bey weitem mehr / als da sie ad proximam gebetten / auffgezogen worden: Jngleichem hat man nicht leichtlich vermercken mögen ob die **Partheyen und Sachen nach der ersten** Intitulation **genennet** / und distinguirt seyen oder nicht / welches auch nicht wenig Jrrung und Verlängerung in Auffsuchen und Justificirung der Protocoll, so wohl in der Cantzley als Leseren zu Auffhaltung anderer Sachen verursacht: Derenthalben so werden hiemit die Procuratores nachmahls der gedachten Abschied erinnert / darauff auch fernere Verordnung gethan werden soll / daß jederzeit solche verzügliche und andere verbottene Handlungen durch die Referenten, oder auch in revisione protocollorum gemerckt werden / insonderheit verbotten seyn / ulteriora allein zu reserviren / und gantz keine Zeit zu begehren: Wie auch wo ad proximam vel ad secundam gebetten / dieselbige ungehandelt fürüber gehen zu lassen / die Sachen aber nach der ersten intitulatur, daß der Impetrant jederzeit priori loco gesetzt / distinguiren / und solchem allem gebührlich nachgesetzt werden soll.

Intitulation der Partheyē und Sachen.

Inscriptionibus Productorum mancherley erdachte Namen

§. 81. Alldieweil die in der Ordnung bestimmte gewisse Anzahl / den Producten ein jeder Sachen und Puncten vielfältig überschritten wird / in dem man das Verbrechen nicht also leichtlich spüren mögen / dieweil in den inscriptionibus productorum **mancherley Namen erdacht / als Anzeig / Gegen-Anzeig / Ableinung / Gegen-Anleinung / Verantwortung / Hintertreibung / Gegen-Handlung / Gegen-Beschluß / endlicher Beschluß** / und dergl. daraus nicht abzunehmen gewesen / ob solche Schrifften über die Anzahl der Ordnung / und ob es exceptiones, replicæ, duplicæ, triplicæ oder quadruplicæ, &c. So sollen solcher Unordnung zu begegnen / und damit der Gegen-Anwald so wohl als der Richter alsbald erkennen möchte / oder etwas über die Zahl der Ordnung sey oder nicht / die Procuratores, ob sie wol die Intitulaturn, wie sie durch die Advocaten den Producten affingirt / nicht wol ändern können / jederzeit darauff bey **denselbigen die rechte Namen** in specie **zu verzeichnen schuldig seyn** / auch die Producta anderst nicht / als wie sie seyn / nennen: Als exceptiones, replicæ, duplicæ, &c. oder ob an derselben statt eines die Schrifft einkommen / ob es die erste / andere oder dritte Schrifft in einem Puncten sey / sich um so viel desto besser darnach haben zu richten / verzeichne.

sollen ihren rechten Namen gegeben werdē.

§. 82. Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung / p. 3. tit. 35. lasset auff Supplicationes pro novis processibus judicialiter zu handeln / mehr nicht als ad proximam zu / nachdemmahl aber von solchen etlicher massen abgewichen / und etwan gar lange Zeit vergönnet worden / auch durch gedachts unsers Kays. Cammer-Gerichts / rc. Assessoren, &c. vernünfftige

eraugte

Digitized by Google

Supplicationes pro novis processibus.

erägte Bedencken ungleiche Meynung dißfalls fürgefallen: So ist um besserer und künfftiger Nachrichtung willen für gut angesehen und geschlossen worden/ daß solches arbitrio Judicis heimzustellen / doch daß darauff zu handeln über zween oder drey Monat nicht zugelassen/ und in solchem Werck anderst nichts in cognitionem, als da man sonsten extrajudicialiter um Bericht schreibt / gezogen werde / jedoch soll in Ansehung der weit entsessenen Partheyen dem arbitrio judicis, da mehrer Zeit vonnöthen/ nichts benommen/ und unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Præsidenten und Beysitzer in Erkennung der Procefs, der Stände habende privilegia de non appellando, wie zu Eingang diß Abschieds auch angedeutet / in Achtung zu nehmen/ hiemit erinnert seyn.

Commissio ad perpetuam Rei Memoriam.

§. 83. Wann judicialiter pro commissione ad perpetuam rei memoriam supplicirt; Ist in Visitation, An. 85. §. Doch dagegen rc geordnet/ dieweil periculum in mora, daß dem Gegent-Anwald auff sein Begehren mehr nicht als vierzehen Tag/ oder zum längsten vier Wochen zugelassen seyn sollen/ welches aber offtmahls überschritten und also gewiß nicht gehalten worden/ und dann darüber auch geachtet wollen werden/ daß nach Ungleichheit und Unterscheid der Sachen einige Gewißheit nicht wol gemacht werden könne. Damit es dann nicht gäntzlich in Abgang / und zu dem vorigen Stylo gerathe/ so sollen die Procuratorn hiemit dessen erinnert/ auch ihnen aufferlegt und befohlen seyn / bey Vermeydung ernstlicher Straff solchem allem nachzukommen/ und einander mehr Zeit nicht zuzulassen/ noch zu bitten/ doch dem Richter hierinn nach vorgefallender Gelegenheit/ darbey auch die weit entsessene Partheyen in Achtung zu nehmen / ein anders nachzugeben nichts benommen/ sondern frey gestellt seyn soll.

Prorogationes prorogationum.

§. 84. Wiewohl auch alle prorogationes prorogationum ohne Bescheinung gnugsamer Ursachen zu bitten verbotten: Also wo hernacher post terminum die Verhinderung gleich bescheinet / solches doch nicht in Achtung genommen würde: Und dieweil der Gegentheil per lapsum termini schon ein Jus und præjudicium erlangt/ so ihme stracks & causa non plenius cognita nicht mag wieder entzogen werden: Nichts destoweniger befindt man / daß bißhero derselbigen vergeblichen Recefs viel gehalten/ daß prorogatio ohne Bescheinung etwas nur allein also (dieweil ein Bott vermuthlich oder sonder Zweiffel unterwegen) gebetten worden/ welches dann an sich selbsten kein Ursach ut ex quo non potest constare de diligentia partis principalis &c. Derwegen sollen solche vergebliche Recefs hiemit bey ernstlicher Straff insonderheit verbotten seyn.

Termini præjudiciales.

§. 85. Demnach auch nunmehr alle Termini præjudiciales seynd / quibus lapsis jus parti quæsitum, quo stante, ulterius quasi re integrâ procedi nequit, derowegen auch nicht andere Neue Zeit mag gestattet werden/ also alle die Recefs, darinnen bißhero vielfältige post purificatum terminum Zeit pro novo termino gebetten / gantz überflüßig und vergebens/ dann was auch für Ursachen vorbracht oder bescheinet / jedoch circa medium restitutionis cam cognita & auditis partibus, dardurch der Parthey nicht geholffen werden mag: Derowegen sollen zu Gewinnung der Zeit/ und Verhütung dergleichen vergeblicher Submissionum solche Recefs den Procuratorn ernstlich hiemit verbotten seyn.

Restit. contra lapsum fatalium.

§. 86. Als auch die restitutiones contra lapsum fatalium aut alius termini præjudicialis etwan hiezuvor lang hernach über viel Jahr oder Monat erst gebetten / und cognitio darüber angestellt / und darinn allerhand Ungleichheit befunden worden: So haben wir es aus wolerwogenen Bedencken dahin gestellt seyn lassen/ und geschlossen / daß keinem mehr Zeit ad petitionem instituendam, als er zuvor re adhuc integra gehabt / dißfalls nachgegeben und zuzulassen.

Wann das Ruffen zu begehren und zu erkennen.

§. 87. Es ist auch bißher in Zweiffel gezogen worden / ob das Ruffen stracks in 1. termino begehrt/ und intra sex juridicas erkennt werden möge / dieweil illis nondum lapsis der Terminus sonsten in effectu purè, nicht circumducirt oder in contumaciam procedirt werden mag: Wiewol nun unsere Kayserliche Cammer-Gerichts-Ordnung in diesem Fall lautere und klare Maaß genug gibt / daß nemlich in dem Fall/ da hinc inde niemands erscheinet oder anruffet/ der Terminus erst post lapsas sex juridicas pro circumducto zu halten / sondern aber die Sechs Gerichts-Täge nicht auff den Procefs zu dem Ruffen/ sondern expressè hernacher nach geschehenem Ruffen ad ulteriorem processum in contumaciam bestimmet und restringirt: So haben wir doch solches zu Verhütung allerhand vergeblichen disputirens etwas mehr und lauterer hiemit zu erklären nicht für unnöthig erachten wollen.

Auch Contumaciam zu purgirē schuldig.

§. 88. Wann dann das Ruffen erkennet/ und Bescheid deßwegen publicirt / auch die Procuratores bißher alsobald angefangen zu handeln / ehe dann der Pedell das Ruffen thun kan / wie dann er die Namen der Ungehorsamen zuvor aus dem Bescheid ausziehen muß / mittlerzeit hat sich jederweil begeben / daß ein Procurator in der ersten Umbfrag auff Bescheid zu handeln / alsbald mit Gewalt oder Caution erscheinet; Und derwegen dieweil das Ruffen noch nicht geschehen / nicht vermeinet schuldig zu seyn contumaciam zu purgiren/ rc. Aber solches erscheinen/ zu spat/ und re non amplius integra geschicht / da es in primo termino auch noch wohl impunè ante sententiam geschehen hätte sollen/ quo semel decreto & contumacia jam declarata, der Citirte schuldig / die Sach in dem Stand anzunehmen / darinnen er dieselbige befindet/ und solche Urtheil nicht wiederumb vernichtiget auffgehoben / oder elusoria gemacht werden mag / sintemahl wegen des nicht Erscheinens schon das Gericht in viel Wege bemühet/ dessen dann principaliter, und nicht des Pedellen wegen die purgatio contumaciæ angeordnet: Ist derenthalben geschlossen / solche fernere vergebliche Submissiones bey ernstlicher

Straff zu verbieten / und den Procuratorn aufferlegen / in diesem Fall ohne dergleichen oder andere Einreden contumaciam zu purgiren.

Wann auf reproducirte Procefs niemand erscheinet. §. 89. So auff die reproducirte Procefs niemand erscheinet / stehet man etwan still / und wird erst lang und wol über viel Monat oder Jahr hernach Ruffen adversus contumacem begehret / und der Procefs in contumaciam angestellt: Ist aus allerhand fürgefallenen Bedencken zweiffentlich fürgefallen / wie es dißfalls künfftiglich zu halten / auch zu unserm und der Stände beschließlichem Ausschlag gestellt / ob solches in infinitum zu gestatten / oder aber ein gewisser Termin hierzu zu bestimmen seyn möchte; Zu dessen Entscheid haben wir zu endlicher und gewisser künfftigen Nachrichtung / aus wolerwogenen Ursachen dahin geschlossen / setzen ordnen und wollen / daß solches nicht in infinitum zu gestatten / sondern ein gewisser Terminus hierinnen zu statuiren seyn soll / derenthalben wir unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung par. 3. tit. 12. & 43. dergestalt erklären und verabscheiden / daß der Kläger das gebührliche Ruffen im ersten Termin, da die exequirte Ladung reproducirt / wider den nicht erscheinenden Citirten zugleich bitten / darauf auch ferners / Vermög der Ordnung / den nächsten oder innerhalb Sechs Monat verfahren / oder aber erhebliche Ursach quare non, sub comminatione absolutionis à citatione anzuzeigen schuldig seyn soll.

6. Gerichts-Tag. §. 90. Gleicher massen ob die **Sechs Gerichts-Täg / nach geschehenem Ruffen** continui, oder ob zum wenigsten der letzt pro utili zu achten sey? Dieweil man nicht wissen kan / ob einer und welcher der Procuratorn Befelch haben möge zu erscheinen / und an denselben die Ordnung deß letzter oder Sechsten Tags / oder auch etliche Tag hernach nicht möcht gelangt seyn / ist dahin geschlossen / daß dieselbige Sechs Gerichts-Täge continui seyn sollen / wie dann die Ordnung præcisè Sechs Gerichts-Täg bestimmet / und nicht / daß die Ordnung oder Umfrag für alle Procuratorn vorüber gehe.

§. 91. Demnach der Citirte alsbald in primo termino in citatione præfixo, præcisè zu erscheinen schuldig / wofern die insinuatio legitimè beschehen: So ist es dahin bedacht / verglichen und verabschiedet worden / daß hinfüran nicht / wie etwan zuvor beschehen / das **Ruffen allein** conditionaliter, wofern sich jemand ad proximam legitimiren wird / sondern purè entweder erkennt / oder abgeschlagen werden soll. (Ruffen Conditionaliter.)

In causis Mand. Execut. so dann in Citat. ad reass. und soll circumductio Termini statt haben. §. 92. Wir setzen / ordnen und wollen auch / daß in causis mandatorum executorialium, so dann in citationibus ad reassumendum, es sey gleich causa appellationis oder simplicis querelæ, circumductio termini gleich so wol / als in andern citationibus, statt haben solle.

Contumaciæ purgatio. §. 93. Es seynd auch viel vergebliche Recefs und Bescheid aus diesem verursacht / daß man denjenigen / so nach geschehenem Ruffen erscheinen / erst erinnern / auch wol per sententiam darzu anhalten müssen / daß er contumaciam purgire, dieweil dann ein jeder / ehe er erscheinet / wol wissen soll und mag / ob Ruffen erkennet oder nicht / und wofern das erkennet / er kein Ursach haben kan / warum er nicht contumaciam purgiren soll: Derentwegen ist geordnet / daß in dem Fall der Erscheinend jederzeit für sich selbst / und ohne Gegentheils / viel weniger des Richters erinnern / contumaciam purgiren, und solches selbst anzeigen / oder je daß er das thun wolle / ultrò sich anerbieten solle.

§. 94. Wann aber **ein gantz Gemein** citirt / und gegen derselben Ruffen erkennet / dieweil mehr nicht als ein Execution processuum, und ein Proclama geschehen / soll es bey dem alten Herkommen Stylo, als daß pro purganda contumacia mehr nicht als ein Gülden erfordert / ins künfftig auch verbleiben. (Citatio einer gantzen Gemein / pro purganda contum.)

§. 95. In dem Fall aber / da contra Tutores oder Curatores contumaces Ruffen ergangen / und darauff in contumaciam zu procediren / ist dahin einmüthig geschlossen / dieweil allein die Citirten in culpa befunden / und den Pupillen billich nicht schädlich / sondern ihr habendes Recht allzeit unverletzt seyn soll / daß der Procefs nicht in der Haupt-Sachen der Pupillen und Minderjährigen / noch deren Güter / sondern wider die Curatores oder Tutores, als nehmlich auff die Acht / oder auff deren Güter angestellt und verfahren werden solle. (contra Tutores & Curatores contumaces.)

§. 96. Dieweil auch in Unser und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts Ordnung / ehe die ausbrachte Procefs realiter im Gericht einbracht worden / de diligentia allein / ohne fernere Handlung zu procediren / verbotten / aber befunden wird / daß solches in viel Weg mißbraucht / und etwa dabey ferners nichts gehandelt / dann die Procefs verbaliter & prout penes exequentem producirt / oder allein auff des Botten Ankunfft / oder auch andere Prorogation vergebentlich gebetten worden / so ist dahin endlich geschlossen / daß solche Recefs als überflüßig zu verbieten / und der real-production jederzeit erwartet werden soll. (Verbottene Recefs.)

§. 97. So seyn auch in reproductione processuum bißher **viel vergebliche Wort** / allein zum Auffenthalt der Audientzen gebraucht worden / als die weitläufftige Titul der Principaln, und daß narrirt wird / wie die Procefs, citatio, inhibiti, &c. ausgangen: Derenthalben solle hiemit den Procuratorn ihre Recefs in initio litis anderst nichts / als sonst / ohne dergleichen vergebliche Wort zu halten / aufferlegt und befohlen seyn / als nehmlich in Sachen N. contra N. reproducir ich ausgangene Ladung / Krafft beyliegenden Gewalt. Deßgleichen sollen auch die Citirte die weitläufftige protestationes de non consentiendo nisi quatenus & in quantum de jure & aliis omnibus exceptionibus salvis, &c. auslassen / und allein cum solita protestatione & reservatione erscheinen. Zu dem sollen auch die Procuratores, damit die Recefs und gegen-Recefs übermäßig nicht multiplicirt / und viel vergebliche Zeit zugebracht / alles dasjenig / so sie auff einem (Vergebliche Wort sollen Procuratorn in Reproductione processuum & Protestationum meiden.)

Termin

Termin einzubringen/ nicht mehr in unterschiedliche Recess theilen / sondern auff einmahl conjunctim fürzubringen schuldig seyn.

Appellanten freye Prosecutio, die Process zu reproduciren.

§. 98. Demnach dem Appellanten frey gelassen / daß er / dieweil der terminus citationis nicht circumducirt wird / auch hernach wann er will / doch intra fatalia die Process reproduciren/ und die Sach Gerichtlich einführen mag / so ist jederweil Zweiffel fürgefallen / ob der appellatus qui citatus est, in termino oder post terminum noch intra fatalia erscheinen / die insinuirte Citation reproduciren/ Ruffen begehren / und nach Sechs Gerichts-Tägen absolutionem à citatione durantibus adhuc fatalibus bitten möge: Dieweil aber unsere Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung in dem Fall keinen Unterscheid machet / auch hergegen durch den Appellanten der Process alsbald und indifferenter, auch intra fatalia angestellt werden mag / und der Imperant in dem kein Vortheil haben soll : Als haben wir es dißfalls dahin gestellt seyn lassen / daß es bey der General-Disposition der Ordnung verbleiben soll.

Qu.

§. 99. Wann die Instrumenta appellationis coram Notario & testibus interposita nicht stracks in primo termino , Vermög der Ordnung vorbracht / und also formalia justificirt/ ist es mit dem Præjudicio oder Straff ungleich gehalten worden/dieweil die Ordnung kein Straff dißfalls austrücklich setzt/ sondern allein/ da Acta nicht producirt, absolutio à citatione verordnet tit. 31. §. So soll/ ꝛc. in princip. in p. 3. in Visitat. Aber Anno 64. §. Demnach/ ꝛc. allein arbitraria pœna in diesem Fall cum interesse den Procuratoribus gesetzt : Dieweil aber die Ordnung in geringen Fällen / als da Acta oder Documenta requisitionis nicht vorbracht worden / fast aus gleichmäßigen Ursachen / daß nehmlich die formalia nicht justificirt / die Straff absolutionis à citatione gesetzt / und hierdurch in vorbemeldtem Fall die Sachen gleichfalls etwan auffgehalten/ und das Gericht vergebenlich bemühet / da dieselbe hernach nicht gnugsam befunden/ und dann auch solches dem Procuratoren fast leicht / als welcher die Instrumenta (da deren vorhanden) gleich anfangs pro impetratione processuum bey sich haben muß/ deren die Principalen nicht bedürffen/ oder je bey dem Notario, wo es vonnöthen / leichtlich finden können : So ist dahin geschlossen/ daß die Procuratores die Instrumenta appellationis sub pœna absolutionis à citatione in 1. termino fürzubringen / schuldig und verbunden seyn sollen.

Procur. sollen die instrumenta Appellat. in 1. Termin. fürbringen.

Deßgleichen Documenta requisitionis.

§. 100. Ob auch die documenta requisitionis in primo termino ohne Unterscheid bey so hoher Straff / als Verlust der gantzen Sachen fürzubringen/ seynd nach allerhand fürgefallenen Bedencken ungleiche Meynung befunden worden/ damit aber unser Kayserlich Cammer-Gericht ins künfftig unserer beschehenen Verordnung gemäß sich zu verhalten haben mögen: So setzen/ ordnen und wollen wir / daß von dem austrücklichen Text der Ordnung dißfalls/ als daß das documentum requisitionis in 1. termino, bey Verlust der gantzen Sachen fürzubringen / auch den durch die Visitation in Anno 85. approbirten allgemeinen Bescheid nicht abzuweichen / sondern dessen Buchstablichen Inhalt nach / in diesem Fall verfahren werden.

§. 101. Ferners ist zu unserer und der Stând endlicher Decision und Ausschlag gestellt / wie es künfftiglich zu halten / wann anfänglichs neben den Processen extrajudicialiter keine Compulsoriales ausbracht / ob derentwegen ein documentum requisitionis cum reproductione citationis vonnöthen sey ? Derenthalben allerhand zweiffentliche Bedencken fürgefallen/ Nachdemmahl nun in unserer Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung tit. 31. p. 3. austrücklich verordnet / daß es gnugsam sey / in diesem Fall/ da weder Compulsoriales ausgangen / noch documentum requisitionis fürbracht/ in 1. termino compulsoriales zu bitten/ zu welcher Ausbringung einiges documenti requisitionis nicht vonnöthen / wie dann wol geschehen möge/ daß dem Appellanten gute Hoffnung bey dem Richter der edition actorum halben gemacht/ also daß er nicht vermeynt gehabt / daß es ein einigs Documenti oder Compulsorialium nöthig / und hernach nichts erfolgt / oder verzogen worden/ wie dann auch ohne das die Wort der Ordnung in einem gemeinen Bescheid den 6. Junii, An. 85. repetirt/ und widerholt seyn: So lassen wir es nochmahls bey jetzt angemeldtem Verstand gedachter Ordnung endlich verbleiben/ und soll der Appellant darbey gelassen/ und ferners das documentum requisitionis, wie hiernächst gemeldt / auszubringen nicht schuldig noch verbunden seyn.

Compulsoriales.

§. 102. Gleicher massen seynd bißher verschiedene Meynung und Bedencken bevor gewesen/ da der Appellant in dem ersten Termin erscheinet / und kein documentum requisitionis, sondern erst in dem andern Termin, da der Appellat erscheinet/ fürbringt / welches aber von dem Appellaten / als daß es zu langsam geschehen / impugnirt / ob deßwegen absolutio à citatione geschehen solle ? Ist dahin bedacht/ verordnet und geschlossen / daß so fern Compulsoriales ausbracht / der Appellat wenigers nicht gehört / und absolutio à citatione erkennet werden soll.

§. 103. Wann auch aus den Actis, und demjenigen / so in primo termino fürbracht/ austrücklich erwiesen / daß der Richter die Acta nicht ediren wollen/ sondern sich dessen verweigert/ als da er selbst deßwegen excipirt / und gegen dem Cammer-Botten sich erklärt/ so soll der Appellant deßwegen nicht gefährt oder gestrafft / sondern für entschuldigt gehalten werden.

Editio actorum.

§. 104. Demnach auch nicht austrücklich bißher versehen gewesen / ob der Cammer-Gerichts-Botten relatio oder executio , darinnen vermeldet wird / daß der Richter auff Insinuation der Compulsorialium sich erbotten/ in gewisser Zeit Acta heraußer zu geben/ pro documento requisitionis, gnugsam zu halten / darbey dann jederweil andere unterschiedliche Ungleichheiten vorgefallen : So sollen künfftiglich die Cammer-Botten / alldieweil solcher massen

die relationes nicht für genugsam zu halten/ mit sonderm Jurament dahin astringirt/ so fern es durch die Appellanten an sich begehrt/ die Requisition mit Fleiß zu thun/ und welcher massen sie ersucht werden/ **auch wie sie dasselbe verrichtet/ u. wes sie zur Antwort bekommen**/ alles mit Fleiß und eigentlich in ihren Relationibus **vermelden sollen**/ und alsdann solchen Relationibus Glauben zugestellt werden.

Cammer-Botten Relation oder Execution.

§. 105. Wann ferners der Appellant absolutionem à citatione ex causa non factæ requisitionis nicht begehren/ und in der Sachen sonsten vollnfahren würde/ soll absolutio von Ampts wegen nicht/ sondern Vermög gemeiner beschriebenen Rechten ad implorationem partis beschehen.

Wie absolutio à Citatione geschehen soll.

§. 106. Da auch auff nächst-gedachten Fall der Appellatus gar nicht erscheinet/ so ist dahin geschlossen/ daß dem parti contumaci nicht zu verschonen/ und um so viel weniger von Ampts wegen die absolutio à citatione erfolgen soll.

§. 107. Wann aber der Appellant in dem ersten Termin documentum requisitionis fürzubringen unterlassen/ und der Appellat dargegen nicht excipirt/ noch absolutionem à citatione, sondern wann er hernacher dieses Ubersehens gewahr/ alsdann erstgedachte Absolution bitten wird/ so jetzt angezogene Exception und Begehren als zu spat fürbracht/ nicht zugelassen/ und hergegen ein solches in primo termino fürgewendet/ oder deßwegen mehr nicht als ad proximam, oder biß der Appellant ein anders handeln möchte/ gebetten wird/ dasselb verstattet werden.

§. 108. Dieweil auch bey unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zweiffentlich fürgefallen/ **ob der Kläger** etiam non comparente reo in primo termino **zu** libellir**en schuldig**? So haben wir nach allerhand angezeigten vernünfftigen Ursachen und Bewegnussen uns gefallen lassen/ ordnen und wollen auch/ alldieweil unsere Kays. Cammer-Gerichts-Ordnung/ Tit. 1. 2. p. 3. v. 1. & 2. allein dahin zu verstehen/ da der Citirt selbst/ oder aber durch seinen Anwald in illo termino gehorsamlich erschienen/ und noch ungewiß/ ob dessen vonnöthen/ daß der Kläger diesen Weg in principali causa zu procediren/ oder einen andern Weg erwählen möchte/ und er Kläger dißfalls sonderlich bey so hoher Straff peremptæ instantiæ mit dieser vergebenlichen Handlung nicht zu beladen seyn solle.

Ob der Kläger etiam non comparente reo in 1 Term. zu libelliren schuldig.

§. 109. Demnach ferners in dem Regenspurgischen auffgerichten Abschied An. 94. §. Dieweil auch circa Mandata, &c. genugsamlich versehen/ **in welcher Sachen Mündlich oder Schrifftlich** libellirt **werden soll**: So lassen wir es bey derselbē Disposition allerdings verbleiben; Jedoch ist hiebey mit mehrer Erläuterung nicht für unbillich ermessen worden/ daß in scriptis libellis allein narrata mandati oder acta repetirt, und denselben die Petition oder Conclusion annectirt werden möge/ und wer auff andere als obgedachte zugelassene Wege libelliren **würde/ soll pro non libellante gehalten werden**/ und Absolution des Gegentheils à citatione gewarten.

Wann mündlich oder schrifftlich zu libelliren.

§. 110. So soll auch Vermöge der An. 70. im Reich publicirten Verabschiedung in dem §. **Aber in Fällen**/ rc. wann terminus ad libellandum begehrt und erhalten/ dem Appellanten, ob er in termino libellandi acta loco libelli mündlich repetiren/ oder sonsten libelliren wolte/ frey gestellt und unbenommen seyn.

Acta loco libelli.

§. 111. In dem Fall/ da einer prorogationem termini ad libellandum obtenti, ohne Bescheinung des Impedimenti bitten thut/ und in eventum acta loco libelli repetirt, aber hernach erst termino lapso in scriptis libellum fürbringt: Ist auch Zweiffel vorgefallen/ ob solcher libellus in scriptis oder repetitio actorum loco libelli anzunehmen? Haben wir zu mehrer Erklärung dißfalls geschlossen/ daß das letzt libell also vergebenlich nicht anzunehmen/ aber doch die erste repetitio loco libelli nicht zu verwerffen seyn soll.

§. 112. Es soll auch/ wann einmal summariè in scriptis oder mündlich libellirt worden/ einige Variation ante litis contestationem, daß in einer Sachen/ da zuvor Mündlich/ hernacher Schrifftlich/ & vice versa libellirt werden möchte/ keines Wegs verstattet/ sondern hiemit ernstlich verbotten seyn.

Libelliren vice versa.

§. 113. Nachdemmal in unserer Kays. Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. 13. p. 3. §. **Und so fern**/ rc. austrücklich versehen und statuirt, daß in Sachen/ da à simplici interlocutoria appellirt, anderst nicht als per repetitionem instrumenti, oder schedulæ appellationis libellirt werden soll/ wie dann die Appellation allein aus demselben/ und ex actis prioribus justificirt werden muß/ und dann hierzu keine Zeit vonnöthen/ auch offtermahl/ wann Zeit hierzu gebetten/ oder ex adverso zugelassen/ daraus sehr weitläufftiges procediren verursacht wird/ so soll es dißfalls bey nächst angeregtem §. **Und so ferr von einer Beschwerung**/ rc. allerdings ungeändert verbleibē: Darneben sollen die Procuratores alle solche so wol jetzige als künfftige Appellation-Sachen in specie also intituliren/ daß es ein Appellation ab interlocutoria sey/ schuldig seyn.

In Appellatione à simplici interloc. libellirt werden soll.

§. 114. Es sind in den gravaminibus appellationum offtermahls nicht wenig Zweiffel und Obscuritäten fürgefallen/ in dem man sich nicht resolviren können/ ob dieselbe ferner zu beweisen/ zuzulassen oder nicht/ und gemeinlich darinn generaliter herdurch gangen/ und fast allein prior libellus de verbo ad verbum repetirt, damit also der Richter mit überflüßiger Besichtigung der Acten beschwärt wird/ ob nun gleichwohl uns und den Ständen etliche ansehenliche Bedencken eröffnet worden/ wie solchem vorzukommen/ jedoch dieweil schwärlich einige Gewißheit darinn zu treffen/ wollen wir/ daß es bey der Ordnung/ als dem gemeinen Rechten/ und dem üblichen Stylo gemäß/ endlich verbleiben und bewenden zu lassen: Dannenhero auch der An. 93. am 13. Dec. eröffnet/ gemeine Bescheid hiemit endlich auffgehaben/ und cassirt seyn soll.

Gravamina appellationum.

§. 115. Wir

Dilato. vel declinatoriæ exception.

§. 115. Wir setzen / ordnen und wollen auch / daß den Procuratorn post libellum, und nach dem schon Zeit darauff zu handlen gebetten und erhalten / ihre dilatorias oder declinatorias exceptiones, es sey denselben eventual-Handlung / Inhalt des 49. Abschieds annectirt oder nicht / in novis oder præfixis vorzubringen frey gelassen seyn soll.

Except. non devolutionis, desertionis, &c.

§. 116. Wir setzen / ordnen und wollen / daß die exceptiones non devolutionis, desertionis, und dergleichen / 2c. so Mündlich fürbracht / und der Ordnung sonsten gemäß und notoriæ seyn / oder sich ad acta ipsa vel instrumentum referirren / keins Wegs zu verwerffen / sondern ob sie wol nicht jederzeit in scriptis geschehen / zuzulassen und anzunehmen seyn soll.

Verwerffung der Exceptio. dilatoriarum.

§. 117. Ob auch exceptiones dilatoriæ **darum allein zu verwerffen** / und der terminus pro purificato, auch in causa principali, so viel die Eventual-Handlung betrifft / zu halten / alldieweil denselben nicht zugleich / Vermög des Reichs-Abschieds Anno 70. die Eventual-Handlung annectirt, ist etwas Zweiffel fürgefallen: Zu dessen endlicher Erläuterung / setzen / erklären und ordnen wir / nachdem gedachter Abschied von einiger commination nichts meldet / auch der terminus præjudicialis, der Zeit nit / sondern erst hernacher eingeführt worden / und an sich selbst ohn das pœnalis, derenthalben mehr zu restringirn, als zu extendirn, daß die comminationes allein eventualiter zu verstehen / der præjudiciorum effectus in suspenso bleibe / und ad definitionem puncti exceptionum zu verschieben / und hierauff einem jeden frey gelassen seyn soll / seinen exceptionibus, noch dem er solchen vertraut Eventual-Handlung auff sein Gefahr anzuhangen oder dieselbe zu verlassen.

In Appellatione contra Privilegia de non appellando, ist vor allen Punctus devolut. zu erledigen.

§. 118. Wir setzen / ordnen und wollen auch / daß einige Separation der Handlung / wann exceptiones zeitlich zum ersten und hernacher abgesondert / eventual-Handlung intra terminum ad hoc obtentum nondum adhuc lapsum, oder in nechster Ordnung præfixarum vorbracht / nicht zugestatten noch zugelassen seyn; Jedoch da ein appellatio **wider die** privilegia de non appellando **und anders fürgenommen** / und sich diejenige / so derentwegen privilegirt, interponiren würden / daß alsdann der Punctus devolutionis **für allen Dingen erlediget** / und die Partheyen immittelst mit der Eventual-Handlung verschonet werden sollen.

Exceptiones declinatoriæ.

§. 119. Wann aber ante libellum oder gleich in derselben nachfolgenden oder zweyten Audientz exceptiones declinatoriæ vorbracht / also daß unmöglich zugleich in principali causa nondum quasi proposita, nedum cœpta, eventualiter zu handeln / solle solche Separation dißfalls Vermög unser Kays. Cammer-Gerichts Ordnung wol statt haben / und zugelassen seyn.

Neben den exceptionibus.

Eventual-Handlung.

§. 120. Dieweil auch befunden wird / wann **neben den** exceptionibus Eventual-Handlung einkommen / daß durch die Procuratorn zu mehrmaln allein der exceptionum und nicht zugleich der Eventual-Handlung Copey gewilligt worden / so ist geordnet / daß solche vergebliche Recess und submissiones bey ernstlicher Straff verbotten / und die Procuratores einander auch die Eventual-**Handlung** zuzulassen schuldig seyn sollen / und als in unser und gemeiner Stand Reichs-Verabschiedung im Jahr 70. §. **Da aber** / 2c. austrücklich vermeldet / verordnet und statuirt worden / wie weit solche gesamte Handlung zu erstrecken seye; So setzen / ordnen und wollen wir / daß es bey jetzt angeregter Disposition ungeändert hinfüro zu lassen.

Additionales additionalium.

§. 121. Es sollen auch additionales additionalium, &c. vermittelst Eydlicher Betheurung / ohn Unterscheid nicht zugelassen / sondern arbitrio judicis heimgestellt / auch keinem Procuratorn solche Verzuglichkeit seine angegebene additionales declarativos, oder andere Articul allererst ad probandum einzugeben / wann sein Gegentheil seine dilationes probandi gehabt / noch weniger / dessen Rotul producirt, eröffnet / und ihme Abschrifft communicirt worden / verstattet / und nachgegeben werden.

Procurator apud Acta.

§. 122. Furters soll in dem Fall da ein Procurator, nachdem er Zeit ad respondendum articulis erhalten / und ehe dieselbe verflossen abgehen / und also der Principal ad reassumendum in dem Stand die Sach befunden / citirt wird / derjenig so keinen Procuratorn apud acta hat / als wanner contumaciter ausblieben / einig præjudicium confessatorum nicht zu gewarten haben.

Juramenta dandorum & respondendorum.

§. 123. **Es ist auch bey unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Zweifel fürgefallen / wann die** Juramenta dandorum & respondendorum **allein in productis und nicht Mündlich gebetten / auch nachdem in der Sachen geschlossen / dasselb nicht** præstirt, **als ob dann solch Eyd durch den Richter nachmals erfordert werden soll / und daß vermittelst derselben die** Articul **oder Antwort zu** repetirn, **den Partheyen auffzulegen? Zu dessen Ausschlag haben wir auff beschehenen Schluß uns gefallen lassen / daß solches nicht nöthig / dem** arbitrio judicis **wann es die Gelegenheit erfordert / hierinnen nichts benommen seyn soll.**

Juramentum calumniæ.

§. 124. Als auch unserer und der Stand Endscheid erfordert worden / ob Juramentum calumniæ, **so allein in Schrifften und nit Mündlich begehrt / zu verstatten oder** præterirt **werden möge? So stellen wir es aus vorhergehenden nothdürfftigen Erwegungen dahin / daß so fern das** Juramentum **nicht Mündlich gesucht / von dem Richter überschritten und** præterirt **werden könne und möge.**

Commissiones ad perpet. rei memor. lite pendente.

§. 125. Es sollen auch Commissiones ad perpetuam rei memoriam lite instituta & pendente non obstante, **daß man hernach** ordinariâ viâ, **zur Beweisung gelangen möge / zuzulassen / und dem** arbitrio Judicis, **was hierinnen nach befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen zu erkennen / heimgestellt seyn.**

Exceptio. gegen eine Commiss. omni exceptione major.

§. 126. Nachdem hiebevor wann erhebliche Exceptiones **nicht wider alle fürgeschlagene** Commissarios **vorgebracht / sondern einer allein aus denselben** omni exceptione major **und tauglich befunden / ist hie zuvor beneben denselben andere mehr unpartheyische zu benennen Zeit angesetzt worden / dieweil aber gespürt**

wird / daß dardurch der Process und die Probatio der neuen Exception halben / sonderlich auffgezogen und verweilet worden / so wollen wir / daß solches künfftiglich eingestellt / und derjenig Commissarius so tauglich ermessen worden / allein zu deputiren seyn soll / wo es aber je also anderer Ursachen halben geschaffen seyn möchte / daß für nothwendig eracht / oder der Principal selbst andere mehr beneben dem einigen übrigen zu ernennen / Zeit bitten wird / soll nicht die Commination præclusionis viæ probandi, sondern dieses einigen deputandi gezogen werden.

§. 127. Alsdann ferners die Beweisung offtermal vergebentlich allein aus der Ursach / daß der Gegen-Anwald in Camera abgehet / auffgehalten / und also der Process gesteckt / biß ein anderer an des vorigen Stell geordnet / immittelst etwan viel Jahr verlauffen / sonderlich da der Gegenwärtige die Sach nicht viel zu befördern begehrt / so ist solcher Verlängerung zu begegnen / für nothwendig erachtet und geschlossen worden / daß die Erste dilationes probandi deßwegen bey Lebzeiten der Procuratorn plenè submittirt werden / ob gleich der Gegentheils Procurator abgangen / dem Gegenwärtigen so dieselbe gebetten gehabt / erkennt / auch hernach die folgende dilationes und prorogatio, weniger nicht / als ob der Gegen-Anwald nicht abgangen lauffen und gebeten / zugelassen und angesetzt werden sollen.

Erste Dilationes probandi sollen bey Lebzeiten des Procur. plene submittirt werden.

§. 128. Wir erklären auch / setzen / ordnen und wollen / daß hinfüro an / wann Commissiones ausbracht potestas transsumendi, &c. nicht in communi sondern allein meliori forma zu verstehen seyn soll.

Commissiones potestat. transsumendi.

§. 129. Da in contumaciam non comparentis so fern procedirt, daß Commission in der Sachen erkennet / soll aus sonderlich erheblichen und bewegenden Ursachen parti contumaci einen unpartheyischen Notarien der Verhör zu adjungiren nicht vorbehalten / sondern in sententia ausgelassen werden.

Commiss. in contumac. non comparent.

§. 130. Jedoch soll auff solchen Fall der Commissarius den Gegentheil zu dem Actu productionis zu citiren / oder da er selbst einen adjunctum ernennen / und denselben zu adhibiren begehren würde / solchen auffzunehmen schuldig seyn.

Commissarii sollen den Gegentheil ad actum productionem citirn.

§. 131. Nachdem auch hiebevor verordnet und statuirt gewesen / wann secunda oder tertia dilatio für Verfliessung der Ersten gebetten / daß solches mit Anzeigung gnugsamer Ursachen und Verhinderung / ob die gleich nicht bescheinet / geschehen solle / solches aber nicht jederzeit gehalten und observirt worden / in dem / daß allein gantz generaliter vermeldet / daß die Commission in prima dilatione über angewendten Fleiß nicht verrichtet werden können / und dergleichen / etc. aber solches für kein rechtmässige Ursach gehalten werden / derenthalben setzen / ordnen und wollen wir / daß solche angezogene gemeine Ursachen nicht genugsam / jedoch deßwegen via probandi oder ulterior probatio nicht abzustricken / sondern allein der Recess mit vorbehaltener Straff nach Ermässigung gegen den Procuratorn als unförmlich verworffen werden soll.

Via probandi oder ulterior probatio.

§. 132. Ob wol in unserer Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung die prorogatio der Ersten Dreyen Dilationen probandi nicht verbotten / sondern approbirt, als si qua causa fuerit, &c. Aber doch gespürt und befunden wird / daß die Beweisung hierdurch sehr auffgezogen / und ohne daß alle vier Dilationes leichtlich zwey Jahr oder mehr lauffen mögen / als haben wir dahin geschlossen / setzen / ordnen und wollen / daß hinfüran kein Dilation, als allein quarta prorogirt, noch derselben prorogation gebetten werden solle.

Dilationum prorogatio.

§. 133. Auch soll ins künfftig wann erst nach verflossenen Dilationen / oder nach dem die angesetzte Zeit ad producendum rotulum fürüber / die Zeugen beeydigt / solches examen seiner kündlichen Nullität halben nicht angesehen oder attendirt werden / wann aber in währender Dilation (bevorab wann kein ferner Dilation statt haben kan /) die Zeugen beeydigt / ob sie wol erst nach Verfliessung derselben examinirt worden / soll die Zeugen-Verhör nicht destoweniger für kräfftig gehalten werden.

Zeugen-Verhör.

§. 134. Als auch bißher post publicas attestationes offtmal und viel Recess gehalten / in denen etwas lang hernach / da schon Zeit darauff zu handlen erhalten / von den Procuratorn angezeigt / daß ihnen erst Copien aus der Cantzley gefolgt und gebetten worden / alsdann erst à tempore da das angezeigt / die Zeit angehen zulassen; Damit nun der Richter jederzeit der Procuratorn Fleiß und Nachlässigkeit dißfalls spüren möge / sollen dieselbig Recess künfftiglich verbotten / und hiemit endlich abgeschafft seyn / hergegen aber soll in der Cantzley durch den Verwalter die Versehung geschehen / daß daselbst jederzeit fleissig vermerckt werde / wann und wie offt durch jeden Procuratorn umb Verfertigung der Copien attestationum angehalten / welchen Tag sie gefertiget / und das Schreib-Geld entrichtet sey / solches alles alsdann auff die attestationes zu verzeichnen.

Procuratorum attestationes.

§. 135. Nachdem in dem Reichs-Abschied Anno 70. allhie zu Speyer gehalten / austrücklich versehen / daß post publicatas attestationes **keinem Theil mehr als zwo Schrifften / damit zu beschliessen** / gebühren und zugelassen seyn sollen / rc. Und aber befunden worden / daß solches vielfältig überschritten / und mehr Schrifften eingeschlichen / auch viel **vergebliche** Recess in dem verursacht worden / daß der Beklagte so wol als der Kläger oder der Appellant, Zeit gebeten / und ob schon dieselbig verflossen / er doch auff Gegentheils Probation und Exception Schrifften / quasi re integra, zu handeln gehabt: Solchem aber zu begegnen / haben wir für eine Nothdurfft ermessen / gedachte unsere siebentzigjährige Verabschiedung dißfalls alles ihres Buchstäblichen Inhalts zu widerholen / und mit Ernst zu verbieten / keinem Theil post publicatas attestationes auff einige solche Wege / **mehr als zwo Schrifften zu verstatten.**

Post publicatas attestationes 2. Schrifften erlaubt.

§. 136. Dieweil in puncto expensarum Vermög der Ordnung schleunig zu vollnfahren / auch

Punctus expensarum & exception. in novis.

auch derselb ohn das ein lange Zeit auffgehalten / als ist dahin geschlossen / daß hinfüran nicht allein designationes expensarum, sondern auch exceptiones in novis einbracht sollen und mögen werden / doch soll in diesem Puncten ohne sonderbare erhebliche Ursach nicht zu repliciren seyn.

Liquidatio interesse pre ii æstimatio der unbekandten Müntz-Sorten. §. 137. Als ferners in liquidationibus und andern Forderungen der interesse pretii oder æstimationibus offtmal mancherley und unserm Kays. Cammer-Gericht **unbekannte Müntz-Sorten** / so an dem Ort / da die Partheyen gesessen gangbar seyn / specificirt worden / darauff der Richter ein gewisse Tax oder Moderation nicht machen können / so soll hiemit den Procuratorn aufferlegt und befohlen seyn / jederzeit alle und dergleichen Forderung / so an Geld / welches nicht durch das gantze Reich gangbar / angeschlagen / entweder zu Reichs-Müntz zu resolviren / oder sich bey den Partheyen dessen Werths / wie dieselbe gegen der Reichs-Müntz zu achten / eigentlich zu erkündigen / und in specie dem Richter zu vermelden.

Restitutio in integrum. §. 138. Wann gegen einer interlocutori, restitutio in integrum zu bitten / ist geschlossen / daß da ein Procurator sonst apud acta, dieweil in solchen Puncten schleunig zu procediren / ist einer besondern Citation nicht vonnöthen / sondern solche Petitiones alsobald judicialiter summariè oder articulatim vorbracht werden mögen / jedoch daß Judicis arbitrio ob den Partheyen summariè oder articulatim zu handeln aufferlegen seyn soll / nichts benommen.

§. 139. So viel nun / diesem nach / den zum Eingang jetzigen Abschieds angeregten Puncten Mutuum mutui anlangen thut / haben sich der Churfürsten / deputirten Fürsten und Stände anwesende Räthe und Gesandten erinnert / was derentwegen bey gehaltenem Deputation-Tag zu Wormbs im Jahr achtzig sechs der wenigern Zahl fürgangen / unsere damahls anwesende Commissarien auch sich mit ihnen verglichen / daß nemlich in dem vorfallen Streit / ob nicht in contractibus mutui damit die Partheyen in puncto liquidationis an unserm Kays. Cammer-Gericht des langweiligen Procels enthaben seyn möchten / auch jetzt gemeldt Cammer-Gericht Interesse à tempore moræ, Fünff vom 100. damit nicht überladen ein gewisses loco interesse à tempore moræ zu statuiren und zu setzen / vor billich geachtet worden / wann der Schuldner in mora restituendi pecuniam mutuam ist / daß er seinem Glaubiger von derselben zeithero (der Vermuthung halben / daß der Creditor sein Geld von solcher Zeit an / anlegen / und zugelassener Weise zum wenigsten vom Hundert fünff / wol haben möge /) das interesse zu entrichten und gut zu machen schuldig seye / welches wir uns auch gnädigst also gefallen lassen; So ordnen und wollen wir nachmals / daß solch interesse à tempore moræ erstattet / und derentwegen den Creditorn **fünff Gülden von Hundert bezahlt werden** / oder aber dem Creditori solch fünff Gülden nicht annemlich / sondern er vermeynen wolte tàm ex lucro cessante quàm damno emergente ein mehrers zu fordern / daß ihme alsdann sein gantz Interesse zu deduciren, gebürlich zu liquidiren und zu bescheinen / und der Richterlichen Erkandtnuß darüber zu gewarten unbenommen seyn soll.

§. 140. Es haben uns auch unsere Kayserl. Commissarien der Gebühr referirt, was ihnen von den Churfürsten / deputirten Fürsten und Ständen / Räthen und Gesandten in denen von unserm Kays. Cammer-Gericht überreichten Dubien bey dem achten / zwölfften / und zwey und dreyssigsten Puncten, vor unterschiedliche Meynungen und Bedencken in Schrifften eröffnet / deren sie sich dißmals nicht vergleichen können / sondern dafür gehalten / daß dieselbe zu gemeiner Decision aller Stände auszustellen seyen: Ob wir nun wol neben unsern Commissarien am liebsten gesehen / daß angeregte drey Puncten dißmals durch einmüthige Vergleichung ihre schließliche Erledigung erlangen mögen / jedoch und weil der Churfürsten / deputirter Fürsten und Stände Räthe / auff ihrer Meynung beharret / so wollen wir dasselbig den Ständen bey künfftiger gemeiner **Reichs-Versammlung** wieder fürzutragen / unvergessen seyn.

Erörterung Dubiosen Sachen auff nechste Reichs-Versamblung verschoben.

§. 141. Sintemal fürter bey wehrender dieser Deputations-Handlung vom Cammer-Richter Præsidenten und Beysitzern etliche mehr Dubia überreicht worden / so dißmals aus eröffneten Ursachen nicht erledigt werden mögen; So befehlen wir hiemit unserm Cammer-Richter die Verordnung zu thun / daß berührte neue dubia extraordinariè **vor die Hand genommen** / die Bedencken zusammen getragen / und so viel möglich zu gleichmässigem Verstand gerichtet werden / darauff soll / was also erwogen und bedacht / zur Mayntzischen Cantzley / dasselb zu unserm Wissen / und bey künfftiger Reichs-Versammlung zu gemeiner unser und der Stände Decision kommen zu lassen / übersendet werden; Daben wir dann Cammer-Richter / Præsidenten und Beysitzern wollen erinnert und befohlen haben / sich immittelst **allein des** Procels **halben in berührten Acht** dubiis, **eines gleichmässigen** Styli **in den Räthen zu gebrauchen** / alle contraria præjudicia, und damit sich kein Stand vor dem andern derenthalben zu beschweren hätte / dardurch zu vermeyden.

Gleichmässigen Stylum in den Räthen des Procels halben zugebrauchen.

§. 142. Und als gleicher massen etliche Bedencken bey dieser Deputations-Handlung einkommen / wie der ordo præfixarum in den Audientzen / der sich so mercklich stärcket / befördert werden möcht / wie in denselben weiter ausgeführt / und ihre sondere Meynung haben; Damit aber berührte Ordnung nicht je länger je mehr gesteckt bleibe; So ordnen und wollen wir / daß hinfürter wie zuvor mehr geschehen / unser Cammer-Richter die Anordnung thue / daß **auf drey Tag in der Wochen / als Montags / Mittwochs und Freytags / jedes Tags ein Stund / von Neunen biß auff Zehen** / in præfixis gehandelt werde.

Ordo præfixarum in Audientzen.

Wochentlich dreymal / jedes Tags 1. Stund

§. 143. Betreffend den Puncten Jurisdictionis Cameræ, **in denen zwischen unserm Kays. Cammer-Gericht und der Stadt Speyer eingefallene Streitigkeiten** / dieweil von beyden Theilen hinc inde bey währendem diesem Deputations-Tag weitere Gravamina gegen einander

Punctus Jurisdictionis Cameræ. In Streitigkeiten mit der Stadt Speyer.

ander einkommen / und derwegen allerseits ermessen worden / daß jedem Theil des andern einkommene Gravamina aus der Mayntzischen Cantzley abschrifftlich zu communicirn, und bey nechster bequemlichsten Versammlung Handlung zwischen ihnen fürzunehmen / so haben wir uns dasselb auch nicht zuwider seyn lassen; Wir wollen aber Cammer-Richtern / Præsidenten und Beysitzern unsers Kays. Cammer-Gerichts wie auch Bürgermeister und Räthe / gemeldter unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer / hiemit ernstlich erinnert / vermahnt / auch befohlen haben: Immittelst gegen einander sich aller Einmütigkeit zu befleissigen / und zu einiger ferner Witterung nicht Ursach zu geben / sondern gute Correspondentz sich zugebrauchen.

§. 144. Als auch Streit fürgefallen / wann durch ein Parthey wegen einer an unserm Cammer-Gericht wider sie ergangen Urtheil ein Revision gebührender Weiß begehrt / und solches durch unsers lieben Neven des Ertzbischoffen und **Churfürsten zu Mayntz / als Ertz-Cantzlers / rc. L.** bemeldtem unserm Cammer-Gericht notificirt, ob desselben ungeachtet auff Anhalten der obsiegenden Partheyen und auff oblation oder Leistung gebührender Caution, in puncto executionis zu procediren und zu vollnfahren / oder ob damit gäntzlich biß zu endlicher Erörterung der ausgeschriebenen Revision still zu stehn / wie bey dem durch unser Cammer-Gericht überrichtem **hundert un zwey und zwantzigsten** dubio weiter ausgeführt / dieses zu erläutern / obwol auch in unser Cammer-Gerichts Ordnung parte tertia tit. penultimo derwegen gute Versehung geschehen / darbey es zu lassen. So ordnen und wollen wir doch / das pendente Revisione **mit der** Execution **nicht zu verfahren** / sondern damit eingehalten werden soll. Es solle aber in puncto liquidationis, wann in causa petitionis hæreditatis, restitutionis in integrum, und dergleichen Revisio gesucht worden / parti victrici frey stehen / ungehindert der angekündigten Revision an unserm Cammer-Gericht / darinn der Gebühr zu verfahren.

Pendente Revisione Executio cessat.

§. 145. Und obwol hiebey in Erinnerung der jüngsten Regenspurgischen Reichs-Verabschiedung / nemblich bey jetziger Deputations-Versammlung auff Mittel und Weg zu gedencken / daß unser Cammer-Gericht mit denen bißhero zu sonderer Vernachtheilung der Justitien und derselben Execution indifferenter ohne allen Unterschied gesuchten Revisionen nicht so vielfältig molestirt, und beschwert werde / allerhand vernünfftige Bedencken sich eräugt / immassen auch der Churfürsten / deputirter Fürsten und Ständen / Räthen und Gesandten / unsern Kays. Commissarien eingeantworten Schrifften weiter ausgeführt / so seynd doch etliche derselben biß zu gemeiner Decision unser und gemeiner Ständ außgestellt / in etlichen aber insgemein geschlossen / so wir uns auch gefallen lassen / setzen / ordnen und wollen darauff / daß ein jede Parthey / welche Revision suchen will / parte adversa petente schuldig seyn soll / Juramentum caluminæ **entweder in Person** / oder durch ihren hierzu gnugsam gevollmächtigten Anwald vor unsern Cammer-Richtern / Præsidenten und Beysitzern zu leisten.

Revision Suchende sollen Juramentum calumniæ abzulegen schuldig seyn.

§. 146. Belangend aber causas mandatorum de relaxando captivo & decretorum alimentorum, soll die Revision keinem verweigert seyn / aber gleichwol pendente Revisione die aufferlegte Parition de relaxando captivo auff Anerbietung und Leistung gebührlicher gnugsamer Caution erfolgen / und der Gefangene erledigt / wie auch in Sachen decretorum alimentorum effectus sententiæ nicht suspendirt, sondern mit der Execution unverhindert verfahren werden / und soll dieses alles allein in künfftigen Fällen und Sachen zu verstehen seyn.

Revisio causis mandatorum de relaxand captivo, decretorum alimentoru

§. 147. Und als wir hiebey auch erinnert worden / darauff gnädigst bedacht zu seyn / wie die **ordentliche** Visitationes vermög der Cammer-Gerichts Ordnung und Reichs-Constitutionen wieder in ihren richtigen Gang zu bringen / wollen wir an unserm Kayserl. Fleiß und angelegener Sorgfältigkeit / wie bißhero verhoffentlich geschehen / zumal nichts unterlassen / was zu Beförderung dieses Wercks immer kan und mag vor dienstlich und ersprießlich erachtet werden.

Ordentliche Visitationes.

§. 148. Wiewol auch dem nechst gemeldtem Regenspurgischen jüngstem Reichs-Abschied einverleibt ebener massen hievon zu reden / wie doch den **Thätlichkeiten** / deren man sich / bevorab die Benachbarte gegen einander / so vielfältig im Reich gebrauchen / **ernstlich abgewehret und gesteuret werden möge.** Jedoch und weil befunden / daß in unsern und des Reichs allein nacheinander auffgerichten Constitutionen / Abschieden und Ordnungen gute nützliche und nothdürfftige Versehung geschehen; So wollen wir hiemit / daß zu Erhaltung und Fortpflantzung alles guten / friedlichen / einmüthigen nachbarlichen Wesen / denselben allenthalben richtiglich und fest nachgangen und gelebt werde.

Steurung der Thätlichkeiten.

§. 149. Ferner ist auch in mehr gedachtem nechsten Regenspurgischen Reichs-Abschied Versehung geschehen / welcher Gestalt der Punct des Müntz-Wesens bey Reassumption dieses Deputations-Tags für und an die Hand genommen / und in Berathschlagung und Schluß gebracht werden solle; Dessen Erledigung wir dann bey dieser vor Augen schwebender und eingerissener höchster Unordnung im Müntz-Wesen gantz gern gesehen; Weil aber je in fürgangener Berathschlagung darfür wollen geachtet werden / daß von deßwegen / daß die bey beyden jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschieds bedachte Mittel zu keiner Richtigkeit gebracht / man auch der Creyß Bericht und Bedencken / so dann Zuziehung der erfahrnen Wardein und andere Müntz-Verständigen Personen / wie daselbst verabschiedet / in Mangel gestanden / darzu nicht zukommen gewesen / sondern daß es biß zu völliger Erledigung dieses Puncten, bey unsers in GOtt selig-ruhenden Anherrn / Kaysers Ferdinanden Christl. Angedenckens / im Jahr fünfftzig neun publicirten Müntz-Edict, und darauff erfolgten Reichs-Verabschiedungen verbleiben / und denselben nachgesetzt werden solle: So thun wir als Röm. Kayser berührt Müntz-

Müntz-Wesen.

Edict und was weiter darauff in folgenden Reichs-Abschieden verordnet/ und bey nechst zu Regenspurg gethanen gemeinen Beschluß durch uns in specie angedeutet und befohlen/ wie auch mehrmahls durch unsere endliche Kayserl. gedruckte Mandata ins Reich offentlich publiciren lassen/ anhero wiederholen. Befehlen auch hiemit ernstlich/ und wollen/ daß alle und jede Creyß von Oberkeiten demselben in allen Puncten/ Clausuln und Articuln zu allerseits gemeinen Nutzen/ und unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation selbst Wolfahrt/ treulich und vestiglich nachsetzen/ und gegen die Verbrecher mit unnachlässiger Straff eyfferig und ernstlich verfahren sollen und wollen. Was wir dann/ so viel den Burgundischen Creyß betrifft/ auch beschehene Erinnerung/ weiter bey unserm geliebten Bruder **Ertzhertzog Albrechten**/ als Inhabern und Besitzern derselben Land/ befördern können/ das soll unsers Theils nicht unterlassen werden.

Moderations-**Handlung/ und Richtigmachung der Matricul.**

§. 150. Es ist auch bey dieser Deputations-Handlung erregt worden/ wie man doch einsmals zu Erledigung der Moderations- **Handlung und Richtigmachung des Reichs**-Matricul, daran uns und den Ständen des Reichs so viel gelegen/ kommen und endlich gelangen möge/ und derhalben wir ersucht worden/ weil dißmal von deßwegen zu derselben Erledigung nit zukommen gewesen/ daß auff die An. 94. zu Regenspurg gemachte gemeine Reichs-Verabschiedung/ in dem mehrer Theil des Creyß die nothwendige gebührende Inquisitiones nicht fürgenommen/ auch wie versehen/ bey etlichen die Creyß-Täg nicht ausgeschrieben/ Theils solche Erkündigungen und andere Nothwendigkeiten in der Form und Maß wie sie præscribirt, anzustellen unterlassen/ so dann der bedachte und hernach erfolgte Moderation-Tag seinen Fortgang nicht erreichet/ und also auch dißmal/ weil in nechstem Regenspurgischen Reichs-Abschied nichts darvon disponirt, derweniger mit nothwendigem Gewalt hierzu versehen/ wir wolten an die Creyß schreiben/ und sie ermahnen und erinnern/ da in einem oder dem andern noch etwas Mangels/ wie angeregt/ bevor/ denselben ehest muglich zu ergäntzen/ und sich gefast zu machen/ damit wann künfftig bey Anstellung eines andern und gewissen Moderation- und Deputation-Tags/ ein jeglicher desto richtiger erscheinen/ und man ungehindert an denselben Sachen erfahren und zu endlicher Erledigung gebracht werden möge/ dieweil wir uns dann diß Bedencken nicht mißfallen lassen/ so soll was angebürlicher Erinnerung und Anbefehlen/ bey den Creysen nöthig seyn wird/ unsers Theils auch nicht Mangel erscheinen.

§. 151. Beschließlichen/ als auch Vermög unsers mit gemeinen Ständen in obgemeldten unserm und des Reichs Abschieds/ in dem Jahr neuntzig acht auffgericht/ gethanen Schluß/ bey verrichter extraordinari Visitation die Præparatoria der gesuchten Revisionen vorgenommen und so weit verfahren/ daß man zur Tractation derselben gerathen/ auch etliche Gravamina eingeben worden/ von welcher und künfftiger Viele und Weitläufftigkeit wegen/ und daß man allerseits darvon Abschrifft haben wollen/ dißmals darinn nicht weiter procedirt werden können/ sondern zu Fürnehmung und Erledigung derselben unsere Kays. Commissarii mit der Churfürsten/ deputirten Fürsten und Stände/ Räthen und Gesandten sich continuando einer andern Zusammenkunfft/ nemlich den ersten Tag Maij, künfftigen sechzehen hunderten und einen Jahrs allhie in unser Stadt Speyer wieder einzukommen/ verglichen. So haben wir uns auch dasselb also aus angeregten Ursachen gnädiglich gefallen lassen/ die Churfürsten/ deputirte Fürsten und Stände hiemit gnädigst erinnerend und ersuchend/ mit Abfertigung ihrer Räthe und Revision sich also gemeinem Justitiæ-Wesens zum besten/ gehorsamlich zu erweisen/ damit solche nothwendige Revisiones einsmals zu Ende gebracht/ und was jedem Rechtswegen gebührt/ gedeyen und widerfahren möge: Gestalt dann unserthalb mit wieder Zuordnung unserer Kayserl. Commissarien/ wie verglichen/ nicht Mangel erscheinen soll.

Post extraordinar. visitationem die Præparatoria der Revisionen vorgenommen.

Kays. Maj.

§. 152. Solches alles und jedes so obgeschrieben stehet/ und **uns als Röm. Kayser** anrühret/ gereden und **versprechen wir stet und unverbrüchlich zu halten und zu vollnziehen**/ deme stracks und ungeweigert nachzukommen und zugeleben/ sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Kays. Insiegel an diesen Abschied thun hencken/ und wir **der Churfürsten**/ deputirten **Fürsten**/ Prælaten/ **Grafen und Herrn/ auch des H. Röm. Reichs-Städe/ Räthe/ Befelchhabere und Gesandten** hernach benannt. Bekennen auch offentlich an statt unserer gnädigsten gnädigen Herrn und Obern/ auch gemeiner Stände des Heil. Reichs/ mit diesem Abschied/ daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit unserm guten Wissen/ Willen und Rath fürgenommen/ und beschlossen seyn/ willigen auch dieselbige alle/ samt und sonderlich an statt unserer Herrschafften/ Obern und gemeiner Stände deß H. Reichs/ als hierzu abgefertigte Befelchhabere/ hiemit und in Krafft dieses Abschieds/ welche auch von gemeinen Ständen des Reichs **wahr/ steth/ fest/ auffrichtig und unverbrochen gehalten** und vollnzogen werden sollen/ sonder alle Gefährde.

Und der Stände Versprechen.

Subscription anwesender Stände und Bottschafften.

Kays. Commissarii.

„**Kayserliche** Commissarii. Philips erwählter und bestättigter Bischoff zu Wormbs/ etc. „Johann Grafe zu Montfort Herr zu Tetnang „und Argen/ Eberhard Wambold von Umstat/ „Christoph und Johann Jacob Streit/ beyde „der Rechten Doctor. Ihr. Kays. Maj. Räthe.

Ihro Kays. M. Räth.

Von wegen Wolffgangen Ertzbischoffen zu „Mayntz/ 2c. und Churfürsten 2c. Georg Friderich Greiffenkloe von Volraths/ Thumb-Capitular zu Mayntz und Speyer/ Thumsänger „zu Wormbs/ Philips Wolff von Rosenbach/ „der Rechten Doct. Cantzler/ Hans Reichard „

Brömb-

„Brömbser von Rüdsheim / Bernhard Philips Wolff von Rosenbach / der Rechten Lic. und Petrus Kralch von der Hart / alle Räthe. Von wegen Lotharien Ertzbischoffen zu Trier ꝛc. und Churfürsten/ꝛc. Jacob von Eltz / Thumb-Capitular zu Mayntz / Trier und Speyer / Anthoni Cratz von Scharpffenstein / Amptmann zu Coblentz / in der Bergpflegen und zu Engers / Damian von der Leyen Amptmann zu Cochem/ Daun und Ulmen/ Petrus Schneid / und Johann Beyer / beyde der Rechten D. alle vier Räthe. Von wegen Ernsten Pfaltzgraffen bey Rhein/ ꝛc. Ertzbischoffen zu Cölln und Churfürsten/ꝛc. Adolff Wolff/ genannt Metternich zu Gracht / Thumb-Custos zu Speyer/ Johann Roperti, Johann Venlo / und Christoph Wentzler der Rechten respectivè D. und Lic. Räthe. Von wegen Friederichen Pfaltzgrafen bey Rhein / ꝛc. Churfürsten / ꝛc. Ludwig Culman der Rechten D. Vice-Cantzler / Heinrich von Schwerin Fauth zu Heydelberg / Michael Læfenius und Leonhard Schug / beyde der Rechten Doctores, alle Räthe. Von wegen Friderich Wilhelmen Hertzogen zu Sachsen/ ꝛc. der Chur-Sachsen Administratoris, &c. Georg Vitzthum von Eckstett zu Kannaworff / Hauptmann zu Saltza und Sachsenburg / Johann Badehorn / der Rechten Doct. Wolff von Lüttichau uf Camelen / Georg Ulrich von Ende/ David Rorarius / und Theodorus Möstel beyde der Rechten Doctor, alle in Vormundschafft geheime und andere Räthe. Von wegen Joachim Friederichen Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. Churfürsten / ꝛc. Joachim von Wenierfeld auff Sandau und Frauendorff Erbgesessen / Hauptmann des Lands Sterneberg / Rath / und Arnoldus de Reyger auff der Gladebecke / Erbgesessen / der Rechten Doct. Cämmerer / und Alt-Märckischer Quartal Gerichts-Rath. **Von wegen des Hauß Oesterreichs** ꝛc. Friderich Grafe zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg/ Landgraff zu Bahre / Herr zu Hansen im Kintzingerthal / Landvogt im Unter-Elsaß / Hans Ludwig von Ulm / zu Marbach und Wangen / Gall Hager / und Balthasar Leymann von und zu Libenau / Regent / Ober-Oesterreichischer Landen / beyde der Rechten Doctor, Röm. Kays. Maj. respectivè Hoff- und Oesterreichische Räthe. Von wegen des Hauß Burgund / ꝛc. Carl Graf zu Egmond / Printz zu Gaure / Ritter vom Orden des Gülden Vellus, Cämmerer / und Gubernator der Graffschafft Namur / Johann von Hattstein zu Born / Præsident des Hertzogthumbs Lützenburg und Graffschafft Ceny / Peter von dem Pusch / Præsident der Graffschafft Namur / und Gilgen von Faing zu Corva Ritter / ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeit Truchseß / alle Räthe. Von wegen Juliussen Bischoffen zu Würtzburg/ und Hertzog zu Francken. Wolff von der Than / Thumb-Capitular zu Würtzburg und Speyer / Johann Servatius von und zu Demantstein / Bartholomäus Kobold der Rechten Doct. alle drey Räthe. Von wegen Andreassen Cardinalen von Oesterreich / als Bischoffen zu Constantz Christoph Frantz / Freyherr zu Wolckenstein / Herr zu Trostburg / Cämmerer / Ottmar Weibel / und Johann Jacob Langhans / beyde der Rechten Doctor, alle drey Räthe. Von wegen Ernsten Ertzbischoffen zu Cölln / als Administratorn des Stiffts Münster. Arnold von Welfeld / Thumbherr zu Münster und Speyer / Petrus Hoffschlag / und Michael Tegeder / beyde der Rechten Doct. Münsterische Räthe. Von wegen Maximilian Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Obern- und Nidern-Bayern / Gundacker von Thamberg / Herr zu Aurolmünster / Johann Leonhard Rod / Leonhard Zindecker der Regierung zu Landshut Cantzler / Otto Forstenhäuser / alle drey der Rechten Doct. Räthe. Von wegen Heinrich Juliussen / Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg. Wernerus König und Hildebrand Giseler Ruhmann / beyde der Rechte D. Räthe. Von wegen Johanns Wilhelmen Hertzogen zu Gülich Petrus Juen / Jacob Rheinfeld / Petrus Simonius/ genannt Ritz / der Rechten respectivè Doct. und Lic. Räthe. Von wegen Moritzen Landgrafen zu Hessen/ꝛc. Eberhard von Weyhe / Reinhard Schaffer / und Johan Grot/ der Rechten D. Räthe. Von wegen Barnim Hertzogen zu Stettin in Pommern. Egidius von Blanckensee / zu Schönenwerder gesessen / und Frantz Jauchhard der Rechten Doct Räth. Von wegen Georgen Apts zu Weingarten / vor sich und gemeiner deß Heil. Reichs Prælaten. Beatus Moses Fürstl. Speyerischer Rath / und in spiritualibus Vicarius Generalis und Albertus Eberhardi, gemeiner Schwäb. Reichs Prælaten und Weingartischer Synd. beyde der Rechten D. Von wegen Herrn Friderichen Grafen zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg / vor sich und gemeiner des Heil. Reichs Grafen und Herrn, Gall Müller / Schwäb. Reichs Grafen und Herrn Syndicus, und Jacob Raßler / beyde der Rechten D. Synd und Räthe. Von wegen der Stadt Cölln / Adam Hülß / und Johann Michael Croneburger / beyde der Rechten D. und Synd. Von wegen der Stadt Nürnberg / Philips Cammermeister genannt Camerarius, Christoph Held/ beyde der Rechten Doct. Advoc. und Rathgebere.„

Von wegen des Hauß Oesterreichs.

Urkund.

Und deß zu **Urkund** / haben wir Georg Friderich Greiffenkloe von Vollraths / Thumb-Capitular zu Mayntz und Speyer / Thumsänger zu Wormbs / Ludwig Culman der Rechten Doct. Vice-Cantzler / als Mayntzische und Pfältzische Churfürstliche / zu diesem Reichs-Deputation-Tag Verordnete und Räthe / anstatt unser gnädigsten Herrn und der andern Churfürsten. Friderich Graff zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg / Landgraff zu Bare/ ꝛc. Leonhard Zindecker der Rechten D. der Fürstl. Regierung zu Landshut / Cantzler / Fürstl. Oesterreichische und Bayerische Gesandte und Räthe/ von der Geistl. und Weltlichen Fürsten wegen. Beatus Moses der Rechten Doctor. Von wegen der Prælaten, Gall Müller / der Rechten Doct. Von der Grafen und

Herrn/

Digitized by Google

„Herrn / und Johann Michael Croneburger „der Rechten D. Von gemeiner des H. Reichs- „Städt wegen / unser Insiegel an diesen Ab- „schied thun hencken.

Geben in unser Kayser Rudolphen und des Heil. Reichs-Stadt Speyer / Montags den dreyßigsten Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / in dem sechszehen hunderten Jahr / unserer Reich des Römischen im fünff und zwantzigsten / des Hungarischen im acht und zwantzigsten / und des Böheimischen auch im fünff und zwantzigsten.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Ständ, auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg/ Anno 1603. auffgericht.

SUMMARIEN.

Lob der Ständen/ wegen der Hülff gegen den Türcken / in Præfat. Leichtsinnig-betrügliches und treulose Friedbruch des Türcken / von denselben eingenommenen Vestungen / Papa, Babotsch und Belagerung Canischa/ §. 1. 2. 3. Kays. Seiten unerschwingliche Kriegs-Kosten/ §. 4. Ertzhertzog Matthias / K. Commissarius, §. 5. Fünff Haupt-Puncten der Kays. Proposition, §. 6. Erste Punct wegen der Türcken / bewilligte Reichs-Hülff / und deßwegen auff Jederman / niemand ausgenommen / Geistl. oder Weltlich angelegte Türcken-Steuer / frembder Potentaten Beyhülff / schädlichen Durchzügen der Kriegs-Völcker im Reich / Einstellung frembder Werbungen / Allmosen-Stöck wegen der Bleßirten / der Obrigkeiten und Fiscals Macht und Bestraffung der Widerspänstige und Ungehorsame der Steuer / Exceptio: gegen den Fiscal, Beschwerdte in Oesterreich begüterte Land-Ständen / §. 7. usque 27. Zweyter Punct Burgundischen Krieg betreffend / Legation an Hertzog Alberten / und die Staaten von Holl- und Seeland / Legation von Ostfrießland/ Rebellirte Stadt Embden/ Mandata Avocatoria, §. 28. usque 44. Dritten Haupt-Punct, Justitiæ-Wesen am Cammer-Gericht/ §. 45. 46. 47. Vierdter Punct, Mängel und betrügliches und falsches Müntzen / mit Zuziehung Niederland / Lothringer und Schweitz in guter Ordnung und Gleichheit zu bringen/ §. 48. usque 55. Halbe Batzen/ Pfenning/ rc. eingestellt/ Probier- und Müntz-Büchsen/ §. 56. Fünffter Punct. Reichs-Matricul, Moderation-Handlung/ beschwerten Ständen Gravamina, Processus Inquisitio: §. 57. 58. 59. 60. Verordnung der Woll-Verführung/ §. 61. 62. 63. Betrug in Wollen Tüchern / Seiten Farben/ §. 64. 65. Unerledigte/ und ohnpræjudicirliche Session und Subscription der Ständen/ §. 66. &c.

WIR Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg / zu Würtenberg, Obern- und Niedern Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des H. Römischen Reichs / zu Burggau / zu Mähren / Obern und Niedern Laußnitz / Gefürsteter Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierd / zu Kyburg und Görtz / rc. Landgraf im Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau / und zu Salins / rc. Bekennen und thun kund jedermänniglich: Wiewohl wir nicht ungleich zu Kays. Gemüth führen, die unterthänigste Treuwilligkeit, so uns so wohl bey Zeit unserer Kays. Regierung, als auch unsern Lobseligsten beliebten Vorfordern Röm. Kaysern, deß Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, mit gutwilliger Darschiessung ansehentlicher und nicht ungedeylicher Hülffen, zu Widerstand deß übermüthigen mächtigen Erbfeinds Christl. Namens und Glaubens deß Türcken / auch Abwendung aller dahero besorgender Noth und Gefahr von der gantzen Christenheit und unserm geliebten Vatterland dem Reich Teutscher Nation, viel und offtmal erwiesen, und je die gute Hoffnung getragen, der Allmächtige GOtt würde Gnad verliehen haben, daß vermittelst derselbigen unterschiedlichen, aus dem H. Reich von desselben Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ erfolgten Hülffen / und was wir aus unsern Erblanden und Königreichen, so wohl von andern Christl. Potentaten / Herrschafften / Communen / auch von deß Heil. Reichs Ritterschafft / vor Handbiethung dar zu gehabt, solchen blutdürstigen Tyrannen so viel Abbruchs geschehen, oder je bey ihme etwas friedlichen Anstands zu erlangen gewesen, damit man allenthalben etlicher massen respiriren, und sich bevorab ohne fernere Beschwörung deß Heil. Reichs Stände, gegen desselbigen Gewalt auffenthalten können. Lob der Reichs-Stände wegen Treuwilliger Hülff wider den Türcken.

§. 1. Daß wir doch im Werck erfahren müssen/ was massen sein blutdurstig Eintringen in die Christenheit/ nicht allein hefftiger fortgesetzt worden/ sondern so viel ein Friedens-Tractation belangen könte/ ob wol Anno 1599. uns des Türcken Oberster Vezier Ibrahim Bassa durch den Tartar Cham/ den Frieden zu etlichen mahlen angebotten; Wir auch unsere fürnehme Commissarios zwischen Ofen und Gran auff eine Insul zu seinen Deputirten abgefertiget: Deßgleichen im Jahr 1600. durch etliche Schreiben in seins Herrn des Sultani Nahmen/ wiederumb ein Friedens-Handlung vorgeschlagen/ auch daß es Ernst und Auffrichtig gemeynt seyn soll/ **bey dem GOtt Himmels und der Erden Schöpffern/** darzu (**wider gewöhnlichen Türckisch. Brauch**) **bey den Schrifften Moysis/ Psalmen Davids/ und dem H.** Evangelio **geschworen/** Neue Bevollmächtigte gen Ofen geschickt/ daß doch alle solche Erbieten/ **auf nichts anders/ als lautern Betrug/ Vortheil und falsche Vorwendungen** gerichtet gewesen/ in dem gleich nach dem ersten Anerbieten zum Frieden nichts anderst erfolgt/ als daß die Türckische Deputirte, von ihres Herrn ohnüberwindlichem Gewalt/ viel bravirens gemacht/ zuvorderst ein vollkommentliche Satisfaction, aller in bißhero verlauffenem und noch währendem/ von ihme dem Türcken selbst muthwillig erhobenen Krieg/ empfangener Schäden: So dann Restitution und Wiedergebung aller und jeder von uns hiezwischen recuperirter Land/ Leut und Grängz-Häuser. Item/ Erstattung immittelst nachbliebener Præsent, ohne Scheu beharrlich begehrt/ hingegen aber/ was uns und den Christlichen Landen abgezwackt/ von dessen Restitution und Wiedererstattung wider aller Völcker Recht/ auch eigene Schwur/ Brief und Siegel einig Wort nicht hören wollen: Uber das er auch sein falsches Gemüth und Treulosigkeit an dem erwiesen/ als man sich damals zwischen solcher Handlung eines Stillstands aller Gewalt-Thaten beyderseits verglichen/ deßhalben Geysel gegen einander geschickt/ unsere Commissarii ihre gethane Zusag beständig und festiglich gehalten/ daß ermeldter Oberster Vezier Ibrahim Bassa solcher Versprüchnuß allerdings hindangesetzt/ ohne Auffkündung ehegedachtes Stillstands/ Abforderung der Geysel/ und männiglichs ohnverwarnet mit einer grossen Anzahl Türcken und Tartarn in unsere Christliche Land/ sonderlich für die Berg-Städt gestreifft/ dieselbige mit Mord und Brand angegriffen/ über zwey tausend Menschen/ Jung und Alt/ darunter viel Adel Frauen- und Manns-Personen/ gewesen/ niedergehauen/ schändlich und abscheulich mit ihnen gehauset/ Theils auch gefänglich hinweg geführt.

Leichtsinnig Schwörē deß Türcken ist auf lauter Betrug gerichtet.

Petita des Türcken.

Treulosigkeit des Türcken.

§. 2. Ebener massen und nicht besser/ hat er sich bey dem andern Anerbieten Anno 1600. als obvermeldet geschehen/ bezeigt/ und so bald wir unsere Commissarios auff solch des Vezier Ibrahims ferners Anerbieten abordnen wollen/ anzuhören und zu vernehmen/ was doch vor angeregts so hoch betheurtes Werck guts würcken werde/ hat er immittelst nicht allein unser Kriegsvolck in unserer Vestung Pappa, welche dem Oesterreichischen Boden gleich zunechst gelegen/ durch Geld zum Abfall gereitzt und bewegt/ sondern ist selbst mit Heers-Krafft ohne einige weitere Meldung des Friedens/ für Babotsch, und nach Einnehmung desselbigen Hauses/ stracks für Canischa geruckt.

Vestung Pappa/ Babotsch Canischa

§. 3. Und demnach gleichwol unter solcher Belägerung/ von ihme nichts destoweniger abermahls durch Mittel des Bassa von Ofen/ vom Frieden etwas Anregung geschehen/ damit dann je männiglich zu sehen/ daß wir/ wo immer müglich/ gern Frieden haben und halten wolten/ haben wir zu allem Uberfluß noch eines/ im Monat Septembr. desselben 1600. Jahrs/ unsere Commissarios gen Gran verschafft/ welche sich zur Friedens-Tractation gefasst zu seyn/ bey dem Bassa zu Ofen angemeldet/ aber von ihme gar schlechtlich ab/ und auff den Obersten Vezier verwiesen/ auch ohnangesehen/ unser geliebter Bruder **Ertz-Hertzog Matthias zu Oesterreich/** ꝛc. warumb er wider voriges Zusagen die begehrte Friedens-Handlung zurück setze/ und Canischa belägere gegen ihme dem Ibrahim Bassa geandet/ **die austrückliche unverschämbte Antwort geben/ er müsse** Canischa, **und dieselbige Grentz seinem Großmächtigen Herrn vorhero einnehmen/ alsdann auf seinen Abzug möge man von Frieden handeln.**

Unverschämbte Antwort des Ibrahims Bassa wegen Belägerung Canischa.

§. 4. Wann nun aus diesem allein handgreifflich abzunehmen/ daß nach solcher Beschaffenheit/ bey dem Türcken kein Fried zu hoffen/ auch desselben Tractation, ob sie gleich von ihme angemuthet würde/ auff nichts anders/ als lautern Vortheil und hohe Gefahrt angesehen/ und wir also wie schmertzlich und bekümmerlich es uns fällt/ solchen Krieg länger zu führen/ und (wir wolten dann wider unsere Pflicht und Kays. Amt sowol die beliebte Christenheit ingemein/ als das H. Reich Teutscher Nation, in gewisse und endliche Gefahr setzen/) so viel uns immer möglich/ und die Hand darzu gebotten wird/ solchem grausamen Feind Widerstand zu thun/ zum äusersten genöthigt und gedrungen werden. **Solcher Last aber uns und unsern eigenthümlichen Gütern/ Cammer-Gefällen/ Einkomen/** so wol auch **unsern höchst-erschöpften Königreich und Erblanden** (als welche derselbige ohne das am meisten druckt und trifft) **dißmal ohnerschwinglich ist/** angesehen/ wie hoch solches Feinds Gewalt gestiegen/ so sich aus seiner übermassigen grossen Macht/ die er nicht allein gegen uns und den Christlichen Landen/ sonderlich zugleich auch jenseit des Meers und andern Orten/ zu Land und Wasser erweiset/ auch ohnlängst zuvor in dem **Persianischen Krieg** erwiese gehabt/ wol abnehmen läst/ was wir auch allbereit nun in das zwölffte Jahr/ zuvorderst die **Ständ der Cron Hungarn/** deßgl. das **Königreich Böheim/ in Ertzhertzogthum Oesterreich/ unter und über der Enß/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ in Ober- und Vorder-Oesterreichischen Landen/** gethan dabey sich unsere selbst eigene Darlag/ und was wir auf unsere sonderbare eigene Einkommen/ mit Anleyhen/ und anderm/ für Beschwerungen bracht/ nicht

Ihro K. M. ohnerschwinglicher Last.

Nachdemmal viel Millionen Unkosten/ gegen den Türcken angewendet.

nicht auff eine schlechte **Anzahl** Millionen **belauffen** und befinden wird/ geschweigen/ wie wir über die Ordinari oder gewöhnliche nothwendige Verwahr- und Besatzungen der Gräntzen/ so sich über zweyhundert Teutscher Meilen erstrecken/ noch an viel unterschiedlichen Orten/ als an **Hungerischen/ Windischen/ Crabatischen Grentzen**: Item gegen **Canischa in gantz Nieder-Hungarn/ deßgl. Ober-Hungarn/ in Siebenbürgen/ und gar in Walachey**/ fast durch das gantze Jahr mit **Kriegs-**Heeren in Bereitschafft stehen und gefasst seyn müssen.

§. 5. **Hierum und dieweil wir** ohne fernern Beyspruug des Heil. Reichs Stände/ und von etlichen andern ausländischen Christlichen Potentaten erwartende Hülff bey solchem schweren Kriegs-Wesen ferner nicht fortkommen mögen/ seynd wir verursacht worden/ solch hochwichtige unvermeidliche Nothwendigkeit/ gleich zu Eingang des 1601. Jahrs/ des Heil. Reichs Churfürsten durch unsere unterschiedliche abgesandte Commissarios berichten zu lassen/ und demnach dieselbige solche Gefahr und Noth selbst darfür angesehen/ daß bey gemeiner Reichs-Versammlung davon berathschlaget und geredet werden müsse/ und also zu Ausschreibung eines Reichs-Tags ihre Einwilligung gethan: Ist dieser und anderer mehrer hochwichtigen Bewegnussen willen/ wie hernach vermeldet/ im Namen GOttes ein Reichs-Tag auff den 2. Decembr. deß nechst-abgelauffenen 1602. Jahrs durch uns anhero angeschrieben worden: Und hätten zwar zum liebsten gesehen/ wäre uns auch/ dergleichen vor Augen geschwebter Feinds-Gefahr nach/ viel heilsamer gewesen/ daß er so bald auff solchen bestimmten Tag seinen Anfang gewinnen/ und wir selbsten auch demselbigen in der Person beywohnen können; Es hat sich aber aus eingefallenen beschwerlichen Verhinderungen etwas damit verzogen/ und dieweil wir aus hochwichtigen trefflichen Ursachen und Verhinderungen bey solcher Reichs-Versammlung in der Person nicht erscheinen mögen/ haben wir den Durchleuchtigen Hochgebornen

Ertzhertzog Matthias Kays. Commissarius.

Matthiam Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgundi/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ rc. Grafen zu Habspurg und Tyrol/ unsern freundlichen geliebten **Brudern und Fürsten/ als unsern gevollmächtigten fürtrefflichen** Commissarium **hierzu vorgenommen/ und an unser Statt verordnet**/ dergestalt daß S. L. nicht allein unsere gefaste Kays. Proposition und darinn begriffene hohe Bewegnussen zu Ausschreibung dieses Reichs-Tags Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ oder deren Räthen/ Bottschafften und Gesandten vortragen und eröffnen lassen/ sondern auch solcher proportionirten Puncten wegen/ so viel es die Nothdurfft erfordern möchte/ sich mit ihnen unterreden und vergleichen sollen. Demnach dann so wol unser Ausschreiben als auch die eröffnete **Kayserl.** Proposition, auff nach benandten fünff gemeinen Obliegen und Haupt-Puncten bestanden.

5. Haupt-Puncten der Kays. Propositionen.

1. **Erstlich/ wegen des Türcken** noch währenden offnen **Kriegs/ was zu** fernerem Auffhalt und Widerstand desselben zu berathschlagen und zu schliessen. **Zum Andern**/ wie der benachbarte langwierige hochschädliche **Niederländische Krieg** entweder zu einem Frieden zu bringen/ oder doch zum wenigsten immittelst denen je länger je gefährlicher dem Reich Teutscher Nation daraus zu Wasser und Land anwachsenden Beschwerlichkeiten zu helffen und Rath zu schaffen. 2.

Zum Dritten/ was von wegen der Justitz und **Cammer-Gerichts-Ordnung**. 3.

Zum Vierdten/ wider die überhandnehmende hoch-verderbliche Unrichtigkeiten in **Müntz-Wesen**. 4.

Zum Fünfften/ der noch schwebenden Moderations-**Handlung und Ergäntzung des Reichs**-Matricul zu thun und anzustellen. 5.

1. Haupt-Punct wegen des Türcken.

§. 6. Haben sich darauf die erschienene Stände/ auch der abwesenden Churfürsten/ Fürsten und anderer Stand/ zu diesem Reichs-Tag abgeordnete Räth/ Bottschafften und Gesandten/ zu nothwendiger Berathschlagung solcher eröffneten Proposition, zusammen begeben/ den Puncten **das Hungarische Kriegswesen/ und gegen dem Erbfeind dem Türcken erforderten Widerstand belangend**/ als welcher nicht allein der Ordnung nach/ in der Proposition für den Ersten gesetzt/ sondern auch die allgemeine eilfertige Nothwendigkeit betreffen thäte/ in Deliberation gezogen. Und wiewol die erschienene Ständ und der abwesenden Räthe/ Bottschafften und Gesandten/ ihre von ihrer Herrschafften/ und derselbigen angewandten und zugehörigen Unterthanen/ höchste Ungelegenheit/ Armuth und andere Beschwerungen mit gnugsamen Umständen/ sonderlich auch wie man in dieselbige durch die so lang continuirte Reichs-Hülffen/ auch mit-eingefallene viel unterschiedliche mißwachsende Jahr/ und andere beschwerliche Zustände gerathen/ nothdürfftig erklärt/ immassen auch uns dieselbe mehr als nur zuviel bekandt/ und wo die Noth so gar groß nicht gewesen/ billich bewegen sollen und können/ die Stände mit fernerer Anforderung zu verschonen.

Abermalige stattliche Hülffleistung der Reichs Stände mit 5 fachen/ dem einfachen Römerzug nach/ in 8. Zielen in benamtliche Leg Städt zu erlegen.

§. 7. Nichts destoweniger aber/ darneben ihre Meynungen so viel eröffnet/ daß sie die gemeine Noth darfür ansehen/ und so fern zu Gemüth ziehen/ deren vor allen andern sonderbaren Anliegen Rath zu schaffen seyn wolle. Haben sie die erschienene Stände derenthalben/ ohnangesehen aller solchen von ihnen angezogener mercklicher Beschwerungen/ für sich selbst die abgeordnete Räthe aber/ aus mitgehabtem/ und noch ferner eingeholtem Befelch ihrer gnädigsten auch gnädigen Hn. und gebietender Obern zu Erhebung der grossen Gefahr und mögl. Abhaltung des Erbfeinds weiter einbrechenden Gewalts von der lieben Christenheit/ und gemeinem Vatterl. uns zu sonders gefälligen Ehren/ und den betrangten Christen-Landen zu Trost/ sich abermals einer freywilligen mitleidentl. **Hülffleistung an Geld/ auf N. Monat/ dem einfachen Römerzug nach/ in vier nechst aufeinander folgenden Jahren/ und acht hernach bestimmten Zielen** in den hierzu verordneten gewöhnl. Legstätten/ als **Franckfurt/ Nürnberg/ Regenspurg/ Augspurg oder Leipzig**/ an guten

 geben

groben gangbaren Reichs-oder andern Müntz-Sorten/ in dem Valore und Werth/ wie sie hiebevor durch unsern und des Reichs-Pfenning-Meister angenommen worden / zu erlegen entschlossen: Dergestalt/ daß an solchen N. Monaten dieses noch wehrenden 1603. Jahrs/ auff nächst anstehenden Jacobi des H. Apostels Tag/ und darauff folgendes Nativitatis Christi Fest/ auch N. Monath/ dann in den nächst darauff folgenden 1604. 1605. und 1606. Jahrs/ jedes Jahr auff Lætare und Nativitatis Mariæ N. und also in vorgesetzten Jahren/ solche N. Monat allerdings vorvoll/ und ohne Defalcation oder Abzug voriger Creyß-Hülffen/ sollen entrichtet und bezahlt werden; Welche guthertzige Bezeigung der Churfürsten/Fursten und Stände/wir dann als ein ansehnliche Hülff zu sonderm hohen Danck verstanden haben/ und wollen dieselbige zu aller vorfallenden Begebenheit gegen Churfürsten/ Fürsten und Ständen in Kayserl. Gnaden Freundschafft und allem Guten erkennen; Seynd auch deß gnädigsten Gemüths/ damit sich je niemand der Ubereilung zu beklagen / dieweil sonderlich der erst Termin auff Jacobi/nach Gestalt dieses Reichs-Tags Beschluß/ fast nahend anstehet/ in demselbigen / da die Erlegung so gleich in termino nicht erfolge / auff etliche wenige Wochen / oder je zum längsten biß auff dieses Jahrs nechst anstehende Franckfurter Herbstmeß / wie auch der in den andern Jahren folgenden Terminen halben/ Lætare und Nativitatis Mariæ, biß auff jeden denselbigen Terminen nächst anstehende Franckfurter Messen/ zum längsten/ die Stände nicht zu gefähren; Dagegen aber wollen wir uns gegen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ sonderlich denjenigen/ so **an vorigen bewilligten Reichs-Steuren noch in etwas restirend blieben**/ gnädigst versehen / sie werden ihrem bey dieser Reichs-Versammlung gethanen Erbieten nach/ sich derselbigen Restanten halben also gegen uns abfinden/ damit wir zufrieden seyn/ und uns deren in nächst vorigem Abschied / dißfalls statuirten Mittel zugebrauchen nicht Ursach haben; Daß auch sonsten in Erlegung eines jeden Gebühnuß die Fürsehung geschehe/ damit umb mehrer Richtigkeit willen ein jedweder Stand sein Zahlung in der Leg-Stadt/ dahin er gehört/ verschaffe.

Restanten an voriger bewilligter Reichs-Steuer.

§. 8. Und damit diese Hülff zu desto besserer Würcklichkeit gegen den Erbfeind erschiessen möge/ wollen wir auch nicht unterlassen (wie es dann bißhero ohne das zu allen vorgestandenen Nothfällen nicht verblieben /) so wol unserer Königreich und Erblanden/ auch unser selbst Einkommen / Cammer-Güter und Gefäll / so viel immer erschwinglich / noch ferner zu Rettung der Christenheit und Teutscher Nation, getreulich mit anzuwenden / sondern auch die **Päbstl. Heiligkeit**/ und andere **ausländische Christl. Potentaten Fürsten und** Communen/ nit weniger die Gefrente **Reichs Ritterschafft/ die Hansa und Seestädt**/ um gleichmäßige guthertzige Assistentz/ und Beysprung zu ersuchen / ohnzweiffentlicher Zuversicht / sie werden / wie wir bißhero an mehrern Orthen/ mit sonderm Danck erspürt/ ihre zu gemeiner Sicherheit der geliebten Christenheit / und Vatterlands Teutscher Nation, gerichte wol eifferige Neigung / nicht weniger mit einem wohl ergiebigen und erklecklichem Zuschuß/ auch erweisen.

Frembder Potentatë und Herrschafften Hülffleistung.

§. 9. Und demnach Uns von Churfürsten/ Fürsten und Ständen die Direction und Disposition **der jetzigen Reichs-Hülff abermals allerdings anvertrauet / und heimgestellt worden**/ wollen wir uns angelegen seyn lassen/ alle nothwendige Fürsehung dabey zu thun / daß solche Geld-Hülff zum gleichmäßigsten ausgetheilet / das Kriegs-Volck zu rechter Zeit davon bezahlt/ und solches Geld nicht anderstwohin/ als zu der hochnothwendigen Kriegs-Expedition ohn allen unziemlichen Vortheil verwendet werde. Da auch bey dem Kriegs-Wesen einige Unordnungen vermerckt werden solten/ seynd wir urbietig denselbigen wie bißhero so viel nützlich gewesen / also auch hinfürter zum besten zu remediren / und abzuhelffen / daneben auch gantz wol geneigt / da wir versuchte Kriegs-Personen aus dem **Teutschen im H. Reich gesessenem Adel hohen und niedern Stands**/ erfahren werden / dieselbige **in Ersetzung der erledigten Kriegs-Befelch** / vor Frembden in gnädigster Consideration zu haben.

Ihro K. M. von den Ständen anheim gestellte disposit. der g emeldten Reichs-Hülff.

Beförderung der Teutschen vor andern.

§. 10. Als sich dann Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / in dem ein zeithero nit wenig beschwert befunden / daß etlich frembd Kriegs-Volck/ so wir zu besserer Fortsetzung des Hungarischen Kriegs-Wesen werben / und durch das Reich führen lassen/ in ihren **Durchzügen / sich ziemlicher Unbescheidenheit/ auch ungebürlicher Einlägerungen beflissen** / die Obersten die **Musterplätz mit verderblichen Schaden der Unterthanen** darinn angestellt und gehalten/ und derhalben bey uns unterthänigst gesucht/ daß demselbigen hinfürter vorkommen werden möchte: Ob wir wol bey vorgangenen Reichs-und Creyß-Tägen genugsame Anzeig thun lassen/ warum man dergleichen frembden Kriegs-Volck bey gegenwärtigem Krieg nicht gäntzlich überhaben seyn könne/ und damit der Stände des Reichs deßhalben destomehr verschont würde / daß ausser etlicher gar wenigen / fast alle Musterungen solches Volcks/mit höchster unträglicher Beschwer verderb und Untergang der Landsassen / und Unterthanen / auch mercklichen Abbruch der Proviant, in unsere Königreichen und Erblanden / gelegt worden / so wollen wir doch hinfüro gnugsame Vorsehung thun / wann es je nicht umbgangen werden kan / dergleichen Volck zu werben und auffzubringen / daß demselben taugliche und bescheidene Commissarii bey-und zugeordnet werden / damit man sich keiner Inconvenientien und Unordnung mit Fugen zu beklagen habe.

Der Kays. Völcker unbescheidenes Durchziehen und schädliche Musterplätz im Reiche.

Deßwegë verordnete und bescheidene Commiss.

§. 11. Gleicher Gestalt uns auch angelegen seyn soll / wegen der Reichs-Stände hiebevor uns anbrachter und noch schwebender Beschwerungen / über das / so bißhero von uns zu unterschiedlichen mahlen / Theils absonderlich / und Theils in gemein geschehen/auch künfftig zu Erledigung derselbigen dasjenig zu befördern/ **was unserm Kays. Ampt gebührt/ des Reichs Rechten**

Kays. Amt zu Erhaltung Rechtens und Friedens im Reich etc.

Rechten und Constitutionibus **gemäß** / und nach Befindung der Sachen Gestalt / verantwortlich / wenigers nicht **zu Erhaltung innerlicher Ruhe** / guter Vertraulichkeit unter den Ständen / und alles Wolstands / auch gleichmässiger Justitien **im Reich** dienlich seyn wird.

§. 12. Dieweil aber je die Nothdurfft bey diesem gefährlichen und hoch-verursachten Kriegs-Wesen erfordern thut / daß man alle mögliche Verfassung an Volck und anderem viel eher dahin / als zu andern frembden Kriegen verwendt / und wir dahero bewogen / den erschienenen Ständen / und der Abwesenden zu diesem Reichs-Tag abgeordneten Räthen / Bottschafften und Gesandten wiederumb zu Gemüth zu ziehen / was von uns vor diesem durch sonderlichen Schreiben und Vermahnungen in das Reich / sonderlich auch in nechst verflossenen acht und neuntzigsten Jahr / allhie der **frembde Werbungen halben / so in dem H. Reich vorgehen** / gnädigst und wolmeynend erinnert / auch durch sie die Abgeordnete damaln neben uns erachtet worden / daß es löblich / rühmlich / und Christlich sey / bey solcher vor Augen schwebender Noth / und dem Reich antrauender Gefahr **sich nirgend anderst wohin / dann gegen dem Erbfeind Christl. Namen und Glaubens gebrauchen zu lassen** / dem aber bißhero auch nicht allerdings gleichmäßig gelebt / und nachgesetzt worden: Ist nicht für undienstlich ermessen / Churfürsten / Fürsten und Stände solcher vorgangenen Reichs-Verabschiedung / abermals zu erinnern / dieselbige bißhero zu erholen: Und tragen wir demnach die gnädigste gute Zuversicht / es werden Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs nach Ausweisung derselben / die gemeine Noth wol eiffrig zu Hertzen fassen / und sich mit Verfügung guter und dißfalls nützlicher Anordnung / in ihren Landen und Gebieten / aller Gebühr verhalten.

Frembde Werbungen im H. Reich eingestellt.

§. 13. Insonderheit aber die gute Sorgfältigkeit in allen Creyssen mit und neben uns anwenden / demnach ohngewiß wie bey einem übermüthigen grausamen Feind / ein unversehener Nothfall zustehen möchte / dem in Mangel eines hierzu sonderbar verordneten **Nach-Zugs** / in der Eyl auff andere Mittel und Wege nicht entgegen gebauet werden könte / **daß die Creyß u. ein jeder Stand für sich selbst** / sich gegen solchs Erbfeinds mächtigerem Vorbrechen auff des Reichs Boden (welches der Allmächtig gnädig und ewig verhüten wolle /) in guter Bereitschafft gefast halte / im übrigen soll unsers Theils an dem nicht ermangeln / alle Müglichkeit anzuwenden / wie mit Gnad-Verleyhung des lieben GOTTES solchem grossen und grausamen Feind ein namhaffter Abbruch geschehen / hergegen der Christenheit und derselben Landen möglichster Schutz gehalten werden möge.

Jeder Creyß soll in Bereitschafft stehen wegen deß Türcken.

§. 14. Wie wir auch ohnvergessen bleiben wollen / was wir auff diesem Reichs-Tag abermals der vor diesem vorgeschlagenen **Anstellung eines Ritter Ordens in Hungarn halben** / wolmeinend erinert worden / und da etwas fruchtbarlichs damit angestellt werden kan / an möglicher Beförderung nichts erwinden lassen.

Anstellung eines Ritter-Ordens in Hungarn gegen den Türcken.

§. 15. Alsdann aller Feind Uberwindung allein in des Allmächtigen Hand stehet / und also seine Allmacht ohn Unterlaß umb Verleyhung des sieglichen Obliegens angeruffen und gebetten seyn will: Hierumb auch vor diesem wolbedächtlich statuirt und verabschiedet worden / daß alle Oberkeiten in ihren Gebiethen / den **Pfarrherrn und Predigern** anbefehlen sollen / von **de Cantzeln das Volck zur Buß / Besserung des Lebens** / und inbrünstigem andächtigem Gebett zu vermahnen / daß auch deßwegen täglich in Städten / Flecken / Märckten / und Dörffern / **zu Mittags-Zeiten eine sondere Glocken geläutet werde.**

Ermahnungen von Predigern zur Buß und Besserung des Lebens.

11. Uhr Glock.

§. 16. Also und dergleichen auch die Christliche Liebe erheischet / daß diejenige / so vor andern sich zu solchem Christl. Krieg begeben / Leib / Ehr / Gut und Blut dabey auffsetzen / wann sie darüber in Schwachheit und gefährliche Beschädigung gerathen / hinwiederum durch ihre Christliche Mitglieder mitleydentlich bedacht werden: Deßwegen dann ebenmäßig bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet worden / **vor den Pfarr-Kirchen in Städten** / und auff dem Land besondere **Stöck / Kästen / Truhen** / auf- und anzustellen / und gleicher Gestalt **von den Cantzeln das Volck zu vermahnen / ihre Hülff und** Allmosen **zu besserer Unterhaltung solcher Beschädigter und Krancken** / so viel sie dessen von dem Allmächtigen ermahnet werden / aus gutem Eiffer zu reichen / welche Stöck / Truhen oder Kasten / hernach durch die Oberkeiten / oder ihre Amptleut / in Beyseyn etlicher ehrbarer Personen / auffgethan / was darinnen befunden alle Viertheil Jahr in die verordnete Legstädt überschickt werden soll; Als haben wir uns mit den erscheinenden Ständen / auch der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände Räthen / Bottschafften und Gesandten / verglichen / und gnädigst gefallen lassen / daß solche vorangedeuten Verordnungen / als welche auff die Christl. Liebe und sonderliche Demonstration **der Barmhertzigkeit** fundirt seyn / anhero auch wiederholet / und dieselbige Anordnung an Ort und Enden / da sie schon einen Anfang hat / fürter also continuirt und verfolgt. Anderswo aber da solche Anstellung noch nicht geschehen / förderlich zu Werck gerichtet / und also solcher heilsamen Reichs-Constitution mit durchgehender Gleichheit nachgesetzt werden soll.

Allmosen-Stöck und Kästen zu besser Verpflegung der Bleßirten.

§. 17. Nachdem es nun mit obgemeldter Hülff die kündliche Gelegenheit hat / daß sie aus getreuen mitleydentlichen Eyffer gegen der angefochtenen Christenheit / und durch des Christlichen Bluts-dürstigen Erbfeinds Gewalt höchstbetrübten Landen / allein zu Trost und Rettung derselben und nachfolgig mehrer Sicherung unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation, und aller desselben Anverwandten / hergegen nothwendigen Widerstand des Türcken / gemeynet / so soll **einer jeden Obrigkeit** / wie rechtmäßig Herkommen und Recht ist / darüber dann niemand mit der That zu beschweren / **frey stehen und zugelassen seyn / ihre**

Macht der Obrigkeit gegeben / ihre Unter-

thanen/ mit einer Steuer zu belegen/ Geistl. u. Weltlich/ niemand ausgenommen.

Unterthanen/ Geistlich und Weltlich/ die seyn exempt **oder nicht** exempt, **gefreyet oder nicht gefreyet/ Niemand ausgenommen/ mit Steuer zu belegen/** doch höher und weiter nicht/ dann so fern einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag sich erstrecken thut.

Verschonung der erarmten Unterthanen des Contrib.

§. 18. Und dann daß den Unterthanen zuvorderst eigentlich und austrücklich diese bewilligte Hülffe kundbar gemacht; In dem auch eine jede Obrigkeit die **erarmte und erschöpffte Unterthanen mit Abforderung solcher** Contribution, so viel möglich/ und sich thun lassen kan/ **zu bedencken** wissen wird.

Steuer der Capitul bey hohen Stifften und deren Unterthanen. Der Städt u. Bürger/ der vermöglichen Hospitalen.

§. 19. Demnach sollen die Unterthanen auff vorbemeldte Ersuchung ihrer Obrigkeit/ jeder seine Gebührnuß und aufferlegte Steuer unweigerlich darzugeben/ und zubezahlen schuldig seyn/ daneben auch die Capitul **bey den hohen Stifften/** wie auch **derselben Unterthanen** ihren Ertzbischoffen und Bischoffen/ deßgl. die **Städt und ihre eingesessene Bürger/** auch die **vermögliche Hospitalen/** und dergleichen Churfürsten/ Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen/ denselbigen in dieser Hülff auch zu Steuer kommen/ ohnverhindert aller Verträge/ Obligationen/ Statuten/ Gebräuchen/ Gewonheiten und Herkommen/ so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertzbischoffen/ Bischoffen/ Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben/ anziehen und fürwenden möchten.

Widersetzige zu den Steuren und Verzielungen.

§. 20. Und damit sich niemand dieser Hülff entschütten/ sondern unweigerlich einer jeden Obrigkeit erlegt/ und unsäumlich bezahlt und entrichtet werde/ so haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten und Stände Räthen/ Bottschafften und Gesandten/ und sie sich hinwieder mit uns verglichen: Setzen und wollen darauff auff den Fall **die Unterthanen/ in Städten und Dörffern/ in ungehorsamer Widersetzigkeit** befunden/ und ihre gebührende und auffgesetzte Anlag/ zu angestellten und bestimten Terminen **und** Verziehlungen nicht lieffern würden/ daß sie in pœnam dupli, mit der That unwidersprechlich gefallen/ und derhalben ihre gebührende und gesetzte Anlag ihrer Obrigkeit **gedoppelt zu bezahlen** schuldig seyn/ auch darzu von derselben ihrer Obrigkeit durch gebührliche Mittel und Weg vermöcht und angehalten werden sollen. Darwider auch solchen widersetzigen ungehorsamen Unterthanen oder Säumigen/ gegen ihrer Obrigkeit/ an unserm Kays. Cammer-Gericht keine Procefs erkannt werden.

fallen in pœnam dupli.

Darzu der Obrigkeit Mandata pœnalia ad solvendum gegen ihre Unterthanen am C. G. zuerkennt.

§. 21. Dagegen aber sollen Churfürsten/ Fürsten und Ständ vorgesetzter ihrer Unterthanen Verweigerung oder widersetzlichen Ungehorsams halber/ gegen denselbigen/ an gedachtem unserm Cammer-Gericht/ zu Einbringung der auffgelegten und auffgesetzten Anlag und verwürckten Pön dupli, mandata pœnalia ad solvendum **mit** angehenckter Ladung/ **wie Recht/** darzuthun/ daß sie ihre Schuldigkeit/ wie nächst gemeldet/ ihrer Obrigkeit selbst erlegt/ oder zusehen und hören/ in die comminirte Pœn gefallen zu seyn/ zu erklären/ auszubringen/ und zu erlangen Macht haben. Darumb Cammer-Richter und Beysitzer den Obrigkeiten/ auff ihr Ansuchen solche gebührliche Procefs erkennen/ darauff förderlich mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit verfahren/ und was Recht ist/ ergehen lassen sollen.

Die Säumigen und ungehorsame Ständen fallen in die Pön der Acht.

§. 22. Da aber **einiger Stand**/ wer der auch sey/ **seine Gebühr auff angesetzte Ziel nicht erlegen/ sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde/** soll derselb/ immassen wir zuvor mehrmals statuirt, gesetzt und verordnet/ in die **Pön der Acht oder** Privation **gefallen seyn/** auch unser Cammer Procurator-Fiscal, gegen demselben Ladung zu sehen und hören/ sich in die verwirckte Pön gefallen zu seyn/ zu erklären/ ausbringen/ und darauff gantz schleunig verfahren: Darumb auch unsern Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird/ in solchem fürderlich zu procedirn, und keine Verzüglichkeit zu gestatten.

Wie der Kays. Fiscal gegen solche procediren soll.

§. 23. Und damit nicht nöthig gegen den säumigen auff alle und jede verfallene Ziel durch den Fiscal neue Procefs auszubringen/ und mit neuen Unkosten verkünden zu lassen/ ordnen und wollen wir/ daß unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Procurator-Fiscal in dieser Reichs-Steuer in der ersten Ladung die gantze eingewilligte Hülff und alle Ziel ausdrücklich benennen und setzen lasse; Wo dann solche Ladung einmal gegen den säumigen verkündet und reproducirt, hat er dieselbige zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu repetiren, und also ferner darauff der Gebühr zu procediren.

An statt der Acht mit einer Geld Pön zu belegen.

§. 24. Daneben sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Gewalt haben/ nach Gelegenheit der Umbstände/ und zu richtiger Einbringung der Anlagen/ die Säumige **an statt verwürckter Acht oder** privation, **der anhenliche Geld-Pön** (wie auch den Land-Frieden einverleibt/) zu declarirn, und darauff zu schleuniger Execution, wie zuvor im Speyerischen Reichs-Abschied/ Anno 70. und zu Augspurg 80. statuirt, und versehen/ mit Recht zu verfahren.

Verzeichnuß der bezahlten und unbezahlten Ständen.

§. 25. Und damit unsers Kays. Cammer-Gerichts Procurator Fiscalis wissen möge/ welche Ständ ihre Gebührnüß zu jedem Ziel erlegt/ oder daran säumig worden/ sollen die verordnete Leg-Städt schuldig seyn/ nach Ausgang eines jeden Termins, innerhalb drey oder vier Wochen unserm Kayserl. Fiscal ein Verzeichnüß/ was ein jeder Stand bey ihnen erlegt/ unsäumlich zu verfertigen/ darnach er sich seines tragenden Ampts gegen den Säumigen der Gebühr zu gebrauchen.

Exceptiones wider Fiscalische Procefs.

§. 26. Dieweil aber ein Zeithero befunden/ daß wider solche Fiscalische Procefs allerley schrifftliche und weitläufftige Exceptiones, an unserm Kays. Cammer-Gericht einzuwenden/ angemasset wird/ dardurch dann die verabschiedete Hülffen nicht wenig geschwächt/ gesperret und gestecket werden: So sollen Cammer-Richter und Beysitzer/ wie ihnen auch hiemit aufferlegt wird/ auff solche und dergleichen einkommende Exceptiones ob sie relevantes, frivolæ oder nicht/ fleißig Auffmerckens haben/ und nach Gestalt derselben/ wie sie befunden/ ihr Officium interponiren/ und hierinn/ wie sichs von Rechts-

Rechtswegen gebührt / schleunig und förderlich procedirn.

Beschwerte Reichs-Stände welche in Oesterreich begütert.

§. 27. Als auch abermals bey dieser Reichs-Versammlung **etliche Stände / so in unsern Ober- und Nieder-Oesterreichischen Landen begütert seyn / sich beschweret** / da sie gleich die bewilligte Steuer nach des H. Reichs Anschlag darlegen / daß sie destoweniger nicht berührter ihrer Güter halb / auch in unsern Oesterreichischen Landen / und also mit **doppelter Steuer** / an beyden Orten belegt werden solten / als seynd wir des Erbietens / in diesem uns so gnädig zu beweisen / damit dieselbige Stände / daß sie über Altherkommen zur Ungebühr beschwert werden / zu klagen nit Ursach haben sollen.

II. Haupt-Punct.

§. 28. Als wir dann vor den Andern Puncten unser Kayserl. Proposition die erschienene Stände / auch der abwesenden Churfürsten / Fürsten und anderer Stände / abgeordnete Räthe / Bottschafften und Gesandte gnädigst erinnern lassen / was mercklicher Beschwärungen dem H. Reich / und vielen desselben gehorsamen Ständen / und deren Unterthanen / ja gantzen ansehenlichen und vornehmen Reichs-Creysen / **aus den beharrlichen Kriegs-Empörungen in den Nider-Burgundischen Landen zustehen** / und je länger und mehr auffwachsen / wie wolmeynend auch wir sö wol für uns selbsten / zu viel unterschiedlichen mahlen / als mit Zuziehung etlicher aus dem Reich darzu deputirter ansehenlicher Churfürsten / Fürsten und Stände / bemühet gewesen / durch ansehenliche Legationen, ihnen nicht allein eine Friedens-Handlung anzubieten / dadurch solche herrliche Land selbst wieder zu gewünschten Ruhen gelangen möchten / sonder auch sie zu Restitution **deren dem Reich und desselben Ständen / durch solche ihre Krieg entzogene / und bißhero ungebührlicher Weiß / über alles Versprechen und Vertrösten / vorenthaltene Stück und** pertinentien, zu ersuchen und zu vermögen / wie wenig aber dasselbig alles / sonderlich von dem ein Theil respectirt worden / weniger aber die vorangedeute Restitution erfolgt / und die hohe Betrangnussen von des Reichs Creysen und Ständen bißhero abgewendet werden wollen: Und derenthalben an sie die Stände / auch der abwesenden Räthe und Bottschafften gesinnen lassen / demnach bey dem ersten Puncten berathschlaget seye / welcher Gestalt man sich gegen auswärtigem Gewalt des Türcken / etlicher massen auffhalten möge / auch bey diesem andern das sorgfältige Nachdencken zu pflegen / und uns ihr Gutachten gehorsamst zu eröffnen / wie die Stände der vielgedachten Niderländischen Unruhen halben möchten gesichert / und also die innerliche Ruhe und Wolfahrt im Reich erhalten werden / darzu wir unsers Theils alsdann gern alle Forderung erweisen wolten.

Nider-Burgundischer Krieg.

Restitution dem Reich entzogener Oerter und pertinentien.

§. 29. So haben vielgedachte Stände / und die abgeordnete Chur- und Fürstliche Räthe / ihnen dieselbige Berathschlagung mit sonderm Fleiß angelegen seyn lassen: Und ob sie wol in nicht geringen Zweiffel gesetzt / (inmassen ihre an uns referirte Bedencken ausgeführt /) nachdemmahl unsern sonderbaren Abgesandten zu mehrmahlen / hernach auch den Zugeordneten ansehnlichen Deputirten von den Reichs-Ständen / die Verringerung sonderlich eins der kriegenden Theils begegnet / daß man sie entweder gar / oder aber anderst nicht / als mit austrücklicher Vorbedingung / von keiner Friedens-Tractation zu hören / oder derselben statt zu thun einkommen lassen wolle / ob man solche Legationes weiter fortsetzen / und nicht vielmehr fernern Despect, und noch mehrere Verringerung des Reichs Reputation zuvor kommen / dieselbige allerdings anstehen lassen / und auff Mittel und Wege bedacht seyn soll / wie so wol zu den noch vorenthaltenen Reichs-Oertern und pertinentien wieder zu gelangen / als die Stände vor bißhero ausgestandenen Beschwärnussen hinfüro zu versichern.

§. 30. Nichts destoweniger doch / haben sie es nach fernerer Erwegung der Sachen dahin ermessen / damit es je an gnugsamer Demonstration nicht ermangeln möchte / daß man zu billichmässiger Recuperation des Reichs Gebühr und Abwendung bißhero erzeigten übermässigen Gewalts gegen desselben Ständen vielmehr alle gütliche / als andere schärpffere und weitläufftigere Mittel belieben thäte / auch solcher Land selbst eygenen Wolstand zu befördern / gantz begierig und wol geneigt wäre / solche lang vorgehabte Legation **nicht allerdings von Handen zu stellen** / sondern nochmahln in unserm und des Reichs Namen / neben und mit denen / aus demselbigen hiebevor darzu deputirter Churfürsten / Fürsten und Ständen / oder wofern bey denselbigen / wegen immittelst veränderten Stands / erhebliche Entschuldigungen vorfielen / mit Zuziehung anderer Stände gleicher Anzahl **von beyden der Cathol. Religion und Augspurgischen** Confession, die wir nützlich darzu befunden / fortzusetzen / dergestalt / daß wir uns mit ihnen den Deputirten Ständen / zu solcher ansehenlicher Schickung wol qualificirter beyden Theilen / so viel möglich / annehmlicher Personen / an gleicher Anzahl vergleichen / und deren einen Theil an unsern beliebten Brudern und Fürsten **Ertz-Hertzogen Alberten zu Oesterreich / Hertzogen zu** Burgundi. rc. als jetzigen Regenten **der Nider-Burgundischen Erb-Landen** / den andern Theil aber an die **Staaten in Holl- und Seeland** / und aller unirten Provincen, zu einer Zeit / und so viel immer geschehen könte / zum förderlichsten abordnen: Dieselbige aber alles das beyden kriegenden Theilen wegen Restitution des Reichs Pertinentien, Abstellung der übermässigen bißhero gegen desselben Creysen und gehorsamen Ständen / mit **Einlägerung ihres Kriegs-Volcks** / und desselben vielfältige **Außfällen / Plündern / Schätzen / Fangen des Reichs Unterthanen** / verübten Gewalts / der unordentlichen zu Behinderung der Commercien auffgesetzter Licenten, Imposten **und Zöll** / Sperrung deren auf der ofnen See / und andern Wasser-Ströhmen im Reich befreyter Navigation **und Schifffahrten** / und anders mehr / so wol auch Abtragung aller dem Reich und dessen Unterthanen bißhero zugefügter Schäden / Præstirung genugsamer Caution de

Legation in die Niderlanden von beyderseit Religions-Verwandten.

An den Ertz-Hertzog Alberten der Landen jetzigen Regenten / und an die Staaten in Holl- und Seeland.

de non amplius gravando, turbando vel offendendo, werben und suchen sollen / was Vermög dessen im Jahr 94. auffgerichten Reichs-Abschieds hierunter bedacht / und denen darauff gefertigten / hernach auch durch unsere Commissarien, und zu solcher Legation deputirter Stände Verordnete / verglichenen Instructionen (welche umb gleimässiger Vollnziehung willen / dieses jetzt-bedachten Reichs-Beschluß / wie auch die Credentialn, und andere hiebevor / dieser mehr angeregter Legation halben gemachte Præparatoria, wiederum zu ersehen / und mit Gutachten der Deputirten gäntzlich abzureden / und schließlich zu vergleichen stünden /) mit mehrerm einverleibt. Welchen insonderheit auch einzurucken seyn soll / was bey dieser Reichs-Versammlung von unterschiedlichen Ständen gegen einen und andern kriegenden Theil geklagt / und daß dessen bey offt angeregter Legation mitgedacht werden möchte / auff Gutachten der erschienen Stände / und der abwesenden Bottschafften und Abgesandten an unsern Commissarium referirt, und gebetten worden.

§. 31. Und ob man wol aus des einen kriegenden Theils vielen unterschiedlichen Erklärungen nichts anders abnehmen können / als daß alles Anerbieten zu einer Friedens-Handlung rund ausgeschlagen worden / und dahero Ursach haben und nehmen möchte / ihnen den Frieden über ihren Willen ferner nicht auffzutringen. Daß es doch dessen ohnangesehen / dißfalls bey vorigen Instructionen auch zu lassen / und unsern Kayserl. Commissarien, sampt der viel-bemeldten hierzu deputirten Reichs-Stände Bottschafften und Abgesandten nicht benommen / sondern ihrer beywohnenden Discretion und Gutachten anheim und frey gestellt seyn soll / nachdem sich der Parthеyen Gemüther / und von denselbigen guten Anlaß zu einer Friedens-Tractation vermercken werden / ihnen neben / mit / oder nach obangedeutem Ersuchen und Begehren / nicht allein die Friedens-Tractation anzubieten / sonder auch sie im Namen unser / und deß Reichs / dabey so viel zu vertrösten / daß zu derselbigen Tractation förderliche Tage ernannt / vorgenommen / und an allem möglichsten Fleiß nichts erwinden soll / auff alle erspriеßliche Mittel und Wege zu trachten / und dieselbige zu befürdern / damit solche beschwärliche / zwischen ihnen mit ihrem selbst / und des Reichs höchstem Schaden / nun so lang gewährte Kriegs-Unruhen / zu guter Vergleichung gebracht werden mögen.

Legations Unkosten.

§. 32. So viel aber die **Unkosten zu solcher Abordnung betreffen thut** / sintemal die viel erwehnte Legation dem Heiligen Reich und dessen Ständen zu gutem / auch aus derselbigen Gutachten geschicht / demnach dißmahls alle Umbständ / die so wol der abgeordneten Personen als auch allenthalben bekannter Theurung / zu dem Ungewißheit der Verrichtung halben / und wie sie die Abgeordnete / in ihrem hin und wieder Zurückreysen möchten erfordert werden. Deßgleichen was sonsten des Reichs Authoritat wegen vor ein Consideration dabey zu haben / durch der Stände Abgeordnete erwogen / und erachtet worden / demnach hierzu mit dem hiebevor verabschiedten halben Monat nicht zugelangt möge werden / daß derenthalben noch ein halber Monat zu dem vorigen halben / und also **ein gantzer Monat** / damit je derentwegen solche hochnützliche Legation nicht behindert / **nach dem einfachen Romzug förderlichst** / und zum längsten auff nechstkommende Francfurter Herbst-Meß in den gewöhnlichen und obbenannten **Leg-Städten solte erlegt werden** / und da etwas mehrers bey diesem Legation-Werck / sonderlich wann man zu der Haupt-Tractation des Friedens gelanget / durch die Abgeordnete auffgewendet würde / daß bey künfftiger Zusammen-Ordnung der Stände / davon hernach Meldung geschicht / deßwegen auff weitere gebührliche Fürsehung zu gedencken.

§. 33. Wann dann solche vorgesetzte der Stände / und der Abgeordneten Meynung / von uns der Sachen nicht abträglich / vielmehr aber sehr dienlich / und nach gestalten Dingen gantz nothwendig befunden worden / haben wir uns dieselbe gleicher Gestalt gnädigst gefallen lassen / und wollen darauff die ohnverlängte Anordnung thun / damit wir der deputirten Stände Gelegenheit / und was sie vor Personen zu solcher Legation vorzunehmen bedacht / erkündigen / auch die Instructionen nach jetzigem Beschluß ersehen / erkläret und extendirt, und also die Legation, wann der verordneten und bewilligten Unkosten halben kein Mangel erscheint / zum förderlichsten mit unserer und des Heiligen Reichs Authorität und Wohlstand zu Werck gerichtet / auch so viel der Allmächtig Gnad darzu verleyhen wird / glücklich vollnzogen werden möge.

Legation deß Westphälischen Creyß / wegen restitut. der occupirten Oerter.

§. 34. Und zum Fall die Stände des Westphälischen Creyß für nöthig ermessen werden / umb gleichmässiger Restitution willen / **der in demselbigen Creyß von den kriegenden Theilen** occupirter **Oerter** / allein unsern und des Reichs Gesandten zu vorfallenden Nothdurfft Bericht zu thun / zu jederm Theil ein Person solcher Legation beyzuordnen / soll ihnen dasselbig auff ihre sonderbare Darlag und Kosten gantz unbenommen seyn / sonder frey stehen.

Wann die Friedens-Tractaten und Restitution der Oerter abgeschlagen / was ferner zu thun.

§. 35. Und dieweil gleichwol nicht ein wenigere Nothdurfft ist / daß in Betrachtung der bißhero bey einem oder andern kriegenden Theilen verspürter ungleicher Erklärung / auch diß bedacht werde / da über bessere Zuversicht und gefaste Hoffnung sich derselbigen ein oder ander Theil zu keiner Willfahrung anlassen / und nicht allein **keine Friedens-**Tractation **eingehen** / **sonder auch die** Restitution **deren / dem Reich oder desselben Ständen vorenthaltener** Pertinentien **verweigern** / über das der Reichs-Stände / mit denen bißhero ausgestandenen überlästigen Beschwärungen nicht verschonen wolte / wie dannoch wir selbst und das Reich durch gebührliche Mittel bey dem Seinen gehandhabt werden: Als haben wir uns mit den erscheinenden Ständen / auch der Churfürsten / Fürsten / und anderer Stände Räthen / Bottschafften und Gesandten / und sie sich hinwieder mit uns verglichen; Daß nachdem solche Legation ins Werck gerichtet / und der Abgesandten

sandten Relation uns einkommen/ (wie sie die Abgeordnete dann/ dieselbige so bald nach ihrer Verrichtung einzuschicken/ befehlicht seyn sollen/) aber dem anbefohlenen Suchen und Werben gemäß/ sonderlich wegen der Restitution **und Abschaffung der Uberfäll in das Reich nicht willfährig befunden würde**/ Wir ohnverlängst verfügen solten/ daß zum förderlichsten ein Deputation-Tag/ an ein den Sachen am besten gelegen/ und uns gefälliges Ort ausgeschrieben/ und daselbst von dem gantzen Werck/ was darunter zu Erhaltung unser und des H. Reichs Ehr und Reputation, auch Beschützung und Versicherung dessen Stände/ gegen einem oder andern Theil/ so sich auff solche Ersuchung aller Schuldigkeit zu entziehen unterstünde/ vorzunehmen/ die Nothdurfft erfordern wolle/ gerathschlagt werde/ sonderlich auch **ob und wie den beschwärten Ständen/ über hienach vermeldte Hülff/ in andere Weg/ mehrere und gewissere Fürsehung zu thun/ oder weitere Hülff zu verordnen**/und daß dißfalls alles/ was bey solcher Deputations-Handlung eins und anders so wol auch der fernern angedeuten Hülff halben beschlossen wird/ ohn ferner Zuruckbringen nicht weniger kräfftig und verbindlich seyn und bleiben soll/ als wann es bey einer gantzen Reichs-Versammlung fürgangen wäre/ wie wir dann hierzu nicht undienstlich ermessen/ seynd es auch also zu verfügen gemeynt/ damit die Abgeordnete zu solcher Deputations-Handlung hernach desto besser instruirt, und alles reifflich und fruchtbarlicher abgehandelt werden möge/ daß der Abgesandten in die Niederlanden eingeschickte Relation, so bald sie einkompt/neben Abschrifften der ihnen mitgegebenen Instruction, und was zu gnugsamer Information der Sachen mehr nöthig seyn möchte/ förderlich aller Creyßausschreibenden Churfürsten und Fürsten communicirt, und zugefertigt werden.

§. 36. Neben diesem aber/ damit auch die Stände deß Reichs/ sonderlich in dem **Westphälischen** und andern mit demselben benachbarten Creysen/ die bißhero aus solchen der Niederlanden Kriegs-Empörungen **über alles Verschulden viel beschwärliche Uberfäll/ Einlägerungen und andere dergleichen unzehliche Betrangnussen ausgestanden**/(welche bey dieser Reichs-Versamblung gantz beweglich/ und wie sie ohn das bekand/ unterschiedlich von vielen erzehlet worden/) inmittelst solche Legation vollnzogen würde/ derselbigen nicht mehr zu gewarten/ oder sie sich biß zu weiterer Fürsehung etwas dagegen auffhalten mögen.

Handbietung betrangten Westphäl. Ständen zu leisten.

§. 37. Haben wir anwesende Stände/und der andern Abgeordnete nicht für billich gehalten/ daß dieselbige ohne alle Hülffe in solchen Beschwerungen stecken zu lassen/ sonder ihnen die **hülffliche Handbietung** auch zu leisten seye/ und sich derenthalben entschlossen/ dieweil angeregter Ständen zu solchem Ende/ erstlich im Jahr achtzig zwey/ zween Monat/ hernach deß Jahrs neuntzig vier/zu den erstbenanten **zweyen noch ein Monat gewilliget**/ abermals/ oder je von sehr wenigen etwas darvon erlegt worden/ daß solche hiebevor verabschiedete drey Monatliche Hülff in ihren Kräfften verbleiben/ und was daran noch aussiehet/ unsaumlich in den hierzu verordneten Städten als **Cölln/ Franckfurt oder Leipzig** richtig gemacht/ über dieselbige aber **noch drey Monat/ nach dem einfachen Römerzug zu rechnen**/und deren einer auff Nativitatis Mariæ, der ander Nativitatis Christi, und der dritte Lætare, alles nechstkünfftig/ in benannten dreyen Städten einer/ bey der Pön/ wie sie in vorgesetztem ersten Puncten der Hülff gegen dem Erbfeind bedacht/ erlegt und ausgezehlt werden sollen.

Dessentwegen bewilligte 3. Monatliche Hülff auff Termin zu erlegen nach dem einfachen Römerzug.

§. 38. Indem wir gleichwol Direction halben über solche Hülff/ auff Gutachten der Stände Abgeordneten/ uns gnädigst gefallen lassen/ dieselbige dem Westphälischen Creyß/ als dem mehr Beschwerten anvertrauet werde: Doch dergestalt/ damit einige ungleiche Affection oder Partheylichkeit in Anwendung derselbigen nicht gebrauchet/ sondern solches Geld zu des Creyses/ und demselbigen benachbarter Stände befundener Nothdurfft gleichmässig angelegt/ und auffrichtige Neutralität gehalten/ und allein defentivè damit verfahren werde/ daß wir **zween** Commissarien, **Einen der Catholischen Religion/ den Andern Augspurgischer** Confession darzu verordnen mögen/ welche gebührende Inspection darüber haben/ und mit den Vorwissen alle Anordnung solcher Hülff halben geschehen/ und über dieses der Westphälische Creyß verpflicht und verbunden seyn soll/ ihres Thuns und Anordnens mit solcher Hülff/ nicht allein obgedachten unsern Commissarien, sondern auch uns und dem Reich Red/ Antwort/ auch auff Erfordern Rechnung und Vertheidigung zu thun/ und daß sie sich keiner Particularität gebrauchen/ sondern solche Hülff allein zu ihrer und ihrer benachbarten beschwerten Stände Defension, und niemand zu ohngetrungener Offension anwenden wollen/ gnugsam zu versichern.

Darzu verordnete Commissarii beyderseits Religions Verwandten.

§. 39. Und demnach wir neben andern aus den Nieder-Burgundischen Unruhen dem Heiligen Reich herfliessenden Beschwerungen offtgedachten erschienenen Ständen/ auch der Churfürsten/ Fürsten und andern Stände Abgesandten ausführlich zu erkennen geben: Als erst kurtz verschiener Zeit in der **Graffschafft Ost-Frießland** (wie nunmehr bey allen den Heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen ohn allen Zweiffel erschollen/) die **Stadt Embden** über hievorige bey nechst verstorbenem Grafen **Ezarden erhobene** Tumult **und Empörungen/ sich wiederum von Neuem gelüsten lassen/ gegen ihrem Erb- und Land-Herrn dem jetzo regierenden Grafen Enno zu Ost-Frießland abermals zu** rebelliren, und in solchen Sachen/ darinn gedachte Stadt vor diesem unsere Jurisdiction angeruffen/ sich derselben ohn Mittel submittirt, auch den End- und Ausspruch mit grossem Danck acceptirt, darzu so offt zwischen dem Grafen und ihnen einige Mißhelligung oder zweiffenlicher Verstand fürfiele/ nirgend anderstwo dann bey uns/ und an unserm Kayserl. Hof Recht und Entscheid gehorsamlich

Ost-Frießland.

Rebellion der Stadt Emden.

samlich zu empfahen / sich bey Verwürckung höchster Straff verbunden / dessen ohngeachtet mit spöttlicher Verwerffung aller hierunter vom Grafen selbst / so wol durch andere fürgeschlagener billicher gütlicher Mittel / auch hindan gesetzt unser angeordneter Commissionen, rechtmässiger Befelch und hochverpönten Mandaten, **zu den** unirten **Staaten in Niderland ein Absprung genommen** / daß jetzt-gemeldte Staaten ihnen denen von Embden / wie vor etlich Jahren bey obgenañts Grafen Etzards Lebzeiten auch beschehen / **zu grossem Schaden und Verderb der gantzen Grafschafft Ost-Frießland** / wie auch mit nicht schlechter Gefahr anderer des Heil. Reichs Grängzen des Orts zu Wasser und Land gesessener Reichs-Ständen jetzo abermahls ein starcke Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zugeschickt / und daran nicht allein ihnen den Embdern / zu hoch-nachtheiligem Eingriff und Abbruch / unser und deß Reichs unwidersprechlich und wissentlich habender Jurisdiction und Gebiet / wider ihre Herrschafft armata manu **ungerechten Vorschub erzeigt** / sondern auch dasselbe Kriegs-Volck schon hin und wieder im Land geraubt / geplündert / etliche dem Grafen zugehörige Schlösser und Güter belägert / mit Gewalt angriffen und bezwungen / und biß auff heut noch nicht nachlasse / vielgedachten Grafen zu Ost-Frießland feindlich anzufallen und zu verfolgen.

Embden springt zu den unirten Staaten.

Von welchen wider ihre Herrschafft den Rebellen armata manu Vorschub gethan wird.

§. 40. Und ob wir wol in jüngst-verflossenem Monat April über zuvor zu mehrmahlen versuchte / und ihnen den Theilen fürgeschlagene gütliche Mittel an mehr-gedachte general **Staaten / und mit ihnen** unirte **Niderländische** Provincen **zween** Commissarios **mit** Credentz **und** Instruction **abgefertiget** / ermelte Staaten der Sachen Beschaffenheit zu erinnern / **und solches in die Stadt Embden verordnets Kriegs-Volck von des Reichs Boden zu Land und Wasser abzuführen** / auch occupata & ablata zu restituiren zu begehren / und zum Fall sie dem nicht Folg thun würden / so wol ihnen den Staaten / als ihren in die Graffschafft Ost-Frießland verschafften Kriegs-Obersten und Volck / offene Mandata avocatoria, **gegen denjenigen / so dem Reich unterworffen** / sub pœna Banni, **den Ausländischen aber bey Leibs-Straff** mit der Vermahnung zu insinuiren / da demselben keine statt geschehe / daß wir nicht umbgehen künten / mit Hülff und Zuthun des H. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / Mittel und Wege fürzunehmen / Krafft deren das Reich und dessen Mitglieder bey gebührender Hochheit und Jurisdiction erhalten / auch künfftig solcher Zundthigung und Trangsal mögen überhebt und entladen bleiben / daß doch von ihnen in allem kein Folge geschehen / auch berührte **Stadt Embden die anerbottene** Güte **nicht allein nicht** respectirt, sondern noch darüber **unterm Namen Burgermeister Rath / Viertziger / Gilden / und gantzer Bürgerey** / unterschiedliche / und insonderheit **zwo** Famos-**Schrifften** / sub titulo **Eines Vorlauffers : Item einer** Apologiæ, &c. **in offenen Truck und Hoch-Teutscher Sprach durchs Reich** spargirt, und ausgehen lassen : Derentwegen wir auch allbereit in das Heilige Reich auff solche Bücher Auffacht zu geben / und die Ausbreiter zu straffen Verordnung gethan.

Mandata avocatoria gegen die Staaten von Holland sub pœna

und Stadt Embden / auch von ihro in das Reich spargirte Famose Schrifften.

§. 41. Dieweil dann jetzt verstandener Verlauff nicht für die geringste Beschwärd des H. Reichs zu achten / und da solchem ärgerlichem Eingang / und daraus andräuender mehr schädlicher Consequentz nicht unverzüglich gesteuert würde / ohnschwer zu ermessen / wie hoch in kurtzem das gantze Reich / und dessen angehörige Ständ Glieder und Unterthanen darüber werden leyden müssen. Haben wir an die erschienene Stände / auch der Churfürsten / Fürsten und Stände verordnete Räthe und Gesandten allergnädigst gesinnen lassen / daß sie bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung solche hohe Beschwärung ihrer erheischenden unvermeidenlichen Nothdurfft nach / auch in treueyferige Berathschlagung ziehen / und uns ihr Bedencken darüber gehorsamlich eröffnen wolten / welcher Gestalt nemlich oberzehlte **Ost-Friesische Beschwärungen / der Stadt Embden Aufruhr und Abfall** / sampt darauff beruhender Gewaltthätiger Entziehung und Hinwegreissung deß Reichs / Land / Leut / und Gerechtsame würcklich und beharrlich abzuschaffen : Item / welcher Gestalt uns und des Heil. Reichs hohe Obrigkeit hierunter handzuhaben / auch wo nöthig / andern zum Abscheu / die gegen vielbesagten von Embden erkannte Rechtliche Procels mit schleuniger Execution zu bestätten und zu erhalten / darauff wir alsdann an unserm Zuthun / Sorg und Fleiß auch nichts ersparen wollen.

Beym Embdischen Unwesen zweyerley Puncten zu bedencken.

§. 42. Wann nun die Stände / und der abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten diese Sachen / Vermög ihres unserm hochansehenlichen Commissario überreichten Bedenckens uns dergestalt heimgestellt / dieweil ihnen deren hierunter von uns erkannter Procels Gelegenheit nicht sonders bekannt / oder wie weit mit denselben verfahren sey / daß wir nach Gestalt der ergangenen Mandat und Citationen, nachdem wir es vonnöthen / auch der Sachen vorträglich / und wenigers nicht dem H. Römischen Reich nützlich befinden würden / gegen vielbesagter Stadt Embden / wie auch ihren beharrlichen Helffern die **Achts-Erklärung** ergehen und publiciren lassen / und darauff wider ermeldte von Embden mit würcklichen Executions-Mitteln / so auff solche Fäll in des Reichs Constitutionibus gesetzt und verordnet / so lang verfahren möchten / biß sie sich in ihres Erb-Herrn / **des Grafen zu Ost-Frießland schuldigen Gehorsam einstellen würden.**

§. 43. So wollen wir unser Kayserl. Ampt hierauff so viel erweisen / wie es den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß / auch zu Erhaltung unser selbst / und des Reichs Authorität und Reputation dienlich und desselben / wie nicht weniger auch des Grafen zu Ost-Frießland Rechten Ober- und Gerechtigkeiten ohnnachtheilig seyn wird / und seynd der unzweiffentlichen Zuversicht / da wir in dieser Sachen eine würckliche Execution fürnehmen müsten / es

werden

Digitized by Google

werden diejenige Stände / welchen es in solchen Fällen / Vermög der Reichs-Constitutionen gebühret / an ihrer Zuthuung und Handreichung der Schuldigkeit nach nichts ermangeln lassen.

Erinnern an die Staaten/

§. 44. Wie wir dann auch der Stände / und der abgeordneten Räthe / Bottschafften und Gesandten Gutachten nach geschehen lassen können / wann zu Zeit obbedachter vorgehender Legation in die Niederland solche Embdische Unruhen nicht gestillet / sondern mit Hülff und Zuthun der unirten Staaten biß dahin continuirt würden / damit auch ermeldte Staaten deß H. Reichs Stand Mißfallen desto mehr hiebey mercken / daß den Abgesandten zu solcher Legation in eum eventum mit anbefohlen werden möchte / **sie die unirte Staaten neben andern zu ersuchen / sich hinfüro der Embder / wie auch anderer dem Reich zugewandter Unterthanen in gemein / und insonderheit ferner nicht anzunehmen** / sondern dieselbige bey uns und dem H. Reich bleiben / auch in vorfallenden Miß-Verständen / unserer als ihrer ordentlichen rechten Oberkeit Entscheid und Verordnung gewarten zu lassen.

sich der Embder/ und andern deß R. Unterthanen zu entäussern

III. Haupt Punct.

§. 45. Wie hoch und viel dann an gleichmässiger Handhabung der heylsamen Justitien gelegen / als ohne welche kein Reich oder Gubernament in der Welt immer kan bestehen / haben wir den anwesenden Ständen / und der Churfürsten / Fürsten / auch anderer Ständen Räthen / Bottschafften und Gesandten / ebenmässig in dem dritten Puncten unserer Kays. Proposition fürtragen lassen / mit ausführlicher Erinnerung / was bey solchem Justitien-Wesen / so wol wegen Beförderung des Rechtlichen Process, als anderer mehr an unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer vorfallender Nothdurfft / insonderheit auch Erledigung der vielen gesuchten und noch schwebenden Revisionen, und etlicher ausgesetzten Dubien, Resolution zu bedencken nothwendig.

Justitien-Wesen.

§. 46. Wiewol aber eben solche Nothwendigkeit nicht weniger von ihnen den Ständen und abgeordneten Räthen / Bottschafften und Gesandten bedacht / und zu Gemüth geführet / auch allerseits zum höchsten gewünscht worden / daß man anjetzo solchen Puncten, und was desselben Richtigmachung belangen mag / hätte fruchtbarlich erledigen mögen / so seynd doch allerhand erhebliche Verhinderungen dabey eingefallen / daß man über geschöpffte Hoffnung bey dieser Reichs-Versammlung damit nicht fortkommen mögen / sondern denselben dißmahls in dem Stand / wie er jetzund ist / sine præjudicio cujusque partis, biß zu anderer besserer Gelegenheit anstehen lassen müssen.

§. 47. Damit aber gleichwohl dermahleins demselbigen abgeholffen werde / wollen wir zu ehister förderlichster Gelegenheit mit Rath und Gutachten unserer Neven und sämptlichen Churfürsten uns zu förderlicher Reassumirung desselben / auff andere gelegene Zusammenkunfft entschliessen / und damit solch Justitien-Wesen zum besten gefördert werde / und sich also männiglich durchgehenden gleichmässigen Rechtens Administration zu erfreuen habe / dasselbig Werck also erwegen / wie es künfftig fruchtbarlich von Neuem anzugreiffen / und zu erheben seyn möge.

§. 48. Nachdem auch für den **Vierdten** Puncten unserer Kayserl. Proposition den erschienenen Ständen / und der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände / Räthen / Bottschafften und Gesandten abermahls fürgetragen worden / was bey dem in nächst-verflossenem Tausend / sechshundert und ersten Jahr / zu Speyer auffgerichtem Deputations-Abschied / deß **Müntz-Wesens** halben für Bedencken fürgefallen / **Ansehung deren man auch damahls zu** der längst verhofften / und in Krafft **des acht** und neuntzig Jährigen Reichs-Abschieds dahin verschobenen Reformation und Verbesserung desselben Puncten, nicht gelangen können / und wir derenthalben nicht fürüber gemöcht / deselbigen so wol in unserm Außschreiben zu diesem Reichs-Tag zu gedencken / damit die Stände die ihrige desto vollkömmlicher darüber abfertigen möchten / als auch unsere Kayserl. Proposition darauff zu richten / und sie die erschienene Stände / und abgeordnete Räthe / Bottschafften und Gesandten sonders Fleiß zu erinnern / wie hoch-nothwendig es seye / diesen beschwärlichen Werck (dessen Wichtigkeit / und da ihme nicht Rath gefunden / hohe Gefahr allen Ständen mehr als gnugsam bekannt / und von vielen ansehenlichen Creysen des Reichs uns zum öfftermahln fürbracht worden) derenmahleins abzuhelffen / und nicht nachzusehen / daß sich solche Unordnung so weit verlauffen thut / daß man derselben hernach / zu der Stände selbst / ihrer Unterthanen / und männiglichen unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil / entweder gar nicht / oder mit höchster Beschwärung steuren könne.

IV. Haupt Punct.

Müntz-Wesen.

§. 49. So haben gleichwol offt-genannte Stände / auch die abgeordnete Räthe / Bottschafften und Gesandten angeregten Puncten, nach den vorgesetzten / auch in embsige Berathschlagung genommen / und desselben Müntz-Wesens hoch-schädliche verderbliche Unordnung darfür angesehen und erwogen / daß derselbigen zu remediren die äusserste Nothdurfft erfordere.

§. 50. Wie gern Wir nun gesehen / und zum höchsten gewünscht / daß nicht allein auff jetzmahls erwiederte unsere gnädigste Erinnerung / sondern auch Vermög der unterschiedlichen hiebevor verfasten Reichs- und Deputations-Abschied / bey dieser Reichs-Versammlung den Sachen im Grund abgeholffen / und einmahl ein verbesserte / und gleich durchgehende Richtigkeit bey dem Müntz-Wesen getroffen werden mögen / so hat sich doch der Mangel abermahls befunden / daß über so vielmahlige Vermahnungen / und so wol in Jahren neuntzig vier und neuntzig acht / allhie als bey denen unterschiedlichen / zwischen und nach diesen jetzt-benanten Jahren / zu Speyer gehaltenen Deputations-Tagen gethane Fürsehung / **weder der Creyß verfaste rathsame Bedencken** / allenthalben einkomen / **noch auch sonderbare** qualificirte **Müntz-Verständige zur Hand gebracht worden** / also daß von wegen

Mangel der Müntz-Verständigen.

gen verbliebener solcher Præparatorien auch dißmahls die verhoffte fruchtbarliche Erledigung dieses Punctens angestanden.

Ermahnungen an die zehen Creyß des Reichs zu Einsendung ihres Bedenckens.

§. 51. Nachdemmahl aber je beschwerlich solches hochnothwendiges Werck immerdar also ersitzen zu lassen / und umb solcher Verhinderungen willen von einem Tag zum andern zu verschieben : Haben wir uns mit der Churfürsten / Fürsten und Stände Räthen / Bottschafften und Gesandten verglichen / und sie sich hinwieder mit uns / daß **alle zehen Creyß des Reichs nochmahln zu vermahnen / den vorangedeuten Mangel mit Einschickung ihrer erforderten Bedencken / zum förderlichsten zu ersetzen.** Und wollen derenthalben alle und jede des Reichs Creyß in Kays. Gnaden und ernstlich vermahnet haben / dieweil an diesem Werck nicht allein dem H. Reich in gemein / sonder allen desselben Ständen und Eingesessen / und jeden insonderheit zum höchsten gelegen / daß sie zum förderlichsten und innerhalb deren Zeit / die wir durch unsere sonderbare Kayserl. Zuschreiben jedes Creyses ausschreibenden Fürsten unverlängt benennen werden / ihre Gutachten / und rathsame Bedencken / wie solcher hoch-schädlicher Unordnung im Müntz-Wesen zu begegnen / zu unsers Neven und **Churfürsten des Ertz-Bischoffen zu Mayntz Cantzley einschicken** sollen / welche hernach sein des Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz L. wie sie aus einem oder andern Creyß einkommen / **einen jeglichen Creyß** / so deren noch keinen Bericht hätte / communiciren, und wann dergestalt die Bedencken alle einbracht / auch allen Creysen unterschiedlich communicirt worden / uns dessen berichten soll.

und Einschickung an die Mayntzisch Cantzley.

Gemeiner Creyßtag.

§. 52. Worauff wir alsdann mit seiner L. verfügen wollen / daß sie einen gewissen Tag allen zehen Creysen / zuvorderst den sämptlichen Churfürsten des H. Röm. Reichs an gelegene Ort und Mahlstatt ausschreiben / darzu wir unsere Kayserl. Commissarios auch verordnen / und die Nothdurfft proponiren lassen wollen : Dergestalt / daß daselbst nach solcher vorgangener Communication aller Creyß Bedencken durch derselben vornehme Abgeordnete / dieser Sachen Nothwendigkeit wol bedacht werden möchte: In dem wir auff der Stände Gutachten / dem Werck auch nicht undienstlich befinden / in solchem Ausschreiben bey allen Creysen / so viel angedeutet wird / daß die jenige Stände in einem jeden Creyß / so Bergwerck haben / und also mit erfahrenen qualificirten **Müntz- und Bergwercks-Verständigen Personen** / vor andern gefast und versehen / hierunter zu Rath gezogen / auch so viel die Gelegenheit jedes Creyses erdulten mag / dieselbige neben andern Müntz-Wesens-Verständigen / und aller Creyß bestellten gemeinen Wardeinen / auff den von des Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz L. bestimpten Tag verordnet werden möchte : Dabey sonderlich jetzt-gemeldte Creyß-Wardein / die bey solcher von etlichen Jahren hero verlauffener Verordnung / in das H. Reich gebrachte / und noch gegenwärtige im Reich selbst auskommene / auch inzwischen solches Tages noch ferner erfolgende In- und Außländische / ungerechte und ungültige Müntz-Sorten / sampt ihren Proben / und dabey befundenen Mängeln auffzuweisen und zu referiren hätten / damit also mit desto mehrer Ersprießlichkeit das jenig gehandelt und berathschlagt werden könte / was zu Handhabung der vor so stattlich bedachten / und in das Reich publicirten Müntz-Ordnung / und sonsten die Nothdurfft erfordern würde.

Qualificirte Müntz- und Bergwercks-Verständige.

§. 53. Damit aber das jenig / so bey solcher Zusammen-Ordnung aller zehen Creyß bedacht / zu desto mehrerm Bestand und Kräfften befürdert werde / wollen wir / so bald uns solch Bedencken / und in gemein verfaster Beschluß zugefertiget wird / dasselbig zu nächst darauff vorstehender Reichs- oder Deputations-Versammlung der Stände / oder wann deren keine so nahend anstund / einer andern Zusammenkunfft / die wir hie an bequeme Ort / die allen Creysen am gelegensten seyn könten / bestimmen möchten / denen dahin verordneten Räthen / Bottschafften und Gesandten zufertigen und proponiren lassen / die alsdann solches Gutachten ferner erwegen / und nach gäntzlicher Vergleichung und Approbation für einen beständigen Reichs-Beschluß in das Reich zu publiciren / miteinander schliessen sollen.

§. 54. Und dieweil fast allewegen bey solchem vorgelauffenem unrichtigem Müntz-Wesen für die meiste Ursachen angeben und fürgewendet worden / daß so wol der **Burgundische Creyß** / als auch andere mit dem H. Reich benachbarte Herrschafften und Landschafften nicht allein in Sorten der Müntzen / sondern fürnehmlich in dem Valore derselben ein **grosse Ungleichheit gegen dem Reich halte** / dahero dann die Unordnung im Reich sonderlich mit übermässiger Steigerung desto grösser erfolgt / und bey nahe unvermöglich gehalten wird / wann solche benachbarte Herr- und Landschafften dißfalls nicht zu einer Conformität bewegt werden solten / daß man im Reich ein Gewißheit dieses Müntz-Wercks halben haben könte: So wollen wir nit allein für uns den Durchleucht. und Hochgebornen unsern freundl. beliebten Brudern und Fürsten / **Ertz-Hertzog Albrechten zu Oesterreich / Hertzogen zu** Burgundi, 2c. als jetzigen **Regierenden Herrn der Niderlanden** anlangen / daß seine L. neben Verfügung / damit aus den Burgundische gleicher Gestalt / wie andern Reichs-Creysen / obgedachter massen ein Bedencken zu der Mayntz. Cantzley übersendet werde / sich so wol in Ober- als Nider-Burgundischen Landen nach des H. Reichs Müntz-Ordnung bequemen und accommodiren wolle / sondern wir lassen uns auch gefallen / daß eben dasselbig durch unsere Kayserl. Commissarien, und deß Reichs Abgesandte / vermittelst der hiebevor gedachten Legation bey seiner Liebd. gesucht / nicht weniger auch die Staaten der unirten Provincien ihrer Gebühr dißfalls erinnert und vermahnet werden : wie dann auch den **Hertzogen von Lottringen / die Schweitzer und Eydgenoßschaffe** / oder bey wem dasselbig / wegen mit dem Reich angräntzender Nachbarschafft / mehr anzuregen nützlich erachtet werde möchte / zu gleichmässiger Conformität zu ersuchen

Ungleichheit in Müntz-Sorten.

Anlangen an Ertz-Hertzogen Albertum regierenden Herr der Niderlanden.

Desgleichen an den Hertzogen von Lottringen / Schweitzer und Eydgenoßschaft.

chen nicht unterlassen werden sollen / als wir aber selbst befinden/ daß um bißhero verbliebener Execution willen / deren in deß Reichs heylsamen Constitutionibus bedachten Straffen/wider diejenigen / so sich vor andern solcher grossen Unordnung in dem Müntz-Wesen befleissen/ die Uberfahrung nur desto mehr zugenommen / und ungescheuter erfolgt: In dem Wir zwar theils aus Kays. Milde nicht allemahl den Ernst fürgewendt / theils aber auff die Creyß geschen/ als die für sich nach Befindung eines jeden Verbrechens/ die Gebühr hierunter zu verordnen haben: Damit dann immittelst/ und biß obgedachte Handlung ihren Fortgang erreichen wird / dieses Wercks Unrichtigkeit sich nicht so gar weit verlauffe.

Müntz-Edict und andere Constitutiones bestättiget

§. 55. So setzen/ ordnen und wollen wir/ daß nichts destoweniger Unser **und deß H. Reichs Müntz**-Edict und alle andere zu Bestättigung und Verbesserung desselben/ so wol Anno Tausend fünffhundert fünfftzig neun/als sechzig sechs/ und in andern unterschiedlichen Jahren verfaste heylsame **Reichs**-Constitutiones, fürnemlich die im Jahr neuntzig vier/in diesem Puncten **gethane Reichs-Verabschiedung in vollen Kräfften seyn und bleiben**/ denselben auch würcklich nachgesetzt werden soll / Gestalt wir dann Churfürsten/ Fürsten/ Stände/ und alle deß Reichs Creyß in Kays. Gnaden und mit Ernst hiemit erinnern und vermahnen thun / ob denselben festiglich zu halten / und niemand dargegen etwas nachzusehen / sonder diejenige/ welche solche heylsame hochnützliche Satzungen und Abschied bißhero also verächtlich hindan gesetzt/oder einiger Gestalt noch darwider thun/als die **übermässige Steigerung aller Müntz-Sorten verursachen**/ sich derselben für sich selbst befleissen / die **gute Reichs-Müntzen ausführen**: hergegen **die ärgere untüchtige einschleichē**/ mit dem **betrieglichen** Cementi**ren** umbgehen/ die **grobe gute Reichs-Sorten auswechslen/ wiederumb brechen/ in andere an Schrott und Korn geringere vermüntzen**/ und in andere mehr Wege sich auff gefährlichen und sträfflichen Betrug betretten lassen würden/ mit denen in denselben bedachten/ oder nach Gestalt der Uberfahrung andern ernstlichen Straffen zu belegen und zu straffen: Zugleich wir dann jedermänniglich sich für selbigen Straffen zu hüten/ auch hiemit verwarnet haben wollen/ und da jemand darüber verbrechen würde/ gegen dem oder denselbigen nach erkündigter Uberfahrung/ unser Kayserl Ampt mit allem Ernst zu erweisen/ und sie mit den verwürckten Straffen anzusehen/ gäntzlich gemeynt seyn.

Cementiren und Betrug in Müntz-Wesen.

§. 56. Insonderheit aber wollen Wir alle deß H. Reichs Creyß erinnert/ und ihnen hiemit anbefohlen haben / nachdem mehr als Landkündig/ daß durch das **unmäßig Müntzen der geringen Sorten/ als halb Batzen und Pfenning**/ die Steigerung der gröbern Sorten zum allermeisten verursacht wird / und bey dieser Reichs-Versammlung vorkommen / daß an etlichen Orten / bevorab im Ober-Rheinischen Creyß Müntz-Stände gefunden werden / welche zu zwantzig und mehr Müntz-Gesellen / allein zu Fertigung solcher geringen / und gleichwol der Müntz-Ordnung gar ungleichmäßigen Sorten (als daran sich in gemein zwantzig / drey und zwantzig/ vier und zwantzig / sechs und zwantzig/ und mehr Gülden/ pro cento Verlust befindet) unterhalten / daß sie mit allem Ernst daran seyn sollen/ dieselbige jedes Kreyß angehörige Stände von solchen ohne das/**in vorigen Abschieden verbottenen halb Batzen/ und übermäßigen Pfenning/oder anderer geringer Sorten-Müntzen**/ entweder gantz und gar abzumahnen / oder da man je deß gemeinen Manns halben der geringen Sorten/als Pfenning/ nicht gar in Mangel stehen könte / alsdann eines jeden müntzenden Kreyß-Stands Wardein und Müntzmeister bey den gewöhnlichen Probation-Tägen ein gewisse/doch mäßige Anzahl Marcken/ wie viel ihnen von einem Probation-Tag zu dem andern solcher geringen Sorten (doch daß sie der Müntz Ordnung gemäß seynd) passiren solten/ namhafft machen / und darüber keinem Stand oder dessen Wardein und Müntzmeistern das wenigst nachsehen / sondern im Fall sich hernach bey Eröffnung der **Probier/u. Müntz Büchsen** (die sie zu den gewöhnlichen Probation-Tägen unverbrüchlich einzubringen / angewiesen werden sollen) befinden würde/ daß über die benannte Anzahl weiter geschritten / oder auch sonsten deß Reichs Constitutionen in andere Weg zuwider gehandelt worden/alsdann gegen denselbigen **Müntzmeistern und Müntz Gesellen mit Leibs auch Lebens**/ und andern in angedeuten Reichs-Constitutionibus begriffenen **Straffen**/ nach Gestalt eines jeden Uberfahrung / unnachläßig und ernstlich procediren und verfahren sollen.

Halb Batzen/Pfenning/ und geringere Müntz nicht zu müntzen.

Probier- und **Müntz-Büchsen.**

§. 57. Wir haben auch für den fünfften Puncten Unserer Kayserl. Proposition nicht unterlassen/ die erschienene Stände/ und der abwesenden Churfürsten/Fürsten und anderer Stände Räthe / Bottschafften und Gesandten wiederumb gnädigst anzumahnen / wie hoch vonnöthen sey / daß man einsmals zu Erledigung und Entscheidung der so lang anstehenden Moderations-Handlung und Richtigmachung deß Reichs-Matricul, daran so wohl den Ständen als uns selbst gelegen / endlich kommen und gelangen möge/ und wobey es gestanden/ daß man bey mehrgemeldtem jüngstem Deputations-Tag damit nicht verfahren können / wohin auch damahls die Erledigung solches Punctens gestellet worden/ zu erinnern / und nochmahls zu begehren / auff daß diese Sach nicht stäts also stecken bleiben / es wolten die Stände und abgeordnete Räthe / Bottschafften und Gesandten auff ersprießliche Mittel bedacht seyn/ und uns dieselbige eröffnen/ wordurch solche Moderations-Handlung und Matricul zu endlicher Richtigkeit Hauptsächlich gebracht werden könte.

V. Haupt-Punct.

Reichs-Matricul und Moderations-**Handlung.**

§. 58. Ob dann wol die auff diesem Puncten hafftende Nothdurfft bey jetziger Reichs-Versamblung in den Reichs-Räthen nicht ohnerwogen blieben/ sonderlich aber die meiste Verhinderung noch an dem befunden/ daß den vorigen

Digitized by Google

Reichs-Abschieden von Jahr achzig zwey / neunzig vier und neunzig acht / mit Anstellung deren in allen Creysen anbefohlenen Inquisitionen, zu Ergäntzung der Matricul nicht nachgesetzt / und nicht allerdings vor unbillich ermessen worden / wann es allein an dem bestünd / daß **etliche beschwärte Stände wegen bißhero geklagten Abgangs ihrer Land / Leut** / oder andern Einkommens ihre Gravamina **nicht einbracht** / oder darüber inquiriren lassen / daß umb deren willen / dieweil sie sich entweder aus **Nachläßigkeit** desselben Mittels bißhero nicht gebraucht / oder sonsten dasselbige ohn Ursach auffgeschoben / doch die übrige / so ihr Gebühr deßwegen geleistet / die Processus Inquisitionis vorgenommen / auch die Examina vorlängst an gehörigen Orten einbracht / mit Entscheidung ihrer Sachen möchten gefördert werden.

Der beschwärten Ständen Gravamina.

Processus Inquisitionis.

§. 59. So haben doch die Stände und abgeordneten Räthe / Bottschafften und Gesandten uns ihre Bedencken dahin eröffnet / welche wir selbsten auch nicht unerheblich erachtet / dieweil wie obgemeldt / von so viel Jahren hero die mehr angedeute Inquisition in den Creysen vor räthlich und gut angesehen worden / und es nicht allein an dem bewendet / daß die gravirte Stände ihre Beschwärungen und geklagten Abgang möchten dociren, und zu Erkündigung stellen / sondern daß auch dieses mit inquirirt werde / wann einem Stand etwas abgangen / wohin es kommen / und daß man bey andern desselbigen Anschlag im Reich wieder einbringen / und also die Matricul ergäntzen könne / daß es darum bey hiebevor verabschiedter Inquisition billich zu lassen / und die Creyß dieselbige Præparatorien zu machen / anzuweisen.

§. 60. Wollen derenthalben hiemit nochmahln alle und jede Creyß erinnert und vermahnet haben / zugleich wir auch unverlängt derselbigen ausschreibende Fürsten / durch sonderbahre Schreiben dessen noch ferner gnädigst zu erinnern entschlossen / da in einem oder dem andern Creyß / an denen in bemeldten Jahren verabschiedten Præparatoriis der Inquisition halben noch etwas Mangels / bevor denselbigen zu ergäntzen / und die bedachte Inquisitiones, Erkündigungen und andere Nothwendigkeiten / allermassen die in bemeldten Abschieden vorgeschrieben und angedeutet / förderlich anzustellen / und nicht allein über den Abgang / dessen sich einer oder mehr Stände / zu Erhaltung billichmäßiger Moderation beklagen möchten / sonder auch / wem dieselbige geklagte abgangene Stück in andere Weg zugangen / eigentlich zu inquiriren, und solche Process **oder eingeholte Erkündigung innerhalb sechs Monat-Zeit zu der Mayntzischen Cantzley einzuschicken** / damit hernacher so wohl zu endlicher Richtigmachung deß Reichs Matricul, als auch schleuniger Abhelffung deren noch unerörtert hangenden Moderation-Handlungen / zu nächst vorfallender gemeiner Zusamenkunfft der Stände / oder andern förderlichen Tagen / welche Wir / nachdem die Præparatoria allerdings vollzogen seyn worden / hierunter vernehmen möchten / desto ersprießlicher Verordnung geschehen möge.

Eingeholte Erkündigung an die Mayntz. Cantzley zu liffern.

§. 61. Demnach unter wärender dieser Reichs-Versamlung auch abermahls fürkommen / und beschwerlich geklagt worden / daß **unangesehen** in hiebevor beschlossener unser und deß Reichs ausgekündten **Policey-Ordnung** gemeinen Ständen aufferlegt und befohlen / gute Ordnung fürzunehmen / damit die **Wollen-Weber im Reich an Wollen nicht Mangel leiden** / sondern dieselbig um ein ziemlichen Kauff bekommen mögen / und die **Wollen nicht mit grossem Hauffen in frembde** Nation **verführet würden** / nicht desto weniger solche übermäßige Verführung seithero ohn gegebene Maaß zu grossem Abgang der Mannschafft an vielen Orten / auch sonsten andern nachtheiligen Schaden der Teutschen Nation fürgangen: Und aber auch in solchem Wollen-Kauff nicht wol ein gemein general durchgehende Constitution und Satzung / die in allen Orten statt haben und gehalten werden könte / auffgericht und würcklich vollzogen werden mag: Jedoch und damit dannoch der gemeine Nutz bedacht / und die Einwohner Teutscher Nation an ihrer Nahrung / wie billich beschicht / befördert werden.

Policey-Ordnung wegen Verführung der Wollen in frembde Nation.

§. 62. So haben auff einkommene Klagen die anwesende Stände und abgeordnete Räthe / **Bottschafften** und Gesandten uns gehorsamlich erinnert / was dieses Puncten wegen hiebevor bey gemeinen Reichs- und Deputations-Versammlungen / sonderlich Anno Tausend fünffhundert sechzig sechs zu **Augspurg** / und siebentzig sieben zu Franckfurt tractirt und beschlossen worden / und daß dieselbige Verabschiedung nochmahln gehandhabt werden möchten / uns unterthänigst angelangt / gleich wir auch selbst darzu geneigt / und solche Fürsehung nicht zu verbessern wissen.

§. 63. Demnach setzen und wollen Wir / daß **unser u. deß H. Reichs Creyß jeder vor sich** nach seiner Gelegenheit / **diesen Wollen-Kauff und Verführung desselben** betreffend / wie es in ihren Landschafften / Oberkeiten und Gebieten gehalten werden soll / unverlängt nach Ausgang dieses unsers Reichs-Tags / **gute Ordnung fürnehmen / auffsetzen** / und was sie sich in diesem vergleichen / statuiren und setzen / daß solches nicht allein die Creyß-Stände und ihre Unterthanen / sondern auch alle andere in den Creysen / ob die gleich nicht Creyß-Stände / auch denselben nicht unterworffen wären / zu halten / und demselben nachzusetzen schuldig seyn / alles bey Pön und Straffen / die ein jeder Creyß in Krafft dieses unsers Abschieds in solchem verordnen und auffsetzen wird / darob auch alle und jede Creyß-Ständ und Oberkeiten in ihren Gebieten mit Ernst und gebührlicher Execution halten und verfahren sollen.

Verordnung des Wollen jeden Creyß.

bey Pön.

§. 64. Gleichfalls und dieweil noch weiter fürkommen / daß allerhand **Falsch und Betrug in den Wüllen-Tüchern und Seiden-Farben** durch vortheilhafftige Färber und Kauffleut in vielen Orten im Reich / da solche Handlung ist / geübt wird / und an statt der guten bißhero gebrauchten / und bey dem Wüllen Tuch- und Seiden-Handel in den Städten approbirten Farben und Materialien, böse / untüchtige / durchfressende schwere Materi gebraucht / dardurch männiglich

Betrug in Wüllen Tüchern und Seiden Farben.

lich nicht wenig angeführt und vernachtheilt werden kan/ alldieweil etlicher Ort in der Prob nachmahls befunden/ daß durch jetzt-angeregte böse/ fressende Materien, **sonderlich die Seiden**/nicht allein an ihrer **natürlichen Stärcke handgreifflich geschwächt/sondern auch an den Gewichten dermassen geschwärt/** daß aus **einem Pfund weisser Nehe- oder Step-Seiden** allein durch das **Gewicht der bösen Farben zwey oder drey Pfund mehr und weniger gemacht und zugericht werden können**: sintemal dann für billich ermessen wird/daß solchem je mehr und mehr einreissenden Falsch und Betrug mit allem Ernst abzuwehren/ und was Anno &c. 1577. zu Franckfurt/ und 94. allhier zu Regenspurg deßwegen auf damals gehaltenen Reichs- und Deputations-Tägen/ mit Rath und Bewilligung der Zeit anwesenden Churfürsten/ Fürsten und Ständ/ auch der abwesenden Räthe und Bottschafften beschlossen und verabschiedet worden/ nochmahls ins Werck zu richten seyn.

Beschwärte Seiden.

§. 65. Als wollen und befehlen wir/ daß obvermeldtem gemeinem Betrug/ Schaden und Nachtheil nicht alleinernstlich abgewehret/ und gegen den **Verbrechern mit unnachläßiger Straff verfahren werde**/allermassen in jüngster obgemeldtes 77. Jahrs zu Franckfurt erneuerter Policey-Ordnung in dem 21. Titulo, von Verkauffung der Wüllen Tücher/ꝛc. Und dann Anno, &c. 1594. allhie zu Regenspurg/auff damahls gehaltenem Reichs-Tag §. Beneben diesem/ꝛc. wol statuirt und verordnet/sondern auch/ daß die hierüber eröffnete/ und wärender dieser Reichs-Versammlung/ der Ständen/ Räthen/ Gesandten und Bottschafften vorgetragene/ wolerwogene und vernünfftige Bedencken aller Orts im Reich/ so viel sich jedes Lands Art und Gelegenheit nach immer thun lassen will/ mit allem Ernst fürgenommen/ angerichtet/ und im Werck vollzogen werden sollen.

Bestraffung der Verbrecher.

§. 66. Der **in dem H. Reich noch unerledigter** Session-**Streit** halben/dieweil wir je vermercken/ daß von wegen solcher Mißhelligkeit jezuweilen deß Reichs gemeine Obliegen und vorfallende Nothdurfften zurück gehalten und verzogen/ auch ungleiche Affection dahero verursacht werden: Erklären Wir Uns abermahls/ daß wir zu Folg unsers bey unterschiedlichen Reichs-Tägen/ als im Jahr siebentzig sechs/ achtzig zwey/ neuntzig vier/ und neuntzig acht gethanen Erbietens/ nach complirten Actis, sampt etlichen aus Mittel deß H. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände Räthe/ darzu deputirten Personen/ und dasjenige/ was hierunter von den Partheyen einbracht/ einkommen/ so förderlich es möglich/ referiren, und alsdann was Recht seyn würde/ erkennen und aussprechen wollen/ in dem wir die interessirende Stände im besten ermahnen thun/ daß sie an Einbringung ihrer zu allen Theilen nothwendiger Bericht und Handlung (damit sie sich bißhero mehrertheil selbst gehindert/) keinen Mangel erscheinen lassen.

Unerledigter Session-Streit der R. Stände.

§. 67. Und demnach sich bey jetziger Reichs-Versamblung befunden/ daß etliche Stände/ so der Session halben gegeneinander streitig/ bißhero bey uns weder geklagt/ noch in andere Weg ihre prætensiones vorbracht/ gleichwol bey den Reichs-Räthen allerhand Disputation zu Auffhaltung anderer Sachen derentwegen vorgelauffen. **Befehlen wir auch denselbigen** daß sie zu Vorkommung künfftiger Verhinderung bey Reichs-Tägen vorfallender hochwichtigen Sachen/**ihre** Jura **oder andere nothdürfftige Handlungen**/dardurch jeder Theil sein Vornehmen zu bescheinen vermeynt/ **zum förderlichsten bey Uns anbringen/ und** deduciren **sollen**/ ohne daß ihnen die verbleibende Abhelffung solcher Streit selbst möchte zugemessen werden: Und soll auch **für dißmahl die bey jetzigem Reichs-Tag gehaltene** Session, **wie auch desselben** Subscription, **niemand an seinem herbrachten Gebrauch in einigem nachtheilig oder etwas** præjudicir**lich seyn.**

Kayserl. Befehl an dieselbe/ ihre Jura förderlichst zu deduciren.

Dißmahlige Session und Subscription ohnnachtheilig.

§. 68. Solches alles und jedes/ so obgeschrieben stehet/ und **Uns Kayser Rudolphen** den Andern berühren thut/gereden und **versprechen Wir** bey unsern Kays. Würden und Worten/ **stät/fest und auffrichtiglich**/ so viel uns belangen thut/ **zu halten**/zu vollziehen/dem stracks nachzukommen und zu geleben/ sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir unser Kays. Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

Kayserl. Maj.

§. 69. Und Wir **die erscheinende Fürsten** auch **die verordnete Churfürstliche/ und anderer Stände Räthe/ Bottschafften und Gesandten/ die erscheinende** Prælaten, **Grafen und Herrn/ auch der abwesenden Bottschafften und Gewalthabere** hernach benannt/ Bekennen auch offentlich mit diesem Abschied/ daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul alles/ wie obstehet/ mit unserm guten Willen/ Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seyn/ willigen auch dieselbige alle sampt und sonderlich/ hiemit und in Krafft dieses Briefs/ gereden und versprechen auch das in guten wahren Treuen/ die/ so viel einen jeden/ sein Herrschafft oder Freund/ von denen er geschickt oder Gewalthabend ist/ betrifft oder betreffen mag/ **wahr/ stät/ fest/ auffrichtig und unverbrochen zu halten**/ zu vollziehen/ und nach allem unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben/ sonder Gefährde.

und der Ständ Versprechen.

Subscription **anwesender Ständ und Bottschafften.**

„ §. 70. Und seynd diese hernach geschriebene/ „Wir die erschienene Fürsten/ auch die verordnete Churfürstl. und andere Stände Räthe „Bottschafften und Gesandten/ die erschienene „Prælaten, Grafen und Herren/ auch der abwesenden Bottschafften und Gewalthabere.

„**Der Churfürsten Räthe und Bottschafften.** Von wegen Joh. Adamen deß H. Stuls„ zu Mayntz Ertz-Bischoffen/ deß H. Römischen„ Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und„ Churfürsten/ ꝛc. Johann Schweickhard von„ Cronberg/ Thumb-Dechant und Cammerer„ zu Mayntz/ auch Probst deß Ritterlichen S. Al„ bans Stiffts daselbsten: Hanns Heinrichen„

Der Churfürsten Räthe und Bottschafften.

 von

„von Heusenstam / Amptmann zu Amorbach/ „Buchen und Dhurn: Jobst Philips von Bicken zum Hayn / Amptmann zu Steinheim: „Frantz Philips Faust Vice-Cantzler / und Caspar Fleischbein / beyde der Rechten Licent. alle „Räthe. Lotharien Ertz-Bischoffen zu Trier/ „deß Heil. Römischen Reichs durch Gallien und „das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlers und „Churfürsten/ ꝛc. Philips Christoff von Sötern/ Archidiacon Tituli S. Petri in der Thumb-„Kirchen zu Trier/ Thum-Herr zu Mayntz „und Speyer/ Dechant zu Bruchsal / Damian „von der Leyen / Amptmann zu Boppart/ Wesel und Welmich. Johann Jacob von der Feltz/ „Amptmann zu Pfatzel und Grunburg / und „Peter Schneid der Rechten Doctor, alle Räthe. Ernsten/ Ertz-Bischoffen zu Cölln/ deß H. „Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlers und Churfürsten/ Bischoffen zu Lüttich/ „Administratorn der Stifft Münster / Hildesheim und Freysing / Fürsten zu Stabel / und „deß Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg „Thum-Probsten / Pfaltzgrafen bey Rhein/ in „Ober- und Nider-Bayern/ Westphalen/ Engern und Bullion Hertzogen / Marggrafen zu „Franchimont / ꝛc. Arnold von Buchholtz/ „Thumprobst zu Hildesheim / auch der beyden „Stifft Münster und Lüttich Archidiacon und „Canonicus, Churfürstl. Cöllnischer geheimer „Rath und Cämmerer. Caspar von Fürstenberg „zu Watterlapp / Drost auff Beylstein und „Fredeburg. Johann von Ludingshausen/ genannt Wolff zu Feuchten/ und Dieterich Biesterfeld/ der Rechten Doct. und Cantzler / alle „Räthe. Friederichen Pfaltzgrafen bey Rhein/ „deß Heil. Röm. Reichs Erbtruchsessen / und „Churfürst/ Hertzogen in Bayern/ ꝛc. Fabian „der älter / Burggraf und Herr von Dhona/ „Obrister/ Ludwig Culman/ der Rechten Doct. „Vice-Cantzler zu Heydelberg. Wolff Dieterich „von Mörte / genannt Behem / Burggraf zu „Starckenburg. Michael Loefenius der Rechten Doct. Johann Christoff Reiner/ Cantzler zu Amberg. Christoff von Beulwitz / Land-„Richter zu Amberg. Dieterich von Winterfeld / Land-Richter zu Neuburg vorm Wald. „Leonhard Schuch / und Ludwig Cammermeister/ Cammerarius genannt/ beyde der Rechten „D. alle Räthe. Herrn Christian deß Andern/ „Hertzogen zu Sachsen / deß H. Röm. Reichs „Ertz-Marschalcken und Churfürsten/ Landgrafen in Thüringen / und Marggrafen zu Meissen/ ꝛc. Philips Ernst Graf / und Herr zu „Mannsfeld / Edler Herr zu Heldrungen/ „Hauptmann zu Leipzig und Eylenberg Bernhard von Polnitz zu Schwartzbach/ Nevensorge und Lindenereutz/ Cantzler zu Dreßden. Caspar von Schönberg zu Pulßnitz. Johann „von Badehorn zu Ranstatt / und David Rorarius beyde der Rechten D. alle Räthe. Joachim Friederichen / Marggrafen zu Brandenburg / deß H. Röm. Reichs Ertzcämmerern „und Churfürsten / zu Stettin/ Pommern/ der „Cassuben/ Wenden und in Schlesien/ zu Crossen/ Hertzogen/ Burggrafen zu Nürnberg/ und „Fürsten zu Rigen/ ꝛc. Joachim von Winterfeld auff Sanderich/ Brackmann/ der Rechten D. und Simon Ulrich / Pistoris auff Seiselitz/ alle Räthe. **Wegen deß Hauß Oesterreich.** Hanß Georg Graf zu Hohenzollern/ Sigmaringen und Vehringen / Herr zu Haigerloch und Werstein/ deß H. Röm. Reichs Ertzcämmerer. Johann Achilles Ilsung zu Künenburg„ und Linda. Joh. Ludwig von Ulm zu Marbach„ und Wangen/ Röm. Kays. Maj. Reichs-Hof-„rath. Gall Hager der Rechten D. Hans Ulrich„ Ilsung zu Künenburg und Linda / alle Räthe.„ Von wegen deß Hauß Burgund / Dieterich„ Graf zu Manderschied / Blanckenheim und„ Rhusy/ Herr zu Daun/ Keyl/ Bettingen/ Falckenstein von Neuerburg / Ritter und Richter„ der Edlen deß Hertzogthumbs Lützenburg/ und„ Grafschafft Chiny. Peter von dem Busch/ der„ Rechten D. Præsident der Grafschafft Namur/„ und Philips von Hatstein zu Born/ alle Räthe.„ **Geistl. Fürsten persönlich.** Wolffgang erwählter und bestättigter Bischoff zu Regenspurg/ Probst und Herr zu Elwangen. **Geistl. Fürsten Bottschafften.** Von wegen Wolff„ Dieterichen/ Ertzbischoffen zu Saltzburg/ Legaten deß Stuls zu Rom. Albrecht Freyherr zu„ Törring / Stein und Berchtenstein / Thumbherr zu Saltzburg. Johann Kurtz Protonotarius. Wolff Kimerle/ beyde der Rechten D. und„ Georg Caspar Pörtner/ alle Räthe. Maximilian Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen„ zu Burgund/ Steyer / Kärndten / Crain und„ Würtemberg/ als Administratorn deß Hoch-„ meisterthums in Preussen / Meistern Teutsch-„ Ordens in Teutsch- und Welschen Landen/„ Grafen zu Tyrol ꝛc. Christoff Thumb von Neuburg/ Land-Commentur der Balley Elsaß und„ Burgund/ Commentur zu Althschausen/ Johann Conrad Schutzbar/ genannt Milchling/„ Commentur zu Plumenthal. Hans Hercules„ Thun zu Bellasy/ Commentur zu Regenspurg/„ alle Teutsch Ordens/ und Johann Jacob Herold/ der Rechten D. Räthe. Johann Philipsen„ Bischoffen zu Bamberg. Johann Christoff„ Neustätter / genannt Stürner / Thumb-Dechant zu Bamberg/ Thumherr zu Mayntz und„ Würtzburg. Sebastian Schenck von Stauffenberg / Thumbherr zu Bamberg / Würtzburg/ Augspurg und Costentz. Otto von Bohenstein/ Oberster. Pancratz Stieber Schultheiß zu Forchheim / und Amptmann zu Naudeck. Bernhard von und zu Bibra. Hans Joachim Stieber von Buttenheim / zu Aysch.„ Achatius Hulß der Rechten D. Röm. Kayserl.„ Maj. Rath/ und D. Georg Maul/ deß Thumb-„ Capituls zu Bamberg Synd. alle Räthe. Julien Bischoffen zu Würtzburg. Erhard von„ Liechtenstein / Thumb-Herr und Custos deß„ Stiffts Würtzburg / Landrichter deß Hertzogthums Francken. Valentin Echter von Mespelbrun/ Amptmann zu Aschach. Joh. Servatius„ zum Diemanstein. Caspar Meyer der Recht. D.„ alle Räthe/ und Joh. Hirsch/ Secret. Philipsen„ Bischoffen zu Wormbs. Balthasar Sylvius der„ Recht. D. Rath. Joh. Conraden Bischoffen zu„ Eychstett. Hans Georg von Werderstein/„ Thumbherr zu Eychstätt und Augspurg. Veit„ von Rechberg/ von hohen Rechberg / Thumbprobst zu Augsp. Andr. Schultheiß der R. Lic.„ Cantzler/

Von wegen deß Hauß Oesterreichs.

Geistliche Fürsten persönlich.

Deren Bottschafften.

,,Cantzler/ und Joh. Aulæus der Rechten D. bey-
,,de Räthe. Eberharden Bischoffen zu Speyer/ u.
,,Probsten zu Weissenburg/ Röm. Kays. Maj.
,,Cammerrichter/ Caspar Meyer/ und Johann
,,Brand/ beyde der Rechten Doctorn, und Fürstl.
,,Würtzburg. Räthe. Hans Georgen Bischoffen
,,zu Costentz/ Herrn der Reichenau/ Leonhard
,,Götz/ der Rechten D. Cantzler. Heinrichen Bi-
,,schoffen zu Augspurg Albrecht Fabri der Rech-
,,ten D. Thumbherr zu Augspurg/ und Cantzler/
,,Hans Diepolt von Gemmingen/ zu Dillingen
,,Stadthalter/ Pfleger der Herrschafft Schön-
,,eck/ und Paul zum Acker/ D. alle Räthe. Ernsten
,,Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten/ etc.
,,als Administratorn deß Stiffts Hildesheim/
,,Arnold von Buchholtz/ Thumbprobst zu Hil-
,,desheim/ etc. und Petrus Christophorus Schla-
,,batius/ der Rechten D. Freysingischer Cantzler.
,,Dieterichen Bischoffen deß Stiffts Pader-
,,born/ Petrus Simonius, genannt Ritz/ der Rech-
,,ten Lic. Churfl. Trier. und Fürstl. Gülchischer
,,Rath/ Constantinus Franckcot/ deß Niderländ.
,,Westphälischen Creyß und Fürstl. Gülchischer
,,Secret. Ernsten Ertzbischoffen zu Cölln/ und
,,Churfürsten/ als Administratorn deß Stiffts
,,Freysingen/ Arnold von Buchholtz/ Thumb-
,,Probst zu Hildesheim/ etc. Ludwig Schrenck/
,,Vicarius in Spiritualibus generalis, und Probst
,,S. Andreä Stiffts zu Freysingen/ und Petrus
,,Christophorus Schlabatius/ der Rechten D.
,,Cantzler. Christoff Bottingers/ verordneten
,,Administratorn deß Stiffts Passau/ Johann
,,Reyger von Westernach/ Thumbherr/ Ru-
,,dolff Bottinger von Persing/ Erasmus Gold/
,,zu obern Parschenbron/ und Johann Cochnot/
,,beyde der Rechten D. Räthe. Carln Bischoffen
,,zu Trient/ Albrecht Fabri/ der Rechten D.
,,Thumbherr zu Augspurg/ Hans Diepold von
,,Gemmingen/ etc. und Paul zum Acker/ der Rech-
,,ten D. Fürstl. Augspurgische Räth. Christoffen
,,Bischoffen zu Bricken und Gurck/ Leonhard
,,Götz/ der Rechten D. Constentzischer Cantzler.
,,Christoffen Bischoffen zu Basel/ Christoff von
,,Stingelheim zu Thurnthenning/ etc. Thumb-
,,Scholaster zu Regenspurg/ und Sigmund Ki-
,,merle der Rechten D. Regenspurg. Secretarius
,,beyde Räthe. Ernsten Ertz-Bischoffen zu Cölln
,,und Churfürsten/ als Administratorn deß
,,Stiffts Münster/ Johann von Behlen/ Thumb-
,,Custor, Arnold von Buchholtz/ Thumbherr da-
,,selbsten/ und Thumbprobst zu Hildesheim/ und
,,Johann Caspar von Plettenberg/ Hofrichter
,,und Rath. Ernsten Ertz-Bischoffen zu Cölln/
,,und Churfürsten/ als Bischoffen zu Lüttich/
,,Arnold von Buchholtz/ Archidiacon zu Lüt-
,,tich/ und Thumbprobst zu Hildesheim/ Arnold
,,von Wachtendunck/ Thumbherr daselbsten/
,,und Probst zu Zanten. Guilelmi de Berghes,
,,Archiepiscopi & Ducis Cameraceni, Comitis
,,Cameracesii, Sacri Imperii Principis, D. Petrus
,,von dem der H. Röm. Kirchen Cardinaln, als
,,Bischoffen zu Metz gebornen Hertzogen zu Ca-
,,labrien/ Lottringen und Baar/ Marggrafen
,,zu Pontamuson/ etc. Johann Gieß von Igni/
,,der Rechten D. Rath. Balthasar Apten zu Ful-
,,da/ Röm. Kayserin Ertzcantzlers/ durch Ger-
manien und Gallien Primatis, Melchior von,,
Dernbach/ Amptmann zu Rockenstul/ Mar-,,
schalck/ Sebastian Neusesser/ und Bartholo-,,
mæus Wirichius, beyde der Rechten respectivè,,
Doctores und Licentiat, alle Räthe. Joachi-,,
men Apten deß Kays. freyen Stiffts Hirsch-,,
feld/ Niclaus Seligen/ der Rechten D. Capi-,,
tular-Herr/ und Probst auff S. Peters-Berg/,,
Bartholomæus Wirichius, der Rechten Lic.,,
beyde Räthe. Joh. Adamen Apten zu Kemp-,,
ten/ Hans Heinrich Sechsheider/ Cantzler/ D.,
Hans Georgen Apten/ beyder Fürstl. Stiffts-,,
Murbach und Luders/ Item Doct. Hans Hein-,,
rich Sechsheider. Weyprechten Meistern deß,,
Ritterlichen S. Johannis-Ordens in Teut-,,
schen Landen/ Balthasar Sylvius, der Rechten,,
D. Fürstl. Wormbsischer Rath. Ferdinanden/,,
Coadjutorn deß Ertz-Stiffts Cölln/ Pfaltz-,,
grafen bey Rhein/ als Administratorn deß,,
Stiffts Bechtersgaden/ Marquard Freyherr,,
zu Königseck und Aulendorff Stadthalter zu,,
Ingolstatt/ Heinrich von Haßlang zu Hohen-,,
cammern/ Conrad von Bemmelberg/ Herr zu,,
Pußingen/ aller drey Cämmerer/ Johann Gab-,,
ler/ Cantzler zu Straubingen/ und Matthaus,,
Puttelmeyer/ beyde der Rechten Doctores und,,
Rath. Lotharien Ertz-Bischoffen zu Trier/ und,
Churfürsten/ als Administratorn der Fürstl.,,
Abtey Prum/ Philips Christoff von Sötern/,,
Archidiacon Tituli S. Petri in der Thumbkir-,
chen zu Trier/ Damian von der Leyen/ Ampt-,,
mann zu Boppart/ Wesel und Welmich/ Jo-,,
hann Jacob von der Felß/ Amptmann zu Pfa-,,
tzel und Grimburg/ Peter Schneid und Petrus,,
Simonius der Rechten respectivè Doctorn und,,
Licentiaten, alle Räthe. Ernsten Ertz-Bischof-,,
fen zu Cölln/ und Churfürsten/ als Gefürsteten,,
Apten zu Stabel/ Arnold von Buchholtz/,,
Thumbprobst zu Hildesheim/ etc. und Arnold,,
von Wachtendunck/ Thumbherr zu Lüttich/,,
und Probst zu Zanten. Dieterichen Apten deß,,
Kays. Freyen Stiffts Corvey. Idem, Arnold,,
von Buchholtz/ Thumbprobst zu Hildesheim.,,

Weltlicher Fürsten Bottschafften.

Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von,,
wegen Maximilian/ Pfaltzgrafen bey Rhein/,,
Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern/ etc.,,
Marquard Freyherr zu Königseck und Aulen-,,
dorff Stadthalter zu Ingolstatt/ Heinrich von,,
Haßlang zu Hohencammer/ Conrad der Jün-,,
ger/ Freyherr von Bemmelberg und Hohen-,,
burg/ Herr zu Pußingen alle drey Kämmerer/,,
Johann Gabler. Cantzler zu Straubingen und,,
Matthäus Puttelmeyer/ beyde der Rechten,,
Doctores und Räthe. Friederichen Pfaltzgrafen,,
bey Rhein/ deß H. Röm. Reichs Ertztruchsessen,,
und Churfürsten/ Hertzogen in Bayern/ etc. als,,
Inhaber beyder Hertzog Johann Casimirs,,
und Hertzog Reichards Pfaltzgraf bey Rhein/,,
angefallener Fürstenthumb und Land/ Die-,,
terich von Winterfeld/ Landrichter zu Neuburg,,
vorm Wald/ Leonhard Schuch/ und Ludwig,,
Cammermeister Cammerarius genannt/ beyde,,
der Rechten D. alle Räthe. Philips Ludwigen,,
Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/,,
Grafen zu Veldentz und Sponheim/ Georg,,
Ludwig Frölich/ der Rechten D. Cantzler,,

„Wolff Heinrich Leimbling zu Renhartshofen/ „Land-Vogt zu Neuburg an der Donau / Ge- „org Silbermann/ Johann Zöschlin/ und Ca- „spar Heuchlin / alle der Rechten respectivè „Doct und Licent. Räthe. Johannsen Pfaltz- „grafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ Gra- „fen zu Veldentz und Spanheim/ ꝛc. Carl von „Landos / Amptmann zu Zweybrücken / und „Petrus von Potter / der Rechten D. beyde Rä- „the. Gustavusen Pfaltzgrafen bey Rhein/ Her- „tzogen in Bayern/ und Grafen zu Veldentz/ „David Schmalkalder / der Rechten Doctor, „Rath. Johannsen Hertzogen zu Sachsen/ „Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu „Meissen/ ꝛc. vor sich / und dann neben Chri- „stian dem Andern/ Hertzogen und Churfürsten „zu Sachsen/ ꝛc. in Vormundschafft Namen/ „weyland Friederich Wilhelmen/ Hertzogen zu „Sachsen/ ꝛc. seligen nachgelassenen Söhnen/ „Hans Melchior von Wittern zu Wundersle- „ben / und Helias Förster/ der Rechten Doctor, „beyde Räthe. Johann Casimirn und Johann „Ernsten/ Gebrüdere / Hertzogen zu Sachsen/ „Landgrafen in Thüringen / und Marggrafen „zu Meissen / ꝛc. Christoff Wolff der Rechten „Licentiat, Rath. Georg Friederichen/ Marg- „grafen zu Brandenburg / zu Stettin / Pom- „mern / der Cassuben und Wenden / auch in „Schlesien / zu Jägerndorff Hertzogen/ Burg- „grafen zu Nürnberg/ und Fürsten zu Rügen/ ꝛc. „Hans Albrecht Freyherr zu Wolffstein/ Ampt- „mann zu Kreilsheim/ und Lobenhausen/ Chri- „stoff von Waldenfels auff Liechtenberg/ Josua „Pottigkammer / Oberster Lieutenant / und „Amptmann zu Wundsiedel / Dan Victori- „nus Streitberger / Johann Baptista Eysen/ „und Georg Schel/ alle drey der Rechten D. und „Räthe / Heinrich Julii Hertzogen zu Braun- „schweig und Lüneburg / Anthon von der „Streithorst auff Schliestet und Werner Kö- „nig/ der Rechten D. beyde Hof- und Cammer- „Räthe. Ernsten Hertzogen zu Braunschweig „und Lüneburg / Erich Hedeman der Rechten „Doctor, Rath. Johann Wilhelm Hertzogen „zu Gülich / Cleve und Berg / Grafen zu der „Marck und Ravenspurg / Herrn zu Raven- „stein/ Wilhelm von dem Bongart zur Hey- „den / Cammermeister / Petrus Simonius, ge- „nannt Ritz / und Adolff Amerdunck / beyde der „Rechten Licentiat, alle Räthe. Barnims Her- „tzogen zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben „und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ und Grafen „zu Gutzgau/ ꝛc. Ægidius von Blanckensee zum „Schönen Werdergesessen/ Rath. Bogislauen „Hertzogen zu Stettin/ Pommern/ der Cassu- „ben und Wenden/ Fürsten zu Rügen und Gra- „fen zu Gutzgau / vor sich und in Vormund- „schafft Namen dero Vettern und Pflegsohns „Philips Juliussen / Hertzogen zu Stettin/ „Pommern / der Cassuben und Wenden/ Für- „sten zu Rügen / und Grafen zu Gutzgau / ꝛc. „Hans von Krackewitz auff Postelitz Erbseß/ „Rath. Friederichen Hertzogen zu Würtem- „berg und Teck / Grafen zu Mompelgart / Jo- „hann Ulrich von Renichingen/ Ober-Vogt zu „Plauenbeuren / Jacob Haug der Rechten D. „und Johann Külman / alle Räthe. Moritzen

Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelen-„ bogen/ Dietz / Ziegenhayn und Nidda / Eck-„ brecht von der Malspurg / und Reinhard„ Schäfer / alle Räthe. Ludwigen deß ältern/„ Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelen-„ bogen/ Dietz/ Ziegenhayn und Nidda / Jacob„ Jungman / der Rechten D. Rath. Ludwigen„ deß Jüngern / Landgrafen zu Hessen/ Grafen„ zu Catzenelenbogen / Dietz / Ziegenhayn und„ Nidda. Johann Strup von Gelnhausen/„ Rath. Ernst Friederichen / Marggrafen zu„ Baaden und Hochberg/ Landgrafen zu Susen-„ berg/ Herrn zu Röteln und Badenweiler Carl„ Paul/ und Johann Ulrich Burruß / der Rech-„ ten Licentiat, beyde Räthe. Georg Friederi-„ chen / Marggrafen zu Baaden und Hochberg„ Landgrafen zu Susenberg / Herrn zu Röteln„ und Badenweiler / Jacob Pistoris von Seu-„ selitz / und Johann Heller / beyde respectivè„ geheime und Räth. Frantzen Hertzogen zu„ Sachsen Engern und Westphalen / ꝛc. An-„ thon von Streithorst auff Schlietstet / und„ Werner König / der Rechten Doctor, beyde„ Fürstl. Braunschweigische Räth. Christian deß„ Vierdten / Königen zu Dennemarck / Norwe-„ gen / der Wenden und Gothen / Hertzogen zu„ Schleßwig / Hollstein / Stormarn / und der„ Dietmarschen / Grafen zu Oldenburg und„ Delmenhorst / Heinrich Rosenthal der Rech-„ ten D. Rath. Johann Adolffen Erbe zu Nor-„ wegen / Hertzogen zu Schleßwig / Hollstein/„ Stormarn / und der Dietmarschen/ Grafen zu„ Oldenburg und Delmenhorst / Item D. Hein-„ rich Rosenthal / Rath. Georg Ludwigen/„ Landgrafen zu Leuchtenberg / und Grafen zu„ Halß/ Johann Federle auff Virck / der Rech-„ ten Doctor, mit Substitution der Fürstl. Bay-„ erischen anwesenden Räth. Hans Georgen/„ Christian/ Augusten/ Rudolffen / und Ludwi-„ gen Gebrüdere / Fürsten zu Anhalt / Grafen zu„ Ascanien / Herrn zu Zerbst und Bernburg/„ Ludwig Camermeister / Cammerarius genannt/„ der Rechte D. **Churfürstl. Pfältz. Rath.** Chri-„ stianen deß Andern / Hertzogen zu Sachsen/„ deß H. Reichs Erb-Marschalcken und Chur-„ fürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggra-„ fen zu Meissen / und Burggrafen zu Magden-„ burg/ ꝛc. vor sich selbsten und in Vormundschafft„ dero Gebrüdere Hanß Georgen und Augusten/„ Hertzogen zu Sachsen : so dann Johannsen„ Hertzogen zu Sachsen/ vor sich / auch mit und„ neben vorged. Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. in ge-„ sampter Vormundschafft / weyland Hertzog„ Friederich Wilhelmen zu Sachsen sel. hinter-„ lassener unmündiger Söhne/ als gesampter In-„ haber der Fürstl. Graffschafft Hennenberg/„ Humpert von Langen/ Amptmann zu Schleu-„ sunden / und Rudolff von Pönninckau/ **be-„ meldter Fürstl. Graffschafft verordnete„ Räthe.** Marien geborner von Lützenburg/ wey-„ land Philips Emanuels von Lothringen/ Her-„ tzogen zu Mercur / und Marggrafen zu No-„ meny sel. nachgelassener Wittib / in tragender„ Vormundschafft ihrer eintzigen Tochter Prin-„ cessin Franciscæ zu Lotthringen / Hertzogin zu„ Mercur / und Marggräfin zu Nomeny/ Jo-„ hann Gloß von Igny der älter / Lothringischer„ „Rath/

Churfürstl. Pfältzische Rath.

bemeldter Fürstl. Graffschafft und ander Räth.

„Rath / und Johann Gloß von Jgny der Jün„ger / beyde der Rechten Doctorn. Carln Ge„fürsteter Grafen zu Arnberg / Freyherr zu Sie„benbergen / Ritters von den Orden deß gulden „Velleris Königl. Würden zu Hispanien Rath / „und bestellten Obersten Philips von Hat„stein zu Born. **Prälaten persönlich**: Hierony„mus Apt S. Heymeran in Regenspurg. **Prä„laten Bottschafften.** Wegen Petern zu Sal„manswepler / Georgen zu Weingarten / Chri„stoffen zu Ochsenhausen / Thomasen zu Elchin„gen / Sebastian zu Jrsee / Johann zu Ursperg / „Jacoben zu Rockenburg / Balthasars zu Roth / „Jacoben zu Minderau / genannt Weissenau / „Ludwigen zu Schussenried / Jacoben zu Mar„thal / Andreas zu Petershausen / alle Apt / und „Hieronymus Probsten zu Wetternhausen. „Hieronymus Apt zu S. Heymeran in Regen„spurg / Albrecht Eberhard / Johann Heinrich „Hettinger / beyde der Rechten D. und Johann „Schiller / jetztbemeldts Gottshauß zu S. Hey„meran / Secretar. Adolffs von den Bongart / „Land-Commenturs der Balley Coblentz / Teut„schen Ordens / Wilhelm von dem Bongart „zur Heyden / Fürstl. Gülichischer Rath und „Cammermeister. Andreassen von Oberstein / „Probsten zu Odenheym. Philips Christoff „von Sörtern / Archidiacon S. Petri in der „Thumkirchen zu Trier / Thumherr zu Mayntz „und Speyer / und Dechant zu Bruchsal. Jo„hann Heinrichen von Gertzen / genannt Syn„tzing / Apten deß Kays. Freyen Stiffts zu St. „Cornelii Münster. Petrus Simonius, genannt „Ritz / Fürstl. Gülchischer Rath. Sebastian „Apten deß Gottshauß Kaysersheim: Georg „Friderich Germanier / und Philips Weinhard. „Christoff Thumben von Neuburg / Teutsch„Ordens / Land-Commentur der Balley Elsaß „und Burgund / Commenturs zu Althschhau„sen. Albrecht Eberhard / der Rechten D. Jo„hann Heinrich Apten deß Gottshauß Münster / „in S. Gregorienthal. Leonhard Treydwein / „Fürstl. Regenspurgischer Rath. **Abbatissen „Bottschafften**: Marien geborner Hertzogin „zu Sachsen / Abbatissin deß Kays. Freyen Welt„lichen Stiffts Quedlenburg. Hanns Melchior „von Wittern zu Wundersleben / und Helias „Förster der Rechten Doctor. Fürstl. Sächsi„sche Hoff-Rath zu Weimar. Wegen deß „freyen Weltlichen Stiffts Gerenroda. Lud„wig Cammermeister / Cammerarius genannt. „Eleonoren Abbatissin zu Buchaw / am Feder„see geborner Gräfin zu Montfort. Leonhard „Götz / der Rechten Doct. Constantzischer Cantz„ler. Barbaren Abbatissin zu Lindaw / Chri„stoff Thumb von Neuburg / Land-Commen„tur der Balley Elsaß und Burgund / Com„mentur zu Altschhausen. Catharinen Abba„tissin zu Nidermünster in Regenspurg. Sim„pert Mertz / der Rechten Doctor, Fürstl. Re„genspurgischer Rath / und Gregorius Geyl / „Probst-Gerichtschreiber. Dorotheen Abba„tissin zu Obermünster in Regenspurg. Leon„hard Treydwein / der Rechten Doct. Fürstl. „Regenspurgischer Rath. Marien Magdalenen „Abbatissin deß Gefürsteten freyen Weltlichen

Prälaten persönlich. Deren Bottschafften.

Aeptissin Bottschafften.

Stiffts Andlau / Gall Müller / der Rechten D. „Annen Abbatissin deß Gottshauß Rotten„münster bey Rothweil / Albrecht Eberhard der „Rechten Doct. Annen Erichen deß Kayserl. „freyen Weltlichen Stiffts Gandersheym / „Abbatissin / geborner Gräfin zu Waldeck. Ge„orgius Koch. Ursulen zu Heegbach / Marien „zu Gutrenzell / und Elisabethen zu Baind aller „dreyer Abbatissin. Hieronymus Apt deß Got„teshauß zu S. Heymeran in Regenspurg / Al„brecht Eberhard / Johann Heinrich Hettinger / „beyde der Rechten Doct. und Johann Schil„ler / Secretarius, bemeldts Gotthauß zu S. „Heymeran. Von wegen der Schwäbischen „Grafen / Herrn und Mitbancks-Verwandten. „Carln Grafen zu Hohenzollern / Sigmaringen / „und Vehringen / Herrn zu Haygerloch und „Wehrstein / deß H. Röm. Reichs Erbcämme„rers / Röm. Kays. Majest. Rath / und Haupt„mann der Herrschafft Hohenberg / für sich selb„sten / und als Vormünder weyland Christoffen „Grafen zu Hohenzollern / hinterlassener Söh„ne. Friderichen Grafen zu Fürstenberg / Heili„genberg und Werdenberg / Landgraff in Bar / „Herrn zu Hausen im Kützingerthal / Röm. „Kayserl. Majest. geheimen Raths / vor sich / und „in Kayserl. Vormundschafft / weyland Al„brechten Grafen zu Fürstenberg / minderjähri„gen nachgelassener Söhne / als beyder auß„schreibenden Grafen. Eleonoren Abbatissin „deß Gefürsteten Weltlichen freyen Stiffts „Buchaw / am Federsee / geborne Gräfin zu „Montfort / und Rottenfels. Christoff Thum„ben von Newburg / Teutsch-Ordens / Land„Commenturn der Balley im Elsaß und Bur„gund / Commenturn zu Althschhausen. Eytel „Friderichen Grafen zu Hollenzollern / Sigma„ringen und Vehringen / Herrn zu Haygerloch „und Wehrstein / deß Heil. Röm. Reichs Erb„cämmerer / Röm. Kayserl. Maj. Rath. Gott„frieden Grafen zu Oettingen / Rudolphen und „Carln / Ludwigen Grafen zu Sultz / Röm. „Kays. Majest. Hoffgerichts Erbhoffrichter zu „Rotweil / Herrn zu Vadutz / Schellenberg und „Blumeneck / Röm. Kayserl. Majest. auch Kö„nigl. Würden in Hispanien / und Fürstl. „Durchleuchtigkeit in Bayern / respective Rath / „Stadthalter zu Straubingen / Oberster über „ein Regiment Knecht / und General über die „Artelarey in Ungarn. Johann und Wolff„gang Grafen zu Montfort / Herrn zu Bre„gentz / zu Tetnang und Argen / Röm. Kayserl. „Majest. Rath. Georgen und Frobein Grafen „zu Helffenstein / Freyherrn zu Gundelfingen / „Herrn zu Wildenstein / Moßkirch und Gomo„gies / Röm. Kays. Maj. Cammer-Præsident zu „Speyer. Philipsen Grafen zu Eberstein / „Herrn zu Rexingen und Frauenburg. Johann „Christoffen und Caspars Grafen zu der Ho„hen-Embs und Gallern. Christoffen deß Heil. „Röm. Reichs Erbtruchsessen / Freyherr zu „Walpurg / Herrn zu Scher und Trauchberg / „Röm. Kays. Majest. Raths und Cämmerers. „Marquarden / vor sich / und als Vormünders / „weyland Rudolffs Grafen zu Helffenstein hin„terlassenen Sohns / So dann Berchtholden „

„und

„und Georgen Gebrüdere / Herrn zu Königseck und Aulendorff / Herrn der Graffschafft Rottenfelß und Herrschafft Stauffen / Röm. Kays. Maj. und Fürstl. Bayerisch. Raths und Stadthalters zu Jngolstadt / Jacoben Herrn zu Hohen-Gerolseck und Sultz. Heinrichen und Frobein Gebrüdere / deß H. Röm. Reichs Erbtruchsessen / Freyherrn zu Walpurg / Herrn zu Wolffseck und Waltsee / Zeil und Marstätten. Joachim Christoffen / Freyherr zu Merspurg und Befort. Ferdinanden Freyherrn zu Graveneck und Burgberg. Christoff Fuggers / Freyherrn zu Kirchberg und Weissenhorn / als Jnhabern der Reichs-Regalien / der Herrschafft Mindelheim. Hanns Ernsten Röm. Kays. Maj. Rath / und Ferdinanden Gebrüdere von Baumgarten / Freyherrn zu Hohen-Schwangaw und Erbach. Johann Graff zu Montfort / Heinrich deß H. Röm. Reichs Erbtruchses / 2c. Gall Müller / der Rechten D. Rath und Syndicus, und Abraham Heußlin. Carl Grafen zu Hohenzollern / Sigmaringen und Behringen / 2c. und Ulrichen Grafen zu Oettingen / in Vormundschafft / weyland Graf Wilhelms zu Oettingen seligen / nachgelassener Erben. Wilhelm Hammonius Oettingischer Cantzler.

Von wegen der Wetterauischen Grafen.

Von wegen der Wetterauischen Grafen. Johann deß ältern Grafen zu Nassaw / Catzenelnbogen / Vianden und Dietz / Herrn zu Beylstein. Ludwigen Grafen zu Nassaw / zu Saarbrücken und Sarwerden / Herr zu Lahr / vor sich selbsten / und als Vormund / weyland Johann Ludwigs Grafen zu Nassau / Herrn zu Wißbaden und Jtzstein / sel. nachgelassenen minderjährigen Sohns / Johann Ludwigs Grafen zu Nassau / Wißbaden. Philips Ludwigen Grafen zu Hanau / Herrn zu Müntzenberg. Johansen deß ältern Grafen zu Nassau / Catzenelnbogen / und Ludwigen von Sayn / Grafen zu Wittgenstein / als Vormündere / Graf Albrechts von Hanau / Herrn zu Müntzenberg. Johann Reinharden Grafen zu Hanau und Bitsch / Herrn zu Liechtenberg und Ochsenstein. Herman Adolffen und Ernsten Gevettern / Grafen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald. Johann Albrechten Wilhelm Otten / Reinhard und Philipsen Gebrüdere / Grafen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald. Ott und Adolff Heinrich Gevettern / Wild- und Rheingrafen / Grafen zu Salm / Herrn zu Vistingen / vor sich / und als Vormund / weyland Rheingrafen / Christoffen / nachgelassener Söhne. Wolffgang Ernsten von Ysenburg / Grafen zu Büdingen. Ludwig Georgen und Christoffen Gebrüdere / Grafen zu Stollberg / Königstein / Rutschenfort und Weringeroda / Herrn zu Müntzenberg. Ludwigen Grafen zu Leyningen und Rixingen / Herrn zu Westerburg und Schaumburg / deß H. Röm. Reichs Semperfreyen. Philips Jacoben / Reinhard und Christoff Gebrüdere / Grafen zu Leyningen / Herrn zu Westerburg und Schaumburg / deß Heil. Röm. Reichs Semperfreyen. Ludwigen von Sayn / Grafen zu Witgenstein / Herrn zu Homburg / Wilhelmen Grafen zu Wied / Herrn zu Runckel und Ysenburg. Georgen Grafen zu Nassau / Catzenelnbogen / Vianden und Dietz / Herrn zu Beylstein / als Vormund / weyland Graff Hermans zu Wied / seligen / nachgelassener Söhne / Hanns Wilhelmen und Hermans / Grafen zu Wied / Herrn zu Runckel und Ysenburg. Engelbert von Lautern / Burggraff zu Gelnhausen. Herman Schild / der Rechten D. Nassau / Catzenelnbog. Rath / und Amptmann zu Dietz / und Johann Ludwig von Camberg / Nassau-Sarbrück. Rath. Albrechten / Anthoni / Heinrich und Christian Günthers Gebrüdere und Vettern / vor sich und ihre Gebrüdere Gütern und Hans Güntern / aller der vier Grafen deß Reichs / Grafen zu Schwartzenburg und Honstein / Herrn zu Arnstatt / Sondershausen / Leutenburg / Lohra und Clettenburg. Andreas Kühn / Schwartzenb. Rath / Ernsten und Friderich Christoffen / Grafen zu Mansfeld / Edlen Herrn zu Heldrungen / Erich Herman Fürstl. Füneb. Räthe. Heinrichen und Georgen der ältern Grafen / Grafen zu Ortenburg / Gevettern. Johann Federle auff Prück / Fürstl. Leuchtenb. Cantzler. Wolffgangen Grafen zu Hohenloe und Herrn zu Langenburg. Georg Friderich Graf von Hohenloe und Herr zu Langenburg / und Johann Baptista Eysen / der Rechten Doct. Philipsen Grafen zu Hohenloe / Herrn zu Langenb. und Baron zu Ließfeld Johann Baptista Eysen / der Rechten D. Jetztermelts Grafen zu Hohenloe / 2c. in nechst hernach folgender Hohenloes. Vormundschafft Namen in specie Georg Friderich Graff zu Hohenloe und Herrn zu Langenb. Dorotheen Gräfin von Hohenloe Wittiben / Philipsen Grafen von Hohenloe und Herrn zu Langenburg / Gottfrieden Grafen zu Leyningen und Dagspurg / Herrn zu Apermont: So dann Eberharden Herrn zu Limburg / deß H. Röm. Reichs Erbschencken / und Semperfreyen / als Verordneten und am Kays. Cammer-Gericht, bestättigten gemeinen Vormündere / weyland Georg Friderichen Grafen zu Hohenloe und Herrn zu Langenburg nachgelassener unmündigen Söhne / Ludwig Eberharden / Philips Heinrichen / und Georg Friderichen Gebrüdere / Grafen zu Hohenloe und Herrn zu Langenburg. Jacob Heiner / und Johann Baptista Eysen / beyde der Rechten D. Wolffgang und Gottfrieden / Grafen und Herrn zu Castel Gebrüdere. Philips Cammermeister / Cammerarius genannt / der Stadt Nürnberg Syndicus, und Johann Baptista Eysen / beyde der Rechten Doct. Ludwig Graff zu Löwenstein und Wertheim / Herrn zu Scharffeneck und Breuberg. Jtem / Doct. Johann Baptista Eysen. Georg Graff zu Erbach / und Herrn zu Breuberg. Hanns Heinrich von Heusenstam / Churfürstl. Mayntzischer Rath / und Amptmann zu Amorbach / und D. Johann Baptista Eysen. Friderichen Magnussen / Grafen zu Erbach / und Herrn zu Breuberg. Johann Albrechten / Eberharden und Georgen / Herren zu Limburg / deß H. Röm. Reichs Erbschencken und Semperfreyen. Wolff Jacoben Grafen zu

„Schwar-

Digitized by Google

Schwartzenburg / Herrn zu Hohen-Landsberg und Wintzar. Johann Baptista Eysen / der Rechten D. Johann Erckingers von Sainsheym / Freyherrn zu Hohen Kottenheym / Seehauß / ꝛc. Sinchingen und Erlach / Michael Ranck / Fürstl. Bischoffl. Rath / und Cantzler Regenspurg / und Johann Baptista Eysen / beyde der Rechten Doct. Albrechten Heinrichen und Christian Günthers Gebrüdere und Vettern / vor sich und ihre Gebrüdere Günther und Hanns Günthern / aller der vier Grafen deß Reichs / Grafen zu Schwartzenburg und Honstein / Herrn zu Arnstatt / Sondershausen / und dann Wolff Ernsten / Johan Heinrichen / Ludwig Georgen / und Christoffen Gebrüdere und Vettern / aller Grafen zu Stollberg / Königstein / Rutschefort / Weringeroda und Honstein / Herrn zu Epstein / Müntzenberg / Breuberg / Egmont / Lohra / und Clettenburg / ꝛc. Als Successorn der Graffschafft Honstein. Wilhelm Fach / der Rechten D. mit Substitution Andreæ Kühnen / Schwartzenburgischen Raths. Wegen Vormundschafft Johann Ludwigen / und Philips Georgen / Grafen zu Leyningen und Dachsburg / Herrn zu Apermont. Carl Paul / Fürstl. Badischer Rath. Jobsten / Grafen und Herrn zu Barbi und Mühlingen. Andreas Kühn / Schwartzenb. Rath. Heinrichen deß Andern / Heinrichen deß Fünfften / Heinrichen deß Eltern / und Heinrichen deß Mitlern / und Heinrich deß Jüngern / aller Reussen / Gebrüdere und Vettern / Reussen von Plauen / Herrn zu Graitz / Cranichfeld / Geraw / Schleitz und Lobenstein. Jacob Heiner der Rechten Doct. Oettingischer Cantzler. Philips Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzog in Bayern / Grafen zu Veldentz und Spanheim / als Inhabern der Herrschafft Ernsfels. Ludwig Frölich / der Rechten Doct. Cantzler. Heinrich Lemblein zu Renhartshoffen / Landvogt zu Neuburg : Georg Silberman : Johann Jöschlein und Caspar Heuchlein / alle der Rechten Doct. Räthe. Wolf Ernsten / Johann und Heinrichen Gebrüdere / aller Grafen zu Stollberg / Königstein / Rutschefort / Weringeroda und Honstein / Herrn zu Epstein / Müntzenberg / Breuberg / Lohra und Clettenberg. Andreas Kühn / Schwartzenb Rath. Walraben Herrn zu Blanckenstein / Cranichfeld / und Rembda / Philips Ernsten und Johann Ludwigen / Grafen zu Spiegelberg und Pirmont / Herrn zu Thona / Gebrüdere und Vettern / aller Grafen zu Gleichen. Laurentius Norinberger / der Rechten D. Cantzl. Sebastian und Emichen von Dhaun Gebrüdere / Grafen zu Falckenstein / Herrn zu Oberstein und Bruch. Carl Paul / Fürstl. Badischer Rath. Georgen Grafen zu Erbach / und Herrn zu Breuberg / ꝛc. in Vormundschafft Namen Christian und Volraden / beyder Grafen zu Waldeck / Gebrüdere. Hanns Heinrich von Heusenstam / Churfürstl. Mayntzischer Rath / und Amptmann zu Amorbach. Ernsten Grafen zu Holstein / Schaumburg und Sternenberg / Herrn zu Gehmen. Erich Hedemann / Fürstl. Küneb. Rath / und Reinhard Scheffer / Fürstl. Hessischer Rath. Arnolden Grafen zu Bentheim / Teckelnburg und Steinfurt / Herrn zu Reda und Wevelinckhoven. Heinrich von Rosenthal / der Rechten Doct. Rath. Johann Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Jevern und Kniphausen. Item / Heinrich von Rosenthal / der Rechten Doct. Rath. Enno Grafen zu Ostfrießland / Herrn zu Essens. Thomas Frantzius / und Peter Fischer / beyde Räthe. Hans Adamen und Hans Albrechten von Wolffstein / Freyherr zu Obern Sultzberg / Herrn zu Birnbaum / Philips Cammermeister / Cammerarius genandt / der Rechten Doctor. Johansen von Bronckhorst / und Brattenburg / Grafen zu Gronsfeld / Freyherrn zu Rimpurg / Herrn zu Alpen. Ludwigen Freyherrn zu Mexelrein. Leonhard Treydwein / der Rechten D. Fürstl. Regensp. Rath. Wolffen / Georgen / Hugo / Veiten und Augusten / Gebrüdere und Vettern / Herrn von Schönberg / Herrn zu Glaucha und Waldenburg. Herman Schild / der Rechten Doctor Nassau Catzenelnbogisch. Rath / und Amptmann der Graffschafft Dietz. Wegen Vormundschafft weyland Deseruffen zu alten und neuen Fronhoffen / sel. nachgelassene Söhne / Hans Wolffen und Hans Wilhelmen / Gebrüdere / Freyherrn zu alten und neuen Fronhoffen / Caspar Stemper der Rechten Doctor, und der Stadt Regenspurg Syndicus. Frantzen von Eltz / Herrn zu Pirmont. Peter Schneid / der Rechten D. **Churfürstl. Trierischer Rath.** Christoffel Fuggers / Freyherrn von Kirchberg und Weissenhorn / Marxen Fuggers / Freyherrn von Kirchberg / und Weissenhorn / Röm. Kays. Maj. auch Fürstl. Bayerischer Raths / Cämmerer / und Pflegers zu Landsberg. Georgen deß Aeltern / Anthoni deß Jüngern / Marxen und Albrechten aller Fugger / vor sich und in Vormundschafft Namen / Marx Fuggers sel. nachgelassener Erben. Veit Breitschwerd der Rechten Doct. und der Stadt Augspurg Advocat. **Der Frey- und Reichs-Stadt Gesandten / Rheinische Banck.** Von wegen der Stadt Cölln / Adamus Hulß der Rechten D. Syndic. Aach / Michael Klöckher / der Rechten Licent. Synd. Straßburg mit Befelch der Stadt Wormbs Hanns Philips Böcklin / und Jacob Kips Alte Statt- und Ammeister / auch Stephan der Rechten D. Advoc. Lübeck / Laurentius Finckelthaus der Rechten Doct. Syndic. und Hermann von Dorn / Rathman. Speyer / Caspar Semper / der Rechten D. der Stadt Regenspurg Advoc. und Syndicus. Franckfurt mit Befelch der Stadt Wetzlar / Hieronymus zum Jungen / Rathsverwandter / und Christoff Keller / der Rechten D. Syndic. und Advocat. Hagenaw / und andere Städt in die Landvogtey Hagenaw gehörig / als nemlich / Collmar / Schlettstadt / Weissenburg / Landaw / Ober-Ehenheym / Kaysersberg / Münster in S. Gregorienthal / Roßheim und Türckheim. Ott Heinrich Westermeyer / der Rechten Licent. Raths-Schöpff und Advocat zu Hagenaw / und Andreas Beck der Stadt Collmar Vogt,

zum

Churfürstl. Trierische Räth.

Der Frey- und Reichs-Stadt Gesandten.

Digitized by Google

„zum H. Creutz. Goßlar / Johann Baptista Cæ-
„sar, und Christoff Keller / beyde der Rechten D.
„der Stadt Franckfurt am Mayn / Syndici,
„Friedberg in der Wetterau / Item D. Christof
„Keller. Schwäbische Banck. Regenspurg /
„mit Befelch der Stadt Mülhausen in Thü-
„ringen / Nicomed Schwebel / Hanns Niclaus
„Flettacher beyde Cämmerer und deß Innern
„Raths / Caspar Stemper / und Sebastian
„Faber / beyde der Rechten Doct. und gemeiner
„Stadt Advocaten. Augspurg / Hieronymus
„im Hoff zu Spielsberg und Ober-Schwam-
„bach / Johann Lauginger zu Mittelstetten / bey-
„de deß geheimen Raths: Veit Breitschwert /
„und Leonhard Weinhard / beyde der Rechten
„Doct. und Advoc. Nürnberg / mit Befelch
„der Stadt Rottenburg an der Tauber /
„Wintzheim / Schweinfurt / und Weissenburg
„am Norgaw. Georg Volckemar / Churfürstl.
„Mayntzischer Rath / nnd Wolff Löffenholtz /
„beyde deß Innern Raths zu Nürnberg / Phi-
„lips Cammermeister / Cammerarius genandt /
„der Rechten D. Rathgeber. Ulm / mit Befelch
„der Stadt Eßlingen / Schwäbischen Hall /
„Heilbron / Schwäbischen Werda / Lindau /
„Kempten / Giengen / Leutkirchen / Wimpffen /
„Ysin / Reutlingen / Ravensperg / Wangen /
„Weyl / Offenburg / Giengenbach / Zell am Ha-
„merspach / Bibrach / und Buchaw am Feder-
„see. Matthäus Oheym / und Conrad Krafft /
„beyde deß Raths / Leo Krafft der Rechten D.
„Advoc. Nördlingen Johann Wilhelm Gun-
„delfinger / Burgermeister / und Sebastian Röt-
„tinger / der Rechten Doct. und Advoc. Rot-
„weil / mit Befelch der Stadt Uberlingen /
„Buchhorn / Pfullendorff und Schwäb. Ge-
„münd: Johann Finck / Kayserl. Hoffgerichts-
„Assessor, zu Rotweil / und Joan Bapt. Sach-
sen / der Rechten D. bemeldts Hoff-Gerichts-„
Cantzley-Verwalter / und Stadt Synd. Dün-„
ckelspüel / M. Johann Gernin Bürgermeister /„
Leonhard Kobold / deß geheimen Raths / und„
Georg Conler / der Rechten D. Syndic. Kauff-„
beurn / Johann Georg Banrieder der Rechten„
Doct. und Wilhelm Schmid / Stadtschreiber.„
Bopfingen / Sebastian Rottinger der Rech-„
ten D. und Advoc. Aulen / Item / D. Sebastian„
Rottinger / Advoc.„

Und deß zu **Urkund** / haben wir Johann„ **Urkund.**
Schweickhard von Cronberg / Thumbde-„
chant / und Cämmerer zu Mayntz / Probst zu„
S. Alban / Wolff Dieterich von Mörle / ge-„
nandt Böhem / Burggraff zu Starckenburg /„
als Mayntzische und Pfaltzgräffische Chur-„
fürstl. Geordnete und Räthe zu diesem Reichs-„
Tag / an statt unserer gnädigsten Herren / und„
der andern Churfürsten; Albrecht Freyherr zu„
Törring zum Stein und Brechtenstein /„
Thumherr zu Saltzburg / Saltzburgischer /„
und Conrad der Jünger Freyherr zu Bemel-„
berg und Hochenburg / ꝛc. Fürstl. Beyerischer„
Rath und Cämmerer / Bayerischer Gesandte.„
Von der Geistlichen und Weltlichen Fürsten„
wegen. Hieronymus Apt zu S. Heymeran in„
Regenspurg. Von wegen der Prälaten: Gall„
Müller / der Rechten D. von der Grafen und„
Herrn: Und wir Cämmerer und Rath zu Re-„
genspurg von unser / und der Frey- und Reichs-„
Stadt wegen / unser Insigel an diesen Abschied„
thun hencken. Geben in Unser und deß Heil.„
Reichs-Stadt Regenspurg / Donnerstag den„
3. Julii, nach Christi unsers lieben HErrn Ge-„
burt im sechszehen hundert und dritten: Unse-„
rer Reiche / deß Römischen im 28. deß Hunga-„
rischen im 31. und deß Römischen auch im 28.„
Jahren.„

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Stände, auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg / Anno 1613. auffgericht.

SUMMARIEN.

Beschirmung deß Reichs vor dem Türcken / Müntz-Wesen / Ergäntzung der Matricul, §. 1. Türck fällt in Siebenbürgen / §. 2. Prorogat. deß Reichs-Tag / Kayserl. Mandata den hoch-betheuerten Religion- Prophan- und Land-Frieden von An. 1555. zu halten. Von den Türcken gebrochener 20. jähriger Fried-Stand. Deßwegen von den Reichs-Ständen bewilligte Geld-Hülff / §. 3. 4. Kays. und frembder Potentaten Hülff-Leistungen / §. 5. Kays. Direct. der Reichs-Stewer / auch zu gut den Windischen und Crabatischen Landen / §. 6. Obrigkeitl. Belegung der Unterthanen zu der Stewer / Geistl. und Weltlich Niemand außgenommen / Straff gegen Ungehorsamen und Säumigen contribuirenden Ständen und Unterthanen. Verschonung der Armen / §. 7. usque 12. Exceptio: gegen Fiscal-Proceß, §. 13. Deliberation über neue Kriegs-Bestallung / Müntz-Wesen / §. 14. 15. Ohnnachtheilige Session und Subscription der Ständen / noch der Stadt Nürnberg und Güldenen Bull / wegen gehaltenen ersten Königl. Hof zu Regenspurg / præjudicirlich / §. 16. &c.

WIr MATTHIAS von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützenburg / und Wirtenberg, in Obern und Niedern Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des H. Römis. Reichs zu Burggau / zu Mähren / Obern und Niedern Lautznitz / Gefürsteter Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierd / zu Kyburg und Görtz / ꝛc. Landgraf im Elsaß / Herr auff der Wendischen Marck / zu Portenau / und zu Salins / ꝛc. Bekennen und thun kund

kund allermänniglichen: Nachdem Wir auff Christl. Ableiben, weyland deß Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Rudolphen deß Andern / Röm. Kaysers, Unsers geliebten Herrn und Bruders Seligster Gedächtnuß, durch Vorsehung deß Allmächtigen, auch durch Einhellige Wahl, Unser und deß Heil. Reichs Churfürsten, zum Römischen König, und zukünfftigem Kayser ordentlicher Weiß Einhelliglich erkohren, verkündet und gecrönet worden, daß Wir gleich alsbald mit getreuem Fleiß dahin getrachtet, welcher massen das Heilige Röm. Reich, und geliebte Vatterland, bey dessen Hochheit, Ehr und Würde, Ruhe und Frieden, bestehen und erhalten, dasjenige was zu Spaltung und Zwytracht, Abbruch oder Schmälerung gereichen mögen, verhütet, auch was allbereit eingerissen, vermittelt, und wieder in guten gedeylichen Wolstand gesetzt werde, also man allerseits, bey den hiebevor auffgerichten heylsamen Satzungen, auch gleich und recht unverhindert und beständig verbleiben möge, zu welchem Wir mit einmüthigem Consens, sammentlicher Unser und deß Heil. Reichs Churfürsten, einen gemeinen Reichs-Tag anhero, in Unser und deß Heil. Reichs-Stadt Regenspurg / den vier und zwantzigsten Aprilis, nechst-verschienen angesetzt, und außgeschrieben, zu welchem Wir Uns unverhindert, anderer unserer Königreich und Erbland, vielerley Obligen eigner Person erhebt, deß gnädigen Vätterlichen Gemüths, Willens und Meynung, neben zeitlichem Rath und Zuthun, Unser und deß Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allerley deß Heil. Reichs und lieben Vatterlands, sonderlich aber die in unserm Kays. Außschreiben und Proposition begriffene Sachen und Obligen, wie nemlich das gesperrte Justiti- und Cammer-Gerichts-Wesen, vermittelst steiffer und unverbrüchlicher Haltung, deß bey so hohen Pflichten versprochenen Religion- und Prophan-Friedens, in seinen richtigen Lauff wieder gebracht, das dahero entstanden, und je länger je mehr zunehmende Mißtrauen, auch erfolgte Verfassung und Gegen-Verfassung abgestellt.

Beschirmung deß H. R. vor dem Türcken. Müntzwesen, Ergäntzung der Matricul.

§. 1. Durch was Mittel gemeiner Christenheit Erbfeinds deß Türcken Friedbrüchigem Vorhaben zu begegnen / und vorgedachtes geliebte Vatterland dafür zu beschirmen / wie die eingerissene / und von Tag zu Tag stets überhand nehmende Unordnung und **Mißbrauch im Müntz-Wesen** abzuwenden / und dann die Reichs-Matricul **wiederumb zu ergäntzen**, alles Fleiß zu handeln / und durch herbrachte Weg zu erledigen / wie wir dann deßwegen an uns kein Mangel erscheinen haben lassen; Es seyn auch Unsere und deß Heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände in guter Anzahl / und die Abwesende durch ihre Räth / Bottschafften und Gesandten / bey Uns gehorsamlich erschienen.

Türck in Siebenbürgen gefallen.

§. 2. Dieweil aber bey wehrendem Reichs-Tag der Erbfeind gantzer Christenheit der **Türck** / wider geschworne Friedens-Articul, **Siebenbürgen mit grossem Gewalt überfallen** / dahero unsere Königreich und Erblande / welche nunmehr der Gefahr viel näher worden / unser Zunahung und Gegenwart / und zu nöthigem eilendem Widerstand / vermittelst haltender Land-Täge zeitige Fürsehung / so viel immer müglich / zu thun / zum höchstem erfordern; Zu deme es der einreissenden Sterbens-Läufft halben / allhie je länger je mehr sorglicher werden wollen.

Erstreckung deß Reichs-Tags.

§. 3. Diesemnach haben wir auß erzehlten / und andern Ursachen / und Ehehafften / unser Kayserl. Gemüth billich darzu bewegend diesen **Reichs-Tag erstreckt** und verlegt / erstrecken und verlegen auch denselben hiemit wissentlich in Krafft dieses unsers Abschieds / auff den ersten Maij nechstkommend / in unser und deß Heil. Reichs Stadt Augspurg / also daß alle Churfürsten / Fürsten / und andere Ständ deß Reichs / in Ansehung der unvermeidlichen deß H. Reichs beschwerlichen Sachen und Obligen / auff obbestimten Tag zu Regenspurg selbst / in eygner Person erscheinen / und die so Leibs-Schwachheit / oder anderer kündlicher und offenbarer Hinderung halben / nicht erscheinen mögen / und dann auch unsere und deß Heil. Reichs Freye- und Reichs-Städt / ihre Vollmächtige Bottschafften und Gewalthaber / mit vollkommenem Gewalt / ohn hinter sich bringen / gewißlich schicken / und daselbst die gemeine deß Heil. Reichs Sachen / sonderlich aber die Puncten und Articul, so auff diesen Reichs-Tag allhier erledigt / und verricht werden sollen / stattlich berathschlagen / schliessen / und zu würcklicher Execution, Vollnziehung und Handhabung bringen helffen sollen.

§. 4. So seynd wir auch auff solchem obbestimten Tag zu Regenspurg in eigner Person / vermittelst Göttl. Gnaden einzukommen / und mit Rath und Zuthun sammentlicher Reichs-Stände / alles das zu Erledigung und Abwendung deß Heil. Reichs Beschwerden / und zu Pflantzung / und Handhabung / Fried Ruhe / Einigkeit / und Recht / dienst- und fürderlich seyn mag / zu handlen / und zu verrichten / gnädiglich entschlossen / und damit solches alles desto sicherer und beständiger also würcklichen erfolge / so ermahnen und erinnern wir / alle unsere und deß H. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände / Unterthanen und lieben Getreuen / hiemit freund-gnädiglich / und gnädigst / und wollen ihnen allen und jeden / was Würden / Stands und

We-

Wesens ein jeder seyn mag / in Krafft dieses Abschieds / ernstlich aufferlegt und gebotten haben / daß sie den in An. **fünffzehen hundert / fünff und fünfftzig aufgerichten / und seithero manchmal zugesagten und hochbetheuerten** Religion-Prophan- **und Land-Frieden/** und desselben Handhabung / auch andere deß H. Reichs / heilsame Satzung und Ordnungen / in allen ihren Puncten und Articuln, zu allen Theilen festiglich und unverbrüchlich halten / und vollnziehen / keiner den andern / denselben zuwider / in einig Weg anfechte / betrübe oder vergewaltige / sondern männiglich bey Gleich und Recht / und ein jedweder bey dem Seinigen ruhiglich gelassen / hingegen alle Empörung und Thathandlungen / Erhöhung der Zöll und Mauten / Anstellung ungebührlicher Licenten / **Sperrung der** Commercien und Victualien / und zumal aller Gewalt und Unfried / gäntzlich verwehret / abgethan und vermitten bleiben / immassen **solches alles stet / fest / und unverbrüchlich zu halten /** wir den Ständen / bey unsern Kayserl. wahren Worten / und herwieder sie / unsere und deß H. Reichs Churfürsten / Fürsten / und an der Abwesenden Statt / dero Räth / Bottschafften und Gesandten / Uns bey ihren Treuen / Glauben / auch allerseits Eydspflichten einander zugesagt und versprochen haben / auch solches hiemit und in Krafft dieses Abschieds / zusagen und versprechen thun; Damit auch der prorogirte **Reichs-Tag** / künfftig desto fruchtbarer abgehen möge / so wollen wir an allem deme / was zu besserer Facilitirung desselben immer dienlich seyn kan / an Uns nichts erwinden lassen / wie wir dann zu solchem End Vorsehung gethan / daß hie zwischen in denen auff den gleichfalls allhie in Anno sechszehen hundert und drey gehaltenen Reichs-Tag / außgesetzten Puncten / etliche nutzbare Vorbereitung gemachet / und insonderheit unser Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung wieder ersehen / und was seithero Anno fünffzehen hundert sieben und fünffzig / durch Reichs-Deputation, und Visitations-Abschied / und Memorialia darinnen geendert / erneuert / und verbessert / in ein sonderbar Buch zusammen getragen / und in Truck bracht / welcher auch jedem Stand / auß der Churfürstl. Mayntzis. Cantzley zu dem End communicirt, und zugestellt worden, und darinnen biß auff nechste Zusammenkunfft / aller Nothdurfft nach / zu ersehen / den Inhalt trefflich und wol zu erwegen / und einer schließlichen Genehmhaltung darüber zu erklären. Wañ aber **immittelst dieses wehrenden Reichs-Tags vorgenandter Erbfeind der Türck hindan gesetzt / deß mit ihme gemachten zwantzig-jährigen Frieden-Anstands Siebenbürgen Meyneydig und Friedbrüchiger Weiß / überzogen / solche** Provintz **fast gar** occupirt, und darinnen grausamlich tyrannisiret / der Bathori mit der Flucht gen Hungarn werts / auff Somlio sich salvirt, die Türcken und Tartarn / in Ober- und Nider-Ungarn feindlich eingefallen / darauß leichtlich abzunehmen / und zu ermessen / in was hoher Gefahr und Noth / neben obbemeldten unsern Königreichen und Erblanden / nechst-folgendlich / auch das gantze H. Röm. Reich / und das liebe Vatterland augenscheinlich begriffen / auch wie gar keine Zeit / Mühe und Unkosten / weiter zu verweilen / vor angedeutem Unsers / und deß H. Reichs gewaltigen Erbfeinds friedbrüchigem Beginnen und Vorhaben / unsaumlich und mit der That zu steuren / dieweil sich sonst leichtlich begeben könte / ja fast kein anders zugewarten / als daß derselb mit seiner Macht / ferner fortbrechen / und auff der Christenheit Grentz / dasjenige werde zu Werck setzen / welches hernach mit viel Gut und Blut / nicht wieder erstattet / oder hereingebracht werden könte / darzu er anjetzo so viel leichter gelangen könte / weil die angrentzende Christl. Vestungen am Bau mercklich abgangen / auch anderer Hülff sehr entblöst seynd. Hierumb so haben die erschienene Churfürsten / Fürsten und Stände / und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / zu nothwendiger Berathschlagung / wie solcher vor Augen stehender grossen Noth und Gefahr deß gantzen lieben Vatterlands / ohne alle Verzüglichkeit und Auffschub in etwas ersprießlich begegnet / abgewehrt und vorgebauet werden möge / in hochnöthig fürdersame Deliberation und Berathschlagung gezogen. Und wiewol sie ihre und ihrer Herrschafften / und deroselben Angewandten und zugehörigen Unterthanen höchste Ungelegenheit / Erschöpffung und andere Beschwerungen / mit gnugsamen Umbständen / sonderlich auch / wie man dieselbige / durch die hiebevor so lang continuirte Reichs-Hülffen / auch immittelst mit eingefallen beschwerliche Durchzüge / unterschiedliche mißwachsende Jahr / und andere widerwärtige Zustände gerathen / nothdürfftig erkläret; Immassen uns auch dieselbige / mehr als nur zuviel bekandt / und wo die Noth so groß nicht gewesen / billich bewegen können und sollen / der Ständ mit dergleichen Anforderung zu verschonen / nichts destoweniger aber / darneben ihre Meynung so viel eröffnet / daß sie die gemeine Noth darfür ansehen / und so fern zu Gemüth ziehen / deren vor allen andern sonderbaren Anligen Rath zu schaffen seyn wolle / haben sie die erschienene Stände / für sich selbst / die abgeordnete Räthe aber auß habendem Befelch ihrer gnädigsten und gnädigen Herren / und gebietender Obern zu Erhebung der grossen Gefahr / und möglicher Abhaltung deß Erbfeinds / weiter einbrechenden Gewalts / von der lieben Christenheit / auch Erhaltung Fried / Ruhe und Recht / inner dem geliebten Vatterland / also demselben zu Trost / und uns zu sondern Ehren / sich einer **eilenden freywilligen mitleydentlichen Hülff-Leistung an Geld / auff N. N. Monat dem einfachen Römerzug nach in zweyen nechst auff einander folgenden Jahren / und vier hernach bestimten Zielen / in den hierzu verordneten Leg-Stätten / als Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg und Leipzig /** an guten gangbaren Müntz-Sorten / in dem Valor, wie sie in jedem Land gäng und gebe / zu erlegen entschlossen / dergestalt daß an solchen N. N. Monaten deß nechstkünfftigen sechszehen hundert und vierzehenden Jahrs N. N. Monat zu zweyen Zielen / als auff Lætare und Michaelis, und

Marginalia: **Den hochbetheuerten** Religion-Profan-**und Land-Frieden von An. 1555. zu halten.** — **Prorogirte Reichs-Tag.** — **Vom Türcken wird der 20. jährige Friedens-Anstand mey-eydig gebrochen.** — **Von den Ständen bewilligte Geldhülff auff Terminen.**

und deß folgenden sechszehenhundert fünffzehenden Jahrs/ zu denselben zweyen Terminen/ gleicher Gestalt N. N. Monat/ und also in solchen vier Fristen die N. N. Monat allerdings vor voll und ohne defalcation oder Abzug voriger anticipirter Hülffen sollen entrichtet und abgezahlt werden. Welche gutherzige Bezeugung der Churfürsten / Fürsten und Stand / Wir dann als ein ansehnliche eilende Hülff/ zu sondern hohen Danck verstanden haben / und wollen dieselbige zu aller vorfallender Begebenheit/ gegen Churfürsten / Fürsten und Ständen in Kayserl. Gnaden/ Freundschafft und allem Gutem erkennen / seynd auch deß gnädigsten Gemüths / damit diese Hülff desto erklecklicher fallen / und ein Stand vor dem andern nicht beschwert werden möge/ es dahin zu richten/ damit es ein durchgehend Werck / was an den vorigen Reichs-Hülffen bey einem oder anderm Stand noch restirend seyn mag / einbracht / so dann in allweg in dem Heiligen Reich Fried / Ruhe und Recht beharrlich erhalten werde.

Kayserl. Beytragung und frembder Potentaten und Herrschafften Hülff-Leistung.

§. 5. Und damit dem Erbfeind aller Orts desto mehrer und erspießlicher begegnet werde/ wollen Wir auch nicht unterlassen (wie es dann bißhero ohne das bey allen vorgestandenen Nothfällen nicht verblieben/) so wol Unsere Königreich und Erblanden/auch Unser **selbst-Einkommen/ Cammer-Güter und Gefäll/** so viel immer erschwinglich / noch ferner zu Rettung der Christenheit und Teutscher Nation getreulich mit anzuwenden / sondern auch die **Päbstl. Heiligkeit / und andere Ausländische Christliche Potentaten/ Fürsten und** Communen, nicht weniger die **gefreyte Reichs Ritterschafft/ die Hanse- und See-Städt** um gleichmäßige gutherzige Assistentz und Beyspringung zu ersuchen / ohnzweiffentlicher Zuversicht/ sie werden ihre zu gemeiner Sicherung der geliebten Christenheit und Vatterlands Teutscher Nation gerichte wol eyferige Neigung nicht weniger mit einem wol ergebigen und erklecklichen Zuschuß auch erweisen.

Kays. Direction der Reichs-Hülff.

§. 6. Und demnach Uns von Churfürsten Fürsten und Ständen die Direction **und** Disposition **der jetzigē Reichs-Hülff abermals allerdings anvertraut und heimgestellt**/ auch darneben unterschiedlich nützliche wolmeynende Erinnerungen dabey angeheфftet ; So wollen Wir solche in guter Obacht haben/ und Uns angelegen seyn lassen / alle nothwendige Fürsehung dabey zu thun / damit solche Geld-Hülff allein zu obgedachter gehöriger Nothdurfft/ darzu sie Uns und den Ständen gutherzig bewilligt worden/ und nirgend anderstwohin verwendet / auch den **Windischen u. Crabatischen Gräntzen etwas darvon zu Steuer kommen werde.** Gleicher Gestalt Uns auch angelegen seyn soll/ wegen der Reichs-Stand Uns übergebner Beschwärungen dasjenig zu befördern/ was Unserm Kays. Ampt gebühret / deß Reichs Rechten und Constitutionibus gemäß/ zu Erhaltung innerlicher Ruh und Fried guter Verträulichkeit unter den Ständen / und alles Wolstandes/ auch gleichmäßiger Justitz im Reich dienlich seyn wird.

Steuer der Windischen und Crabatischen Gräntzen.

§. 7. Nachdem es nun mit obgemeldter Hülff die kündliche Gelegenheit hat / daß sie aus getreuem mitleidentlichem Eiffer / gegen der angefochtenen Christenheit / und durch deß Christl. Blutdürstigen Erbfeinds Gewalts höchstbetrübten Landen / allein zu Trost und Rettung derselben/ auch Ruhe Fried und Sicherheit Unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation, und aller desselben Anverwandten gemeynt / so soll **einer jeden Obrigkeit** / wie rechtmäßig Herkommen und Recht ist / (darüber dann niemand mit der That zu beschwären) **frey stehen u. zugelassen seyn/ ihre Unterthanen Geistlich und Weltlich / die** seyen exempt **oder nicht** exempt, **gefreyet oder nicht gefreyet/ Niemand ausgenoṁen mit Steuer zu belegen**/ doch höher und weiter nicht/ dann so fern einer jeden Oberkeit gebührende Anlag sich erstrecken thut / und dann daß den Unterthanen zuvorderst eigentlich und ausdrücklich diese bewilligte Hülff kundbar gemacht / In dem auch ein jede Oberkeit die **verarmte und erschöpffte Unterthanen mit Abforderung solcher** Contribution, so viel möglich und sich thun lassen kan/ zu bedencken wissen wird.

Zweck der Reichs-Hülff.

Der Oberkeit Macht ihre Unterthanen Niemand ausgenommen mit einer Türcken-Steuer zu belegen.

Verschohnung der Armen.

§. 8. Demnach sollen die Unterthanen auf vorbemeldte Ersuchung ihrer Obrigkeit / jeder seine Gebührnuß und aufferlegte **Steuer** unweigerlich darzugeben und zu bezahlen schuldig seyn daneben auch die Capitul **bey hohen Stifften**/ wie auch **derselben Unterthanen** / ihrer Ertz-Bischoffen und Bischoffen / deßgl. die **Städt und ihre eingesessene Bürger** / auch die **vermögliche Hospitälen** / und dergleichen / so Churfürsten/Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen / denselben in dieser Hülff auch zu Steuer koṁen/ ohnverhindert aller Verträgen / Obligationen / Statuten / Gebräuchen/ Gewohnheiten und Herkommen/ so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertzbischoffen Bischoffen/ Fürsten und Oberkeiten in diesen Fällen haben/ anziehen und fürwenden möchten.

Steuer der Capitul bey hohen Stifften/ ꝛc.

R. Städt und ihre Bürger/ Vermögliche Hospitäl.

§. 9. Und damit sich niemand dieser Hülff zu entschütten / sondern unweigerlich einer jeden Obrigkeit erleat / und unsaumlich bezahlt und entrichtet werde ; So haben Wir Uns mit der Churfürsten/ Fürsten und Stände / Räthen/ Bottschafften und Gesandten / und sie sich hinwieder mit Uns verglichen ; Setzen und wollen darauff/ auf den Fall die **Unterthanen in Städten u. Dörffern in ungehorsamer Widersetzlichkeit** befunden/ und ihre gebührende und aufgesetzte Anlag zu angestellten und bestimmten Terminen und Verzielungen nicht lieffern würden / daß sie in pœnam dupli **mit der That unwidersprechlich gefallen**/ und derhalben ihre gebührende und gesetzte Anlag ihrer Oberkeit **gedoppelt** zu bezahlen schuldig seyn/ auch darzu von derselben ihrer Oberkeit durch gebührliche Mittel und Weg vermöcht und angehalten werden sollen / darwider auch solchen widersetzigen ungehorsamen Unterthanen/ oder Säumigen gegen ihrer Oberkeit / an Unserm **Kays. Cammer-Gericht keine** Process erkandt werden; Dagegen aber sollen Churfürsten/ Fürsten und Stand vorgesetzter ihrer Unterthanen Verweigerung/ oder widersetzlichen Ungehorsams halben/

Widersetzige Unterthanen.

Pœna dupli für die säumige Contribuenten.

gegen denselbigen / an gedachtem Unserm **Cammer-Gericht zu Einbringung der auferlegten und angesetzten Anlag / und verwürckten** Pœn dupli, mandata pœnalia ad solvendum, mit angehenckter Ladung / wie Recht / darzuthun / daß sie ihre Schuldigkeit / wie nächst gemeldet / ihrer Oberkeit selbst erlegt / oder zu sehen und hören in die committirte Pœn gefallen zu seyn / zu erklären / auszubringen und zu erlangen Macht haben / darum Cammer-Richter und Beysitzer den Oberkeiten auff ihr Ansuchen solche gebührliche Process erkennen / darauff fürderlich / mit Abkürtzung aller Unzüglichkeit verfahren / und was Recht ist / ergehen lassen sollen / und soll auff dergleichen Mandata ergangener Parition oder declaratori Urtheil effecti, durch von dem condemnirten Theil vorgenommene Revision (welche zwar keinem zu verweigern) nicht suspendirt, sondern mit der Execution, einen als den andern Weg unverzüglich verfahren werden.

Fernere Pön der Acht gegen säumige und ungehorsame Ständ.

§. 10. Da aber **einiger Stand** / wer der auch seye / **seine Gebühr auf angesetzte Zeit nicht erlegen / sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde** / soll derselb / innmassen wie zuvor mehrmals statuirt, gesetzt und verordnet / in die **Pön der Acht oder** Privation **gefallē seyn** / auch Unser Cammer-Procurator-Fiscal gegen denselben Ladung / zusehen und hören / sich in die verwürckte Pœn gefallen zu seyn / zu erklären / ausbringen / und darauff gantz schleunig verfahren / darum auch Unserm Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird / in solchem fürderlich zu procediren / und keine Verzüglichkeit zu gestatten. Und damit nicht nöthig gegen den Säumigen auf alle und jede verfallene Ziel durch den Fiscal neue Process auszubringen / und mit neuem Unkosten verkündigen zu lassen / ordnen und wollen Wir / daß Unser Cammer-Gerichts Procurator Fiscal, in dieser Reichs-Steuer in der ersten Ladung / die gantze eingewilligte Hülff / und alle Ziel ausdrücklich benennen und setzen lasse / wo dann solche Ladung einmahl gegen den Säumigen verkündet und reproducirt, hat er dieselbige zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu repetiren / und also ferner darauff der Gebühr zu procediren.

Fiscalische Process.

An statt verwürckter Achts-Erklärung mit einer ansehnlichen Geld-Pön zu straffen.

§. 11. Daneben sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Gewalt haben / nach Gelegenheit der Umbstände / und zu richtiger Einbringung der Anlagen / die **Säumige an statt verwürckter Acht oder** Privation **in ansehenliche Geld-**Pœn (wie auch dem Land-Frieden einverleibt /) zu declariren / und darauff zu schleuniger Execution, wie zuvor im Speyerischen Reichs-Abschied / Anno &c. siebentzig / und zu Augspurg achtzig zwey statuirt und versehen / mit Recht zu verfahren.

Specification der Bezahlten und Unbezahlten an den Fiscal.

§. 12. Und damit Unsers Kays. Cammer-Gerichts Procurator-Fiscalis wissen möge / welche Stände ihre Gebührnuß zu jedem Ziel erlegt / oder daran Säumig worden / sollen die verordnete **Leg-Städte** schuldig seyn / nach Ausgang eines jeden Termins, innerhalb drey oder vier Wochen Unserm **Kays.** Fiscal **ein Verzeichnuß** / was ein jeder Stand bey ihnen erlegt / **unsäumig zu verfertigen** / darnach er sich seines tragenden Ampts gegen den Säumigen der Gebühr zu gebrauchen.

Exceptiones gegen Fiscalische Process an i. G.

§. 13. Dieweil aber vor diesem befunden / daß wider solche Fiscalische Process allerley schrifftliche und weitläufftige Exceptiones an Unserm Kays. Cammer-Gericht einzuwenden angemasset worden / so sollen Cammer-Richter und Beysitzer / wie ihnen auch hiemit aufferlegt wird / auff solche und dergleichen Einkommende Exceptiones, ob sie relevantes, frivolæ oder nicht / fleißig Auffmerckens haben / und nach Gestalt derselben / wie sie die befunden / ihr Officium interponiren / und hierinn wie sichs von Rechts wegen gebührt / schleunig procediren.

Deliberation über neue Bestallung auff das Kriegs-Volck und Müntz-Wesen verschoben.

§. 14. Und diß so viel hiervor verstandenen Puncten der eylenden Hülff wider den Türcken belangt / bey welchem Wir die Churfürsten und Ständ / und dero Räth / Bottschafften und Gesandten auch noch ferner deß jenigen zu erinnern nicht unterlassen / was in obangezeigter Unserer zuvor eröffneter Reichs-Tags-Proposition, so wol wegen Deliberir-**und zu Werckstellung einer neuen Bestallung auff das Kriegs-Volck zu Roß und Fuß** / als auch wegen deß **Müntz-Wesens** / welches gleichfalls eine hohe Nothdurfft auff sich trägt / mit mehrerm angedeut / und zu Gemüth gezogen worden / dieweil aber wegen allerhand theils oberzehlten / theils anderwärts befundenen Hinderungen / solche beyde Puncten diß Orts und Zeit nicht erledigt werden mögen; Als haben Wir mit der Churfürsten und Stände und dero Räth / Abgesandten und Bottschafften / gesampten Rath und Gutachten / biß auff nächst bevorstehende Reassumption dieses Reichs-Tags verschoben.

§. 15. Wir wollen jedoch die Verfügung thun / damit zu Auffrichtung der angezogenen Kriegs-Bestallung so wol Unsere Kriegs-Verständige / als auch der Creyß-Obersten Gutachten zusammen getragen / ein neue Bestallung auf Reuter und Fußvolck begriffen / mit den Chur-Fürsten und Ständen / auffs fürträglichst communicirt / auch der **Müntz halben** das jenig völlig angeordnet / was bey vorigen Reichs-Versammlungen beschlossen in Abschied gebracht / daß auch in allen Creysen deß Reichs fernere **Steigerung der Müntz** / durch darzu dienliche Mittel / insonderheit durch Einstellung übermäßiger Müntzung kleiner Sorten vorkommen werde.

Ohnmaßgebliche Session und Subscription.

§. 16. Und soll auch **vor dißmal die bey jetzigem Reichs-Tag gehaltene** Session, wie auch desselbigen Subscription, **niemand an seinem herbrachten Gebrauch / in einigem nachtheilig** / oder etwas præjudicirlich seyn.

Noch wegen deß ersten Königlichen Hofs nach der Stadt Nürnberg nach der Gülden Bull nicht derogirt.

§. 17. Wiewol dann letztlich nach altem Herkomen / Gewonheit und Gebrauch Unserer löbl. Vorfahren am Reich / **nach Ausweisung der Gülden Bull / Unser erster Königl. Hof** in Unser und deß **H. Reichs-Stadt Nürnberg** gehalten werden soll / und aber Wir einen solchen Hof fürzunehmen und zu halten verhindert worden / und dieser Zeit aus erheblichen ehehafften bewegenden Ursachen / diesen Unsern ersten Reichs-Tag anhero gen Regenspurg verlegt; So soll **hierdurch gedachter / Unser und deß**

deß H. Reichs Stadt Nürnberg/ an ihren alten herkommenen Gewonheiten und Gebrauch/ auch der Gülden Bullen/ Haltung halben deß ersten Königl. und Kays. Hofs/ daselbsten zu Nürnberg nichts nicht derogirt/ abgebrochen und benommen seyn/ dieses auch/ was nach Unser jetziger Zeit Gelegenheit deß Reichs-Tags halben/ in künfftigem zu keinem Exempel oder Folge genandter Stadt Nürnberg zu Nachtheil gezogen und eingeführt werden.

Kayserl. Maj. §. 18. Solches alles und jedes/ so obgeschrieben stehet/ und Uns Kayser Matthiassen berühren thut/ gereden und versprechen Wir/ bey Unsern Kays. Würden/ Worten/ stät/ vest und auffrichtiglich zu halten/ zu vollnziehen/ dem stracks nachzukommen und zu geleben/ sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

Und der Stand Verspreben. Und Wir die erscheinende Churfürste/ Fürsten/ auch die verordnete Churfürstl. und andere Stände/ Räthe/ Bottschafften u. Gesandten/ die erscheinende Prælaten/ Grafen u. Herren/ auch der Abwesenden Bottschafften und Gewalthabere/ hernach benannt; Bekennen auch offentlich mit diesem Abschied/ daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, alles wie obstehet/ mit Unserm guten Willen/ Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seyn/ Willigen auch dieselbige allen/ sampt und sonderlich hiemit/ und in Krafft dieses Brieffs/ Gereden und versprechen auch das in guten wahren Treuen/ die/ so viel an einem jeden/ sein Herrschafft oder Freund/ von denen er geschickt/ oder Gewalthabend ist/ betrifft oder betreffen mag/ wahr/ stät/ vest/ auffrichtig und unverbrochen zu halten/ zu vollnziehen/ und dem/ nach allem Unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben/ sonder Gefährde.

Subscription anwesender Ständ und Bottschafften.

„ Und seyn diese hernach geschriebene/ Wir „die erschienene Churfürsten/ auch die Verord„nete Churfürstl. und andere Stände/ Räthe/ „Bottschafften und Gesandten/ die erschienene „Prælaten/ Grafen und Herren/ auch der Abwe„senden Bottschafften und Gewalthabere. Chur„fürsten persönlich.

Churfürsten persönlich. Von Gottes Gnaden „Johann Schwrickhard/ deß Heil. Stuls zu „Mayntz Ertzbischoff/ deß H. Röm. Reichs durch „Germanien Ertzcantzler/ ꝛc. Lotharius/ Ertzbi„schoff zu Trier/ deß H. R. Reichs durch Gallien, „und das Königreich Arelaten/ Ertzcantzler/ ꝛc. „Ferdinand/ erwählter und bestätigter Ertzbi„schoff zu Cölln/ deß H. R. Reichs durch Italien/ „Ertzcantzler/ Bischoff zu Lüttich und Münster/ „Administrator und Coadjutor der Stiffter „Paderborn/ Hildesheim und Berchtelsgaden/ „Fürst zu Stabel/ Pfaltzgraf bey Rhein/ in „Obern- und Niedern-Bayern/ Westphalen/ „Engern/ Bullion Hertzog/ Marggraf zu Fran„chimont &c. alle drey Churfürsten. Der Chur„fürsten Bottschafften und Räthe.

Deren Bottschafften. Von „wegen Herrn Johansen/ Pfaltzgrafen bey „Rhein/ Vormund/ und der Churfl. Pfaltz Ad„ministrators, Hertzogen in Bayern/ Grafen zu „Veldentz und Sponheim/ ꝛc. Philips Freyherr „zu Winnenberg und Beilstein/ Burggraf zu „Altzey/ Achatius Burggraf und Herr von Do„na/ Hauptmann zu Waldsachsen/ Johann En„gelbert von Lautern/ Michael Lösenius/ und „Ludwig Camerarius, beyde der Rechten Doct. „Marquard Freher/ Johann Philips Petsch/ der „Rechten D. Cantzl. zu Amberg/ Andreas Paul/ „Johann Friederich Schlöer/ Georg Friederich „Pastor/ beyde der Rechten D. Jacob Geuder „zum Heroltzberg/ und Albrecht von Wilden„stein/ Pfleger zu Vetterfeld/ alle Räthe. Von „wegen Herrn Johanns Georgen/ Hertzogen zu „Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ deß Heil. „Röm. Reichs Ertzmarschallen und Churfür„sten/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen „zu Meissen/ Burggrafen zu Magdeburg/ Gra„fen zu der Marck und Ravenspurg/ Herrn zu „Ravenstein/ ꝛc. Esaias von Brandenstein/ „Oberhofrichter zu Leipzig/ auff Oppurg/ Knau „und Grunaw/ Christoff von Loß/ Reichspfenningmeister/ auf Pilnitz und Schleinitz/ Wolff„ von Lüttichaw auff Knieln/ und Gabriel Duntzel/ der Rechten D. alle geheime Räth. Von wegen Herrn Johann Sigismunden/ Marggrafen zu Brandenburg/ deß H. Röm. Reichs Ertzcämmerers/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ und in Schlesien zu Crossen Hertzogen/ Burggrafen zu Nürnberg/ und„ Fürsten zu Rügen/ ꝛc. Abraham Burggraf„ und Herr von Donaw Kriegs-Oberster/ Friederich Bruckmann/ beyder Recht. D. Vice Cantzler/ Christian von Bellin/ zu Marckaw/ und„ Hans Ernst von Schlieben zu Pappitz/ alle geheime und vornehme Räth. Oesterreich persönlich.„

Oesterreich persönlich. Maximilian/ Ertzhertzog zu Oesterreich (Hertzog zu Burgundi/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Wurteinberg/ Administrator„ deß Hochmeisterthumbs in Preussen/ Meister„ Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Landen/ Landgrafe im Elsas/ Marggraf„ zu Burgaw/ Graf zu Habspurg/ Tyrol und Görtz ꝛc. Von wegen deß Hauß Oesterreich.„

Von wegen deß Hauß Oesterreichs. Frobenius/ Graf zu Helffenstein/ Freyherr zu Gundelfingen/ Herr zu Wildenstein/ Mößkirch/ und Gomognies/ Balthasar Layman/ von und zu Liebena/ Pfandinnhaber der Herrschafft Ober-Voirsperg/ Ertzhertzog Ferdinanden geheimer Rath/ Hans Ulrich Illsung/ zu„ Künaberg und Linda/ Röm. Kays. Maj. Räth/„ Melchior Gewer/ und Paul Strauß/ beyde der„ Rechten respective Lic. und Doct. Ober-Oesterreichischer Regiments-Cantzler/ und Räthe. Von wegen deß Hauß Burgund. Friederich Graf von Berg Freyherr zu Boxenher/„ zu Byland/ Herr zu Heckel/ Wisch/ Hapsch/„ Homorth/ Spalbeck/ Steffensworth/ Dixund/ ꝛc. Bannerherr und Oberster Hauptmann deß Fürstenthumbs Geldern/ und Grafschafft Zutphen/ Burgundischer Kriegs- und Staats-Rath/ und Trabanten Guardi„ Hauptmann/ und Bernhard zum Putz/ beyder„ Rechten Lic. Churfl. Trier. und Burgundischer„ Rath. Geistliche Fürsten persönlich: Von„

Geistliche Fürsten persönlich. Gottes Gnaden Marx Sittich/ Ertzbischoff zu„ Saltzburg/ Legat deß Stuls zu Rom/ ꝛc. Johann Gottfried/ Bischoff zu Bamberg/ und„

„Thumprobst zu Würtzburg. Philips Christoff/
„Bischoff zu Speyer / Probst zu Weissenburg
„und Orenheim. Heinrich/ Bischoff zu Augspurg.
„Wolffgangus/ Bischoff zu Regenspurg/ Probst
„und Herr zu Ellwangen. Carl/ der H. R. Kir-
„chen deß Titels St. Thomæ in paritione Priester
„Cardinal von Madrutsch. Bischoff zu Trient/
„Päbstl. Heil. und deß Stuls zu Rom Legat.
„Johann Friederich/ Apt zu Fulda/ der R. Kay-
„serin Ertzcantzler / durch Germanien und Gal-
„lien Primas. Geistl. Fürsten Bottschafften:

Deren Bottschafften.

„Von wegen Ferdinanden de Rie, Ertzbischof-
„fen zu Bisantz. Jacobus Blavirius, der Rechten D.
„Thumbherr zu Bisantz / und Bernhard zum
„Putz / beyder Rechten Lic. Churfürstl. Trieri-
„scher und Burgundischer Rath. Maximilian/
„Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzogen zu Bur-
„gundi/ Steyer/ Kärndten / Crain und Wür-
„temberg / als Administrator deß Hochmeister-
„thums in Preussen/ Meister Teutsches Ordens/
„in Teutsch- und Welschen Landen / Graf zu
„Habspurg und Tyrol/ ꝛc. Johann Eustachius
„von Westernach/ Rath/ Cämerer und Stadt-
„halter zu Mergentheim und Capfenburg/ Joh.
„Conrad Schutzsper genannt Milchling/ Land-
„Commentur der Balen Francken/ Commentur
„zu Ellingen und Nürnberg / Carl Freyherr zu
„Wolckenstein/ und Herr zu Trostburg Cäme-
„rer und Commentur zu Heylbrunn/ alle Teusch
„Ordens/ und Joh. Jacob Herold/ der Rechten
„D. Rath. Julii/ Bischoffen zu Würtzburg/ ꝛc.
„Conrad Friderich von Tungen/ Thumdechant
„zu Würtzburg / Valentin Echter von Mespel-

Kayserl. Reichs-Hofräth.

„bron Kays. Reichshofrath /Fürstl. Würtz-
„burgisch. Amptmann zu Aschach/ Kitzingen und
„Volckach/ und Joh. Brand/ der Rechten D. alle
„Räth. Wilhelmen Bischoff zu Wormbs/ Phi-
„lips Freytzbach/ und Wilhelm Fabritius, der
„Rechten respectivè D. und Lic. Rath und Se-
„cretarius, Joh. Christoffen/ Bischoffs zu Eich-
„stett/ Michael von Landenberg / Thumbherr zu
„Eychstett und Augspurg / und Bartholome
„Riehl/ der Rechten Lic. beyde Räthe. Leopolden/
„Ertzhertzog zu Oesterr. Hertzog zu Burgundi/
„Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/
„als Bisch. zu Straßburg/ ꝛc. Herman Adolph/
„Graf zu Salm/ Herr zu Reifferschid/ Thumde-
„chant zu Straßburg / und Hans Ulrich Hä-
„merle/ Reichshofrath/ Passauis. Cantzler. Ja-
„coben Bischoffen zu Costantz/ Herr der Rei-
„chenow und Oeningen / Gebhard Schelham-
„ber Cantzl. und Martin Segmel/ beyde Räthe/
„und der Rechten D. Ferdinanden Ertzbischoffen
„zu Cölln und Churfürsten/ als Bischoffen zu
„Hildesheim. Arnold von Bucholtz/ Thumb-
„probst zu Hildesheim/ zu Lüttich und Münster/
„respectivè Archidiac. Vicedomb und Thum-
„herr/ Churf. Cöllnis. geheimer Rath/ und Wil-
„helm Horn/ genannt Goldschmid/ der Rechten
„D. Churf. Cöllnis. Rath. Dieterichen Bischof-
„fen zu Paderborn. Jost von Landsperg/ zu Er-
„witte/ Churf. Cöllnis. und Paderbornis. Rath
„und Landtrost zu Dringenberg/ und Wilhelm
„Horn/ genant Goldschmid/ Steffani Bischof-
„fen zu Freysingen. Gundacker Freyherr zu Tan-
„nenberg zum Aroltzmünster/ Wilhelm Jocher/

Pfleger zu Dachaw/ und Joh. Moßmüller/ D.„
Alle Frl. Bayerische respectivè Hofraths-„
Præsidenten / auch Geheime- und Hofräthe.„

Alle Fürstl. Bayrische respectivè Hofraths Præsidenten.

Leopolden/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ ꝛc. als„
Bischoffen zu Passau. Marquard von Schwen-„
di/ Thumdechant zu Passau/ Hans Ulrich Hä-„
merle/ Reichshofrath/ und Joh. Möll/ Räthe.„
Wilhelmen Bischoffen zu Basel. Christof von„
Stilgelheim/ zum Thurnthenningen/ Thum-„
herr und Capellanus honoris zu Regenspurg/„
und Sigmund Kumerle/ der Recht. D. Fürstl.„
Regenspurgischer Rath/ Lehenprobst und Pfle-„
ger zu Parbind. Carln/ Ertzhertzogen zu Oester-„
reich/ ꝛc. als Bischoffen zu Brixen. Hans Ul-„
rich Hämerle/ Kays. Reichshofrath/ Passaui-„
scher Cantzler. Ferdinanden Ertzbischoffen zu„
Cölln und Churfürsten als Bischoffen zu Lüt-„
tig. Arnold von Bucholtz Thumprobst zu Hil-„
desheim/ ꝛc. Johan Ratz von Frentz zu Schlen-„
derheim / Thumherr zu Speyer und Lüttich/„
Probst bey S. Martin daselbst/ und zu Kay-„
serswert / und Arnold Prun genannt Altenho-„
ven/ der Recht. D. Churfürstl. Cölln. und Lüt-„
tischer Rath. Ferdinanden Ertzbischoffen zu„
Cölln und Churfürsten/ als Bischoffen zu Mün-„
ster/ Arnold von Bucholtz/ ꝛc. Alexander von„
Behlen/ Herr zu Raßfeld/ Ritter und Oberster„
Drost zu Treldeck und Rosenberg / Münsteri-„
scher Marschalck und Rath/ und Arnold Prun„
genannt Altenhoven/ ꝛc. Johann Reinharden„
Otten / Ertzbischoffen und Hertzogen zu Ca-„
merich/ Grafen zu Cambresy. Sebastianus Bri-„
quet, der Heil. Schrifft D. und Thumherr deß„
hohen Stiffts zu Camerich / und Bernhard„
zum Putz ꝛc. Adriania Reittmatten/ Bischof-„
fen in Wallis und Sitten / Jacobus Vogelius„
Licent. und Fürstl. Regenspurgis. Rath. Hein-„
richen Apten zu Kempten. Christoff Hannibal„
von Ulm zu Marbach und Wangen / und Jo-„
hann Philips Kabelius der Rechten Lic. und„
Cantzler/ beyde Räthe. Joh. Christoffen/ Prob-„
sten zu Ellwang. Conrad von Werdenaw/„
und Rudolff von Westerstetten / beyde Räthe.„
Johann Georgen / Apten zu Murbach und„
Luders. Johann Philips Kabelius Doct.
Fürstl. Kemptischer Rath. Johann Friederi-„
chen deß Ritterlichen St. Johann Ordens-„
Meistern in Teutschen Landen. Johann„
Brand/ der Rechten D. Fürstlich Würtzbur-„
gischer Rath. Ferdinanden Ertzbischoffen zu„
Cölln und Churfürsten / als Administratorn„
deß Stiffts Berchtesgaden/ Frantz Soll / der„
Rechten D. Berchtesgadischer Cantzler.„
Lotharien Ertzbischoffen und Churfürsten zu„
Trier / als Abten zu Prüm / Wilhelm von„
Metternich / Herr zu Berburg und Berris/„
Amptmann zu Mayen und Monrial/ und Hen-„
rich Berman von Kessel/ der Recht. Lic. Rath.„
Ferdinanden Ertzbischoffen zu Cölln und Chur-„
fürsten/ als Administratorn zu Stabel. Johann„
Ratz von Frentz ꝛc. und Arnold Prun/ genannt„
Altenhoven. Dieterichen Abten zu Corvey/„
Dieterichen Pisterfeld/ D. Churfürstl. Cöllni-„
scher Cantzler/ und Joh. Adolff Wolff/ genannt„
Metternich/ zu Gracht. Weltl. Fürsten per-„
sönlich. Ludwig Landgraf zu Hessen/ Graf zu„

Weltliche Fürsten persönlich.

„Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain und Nid-

Deren Bott-schafften.

„da. Welcl. Fürsten Bottschafften. Von
„wegen Maximilians Pfaltzgrafen bey Rhein/
„Hertzogen in Obern-und Nidern-Bayern/ ꝛc.
„Wolff Conrad / Graf zu Rechberg und Rot-
„tenlöwen / Freyherr von hohen Rechberg / auff
„Cronburg/ Weissenstein/ und Kelmüntz/Land-
„und Oberster Hofmeister/ auch Oberster Cäm-
„merer / und Erb-Hoffmeister / in Obern-und
„Nidern-Bayern/ꝛc. Ferdinand Cun von Be-
„lasy/ Freyherr auff Newenlengbach / zum Fal-
„ckenstein und Neuhauß/ geheimer Rath/ Cäm-
„merer und Vicedumb zu Straubing / Johan
„Georg Herwart zu Hohenburg / geheimer
„Rath und Pfleger zu Schwaben/ auch gemei-
„ner Landschafft in Bayern/ Cantzler / Gunda-
„cker / Freyherr von Tannberg auff Arnoltz-
„münster und Offenburg / Rath und Cämme-
„rer / und Hofraths - Præsident zu München/
„Wilhelm Jocher zu Eggerßberg / der Rechten
„Doct. geheimer Rath und Pfleger zu Dachaw.
„Johannsen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Vor-
„munds / und der Chur-Pfaltz Administratoris,
„Hertzogen in Bayern/ ꝛc. als Inhabern beyder
„Hertzog / Johan Casimirs / und Hertzog Rei-
„chards/ Pfaltzgrafen bey Rhein/der Chur-Pfaltz
„angefallener Fürstenthumb und Landen / Lau-
„tern und Simmern Philips Freyherr zu Win-
„nenberg und Beilstein / Burggraf zu Altzey/
„Achatius Burggraff und Herr von Donna/
„Hauptmann zu Waldsachsen / Johann En-
„gelbert von Lautern / Michael Losenius und
„Michael Camerarius / beyde der Rechten D.
„Marquard Freher / Johann Philips Petsch/
„der Rechten D. Cantzler zu Amberg / Andreas
„Paul/ Johann Friderich Schloer/ Georg Fri-
„derich Pastor/ beyde der Rechten Doct. Jacob
„Geuder zum Heroltzberg / und Albrecht von
„Wildenstein / Pfleger zu Wetterfeld / alle der
„Chur-Pfaltz Räthe. Johannsen/ Pfaltzgrafen
„bey Rhein/ Hertzogen in Bayern ꝛc. Ratione
„deß Fürstenthums Zweybrücken. Andre Paul
„Johan Friderich Schloer / und Georg Fride-
„rich Pastor/ beyde der R. D. Johans Georgen/
„Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve und
„Berg/ deß H. Röm. Reichs Ertzmarschalcken
„und Churfürsten / Landgrafen zu Meissen/
„Burggrafen zu Magdenburg / Grafen zu der
„Marck und Ravenspurg / Herrn zu Raven-
„stein/ in Vormundschafft Weyland Friderich
„Wilhelmen zu Sachsen seligen nachgelassener
„Söhne/ Helias Förster/ der Rechten D. Rath.
„Wegen jetztgemeldtes Johans Georgen/ Her-
„tzogen zu Sachsen/ Gülich Cleve und Berg/ꝛc.
„Churfürsten / in Vormundschafft Weyland
„Hertzog Johansen zu Sachsen / hinterlassener
„Söhne / Hanns Melchior von Wittern / zu
„Wundersleben/ Hoffrath zu Weinmar. Jo-
„han Casimirs/ Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/
„Cleve und Berg / Landgrafen in Thüringen/
„und Marggrafen zu Meissen / Grafen zu der
„Marck u. Ravensperg/ Herrn zu Ravenstein/ꝛc.
„Albrecht von Steinaw / genannt Steinruck/
„Amptmann zu Sonnenfeld / und Bartholo-
„mäus Schwartzloß / der Recht. D. beyde Rä-
the. Johann Ernsten/ Hertzogen zu Sachsen/„
Gülich/ Cleve und Berg/ Landgrafen in Thü-„
ringen/ und Marggraffen zu Meissen/ Grafen„
zu der Marck und Ravensperg / Herrn zu Ra-„
venstein / Idem Albrecht von Steinaw / und„
Doctor Schwartzloß. Christians Marggra-„
fen zu Brandenburg / zu Stettin/ Pommern/„
der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien„
zu Crossen und Jägerndorff Hertzog / Burg-„
grafen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rü-„
gen/ Friderich Hilderich von Varell/ auff alten„
Trebgast Burgaig/ ꝛc. Cantzler Wolff Phi-„
lips Größ von Trockaw zu Tuchersfeld/„
Hauptmann zu Newstatt an der Aisch/ Victo-„
rinus Streitberger / und Johann Burckhard„
Stademan / beyde der Rechten Doctor, und„
Paul Lewicher. Joachim Ernsten/ Marggra-„
fen zu Brandenburg / zu Stettin/ Pommern/„
der Cassuben und Wenden / auch in Schle-„
sien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog/„
Burggraf zu Nürnberg / und Fürst zu Rü-„
gen/ ꝛc. Johann Philips von Bimbach Rit-„
ter/ Valentin von Selbitz / beyde Obersten/„
Simon Eisen Vice-Cantzler/ Johann Haben-„
stein/ Georg Schell / Johann Baptista / und„
Lorentz de Lencken/ der Rechten Doct. alle re-„
spective geheime und Hof-Räthe. Christians„
Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/„
Erich Hedeman der Rechten Doctor, Rath.„
Adolff Friederichen und Hanns Albrechten„
Gebrüdere/ Hertzogen zu Meckelburg/ Fürsten„
zu Wenden / Graf zu Schwerin/ der Lande„
Rostock und Stargart Herrn / Clauß von„
Belowen zu Kling / Amtmann auff Gade-„
busch/ und Rüdiger von Monnichoven auch„
Nassaw und Seger / beyde Räthe. Georg„
Friderich / Marggraff zu Baden und Hoch-„
berg Landgraff zu Susenberg/ Herrn zu Rot-„
teln / vor sich / und als Innhaber Marggraff„
Ernst Friderichen zu Baden / ꝛc. angefallener„
Landen / J. Weybrecht und Helmstatt/ J. G.„
Kienlein/ und Georg Zobel/ alle Räthe. Phi-„
lips Juliussen/ Hertzogen zu Stettin / Pom-„
mern / der Cassuben und Wenden/ Fürst zu„
Rügen / Grafen zu Gutzgaw/ Herrn der Lande„
Löwenburg und Butow/ ꝛc. Martinus Che-„
mnitius Stettinischer Cantzler/ und Matthias„
Cernitz / beyde der Rechten Doctor und Räthe.„
Johann Friderichen / Hertzogen zu Würtem-„
berg und Teck / Grafen zu Mümpelgart/ ꝛc.„
Ludwig Graf zu Erbach / und Herr zu Brun-„
berg / Oberamptmann zu Neustatt / Seba-„
stian Welling von Fehingen / Obervogt„
Kirchaimb/ Sebastian Faber / Vice-Cantzler/
und Johann Christoff Reinhard / beyde der„
Rechten Doctor, alle Räthe. Moritzen Land-„
grafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelnbogen/„
Dietz Ziegenhain und Nidda/ꝛc. Otto von„
Starschedel / auff Rödern und Gotha / gehei-„
mer Raths - Præsident , Reinhard Scheffer„
Cantzler/ und Johann Zobel alle Räthe. Fran-„
tzen Hertzogen zu Sachsen/ Engern und West-„
phalen/Johan Wilhelm Neonobel/ der R. D.„
Christiani deß Vierdten / zu Dennemarck/„
Norwegen / der Wenden und Gothen Köni-„
gen / und dann Johann Adolffen Erben zu„

„Norwegen/ beyder Hertzogen zu Schleßwig/
„Hollstein/ Stormarn/ und der Dietmarschen/
„Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ 2c.
„Heinrich Rosenthal/ der Rechten Doct. Rath.
„Carln Emanueln/ Hertzog zu Saphoy/ zu Ca-
„blais und zu Augst/ Printz zu Piemont/ Graf
„zu Genff/ zu Rhemont und zu Nitza/ Herr
„zu Preß und Asst/ 2c. Casparus à Geneva
„Marchio Lullini Eques Torquatus, Augustalis
„Ducatus Gubernator, & Prætorianorum mili-
„tum præfectus, & Emanuel Philibertus Gove-
„nus, Senator & Consiliarius intimus. Maxi-
„milians/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in
„Obern- und Nidern Bayern/ als Verwalter
„und Administratorn der Leuchtenbergischen
„Landen/ und Fürstenthums/ Wilhelm Jocher
„zu Eggerßberg/ der Rechten D. Fürstl. Baye-
„rischer geheimer Rath/ und Pfleger zu Da-
„chaw/ und Bernhard Moßmüller/ der Rech-
„ten D. Hofrath Johanns Georgen/ Christian/
„Augusti und Ludwigen Gebrüdere/ Fürsten
„von Anhalt/ Grafen zu Ascanien/ Herrn zu
„Zerbst und Bernburg/ 2c. Johann Philips
„Petsch/ Churpfältzischen Cantzler zu Amberg/
„und Johan Friderich Schöler/ beyde der Rech-
„ten D. und Räthe. Johans Georgen/ Hertzo-
„gen zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ deß
„H. Röm. Reichs Ertzmarschalcken und Chur-
„fürsten/ Landgrafen in Thüringen/ Marggra-
„fen zu Meissen/ und Marggrafen zu Magde-
„burg/ 2c. Vor sich selbsten/ auch wegen dero
„Bruders Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/
„Gülich Cleve und Berg/ 2c. So dann in Vor-
„mundschafft Friderichen Wilhelmen und Jo-
„hansen/ beyder Hertzogen zu Sachsen/ 2c. seligen
„nachgelassener unmündigen Söhne/ als ge-
„sampter Inhaber der Fürstl. Grafschafft Hen-
„neberg/ 2c. Rudolff von Pomickgaw/ in der
„gemeldten Grafschafft Hennenberg verordneter
„Rath und Hauptman. Heinrichen/ Hertzogen
„zu Lotthringen/ Calabrien/ Baar und Geldern/
„Marggraffen zu Pontamosen und Nomeni,
„Grafen zu Proventz, Vaudemont und Zutphen/
„2c. Desiderius D. Attel Jurium Licentiatus, ge-
„heimer Rath. Carln/ Gefürsten Grafen zu
„Arnburg/ Freyherrn zu Siebenbürgen/ zu En-
„gen/ Myrwart Welschernewerburg/ und
„Voirßlar Herrn/ Ritters von Orden deß gül-
„den Vließ/ Staates-Rath/ Admiraln und
„Oberster der Niderländischen See/ Dieterich
„Bisterfeld/ der Rechten D. Churfürstl. Cöllni-
„scher Cantzler. Prælaten persönlich. Hierony-
„mus/ Apt zu S. Heymeran in Regenspurg.
„Thomas/ Apt deß Gottshauß Elchingen. Jo-
„hann/ Apt deß Gottshauß Kayserheim. Chri-
„stoff Thumb von Neuburg/ Teutsch Ordens
„Land-Commentur der Baley Elsaß und Bur-
„gunden/ Commentur zu Altschhausen. Præla-
„ten Bottschafften: Peters zu Salmanswei-
„ler. Georgen zu Weingarten. Urbans zu Och-
„senhausen. Carln zu Irsee. Johansen zu Ur-
„sperg. Michael zu Roggenburg. Joachims zu
„Rath. Jacoben zu Minderawe/ genant Weis-
„senaw. Martin zu Schussenried. Jacoben zu
„Marckthal. Jacoben zu Petershausen/ alle
„Apte/ und Jacoben Probsten zu Wettenhau-

Prælaten persönlich.

Deren Bottschafften.

sen/ Hieronymus Apt zu S. Heymeran in „
Regenspurg/ Albrecht Eberhard/ der Prælaten „
ingemein bestellter Rath und Cantzl. auch Jo- „
hann Conrad Hildebrand/ deß Prælaten zu „
Salmansweil/ Rath und Secretarius, beyde „
der Rechten D. Adolffen von den Bongart/ „
Land-Commenturn der Balley Coblentz/ „
Teutsch-Ordens/ Adam Hulß/ und Johann „
Michael Cronenberg/ beyde der Rechten D. „
und der Stadt Cölln Syndici. Johann Hein- „
rich von Gertzen/ genannt Sintzig/ der Kayserl. „
Freyen Abtey zu S. Corneli-Münster/ uff der „
Inden Abten/ Arnoldus Prum, genannt Alten- „
hoven/ der Rechten D. und Churfürstl. Cöll- „
nischer Rath. Johann Heinrichen/ Confirmir- „
ten Abten deß Gottshauß Münster in S. Gre- „
gorienthal/ Barnabas Wild/ Agent am Kay- „
serl. Hof. Gregorien Abten deß Gottshauß „
Gengenbach/ 2c. Georgius Haen/ der Rechten „
D. Fürstl. Bambergischer Cantzler. Conraden „
Abten der Stiffter Werden und Helmstatt/ 2c. „
Bernhard zum Pütz/ der Rechten Licent. und „
Churfürstl. Trierischer/ auch Ertzhertzog Alber- „
ti zu Oesterreich Rath. Abbatißin Bott- „
schafften: Dorotheen/ Geborner Hertzogin zu „
Sachsen/ Landgräfin in Thüringen/ Marg- „
gräfin in Meissen/ und deß Kayserl. Freyen „
Weltlichen Stiffts Quedlinburg Abbatißin/ „
Helias Förster/ der Rechten D. und Fürstl. Al- „
tenburgischer/ in Vormundschafft/ verordne- „
ter Cantzler. Elisabethen/ deß Kayserl. Freyen „
Weltlichen Stiffts Essen Abbatißin/ Gebor- „
ner Gräfin zu dem Berg/ Adam Hulß/ und „
Johan Michael Cronenberg/ beyde der Rech- „
ten D. und der Stadt Cölln Syndici, und Jo- „
hann Wassersod/ der Rechten D. Wegen deß „
Freyen Weltlichen Stiffts Gerenroda. Jo- „
han Philips Petsch/ Johan Friderich Schloer/ „
beyde der Rechten D. und Churfürstl. Pfältzi- „
sche respectivè Cantzl. und Räthe zu Amberg. „
Catharinen Abbatißin/ deß Kays. Gefürsten „
Weltlichen Stiffts Buchaw/ Geborner „
Freyen zu Spawer/ Pflumb und Valor, &c. Al- „
brecht Eberhard/ beyde der Rechten D. Bar- „
baren Abbatißin/ deß Fürstl. Freyen Adeli- „
chen Stiffts zu Lindaw/ Idem Doct. Albrecht „
Eberhard Even/ Abbatißin zu Nidermünster „
in Regenspurg/ Paulus Acker/ der Rechten D. „
Advocatus. Catharinen Praxedis, Abbatißin „
zu Obermünster in Regenspurg/ Martin von „
der Linden zu Wolffhagen und Gottersdorff/ „
Probst. Marien Ursulen/ Abbatißin zu And- „
law/ 2c. Johan Martin Rebman/ der Rech- „
ten Doct. der Cron Böheim Appellation- und „
Lehen-Rath/ und Ott Heinrich Wüster- „
meyer/ der Rechten Lic. Rentmeister zu Ha- „
genaw. Kunigunden/ Abbatißin deß Gotts- „
hauß Rottenmünster bey Rotweil/ Doctor „
Eberhard und Conrad Hildebrand Barbaren/ „
zu Heegbach/ Annen zu Guttenthal/ und Elisa- „
bethen zu Beind/ alle drey Abbatißin/ Hiero- „
nymus Abt zu S. Heymeran in Regenspurg/ „
Albrecht Eberhard der Schwäbischen Prælaten „
Cantzler und Johan Conrad Hildebrand/ bey- „
de der Rechten Doctor. Grafen und Herrn „
persönlich. Frobenius Graf zu Helffenstein/ „
„Frey-

Abbatißin Bottschafften.

Grafen und Herrn persönlich.

Freyherr zu Gundelfingen / Herr zu Wildenstein / Mößkirch und Gemognies / Röm. Kays. Majest. Rath. Carl Ludwig / Graff zu Sultz / Röm. Kays. Maj. Hoff-Gerichts zu Rotweil / Erb-Hoffrichter / Herrn zu Badutz / Blumeneck und Schellenberg. Friderich / Graff zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg / Landgraff in der Bahr / Herr zu Hausen im Küntzerthal / Römischer Kayserl. Majestät geheimer Rath und Oberster Hofmeister. Johann Georg / Graf zu Hohenzollern / Sigmaringen und Vehringen / Herr zu Haigerloch und Wehrstein / deß heiligen Röm. Reichs Erbcämmerer / Röm. Kayserl. Maj. Rath / und Reichs-Hof-Raths-Præsident. Ernst Georg / Graf zu Hohenzollern / Sigmaringen nnd Vehringen / Herr zu Haigerloch und Wehrstein / deß H. Röm. Reichs Erbcämmerer / Kayserl. Majestat Rath. Simon Graf und Edler Herr zu der Lipp / Röm. Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Rath / und deß Niderländischen Westphalischen Kreyß Oberster. Heinrich Schenck von Limpurg / deß H. Röm. Reichs Erbschenck / Semperfrey / und der Kays. Maj. Reichs-Hof-Rath. Georg Friederich Graf zu Hohenloe / und Herr zu Langenburg / Oberster und Ritter. Johann Christoff und Caspar / beyde der Grafen zu Hohen Embs. Ludwig / Graf zu Erbach / und Herr zu Breuberg / &c. Hans Ludwig / Freyherr zu Grafeneck / Herr zu Eglingen und Osterhofen / Röm. Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Rath. Wolrad / Graf zu Waldeck / vor sich / und als Gewalthaber seines Bruders Graf Christians zu Waldeck. Georg / Freyherr zu Mexelrein / und Herr zu Waldeck. Ernst von Linden / Freyherr zu Reckhumb. Von wegen der Wetterauischen Grafen. Ludwigen / Grafen zu Nassau / zu Saarbrücken / zu Sarwerden / Herr zu Lahr / Wißbaden und Ytzstein. Wilhelm Ludwigen / Johann Georg / Ernst Casimir / und Johann Ludwig / Grafen zu Nassau / Catzenelenbogen / Vianden und Dietz / Herrn zu Beilstein. Catharina Belgica / Princessin zu Uranien / Gräfin und Frau zu Hanau / auch zu Müntzenberg Wittib / in Vormundschafft ihrer jungen Söhne / Philips Moritzen / Wilhelm Reinharden / Friederich Ludwigen / Heinrich Ludwigen / und Jacob Johann / auch Albrechten / allen Grafen zu Hanau / Herr zu Müntzenberg. Johann Reinharden / Grafen zu Hanau und Zweybrücken / Herrn zu Liechtenberg und Ochsenstein / Erb-Marschalcks und Ober-Vogts zu Straßburg. Johann Albrechten / Wilhelm Reinharden und Philipsen / Gebrüdern / Grafen zu Solms &c. Friederichen / Grafen zu Solms / vor sich / und als Vormund / seiner Minderjährige Vettern / Albrecht Otten / Heinrich Wilhelm / und Hans Georgen Gebrüdere / aller Grafen zu Solms. Philips Reinharden / vor sich / und seine Gebrüdere / Hans Ernsten / und Hermann Adolffen / Grafen zu Solms / Herrn zu Müntzenberg / Wildenfels und Sonnenwald / Johanns deß ältern / Johann Casimirs und Otten Gebrüdere / Philips Otten und Johann Georgen / vor sich und andere ihre Gebrüdere / Johann und Adolff. Julianen / geborner Gräfin zu Nassau / Catzenelenbogen / weyland Adolff Heinrichs nachgelassener Wittib / als Vormunderin ihrer Söhne / Wolff Friederichs / und Johann Conraden / allersampt Wild- und Rheingrafen / Grafen zu Salm / Herrn zu Vinstingen. Johann Ludwigen / und Philips Georgen Gebrüdere / Grafen zu Leiningen / Dachsburg / Herrn zu Appermont / so dann Marien Elisabethen / geborner Pfaltzgräfin bey Rhein / und Gräfin zu Leiningen Wittiben / auch Johann / Wild- und Rheingraf / Graf zu Salm / und Herr zu Vinstingen / als weyland Graf Emichs zu Leiningen und Dachsburg seligen hinderlassener Kinder Vormündere / Johann Philipsen mitregierenden Herrn / Wolffgang Friederichen / und Georg Adolffen / allersampt auch Grafen zu Leiningen und Dachsburg / Herrn zu Appermont. Ludwig Philipsen / Jacob Reinharden und Christoffen / Gevettern und Gebrüdere / Grafen zu Leiningen / Herrn zu Westerburg und Schaumburg / Semperfrey. Wolffgang Ernsten / Grafen zu Ysenburg und Büdingen. Ludwig Georgen / und Christoff Gebrüdere / Grafen zu Stolberg / Königstein / Rutschenfort / Weringeroda und Honstein / Herrn zu Müntzenberg / Breyberg / Lohra und Clettenberg. Georg Wilhelmen / Ludwigen und Bernharden / Gebrüdere / Grafen zu Sain und Witgenstein / Herrn zu Homburg. Johann Wilhelm Herman / und Philips Ludwigen / Grafen zu Wied / Herrn zu Runckel und Eisenburg. Sebastian und Emichen / Gebrüdere / auch Philips Frantzen / alle von Dhaun / Grafen zu Falckenstein / Herrn zu Oberstein und Burch. Matthias von Hirßbach / Saarbrückischer Rath und Cantzler / und Philips Heinrich Hoen / Nassau Catzenelenbogischer Rath. Wegen der Schwäb. Grafen / Herren und Mitbancks-Verwandten. Johannsen / Grafen zu Montfort / Herrn zu Bregentz / zu Tetnang und Argen Röm. Kays. Maj. Rath dieser Zeit außschreibender Graf. Gottfrieden / Grafen zu Oettingen. Rudolffen und Carl Ludwigen gebrüdere / Grafen zu Sultz / Röm. Kays. Maj. Erb-Hofrichter deß Hofgerichts zu Rothweil / Herrn zu Badutz / Blumeneck und Schellenberg / Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximilian zu Oesterreich respective Rath und Landvogt im Untern Elsaß. Friederich / Graf zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg / Landgraf in Baar / und Herr zu Hausen im Küntzerthal / Röm. Kayserl. Maj. geheimer Rath / und Oberster Hofmeister. Christoff / Graf zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg / Landgraf in Baar / und Herr zu Hausen im Küntzerthal. Joh. Georg / Graf zu Hohenzollern / Sigmaringen und Veringen / Herrn zu Haigerloch und Wehrstein / deß H. Röm. Reichs Erbcämmerer / Röm. Kays. Maj. Rath / und Reichs-Hofraths-Præsidenten. Uradißlauen / Grafen zu Fürstenberg / Heiligenberg / und Werdenberg / Landgraf in Baar / und Herr zu Hausen im Küntzerthal. Ernst Georg / Graf,

Röm. Kays. Maj. Rath.

„Graf zu Hohenzollern / Sigmaringen und
„Vehringen / Herr zu Haigerloch und Wehr-
„stein deß H. Röm. Reichs Erbcämmerer/Kays.
„Maj. Rath Rudolffen/Grafen zu Helffenstein/
„Freyherrn zu Gundelfingen/ Röm.Kays.Maj.
„Rath und Cämmerer/ec. Ernsten/ Grafen zu
„Oettingen / Fürstl. Bayerischer Cämmerer /
„Christoffen und Carln Gebrüdere / Grafen zu
„Hohenzollern / Sigmaringen und Vehringen /
„Herrn zu Haigerloch und Wehrstein / deß H.
„Röm. Reichs Erbcämmerers / und respective
„Kays. Cammer-Gerichts-Præsidenten. Marx
„Wilhelmen / Grafen zu Oettingen. Caspars /
„Grafen zu Hohen Embs und Gallerai. Wolff
„Conraden / Grafen zu Rechberg und Rotten-
„löwen / Freyherrn von Hohenrechberg / Erb-
„Hofmeister in Obern- und Nidern-Bayern /
„Herr zu Croneburg / Weissenstein und Klen-
„nitz / Pfands-Herr der Graffschafft Schwa-
„berg / Herr auff Conradshofen und Baum-
„garten / deß Fürstl. Mantuanischen Ordens-
„Rittern / Röm. Kays. Maj. auch Bayerischen
„geheimen Rath und Land-Hofmeisters / und
„Obersten Cämmerers / und Obersten Hofmei-
„sters. Hans Ludwigen / Freyherrn zu Graven-
„eck / Herrn zu Ehlingen Osterhoven. Christof-
„fen Frantzen/ Freyherrn zu Wolckenstein / Herr
„zu Trostburg Röm.Kays.Maj. Rath. Frobe-
„nius / Grafen zu Helffenstein / Freyherrn zu
„Gundelfingen / Herr zu Wildenstein / Möß-
„kirch und Gemognies/Röm. Kays.Maj.Rath.
„Johannsen Grafen zu Hohenzollern / Sigma-
„ringen und Vehringen / Herr zu Haigerloch
„und Wehrstein/ deß H.Röm.Reichs Erbcäm-
„merer / Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximi-
„liani zu Oesterreich Rath. Christoff Fugger /
„Freyherr zu Kirchberg und Weissenhorn / In-
„haber deß Reichs Regalien , der Herrschafft
„Mindelheim/ Rudolff Ebinger von der Burg/
„Obervogt der Herrschafft Neuenhofenfels /
„und Erasmus Pascha, der Rechten D. Rath und
„Syndicus. Heinrichen Frobenien / und Wil-
„helm Heinrichen / deß H. Röm. Reichs Erb-
„truchsessen / Freyherrn zu Walpurg / Hiero-
„nymus Pflaumern/der R. D. Erbtruchsessischer
„Rath und Obervogt zu Waldsee. Gottfrieden/
„Grafen zu Oettingen / und jetztgemeldte Fro-
„bein / und Wilhelm Heinrich / deß H. Reichs
„Erbtruchsessen / Freyherrn zu Walpurg / vor
„sich / und als weyland Christoffen / Erbtruch-
„sessen/ec. hinterlassener jünger Söhne / verord-
„neten Curatoren , Item D. Hieronymus von
„Pflaumern. Günter Anthonien Heinrich /
„Carl Günters/Hans Günters/Christian Gün-
„ters / und Ludwig Günters / Gebrüdere und
„Vettere / der vier Grafen deß Reichs / Grafen
„zu Schwartzenburg und Honstein / Herrn zu
„Arnstatt / Sondershausen / Lautenberg/ Lohra
„und Clettenberg / vor sich und Graf Albrecht
„Güntern/ihren Brüdern und Vettern/Johann
„Friederich Forster/ der Rechten D. Rath. Bru-
„nen deß ältern / Hans Georgen / Volrathen /
„Jobsten/ Friederich/ Christoffen und Daviden/
„Gebrüdern und Gevettern aller Grafen von
„Mannsfeld / Edler Herr zu Heldrungen und
„Schraplaw. Wolff Oberster / und Bruno/

beyde Grafen zu Mannsfeld / Edle Herren zu„
Heldrungen. Joh. Jacoben / Grafen zu Eber-„
stein / Herrn zu Frauenberg und Forbach / und„
Graf Philipsen zu Eberstein seligen nachgelas-„
sener Kinder Vormunder. Frantz Juchart/ der„
Rechten D. Syndicus der Stadt Speyer. Ge-„
orgen deß ältern Grafen / Graf zu Ortenburg„
vor sich selbsten / so dann an statt und im Na-„
men weyland Heinrichen der ältern Grafen/„
Grafens zu Ortenburg nachgelassener Söhne/„
Friederich Casimirs / Johann Philipsen und„
Heinrichen Gebrüdere / Georg Freyherr von„
Mechselrein / Herr auff Waldeck. Albrechten/„
Herrn zu Limburg / deß H. Röm. Reichs Erb-„
schencken und Semperfrey / und Philips Herr„
zu Winnenberg und Beilstein / Churfürstl.„
Pfältzischer Rath / und Burggraf zu Altzey/„
als von der Kayserl. Maj. verordnete Vormun-„
der / weyland Graf Joachim deß ältern Gra-„
fen / Grafen zu Ortenburg instituirten Erbens/„
Graf Friederich Casimirs zu Ortenburg Lud-„
wig Müller/der Rechten Licentiat, Gräfl. Oet-„
tingischer Rath und Cantzler. Krafft und Phi-„
lips Esten / beyder Grafen zu Hohenloe / und„
Herr zu Langenburg Gebrüdere / Oberster und„
Ritter / Georg Friederichen / Graf zu Hohen-„
loe / und Herr zu Langenburg/ec. Ludwig Eber-„
harden / Grafen zu Hohenloe / und Herrn zu„
Langenburg / Gottfrieden Grafen zu Oettin-„
gen / Eberharden und Albrechten / beyder Her-„
ren zu Limpurg/deß H. Röm. Reichs Erbschen-„
cken und Sempertreyen / vor sich selbsten / und„
als verordnete Vormunder / Philips Heinri-„
chen / und Georg Friederichen / Grafen zu Ho-„
henloe / und Herrn zu Langenburg / Ludwig„
Müller/der Rechten Licentiat, Wolffgang und„
Gottfrieden/ Grafen und Herrn zu Castell / ge-„
brüdere. Philippus Cammerarius , Cammer-„
meister genannt Rechten D. und der Stadt„
Nürnberg Syndicus. Wegen der obgemeldten„
Grafen zu Schwartzenburg und Stollberg /„
als Successorn der Graffschafft Höstein / Jo-„
hann Friederich Förster / der Rechten D.„
Schwartzenburgischer Rath. Heinrichen deß„
mittlern und ältisten / Heinrichen deß jüngern„
vor sich / und in Vormundschafft Weyland„
Heinrichen deß Fünfften nachgelassener Söh-„
ne / und Heinrichen deß 3. aller Reussen Gevet-„
ter / Herrn von Plauen/ Herrn zu Greiß/ Cra-„
nichfeld / Gerau/ Schletz/ und Löwenstein / Lic.„
Ludwig Müller / Oettingischer Cantzler. Phi-„
lips Ludwigen/ Pfaltzgrafen bey Rhein / Her-„
tzog in Bayern/ ec. als Inhaber der Herrschafft„
Ehrenfels/ seiner Fürstl. Gn. Sohn Pfaltzgraf„
Wolffgang Wilhelmen. Heinrichen / und„
Wolffgang Georgen / Grafen zu Stollberg /„
Königstein / Rutschefort / Weringeroda und„
Honstein / Herrn zu Müntzenberg/ Breuberg/„
Lohra und Clettenberg/ ec. D. Johann Friede-„
rich Förster. Walraben / Herrn zu Blancken-„
heim / Cranichfeld und Rembda Philips Ern-„
sten/ und Hans Ludwigen / Grafen zu Spigel-„
berg und Pirmont / Herrn zu Dhona / Gebrü-„
dern und Vettern / aller Grafen zu gleichen /„
Idem D. Joh. Friederich Förster. Sebastian„
und Emichen von Dhaun/ Gebrüdere/ Grafen„

„zu

zu Falckenstein / Herrn zu Oberstein und Bruch / vor sich / und als Inhabere der Herrschafft Reypolstzkirchen / D. Heinrich von Rosenthal. Anthonien / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Tylemannus Judenhertzog der Rechten Doctor, Cantzler. Anthoni Gunters / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Neuern und Kniphausen / Idem Doctor Heinrich von Rosenthal / und Christoff Pflug / Räthe. Enno / Grafen zu Ost-Frießland / Herrn zu Essentz Stedesdorff und Wittmund / Vincentz Möller / der Rechten Doctor, und Syndicus der Stadt Bremen. Hans Adamen / und Hans Albrechten von Wolffstein / Freyherrn zu Obern Sultzburg / und Herrn zu Vyrbaum / Gebrüdere / Caspar Heuchlin / der Rechten D. Pfaltz-Neuburgischer Rath und Vice-Cantzler. Johannsen Grafen zu Brunckhorst und Gronßfeld / Freyherrn zu Battenberg / etc. Anthonius Wolff / Rath. Veiten und Hugo / auch Wolff Ernsten / und Otto Wilhelmen vor sich und ihre Mündige / und in Vormundschafft dero unmündigen Brüder / Herrn von Schönburg / Gevettern und Brüdere / Herrn zu Glaucha und Waldenburg. Dann Heinrich der Jünger Reuß von Plauen / Herrn zu Greitz / und Catharina Frau von Schönburg / geborne Wild- und Rheingräfin / Wittiben in geordneter Vormundschafft / weyland Hugens von Schönburg hinterlassener unmündigen Söhn. Jeremias Husanus. Johann Wolffgangen / und Joh. Wilhelmen beyder Freyherrn von und zu alten auch neuen Fronhofen / auff Triffling / Gebrüdere / Doctor. Leonhard Trentwein / Fürstl. Regenspurgischer Cantzler. Frantzen von Eltz / Herr zu Primont / Johann Schneid der Rechten D. Christoff Fuggers / Freyherrn zu Kirchenberg und Weissenhorn / Herr zu Mündelheim / D. Leonhard Weinhard / der Stadt Augspurg Syndicus, und Wolffgang Pugler / bemeldter Stadt Secretarius. Anthoni Marren und Georgen / aller Fugger / Freyherrn zu Kirchberg und Weissenhorn / Idem Doctor Weinhard / und Wolffgang Puchler. Hansen Hieronymi / und Maximilians der Fugger / Freyherrn zu Kirchberg und Weissenhorn / zu Babenhausen / vor sich und an statt ihres Bruders Georg Fuggers / So dann Marren und Anthonien der Fugger / Gevettern / in Vormundschafft Namen / weyland Philipsen Fuggers seligen nachgelassener zween Söhne / Marquarden und Marx Philipsen / Idem Doctor Weinhard / und Wolffgang Puchler.

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.

Der Frey und Reichs-Städte Gesandten / Rheinische Banck. Von wegen der Stadt Cölln / Constantinus von Lißkirchen / Burgermeister / Wilhelm Hackstein / der Rechten D. und Syndicus. Straßburg / Peter Storck / alter Ammeister / und Steffan Brechthold / der Rechten D. Advocatus. Lübeck / Joannes Brambachius Syndicus, und Hieronymus Luneburg / Rathmann. Wormbs / Johann Philips Weber / alter Stättmeister / und Paul Rennenkampff / der Rechten D. Advocat, Speyer / Joh. Hadomar. Burgermeister / Frantz Jugert / der Rechten D. Advocatus. Jacobus Amandus Rumetsch / Raths-Verwandter / und Christoff Lehmann / Stadtschreiber. Franckfurt / Gerhard Bien / und Hieronymus Augustus von Holtzhausen / beyde respectivè Schöffen und deß Raths zu Franckfurt / und Doctor Caspar Gabriel Raso, Syndicus. Hagenau / und andere Städte / in die Land-Vogthey Hagenau gehörig / als nehmlich Colmar / Weissenburg / Landau / Ober-Ehenheim / Kaysersberg / Münster in S. Gregorien-Thal / Roßheim und Türckheim. Otto Heinrich Westermeyer / der Rechten Licentiat, deß Raths Schöff / alter Städtmeister / und Advocat zu Hagenau / und Andreas Bock der Stadt Colmar Syndicus, und Vogt zum Heiligen Creutz. Bisantz / Hugo Henricus, Jurium Doctor, Imperialis Civitatis Bisuntinæ Gubernator & Civis, Schlettstatt / Matthias Vogtlen / der Rechten Licentiat, Stadtschreiber. Goßlar / Caspar Solling / Secretarius. Dortmund / Caspar Solling / Secretarius. Offenburg / Gengenbach und Zell / am Hammersbach / Licentiat. Ott Heinrich Westerweyler. Weil / der Stadt Schwäbischen Gemünd Abgesandte / und Walther Aäch / der Rechten Doctor, Fürstlicher Speyerischer Rath. Wetzlar / Hans Zerbkeller / und Ludwig Wisch / beyde Schöffen und Raths-Verwandten. Friedberg in der Wetterau / Frantz Jugert / der Rechten Doctor. Schwäbische Banck. Regenspurg / mit Befelch der Stadt Goßlar / und Mühlhausen in Thüringen / Niclas Flettacher / und Christoff Adler / beyde deß innern geheimen Raths / Emeranus Eysenkeck / und Heinrich Westerdörffer / beyde der Rechten Doctor, Advocaten. Steffan Roßler / und Johann Jacob Wolff Syndici. Augspurg / Bernhard Rehlinger / deß geheimen / und Friederich Endorffer / deß Raths / Leonhard Weinhard / und Johann Müller / beyde der Rechten D. Nürnberg / mit Befelch der Städte Wintzheim und Weissenburg am Nordgau / Wolff Löffelholtz von Kohlburg / deß geheimen ältern / und Leonhard Grundherr / deß innern Raths / Philips Cammermeister / Cammerarius genannt / und Johann Christoff Olhafen / beyde der Rechten Doctor und Rathgeber. Ulm mit Befelch der Städten Heylbronn / Memmingen / Schwäbischen Hall / Buchau am Federsee / Kauffbäuern / Giengen / Wimpffen / Eßlingen / Hans Schad / und Sigmund Schleucher / beyde deß Raths / Hieronymus Schleucher / und Johann Rudolff Mick / beyde der Rechten Doctor, Advocaten. Nördlingen / Caspar Helder / Burgermeister / und Georgius Höher / D. Advocatus. Rottenburg an der Tauber / Michel Reichshofer / Johann Stand / und Michael vom Berg / der Rechten Doctor, respectivè alter Burgermeister / Advocat und Rathgeber. Reutlingen / Thomas Humel / Burgermeister /

Kilian

„Kilian Kongot deß Raths / und Heinrich
„Herman / Advocat und Syndicus, Rothweil /
„Johann Finck / deß Rothweilischen Hofge-
„richts Assessor, und Johann Baptista Sachs /
„der Rechten D. und ermeldtes Hofgerichts
„Cantzley-Verwalther / Rath und Syndicus,
„Uberlingen / mit Befelch der Städte Pfullen-
„dorff und Buchhorn / Jacob Kesselring / Bur-
„germeister / und Johann Andreas Moßmar /
„der Rechten D. Cantzley-Verwalther / Schwä-
„bischen Gemünd / Joachim Jäger / der Rechten
„D. Advocatus, und Johann Krauß Raths-
„Verwandter / Dinckelspiel / Leonhard Kobold
„Burgermeister / und Georg Conler / der Rech-
„ten D. Advocat und Syndicus, Lindau / Daniel
„Heyder / der Rechten D. Advocatus. Regen-
„spurg / Paulus Roth von Schrenstein zum
„Greit / Burgermeister / und Martinus Hauß /
„der Rechten D. Advocat und Syndicus,
„Schweinfurt / Martin Roder / und Elias
„Schamrort / beyde Raths-Verwandten / Paul
„Bruckner / der Rechten D. Advocatus, und Jo-
„hann Heberer / Stadtschreiber. Leutkirchen /
„Mattheus Schwartz Stadtschreiber. Bopf-
„fingen / Friederich Enßlin / Stadtschreiber.
„Kempten / Tobias König / Burgermeister / und
„David Megerlin / der Rechten D. Advocat,
„und Fürstl. Würtembergischer Rath. Bibe-
„rach / Hieronymus Brandenburger / Burger-
„meister / und Johann Heinrich Hettinger / bey-
„der Rechten D. Yssin / Johann Friederich Tö-
„singer / der Rechten D. Advocat.

Urkund. „ Und deß zu **Urkund** haben Wir Johann
Rheinhard / von Metternich / Thumb-Capitu-„
lar-Herr zu Mayntz und Münster in West-„
phalen / Probst zu Heiligenstatt / und Philips„
Freyherr zu Winnenberg und Beilstein / Burg-„
graf zu Altzey / als Mayntzische und Pfältzische„
Churfürstl. Räthe und Abgeordnete zu diesem„
Reichs-Tag / an statt Unserer gnädigsten„
Herren / und der andern Churfürsten / (die„
Pfältzische Sieglung ist noch zur Zeit nicht er-„
folget.) Paris / Graf zu Ladron / Herr zu Ca-„
stelan / geheimer Rath / und Cammer-Præsi-„
dent, auch zu Saltzburg und Regenspurg„
Thumbherr / und Probst im Saal / Saltz-„
burgischer / und Wilhelm Jocher zu Egger-„
sperg / Fürstl. Bayerischer geheimer Rath / und„
Pfleger zu Dachau. Von der Geistlichen und„
Weltlichen Fürsten wegen / Hieronymus„
Abbt zu S. Heymeran in Regenspurg / wegen„
der Prælaten Frobenius Graf zu Helffenstein /„
Freyherr zu Gundelfingen / Herr zu Wilden-„
stein / Mößkirch / und Goinognies / Kays. Maj.„
Rath / von der Grafen und Herren. Und wir„
Cämmerer und Rath zu Regenspurg / von un-„
ser und der Frey- und Reichs-Städt wegen /„
Unser Insiegel an diesen Abschied thun hen-„
cken. Geben in Unser Kayser Matthiassen / und„
deß H. Reichs Stadt Regenspurg / Dienstag„
den zwey und zwantzigsten Tag Monats Octo-„
bris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Se-„
ligmachers Geburt / im Sechszehenhundert und„
dreyzehenden / Unsers Reichs deß Römischen im„
zweyten / deß Hungarischen im Fünfften / und„
deß Böhmischen im dritten Jahren.„

MATTHIAS.

Vt.
HL. von Ulmſſt.

Prager Frieden-Schluß,

Anno 1635. auffgericht.

Oder

Abtruck deß jenigen Frieden-Schlusses, so von der Röm. Kayserlichen Majestät Ferdinandi II. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. in der Königl. Residentz-Stadt Prag den 20. 30. Tag Monats Maij deß Jahrs Christi 1635. auffgericht worden.

SUMMARIEN.

Fried auff 40. Jahr. Von Mediat- und Immediat-Geistlicher Güter Restitut. und welche darinn begrif-
fen / auch von Jhro K. M. excipirt §. usque 6 Exercitium Cathol. Relig. Causa Vacantiæ, Elect. Postula. §. 7. 8.
Evangel. Ständen Vota und Sessiones auff den Reichs-Tägen / §. 9. Geistl. Güter wärenden 40. Jah-
ren / §. 10. 11. Kayserl. Reserva. dero Jurisdic. in unerörterten Sachen / §. 12. den Cathol. und Evangeli-
schen gravirten Ständen Administri, der Justitz am Cammer-Gericht / §. 13. 14. Magdeburg bleibe
ad dies vitæ Hertzog Augusten / dieses Stiffts Vota bey den Reichs-Tägen / Possession der Geistli-
chen Güter / und vier Aempter Querfurt / Guterbock / Dama und Borck / Unterhaltung Chri-
stian Wilhelm zu Brandenburg / §. 15. usque 19. Lübeckischer Frieden-Schluß zwischen Jhro
Kayserlichen Majestät und König in Dennemarck / §. 20. Im Stifft Bremen / Halberstatt /
der Evangelischen freyen Reichs-Ritterschafft / und in den Reichs-Städten beyderseits freyes
Exercitium Religionis, §. 21. 22. 23. Restitut. Donawerth von Chur-Bayern / §. 24. Erb-Königreich
Böheim / Oesterreich / Einführung der Religion dem Land-Fürsten anhängig / §. 25. Cam-
mer-Ge-

Digitized by Google

mer-Gerichts Assessoren pares in der Religion dessen Unterhaltung / Visita. Revision. §. 26. 27. Reichs-Hof-Raths Ordnung / Paritas Religio. der Assesso. außgesetzt / Agenten Procurato. der Augspurgischen Confession am R. H. §. 28. 29. Avocatio Causarum vom Cammer-Gericht an den Reichs-Hof-Rath / §. 30. Pfaltzgraf Friederich / Haupt-Anfänger der Pfältzischen grausamen Händel / der Wittib Leibgeding / §. 31. Tillische Erben haben 400000. Reichsthaler von Braunschweig zu Empf. 32. Begnadigung der Hertzogen von Mecklenburg von Ihro Kayserlichen Majestät / §. 33. Restitu. an die Kayserliche Majestät und Catholischen dero Land und Leut etc. von den Evangelischen Ständen seit Anno 1630. Nach Ankunfft Gustaphi Adolphi Königs in Schweden in Teutschland / §. 34. was außwärtige Potentaten, als Franckreich und Schweden in Händen haben / §. 35. Explicat. deß vorgehenden Periodi der Geistlichen und Weltlichen Güter / §. 36. Restitut. den Evangelischen dero Land und Leut / von Ihro Kayserlichen Majestät und den Catholischen Ständen / ausser denen / so in Amnistia excipirt, §. 37. Restit. an Braunschweig und Lüneburg. In Nider-Sächsischen Unruh erobertes Wolffenbüttel und Nienburg / §. 38. & 46. 47. Chur-Sachsen Restit. die Böhmischen und Schlesischen Oerter an Ihro Kayserliche Majestät / Reciproca Restit. der Sächsischen Länder / §. 39. 40. wie jeder Parti das ihrige endlich einzuräumen / §. 41. 42. Chur-Brandenburg Belehnung Pommern / §. 43. Schwedisch Kriegs-Volck auß den Pommerisch. Sächsischen / Westphälischen / Nider-Rheinischen Creyß und Weser-Strohm zu schaffen / §. 44. 45. Restit. deren gegeneinander habender Oerter in Chur-Rheinischen und Ober-Rheinischen / Bayerischen / Schwäbischen und Fränckischen Creyß / auch Hertzogen von Lottringen / Abführung Kayserlicher Guarnison auß Regenspurg / §. 48. & 50. Kayserlicher Besatzung Unterhaltung in gemeldten Creysen / §. 49. Vestung Philippsburg / §. 51. Interims-Besitzer der Länder währenden Kriegs. §. 52. Loßlassung Kriegs-Gefangenen / deren Ranzion / §. 53. Vollkommene Amnistia, wer und was darinn begriffen / auch welche Ständ und was excipirt, auch gegen solche die Kayserliche Gnad / §. 54. usque 60. Particular accorde zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und Ständen / §. 61. Neutral gebliebene / §. 62. In Frieden-Schluß eingeschlossene Potentaten / dessen Publication und Zweck / §. 63. 64. 65. Conjunctur allerseits Armaden zu Exequirung deß Frieden-Schluß / Chur-Sachsen / General und König in Hungarn Generalissimus, §. 66. deß Reichs Kriegs-Heers Officirer, Instruct. Articuls-Brieff / Disciplin, §. 67. 68. Anlag 120. Monat Römer-Zug / zugleich Contribut und Quartier, auff die Armada gehende Kosten / §. 69. 70. 71. Reichs-Tags Außschreibung / §. 72. Nachtrag wider den Frieden beschwärte Ständ / und Kriegs-Verfassung / §. 73. 74. Außländische Kriegs-Macht im Reich nicht zu dulten / §. 76. Ver- und unverbottene Union, Ligæ §. 77. Erb-Einigung Oesterreich / Item Chur-Sachsen / Brandenburg / Hessen / §. 78. 79. Sicherheit im Reysen / freye Commercia, §. 80. Kayserliche Gnad jederman in Libertät nach dem Gesetz zu lassen / §. 81. der Fürsten und Ständen gebührlichen Respect gegen Ihro Kayserliche Majestät / §. 82. Gutes Vertrauen zwischen Catholischen und Evangelischen Ständen zu haben / §. 83. 84. Observantz deß Land-Friedens und exempla. Bestraffung der Widersetzlichen / §. 85. 86. Erklärung dieses Frieden-Schlusses / und alles was diesem nachtheilig seyn kan / soll hiermit gäntzlich auffgehoben seyn / §. 87. 88. Kayserlicher Majestät und Chur-Sachsen Confirmat. dieser Pacification und Versicherung allerseits / und andern Reichs-Gliedern ohnpræjudicirlich / §. 89. &c.

Chur-Sachsen cooperirt treulich zum Frieden.

§. 1. Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich / Nachdem die Römis. Kays. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, etc. Unser Allergnädigster Herr / als Ober-Haupt / gantz eyferig dahin getrachtet / und die Churfl. Durchl. zu Sachsen / etc. als eine vornehme Säule deß H. Röm. Reichs darzu treulich cooperiret, wie und auff was Masse doch ein Christlicher / allgemeiner / erbarer / billicher und sicherer Friede in dem Heiligen Römischen Reich wieder auffgerichtet / und dasselbe / nach so vielen lang-gewärten Kriegen / und darüber außgestandenem Elend / Noth und Zerstörung erquicket / der Blutstürtzung einsten ein Ende gemacht / und das geliebte Vatterland der Hochedlen Teutschen Nation vom endlichen Untergang errettet werden möchte.

Darzu vorgeschlagene Städt Leutmaritz / Pirna und Prag.

§. 2. Daß sie darauff / und zu solchem heylsamen gemeinnützigem Ende / weil man bey diesem leidigen Unwesen / und sonderlich wegen dero auffs Reichs Boden sich noch befindenden Außländischen Nationen und Kriegs-Partheyen / zu keiner allgemeinen Reichs- oder andern gemeinen Versammlungen sicherlich gelangen können / beyderseits Dero Räthe und Gevollmächtigte anfänglich nacher Leutmaritz von dannen nacher Pirna / und endlich auff Prag geschickt / und sich dem Reich zu Nutz und Ehren / der Teutschen Nation, und beyderseits respective Königreichen / Churfürstenthumb / Landen und Leuten zu Trost und Rettung / und gemeinen Wesen zum besten / nachfolgenden gemeinen Frieden-Schluß verglichen und vertragen haben.

Mediat-Geistliche Güter.

§. 3. Anfänglich bleibt es / wegen der Mediat-Stiffte / Klöster / und anderer Geistlichen Güter / und deren sämptlichen Zugehörungen / welcher der Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Stände deß H. Röm. Reichs Vorfahren / noch vor dem auffgerichten Passauischen Vertrag oder Religions-Frieden eingezogen / und innen gehabt / bey dem klaren Buchstaben und Verordnung deß angeregten hochbewärten Religions-Frieden allerdings und durchauß.

§. 4. Was

Immediat Geistliche Güter.

§. 4. Was aber anlangen thut die Immediat-**Stifft und Geistliche Güter/ so vorm Passauischen Vertrag** oder Religions-Frieden eingezogen worden/ so wol auch diejenige **Stifft und Geistliche Güter**/ welche nach gedachtem Passauischen Vertrag oder Religions-Frieden in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gewalt kommen/ die seyen gleich Mediat oder Immediat, (darunter auch die **Freyen Weltlichen Stifft**/ so dann die **Meisterthumb und** Commentureyen **der Ritterlichen hohen Orden mit** begriffen/) ist es endlich dahin verhandelt/ daß dieselben jetztbemeldten Churfürsten und Ständen/ so viel sie deren Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo innen gehabt/ besessen und gebrauchet/ nichts außgeschlossen/ wie es auch genannt werden möchte/ ohne einigen An- und Zuspruch/ unter was prætext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könte oder möchte/ **auff viertzig Jahr**/ von dato dieser beschlossenen Vergleichung an zu rechnen/ **geruhiglich verbleiben**/ auch was einem und anderm eine Zeit hero daran eingezogen und sie entsetzt/ völlig und plenariè, jedoch ohne Erstattung einiger Nutzung/ Schäden oder Unkosten/ die ein Theil an dem andern prætendiren wolte/ restituirt werden.

Darunter freye Weltliche Stiffter/ Meisterthumb/ Commentureyen und Ritterlicher Orden begriffen auff 40. Jahr.

Restitution.

§. 5. Und weil am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. etliche Bisthumb und andere Geistliche Güter/ so nach Außweisung dieses Frieden-Schlusses/ den Augspurgischen Confessions-Verwandten auff obbemeldte viertzig Jahr bleiben sollen/ mit Einquartirung und Kriegs-Volck beleget/ oder wider derselbigen Jnhab/ Rescript, Befelch und Verordnung ergangen seyn mögen. Damit nun über kurtz oder lang kein Zweiffel entstehe/ ob durch solche Einquartirungen/ und dergleichen militarische Ordinantien, auch Rescript und Befelch der Jnnhabere Possess geändert/ oder dermassen geschwächt zu seyn erachtet werden könte/ daß dieselbige Stiffte unter deß/ daß vorbesagte Kriegs-Einquartirung und dergleichen militarische Ordinantien, auch Rescript, Verordnung und Befelch/ so in bemeldten Stifften ergangen/ keines Wegs zu Nachtheil/ weniger zu Auffhebung der Jnnhabung/ welche in offtbesagten Stifftern und andern Geistlichen Gütern/ der Augspurgischen Confession zugethane Stände/ Vermög erlangter Postulationen oder Electionen noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gehabt/ gemeynt seyn/ sondern verachtet alles dessen/ diejenige für Jnnhaber zu halten/ und der Disposition deß nächst-vorhergehenden Paragraphi zu geniessen haben sollen/ in deren Namen noch am besagten 12. Novembris stylo novo Anno 1627. die Regierung desselben Bisthumbs/ Stiffts/ Klosters/ oder andern Geistlichen Guts würcklich geführet worden.

Possess der Jnnhaber besagter Güter.

Termin 12. Nov. 1627.

§. 6. Jedoch nehmen Jhre Kayserl. Majestät hiervon expressè auß die jenige Stifft/ Klöster/ Kirchen/ und andere Geistliche Güter/ welche den Catholischen auff die/ von beyden Theilen Judicialiter eingebrachte Acta und utrinque beschehene Submission, dahin auch unter andern der sämptlichen Herren Churfürsten Anno 1627. zu Müllhausen eröffnetes Bedencken gehet/ in einem und anderm Particular-Fall durch Gerichtlich publicirte Urtheil/ an Jhrem Kayserlichen Hof oder Cammer-Gericht zu Speyer/ vor oder nach dem 12. Novembris stylo novo Anno 1627. zuerkandt/ und etwa umb dieselbe Zeit noch nicht zur Execution gebracht. Dann solche sollen nachmahls dem Stand Rechten unterworffen bleiben/ und der Execution halben ergehen/ was sich nach Außweisung deß Religion- und Land-Friedens wird gebühren.

Kayserl. Exception Geistl. Stifft und Güter.

§. 7. Es soll aber bey den jenigen Stifften und Geistlichen Gütern/ von welchen obiger §. Was aber anlangen thut/ etc. disponirt, Zeit wärender verwilligter viertzig Jahren/ in Geist- und Weltlichen Sachen/ in dem Stand/ wie es den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gewesen/ **allerdings verbleiben/ auch die Religion** betreffend/ beym Exercitio **Catholischen Religion**/ Jtem den Mensibus Papalibus, Primariis Precibus, Canonicaten, Præbenden und Beneficien an denen Orten/ wo angeregte Catholische Religion/ und was jetzo vorgehend mehr gemeldet/ am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. noch in Ubung gewesen/ darbey gelassen/ ins künfftig auch noch weiter observirt, deßgleichen die Klöster und Religiosen, so dieselbe Zeit von den Catholischen versehen worden/ auch hinfüro ihnen unperturbirt gelassen/ da einige Enderung darwider damit gemacht/ solche wider abgethan/ und alles in den Stand/ wie es Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo gewesen/ wieder gesetzt/ und für die Catholische erhalten/ auch wann etwan in denselben Klöstern ein Catholischer abstürbe/ ein anderer an dessen Stelle genommen/ und wider dieses alles die Catholische keines Wegs gravirt, auch kein Eintrag unter einigem Prætext, Schein oder Vorwenden dargegen gestattet/ oder einiges darwider lauffendes Statutum Juramentum oder Capitulation gültig seyn/ gut geheissen oder allegirt werden.

Exercitium Catholicæ Religionis.

§. 8. In specie sollen die obgemeldte Stifft und deren Capitul diese viertzig Jahr über bey ihrem Stand/ Wesen Rechten und Gerechtigkeiten/ insonderheit in causa vacantiæ bey ihren Electionen und Postulationen unverhinderlich gelassen/ dieselbige Electionen und Postulationen auch/ die wären nun seithero deß 12. Novembris stylo novo Anno 1627. auff Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte vorgegangen/ oder möchten ins künfftig/ so lang die bewilligte viertzig Jahr wären/ entweder auff Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte fallen/ nicht angefochten werden/ und es ohne einiges Disputat, ob der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion oder Augspurgischen Confession zugethan/ diese viertzig Jahr über sein Verbleiben darbey haben. Jedoch aber in solchen Stifften/ es sey gleich bey Lebzeiten deß Jnhabers/ oder sede vacante Election oder Postulation geschehen/ oder falle noch künfftig auff einen Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten/ vigore hujus pacti publici bey dem jenigen Religions-Stand/

Causa Vacantiæ, Electiones Postulationes.

Digitized by Google

Stand/ so wol die Catholische Religion/ ingleichem die Menses papales, preces primarias, Canonicaten, Præbenten und Beneficien, Klöster und Religiosen, auch die Augspurgische Confession betreffende/ allerdings ungeändert gelassen werden/ wie es sich im selbigen Stifft noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gefunden.

§. 9. Anlangend die Sessiones und Vota bey den Reichs- und Deputation- auch Cammer-Gerichtlichen Visitation-und Revision-Tägen/ deren sich sonst die **Augspurgische** Confessions-**Verwandte Stände**/ wegen der in ihrer Inhabung begriffenen/ oder Krafft dieses Frieden-Schlusses wieder dahin gelangenden immediat-Stiffte hätten gebrauchen wollen/ ist es darbey verblieben/ daß dieselbige Sessiones und Vota, die benannte viertzig Jahr über beyseits gestellt/ und dieselbe Conventus und Verrichtungen nichts desto weniger von der Kayserl. Maj. und andern darzu gehörigen Reichs-Ständen respectivè ausgeschrieben/ fortgestellt und verrichtet werden sollen. In den Creysen aber/ wo die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände/ als Innhabere eines oder mehr Immediat-Stiffts Session und Vota hergebracht/ sollen sie ihnen wie vor diesem/ also auch künfftig/ die verglichene viertzig Jahr über gelassen werden.

§. 10. Damit auch nach Verfliessung der so offt angezogenen viertzig Jahren/ die liebe Posterität umb all solcher so lang und fern hinaus gestellter Streitigkeiten willen nicht abermahls in Unruhe und Weiterung gerathe/ sondern vielmehr gute Liebe und Einigkeit erhalten werde/ So solle noch vor Ausgang der bewilligten viertzig Jährigen Zeit/ durch Zusammensetzung friedliebender Stände von beyderley Religionen in gleicher Anzahl/ oder dero hierzu bevollmächtigte Räthe/ Bottschafften und Abgesandten/ alle äusserste Bemühung/ Sorg und Fleiß dahin angewendet werden/ ob die Sache/ angeregter Geistlicher Güter halben/ mit beyder Theil Belieben/ auff einmahl könnt zu Grund verglichen werden. Damit aber dieselbige Vergleichung nicht gar zu lang/ und fast biß auff die letzte Zeit gespart werde/ so solle sie auffs längst innerhalb den nächsten zehen Jahren von dato vorgenommen/und so viel als Mensch-und müglichen ist/zu End gebracht werden: jedoch gantz unverkürtzt und ungeringert deren/ über solche zehen Jahr/ an denen bewilligten viertzig Jahren als dannoch restirender Zeit.

§. 11. Würde aber solches nicht erfolgen/ so soll nach Ausgang der bemeldten viertzig Jahren jeder Theil in dem jenigen Rechten stehen/ welches er den 1. Novembris stylo novo Anno 1617. gehabt hat/sich desselbigen/ so gut oder schwach es damahls gewesen/ gütlich oder rechtlich zugebrauchen. Und soll deßwegen kein Theil wider den andern/ unerkandtes ordentlichen Rechtens zu den Waffen greiffen/ die Röm. Kayserl. Majestädt auch solches andern zu thun nicht gestatten/ weniger für sich die Stände damit beschwären.

§. 12. Und behalten Ihre Kays. Maj. für sich und dero Nachkommen am Reich/ als **Ober-Haupt/ Ihr**/ auff den Fall der Nicht-Vergleichung/ oder weitern Streitigkeiten/ die **gebührende** Hoheit und Jurisdiction, **und die strittige Fälle zwischen denen Partheyen** so **wol an Dero Kays. Hof**/ (doch mit Zuziehung etlicher Chur-Fürsten und Stände deß Reichs Räthe/ von gleicher Anzahl beyder/ der Catholischen Religion/ und Augspurgischen Confession zugethan/ welche ihre Pflicht/ damit sie ihren Herren sonst verwandt/ zu diesem Actu zu vorher erlassen/ und in diesen Sachen in besondere Eyds-Pflicht zur Justitz/ darinnen ohne einiges Ansehen der Person/ und welcher Religion ein oder andere Parthey zugethan dem Religions-Frieden und Reichs-Constitutionen gemäß/ zu verfahren/ genommen werden sollen/) **als an Dero Kays. Camer-Gericht** allenthalben nach vorher gehender genugsamer Verhör/ und vermittelst ordentlicher Procels.in jeder Sach absonderlichen zu erörtern **wie auch die** Manutention **deß Religion-und** Prophan-**Friedens** tragenden Kayserl. hohen Ampts wegen und nach Ausweisung der Reichs-Abschied und Kayserlichen Capitulation zu exerciren/ billich zuvor. Kays. Reservation dero Jurisdiction in unerörterten Fällen/ etc.

§. 13. Denen Catholischen soll weiters nichts von ihren Ertz-Stifft/ Klöstern und andern Geistlichen Gütern/ die sie noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. innen gehabt/ oder auch/ Vermög dieses Frieden-Schlusses/ wieder bekommen sollen/ demselbigen zugegen im wenigsten entzogen/ sondern da ihnen etwas weiter genommen/ oder abgestrickt würde/ sollen sie dessen alsbald unverzüglich restituirt werden. Da sie auch sonst wider den Religion-und Prophan- oder auch diesen Frieden in etwas beschwärt würden/ sollen sie befugt seyn/ deßwegen Ihre Kays. Maj. an Dero Kayserl. Hof oder bey dem Kayserl. Cammer-Gericht anzulangen/ die sollen dann/ nach Ausweisung deß Religion- und Prophan- oder auch dieses Friedens/ und anderer Reichs-Constitutionen und Ordnungen/ **die heilige** Justitz administriren. **Cathol.** gravirte administrirte Justitz **am Cammer-Gericht.**

§. 14. Ebenmäßig soll es auch gehalten werden mit den **Augpurgischen** Confessions-**Verwandten**/ daß nemlich ihrer keiner wider den Religion-und Prophan Frieden/ noch auch wider diesen Frieden/ oder wider andere Reichs Constitutiones und Ordnungen im wenigsten gravirt, oder ihnen von denen Stifft und Geistlichen Gütern/ so sie vormahls gehabt und ihnen nach Ausweisung dieses Frieden-Schlusses bleiben sollen etwas entzogen würde. **Deßgleichen den Augspurgischen Confessions-Verwandten.**

§. 15. Das **Ertz-Stifft Magdeburg** betreffend/ ist es um deß lieben Friedens willen dahin gelangt/ daß Churfürstl. Durchl. zu Sachsen freundlicher geliebter Sohn/ Hertzogs Augusti zu Sachsen Gülich Cleve und Berg Fürstl. Gn. dasselbige auff ihre **übrige Leb-Tage** innen haben und geniessen mögen/ und sollen Se. Frl. Gn. darinnen nicht perturbirt noch gehindert werden. **Magdeburg bleibt** ad dies vitæ **Hertzog Augusto.**

§. 16. Was die Session und Votum wegen dieses Ertz Stiffts auffs Reichs Deputation

 und

Dieses Stiffts Votum bey den Tägen/

und **Cammer-Gerichtlichen** Visitation-Revision **Tägen** anlanget / soll es damit allerdings/ wie oben wegen anderer/ von denen der Augspurgischen Confession - Verwandten Ständen inhabenden hohen Stifften geordnet und verglichen/ auch wegen dieses Ertz-Stiffts gehalten werden/ und die Reichs-Deputation und Cammer-Gerichtliche Visitation-und Revisions-**Täge** ohnbehindert deß Magdenburgischen dißfalls beyseits gestellten Voti, von nun an wieder fortgehen/ und weiter nicht auffgehalten noch gesperret seyn. In dem Nieder-Sächsischen Creyß aber behalten Ihre Fürstl. Gn. und das Ertz-Stifft wegen der Direction, Voti und Session das jenige/ wie es hergebracht.

und possession der 40. Jahr in Geistlichen Gütern.

§. 17. Es soll auch das **Ertz-Stifft Magdeburg die offt-berührte viertzig Jahr über/ in Geist-und Weltlichen Sachen/ auch die Catholische Religion**/ Menses Papales, Preces primarias, Canonicaten, und in casu Vacantiæ die Wahl und Postulation betreffende / allerdings/ wie oben bey den Bißthümben und Stifften/ so von Zeit dieser geschlossenen Handlungen an/ **denen Augspurgischen** Confessions-**Verwandten auf viertzig Jahr** verbleibē/ insgemein verglichen worden unveränderlich gehalten werden.

Die vier Aempter aber Querfurt/ Gütterbock/ Dama/ Borck bleiben ad interim Chur-Sachsen.

§. 18. Wegen der Vier respective **Herrschafften und Aempter/ Querfurt/ Gütterbock/ Dama und Borck** ist es umb deß lieben Friedens willen auch dahin gelangt / daß der Herr Churfürst solche zu seiner bessern Contentirung und Beruhigung einnehmen/ und **vom Ertz-Stifft Magdeburg zu Lehen** recognosciren/ auch so lang behalten und geniessen möchte / biß sie mit Sr. Churfürstl. Drl. gutem Belieben und Willen per æquipollens wieder ausgewechselt würden: Jedoch dem Reich und Nieder-Sächsischen Creyß an den Reichs-und Creyß-Steuern / und andern gemeinen Anlagen unabbrüchig. Dann solche Ihre Churfürstl. Durchl. proportionabiliter zu tragen schuldig. Wie auch deßwegen Sr. Churfürstl. Durchl. von dem Dhomb-Capitul und Landschafft eine schrifftliche Einwilligung zu ertheilen / und von Sr. Churfürstlichen Durchl. mit ehistem würcklich zu erheben/ und sollen Se. Churfürstl. Durchl. ermeldter Aempter halben nicht angefochten werden.

Unterhalt Marggrafen Christian Wilhelms zu Brandenburg 12000. Reichsth. ad dies vitæ aus dem Stifft Magdeburg.

§. 19. Uber dieses ist auf gnädigste Erinnerung allerhöchst-gedachter Ihr. Kays. Maj. damit deß Herrn **Marggrafen Christian Wilhelms zu Brandenburg** Fürstl. Gn. zu dero besserm Unterhalt **ein gewisses am Geld auf ihr Lebenlang aus dem Ertzstifft Magdeburg Jährlich gereicht** werden möchte / mit Sr. Churfürstl. Durchl. wegen dero Herrn Sohnes/ Hertzogen **Augusti Fürstl Gn.** abgeredet und verglichen worden/ daß seiner deß Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. auff ihr Lebenlang / (und länger nicht) **Jährlich zwölfftausend Reichsthaler** in specie jedes Jahrs **auf zween** Termin, halb auff Ostern / und halb auff Sanct Michaelis zu Leipzig in den Messen daselbst/ und zwar mit dem ersten Termin nach Verfliessung eines halben Jahrs Frist/ von Zeit erlangter Possession zu rechnen / anzufahen/ an seiner deß Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. Leute/ so deßwegen gevollmächtiget / und bey der Ertz-Bischofflichen Magdeburgischen Rent-Cammer sich angeben würden / aus deß Ertz-Stiffts Renten und Gefällen/ (welche dann/ so viel davon für Hertzogs Augusti Fürstl. Gn. gehören/ hiermit würcklich verpfändet seyn sollen/) gewiß und ohnfehlbar gegen Quittung sollen gereicht und erlegt werden. Jedoch stehet hochgedachtes Hertzogs Augusti Furstl. Gn. bevor / wegen all solcher Summa der jährlichen zwölfftausend Reichsthaler/ mit Zuziehung deß Dhomb-Capituls und der Landschafft / dem Herkommen gemäß / eine **Anlage im Ertz-Stifft zu machen** / damit vermittels derselben Collect, der Ertz-Bischofflichen Rent-Cammer völlig ersetzt werde/ was dieselbe zu hoch-gedachtes Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. Jährlichem Deputat anwenden müssen.

§. 20. Was den Augspurgischen Confessions-Verwandten also / wie vorgesetzt / bewilliget worden/ da haben **Ihre Kays. Maj. aus-trücklichen bedingt** / daß es nicht soll dahin verstanden werden / als ob dardurch der **Lübeckische Frieden-Schluß** de Anno 1629. wie solcher **zwischen Ihr. Kayserl. Maj. und der Kön. Würde zu Dennemarck/ Norwegen/** 2c. auffgerichtet worden / in einigem Paß solte auffgehoben oder geändert seyn / sondern es soll bey desselben Inhalt allerdings gelassen werden.

Zwischen Ih. Kays. Maj. und Dennemarck Norwegen Lübeckisch. Frieden-Schluß.

§. 21. Wie dann Ihrer Kays. Maj. geliebten Herrn Sohn / Ertz Hertzogs **Leopold Wilhelms Hochfl. Durchl.** neben andern auch das **Bißthumb Halberstadt**/ nach Inhalt ihrer Postulation und Capitulation gelassen/ und es im **Ertz-Stifft Bremen mit der Catholisch. Religion und Augspurgischen** Confession, und deren freyen Ubung / in dem Stand **diese viertzig Jahr über** erhalten werden soll wie es den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. darinnen gewesen / und oben von andern Stifften / in specie dem Ertz-Stifft Magdeburg verglichen worden.

Bißthum Halberstadt/ Stifft Bremen/ Religion. Sachen.

§. 22. Die von der **Freyen Reichs-Ritterschafft sollen bey dem** Exercitio **Augspurgischer** Confession, wie es der Religion-Fried mit sich bringt/ **ruhig gelassen**/ und ihnen darüber gantz kein Eintrag gethan / sondern dafern etwan einiger beschehen wäre / sie darwider restituirt werden.

Freye R. Ritterschafft der Augspurg. Confession.

§. 23. In den **Reichs-Städten** soll es mit denen mit welchen allbereit in diesem Krieg Ihre Kayserl. Majestät in particulari accordiren lassen / bey denselben Accorden bleiben / mit allen andern Reichs-Städten aber bey dem Religions-Fried durch und durch gelassen werden.

Reichs-Städt.

§. 24. Wegen der **Stadt Donawerth** ist dieses abgeredet: Wann zuvor der **Churfürstl. Drl. in Bayern** dero aufgewandte Kriegs-Unkosten wiederum erstattet / daß alsdann an bemeldter Stadt restitution kein Mangel seyn/ auch von dieser Sache ferner Unterredung etwa hiernächst bey Reichs-Zusammenkunfften zu pflegen/ Ihre Kays. Majest. und höchstgedachte Churfürstl. Durchl. in Bayern sich vielleicht nicht würde zuwider seyn lassen.

Restitution Donawerth von Chur-Bayern.

§. 25. Was

Digitized by Google

Erb-Königreich Böheim. Erb-Länder Oesterreich / ꝛc.

§. 25. Was der Römischen Kayserl. Majestät **Erb-Königreich Böheim** und andere Dero **Oesterreichische Erb-Länder** betrifft / haben bey Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät Se. Churfürstl. Durchl. **zu Sachsen** zum aller-instāndigsten / höchst und fleißigsten angehalten / damit gedachtes **freye** Exercitium **der ungeänderten Augspurgischen** Confession an Ort und Ende / wo es Anno 61. sich befunden / gleicher Gestalt hinfüro frey und ungehindert zu- und nachgelassen werden möge / auch solches mit Anfuhrung vieler unterschiedlicher Motiven eifferig urgiret, und darvon in keinerley Wege weichen wollen: Allein **Ih. Kayserl. Maj** wie offt und vielfältig auch darum Ansuchung gethan worden / **ist hierzu gar nicht zu bewegen gewesen** / sondern haben vielmehr hierentgegen allerhand Bedencken / und neben andern mehrern auch dieses erinnern lassen / daß man Ihrer Kays. Majestät / weil der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständ eigener gemachter Regul / vielfaltigen suchen und begehren nach / die Religion **und deren Einführung der Lands-Fürstlichen Hochheit anhängig seyn solte** / ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn / und deroselben anmuthen würde: Dann **was einem Stand im Reich recht** / das müste ja dem andern **zumal Ihrer Kays. Maj. selbst nicht unrecht und verbotten seyn.** Welches dann / daß Ih. Kays. M. nicht darein willigen wollen / Se. Churfürstl. Durchl. ohngern vernommen / und anders gewünschet / Weil aber Ih. Kays. Maj. darbey so fest bestanden / als ist es darbey allerdings verblieben / und haben **Ih. Kayserl. Maj.** sich wegen **Schlesien absonderlich** resolvirt. Wegen der **Laußnitz aber** mit Ihr. Churfürstl. Durchl einen sonderbaren Vertrag auffgerichtet / mit dem es sein bewenden hat.

Einführung der Religion ist Landfürstl. Hochheit anhängig.

Schlesien Laußnitz.

§. 26. Nachdem auch von Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gesucht und begehrt worden / daß mehrere Gleichheit der Religion am Kayserlichen Cammer-Gericht introduciret, und nach dem jetzigen **Catholischen Cammer-Richter** ein Augspurgischer Confessions-**Verwandter** und nach Abgangs desselben wieder ein **Catholischer** / und also fortan per vices geordnet / **vier** Præsidenten, darunter **zween Catholische** und **zween Augspurgische** Confessions-**Verwandte** bestellet / und die Anzahl der Augspurgischen Confessions-Verwandten Assessorum dem numero der Catholischen Beysitzer gantz gleich gemacht werden möchte / dergestalt / daß von nun an die Römische Kayserl. Majestät / auch alle Churfürsten und Creyse / welche jetzo oder künfftig zu præsentiren haben / eytel der Augspurgischen Confession-Verwandte præsentiren / so lang und viel / biß die Assessores beyder Religionen in numero pares seyn. So offt dann künfftig ein Assessor abgienge / das Cammer-Gericht die Römische Kayserl. Majestät / oder denjenigen Churfürsten oder Creyß / an welchem selbigenmals die Præsentation wäre / berichten solten / von was vor Religion / zu Erhaltung einer gleichen Anzahl / die præsentandi seyn müsten. Als ist **dieser** Articul **biß zu einer ehisten Zusammenkunfft** der Stände deß Reichs beyder Religions-Verwandten ausgesetzt worden. So bald man aber wird zusammen kommen / soll solcher anderweit vorgenommen / inmittelst aber und biß derselbige erlediget / es bey voriger gemeinen Cammer-Gerichts-Ordnung ohne Aenderung gelassen / und die geliebte Justiz ohne Anstand administrirt / auch mit **Unterhaltung deß Cammer-Gerichts / und dessen Bezahlung** / vorige Ordnung in Acht genommen werden.

Cammer-Ger. Assessoren pares in der Religion.

Dessen Unterhaltung und Bezahlung.

§. 27. Die bißher gesteckte Ordinari-Visitationes und Revisiones deß **Cammer-Gerichtes** sollen nunmehr wieder angehen und befördert werden. Weil aber mit grossem Schaden deß Reichs solche über dreyßig Jahr lang gantz angestanden und erliegen blieben / dahero nicht nur in gemeinen Gebrechen deß Cammer-Gerichts / sondern auch in etlich **tausend hochbeschwärten zusammen auffgewachsenen** Revisions-**Sachen** / für den ersten Anfang viel zu thun seyn würd / Als ist verglichen / daß ein Extraordinari-Visitation, gleich wie in Anno 1600. geschehen / vermittelst eines Deputations-Tag angestellt / und von der Röm. Kayserl. Maj. auch schickender Chur-Fürsten und Stände Gesandten / alle Imperfection erkündigt / von deren Remedirung gerathschlagt / ein Modus, wie den auffgehäufften Revision-Sachen schleunig und recht abzuhelffen / ersonnen / auff dem nächsten Reichs-Tag der Röm. Kays. Maj. und sämptlichen Reichs-Ständen referirt, ein **gemeiner Schluß** darüber gefast / nichts destoweniger aber inmittelst mit den Jährlichen Ordinari-Visitationen, damit keine weitere und neue Imperfection und Häuffung vorgehe / treulich und fleißig verfahren werden.

Cammer-Ger. Visitationes und Revisiones.

§. 28. Den **Kayserl. Reichs-Hof-Rath** betreffend / haben wegen Ihrer Kayserlichen Majestät Dero Gesandte sich nachmahlen erkläret / daß bey erster Reichs-Versammlung die verfaste Reichs-Hof-Raths-Instruction den gesampten Herren Chur-Fürsten / Inhalts der Kayserlichen Capitulation, zu ihrem Gutachten übergeben / und derselben austrücklich mit eingerückt werden solle / daß die Reichs-Stände insgemein mit Commissionen nicht übereilet / noch Mandata sine clausula indifferenter, und ausser deren im Rechten nachgelassenen und geordneten Fallen wider sie decretirt werden sollen. Weil aber auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen darbey ferner gesucht / daß der Reichs-Hof-Rath ebener Gestalt in gleicher Anzahl der Religion besetzt werden möchte / und die Kayserlichen Gesandten darwider eingewendet / **daß die Bestellung deß Reichs-Hofraths von beyden Religions-Verwandten in gleicher Anzahl im Römisch. Reich nicht herkommen** / derowegen auch ein solches Ihrer Kays. Majestät nicht zuzumuthen / wären aber deß gnädigsten Erbietens / daß wie sie / und dero löbliche Vorfahren am Reich / qualificirte Subjecta, der Augspurgischen Confession

Reichs-Hofraths-Ordnung.

Paritas in utraque Religione am Kays. Hofrath ausgesetzt.

zugethan / von ihrem Reichs-Hof-Rath nicht ausgeschlossen: Als wolten sie dieselben auch hinfüro gnädigst zu befördern nicht unterlassen: Als ist dieser Punct auff weitere künfftige Beredung zwischen der Röm. Kayserl. Maj. und dem hochlöblichsten Churfürsten Collegio, doch ohne einigen Abbruch Ihrer Kayserl. Majestät Authoritæt, Jurisdiction und Hochheit ausgesetzt worden. Und haben Ihr. Kayserl. Majestät bey so beschehener Aussetzung desselben Puncten Ihro reservirt, daß unterdessen/ und biß daß die angeregte Unterredung mit Ihr. Kayserl. Maj. allergnädigstem gutem Einwilligen die Vergleichung desselbigen Puncten erfolge / Ih. Kayserl. Maj. Ihro selbst und ihrem Kayserl. Reichs-Hof-Rath in einigem Stück / zumahl auch an Handhabung und Execution gegenwärtigen Frieden-Schlusses / gantz nichts wolten gespert noch entzogen haben.

Agenten und Procuratorn am Kays. Hof der Augspurgischen Confession.

§. 29. **Der Augspurgischen** Confessions-**Verwandten Chur-Fürsten und Stände** deß Reichs Agenten und Procuratoren sollen am Kayserlichen Hof/ wann sie sich sonsten / wie die Reichs-Hof-Raths-Ordnung mit sich bringt/ gebührend legitimiren/ und Ihrer Kays. Majest. Verordnung / so der Agenten und Procuratoren halben an Dero Kayserl. Hof gemacht / gemäß verhalten / gleich wie bey der hochlöblichsten Kayser Maximiliani II. Rudolphi II. und Matthiæ Zeiten unweigerlich gedultet/ und in keinerley Weg umb der Religion willen angefochten werden.

Avocatio causarum vom Cammer-Ger. an den Hof-Rath

§. 30. So soll auch **kein Sach durch die Röm. Kays. Majest. vom Kayserlichen Cammer-Gericht an Kays. Reichs-Hof-Rath abgefordert**/was einmal am Cammer-Gericht præveniendo Rechthängig gemacht/ und dahin gehörig ist / daselbst gelassen und erledigt/ und unwissend der sämptlichen Reichs-Stände dem Cammer-Gericht kein Kayserlich Gesetz gegeben werden.

Pfältz. Sache/ und aus denselben entstandene grausame Beschwärungen.

§. 31. In der **Pfältzisch. Sach**/als über welche die Jahr hero viel grausame Motus, Unruhe und Beschwärung vorgangen/ haben die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen inständig darauff gestrungen / daß dieselbe / so wol in puncto der Churf. Würde/ als der Landen/ gäntzlich und zu Grunde möchte beygelegt und vertragen werden. Dieweil aber Weltkündig/ es auch das hochlöbl. Churfürstl. Collegium zu Müllhausen Anno 1627. also befunden/ daß der proscribirte

Pfaltzgraf Friederich Haupt-Anfänger derselben.

Pfaltzgraf Friederich alles deß Unheyls/ so in Ihr. Kayserl. Majestät Erb-Königreich Böheim/ und folgends im Röm. Reich entstanden/ **ein Haupt-Anfänger und Ursacher**/ und Ihr. Kays. Maj. sampt dero höchstgeehrtem Hauß darüber in viel Million Schulden / und andere grosse Schäden kommen / auch theils Erb-Länder / wegen deß auffgewandten Kriegs-Unkostens dahinden lassen müssen / und daher von ihrer Resolutionen, wie starck und eifferig auch Churfürstl. Drl. zu Sachsen sich darumb bemühet / nicht weichen wollen: Als soll es bey demjenigen / so Ih. Kays. Maj. **wegen derselben Chur und Lande**/für **Ih. Churfl. Drl. in Bayern / und die Wilhelmische** Lineam, **auch sonst gemacht**/so wol was Ih. Kays. M. **wegen etlicher gewesener Pfältzisch. Diener Güter angeordnet/ allerdings verbleiben.** Doch soll **weyland Churfürst Friederichs deß Vierdtē Pfaltzgrafens bey Rhein/ hinterlassenen Frauen Wittwen ihr Leib-Geding**/so viel sie dessen richtig liquidiren wird/ passirt, und deß proscribirten Kindern / wann sie sich vor Ihr. Kays. Maj. gebührlichen humiliren/ ein Fürstl. Unterhalt aus Kayserl. Gnaden/ und nicht aus Schuldigkeit gemacht werden.

Pfältzisch. Wittiwen Leib-Geding.

Tillyscher Erben 400000. Reichsth. vom Hertzogthum Braunschweig.

§. 32. Die **Tillischen Erben** sollen von dem im **Hertzogthumb Braunschweig** succedirten **Lands-Fürsten / und dessen Erben und** Successoren ihrer assignirten/ und von denen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg vormals beliebten/ und zu zahlen bewilligten **viermahl Hundert Tausend Reichsthaler in Acht Jahren nacheinander**/jedes Jahrs in der Leipzigischen Oster-Meß/ und zwar Anno 1637. zum erstenmahl mit fünffzig Tausend Reichsthaler/ sampt einem zwey-jährigen Zinß von der gantzen Summa/ je fünff von Hundert gerechnet: Und dann in der Oster-Meß Anno 1638. wiederum mit fünfftzig Tausend Reichsthaler/ sampt einem einjährigen Zinß von dem Rest der Haupt-Summ / abermahls nur Fünff vom hundert gerechnet: Und so fortan/ deß übrigen Rests / jedesmahls zusampt dem Zinß in Annis 1639. und 1640. sequentibus bezahlet / und unterdessen bey ihrer Hypothec und Assignation gelassen/ in Verbleibung aber der Bezahlung eines oder andern Termins, wiederumb zu ihrer vorigen Possession der assignirten Aemter restituirt werden. Die vor dato dieses Frieden-Schlusses in derselben Schuld-Sach erschienene Zinse/ wie auch die aus denselben Aemptern schon erhobene Nutzungen/ sollen um Friedens und Ruhe willen compensirt, und alle darvon gewesene Forderungen beyderseits gestillet seyn.

Hertzogen von Meckelburg seynd von Ih. Kays. Maj. zu Gnaden angenommen.

§. 33. Wegen der **Hertzogen zu Meckelburg** haben Ihre Kayserliche Majestät sich/ umb gemeinen Friedens willen / und aus höchst-angeborner Güte/auch um Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen beharrlichen Intercession willen dahin erkläret / es wolten Ihre Kayserliche Majestät sie / die beyde Hertzogen (wofern sie gegenwärtigen Frieden-Schluß danckbarlich und würcklich acceptiren / und sich solchem gemäß verhalten/ auch deme ihrenthalben sonderbar begriffenen Memorial gebührend nachkommen werden/) **wiederumb zu Kayserlichen Hulden und Gnaden auffnehmen / und bey Land und Leuten gantz ruhig verbleiben lassen.**

§. 34. Die Restitution betreffende / sollen der Römischen Kayserl. Majestät Ihrem Ertz-Hause/ auch allen Dero assistirenden Chur-Fürsten und Ständen/ so dann allen ihren Kriegs-Verwandten/ und dero Räthen/ Dienern/ Land-Ständen und Unterthanen / auch Ordens-Leuten/ und in gemein allen und jeden Angehörigen/ Geist- und Weltlichen Societät und Commu-

nen,

Digitized by Google

nen, niemand ausgenommen/ in specie auch **dem Hertzogen zu Lottringen** / und seinen Angehörigen/ **von den Augspurgischen** Confessions-**Verwandten Ständen**/ alle ihre Chur-Fürstenthum/ Fürstenthum/ Graf- und Herrschafften/ Land und Leute/ Schlösser/ Pässe/ Vestungen/ liegende Gründe/ und aller Enden zustehende Renten/ Gülten/ Nutzungen/ Gefälle und alle Oerter/ welche seither Anno 1630. entstandener Unruhe/ nach deß **Königs** Gustaphi Adolphi **in Schweden**/ 2c. Ankunfft auffs Reichs Boden eingenommen worden/ so viel Ih. Kayserl. Majestät/ und dero Assistirende zu gedachter Zeit in Possess gehabt/ oder ihnen/ Vermöge dieses Schlusses sonst gebührt/ sie möchten es in Anno 1630. in Possession gehabt haben oder nicht/ was und wie viel sie/ die Augspurgischen Confessions- Verwandte davon noch selbst in Händen haben/ ohnweigerlich restituirt und eingeräumet werden. Jedoch ohne Erstattung auffgehobener Nutzungen/ erlittener Kriegs-Schäden/ und auffgewandter Unkosten/ auch ohne einige Demolirung/ oder Zufügung und Gestattung einiges fernern vorsetzlichen Schadens/ wie auch ohne Abführung Geschützes/ und anderer an denselben Orten annoch befindlichen Mobilien, ausserhalb was jeder Theil in Stücken und Munition selbst dahin geschaffet oder mitgebracht. Und sollen die Unterthanen/ da sie in einem oder anderm Ort Pflicht geleistet/ und sich verwandt gemacht/ hiervon loß gezehlet werden.

§. 35. Was aber die **auswärtige Potentaten und** Nationen, in specie **die Kron Franckreich**/ **Schweden** und andere/ die nicht Reichs-Stände/ noch dessen Glieder seyn/ oder dasselbige anjetzt recognosciren/ oder da gleich Reichs-Stände und dessen Glieder wären/ jedoch zu diesem Frieden sich nicht bekennen/ noch demselben gemäß verhalten würden/ **in Händen haben**/ zu dessen allen würcklichen unfehlbaren Restitution und Wiedererlangung/ sollen Ih. Churfl. Durchl. zu Sachsen/ so wol die andern Augspurgischen Confessions- Verwandten/ Chur-Fürsten und Stände/ wann sie dieses Friedens mit geniessen wolten/ der Röm. Kays. Majestät/ und denen Catholischen mit gesampter Hand und Zuthat/ in Krafft dieses Vertrags und Fried-Stands/ auch auffgerichten gemeinen Land-Friedens und Reichs-Ordnung/ ohn allen Anstand helffen/ auff Maaß und Weise/ wie davon unten bey der Execution deß Frieden-Schlusses mit mehrerm geredet worden.

§. 36. Doch verstehet sichs in allwege/ daß in dem nächst **vorhergehenden** Periodo gemeldten Puncts der Restitution nicht gemeint/ auch nicht begriffen seynd die **jenige Geist- und Weltliche Güter** so zwar Anno 1630. noch in Catholischer Stände Händen gewesen/ jedoch aber Krafft unterschiedener Puncten dieses Frieden-Schlusses/ den Augspurgischen Confessions-Verwandten bleiben sollen.

§. 37. Dargegen sollen **und wollen J. Kayserl. M. und** sämptliche **Catholische Stände/ und dero Kriegs-Verwandte**/ auch hinwiederumb **allen Augspurgischen** Confessions-**Verwandten Churfürsten/ Fürsten und Ständen deß Reichs**/ und dero Räthen Dienern/ Land-Ständen und Unterthanen/ und ins gemein allen und jeden ihren Angehörigen/ überall niemand (als die so von der Amnistia excipirt seyn) ausgenommen/ restituiren und einräumen und gleicher Gestalt die Unterthanen von der Pflicht/ die sie an einem oder anderm Ort geleistet/ und sich damit verwand gemacht/ loß zehlen/ was von dero Churfürstenthumben/ Fürstenthumen/ Landen und Leuten/ Vestungen/ Schlössern/ Pässen/ liegenden Gründen/ und aller Enden im Reich zustehenden Renten/ Gülten und Nutzungen/ und allen Orten/ wie die Namen haben/ seither Anno 1630. entstandener Unruhe/ **nach Ankunfft deß Königs in Schweden aufs Reichs-Boden**/ von allerhöchst-gedachter Ih. Kays. Maj. dero assistirenden Chur-Fürsten und Ständen/ auch Kriegs-Verwandten occupirt gewesen/ oder den Augspurgischen Confessions Verwandten/ vermög dieses Frieden-Schlusses bleiben sollen/ und solches gleichfalls ohne Demolirung oder Zufügung und Gestattung eines fernern vorsetzlichen Schadens/ wie auch ohne Abführung Geschützes/ oder anderer an denselben Oertern annoch befindlichen Mobilien, auch ohne Erstattung auffgehobener Nutzung/ erlittenen Kriegs-Schäden/ und auffgewandter Unkosten. Ausserhalb was jeder Theil an Stücken und Munition, wie oben gemeldt/ selbsten dahin geschafft/ oder mit sich gebracht.

die Evangel. dero Landen/ ausser denen so in Amnistia excipirt,

§. 38. Neben und über diesem haben um Friedens willen **die Röm. Kays. Maj. auch verwilliget**/ daß was bey der im **Nieder-Sächs. Creyß** Anno 1625. **entstandenen Unruh** occupirt worden/ darunter dann in specie die **Vestung Wolffenbüttel u. Nienburg** mit gemeynt/ ihrem rechten Herrn/ und alles/ was Ihre Kays. Maj. und Dero Assistirende sonsten mehr **von Städten und Vestungen derer Oerter in ihren Händen haben**/ allermassen wie obgemeldt/ ohne Abstattung der auffgehobenen Nutzungen/ ohne Abführung noch daselbst vorhandene Geschützes/ oder anderer Mobilien, ausserhalb was an Stücken u. Munition sie und die Catholischen dahin bringen lassen/ sollen unweigerlich restituirt werden. Jedoch bescheidentlich und also:

Im Nieder-Sächs. Creyses Unruh. Erobertes Wolffenbüttel und Nienburg Restitut.

§. 39. **Was Churfl. Durchl. zu Sachsen im Königreich Böheim/ und Hertzogthumb Schlesien etwa noch innen hat**/ das sollen und wollen Se. Churfl. Drl. in zehen Tagen/ nach Empfahung dieses mit Kays. Maj. Hand und Secret-Insiegel bekräfftigten Friedens ohn alle Auffenthalt restituiren. Ihr Kriegs-Volck davon abführen/ und der Kays. M. oder denselben hierzu in specie gevollmächtigten Befelchshabern **die Plätz und Vestungen**/ so sie etwa innen haben/ abtretten/ damit kein anders/ als das Kayserlich Volck dieselbe praeoccupiren möge. Da auch etwan ander Volck noch darinnen läge/ wollen Ih. Churfl. Durchl. dasselbige/ wo Ih. e Kays. Maj. es allergnädigst begehren würden/ mit Ihrer alsdann im Namen Ih. Kays. Maj. und deß H. Reichs führenden Armada heraus bringen helffen.

An Ih. K. M. Chur-Sächs. Restitution der Böhm. und Schles. Güter und Vestungen.

Restit. reciproca an Chur-Sachsen.

§. 40. Eben auch am selbigen Tag/ da die Restitution der Kays. Maj. in Böhmen und Schlesien beschicht/ sollen und wollen gleich sowol die Kays. M. der Churfl. D. zu Sachsen restituiren u. abtretten alles/ was von dero Churfürstenthum oder andern Jhro zugehörigen Landen/ Jh. Kays. Maj. oder dero Herrn Assistenten Kriegs-Volck alsdann in Besatzung noch haben möchten.

Wie jeder Parti das ihre endlich einzuräumen.

§. 41. So dann sollen und wollen Jh. Churfürstl. Durchl. mit erst angeregter Kayserl. Reichs-Armada verhelffen/ daß auch den Catholischen im Reich das ihrige/ diesem Vertrag und Friedenschluß gemäß/ zum schleunigsten wiederum eingeräumt werde/ es möchten sich gleich die andern Augspurgischen Confessions-Verwandte Churfürsten und Stände zu diesem Accord bekennen/ und demselbigen gemäß verhalten/ oder nicht.

§. 42. Entgegen soll von Jhrer Kays. Majest. und den Catholischen mit gesampter Hand und Zuthat ebenmäßige Hülffe/ Rettung und Widererlangung deß ihrigen/ jedem Augspurgischen Confessions-Verwandten/ so viel ihm nach Ausweisung dieses Frieden-Schlusses gebühret/ gedeyen und wiederfahren.

Chur-Brandenburg. Belehnung Pomern.

§. 43. Jnmassen dann auch hiermit austrücklich bedingt worden/ daß der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wann sie sich zu dieser Pacification verstehen/ und in allem bequemen/ (wie sie dann von diesem Frieden nicht ausgeschlossen/ noch unter den Excipiendis ab Amnistia gemeynt seyn/) die Abwartung/ und darüber habende Belehnung an den Pommerischen Landen/ und sonsten allerding verbleiben/ von Jh. Kays. Majest. auch dieselbe darbey geschützt werden solle.

Schwed. Kriegs-Volck abzuschaffen aus dem Ober- und Nieder-Sächs. Creyß/

§. 44. Nicht allein aber wegen der Pommerischen Landen/ sondern auch sonst ins gemein soll man Conjunctis viribus sich dahin bemühen/ daß der Ober- und Nider-Sächsische Creyß von Frembden/ und insonderheit dem Schwedischen/ und andern darin liegenden/ und diesem Friedenschluß sich nicht gemäß verhaltendem Kriegs-Volck liberirt/ solches vons Reichs Boden abgeschafft/ und da es nicht gutwillig weichen würde/ mit zusammen gesetzter Macht daraus gebracht/ die Plätze/ welche es besetzt/ davon befreyet/ und ihren vorigen Herren/ und denen sie/ Vermög dieses Friedenschlusses gehören/ unweigerlich wiederum eingeräumt werden.

deßgleichen aus Westphalen/ Nieder-Rhein. Creyß und Weser-Strohm.

§. 45. Eben deßgleichen soll auch im Westphälisch- oder Nieder-Rheinischen Creyß/ und sonderlich an dem Weser-Strohm geschehen/ damit auch von und aus denselben Orten dem Reich/ in specie auch Jh. Kayserl. Maj. Erb-Königreich und Landen weiter keine Gefahr dahero zugezogen werden möge sondern dieser Friede einem jeden seine Ruhe bringe.

Braunschweig und Lüneb. Restit. der Vestung Wolffenbüttel.

§. 46. Wann solches geschehen/ oder man dessen beyderseits in würcklicher Arbeit begriffen sollen dem Fürstlichen Hauß Braunschweig und Lüneburg/ so es diesem Friedenschluß sich accommodiren/ und seine Vires zu desselbigen Vollnstreckung/ mit der Kays. Majestät/ und deß Heil. Reichs Armaden zusammen setzen würd/ die Vestung Wolffenbüttel/ und alle andere Oerter/ Vestungen und Plätze/ so hochgedachtem Hauß zuständig/ und Vermög dieses Frieden-Schlußes gebühren/ restituirt und abgetretten werden.

§. 47. Ein gleichmäßiges soll mit allen andern Plätzen/ welche Jhre Kays. Maj. und die Catholischen etwan der Orten innen hätten/ gegen alle die jenige/ denen solche vorhin zugestanden seyn/ geschehen.

Restit. deren gegeneinander habenden Plätzen im Chur-Rhein und Ober-Rhein. Bayer. Schwäb. und Fränck. Creyß/ auch Hertzogen von Lottringē. Abführung K. Guarnison aus Regenspurg.

§. 48. Wann auch im Chur-Rheinischen/ Ober-Rheinischen/ Bayrischen/ Schwäbischen und Fränckischen Creyß/ der Röm. Kayserl. Maj. und den Catholischen/ sampt ihren Mitverwandten/ insonderheit dem Hertzogen von Lottringen/ und seinen Angehörigen/ das ihrige plenariè, wie ob vermeldt/ restituirt, und alle andere Besatzungen ausgeschafft/ wollen Jhre Kays. Maj. reciprocè denen Augspurg. Confessions-Verwandten in jetzt gemeldten Creysen/ so sich zu diesem Accord gleicher Gestalt bekennen/ und denselbigen vollnziehen helffen werden/ die von ihren Landen inhabende feste Plätze und Oerter wiederum abtretten und einräumen/ auch aus Regenspurg die Guarnison abführen lassen.

Kays. Besatzung in gemeldten Creysen/

§. 49. Ob aber gleich Jh. Kays. Maj. solcher Gestalt etliche Oerter in bemeldten Creysen noch besetzt behielten/ so hats doch diese klärlich abgeredte Meynung/ daß die Ständ/ welchen selbige feste Oerter zustehen/ nicht sollen schuldig seyn/ von ihren Land und Leuten länger auszubleiben/ oder sich derselbigen Regierung zu enthalten/ noch auch solche Kayserl. Reichs-Besatzung aus dem Jhrigen zu besolden und zu versorgen/ und solchen Last allein zu tragen/ sondern aus den gemeinen Reichs-Contributionibus soll die Unterhaltung deß jenigen Volcks/ so über die ordinaria bey friedlichen Zeiten gewöhnl. Præsidia, noch weiter zur Besatzung eingelegt wird/ hergenommen werden. Es soll auch von denselben Besatzungen/ keinem Stand an seinen Obrigkeitlichen und andern Juribus, so dann Einkünfften und Intraden einiger Einhalt und Eintrag beschehen/ sondern er/ deren ungehindert/ wann er sich zu diesem Friedenschluß würcklich bekennen/ und demselbigen gemäß verhalten thut/ alles deß jenigen geniessen/ wessen er vorhin befugt gewesen/ und ihm in diesem Schluß nicht benommen ist.

deren Unterhaltung aus den gemeinen Reichs-Contributionen.

Hertzog von Lottringen. Restitut. dero Länder unversehrt.

§. 50. Wegen deß Hertzogs von Lottringen ist hiermit insonderheit bedingt und abgeredt worden/ daß er zu allen seinen Land und Leuten/ Schlössern/ Pässen/ Vestungen/ liegenden Gründen/ Nutzungen/ Gilden und Gefällen/ Hochheiten/ Würden und Gerechtigkeiten allenthalben/ wie er dieselbe noch in Anno 1630. gehabt/ nichts ausgenommen/ restituirt, und darbey erhalten/ auch nicht nachgesehen werden solle/ daß weiter etwas an seinen Vestungen demolirt, oder ihme einiger vorsetzlicher Schade zugefügt werde. Solte es aber über Zuversicht geschehen/ soll solches von Jh. Kays. Maj. und von denen diesen Frieden-Schluß beliebenden Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs/ an den Verursachern und Helffers-Helffern nicht ungeantet noch ungerochen gelassen werden.

51. Die

Digitized by Google

Vestung Philipsburg.

§. 51. Die **Vestung Philipsburg** gehört nicht mit in diesen Restitutions-Punct, sondern Ihr Kays. Maj. haben Ihr reservirt, es darmit zu halten / wie sie es für sich und das H. Römische Reich am besten befinden. Und wird solches/ wie alles andere/ treulich/ ehrbar/ ohne arge List und Gefährde verstanden/ und daß darmit nach Teutscher Ehrbar- und Auffrichtigkeit gehalten werde.

Der Länder Interims Besitzer währenden Kriegs.

§. 52. Was dann bey dieser ab Anno 1630. biß dato **gewehrten Kriegs-Ubung** die bißherige Interims-Besitzer / gegen einem und andern Nachbarn asseriret / und zu behaupten sich unterstanden / sollen keinem Theil Vortheil oder Schaden bringen / sondern bey dem jenigen/ was vor derselben Kriegs-Ubung billich und recht war/ gelassen werden.

Kriegs-Gefangene loß zu lassen/

§. 53. **Alle und jede Kriegs-Gefangene/** deren Principalen sich dieser Friedens-Handlung allerdings würcklich bequemen / sollen zu allen und jeden Theilen / ohn einig Lösegeld / von Publicirung dieses Friedens / binnen Monatsfrist erlediget / und auff freyen Fuß gestellet werden. Doch daß diejenige / welche sich allbereit gesetzet / oder eine Rantzion versprochen / dieselbige erlegen / und durchgehends alle Gefangene / es seye gleich eine Rantzion von ihnen versprochen oder nicht/ die Unkosten / welche auff sie in wehrender Custodia ergangen / erstatten sollen.

§. 54. **Zwischen der Röm. Kays. Majestät und denen samptlichen Catholischen**/ Ihr assistirenden Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs/ auch allen dero Kriegs-Verwandten **an Einem** / und dann Sr. **Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen** / wie auch allen andern Ihrer bißherigen Kriegs-Parthey zugethan gewesen / **der Augspurgischen** Confession-Verwandten Ständen/**am andern Theil**/wann sie sich samt oder sonders zu diesem Friedenschluß/ und zu dessen gäntzlicher Vollstreck- und Handhabung/ alsbald nach desselben Publication, und an jeden Stand davon gelangenden Wissenschafft / von Verfliessung deren drunten bestimmten Zehen Tagen / und also ohn einige Verzögerung würcklich bequemen / denselben annehmen / allerdings darein verwilligen und sich darzu verbunden machen / ist eine vollkommene Amnistia alles dessen/ so bey dieser letzten Kriegs-Ubung von Anno 1630. an/ im Heil. Römischen Reich/ nach Ankunfft deß Königs in Schweden auffs Reichs Boden zwischen ihnen vorgegangen / und was darzu Ursach gegeben / gestifftet und auffgerichtet / und alle Mißhelligkeit / Unmuth und Widerwillen / so darbey entsprungen und dahero / auff wasserley Wege es auch geschehen möchte / herfür gesucht werden könte / gäntzlich auffgehoben / dergestalt und also / daß derselbe von keiner Seiten weiter in Ungutem nicht zu gedencken / noch derowegen ein Theil wider den andern / weder durch Güte oder Recht unter einigerley Schein nichts zu prætendiren noch vorzuwenden. Insonderheit aber **auch deß Kriegs-Unkosten und zugefügten Schaden halben** / so wol Ihre Kayserl. Majestät / Dero Hauß und samtliche Catholische Churfürsten / Fürsten und Stände gegen die andere Kriegs-Parthey / die Augspurgische Confessions-Verwandte / und dann auch dieselbige hinwiederumb gegen Ihre Kays. Maj. Dero Hauß/ und allerseits Catholische Stände/ weder jetzo noch künfftig nichts suchen/ sondern alles durchauß gesuncken und gefallen / und auß Kayserl. Macht und Vollkommenheit / auch Krafft dieses Frieden-Schlusses auffgehoben und abgethan seyn soll.

Welche der Amnistie eingeschlossen.

§. 55. In solche Amnisti sollen auch **Ih. Kays. Maj. Ihres Hauses / und deren Ihr** assistirenden **Catholischen und anderer Kriegs-Verwandten**/und dann **Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen** / und dann **der andern auff derselben Seite mitgewesenen Augspurgischen** Confessions-**Verwandten Stände / Erben und Nachkommen/ Land und Leute** / so dann alle **Hohe und Nidere Kriegs-Officirer/ und gantze** Soldatesca **insgemein**/ so wol bestellte Räthe und Diener/ sie haben Namen wie sie wollen / vom Höchsten biß zum Niderigsten/ und vom Niderigsten biß zum Höchsten/ ohn einigen Unterschied / imgleichen alle Raths-Verwandte in Reichs- und andern Städten/ auch Dero Bediente/ und in Summa jedermänniglich/ so einer oder der andern Parthey bey obgesetzter Kriegs-Ubung verwand und zugethan gewesen / an Leib/ Leben/ Ehr / Würde/ Freyheit/ Haab / Gütern/ Lehen / Rechten/ Gerechtigkeiten / Stand und Ampt / kräfftig mit eingeschlossen/ und deßwegen wider Sie und Dero Erben ingesampt und sonders / so wenig als wider das Haupt und Glieder selbst / auch sonsten von keinem Kriege zugethan und verwandt gewesenen Stand / wider deß andern auch darbey interessirt gewesenen Stands-Officirer / Räthe / Diener und Unterthanen unter keinerley Schein und Prætext, wie solches immer Namen haben und ersonnen werden möchte / zu ewigen Zeiten in ungutem nichts gedacht / noch denselben etwas vorgeruckt / vielweniger geandtet und gerochen / auch den Ständen deß Reichs selbst/ und sonst andern insgemein / anderen von der Röm. Kayserl. Majestät und dem H. Reich/ oder auch durch einen oder mehr Stände / von einem oder mehren seiner Mitstände / tragenden Lehen und andern Gerechtigkeiten nichts / so im Thun oder Lassen vorgegangen / wie auch keine unterbliebene Nutzung oder Versaumnuß / so etwa vorgewesener dieser letzten Kriegs-Unruhe beschehen/ beygemessen / oder einige Beschwerde zugezogen werden/ sondern alles / so vorgangen/ gäntzlich abgethan / verloschen und auffgehoben seyn.

Rechtliche Termin iedt am Kays. Reichs-Hofrath.

§. 56. Es sollen auch/ wann seither Anno 1630. am **Kays. Reichs-Hof-Rath Rechtliche** Termin angesetzt worden / und die Partheyen darauff nicht erschienen wären / oder ihre Nothdurfft gebührend nicht eingebracht hätten / solches ihnen gleichfalls zu keinem Nachtheil und Abbruch ihres Rechten gereichen.

Excipirte auß der Amnistia Böhm. und Pfältzische Sachen/ etc.

§. 57. **Es ziehen aber Ihre Kays. Majest. von dieser** Amnistia per expressum **auß die Böhm und Pfältzische Händel und Sachen/ und was denselben anhangt.** Und weil Ihre Kayserl. Majest. solche zu dämpffen/ sich

und ihr Hauß in schwere Läste stecken/ und wie obgedacht/ etliche ihre Erbländer zurück lassen und entrathen müssen/ so haben Ihre Kayserl. Majest. Ihr die Erstattung derentwegen auffgewandter Unkosten/ und verursachten Schaden/ bey den Verursachern/ Helffern und Befördern/ so viel derselben mit Ihrer Kayserl. Maj. durch andere Verträge/ oder sonst nicht allbereit verglichen oder außgesöhnet/ noch weiter zu suchen vorbehalten.

Ferner Excipirt und deren Special-Communication der Churf. Durchl. zu Sachsen schrifftlich gethan.

§. 58. **Ferner ziehen auch Ih. Kays. Maj. auß dieser** Amnistia **etliche Personen und Güter/ von welchen Ihre Kayserl. Majest. der Churfl. Durchl. zu Sachsen eine** Special-Communication **schrifftlich thun lassen**/ und zugleich umb Friedens und Ruhe willen milteste Erbietung gethan/ die Außnahm auß der Amnistia gantz und zumahl nicht weiter zu erstrecken/ als in diesem Frieden-Schluß/ und in derselbigen schrifftlichen Special-Communication klärlich gemeldet ist.

§. 59. Weil dann Ihre Kayserl. Majest. auff solchem Particular-Außzug allergnädigst bestanden/ Ihre Churfl. Durchl. auch nicht befinden können/ daß umb so bewandter Vorbehaltung willen/ die heilsame Reichs-Beruhigung einige Stund zu hindern/ so haben es Se. Churfürstl. Durchl. endlich umb Friedens willen darbey verbleiben lassen. Und soll solcher Außzug und dessen Specification, wie sie in einem Neben-Recess unter heutigem Dato verfast/ eben so kräfftig und gültig seyn/ auch darüber gehalten werden/ so wol/ als wann sie von Worten zu Worten diesem Vertrag specialiter einverleibt.

Kayserl. Gnad für die Excipirte.

§. 60. Doch haben Ihre Kayserl. Majest. sich darneben allergnädigst erkläret/ daß/ wann nach Publicirung solcher Specification, ein oder andere außgenommene Person/ sich bey Derselben unverlangt anmelden/ **und Gnad begehren würde**/ Sie/ nach Beschaffenheit der Sachen/ Ihnen allen den **Weg zu Ihrem Kays. Gnaden-Thron zu kommen**/ hierdurch nicht gesperret haben wolten.

Stände so mit der Kays. M. particular. accordirt.

§. 61. **Welche Stände mit Ihrer Kayserl. Maj. bereit** particulariter accordirt, **die sollen bey ihrem** Accord **gelassen werden**/ Entgegen aber nicht befugt seyn/ etwas mehrers/ als in denselbigen ihnen verwilliget/ auß diesem Frieden zu begehren/ oder aber sich deß jenigen/ was sie in selbigen Particular-Accorden **zugesagt**/ durch diesen zu entbrechen.

Neutral geblibene Stände.

§. 62. Obgedachter Amnisti, und ins gemein deß gantzen Frieden-Schlusses/ **sollen die bey der vorgangenen Kriegs-Ubung** Neutral **geblibene Stände**/ dafern sie sich zu diesem Frieden-Schluß gleichfalls alsbald bekennen/ denselben annehmen/ und würcklich vollziehen helffen/ neben ihren Räthen und Dienern/ Land-Ständen und Unterthanen mit geniessen/ und aller dessen commodorum mit fähig seyn.

In Friedenschluß eingeschlossene Potentaten.

§. 63. In diesen **Friedenschluß** sollen auch **mit eingeschlossen seyn die jenigen Potentaten und Gewälte die einem oder anderm Theil bey dieser letzt-vorgangenen Kriegs-Ubung beygestanden.** Doch so fern sie allerseits wollen/ und dasjenige/ was einer oder andere in diesem letzten Krieg von Anno 1630. biß zur Zeit deß Friedens/ sonderlich auß dem zu Regenspurg in jetztbedachtem 1630. Jahr mit dem König in Franckreich gemachten Frieden-Schluß zugegen eingenommen/ unverlangt den vorigen Besitzern/ oder denen es vermöge dieses Frieden-Schlusses gebührt/ restituiren. Auff welchen Fall zu ewigen Tagen in keinerley Weise ichtwas ungleich gedacht/ sondern hiemit beygelegt seyn soll/ was sonst eine oder andere kriegende Parthey/ wegen der/ ihren Widertheil bey dieser Kriegs-Ubung erwiesener Assistentz hätte vorwenden mögen.

Publication dieses Friedenschlusses an die Freye teutsche See und Ansee-Städt.

§. 64. Die Röm. Kayserl. Majestät haben allergnädigst übernommen/ diesen gantzen Frieden-Schluß allen und jeden Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs/ auch desselben Freyer Ritterschafft/ wie nicht weniger den See- und Ansee-Städten gantz förderlichst zu publiciren und zu notificiren/ Ihnen vermittelst Kayserl. Patenten und darzu gehöriger Schreiben und Befelchen die hohe Nothdurfft/ auch Schuldigkeit/ Lieb und Treu deß Vatterlands/ so dann die schwere Pflicht und Eyd/ damit man der Röm. Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich verwandt/ bestermassen zu Gemüth zu führen/ und beweglich zu ermahnen/ daß ein jeder/ an welchen dergleichen abgehen/ in seinem Gebiet solche Pacification zu männigliches Wissenschafft offentlich publiciren/ auch den gegenwärtigen Frieden-Schluß in allen und jeden Puncten belieben und annehmen/ darauff sein geworben Volck auß seiner Mitstände Landen würcklich absordern und wegnehmen/ von derselben Zeit an niemand dardurch einigen weitern Schaden zufügen lassen/ dasselbe Volck mit Ihrer Kays. Maj. Armada conjungiren/ und davon mehr nicht/ als so viel er dessen zu etwas Besatzung seiner vesten Plätze nothwendig bedarff/ behalten/ zugleich mit in seiner/ die Acceptation dieses Frieden-Schlusses besagender Erklärung/ ob und mit wie viel Volck er sich mit der Kays. Armada conjungiren könne/ und wolle/ und in was für Zustand und Ordre sich dasselbe befinden thue/ andeuten/ und dessen noch vor Verfliessung zehen Tag/ nach Publicirung und erlangter Wissenschafft dieses Friedens/ entweder mit gebührendem Respect die Römische Kayserl. Majestät/ oder dasselbe vor Verfliessung solcher Zeit/ wegen Unsicherheit der Strassen/ und Weite deß Weges/ gegen Ihrer Kays. Majest. selbst zu thun/ Ihme nicht wol möglich wäre/ doch an statt Ihrer Kayserl. Majestät die Königl. Würde zu Hungarn und Böheim/ etc. oder die Churfürstl. Gn. und Durchleuchtigkeiten zu Mayntz/ Cölln/ Bayern und Sachsen/ sampt und sonders/ oder die Kayserl. General-Befelchshaber/ welche Ihnen am nächsten oder gelegensten/ deutlich und klar berichten solte/ damit man alsdann wissen möge/ wie sich gegen jedem zu verhalten sey.

Zweck dieses Friedenschlusses.

§. 65. Dann **dieser Friede wird zu dem Ende gemacht**/ damit die werthe **Teutsche** Nation **zu voriger** Integritet, Tranquillitet, Libertet **und Sicherung** reducirt/ und die **Röm.** Kays.

Kays. Maj. und Dero hohes Ertzhauß/ auch alle Chur-Fürsten und Stände deß Reichs/ so nicht davon außgenommen und sich darzu bekennen/ **ohne Unterschied der Catholischen Religion und Augspurgischen** Confession zu dem ihrigen restituirt/ und darbey erhalten werden. So lang und viel auch/ biß dasselbige zu Werck gerichtet/ soll nicht geruhet und gefeyert werden.

Conjunctur beyderseits Armaden zu Exequir. deß Frieden-Schluß. Der Röm. Kays. M. und deß H. R. Reichs Kriegs-Heer.

§. 66. Zu dessen allen würcklichen und glücklichen Vollstreckung und Handhabung/ sollen Ihre Kayserl. Maj. als das **Ober-Haupt im Reich** armirt verbleiben. Zu derselben soll Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ und aller andern Chur-Fürsten und Stände Kriegs-Volck/ (ausserhalb was sie obgehörter massen/ zu Besetzungen ihrer vesten Plätze behalten/) stossen/ und Ihrer Kays. Majestät und dem Reich/ **zu** Exequirung **und Handhabung dieses Frieden-Schlusses** Pflicht leisten/ und also auß allen Armaden eine Haupt-Armada gemacht werden/ **die soll heissen und genennet werden: Der Römischen Kays. Majest. und deß H. Römischen Reichs Kriegs-Heer.** Auß demselben Kriegs-Heer soll von Ihrer Kayserl. Majest. **Ihrer Durchl. zu Sachsen ein ansehentlich** Corpus **zu deroselben hohem** General-Commando **gelassen werden** das übrige Volck alles miteinander soll immediatè **unter Ihrer Kayserl. Maj. geliebsten Herrn Sohn/ der Königl. Würden zu Hungarn und Böheim höchstem** General-Commando, und wenn es Ihre Kayserl. Majestät nechst deroselbigen/ von Ihrer und deß Heil. Reichs wegen gantz oder zum Theil zu dirigiren/ allbereit vertrauet hätten/ oder noch vertrauen würden/ seyn und bleiben.

Chur-Sachsen als Gen. Generalissimus König in Hungarn

Und mit solchem Kayserlichen Reichs-Kriegs-Heer/ und dessen unterschiedenen Corporibus soll **wider alle diejenige/ so sich dem Frieden widersetzen**/ oder das jenige/ was demselben nach/ einem jeglichen restituirt werden soll/ nicht restituiren/ oder Ihre Kays. Majestät und das Reich noch weiter verunruhigen würden/ nach Anweisung und Verordnung Ihrer Kayserl. Majestät zu Vollziehung dieses Frieden-Schlusses/ gegangen werden. Immassen deßwegen ein besonders Memorial unter heutigem dato auffgerichtet/ darinnen mit mehrerm zu befinden/ wie es mit einem und anderm solle gehalten werden.

Officierer dieses Kriegs-Heers.

§. 67. So viel aber Armaden seyn werden/ auch alle dero Generalen/ General-**Lieutenant/ Feldmarschall**/ und ins gemein alle und jede denselben verwandte Personen/ von der Höchsten biß auff die Nidrigste/ sollen der Römischen Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich/ Treu/ Hold/ Gehorsam und gewärtig seyn/ ihr einiges Absehen allergehorsamst auff die Röm. Kayserl. Majest. als auff das einige Oberhaupt/ und das Heil. Röm. Reich/ sonderlich aber auch auff die **Handhabung dieses Frieden-Schlusses** führen/ und der Römische Kays. Majestät und Heil. Röm. Reich/ wie solches die Reichs-Ordnung vermag/ über diejenige Pflicht/ so deroselben ihr Volck allbereit vorhin geleistet/ mit sonderbahren Pflichten sich hierauff verwandt machen. Doch sollen die Königl. Würden zu Hungarn und Böheim/ und die Churfürsten deß Reichs/ da deren einer oder mehr im Namen der Röm. Kayserl. Majestät/ und deß Heil. Reichs einen Generalat führete/ und also auch die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen persönlicher Eydes-Pflicht erlassen/ und sie an dem begnügt werden/ daß sie solchen ihren Kriegs-Befelch auch Ihre der Röm. Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich ohne das geleistete theure Eyde/ oder doch auff respectivè Königl. und Churfürstliche Ehre und Würde/ Treu und Redlichkeit/ an Eyds statt nehmen/ alle andere Kriegs-Häupter aber/ und ins gemein alles Volck soll die Pflicht würcklich ablegen.

Instructiones, Articuls-Brieff.

§. 68. Die Instructiones **auch** Articuls-**Brieffe** wollen Ihre Kays. Majestät auß deß Heiligen Reichs-Abschieden und Ordnungen beyläufftig ziehen/ Acht darauff geben/ und darüber halten lassen/ daß der Verschohnung deß ohne das sehr exhaurirten Vatterlands/ alle Insolentien verhütet/ gute Kriegs-Disciplin wieder auffgerichtet/ und die Kriegs-Expeditiones zu schleunigster Erreichung deß allgemeinen hoch desiderirten Frieden-Zwecks zum vorsichtigsten angestellt/ auch die Quartier ohne Unterschied der Religion oder Stands/ doch der Chur-Fürsten und Stände Residentzen und Vestungen/ wie auch die Außschreibende Reichs-Städte (welche aber dagegen die Einquartierung auffm Lande/ oder sonst nach proportion ersetzen sollen) damit zu verschohnen/ gleich außgetheilt werden mögen.

Kriegs-Disciplin.

§. 69. Und weil unmöglich/ zu allgemeinen Reichs-Creyß- und Deputations-Versammlungen dißmals zu gelangen/ und doch **eine Anlag gemacht seyn will**/ es gehe gleich einsmahls (welches GOtt gnädig verleyhe) zu gäntzlichem Friede/ oder zu Unterhaltung noch etlichen Kriegs-Volcks: Als versihet man sich/ es werde kein Churfürst und Stand deß Reichs/ noch auch die Freye Reichs-Ritterschafften/ oder Ansee Städte Bedencken haben/ stracks mit und neben ihrer Acceptation dieses Frieden Schlusses/ **Ein hundert und zwantzig Monat/ nach dem einfachen Römerzug zu bewilligen**/ und solche in **Sechs gleichen Zielen**/ benantlich 1. Septembris, und Decembris dieses noch lauffenden und 1. Martii, 1. Junii, 1. Septembris, und 1. Decembris deß nechkünfftigen 1636. Jahrs/ und die Leg-Städt/ deren jeder Stand von deß Pfenningmeister/ den Reichs-Satzungen und dem Herkommen nach berichtet werden soll/ an guter Reichs-Müntz/ doch der Reichsthaler höher nicht/ als umb anderthalb Gülden/ oder neuntzig Kreutzer angeschlagen/ ohnfehlbar zu erlegen/ damit umb so viel desto mehr die Disciplina Militaris wieder angerichtet/ und andere Exorbitantz und Unordnung/ welche beym Kriegs-Wesen/ in Ermangelung der ordentlichen Zahlung gemeinlich folgen thut/ verhütet werden möge.

Bewilligte Anlag 120. Monat einfacher Römerzugs. Zahlungs-Terminen/ Leg-Städt.

§. 70. Kein Stand soll alsdann schuldig seyn/ **zugleich zu** contribuiren/ **und auch die Last deß Quartiers zu ertragen**/ oder die Verpflegung der Soldatesca umbsonst zukommen

Contribution und Quartiers zugleich.

zu las-

Digitized by Google

zu lassen / sondern der Kays. Maj. und deß Reichs Commissarii, **welche nach** diesem Schluß absonderlich hierzu verordnen / sollen darfür sorgen / daß richtige gleichmässige Verpflegungs-Ordonantz gemacht und gehalten / und jeder Stand oder desselben Unterthanen an Proviant und Fütterung liefern / ihnen hingegen an den Contributionen abgezogen / oder auß dem Reichs-Pfenningmeister-Ampt wieder herauß gegeben und nachgetragen werde.

Bezahlung deren auff die Armada gehenden Kosten.

§. 71. Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwer seyn würde / alle von derselben Zeit an / auff die obgedachte Kayserl. Reichs-Armada **gehende Kosten vollkömmlich und zu gäntzlicher Abstattung zu tragen** / oder auch denen Ständen / welche über die Proportion, auß Noth und Zwang deß Kriegs / vor andern Ständen leiden müssen / ihre Schäden auß den Kriegs-Contributionen / welche von den Ständen nach und nach bewilliget werden / zu ersetzen; So soll es nicht darumb die Meynung haben / daß die Stände deß Reichs schuldig seyn sollen / nachzutragen und zu erstatten / was über die Kriegs-Contributionen / so sie nach und nach bewilligen / auff den Krieg gehet / sondern es soll desto embsiger auff Erspar- und Einziehung aller vermeidlicher Unkosten / und auff ein Ringerung der Anzahl deß Kriegs-Volcks / also daß die Kayserliche und deß Heil. Röm. Reichs Armada in unterschieden Corporibus der Gefahr adæquirt, und nicht über die Nothdurfft starck sey / gesehen / wie auch eine vollkommene Beruhigung deß Reichs / und also auff fürderlichste gäntzliche Abdanckung deß Kriegs-Volcks treulich getrachtet werden.

Reichs-Tags-Außschreibung

§. 72. Wie dann die Röm. Kayserl. Majestät mit Rath und Bewilligung der Herren Churfürsten / einen **Reichs-Tag auffs ehist außschreiben wollen** / auch daß / wann man je weiter kriegen müste / alles / was ferner bey der Militia zu considerirn / auff selbigen Reichs-Tag mit gesampter Stände ordentlichem Zuthun erörtert werde.

In diesem Frieden begriffene seynd zu einigem Nachtrag keines wegs obligirt.

§. 73. Immittelst soll nochmals **weder das gantze Reich Teutscher** Nation, **noch einiger Stand desselben / einiges Weges zu den Nachträgen oder sonst zu einiger Zahlung** / welche nicht insgemein verwilliget wird / obligirt seyn / sondern es mag denen / die sich diesen Frieden-Schluß entweder gar nicht / oder doch nicht genugsam bequemen / und an deß Vatterlands desto länger wehrender kostbarer Armatur schuldig seyn / da sich deren über Verhoffen einige finden solten / desto stärcker zugesprochen / und die Ersetzung auß deme / so denselben zustehet / vermög der Reichs-Ordnung gesucht werden.

Den Reichs-Satzungen zuwider lauffende Beschwerungen.

§. 74. Kommt man dann einmal wieder zur längst gewünschten Beruhigung deß lieben Vatterlands Teutscher Nation, (dahin man dann jederzeit äusserst und treulich sich zu bemühen /) und so bald nur wegen der sich Widersetzenden darzu zu gelangen; so sollen auch alle und jede **Einquartierungen / Sammel- und Muster-Plätze / Kriegs-Steuern** und andere **den Reichssatzungen zu wider lauffende Beschwerungen** / mit denen das Reich ein Zeithero belegt und beladen gewesen / **ins künfftig aller**dings und durchauß fallen / und sich derselben nimmermehr angemast werden.

Kriegs-Verfassung im Reich wider der Kays. Capitulat. und R. A.

§. 75. Deßgleichen soll auch alsdann keine einige **Kriegs-Verfassung im H. Römischen Reich** weder vom Haupt noch Gliedern / **zu wider der Kays. Wahl**-Capitulation, den Reichs-Abschieden und Creyß-Versammlungen vorgenommen werden.

Außländische Kriegs-Macht im Reich nicht zu dulden.

§. 76. Es soll auch **wegen keiner Sach** / es sey dieselbige in diesem Tractat außgestellt / verglichen oder nicht / insonderheit auch **wegen der Pfältzischen Sach nicht** / der Kayserl. Concession, Belehnung und Verordnung zu wider / **einige außländische Kriegs-Macht auff deß Reichs Boden zu kommen gestattet** / oder da sie wider Hoffen je darauff käme / doch mit gesamtem Zuthun darvon wieder weggebracht werden.

Union, Liga, Confœderation.

§. 77. Ferner sollen in und mit Auffrichtung dieses Frieden-Schlusses und dessen publication, **alle und jede** Uniones, Ligæ, Fœdera **und dergleichen Schlüsse / auch darauff gerichtete Eyd und Pflichte gäntzlich auffgehoben seyn** / und sich einig und allein an die Reichs- und Creyß-Verfassungen / und an diese gegenwärtige Pacification gehalten werden. Doch verstehet sich solches gar nicht auff eine Auffhebung der Churfürstlichen Verein.

Erb-Einigung Ertz-Hauses Oesterreich. Item der Churfl. Sachsen / Brandenburg / Hessen.

§. 78. Eben so wenig verstehet es sich auff der **Röm. Kays. Maj. und dero hohen Ertzhauses** / oder auch auff andere Chur-Fürsten und Stände confirmirte **Erb-Einigung.**

§. 79. So solle auch dardurch der **Dreyen Chur- und Fürstl. Häuser / Sachsen / Brandenburg und Hessen / Uralte** von den Römischen Kaysern confirmirte **Erb-Einigung und Erb-Verbrüderung ohnbeschadet seyn.**

Sicherheit im Reysen / Freye Commercia mit außländ. Potentaten.

§. 80. Die **Röm. Kays. M. wollen mit den außwertigen Christlichen Potentaten und Gewälten** / welche Deroselben und dem Heil. Reich ihre Beruhigung / Ehr und Würde / auch Land und Gebiet nicht verhindern / gute Einigkeit und vertrauliches Vernehmen erhalten / und den Ihrigen reciprocirtes sichers Hin- und Herreysen / auch ungehinderte Freye Commercia, nach Inhalt Ih. Kays. Maj. Wahl-Capitulation und deß Reichs-Satzungen / gestatten.

Höchstrühmliches Kays. Anbieten / jedermann in Libertät nach dem Fundamental-Gesetz zu halten.

§. 81. Es wollen auch **Ih. Kays. Maj.** allerseits Chur-Fürsten und Stände deß H. Röm. Reichs mit Recht und Gerechtigkeit / nach Inhalt der Fundamental-**Gesetze / Güldenen Bull** / und anderer **Löblichen Reichs**-Constitutionen / so dann laut dieses Vertrags / auch mit Sanfftmuth und Güte regieren / und denselben Kayserliche Freundschafft / Hulde / Gnad und Gutes erweisen / und männiglich bey Gleich und Recht / darinn doch jedes Reichs Grundveste und Glückseligkeit bestehet / verbleiben lassen / wie auch das gantze Röm. Reich bey seiner wolhergebrachten Libertet, Freyheit und Hochheit / wie dann auch Religion- und Prophan-Frieden / jederzeit erhalten und schützen.

Fürsten und Stände sollen Ih. Kays. M.

§. 82. Die **Churfürsten / Fürsten und Stände deß Reichs aber** sampt und sonders / sollen auch zuförderst und hinwiederumb **der Kays. Maj.**

schuldigen Respect erweisen.

Maj. allen schuldigen unterthänigsten Respect, Ehr/ Gehorsam Lieb und Treu standhafftig erzeigen/ und in allem/ wie treuen und gehorsamen Churfürsten/ Fürsten und Ständen gebühret/ sich verhalten.

Gutes Vertrauen zwischen Catholischen und Augspurg. Confessions-Verwandten.

§. 83. Auch solle zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen das alte gute auffrechte Teutsche Vertrauen wiederumb erhoben/ treulich fortgepflantzt/ und alles das jenige/ so Mißverstand oder Weiterung gebähren möchte/ umb deß allgemeinen Bestens willen fleissig und zeitlich verhütet werden.

§. 84. Beyde die Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände sollen miteinander zu Handhabung Fried und Rechtens getreulich concurriren/ und Ihrer Kayserl. Majest. als dem Oberhaupt hierzu allen schuldigen Respect, Gehorsam und Beystand erweisen.

Observantz deß Land-Friedens bey Straff Eines Exempel ein Schrecken vieler.

§. 85. Und weil das Heil. Röm. Reich ohne den so weißlich auffgerichteten Land-Frieden nicht bestehen kan; Als soll auch derselbige vom Haupt und Gliedern jederzeit treulich observiret und vor Augen gehabt/ und darüber/ zumal bey diesen grausamen/ eine zeithero häuffig eingerissenen Unordnungen/ und fast ohne Scheu verübten Gewaltthaten/ mit grossem Ernst und Eyfer gehalten/ und ein jeder Contravenient nach aller Schärffe/ ohne Ansehen einiger Person gestrafft werden/ damit Eines Exempel ein Schrecken vieler seyn möge.

Widersetzliche dieser Ordnung und Friedenschluß.

§. 86. Und da einer oder anderer Stand sich/ den Reichs-Gesetzen und Executions-Ordnung/ und diesem Friedens-Schluß zuwider in Verfassung stellete/ Werbung und Kriegsvolck annehme/ und darvon auff Erinnerung der Kays. Majest. welche von den Außschreibenden Ständen der angräntzenden Creyse sampt oder sonders dessen ohnverzüglich avisirt werden solle/ nicht gütlich abstehen wolte/ soll wider denselben/ nach Inhalt der Reichs Fundamental-Gesetze/ und anderer heilsamen Constitution, auch dieser Pacification, mit Kayserlichem Ernst verfahren/ und darinnen allerseits deß Heiligen Reichs Gesetzen und Ordnung nachgegangen/ und dieselbe in Acht genommen werden.

Wie und woher die Erklärung dieses Friedenschlusses zu nehmen.

§. 87. Was in diesem Frieden-Schluß und dessen neben-Recessen keine sonderbare Erklärung und Decision hat darinn soll es allerdings bey deß Heiligen Reichs Fundamental-Gesetzen/ auch hoch und theuer verpönten Religion- und Prophan-Frieden/ so wol andern heilsamen Reichs-Constitutionibus und Ordnungen/ und wann auch in denselben keine sonderbahre Disposition befindlich/ bey Verordnung gemeiner Kayserl. Rechte gelassen werden.

Und alles was diesem Friedenschluß nachtheilig seyn kan/ soll hiemit gäntzlich auffgehoben seyn.

§. 88. Was aber diesem wolbedächtigen Friedenschluß zu wider und entgegen/ oder hinderlich und schädlich seyn möchte/ es habe auch Namen wie es immer wolle/ das soll zu keiner Zeit von niemand/ wer der auch wäre/ angezogen oder vorgewendet werden/ sondern alles und jedes/ so fern und weit es diesem Friedens-Schluß/ und dessen in sich haltenden Puncten/ Articuln und Meynungen nachtheilig/ abbrüchig und hinderlich seyn könte/ es sey gleich Gerichtlich verordnet/ oder ausser Gerichts verhandelt/ und habe Namen wie es wolle/ hiemit und in Krafft dieses gäntzlichen und zu Grunde auffgehobe seyn/ auch von nun an und zu ewigen Tagen weder inn- noch ausserhalb Gerichts/ zu Hintertreibung/ Glossirung/ Declaration oder limitation dieses Vergleichs/ weder per modum Actionis noch Exceptionis (ausserhalb was daroben wegen der Geistlichen Güter einem jeden/ auff dem Fall entstehender weiterer Vergleichung/ nach Verfliessung der daselbst bestimter Jahr/ zu seinem Rechten vorbehalten) allegirt und eingeführt/ vielweniger ichtwas darauff erkandt/ decretirt, sententionirt oder exequirt werden/ sondern solchen Vergleich/ wie derselbe in seinen klaren deutlichen Worten und Buchstaben lautet/ als eine veste unveränderliche Norm, Regul und Richtschnur eines auffrechten/ beständigen/ ewigwährenden/ unaufflößlichen Friedens/ in allen Hohen und Nidern Gerichten/ wie auch ausserhalb derselben/ gehalten/ und da deme zuwider/ über Zuversicht/ auch ins künfftige von jemand/ weß Stands/ Würden oder Wesens der auch wäre/ de facto directo oder per indirectum vorgenommen/ impetrirt/ oder motu proprio erfolgen/ oder sonsten einigerley Weiß gehandelt würde/ soll dasselbe jetzo alsdann/ und dann als jetzo gantz und allerdings ungültig/ und ipso facto null und nichtig seyn/ und als wann es nicht ergangen und vorgenommen/ gehalten und geachtet werden.

Kays. M. Confirmation dieser Pacification.

§. 89. Und wollen Ih. Kays. Maj. diese gantze Pacifications-Handlung bey Ihren Kays. Würden und Worten/ für Sich und Ihre Nachkommen am Reich/ auch Dero Ertz-Hauß stät/ unverbrüchlich und auffrichtig halten und vollziehen/ deren stracks unweigerlich nachkommen und geleben/ und darüber jetzo oder künfftig/ weder auß Vollkommenheit oder einigem andern Schein/ wie der Namen haben möchte/ nichts fürnehmen/ handeln oder außgehen lassen/ noch jemand andern von ihrentwegen zu thun gestatten.

Deßgleichen Ih. Churfl. Durchl. zu Sachsen.

§. 90. Ingleichem thut Ihre Churfl. Drl. zu Sachsen vor Sich/ Ihre Erben und Nachkommen unwiderrufflichen bey dero Chur- und Fürstlichen Würden/ Stand und Namen versprechen und zusagen/ daß sie alles dasjenige/ so in dieser per modum Pacti oder Reservati einkommen/ vor sich/ ihre Erben und Nachkommen/ auch Land/ Leute/ Unterthanen/ also Treulich und Veste halten/ und darwider in keinerley Wege handeln sollen noch wollen/ noch jemand andern von ihrentwegen zu thun gestatten. Und da Ihre Kayserl. Majest. Dero hohes Hauß und Assistirende/ oder auch Ih. Churfürstl. Durchl. und dero Mit-Verwandte/ oder jemand/ so in diesem Vertrag begriffen/ und sich mit gleicher Verpflichtung darein begibt/ mit thätlicher Handlung oder sonsten Vergewaltigung leiden/ oder demselben das Seine vorenthalten würde/ denselben wollen Ihre Kayserliche Majestät und Churfürstl. Durchl. getreue Hülffe/ Rath und Beystand in Krafft deß hierüber

auff-

auffgerichteten gemeinen Land-Friedens/ Reichs-Ordnung / und dieses alles Kayserlich / Chur-fürstlich / Fürstlich / Erbar und auffrichtig / fest und kräfftig gehalten werden.

Wann dieser Frieden-Schluß als eine Reichs-Bewilligung gelten soll.

§. 91. Und wann nun dieser Frieden-Schluß von den andern Geistlichen und Weltlichen Chur-Fürsten und Ständen / oder noch dem mehren Theil gleichsfalls beliebt und bekräfftiget/ soll er umb deß boni Publici willen **als eine gemeine Reichs-Bewilligung gelten / auch von Ihr. Kayserl. M.** Dero **Reichs-Hof-Rath**/ so wol dem **Kays. Cammer-Gericht zu Speyer** / tragenden Kayserl. Ampts wegen / darauff jederzeit zu sprechen / anbefohlen werden. Gestalt dann Ihre Kayserl. Majestät als das Oberhaupt / sich darzu Kayserlich erkläret / Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auch ihres Theils/ daß solches geschehen möge / bewilliget / und dergleichen von denen / so diesen Vertrag annehmen / und sich darzu verbunden / auch zu beschehen.

Versicherung von allerseits Ständen

§. 92. Und soll auch **Se. Churf. Durchl. zu Sachsen** / zu derselben und sämptlicher **Augspurgischen** Confessions-Verwandten Stände gehörender **Sicherung** / der Herren Catholischen Stände gehörender Sicherung der Herren Catholischen Chur-Fürsten und Stände allerseits / oder deß mehrentheils / und was die Hohen Ertz- und Stifft belangt / zugleich der Dom-Capitul Beliebung und Bekräfftigung dieses Vertrags originaliter ehistens überschickt / auch hierinn keinem Stand / er sey einer oder der andern Religion zugethan oder verwand / einige Außflucht oder Verzögerung nicht verstattet / sondern eine durchgehende Gleichheit hierinnen gehalten / und treulich / Teutsch und auffrecht in allem verfahren werden. Inmassen dann auch dessen von Kayserl. und Königlicher Majestät Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / und dero Augspurgische Confessions-Verwandte Mit-Stände hiermit Kayserl. und Königlichen versichert seyn sollen.

§. 93. Schließlichen haben sich **Ihrer Kays. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen** bedächtlich erinnert / daß ausser eines gemeinen Reichs- oder je zu wenigsten Deputation-Tags / dergleichen das gantze Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu machen ; Gestalt dann auch Ihre Kayserl. Majest. und Churfürstl. Durchl. (daß es nur die jetzige / mit so gar sonderbaren schweren Umbständen umbgeben klägliche Reichs-Bewandnuß gestattet / und kein sonderbar eylend unverzügliches Rettungs-Mittel erfordert hätte /) solches gerne sorgfältig in Acht genommen : Ist sich demnach verwahrt worden / und wird nochmahls hiermit klärlich bedingt/ daß der **dißmahls auß unumbgänglicher Noth gebrauchte** Modus **dem H. Römischen Reich/ und dessen saml. oder sonderlichen Gliedern** / sonsten zu ewigen Tagen keine præjudicirliche consequentz oder beschwerlichen Eingang bringen / oder von jemand ein Exempel angezogen werden solle.

Dieser Frieden-Schluß dem Reich und Reichs-Glieder ohnpræjudicirlich.

Urkund.

§. 94. In **Urkund** seynd **dieser Brief Drey auff Pergamen** originaliter **außgefertigt** / **deren jeder von Römischen Kays. Maj. auch Churf. D. zu Sachsen**, vor sich und dero Nachkommen selbsthändig unterschrieben / und mit Anhängung der Kayserl. und Churfürstlichen Insiegel verwahret / und das **ein** Exemplar **der Kayserl. Majest. das ander Ihrer Churfl. Gn. zu Mayntz/ zu dero Reichs-Cantzley/ das dritte Ihrer Churfl. Drl. zu Sachsen** zugestellt worden. Geschehen zu Prag den Dreyssigsten Maji, Anno Christi unsers Erlösers und Seeligmachers/ Ein Tausend / Sechshundert und Fünff und dreyssig.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und dero verordneten Churfürsten/ Fürsten und Stände, für sich selbst und im Namen aller ander gemeiner deß Heil. Reichs Stände zu Regenspurg / Im Jahr 1641. auffgericht.

SUMMARIEN.

Außgeschriebener Reichs-Tags / auff demselben 3. proponirte Haupt-Puncten. 1. Das Reich völlig zu beruhigen. 2. Eine mächtige Zusammensetzung der Macht. 3. Justitiæ-Wesen / denen unaußgesöhnten Ständen Geleits-Brieff zum Reichs-Tag / deren ungeräumtes Anbringen / §. 1. 2. 3. Publication einer General-Amnistiæ und Kayserl. Begierde zum Frieden/ §. 4. 5. Pragerischer Frieden-Schluß ungleich angenommen / Kayserliche Erklärung der General-Amnisti. Kayserl. Perdon / beschwerte restituirte Ständen / Exceptiones Ihro Kayserl. Majestät von der Amnisti, Königreich Böheim / Ertz-Stifft Magdeburg / Pfältzische Sachen / Gravamina und Prætensiones, Erklärung wegen Restitution der Güter / der alten Churfürstin Leib-Geding / §. 6. Von was Zeit die Amnistia in puncto restitut. der Weltlichen und Geistlichen Güter zu verstehen / dessen Effect, Execution und Executores. Kayserliche Vermahnung an die außgesöhnte Stände / §. 7. 8. 9. Friedens-Handlung mit Franckreich und Schweden / denen Cronen ertheilte Geleits-Brieff / §. 10. 11. Gravamina der Cathol. und Evangelischen Ständen / Suspension der Processen, §. 12. 13. 14. Executions-Ordnung deß Religion- und Land-Friedens / Hülff den beschwerten Ständen / §. 15. 16. Particular-Tractaten der Pfältzischen Sachen / §. 17. Continuat. und Prosecut. deß Kriegs mit gesampter Macht / §. 18. & 66. Einquartirung der Völcker / deren Verpflegung / gute Disciplin, was und wer Exempt. §. 19. usque 28. Unterhaltung der Fürstl. Extraordinari Guarnisonen / §. 29. Reduction und Reformat. der Regimenter und Officirer / §. 30. & 68. Verstärckung und Recrut. der Reichs-Armada, zu deren Erhaltung / bewil-

bewilligte 120. Monat Römer-Zug/ Ersuchung frembder Potentaten zur Beyhülff/ §. 31. usque 39. und §. 67. 69. 70. Kriegs-Disciplin in Quartieren/ Durchzügen/ Lehnungen/ §. 40. usque 46. Bestraffung delinquirender Soldaten in Quartieren/ Wild-Bahn/ Fischerey/ zu Kriegs-Diensten gezwungene Bürger/ Handwercks-Leut/ ꝛc. Gewerb deß Bauersmann/ §. 47. usque 50. Gleichmässige Verpflegungs-Ordinantz/ §. 51. 52. Der Officirer Mißbrauch unter Prætext, Convoy, den Sommer durch Winter Quartier contribuiren, &c. §. 53. 54. Marquetender/ §. 55. Commendant, wann er die Thor-Schlüssel prætendiren mag/ §. 56. Erbauung Haupt-Fortificationen, §. 57. Ordinirte Convoy-Gelder/ Erpreste Obligationes, Abrechnung wegen der Quartieren/ §. 58. 59. 60. Auffrichtung Magazinen und Proviant-Häuser/ §. 61. Kriegs-Räth/ §. 62. Abführung der Spanischen Garnison aus dem Stifft Trier/ §. 63. Abgestellte Kriegs-Mißbräuch/ §. 64. Communicat. dem Generalissimo dieser Ordnung/ §. 65. Neun vorbehaltene Conditiones der Ständen/ §. 70. usque 79. Kayserliche Erklärung denen nach Möglichkeit nachzuleben/ §. 80. Kayserl. Avocatoria und hochverpönte Mandata gegen heimliche Werbungen für den Feind/ sich nicht in dessen Dienste zu begeben/ mit Proviant, Munition &c einigen Vorschub nicht zu thun/ §. 81. usque 85. Dem Reich schädliche Neutralitäten auffgehoben/ §. 86. 87. Frembder Potentaten Beyhülff/ §. 88. Wie in ohnerörterten Kriegs-Sachen zu verfahren/ §. 89. Justitiæ-Wesens Bevollmächtigte Commissarii, Reichs-Hof-Raths-Ordnung/ Erhöhung der Cameralen Besoldung/ §. 90. 91. 92. Kayserl. Hof-Gericht zu Roth/ Landgericht zu Schwaben/ General-Post-Ampt im Reich in Esse zu halten/ §. 93. Brabandische Gülden-Bull/ wie sie zu verstehen/ Gravamina deß Niederländ. Westphälischen Creyses gegen die Brabandische Regierung/ §. 94. Kayserliche Abmahnung beym König in Hispanien/ §. 95. Ohnnachtheilige Session und Subscription der Ständen/ §. 96. Drey neue zum Reichs-Collegio erhöhete Reichs-Fürsten/ §. 98. Kayserlicher Majestät und der Ständen Subscript. §. 99. &c.

Wir Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützenburg/ und Wirtenberg, in Obern- und Niedern Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraf des H. Römis. Reichs zu Burggau/ zu Mähren/ Obern und Niedern Laußnitz/ Gefürsteter Graf zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfierd/ zu Kyburg und Görtz/ ꝛc. Landgraf im Elsaß/ Herr auff der Wendischen Marck/ zu Portenau/ und zu Salins/ ꝛc.

§. 1. Bekennen und thun kund Männiglich/ wiewohl Unser freundlich/ geehrtester und geliebster Herr Vatter und Vorfahr am Reich/ Weyland Hr. **Ferdinand der Ander**/ Römischer Kayser/ Glorwürdigster Gedächtnuß/ und auff Sr. Majestät und Lbd. zeitliches Ableiben/ Wir nach Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung/ darzu Uns der Allmächtig GOtt durch seine Gnad/ und Unserer und deß Heiligen Reichs Churfürsten einhellige Wahl beruffen und erhebt/ mit Unsern sorgfältigen Gedancken je und allezeit dahin getrachtet/ wie die zwischen Chur-Fürsten und Ständen vor geraumer Zeit und etlich viel Jahren im Heiligen Reich entstandene innerliche Trennung/ und darauff erfolgter Land-verderbliche Krieg dermahleins gestillt/ die Gemüther recht wieder vereint/ alles Mißtrauen auffgehebt/ und **jedermänniglich in einen sichern Fried-Stand gesetzt werden möchten**/ inmassen die gantze Ehrbare Welt/ wann anders die privat-passiones verbleiben/ und zurück gesetzt werden/ wird erkennen und bekennen müssen/ dessen auch Höchstseligst gedachts Unsers Herrn Vatters Majest. und Lbd. und Uns stäte unverdrossene Bemühungen/ schwere Reysen/ vielfaltige Schickungen zu den angestellten Friedens-Tractaten, und andere Ort/ inner- und ausserhalb deß Reichs/ und dabey ausgesetzte unzahlbare grosse Summen Gelds/ selbst die offenbahre wahre Zeugnuß geben; So seynd doch Seine Majest. und Lbd. und Wir auff derselben erfolgten Todt-Fall an Ihrer und Unser Friedfertigen Intention, von Unsern und deß Heiligen Reichs Feinden und Widerwärtigen biß dahin verhindert und auffgehalten worden/ daß Wir Unser endliches Absehen und Ziel der völligen Beruhigung nicht haben erreichen können.

Kays. Begierd zu Ruh und Frieden.

§. 2. Damit Wir aber dermaleins **dem blutigen Krieg ein End machen**/ und dagegen **den Lieben/ und von männiglich so hoch verlangt und wünschenden Frieden im H. Reich wieder bringen und einführen**; So hat die unumgängliche Noth erfordert/ daß von diesem sehr schweren und hochwichtigen Werck/ mit allen und jeden deß Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen auf einer **Offentlichen Reichs-Versammlung** gehandelt/ und alles mit ihrem Zuthun berathschlaget und geschlossen werde; Nachdem Wir dann zu solchem End auf den sechs und zwantzigsten Julii im nechstverwichenen sechszehenhundert viertzigsten Jahr einen **allgemeinen Reichs-Tag** in diese Unsere und deß H. **Reichs-Stadt Regenspurg ausgeschrieben**/ vorderist aber Uns erinnert/ daß zu solchem Ausschreiben Unsere und deß H. Reichs Chur-Fürsten/ und ein jeder denselben absonder-

Ausschreibung eines allgemeinen R. T.

Ist der Termin, nach der güldenen Bull 6. Monat, und soll der Erste Reichstag eines erwählten Röm. Kaysers zu Nürnberg gehalten werden.

lich vorher, dem alten Herkommen, und Weyland **Kayser Carls** deß Vierdten **Güldenen Bull** nach, um seinen special Consens zu Ausschreibung eines Reichs-Tags schrifftlich und durch Schickung ersucht, dasselbe aber nach Gelegenheit der Eilfertigkeit, und Erförderung deß Reichs höchster Angelegenheit zu diesem mahl nicht geschehen, der sonst gewöhnliche Termin **der sechs Monaten** auch in etwas verkürtzet und anticipirt werden müssen, auch der **erste Reichs-Tag eines Erwählten Römis. Kaysers** in Unserer und deß Heil. Reichs Stadt **Nürnberg gehalten werden soll.** So seynd jedoch die Zeit und Läufften also beschaffen gewesen, daß Wir für dißmal eines und das ander fürüber gehen, und mit Wissen und Willen ermeldter Unserer und deß Heil. Reichs Churfürsten Ihr absonderliche Ersuchung unterlassen, die Zeit der sechs Monaten abkürtzen, und gegenwärtigen Reichs-Tag in vorgedachte Unserer und deß H. Reichs Stadt Regenspurg verlegen müssen, gleichwol solcher Gestalt, und mit dieser Bedingung, daß was in einem und anderm dißmal nach Beschaffenheit jetziger schweren und gefährlichen Läufften beschehen, verändert und nachgesehen worden, solches mehrgedachten Unsern und deß Reichs Churfürsten, an Ihrer Churfürstlichen Verein, Hochheit und Praeeminentz, noch den andern Ständen, deßgleichen obangezogener Güldenen Bull, und dem alten Herkommen, zu einigem Verfang, Consequentz, Nachtheil und Abbruch, jetzt und ins künfftig nicht gereichen, angezogen und verstanden werden solle.

§. 3. Hierauff und als Wir Uns selbsten mit Unser Kayserl. Hoffstadt nach Regenspurg in der Person erhebt, und Unsere Ausschreiben an dato den sechs und zwantzigsten May **in Unser Stadt Welß** an alle und jede Chur-Fürsten und Stände dieses Innhalts ausgehen, und jedes an sein gehörigs Ort verkünden und intimuiren lassen; Nemlich daß ein jeder in eigener Person gewiß und ohnfehlbar erscheinen, und insonderheit auff diese **drey Haupt-Puncten**, zu deren völligen Abhandlung und Schluß, wie nemlich fürs **Erste das Reich völlig zu beruhigen,** alle darwider sich ereigende obstacula aus dem Weg zu räumen, und das alte gute Teutsche Vertrauen beständig wieder auffzurichten: Zum **Andern,** der Krieg unterdessen biß zu solcher hoch-gewünschten gemeinnutzigen Beruhigung **mit unzertrennter Macht, einmüthiger Zusammensetzung und guter Ordnung** vorzustellen: Und dann zum **Dritten,** dem Justitiae-Wesen, daran deß Reichs Wolfarth mercklich gelegen, so viel jetziger Zeit müglich wieder auffzuhelffen, und in richtige Ordnung zu bringen, gefast erscheinen, und seine Erscheinung also anstellen soll, damit zu Unserer, auch anderer Chur-Fürsten und Stände Ankunfft ohngesaumt zur Sachen würcklich geschritten werde; Hernach auch jetztberührte drey Puncta in Unser Kayserl. Proposition den Dreyzehenden Septembris deß nechst abgewichenen sechszehenhundert vierzigsten Jahrs mit mehrerm wiederholt, und Chur-Fürsten und Stände zu deren ehisten reiffer und fleißiger Berathschlagung gnädigst vermahnet, inmassen Sie sich zu thun in Ihrer darauff beschehenen unterthänigsten Bedanckung und Antwort gehorsamst erbotten, bald und etlich wenig Tag hernach zusammen verfügt, und solche in Unserm Kayserl. Ausschreiben, und darauff beschehener Proposition vermeldte drey Puncta in gebührende Deliberation gezogen; Und aber bey dem ersten Puncten **der völligen Beruhigung, und einmüthiger Zusammensetzung** von ihnen für gut, rathsam, und diesem hochwichtigen Werck sehr vorträglich, und viel beförderlich zu seyn befunden worden, wann auch den noch übrigen wenigen **Ständen, welche mit Uns biß auff solche Zeit noch nicht ausgesöhnt,** oder ausgesöhnt zu werden, und sich in schuldigen Gehorsam zu begeben begehrt, anhero zu kommen verstattet, und hierzu mit sichern Geleyd Brieffen, (darumben auch Uns die anwesende Chur-Fürsten und Ständ, und der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandte unterthänigst gebetten) versehen würden; So haben Wir ein solche Geleyds-Brieffs nicht allein gnädigst verwilliget, sondern auch für dißmal gleichwol Unserer Kays. Hochheit und gebührendem Respect dardurch nichts begeben, nachgesehen, un beschehen lassen, **daß vorangedeute noch ohn-ausgesöhnte Ständ,** vermittels Unserer und deß H. Reichs Chur-Fürsten, und derselben Räth Bottschafften und Gesandten anhero beschrieben, und zu dem End Unsere **Kays. Geleyds-Briefs** zugeschickt worden; Und obwohlen darauff etliche derselben durch Abordnung theils ihrer Räthen und respectivè Stadt-Syndicorum erschienen; So haben Sie **jedoch solche Anbringen und Begehren gethan, welche Unser Friedfertigen** Intention, **und denjenigen, worauff die ausgeschriebene drey** Puncta **eigentlich gerichtet und angesehen worden, so gar nicht zugetroffen,** daß vielmehr daraus noch grössere Weitläufftigkeit, als die völlige Beruhigung, und ein einmüthige Zusammensetzung aller und jeder Chur-Fürsten und Ständ abzunehmen gewesen, dahero und bey solcher Beschaffenheit die andere Anwesende gehorsame Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räth Bottschafften und Gesandte, mit Berathschlagungen der ausgeschriebenen drey Puncten länger zuruck zu halten, dem gemeinen Wesen für fast gefähr- und schädlich gehalten, gleichwol nicht unterlassen, auff alle zuträgliche Mittel und Weg zu gedencken, wie etwa die unausgesöhnte Ständ zum schuldigen Gehorsam, und den rechten Weg der einmüthigen Zusammensetzung zu bringen, auch dardurch dem Heiligen Röm. Reich und allen dessen Chur-Fürsten und Ständen, und derselben Unterthanen ein allgemeiner sicherer Frieden zu erhalten und zu erlangen seyn möcht.

Stadt Welß.

Drey Haupt-Puncten, das Reich völlig zu beruhigen.

Einmütige Zusammensetzung der Macht.

Justitiae-Wesen.

1. Haupt-Puncten von völliger Beruhigung im Reich, und einmüthiger Zusammensetz.

Der ohnausgesöhnten Ständen placidirte Kays. u. Chur-Geleyds-Brieff zum R.-T. Deren auff die 3. proponirte Puncten ungereimtes Anbringen.

§. 4. Wann

Mit gnäd. Kays. Belieben von den Ständen vorgeschlagen Gen. Amnistia.

§. 4. Wann sie dann auff fleißige und reiffe der Sachen Erwegung das Mittel einer General-Amnistiæ für das Beste und Nützlichste zu seyn erachtet/ deßwegen Uns auch ein ausführliches Gutachten gehorsam ist übergeben / und gebetten/ daß Wir es auch Unsers Theils dabey bewenden/ solche ins Reich publiciren / und diesem Reichs-Abschied einverleiben lassen wollen; Als haben Wir Uns diese von Chur-Fürsten und Ständen eingerathene General-Amnistia nicht allein gnädigst belieben lassen / sondern auch die Verordnung gethan / daß dieselbe noch unter währendem diesem Reichs-Tag nachfolgenden Jnnhalts ins Reich publicirt worden.

§. 5.

Publication der General-Amnistia.

WJr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützenburg/ und Wirtenberg, in Obern- und Niedern Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraf des H. Römis. Reichs zu Burggau/ zu Mähren/ Obern und Niedern Laußnitz/ Gefürsteter Graf zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfierd/ zu Kyburg und Görtz/ ꝛc. Landgraf im Elsaß/ Herr auff der Wendischen Marck/ zu Portenau/ und zu Salins/ ꝛc. Entbieten und fügen allen und jeden/ Unsern und deß Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, was Stands, Würden und Wesens die seynd, hiemit zu wissen, und ist ihnen sampt sonders hievor, und ohne das selbsten genugsam bekandt, wie hoch / sehr eifferig und sorgfältig/ Unser hochgeehrtester geliebter Herr Vatter, und Vorfahr am Reich, Weyland Herr Ferdinand der Ander/ Römischer Kayser, Christmildister Gedächtnuß/ die gantze Zeit seiner Kayserl. Regierung sich bemühet, und Jhme angelegen seyn lassen/ damit die vielen, und über die zwantzig Jahr entstandene Unruhe und Kriegs-Empörung, im Heiligen Reich eingerissenes Mißtrauen, auch darauff erfolgte innerliche Trennung, durch Verleyhung deß Allmächtigen Beystand wieder gestillet, auffgehebt, und sie die Chur-Fürsten und Stände in Guten sichern Frieden-Stand gesetzt werden; Wie dann höchst-gedachter Unser Herr Vatter und Vorfahr, solcher seiner Friedfertigen Intention so lang beständig nachgesetzt, biß der zu Prag, zwischen Jhrer Majestät und Lbd. und dem Durchl. Hochgebornen Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Gülich/ Cleve/ und Berg, Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/ Ober- und Nider-Laußnitz, und Burggrafen zu Magdenburg, deß Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalcken, Unserm lieben Oheimb und Churfürsten den letzten May im verwichenen sechszehen hundert fünff und dreyßigsten Jahr abgehandleter Frieden-Schluß gemacht, und solcher von deß Heil. Reichs Chur- auch den mehrern Fürsten und Ständen angenommen worden ist.

Kayserl. hohe Begierden allgemeinen Friedens.

§. 6.

Pragerisch Frieden-Schluß An. 1635. ungleich angenommen.

Nachdeme aber bißhero ein oder ander Stand sich zu ermeldtem Frieden-Schluß nicht bequemē wollen/ etliche aber mit gewissen reservaten u. Conditionen darein an- und auffgenomen worden; Andere denselben zwar angenommen / aber deme zuwider/ sich seithero von Neuem/ mit Unsern/ und deß Heiligen Reichs Feinden conjungirt haben; Wir aber gleichwol ein- als den andern Weg Unser endliches Absehen und Ziel zum Frieden erreichen möchten/ So haben auff fleißiges und reiffes der Sachen Nachsinnen / den vorträglichsten/ nächsten und rechten Weg zu seyn befunden/ daß hierüber / und aller darvon dependirender Wolfarth deß Reichs/ besser/ füglicher/ und mit mehrerm Bestand nicht / dann bey einer allgemeinen Reichs-Versammlung mit Chur-Fürsten und Ständen / auch mit ihrem Rath und Zuthun gehandelt könte werden; Massen Wir dann zu solchem End / mit Vorwissen und Willen deß H. Reichs Chur-Fürsten/ auff den sechs und zwantzigsten Julii deß nechst verwichenen sechszehenhundert und viertzigsten Jahrs ein allgemeine Reichs-Versamblung anhero in Unser und deß H. Reichs Stadt Regenspurg angesetzt und ausgeschrieben. Nachdeme dann bey Fortsetzung derselben / und in deliberation deren in Unserm Kayserlichen Ausschreiben angedeuten/ und in Unserer darauff den dreyzehenden Septembris, vorgedachten Sechszehenhundert und viertzigsten Jahrs beschehenen Proposition, wiederholten Puncten, in mehrbemeldter Chur-Fürsten und Ständ/ und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / gesambten Rath einhelliglich darfür gehalten/ und befunden worden / daß zu völliger Beruhigung deß Reichs / die Ertheilung und Publication einer General-Amnistiæ das dienstlichste und schleunigste Mittel sey; Als haben Wir diesem ihrem einmüthigen Rath/ und deme darbey angehengtem unterthänigsten Bitten gnädiglich d[e]ferirt / und Uns darauff nachfolgender massen erkláret. Erklären Uns

Kays. Erklärung der Gen. Amnisti wie zu geniessen.

auch hiemit nachmaln / so viel die Personen betrifft/ welche in dieser General-Amnistia begriffen seyn sollen / daß es mit den jenigen / welche Wir aus sonderbahrer Kayserl. Clementz und Milde allbereit schon völlig/ und ohne einige angehengte Condition perdonirt / und zu dem Ihrigen wieder kommen lassen / sein verbleiben habe; Am Andern/ daß Wir denjenigen/ welche **vom Pragerisch. Frieden ausgeschlossen/** und bißhero weder zum Theil noch völlig restituirt / auff ihr allerunterthänigste gesambt oder absonderlich schuldige accommodation den völligen Kayserl. Perdon in Kayserl. Gnaden dergestalt ertheilen / und sie / ohne einige Entgeld / zu Land und Leuten in Ecclesiasticis & Politicis, und das darvon dependiret allodial und feudal, ingleichen alle Würden/ Dignitäten und Stand/ mit allen Juribus, actionibus & oneribus activis & passivis, gleich andern im Frieden begriffenen Ständen kommen lassen wollen; Anlangend dann Drittens **diejenige / welche zwar restituirt / darbey aber sich beschwert zu seyn vermeynen**. Demnach Chur-Fürsten und Ständ/ und der Abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten / zu Abhebung aller Mißverständnuß und Trennung / Beförderung innerlicher mehrern Ruhe/ Vertrauens und Zusammensetzung aller Ständ/ für vorträglich nützlich und rathsam befunden / daß obbemeldten / mit gewisser Maß restituirten/ und zwar einem jeden aus denselben dasjenige an Land und Leuten/ Geistl. und Weltl. Gütern und Rechten / ohn einige Entgeld restituirt werde / was einem und andern vor der Exclusion, so durch den Pragerischen Neben-Recess erfolget/ auch vermög und in Krafft deß **Pragerischen Frieden-Schluß** selbsten gebührt hätte/ allermassen/ als wann er durch den Neben-Recess davon niemahls wäre ausgeschlossen worden / also und dergestalt / daß diese jetztermeldten Prager-Frieden / was derselbe in einem und anderm verordnet / nicht allein eben so wol und gleicher Gestalt geniessen / als wann dieselbe gleich Anfangs darinn wären angenommen / und nie excludirt worden / sondern auch schuldig seyn sollen / den Catholischen reciprocè dasjenige abzutretten und zu restituiren / was ihnen vermög deß Prager-Friedens obliegt. Und Wir nun Unserm geliebten Vatterland nichts nothwendigers / als eben die Zusammensetzung aller Stände / mit Uns / als ihrem von GOtt vorgesetzten Oberhaupt zu seyn befinden; Diesem allem nach lassen Wir es bey dem jenigen/ was hierinn von Chur-Fürsten und Ständen/und der Abwesenden Räthen/ Bottschafften und Gesandten gehorsamlich und wolmeynend eingerathen worden/ auch Unsers Orts allerdings verbleiben. Von solcher Amnistia aber **nehmen Wir hiemit** per expressum **aus / Erstlichen Unserer Erb-Königreich u. Landen angehörige Ständ und Unterthanen** / auch derselbē Haab und Güter/ **ausserhalb die Böhmische Lehen haben/und Reichsständ seynd/** so wol diejenige / so Chur-Sachsen Lbd. und dero Mitverwandten Augspurgischen Confession Zugethanen/ und bey ihro/ biß zu Auffrichtung deß Prager Frieden-Schluß verbliebenen

Perdon. Restitution deren vom Pragerischen Frieden-Schluß Ausgeschlossenē.

Beschwärte restituirte Stände.

Prager. Neben-Recess.

Ih. K. M. 5 Exceptiones von der Amnistia. 1 Erb-Königr. Böheim.

Ständen Diensten sich befunden / dann solche alle sollen in der Amnistia verbleiben. Vors **Ander** solle auch dasjenige / was wegen deß **Ertzstifftes Magdeburg** in dem Prager Frieden abgehandelt / in seinem vigore bestehen / und demselben weder jetzo noch künfftig durch die General-Amnistia nichts præjudicirt werden: Deßgleichen zum **Dritten die Pfältzis. Sache/ und was derselben** in personalibus & realibus **anhanget** / als welche hiemit nochmahls auff die veranlaste sonderbare Tractatus remittirt verbleibet. Wie auch vors **Vierdte** alle diejenige gravamina, **Klagen und** prætensiones, welche ihren Ursprung nicht von der offt angezogenen Exclusion ab Amnistia, sondern anderswoher haben / die seyen gleich gemeine Reichs-oder particular-gravamina, welche ein oder ander Stand haben und führen möchte/ so unter dieser General-Amnistia nicht verstanden / noch darein gezogen/ sondern gleicher Gestalt davon separirt und ausgestellet seyn sollen. Uber das / und zum **Fünfften** erklären Wir Uns noch weiters/ daß bey dergleichen / in Krafft dieser General-Amnistiæ, und Unsers Kayserl. Perdons erfolgenden völligen Restitution, denjenigen / welche Vigore Amnistiæ generalis an Gütern ichtwas zu restituiren haben/die sie titulo oneroso, als in solutum oder sonsten / als ihre Unterpfand / und anderm dergleichen titulo wiederum an sich bekommen/ biß dahero ingehabt und genossen / als ihre Jura und Actiones, die sie vorhero gehabt/ wie auch die actiones evictionis, welche ihnen durch solche restitution und Abtrettung der Güter zugewachsen / reluitionis, und andere in salvo und allerdings ungeschmälert vorbehalten seyn; Jedoch die bona restituenda vor solche Eviction nicht hafften / noch deßwegen vorenthalten werden/ auch unter dieser Abtrettung die Restituenten/ sie haben gleich die Güter titulo oneroso seu lucroso besessen/ einige fructus perceptos vel percipiendos zu restituiren nicht schuldig seyn sollen. Wobey jedoch der **alten Chur-Pfältzischen Wittiben Leibgeding** und zugehörige Sachen außgenommen / und diß zu den Pfältzischen Haupt-Tractaten, oder andere Unsere Veranlassung verschoben wird; Wie ingleichem/was unter währenden diesen Zeiten / und Kriegs-Läufften für Schaden zugefügt / oder Kriegs-Kosten verursacht worden / darunter auch allbereit würcklich bezahlte / oder sonst gut gemachte Straffen zu verstehen / solches alles und jedes/ nach Ausweisung der / in obgedachter Disposition deß Pragerischen Friedens allerdings gefallen und nachgesehen. Dagegen aber die versprochene / oder sonst angewiesene Geld-Straffen nicht gefordert werden sollen / auch diejenigen / welche also in die Amnistiam an-und auffgenommen / und wiederumb zu dem Ihrigen restituirt worden / auff andere Ständ / in Zeit dieser Kriegs-Ubung / durch die Waffen occupirte Güter / und etwa dahero anderwärtig beschehene Cessiones, es seye gleich auff in oder auswendige / oder andere gemachte Contractus, einiges Rechts sich nicht anmassen/ noch zu prætendiren haben / sondern einem und anderm das Seinige verbleiben / auch wieder-

2. Ertzstifft Magdeburg.

3. Pfältz. Sach.

4. Gravamina, Klagen und Prætensio, &c.

5. Erklärung / wegen Restitut. der Güter / rc.

Der alte Chur-Pfältz. Wittib Leibgeding

wiederum gefolgt werden / wie es vor diesem Krieg gewesen / und derentwegen allbereit in dem Prager Frieden Versehung beschehen / Immassen dann auch hierdurch allen denjenigen / was sonsten in jetztbemeldtem Prager Frieden versehen / nach auch allbereit ergriffener Handlung der gravaminum, sie rühren hero wo sie wollen / nicht solle derogirt werden.

Von was Zeit die Amnistia zu verstehen. In Puncto Restitutionis der Geistl. Güter 1627. der Weltl. Güter 1630.

§. 7. Betreffend aber / **von was Zeit die** General-Amnistia, Ratione Restitutionis **zu verstehen** / da finden Chur-Fürsten und Stände / und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / daß es **in Weltl. Gütern** / auff das **sechszehen hundert und dreyßigste Jahr** / **und in Geistl.** auff das **Sechszehenhundert sieben und zwantzigste** / den zwölfften Novembris, und also in ipso effectu der Weltlichen Güter halben / auf dasjenige / was sich von der Zeit an begeben **als der König in Schweden das erstemal auff deß Reichs Boden kommen**. Der Geistlichen Güter aber noch etwas zurück / auff obgemeldt Sechszehenhundert sieben und zwantzigste / den zwölfften Novembris gemeynt ist; Erklären Uns derowegen gleicher Gestalt dahin / daß es bey demjenigen verbleiben solle / was deßwegen in dem Pragerischen Frieden-Schluß **versehen**; Nehmlich daß die restitution der **Weltlichen Güter vom Jahr Sechszehenhundert dreyßig** und der **Geistlichen vom zwölfften** Novemb. Anno **Sechszehenhundert sieben und zwantzig** geschehen solle.

Wann der Effect publication und Execution der Amnist. erfolgen soll.

§. 8. **Wann aber / und zu welcher Zeit vielbesagte diese** Unsere **bewilligte** General-Amnistia **ihren** Effect **erreichen** / publicirt **und** exequirt **werden solle** / haben Wir gnädiglich und mit mehrerm vernommen / was massen Chur-Fürsten und Stände deß Reichs / und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten ihres Orts darfür gehalten / und befunden / daß nach dem derselben Rathschlag und Handlungen von der Amnistia zu dem Ziel und End angesehen / hierdurch die Vereinigung und rechtschaffene Zusammensetzung der Stände / mit Uns / als ihrem Oberhaupt / wider Unsere und deß Heil. Reichs angemeine Feind / desto ehender zu befördern und zu erhalten / daß alles dasjenige / was offtbesagter Amnistiæ halber tractirt, gehandelt und geschlossen würde / so lang und viel allerseits unverbündlich und unvorgreifflich seyn solle / biß der vorbestellte Zweck und Effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Ständ / mit Uns als ihrem allerhöchsten Oberhaupt / jedoch den Reichs-Constitutionen / Religion- und Prophan-Frieden / und Executions-Ordnung gemäß / erlanget und erfolget / bey welcher einmahl gesetzten Cautel, und præsupposito, sintemahl es ja billich / daß durch Ertheilung solcher Amnistiæ der vorgesetzte Scopus und Effect erreicht werde / die Chur-Fürsten und Ständ / und der Abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten es nachmalen bewenden liessen / unangesehen wohin auch **das wandelbahre Glück der Waffen künfftig fallen möchte** / und darauff Uns gehorsamlich und allerunterthänigst ersuchen und bitten / diesen wolgemeynten Vorschlag Unserer

Wandelbares Glück der Waffen.

getreuen gehorsamen Ständ / **nicht allein** allergnädigst zu placidiren / sondern auch alsobald solche Amnistiam generalem per Edictum ins Reich publiciren / folgends zu End dieses allgemeinen Reichs-Tags / in den Reichs-Abschied bringen / und auff verhoffte Zusammensetzung / gewisse annehmliche ohn-interessirte in der Reichs-Creysen gesessene Ständ / **zu** Executorn, welche / ohne Attendirung einiger Exception, so wider die restitution eingewendet werden möchte / verfahren sollen / verordnen wolten. Und Wir dann gantz billich zu seyn befinden daß alles / was hierinnen von Chur-Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten / Uns gehorsam ist eingerathen / gesucht und gebetten worden / nicht eher statt habe / biß die Zusammensetzung würcklich erlangt / und erfolgt.

Executores.

§. 9. Als wollen Wir / daß alles dasjenige / was von offtgesagter Amnistiâ dependirender restitution halber / von Uns auff vorgangenen Rath und Gutachten der allhier anwesenden Chur-Fürsten und Ständen verordnet / **so lang und viel allerseits unverbrüchlich** und unvorgreifflich seyn und verbleiben solle / biß der vorbestellte Zweck und Effectus der würcklichen Vereinigung / und Zusammensetzung aller Ständ mit Uns / als ihrem allerhöchsten Oberhaupt / jedoch den Reichs-Constitutionen / Religion- und Prophan-Frieden / und Executions-Ordnung gemäß erlangt und erfolgt / bey welcher einmahl gesetzten Cautel und Præsupposito Wir es auch Unsers Orts bewenden lassen / **unangesehen / wohin das wanckelbare Glück der Waffe künfftig fallen möchte** / und gleich wie Wir allem / was mehr-bemeldte Chur-Fürsten und Ständ / und der Abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / Uns in puncto Amnistiæ überreichtes Gutachten in sich hält / gnädigst deferirt / also wollen Wir auch / und lassen es nicht weniger hierinn bey mehr-ermeldtem von Chur-Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten / Uns überreichten wolgemeynten Rath und Meynung allerdings verbleiben / daß nehmlich dieses Unser Kayserl. Edict in den Reichs-Abschied gebracht / und auff erfolgende obig erwehnte Zusammensetzung die Execution jetzt berührten Unsers Kayserl. Edicts gerathener massen würcklich erfolge. Versehen Uns diesem allem nach **zu allen u. jeden / was Stands / Würden oder Wesens die seynd / an deme es hafftet** / daß diese General-Amnistia noch zur Zeit allerseits unvollzogen bleibt / **dieselbige gnädigst und ernstlich vermahnend** / sie wollen Unsere / als ihrer von GOtt vorgesetzten allerhöchsten Oberhaupts / und dann der gesampten allhier / vermittelst ihrer Abgesandten / Räthe und Bottschafften / anwesenden Chur-Fürsten und Ständen / ihrer auch so nahend anverwandten Mitglieder gnädigste / Vätterliche und getreue Vorsorg / in schuldigste und gebührende Obacht ziehen / sich selbsten / und ihr geliebtes Vatterland / mit Auffhaltung der würcklichen Zusammensetzung in noch grössere Gefahr und Desolation nicht stürtzen / und

Amnistia soll so lang allerseit ohnverbündlich seyn / biß die würckliche Vereinigung und Zusammensetzung geschehen.

Kayserl. Vermahnung an die unausgesöhnte Stände.

und hierdurch bey GOtt/ ihrem Allerhöchsten Oberhaupt/ bey dem Heil. Reich/ allen dessen getreuen gehorsamen Gliedern/ und Männiglich/ die schwere Verantwortung deß durch sie frembdem Dominat und Unterdruckung/ exponirten Vatterlands/ auf sich und ihre posteritát nicht laden; Mit Urkund diß Brieffs/ besiegelt mit Unserm auffgetruckten Kayserl. Secret-Insiegel/ der geben ist in Unserer und deß H. Reichs Stadt Regenspurg den Zwantzigsten Tag deß Monats Augusti, Anno Sechszehenhundert Ein und Viertzig/ Unserer Reiche deß Röm. im Fünfften/ deß Hungarisch. im Sechszehenden/ und deß Böheimischen im Viertzehenden.

Ferdinand/

(L.S.)

Vt Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis Proprium.

Johann Söldner D.

Friedens-Handlung mit beyden Cronen Franckreich und Schweden zu Cölln und Lübeck angestellt/ nach Münster und Oßnabrück verlegt.

§. 10. Ebener massen haben Wir Uns/ sampt Chur-Fürsten und Ständen angelegen seyn lassen/ **mit beyden Cronen Franckreich und Schweden in Fried**/ voriges gutes Vernehmen und Nachbarschafft zu gelangen/ und ob Wir zwar anderst nicht verhofft/ als nach dem allerseits/ und bevorab auff beyder Cronen Begehren verwilliget worden/ daß die hierzu **vorhabende Handlung zu Cölln und Lübeck angestellt**/ es dabey sein unverändertes Verbleiben/ und die veranlaste Tractatus ihren würcklichen Anfang daselbst bekomen haben sollen/ demnach gleichwol seithero ermeldte Cronen sich eines andern/ und dahin verglichen/ daß obbemeldte **Friedens-Handlung zu Münster und Oßnabrück** vor die Hand genommen würde/ und dann Chur-Fürsten und Stände/ und der Abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandte Uns gehorsamst ersucht/ und wolmeynend eingerathen/ daß Wir Uns die Veränderung der Mahlstatt zu berührten Friedens-Tractaten nicht zuwider seyn lassen wolten: Als haben Wir auch hierinn verwilliget und die **Geleits-Brief obbemeldter beyder Cronen Begehren nach/ auff die auffs Neu vorgeschlagene Mahlstädt umbfertigen**/ und Unsern zu Cölln und Hamburg habenden Abgesandten und Räthen mit dem Befelch zukomen lassen/ daß sie vermittelst der Venedischen Bottschafft/ zu Paris/ wie dann auch in Hamburg vermittelst deß Königl. Dennemarckischen Deputirten ausgewechselt würden/ der Zeit halber aber dahin erklärt/ daß je eher und kürtzer der Tag zu der würcklichen Zusammentrettung beyden Cronen beliebig/ je annehmlicher Uns und dem H. Reich ein solches fallen würde.

Denen Cronen ertheilte Geleits-Brief zu den Friedens Tractaten.

§. 11. Wir haben Uns auch mit Unsern und deß Heil. Reichs Churfürsten dahin entschlossen und verglichen/ daß dieselbe/ wie sie es rathsam und gut befinden/ entweder ins gemein oder absonderlich die Ihrige zu den bevorstehenden Friedens-Handlungen ein und andern Orts abordnen mögen/ wie dann auch allen und andern Reichs-Fürsten hiemit verstattet und zugelassen seyn solle/ die ihrige dahin eben wol/ und zwar zu dem End abzuschicken/ damit sie mit den Kayserl. Commissarius, deß Heil. Reichs/ und ihrer Principaln Nothdurfft in Zeiten communiciren mögen.

Gravamina so wol der Cathol. als Evangel. Ständen zu ponderiren angefangen.

§. 12. Demnach auch die Churfürstliche Räthe/ auch Fürsten und Ständ/ und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten sich dahin verglichen/ daß die Gravamina **so wol der Catholischen/ als Augspurgischen** Confessions-**Verwandten/ durch gewisse** Deputatos **von beyden Religionen**/ nach erörtertem Amnisti punct sollen ponderirt/ **erwogen u. nach Müglichkeit beygelegt werden**/ worzu man auch einen **würcklichen Anfang gemacht**; Dieweil aber zu andern dem H. Röm. Reich hoch angelegenen Sachen die Zeit nothwendig hat angewendet werden müssen/ dahero bey diesem Reichs-Convent dieses sehr nöthige/ und zu der gemeinen Beruhigung deß Reichs ersprießliche Werck nicht hat continuirt werden können: So haben Wir und die Churfürstl. Räthe/ auch Fürsten und Stände/ und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten es dahin gestellet/ daß müglich zu dem in den Prager Frieden veranlaßten extraordinari Deputations-Tag geschritten auch bey nächstem ordinari Deputation-Tag davon geredt werden soll/ was vor Zeit und Oerter zu benemen/ auch was vor Ständ von beyderley Religion darzu zu ziehen.

Gravamen der Evangelischen wegen der Execution

§. 13. Und dieweil die Augspurgische Confessions **Chur-Fürsten und Ständ unter andern** Gravaminen **dieses vorgebracht**/ daß wider etliche ihre Religions-Genossen/ Vermög sonderbarer Accorden/ wegen Erstattung der Kriegs-Schäden/ Actiones **und** Procels **angestellt**/ und gegen etlichen schon die Executiones allbereit anbefohlen worden/ und derowegen begehrt solche Actiones und Procels gantz auffzuheben und zu cassiren.

Dessen und der Processen Suspension.

§. 14. Als haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen/ und sie sich hingegen mit Uns dahin verglichen/ daß zwar den Klägern ihre oberwehnte Actiones und Procels noch vorbehalten seyn/ jedoch einige Executions wider die Beklagte noch zur Zeit nicht vorgenommen/ sondern damit biß zu dem nechst vorstehenden Deputation-Tag **ein unvorgreifflicher Stillstand gehalten**/ und alsdann davon gehandelt werden soll/ was derentwegen weiter zu thun oder zu lassen/ worunter aber die Deposita und derentwegen competirende Actiones nicht zu verstehen.

§. 15. Als

Bestättigte Religion- und Land-Frieden/ und Executions-Ordnung An. 1555.

§. 15. Als auch bey noch unverglichener Hauptsächlich strittige Religion / auff dem im Jahr fünfftzehenhundert fünff und fünfftzig zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag zwischen Unsern Vorfahren am Reich mildseligster Gedächtnuß Kayser Carln dem Fünfften / und Ferdinand dem Ersten / so dann Churfürsten / Fürsten und Ständen / der alten **Religion und Augspurgischen** Confession Zugethanen und Verwandten / **ein gemeiner Religion- und Land-Friede / sambt Handhabung der** Execution **desselbigen auffgericht / verabschiedet und beschlossen** / welchen auff folgenden Reichs-Tägen / so im Jahr sieben und funfftzig allhier zu Regenspurg / und im Jahr neun und fünfftzig / und sechs und sechtzig zu Augspurg gehalten worden / **in allen ihren Inhaltungen erneuert und bestättiget** / So haben Wir Uns / wie sie Anno fünff und fünfftzig gewilliget worden / mit den anwesenden Churfürsten Räthen / auch Fürsten und Ständen / und der abwesenden Bottschafften und Gesandten / solches alles wiederumb erinnert / und darauff Wir Uns mit ihnen / und sie hinwieder sich mit Uns verglichen / und einander festiglich zugesagt und versprochen / Setzen / ordnen und wollen / es folge die in obermeldten Reichs-Abschieden angedeutete **Religions - Vergleichung** über Kurtz oder Lang / oder aber (welches nicht wäre zu verhoffen) zumahl nicht / daß nichts desto weniger obangezogener Religion- und Land-Friede / sampt Handhabung und Execution desselbigen / in aller massen / wie obgedachtes fünff und fünfftzigste Jahr verabschiedet / höchlich zugesagt und versprochen / auch jetzt gehörter Gestalt wieder erneuert / in allen seinen Kräfften beständig bleiben / auch stät / fest und unverbrüchlich gehalten / und niemands darwider beschwärt werden solle / als bey obbemeldten Versprechnussen und Pönen in angeregtem Augspurgischen deß fünff und fünfftzigsten Jahrs / und nachfolgenden Reichs-Abschieden weiter verleibt und begriffen.

Kayserl. Cammer-Ger. Hülff der wider den Frieden beschwärten Ständ.

§. 16. Wir wollen auch Unserm **Cammer-Richter und Beysitzern Unsers Kays. Cammer-Gerichts** hiemit abermahls gnädiglichen aufferlegt und **befohlen haben** / wie Wir dann ihnen hiermit / Krafft dieses Abschieds auch aufferlegen und befehlen / **ob jemand / wer der wäre / wider solche Religion und gemeinen Frieden beschwärt wäre** / oder künfftiglichen beschwärt / oder betrübt werden wolt / daß auff der beschwärten Anruffen / mit Ertheilung gebührlichen rechtmässigen Hülff / sie sich förderlich und gleichmässig erweisen sollen / wie Wir dann als Röm. Kayser / und das Ober-Haupt im Reich / männiglichen bey solchem **Religion- und gemeinen Frieden** / Unserm **tragenden Kays. Ampt gemäß / zu schützen und zu handhaben gewolt** / auch urbietig / nichts erinangeln / oder an Unserm getreuen sorgfältigen Fleiß abgehen zu lassen / damit Ruhe und Friede / Einigkeit und Sicherheit im H. Reich erhalten / und männiglich bey dem seinigen gehandhabt werden möge.

Kayserl. Ampt.

Particular-Tractaten wegen der Pfältz. Sach.

§. 17. Und nachdem die **Pfältzische Sach auff gewisse** Particular - Tractaten remittirt worden / auch mit aller Interessenten **gutem Belieben** / anjetzo derselben ein Anfang zwar gemacht / aber wegen der Sachen Wichtigkeit zu völligem Ende noch zur Zeit nicht gebracht werden können / So soll auch noch hinfüro ferner solche Handlung continuirt / und alles / was hiernächst zwischen allerseits Interessenten darinn ferner tractirt, gehandelt und geschlossen würd / eben die Krafft und Würckung haben / als wann es anjetzo dem Reichs-Abschied einverleibt wäre / inmassen es dann dem nächst-folgenden Reichs-Abschied auch einverleibt werden solle.

II. Haupt-Punct.

§. 18. So viel nun den Andern **Haupt-Puncten** Unserer Kays. Proposition anlangt / nemlich **wie unterdessen / und biß zu Beruhigung deß H. Reichs / der Krieg mit unzertrenter Macht / einmüthiger Zusammensetzung / und gute Ordnung vorzustellen** / da ist Uns tieff zu Hertzen gangen / daß Wir mehrernannte Churfürsten / Fürsten und Stände / und dero betrangte arme Unterthanen / über die so wol nach Publication deß Pragerischen Friedens- und zu Regenspurg Anno sechszehenhundert sieben und dreyssig erfolgten Collegial-Schluß / als auch auff den hernach gehaltenen unterschiedlichen Creyß-Tägen dargeschossene ansehenliche / und nicht ohngedeyliche Hülffen / wie auch **Unsere selbst eygene / auff das äusserst erschöpffte Erb-Königreich und Landen** / mit fernern beschwärten Anlagen dermahleinst / wie Wir wol von Hertzen gewünscht / nicht verschohnen können / Indeme aber Wir hingegen betrachtet / Chur-Fürsten und Stände auch selbst darvor gehalten / daß jedem / so von Teutschen Geblüt entsprossen / und deme die allgemeine Rettung und Wolfarth seines geliebsten Vatterlands Teutscher Nation recht angelegen / gleichwol leichter fallen / das äusserste noch daran zu strecken / als frembder Nation ungerechtem Gewalt / Plünderungen und Raub / auch Dienstbarkeit und Dominat länger außgestellt und unterworffen zu seyn / und noch weiter sich zu unterwerffen / wie nicht weniger / daß an fürderlicher Beyschaffung der unentbehrlichen Kriegs-Nothwendigkeiten / die Erhaltung deß H. Reichs Unsers geliebten Vatterlands / dessen sämptlichen Gliedern / und eines jeden selbst eygene Teutsche Freyheit ein- vor allemahl hafftе / Allermassen Chur-Fürsten und Ständ / und der abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten mit Uns hierinn einig seynd / daß wann schon die Feinde einige Intention zum Frieden hätten / selbige doch also gleich sincken und fallen würden lassen / so bald sie Uns / und das H. Reich ausser genugsamen Gegen-Verfassung ersehen thäten / solchem nach Wir Uns zu Churfürsten / Fürsten und Ständen / Freund- Vätter- gnädig und gäntzlich versehen / sie würden Uns dero höchstem Ober-Haupt / mit Beytragung noch übrigen Kräfften / gutwillig und gehorsamst äusserster Möglichkeit nach unter die Arm greiffen / und sich selbsten nicht Hülffloß lassen / allermassen Wir auch das Unserige / wie bißhero gantz Vätterlich geschehen / mit und neben denselbigen / biß zu völliger Beruhigung deß H. Röm. Reichs auff- und daran zu setzen / gantz geneigt und erbietig.

Mit zusammen gesetzter Macht den Krieg zu continuiren / biß zu völliger Beruhigung deß Reichs.

1. Einquartirung. 2. Vermehr und Verstärckung der Reichs-Armaden. 3. Derselben Verpflegung. 4. Kriegs-Disciplin.

§. 19. Darauff die erscheinende Stände/ und der abwesenden Churfürsten / Fürsten und andern Ständ/ zu diesem Reichs-Tag abgeordnete Räth / Bottschafften und Gesandten/ über diesen Puncten mit sonderbarem Fleiß und Angelegenheit reiffliche Berathschlagung gepflogen/ auch in vier Neben-Puncten , nehmlich **Erstlich die Einquartirung**/ Zum **Andern Vermehr- und Verstärckung deß Reichs Armaden/ Drittens Verpflegung derselben/ Vierdtens Wieder-Auffrichtung der zerfallenen Kriegs-**Disciplin abgetheilt.

1. Neben-Punct die Einquartirung betreffend.

§. 20. Und zwar so viel **Erstlichen** die **Einquartirungen** betrifft / Nachdem Uns solche von Chur-Fürsten und Ständen heimgestellt / Also wollen Wir auff Begebenheit Unser und deß H. Reichs Kriegs-Heer hin und wider in die Reichs-Creyß also eintheilen / wie es ratio belli erfordern/ auch Wir solches vor rathsam / dem H. Röm. Reich erspriesslich/ und den nothleidenden Ständen erträglich ermessen / und befinden werden/ und Uns bey dergleichen unumbgänglich-vorgehenden Einquartirung dergestalt bezeugen / daß verhoffentlich gemeine Ständ abnehmen / und im Werck verspüren mögen / daß Uns deren Wolfahrt / und damit einer vor dem andern nicht beschwärt werde / bester massen angelegen.

Gute Ordnung und Kriegs-Disciplin.

§. 21. Demnach aber für allen Dingen die unvermeidliche äusserste Nothdurfft erfordert / bey solchen Kriegs-Beschwärten und Einquartirungen über **gute Ordnungen und Kriegs-**Disciplin **steiff und fest zu halten** / haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen / und sie mit Uns sich folgender Bedingnussen verglichen.

§. 22. Setzen solchem nach / ordnen und gebieten hiemit / daß zu Vorkommung und Verhütung deren von den Ständen / auch Räth und Gesandten mit mehrerm beweglich angeführten schädlichen Folg und inconvenientien bey künfftigen Einquartirungen vor allen Dingen den Creyß-Obersten und außschreibenden Fürsten / und sonderlich den jenigen Fürsten und Ständen / welche je zu Zeiten mit denselben nicht verschohnt bleiben können/ **neben Beyschliessung der Roll** / wie viel in jedem Creyß logiren soll / dessen bey Zeiten freund- und gnädiglich / damit ein jeder Stand wisse / was/ wie viel/ und welche Mannschafften ihme im Quartier zu unterhalten oblige / auch nach deren Außweisung die Abzahlung in den Quartieren, wo sie ligen/ beschehe/ und sich bey Zeit der Nothdurfft halben umbsehen könne / auff daß in Mangel deß Unterhalts die arme Leut nicht gleich übel tractirt , oder wol gar von Hauß und Hof vertrieben werden.

Roll der einquartirenden Völcker jedem Creyß beyzuschliessen.

Wessen Fürsten oder Stands Völcker darinnen begriffen seyn sollen/

§. 23. Worbey Wir dann Uns gnädiglich dahin erklären / daß unter denen Reichs-Völckern/ auff welche die Verpflegung zu geben seyn würd/ keine andere Regimenter noch zur Zeit verstanden werden / als diejenige / so in der von Uns den Ständen zukommenen Verzeichnuß benennet seynd/ Nehmlich Unsere unmittelbare / und dann der Churfürsten zu Cölln/ Bayern / Sachsen und Brandenburg L.L.L.Ld. untergebene Reichs-Völcker / die sie jetzt haben / und noch ferners mit Unserer gnädigsten Einwilligung zuwerben möchten.

§. 24. Und demnach bey dem gantzen Quartier und Verpflegungs-Werck **nicht nur allein auff Erhaltung deß Soldatens / sondern zugleich auch der Stände und Unterthanen zu sehen**.

Und nicht allein auff Erhaltung der Soldaten/ sondern auch Stände und Unterthanen zu sehen/ und Gleichheit zu halten.

§. 25. Wollen Wir/ daß hierinnen ein **durchgehende billiche Gleichheit gehalten** / also die Stände/ auch dero angehörige Land und Leut zu Unsern und deß H. Reichs noch weitern nothwendigen Diensten / mit und neben den Soldaten conservirt / und zumahlen **gegen alle und jede/ so demselbigen zuwider handeln/ und sich vergreiffen / ihrem Verbrechen nach mit Ernst** verfahren / und allem dem jenigen / **was von Uns verordnet** / festiglich nachgelebt werden solle / massen Wir solche den gemeinen Ständen gegebene Resolution schon unterm dato den achtzehenden Januarii nächsthin / Unsers freundlichen geliebten Bruders und Generalissimi **Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelms zu Oesterreich Lbd.** ins Werck zu setzen / gnädiglich zukommen lassen / und deren erste Execution auffgetragen haben.

Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm Generalissimus.

§. 26. Demnach aber vernünfftig zu ermessen/ daß die jenige Quartier von Einlogirungen / zu welchen deß Feinds würcklicher Ein- und Vorbruch Ursach gibt / mit durchgehender Gleichheit nicht vorgenommen werden können / Also erklären Wir Uns dahin/ und wollen/ **daß denen also beschwärten Creysen von den andern** / so **dergleichen Beschwärten nicht tragen / eine erkleckliche Bey-Hülff geschehen** / und widerfahren solle/ Gestaltsam Wir auch deß gnädigen Anerbietens seynd / dafern ein oder ander Stand bescheinen und beweisen würd/ daß er bey vorigen Quartieren über seine Quotam zu viel außgelegt / Wir alsdann dieser Zutragung halber/ bey vorernannten Creyß außschreibenden Fürsten (**als welchen Wir die Außtheilung der** Quartieren **in den Creysen anheim gestellt und am besten bekand ist/ was hierinn vor eine Maaß zu halten**/) alle gebührende Verordnung thun / und dieselbe dahin anweisen wollen / daß in allem mügliche Gleichheit observirt werde / Es sollen auch bey der Einquartirung die Creyß beysammen gelassen werden ; Da aber ins künfftig einiger Ort auß einem Creyß in den andern mit der Einquartier- und Verpflegung gezogen werden müste / solches alles dann mit deß Orts Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung (dessen Wir Uns auff erheischenden Nothfall auch versichert halten/) geschehen.

Wie ein Creyß dem andern im Einquartieren Hülff thun soll.

Dessen Außtheilung ihnen anheim gestellt.

§. 27. So viel nun sonsten die/ **von Churfürsten/ Fürsten und Stände** begehrte Exemption ihrer Residentzen/ Stifft/ Schlösser/ Plätz und Vestung/ wie auch dero hinterlassenen **Wittiben/** Witthumb-Sitz/ und nicht allein/ wo Fürsten und Ständ/ auch dero Wittiben in Person wohnen / sondern wo sie auch ihre Regierung / Cantzleyen und Beampten haben; Item die **Klöster** / Prælaturen der Freyen **Reichs-Ritterschafft**/ un andre **Adeliche/ auch Geist- und Weltliche befreyte Häuser**/ die Universitäten/ **Schulen** und deren Zugethane in denen

Exemption von der Einquartirung.

Städten und auff dem Land aller würcklicher Einquartierung verschohnet seyn und bleiben möchten/ belangt.

Fürstliche Residentzen und Schlösser/

§. 28. Hierinn lassen Wir es/ so viel nehmlich der Chur-Fürsten und Stände Residentzen und Vestungen/ wie auch der außschreibenden Reichs-Städt gebettene Verschohnung betrifft/ **bey dem Prager Frieden-Schluß allerdings verbleiben**/ und daß sie Krafft dessen dargegen die Einquartierung auffm Land/ oder sonst nach Proportion ersetzen sollen/ Wir wolten auch nichts liebers wünschen und sehen/ als daß der Zustand im Reich also beschaffen/ oder man wegen Feindlichen Einfalls so wol/ als deß Unterhalts dergestalt gesichert wäre/ daß nicht nöthig/ einigen Stand weder mit der Einquartierung noch Verpflegung/ weniger an dergleichen Orten/ umb deren würckliche Verschohnung diß Orts gehorsamlich gebetten wird/ zu beschwären/ dieweilen aber Wir und das Heil. Röm. Reich anjetzo von so vielen unterschiedlichen mächtigen Feinden/ und so vielen Orten angefochten werden/ die Quartier auch bey so gestalter Außnahm so eng fallen möchten/ daß es ein Unmöglichkeit seyn wolte/ bevorab die gegen dem Feind/ und an die Gräntzen ligende Oerter dergestalt zu verschohnen/ und dardurch bey annahendem Feind zu Zeiten Summa rerum in Gefahr zu seyn/ Also es mit deß allgemeinen Wesens Dienst und Sicherheit sich nicht durchgehend ohn Unterschied thun lässet; So sollen jedoch/ wo keine Feinds-Gefahr vorhanden/ und die Stände deß Reichs den Völckern den nothwendigen Unterhalt bey ihren Unterthanen zu verschaffen/ und dieselbe allda zu verpflegen/ sich erbietig machen/ die Fürstliche und Adeliche Häuser allerdings verschohnt/ im widerigen aber/ da der Lauff deß Kriegs ein anders erfordern solte/ alsdann mit Unserm/ oder da Wir nicht in der Nähe begriffen/ Unserer Generalen Vorwissen und Genehm-Haltung/ nicht aber umb eines jedwedern Officiers und Commissari selbst-eygenen Gelegenheit Willen belegt/ und durchauß nicht verstattet werden/ daß denselben die Belegung dergleichen Schlösser und Häuser anheim gestellt/ und dardurch den Ständen deß Reichs der schuldige Respect benommen werde.

und wie die Belegung der Oerter geschehen/ so sich für exempt halten.

Der Fürsten und Stände extraord. Guarnisonen Unterhalt von der Reichs-Steuer.

§. 29. Wegen der **Fürsten und Stånd** extraordinari-Guarnisonen, und deßwegen beschehenen Begehren/ daß es mit selbigen/ und **deren Unterhalt und Verpflegung** eine gleiche Meinung/ wie mit den Unserigen/ und Churfl. in Besatzung ligenden Völckern/ **von denen eingewilligten Reichs-Steuern haben möchte**/ da ist von Uns/ neben den Chur-Fürsten und Ständen/ auch der abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten erwogen worden/ wie gar wenig von dieser Reichs-Hülff für Unser und deß H. Reichs Kriegs-Heer verbleiben würde/ wann jeder Stand für die seinige die Quotam abkürtzen wolte/ und dergestalt die in Guarnison ligende Völcker/ und auff welche/ daß sie auch im Feld-Dienst thäten/ keine Raitung zu machen/ mehrers den verwilligten Unterhalt geniessen würden/ als die jenige/ welche nach so viel außgestandenen Mühseligkeiten in keiner Ruhe seyn/ sondern bey allen begebenden Occasionen beharrlich Dienst leisten müssen/ Dahero Wir Uns mit gemeinen Ständen dahin verglichen/ daß es hierinn deßwegen bey dem **Prager Frieden-Schluß**/ und derjenigen Anzahl Regimenter/ so den gesampten Ständen communicirt worden/ (damit dem Kayserl. Kriegs-Heer die Lebens-Mittel nicht gantz und zumahlen entzogen werden/) billich sein ungeändertes Bewenden haben soll/ Wir seynd auch zu Bezeugung Unserer Vätterlichen Sorgfalt erbietig/ ein und andern Stand/ welcher einiger Besatzung und Hülff vonnöthen hat/ von Unserm Kriegs-Heer der Nothdurfft nach mit gnugsamen Præsidio zu versehen/ und nicht Hülfflos zu lassen; Wann Wir aber die Verzeichnuß von den Ständen angeregter ihrer Besatzung empfangen/ die jenige Stånd auch/ so ihrer extraordinari Guarnisonen halben eine Defalcation begehren/ allem deme/ was der Prager Frieden in puncto conjunctionis armorum vermag/ ihrer Seits nachleben werden/ so wollen Wir Uns alsdann/ was einem oder andern Stand seines in Guarnison noch habenden/ oder darvon zu Feld gebrachten Volcks halben/ von der bewilligten Contribution abzukürtzen/ gnädiglich weiter erklären.

§. 30. Was aber die Reduction **und** Reformation **der Regimenter und Officirer anlangt**/ demnach Chur-Fürsten und Stånd der beständigen Meynung seynd/ daß durch eine rechtschaffene Reduction und Reformation der Regimenter und Officirer dem H. Röm. Reich jährlich viel Hundert tausend Gülden erspart werden könten/ und daß nach Gestalt der betrangten Stånd deß Reichs leyder allzuviel bekandten Unvermögens vornehmlich dahin zu sehen/ wie alle Ubermaaß in diesen und dergleichen unnöthigen Außgaben vermitten bleiben/ und derentwegen inständig gebetten/ daß Wir die unfehlbare Verordnung ergehen lassen wolten/ damit solche Reduction und Reformation, so viel immer möglich/ und zwar zu End deß Feldzugs/ und vor Beziehung der Winter-Quartier, mit Zuziehung der jenigen Churfürsten/ welche Reichs Corpi führen/ vorgenommen/ dabey gleichwol nicht auff die schwächeste Regimenter/ sondern auff die Ursach/ und zwar dahin vornehmlich gesehen würde/ woher der Abgang solcher Regimenter erfolgt/ ob solche Schwächung vom Feind/ und also ins Vatterlands Diensten/ oder von was anderm herrühren/ und befundenen Dingen nach die Reformation vorgenommen würde/ also soll ein solches von nachgebettener massen in Obacht genommen werden.

Reduction und Reformation der Regimenter und Officirer.

§. 31. Bey dem **Andern** Puncten die Vermehrung und Verstärckung deß Kayserlichen/ und deß H. Reichs Kriegs-Heer betreffend/ ob wol sehr nutz- und vorträglich erachtet worden/ dem einbrechenden Feind desto besser zu begegnen/ die Armada zu verstärcken/ haben Wir doch/ wegen deß bekandten Unvermögens/ Uns mit den Ständen dahin verglichen/ daß in Ansehung desselben besser seye/ die auff den Beinen stehende Völcker zu conserviren/ als auff neue ungewisse Werbungen und Verstärckungen sich zu

2. Neben-Punct.

Verstärckung der Armaden.

sich zu verlassen / es wäre dann Sach / daß mit sondern Vortheil und Nutzen deß H. Reichs / und Abbruch deß Feindes eintzige Werbungen anzustellen / Jedoch solle in alle Weg dahin gesehen werden / womit den abkommenen Regimentern der Abgang wieder zugeworben / die unberittene und unbewehrte remontirt, die Krancken verpflegt / und durch diesen Weg die Armada völlig verstärcket / und biß zu Erhebung deß lieben Friedens erhalten werden möge.

3. Neben-Punct.

§. 32. Anlangend den **Dritten** Punct **Unsers Kays. und deß H. Reichs Kriegs-Heer** / nachdem alle anwesende Chur-Fürsten und Ständ / und der abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten in Behertzigung der hohen Noth / zu Rettung und Erhaltung ihrer selbst / und **deß H. Reichs Kriegs-Heers** vorigen sechszehenhundert viertzigsten Jahrs / **Einhundert und zwantzig Monat / deme Einfachen Römer-Zug nach** / in fünff Monaten zu erlegen / **verwilliget** / haben Wir damahln solche guthertzige Bezeugung der Chur-Fürsten und Ständ / zu sonderm hohen Danck verstanden / auch die gemessene Verordnung darauff gethan / daß dieselbe begehrter massen zu keinem andern / als ob eingewilligtem End gebraucht und angewendet werden sollen.

Bewilligte 120. Monat. Reichs-Hülff zu deß Reichs Kriegs-Heer.

Ersuchung der Han- und See-Städte einer Beyhülff.

§. 33. Und damit solche Hülff zu besserer Würcklichkeit gegen der unterschiedlichen Reichs-Feinden Macht / und starcke Verfassung erspriessen möchte / haben Wir nicht unterlassen / die **Frey-Reichs-Ritterschafften** / wie nicht weniger **Han- und See-Städt umb gleichmässige guthertzige** Assistentz **und Beyspringung zu ersuchen.**

Valor deß Reichstlr. zu 1. fl. 30. kr.

§. 34. So lassen Wir es auch / zu Verhütung anderer Confusionen, bey deme verbleiben / daß wegen deß Valors **deß Reichsthalers** aller Orten im Reich eine durchgehende Gleichheit gehalten / und derselbe **zu ein Gülden Rheinisch / und dreyssig Kreutzer** guter gangbarer Müntz angenommen und verrichtet werden solle.

Reichs-Pfenning-Meister.

§. 35. Wir haben Uns über dieses mit den Chur-Fürsten und Ständen / und sie hinwieder mit Uns / sich wegen Ersetz- und Anordnung eines **Reichs-Pfenning-Meisters** dahin verglichen / daß zu Einnehmung der verwilligten Contributionen, ein auffrichtiger bekandter Teutscher im Reich gesessener gezogen / das alte Herkommen im Reich hierinn beobachtet / und alles zur Cassa geliefferrt und berechnet werde.

Exemptiones cassirt und auffgehoben. In Oesterreich begüterten R. Ständen Beschwärung / wegen doppelter Anlag der R. Steuer.

§. 36. So sollen hiermit auch / und in Krafft dieses / jede Exceptionen cassirt, **vernichtet und auffgehoben seyn** / und nachdeme **etliche Stände** / so in den **Ober- und Nider-Oesterreichischen Erb-Landen begütert seynd / sich ab deme beschwären** / wann sie die bewilligte Reichs-Hülff nach deß H. Reichs Anschlag erlegen / daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güter halben / auch in den **Oesterreichischen Erb-Landen** / und dergestalt mit hoch- und **doppelter Steuer an beyden Orten belegt werden** / so seynd Wir deß Erbietens / und erklären Uns hiemit / daß Wir Uns in diesem so gnädigst erweisen wollen / damit die Ständ / daß sie über alt Herkommen beschwärt / zu klagen nicht Ursach haben sollen.

An statt baaren Quartier-Gelds / Gelds-werth / als Tuch / Gewehr / etc. anzunehmen / dessen æstimation.

§. 37. So wollen Wir auch **die gnädigste Verordnung** thun / daß der Stände Begehren gemäß / zu deren mehrer Erleichterung / **an statt deß baaren Gelds / an Tuch / Waffen / Gewehr / Roß und was dem Kriegs-Mann vonnöthen** / in billichem Werth von den Soldaten angenommen werde / darumben sich dann die Ständ mit ihren einquartirten Soldaten vergleichen könten / solten sie sich aber nicht vereinigen mögen / **und der Soldat dasjenige so Gelds werth / allzugering schätzen** wollen / haben Wir bey Unsern nachgesetzten Generalen die gemessene Verordnung gethan / den Soldaten dahin zu halten / daß er mit dem billichen æquivalenti, an statt baaren Gelds sich begnügen lasse.

Verpflegung an Geld oder Lebens-Mittel.

§. 38. Demnach auch von Chur-Fürsten und Ständen begehrt worden / die mit Quartier belegte Ständ über den halben Theil der **Verpflegung an Geld / oder an Lebensmitteln** nicht zu treiben / Erklären Wir Uns / daß dieselbige das jenige / was ihr Römer-Zug außträgt / abstatten / was sie aber an Fleisch / Wein / Bier und Brod hergeben / solches an ihrer Contribution in billichen Werth abgerechnet werden solle.

§. 39. Der jenigen Ständ Zustand / so der Zeit entweder unter dem Feind seyn / oder doch dahin contribuiren müssen / oder sonst gantz verderbt / haben und wollen Wir ferners in gnädigster Obacht halten / **den vermögenden Stand für den Unvermögenden nicht hafften oder anhalten lassen** / auch die Winter-Quartier, wann nur der Soldat desselben geniesset / über die Gebühr nicht erstrecken / und nachdemmahln es in vorigen Abschieden erlaubt / **daß die Ständ ihre Unterthanen in den gemeinen Reichs-Hülffen mit Steuern belegen mögen** / also soll denselben auch dieses bey jetziger Anlag mit allen denjenigen Clausuln, wie sie in den vorigen Reichs-Abschieden einkommen / zugelassen seyn / und ihnen solche Freywillige Hülff zu keinem Nachtheil gereichen.

Collectation der Unterthanen zu gemeiner Reichs-Hülff.

4. Punct. Wieder-Auffrichtung der Kriegs-Disciplin.

§. 40. Betreffend nun den **Vierdten** Puncten **der Wieder-Auffrichtung der zerfallenen Kriegs-**Disciplin, wolten Wir Unsers Theils nichts liebers sehen / als daß unter Unserer mühsamen Kayserlichen Regierung / das H. Röm. Reich einmahl wieder in vollkommenen Ruhe-Stand gebracht / und dessen Chur-Fürsten und Ständ insgemein aller derjenigen Beschwärden / so die innerliche Krieg unvermeidlich / bevorab in so viel Jahren nach sich ziehen / enthebt seyn möchten.

Natürlich eingepflantzte und zulässige Defension und Gegenwehr.

§. 41. Es ist auch männiglich wissend / wie Unser geehrter in GOtt seligst ruhender Herr Vatter / **Kayser Ferdinand** der Ander / so wol als Wir selbsten / gegen Unsern Willen gezwungen worden / **die Gegenwehr / in der Natur selbst eingepflantzte und zulässige** Defension für Uns und die treu-gehorsame Stände zu ergreiffen / und annoch in der Hand zu halten.

§. 42. Wir haben aber die gnädigste Verordnung gethan / wofern ein oder ander Stand deß Reichs gegen den Kriegs-Officirern oder Soldaten wegen gemeldter straffbaren Excess etwas in specie zu klagen haben / und die jenige / so über die gemachte Ordonantz sich vergreiffen / benen-

nen

Ernstliche Justitia im Kriegs-Wesen ohne respect und Ansehen der Persohnen.

nen werde/ daß ohne Respect und Ansehen der Personen die Justitia ernstlich administrirt werden solle/ der gnädigsten Zuversicht/ da anderst der Krieg biß zu Erklärung deß Friedens fortgesetzt/ und der Soldat in guter Zucht bleiben solle/ daß er seinen richtigen Unterhalt zu empfangen haben werde.

Notification und Ordonantz in Durch-Zügen.

§. 43. Die Durch-Züg sollen den außschreibenden Fürsten/ so viel die Kriegs-Actiones zugeben/ und wo es ohne Feinds-Gefahr würd seyn können/ gleichfalls bey Zeiten notificirt/ auch darob gehalten werden/ daß so viel müglich den Reichs-Satzungen in denen Fällen/ von welchen dieselbige erstberührten Durch-Züg halben eygentlich reden/ nachgelebt werde/ wie dann hinwieder Churfürsten/ Fürsten und Stände/ bey vorfallenden nothwendigen Durch-An- und Nach-Zügen/ wie es Unser und deß H. Reichs Dienst mit Verfolgung der unterschiedlichen Feinden erfordern möchte/ sich dergestalt bequemen wollen/ daß einem und anderm Stand dergleichen Durch-Züg mit Verlust grosser Zeit/ und Periclitirung deß allgemeinen Wesens nichts mehrers als die Noth erfordert/ aufferlegt werde/ wie Wir dann auch hiermit außtrücklich verbotten haben wollen/ daß im Durchziehen wider Unsere oder Unserer Generals-Personen Ordonantz/ (wann anders die nothwendige Lebens-Mittel bey dem nächsten Weg fortzukomen vorhanden) einige Abweg nit genonumen/noch in Verschonung eines der ander Stand beschwärt oder ruinirt werden solle.

Vorzug und Beförderung der Teutschen in Kriegs-Diensten.

§. 44. Zu der Teutschen Officirer und Nation Beförderung für der Außländer/ in Ersetzung der erledigten Kriegs-Befelch/ und worzu sich ein jeder qualificirten wird/ seynd Wir gnädigst und billich geneigt/ und wollen solche bey allen Fürfallenheiten in guten Obacht halten.

Obristen sollen beym Regiment bleiben.

§. 45. Es solle auch den Obristen nicht zugelassen seyn/ ohne Leibs-Unpäßlichkeit/ oder andere Ehehaffte Ursachen von ihren Regimentern abzubleiben.

Nach-Stand oder Außstand wegen Lehnung in keine Obligation bringen.

§. 46. Gleicher massen setzen und gebieten Wir/ daß kein Befelchshaber/ wer der auch seye/ den Nach-Stand seiner Lehnung/ welche er von den Unvermögenden nicht hat erheben können/ von dem Vermögenden/ vielweniger von dem Magistrat und Obrigkeits-Personen erpressen/ noch den auff das gantze Regiment oder Compagnia gehörigen Nach-Stand in eine Obligation bringen/ und auff eine Person allein richten solle/ Es wäre dann solche zu Erhebung deß Regiments Außstands nach richtig gehalten/ und befundener Rechnung auff ihne den Officier gestellet/ hingegen der Magistrat aller Orts dahin zu sehen hat/ daß was von Chur-Fürsten und Ständen bey allhiesigem Reichs-Tag verwilliget/ von ihren untergebenen/ durch ihren äussersten Fleiß/ und aller Müglichkeit nachgebracht werde.

Von weme und wie die delinquirende Kriegs-Leut zu straffen.

§. 47. Wir haben Uns auch zu desto mehrer Haltung guter Disciplin, und damit das Ubel nicht ungestrafft bleibe/ mit Chur-Fürsten und Ständen/ und der abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten/ und sie sich hinwiederumb mit Uns verglichen/ daß wann der Delinquent über Drey Meil von seinen Quartieren und Compagnia, auff frischer That in straffmässigem Verbrechen ergriffen würd/ oder der Officierer gegenwärtig/ oder nur drey Meilen Wegs von dannen ist/ und gnugsame Versicherung thut/ die Justitiam zu administriren/ daß alsdann der Ubelthäter demselbigen abgefolgt/ widerigen Falls aber die Ständ nicht allein die Verhafftung vorzunehmen/ sondern auch mit vorgehendem Rechtlichem Process zu verfahren/ und alsdann nicht weniger die Execution vorzunehmen Macht haben sollen/ zu welchem Process gleichwol sie den nächsten Commendanten, wann der Befelchs-Haber/ zu dessen Regiment der Straffmässige gehörig/ über die drey Meil und der Stell erfordern/ und ihme/ daß er dem Rechten beywohne/ frey stehen solle/ Darbey Wir aber diesen Fall vorbehalten haben wollen/ daß wann ein Soldat/ so mit seiner Bieleten gewisse Sachen zu verrichten/ versehen/ etwas verbrechen thäte/ und auff frischer That begriffen würde/ wann es gleich weiters als drey Meil Wegs von seinem Quartier und Compagni wäre/ daß er doch seinem Obersten/ oder nächsten Kriegs-Commendanten zu Bestraffung zugeschickt werde/ und dieses/ damit die Kriegs-Anschläg/ so manchen vertraut/ nit offenbart werden.

Wild-Bahn/ Fischerey. Gezwungene Burger und Handwercks-Leut zu Kriegs-Diensten.

§. 48. Wild-Bahn und Fischereyen wollen Wir ernstlich darob halten lassen/ damit selbige verschohnt bleiben/ auch nicht verstatten/ daß Burger/ Burger-Söhn und Handwercks-Leut zu Kriegs-Diensten gezwungen/ gleichwol aber einem jeden heimgestellt haben/ sich zu Dienst deß allgemeinen Vatterlands freywillig unterhalten zu lassen.

Feld-Bau/ Gewerb deß Bauers-Manns.

§. 49. Wenigers nicht wollen Wir solche Befelch ergehen lassen/ damit der Soldat bey seinem Burger und Bauers-Mann/ hingegen derselbe bey ihnen verbleiben möge/ zumahlen aber im Feld- oder Acker-Bau/ und in andern seinen Gewerben und Handlungen zu Hauß und auf dem Land nit verhindert vielweniger mit Abnahm Pferd uñ Vieh beschwert werde.

Quartier-Verderben auß Mißgunst.

§. 50. Und dieweil auch wahrgenommen worden/ daß bey Anweisung der Winter-Quartier die Kriegs-Officier nach Gestalt der besser oder geringer einer dem andern auß sonderbahrem Neid und Mißgunst in Durchziehen die Quartier vorsetzlich verderben/ also dem Nachfolgenden nichts mehr übrig lassen. Als gebieten Wir/ daß keiner deß andern Quartier in seinem Durch-Zug also vorsetzlich verderbe/ noch die Unterhaltungs-Mittel den folgenden entziehe.

Gleichmässige Verpflegungs-Ordinantz An. 1640. auffgericht.

§. 51. Sintemahlen auch die Stände sich wegen Ungleichheit der Verpflegungs-Ordinantz/ indeme eine höhere als die andere sich beloffen/ beschwärt/ haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen einer Gleichmässigen vereinbahrt/ und solche in das H. Reich unterm Neun und zwantzigsten Novembr. Sechszehenhundert und viertzig verkünden lassen/ dabey es nachmahln sein Bewenden hat.

§. 52. Diesen Verpflegungs-Ordinantz aber ohnerachtet/ lassen Wir Uns nicht zu wider seyn/ daß ein und anderer Stand/ welcher mit Völckern belegt/ mit seinen Soldaten erwehnter

Verpflegung halben / auff leidentlicher Mittel in Güte handeln / und sich vergleichen möge.

Mißbrauch in Quartieren von hohen und nidern Officirern.

§. 53. Fürters / demnach Chur-Fürsten und Stände bey Uns sich zum höchsten beschwärt / was massen biß anhero ein überauß grosser Mißbrauch in den Quartieren, und zwar von den Generals-Personen / Commendanten, Obristen / und andern Kriegs-Officirern / in Anstellung gewisser Maut und Zöll / auch Weg-Gelder zu Wasser und Land verübt / und welcher Gestalt dardurch Chur-Fürsten und Ständen in ihren von Uns / und dem H. Reich tragenden Regalien eingegriffen / und dero Unterthanen nicht allein / sondern benebens die Kauff- und Handels-Leute beschwärt / auch die Waaren / Pferd / Vieh / Saltz / Schmaltz / und sonsten allerhand Lebens-Nothdurfft dardurch mercklich ersteigert und vertheuert worden / deme nun künfftiger Zeiten zu begegnen; Als ordnen und setzen Wir / daß alle dergleichen Maut / Zöll / Licenten, auch Weg-Gelder / oder wie selbige Namen haben mögen / zu Wasser und Land gäntzlich abgestellt und auffgehoben seyn / die Commercia sicher und ungehindert gehen / auch jedermänniglich frey und ohnauffgehalten cassiet, zumahlen niemand zu Annehmung einiger Convoye wider Willen gezwungen noch getrungen werden solle.

Unter prætext einer Convoy.

Auch die Winter-Quartier den Sommer über in Contribution halten.

§. 54. Auff die von Chur-Fürsten und Ständen eingewendte Klag / daß die Officirer nach ihrem Auffbruch auß den Winter-Quartieren selbige gleichwol den gantzen Sommer über in Contribution behalten / haben Wir die gemessene Verordnung gethan / daß das jenig / was hierinnen von einen oder andern / wider Unser Vorwissen und Willen / mit Vorenthaltung besagter Quartier, und Erpressung der Contributionen vorgenommen worden / alles Ernsts abgeschafft werden solle.

Marquetender und deren Handthierung.

§. 55. So dann der Marquetender halben es durchgehend dahin vermitteln lassen / damit nicht allein derselben Verkauff und Wirthschafft weiter nicht / als auff den Soldaten erstreckt / sondern auch der von ihnen den Soldaten gleich annassende Quartier Genoß / an Service, Fütterungen und anders allerdings eingestellt werde. Und stehet nichts destoweniger noch jedem Magistrat bevor / gegen den Seinigen / so sich selbst in Kauffen und dergleichen darwider vergreiffen / Einsehen zu thun.

Commendanten.

§. 56. Wir haben Uns auch der Commendanten in Unsern und deß H. Reichs Städten halber dahin resolvirt / daß wo es die Nothdurfft nicht erfordert / ihrer damit verschohnet / an den Orten aber / da es nach Gelegenheit / und Bewandnus der Feinds-Gefahr die Nothdurfft erfordert / denselben mehr nicht / als die ihnen obligende Contribution abgestattet / und von ihrer der Stadt Quota abgezogen werden solle. Inmassen Wir auch keines Wegs gestatten wollen / daß von dem Magistrat die Thor-Schlüssel abgefordert werden / es wäre dann / daß die Noth ein anders erheischen thäte.

Thor-Schlüssel einer Stadt.

Haupt-Fortification.

§. 57. Keine Haupt-Fortification soll ohne unser / oder unserer Generalen Befelch vorgenommen / die gemeine Defensiones aber hierunter nichtverstanden seyn / damit ein oder ander Officire nicht etwa auff allen unversehenlichen Feindlichen Einfall seinen Unfleiß oder Unvorsichtigket / zu deß Reichs und der Ständ Schaden dadurch zu justificiren sich unterstehen möchte / und da hinfüro sich ein oder ander der geklagten Diarmirung unterfangen / oder auch den Magistrat an seiner habenden Gerechtsame beeinträchtigen würde / solle solches Gebühr nach gestrafft / und die Restitutio anbefohlen werden.

Ordinirte Convoy-Gelder.

§. 58 Wir setzen und ordnen auch hiermit / daß wegen Convoy-Gelder dem Reuter täglich ein Gülden / dem Soldaten zu Fuß dreyssig Kreutzer und dem Officirer nach Gestalt seiner in der Verpflegung außgesetzter portion, die Angebühr gegen seiner selbst eygener Verkostigung gegeben / dann daß nach Gestalt deß Wetters und Wegs gebührende Tag-Reysen verrichtet / die Rast-Täge aber auff den vierdten Tag angestellt werden sollen.

Erpreßte Obligationen.

§. 59. Wegen der erpreßten Obligationen wollen Wir bey Unserm Reichs-Hof-Rath / und Kayserl. Cammer-Gericht die gemessene Verordnung thun / daß wann dergleichen erpreste und abgenöthigte Obligationes allda vorgebracht / darauff keine Mandata oder Procesʃ erkennt werden sollen.

Richtige Abrechnung.

§. 60. Wir willigen auch / und geben den Ständen hiemit zu / daß auf Begehren jedes Orts Magistrats die Commissarien mit denselbigen Richtige Abrechnung zu pflegen schuldig seyn / und dessen sich nicht weigern sollen.

Auffrichtung Magazin- und Proviant-Häuser.

§. 61. Anreichend die Auffrichtung gewisser Magazin- und Proviant-Häuser / lassen Wir Uns solche nicht zuwider seyn / haben auch bereit unter dato den ein und dreyssigsten Julii nächsthin / an die Fränck. Schwäbische und Ober-Rheinische Creyß / wie auch an Theils Stände der Ober- und Nider-Sächsischen Creysen / wegen Hergebung einer Anzahl Getreyd / zu Auffrichtung berührter Magazin, Unsere gnädigste Ersuchungs-Schreiben abgehen lassen / wollen darneben alle übrige Creyß zu einem gleichmässigen gnädiglich ermahnen / nicht zweiffelend / ein jedweder Stand werde seinem selbst-Erinnern und Gutbefinden nach / auch das Seinig desto willfährig und erklecklicher beyzutragen geneigt seyn. Darbey Wir dann die gemessene Verordnung thun wollen / daß hinfüro über das Proviant-Wesen getreue und Gewissenhaffte Leut bestellt / die über ihre Pflicht handeln / in diesen oder andern Kriegs-Diensten / andern zum Abscheu bestraffen / und bey einer Armada nicht grösser Licentz / als bey der andern verstattet / sondern gleiche Kriegs-Zucht gehalten werden.

Gleiche Kriegs-Zucht zu halten.

Kriegs-Räthe.

§. 62. Uber dieses haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen / und sie sich hinwieder mit Uns verglichen / daß etliche geschickte und Kriegserfahrne Subjecta, und zwar auß zweyen Creysen einer vorgeschlagen werde / darauß Wir einen oder andern nehmen / so auch Uns und dem Reich verpflichtet / die Unserm Generalissimo so wol in publicis als militaribus unter die Arm greiffen / und das jenige auch ihres Orts einrathen helffen / was Unser und deß Reichs Dienst erfordern wird.

§. 63. Als

Digitized by Google

Zergliederung deß unmittelbaren Ertz-Stiffts Trier.

§. 63. Als Uns von Churfürsten und Ständen/ und der abwesenden Rath/ Bottschafften und Gesandten nicht geringe Klagen / wegen Zergliederung deß Ertz-Stiffts Trier/ als eines ungezweiffelten unmittelbaren Stands und Churfürstenthums deß H. Reichs unterthänigst angebracht/ und derentwegen die ehiste Abtrettung der inhabenden Städt / Schlösser / Aempter und Oerter / bey Uns gebührend gesucht worden / so haben Wir auff solch Unser und deß H. Reichs Ständen Begehren/ die befundene Nothdurfft nicht allein an deß Cardinal Infante Lbd. Schrifftlich und Mündlich bringen lassen / sondern erklären Uns über dieses auch dahin gnädigst / daß wir abermahlen daran seyn wollen / damit die annoch einquartirte Königl. Spanische Völcker ehist würcklich abgeführt / und mit Unsern und deß Heil. Reichs Völckern / da nöthig / besetzt / alles in vorigen Stand gestellt/ und das Ertz-Stifft bey dem Reich allerdings erhalten werde.

Ersuchung Cardinal Infant zu Abführung der Spanischen Guarnisonen.

Abgestellte Kriegs-Mißbräuch in allerhand Zufällen.

§. 64. Sonsten geben die Reichs-Abschied/ Reuter-Bestallung/ Articuls-Brieff / dabey befindliches Kriegs- und Reuter-Recht/ und Verpflegungs-Ordnung vor sich selbst klärlich zu erkennen/ daß der überflüssige Troß und Bagage abgeschafft / den Tractamenten vor die jenige Befelchshaber / welche Fürsten und Stands-Personen gleich seyn wollen / abgebrochen / den abkommenen Regimentern kein Stabs-Unterhaltung/ den unberittenen nur halbe Sold oder Portiones, und kein rauch oder glatt Futter passirt, den Obersten/ so erst zu werben versprochen/ kein Quartier assignirt , die Unterthanen mit den Reformirten nicht beschwärt / die Excess deß Raubens / Stehlens/ Plünderns / Schädens/ etc. exemplariter bestraffen / auff der Officirer abführende Familien nichts extraordinariè hergegeben / Erpressung der Obligationen von dem Magistrat und armen Unterthanen/ wie auch der Quartier-Meister vortheilhafftigen Practiquen und Ranzioniren eingestellt / der Wirth zu Verschaffung neuer Utensilien nicht gezwungen/ die Regimenter bey Beziehung der Quartier gemustert/ und nach den Köpffen verpflegt / Tafel-Discretion und Commendanten-Gelder/ auch Außlön- und Freyhaltung der Officirer in den Wirths-Häusern abgeschafft / bey Abzug der Guarnisonen keine Stück / Doppelhacken noch Gewehr hinweg genommen / dann daß der Officirer umb die Conniventz gegen seinen untergebenen Soldaten selbst hafften / die Erkauffung der geraubten Güter von den Soldaten eingestellt verbleiben solle / bey welchen löblich- und heylsamen Verordnungen Wir es ein- für allemahl bewenden lassen / und darüber von unsern nachgesetzten Generalen allen Ernst gehalten haben wollen.

Obgemelte Verordnung dem Generalissimo und den Creyssen zu communiciren und zu publiciren.

§. 65. Alles / so Wir mit Churfürsten und Standen/ auch der abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten oberzehlt- und folgender massen verglichen / wollen Wir Unserm Generalissimo überschicken / und Ih. Lbd. gnädiglich aufftragen / allem deme/ was darinn begriffen/ nachzukommen/ auch absonderlich verfassen lassen/ was zu jeden Stands so wol / als deß Soldatens Wissenschafft vonnöthen / und solches den außschreibenden Fürsten aller Zehen Reichs-Creysen mit dem Befehl zuschicken / daß sie diese gemessene Verordnungen ihrē Creyß-Mit-Ständen unverlängt zukom̃en/ verkünden und anschlagen lassen es sollen auch darüber absonderlich unsere Kriegs-Commissarii in Pflicht genommen und beeydiget werden.

§. 66. Wann nun ferner Chur-Fürsten und Ständ / und der abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten über dieses alles / was sie bey der eben in wärender Berathschlagung der Friedens-Handlung erfolgter Einquartirung / biß anhero zu Conservation so wol der Reichs-Ständ/ als der Soldaten/ Uns wolmeinend eingerathen/ und gehorsamlich gebetten/ hauptsächlich abermahlen den andern in unserer Kayserl. Reichs-Tags-Proposition gesetzten Puncten, wie der Krieg fortzustellen geschritten / und vor die Hand genommen / und der einhelligen gantz beständigen Meynung worden / auch vor rathsam erachtet/ wolte man anderst das H. Röm. Reich/ und desselben getreue Churfürsten und Stände umb ihren Freyen Stand nicht bringen / noch dieselbe Frembder Beherrschung und Dienstbarkeit vorsetzlich unterwürffig machen / daß die hohe unumbgängliche Noth erforderte / sich in guter Verfassung nach deß Reichs Kräfften zu halten / und daß ein jeder Stand deß Reichs / so es mit demselben/ vorderst aber Uns/ auffrichtig meynet / vor die Freyheit deß Vatterlands Teutscher Nation noch ferner alles nach Müglichkeit beytragen helffen solle.

Prosecution des Kriegs zur Conservation der Reichs-Freyheiten für frembder Beherrschung und Dienstbarkeit.

§. 67. So haben Wir Uns mit ihnen/ und sie sich mit Uns erstlich dahin verglichen/ daß ob zwar leichtlich zu erachten/ daß man sich gegen so vielen mächtigen Feinden / wann es der gegenwärtige Zustand deß Reichs ertragen könte / in stärckere Verfassung zu stellen/ grosse Ursach hätte/ so seye doch mehr auff die Conservation der auff den Beinen habenden Völcker/ als neben Werbungen das Absehen zu haben. Setzen und verordnē solchem nach/ daß vorhin erklärter massen denen Ankommenen/ und bevorab den jenigen Regimentern / welche theils durch factiones mit dem Feind/ theils auch durch Kranckheit und andere Zuständ an Reuter und Fuß-Volck in Abgang gerathen/ wieder zugeworben/ die Unberittene und Unbewehrte remontirt, die Krancken verpflegt / und durch diesen Weg die Armada völlig und dergestalt verstärckt werde/ damit man mit derselben zu deß H. Reichs Defension, biß zu Erlangung deß lieben Friedens desto besser gefolgen könne/ zumalen von denen / zu unsern Kays. Reichs-Armada gehörigen Völckern keine Hülffen und Succursen ausser Reichs anderwärts verschicken / sondern die welche vorhin etwa verschickt wären / wieder zurück fordern / Jedoch hierunter die Diversiones , wordurch die Feinds-Völcker von deß Reichs Boden abgezogen/ und der Schwall deß Kriegs in dero Land gewaltzet / oder das Reich bedeckt / und vor Feindlichen Einbruch gesichert würd/ nicht verstanden haben / wie dann auch darneben die Versehung thun / daß den Frembden zu Unserer Reichs-Armada nicht gehörigen Regimentern / kein Quartier , Sammel- und

Conservation und Recrutirung deren in Abgang gerathenē Armada.

Muster-Platz im Reich verstattet werden solle.

Reducti-on der Regimenter und Compagnien zu Roß und Fuß.

§. 68. Wir wollen auch/ so viel den Fuß und Anzahl der Regimenter / und in wie viel Compagnien jedes zu richten betrifft/ von den gemeinen Ständen Uns anheim gestellter massen/ mit Zuziehung obbesagter Churfürsten L.L.L. welche Reichs-Völcker führen / solche Reduction der Regimenter und Compagnien zu Roß und Fuß vor-und bey Beziehung der Quartier, auff Maaß und Weiß an die Hand nehmen / wie Wir erachten werden / daß es nach Beschaffenheit deß Reichs Feinden Macht / deß Reichs Vermögens/ und dann zu desselben Verthädig- und Versicherung / vorderist aber auch zu Beförderung deß lieben Friedens im Reich nöthig seyn wird.

Monatliche Unkosten der Soldatesca und andern Kriegs-Requisiten zu Unterhaltung der Armada.

§. 69. Nicht weniger seynd Wir mit Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs/ und deren abwesenden Räthen/ Bottschafften und Gesandten Einig / daß nicht wol füglich eine special-Raitung zu machen/ was vor Unkosten Monatlich auff die Soldatesca , gemeine Reuter/ Knecht und Officirer / dann auff die Generals-Personen/ und dero Stäb/ Artiglerie, wie auch dergleichen Nothwendigkeiten erfordert werden: Daher wir Uns mit ihnen/ und sie hinwieder mit Uns sich verglichen / daß bey jetzt vorhabender / und zu Conservation der Reichs-Armada nothwendige Anlag ein gewisses in genere beschlossen werden / und bey dem bißhero im Reich in dergleichen Fällen hergebrachten üblichem Brauch der Bey-Steuer / nach dem einfachen Römer-Monat und der Reichs-Matricul mit gewisser Maaß / und damit ein solche Proportion mit der/ auf obberührte Requisita erforderten Spesen gehalten werde / damit man den vorgezielten Zweck erreichen könne sein Bewenden haben solle. Und obwol wegen Auffbringung deß Unterhalts für unser und deß H. Reichs Kriegs-Heer/ der Stände/ Räth/ Bottschafften und Gesandte / in Ansehung ihrer bekannten Land verderblichen Zuständ/ und jetzigen höchstbeschwärlichen Obligen / ein mehrers und weiters / als bereit mit höchstem Unstatten geschehen / einzuwilligen / oder zu leisten fast unerschwinglich befunden: So haben sie doch auch die höchste Noth und äusserste Gefahr unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation zu Gemüth gezogen/ sich dahin verglichen/ entschlossen und bewilliget / daß die Churfürsten / Fürsten und Stände deß H. Reichs abermahls Ein Hundert zwantzig Monat einfachen Römer-Zug innerhalb Jahrs-Frist / und also

120. Monat einfache Römer-Zug.

jeden Zahl-Monat zehen Römer-Monat zu erstatten/ auch gegen den letzten einstehenden Monats Novembris, den ersten Erlag der zehen Römer-Monat würcklich uñ unfehlbarlich zu thun/ welche Freywillige Reichs-Hülff Wir gleichfals zu gnädigstem Danck verstanden und angenommen / und dieweil derselbigen ferners folgende Conditiones beygefügt:

Freywillige Reichs-Hülff mit beygesetzten Conditionen.

1 §. 70. Nehmlich Erstlich/ daß nicht nur allein auf diese Bewilligung/ und daher fliessende Haupt-Obligation, sondern auch auff die bey mit angehenckte Bedingnussen und Vorbehalten gesehen/ und diese æquè principaliter beobachtet/ auch würcklich gehalten/ und darwider von niemand gehandelt werden.

§. 71. Fürs Ander jedem absonderlich noch bevor stehe/ seinen jetzigen leidigen/ betrübten/ auch seiner Land und Leut verderblichen Zustand und Armuth/ wie nicht weniger erlittene Schäden / und andere etwa habende Beschwärlichkeiten/ auch in specie der allzuhohen und doppelten Anlag halber / bey Uns als Röm. Kayser/ außführlichen vor- und anzubringen. 2

§. 72. Drittens/ daß hierüber/ und auff solche Deductiones einem von anderm befundenen Dingen nach / und Uns eine billichmässige Moderation erfolgt / dabey auch alles / nach jedes Vermögen / und noch übrigen Kräfften gerichtet / niemand aber unter diesem Schein zur Unmüglichkeit getrungen. 3

§. 73. Zum Vierdten ehe und zuvor diese Ermässigung würcklich beschehen/ man mit keiner Execution beschwärt. 4

§. 74. Fünfftens/ auch ein Stand dem andern wider seinen Willen nicht überwiesen/ noch sonsten mit Quartieren assignirt , sondern dißfalls das alte Herkommen im Reich beobachtet / noch ehist würcklicher Bestellung eines Teutschen im Reich gesessenen Pfenning-Meisters die Reichs-Steuer zu der Cassa entrichtet / und verrechnet werden soll. 5

§. 75. Sechstens/ solches alles auff die jenige Güter / deren man würcklichen in Besitz und Einhabung ist/ auch weiters nicht verstanden. 6

§. 76. Zum Siebenden/ daß hievor zugelassen seye / alles solches abzurechnen/ was in den Quartieren und Durch-Zügen/ auch zum Magazin dargeben wird/ Item auff die nothwendige extraordinari-Guarnisonen , und zu Unterhaltung der Vestungen / auf Maaß und Weiß/ wie oben mit mehrerm erläutert/ auffgehen thut/ dahingegen Chur-Fürsten und Stände erbietig/ das jenig zu leisten / was der Prager Frieden-Schluß mit sich bringt: 7

§. 77. Fürs Achte/ sonderlich die jenigen/ welche allbereits unter dem Feind begriffen oder dahin contribuiren müssen/ beobachtet werden. 8

§. 78. Und ob zwar auch für dißmahl der Römer-Zug beliebt.

§. 79. Daß doch zum Neundten ins künfftig denen Ständen des Reichs noch frey und bevor stehen solle in den Bewilligungen/ sich auch diesen/ oder einigen andern modum contribuendi nach Beschaffenheit der Zeit und Läufften zu vergleichen gebetten. 9

§. 80. Also erklären wir uns hiemit gnädiglichen/ daß so wol diesen als denen vorigen Einwilligung angehenckten und verabschiedeten Erinnerungen und Bedingnussen / aller Müglichkeit nachgelebt werden solle.

Kayserl. Erklärung deme nachzuleben.

§. 81. Nachdeme auch bekandt/ daß die Mittel / deren sich unsere und deß H. Reichs Feinde/ zu Bekriegung desselben / vornehmlich von der innerlichen Spaltung herrühren / und ihnen dardurch desto mehr Vortheil / Anlaß und Gelegenheit an die Hand gegeben würde / einen Reichs-Creyß nach dem andern mit Heers-Krafft anzufallen/ Uns und dem Heiligen Reich zur Bey-Hülff unnütz zu machen. Und Wir biß anhero nicht ohne unser sonderbar Mißfallen verspü-

verspüren müssen/ daß mehr-besagten unsern und deß H. Reichs Feinden mit Geld/ Volck/ und andern Kriegs-Nothdurfften allerley Vorschub geleistet/ und so wol in den Städten/ als auff dem Land **heimliche Werbungen verstattet** werden/ dieses aber keines Wegs zu verantworten oder zu gedulten/ daß sich die **Teutsche zu Unterdrückung ihres eygenen Vatterlands Frembden** Nationen mit dergleichen **unzulässigen Hülffen beypflichtig machen/ und dasselb zu bekriegen**/ die Mittel selbst an die Hand geben:

Für den Feind heimliche Werbungen in Städten/ rc. deß Reichs. Der Teutschen grosse Thorheit.

§. 82. Also haben Wir uns mit Churfürsten und Ständen/ und sie mit uns sich hinwieder verglichen/ daß auch solcher Feindlicher Zunöthigung mit rechtschaffener Zusammensetzung entgegen gangen/ und diesen straffmässigen Verhandlungen mit Ernst gesteuert werden solte.

§. 83. Setzen/ ordnen und wollen solchem nach hiemit gnädigst und ernstlich/ auch **bey Straff Leib und Lebens/ Entziehung aller Haab uñ Güter/ Entsetzung aller Ehr und Würden/ Entwehrung der Erb- und Anwartschafften/ Nachschickung Weib und Kinder**/ und daß dergleichen hinfüro weiters zu einigem Ehren-Stand/ Bürgerlichen Aemptern/ Handwercken/ noch andern Nahrungs-Mitteln zugelassen werden sollen/ auch allen andern in vorigen Reichs-Abschieden befindlichen Pönen **der Acht und Aber-Acht/ daß hinfüro von deß Reichs Unterthanen**/ weß Stand dieselbe auch seyn/ **sich niemands mehr in Feindliche Dienst einlassen/ noch denselbigen einige Hülf/ Vorschub oder Unterschleiff leisten/ die jenige aber/ welche sich Thätlich in solchen Diensten befinden**/ oder sich sonst bey unsern und deß Reichs Feinden auffhalten/ unter was Schein/ Behelff und Gestalt solches auch seyn mag/ in Krafft unsers unter hernach gesetztem dato außgelassenen Kayserl. Mandats, alsbald nach Verkündigung desselben/ innerhalb der darinn bestimmten Zeit/ **sich aller widrigen Kriegs-Ubung abthun/ nacher Hauß verfügen**/ der anerbottenen Gnad fähig machen/ und die widrigen **Falls** unaußbleibliche Straff vermeiden/ sonderlich aber/ daß dißfalls in unsern und deß H. Reichs- und andern Städten/ wie nach auf dem Land bey den Eltern/ auf ihre Kinder/ und derselben Abforderung/ wie auch das übrige ledige Gesind gutes Nachfragen und Auffsicht gehalten/ und dieselbe von allen Zuzug und Dienst-Annehmung/ wider das Vatterland/ bey vorbetroheten unaußbleiblichen Straffen abgemahnet werden.

Hoch-verpönt Verbott/ sich nicht in Feinds Dienste zu geben/ noch Vorschub zu thun.

Kayserl. Avocatoria den jenigen/ so in Feinds Dienste stehen.

§. 84. Und zu desto schleuniger Vollnziehung/ auch damit sich niemand mit der Unwissenheit ins künfftig zu entschuldigen haben möge/ ein jeder Churfürst/ Fürst oder Stand/ wo solches ohne sonderbahr Nachtheil und Gefahr deß nechstzustehenden oder antringenden Feindlichen Gewalts halber füglich geschehen kan/ in seinem Churfürstenthumb/ Land und Bottmässigkeit/ obangeregtem Inhalt nach/ eben dergleichen Mandata publiciren und anschlagen lassen solle.

Deren Publication.

§. 85. Nicht weniger hat bißhero/ zu deß H. Reichs/ und dessen getreuen Chur-Fürsten und Ständen höchstem und unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil die Erfahrung mehr dann zu viel geben/ daß offtbesagten **Unsern und deß H. Reichs Feinden/ auß etlichen Orten/ die sich zum Reich bekennen**/ die Nothdurfft zum Krieg an Proviant, Munition **und Gewehr abgefolgt**, auch sonst durch Geld-Wechslung/ Auffnahm/ Beherbergung ihrer Agenten, Rath und Diener allerhand Vorschub und Unterschleiff verstattet worden/ und dann dieses nicht allein den gemeinen Rechten/ sondern auch dem klaren Inhalt der Reichs-Satz- und Ordnungen zu wider/ und als ein dem allgemeinen Vatterland zu äusserster Verwüstung gereichendes Werck bey hohen Straffen verbotten ist: Also setzen/ ordnen und gebieten wir hiemit ernstlich/ bey **Straff** der Confiscirung und **Abstattung deß** Dupli, oder nach Befindung Haab und Guts/ daß hinfüro keiner/ wer der auch seye/ jetzt oder ins künfftig/ den Feinden weder an Victualien **und** Proviant, weder an Gewehr noch Kriegs-Ammunition das geringste nicht absolgen lassen/ noch sonst durch Geld-Wechsel/ oder andere einige Weg einige Hülff oder Unterschleiff wissentlich leisten sollen.

Von etlichen zum Reich bekannten Oertern dem Feind gethane Vorschub Proviant, Munition rc.

bey Straff verbotten.

§. 86. Und demnach die von etlichen Ständen vor sich selbst angemaste Neutralitäten **dem Röm. Reich sehr schädlich/ den Feinden desselben aber**/ zu Continuirung deß Kriegs über die massen behülff **und verträglich**/ zumahlen ein jeder Chur-Fürst und Stand/ Vermög deß Land-Friedens/ auch dessen Handhabung/ und darauff fundirten Executions-Ordnung/ wie auch anderer Reichs-Constitutionen, das H. Röm. Reich so wol vor außwärtig- als inwendigen Feinden/ mit und beneben uns/ aller Möglichkeit nach beschützen und defendiren zu helffen/ auch die darzu nothwendige Mittel pro quota beyzutragen schuldig und verbunden ist/ und umb deß willen Chur-Fürsten und Stände/ auch der abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten vor hoch-nothwendig erachten/ daß dergleichen angemaste Neutralitäten expresse cassirt, abgeschafft/ und kräfftiglichen verbotten würden/ und solches umb so viel mehrers/ alldieweil in den Reichs-Verfassungen nicht zu finden/ daß einigem Stand/ auß was für Ursachen/ Ehehafften und Noth dasselb auch seyn möchte/ zugelassen worden/ in allgemeiner Noth und Gefahr deß Vatterlands/ von dem andern sich abzusondern.

Neutralität dem Reich schädlich/ dem Feind aber verträglich.

§. 87. Also setzen/ ordnen und wollen wir/ daß nicht allein die von etlichen Ständen angemaste und **unzulässige hochschädliche** Neutralität/ darunter die von uns etlichen Chur- und Fürstl. Wittiben beschehene Verwilligung nicht gemeint/ gantz und zumahln auffgehebt seyn solle/ **Allermassen Wir solche hiemit und in Krafft dieses gänzlich auffheben**/ sondern daß auch hinfüro einiger Stand deß Reichs wer der auch seye/ ohne unser Vorwissen und Genehmhaltung/ sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen solle.

Neutralität im Reich verbotten.

Zu einer Beyhülff außländischer Potentaten zu ersuchen.

§. 88. Damit auch diese Hülff zu desto besserer Würcklichkeit erschiessen möge/ wollen wir nicht unterlassen/ die/ Uns und dem H. Reich ohne Mittel unterworffene **Freye Reichs-Ritterschafft/ Hansee-Städt/ dann die Eydgenoßschafft der dreyzehen Oerter in der Schweitz**/ ingleichem unsere und deß H. Reichs Fürsten/ auch Vasallen in Italien/ **zu einer ebenmässigen Beyhülff in dieser allgemeinen Noth und Gefahr deß Reichs zu ersuchen.**

Wie in unerklärten Kriegs-Sachen zu verfahren.

§. 89. Alles das jenige/ darüber in diesem unserm Reichs-Abschied **in Kriegs-Sachen keine absonderliche Erklärung und Erläuterung beschehen**/ solle den vor-angezogenen Reichs-Abschieden / Reuter-Bestallung/ Articuls-Brieff und Kriegs-Rechten nachgelebt werden / wie wir dann auch erstbenannten Articuls-Brieff / wann die darzu gehörige Nothdurfft vorhanden/ erneuern / unsern und deß H. Reichs Völckern vorhalten / und sie darüber beeydigen lassen sollen.

3. Haupt-Punct. Justitien-Werck.

§. 90. Wiewol wir dann auch den **Dritten** Punctum Justitiæ, wie demselben wieder auff- auch allen darwider eingerissenen Mängeln und Gebrechen abzuhelffen seyn möchte / noch bey währendem diesem Reichs-Tag gern befördert und erlediget gesehen / auch alles / was dabey zu erinnern und zu verbessern / oder abzuschaffen / in gute Ordnung gebracht hätten: So haben aber Uns Churfürsten und Stände/ und der abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten/ in ihrem/ diß Puncten halben übergebenen Gutachten gehorsamst erinnert / daß nachdem vorgewesene Consultationes deß Ersten und Zweyten Puncten, ihrer Wichtigkeit nach sich nunmehr über das Jahr verzogen/ und die darinnen von Churfürsten und Ständen / und der abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten angeregten Mängel und Gebrechen beyder höchster Tribunalien im Reich also beschaffen / daß solche allhie / und ohne Zuziehung jetztermeldt Unsers und deß Reichs Cammer-Gerichts Beysitzer / auß dem Grund zu erheben überschwär- und fast unpracticirlich fallen wollen / Wir auch von unserm Erb-Königreich und Landen nicht wol länger abseyn/ und auffgehalten werden könten / und dannenher sich dahin einmüthiglich verglichen / daß gleichwie bey unterschiedlichen hievon gehaltenen Reichs-Tägen dergleichen Justitz Sachen / und dabey befundenen Mangel und Gebrechen auff ein Reichs-Deputations-Tag außgestellt / und remittirt worden/ solches auch mit Unserm Vorwissen/ Willen und Consens anjetzt beschehen / und das Außschreiben hiezu auff den ersten Maji deß nechstkünfftigen sechszehenhundert zwey und viertzigsten Jahrs / von unsers und deß Reichs Churfürsten und Ertz-Cantzlers zu Mayntz Lbd. nach Speyer oder Franckfurt/ je nach Beschaffenheit der Kriegs-Läufft / an die Deputirte Churfürsten und Ständ außgefertigt werden möcht/ und Uns zu solchem End unterthänigst ersucht und gebetten / daß wir auch unsers Theils in

Reichs-Deputations-Tag.

solchen Reichs Deputations-Tag **zu verwilligen geruhen wolten.** So haben Wir nicht allein darinn gnädigst verwilliget / sondern erklären uns auch hiemit und in Krafft dieses / daß wir die unfehlbare ehiste Verordnung thun wollen / damit unser und deß H. Reichs Chur-Fürsten und Ständ gehorsamlichen suchen / und sonsten deß Reichs Nothdurfft nach / **eine gewisse Reichs-Hofraths-Ordnung verfast** und in derselben die Versehung gethan werde/ allen von ermeldten Chur-Fürsten und Ständen wolmeynend erinnerte Mängel und Unordnungen/ so viel sich deren bey jetzt-ermeldtem unserm Reichs-Hofrath / und sonsten im Werck selbst befinden werden/ abgeholffen / darob festiglichen gehalten / und also die heylsame Justitia allen Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs schleunig und wol administrirt: Nicht weniger auch dahin alles angelegenen Fleiß gesehen werde/ damit immittelst / und biß zu Auffrichtung solcher Reichs-Hofraths-Ordnung demselben / was von Churfürsten und Ständen bey uns nützlich und wol erinnert worden / gelebt / und Folg geleistet / auch sonsten in allem das jenige fleissig beobachtet werde / was die heylsame Justitia, so dann Churfürsten und Ständ Uns unterthänigst eingerichte unterschiedliche Memorialien mit und nach sich führen.

Reichs-Hofraths-Ordnung.

Bevollmächtigte Kays. Commissarii.

§. 91. Wir wollen auch zu diesem End unsere Kays. Commissarien **mit aller Nothwendigkeit und Vollmacht**, bevorab über jetzterwehnte von Churfürsten und Ständen uns überreichte verschiedene Memorialien, und darinn begriffene wichtige Puncta, nachdem wir der Zeit und Mahlstadt werden berichtet und erinnert worden seyn / also zeitlich darzu instruiren und abordnen / damit an müglichster Beförder- und Erledigung aller der Justitz anhangenden Sachen unserseits nichts ermanglen und abgehen solle.

§. 92. Uber dieses haben wir uns mit Chur-Fürsten und Ständen / und der abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten/ und sie sich hingegen mit uns dahin vereinbahrt und verglichen/ daß alles das jenige / was bey solchem Reichs-Deputations-Tag tractirt, gehandelt / und geschlossen wird/ so viel zwar die **Reichs-Hofraths-Ordnung** betrifft/ auff unser Genehmhaltung/ die merè Juridica aber und Processus causarum, dem künfftigen Deputations-Abschied einverleibt werden / und gleich einem gemeinen Reichs-Schluß Krafft / Würckung/ und vim Legis haben soll. Betreffend aber die **Erhöhung der** Cameral-**Besoldungen**/ davon können und mögen zwar unsere Kays. Commissarien, und deß Reichs ordinari-Deputirte Ständ handeln/ consuliren und schliessen/ jedoch daß / was dergestalt gehandelt und geschlossen wird/ allein interim, und biß zu gesambter Ständ auff einem allgemeinen Reichs-Tag erfolgender Ratification verbindlich seyn soll / alles anders aber / so zu dem **Justitz-Wesen** eygentlich nicht / auch sonsten für die gesampte Reichs-Ständ gehörig / und sonderlich Religions-Contributions- und davon dependirende Sachen / worinn auch die Deputirte, sich der Sachen Wichtigkeit nach nicht werden vereinbaren und vergleichen können / sollen billich an ihre gebührende Ort außgestellt bleiben.

Reichs-Hofraths-Ordnung.

Erhöhung der Cameralen Besoldung.

Justitien-Wesen.

§. 93. Ubri-

Kayserl. Hof Gericht zu Rothweil. Land-Ger. in Schwaben/ General-Post-Ampt im Reich in Esse zu halten.

§. 93. Ubrige übergebne Memorialia, als in specie das **Kays. Hof-Gericht zu Rothweil/ Land-Gerichts in Schwaben** und General-**Post-Ampt im Reich** betreffend/ haben wir uns auch dieser Puncten halben hiemit gnädigst erklärt/ daß nit weniger denen darüber geklagten Beschwärenden/ so bald es bey diesen wärenden schwären Kriegs-Läufften wird seyn können/ ihr abhelffliche Maaß gegeben/ jetzt-erwehntes Post Regal **in seinem** Esse **erhalten** und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen/ noch von uns in einige Weg verwilliget/ nachgesehen oder verstattet werden solle.

Braband. Güldene Bull.

Gravamina deß Niderländisch-Westphäl. Creyses gegen die Braband. Regierung.

§. 94. Nachdeme auch die Stände deß **Niderländisch-Westphälischen Creyses** sich jetzo abermahln gar hoch beklagt/ daß die Brabandische Regierung zu Brüssel unterm Vorwand eines von Kaysers Carlen dem Vierdten erhaltenen Privilegii, welche sie die **Brabandische Güldene Bull nennen**/ ihnen allerhand unleidenliche Beschwärungen zufügten/ so wol in Personal- als real-Sprüchen, da auch solche ausser ihrer der Regierung Gebiet vel ratione contractus, vel delicti vorgeloffen/ ob schon der Schuldige an solchem Ort sich befindet/ die Obrigkeitliche Erkanntnuß nicht verstatten wollen/ und zu dessen Behauptung mit verbottenen/ und zwar solchen schwären Repressalien de facto verfahren/ daß offtmahls **in einer Sach/ welche nur hundert Gülden werth/ bey zehentausend Gülden/ oder mehr** tertiis innocentibus **vorenthalten und eingezogen**/ auch in die benachbarten Landen mit gewaffneter Hand geruckt/ und Adeliche Häuser und Schlösser mehrmahls occupirt und eingenommen werden/ solches alles aber den gemeinen Rechten/ Reichs-Satzungen/ dem Vertrag von Anno fünffzehenhundert acht und viertzig/ und mehr andern/ **auch dem wahren Verstand deß angezogenen** Privilegii **selbst zu wider lauffe**/ inmassen es dann die Abgesandte deß Nider-Burgundischen Creyses auffm Reichs Tag zu Regenspurg Anno sechszehenhundert und drey **selbst also außgedeutet/ daß es nemlich** secundum Jus commune, und nur dahin zu verstehen/ daß die Brabandische Unterthanen in personalibus extra Territorium nicht zu evociren/ oder die Proceß ab Arresto wider sie anzufangen.

Wie die Brabandisch-Güldene Bull zu verstehen.

Kays. Abmahnung so wohl beym König in Hispan. als Cardinal Infant.

§. 95. So haben wir auff der Chur-Fürsten und Stände Abgesandten unterthänigstes Bitten uns allergnädigst erbotten/ so wol deß **Königs in Hispanien/ als deß** Cardinals Infante **L. L. beweglichst zu ersuchen/ und zu erinnern daß dergleichen hoch beschwärliche und unbilliche Verfahrungen alsobald abgeschafft**/ künfftig allerdings verhütet/ auch den Beleidigten umb ihre erlittene Schäden genugsamer Abtrag verstattet werde/ nicht zweifflend/ diese unsere freundliche Abmahn- und Erinnerung gebührend beobachtet/ und ohne Frucht nicht abgehen werde; Im widerigen/ und da gegen alle bessere Zuversicht/ mit solchen Thätlichkeiten ein als deß andern Weg fortgefahren werden solte/ wann sie sich deren in den Reichs-Satzungen auffgerichten Land-Friedens und Executions-Ordnung erlaubter Mittel/ nach Nothdurfft und ihrer selbst eygenen/ oder der Betrangten Rettung gebrauchen.

Ohnnachtheilige Session und Subscription der Ständen.

§. 96. Als sich auch noch etwas **Irrung zwischen etlichen Ständen deß Reichs**/ der Session halben erhalten/ derẽ sich dieselbe Ständ/ und an dero Statt ihre Räthe und Bottschafften dißmahls auch endlich nicht vergleichen mögen/ Demnach wollen wir/ daß einem jeden Fürsten/ Prälaten/ Grafen und Stand dieses Reichs-Tags gehaltene Session und Subscription zu End dieses Abschieds beschehen/ an seinem **hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigẽ Weg nicht nachtheilig** schädlich/ oder vorgreifflich seyn soll/ und seynd wir deß gnädigsten Erbietens/ nach Befindung eines jeden Gerechtigkeit/ sie solcher Irrung der Session auf zimliche leidliche Weg zu vereinigen und zu vertragen/ oder sonsten nach Billichkeit zu entscheiden.

Drey Neue Reichs-Fürsten.

§. 97. Und demnach Wir die Hochgeborne unsere und deß H. Reichs Fürsten und liebe Getreue/ **Lyce: Friedrich von Hohenzollern/ Johañ Anthoni Hertzogen zu Crumau und Fürsten zu Eggenburg und Wentzeln Fürsten uñ Regierern deß Hauß Lobkowitz zur** Session **und Stim̃ im Reichs-Fürsten-Rath** admittirt und zugelassen/ Churfürsten und Stände auch in diese unsere Admission gewilliget/ und es eintzig und allein an würcklicher Introduction, darzu man auß gewissen Ursachen dißmahls nicht gelangen können ermangelt;

Bey künfftigen Reichs-Tag zur Session und Stim̃ zu admittiren.

§. 98. Als erklären wir uns/ daß obbemeldte Fürsten sampt und sonders/ wie andere Fürsten und Stände deß Reichs/ bey **künfftigem Reichs-Tag zur** Session **und Stim̃ würcklich gelassen werden sollen**/ Jedoch so wol unserm löblichen Ertz-Hauß Oesterreich/ und angehörigen Erb-Königreichen und Landen unnachtheilig/ als auch/ daß die jenige Conditionen vorhero adimpliren/ wie in denen von dem Chur-Mayntzis. Reichs-Directorio ihnen zugestellte schrifftlichen Bescheiden mit mehrerm vermeldet worden.

Kayserl. Majest.

§. 99. Solches alles und jedes/ so obgeschrieben stehet/ und Uns **Kayser Ferdinanden** den Dritten berühren thut/ gereden und **versprechen wir** bey unsern Kays. Würden und Worten **stät/ fest und unverbrüchlich zu halten**/ zu vollziehen/ dem stracks nachzukommen und zu geleben/ sonder Gefährde.

und der Stånd Versprechen.

§. 100. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Kays. Insiegel an diesen Abschied hencken lassen/ und Wir die **Churfürsten und Stände/ und der abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten** bekennen auch offentlich mit diesem Abschied/ daß alle und jede obgeschriebene Articul mit unserm guten Willen/ Wissen und Rath vorgenommen/ und beschlossen seynd. Willigen auch dieselbe alle sampt und sonderlich/ hiemit und in Krafft diß Brieffs/ gereden und versprechen auch in guten wahren Treuen/ die so viel ein jeden/ oder den/ von dem er geschickt und Gewalthabend ist/ betrifft oder betreffen mag/ **wahr/ stät/ fest/ auffrichtig und unverbrochen zu halten**/ und zu vollziehen/ und deme nach allem Vermögen nachzukommen und zu geleben/ sonder Gefährde.

 Sub-

Subscription der anwesenden Stände und Bottschafften.

„ Und seynd diese hernach geschriebene / Wir der Churfürsten und Stând Râth / Prälaten / Grafen und Herren / und der abwesenden Bottschafften und Gewalthabere.

„ Von wegen Anselm Casimirn / deß Heil. Stuls zu Mayntz Ertz-Bischoffen / deß H. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Churfürstens / Hugo Eberhard Cratz Graf von Scharpffenstein / der hohen Ertz- und Thumb-Stiffter Mayntz / Trier und Wormbs respectivè Thumb-Custor, Chor-Bischoff und Thumb-Probst / auch deß Kayserl. St. Bartholomäi Stiffts in Franckfurt Probst / unser Kayserlicher Rath / 2c. Gerhard Freyherr von Waldenburg / genannt Schenckherrn / unser Kayserl. und Churfürstl. Mayntzischer geheimer Rath / und Vice-Dhom zu Aschaffenburg / deß Ordens S. Jago Ritter. Niclas Georg Reigensperger / der Rechten D. Ritter / unser Kayserl. Rath / Churfürstlicher Mayntzisch. geheimer Rath Vice-Cantzler und Ober-Schultheiß zu Aschaffenburg. Johann Adam Krebs der Rechten D. unser Kays. Rath / auch Churfürstl. Mayntzischer Hof-Rath und Weltlicher Richter zu Mayntz / 2c.

Chur-fürstl. Mayntz. geheimer Rath.

Ferdinanden erwählten und bestättigten Ertz-Bischoffen zu Cölln / deß H. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlers und Churfürsten / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Ober- und Nider-Bayern. Berchthold Graf zu Königseck und Rotenfels / Herr zu Aulendorff und Stauffen / deß hohen Ertz-Stiffts zu Cölln Dhomb-Scholaster und Dhomb-Custor. Joh. Adolph / Wolff genannt Metternich Freyherr / Herr zu Langenau / Gracht / Liblar / Strawweiler von Odenthal / unser Kayserl. Rath / Churfürstl. Cöllnischer geheimer Rath / Hof-Marschalck / Cämmerer und Amptmann zu Lechenich. Peter Buschman / der Rechten D. Churfürstlicher Cöllnischer geheimer Rath / und Cantzler zu Paderborn. Maximilian / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Ober- und Nider-Bayern / deß H. Röm. Reichs Ertztruchsessens und Churfürstens. Wolff Dieterich Graf von Döring zum Stamm / Churfürstl. Bayerischer Cämmerer / Hof-Raths-Præsident, und Pfleger zu Travenstein. Johann Friederich Freyherr von Pentzenau / Churfürstl. Bayerischer Cämmerer / und Hof-Rath. Johann Friederich Freyherr von Pentzenau / Churfürstlich Bayerischer geheimer Rath / Cantzler / und Pfleger zu Rosenheim. Johann Ernst / der Rechten Doctor, Churfürstl. Bayerischer Hof-Rath. Johann Georg / Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve und Berg / deß H. Röm. Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch Obern- und Nider-Laußnitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein. Friederich Metsch auff Reichenbach und Friesen / Churfürstlich Sächsischer geheimer Rath und Præsident deß Obern Consistorii zu Dreßden. Heinrich von Fresen auf Rötaw Johann Leuber der Rechten Doctor, beyde Churfürstl. Sächsische Hof- und Justitien-Räthe zu Dreßden. Georg Wilhelm / und nach dero bey diesem Reichs-Tag beschehenen tödtlichen Hintritt / Friederich Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg / deß H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürstens / zu Stettin / Pommern der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen Hertzogen / Burggrafens zu Nürnberg / und Fürstens zu Rügen. Johann Friederich von Löben / auff Schönfeld und Metzdorff / Churfürstl. Brandenburg. geheimer Rath / Verweser deß Hertzogthumbs Crossen / Hauptmann daselbst und zu Zulchau. Peter Fritz / der Rechten Doctor, Churfürstl. Brandenburgischer geheimer Rath / und deß Geistlichen Consistorii Præsident. Matthäus Wesenbeck / Churfürstl. Brandenburgischer Hof-Cammer-Gerichts und Kriegs-Rath. Von wegen deß Hauß Oesterreich / Georg Achatius / Graf und Herr von Losenstein / und in der Schwerd / unser Rath und Cämmerer. Johann Matthias Prückelmayer / Herr auff Goldegg / unser geheimer Rath / und Oesterreichischer Vice-Cantzler. Maximilian von Mohr / Freyherr auff Landstein und Liechtenegg. Isaac Vollmar / beyde Ober-Oesterreich respectivè geheimer Rath und Cammer-Præsident. Leonhard Richtersperger Nider-Oesterreichischer Regiments-Rath. Von wegen deß Hauß Burgund / Don Diego di Saavedra, Ritter S. Jacobi, Königl. Hispanischer Rath / Peter von Weims Ritter / Königl. Hispan. Præsident im Hertzogthumb Lützenburg / und Graffschafft Chiny. Antonius Brun / Königl. Spanischer Procurator Generalis Comitatus, & Parlamenti Burgundiæ, auch beyde Räthe.

Von wegen deß Hauß Oesterreich.

Geistliche Fürsten persönlich. Marquard Bischoff zu Eychstett. Albrecht Bischoff zu Regenspurg. Franciscus Wilhelmus Bischoff zu Oßnabrug / Verden und Minden.

Geistliche Fürsten persönlich.

Geistliche Fürsten Bottschafften. Von wegen Paridis, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg / Legaten deß Stuls zu Rom. Johann Dieterich / Freyherr von Muggenthal / Herr zu Wahl / deß Ertz-Stiffts Saltzburg Thumb-Herr und Anwald. Johann Christoff Metzger / Fürstl. Saltzburg. geheimer Rath / Hof-Cantzler / und Pfleger zu Neuhauß / Stephan Feyertag / Rath und Lehen-Probst / Johann Georg Orel Rath und Consistorialischer Cantzler / alle drey der Rechten Doctor, Christoph Jacob Renner / der Rechten Licentiat, Hof-Rath / und Stadt-Syndicus. Wolff Erich Vierdäcker zum Sieghardstein / Rath / Landmann / Pfleger zu Cropsperg / und Probst im Zilerthal. Jacob Patz / der Rechten Licent. Hof-Rath. Claudius d'Achey, Ertz-Bischoffen zu Bisantz. Hieronimus de Lilola, S.S. Theol. Doctor. und deß Thumb-Stiffts zu Bisantz Canonicus. Johann Caspar Administrators deß Hochmeisterthumbs in Preussen / Meistern Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen. Georg Wilhelm von Eickershausen genannt Klippel /

Deren Bottschafften.

„Ertzhertzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich/
„Rath und Cämmerer / Land-Commentur der
„Balley Francken/ der Herrschafft Freudenthal/
„und Eulenberg Stadthalter / Commentur zu
„Ellingen und Nürnberg. Joh. Bernhard von
„Metternicht / Commentur zu Blumenthal/
„beyde Teutschen Ordens/ Ritter. Joh. Eusta-
„chius von Soll / Cantzler / und Stephanus
„Bauman / beyde der Rechten D. und Fürstl.
„Teutschmeisterische Räthe. Frantzens Bi-
„schoffen zu Bamberg und Würtzburg. Mel-
„chior Otto Voit von Saltzburg / Domprobst
„zu Bamberg / Dhomb-Scholaster zu Würtz-
„burg / und deß Neben-Stiffts Newen-Mün-
„sters daselbst Probst. Heinrich Mertloch / der
„Rechten D. Bambergischer Cantzler. Corneli-
„us Gobelius der Rechten Lic. Dhombcapituli-
„schen Syndicus, und Probstey allda Verwald-
„ter/alle Räthe. Frantzen Bischoffen zu Bam-
„berg/als Bischoffen zu Würtzburg. Melchior
„Otto Voit von Saltzburg/ꝛc. Joh. Philipps
„von Vorburg/ Probst zu Münster / im Grön-
„feld / Amtman zu Garthamm und Schrinberg.
„Joachim Gantzhorn/ der Rechten D. Consisto-
„rii Assessor, beyde Würtzburgische Räthe.
„Georg Anthoni/ Bischoffen zu Wormbs. Hu-
„go Eberhard Cratz / Graf zu Scharffenstein/ꝛc.
„Niclas Georgen Reigersperger / Churfürstl.
„Mayntzisch. Vice-Cantzler ꝛc. Leopolden Wil-
„helm / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen
„zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und
„Wurtemberg / als Bischoffen zu Straßburg/
„und Landgrafen im Elsaß. Johan von Giffen
„deß Stiffts Straßburg Rath / und Amtman
„der Pfleg Schurmegg. Johann Bischoffen zu
„Constantz / Herrn zu Reichenau und Oerin-
„gen. Leonhard Pappus der Stiffter Constantz/
„und Augspurg Dhomherr. Georg Köberlin/
„der Rechten D. Fürstl. Constantzischer Rath.
„Heinrichen Bischoffens zu Augspurg. Eber-
„hard Lorentz Schlider von Lahn / deß Dhomb-
„stiffts zu Augspurg / Dhombherr und Cancel-
„larius, Pfleger zu Aißlingen und Probst S. Cyria-
„ci Collegial-Stiffts zu Wisenstein / Fürstlicher
„Augspurgischer Raths Præsident. Matthäus
„Wanner der Rechten D. Cantzler / mit Substitu-
„tion Volpert Motzelm / der Rechten D. Eich-
„stättischen Raths und Cantzlers. Ferdinanden
„Ertzbischoffen zu Cölln / und Churfürsten / als
„Bischoffen zu Hildeßheim und Paderborn.
„Dieterich Adolph von der Reck / zu Curl/
„Dhombdechant zu Paderborn / und Dhomb-
„Capitular zu Münster. Joachim Stein / der
„Rechten D. beyde Churfürstl. geheime und re-
„spective Hildesheimische Räthe. Veit Ada-
„men/ Bischoffen zu Freysing. Johann Georg
„Freyherr von Buch / zu Walckhersaich / und
„Tann / Dhomdechant zu Freysing / Geistlicher
„Raths Præsident, und Probst zu Petersberg
„genannt Madron. Hanns Rudolph Gebeckh/
„von und zu Arenbach / Rath. Georg Ludwig
„Lindenspür / der Rechten D. Rath und Cantzler.
„Leopolden Wilhelm / Ertzhertzogen zu Oester-
„reich / als Bischoffen zu Passaw. Joh. Hector
„Schad / Freyherr zu Mittelbibrach / Herr zu
„Marthausen / Fürstl. Rath und Cämmerer / deß

Stiffts Passau / Stadthalter und Hof-Cantz-„
ler Præsident, auch der Fürstl. Stiffter Regen-„
spurg und Passau / Dhombherr. Maximilian„
von Schwendi / Freyherr auff Schaffhausen„
Hohen Landsperg und Camberg / Rath / Cäm-„
merer / Hof-Marschalck und Hofraths Præsi-„
dent. Hanns Melchior Saur / Cantzler. Adam„
Zellermeyer / beyde Räthe / und der Rechten D.„
Caroli Emanuelis Bischoffen zu Trient / Lucas„
Mascanius / der H. Schrifft Doct. Dhomherr/„
Rath / und in Spiritualibus Vicarius Generalis,„
Joh. Heinrich Gobelius / der Rechten D. unser„
Kays. Rath / Comes Palatinus Cæsar. Trieri-„
scher Hoffrath und Stadt-Schultheiß. Wil-„
helmen Bischoffen zu Brixen / auff dessen Ab-„
leiben Dhombdechanten und Capituls daselbst/„
nachmals Johanns erwehlten Bischoffen zu„
Brixen. Jesse Perckhöffer der H. Schrifft D.„
Canonicus deß Stiffts Brixen / Geistlicher„
Consistorial-Præsident und Hoffrath. Johan„
Heinrich Gobelius D. Joh. Heinrichen / Bi-„
schoffen zu Basel / Johan Philipp von Vor-„
burg / mit Substitution Heinrichs Mertlochs/„
Bambergischen Cantzlers. Ferdinanden / Ertz-„
bischoffen zu Cölln und Churfürsten / als Bi-„
schoffen zu Münster und Lüttich. Dieterich„
Adolph von der Reck. Joachim Stein Doct.„
Frantzen Hertzogen zu Lotthringen / als Bi-„
schoffen zu Verdun. Sebastian Denich / der„
H. Schrifft D. der Dhombstiffter zu Regen-„
spurg / Augspurg / und Verdun / respective„
Dhombdechant und Dhombherr. Anthonius„
Rousselot und Hedial der Rechten Lic. Jo-„
han Bischoffen zu Chur. Peter Hilger / von„
Heiligenberg / der Recht. D. unser Kays. Rath/„
Comes Palatinus, und Obersten Hoffmar-„
schalck Ambts Secretarius. Herman Georgen/„
Abten des Fürstl. Stiffts Fulda / Röm. Kayse-„
rin Ertzcantzlers / durch Germanien und Gal-„
lien Primatis. Heinrich Wilhelm / Freyherr„
von und zu Leradt / Churfürstl. Mayntzischer„
Rath und Cämmerer. Leopold Wilhelmen„
Ertzhertzogen zu Oesterreich / als Administrat.„
deß Stiffts Hirschfeld. Johan von Giffen, ꝛc.„
Georg Schallart / beyder Rechten D. Fürstl.„
Fuldisch- und Hirschfeldischer Cantzler. Ro-„
mani Abten zu Kempten. Gall Oßstein / deß„
Stiffts Kempten Canon. Capitularis. Jost„
Ludwig von und zu Ratzenried. Johan Prug-„
ger der Rechten Licent. Veit Sartorius von„
Schwabenfeld / D. unser Kays. Reichs Fiscals„
Adjunct. Leopolden Wilhelms Ertzhertzogen„
zu Oesterreich / als Admin. zu Murbach und Lu-„
ders. Joh. von Giffen ꝛc. Hartman deß Ritter-„
lichen St. Joh. Ordens Obristen Meisters in„
Teutschen Landen. Idem Joh. von Giffen/ꝛc.„
Joh. Jacoben Probsten und Herrn zu Ell-„
wangen. Rudolph Freyherr von Rechberg zu„
Hohenrechberg / Dhomdechant und Probst„
bey unser lieben Frauen Pfarrkirchen zu Eich-„
stett / Dhombherr zu Augspurg / und Chorherr„
zu Ellwangen. Vollpert Mozell / Doct. Fürstl.„
Eichstättischer Rath und Cantzler. Ferdinan-„
den Ertzbischoffen zu Cölln und Churfürsten/„
als Probsten zu Berchtelsgaden / und Gefür-„
sten Abten zu Stabel. Dieterich Adolph von„

„der Reck. Joachim Stein/ Doctor Arnoldin/ „erwählten und bestätigten Abten deß Kayserl. „Freyen Stiffts Corvey. Heinrich Wilhelm „Freyherr von und zu Leradt. Matthias Fran„tzin/von Mareidt Doct. **Weltlicher Fürsten Bottschafften**: Von wegen Maximilians „Pfaltzgrafen bey Rhein / deß Heil. Reichs „Churfürsten / Hertzogen in Ober- und Nider„Bayern. Georg Christoff Freyherr von Haß„lang zu Hohen-Cammer und Giebing / Erb„Hoffmeister in Obern- und Nidern Bayern/ „Cämmerer / Rath und Pfleger zu Pfaffenho„ven. Johan Christoff Ab Egg/geheimer Rath/ „Hoff-Cantzler und Pfleger zu Uttendorff / und „Johann Friderich Juniger / Regiments-Rath „zu Landshut/ beyde der Rechten D. Friderichen „Wilhelmen / Hertzogen zu Sachsen / Gülich/ „Cleve und Berg / Landgrafen in Thüringen/ „Marggrafen zu Meissen/ Grafen zu der Marck „und Ravenspurg / Herrn zu Ravenstein / ratio„ne beyder Fürstenthumber Altenburg und Co„burg. Wolffs Conrad von Thumbshirrn uff „Pönitz und Kauffingen. Johan Jacob Drach/ „der Rechten Doct. beyde Hoff- und Justitien„Räth / auch respectivè deß Schöppenstuels zu „Coburg Ordinarius. Wilhelm / Albrecht und „Ernsten / Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen/ „Gülich/ Cleve und Berg / Landgrafen in Thü„ringen/ Marggrafen zu Meissen/Grafen zu der „Marck und Ravenspurg/Herrn zu Ravenstein/ „ratione beyder Fürstenthumer Weymar und „Eisenach. Johan Caspar von Militz/auf Guet„manshausen/ deß Hoffgerichts zu Jehna Bey„sitzer. Georg Frantzken/ der Rechten D. Fürstl. „Sächsisch Weymarischer Rath. Christians „Marggrafen zu Brandenburg / zu Stettin/ „Pommern/ der Cassuben und Wenden / auch „in Schlesien/zu Crossen Hertzogen/ Burggra„fen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen. Ur„ban Caspar von Feilitsch auf Kürbitz / Förba/ „Schwartzenbach / Isar und Jalitz / Fürstl. „Brandenburgischer geheimer Rath und Cantz„ler/auch Edler Lehen-Ritter. Johann Heinrich „von Kunsperg / auf Wernstein / Erbmarschalck „und Landschaffts Director. Georg Ritters„hausen / der Rechten D. Hoffrath. Albrechten „Marggrafen zu Brandenburg / zu Stettin/ „Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch „in Schlesien / zu Crossen Hertzogen / Burg„grafen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rügen. „Ludwig von Zocha auff Wald/ Ritter/ Ampt„mann zu Guntzhausen. Jacob Hülffel/ Ober„vogt zu Onoltzbach. Conrad Heinrich von „Selmitz / Ober-Amptmann zu Craußheimb. „Tobias Appolot/ und Georg Schell der Rech„ten Doctores, alle respectivè geheime und Hof„Räthe. Weyland Georg Wilhelmen / und „nach dessen Ableiben / Friderichs Wilhelms/ „Churfürsten zu Brandenburg / zu Stettin/ „Pommern / der Cassuben und Wenden / auch „in Schlesien zu Crossen Hertzogen / Burggra„fen zu Nürnberg / Fürsten zu Rügen / als Her„tzogen in Pommern/wegen Pommern Stettin. „Urban Caspar von Feilitsch. Und wegen Pom„mern Wolgast. Matthæus Wesenbecius, „Churfürstl. Brandenburgischer Hoff-Cammer-Gerichts- und Reichs-Rath. Eberharden„ Hertzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen„ zu Mümpelgardt. Ludwig von Jonawitz/„ Ober Raths-Præsident, Andreas Burckhard„ Johann Friderich Jäger. Bernhard Planer/alle„ drey der Recht. D. und respectivè Vice Cantzler/„ **Geheime-Regiments- und Ober-Rath**.„ Georgen Landgrafen zu Hessen / Grafen„ zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn / Nid„ da / Ysenburg und Büdingen / &c. Diete„ rich Berchthold von Pleß / auff Zülaw / gehei„ mer Rath / geheimen Raths- und Regierungs-„ Præsident zu Marpurg. Johann Jacob Wolff„ von Todtenwarth / Rath. Justus Sinoldt/„ genant Schütz/ Doctor, Rath / Professor und„ Procancellarius der Universität zu Marpurg.„ Wilhelmen / Marggrafens zu Baden / und„ Hochberg / Landgrafen zu Sausenberg / Gra„ fens zu Sponheim. Heinrich Carl von Orse„ lahr / Freyherr zu Stauffenberg / Fürstlich Ba„ discher geheimer Rath / Stadthalter und O„ ber-Vogt der Aempter Cuppenheimb und„ Rathstadt. Johan Adolph Krebs / der Rech„ ten Doct. Comes Palatinus Cæsareus, Fürstl.„ Badischer Rath und Amptmann beyder„ Aempter Steinbach und Büchel. Eleonoræ„ Mariæ, Hertzogin zu Mechelnburg / geborner„ Fürstin zu Anhalt in Vormundschafft / Her„ tzog Johan Albrechts zu Mechelnburg / hinter„ lassenen Sohns / Gustav Adolphen Hertzogen„ zu Mechelnburg/ Fürsten zu Wenden / Grafen„ zu Schwerin / der Landen Rostock und Star„ gard Herrn. Zacharias Quetz Fürstl. Mecheln„ burgischer- auch Nider-Sächsischer Rath und„ respectivè Hoffmeister. Martinus Milagius„ Fürstl. Mechelburgischer / auch Anhaltischer„ geheimbter Rath und Cantzler. Maximilian„ Adam / Landgrafen zu Leuchtenberg / Grafen zu„ Halß und Grünßfeld Johann Christoff Ab„ Egg Churfürstl. Bayerischer geheimer Rath/„ Hoff-Cantzler und Pfleger zu Uttendorff / und„ Ludwig Feder / Fürstl. Landgräflich-Leuchten„ bergischer Rath und Cantzler / beyde der Rech„ ten D. Augusten/Ludwigen / Johann Casimir/„ Christian und Georgen Amberten / Gebrüdern„ und Vettern / Fürsten zu Anhalt / Grafen zu„ Ascanien / Herrn zu Zerbst und Bernburg / vor„ sich / und Hertzogen Augusti / in Vormund„ schafft seines Vettern Johannessen Fürsten zu„ Anhalt. Martinus Milagius, Cantzler / und„ Curd von Börsteln / Fürstl. Anhalt. Hofmei„ ster. Johann Georgen / Hertzogen zu Sach„ sen / Gülich / Cleve und Berg / deß Heil. Röm.„ Reichs Ertzmarschalcken und Churfürsten vor„ sich / und Friderich Wilhelm / Wilhelmen Al„ brechten / Ernsten / Gevettern und Brüdern/„ Hertzogen zu Sachsen / Gülich / Cleve und„ Berg / ratione Hennenberg. Heinrich von„ Friesen der Jünger zu Röthaw. Johann Leu„ ber der Rechten Doctor, mit Substitution Jo„ hann Georg Scherers D. der Stadt Regen„ spurg Syndici. **Prælaten persönlich**: Domi„ nicus Abt zu Weingarten. Placidus Abt zu S.„ Emeran in Regenspurg. Friderich Abt zu„ Roggenburg. Georg Abt zu Münster in S.„ Gregori-Thal. Bertram Abt und Herr zu„ „Sig

Weltlicher Fürsten Bottschafften.

Prælaten persönlich.

Sigberg / Stralen / Hulß und Ewenheim.

Deren Bottschafften.

Prælaten Bottschafften: Thomasen von Salmansweil / Wunibaldi zu Ochsenhausen / Johannis zu Elchingen / Mauri zu Yrsee / Matthäi von Ursperg / Ludovici zu Roth / Johann Christophen zu Münder / genannt Weissenau / Matthäi von Schussenried / Conraden von Marthal / Wilhelmi von Petershausen Erhardi von Wettenhausen / aller Aebten und Probsten berührter Gottshäuser. Dominicus zu Weingarten / und Friderich zu Roggenburg. Georg Abtens zu Kaysersheim. Michael Scherer der Rechten D. Rath und Advocat. Werner Spieß von Bullesheim / Teutsch-Ordens Land-Commentur der Balley Cobolentz. Johan Jacob Herrn von Stein / Land-Commentur der Balley Elsaß und Burgund / Commenturs zu Alschhausen. Doctor Johann von Leuchselring. Hugonis zu Werden und Helmstadt. Dominicus Abte zu Weingarten. Agritii Abten zu S. Maximin bey Trier / der Röm. Kayserin Ertz-Caplan. Jeremias Pistorius von Burgdorff / unterschiedener Fürsten und Stände deß Reichs Rath / und Agent am Kays. Hof. Hermanni zu S. Corneli Münster. Doctor Joachim Stein / Churfürstlich-Cöllnischer geheimer auch deß Stiffts Hildesheim Rath. Mauri Abtens zu Ottenbern. Doct. Johann Jacob Ganser. Columbani zu Gengenbach. Doct. Johann von Leuchsering. Ulrici Abtens zu Zweysalten / und Johannis zu Yßni. Dominicus zu Weingarten / und Friderich zu Roggenburg. Heinrichen zu St. Panthaleon zu Cölln. Lic. Anthonius Fabens / Dechant und Capitul. deß Frey-Adelichen Ritterstifft zu Bruchsall am Brue-Rhein. Heinrich Cran D. Chur-Cöllnischer Rath und Resident an unserm Kays. Hof.

Aeptissin Bottschafften.

Abbatissinen Bottschafften: Mariæ Claræ, der Kays. Frey Weltlichen Stiffter Essen und Meteln. Abtissinen. Heinrich Cran der Rechten D. und Dieterich von Mülheimb / der Rechter Lic. Fürstl. Essischer Rath. Catharinä Abtissin deß Gefürsteten Freyen Weltlichen Stiffts Buchaw am Federsee. Annä Christinä / deß Freyen Adelichen Weltlichen Stiffts Lindaw / beeden Abtissinen. Doct. Johann von Leuchselring. Anna Mariä Abtissin deß Kayserl. gefreyten Stiffts Nider-Münster zu Regenspurg / Catharinä Praxedis / Abtissin deß Kays. Stiffts zu Ober-Münster in Regenspurg. Johann Sebastian Hazin der Rechten D. Fürstl. Bischöffl. Regenspurg. Rath und Pfleger zu Auburg. Adam Braun / deß Stiffts Secertarius. Johannä Margarethä zu Rottenmünster / Annä Margarethä zu Gueten-Zell. Scholasticæ zu Heggbach. Catharinä zu Baingt. Doct. Johann Heinrich vom Plaumern / unser Kayserl. Rath. Evä Reginä / zu Mariä Cron Abtissin / D. Johann von Leuchselring.

Grafen und Herrn persönlich.

Grafen und Herrn persönlich. Haug / Grafe zu Königs Egg und Rottenfelß / Herr zu Aulendorff und Stauffen / unser Kayserl. Reichs-Hofrath und Cammerer / als Außschreibender. Fridrich Rudolph / Graf zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg / Landgraf in der Baar / Herr zu Hausen und in Kintzgerthal / unser Kays. Hof-Kriegs-Rath / General-Wachtmeister und Obrister. Ernst / Graf zu Oettingen / unser Kays. Reichs-Hoffrath. Martin Frantz / Graf zu Oettingen / auff Wallerstein / unser / auch Churfürstl. Bayerischer Cämerer / Johann Jacob / deß Heil. Röm. Reichs Erbtruchseß / Graf zu Zeil / Herr zu Waldtburg / Wurtzach / Marstetten Wolfegg und Waldsee / Ritter / unser Cämerer und bestellter Obrister. Johan Gottfried / Freyherr zu Grafenegg / Herr auf Eglingen und Osterhoven / Fürstlich Pfaltz-Neuburgischer geheimer Rath / Cämmerer / Landvogt zu Neuburg / und Hertzog Philipp Wilhelmen / Hoffmeister. Maximilian Graf zu Trautmansdorff von Weinsperg / Freyherr auff Gleichenberg / Neustadt am Kocher / Nega / Burga und Totzenbach / Herr auff der Tetnitz / Ritter deß Gülden Fließ / unser geheimer Rath / Cämmerer und Obrister Hoffmeister. Caspar Bernhard / Grafe zu Rechberg und Rothenlöwen / Freyherr auf hohen Rechberg / Herr auf Aichheim / unser Kays. Rath und Cämmerer. Heinrich Schlick / Grafe zu Passaw und Weißkirchen / Erbherr der Stadt und Aempter Balingen / Duttlingen / Elbingen / und Rosenfeld / Herr auf Plan / Gottschaw / Polick / Hawenstein / unser geheimer Rath / Hof-Kriegsrath / Præsident und Cämmerer / auch Obrister / Land-Cämmerer / deß Marggraffthumbs Mähren. Jobst Maximilian / Grafe von Brunckhorst / zu Gronßfeld und Eberstein / Freyherr zu Battenburg / unser General-Feldzeugmeister und Obrister, vor sich / und dann Wolff Dietterich Grafe und Herr zu Döring / Weyland Paul Andreassen / Grafen von Wolckenstein hinterlassenen Sohns / Maximilian Felixen Grafen von Wolckenstein / verordneter Vormunder wegen der Ebersteinischen Güter. Haugen / Grafen zu Montfort / Herrn zu Tettmang und Argen / unser Kayserl. und Churfürstl. Bayerischen Rath und Cämmerers. Johan von Leuchselring der Rechten D. Uratißlauen Grafen zu Fürstenberg / Heiligenberg und Wertenberg / Landgrafen in Baar / Freyherr zu Gundelfingen / Herrn zu Hausen / im Kintzgerthal / Wildenstein und Mößkirch / unsers Cämmerers / für sich selbsten und im Namen der Heiligenberg- Hüffing und DonauEschingischer Vormundschafften. Matthias Frantzin von Mareidt / der Rechten D. Joachim Ernsten / Grafen zu Oettingen. Wilhelm Biedenbach von Trewentelß beyde der Rechten Doct. Königl. Dennenmarck Rath und Resident an unserm Kays. Hof / und Esaias Gumpholtzheimer / Fürstl. Sachsen-Lauenburgischer Rath / und Reichs-Quartiermeister. Carl Ludwigen / Ernsten und Ulrichen Grafen zu Sultz / Landgrafen in Cleggew / Erb-Hofrichtern deß Hofgerichts zu Rothweil. Johann Friderich Ochsenbach. Johann Friderichen und Ott Ludwigen / beyder Gebrüder / Grafen zu Eberstein / Herrn zu Frawenburg / Fohrbach und Werdenstein. Joh. Adolph Krebs / der Rechten D. Wilhelm Heinrich deß H. Röm. Reichs Erb-

truch-

truchsessen / Grafen zu Friedberg und Trauchburg / Freyherrn zu Waldburg und Scheer/ vor sich und als Vormunders Christoffen/ und Hans Ernsten Grafen zu Friedberg. Johann Baptist Grammay Gräfflich-Königseggischer Hoffmeister. Maximilian Willibalden/ deß H. Röm. Reichs Erbtruchsessen / Grafen zu Wolffegg/ Freyherrn zu Waldburg/ Herrn zu Waldsee / Zeil und Marstätten / Rittern/ unsers und Churfürstl. Bayerischen respectivè Hoff-Kriegs- und geheimen Raths / bestellten Obristen / und Gubernator der Vestung Lindaw. Johann von Leuchselring D. Joh. Georg Grafen zu Königsegg / und Rottenfelß / Herrn zu Aulendorff und Stauffen / unsers Ober-Oesterreichischen Regiments-Rath und Landvogten / in Obern- und Nidern-Schwaben/ Haug Grafe zu Königsegg / 2c. Maximilian Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hertzogen in Obern- und Nidern-Bayern/ deß Heil. Röm. Reichs Ertztruchsessen und Churfürsten / wegen der Graffschafft Haag / und der Herrschafft Mündelheim. Georg Christoph Freyherr von Haßlang/ zu Hohen-Cammer 2c. Johan Christoph Ab Egg und Joh. Ernst / beyde der Rechten D. Wilhelmen Grafen zu hohen Waldegg/ Herrn zu Maxelrain/ Churfürstl. Töllnis. und Bayerischen respectivè Raths / Cämmerers und Obristen Jägermeisters / bestellten Obristen/ Pflegern zu Wolffertshausen / und Hohen-Schwangaw. Heinrich Cran der Rechten D. Nicolaus Fuggers / Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn / Inhabern der Reichs Pfleg Donawerth / unsers Cämmerern. Marquard Fuggers / Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn/ deß Ordens S. Jacobi Rittern / Herrn zu Marcktbiberach / unsers Raths und Cämmerers. Maximilian Fuggers/ Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn / Herrn zu Oberdorff/ Churfürstl. Bayerischen Cämmerern / und Obristen Stallmeistern. Anthoni Jacob Fuggers / Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn/ deß Fürstl. Stiffts Passaw Dhombherrn und Probsten bey S. Peter in Augspurg. Frantz Fuggers / Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn/ aller der Marx Fuggerischen Lini. Johan Eusebii Fuggers / Grafens zu Kirchberg und Weissenhorn / Herr zu Kirchheim. Ott Heinrichen Fuggers / Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn / Herrn zu Grünenbach / Ferwedeckh/ Mickhausen und Mazensieß / Ritter deß guldenen Fließ / Unsers und Königl. Spanischen/ auch Churf. Bayerischen respectivè geheimer und Kriegsraths / General-Feldzeugmeisters / und bestellten Obristen. Christoff Rudolff und Ott Heinrichen deß Jüngern der Fugger / Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn / Herrn zu Vollweyler / und im Weilerthal / der Hanns Fuggerischen Lini. Georg Fuggers / Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn / Herrn zu Tratzberg / Wasserburg und Leder / Rittern. Johann Francisci Fuggers/ Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn/ Herrn zu Babenhausen. Hanns Fuggers / Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn / Herr zu Rättenbach und Willenburg / Pfandtschafft. Inhabers der Herrschafft Ronsberg / der Jacob Fuggerischen Lini. Johann von Leuchselring der Rechten D. Wilhelm Fuggers/ Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn / unsers Raths und Cämmerers/ auch Churfürstl. Bayerischen geheimen Raths/ Cämmerers und Pflegers zu Braunau. Carl Fuggers Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn / Churfürstl. Bayerischen Raths/ Cämmerers und Vicedoms zu Landshuet/ beeden Gebrüdern. Johann Bastian Gazin/ der Rechten D. Georg Fuggers / Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn / ratione der Herrschafft Wasserburg. Veit Sartorius von Schwanenfeld der Rechten Doct. Mainradt Fürsten von Hohenzollern / Grafen zu Sigmaringen / Veringen und Schwabegg / und Wolff Dieterichen Grafen und Herrn zu Döring/ in Käyserl. Vormundschafft / Weyland Paul Andreassen / Grafen von Wolckenstein hinterlassenen Sohns / Grafen Maximilian Felixen von Wolckenstein. Johann Ernst/ der Rechten D. Hugo Eberharden Graf Cratzen zu Scharffenstein / und Johan Arnolden Grafen zu Manderscheid und Blanckenheim/ Freyherrn zu Junckerod / Herrn zu Dhaun und Erpp / als verordneter Vormundern / Crafft Adolph Otten / Grafen zu Cronberg / und hohen Geroltzegg / Herrn zu Flörchingen Poritschen. Heinrich Cran/ der Rechten D. Francisci, Abten des Gottshauß S. Blasii auff dem Schwartzwald / wegen der Herrschafft Bondorff. F. Placidus Rauber/ Conventual daselbsten.

Wetterauische Grafen und Herren. — *Wetterauische Grafen und Herren.*

Heinrich der Ander Jüngere/ jetzo ältister Reuß, Herr von Plauen/ Herr zu Greitz Cranichfeld/ Gerau / Schlaitz und Lobenstein / vor sich und in Vormundschafft Heinrichen des Zehenden/ und Heinrichen deß Ersten Jüngern / Weyland Heinrichen deß Dritten / Jüngern Reussen / Herrn von Plauen 2c. unmündigen Söhnleins. Jobst Maximilian Graf von Brunckhorst / zu Gronsfeld und Eberstein. Johann Adolph Graf zu Schwartzenberg/ Herr zu hohen Landsperg / und Gymborn / auff tödtlichen Hintritt Adam Grafen zu Schwartzenberg/ Meistern St. Johanns Ordens zu Sonnenberg. Johann Ludwigs Grafen zu Nassaw/ Catzenelenbogen/ Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein / unsers Reichs-Hoffraths und Cämmerers vor sich / und im Namen seines Minderjährigen Vetters / Grafen Johan Francisci/ weyland Grafens Johann von Nassau hinterlassenen Sohns / Heinrich Cran/ der Rechten D. Sibillen Christinen / gebohrner Fürstin zu Anhalt/ Gräfin zu Ascanien / Gräfin zu Hanau Frauen zu Müntzenberg / Wittiben und Vormünderin. Heinrich Vollraden Grafen zu Stollberg / Königstein / Rutschefort/ Weringeroda und Honstein / Herrn zu Epstein Müntzenberg/ Breyberg / Lora und Klettenberg. Johann Ernsten / Grafen zu Hanaw/ Herrn zu Müntzenberg. Philipp Adam Graf zu Solms/ und Johan Lew / Fürstl. Sachsen-Weinmarischer / und Marggräfisch-Brandenburgischer Rath. Philips Wolfgang Grafen zu Hanau und Zweybrücken / Herr zu Lich-

tent

Unterschiedliche Fürsten des Reichs.

„tenberg und Ochsenstein / Erbmarschalck und
„Obervogt zu Straßburg. Jeremias Pistorius
„von Burgdorff / unterschiedlicher Fursten
„und Stånd des Reichs Rath / und Agent
„am Kayserl. Hof. Philipps Adam Grafen zu
„Solms und Biernenburg / Herr zu Müntzen-
„burg / Wildenfelß und Sonnenwald / Erbherr
„auff Neuhauß / Oelnitz und Warglick / ob der
„Hompeletz. Johan Lew. Günthers / Christian
„Günthers / und Ludwid Günthers Gebrüdern
„und Vettern / der vier Grafen deß Reichs / Gra-
„fen zu Schwartzenburg und Honstein / Herrn zu
„Arnstadt / Sondershausen / Leuchtenberg / Lora
„und Klettenberg. Anthoni Günther / der vier
„Grafen des Reichs / Graff zu Schwartzburg
„und Honstein. Joh. Philips und Johan Fri-
„derich für sich selbst / und als Vormund / wey-
„land Philipps Georgen / Grafen zu Leyningen
„und Dauspurg / Herrn zu Appermont. Zacha-
„rias Stengelin / der Rechten Doct. der Stadt
„Franckfurt Syndicus und Jeremias Pistorius,
„von Burgdorff. Friderich Casimirs deß ältern
„Geschlechts / Grafens zu Orttenburg. Esaias
„Gumpeltzheimer. Anthon Günthern und Chri-
„stian Gevettern / und beyden Grafen zu Olden-
„burg und Delmenhorst / Herrn zu Jevern und
„Kniphausen. Ilico Ummius, Doct. Rath und
„Landrichter zu Kniphausen. Philipsen Grafen
„zu Leiningen und Ruxingen / Herrn zu Wester-
„burg / Schaumburg / Forbach / und Mörßperg /
„deß H. Röm. Reichs Semperfreyen Joh. Lew.
„Wilhelm Wrichen von Dhaun / Grafens zu
„Falckenstein / Herr zu Oberstein / Bruch und
„Reypolskirchen. Heinrich Cran / der Recht D.
„Wolraden und Philipsen / Gevettern Grafen
„von Waldeck / vor sich / und in Vormund-
„schafft ihrer Minderjährigen Vettern und
„Brüdern / Johan Grafen zu Waldeck. Johan
„Lew. Catharinen geborner Gräfin zu Waldeck /
„Gräfin und Edler Frauen zur Lippe / Witti-
„ben und Vormünderin / ihrer Minderjährigen
„Söhne / Simon Philippen / Hartmann Ot-
„tens und Ludwig Christians / sämtlicher Gra-
„fen und Herrn zur Lippe. Neuelin Tillen / der
„Rechten D. und Vormundschaffts-Rath mit
„Substitution Johan Lewens. Loysia Juliana
„Gräfin zu Erbach / Wittib zu Sain / und Wit-
„genstein / als Vormünderin ihrer beyden Min-
„derjährigen Töchter. Joh. Lew. Chur-Mayntz /
„als Inhabern der Grafschafft Königstein und
„Herrschafft Rieneck. Wilhelm Freyherr von
„und zu Lehard. Joh. Adam Krebs / der Recht D.
„Johan Freyherr von der Reck / Herr zu Alcken /
„und Weyler zum Thurn / unsers geheimen
„Raths und unsers Reichs-Hoffraths Præsi-
„denten wegen der Graffschafft Biernenburg.
„Heinrich Cran / der Rechten Doct. Heinrichen
„deß Fünfften / Heinrichen deß Neundten Jün-
„gern / vor sich / und repective in Vormund-
„schafft Heinrichs genant deß Aeltern Gevet-
„tern / Reussen / Herr von Plawen / Herrn zu
„Gräitz / Cranichsfeld / Geraw / Schleitz und Lo-
„benstein. Obbenandter Heinrich der andere
„Jüngere / jetzo älteste Reuß Herr von Plawen.
„Nebens Johann Alberten beyder Rechten D.
„und Reuß / Plawischen Justitien- und Consi-
storial-Rath zu Geraw. Ferdinand Ertzbi-„
schoffen und Churfürsten zu Cölln / als Bi-„
schoffen deß Stiffts Paderborn / wegen der„
Graffschafft Pirmont. Heinrich Cran / der„
Rechten D. Melchior Grafen zu Gleichen /„
Hatzfeld und Drachenberg / Herrn zu Wildem-„
berg / Haldenbergstätten und Rosenberg / un-„
sers Kriegs-Rath / Cämmerers / General-Feld-„
Marschalck / auch Obristen zu Roß und Fuß.„
Heinrich Mertloch / der Rechten D. Fürstl.„
Bambergischer Rath und Cantzler. Ferdi-„
nand Frantzen Grafen und Herrn zu Ostfrieß-„
land und Rittberg / Herrn zu Essens / Stedes-„
dorf / und Withmund / und Ferdinand Grafens„
zu Lindens und Reckhun / Freyherrn von Thi-„
ennes / Steinbeck Borßheim / Herrn zu Hout-„
tain Omer / St. Simern / Blaringen. Hein-„
rich Cran / der Rechten D. Arnolden Jost / Gra-„
fen zu Bentheimb / Teckelnburg / Steinfurt„
und Limburg: Herrn zu Reden / Wenelinghof-„
fen / Hayn Alpen und Helffenstein / Freyherr zu„
Lamer / Erbvogten zu Cölln. Hieronymus Col-„
tich / und Anthon Wilhelm Nording / beyde„
der Rechten Doct. Gräfflich-Sain-und Wit-„
gensteinische Räthe / mit Substitution Johan„
Lewens / Hauckhen / Hans Heinrichs / Hans„
Caspars / Christians / Georg Ernst / Otto Al-„
brechts / Veith / und Wolff Heinrichs / Gebrü-„
dere und Vettern / Herrn von Schönburg /„
Georg Zorn / beyder Rechten D. und gesamter„
Schönburgischer Rath. Wegen der Graff-„
schafft Hon- und Rheinstein. Johan Friderich„
Deutsch von der Keul / deß Stiffts Halber-„
stadt Canonicus. Heinrich Jordan / der Rech-„
ten D. Fürstl. Halberstattischer Cancellarius.„
Emerichen Freyherr von Metternich / Herrn zu„
Königswarth / und Königsberg / des hohen„
Ertzstiffts Trier Thomb-Scholastern, unsers„
General-Wachtmeisters und Obristen / als„
Herrn zu Winnenberg und Beylstein. Corne-
lius Gobelius, Licent. mit Substitution Mat-„
thiæ Frantzen Mareid / der Rechten D. Caspar„
Herrn zu Eltz und Pyrmonten. Veit Sarto-„
rius von Schwanenfeld / der Rechten Doct.„

Fränckische Grafen und Herrn.

Fränckische Grafen und Herrn. Georg Fri-„
derich Graf von Hohen / Herr zu Langenburg.
Craft Graf zu Hohenloe / Herr zu Langenburg /„
und Cranichfeld Ritter. Wolff Georg / Graf„
und Herr zu Castel. Friderich Graf zu Löwen-„
stein / Wertheim / Rochefort / Biernenburg„
und Montagu / Oberherr zu Chassepiere, Herr„
zu ScharffenEg / Breyberg / Herbemont und„
Neuerburg. Christian von Seinßheimb / zu„
hohen Kottenheim / Seehauß Sinchingen /„
und Erlach Freyherr. Ludwig Eberharden / und„
Philips Heinrichen / Gebrüdern / Grafen zu„
Hohenloe und Herrn zu Langenburg. So dann„
Ludwig und Georg Albrechten / Gebrüdern /„
Grafen zu Erbach / und Herrn zu Beyberg. Er-„
meldter Graf Georg Friderich von Hohenloe /„
mit Substitution Johann Alberts Doct. Georg„
Friederichs Grafen und Herrn zu Castel. To-„
bias Oelhasen von Schellenbach. Erasmussen /„
und Georg Friderichen / auch Joachim Gott-„
fried / und Johann Wilhelm / aller Herrn zum„
Limburg. Ludwig Casimir / Herr zu Limburg.„

„Deß

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.

„Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten. Rheinisch Banck. Von wegen der Stadt Cöllen / Balthasar von Mülheim / Bürgermeister. Dieterich Francken von Sierdorff der Rechten Doct. und Syndic. Aach / Caspar von Schwartzenburg / Bürgermeister und Rathsverwandter. Wormbs / Nicolaus Conradus Putzer / Senior, und alter Stättmeister. Eberhard Ludwig Climinius, der Rechten D. Lübeck / Benedict Winckler J. U. D. und ältister Syndicus. Franckfurt am Mayn / mit Befelch der Stadt Friedberg / Wetzlar / und Geinhausen / Zacharias Stenglin / der Rechten D. und Syndicus. Bisantz / Daniel Chevannay de Danielibus, J. U. D. Civit. Imp. Liberæ Bisantiensis Con-Gubernator. Dortmund / Georg Kumpßhoff der Stadt Secretarius. Bremen / Bethmannus Herdesianus, der Rechten Doct. und Stadt Syndicus. Johann Schwelling / Rathsverwandter. Mülhausen / mit Befelch der Stadt Northausen / Georg Engelhard. Herman Gavis, beyde Rathsverwandte / und respectivè Secretarius. Herford / Bernhard Fürstenegg / der Rechten Doct. und Syndic. Heinrich von Baden / Secret. Schwäbisch Banck: Regenspurg / mit Befelch der Stadt Speyer. Petrus Portner. Paulus Mamminger beyde deß Innern geheimen Raths. Johan Georg Halbritter / und Johan Georg Scherer / beyde der Rechten Doct. und Consulenten / und Georg Gehwolff Synd. Augspurg / Christoph Pechlen / Bürgermeister / und Johan Heinrich Schütz / der Rechten D. und gemeldter Stadt Advocat. Nürnberg mit Befelch der Stadt Rottenburg an der Tauber und Windsheim. Johann Jacob Tetzel von Kirchsittenbach / deß Innern geheimen Raths. Tobias Oelhafen von Schollenbach / und Wilhelm Ludwell / beyde der Rechten D. und Consulenten. Ulm / mit Befelch der Stadt Eßlingen / Reutlingen / Weyl / Yßni / Wimpffen / Giengen / Aalen / Bopfingen / Albrecht Stambler / Oberrichter / und deß Raths. Philipp Andreas Frölich. Paulus Schermor und Sigmund Schleicher / der Rechten Doct. und Advocaten. Nördlingen / Georg Bommeister / Bürgermeister. Wolffgang Jacob Sattler / der Rechten Doct. Schwäbischen Hall / Melchior Romanus / Rathsverwandter. Hieronymus Klopper / der Rechten Doct. und Rathgeb. Uberlingen / mit Befelch Wangen / Buchhorn und Pfullendorff Constantinus Eßlingsberger Rathsverwandter. Johann Huppert / Cantzley-Verwalter. Rottweil mit Befelch Offenburg / Gengenbach und Zell. Matthias Sterner / Ambts-Burgermeister. Johann Werlin / J. U. D. und gemeiner Stadt Syndic. Heilbronn / Joh. Jacob Frisch / D. und Syndic. Schwäbisch Gmünd / Rochus Ranser / Burgermeister. Michael Weingart / Stattschreiber. Memmingen David Engler / Burgermeister. Jacob Jhenisch / der Rechten D. und Advocat, und Joseph Jhenisch / der Rechten Lic. und deß Raths. Lindau / mit Befelch Kempten / Valentin Haider / der Rechten D. und Jacob Haider / der Rechten Lic. Gebrüdere und Raths Advoc. Dünckelspüll / Friderich Kobeld. Johan Bernhard Kraich beyde Burgermeister / und Johann Ulrich Türnheimer / der Rechten D. und Syndicus. Biberach / Johann Baptista Stenlin / der Rechten Doctor und Syndicus, C. P. C. und Georg Schmiden / Stadtschreiber. Ravenspurg / Niclaß von Deuring zu Mittelweylerburg / Burgermeister. Schweinfurt / Marcus Heberer / Stadt-Syndicus. Kauffbeurn / Johann Woller der Jünger / deß Raths / und Burgermeister Amts-Verwalter / und Johann Sebastian Sylvius, Syndicus. Weissenburg am Norgaw Georg Münderlin / Burgermeister / und deß Innern Raths / und Johann Wolffgang Hiller / der Rechten D. Leutkirch / Jacob Jhenisch / der Rechten Doct. und Raths Advocat. der Städte / Memmingen und Leutkirch / von Hauß auß bestellter Rathgeber. Buchaw am Federsee / Johan Baptista Stendlin, der Rechten Doct. und Georg Schmidt / Stadtschreiber."

„Deß zu Urkund / an statt und von wegen der Churfürsten / haben Wir / Hugo Eberhard Cratz / Grafe von Scharpffenstein / Wolff Dieterich Grafe von Döring zum Sain Mayntzisch-Bayerische Churfürstl. Geordnete und Räth zu diesem Reichs-Tag. Johann Christoff Metzer / Doct. Saltzburgischer und Christoph von Haßlang / Chur-Bayerischer Abgeordneter der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen: Dominicus Apt zu Weingarten von wegen der Prælaten. Johan von Leuchselring / Doct. wegen der Grafen und Herrn / und wir Cämmerer und Rath zu Regenspurg / von unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen / Unser Insiegel an diesen Abschied thun hängen. Der geben ist in unser und deß Heil. Reichs Stadt Regenspurg / den Zehenden Tag deß Monats Octobr. Anno Sechszehenhundert / Ein und viertzig / unserer Reiche / deß Römischen im Fünfften / deß Hungarischen im Sechszehenden / und deß Böheimischen im Vierzehenden."

Ferdinand,

(L.S.)

Vt. Ferdinand Graff Kurtz.
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.

Johann Söldner D.

Abschied

Digitized by Google

Abschied der Röm. Käyserl. Majest. und Gemeiner Ständ auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg / im Jahr Christi / Anno 1654. aufgericht.

WJr Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Schlavonien 2c. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crayn / zu Lützenburg / und Würtemberg / in Obern und Nidern Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des H. Römis. Reichs zu Burggau / zu Mähren / Obern und Niedern Laußnitz / Gefürsteter Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierd / zu Kyburg und Görtz / 2c. Landgraff im Elsaß / Herr auf der Wendischen Marck / zu Portenau / und zu Sälins / 2c. Bekennen und thun kund allermänniglich / gleich wie wir von Anfang Unserer durch Gottes Gnad / und Unserer und des Heil. Reichs Chur-Fürsten einhelliger Wahl angetrettener Käyserl. Regierung / mit sonderbahrer Käyserlichen Sorgfalt / Vätterlicher Lieb und Affection / mit deren Wir dem H. Reich Teutscher Nation unserm geliebten Vatterland zugethan / ohne Erspahrung oder Scheu einiger Kosten und Gefahr / äusseristen Fleisses und Eyffers dahin jederzeit bemühet / wie demselben der so lang erwünschte Fried / nach so viel mit Land und Leut grausamen verderblichen Kriegen / und Christen-Bluts Vergiessungen wieder zu bringen / und zu erheben: Also haben Wir Uns auch wenigers nicht / nachdeme derselbe endlich am vier und zwantzigsten Octob. im Sechzehenhundert Acht und Viertzigsten Jahr / durch Verleyhung des Allerhöchsten und Zuthun der gesamten Churfürsten und Ständen zu Münster und Oßnabrück geschlossen und verkündet worden / mit sorgfältigem Gemüth und Gedancken treulich angelegen seyn lassen / wie besagter Fried gehandhabt und befestiget / alles Mißtrauen gestillet und aufgehebt / und was in demselben sowohl / als deme darauf ob ulängst hernach gehandelten Nürnbergischen Executions-Recess enthalten / und daraus einem und andern gebühren möchte / ohnverlängt würcklich vollzogen und zu Werck gerichtet / auch männiglich in vollständigen Friedens- und Ruhestand gesetzet / und darbey beständig erhalten werden möge / zu solchem End auch / und weil es sich nicht allein mit verglichener Ratification des Friedens / sondern auch mit Abdanckung und Abführung allerseit kriegender Theilen Völcker und Entraumung der besetzten Plätze ein zimliche Zeitlang verlohren und wegen solcher Abführung und Raumung der Plätzen / allererst in Unser und des H. Röm. Reichs **Stadt Nürnberg ein neuer** Convent **und** Tractat **gehalten werden müssen** / auch andere mehr Difficultäten eingefallen / um deren willen man zu deren in besagtem Friedenschluß art. 8. §. 3. vorgut befundener allgemeiner Reichs Versammlung in der hierzu bestimmter 6. monatlicher Zeit / nicht wol füglich und sicherlich gelangen können / und Uns dahero bedencklich ja fast unmüglich fallen wollen / der Zeit einen Reichs-Tag auszuschreiben und auszukündigen / unterdessen gleichwol alsobald nach vorerwehntem Friedenschluß / wie auch deren darüber erfolgter Ratificationen Unsere Edicta und mandata Executorialia an alle und jede / so Krafft desselben etwas zu restituiren oder zu præstiren schuldig gewesen. Damit sie solches ohngesäumt würcklich præstiren und leisten sollen / sowohl an die Craiß-Ausschreibende / als andere Chur- und Fürsten den beschwehrten anruffenden Partheyen hierzu ohnverzügliche hülffliche Hand zu reichen / und zwar auf die von Chur-Fürsten und Ständen selbst vorgeschlagene Weiß und Form / sub arctiori exequendi modo, widerholter Dingen ins Reich publiciren und ergehen lassen / auch denen / welche es nach Anleitung des Friedenschlusses begehrt / Unsere absonderliche Käys. Commissiones an die nächst gesessene Churfürsten und Ständ des Reichs von beyderseits Religionen ertheilet / und von Käyserl. Amts wegen allen möglichen Fleiß dahin angewendet / damit einem jeden dasjenige / worzu er / vermög des Frieden-Schlusses / befugt / beständig wiederfahren möge.

Neuer Convent zu Nürnberg.

§. 1. Dann wenigers nicht / aus ebenmässiger getreuer Vätterlicher Sorgfalt und eifferiger Bemühung es auch endlich dahin gebracht / daß nicht allein die **Abtrettung der Vestung Francken-thal** werckstellig gemacht / und dahingegen Unsere und des Heil. Reichs Stadt **Heilbron** ihrer darinn gelegener **Besatzung entfreyet** / und die Ständ allerseits von dem dahero zugewachsenen beschwerlichen Contributions-Last entlediget / sondern auch diejenige Mißverständnuß und Beschwerlichkeiten / welche wegen der Chur-Pfältzischen Belehnung / Renunciation und Ratification, wie nicht weniger wegen

Abtrettung der Vestung Franckenthal.

Befreyung der Besatzung Heilbron.

Digitized by Google

Weiden. Parckenstein. Bleystein.

wegen **Weiden / Parckenstein** und **Bleysteyn** / seithero des Nürnbergischen Receß eingefallen / und dardurch viel Verhindernussen / so die gemein-nützige Rath-Schläg und Handlungen auf dem Reichs-Tag hätten aufhalten / auch zu neuen Mißtrauen und Spaltungen Ursach und Anlaß geben können / aus dem Weg geraumbt worden / und darauf folglich / nachdeme sich nunmehr auch die Zeiten etwas stiller und friedlicher veranlassen / und andere hinderliche Obstacula gelegt / mit Ausschreibung des gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tags länger nicht zurück stehen / sondern denselben zu noch mehrerer Erweisung Unserer angelegener Sorgfältigkeit für die gemeine Wolfahrt unsers geliebten Vatterlands / mit Rath und Gutbefinden der sämptlichen Unsers und des Heil. Reichs Chur-Fürsten publicirn und verkünden / hierzu den letzten Monats-Tag Octobris / neuen Calenders / des 1652. Jahrs / in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg einzukommen gnädigst ansetzen / und bestimmen / zugleich auch bey Chur-Fürsten und Ständen gnädigste sorgfältige absonderliche Erinnerung thun lassen / Uns zu sonderbahren Ehren und Gefallen / auch dem gemeinen Wesen zum Besten / dabey gleicher Gestalt in eigener Person sich einfinden / und zu völliger Abhandlung der Beschliessung deren auf diesen Reichs-Tag verschobener Puncten gefast seyn wollen / damit nehmlichen der aufgerichte Fried nicht allein zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbsten / sowohlen mit den ausländischen Cronen destomehr bevestiget / sondern auch dasjenig / was nach Inhalt desselbigen zu exequiren hinderstellig / und darinnen zu weiterer Deliberation und Vergleichung zwischen Haupt und Gliedern auf eine allgemeine Reichs-Versammlung verwiesen worden / alles reifflich bedencken / berathschlagen / und erörtern helffen mögen.

§. 2. Wie Wir Uns nun mit Hindansetzung aller anderer wichtigen Geschäfften und erheblicher Ursachen / die Uns in Unsern Erbkönigreichen und Landen aufhalten können / bald nach dem angesetzten Termin in eigener Person selbsten nach ermeldter Unserer und deß Heil. Reichs Stadt Regenspurg samt Unserer Käyserl. Hoff-Stadt mit Göttlicher Verleyhung erhaben / und sich daselbsten wenigers nicht des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständ theils gleicher Gestalt persönlich theils aber durch dero gevollmächtigte Räth / Bottschafften und Gesandte / in ziemlicher guter Anzahl eingefunden. Als wäre uns auch nichts liebers und annehmlichers gewesen / als daß mit gewöhnlicher Eröffnung der Käyserl. Reichs-Tags-Proposition hätte können gleich sobald ohnverlängt verfahren / und darauf hin die Reichs Consultationes dem Herkommen nach / angetretten werden.

§. 3. Nachdeme sich aber gleich zu Anfang dieses allgemeinen Reichs-Tags und schon vorhero einige andere inzwischen eingefallene bekandte Difficultäten und Mißhelligkeiten eräuget / derenthalben wir / und mit Uns Chur-Fürsten und Ständ / samt der abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten / aus reifflicher Betracht- und Erwegung / daß an derselben vorderister Abhelff- und Entledigung des Heiligen Reichs allgemeine Sicherheit und Ruhe-Stand / nicht wenig gehafftet / mit vorerwehnter Eröffnung Unserer Käyserl. Proposition eine Zeitlang viel lieber einhalten / Churfürsten und Stände auch solche Verweilung um des gemeinen Wesens Besten willen gedultiglich übertragen / als etwan hernach bey dem Congreß und Zusammen-Trettungen selbsten / oder gleich in limine derselben zu anderwärten verhinderlichen Weiterungen und Mißverständnussen Ursach und Anlaß geben. Immittels aber und damit die Zeit vergeblich nicht zugebracht würde / etliche zu völliger Beruhigung des Reichs / auch Erhaltung gleichen Rechtens / Fried und Einigkeit in demselben und unter den Ständen höchstnöthige Materien / als des Justici-des Bechtischen Evacuation und Lothringischen Wesens / durch absonderliche Deputation und Unterredungen zu mehrer Beförderung und Erleichterung der folgenden Reichs-Deliberationen vorbereitlich / doch ohn künfftiges Præjudiz und Nachtheil des Reichs Herkommen / consultiren und vornehmen lassen / und solchem nach den 16. Junii des nächst abgelegten 1653. Jahrs zu Eröffnung Unsers Käyserlichen Furhalts / nächst Wiederholung deren **dreyen** / in obberührtem Unserm Käyserlichen Ausschreiben enthaltener Haupt-Puncten schreiten / darauf auch dieselben von Chur-Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten in reiffe Deliberation und Berathschlagung ziehen lassen. Drey Haupt-Puncten.

§. 4. **Und aber von dem ersten Haupt-**Puncten und dessen Subdivision, wie der mit so grosser Mühe / Arbeit und Unkosten **erhobener Fried** 1. zwischen Haupt und Gliedern / und 2. diesen unter sich selbsten / wie auch 3. denen Ausländischen Cronen stabilirt; das uhralte Recht / und durch den Friedenschluß wieder aufgerichte Vertrauen befestiget / und mithin das werthe allgemeine Vatterland von aller weiterer Mißverständnuß beständig gesichert bleiben möge / indeme zu Münster und Oßnabrück zwischen Uns / auch Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs und beyden auswärtigen Cronen aufgerichten / publicirten / und ratificirten allgemeinen Reichs Frieden-Schluß / mit allerseits transigirender Theilen Willen und Belieben art. 17. die Versehung beschehen / daß derselbe zu aller und jeder darinn erhaltener Pacten und Vereinigungen Gewiß- und Sicherheit / ein ewiges Gesatz und Sanctio pragmatica des Heil. Reichs Fundamental Satz- und Ordnungen verbündlich seyn / zu solchem End auch / dem nächsten Reichs-Abschied einverleibt werden solle. Erster Haupt-Punct des Friedens.

§. 5. So haben Wir zu dessen allen mehrer Bestärck- und Befestigung willen berührten allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß / und die darüber zu Münster und Oßnabrück aufgerichtete Instrumenta Pacis samt dem arctiori exequendi modo und Nürnbergischen Executions-Receß gegenwärtigen Reichs-Abschied von Worten zu Worten nachfolgenden Buchstäblichen Inhalt inserirn und einrucken lassen.

INSTRU-

INSTRUMENTUM PACIS CÆSAREO-SUECICUM.

In nomine Sacro-Sanctæ & Individuæ Trinitatis, Amen.

Notum sit universis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest. Postquam à multis annis orta in Imperio Romano dissidia, motusque Civiles eò usque increverant, ut non modò universam Germaniam, sed & aliquot finitima Regna, potissimum verò Sueciam, Galliamque ita involverint, ut diuturnum & acre exinde natum sit bellum, primò quidem inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum FERDINANDUM SECUNDUM, Electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, &c. Regem, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxenburgiæ, Superioris ac Inferioris Silesiæ, Würtenbergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravium Alsatiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgoviæ ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum, &c. inclytæ memoriæ, cum suis Fœderatis & adhærentibus ex una: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dn. GUSTAVUM ADOLPHUM, Suecorum, Gothorum & Vandalorum Regem, Magnum Principem Finlandiæ, Ducem Esthoniæ & Careliæ, Ingriæque Dominum, inclytæ recordationis & Regnum Sueciæ, ejusque Fœderatos & adhærentes ex altera parte: Deinde post eorum è vita decessum, inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dn. FERDINANDUM TERTIUM, Electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, &c. Regem, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxenburgiæ, Superioris ac Inferioris Silesiæ, Würtembergæ, & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravium Alsatiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgoviæ ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum, &c. cum suis Fœderatis & Adhærentibus ex una: & Serenissimam ac Potentissimam Principem ac Dominam, Dn. CHRISTINAM, Suecorum, Gothorum, Vandalorumq; Reginam, Magnam Principem Finlandiæ, Ducem Esthoniæ & Careliæ Ingriæque Dominam, Regnumque Sueciæ & ejus Fœderatos & Adhærentes ex altera parte, unde multa Christiani sanguinis effusio, cum plurimarum Provinciarum desolatione secuta est. Tandem Divinâ bonitate factum esse, ut utrinque de pace universali suscepta sit cogitatio, in eumque finem ex mutua partium conventione Hamburgi die vigesima quinta stylo novo, vel die decima quinta stylo veteri Decembris, Anno Domini Millesimo sexcentesimo quadragesimo primo inita, constituta sit dies undecima stylo novo, vel prima stylo veteri mensis Julii, Anno Domini Millesimo sexcentesimo quadragesimo Tertio Congressui Plenipotentiariorum Osnabrugis & Monasterii Westphalorum instituendo; Comparentes igitur statuto tempore & loco utrinque legitimè constituti Legati Plenipotentiarii, à parte quidem Imperatoris Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus Maximilianus Comes à Trautmansdorff, & Weinsberg, Baro in Gleichenberg, Neostadii ad Cocrum, Negau, Burgau, & Totzenbach, Dominus in Teinitz, Eques Aurei Velleris, Consiliarius Secretus & Camerarius Sacræ Cæsareæ Majestatis, ejusque Aulæ Supremus Præfectus, nec non Dominus Joannes Maximilianus Comes à Lamberg, Liber Baro in Ortteneck & Ottenstein, Dominus in Stockrn & Ammerang, Burggravius in Steyer, S. Cæsar. Majestatis Camerarius, & Dominus Joannes à Crane, Juris utriusque Licentiatus, Comes Palatinus, Consiliarii Imperales Aulici; A parte verò Reginæ Sueciæ; Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus Joannes Oxenstierna Axelii, Comes Marcæ Australis, Liber Baro in Kymitho & Nynaas, Dominus in Fyholm, Alhult, Horningsholm, Sodorbo & Lidoo, Regni Sueciæ Senator & Consiliarius Cancellariæ, & Dominus Joannes Adler Salvius, Dominus in Adlersberg, Harsefeld, Wildenbruck & Tullinge, Regni Sueciæ Senator, Regiæ Majestatis Consiliarius Secretus, & Aulæ Cancellarius, post invocatum divini Numinis Auxilium mutuasque Plenipotentiariorum tabulas ritè commutatas, præsentibus suffragantibus, & consentientibus Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus, ad Divini Numinis gloriam & Christianæ Reipublicæ salutem in mutuas Pacis & amicitiæ Leges consenserunt & convenerunt, tenore sequenti.

Digitized by Google

ARTICULUS I.

Pax & Amicitia.

P*Ax sit Christiana, universalis, perpetua veraque & sincera Amicitia inter Sacram Cæsaream Majestatem, Domum Austriacam, omnesque ejus fœderatos, & adhærentes & singulorum hæredes & successores*, inprimis Regem Catholicum, Electores, Principes, ac Status Imperii ex una, & Sacram Regiam Majestatem, Regnumq; Sueciæ, omnesque ejus fœderatos & adhærentes & singulorum hæredes ac successores, inprimis Regem Christianissimum ac respectivè Electores, Principes, Statusque Imperii ex altera parte. Eaque ita sincerè, serioque servetur & colatur, ut utraque pars alterius utilitatem, honorem ac commodum promoveat, omnique ex parte & universi Romani Imperii cum Regno Sueciæ, & vicissim Sueciæ cum Romano Imperio fida vicinitas, & secura studiorum pacis atque amicitiæ cultura revirescant ac reflorescant.

II.

Amnistia generalis & perpetua.

Sit utrinque *perpetua Oblivio & Amnistia* omnium eorum, quæ ab initio horum motuum, quocunque loco modove, ab una vel altera parte, ultro citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa vel prætextu alter alteri posthac quicquam hostilitatis aut inimicitiæ, molestiæ, vel impedimenti, quoad personas, statum, bona vel securitatem per se vel per alios, clam aut palam, directè vel indirectè, specie juris aut via facti, in Imperio aut uspiam extra illud (non obstantibus ullis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat, vel inferri faciat, aut patiatur, sed omnes & singulæ hinc inde, tam ante bellum, quàm in bello, verbis, scriptis, aut factis illatæ injuriæ, violentiæ, hostilitates, damna, expensæ, absque omni personarum rerumve respectu ita penitus abolitæ sint, ut quicquid eo nomine alter adversus alterum prætendere posset, perpetuâ sit oblivione sepultum.

III.

§. 1. *Juxta hoc universalis & illimitata Amnistiæ fundamentum* universi & singuli Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status, (comprehensâ immediatâ Imperii Nobilitate) eorumque Vasalli, subditi, Cives & Incolæ, quibus occasione Bohemiæ Germaniæve motuum vel fœderum hinc inde contractorum, ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum est, tam quoad ditiones & bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quàm quoad Dignitates, Immunitates, *Jura & privilegia restituti sunt* plenariè in eum utrinque statum in sacris & profanis, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus.

Jura & Privilegia restituta.

§. 2. Quemadmodum verò *tales restitutiones* omnes & singulæ *intelligenda sunt* salvis juribus quibuscunque, tàm directi quàm utilis dominii, in vel circa bona restituenda, sive secularia, sive Ecclesiastica, sive restituenti, sive restituendo, sive cuivis tertio competentibus, salvis item litis pendentiis desuper in Aula Cæsarea, sive in Camera Imperiali, vel aliis Imperii immediatis aut mediatis Dycasteriis vertentibus; Ita hæc clausula salvatoria generalis, vel aliæ subsequentes speciales ipsam restitutionem nullatenus impediant, sed competentia jura, actiones, exceptiones, & litis pendentiæ post factam demum restitutionem, coram competenti Judice examinentur, discutiantur & expediantur, multò minus hæc reservatio ipsi Amnestiæ universali & illimitatæ quicquàm præjudicii afferat, aut etiam ad proscriptiones, confiscationes & ejus generis alienationes extendatur, vel articulis aliter conventis interque hos compositioni Gravaminum aliquid deroget. Nam quantum juris in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis ejusmodi restitui vel restituendi sunt habituri, patebit infra articulo de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione.

IV.

§. 1. Et quamvis *ex hac præcedenti regula* generali facilè dijudicari possit, qui & quatenus restituendi sint, tamen ad instantiam aliquorum de quibusdam gravioris momenti causis, prout sequitur, specialiter mentionem fieri placuit, ita tamen, ut qui expressè non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis non habeantur.

§. 2. Ante omnia verò *causam Palatinam* Conventus Osnabrugensis & Monasteriensis eò deduxit, ut ea de re jam diu mota lis dirempta sit modo sequenti.

Causa Palatina. Electoratus Bavaricus.

§. 3. Et primò quidem quod attinet *Domum Bavaricam*, dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, præcedentiis, insigniis & juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus; nullo prorsus excepto, ut & Palatinatus superior totus, una cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, regaliis ac juribus, sicut hactenus, ita & imposterum maneant penes Dominum *Maximilianum*, Comitem Palatinum Rheni, Bavariæ Ducem, ejusque liberos totamque *Lineam Guilhelmianam*, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint.

§. 4. Vicissim Dominus Elector Bavariæ pro se, hæredibus ac successoribus suis, totaliter renunciet *debito tredecim millionum*, omnique prætensioni *in Austriam Superiorem*, & statim à publicata pace omnia Instrumenta desuper obtenta Cæsareæ Majestati ad cassandum & annullandum extradat.

§. 5. Quod ad *Domum Palatinam* attinet, Imperator cum Imperio, publicæ tranquillitatis causâ consentit, ut vigore præsentis conventionis institutus sit *Electoratus Octavus*, quo Dominus *Carolus Ludovicus Comes Palatinus Rheni*, ejusque hæredes & agnati, totius *Lineæ Rudolphinæ* juxta ordinem succedendi in aurea Bulla expressum, deinceps fruantur. Nihil tamen juris, præter simultaneam Investituram ipsi Domini Carolo Ludovico aut ejus successoribus ad ea, quæ cum dignitate Electorali Domino Electori Bavariæ, totique Lineæ Guilhelmianæ attributa sunt, competat.

Electoratus octavus Palatinus.

§. 6. Deinde ut inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, Juribusque & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, omnibusque documentis, regestis rationariis, & cæteris actis huc spectantibus eidē

Palatinatus Inferior.

plena-

Digitized by Google

plenariè restituantur: Cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, idque authoritate Cæsareâ effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat.

Summa pecuniæ pro Strada Montana reluenda.

§. 7. Cùm autem certæ quædam Præfecturæ *Stradæ Montanæ* antiquitùs *ad Electorem Moguntinensem* pertinentes, Anno demum millesimo quadringentesimo sexagesimo tertio, *pro certa pecuniæ summâ* Palatinis cum pacto perpetuæ *reluitionis* impignoratæ fuerint: ideo conventum est, ut hæ perfecturæ penes modernum *Dominum Electorem Moguntinensem*, ejusque in Archiepiscopatu Moguntinensi successores permaneant, dummodo pretium pignorationis sponte oblatum, infra terminum executioni conclusæ Pacis præfixum, paratâ pecuniâ exsolvat, cæterisque, ad quæ juxta tenorem literarum oppignorationis tenetur, satisfaciat.

§. 8. *Electori* quove *Trevirensi* tanquam *Episcopo Spirensi, Episcopo item VVormatiensi*, jura, quæ prætendunt in bona quædam Ecclesiastica, inter Palatinatus inferioris territorium sita, coram competenti Judice prosequi liberum esto, nisi de his inter utrumque Principem amicè conveniatur.

Guilhelmianæ Lineæ masc. defectus.

§. 9. Quod si verò contingerit *Lineam Guilhelmianam masculinam prorsus deficere* superstite Palatina, non modò Palatinatus superior, sed etiam dignitas Electoralis, quæ penes Bavariæ Ducem fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultaneâ Investiturâ gavisuros, redeat, *octavo tunc Electoratu prorsus expungendo*: Ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, ut hæredibus allodialibus Electoris Bavariæ, actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant.

Neoburgica domus.

§. 10. Pacta quoque gentilitia inter Domum Electoralem Heidelbergensem & *Neoburgicam*, à prioribus Imperatoribus super Electorali successione confirmata, ut & totius Lineæ Rudolphinæ Jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant.

Feuda Juliacensia.

§. 11. Ad hæc si quæ *feuda Juliacensia* aperta esse, competenti via juris evictum fuerit, ea Palatinis evacuentur.

Appenagium Palatinum.

§. 12. Præterea, ut dictus *Dominus Carolus Ludovicus* aliquatenus liberetur onere prospiciendi *fratribus de Appenagio*, Cæsarea Majestas ordinabit, ut dictis suis fratribus quadringenta Imperialium thalerorum millia intra quadriennium ab initio Anni venturi millesimi sexcentesimi quadragesimi noni numerandum expendantur, singulisque annis centena millia solvantur, unà cum annuo censu quinque de centum computatis.

Tota domus Palatina.

§. 13. Deinde *tota Domus Palatina* cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt, aut fuerunt, præcipuè verò ministri, qui ei in hoc conventu aut aliàs operam suam navarunt, ut & omnes Palatinatus exules, fruantur Amnestiâ generali suprà descriptâ, pari cum cæteris in ea comprehensis jure, & hac transactione singulariter in puncto gravaminum plenissimè.

Obedientia & fidelitas.

§. 14. Vicissim Dominus Carolus Ludovicus cum fratribus Cæsareæ Majestati *obedientiam & fidelitatem* sicut cæteri Electores, Principesque Imperii præstet, ac insuper *Palatinatui superiori* pro se & hæredibus suis, tum ipse, tum ejus fratres, donec ex Linea Guilhelmiana hæredes legitimi & masculi superfuerint, renunciet.

Victalitium Palatinum.

§. 15. Cùm autem de ejusdem Principis Viduæ Matri, sororibusque *præstando victalitio*, & dote constituenda mentio injiceretur, pro benevolo Sacræ Cæsareæ Majestatis in *Domum Palatinam* affectu promissum est, dictæ Viduæ Matri pro victalitio semel pro semper viginti thalerorum Imperialium millia, singulis autem sororibus dicti Domini Caroli, quando nuptum elocatæ fuerint dena Thalerorum Imperialium millia, nomine suæ Majestatis exsolutum iri: De reliquo verò ipsis idem Princeps Carolus Ludovicus satisfacere teneatur.

Lainingen & Daxburg.

§. 16. *Comites in Lainingen & Daxburg*: sæpe dictus Dominus Carolus Ludovicus, ejusque successores in Palatinatu Inferiori nulla in re turbet, sed jure suo à multis retrò sæculis obtento, & à Cæsaribus confirmato, quietè ac pacificè uti frui permittat.

Imperii Nobilitas libera.

§. 17. *Liberam Imperii Nobilitatem* per Franconiam, Sueviam & Tractum Rheni, cum districtibus appertinentibus in suo statu immediato inviolatè relinquat.

§. 18. Feuda etiam ab Imperatore in Baronem Gerardum de Waldenburg, dictum Schenckhern Nicolaum Georgium Reigersperger, Cancellarium Moguntinum, & Henricum Brömser, Baronem de Rudesheim: Item ab Electore Bavariæ in Baronem *Joan. Adolphum VVolff dictum Metternich* collata, rata maneant. *Teneantur* tamen ejusmodi *Vasalli* Domino Carolo Ludovico, velut Domino Directo ejusque successoribus *juramentum fidelitatis præstare*, atque ab eodem feudorum suorum renovationem petere.

Juramentum fidelitatis Vasallorum.

Status Ecclesiasticus in Oppenheim.

§. 19. Augustanæ Confessionis consortibus, qui in possessione templorum fuerant, interque eos *civibus & incolis Oppenheimensibus servetur status Ecclesiasticus* Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti, cæterisque id desideraturis, Augustanæ Confessionis exercitium, tam publicè in templis ad statas horas, quàm privatim in ædibus propriis, aut alienis ei rei destinatis per suos aut vicinos verbi divini Ministros peragere liberum esto.

Ludovicus Philippus Comes Palat. Rheni restitutus.

§. 20. Princeps *Ludovicus Philippus Comes Palat. Rheni* recuperet omnes ditiones, dignitates & jura in sacris & profanis, quæ ipsi à majoribus & successione & divisione ante tumultus bellicos obvenerunt.

Viltzbach, Hornbach.

§. 21. Princeps *Fridericus Comes Palatinus Rheni*, quartam partem vectigalis *Viltzbacensis*, *Cœnobium quoque Hornbach* cum pertinentiis, & quicquid juris parens ejus ante hac ibidem habuit ac possedit, recipiat & respectivè retineat.

Veldentz ad Mosellam.

§. 22. Princeps *Leopoldus Ludovicus Comes Palatinus Rheni* restituatur penitus in Comitatum *Veldentz ad Mosellam*, tàm in Ecclesiasticis, quàm Politicis, contra omnia hactenus attentata, in eum quo Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto ipsius parens fuit, statum.

Controversia ratione Kitzingen.

§. 23. *Controversia*, quæ vertitur inter Episcopos respectivè Bambergensem & Herbipolensem ac Marchiones Brandenburgicos, Culmbachi & Onolz-

Onoltzbachi de Castro, Oppido, Præfectura & *Monasterio Kitzingen* in Franconia ad Mœnum, aut amicabili compositione, aut summario juris processu terminetur intra biennium, sub pœnâ petendæ prætensionis imponenda tergiversanti, interim dictis Dominis Marchionibus restituatur nihilominus fortalitium Viltzburg in eum statum, qui tempore traditionis descriptus fuit, ex conventione & promisso.

Würtenbergica Domus quæ habere vel recipere debeat.

§. 24. *Domus VVurtenbergica* maneat quietè in recuperata possessione Dynastiarum Weinsberg/ Neustatt & Meckmühle. Restituatur etiam in omnia & singula secularia atque Ecclesiastica bona & jura inter hos motus ubicunque possessa, interque illa specialiter in Dynastias Blaubeuren, Achalm & Stauffen cum pertinentiis & sub prætextu pertinentium ad eas occupatis bonis, cum primis civitate & territorio Göppingensi atque Pago Pflumeren reditibus Universitati Tubingensi piè fundatis. Recipiat etiam Dynastias Heidenheim & Oberkurck, itemque civitates Balingen, Tutlingen, Ebingen & Rosenfeld, nec non arcem & Pagum Neidlingen cum pertinentiis, tum Hohenvveil, Hohenasperg, Hohenaurach, Hohen-Tübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach cum civitate Schorndorff. Restitutio etiam fiat in Ecclesias collegiatas Stuttgard, Tübingen, Hernberg, Göppingen, Bachnang, nec non in Abbatias, Præposituras atque Monasteria Bebenhausen, Maulbrun, Anhausen, Lorch, Adelberg, Deckendorff, Hirschavv, Blaubeuren, Herprechingen, Muthard, Albersbach, Königsbrun, Herrenalb, Divi Georgii, Veichenbach, Pfullingen & Lichtenstern sive Marien-Cron, & similia, cum omnibus documentis ablatis, salvis tamen & reservatis Domus Austriacæ, nec non Würtenbergicæ in supra dictas dynastias Blaubeuren, Achalm & Stauffen prætensis juribus, actionibus, exceptionibus & remediis atque beneficiis juris quibuscunque.

Principes Würtenbergici.

§. 25. *Principes quoque VVürtenbergici* Lineæ Mompelgardensis restituantur in omnes suas ditiones in Alsatia vel ubicunque sitas, & nominatim in duo feuda Burgundica *Clerval & Passavant*, & ab utraque parte redintegeentur in eum statum, jura, prærogativas ac in specie ad eam immedietatem erga Romanum Imperium, qua ante initium horum bellorum gavisi sunt, & qua cæteri Imperii Principes ac Status gaudent vel gaudere debent.

Badensis causa & de ea conventio.

§. 26. *De causa Badensi hoc modo conventum est: Fridericus Marchio Badensis* & Hochbergensis ejusque Filii & Hæredes, cum omnibus, qui iisdem quocunque modo inservierunt, aut adhuc dum inserviunt, cujuscunque nominis aut conditionis sint, gaudeant & fruantur supra articulo 2. & 3. descripta Amnistia cum omnibus suis clausulis & beneficiis ejusque vigore restituantur plenissimè in eum statum in sacris & profanis, in quo ante exortos Bohemiæ motus fuit Dominus Georgius Fridericus Marchio Badensis & Hochbergensis, quoad Marchionatum inferiorem Badensem, qui vulgò sub appellatione Baaden-Durlach venit, itemque quoad Marchionatum Hochbergensem, tum etiam quoad ditiones Rottelen, Badenvveiler & Saussenberg, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus. Deinde restituantur Marchioni Friderico Præfecturæ Stain & Renhingen absque onere æris alieni, interea temporis à Marchione Guilhelmo contracti, ratione fructuum, interesse aut sumptuum per transactionem Ettlingæ An. Dom. millesimo sexcentesimo vigesimo nono, initam dicto Guilhelmo Marchioni Badensi cessæ cum omnibus juribus, documentis literariis, aliisque pertinentiis, ita ut tota illa actio sumptuum ac fructuum perceptorum & percipiendorum cum omni damno & interesse à tempore primæ occupationis numerando, sublata & penitus extincta sit. Annua quoque pensitatio & Marchionatu inferiori, Marchionatui superiori pendi solita, virtute præsentium penitus sublata, annullata & annihilata sit, nec eo nomine quicquam vel de præterito vel de futuro in posterum unquam prætendatur vel exigatur. *Alternetur* etiam inposterum inter utramque Lineam Badensem; inferioris, scilicet & superioris Marchionatus Badensis, præcedentia & Sessio in Comitiis & circuli Suevici, aliisque universalibus vel particularibus Imperii aut quibuscunque conventibus, pro nunc tamen eâdem præcedentiâ penes Marchionem Fridericum, dum superstes erit permanente.

Hohen-Gerolseck.

§. 27. *De Baronatu Hohen-Gerolseck conventum est*, ut si Domina Principissa Badensis prætensa sua Jura in dicto Baronatu documentis authenticis sufficienter probaverit, restitutio statim post latam desuper sententiam fiat cum omni causa, omnique Jure, vigore documentorum competenti. Cognitio autem hæc finiatur à die publicatæ pacis infra biennium. *Nulla denique actiones, transactiones*, vel exceptiones generales vel speciales clausulæ *in hoc Instrumento Pacis* comprehensæ (quibus omnibus per expressum & in perpetuum vigore hujus derogatum sit) ab una vel altera parte ullo unquam tempore contra hanc specialem conventionem *allegentur vel admittantur*.

Nullæ admittantur Actiones, transactiones in hoc Instrumento Pacis.

Dux de Croy.

§. 28. *Dux de Croy* gaudeat effectu generalis Amnistiæ, neque protectio Regis Christianissimi sit ei fraudi dignitatis, privilegiorum, honorum, bonorum aut ullo alio respectu: quiete quoque possideat eam Dominii Vinstingen partem, quam Majores sui possederunt, prout nunc à Domina matre sua dotalitii nomine possidetur. Juribus Imperii quoad dictum Dominium Vinstingen in eo statu, quo fuerunt ante hos motus salvis permanentibus.

Nassau-Siegen.

§. 29. Quod controversiam *Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen attinet*, cum res hæc per commissionem Cæsaream Anno millesimo sexcentesimo quadragesimo tertio ad amicabilem compositionem sit remissa, reassumatur ejusmodi commissio, & tota lis vel amicabili compositione, vel juridica sententia, coram competenti judice decidatur; *Comite Joanne Mauritio de Nassau*, ejusque fratribus absque ulla turbatione pro suis quoties duntaxat in apprehensâ possessione manentibus.

Nassau-Sarbrücken.

§. 30. Comitibus *Nassau-Sarapontanis* restituantur omnes eorum Comitatus, Dynastiæ, territoria: homines & bona Ecclesiastica & secularia, feudalia & allodialia, nominatim *verò Comitatus Sarapontanus & Sarvverdanus* integri cum omni causa, ut & fortalitium *Homburgi* cum tormentis bellicis, mobilibusque ibi repertis. Salvis utrinque

Digitized by Google

que respectivè tam ratione Anno millesimo sexcentesimo vigesimo nono, septimo Julii, per sententiam adjudicatorum in revisorio, quam aliis etiam de illatis damnis; competentibus juribus, actionibus, exceptionibus & beneficiis Juris juxta Leges Imperii determinandis, nisi partes potius ament amicâ transactione rem componi. Salvo etiam jure, quod Comitibus de Leiningen-Daxburg in dicto Comitatu Sarvverdano competere potest.

Domus Hanoica.
§. 31. *Domus Hanoica* restituatur in Præfecturas Bobenhausen, Bischoffsheim am Steeg & Willstatt.

Com. Solms.
§. 32. Joannes Albertus *Comes Solmensis* in quadrantem Oppidi Buzbacensis & quatuor pagos adjacentes *restituatur*.

Et Domus Solms.
§. 33. Itemque *restituatur Domus Solms*, Hohensolms in omnia bona & jura sibi Anno millesimo sexcentesimo trigesimo septimo adempta, non obstante transactione desuper cum Domino Georgio Landgravio Hassiæ postea facta.

Isenburg.
§. 34. Comites *de Isenburg* gaudeant Amnistia generali supra artic. 2. & 3. descripta, salvis tamen juribus Domino Georgio Landgravio Hassiæ vel cuivis tertio contra eosdem, ut & contra Comites de Hohensolms competentibus..

Rhein-Graffen.
§. 35. *Rheingravis* in suas Præfecturas Troneck & Wildenburg, itemque Dynastiam Marchingen cum pertinentiis & cætera omnia Jura à vicinis usurpata, restituantur.

Vidua Com. de Sain.
§. 36. Vidua Domini Ernesti Comitis *Saindensis* restituatur in eam possessionem, arcis, oppidi & Præfecturæ *Hachenburg* cum pertinentiis, ut & pagi Bendorff, in qua fuit ante destitutionem, salvô tamen jure cujusvis.

Falckenstein.
§. 37. *Castrum & Comitatus Falckenstein restituatur ei*, cui de jure competit. Quicquid etiam juris *Comitibus de Rasseburg, cognominatis Löwenhaupt*/ in Præfecturam Bretzenheim, feudum Archi-Episcopatus Coloniensis, nec non Baronatum Reipoltzkirch in districtu Hundsruck sita competit, id eis cum omnibus juribus & appertinentiis salvum sit.

Waldeck.
§. 38. Restituatur etiam *Domus VValdeck* in possessionem vel quasi omnium jurium in Dynastia Dedinghausen & pagos Nordenavv, Lichtenscheid, Defeld & Nidern Schlaidern, prout illis Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto gavisa est.

Com. Ottingen.
§. 39. *Joachimus Ernestus Comes Ottingensis*, in omnia Ecclesiastica & sæcularia, quæ pater ipsius Ludovicus Eberhardus ante hos motus possidebat, restituatur.

Domus Hohenloe.
§. 40. Item *Domus Hohenloica* in omnia ipsi ablata, præcipuè Dynastiam Weickersheim: itemque in Cænobium Scheffersheim absque omni exceptione, inprimis retentionis restituatur.

Lövvenst. & Wertheim.
§. 41. *Fridericus Ludovicus Comes de Lövvenstein VVertheim* in omnes suos Comitatus & Dynastias, quæ tempore hujus belli sequestratæ, confiscatæ, aliisque cessæ fuerunt, in Politicis, & Ecclesiasticis restituatur.

§. 42. *Ferdinandus Carolus Comes de Lövvenstein & VVertheim* in omne id, quod defunctis ejus agnatis Georgio Ludovico & Joanni Casimiro sequestratum, confiscatum, aliisque cessum est, in Politicis, Ecclesiasticis restituatur, salvis tamen iis bonis & juribus, quæ Mareæ Christianæ, filiæ dicti Georgii Ludovici de Lövvenstein ex hæreditate paterna & materna competunt, in quæ plenariè restituatur. Pariter etiam Vidua Joannis Casimiri de Lövvenstein, in sua bona dotalitia & hypothecata, reservato jure, si quod in supradicta competit Comiti Friderico Ludovico, vel amicabili compositione vel legitimo Processu prosequendo.

Erbach.
§. 43. *Domus Erbacensis* inprimis Comitis Georgii Alberti hæredes in Castrum Breubergicum, omniaque ejus jura, ipsis cum Domino Comite Lövvensteinensi communia, tam quoad præsidium, ejusdemque directionem, quàm cætera civilia jura restituantur.

Brandenstein.
§. 44. Vidua & hæredes Comitis *à Brandenstein*, restituantur in omnia ex causa belli adempta bona & Jura,

Kövenhüller, Leffler, Rhelingen.
§. 45. *Baro Paulus Kövenhüller* cum Nepotibus ex fratre, Hæredes Cancellarii *Löffleri Marci Conradi à Rhelingen*, Liberi & hæredes; Item Hieronymus à Rhelingen unà cum Uxore, nec non Marcus Antonius à Rhelingen, quisque in omnia sibi per confiscationem adempta, plenariè restituti sunto.

Spira, Weissenburg, Landavv, Reutlingen, Heilbrunn.
§. 46. Contractus, permutationes, transactiones, obligationes & Instrumenta debiti, vi metuve seu statibus, seu subditis illicitè extorta, prout in specie queruntur *Spira*, *VVeissenburgum ad Rhenum*, *Landavia*, *Reutlinga*, *Heilbrunna*, aliique, ut redemptæ cessæque actiones abolitæ atque ita annullatæ sunto, ut ullum judicium actionemve, eo nomine intentare minimè liceat. Quod si verò debitores Instrumenta Crediti vi metuve creditoribus extorserint, ea omnia restituantur, actionibus desuper salvis,

Extorta debita.
§. 47. *Debita* sive Emptionis, venditionis, annuorum redituum, sive alio nomine vocentur, si ab una alterave belligerantium parte *in odium Creditorum violenter extorta sint, contra debitores* veram violentiam & realem solutionem intercessisse allegantes, & se ad probandum offerentes, nulli processus executivè decernantur, nisi his exceptionibus prævia plenaria causæ cognitione decisis. Processu desuper institutio à pacis publicatione infra biennium finiendo *sub pæna perpetui silentii* contumacibus debitoribus imponenda.

Sub pœna perpetui silentii. Processus hactenus tollantur & enerventur.
§. 48. *Processus* autem hactenus eo nomine contra ipsos decreti unà cum transactionibus & promissionibus pro futura creditorum restitutione factis, *tollantur & enerventur*, salvis tamen iis pecuniarum summis, quæ flagrante bello pro aliis ad evertenda majora eorum pericula & damna bono animo & intentione erogatæ sunt.

Sententiæ tempore belli pronuntiatæ.
§. 49. *Sententia tempore belli* de rebus merè sæcularibus *pronunciata*, nisi processus vitium & defectus manifestè pateat, vel in continenti demonstrari possit, non quidem omnino sint nullæ, ab effectu tamen rei judicatæ suspendantur, donec acta Judicialia (si alterutra pars intra semestre ab inita Pace spatium petiverit revisionem) in Judicio competenti, modo ordinario vel extraordinario in Imperio usitato revideantur & æquabili jure ponderentur, atque ita dictæ sententiæ *vel confirmentur*, vel emendentur, *vel si nulliter latæ sint, planè rescindantur*.

Vel confirmentur vel planè rescindantur.

Digitized by Google

Remissio neglectæ investituræ ab anno 1618.

§. 50. Si quæ etiam feuda regalia vel privata *ab Anno millesimo sexcentesimo decimo octavo non fuerunt renovata*, nec interim eorum nomine præstita servitia, *nemini id fraudi esto*, sed tempus repetendæ *Investituræ* à die factæ Pacis cedere incipiat.

Tandem omnes & singuli Civiles & & Ecclesiastici quocunque Nomine aut Conditione censentur.

§. 51. *Tandem omnes & singuli* tàm bellici Officiales militesque, quàm Consiliarii & Ministri togati Civiles & Ecclesiastici, *quocunque nomine aut conditione censentur*, qui uni alterive parti, earundemve fœderatis aut adhærentibus, togâ vel sago militarunt, à summo ad infimum ac infimo ad summum absque ullo discrimine vel exceptione, cum uxoribus, liberis, hæredibus, successoribus, servitoribus, quoad personas & bona in eum vitæ, famæ, honoris, conscientiæ, libertatis, Jurium ac privilegiorum statum, quo ante dictos motus gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, *utrinque restituti sunto*, nec eorum personis aut bonis ullum creator præjudicium, ullave actio vel accusatio intentator, multo minus ulla pœna, damnumve quocunque prætextu irrogator. Et hæc quidem omnia quoad illos, qui Cæsareæ Majestatis & Domus Austriacæ subditi & vasalli non sunt, plenissimum effectum habeant.

Utrinque restituti sunt.

Imperatoris & Domus Austriacæ subditi & vasalli hæreditarii.

§. 52. Qui verò *subditi & vasalli hæreditarii Imperatoris & domus Austriacæ* sunt, *eâdem gaudeant Amnestiâ*, quoad personas, vitam, famam & honores, habeantque securum reditum in pristinam patriam, ita tamen ut se teneantur accommodare legibus patriis Regnorum & Provinciarum.

Etiam bona restituantur.

§. 53. Quantum autem eorundem *bona concernit*, si ea, antequam in Coronæ Sueciæ Galliave partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuêre, etsi plenipotentiarii Suedici diu multumque institerant, *ut iis etiam illa restituerentur*; tamen cum Sacræ Cæs. Majest. hac in re ab iis nihil præscribi, nec ob Cæsareanorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit, Ordinibusque Imperii ea propter bellum continuari è re Imperii non fuerit visum; porrò quoque amissa sunto, ac modernis possessoribus permanento.

Bona amissa.

§. 54 *Illa verò bona*, quæ ipsis post eam ob caussam, quod pro Suecis aut Gallis contra Cæsarem, Domumque Austriacam arma sumpsissent, erepta sunt, iisdem qualia nunc sunt, absque refusione tamen sumptuum & fructuum perceptorum, *aut damni dati restituantur*.

Lutheran. Prætensiones in Bohemia, &c.

§. 55. *De cætero in Bohemia*, aliisque quibuscunque provinciis hæreditariis Imperatoris, *Aug. Conf. addictis subditis vel creditoribus, eorumve hæredibus, pro privatis suis prætensionibus*, si quas habent, & earum nomine actiones intenderint, aut prosecuti fuerint, *Jus & Justitia æquè ac Catholicis citra respectum administretur*.

Excepta à restitutione.

§. 56. A dicta tamen universali *restitutione excepta* sunto, quæ restitui vel redhiberi nequeunt, mobilia & se moventia, fructus percepti, authoritate belligerantium interversa, itemque tàm destructa, quàm publicæ securitatis causa in alios usus conversa ædificia, publica & privata, sacra & profana, nec non deposita publica vel privata hostilitatis intuitu confiscata, legitimè vendita, sponte collata.

Juliacensis successionis caussa.

§. 57. Quia verò *etiam causa Juliacensis successionis* inter Interessatos, nisi perveniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset; ideo conventum est, ut ea quoque Pace confectâ ordinario processu, coram Cæsarea Majestate vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo sine mora dirimatur.

V.

Cùm autem præsenti bello magnam partem *Gravamina*, quæ inter *utriusque Religionis* Electores, Principes & Status Imperii vertebantur, *causam & occasionem dederint*, de iis prout sequitur, conventum & transactum est. Religio causa belli.

§. 1. I. *Transactio* Anno millesimo quingentesimo secundo, *Passavii inita*, & hanc Anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta *Pax Religionis*, prout ea anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augustæ Vindelicorum & post in diversis Sacri Romani Imperii Comitiis universalibus confirmata fuit, in omnibus suis Capitulis unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & statuum inviolabiliter servetur. Quæ verò de nonnullis in ea articulis controversis, hac Transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua *dictæ Pacis declaratione*, tàm in Judiciis, quàm alibi observanda habebuntur: donec per Dei gratiam de Religione ipsa convenerit, non attenta cujusvis seu Ecclesiastici seu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interpositâ contradictione vel protestatione, quæ omnes inanes & nihili, vigore horum declarantur. In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos sit æqualitas exacta, mutuaque, quatenus formæ Reipublicæ, constitutionibus Imperii & præsenti Conventioni conformis est, ita ut *quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum*, à violentia omni & via facti, ut alias, ita & hic inter utramque partem perpetuò prohibita.

Transactio Passaviensis. Pax Religionis.

Ejusd. declaratio per Instr. Pac.

Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris. Æqualitas inter Status.

§. 2. II. *Terminus à quo restitutionis in Ecclesiasticis*, & quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit dies prima Januarii *Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti*: Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum & Statuum utriusque Religionis, comprehensa libera Imperii Nobilitate, ut & communitatibus & pagis immediatis plenariè & purè, cassatis omnibus interim in istiusmodi caussis latis, publicatis & institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis deditiitiis seu aliis, & executionibus, reductione ad Statum dicti anni dieique in omnibus facta.

Term. rest. in Eccles. 1624.

§. 3. *Civitates Augustæ Vindelicorum, Dunckelspuhla*, Biberacum & Ravenspurgum, *retineant bona*, Jura & exercitium Religionis *dicti anni dieique*; sed ratione dignitatum Senatoriarum aliorumque munerum publicorum, sit inter utrique Religioni addictos æqualitas idemque numerus.

Augspurg & ejus Jura dicti anni scil. 1624.

§. 4. *In specie* autem quoad Civitatem Augustam *sint septem Senatores* Consilii Secretioris ex familiis Patriciis delecti, *ex his desumpti* Reipublicæ *Præsides duo*, vulgo Stadtpfleger dicti, unus sit Catholicus, alter Augustanæ Confessionis. Ex reliquis quinque tres Catholicæ Religioni, & duo Aug. Conf. addicti. Senatores reliqui, Senatus, ut vocant minoris, nec non Syndici, Assessores Judicii Urbani, aliique Officiales omnes sint æquali numero utriusque Religionis. Quæstores rei

Septem Senatores, ex quibus desumantur 2. Præsides &c.

nu-

Digitized by Google

numerariæ sint tres, quorum duo unius, tertius diversæ religionis, ita quidem, ut primo anno duo sint Catholici, unus Aug. Conf. altero, duo Augustanæ Confessionis & tertius Catholicus, & sic deinceps alternando singulis annis.

§. 5. Præfecti rei tormentariæ itidem tres parique annua alternatione. *Idem etiam circa curam collectarum annonæ*, ædilitii muneris, & si quæ alia sunt officia, *quæ tribus committuntur, obtineat*. Ita quidem, ut sic uno anno, duo officia (veluti Quæstura & cura annonæ vel ædilitii muneris) penes duos Catholicos & unum Augustanæ Confessionis sint, eodem anno duo alia officia (veluti præfectura rei tormentariæ & collectarum) duobus ex August. Conf. & uni Catholico committantur; sequenti autem anno circa hæc officia duobus Catholicis, duo August. Conf. addicti, & uni Catholico, unus Aug. Conf. surrogetur.

Munera inter Catholicos Cives alternentur.

§. 6. *Munera*, quæ uni committi solita sunt, pro qualitate rei vel uno vel pluribus annis *inter Catholicos* & Aug. Conf. *Cives alternentur*; eo quidem modo, ut de officiis, quæ tribus personis committuntur, nunc dictum.

Templorum & Scholarum cura integra reservetur.

§. 7. *Templorum* tamen & Scholarum cuique parti suarum *cura integra reservetur*. Ii autem Catholici, qui nunc tempore hujus pacificationis in Magistratu & officiis præter numerum supra conventum supersunt, pristino quidem per omnia honore commodoque fruantur. Veruntamen usque dum eorum loca vel morte vel abdicatione vacaverint, vel domi se contineant, vel si Senatui quandoque interesse velint, voto tamen careant.

§. 8. Neutra verò pars suæ Religioni adhærentium potentia ad deprimendam alteram abutatur, aut majorem numerum, directè vel indirectè ad dignitates Præsidum, Senatorum, aliorumque publicorum munerum aggregare præsumat, sed quidquid ejus quandocunque & quomodocunque tentatum fuerit, irritum esto. Proinde non solùm hæc dispositio quotannis, quando de novorum Senatorum aliorumque officialium in demortuorum locum surrogatione agitur, publicè prælegitur; sed etiam Præsidiis seu Duûm- viri Secretiorum reliquorumque Senatorum, Præfectorum, Syndicorum, Judicum, aliorumque officialium Catholicorum electio & nunc & posthac sit penes ipsos Catholicos, Augustanæ verò Confessioni addictorum penes eosdem, & *defuncto Catholico alius Catholicus* pariterque Aug. Conf. addicto eidem *addictus surrogetur*.

Defuncto Catholico alius surrogetur.

Majora in puncto Religionis.

§. 9. *Pluralitas autem votorum in causis religionem* sive directè sive indirectè concernentibus nequaquam attendatur, neque illa August. Confessioni addictis Civibus ejus loci magis quàm Augustan. Confes. Electoribus, Principibus & Statibus in Imperio Romano præjudicet. Quod si Catholici pluralitate votorum in his vel aliis quibusvis negotiis in præjudicium Aug. Conf. addictorum abutantur, reservatum his ipsis esto vigore hujus Transactionis ad introducendam alternationem quinti senatoris secretioris, aliaque legitima remedia provocare.

Pax Religiosa nec non transactiones de annis 1584. & 1591. salvæ & inviolatæ maneant.

§. 10. De cætero *Pax Religiosa*, itemque ordinatio Carolina de Electione Magistratuum, *nec non transactiones de Annis millesimo quingentesimo octuagesimo quarto, & millesimo quingentesimo nonagesimo primo* (quatenus huic dispositioni directè vel per indirectum non repugnant) salvæ & inviolatæ per omnia maneant.

Dunckelspuhl, Biberach, Ravenspurg.

§. 11. Deinde *Dunckelspuhle, Biberaci & Ravenspurgi* duo sint Consules, Catholicus unus, alter Aug. Conf. quatuor secretioris consilii æquali numero utriusque Religionis; Eadem etiam æqualitas circa Senatum, Judicem Urbanum, præfecturam ærarii, ut & alia omnia officia, dignitates ac munera publica observetur. Quoad Præturam Judicii verò, Syndicatum & Secretarios Senatus & Judicii, nec non quoad alia hujusmodi officia, quæ uni tantùm personæ committuntur, alternatio perpetuò observetur. Ita, ut demortuo Catholico semper Aug. Conf. addictus & vice versa succedat. Quantum ad modum Electionis & votorum pluralitatem, nec non curam Templorum ac Scholarum, itemque anniversariam prælectionem hujus dispositionis attinet, idem quod de Augustana dictum est, observetur.

Donawert.

§. 12. Quod ad Civitatem Donavverdam attinet, si in proximè venturis Comitiis Universalibus in pristinam libertatem restituenda esse judicabitur ab Imperii Statibus, eodem gaudeat Jure in Ecclesiasticis & Politicis, quo cæteræ Imperii liberæ Civitates vigore hujus Transactionis gaudent, salvis tamen quoad hanc Civitatem eorum, quorum interest, juribus.

An. 1624 in puncto Religionis & Restitutionis Bonor. Eccl. immediat. idem terminus.

§. 13. Terminus autem Anni millesimi sexcentesimi quarti nullum præjudicium creare debet iis, qui ex capite Amnistiæ aut aliunde restituendi veniunt.

§. 14. III. Bona Ecclesiastica immediata quod attinet, sive sint Archiepiscopatus, Episcopatus, Prælaturæ, Abbatiæ, Baliviæ, Præpositurræ, Commendæ, sive liberæ fundationes seculares aut alia unà cum reditibus, pensionibus aliisque quocunque nomine signatis seu in Urbibus seu ruri sitis, ea seu Catholici, seu Aug. Conf. Status die prima Januarii Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti possederint, omnia & singula nullo planè excepto, ejus Religionis Consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquillè & inperturbatè possideant, neutrique parti liceat alteri seu in Judicio, seu extra, negotium facessere, multò minus turbas aut impedimentum aliquod inferre. Si verò, quod Deus prohibeat, de Religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus hæc conventio perpetua sit, & pax semper duratura.

Conventio perpetua. Archiepiscopus, Episcopus, Prælatus, &c.

§. 15. Si igitur Catholicus Archiepisc. Episcopus, Prælatus, aut Aug. Conf. addictus, in Archiepiscopum, Episcopũ. Prælatum electus vel postulatus, solus aut unà cum Capitularibus seu singulis, seu universis, aut etiam alii Ecclesiastici Religionẽ imposterum mutarint, excidant illi statim suo jure, honore tamen famaque illibatis, fructusque & reditus citra moram & exceptionem cedant, Capituloque aut cui id de jure competit, integrum sit aliam Personam Religioni ei, ad quam beneficium istud vigore hujus Transactionis pertinet, addictam, eligere aut postulare, relictis tamen Archiepiscopo, Episcopo, Prælato, &c. decedenti fructibus & reditibus interea perceptis & consumptis. Si ergo Status seu Cotholici seu Aug. Conf.

ad-

Digitized by Google

Restitutio juxta diem 1. Jan. An. 1624.

addicti Archiepiscopatibus, Episcopatibus, beneficiis, aut præbendis suis immediatis *à die prima Jan. Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti* judicialiter aut extrajudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illicò tam in Ecclesiasticis quàm Politicis omnibus novationibus abolitis *restituantur*, ita quidem, ut

Prætensiones utriusque partis remissæ.

quæcunque bona Ecclesiastica immediata die prima Januarii Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti Catholico Præsule regebantur, Catholicum caput recipiant, & vicissim quæ dicto Anno, dieque Aug. Conf. addicti possidebant, *retineant* etiam imposterum, *remissis* tamen *quæ una pars contra alteram prætendere posset*, perceptis interea fructibus, damnis & expensis.

Jura eligendi & postulandi.

§. 16. IV. In omnibus Archiepiscopatibus Episcopatibus, & reliquis fundationibus immediatis, jura *eligendi & postulandi* juxta cujusque loci consuetudines & statuta antiqua, illibata maneant, quatenus illa Imperii Constitutionibus, Transactioni Passaviensi, Paci religiosæ & in primis huic declarationi & transactioni sunt conformia & intuitu Archi-Episcopatuum & Episcopatuum Aug. Conf. addictis permanentium ea nihil in se contineant illi Confessioni adversum, sicut etiam pariter in Episcopatibus & Ecclesiis, in quibus Catholicis & August. Conf. Ordinibus mixta jura admittuntur, statutis antiquis nihis de novo admisceatur, quod Catholicorum vel August. Confess. addictorum conscientiam & causam pro cujusque parte lædere, eorumve Jus imminuere possit.

Nobiles patricii graduati.

§. 17. *Postulati* verò seu *electi*, in capitulationibus suis spondeant se susceptos Ecclesiasticos Principatus, dignitates & beneficia nequaquam hæreditario jure possessuros, aut id acturos, ut hæreditaria fiant, sed libera sit ubique capitulo & quibus id præterea pariter cum capitulo pro more competit, tam Electio & Postulatio, quàm sede vacante administratio & Jurium Episcopalium exercitium: operaque detur, ne *Nobiles Patricii, gradibus Academicis insigniti*, aliæque personæ idoneæ, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in iis conserventur.

Preces primariæ.

§. 18. V. Ubi Sacra Cæsarea Majestas *jus primariarum precum* exercuit, exerceat etiam in posterum, dummodò decedente Aug. Conf. addicto in ejus Religionis Episcopatibus Aug. Conf. addictus ad normam statutorum & observantiæ idoneus precibus fruatur. In mixtis verò ex utraque religione seu Episcopatibus, seu aliis locis immediatis precibus primariis præsentatus non gaudeat, nisi beneficium vacans Religionis consors possederit.

Annatæ, Jura Pallii, Menses Papales, &c.

§. 19. Si quid *Annatarum, Jurium Pallii, confirmationum, mensium Papalium*, & hujusmodi jurium & reservationum nomine in bonis Statuum Aug. Confessionis Ecclesiasticis immediatis à quocunque quandocunque aut quomodocunque prætendatur, id validitate & executione à brachio seculari impertienda careat.

Capitulares & Canonici certo numero admittantur.

§. 20. In quorum autem Ecclesiasticorum bonorum immediatorum *Capitulis utriusque Religionis Capitulares & Canonici* vigore præfati termini *certo utrinque numero admittuntur*, mensesque Papales id temporis in usu fuerunt, porrò quoque, si decedentes Capitulares & Canonici ex numero Catholicorum definito fuerint, obtineant, atque executioni, casu eveniente mandentur, modò Papalis provisio Capitulis immediatè è Curia Romana & tempore legitimo insinuetur.

§. 21. VI. Electi aut Postulati in Archiepiscopos, Episcopos aut Prælatos Aug. Conf. addicti, à Sacra Cæsarea Majestate, postquam intra annum Electionis aut postulationis suæ fidem fecerint, & juramenta Regalibus consueta feudis præstiterint, absque ulla exceptione investiantur, ultraque taxæ ordinariæ summam, insuper ejusdem dimidium pro infeudatione pendant, *iidem aut sede vacante Capitula*, & quibus administratio cum iis conjunctim competit, *ad universales æquè ac particulares deputationum, visitationum, revisionum* aliosque *conventus Imperiales*, literis solitis evocentur, & suffragii jure fruantur, prout quisque Statuum ante Religionis dissidia eorum Jurium particeps fuit. Quæ verò & quot personæ ad ejusmodi conventus mitti debeant, de eo Præsulibus cum Capitulis & conventualibus statuere liberum esto.

Capitula sede vacante, citari debent ad imperiales conventus.

§. 22. De titulis Principum Ecclesiasticorum ex Aug. Conf. ita convenit, ut absque tamen Præjudicio status & dignitatis *titulis Electorum aut Postulatorum in Archiepiscopum, Episcopum, Abbatem, Præpositum, insigniantur*, Sessionem autem in Scamno inter Ecclesiasticos & sæculares intermedio & transverso capiant, quibus à latere assideant in conventu omnium trium Imperii Collegiorum Director Cancellariæ Moguntinensis nomine Domini Archiepiscopi actorum Comitialium generali directione fungens, & post ipsum Directores Collegii Principum: Itemque observetur in Senatu Principum collegialiter congregato, à solis istius Collegii actorum Directoribus.

Tituli Principum Eccl. ex Aug. Conf.

§. 23. VII. Quot *Capitulares aut Canonici die prima Januarii Anni millesimi sextentesimi vigesimi quarti* uspiam vel August. Conf. vel Catholici fuerunt, totidem illic ex utraque religione erunt semper, nec decedentibus nisi ejusdem Religionis Consortes subrogentur: Si verò alicubi jam plures Catholici vel August. Conf. Capitulares aut Canonici beneficia possident, quàm Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, ii quidem supernumerarii beneficia & præbendas ad vitam retineant, mortuis verò, tam diu Catholicis Augustanæ Confessioni addicti, & his Catholici succedant, donec redintegratus fuerit utriusque Religionis Capitularium & Canonicorum numerus, qui die prima Januarii Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto erat. Exercitium verò Religionis *in mixtis Episcopatibus* ita restituatur & permaneat, ubi & quatenus id Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto palam receptum permissumque fuit, neque supradictis omnibus vel eligendo vel præsentando aliterve detrimenti quicquam creetur.

Capitulares & Canonici An. 1624.

Mixti Episcopatus.

§. 24. VIII. Qui Archiepiscopatus, Episcopatus & aliæ fundationes atque *bona Ecclesiastica* immediata vel mediata in satisfactionem Regiæ Majestatis, Regnique Sueciæ aut æquivalentem recompensationem, indemnitatemque suorum fœderatorum, amicorum & Interessatorum concessæ

Bona Ecclesiastica Regi Sueciæ cessa.

Digitized by Google

cesserunt, peculiaribus suis conventionibus infra contentis, per omnia relinquantur. In omnibus verò iis, *quæ ibi non continentur*, & inter hæc *quoad* §. *Jus Diœcesanum* 16. infra positum, constitutionibus Imperii & huic Transactioni subjecta manento.

Monasteria Collegia & Cæteraque bona Ecclesiastica mediata.

§. 25. IX. Quæcunque Monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, templa, fundationes, Scholas, hospitalia, *aliave bona Ecclesiastica mediata*, ut & eorum reditus, Juraque quocunque ea nomine appellata fuerint August. Conf. Electores, Principes, Status. Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, die prima Januarii, possederunt, eadem omnia & singula sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiæ Religionis amicabili partium compositione universali definiantur, non attentis conceptionibus sive ante sive post transactionem Passaviensem aut Pacem Religiosam reformata & occupata, aut quod non de vel in territorio Aug. Conf. Statuum, vel exempta, vel aliis Statibus jure Suffraganeatus, Diaconatus, aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur, *unicum solumque* hujus transactionis restitutionis, observantiæque futuræ *fundamentum sit die prima Januarii Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto* habita possessio, irritis prorsus exceptionibus aut specialibus transactionibus vel litibus motis, causisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litispendentiis vel aliis quibuscunque prætextibus, & rationibus desumi possent. Ubi igitur supradictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium, fructuumve Aug. Conf. Statibus aliquid quovis modo aut prætextu sive judicialiter sive extra judicialiter à dicto tempore interversum aut ademptum est omnino absque mora & indistinctè (interque illa specialiter etiam Monasteria, Fundationes atque bona Ecclesiastica omnia & singula *à Principe VVurtembergico* Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto possessa) cum suis pertinentiis, reditibus & accessionibus ubicunque sitis; unà cum amotis documentis in priorem statum restituantur. Nec Augustanæ Confessioni addicti posthac inhabita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione juris, & facti perpetuò tuti sint, donec controversiæ Religionis compositæ fuerunt.

§. 26. Omnia quoque Monasteria, fundationes & sodalitia mediata, quæ die prima Januarii, Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, ut in Aug. Confessionis Statuum territoriis & ditionibus ea sita sint, non tamen in alios religiosorum Ordines quàm quorum regulis primitùs dicata sunt, commutentur: nisi talium religiosorum ordo planè interciderit. Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia Religionis exorta, usitato ordine novos Religiosos substituere. In quibuscunque verò fundationibus, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis, hospitalibus ejusmodi mediatis Catholici & Aug. Conf. addicti promiscuè vixerunt, vivant etiam posthac promiscuè numero, prorsus eodem, qui die prima Januarii Anno millesimo sexcentesimo, vigesimo quarto ibidem repertus fuit, publicum etiam Religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto Anno dieque usitatum fuit absque unius vel alterius partis impedimento. In quibuscunque etiam fundationibus mediatis Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto die prima Januarii Sacra Cæsarea Majestas Primarias preces exercuit, exerceat eas & imposterum; ad modum circa bona immediata superiùs explicatum. Idem planè hic observetur de mensibus Papalibus, quod supra de iis §. quinto dispositum est. *Conferant etiam Archiepiscopi* & quibus aliis id juris competit, *beneficia mensium extraordinariorum*; Quod si quidque August. Conf. addicti in ejusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque à Catholicis realiter, plenè vel ex parte possessis jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitalitatis, servitiorum, operarum habuerunt: Item Parochos, Præpositos ibi aluerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant. Etsi Electiones debito tempore, modove non fiant, præbendarum vacantium distributio & collatio in ejusdem religionis Personas cujus decedens fuit, ex jure devoluto ad eosdem, pertineat, modò per hoc istiusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis instituto Catholicæ Religionis nihil præjudicetur, & Magistratui Catholicorum Ecclesiastico sua jura ex instituto ordinis in ipsos religiosos competentia, salva & illibata sint. Quibus etiam si Electiones aut collationes præbendarum vacantium debito tempore factæ non fuerint. Jus devolutum salvum esto. *Quo ad oppignorationes Imperiales attinet*, cùm in capitulatione Cæsarea dispositum reperiatur, quod Electus Romanorum Imperator, Electoribus, Principibus cæterisque Statibus immediatis Imperii ejusmodi oppignorationes confirmare atque illos in earundem tranquilla & quieta possessione defendere ac manutenere debeat: Conventum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum & Statuum aliter statutum fuerit, observandam esse, atq; propterea *Civitati Lindavv* nec non Weissenburgo in Noricis reddità sorte oppignorationes Imperiales ipsis ademptas, *illicò & plenariè restituendas*.

Conferant etiam ab Archiepiscopis beneficia mensium extraordinariorum.

Oppignorationes Imperial.

Restitutio oppignorationum Civitati Lindaviensi.

§. 27. Quæ verò bona *Status Imperii sibi invicem pignoris* jure ante hominis memoriam obligaverunt, *in iis reluitioni aliter locus non detur*, nisi possessorum exceptiones & merita causarum sufficienter examinentur. Quod si bona ejusmodi durante hoc bello vel absque prævià causæ cognitione, vel non solutà sorte ab aliquo occupata fuerint, una cum documentis statim plenariè prioribus possessoribus reddantur, & si *sententia reluitioni locum concedat*, inque rem judicatam transierit, atque sorte numerata restitutio subsecuta fuerit, Domino quidem directo liberum esse debet, in hujusmodi terras oppignoratas ad se reversas suæ religionis exercitium publicè introducere, incolæ tamen & subditi migrare, aut suam, quam sub priori possessore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, Religionem deserere non cogantur, de publico verò suæ Religionis exercitio inter ipsos & reluentem Dominum directum transigatur.

Reluitio oppignoratorum bonorum Status Imperii.

§. 28. X. *Libera & immediata Imperii Nobilitas*,

Digitized by Google

Nobilitas libera & immediata Imperii.

bilitas, omniaque & singula ejus membra una cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus, nisi fortè in quibusdam locis ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti, vigore pacis religiosæ & præsentis conventionis in juribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus, idem jus habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus & Statibus competit, nec in iis sub quocunque prætextu impediantur aut turbentur, turbati verò omnino in integrum restituantur.

Civitates Imperii idem jus cum Reliquis Statibus circa Religionem.

§. 29. XI. *Liberæ Imperii Civitates* prout omnes atque singulæ sub appellatione Statuum Imperii non tantùm in Pace Religionis & præsenti ejusdem declaratione, sed & alias ubique indubitatè continentur, ita & ex illarum numero eæ, in quibus unica tantùm Religio *Anno millesimo, sexcentesimo vigesimo quarto* in usu fuit, tàm ratione juris reformandi, quàm aliorum casuum Religionem concernentium in territoriis suis respectu subditorum non minus ac intra muros & suburbia idem *cum reliquis Statibus Imperii* superioribus *jus habeant*, adeoque de illis generaliter disposita & conventa, de his quoque dicta & intellecta sunto, non attendendo, quod in iis Civitatibus, in quibus præter Aug. Conf. exercitium nullum aliud à Magistratu & Civibus juxta morem & statuta cujusque loci Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, introductum fuit, aliqui Catholicæ Religioni addicti cives commorentur, vel etiam in aliquibus Capitulis, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis & Cœnobiis ibidem sitis immediatè vel mediatè Imperio subjectis in que eo

Terminus An. 1624 prima Januarii.

Statu, qui fuit *die prima Januarii Anno millesimo sextentesimo vigesimo quarto*, deinceps quoque cum Clero inter prædictum terminum non introducto & Civibus Catholicis pro tempore ibi existentibus tàm activè, quàm passivè omninò relinquendis, Catholicæ Religionis exercitium vigeat. Ante omnia verò illæ Civitates Imperiales, quæ sive uni, sive utrique Religioni addictæ (& inter

Restitutio in politicis intuitu Religionis ad statum anni 1624.

has posteriores cum primis *Augusta Vindelicorum*, itemque *Dunckelspuhla, Biberacum, Ravenspurgum & Kauffbeura*) ab Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto propter Religionem, vel bona Ecclesiastica ante, vel post Transactionem Passaviensem & insecutam Pacem Religiosam occupata & reformata, vel alia; *intuitu Religionis in Politicis* quocunque modo sive extra, sive judicialiter aggravatæ sunt, in eum statum, in quo Kalendis Januarii prædicti Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti tàm in sacris, quàm in profanis fuerunt, non minus ac reliqui Status Imperii superiores plenissimè reponantur, inque eo absque ulteriore turbatione, perinde atque illæ, quæ tum temporis adhuc possederunt, aut inter ea possessionem recuperarunt, *usque ad amicabilem Religionum compositionem*, conserventur, Neutrique partium alteram de Religionis suæ exercitio, Ecclesiæ ritibus & Cæremoniis deturbare fas sit, sed cives pacificè & comiter invicem cohabitent, liberumque Religionis suæ & bonorum usum, ultrò citroque habeant, cessatis rerum judicatarum & transactarum, litispendentiarum, aliisque §. 2. & 9. enumeratis exceptionibus: Salvis tamen iis, quæ Politicorum ratione de Augusta Vindelicorum, Dunckelspühla, Biberaco & Ravenspurgo dicto §. 2. disposita sunt.

Jus reformandi exercitium Religionis.

§. 30. XII. Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates & subditos Statibus Imperii immediatis sive Ecclesiasticis sive sæcularibus subjectos pertinet; Cum ejusmodi Statibus immediatis cum jure Territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam *jus reformandi exercitium Religionis* competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum subditis, si à Religione Domini territorii dissentiant, *beneficium emigrandi concessum*, insuper majoris concordiæ inter Status conservandæ causâ cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam Religionem pertrahere, eâve causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat, conventum est, hoc idem porrò quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

Beneficium Emigrandi.

§. 31. Hoc autem non obstante, *Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & subditi cujuscunque generis*, qui sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto *quâcunque anni parte*, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive solâ denique observantiâ dicti anni habuerunt, retineant id etiam inposterum unà cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse, probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur *institutio Consiliorum*, Ministeriorum, tàm Scholasticorum quàm Ecclesiasticorum, *Jus patronatus*, aliaque similia jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus. Et hæc omnia semper & ubique observentur eo usque, donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos, eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, nec quisquam à quocunque ullâ ratione aut viâ turbetur.

An. 1624. pars quæcunque.

Jus Patronatus.

Turbati aut quocunque modo destituti.

§. 32. *Turbati aut quocunque modo destituti verò*, sine ullâ exceptione in eum, quo anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto fuerunt, Statum, plenariè restituantur. Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanæ Confessionis Statuum, ubi dicto Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto usum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

§. 33. Pacta autem, Transactiones, Conventiones aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status provinciales & subditos supradictos de publico vel etiam privato exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando antehàc intercesserunt; initæ & factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus observantiæ dicti Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus Anni millesimi

Digitized by Google

simi sexcentesimi vigesimi quarti observantiæ, utpote quæ instar regulæ obtineat *contrariis latis sententiis*, reversalibus, pactis, quibuscunque Transactionibus. Et inter illa quæ *Episcopus Hildesiensis & Duces Brunsvico-Luneburgenses* de Religione ejusque Exercitio *Statuum & Subditorum Episcopatus Hildesiensis* nonnullis pactis Anno millesimo sexcentesimo quadragesimo tertio transegerunt. *Excipiantur verò* à dicto termino, & Catholicis reserventur novem Monasteria *in Episcopatu Hildesiensi* sita, quibus Duces Brunsvicenses certis conditionibus eodem anno cesserunt.

Hildesiensis Episc. & Episcopatus. Exceptio.

Quid de illis subditis qui anno 1624. nullum Religionis exercitium habuerunt.

§. 34. Placuit porrò, ut illi *Catholicorum subditi* Augustanæ Confessioni addicti, ut & Catholici Augustanæ Confessionis Statuum subditi, *qui Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto* publicum vel etiam privatum *Religionis suæ Exercitium nulla anni parte habuerunt*, nec non, qui post pacem publicatam, deinceps futuro tempore diversam à Territorii Domino Religionem profitebuntur, & amplectentur, patienter tolerentur, & conscientiâ liberâ domi devotioni suæ, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia verò, ubi & quoties voluerint publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suæ Religionis Scholis, aut privatis domi Præceptoribus instituendos committere, non prohibeantur, sed ejusmodi Landsassii, Vasalli & subditi in cæteris officium suum cum debito obsequio & subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam præbeant.

Opificum Commendatio Sepulturæ honore æque concedendus.

§. 35. Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec à *mercatorum opificum*, aut tribuum communione, hæreditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisve juribus aut commerciis, *multo minus publicis cœmiteriis honoreve sepulturæ arceantur*, aut quicquam pro exhibitione funeris à superstitibus exigatur, præter cujusque Parochialis Ecclesiæ Jura, pro demortuis pendi solita, sed in his & similibus pari cum concivibus jure habeantur, æquali justitia protectioneque tuti.

Subditus sua sponte emigrans.

§. 36. Quod si *verò subditus, qui nec publicum nec privatum suæ Religionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habuit*, vel etiam, qui post publicatam Pacem Religionem mutabit, *sua sponte emigrare* voluerit, aut à Territorii Domino jussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, & quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda, liberè & sine literis commeatus adire.

Termini emigrationis.

§. 37. Conventum autem est, ut à Territoriorum Dominis, *illis subditis, qui nec publicum, nec privatum Exercitium Religionis suæ dicto anno habuerunt*, & tamen tempore publicatæ præsentis pacificationis in unius vel alterius Religionis Statuum immediatorum ditionibus habitare deprehenduntur, quibus illi etiam annumerandi erunt, qui ob calamitates bellicas evitandas, non tamen animo transferendi domicilium, aliò emigrârunt, & factâ Pace, in Patriam redire volunt, terminus non minor *quinquennio*, illis vero qui post pacem publicatam Religionem mutant, non minor triennio, nisi tempus magis laxum & spatiosum impetrare potuerint, *ad emigrandum* præfigatur; neque sive voluntariè sive coactè emigrantibus nativitatis, ingenuitatis, manumissionis, noti opificii, honestæ vitæ testimonia denegentur, aut iidem reversalibus insuetis vel decimationibus substantiæ secum exportatæ, plus æquo extensis prægraventur, multo minùs spontaneam suscipientibus emigrationem, servitutis aut ullo alio prætextu impedimentum inferatur.

Silesii Principes, Comites, &c Augustanæ Confession.

§. 38. XIII. *Silesii etiam Principes Augustanæ confessioni addicti, Duces scilicet in Brieg, Lignitz, Munsterberg* & *Oels*, itemque Civitas Uratislaviensis, in libero suorum ante bellum obtentorum jurium & privilegiorum, nec non Augustanæ Confessionis exercitio, ex Gratia Cæsarea & Regia ipsis concesso, manutenebuntur.

In reliquis Silesii Ducatibus. Austria Inferiori.

§. 39. Quod verò ad Comites, Barones, Nobiles, eorumque subditos *in reliquis Silesiæ Ducatibus*, qui immediate ad Cameram Regiam spectant, tum etiam de præsenti *in Austria inferiori* degentes Comites, Barones, & Nobiles, attinet, quamvis Cæsareæ Majestati jus reformandi exercitium Religionis non minùs, quàm aliis Regibus & Principibus competat, tamen non quidem ex pacto juxta dispositionem præcedentis versiculi: Pacta autem, &c. sed ad interventionem Regiæ Majestatis Sueciæ, & in gratiam intercedentium Augustanæ Confessionis Statuum, permittit, *ut ejusmodi Comites, Barones, & Nobiles, illorum in prædictis Silesiæ Ducatibus subditi, ob professionem Augustanæ Confessionis loco aut bonis cedere aut emigrare non teneantur*, Nec etiam prohibeantur dictæ Confessionis Exercitium in locis vicinis extra territorium frequentare, modò in reliquis tranquillè & pacificè vivant, seque tales præstent, quales erga suum summum Principem decet. Si verò sua sponte emigrarint & bona sua immobilia vendere vel noluerint, vel commodè non possint, liber iis aditus rerum suarum inspiciendarum & curandarum causâ concessus esto.

Comites verò Barones & subditi ob professionem Augustanæ Confess. loco aut bonis cedere non teneantur.

3. Templorum in Silesia exstructio.

§. 40. Præter hæc autem, quæ suprà de dictis *Silesiæ Ducatibus*, qui immediatè ad Cameram Regiam spectant, disposita sunt, *Sacra Cæsarea Majestas* ulterius pollicetur, se illis, qui in his Ducatibus Augustanæ Confessioni addicti sunt, pro hujus Confessionis Exercitio, *tres Ecclesias propriis eorum sumptibus*, extra Civitates *Sweinitz, Jaur & Glogaviam* propè mœnia locis ad hoc commodis, jussu suæ Majestatis designandis, post pacem confectam ædificandas, quam primum id postulaverint, concessuram.

Major Religionis libertas & Exercitium in supra dictis & Reliquis Provinciis Austriacis.

§. 41. Et cùm *de majore Religionis libertate & exercitio in supra dictis* & reliquis Cæsareæ Majestatis & *Domus Austriacæ Regnis* & Provinciis concedendo, in præsenti tractatu variè actum sit, nec tamen ob Cæsareanorum Plenipotentiariorum contradictiones conveniri potuerit, Regia Majestas Sueciæ & Augustanæ confessiones Ordinis facultatem sibi reservant, eo nomine in proximis Comitiis aut aliàs apud suam Cæsaream Majestatem, pace tamen semper permanente & exclusâ omni violentiâ & hostilitate, ulterius respectivè amice interveniendi & demissè intercedendi.

§. 42. XIV. *A sola qualitate feudali vel subfeudali*, sive à Regno Bohemiæ, sive ab Electoribus,

Jus reformandi à sola qualitate feudali non dependet.

Principibus & Statibus Imperii, sive aliunde procedant, *jus reformandi non dependeat*, sed feuda ista & subfeuda, nec non vasalli, subditi & bona Ecclesiastica in causis religionis & quicquid juris Dominus feudi prætendat, introduxerit, aut sibi arrogârit, ex Statu Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti, die prima Januar. perpetuò censeantur, quæ vel judicialiter vel extra judicialiter innovata fuerint, tollantur, & in pristinum Statum restituantur.

Jus territorii controversum.

§. 43. *Territorii jure* vel ante vel post terminum anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti *controverso*, donec super possessorio & petitorio cognoscatur & decidatur, & possessori præfati anni idem jus esto, quantum equidem ad publicum exercitium attinet. Subditi verò propter mutatam interim Religionem pendente territorii controversiâ migrare non cogantur. In iis locis, ubi Catholici & August. Confess. Status ex æquo jure superioritatis fruuntur, tàm ratione publici exercitii, quàm aliarum rerum Religionem concernentium idem Status maneat, qui fuit anno dieque supra dictis.

Jurisdictio crimina. Sola Centena, &c. jus ref. non tribuit.

§. 44. *Sola criminalis jurisdictio*, Centgericht/ solumque jus gladii & retentionis. patronatus, filialitatis neque conjunctim neque *divisim jus reformandi tribuunt*. Quæ itaque hoc colore reformationes hucusque irrepserunt, pactisve intrusæ sunt, cassantor, gravati restituuntor, & in posterum ab ejusmodi penitùs abstinentor.

§. 15. §. 21. Als auch den Standen.

§. 45. XV. Ratione redituum cujuscunque generis ad bona Ecclesiastica eorumque possessores pertinentium ante omnia observetur id, quod in Pace Religionis §. Dagegen sollen die Stände der Augsp. Confess. &c. Et §. Alsdann auch den Ständen der Alten Religion, &c. dispositum invenitur.

§. 46. Illi verò *reditus, census, decimæ, pensiones* quæ vigore jam dictæ Pacis Religionis Statibus Augustanæ Confessionis, ob immediatas vel mediatas fundationes Ecclesiasticis ante vel post pacem religiosam acquisitis è Catholicorum provinciis debentur, *quorumque in possessione vel quasi percipiendi Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto*, die primâ Januarii fuerunt, absque ulla exceptione solvantur. Si alicubi etiam Augustanæ Confessionis Status quædam protectionis, Advocatiæ, aperturæ, hospitationis, operarum, aut alia jura in Catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus & bonis sive intra, sive extra territorium sitis, legitimo usu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam *Catholici Status*, si quis ejusmodi ipsis circa bona Ecclesiastica Augustanæ Confessionis Statibus acquisita competit, omnes ex æquo jura sua pristina retineant, ita tamen, ut ne per usum ejusmodi jurium bonorum Ecclesiasticorum reditus nimium prægraventur & exhauriantur.

Possessio Reditu-um, censu-um, decimarum pensionum juxta annum 1624.

Reditus decimæ Canones, pensiones.

§. 47. *Reditus* etiam, nec non *Decimæ, Canones & Pensiones* Augustanæ Confessionis Statibus, fundationibus jam destructis & collapsis ex alienis territoriis debitæ, iis exsolvantur, *qui anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, die prima Januarii* in possessione perceptionis vel quasi fuerunt, quæ verò ab Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto destructæ fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis Domino destructi Monasterii seu loci, In quo id situm fuit, exsolvantur. Quæ itidem fundationes die prima Januarii Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti in possessione vel quasi Juris *decimandi è bonis novalibus* in alieno Territorio fuerunt, sunt etiam in posterum, nihil autem novi juris quæratur. Inter cæteros Status Imperii & subditos id juris esto, quod jus commune vel cujusque loci consuetudo & observantia de Decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntatis conventum est.

§. 48. XVI. *Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica* cum omnibus suis speciebus contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status (comprehensâ liberâ Imperii Nobilitate,) eorumque subditos, tàm inter Catholicos & Augustanæ Confessioni addictos, quàm inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status *usque ad compositionem Christianam dissidii Religionis suspensa esto*, & intra terminos Territorii cujusque jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat. *Ad consequendos tamen reditus*, census, decimas & pensiones in iis Augustanæ Confessionis Statuum ditionibus, ubi Catholici Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto notoriè in possessione vel quasi exercitii jurisdictionis Ecclesiasticæ fuerunt, utantur eâdem posthâc quoque, sed non, nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem nisi post tertiam demum denuntiationem. *Catholicorum Augustanæ Confessionis* addicti Status provinciales & subditi, qui Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto Ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, In iis casibus modò dictæ jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur Augustanæ Confessioni vel conscientiæ repugnans. Eodem etiam jure Augustanæ Confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur, inque hos qui Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto publicum Religionis Catholicæ exercitium habuerunt. Jus Diœcesanum quatenus Episcopi, illud dicto Anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.

Jurisdictionis Eccles. suspensio. Exceptio

§. 49. *In quibus Civitatibus* verò Imperii *mixtæ Religionis exercitium* in usu est, *Catholicis Episcopus* contra Cives Augustanæ Confessionis nulla sit jurisdictio, ac Catholici juxta observantiam dicti anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti suo jure experiantur.

Episcopi in Civitat. mixtis.

§. 50. XVII. Utriusque Religionis Magistratus severè & rigorosè prohibeat, ne quisquam publicè privatimve *contionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo*, Transactionem Passaviensem, Pacem Religiosam, vel hanc inprimis sive declarationem sive Transactionem uspiam *impugnet*, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam contrarii hactenus vel editum, vel promulgatum, publicatumve fuerit, irritum esto: sed si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis pacem religiosam aut hanc Transactionem tangentibus resultet, de eo in Comitiis vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque Religionis Proceres non nisi amicabili ratione transigatur.

Modestia in concionando, disputando, &c.

§. 51. XVIII. In Conventibus Deputatorum Imperii

perii Ordinariis, numerus ex utriusque Religionis Proceribus æquetur. De Personis autem vel Statib. Imperii adiungendis in Comitiis proximis statuatur, in horum Conventibus itemque Comitiis universalibus, sive ex uno, sive duobus aut tribus Imperii Collegiis quâcunque occasione aut ad quæcunque negotia deputandi veniant, æquetur Deputatorum numerus ex utriusque Religionis Proceribus. Ubi extraordinariis Commissionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt, si res inter Augustanæ Confessionis Status versatur, soli eidem Religioni addicti deputentur, si inter Catholicos, soli Catholici, si inter Catholicos & Augustanæ Confessionis Status, utriusque Religionis *pari numero Commissarii denominentur & ordinentur*. Placuit etiam, ut Commissarii quidem res à se gestas referant, & vota subjungant, instar tamen sententiæ nihil definiant.

Utriusque Religionis ordinentur Commissarii pari numero.

§. 52. XIX. In causis Religionis omnibusque aliis negotiis, ubi *Status tanquam unum corpus considerari nequeunt*, ut etiam Catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attentâ votorum pluralitate. Quod verò *ad Pluralitatem votorum in materia collectarum* attinet, cum res hæc in præsenti congressu decidi non potuerit, ad proxima remissa esto.

Pluralitas votorum.

§. 53. XX. Præterea cùm ob enatas ex præsenti bello mutationes & alias causas de *Judicio Cameræ Imperialis* ad alium universis Imperii Statibus commodiorem locum transferendo, & Judicem, Præsides, Assessores, & quoscunque *Justitiæ* ministros, pares numero utriusque Religionis *præsentando*, sicut etiam de reliquis ad Judicium Camerale spectantibus, quædam in medium allata fuerint, sed in præsenti congressu ob negotii gravitatem non tam plenè expediri queant, in proximè indicendis comitiis de his omnibus agi & conveniri, deliberationesque de *Reformatione Justitiæ* in Deputatorum Imperii Conventu Francofurtensi habitæ effectum dari, & si quæ in his desiderari videntur, suppleri & emendari debere conventum est. Ne tamen res hæc prorsus in incerto maneat, *placuit* præter Judicem, *& quatuor Præsides*, & quidem *duos horum ex Augustana Confessione à solâ Cæsarea Majestate constituendos, numerum Assessorum Cameralium ad quinquaginta* in universum adaugeri, ita ut Catholici computatis duobus Assessoribus Imperatoris præsentationi reservatis, viginti sex, Augustanæ Confessionis Status viginti quatuor Assessores præsentare possint & teneantur, atque ex singulis circulis mixtæ Religionis non tantum duos Catholicos, sed etiam binos Augustanæ Confessioni addictos assumere & eligere fas sit, cæteris ad judicium Camerale pertinentibus, ut dictum est ad proxima Comitia rejectis.

Translatio Cameræ Imperial.

Et Reformatio Justitiæ.

Præsentatio Assessorum. 50.

§. 54. Ac proinde Circuli de *præsentandis* maturè in locum demortuorum novis ad Camerale Judicium *Assessoribus*, secundum Schema subsequens admoneantur. Catholici etiam suo tempore de ordine præsentandi convenient. Cæsareaque Majestas mandabit, ut non solùm in isto *judicio Camerali* causæ Ecclesiasticæ, ut & Politicæ inter Catholicos & Augustanæ Confess. Status, vel inter hoc solos vertentes, vel etiam quando Catholicis contra Catholicos Status litigantibus tertius interveniens Augustanæ Confessionis Status erit, & vicissim quando Augustanæ Confessionis Statibus contra ejusdem Confessionis Status litigantibus tertius interveniens erit Catholicus, adjectis ex utraque Religione pari numero Assessoribus, discutiantur & judicentur, sed idem etiam in *judicio Aulico* observetur; huicque fini aliquot Augustanæ Confessionis doctos & rerum Imperii peritos viros, ex iis Imperii Circulis, ubi vel sola Augustana Confessio vel simul etiam Catholica viget Religio adsciscat, eo quidem numero, ut eveniente casu pariter Judicantium ex utraque Religione Assessorum observari possit. Item etiam quoad paritatem Assessorum observetur, quoties Augustanæ Confessionis Status immediatus à mediato Catholico, vel immediatus Catholicus à mediato Augustanæ Confessionis Statu Judicio convenitur.

De præsentatione Assessorum.

De modo relationis causarum.

§. 55. *Quoad Processum Judiciarium, Ordinatio Cameræ Imperialis etiam in Judicio Aulico* servabitur per omnia, tum ut ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensivo destituantur, loco Revisionis *in Camera usitatæ licitum esto*, parti gravatæ à sententia in Judicio Aulico lata ad Cæsaream Majestatem supplicare, ut acta judicialia denuò adhibitis aliis gravitati negotii paribus, neutrique partium addictis, ex utraque religione æquali numero Consiliarii, & qui concipiendæ & ferendæ priori sententiæ non interfuerint, aut certè Referentium & Conferentium partes non sustinuerint, revideantur, liberumque sit, suæ Majestati in causis Majoribus, & unde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque Religionis Electorum & Principum sententiis & vota requirere.

Processus judiciarius in Aula Cæsar. idem qui in Camera esto.

§. 56. Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino, toties quoties opus fuerit, observatis iis, quæ in proximis Comitiis de communi Statuum placito observanda esse videbuntur, si quæ vero *dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum Imperii publicorum* occurrunt, aut in dijudicandis causis Ecclesiasticis vel Politicis inter partes suprà expressas vertentibus, ex paritate Assessorum utriusque Religionis, postquam in pleno etiam Senatu, pari tamen semper utrinque Judicantium numero examinata fuerint, contrariæ oriantur sententiæ, Catholicis quidem in unam, Augustanæ verò Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntor ad Comitia Imperii Universalia. Sin autem duo pluresve Catholici cum uno aut altero Augustanæ Confessionis Assessore, & vicissim unam, reliqui verò totidem numero, quamvis Religione dispares alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu juxta ordinationem Cameræ lis terminabitur, ulteriore remissione ad Comitia cessante. Et hæc omnia in causis Statuum, comprehensâ immediatâ Imperii Nobilitate sive actores illi, sive rei, sive intervenientes fuerint, observentur. Si verò inter mediatos vel actor vel reus vel tertius interveniens fuerit Augustanæ Confessionis & paritatem judicantium ex utriusque Religionis Assessoribus postulaverit, adhibeantur pares: Eveniente autem tunc votorū paritate, cesset remissio ad Comitia, & lis juxta ordinationem Cameræ terminetur. Cœtera in aulico non minus quàm in Ca-

dubia circa interpretationem.

Privilegia de non appellando. Curia Imperialis Rotwilæ.

Cameræ Imperialis judicio privilegium primæ instantiæ, Austregarum Jura, & *Privilegia de non appellando* Statibus Imperii illibata sunto, nec per mandata aut commissiones, aut avocationes, aut quovis alio modo turbantor. Denique cum etiam de abolendis *Curia Imperiali Rotwilæ, judiciis provincialibus Sueviæ*, & aliis hinc inde per Imperium hactenus usitatis, mentio injecta fuerit, resque hæc gravioris visa sit momenti, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima Comitia remissa esto.

§. 57.

Assessores Augustanæ Confessionis præsententur.

ab

Electore Saxonico
Brandenburgico } —— 6
Palatino

Circulo Superiori Saxoniæ —— 4 } 2. alternando per
Inferiori Saxoniæ —— 4 } hos 2. Circulos.

Circuli Franconici Statibus,

Augustanæ Confessionis —— 2. } 1. alternando
Svevici —— 2. } per hos qua-
Superioris Rhenani —— 2. } tuor Circu-
Westphalici —— 2. } los.

Salva maneant jura & privilegia, &c.

§. 58. Et quamvis sub schemate nulla fiat mentio Statuum Imperii Augustanæ Confessionis, qui sub Circulo Bavarico comprehenduntur, nihil tamen ex eo ipsis præjudicetur, sed salva maneant horum jura, privilegia & libertates.

VI.

Querelæ in Nomine Civitat. Basileensis & Helvetiorum.

Cùm item Cæsarea Majestas *ad querelas* nomine Civitatis Basileensis *& universæ Helvetiæ* coram ipsius Plenipotentiariis ad præsentes congressus deputatis propositas super nonnullis processibus & mandatis executivis, à Camera Imperiali contra dictam Civitatem, aliosque Helvetiorum unitos Cantones eorumque Cives & subditos emanatis, requisitâ Ordinum Imperii sententiâ & consilio, singulari decreto die decimo quarto Mensis Maji, anno proximè præterito declaraverit, *prædictam Civitatem Basileam, cæterosq; Helvetiorum Cantones in possessione vel quasi plenæ libertatis & exemptionis ab Imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis & judiciis subjectos*, placuit hoc idem publicæ huic Pacificationis Conventioni inserere, ratumque & firmum manere, atque idcirco ejusmodi Processus unà cum Arrestis eorum occasione quandocunque decretum prorsus cassos & irritos esse debere.

Reformati seu Calviniani.

VII. §. 1. Unanimi quoque Cæsareæ Majestatis, omniumque Ordinum Imperii consensu, placuit, ut quicquid juris aut beneficii, cùm omnes aliæ Constitutiones Imperii, tùm Pax Religionis & publica hæc Transactio, in eaque decisio Gravaminum cæteris Catholicis, & Augustanæ Confessioni addictis Statibus & subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter *illos Reformati* vocantur, competere debeat. Salvis tamen semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se & cum subditis suis conventis pactis, privilegiis, reversalibus & dispositionibus aliis, quibus de Religione ejusve exercitio & inde dependentibus, ejusque loci Statibus & subditis hucusque provisum est, salvâ itidem cujusque conscientiæ libertate. Quoniam verò controversiæ Religionis, quæ inter modò dictos Protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositæ, sed ulteriori compositioni reservatæ sunt, adeoque illi duas partes constituant, ideo de jure reformandi inter utramque ita conventum est, ut si aliquis Princeps vel alius Territorii Dominus, vel alicujus Ecclesiæ Patronus, posthac ad alterius partis sacra transierit, aut Principatum, aut ditionem, ubi alterius partis sacra exercitio publico de præsenti vigent, seu jure successionis, seu vigore præsentis Tractatus Pacis, aliove quocunque titulo nactus fuerit, aut recuperârit, ipsi quidem concionatores Aulicos suæ Confessionis circa subditorum onus aut præjudicium, secum atque in Residentia sua habere liceat, ac fas ei non sit vel publicum Religionis Exercitium, Leges aut Constitutiones Ecclesiasticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia, prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare, vel juris territorialis, Episcopalis, Patronatus, aliove quocunque prætextu subditis Ministros alterius Confessionis obtrudere, ullumvè aliud impedimentum aut præjudicium directè vel indirectè alteriùs sacris afferre: Et ut hæc conventio eò firmius observetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus præsentare, vel quæ præsentandi jus non habent, nominare idoneos Scholarum & Ecclesiarum Ministros à publico loci consistorio & Ministerio, si ejusdem, cum præsentantibus vel nominantibus Communitatibus sunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsæ communitates elegerint, examinandos & ordinandos, atque à Principe vel Domino postea sine recusatione confirmandos.

§. 2. Si verò aliqua communitas eveniente mutationis casu Domini sui Religionem amplexa petierit suo sumptu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto, sine reliquorum præjudicio, ei illud indulgere, à successoribus non auferendum. At Consistoriales, Sacrorum Visitatores, Professores Scholarum & Academiarum, Theologiæ & Philosophiæ, non nisi eidem Religioni addicti sint, quæ hoc tempore quolibet in loco publicè recepta est. Sicut autem suprà dicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita *Juribus Principum Anhaltinorum* & similium, quæ ipsis competunt, nullum adferant præjudicium. Sed *præter Religiones suprà nominatas nulla alia* in sacro Imperio Romano *recipiatur vel toleretur.*

Anhaltinorum Principum jura in negotio Religionis.

VIII.

Politica & Imperialia.

§. 1. Ut autem provisum sit, ne posthac *in statu Politico controversiæ suboriantur*, omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tàm in Ecclesiasticis quàm Politicis exercitio, ditionibus, Regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant.

§. 2. Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi leges ferendæ, vel interpretandæ, bellum decernendum, *tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituenda*, nova

muni-

munimenta intra Statuum ditiones exstruenda, nomine publico, veterave firmanda præsidiis, nec non ubi Pax aut fœdera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile post hac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali, liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu, cumprimis verò jus faciendi inter se & cum exteris fœdera, pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis Statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi fœdera sint contra Imperatorem & Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc inprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.

Comitia Imperii.

§. 3. Habeantur autem *Comitia Imperii* intra sex menses à dato ratificatæ Pacis; postea verò, quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit. In proximis verò Comitiis emendentur inprimis anteriorum conventuum defectus; ac tum quoque de electione Romanorum Regum, certâ constantique Cæsareâ Capitulatione concipiendâ, *de modo & ordine in declarando uno vel altero Statu in bannum Imperii*, præter eum, qui aliàs in Constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, redintegrandis Circulis, renovandâ matriculâ, reducendis Statibus exemptis, moderatione & remissione Imperii collectarum, reformatione Politiæ & Justitiæ, taxæ sportularum in Judicio Camerali, Ordinariis Deputatis ad modum & utilitatem Reipublicæ ritè formandis, legitimo munere Directorum in Imperii collegiis & similibus negotiis, quæ hic expediri nequiverant, ex communi Statuum consensu agatur & statuatur.

Deliberatio de certo modo declarandi in Bannum.

Votum decisivum Civitatib. Imperii concessum.

§. 4. Tam in universalibus vero, quàm particularibus Diætis, *liberis Imperii Civitatibus*, non minus quàm cæteris Statibus Imperii competat *votum decisivum*, iisque rata & intacta maneant *regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi*, & inde dependentia, aliaque jura ab Imperatore & Imperio legitimè impetrata, vel longo usu ante hos motus obtenta, possessa & exercita, cum omnimoda jurisdictione intra muros & in territorio, cassatis, annullatis & in futurum prohibitis iis, quæ per repressalias, arresta, viarum occlusiones, & alios actus præjudiciales, sive durante bello quocunque prætextu in contrarium facta, & propriâ authoritate hucusque attentata sunt, sive de hinc, nullo præcedente legitimo juris & executionis ordine fieri attentarivè poterunt. De cœtero *omnes laudabiles consuetudines & sacri Romani Imperii Constitutiones & Leges fundamentales, imposterum religiosè serventur*, sublatis omnibus, quæ bellicorum temporum injuriâ irrepserant, confusionibus.

Constitutiones & Leges Funda: Imperii & Consuetud. laudabiles servandæ.

Debitores fortunis lapsi, &c.

§. 5. De indaganda aliquâ ratione & modo æquitati conveniente, qui persecutiones actionum *contra debitores*, ob bellicas calamitates *fortunis lapsos*, aut nimio usurarum cursu aggravatos, moderatè terminari, indeque nascituris majoribus incommodis, etiam tranquillitati publicæ noxiis, obviam iri possit, Cæsarea Majestas curabit exquiri, tàm Judicii aulici, quàm Cameralis vota & consilia, qæ in futuris Comitiis proponi, & in constitutionem certam redigi possint, interea tamen temporis in hujusmodi causis ad judicia cùm summa Imperii, tùm singularia Statuum delatis, circumstantiæ à partibus allegatæ benè ponderentur, ac nemo executionibus immoderatis prægravetur, sed hæc omnia Holsatiæ constitutione salvâ & illæsâ.

IX.

§. 1. Et quia publicè interest, *ut factâ pace commercia vicissim reflorescant*, ideò conventum est, ut quæ eorum præjudicio & contra utilitatem publicam hinc inde per Imperium belli occasione, noviter propriâ authoritate contra jura, privilegia, & sine consensu Imperatoris, atque Electorum Imperii invecta sunt vectigalia & telonia, ut & *abusus Bullæ Brabantinæ*, indeque natæ repressaliæ & *arresta* cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus, itemque immoderata Postarum, omniaque alia inusitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & navigationis usus deterior redditus est, *penitus tollantur*, & provinciis, portubus, fluminibus quibuscunque sua pristina securitas, Jurisdictio & usus, prout ante hos motus bellicos à pluribus retrò annis fuit, restituantur, & inviolabiliter conserventur.

Commercia.

Abusus Bullæ Brabantinæ &c. penitus tollantur.

§. 2. Territoriorum, quæ flumina alluunt, & aliorum quorumcunque Juribus ac Privilegiis, *ut & teloniis* ab Imperatore de consensu Electorum cùm aliis, tùm etiam *Comiti Oldenburgensi* in Visurgi concessis, aut usu diuturno introductis, in pleno suo vigore manentibus & executioni mandandis, tum ut *plena sit commerciorum libertas* & transitus ubique locorum terrâ marique tutus, adeoque ea omnibus & singulis utriusque partis fœderatorum Vasallis, Subditis, Clientibus & Incolis, eundi, negotiandi, redeundique potestas data sit, virtuteque præsentium concessa intelligatur, quæ unicuique ante Germaniæ motus passim competebat: quos etiam Magistratus utrinque contra injustas oppressiones & violentias instar propriorum subditorum defendere ac protegere teneantur, hâc conventione ut & jure legeque cujusque loci per *omnia salvis*.

Telonia Oldenburg. Comitis.

X.

§. 1. Porrò quoniam *Serenissima Regina Sueciæ* postulaverat, ut sibi pro locorum hoc bello occupatorum restitutione satisfieret, pacique publicæ in Imperio restaurandæ condignè prospiceretur, Ideò *Cæsarea Majestas* de consensu Electorum, Principum & Statuum Imperii cum primis Interessatorum, vigoreque præsentis transactionis concedit *eidem Serenissimæ Reginæ* & futuris ejus hæredibus ac successoribus Regibus, *Regnoque Sueciæ sequentes ditiones* pleno jure in perpetuum & immediatum Imperii feudum.

Concessæ Ditiones Reginæ Sueciæ.

§. 2. I. *Totam Pomeraniam citeriorem*, vulgò Vor-Pommern dictam, *unà cum Insula Rugia*, iis finibus contentas, quibus sub ultimis Pomeraniæ Ducibus descriptæ fuerant; Ad hæc è Pomerania ulteriori Stetinum, Gartz, Dam, Golnau & Insulam Wollin, una cum interlabente Odera & mari, vulgò das frische Haff vocato, suisque tribus ostiis Pein / Swine & Divenow / atque adjacente utrinque terra ab initio Territorii Regii usque in mare Balthicum, eâ latitudine littoris orientalis, de qua inter Regios & Electorales Commissarios circa exactionem limitum & cæterorum minutiorum definitionem, amicabiliter convenietur,

Tota Pomerania citerior vulgò Vor-Pommern unà cum Insula Rugia.

Allisque ditionibus locisque annexis.

§. 3. Hunc Ducatum Pomeraniæ, Rugiæque Principatum ***unà cum ditionibus locisque annexis*** omnibusque & singulis ad ea pertinentibus territoriis, præfecturis, urbibus, castellis, oppidis, villis, pagis, hominibus, feudis, fluminibus, insulis, lacubus, littoribus, portubus, stationibus, antiquis vectigalibus & reditibus, & quibuscunque aliis Ecclesiasticis & secularibus bonis, nec non titulis, dignitatibus, præeminentiis, immunitatibus & prærogativis, cæterisque omnibus singulis Ecclesiasticis & secularibus juribus ac privilegiis, quibus antecessores Pomeraniæ Duces ea habuerant, incoluerant, & rexerant, Regia Majestas, Regnumque Sueciæ ab hoc die in perpetuum pro hæreditario feudo habeat, possideat, iisque liberè utatur, & inviolabiliter fruatur.

§. 4. Quicquid etiam juris in collatione Prælaturarum & præbendarum capituli Caminensis ante hac habuerunt Duces Pomeraniæ citerioris; habeat imposterum Regia Majestas Regnumque Sueciæ perpetuò, cum potestate eas extinguendi, reditusque mensæ Ducali post modernorum Canonicorum & Capitularium decessum, applicandi, ***quicquid autem ulterioris Pomeraniæ Ducibus competierat, competat Domino Electori Brandenburgico unà cum integro Episcopatu Caminensi***, ejusque territoriis, juribus, & dignitatibus prout infrà pluribus explicatur. ***Titulis & insignis Pomeraniæ tam Regia Domus, quam Brandenburgica promiscuè utantur***, more inter priores Pomeraniæ Duces usitato. Regia quidem perpetuò; ***Brandenburgica verò, quamdiu ullus è masculina linea superfuerit.*** Absque tamen Rugiæ Principatu, omnique alia prætensione ullius juris in loca Regno Sueciæ cessa; Deficiente verò linea masculina Domus Brandenburgicæ omnes præter Sueciam alii titulis & insigniis Pomeranicis abstinebunt: atque tunc quoque ulterior Pomerania tota cum citeriori Pomerania totoque Episcopatu & integro Capitulo Caminensi, adeoque omnibus antecessorum juribus & expectantiis consolidata, ad solos Reges Regnumque Sueciæ perpetuò pertinebunt; spe interim successionis & investiturâ simultaneâ gavisuros: Ita ut etiam Ordinibus subditisque dictorum locorum pro homagii præstatione solito more caveant.

Unà cum Episcopatu Caminensi.

§. 5. ***Dominus Elector Brandenburgicus***, cæterique omnes interessati, exsolvunt Ordines Officiales, & subditos singulorum supradictorum locorum vinculis & sacramentis, quibus hucusque sibi, suisque Domibus obstricti fuerant, eosque ad homagium & obsequia Regiæ Majestati, Regnoque Sueciæ more solito præstandum remittunt: ***Atque ita Sueciam in plenam justaque eorum possessionem constituunt***, renunciantes omnibus in ea prætensionibus ex nunc in perpetuum: idque pro se suisque posteris peculiari diplomate hic confirmabunt.

Constitutio Sueciæ in plenam & justam possessionem.

§. 6. II. Imperator de consensu totius Imperii concedit etiam ***Serenissimæ Reginæ*** ejusque hæredibus ac successoribus Regibus Regnoque Sueciæ, ***in perpetuum & immediatum Imperii feudum, civitatem portumque Wismariensem***, und cum fortalitio Walfisch & præfecturis Poël (exceptis Pagis, Seedorff / Weidendorff / Brandenhausen & Wangern / ad hospitale Sancti Spiritus, in Urbe Lubeca pertinentibus) & Neuen-Closter / omnibusque juribus & appertinentiis, quibus ea Duces Megapolitani hucusque habuerant: Ita ut dicta loca, totusque portus cum terris utriusque lateris ab urbe in mare Balthicum liberæ dispositioni suæ Majestatis subsit, possitque ea munimentis & præsidiis pro libitu & exigentia circumstantiarum, suis tamen propriis sumptibus firmare ibique semper pro suis navibus classeque tutum securumque receptum ac stationem habere, iisque de cætero uti, fruique eo jure, quod ipsi in cætera sua imperialia feuda competit: Ita tamen ut ***Civitati Wismariensi*** privilegia sua sint salva, ejusque commercia protectione, favoreque Regio omni meliori modo promoveantur.

Wismar &c.

§. 7. III. Imperator de consensu totius Imperii concedit etiam vigore præsentis transactionis Serenissimæ Reginæ ejusque hæredibus ac Successoribus Regibus, Regnoque Sueciæ ***Archiepiscopatum Bremensem & Episcopatum Verdensem*** (cum oppido: Præfectura Wilshusen, omnique jure, quod ultimis Archiepiscopis Bremensibus competierat in ***Capitulum & Diœcesin Hamburgensem*** (salvis tamen Domui Holsatiæ, ut & Civitati, ***Capituloque Hamburgensi*** suis respectivè Juribus, Privilegiis, libertate, pactis & possessione, statuque præsenti, per omnia, ita ut quatuordecim illi pagi in præfecturis Holsaticis Trittoviensi & Rheinbeccensi, pro moderno annuo Canone, Domino Friderico Duci Holsatiæ Gottorpiensi & illius posteris in perpetuum, maneant) cum omnibus & singulis ad eos pertinentibus, ubicunque sita sint, Ecclesiasticis & secularibus bonis & juribus quocunque nomine vocatis, terrâ marique in perpetuum & immediatum Imperii feudum sub solitis quidem insigniis, sed titulo Ducatus: cessante Capitulorum, cæterorumque Collegiorum Ecclesiasticorum eligendi & postulandi, omnique alio jure, administratione & gubernatione terrarum ad hos Ducatus pertinentium.

Archiepiscopatus Bremen & Verden Capit. zu Hamburg.

§. 8. ***Civitati verò Bremensi***, ejusque territorio & subditis præsens suus status, libertas, jura & privilegia in Ecclesiasticis & politicis sine impeditione relinquantur. Si quæ autem ipsi cum Episcopatu seu Ducatu aut capitulis sint aut imposterum enascantur controversiæ, eæ vel componantur amicabiliter, vel jure terminentur, salvâ interim cuique parti suâ, quam obtinet, possessione.

Civitas Bremensis

§. 9. IV. Ratione supradictarum omnium ditionum feudorumque, Imperator cum Imperio ***cooptat, serenissimam Reginam Regnique Sueciæ successores in immediatum Imperii Statum, ita*** ut ad Imperii Comitia inter alios Imperii Status Regina quoque Regesque Sueciæ sub titulo Ducis Bremensis Verdensis & Pomeraniæ, ut & Rugiæ Principes Dominique Wismariæ citari debeant, assignatâ eis sessione in Conventibus Imperialibus in ***Collegio principum scamno*** seculari, loco quinto: voto quidem Bremensi hoc ipso loco & ordine Verdensi verò & Pomerano, ordine antiquitùs prioribus possessoribus competendi explicando.

Reichs-Ständ.

§. 10. In

§. 10. *In Circulo* autem *superioris Saxoniæ* proximè ante Duces Pomeraniæ ulterioris: In Circulis Westphaliæ & inferioris Saxoniæ loco moreque receptis, ita ut inter Magdenburgensem & Bremensem Circuli inferioris Saxoniæ Directorium alternetur; salvo tamen Ducum Brunsvicensium & Luneburgensium Condirectorii jure.

§. 11. Ad *Conventus* autem *Deputatorum Imperii*, tam Regia Majestas quam Dominus Elector, suos pro more solito mittant. Cùm autem utrique Pomeraniæ unum tantùm votum in iis competat, à Regia Majestate communicato prius consilio cum dicto Electore, id semper feratur.

Privilegium de non appellando & electionis fori Concessum Reginæ Sueciæ ejusque Successoribus.

§. 12. V. Deinde, concedit eis in omnibus & singulis dictis feudis, *privilegium de non appellando*, sed hoc ita, ut summum aliquod Tribunal seu appellationis instantiam commodo in Germania loco constituant, eique idoneas præficiant personas, quæ unicuique jus & justitiam secundum Imperii Constitutiones & cujusque loci Statuta, absque ulteriori provocatione causarumve avocatione administrent. E contra verò si contigerit, ipsos tanquam *Duces Bremenses aut Pomeraniæ vel etiam ut Principes Rugiæ aut Dominos Wismariæ* ex causa dictas ditiones concernente, ab aliquo legitime conveniri, Cæsarea Majestas liberum eis relinquit, *ut pro sua commoditate forum eligant*, vel in Aula Cæsarea vel Camera Imperiali, ubi actionem intentatam excipere velint. Teneatur tamen intra tres menses à die denuntiatæ litis sese declarare, coram quo judicio se sistere velint.

Et Jus erigendi Academiam.

§. 13. VI. Præterea *concedit eidem Regia Majestati Sueciæ jus erigendi Academiam vel Universitatem*, ubi quandoque ei commodum visum fuerit. Ad hæc concedit eidem moderna vectigalia (vulgò Licenten vocata) ac littora portusque Pomeraniæ & Megapoleos, jure perpetuo, sed ad eam taxæ moderationem reducenda, ne commercia in iis locis intercidant.

Ex solutio Statuum & Magistratuum &c.

§. 14. VII. *Exsolvit denique Status, Magistratus, Officiales & subditos* dictarum respectivè ditionum, feudorumque omnibus vinculis & sacramentis, quibus prioribus Dominis & possessoribus aut prætendentibus hucusque obstricti fuerant, eosque ad subjectionem, obedientiam & fidelitatem Regiæ Majestati Regnoque Sueciæ, ceu ab hoc die, hæreditario suo Domino, præstandum remittit obligatque; atque ita Sueciam in plena, justaque eorum possessione constituit, *verbo Imperiali* promittens, se non solum modernæ Reginæ, sed & omnibus futuris Regibus, Regnoque Sueciæ ratione dictarum ditionum, bonorum juriumque concessorum, securitatem præstiturum, eosque sicut cæteros Imperii Status in eorum possessione quieta contra quemcunque inviolabiliter conservaturum & manutenturum: atque hæc omnia peculiaribus Investiturarum literis omni meliori modo confirmaturum.

Recognitio Regni Sueciæ dictorum feudorum à Cæs. Majestate.

§. 15. Vicissim Serenissima Regina & futuri Reges Regnumque Sueciæ, *dicta feuda omnia singula à Cæsarea Majestate & Imperio recognoscant*: eoque nomine, quoties casus evenerit, investiturarum renovationes decenter petant, juramentum fidelitatis, eique annexa, sicut Antecessores, similesque Imperii Vasalli, præstando.

§. 16. De cætero Ordinibus & subditis dictarum ditionum, locorumque nominatim Stralsundensibus, competentem eorum libertatem, bona, jura & privilegia communia & peculiaria legitimè acquisita, vel longo usu obtenta, cum libero Evangelicæ Religionis Exercitio juxta invariatam Augustanam Confessionem perpetim fruendo, circa homagii renovationem & præstationem more solito confirmabunt. Interque eos Civitatibus Anseaticis *eam navigationis & commerciorum libertatem*, tam in exteris Regnis, Rebuspublicis, & Provinciis, quam in Imperio integra conservabunt, quam ibi ad præsens usque bellum habuerunt. Navigationis & commerciorum libertas.

XI.

Concessa Electori Brand. pro æquivalente.

§. 1. *Pro æquivalente autem recompensatione Electori Brandeburgico Domino Friderico Wilhelmo* quod ad promovendam pacem universalem juribus suis in Pomeraniam citeriorem & Rugiam, una cum ditionibus locisque supra annexis cesserit præstanda, eidem, ejusdemque posteris & successoribus hæredibus atque agnatis masculis, cum primis *DD. Marchionibus Christiano Wilhelmo*, olim Administratori Archiepiscopatus Magdeburgensis, item *Christiano Culmbacensi & Alberto Onolzbacensi* eorundemque successoribus & hæredibus masculis, statim ac Pax cum utroque Regno & Statibus Imperii composita & ratificata fuerit, à Sacra Cæsar. Majest. de consensu Statuum Imperii & præcipuè interessatorum, tradatur *Episcopatus Halberstadiensis*, cum omnibus Juribus, Privilegiis, Regalibus, territoriis & bonis sæcularibus & Ecclesiasticis quocunque nomine vocatis, nullo excepto in perpetuum & immediatum feudum. Constituatur item *Dominus Elector* statim in possessione ejusdem quietâ & reali; eoque nomine Sessionem & votum in Comitiis Imperii & Circulo inferioris Saxoniæ habeat: *Religionem autem & bona Ecclesiastica* in eo Statu relinquat, quemadmodum per Dominum Archiducem Leopoldum Guilhelmum inita cum capitulo Cathedrali pactione ordinata fuerant. Ita tamen, ut nihilominus Episcopatus Domino Electori, totique suæ Domui & agnatis masculis, suprà nominatis, cum eorum successoribus & hæredibus masculis, ordine quo sibi invicem succedent, hæreditarius maneat, atque Capitulo nullum jus in eligendo, & postulando, vel etiam regimine Episcopatus, & iis, qui eo pertinent, reliquum sit, sed modo dictus Dominus Elector, & juxta ordinem successorum reliqui supra nominati, eâ potestate in hoc Episcopatu utantur, qua reliqui Principes Imperii in suis territoriis utuntur. Liceatque quartam partem canonicatuum (excepta Præpositurâ in hanc computationem non numerandâ) decedentibus successu temporis modernis eorum possessoribus, Augustanæ Confessioni addictis, extinguere, eorumque reditus mensæ Episcopali incorporare. Quod si tot Canonici Augustanæ Confessionis non sint, qui quartam partem totius corporis canonicorum dempto Præpositô, conficiant, numerus suppleatur ex Catholicorum decedentium beneficiis.

Episcopatus Halberstadiensis.

Bona Ecclesiastica.

§. 2. Cùm etiam *Comitatus Hohensteinensis* pro ea parte, quà feudum est Episcopatus Halberstadiensis, consistens in duabus Dynastiis sive Præfecturis Lora & Klettenberg & quibusdam oppidis, unà cum eò pertinentibus bonis & juribus, Comitatus Hohensteinensis.

 post

post ultimò defunctum Comitem hujus familiæ eidem Episcopatui applicatus, atque à Domino Archiduce Leopoldo Guilielmo, tanquam Episcopo Halberstadiensi hactenus possessus fuerit, hunc eundem Comitatum porrò quoque penes istum Episcopatum irrevocabiliter permanere placuit, adeò ut Domino Electori tanquam hæreditario possessori jam dicti Episcopatus Halberstadiensis de memorato Comitatu disponendi libera facultas esse debeat, non obstante nec vigorem habente ullâ contradictione, quæ à quoquam in contrarium moveri possit.

Comes à Tattenbach. §. 3. Teneatur idem Dominus Elector Comitem *à Tattenbach* in possessione *Comitatus Rheinstein* conservare, eidemque investituram à Domino Archiduce de consensu capituli concessam, renovare.

Episcopatus Mindanus & Halberstadiensis. §. 4. Eidem Domino Electori pro se & successoribus suis suprascriptis tradatur *Episcopus Mindanus* cum omnibus juribus & appertinentiis, pari ratione ante memoratus *Episcopatus Halberstadiensis*, in feudum perpetuum à Sacra Cæsarea Majestate de consensu Statuum Imperii, statimque post conclusam & ratificatam hanc pacificationem Dominus Elector pro se, & successoribus suis in possessione ejusdem quietâ & reali constituatur, eoque nomine sessionem & votum in comitiis Imperii universalibus & singularibus, ut & Circuli Westphalici obtineat *Salvis* tamen *civitati Mindensi suis Regalibus & juribus* in sacris & profanis cum mero & mixto Imperio in criminalibus & civilibus, præsertim jure districtus, ejusque jurisdictionis exercitio concesso & pro nunc apprehenso, aliisque usibus, immunitatibus & privilegiis circa pristina jura ipsis legitimè competentibus; Ita tamen ut pagi & villæ domusque ad Principem, Capitulum, totumque Clerum & Equestrem Ordinem pertinentes, & respectivè in districtu & intra mœnia Civitatis sitæ, omnino excipiantur, & de cætero jus Principis & capituli inviolatum maneat. (Civitas Mindensis Regalia & Jura.)

Episcopatus Caminensis. §. 5. Dicto Domino Electori & successoribus suis *Episcopatus* quoque *Caminensis* in feudum perpetuum ab Imperatore, & Imperio eodem planè jure & modo ut suprà de Episcopatu Halberstadiensi & Mindano dispositum est; sed cum hoc tamen discrimine, ut in Episcopatu Caminensi integrum sit Domino Electori Canonicatus post decessum præsentium Canonicorum extinguere, atque sic successu temporis totum Episcopatum ulteriori Pomeraniæ adjungere seu incorporare.

Expectantia in Archiepiscopatum Magdenb. §. 6. Similiter concedatur Domino Electori *expectantia in Archiepiscopatum Magdenburgensem*, ita quidem ut quandocunque eundem morte aut successione in Electoratu, vel quâcunque aliâ successione præsentis Administratoris *Domini Augusti Ducis Saxoniæ* vocare contigerit, totus iste Archiepiscopatus cum omnibus eò pertinentibus territoriis, regalibus & juribus, prout suprà de Episcopatu Halberstadiensi dispositum est, Domino Electori, suisque Posteris & Successoribus, hæredibus & agnatis masculis non obstante ullâ electione aut postulatione intereà temporis, sive clam sive palam factâ, tradatur & conferatur in feudum perpetuum, sitque eidem vel iisdem jus, *authoritate propriâ* vacantem apprehendendi possessionem.

§. 7. Intereà autem teneatur capitulum unà cum ordinibus & subditis dicti Archiepiscopatus statim *conclusâ pace* prædicto Domino Electori, & toti Domui Electorali pro se, atque omnibus in ea successoribus & hæredibus atque agnatis masculis se *sacramento fidelitatis* & subjectionis in eventum *obstringere*. (Conclusâ pace fiat obstrictio Sacramento fidelitatis.)

§. 8. *Civitati verò Magdeburgensi* pristina sua libertas & privilegium Ottonis I. die septimo Iunii, Anno noningentesimo quadragesimo, quod etiamsi temporum injuriâ deperditum ad preces ejusdem humiliter porrigendas, à Sacra Cæsareâ Majestate renovabitur; tum etiam privilegium muniendi & fortificandi ab Imperatore Ferdinando II. concessum, quod cum omnimoda jurisdictione & proprietate ad quadrantem milliaris germanici extendatur, sicut & reliqua illius Privilegia & jura in Ecclesiasticis, & Politicis salva & inviolata maneant cum inserta clausula, quod in præjudicium Civitatis reædificari non debeant suburbia. (Civitas Magdenb. restituta pristinæ Libertati.)

§. 9. Cæterum *quod ad quatuor Dynastias seu Præfecturas* Querfurt / Güterbock / Damb & Borck attinet, cùm illæ jam olim *Domino Electori Saxoniæ* traditæ sunt, *in ejusdem quoque ditione permaneant in perpetuum*, cum hac tamen reservatione, ut quæ hactenus ratione earundem ad collectas Imperii & Circuli contributa fuit quota, à dicto Domino Electore Saxoniæ imposterum exsolvatur, eaque Archiepiscopatui dematur, & hujus rei ratione expressa fiat provisio in matricula Imperii & Circuli. Ut autem inde causata imminutio redituum Cameralium, & ad mensam Archiepiscopalem pertinentium, aliquatenus resarciatur, jam dicto *Electori Brandenburgico* & successoribus suis non solùm statim post conclusam Pacem *Præfectura* Eglen quæ aliâs ad Capitulum spectabat, pleno jure possidenda & fruenda tradatur, cassato processu à Comitibus de Barbi aliquot ab hinc annis desuper moto; sed etiam facultas sit, obtenta Archiepiscopatus possessione quartam partem Canonicatuum Cathedralium, illis decedentibus extinguendi, eorumque reditus Cameræ Archiepiscopali applicandi. (4. Præfecturæ Querfurt / Güterbock / &c. perpetuò in ejusdem Electoris Saxoniæ ditione.)

§. 10. Quæ verò *debita* à præsente Domino Administratore *Augusto Duce Saxoniæ* hactenus contracta sunt, ex reditibus Archiepiscopalibus, existente modis supradictis casu vacantiæ & devolutionis dicti Archiepiscopatus ad Dominum Electorem Brandenburgicum & successores suos neutiquam dissolvantur, neque integrum sit, dicto Domino Administratori posthac novis debitis; oppignorationibus & alienationibus sæpe dictum Archiepiscopatum in præjudicium Domini Electoris ejusque successorum, hæredum atque agnatorum masculorum quoquomodo onerare. (Debita ab Augusto Duce Saxoniæ hactenus contracta.)

§. 11. In his verò Domini Electoris Archi-Episcopatibus de cætero salva maneant Ordinibus & subditis competentia eorum jura & privilegia, cum primis invariatæ Augustanæ Confessionis Exercitium, quale nunc ibi viget, nec minus locum habeant ea, quæ in puncto Gravaminum inter utriusque Religionis Status & Ordines Imperii transacta & conventa sunt, quatenus scilicet non adversantur illi dispositioni, quæ supra in Articulo quinto de Gravaminibus §. 8. continentur, inci-

piente: Qui Archiepiscopatus, Episcopatus, & aliæ fundationes atque bona Ecclesiastica, &c & finiente: subjecta manento, &c. utpote quem æquè hic valere debere, ac si verbotenus insertus esset, & supra dictos Archiepiscopatus & Episcopatus hæreditario & immutabili jure apud Dominum Electorem atque Domum Brandenburgicam, omnesque in ea successores, hæredes & agnatos in perpetuum planè, ut de reliquis terris ipsorum hæreditariis juris est, permanere oportet. *Ratione tituli* autem conventum est, ut jam dictus *Dominus Elector cum tota Domo Brandenburgica, & in ea omnes & singuli Marchiones Brandenburgici, Duces Magdenburgenses & Principes Halberstadienses, & Mindenses appellentur* & scribantur.

Appellatur D. Elector cum tota domo Brandeburgicâ, &c.

Restituenda Electori Brandenb. à Regina Sueciæ.

§. 12. Regia quoque Majestas *Sueciæ restituat Domino Electori* pro se & successoribus suis hæredibus *atque agnatis masculis*, primò reliquam *Pomeraniam ulteriorem* cum omnibus appertinentiis, bonis & juribus secularibus & Ecclesiasticis, pleno jure, tam quoad Dominium utile, quam directum; deinde *Colbergam* cum toto *Episcopatu Caminensi*, omnique jure, quod ulterioris Pomeranæ Duces hucusque habuerunt in collatione Prælaturarum & Præbendarum Capituli Caminiensis, ita tamen, ut salva maneant jura Regiæ Majestati Sueciæ supra concessa, atque Ordinibus & subditis in restitutis partibus ulterioris Pomeraniæ, Episcopatuque Caminensi competentem eorum libertatem, bona, jura, & privilegia, secundùm tenorem literarum Reversalium (quibus etiam Ordines & subditi dicti Episcopatus gaudere debent, ac si iis directè datæ essent) cum libero Augustanæ Confessionis Exercitio, juxta invariatam Augustanam Confessionem, absque ulla perturbatione perpetim fruendo circa homagii renovationem & præstationem omni meliori modo confirmet & conservet.

§. 13. Tertio, omnia loca, quæ præsidiis Suedicis infessa tenentur per Marchiam Brandenburgicam.

Commendæ.

§. 14 Quartò, *omnes Commendas & bona* ad Ordinem Equestrem Divi Joannis spectantia, quæ extra territoria Regiæ Majestati Regnoque Sueciæ cessa continentur, unà cum Actis & regestis cæterisque literariis documentis originalibus hæc loca, juraque restituenda concernentibus, communibus verò & utramque nempe tam citeriorem, quàm ulteriorem Pomeraniam afficientibus, in authenticâ & probante forma, quæ in Archivo & Cartophylaciis Aulæ Steinensis vel alibi intra vel extra Pomeraniam reperiuntur.

XII.

Dux Megapolitanus quomodo compensandus.

§. 1. Pro eo verò quod *Duci Megapolitano* Suerinensi, Domino Adolpho Friderico, in alienatione Civitatis, portusque Wismariensis decedit, competant ipsi, ejusque hæredibus Masculis, Episcopatus Suerinensis & Ratzenburgensis jure perpetui & immediati feudi (Salvo tamen Domûs Saxonico-Lauenburgicæ aliorumque vicinorum, ut & dictæ Diœceseos hinc inde competente jure) cum omnibus juribus, documentis literariis, Archivo, rationariis, aliisque pertinentiis & *potestate extinguendi Canonicatus* utrobique post præsenti tempore residentium Canonicorum decessum, omnesque reditus mensæ Ducali applicandi, eoque nomine habeat Sessionem in Conventibus Imperii & Circuli Saxoniæ inferioris, cum duplici Principis titulo & voto. Et si verò ejusdem ex fratre nepos, *Dominus Gustavus Adolphus Dux Megapolitano-Gustroviensis* ante hac designatus fuerat Administrator Ratzenburgensis, quia tamen ipsi non minùs, quàm Patruo beneficium restitutionis in suos Ducatus obtigerat, æquum visum est, ut Patruo cedenti Wismariam, ipse vicissim hunc cedat Episcopatum. Conferentur autem dicto Duci Gustavo Adolpho, eo nomine compensationis ergò, duo canonicatuum, juxta modernam compositionem Gravaminum ad Augustanæ Confessioni addictos pertinentium, beneficia, unum in Ecclesia Cathedrali Magdenburgensi, alterum in *Halberstadiensi* primum vacatura.

§. 2. *Quod deinde ad prætensos duos Canonicatus in Ecclesia Cathedrali Argentinensi attinet*, si quid eo nomine Statibus Augustanæ Confessionis juxta præsentem transactionem competit, familiæ Ducum Meckelburgensium ex hujusmodi proventibus duorum canonicatuum portiones concedantur, absque tamen præjudicio Catholicorum. Quòd si verò contigerit lineam masculinam Suerinensem deficere, superstite Gustrovianâ, tum hæc iterum ipsi succedat.

Canonicatus in Ecclesia Cathedrali Argentinensi.

§. 3. *Pro majori* verò dictæ *Domus Mecklenburgensis satisfactione* cedant *ipsi Commendæ Ordinis Equestris Divi Iohannis Hierosolymitani*, Mirovv & Nemerovv in isto Ducatu sitæ, vigore dispositionis in artic. 5. § 9. suprà expressæ, in perpetuum, *donec de controversiis Religionis in Imperio conventum fuerit*, & quidem lineæ Suerinensi Mirovv, lineæ verò Gustroviensi Commenda Nemerovv, sub hac conditione, ut dicti Ordinis consensum ipsi procurare, eidemque nec non Domino Electori Brandenburgico, tanquam ejus Patrono, quotiescunque casus evenerit, hactenus præstari solita, porrò quoque præstare teneantur.

Pro Satisfactione Domus Mecklenburgensis.

§. 4. *Confirmabit etiam Cæsarea Majestas eidem vectigalia ad Albim*, antehac obtenta, in perpetuum: concessâ insuper immunitate à tributis Imperii futuro tempore, citra causam satisfactionis militiæ Suedicæ indicendis, donec summa ducentorum millium thalerorum Imperialium compensata fuerit. Cessetur insuper prætensum *debitum Wingerschianum*, utpote ex causa belli ortum, processibus etiam & decretis desuper emanatis, penitus annullatis, ita ut neque Duces Megapolitani, neque Civitas Hamburgensis, eo nomine in posterum unquam conveniri possint vel debeant.

Et confirmatione vectigalis ad Albim.

XIII.

§. 1. Cum *Domus Ducalis Brunsvicensis* & Luneburgensis, ob Pacem publicam melius faciliusque stabiliendam, cesserit Coadjutoriis in Archiepiscopatus Magdeburgensem & Bremensem, itemque Episcopatus Halberstadiensem & Ratzenburgensem, obtentis, eâ conditione, ut inter alia etiam alternativa iisdem cum Catholicis in *Episcopatum Osnabrugensem* addiceretur successio, Cæsarea Majestas præsenti Sacri Romani Imperii Statui minimè expedire judicans, pacem publicam propterea impediri diutiùs, consentit ac permittit, ut ejusmodi *alternativa successio in dicto Episcopatu Osnabrugensi* deinceps *inter Catholicos & Augustana Confessionis Episcopos*, ex familia tamen Ducum Brunsvicensium & Luneburgensium, quamdiu eadem duraverit, postulandos, locum

Duces Brunsvicenses.

locum habere debeat modis & conditionibus sequentibus.

Episcopatus Osnabrug.

§. 2. Primò: Quoniam Dominus Gustavus Gustavi, Comes in Wasenburg, Regni Sueciæ Senator, omni suo juri in *Episcopatum Osnabrugensem*, occasione præsentis belli obtento, renunciat, juramentumque, a Statibus & subditis ejusdem sibi præstitum, remittit, ideo *Dominus Episcopus Franciscus Wilhelmus*, ejusque Successores ucut & Capitulum, Status & subditi dicti Episcopatus, virtute præsentium obligati sunto, ad solvendum dicto Domino Comiti, ejusve mandatario, Hamburgi spacio quatuor annorum à die publicatæ Pacis numerandorum, octuaginta millia thalerorum Imperialium, ita ut singulis annis vicena millia Hamburgi, ad manus dicti Comitis ejusvè mandatarii exsolvere & numerare teneantur, executione in non parentes, ex lege communi hujus Pacificationis suas vires obtinente.

Restitutio Episcopatus Osnabrugensis.

§. 3. Secundò: *Restituatur dictus Episcopatus Osnabrugensis totus & integer* cum omnibus suis appertinentiis, secularibus & Ecclesiasticis, moderno Domino Episcopo Francisco Wilhelmo: pleno jure possidendus, prout uniformis, perpetuæque capitulationis leges communi Principis Francisci Wilhelmi, Domusque Brunsvigo-Luneburgicæ & Capitularium Episcopatus Osnabrugensis consensu jam ineundæ sancierint.

Religionis status in Episcop. Osnabrug.

§. 4. Tertiò: *Status Religionis* ac cætus Ecclesiastici, totiusque Cleri utriusque Religionis, tàm in ipsa *Urbe Osnabrugensi*, quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis maneat & reducatur in eum, *qui fuit die primâ Januarii, Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto* statum, ita tamen, ut priùs fiat singularis quædam determinatio & dispositio de iis, quæ post Annum millesimum sexcentesimum vigesimum quartum quoad verbi Ministros & divinum cultum mutata deprehenduntur, etiam supradictæ Capitulationi inserenda, Caveatque Dominus Episcopus per literas Reversales Statibus & subditis suis, homagio (quatenus observantia ab antiquo obtinuit) ab ipsis accepto, jura ac privilegia salva fore & quæ præterea futuræ Episcopatus administrationi, Statuumque & subditorum securitati utrinque necessaria videbuntur.

Defuncto eodem Episcopo succedat Dux Brunsvicensis.

§. 5. Quartò: *Defuncto eodem Domino Episcopo succedat in Episcopatu Osnabrugensi, Dominus Ernestus Augustus, Dux Brunsvicensis & Luneburgensis*, atque adeò vi hujus Pacis publicæ sit designatus ejusdem Successor, teneaturque Capitulum Cathedrale Osnabrugense, ut & reliqui Status & subditi statim post decessum aut resignationem moderni Episcopi, eundem Dominum Ernestum Augustum in Episcopum recipere, ac dicti Status & subditi isti fini intra trimestre à conclusa hac Pace computandum, ipsi solitum, ut suprà, præstare homagium juxta conditiones in Capitulatione perpetua cum capitulo ineunda positas.

Si verò non fuerit superstes, teneatur Capitulum alium postulare Episcopum.

§. 6. *Quod si verò Dux Ernestus Augustus post obitum moderni Episcopi non fuerit superstes, teneatur Capitulum alium ex Domini Georgii Ducis Brunsvicensis & Luneburgensis posteris in Episcopum sunm postulare*, conditionibus tamen, in recepta Capitulatione uniformi initis, perpetuò observandis. Eo autem demortuo aut ultrò resignante, teneatur dictum Capitulum vel electione vel postulatione Præsulem Catholicum sibi præficere, sin verò hac in parte vel Canonicorum negligentia vel discordia intercesserit, locus sit ordinationi juris Canonici & Consuetudini Germaniæ, salvâ tamen capitulatione perpetuâ, ut & hâc transactione: & *sic perpetuò admittatur alternativa successio inter Catholicos Episcopos ex gremio Capituli electos, vel aliunde postulatos; atque Augustanæ Confess. addictos*, sed non alios, *quàm ex familia modò nominati Ducis Georgii descendentes*; & quidem si plures sint Principes, è natu minoribus eligatur vel postuletur Episcopus, nullis verò existentibus natu minoribus, sufficiatur unus ex Principibus regentibus. Illis autem deficientibus, succedat tandem *Ducis Augusti posteritas*, alternatione, uti dictum, inter ipsam & Catholicos perpetuâ.

§. 7. Quintò: *Teneatur* non solum memoratus Dux Ernestus Augustus, sed etiam omnes & singuli ex familia Ducum Brunsvicensium & Luneburgensium Augustanæ Confess. addictorum, in hoc Episcopatu alternatim succedentium, *Statum Religionis, cætus Ecclesiastici, totiusque Cleri*, tam in ipsa urbe Osnabrugensi, quàm in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis *conservare ac tueri*, prout superiùs articulo tertio & perpetuâ capitulatione dispositum est. Conservatio Status Religionis.

§. 8. Sextò: Nec etiam durante administratione & Regimine Episcopi Augustanæ Confess. addicti, *circa censuram Ecclesiasticorum Catholicorum, itemque usum & administrationem Sacramentorum ritu Romanæ Ecclesiæ, ut & cætera quæ sunt ordinis*, ulla difficultas aut confusio suboriatur, horum omnium dispositio, quoties alternativa successio in talem Augustanæ Confess. addictum devenerit, *Domino Archiepiscopo Coloniensi velut Metropolitano* reservata, adversus Augustanæ Confess. verò addictos, planè sublata esto. *Cætera superioritatis & Regiminis jura in civilibus & criminalibus Augustanæ Confess. Episcopo*, juxta capitulationis leges illibata permaneant. Quoties verò Catholicus Episcopus in Episcopatu Osnabrugensi rerum potitur, nihil omnino in August. Confess. sacro arroget sibi juris aut obtineat. Cavendum est etiam confusio circa censuram Catholicorum.

§. 9. Septimò: *Monasterium seu prælatura Walckenried*, cujus hoc tempore Administrator est Christianus Ludovicus Dux Brunsvicensis & Luneburgensis, *unà cum prædio Schavven*, perpetuò feudi jure Ducibus Brunsvicensibus & Luneburgensibus, itidem à Cæsarea Majestate & Imperio, cum omnibus pertinentiis, juribusque conferatur, eodem prorsus, quo supra inter Ducum Brunsvicensium & Luneburgensium familias succedendi ordine, annullato jure advocatiæ, aliisque Episcopatus Halberstadiensis & *Comitatus Hohensteinensis* prætensionibus omninò sublatis. Monasterium seu Prælatura Walckenried. Schavven. Comitatus Hohenstein.

§. 10. Octavò: Ducibus quoque Brunsvicensibus & Luneburgensibus *restituatur Monasterium Gröningense*, quod ante hâc acquisitum Episcopatui Halberstadiensi cesserat: reservatis etiam juribus quæ dictis Ducibus in castrum Westerburg competunt, nec minùs infeudatio *Comiti Tattenbach* à Ducibus facta, eoque nomine initæ leges perinde ut jura crediti & pignoris Ducis Christiani Ludovici Vicario Friderico Schenckio à Winterstet in Westerburg competentia, sarta tecta maneant. Restitutio Monasterii Gröningen.

§. 11.

Debitum Comiti Tyllio donatum. §. 11. Nonò: *Debitum à Friderico Ulrico Duce Brunsvicensi & Luneburgensi cum Rege Daniæ* contractum & per hunc in pacificatione Lubecensi, Sac. Cæs. Majestati cessum, posteaque Cæsareæ militiæ Præfecto *Comiti Tyllio* donatum, quod attinet, cùm moderni Duces Brunsvicenses & Luneburgenses se ad hoc debitum persolvendum, ob plures rationes teneri negaverint, eaque de re etiam per Legatos plenipotentiarios Coronæ Sueciæ instanter actum sit, amore Pacis remissio & expunctio totius istius debiti & obligationis dictis Ducibus, eorumque hæredibus & Provinciis concessa esto.

20000. flor. debitum Ratzenburg. Capitulo abolitum. §. 12. Decimò: Cum Duces Brunsvicenses & Luneburgenses *Cellensis Lineæ Capitulo Ratzenburgensi pro sorte viginti millium florenorum annuas pensiones*, usque dum pependerint, alternatione jam cessante, cessent quoque annuæ illæ pensiones, abolito prorsus debito, ut aliâ quâvis obligatione.

§. 13. Undecimò: *Ducis etiam Augusti* duobus filiis natu minoribus Antonio Ulrico & Ferdinando Alberto *conferantur duæ præbendæ in Episcopatu Strasburgensi primò vacaturæ: ea tamen conditione, ut dictus Dominus* Dux Augustus *renunciet prætensionibus suis*, quas in unum alterumve Canonicatum ante hàc habuit vel habere poterat. Argentin. Episcopatus duæ præbendæ cedunt duob. Duc. Bruns.

§. 14. Duodecimò: Viceversâ iidem Duces Postulationibus & Coadjutoriis in Archi-Episcopatus Magdenburgensem & bremensem, itemque Halberstadiensem & Ratzeburgensem plenissimè renunctient, ita ut quæ circa hosce Archi- & Episcopatus superiùs in hoc pacificationis instrumento disposita sunt, circa ipsorum contradictionem effectum habere debeant, capitulis utrobique in eo statu permanentibus, quo superius conventum est.

XIV.

Marchioni Christiano Wilh. ceduntur, Zinna & Loburg. §. 1. *De summa* 12000. *Imperialium Domino Christiano Wilhelmo Marchioni Brandenburgico ex Archiepiscopatu Magdenburgensi* quotannis solvendorum, conventum est, *ut Cœnobium & Præfecturæ Zinna & Loburg dicto Domino Marchione statim tradantur*, cum omnibus pertinentiis & omnimoda Jurisdictione, solo territorii jure excepto: Atque his præfecturis idem Marchio utatur fruatur ad dies vitæ, absque ullâ rationum redditione: Hac tamen lege, ut in Politicis & Ecclesiasticis nullum planè subditis afferatur præjudicium.

§. 2. Quia porrò ut totus Archiepiscopatus, ita etiam jam nominatum cœnobium & præfecturæ, temporum injuria valdè sunt devastatæ: Ideò à moderno *Domino Administratore Domino Marchioni, sine mora*, ex collectis in Archiepiscopatu ad hoc instituendis *solvantur tria millia thalerorum Imperialium* ab ipso Marchione vel ejus hæredibus non restituenda. Domino Marchioni sine mora solvantur 3000. thalerorum imperialium.

§. 3. Præterea placuit, ut post fata Domini Marchionis, ratione & nomine non præstitorum alimentorum, descendentibus ipsis eorumque hæredibus, liceat dictum cœnobium atque Præfecturas per integrum quinquennium retinere; iisque sine rationum redditione, cum omnibus suis pertinentiis & juribus uti frui. *Elapso verò quinquennio, prædicta præfectura*, earundemque jurisdictio, reditus & proventus *Archiepiscopatui* absque tergiversatione *restituantur*, nec superius memoratæ summæ titulo quicquam ulterius moveatur vel petatur. Et prædicta omnia observentur, etiamsi propter Domini Electoris Brandenburgici æquivalentem recompensationem Archiepiscopatus Magdeburgensis ad Dominum Electorem, ejusque hæredes ac successores pervenerit. Elapso quinquennio Restituantur præfecturæ prædictæ Archiepiscopatui.

XV.

§. 1. *Circa causam Hasso-Casselanam* conventum est, ut sequitur. Causa Hasso-Casselana.

Primò omnium *Domus Hasso-Casselana*, omnesque ejus Principes maximè Domina Amelia Elisabetha Hassiæ Landgravia, ejusque filius Dominus Wilhelmus, illorumque hæredes, ministri, officiales, vasalli, subditi, milites & alii quocunque modo illis addicti, nullo prorsus excepto, non obstantibus contrariis pactis, processibus, proscriptionibus, declarationibus, Sententiis, executionibus & transactionibus, sed illis omnibus, ut & actionibus vel prætensionibus, ratione damnorum & injuriarum, tam neutralium, quam belligerantium annullatis, *universalis Amnistiæ* supra sancitæ, & ad initium belli Bohemici cum plenaria restitutione reductæ (exceptis Cæsareæ Majestatis & Domus Austriacæ Vasallis & subditis hæreditariis, quemadmodum de iis in §. Tandem omnes, &c. disponitur) omniumque beneficiorum ex hac & Religiosâ pace provenientium, pari cum cæteris Statibus jure, prout in articulo incipiente: Unanimi, &c disponitur, plenariè participes sunto. Participatio universalis Amnistiæ.

§. 2. Secundò, *Domus Casselana, ejusque Successores Abbatiam Hirschfeldensem*, cum omnibus appertinentiis, secularibus & Ecclesiasticis, sive intra sive extra territorium, (ut Præpositura *Gellingen*) titis, salvis tamen jurib. quæ Domus Saxonica à tempore immemoriali possidet, retineant, & eo nomine investituram à Cæsarea Majestate toties, quoties casus evenerit, petant, & fidelitatem præstent. Abbatia Hirschfeld. Gellingen.

§. 3. Tertio, *Jus directi & utilis Dominii in Præfecturas Schaumburg, Bückenburg, Saxenhagen & Statthagen*, Episcopatui Mindano ante hac assertum & adjudicatum, porro *ad Dominum Wilhelmum modernum Hassiæ Landgravium, ejusque Successores plenariè in perpetuum*, citra ulteriorem dicti Episcopatus, aut alterius cujusvis contradictionem aut turbationem *pertineat*, salvâ tamen transactione inter Christianum Ludovicum Ducem Brunsvico Luneburgensem & Hassiæ Landgraviam, Philippumque Comitem de Lippe initâ, firmâ etiam manente, quæ inter eandem Landgraviam & dictum Comitem inita est, conventione. Præfecturæ quæ cesserunt Hasso-Casselano principi.

§. 4. Conventum præterea est, ut pro locorum hoc bello occupatorum restitutione & indemnitatis causa Dominæ Landgraviæ Hassiæ tutrici ejusque filio, hujusvè Successoribus Hassiæ Principibus ex Archi-Episcopatibus, Moguntinensi & Coloniensi; Episcopatibus item Paderbornensi, Monasteriensi & Abbatia Fuldensi *sexies centena millia thalerorum Imperialium*, bonitate Imperialibus Constitutionibus modernis *correspondentium*, intra spatium novem mensium, à tempore ratificationis Pacis computandum Cassellis, solventium periculo & sumptibus pendantur, nec contra promissam solutionem ulla exceptio, ullusve prætextus admittatur, multò minus summa conventa ullo arresto afficiatur. Satisfactio 600000. thalerorum.

Ut

Neüs Cosfeld Neuhaus.

§. 5. Ut etiam Domina Landgravia de solutione tantò securior sit, sequentibus conditionibus retineat *Neüs, Cosfeld & Neühaus*, inque iis locis sua, sibique solùm obligata præsidia habeat; eâ quidem lege, ut præter Officiales & alias personas in præsidiis necessariis dictorum trium locorum, præsidia conjunctim non excedant numerum mille ducentorum peditum, & centum equitum, Dominæ Landgraviæ dispositioni relicto, quot cuivis dictorum locorum peditum & equitum imponere, quemque huic vel illi præsidio præficere velit.

Quæ ad conservanda fortalitia necessaria sunt præstentur ab Archiepiscopatibus.

§. 6. Præsidia autem secundùm ordinationem de sustentatione Officialium & militum Hassiacis hactenus consuetam alantur, & *quæ ad conservanda fortalitia necessaria sunt, præstentur ex Archi- & Episcopatibus*, in quibus dicta arx & civitates sunt sitæ, absque summæ suprà nominatæ diminutione. Integrum autem sit ipsis præsidiis contra morosos & tardantes, sed non ultra debitam summam exequi. Jura autem superioritatis & jurisdictio tàm Ecclesiastica, quàm sæcularis & reditus nominatarum arcis & civitatum Domino Archiepiscopo Coloniensi sint salva.

§. 7. Quam primùm verò post ratificatam Pacem Dominæ Landgraviæ trecenta millia thalerorum Imperialium fuerint exsoluta, restitutâ Neussiâ retineat Cosfeld solùm & Neuhaus, ita tamen, ut præsidium Neussianum in Cosfeld & Neuhaus non deducat, vel ejus nomine quicquam ulterius exigat, nec præsidia in Cosfeld numerum sexcentorum peditum & quinquaginta equitum, in Neuhaus autem centum peditum excedant. Sin autem intra terminum novem mensium Dominæ Landgraviæ integra summa non dependatur, non tantùm Cosfeld & Neuhaus, donec plenaria subsecuta fuerit solutio, sed etiam pro residuo summæ ejusque singulis centenis, quinque annuatim Imperiales, donec residuum summæ exsolutum fuerit, pensionis nomine solvantur & tot Præfecturarum ad supra nominatos Archi-Episcopatus atque Abbatiam pertinentium, & Hassiæ Principatui vicinarum, quod præstandis & exsolvendis pensionibus sufficiunt, *Quæstores & Receptores Domina Landgravia juramento obstringantur, ut de reditibus* annuas *residuæ summæ pensiones solvant*, non obstante Dominorum suorum prohibitione.

Obstringantur juramento quæstores D. Landgraviæ, ut solvantur pensiones. Libera potestas Landgraviæ exequendi quæstores in solvendo morosos.

§. 8. Quod si verò Quæstores & Receptores in solvendo moras nectant, aut reditus aliò conferant, *Domina Landgravia exequendi, & ad solutionem quovis modo illos adigendi, liberam habeat potestatem*, de reliquo jure territoriali Domino proprietatis interea semper salvo. Simul ac verò Domina Landgravia totam summam cum pensionibus à tempore moræ acceperit, restituat illico loca jam denominata, cautionis loco interim retenta, pensiones cessent, & Quæstores atque Receptores, quorum facta fuit mentio, juramenti nexu sint liberati.

§. 9. Quorum autem Præfecturarum reditus pensionibus contingente morâ solvendis, sint assignandi, ante ratificationem Pacis eventualiter conveniet, quæ conventio non minoris sit roboris, *quam ipsum Pacis Instrumentum*.

§. 10. Præter loca autem securitatis causâ, ut memoratum, Dominæ Landgraviæ relinquenda & post solutionem demum restituenda, *restituat illi* nihilominus ratificatione Pacis subsecutâ, *omnes Provincias & Episcopatus*, nec non illorum urbes, *præfecturas, oppida, fortalitia, propugnacula*, & omnia denique bona immobilia, nec non jura inter hæc bella ab ipsa occupata, ita tamen ut tam in privatis tribus locis cautionis nomine retinendis, quàm reliquis omnibus restituendis, non solùm annonam & omnia ad bellicum apparatum spectantia, quæ inferri vel fieri curavit, per subditos avehenda, Dominæ Landgraviæ & supradictis Successoribus.

Restitutio omnium provinciarum, Episcopatuum, urbium, &c.

§. 11. Quæ *verò ab ipsa non illata*, sed non in locis occupatis tempore occupationis reperta sunt, & adhuc extant, ibi permaneant, sed ut etiam fortificationes & valla durante occupatione exstructa, eatenus destruantur, nec tamen urbes, oppida, arces vel castra cujusvis invasionibus & deprædationibus pareant.

Ab ipsa verò non illata.

§. 12. Et quamvis Domina Landgravia præterquam ab Archi-Episcopatibus Moguntinensi, Coloniensi, Paderbornensi, Monasteriensi & Abbatia Fuldensi à nemine restitutionis, & indemnitatis loco aliquid poposcerit, & sibi eo nomine à quopiam alio quicquam solvi omninò noluerit, pro rerum tamen & circumstantiarum æquitate placuit toti Conventui, ut salvâ manente dispositione §. præcedentis inchoantis: Conventum præterea est, &c. etiam cæteri Status, cujuscunque generis, cis & ultra Rhenum, qui primâ Martii hujus anni *Hassiacis contributionem dependerunt*, secundum proportionem contributionis exsolutæ toto hoc tempore observatam, *ad conficiendam summam* superiùs positam & militum præsidiariorum sustentationem, *ratam suam* suprà nominatis *Archi- & Episcopatibus* atque Abbatiæ *conferant*, & damnum, si quod solventes ob unius vel alterius motam perpessi fuerint, morosi resarciant, nec executionem contra tergiversantes instituendam Cæsareæ Majestatis aut Regiæ Majestatis Sueciæ, vel etiam Hassiæ Landgraviæ Officiales aut milites impediant, neque etiam fas sit Hassiacis, quemquam in præjudicium hujus declarationis eximere, ii verò, qui suam quotam ritè persolverint, ab omni eatenus onere liberi erunt.

Dependentes Hassiacis contributionem ad conficiendam summam ratam suam Archiepiscopatibus conferant.

§. 13. Quod *controversias inter Domus Hassiacas* Cassellanam & Darmstatinam, *super successione Marpurgensi agitatas, attinet*: quandoquidem ex Casellis die decimâ quartâ mensis Aprilis proximè elapsi, consensu partium unanimi accedente penitus sunt compositæ, placuit transactionem istam, cum suis annexis & recessibus, sicut ea Cassellis inita & à partibus subsignata, Conventuique huic insinuata fuit, vigore instrumenti hujus, ejusdem planè esse roboris, ac si verbis totidem hisce tabulis inserta comprehenderetur, nec à partibus transigentibus, nec aliis quibusvis sub prætextu sive pacti, sive juramenti, sive alio quocunque ullo unquam tempore convelli posse, quin imò ab omnibus, etiamsi aliquis ex interessatis eam fortè confirmare detrectet, exactissimè observari debere.

Controversia Hass. super Successione Marp.

§. 14. Sicut etiam *Transactio inter defunctum Dominum Wilhelmum Hassiæ Landgravium*, & *Domi-*

Hassia, &c.

Dominos Christianum & Wolradum, Comites Waldecciæ, die undecimo Aprilis Anno millesimo sexcentesimo trigesimo quinto facta, & à Dn. Georgio Hassiæ Landgravio die decimâ quartâ Aprilis Anno millesimo sexcentesimo quadragesimo octavo ratificata, non minus, vigore hujus Pacificationis, perpetuum & plenissimum robur obtinebit, omnesque Hassiæ Principes pariter ac Comites Waldecciæ obligabit.

Primogenitura Hassiaca.

§. 15. Firmum quoque maneat & inviolabiliter custodiatur *Jus primogenituræ* in qualibet Domo *Hassiæ Cassellana* & Darmstatina introductum & à Cæsareâ Majestate confirmatum.

XVI.

Hostilitatis omnis cessatio.

§. 1. Simulatque verò Instrumentum Pacis à Dominis Plenipotentiariis & Legatis subscriptum & signatum fuerit, *cesset omnis hostilitas*, & quæ suprà conventa sunt, *utrinque è vestigio executioni mandentur*.

Pacis publicatio & Executio quomodo promovenda.

§. 2. *Inprimis quidem Imperator* ipse per universum Imperium Edicta promulget & seriò mandet iis, qui hisce pactis & *hâc Pacificatione ad aliquid restituendum* vel præstandum obligantur, ut sine tergiversatione & noxa, intra tempus conclusæ & ratificandæ Pacis præstent & *exequantur transactu, injungendo tam Directoribus* Außschreibenden Fürsten/ *quàm Præfectis militiæ circularis* Crenß-Obristen/ ut ad requisitionem restituendorum juxta ordinem executionis & hæc pacta restitutionem *cujusque promoveant & perficiant*. Inseratur etiam Edictis clausula, ut, quia circuli Directores die Außschreibende Fürsten/ aut Præfectus militiæ circularis, Crenß-Obrister/ in causa vel restitutione propria minus idonei executioni esse censentur, hoc in casu, itemque si Directores vel Præfectum militiæ circularis repudiare commissionem contingat, vicini Circuli Directores, aut Præfecti militiæ circularis eodem executionis munere etiam in alios Circulos ad restituendorum requisitionem fungi debeant.

Cæsarei Commissarii.

§. 3. Quod si etiam restituendorum aliquis, *Cæsareanos Commissarios* ad alicujus restitutionis, præstationis, vel executionis actum necessarios censuerit, quod ipsorum optioni relinquitur, etiam illi sine mora dentur.

Ad executionem pacis.

§. 4. Quo casu ut rerum transactarum effectus tantò minus impediatur, tàm restituentibus quàm restituendis liceat *statim conclusâ & subscriptâ Pacificatione*, binos aut trinos utrinque nominare Commissarios, è quibus Cæsarea Majestas unum à restituendo, alterum à restituente nominatum, pares tamen numero, ex utraque Religione eligat, quibus injungatur, ut omnia *quæ vigore hujus transactionis oportet*, absque mora exequantur. Sin autem restituentes Commissarios nominare neglexerint, Cæsarea Majestas ex iis, quos restituendus nominaverit, unum deliget, aliumque pro suo arbitrio, observatâ tamen utrobique diversæ Religionis addictorum paritate, adjunget, quibus commissionem executionis demandabit, non obstantibus exceptionibus in contrarium factis. Ipsi deinde restituendi mox à conclusione Pacis de transactorum tenore notum faciant interessatis aliquid restituturis.

Teneantur omnes & singuli sive status sive Communitates ad restituenda omnia ad quæ obligantur.

§. 5. *Omnes denique & singuli, sive status sive Communitates*, sive privati, sive Clerici, sive seculares, qui vigore hujus transactionis, ejusdemque regularum generalium, vel specialis expressæque alicujus dispositionis ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum, aut aliud quid præstandum obstricti sunt, *teneantur statim* post promulgata Cæsarea Edicta & factam restituendi notificationem, sine omni tergiversatione vel oppositione clausulæ salvatoriæ, sive generalis sive specialis alicujus supra in Amnestia positæ, aut quâcunque aliâ exceptione, itemque sine noxa aliqua, *omnia, ad quæ obligantur, restituere*, cedere, dare, facere, & præstare.

Ne quisquam sese opponat Executioni.

§. 6. *Nec* Directorum & Præfectorum circularis militiæ, aut Commissariorum *executioni quisquam*, sive Status, sive miles, præsertim præsidiarius, sive quilibet alius *sese opponat*, sed potius Executoribus assistant, liberumque sit dictis executoribus contra eos, qui executionem quovis modo impedire conantur, suis, vel etiam restituendorum viribus uti.

Dimissio Captivorum sine discrimine Sagi aut togæ.

§. 7. Deinde omnes & singuli utrinsque partis *captivi sine discrimine sagi vel togæ* eo modo, quo inter exercituum Duces cum Cæsarea Majestatis approbatione conventum est, vel adhuc convenietur, *liberi dimittantur*.

Satisfactions-Gelder/ 5. myriades Imperial. thalerorum.

§. 8. Denique pro militiæ Suedicæ exauctoratione omnes & singuli Electores, Principes, & reliqui Status comprehensâ liberâ & immediatâ Imperii nobilitate (salvâ tamen requisitione hactenus in talibus casibus usitatâ libertateque & exemptione in futurum salvis) septem sequentium Circulorum *Imperii*, *Electoralis Rhenani*, *superioris Saxonici*, *Franconici*, *Suevici*, *superioris Rhenani*, *Westphalici & inferioris Saxonici*, *teneantur in medium conferre quinque myriades Imperialium thalerorum* in moneta per Imper. Romanum usitata, idque tribus terminis, primo termino (Statibus in circulo Electorali, ut & superiori Rhenano Francofurtum ad Mœnum, superioris Saxoniæ Lipsiam sive Brunsvigam, Franconiæ Norimbergam, Sueviæ Ulmam, Westphaliæ Bremam vel Monasterium, & inferioris Saxoniæ Hamburgum, suam cujusque quotam conferentibus) octodecim centena millia Imperialium thalerorum in numerata pecunia (pro cujus summæ faciliori solutione impetranda *liceat illos subditos*, qui ex Amnestia veniunt restituendi, non moderno ipsorum possessori, sed vero Domino, cui ex Amnistia restituendi sunt, statim à conclusa pace, etiam ante factam restitutionem, *secundùm ipsorum quotam & proportionem collectare*, nec in exigendis illis collectis moderni possessores ullum creent impedimentum) & duodecies centena millia per assignationes ad certos Status, super quorum solutione tolerabilibus conditionibus facienda, à quolibet Statu inter conclusam & ratificandam pacem cum officiali militari sibi assignato ex æquo & bono conveniendum.

Collectatio Subditorum secundùm Quotam.

Militiæ exauctoratio & Locorum Evacuatio.

§. 9. Qua conventione, ut & ratihabitionum commutatione factâ, dictorum octodecim centenorum millium thalerorum solutio, *militiæ exauctoratio & locorum evacuatio*, statim pari passu peragantur, nec ob ullam aliam causam differantur: Cessantibus statim à conclusa pace con-

contributionibus & omnis generis exactionibus, salvâ tamen præsidiariorum militum, cæterarumque copiarum sustentatione, ad tolerabilem modum conveniendâ, salvâ itidem iis Statibus, qui suam portionem solverunt, vel cum assignatis officialibus, quoad solutionem suarum portionum amicabiliter convenerunt, à suis Constatibus, ob horum solvendi moram sibi illatorum damnorum repetitione. Reliquarum duarum myriadum, priorem quidem sub finem anni proximi à facta exauctoratione computandi, alteram verò in fine anni proximè insequentis, utramque thaleris Imperialibus, eorumve, in alia per Imperium usitata moneta, valore, ad supradicta loca Regiæ Majestatis Suedicæ, ad id, cum potestate deputatis ministris dicti septem Circulorum Status bonâ fide sunt exsoluturi. Sicut autem dicti septem Circuli soli militiæ Suedicæ, sine prætensione alterius, assignati intelligantur, ita singuli eorum Electores, Principes & Status eam tantùm portionem, quæ juxta matriculam, & cujusque loci observantiam & extraditam hic designationem unicuique præstanda incumbit, pendere debebunt.

Nullus Status à solutione immunis.

§. 10. *Nec ullus Status vel à solutione immunis sit*, vel majori numero der Römer Monat prægravetur, vel pro alio suo Constatu, aliisque belligerantium militibus plus solvere teneatur, multò minus repressaliis vel arrestis eo nomine prægravetur: neque etiam ullus Status in modo suos collectandi, vel à milite aut Constatu, vel ullo alio, sub quocunque prætextu, de facto impediatur.

Circulus Austriacus & Bavaricus.

§. 11. Quod *ad Circulum Austriacum & Bavaricum* attinet, cùm ille (præter factam in hoc Pacificationis conventu à Statibus Imperii promissionem, se in proximis Imperii Comitiis suæ Cæs. Majestatis pro hactenus toleratis belli sumptibus, subsidium è collectis Imperii præstandum decreturos) solvendis exercitui immediato Cæsareano stipendiis; hic verò pro Bavarico milite sepositus sit, solutionis conventio & exactio in Circulo Austriaco penes sacram Cæsaream Majestatem esto, in Circulo autem Bavarico observetur idem collectandi & solvendi modus, qui in reliquis Circulis: executio tamen ut & in cæteris septem Circulis, fiat secundum Constitutiones Imperii.

Regiæ Majest. Sueciæ.

§. 12. Ut autem *Regia Majestas Sueciæ* eò securior, certiorque sit de infallibili singulorum terminorum præstatione, *singuli septem dictorum Circulorum Electores, Principes & Status*, vigore hujus conventionis, se ad suam quisque quotam, condicto tempore, locoque bonâ fide solvendum, sponte idque *sub hypotheca omnium suorum bonorum, obligant*: ita quidem, ut si mora ullius intervenerit, omnes Imperii Ordines, potissimùm verò cujusque Circuli Directores, Ducesque vi articuli Assecurationis Pacis, teneantur promissa ceu rem judicatam exequi, absque ullo ulteriori juris processu vel exceptione.

Obligatio Statuum sub Hypotheca ad suam quotam bona fide solvendam.

Militarium præsidiorum eductio.

§. 13. *Restitutione ex capite Amnistiæ & Gravaminum factâ*, liberatis captivis, ratihabitionibus commutatis & præstitis iis, quæ de primo solutionis termino supra conventa sunt, omnia utriusque partis *militaria præsidia*, sive Imperatoris ejusque Sociorum & fœderatorum, sive Reginæ Regnique Sueciæ & Landgraviæ Hassiæ, eorumque fœderatorum & adhærentium, aliove quocunque nomine imposita fuerint, ex Civitatibus Imperii ac omnibus aliis locis restituendis, sine exceptionibus, mora, damno & noxa pari passu *educantur*.

§. 14. *Loca ipsa, Civitates*, urbes, oppida, arces, castella, fortalitia, tam quæ per Regnum Bohemiæ, aliasque terras Imperatoris Domusque Austriacæ hæreditarias, quàm cæteros Imperii Circulos à partibus belligerantibus supradictis occupata, & retenta, vel per armistitii unius vel alterius partis vel quemcunque alium modum concessa sunt, prioribus & legitimis suis possessoribus & Dominis, sive mediatè, sive immediatè Imperii Status sint, tam Ecclesiasticis, quàm secularibus, comprehensâ liberâ Imperii Nobilitate, absque mora *restituantur*, liberæque eorum dispositioni sive de jure & consuetudine, sive vigore præsentis transactionis competenti permittantur, non obstantibus ullis donationibus, infeudationibus, concessionibus, (nisi ultrò & spontaneâ Status alicujus voluntate alicui factæ sint vel fuerint) obligationibus pro remidendis captivis aut avertendis devastationibus, incendiisque datis, aut aliis quibuscunque titulis, in priorum legitimorum Dominorum, possessorumve præjudicium acquisitis, cessantibus etiam pactis & fœderibus, aut quibuscunque aliis exceptionibus prædictæ restitutioni adversantibus, quæ omnia pro nullis haberi debent, salvis tamen iis, quæ & quatenus in præcedentibus articulis circa Reginæ, Regnique Sueciæ ut & quorundam Electorum & Principum Imperii Romani satisfactionem, vel æquivalentem recompensationem, sive aliter speciatim excepta & disposita sunt. Atque *hæc restitutio locorum occupatorum tam à Cæsarea Majestate, quàm à Regia Majestate Suecia & utriusque sociis fœderatis & adhærentibus fiat reciprocè & bona fide*.

Restitutio Locorum occupatorum tam à Cæsar. quàm à Reg. Majest. Sueciæ & utriusque fœderatis &c. fiat reciprocè & bona fide. Literariorum documentorum restitutio.

§. 15. *Restituantur etiam Archiva & documenta literaria*, aliaque mobilia, ut *& tormenta bellica*, quæ in dictis locis tempore occupationis reperta sunt, & adhuc ibi salva reperiuntur. Quæ verò post occupationem aliunde eò invecta sunt, sive in præliis capta, sive ad usum & custodiam eò per occupantes illata fuerunt, unà cum annexis, ut & bellico apparatu, iisdem quoque secum exportare & avehere liceat.

§. 16. Teneantur subditi cujuscunque loci, decedentibus præsidiis & militibus, currus, equos, & naves, cum necessario victu, pro omnibus necessariis avehendis ad loca in imperio destinata, absque precio subministrare: *quos currus, equos & naves restituere debent Præfecti præsidiorum*, militumque hoc modo discedentium, *sine dolo & fraude*; Liberent etiam Statuum subditi se invicem ab hoc onere vecturæ de uno territorio in aliud, donec ac loca in Imperio destinata pervenerint: nec præsidiorum, aut aliis militiæ præfectis officialibus, liceat subditos, eorumque currus, equos, naves & similia eorum usibus commodata omnia, vel singula, extra Dominorum suorum, multo minus Imperii fines secum trahere, eoque nomine obsidibus cavere teneantur.

Nec non curruum Equorum & Navium. Præfecti Præsidiorum sine dolo & fraude.

§. 17. *Reddita* verò sive maritima & limitanea, sive mediterranea fuerint *dicta loca*, ab ulterioribus omnibus durantibus hisce bellorum motibus introductis præsidiis, *perpetuo posthac libera sunto*, & Dominorum suorum (salvo de cætero cujusque jure) liberæ dispositioni relinquantur.

Restituta loca sint posthac libera. Amnistia quoad Civitates.

§. 18.

Amnistia quoad Civitates.

§. 18. *Nulli autem Civitati vel* nunc vel in futurum ullo præjudicio damnove cedat, quòd ab alterutra parte belligerantium occupata & infessa fuerat: sed omnes & singulæ cum omnibus & singulis civibus & incolis tum *universalis Amnistiæ*, quam cæteris hujus pacificationis beneficiis gaudeant: usque de cætero omnia sua jura & privilegia in sacris & profanis, quæ ante hos motus habuerunt, sarta tectaque maneant. Salvis tamen juribus superioritatis, cum inde dependentibus pro singulis quarumcunque Dominis.

Dimissio omnium belligerantium.

§. 19. *Denique omnium belligerantium in* Imperio partium copiæ *& exercitus dimittantur & exauctorentur*, eo tantum numero in suos cujusque proprios Status traducto, quem quæque pars pro sua securitate judicaverit necessarium.

Exauctoratio militiæ & restitutio locorum

§. 20. Tam *exauctoratio verò militiæ*, quàm *restitutio locorum* ad præfixum tempus eo ordine, modoque *fiant*, de quibus inter generales Exercituum Duces conveniet, observatis tamen quoad rem ipsam iis, quæ in puncto Satisfactionis militiæ conventa sunt.

XVII.

Pacis Ratificatio.

§. 1. *Pacem hoc modo conclusam promittunt Cæsarei & Regii, Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentiarii*, respectivè *ab Imperatore & Regina Suecia, Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus*, ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, seseque infallibiliter præstituros, ut solennia ratihabitionum instrumenta *intra spacium octo septimanarum* à die subscriptionis computandarum, hic Osnabrugis præsententur, & reciprocè, riteque commutentur.

Assecuratio & firmamentum pacis.

§. 2. *Pro majori etiam horum omnium & singulorum pactorum firmitudine & securitate, sit hæc Transactio perpetua lex* & pragmatica sanctio inposterum æquè ac aliæ leges *& Constitutiones fundamentales Imperii*, nominatim proximo Imperii Recessui ipsique Capitulationi Cæsareæ inserenda, *obligans non minus absentes quàm præsentes*, Ecclesiasticos æquè ac Politicos, sive Status Imperii sint, sive non, eaque tam Cæsareis, Procerumque Consiliariis & Officialibus, quam tribunalium omnium Judicibus & Assessoribus tanquam Regula, quam perpetuo sequantur, præscripta.

Quæ non debeant obstare paci huic.

§. 3. *Contra hanc Transactionem*, illumve ejus articulum & clausulam, *nulla jura Canonica* vel *civilia, communia vel specialia, Conciliorum decreta*, privilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiæ, quocunque tempore latæ sententiæ, res judicatæ, capitulationes Cæsareæ, & aliæ, Religiosorum ordinum regulæ aut exemptiones, sive præteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, investituræ, transactiones, juramenta, renunciationes, pacta seu dedititia seu alia, multo minus edictum Anni millesimi sexcentesimi vigesimi noni, vel Transactio Pragensis, cum suis appendicibus aut concordata cum Pontificibus, aut interimistica Anni millesimi quingentesimi quadragesimi octavi, ullave alia instituta sive Politica sive Ecclesiastica, decreta, dispensationes, absolutiones, vel ullæ aliæ quocunque nomine aut prætextu excogitari poterint, exceptiones, *unquam allegentur, audiantur aut admittantur*, nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii Processus vel commissiones unquam decernantur.

Paci contraveniens vel repugnans Restitutioni, reus est fractæ pacis.

§. 4. *Qui verò huic transactioni, vel paci publicæ*, consilio vel ope *contravenerit*, vel executioni aut restitutioni *repugnaverit*, vel etiam legitimo modo supra convento & sine excessu facta restitutione sine legitima causæ cognitione, & ordinarii juris executione restitutum de novo gravare tentaverit, sive Clericus sive Laicus fuerit, *pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat*, contraque eum juxta Constitutiones Imperii restitutio, & præstatio, cum pleno effectu decernatur & demandetur.

Pacem tenentur omnes Consortes tueri & protegere.

§. 5. *Pax verò* conclusa nihilominus in suo robore permaneat *teneanturque omnes hujus transactionis consortes*, universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine Religionis distinctione, *tueri & protegere*, & si quid eorum à quocunque violari contigerit, læsus lædentem inprimis quidem à via facti dehortetur, causâ vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissâ.

Si controversiæ obortæ intra 3. Annos non terminentur, itur commun. viribus contra Lædentem.

§. 6. Veruntamen *si neutra* horum modorum intra spatium *trium annorum terminetur controversia*, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis, *viribusque arma sumere ad repellendam injuriam* à passo moniti, quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit, salvâ tamen de cætero jurisdictione, justitiæque juxta cujusque Principis aut Status leges & constitutiones, competenti administratione.

non procedens via Juris sed de facto Reus est fractæ Pacis.

§. 7. Et *nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi*, sed si quid controversiæ, sive jam exortum sit, sive posthàc inciderit, *unusquisque jure experiatur*, *secus faciens reus sit fractæ pacis*. Quæ verò *judicis sententiâ* definita fuerint, *sine discrimine Statuum, executioni mandentur*, prout Imperii leges de exequendis sententiis constituunt.

Circuli Imperii redintegrandi.

§. 8. Ut etiam pax publica tantò meliùs conservari possit, *redintegrentur Circuli*, & statim ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, observentur ea, quæ in Constitutionibus Imperii de Pacis publicæ executione & conservatione disposita sunt.

Transitus Militum.

§. 9. Quoties autem milites quâvis occasione, aut quocunque tempore, per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit, transitus hujusmodi instituatur ejus, ad quem transeuntes milites pertinent, sumptu, atque adeò, sine maleficio, damno & noxa eorum, quorum per territoria ducuntur: ac denique omnino observentur: quæ *de conservatione Pacis publicæ Imperii* Constitutiones decernunt & ordinant.

Comprehensi hâc pacificatione.

§. 10. *Hac Pacificatione comprehendantur ex* parte *Serenissimi Imperatoris omnes suæ Majestatis* fœderati & adhærentes, *inprimis Rex Catholicus, Domus Austriaca*, Sacri Imperii Romani Electores, Principes, interque eos etiam Dux Sabaudiæ, cæterique Status, comprehensâ liberâ & immediatâ Imperii Nobilitate, & Civitates Anseaticæ; item Rex Angliæ, Rex & Regina Daniæ Norwegiæque cum annexis provinciis, ut & Ducatu Schleswicensi, Rex Poloniæ, Dux Lotharingiæ, omnesque Principes & Respublicæ Italiæ, ordines

dinesque fœderati Belgii & Helvetiæ, Rhætiæque, Princeps etiam Transilvaniæ.

Pacificantes & Pacis Consortes.

§. 11. Ex parte verò *Serenissimæ Reginæ*, Regnique Sueciæ omnes ejus fœderati adhærentes, *inprimis Rex Christianissimus*, *tum Electores*, *Principes*, *Status*, liberâ & immediatâ Imperii Nobilitate comprehensâ & Civitates Anseaticæ, item Rex Angliæ, Rex & Regina Daniæ Norwegiæque cum annexis Provinciis, ut & Ducatu Schleswicensi, Rex Poloniæ, Rex & Regnum Lusitaniæ, Magnus Dux Moscoviæ, Respublica Veneta, fœderatum Belgium, Helvetii Rhetique, & Princeps Transilvaniæ.

Subscriptio.

§. 12. In quorum omnium & singulorum fidem majusque robur, tam Cæsarei quàm Regii Legati, nomine verò omnium Electorum, Principum ac Statuum Imperii ad hunc actum specialiter ab ipso (vigore conclusi *die decimo tertio octobris* anni infra mentionati facti, & ipso die subscriptionis sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ Legationi Suedicæ extraditi:) Deputati nimirum:

Electoralis Moguntinus, Dominus Nicolaus Georgius de Reigersperg, Eques Cancellarius: Electoralis Bavaricus Dominus Joannes Adolphus Krebs, Consiliarius intimus: Electoralis Brandenburgicus, Dominus Joannes, Comes in Sain & Witgenstein, Dominus in Homburg & Valendar, Consiliarius intimus: Nomine Domus Austriacæ Dn. Georg. Ulric. Comes à Wolckenstein, Consiliarius Cæsareo-Aulicus: Domin. Cornelius Gobelius Episcopi Bambergensis Consiliarius: Dominus Sebastianus Wilhelmus Meel, Episcopi Herbipolensis Consiliarius intimus: Dominus Joannes Ernestus, Ducis Bavariæ Consiliarius Aulicus: Dominus Wolffgangus Conradus à Thumbshirn, Consiliarius Aulicus Saxonico-Aldenburgensis & Coburgensis: Dominus Augustus Carpzovius, Consiliarius Saxonico-Aldenburgensis & Coburgensis: Dominus Joannes Fromhold, Domus Brandenburgicæ Culmbacensis & Onolzbacensis Consiliarius intimus: Dominus Henricus Langenbeck Juris Consultus, Domûs Brunsvico-Luneburgicæ lineæ Cellensis Consiliarius intimus: Dominus Jacobus Lampadius Juris Consultus lineæ Calenbergensis Consiliarius intimus & Procancellarius: Nomine Comitum scamni Wetteraviensis Dominus Matth. Wesenbecius JCtus & Consiliarius: Nomine utriusque scamni Civitatensis, Dominus Marcus Otto Argentoratensis, Dominus Joannes Jacobus Wolff Ratisbonensis: Dominus David Gloxinius Lubecensis: & Dominus Jodocus Kreß à Kressenstein Norimbergensis Reipublicæ respectivè Syndici, Senatores Consiliarii & Advocati, præsens Pacis Instrumentum, manibus Sigillisque propriis munierunt & firmârunt, dictique Ordinum Deputati Principalium suorum ratificationes, formulâ conventâ termino supra constituto, sese extradituros polliciti sunt.

Reliquis Statuum Plenipotentiariis liberum relinquendo velint an nolint, nomina sua subsignare, suorumque Principalium ratihabitiones accersere, sed hoc pacto atque lege, ut subscriptione jam nominatorum Deputatorum reliqui Status omnes & singuli, qui subscriptione & ratihabitione supersedent, tam firmiter ad observantiam & manutenentiam eorum, quæ in hoc pacificationis Instrumento continentur, obligati sint, ac si ab ipsis subscriptio fuerit facta & exhibita ratificatio, nec ulla à Directorio Imperii Romani contra subscriptionem à memoratis Deputatis factam, recipiatur aut valeat, vel protestatio vel contradictio, Acta sunt hæc Osnabrugis die vigesima quartâ Mensis Octobris, Anno Christi Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo octavo.

INSTRUMENTUM PACIS
CÆSAREO-GALLICUM

In nomine Sacro Sanctæ & Individuæ Trinitatis, Amen.

NOtum sit universis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, Postquam à multis annis orta in Imperio Romano dissidia, motusque Civiles eò usque increverunt, ut non modò universam Germaniam sed & aliquot finitima Regna, potissimum verò Galliam involverint, ut diuturnum & acre exinde natum sit bellum. Primò quidem inter Serenissimum & Potentiss. Principem ac Dominum Dn. Ferdinandum II. Electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Regem, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxenburgiæ, Superioris ac Inferioris Silesiæ, Würtenbergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgoviæ ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum, &c. inclytæ memoriæ cum suis Foederatis & adhærentibus ex una: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem & Dominum, Dominum Ludovicum XIII. Galliarum & Navarræ Regem Christianissimum, inclytæ memoriæ, ejusque Foederatos & adhærentes ex altera parte. Deinde post eorum è uita decessum, inter Serenissimum & Potentissimum Principem & Dominum, Dominum Ferdinandum III. Electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Regem, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moroviæ, Ducem Luxenburgiæ, Superioris

ac

ac Inferioris Silesiæ, Würtenbergæ ac Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgoviæ ac Superioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum, &c. cum suis Fœderatis & adhærentibus ex una: & Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Ludovicum XIV. Galliarum & Navarræ Regem Christianissimum, ejusque Fœderatos & Adhærentes ex altera parte, unde multa sanguinis Christiani effusio, cum plurimarum Provinciarum desolatione secuta est. Tandem Divinâ bonitate factum esse, ut annitente Serenissimâ Republicâ Venetâ, cujus Consilia difficillimis Christiani Orbis temporibus publicæ saluti, & quieti nunquam defuêre, utrinque de Pace universali suscepta sit cogitatio, in eumque finem ex mutua partium conventione, Hamburgi die vigesimo quinto stylo novo, vel die decimo quinto stylo veteri Decembris, Anno Domini millesimo sexcentesimo quadragesimo primo inita, constituta sit dies undecima stylo novo, vel prima stylo veteri mensis Julii, Anno Domini Millesimo sexcentesimo quadragesimo Tertio congressui Plenipotentiariorum Monasterii Osnabrugis Westphalorum instituendo: comparentes igitur statuto tempore & loco utrinque legitimè constituti Legati Plenipotentiarii, à parte quidem Imperatoris Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus Maximilianus Comes à Trautmansdorff, & Weinsberg, Baro in Gleichenberg Neostadii ad Cocrum Negau, Burgau, & Totzenbach, Dominus in Teinitz, Eques Aurei Velleris, Consiliarius Secretus & Camerarius Sacræ Cœsareæ Majestatis, ejusque Aulæ Supremus Præfectus. Dominus Joannes Ludovicus Comes à Nassau, Catzenelenbogen, Vianden, & Diez, Dominus in Beilstein, Consiliarius Secretus Imperatoris, & Aurei Velleris Eques. Dominus Isaacus Volmarus U. J. D. Serenissimi Domini Archiducis Ferdinandi Caroli Consiliarius, ejusque Cameræ Præses. A parte verò Regis Christianissimi, Celsissimus Princeps, Dominus Henricus d'Orleans, Dux de Longueville, & d'Estonteville, Princeps & Supremus Comes de Neuchastell, Comes de Dunois & de Tancarville, Conestabilis hæreditarius Normanniæ ejusdemque Provinciæ Gubernator & locumtenens Generalis, Centum Catafractorum Equitum Dux, & Ordinum Regiorum Eques, &c. Illustrissimi item ac Excellentissimi Domini, Dominus Claudius de Mesmes, Comes d'Avaux, dictorum Ordinum Commendator, unus ex Præfectis Ærarii Regii & Regni Gallici Minister, &c. Et Dominus Abel Seruien, Comes de la Roche, des Aubiers, etiam unus ex Regni Gallici Ministris, &c. interventu & opera Illustrissimi & Excellentissimi Legati Senatorisque Veneti Domini Aloysii Contareni, Equitis, qui Mediatoris munere procul à partium studio totos penè quinque annos impigrè perfunctus est, post invocatum divini Numinis Auxilium mutuasque Plenipotentiariorum tabulas ritè commutatas, præsentibus suffragantibus, & consentientibus Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus, ac Statibus, ad Divini Numinis gloriam & Christianæ Reipublicæ salutem in mutuas Pacis & amicitiæ leges consenserunt & convenerunt, tenore sequenti.

Universalis Pax. Amicitia Cæsaris cum Gallorum Rege.

§. 1. PAx sit *Christiana, universalis & perpetua, veraque & sincera Amicitia inter Sacram Majestatem Cæsaream & Sacram Majestatem Christianissimam*, nec non inter omnes & singulos Fœderatos & adhærentes dictæ Majestatis Cæsareæ, Domum Austriacam eorumque Hæredes & Successores, præcipuè verò Electores, Principes & Status Imperii ex una: & omnes & singulos Fœderatos dictæ Majestatis Christianissimæ, eorumque Hæredes ac successores. Inprimis Serenissimam Reginam Regnumque Sueciæ ac respectivè Electores, Principes Statusque Imperii ex altera parte. Eaque ita sincerè serióque servetur & colatur, ut utraque pars alterius utilitatem, honorem ac commodum promoveat, omnique ex parte & Universi Romani Imperii, *cum Regno Galliæ, & vicissim Regni Galliæ cum Romano Imperio fida vicinitas* & secura studiorum Pacis atque *amicitiæ cultura revirescant & reflorescant.*

Amnistia.

§. 2. Sit utrinque perpetua oblivio & *Amnistia* omnium eorum, quæ ab initio horum motuum quocunque loco modove, ab unâ vel alterâ parte ultrò citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum nec ullius alterius rei causâ vel prætextu alter alteri posthac quidquam hostilitatis aut inimicitiæ, molestiæ vel impedimenti quoad personas, statum, bona vel securitatem, per se vel per alios, clàm aut palàm, directè vel indirectè, specie juris aut viâ facti in Imperio aut uspiam extra illud (non obstantibus ullis pri[illegible]ribus pactis in contrarium facientibus) inferat vel inferri faciat, aut patiatur, sed omnes & singulæ hinc inde tam ante bellum quàm in bello, verbis, scriptis aut factis illatæ injuriæ, violentiæ, hostilitates, damna, expensæ absque omni personarum rerumve respectu, ita penitùs abolitæ sint, ut quidquid eò nomine alter adversus alterum prætendere posset, perpetuâ sit oblivione sepultum.

Pax inter Imperatorem & Regem Christianissimum.

§. 3. Et ut eò *sincerior* Amicitiæ mutuæ *securitas inter Imperatorem, Regem Christianissimum*, Electores, Principes, & Status Imperii posthàc *servetur* (salvo assecurationis articulo infra descripto) alter alterius hostes præsentes aut futuros, nullo unquam titulo vel prætextu, vel ullius contro-

 ver-

versiæ bellive ratione contra alterum armis, pecuniâ, milite, commeatu aliterve juvet, aut ullis copiis, quæ contra aliquem hujus Pacificationis consortem à quocunque duci contigerit, receptum, stativa, transitum indulgeat. *Circulus quidem Burgundicus sit maneatque membrum Imperii*, post controversias inter Galliam Hispaniamque sopitas hâc Pacificatione comprehensâ. Bellis tamen in eo jam vertentibus, nec Imperator nec ullus Imperii Status se immisceat. In futurum verò si inter ea Regna controversiæ oriantur, firma semper maneat inter universum Imperium & Reges Regnumque Galliæ, de mutuis hostibus non juvandis, supradicta, reciprocæ obligationis necessitas, singulis tamen Statibus liberum sit, huic illive Regno extra Imperii limites suppetias ferre non tamen aliter, quàm secundùm Imperii Constitutiones.

Lotharingica controversia.

§. 4. *Controversia Lotharingica* vel arbitris utrinque nominandis submittatur, vel Tractatu Gallo-Hispanico, vel aliâ amicabili viâ componatur, liberumque sit tam Imperatori, quàm Electoribus, Principibus & Statibus Imperii ejus compositionem amicabili interpositione, aliisque pacificis officiis juvare ac promovere, non tamen armis aut bellicis mediis.

Restitutio plenaria.

§. 5. Juxta hoc amicitiæ mutuæ & universalis Amnestiæ fundamentum, universi & singuli Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status comprehensâ immediata Imperii Nobilitate eorumque Vasalli, Subditi, Cives & incolæ, quibus occasione Bohemiæ, Germaniæve motuum vel Fœderum hinc inde contractorum, ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum est, tam quoad ditiones & bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quàm quoad dignitates, immunitates, *Jura & privilegia restituti sunt plenariè utrinque* in statum in sacris & profanis, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut Jure gaudere potuerunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus.

§. 6. Quod si restituendorum Bonorum & jurium Possessores exceptionibus se justis munitos existimaverint, ea quidem restitutionem neutiquam impedient, *hâc tamen peractâ* coram competenti Judice examinentur & discutiantur.

qui non nominati pro omissis propterea non habeantur.

§. 7. Et quamvis ex hac præcedenti regula generali facilè dijudicari possit, *qui & quatenus restituendi sint*, tamen ad instantiam aliquorum de quibusdam gravioris momenti causis, prout sequitur, specialiter mentionem fieri placuit, ita tamen, ut *qui expressè non nominati* vel expuncti sunt, *propterea pro omissis vel exclusis non habeantur*.

Arresti Trevirens. relaxatio.

§. 8. *Cum Arrestum*, quod mobilibus *ad Principem Electorem Trevirensem* spectantibus, & in Ducatum Luxenburgensem translatis Imperator per Concilium Provinciale ante hac imponi curavit, *relaxatum* quidem & abolitum, attamen ad quorundam instantiam iterum renovatum, insuper etiam sequestrum Præfecturæ Bruch ad Archiepiscopatum, & medietati Dominii Sancti Joannis, ad Joannem Reinhardum de Soëtern spectanti à præfato Concilio indictum est, *concordatis inter Electoratum Trevirensem & Ducatum Burgundiæ* publica Imperii interventione Anno millesimo quingentesimo quadragesimo octavo Augustæ Vindelicorum erectis repugnet, Conventum est, ut prædictum Arrestum & sequestrum a Concilio Luxenburgensi quantociùs tollatur, dicto Domino Electori bona sua, Præfectura & Dominium, tam Electoralia quàm Patrimonialia unà cum fructibus sequestratis relaxentur & tradantur, ac si quid fortè amotum fuerit, reponatur, pleneque atque integrè restituatur, impetrantibus, ad judicem Principis Electoris in Imperio competentem, pro obtinenda juris & justitiæ administratione remissis.

Ehrnbreitstein. Hammerstein.

§. 9. Quod autem ad Castra *Ehrnbreitstein & Hammerstein* attinet, Imperator tempore & modo infrà in Articulo Executionis definitis, præsidia inde deducet, aut deduci curabit, illaque castra in manus Domini Electoris Trevirensis, ejusdemque Capituli Metropolitani pari potestate pro Imperio & Electoratu custodienda tradet, quo nomine & Capitaneus & novum præsidium ibi ab Electore constituendum juramento pro ipso ejusque Capitulo pariter obstringi debebunt.

Causa Palatina.

§. 10. Deinde verò *causam Palatinam* Conventus Monasteriensis & Osnabrugensis eò deduxit, ut ea de re jam diu mota lis dirempta sit modo sequenti.

Domus Bavarica Electoralis.

§. 11. Et primò quidem quod attinet *Domum Bavaricam, Dignitas Electoralis*, quam Electores Palatini ante hac habuerunt, cum omnibus regaliis, Officiis, Præcedentiis, insigniis & juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut & Palatinatus Superior totus, unà cum Comitatu Cham, cnm omnibus eorum appertinentiis, Regaliis ac juribus, sicut hactenus, ita & imposterum maneant penes Dominum Maximilianum Comitem Palatinum Rheni, Bavariæ Ducem, ejusque Liberos totamque lineam Guilhelmianam, quam diu masculi ex ea superstites fuerint.

Elect. Bavarici Renunciat. 13. millionum in Austriam superiorem.

§. 12. Vicissim *Dominus Elector Bavariæ*, pro se, hæredibus ac successoribus suis, totaliter renunciet debito tredecim millionum, omnique prætensione in Austriam Superiorem, & statim à publicata Pace, omnia Instrumenta desuper obtenta, Cæsareæ Majestati & cassandum ad annullandum extradat.

Domus Palatina octavus Electoratus.

§. 13. Quod *ad Domum Palatinam* attinet, Imperator cum Imperio publicæ tranquillitatis causâ consentit, ut vigore præsentis Conventionis institutus *sit Electoratus octavus*, quo Dominus Carolus Ludovicus Comes Palatinus Rheni ejusque hæredes & agnati totius Lineæ Rudolphinæ, juxta Ordinem succedendi in Aurea Bulla expressum deinceps fruantur, nihil tamen juris præter simultaneam investituram ipsi Domino Carolo Ludovico, aut ejus successoribus, ad ea, quæ cum dignitate Electorali Domino Electori Bavariæ, totique Lineæ Guilhelmianæ attributa sunt, competat.

Inferior Palatinatus.

§. 14. Deinde ut *inferior Palatinatus* totus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus bonis juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, omnibusque Documentis, Regestis, rationariis & cæteris actis huc spectantibus, eidem plenariè restituantur, cassatis iis, quæ in contrarium

acta,

acta sunt, idque authoritate Cæsareâ effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat.

Præfecturæ antiquitus Palatinis cum pacto perpetuæ relnitionis impignorat.

§. 15. Cùm autem *certa quadam Præfectura* Stradæ Montanæ, *antiquitùs* ad Electorem Moguntinensem pertinentes, Anno demum millesimo, quadringentesimo sexagesimo tertio, pro certa pecuniæ summa *Palatinis, cum pacto perpetua reluitionis impignorata* fuerint, ideò conventum est, ut hæ Præfecturæ penes modernum Dominum Electorem Moguntinensem, ejusque in Archiepiscopatu Moguntinensi Successores permaneant, dummodo pretium oppignorationis sponte oblatum, intra terminum executioni conclusæ Pacis præfixum, paratâ pecuniâ exsolvat, cæterisque, ad quæ juxta tenorem literarum oppignorationis tenetur, satisfaciat.

Prætensa ab Episcopis Spirensi & Wormatiensi.

§. 16. Electori quoque Trevirensi tanquam *Episcopo Spirensi, Episcopo Wormatiensi*, jura, quæ *prætendunt* in Bona quædam Ecclesiastica intra Palatinatus inferioris Territorium sita, coram competenti Judice prosequi liberum esto, nisi de his inter utrumque Principem amicè conveniatur.

Lineæ Guilhelmianæ defectus.

§. 17. Quodsi verò contigerit *Lineam Guilhelmianam Masculinam prorsus deficere superstite Palatinâ*, non modo Palatinatus superior, sed etiam *dignitas Electoralis*, quæ penes Bavariæ Duces fuit, ad eosdem Superstites Palatinos, interim simultaneâ investiturâ gavisuros redeat, *Octavo tunc Electoratu prorsus expungendo*. Ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos Superstites redeat, ut hæredibus allodialibus Electoris Bavariæ actiones & beneficia, quæ ipsi ibidem de jure competunt, reservata maneant.

§. 18. Pacta quoque gentilitia inter Domum Electoralem Heidelbergensem & Neoburgicam, à prioribus Imperatoribus super Electorali successione confirmata, ut & totius Lineæ Rudolphinæ Jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant.

Feuda Juliacens. Appenag. Palat.

§. 19. Ad hæc si quæ *Feuda Juliacensia* aperta esse competenti viâ juris evictum fuerit, *ea Palatinis evacuentur*.

600000. flor.

§. 20. Præterea ut dictus Dominus Carolus Ludovicus aliquatenus liberetur onere prospiciendi Fratribus de *Appenagio*: Cæsarea Majestas ordinabit, ut dictis suis Fratribus *quadringenta Imperialium thalerorum millia, intra quadriennium*, ab initio anni venturi millesimi sexcentesimi quadragesimi noni numeranda expendantur singulisque annis centena millia solvantur, unà cum annuo censu quinque per centum computatis.

Amnistia Generalis pro Palatinatus ministris, &c.

§. 21. *Deinde tota Domus Palatina*, cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt aut fuerint, *præcipuè verò Ministri*, qui ei in hoc Conventu, aut aliâs, operam suam navarunt, ut *& omnes Palatinatus exules fruantur Amnistiâ Generali* suprà descriptâ, pari cum cæteris in ea comprehensis jure & hâc Transactione, singulariter in Puncto Gravaminum plenissimè.

Obedientiam & fidelitatem præstet Carol. Ludovicus ut cæteri.

§. 22. Vicissim *Dominus Carolus Ludovicus* cum Fratribus, Cæsareæ Majestati *obedientiam & fidelitatem*, sicut cæteri Electores Principesque Imperii *præstet*, ac insuper Palatinatui Superiori pro se & hæredibus suis, tum ipse tum ejus Fratres, donec ex Linea Guilhelmiana hæredes legitimi & masculi superfuerint, renuncient.

Victalitiū & Dos pro Matre & Sororibus Palat.

§. 23. Cùm autem de ejusdem Principis *Viduæ Matri, Sororibusque præstando Victalitio & dote* constituenda mentio injiceretur, pro benevolo Sacræ Cæsareæ Majestatis *in Domum Palatinam affectu promissum est*, dictæ Viduæ Matri pro Victalitio semel pro semper, viginti thalerorum Imperialium millia, singulis autem Sororibus dicti Domini Caroli Ludovici, quando nuptum elocatæ fuerint, dena thalerorum Imperialium millia, nomine suæ Majestatis exsolutum iri, de reliquo verò ipsis idem Princeps Carolus Ludovicus satisfacere teneatur.

Comites Leiningen Daxburg.

§. 24. *Comites in Leiningen & Daxburg*, sæpe dictus Dn. Carolus Ludovicus ejusque Successores in Palatinatu Inferiori nulla in re turbet, sed jure suo à multis retrò seculis obtento, & à Cæsaribus confirmato, quietè ac pacificè uti, frui permittat.

Equestris Ordo. Feudum maneat.

§. 25. *Liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam*, Sueviam & Tractum Rheni, cum districtibus appertinentibus in suo statu immediato inviolatè relinquat.

Schenckhern Reigersberg. Brombser, &c.

§. 26. Feuda etiam ab Imperatore in Baronem Gerhardum de Waldenburg, *dictum Schenckhern*, *Nicolaum Georgium Reigersberger* Cancellarium Moguntinum, *& Henricum Brombser* Baronem de Rüdesheim, Item ab Electore Bavariæ, in Baronem Joannem Adolphum Wolff, dictum Metternich collata, rata maneant, teneantur tamen ejusmodi Vasalli Domino Carolo Ludovico, velut Domino directo ejusque Successoribus Juramentum fidelitatis præstare, atque ab eodem Feudorum suorum renovationem petere.

Status Ecclesiast. in Civit. Oppenheim.

§. 27. Augustanæ Conf. Consortibus, qui in possessione Templorum fuerant, interque eos Civibus & *Incolis Oppenheimensibus*, servetur Status Ecclesiasticus Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti, cæterisque id desideraturis Augustanæ Conf. Exercitium, tam publicè in Templis ad statas horas, quàm privatim in Ædibus propriis, aut alienis ei rei destinatis per suos aut vicinos verbi Divini Ministros peragere liberum esto.

§. 28. Paragraphi *Princeps Ludovicus* Philippus, &c. Princeps Fridericus, &c. Princeps Leopoldus Ludovicus, &c. hic eodem modo inserti intelligantur, prout in Instrumento Cæsareo Suecico continentur.

Controversia inter Episc. Bamberg. Herbipol. & Kitzingen.

§. 29. *Controversia*, quæ vertitur inter Episcopos respectivè *Bambergensem* & Herbipolensem, & Marchiones Brandenburgicos, Culmbachi & Onoltzbachi de Castro, Oppido, Præfectura & *Monasterio Kitzingen* in Franconia ad Mœnum, aut amicabili compositione aut summario juris processu terminetur intra biennium, sub pœna perdendæ prætensionis imponenda tergiversanti, interim dictis Dominis Marchionibus restituatur nihilominus fortalitium Wiltzburg in eum statum, qui tempore traditionis descriptus fuit, ex conventione & promisso.

Marchio Brandenb. Christian. Wilhelm.

§. 30. Conventio inita circa alimenta Domini *Christiani Wilhelmi Marchionis Brandenburgici* huc *repetita censeatur*, prout continetur Articulo decimo quarto Instrumenti Cæsareo-Suecici.

Restitu. Duci Würtemb. Hohentwiel, Schorendorff, Tubing. &c.

§. 31. Rex Christianissimus tempore & modo inferiùs definito circa deductionem præsidiorum, restituet Duci Würtenbergico Civitates & fortalitia *Hohentwiel, Schorendorff, Tubingen*, aliaque omnia loca sine ulla reservatione, quæ in Ducatu Würtenbergico præsidiis suis tenet. In reliquis §.

Domus

Domus Würtenbergica, &c. sicut in Instrumento Cæsareo Suecico insertus est, hic insertus intelligatur.

Montpelgard. §. 32. Principes quoque Würtenbergici Lineæ *Montpelgardensis* restituantur in omnes suas Ditiones in Alsatia vel ubicunque sitas, & nominatim in duo Feuda Burgundica, Clerval & Passavant, & ab utraque parte redintegrentur in eum statum, jura & prærogativas, quibus ante initium horum bellorum gavisi sunt.

Baden & Hachberg §. 33. *Fridericus Marchio Badensis & Hachbergensis*, ejusque filii & hæredes, cum omnibus, qui iisdem quocunque modo inservierunt, aut adhuc dum inserviunt cujuscunque nominis aut conditionis sint, gaudeant & fruantur suprà Articulo secundo & tertio descriptâ Amnistiâ cum omnibus suis Clausulis & Beneficiis, ejusque vigore restituantur plenissimè in eum statum in sacris & Profanis, in quo ante exortos Bohemiæ motus fuit Dn. *Georgius Fridericus Marchio Badensis & Hachbergensis*, quoad Marchionatum Inferiorem Badensem, qui vulgò sub appellatione Baden-Durlach venit. Itemque quoad Marchionatum *Hachbergensem*, tum etiam quoad Ditiones *Rotteln, Badenvveiler & Sausenberg*, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus. Deinde restituantur Marchioni Friderico Præfecturæ *Stein & Reinchingen*, absque onere æris alieni interea temporis à Marchione Guilielmo contracti, ratione fructuum, interesse, aut sumptuum per transactionem Ettlingiæ Anno Domini millesimo sexcentesimo vigesimo nono initam, dicto Guilielmo Marchioni Badensi cessæ, cum omnibus Juribus, Documentis Literariis aliisque pertinentiis, ità ut tota illa actio sumptuum, ac fructuum perceptorum & percipiendorum, cum omni damno & interesse, à tempore primæ occupationis numerando, sublata & penitus extincta sit. Annua quoque pensitatio ex Marchionatu Inferiori, Marchionatui Superiori pendi solita, virtute præsentium penitus sublata, annullata & annihilata sit, nec eo nomine quicquam vel de præterito, vel de futuro, inposterum unquam prætendatur vel exigatur; *Alternetur* etiam inposterum inter utramque Lineam Badensem, inferioris scilicet & Superioris Marchionatus Badensis Præcedentia & Sessio in Comitiis & Circuli Suevici, aliisque universalibus vel particularibus Imperii, aut quibuscunque Conventibus pro nunc tamen eâdem præcedentiâ penes Marchionem Fridericum, dum superstes erit, permanente.

Rotteln, Badenvveiler, Sausenberg. Stein, Renchingen.

Baronatus Hohengerolzeck. §. 34. *De Baronatu Hohengerolzeck conventum est*, ut si Domina Principissa Badensis prætensa sua jura in dicto Baronatu Documentis Authenticis sufficienter probaverit, restitutio statim post latam desuper sententiam fiat cum omni causa omnique jure vigore Documentorum competenti. Cognitio autem hæc finiatur, à die publicatæ Pacis intra biennium. *Nulla* denique *actiones, transactiones* vel exceptiones, generales vel speciales clausulæ *in hoc Instrumento Pacis comprehensa* (quibus omnibus per expressum & in perpetuum vigore hujus derogatum sit) ab una vel altera parte ullo unquam tempore contra hanc specialem conventionem *allegentur vel admittantur*.

Nullæ admittantur actiones, transactiones in hoc Instrumento pacis.

§. 35. Paragraphi. Dux de Croy, &c. Quod controversiam Nassavv-Siegen, &c. Comitibus, Nassavv-Saræpontanis, &c. Domus Hanovica &c. Jo. Albertus Comes Solmensis, &c. Itemque restituatur Domus Solms, Hohensolms, &c. Comites de Isenburg &c. Rheingravii, &c. Vidua Domini Ernesti, Comitis Sainensis, &c. Castrum *& Comitatus Falckenstein*, &c. Restituatur etiam Domus Waldeck, &c. Joachimus Ernestus, Comes Ottingensis, &c. Idem Domus Hohenloica &c. Fridericus Ludovicus, &c. Ferdinandus Carolus, &c. Domus Erbacensis, &c. Vidua & Hæredes Comitis à Brandenstein, &c. Baro Paulus Kevenhüller, &c. His iisdem verbis inserti intelligantur, prout in Instrumento Cæsareo-Suecico continentur.

§§. Aliquot nominantur hic inserendi.

§. 36. *Contractus*, permutationes, transactiones, obligationes & instrumenta debiti, vi metuve seu Statibus seu subditis illicitè *extorta*, prout in specie quærentur Spira, Weisenburgum ad Rhenum, Landavia, Reitlingen, Hailbronna, aliique, ut & redemptæ cessæque actiones, abolitæ atque ita annullatæ sunto, ut ullum judicium actionemve eo nomine intentare minimè liceat. Quodsi verò debitores instrumenta crediti vi metuve creditoribus extorserint, ea omnia restituantur actionibus desuper salvis.

Contractus extorti.

§. 37. *Debita* sive emptionis, venditionis, annuorum redituum, sive alio nomine vocentur, si ab una alterave belligerantium parte in odium creditorum violenter *extorta sint*, contra debitores veram violentiam & realem solutionem intercessisse, allegantes, & se ad probandum offerentes, nulli Processus executivi decernantur, nisi his exceptionibus prævià plenariâ causæ cognitione decisis. Processu desuper instituto à Pacis publicatione infra biennium finiendo *sub pœna perpetui silentii contumacibus debitoribus imponenda*. Processus autem hactenus eo nomine contra ipsos decreti, unà cum transactionibus & promissionibus pro futura creditorum restitutione factis, tollantur & enerventur, salvis tamen iis pecuniarum summis, quæ flagrante bello pro aliis ad avertenda majora eorum pericula & damna bono animo & intentione erogatæ sunt.

Debita extorta. Sub Pœna imponenda perpetui silentii contumacibus debitoribus.

§. 38. *Sententia* tempore belli de rebus merè sæcularibus pronunciatæ, nisi processus vitium & defectus manifestè pateat, vel in continenti demonstrari possit, non quidem omnino sint nullæ, ab effectu tamen rei judicatæ suspendantur: donec acta judiciaria (si alterutra pars intra semestre ab inita Pace spacium, petiverit revisionem) in Judicio competenti modo ordinario vel extraordinario in Imperio usitato revideantur, & æquabili jure ponderentur, atque ita dictæ sententiæ vel confirmentur vel emendentur, vel si nulliter latæ sint, planè rescindantur.

Sententiæ.

§. 39. Si quæ etiam *Feuda* Regalia vel privata *ab anno millesimo sexcentesimo decimo octavo* non fuerint renovata, nec interim eorum nomine præstita servitia, *nemini id fraudi esto*, sed tempus repetendæ *Investitura*, à die factæ Pacis cedere incipiat.

Remissio neglectæ investituræ ab Anno 1618.

§. 40. Tandem omnes & singuli tam bellici *Officiales militesque*, quàm Consiliarii & Ministri togati Civiles & Ecclesiastici, quocunque nomine aut conditione censentur, qui uni alterive parti earundemve Fœderatis aut adhærentibus, togâ vel sago militarunt, à summo ad infimum, ab infimo ad summum absque ullo discrimine vel exceptio-

Officiales & milites.

ceptione, cum uxoribus, liberis, hæredibus, successoribus, servitoribus, quoad personas & bona in eum vitæ, famæ, honoris, conscientiæ, libertatis, Jurium & Privilegiorum statum, quô ante dictos motus gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, utrinque restituti sunto, nec eorum personis aut bonis ullum creator præjudicium, ullave actio vel accusatio intentator, multò minus ulla pœna, damnumve quocunque prætextu irrogator. Et hæc quidem omnia quoad illos, qui Cæsareæ Majestatis & domus Austriacæ subditi & vasalli non sunt, plenissimum effectum habeant.

Subditi domus Austriacæ eadem gaudent Amnistiâ. §. 41. Qui verò subditi & vasalli hæreditarii Imperatoris & Domus Austriacæ sunt, eâdem gaudeant Amnistiâ, quoad personas, vitam, famam & honores, habeantque securum reditum in pristinam patriam, ita tamen, ut se teneantur accomodare legibus patriis Regnorum & Provinciarum.

Etiam bona restituantur. §. 42. Quantum autem eorundem bona concernit, si ea, antequam in Coronæ Galliæ Sueciæve partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuêre, etsi Plenipotentiarii Suedici diu multumque institerant, *ut iis etiam illa restituerentur*, tamen cum Sacræ Cæsareæ Majestati hac in re ab aliis nihil præscribi, nec ob Cæsareanorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit, Ordinibusque Imperii eapropter bellum continuari è re Imperii non fuerit visum, porrò quoque amissa sunto ac modernis possessoribus permanento.

§. 43. *Illa verò bona, quæ ipsis post eam ob causam*, quod *pro Gallis & Suecis* contra Cæsaream Domumque Austriacam arma *sumpsissent*, *erepta sunt*, iidem qualia nunc sunt, *absque refusione* tamen sumptuum & fructuum perceptorum, aut *damni dati restituantur*.

In Bohemia Jus & Justitia. §. 44. De cætero in Bohemia aliisque quibuscunque Provinciis hæreditariis Imperatoris, Augustanæ Conf. addictis subditis vel creditoribus, eorumve hæredibus pro privatis suis prætensionibus, si quas habent, & earum nomine actiones intenderint aut prosecuti fuerint, *jus & justitia* æquè ac Catholicis citra respectum administretur.

Excepta à restitutione. §. 45. *A dicta tamen universali restitutione excepta sunto*, quæ restitui vel redhiberi nequeunt mobilia & se moventia, fructus percepti, authoritate belligerantium partium interversa, itemque tam destructa, quàm publicæ securitatis causâ in alios usus conversa ædificia publica & privata, sacra & profana, nec non deposita publica vel privata hostilitatis intuitu confiscata, legitimè vendita, spontè donata.

Causa Juliacensis. §. 46. Quia verò *etiam causa Juliacensis* Successionis inter interessatos, nisi præveniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset: Ideò conventum est, ut ea quoque Pace confectâ, ordinario processu coram Cæsareâ Majestate, vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo, sine mora dirimatur.

§. 47. Cùm etiam ad majorem Imperii tranquillitatem stabiliendam, de controversiis circa bona Ecclesiastica & libertatem Exercitii Religionis his ipsis de Pace universali Congressibus certa quædam compositio *inter Cæsarem, Electores, Principes & Status Imperii inita*, atque Instrumento Pacis cum Plenipotentiariis Reginæ & Coronæ Sueciæ erecto inserta fuerit, placuit, eandem compositionem, ut & illam, de qua inter eosdem ratione eorum, qui Reformati vocantur, convenit, præsenti quoque Tractatu firmare & stabilire, eo planè modo, ac si de verbo ad verbum huic inserta legeretur Instrumento.

§. 48. Circa *causam Hasso-Cassellanam* conventum est, ut sequitur. Causa Hasso-Cassellana.

Primò omnium, *Domus Hasso-Cassellana*, omnesque ejus Principes, maximè Domina Amelia Elisabetha Hassiæ Landgravia, ejusque filius, Dominus Wilhelmus, illorumque Hæredes, Ministri, Officiales, Vasalli, subditi, milites & alii quocunque modo illis addicti nullo prorsus excepto, non obstantibus contrariis Pactis, Processibus, Proscriptionibus, Declarationibus, Sententiis, Executionibus, & Transactionibus, sed illis omnibus, ut & actionibus vel prætensionibus ratione damnorum & injuriaram, tam neutralium quàm belligerantium, annullatis, *Universalis Amnistiæ* suprà sancitæ, & ad initium belli Bohemici, cum plenaria restitutione reductæ (exceptis Cæsareæ Majestat. & Domus Austriacæ Vasallis & subditis hæreditariis, quemadmodum de iis in §. Tandem omnes, &c. disponitur) omniumque beneficiorum ex hac & Religiosa Pace provenientium pari cum cæteris Statibus jure, prout in Articulo incipiente, Unanimi, &c. disponitur, plenariè participes sunto. Participatio universalis Amnistiæ.

Abbatia Hirsfeld. §. 49. Secundò, Domus Hasso-Cassellana, ejusque Successores *Abatiam Hirsfeldensem* cum omnibus appertinentiis Secularibus & Ecclesiasticis, sive intra, sive extra Territorium (ut Præpositura Gellingen) sitis, salvis tamen juribus, quæ Domus Saxonica à tempore immemoriali possidet, retineant, & eo nomine Investituram à Cæsarea Majestate toties, quoties casus evenerit, petant & fidelitatem præstent.

Præfectura Schaumburg, Bückenburg, Saxenhagen. §. 50. Tertiò, Jus directi & utilis Dominii *in Præfecturas Schaumburg, Bückenburg, Saxenhagen & Statthagen*, Episcopatui Mindano ante hac assertum & adjudicatum, porrò ad Dominum Wilhelmum modernum Hassiæ Landgravium, ejusque Successores plenariè in perpetuum citra ulteriorem dicti Episcopatus, aut alterius cujusvis contradictionem aut turbationem pertineat, salvâ tamen transactione inter Christianum Ludovicum Ducem Brunsuico-Lüneburgensem & Hassiæ Landgravium, Philippumque Comitem de Lippe initâ. Firmâ etiam manente, quæ inter eandem Landgraviam & dictum Comitem inita est, Conventione.

Landgra. Hassiæ ex Archiep. Mogunt. Colon. Paderborn &c. Satisfact. 600000. thal. §. 51. Conventum præterea est, ut pro locorum hoc bello occupatorum restitutione, indemnitatis causa Dominæ Landgraviæ Hassiæ Tutrici, ejusque filio, hujusve Successoribus Hassiæ Principibus, ex Archiepiscopatibus Moguntinensi & Coloniensi, Episcopatibus item Paderbornensi, Monasteriensi & Abbatia Fuldensi *sexies centena millia Thal. Imperialium*, bonitate Imperialibus Constitutionibus modernis *correspondentium* intra spacium novem mensium à tempore ratificationis Pacis *computandum*, Cassellis solventium periculo & sumptibus *pendantur*, nec contra promissam solutionem ulla exceptio ullusve prætextus admittatur, multò minus Summa conventa ullo arresto afficiatur.

§. 52. Ut etiam Domina Landgravia de solutio-

[illegible], sequentibus conditionibus [illegible] *Coesfeld, & Nevvhauss*, inque iis [illegible] solum obligata præsidia habeat, [illegible], ut præter officiales & alias personas [illegible] necessarias dictorum trium locorum [illegible] conjunctim non excedant numerum mille [illegible] peditum, & centum equitum, [illegible] Landgraviæ dispositioni relicto, quot [illegible] dictorum locorum peditum & equitum imponere, quemve huic vel illi præsidio præficere velit.

Quæ ad [illegible] præstentur ex Archiepiscopatibus

§. 53. Præsidia autem secundùm ordinationem de sustentatione Officialium & militum Hassiacis hactenus consuetam alantur, *& quæ ad conservanda fortalitia necessaria sunt, præstentur ex Archi- & Episcopatibus*, in quibus dicta arx & Civitates sunt sitæ, absque Summæ suprà nominatæ diminutione. Integrum autem sit ipsis Præsidiis contra morosos & tardantes, sed non ultra debitam summam exequi. Jura autem Superioritatis & Jurisdictio tàm Ecclesiastica quàm Secularis, & reditus nominatarum Arcis & Civitatum Domino Archiepiscopo Coloniensi sint salva.

§. 54. Quam primum verò post ratificatam Pacem Dominæ Landgraviæ trecenta millia thalerorum Imperialium fuerint exsoluta, restitutâ Neussiâ, retineat Coesfeldt solùm & Nevvhauss, ita tamen ut præsidium Neussianum in Coesfeldt & Nevvhauss non deducat, vel ejus nomine quicquam ulterius exigat, nec Præsidia in Coesfeldt numerum sexcentorum peditum & quinquaginta equitum, in Nevvhauss autem centum peditum excedant. Sin autem intra terminum novem mensium Dominæ Landgraviæ integra summa non dependatur, non tantùm Coesfeldt & Nevvhauss, donec plenaria subsecuta fuerit solutio, sed etiam pro residuo summæ, ejusque singulis centenis quinque annuatim Imperiales, donec residuum summæ exsolutum fuerit, pensionis nomine solvantur, & tot Præfecturarum ad suprà nominatos Archi- & Episcopatus, atque Abbatiam pertinentium, & Hassiæ Principatu vicinarum, quot præstandis & exsolvendis pensionibus sufficiunt. *Quæstores & Receptores Dominæ Landgraviæ Juramento obstringantur*, ut de reditibus annuas residuæ Summæ pensiones solvant, non obstante Dominorum suorum prohibitione. Quod si verò Quæstores & Receptores in solvendo moras nectant, aut reditus alio conferant, *Domina Landgravia exequendi, & ad solutionem quovis modo illos adigendi, liberam habeat potestatem*, de reliquo jure territoriali Domino proprietatis interea semper salvo.

Obstrictio Juramenti quæstorũ & Receptorum Landgraviæ. Executio Landgraviæ quæstorum in solvendo morosorum.

§. 55. Simul ac verò Domina Landgravia totam summam cum pensionibus à tempore moræ acceperit, restituat illicò loca jam denominata cautionis loco interim retenta, pensiones cessent, *& Quæstores atque Receptores*, quorum facta fuit mentio, *Juramenti nexu sint liberati*. Quarum autem Præfecturarum reditus pensionibus contingente morâ, solvendis sint assignandi, ante Ratificationem Pacis eventualiter conveniet, quæ conventio non minoris sit roboris, quàm ipsum Pacis Instrumentum.

Quæstores Juramenti nexu sint liberati.

§. 56. Præter loca autem securitatis causâ, ut memoratum, *Dominæ Landgraviæ relinquenda*, & post solutionem *demum restituenda*, restituat illa nihilominus, Ratificatione Pacis subsecutâ, omnes provincias & Episcopatus, nec non illorum Urbes, Præfecturas, Oppida, Fortalitia, propugnacula, & omnia denique bona immobilia, nec non jura inter hæc bella ab ipsa occupata, ita tamen, ut tàm in præfatis tribus locis cautionis nomine retinendis, quàm reliquis omnibus restituendis, non solùm Annona & omnia ad bellicum apparatum spectantia, quæ inferri vel fieri curavit, per subditos evehenda Dominæ Landgraviæ & supradictis Successoribus, *quæ verò ab ipsa non illata*, sed in locis occupatis, tempore occupationis reperta sunt, & adhuc extant, ibi permaneant, sed ut etiam Fortificationes & Valla, durante occupatione extructa, eatenus destruantur, ne tamen Urbes, Oppida Arces vel Castra cujusvis invasionibus & deprædationibus pateant.

Dn. Landgraviæ porrò restituenda.

Quæ verò ab ipsa non illata

§. 57. Et quamvis Domina Landgravia præterquam ab Archi- & Episcopatibus Moguntinensi, Coloniensi, Paderbornensi, Monasteriensi, & Abbatia Fuldensi, à nemine restitutionis & indemnitatis loco aliquid poposcerit, & sibi eo nomine à quoquam alio quicquam solvi omninò noluerit, quo rerum tamen & circumstantiarum æquitate, placuit toti Conventui, ut salvâ manente dispositione Paragraphi præcedentis inchoantis: Conventum præterea est, &c. etiam cæteri Status cujuscunque generis cis & ultra Rhenum: qui prima Martii hujus anni *Hassiacis Contributionem dependerunt, secundùm proportionem Contributionis* exsolutæ toto hoc tempore observatam, *ad conficiendam summam* superius positam & militum præsidiariorum sustentationem, *ratam suam suprà nominatis Archi- & Episcopatibus atque Abbatiæ conferant*, & damnum si quod solventes ob unius vel alterius moram perpessi fuerint, *morosi resarciant*, nec executionem contra tergiversantes instituendam Cæsareæ Majestatis, aut Regiæ Majestatis Christianissimæ, vel etiam Hassiæ Landgraviæ Officiales, aut Milites impediant, neque etiam fas sit Hassiacis, quenquam in præjudicium hujus declarationis eximere, ii verò, qui suam quotam ritè persolverint, ab omni eatenus onere liberi erunt.

Dependentes Hassiacis contributionem ad conficiendam Summam tamen suam conferunt Archiepiscopatibus

§. 58. Quod *controversias* inter Domus *Hassiacas Cassellanam & Darmstadianam, super successione Marburgensi*, agitatas attinet, quandoquidem ex Casellis die decimo quarto Mensis Aprilis proximè elapsi, consensu partium unanimi accedente penitus sunt compositæ. Placuit transactionem istam, cum suis annexis, & recessibus, sicut ea Cassellis inita & à partibus subsignata Conventuique huic insinuata fuit, vigore Instrumenti hujus, ejusdem planè esse roboris, ac si verbis totidem hisce tabulis inserta, comprehenderetur, nec à partibus transigentibus, nec aliis quibusvis sub prætextu, sive pacti, sive juramenti sive alio quocunque ullo unquam tempore convelli posse; quin imò ab omnibus, etiamsi aliquis ex Interessatis eam forte confirmare detrectet, exactissimè observari debere.

Controversia Hasso-Cassellana Darmstadiana super successione Marburgensi.

§. 59. Sicut etiam *Transactio inter defunctum Dominum Wilhelmum Hassiæ Landgravium, & Dominos Christianum & Wolradum Comites Waldecciæ*, die undecimo Aprilis Anno millesimo sex-

Hassiaca & Waldeccian transactio.

sexcentesimo trigesimo quinto facta, & à Domino Georgio Hassiæ Landgravio die decimo quarto Aprilis Anno millesimo sexcentesimo quadragesimo octavo ratificata, non minus vigore hujus Pacificationis, perpetuum & plenissimum robur obtinebit, omnesque Hassiæ Principes pariter ac Comites Waldecciæ obligabit.

Primogenitura Hassiaca Cassellana & Darmstadiana. §. 60. Firmum quoque maneat & inviolabiliter custodiatur *Jus Primogenituræ* in qualibet Domo *Hassia Cassellana & Darmstadiana* introductum, & à Cæsareâ Majestate confirmatum.

Civitas Basileensis & universæ Helvetiæ Libertas. §. 61. Cùm item Cæsarea Majestas *ad querelas nomine Civitatis Basileensis & universæ Helvetiæ* coram ipsius Plenipotentiariis ad præsentes congressus deputatis propositas super nonnullis Processibus & mandatis executivis, à Camera Imperiali contra dictam Civitatem, aliosque Helvetiorum unitos Cantones, eorumque Cives & subditos emanatis, requisitâ Ordinum Imperii sententiâ & consiliô, singulari Decreto die decimo quarto Mensis Maji anno proximè præterito declaraverit, prædictam Civitatem Basileam cæterosque Helveticorum Cantones in possessione vel quasi *plenæ libertatis* & exemptionis ab Imperio esse ac nullatenus ejusdem Imperii Dicasteriis & Judiciis subjectos, placuit hoc idem publicæ huic Pacificationis Conventioni inserere, ratumque & firmum manere, atque idcircò ejusmodi processus una cum arrestis eorum occasione quandocunque decretis prorsus cassos & irritos esse debere.

De controversiis oborientibus in statu politico. §. 62. Ut autem provisum sit, *ne posthac in statu politico controversiæ suboriantur*, omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tàm in Ecclesiasticis, quàm Politicis, Exercitio, Ditionibus, Regalibus, horumque omnium possessione vigore hujus Transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant.

§. 63. *Gaudeant sine contradictione* jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi leges ferendæ vel interpretandæ, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes instituendæ, nova munimenta intra Statuum Ditiones exstruenda nomine publico, veteraeve firmanda præsidiis, nec non ubi Pax aut fœdera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu, cum primis verò jus faciendi inter se & cum exteris fœdera pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis Statibus perpetuò liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi fœdera sint contra Imperatorem & Imperium, Pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis Transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.

Comitia Imperii intra 6. menses. §. 64. Habeantur *autem Comitia Imperii intra sex menses* à dato ratificatæ Pacis, postea verò, quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit. In proximis verò Comitiis emendentur inprimis anteriorum Conventuum defectus, ac tum quoque de Electione Romanorum Regum, certa constantique Cæsarea Capitulatione concipienda, de modo & ordine in declarando uno vel altero Statu in Bannum Imperii, præter eum, qui aliàs in Constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, *redintegrandis Circulis, renovanda Matricula, reducendis Statibus exemptis, moderatione & remissione Imperii collectarum*, reformatione politiæ & Justitiæ, taxæ, sportularum in Judicio Camerali, ordinariis Deputatis ad modum & utilitatem Reipublicæ ritè formandis, legitimo munere Directorum in Imperii Collegiis; & similibus negotiis, quæ hic expediri nequiverant, ex communi Statuum consensu agatur & statuatur.

§. 65. Tàm in Universalibus verò quàm particularibus Diætis, *liberis Imperii Civitatibus* non minùs quàm *cæteris Statibus Imperii competat votum decisivum*, iisque rata & intacta maneant Regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi, & inde dependentia aliàque Jura ab Imperatore & Imperio legitimè impetrata, vel longo usu ante hos motus obtenta, possessa & exercita, cum omnimoda jurisdictione inter muros & in territorio, cassatis, annullatis & in futurum prohibitis iis, quæ per repressalias, arresta, viarum occlusiones & alios actus præjudiciales, sive durante bello quocunque prætextu in contrarium facta, & propiâ auctoritate hucusque attentata sint, sive dehinc nullo præcedente legitimo juris & executionis ordine fieri attentarive poterunt. De cætero omnes laudabiles consuetudines & Sacri Romani Imperii Constitutiones & leges fundamentales imposterum religiosè serventur, sublatis omnibus, quæ bellicorum temporum injuria irrepserant, confusionibus. Civitatum Imperial. votum decisivum.

§. 66. De indaganda aliqua ratione & modo æquitati conveniente, quò persecutiones actionum contra *debitores ob bellicas calamitates fortunis lapsos*, aut nimio usurarum cursu aggravatos, moderatè terminari, indeque nasciturismajoribus incommodis etiam tranquillitati publicæ noxiis obviam iri possit, Cæsarea Majestas curabit exquiri tàm Judicii Aulici quàm Cameralis vota & consilia, quæ in futuris Comitiis proponi & in constitutionem certam redigi possint, interea tamen temporis in hujusmodi causis ad Judicia cum Summa Imperii tùm singularia Statuum delatis, circumstantiæ à partibus allegatæ benè ponderentur, ac nemo executionibus immoderatis prægravetur, sed hæc omnia Holsatiæ constitutione salvâ & illæsâ. Debitores pauperes, ob bellicas Calamitates fortunis lapsos.

§. 67. Et quia publicè interest, ut *factâ Pace commercia vicissim reflorescant*, ideò Conventum est, ut quæ eorum præjudicio & contra utilitatem publicam hinc inde per Imperium belli occasione noviter propriâ auctoritate contra jura, privilegia, & sine consensu Imperatoris atque Electorum Imperii invecta sunt Vectigalia & Telonia, ut & *abusus Bullæ Brabantinæ*, indeque natæ repressaliæ & arresta, cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus, itemque immoderata Postarum, omniaque alia inusitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & navigationis usus deterior redditus est, *penitus tollantur*, & Provinciis, Portubus, Fluminibus quibuscunque sua pristina securitas, jurisdictio Commercia. Abusus Bullæ Brabantinæ penitus tollantur.

ditio & usus prout ante hos motus bellicos à pluribus retrò annis fuit, restituantur, & inviolabiliter conserventur.

Teloniorum legitimorum.

§. 68. Territoriorum, quæ flumina alluunt, & aliorum quorumcunque juribus ac privilegiis, *ut & Teloniis* ab Imperatore de consensu Electorum cùm aliis, tum etiam *Comiti Oldenburgensi* in Visurgi concessis, aut usu diuturno introductis, in pleno suo vigore manentibus & executioni mandandis, *tum ut plena sit commercitorum libertas*, & transitus ubique locorum terrâ marique tutus, adeoque ea omnibus & singulis utriusque partis Fœderatorum Vasallis, subditis, clientibus & incolis, eundi, negotiandi, redeundique potestas data sit, virtuteque præsentium concessa intelligatur, quæ unicuique ante Germaniæ motus passim competebat: quos etiam Magistratus utrinque contra injustas oppressiones & violentias instar propriorum subditorum defendere ac protegere teneantur, hac conventione, ut *& jure legeque cujusque loci per omnia salvis*.

Salvo Jure & Lege cujusque Loci.

§. 69. Quò magis autem dicta Pax & amicitia *inter Imperatorem & Christianissimum* Regem firmari possit, & securitati publicæ meliùs prospiciatur, ideo de consensu, consilio & voluntate Electorum, Principum & Statuum Imperii pro bono Pacis conventum est.

Episcopatus Metensis, Thulensis & Virodunensis Salvo Jure Metropol. ad Arch. Trevir.

§. 70. Primò: Quod supremum Dominium, Jura Superioritatis, aliaque omnia in *Episcopatus Metensem, Thullensem & Virodunensem*, Urbesque cognomines eorumque Episcopatuum districtus, & nominatim Moyenvicum, eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant Imperium, in posterum *ad Coronam Galliæ spectare*, eique incorporari debeant in perpetuum & irrevocabiliter, reservato tamen *jure Metropolitano ad Archiepiscopatum Trevirensem pertinente*.

Lotharingiæ Dux Episcopus Virodunensis.

§. 71. *Restituatur* in possessionem *Episcopatus Virodunensis Dominus Franciscus Lotharingiæ Dux* tanquam legitimus Episcopus, & cum Episcopatum pacificè administrare, ejusque sicuti & suarum Abbatiarum (salvo Regis & cujuscunque privati jure) nec non bonorum suorum patrimonialium ubicunque sitorum juribus, quatenus prædictæ cessioni non repugnant, privilegiis, reditibus & fructibus uti, frui permittatur, dummodò prius præstiterit Regi juramentum fidelitatis nihilque moliatur adversus suæ Majestatis Regnique commoda.

Pinarolum.

§. 72. Secundò: Imperator & Imperium cedunt transferuntque in Regem Christianissimum ejusque in Regno Successores jus directi Dominii, Superioritatis, & quodcunque aliud, quod sibi & S. Romano Imperio hactenus *in Pinarolum* competebat, & competere poterat.

Brisacum, Alsatia, &c. cum Suntgovia præfecturaque 10. civitatum ceduntur Regi Galliæ.

§. 73. Tertiò: Imperator pro se totaque Serenissima Domo Austriaca, itemque Imperium cedunt omnibus juribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus ac jurisdictionibus, quæ hactenus sibi, Imperio & Familiæ Austriacæ competebant in Oppidum *Brisacum, Landgraviatum Superioris & Inferioris Alsatiæ, Suntgoviam, Præfecturamque Provincialem decem Civitatum Imperialium in Alsatia sitarum*, scilicet Hagenavv, Colmar, Schlettstatt, Weisenburg, Landavv, Obernheim, Rosheim, Münster in Valle S. Gregorii, Keisersberg, Turingheim, omnesque Pagos, & alia quæcunque jura, quæ à dicta Præfectura dependent, *eaque omnia & singula in Regem Christianissimum Regnumque Galliarum transferunt*, ita ut dictum Oppidum Brisacum cum Villis Hochstatt, Niederrimsing, Harten & Acharren, ad communitatem Civitatis Brisacensis pertinentibus, cumque omni Territorio & banno, quatenus se ab antiquo extendit, salvis tamen ejusdem Civitatis Privilegiis & immunitatibus ante hac à Domo Austriaca obtentis & impetratis.

Ut cum omnimodi Superioritate Coronæ Galliæ in perpetuum incorporata intelligantur.

§. 74. *Itemque dictus Landgraviatus utriusque Alsatiæ & Suntgovia*; tum etiam Præfectura Provincialis in dictas decem Civitates & loca dependentia, *idemque omnes Vasalli, Landsassi, subditi*, homines, oppida, castra, villæ, arces, sylvæ, forestæ, auri, argenti, aliorumque mineralium fodinæ, flumina, rivi, pascua, omniaque jura, Regalia & appertinentia, absque ulla reservatione *cum omnimoda jurisdictione & Superioritate*, supremoque Dominio à modo *in perpetuum ad Regem Christianissimum, Coronamque Galliæ pertineant, & dictæ Coronæ incorporata intelligantur*, absque Cæsaris, Imperii, Domusque Austriacæ vel cujuscunque alterius contradictione. Adeò ut nullus omnino Imperator aut Familiæ Austriacæ Princeps quicquam juris aut potestatis in eis præmemoratis partibus cis & ultra Rhenum sitis, ullo unquam tempore prætendere vel usurpare possit aut debeat.

Ut tamen Rex Religionem Catholicam ibidem conservet, & novitates moveat.

§. 75. *Si tamen Rex obligatus in eis omnibus & singulis locis Catholicam conservare Religionem*, quemadmodum sub Austriacis Principibus conservata fuit, *omnesque, quæ durante hoc bello novitates irrepserunt, removere*.

Castrum Philipsburg.

§. 76. Quartò: *Christianissima Majestatis ejusque in Regno Successoribus* de consensu Imperatoris, totiusque Imperii *perpetuum jus sit tenendi præsidium in Castro Philipsburg* protectionis ergò, ad convenientem tamen numerum restrictum, qui Vicinis justam suspicionis causam præbere non possit, sumptibus duntaxat Coronæ Galliæ sustentandum. Patere etiam debebit Regi liber transitus per terras & aquas Imperii ad inducendos milites, commeatum, & cætera omnia, quibus & quoties opus fuerit.

In prædicto Castro jura Episc. Spirensis.

§. 77. Rex tamen præter protectionem, præsidium & transitum *in dictum Castrum Philipsburg* nihil ulterius prætendet, sed ipsa proprietas omnimoda jurisdictio, possessio, omniaque emolumenta, fructus, accessiones, *jura, Regalia, servitutes*, homines, subditi, vasalli, & quidquid omnino antiquitùs *ibidem & in totius Episcopatus Spirensis* Ecclesiarumque illi incorporatarum districtu Episcopo & Capitulo *Spirensi* competebat & competere poterat, eisdem in posterum quoque salva, integra & illæsa, excepto tamen jure protectionis, permaneant.

Archidux Oenipont. consensus.

§. 78. Imperator, Imperium, *& Dominus Archidux Oenipontanus Ferdinandus Carolus respectivè exsolvunt Ordines*, Magistratus, Officiales & subditos singularum supradictarum Ditionum, ac locorum, vinculis & Sacramentis, quibus hucusque sibi, Domuique Austriacæ obstricti fuerant, eosque ad subjectionem, obedientiam & fidelitatem Regi Regnoque Galliæ præstandum

Renuncia-tur Alsatiæ Landgra-viatui.

dum remittunt, obligantque. Atque ita Coronam Galliæ in plena justaque eorum superioritate, proprietate & possessione constituunt, *renunciantes omnibus in ea juribus* ac prætensionibus ex nunc in perpetuum, idque pro se, suisque posteris Imperator, *dictus Dominus Archidux*, ejusque Frater (quatenus prædicta cessio ad ipsos pertinet.) peculiari diplomate tum ipsi confirmabunt, tum efficient, ut à Rege Hispaniarum Catholico eadem quoque renunciatio in authenticâ formâ extradatur. Quod & Imperii totius nomine fiet, quô die subsignabitur præsens Tractatus.

Cum Consensu Imperii.

§. 79. *Ad majorem supradictarum cessionum & alienationum validitatem, Imperator & Imperium*, vigore præsentis transactionis *expressè derogant omnibus & singulis* prædecessorum Imperatorum Sacrique Romani Imperii Decretis, Constitutionibus, Statutis & Consuetudinibus, etiam Juramento firmatis aut imposterum firmandis, nominatimque Capitulationi Cæsareæ, quatenus alienatio omnimoda bonorum & Jurium Imperii prohibetur, simulque in perpetuum excludunt omnes exceptiones & restitutionis vias, quocunque tandem jure titulove fundari possent.

Et ratihabitione in futuris Comitiis.

§. 80. Conventum est insuper, ut præter promissam hic inferiùs à Cæsare & Imperii Statibus *ratihabitionem*, *in proximis quoque Comitiis ex abundanti rata sint* supradictarum Ditionum juriumque abalienationes, ac proinde si in Cæsarea Capitulatione pactio, vel in Comitiis propositio deinceps fiat de occupatis distractisve Imperii bonis ac juribus recuperandis, ea non complectatur aut complecti intelligatur, res supra expressas, utpote ex communi Ordinum sententia pro publica tranquillitate in alterius Dominium legitimè translatas, *atque easdem in hunc finem ab Imperii matricula expungi placet*.

Cum Expunctione ex matricula Imperii.

Benfelden Tabernæ Alsatiæ.

§. 81. Statim à restitutione *Benfelda*, æquabuntur solo ejusdem oppidi munitiones, nec non adjacentis fortalitii Rhinau, sicuti quoque *Tabernarum Alsatiæ*, Castri Hohenbar & Neoburgi ad Rhenum, neque in prædictis locis ullus miles præsidiarius haberi poterit.

Munitiones prohibitæ Basiliâ usque Philippsburgum.

§. 82. Magistratus & incolæ dictæ Civitatis Tabernarum neutralitatem accuratè servent, pateatque illac Regio militi, quoties postulatum fuerit, tutus ac liber transitus. *Nulla ad Rhenum munitiones in citeriori ripa exstrui poterunt. Basiliâ usque Philipsburgum, neque ullo molimine deflecti aut interverti fluminis cursus ab unâ alterave parte.*

Cameræ Ensisheimensis Æs alienum.

§. 83. *Quod ad æs alienum attinet, quo Camera Ensisheimiana gravata est*, Dominus Archi-Dux Ferdinandus Carolus recipiet in se cum ea parte Provinciæ, quam Rex Christianissimus ipsi restituere debet, tertiam omnium debitorum partem sine distinctione sive chirographaria, sive hypothecaria sint, dummodo utraque sint in forma authentica, & vel specialem Hypothecam habeant sive in Provincias cedendas, sive in restituendas, vel si nullam habeant, in libellis rationariis, receptorum ad Cameram Ensisheimianam respondentium usque ad finem Anni millesimi sexcentesimi trigesimi secundi agnita, atque inter debita, & credita illius recensita fuerint, & pensitationum annuarum solutio dictæ Cameræ incubuerit, eamque dissolvet, Regem pro tali quota indemnem penitus præstando.

Collegiorum Ordinum.

§. 84. Quæ verò debita *Collegiis Ordinum* ex singulari per Austriacos Principes, cum ipsis in Diætis Provincialibus inita conventione *attributa*, aut ipsis Ordinibus communi nomine *contracta sunt, iisque solvenda incumbunt*, debet inter eos, qui in Ditionem Regis veniunt, atque illos, qui sub Dominio Domus Austriacæ remanent, iniri conveniens distributio, ut unaquæque pars sciat, quantum sibi æris alieni dissolvendum restet.

Galliæ Rex quæ debeat restituere & relinquere.

§. 85. *Rex Christianissimus restituet Domui Austriacæ*, & in specie supradicto *Domino Archi-Duci Ferdinando Carolo primogenito* quondam Archiducis Leopoldi Filio, *quatuor Civitates Sylvestres, Rheinfelden, Sickingen, Lauffenberg & Waltshutum*, cum *omnibus Territoriis & Balivatibus*, Villis, Pagis, Molendinis, Sylvis, Forestis, Vasallis, Subditis, omnibusque appertinentiis cis & ultra Rhenum. Itemque Comitatum Havvenstein, Sylvam nigram, totamque Superiorem & Inferiorem Brisgoviam, & *Civitates in ea sitas antiquo jure ad Domum Austriacam spectantes*, scilicet Nevvburg, Freyburg, Endingen, Kentzingen, Waldkirch, Villingen, Breunlingen, cum omnibus Territoriis. Item, cum omnibus Monasteriis, Abbatiis, Prælaturis, Præposituris, Ordinumque Equestrium Commendatariis, cum omnibus Balivatibus, Baronatibus, Castris, Fortalitiis, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Vasallis, hominibus, subditis, fluminibus, rivis, forestis, silvis, omnibusque Regalibus, juribus, jurisdictionibus, Feudis & patronatibus, cæterisque omnibus & singulis ad sublime Territorii Jus patrimoniumque Domus Austriacæ in toto isto tractu antiquitus spectantibus. Totam item Ornaviam, cum Civitatibus Imperialibus Offenburg, Gengenbach & Cella ahm Harmerspach, quatenus scilicet Præfecturæ Ortnaviensi obnoxiæ sunt, adeò ut nullus omnino Rex Franciæ quicquam Juris aut Potestatis in his præmemoratis partibus, cis & ultra Rhenum sitis, ullo unquam tempore prætendere, aut usurpare possit aut debeat, ita tamen, ut Austriacis Principibus prædictâ restitutione, nihil novi juris acquiratur. Libera sint in universum inter utriusque Rheni Ripæ & Provinciarum utrinque adjacentium incolas commercia & commeatus: *Inprimis verò libera sit Rheni navigatio*, ac neutri parti permissum esto, naves transeuntes descendentes aut ascendentes impedire, detinere, arrestare aut molestare, quocunque prætextu, solâ inspectione, quæ ad perscrutandas, aut visitandas merces fieri consuevit, exceptâ, nec etiam liceat nova & insolita vectigalia, pedagia, passagia, datia, aut alias ejusmodi exactiones ad Rhenum imponere, sed utraque pars contenta maneat vectigalibus & datiis ordinariis ante hoc bellum sub Austriacorum gubernatione ibidem præstare solitis.

Libera Commercia & navigatio Rheni.

Restitutio omnium Vasallorum Landsassiorum subditorum cis & ultra Rhenum.

§. 86. *Omnes Vasalli, Landsassii, Subditi*, Cives, Incolæ, *quicunque cis & ultra Rhenum Domui Austriaca*, sicut etiam illi, qui immediate Imperio subjecti erant, vel alios Imperii Ordines, ut Superiores *recognoscunt*, non obstante qualicunque confiscatione, translatione, donatione per quoscunque belli Duces aut Præfectos militiæ Suedicæ aut Confœderatorum post occupatam Provinciam facta, perque Regem Christianissimum ratificata, aut proprio motu decreta, statim post publicatam Pacem bonis suis immobilibus & stabilibus, sive corporalia sive incorporalia sint, villis, castris, oppidis, fundis, *possessionibus restitui debent*, citra ullam exceptionem meliorationum, expensarum, sumptuum compensationem, quas moderni possessores quomodolibet objicere possent, & citra restitutionem mobilium ac se moventium, & Fructuum perceptorum. Quòd verò ad Confiscationes rerum, pondere, numero, & mensurâ consistentium exactiones, concussiones, atque extorsiones intuitu belli factas attinet, earum repetitio ad amputandas lites utrinque penitus cassata & sublata esto.

Obligatio Regis Galliæ in Alsatia.

§. 87. Teneatur *Rex Christianissimus* non solùm Episcopos *Argentinensem & Basiliensem*, cum *Civitate Argentinensi*, sed etiam reliquos per utramque Alsatiam Romano Imperio immediatè subjectos Ordines, *Abbates Murbacensem & Luderensem*, *Abbatissam Andlaviensem*, *Monasterium*, in Valle S. Gregorii Benedictini Ordinis, *Palatinos de Lutzelstein, Comites & Barones de Hanavv Fleckenstein*, *Oberstein*, totiusque Inferioris Alsatiæ Nobilitatem, Item prædictas decem Civitates Imperiales, quæ Præfecturam Hagenoensem agnoscunt, in ea libertate & possessione Immedietatis erga Imperium Romanum, quâ hactenus gavisæ sunt, relinquere; Ita ut nullam ulterius in eos Regiam superioritatem prætendere possit, sed iis juribus contentus maneat, quæcunque ad Domum Austriacam spectabant, & per hunc Pacificationis Tractatum Coronæ Galliæ ceduntur. Ita tamen, ut præsenti hâc declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi Dominii jure, quod supra concessum est.

Solutio Recompensæ.

§. 88. Item *Rex Christianissimus* pro recompensatione partium ipsi cessarum, dicto *Domino Archi Duci Ferdinando Carolo* solvi curabit *tres Milliones Librarum Turonensium* annis proximè sequentibus, scilicet, millesimo sexcentesimo quadragesimo nono, quinquagesimo, & quinquagesimo primo in Festo S. Joannis Baptistæ quolibet anno tertiam partem in moneta bona & proba Basileæ, ad manum Domini Archiducis ejusve Deputatorum.

Debitorum pro duabus tertiis Cameræ Ensisheimianæ.

§. 89. Præter dictam pecuniæ quantitatem *Rex Christianissimus* tenebitur in se recipere *Duas tertias debitorum Cameræ Ensisheimianæ*, sine distinctione, sive chirographaria, sive hypothecaria sint, dummodò utraque sint in forma authentica, & vel specialem Hypothecam habeant, sive in Provincias cedendas sive in restituendas, vel si nullam habeant in libellis rationariis receptorum ad Cameram Ensisheimianam respondentium usque ad finem Anni millesimi sexcentesimi trigesimi secundi agnita, atque inter credita & debita illius recensita fuerunt, & pensitationum annuarum solutio dictæ Cameræ incubuerit, easque dissolvet, Archiducem pro tali quota prorsus indemnem præstando, utque id æquius fiat, delegabuntur ab utraque parte Commissarii statim à subscripto tractatu Pacis, qui ante primæ pensionis solutionem convenient, quænam nomina utrique parti expungenda sint.

Restitutio documentorum.

§. 90. Curabit *Rex Christianissimus* præfato Domino Archiduci bonâ fide absque ulla mora & retardatione *restitui omnia & singula literaria documenta*, cujuscunque illa generis sint, quæ terras item restituendas concernunt, quatenus quidem in Cancellaria Regiminis & Cameræ Ensisheimianæ, aut Brisaci, vel etiam in custodia Officialium, Oppidorum & Arcium occupatarum reperiuntur.

§. 91. Quod si talia Documenta sint publica, quæ cessas etiam *terras pro divisis concernunt*, de his Archiduci exempla authentica quotiescunque requisierit, edentur.

Sabaudiæ & Mantuæ controversiæ ratione Montisferrati.

§. 92. Item ne controversiæ inter Dominos *Sabaudiæ & Mantuæ Duces, ratione Montisferrati*, authoribus inclytæ recordationis Ferdinando II. Imperatore & Ludovico XII. Galliarum Rege, Sratum Majestatum Parentibus definitæ & terminatæ in Christianæ Reipublicæ perniciem aliquando recrudescant, Conventum est, quod *Tractatus Cherasci sexto Aprilis, Anno Domini millesimo sexcentesimo trigesimo primo* cum subsecuta super eodem Ducatu Montisferrati executione, firmus, stabilisque in omnibus suis articulis in perpetuum manebit, excepto tamen Pinarolo ac pertinentiis inter Suam Majestatem Christianissimam ac Dominum Ducem Sabaudiæ definitis & Christianissimo Regi Regnoque Galliæ acquisitis per peculiares tractatus, qui eadem stabilitate & firmitate consistent in iis omnibus, quæ translationem aut cessionem Pinaroli & pertinentium concernunt: Si quid tamen in dictis peculiaribus tractatibus contineatur, quod Pacem Imperii turbare, vel novos in Italia motus post præsens bellum, quod nunc in illa Provincia geritur, compositum, excitare posset, id nullum & irritum sit, dictâ nihilominus cessione in suo robore permanente cum aliis conditionibus, quæ tam in favorem Ducis Sabaudiæ quàm Regis Christianissimi conventæ sunt.

Alba, trinum.

§. 93. Ideoque & *Imperatoria & Christianissima Majestas* vicissim promittunt, se cæteris omnibus tàm ad prædictum Tractatum Cherascensem, quàm executionem spectantibus, & in specie *Albam, Trinum*, eorumque territoria & reliqua loca, nunquam directè vel indirectè, specie juris aut viâ facti contraventuras, neque ullo auxilio, vel favore contravenientem adjuturas, quinimò communi authoritate datum iri operam, utne à quoquam quovis prætextu violetur, cum maximè se obligatum esse declaraverit Rex Christianissimus dicti tractatus executionem omnibus modis promovere, atque etiam armis tueri, eò præsertim fine, ut dictus Dominus Sabaudiæ Dux non obstantibus superioribus clausulis in pacifica Trini & Albæ reliquorumque locorum ipsi per dictum tractatum & investituram subsecutam in Ducatu Montisferrati concessorum & assignatorum possessione semper relinquatur & manuteneatur.

494000. aur. Exoneratio Ducis Sabaudiæ per Solutionem.

§. 94. Ut autem omnium dissidiorum & controversiarum semina inter eosdem Duces penitus extirpentur, *quadraginta & nonaginta quatuor aureorum millia*, quæ inclytæ memoriæ Christianissimus Rex Ludovicus XIII. in exonus Domini Ducis Sabaudiæ, se Domino Duci Mantuæ soluturum spopondit, Christianissima Majestas præsenti paratâque pecuniâ dicto Domino Duci Mantuæ numerari faciet, & propterea Dominum Ducem Sabaudiæ ejusque Hæredes & Successores ab ea obligatione omnino relevabit, præstabitque indemnem ab omni petitione, qua ratione vel occasione dictæ Summæ à dicto Domino Duce Mantuæ, vel ejus Successoribus fieri posset, adeò ut imposterum ejus nomine, colore, ratione, aut prætextu Dominus Dux Sabaudiæ, hæredes, aut Successores nullam omninò iuris vel facti molestiam aut vexationem à Domino Duce Mantuæ, hæredibus & successoribus ejus patiantur. Qui ab hoc die & à modo in antea cum authoritate & consensu Cæsareæ & Christianissimæ Majestatis, solemni hujus publicæ Pacis Instrumenti vigore nullam penitus in tota hac causa actionem contra Dominum Ducem Sabaudiæ ejusque hæredes & successores exercere poterunt.

Concedenda Duci Sabaudiæ, una cum Investitura Feudorum.

§. 95. Cæsarea Majestas decenter requisita *concedet Domino Duci Sabaudiæ unà cum investiturâ antiquorum Feudorum & Statuum*, quales inclytæ memoriæ *Ferdinandus II.* Duci Sabaudiæ Victori Amadeo concesserat, *Investituram* quoque locorum, ditionum, statuum, omniumque jurium Montisferrati, cum appertinentiis quæ illi vigore prædicti *Tractatus Cherascensis*, nec non executionis inde subsecutæ decreta & remissa fuerunt, sicuti quoque Feudorum *Novelli, Monfortis, Sinii, Montberii & Castelleti* cum appertinentiis, juxta tenorem instrumenti acquisitionis ab eodem Duce Victore Amadeo factæ sub decimo tertio Octobris Anni millesimi sexcentesimi trigesimi quarti, & congruenter concessionibus seu permissionibus, nec non approbationibus Cæsareæ Majestatis, cum confirmatione quoque omnium & quorumcunque privilegiorum, quæ Sabaudiæ Ducibus hactenus indulta fuerunt, quoties cunque à Domino Duce Sabaudiæ requirentur & postulabuntur.

§. 96. Item conventum est, quod Dux Sabaudiæ Hæredes & Successores ejus nullatenus à Cæsarea Majestate turbentur aut inquietentur in Superioritate, sed jure superioritatis, quod habent in Feudis Rocheverani, Olmi & Cæsolæ cum appertinentiis, quæ à Romano Imperio nullâ ratione dependent, & revocatis, annullatisque donationibus & investituris in dictorum feudorum possessione seu quasi Dominus Dux manuteneatur, & quatenus opus sit, redintegretur, parique ratione ejusdem Vasallus *Comes Veruvæ*, quoad eadem Feuda Olmi & Cæsolæ & quartæ partis Rocheverani suæ possessioni seu quasi restituatur, & in eadem plenissimè cum fructibus omnibus redintegretur.

Comes Veruvæ.

§. 97. Item conventum est, quod Cæsarea Majestas restitui faciat Comitibus Clementi & Johanni filiis, nec non & Nepotibus ex Filio Octaviano Comitis Caroli Cacherani integrum Feudum Rochæ, Arazii cum Appertinentiis & dependentibus, quibuscunque non obstantibus. Similiter declarabit Imperator *in investitura Ducatus Mantuæ* comprehendi *Castra Reggioli & Luzzara* cum suis territoriis & dependentiis, quorum possessionem *Dux Guastallæ* Duci Mantuæ restituere teneatur, reservatis tamen eidem juribus pro *sex millibus scutorum annuorum*, quæ prætendit; de quibus agere, & judicio experiri coram sua Cæsarea Majestate valeat adversus Ducem Mantuæ.

Dux Guastallæ.

§. 98. Simulatque verò Instrumentum Pacis à Dominis Plenipotentiariis & Legatis subscriptum & signatum fuerit, *cesset omnis hostilitas*, & quæ supra conventa sunt, *utrique è vestigio executioni mandentur*, utque id meliùs & citiùs adimpleatur, sequenti post subscriptionem die Publicatio Pacis fiat more solemni & solito per compita Civitatum Monasteriensis, & Osnabrugensis, post acceptum tamen nuncium, quod subscriptio Tractatus facta fuerit in utroque loco, statimque post Publicationem factam diversi mittantur Cursores ad Duces Exercituum, qui citatis equis similiter conficiant, dictis Ducibus significent conclusam esse Pacem, curentque, ut conventa inter ipsos Duces die Pax & cessatio hostilitatum in singulis Exercitibus denuò publicetur, omnibusque & singulis belli Ministris & Civitatum, aut Fortalitiorum Gubernatoribus imperetur, ut ab omni hostilitatum genere inposterum abstineant, ita, ut quid post dictam Publicationem attentatum, aut viâ facti mutatum fuerit, id quam primum reparari & in pristinum statum restitui debeat.

Cessatio hostilitatum.

§. 99. Con-

Conventus utriusque Plenipotent. §. 99. *Conveniant* inter se utriusque partis Plenipotentiarii intra tempus conclusæ & ratificandæ Pacis de modo, tempore & securitate restitutionis locorum & exauctorationis militiæ, ita ut utraque pars secura esse possit omnia, quæ conventa fuerint, sincerè adimpletum iri.

Imperator edicta & mandata promulget. §. 100. *Inprimis quidem Imperator per universum Imperium Edicta promulget & seriò mandet eis*, qui hisce pactis & hâc Pacificatione ad aliquid restituendum vel præstandum obligantur, ut sine tergiversatione & noxa intra tempus conclusæ & ratificandæ Pacis præstent & exequantur transacta, injungendo tam Directoribus **Außschreibenden Fürsten** / quàm præfectis militiæ Circularis, **Creyß-Obristen** / ut ad requisitionem restituendorum, juxta ordinem executionis & hæc pacta, restitutionem cujusque promoveant & perficiant. Inseratur etiam Edictis clausula, ut quia Circuli Directores **die außschreibende Fürsten** / aut Præfecti Militiæ Circularis **Creyß-Obristen** / in causa vel restitutione propria minus idonei executioni esse censentur, hoc in casu, itemque si Directores vel Præfectum Militiæ Circularis repudiare commissionem contingat, vicini Circuli Directores aut Præfecti Militiæ Circularis eodem executionis munere etiam in alios Circulos ad restituendorum requisitionem fungi debeant.

Restitutionis Commissarii Cæsaris. §. 101. Quod si etiam *restituendorum aliquis Cæsareos Commissarios* ad alicujus restitutionis, præstationis vel executionis actum necessarios *censuerit*, quod ipsorum optioni relinquitur, etiam illi sine mora dentur. Quo casu rerum transactarum effectus tanto minùs impediatur, tam restituentibus quàm restituendis liceat statim conclusâ & subscriptâ Pacificatione, binos aut trinos utrinque nominare Commissarios, è quibus Cæsarea Majest. unum à restituente nominatum, pares tamen numero ex utraque Religione eligat, quibus injungatur, ut omnia, quæ vigore hujus Transactionis oportet, absque mora exequantur. Sin autem restituentes Commissarios nominare neglexerint, Cæsarea Majestas ex iis, quos restituendus nominaverit, unum deliget aliumque pro arbitrio, observatâ tamen utrobique diversæ Religioni ad dictorum paritate, adjunget quibus Commissionem executionis demandabit, non obstantibus exceptionibus in contrarium factis. Ipsi deinde restituendi mox à conclusione Pacis de transactorum tenore notum faciant interessatis aliquid restituturis.

Teneantur omnes post Cæsarea Edicta ad quæ obligantur restituere. §. 102. Omnes denique & singuli sive Status, sive Communitates, sive privati, sive Clerici, sive Seculares qui vigore hujus transactionis ejusdemque regularum generalium, vel specialis expressæque alicujus dispositionis ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum, aut aliud quid præstandum obstricti sunt, *teneantur* statim, *post promulgata Cæsarea Edicta*, & factam restituendi notificationem, sine omni tergiversatione, vel oppositione clausulæ salvatoriæ, sive generalis, sive specialis alicujus suprà in Amnistiâ positæ, aut quacunque alia exceptione, itemque sine noxa aliqua omnia, *ad quæ obligantur, restituere*, cedere, dare, facere & præstare.

ne quisquam sese executioni opponat. §. 103. Nec Directorum & Præfectorum Circularis militiæ, aut Comissariorum *executioni quisquam, sive Status*, sive miles, præsertim præsidiarius, sive quilibet alius *sese opponat*, sed potius Executoribus assistant, liberumque sit dictis Executoribus contra eos, qui executionem quovismodo impedire conantur, suis, vel etiam restituendorum viribus uti.

Dimissio utriusque partis captivorum. §. 104. *Deinde omnes & singuli utriusque partis Capti vi sine discrimine Sagi vel Togæ*, eo modo, quo inter Exercituum Duces, cum Cæsareæ Majestatis approbatione conventum est, vel adhuc convenietur, *liberi dimittantur*.

Restitutio ex capite Amnistiæ & Gravaminum. §. 105. *Restitutione ex capite Amnistiæ & Gravaminum factâ*, liberatis ex captivis & ratihabitionibus commutatis, omnia utriusque partis militaria præsidia, sive Imperatoris ejusque Sociorum & Fœderatorum, sive Regis Christianissimi & Landgraviæ Hassiæ, eorumque Fœderatorum & adhærentium, aliove quocunque nomine imposita fuerint, ex Civitatibus Imperii ac omnibus aliis locis restituendis, sine exceptionibus, mora, damno & noxa, pari passu educantur.

Locorum Civit. Urb. &c. Regni Bo-he. terra. Imp. &c. §. 106. *Loca ipsa, Civitates, Urbes, Oppida, Arces Castella, Fortalitia, tam quæ per Regnum Bohemia aliasque terras Imperatoris, Domusque Austriacæ hæreditarias, quam cæteros Imperii Circulos* à partibus belligerantium supradictis occupata & retenta, vel per Armistitii unius vel alterius partis, vel quemcunque alium modum concessa sunt, prioribus vel legitimis suis possessoribus & Dominis sive mediati sive immediati Imperii Status sint, tam Ecclesiasticis, quàm Secularibus, comprehensâ liberâ Imperii Nobilitate, absque mora restituantur, liberæque eorum dispositioni, sive de jure & consuetudine, sive vigore præsentis transactionis competenti permittantur, non obstantibus ullis donationibus, infeudationibus, concessionibus, (nisi ultrò & spontaneâ status alicujus voluntate alicui factæ sint vel fuerint) obligationibus pro redimendis captivis, aut avertendis devastationibus, incendiisque datis aut aliis quibuscunque titulis, in priorum legitimorum Dominorum possessorumve præjudicium acquisitis, cessantibus etiam pactis & fœderibus aut quibuscunque aliis exceptionibus prædictæ restitutioni adversantibus, quæ omnia pro nullis haberi debent. Salvis tamen iis, quæ & quatenus in præcedentibus articulis circa satisfactionem S. Majestatis Christianissimæ ut & quibusdam Imperii Electoribus & Principibus factis concessionibus & æquivalentibus compensationibus aliter excepta & disposita sunt, *nec mentio Regis Catholici, & nominatio Ducis Lotharingiæ* in Instrumento Cæsareo-Suecico facta, minus *prædicatum Landgravii Alsatiæ Imperatori attributum*, Christianissimo Regi ullum præjudicium afferant, nec ea, quæ circa satisfactionem militiæ Suedicæ conventa sunt, ullum respectu Suæ Majestatis sortiantur effectum. Prædicatum Landgravii Alsatiæ.

§. 107. Atque hæc restitutio locorum occupatorum tàm à *Cæsarea Majestate* quàm à *Rege Christianissimo*, & utriusque sociis, Fœderatis & adhærentibus fiat reciprocè & *bonâ fide*.

Archivorum mobilium & tormentorum bellicorum. §. 108. *Restituantur etiam Archiva & Documenta Literaria, aliqua mobilia, ut & Tormenta bellica, quæ in dictis locis tempore occupationis reperta sunt, & adhuc ibi salva reperiuntur.* Quæ vero post occupationem aliunde eò invecta sunt, sive in præliis capta, sive ad usum & custodiam eò per occupantes illata fuerunt, unà cum annexis, ut & bellico apparatu, iisdem quoque secum exportare & avehere liceat. Teneantur subditi cujusque loci decedentibus præsidiis & militibus, Currus, Equos & Naves, cum necessario victu pro omnibus necessariis avehendis ad loca in Imperio destinata absque pretio subministrare, quos Currus, Equos & Naves restituere debent Præfecti Præsidiorum militumque hoc modo discedentium, sine dolo & fraude. Liberent etiam Statuum subditi se invicem ab hoc onere vecturæ de uno Territorio in aliud, donec ad loca in Imperio destinata pervenerint, nec Præsidiorum, aut aliis militiæ Præfectis aut Officialibus liceat subditos, eorumque Currus, equos, Naves & similia eorum usibus commodata, omnia vel singula extra Dominorum suorum, multo minus Imperii fines, secum trahere, eoque nomine obsidibus cavere teneantur.

Restituta loca sint post hâc libera. §. 109. *Reddita verò sive maritima sive limitanea sive* mediterranea fuerint, *dicta loca* ab ulterioribus omnibus durantibus hisce bellorum, motibus introductis præsidiis perpetuò *posthâc libero sunto*, & Dominorum suorum (salvo de cætero cujusque jure) liberæ dispositioni relinquantur. Nulli autem Civitati vel nunc vel in futurum ullo præjudicio damnove cedat, quod ab alterutra parte belligerantium occupata & insessa fuerat, sed omnes & singulæ cum omnibus & singulis Civibus & Incolis, *tàm universalis Amnistiæ*, quàm cæteris hujus Pacificationis Beneficiis gaudeant, iisque de cætero omnia sua jura & Privilegia in sacris & profanis, quæ ante hos motus habuerunt, sarta tectaque maneant, salvis tamen juribus superioritatis, cum inde dependentibus pro singulis quarumcunque Dominis. Amnistia quoad Civitates.

Dimissio exercituum & Copiarum: §. 110. *Denique omnium belligerantium in Imperio partium Copiæ & Exercitus dimittantur & exauctorentur*, eo tantum numero in suos cujusque proprios Status traducto, quem quæque pars pro sua securitate judicaverit necessarium.

Promissio utrinque facta. §. 111. Pacem hoc modo conclusam *promittunt Cæsarei & Regii*, Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentiarii, respectivè ab Imperatore & Christianissimo Rege, Sacrique Imperii Romani Electoribus Principibus

bus & Statibus, ad formam hic mutuò placitam *ratihabitum* iri, seque infallibiliter præstituros, ut solemnia Ratihabitionum Instrumenta intra spacium octo septimanarum à die subscriptionis computandarum MONASTERII præsententur, & reciprocè, riteque commutentur.

Transactio perpetua Lex.

§. 112. Pro majori etiam horum omnium & singulorum pactorum firmitudine & securitate *sit hac transactio perpetua Lex* & Pragmatica Imperii Sanctio, inposterum æquè ac aliæ leges & constitutiones fundamentales Imperii, nominatim proximo Imperii recessui, ipsique Capitulationi Cæsareæ inserenda, obligans non minus absentes, quàm præsentes, Ecclesiasticos æque ac Politicos sive Status Imperii sint, sive non, eaque tam Cæsareis Procerumque Consiliariis & Officialibus, quàm Tribunalium omnium Judicibus & Assessoribus tanquam Regula, quàm perpetuò sequantur, præscripta.

Contra hanc Transactionem, nulla Jura Canonica, Decreta, Privilegia, &c. admittantur.

§. 113. *Contra hanc Transactionem* ullumve ejus Articulum aut clausulam *nulla Iura Canonica vel Civilia, communia vel specialia Conciliorum Decreta, Privilegia, Indulta, Edicta*, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentiæ, quocunque tempore latæ sententiæ, res judicatæ, Capitulationes Cæsareæ, & aliæ Religiosorum Ordinum Regulæ aut Exemptiones sive præteriti, sive futuri temporis Protestationes, Contradictiones, Appellationes, Investituræ, Transactiones, Juramenta, Renunciationes, Pacta seu dedititia seu alia, multò minus Edictum Anni millesimi sexcentesimi vigesimi noni, vel Transactio Pragensis cum suis appendicibus, aut Concordata cum Pontificibus, aut interimistica Anni millesimi quingentesimi quadragesimi octavi, ullave alia Statuta, sive Politica sive Ecclesiastica Decreta, dispensationes, absolutiones, vel ullæ aliæ quocunque nomine aut prætextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur aut admittantur, nec uspiam contra hanc Transactionem in petitorio aut possessorio, seu alii Processus vel commissiones unquam decernantur.

Paci contraveniens quovis modo crimen fractæ pacis incurrit.

§. 114. Qui verò huic Transactioni vel *Paci publicæ*, consilio vel ope *contravenerit*, vel executioni aut restitutioni repugnaverit, vel etiam legitimo modo suprà convento & sine excessu facta restitutione sine legitima causæ cognitione & ordinaria Juris executione restitutum de novo gravare tentaverit, sive Clericus sive Laicus fuerit, *pœnam fractæ Pacis ipso jure & facto incurrat*, contraque eum juxta Constitutiones Imperii restitutio & præstatio cum pleno effectu decernatur & demandetur.

Teneantur omnes hujus leges contra quemcũque tueri.

§. 115. Pax verò conclusa nihilominus in suo robore permaneat, *teneanturque omnes* & singuli hujus transactionis consortes universas & singulas *hujus Pacis Leges contra quemcunque* sine Religionis distinctione *tueri & protegere*, & si quid eorum à quocunque violari contigerit, læsus lædentem inprimis quidem à via facti dehortetur, causâ ipsâ vel amicabili compositioni, vel juris disceptationi submissa.

§. 116. Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus Transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam injuriam à passo moniti, quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit, salvâ tamen de cætero uniuscujusque jurisdictione, justitiæque juxta cujusque Principis aut Status leges & constitutiones competenti administratione.

Nemo Jus suum armis sed Jure persequatur.

Et nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ, sive jam exortum sit sive post hac inciderit, *unusquisque jure experiatur*, secus faciens reus sit fractæ Pacis. Quæ verò judicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis sententiis constituunt.

Ad conservandã Pacem Redintegrentur Circuli.

§. 117. Ut etiam *Pax publica* tantò melius *conservari possit, redintegerentur Circuli*, & statim ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, observentur ea, quæ in Constitutionibus Imperii de Pacis publicæ executione & conservatione disposita sunt.

Ductio militum per alterius territorium.

§. 118. *Quoties autem milites* quâvis occasione, aut quocunque tempore, *per aliorum Territoria* aut fines aliquis *ducere velit*, transitus hujusmodi instituatur, ejus ad quem transeuntes milites pertinent, sumptu, atque adeò sine maleficio, damno & noxa eorum, quorum per territoria ducuntur, ac denique omninò observentur, quæ de conservatione Pacis Publicæ Imperii Constitutiones decernunt & ordinant.

Respublica Venetorum.

§. 119. Sub hoc præsenti Pacis Tractatu comprehendentur illi, qui ante permutationem ratificationis, vel inter sex menses postea ab una alteraque parte ex communi consensu nominabuntur, interim tamen utriusque placito comprehenditur *Respublica Veneta*, ut mediatrix hujus Tractatus. Ducibus quoque *Sabaudiæ & Mutinæ*, quod pro Rege Christianissimo in Italia bellum gesserint, & etiam nunc gerant, nullum unquam adferat præjudicium.

Deputati ad tractatus pacis.

§. 120. In quorum omnium & singulorum fidem, majusque robur, tam Cæsarei, quàm *Regii Legati* Nomine verò omnium Electorum, Principum ac Statuum Imperii ad hunc actum specialiter ab ipso (vigore conclusi die decimâ tertiâ Octobris, Anni infra mentionati facti, & ipsâ die subscriptionis sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ, Legato Gallico extraditi) Deputati, nimirum *Electoralis Moguntinus*, Dominus Nicolaus Georgius de Reigersperg, Eques, Cancellarius. *Electoralis Bavaricus*, Dominus Joannes Adolphus Krebs, Consiliarius intimus. *Electoralis Brandenburgicus*, Dominus Joannes Comes in Sain & Wittgenstein, Dominus in Homburg & Vallendar, Consiliarius intimus. Nomine *Domus Austriacæ*, Dominus Georgius Ulricus Comes à Wolckenstein, Consiliarius Cæsareo-Aulicus. Dominus Cornelius Gobelius, *Episcopi Bambergensis* Consiliarius. Dominus Sebastianus Wilhelmus Meel, *Episcopi Herbipolensis* Consiliarius intimus. D. Johannes Ernestus Ducis Bavariæ Consiliarius Aulicus. Dominus Wolffgangus Conradus à Tumbshirn, Consiliarius Aulicus *Saxonico-Altenburgensis & Coburgensis*. Dominus Augustus Carpzovius Consiliarius Saxonico-Altenburgensis & Coburgensis. Dominus Johannes Frombhold, Domus *Brandenburgica Culmbacensis & Onolzbacensis* Consiliarius intimus. Dominus Henricus Langenbeck Juris Consultus, *Domus Brunsvvico Lüneburgica Linea Cellensis* Consiliarius intimus. Dominus Jacobus Lampadius JCtus, *Linea Calenbergensis* Consiliarius intimus, & Pro Cancellarius. Nomine *Comitum Scamni Wetteraviensis*, Dominus Matthæus Wesenbecius, Juris Consultus & Consiliarius. Nomine *utriusque Scamni Civitatensis*, Dn. Marcus Otto Argentoratensis, Dn. Joannes Jacobus Wolff Ratisbonensis, Dominus David Gloxinius. *Lubecensis*, & D. Ludovicus Christophorus Kress à Kressenstein *Norimbergensis Reip.* respective Syndici, Senatores, Consiliarii & Advocati, præsens Pacis Instrumentum manibus sigillisque propriis muniverunt ac firmârunt, dictique Ordinum Deputati Principalium suorum Ratificationes Formulâ conventâ, termino suprà constituto sese extradituros polliciti sunt, Reliquis Statuum Plenipotentiariis liberum relinquendo, velint an nolint nomina sua subsignare, suorumque Principalium ratihabitiones accersere; *sed pacto atque lege, ut subscriptione jam nominatorum Deputatorum reliqui Status omnes & singuli, qui subscriptione & ratihabitione supersedent, tam firmiter ad observantiam & manutenentiam eorum, qui in hoc Pacificationis Instrumento continentur, obligati sint, ac si ab ipsis subscriptio fuerit facta*, & exhibita ratificatio; nec ulla à Directorio Imperii Romani contra subscriptionem à memoratis Deputatis factam recipiatur aut valeat vel Protestatio vel contradictio. *Acta sunt hæc Monasterii Westphalorum die vigesimo quarto Mensis Octobris, Anno millesimo sexcentesimo quadragesimo octavo.*

Electoralis Saxonicus Dn. Joh Leuber Consiliarius.

Subscriptio, Subsignatio & cautela.

Kayserl.

Käyserl. Executions-Edict Anno 1648.

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden / erwählter Röm. Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / und Böheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien rc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crayn und Würtenberg / Graf zu Tyrol / rc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Ampleuten / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Gemeinden / auch allen Unsern Generalen / hohen und niedern Befelchhabern / und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / Unsere Freundschafft / Gnad und alles Guts / und fügen E. A. A. L. L. und Euch hiemit zu wissen. Nachdem die zwischen Unsern und beyden confœderirten Cronen sowohl **Franckreich als Schweden** gevollmächtigten Gesandten zu **Münster und Oßnabrück angestellte / und nun eine geraume Zeit gewährte Friedens-Handlung** / mit Zuthuung und Beliebung Unserer und des Reichs darzu absonderlich beruffener Chur-Fürsten und Stände / dermahleins zum Ende gebracht / und der Fried mit erst-besagten beyden Cronen / am 24. nächst-abgewichenen Monats Oct. gäntzlich geschlossen / unterschrieben / und folgenden Tags zu männiglichs Wissenschafft publicirt worden. Und dann in diesem Friedensschluß unter andern auch austrücklich versehen / daß / sobald das Instrum. Pacis von allerseits Vollmächtigten Gesandten unterschrieben und besiegelt seyn werde / alle Feindthätlichkeiten eingestellt / und was in diesem Friedensschluß verglichen worden / beyderseits stracks vollzogen / und zu Werck gesetzt werden solle: Und daß Wir zu solchem End / von obhabendem Käys. Amts wegen / offene Edicta und Patenten ins Reich publiciren / und allen denen / welche Vermög dieser Abhandlung und Vergleichung etwas wieder abzutretten / zu erstatten oder zu leiden schuldig und verbunden seyn / solchen ohne Ausflucht und Schaden verglichener massen / innerhalb der von dem geschlossenen Frieden an / biß zu Einbringung der Ratification bestimmter Zeit nachzukommen / und zumalen auch denen ausschreibenden Fürsten und Crayß-Obristen ernstlich befehlen wolten / daß sie auf Ansuchung deren / welchen etwas abzutretten / der verglichenen Executions-Ordnung und diesen Abhandlungen gemäß / eines jedwedern Restitution befördern und vollbringen / mit diesem fernern Anhang / weiln sie / die ausschreibende Fürsten und Crayß-Obersten / in ihrer selbst-eigenen Sach / und Restitution und Execution zu führen / für unfähig gehalten werden / daß auf solchen Fall / sowohl auch / wann dieselbe sich dieser Commission zu unterfangen verweigerten / die nächst-angelegene Crayßausschreibende Fürsten oder Crayß-Obristen auch in andern dieser Execution auf Begehren der Restituendorum sich unternehmen / und solche Werckstellig machen solten. Da auch jemands aus den Restituendis hierzu Unsere Käys. Commissarien zu gebrauchen / der Nothdurfft zu seyn erachten würde / (welches dann eines jeden Willkühr anheim gestellt wird /) daß ihnen solche ohne Auffenthalt verwilliget und ertheilt werden / auf welchen Fall dann / und damit die Würcklichkeit dessen / was verabschiedet worden / desto weniger verhindert werde / sowohl denen Abtrettenden / als denen / welchen etwas abzutretten ist / zugelassen seyn solle / gleich nach beschlossenem und unterschriebenem Frieden / beyderseits 2. oder 3. Commissarios zu benennen / aus denen Wir einen von dem Restituendo, und den andern von dem Restituente Benannten / **doch in gleicher Anzahl beyderley Religionen** erwählen (In gleicher Anzahl Commissarii von beyderseits Religion.) / und denselben befehlen sollen / alles / was dieser Vergleich mit sich bringt / ohne Verzug zu vollziehen: Da aber derjenige Theil / so etwas abzutretten / zu erstatten / oder zu leisten schuldig / in Benennung solches Commissarien säumig erscheinen solte / daß Wir alsdann aus den von dem Restituendo benennten Commissarien einen erkiesen / den andern aber unsers Gefallens / jedoch mit bedeuter gleicher Anzahl von beyderley Religionen beyzuordnen / und denselben aller widrigen Exceptionen und Einreden ungehindert / die Execution vorzunehmen anbefehlen wolten. Und Wir nun alles und jedes / was in denen / mit Vorwissen / Einrathen und Belieben E. E. A. A. L. L. und Euer zu diesem allgemeinen Convent abgeordneter Räthe / Bottschafften und Gesandten / zwischen unsern u.

obged. beyder Cronen Gevollmächtigten verglichenen und publicirten Instr. Pacis begriffen/ zu Rettung des höchst-bedrängten Vatterlandes aus diesem langwierigen und verderblichen Kriegswesen/ und Verhütung weiterer Christen-Blutsvergiessung unsers Orts angenommen/ approbirt/ und diesem Friedenschluß zu Folg/ alsobald nach Empfahung desselben/ und unter heutigem dato allen unsern Generals-Personen und hohen Befehlshabern gnädigst anbefohlen/ sich nicht allein weiterer Feindthätlichkeiten gegen der confœderirten Cronen Waffen (wann sich anderst dieselbe eines gleichmäßigen bezeugen) hinführo zu enthalten/ sondern auch demjenigen/ was die Executions-Ordnung mit sich bringt/ und sie dabey wegen Loßlassung der Gefangenen/ Abführ-Verleg- und Verpflegung der im Feld gegen einander stehender Völcker/ auch nach beschehener Auswechßlung allerseits Ratificationen bedingten Abtrettung der besetzten Plätze und Vestungen/ in Krafft der ihnen bereits zugeschickter Vollmacht zu thun/ und zu exequiren haben/ und unverzüglich und gehorsamst nachzukommen/ auch im übrigen Unsers obhabenden Kays. Amts wegen dahin zu sehen/ daß alles/ was obverstandener massen dieser Friedenschluß mit sich bringt/ dem klaren Inhalt nach/ und in der darinn zu Einbringung und Auswechßlung allerseits Ratificationen benanter Zeit vollzogen werden.

Hierum so gebiethen Wir allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Land-Marschallen/ Lands-Hauptleuten/ Land-Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen und jeden/ welche Vermög dieses Friedens und dessen gemeiner/ oder auch einiger sonderbaren Regul und Verordnung etwas wieder abzutretten/ zu erstatten/ zu geben/ zu thun/ oder zu leisten schuldig seyn/ sie seyen Geist- oder Weltlichen Standes/ hiemit freund-gnädig und ernstlich/ daß sie alsbald nach Verkünd- und Vernehmung dieses Unsers Kayserl. Edicts/ (dessen beglaubten Abschrifften Wir nicht geringere Krafft/ als dem Original selbsten gegeben haben wollen) auff des beschwerten Theils gebührendes Anmelden/ ohne Ausflucht oder Vorwendung einiger in der Amnistia begriffener General- oder Special-Verwahrung und clausulæ salvatoriæ, oder einig anderer Exception, alles und jedes/ was sie in Krafft dieses Vergleichs zu restituiren/ abzutretten/ zu geben/ zu thun oder zu leisten schuldig seyn/ ohne Auffenthalt und Schaden/ noch vor Ausgang vorberührter/ zu Einbring- und Auswechßlung allerseits Ratificationen angesetzter Zeit/ unweigerlich restituiren/ abtretten/ geben/ thun und leisten/ allermassen mehr-bedeuter unterschrieben/ und publicirter Friedenschluß/ seines ausgedruckten klaren Inhalts ausweist/ und weiter mit sich bringt. Und befehlen solchem nach hiermit zugleich allen und jeden ausschreibenden Fürsten und Creyß-Obristen gnädigst und ernstlich/ geben ihnen auch/ als durch mehr-bemeldten Friedenschluß absonderlich verordnete Executorn Unsere Kays. Vollmacht und Gewalt/ daß sie/ oder diejenige/ welche von Uns auff einer oder der andern Parthey Anruffen und Bequemung obgehörter massen absonderlich verordnet seyn werden/ allen denen/ welchen dieß Orts etwas zu restituiren ist/ der verglichenen Executions-Ordnung zu Folg/ zu demjenigen/ worzu sie in Krafft dieses Friedenschlusses befugt/ für sich selbst/ oder durch ihre Subdelegirten unweigerlich verhelffen/ und sich daran in keinerley Weiß und Weg hindern lassen. Wir versehen Uns auch hierbey gnädigst/ wann einer oder der ander aus ihnen/ den Creyß-ausschreibenden Fürsten oder Creyß-Obristen selbst ichtwas zu restituiren/ oder derselbige auch seines Orts etwas zu leisten schuldig ist/ er werde sich in seiner eigenen Sach der Execution zu enthalten/ und auff solchen Fall/ oder da etwa sonst aus erheblichen Ursachen sich dieser Unserer Commißion zu unterfangen Bedenckens hätte/ den nechst-gesessenen ausschreibenden Fürsten oder Creyß-Obristen/ auch ausser des Creyses/ auff desjenigen Anhalten/ so restituirt solle werden/ solche zu führen ihme nicht zuwider seyn lassen.

Ausschreibende Fürsten und Creyß-Obristen sind durch den Friedenschluß verordnete Executores.

Solte aber ein- oder anderer Stand des Reichs/ oder wer sonst etwas zu restituiren oder zu leisten schuldig/ sich dieser Unserer Verordnung in einige Weg widersetzen/ oder derselben kein Genügen thun wollen: So sollen alsdann mehr-besagte Creyß-ausschreibende Fürsten und Creyß-Obristen/ oder derselben Subdelegirte/ neben denen von Uns darzu verordneten Commissariis, aller Einred ungehindert/ dem Restituendo viel-erwehnten Friedens-Schluß zu

Wie gegen die Widersetzende zu verfahren.

Folg/

Folg/ zu dem Seinigen unverlängt zu verhelffen/ und sich diß Orts nicht allein der nechsten Besatzungen/ sondern auch/ nach Belieben ihrer eigenen/ oder des beschwerten Theils Kräfften/ wider die Ungehorsame zu gebrauchen befugt seyn. Zu welchem Ende dann allen unsern hohen und niedern Befehlshabern/ Commendanten und Besatzungen hiemit gnädigst anbefohlen wird/ daß sie an denen Orten/ wo dergleichen Execution zu führen und zu verrichten/ solche ihres Theils nicht allein nicht hindern/ sondern vielmehr denen hierzu verordneten Commissariis auff Begehren assistiren sollen. Darnach sich ein jeder zu richten/ und vor denen in mehrbesagtem Friedenschluß verordneten Straffen zu hüten wissen wird/ das meynen Wir ernstlich. Geben in Unserer Stadt Wien/ den 7. Novembr. Anno sechzehenhundert/ acht und viertzig/ Unserer Reiche/ des Römischen im zwölfften/ des Hungarischen im drey und zwantzigsten/ und des Böheimischen im ein und zwantzigsten.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand Gräff Kurtz

Ad Mandatum Sac. Caes. Majest. proprium.

Wilhelm Schröder.

Arctior Modus exequendi und Abschrifft deswegen an die Creyß-ausschreibende Fürsten abgelassener Kayserl. Schreiben.

Ferdinand der Dritte/ von Gottes Gnaden/ erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ rc.

Ehrwürdig/ Hochgebohrner/ lieber Oheim/ Fürst/ und Andächtiger. Aus Unserm an E. And. und Lbd. unterm dato den 7. Novemb. nechst-abgewichenen 1648. Jahrs abgangenem Schreiben/ und beygeschlossenen Original Kayserl. Edicten haben dieselben sich mit mehrerm zu bescheiden/ was wir ihnen wegen Exequirung des am 24. Octobr. selbigen Jahrs geschlossen/ unterschrieben/ und folgenden Tags publicirten Friedens gnädigst auffgetragen und befohlen haben. Wann Wir dann wider alle Zuversicht vernehmen müssen/ daß solchem Unserm gnädigsten und gemessenen Befehl noch nicht allerdings nachgelebet worden. Als thun Wir E. And. und Lbd. hiemit nochmahls gnädigst aufftragen/ und ernstlich befehlen/ daß sie allen und jeden Interessenten/ die in dem Instrumento Pacis begriffen/ und bey E. And. und Lbd. sich angeben möchten/ zu allem dem jenigen/ was das Instrumentum Pacis, sowohl als Unser darauff fundirtes Edict ausweiset und mit sich bringt/ ohne einige Zeitverlierung sumptibus deren/ die zu restituiren/ cediren/ oder sonsten etwas zu praestiren schuldig/ und in mora, „ seyn/ und zwar wo das Instrumentum Pacis specialiter disponirt secundum literam, „ im übrigen ex regulis generalibus quoad punctum Amnistiae cum reservatione „ Jurium restituentis & restituendi, alles nach Anlaß mehrberührtes Instr. Pacis, „ in den Stand/ darinn sie sich ante hos motus bellicos; *in puncto Gravaminum* „ *Ecclesiasticorum & Politicorum* aber/ wie sie sich nach Anleitung des Instrum. Pa- „ cis, An. 1624. befunden/ oder sonst expresse und specialiter versehen/ ohne einigen Anhang oder Reservation, so vorgemeldtem Instrum. Pacis zuwider lausst/ verhelffen/ und sie so solchem gemäß/ vollkommen restituiren/ und in Summa alles das jenige/ was verglichen/ vollständig exequiren/ dergestalt/ daß einige Exceptiones wider die Execution nicht gehört noch beobachtet/ im Fall aber super facto possessionis einige dubia von sonderbahrer Erheblichkeit vorfielen/ dieselbe summarissimè alsbald in loco executionis erörtert/ sonsten aber einige andere dem Instrum. Pacis zuwider lauffende nicht zugelassen werden: Gestalt Wir dann die Ungehorsame/ welche sich offt berührtem Instrum. Pacis, und Unserm ausgelassenem Kayserl. Executions-Edict, *sive committendo, sive omittendo* widersetzen/ oder auff einige andere Weiß nicht gehorsamen/ auff E. And. und Lbd. erfolgen den verläßlichen Bericht/ mit deren in dem Friedenschluß erklärten Pön des Friedenbruchs anzusehen nicht unterlassen werden / E. And. und Lbd. dabey nochmahls gnädigst ersuchen/ sie wollen gegen die jenigen/ so sich noch ungehorsam erzeigen/ und zu deme/ was sie ex Instrum. Pacis zu restituiren/ cediren/ oder einiger Gestalt zu praestiren schuldig/ der Gebühr nicht bequemen werden/ da dieselbe Stände des Reichs/ nach Inhalt der im Friedenschluß/

Terminus Restitutionis in Politicis & Ecclesiasticis.

Die Widersetzende fallen in poenam fractae pacis.

auch sonsten in den Reichs-Satzungen/ insonderheit der Executions-Ordnung/ gegen dieselbige ihre Land und Leute/ biß auff erfolgende Erstattung aller Kosten und Schäden verfahren: Wären es aber etliche wenige oder Privat-Personen/ nach Gelegenheit/ zur Hafft ziehen/ und als Reos fractæ Pacis exemplariter abstraffen: Jmmittels aber und unerwartet der Achts-Erklärung mit der Execution nichts desto weniger Krafft des Frieden-Schlusses und Unsers Kayserlichen Edicts vollends verfahren/ und dieselbe vollstrecken; Wir geben auch E. And. und Lbd. hiemit nochmahls gnugsame Vollmacht und Gewalt/ entweder ihre selbst-eigene/ oder des Orts/ da die Execution geschicht/ oder aus denen nechst-gelegenen festen Plätzen/ oder sonsten in der Nähe sich befindenden Unsern Reichs oder Chur-Fürsten und Ständen zustehender Völcker und Guarnisonen/ oder auch der restituendorum virium sich zu gebrauchen/ und da es die Nothdurfft erfordern solte/ die nechst gesessene Creiß um ihre Hülffe zu ersuchen/ und die Ungehorsame zur Schuldigkeit anzuhalten/ allermassen Wir dann auch dieß Orts/ Unsern hohen und niedern Kriegs-Officiern/ denselben hülffliche Hand zuzubieten/ nochmahl gnädigst und ernsten Befehl zukommen lassen: Versehen Uns dessen also zu E. And. und Lbd. gantz gnädig und vestiglich/ und verbleiben deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien/ den 2. Mart. Anno Eintausend/ Sechshundert/ Neun und viertzig/ Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden/ des Hungarischen im vier und zwantzigsten/ und des Böheimischen im zwey und zwantzigsten.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Erster Friedens-*Executions*-Haupt-*Recess*, zu Nürnberg Anno 1649. geschehen.

Carl Gust. Pfaltzgraf der Cron Schweden Generalissimus

VOn Gottes Gnaden/ Wir Carl Gustav/ Pfaltzgraff bey Rhein/ in Beyern/ zu Gülich/ Cleve und Berg Hertzog/ Graff zu Veldentz/ Spanheim/ der Marck und Ravenspurg/ Herr zu Ravenstein/ etc. der Königl. Maj. und der Cron Schweden über dero Armeen und Kriegs-*Estaat* in Teutschland Generalissimus/ etc. Thun kund hiemit öffentlich. Als wegen völliger Execution des im abgewichenen ein tausend/ sechs hundert/ acht und viertzigsten Jahrs/ am 14. Octobr. styl. vet. oder 24. Octobr. styl. nov. zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Friedens/ vermög des Articuli XVI. Wir Uns mit

Octavius Picolomini Hertzog zu Amalfen.

dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn *Octavio Piccolomini* de Aragona/ Hertzogen zu *Amalfi*, des H. Röm. Reichs Grafen und Herrn zu Nachot/ Rittern des güldenen Vellus, Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böhmen Kön. Majest. geheimen Rath/ Cämmerern/ Hartschier-Hauptmann/ General-Lieut. über dero Armaden/ Feld-Marschall und bestellten Obristen/ etc. in Krafft sowohl durch den Friedenschluß selbst/ als von der Röm. Kays. auch zu Schwed. Königl.

Beyde Kayserl. und Kön. Schwed. Plenipotentiarii.

Maj. Maj. hierzu beyderseits habender Vollmachten/ wegen einer Betagung in des H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg vereiniget/ und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhie anwesenden hierzu gevollmächtigten Herren Abgesandten/ Räthen und Bottschafften eine Zeithero Tractaten geführet/ massen dann auch sub dato 11. Septemb. st. v. oder 1. Sept. st. n. jüngst verflossenen eintausend/ sechshundert und neun und viertzigsten Jahrs darüber ein Präliminar-Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebet und auffgerichtet worden/ wie von Wort zu Wort nachfolget:

Etliche Puncten wegen des allgemeinen Friedens in Teutschland Executioni sind beyderseits Generalitäten übergeben

§. 1. Zu wissen: Als vermittelst Göttlicher Gnaden/ nach gepflogenen Tractaten zu Oßnabrück und Münster in Westphalen/ der allgemeine Friede in Teutschland so weit erhoben/ publicirt/ und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden/ daß einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten der Röm. Kays. Maj. wie auch der Kön. Maj. zu Schweden höchst-commandirenden Generalitäten übergeben/ und dieselbe sich zu erstbesagtem Ende allhier in des H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg eigener Persohn erhoben und eingefunden/ daß hierauff zu würcklicher dessen Vollziehung/ nach reiffer Deliberation der Sachen/ immittels/ und biß man auch der übrigen Puncten halber zu endlichem Schluß wird gelangen können/ zu desto besserer und zeitlicher Erleichterung annoch vorhandenen schwehren Quartiers-Last/ hernach folgender Puncten halber in höchst-besagter Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät Majestät Nahmen/ mit Consens, Einrathen und Belieben der Chur-

Quartiers-Last.

fursten

Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs anwesenden Gesandten ein endlicher Vergleich und Schluß / denselben also künfftig ungeändert dem Haupt-Receß einzuverleiben getroffen worden / wie von Wort zu Wort nachfolgend zu vernehmen.

Restitutio ex capite Amnistiæ & gravaminum in die Käys. Erb-Landen.

§. 2. Erstlich / so viel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum, **welche Ih. Käyserl. Maj. in dero Erb-Königreich / Fürstenthum- und Landen zu thun haben /** anbelangt / weil Ih. Käys. Maj. diß Orts einem jeden dasjenige wiederfahren zu lassen sich nochmals erbotten / worzu sie der Friedens-Schluß in einem und dem andern verbindet / als hat es dabey sein Verbleibens.

Wegen der Reichs-Stände.

§ 3. Sodann **Churfürsten und Stände des Reichs betreffend** / verbleibt es darbey / daß in dem Puncto Restitutionis ex capite Amnistiæ & Gravaminum, aus dem Instrumento Pacis nach desselben gesetzter Normâ universali Terminorum a quo, Regulis item tàm generalibus, quàm specialibus, unpartheyisch / unaufhältlich / und ohne Ansehung der Personen / Religionen / oder Jurium Petitorii, doch mit Vorbehalten derselben in puncto Amnestiæ, facta prius restitutione, oder einiger anderer Exceptionen / wie sie Namen haben mögen / **fürnemlich nach dem blossen** facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii, die casus liquidi ab illiquidis zu separiren / und dergestalt zu fordersamster Richtigkeit zu befördern / daß die Casus liquidi, welche entweder in dem Instrumento Pacis specialiter, und mit Namen ausgedruckt / oder doch unter denen Regulis generalibus unverneinlich begriffen / sonderlich was in der Nähe / und Kürtze der Zeit halber ohne das leidtlich abzurichten ist: Als nemlich / die in beyliegender Designation lit. A. specificirte / noch vor dem ersten / andern und dritten Termin Exauctorationis, & Evacuation **erörtert und** exequiret / in Entstehung dessen / denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten Termini Exauctorationis & Evacuationis erlaubt seyn solle / auf weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten / und wann dieselbe durch die Crayß-Ausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen / mit und neben denselben / oder durch ihre eigene Mittel / auch Hülf deren nächst an Hand habender Käyserl. Königl. Schwedischer / oder anderer Waffen / und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen. Welche wiewohl militarische doch rechtmässige Execution, keines Wegs für eine Contravention deß jüngst zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden / und noch darzu die widersetzliche Restituentes allen daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen.

seynd nach dem blossen facto possessionis casus liquidi ab illiquidis zu separiren.

und wie die Casus liquidi zu exequiren

Wie mit den übrigen Ständen zu verfahren.

§. 4. **Die übrige aber** / weil propter multitudinem atque diversitatem casuum, difficultatem probationum, und distantiam locorum, alles in so kurtzem Termin nicht möchte können expedirt werden / von dato dieses Recessus Schluß an / innerhalb nächstfolgenden **dreyen Monaten ebenfals zur Richtigkeit und** Execution **gebracht** / und alles dergestalt ohne Vorbehalt / limitation oder remission ad petitorium vollzogen werden solte / daß keiner / der explicitè oder implicitè darunter begriffen / sich alsdann zu beklagen haben möge / alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Käyserlichen Edicten / und darinn in eventum contra morosos & quocunque modo retinentes verordneter unausbleibender / und ohne Ansehung der Personen vornehmender Straffen.

Instrumentum Pacis bleibt norma.

Deputati von beyden Religionen ad Punctum amnistiæ & gravaminum.

§. 5. Damit nun solches desto gewisser vollzogen / und um so viel mehr beschleuniget werde / sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten **gewisse** Deputati in gleicher Anzahl **von beyden Religionen** / zu solcher Erörter- und Richtigmachung des Puncti Amnistiæ & Gravaminum **verordnet und gevollmächtiget werden** / welche dieselbe unter Handen nehmen / auch so lang ohne einige Dissolution oder Avocation ihrer Herren Principalen und Obern beysammen allhier bleiben / und actu continuo darinnen fleissig und eyfferig progrediren wollen und sollen / biß die hier eingegebene Gravamina durchgangen / was liquidum, denen Crayßausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter defectum sive informationis sive probationis, item absentiam unius vel utriusque partis diß Orts nicht geschehen kan / denen Crayßausschreibenden Fürsten / mit Einschliessung einkommender Klagen oder Begehren / zu weiterer Erkündigung der Sachen / und zugleich mit / nach deren Befindung / zu würcklicher Execution, welche alsdann ihr Amt hierunter fleissig zu verrichten wissen werden / möge überschickt werden.

Die Creyß ausschreibende Fürsten an der Execution nicht zu hindern.

§. 6. Und soll hierunter weder von der Röm. Käyserl. Majestät noch jemanden andern / denen **Crayßausschreibenden Fürsten oder** Executorn **einige** Inhibition **oder Einhalt nicht geschehen** viel weniger was bereits nach Inhalt des Frieden-Schlusses / Käyserlichen Edicten / und dieses Recessus exequirt und restituirt oder hiernächst noch weiter solcher Gestalt exequirt und restituirt werden möchte / wieder aufgehoben / geändert / umgestossen / oder darwider einige Turbation gestattet werden / sondern vielmehr dabey geschützet / und was auf eine oder andere Weise darwider vorgangen / wie auch alle ein- und andern Orts darwider eingewendete / oder noch einwendende / in ipso Instrumento Pacis bereits verworffene / und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, viæ Juris vel Facti; nicht weniger alle wider den Frieden-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie die Namen haben mögen / hiermit cassirt und abgethan / und in vorigen Stand gesetzt seyn / alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis, und Käyserl. Editten einverleibten Straffen.

Satisfactions Gelder / Abdanckung der Völcker.

§. 7. Ferner ist verabschiedet worden / daß sowol der Kön. Schwed. Militiæ Satisfactions **Gelder** entrichtet / als die **Abdanckung der Völcker und Quittirung der Plätze / alles dem Frieden-Schluß** gemäß vorgenommen und zu Werck gestellt werden solle / u. zwar folgender Gestalt /

Quittirung der Plätze.

stelt / daß zuforderst des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchl. von jedes Crayses Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Crayses / Braunschweig oder Magdenburg / nach der Ober-Sächs. Crayß-Stände selbst eigener beliebender Option soll verstanden werden/) allezeit 10. oder 8. Tag / vor jedwedern Termino vergewissert werden solle / daß auf den ersten Termin Achtzehenhundert tausend Reichs-Thaler/auf den andern Termin sechshundert tausend Reichs-Thaler / und auf den dritten Termin sechshundert tausend Reichs-Thaler/ in derselben gegenwärtig baar / ohne Abkürtzung eines oder andern Standes Quotæ , und zu hochgedachter seiner Fürstl. Durchl. absoluten Disposition fertig stehen/dieselbe auch sich weder um eines noch andern Standes Aus- und Nachstandes zu bemühen haben sollen.

Von den 180000. Reichsth. was abzuziehen.

§. 8. Und wird von denen ersten **Achtzehen hundert tausend Reichsthalern** vor allen Dingen / und zwar in primo termino **abgezogen** und decurtirt / was auf des Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi Fürstl. Durchl. Befehl ein- oder anderer Stand daran bereits würcklich baar bezahlt/ wie auch/ was aus den Leg-Städten zur Reduction, Abdanckung/ oder sonsten auf besagten ersten Termin erhoben worden.

3. Evacuations-Termins.

§. 9. **Jngleichem ist in denen dreyen** Evacuations-Terminen jedesmals / nach derselben Proportion abzuziehen dasjenige / was in der Königl. Majestät und der Cron Schweden Namen von hochgedachtes Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi Fürstl. Durchl. einem oder andern Stand/per modum emptionis, oder sonsten / Vermög ihrer eingehändigten Quittung oder Disposition bereits nachgelassen / oder noch möchte nachgelassen werden / welches alles von der vollkommenen Summa der **fünff Millionen Reichsthaler** nach Proportion der terminorum solutionis abzuziehen/und darauf abzurechnen.

5. Million Reichsth.

Ordre des Generalissimi die Execution contra Morosos und Säumige zu thun.

§. 10. Damit aber das übrige desto gewisser auch bey den Säumigen erhebt und zu wegen gebracht werden möge / haben des Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi Fürstl. Durchl. an die Herren Generales und andere hohe Commendanten in den Sieben Craysen Ordre ertheilt/ auf jedes der Herren Crayßausschreibenden Fürsten Begehren / von dero unterhabenden Militia in der Anzahl so viel als sie bedörfftig / auch an End und Ort / wohin sie solche gebrauchen werden / zu würcklicher Execution contra morosos herzuachen/ und auf der Herren Crayßausschreibenden Fürsten Begehren dieselbe wieder abzufordern.

§. 11. Hierauf nun solle hinfort nach geschlossener dieser gantzen Handlung/innerhalb acht Tagen / aus denen im Friedenschluß **benannten sieben Crayß Leg-Städten** eine Million Reichs-Thaler baar/ jedoch von einem jedwedern Crayß nicht mehr / als das Contingent zu denen drey Millionen austrägt / entrichtet / und darauf allsobald sowol **von Käys. als Kön. Schwedischen Theilen zur Abdanck- und Abfuhrung deren auf den ersten** Termin, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten/laut der Designation lit. A. **verzeichneter Regimenter und Vestungen** (es wäre dann hierunter durch eine Particular-Convention Königl. Schwedischer Seiten mit den Herren Ständen ihnen zum besten / um zeitlicher Evacuation ihnen zugehörigen Plätze/ willen / sonsten etwas verabredet/) geschritten werden : Gestalten dann auch ein gleichmässiges bey dem andern Termin/ auf beschehene Auszahlung der andern Million Reichsthaler/ nach obiger Proportion der Craysen/ in denen nächst-folgenden 14. Tagen hiemit bestimmt/mit Abdanck- und Abführung derer in der Designation lit. B. von dem dritten Termin nach gleichmässiger Erlegung der dritten Million Reichs-Thaler/ wieder in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit verordnet/nach Ausweiß der Designation lit. C. specificirte Regimenter und Vestungen/ mit gleichmässiger Abdanck- und Abführung verfahren/ also alles à dato dieser geendigten und unterschriebenen gantzen Handlung innerhalb sechs Wochen vollkommenlich abgerichtet/ und darbey insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin gesehen und laborirt werden solle / daß mit Auszahlung der Gelder der Exauctoration und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

7. Crayß-Leg-Stätt

Abdanck- und Abführung beyderseits Völcker/

vergleichener massen.

Terminen Käyserl. Contingent der 200000. Reichsth.

§. 12. **Und werden Jhre Käys. Maj. die verglichene zweymahl hundert tausend Reichsthaler auch zu dreyen Terminen**/ und namentlich / weil das Königreich Böhmen/ ausserhalb der Stadt Eger / præliminariter oder in antecessum zum Voraus der Guarnisonen und Einlägerung entledigt werden sollen / dafür an denen sechs und sechtzig tausend sechshundert/ sechs und sechtzig und zwey Drittheil Reichs-Thaler / in specie, die zwey Drittheil/ als gleich/ und dann der übrige Drittheil bey Entraumung der Stadt Eger in primo termino : Ferner im andern Termin mit sechs und sechtzig tausend / sechshundert sechs und sechtzig und zwey Drittheil Reichs-Thaler in specie , acht Tag vor des **Marggrafthums Mähren** : und wieder mit sechs und sechtzig tausend/ sechs hundert/ sechs und sechtzig / und zwey Drittheil Reichs-Thaler in specie, acht Tag vor der **Schlesischen Fürstenthumen** Evacuation richtig abstatten und bezahlen lassen.

Marggrafthum Mähren.

Fürstenthum Schlesien.

§. 13. Dieser nunmehr auf obbedeuten Weg verglichenen **Königl. Schwedischen** Militiæ **gehörigen** Satisfactions-**Geldern**/ Abdanckung und Evacuation, solle also kräfftig ohne einige vorgeschützte Hinderung/von allen Theilen würcklich nachgelebt werden.

§. 14. Dabey aber weiters zuförderst beliebt und verabredet worden / also fort nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription **folgende Plätz** in Beyseyn jedes Theils Commissarien / auf das ehiste / als es propter Instantiam locorum seyn kan / **zuförderst gegeneinander abgewechselt** / und dann jedesmahl an beyder Theil höchst-commandirende Generalitäten / welche biß an den andern Termin allhier zu verbleiben / obligirt seyn sollen/ Gewißheit gegeben werden.

Nem-

Abwechslung der Plätze/ so einzuräumen.

Nemlich:

Prag/	gegen	Augspurg.
Ober-Pfaltz/		Unter-Pfaltz.
Ausserhalb Weiden/		Memmingen und Sultzbach.
		Albeck.
Donawerth/		Hornberg.
		Schiltach.
Rheiner Schantz/		Aurach.
Uberlingen/		Lindau.
Maynau/		Asperg.
Langenarch/		Wildenstein.
Tabor und		
Leutmeritz/		Regenspurg.
Brandeiß/		
Conopist und andere Böhmische Plätz/ ausserhalb Eger/		Wirtzburg. Weissenburg.

Evacuation der Plätz/und Abdanckung der Regimenter unauffgehalten.

§. 15. Nach sothaner Plätz-Auswechßlung und Ubergebung an jedes vorigen rechtmäßigen Besitzern und Herrn/ sollen alsdann sowohl **die Abdanckung der Regimenter/ als** *Evacuation* **der Plätze/** vermög obbesagter Designation, also förderlichst und **unauffgehalten zu Werck gerichtet werden**/ daß deßhalben wegen des 2ten und 3ten Termins kein Verzug entstehen/ sondern alles auff obbestimte Tag und Zeit/ denen verglichenen Terminen nach/ ohnfehlbahr vollzogen werden möge.

Vierdte Million der Gelder.

§. 16. Ob auch wol/ wegen der übrigen zwey Millionen/ und der Friedens-Execution einige Disposition enthalten/ jedoch ist aus einmüthigem Belieben/ so wohl zu desto schleuniger Beförderung der Evacuation und Exauctoration, als Ringerung der Real-Assecuration hiermit verabredet worden/ daß auch **die vierdte Million** solle beygetragen werden. Zu welchem Ende dann die meisten Ständе der Ober-und Nieder-Sächsischen/ auch Westphälischen Creyssen/ wie auch etliche/ so aus denen vier obern Creyssen die schwehre Kriegs-Last so continuirlich nicht getragen/ laut einer absonderlich verglichenen Specification, dero gebührendes Contingent zu der vierten und fünfften Million/ innerhalb der dreyen obgedachten Exauctorations- und Evacuations-Terminen zusammen bringen/ und auff des Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. Assignationen auszahlen/ welche doch hinwiederum hierunter ein mehrers nicht/ als allein die vierdte Million zusamen zu bringen verstanden/ und **die fünffte** Million auff Real Assecuration ausgestellt verbleiben lassen wollen/ da dann hingegen die/ bey solchen Ständen/ bevorab in den Ober-Sächsisch-Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Creyssen befindliche Regimenter/ allsobald nach erlegtem ihrem völligen Contingent zu der vierdten und fünfften Million/ und also/ auff zeitliche Abstattung/ noch vor den jenigen Terminis, darinn sie sonsten mit der Exauctoration gesetzet/ abgedanckt/ die Guarnisonen aber in denen Terminen/ und in der Ordnung/ wie in obgemeldten hiebey gefügten Designationen enthalten/ oder auch/ wie mit Sr. Fürstl. Durchl. sich ein- oder ander Stand/ darum absonderlich/ zu desto zeitlicher Evacuation seiner Plätze vergleichen möchte/ abgeführt werden sollen/ und was also

Real-Assecuration auff die fünffte Million.

Abdanckung der Regimenter nach erlegtem ihren Contingent.

geschlossen oder verglichen wird/ solle nicht anderst/ als wann es diesem Recess einverleibet/ kräfftig und gültig seyn/ massen dann auch so wohl dieses/ als was sonsten/ wegen der Satisfactions-Gelder/ in diesem Recess statuirt und verordnet/ keinesweegs von jemand für eine Contravention des Friedens anzuziehen/ und künfftig angezogen/ sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden soll.

§. 17. **Was aber an solchen zwey Millionen** über dieses von denen besagten Creyssen und Ständen obgedachter massen daran erlegt/ **noch rückständig verbleiben wird** werden Chur-Fürsten und Stände/ was ein- oder der ander an der vierdten Million restirt/ von dato der letzten Evacuation, innerhalb sechs Monaten/ und die fünffte Million/ von besagter letzten Evacuation, innerhalb zwölff Monathen in denen verordneten Leg-Städten bezahlen. Rückstand

§. 18. Dabey **dann Se. Fürstl. Durchl.** per expressum reservirt und vorbehalten/ sich der/ wegen **dieser vierdten und fünfften Millions-***Restanten*, an die Stände begehrter Real Assecuration nicht zu begeben/ mit dero weitern **Erklärung**/ daß gemeldte Realis assecuratio ante primum terminum Exauctorationis & Evacuationis richtig gemacht/ und so dann erst alles das jenige/ was in diesem Recess geschlossen/ seine vollkommene Krafft erlangen/ auch seinen Effect haben solle. Schwed. Reservation wegen der Restanten an den 4. und 5. Millionen.

§. 19. Worbey auff Königl. Schwed. Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird/ daß/ was Vermög einiger/ zwischen den Ständen und denen Königl. Schwedischen Herren **Generalen und Obristen** getroffenen Vergleich/ **an Verpflegung** restirt/ und in Beyseyn beyderseits Commissarien kan erwiesen werden/ bey jeder Guarnison Evacuations- und jeden Regiments Abdanckungs-Termin richtig abgestattet werden solle. Verpflegungsrest.

§. 20. Hierauff nun solle die in puncto satisfactionis Militiæ, Exauctorationis & Evacuationis **veranlaßte** Præliminar-Evacuation, und zwar/ so viel die von der Königl. Schwed. Soldatesca besetzte Plätze betrifft/ gegen Erlegung deren zu solcher Evacuation erforderter und verabredeter Königl. Schwedischer Militien Satisfaction-Gelder/ also gleich ohne allen **weitern Verzug oder** *Exception* **vorgenommen**/ fort- Præliminar-Evacuation soll ohne allen Verzug oder Exception fürgenommen werden.

fortgestellet / und von dato dieses Recessus Schluß / **innerhalb vierzehen Tage zu End gebracht werden**; die übrige hierin enthaltene verglichene Puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft und würckliche Execution erlangen / wann zuvor auch die zu gäntzlichem Schluß gehörige weitere Puncta, und unter denselben mit Nahmen auch die Designation der Restituendorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren / und die Regimenter abzudancken / ingleichem die Verzeichnüß derjenigen Stände / welche zu bahrer Bezahlung der vierdten Million concurriren und beytragen sollen / so dann

Real Assecuration.

auch die *Real-Assecuration*, wegen der fünfften Million Reichsthaler zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht / den Haupt-Schluß einverleibet / und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräfftiget werden.

Urkund dessen.

§. 21. **Dessen zu wahrer Urkund** und Vesthaltung / haben wir zu End benandte hierzu Gevollmächtigte / diesen Interims-Recess mit unsern eigenen Händen unterschrieben / und denen Herren Kayserlichen hierzu gleichfalls Bevollmächtigten / von welchen wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand empfangen / auslieffern lassen: Geschehen in Nürnberg / den 11. oder 21. Tag Monats Septembris, im Jahr Christi 1649.

L. S. Alexander Erskem.
L. S. Benedictus Oxenstirn.

Anderer Haupt-Recess.

§. 22.

Præliminar Recess.

DAß es hiemit nochmahlen bey solchem *Præliminar-Recess*, ausserhalb was in diesem Haupt-Abschied bey etwas veränderten Umständen specialiter, bevor in Puncto Satisfactionis, anders verglichen / in allen übrigen seinen Articulen / Puncten und Clausulen / sein kräfftiges Verbleiben habe / allermassen dann / in Krafft dessen / die darinn benannte Plätze auff die verglichene Zeit beyderseits / folgends auch die **Stadt Eger** /

Abtretung der Stadt Eger.

würcklich abgetretten / und allerseits ihren vorigen Innhabern und Besitzern eingeraumet / die zu End obgesetzten Vergleichs / auff weitere Handlung und Richtigmachung veranlaßte nachfolgende Puncten aber / mit abermahligem Zuthun / Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten / nachfolgender Gestalt verbündlich mit einander verglichen worden.

Restitutio ex capite Amnistia & Gravam.

§. 23. Nemlich und erstlich / die *Restitution ex capite Amnistiæ & Gravaminum* unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / auch deroselben und des Reichs Angehörigen betreffend. So haben die zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex utraque Religione, anstatt deren hieoben Lit. A. bemerckter Lista, einen gewissen

Designatio Casuum.

Auffsatz und *Designation*, **was für** *Casus* **in jedwederm hernach bestimtem** *Termino* **zu erörtern** / und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, obeinverleibten Præliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß / zu exequiren verglichen / auffgericht / geschlossen / und allerseits besiegelt und unterschrieben; und sollen demnach solche darinn begriffene / und bereits decidirte / auch künfftig von den Deputatis intra tres menses erledigende Casus, auff die bestimte

Execution der innerhalb 3. Monat erledigenden Casus.

Zeit **ordentlich** *exequirt* **werden** / aller Gestalt und Maaß / als wann die mit ausgedruckten Worten hierin begriffen wären; doch sollen hierbey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden.

Executorialia stet und fest zu halten.

§. 24. Was nemlich solcher Gestalt entweder allbereit hievor / oder in erst-gedachten Terminen / oder denen nechst darauff folgenden 3. Monaten / von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten / oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrum. Pacis, arctioris modi exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recess, und denenselben gemäß / decidirt / exequirt oder verglichen / oder noch erörtert / exequirt und verglichen wird / das soll also **vest und unverbrüchlich gehalten / und darwider keines andern Orths / am Kayserl.**

Auch dawider nichts angenommen werden.

Hoff- oder Cammer- oder andern Gerichten / wie die Nahmen haben mögen / auff einigerley Weiß oder **Weg nicht angenommen** / sondern simpliciter abgewiesen; insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden.

Chur-Pfältzische Restitution.

§. 25. Gestalt es dann auch mit **der Chur-Pfältzis.** Restitution sein Verbleiben hat / wie es im Instrum. Pacis abgehandelt / und hernechst allhie vermittelst unserer Interposition, zwischen den Chur-Bayerischen und Chur-Pfältzischen Abgesandten / so viel an denen Unter-Pfältzischen Landen des Hn. Churfürsten in Bayern Liebd. zu restituiren gehabt / verglichen worden / daß nemlichen gegen Evacuirung der an Seiten Ihr. Königl. Majest. zu Schweden in der Obern Pfaltz ingehabter Plätze / so dann gegen ausgelieffertter Ratification des geschlossenen Friedens / und bey Chur-Mayntz Lbd. gegen einer von Deroselben ausgehändigten Recognition / deponirter Renunciation auff die Ober-Pfältzische Lande / an Seiten des Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen Lbd. die Kayserl. Commissio Restitutoria zu Handen gelieffert / und **Schloß und**

Restitution der Stadt Heydelberg.

Stadt Heydelberg / samt andern / von hochgedachtes Herrn Churfürsten in Bayern Lbd. bißhero eingehabten Aemtern in der Unter-Pfaltz würcklich restituirt worden / so dann / daß mehr hoch-besagtes Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen Lbd. immittelst / und biß Ihro Kayserl. Majest. deroselben ein **anders neues der Chur-**

Neues Ertz-Amt Titul und Wapen.

Würde gemässes Ertz-Amt / Titul und Wapen / auch was dem anhängig / werden conferirt haben / vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Lbd. ausgelieffertter Declaration, sich des Ertz-Truchsessen-Tituls und Wappens / auff die darinn begriffene Maaß und Bedingnüß / gebrauchen mögen / alles nach Innhalt angezogener respectivè Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutions-Commission, und Declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird.

§. 26. Zu

§. 26. Zu richtiger Abhelffung aber / der im H. Röm. Reich noch nicht beschehenen Restitutionen / ist zuforderst für gut angesehen worden: Erstlich / daß alle und jede ex capite Amnistiæ & Gravaminum, von Catholisch- und Augspurg. Confeßions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen / und im Friedens-Schluß zuläßige / auch sich auff den punctum Amnistiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seyn / oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum, **bey dem Chur-Mayntzischen Reichs**-Directorio, welches / was einkommt / denen Deputatis communiciren wird / eingebracht werden möchten / von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen / und nach befundenen Dingen zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden / damit alles seine vollständige Effectuirung / und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in der bestimten; die übrige aber in Zeit der nechst darauff folgenden 3. Monathen / alles nach Inhalt des Instrum. Pacis, und darauff fundirten Kayserl. Edicten, arctioris modi exequendi, und bey den / in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen / unfehlbahr vollzogen werden.

Chur-Mayntzisch Reichs-Directorium.

§. 27. Damit aber auch deswegen in denen gesetzten terminis, und denen darauff folgenden bestimten 3. Monathen nichts ermangele und deswegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen / so bleibt es ein- vor allemahl darbey / daß die ad punctum Amnistiæ & Gravaminum **verordnete** Deputati continuir**lich bey demselbigen** Collegio **verharren** / und innerhalb der bestimten Zeit von dero Herren Principalen keineswegs avocirt werden; sie aber alles angelegenen Fleisses / die geklagte / und hier einkommende Sachen vornehmen / erörtern / und zur Execution befördern sollen / und seyn zu solcher des puncti Amnistiæ & Gravaminum gäntzlicher Abhandlung und Entscheidung / als Mediatores, Chur-Cölln und Chur-Brandenburg; als Deputati aber / an Seiten der Catholischen / Chur-Mayntz und Chur-Bayern / Bamberg und Costnitz; von Augspurgischen Confeßions-Verwandten aber / Sachsen-Altenburg / Braunschweig-Lüneburg / Würtenberg und Nürnberg verordnet.

Verordnete Deputati sollen bey dem Collegio verharren.

Specificatio Mediatorum & Deputatorum.

§. 28. **So viel dann andere in den dreyen** Terminen **nicht** specificirte / oder noch ante primum Exauctorationis terminum, bey dem Reichs-Directorio, von Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten einkommene Restitutions-Fälle betrifft / die sollen pro exclusis keineswegs gehalten werden / noch jemands die Restitution abgeschnitten / sondern männiglichen *expresse reservi*ret **und vorbehalten seyn** / seine Nothdurfft hernach bey seines / oder wie im Instrumento Pacis versehen / nechst angelegenen Creysses ausschreibenden Fürsten / oder gar bey Kayserl. Maj. gebührend vor- und anzubringen / allwo er damit gehöret / und ihme / nach dem oben vorgeschriebenen modo executionis summariè zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

Reservatio gravaminum, die in diesen Terminen nicht angebracht worden.

§. 29. Zu welches desto kräfftiger Versehung und Vest-haltung die Röm. Kays. Maj. durchgehend ins Reich Patenten publiciren werden / vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten / sowohl wider den Frieden-Schluß / als auch wider die / dem *Instrumento Pacis*, Kays. Edicten / arctiori modo exequendi, wie auch obbesagten Præliminar- und diesem Haupt-Recess gemäß / **vorgenommene** *Executiones*, samt andern Contraventionen / wie die Nahmen haben mögen / bey ernster Straff verbotten / und jedes Orths Obrigkeit anbefohlen werden / die Contraventores, nach gestalt des delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienter massen abzustraffen.

Kayserl. Patenta zu publiciren pro Instr. Pacis und dessen Execution.

§. 30. **Was dann die übrige Sachen** / so in denen vorbehaltenen dreyen Monaten / durch die Deputirte erlediget werden sollen / **anbelangt / so gehören dahin / alle andere** / in obgedachtem / von ihnen verfasten / und unterschriebenen Auffsatz und Designation, nicht specificirte casus restitutionis ex capite Amnistiæ & Gravaminum, welche von Catholischen / oder Augspurgischen Confeßions-Verwandten / bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio; allbereits einkommen / oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden / darunter auch diejenige zu verstehen / welche in einer absonderlichen / von den Deputirten subscribirten und uns zugestellten Specification; begriffen seynd.

Was für Casus für die Deputirten gehören.

§. 31. Und soll gleichwol die Eintheilung der Casuum diesen eingeschrenckten Verstand nicht haben / als ob nicht ein- oder ander Casus, wo es füglich seyn kan / auch vor dem bestimten termino exequirt werden solte / **sondern es seyn die** Termin **allein zu Beförderung der Sachen / und** ad excludendam moram **angesehen** / zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen solle / ad cognitionem facti possessionis & executionem zu schreiten.

Wohin die Termin angesehen.

§. 32. So ist auch die bey jedem Casu **gesetzte** Gravaminum specificatio, **nicht dahin gemeynet** / ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereigende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Und auch gravaminum Specificatio.

§. 33. Desgleichen sollen auch die noch hinterstellige *Documenta restituenta*, vermög Instrumenti Pacis, restituirt / und zum Fall über kurtz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht / darauff in favorem Detentatorum nicht erkant / sondern dieselbe dem Restituto, ohne allen Entgeld oder Gefahr / eingeantwortet werden.

Documenta restituenda.

§. 34. Schließlich sollen *Protestationes* **und** *Reservationes*, gleichwie wider das Instrumentum Pacis selbst / also insonderheit auch **wider den** *Præliminar*- **und diesen Haupt**-*Recess*, in krafft dieses / und zumahl / vermöge Instrum. Pacis, hiemit nochmahls auffgehoben / cassiret und annulliret seyn.

Der Præliminar- u. Haupt-Recess soll gelten sublata protestatione &c.

§. 35. So viel nun der **Königl. Schwed.** Miliz Satisfactions-**Gelder betrifft** / ob wohl anfänglich in Instrum. Pacis, und folgends in obeinver-

Schwed. Miliz Satisfactions-Gelder.

einverleibtem Præliminar-Schluß/ wegen deren Auszahlung/ einige Disposition enthalten/ so seyn jedoch die/ bey jetziger Bewandtnüß einlauffende Umständen/ insonderheit aber/ so unterschiedlicher Stände kundbahres Unvermögen/ nicht unbillig erwogen/ und dahero besorget worden/ daß um solcher Ursachen willen/ die bahre Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu præstiren/ sondern also dardurch der würcklichen Exauctoration und Evacuation einige Verhinder- oder Verzögerung zugefügt werden möchte/ welches dann zu verhüten/ von denen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen/ und in ihrem Nahmen von dero anwesenden Gesandten einmüthig und verbündlich beliebet und verabredet worden/ daß es zuförderst bey der hiesigen Orths/ den 15. Jun. dieses lauffenden Jahrs verfasten/ und uns eingehändigten Repartition sein ungeändertes Verbleiben haben soll.

Versprechen der Ständen zur Zahlung der Restanten.

§. 36. Worbey dann/ im Nahmen Chur-**Fürsten und Stände/ dero Gesandten kräfftig versprochen haben**/ was an der verwilligten Summa, vermöge obgedachter Repartition noch restiren wird/ in denen dreyen Exauctorations- und Evacuations Terminen/ auff jeden Termin ein Drittheil/ und zwar acht Tage vor jedem Termin/ in eines jedwedern Creyses Leg-Stadt Cassa, an solchen Müntz-Sorten/ wie es in dem Instrumento Pacis verordnet/ ohnfehlbar zusammen zu bringen.

Executions-Mittel der Satisfaction-Gelder.

§. 37. Inmassen zu solchem Ende/ die Herren Creyßausschreibende Fürsten/ entweder durch militarische **oder andere** Executions-**Mittel** dahin nachdrücklich sehen/ und auff ihr Gutbefinden und Begehren/ die Kön. Schwedische/ oder andere Kriegs-Völcker/ ihnen verhelffen sollen/ daß die/ vermöge obgemeldeter Repartition **verwilligte Gelder**/ in denen gesetzten und abgeordneten dreyen Terminen/ ohne einigen Prætext, Exception, oder Vorwendung einer oder ander Verhindernüß/ zu rechter Zeit/ und auff unsere Assignation parat seyn/ und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge/ gestalt die ausschreibende Fürsten hiemit im Nahmen des gesamten Reichs vollkommene Macht haben/ alle Nothdurfft/ wodurch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan/ zu gebrauchen.

Gewisser Orth wegen der Real-Assecuration.

§. 38. Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden/ und noch rückständig verbleiben möchte/ das ist uns/ zu der im Præliminar-Recess dießfalls *reservirten Real-Assecuration*, und der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Gesandten/ in einer von uns vollzogenen/ und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schrifftlichen Declaration, benanter Orth/ dergestalt bewilliget/ daß wir denselben wegen des Restes/ als eine zureichende Assecuration so lang/ biß erstgedachte Restanten völlig entrichtet/ innen behalten mögen/ massen dann zu desselben Besatzung/ und darzu gehörigen Nothdurfft und **Unterhaltung Monatlich in allem sieben tausend Reichs-Thaler**/ von denen sieben zu der Königl. Schwedischen Miliz Satisfaction assignirten Creysen jedes Monaths zu rechter Zeit/ unfehlbar entrichtet/ in die nechste/ und im Frieden-Schluß benante/ Leg-Städte verschaffet/ und der Anfang à tertio Evacuationis termino, gemacht werden solle. Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten Monatlichen Unterhalts/ nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte/ soll **ein solcher Abgang**/ und mehrers nicht/ von denen umliegenden Aemtern und Oertern/ durch einige Anstalt angeschaffet/ und denenselben hinwieder aus der Leg-Stadt von obgedachten allda einkommenden Verpflegungs-Geldern **ersetzet werden**. Welches dann/ sowohl auch/ was wegen gedachter Satisfactions-Gelder/ und darbey einlauffender Real-Assecuration, obgesetzter massen verglichen und verordnet/ keineswegs von jemand für eine Contravention des Friedens/ weder für jetzt/ noch ins künfftig angezogen/ sondern als ein freywilliger Schluß gehalten/ und kräfftig observirt werden soll.

Monatliche 7000. Rthlr. Schwedis. Miliz-Gelder.

Ersetzung des Abgangs.

Ermahnung an die Creyß-ausschreibende Fürsten zur Execution.

§. 39. Immittelst aber sollen obgemeldter massen/ die **Creyßausschreibende Fürsten** mit allem Fleiß/ sowohl durch die Execution, als andere Mittel dahin sehen/ daß die Einbringung solcher restirender Satisfactions-Gelder schleunigst befördert/ und also die Real-Assecuration wieder auffgehoben werden mögen.

§. 40. Wie dann wir hingegen versprochen haben/ desselben Orts **Quittir- und Abtretung alsbald nach erfolgter gäntzlicher Bezahlung**/ so wohlgedachten Satisfactions-Rest, als Verpflegungs-Gelder/ würcklich ergehen und vollziehen/ und um keinerley Ursach willen zu verzögern/ auch bey dem Abzug des Instrum. Pacis Disposition nachleben zu lassen.

Termin wegen Evacuation des Königreichs Böhmen.

§. 41. Als auch denen mit Ih. Kays. Majest. absonderlich verglichenen zweymal hundert tausend Reichs-Thalern/ vermöge des *Præliminar-Recessus*, bey *Evacuation* **des Königreichs Böhmen**/ und der Stadt Eger/ bereits ein Drittheil/ als sechs und sechtzig tausend/ sechs hundert/ sechs und sechtzig/ und zwey Drittheil Reichs-Thaler erlegt worden; so ist darauff hiemit ferner verabredet und verglichen/ daß an denen noch restirenden Drittheil/ hinwieder in dem ersten Exauctorations- und *Evacuations-Termin*, und zwar acht Tage vor **Einräumung des Marggraffthums Mähren**/ sechs und sechtzig tausend/ sechs hundert sechs und sechtzig/ und zwey Drittheil Reichs-Thlr. in specie, ferner gegen dem andern Termin/ drey und dreyssig tausend/ drey hundert/ drey und dreyßig/ und ein Drittheil Reichs-Thaler in specie, und dann gegen dem dritten Termin/ vor der **Schlesischen Fürstenthümer** *Evacuation* wiederum drey und dreyßig tausend/ drey hundert/ drey und dreyßig/ und ein Drittheil Reichsthaler in specie, jedesmahl acht Tage zuvor/ unfehlbahr und richtig abgestattet/ und ausgezahlt werden sollen. Massen dann an Seiten Ihr. Kayserl. Maj. nicht allein dieses/ sondern auch dabey versprochen/ mit allem Ernst und Eyfer/ so weit es/ vermög Instrumenti Pacis, dero Kayserl. Obristen Executions-Amt angelegen/ dahin zu sehen/ damit dasjenige/ was obgedachter massen

Des Marggraffthums Mähren.

Schlesisch. Fürstenthums

massen mit den Herren Ständen/ wegen der Satisfactions-Gelder und der Real-Assecuration verglichen/ förderlichst und völlig effectuirt werden möge.

Abdanckung und Abführung der Völcker. §. 42. Hierauff ist auch die würckliche **Abdanckung und Abführung der Völcker**/ in dreyen gewissen Terminen/ nach dato dieses gantzen Schlusses/ von viertzehen Tagen zu viertzehen Tagen fürzunehmen/ und also in sechs Wochen zu absolviren/ geschlossen/ auch von uns/ und des Herrn General-Lieutenants Duca di Amalfi Liebden und Excell. einander deßenthalben/ wie auch wegen deren beyderseits præliminariter Abgedanckten/ gewisse Designation, Austheil- und Versicherung gestellet/ und darvon/ so viel Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs mit concerniret/ dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per extractum Communication gethan worden/ dabey es nochmahl sein Verbleibens.

§. 43. Anlangend aber die *Evacuation* der **besetzten Plätze**/ sollen *in primo termino*, nemlich in den ersten viertzehen Tagen/ nach dato dieses geschlossenen Tractats/ und also auff den dreyßigsten Tag Monaths Junii, styli veteris, oder den zehenden Tag Monaths Julii, styli novi, an Kayserl. und Königl. Schwedischer Seiten abgetretten und entlediget werden/ nachfolgende Plätze. Primus evacuationis terminus.

§. 44. **An Kayserl. Seiten.**
- Ehrenbreitstein.
- Rotweil.
- Offenburg.
- Freyburg.
- Villingen.
- Zollern.
- Rotenburg in der Obern Pfaltz.
- Hörter.

§. 45. **An Königl. Schwed. Seiten.**
- Olmitz.
- Neustadt.
- Eulenberg.
- Füllneck/ und andere Plätze in Mähren.
- Osterwick.
- Bleckhede.
- Dinckelspühl.
- Querfurt.
- Pappenheim.
- Friedberg.

Franckenthal. §. 46. Die Vestung Franckenthal betreffend/ demnach des Herrn Churf. Pfaltzgraffen Lbd. dieselbe vermög Frieden-Schlusses/ mit denen andern Unter-Pfältzischen Landen und Plätzen hätte restituirt werden sollen/ solches aber jetzo so bald nicht zu effectuiren gewesen/ gleichwohl gute Hoffnung/ daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zu erhalten seyn möchte; so hat man sich/ auff dem Fall solches nicht geschehen solte/ mit hochgedachtes Herrn Churfürsten Lbd. und allerseits guten Wissen und Willen/ nachfolgender gestalt verglichen:

Erklärung K. Maj. die Vestung Franckenthal an Chur-Pfaltz zu restituiren. §. 47. Nemlich/ übernehmen und erklären sich **Ih. Kayserl. Majest.** samt Churfürsten und Ständen eifferigst dahin zu trachten/ **daß die Vestung Franckenthal/ Chur-Pfaltz Lbd.** förderſamst und unverlängt restituirt **werde.**

Heilbronn samt der zugehörigen Vestung/ Stück/ Munition/ etc. §. 48. Immittelst und biß auff die bedeutete Franckenthalische Restitution/ soll Seiner Lbd. zu einer Versicherung die **Stadt Heilbronn/ und zugehörige Vestung/ Stück**/ Munition und Vorrath/ in dem Stand/ wie es anjetzo begriffen/ alsobald/ nach unterschriebenem Haupt-Executions-Recess, dergestalt eingeraumet werden/ daß deroselben Besatzung Ihrer Lbd. allein verpflichtet/ zu deren Unterhalt aber/ aus der Schwäbischen und Fränckischen Creyß-Cassen/ vermög einer darüber vom Reich/ bey diesem Schluß ertheilten Special-Repartition. Monatlich acht tausend Reichs-Thaler/ biß Franckenthal restituirt/ zu Handen des Chur-Pfältzischen in Heylbronn bestellten Receptoris ohnfehlbahr/ und zwar die Helffte anticipando, allewege viertzehen Tage vorher eingelieffert werden. In Entstehung dessen aber/ auf Notification des Commendanten/ die Creyßausschreibende Fürsten/ solcher Entrichtung halber/ würckliche Anstalt machen/ oder die umliegende Stände die Execution aus der Guarnison erwarten sollen. Solten aber dahero einige Restanten bey Abtrettung dieses Platzes sich ereignen/ so soll Chur-Pfaltz Lbd. nicht gehalten seyn/ vor derenselben Entrichtung/ die Besatzung abzuführen. Dabey aber ausdrücklich bedungen worden/ daß solches die Franckenthalische Evacuation in keine Weiß noch Wege hindern noch verzögern solle.

§. 49. Sonsten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Administration in Politicis & Ecclesiasticis, samt der Reichs-Immedietät und Freyheit ungehindert gelassen/ auch so bald Franckenthal mit seinen Zugehörungen/ vermög des Friedenschlusses/ von der Spanischen Besatzung entlediget/ zugleich diese Reichs-Stadt ohne einige Widerrede ausser obgesetzten Restanten Bezahlung halber abgetretten/ und die darinn befundene Stück demjenigen/ deme Stück. die Vermög des Friedenschlusses/ insonderheit Chur-Bayern/ und Hertzogen zu Würtenberg Lbd. Lbd. zuständig seyn sollen/ restituirt und ausgefolgt werden.

Versicherung/ wegen der Besatzung Franckenthal. §. 50. So dann/ und damit die **Besatzung in Franckenthal**/ die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen in- und ausserhalb der Vestung/ mit Schatzung/ Aufflag/ und einigen Kriegs-Bedrängnüssen zu beschwehren **nicht Ursach habe.** So sollen und wollen die jenige Stände/ welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuirt/ sonderlich aber/ mit und neben denselben/ alle diejenige/ welche in den Ober-Rheinischen Creyß gehörig seynd/ ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren/ und derent-

derentwegen Chur-Pfaltz Liebden gäntzlich entheben und schadloß halten / sich auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrags und Unterhalts vergleichen. Gestalt Ihro Kayserl. Majest. sich hierüber erbiethen thun / Herrn Ertzhertzogs Leopold Wilhelms Liebden / als Gubernatorn in Niederlanden / um dargegen alle Excursiones und Beleydigung der angräntzenden Reichs-Ständen abzustellen / sonderlich aber die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zu lassen / zuzuschreiben / und hierzu zu disponiren.

Dieser beyde Besatzungen contribuirende Stände.

§. 51. Damit nun aber die zu **diesen beyden / in Heilbronn und Franckenthal** unterhaltenden **Besatzungen** contribuirende Stände / dieser Last anderwerts pro quota wiederum ergötzet werden mögen; so solle derselben Unterhalt / wie hoch sich der belauffen möchte / hiernechst in eine gemeine Reichs-Anlag umtheilt / und was die gemeldte Stände mehrers / als ihre quota belaufft / fürgeschossen / ihnen künfftig wiederum gut gethan werden.

Monatliche 3000 Reichsthl. Chur-Pfaltz zugelegte Ergötzung.

§. 52. So ist dann im Nahmen Kayserlicher Majestät versprochen und zugesagt worden / daß immittelst / und biß Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird / hochgedachtes Herrn Churfürsten Liebden an statt ermanglender Abnützung / und für allen Abgang aus ermeldter Vestung **monatlich** von dato an des unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt-Executions-Recess, zu Franckfurt am Mayn / aus Handen des Reichs-Pfenningmeisters / **drey tausend Reichsthaler** ordentlich bezahlt und abgestattet werden sollen / mit diesem weitern Anhang und Geding / wann wider alles besser Versehen die Chur-Pfältzisch. Lande und Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal des Zutrags nicht solten erlassen / oder denselben inn- und ausserhalb der Vestung durch ihn / und seine untergebene Soldatesca einiger Schaden und Abgang / es seye an Erhebung der Intraden / Contributionen / Exactionen / und andern Beschwerungen / wie die Nahmen haben mögen / zugefügt werden / daß Ihre Kayserl. Majest. solches alles Chur-Pfaltz Lbd. nach beweißlichen Dingen wiederum erstatten und gut machen wollen.

Versicherung und Schadloßhaltung Chur-Pfaltz.

§. 53. Gestalt dann zu würcklicher / als auch Eventual-**Versicherung** sothaner gäntzlicher **Schadloßhaltung des Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen Lbd.** alle und jede Reichs-Anlagen / jetzo / und künfftig verstehen / so auff dero Churfürstenthum und Landen / samt oder sonders / geschlagen werden möchten / biß Franckenthal restituirt / und aller / occasione selbigen Orths zugefügter Schade ersetzt / innen zu behalten / nicht allein bemächtiget / sondern auch / und da jenige / einem einmüthigen Reichs-Schluß / und Einwilligung Chur-Fürsten und Stände / und der Reichs-Matricul nach / Chur-Pfaltz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen / sondern der empfangene Schade solche übertreffen solte / Ihro Kayserl. Majest. doch einen Weg wie den andern verbunden seyn / sothanen Überschuß und Abgang / und zwar in specie aus denjenigen Reichs-Anlagen und Römer-Zügen / welche Ih. Kayserl. Majest. aus dem Nieder-Sächsischen Creyß zu gewarten haben / ohne allen Einwand und Exception, zu ersetzen / wie dann die löbliche Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creyß solche ihnen nach Proportion zufallende Anlag / zu des Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen Liebden Eventual-Schadloßhaltung und Sicherheit / biß Franckenthal restituirt / innen zu behalten / und allen beweißlichen Schaden davon zu erstatten gehalten seyn sollen / auch sich darzu / und in Krafft dieses ohne alle Gegenrede / wie die Nahmen haben mögen / verbündlich machen.

Secundus terminus.

§. 54. **In dem andern** Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach Außgang des Ersten / benantlich der vierzehende / styli veteris, oder vier und zwantzigste / styli novi, des Monaths Julii, nachfolgende Plätze:

§. 55. An Kayserl. Seiten.

Landstuel.
Homburg.
Hammerstein.
Dortmund.

§. 56. An Königl. Schwed. Seiten.

Jägerndorff.
Grafenstein.
Hirschberg.
Lübschütz.
Parchwitz.
Stadt und Schloß Leipzig.
Nördlingen.
Wertheim.
Winßheim.
Landsberg an der Wart mit der Schantz.
Buchholtz.

Tertius terminus.

§. 57. In dem dritten Termin / welcher ist der vierzehende Tag / nach dem andern / nemlich der acht und zwantzigste Tag Monats Jul. styli veteris, oder der 7. Tag des Monaths Augusti, styli novi, folgende Plätze:

§. 58. An Kayserl. Seiten.

Syburg.
Beineburg.
Landscron.
Essen.

§. 59. An Königl. Schwed. Seiten.

Groß-Glogau.
Ohlaw.
Jawr.
Polckenhan.
Zeltz.
Drachenberg.

Minden.
Nienburg.
Alle übrige in der Chur- und Marck Brandenburg inhabende Plätze.
Vecht.
Manßfeld.
Erfurt.
Schweinfurt.
Weyden.
Mechelnburgische Plätze.
Reiffenberg.
Lippstatt.
Ostfrießland.

Evacuation der Plätz in Hinter-Pommern.

§. 60. **Die Hinter-Pommerische Posten und Lande**/ so deß Herrn Churfürsten zu Brandenburg Lbd. vermöge des Friedenschlusses zukommen/ sollen alsdann evacuiret/ und abgetretten werden/ wann zuforderst zwischen Ihr. Königl. Majest. zu Schweden und Seiner Lbd. hiezu verordneten Herren Commissariis, wegen Entscheidung der Gräntzen/ und anderer geringen Sachen eine völlige Richtigkeit getroffen ist.

Stifft Oßnabrück.

§. 61. **Was das Stifft Oßnabrück betrifft**/ weil darüber Particulier-Handlung unter den Interessenten/ vermöge des Frieden-Schlusses gepflogen werden/ bleiben die darinn befindliche Garnisonen biß ad tertium terminum, und in Entstehung des Vergleichs/ biß zur Endschafft solcher anjetzo allhier angefangenen Handlungen/ ausgesetzet.

Innerhalb 6. Wochen alles zu vollziehen.

§. 62. Im übrigen soll alles/ à dato dieser geschlossenen gantzen Handlung/ **innerhalb sechs Wochen** von allen Theilen/ ohne einige vorgeschützte Hinderung/ würcklich abgerichtet und **vollzogen werden.**

Ausgelassene Plätz.

§. 63. Falls aber in dieser obigen Specification **ein oder ander Ort**/ aus Mangel habenden Berichts **wäre ausgelassen worden**/ so soll derselbe doch/ nach Inhalt des Frieden-Schlusses/ gleich den andern in seinem Crayß und Lande/ unter obbeschriebenen Terminen evacuirt und abgetretten werden.

Evacuation ohne vorhero geschehene Satisfact. hat keinen Effect.

§. 64. Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation, so viel **die Reichs-Stände betrifft**/ **keines Wegs einigen** Effect **geniessen**/ es sey dann in jedem Termin von den Ständen/ erbettener massen/ die vorhergehende baare Abzahlung der Satisfactions-Gelder werckstellig gemacht/ oder in dessen Entstehung es bey der verglichenen Real-Assecuration verbleiben soll.

General-Amnistia Hessen-Cassel.

§. 65. Ferner solle die im Friedenschluß begriffene General-Amnistia, sowol auf die hohe kriegende Principalen/ und mit denselben insonderheit die Frau Landgräfin/ und **das Fürstl. Haus Hessen-Cassel** mit verstanden: als auch **auf aller Theile** Generales, **Obristen und andere** Officiers, **auch Kriegs- und** Civil-**Bediente**/ und ins gemein auf die sämtliche Soldatesca zu Roß und Fuß/ biß auf erfolgte ihre gäntzliche Abdanck- und Abführung/ und also auf acht Wochen lang/ nach dato dieses geschlossenen gantzen Tractats/ extendiret/ und denselben zu gute kommen/ auch die bey währenden Einquartirungen ein- und anderm zugewachsene Beschwerden u. Ungelegenheiten gegen niemand geeyfert werden; Doch/ daß dabey auch von ermeldter Soldatesca, die/ von den höchst commandirenden Generalitäten/ auch der Herren Generalen und hohen Officiers Ordres allerdings beobachtet/ und darwider sowol bey den noch währenden Einquartierungen/ als auch bey erfolgendem Abzug/ gegen jemand einige Hostilität und **Feindseligkeit/ dem Friedenschluß zuwider nicht verübet werden.**

Keine Feindseligkeit dem Frieden-Schluß zuwider verüben.

§. 66. Vor allem aber/ und demnach sowohl mehr angeregter Præliminar- **als dieser Haupt-Receß** von dem publicirten/ und allerseits ratificirtem Instrumento Pacis, als ein Effectus à sua causa dependiret/ und dannenhero gleichmässige Krafft/ Würckung und Sicherheit/ als der Friedens-Schluß selbst/ haben/ und von allen Theilen darob gehalten werden solle. Als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Guarantia Generalis durchgehend/ mit allen und jeden ihren Disputationibus, Assecurationibus, Clausulis, und Verwahrungen auch auf diesen Præliminar- und Hauptschluß extendirt/ und mit gleicher Würckung/ Krafft und Verbindung dahin verstanden: Wie nicht weniger alles das jenige/ was sonsten artic. XVII. per totum, von Ratification, Confirmation, Vesthaltung und Versicherung **deß Friedenschlusses** disponiret ist/ gleichmässig bey diesem Executions-Schluß statt finden/ haben und behalten solle/ nicht anders als obberührter Art. XVII. cum omnibus & singulis suis paragraphis von Wort zu Wort allhier inserirt und wiederholt worden wäre.

Effect dieses præliminar- und Haupt-Recess.

Guarantia Generalis.

Friedens-Schlusses Art. XVII.

Wo die Publicatio des Instr. Pacis und dieses Recess beschehen soll.

§. 67. Wie dann auch sowol das Instrument. Pacis, als dieser Executions-**Schluß von Käyserl. Maj. Chur-Fürsten und Ständen unverlängt**/ respectivè **an dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath/ Cammer-Gericht zu Speyer/ und allen andern/ eines jeden Stands Hof- und andern Gerichten**/ pro norma perpetua judicandi behöriger massen insinuirt **werden sollen.**

Zur Bestättigung alles sollen Ihr. Käys. und Schwed. Maj. Ratificationes commutirt und ausgewechselt werden.

§. 68. Damit nun schließlichen **alles dasjenige**/ was obgesetzt/ von allen Interessenten Principalen **bestättiget**/ und seinen rechten Vigor und Würckung haben möge/ **so sollen der Käys. und zu Schweden Königl. Maj. Maj.** Ratificationes, in bereits abgehandelter und verglichener Form, also gleich mit diesem von Uns/ auch deß Herrn General-Lieutenants Duca di Amalfi Liebd. und Excell. sowohl auch der anwesenden Herren Chur-Fürsten und Stände hierzu deputirten Räthen/ Gesandten und Bottschafften unterschriebenen und versiegelten Executions-Schluß allhier com-

commutirt und ausgewechslt/ darauf alsobald die Exauctorations-Ordres oben verglichenen Terminen gemäß/ ausgegeben/ und von beyden Theilen gleich Officiers/ zu desto besserer Exequirung dessen / was vermöge obgesetzten Modi, dißfalls verabredet ist/ verordnet: Der Churfürsten und Ständen Ratificationes aber / in ebenfalls bereits verglichener Form / von dato biß innerhalb 14. Tagen/ ohnfehlbar zur Hand geschafft und ausgegeben werden.

Urkund und Subscription der Stände.

§. 69. Dessen zur **wahren Urkund**/ und unverbrüchlicher Vesthaltung / haben im Namen Ih. Kön. Maj. zu Schweden/ Wir/ aus habender Vollmacht / diesen Executions-Haupt-Recess eigenhändig unterschrieben/ mit Unserm Fürstl. Insiegel bekräfftiget: Wie dann im Namen aller Churfürsten und Stände/ die hierzu / Krafft absonderlich derentwegen/ den 23. diß styli novi, gemachten / und Uns heut dato, unter des Chur-Mayntzischen Directorii Sigill und Unterschrifft/ zugestellten Reichs-Schluß/ Deputirte und hiernach benannte Räthe/ Gesandten und Bottschafften/ als/ **wegen Chur-Mayntz**/ Herr Sebastian Wilhelm Meel: Wegen Chur-Bayern/ Herr Joh. Georg Oexel: Wegen Chur-Sachsen/ Herr Augustus Adolff/ Freyherr von Trandorff: Wegen Oesterreich/ Herr Hanns Wilhelm von Goll: Wegen Bamberg/ Herr Cornelius Gobelius: Wegen Bayern/ Herr Johann Georg Oexel: Wegen Sachsen-Altenburg/ Hr. Wolffgang Conrad von Thumbshirn: Wegen Sachsen-Coburg / Herr Augustus Carpzovius: Wegen Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel/ Herr Polycarpus Heyland: Wegen Braunschweig-Lüneb. Zellischer Lini / Herr Otto Otto/ in Mauderoda: Wegen Würtemberg / Herr Valentin Heyder: Wegen Nürnberg / Herr Burckhard Löffelholtz von Colberg: und Herr Tobias Oelhafen von Schölnbach: Wegen Franckfurt/ Herr Zacharias Stenglin/ gleichmässig unterschrieben / und mit ihren Pitschafft bestättiget/ auch deß hierzu ebenfalls bevollmächtigten Käyserl. General-Lieutenant Duca di Amalfi Lbd. und Excell. von welcher Wir ein gleichlautendes Exemplar, unter deroselben Hand u. Siegel empfangen / ausliefern lassen. Geschehen in des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg / den 16. Tag Monats Junii styli veteris, im Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend/ Sechshundert und Funfftzig.

L.S. Carl Gustav/ Pfaltzgraf.
L.S. Sebastian Wilhelm Meel/ Churfl. Mayntzischer geheimer Rath.
L.S. Johann Georg Oexel/ Churfl. Bayrischer Revisions-Rath/ rc.
L.S. Augustus Adolff/ Freyherr von Trandorff.
L.S. Im Namen des hochlöbl. Hauses Oesterreich/ Hans Wilhelm von Golln auf Kinßheim.
L.S. Cornelius Gobelius/ Fürstl. Bamberg. geheimer Rath.
L.S. Johann Georg Oexel.
L.S. Wolff Conrad von Thumbshirn/ Fürstl. Sachsen-Altenburgischer geheimer Rath.
L.S. Augustus Carpzovius/ D. Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Rath und Cantzler.
L.S. Polycarpus Heyland/ Fürstl. Braunschw. Lüneb. Wolffenbüttlischer geheimer und Hof-Rath.
L.S. Otto Otto in Mauderoda/ Fürstl. Braunsch. Lüneb. Kriegs-Rath.
L.S. Valentin Heyder/ D. Fürstl. Würtemb. Deputirter.
L.S. Burckhard Löffelholtz von Colberg/ des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg Deputirter.
L.S. Tobias Oelhafen von Schölnbach/ Nürnb. Deputirter.
L.S. Zacharias Stenglin/ D. Reipubl. Francofurt. Legatus.

Reichs-Abschied zu Regenspurg 1654. aufgericht.

§. 6. SEtzen demnach / ordnen / wollen und gebieten allen und jeden Hohen und Niedrigen / Geistlichen und Weltlichen/ Ohn- und Mittelbaren / sie seyen Ständ des Reichs oder nicht / und dahero sowohl Unsern als der Ständen Räthen / Beamten und Officiern / als allen Unsern und des Heiligen Reichs / auch der Ständen hohen und niedern Gerichten / Richtern und Beysitzern von beyden Religionen / ohne Ausnahm einiges Menschens hiermit ernstlich / und bey Vermeidung deren in ermeldtem Frieden-Schluß beygefügten Straffen und Pönen / daß alles dasjenige/ was darinn und allen deren Puncten und Articuln enthalten / auch nach demselben / und bey gegenwärtiger und künfftiger allgemeiner Reichs-Versammlung zu dessen allen mehrer Handhab / Execution und Bevestigung ferner vor gut befunden und geschlossen worden / oder noch geschlossen werden möchte / vor ein gegebenes Fundamental-Gesetz des Heil. **Reichs und immerwährende Richtschnur und ewige** norma judicandi **stät/ vest/ u. ohnverbrüchlich gehalten** / demselben allerdings richtlich nachgelebet / von niemand / was Würdens / Stands oder Wesens der auch seye / mit Rath oder That / offentlich oder heimlich deme entgegen gehandelt / noch jemand einen andern darüber de facto eigenes Gewalts zu beeinträchtigen / zu turbiren / seines Rechten oder dessen Gewehr zu entsetzen/ zu befehlen/ zu überziehen/ oder zu befriegen / noch sonsten Macht und Fug haben solle/ sein Recht mit Gewalt / und vermittelst

Fundamental-Gesetz des H. Reichs.

der

der Waffen zu suchen/ der/ auß ermeldtem Frieden-Schluß geziemender Restitution sich zu widersetzen/ oder einen/ so das Seinige nach Inhalt desselben ordentlicher rechtlicher Weiß und ohne Excess wieder erlangt/ ausserhalb rechtlicher Erkandtnuß auffs neue zu beschweren/ alles bey obangeregten Straffen und Pönen dem Frieden Schluß selbsten einverleibt.

§. 7. Alsdann nächst diesem in Berathschlagung deß ersten Haupt-Punctens Unserer Kayserlichen Proposition bey dem ersten und zweyten membro, zu Bevestigung und **Handhabung deß Friedens zwischen Haupt und Gliedern**/ und diesen unter sich selbsten/ und deß H. Reichs Beruhigung vor nutzlich und rathsam ermessen worden/ die Ursachen/ umb deren willen ein und anderer Stand biß anhero/ wie noch/ dieses allgemeinen Reichs-Friedenschlusses würcklich und vollkommlich nicht geniessen mögen/ auffzuheben/ zumahlen auch das Heilige Reich von denen noch immerzu währenden/ auch künfftig ferner besorgender Unruhen und Bewegungen/ vornehmlich aber von allen Außländischen und Einheimischen Gewalt/ Frembder Besatzungen Einbrüch/ Durch- und Uberzügen/ Quartieren und Contributions-Last/ beständig zu entledigen/ und fürtershin zu versichern/ hingegen aber wegen deren/ von den benachbarten annoch im Krieg stehenden Theilen/ vornehmlich aber den Fürstlichen Lothringischen und andern gestossenen Völckern von nächst angelegenen Chur- und Ober-Rheinischen/ auch Nider-Rheinischen Westphälischen Creysen/ so wohl als sämptlichen übrigen Ständen/ wegen Einraumung deren im Reich noch inhabenden vesten Plätzen und Orten/ auch Landen und Herrschafften/ sampt Abführung aller ihrer auff deß Reichs Boden liegender Völcker/ und dessen künfftiger Eusser- und Entmüssung/ wie weniger nicht die mit der Besatzung deß Versichrungs-Platzes und Vestung Vecht/ umb deren fürdersamste Wiederabtrettung und Restitution, ins gemein aber wieder Auffhebung deß bey vorgewesenen langwürigen Kriegs-Läufften fast gäntzlich zerfallenen heilsamen Justitz-Wesens/ und dessen Reformation bey Unserm und deß Heil. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer allerhand Klagen und Beschwerden vorkommen/ und Wir dann von Zeit an Unserer Kayserlichen mühesamer Regierung zu Kayserlichem Gemüth vielfältig gezogen/ und dahin jederzeit sorgfältig bedacht gewesen/ welcher Gestalt/ so bald nach erlangtem allgemeinen Reichs-Frieden/ das Justitz-

Ohne Justitz kan kein Reich in Frieden bestehen.

Werck ohne welches kein Reich in ordentlichem friedlichen Wesen erhalten werden kan/ in fürderlichem Gang wiederumb zu richten und zu stellen/ wie neben dem Unterhalt und Einsetzung Unsers und deß Heil. Reichs Cammer Gerichts/ zugleich auch der ohngesperrte/ richtige und schleunige Lauff der heylsamen unpartheyischen Justitz befürdert/ und die geurtheilte Sachen jedesmals ohne Verzug vollnstreckt werden mögen/ und Uns darbey deß Uns im Jahr 1644. von der zu Franckfurt am Mayn gehaltener Ordinari-Reichs-Deputation eingeschickten Gut-Achtens/ sampt obberührten Unsers Kayserlichen und deß Heiligen Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer dazumahlen zugleichen mit einkommener Considerationen und Dubiorum, zuforderst aber was bey denen Westphälischen zu Münster und Oßnabrück abgehandleten General-Friedens-Tractaten, und darüber auffgerichteten Instrumento Pacis von Reformation und Execution der Justitiæ abgehandlet und beschlossen worden/ guter massen gnädigst erinnert.

Deliberationes puncti Justitiæ am Cammer-Gericht.

§. 8. So haben Wir umb so viel mehr Ursach genommen/ diesen punctum Justitiæ seiner selbst Nothdurfft und Wichtigkeit nach/ auch ob moræ periculum, vor allen Dingen/ doch ohne Auffenthalt oder Verzögerung der obbemeldten übrigen beyden Vechtischen und Lothringischen Sachen/ absonderlich aber wegen berührtes Unsers und deß Heiligen Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt vors Erste/ dann Zweytens wegen dessen Widersetz- und Bestellung/ Drittens/ wegen angeregter Reformation und Execution der Justitz/ und Vierdtens wegen deß Orts oder Translation desselben/ in gewöhnliche Reichs-Consultationes bringen zu lassen/ und solchem nach mit Chur-Fürsten und Ständen/ und der Abwesenden Räth/ Bottschafften und Gesandten/ und sie sich hinwiederumb mit Uns darinn allem nachfolgender massen verglichen/ und diesem Reichsschluß/ darob hinfüro festiglich zu halten/ einverleiben lassen.

Alter Modus contribuendi zu Cammer-Ger. Unterhalt.

§. 9. Und zwar so viel anfänglich berührtes Unsers und deß Heiligen Reichs **Cammer-Gerichts Unterhalt** betreffen thut/ so soll noch zur Zeit der alte modus contribuendi, nach Besag der Cammer-Matricul, gehalten/ doch hinfüro von einem jeden Stand/ seine auff alle scheinende Franckfurter Messen/ nach diß Orts verglichener Erhöhung/ und darauff eingerichter Cammer-Matricul fallende Zieler/ jedesmals wenigst vier Wochen vor derselben/ in deßjenigen Creyses Cassam oder Leg-Stadt/ wohin dieselbe gehörig/ erlegt/ dann die Gelder umb so viel möglicher ante terminum zusammen gebracht/ und nacher Franckfurt zu deß Cammer-Gerichts Pfenning-Meisters Einnahm richtig übermacht werden können.

Straff der Säumigen.

§. 10. Würde aber dem also nicht nachgelebt/ und insonderheit ein unbezahltes Ziel das andere nachfolgende errichten/ und nicht vorhero zur Creyß-Cassa oder Leg-Stadt geliefert werden/ so solle **der Säumige** nach vorher gegangener extrajudicial-monitorio, je und allweg/ so offt sich solches begebe/ in ein Marck Golds/ oder/ wann sich seine Angebühr höher erstrecket/ das duplum desselben zur **Straff verfallen seyn**/ und darauff die Execution jedoch auff Maaß und Weiß/ wie hernach in dem §. Quoad modum exequendi enthalten/ vorgenommen werden.

Erhöhung der Besoldung.

§. 11. Dieweil auch **die jährliche Besoldung**/ den Beysitzern und andern deß Cammer-Gerichts Bedienten **zu erhöhen**/ allschon bey nächst vorigem Regenspurgischen Reichs-Tag Anno 1641. auß vorkommenen erheblichen

Ursachen für nöthig befunden / und der damahls nacher Franckfurt veranlaster Ordinari-Reichs-Deputation das Quantum zu bestimmen / Gewalt aufgetragen / und deme zu Folg von erstberührter Deputation die Erhöhung für die Assessorn auff tausend Reichsthaler jährlich / und also nach Proportion für die Præsidenten und andern Officialn bestimmt / von Uns auch als Römischen Kayser gnädigst ratificirt und gut geheissen worden ; So lassen Wir es auch samt Chur-Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten bey solcher Erhöhung dergestalt bewenden / daß nun hinfüro von dato dieses Abschieds einem jeden Assessorn jährlich tausend Reichsthaler / und also auch denen Præsidenten und übrigen General-Bedienten / was sich in der Proportion eines jeden zuvor gehabten Besoldung / solcher Erhöhung nach / gebühren mag / beständig gereicht werde ; Als nehmlich dem Cammer-Richter vier tausend vier hundert Reichsthaler / vier Præsidenten, jedem tausend dreyhundert ein und siebentzig / funffzig Assessorn jedem tausend / dem Fiscal auch tausend / dem Advocato Fisci fünffhundert ein und siebentzig und ein halben / dem Medico zweyhundert achtzig fünff / dem Cantzley-Verwalter als Botten-Deputato hundert zwey und siebentzig und ein halben / dem Pfenningmeister dreyhundert vier und viertzig / den Lesern / wegen der Gegen-Schreiberey funff und viertzig / zweyen Pedellen / jedem neuntzig / und zwölff Reitenden Cammer-Botten jedem zwey und dreyssig und ein halber Reichsthaler entrichtet und bezahlet werden solle.

der Beysitzer.

Dem Cammer-Richter und Präsidenten / etc.

§. 12. Und nachdemmahlen auch unter lauffenden Kriegs-Läufften / und seiter deß getroffenen Frieden-Schlusses den General-Personen / und deren respective Wittiben / Waysen und Erben ein Namhafftes an ihren und der Abgestorbenen Salarien außstehet / so sollen zu Verhütung allerhand Confusionen und Ohnrichtigkeiten den Beysitzern auch auff jedes zurück- und unbezahlt außstehendes Jahr erst angedeut erhöhte Besoldung (doch gegen Auffhebung und Cassirung ihrer wegen der neglecten / so wol der noch Lebenden / als Abgestorbenen / wie auch Resignirender / so viel die von dem Pfenningmeister designirte unbezahlt hinterstellige Jahren betrifft habender Anspruch und Forderungen /) mit Einschliessung Unsers Kayserlichen Fiscals und Advocati Fisci gefolget und abgetragen ; Ein solches doch allein auff diejenige Zeit in deren sich der ein und andere in loco in dem Ort deß Gerichts Unser und deß Heil. Reichs Stadt Speyer befunden / auch demselben und seinem Ampt würcklich abgewartet hat / verstanden.

Deren und ihrer resp. Wittib und Erben Restante der Besoldung.

Cassation der Neglecten.

§. 13. Und was über Abstattung deren solcher Gestalt außständigen Salarien von denen verfallenen Ordinari-Zielern zurück verbleibt / das solle zu der Stand ferner Verordnung / wie ingleichem auch fürs künfftig die Neglecta der verstorbenen und resignirten Assessorn umb der Besoldung desto mehrer Versicherung willen / zur gemeinen Cassa gezogen werden / die Neglecta der noch Lebenden aber / wie auch der Abwesenden / unter den Gegenwärtigen hinfüro zu distribuiren und außzutheilen gestattet und bleiben.

Neglecta der Verstorbenen gehören der Cassa.

§. 14. Betreffend aber die Media, und woher das Argumentum wegen der erhöheten Besoldungen und vermehrten numeri Assessorum zu nehmen / darauff auch ein rechter beständiger und versicherter Fuß deß Unterhalts halber zu machen. Da sollen zwar / die bey diesem Reichs-Tag zu Ständ und Stimm auffgenommene Fürsten und Grafen in die Anlag mit gezogen werden. Dieweil aber auch dieses Mittel nicht zulänglich noch erklecklich / und darüber kein anders als hieroben in §. Und zwar so viel bedeut es / etc. ordinari Beytrags-Mittel / wobey die Cameraln ihrer Besoldung halber gesichert seyn können / zu practiciren ; Als ist deß Cammer-Gerichts Unterhaltung nach dem alten Fuß auff das erhöhete Salarium und die vermehrte Anzahl der Beysitzer / so viel als vonnöthen / erhöhet / die Cammer-Matricul darauff eingerichtet / und die Cammer-Gülden auff Reichsthaler übersetzt worden / wie solches der hierüber verfertigte Auffsatz mit mehrerm außweiset / wobey es (salvo calculo & futura moderatione, welche von den Creysen und auff derselben erstatteten Bericht / von der nächst bevorstehender extraordinari Visitation, und zwar dergestalt eingerichtet werden soll / damit der Cammer-Gerichts Verwandten Salaria völlig beygetragen / auch Chur-Fürsten und Ständ darüber nicht beschwärt werden / so lang und viel verbleiben / und denselben nachgegangen werden soll) biß hernechst ein ander Mittel sich erzeigen / und mit Unserm gnädigsten auch gemeinen der Ständen Consens und Einwilligung verordnet / oder sonsten ein anderer Fuß und Außtheilung eingeführet / und in würcklichen Stand und Gang gebracht seyn wird ; Und soll den Ständen bevor stehen / ihre Land-Ständ / Bürger und Unterthanen zur Beyhülff zuziehen / und wollen Wir der Ständen hiebey gethane Erinnerung / und wegen Revision und Moderation der Matricul beschehenes wiederholtes Begehren dergestalt in Obacht nehmen / wie hierunten bey Beschliessung dieses Reichs-Abschieds mit mehrerm vermeldet.

Mittel die Besoldung zu erlangen.

Die Stände mögen ihre Land-Stände / Bürger und Unterthanen zur Beyhülff ziehen.

§. 15. Wegen deß modi exequendi wider die Säumige / dieweil der Alte viel zu langsam und nicht zulänglich ; So haben Wir Uns samt Chur-Fürsten und Ständen / und Abwesenden Räthen und Gesandten eines andern nachfolgender Gestalt verglichen ; Daß die außschreibende Fürsten jedesmahls / wann ein oder anderer Chur-Fürst oder Stand seine Angebühr nicht abgestattet / und sonderlich wann auff vorhergegangenes aber ausser Acht gelassenes extrajudicial-monitorium ein unbezahltes Ziel das andere erreichet / auff Requisition Unsers Kayserlichen und deß Heiligen Reichs Cammer-Gerichts ohne Unterscheid und Respect der höhern oder nidern Ständen / auch ohn-

Mittel die Säumige zu exequiren.

Pœnæ dupli Impossibilitas. Ab ea exemptio.

ohnerwartet der Achts-Erklärung / die Execution auff deß Säumigen Kosten vornehmen/ jedoch daß hiebey/ so viel die oben in §. Und zwar anfänglich/ ꝛc. bestimmte Pœn einer Marck Golds oder dupli betrifft/ die exceptio impossibilitatis und der Ohnvermögenheit in alle Weg in Obacht genommen/ und gegen die unvermögende Stände / und welche nicht vorsetzlich mit der Zahlung zurück halten / nicht auff solche Pœn, sondern allein auff das simplum deß Nachstands exequirt werden solle/ zum Fall auch einer oder ander wider dẽ gemeinen Reichs-Schluß und die verglichene Execution, sich wider Verhoffen einigerley Weiß de facto widersetzen solte/ daß so dann derselbe als gleich in pœnam banni gefallen seyn/ und vom Richter auff Unsers Kayserlichen Fiscals Gerichtliches Anruffen/ und deß für Ungehorsam und Widersetzig denuncürten Stands schleunige vorgehende summarische Vernehmung und Erkandtnuß deß Richters / ohne Respect und Hinderung anderer Disposition, so hierwider angezogen werden möchte / gegen ihme mit der declaration pœnæ banni fürgefahren / zu solchem Ende er auch der Opponent Unserm Fisco zu Speyer vom Executore also gleich namhafft gemacht / und nicht desto minder / wann ihme die obhabende Execution füglich zu vollnziehen zu schwer fallen wolte/ mit Zuziehung zween oder drey anderer benachbarter Creysen zur würcklichen Execution, nach Inhalt der Executions-Ordnung procedirt werden / Also auch Unser Kayserlicher Fiscal gegen die Säumige/ und gegen deren eigen zustehende Haab / Güter / Renthen und Gefälle/ Arresten / Kummer/ und Pfanden zu begehren Macht haben/ die Ständ und jedes Orts Obrigkeit auch auff dessen Imploration ihme unweigerlich darzu hülffliche Hand zu bieten schuldig seyn/ und gegen deme / so solches verweigerte / mit geziemender Straff secundum Judicis arbitrium, verfahren werden.

Pœna banni dictatur de facto resistentibus.

Assistens anderer Creysen Fiscals-Ampt gegen die Säumige.

Limitatio.

§. 16. So dann bleibts Vermög der Anno 1576. gemachter Disposition darbey/ daß der Cammer-Gerichtliche Unterhalt und Extantien bey dem Stammhauß oder dessen Possessore zu fordern und zu exequiren / es wäre dann/ daß das Hauß oder Famili, ihre Herrschafften/ so wol/ als deß Cammer-Gerichts Unterhalt unter sich zertheilt / und solches dem Cammer-Gericht notificirt hätte / auff welchen Fall erstgemeldte Forderung und Execution gegen jeden possessorem pro quota zu richten wäre.

Status in exequendo morosus.

§. 17. Wofern aber ein oder ander außschreibender Fürst in mora exequendi wäre/ solle derselbe vom Cammer-Gericht hierzu per mandata executorialia angehalten / oder die Execution einem andern Stand in dem Creyß neben dem Creyß nach- und zugeordneten / oder auch auff deren Verweigerung den außschreibenden Fürsten deß benachbarten Creyses auffgetragen / und von denselben unverweigerlich vollnzogen werden.

Oder selbst in mora solvendi wie anzuhalten.

§. 18. Also auch / wann die außschreibende Fürsten von ihrer Angebuhr in mora solvendi begriffen / so sollen gegen dieselbe die Außschreibende deß benachbarten Creyses gleichfalls wie oben im §. wegen deß modi exequendi erwehnet/ mit den Executionen verfahren / oder erstberührter massen auff die Straff der Acht procedirt, und dieselbe nach Inhalt der Reichs-Constitutionen/ Executions- und dieser Verordnung exequirt werden.

Bey Chur-Fürsten und Stände außstehende Ziel in 6. Jahren zu bezahlen.

§. 19. Wegen der bey Chur-Fürsten und Ständen dato unbezahlt außstehender Zieler oder Restantien / Setzen / ordnen und wollen Wir / daß ein jeder Churfürst oder Stand an seinem Rest / der seye klein oder groß zwey Drittel auff zwölff Zieler / in zwölff Franckfurter Messen/ als in sechs Jahren abgetragen/ und zwar damit so wol als mit Abstattung der neu erhöheten Zielern auff die nächst-künfftige Franckfurter Meß der Anfang gemacht / und damit unaußsetzlich continuirt, auch die Execution wider die Säumige auff vorgehende Requisition Unsers und deß Heiligen Reichs Cammer-Gerichts/ sumptibus eorum, durch die außschreibende Fürsten fürgenommen / auch auff den Fall der Widersetzung *ad pœnam banni*, und sonsten / wie oben der künfftigen neuen Zieler halber versehen/ procedirt werden solle / der übrige ein Drittel aber / so bey künfftiger Revision deß Pfenningmeisters Rechnung sich befinden wird / auff Unsere und der Ständen weitere Verordnung und Disposition (doch vorbehaltlich dessen/ was in nächst-folgendem §. Von deme/ ꝛc. in fine eventualiter beygesetzt/) außgestellt seyn.

Bey Straf und Execution.

Wer hiervon zu befriedigen.

§. 20. Und sollen von deme/ was am Hinterstand in den zwölff Zielern einkommt / die alte Assessorn und andere an dem Unterhalt mit gemessende Cammer-Bediente / sampt der abgestorbenen Wittiben und Erben nach Proportion eines jeden Hinterstands von dem Pfenningmeister bezahlt / und von den lauffenden neuen Zielern die anwesende und fürters ankommende neue Assessores, als gleiche Arbeit verrichtende/ unterhalten / ins künfftig aber unter denselben in den Außtheil- und Bezahlungen das alte Herkommen observirt werden/ nehmlich daß allezeit das ältere vor dem jungern Ziel/ und keines vor dem andern abgestattet werde / wornach sich dann der Pfenningmeister in allem unfehlbar zu richten / und darauß keines Wegs zu schreiten hat. Solten aber wider alles Verhoffen die Drittel nicht außlangen / oder der Cameraln-Hinterstand völlig außlöschen mögen/ auff solchen Fall solle ihnen von dem übrigen Drittel vollkommene Satisfaction beschehen / derselbe auch in denen darauff folgenden zweyen Jahren oder vier Zielern gleichfalls in die Cassa eingetragen werden.

Wie der Unterhalt ohne der Ständ Beschwerung geschehen möge.

§. 21. Und bey diesem ersten Puncto, haben Wir / auch Chur-Fürsten und Ständ/ und der Abwesenden Räth/ Gesandte und Bottschafften vorbehalten / daß mit der Zeit auff Mittel und Wege solle gedacht werden / wodurch das Cammer-Gericht ohne der Ständen Beschwerung könne unterhalten werden.

§. 22. Die Ersetz- und Bestellung Unsers Kayserlichen und deß Heil. Reichs Cammer-

mer-Gerichts anreichend/ da erinnern Wir Uns neben Chur-Fürsten und Ständen / auch der Abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten / guter massen gnädigst / was **in der Cammer-Gerichts-Ordnung** p. 1. tit. 4. dißfalls versehen / auß was Ursachen auch derselben Zeit nicht allerdings nachgangen werden können / und dahero viel verschiedene Beysitzer-Stellen ohnersetzt verbleiben müssen / Verordnen demnach und wollen / **daß der in der Ordnung vorgeschriebene** Modus **ins künfftig streng** observirt, **und die** Assessores ihrer ohne das Obligenheit nach / demselben vestiglich **einfolgen und geleben** / und auff verspürten Saumsam in præsentando nach Verfliessung der 6. Monaten / jederzeit vierzehen Tag / oder längst ein Monat hernach / nach Inhalt jetzt angezogener Unserer und deß Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung / ohngeachtet aller darwider hiebevor eingewendeter Bedencken / die vacirende Stelle / auß anerwachsenen Rechten ohnfehlbar zu ersetzen / und damit länger nicht an sich halten / noch zu der Ständ deß Reichs / und ihrer der Assessorn selbsten nicht geringen Ungelegenheit keines Wegs länger unersetzt lassen sollen.

Am Cammer-Ger.

Modus præsentationis in ord. p. 1. t. 4. præscriptus servandus.

Reformirter Religion præsentation.

§. 23. Doch soll darbey von ihnen ebenmässig als von Chur-Fürsten und Ständen das jenige beobachtet werden / was wegen Præsentirung **gewisser Personen von beyderseits Religionen (mit Einschliessung der Reformirten) im Frieden-Schluß verordnet ist** / also daß jedesmals **eine Person** von derselben Religion auffgenommen werde / deren der Præsentandus hätte seyn sollen.

Extension deß bestimmten 6. monatlichen Termin auff ein Jahr lang

§. 24. Dieweil aber die Ersetzung der in Instrumento Pacis verglichener Anzahl vor diß erstemahl etwas schwerer fallen möchte / **so solle vor diß erstemahl allein** / und weiters nicht der ad præsentandum **bestimmte sechs monatliche** Termin hiemit und von dato dieses Schlusses an zu rechnen / **auff ein Jahr lang** extendirt **und erstreckt seyn.**

Wie die Præsentation geschehen solle.

§. 25. **Doch soll derjenige Churfürst oder Creyß** / welcher bälder als in Jahrsfrist zur Præsentation **tauglicher Personen gelangen kan** / damit ohneingestellt verfahren / **auch jedem** Assessori von Zeit seiner Bedienung das **erhöhete** Salarium **gereicht werden.**

Säumig præsentirende Ständ.

§. 26. Zum Fall auch **ein oder ander** præsentir**ender Chur-Fürst** / oder anderer Stand **in seiner** Præsentation **säumig befunden würde** / soll es andern mit ihme zu præsentiren berechtigten Ständen nicht præjudicirlich / sondern demselben erlaubt seyn / ohnverhindert solchen Verzugs mit der Præsentation fortzuschreiten.

§. 27. Gleichwol aber / und weil bey diesem Puncto allen erwogenen Umbständen nach Chur-Fürsten und Ständen bey so langwürigen Kriegs-Läufften / mit so vielen qualificirten Personen / als die Ordnung zusamt dem jüngsten Frieden-Schluß in præsentando erfordert / so bald nicht wol möchten auffkommen können / **so sollen dieselbe nicht eben gebunden** noch gehalten **seyn / ins künfftig jederzeit zwo oder drey** qualificirte **Personen zu præsentiren** / sondern **es solle das** Collegium Camerale, **wann ein** Præsentatus qualificirt **gnug erfunden wird, denselben anzunehmen schuldig seyn.**

[illegible] zu præsentiren ist genug.

§. 28. Sintemahlen aber auch bey dem Cammer-Gericht bißhero dieser modus vielfältig practicirt, wann gleich zwo oder drey Personen præsentirt, und nur eine auß denselben qualificirt befunden worden / daß deßwegen umb fernere adjunction geschrieben / und die qualificirte Person auß diesem alleinigen Vorwand nicht admittirt werden wollen / daß den Beysitzern hierdurch das beym Cammer-Gericht hergebrachtes jus Electionis geschwächt würde / dieser modus aber nur zu mehrer Verlängerung der Sachen als Beförderung deß Justitz-Wesens gereichig; So wollen und verordnen Wir / wann auß dißfalls zwo oder dreyen præsentirten Personen gleich nur eine tauglich / und wie sichs Vermög der Ordnung gebühret / qualificirt befunden werden solte / derselbe unverhindert deß bißhero gebrauchten modi eligendi acceptirt, angenommen / und keine weitere adjunction begehrt / auch **nicht so starck auff das** *Studium juridicum quinquennale* auff Teutschen Universitäten / **sondern auff die** Qualitäten / **Geschicklichkeit und** Experientz **gesehen werden solle.**

Nicht auff das Studium quinquennale, sondern auff die Experientz zu sehen.

§. 29. Den numerum Assessorum von beyden Religionen betreffend / lassen Wir es bey dem Instrumento Pacis, und daß die **Anzahl der funfftzig Beysitzer** / so wol auß dem Adel und Ritterschafft / als von Gelehrten / gleich jetzo von dato dieses Reichs-Abschieds nächstfolgender Jahrsfrist / ans Cammer-Gericht zu verordnen / und ihnen obberührter massen der Unterhalt sicherlich zu verschaffen. Haben auch darüber allbereit ein schema præsentantium allhie verfassen lassen / wie hernach folgt.

50. Beysitzer.

§. 30. NB Notandum. Weilen erstberührtes schema præsentantium wegen deren in jedem Creyß præsentirender particular-Ständen von diesem Reichs-Schluß nicht allerdings verglichen werden können / als hat dasselbe / jedoch im Hauptwerck dem Friedens- und gegenwärtigem Reichs-Schluß ohne Nachtheil / vor dißmahl außgestellt verbleiben müssen.

Schema præsentantium.

§. 31. Und nachdeme bißhero in dem Nider-Rheinischen Westphälischen Creyß deren über **die Gülchische Lande obschwebender** Differentien **halber / die** vaci**rende** Assessorats-**Stellen hiebevor ohnersetzt** / und ihre obligende Angebührnuß zu Unterhaltung deß Cammer-Gerichts ohnentrichtet verblieben / so sollen dieselbe Landen / und deß außschreibenden Fürsten Amptes halber im Streit begriffene Herren Interessirten in längerer Anstehung Unserer Kayserlichen Decision, oder deß im Frieden-Schluß veranlasten gütlichen Vergleichs / sich selbst vergleichen / oder die jenige / selbigen Creyses Stände / denen das jus præsentandi mit gebühret / mit Vorbehalt eines jeden Recht die præsentation zu Werck richten.

Gülchische Præsentation-Stelle ob Exstantien.

§. 32. Und nicht desto weniger die Cammer-Gerichts-Unterhaltung von den Inhabern

der

der streitigen Landen / so wol von dem Vergangenen als Künfftigen getragen / oder obgedachter massen gegen dieselbe exequirt werden.

Præsentirende Fürsten des Ober-Rhein. Creyses.

§. 33. **In dem Ober-Rheinischen Creyß** sollen die jenige Fürsten/welche bißhero die præsentation **verrichtet** / benanntlich **Wormbs/ Speyer / Straßburg / Pfaltz-Simmern/ Zweybrücken und Hessen selbige ebenmässig hinfüro verrichten** / jedoch den übrigen Fürsten und Ständen selbigen Creyses / so an dem jure præsentationis zu participiren vermeynen / ihre Befugnuß zu suchen ohnbenommen/ auch den andern Creysen in diesem passu, so wenig durch die Verordnung / als obernannte geführte Ursach keines Wegs præjudicirlich seyn / hingegen wollen die Reichs-Städte erstgedachten Creyses sich von solchem jure præsentandi nicht außschliessen lassen/und beziehen sich auff die vergangene Contradictiones.

Abkürtzung deß Processes.

§. 34. Diesemnächst nun beym dritten Haupt-Puncten, wie nehmlich die Proceß **an Unserm Kays. und deß H. Reichs Cammer-Gericht abzukürtzen seyn möchten / sich befunden/** wie viel Zeit / so wol in puncto libellorum, wie auch der Defensionaln, Elisiv-Articuln und der responsionum auff dieselbe / als auch in puncto exceptionum, und sonsten durch allerhand tergiversationes unnöthige repetitiones und andere gesuchte Ab- und Umbweg vergeblich zugebracht / die Sachen damit meistentheils ohne Noth viel Jahr lang auffgezogen / die Acta sich dardurch sehr überhäufft / und die Proceß so wol zu der litigirenden Partheyen grösten Schaden und Nachtheil / als zu dieses höchsten Gerichts im Reich mercklicher Verkleinerung gleichsam unsterblich gemacht werden / und **einmahl nöthig / dergleichen und andere Mängel und Gebrechen nach aller Möglichkeit abzustellen** / und die Mittel und Weg / wordurch **Zanckſüchtige Partheyen/**Advocaten und Procuratorn die Sachen in angeregte Weitläufftigkeit einfuhren können / abzuschneiden / zumahlen aber nicht wol müglich / alle und jede Umbständ bey den Processen und Handlungs-Terminen auff einmahl vorzusehen / sondern deren dißfalls künfftig erscheinenden Mängeln und deren Verbesserung halber dem arbitrio Judicis, nach Anleitung der Ordnung p. 2. tit. 36. und Reichs-Abschied zu Speyer Anno 1557. §. Ferner nachdem hierbey/2c. anheim zu geben; So haben Wir Uns demnach mit Chur-Fürsten und Ständen / und der Abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten hierinn

Modus articulandi & ad articu. respondendi.

auch nachfolgender massen verglichen / **Daß nemlich und fürs erste / solle der bißher in mehr Weg mißbrauchte** modus zu articuliren **und** ad articulos **zu** respondiren, sampt allen denen bißhero nach sich gezogenen Terminen und Anhängen / dabey und darüber auch beflissentlich vorgangenen unnöthigen Disputationen und Uffzüglichkeiten (nur allein die Probationaln, da die Partheyen wollen / und wann es die Nothdurfft erfordert / wie auch die responsiones und Antworten auff dieselbe außgenommen) **hinfüro gänzlich** cassirt **und auffgehoben** und hingegen in Sachen simplicis querelæ, ein jeder Kläger vor Gericht mit seiner Nothdurfft bereit erscheinen / und bey Außziehung der Proceß oder Ladung seine Klag oder Libell nicht Articuls- sondern allein Summarischer Weiß / darinnen das Factum kurtz und nervosè, jedoch deutlich und distinctè, klar / auch da ihme beliebt / oder der Sachen Weitläufftigkeit und Umbständen es erforderten / Puncten-Weiß verfast und außgeführt seye / mit angehenckter Conclusion und Bitt / nicht allein den Gegentheil zu citiren, sondern auch zu condemniren, oder aber neben der Supplication, **umb die Ladung abgesondert** (gleich wie solches judicialiter zu beschehen) extrajudicialiter **übergeben** / und nach erhaltener Citation so wol dieselbige / als auch besagten libellum in so vielen von Unsers Kayserlichen und deß Reichs Cammer-Gerichts Lesern / oder durch die expedirende Protonotarien vidimirten Copien, so viel der Citirten seyn werden / durch den Cammer-Botten / wie üblich und Herkommens / insinuiren **lassen wolle**/damit der Citirte in diesem allen sich wol ersehen / und reifflich bedencken könne / ob er dißfalls weichen / oder in dem Proceß verfahren wolte / mit der rechtlichen Betrohung und Anhang / da er Kläger solches nicht beylegen würde / daß ihme auch ebender keine Proceß erkennt / oder so sie nicht mit überschickt / der Beklagte zu erscheinen und zu antworten nicht schuldig seyn / weniger wider denselben contumaciam procedirt werden solle oder könne.

Supplicationi pro cit. Facium summarie inferendum, aut punctuatim deducendum.

Willkühr deß Klägers die Probatoria einzubringen.

§. 35. **Beneben bleibt einem jeden Kläger unverwehrt** / sondern hiemit vergönnt und zugelassen / **auch in seine willkühr gestellt / oder die** probatoria **umb sein selbst Bestes willen zu Beschleunigung der Sachen gleich bey** Außziehlung der Processen, **oder auch in dem ersten** Termin, vornemlich wann sie in Brieflichen Urkunden bestünden / mit production und Einführung der Klag **einbringen/**oder sich selbsten in andere Weg zum Beweißthumb gefast machen / oder solches alles dahin / biß der Beklagte mit seiner Verantwortung einkommen / auff den zweyten Terminum verschieben wolle / doch solle dasjenige / **was solcher Gestalt bey Außziehung der** Processen extrajudicialiter **eingebracht** / mit **sampt der Ladung** und Klag-Libell gleichmässig authentisirt, **dem Beklagten vorhero** insinuirt, **und verkündet werden/** und hätte darauff der Actor und Kläger auff den ersten Termin oder Gerichts-Tag in außgangener Ladung bestimmet / vermittels gnugsamer legitimation die verkündte Ladung-Mandat oder Proceß zusampt dem libello gebührlich und mit kurtzen Worten (allermassen in der Ordnung part. 3. tit. 15. und Deputations-Abschied Anno 1600. §. So seynd auch / 2c. in reproductione aufferlegt und befohlen) Gerichtlich einzuführen / auch im Fall wie oben veranlasset / er bey Außziehung der Proceß seine briefliche Documenta oder andere Probatorien, damit er die vorgemeldte Klag-Puncten zu beweisen Vorhabens / beygelegt hätte / oder noch in diesem ersten Termin vorlegen wolte / dieselbe alle zumahl an statt deß Beweises

widerholen / der Documenten recognition bitten / doch sonsten ihme / da er keine Probatoria beygelegt / die Reproduction der Citation und Einführung der Klag obbesagter Gestalt zu Werck zu richten unbenommen.

§. 36. Würde hierauff nun der Citirte, deme in allweg ein geraumer / und nach Gestalt der Sachen / und Entlegenheit deß Orts bequemlicher / nach Ermessigung deß Richters von dem Tag der beschehenen Insinuation, Termin wenigst auff sechtzig Tag anzusetzen / nicht alsobald in solchem Termin erscheinen / und also der Kläger gegen ihme in contumaciam zu procediren getrungen / so verbleibt es bey der Ordnung / und bißherigem üblichem Gerichts-Brauch / daß / wann das Ruffen erkennt / dem Kläger nach Verfliessung der sechs Juridicarum zugelassen seyn solle / gegen dem ungehorsamen und nicht erscheinenden Antworter in contumaciam (jedoch mit hinfüriger Auffhebung der bißherigen gebräuchlichen zweyen Wegen entweder auff die Pön der Acht oder immission ex primo vel secundo Decreto zu procediren) in der Haupt-Sach ordentlicher Weiß biß zu End nach Belieben (allermassen in der Ordnung part. 3. tit. 43. versehen worden) zu verfahren.

Wie gegen dem Beklagen in contumaciam zu procediren.

§. 37. Es solle auch hinfüro in denen Sachen / worinn Ruffen gebetten / die Acta also gleich auß der Leserey zur Cantzley gelieffert / daselbsten die Protocolla complirt, auff den Bescheid-Tisch gelegt / und neben andern daselbsthin gehörigen Sachen alle Tag expedirt werden; Wann nun der Kläger seiner Seits in termino reproductionis obigem allem ein Genügen geleistet haben wird / so soll der Citirte und Beklagte ebenmässig in primo hoc termino erscheinen / (und weil er sich auß der Ladung und beygefügtem Libello, auch einverleibtem Gehalt der action, auff die Sach unter währendem Erscheinungs-Termin genugsam bedencken / auch seinem Anwald Bericht und Handlung zustellen können / in diesem Termin auff die Klagen mit hinfüriger Verwerff- und Abschneidung deß Wegs der Peremptorialien, Elisiv, Additional und anderer waserley Articulen, nur allein die Probatorialien außgenommen / kurtz / nervosè und deutlich / auch unterschiedlich und klar / ob und worinn das factum anderst als vom Kläger vorbracht / und wie es sich eigentlich verhalte specificè und auf jeden Puncten mit all seinen Umbständen anzeigen / wie auch was er dabey dilatoriè oder peremptoriè einzuwenden haben möchte / alles auff einmahl / bey Straff der præclusion einbringen / wie nicht weniger / wann die probatoria selbsten mit insinuirt wären / auff dieselbige mit seiner Nothdurfft gleichfalls verfahren / und solches in Krafft deß im Jahr 1570. in Unserer und deß H. Reichs Stadt Speyer auffgerichteten Abschieds. §. Demnach sollen die gewöhnliche / &c. ungeacht wann in dem Anno 1595. nachgefolgtem Reichs-Recess §. Wann nun solche / &c. daran geändert und renovirt seyn möchte / doch hievon die Declinatorien fori, wie hernach §. Und hat der Beklagte / &c. zu sehen / außgeschieden.

Was der Beklagt im Ersten termino zu thun. Alle Articul abgeschafft / ausser den probatorialien und declinatoriis fori.

§. 38. Wäre es dann / daß die Sach dermassen wichtig umbschweiff- und weitläufftig angesehen und befunden würde / daß dem Citirten über alle angewendete Mühe und Fleiß mit Hauptsächlicher Handlung fertig zu erscheinen unmüglich gefallen / solle ihme solches coram Deputatis zu entschuldigen / und prorogationem termini, doch ohne Gefährde zu bitten / erlaubt / hingegen derselbe die Ursachen solcher Prorogation, nach Erkanntnuß deß Richters / Eydlich zu betheuren erbietig und gefast seyn; Nichts desto weniger aber / so wol in diesem Fall / als insgemein / solle ein jeder Beklagter und Antworter / wann er verzügliche oder andere dergleichen Exceptiones vorzunehmen hätte / dieselbe auf diesem ersten Termin, præcisè alle sämtlich mit einander in Schrifften / oder mündlich / jedoch der Ordnung gemäß / vorbringen / mit dem Anhang / so jemands deren eine oder mehr / oder sie alle unterlassen würde / daß ihme hernacher der Weg solches zu thun oder vorzubringen benommen seyn / auch darauff ferner beschehen solle / was Recht in der Ordnung p. 3. tit. 24. und dem Reichs-Abschied de Anno 1594. §. in Appellations-Sachen / &c. vers. Doch mit dieser vermehrter Erklärung / verordnet.

Wann der Beklagte coram Deputatis handeln kan.

Ex. peremt. & dilatoria sollen doch in primo termino fürgebracht werden.

R. A. de an. 1594.

§. 39. Hätte dann der Kläger zu Beschleunigung seiner Sachen seine habende Documenta, Beweißthum / Urkunden / und Instrumenta, Verträg / letzten Willens Verordnungen / oder andere Probatoria in Extrahirung der Procefs beygelegt / also daß sie mit der Klag dem Citirten in vidimata Copia zugebracht und intimirt werden mögen / So solle der Antworter auch auff dieselbe in diesem ersten Termin seine Nothdurfft zu verhandeln schuldig seyn / doch daß ihme Oblauts der Terminus nach Gestalt der Sachen / und Entsessenheit der Personen nach Ermessigung deß Richters geraumlich gesetzt werde / wo aber nicht / und der Kläger solche erst an diesem ersten Gerichts-Tag einbrächte / wäre dem Beklagten unverwehrt Abschrifften und Zeit darauff zu handeln zu begehren / jedoch daß nichts desto weniger auff dem Libell, wie oben stehet / antworte / auch in puncto recognitionis auff deß Klägers Erfordern / sich der Gebühr recognoscendo vel diffitendo unter gewöhnlichem Præjuditz und Straff deß Procuratoris vernehmen lasse.

Beklagter soll in primo termino auf die Probatoria deß Klägers handeln wann jene bey der Klag producirt werden.

§. 40. Und hat der Beklagte in dem ersten Termin, wann schon auffzügliche Exceptiones eingebracht würden / pro arbitrio Judicis deren ungeachtet / mit Vorbehalt / was nächst oben von den Declinatorien erwehnet / auch mit seiner eventual Hauptsächlichen Handlung zu verfahren / so ihme jedoch wann die Exceptiones erheblich befunden werden solten / gantz unnachtheilig seyn / zumahlen über die Declinatorien, wann sie einkommen / vorerst gesprochen / und der Beklagte in solchem Fall vor Erörterung deß puncti competentiæ fori, sich in der Haupt-Sach einzulassen nicht verbunden / hingegen wann die Unerheblichkeit der vorgebrachten verzüglichen Einrede so weit befunden

Exceptionibus dilatoriis Eventual-Handlung in causa principali adjungenda: locus est in Declinatoriis.

funden würde / daß sie allein zu vorsetzlich- und muthwilligem Auffschub der Haupt-Sach eingewendet worden / **Alsdann derselbe Beklagte in etlich Marck Silber und Gold** / nach Beschaffenheit der Personen und Sachen / auff Ermässigung deß Richters condemnirt, und dann mit der Haupt-Sach fürderlich **verfahren werden** soll.

Juramentum dandor. & respondendor. præstandum ad articulos probatoriales, cæterum non. Procuratoria in primo termino producenda sub præjudicio aut cavendum.

§. 41. Dieweil aber auch die Beschleunigung der Probationen von den Articulis, und denen dieselbe vermittels deß Eyds dandorum & respondendorum beschehenen Antworten dependiret, so wird der Gebrauch solcher Articul und Antwortungen doch nicht / wie bißhero ohne Unterschied / sondern allein auff die auß dem Klag-Libello gezogene Probatorial-Articul, daran der Sachen Substantz und Haupt-Wesen hanget /, und zwar ohne Verstattung sonderer Terminen, wie auch mit Abschneidung der Peremptorialien, Elisiv und Additionalien, den Partheyen / so es begehren werden / vorbehalten / das vergebliche disputiren aber über die responsiones gäntzlich abgestellt / wie dann auch dem Richter das Arbitrium auff ein oder den andern / oder auff allen Puncten, die Antworten in jedem Theil deß Gerichts zu erfordern frey und unbenommen bleibet.

Juramentum calumniæ à partibus earumque Advocatis & Procuratorib. vel in persona vel per mandatarium præstandum; exceptis Principum Consiliariis coram causas quod attinet.

§. 42. So dann sollen im übrigen die Procuratores ihre Gewält und Legitimationes in diesem ersten Termin, vermög der Ordnung und Deputations-Abschied de Anno 1600. §. Wenigers nicht / &c. zu beyden Theilen sub præjudicio richtig einbringen / oder darüber caviren.

§. 3. Uber dieses verordnen Wir und wollen / daß eine jede Parthey / wie auch deren Procuratores und Advocaten, **davon jedoch der Chur-Fürsten und Ständen verpflichte würckliche Räth** / so viel ihrer Herren Rechtfertigungs-Sachen betrifft / zu excipiren, entweder in eigener Person / oder vermittels eines special-Gewalts **durch dero** Procuratoren, wann es entweder die Parthey begehrt / und der Richter es darauff erkennet / oder auch von selbsten / in welcherley Theil des Gerichts von Ampts wegen aufferlegt / **das** Juramentum calumniæ **dahin zu erstatten schuldig seyn / daß sie nemlich eine Sach gerecht zu haben glauben / was sie vorbringen und begehren / nicht aus Gefährde oder böser Meynung / noch zu Aufschub und Verlängerung der Sachen / sondern allein zur Nothdurfft thun** / die Warheit nicht verhalten / auff deß Gegentheils Vorbringen / oder Erzehlung der Geschicht in allen seinen Umbständen ohne Gefährde antworten / und so bald sie auß denen Beweißthumben oder sonsten in progressu der Sachen befinden würden / daß sie eine unrechte Sach hätten / darvon abstehen / und sich deren gäntzlich entschlagen wollen. Damit auch ein jeder / der seye gleich Parthey / oder ein Advocatus extraneus, in specie, was er schwören solle / und sich vom Meineyd und dessen Straffen destomehr zu hüten wissen möge / so haben Wir eine gewisse Form deß special-Gewalts begreiffen / und dem Inhalt deß Eyds einverleiben lassen / damit dieselbe fürters von denen dem Cammer-Gericht weit entsessenen Partheyen und Advocaten eygenhändig / oder wer deß Schreibens nicht kündig / in dessen Gegenwart auff sein Begehren und in seinem Namen mit außtrücklicher dessen Vermeldung / von der Obrigkeit oder Amptmann deß Orts / oder sonsten à persona publica, oder auch in Mangel derselben / **durch zween andere ehrliche Männer unterschrieben** / jedesmahls in dem ersten Termin producirt / und **darauff der Eyd auff die gantze Sach würcklich abgelegt werden.**

Nova formula juramenti concepti.

Ruffen wegen deß Beklagten.

§. 44. Da auch **wegen deß Beklagten nicht gebührenden Erscheinens / das Ruffen gebetten** / ob gleich in desselben Namen nach eingeführter Sachen nach diesem Termin ein Procurator coram Deputatis als bißhero mit nicht geringer Gefährlichkeit beschehen / sich anmelden / und daß er in nächst bevorstehender seiner Ordnung sich mit Handlung vernehmen lassen wolte / erbietig machen würde / solte doch dessen ungeachtet / in puncto proclamatis ergehen was recht ist / Also auch / wo der Kläger in termino der außgewürckten Citation nicht erscheinen / oder sonsten nachmahls ungehorsam erfunden würde / soll der Beklagte gegen demselben deßjenigen Wegs / welcher Ord. part. 3. tit. 32. von deß Klägers Ungehorsam gesetzt ist / sich / ob er wolle / zu gebrauchen haben.

Reus si in primo termino Exceptiones suas produxit, Actori in 2. termino replicandum.

§. 45. **Wann nun der Beklagte oder Antworter vorgesetzter massen auff deß Klägers** Libell oder Klag excipiendo und mit seiner Gegenhandlung **verfahren / so solle der Kläger** auf den andern Termin repliciren, und gleichfalls seine **Nothdurfft einbringen** / wenigers nicht zu Beweisung dessen / **was ihme von dem Beklagten verneinet worden** / so viel nöthig / und ohne Uberfluß bereit seyn / dergestalt / daß der Beweißthumb mit brieflichen Documenten zu erstatten / er auch dieselbe / wo es nicht bereits zuvor beschehen / in diesem zweyten Termin zumahl produciren, recognitionem, wann / und so viel vonnöthen / begehren / und sonsten der Sachen und deß facti halber fernere schrifftliche Außführung thun / und darauff der Beklagte in nächst-folgendem Termin die Gebühr zu verhandeln **gleicher Gestalt** schuldig seyn.

Prorogatio termini wegen Wichtig- und Weitläufftigkeit der Sachen.

§. 46. Im Fall aber dem Beklagten / **nach Wichtig- und Weitläufftigkeit der Sachen auf eingewendete Erheblichkeit** prorogatio termini **zu Einbringung seiner Antwort und Gegen-Handlung zugelassen wäre** alsdann fället solche Gegen-Handlung auff diesen Termin, und solle der Beklagte auff deß Klägers Anbringen antworten / seine Gegen-Nothdurfft und Gegen-Klag / so er deren befugt zu seyn vermeynt / wie auch seine Documenta, oder was ihme sonsten zum Beweißthumb dienen möchte / einbringen / und solcher Gestalt hat der Kläger / (wo er nicht alsobald contradiciren möchte oder könte /) in dem nächst-folgenden dritten Termin auff solche seines Gegentheils Antwort und hauptsächliche Handlung Gegen-Klag / und was in vim probandi einbracht / zu procediren.

§. 47. Dahero und wann dasjenige / was der Kläger

Erweiſung mit lebendiger Kundſchafft.

ger Klagweiß vorgebracht/zu Behauptung ſeiner Intention dienlich oder nothwendig erachtet/**und mit lebendiger Kundſchafft erweiſen kan** und will / vom Beklagten in ſeinen exceptionibus und Hauptſächlicher Gegenhandlung nicht geſtanden/ſondern negirt worden/ **ſoll der Kläger in deme darauff folgenden andern** oder wann der Beklagte Prorogation erhalten / **im dritten** Termin Commiſſarios **zu ernennen/ und** Commiſſion **zu bitten** / darinn auch beyde Theil/wie ſichs nach Außweiſung der Ordnung gebührt/ zu verfahren ſchuldig ſeyn.

Darzu ernennte Commiſſarii.

§. 48. Deßgleichen wann das jenige / ſo der Beklagte in ſeiner Exception-Schrifft und Hauptſächlicher Gegen-Handlung vorbracht/ und ihme zu Behauptung ſeiner intention zu beweiſen von Rechts wegen obliget / er auch mit lebendiger Kundſchafft darzu gedencket / vom Kläger in ſeiner Replic-Schrifft negirt, und nicht geſtanden worden / hätte er der Beklagte ebenmäſſig in dem darauff folgenden dritten oder reſpectivè vierdten Termin zu beobachten/ was anjetzo deß Klägers Beweißthumb halber erwehnet worden.

Probatorial-articul.

§. 49. Zu welchem End dann einer jeden Parthey / dem Beklagten ſo wol als dem Kläger/ wann die Nothdurfft und der Sachen Eygenſchafft deß Gegentheils klare Antwort zu haben erforderte/ **etliche kurtze** Probatorial-Articul **ohne Uberfluß oder Weitläufftigkeit auß der** Subſtantz deß Klag-Libells oder reſpectivè Exception-**Schrifft zu ziehen / und** vor der Benennung der Commiſſariorum zu übergeben/ auch deß Gegentheils Antwort darüber zu begehren/doch ohne Verſtattung ſonderbahrer Terminen/wie oben enthalten/bevor ſtehen / das diſputiren aber über die Reſponſiones abgeſtellt / und hingegen / wann nicht ſingulariter ſingulis, durch das **Wort/Wahr/ oder nicht wahr/** ſo viel ihr eygen Geſchicht betrifft. So viel aber frembde Geſchicht belangt / durch das Wort **Glaub/Wahr oder nicht Wahr ſey** / ohne allen Anhang/er habe Namen wie er wolle / purè & ſimpliciter lauter und richtig geantwortet werden ſoll / alsdann der oder die jenige Articul für Gerichtlich geſtanden/ auch die reſponſiones pro puris angenommen / und der ander Theil zu keinem fernern Beweiß gehalten ſeyn ſolle.

Das Wort wahr oder nicht wahr. Das Wort glaub wahr oder nicht wahr ſeyn.

Punctus probationum in impertinentia omittenda.

§. 50. **Den** Punctum probationum **betreffend/ ſolle** ad probandum **nichts zugelaſſen/** oder von der Parthey zu probiren unternommen werden/ **was** impertinent, **unnothwendig**/uñ worüber die Partheyen in facto nicht diſcrepi**ren und ſtreitig ſeynd** Was dann die Dilationes probandi (deren beyde ſtreitende Partheyen reſpectivè ſich zu gebrauchen benöthigt ſeyn möchten) antrifft / weil dieſelbe / Vermög der Ordnung part. 3. t. 16. §. Was aber/ꝛc. nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen und Partheyen gemäſſiget/ **und keinem** Procuratori **die zweyte oder dritte** Dilatio ſine cauſæ cognitione und ohne umbſtändliche und glaubhaffte Anzeig angewendeten gnugſamen Fleiſſes und vorgefallener Verhinderung **gegeben werden ſollen** / auch im Deputation-Abſchied An. 1600.

Wie es mit der 2. 3. und 4. Dilation zu halten.

§. Obwol/ꝛc. in Unſerer Kayſerlichen und deß Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung; derſelben Prorogationes gar abgeſchafft / aber mit der vierdten Dilation, Vermög und Inhalts der gemeinen Rechten zu halten verordnet worden / Als ſolle es darbey ſein Verbleiben haben/ auſſerhalb daß hinfüro nach Verflieſſung deß erſten termini probatorii, oder erſten dilation, die zweyte dilatio nicht anders als cum cauſæ cognitione, wie obgemeldt ertheilt/ bey der dritten aber die jenige Requiſita und Solennitäten der Rechten/die bey der vierdten bißhero bräuchlich geweſen/in Acht genommen werden.

§. 51. Wann es umb **Gräntzen/Weydgäng/ Jagen / und andere dergleichen** Jura und Gerechtſamkeiten zu thun / und den Augenſchein einzunehmen vonnöthen/ſolle zu deß Richters beſſerer Information ein jede Parthey **einen richtigen Abriß zu** produciren ſchuldig ſeyn.

In diſceptatione finium &c. quælibet pars ſchema producat.

§. 52. Im übrigen verbleibt es allerdings bey der Ordnung deß gemeldten tit. 16. und was ſonderlich §. penult. verſehen / daß / ſo die Partheyen alſo zu beweiſen zugelaſſen / ihnen vor Einbringung derſelben Beweiſung ferner keine Schrifft im Recht fürzuwenden geſtattet werden ſolle. es wäre dann auß beweglichen tapffern Urſachen durch deß Cammer-Richters und der Beyſitzer Decret und Erkanntnuß zuvor zugelaſſen. Item/ſo fern die Kläger ſich zu keiner Beweiſung erbotten/ oder Cammer-Richter und Beyſitzer auß dem Proceſs und Fürtrag befunden/ daß keiner Beweißthumb ferner vonnöthen/ ſolle der Kläger auff vorgedachte deß Antworters einbrachte Handlung in dieſem Termin kürtzlich beſchlieſſen/ Sonſten aber **die geordnete** Commiſſarii, **nachdeme ſie die Zeugen auf alle** Articul **und** interrogatoria **ihrer Ordnung nach abgehört/ ihren** Rotulum **oder** Relationes **über der Zeugen Außſagen mit Zuthun deß** Adjuncti **oder** Notarii **jedesmals dergeſtalt abfaſſen**/daß nach einem jeden Beweiß-Articul aller und jeder Zeugen Außſag in ihrer Ordnung / mit den Worten / wie jeder geredt alſo gleich ordentlich ſubnectirt/ und wann alſo dem erſten Articul aller und jeder Zeugen Sag unterſetzt worden / folgends der andere Articul wiederumb voran und abermahl demſelben aller und jeder Zeugen Depoſitiones Wortlich und ordentlich untergeſtellt/ auch in ſolcher Ordnung nach alle Articul, wie auch bey den interrogatoriis verfahren werden / damit der Richter aller Zeugen Sagen / auff einen jeden Articul allzeit unter Augen haben könne/ und deß ſonſten nothwendigen vielfältigen Auffſuchens oder mühſamen extrahirens überhoben bleibe.

Novus rotulum conficiendi modus Commiſſariis præſcriptus.

§. 53. Es ſollen aber **keine** interrogatoria criminoſa & quæ turpitudinem reſpondentis continent, **bey Straff nach Ermäſſigung geſetzt** weniger er der Zeug darüber examinirt **und angefragt werden**.

Interrogatoria criminoſa rejicienda.

§. 54. Nach verſcheinung der Zeit/ſo zum beweißthum gegeben worden/ ſoll in dem vierdten Termino der Kläger/ auch reſpect. der Verantworter/ wann derſelbe Gegen-Beweißthum geführt hat / ſo bald die Ordnung deſſen Procuratorn

betreffen

Proceß nach der Zeugen Verhör.

betreffen würde / Publication und Oeffnung der Zeugen Sag und Kundschafft / so durch ihn geführt worden / begehren / auch andere seine Jura und Documenta einbringen / und dem Gegentheil derselben Abschrifft / auch / ob er wolle / wider dieselbe und alles anders / so eingelegt worden wäre / zu reden und zu handeln / u. nächstfolgenden Termin zu lassen / doch so dieselbe Gegen-Partheyen alsobald gemeine Einrede darwider vorwenden / und weiter dargegen in Schrifften nicht handeln möchten / sollen sie solches auf diesen hernächst-folgenden Termin zu thun ebenmässig Macht / und es diß Orts bey der Ordnung sein Verbleiben haben.

Gegebene Permission dem Aufwarter / schrifftliche Conclusiones vorzubringen.

§. 55. Wie auch in diesem Fall / da dem Kläger kein Beweißthum auferlegt / oder derselbigen nicht vonnöthen / solle alsdann dem Aufwarter auf des Klägers vorig Einbringen in diesem Termin schrifftliche Conclusiones vorzubringen zugelassen werden / und darauf beyde Theil / wo nicht in diesem / doch in nächstfolgendem Termin mündlich zu schliessen schuldig seyn.

Wie viel dem Zeugen zu glauben / stehet bey Ermessung des Richters.

§. 56. Und demnach mehrentheils bey des Richters Ermessen steht / was und wie viel den abgehörten Zeugen oder deren Aussagen zu glauben / und aber hierüber offtermalen viel überflussige Wechselschrifften dem Deputation-Abschied de An. 1600. Nachdeme jeden / etc. zuwider / nur zu Verlängerung des Proceß einkommen / so wollen und meynen Wir hiemit ernstlich / daß die Partheyen auf die publicirte Attestationes in zweyen / also eine jede Parthey in einer Schrifft eigentlich beschliessen sollen / nemlich wann die Beweisung Gerichtlich eingebracht / daß der Antworter dargegen in der darzu erhaltenen Zeit in quinto termino, so nach Grösse des Rotuls und Attestationen / oder sonsten nach Gelegenheit der Sachen zu ermessen / von dem Tag an zu rechnen / als ihme die Copey obberührter einbrachter Beweisung aus der Cammer-Gerichts-Cantzley auf sein fleissiges Anhalten behändiget worden / seine Einrede / Exception und Auszug / und in demselben omnia zu produciren schuldig seyn solle.

Facta publicatione attestatione, Rotuli & probatione judicialiter producta, utrique parti unum tantum productum cum quo simul concludat permissum, arbitrium judicis wegen der Zeugen Sag.

§. 57. Ebenmässig auf solche des Antworters Exception Schrifft und übriges Einbringen / der Kläger in folgendem nächsten Termin in hierzu bestimmter oder erbettener Zeit / sub præjudicio præclusionis viæ, seine Replic und Gegenschrifft / auch schrifftliche Beschliessungen produciren / und sie also beyderseits in diesem Termin schrifft- und mündlich zu beschliessen verbunden seyn / jedoch mit Vorbehalt des Richterlichen Arbitrii, und dessen Erkanntnuß / ob nach bekannten Sachen dem Kläger oder Beklagten der letzte Satz zugestatten.

In causis appellationum a definitivis ordinatio servanda.

§. 58. In Appellation-Sachen lassen Wir es bey der Ordnung p. 3. tit. 31. und in folgenden Reichs- und Deputations-Abschieden gemachten Verbesserung so fern bewenden / daß in primo termino oder Appellant durch seinen gevollmächtigten Procuratorn mit kurtzen Worten die ausgangene appellation-Proceß reproduciren / formaliter mit Vorbringung actorum vel instrumenti appellationis & documenti requisitionis alsobald justificiren / und sofern von einer Bey-Urtheil / die nicht Krafft einer End-Urtheil hätte / appellirt worden wäre / an statt der Appellation-Klag sein Instrumentum oder Schedulam appellationis Mündlich oder in Schrifften unter gewöhnlichem Præjudicio nicht allein wiederholen / sondern auch in diesem Fall der Appellation ab interlocutoria solch sein Instrumentum oder Schedulam Appellationis in so vielen durch einen Protonotarien vidimirten Copien / als der Appellaten seyn / denselben / damit sie mit ihrer Gegen-Nothdurfft in termino darauf gefast erscheinen mögen / mit samt den Appellations-Processen insinuiren lassen / auch in puncto compulsorialium, inhibitionum & attentatorum, auf die Pœn, oder sonst gebührend verfahren solle.

Attentata contra inhibitiones.

§. 59. Und wann gegen die ausgelassene Inhibitionen gehandelt oder attentirt worden / solches auch notori und in continenti zu erweisen wäre / sollen hinfüro auf Begehren des Appellanten alle Mandata de revocandis attentatis, auch extrajudicialiter erkant / und solcher Punct forderst zur Execution gebracht / keines wegs aber der Supplicant mit seinem Begehren erst zum Gerichtlichen Proceß verwiesen werden.

Compulsoriales mit der Citation begehrt werden.

§. 60. Deßgleichen sollen die Procuratores bey Straff der Unkosten deß verzögerten Rechtens / die Partheyen aber der Desertion verbunden seyn / die Compulsoriales gleich mit der Citation zu begehren / u. solches nicht mehr ad primum terminum zu verschreiben / welche dann auch mit und neben den andern Processen insinuirt / und denselben einverleibt werden solle / daß der Judex à quo seine Rationes decidendi mit und neben den actis prioribus, bey Straff zweyer Marck löthiges Golds / zum Cammer-Gericht verpitschirt einschicke.

Judici à quo quid notandum

§. 61. Ob er auch schon die Urtheil auf einer Universität oder Collegio Juridico eingeholt hätte / Gestalt dann solche Collegia Juridica bey Abfassung der Urtheil die ex facto genommene Rationes decidendi allemahl kürtzlich aufzusetzen / und auf Erfordern des Judicis à quo ohne Entgelt auszustellen schuldig seyn sollen / und sollen dieselbe in eine sonderbare hierzu bestellte Truhen / zu deren dem Collegio der eine / und den Lesern der andere Schlüssel zuzustellen / so lang aufgehalten werden / bis der Referent deßselben vonnöthen haben wird / nichts desto weniger soll der Appellant bey Straff der Desertion gleich bey Verkündigung seiner Appellation und Verfliessung deren à die interpositæ appellationis nächstfolgender 30. Tagen vom Unterrichter die acta priora zu requiriren / und da sie fertig werden / um die Gebühr auszulösen / oder wenigst solcher seiner Requisition beglaubten Schein / womit die Acta sonsten in primo termino zu produciren / er der Judex à quo aber zu der Edition alsobald und unerwartet der Compulsorialen gegen Versicherung ziemlicher Belohnung die gebührende nothwendige Anstalt zu machen / und die Acta erster Müglichkeit zu ediren schuldig seyn / oder wann einiger vorsetzlicher Uffzug hierinn verspühret würde /

Requisitio actorum intra 30. dies.

gegen

Bey straff 20. Marck löthigs Golds.

gegen demselben auf die in der Ordnung p. 2. tit. 31. §. Dann auch/ rc. bestimmter Straff der 20. Marck löthiges Golds verfahren werden.

Sub pœna arbitraria sollen hinfüro die Acta priora verschlossen edirt werden.

§. 62. Sodann sollen die acta priora vom Unter-Richter in Gegenwart der Partheyen / da sie wollen / oder ihrer Bevollmächtigten/ inrotulirt/ und hinfüro nimmer offen/ sondern allezeit verschlossen und besiegelt edirt / und da hierwider gehandelt / und die acta priora hinfürter offen/ und nicht beschlossen edirt / und von der Parthey solcher Gestalt angenommen und producirt würden / der Richter à quo nicht weniger als die Parthey/ die sie also angenommen/ und im Gericht produciren lassen/ ex arbitrio Judicis gestrafft werden.

Die Acta ferner zu requiriren sub præjudicio absolutionis.

§. 63. Daben gleichwohl wenigers nicht die Appellanten in den von Richtern voriger Instantien bestimmt- und eingesetzter Zeit/ die Acta ferner zu requiriren/ und deßwegen ulterius Documentum vorzubringen / sub præjudicio absolutionis verbunden seyn sollen.

Abbreviatio longi processus.

§. 64. Zu Beförderung deß Procesß, u. Abschneidung aller nothwendigen Weitläufftigkeiten / solle hinfüro in Appellation-Sachen das Weitschweiffige articulirte libelliren ebenmässig abgestellt seyn/ und ein jeder Appellant hinfüro seine Gravamina appellationis jedesmahls summariter und Punctenweiß

In articulando, &c. Wie der libellus Summarius einzurichten.

verfasset/ gleich mit der Supplication pro Processibus übergeben/ darinnen/ nach Innhalt des Anno 1575. ergangenen/ und An. 95. durch die Visitatores bestättigten gemeinen Bescheids/ ungehindert deß Deputation-Abschieds de Anno 1600. §. Es seynd / rc. 114. absonderlich 1. Worinn er sich beschwert erachte/ 2. was er besser zu beweisen / oder 3. von neuem vorzubringen gedencke/ anzeigen / und solche seine Gravamina oder Appellations-Ursachen den Appellanten in so viel beglaubten Copien/ wie hieroben vermeldet/ als der Citirten seynd / und in der Ladung mit gewissen Numeris oder Literis gezeichnet werden sollen/ insinuiren lassen.

Willkühr des Appellanten/ Gravamina Appellationis einzubringen/ oder ad Acta zu submittiren.

§. 65. Wolte er aber keine Ursachen oder Gravamina appellationis, wie dann solches in seiner Willkühr gestellt ist/ eingeben / sondern simpliciter ad acta priora submittiren u. beschliessen / so solle er dessen in supplicatione pro processibus Anregung thun / damit es den Processen eingerückt / und dardurch zu des Apellaten Wissenschafft gebracht werde/ derselbe auch in ein- und andern Fall sich darauf gefast machen / und in primo termino die Gebühr zu verhandeln wissen mögen / er soll auch eine jede Parthey oder deren Advocaten und Procuratorn in Erster Instanz alle die Gerichtlich einkommene acta per copias fleissig bey sich aufhalten damit sie sich deren auf begebenen Fall zu ihrer Nothdurfft bedienen können /

Acta à Judice prioris instantiæ diligenter custodienda.

weil die Acta so der Judex à quo edirt/ vornemlich zu des Oberrichters Information dienen sollen / jedoch seyen diejenige Partheyen/ welche jetzo vor Publication dieser Reichs-Constitution vorm Unter-Richter allbereit in lite verfangen / und die Acta copialiter nicht mit aufbehalten hätten / noch vom Richter füglich erhalten könten / wann sie durch Urtheil gravirt/ und darvon ohn Unser und deß Heil. Reichs Cammer-Gericht zu appelliren verursacht werden/ hierunter nicht zu gefähren / sondern in solchen Fällen ziemender Unterscheid zu halten / wie dann auch den Partheyen und ihren Anwälden nicht zu verwehren / sondern in alle Weg zu gestatten / daß sie sich nach Eröffnung der actorum priorum in denselben / ob sie auch complet und vollkommen / oder mangelhafft edirt worden/ ersehen/ und befindenden Dingen nach fernere und ulteriores compulsoriales bitten mögen.

Judicis arbitrium in dilatione ad producenda gravamina.

§. 66. Wofern aber die Sache entweder so wichtig und weitläufftig / oder die Partheyen so arm/ daß sie die Schrifften/ und was sonsten einkommen/ jedesmals abschreiben zu lassen nicht vermögen / oder aber wegen ihrer Advocaten Absterben / oder auch sonsten erhebliche Verhinderungen vorhanden / warum den Appellanten Gravamina so zeitlich einzubringen nicht möglich / und solches beweißlich dargethan würde / soll in des Richters Arbitrio stehen/ ihme biß zum ersten Termin / oder auch gestalten Sachen nach weitere Dilation zu ertheilen.

Processus appell. extractio, insinuatio; wann geschehen soll.

§. 67. Sodann soll sich Appellant in alle Weg mit Ausbring- und Insinuirung der Proceß bey Straff der Desertion der Gestalt befördern / damit die Insinuation wenigst vor Ablauff der vier ersten / nach interponirter Appellation folgenden Monaten ohnfehlbar beschehen / und also nach der Insinuation zum wenigsten nach zweyen Monaten biß zu Verfliessung der fatalium introducendæ zur Reproduction, und dem Appellanten zu nothwendiger Bedenck- und Einbringung seiner Gegennothdurfft übrig verbleiben / welche Fatalia hinfüro so leicht/ auch

Fatalia.

nicht anders als erheblichen Ursachen in ereygenden Nothfällen / zumahlen in denselben nur etwan auf 2. oder 3. Monaten prorogirt werden sollen.

Supplicationes pro processibus citò expediendæ.

§. 68. Zu dem Ende Wir dann Unsere Cammer-Richter / Präsidenten und Assessorn hiemit alles Ernsts erinnert haben wollen / damit sie die pro Processibus einkommende Supplicationes ohne einige Aufschub expediren/ der Cantzley-Verwalter und Bottenmeister aber unter gebührender Straff / dann die Botten bey Verlust ihres Diensts dahin anhalten lassen/ daß sie sobald drey/ zween / oder auch nur ein Proceß auf eine Straß vorhanden / mit denselben alsbald fortreisen/ und die Insinuation verrichten / keines Wegs aber/ wie bißhero vielfältig beschehen / auf fernere mehrere Proceß und anders / ihrer Gelegenheit nach mit Aufenthalt- und Gefahr der Sachen zuwarten sollen.

Exceptiones non devol. & desertiones soll des Appellaat sämtlich in primo termino fürbringen.

§. 69. Würde aber der Appellat daß die formalia appellationis anzufechten/ und exceptiones non devolutionis oder desertionis; und andere dergleichen Einreden vorzuwenden haben/ soll er dieselbe allesammenhafft in diesem ersten Termin schrifft- oder mündlich in geflissener Kürtze auf Maaß und Weiß / wie in der Ordnung tit. 32. im Anfang und §. 1. Und Deputations-Abschied de Anno 1600. & §. Wir setzen / ordnen und wollen auch/ rc.

vor-

vorgeschrieben worden / ohnfehlbarlich und sub præjudicio des Reichs-Abschieds de Anno 1594. §. In Appellation-Sachen aber / ꝛc. vorbringen / darauf auch weiter in Recht procedirt/ gehandelt und verfahren werden solle / wie oben von den Dilatoriis angezeigt und geordnet stehet.

Gravamina exhibita.

§. 70. Wann auch bey Außbringung der Procefs einige Appellations-Klag oder Beschwerden übergeben und beygelegt worden wären / dieselbe den Appellaten in beglaubter Abschrifft bey Insinuation der Procefs (wie oben in causis simplicis querelæ verordnet/) zugeschickt / und er in diesem primo termino entweder purè, im Fall er die Formalia oder Devolution nicht anzufechten / noch andere Dilatorias einzuführen / oder da er deren vorzubringen hätte/ eventualiter mit und neben den aufzüglichen Exceptionibus seine Aufzüg gegen solche Gravamina auch Antwort und Hauptsächliche Gegenhaltung / oder was ihme derentwegen zu thun gebühren möchte / zugleich auch zu übergeben / Inhalt der oballegirten Abschieden / de Anno 1570. §. Sonsten in andern Juncto §. sequenti, dabey es nachgehends in An. 1594. §. In Appellations-Sachen schuldig und gehalten seyn / wo aber von Bey-Urtheil / so nicht Krafft eines End-Urtheils hätte/ appellirt worden wäre / solte der Appellat, da er wider die Formalia oder Devolutionem, oder andere verzügliche Exceptiones vorwenden wolte / demselben jederzeit in der Haupt-Sach ebenmässig seine Eventual-Handlung und Antwort zugleich anhängen.

Eventual-Handlung in der Haupt-Sach.

Wann der Appellant ad acta prima schliesset.

§. 71. Auch in Fällen / da der Appellant nichts Neues einbringet/ sondern nur Acta der vorhergangenen Instantz loco gravaminum erholen würde / solle der Appellat in diesem primo termino, wann er auch nichts Neues einzubringen hat / auf eben dieselbe Acta auch alsobald schliessen.

Wie der Appellat submittiren soll.

§. 72. Im übrigen den andern/ wie auch den dritten und folgenden Termin betreffend / lassen wir es bey der Ordnung / tit. 32. und 33. part. 3. und demjenigen/ was hieroben in causis simplicis querelæ ist angeregt und verbessert worden.

Liberum utrique parti non deducta deducere.

§. 73. Wie ebenmässig bey dem Außschlag Deputation-Abschieds de Anno 1600. §. Es seye in dem ꝛc. und daselbst angezogener Ordnung part. 3. tit. 33. §. Im Fall aber / ꝛc. nachmahlen bewenden / also daß in dieser Instantz / nicht allein nach Ausweiß gemein beschriebener Rechten/ was in priori instantia nicht vorkommen oder deducirt worden / de novo zu deduciren und zu beweisen/ sondern auch was in voriger Instantz allbereit vorbracht/ ferner und besser zu beweisen verstattet werden solle / jedoch mit dieser Maß und Bescheidenheit / daß der Appellant bey Einführung des Procefs, davon hieoben Erwehnung geschehen/ sich zum Eyderbieten/ und denselben dergestalt zu leisten vor allen Dingen schuldig seyn solle / daß er seines angegebenen Neuen An- und Vorbringens in erster Instantz nicht Wissenschafft gehabt / oder solches dermahlen nicht einbringen können / oder einzubringen nicht für dienlich oder nöthig geachtet / nunmehr aber davor halte / daß solches alles zu Erhaltung seines Rechtens dienlich und nothwendig seye / gleiche Meynung hat es mit dem Appellaten / wann derselbe in zweyter Instantz was Neues fürbringen wollte.

Forma juramenti in appellationis super novis deducendis.

Bessere Erläuterung.

§. 74. Wofern auch die ein- oder andere Parthey in deme / was in priori instantia allbereits einkommen/ veritatem & circumstantias facti besser erläutern / und ein mehrers ausführen oder beweisen wolte / solle es ihnen gleichfalls unverwehrt seyn.

Submission der Appellanten ad acta priora.

§. 75. Es sollen und mögen auch die Partheyen vor dem Judice à quo ihre strittige Sachen dergestalt insinuiren und ausführen lassen / damit wann dieselbige vermittelst der Appellation an Unser und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gelangen / sie alsdann die voriger Instantz-Acta zu Abkürtzung des Procefs, loco gravaminum und der Hauptsächlichen Handlung utrimque widerholen / und darauf alsbald in der Haupt-Sach submittiren können.

Mandata s. c. In primo termino mox de paritione docendum vel exceptiones exhibendæ.

§. 76. Belangend die mandata sine clausula, sollen auch die Beklagten / oder deren Procuratores fürterhin in primo termino Zeit ad excipiendum zu bitten nicht mehr Macht haben / sondern de reali petitione zu dociren / oder ihre Exceptiones, da sie einige zu haben vermeynen / würcklich einzubringen schuldig seyn; Wann nun dieselbige von denen Referenten unerheblich und vor frivolis erkennet / also daß sie deßwegen nicht anzunehmen / so soll zur Gegen-Handlung kein fernerer Termin angesetzt / sondern soll der Beklagte ad parendum per sententiam angehalten / auch von dem Richter der Termin nach Gelegenheit des Orts moderirt werden / es wäre dann Sach / daß ihme in puncto paritionis nochmahliger Terminus anzusetzen wäre / auf welchen Fall / vermög Deputation-Abschieds Anno 1600. alsbalden der ersten paritoriæ nicht allein Declaratio pœnæ eventualiter anzuhängen / sondern auch die arctiores eventum nicht bescheinter Parition ohne ferner Anruffen aus der Cantzley gefolgt werden sollen.

Exceptiones relevantes.

§. 77. Auf den Gegenfall aber / da die vorernannte Exceptiones und Einrede vor erheblich und relevant geachtet werden/ soll darauf der Kläger im zweyten deßhalben erhaltenen Termin und gebettener Zeit ad replicandum per interlocutoriam gelassen / oder auch ihme von Amtswegen / im Fall keine Zeit gebetten/ ein gewisser Termin / Krafft der Visitations- und Deputations-Abschieden in puncto sub- & obreptionis mit den Probatoriis zu verfahren bestimmet / also der terminus replicandi, so viel möglich / eingezogen / über die Replic aber keine fernere Schrifft oder Handlung / doch salvo Judicis arbitrio zugelassen werden.

Ultra Replic. aber nichts mehr zugelassen.

§. 78. Nächst diesem solle der Beklagte alle seine Behelff in primo termino in seinen Exceptionibus unter gewöhnlichem Præjudicio, sammen-

menhafft einzugeben verbunden seyn / und da er gleich folgends dupliciren / und in facto, oder sonst etwas Neues einbringen wolte / solches jedoch keines Wegs geachtet werden / es wäre dann Sach / daß in denen Replicis auch etwas Neues einkommen / une ihme Beklagten dardurch Anlaß zu dupliciren gegeben worden wäre / oder daß er Beklagter seines neuen Einbringens vorhin nicht Wissenschafft gehabt / sondern erst in Erfahrung gebracht / und solches auch eydlich erhalten hätte / welchen Falls dann auch Kläger mit seiner weitern Nothdurfft darüber in alle Wege vorhero zu vernehmen.

Dem Impetrato wird nicht zugelassen zu dupliciren / oder etwas neues einzubringen wann der Impetrant in Replicis dergleichen nicht auch gethan.

§. 79. Alle Supplicanten sollen ihre narrata zugleich etlicher massen bescheinen / damit der Referent in Erkennung der Processen nicht malitiosè hintergangen und vervortheilt werden möchte / wie dann die Mandata sine clausula allein in den vier Fällen / causis pignorationis, de relevandis captivis, und andern in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Verfassungen enthaltenen Fällen / erkennet / und ausser denselben nicht zugelassen / sondern darbey jedesmahls die darzu erforderte Umständ und Requisita fleissig beobachtet werden.

Narrata supplicationum.

Und wann die Mand. s.c. erkant werden sollen oder können.

§. 80. Ob aber dem Impetranten bey Decision der gantzen Sachen seine Narrata gleich Anfangs zu verificiren / oder aber dem Impetrato sive reo seine eingewendete Exceptiones sub- & obreptionis zu beweisen obliege? Das lassen Wir alles zu Ermässigung und Befindung des Richters / welcher nach Gestaltsamer und Gelegenheit der Sachen / auch deren Umständ / daraus er sich informiren muß / ob nemlich dem Kläger oder dem Beklagten das Onus Probandi aufzubinden seye / nach Bescheidenheit der Rechten zu urtheilen hat / anheim gestellt seyn.

Ob der Impetrant oder Reus zum Beweiß anzuhalten / wird dem arbitrio judicis zugestellt.

§. 81. In den Mandatis cum clausula, soll der Beklagte an statt der bißhero gebräuchig gewesener Causal-Articul eine kurtze nervosè und Summarische Ausführung seines Rechtens / auch in primo termino Krafft Reichs-Abschied de Anno 1594. §. Dieweil auch circa mandata cum clausula, &c. wiederum von neuem sub præjudicio Gerichtlich überreichen / damit er sich desto ehender und besser in der Sachen finden könne / soll der Impetrant jedesmals die Supplication pro mandato demselben in Abschrifft beschliessen / wann nun der Beklagte seine Exceptiones und Einrede / warum er dem Mandato zu pariren sich nicht schuldig erachtet / nach Disposition des gedachten Recess de Anno 1594. §. Dieweil auch circa mandata cum clausula, &c. in primo termino vorbracht / solle darauf der Impetrant entweder noch in selbigem Termino per generalia, (da sie vor unerheblich erachtet /) contradiciren / oder in genommener Zeit und nächstfolgendem andern Termino repliciren / dargegen dem Reo und Beklagten in dem dritten Termin zu dupliciren / ob er wolle / bevor stehen / doch daß man in hoc termino beschlossen / und über die Duplic-Schrifft regulariter keine Triplicas gestatten solle / es wäre dann / daß es der Richter also ermessen und zulassen würde.

Mandata cum clausula.

Keine triplicas zu gestatten ohne Ermessung des Richters.

§. 82. Ingleichem wann einer Zeugen-Verhör / oder andere ordentliche Beweißthum zu führen vonnöthen / sollen die Proceß und dessen Gerichtliche Terminen observirt und gehalten werden / wie oben in den Sachen simplicis querelæ angedeutet / jedoch alles mit Vorbehalt der Richterlichen Ermässigung / und nachdeme die Umständ und Wichtigkeit / auch Nothdurfft ein- und der andern Sachen zulassen und erfordert werden.

Zeugen Verhör.

§. 83. Cammer-Richter / Præsident und Beysitzere Unsers Käyserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts / sollen auch fleissige Aufsicht haben / damit das remedium legis diffamari nicht mißbraucht / sondern hierin die Disposition sowohl der gemeinen Rechten / als der Reichs-Satzungen in gute Obacht genommen / und kein citatio ex lege diffamari anderer Gestalt / es wären dann die Diffamanten in specie namhafft gemacht / die angegebene Diffamation auch noch vor der Ladung durch schrifftliche oder andere glaubliche Urkund und anzeigentlicher massen beygebracht und erwiesen / erkennet; nach Erkennung der Processen aber / soll vor allem die Diffamation vollkömmlich erwiesen / und auf deren Beweisung die Haupt-Sach an das Gericht remittirt werden / wohin diese ihrer Eigenschafft und Umständen nach gehört.

Remedium l. diffamari.

§. 84. Die bißhero allzulang begehrte und zugelassene Terminen / sollen möglichst abgekürtzet / und nicht leichtlich mehr als vier Monat verstattet werden.

Abkürtzung der Termin.

§. 85. Nicht weniger die Advocati und Procuratores bey ihren Eyd und Pflichten / in was Terminen es gleich seye / keine frivolas exceptiones ohne Unterscheid / ob sie die Haupt-Sach oder anders berühren / noch sonsten einige unerhebliche erdichtete Ursachen um Prorogation willen / oder vergebene Wiederholungen / wordurch die Sach nur vorsetzlich aufgehalten wird / einbringen / und wann sie darüber betretten / nicht allein in die Unkosten des verzögerten Rechtens condemnirt / sondern auch mit einer namhafften Straff / nach der Richters Ermässigung angesehen werden / welches dann nicht weniger und ebenmässig von den Partheyen / da sie Anlaß darzu geben / zu verstehen / und selbige gleichförmig abzustraffen / auch Cammer-Richter und Assessores sowohl hierauf / als auch auf den Kläger / ob er einige rechtmässige Klag / und deren Ursach gehabt / oder nicht / ihr fleissiges Aufmerckens halten / und gegen denjenigen / welche ohne rechtliche Ursach sich in Rechtfertigung eingelassen / mit der Straff der temerè litigantium, welche nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umstände gleich auf ein gewisses zu setzen verfahren.

Exceptiones frivolæ seynd den Advocatis verbotten

Bey Straff.

So gleichmässig von den Partheyen zu verstehen.

§. 86. So offt auch der Richter jemand in die Straff erkennte / soll deme / so gestrafft wird /

Pœna dupli.

wird / jedesmahls ein Termin sub pœna dupli und mit Anbedrohung der Real-Execution, dieselbe unerwartet eines Neuen Processus Unsers Käyserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Fiscaln zu bezahlen also bestimmet / und wann die Bezahlung in termino nicht erfolgt / auf blosses Anruffen die Executio cum declaratione pœnæ dupli erkennt / und des Orts Obrigkeit / oder da es jemanden / so dem Reich ohne Mittel unterworffen / betrifft / den außschreibenden Fürsten selbigen Crayses aufgetragen / von denen auch / wie in puncto Executionis versehen / ohnweigerlich vollzogen werden.

Jede Obrigkeit soll dem Fiscalen zu Einbringung der Straff helffen.

§. 87. Gestaltsam auch ausser dessen jede Obrigkeit / unter deren die bestraffte Parthey gesessen / Unserm und deß Heil. Reichs Cammer-Gerichts Fiscaln auf sein Anruffen und Bescheinung der erkannten Straff zu deren Erhebung durch würckliche Execution schleunig zu verhelffen schuldig und verbunden seyn solle.

Ordo Præfixarum ord. & extraordin. Causæ privilegiatæ.

§. 88. Die Unterscheidung der ordinari und extraordinari Præfix-Ordnungen / sollen hiemit gäntzlich aufgehaben seyn / und in eine Ordnung novarum gezogen werden / damit aber eines mit dem andern nicht confundirt / sonderlich aber die causæ privilegiatæ nicht gesteckt werden / so sollen jedesmahls drey Tag in der Wochen / Morgens von sieben Uhren biß zehen / dann alle Nachmittag von 1. biß 5. Uhr / ausser Winterszeit / da zwo Stunden davon zu nehmen / recessirt. Dann secundò in den Canicular-Ferien und andern Vacantien / außgenommen der Feyer-Tägen / Vormittags wenigst auch / wann die Assessores in Rath zu gehen pflegen / gehandelt / und tertiò, den den Procuratorn ein gewisser Modus ihre Producta und Handlungen einzubringen / von den Beysitzern / doch also und dergestalt vorgeschrieben werden / daß wann sich in dem Progress der Sachen erzeigen solte / daß es so vieler Audientien nicht bedörffe / sondern dieselbe etliche Täge in der Wochen am Vormittag wohl eingestellt bleiben / und die Ordnung nichts desto weniger / wo nicht täglich / doch in wenig / und zum längsten in 6. Tagen unter allen Procuratorn herum lauffen könne / so sollen Cammer-Richter / Præsident und Beysitzere solches bey künfftigen Visitationen zu erinnern / und neben den Visitatorn es dergestalt zu moderiren ihnen lassen angelegen seyn / damit man durch solche viele Audientien über die Noth nicht bemühet / oder von andern Verrichtungen verhindert / hingegen aber auch die Ordnung nicht gesteckt werde;

Viele der Audientien und wie die zu remediren.

Nachdeme es aber den Assessoribus bey Continuation der stätigen / auch vormittägigen Gerichtlichen Handlungen schwer / und sowol in Vergreiffung / als Ablegung ihrer Relation hinderlich fallen dörffte / so offt und so lang in den audientiis publicis zu sitzen / indeme auf diese Weiß einen die Ordnung gar offt treffen / und von andern seinen obliegenden Verrichtungen divertiren und abhalten würde / so solle ins künfftig zu Respect u. Hochheit Unsers Gerichts zwar jedesmals einer von den Vier Præsidenten allein doch Vormittag (wofern bey künfftiger Visitation kein anders für gut befunden werden solte) ohne Zuziehung einiger Assessorn, am Nachmittag aber / mit und neben ein- oder zweyen Beysitzern / solchen audientiis præsidiren.

Tägliche Audientz.

§. 89. Ob Wir Uns nun wohl gäntzlich versehen / wann die Audientien also Täglich gehalten / und die Procuratores zu einem gewissen Modo die Mündliche Recess vorbringen / erstlich angewiesen werden / daß alsdann die entweder selbst genommene oder angesetzte Gerichtliche Termin nicht mehr / wie bißhero geschehen / eludirt / sondern die Producta und gerichtliche Handlungen zu gebührender Zeit eingebracht werden möchten.

§. 90. Nachdeme man aber dessen hierdurch nicht gnugsam versichert / und wohl beschehen kan / daß wann von einem Procuratore die Ordnung gehet / und darauf in etlich wenig Tagen hernach der angenommene oder præfigirte Termin zu End lauffet / auch wohl zu vermuthen / daß ihme von der Parthey die nothdürfftige Handlung allbereit vorhero und ehe ihn die Ordnung verlassen / zugeschickt / dieselbe aber von ihme allein zu dem End hinderhalten worden seye / damit er dardurch ein Vortheil erlangen / oder anderer Ursachen halber den Proceß verlängern / und hierinn von den Procuratorn allerhand Gefährlichkeit zu Verlängerung der Processen gar leichtlich gebraucht werden können / so soll ein jeder Procurator / so mit der Handlung gefaßt / dieselbe noch in währender seiner Ordnung / wann gleich der Termin noch nicht gar zu End geloffen bey seinem Eyd und Pflichten einzugeben schuldig seyn / und da er solches unterlassen / und dessen überwiesen würde / in pœnam temerè retardatæ litis, aus seinem selbsteigenen Seckel zu bezahlen verdammet werden.

Die eingeschickte Producta sollen in die Ordnung producirt werden / wennschon der termin noch nicht verflossen sub pœna retardatæ litis.

Bey verflossenen Terminen zu handlen.

§. 91. Also auch / wann einem Procuratori der Termin zur Handlung verflossen / und immittels ehe ihn die Ordnung erreicht / deß Gegentheils Procurator dieselbe bekommt u. anruffet / ihme sub præjudicio obliegen / die Nothdurfft einzubringen / und damit zu elusion der Gerichtlichen Terminen ferner nicht an sich halten.

Privilegirte Fiscalische Proceß.

§. 92. Dieweil auch die Fiscalische Proceß zumalen dahin privilegirt seynd / daß dieselbe zu schleuniger Erörterung nach Möglichkeit befördert werden / wie dann zu dem End Unserm Fiscalischen Procurator / Vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung parte 1. tit. 17. §. In den ordentlichen Audientien / etc. von allen Procuratorn zum ersten und so offt er will zu handeln erlaubt / so solle der Gegentheilige Procurator / es ruffe gleich Unser Procurator Fisci in contumaciam an oder nicht / seine Handlung / wann er damit gefaßt / auch ante lapsum termini, ohnerwartet seiner Ordnung einzugeben verbunden seyn.

§. 93. Berührtem Unserm Käyserl. und deß Heil. Reichs Cammer-Gerichts Fiscaln / solle von Cammer-Richter / Präsidenten und Beysitzern / die eine Zeithero verbliebene Bey-und Zuordnung zweyer Deputirten auf Maß und Weiß / wie es die Ordnung part. 1. tit. 16. vermag / und zwar eines der Catholischen Religion zugethanen / und eines Augspurgischen Confessions-Verwandten Beysitzers wiederum gleich so bald beschehen / und werckstellig gemacht werden. Worbey dann Cammer-Richter / Präsidenten und Beysitzer sowohl / als auch Unsers Käys. Fisci Procurator und Advocatus zu fleissiger stätiger Observantz und Vesthaltung deßjenigen / was Unsers Fisci halber in der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Constitutionen / sonderlich aber in obbemeldtem 16. tit. wie auch in dem Deputation-Abschied de An. 1557. §. Nachdem wohl-bedächtiglich verordnet / ꝛc. hiemit ernstlich anerinnert / Unser Fiscal aber solle insonderheit gehalten seyn in Exemptions-Sachen / ob er deßwegen implorirt sey oder nicht / von Amts wegen / auf deß Fisci Kosten anzuruffen und zu verfahren.

R. A. de an. 1557. Exemption-Sachen.

§. 94. Auf den unverhofften Fall aber / daß durch alle diese dahin zielende Dispositiones, besonders die **Vor-und Nachmittäge Audientien die Gerichtliche Ordnung der** Procuratorn zu dem schleunigen Lauff keines Wegs zu bringen / oder darinn zu erhalten. So wird Cammer-Richter / Präsidenten und Assessorn hiemit und in Krafft dieses anbefohlen und Gewalt aufgetragen / **daß sie einen gewissen** Modum **die** Producta **und schrifftliche Handlungen** in ipso termino **Gerichtlich zu einer gewissen Stund** / oder wann die Ordnung hiedurch zuviel aufgehalten würde / coram Deputatis, oder auch extra judicialiter doch in Gegenwart eines Procuratorii, Notarii und Lesers / wie auch auf eine solche Weiß / daß alle Collusion und Confusion verhütet werde / zu übergeben / und er sich zu vergleichen / zu schliessen / durch gemeine Bescheid zu publiciren / einzuführen / und biß auf künfftiger Visitatorn, und darauf einer allgemeiner Reichs-Versammlung erfolgende Ratification oder Aenderung darob zu halten.

Fernere Verordnung wegen der Handlung

§. 95. Und wann also die Producta hinführo extrajudicialiter überreicht werden sollten / würde **es alsdann der Vormittägigen** Audientien / oder auch in den Caniculen und andern Ferien desto weniger bedörffen / sondern dieselbe um so viel mehr zu moderiren / einzuziehen / oder abzustellen seyn.

§. 96. Zu damahliger gründlicher Abhelff- und Verbesserung deren / **bey den** Procuratorn, Advocaten **und Partheyen vorgehenden Fehlern und Unordnungen** / auch beflissentlich **suchenden Rencken und Vervortheilungen** / ihre Partheyen bey der etwa in der Possession habender strittiger Güter unter währendem Rechts-Stand zu erhalten / ordnen / setzen und wollen Wir / daß zu dessen aller Abschneidung und Verhütung / die Procuratorn und Advocaten sich künfftig / nach Inhalt Unserer bereits hieroben in puncto der Klag-Libellen und Responsionen beschehener Verordnung / also durchgehends blößlich in Erzehlung des Facti und der Geschicht aufhalten / die Disputationes und allegationes juris aber / welche mehrentheils die Sachen nur zu verwirren und schwerer zu machen pflegen / also auch in facto selbsten dasjenige / was nicht zur Sachen dienlich / nicht einmischen / sondern bey Straff nach Ermässigung übergeben / jedoch ad marginem einen oder mehr textus juris oder bewährte Scribenten / welche in terminis terminantibus von den Sachen schreiben / zu allegiren / wie auch Rechtliche Consilia und Berathschlagungen / mit vorangesetzter facti specie und den Rationibus dibitandi in Gestalt einer quasi relation zu ergeben erlaubt seyn / **solche** Consilia **aber weder** in referendo **noch** votando **Ziel** oder Maaß geben / noch so viel das Factum belangt / einigerley Weiß attendirt **werden** solle.

Wie der Proc. und Advocaten Renck zu begegnen.

Disputat. und Allegationes juris auszulassen.

Consilia sive responsa juris.

§. 97. Indeme auch fürs ander bißhero die **Gerichtliche** præjudicial-termini zu der Partheyen äusserstem Schaden vorsetzlicher Verzögerung der Proceß **wenig in Acht genommen oder** observirt **worden / So solle hinführo zu Verhütung dessen / sowohl von den Advocaten und Procuratorn / als dem Richter selbst der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-** Constitutionen **hierinn fleissiger nachgelebt / und ernstlich darob gehalten werden** / nehmlich wann die Zeit des ablauffenden Termins von den Partheyen nicht in Acht genommen / noch vor dem gewöhnlichen Præjudicio salvirt worden / alsdann das Præjudicium alsobald zu seiner Würcklichkeit gebracht / und dem Theil / so sich nicht selbsten gewachet / zum Schaden gereichen solle / würde aber die Parthey vor Abfliessung des Præjudicial-Termins vigilirt / ein Impedimentum Legale allegirt / zugleich probirt / oder aber daß sie dem Mandato zum Theil würcklich / und nicht nur mit Worten / sonderlich aber in mandatis de solvendo ein Genügen gethan / und im übrigen noch um fernere Dilation angesucht und gebetten haben / alsdann noch ein kurtzer Termin / und etwa halb so viel Zeit / als das erste in sich begriffen / zu Erweisung der vollkommenen Parition verstattet werden.

Gerichtliche Præjudicial-Termini sollen von den Advocaten observiret / und ernstlich darob gehalten werden.

§. 98. Gleicher Gestalt / und weilen vors Dritte **durch der** Procuratorn **allzulanges** Recessiren die Audientien / den Reichs-Abschieden / Visitations-Memorialien und gemeinen Bescheiden zu wider / nicht wenig verlängert / und die nun zusammen gezogene Ordnung der Procuratorn der Ursachen gesteckt werden / dieweil die Procuratorn die darauf gesetzte Straffen der Geringfügigkeit halber zum Theil nicht achten / theils auch von den Pedellen nicht ein / auch wohl gar von den Partheyen durch die Procuratorn wieder eingefordert werden. So wollen und verordnen Wir /

Der Procuratorn allzulanges Recessiren.

daß

Sträff der Delinquirenden Procuratoren.

daß ins künfftig dem delinquirenden Procuratori, und zwar vors Erste mahl ein Marck Silbers/ das Andere/ Dritte/ Vierdte/ Fünffte und Sechste mahl aber/ nach Ermässigung des Richters/ etwa doppelt/ oder noch mehr abgefordert/ zumahlen alle solche Straffen nicht biß zu Publication der Urtheilen verschoben/ sondern dergleichen lange Recess von den Notariis und Protonotariis in den Audientien alsobald notiret/ das Protocollum in Consilio alle Tag exhibirt/ die verwirckte Straff gegen die Ubertretter alle Wochen decreta extrajudicialia angekündet/ und durch die Pedellen/ welche hierzu sonderbar zu beeydigen/ alsobald würcklich eingezogen werden sollen/ würde sich alsdann derselbe Procurator ferner und mehrmalen betretten/ und ihme solche Straff keine Warnung seyn lassen/ auf solchem soll das Arbitrium Judicis ruhen/ und gegen ihme als Ungehorsamen mit würcklicher Degradation, nach gestalten Sachen mit gänzlicher Amotion seiner Stell verfahren/ und diese letztere beyde Straffen gegen demjenigen/ welcher die Geld-Straff von seinem Principal wieder einnimmt/ und nicht aus seinem selbst eigenen Säckel bezahlt/ neben Zurückgebung der also mala fide eingenommener Geld-Straff/ ohne Mittel und unnachlässiglich vorgenommen werden.

Absterben der Partheyen; Citation ad reassumendum.

§. 99. Damit auch zum Vierdten/ wann etwa vor Beschliessung der Sachen ein- oder anderer Theil von den streitenden Partheyen mit Todt abgehet/ von deren nachgelassenen Erben und deren Procuratorn/ als welche sich ohne vorgehende Citation ad reassumendum zu legitimiren nicht begehren/ keine Gefährlichkeit zu Verlängerung deß Proceß gebraucht werde/ so sollen die Gewält gleich Anfangs auf der Partheyen Erben mitgestellt werden/ und auf einer oder anderer Parthey tödtlichen Hintritt nicht nöthig seyn/ die Erben ad reassumendam litem zu citiren/ sondern wann anders das Procuratorium vorhero von dem bestellten Procuratorn Gerichtlich producirt worden/ derselbe alsdann biß zum Schluß der Sachen verfahren/ auch sowohl die definitiv- als Bey-Urtheil/ dafern die Erben annoch nicht namhafft gemacht/ in des Procuratorn Person gefasset/ und gesprochen werden/ wie er Procurator dann schuldig seyn solle/ innerhalb drey Monaten/ oder auch ohnerwartet solcher Zeit/ so bald er es in Erfahrung gebracht/ seines abgelebten Principalen Todt-Fall/ und desselben hinterlassener Erben Namen bey der Cantzley zu dem End an- und einzubringen/ damit die Bescheid desto förmlicher begriffen und verfasset werden mögen.

Procuratoris Abgang.

§. 100. Als auch weiter zum Fünfften/ wann etwa der Procurator Todes verfahren/ oder seinen Stand sonst verändert/ von den Partheyen/ so der Gerechtigkeit ihrer Sachen nicht wohl trauen/ mit Bestellung eines andern Procuratorn viel Jahr über/ ja so lang zugewartet wird/ biß ermeldte Partheyen endlich durch neue Citationes ad reassumendum darzu gezwungen werden/ deme vorzukommen/ sollen inskünfftig die Partheyen schuldig seyn/ gleich zu Eingang des Rechts-Stands/ dem Procuratorn einen Substitutum (jedoch ohne Bestallung/ und allein dahin/ biß sich der Fall begibt) beyzuordnen/ welcher auf den Fall des Procuratoris vor der Sachen Endschafft erfolgenden tödtlichen Hintritts/ oder sonsten anderwärts Veränderung seines Stands/ alsobald ohne weitere Bestellung den Proceß zu continuiren/ mächtig und gehalten seyn/ doch der Parthey unbenommen/ sondern frey gestellt/ ob sie den Substitutum behalten/ oder einen und mehr andere Procuratores/ gleichwohl aber zeitlich/ und längst in zweyen Monaten/ von Zeit an des zu wissen gemachten Absterbens/ bestellen wollte/ biß dahin der Substitutus den Proceß zu vollführen/ auch der Richter den Sententz wider ihnen zu fällen/ der Parthey aber ihnen solchen Falls nichts desto minder billichen Dingen nach zu contentiren hätte. Dafern aber der Substitutus, ehe dann der Procurator mit Todt abgehen/ und die Principales solchen Abgangs von den Procuratorn/ wie ihnen billich aufzuerlegen/ zeitlich berichtet würden/ so sollen ermeldte Principales oder Partheyen abermahlen unverzüglich einen andern zu substituiren verbunden seyn.

Procurator Substitutus vel substituendus.

Specialia mandata procuratoria invalida.

§. 101. Und demnach Sextò, zu mercklicher Verzögerung der Processen/ die Partheyen allein Special-Gewält/ und zwar mehrentheils nur auf die Sachen/ worinn sie des Klägers nicht/ aber Beklagten Stelle vertretten/ ihrem Procuratorn zuzustellen/ und dahero jetzt-ermeldte dero Procuratores/ Krafft solcher Special-Constitutionen/ sich aller Qualification zu andern Sachen/ so viel auch deren vorkommen mögen/ entschütten/ und die Gegentheil zu Ausbietung neuer aufzügigen Citation ad reassumendum genöthiget. Als sollen ins künfftig ihnen einige dergleichen Specialia Procuratoria zu übergeben nicht zugelassen/ sondern die Parthey ihre Procuratores mit General-Gewälten zu allen Sachen zu legitimiren angehalten/ und die bey diesem Reichs-Tag darüber gefaßte gewisse Form/ dergleichen General-Gewalts der künfftigen Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt/ die Ubertrettere auch zu Erlegung der im widrigen erwürckter Straff mit desto mehrerm Nachdruck angehalten werden/ Wolte aber aus erheblichen Bedencken der Principal dem Substituto eine Sach specialiter auftragen/ solle er solches zu thun befugt/ oder da auch über das/ noch ein Specialius Mandatum von Recht und des Gebrauchs wegen/ so in dem Procuratorio oder unter dessen General-Clausula nicht enthalten/ requirirt werden möchte/ alsdann auf solchen Fall dergleichen Specialia Mandata zu Beförderung der Proceß/ mehrerwehnte Parthey oder deren Procuratorn mit und neben der General-Gewälten/ oder sonsten zu gebührender Zeit/ ohne alle Verweigerung sub præjudicio einzubringen verbunden seyn.

Forma generalis Procuratorii.

Wann Producta u. schrifftl. Handlung zu übergeben.

§. 102. Weniger nichts/ sollen zum Siebenden die Procuratores zu Beförderung der Audientien bey der oben im dritten Puncten angesetzter Straff/ **wann** producta **und Schrifftliche Handlungen zu übergeben**/ nichts anders als die blosse Titulatur derselben/und Bitt-Innhalts derselben/im recessiren melden/alles anders aber in schrifftliche Recess, dem Gegen-Procuratori zu seiner Nachricht/und sich darin nach Nothdurfft zu ersehen/ in seiner/ oder seines Substituten Gegenwart communiciren/ oder gleich Anfangs seiner Ordnung dergleichen schrifftliche Recess vorbringen/ damit der Gegentheil mit dem Schrifft- an statt Mündlichen Recess alsobald gefast erscheinen/und darauf die Gebühr verhandlen möge.

Prorogationes prorogationum.

§. 103. Zum Achten/ keine prorogationes prorogationum **mehr zu bitten zugelassen**/ sondern regulariter über einmal keine Prorogation, jedoch vermittelst gnugsamer Bescheinigung der special-Anzeig der Verhinderung zu bitten/ nicht erlaubt/ solche Prorogationes auch/ damit die ordinari-Audientien nicht aufgehalten/ sondern befördert werden/ allein coram Deputatis begehrt werden.

Mängel der Cantzley/Leserey/Tax und Sporteulen.

§. 104. Folgends nun/ die bey Unsers Käys. und des Heil. Reichs **Cammer-Gerichts-Cantzley und Leserey befindliche Mängel und Unordnungen**/ und wie denselben abzuhelffen/ auch die Ständ mit übermässigem Tax **und** Sportul-**Geldern nicht zu beschweren** betreffend/ sintemahlen Unsers Neven **des Chur-Fürsten zu Mayntz** Liebd. tragenden **Ertz**-Cancellariat-**Amts halben**/vermög des Reichs Constitutionen und Observantz/ **die Bestell**-und Visitirung **derselben oblieget**/ so werden sie auch nicht unterlassen/ ders/ zu Beförderung der heilsamen Justitz im Reich tragendem sonderbaren Eyfer und Begierd nach/ mit allem Fleiß darob und daran zu seyn/ damit jetzt und ins künfftig **ermeldte Cammer-Gerichts-Cantzley nicht allein mit** qualificirten **Persohnen** ersetzet/**sondern auch alle andere dabey befindliche Mängel und Gebrechen**/ sonderlich der Acten/ Protocollen/ auch deren mehr emsigern completurn halber/vermittelst ordentlicher visitation, **förderlich** remedirt **werde**/allermassen sie sich dann hierzu erbietig gemacht.

Chur-Mayntz soll die in der Cantzley vacirende Stelle ersetzen/ und die Mängel remediren.

Statuten und Gewohnheiten zu observiren.

§. 105. Benebens sollen Cammer-Richter/ Præsidenten und Beysitzere bey Administration der heylsamen Justitz **sowohl die** Statuten **und Gewohnheiten**/als die Reichs-Abschied und gemeine Rechten vor **Augen haben und wol beobachten**/ und sich in den Schrancken der Cammer-Gerichts-Ordnung halten/ daraus nicht schreiten/die erste instantias und Austräg bey Erkennung der Processen fleissig in Acht nehmen/ was dargegen vorgangen/ wieder abthun/ fürs **künfftige die** Violatores dergleichen **Ersten** Instantien/ mit geziemender Straff pro arbitrio Judicis ansehen/ wie auch insonderheit den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Process nicht leichtlich erkennen/ sondern vorhero um Bericht schreiben/und deme/was im Deputation-Abschied de an. 1600. wegen der armen Partheyen verordnet/ gleicher Gestalt auch mit allen andern Unterthanen fleissig observiren.

Violatores primarum instantiarum.

Bürger u. Unterthanen nicht leicht wider ihre Obrigkeit Proceß zu erkennen.

§. 106. Wie nun solches von den causis mandatorum & simplicis querelæ eigentlich zu verstehen/ allwo der **Bürger und Unterthan** directè **wider seine Obrigkeit klaget**/also soll es daneben auch gehalten werden/ **wann Sachen**/ die den/ bey einem Stand **ins gemein eingeführter guter Policey/Zunfft- und Handwercks-Ordnungen anhangen**/ durch Appellation an Unser Käys. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gezogen werden wollen/ daß der Richter/ ehe er die Process erkennet/ jedes Orts Obrigkeit/ und des Status publici, mit einlauffendes Interesse, mit seinen Umständen wohl erwegen/ fürnemlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen/ sondern dafern solche Sach wider selbigen Orts hergebrachte vernünfftige/ und den Reichs-Constitutionen nicht ungemässe Handwercks- und andere herbrachte rechtmässige Ordnung lauffet/ zu Abschneidung des in denen Reichs-Constitutionen so hoch verbottenen Auftreibens/ und Scheltung der Meister und Gesellen/und anderer Ungelegenheiten ab-und des Orts Obrigkeit/ als die ohne das den Gewalt haben/ dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufft-und Zeiten zu widerruffen und zu ändern/verweisen.

Zünfften- und Handwercks-Sachen.

Scheltung Meister und Gesellen.

§. 107. **Als auch bey den Handels-Städten/in Wechsel-Sachen/zu Meß-Zeiten und sonsten** Casus vorfallen/ da **nicht allein nach Kauffmanns-Gebrauch**/ sondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata Executio **stracks Platz haben** solle/ und innerhalb 24. Stunden/ oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt/ So lassen Wir es auch/ damit die Creditores nicht öffters aus blosser Widersetzlichkeit der Schuldiger/ nicht allein um die Schuld selbsten/ sondern auch um allen Credit, Ehr und Nahrung gebracht werden/ darbey dergestalt verbleiben/ daß in solchen Wechsels-Fällen/dem Richter erster Instantz unbenommen seyn solle/ohngehindert einiger Appellation oder Procuration, nach der Sachen Befindung und Ermässigung/entweder mit/oder ohne Caution der Glaubigern/die Execution zu vollziehen/ und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten.

Wechsel-Sachen.

Kauffmanns-Gebrauch

§. 108. **Wie aber zu verhüten/daß die** Appellationes **nicht so häuffig an Unser Käyserlich** und des Heil. Reichs **Cammer-Gericht gezogen werden**/ da haben Wir samt Chur-Fürsten und Ständen/ und der abwesenden Räthen und Gesandten/ den Uns von den Beysitzern im Jahr 1643. eingeschickten Vorschlägen und Anführungen reifflich nachgedacht/ und mit Umständen alles wohl erwogen/ wie den litigirenden Partheyen der Weg zu Einbringung etwa unnöthiger Appellationen/ vermittelst Vorschützung gewisser Verordnungen/

Häuffung der Appellationen am Cammer-Ger.

vor-

vorgebogen/und nicht/wo nicht zu Unterdruckung/ jedoch Verzögerung des Rechtens/ zu eines und des andern zanckſuchtigen Vortheil und Belieben der Weg ſo gar offen ſtehen und gelaſſen werden möge; Und iſt ſolchem nach Unſer verordneter Will und Meynung/ erinnern auch ernſtlich hiemit und in Krafft dieſes/ daß Chur-Fürſten und Stånd dero Gericht mit qualificirten Leuten alſo beſtellen ſollen und wollen damit ſich niemand darwider zu beſchweren/ oder doch um ſo viel weniger zu beklagen dahero Urſach nehme/ als wåren dieſelbe im Reich hin-und wieder dermaſſen übel beſetzet/ daß man ſich bey ihnen in rechtlichen und andern wichtigen Sachen einer gleichmåſſigen Billichkeit jeweilen nicht zu verſehen habe/ und dahero ans Cammer-Gericht zu appelliren getrungen werde.

Wie ſolche abzuſtellen.

§. 109. Wann ſie auch aus denen an bemeldtem Unſerm Kåyſerlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gericht durch Appellation oder ſonſten eingebrachten Rechtfertigungen entweder von wegen Erſetzung der Gerichten/ oder Adminiſtrirung der Juſtitien einiger Mangel/ oder ſonſten in facto gnugſam verificirt befinden würde/ daß aus deß Richters Ungeſchicklichkeit/oder Unerfahrenheit/auch Verſäumnüß/ Corruption, oder Boßheit/ zu jemands Præjuditz/ Nachtheil und Schaden geurtheilt und geſprochen/ das Recht verſagt oder verzogen worden wåre/ ſo ſolle gegen der ſchuldhafften Obrigkeit ſowol/ als deren geordneten Unter-Richtern gebührende Beſtraffung fürgenommen/ und durch Unſern Kåyſ. Fiſcal zu Einbringung ſolcher Straff/ wie ſich gebührt/ verfahren werden.

Durch Richters Ungeſchicklichkeit/ Boßheit/ rc. Nachtheilige/ſchådliche Urtheil. Deſſen Straffe.

§. 110. Zweytens/ ſolle der Richter Erſter Inſtantz die Partheyen in zweiffelhafften Sachen nicht allein vor angefangenem Recht-Stand/ und litis conteſtation, ſondern auch/ in quâcunque parte Judicii, durch alle dienliche Mittel und Weg/ auch ſchiedliche Erinnerungen in Güte voneinander zu ſetzen/ und hierdurch alle weitläufftige koſtſpaltige Rechtsfertigung zu verhüten/ ſich befleiſſen/ jedoch ehe dann er die Güte den Partheyen vorſchlägt/ vorhero in den Sachen ſich wohl informiren/ und ſein Abſehen bey dieſen gütlichen Vergleichen dahin jederzeit ſorgfåltiglich ſtellen/ damit die eine öffentlich ungerechte Sach führende Parthey zu demſelbigen nicht gelaſſen/ noch der rechthabende Theil damit beſchwert/ noch auch die Juſtitz wider des andern Theils Willen verzogen werde.

In zweiffelhafften Sachen. Die gütliche Beylegung in omni parte judicii zu verſuchen.

§. 111. Drittens ſollen hinfüro der Stånden Privilegien de non appellando ſtrictè obſervirt/ und zu ſolchem Ende die mit aller Chur-Fürſten und Stånden Privilegiis de non appellando verzeichnete in der Raths-Stuben hangende Tafel renovirt und erneuert/ deren ſowohl die ohnbeſchrånckte/ als auf eine gewiſſe Summ limitirte Privilegia, und die Formalitäten derſelben eingerückt/ und zu mehrer und beſſerer dem Cammer-Richter/ Præſidenten und Aſſeſſorn Nachricht und Obſervantz in dem Rath öffentlich aufgehenckt werden.

Privilegia de non Appellando zu obſerviren/und ſpecificirt auf einer Tafel in die Raths-Stbuen zu hangen.

§. 112. Vierdtens/ ſolle die Summa Appellabilis von 300. Gülden/ biß in 400. Reichs-Thaler Capital, ſowol auch die Krafft des Reichs-Abſchieds de an. 1600. um rechten Zinß und Nutzungen angeſtellte Proceß/ und derentwegen verordnete 12. Reichs-Gülden/ künfftig auf 16. Reichs-Thaler doch mit Vorbehalt eines jeden Stands Rechten/ Gerechtigkeiten und Freyheiten erhöhet werden.

Erhöhete Summa appellabilis.

§. 113. Doch mit dieſem Zuſatz und beſcheidentlicher Erinnerung/ auf den Fall die Summa nicht appellabel, und den Effectum Devolutivum an das Cammer-Gericht nicht gehaben könte/ daß alsdann der Parthey ordentliche Obrigkeit auf derſelben gebührendes Anſuchen und Begehren die vollkommene Acta, vermöge des Reichs-Deputation-Abſchieds de Anno 1600. auf deren zuvor mit Zuziehung und in Gegenwart beyderſeits Partheyen/ oder die Gewalthalber fürgehende Inrotulation (ohne nebenſeitige Recommendation,) durch gewiſſe unpartheyiſche Rechts-Gelehrte reviſiren/ oder auf unpartheyiſche Univerſität/ oder anders Collegium Juridicum zu ſchicken/ und dero Rechtliches Gutachten darüber zu erfordern/ ſchuldig ſeyn/ jedoch abermahls dieſe Verordnung den Stånden des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis, Freyheiten/ Lands-Ordnungen/ Statuten und ſonſten ohne Nachtheil verſtanden/ ſondern dieſelbe in ihren Kräfften gelaſſen werden.

Effectus devolutivus. Summa devolubili non exiſtente reviſio conceſſa.

§. 114. Auf daß auch um geringen Vermögens willen/ niemand an ſeinen Rechten verkürtzet/ oder Hülffloß gelaſſen werde/ ſo ordnen und wollen Wir/ daß wann ein Appellant in Ermanglung gnugſamer Nachricht von der Obrigkeit und Unter-Gericht/ worunter derſelbe geſeſſen und begütert/ wie auch/ wann keine ſonderbare Gefahr des Meineyds erſcheinen thäte/ vermittelſt eines leiblichen Eyds erhalten kan/ daß ſein Vermögen ſich nicht über 2000. fl. erſtrecket/ wann er in ſententia um 300. fl. ſo viel das Capital anlangt/ beſchwert wåre/ daß ihme die Proceß erkannt/ und in der Sachen/ was Recht iſt/ geurtheilt werden ſolle.

Geringes Vermögen der Parthey. 2000. Gülden.

§. 115. Und ſtehet dieſem nächſt Fünfftens/ bey deß Heiligen Reichs Chur-Fürſten und Stånden ſamt und ſonders über ihre auf eine gewiſſe Summa habende und hergebrachte privilegia de non-appellando deren fernere Erhöhung bey Uns als Römiſchem Kåyſer/ von deme dieſe und andere dergleichen Begnadigungen herrühren/ in ſo weit gebührend anzuhalten/ und nach Geſtaltſam der Sachen Umſtånden Unſerer Reſolution und Verordnung darüber zu erwarten.

Erhöhung der ſummæ appellabilis.

§. 116. Weilen auch der Stånden Privilegia guten Theils auf eine gewiſſe Anzahl Gülden gerichtet/ als ſollen bey künfftiger Viſitation, auf vorgehende Communication und Berathſchlagung mit denen Beyſitzern/ nach der bißherigen Obſervantz/ anſtatt

Gülden auf Reichs Thaler zu reduciren, Electio fori.

derselben eine gewisse Erläuterung und Reduction auf Reichs-Thaler verglichen werden / dabey wollen Wir / auf der Ständen Suchen und Erinnerungen / Uns ins künfftige mit Ertheilung der privilegiorum de non appellando, wie auch Electionis fori und andere dergleichen / welche zu Außschliessung und Beschränckung des Heil. Reichs Jurisdiction, wie auch der Ständen älterer Privilegien oder sonsten zu Præjuditz eines Tertii außrinnen wollen / die Nothdurfft vätterlich beobachten / und mit Concession der Privilegien erster Instantz / oder sonderbaren Austrägen auf diejenige / welche dieselbe bißhero nicht gehabt / oder gebracht / fürters an Uns halten.

Juramentum calumniæ in privilegiis de non appell.

§. 117. Auch zum Sechsten / in Fällen / da die Privilegia das Juramentum calumniæ erfördern / solle selbiges allezeit vor dem Unter-Gericht vom appellirenden in der Person / oder wann Grafen und Freyherren interessirt / durch Procuratores, denen der Eyd vorhero wohl zu schärffen / sub præjudicio causæ, würcklich abgeleget / und nicht bey Unserm Cammer-Gericht zu præstiren anerbotten / der Appellant auch von dem Judice à quo ohnweigerlich darzu gelassen / ein enger Termin zu würcklicher Abstattung angesetzet / gleichmässig die Caution, wann sie in dem Privilegio erfordert / vor dem Richter nächst voriger Instantz / in der darinn bestimmten Zeit abermal sub præjudicio geleistet.

De non frivolè Appelland. Wie und wann das Jurament coram judice ad quem zu præstiren.

§. 118. Zumahlen aber jederzeit / zum Siebenden / das Juramentum calumniæ de non frivolè appellando, wann das Privilegium ein anders in sich nicht begreifft / bey Reproducirung der Procesś coram Judice ad quem, im Ersten Termino mit Vorzeigung eines Special-Gewalts sowohl des Advocatens, welcher in der Appellation-Sach dienet / als des Principalen selbsten / und zwar sub pœna desertionis abgelegt / dabenebens auch beyden / sowohl Principalen als Advocaten in dem Appellation-Eyd diese versicherte Clausul eingerückt / und der Appellant des Fugs oder Unfugs Rechtens dahin erinnert werden / daß er von seinem neuen Einbringen novorum deducendorum, so ihme bereits bey Ablegung des Eyds vorkommen / oder in Vollführung der Appellation vorkommen möchten / in Erster Instantz keine Wissenschafft gehabt / oder dieselbe damahlen einzubringen nicht vermöcht / oder für undienlich und unnöthig geachtet / nunmehr aber davor halte / daß die ihme zu Erhaltung Rechtens dienlich seye / auf den Fall auch der Principal-Advocat pendente lite mit Tod abgehen / oder sonsten geändert seyn solte / so solle obig ernannte Appellation-Eyd der substituirte oder surrogirte / auf zuvor aus den Actis genommene genugsame Informati n, zu wiederholen schuldig seyn / also solle es auch mit den Successorn der verstorbenen Parthey ebenmässig gehalten werden.

§. 119. Würde sich aber / Achtens / nach erkannten und reproducirten Appellations-Processen in puncto devolutionis befinden / daß die Appellation aus denen in Recht gegründeten Ursachen an Unser Käyserlich Cammer-Gericht nicht erwachsen / auf solchen Fall solle nicht allein die Sach non devoluta, an Richter voriger Instantz mit Wiedererstattung der Unkosten verwiesen / sondern auch der muthwillige Appellant in pœnam temerè litigantis, die der Richter gestalten Umständen nach zu schärffen hätte / condemnirt werden.

Causa non devoluta.

Libido litigandi.

§. 120. Und nach dem allem / Neundtens / im Reich die libido litigandi dermassen biß anhero zugenommen / daß bey den Unter-Richtern fast keine Urtheil gefällt / von welcher nicht appellirt werde / so solle auch dargegen und wider solche temerè appellirende Theil die angesetzte Straff erhöhet / und nach Ermässigung des Richters solche Parthey von Zwey / Drey / biß auf Zwantzig Marck Golds / nach Beschaffenheit des Falls / und Umstand der Sachen / oder auch wohl gar am Leib gestraffet / und die Appellationes anderer Gestalt nicht / als auf Vorzeigung glaubwürdigen Scheins / welchen der Unter-Richter auf Begehren unweigerlich heraus zu geben schuldig / daß alles / nach Erforderung jedes Orts Privilegii gebührender massen verrichtet / oder daß man darzu von dem Unter-Richter nicht gelassen werden wolle / bey Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht angenommen / noch die Procesś auf blosse überreichte Supplicationes erkennt / vornemlich aber auch der Frevelmüthige Advocatus causæ mit gebührender Straffe / nach Gestalt des Verbrechens und Muthwillens / und zwar mehr als die der Rechten etwa unerfahrne Partheyen / welche offtmals die Sache nicht verstehen / angesehen werden.

Dessen Gestraffung.

Pœna Advocati temerè litigantis.

§. 121. In deme auch nunmehr / zum Zehenden / von vielen Jahren hero mit vieler Zeit Verlierung unnöthiger Dingen vielfältig disputirt worden / ob sententia nulla oder injusta sich erhalte / und zwar darum allein / daß à sententia nulla in dreyssig Jahren die Klag prosequirt, à sententia iniqua aber intra decennium appellirt werden kan und solle / So solle zu Verhütung dergleichen unnöthigen Gezäncks / in allen beyden Fällen / das ist / à sententia tam nulla quam iniqua, das fatale interponendæ observirt / darüber auch hinfüro bey Unserm Cammer-Gericht stät- und vestiglich gehalten werden.

Fatale decennii à Sententiâ nulla & iniquâ zu observiren.

§. 122. Bey denjenigen Nullitäten aber / welche insanabilem defectum aus der Person des Richters oder der Parthey / oder aus den Substantialibus des Processus nach sich führen / verbleibt es bey der Disposition der gemeinen Rechten.

Nullitates insanabilem habentes defectum.

§. 123. Schließlich und zum Eilfften / befehlen Wir den Assessorn Unsers und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts hiermit ernstlich / der Stånd Privilegia reiflich zu erwegen / fleissig in Acht zu nehmen / und

Mandata ad observanda privilegia der Ständen.

steiff

nicht allein von den Revisorn nach Beschaffenheit der Sachen taxirt/ und die Sportulæ von demjenigen/ der sich der Revision gebrauchen will/ alsbald würcklich ad Archivum hinterlegt werden / und er / da sententia per revisores confirmirt/ oder auch von der Revision wiederum abgewichen/ oder derselben renunciirt werden wolte / solcher hinterlegter Gelder (es wäre dann / daß die Partheyen sich vor würcklicher Vernehmung der Sachen gütlich vergleichen würden/) verlustigt seyn/ sondern in alle Weg/ auch wann die Temerität und der Muthwill zu groß / die Parthey und Advocaten über dieses alles noch darzu mit einer ansehnlichen Geld- und auf den Fall ihrer Unvermögenheit/ mit Leibs-Straff/ nach Ermässigung belegt / die Straffen zwar zu Unsers Käyserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Nothdurfft / die Sportulæ aber / zu der Revisorn Unterhalt verwendet werden. Was aber die Taxation der alten nun von vielen Jahren zusammen geschwollenen Revisions-Sachen belanget / da soll vor diß erstemal durch die Assessores, wann sich die Parthey auf das außgegangene Käyserliche Edict die Sach zu prosequiren erklärt / auf der Revisorn Ermässigung vorgenommen / der Parthey nachrichtlich verkündet / und durch dieselbe zum Archivo ehender nicht / als wann an die Sach Hand geschlagen wird / eingetragen werden.

Sententia per Revisores confirmata.

§. 127. **Zu Abkürtzung der vielfältigen** Revisionen **sollen/ gleich wie eine gewisse** summa appellabilis, **also auch** revisibilis, **und zwar auf zwey Tausend Reichs-Thaler Capitals**/ ohne Einrechnung der Zinß und Interesse hiemit gesetzt / auch in den Sachen und Fällen / da von dem Unter-Richter an Unser Cammer-Gericht / da sie daselbst / in Gestalt simplicis querelæ angebracht / keine Revision statt haben.

Summa revisibilis.

§. 128. **Wie nun die überhäuffte** Revisiones zu erledigen/ und dann die Visitationes und Revisiones **wiederum in vorigen Gang zu bringen**/ obwohl dißfalls ein gewisser Modus in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschieden vorgeschrieben / die Obstacula derentwegen die Visitationes und Revisiones bißhero ins Stecken gerathen / durch den allgemeinen Friedenschluß aus dem Weg geraumt worden/ und dann Anfangs zwar in der Cammergerichts-Ordnung versehen/ daß jedesmals zween aus dem Fürsten-Rath/ und von jeder Banck einer / und unter diesen zweyen ein Fürst denen Ordinari-Visitationen / Abwechslungsweiß entweder selbst in Person beywohnen/ oder einen andern Fürsten an seine statt dahin verordnen solle; Dieweilen aber der Ursachen halben diejenige / welche in Person zu erscheinen die Ordnung getroffen / sich zu mehrmahlen / ohnerachtet der im widrigen Fall angesetzten **Straffen von Fünff Tausend Gold-Gülden** entschuldiget / und dadurch die Visitationes oder vielmehr Revisiones allerdings gestecket. So sollen nun hinfüran dem Fürsten / den sonsten / vermög der Reichs-Constitutionen / den Visitationen **in Person** beyzuwohnen / jedesmals die Ordnung betrifft / solche persönliche Erscheinung in seine Willkühr gestellet / und ihme aus seinen qualificirten Räthen / gleich den andern beschriebenen Ständen jemand / jedoch zu mehrerm Respect aufs wenigste einen von seinen vornehmsten Ministris, an seine Stell zu verordnen erlaubt seyn.

Uberhäuffte Revisiones, Visitationes. Wiederum in vorigen Gang zu bringen.

Fürstl. Personen mögen eine qualificirte Person zur Visitation schicken.

§. 129. **Zum Andern / sollen auf eines auß den** Revisorn **nicht erscheinen** / die Acta darum nicht / wie von Alters / und vermög der Ordnung beschehen / ohnrevidirt gelassen / und auf das nachfolgende Jahr verschoben / **sondern an deß abwesenden Stands Stelle/ gleich der ander / welcher ihme** in ordine succedirt/ **von Speyer auß beschrieben / und also die Anzahl** complirt / **und doch nichts desto weniger derjenige/ so nicht erscheinet/ die Unkosten/ welche auf dem Saumsal und sonsten ergangen/ neben der in den Reichs-Abschieden** statuirten **Straffen erlegen** / es wäre dann Sach / daß ein solcher beschriebener Stand / den ihme in der Ordnung folgenden Mitstand von gleicher Qualität bewegen könte / daß er zu selbigem mahl an seiner statt den Visitation- und Revision-Tag zeitlich gnug beschicken thäte / welchen Falls er der verhinderte Stand die nächstfolgende Visitation hinwieder verrichten zu helffen / verbunden seyn solle.

Der außbleibenden Visitatorë Straff/ u. wie an ihre Stell andere zu bescheiden.

§. 130. **Damit dann auch zum Dritten die Alte überhäuffte in grosser Menge bestehende** Revisiones **dermalen ehist** revidirt und expedirt werden/ **So ist eine** extraordinari-Deputation aus denjenigen Ständen / welche mit qualificirten / der Cameral-Sachen erfahrenen Subjecten dermahlen versehen / **in so starcker Anzahl / daß sie in vier abgesonderte Räth vertheilt werden können** / nehmlich / **von Vier und Zwantzig Ständen verordnet** / welche auf den 1. Novembris diß lauffenden 1654. Jahrs in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer sich einfinden / nächst Verrichtung der Visitation, vorderst dasjenige / was jetzo in puncto Justitiæ geschlossen / und etwan biß dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht seyn möchte / werckstellig machen / und die Revision Sachen unter Hand nehmen / darinnen fleissig fürfahren / und dann so viel möglich erörtern / damit auch das gantze Jahr hindurch wieder biß auf den ersten Novembris des folgenden 1655. Jahrs willfahren / auf solche Zeit aber durch eine anderwärte Deputation in gleicher Anzahl abgelöst werden / welche biß auf den ersten Maji Anno 1656. bleiben / alsdann durch eine andere gleichmässige ersetzet / und solche Abwechslung von halben zu halben Jahren / **bis die Alte** Revisiones **alle erledigt** / ohnaussetzlich fleissig continuirt / und wiederholet / hierzu aber jedesmals diejenige Ständ/ welche in vorgehenden Extra-

Extraordinari Deputation.

Zu Erledigung der alten Revision-Sachen.

läufftigkeit oben versehen/ in Acht genommen werde.

Pfandungs-Constitution.

§. 138. Demnach sich auch unterschiedene Stände beschwehrt/ daß die **Pfandungs-Constitution im Cammer-Gericht** in Erkennung der Processen und nach eingewendeten Exceptionibus, bey Aufferlegung der Parition, also weit extendirt/ daß dadurch derjenige/ so in ruhiger Possesion ist/ gantz unerkanter Sachen der Possess unter dem Schein/ als ob solche strittig/ entsetzet/ und dem impetirenden Theil durch einen Neben-Weg zugeeignet werde/ was er so gleich directò zu erlangen nicht getrauet/ und solches vornemlich durch Behuff und Veranlassung des Anno 1600. auffgerichteten Deputations-Abschieds/ §. Wann zwischen zweyen Partheyen/ rc. Also solle/ nachdem der Cameralen Gutachten hierüber allbereit eingeholet worden/ bey nechst-bevorstehender Visitation das Werck mit den Assessoribus nachmahlen mit Fleiß examinirt/ etwas gewiss s præparatoriè verglichen/ und auff nechst-künfftigen prorogirten Reichs-Tag gebracht/ und allda von Uns/ mit Zuziehung Chur-Fürsten und Ständen völlig erörtert werden.

Proceß in Pfandungs-Sachen.

§. 139. Auff daß auch der Proceß in **Pfandungs-Sachen**/ zuforderst aber in puncto causalium sive citationis, nicht so lang verstrecket/ und nach Möglichkeit abgekürtzt werde; so sollen gleich mit und beneben den Exceptionibus sub- & obreptionis, auch die Pfandungs-Ursachen und hauptsächliche Handlung/ wie oben erläutert/ übergeben/ und in beyden diesen Puncten pari passu, jedoch solcher Gestalt verfahren werden/ daß einer den andern an Decision und Erörterung derselben nicht verhindere/ sondern wann in puncto paritionis die Sachen zu Genügen instruirt/ ohnerwartet biß man in puncto causalium submittirt/ ein Urtheil gefället/ wie nicht weniger die causæ mandatorum **auff die Pfandungs**-Constitution und von Arresten/ wann inter easdem partes, de eodem jure, ex novo facto disputiret wird/ jederzeit dem jenigen Senatui committirt **werden**/ von welchem zuvor darinnen gesprochen worden/ und wann nach verworffenen Exceptionen Paritoria ergangen/ der Impetrant in puncto causalium, vor der würcklichen Parition zu verfahren/ nicht schuldig seyn/ im übrigen aber Cammer-Richter und die Präsidenten ihre Auffsicht haben/ damit keine Sachen dem jenigen Referenten/ welcher vorhin die Proceß erkant/ ad expediendum gegeben werden.

Punctus Causalium sive citatio.

Causæ Mandatorum auff die Pfandungs-Constitution.

Assessor valedicturus Cameræ.

§. 140. Wann auch ein- oder **ander Beysitzer vom Cammer-Gericht** sich zu begeben entschlossen/ solle vor allem/ wo derselbe in den Senatibus re- & correferendo, oder sonsten votando interessirt/ seine Re- & Correlation auch respectivè vota zuvor erstatten/ ablegen und compliren/ da er auch etwan mit einer Relation gefast/ alsdann solches dem Cammer-Richter fürdersamst anzeigen/ derselbe auch ihn mit solcher verfasten Relation alsobalden anhören lassen.

§. 141. Hingegen aber/ und damit qualificirte Leute sich an das Kayserl. Cammer-Gericht zu begeben/ und darvon so leichtlich nicht wieder auszusetzen/ sondern beständig darbey verharren/ desto mehrers Ursach und Anlaß haben mögen: so ordnen und setzen Wir/ wollen auch hiehero kräfftiglich wiederholt haben/ was in der Ordnung part. 1. tit. 49. in principio versehen/ daß **Cammer-Richter**/ Præsidenten/ **Beysitzere**/ Advocaten/ Procuratores, Protonotarii, Notarii, Leser/ Schreiber/ Botten/ **und alle zum Cammer-Gericht gehörige Persohnen/ auch deren nachgelassenen Wittiben und Kindern**/ so lang sie ihr häußlich Anwesen bey und an dem Cammer-Gericht haben/ ohnverrückten Stand halten/ und sich der Orth **nicht in die Burgerschafft verheyrathen**/ oder sonsten unter andere Jurisdiction begeben/ samt allen ihrem Haußgesind und Haußhaltung/ so lang sie in den Schrancken ihrer Cameral-Function verbleiben/ **aller Orten/ Ungelds/ Datz/ Mauth/ Zoll/ und aller Beschwehrung/ auch anderer Gerichts-Zwang frey seyn**/ und damit durch niemands in keine Weg beschwehret sondern bey solcher Befreyung unbetrübt gelassen und gehandhabt/ auch bey dem zwischen Chur-Pfaltz und dem Cammer-Gericht in Anno 1579. auffgerichteten Vertrag gelassen/ derselbe beyderseits observirt/ und die über desselben Verstand schwebende strittige Puncten/ durch gütliche Conferentz/ oder in andere Weg erläutert werden: beneben gleichwohl sie/ die **Cammer-Gerichts-Verwandte/ sich auch keiner Wirthschafft oder Kauffmannschafft gebrauchen sollen.**

Aller zum Cammer-Gericht gehörigen Personen/ auch deren Wittiben und Kinder aller Beschwerung Freyheit.

Sollen hingegen Wirth- und Kauffmanschafft nicht gebrauchen.

§. 142. Dann wie es **wegen der jenigen** Cameral-**Kinder**/ welche eigen Haußwesen anstellen/ zu halten/ solle es salvo utriusque partis jure tam in petitorio, quam possessorio, auff die **zwischen dem Cammer-Gericht und der Stadt Speyer** veranlaste Commißion ausgestellt/ und dieselbe befördert werden.

Cameral-Kinder.

§. 143. Den Modum referendi belangend/ da ist bekant/ welcher Gestalt der bißhero gebrauchte Modus und Ordnung sehr langsahm herum gangen/ und öffters mit einer Relation/ angesehen/ sowohl das Votum als die Acta, ad calamum dictirt/ über eins/ zwey/ drey und mehr Jahr angangen worden/ damit nun auch hierinn nothwendige Verordnung und Verbesserung beschehe/ so **solle das bißhero im Brauch gewesene** Dictiren **künfftig eingestellt und verbotten**/ hingegen die Relationes, gleich wie bey andern Tribunalibus zu geschehen pfleget/ allein/ doch langsam abgelesen werden/ damit die übrige Beysitzere die Nothdurfft vermercken/ und so viel möglich/ adnotiren mögen/ in alle Weg aber/ ehe zu der Relation geschritten werde/ der Referent zu Anfang derselbigen/ nur mit wenig Worten/ worauff submittirt und beschlossen worden/ und was ungefähr die merita causæ seyn/ anzeigen/ sonsten aber alle andere Generalia zu erzehlen/ gäntzlich unterlassen/ sondern alsobald/ was er aus den Acten nothdürfftig/ und

Modus referendi.

Das Dictiren ist ins künfftig eingestellt und verbotten.

Mangelhaffte Acta.

§. 153. Als auch die Erfahrenheit / zum Eylfften mit sich gebracht / daß die Beysitzer zu Zeiten **mangelhaffte Acta, oder in welcher** noch nicht allerdings submittirt gewesen / ad referendum vorgenommen / unterdessen / nachdeme man derentwegen viel Zeit verzehrt / erst gewahr worden / daß darinn derenthalben nicht wol fortzukommen / ohne daß auch die Visitations-Memorialien **mit sich bringen** / daß ein Referent die Sache vorhero wol erwegen / keine incompleta acta ad referendum bringen / und dardurch Anlaß geben solle / daß auff die gethane Submissiones nicht gesprochen werde / So solle **gegen den jenigen** Procuratorn, Advocaten **und** Sollicitatorn, **welche Anlaß hierzu geben / und ehe dann** legitimè submittirt, **umb Urtheil anhalten / gebührendes Einsehen beschehen.**

Gegen welche gebührendes Einsehen soll geschehen.

§. 154. Ingleichem zum Zwölfften / **wann an dem Bescheid-Tisch die** Acta **zu lesen** / oder Expensas zu taxiren **zwar angefangen** / solches aber wegen Kürtze der Zeit in selbiger Stund nicht vollzogen werden kan / sollen dieselbe nicht so gleich auß Händen und abseits gelegt / **sondern folgenden Tags allerdings** complirt **und** expedirt **werden.**

Angefangene Relation und Taxation soll vollendet werden.

§. 155. Als auch zum Dreyzehenden / **nach Abtrettung oder Absterben eines oder deß andern** Assessoris, **die** Acta, **welche dieselbe hinder sich gehabt** / so lang bey der Leserey ohnerlediget pflegen auffenthalten zu werden / biß und dahin seine Stelle mit einem andern Subjecto wieder ersetzet / und dessen Successor oder Nachfolger sich persönlich bey dem Gericht einfindete / dahero auch die verursachet worden / daß solche Acta offtmahls lange Zeit ohnaußgetheilt erligen blieben / diesem nun vorzukommen / Ordnen und wollen Wir / **daß solche** Acta **obverstandener massen nach Abtrettung oder Absterben eines Beysitzers / nicht biß zu Ankunfft seines Nachfolgers zurück gelegt / sondern alsobald unter den andern** / sonderlich aber den jenigen Assessorn, die zuvor dabey und in dem Senatu deß abgetrettenen oder verstorbenen Beysitzers begriffen gewesen / **außgetheilt werden sollen.**

Acten deß abgangenen Assessoris,

Sollen alsobald unter andere wieder außgetheilt werden.

§. 156. Welches dann auch zum Vierzehenden / **auff Absterben deß** Referenten in Acht zu nehmen / daß auff solchen Fall der Correferent alsdann Referent seyn / und solcher Gestalt nichts desto weniger in Relatione der angefangenen Sachen verfahren werde.

Und in hoc casu der Correferent alsdann Referent seyn.

§. 157. Mehrermeldtes Unsers Kayserlichen und deß Reichs Cammer-Gerichts Beysitzern / wird hiemit und in Krafft dieses anbefohlen / **daß sie keines Wegs** auff die ein oder andere **Religions-Sachen / noch derselben / oder den streitenden Partheyen zu Lieb oder Leyd** / im Fall entstehender **zwispaltiger Meynung / auff die ein oder andere Seiten sich lenden** / sondern wie das ihnen als Sacerdotibus **und getreuen Vorstehern der heilsamen** Justitz / und ihrer geleisten Pflichten nach gebühret / den geraden Weg hindurch gehen / und ein jeder / was er den Rechten / Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden / auch dem Instrumento Pacis gemäß zu seyn befindet / ohne einigen anderwärtigen Respect oder Absehen erkennen / deßwegen auch die Rationes, Ursachen und Motiven seines Voti (damit man darauß sehen möge / ob sie den Rechten und erstgemeldten Reichs-Verordnungen conform und gemäß oder nicht) in Schrifften übergeben / und wann sich befinden würde / daß der ein oder andere nicht ex justitia, sondern ex affectu judicirt und geurtheilt / derselbe litem suam gemacht haben / und dem Syndicatui unterworffen seyn solle.

Favorem vel odium Religionis nicht beugen.

Sondern als Sacerdotes der Justitz vorstehen.

§. 158. Ob auch wol mit und neben Uns Chur-Fürsten und Ständen vor gut befunden / daß in alle Weg zu Abwendung vielerley Confusionen / Unordnungen und Mißverständnüssen / sonderlich an denen Orten / wo beyderley Religionen in Ubung und vermischet / zu nöthiger Beförderung der Justitz und Commercien in puncto Calendarii **eine gemeine Reichs-Vergleichung hochnöthig** / so hat man sich doch dißmahl auß gewissen Ursachen weiter nicht vergleichen können / als daß bey bevorstehender extraordinari Visitation, ob und was Gestalt bey Unserm Cammer-Gericht und in der Stadt Speyer hierunter eine Gleichheit einzuführen / conferirt, benebens die Handlung obbedeuter durchgehender Reichs-Vergleichung reassumirt, und auff nächster prorogirter Reichs-Versammlung etwas gewisses statuirt werden solle.

Gemein Calendarium hochnöthig.

§. 159. **Damit auch die außgesprochene Urtheil ohnverlängt zur Vollziehung gebracht** / und der bißhero in puncto executionis übliche Proceß nach aller Möglichkeit abgekürtzt werde / so jedesmahl also gleich in ipsa sententia definitivâ (wie in processu mandatorum zu geschehen pfleget) in allen Sachen / da die Execution zu thun übrig und vonnöthen / dem verlustigten Theil an statt der Executorialium, ein / nach Gelegenheit der Partheyen Entsessenheit / geraumer Termin zur Parition, und ad docendum de paritione, bey der / den Executorialn einverleibter ordinari Straff / oder nach Ermassung deß Richters / und comminatione realis executionis angesetzt werden.

Vollziehung der außgesprochenen Urtheil.

§. 160. In welchem Termin der Condemnatus, ob er parirt habe oder nicht / anzuzeigen schuldig / und ihme derenthalben weiter Zeit nicht gegeben werden / wo er aber solches nicht thäte / solle alsdann auff Anruffung deß obsiegenden Theils / vermög ergangener Urtheil / in die darinn benannte Pœn, sampt Kosten und Schäden erklärt / und die Execution **so wol auff den** Pœn **Fall / als in der Haupt-Sachen seiner Obrigkeit / oder deß Creyses / in deme er gesessen und begütert / Außschreibenden Fürsten** / per mandata executorialia, nach Inhalt Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung / oder wann dieselbe bey der Sachen interessirt, auch sonsten erhebliche Ursachen vorhanden / nach Gutbefinden deß Richters / **den Außschreibenden Fürsten / eines oder**

Execution der Urtheil durch die Außschreibende Fürsten.

denen allda eingeführten Rechtlichen Processen ihr freyer/ starcker und unverhinderter Lauff gelassen werde: Hierumben so wollen/ setzen/ ordnen und befehlen Wir/ daß ein jeder/ was Würden/Stands oder Wesens der seyn mag/ solcher Unser Kayserl. und deß Reichs höchstes Gericht in- und ausserhalb desselben in seiner gebührenden Würde und Ehren halten/ dessen Erkäntnuß/ Gebott und Verbott **mit geziemenden** Respect **empfangen und annehmen**/ demselben allen schuldigen Gehorsam leisten/ sonderlich aber bey Insinuation der Cammer-Gerichtlichen Processen/ und sonst schrifft- und mündlich sich aller Orten der Bescheidenheit gebrauchen/ hingegen in- und ausserhalb Gerichts der freventlichen oder schimpfflichen Handlungen und Thätlichkeiten/ wie auch anzüglicher/ und deß Gerichts Respect entgegen lauffender Worten/ so dann das Gericht- und Urtheil-Sprecher ohngebührlich beschmitzen/ oder da sich jemand ab deß Cammer-Gerichts Decreten und Urtheilen zu beschwären vermeynte/ solches an andere Ort/ als wo sichs nach Inhalt der Reichs-Satz- und Ordnung gebühret/ zu ziehen und anzubringen sich gäntzlich enthalten/ auch ein jeder/ so offt derselbe/ wer der auch seye/ hierwider handelte/ Unserm Kayserl. Fisco eine Straff/ wie es der Richter nach Beschaffenheit der Personen und der Verbrechung ermässigen wird/ zu bezahlen verfallen seyn solle; Mit nachmahliger Wiederholung und Bestättigung deß jenigen/ was in der Cammer-Gerichts-Ordnung par. 2. tit. 35. versehen/ daß nemlich der Justitiæ und denen am Kayserl. Cammer-Gericht anhangenden Processen und dahin gehörigen Sachen/ ihr freyer ungesperrter starcker Lauff gelassen werden solle/ worunter in specie auch die jenige Sachen/ welche vor Auffrichtung deß Frieden-Schlusses am Cammer-Gericht schon anhängig gemacht worden/ und Krafft desselben/ artic. 3. §. Quemadmodum verò tales, &c. zur Restitution entweder schon gebracht/ oder noch gebracht werden müssen/ mit begriffen/ und daselbst fürters außzuüben seyn müssen.

Respect deß Cammer-Ger.

Am Kays. Cammer-Gericht Rechtshangende Sachen nicht zu verhindern/

§. 166. Ebenmässig sollen hinfüro in denen an **Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Rechthangenden Sachen**/ oder welche noch künfftig dahin erwachsen und anhängig gemacht werden möchten/ anderwärts einige Gebott/ Verbott/ Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Auffschlag/ ausserhalb in den Reichs-Satzungen/ und gegenwärtiger Verordnung selbsten **zugelassener Rechts-Mitteln nicht außgewürckt/ und die Sach** dadurch oder in einigen **andern Weg ins Stecken gebracht/ sondern die** contraveni**rende Theil in ein namhaffte** Pœn **von Zehen Marck Golds**/ halb Unserm Fisco, und halb der beschwärten Parthey ohnfehlbar zu bezahlen condemnirt/ und nichts desto weniger/ was solcher Gestalt gegenwärtiger Verordnung zu wider/ auff ungestümme oder sonst verdrehete Process von Uns und Unserm Reichs-Hof-Rath/ oder sonst erlangt wäre/ oder künfftig erlangt würde/ vor krafftloß gehalten/ und dessen unverhindert in Rechten/ wie sichs gebühret/ verfahren/ geurtheilt/ und was also mit Recht außgesprochen/ zur Execution gebracht werden.

bey Pœn 10. Marck Golds.

Translation deß Cammer-Gerichts noch nicht thunlich.

§. 167. Als auch bey den allgemeinen Friedens-Tractaten/ der Translation **berührtes Cammer-Gerichts** halber Erinnerung beschehen/ und solcher Punct auff gegenwärtigen Reichs-Tag verschoben worden/ So befinden Wir und mit Uns Chur-Fürsten und Ständ/ nach reiffer wolbedächtlicher Uberleg- und Berathschlagung der Sachen/ **berührte** Translation **noch zur Zeit nicht thunlich**/ wollen aber die Sicherheit dieses Unsers höchsten Gerichts angehöriger Personen Uns dergestalt angelegen seyn lassen/ und dieselbe vermög der Ordnung am 49. tit. p. 1. die Wir anhero und in diesen Reichs-Abschied alles ihres Inhalts wiederholen/ in Unserer und deß Heil. Reichs Verspruch/ Schutz und Schirm sampt und sonders hiemit nachmals auffgenommen/ auch alle Chur-Fürsten und Ständ/ und sonderlich die nächstgesessene deß Orts/ wo das Cammer-Gericht jederzeit gehalten wird/ ersucht/ und denselben aufferlegt haben/ durch die in deß Reichs Schutz und Schirm auff alle Begebenheit zu handhaben und zu erhalten/ da auch wider Verhoffen sich ins künfftig (da Gott vor seye) neue unversehene Motus, Krieg oder Vehden im H. Reich wiederumb anspinnen solten/ wollen Wir nicht weniger Uns ihrer und dero Sicherheit in Zeiten vätterlich annehmen/ dessen auch die Benachbarte/ und andere Chur-Fürsten und Ständ unverlängt erinnern/ **sonderlich aber Burgermeister und Rath Unserer und deß H. Reichs Stadt Speyer hiemit sonderlich ermahnet haben**/ daß in vorfallenden wichtigen Sachen und Actionen/ woran ihre und Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Sicherheit hafftet/ mit dem Collegio Camerali vertrauliche Communication pflegen/ solches ihnen gleichwol an ihrer Reichs-Ohnmittelbarkeit und Rechten in andere Weg ohnnachtheilig seyn solle: Und weilen das **Besatzungs-Recht in der Vestung Philippsburg der Cron Franckreich** protestations halben/ doch auff dero eigenen Kosten/ durch den Münsterischen Frieden-Schluß **gestattet und eingeraumt**/ gedachter Besatzungs-Unterhalt aber von der Cron Franckreich/ nach Besag und Inhalt deß Instrumenti Pacis bißhero nit richtig beygeschafft/ sondern das Stifft Speyer dem Frieden-Schluß zu wider dessen hochbeschwerlich entgelten/ und darüber leiden müssen/ bey so gestalten Sachen auch die Stadt Speyer und derselben Inwohnere/ sampt Unserm Kayserl. Cammer-Gericht und allen dessen anverwandten Personen in stätiger Gefahr/ Unsicherheit/ Theurung und andern nicht geringen Ungelegenheiten mit grossen Unstatten und Distraction ihrer obligender Functionen sich befinden thun/ so wollen Wir durch Schreiben und Schickung an deß Königs von Franckreich Liebden die Sachen dahin richten helffen/ damit dißfalls/ wie auch in andern von verschiedenen Ständen/ und insonderheit Unsern und

Kayserl. Ermahnung an die Stadt Speyer.

Besatzungs-Recht zu Philippsburg der Cron Franckreich Protestation.

Deß

Summam particulariter und auff gewisse/ nachdem die Summa groß oder klein ist/ proportionirte billigmäßige zween/ drey/ vier/ fünff/ sechs/ oder zum höchsten sieben Termin mit baarem Geld / oder auff den Fall er vierdtens bey diesen Geld-klemmen Zeiten keine baare Mittel hätte/ noch erlangen könte/ durch Dargebung anderer beweg- und unbeweglicher Güther / an statt baarer Bezahlung (jedoch daß dem Creditori die Wahl nach Besag gemeiner Rechten frey stehe) auff deroselben vorhergehende zwischen den vorigen und gegenwärtigen Zeiten auff das Mittel gestellte billiche Schatzung abzulegen / der Debitor aber solche anzunehmen schuldig seyn; wäre es aber / daß fünfftens der Debitor in solchem Stand begriffen/ oder darein geriethe/ daß er das Seinige nur muthwillig verzehrte / oder seiner Sachen also schlecht vorstünde/ daß keine Hoffnung zur Besserung und seinem Auffnehmen vorhanden / so soll erstbesagtes Beneficii der Particular-Bezahlung und des Anstands der Zeit nicht zu geniessen haben / es wäre dann/ daß er auff andere Weg/ deme bey solcher Bewandnüß in Gefahr stehendem Creditori genugsame Caution leisten würde. Wann auch sechstens der Creditor vor sich und die Seinige keine Unterhaltung und Rettungs-Mittel hätte/ solle ebenmäßig demselben diese das Capital concernirende Verordnung/ jedoch salvo judicis arbitrio nicht im Weg stehen. Siebendens / wegen deren unter währendem Krieg abgepreßten Obligationen / solle es bey der Verordnung des Instrumenti Pacis gelassen werden.

Wer der Particular-Bezahlung fähig oder nicht.

Währenden Kriegs abgepreste Obligationes.

Verflossene und unbezahlte Pensiones oder Zinß.

§. 173. **Die verflossene und noch unbezahlte** Pensiones **und Zinsen betreffend**/ soll 1. aus verschiedenen ins Mittel gebrachten Vorschlägen und remediis generaliter nach dieser Zeiten und des Röm. Reichs / wie auch der Creditorn und Debitorn reifflich erwogenem Zustand / hiemit aller Ausstand der Zinsen und Interesse **biß auff** dato **dieses Reichs-Abschieds**/ biß auff den vierdten Theil gäntzlich cassirt und auffgehoben / jedoch hiebey dem Schuldiger / welchem auch dieses bezahlende ein Viertheil abzutragen / unmüglich seyn solte / sein Unvermögen gehöriger massen zu probiren vorbehalten. 2. Wird aus erstgedachten Ursachen / und damit dem Debitori keine Unmüglichkeit auffgebürdet / dem Creditori aber ins künfftige eine mögliche Gewißheit verschafft werde / vor gut angesehen/ daß besagter von cassirten Zinsen verbleibender ein Viertheil **nach zehen** / à dato **dieses Reichs-Abschieds anfangenden Jahren** dergestalt bezahlt werde/ daß jedes Jahr neben einem current, **auch ein altes Ziel** unfehlbahr erlegt / und solches von Jahren zu Jahren, so lang biß der **gantze Rückstand des ausgesetzten vierdten Theils völlig abgetilget** seye/ ununterbrüchlich continuirt werden soll. **Wofern aber** 3. obberührter massen das Capital vor Abfliessung **dieser zehen Jahren abgestattet seyn würde**; so solle der Schuldiger das Residuum dieses Viertheils innerhalb den nechstfolgenden drey oder vier Jahren zu bezahlen gehalten / der Creditor aber die in Handen habende Original-Verschreibung nicht ehender aus Händen und von sich zu geben schuldig seyn/ biß ihme die schuldige Zinsen ebenmässig vor voll erlegt worden.

Der 4te Theil soll nach 10. Jahren jederzeit mit dem Current abgetragen werden.

Wann das Capital nicht zuvor abgestattet wäre.

Künfftiger Zinsen Disposition.

§. 174. Anreichend **die künfftige Zinß und** Interesse, sollen von nun an dieselbe/ sie seyen aus wiederkaufflichen Zinsen/ oder vorgestreckten Anlehen / herrührig und versprochen / jedoch nach Anweisung der Reichs-Constitutionen. und weiter nichts als **Fünff** pro cento **alle und jede Jahren** / in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlet / und im Fall des Saumsals auff blosse Vorzeigung der Obligation per paratam executionem wider den Schuldiger verfahren werden/ damit aber **gleichwohl durch obgesetzte** Regulas **die Schrancken der Billichkeit nicht überschritten** / und in richtigen Sachen alle Verwirrung und Weitläufftigkeit verhütet werde; so wird davon ausgenommen: 1. Was zwischen dem Glaubiger und Schuldner allbereit verglichen ist/ bey deme es billich sein Verbleiben hat/ es wäre dann/ daß der Debitor erweisen könte/ daß er erst nach dem getroffenen Vergleich durch das Kriegs-Wesen ins Verderben gerathen seye/ 2. Die vollzogene Urtheil und vollführte Executiones, 3. Was an Capital oder Zinsen allschon bezahlt ist / derowegen keine Zurückforderung oder Abkürtzung statt haben solle / 4. Was in den Kriegs-Läufften zu Rantzion / Brandschatzung und Rettung Leibs/ Lebens/ Häuser und Güther/ auch Abtragung der Satisfactions-Gelder erborget worden/ und sollen die dagegen habende Widersprüch und Gegen-Abreitung auff das gemeine Recht gestellt seyn. 5. Was zu Erkauff- oder Wiederauffbauung der verwüsten anjetzo wieder in esse stehenden/ und immittels genossenen Güther ausgeliehen worden. 6. Was ein Fidejussor oder ein Expromissor für einen andern allbereit hat bezahlen müssen/ oder noch künfftig ausserhalb des Reichs/ wo diese Constitution nicht bindig/ bezahlen muß; so viel aber das Interesse von dem / was er ausgelegt haben mag/ belanget / und er zu fordern vermeynen möchte / solle es damit gehalten werden/ wie oben von den Zinsen versehen; und wie es 7. in causis piis & privilegiatis zu halten / ad judicis arbitrium verwiesen seyn.

Fünff pro cento.

Gewisse Limitationes wegen der Zinsen.

§. 175. Dieser Unserer bißher gesetzter Verordnung soll allerdings nachgegangen/ und darüber steiff und vest gehalten werden/ ungehindert aller hiebevor ertheilten Moratorien/ Wir wollen auch ins künfftig keine andere Moratorien dieser allgemeinen Reichs-Verordnung zu entgegen nicht ausgehen noch ertheilen lassen.

Moratoria.

§. 176. Nachdemmahlen aber bey Uns **Chur-Pfaltz** Liebden mit einem beweglichen Memorial allerunterthänigst / wie auch bey den Ständen gebührend einkommen / woraus deroselben absonderlicher / und mit andern Chur-Fürsten und Ständen nicht gemeiner Zustand erscheinet/ und Uns darauff gesamte Stände ersucht/

Chur-Pfaltz per Memoriale unterthänigst einkommen.

Wir

Stadt/ Land-Saß und Unterthan nicht ausgenommen/ sonderlich aber sollen jedes **Chur-Fürsten und Stands Land-Sassen/ Unterthanen und Burger in Besetz- und Erhaltung** der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen/ **Plätzen und Guarnisonen** ihren Lands-Fürsten/ Herrschafften und Obern **mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn.**

Hülfflicher Beytrag der Unterthanen/ zu Erhaltung der Guarnisonen.

§. 181. **Wie hoch** aber in jedem Creyß die **nothwendige Verfassung zu stellen:** Nachdeme in vorberührten **Reichs-Abschieden und** Executions-**Ordnung** gewisse Maaß und Verordnung enthalten/ also lassen Wir es neben Chur-Fürsten und Ständen für dießmahl auch dabey bewenden.

Executions Verfassung/ wie hoch zu stellen.

§. 182. Wolte aber der jenige Creyß/ so der Gefahr am nächsten gesessen/ über seine nach der Executions-Ordnung gebührende Quotam sich **in eine mehrere Verfassung stellen**/ so soll gleichwohl derselbige/ einem andern Creyß über seinen Anschlag und obigen Portion Hülff zu leisten nicht schuldig seyn.

Erhöhung der Quota bey jeden Creyses Verfassung.

§. 183. **In Creyß-Handlungen** sollen über die in der Executions-Ordnung enthaltene/ und dahin gehörige Verfassungs-Sachen/ **jederzeit die** Majora **statt haben**/ und die mindere Stimmen denen mehrern nachzugeben verbunden seyn.

In Creyß-Handlungen per Majora.

§. 184. Weil aber verschiedene Ständ/ und in specie die Reichs-Städt zu angedeutetem Quanto sich nicht ehender verstehen wollen/ biß die puncto moderationis matriculæ hernach bedingte Erkündigung zur Richtigkeit gebracht/ und damit die nothwendige Verfassung hierdurch nicht gehindert werde/ soll aller möglicher Fleiß angewendet werden/ **damit solche Erkündigung noch vor dem ersten** Septembris bey den jenigen/ welche sich zu diesem nothwendigen Werck dießfalls beschwehrt befinden/ für die Hand genommen und **erörtert werden**/ entzwischen aber sollen dieselbige nach der alten Reichs-Matricul ihre Quotas mit beyzutragen schuldig seyn.

Beschwerte Stände in und Reichs-Städt/ in puncto Moderationis Matriculæ. Erörterung der Erkündigung von dem ersten Septembr.

§. 185. Und obwohl bey diesem Reichs-Tag in Berathschlagung kommen/ ob und wie besagte Executions-**Ordnung nach des Heiligen Reichs gegenwärtigen Zustand zu verbessern**/ und in vollkommenen Stand einzurichten/ ingleichem wie es in denen mit **ungleicher Religion vermengten Creyßen**/ wegen der an Seiten der Augspurgischen Confeßions-Verwandten/ bey den Defenßions-Verfassungen begehrten Parität **zu halten;** dieweil es aber dießmahl sich eines endlichen zu vergleichen/ die Zeit ermangelt; **so soll ein jeder Creyß obgedachter massen**/ so bald möglich/ und noch **vor dem erst-folgenden Monath** Septembris sich absonderlich zusammen thun/ **die Nothdurfft legen**/ und was mit gemeinem Schluß vor gut befunden wird/ auff dessen unter sich selbst vorgehenden Communication/ zuforderst Uns als dem Ober-Haupt/ und denn auch Unsers lieben Nevens des Churfürsten zu Mayntz Cantzley dasselbige einschicken/ wann es auff nechstfolgende Reichs-Deputation oder anderwärtigen Reichs-Versamlung (davon hernach Meldung beschehen wird) ferner erwogen/ und mit gesamter Hand vollends beschlossen/ und in selbigen Reichs-Abschied gebracht werden möge.

Zu Besserung der Execution Ordnung/ Parität in ungleicher Religion zu halten.

Erlegung der Nothdurfft eines jeden Creyß vor dem ersten Septembr.

§. 186. Nachdeme auch Chur-Fürsten und Stände Uns immittelst allerunterthänigst heimgestellt/ ob nicht bey jetzigem bekanten Abgang der Mannschafft/ **da fremde Werbungen im Reich**/ insonderheit aber in denen an Leuten am meisten entblösten Creysen auff **eine gewisse Zeit einzustellen;** so haben Wir Uns erinnert/ was Wir auff derselbigen getreues Einrathen allbereit für geraumer Zeit dießfalls für Mandata publiciren und ergehen lassen/ bey denen und der Reichs-Abschieden Verordnung es dann nachmahl sein Verbleiben hat.

Fremde Werbungen im Reich einzustellen.

§. 187. Uber das und nachdeme sich auch zwischen Unserm lieben Oheimen des Heil. Reichs Chur- und Fürsten/ des **Pfaltzgraff Carl Ludwigen/ und Pfaltzgraff Ludwig Philippsen Lbd. Lbd. wegen beyder Fürstenthümer Lautern und Simmern**/ samt darzu gehörigen Landen/ **einige Strittigkeit erhoben/ solche aber durch die von Uns hierzu verordnete Kayserliche** Commissarien/ Unsere auch liebe Neven/ Oheimen/ und des Reichs Chur- und Fürsten/ der Churfürsten zu Mayntz Sachsen und Brandenburg/ auch Bischoffen zu Aichstätt/ Hertzogen zu Würtenberg/ und Hertzogen zu Hollstein Liebden und Andacht/ in Krafft von Uns ihnen auffgetragener Commißion/ **auff gepflogene gütliche Handlung/ endlich in Seiner des Churfürsten zu Mayntz Gegenwart hingelegt und verglichen worden**/ wie derentwegen auffgerichteter Vergleich sub dato Regenspurg den 22. Novembr. (11. Decembr.) Anno 1653. mit mehrerm nach sich führet/ dessen Confirmation auch von Uns/ als Römischen Kayser beliebet worden; als soll derselbige in allen seinen Puncten/ Clausulen und gantzem Inhalt nicht weniger/ als ob er von Wort zu Wort darinnen begriffen/ kräfftig und beständig seyn und bleiben.

Fürstenthümer Lautern und Simmern Strittigkeiten.

In Præsentia Chur-Mayntz gütlich verglichen.

§. 188. Demnach auch in dem zu Oßnabrück und Münster in Anno 1648. auffgerichteten Frieden-Schluß art. 15. §. finali wohlbedächtlich und um mehrer des Reichs Sicherheit willen/ mit einmüthiger Einstimmung Chur-Fürsten und Stände verabschiedet und verglichen worden/ daß das im Fürstlichen Hauß Hessen/ sowohl Casselischer als Darmstättischer Linie eingeführtes/ und von Uns und Unsern Vorfahren am Reich bestättigtes Primogenitur-**Recht**/ vest und beständig bleiben/ und unverbrüchlich observirt werden solle/ und aber nach solchem geschlossenen und publicirten Frieden **einige Strittigkeiten in beyden obbemeldten Fürstlichen Linien**/ und zwar noch unter währendem diesem Reichs-Tag von der Hessen-Homburgischen Linie erregt/ fürbracht/ und von Uns erörtert worden/ sonderlich aber in der Fürstl. Hessen-Casselischen Linie zwischen den

Heßisch Primogenitur-Recht.

Hoch-

Majora gelten in causis Politicis.

majora, **doch weiter nicht als dem** Instrumento Pacis **gemäß/gelten**/und was man also vor gut befinden und vergleichen wird / das soll an Unser daselbst habende Commissarios jedesmahls/ wie Herkommens/ zu Fassung eines völligen Schlusses gebracht/ und es gleicher Gestalt in den übrigen der Reichs-Defension und Execution, und Policey-Ordnungen **auff denselben** Deputation-**Tag ebenmässig verwiesenen** / und daselbst / jedoch allein præparatoriè tractirenden / und in ein Gutachten verfassenden/ hernächst aber in prorogatis Comitiis zu allgemeiner Genehmhaltung referirenden Puncten observirt worden.

Was ferner an den Deputations Tag verwiesen worden.

Hinterständig gebliebene Materien und andere ohnerörterte Sachen.

§. 192. Wann aber bey erstgemeldter ordinari Deputation über die besagte Materien **auch Sachen vorfielen** / die ohne Unser und der gesampten Chur-Fürsten und Ständen Verordnung **zu keinem Schluß zu bringen** / so sollen dieselbe **neben allen andern** / welche dißmahl wegen Kürtze der Zeit völlig zu erledigen nicht müglich gewesen / auff nächstkünfftigen Reichs-Tag außgestellt und verwiesen werden / welchen Wir mit der Stände Belieben vor dißmahl / doch ohne Nachtheil und Abbruch der sämptlichen Churfürsten hergebrachten Rechtens / dero vorhergehende Requisition und Consens zu Reassumir- und Continuirung deß jetzigen innerhalb zweyen Jahren von dato benanntlich auff den siebenzehenden Maji Anno Sechszehenhundert sechs und fünfftzig allhier wieder einzukommen/ **und was anjetzo hinderständig blieben** / und entzwischen etwa zu gemeiner Berathschlagung noch fürfallen möchte / fürzunehmen und zu handeln/ hiemit ohne weiters Außschreiben bestimmet/ und dergestalt eröffnet haben wollen/ daß auff jetztgemeldten prorogirten Reichs-Tag / ohnerwartet einer fernern Formal-Proposition, alle und jede materiæ, welche im Frieden-Schluß zu diesem Reichs-Tag verwiesen / und in die Kayserliche Proposition in den dreyen absonderlichen Puncten gebracht worden / es seye darvon allhier geredt oder nicht / darunter auch die **Wahl**-Capitulation **nach Innhalt deß** Instrumenti Pacis **in obgemeldten dreyen Reichs-Räthen alsobald für die Hand genommen** / berathschlaget und erörtert werden/ und gleiche Krafft haben sollen/ als wann sie bey diesem Reichs-Tag wären außgemacht worden ; Im Fall aber immittelst dieser Zeit Sachen fürfallen würden / die man gleichfalls bey künfftigen prorogirten Reichs-Tag in Berathschlagung zu ziehen hätte ; So wollen Wir dessen Chur-Fürsten und Stände bey Zeiten erinnern/ damit sie die ihrige auch derentwegen nach Nothdurfft instruiren mögen.

Wahl-Capitulation vorzunehmen.

Attentata wider den Frieden-Schluß.

§. 193. Wir setzen und ordnen auch/ daß **kein Stand gegen dem andern oder dessen Land und Leut / oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Religions-Sachen wider den Friedenschluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht** attentiren **oder vornehmen** / sondern ein jeder das jenige / was er vermeynt das ihm gebühre / mit behörigem Weg Rechtens suchen / und denen/ so darwider beschwärt würden/ auff Begehren / mandata inhibitoria gehöriger **Orten** ertheilet und vollzogen werden sollen.

§. 194. Und dieweil nach **Besag deß Frieden-Schlusses neben dem gesampten Churfürstlichen** Collegio, **auß den Fürstlichen und Städtischen zu den Alten** Ordinari-Deputirten / nehmlich Oesterreich / Burgund/ Würtzburg/ Costäntz/ Münster/ Bayern/ Braunschweig/ Pommern/ Hessen / Weingarten / Fürstenberg / Cölln und Nürnberg / auß den andern Fürsten und Ständen so viel zu verordnen seyn/ damit es auff gleiche Anzahl von beyden Religionen eingerichtet und bestellet werde ; So haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen dahin verglichen / daß hinfüro Sachsen / Altenburg / Brandenburg/ Culmbach/ Mecklenburg/ Würtenberg / und einer von den Wetterauischen Grafen / sampt denen auch dißmahl von neuem bewilligten vier Städten/ Aachen und Uberlingen / Straßburg und Regenspurg zu denen vorigen gezogen werden/ und sie sämptlich ohnerwartet einer von Unsers Neven deß Churfürsten zu Mayntz Liebden vorhergehender Beschreibung in termino deß Ersten Octobris zu Franckfurt erscheinen und verrichten sollen / wie ob stehet.

Nach Besag deß Frieden-Schluß. Neben dem Churf. Collegio Fürstl. und Städtische Deputirte.

§. 195. Damit aber auch die hinterbliebene/ und auff nächstkünfftige gemeine Reichs-Versamblung verschobene Materien, sonderlich aber die/ zu welcher Erledigung ein mehrere Information auß den Craysen vonnöthen / bey künfftigem Reichs-Tag desto besser und geschwinder richtig gemachet werden mögen ; So wollen Wir immittels / **wie Wir** Uns mit Chur-Fürsten und Ständen deßhalben **vergleichen / an alle Creyß Außschreibende Chur und Fürsten gnädigste Erinnerungs-Schreiben ausfertigen und abgehen lassen** / damit in puncto moderationis matriculæ bey jedem Creyß gebührende Information eingezogen / und hiebey dem Reichs-Abschied de Anno 1582. nachgegangen / nicht weniger **der Müntz halber nothwendige** Probation-**Täg** angestellt und gehalten / auch der über diese beyde Puncten von jedem Creyß verfaster Bericht Uns und Unsers lieben Neven deß Churfürsten von Mayntz Lbd. bey Zeiten und so bald müglich/ was aber **ein jeder Creyß wegen guter Policey zu verordnen** / vor rathsam ansehen wird/ nach Franckfurt zu obgemeldter Ordinari Reichs-Deputation fürderlich überschickt werde.

Ferner Kays. Erinnerung an die Creyß-Außschreibende Fürsten wegen Moderations-Matricul, Anstellung der Probations Täg der Müntz halben, guten Policey-Ordnung jedes Creyses.

§. 196. Als sich auch bey gegenwärtiger Reichs-Versamblung zwischen etlichen Ständen deß Reichs **der** Session **halben Streit und Irrungen** erhaben/ deren sich dieselbe Stände/ und an dero statt ihre Räth und Bottschafften dißmals auch endlich nicht vergleichen mögen ; Demnach wollen Wir / daß einem jeden Fürsten / Prælaten / Grafen und Stand die bey jetzigem Reichs-Tag gehaltene Session, und zu End dieses Abschieds beschehene Subscription, **an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einige Weg nicht nachtheilig/**

Sessions-Streit.

Ohnpræjudicirliche Session und Subscription der Ständen.

„burg Thumbherr / Chur-Cöllnischer gehei-
„mer Rath / Johann Christoph Altenhofen/
„der Rechten Doctor, Churfürstlich Cöllni-
„scher Hofrath. **Albrechten** / in Ober- und
„Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz
„Hertzogen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Land-
„grafen zu Leuchtenberg / als deß Churfürsten-
„thumbs Bayern Administratorn. **Maxi-**
„**milian Graf Kurtz** / Freyherr von Senff-
„tenaw / Herr zu Drossendorff und Lichtenberg/
„auff Haltenberg / Obrister Landhofmeister/
„Oberster Cämmerer / Geheimer und Ad-
„ministrations-Raths Director, auch Pfleger
„zu Friedberg / Maximilan Wilibald / deß
„Heil. Römischen Reichs Erb-Truchsäß /
„Graf zu Wolffegg / Freyherr zu Waldburg/
„Ziel und Marstetten / geheimer Rath / Cäm-
„merer und Statthalter zu Amberg. **Carl**
„**Augustus** / Freyherr von Leibelfingen / Cäm-
„merer und Hofrath / Johann Georg Oexel/
„der Rechten Doctor, geheimer Rath / Hie-
„ronymus Störtz / der Rechten Licentiat, Re-
„visions-Rath. **Johann Georgen** / Hertzo-
„gen zu Sachsen / Gülch / Cleve und Berg/
„deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschal-
„len und Churfürsten / Landgrafen in Thü-
„ringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober-
„und Nieder-Laußnitz / Burggrafen zu Mag-
„deburg / Grafen zu der Marck und Raven-
„spurg / Herrn zu Ravenstein. Heinrich von
„Friessen auff Rötha / Schönfeld und Jessen/
„Churfürstlich Sächsischer geheimer Rath /
„Hans Ernst von Pistoris auff Seüssentz /
„Churfürstl. Sächsischer Appellation-Rath/
„Augustin Strauch / Doctor, Churfürstlich
„Sächsischer Appellation-Rath und Ordi-
„narius bey der Universität Wittenberg. **Frie-**
„**derich Wilhelmen** / Marggrafen zu Bran-
„denburg / deß Heil. Röm. Reichs Ertz Cäm-
„merern und Churfürsten / zu Magdeburg/
„Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden/
„und in Schlesien / zu Crossen Hertzogen/
„Burggrafen zu Nürnberg / und Fürsten zu
„Halberstatt / Minden und Rügen. Joachim
„Friederich / Freyherr von Blumenthal / Chur-
„fürstlich Brandenburgischer geheimer Rath/
„Statthalter deß Fürstenthumbs Halberstatt/
„und Ober-Hauptmann zu Gröningen auff
„Prötlin / Stavenaw / Prötschen / Newdorff
„und Klobbick Erbherr / Matthias von Kro-
„ckow / Churfürstlich Brandenburgischer ge-
„heimer Rath / und bey der Hinter-Pomme-
„rischen Regierung Hofgerichts-Præsident,
„auff Ossecken und Gerberaw Erbherr / Claus
„Ernst von Platen / Churfürstlich Branden-
„burgischer geheimer / auch Hof- und Cammer-
„gerichts-Rath / auff Quitzo / Johann von Port-
„mann zum Steinenhauß und Landfort Erbge-
„säß / Com. Pal. Cæs. Churfürstl. Brandenbur-
„gischer geheimer Rath. **Carl Ludwigen** /
„Pfaltzgrafen bey Rhein / und Churfürsten obge-
„dacht. Friederich von der Lipp / genannt Horn/
„Churfürstlich Pfältzischer geheimer Rath / und
„Amptmann zu Moßbach / und Johann Lud-
„wig Mieg / der Rechten Doctor, Churfürstlich
„Pfältzischer geheimer Rath.

Von wegen deß Hauß Oesterreich.

„**Von wegen deß Hauß Oesterreich.** Georg
Achatius / Graf zu Losenstein / Unser geheimer „
Rath / Cämmerer / Obr. Stallmeister und Rit- „
ter deß güldenen Vließ; Isacc Vollmar / Unser „
geheimer Rath. Joh. Jacob Goppold, Ober- „
Oesterreichis. Regiments-Rath / Johann Oß- „
wald Hartman / Ober-Oesterreichischer Re- „
giments-Rath. **Von wegen deß Hauß** „
Burgund / Aureli Augustin de Malinetz, „
Ritter / Königl. Hispanischer geheimer Rath/ „
und Supplication-Meister / auch Obristen „
Admiralität-Raths erster Consiliarius. **Geist-** „
liche Fürsten persönlich. Johann Phi- „
lip / Ertzbischoff zu Mayntz und Churfürst / rc. „
als Bischoff zu Würtzburg / und Hertzog in „
Francken. **Lotharius Friederich** / Bischoff „
zu Speyer / Probst zu Weissenburg und O- „
denheim. **Maximilian Heinrich** / Ertz-Bi- „
schoff zu Cölln / und Churfürst / als Bischoff „
zu Hildesheim und Lüttig / auch Probst zu „
Bergdesgaden. **Dieterich Adolph** / erwähl- „
ter und bestättigter Bischoff zu Paderborn/ „
Graf zu Pirmont. Franciscus Wilhelmus, „
Bischoff zu Regenspurg und Oßnabrück. „
Christoph Bernhard / Bischoff zu Mün- „
ster / Burggraf zu Stromberg / und Herr zu „
Borkenloe. **Joachim Abbt** deß Fürstlichen „
Stiffts Fulda / der Römischen Kayserin Ertz- „
Cantzler / durch Germanien und Gallien Pri- „
mas, **Carl Caspar** / Ertz-Bischoff zu Trier/ „
und Churfürst / als perpetuus Administrator, „
der Fürstl. Abtey Prim. **Wilhelm** / Admini- „
strator deß Fürstl. Stiffts Stabel. **Geistliche** „
Fürsten Bottschafften. Von wegen Pari- „
dis, Ertz-Bischoffs zu Saltzburg / Legaten „
deß Stuls zu Rom / auff dessen Ableiben / „
Thum-Probsten / Thum-Dechanten und Ca- „
pituls daselbsten; Nachmals Guidobaldi, er- „
wählten Ertz-Bischoffen zu Saltzburg / Lega- „
ten deß Stuls zu Rom / Joh Baptista / Graf „
von Ladron / der Ertz- und Hoch-Stiffter Saltz- „
burg und Trient Thumherr. Frantz Nicolaus „
Graf zu Ladron / Herr zu Castell. Roman, Ca- „
stellan Castelnovo, Gemüdt und Sommeregg / „
Unsers geliebten Sohns deß Römischen / auch „
zu Hungarn und Böheim Königs Cämmerer / „
und deß Ertzstiffts Saltzburg Erbmarschalck / „
Michael Oßwald / Graf von Thun / Herr zu „
Tetschen / Clösterle / Castelpfund / Sarenthal / „
Felixburg und Schönstein / auch Unsers glieb- „
ten Sohns deß Römischen und zu Hungarn „
und Böheim Königs Cämmerer. Johann von „
Platz zum Thurn und Gradisch / Fürstl. Saltz- „
burgischer geheimer Rath / Cammer-Director, „
und Pfleger zu Wartenfelß Balthasar Zau- „
chenberger / der Rechten D. geheimer Rath / deß „
Geistl. Consistorii Director, und Probst an S. „
Virgili Berg zu Friesach / Volpert Moltzel / der „
Rechten D. geheimer Rath / Hof-Cantzler / Le- „
hen-Probst und Pfleger zu Neuhauß / Lud- „
wig Frantz von Rehlingen zum Goldstein / „
Radegg und Mühlheim / Hof-Rath / Caspar „
Joachim Reuter / der Rechten D. Hof- und „
Cammer-Rath / auch Pfleger zu Glanegg. „
Claudii d'Achey, Ertz-Bischoffen zu Bisantz / „
Arnoldus d'Agne. **Leopolden Wilhel-** „
men / Ertzhertzogen zu Oesterreich rc. als Ad- „
ministratorn deß Hochmeisterth. in Preussen / „

Geistliche Fürsten persönlich.

Deren Bottschafften.

„Mei-

Meistern Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen. Georg Wilhelm von Elckerhausen / genannt Klüppel / Ertz-Hertzoglicher Rath und Cämmerer / Stadthalter zu Mergenheim / Land-Commentur der Balley Francken / und Commentur zu Ellingen und Nürnberg / Teutschen Ordens Ritter: Sebastian Poth / Hoch- und Teutschmeisterischer Rath und Cantzley-Director. Melchioris Ottonis, Bischoffens zu Bamberg. Philipps Valentin Voit von Rhineck / Thum-Probst zu Bamberg / Thum-Cellarius zu Würtzburg / und der Neben-Stiffter zu St. Stephan und St. Gangolff zu Bamberg Probst: Cornelius Gobelius, geheimer Rath. Auf dessen Ableiben Thum-Dechanten / Senioris und Capituls daselbst / nachmahls **Philipps Valentins** / erwählten Bischoffen zu Bamberg. Cornelius Gobelius. **Johann Philipps** / Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Chur-Fürsten / als Bischoffens zu Würtzburg. Johann Philipp von Vorburg / Churfürstl. Mayntzischer geheimer / auch Fürstlicher Würtzburgischer Rath / und Probst zu Münster in Grönfelden. **Dechant und Capitular** des Stiffts Wormbs. Cornelius Gobelius obgedacht. Lotharii **Friderichen** / Bischoffen zu Speyer / &c. nach dessen Abreiß. Johann Philipp von Vorburg obgedacht. **Leopolden Wilhelmen** / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / &c. als Bischoffen zu Straßburg / und Landgrafen im Elsaß. Johann von Gifften / des Stiffts Straßburg Rath / Cammer-Director und Amtmann zu Schirmeck und Mutzig. Francisci Joannis Bischoffens zu Costantz / Herrn der Reichenau. Georg Köberling / der Rechten Doctor, Rath und Cantzler. Sigismundi Francisci, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Bischoffen zu Augspurg und Gurg / als dero Stifft Augspurg / confirmirten Administratoris. Johann Rudolphen / erwählten Probsten und Herrn zu Elwangen. Johann Ulrich Schenck von Castel / der Thum-Stiffter zu Aichstätt und Augspurg Thum-Probst und Thum-Dechant. Johann Jacob Speidel / der Rechten Licentiat, Unser Käyserlicher auch Ertz-Hertzoglicher / und des Fürstlichen Stiffts Augspurg respectivè Rath / Lehen-Probst und Vice-Cantzler: Uradislaus Metzger / der Rechten Licentiat, deß Fürstl. Stiffts Augspurg Rath / und Juris Professor zu Dillingen. **Maximilian Heinrichen** / Ertz-Bischoffen zu Cölln und Chur-Fürsten / &c. als Bischoffen zu Hildesheim nach dessen Abreiß. Johann Gottfried von Hörde zu Engerfeld und Strombde / des Thum-Stiffts zu Hildesheim Thum-Herr. Johann Dauber / der Rechten Doctor, beyde Churfürstl. Cöllnische Stiffts-Hildesheimische Räthe. **Dieterich Adolphen** / erwählten und bestättigten Bischoffen zu Paderborn / nach dessen Abreiß / Georg Melchior von Ganß / genannt Renckner zum Birckenhorn / Unser Käyserl. auch Chur-Fürstlicher Cöllnischer und Bayerischer Rath. **Albrecht Sigismunden** / Bischoffen zu Freysing / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern-Pfaltz Hertzogen / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Land-Grafen zu Leuchtenberg. Johann Georg / Frey-Herr von Puech zu Walckersaich und Thann / Unser Käyserlicher Rath / und Fürstl. Freysingischer Räthen Präsident / Thum-Dechant daselbst / und Probst auf St. Petersberg. Johann Christoph Mäntzel / der Rechten Licentiat, Rath. **Leopolden Wilhelmen** / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / als Bischoff zu Passau. Johann Georg Graf von Herberstein / Freyherr zu Neuburg und Guttenhag / Herr auf Lanckowitz / der Fürstl. Stiffter Regenspurg und Passau Thum-Herr. Johann von Gifften obgedacht. Johann Weingartler / der Rechten Licentiat, Fürstlicher Hof- und Cammer-Rath / Rath zu Passau. **Caroli Emanuelis** / Bischoffen zu Trient / Grafen zu Chialland. Cornelius Gobelius. Antonii, Bischoffen zu Brixen. Cornelius Gobelius obgedacht. Wilhelm Balthasar. **Johann Frantzen** / Bischoffen zu Basel. Johann Philipp von Vorburg obgedacht / &c. **Christoph Bernharden** / Bischoffen zu Münster / nach dessen Abreiß. Bernhard Wendenbrück / der Rechten Licentiat, Comes Palatinus, und Fürstlicher Münsterischer geheimer Rath / idem, wegen der Burggrafschafft Stromberg. **Maximilian Heinrichen** / Ertz-Bischoffen zu Cölln und Chur-Fürsten / als Bischoffen zu Lüttig / auf dessen Abreiß. Johann Gottfried von Hörde: Johann Dauber obgedacht / **Johannsen** / erwählten Bischoffen zu Lübeck / Erbens zu Norwegen / Hertzogs zu Schleßwig / Hollstein / Stormarn und der Ditmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst. Johann Krul / beyder Rechten Doctor, und Fürstl. Magdenburgischer Hof- und Justitien-Rath. Christian Crassius, Fürstl. Lübeckischer Cantzley-Director, und geheimer auch Cammer-Rath. **Johann** / Bischoffen zu Chur / Herrn zu Groß-Esslingen. Wilhelm von Fürstenberg / der Ertz- und Stiffter zu Trier / Paderborn und Münster Capitular, Fürstl. Münsterischer geheimer und Cammer-Rath. Bernhard Wudenbrück obgedacht. Joachim / Abbten zu Fulda / auf dessen Abreiß. Cornelius Gobelius, obernannt. Romani, Abbten zu Kempten. Johann Christoph Giel von Gielsperg / Rath und Pfleger zu Hohen Thann: Johann Jacob Speidel / der Rechten Licentiat, obermeldt. **Joh. Jacoben** / Probsten und Herrn zu Elbangen; auf dessen Ableiben Dechanten und gemeinen Capituls daselbst / nachmals **Johann Rudolphen** / erwählten Probsten und Herrn zu Elwangen. Johann Jacob Speidel / der Rechten Licentiat obgedacht. **Leopold Wilhelmens** / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / als Administrator beyder Fürstlichen Stiffter Murbach und Luders. Johann von Giffen obgedacht. **Maximilian Heinrichen** / Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten / als Probsten zu Bergetsgaden / auf dessen Abreiß. Georg Melchior von Ganß / genant Renckner zum Birckenhorn / obgedacht. Lotharii **Friderichen** / Bischoffen zu Speyer / als Probsten zu Weissenburg und Odenheim / nach dessen Abreiß. Johann Philipp von Vorburg / mehrgedacht.

»**Carl Casparen** / Ertz-Bischoffen zu Trier u.
»Churfürsten / 2c. als perpetui Administratoris
»der Fürstl. Abbtey Prim. auf dessen Abreiß /
»Johann Wilhelm Hillesem/der Rechten Licen-
»tiat. **Wilhelm** Administratorn des Fürst-
»lichen Stiffts Stabel/nach dessen Abreiß. Igna-
»tius Franciscus de Haas , der Rechten Doctor,
»Unser Käyserlicher auch Fürstlicher Stabli-
»scher und Fürstlich Esischer Rath. **Arnolden**/
»erwählten und bestättigten Abbten des Käyserl.
»freyen Stiffts Corvey. Dietrich Kloidt zu
»Breitenbach/Rath und Cantzlar. Georg Mel-
»chior von Ganß genant Rencker zum Bircken-
»horn/2c. Francisci Joannis, Bischoffen zu Co-
»stantz / als Herrn des Gotteshauß Reichenaw.
»Georgius Köberlin Doctor, Fürstl. Constantzi-

Weltliche Fürsten persönlich

»scher Rath und Cantzler. **Weltliche Für-**
»**sten persönlich. Carl Ludwig** / Pfaltz-
»Graf bey Rhein / des Heiligen Römischen
»Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst/
»Hertzog in Bayern/2c. wegen des Fürstenthums
»Lautern. **Ludwig Philipps**/Pfaltzgraf bey
»Rhein/Hertzog in Bayern/und Graf zu Spon-
»heim / wegen des Fürstenthums Simmern.
»**Philipp Wilhelm**/ Pfaltzgraf bey Rhein/
»Hertzog in Bayern / Graf zu Veldentz und
»Sponheim. **Eberhard** / Hertzog zu Wür-
»temberg und Teck / Graf zu Mümpelgart /
»Herr zu Heydenheim. **Georg** / Landgraf zu
»Hessen / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz /
»Ziegenhayn / Nidda / Ysenburg und Bü-
»dingen. **Wilhelm** / Marggraf zu Baaden
»und Hochberg / Landgraf zu Seisenberg /
»Graf zu Sponheim und Eberstein / Herr zu
»Röttelen / Badenweiler / Lahr und Mahlberg.
»Julius Heinrich / Hertzog zu Sachsen / En-
»gern und Westphalen / wegen dessen Bruders
»Augusti, Hertzogen zu Sachsen / Engern und
»Westphalen. **Wentzel**/Hertzog in Schlesien
»zu Sagan/ Fürst und Regierer deß Hauß Lob-
»kowitz / Gefürsteter Graf zu Sternstein / Herr
»zu Clumitz und Raudnitz an der Elbe / Ritter
»des Güldenen Vließ / Unser Käyserlicher gehei-
»mer Rath/ Cämmerer und Hof-Kriegs-Rath-
»Præsident. **Leopold Philipps Carl**/Wild-
»und Rheingraf / Fürst zu Salm / Herr zu
»Vinstingen und zu Anholt. **Maximilian**/
»Fürst von Dieterichstein zu Niclaspurg / Herr
»zu Hollenburg / Finckenstein und Thalberg /
»Erbschenck in Kärndten / Ritter des Gülde-
»nen Vließ / Unser Käyserlicher geheimer Rath
»und Obrist-Hofmeister. Octavio Piccolhuo-
»mini d'Aragona , deß Heiligen Römischen
»Reichs Fürst / Hertzog zu Amalfi , Graf und
»Herr zu Nachot / Gratlitz und Hertzmantz/
»Ritter des Güldenen Vließ / Unser Käyserli-
»cher geheimer und Hof-Kriegs-Rath/Cämme-
»rer/ Hatschier-Guardi Hauptmann und Gene-
»ral-Lieutenant 2c. **Johann Weickard**/Fürst
»von Aursperg / Graf zu Gotsche und Welß/
»Herr zu Schön-und Seisenberg / Ritter deß
»Güldenen Vließ / Obrist Erb-Land-Mar-
»schalck / und Obrist Erb-Cämmerer in Unserm
»Hertzogthum Crain und der Windischen
»Marck / Unser Käyserlicher geheimer Rath /
»und Unsers geliebten Sohns des Römischen/
auch zu Hungarn und Böheim Königs Oberster Hof-Meister und Oberster Cämmerer.

Weltlicher Fürsten Bottschafften.

Deren Bottschafften.

Von wegen **Marien Annen** / in Obern und Niedern-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzogin / Pfaltz-Gräfin bey Rhein / Chur-Furstin / Land-Gräfin zu Leuchtenberg / gebohrner Königlichen Princessin zu Hungarn und Böheim / Ertz-Hertzogin zu Oesterreich / Hertzogin zu Burgund / Gräfin zu Tyrol / 2c. verwittibten und bevollmächtigten Regentin in Vormundschafft ihres Sohns Ferdinandi Mariä / Hertzogen und Chur-Fursten in Bayern / 2c. Wegen der Hertzogthumen Obern-und Niedern-Bayern. Herman Egon / Graf zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg / 2c. Chur-Fürstlicher Bayerischer geheimer Rath und Cämmerer. Johann Ernst / der Rechten Doctor, geheimer Rath und Hof-Cantzlar : Johann Wampel / der Rechten Doctor , Hof-Rath. Augusti , postulirten Administratoris des Primat-und Ertz-Stiffts Magdeburg / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg/ Landgrafen zu Thuringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober-und Nieder-Laußnitz / Grafen zu der Marck und Ravensperg / Herrn zu Ravenstein / Friederich Ulrich von Hagen/ sonst Geist genannt / Dom-Herr zu Magdeburg. Johann Krull / beyder Rechten Doctor , Furstlicher Magdeburgischer Hof-und Justitien Rath. **Carl Ludwigen** / Pfaltz-Grafen bey Rhein und Chur-Fürsten/2c. auf dessen Abreiß / wegen des Fürstenthums Lautern. Johann Friederich Pawel von Ramningen. Arnold Peil/ der Rechten Doctor, beyde Chur-Pfältzische Räthe. **Ludwig Philippsen** / Pfaltzgrafen bey Rhein / 2c. nach dessen Abreiß wegen des Fürstenthums Simmern. Johann Friederich Pawel von Ramningen. Arnold Peil/der Rechten Doctor, obgedacht. **Philipps Wilhelm** / Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern / 2c. nach dessen Abreiß/ Frantz von Gise zu Sinningen / geheimer Rath und Oberster Cantzler : Gottfried Wiser/ Hofraths-Director. Christinæ , der Schweden / Gothen und Wenden Königin / Groß-Fürstin in Finnland / Hertzogin zu Ehesten / Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden / Fürstin zu Rügen / Frauen über Ingermanland und Wißmar/ wegen des Hertzogthums **Bremen** / Friederich Bohle/ auf Pritzlaw und Gillin / Cantzler und Regierungs-Rath in Vor-Pommern. **Friederichen**/ Pfaltzgrafen bey Rhein/2c. Johann Michael Heintz/Doctor, Pfältz-und Baadischer Rath. **Leopold Ludwigen** / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Veldentz und Sponheim / 2c. Johann Conrad Varnbüler von und zu Hemmingen : Wilhelm Bidenbach von Trewenfelß / Fürstlicher Würtenbergischer respectivè geheime Regiment-und Ober-Räthe. **Friederich Wilhelmen** / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Grafen zu der Marck und

Ravens-

Ravensperg / Herrn zu Ravenstein/ wegen beyder Fürstenthumer **Altenburg** und **Coburg**: Augustus Carpzov, der Rechten Doctor, Rath und Cantzler zu Coburg. Johann Thomæ, der Rechten Doctor, Hof- und Justitien-Rath zu Altenburg. **Wilhelmen** / Hertzogen zu Sachsen Jülich / Cleve und Berg / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Grafen zu der Marck und Ravensperg / Herrn zu Ravenstein / wegen deß Fürstenthums **Weimar.** Zacharias Prüeschenck von Lindenhofen / geheimer Rath / Land-Director und Ober-Auffsicher im Fürstenthum Eisenach Weimarischen Theils. **Ernsten**/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich / Cleve und Bergen/ Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu Meissen / Grafens zu der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein / wegen deß Fürstenthums **Gotha.** Georg Achaß Heher / Comes Palatinus Cæsareus, Amptmann auff Heldburg / Eißfeld und Veilstorff. Wilhelm Schröter / beyde der Rechten Doctores und Hofräthe. **Wilhelmen** und **Ernsten**/ Gebrüdern / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Grafen zu der Marck und Ravensperg / Herrn zu Ravenstein / wegen deß Fürstenthums **Eisenach.** Zacharias Prüeschenck von Lindenhofen. Wilhelm Schröter / beyde obengedacht. **Christians** Marggrafens zu Brandenburg / zu Magdeburg / Stettin/ Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen Hertzogens / Burggrafens zu Nürnberg/ und Fürsten zu Halberstatt und Minden. Johann Georg Hofer von Löwenstein/ auff Zell und Leonberg / Rath und Amptmann zu Streitberg und Baxersdorff: Johann Christoph Pühler auff Döhlaw / der Rechten Doctor und Hofrath. **Albrechten** / Marggrafens zu Brandenburg/ zu Magdeburg/ Stettin/ Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen Hertzogen / Burggrafen zu Nurnberg / Fürsten zu Halberstatt und Minden. Erstgedachter Johann Georg Hofer von Löwenstein/ 2c. Tobias Appolt/ der Rechten Doctor, Hofrath und Lehen-Probst. **Augusti**, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg. Johann Schwartzkopff / Doctor, geheimer Cammer-Rath und Cantzler. Chrysostomus Köhler / Doctor, geheimer- und Hof-Rath. **Christian Ludwigen** / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ wegen der beyden Fürstenthümer **Zell und Grübenhagen.** Heinrich Dietrichs / Doctor, Hofrath. **Georg Wilhelmen** / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg. Heinrich Speyrmann/ Doctor, Hofrath. **Friederich Wilhelmen** / Chur-Fürsten zu Brandenburg/ 2c. wegen deß Fürstenthums **Halberstadt.** Clauß Ernst von Platten / Churfürstl. Brandenburgischer geheimer auch Hof- und Cammer-Gerichts-Rath/ auff Pintzole; Johann von Portmann zum Steinenhauß und Landfort Erbgesessen / Com. Pal. Cæs. Chur-Brandenburgischer geheimer Rath/ 2c. Andreas Neuman / Chur-Branden-

burgischer Rath: **Christinä**/ der Schweden/ „
Gothen und Wenden Königin/ 2c. wegen bey- „
der Hertzogthümer **Verden** und **Vor-Pom-** „
mern/ 2c. Matthias Biörenclaw auff Elmahof „
und Wannestein/ Regierungsrath in den Her- „
tzogthumen Bremen und Verden. **Friederich** „
Wilhelmen/ Churfürsten zu Brandenburg/ 2c. „
wegen **Hinder-Pommern.** Clauß Ernst von „
Platten Johann von Portman obvermeld. **A-** „
dolph Friederichen / Hertzogen zu Mecklen- „
burg/ Fürsten zu Wenden/ Schwerin und Ra- „
tzenburg/ auch Grafen zu Schwerin/ der Landen „
Rostock und Stargard Herrn. Balzar von „
Rieben auff Schönhausen Landrath. Daniel „
Nicolai, der Rechten Doctor, geheimer Rath. „
Adolph Friederichen/ Hertzogen zu Mecklen- „
burg/ in Vormundschaft **Gustav Adolphen**/ „
auch Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu „
Wenden/ Schwerin und Ratzenburg/ Grafen „
zu Schwerin / der Landen Rostock und Star- „
gard Herrn. Balthasar von Rieben: Daniel „
Nicolai, Doctor, obbenannt. **Eberharden**/ „
Hertzogen zu Würtenberg und Teck/ Grafen zu „
Mümpelgart/ Herrn zu Heidenheim/ auff des- „
sen Abreiß. Wolffgang Georg / Graf und „
Herr zu Castel: Johann Conrad Varnbüh- „
ler von und zu Hemmingen: Johann Eber- „
hard von Stockholm. Georg Wilhelm Bi- „
benbach von Treuenfelß. Johann Ulrich Zel- „
ler / beyder Rechten Doctor, Fürstlicher Wür- „
tenbergischer respectivè Land-Hof-Meister/ ge- „
heimen Regiments-Raths-Præsident, Gehei- „
me und Ober-Räthe. **Wilhelmen** / Land- „
grafen zu Hessen/ Fürsten zu Hirschfeld/ Grafen „
zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhain/ Nidda „
und Schauenburg. Adolph Wilhelm von „
Krosieg/ geheimen Raths-Præsident, Regnerus „
Badenhausen/ und Sebastian Friderich Zobel/ „
beyde Regierungs-Räthe. **Georgen**/ Land- „
grafen zu Hessen / Grafen zu Catzenelnbogen/ „
Dietz/ Ziegenhain/ Nidda/ Ysenburg und Bü- „
dingen / nach dessen Abreiß Just Sinolt genannt „
Schütz/ Doct. geheimer Rath und Regierungs- „
wie auch Universität-Cantzler zu Giessen. **Frie-** „
derichen / Marggrafen zu Baden und Hoch „
berg / Landgrafen zu Sauserberg / Grafen zu „
Sponheim und Eberstein/ Herrn zu Röttelen/ „
Badenweiler / Lahr und Mahlberg / wegen „
Baden-Durlach. Felix Linseman Doctor, „
Hof- und Kirchenraths-Director. **Wilhel-** „
men / Marggrafen zu Baden und Hochberg/ „
Landgrafen zu Sausenberg / Grafen zu „
Sponheim und Eberstein / Herrn zu Röteln/ „
Badenweiler / Lahr und Mahlberg / nach des- „
sen Abreiß/ Johann Adolph Krebs vom Bach/ „
geheimer Rath und Cantzler. **Friederichen**/ „
Marggrafen zu Baden und **Hochberg**/ 2c. we- „
gen der Marggrafschafft **Hochberg.** Felix „
Linseman/ Doctor, obgenannt. Augusti, **Hertzo-** „
gen zu Sachsen / Engern und Westphalen/ „
nach Abreiß dessen Bruders Julii Heinrichs/ „
Hertzogen zu Sachsen. Enoch Keil/ Rath/ mit „
Substitution Danieln Nicolai, Doctors, obge- „
meldt. **Friederich Wilhelmen**/ Chur-Fürsten „
zu Brandenburg / 2c. wegen deß Fürsten- „
thums **Minden.** Clauß Ernst von Platten: „

„Johann von Portman: Wilhelmen Heinrich
„von Portman / Com. Pal. Cæſ. **Carlen E-**
„**manuelen** / Hertzogen zu Saphoi / zu Cab-
„lais und zu Augſt / Printzen zu Piemont / Grafen
„zu Genfft / zu Rheimont und zu Niza / Herrn
„zu Preſt und Aſt. Joannes Baptiſta de Bigliato-
„ribus Comes à Lucerna, ejusque Valle, Con-
„ſiliarius intimus. **Marien Annen** / in O-
„bern- und Niedern-Bayern / auch der Obern-
„Pfaltz Hertzogin / Pfaltzgräfin bey Rhein / Chur-
„Fürſtin / ꝛc. obgedacht / in Vormundſchafft ih-
„res jüngern Sohns **Maximilian Philip-**
„**ſen** / ꝛc. wegen der Landgraffſchafft **Leuchten-**
„**berg** / Herman Egon / Graf zu Fürſtenbeg / Hei-
„ligenberg und Wertenberg / ꝛc. Johann Ernſt /
„und Johann Wampel / beyde der Rechten Do-
„ctorn, **Auguſtin / Johann Caſimirs / Chri-**
„**ſtian / Ernſt Gottlıbs / Johannſen / Le-**
„**brecht und Jmmanuels** / Fürſten zu Anhalt /
„Grafen zu Aſcanien / Herrn zu Zerbſt uñ Bern-
„burg / für ſich und reſpectivè in Vollmacht und
„Vormundſchafft Friederichen und Wilhelm
„Ludwigs / auch Fürſten zu Anhalt. Martinus
„Milagius geſamter geheimer Rath und Cantzler /
„Wilhelm Heinrich von Freyberg / Rath und
„Hofmeiſter zu Daſſaw. Mit Subſtitution Ge-
„org Achatzen Heyers / der Rechten Doctorn,
„Com. Pal. Cæſ. und Fürſtl. Sächſ. Gothiſchen
„Hofraths. Deß geſamten **Chur und Fürſtl.**
„**Hauſes Sachſen** wegen der Gefürſteten
„**Grafſchafft Henneberg.** Hans Ernſt von
„Piſtoris auff Seuſelitz / Auguſtin Strauch / D.
„Churfürſtl. Sächſ. Appellation-Räthe. Mit
„Subſtitution Auguſt Carpzovii, der Rechten
„Doctors / Rath und Cantzlers zu Coburg.
„**Adolph Friederichen** / Hertzog zu Mecklen-
„burg / als Fürſten zu **Schwerin.** Daniel Ni-
„colai Doctor. **Adolph Friederichen** / Her-
„tzogen zu Meckelburg / als Fürſten zu **Ratzen-**
„**burg** / Daniel Nicolai Doctor, obernannt.
„**Wilhelmen** / Landgrafen zu Heſſen / ꝛc. als
„Fürſten zu **Hirſchfeld.** Adolph Wilhelm von
„Kroſieg: Regnerus Badenhauſen und Seba-
„ſtian Friederich Zobel / obgedacht. **Deß Hauß**
„**Lothringen** wegen der Marggrafſchafft No-
„menii. Niclas Fournier von Neidecke / Fürſt-
„licher Lothringiſcher geheimer- und Cammer-
„Rath / Secretarius Status und General-Poſt-
„Meiſter. **Leopolden Friederichen** / Hertzo-
„gen zu Würtenberg und Teck / Grafen zu
„Mompelgart / Herrn zu Heidenheim / wegen
„der Gefürſteten Grafſchafft **Mompelgart.**
„Johann Conrad Varnbüler von und zu Hem-
„mingen: Georg Wilhelm Bidenbach von
„Trewenfelß obvermeldt. **Philippen Fran-**
„**tzen** / Hertzogen zu Arnberg / Arſchott und
„Croy, Fürſten zu Porcean und Rebecque,
„Marggrafen zu Mont Cornet, Grafen zu La-
„laing / Herrn der Städt und Landen von En-
„guien. Johann Ernſt von Altmanſchhauſen:
„Ludwig von Nouuetorge: Jacob Chriſtoph
„Raßler / der Rechten Doctor, reſpectivè Fürſtl.
„Arnbergiſche und Gräfl. Waldeckiſche Räthe.
„**Eitel Friederichen** / Fürſten von Hohenzol-
„lern / Grafen zu Sigmaringen und Veringen /
„Herrn von Heigerloch und Wehrſtein. Jacob

Chriſtoph Raßler / der Rechten Doct. obernannt.
Anna Maria / verwittibten Fürſtin zu Eggen-
berg / gebornen Marggräfin zu Brandenburg /
in Vormundſchafft ihrer Söhnen / **Johann**
Chriſtian und Johann Seyfrieden / Ge-
fürſteter Grafen zu Gradiſch / Hertzogen zu Cru-
maw / und Fürſten zu Eggenberg / ꝛc. Dieterich
von Germersheim auff Bzy-Schwaſina und
Hapershofen / Unſer Kayſerlicher auch Fürſt-
licher Eggenbergiſcher Rath und Ober-
Hauptmann deß Hertzogthums Crumaw.
Mauritz Heinrichen und Johann Fran-
tzen / Deſiderati reſpectivè Fürſten zu Naſſau /
Hadamer und Siegen. Matthias Geych / Un-
ſer Kayſerlicher Rath. **Ludwig Heinri-**
chen / Fürſten zu Naſſau / Grafen zu Catzen-
elenbogen / Vianden / Dietz / Herrn zu Beyl-
ſtein; Dann Wilhelm Friederichen / Fürſten zu
Naſſau / Grafen zu Catzenelenbogen / Vian-
den / Dietz und Spiegelberg / Herrn zu Beyl-
ſtein und Ließfeld / und **Johann Moritzen** /
Fürſten zu Naſſau / Grafen zu Catzenelenbogen /
Vianden / Dietz / deß Ritterlichen Johanniter-
Ordens in der Marck / Sachſen / Pommern /
und Wendland Meiſter / Herrn zu Beylſtein.
Andreas Neuman / Chur-Fürſtlicher Bran-
denburgiſcher Rath. Prælaten **perſönlich.** **Prälaten persönlich.**
Dominicus Abbt zu Weingarten. Placidus
Abbt zu Sanct Emmeran in Regenſpurg.
Wegen den Prælaten **Schwäbiſcher und**
Rheiniſcher Banck. Thomaſſen / von
Salmansweil. **Wunibalden** zu Ochſen-
hauſen. **Johanns** zu Eichingen. Mauri
zu Yrſee. Matthäi von Urſperg. **Frie-**
derichen Roggenburg. **Ludwigen** zu Roth.
Johann Chriſtoph zu Mindern / genannt
Weiſenaw. Matthæi von Schuſſenried.
Conraden von Marthal. **Wilhelmen** von
Petershauſen und Sanct Georgen zu Stain
am Rhein. **Gottfrieden** zu Wettenhau-
ſen. **Ulrichen** zu Zweyſpalten. Placidi zu
Gengenbach / aller Abbten und Probſten be-
rühmter Gotteshäuſer. Dominicus Abbt zu
Weingarten. **Georg** / Abbtens zu Kayſers-
heim. Hans Jacob Handlaß / Chur-Bayri-
ſcher Rath und Cantzler zu St. Emeran in Re-
genſpurg. **Heinrichen** / Freyherrn von Reu-
ſchenberg / Teutſch-Ordens Land-Commentur
der Balley **Coblentz.** Chriſtoph / Freyherr von
Lutzenrode / Teutſchen Ordens-Ritter. Jo-
hann Caſpar Piſping / der Rechten Licentiat
und Syndicus, beyder Stiffter Werden und
Helmſtatt. **Johann Werner Hundbiſſen**
von Walrainß / Land-Commenturs der Bal-
ley Elſaß und Burgund / Commenturs zu Alſch-
hauſen. Sebaſtian Poth / Hoch- und Teutſch-
meiſteriſcher Rath und Cantzley-Director:
Simon Eyrich / Ober-Vogt zu Alſchhauſen;
Lotharii Friederichen Biſchoffen zu Speyer /
wegen der Probſtey deß Stiffts **Odenheim.**
Johann Philipps von Vorburg / obge-
meldt. **Heinrichen** / Abbten zu Werden und
Helmſtatt. Melchior Borcken Prior. Jo-
hann Caſpar Piſping / Licentiat. **Bernhar-**
den / Abbten zu S. Ulrich und Afra in Augſpurg.
Hans Jacob Handloß obgemeldt / ꝛc. **Hein-**

richen

richen / Abbten zu Münster in St. Gregorien Thal / und Dominici bey St. Georgen zu Yßni. Dominicus Abbt zu Weingarten. **Isaac** Abbten zu St. Corneli Münster. Johann Peter von Beyweg Licentiat, &c. Deß frey Adelichen Ritter-Stiffts **zu Bruchsal** am Bruhe Rhein. Johann Bernhard Hauser / Doctor. **Abbatissin Bottschafften.**

Abbatissin Bottschafften.

Anna Salome / Abbtissin deß Kayserlichen frey weltlichen Stiffts Essen / geborner Gräfin zu Salm und Reifferscheid. Ignatius Franciscus de Haas, der Rechten Doctor, Unser Kayserlicher und Fürstlich Stablisch auch Essischer Rath. Mariæ Franciscæ, Abbtissin deß Kayserlichen freyen weltlichen Stiffts Buchau am Federsee / geborner Gräfin zu Montfort. Jacob Christoph Raßler / der Rechten Doctor. **Annä Sophien** / gebohrnen Pfaltz-Gräfin bey Rhein/ Hertzogin in Bayern / deß Kayserlichen freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg postulirten und confirmirten Abbtissin/ Gräfin zu Veldentz und Sponheim. Zacharias Bruheschenck von Lindenhofen / Fürstlicher Sachsen Weimarischer geheimer Rath. **Johannä Sabinä** / Abbtissin deß freyen Weltlichen Stiffts Andlau / Frauen zu Huchshofen. Johann von Giffen / obgedacht. **Annä Christinä** / Abbtissin deß freyen weltlichen Stiffts Lindau. Niclaus Wilhelm von Reinach/ Fürstlicher Baßlischer Rath und Land-Hofmeister. **Elisabeth Loysen** / Pfaltzgräfin bey Rhein / in Bayern Hertzogin / Gräfin zu Veldentz und Sponheim / deß Kayserl. freyen Weltlichen Stiffts Hervorde Abbtissin. Johann Böschen/ Doctor, Syndicus der Stadt Speyer. Wegen deß freyen weltlichen Stiffts **Gernroda**. Wilhelm Heinrich von Freyberg/ Fürstlicher Anhaltischer Rath und Hofmeister zu Dessau / mit Substitution Georg Achatz Hehers / der Rechten Doctoris, Com. Pal. Cæs. und Sachsen Gothaischen Hofraths. **Mariä Margarethä** / deß Kayserlichen gefreyten Stiffts Nieder-Münster zu Regenspurg. **Mariä Elisabethä** Abbtissin deß Kayserlichen gefreyten Stiffts zu Ober-Münster in Regenspurg. Matthias Wolsching / beyder Rechten Doctor. Franciscæ, Abbtissin deß freyen Stiffts zu Burscheid. Winandt / Freyherr von Frentz. **Mariä Sabinä** / Abbtissin deß Kayserlichen Weltlichen Stiffts Gandersheim. Matthias Wolsching/ Doctor. **Margarethen** zu Rotenmünster. Mariæ Barbaræ zu Gutenzell. Scholasticæ zu Hegbach. Mariæ Scholasticæ zu Baind Abbtissinen. Dominicus Abbt zu Weingarten. **Wetterauische Grafen und Herren in Person. Johann** / Graf zu Sayn / Wittgenstein und Hohenstein / Herr zu Homburg / Vallendar / Neumögen / Lohr und Klettenberg. **Friederich Casimir** / **Johann Philip** / **und Johann Reinhard** / Gebrüdere/ Grafen zu Hanau und Zweybrücken / Herrn zu Lichtenberg und Ochsenstein / Erb-Marschall und Ober-Vogt zu Straßburg; **Philipps**/ Graf zu Leiningen und Rixingen / Herr zu Wasserburg / Schwarwenburg / Forbach/ und Mertzburg/ deß H. Röm. Reichs Semper-Frey / für sich und im Namen seines Vettern Graf Johann Ludwigen zu Leiningen und Rixingen. **Johann Augustus** Graf zu Solms/ Herr zu Müntzenberg/ Wildenfels und Sonnenwald. **Johann Casimir**/ Graf zu Leiningen und Dagsburg/ Herr zu Aspremont. **Johann Ludwig** / Wild- und Rheingraf/ Graf zu Salm/ Herr zu Vinstingen. **Chur-Mayntz**/ wegen der Herrschafft **Königstein**. **Carl Adam** / Graf und Herr zu Mansfeld/ Edler Herr zu Heldrungen / der Herrschafften Schluckenau und Heinspach / Unsers geliebten Sohns deß Römischen auch zu Hungarn und Böheim Königs/ ꝛc. Cämmerer. **Heinrich** / der Zehende jüngere Reuß / Herr von Plawen / Herr zu Grätz / Cranichfeld/ Geraw / Schleitz und Lobenstein. Melchior und Herrman von Hatzfeld / Grafen zu Gleichen/ Herrn zu Blanckenheim / Cranichfeld / Wildenburg / Drachenberg / Stetten / und der Rosenbergischen Herrschafft / Unsere Cämmerer / geheimer Rath / General Feldmarschall/ wie auch respective Reichs-Hofrath und Obriste. Otto Albert, Herr von Schönburg/ Herr zu Glauchau und Waldenburg. **Georg Heinrich** / Herr von Fleckenstein / General Wachtmeister. **Schwäbische Grafen und Herren in Person. Friederich Rudolph**/ Graf zu Fürstenberg/ Heiligenberg und Werdenberg / Landgraf in der Baar und zu Stülingen/ Herr zu Heuwen und Hausen/ im Kintziger Thal uff Lischau / Trackau und Kornhauß/ Unser Kayserlicher Hof-Kriegsrath/ General Feld-Zeugmeister und Obrister zu Roß und Fuß. **Johann Jacob**/ deß H. Röm. Reichs Erb-Truchseß/ Graf zu Zeil / Herr zu Waldburg/ Würtzach/ Marstetten / Wolffegg und Waldsee / Ritter / Unser Hof-Kriegsrath/ Cämmerer/ General Feld-Wachtmeister und Obrister zu Roß und Fuß. **Ernst**/ Graf zu Oettingen / Unser geheimer Rath/ Cämmerer, und Reichs-Hofraths-Præsident. **Ferdinand Friederich**/ Hermon Egon, **Wilhelm** Egon, Gebrüdere / Grafen zu Fürstenberg/ Heiligenberg und Werdenberg / Landgrafen in der Baar / Herrn zu Hausen / im Kintziger Thal und auff Weitra/ Unser Kayserlicher Reichs-Hofrath/ Cämmerer / General Feld-Wachtmeister/ Leibquardi Trabanten Hauptmann und Obrister/ auch respective Chur-Cöllnische und Chur-Bayerische geheime Räthe. **Frantz Christoph** und Frobenius Maria, Gebrüdere/ Grafen zu Fürstenberg/ Heiligenberg, und Wertenburg / Landgrafen in der Baar/ Freyherrn zu Gundelfingen / Herrn zu Hausen, im Kintziger Thal/ Wildenstein und Meßkirchen / Unsere respective Kayserliche und auch Königliche Reichs-Hofräth und Cämmerer. **Johann Ludwig**/ Graf von Sultz / Landgraf im Kleggaw / Herr zu Thingen/ Momlar und Müntzburg / Unser Cämmerer und Erb-Hofrichter zu Rottweil. Maximilian Wilibald, deß Heil. Römischen Reichs Erb-Truchseß/ Graf zu Wolffegg / Freyherr zu Waldburg/ Herr zu Waldsee / Zeil und Marstetten/ Unser

„Kayserlicher Hof-Kriegsrath/ Cämmerer/ Ge-
„neral Feldmarschall Leutenant / Oberster/ auch
„Chur-Bayrischer geheimer Rath und Stadt-
„halter der Obern Pfaltz. **Crafft Adolph**
„**Otto** / Graf zu Cronenberg und Hohen Ge-
„roltseck / Herr zu Poritschen und Flerchingen/
„Unser Kayserlicher Rath und Cämmerer. **Ot-**
„**to** / deß Heil. Röm. Reichs Erb-Truchseß /
„Graf zu Trauchburg und Friedberg / Herr zu
„Waldburg und Scheer/ ꝛc. Unser Reichs-Hof-
„rath/ Cämmerer und Obrister. **Carl Friede-**
„**rich** / Graf zu Hohen Embs / Gallara und
„Vadutz/ Herr zu Schellenberg / Dorenbeurn/
„und Lustenau/ ꝛc. Unser Cämmerer. **Johann**/
„Graf zu Rechberg und Rotenlöwen / Freyherr
„zu Hohen Rechberg/ und Herr zu Aicha/ Unser
„Cämmerer. **Adam Matthias** / Graf zu
„Trautmansdorff / Freyherr auff Gleichenberg/
„Negaw/ Burgaw und Totzenbach / Herr auff
„Teinitz/ Grafenstein/ Leitemischel und Schlüs-
„selberg / Unser Kayserlicher Rath / Oberster
„Landmarschall/ Königl. Stadthalter und Land-
„Reichs-Besitzer im Königreich Böheim / ꝛc.
„**Frantz Ernst Schlick** / Graf zu Passau und
„Weisenkirchen/ Herr auff Plan / Göttschaw/
„Hauenstein/ Kupfferberg/ Wellisch Altenburg/
„Capitua und Ernstatt / Unser Reichs-Hofrath
„und Cämmerer. **David Ungnad** / Graf zu
„Weisenwolff / Freyherr zu Sonn- und Ers-
„segg / Herr der Herrschafften Steyregg/ Er-
„lach / Rait und Grueßkirch / Unser geheimer
„Rath / Cämmerer und Hof-Cammer-Præsi-
„dent, auch Oberster Land-Hofmeister im Land
„ob der Enß. **Georg Ludwig** / deß Heiligen
„Römischen Reichs Ertz Schatzmeister / Graf
„von Sintzendorff / Freyherr auff Ernstbrunn/
„der Herrschafft Fridau / Rennersdorff / Si-
„tzendorff und Neuenburg an dem Ynn / Unser
„Rath, Cämmerer und Hof-Cammerer-Vice-
„Præsident. **Johann Joachim** / deß Heiligen
„Römischen Reichs Erb-Schatzmeister / Graf
„und Herr von Sintzendorff / Freyherr auff
„Ernstbrunn/ Herr zu Rogendorff im Pergstall/
„S. Martinsburg und Teutschē Prodersdorff/
„Unser Reichs-Hofrath und Erbschenck in Oe-
„sterreich ob der Enß. Maximilian Graf von
„Wallenstein / Herr auff Doprewitz / Stahl/
„Schwigen / Closter Grätz / Duchs / Ober
„Leutensdorff / Lautschin und Neuen Wald-
„stein / Unser geheimer Rath und Oberster
„Cämmerer. Wegen der Inhabern der Herr-
„schafft **Justingen** in Schwaben. Albrecht
„Ernst / Freyherr von Freyberg vom Eisen-
„berg/ ꝛc. Unser Kayserlicher auch Unsers ge-
„liebten Sohns deß Römischen auch zu Hun-
„garn und Böheim Königs / und Chur-Baye-
„rischer respectivè Rath und Cämmerer / mit
„Substitution Johann Reinharden Hadinger.
„**Fränckische Grafen und Herren in Per-**
„**son. Joachim Albrecht** / **Sigfried und**
„**Heinrich Friederich**/ Grafen von Hohenlohe
„und Herrn zu Langenburg. **Wolff Georg**/
„Graf uñ Herr zu Castel. **Friederich Ludwig**/
„Graf zu Löwenstein / Wertheim / Rochefort /
„Virnenburg und Montaigu / Ober-Herr zu
„Chassepierre, Herr zu Scharpffeneck/ Breu-

burg / Herbemont und Neuerburg / der Zeit
deß Gräflichen Fränckischen Collegii Director.
Ferdinand Carln / Graf zu Löwenstein /
Wertheim / Rochefort und Montaigu, Ober-
herr zu Chassepierre, Herr auff Scharpffeneck/
Breuburg/ Herbemont und Neuerburg / Unser
und Unsers beliebten Bruders Ertz-Hertzogen
Leopold Wilhelmen zu Oesterreich / ꝛc. Cäm-
merer. **Johann Adolph** / Graf zu Schwar-
tzenburg/ Herr zu Hohen Landsberg Gimborn/
Muraw / Seehauß / Hohen Cottenheim /
Marckbreit/ ꝛc. Ritter deß Güldenen Velleris,
Unser geheimer Rath und Cämmerer / Königl.
Spanischer Kriegsrath / auch Unsers gelieb-
ten Bruders Leopold Wilhelms / Ertz-Hertzo-
gen zu Oesterreich geheimer Rath und Ober-
ster Cämmerer. **Friederich Ludwig von**
Sainßheim / Freyherr uff Hohen Kottenheim/
Seehauß / Sinchingen und Erlach / Chur-
Fürstl. Bayerischer Cämmerer. **Johann**
Heinrich Nothafft / Graf und Herr von
Warenburg auff Cronheim/ ꝛc. Unser Reichs-
Hofrath und Cämmerer. **Westphälische**
und Nieder-Sächsische Grafen und
Herren in Person. Jobst Maximilian /
Graf von Brunckorst/ zu Gronßfeld und Eber-
stein / Freyherr zu Battenburg und Rimburg/
Herr zu Alpen und Hunneppel/ Unser Feldmar-
schalck und Obrister. **Johann**/ Graf und Herr
zu Ost-Frießland / und Rittberg / Herr zu E-
sens / Stedesdorff / Vidmond und Melrich.
Ferdinand Ludwig/ Graf zu Manderscheid/
Geroltstein und Kirrig / Herr zu Cronenberg/
Bettingen und Thaun / wegen der Grafschafft
Geroltstein. Ernst Salentin / Graf zu
Salm und Reifferscheid/ Herr zu Dick / Alff-
ter und Hackenburg / Erb-Marschalck deß
Ertz-Stiffts Cölln / Unser Cämmerer und
Oberster wegen **Reifferscheid. Ferdinand**
Graf von Linden und Reckum / Freyherr von
Borschem / Tienes und Steinbock / Herr zu
Blaringen / Hautin und S. Simon / Un-
ser Cämmerer und Reichs-Hofrath. Lotha-
rius, Freyherr von Metternich / Winneburg
und Beylstein / Herr zu Zopffer und Königs-
berg / Unser Reichs-Hofrath / Cämmerer und
Obrister zu Roß und Fuß / Chur-Trierischer
geheimer Rath / Land-Hofmeister und Ampt-
mann zu Coblentz / für sich und interessirte
Herren zu Winneburg und Beylstein. **Phi-**
lips Emrich / Freyherr von Metternich /
Winneburg und Beylstein / Herr zu Berburg
und Königswart / Unser Kayserlicher wie auch
Unsers geliebten Sohns deß Römischen auch
zu Hungarn und Böhmen Königs bestellter
Oberster und Burggraf zu Eger. **Christian**/
Graf zu Rantzau / Herr auff Brettenburg /
Ritter / Unser Cämmerer und Königlicher
Dennemärckischer geheimer und Land-Rath /
Stadthalter in den Furstenthumen Schleß-
wig und Hollstein / Gubernator zu Steinberg /
Sudertheil / Ditmarschen / Langeland / wegen
der Grafschafft Rantzau. **Rudolph** / deß Heil.
Römischen Reichs Erb-Schatzmeister / Graf
von Sintzendorff / Freyherr uff Ernstbrun/ Herr
zu Rogendorff im Pegstall und St. Martins-
burg/

burg/ꝛc. Erbschenck in Oesterreich ob der Enß/ꝛc.
Wegen der Wetterawischen Grafen.
Johann Graf zu Sayn / Wittgenstein und
Hohenstein / Herrn zu Homburg / Vallendar
und Neumagen/auch Lohr und Klettenberg / deß
Gräflichen Wetterauischen Collegii jetziger Zeit
Directorn, auch dessen Abreiß. **Adolph**, Wild-
und Rheingrafen/ Grafen zu Salm/ und Herrn
zu Vinstingen Vice-Directorn. **Wilhelmen
Otto** / Grafen zu Ysenburg und Büdingen.
Ernst Casimirs/ Grafen zu Nassaw/ Saar-
brücken und Saarwerden/ Herrn zu Lahr/ Wiß-
baden und Itzstein. **Wolrads** / Grafen zu
Waldeck / Herrn zu Pirmond/ Cüllenburg und
Tonna/ꝛc. **Johann Ernst Casimirn** / **Jo-
hann Ludwigs** / Gebrüdern und Vettern/
Grafen zu Nassau Saarbrücken und Saarwer-
den/ Herren zu Lahr / Wißbaden und Itzstein/ꝛc.
wie auch übriger sämptlicher Grafen zu Nassaw
beyder Linien. **Friederich Casimirs**/ Grafen
zu Hanau obgemeldt. **Wilhelm Philipps
Adamen** / **Philip Reinhards** / **Ludwi-
gen** / **Morizen** / **Johann Augusti** / **Ge-
org Friederichs**/ **Philip Carl Ottens**/ und
Heinrichs Trajectani / wie auch **Johann
Augusti**/ und **Georg Friederichs** zu Solms
in Vormundschafft weyland Graf **Ludwigs
Christophs** zu Solms seel. hinterlassenen un-
mündiger Söhnen und übriger Grafen zu
Solms / Herren zu Müntzenberg / Wildenfelß
und Sonnenwald. **Heinrich Ernsts** / und
Johann Martins/ Grafen zu Stolberg/ Kö-
nigstein/ Rütschefort/ Weringerode und Hohen-
stein/ Herr zu Epstein/ Müntzenberg/ Breuberg/
Lohra und Klettenberg. **Georg Friederichs**/
Wild- und Rheingrafen/ Grafen zu Salm/ und
Herrn zu Vinstingen ꝛc. **Emichs** und **Jo-
hann Casimirs** / Grafen zu Leiningen und
Dagsburg / Herrn zu Aspremont. **Johann
Ludwigs** / Wild- und Rheingrafens /
Grafen zu Salm / Herrn zu Vinstingen.
Friederich Emichs / und **Johann Phi-
lips** Gebrüdern / Grafen zu Leiningen und
Dagsburg / Herrn zu Aspremont. **Johann
Ludwigs**/ und **Johann Ernsts** vor sich und
wegen **Ludwig Arnolden** / allerseits Grafen
zu Ysenburg und Büdingen. **Ludwig Al-
berts** und **Christians** / Grafen zu Sayn und
Wittgenstein / Herren zu Homburg/ ꝛc. wegen
der Grafschafft **Sayn**. **Georgen** / **Ludwig
Alberts** / **Christian** und **Bernhards** / al-
ler Grafen zu Sayn und Wittgenstein/ Herren
zu Homburg ; **Georgen** / Grafen zu Sayn
und Wittgenstein in Vormundschafft. **Lud-
wig Casimirs** / auch Grafen zu Sayn und
Wittgenstein seel. unmündiger Söhne. Chri-
stianæ, Gräfin zu Sayn und Wittgenstein / ge-
bohrner Gräfin zu Waldeck Wittibin in Vor-
mundschafft weyland Graf **Ernsts** zu Sayn
und Wittgenstein seel. unmündiger Söhn.
Reinhards und **Georg Wilhelms** / Gra-
fen zu Leiningen / Herrn zu Westerburg / und
Schaumburg / deß Heiligen Römischen Reichs
Semper-Freyen. **Friederichs** und **Johann
Ernsten**/ Grafen zu Wied / Herrn zu Runckel
und Ysenburg. **Georg Friederichs** / **Jo-
hanns** und **Volraths** / Brüdern und Vet-„
tern/ Grafen zu Waldeck/ Pirmont und Culen-„
burg/ Freyherren zu Tonna/ Palandt/ Wittein/„
Werth/ꝛc. Wie auch Annæ Catharinæ, Gräfin„
zu Waldeck/ gebohrner Gräfin zu Wittgenstein/„
Wittib/ und **Volraths**/ Grafen zu Waldeck„
in Vormunds Namen über weyland Philips„
Grafen zu Waldeck hinderlassene Söhne/„
Christian Ludwigen und **Josiasen**/ Gra-„
fen zu Waldeck/ ingleichẽ **Georg Friederichs**/„
Grafens zu Waldeck / ꝛc. in Vormunds Na-„
men **Heinrich Wolraths**/ Grafen zu Wal-„
deck / Pirmont und Culenburg. **Wilhelm**„
Wyrichs Grafens zu Daun Falckenstein und„
Limburg/ Herrn zu Oberstein/ Bruch und Reu-„
poltzkirchen. **Christian Günthers**/ Antonii„
Günthers / und **Ludwig Günthers** / Ge-„
brüdern der Vier Grafen des Reichs/ Grafen zu„
Schwartzburg und Hohenstein/ Herrn zu Arn-„
statt/ Sondershausen / Leutenberg / Lohra und„
Klettenberg dann Æmiliæ, Gräfin und Frau-„
en zu Schwartzburg und Hohenstein/ gebohrner„
Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst/ꝛc. und„
Heinrichs des andern Jüngern/ der Zeit älti-„
sten Reusen / Herrn von Plawen / ꝛc. in Vor-„
mundschafft weyland **Ludwig Günthers**/„
Grafen zu Schwartzenburg uñ Hohenstein seel.„
hinterlassenen unmündigen Sohns **Albrechts**„
Antonii, Grafens zu Schwartzburg uñ Hohen-„
stein. **Carl Adams** / Grafen und Herrn zu„
Mansfeld/ Edlen Herrn zu Heldrungen/ Herrn„
der Herrschafft Schluckenaw und Heinspach/„
Unsers geliebten Sohns deß Römischen auch zu„
Hungarn und Böheim Königs Cämmerers,„
in Vollmacht **Philipen**, Grafen und Herrn zu„
Mansfeld/ Edlen Herrn zu Heldrungen/ Unser„
geheimen Raths/ Cämmerers / General-Feld-„
marschallen und Obersten der Vestung Raab/„
wie auch **Christian Friederichs**/ Grafen und„
Herrn zu Mansfeld/ Edlen Herrn zu Heldrun-„
gen/ Seburg und Schreplaw. **Friederichs**„
Casimirs / deß ältern Geschlechts Grafen zu„
Ortenburg/ **Albrechts**/ Grafen zu dem Berg/„
Marggrafen zu Bergen uffm Zoom / Graffen„
zu Walheim/ Boxmehr und Chambiere, Frey-„
herrn zu dem Byland/ Wisch/ Perruner/ Herrn„
zu Dixmuden/ Erb-Cammerherrn deß Fürsten-„
thumbs Geldern und Graffschafft Zutphen, Ca-„
pitäins der Königlichen Spanischen Leibquardi„
und über eine Bende von Ordonanz. **Hein-**„
richs deß Andern Jüngern der Zeit Aeltisten/„
Heinrich deß Fünfften / **Heinrichen** deß„
Neunten jüngern / **Heinrichen** deß Zehenden„
jüngern / und **Heinrichen** deß ältern vor sich„
und respectivè in Vormundschafft **Heinrichen**„
deß Ersten jüngern / allesampt Gebrüdern und„
Vettern/ Reusen/ Herrn von Plawen Herrn zu„
Graitz / Cranichfeld/ Geraw Schleitz und Lo-„
benstein. **Christians**/ **Georg Ernstes**/ **Ott**„
Albrechts / **Wolff Heinrichs** und **Wolff**„
Friederichs Herren von Schönburg/ Herren„
zu Glauga und Waldenburg. Johann„
Victor, Doctor. Gräflicher Waldeckischer Rath/„
und Henricus Rotschied / Syndicus, Johann„
Cramer Nassau Sarbrückischer Rath/ als we-„
gen Johanns Ernst Casimirs und Johann Lud-„

"wigs von Nassau Mitbevollmächtigter. **Phi-**
"**lipps Adamen**/ Grafen zu Solms/ Herrn zu
"Müntzenberg/ Wildenfels und Sonnenwald/
"Erbherrn zu Humpoletz/ Herületz und Okraulitz.
"Andreas Neuman/ Churfürstl. Brandenbur-
"gischer und Pfältzischer Rath. **Georg Friede-**
"**richs**/ Grafen zu Solms in Lichischer Vor-
"mundschafft. Ægidius Hardenius, Licentiat und
"Solmischer Rudlheimischer Rath. **Johann**
"**Philipps**/ Ertzbischoff zu Mayntz und Chur-
"Fürsten/ wegẽ der Grafschafft Königstein/ Her-
"man Andreas Laser. **Heinrich Ernsten** und
"**Johann Martin**/ Grafen zu Stolberg/ Kö-
"nigstein/ Rutschefort/ Weringeroda und Ho-
"henstein. Joannes Franck, D. Capituli Raze-
"burg. Syndicus. **Christians**/ Grafen zu
"Sayn und **Wittgenstein**/ Herrn zu Homburg.
"Andreas **Neuman**. **Wegen der** sämtlichen Ge-
"brüdern **und Vettern der** Grafen zu **Waldeck.**
"Doctor Johann Victor, Gräflicher Waldecki-
"scher Rath. **Johann** und **Wolrad**/ Grafen
"zu Waldeck/ **vor sich und dero** Vettern **Chri-**
"**stian Ludwigs** und Josiæ, Grafen zu Wal-
"deck/ ꝛc. wegen der **Grafschafft Pirmont**/ ꝛc.
"Johann Victor Doctor. Der gesampten Ge-
"brüder und Vettern/ der vier Grafen deß Reichs/
"Grafen zu **Schwartzenburg** und **Hohen-**
"**stein.** Jacobus Seyfart und Elias Augustin
"Husler/ Licentiat, Gräflich Schwartzenbur-
"gische Hof- und Cantzley-Räthe/ zu Arnstatt
"und Rudelstatt/ mit Substitution Doctor Jo-
"hann Victors. Der sämptlichen **Reussen**
"**Herren von Plawen.** D. Johann Albert
"auff Wiedersperg/ Reuß-Plawischer Rath/
"Cantzler/ und deß Consistorii zu Gera Director.
"Der gesampten Grafen **von Mansfeld**/ Ed-
"ler Herren zu Heldrungen. Heinrich Deygho-
"sen/ Doctor. **Friederich Casimirs**/ Grafen
"zu Ortenburg. Johann Albert Portner/ Gräf-
"licher Ortenburgischer Rath. **Albrechts**/
"Grafen zu dem Berg/ ꝛc. Georg Melchior von
"Ganß genant Renckner/ zum Birckenhorn/ Un-
"ser/ wie auch Churfürstl. Cöllnischer und Baye-
"rischer Rath. Derer gesampten **Herren von**
"**Schönburg**/ Herren zu Glaucha und Wal-
"denburg. Johann Albert/ Doctor. **Wegen**
"**der Schwäbischen Grafen und Herren.**
"**Haugen**/ Grafen zu Montfort/ Herrn von
"Bregentz zu Oertnang und Arga/ unsers Raths
"und Cämmerers. **Haugen**/ Grafen zu Königs-
"eck und Rotenfels/ Herrn zu Aulendorff und
"Stauffen/ Unsers Reichs Hof-Raths und
"Cämmerers/ beyden Außschreibenden. Jacob
"Christoph Raßler/ der Rechten Doctor, und deß
"Gräflichen Collegii Syndicus. **Joachim Ern-**
"**sten**/ Grafen zu Oettingen/ ꝛc. Johann Kreu-
"selmann/ der Rechten Doctor, und Gräflich Oet-
"tingischer Rath. **Marien Annen**/ verwittib-
"ten Churfürstin in Bayern/ ꝛc. in Vormund-
"schafft obgedachtẽ ihres Sohns/ deß **Churfür-**
"**sten in Bayern**/ ꝛc. wegen der Grafschafften
"**Wiesensteig** uñ **Haag**/ und der **Herrschafft**
"**Mindelheim.** Johann Ernst: Johann
"Wampel/ beyde der Rechten Doctorn. **Frantz**
"**Carl**/ Grafen zu Fürstenberg/ Heiligenberg und
"Werdenberg/ Landgrafen in der Baar/ und

Herrn zu Hausen im **Kitzinger** Thal/ und **Jo-**
hann Wilhelmen/ Grafen zu Königseck und
Rotenfelß/ Herrn zu Aulendorff und Stauffen/
Unsers Raths und Cämmerers. Jacob Chri-
stoph Raßler/ der Rechten Doctor. **Christoph**
Carlen/ deß Heiligen Römischen Reichs Erb-
Truchsässen/ Grafen zu Trauchenburg und
Friedberg/ Herrn zu Waldburg und Scheer.
Daniel Johann Butzer von Botzenberg/ bey-
der Rechten Doctor, Unser Kayserl. Rath/ Co-
mes Palatinus und Advocatus an Unserm Kay-
serlichen Hof. **Christoph** und **Hans Ern-**
sten/ Gebrüdern/ deß Heiligen Römischen
Reichs Erbtruchsässen/ Grafen zu Friedberg
und Trauchberg/ Herrn zu Waldberg und
Scheer. Jacob Christoph Raßler/ der Rechten
Doctor. **Joachim**/ Abts zu Fulda/ ꝛc. als
Freyherrn zu **Grafenegk**/ vor sich und in Vor-
mundschaffts Namen dessen minderjährigen
Vetters Joachim **Gottfrieds.** Philipp/
Freyherr von Grafenegk/ Herr zu Burgberg/
Teutschen Ordens Ritter/ Commentur zu
Virnsperg und Rotenburg. **Wilhelmen**/
Grafen zu Hohen-Waldeck/ Herrn zu Maxel-
rain/ Chur-Bayerischen Raths/ Cämmerer/
Obristen Jägermeisters und bestellten Obristen.
Johann Ernst Doctor, Chur-Bayerischer Hof-
Cantzler. **Marquard Fuggers**/ Grafen zu
Kirchberg und Weissenhorn/ Herrn der Herr-
schafft Biberbach/ Ritter des Ordens S. Jacobi
dell'Espada, Unsers Cämmerers und Unserer ge-
liebten Gemahl Obristen Hofmeisters. **Ni-**
clas Fuggers/ Grafen zu Kirchberg und
Weissenhorn/ Herrn zu Nordendorff/ deß Hei-
ligen Römischen Reichs Pflegern zu Wörth/
Unsers Cämmerers. **Maximilian** und **Fran-**
tzen Fuggern/ Grafen von Kirchberg und
Weisenhorn/ Herrn zu Oberndorff/ Churfürstl.
Bayerischen Cämmerern/ Rath und Obristen
Stallmeistern/ auch Stadthaltern zu Ingol-
statt/ **aller der Marx Fuggerischen Lini.**
Johann Speidel/ der Rechten Licentiat, obge-
dacht; **Johann** Eusebii **Fuggers**/ Grafen
zu Kirchberg und Weisenhorn/ Herrn zu Kirch-
haim/ Unsers Cämmerers und Cammer-Præsi-
denten zu Speyer. **Christoph Rudolphs**
und **Ott Heinrich Fuggern**/ Gebrüdern/
Grafen zu Kirchberg und Weisenhorn/ Frey-
herrn zu Polweil/ Herrn im Weilerthal/ Un-
sers respectivè Cämmerers/ und dann Bona-
venturæ **Fuggern**/ Grafen zu Kirchberg und
Weisenhorn/ Herrn zu Mückenhausen/ Chur-
Bayerischen Raths und Cämmerers/ auch Pfle-
gers zu Landsperg/ **der Hans Fuggerischen**
Lini. Johann Frantzen Fuggers/ Gra-
fen zu Kirchberg und Weisenhorn/ Herrn zu
Babenhausen/ Unsers Kayserlichen Raths/
auch Unsers und Chur-Bayerischen Cäm-
merers. **Leopold Fuggers** Grafen zu Kirch-
berg und Weisenhorn/ Herrn zu Trazberg/
Pfandschafft Inhabers der Herrschafft Ron-
sperg/ Ertzhertzog Ferdinand Carls zu Oester-
reich Cämmerer und Obristen Stallmeister.
Johann Fuggers/ Grafen zu Kirchberg und
Weisenhorn/ Herrn zu Leder/ der **Jacob**
Fuggerischen Lini: Leopold Fuggers/
Gra-

Grafen zu Kirchberg und Weisenhorn / wegen der Herrschafft **Wasserburg**. Ehrenreich Harter/ꝛc. **Wilhelm Fuggers** / Grafen zu Kirchberg und Weisenhorn/ Unsers Raths und Cämmerers / auch Chur-Bayerischen geheimen Raths/Cämmerers und Pflegers zu Braunaw/ **Carl Fuggers** / Grafen zu Kirchberg und Weisenhorn/Chur-Bayerischen Raths/ Cämmerers und Vice-Doms zu Landshut / Gebrüdern. Johann Sebastian Gatzin / der Rechten Doctor, Fürstl. Regenspurgischer Rath / Lehenprobst und Pfleger zu Auburg. **Meinraden**/ Fürsten in Hohenzollern / ꝛc. und **Wolff Dieterichen** / Grafen und Herrn zu Thöring / in Vormundschafft weyland **Paul Andreasen**/ Grafen von **Wolckenstein** hinderlassenen Sohns / **Maximilian Felixen** / Grafen zu Wolckenstein. **Ludwig** / Graf von und auff Coloredo, Grafen zu Waldsee/ Herrn auff Dobra Flayana, Opotschen/ Kawanitz / Voitzewintz und Schundbar / S. Johannis Hierosolymitani Ordens-Rittern und Obristen-Meistern in Böheim auff Strakonitz Unsers geheimen und Hof-Kriegsraths/ Cämmerers / General-Feld-Marschallen und Obristen. **Ernsten** / Grafen zu Abensperg und Traun / Herrn auff Meisaw/ Praunsperg / Wolffpassing und Pusickuß / Unsers Kayserlichen Hof-Kriegsraths / Cämmerers/ General Wacht- und Obristen Land- auch Haußzeugmeisters / Obristen Landmarschallen in Oesterreich unter der Enß. Weyland **Werner Tserclas** Grafen von **Tylli** seel. hinderlassenen Erben / wegen der Graffschafft **Breitenegk**. Matthias Wolsching / der Rechten Doctor. Francisci Abten des Gotteshauß S. Blasii auff dem Schwartzwald / wegen der Herrschafft **Bandorff**. Jacob Christoph Raßler/Doctor. Wegen **der Fränckischen Grafen.** Gesampter abwesenden Grafen von **Hohenlohe** / und respective Herren zu Langenburg. So dann **Wolffgang Georgen** / Grafen und Herrn zu Castel: dann **Georgen Albrechts** / Grafen zu Erbach / und Herrn zu Breuberg hinderlassenen Söhnen; **Friederich Ludwig** / Graf zu Löwenstein Wertheim/ꝛc. mit Substitution Johann Alberts J. U. D. auff Wiedersperg / Reussisch-Plauischen Cantzlers / und Johann Kreuselmans / Gräflich Oettingischen Raths. **Ferdinand Carls** / Grafens zu Löwenstein Wertheim/ꝛc. Johann Scherer beyder Rechten Doctor. **Chur-Mayntz wegen der Herrschafft Rieneck.** Herman Andreas Lasser. **Johann Wilhelms** / Herrn zu Limburg/ deß Heiligen Römischen Reichs Erbschenckens und Semper-Freyens für sich und in Vormundschafft seiner Vettern / Herrn zu Limburg / deß Heiligen Reichs Erbschencken und Semper-Freyen; vorermeldter **Friederich Ludwig** / Graf zu Löwenstein Wertheim / ꝛc. als wegen deß gesampten Fränckischen Gräflichen Collegii Gevollmächtigter / mit Substitution ernannters Doctor Johann Alberts / Reusisch-Plauischen Cantzlers / und Johann Kreuselmanns / Oettingischen Raths. **Wegen der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Grafen.** **Johannetten** / weyland Johannsen / Landgrafen zu Hessen hinderlassenen Wittib / gebohrner Gräfin zu Sayn un Wittgenstein / Frauen zu Homburg / als Mit-Inhaberin der **Graffschafft Sayn**; und dann **Salentin Ernsten** / Grafen zu Manderscheid und Blanckenheim / Freyherrn zu Junckerrath / Herrn zu Thaun un Erb-Hofmeistern deß Ertzstiffts Cölln / in Ehevogts Namen **Ernestinen** / Gräfin zu Manderscheid und Blanckenheim / gebohrner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein / auch Mitt-Inhaberin der Graffschafft Sayn. Heinrich Steiger / und Johann Peter von Beyweg / beyder Rechten Licentiat, Gräflicher Manderscheidischer und Saynischer Rath. **Wilhelmen** / Landgrafen zu Hessen / Fürsten zu Hirschfeld ꝛc. wegen der Graffschafft Schauenburg: Adolph Wilhelm von Krosieg / geheimer Raths-Præsident, Regnerus Badenhausen / und Sebastian Friderich Zobel / beyde Regierungs-Räthe. **Antoni Günther** / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Yeheuern und Kniphausen. Hermannus Mylius zu Gnadenfeld / Unser Kayserl. und Königlicher Dennemärckischer auch Gräflicher Oldenburgischer Rath / Comes Palatinus und Landrichter zu Kniphausen. **Ernst Wilhelm** / Grafen zu Bentheim / Tecklenburg / Steinfurt und Limburg / Herrn zu Rheda / Weuelinghofen / Hoya / Alpen und Helffenstein / Erbvogten zu Cölln / wegen der Graffschafft **Bentheim**. Andreas Neumau / Chur-Brandenburgischer Rath / und Wilhelm Pagestecher / Doctor und Gräflicher Bentheimischer Rath. **Moritzen** / Grafen zu Bentheim / Tecklenburg / Steinfurt und Limburg / Herrn zu Rheda und Weuelinghofen / Hoya / Alpen und Helffenstein / Erbvogten zu Cölln / ꝛc. Friederich Ludolph Winckel / der Rechten Doctor, Gräflich Tecklenburgischer Rath un Hofgerichts-Commissarius. **Ernst Wilhelmen** / Grafen zu Bentheim / Tecklenburg / Steinfurt und Limburg / ꝛc. in Vormundschaffts Namen dessen Brudern Philippo Conraden / Grafen zu Bentheim / wegen der Graffschafft Steinfurt. Andreas Neuman / und Wilhelm Pagenstecher / obgemeldt. Enno **Ludwigen** / Fürsten zu Ostfrießland / Herrn zu Esentz / Stedesdorff und Wittmund / Unsers Reichs Hofraths und Cämmerers. Enno Wilhelm / Freyherr von Inhausen und Kniphausen / Edler Herr zu Lützburg / und Christian Regensdorff / Fürstlicher Ostfrießländischer Rath. Augusti, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / als Inhabern der Graffschafft **Blanckenburg**. Johann Schwartzkopff / beyder Rechten Doctor und Cantzler: und Chrysostomus Köhler / beyder Rechten Doctor, Rath. **Christian Ludwigs** / Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg / als Inhabern **der Nider-Graffschafft Hoya.** Heinrich Dieterichs / Doctor, Rath. **Georgen Wilhelms** / Hertzogen zu Braunschweig un Lüneburg / als Inhabern **der Ober-Graffschafft Hoya.** Heinrich Speyerman / Doctor, Rath. Augusti **Ludwig** / Grafen zu Barby und Mühlingen. Johann Schwartzkopff / und Chrysostomus Köhler / obgemeldt. **Christian Ludwigs** / Hertzogen zu Braun-

schweig

schweig und Lüneburg / als Inhabern der Grafschafft **Diepholtz.** Heinrich Dieterichs/ obgedacht. **Wilhelm Leopolden/** Grafen zu Rheinstein und Tattenbach 2c. wegen **Rheinstein.** Erasmus, Graf zu Rheinstein und Tattenbach / und Heinrich Beust / beyder Rechten Licentiat, Gräflicher Rheinstein-Tattenbachischer Rath. **Herman Adolphen/** Grafen und Edlen Herrn zur Lippe. Hermannus Mylius zu Gnadenfeld/ obgenannt/ und Johannes Groß / J.U.L. **Salentin Ernsten/** Grafen zu Manderscheid und Blanckenheim/ Freyherrn zu Junckerrath/ Herrn zu Thaun und Erppis/ 2c. wegen der Grafschafft Blanckenheim. Johann Peter von Beyweg / beyder Rechten Licentiat, Gräflicher Manderscheidischer Blanckenheimischer und Saynischer Rath. **Ernsten / Grafen zu der Marck** und Schleiden / Freyherrn zu Lumey und Serien/ Herrn zu Kerpen und Schaffenburg / wegen der Graf- und Herrschafften **Schleiden/ Kerpen** und **Schaffenburg.** Ignatius Franciscus de Haas, beyder Rechten Doctor, Unser Rath und Comes Palatinus, und Johann Wilhelm Hillesheim/ obgedacht. Alexander, des Heiligen Römischen Reichs Grafen von Velen, Freyherrn zu Raßfeld und Bretzenheim/ Herrn zu Schwermbeck / Engelradt / Hagenbeck und Crudenburg / Unsers Kriegs-Raths General Feldzeugmeisters und Obersten zu Roß und Fuß. Daniel Johann Butzer von Botzenberg / Doctor, Unser Rath. Johann Lotharii, Freyherrn von Waldbott zu Bassenheim/ Herrn zu Pirmund und Zewenich/ Chur-Mayntz- und Cöllnischen respectivè Raths/ Amptmanns zu Lohnstein und Adernach / wegen der Herrschafft **Pirmund**: Johannes Hillesheim / obbenannt.

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.

Der Frey- und Reichs-Städte Gesandte. Rheinische Banck. Wegen der Stadt **Cölln.** Constantin von Ließkirchen auff Tracußdorff/ Burgermeister / Gervvinus Minertshagen / beyder Rechten Doctor und Syndicus. **Aach.** Theodorus Speckhawer/alter Burgermeister/ Balthasar Phibus, alter Burgermeister / Carolus von Perg / Syndicus, und Gabriel Messen, Stadt-Secretarius, nach ihrer Abreiß substituirter Gewalttrager. Erhard Schreiber/ beyder Rechten Doctor, und der Stadt Augspurg Raths-Consulent. **Straßburg.** Johann Jacob Kips / deß beständigen Regiments der Herren Fünffzehender daselbst / Marcus Otto, beyder Rechten Doctor, Rath und Advocat. **Lübeck.** David Gloxinius, der Rechten Doctor, ältister Syndicus, und deß Geistlichen Consistorii Præsident daselbst/ und Johannes Popping / Rathmann. **Wormbs.** Zacharias Stenglin / der Rechten D. der Stadt Franckfurt Abgesandter und Syndicus. **Speyer.** Johann Bösch / der Rechten Doctor, Syndicus. **Franckfurt am Mayn.** Philipp Ludwig von Mehlheim / Schöff und Raths-Verwandter / Zacharias Stenglin / U. J. D. und Syndicus, mit Vertrettung der Städt **Wetzlar** und **Gelnhausen.** Von wegen der zehen Elsässischen Reichs-Verein-Städten/ **Hagenau / Colmar / Schlettstatt / Weissenburg / Landau / Ober-Ehenheim / Kaysersberg / Münster in S. Gregorienthal / Roßheim und Türckheim** Johann Jacob Barthius, Syndicus zu Hagenau: Daniel Gier / Stättmeister zu Colmar: Johann Balthasar Schneider/ der Stadt Colmar Syndicus und Vogt zum Heiligen Creutz: Georg Heinrichs / Bürgermeister zu Schlettstatt. **Dortmund.** Dietering Degging / der Rechten Doctor, Syndicus. **Goßlar.** Laurentius Duve, der Rechten Doctor, Syndicus. **Bremen.** Johann Wachman / Junior, der Rechten Doctor und Syndicus: Simon Anthon Erbbruchhausen/ Doctor und Rathsverwandter. **Mühlhausen und Northausen in Thüringen.** Johann Georg Pfaffenreuter / der Rechten Doctor, der Stadt Regenspurg Consulent. **Schwäbisch Banck. Wegen Regenspurg.** Petrus Portner: Paulus Memminger: Esaias Gumpelsheimer/ deß innern geheimen Raths: Johann Jacob Wolff: Johann Georg Pfaffenreuter/ beyder Rechten Doctor: Johann Caspar Lentz/ Licentiat, Raths-Consulenten: und Georg Gehwolff / Syndicus und Stadtschreiber. **Augspurg** mit Befelch der Städt **Dünckelspühl** und **Biberach.** Erhard Schreiber / und Johann Jacob Kolb / beyde der Rechten Doctores und Raths-Consulenten. **Nürnberg.** Burckhard Löffelholtz von Calberg / deß ältern geheimen Raths: Jobst Christoff Kreß von Kressenstein auff Raitzelsdorff / deß innern geheimen Raths; und Tobias Oelhafen von Schöllenbach / Doctor, Raths-Consulent, mit Befelch der Stadt **Windsheim. Ulm** / mit Befelch der Stadt **Memmingen / Ißni / Gingen / Aalen** und **Pfopffingen.** Albrecht Stamler / alter Bürgermeister / auch Geheimer und Kriegs-Rath / Siegmund Schleicher / David Güether / und Sebastian Ott/der Rechten Doctores und Raths-Consulenten. **Eßlingen.** Georg Wagner/ Burgermeister/ Valentin Heyder/ Doctor, und Georg Friederich Walliser / Stadtschreiber. **Reutlingen.** Frantz Helbling / Burgermeister/ und Johann Wendel Kurrer / Licentiatus, Syndicus, mit Substitution Valentin Heyders / Doctoris. **Nördlingen.** Wolffgang Jacob Sattler / Doctor, Advocat. **Rotenburg.** Niclaus Götling / deß innern Raths/ und Johann Georg Pfaffenreuter/ Doctor, und der Stadt Regenspurg Consulent. **Schwäbischen Hall.** Georg Friederich Seifferheld/ geheimen Raths / Hieronymus Klöpffer / Doctor, und Johann Philip Schragmüller / Doctor, beyde Consulenten. **Rothweil**/ mit Befelch **Weyl** und **Pfullendorff.** Johann Werlin/ Doctor, Syndicus. **Uberlingen**/ mit Befelch **Wangen** und **Buchhorn.** Johann Hupert / Cantzley-Verwalter. **Hailbrun.** Augustus Friederich Heuglin / Licentiatus, Syndicus, **Schwäbischen Gmünd.** Jocob Steinhayl/ Doctor, Syndicus, und Michael Weingart / Stadtschreiber. **Lindau**/ mit Befelch **Leutkirch.** Valentin Heyder/ Doctor,

Doctor, Fürstl. Würtenbergischer Rath und Syndicus daselbst / mit Befehl der Städte **Memmingen und Leutkirch** / **Ravenspurg**. Nicolaus von Deuring zu Ilmsee und Erckheim Stadt-Amman. Johann Jacob Kollöffel / beyde des geheimen Raths / Ferdinand Geist von Wildeck / und Johann Morell / beyde des innern Raths. **Schweinfurt**. Marcus Heeberer / Syndicus, mit Substitution Tobiasen Oelhafens / Doctoris. **Kempten**. Friedrich Rentz / Doctor, Syndicus, mit Substitution Valentin Heyders / Doctoris. **Wimpffen**. Johann Adam Lenck / Burgermeister. **Weissenburg am Nordgaw**. Johann Philipps Heeberer / der Rechten Licentiat, Advocat und Syndicus mit Substitution Tobiasen Oelhafens / Doctoris. **Offenburg** / mit Befehl der Stadt **Gengenbach und Zell am Hammerspach**. Johann Witisch / Stättmeister. **Buchaw am Federsee**. Erhard Schreiber / beyder Rechten Doct. und der Stadt Augspurg Raths-Consulent, und Johann Georg Dürr / Stadt-Secretarius daselbst.

Urkund. Dessen zu Urkund an statt und von wegen der Chur-Fürsten haben Wir Johann Philipps / Ertz-Bischoff zu Mayntz / des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken / etc. Maximilian Wilibald / des Heil. Römischen Reichs Erb-Truchseß / Graff zu Wolffegk / Heinrich von Friesen auff Rhötha / Schönfeld und Jessen / Joachim Friedrich / Freyherr von Blumenthal. Bayerische / Sächsische / Brandenburgische / Churfürstliche Geordnete und Räthe zu diesem Reichs-Tag. Michael Oßwald / Graff von Thun / Saltzburgischer / Hermann Egon / Graff zu Furstenberg / Bayerischer / Johann Krul / der Rechten Doctor, Magdeburgischer / und Johann Friedrich Pauwel von Rammingen / Pfaltz-Lauterischer Abgeordneter; der Geist- und Weltlichen Fürsten wegen / Dominicus, Abbt zu Weingarten / von wegen der Prälaten / Johann Victor, Doctor, wegen der Wetterauischen Graffen und Herren. Und Wir Cämmerer und Rath zu Regenspurg / auch Constantin von Ließkirch auff Traenßdorff / wegen Burgermeister und Rath der Stadt Cölln: Unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen / Unsere Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Der geben ist in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg / den siebenzehenden Tag des Monaths May / Anno Sechzehenhundert Vier und Funfftzig / Unserer Reiche des Römischen im Achtzehenden / des Hungarischen im Neun und Zwantzigsten / und des Böhmischen im Sieben und Zwantzigsten.

Ferdinand.

Johann Philipp El. A. M. Ep. H. &c.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

SChema Deputationum Extraordinariarum, pro visitatione Cameræ Imperialis & Revisionibus ibidem expediendis, absque præjudicio Sessionis & præcedentiæ cujuscunque, & Salva ulteriori nominatione eorum Statuum, qui in subsequentibus Classibus non sunt comprehensi.

§. 201. *Classis vel Deputatio Prima.*

1. Chur-Mayntz.	1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Trier.	2. Chur-Brandenburg.
3. Oesterreich.	3. Pfaltz-Lautern.
4. Bamberg.	4. Sachsen-Gotha.
5. Constantz.	5. Brandenburg-Culmbach.
6. Regenspurg.	6. Wolffenbüttel.
7. Münster.	7. Mecklenburg-Schwerin.
8. Bayern.	8. Hessen-Darmstatt.
9. Ein Prälat.	9. Baden-Durlach.
10. Ein Graff.	10. Ein Graff.
11. Stadt Cölln.	11. Stadt Straßburg.
12. Stadt Augspurg.	12. Stadt Regenspurg.

§. 202. *Classis vel Deputatio Secunda.*

1. Chur-Mayntz.	1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Cölln.	2. Chur-Pfaltz.
3. Saltzburg.	3. Pfaltz-Simmern.

4. Bur-

4. Burgund.
5. Würtzburg.
6. Speyer.
7. Augspurg.
8. Pfaltz-Neuburg.
9. Ein Prälat.
10. Ein Graff.
11. Stadt Aachen.
12. Rothweil.

4. Sachsen-Altenburg.
5. Brandenburg-Onoltzbach.
6. Braunschweig-Zell.
7. Hinder-Pommern.
8. Hessen-Cassel.
9. Hollstein.
10. Ein Graff.
11. Augspurg.
12. Nürnberg.

§. 203. *Clasſis vel Deputatio Tertia.*

1. Chur-Mayntz.
2. Chur-Bayern.
3. Aichstätt.
4. Straßburg.
5. Hildesheim.
6. Freysingen.
7. Oßnabrugk.
8. Luttig.
9. Ein Prälat.
10. Ein Graff.
11. Schlettstatt.
12. Uberlingen.

1. Chur-Brandenburg.
2. Chur-Pfaltz.
3. Bremen.
4. Pfaltz-Zweybrücken.
5. Sachsen-Weymar.
6. Braunschweig-Callenberg.
7. Würtenberg.
8. Mecklenburg-Güstrou.
9. Henneberg.
10. Ein Graff.
11. Lübeck.
12. Ulm.

§. 204. *Clasſis vel Deputatio Quarta.*

1. Chur-Mayntz.
2. Chur-Trier.
3. Worms.
4. Paderborn.
5. Passau.
6. Brixen.
7. Basel.
8. Leuchtenberg.
9. Ein Prälat.
10. Ein Graff.
11. Ober-Ehenheim.
12. Schwäbisch Gemünd.

1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Brandenburg.
3. Pfaltz-Lautern.
4. Magdeburg.
5. Eisenach.
6. Grubenhagen.
7. Vor-Pommern.
8. Anhalt.
9. Sachsen-Lauenburg.
10. Ein Graff.
11. Worms.
12. Speyer.

§. 205. VISITATIONIS EXTRAORDINARIÆ,

Clasſis Quinta.

1. Chur-Mayntz.
2. Chur-Cölln.
3. Teutschmeister.
4. Triend.
5. Fulda.
6. Elwangen.
7. Corvey.
8. Baden-Baden.
9. Ein Prälat.
10. Ein Graff.
11. Wangen.
12. Offenburg.

1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Pfaltz.
3. Sachsen-Coburg.
4. Halberstadt.
5. Hochberg.
6. Verden.
7. Hollstein.
8. Lübeck.
9. Mumpelgart.
10. Ein Graff.
11. Franckfurt.
12. Rotenburg.

E N D E.

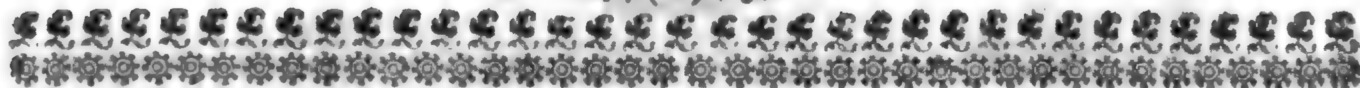

Vollkommenes Register über den Anno 1654. zu Regenspurg auffgerichteten Reichs-Abschiedt und diesem eingeruckte *Instrumenta Pacis Cæsareo Suecicæ & Gallicæ,*

Asses-

latum sic. P. C. S. art. 4. §. 7.

Berichts-Schreiben.

Soll vor Erkenntniß der Proceß vorher gehen. R. A. §. benebens sollen. 105.

Besoldung.

Der Beysitzer und anderer Cameralen und dero Bedienten. R. A. §. dieweil auch. 11.

Beschleunigung

Der Probation dependirt von den Articulis R. A. §. dieweil aber auch. 41.

Beweißthum

Kan bey Extradirung der Proceß eingebracht werden. R. A. §. hätte dann der. 39.

Wo er nicht nöthig / so soll in primo termino geschlossen werden. R. A. §. im übrigen. 52 add. §. 55.

Wo er zugelassen / ist vor dessen Einbringung keine Schrifft zu producirn, R. A. §. 52.

Wo er in causa Mandati einzuführen / was für ein Proceß darin zu observiren. R. A. §. ingleichen wann 82.

Wo er in causa l. diffamari beschehen / wohin die Sach zu remittiren. R. A. § Cammer-Richter. 83.

Beysitzer vid Assessor.

Wo sie ex affectu judiciren / litem faciunt suam. R. A. §. mehrermeltes. 157.

Wie sie recht sprechen sollen, ibid. & §. 105.

Werden Sacerdotes Justitiæ genennet. § 157.

Sollen keine acta incompleta ad referendum annehmen. R. A. §. a 6 auch die. 153.

So sie resigniren wollen / sollen sie ihre Relationes vorher ablegen. R. A. §. wann auch. 140.

Absolvit subditos Suecis cessos à juramentis denuncat locis. ibid. §. 5.

Brandenburgici Successores, ibid

Quæ restitui debeant à Suecis, P. C. S. art. 11. §. 12.

Cessos Archi-Episcopatus jure hereditario habet ib. §. 12.

Loca per Marchiam præsidiis Suecicis liberantur. ib. §. 13.

Commoda & bona ordinis D. Joannis. ibid. §. 14.

Brandenhausen

P. C. S. art. 10. §. 6.

Brandenstein.

Comitis heredes, P. C. S. art. 4. §. 44. C. G. §. 35.

Brehmen

Civitas, ejus status & jura. P. C. S. art. 10 §. 8.

Archi Episcopatus, nunc Ducatus. ibid. §. 7.

Bretberg.

Castrum. P. C. S. art. 4. §. 43. C. G. §. 55.

Breisach

Cum pertinentiis conceditur Regi Galliæ. P. C. G. §. 72.

Bretzenheim

P. C. S. art. 4. §. 37.

Breunlingen

Civitas P. C. S. §. 85.

Brigensis Dux.

Dux Silesiæ. P. C. S. art. 5. §. 38.

Brisgovia.

Superior & inferior restituitur Austriacis. P. C. G. §. 85.

Brömser

Baroni de Rüdesheim confirmatur feudum Palatinum. P. C. S. art. 4. §. 18. C. G. §. 26.

Bruch

tione & Statibus p...
167. vers. wollen aber, ...
Camer...
Von Sicherheit. R. A. §. a 6 ...
Sitzen de novo confirmi...
141.
Anderer wegen soll die Con...
§. 142.
Sollen kein Wirch oder Kau...
141.
Wann sie ihrer Besoldung ...
A. §. und was. 13.
Cammer-...
Wie sie sollen Proceß inliniure...
Ihre Besoldung §. dieweil au...
Cammer-...
Cammergerichts-Ziehler / wie ...
A. §. und zwar so viel. 9. ...
Dubia. §. alsdann nechst. 7. ...
Unterrath wo her zu nehmen. § ...
Wer erhöhet. §. betreffend. 14. ...
Ist bey dem Stammhauß ...
dann bleibt. 16.
Wegen der streitigen Land...
ger. 32.
Mag einen gewissen modum ...
ten anstellen § auch den ...
Mag die Urtheil contra subi...
weiter. 100.
Cammergericht...

Formali

L Jur

K.

Kauffbeuren.

Vid. Civitat. Imp. Lib.

Kauffmann.

Kauffmanns-Gebrauch in causis Cambiorum, R. A. §. als auch. 107.

Keiserberg

Vid. Gallia.

Kenzingen

Restituitur Austr. C. G. §. 85.

Kevenhüller

Baroni, confiscata omnino restituuntor. P. C. S. art. 4. §. 45. C. G. §. 35.

Kitzingen

Kitzingensis controversia inter Episcopos Bamberg & Würtzburg ac Marchiones Brandenburgic. amicabiliter terminanda. P. C. S. art. 4. §. 23. C. G. §. 29.

Klag-Libell

Soll nicht Articuls-weiß gestellt werden. §. diesem nechst. 34.

Ist extra judicialiter zu übergeben. ibid.

Ladung

Wie sie absonderlich begehrt werden möge. R. A. §. diesem nechst. 31.

Und Libellus, worinn sie dem Citato zugleich insinuirt werden. §. e solle auch. 37.

Vid. Citatio, Citatus.

Landau.

P. C. S. art. 4. §. 26. & C. G. 73.

Laufenburg

Restituta Austriacis. C. G. §. 85.

Lautern

Und Simmern wegen/ wird der Vergleich confirmirt. R. A. §. über das. 187.

Leges.

Imperii fundamentales conservantor. P. C. S. art. 1. §. C. G. §. 62.

Legitimatio

Procuratorum soll in primo termino geschehen. §. sie sollen. 42.

Klägers soll primo termino beschehen. §. beneben. 33.

Leibstraff

Hat statt ob temerariam revisionem. R. A. §. dann. 126.

Mag gegen die temere appellantes vorgenommen werden. §. und nach dem. 139.

P. C. S. art. 14. §. 1. & 2.

Lohra

...stura vid. Hohenstein.

Löfler

...arii heredes vid. Kevenh...

Lothar...

...Lotharingiæ nominatim ...
Comprehensio in pace publi...
§. 10.

...tur in Episcop. Verodu...
...troversia cum Galliæ Reg...
vel tractatu Hispanico vel ...
P. C. G. §. 4.

...haringische Sache ist auff de...
...tion kommen. R. A. §. ...

Löwenh...

Comites de Rasseburg. P. C. S. ...

Löwens...

...Wertheim Comites. P. C. S. ...

Lützels...

...stituitus. P. C. G. §. 87.

Luxe...

...Duci Mantuæ cum ...
P. C. G. §. 97.

Pfun-

Rufen

Subditi

E N D E.

Was

Juden

Liecht

Pfals

Regi-

Register

Uber Caroli V. Peinliche Halßgerichts-Ordnung.

p. Pagina. a. Articulus significat.

B.

Bett-

C.

D.

Erödet

Ge-

H.

Land

M.

N.

Na-

R.

Richter-

T.

U.

W.

Vollkom-

GENERAL.

Und

Vollkommenes Register.

Uber die hierinn begriffene Reichs-Abschiede.

NOTANDUM,

Daß neben diesem in denen drey Special-Registern auch nachzuschlagen.
Die erste Ziffer aber bedeutet das Blat / die andern Titulum und Paragraphum.

A.

Acten.

Actor.

Actorum.

Additionales Articuli.

Adel.

Adelich.

Adjuncti.

Ad.

Administration.

Adolph.

Advocatus, Advocaten.

Advocatus.

Armada

Augustus.

Ausbringung.

Ausculciren.

Aus der Ordnung.

Ausflüchtig.

Ausführer/ Ausführung.

Auskündigung.

Ausländisch.

Ausleger.

Auffnehmung.

Ausbleiben.

Ausreisser.

Ausreutung.

Ausschnitt.

Ausschreibung.

Beschir-

Bewilli-

Cammer-

Cammer-Gericht.

Cammer-Matricul.

Erklä-

Exe-

Eystadt.

F.

Fabric.

Fahnen.

Fahnen-

Frey-

Für-

Gedächtnuß.

Gedicht.

Geding.

Gedoppelt.

Gefahr / Gefährlich.

Gefäll.

Gefangen / Gefängnus.

Gefärbt.

Gefäß.

Gefeuert.

Gegenklag.

Gegenschreiber.

Gegenwart.

Gegenwehr.

Gehalt.

Geheim.

Geheimhaltung.

Gehör.

Gehorsam.

Geistlich.

Gekürtzt.

Geleyd/ Glaid/ Geleidsbrieff/ ꝛc.

Geld.

Geldern / Gelderisch.

Gelegenheit.

Gelehrt.

Geleut.

Geld ꝛc.

 Gesicht.

Ge-

Hand-

Herr

Hungarn

Irrung

Kayserl.

Krieg / ꝛc.

Krönung.

Kron/ Cron.

Kundlich.

Künfftig.

Kundschafft.

Kunst.

Kuppler.

Kürnen.

Kurtz.

L.

Ladislaus.

Ladung.

Ladungs-Brieff.

Laien.

Lambertus.

Land-Gericht.

Landfahrer.

Landfried/ Landfriedbruch/ rc.

Liechten

Man-

Monat

Müntz-Ordnung.

Müntz-Regalien.

Müntz Sachen.

Müntzsatzung.

Müntzsorten.

Müntzstand.

Müntzstätt.

Müntz-Valvation.

Müntzverordnete.

Müntzverständige.

Müntzwerck/ Müntzwesen.

Murbach.

Müßig.

Musterherr/ Musterplatz/ Musterung/ rc.

Muthwill.

Mutter Christi.

Mutuum.

N.

Nachbarn.

Nacheyl.

Nacheyl

Notarien

Obrigkeiten

Observantz.

Oel / Oelung.

Oesterreich.

Ofen.

Offen.

Officirer / Officier.

Oeffnung.

Ohm.

Ohn / Ohnnöthig / c.

Ord-

Polent

Prage/

Proceß

Proclama.

Processionen.

Procurator, Procuratorn.

Reichs-Register.

Reichs-Ritterschafft.

Reichs-Stadt/ Reichs-Städtisch.

Reichs-Steuer.

Reichs-Tag.

Richtig / 2c.

Riga.

Ring.

Ringern / Ringerungs-Sachen / 2c.

Ritt.

Ritter.

Rittmeister.

Ritterschafft.

Rohe.

Rohr.

Rom / Römisch.

Saal-

Schmäh

Schwe-

Sprach

Sultan

Teutsche

Tü-

Verlust

Vier

Unge-

Warnung

Weyda.

Weyda.

Weygern.

Wichtig/ Wichtigkeit.

Widem/ Wittib.

Wieder.

Wiedergeben.

Wiederholen.

Wiederkauff.

Wiederlegung.

Wieder.

Wiederred.

Wiedersagen.

Wiedersetzen.

Wiederspenstig.

Wiederstehen.

Wiedertauff.
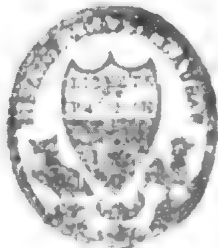
ENDE.